Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Colour Chart #13

DANES-PICTA.COM

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Part Code ST1316

DANES-PICTA.COM

C M Y K B

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Grey Scale #13

R G B WH GR BL

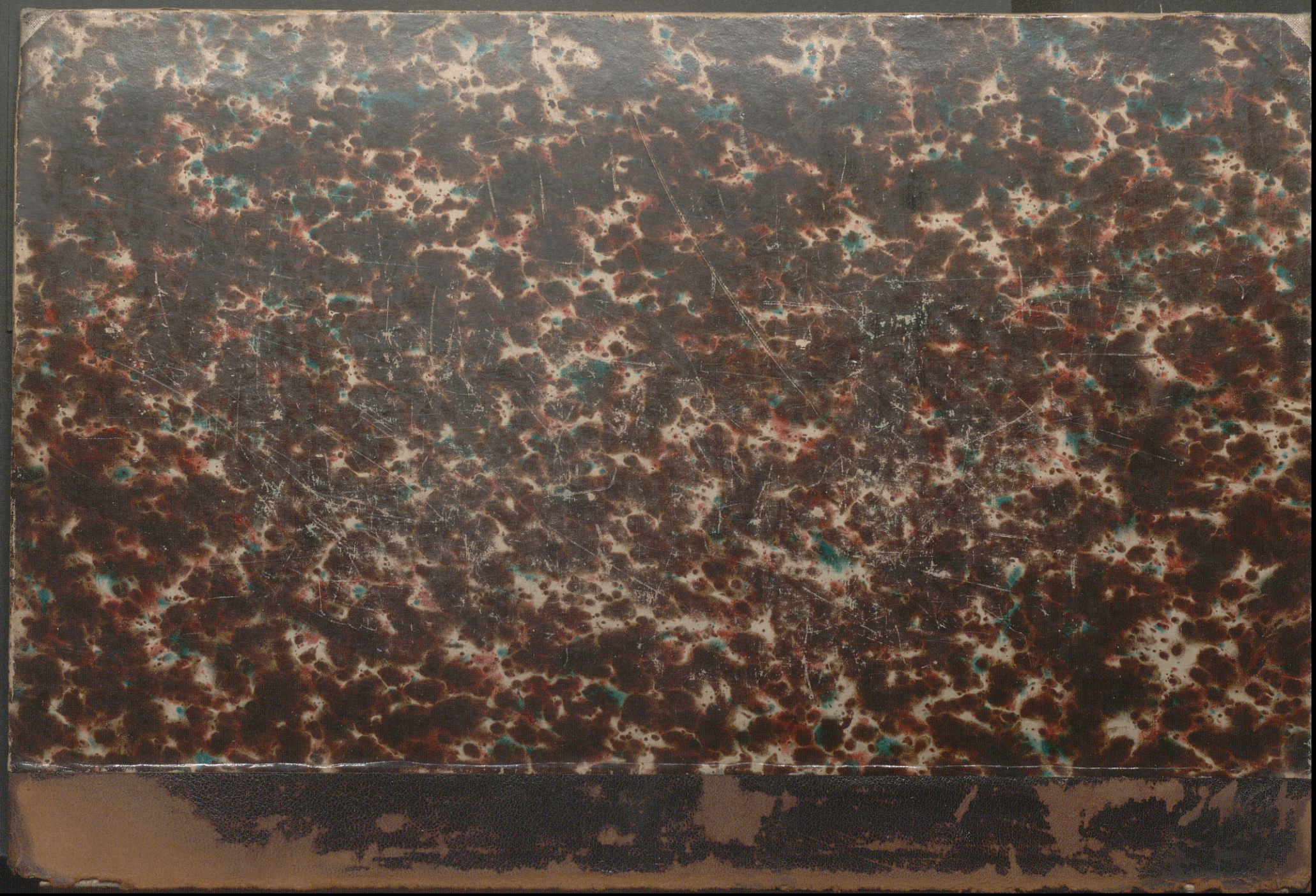

III-216

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Erster Band. — Dritte Auflage.

I A 190 Ba 3

HANDWÖRTERBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S., Geh. Reg.-Rat.

Dr. W. Lexis,
Prof. der Staatswissenschaften in Göttingen, Geh. Ober-Reg.-Rat.

Dr. L. Elster,
Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortrag. Rat in Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Prof. der Rechte in Halle a. S., Geh. Justizrat.

Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Erster Band.

Abbau — Aristoteles.

DEUTSCHE REICHSBAHN EISENBAHNDIREKTION OPPELN

SEMPER BONIS ARTIBVS

573

REICHSEISENBAHNEN RECHSAMT F. D. VERWALTUNG D. BIBLIOTHEK

I A 1

II B

B. 10. 17

JENA,
Verlag von Gustav Fischer.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

Biblioteka Wojsk. Akad. Polit. im. F. Dzierżyńskiego
2038/3

Vorwort zur ersten Auflage.

Wenn das vorliegende Werk als „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ bezeichnet wird, so sind die Herausgeber sich wohl bewußt, daß gegen die hier angenommene engere Bedeutung des Wortes Staatswissenschaften Einspruch erhoben werden könnte. Ueberblicken wir z. B. den Inhalt von R. v. Mohls „Enzyklopädie der Staatswissenschaften“, so finden wir als Bestandteile dieser Gruppe von Wissenschaften: allgemeine Staatslehre, öffentliches Recht, umfassend philosophisches Staatsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht, ferner Staats-Sittenlehre, Staatskunst oder Politik, Staatsgeschichte und Statistik. Es sind dies Wissenszweige, die, wenigstens im Sinne v. Mohls aufgefaßt, in dem „Handwörterbuch“ entweder gar nicht oder nur in zweiter Reihe und in ihrer Beziehung zum Hauptinhalt des Werks behandelt werden sollen. Von diesem Hauptinhalt aber ist in der obigen Liste gar nicht die Rede: er besteht aus den Staatswissenschaften im neueren und engeren Sinne, nämlich aus der theoretischen und praktischen Volks- und Staatswirtschaftslehre und der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgefaßten Gesellschaftslehre und Sozialpolitik. Das Verwaltungsrecht wird nur in seiner Bedeutung als Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung mit berücksichtigt; das formale Verwaltungsrecht, das Verfassungsrecht, das Völkerrecht, die Politik im Sinne v. Mohls, die Staatengeschichte bleiben gänzlich ausgeschlossen. Auch die Statistik wird nicht als Staatenkunde behandelt, sondern als methodische Hilfswissenschaft; vor allem aber soll durch das von ihr in so reichem Maße gebotene zahlenmäßige Material eine möglichst exakte Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen erstrebt werden. Kurz ausgedrückt: es sollen die wirtschaftlichen und sozialen Staatswissenschaften den Inhalt des „Handwörterbuchs“ bilden. Wenn diese Erklärung in aller Bestimmtheit vorangestellt wird, so dürfte es zwecklos sein, die Zulässigkeit dieser Beschränkung des Sinnes des Wortes Staatswissenschaften zu erörtern. Die Herausgeber wollen darüber mit niemandem streiten, sie haben das Wort in dieser engeren Bedeutung nur gebraucht, um dem Werke

einen kurzen, bequemen Titel zu geben. Im übrigen können sie sich auch darauf berufen, daß bei der Bezeichnung der Lehrstühle der Wirtschaftswissenschaften in der neueren Zeit der Ausdruck Staatswissenschaften auch amtlich in dem in Rede stehenden Sinne angenommen worden ist. Es ist auch wohl einigermaßen bezeichnend, daß diese Namensverschiebung zu der Zeit eingetreten ist, in welcher die deutsche „Volkswirtschaftslehre", die etymologisch noch weniger als die „politische Oekonomie" der übrigen Nationen an den Staat erinnerte, in ihrer Auffassung der wirtschaftlichen Rolle des Staates eine neue Wendung genommen hat.

Das „Handwörterbuch" folgt dem Zuge der auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorherrschenden Ideenströmung, ohne sich aber in den Dienst irgendeiner Partei zu stellen. Es geht nicht von abstrakt-freihändlerischen Grundsätzen aus, sondern will vor allen Dingen in der wissenschaftlichen Betrachtung der konkreten Tatsachen die Lösung schwebender Fragen suchen. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Deutschlands und aller wichtigeren übrigen Staaten wird in großer Ausführlichkeit dargelegt werden, aber nicht zum Zwecke einer juristischen Systematik, sondern im Anschluß an die Untersuchung der Frage, welches die Schranken und die Erfolge der staatlichen Einwirkung auf das Wirtschaftsleben sind. Ein reichhaltiges statistisches Material bildet die notwendige Grundlage dieser Untersuchung, die natürlich nicht bei der Gegenwart stehen bleiben kann, sondern in die Vergangenheit zurückgreifen muß, um die Erscheinungen in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu begreifen.

Wenn die Kritik durch dieses Begreifen gemäßigt wird, so behält sie doch das Recht, stets auch den Maßstab des sittlichen Urteils selbst an diejenigen wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge zu legen, die äußerlich fast mit der Regelmäßigkeit von Naturerscheinungen auftreten und daher auch hinsichtlich ihres inneren Wesens manchmal mit solchen verwechselt worden sind. Das „Handwörterbuch" wird die wirtschaftlichen und sozialen Uebel weder vertuschen noch übertreibend ausmalen und alle Bestrebungen einer gesunden Sozialpolitik zu fördern bemüht sein.

Obgleich die Herausgeber sich bestreben werden, dem Unternehmen im allgemeinen eine einheitliche Richtung zu bewahren, so lassen sie doch andererseits den zahlreichen Mitarbeitern die volle Selbständigkeit, auch wenn diese im einzelnen Ansichten vertreten, denen die Herausgeber für ihre Personen nicht zustimmen oder denen an anderen Stellen widersprochen wird. Solche Differenzen lassen sich in einem Werke dieser Art nicht vermeiden, sie bilden aber auch eher einen Vorzug als einen Nachteil für dasselbe, da sie es zu einem lebensvollen Abbild der sich reich entfaltenden und trotz mannigfacher innerer Reibungswiderstände kräftig emporstrebenden Wissenschaft machen.

Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß ein ähnliches Werk von gleichem Umfange bisher nicht existiert. In den älteren Staatswörterbüchern haben die Staatswissenschaften im Sinne v. Mohls durchaus das Uebergewicht über die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, für die nur ein bescheidener Platz übrig bleibt. Andere lexikalische Werke sind ausschließlich dem Verwaltungsrechte gewidmet und gehen auf das wirtschaftliche und soziale Gebiet nur unter dem speziellen verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkt ein. Das „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre" von Rentzsch und das Guillauminsche „Dictionnaire de l'Économie politique" stehen nach der Abgrenzung ihres Inhalts allerdings dem vorliegenden Werke näher, können aber hinsichtlich ihres Umfanges mit dem-

selben nicht verglichen werden, abgesehen davon, daß sie schon vor Jahrzehnten erschienen sind und einer anderen wissenschaftlichen Richtung angehören. Das unter der Leitung S. Say's erscheinende „Dictionnaire des Finances" beschäftigt sich zwar nicht ausschließlich mit dem staatlichen Finanzwesen, verfolgt aber doch im Vergleich mit dem „Handwörterbuch" ein sehr beschränktes Programm.

Ueber die Anordnung und Einrichtung des Werkes sei nur noch bemerkt, daß die Hauptgegenstände in größeren, aber übersichtlich gegliederten, teilweise von mehreren Verfassern herrührenden Aufsätzen behandelt werden. Die kleineren Artikel haben vielfach nur die Bedeutung von Einleitungen zu umfassenderen Darstellungen, indem sie eine allgemeine Uebersicht der unter verschiedenen besonderen Stichwörtern bearbeiteten Teile eines zusammenhängenden Gebietes gewähren. Biographische Notizen über die Vertreter des in Betracht kommenden Kreises von Wissenschaften werden in großer Zahl, jedoch in äußerster Kürze gegeben, dagegen soll hinsichtlich der bibliographischen Angaben für jeden Schriftsteller soweit wie möglich Vollständigkeit erstrebt werden.

Bloße Verweisungsstichwörter werden nur in mäßiger Zahl eingeschaltet, den Schluß des Werkes aber soll ein Register bilden, in dem auch alle Gegenstände verzeichnet werden, die ohne besondere Stichwörter im Zusammenhange mit anderen Artikeln berührt oder erörtert worden sind.

Die Herausgeber.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die Gesichtspunkte, welche in dem Vorwort der ersten Auflage als maßgebend bei Herausgabe des Handwörterbuches dargelegt sind, wurden auch bei der jetzt der Oeffentlichkeit übergebenen durchaus beibehalten. Es ist in derselben aber vor allem versucht, eine größere Ausgleichung in der Ausdehnung und Behandlung der Artikel zu geben, als es in den beiden ersten Auflagen gelungen ist. Deshalb haben mehrfach Kürzungen der früheren und auf der anderen Seite Ausdehnungen stattgefunden. Außerdem ist eine Anzahl neuer Artikel zur Aufnahme gelangt.

Da bis zur Vollendung des ganzen Werkes voraussichtlich noch zwei Jahre vergehen werden, so kann es nicht ausbleiben, daß einige Artikel in den ersten Bänden in der Gefahr schweben, vor der Beendigung des Ganzen zu veralten. Gerade gegenwärtig liegt eine größere Zahl Gesetzesentwürfe den Parlamenten zur Diskussion und Annahme vor. Verschiedene statistische Erhebungen stehen in Aussicht, und täglich erscheinen in der nationalökonomischen Literatur neue beachtenswerte Werke, auf welche die Leser des Handwörterbuches aufmerksam gemacht werden müssen. Infolgedessen

wird in den folgenden Bänden, ganz besonders aber am Schlusse des ganzen Werkes, in Nachträgen die nötige Ergänzung nach den erwähnten drei Richtungen hin gegeben werden, da es unmöglich ist, mit dem Abschluß der einzelnen Artikel zu warten, bis ein selbst vielleicht ganz nahe bevorstehendes Gesetz zum Abschluß gelangt usw. Auf diese Weise steht zu hoffen, daß das Werk allen berechtigten Anforderungen genügen wird.

Die Redaktion liegt dieses Mal in erweitertem Maße in der Hand des Herrn Dr. Alexander Elster in Jena, der sich dadurch ein besonderes Verdienst um das ganze Werk erwirbt.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis

des 1. Bandes des Handwörterbuchs — Dritte Auflage.

A.

Seite

Abbau. Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen 1
Abbe, Ernst. Von Dr. **J. Pierstorff,** Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Jena . 2
Ablösung. Von Dr. **Edg. Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle . 5
Abrechnungsstellen. Von Dr. **R. Koch,** Exc., ehem. Präsident des Reichsbankdirektoriums, Berlin 6
Absentismus. Von Dr. **J. Conrad,** Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle . 12
Abzahlungsgeschäfte. Von Dr. **Mataja,** Sektionschef im Handelsministerium, Präsident des Arbeitsstatistischen Amtes, Wien 13
Accise. Von Dr. **Philippovich v. Philippsberg,** Hofrat u. Prof. an der Univ. Wien 20
Achenwall, Gottfried. Von Dr. **V. John,** weil. Prof. an der Univ. Innsbruck . 25
Ackerbau. Von Dr. **F. Wohltmann,** Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle 26
Ackerbausysteme. Von Dr. **F. Wohltmann,** Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle 34
Adel. Von Dr. **G. v. Below,** Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. . 41
Adler, Georg. Von der **Redaktion** 48
Agenturwesen. Von Dr. **Richard Ehrenberg,** Prof. an der Univ. Rostock . . 48
Agio. Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . 51
Agrargeschichte 52
I. **Agrarverhältnisse im Altertum.** Von Dr. **Max Weber,** Prof. an der Univ. Heidelberg 52
II. **Agrarverhältnisse im Mittelalter.** Von Dr. **Wopfner,** Privatdozent an der Univ. Innsbruck 188
III. **Agrarverhältnisse der Neuzeit.** Von Dr. **Karl Steinbrück,** Privatdozent an der Univ. Halle 196
Agrarkrisis. } Von Dr. **J. Conrad,** Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle . 206
Agrarpolitik. } 221
Agrar- und Industriestaat. Von Dr. **Heinrich Dietzel,** Prof. an der Univ. Bonn 226
Agrarstatistik. Von Dr. **J. Conrad,** Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle 237
Aktiengesellschaften 256
I. Aktienrecht 256
a) **Das Aktienrecht in Deutschland.** Von Dr. **Ring,** Kammergerichtsrat, Berlin 256
b) **Das Aktienrecht in den übrigen europäischen Ländern.** Von Dr. **Ring,** Kammergerichtsrat, Berlin 274
c) **Das Aktienrecht in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. **G. Brodnitz,** Privatdozent an der Univ. Halle 281

Seite

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften. Von Dr. **R. van der Borght**, Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Berlin 287
III. Statistik der Aktiengesellschaften 303
a) Die Aktiengesellschaften in Deutschland. Von Dr. **Ewald Moll**, Gerichtsassessor, Berlin 303
b) Die Aktiengesellschaften in den übrigen europäischen Staaten 317
1. Die Aktiengesellschaften in Oesterreich. 317
2. Die Aktiengesellschaften in Ungarn. 331
3. Die Aktiengesellschaften in Grossbritannien und Irland. 336
4. Die Aktiengesellschaften in Britisch-Indien. 341
5. Die Aktiengesellschaften in Italien. . . 341
6. Die Aktiengesellschaften in Frankreich. 344
7. Die Aktiengesellschaften in Russland. . 351
8. Die Aktiengesellschaften in Belgien. . . 356
9. Die Aktiengesellschaften in den Niederlanden. 360
Von Dr. **F. von Juraschek**, Sektionschef u. Prof. an d. Univ., Präsident der k. k. statistischen Zentralkommission, Wien
c) Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten. Von Dr. **E. von Halle**, Wirkl. Admiralitätsrat u. Prof. an der Univ. Berlin 367
Alkoholfrage. Von Dr. **W. Bode**, Weimar 387
Allmenden. Von Dr. **K. Bücher**, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig . . 402
Alpenwirtschaft. Von Dr. **F. G. Stebler**, Direktor, Zürich 412
Altenteil, Altenteilsverträge. Von Dr. **von Miaskowski**, weil. Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig 414
Altersgliederung der Bevölkerung. Von Dr. **Rauchberg**, Prof. an der Univ. Prag 422
Altruismus. Von Dr. **von Dargun**, weil. Prof. an der Univ. Krakau und Dr. **W. Lexis**, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen 428
Amortisationsgesetze. Von D. Dr. **Kahl**, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Berlin 431
Analphabeten. Von Dr. **Petersilie**, Prof. u. Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Kgl. preuß. statist. Amtes, Berlin 439
Anarchismus. Von Dr. **Georg Adler**, weil. Prof. an der Univ. Kiel 444
Anderson, James. . . . } Von Dr. **Lippert**, weil. Bibliothekar des Kgl. preuß. 469
Andrews, Elisha Benjamin. } statist. Amtes, Berlin 470
Anerbenrecht. Von Dr. **J. Hermes**, Ministerialdirekter, Berlin 470
Anleihen. } Von Dr. **M. von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster 481
Annuität. } 490
Ansiedelung. Von Dr. **A. Meitzen**, Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Berlin 493
Ansiedelungsgesetz, Preussisches, für Posen und Westpreussen. Von Dr. **W. Schultze**, Geschäftsführer der Hauptstelle der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin 509
Ansiedelungsgesetzgebung. Von **W. Rommel**, weil. Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht, durchgesehen und ergänzt von **M. Petersen**, Geh. Reg.-Rat, Präsident der Generalkommission, Frankfurt a. O. 518
Anthropologie und Anthropometrie. Von Dr. **W. Lexis**, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen 523
Anti-Corn-Law-League. Nach Prof. Dr. **Laves** von Dr. **W. Lexis**, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen 544
Antirenters in Amerika. Von **A. M. Cheyney**, Baltimore 549
Anwaltschaft (Advokatur). Von **A. Weissler**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Halle 551
Anzugsgeld. Von Dr. **Ludwig Elster**, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragender Rat im Kultusministerium, Berlin 556
Apanage. Von Dr. **L. Rintelen**, Reg.-Rat, Neumünster i. Holstein 559
Apotheken. Von Dr. **H. Boettger**, Redakteur, Berlin 561
Approbation. Von Dr. **Edgar Loening**, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle 572
Arbeit. Von Dr. **Bernhard Harms**, Prof. an der Univ. Kiel 572
Arbeiterschutzgesetzgebung 591
I. Einleitung. Von Dr. **Ludwig Elster**, Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortragender Rat im Kultusministerium 591

Seite

II. **Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten** 593
I. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland.** Von Dr. **v. Landmann,** Exc., Staatsrat, Staatsminister a. D., Tutzing (Oberbayern) . 593
II. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich.** Nach Dr. **Steinbach** und Ministerialrat **Frhr. v. Call** von Dr. **Gustav Walker.** Prof. an der Univ. Innsbruck 634
III. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn.** Von Dr. **Földes,** Prof. an der Univ. Budapest 644
IV. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Grossbritannien.** Von **Otto Richter,** Professor, Berlin 647
V. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich.** Von Dr. **Victor Mataja,** Sektionschef im Handelsministerium, Präsident des Arbeitsstatistischen Amtes, Wien 664
VI. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien.** Von Dr. **J. H. van Zanten,** Amsterdam 678
VII. **Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden.** Von Dr. **J. H. van Zanten,** Amsterdam 682
VIII. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Luxemburg.** Von Dr. **J. H. van Zanten,** Amsterdam 689
IX. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien.** Von Dr. **Victor Mataja,** Sektionschef im Handelsministerium, Präsident des Arbeitsstatistischen Amtes, Wien 690
X. **Arbeiterschutzgesetzgebung in den skandinavischen Reichen.** Von Dr. **Stephan Bauer,** Prof. an der Univ., Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Basel 694
XI. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland.** Von Dr. **M. Tugan-Baranowsky,** Prof. an der Univ. St. Petersburg 704
XII. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien.** Von Dr. **Carl Grünberg,** Prof. an der Univ. Wien 717
XIII. **Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.** Von Dr. **Karl Bücher,** Geh. Hofrat, Prof. an der Univ. Leipzig und Dr. **Stephan Bauer,** Prof. an der Univ., Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Basel 723
XIV. **Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. **Stephan Bauer,** Prof. an der Univ., Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Basel 737
XV. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Australien (Staatenbund).** Von **Otto Richter,** Professor, Berlin 755
XVI. **Arbeiterschutzgesetzgebung in Neuseeland.** Von **Otto Richter,** Professor, Berlin 766
III. **Internationale Bestrebungen.** Von **G. Evert,** Ober-Reg.-Rat, Berlin 772
IV. **Rückblick.** Von Dr. **Alexander Elster,** Jena 776

Arbeiterversicherung 783
I. **Allgemeines.** Von Dr. **R. van der Borght,** Präsident des Kaiserl. Statist. Amtes, Berlin 783
II. **Die Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten** . 795
I. **Arbeiterversicherung in Deutschland.** (Geschichtliche Entwickelung.) Von Dr. **Honigmann,** weil. Rechtsanwalt in Breslau und Dr. **Alfred Manes,** Professor, Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 795
II. **Arbeiterversicherung in Oesterreich-Ungarn.** (Geschichtliche Entwickelung.) Von Dr. **Leo Verkauf,** Privatdozent, Wien . . . 809
III. **Arbeiterversicherung in Belgien.** Von Dr. **Alfred Manes,** Prof., Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin . 814
IV. **Arbeiterversicherung in Frankreich.** Von Dr. **Zacher,** Geh. Reg.-Rat und Direktor im Kaiserl. statist. Amt, Berlin 820
V. **Arbeiterversicherung in Grossbritannien.** Von Dr. **Alfred Manes,** Professor, Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 840

Seite

VI. **Arbeiterversicherung in Italien.** Von Dr. **Zacher,** Geh. Reg.-Rat und Direktor im Kaiserl. statist. Amt 849
VII. **Arbeiterversicherung in den Niederlanden.** Von Dr. **Ph. Falkenburg,** Direktor des städt. statist. Bureaus, Amsterdam 872
VIII. **Arbeiterversicherung in der Schweiz.** Von Dr. **Alfred Manes,** Professor, Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 882
IX. **Arbeiterversicherung in Skandinavien.** Von Dr. **H. Westergaard,** Prof. an der Univ. Kopenhagen 894
X. **Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. **Alfred Manes,** Professor, Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 901
XI. **Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland.** Von Dr. **Alfred Manes,** Professor, Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 906
Arbeitsbuch. Von Dr. **Wilh. Stieda,** Geh. Hofrat, Prof. an der Univ. Leipzig . 913
Arbeitseinstellungen 920
I. **Einleitung. (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick).** Von Dr. **Wilh. Stieda,** Geh. Hofrat und Prof. an der Univ. Leipzig 920
II. **Die Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten** . 927
I. **Arbeitseinstellungen in Deutschland.** Von Dr. **K. Oldenberg,** Prof. an der Univ. Greifswald 927
II. **Arbeitseinstellungen in Oesterreich.** Von Dr. **Victor Mataja,** Sektionschef im Handelsministerium, Präsident des Arbeitsstatistischen Amtes, Wien 964
III. **Arbeitseinstellungen in Belgien.** Von Dr. **H. Soetbeer,** Generalsekretär des deutschen Handelstages, Berlin 975
IV. **Arbeitseinstellungen in Frankreich.** Von Dr. **Victor Mataja,** Sektionschef im Handelsministerium, Präsident des Arbeitsstatistischen Amtes, Wien 982
V. **Arbeitseinstellungen in Grossbritannien.** 993
VI. **Arbeitseinstellungen in Italien.** 1013
VII. **Arbeitseinstellungen in den Niederlanden.** 1025
VIII. **Arbeitseinstellungen in Russland.** 1030
(V–VIII: Von Dr. **M. Biermer,** Prof. an der Univ. Gießen.)
IX. **Arbeitseinstellungen in der Schweiz.** Von Dr. **Mangold,** Direktor des Statist. Bureaus in Basel 1036
X. **Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. **M. Biermer,** Prof. an der Univ. Gießen 1043
Arbeitshaus. Von Dr. **Rumpelt,** Kreishauptmann in Dresden 1054
Arbeitskammer. Von Dr. **Bernhard Harms,** Prof. an der Univ. Kiel 1058
Arbeitslohn 1065
I. **Die allgemeine Lehre vom Arbeitslohn** s. Lohn und Löhnungsmethoden 1065
II. **Statistik des Arbeitslohnes.** Von Dr. **Victor Leo,** Reg.-Rat im Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1065
Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. Von Dr. **Georg Adler,** weil. Prof. an der Univ. Kiel 1101
Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen. Von Dr. **Georg Adler,** weil. Prof. an der Univ. Kiel 1130
Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. Von Dr. **Wilh. Stieda,** Geh. Hofrat und Prof. an der Univ. Leipzig 1140
Arbeitsstatistik und Arbeitsstatistische Aemter. Von **Otto Richter,** Professor, Berlin 1149
Arbeits- und Dienstvertrag. Von Dr. **Edgar Loening,** Geh. Justizrat und Prof. an der Univ. Halle 1162
Arbeitsvertragsbruch. Von Dr. **Richard Loening,** Geh. Justizrat und Prof. an der Univ. Jena 1176
Arbeitszeit. Von Dr. **Heinrich Herkner,** Prof. an der Techn. Hochschule in Charlottenburg 1191
Arbitrage. Von Dr. **Richard Ehrenberg,** Prof. an der Univ. Rostock 1220
Aristoteles. Von Dr. **E. Szanto,** weil. Prof. an der Univ. Wien 1224

A.

Abbau.

Bei einer Gemeinheitsteilung oder einer durchgreifenden Zusammenlegung der Grundstücke in einer Gemarkung kann es als notwendig oder zweckmäßig erscheinen, daß einzelne Besitzer ihre bisherige Hofstätte ganz aufgeben und außerhalb des Dorfes auf dem ihnen zugewiesenen Boden neue Häuser und Wirtschaftsgebäude errichten, wobei natürlich die Ausziehenden in angemessener Weise schadlos zu halten sind. In vielen Fällen ist ein solcher Abbau oder Ausbau so allgemein und vollständig durchgeführt worden, daß ganze Dörfer sich in Gruppen arrondierter Einzelhöfe aufgelöst haben, was dann zugleich eine völlige Umgestaltung des Wirtschaftssystems zur Folge hatte.

Wenn wir von dem kolonisatorischen Ausbau absehen, der im Mittelalter von den bestehenden Wohnsitzen aus durch Rodungen und Neugründung von Dörfern und Höfen betrieben wurde, so finden wir unter den ersten bekannten Beispielen eines eigentlichen Abbaus im obigen Sinn die „Vereinödungen" im Hochstift Kempten, die zugleich einen ziemlich typischen Charakter tragen. Einöden hießen im Allgäu zunächst isolierte Höfe, im rechtlichen Sinne aber wurde das Wort schließlich auf jedes Grundstück angewandt, welches von Uebertrieb und Weideservituten befreit war. Daher bedeutet auch Vereinödung im allgemeinen nur so viel wie Arrondierung und Aufhebung des Flurzwanges und der Dienstbarkeiten und schließt keineswegs auch die Notwendigkeit von Abbauten mit ein. Tatsächlich kamen jedoch nach Ditz schon im 16. Jahrh. (1551 in Gunzach und 1585 in Hochgreith, und zwar hier bei sieben Höfen) Abbauten vor, was um so bemerkenswerter ist, als die Kemptenschen Vereinödungen ursprünglich einfach durch freiwillige Vereinbarung aller Beteiligten zustande kamen. Uebrigens gab es im Allgäu, dem gebirgigen Charakter des Landes entsprechend, auch schon von alters her viele Einzelhöfe und andere sind nur mittelbar infolge der Zusammenlegung entstanden, indem die Besitzer der arrondierten Grundstücke erst viele Jahre später sich auf diesen anbauten, wenn ihre älteren Häuser baufällig oder abgebrannt waren. Im 18. Jahrh. war ein mehr oder weniger ausgedehnter Abbau regelmäßig mit den Vereinödungen verbunden, und da die letzteren jetzt auch in größeren Gemeinden stattfanden, so entwickelte sich auch ein Zwangsrecht zum Abbau, das von der Regierung häufig auf die Gemeinden übertragen wurde. Das erste förmliche Gesetz über die Vereinödung datiert übrigens erst von 1791. Ursprünglich hatte die Regierung als Grundherrschaft und Fiskus sich nur die Erteilung der Erlaubnis für jede Vereinödung und jede Errichtung eines neuen Hauses vorbehalten und sie verlangte dabei, daß kein Haus abgebrochen werde, wenn nicht der Bau eines neuen im Felde gesichert war, und daß andererseits auch kein Haus mehr gebaut als abgebrochen werde. Bis gegen Ende des 17. Jahrh. wurden bei den Vereinödungen auch keine Feldmesser zugezogen; dann aber gab die Mitwirkung derselben diesen Unternehmungen einen neuen lebhaften Anstoß. Bei der Auswahl der Abbauer nahm man, wie es scheint, mehr auf den Zustand der aufzugebenden Häuser als auf die Größe des Gutes Rücksicht, so daß häufig unzweckmäßigerweise die mittleren oder gar die kleineren Besitzer ausbauen mußten. Das Zahlenverhältnis der Ausziehenden zu den Zurückbleibenden war sehr verschieden, zuweilen ganz gering, in anderen Fällen mehr als die Hälfte. Uebrigens bauten sich die Ausziehenden keineswegs immer isoliert an, sondern sie rückten häufig ihre Höfe zu kleinen Weilern zusammen. Die Kosten des Ausbauens waren bei der Einfachheit der Häuser meistens nicht sehr bedeutend und wurden größtenteils von der Gemeinde getragen. Die Gemeindeleute mußten beim Abbruch und Neubau helfen, und das Bauholz wurde aus den Gemeindewaltungen geliefert, wenn solche vorhanden waren. Außerdem erhielt der neue Einöder auch noch eine Geldentschädigung. Die grund- und zehntherrlichen Verhältnisse blieben unverändert. Auch die übliche Erbteilung zu gleichen Teilen blieb bestehen, so daß die arrondierten Höfe später wieder vielfach zersplittert wurden und daher in mehreren Orten nachweislich zwei Vereinödungen statt-

gefunden haben. Im ganzen betrug die Zahl der Arrondierungen vor 1791 nach Ditz 222, und seitdem sind noch ungefähr 100 weitere gefolgt.

In sehr ausgedehntem Umfange ist der Abbau in Verbindung mit den Arrondierungen in Schweden erfolgt. Schon durch eine Verordnung von 1783 wurde diese Maßregel vorbereitet und im Jahre 1803 gelang es zuerst in der Provinz Schonen die fast völlige Auflösung der Feldmarken in ausgebaute Einzelhöfe durchzusetzen. Zur Beförderung dieses Abbaues wurden aus Staatsmitteln jährlich 10 000 Reichstaler bewilligt. Die Verordnung von 1807, welche die Zusammenlegungen für das ganze Reich mit Ausnahme von Dalekarlien und Norrland regelte, führte ebenfalls in vielen Fällen zu Ausbauten, namentlich in großen Dorfschaften mit weit entlegenen Gemarkungsgrenzen, da hier nur die in der nächsten Umgebung des Dorfes liegenden Aecker von diesem aus ordentlich bewirtschaftet werden konnten. Von den 3124 Hufen, die in den Jahren 1803—43 allein im Malmöer Lehn separiert wurden, sind 1665, also mehr als die Hälfte, zugleich ausgebaut worden. Auch in Dänemark wurde schon im vorigen Jahrh. die Arrondierung mit Abbau stellenweise in großem Maßstabe vorgenommen. So wurden von 1784—92 auf Seeland in dem kombinierten Amt Frederiksborg und Kronborg 113 Feldmarken durch Ausbau nach dem Hofsystem umgestaltet, wobei 350 Bauernhöfe und 300 Häuslerstellen angelegt wurden.

Das preußische Separationsverfahren in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung führt ebenfalls in manchen Fällen zum Abbau. Die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7./VI. 1821 enthält (§ 69—72) darüber nähere Bestimmungen. Wenn nicht allen Teilnehmern an der Auseinandersetzung eine wirtschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden kann, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, sofern sie nicht Ländereien in minder vorteilhafter Lage annehmen wollen, sich gegen Entschädigung einen Abbau gefallen lassen, wenn der vierte Teil der interessierten Teilnehmer (nach den Anteilen berechnet) ihn verlangt. Wenn die Entschädigung sowohl Ersatz für die aufgegebenen Grundstücke, Baulichkeiten usw., als auch für die Kulturmängel und den zeitweiligen Ausfall an Früchten gewähren soll, so fallen die bisherigen Gebäude nebst Gehöften und Gärten denjenigen zu, welche die Entschädigung zu leisten haben. Begnügen sich die Abbauenden aber mit der Differenz zwischen den Baukosten der neuen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dem Werte der bisherigen Gebäude, so verbleiben die bisherigen Gehöfte, Gärten und Gebäude in ihrem Eigentum. In jedem Falle müssen die Kosten des Abbaues von allen Auseinandersetzungsteilnehmern, welche daraus Vorteil haben, mit Einschluß des Abbauenden nach Verhältnis ihres Vorteils aufgebracht werden. In größerer Ausdehnung sind in Preußen Abbauten namentlich in der Provinz Posen nach dem Erlaß des agrarischen Reform-G. von 1823 erfolgt, indem von den 25 671 regulierten Bauern ungefähr ein Fünftel neue Häuser errichtete. Es wurden nicht nur einzelne Höfe, sondern auch ganze Dörfer auf ihren neuen Planlagen abgebaut, wobei man jedoch eine allzu große Isolierung der neuen Höfe vermied, sondern dieselben meistens gruppenweise zu dreien oder vieren an beiden Seiten des Weges anlegte und auch die Gesamtheit durch genügende Wege wieder zu einer dorfartigen Einheit verband. Die Einwendungen in betreff der Erschwerung des Schul- und Kirchenbesuches, der polizeilichen Aufsicht, der Bekämpfung von Feuersbrünsten usw., die gegen den Abbau erhoben wurden, haben sich als nicht entscheidend erwiesen. — Vgl. Artt. „Gemeinheitsteilung; Zusammenlegung der Grundstücke."

Literatur: *Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten, Kempten 1865.* ***Forsell,*** *Statistik von Schweden* = ***Rau*** *und* ***Hanssen,*** *Arch. der pol. Oek., N. F. Bd. 5 (1846), S. 330.* — ***Klebs,*** *Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge in Posen, Berlin 1856, S. 317.* — ***Knapp,*** *Die Bauernbefreiung, Leipzig 1887, I, 253.* — ***Schlitte,*** *Die Zusammenlegung der Grundstücke, Leipzig 1886.* ***Lexis.***

Abbe, Ernst,

ebenso hervorragend als Mathematiker und Physiker, in welcher Eigenschaft er durch die Schöpfung der wissenschaftlichen Theorie des Mikroskops wie der optischen Instrumente überhaupt bahnbrechend wurde, wie als Sozialpolitiker, als welcher er sich in der Begründung der Carl Zeiß-Stiftung in originaler Weise betätigte, wurde 23./I. 1840 als Sohn eines Spinnmeisters in Eisenach geboren, studierte in Jena und Göttingen, war, nachdem er in Jena promoviert hatte, kurze Zeit Dozent am physikalischen Verein in Frankfurt a./M., habilitierte sich 1863 in Jena, wo er, 1870 zum außerordentlichen Professor, 1878 zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt, das Fach der theoretischen Physik vertrat und von 1877—1900 zugleich der dortigen Sternwarte vorstand. Bereits 1875 war Abbe auf dringenden Wunsch des Jenaer Universitätsmechanikers C. Zeiß in dessen Geschäft, welches den Mikroskopbau von jeher als Spezialität gepflegt hatte, als Teilhaber eingetreten. Der Umstand, daß es Abbe gelang, die Technik des Baues auf

wissenschaftliche Grundsätze und Regeln zu basieren, ermöglichte nicht nur eine ungeahnte Steigerung der Leistungsfähigkeit der Instrumente, sondern auch den Uebergang von der handwerksmäßigen Produktion zum arbeitsteiligen Großbetriebe, so daß unter seiner Leitung sich die Firma zu einer Weltfirma ersten Ranges erhob, die nach und nach auch weitere optische und feinmechanische Instrumente in ihre Produktion einbezog und vervollkommete. Nach C. Zeiß' Tode 1888 und Wiederaustritt des Sohnes desselben Dr. Roderich Zeiß 1889 wurde Abbe alleiniger Besitzer und Leiter des Werks. Um in diesem seine sozialpolitischen Ideeen zu verwirklichen und deren Durchführung dauernd zu sichern, verwandelte er 1891 das Unternehmen in jene — nicht nach ihm selbst, wie es gewiesen war, sondern nach seinem verstorbenen Sozius, C. Zeiß benannte — unpersönliche Stiftung, welche durch Statut vom 26./VII. 1896 ihre endgültige Verfassung erhielt.

In enger Verbindung mit der „Optischen Werkstätte" steht das „Jenaer Glaswerk Schott und Genossen", welches z. Z. sich noch im gemeinsamen Besitz des Glastechnikers Dr. Schott und der C. Zeiß-Stiftung befindet, später aber in den ausschließlichen Besitz der Stiftung übergehen wird. Auch dieses Werk, welches aus dem 1884 von Abbe, Schott und Zeiß gemeinsam begründeten und in seinen ersten Anfängen vom preußischen Kultusministerium finanziell unterstützten glastechnischen Laboratorium hervorgegangen ist und in erster Linie der Herstellung optischen Glases, weiter aber der Produktion sonstiger glastechnischer Spezialitäten gewidmet ist, verdankt einer wissenschaftlichen Anregung Abbes seine Entstehung.

Am 14./I. 1905 starb Abbe, nachdem er zwei Jahre vorher bereits aus der Geschäftsleitung der Optischen Werkstätte ausgeschieden war. Hervorgegangen aus der kleinen Zeißschen Werkstätte, welche 1846 ihren Betrieb mit nur einem Gehilfen und zwei Lehrlingen eröffnet hatte, beschäftigte das Werk 1906 ein Personal von 1500 Köpfen, darunter über 30 wissenschaftliche Mitarbeiter. Hierzu tritt das Glaswerk mit ca. 700 Arbeitern und Beamten. Der Nettoumsatz betrug 1905 in der Optischen Werkstätte über 5 Mill. M., im Glaswerk über 2 Mill. M. Allein an Gehalten und Löhnen zahlte die Optische Werkstätte in dieser Zeit 2 Mill. M. jährlich.

Die Grundidee der C. Zeiß-Stiftung, die als Vorbild für großindustrielle Sozialpolitik gedacht ist, läßt sich am besten wohl als eine sozialliberale charakterisieren. Ausgehend von der Anschauung, daß der organisierte industrielle Großbetrieb nach dem geltenden Recht in zu weitem Maße befähigt und versucht sei, die notwendige Fürsorge für den von ihm abhängigen Personenkreis auf die Arbeiterschaft selbst und das Gemeinwesen abzuwälzen, sowie daß die überlegene Stellung des Unternehmers im Arbeitsverhältnis eine ernste Gefahr für die wirtschaftliche und bürgerliche Unabhängigkeit und Freiheit des Arbeiterstandes in sich schließe, unternahm es Abbe, wenigstens für den Bereich der Stiftungsbetriebe, mittels statutarischer Bestimmungen nicht nur die Geschäftsleitung zu einer weitergehenden Fürsorge als sonst üblich für das Personal zu verpflichten, sondern auch die dauernde Erfüllung des höheren Pflichtenmaßes durch die Einräumung entsprechender klagbarer Rechte an Angestellte und Arbeiter zu sichern. M. a. W. er wollte das Arbeitsverhältnis, das er als reine Interessengemeinschaft auffaßte, aller Hörigkeitsmomente entkleiden und das geltende Proletarierrecht durch ein besseres und höherstehendes Arbeiterrecht ersetzen, um so einen neuen unabhängigen gewerblichen Mittelstand zu begründen, der bestimmt wäre, an die Stelle des verfallenden Handwerks zu treten. Sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen spielen somit in den Stiftungsbetrieben nur eine untergeordnete Rolle. Dem vorerwähnten Geiste entsprechend dürfen in den Stiftungsbetrieben durch den Arbeitsvertrag Rechte und Pflichten nur soweit begründet werden, als solche durch die Organisation und Technik des Betriebes bedingt sind. Ausgeschlossen sind somit alle sonstigen persönlichen Momente, da nach Abbe das Arbeitsverhältnis an sich keinerlei sittliche Beziehungen zwischen den Vertragsparteien begründet. Strafverhängungen kennen die Stiftungsbetriebe nicht, nur Verwarnungen und äußerstenfalls Entlassung ungeeigneter Elemente. Außerhalb des Dienstverhältnisses darf vor allem kein Arbeiter oder Beamter in der freien Ausübung seiner persönlichen und bürgerlichen Rechte beschränkt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, während der Arbeitszeit, gebührt Jedem Urlaub unter Fortgewährung seines Lohnes oder Gehaltes. Für den Fall von Arbeitsversäumnissen ist dem § 616 des BGB., Lohnanspruch für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit betreffend, die weitherzigste Auslegung gesichert. Für alle in die Woche fallenden ortsüblichen Feiertage erhalten die Arbeiter ausnahmslos den vollen Lohn. Ueber die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, die seit 1900 auf 8 Stunden täglich beschränkt ist, erstreckt sich für niemanden die Arbeitsverpflichtung. Nur auf Grund freier Vereinbarungen sind Ueberstunden und Feiertagsarbeit, selbstverständlich zu erhöhten Lohnsätzen, gestattet, doch dürfen selbst derartige freie Vereinbarungen nicht für mehr als vier Wochen im Jahre getroffen werden. Ueberdies steht jedem erwachsenen Betriebsangehörigen Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 2 Wochen zu, davon auf eine Woche unter Fortzahlung des Lohnes. Wo Gesundheitsrücksichten es gebieten, erfahren die Urlaubsfristen eine angemessene Verlängerung.

Der Arbeitsverpflichtung des Personals entspricht sein Recht auf Beschäftigung bezw. Lohnentschädigung. Danach sind die Betriebsstätten während der regelmäßigen Arbeitszeit stets offen zu halten, solange nicht

die Mehrzahl der Arbeiter gleichzeitig fern bleibt. Auch bei Betriebsstörungen ist die Firma zur Fortzahlung des Lohnes verbunden. Doch sind so empfangene Lohnsummen von den Arbeitern bis zur Hälfte in unbezahlten Ueberstunden abzutragen; nur dürfen von ihnen nicht mehr als 9 Ueberstunden pro Woche, und diese höchstens für die Dauer eines Jahres gefordert werden. Um eine Benachteiligung der Arbeiter durch die vorherrschende Akkordarbeit zu verhüten, wird mit jedem Arbeiter nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit ein fester Zeitlohn als Minimallohn vereinbart. Auch darf ein einmal gewährter Zeitlohn oder Gehalt später niemals wieder herabgesetzt werden. Um ein Mißverhältnis zwischen Gehältern und Löhnen hintanzuhalten, ist ein bestimmtes Verhältnis der Gehälter — im einzelnen wie im ganzen — zu den Durchschnittslöhnen statutarisch normiert. Eine Beteiligung am Geschäftsgewinn ist in der Weise durchgeführt, daß der nach der Verzinsung des Geschäftskapitals, den notwendigen Rücklagen und der Ausscheidung eines angemessenen Unternehmungsgewinnes verbleibende Ueberschuß zwischen der Stiftung und dem Personal geteilt wird. Der Gewinnanteil, von dem die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgeschlossen sind, trägt den Charakter der Lohnnachzahlung und muß allen Berechtigten im gleichen Prozentsatz ihres Jahresverdienstes gewährt werden. Weit größere Bedeutung als der Gewinnbeteiligung, die seinen Anschauungen innerlich widerstrebte und die er daher nur zögernd einräumte, legte Abbe den weitgehenden Pensionsansprüchen bei, die vor allem dem Personal selbst, darüber hinaus aber auch den Witwen und Waisen zustehen. Die Pensionsleistungen an das Personal selbst faßte Abbe auf als Amortisation der verbrauchten Arbeitskraft, somit als Teil der notwendigen Produktionskosten, weshalb sie denn auch als unmittelbare Geschäftsverpflichtungen übernommen und Beiträge dem Personal lediglich für die Witwen- und Waisenversorgung in mäßiger Höhe angesonnen wurden. Um eine Abschiebung von Arbeitskräften im Hinblick auf drohende Pensionslasten zu verhüten, sind besondere Vorkehrungen getroffen.

Arbeiter, welche ohne eigene Schuld entlassen werden, empfangen eine Abgangsentschädigung in der Höhe eines halben Jahreslohnes. Zweck dieser Einrichtung ist, einerseits den Entlassenen den Uebergang zu anderen Beschäftigungen zu erleichtern, andererseits die Geschäftsleitung zur Vorsicht bei Betriebserweiterungen anzuhalten. Die Abgangsentschädigungen in Verbindung mit den Bestimmungen über die Offenhaltung der Betriebsstätten macht offensichtlich der Firma eine Aussperrungspolitik so gut wie unmöglich.

Die Grundidee der Stiftung schließt selbstverständlich jede Beschränkung des Koalitionsrechts aus. Zur Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber der Geschäftsleitung, ist ein Arbeiterausschuß geschaffen, der aus allgemeinen und geheimen Wahlen hervorgeht. Ausgeschlossen indessen ist die Arbeiterschaft von jeglichem Einfluß auf die Geschäftsleitung selbst. Diese ist vertreten in einem Kollegium, dessen Mitglieder von der Stiftungsverwaltung (Kultusdepartement in Weimar) ernannt werden.

Die erzielten Betriebsgewinne sind zunächst zur Förderung allgemeiner Interessen der feinmechanischen und optischen Industrie bestimmt. Im übrigen sind sie statutengemäß teils für gemeinnützige Zwecke, vor allem zugunsten der arbeitenden Bevölkerung Jenas, verwendet, teils fallen sie der Universität Jena zu. Bedingung für die Verwendung irgend welcher Stiftungsmittel ist überall die Wahrung strenger Neutralität allen politischen und religiösen Parteien gegenüber, wie es dem ganzen Geist der Stiftung entspricht. Im übrigen steht die gemeinnützige Betätigung der Stiftung, die sich in der Verwendung ihrer Mittel äußert, in keinerlei Beziehung zu ihren sozialpolitischen Aufgaben und Zwecken.

Wenn Abbe auch nationalökonomische Studien fernlagen, hat er doch den sozialpolitischen Gedankengängen, welche sich bei ihm an der Hand der Praxis entwickelten, verschiedentlich eine theoretische Motivierung zu geben versucht. Aber obwohl bisweilen seine Gedankengänge sich mit denen des Sozialismus berühren, blieb er doch durchaus Individualist, nur daß er, überzeugt von der Verantwortlichkeit, welche auf Besitz und Bildung ruhen, den Individualismus den sozialen Bedürfnissen einzuordnen und anzupassen bemüht war. Den Unternehmergewinn hält er nicht in schrankenloser Ausdehnung, aber doch im Prinzip für berechtigt und notwendig. In ihm erblickt er den Anteil, welcher auf die Organisation des Betriebes als solche entfällt vermöge der Steigerung der Produktivität, die sie ermöglicht. Der Umstand, daß Abbe politisch auf dem Boden der freisinnigen Volkspartei stand, kennzeichnet zugleich sein Verhältnis zur modernen Arbeiterbewegung. In ihr erblickt er den sittlich und kulturell notwendigen Kampf des Arbeiterstandes gegen wirtschaftliche Ausbeutung und soziale wie politische Unterdrückung behufs Erringung seiner bürgerlichen Unabhängigkeit und Gleichberechtigung. Die Korrektur ihrer Verirrungen erwartet er lediglich von der Wirksamkeit der inneren Vernunft der Dinge und einer Entfaltung des öffentlichen Lebens, welche allen Kräften freien Spielraum gewährt. Daß das in der C. Zeiß-Stiftung gegebene Vorbild Nachahmung finde, ist wenig wahrscheinlich. Jedenfalls wären nur Betriebe in sehr starker und gesicherter Position in der Lage, dem Beispiel zu folgen. Immerhin wird sie, je länger desto mehr, durch den sozialen Geist wirken, der in ihr lebt.

Literatur: ***Abbe, E.,*** *Sozialpolitische Schriften (Gesammelte Abhandlungen von E. A., Bd. III) Jena 1906.* — ***Auerbach,*** *Das Zeißwerk u. die Carl Zeiß-Stiftung in Jena. 2. Aufl. Jena 1904.* — ***Pierstorff, J.,*** *E. Abbe als Sozialpolitiker (Abdruck a. d. Beilage z. Allg. Ztg. 1905) Jena 1905.* — ***Derselbe,*** *Das Zeißwerk und seine Bedeutung, Evangelisch-Sozial, Berlin 1906 Nr. 5/8.* — *Gedenkreden und Ansprachen bei der Trauerfeier für E. A. Jena 1905. Vopelius.* — ***A. Elster,*** *Jenaer Arbeiterwohlfahrt, Soz. Prax. 1904.* — ***Derselbe,*** *Ernst Abbe, Nekrolog, Soz. Prax. 1905.* — ***Schmoller, G.,*** *E. A.s Sozialpolitische Schriften. Jahrb. f. G. 1907 Heft 1.* — ***M. V. (Vollert),*** *Prof. Abbe in Jena, Disch. Rundschau XXXII, 5 (Febr. 1906).* — ***Czapski, S.,*** *Ernst Abbe als Arbeitgeber. Tübingen 1907.*

Pierstorff.

Ablösung.

Das Römische Recht hat nur in geringem Umfange Rechte und Verpflichtungen zugelassen, die in der Weise mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpft sind, daß der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks Träger des Rechts oder der Verpflichtung ist. Es kommen nach Römischem Rechte, abgesehen von einigen Sonderverhältnissen, wesentlich nur die sog. Realservituten (Grunddienstbarkeiten) in Betracht. Bei ihnen ist der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, ein anderes in fremdem Eigentum befindliches Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder aber den Eigentümer des Grundstücks in bestimmten Benutzungsweisen des Grundstücks zu hindern. Recht und Pflicht haften an den Grundstücken und gehen mit dem Erwerb der Grundstücke auf den neuen Erwerber über. Diese römisch-rechtlichen Grunddienstbarkeiten sollen nur dem Berechtigten in der Benutzung seines Grundstücks (des herrschenden Grundstücks) einen Vorteil verschaffen. Sie sollen nur den kleinen Bedürfnissen der benachbarten Grundstücke untereinander eine Befriedigung gewähren. Sie können nach Römischem Rechte auch nur im Wege des Privatrechts, d. h. durch Aufgabe des Berechtigten, durch Verjährung oder durch Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person, aufgehoben werden.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Mittelalters führten aber nicht nur eine außerordentliche Vermehrung und Ausdehnung der Grunddienstbarkeiten herbei, sondern auch die Verknüpfung von anderweitigen Rechten und Pflichten mit dem Grund und Boden. So entstanden die Reallasten, d. h. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (Zahlung von Geldbeträgen, Leistung von Diensten, Entrichtung von Naturalien), welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks obliegen. Berechtigt zur Forderung dieser Leistungen ist in der Regel der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstücks, doch kann auch eine andere bestimmte Person der Berechtigte sein. Zu den Reallasten gehören die Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Fronden usw. So entstanden ferner die sog. Realgewerberechte, d. h. die Berechtigungen zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes, welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines bestimmten Hauses zustehen. Wurden anfangs nur bei solchen Gewerben Realberechtigungen begründet, zu deren Betrieb besondere Einrichtungen der Gebäude erforderlich sind, wie bei Mühlen, Brauereien, Apotheken usw., so wurden später auch andere Realgewerberechte verliehen. Hierher gehören endlich die sog. Bannrechte, d. h. die in der Regel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Befugnisse, fordern zu dürfen, daß alle Bewohner eines räumlich abgegrenzten Bezirks zu Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse nur mit dem Inhaber des Bannrechts Verträge abschließen über den Kauf bestimmter Waren (Bier- und Branntweinzwang) oder über den Verkauf bestimmter Waren (Bannrecht des Abdeckers auf Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehs) oder über einzelne gewerbliche Leistungen (Mühlen- und Backzwang). — Alle diese Grundgerechtigkeiten, Reallasten und Realrechte beschränken die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs. Soweit sie hierdurch aber auch der Fortentwickelung der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und des Handels entgegenstehen, sind sie von der neuern Gesetzgebung nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung von 1789 und 1790 entweder durch Gesetz (mit oder ohne Entschädigung der Berechtigten) aufgehoben oder durch Gesetz für ablösbar erklärt worden. Dieses Schicksal hat zahlreiche Grundgerechtigkeiten (Weiderechte, Forstgrundgerechtigkeiten, Fischereigerechtigkeiten usw.), sowie die Reallasten, die Realgewerberechte, die Bannrechte betroffen.

Unter Ablösung versteht man eine Aufhebung einer solchen mit Grund und Boden verknüpften Berechtigung oder Verpflichtung gegen Entschädigung nach Maßgabe der hierüber erlassenen Rechtssätze des öffentlichen Rechts (im Gegensatz zur Beendigung dieser Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Privatrechts). Die Ablösung ist entweder eine Zwangsablösung oder eine freiwillige. Freiwillige Ablösungen beruhen auf einem zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem abgeschlossenen Vertrage, für dessen Voraussetzungen und Formen aber die Ablösungsgesetze besondere, von dem gemeinen Privatrechte abweichende Normen aufgestellt haben. Kommt ein solcher Ablösungsvertrag nicht zustande, so kann Zwangsablösung eintreten. Die Zwangsablösung wird entweder auf Antrag, sei es des Berechtigten, sei es des Verpflichteten (Antragsablösung), oder aber ohne einen jeden Antrag der Beteiligten von Amts wegen durch die hierfür zuständige Staatsbehörde erklärt (Amtsablösung). Der Ablösung muß die Ermittelung des Wertes des abzulösenden Rechtes vorhergehen. Nach diesem Werte und nach Maßgabe der hierüber gegebenen besondern Rechtssätze ist die Entschädigung festzustellen (Abfindung), welche für das durch Ablösung aufgehobene Recht gewährt wird. Mit der Aufhebung des abgelösten Rechts wird zugleich durch

Erklärung der Staatsbehörde der Rechtsanspruch auf die Abfindung begründet. Das Ablösungsrecht ist der Inbegriff der über die Ablösung und Abfindung bestehenden besondern Rechtssätze, die in der Regel in besonderen Ablösungsgesetzen enthalten sind. Dasselbe kann in ein materielles und ein formelles Ablösungsrecht geteilt werden. Das materielle Ablösungsrecht enthält die Rechtssätze, durch welche die Rechte und Lasten, die ablösbar sind, und die Voraussetzungen, unter denen sie ablösbar sind, bestimmt werden, ferner die Rechtssätze über die Antragsberechtigung (Provokation), über Wertermittelung und über Abfindung. Das formelle Ablösungsrecht bestimmt die Staatsbehörden, welche das Verfahren zu leiten und die Ablösung zu erklären sowie die aus dem Verfahren entspringenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, und normiert das Verfahren der Ablösung.

Für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Ablösungen sowie für das Ablösungsrecht, das in verschiedenen Staaten in betreff der einzelnen ablösbaren Rechte und Lasten besteht, muß auf die folgenden Artikel verwiesen werden: Apotheken, Bauernbefreiung, Eigentum, Forstpolitik, Gewerbegesetzgebung, Grundgerechtigkeiten, Grundschuld (Rentenschuld), Mühlenrecht, Zwangs- und Bannrechte.

Edg. Loening.

Abmeierung s. Meier und Meierrecht.

Abolitionisten s. Sklaverei.

Abonnement s. Pauschalzahlung, Steuer, Zeitung.

Abrechnungsstellen.

1. Wesen der Abrechnungsstellen. Geschichtliches. 2. Die einzelnen Abrechnungsstellen. Inhalt der Vereinbarungen hinsichtlich der Abrechnung. Geschäftsordnungen. 3. Statistisches über die einzelnen Abrechnungsstellen. Weiterer Inhalt der Vereinbarungen.

1. Wesen der Abrechnungsstellen. Geschichtliches. Der Gedanke, durch regelmäßige Zusammenkünfte zum Zwecke der Skontration die Ausgleichung der zwischen einer Anzahl von Kaufleuten fort und fort entstehenden Forderungen zu erleichtern, ist auch in Deutschland nicht neu. Vielmehr sind, abgesehen von den Messen, schon im achtzehnten Jahrhundert besondere Skontroplätze („am Perlach“ in Augsburg, „auf dem Römerberg“ in Frankfurt) bekannt. Erst in neuester Zeit ist aber die besonders in England und Nordamerika ausgebildete Einrichtung der Clearinghäuser (vgl. d. Art.) auch bei uns auf Anregung der Reichsbank über alle bedeutenderen Handelsplätze verbreitet und in ein System gebracht. Der Grund dieser Verspätung liegt in den abweichenden deutschen Gewohnheiten. Es fehlte lange und fehlt zum Teil noch immer an der bankmäßigen Organisation des Zahlungsgeschäfts, welche jene Länder auszeichnet. Die Geschäfte betreibenden Personen sind vielfach noch ihr eigener Bankier. Der Kaufmann trennt sich nicht gern von seinen Barmitteln, sondern hält eine eigene Kasse, an welche seine Schuldner zahlen müssen und aus welcher er seine Zahlungen leistet. Erleichtert wurde das Beharren bei diesen Gewohnheiten durch die große Menge umlaufenden Papiergeldes (seit 1891 noch 120 Millionen Mark Reichskassenscheine) und durch die Beliebtheit der Banknoten, zumal derer der Preußischen Bank. Erst als die aus dieser hervorgegangene Reichsbank sich durch die Beschränkung ihrer nicht durch den Barvorrat gedeckten Notenmenge im Bankgesetze und zugleich, um der ihr darin zugewiesenen Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, genügen zu können, zur Einrichtung ihres Giroverkehrs genötigt sah (vgl. d. Art.), welcher namentlich infolge der Zulassung kostenfreier Ueberweisungen von Bankplatz zu Bankplatz sogleich großen Umfang gewann, erfolgen in immer fortschreitendem Maße die Zahlungen im größeren Handelsverkehr durch Umschreibung auf den Girokonten bei der Reichsbank (Girozahlung).

Während früher auch in diesem Verkehr große Summen von Metall und Banknoten sich fortwährend unterwegs befanden und oft hin und her wandern mußten, vollziehen sich im Giroverkehr die größten Zahlungen durch eine einfache Buchoperation. Dadurch daß der Schuldner anstatt seinem Gläubiger auch (für dessen Rechnung) dem Gläubiger seines Gläubigers gutschreiben lassen kann, dient die Einrichtung zur Saldierung der mehr als 2 Teilhaber derselben Giroanstalt betreffenden Schuldverhältnisse (Roscher: „Die Reichsbank hat seit 1876 in ihren roten Schecks ... im großen Stil eine Saldieranstalt für ganz Deutschland geschaffen“). Aber obwohl auch andere bedeutende Bankhäuser zur Pflege des Giro- (und Scheck-) Verkehrs übergingen, so blieb doch eine große Unvollkommenheit: die Möglichkeit kostenfreier Ueberweisung beschränkte sich auf die Girokunden. Dies genügt, solange an einem Platze (wie früher in Hamburg) das sog. Einbanksystem besteht. Es

genügt nicht mehr, sobald mehrere große Banken, jede mit einer zahlreichen Klientel, sich in die Vermittelung der Geldgeschäfte eines Platzes teilen. Die Reichsbank ergriff deshalb im Jahre 1883 bei weiterer Ausbildung ihres Giroverkehrs im Sinne einer strengeren Durchführung der leitenden Gedanken die Gelegenheit, zunächst mit den bedeutendsten Bankhäusern Berlins ein Abkommen wegen täglicher Ausgleichung der wechselseitigen Geldverpflichtungen im Wege der Skontration zu treffen. Indem die neuen Girobestimmungen dem Kontoinhaber zur Pflicht machen, seine Wechsel entweder bei der Reichsbank oder bei einem anderen Bankhause, welches mit ihr in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen, ihn also in schonender Weise darauf hinweisen, solche Bankhäuser zu Verwaltern seiner Barreserve zu machen, war die Einrichtung der Abrechnungsstellen angebahnt, welche den Schlußstein der ganzen Entwickelung bildet. Sie setzt voraus, daß ein großer Teil aller aus dem geschäftlichen Verkehr hervorgehenden Forderungen hauptsächlich in der Form von Wertpapieren (Wechseln, Schecks usw.), abgelöst von dem materiellen Entstehungsgrunde, sich bei den großen Banken konzentriert. Dies ist allerdings in Deutschland noch nicht in sehr großem Umfange der Fall, da der Scheckverkehr bisher nur mäßig entwickelt ist, welcher in manchen anderen Ländern gerade die Hauptmasse des Clearingmaterials liefert. Indessen entstehen doch unablässig zwischen den Bankhäusern als den Vermittlern des Geldverkehrs bedeutende Geldforderungen, deren regelmäßige Begleichung durch Skontration („Zahlung mit geschlossenem Beutel") den Beteiligten Zeit, Mühe, Kosten und Gefahr, dem Lande die kostspielige und unter Umständen bedenkliche Vermehrung der Umlaufsmittel erspart. Diese Vorteile leuchteten zuerst den angesehensten Berliner Bankhäusern ein, als sie sich am 14.II. 1883 auf Anregung der Reichsbank mit dieser zu einer „gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle" verbanden. Der am 2./IV. 1883 im Reichsbankgebäude zu Berlin eröffneten Abrechnungsstelle folgten bereits am 23. dess. Mts. eine solche in Frankfurt (Main) und am 15. bzw. 22./V. die Abrechnungsstellen zu Stuttgart und Köln, am 25./VI. die zu Leipzig, am 10. bzw. 24./VII. die zu Dresden und Hamburg, am 1./III. bezw. 7./IV. 1884 die Abrechnungsstellen zu Breslau und Bremen, am 8./III. 1893 die zu Elberfeld, am 1./IX. 1902 die zu Chemnitz, am 2./I. 1905 die Abrechnungsstelle zu Dortmund, am 11./V. 1906 die zu München und am 18./XI. 1907 die zu Braunschweig. Bei allen 14 Abrechnungsstellen ist die Reichsbank aktiv und passiv Teilnehmerin, d. h. es gelangen auch die von ihr und die gegen sie zu erhebenden Forderungen zur Abrechnung. Außerdem fungiert sie als Leiterin des Abrechnungsgeschäfts und als „Bank der Banken", indem die sich bei der Abrechnung schließlich ergebenden Saldi (Restforderungen und Restschulden) durch Gutschrift bezw. Belastung auf den Girokonten bei ihr ausgeglichen werden, so daß also eine Barzahlung überhaupt nicht stattfindet.

Die Umsätze, welche für alle 14 Abrechnungsstellen zusammen monatlich im Reichsanzeiger mit der Wochenübersicht der Reichsbank veröffentlicht werden, zeigen bis 1897 eine langsame, seitdem raschere Zunahme nach der Stückzahl und, von den bald überwundenen geringen Rückgängen der Jahre 1890/1892 und 1900/1901 abgesehen, auch nach dem Betrage der (allein bekannt gemachten) Debetsummen (seit 1884 nahezu um das 4fache), wie die nachfolgende Zusammenstellung ergibt.

	Stückzahl	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.	Durchschnittsbetrag eines eingelief. Stückes in M.
1884	1 979 012	12 130 196	3 121 843	6 129
1885	2 085 449	12 554 444	3 269 912	6 020
1886	2 205 563	13 356 483	3 516 518	6 056
1887	2 334 307	14 207 194	3 430 354	6 086
1888	2 500 183	15 514 563	3 676 869	6 205
1889	2 709 770	18 048 961	4 351 341	6 660
1890	2 825 314	17 991 301	4 162 441	6 368
1891	2 895 245	17 663 274	4 323 730	6 101
1892	2 989 835	16 762 791	4 148 968	5 606
1893	3 164 308	18 122 616	4 385 443	5 727
1894	3 330 874	18 233 033	4 400 330	5 474
1895	3 633 426	21 121 262	4 803 784	5 813
1896	3 889 778	22 720 177	5 246 923	5 841
1897	4 073 632	24 016 725	5 453 371	5 896
1898	4 490 303	27 975 278	7 127 921	6 230
1899	4 897 154	30 237 664	7 599 797	6 175
1900	5 186 237	29 472 744	6 533 468	5 683
1901	5 409 985	28 922 035	6 250 803	5 346
1902	5 791 908	29 969 050	6 544 680	5 173
1903	6 303 359	31 136 532	6 236 714	4 940
1904	6 664 638	32 635 273	6 980 494	4 897
1905	7 341 995	37 602 991	8 543 437	5 122
1906	8 177 404	42 036 098	9 404 708	5 141
1907	9 183 997	45 313 106	8 966 382	4 931

Geringer geworden sind die Durchschnittsbeträge der eingelieferten Stücke, allerdings nicht ohne erhebliche Schwankungen — ein Beweis, daß das Abrechnungswesen, wenn auch langsam, immer tiefer in die Kanäle des Verkehrs eindringt. Verbessert hat sich auch die Kompensationswirkung und damit die Ersparnis an Barmitteln, welche übrigens auch noch bei der späteren Ausgleichung der schließlich auf Girokonto gutgeschriebenen Summen zur Geltung kommt. 1907 wurden von den eingelieferten 45313 Millionen M. 8966 Millionen M. = 19,8 Prozent

auf Girokonto übertragen. Allerdings ist der Umfang der Kompensation an den einzelnen Abrechnungsplätzen sehr verschieden (s. unten sub 3).

Der Abrechnungsverkehr hat wiederum auf die Gestaltung des Giroverkehrs großen Einfluß. An den Abrechnungsplätzen überwiegen die Verrechnungen mit der Reichsbank und die Platzübertragungen, an den anderen Plätzen die Barzahlungen und die Uebertragungen von anderen Bankplätzen und auf solche. Freilich herrschen auch hier an den einzelnen Plätzen bedeutende Verschiedenheiten.

2. Die einzelnen Abrechnungsstellen. Inhalt der Vereinbarungen hinsichtlich der Abrechnung. Geschäftsordnungen.

Die Abrechnungsstellen beruhen überall auf Verträgen der beteiligten Bankhäuser mit der Reichsbank, für welche das Berliner Abkommen vom 14./II. 1883 typisch gewesen ist. — Die Zahl der Mitglieder beträgt Ende 1907: in Berlin 18, Bremen 10, Braunschweig 9, Breslau 15, Chemnitz 10, Dortmund 8, Dresden 9, Elberfeld 5, Frankfurt (Main) 20, Hamburg 6, Köln 10, Leipzig 16, München 12, Stuttgart 12 Firmen, überall einschließlich der Reichsbank. In Berlin und einigen anderen Plätzen hat sich die Zahl der Teilnehmer seit 1884 verringert, in anderen, wie z. B. Bremen, erhöht. Diese Entwickelung war im wesentlichen durch die Bankenkonzentration bedingt, die nicht nur zur Verschmelzung von Banken, die Mitglieder von Abrechnungsstellen waren, sondern auch zur Errichtung von Zweigniederlassungen der Berliner Großbanken an anderen Plätzen Anlaß gab. Diese Niederlassungen, die häufig unter Aufsaugung kleiner lokaler Banken erfolgten, sind auf Grund ihrer Bedeutung da, wo Abrechnungsstellen bestanden, in der Regel deren Mitglieder geworden. — Der Inhalt der Vereinbarungen zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste von der Abrechnungsstelle, der zweite von dem Scheckverkehr, der dritte von den Organen der Abrechnungsstelle (Ausschuß, Plenum) und dem Ausscheiden einzelner Mitglieder handelt. Im einzelnen treten manche Unterschiede hervor, meistens ein deutliches Spiegelbild der bankmäßigen Entwickelung des betreffenden Platzes. — Ganz eigentümlich lagen die Verhältnisse in Berlin. Hier befindet sich seit langer Zeit eine Giroanstalt der Kaufleute in der „Bank des Berliner Kassenvereins“ von bedeutender Wirksamkeit (es sind bei ihr durch Abrechnung beglichen: i. J. 1896 M. 10 560 224 000 = 90,6 % der Einlieferung, i. J. 1906 M. 16 837 316 100 = 90,2 % d. Einlieferung, und wirklich einkassiert nur: i. J. 1896 M. 1 092 328 200 = 9,4 % der Einlieferung, i. J. 1906 M. 1 822 363 200 = 9,8 % der Einlieferung an Wechseln, Effektenposten u. Rechnungen), welche durch ihren Zusammenhang mit der auf dem gleichen Prinzip wie die Abrechnungsstellen beruhenden „Liquidation der Börsengeschäfte“ erheblich gesteigert ist. Diese Einrichtung zu stören, lag der Reichsbank fern. Die Abrechnung hat daher in Berlin einen vorwiegend fakultativen Charakter (es besteht kein Skontrozwang). Es heißt: „Die Abrechnung wird sich auf Schecks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Akzepte und Domizile) beschränken, welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen.“ Ein späterer Zusatz gestattet der Reichsbank und der „Königlichen Seehandlung“ (Preuß. Staatsbank), auch Rechnungen zur Abrechnung zu bringen, wovon aber bisher nur seitens der Reichsbank Gebrauch gemacht wird. Diese Beschränkung des Abrechnungsmaterials, wobei die Reichsbank aktiv und passiv die Einlieferungen der übrigen Teilnehmer bei weitem übertrifft, ist der wesentliche Grund, weshalb hier noch immer nur etwa ein Drittel der eingelieferten Beträge durch Kompensation ausgeglichen wird (s. unten). — Hamburg mit seiner alten, bewährten Bankorganisation bildet überhaupt den schärfsten Gegensatz gegen Berlin. Außer der Reichsbankhauptstelle nehmen dort nur 5 Banken (Commerz- und Disconto-Bank, Deutsche Bank [Filiale], Norddeutsche Bank, Vereinsbank, Filiale der Dresdner Bank) an der Abrechnungsstelle teil. Bei diesen Banken aber besitzen alle ansehnlichen Kaufleute und viele Privatpersonen (oft neben ihrem Konto bei der Reichsbank) ein Girokonto, auf welchem ihre Zahlungen durch Gutschrift sich vollziehen, so daß sich bei ihnen der gesamte Geldverkehr des Platzes konzentriert. Die Mitglieder der Abrechnungsstelle haben sich verpflichtet, alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, auch alle Ueberweisungen für einander (einschließlich der roten Reichsbankschecks) durch die Abrechnungsstelle auszugleichen. Infolgedessen ist der durchschnittliche Betrag der einzelnen eingelieferten Stücke viel kleiner als bei den anderen großen Abrechnungsstellen und die Abrechnung wirkt so vollkommen, daß nur ein kleiner Prozentsatz der Einlieferungen (s. unten) schließlich auf Girokonto übertragen wird. — Nicht ganz so scharf ist die Verpflichtung in Bremen („die Abrechnung wird sich auf alle Wechsel und tunlichst auf alle Schecks und Anweisungen erstrecken“). Indessen sind die Verhältnisse doch insofern ähnlich, als an der Abrechnung außer der Reichsbankhauptstelle nur 3 sog. Geldmakler, bei welchen noch ein großer Teil des Geldverkehrs des Bremer Platzes vereinigt ist, und außerdem 5 Bankhäuser und die Bremer Sparkasse beteiligt sind. — In Frankfurt ist das Abrechnungsmaterial noch größer (alle Schecks, Anweisungen und Wechsel; fakultativ auch Rechnungen und Effekten-Pakete; werden letztere eingeliefert, so müssen sie abgenommen werden). Die Durchschnittsbeträge der eingelieferten Stücke sind sehr große; im Jahr 1907 wurden sie nur noch von Bremen übertroffen. Die Kompensationswirkung hat sehr zugenommen. — Auch in Breslau haben sich die Mitglieder verpflichtet, alle Schecks, Anweisungen, Wechsel, Rechnungen über Effekten und Coupons in Paketen durch die Abrechnungsstelle einzuziehen. Die bankgeschäftliche Organisation ist dort offenbar vorgeschritten; der Abrechnungsverkehr hat fast ununterbrochen zugenommen, so daß Breslau nach seinen Ergebnissen jetzt die siebente Stelle unter den 14 Abrechnungsstellen einnimmt. — In Köln sind Schecks, Anweisungen und Wechsel (einschließlich der Domizile) obligatorisch mit Aus-

nahme dringlicher Fälle, Rechnungen nur fakultativ. — Dasselbe gilt in Elberfeld und Stuttgart, in der Hauptsache auch in Leipzig, wo für alle Schecks, Anweisungen und Wechsel Skontrozwang besteht, Rechnungen aber nicht eingeliefert werden können. — Ganz allgemein für alle Zahlungsverpflichtungen lautet die Verpflichtung bei den Abrechnungsstellen zu Braunschweig, Chemnitz, Dortmund und Dresden. Bei der Abrechnungsstelle zu München ist wieder eine Beschränkung eingeführt. Die Verpflichtung lautet hier auf alle Zahlungsverpflichtungen wie Schecks, Quittungen, Wechsel, Domizile, nicht aber auf Rechnungen; in einzelnen Fällen ist eine Abweichung von dieser Bestimmung gestattet. — Die Vereinbarungen regeln weiter die zivilrechtlich bindende Bedeutung der Abrechnung dahin, daß 1. zunächst jeder Gläubiger unmittelbar mit seinem Schuldner abrechnet, während die schließliche Ausgleichung durch die Zu- und Abschreibung auf Reichsbank-Girokonto erfolgt, 2. die Einlieferung eines Papiers als gehörige Präsentation zur Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts und 3. die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung gilt. Ein zurückgehendes Papier braucht also nicht nochmals im Geschäftslokale des Schuldners vorgelegt zu werden, sondern kann sogleich mangels Zahlung protestiert werden. Ueberall ist die Vertretung der Mitglieder durch ihre besonders zu bezeichnenden Beamten oder andere Personen (in Berlin und Köln sind andere Mitglieder ausdrücklich als zulässige Vertreter genannt — der Kassenverein in Berlin vertritt in der Tat mehrere Mitglieder) gestattet. Das Lokal stellt die Reichsbank. Die übrigen Kosten werden von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.

Den Geschäftsgang bei den Abrechnungen regelt eine besondere von allen Mitgliedern genehmigte Geschäftsordnung. Dieselbe ist nicht bei allen Abrechnungsstellen gleich. Die Abweichungen beziehen sich aber hauptsächlich nur auf die nach den örtlichen Verhältnissen verschieden geregelte Zeit und Zahl der Zusammenkünfte und sind ziemlich unbedeutend. Im wesentlichen ist überall die Berliner Geschäftsordnung maßgebend, welche dem Verfahren des Londoner Clearing-House mit den in den neueren Clearinghäusern, z. B. in Manchester, eingeführten Verbesserungen nachgebildet, aber erst nach Sammlung längerer Erfahrungen und mehrfachen Verbesserungen zum 1./I. 1885 definitiv festgestellt ist. Sie ist zugleich mit den „Bestimmungen“ nach den beim Bankerott eines Mitgliedes der Abrechnungsstelle in Bremen gemachten Erfahrungen durch Beschluß der Plenarversammlung vom 23./XI. 1899 namentlich im Hinblick auf den Fall, daß das zur Begleichung des Abrechnungssaldos eines Mitgliedes erforderliche Giroguthaben nicht vorhanden sein sollte, einschneidenden Abänderungen unterworfen worden. Danach müssen sich werktäglich sämtliche Mitglieder (durch ihre Bevollmächtigten) zuerst um 9 Uhr morgens in der Abrechnungsstelle einfinden. Auf ein Zeichen des Vorstehers übergibt jeder dem Vertreter des Hauses, von welchem er etwas zu fordern hat, die betreffenden (quittierten) Papiere (Wechsel etc.) mit je einem die Beträge einzeln aufführenden, summierten Verzeichnis und einem Schema zu dem nur die Endsumme enthaltenden Empfangsbekenntnis, welches sogleich vollzogen und zurückgegeben wird. Ueber diesen Vorgang führt jeder ein „Abrechnungsblatt“ in 3 Kolumnen (Debet — enthaltend Stückzahl und Endsumme der abgelieferten Papiere; Firmen [Schuldner bzw. Gläubiger]; Kredit — enthaltend die Endsumme der empfangenen Papiere). Nach geschlossener Einlieferung gehen die Erschienenen mit den empfangenen Papieren nach Hause, wo dieselben geprüft werden. Um 12½ Uhr versammeln sie sich wieder und liefern die beanstandeten Papiere (wie eine umgekehrte Einlieferung) mit angehefteten, den Beanstandungsgrund ergebenden Zetteln und Spezialverzeichnis (rot) zurück. Neue Einlieferungen sind ebenfalls statthaft. Im Abrechnungsblatt sind die Rücklieferungen mit R., die neuen Einlieferungen in den Verzeichnissen und Empfangsbekenntnissen als II. Lieferung zu bezeichnen. Um 4 Uhr nachmittags findet eine letzte Zusammenkunft statt, wobei Neueinlieferungen indes nicht mehr zugelassen werden. Soweit Papiere der „zweiten“ Einlieferung hierbei nicht zurückgegeben werden, gelten sie als anerkannt, wie Papiere der „ersten“ Einlieferung als anerkannt gelten, falls sie nicht bis 12½ Uhr zurückgeliefert worden sind. Sodann summiert jeder die Debet- und Kreditsumme seines Abrechnungsblatts und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen schuldet oder zu fordern hat. Ueber den Saldo stellt er eine Anweisung an das Girokontor der Reichshauptbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem mit letzterem dem Vorsteher zu übergebenden Zettel aus. Der Vorsteher trägt die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt ein (in der Mittelkolumne das Verzeichnis sämtlicher abrechnenden Firmen enthaltend; die Kolumne für die Debitoren, links, ist in zwei Spalten, eine für die Stückzahl der eingelieferten Papiere, die andere für deren Beträge, geteilt), welches nach erfolgter Berichtigung etwaiger Irrtümer im Kredit und Debet bei der Summierung übereinstimmen muß, vergleicht damit die Anweisungen, visiert diese und die Abrechnungsblätter, und stellt fest, ob die Giroguthaben der Mitglieder zur Deckung der etwaigen Debet-Saldi ausreichen. Bejahendenfalls visiert er das Bilanzblatt, gibt die Abrechnungsblätter zurück und schließt die Abrechnung, worauf die Vertreter die Abrechnungsstelle verlassen dürfen. Demnächst übergibt der Vorsteher das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichshauptbank, welches danach die nötigen Buchungen auf den Konten der Mitglieder und dem der Gesamtheit der Abrechnenden (in der Abrechnungsstelle) bei der Reichsbank eröffneten, sich täglich ausgleichenden (sog. toten) Konto vorzunehmen hat (zu Gutschriften auf diesem Konto dient ein grünes, zu Belastungen ein gelbes Formular). Reicht das Guthaben auch nur eines Mitgliedes zur Deckung des betreffenden Debetsaldos nicht aus und wird die erforderliche Deckung nicht sofort beschafft, so unterbleibt die Visierung des Bilanzblattes und der Vorsteher er-

klärt bei Rückgabe der Abrechnungsblätter, daß die Abrechnung nicht zustande gekommen ist. Die in die Abrechnung gebrachten Beträge gelten alsdann als nicht beglichen und die Abrechnungspapiere gehen nicht in das Eigentum der Empfänger über, verbleiben vielmehr bis auf weiteres in deren Verwahrung. Die an der Tagesabrechnung beteiligten Mitglieder der Abrechnungsstelle schreiten sodann ohne das zahlungsunfähige Mitglied unverzüglich zu einer neuen Schlußabrechnung, die sich auf die anerkannten Papiere der ersten und zweiten Einlieferung unter Ausschluß der von und auf das zahlungsunfähige Mitglied eingelieferten erstreckt. — Die Reichsbank ist berechtigt, während der Dauer der letzten Zusammenkunft die Girokonten der Mitglieder für Abschreibungen zu sperren.

Nach der Geschäftsordnung für Breslau gilt die Abrechnung auch dann als nicht zustande gekommen, wenn ein Mitglied bei der Schlußabrechnung nicht vertreten ist. Stillschweigend gilt das wohl für alle Abrechnungsstellen, da das Ausstellen der Anweisung zur Begleichung des aus dem Abrechnungsblatt sich ergebenden Saldos nur durch das Mitglied bzw. dessen Vertreter erfolgen kann.

Die technische Prozedur bringt das Wesen der Einrichtung deutlich zum Ausdruck. Bis zur Summierung der Abrechnungsblätter handelt es sich lediglich um Kompensation zwischen Gläubiger und Schuldner; die einzelnen Posten des Abrechnungsblatts ergeben die Resultate dieser Kompensation. Erst das weitere Verfahren, welches man sich juristisch als eine Reihe von durch Delegationen oder Zessionen vermittelten Kompensationen konstruieren kann, macht das Dazwischenschieben eines fingierten Subjekts, der Abrechnungsstelle (Gesamtheit der Abrechnenden) als Gläubiger und Schuldner der einzelnen Teilnehmer, nötig, welches aber sogleich wieder ausscheidet, da Forderungen und Schulden sich decken müssen und sofort durch die Buchoperationen auf Girokonto ausgeglichen werden. Freilich setzt letzteres voraus, daß dazu ein genügendes Guthaben auf dem schuldnerischen Konto vorhanden ist. Ueber das, was geschehen soll, wenn dies nicht der Fall und wenn trotz der getroffenen Vorsichtsmaßregeln Verluste entstehen, ist nichts bestimmt. Nach allgemeinen Grundsätzen werden diejenigen Firmen den Schaden anteilig tragen müssen, welche Forderungen an die insolvente Firma zur Abrechnung gebracht haben.

Von abweichenden Geschäftsformen ist hervorzuheben, daß in Bremen die Vertreter der abrechnenden Firmen um 9¼ Uhr sich nach der Reichsbank begeben, um die für diese bestimmten Papiere abzugeben und ihre Debetposten in Empfang zu nehmen. Weitere Einlieferungen haben die Mitglieder den Betreffenden direkt mit Verzeichnis gegen Empfangsbekenntnis in den Kontoren zuzustellen, welche dicht beieinander liegen. Beanstandete Papiere müssen dem Einlieferer bis 11¾ Uhr direkt zurückgegeben werden. Um 12 Uhr versammeln sich die Vertreter abermals im Geschäftslokal der Reichsbank, wo ein Bankbeamter die Schlußabrechnung vornimmt und die Buchungen der Saldi auf Girokonto veranlaßt. — In Hamburg geschieht die Ausgleichung von Platzüberweisungen, welche dort den größten Teil des Geldverkehrs ausmachen, auf Grund von Verzeichnissen, welche für jeden Assignatar aufzustellen und zu vollziehen sind. Diese Verzeichnisse führen in der Ueberschrift diejenige, hier gewissermaßen als Gläubiger erscheinende Bank auf, welche zu Lasten ihres Kontos bei einem der anderen Mitglieder — hier gewissermaßen dem Schuldner — zugunsten anderer Konteninhaber (Assignatare) Ueberweisungen vornehmen will. In besonderer Kolumne werden zunächst die Klienten der überweisenden Bank, für deren Rechnung die Ueberweisung erfolgt (die eigentlichen Assignatare), die aber kein Konto bei der schuldnerischen Bank besitzen, aufgeführt (um in die in Hamburg üblichen Gutschriftszettel eingetragen zu werden), sodann die überwiesenen Beträge und in einer dritten Kolumne die Destinatäre (Assignatare). Aehnlich werden Ueberweisungen von und auf auswärtige Reichsbankplätze behandelt. Die Reichsbank erscheint in der Abrechnung als Gläubigerin bezw. Schuldnerin. Soweit tunlich, werden mehrere Ueberweisungen in einem roten Scheck zusammengefaßt. Wie sehr diese auf den Eigentümlichkeiten Hamburgs beruhende Einrichtung den Verkehr erleichtert, liegt auf der Hand.

3. Statistisches über die einzelnen Abrechnungsstellen. Weiterer Inhalt der Vereinbarungen. Die folgende Tabelle stellt die Abrechnungen bei den einzelnen Abrechnungsstellen nach Stückzahl, Betrag, Girogutschrift und Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stückes in dem ersten Jahre ihrer Tätigkeit mit denen des Jahres 1907 zusammen (s. die Tabelle auf S. 11):

Die Tabelle bestätigt das, was bereits oben über die verschiedene Entwickelung einzelner Abrechnungsstellen gesagt ist. Obenan i. J. 1907 steht Hamburg nach Stückzahl und Betrag; dann folgt Berlin und in weitem Abstand Frankfurt. Die weitere Reihenfolge ist a) nach der Stückzahl: Bremen, Dresden, Leipzig, Köln, Chemnitz, mit ziemlich gleich starker Postenzahl, dann, erheblich schwächer, München, Breslau, Stuttgart, Elberfeld, Dortmund; b) nach den Beträgen: Bremen, Leipzig, Köln, Breslau, München, Dresden, Elberfeld, Stuttgart, Chemnitz, Dortmund. Braunschweig, das Ende 1907 erst seit 1½ Monaten bestand, konnte noch nicht eingereiht werden. Das Verhältnis der Beträge zu der Stückzahl ist ungemein charakteristisch für die Entwickelung der einzelnen Plätze. In Hamburg war der Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stücks M. 3259, in Chemnitz sogar nur 1365, dagegen in Frankfurt M. 11303, in Bremen M. 11879 und in Berlin 9128, ein Zeichen, wie wenig der Abrechnungsverkehr hier in die kleineren Verkehrsgebiete hinabreicht. Hinsichtlich der durch Giroübertragung beglichenen Saldi steht Hamburg mit nur 5,5% an der Spitze; es folgen Bremen (8,0), Frankfurt (14,4), Leipzig (24,3),

1884:	Stückzahl	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Nicht kompensiert, auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.	Nicht kompensiert, auf Girokonto gutgeschrieben in % v. Sp. 3	Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stückes in M.
1	2	3	4	5	6
Berlin	177 439	2 873 006	1 531 540	53,3	16 195
Bremen	37 719	451 567	66 492	14,7	11 971
Breslau	18 278	153 260	65 199	42,5	8 385
Dresden	32 759	81 690	52 738	64,6	2 494
Frankfurt a. M.	201 891	2 183 220	478 331	21,9	10 813
Hamburg	1 235 703	5 240 404	440 886	8,4	4 241
Köln	134 947	554 940	220 398	39,7	4 112
Leipzig	70 612	347 194	139 056	40,1	4 917
Stuttgart	69 664	244 916	127 204	51,9	3 515
Im ganzen 1884:	1 979 012	12 130 196	3 121 843	25,7	6 129
1907:					
Berlin	1 679 330	15 328 606	5 506 455	35,9	9 128
Braunschweig seit 18.XI.07	3 296	11 334	4 785	42,2	3 439
Bremen	157 829	1 874 774	149 287	8,0	11 879
Breslau	90 346	603 795	222 695	36,9	6 683
Chemnitz	139 263	190 108	64 807	34,1	1 365
Dortmund	66 851	99 088	47 990	48,4	1 482
Dresden	154 005	318 667	124 325	39,0	2 069
Elberfeld	84 319	249 359	186 676	74,9	2 957
Frankfurt a. M.	445 839	5 039 220	725 098	14,4	11 303
Hamburg	5 870 883	19 131 859	1 049 349	5,5	3 259
Köln	147 975	646 498	248 707	38,5	4 370
Leipzig	152 015	1 006 181	244 152	24,3	6 619
München	104 279	568 947	257 304	45,2	5 456
Stuttgart	87 767	244 670	134 752	55,1	2 659
Im ganzen 1907:	9 183 997	45 313 106	8 966 382	19,8	4 931

Chemnitz (34,1), erst an sechster Stelle Berlin (35,9), sodann Breslau (36,9), Köln (38,5), Dresden (39,0), Braunschweig (42,2), München (45,2), Dortmund (48,4), Stuttgart (55,1) und endlich Elberfeld (74,9).

Eine fernere Tabelle zeigt die Bewegungen während der verschiedenen Monate des Jahres 1907 bei den 4 bedeutendsten Abrechnungsstellen und beweist, wie sehr jene mit den allgemeinen Verkehrserscheinungen zusammenhängen. Dies zeigte sich auch in dem empfindlichen Rückgang der Gesamtumsätze in den Jahren der Konjunkturabschwächung 1900/1901 — insbesondere bei den im Königreich Sachsen belegenen Abrechnungsstellen im Zusammenhang mit der daselbst ausgebrochenen Bankenkrisis — und dann wieder in dem gewaltigen Anschwellen der Umsätze in den Jahren des Aufschwungs 1905 bis 1907.

Summe der Einlieferungen (in 1000 M.).

1907	Berlin	Hamburg	Frankfurt	Bremen
Januar	1 248 613	1 612 057	427 411	177 206
Februar	1 132 840	1 368 432	380 919	177 485
März	1 178 537	1 564 679	486 457	156 522
April	1 380 261	1 819 342	440 690	174 154
Mai	1 339 179	1 607 336	460 292	164 972
Juni	1 261 467	1 496 377	369 511	140 248
Juli	1 201 105	1 783 633	435 329	164 580
August	1 225 897	1 545 510	421 065	142 446
September	1 207 051	1 535 363	392 432	129 706
Oktober	1 382 787	1 784 691	408 409	138 454
November	1 436 930	1 534 949	425 162	140 675
Dezember	1 333 939	1 479 490	391 543	168 326

Aus dem zweiten Abschnitt der Vereinbarungen (B. Scheckverkehr), welcher in manchen Punkten das wohl nicht mehr lange fehlende Scheckgesetz ersetzen soll, ist hervorzuheben, daß man sich über eine gemeinsame Form des (Anweisungs-) Schecks geeinigt hat. Durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz „Nur zur Verrechnung“ kann ferner dem Scheck der Charakter einer Buchungsanweisung verliehen werden; er darf nämlich alsdann nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle verwendet werden. Mit den oben angedeuteten leitenden Gedanken steht ferner die besonders die Hebung des Scheckverkehrs bezweckende Bestimmung in enger Verbindung, daß die Mitglieder sich verpflichten, Schecks auf die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle nicht bloß von ihren Kunden, sondern

auch von anderen am Platze angesessenen Firmen etc. (welche also ebenfalls ohne Bedenken Schecks in Zahlung oder zur Gutschrift nehmen können) anzunehmen, um die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren provisionsfrei zu besorgen (in Frankfurt, Leipzig, Stuttgart und Elberfeld nur von ihnen als sicher erscheinenden Bankhäusern).

Der dritte Abschnitt handelt von der Vertretung des Vereins, welchem übrigens juristische Persönlichkeit nicht beiwohnt, durch die Plenarversammlung der Mitglieder und, mit Ausnahme von Bremen und Hamburg, durch einen Ausschuß (mit gewissen Aufsichts- und Konsultativfunktionen). Zur Beschlußfähigkeit des Plenums ist meistens die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, zu Abänderungen der Geschäftsordnung oder des Abkommens Dreiviertelsmehrheit (in Berlin z. B. der anwesenden, an einzelnen Orten der Mitglieder überhaupt — in Hamburg die Zustimmung von 4 Mitgliedern), zur Aufnahme neuer Mitglieder Einstimmigkeit der Anwesenden (bei Abgabe verdeckter Stimmzettel) erforderlich. Nach der Schlußbestimmung kann jedes Mitglied mit einmonatlicher Kündigung zum Jahresschlusse (in Breslau zum Schluß jedes Vierteljahres) ausscheiden. Nach dem Breslauer Abkommen kann auch die Ausschließung eines Mitgliedes vom Plenum (mit Zustimmung von $^3/_4$ der Anwesenden) beschlossen werden. Ein Mitglied, dessen Giroguthaben zur Deckung des aus der Abrechnung sich ergebenden Debetsaldos nicht ausreicht und welches die erforderliche Deckung nicht unverzüglich beschafft, gilt als ausgeschieden.

Diese Organisation wie die ganze Einrichtung der Abrechnungsstellen überhaupt hat sich vollständig bewährt. Das anfänglich kühle Verhalten, ja Widerstreben der Bankhäuser an einzelnen Plätzen ist der allgemeinen Ueberzeugung gewichen, daß die Abrechnungsstellen einen wohltätigen und bedeutsamen Fortschritt in unserem Geldverkehr darstellen und für unser Wirtschaftsleben unentbehrlich geworden sind. Eine weitere Entwickelung darf von der fortschreitenden Einbürgerung des Scheckverkehrs erwartet werden.

Die Errichtung einer unter Leitung der Reichsbank stehenden Abrechnungsstelle in Berlin für die deutschen Hypothekenbanken und die übrigen am Hypothekenzahlungsverkehr stärker beteiligten Institute und Firmen ist angeregt.

Quellen: *Bankgesetz vom 14. März 1875 §§ 9, 12, 13 Nr. 7 (R.G.Bl.S. 177).*

Literatur: *G. Cohn in Endemann, Handb. III § 448, bes. S. 1065—1074. — **Gareis**, Handelsrecht, 5. Aufl. (1896) § 75 VI, S. 648—652. — **Paul Hammerschlag**, Art. »Abrechnungsstellen« im Oesterreichischen Staatswörterbuch 1894. — **R. Koch**, Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger (Vorträge u. Aufs. 1892 S. 252 ff.). — **H. Rauchberg**, Die Entwickelung des Clearingverkehrs (Sep.-Abdruck aus: Bull. de l'institut internat. de statistique) [Rom 1886]. — **Derselbe**, Der Clearing- und Giroverkehr (Wien 1886). — **Derselbe**, Die neueste Entwickelung des Clearing- und Giroverkehrs (Sep.-Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift) [Wien 1887]. — **Derselbe**, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande (Wien 1897), bes. S. 36—43, 94—96. — **C. François**, Les chambres de compensation etc. (Paris 1897). — **J. Wolf**, Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens (1888) S. 61 ff., 147—153. — **Roscher**, Nat.-Oek. des Handels und Gewerbfleißes 5. Aufl. (1887) §§ 62, 74. — **A. Wagner** in Schönberg, Handb. d. pol. Oekon., 4. Aufl. I (Tübingen 1896) §§ 56, 57. — **Die Reichsbank 1876—1900** [Berlin 1901]. — **J. Haristoy**, Virements en Banque et Chambres de Compensation [Paris 1906].*

R. Koch.

Absatzgenossenschaften
s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Absatz und Absatzstockung
s. Handel, Krisen, Ueberproduktion.

Abschoss
s. Erbschaftssteuer, Freizügigkeit.

Absentismus.

(englisch: absenteeism) nennt man die gewohnheitsgemäße Abwesenheit der Großgrundbesitzer von ihren Besitzungen, deren Verwaltung sie Mittelspersonen überlassen oder direkt Pächtern und Administratoren anvertrauen. Die Folgen dieser Gewohnheit sind wirtschaftlich und sozial in hohem Maße schädlich, wobei die Verwaltung durch Mittelspersonen (Generalpächter, Generaldirektoren, Agenten) noch weit größere Nachteile in sich zu schließen pflegt als das zweite erwähnte Verfahren. Die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes pflegt dabei eine verhältnismäßig geringe zu sein, was insbesondere von der Administration großer Güter zu sagen ist. Noch größer und allgemeiner ist der Schaden in sozialer Hinsicht, weil ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Grundherrn und Ackerbauern sich dabei nicht entwickeln kann, denn nur durch persönliches wohlwollendes Eingreifen der großen Grundbesitzer kann der Gegensatz zu Pächtern und Arbeitern gemildert werden. Beamte pflegen selten der unteren Bevölkerung die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen, sondern dieselbe nur im eigenen Interesse resp. in dem ihrer Brotherren aus-

zunutzen. Daher muß der Absentismus in Zeiten sozialer Gärung besonders schädlich wirken.

Naturgemäß tritt dieser Zustand stets im Zusammenhange mit der Latifundienbildung hervor, weil die Latifundienbesitzer nicht allen ihren Besitzungen nahe wohnen und sie nicht alle selbst bewirtschaften können. Doch kann die Wirkung des Verhältnisses abgeschwächt werden durch häufigen Besuch der Besitzungen und persönliche Kontrolle der betr. Verhältnisse. Absentismus kann aber auch vorliegen, ohne daß Latifundien in großer Ausdehnung vorhanden sind, indem sich die Gewohnheit ausbildet, daß auch mittlere und kleine Grundbesitzer ihre Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, sondern in den Städten wohnen, andere Berufstätigkeit übernehmen und ihre Grundstücke verpachten oder administrieren lassen.

Beispiele des Absentismus finden wir in extremem Maß zur Zeit des Verfalls des alten römischen Reichs, dann in England, ganz besonders in Irland infolge des Latifundienwesens. Wir finden ihn aber auch, freilich bei weitem nicht in demselben Maße, gegenwärtig in Oesterreich und den östlichen Provinzen Preußens vor.

Die schärfste und beklagenswerteste Wirkung des Absentismus ist in neuerer Zeit in Irland zutage getreten, wo sich auch der Name ausgebildet hat. Der größte Teil des Landes gehört englischen Lords, welche gar nicht auf irischem Boden wohnen, ihr irisches Besitztum Generalpächtern oder Agenten überlassen haben, die ihrerseits die Verpachtung des Landes in kleinen Stücken betreiben, nur bestrebt sind, möglichst hohe Pacht zu erzielen, und diese mit größter Strenge eintreiben. Nichts hat so den Gegensatz zwischen England und Irland verschärft, den Haß der irischen Agrarbevölkerung gegen die Grundbesitzer so geschürt, als dieses unnatürliche Verhältnis. Leider fehlt es an allem statistischen Material zur näheren Beleuchtung dieses Verhältnisses.

In den 7 östl. Provinzen Preußens sind nach unserer Untersuchung nach Handbüchern des Grundbesitzes in den achtziger Jahren von den Gütern mit über 100 ha Fläche etwa 43,5 % von ihren Besitzern nicht bewohnt gewesen. Ueberhaupt waren 24,14% verpachtet, 24,47% administriert, wonach schon eine Anzahl der vom Besitzer bewohnten Güter doch nicht von ihm selbst bewirtschaftet werden. Je nach den Größenverhältnissen ist dieser Prozentsatz ein sehr ungleicher. Von Gütern in Besitzkomplexen unter 1000 ha waren in dem Handbuche des Grundbesitzes im Deutschen Reiche von Ellerholz, Berlin 1875—87, 70,2 % ausdrücklich als von den Eigentümern selbst bewirtschaftet angegeben; bei Besitzkomplexen von über 1000 ha dagegen nur 22,3 %; von den ersteren waren 11,6 %, von den letzteren 43,5 % verpachtet. Als administriert waren angegeben von ersteren 18,2 %, von letzteren 34,2 %. Sind diese Zahlen auch nicht als ganz genau anzusehen, und mögen seitdem einige Veränderungen vorgekommen sein, so werden sie in der Hauptsache als charakteristisch für die Verhältnisse angenommen werden können. Von sämtlichen größeren Grundbesitzern hielten sich nur 15,7 % nicht auf ihren Gütern auf; Eigentümer von weniger als 1000 ha 14,4 %. Schließt man die juristischen Personen aus, so wurden auch von den Eigentümern großer Herrschaften nur 18,5 % als dem Absentismus huldigend nachgewiesen. Ist hiernach derselbe in den östl. Provinzen Preußens also auch vertreten, so ist er doch entschieden in seiner Wirkung dadurch abgeschwächt, daß auch die großen Grundeigentümer, welche nicht auf allen ihren Besitzungen wohnen können, doch größtenteils sich den größten Teil des Jahres auf dem Lande aufhalten und mit ihren Besitzungen und den darauf lebenden und tätigen Bewohnern mehr oder weniger in persönlicher Beziehung bleiben. (Agrarstatistische Untersuchungen V. Die Latifundien im preuß. Osten. Jahrb. f. Nat. Oek. und Stat., N. F. Bd. XVI, S. 141.) Richtig wird aber die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Verhältnisses erst beurteilt werden können, wenn man die Entwickelung zu verfolgen vermag und übersieht, ob der Absentismus zu- oder abnimmt. Leider hat die offizielle Statistik sich bisher mit der ganzen Grundbesitzfrage gar nicht beschäftigt.

Dem Absentismus durch Steuern oder andere Zwangsmaßregeln entgegenzutreten, wie es wiederholt vorgeschlagen ist, dürfte sich als wirkungslos erweisen und sicher nicht zu empfehlen sein. *Conrad.*

Absterbeordnung
s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Abzahlungsgeschäfte.

1. Begriff und volkswirtschaftliche Bedeutung. 2. Schattenseiten. 3. Agitation wider die Abzahlungsgeschäfte in Deutschland und Oesterreich. 4. Befürwortete Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe. 5. Deutsche Reichsgesetzgebung. 6. Oesterreichische Gesetzgebung. 7. Charakter und Bewährung der Reform. 8. Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung.

1. Begriff und volkswirtschaftliche Bedeutung. Abzahlungsgeschäfte (Waren-

abzahlungs-, Teilzahlungs-, Ratengeschäfte) sind jene Geschäftsbetriebe, bei welchen Waren gegen allmähliche (wöchentliche, monatliche) Entrichtung des Kaufpreises in Raten — und dies regelmäßig, nicht bloß in Ausnahmsfällen — abgegeben werden; auch die einzelnen Verkaufsakte dieser Art können als Abzahlungsgeschäfte bezeichnet werden. Für die Verbreitung des Verkaufes auf Raten, der sich allerdings schon seit langem vorfindet, war insbesondere das Auftreten der Nähmaschine von Belang, als für viele, wenig zahlungskräftige Personen sich die Notwendigkeit ergab, einen verhältnismäßig kostspieligen Gegenstand anzuschaffen. Die bequeme Zahlungsweise hat dem Abzahlungsgeschäft einen großen Zuspruch erworben, wie sich denn auch die rege Konkurrenz im Geschäftsleben dieses Mittels mit Eifer bemächtigte, um den Absatz zu erweitern, so zwar, daß sich schließlich in Deutschland und Oesterreich die Tätigkeit der Abzahlungsgeschäfte auf die verschiedenartigsten Waren erstreckte (Nähmaschinen und Maschinen überhaupt, Uhren und Pretiosen, Klaviere, Bilder und Wohnungseinrichtungsstücke aller Art sowie Hausgerätschaften, Kleider, Stoffe etc.), und oft in einem und demselben Geschäft die heterogensten Dinge auf Abzahlung zu haben sind (sog. Warenabzahlungsbazare — neuestens spricht man gerne von Warenkredithäusern). Auch in anderen Ländern als den eben genannten hat das Abzahlungsgeschäft sich einen mehr oder minder breiten Platz erobert, wenngleich es wegen Mangels ausreichender Feststellungen unmöglich ist, die Verbreitung im einzelnen genauer zu schildern. Sicher ist jedoch, daß auswärts eine Reihe gerade der größten Detailhandelsbetriebe auf das Abzahlungsgeschäft eingerichtet sind. So besteht in Paris das Haus Dufayel, welches nicht nur selbst Waren gegen Teilzahlungen abgibt, sondern auch Anweisungen ausstellt, die von einer großen Zahl von Geschäftshäusern in Zahlung genommen werden, während die Firma Dufayel selbst bei den Kunden Anzahlung und Raten einhebt. Daneben pflegen noch andere Großmagazine und Warenkredithäuser das Abzahlungsgeschäft. In England hat sich namentlich die Firma Graves in Sheffield hervorgetan, die Versand- und Abzahlungsgeschäft vereinigt. — Den Boden des Warenhandels selbst gänzlich verlassend, hatte der Verkauf auf Raten sich endlich auch bei Wertpapieren, insbesondere bei Losen, einen ansehnlichen Platz erobert.

Es fehlt nun nicht an Gründen, welche das Vorhandensein derartiger Geschäftsbetriebe, die den Verkauf gegen Teilzahlungen besonders pflegen, in mannigfacher Hinsicht als vorteilhaft erscheinen lassen. Sie gewähren dem Minderbemittelten Gelegenheit, sich sofort gegen eine geringe Anzahlung in den Besitz von vielleicht zum Leben oder zum Erwerb dringendst benötigten Gegenständen zu setzen und die Begleichung des Kaufpreises in kleinen Beträgen entsprechend den periodisch wiederkehrenden Einnahmen vorzunehmen. Sie arbeiten unter Umständen dem Geldwucher entgegen und wirken ferner öfter wie ein Sparzwang, indem es nicht mehr nötig ist, z. B. die für die Anschaffung einer Uhr erforderliche Summe ganz zusammenzusparen — was erfahrungsgemäß nur zu oft Unterbrechungen begegnet, wodurch der gute Vorsatz unausgeführt bleibt, — sondern der betreffende Käufer nunmehr von Rechts wegen dazu verhalten wird, seine Auslagen einzuschränken und die Raten zu bezahlen, schließlich aber doch das freie Eigentum des gewünschten Gegenstandes erwirbt. Die allmähliche Abzahlung des Kaufpreises mindert überhaupt die Last bei Anschaffungen, bewahrt kleinere Geschäftsleute vor der Notwendigkeit, ihr vielleicht ohnehin schon spärlich zugemessenes Kapital z. B. für Geschäftseinrichtungsstücke, Arbeitshilfsmittel u. a. anzugreifen, indem sie die Teilzahlungen aus ihrem Einkommen leisten; kurz gesagt, diese Geschäftsform besitzt in mannigfacher Beziehung Vorteile für das Publikum und wirkt auf den Absatz belebend ein.

2. Schattenseiten. So unzweifelhaft daher auch die volkswirtschaftlich ersprießliche Seite der Abzahlungsgeschäfte ist, so hatten sich gleichwohl im Laufe der Zeit ganz bedeutende Nachteile bemerkbar gemacht. Man kann die zutage getretenen Uebelstände namentlich auf zwei Quellen zurückführen. Das Abzahlungsgeschäft bietet erstens durch die erleichterte Gelegenheit, Kredit zu finden, und die Bequemlichkeit der Entrichtung des Kaufpreises in Raten vielfach eine Verlockung zu unbedachten Anschaffungen, eine Annahme, welche schon durch die sonst zu machende Beobachtung, wie leicht zukünftige Lasten unterschätzt werden, nahegelegt und übrigens auch durch positive Zeugnisse bestätigt wird. Die Behauptung läuft selbstverständlich nicht darauf hinaus, daß etwa den Aermeren alles, was nicht streng nützlich oder notwendig ist, mißgönnt werde, sondern beruht lediglich auf der Erwägung, daß sie sich mit Anschaffungen, die nicht genau ihrer Leistungsfähigkeit angepaßt sind, eben keinen wirklichen Vorteil bereiten. Ganz besonders bedenklich muß das Kreditnehmen aus anderen als gänzlich unvermeidbaren Anlässen bei solchen Personen erscheinen, die bei Abtragung ihrer Verbindlichkeiten bloß auf leicht einer Unterbrechung ausgesetzte und nur für den normalen Bedarf ausreichende Einnahmen angewiesen sind. Die unbedachten Käufe werden dann noch gefördert durch das gerade beim Abzahlungsgeschäft zur großen Verbreitung gelangte Agentenunwesen.

Die zweite Quelle von Uebelständen ist in

der Gefahr einer unbilligen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse gelegen, indem das Abzahlungsgeschäft vergleichsweise komplizierte Rechtsgeschäfte entstehen läßt, bei deren Abschluß einem routinierten Händler häufig ein wenig bewanderter oder unter dem Druck der Umstände befindlicher Käufer gegenübersteht. Eine regelmäßige Folge eines Kaufes auf Raten ist ferner der Ratenschein oder Ratenbrief, d. h. eine Verpflichtungsurkunde des Käufers, da der Händler ohne eine solche die Ware wohl nicht abgeben kann; in jenen Schein können aber — gestützt auf die Unkenntnis oder Notlage des Käufers, sowie auf den notorischen Hang des Publikums, gedruckte Formulare ohne nähere Prüfung hinzunehmen — leicht Bestimmungen, Klauseln, Verzichte etc. hineingesetzt werden, welche, sei es für sich allein schon, sei es im Zusammenhang, dem Käufer zum Nachteil gereichen. In dieser Hinsicht kamen sehr häufig vor: die Abrede, daß der Verkäufer bis zur gänzlichen Abzahlung des Preises Eigentümer der Kaufsache bleibe (sog. Eigentumsvorbehalt, namentlich im Deutschen Reiche ausgebildet, auch dadurch erreicht, daß das Geschäft in die Form eines Mietvertrages gekleidet wurde, wobei nach Entrichtung einer bestimmten Zahl von Mietzinsen der angeblich vermietete Gegenstand in das Eigentum des Mieters übergehen sollte); die Bestimmung, daß bei Nichtzahlung einer Rate sämtliche schon geleisteten Raten verwirkt seien und der Verkaufsgegenstand zurückzuerstatten wäre (Verwirkungsklausel); die Abrede, daß im Falle unpünktlicher Zahlung der ganze noch unbeglichene Rest des Kaufpreises sofort fällig sei (Fälligkeits-, Terminsverlustklausel); Abmachungen oder Bestimmungen, welche bei einem etwaigen gerichtlichen Streit die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitze des Veräußerers begründen (forum prorogatum, forum contractus) zum Nachteil des Käufers, der dann sein Recht bei einem von seinem Wohnsitze fernen Gerichte zu vertreten hätte; Verzichtleistungen des Käufers auf Einwendungen wegen Mängel der Kaufsache und zum Teile auch noch recht seltsame Abmachungen von juristisch mehr oder weniger zweifelhaftem Werte z. B. (bei in Form von Mietgeschäften abgeschlossenen Ratenverkäufen), daß im Falle unpünktlicher Zahlung der Vermieter jederzeit zum Zwecke der Fortnahme der Sachen mit den erforderlichen Hilfskräften die Wohnung des Mieters betreten und sich darin aufhalten dürfe, oder Beschränkungen in betreff der freien Wahl des Ortes für die Unterbringung der Gegenstände u. a. mehr. Diese sohin oft drückende Gestaltung der Verträge machte das Ratengeschäft zu einer nur um so ergiebigeren Quelle von Verlegenheiten für den Käufer bei einem Wechsel in seinen Erwerbsverhältnissen oder auch, wenn er überhaupt beim Abschluß des Kaufes Bedarf und Vermögensverhältnisse nicht richtig veranschlagt hatte.

Die im vorstehenden enthaltene Schilderung beruht insbesondere auf den umfassenden Erörterungen, welche in Deutschland und Oesterreich während der sogleich zu erwähnenden Agitation wider das Abzahlungsgeschäft und der Vorbereitung legislativer Maßnahmen über dasselbe vor sich gingen. Das Vorkommen von Uebelständen beschränkt sich indessen keineswegs auf diese Länder, so z. B. hat in der Schweiz das Abzahlungsgeschäft in erheblichem Maße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und den Wunsch nach einer gesetzgeberischen Regelung gezeitigt, wie u. a. die unten erwähnten Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins dartun. Im Staate New York traten ebenfalls derartige Mißbräuche — namentlich beim Verkauf von Uhren und Schmucksachen an gewisse Schichten der Bevölkerung zu übertriebenen Preisen — hervor, daß nach Enthüllung der Verhältnisse die Durchführung von Leibespfändungen, welche ein Hauptmittel für die Ausübung eines Druckes auf die Käufer abgegeben hatten, für kleine Schulden im Wege der Gesetzgebung abgestellt wurde.

3. Agitation wider die Abzahlungsgeschäfte in Deutschland und Oesterreich. Angesichts der geschilderten unleugbaren Mißstände entwickelte sich sowohl im Deutschen Reich wie in Oesterreich eine lebhafte Bewegung gegen den Ratengeschäftsbetrieb, welche allerdings mehr dem durch dessen Konkurrenz geschädigten Detailhandelsstand entstammte als dem Publikum. In Deutschland hatte namentlich der Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln Stellung genommen (Petition an den Reichstag vom 30. November 1886); zahlreiche Handelskammern, Innungen und fachliche Vereine beteiligten sich an der Agitation. (Das Buch von Hausmann gibt eine Zusammenstellung der 1886—1888 abgegebenen Aeußerungen deutscher Handelskammern). Im Februar 1891 lagen der Petitionskommission des Reichstages nicht weniger als 972 Petitionen von Handelskammern, Innungen, kaufmännischen und gewerblichen Vereinen etc. vor, welche die Schäden und Nachteile schilderten, die durch den Hausierhandel, die Detailreisenden und die Abzahlungsgeschäfte sowie andere als Auswüchse angesehene Einrichtungen der Geschäftswelt und der Bevölkerung zugefügt würden. Der Bericht über diese Petitionen (Drucks. Nr. 351 1890/91) gelangte jedoch nicht zur Plenarberatung. Uebrigens befaßte sich auch die volkswirtschaftliche Literatur in wachsendem Maße mit dem Abzahlungsgeschäft und 1891 hiermit auch der XXI. Deutsche Juristentag, welcher die Frage sodann auch noch auf der XXII. Versammlung (1893) behandelte.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus war schon im Juni 1886 (durch die Abgg. Schönerer, Fiegl usw.) der Antrag eingebracht worden, die Regierung aufzufordern, der bestehenden Ausartung des Ratengeschäftes durch entsprechende Gesetzesvorlagen Schranken zu setzen; desgleichen wurde der Gegenstand wiederholt durch wirtschaftliche Vertretungskörper und Fachblätter behandelt. Eine auf Veranlassung der Wiener Handels- und Gewerbekammer 1886 zustande gekommene Enquête (Beilage 8 zu den Protokollen dieser Kammer von 1888), bei welcher die niederösterreichischen Gerichte reichliches Material aus ihren nur allzu ausgedehnten Erfahrungen über Ratengeschäftsstreitigkeiten geliefert haben, legte mit aller nur wünschenswerten Klarheit die Minderwertigkeit der gelieferten Waren, die systematische Ausnützung aller durch das materielle Recht und die Prozeßordnung gebotenen Handhaben gegenüber den

Biblioteka Wojsk. Akad. Polit.

rechtsunkundigen, irregeführten und hilflosen Käufern, die Häufigkeit ungebührlicher Verlockung zum Kaufe, die ungeheuere Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche dem Ratengeschäftsbetrieb entspringen, u. a. dar.

4. Befürwortete Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe. Ungeachtet der wiederholten Diskussionen war aber eine Uebereinstimmung über die Frage, ob ein gesetzgeberisches Einschreiten notwendig sei, und noch weniger darüber erzielt worden, wie beschaffen dieses erforderlichenfalls sein sollte. Diese Meinungsdifferenz entsprang teils der Verschiedenheit der Grundanschauungen über die Ersprießlichkeit staatlichen Eingreifens auf dem Gebiete des Gewerbewesens oder, allgemeiner gesagt, in Verhältnisse, welche der freie Verkehr geschaffen hat, teils auch dem Umstande, daß die aus dem Abzahlungsgeschäft erwachsenden Vor- und Nachteile verschieden hoch geschätzt wurden. Unter den Vorschlägen, die gemacht wurden, seien genannt: Unterstellung der Abzahlungsgeschäfte unter behördliche Kontrolle nach Art der Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte, ev. mindestens Abhängigmachung des gewerbemäßigen Anbietens von Waren an Private auf Kredit von der Erlangung einer behördlichen Erlaubnis, dann behördliche oder gesetzgeberische Einflußnahme auf den Text des Ratenbriefes (Regelung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere Verbot der Verabredung, die bereits erlegten Raten hätten bei Unterbrechung der Einzahlungen als verfallen zu gelten — Verwirkungsklausel s. o. — oder Beschränkung der Gültigkeit dieser Klausel auf den Fall, daß der Käufer nicht nachweise, daß ihm bei der Nichterfüllung weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last falle, Ungültigerklärung der Verzichte auf Einwendungen aus der Beschaffenheit der Ware, dann jener Bestimmungen, welche den Käufer an der prozessualen Geltendmachung seiner Rechte hindern, wie z. B. die Unterwerfung unter einen von seinem Wohnsitz abweichenden Gerichtsstand usw., Einschränkung der Abzahlungsgeschäfte durch Besteuerungsmaßregeln, insbesondere im Wege der Kommunalbesteuerung, strafrechtliche Behandlung des Warenwuchers nach Art der neueren Gesetzgebung über den Geldwucher, Verbot oder Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte über Luxuswaren, Erschwerungen für den Vertrieb durch Agenten oder im Hausierwege, Festsetzung einer Minimalhöhe der einzelnen Raten. Andererseits wurde eine Besserung der Verhältnisse — entweder in Verbindung mit den gedachten Maßregeln oder unter Verwerfung derselben — von der Aufklärung des Publikums durch Diskussion und Presse, durch Gründung gemeinnütziger Anstalten, welche gegen Abzahlung Einrichtungs- und Haushaltungsgegenstände verabfolgen, durch Ausbildung und Pflege des Sparsinnes, durch Hebung der haushälterischen Schulung der Frauen, durch die Einwirkung der Arbeitgeber auf ihre Bediensteten und dgl. erwartet.

Mit der Ausarbeitung legislativer Vorschläge ging die österreichische Regierung voran; im Deutschen Reiche gelang es jedoch zuerst, die Angelegenheit zu einem Abschlusse zu bringen. Die Aktion in diesem Staatsgebiete sei daher zunächst betrachtet.

5. Deutsche Reichsgesetzgebung. Im Dezember 1892 ging dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte (Nr. 69 der Drucks.), zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zu; die Angelegenheit gelangte aber nicht hinaus über die Beratung durch eine Kommission (Bericht v. 13./IV. 1893, Nr. 176 der Drucks.), indem die Vorlage im Plenum nicht mehr zur Erledigung gebracht werden konnte. Dieser Kommission wurde auch ein Auszug aus von den preußischen Justizbehörden über die Abzahlungsgeschäfte erstatteten Berichten zugänglich gemacht, welche in ähnlicher Weise wie die niederösterreichischen Berichte (s. o. sub 3) die Mißstände beim Ratenhandel schilderten. Der neue Entwurf nun, der dem Reichstage in der folgenden Legislaturperiode am 13./XII. 1893 (Nr. 113 der Drucks.) vorgelegt wurde, entsprach vollkommen dem Elaborate der Kommission, welches übrigens selbst keine prinzipiellen Abweichungen von dem seinerzeitigen Regierungsentwurfe (abgesehen von der Aufnahme einer Strafbestimmung — § 7 — wider die Veräußerung von Lotterielosen etc. gegen Teilzahlungen — s. u. sub 8) enthalten hatte. Die Begründung zur Vorlage erörterte unbefangen die Uebelstände und Vorzüge beim Abzahlungsgeschäft, bezeichnete die Maßregeln als unzweckmäßig, die behufs Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte als solcher etwa in Betracht kommen könnten, wenngleich andererseits auch nicht in Abrede gestellt wurde, daß eine Untersagung des Abzahlungsgeschäftes für Sachen, die im einzelnen Falle nur dem Luxus des Erwerbers dienen, zwar grundsätzlich zu rechtfertigen wäre; abgesehen von der durch das G. v. 9./VI. 1893 bereits vorgenommenen Ausdehnung des Tatbestandes des Wuchers auf die gewerbe- und gewohnheitsmäßige Ausbeutung vermittelst gegenseitiger Verträge überhaupt und der besonderen Strafbestimmung in § 7, wurde ferner bemerkt, könnte es sich nur um ein Vorgehen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts handeln. Von einer Beschränkung des Eigentumsvorbehalts sah der Entwurf ab und richtete sich im wesentlichen auf einen Schutz des Käufers gegen übermäßige Nachteile im Falle der Nichterfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen. Die Vorlage wurde im Reichstage fast unverändert angenommen. Anregungen im Laufe der Reichstagsverhandlungen, wie in betreff der Ausscheidung von dem wirtschaftlichen Bedarfe der Erwerber dienenden Gegenständen, insbesondere Nähmaschinen, von der Unterstellung unter das Gesetz, des Verbotes des gewerbemäßig im Umherziehen betriebenen Aufsuchens von Bestellungen auf Waren, deren Preis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, bei

Personen, in deren Geschäftsbetrieb sie keine Verwendung finden, oder des Feilbietens unter diesen Umständen, von Beschränkungen über die vertragsmäßige Festsetzung des Gerichtsstandes u. a. blieben unberücksichtigt; selbst ein von sozialdemokratischer Seite gestellter und bei der zweiten Beratung angenommener Antrag — Verpflichtung des Verkäufers zur Aushändigung einer zweiten Ausfertigung der etwa über den Verkauf errichteten Urkunde an den Käufer — wurde bei der dritten Beratung wieder beseitigt.

Das RG. v. 16./V. 1894 (RGBl. S. 450) enthält nun bez. des Warenabzahlungsgeschäftes vor allem Bestimmungen für den Fall, daß der Verkauf wegen Verzuges des Käufers rückgängig gemacht wird, und zwar Bestimmungen, die den Käufer gegen unbillige Benachteiligung hierbei schützen sollen.

§ 1 stellt nämlich das Prinzip auf, daß wenn bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten hat, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, im Falle dieses Rücktrittes jeder Teil verpflichtet ist, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Begreiflicherweise gebührt aber dem Verkäufer, der die Sache bereits dem Käufer übergeben hatte, daneben noch ein Ersatz für diese Ueberlassung. § 2 des Gesetzes regelt diese Ansprüche nun dahin, daß — im Falle des Rücktrittes — der Käufer dem Verkäufer Ersatz für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache zu leisten hat, welche durch sein Verschulden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind, endlich für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung deren Wert vergüten muß, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertverminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Zur Sicherung dieser gesetzlichen Bestimmungen dienen weitere Vorschriften im Gesetze, so über die Nichtigkeit entgegenstehender Vereinbarungen, über die Herabsetzung vom Käufer verwirkter, unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafen auf den angemessenen Betrag im Urteilswege, über die Gleichbehandlung des Falles, daß der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes die Sache wieder an sich genommen hat, mit der Ausübung des Rücktrittsrechtes.

Was die Fälligkeitsklausel, d. h. die Abrede betrifft, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, so kann sie nach § 4 rechtsverbindlich nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und der Betrag, mit dem er sich in Rückstand befindet, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

Alle diese Bestimmungen finden übrigens nach § 6 auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform als der des Kaufes, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Rücksichtlich der Auslegung des Gesetzes im einzelnen muß hier auf die zahlreichen zu demselben bereits erschienenen Kommentare verwiesen werden.

Was das bereits erwähnte G. v. 19./VI. 1893 anbetrifft, so ist (nach dem durch dieses dem Strafgesetzbuch eingefügten § 302 e) mit Strafe derjenige bedroht, welcher mit Bezug auf ein anderes Rechtsgeschäft als ein Geldkreditgeschäft (Darlehen etc.) gewerbe- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch ein Abzahlungsgeschäft unter diese Bestimmung fallen und bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Strafbarkeit entstehen kann. Die gegen die Wuchervorschriften verstoßenden Verträge sind ungültig.

Eine Ergänzung hat die Regelung des Abzahlungsgeschäftes dann noch durch die Novelle zur Gew.-O. v. 6./VIII. 1896 erfahren, indem hiernach vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen wurde: „das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des G. betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16./V. 1894)". Da nun gleichzeitig das Aufsuchen von Bestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden (abgesehen von konkreten Ausnahmen für bestimmte Waren) als nicht an den Besitz eines Wandergewerbescheines gebunden erklärt wurde, so ist allerdings dem Vertriebe von

Waren gegen Ratenzahlung durch Agenten eine bedeutsame Schranke gesetzt.

6. Oesterreichische Gesetzgebung. Im April 1890 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen „Gesetzentwurf betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung" vor; die Angelegenheit wurde jedoch bis Sessionsschluß nicht erledigt. In der XI. Session, 1891, kehrte der Entwurf mit einzelnen Aenderungen wieder (Nr. 8 der Beilagen). Die Vorlage bezweckte, wie sich der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte vom 6./VI. 1892 (Nr. 466 der Beilagen zu den Prot.) zustimmend ausdrückte, teils Maßnahmen zur Regelung des Ratenhandels dadurch, daß die rechtliche Position des wirtschaftlich schwachen Käufers gegen den übermächtigen Verkäufer gestärkt würde (durch Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes und Zivilprozesses), teils Präventivmaßregeln zur möglichsten Hintanhaltung des Abschlusses unwirtschaftlicher Ratenkäufe einerseits durch Beschränkung der Berechtigung zum Betriebe des Ratengeschäftes (gewerberechtliche Bestimmungen), andererseits durch strafrechtliche Ahndung der wucherischen Ausbeutung leichtsinniger oder geschäftsunkundiger Leute (Bestimmungen strafrechtlicher Natur). In der zweiten Hinsicht enthielt die Vorlage: Hausierern ist der Abschluß von Ratengeschäften untersagt, verboten ist überhaupt bei dem Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus die Einladung zu Ratengeschäften und der Abschluß von solchen in Gegenständen, welche nicht zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt dem wirtschaftlichen Bedarf des Erwerbers der Sache dienen, Strafbarkeit des gewerbemäßigen Wuchers bei Ratengeschäften. — Das Abgeordnetenhaus nahm an der Vorlage zwar einzelne Aenderungen vor, schloß sich ihr jedoch im wesentlichen an; anders verfuhr hingegen das Herrenhaus, welches die oben als Präventivmaßregeln bezeichneten Bestimmungen beseitigte. Maßgebend hierfür waren Erwägungen, daß die strafrechtlichen Bestimmungen besser bei Gelegenheit der bevorstehenden Beratungen über das allgemeine Strafgesetz ausgetragen würden, daß der Tatbestand im Entwurfe zu unbestimmt ausgedrückt wäre, daß auch schon durch die zivilistischen Neuerungen den Ausartungen eine Schranke gesetzt würde etc. Der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses empfahl in seinem Berichte (1410 der Beilagen, XI. Sess.) im Interesse des baldigen Zustandekommens des Gesetzes die Annahme der Herrenhausbeschlüsse. Das Haus nahm im Sinne dieses Berichtes die Vorlage in der Sitzung am 23./III. 1896 an.

Die wesentlichsten Bestimmungen, welche das auf diese Weise zustande gekommene G. v. 27./IV. 1896 (RGBl. Nr. 70) aufweist, sind:

a) Die Beschränkung auf in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung und unter Uebergabe an den Käufer vor der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises;

b) die Aufnahme von Bestimmungen für den Fall des Rücktrittes des Verkäufers vom Vertrage bei Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ähnlich jenen in den §§ 1, 1. Abs., und 2 des deutschen Reichsgesetzes;

c) Terminsverlust tritt nur ein, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist, Ungültigkeit anderer Konventionalstrafen des Käufers;

d) unbedingte Aufrechterhaltung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte, Unwirksamkeit des Verzichtes auf die Gewährleistung für Mängel der Sache;

e) Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer eine Abschrift des Ratenbriefes auszufolgen;

f) im allgemeinen Ausschließung des Forum contractus und Forum prorogatum;

g) sinngemäße Anwendbarkeit der Vorschriften auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Ueberlassung einer Sache erreicht werden soll;

h) die Bestimmungen des Gesetzes finden auf Ratengeschäfte, welche auf der Seite des Käufers Handelsgeschäfte sind, keine Anwendung.

Auch in Oesterreich hat endlich die Novelle zur Gew.-O. v. 25./II. 1902 gewisse Beschränkungen beim Aufsuchen von Bestellungen gebracht, die für den Ratenhandel bezw. die bei ihm häufig beschäftigten Agenten von Bedeutung sind.

7. Charakter und Bewährung der Reform. Eine unbefangene und erschöpfende Beurteilung der durch die erwähnten Gesetze bewirkten Reform am Abzahlungsgeschäfte ist bei dem Mangel umfassender Untersuchungen über die gegenwärtigen Verhältnisse nicht möglich. Nach wie vor behauptet diese Geschäftsform eine große Ausdehnung, wie anders angesichts der in ihr gelegenen energischen Vertriebsweise und ihrer Anpassung an wichtige wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung auch nicht zu erwarten wäre.

Im Deutschen Reiche war die Aktion von vornherein ziemlich enge gedacht gewesen. Die Beschränkung der Terminsverlustklausel besitzt schon deshalb keine ausgedehnte praktische Bedeutung, da allen Beobachtungen nach die Abzahlungshändler ohnehin nicht sogleich beim ersten Aus-

bleiben einer Rate einzuschreiten pflegten. Die Ersatzrechnung nach § 2 des Reichsgesetzes kann recht ansehnlich und auch ungebührlich hoch ausfallen. Eine wirkliche Eindämmung des Vertriebes auf Abzahlung schließt ferner nur die angeführte Novelle zur Gew.-O. von 1896 in sich, ob und inwieweit damit eine Beschränkung des Abzahlungsgeschäftes auf das Gebiet reellen Kreditbedarfes erzielt worden sei, läßt sich kaum absehen. Die Klagen über das Abzahlungsgeschäft sind jedenfalls auch gegenwärtig nicht verstummt. Beachtenswert scheint namentlich eine Stimme aus richterlichen Kreisen (s. den unten angeführten Aufsatz von Mertens), welche es als eine Härte bezeichnet, daß, falls eine Reihe von Gegenständen auf Abzahlung verkauft wurde (z. B. der Hausrat bei Eingehung einer Ehe im Arbeiterstande), das Eigentum an sämtlichen Sachen dem Verkäufer vorbehalten bleibt, bis der ganze Kaufpreis bezahlt ist, und der Abzahlungshändler somit beim Verzuge des Schuldners auch nur hinsichtlich eines Restes des Kaufschillings die Herausgabe aller Sachen verlangen kann. Was den § 2 des Gesetzes in der Praxis anbelangt, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Erlassung eines Versäumnisurteils der Richter dem Antrage auf Herausgabe der Sachen stattgeben muß, ohne die Leistung des Schuldners von der Rückerstattung des bereits gezahlten Kaufpreises abhängig machen zu können.

In Oesterreich kompliziert sich die Beurteilung auch durch die seit Erlassung des Ratengesetzes eingetretene Reform des Gerichtsverfahrens (1898), wodurch überdies eine Reihe von juristischen Streitfragen über das Verhältnis einzelner Bestimmungen des ersteren und der Prozeßgesetze entstanden ist. Die dankenswerte Abhandlung eines Richters (Bloch, s. u.) läßt mindestens für die Zeit zu Beginn der Herrschaft des Ratengesetzes erkennen, daß noch mannigfache Benachteiligungen der Abzahlungskäufer möglich waren und das Ratengeschäft eine große Anpassungsfähigkeit an die neuen Rechtsnormen an den Tag legte.

Unter diesen Umständen würde es sich empfehlen, wenn dem Gegenstande auch fernerhin Aufmerksamkeit gewidmet würde. Dieses Interesse verdient er aus einem doppelten Grunde: ein gesundes Ratengeschäft kann dem Aemeren eine Stütze abgeben, ein ungesundes, wucherisches ihm neue Bedrängnisse schaffen.

8. Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung. In Oesterreich ist zur Abstellung wahrgenommener Mißbräuche beim Vertrieb von Losen und Promessen das G. v. 30./VI. 1878, RGBl. Nr. 90, erlassen worden (Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Losen gegen Ratenzahlung überhaupt verboten, von Losen nur den Inhabern protokollierter Firmen gestattet, Gebot der Ausstellung eines die wesentlichen Punkte des Vertrages klarstellenden Ratenbriefes etc.); diesem Gesetze folgte in Ungarn der G.-Artikel XXXI vom Jahre 1883, der jedoch als viel weitergehend zu bezeichnen ist (gewerbemäßige Veräußerung von Wertpapieren gegen Teilzahlungen verpflichtet zu einer speziellen Anmeldung bei der Gewerbebehörde; Bestimmungen über den Inhalt des Ratenbriefes und die Buchführung der betreffenden Geschäftsinhaber; Anfechtbarkeit des Geschäftes, wenn das Wertpapier zu einem Preise veräußert wurde, welcher den zur Zeit des Geschäftsabschlusses notierten Kurs und jährlich 15% desselben, welche nach der Dauer des Ratengeschäftes zu berechnen sind, übersteigt; periodische Untersuchung der Ratengeschäfte durch die Behörde). Bei Gelegenheit der Regelung des Abzahlungsgeschäftes kam nun auch sowohl in Deutschland wie in Oesterreich der Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlungen zur Sprache. Im Deutschen Reiche gelangte auf diese Weise bei den Kommissionsberatungen über die erste Vorlage eine Strafbestimmung (Geldstrafe bis zu 500 M.) für den Verkauf oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielenden Verträge unternommene Veräußerung von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien oder (G. v. 8./VI. 1871) Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Lose und Inhaberpapiere in den Gesetzentwurf; diese Bestimmung wurde nun in die zweite, dem Reichstage zugekommene Vorlage unter Hinweis auf wahrgenommene Mißstände besonderer Art aufgenommen und — da der Antrag auf Ausdehnung des Verbotes auf den Verkauf aller Wertpapiere gegen Teilzahlungen schließlich nicht durchzusetzen war — findet sich als § 7 im Gesetze vor. In Oesterreich wurden die Bestimmungen des neuen Gesetzes — unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des schon genannten G. v. 30./VI. 1887 — auch auf die Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden sollen, sinngemäß anwendbar erklärt, da bei diesen Geschäften die Uebergabe an den Käufer vor Abzahlung des ganzen Kaufpreises nicht üblich ist und sie somit ohne ausdrückliche erweiternde Vorschrift gemäß der in § 1 des Gesetzes enthaltenen Definition der Ratengeschäfte von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeschlossen geblieben wären.

Literatur: ***Baer,*** *Mißbräuchliche Geschäfte, Grenzboten 1890.* — ***R. van der Borght,*** *Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 4. Bd., 1891; Handel u. Handelspolitik, 1900.* — ***A. Bloch,*** *Zur Anwendung des Ratengesetzes. Allg. österr. Gerichtszeitung und Sonderabdruck, Wien 1899.* — ***A. Curti,*** *Unlauteres Geschäftsgebaren, Zürich 1900.* — ***W. J. Ghent,*** *Mass and Class. New-York 1904 S. 289 fg.* — ***K. Gessner,*** *Das Abzahlungsgeschäft, speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsgeschäfte 1898.* — ***A. Hasenkampf,*** *Die gemeinrechtl. Grundsätze über den Verkauf mit lex commissoria u. ihre Modifizierung durch das Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte, Bonn 1896.* — ***Arthur Cohen,*** *Die volkswirt-*

schaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes, Leipzig 1891; die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel, Jahrb. f. Gesetzg., Verw. und Volksw., 15. Jahrg., Leipzig 1891; das Abzahlungsgeschäft im Auslande, ebenda. — ***A. Gröber,*** *Zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte. Soziale Kultur. 1905.* — ***Wilh. Hausmann,*** *Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, Berlin 1891; das Abzahlungsgeschäft und die neuesten Vorschläge zu seiner Regelung, V.J.S. für Volksw., Pol. und Kulturgeschichte, 28. und 29. Bd.; das Abzahlungsgeschäft und der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf, Sozialpolitisches Zentralblatt, 2. Jahrg. 1893.* — ***C. Höhne,*** *Theorie des sog. Leihvertrages, Berlin 1886; die gesetzliche Regelung der Raten- und Abzahlungsgeschäfte, Berlin 1891.* — ***Hermann Jastrow,*** *Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 7. Bd., 1894.* — ***J. Lazarus,*** *Das Recht des Abzahlungsgeschäftes, Berlin 1893.* — ***S. Lichtenthal,*** *Das Ratenzahlungssystem, Berlin 1891.* — ***Ludwig Loewenstein,*** *Die Abzahlungsgeschäfte, Altona 1891.* — ***Victor Mataja,*** *Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 1. Jahrg. 1888; Zur neuesten Literatur über das Abzahlungsgeschäft, Jahrb. für Nat.-Oek. und Stat., III. F., 2. Bd., 1891.* — ***Mertens,*** *Zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte. Soziale Kultur. 1906.* — ***H. Oser,*** *Kampf gegen das Abzahlungsgeschäft, Schweiz. Juristenzeitung 1906.* — ***Georg Petschek,*** *Der zivilprozeßliche Inhalt des österr. Ratengesetzes, Jur. V.J.S., 1899.* — ***Julius Pierstorff,*** *Abzahlungsgeschäfte, 1. Suppl.-Bd. zum Handwörterb. der Staatsw., 1. Aufl., 1892.* — ***Karl Rathgen,*** *Abzahlungsgeschäfte, Wörterbuch der Volksw., 2. Aufl., I., 1906.* — ***Sachs,*** *Die Abzahlungsgeschäfte u. ihre Gegner, Berlin 1887.* — ***André Saint-Martin,*** *Les grands magasins (S. 87fg.: Magasins à credit), Paris 1900.* — ***A. Schmidt,*** *Verwirkungsklausel u. Vertragsstrafe beim Abzahlungsgeschäft, Rostock 1902.* — ***Heinrich Schreiber,*** *Modern-wirtschaftliche Rechtsfragen, Wien 1906.* — ***W. Sombart,*** *Der moderne Kapitalismus, 1902, II., S. 383.* — ***Zeller,*** *Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, Jahrb. f. Nat.-Oek., 1896.* — ***Franz Zizek,*** *Der Ratenhandel u. die Reform des § 59 Gew.-O., Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 1901.* — ***J. Zucker,*** *Der Hausier- und Ratenhandel, Wien 1892.* — *Verhandlungen des 21. und des 22. Deutschen Juristentages (mit Gutachten von* ***Wilke, Heck, Jastrow*** *und Referaten von* ***Dove*** *und* ***Makower***). — *Ausgaben des Reichsgesetzes vom 16. V. 1894 mit Erläuterungen von* ***Georg Becker*** *(Berlin),* ***Fritz Friedmann*** *(Hannover, 1894),* ***L. Fuld*** *(Leipzig 1894),* ***W. Hausmann*** *(Berlin 1894),* ***J. Hoffmann*** *und* ***Ernst Wilke*** *(Berlin 1901),* ***Kroon*** *(Berlin 1902),* ***Gottfried Schmitt*** *(München 1894). Vgl. ferner* ***Carl Gareis,*** *Das Reichsgesetz über die A., Sep.-Abdr. aus »Seufferts Blätter für Rechtsanwendung«, Erlangen 1894.* — *Besprechungen des seinerzeitigen österr. Gesetzentwurfes von* ***Armin Ehrenzweig,*** *Allg. österr. Gerichtszeitung, 41. Jahrg.;* ***Friedrich Frey,*** *Gerichtshalle, 34. Jahrg.;* ***E. Leo Meissels,*** *Juristische Blätter, 19. Jahrg.;* ***J. M.,*** *Wochenschrift des niederösterr. Gewerbevereins (sämtliche: Wien 1890), dann* ***Franz Fanta,*** *Zur Reform des Ratenhandels in Oesterreich, Prag 1892.* — *Insbesondere über den Eigentumsvorbehalt:* ***A. Cohen,*** *Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentliche Recht, 1894;* ***R. Langrod,*** *Allg. österr. Gerichtszeitung, 1904; Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins über das Abzahlungsgeschäft u. den Eigentumsvorbehalt, Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 46 (daselbst auch das eingehende Referat von* ***H. Oser***).

Victor Mataja.

Abzugsgeld und Abfahrtsgeld

s. Nachsteuer.

Accise.

1. Allgemeines. 2. Ursprung und Etymologie des Wortes. 3. Bedeutung und Stellung der Accise in der geschichtlichen Entwickelung der Staatsfinanzen. 4. Die Entwickelung der Accise in deutschen Staaten (Preußen, Sachsen, Bayern). 5. Die Entwickelung der Accise in England.

1. Allgemeines. Die Accisen umfaßten gleich den Regalien staatliche Einkommensquellen der verschiedensten Art. Wenn man sie, wie dies in der Regel geschieht, als im Innern eines Landes erhobene Verbrauchssteuern bezeichnet (Roscher), so bezieht man sich auf ihren wahrscheinlichen Ursprung und auf die umfänglichste Gruppe von Steuern, welchen die Praxis den Namen Accisen gegeben hat. Allein sie führten diesen Namen weder ausschließlich, noch fassen die Accisen in irgend einem Zeitraume und Geltungsgebiet alle in Geltung gewesenen Verbrauchsabgaben zusammen. Innere Verbrauchsabgaben bilden daher nur ein, nicht immer, aber gewöhnlich besonders hervorragendes Element der Accise, mit welchem Worte im übrigen ein scharf abgegrenzter Begriff nicht verbunden werden kann. Dasselbe entspricht nicht einer einfachen Begriffsbildung. Es ist nur in seiner historischen Bedeutung zu verstehen und daher ganz in die Geschichte zu verweisen. Wie der Name in Deutschland entstanden ist, so hat er sich auch nur hier und in anderen germanischen Staaten, vor allem in England, erhalten. Nur wer Accise und Verbrauchssteuer identifiziert, vermag auch in anderen Staaten, da sich Verbrauchsabgaben natürlich überall entwickelten, Accisen zu erblicken.

2. Ursprung und Etymologie des Wortes. Verbrauchssteuern werden unter dem Namen Accise schon früh genannt. Hüllmann nimmt an, daß die ältesten derselben den Namen Ziese führten. Cisa = Tallia, eine Kerbe im Quittungs-

holz. Die Ziese wurde in der Regel vom Getränke, später auch vom Getreide erhoben. Bei fortschreitendem Bedürfnis wurde zu dieser Steuer noch eine zweite gelegt und Accise genannt. Unter diesem Namen wird ein Biergeld im 13. Jahrh. in Köln, im 14. Jahrh. in Magdeburg erwähnt; eine Abgabe von Met in Ulm 1255; zur selben Zeit von Wein in Aachen und Speyer. In eben diesem Zeitraume finden sich in vielen österreichischen, rheinischen, niederländischen Städten gleichartige Abgaben unter dem Namen „Ungeld“ (mit Unrecht erhobene Abgabe) erwähnt. Wenn trotz dieser Gleichartigkeit Ungeld und Accise nebeneinander einhergehen, so beruht dies nicht auf einer verschiedenen wirtschaftlichen Natur der so bezeichneten Abgaben, sondern auf äußeren Veranlassungen, welche nur eine eingehende Geschichte klarzustellen vermöchte.

3. Bedeutung und Stellung der Accise in der geschichtlichen Entwickelung der Staatsfinanzen. Marktabgaben und Zölle, althergebrachte Verbrauchsgaben erhalten, nachdem die Städte das Einhebungsrecht erlangt hatten, erst durch diese geschlossenen Sitze regeren wirtschaftlichen und namentlich auch geldwirtschaftlichen Verkehres ihre Entwickelung. Als Territorialsteuern kommen sie erst auf in der Zeit wachsender Geldwirtschaft und steigender Bedürfnisse der Landesherren, die mit den Leistungen und Naturalabgaben der Grundherren nicht mehr zu befriedigen sind. Die ersten Anfänge staatlicher Verbrauchssteuern und Accisen fallen in das 15. Jahrh., ihre volle Entfaltung finden sie erst im 17. und 18. Jahrhundert. Die großen Kriege dieser Zeiträume, die Ausbildung stehender Heere, die Erweiterung der landesfürstlichen Aufgaben zu staatlichen Verwaltungskreisen und die sich daran anschließende Bildung eines staatlichen Beamtenstandes stellen Anforderungen an die Regierungen, welchen das überkommene Finanzsystem nicht gewachsen war. Sowohl die mangelhafte Entwickelung der Finanztechnik (Kassenwesen, Buchführung, Einschätzungen) als die zahlreichen Vorrechte und Privilegien der einzelnen Stände machten es unmöglich, durch Reformen der alten Schöße den wachsenden Bedarf der Staaten zu decken. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn man gleichzeitig in den deutschen Staaten und in England an die Entwickelung von Verbrauchs- und Verkehrssteuern ging, welche weder die hergebrachte Scheidung der Stände noch deren Vorrechte antasteten und dabei in ihrer finanziellen Ergiebigkeit sowohl in den deutschen Städten wie in dem benachbarten Holland erprobt waren. Dazu kam, daß die öffentliche Meinung zu Ende des 17. Jahrh. — in Deutschland wenigstens — für diese Steuern voreingenommen war. Die reicheren, privilegierten Klassen wurden von ihnen weniger hart getroffen, die ärmere Bevölkerung sah die harten, oft maßlosen Exekutionen bei der Eintreibung der direkten Steuern verschwinden, gelehrte Theoretiker rühmten die mannigfachen Vorzüge der Verbrauchs- und Verkehrssteuern, deren prinzipielle Gestaltung sie unter dem Namen Accise besprachen, so daß sogar der Gedanke an den Ersatz aller Steuern durch eine „Universalaccise“ weite Verbreitung finden konnte.

In den einzelnen Staaten war die Entwickelung verschieden. Am einheitlichsten ist sie in England, wo die Accise wesentlich innere Verbrauchssteuer und Zuschlag zum Zoll ist. Die größte Mannigfaltigkeit weist sie in Sachsen auf, wo die Accise Stadt und Land, den Verbrauch inländischer und ausländischer Produkte, städtischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb, wie den wirtschaftlichen Verkehr in Kauf und Tausch trifft. In Preußen ist die Accise wesentlich ein Generalname für städtische Steuern verschiedenster Art im Gegensatz zu dem Abgabensystem des platten Landes. In Bayern, wo, wie in ganz Süddeutschland, die Accise nicht jene hervorragende Rolle gespielt hat, ist sie ein Einfuhr- und Ausfuhrzoll. Im großen und ganzen bietet die Accise den erstgenannten Staaten das, was das System der indirekten Steuern allen übrigen Staaten bot: den Uebergang aus dem althergebrachten feudalen Abgabensystem in die neue Zeit, in welcher das wirtschaftliche Moment in der Steuer schärfer hervortritt und eine starke Betonung des ethischen, wie wirtschaftlichen Wertes direkter Steuern stattfindet.

4. Die Entwickelung der Accise in deutschen Staaten (Preussen, Sachsen, Bayern). a) Preußen. Den Beginn einer staatlichen Verbrauchsbesteuerung in Preußen macht 1472 Kurfürst Albrecht Achilles durch Besteuerung des Bieres. Bald wieder erloschen, bald wieder erneuert bleibt diese Abgabe von 1513 ab dauernd bestehen. 1571 wird eine Ziese vom Getreide erhoben. Erst die Anforderungen des 30jährigen Kriegs aber werden Veranlassung zur Ausbildung des Accisensystems. Es bildet zunächst einen Teil der Kontributionsverfassung d. h. der zur Erhaltung der Truppen zu leistenden Beiträge. Wie später in Sachsen, wehrt sich auch hier der Adel gegen die Accise, weil er gegen alle Privilegien durch Verbrauchsabgaben mitbesteuert würde. Die 1641 eingeführte Generalaccise mußte daher bald wieder aufgehoben werden. Ein zweiter, 1667 gemachter Versuch, an Stelle der bisherigen Kontributionsleistungen eine allgemeine Verbrauchsabgabe zu setzen, führt dazu, deren Einführung den Städten an Stelle der Kontributionen frei zu lassen, das platte Land aber nach bisheriger Weise zu besteuern. 1680 und 1684 wurde sie reformiert. Neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer umfaßte sie wesentlich indirekte Steuern: von Getränken, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren. Die Erhebung fand teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt. Nach und nach tritt sie in den Städten an die Stelle aller alten direkten und indirekten Steuern. 1713 ist sie in allen Provinzen eingeführt. Diese Generalaccise hatte Sachsen zum Muster gedient, in dem Finanzelend dieses Landes im 18. Jahrh. aber zu einer ungeheuerlichen Ausbildung geführt. Auch in Preußen genügte sie dem Finanz-

bedarf unter Friedrich dem Großen nicht. Doch suchte dieser eine Besserung des Erträgnisses vor allem durch Aenderungen in der Organisation der Verwaltung herbeizuführen. Daher 1766 die Errichtung der französischen Administration. Die Accisenverwaltung war bisher territorial organisiert gewesen, und auch in der obersten Instanz erschwerte die unter viele Räte je über eine Provinz verteilte Aufsicht jede allgemeine Veränderung. Es wurde nun ein eigenes Accisendepartement gebildet, dessen nomineller Chef Staatsminister v. d. Horst, dessen Mitglieder die sechs französischen Regisseure waren. Mancherlei Vorzüge der französischen Regie — größere Klarheit und Ordnung in der Verwaltung — konnten beim Volke sowohl wegen der fremden Nationalität der Beamten wie der Sache selbst wegen keine Anerkennung finden. Bis zu ihrer Aufhebung 1787, fehlte es nicht an berechtigten Klagen über Bedrückung und Erschwerung des Verkehrs. 1787 erschienen wieder für jede Provinz ein besonderer Accise- und Zolltarif und neue Verordnungen über Einhebung und Verwaltung der einzelnen Accisen. Die Hauptabgabe war die Konsumtionsaccise, eingehoben von jeder in eine accisbare Stadt eingeführten Ware, in ihrer Höhe nach den Güterarten verschieden, bei demselben Gute nach der Zweckbestimmung, z. B. Getreide zum Mahlen oder zum Brennen. Von einer bestimmten Höhe ab ward zur Konsumtionsaccise ein Zuschlag erhoben: die Uebertragungsaccise. Für die Quittung war Zettelgeld zu bezahlen. Großkaufleute können unter Bedingungen ein Lager unversteuerter Waren halten, müssen aber die Handlungsaccise entrichten. Accisfrei wurden auch bereits in einer anderen Stadt veraccisierte Waren eingelassen. Doch hatte man Nachschuß zu zahlen. Bei Versendung aus einer Provinz in eine andere mit höheren Sätzen trat die Ergänzungsaccise ein. Von Milch und Wolle gebenden Tieren wurde eine Fixaccise entrichtet. Auf dem platten Lande zahlten nur alle Kaufleute und gewisse, über eine bestimmte Zahl hinausgehenden Handwerker eine Accise unter dem Namen Nahrungsgeld, sowie die Verkäufer auf Jahrmärkten die Losungsaccise. Allgemein war ferner die Mahlaccise seit 1788. Der Adel war nur von den Imposten, Abgaben von Wein, Käse, fremdem Biere usw. getroffen. Die Geistlichkeit und Schullehrer blieben für gewisse Verbrauchsgüter accisfrei. — Die Accise hatte auch in dieser Ordnung große Mängel. Es fehlte ihr an Einheit und Durchsichtigkeit der Bestimmungen. Es gab 67 zum Teil sich widersprechende Tarife. 2775 Artikel waren mit der Accise belegt. Selbst kleine Kaufleute mußten sich für die Accise eigene Lakediener halten. 8000 Accise- und Zollbeamte verzehrten 12 % der Einnahme. Dazu trat die Erschwerung des Verkehrs zwischen Stadt und Land. Endlich bricht sich im 19. Jahrh. die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Schäden dieser gehäuften Verbrauchsabgaben Bahn. Das Gesetz vom 28./X. 1810 will die Gleichstellung von Stadt und Land und der einzelnen Provinzen herbeiführen, die alte Accise beseitigen und an deren Stelle ein Verbrauchssteuersystem mit 20 Artikeln setzen, dessen Schwergewicht in der Besteuerung von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein lag. Von eingeführten Waren wird nur Zoll erhoben. Hierzu tritt mit Gewährung der Gewerbefreiheit Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (2./XI. 1810). Die Gleichbehandlung sämtlicher Städte und des platten Landes erweist sich aber als untunlich und 1811 erfolgt wieder eine Trennung der größeren Städte von den kleineren und von dem platten Lande in bezug auf die Verbrauchsabgaben. Nach mehrfachen weiteren Aenderungen wird durch G. vom 30./V. 1820 eine endgültige Regelung herbeigeführt. Die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabakblättern wird als Produktionssteuer erhoben. Nur noch die auf 132 Städte beschränkte Mahl- und Schlachtsteuer erinnert an das alte System, und die Salzsteuer dauert als Monopol fort. Alle anderen inländischen Verbrauchsabgaben und Accisen sind aufgehoben. Die Umbildung dieser Verbrauchssteuern erfolgt sodann im wesentlichen innerhalb des Zollvereins. Die als Landessteuer fortbestandene Steuer von Weinmost wird 1865, von Mahlen und Schlachten 1873 aufgehoben.

b) Sachsen. In Sachsen zeigen die Verbrauchsabgaben eine stetige Entwickelung seit dem Jahre 1438, wo zum erstenmal eine allgemeine Landesversammlung als außerordentliche Steuer auf 2 Jahre eine von den Verkäufern zu entrichtende Abgabe vom 20. bezw. 10. Pfennig von jedem Kaufgeschäft eine sog. Ziese gewährte. Verziest sollten werden alle in Fässern oder vom Zapfen verbrauchten Getränke, Getreide, Feld- und Gartenfrüchte, alles auf den Markt gebrachte Vieh, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe sämtlicher Handwerke, alle Geldumschläge, Wechsel usw. Frei blieben nur einige Lebensmittel, Holz, Kohle und die Erzeugnisse der Geistlichkeit und des Adels. Die Einhebung geschah durch die Städte. Der höhere Steuersatz war von eingeführten Waren zu entrichten. Diese allgemeine Ziese wird nicht wiederholt, die Verbrauchsabgaben treten in den nächsten Jahrzehnten bis auf eine Belastung der Getränke zurück. 1470 neuerlich auf Getreide- und Fleischverkauf ausgedehnt, werden die Verbrauchsabgaben in

der Folgezeit wieder auf Getränke beschränkt, und seit 1502 bleibt die Tranksteuer eine von der allgemeinen Landschaft stets von neuem erstreckte allgemeine Steuer, deren ausdrücklicher Zweck in der Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schuld bestehen sollte. Sie bleibt die einzige Verbrauchsabgabe bis 1605, in welchem Jahre eine außerordentliche Weinsteuer bewilligt wird. 1628 tritt die Fleischsteuer hinzu. Die Kriegsnöte des 17. Jahrh. machen weitere Ausdehnungen nötig. Schon 1615 war eine außerordentliche Accise auf Einfuhr und Ausfuhr von Waren gewährt worden. 1641 wurde sie als Land- und Warenaccise dauernd eingeführt als Abgabe „von allen Waren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen". Nur bei Lieferungen für den Bedarf ritterschaftlicher Haushaltungen war den Verkäufern die Accise erlassen. Wie schon früher bei der Tranksteuer treten die Interessen der Städte und der Grundherren einander gegenüber. Vergebens bemühen sich die ersteren wiederholt, durch beantragte Erhöhung der allgemein zu tragenden Schocksteuer eine Minderung der vornehmlich sie belastenden Accise herbeizuführen. Letztere wurde zwar 1670 aufgehoben, unter Johann Georg III. aber wieder eingeführt und unter Friedrich August gegen den erklärten Willen der Stände durch die General-Konsumtions-Accis-Ordnungen v. 1705 u. 1707 auch auf das platte Land ausgedehnt. Seit dieser Zeit bestanden bis 1824 nebeneinander die Generalaccise und die Land- und Warenaccise. Die letztere galt gleichmäßig für Stadt und Land und blieb im wesentlichen a) eine von allen ausländischen Waren (mit geringen Ausnahmen) nach dem Werte beim Eingang über die Zollstädte und an den Toren zu erhebende Abgabe; b) eine von den Produzenten zu erhebende Abgabe von inländischer Wolle, inländischen Tuch- und Leinenwaren, Heu usw. Die Adeligen waren für ihren Bedarf landaccisfrei. Die Generalaccise war ursprünglich nur städtisch. Sie wurde — mit einigen Abänderungen für Leipzig — erhoben a) nach einem bestimmten Tarif von allen durch Kauf oder Tausch den Besitz wechselnden beweglichen Gütern ohne Rücksicht auf deren Ursprung oder frühere Steuerbelastung dieser Gegenstände; b) nach einem anderen Tarif als „Nahrungsgeld" (eine Art Gewerbesteuer) von allen Professionisten; c) als Accisgrundsteuer von den Liegenschaften des Stadtbezirkes. Außer der Generalaccise in den accispflichtigen Städten (deren Verzeichnis im 19. Jahrh. die Grundlage für den Verfassungsbegriff der „Städte" im Gegensatz zum „Lande" gegeben hat) bestand auch eine allgemeine Generalaccise auf dem Lande vom Wein, Bier, Branntwein, vom Backen, vom Schlachten, von gewissen Handelsbetrieben. — Neben diesem verwickelten Accisesystem bestanden gleichzeitig fort an Verbrauchsabgaben: die Fleisch-, Trank- Mahlgroschensteuer, das Salzregal, die Imposten (Steuer von gewerblichen Produkten), Zölle. Die unerträglichen Härten wurden erst 1822—24 behoben. 1822 tritt an die Stelle der Land- und Warenaccise, der Zölle, Imposten und anderer besonderer Abgaben eine allgemeine Grenzaccise von allen ein- und durchgeführten Waren. Leipzig behält seine Sonderstellung. 1824 wird die städtische und ländliche Generalaccise und der Mahlgroschen durch eine neue Generalaccise ersetzt. Dieselbe ist in den Städten: Eingangsaccise, Gewerbeaccise und Nahrungsgeld, Nutzviehaccise, Accisgrundsteuer: auf dem Lande: Handelsaccise (von allen Waren), Nahrungsgeld herumziehender Gewerbetreibender, Handwerkeraccise, Steuer vom Schlachten, Backen, Branntweinbrennen. Eine vollständige Aenderung des Systems wurde erst durch den Beitritt Sachsens zum Zollverein, 1834, herbeigeführt. Von den alten Acciseforderungen blieben nur noch die Accisegrundsteuern bis zur Einführung einer einheitlichen Grundsteuer 1843 bestehen.

c) Bayern. In Bayern, wo die Städte bereits seit dem 13. Jahrh. Verbrauchssteuern besaßen, wurde seitens des Landtages eine solche für den Staat zum ersten Male 1542 genehmigt. Man nannte sie Aufschläge, von welchen man die ebenfalls 1542 zuerst bewilligte Accise unterschied. Die letztere war eine Abgabe von der Einfuhr ausländischer oder von der Ausfuhr inländischer Artikel. Sie wurde damals von Wein, Bier, Met, Branntwein, später auch von anderen Produkten erhoben. Die Accise knüpft also hier an den Uebergang einer Ware über die Grenze an und erhält sich in dieser Bedeutung neben den weiter entwickelten inneren Verbrauchsabgaben. Im 18. Jahrh. tritt ihre finanzielle Bedeutung zurück. Die „Maut- und Accisordnungen" (1764, 1778, 1783), welche die Tarife feststellen, werden nicht mehr bloß von finanziellen, sondern überwiegend von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus geregelt. 1799 sollten aus diesem Grunde alle Mauten und Accisen abgeschafft werden, doch scheitert die Gewährung der Handelsfreiheit aus finanziellen Gründen. 1808 werden die inneren Schranken und damit alle Mauten und Accisen, die bisher im Innern erhoben wurden, aufgehoben und durch eine „Zoll- und Mautordnung für die gesamten Staaten des Königreichs Bayern" wird die Grenzzollerhebung angeordnet.

Die Entwickelung in Preußen, Sachsen, Bayern zeigt, wie verschieden der Umfang

der Accise geordnet war und wie sehr er über die bloße Verbrauchsbesteuerung hinausgegriffen hat. Auch dort, wo sich der Name bis auf die Gegenwart erhalten hatte, hing er nicht mit Verbrauchsabgaben zusammen, sondern diente zur Bezeichnung von Gebühren und Verkehrssteuern. In Württemberg war die Accise (G. v. 18./VII. 1824 und 18./IX. 1852) eine Abgabe vom Kauf oder Tausch von Liegenschaften, von Lotterieen und anderen Ausspielungen, von Theatern und ausgestellten Seltenheiten. Sie ist jetzt durch eine Umsatzsteuer (G. v. 28./XII. 1899) und die Reichsstempelabgaben (G. v. 14./VI. 1900) ersetzt. In Baden (Ver. v. 18./V. 1855) war die Accise eine Abgabe von Vermögensübergängen durch Schenkung, Erbschaft oder Liegenschaftsübertragung. 1899 trat an ihre Stelle das Verkehrssteuergesetz (G. v. 6./V. 1899) und das Erbschaftssteuergesetz (G. v. 14./VI. 1899). Damit ist der Name Accise aus der deutschen Steuergesetzgebung verschwunden.

5. Die Entwickelung der Accise in England. In England taucht der Gedanke an die Einführung von Verbrauchsauflagen zum erstenmal unter Königin Elisabeth auf, wird aber aus verfassungsrechtlichen Bedenken und wegen des Unwillens der Bevölkerung, solche Steuern zu tragen, fallen gelassen. Erst im folgenden Jahrhundert, in der Zeit des Krieges des Parlamentes gegen Karl I., nach vollständiger Erschöpfung der finanziellen Hilfsquellen auf beiden Seiten ahmt man das Beispiel Hollands nach, und 1643 wird eine Excise[1]) genannte Abgabe von Ale, Bier, Obstwein, Branntwein und einigen anderen Artikeln eingeführt. Ursprünglich nur für die Zeit des Krieges bestimmt, wird die schon in den nächsten Jahren auf neue Artikel ausgedehnte Abgabe in der durch die zusammenfassende Verordnung vom Jahre 1647 gegebenen Form dauernd in das Steuersystem Englands eingefügt. Die damals vorgeschriebene Ordnung der Verwaltung besteht im wesentlichen auch heute noch. Härten des Gesetzes in der Auswahl der steuerbaren Objekte und in den Strafbestimmungen rufen wiederholte, auch gewalttätige Kundgebungen des Volkes hervor. Erst nachdem die notwendigen Lebensmittel aus der Abgabenliste gestrichen waren, gewöhnte man sich an die Bürde, so daß Parlamentsakte 1649 und 1657 erklären konnten, die Excise sei die leichteste und wenigst fühlbare Abgabe, welche auf das Volk gelegt werden könnte. Im letztgenannten Jahre wird die Excise auch von eingeführten Gütern neben dem Zoll eingehoben, 1660 diente wesentlich die Excise zur Deckung der um 1/3 erhöhten Einkünfte des Königs, insbesondere zum Ersatz der abgeschafften lehnsherrlichen Einkünfte der Krone. Dadurch erhielt die Excise verfassungsrechtlich einen dauernden Charakter, sie wurde eine vererbbare Einkommensquelle der Krone (Hereditary Excise) aus Verbrauchsabgaben von inländischem Bier und anderen Getränken, sowie von Tee, Kaffee, Schokolade und eingeführten geistigen Getränken. Derselbe Abgabensatz, wie bei der Hereditary Excise wurde für Lebzeiten des Königs als Tempory Excise bewilligt. Mit James II. verschwindet die Temporary Excise, wird aber unter Wilhelm III. wieder eingeführt. Die Excise von Tee, Kaffee, Schokolade, deren Einhebung zu kostspielig war, wurde zwar nicht mehr erneuert, dagegen erfolgte allmählich ihre Ausdehnung auf Salz, Kohle, Malz, Glaswaren, Tabakspfeifen, Leder usw. Die finanzielle Bedeutung der Excise wächst. 1688—1691 ist die Reineinnahme durchschnittlich 0,8 Mill. £, zu Ende der Regierung Wilhelms III. (1702) aber 1,4 Mill. bei einer Gesamtreineinnahme der Staatskasse von 4,8 Mill. Die Regierung der Königin Anna bringt erhöhte Anforderungen. Die Kriege mit Frankreich und Spanien steigern die Ausgaben von 5 Mill. £ (1702) zeitweilig bis auf 15 Mill. (1711) und die Staatsschuld von 3,2 Mill. bis auf 30 Mill. (1715, Regierungsantritt Georgs I.). Auch hier liefert die Excise die Mittel, sprungweise wachsenden Ansprüchen wenigstens einigermaßen nachzukommen. Sie wird auf Kerzen, Seife, Papier, Baumwollzeug, Hopfen usw. ausgedehnt. Ihr Reinertrag ist 1715 bereits 2,3 Mill., während alle anderen Abgaben — ein Zeichen ihrer Schwerfälligkeit — nur 3,2 Mill. liefern. Da von letzterer Summe 1,7 Mill. auf die Zölle entfallen, tritt die Geringfügigkeit der direkten Steuern deutlich hervor. Die finanzielle Entwickelung Englands im 18. Jahrh. zeigt auch fernerhin, neben der Ausbildung des Staatsschuldenwesens, als hervorstechendstes Kennzeichen die Entwickelung der Excise und der Zölle. Zwar scheitert ein von Walpole 1732 gehegter Plan durch Zwang zur Einlagerung von Waren, insbesondere Tabak und Wein, in staatliche Lagerhäuser, den Ertrag der Accise zu steigern, an heftigem, von allgemeinem Unwillen getragenem Widerstand, doch war das Wachstum der Excise nicht aufzuhalten. Dasselbe tritt weniger in zunehmender Mannigfaltigkeit der Objekte —

[1]) Palgrave l. c. meint in einer an das lateinische excido anknüpfenden Erklärung, der Name rühre davon her, daß die Steuer, im Preis der Produkte enthalten, diesen für den Verkäufer um ebensoviel vermindert („abschneidet"). Ob er nicht aus der englischen Aussprache des auf dem Kontinent (in Holland!) schon früher üblichen Wortes Accise entstanden ist?

das wichtigste Element bilden stets die Getränke — als in steigender Erhöhung des Abgabensatzes insbesondere während des amerikanischen Krieges unter Lord North zutage. Den Höhepunkt erreicht die Stellung der Excise aber i. J. 1797. Von 21,3 Mill. Gesamtreineinnahme entfallen 10,3 auf die Excise welche sich seit 1715 mehr als vervierfacht hat, während die Zölle nur eine Verdoppelung, die direkten Steuern eine Verdreifachung aufweisen. Die Kriege mit Frankreich zwingen England zu gewaltiger Anspannung seiner finanziellen Kräfte, so daß 1816 Steuern mit einem Gesamtertrag von 18 Mill. £ aufgelassen werden können. Die Excise, deren Ertrag auf fast 30 Mill. £ gestiegen war, hat an dieser Erleichterung nur geringen Anteil. Dagegen sinken die direkten Steuern von 24 (1816) auf 8,3 Mill. in 1822. Nun erfolgen auch Minderungen der Excise. 1825 wird die Abgabe von Salz aufgehoben. Noch trägt aber 1829 die Excise 22,2 Mill., während die direkten Steuern nur 5,2 Mill. einbringen. Die Verbrauchsabgaben waren seit Smith wiederholt Gegenstand lebhafter Angriffe. 1830 fordert Henry Parnell, später Lord Congleton, in einer Abhandlung über Finanzreform die Aufhebung aller Steuern auf Rohmaterialien sowie auf Güter, deren Belastung Gewerbebetriebe schädigt. Als geeignete Steuerobjekte seien nur Vermögen und Einkommen anzusehen. Die Whigs nehmen sich dieser Reform an. 1830 fällt die Abgabe von Leder und eine der Abgaben vom Bier (die Brausteuer), 1831 jene auf Kerzen. 1833 wird eine Kommission zur Untersuchung der Excisefrage eingesetzt, und im Verlauf der nächsten Jahrzehnte werden von liberalen wie von konservativen Regierungen die Gegenstände der Excise immer mehr eingeschränkt. 1854 fällt die Abgabe von Seife, die letzte der von Smith im besonderen bekämpften Verbrauchsabgaben. Die Ausbildung des Steuerwesens erfolgt nun in der Richtung der direkten Steuern. Daneben aber erhält auch die Excise, insbesondere seit Gladstones Budget für 1861, eine neue gefestigte Stellung als notwendige Ergänzung der übrigen Abgaben durch erhöhte Belastung des Verbrauchs wirklich steuerfähiger Güter insbesondere der geistigen Getränke. Heute wird die Excise eingehoben von Bier, Branntwein, Spielkarten, Würfeln und patentierten Arzneimitteln und außerdem werden unter diesem Titel verrechnet die Fahrkartenabgabe der Eisenbahnen sowie gewisse Lizenzabgaben z. B. für Brauereien, Auktionen u. dgl. endlich die Spiel-, Waffen-, Hundeabgabe. Ihr Nettoerträgnis war 1905/06 30,2 Mill. £, ungefähr 1/4 der gesamten Staatseinnahmen aus Zöllen und Steuern (119,8 Mill. £).

Literatur: ***E. Arnold,*** *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Gotha 1854.* — ***Hüllmann,*** *Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.* — ***Derselbe,*** *in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie 1818.* — ***von Inama-Sternegg,*** *Der Acciscstreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh. (Zeitschr. für Staatsw. 1865).* — ***Zeumer,*** *Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh., Leipzig 1878.* — *Für Preußen:* ***v. Beguelin,*** *Hist.-krit. Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preuß. Staaten, Berlin 1797.* — ***Borowski,*** *Cameral- und Finanzwesen in den preuß. Staaten, 3. Ausg., Berlin 1805.* — ***Gliemann,*** *Die Einführung der Accise in Preußen (Zeitschr. für Staatsw. 1873).* — ***Rönne,*** *Staatsr. der preuß. Monarchie, 4. Aufl., Leipzig 1884, 4. Bd.* — ***Schmoller,*** *Epochen der preuß. Finanzpolitik (Jahrb. für Ges. und Verw. 1877).* — *Für Sachsen:* ***Falke,*** *Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrh. (Zeitschr. für Staatsw. 1875).* — ***Hunger,*** *Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte Sachsens, 1790. Zeitschrift des statist. Bureaus, Kgl. sächs. Minist. des Innern, 4. Jahrg. 1858.* — *Für Bayern:* ***Seydel,*** *Bayer. Staatsr., 2. Aufl. 1887, 1. Bd.* — *Für England:* ***Dowell,*** *History of Taxation and Taxes in England, 2. ed., London 1888.* — ***Leser,*** *Ein Accisestreit in England, Heidelberg 1879.* — ***Sinclair,*** *History of the public Revenue of the British Empire, 3. ed., London 1803.* — ***Vocke,*** *Geschichte der Steuern des britischen Reiches, 1866.* — ***Palgrave,*** *Dictionary of Political Economy I, 1894. Art. Excise und Excise Scheme.*

v. Philippovich.

Achenwall, Gottfried,

geb. 1719 zu preuß. Elbing, † 1772 als einer der einflußreichsten Lehrer des Natur- und Völkerrechts, der Politik und Statistik an der Universität Göttingen. Seine hinterlassenen Werke sind: 1) „Elementa juris nat.“ Part. 2. Götting. 1750/53; vereint mit Pütter veröffentlicht; von Achenwall allein bearbeitet in neuer Auflage 1755/56. Edit. VI. cum praefat. J. H. de Selchow 1781; von der 4. Aufl. aufwärts sind die „Prolegomena jur. nat.“ in einem besonderen Bande beigefügt. 2) „Grundsätze der europ. Geschichte“, Gött. 1754; der II. Teil unter dem Titel: „Entwurf der allgem. europ. Staatshändel des 17. u. 18. Jahrh.“, Gött. 1756. Die folgenden Aufl. erschienen als „Geschichte der heutigen vornehmsten Staaten im Grundriß“. 5. Aufl. 1779. 3) Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen“, Gött. 1761. 4. Aufl. 1779. 4) ein Fragment: „Juris gentium Europaei practici primae lineae“; ed. 1775. — Das Hauptverdienst Achenwalls liegt in der Richtung der „Statistik“ als „Staatskunde“; nicht, daß er als Begründer oder „Vater“ dieser Disziplin angesehen werden könnte, wie dies seit der pietätvollen Aeußerung des Schülers und Nachfolgers Schlözer vielfach noch heute angenommen wird. — Achenwall selbst hat dieses Prädikat gerechterweise jederzeit dem großen Polyhistor Conring (s. d.) zugesprochen;

ebensowenig kann Achenwall als der Autor des Namens „Statistik“ bezeichnet werden, denn sein Lehrer Martin Schmeitzel (s. d.) las das „Collegium politico-statisticum“ zu Jena schon seit 1723; zu Halle seit dem Jahre 1731. Achenwalls Verdienst besteht in der wahrhaft agitatorischen Tätigkeit im Dienste der von ihm als „sogenannte“ Statistik bezeichneten „Staatskunde“; und zwar ist es nach dem Zeugnis Schlözers ganz vornehmlich 5) das „Handbuch der europ. Staatskunde“, durch welches das Interesse an der jungen Disziplin und „der Geschmack an diesem vortrefflichen Studio“ in Deutschland weit über die Universitätskreise hinaus erregt wurde. (S. Vorwort zur 6. Aufl.) — Dieses Lehrbuch erschien zum erstenmal i. J. 1749 unter dem Titel: „Abriß der Staatswissenschaft der europ. Reiche.“ Alle folgenden Auflagen, die von Schlözer und Sprengel (Halle) besorgte 6. inbegriffen, führen den Titel: „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europ. Reiche und Völker im Grundriß“; das Wort „Verfassung“ selbstverständlich nicht im staatsrechtl. Sinne, sondern in der Bedeutung von „Zustand“ genommen. Die theoretische Einleitung, betitelt „Vorbereitung von der Statistik überhaupt — eine knappe Zusammenfassung der in Folianten zerstreuten grundlegenden Gedanken Conrings — erläutert in 61 Paragraphen „Begriff und Umfang, Zweck und Nutzen“ der „Staatskenntnis“ (§ 9) oder „Statistik“ (§§ 5, 11 ff.). Sie galt geradezu als der Kodex der „Göttinger“ oder „ethnographischen“ Schule der Staatskunde, so genannt im Gegensatz zur vergleichenden Statistik Büschings (s. d.) und der „gemeinen“ Zahlen- und Tabellenstatistik. Der erste Entwurf dieser „Vorbereitung“ stammt nach der eigenen Aussage Achenwalls (Vorr. der 1. Aufl.) bereits aus dem Jahre 1746, d. i. aus der Zeit seines Dozententums zu Marburg. Trotz der Bemühungen von Knies ist dieser Entwurf bis heute nicht aufgefunden worden. Anders die vornehmlich durch Wappäus allgemeiner bekannt gewordene 6) „Dissertatio de notitia rerum publicarum academiis vindicata“. Gött. 1748 in 4°; eine Streitschrift, gerichtet gegen eine der Staatskunde abträgliche Stelle in der Einleitung zum Catalogus Bibliothecae Rinckianae des Archivs am kursächsischen Hofe, an welchem Achenwall als Erzieher der Söhne des Kanzlers v. Gersdorf die Jahre 1743—46 zugebracht hatte. Diese interessante Dissertation sucht die damals landläufigen Einwürfe gegen die Statistik als akademische Disziplin zu entkräften und den durch keine andere Wissenschaft dem angehenden Staatsmann und Beamten gebotenen Nutzen derselben nachzuweisen.

Literatur: *Näheres s.* ***John****, Gesch. d. Stat., 1884, S. 74ff. und 6ff. — Ferner* ***Wappäus****, Allgem. Bevölk.-Stat. 1859/61, II, 547ff. u. 554ff. —* ***v. Mohl****, Gesch. u. Lit. d. Staatsw. 1855/58. I, 332, III, 648. —* ***Heuschling****, Bibliogr. hist. de la Stat. en Allemagne, 1845, p. 34 sqq. —* ***Meusel****, Lit. d. Stat. 1806/7. —* ***Meitzen****, Geschichte, Theorie u. Technik der Statistik, 1886, p. 8—20. —* ***G. v. Mayr****, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, 1895, p. 178. —* ***G. Achilles****, Die Bedeutung und Stellung von G. Achenwall in der Nationalökonomie und der Statistik (Berner Dissertation) 1906.* ***John*** (†).

Ackerbau.

1. Bedeutung und Entwickelung des Ackerbaues im allgemeinen. 2. Ackerbau der alten Griechen und Römer. 3. Entwickelung des Ackerbaues vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrh. 4. Fortschritte des Ackerbaues im 18. Jahrh. 5. Umgestaltung des Ackerbaues im 19. Jahrh.

1. Bedeutung und Entwickelung des Ackerbaues im allgemeinen. Der Ackerbau stellt nach der wirtschaftlichen wie nach der gesellschaftlichen und politischen Seite den wichtigsten Zweig der Gütererzeugung dar. Durch seine Produkte werden die Bedürfnisse der Menschen nach Nahrung und Kleidung vorzugsweise befriedigt, er liefert ferner die Rohstoffe für die mannigfaltigsten gewerblichen Erzeugnisse.

Erst mit dem Beginn des Ackerbaues ist der Mensch seßhaft geworden, hat feste Wohnsitze gegründet; die Bildung von Gemeinde, Volk, Staat knüpft an den Ackerbau an. In den Wohnstätten des Ackerbaues haben diejenigen gewerblichen Tätigkeiten, welche wir jetzt als Handwerke bezeichnen, ihren Ursprung genommen; erst ganz allmählich haben dieselben sich von dem Ackerbau emanzipiert und in den Städten ihre Selbständigkeit erlangt.

Die Entwickelung des Ackerbaues zeigt im Verhältnis zu derjenigen der meisten übrigen Gewerbe eine große Gleichförmigkeit und Einförmigkeit. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß die Art der Ackernutzung in der Hauptsache von Boden und Klima abhängt. Beide sind auch im Laufe großer Zeiträume nur geringen Veränderungen unterworfen, und die Hauptgruppen der Bodenarten finden sich fast überall auf der Erde, wenngleich in abweichendem Mengeverhältnis. Die klimatischen Unterschiede in den einzelnen Ländern wirken jedoch auf den Ackerbaubetrieb nicht unerheblich ein; aber, sofern die Beschaffenheit des Klimas den Ackerbau überhaupt noch möglich oder doch lohnend erscheinen läßt, zeigt sich diese Einwirkung wesentlich nur darin, daß an Stelle der einen Kulturpflanze eine andere gebaut wird. Alle Kulturpflanzen unterliegen für ihr Wachstum den gleichen Naturgesetzen und nähren sich von den nämlichen Stoffen; wesentlich unterscheiden sie sich nur durch ihr verschiedenes Bedürfnis nach Wärme, Feuchtigkeit und Düngung. Die weitaus wichtigste Gruppe der Ackerbaugewächse bilden die Getreidearten. In kälteren Gegenden baut man als solche Gerste, Roggen, Hafer; wo das Klima

wärmer, gesellen sich Weizen und Hirse hinzu, bei noch wärmerem der Mais, und in der heißen Zone stellt, zumal in Asien, der Reis die Hauptgetreideart dar. Die hier aufgezählten wenigen Pflanzen nahmen schon im Altertum den bei weitem größten Teil des Kulturlandes (mit Ausnahme des Mais, der erst aus Amerika eingeführt wurde) in Anspruch, und sie bilden auch heute noch in der alten und neuen Welt den Mittelpunkt des Ackerbaubetriebes. Neben den Getreidearten wurden von den Griechen und Römern auf dem Felde in größerer Ausdehnung nur noch Hülsenfrüchte gebaut: Erbsen, Bohnen, Wicken, Lupinen, hier und da noch einige Oelfrüchte, z. B. Mohn. Die Aufnahme der Wurzelgewächse und Futterkräuter unter die regelmäßig und in umfangreicher Weise angebauten Feldgewächse fand dagegen, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, erst im 18. Jahrh. statt.

Eine tiefgreifende Umwandlung erfuhr der Ackerbau erst in der 2. Hälfte des 18. und namentlich im 19. Jahrh., als man anfing, die seit jener Zeit gemachten großen Entdeckungen auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaft mit Bewußtsein und systematisch für den Ackerbau nutzbar zu machen. Bis dahin war derselbe lediglich erfahrungsmäßig betrieben worden; nun versuchte man mit Hilfe der Naturwissenschaft aus den älteren und neugesammelten Erfahrungen feste, allgemein gültige Grundsätze für den Ackerbaubetrieb zu gewinnen: der früher rein empirische Feldbau wurde ein rationeller.

2. Ackerbau der alten Griechen und Römer. Ueber den Ackerbau der alten **Griechen** besitzen wir keine zusammenhängende Darstellung. Was wir davon wissen, stammt aus einzelnen Bemerkungen, welche sich bei verschiedenen Schriftstellern zerstreut vorfinden. Die ausführlichsten Angaben sind in dem Werke des Dichters Hesiod (lebte um 800 v. Christi Geb.) „Ἔργα καὶ Ἡμέραι“ („Tagewerke“) enthalten. Schon damals bedienten sich die Griechen eines aus mehreren Teilen zusammengefügten Pfluges zum Bearbeiten des Ackers. Die Egge und deren Gebrauch kannten die Griechen auffallenderweise nicht. Dagegen wußten sie die Wirkung der Brache sowie des Düngers auf den Acker wohl zu würdigen. Auf die Wahl der besten Jahreszeit und der zweckmäßigsten Beschaffenheit des Bodens, namentlich bezüglich des Feuchtigkeitszustandes, legten sie großes Gewicht und schätzten insbesondere gewisse Tage des Jahres für landwirtschaftliche Verrichtungen hoch ein. Die hauptsächlich kultivierte Ackerfrucht war die Gerste, welche meist als Wintergerste Ende Oktober oder Anfang November, selten als Sommergerste gesät wurde. Weizen wurde auch gebaut, und zwar als Winterweizen, dessen Aussaat vorzugsweise in den November fiel. Roggen und Hafer waren zwar den Griechen bekannt, wurden aber nicht kultiviert. Verschiedene Arten von Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Gewürz- und Gemüsepflanzen wurden von den Griechen gebaut, namentlich in der Nähe von Städten. Uebrigens hatte der Ackerbau in Griechenland, wenigstens zur Blütezeit des griechischen Volkes, nicht diejenige Bedeutung und Ausdehnung wie im alten Italien, zumal man mit zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit dem Anbau der Olive, des Weinstockes und der Feige immer größere Flächen einräumte.

Weit ausführlichere Nachrichten besitzen wir über den Ackerbau der alten **Römer**. Eine ganze Reihe von Männern hat denselben zum besonderen Gegenstande ihrer schriftstellerischen Tätigkeit gemacht oder doch vieles darüber berichtet, und die Werke derselben sind uns noch meist erhalten; so Marcus Porcius Cato, de agricultura; M. Terrentius Varro, de re rustica libri III; L. Jun. Moderatus Columella de re rustica libri XII; Palladius, de re rustica libri XIV; Cajus Plinius Secundus, historiae naturalis libri XXXVII; Vergilius Maro, Bucolica et Georgica. Aus diesen Werken geht hervor, daß die Römer mit außerordentlicher Sorgfalt und Sachkenntnis den Ackerbau betrieben und denselben zu einer Stufe der Vollkommenheit gebracht hatten, wie solche bis zur Mitte und selbst bis zu Ende des 18. Jahrh. von den europäischen Kulturvölkern nicht wieder erreicht ist. Für die Feldbewässerung, die im Orient und Aegypten eine sehr hohe Bedeutung hatte, fehlte ihnen jedoch das volle Verständnis.

Als Ackerwerkzeuge bedienten sich die Römer des Pfluges, der Egge und der Walze, obwohl letztere selten zur Anwendung kam; als Handgeräte benutzten sie die nämlichen, welche auch jetzt noch im Gebrauch sind: Spaten, Hacke, Karst, Harke, und zwar alle diese je nach der Natur der Arbeit in den verschiedensten Konstruktionen. Ueber die Zeit des Pflügens, die Zahl, Tiefe und Richtung der Pflugfurchen hatten sie so vollkommene Regeln, wie sie auf rein erfahrungsmäßigem Wege nur aufzufinden möglich sind. Als Dünger verwendeten die Römer nicht nur den Stallmist, sondern auch die menschlichen Exkremente, Fleisch, Blut, Haare, Spülwasser, Baumlaub, Unkräuter, Seegras, Asche, Ruß, Kalk, Gips, Mergel usw.; von der Bereitung und Benutzung des Kompostes machten sie ebenso ausgedehnten Gebrauch wie von der Gründüngung. Zu letztgenanntem Zweck wurden Hirse, Wicken, Bohnen, besonders aber Lupinen angesät und grün untergepflügt.

Die hauptsächlich auf dem Acker angebauten Gewächse waren die Getreidearten und Hülsenfrüchte. Von ersteren wurden vor anderen Weizen, Dinkel, Hirse und Gerste kultiviert, Roggen und Hafer dagegen nur ganz ausnahmsweise; unter den Hülsenfrüchten waren die üblichsten die Erbse, Bohne, Linse, deren Namen auch in den römischen Familien vertreten sind (Fabius, Cicero, Leutulus usw.), und Lupine. Der Anbau von Rüben (roten zum Essen) und Futterkräutern auf dem Ackerlande fand zwar vielfach statt, trat aber an Ausdehnung hinter dem des Getreides und der Hülsenfrüchte sehr zurück. Auch die meisten der in der Gegenwart üblichen Handelsgewächse wurden schon von den Römern kultiviert, so z. B. Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Zichorie usw.; dagegen kannten

dieselben von den jetzt wichtigen Feldgewächsen nicht: die Kartoffel, den Tabak, den Mais sowie den roten Klee, wohl aber die Luzerne.

Große Sorgfalt wurde der Auswahl und Behandlung des Saatgutes durch Reinigen von Unkraut und Einbeizen zum Schutz gegen Krankheiten zugewendet, auch die Vorteile des zeitweiligen Samenwechsels waren bekannt. Alle Feldfrüchte, auch das Getreide, wurden während ihrer Vegetationszeit ein oder mehrere Male mit der Hand oder Handwerkzeugen gejätet, gehackt, auch wohl behäufelt. Zur Ernte bediente man sich der Sichel; ob die Sense schon den Römern bekannt war, ist ungewiß. Gewöhnlich wurden die Aehren kurz abgeschnitten und das Stroh nachher noch besonders geerntet. Das Dreschen geschah auf verschiedene Weise: durch Austreten mit Tieren, durch Dreschwagen, Ausschlagen mit Stöcken, vielleicht auch durch ein dem jetzigen Dreschflegel ähnliches Werkzeug. Zur ersten oberflächlichen Reinigung des Samens von Spreu usw. bediente man sich der Harke und der Schüttelgabel, zur vollständigen der Wannen oder Schwingen, der Siebe und der Wurfschaufel.

3. Entwickelung des Ackerbaues vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrh. Die römischen Kolonisten brachten die in ihrer Heimat im Ackerbau gemachten Fortschritte nach den dem römischen Reich unterworfenen Ländern, auch nach Gallien, Germanien, Britannien. Der Ackerbau der alten Gallier und Germanen hatte, wie aus Cäsars und Tacitus' Berichten hervorgeht, eine sehr primitive Form, welche zunächst nur dort einer vollkommeneren wich, wo römische Kolonisten sich in größeren Mengen niederließen, namentlich längs des ganzen Rheinstromes. Eine besondere Förderung erfuhr dann der Ackerbau durch die Tätigkeit Karls des Großen, welcher sich sehr genau um die Bewirtschaftung seiner Domänen bekümmerte und eingehende Vorschriften darüber erteilte, namentlich in dem Capitulare de villis. Aus den Nachweisungen, welche Karl der Große von den auf seinen Gütern befindlichen Inventariengegenständen, Vorräten usw. anfertigen ließ, geht deutlich hervor, daß eigentliche Ackerwerkzeuge auf den kaiserlichen Höfen so gut wie gar nicht vorhanden waren. So z. B. fanden sich auf dem Gute Stephanswerth, welches 740 Morgen Ackerland umfaßte, ein Viehstand von: 1 Pferd, 26 Ochsen, 20 Kühen, 67 Stück jungem Rindvieh, 118 Schafen, 70 Ziegen, 90 Schweinen und 113 Stück Geflügel, dagegen von Ackerwerkzeugen nur 27 Sicheln und 7 Hacken; ähnlich war es auf den anderen kaiserlichen Gütern [s. Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli M., abgedruckt in Antons Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. I S. 244—267]. War hierdurch auch der Einfluß Karls des Großen und ebenso derjenige anderer gleichzeitiger und späterer Großgrundbesitzer auf den eigentlichen Ackerbau ein beschränkter, so hat er auf denselben doch indirekt dadurch günstig eingewirkt, daß er dem Gartenbau große Sorgfalt zuwendete. Karl der Große zählt in dem Capitulare de villis mehr als 70 Gewächse auf, welche in seinen Gärten gebaut werden sollten, außerdem eine große Zahl der verschiedensten Obstarten.

Noch ein anderer Umstand trat das ganze Mittelalter hindurch einer intensiven Handhabung des Ackerbaues hemmend entgegen. Die mit der zunehmenden Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung steigende Nachfrage nach Produkten des Feldbaues suchte man zunächst nicht durch Erzielung höherer Erträge von den bisher angebauten Flächen zu befriedigen, was zu einer besseren Art des Feldbaues hätte führen müssen, sondern man erreichte dies Ziel durch Verwandlung von Wäldern, Weiden, Unland in Ackerland, also durch Vergrößerung des dem Feldbau gewidmeten Areals. Nur dort, wo durch die Nähe von Städten oder von guten Verkehrswegen die Möglichkeit gegeben war, nicht nur für die gewöhnlichen Produkte des Feldbaues verhältnismäßig hohe Preise zu erzielen, sondern auch solche Bodenprodukte leicht und in erheblicher Menge abzusetzen, welche nach dem herrschenden Gebrauch eigentlich zu den Gartengewächsen zählten, wurde der Ackerbaubetrieb mit größerer Sorgfalt und größerem Erfolg gehandhabt. Es geschah dies besonders im ganzen Rheintal, in Belgien, dann im Innern des Deutschen Reiches in der näheren oder ferneren Umgebung der durch umfassende Handelsbeziehungen und bedeutende Wohlhabenheit ausgezeichneten Städte, wie z. B. Nürnberg, Augsburg, Bamberg und ganz vornehmlich Erfurt, das Jahrhunderte lang den Mittelpunkt des deutschen Samenhandels und wertvoller Bodenprodukte bildete und für den Bau von Gemüse und Handelsgewächsen vorbildlich war. Das wichtigste der letzteren war lange Zeit der Waid, eine zur Darstellung blauer Farbe benutzte Pflanze, deren Erzeugung allerdings im 16. Jahrhundert infolge der massenhaften Einführung des Indigo aus Indien sehr nachließ und später so gut wie ganz aufhörte.

Indessen bildeten die genannten Gegenden immerhin nur Ausnahmen. Im allgemeinen herrschte in Deutschland und ähnlich im übrigen Europa eine sehr rohe und auch wenig einträgliche Art des Ackerbaubetriebes, welche so lange genügte, als noch Land für neue Urbarmachungen zur Verfügung stand und als die Wirtschaft ausschließlich den Charakter der Naturalwirtschaft an sich trug. Diese war zwar auf dem Lande noch vorherrschend, aber der Bedarf an barem Gelde war doch auch bei der ländlichen Bevölkerung gestiegen und damit die Notwendigkeit, die Menge der verkäuflichen Produkte zu vermehren. Beide Umstände drängten zu einer vollkommeneren und intensiveren Form des Ackerbaues, ohne daß doch die sonst hierfür erforderlichen Bedingungen vorhanden waren. Hieraus erklärt sich, wenigstens zum Teil, der Druck, welcher um jene Zeit auf dem Bauernstande lastete und welcher am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. zu den Bauernkriegen führte.

Die sich nach denselben vollziehende Entwickelung zum Bessern erlitt allerdings eine jähe und lange anhaltende Unterbrechung durch den Dreißigjährigen Krieg, dessen Folgen für den Ackerbaubetrieb besonders verhängnisvoll waren. Viele Dörfer wurden gänzlich zerstört und ihrer Einwohner durch Tod oder Fortwanderung beraubt; weite Strecken ehemaligen Ackerlandes blieben unbebaut; Bauern und Großgrundbesitzer verarmten, es fehlten Zugtiere

und Geräte sowie Menschenkräfte selbst zu einer nur oberflächlichen Bearbeitung der Felder. Roscher urteilt über die Folgen des dreißigjährigen Krieges: „In der Tat wird man sich die volkswirtschaftliche Verwüstung des Krieges nicht leicht zu arg vorstellen" [Geschichte des Nationalökonomik, S. 219].

4. Fortschritte des Ackerbaues im 18. Jahrh. Im 18. Jahrh. brach bei den einsichtigeren Fürsten, Staatsmännern und Volkswirten die Ueberzeugung sich Bahn, daß etwas zur Verbesserung des Landbaues, namentlich zur Hebung des Bauernstandes, geschehen müsse. Vor allem waren die mächtigsten deutschen Fürsten, in Preußen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., in Oesterreich Maria Theresia und Joseph II. eifrig bemüht, sowohl die Frondienste der Bauern auf ein festes, erträgliches Maß zurückzuführen oder gar vollständig abzulösen, als auch die Anregung und Mittel darzubieten, um den Ackerbau rationeller und einträglicher zu gestalten. Beides hing eng miteinander zusammen; denn die mangelhafte Art der Feldkultur war zum nicht geringen Teil dadurch bedingt, daß die Bauern mit ihren schlechten Geräten und Zugtieren nicht nur den eigenen Acker, sondern auch den ihrer Gutsherren zu bestellen hatten. Eine durchgreifende Verbesserung des Feldbaubetriebes war daher erst zu erwarten, wenn man die Bauern in eine günstigere wirtschaftliche Lage brachte und gleichzeitig das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sich der Großgrundbesitz bezüglich des Ackerbaues von den Diensten der Bauern befand, löste. Letzteres konnte nur sehr allmählich geschehen und erfolgte der Hauptsache nach erst im 19. Jahrh. Dagegen trat schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. dort, wo bereits die rechtlichen Verhältnisse eine freiere Bewegung gestatteten, eine Reihe von nicht unwesentlichen Verbesserungen in der Behandlung und Benutzung des Ackerlandes ein.

Der zu jener Zeit am stärksten empfundene und am meisten beklagte Uebelstand lag in der unzureichenden Düngung des Bodens, welche ihrerseits durch die Geringfügigkeit der Futtererzeugung bedingt war; letztere hing wieder davon ab, daß man auf dem Acker fast lediglich Getreide und kein Futter baute. Der Acker gewährte außer dem wenig nahrhaften Stroh zur Ernährung der Nutz- und Zugtiere nur die kärgliche Weide, welche auf der Brache und den Stoppelfeldern sich vorfand.

Zur Beseitigung dieser Mängel machte man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. den Versuch, Futterkräuter und Wurzelgewächse, welche bis dahin außer am Niederrhein gar nicht oder doch nur in geringer Ausdehnung, als Gartengewächse, kultiviert waren, in den regelmäßigen Feldbau aufzunehmen. Dadurch wurde zunächst eine Vermehrung der Futterproduktion und hiermit der Düngerproduktion erzielt; ferner erreichte man die Möglichkeit, die Stoppelfelder und die Brache, deren Weidenutzung nicht mehr so dringend bedurft wurde, frühzeitiger und besser zu bearbeiten; endlich wirkten die Futterpflanzen und Wurzelgewächse durch die mit ihrem Anbau verbundene größere Lockerung und Beschattung des Bodens so günstig auf die chemische und physikalische Beschaffenheit des Bodens ein, daß die Brachhaltung beschränkt und das frühere Brachfeld wenigstens teilweise zur Erzeugung von Kulturpflanzen benutzt werden konnte. Man bezeichnete deshalb auch die in die Fruchtfolge neben das Getreide neu eingeschobenen Gewächse mit dem gemeinsamen Ausdruck „Brachfrüchte". Die bei weitem wichtigsten unter denselben waren die kleeartigen Pflanzen, namentlich der rote Klee, dann aber auch die Luzerne, der Weißklee u. a.

In den romanischen Ländern sowie in den Niederlanden war der feldmäßige Anbau des roten Klees schon in früheren Jahrhunderten geübt worden, aber nicht in großer Ausdehnung. Ganz unbekannt war er auch in Deutschland nicht; denn Conrad von Heresbach zählt ihn schon 1570 ausdrücklich unter den Feldgewächsen auf und lobt seine guten Eigenschaften. Hatte anderwärts die Landwirtschaft auch nicht unter der großen Kalamität zu leiden, welche der dreißigjährige Krieg über das Deutsche Reich heraufgeführt, so waren, wenigstens in den romanischen Ländern, die auf den Bauern ruhenden Lasten und die Indolenz der ländlichen Bevölkerung womöglich noch stärker als in Deutschland, wo von Beginn des 18. Jahrh. ab weise und tatkräftige Fürsten das herrschende Uebel richtig erkannten und nach Kräften zu beseitigen strebten. In England hatte man indessen damals schon allgemeiner angefangen, bei der Bebauung des Ackerlandes mit Getreide, Klee und Wurzelfrüchten regelmäßig zu wechseln; auch hatte man sich bemüht, durch Einführung und Benutzung besserer Werkzeuge den Acker zweckentsprechender zu bearbeiten. Aber selbst hier war man in beiden Beziehungen nicht weiter oder kaum so weit vorgeschritten wie in den Niederlanden. Daß die Engländer auch den Kleebau von den Bewohnern Hollands und Belgiens kennen lernten, geht wohl daraus hervor, daß sie den roten Klee „spanischen", den weißen Klee „holländischen" Klee nannten. In Deutschland wurde im vorigen Jahrhundert ebenfalls der Rotklee häufig mit dem Ausdruck „spanischer Klee" bezeichnet, weil er aus den spanischen Niederlanden und aus

Holland nach Westdeutschland gelangte. Im mittleren Deutschland machte sich um die gleiche Sache besonders verdient Joh. Chr. Schubart, welcher 1783 den von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgesetzten Preis für die beste Abhandlung „Ueber die verschiedenen Eigenschaften und den vorteilhaftesten Anbau der Futterkräuter" gewann und welcher wegen seiner Verdienste um den Kleebau von dem Kaiser Joseph II. in den Adelstand unter Beilegung des Namens „Edler von dem Kleefelde" erhoben wurde.

Ein fast gleichzeitig auf dem Gebiete des Ackerbaubetriebes gemachter Fortschritt war der feldmäßige Anbau der Kartoffel. Noch in den Jahren 1750 und 1754 sprechen Leopold und Eckhardt von ihr als einer wenig bekannten und erst kürzlich eingeführten Kulturpflanze. Um die Verbreitung des Kartoffelbaues hat sich niemand mehr Verdienste erworben als Friedrich d. Gr., welcher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln denselben zu fördern suchte. Allgemein wurde der Kartoffelbau vornehmlich seit den Teuerungsjahren von 1770—1772, und Ende des 18. Jahrh. konnte man in den meisten Teilen Deutschlands die Kartoffel schon ebenso wie den Klee zu den landesüblichen Feldgewächsen rechnen.

Außer dem Klee und den Kartoffeln waren es noch einige andere Gewächse, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in die Reihe der eigentlichen Feldfrüchte aufgenommen wurden. Hierunter sind namentlich die verschiedenen Rübenarten, besonders die Runkelrüben, dann der Tabak zu rechnen. Auch der feldmäßige Anbau der Oelfrüchte gewann um diese Zeit eine weit größere Ausdehnung, als er früher besessen, desgleichen die Kultur des Hopfens.

Die Aufnahme der genannten Gewächse in den regelmäßigen Feldbau bedingte für den letzteren nach verschiedenen Seiten einen großen Fortschritt. Die Ernteprodukte der Futterkräuter und Rüben ermöglichten eine bessere Ernährung der Tiere oder eine Vermehrung des Viehstandes und damit eine erhöhte Produktion an Stalldünger und eine reichlichere oder öftere Düngung des Ackerlandes. Eben dieselben Gewächse gehören im Gegensatz zu dem bis dahin fast ausschließlich angebauten Getreide zu den tiefwurzelnden; ihr Anbau führte daher eine vollständigere Ausnutzung der Bodenkräfte und eine Verbesserung der tieferen Schichten des Bodens in physikalischer wie chemischer Beziehung herbei. Von der gleichen Wirkung war der Umstand begleitet, daß jene Pflanzen als sogenannte Blattpflanzen — und zwar ebenfalls im Gegensatz zum Getreide — den Boden vollkommen beschatten und dadurch locker und unkrautfrei erhalten. Einige der genannten Gewächse erfordern zu ihrem Gedeihen einen tief gepflügten Boden, außerdem während ihrer Vegetation noch eine Pflege durch Jäten, Hacken, Häufeln, so namentlich Kartoffeln, Rüben, Tabak. Infolgedessen fing man an, den Acker gründlicher zu bearbeiten, namentlich tiefer zu pflügen, und um dies zu können, bessere Ackerwerkzeuge zu ersinnen und in Anwendung zu bringen. Noch Eckhardt gibt 1754 in seiner Experimentalökonomie (S. 14ff.) als beste Tiefe der Pflugfurche, je nach der Bodenbeschaffenheit $2\frac{1}{2}$, 3 bis höchstens 4 Zoll und nur als Ausnahme bei bestimmten Bodenarten 5—6 Zoll an; er warnt ausdrücklich vor tieferer Bearbeitung des Ackers.

Dagegen empfiehlt Schubart schon 1785 für Luzerne unter bestimmten Umständen ein 10 Zoll tiefes Pflügen. A. Thaer betrachtet noch 1798 in seiner Erstlingsschrift die Frage nach der Tiefe der Pflugfurche als eine zweifelhafte, neigt sich aber, in Uebereinstimmung mit dem bekannten englischen landwirtschaftlichen Schriftsteller Arthur Young, zu der Ansicht, daß, wenigstens für Klee, Rüben, Kohl, ein 10—12zölliges Pflügen zweckmäßig sei, während für Getreide ein 4zölliges genüge und bei Düngermangel vorzuziehen sei (Englische Landwirtschaft, Bd. I, S. 228ff.).

Bis tief in das 18. Jahrh. hinein waren fast überall in Europa Ackerwerkzeuge in Gebrauch, welche sich in ihrer Konstruktion wenig von den vollkommeneren Geräten unterschieden, die man in der römischen Kaiserzeit benutzte. Namentlich gilt dies für das bei weitem wichtigste Werkzeug, den Pflug.

Der für die Geschichte des Pfluges bedeutsamste Fortschritt, nämlich die Anbringung eines schraubenförmig gewundenen Streichbrettes, stammt aus Belgien und fällt wahrscheinlich an das Ende des 17. Jahrh. (Braungart, Die Ackerbaugeräte, 1881, S. 18). Im 18. Jahrh. wurde diese Konstruktion von Belgien nach England übertragen und dort durch Smal und Bailey verbessert. In Norddeutschland wurde der englische Pflug zu Anfang des 19. Jahrh. durch A. Thaer eingeführt, während Schwerz den belgischen (brabanter, flandrischen) Pflug um die gleiche Zeit direkt aus Brabant nach dem westlichen und südwestlichen Deutschland brachte und ihm, unter etwas veränderter Gestalt, den Namen „Hohenheimer Pflug" zuerteilte. Etwas später legte der Franzose Matthieu de Dombasle seiner in Frankreich so berühmt gewordenen Pflugkonstruktion den brabanter Pflug zugrunde.

Die Pflugformen erfuhren sodann die mannigfaltigsten Verbesserungen und namentlich in neuester Zeit auch in Nordamerika; und zudem wurden andere wertvolle Bodenbearbeitungsinstrumente eingeführt, wie: Exstirpator, Grubber, Igel, Häufelpflug, Pferdehacke usw. In der Erfindung und Benutzung von Maschinen, welche dazu bestimmt waren, die Zwischenräume zwischen den in Reihen gebauten Gewächsen zu bearbeiten, gingen die Engländer allen anderen Nationen voran. Jethro Tull aus Berkshire war der erste, welcher schon i. J. 1701 die Pferdehacke zu diesem Zwecke verwendete, und zwar zum Bearbeiten nicht nur der Hackfrüchte, sondern auch des Getreides, welches er mit einer (Drill-) Säemaschine in Reihen säete und während dessen Vegetationszeit wiederholt mit der Pferdehacke bearbeitete. Alle diese Instrumente, sowie die Eggen und Walzen wurden im 19. Jahrhundert fortgesetzt verbessert und vervollkommnet. Außerdem fällt in das 19. Jahrh. die Erfindung der hauptsächlichsten für die Einerntung und weitere Zubereitung der Feldfrüchte bestimmten Maschinen, wie namentlich der Mäh- und Heuwendemaschinen, des Selbstbinders, des Heurechens, der Häckselschneide- und Dreschmaschinen, der Strohpressen, der Ablader, der Schrotmühlen, der Oelkuchenbrecher usw.

Die Fortschritte, welche man in der Düngung des Bodens im 18. Jahrh. machte, waren ziemlich gering; sie beschränkten sich im wesentlichen darauf, daß man dort, wo infolge des Futterbaues auf dem Ackerlande mehr Stalldünger als bisher erzeugt wurde, auch etwas reichlicher düngte. Besonders intelligente Landwirte wendeten außer dem Stalldünger wohl noch Kalk, Gips [zu Klee], Mergel, Asche, zerkleinerte Knochen, menschliche Exkremente usw. an; aber das gleiche war schon früher geschehen und bereits bei den alten Römern üblich. Jedoch man befand sich über die für die Theorie der Pflanzenernährung wichtigsten Punkte noch vollständig im unklaren. Man hielt noch allgemein daran fest, daß der Humus (Moor-, Dammerde) die eigentlich pflanzenernährende Substanz im Boden sei. Hier und da wurde zwar schon die Frage aufgeworfen, ob die Pflanzen nicht auch mineralische Nährstoffe im Boden vorfinden müßten, um normal zu gedeihen, und die Berliner Akademie der Wissenschaften stellte hierüber im Jahre 1798 sogar eine Preisfrage. Nachdem aber durch die mit dem Preise gekrönten Schriften von Schrader und Neumann [Berlin 1800] diese Frage auf Grund von Experimenten im verneinenden Sinne beantwortet war, glaubte man sich um so mehr berechtigt, an der bisherigen Theorie festhalten zu müssen.

5. Umgestaltung des Ackerbaues im 19. Jahrh. Das 18. Jahrh. hatte zwar manche und nicht unwichtige Verbesserungen des Ackerbaubetriebes im einzelnen gebracht, aber eine durchgreifende Umgestaltung desselben trat erst im 19. Jahrh. ein. Bis dahin fehlte es an festen leitenden Grundsätzen sowohl bezüglich Bearbeitung und Düngung des Ackers, wie bezüglich der Behandlung der einzelnen Kulturgewächse. Solche systematisch und vielseitig aufgestellt zu haben, ist vor allem das Verdienst A. Thaers [1752—1828]. Von Hause aus Arzt, mit reichem Wissen, scharfer Beobachtungsgabe und klarem kritischen Verstande ausgerüstet, machte Thaer zuerst den erfolgreichen Versuch, aus den eigenen wie fremden, besonders den englischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Ackerbaues allgemein gültige, auf die Lehren der Naturwissenschaft aufgebaute Grundsätze zu gewinnen. Es geschah dies in dem bahnbrechenden Werk: „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft“ (4 Bde., 1809—1812), sowie mit seinem Buche über die englische Landwirtschaft (3 Bde., 1798—1804, 3. Aufl. 1806). In letzterem Werk stellt Thaer die erprobten Erfahrungen der englischen Landwirte, welche sich zum Teil wieder auf die Erfahrungen der französischen und belgischen stützten, zusammen und sucht die Ursachen der beobachteten Erscheinungen zu ergründen; aber in bezug auf viele Fragen von fundamentaler Bedeutung gelangte er zu keinem sicheren Resultate, wie er selbst zugestand. In seinen Grundsätzen dagegen versuchte Thaer die verschiedenen, oft sich widersprechenden praktischen Erfahrungen auf ihre Ursachen zurückzuführen und dieselben durch die Verschiedenheit der äußeren Bedingungen, unter denen dieselben gemacht wurden, zu erklären. Dadurch gelangte er dann, unter Anwendung der ihm bekannten Naturgesetze, zu allgemeinen Regeln für den Ackerbaubetrieb, welche der Hauptsache nach auch heute noch als gültig betrachtet werden müssen. Thaer gebührt vor allen anderen Zeitgenossen das Verdienst, den großen Fortschritt herbeigeführt zu haben, daß einerseits die Landwirte anfingen, mit Bewußtsein die Naturgesetze auf den Ackerbaubetrieb zur Anwendung zu bringen, und daß andererseits die Naturforscher bestrebt waren, die allgemeinen Gesetze ausfindig zu machen, welche den bei dem Ackerbau zutage tretenden verschiedenartigen Erscheinungen zugrunde lagen. Hiermit war derjenige Weg betreten, auf welchem der bis dahin lediglich empirische Ackerbaubetrieb zu einem rationellen umgestaltet werden konnte und tatsächlich umgestaltet wurde.

Es war dies freilich erst möglich, nach-

dem die Naturwissenschaft genauere Einsicht in die Prozesse, welche sich im Boden und in den Pflanzen vollziehen, gewonnen, und nachdem man unter Benutzung dieser Einsicht die mannigfaltigen Erfahrungen des praktischen landwirtschaftlichen Betriebes geprüft und gesichtet hatte.

Allerdings befanden sich Thaer und seine Zeitgenossen innerhalb wie außerhalb Deutschlands bezüglich der für den Ackerbau so wichtigen Lehre von der Pflanzenernährung in einem Irrtum. Obwohl schon Th. de Saussure und Humphry Davy zu Beginn des 19. Jahrh. die Ansicht ausgesprochen hatten, die Pflanzen bedürften zu ihrer Ernährung gewisser Mineralstoffe, so fand doch diese Meinung weder bei den Naturforschern noch bei den Vertretern der Landwirtschaft Anerkennung; oder sofern letztere erfolgte, zog man doch nicht die für den Ackerbau daraus sich ergebenden Folgerungen. Bis in das 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts herrschte bei Praktikern und Theoretikern darin Uebereinstimmung, daß der im Boden befindliche Humus die eigentliche Pflanzennahrung sei. Mit viel größerer Bestimmtheit, als früher de Saussure, sprach Sprengel in seinem Lehrbuch der Chemie (1831) und in seiner Düngerlehre (1839) die Ansicht aus, daß die Pflanzen der Mineralstoffe notwendig bedürften und zählte die letzteren einzeln namentlich auf; aber auch er erkannte die große Tragweite dieser Tatsache nicht in ihrer vollen Bedeutung.

Justus Liebig gebührt das Verdienst, nicht nur die Notwendigkeit der Mineralstoffe für die Ernährung der Pflanzen in unwiderlegbarer Weise nachgewiesen, sondern auch die für die Düngung und sonstige Behandlung des Bodens wichtigen praktischen Folgerungen aus dieser Tatsache gezogen zu haben. Mineralische Stoffe, wie Kalk, Mergel, Asche, wurden zwar schon vielfach seit der Römerzeit zur Düngung verwandt, aber die Liebigsche Lehre brachte Klarheit in die wesentlichen Beziehungen zwischen Boden und Pflanze; sie regte gleichzeitig zu unzähligen neuen Versuchen und Beobachtungen an, durch welche im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht nur die Lehre von der Düngung, sondern auch die praktische Handhabung der letzteren seitens der Landwirte vollständig umgestaltet wurde. Einerseits fing man an, nun die bereits bekannten, zur Düngung geeigneten Materialien, wie Knochen, Asche, menschliche Exkremente, sorgfältiger zu sammeln und rationeller zu benutzen, als es bisher geschehen war; andererseits suchte man neue zur Düngung geeignete Stoffe ausfindig zu machen, und zwar beides mit dem größten Erfolge. Diesen Bestrebungen ist die Entdeckung und Benutzung der Guano- und Kalilager, der Phosphorite und Apatite, des Chilesalpeters, der Thomasschlacke usw. zu danken. Die reichlichere Düngung hat zunächst eine erhebliche Steigerung der Erträge vom Ackerbau im allgemeinen herbeigeführt. Außerdem hat aber die Möglichkeit einer ausgedehnten Anwendung käuflicher Düngemittel dem Landwirt eine viel größere Freiheit in der Handhabung des Ackerbaubetriebes gebracht. Früher hing die Auswahl der anzubauenden Feldgewächse wesentlich oder gar vorzugsweise von der Menge des in der Wirtschaft selbst erzeugten Düngers ab. Der Mangel an solchem hinderte den Landwirt oft, diejenigen nach Boden- und klimatischen Verhältnissen geeigneten Pflanzen zu bauen, welche für ihn die vorteilhaftesten waren, oder doch daran, diese Pflanzen in der wünschenswerten Ausdehnung zu kultivieren; auch die Abschaffung oder Beschränkung der Brache stieß oft auf das gleiche Hindernis. Die große Ausdehnung, welche der Zuckerrübenbau in Europa während des letzten Menschenalters erfahren hat, war nur unter der Voraussetzung möglich, daß die erforderlichen Düngemittel in ausreichenden Mengen zur Verfügung standen. Aber diese werden heute nicht nur für Hack- und Handelsgewächse angewandt, sondern für fast alle Kulturpflanzen und besonders auf den sicheren Ackerländereien. Die deutsche Landwirtschaft benötigte für 1905 neben dem selbsterzeugten Kunstdünger aus dem Auslande für 115 254 000 M. stickstoffhaltiger und für 21 349 000 M. phosphorsäurehaltiger Düngemittel, und Deutschland führte 1905 für 26 200 000 M. Kalisalze aus. Man greift wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß noch zu Beginn des 19. Jahrh. in den europäischen Kulturländern mindestens $^1/_4$ des Ackerareals brach lag, also nicht mit Kulturgewächsen bestellt wurde; nach der Bodenstatistik v. J. 1900 betrug dagegen im ganzen Deutschen Reich die Brachfläche nur noch 4,7 % der gesamten Acker- und Gartenfläche. Es wird sich nicht weit von der Wirklichkeit entfernen, wenn man annimmt, daß zu Anfang des 19. Jahrh. im Deutschen Reich etwa 70 % des Ackerlandes mit Getreide- und Hülsenfrüchten bestellt, 25 % gebracht und nur 5 % mit Futterkräutern, Wurzelfrüchten und Handelsgewächsen angebaut wurden. Nach der Anbaustatistik des Jahres 1900 fielen dagegen im Deutschen Reich von der gesamten Acker- und Gartenfläche auf Getreide und Hülsenfrüchte 61,1 %, auf Hackfrüchte 17,5 %, auf Handelsgewächse 0,7 %, auf Futterpflanzen 10,1 %, auf Ackerweide 4,0 %, auf Brache 4,7 %, auf Haus- und Obstgärten 1,9 %.

In der gesamten Bodennutzung Deutschlands entfallen 1900 auf Acker- und Gartenland 48,6 %, auf Weinberge 0,2 %, auf Wiesen 11,0 %, auf Weiden und Brache 5 %, auf Forsten und Holzungen 25,9 %, auf Haus- und Hofraum usw. 9,3 %, und jene 48,6 % Acker- und Gartenland machten eine Fläche von 26 257 310 ha aus.

Wesentlich unterstützt wurden die auf dem Gebiete des Ackerbaues gemachten Fortschritte durch die gleichzeitigen Fortschritte in der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen, deren Zahl und Mannigfaltigkeit namentlich dank der amerikanischen Maschinenindustrie in den letzten 20 Jahren ungemein angewachsen ist. Deutschland importierte 1905 für 14 804 000 M. landwirtschaftliche Maschinen, exportierte demgegenüber jedoch für 11 175 000 M. Neben den fremden Maschinen benötigt Deutschland aber auch immer mehr auswärtiger Feldarbeiter, welche 1906 zu etwa 300 000 aus Polen, Rußland und Galizien als Saisonarbeiter angeworben wurden.

Zu den wirkungsvollsten Stützen des Ackerbaues gehört auch die Feldbewässerung. Sie ist uralt und hat von jeher großen Segen und eine hohe Kultur herbeigeführt (vgl. Art. „Bewässerung").

Die bedeutenden Verbesserungen in dem Ackerbaubetriebe, welche im Laufe dieses Jahrhunderts sich vollzogen haben, wären nicht durchzuführen gewesen, wenn nicht fast zu gleicher Zeit eine Abschaffung der die freie Benutzung des Bodens hemmenden gesetzlichen Einrichtungen stattgefunden hätte. Durch die Verleihung des freien Grundeigentums an die Bauern, durch die Beseitigung der bäuerlichen Dienste und Abgaben sowie der gemeinsamen Nutzungsrechte an Grund und Boden, durch die Aufhebung des Flurzwanges sowie durch die Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke wurde die Mehrzahl der größeren wie kleineren Grundbesitzer erst in die Lage versetzt, ihre Felder so zu bearbeiten und mit solchen Gewächsen zu bestellen, wie es den Anforderungen einer rationellen Wirtschaftsweise entsprach (vgl. Art. „Agrargeschichte").

Wie großartig und bedeutungsvoll auch die Entwickelung gewesen ist, welche während des letzten Jahrhunderts der Ackerbaubetrieb durchgemacht hat, so darf dieselbe doch keineswegs als bereits abgeschlossen betrachtet werden. Selbst bei den im Ackerbau am meisten vorgeschrittenen Kulturvölkern, den Engländern, Franzosen und Deutschen, hat nur der bei weitem kleinere Teil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung aus jenen Fortschritten den vollen Nutzen gezogen; es sind dies vorzugsweise die Besitzer oder Pächter größerer, auch mancher mittelgroßen Güter. Bei den Besitzern oder Pächtern bäuerlicher oder ähnlicher Güter hat sich ja ebenfalls der Ackerbau im Laufe der beiden letzten Menschenalter sehr gehoben, aber die Mehrzahl derselben ist doch von einer irgend vollkommenen Ausübung desselben noch weit entfernt. Je mehr die wissenschaftliche Forschung und Erkenntnis auf dem Gebiete des Ackerbaues fortschreitet und je mehr alle Klassen der Landbau treibenden Bevölkerung die Resultate der Wissenschaft sich aneignen und praktisch zu verwerten lernen, desto höhere Erträge wird der Ackerbau liefern und mit desto größerer Sicherheit werden dieselben genügen, das Bedürfnis an Feldprodukten auch für eine erheblich größere Zahl von Menschen und Haustieren, als augenblicklich vorhanden sind, ausreichend zu befriedigen (vgl. auch Artt. „Ackerbausysteme" und „Landwirtschaft").

Literatur: ***V. Hehn,*** *Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland usw., 6. Aufl., Leipzig 1894.* — ***A. Fr. Magerstedt,*** *Bilder aus der röm. Landwirtschaft, 5. Heft: Der Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer, Sondershausen 1861.* — ***C. Neumann*** *und* ***J. Partsch,*** *Physikalische Geographie von Griechenland mit besonderer Berücksichtigung des Altertums, Breslau 1885.* — ***H. Nissen,*** *Italische Landeskunde, Berlin I. Bd. 1883, II. Bd. (Schluß) 1902.* — ***K. G. Anton,*** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 3 Teile, Görlitz 1799—1802.* — ***A. Blomeyer,*** *Die Kultur der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, 2 Bde., Leipzig 1889 und 1891.* — ***J. G. von Eckhardts*** *vollständige Experimentalökonomie, Jena 1753, II. Aufl. 1763.* — ***Th. von der Goltz,*** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., Stuttgart und Berlin 1902/3.* — ***Fr. Haberlandt,*** *Der allgem. landwirtsch. Pflanzenbau, Wien 1879.* — ***Ed. Heiden,*** *Lehrbuch der Düngerlehre, II. Aufl., 2 Bde., 1879—1887.* — ***G. Krafft,*** *Die Ackerbaulehre, VIII. Aufl., Berlin 1906.* — ***L. Krug,*** *Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuß. Staates usw., 2 Teile, Berlin 1805.* — ***Chr. Ed. Langethal,*** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., Jena 1847—1856.* — ***J. G. Leopoldt,*** *Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft, 5 Teile, Sorau 1750.* — ***J. Liebig,*** *Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie, I. Aufl. 1840 (bei Lebzeiten des Verfassers und nach dessen Tode erschienen zahlreiche neue Auflagen).* — ***I. O. Loudon,*** *An Encyclopaedia of agriculture, London 1825. In deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel: Loudon, Eine Encyclopädie der Landwirtschaft, 2 Bde., Weimar 1827—1833.* — ***W. Marshal,*** *The rural economy of Norfolk, 2 vols., London 1788.* — ***Derselbe,*** *The rural economy of Yorkshire, 2 vols., London 1788. Von demselben Verfasser sind dann noch in den Jahren 1789—98 vier weitere Werke erschienen unter den Titeln: The rural economy of Gloucestershire, of the Midland*

Counties, of the West of England, of the Southern Counties of England. Die beiden Schriften von 1788 sind in einer deutschen Uebersetzung des Grafen von Podewils erschienen, Berlin 1797 und 98, Berlin 1800 und 1801. — ***A. von Rosenberg-Lipinsky,*** *Der praktische Ackerbau in bezug auf rationelle Bodenkultur, IV. Aufl., 2 Bde., Breslau 1871.* — ***Joh. Chr. Schubarts*** *ökonomisch-kameralistische Schriften, 6 Teile, Leipzig 1784 u. 85.* — ***A. G. Schweitzer,*** *Darstellung der Landwirtschaft Großbritanniens, 2 Bde., Leipzig 1839 und 40.* — ***J. N. Schwerz,*** *Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft, 3 Bde., Halle 1807 und 1811.* — ***Derselbe,*** *Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen, 2 Bde., Stuttgart 1836.* — ***G. Sprengel,*** *Die Lehre vom Dünger, Leipzig 1839.* — ***Henry Stephens,*** *The book of the farm, Edinburgh and London 1871.* — ***A. Thaer,*** *Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, 3 Bde., Hannover 1798 bis 1804.* — ***Derselbe,*** *Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde., Berlin 1810—12.* — ***A. Young*** *hat etwa 30 Bücher landwirtschaftlichen Inhaltes geschrieben; ein Verzeichnis derselben findet sich in Loudons Encyclopädie, ein weniger vollständiges in Thaers englischer Landwirtschaft.* — ***A. Wüst,*** *Landwirtschaftliche Maschinenkunde, II. Aufl., Berlin 1889.*

Th. von der Goltz
und ***F. Wohltmann-Halle.***

Ackerbausysteme.

1. Begriff und Einteilung. 2. Körnerwirtschaft. 3. Feldgraswirtschaft. 4. Fruchtwechselwirtschaft. 5. Weidewirtschaft. 6. Modifikationen in der Handhabung der Ackerbausysteme.

1. Begriff und Einteilung. a) Begriff. Unter Ackerbausystem versteht man im engeren Sinne des Wortes die Art und Weise, in welcher der Acker zur Erzeugung von Bodenprodukten verwendet wird. Dieselbe drückt sich aus in der Fruchtfolge, durch welche sich nicht nur die Art und Menge der zum Anbau gelangenden Gewächse, sondern auch deren Aufeinanderfolge bestimmt. Indessen wird schon das Wort „Ackerbau“ und ebenso die entsprechenden Ausdrücke in anderen Sprachen auch in dem weiteren Sinne angewendet, daß man darunter die gesamte landwirtschaftliche Bodenkultur oder gar den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb versteht. Dieser Sprachgebrauch hängt mit dem Umstande zusammen, daß der Acker die wichtigste Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes bildet. Demgemäß hat auch der Begriff „Ackerbausystem“ eine viel weitere Bedeutung als die oben angegebene. Von der Benutzung des Ackerlandes hängt der Umfang, in geringerem Maße auch die Art der Zug- und Nutzviehhaltung, der erforderlichen Gebäude, Maschinen und Geräte, des Betriebskapitals mehr wie von allen sonstigen Verhältnissen ab. Andererseits muß die Fruchtfolge mit Rücksicht auf die vorhandenen Wiesen und Weiden, auf die Möglichkeit, bestimmte Nutztiere mit Erfolg halten zu können, auf die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Kapitalien gewählt werden. Die Bezeichnung der wichtigsten Ackerbausysteme ist, wie nach obiger Darstellung erklärlich, allerdings lediglich der betreffenden Form der Ackernutzung entnommen, wie z. B. aus den Ausdrücken Dreifelder-, Fruchtwechsel-Wirtschaft usw. hervorgeht; aber mit derselben ist gleichzeitig die Organisation der ganzen Wirtschaft, wenigstens in ihren Grundzügen, gegeben. Im weitesten Sinne deckt sich der Begriff „Ackerbausystem“ mit dem Begriff „landwirtschaftliches Betriebssystem“ oder „Wirtschaftssystem“.

b) Einteilung. Die Bebauung des Ackers hat vorzugsweise den Zweck, Nahrungsmittel für die Menschen und Haustiere zu erzeugen, und die Produkte der letzteren dienen wiederum vorzugsweise für die menschliche Ernährung. Die Kultur von Pflanzen, welche sonstige Bedürfnisse des Menschen befriedigen sollen, nimmt einen nur kleinen Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Anspruch. Zur menschlichen Ernährung dienen hauptsächlich die Getreidearten, zur tierischen die Futterpflanzen, während die Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse je nach ihrer Art und je nach den örtlichen Gewohnheiten bald mehr für den ersteren, bald mehr für den letzteren Zweck Verwendung finden. In dem ganzen Deutschen Reiche waren von der gesamten Ackerfläche im Jahre 1900 bebaut: mit Getreide 58 %, mit Hülsenfrüchten 3 %, mit Wurzel- und Handelsgewächsen 18 %, mit Futterkräutern 10 %, mit Ackerweide 4 %; von den übrigen 7 % fallen 5 % auf Brache, der Rest auf Wein, Obst und Sämereien. Man darf also annehmen, daß mehr als $^9/_{10}$ des ganzen Ackerlandes der Erzeugung von menschlichen Nahrungsmitteln oder Viehfutter dienen. Das Mengenverhältnis zwischen den diesen beiden Gruppen von Produkten gewidmeten Arealen ist allerdings in den einzelnen Gegenden und Ländern sehr verschieden. Die großen Abweichungen werden vorzugsweise durch die Menge und die Beschaffenheit der neben dem Ackerlande vorhandenen Wiesen und ständigen Weiden, also der dauernd dem Futterbau gewidmeten Flächen bedingt. Je umfangreicher und besser die letzteren sind, desto weniger Futter braucht auf dem Acker erzeugt zu werden, und umgekehrt.

Die Körner der Getreidearten bilden eine jederzeit verkaufsfähige Ware, man bezeichnet dieselben daher, zusammen mit den für das Ackerbausystem weniger ins Gewicht

fallenden Handelsgewächsen, als Marktpflanzen, im Gegensatz zu den Futterkräutern (einschließlich Ackerweide) und den zur Verfütterung dienenden Wurzelfrüchten, welche man gemeinschaftlich unter dem Ausdruck „Futterpflanzen“ zusammenfaßt. —

Es gibt nun Wirtschaften, in welchen das Ackerareal ganz oder zum weit überwiegenden Teil zu dem Anbau von Getreide (Körnerfrüchten im engeren Sinne) benutzt wird; man nennt dies System „Körnerwirtschaft“, ihre bekannteste Form ist die Dreifelderwirtschaft. In anderen Wirtschaften bebaut man das Ackerland eine Reihe von Jahren mit Getreide und läßt es dann eine Reihe von Jahren als Weide liegen; dies System führt die Bezeichnung „Feldgraswirtschaft“, wird auch öfters „Koppelwirtschaft“ genannt. Bei einer dritten Form der Ackernutzung wechselt regelmäßig oder annähernd regelmäßig von Jahr zu Jahr der Anbau von Körner-(Halm-)früchten mit dem von Futter- oder sonstigen Blattpflanzen. Man nennt dies Ackerbausystem „Fruchtwechselwirtschaft“. Die drei genannten Ackerbausysteme sind diejenigen, unter welche sich alle Formen des Ackerbaubetriebes, welche für die Vergangenheit oder die Gegenwart eine irgend hervorragende Bedeutung besitzen, einreihen lassen. Als ein viertes System kann man allerdings noch die Weide- oder Graswirtschaft betrachten, bei welchem die der landwirtschaftlichen Benutzung unterliegende Fläche zum weit überwiegenden Teil zur Grasnutzung dient, während der Ackerbau ganz in den Hintergrund tritt. Unter den Ackerbau- oder den landwirtschaftlichen Betriebssystemen werden auch wohl noch aufgeführt: „Brand-Wirtschaft“, „Moor-Wirtschaft“, „freie Wirtschaft“, „Industrie-Wirtschaft“; aber alle diese Ausdrücke, soweit sie überhaupt eine Berechtigung haben, bezeichnen nicht besondere Arten des Ackerbaubetriebes, sondern durch einzelne Eigentümlichkeiten ausgezeichnete Formen der bereits genannten Systeme. Nur die Waldfeld- (auch Hackwald-, Haubergs- usw.) Wirtschaft, welche aber nicht häufig mehr vorkommt, könnte noch als ein besonderes Ackerbausystem betrachtet werden, indem bei ihr ein periodischer Wechsel zwischen Waldnutzung und Ackernutzung auf den nämlichen Flächen stattfindet. (In Brasilien herrscht ein Waldbrand-Wirtschaftssystem, Kapoeirawirtschaft genannt, in welchem der Boden ohne Düngung bis zur Erschöpfung bebaut wird und alsdann sich eine Zeitlang als Wald wieder erholt. Aehnliche Wirtschaftsweise findet man auch anderswo in den Tropen.)

2. Körnerwirtschaft. Bei der Körnerwirtschaft im engsten Sinne des Wortes wird das Ackerland lediglich zur Erzeugung von Getreide verwendet, während die Futtererzeugung auf besonderen, hierfür dauernd bestimmten Flächen, den Weiden und Wiesen, stattfindet; das Ackerland gewährt den Tieren nur Nahrung durch das mit den Körnern gleichzeitig produzierte Stroh und durch das etwa auf der Brache und auf den Stoppelfeldern von selbst gewachsene Futter. Die am meisten bekannte und verbreitete Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft, welche etwa von dem 9. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrh., also ungefähr 1000 Jahre hindurch, in dem größten Teil Europas das herrschende Ackerbausystem gewesen ist, und welche in wenig modifizierter Gestalt noch jetzt z. B. auch noch in der Eifel geübt wird. Bei der ursprünglichen, der reinen Dreifelder-Wirtschaft war das ganze Ackerland in 3 möglichst gleich große Teile (Feld, Zelge oder Flur genannt) zerlegt, von denen im jährlichen Wechsel einer brach lag, einer mit Wintergetreide, einer mit Sommergetreide bestellt wurde; namentlich in älteren Zeiten kam es auch nicht selten vor, daß man das Wintergetreidefeld ebenfalls ganz oder zum Teil dem Anbau von Sommergetreide unterwarf. Die neben dem Ackerlande vorhandenen ständigen Weiden und Wiesen dienten zur sommerlichen Ernährung der Zug- und Nutztiere und der Gewinnung von Heu als Winterfutter für dieselben. Außerdem wurden die Getreidestoppelfelder sowie die Brache bis Johanni beweidet; von den Wiesen pflegte man bloß einen Heuschnitt zu nehmen und dieselben im Frühjahre wie im Herbst dem Weidegang zu unterwerfen (Vor- und Nachweide). In den Dorfmarkungen lagen alle zu einer Flur gehörenden Ackerstücke räumlich zusammen; es gab also eine Brach-, eine Wintergetreide- und eine Sommergetreide-Flur, welche zur Weidezeit gemeinschaftlich von allem Dorfvieh genutzt wurden; auch auf der ständigen Weide fand gemeinschaftliche Nutzung statt.

Solange bei dünner Bevölkerung der Umfang des Ackerlandes im Verhältnis zu dem Umfang des der Weide- und Wiesennutzung unterworfenen Areales gering war, konnte die Dreifelderwirtschaft als eine zweckmäßige Wirtschaftsweise betrachtet werden. Als man aber anfing, das Ackerland auf Kosten von Weiden und Wald auszudehnen, die Wald- und Wiesenweide einzuschränken, trat ein Mißverhältnis zwischen Getreidebau und Düngererzeugung ein; die Dreifelderwirtschaft, welche bis dahin zweckmäßig war, wurde mehr und mehr unhaltbar. Daher ging man dazu über, die Brache ganz oder zum Teil mit Futterpflanzen,

Wurzelgewächsen, Hülsenfrüchten zu bestellen. Die reine Dreifelderwirtschaft wurde durch die sog. verbesserte Dreifelderwirtschaft ersetzt, bei welcher das Ackerland in 6, 9, 12 oder gar 15 Felder geteilt ist. Von demselben ist 1/3 mit Winter-, 1/3 mit Sommergetreide bebaut, 1/3 trägt die obengenannten Früchte, sofern nicht noch für einen kleinen Teil die Brache beibehalten wird. Eine Fruchtfolge nach dem System der verbesserten Dreifelderwirtschaft ist z. B. nachstehende 12-feldrige: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. Sommergetreide, 4. Wurzelfrüchte, 5. Wintergetreide, 6. Sommergetreide, 7. Klee, 8. Wintergetreide, 9. Sommergetreide, 10. Hülsenfrüchte, 11. Wintergetreide, 12. Sommergetreide.

Die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welche noch heute in zahlreichen bäuerlichen Betrieben sich findet, hat vor der reinen viele Vorzüge. Sie ermöglicht eine stärkere Futterproduktion und damit eine bessere Viehhaltung und reichlichere Düngererzeugung; die produktiven Kräfte des Bodens werden vollständiger ausgenutzt, und es ist eine gleichmäßigere Verteilung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte auf den ganzen Sommer durchführbar.

Außer der Dreifelderwirtschaft gibt es noch andere Formen der Körnerwirtschaft, welche aber sämtlich nur eine örtlich begrenzte oder zeitlich bald vorübergehende Bedeutung gehabt haben oder noch haben. So die Vierfelderwirtschaft: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. und 4. Sommergetreide, oder die Zweifelderwirtschaft, bei welcher Brache mit Körnerbau regelmäßig von Jahr zu Jahr wechselt.

Zu den Körnerwirtschaften ist endlich das von Fraas als Einfelderwirtschaft bezeichnete Ackerbausystem zu rechnen, bei welchem auf demselben Felde ununterbrochen die gleiche Körnerfrucht, gewöhnlich Roggen, gebaut wird. Schwerz nennt dies System „Erzkörnerwirtschaft“ und berichtet von ihrem Vorkommen in Westfalen, Fraas von deren Vorkommen in Griechenland. Zur Einfelderwirtschaft würde auch das im Westen von Nordamerika, namentlich auf den großen Farmen, noch vielfach betriebene System gehören, bei welchem auf dem Ackerlande jahraus jahrein Weizen gebaut wird und zwar ohne Düngung. Es ist dies ein Raubbau.

3. Feldgraswirtschaft. Unter Feldgraswirtschaft versteht man dasjenige Ackerbausystem, bei welchem das Ackerland abwechselnd eine Reihe von Jahren zur Erzeugung von Getreide, in geringer Ausdehnung auch wohl von anderen Gewächsen, und dann eine Reihe von Jahren zum Grasbau benutzt wird. Da die Grasschläge gewöhnlich abgeweidet werden, so stellt dieses System einen periodischen Wechsel von Körnerbau und Weidenutzung auf dem Ackerlande dar. Die ursprüngliche Form desselben nennt man wilde Feldgraswirtschaft. Aehnliche Ursachen wie diejenigen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. allmählich einen Uebergang von der reinen zu der verbesserten Dreifelderwirtschaft bedingten, führten schon etwas früher eine Umwandlung der wilden in die geregelte Feldgraswirtschaft herbei. Die letztere charakterisiert sich dadurch, daß das ganze für den Ackerbau bestimmte Areal in eine Anzahl möglichst gleich großer Teile (Schläge oder Koppeln genannt) zerlegt wird; auf diesen baut man alsdann zunächst eine bestimmte Reihe von Jahren Getreide und läßt sie dann eine bestimmte Reihe von Jahren zur Grasnutzung liegen. Die Gesamtzahl wie die Zahl der für jede der beiden Nutzungen bestimmten Schläge ist verschieden. In Holstein, wo sich die Feldgraswirtschaft im 17. Jahrh. einbürgerte und von wo sie im 18. und 19. Jahrh. auf einen großen Teil des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands übertragen wurde, wählte man die Zahl der Schläge meist zwischen 10 und 15. Der erste wurde gebracht und stark gedüngt, dann folgten 4, 5, selten mehr Getreideschläge, die übrigen trugen Gras. In jedem Jahre wurde derjenige Grasschlag, welcher am längsten gelegen hatte, umgebrochen, gedüngt und im Herbst mit Wintergetreide besäet. Eine in Holstein weit verbreitete, noch jetzt vorkommende Fruchtfolge nach diesem System ist: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3—5. Sommergetreide, 6—10. Weide. Mit dem Aufkommen des Kleebaues fing man an, die Weidenutzung nicht dem natürlichen Graswuchs zu überlassen, sondern in den letzten Getreideschlag Klee und Gräser einzusäen; auch wurde häufig und wird jetzt gewöhnlich der erste Grasschlag nicht abgeweidet, sondern abgemäht. Unter dem Einfluß des im Anfang des 19. Jahrh. aufkommenden Fruchtwechselsystems beschränkte man auch häufig die Zahl der unmittelbar aufeinander folgenden Körnerfrüchte dadurch, daß man Hülsenfrüchte, später auch Wurzelgewächse zwischen die Getreideschläge einschob. Eine solche Fruchtfolge ist z. B. nachstehende: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. Sommergetreide, 4. Hülsenfrüchte, 5. Winter- oder Sommergetreide, 6. Wurzelgewächse, 7. Sommergetreide, 8. Mäheklee, 9.—12. oder mehr Weide. Wird die Zahl der Weideschläge noch stärker beschränkt und bei den übrigen Schlägen ein annähernd regelmäßiger Wechsel von Halmfrüchten (Getreide) und Blattfrüchten innegehalten, so entsteht ein Ackerbausystem, welches eine Vereinigung von Fruchtwechsel-

und Feldgraswirtschaft bildet. Dieses ist das im nordöstlichen Deutschland, von Mecklenburg bis Ostpreußen und Posen, am meisten verbreitete Feldsystem. Auf großen Gütern hat man öfters 2 Fruchtfolgen oder Rotationen. Die eine umfaßt die fruchtbareren, meist auch näher beim Wirtschaftshofe gelegenen Grundstücke und heißt danach Binnen- oder Innenrotation; die andere die entfernteren, weniger fruchtbaren Grundstücke, unter der Bezeichnung „Außenrotation". Die Binnenrotation nähert sich in der Art und Aufeinanderfolge der Gewächse schon sehr der Fruchtwechselwirtschaft, während die Außenrotation noch ganz den Charakter der Feldgraswirtschaft an sich trägt. Beispiel: I. Binnenrotation (10 Schläge): 1. Brache, 2. Raps oder Rübsen, 3. Wintergetreide, 4. Hackfrüchte, 5. Sommergetreide, 6. Mäheklee, 7. und 8. Weide, 9. Wintergetreide, 10. Sommergetreide. II. Außenrotation (8 Schläge): 1. Brache, 2. Wintergetreide, 5—7. Weide, 8. Winter- oder Sommergetreide.

Eine eigentümliche Entwickelung hat die Feldgraswirtschaft in manchen süddeutschen Gebirgsgegenden, wo sie auch wohl den Namen „Egartenwirtschaft" führt, im Laufe der Zeit durchgemacht. Dieselbe ist dort von jeher, soweit unsere geschichtliche Kenntnis reicht, einheimisch gewesen. Die Egartenwirtschaft trägt noch heute manche Merkmale der ursprünglichen Feldgraswirtschaft an sich. Man baut auf dem Boden mehrere Jahre hintereinander Ackerfrüchte, und zwar größtenteils, zuweilen ausschließlich, Getreidearten, und überläßt ihn dann eine Reihe von Jahren dem natürlichen Graswuchs; das Gras wird nach Bedarf entweder abgehütet oder abgemäht und zu Heu gemacht, demnach als Weide oder Wiese benutzt. Dabei ist in vielen Gegenden die Zahl der Jahre für die Benutzung zum Feldbau oder zum Grasbau nicht fest bestimmt, sondern wird je nach der Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke und je nach dem Bedarf an Feldfrüchten oder an Futter beliebig gewählt. Es gibt allerdings auch Gegenden, in welchen man die Egartenwirtschaft in geregelteren Formen betreibt; wo man das ganze zum Ackerbau geeignete Land in bestimmte Schläge einteilt, wo ebenso eine feste Zahl für die Fruchtschläge und die Grasschläge innegehalten wird, und wo man bei der Auswahl und der Aufeinanderfolge der Feldgewächse den Grundsätzen des Fruchtwechsels einigermaßen Rechnung zu tragen sucht. Beispiele: I. Für besseren Boden (12—18 Schläge): 1. Kopfkohl, 2. Sommerroggen, 3. Flachs, 4. Sommerroggen, 5. Kartoffeln, 6. Hafer, 7.—12. oder 18. Wiese oder Weide. II. Für geringeren Boden bei hoher Gebirgslage: 1. Sommerroggen, 2. Hafer, 3. Sommerroggen, 4. Hafer, 5. Sommerroggen, 6. Hafer, 7.—12. oder 18. Wiese oder Weide.

4. Fruchtwechselwirtschaft. Bei der Fruchtwechselwirtschaft im strengsten Sinne des Wortes findet alljährlich ein regelmäßiger Wechsel in dem Anbau von Halmfrüchten (Getreide) und Blattfrüchten (Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Wurzelgewächse, Handelspflanzen) bezw. von Flach- und Tiefwurzlern oder von Büschel- und Pfahlwurzlern statt.

Die günstige Wirkung des Fruchtwechsels auf die Ertragsfähigkeit des Bodens war schon den alten Römern bekannt; trotzdem machten sie davon nur einen geringen Gebrauch, trieben vielmehr vorwiegend Körnerwirtschaft, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ihr Bedarf an auf dem Acker gebautem Futter kein erheblicher war. Sie befriedigten denselben größtenteils durch den Ertrag der Wiesen und ständigen Weiden. Auch das ganze Mittelalter hindurch und bis in die Mitte des 18. Jahrh. wurde von den germanischen wie romanischen Völkern von dem Fruchtwechsel nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Anfänge der Fruchtwechselwirtschaft finden sich in früherer Zeit nur dort, wo eine besonders dichte und wohlhabende, namentlich eine starke städtische Bevölkerung die Notwendigkeit und Möglichkeit darbot, mannigfaltigere und wertvollere Produkte auf dem Acker zu erzeugen und zu angemessenen Preisen abzusetzen. Am umfangreichsten scheint dies in Belgien und Oberitalien der Fall gewesen zu sein, ebenso in der Nähe einzelner großer Handelsstädte in Deutschland wie Erfurt, Frankfurt, Nürnberg. Hier nahm aber der Ackerbau schon den Charakter des Gartenbaues an und ging in denselben über. In auffallend größerer Ausdehnung fand der Fruchtwechsel auf die eigentliche Landwirtschaft erst um die Mitte des 18. Jahrh. in Großbritannien Anwendung, obwohl auch dort noch zu Ende dieses Jahrhunderts die Körner- oder die Feldgraswirtschaft die Oberhand hatten. Arthur Young berichtet 1774, daß in den bestangebauten Gegenden Großbritanniens folgender Fruchtwechsel: 1. Rüben, 2. Gerste oder Hafer, 3. Klee, 4. Weizen beobachtet werde, während er gleichzeitig über Frankreich bemerkt, daß dort die gewöhnlichsten Ordnungen der Feldbestellung seien: 1. Brache; 2. Weizen, oder 1. Brache, 2. Weizen, 3. Gerste oder Hafer. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man in England, wie später in Deutschland und Frankreich, auf den Fruchtwechsel durch die Notwendigkeit geführt wurde, mehr Futter auf dem Acker zu bauen, um mehr und besseres Vieh halten zu können und mehr Dünger zu erzeugen. Zu diesem Zweck schob man Klee oder andere

Futterkräuter sowie Rüben oder sonstige Wurzelgewächse zwischen die früher ausschließlich gebauten Körnerfrüchte ein. Auf solchem Wege entstand in der Grafschaft Norfolk der sog. „Norfolker Fruchtwechsel“; er ist gleichzeitig das Vorbild für die meisten Landwirte geworden, welche die früher geübte Körnerwirtschaft durch die Fruchtwechselwirtschaft zu ersetzen versuchten. — Eine allgemeinere Verbreitung hat die Fruchtwechselwirtschaft sowohl in England wie in Deutschland und Frankreich erst im 19. Jahrh. gefunden. Dieselbe hing zusammen einerseits mit der vermehrten Einsicht in die Vorzüge dieses Systems, andererseits mit der gesetzlichen Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche der freien Benutzung des Bodens bis dahin entgegenstanden, wie Flurzwang, fremde Weiderechte, Frondienste und Zehnten. Man machte auch bald die Erfahrung, daß der Norfolker Fruchtwechsel in seiner ursprünglichen Gestalt auf die Dauer nicht überall durchführbar sei, weil der Klee häufig mißriet, falls man ihn regelmäßig alle 4 Jahre auf dem gleichen Felde wieder anbaute, und weil auch die Brache, wenigstens für viele Verhältnisse, noch unentbehrlich schien. Deshalb vermehrte man die Zahl der Schläge, suchte aber innerhalb derselben den Norfolker Fruchtwechsel beizubehalten. Eine besonders bekannte und vielfach nachgeahmte Fruchtfolge nach diesem System ist der von Schwerz in Hohenheim eingeführte und dort viele Jahrzehnte gehandhabte sog. Hohenheimer Fruchtwechsel: 1. Brache, 2. Raps, 3. Wintergetreide, 4. Wurzelfrüchte, 5. Sommergetreide, 6. Klee, 7. Wintergetreide. Die Schläge 3—6 enthalten den Norfolker Fruchtwechsel.

Die Einführung des Fruchtwechselsystems hat eine vollständige Umgestaltung des Ackerbaubetriebes und damit der Landwirtschaft überhaupt bewirkt. Unter den Blattpflanzen befanden sich viele stickstoffsammelnde, und außerdem wurde durch den Wechsel von Blatt- und Halmpflanzen eine bessere physikalische Beschaffenheit des Bodens herbeigeführt, die Unterdrückung des Unkrautes erleichtert, die Beseitigung oder doch erhebliche Einschränkung der Brache ermöglicht, die Menge des auf dem Acker gebauten Futters vermehrt und damit die unerläßliche Voraussetzung zu einer Vergrößerung und besseren Haltung der Viehbestände sowie zu einer Vermehrung der Düngerproduktion gegeben.

Die günstigen Wirkungen des Fruchtwechselsystems zeigten sich übrigens nicht allein in denjenigen Wirtschaften, welche dasselbe vollständig sich zu eigen machten, sondern auch in denjenigen, welche aus irgend einem Grunde die Körnerwirtschaft oder auch die Feldgraswirtschaft beibehalten wollten. In zahlreichen Wirtschaften gibt es heutzutage Fruchtfolgen, welche auf der Grenzlinie zwischen der Fruchtwechselwirtschaft einerseits und der Körnerwirtschaft oder der Feldgraswirtschaft andererseits sich befinden. Die Fruchtwechselwirtschaft hat den Mangel, daß sie in ihrer reinen Gestalt keine Weideschläge enthält. Unter allen Verhältnissen, in welchen der Weidegang der Nutztiere während des Sommers auf dem Acker nötig oder nützlich erscheint, wird man daher der Feldgraswirtschaft oder einer Kombination von Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft den Vorzug geben müssen. Außerdem gehört die Fruchtwechselwirtschaft zu den intensiven Ackerbausystemen und beansprucht als solches relativ viel Arbeitskräfte und Kapital. Wo eins dieser Produktionsmittel nicht in hinreichender Menge oder nicht genügend wohlfeil beschafft werden kann, ist ebenfalls die Feldgraswirtschaft mehr angebracht. Letztere findet sich daher auch heute noch vielfach, so z. B. in England, und zwar wegen des dort herrschenden Mangels an Arbeitskräften, ferner auf den meisten großen Gütern des nördlichen und besonders des nordöstlichen Deutschlands, zum Teil aus dem nämlichen Grunde, zum Teil auch wegen Kapitalmangel.

5. Weidewirtschaft. Dieselbe bildet kein so festgeschlossenes, einheitliches Ackerbausystem wie die bereits genannten, kommt vielmehr in den verschiedensten Formen vor. Ihnen ist das eine gemein, daß der eigentliche Ackerbau an Umfang und Bedeutung hinter die Weidenutzung zurücktritt, daß demgemäß der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion in der Viehhaltung und Viehnutzung liegt. Sie wird teils dort geübt, wo die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung oder die Beschaffenheit des Bodens oder Klimas den Ackerbau wenig lohnend machen, oder wo Boden, Klima und Absatzverhältnisse den Grasbau und die Viehnutzung besonders vorteilhaft erscheinen lassen, obgleich der Ackerbau an und für sich sehr wohl möglich wäre. Der erste Umstand gibt den Grund ab für die Weidewirtschaften in wenig kultivierten Gegenden (Steppenwirtschaft) wie vielfach in Amerika, Australien und im südöstlichen Europa; ferner für die eigentümlichen Weidewirtschaften in den Alpen (s. Art. „Alpenwirtschaft“); endlich für die Weidewirtschaften, welche man auch in Deutschland und anderen in der Kultur fortgeschrittenen Ländern in dem Ueberschwemmungsgebiet größerer Flüsse findet, wo die Gefahr der Ueberschwemmung der an und für sich zum Ackerbau wohl geeigneten Grundstücke die Benutzung derselben für diesen Zweck unrätlich macht. Der zweite Umstand ist entscheidend für

Einrichtung der Weidewirtschaft in den Marschdistrikten, deren Boden zwar auch bei Ackernutzung eine hohe Rente abwerfen würde, welcher aber bei Weidenutzung wegen der geringen Betriebskosten einen noch höheren Reinertrag bringt. Derartige Weidewirtschaften finden sich z. B. an der Westküste Schleswig-Holsteins, in Ostfriesland, in den Mündungsgebieten der Weser, Elbe, Weichsel und des Pregels, der Memel, ferner in Holland.

Die Weidewirtschaft in allen ihren Formen gehört zu den extensiven Betriebssystemen, d. h. das zu ihrer Führung erforderliche Anlage- und Betriebskapital ist relativ niedrig im Verhältnis zu dem Grundkapital und zu dem Reinertrag des ganzen Unternehmens. Den weit überwiegenden Teil des Anlagekapitals nimmt der ausgedehnte Nutzviehbestand in Anspruch. Letzterer setzt sich meist aus Rindvieh zusammen. Nur in Gegenden mit magerem, trockenem Boden oder trockenem Klima oder in Distrikten mit sehr ungünstigen Verkehrsmitteln tritt die Schafhaltung in den Vordergrund, weil die Schafe geringere Ansprüche an das Futter machen und ihr Hauptprodukt, die Wolle, eine große Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit besitzt.

Wo die Weidewirtschaft mit Rindviehhaltung verbunden ist, hält man entweder Milchvieh oder Mastvieh. Teils ist dies durch althergebrachte Gewohnheit bestimmt, teils aber auch durch die örtlichen Verhältnisse geboten. In den Weidewirtschaften der Alpen hat man überall Milchviehhaltung, weil das Alpengras für Mastvieh sich weniger eignet, Masttiere auch das Weiden auf den Bergen nicht gut vertragen würden. In Holland herrscht ebenfalls die Milchviehhaltung vor, obwohl dort Mastung ebensogut betrieben werden könnte. Hier ist jene dadurch besonders vorteilhaft, daß man sie mit einer ausgedehnten Aufzucht von jungen Tieren und Verkauf derselben ins Ausland verbindet. In den deutschen Marschen treibt man vorherrschend Mastung des Rindviehes. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, den Nutzviehbestand bei dem Mangel an Streu- und Futterstroh während des Winters auf die geringe Zahl von Tieren zu beschränken, welche nötig sind, um den eigenen Bedarf an Milch und Butter zu befriedigen.

6. Modifikationen in der Handhabung der Ackerbausysteme. Alle geregelten Ackerwirtschaften lassen sich auf eins der genannten Systeme zurückführen oder stellen eine Mischung von 2 Systemen dar. Außer denselben findet man auch wohl noch andere aufgeführt, aber bei näherer Betrachtung bilden dieselben kein besonderes Ackerbausystem, sondern lediglich Modifikationen eines oder des anderen Systems. Die wichtigsten sind folgende:

Die Brandwirtschaft. In manchen Gegenden wird in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen die obere Narbe des Bodens, nachdem man dieselbe mit dem Pfluge abgeschält oder mit der Handhacke losgelöst hat, einem Brennprozeß unterworfen. Besonders häufig geschieht dies bei Moorboden, in dessen Substanz gleichzeitig das Material zur Unterhaltung des Brennprozesses dargeboten ist. Die zurückgebliebene Asche wirkt als Dünger und das Land kann dann eine Reihe von Jahren mit Sommerölfrüchten, Hafer, Buchweizen oder anderen geeigneten Feldgewächsen bestellt werden. Werden die Ernten mit der Zeit zu kümmerlich, so überläßt man die Grundstücke dem Graswuchs und benutzt sie als Weide oder Wiese, bis man glaubt, daß sie nach abermaligem Brennen wieder imstande seien, Feldfrüchte für einige Jahre zu tragen. Man hat diese Betriebsweise wohl als Moorbrandwirtschaft bezeichnet; sie ist aber weiter nichts als eine eigentümliche, sehr primitive und ungeregelte Form der Feldgraswirtschaft, welche mit Recht eine Raubwirtschaft genannt werden kann. Neuerdings wird sie allmählich verdrängt durch die sog. Moordammkultur, bei welcher der Moorboden durch rationelle Entwässerung, durch Ueberdecken mit Sand und Düngen mit mineralischen Dungmitteln zu sehr gutem Ackerlande umgeschaffen und befähigt wird, alle nach Maßgabe des Klimas anbaufähigen Feldgewächse mit Erfolg hervorzubringen. Das bei der Moordammkultur zur Anwendung gebrachte Ackerbausystem ist fast ausnahmslos die Fruchtwechselwirtschaft.

Auch bei der Feldgraswirtschaft, besonders in der Form der Egartenwirtschaft (s. oben sub 3), kommt in manchen Gegenden ein regelmäßig wiederkehrendes Brennen der abgeschälten Bodennarbe vor; so z. B. im Schwarzwald, dem Odenwald, der Eifel und anderen Gebirgsdistrikten. Das Brennen wird in diesem Falle mit der Narbe des letzten Weideschlages vorgenommen, um denselben besser zu befähigen, nun wieder eine Reihe von Feldfrüchten zu produzieren. Besonders umständlich und kostspielig wird diese Maßregel dadurch, wenn man das Material zur Unterhaltung des Brennprozesses in Gestalt von Holz, gewöhnlich Reisig, erst herbeischaffen muß. Da außerdem der Boden durch das Brennen seines ohnehin geringen Humusgehaltes zum größten Teil beraubt wird, so ist diese Art der Brandwirtschaft in noch höherem Grade als die vorhin geschilderte eine Raubwirtschaft und durchaus verwerflich.

Die dritte Art der Brandwirtschaft kommt vor bei der Waldfeld- oder Hackwald-

oder Haubergswirtschaft. Von dieser läßt sich allerdings sagen, daß sie ein besonderes System der Bodenbewirtschaftung darstellt; indessen repräsentiert sie nicht mehr ein eigentliches Ackerbausystem, sondern eine eigentümliche Verbindung von Waldbau und Feldbau (s. Art. „Haubergswirtschaft").

Die Wirtschaft in Verbindung mit technischen Nebengewerben. Mit manchen landw. Betrieben sind technische Nebengewerbe verbunden. Soweit dieselben sich damit abgeben, nicht Ackerprodukte, sondern von der Erde bereits dargebotenes Material zu verarbeiten, üben sie auf die Handhabung des Ackerbaues und der Landwirtschaft überhaupt keinen irgend erheblichen Einfluß aus, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß die erzielten Fabrikate, sei es durch Verwertung in der eigenen Wirtschaft, sei es durch Verkauf, eine bedeutende Kostenersparnis oder Ertragssteigerung des landwirtschaftlichen Unternehmens bewirken können. Sie berühren aber das Ackerbausystem als solches nicht und sind mit jedem Ackerbausystem vereinbar. Zu diesen Nebengewerben gehören z. B. die Ziegel- und Torffabrikation, die Kalkbrennerei. — Eine ganz andere Stellung und Bedeutung besitzen diejenigen Nebengewerbe, welche die Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen zum Zweck haben. Bei diesen handelt es sich darum, Produkte, welche im Verhältnis zu ihrem Volumen oder Gewicht einen geringen Geldwert oder welche eine geringe Aufbewahrungsfähigkeit besitzen und die daher einen weiten Transport nicht bezahlt machen, in eine konzentriertere, haltbarere, leichter transportierbare Form zu bringen. In wenig bevölkerten Ländern mit schlechten Verkehrsmitteln kann zu solchen Erzeugnissen das Getreide gehören. Durch die Verarbeitung auf Spiritus (Branntwein) gibt man demselben eine für den Handel geeignetere Gestalt. In einzelnen Teilen Rußlands und anderen noch wenig kultivierten Ländern, welche zugleich für Getreideproduktion sich besonders eignen, tritt daher die Getreidebrennerei noch jetzt häufig als landwirtschaftliches Nebengewerbe auf. Früher war das gleiche auch in Mitteleuropa häufig der Fall. Nachdem hier aber durch die Verbesserung der Verkehrsmittel überall Gelegenheit geboten, das Getreide jederzeit auf den Markt bringen zu können, ist die Getreidebrennerei vorwiegend ein städtisches Gewerbe geworden, zumal der Großbetrieb, welcher in den Städten leichter als auf dem Lande gehandhabt werden kann, erhebliche Vorteile gewährt. In noch höherem Grade ist die Darstellung von Bier aus Gerste oder Weizen, Bierbrauerei, welche früher vorwiegend ein landwirtschaftliches Nebengewerbe darstellte, nunmehr wesentlich ein städtischer Fabrikationszweig geworden. — Dagegen haben diejenigen Nebengewerbe, welche Wurzelgewächse in ein konzentrierteres, handelsfähigeres Fabrikat umschaffen, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht die Kartoffel und die Zuckerrübe, von denen jene in Spiritus oder, wiewohl seltener, in Stärke, letztere in Zucker verwandelt wird: Kartoffelbrennerei, Stärkefabrikation, Rübenzuckerfabrikation. Kartoffeln wie Zuckerrüben sind sehr wasserhaltig (75% bezw. 80% Wasser) und besitzen eine geringe Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit; Zuckerrüben sind, außer an Zuckerfabriken, überhaupt nicht verkäuflich, Kartoffeln in großer Menge und zu angemessenen Preisen auch nur in dicht bevölkerten Gegenden oder bei sehr guten Verkehrsmitteln. Andererseits geben Kartoffeln und Zuckerrüben bei geeigneten Bodenverhältnissen einen hohen Rohertrag, und ihr Anbau wirkt sehr günstig auf den Ertrag der nachfolgenden Getreidefrüchte. Deshalb bilden namentlich für die mitteleuropäischen Länder, Deutschland, Oesterreich und Frankreich, die Kartoffelbrennerei und Rübenzuckerfabrikation in der Gegenwart sehr wichtige landwirtschaftliche Nebengewerbe; die erstere vorzugsweise für Distrikte mit mehr leichtem, sandigem Boden, die letztere für Gelände mit tiefgründigem, mildem, fruchtbarem Boden. — In Brennerei- und Zuckerrübenwirtschaften wird zwar kein besonderes Ackerbausystem gehandhabt, aber die Verbindung von Kartoffelbrennerei oder Rübenzuckerfabrikation mit dem landwirtschaftlichen Betriebe übt doch einen großen Einfluß auf den Wirtschaftsbetrieb im ganzen und damit auf den Ackerbaubetrieb aus. Gewöhnlich wird 1/5—1/3 des Ackerareals, im Durchschnitt etwa 1/4, mit Kartoffeln oder Zuckerrüben bestellt, ein zweites Viertel findet zum Anbau von sonstigen Wurzelgewächsen und Futterpflanzen Verwendung, so daß höchstens die Hälfte für den Getreidebau übrig bleibt. Dadurch ergibt sich gewissermaßen von selbst für derartige Wirtschaften die Anwendung des Fruchtwechselsystems oder einer Kombination von Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft. Die Rückstände der Brennerei wie der Zuckerfabrikation (Schlempe, Rübenschnitzel) bieten große Mengen besonders für Masttiere geeigneten Futters dar. In Wirtschaften mit den betreffenden Nebengewerben pflegt daher eine ausgedehnte Nutzviehhaltung zu sein, und die Folge der letzteren ist eine reichliche Düngerproduktion, welche ihrerseits eine starke Inanspruchnahme der Bodenkräfte und hohe Roherträge vom Ackerlande ermöglicht. Ein ausgedehnter Anbau von

Kartoffeln und namentlich von Zuckerrüben erfordert ferner viele menschliche Arbeitskräfte und außerdem, wenigstens der letztere, eine reichliche Benutzung von sog. künstlichen Dungmitteln. Beide Bedingungen können nur mit Hilfe eines großen Betriebskapitals erfüllt werden; daher haben Brennerei- und vor allem Zuckerrübenwirtschaften ein intensives Betriebssystem.

Die freie Wirtschaft kann ebenfalls nicht als ein besonderes Ackerbausystem betrachtet werden. Sie charakterisiert sich dadurch, daß man sich überhaupt nicht an ein festes System, namentlich an keine feste Fruchtfolge bindet, sondern jedes Grundstück jedes Jahr mit derjenigen Frucht bestellt, welche nach der jeweiligen Beschaffenheit von Boden und Klima, je nach den Verhältnissen des Marktes oder aus irgend welchen sonstigen Gründen die zweckmäßigste erscheint. Die freie Wirtschaft bringt unter günstigen Umständen die größten Erträge; sie stellt aber hohe Anforderungen an die Sachkenntnis, Urteilskraft, Energie und den Kapitalbesitz des Wirtschaftsleiters oder Unternehmers. In großen Betrieben ist sie kaum durchzuführen, weil der Umfang und die Kompliziertheit derselben eine feststehende Organisation rätlicher machen. Dagegen wird ein freies Ackerbausystem gewissermaßen zur Notwendigkeit auf Gütern, bei welchen das Ackerland aus zahlreichen, zerstreut liegenden, in ihrer Größe, vielleicht auch in ihrer Bodenbeschaffenheit sehr verschiedenen Parzellen besteht. Hier wird die Aufstellung und Innehaltung einer festen Fruchtfolge zur Unmöglichkeit; es muß vielmehr jedes Jahr für jede Parzelle die darauf zu bauende Frucht neu bestimmt werden, wobei Sorge zu tragen ist, daß das Mengeverhältnis der einzelnen Gruppen von Gewächsen (Körnerfrüchte, Futterpflanzen usw.) immer ein dem Gesamtzweck und der ganzen sonstigen Organisation der Wirtschaft entsprechendes bleibt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden freie Wirtschaften den Charakter der Fruchtwechselwirtschaft an sich tragen.

Literatur: ***K. Birnbaum,*** *Ueber die Wirtschaftssysteme (Inaug.-Diss.), Gießen 1857.* — ***A. Delius,*** *Die Reinerträge der Wirtschaftssysteme, Glogau (ohne Jahreszahl).* — ***K. Göriz,*** *Die landwirtsch. Betriebslehre, 2 Bde., Stuttgart 1853 und 54.* — ***Th. Frhr. von der Goltz,*** *Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre, Berlin 1886; 3. Aufl. 1905.* — ***G. Hanssen,*** *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 und 84.* — ***G. von Justi,*** *Oekonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtsch., 2 Bde., Berlin und Leipzig 1760 (1. Bd. S. 219ff., S. 270ff., II. Bd. S. 205ff.).* — ***J. G. Koppe,*** *Revision der Ackerbausysteme, Berlin 1818.* — ***Derselbe,*** *Nachtrag zur Revision der Ackerbausysteme, Berlin 1819.* — ***Derselbe,*** *Kurze Darstellung der landwirtsch. Verhältnisse in der Mark Brandenburg, Berlin 1839.* — ***Möglinsche Annalen der Landwirtschaft,*** *Jahrg. 1819, S. 174ff. (enthält eine Besprechung der Koppe'schen Schrift: „Revision der Ackerbausysteme" von A. Thaer).* — ***W. Roscher,*** *Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, 2 Bde., 3. Aufl., Leipzig 1878.* — ***K. von Rümker,*** *Ueber Fruchtfolge, 4. Heft der Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau, Berlin 1906.* — ***H. Settegast,*** *Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, 3 Bde., Breslau 1875—79.* — ***H. von Thünen,*** *Der isolierte Staat, 2 Bde., Rostock 1826 und 1850. (Vgl. auch die Literaturnachweise bei Ackerbau, Agrargeschichte und Landwirtschaft.)*

Th. Frhr. von der Goltz
u. F. Wohltmann-Halle.

Acquit-à-caution
s. Veredelungsverkehr.

Adel.

1. Die Urzeit und die Zeit der Stämme. 2. Die Umwälzung der Standesverhältnisse in der fränkischen Monarchie. 3. Die Entstehung des Rittertums. 4. Die Zeit der Herrschaft des Rittertums. 5. Erwerb und Sicherung von Privilegien. 6. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. 7. Fideikommisse und verwandte Einrichtungen. 8. Der Adel im modernen Staat. 9. Der spanische und der englische Adel.

Dieser Artikel sucht die wirtschaftliche Stellung und Bedeutung des Adels zu den verschiedenen Zeiten in großen Zügen zu kennzeichnen. Dabei berücksichtigen wir im wesentlichen nur den deutschen Adel, während wir die Verhältnisse anderer Länder bloß zum Vergleich heranziehen.

1. Die Urzeit und die Zeit der Stämme. In der deutschen Urzeit, d. h. in der Zeit der Völkerschaften und in der Zeit der Stämme, bildeten den Adel diejenigen Familien, aus welchen in der Regel (prinzipiell geschah es nicht) die Könige, Fürsten und Priester genommen wurden. Auf wirtschaftlichem Gebiet zeichneten sich die Adeligen vor den Gemeinfreien durch größeren Grundbesitz aus. Die ihnen gehörigen Höfe ließen sie durch Unfreie, welche den römischen Kolonen ähnlich standen, bewirtschaften.

2. Die Umwälzung der Standesverhältnisse in der fränkischen Monarchie. Mit der Errichtung der starken fränkischen Monarchie verschwand der alte Adel in den verschiedenen deutschen Stammesgebieten (in Franken ist er schon zur Zeit Chlodovechs nicht mehr vorhanden); seine hoheitliche Stellung war mit der neuen Monarchie nicht

vereinbar. Er ging in dem neu sich bildenden Dienstadel auf. Die Grundlage des letzteren bildete der Königsdienst, insbesondere die Bekleidung des wichtigsten staatlichen Amtes jener Zeit, des Grafenamtes. In Wechselwirkung mit der Bildung dieses Dienstadels stand die Bildung der Klasse der Großgrundbesitzer, indem einerseits der Dienstadel von den Königen reichlich mit Grundbesitz ausgestattet wurde und auch sonst seine Stellung zur Erweiterung seines Besitzes benutzte und andererseits die Großgrundbesitzer danach strebten, das Grafenamt nach Möglichkeit für die Mitglieder ihres Kreises zu monopolisieren. Die näheren Umstände, welche zur Entstehung der Großgrundherrschaften geführt haben, sind folgende. In dem früher römischen Teile von Gallien gab es bereits von vornherein einen Stand von Großgrundbesitzern. Die von den Franken gemachten Eroberungen verschafften dann zunächst dem Könige eine höchst bedeutende Erweiterung seines Besitzes. Die römischen Fiskalgüter, das konfiszierte Gut und das herrenlose Land fielen ihm zu. Aus der Hand des Königs gelangte Grundbesitz in größerem Umfange an Kirchen und, wie schon angedeutet, an Laien. Die Kirchen, welche zugleich von Privatpersonen beschenkt wurden, häuften ihren Grundbesitz bald zu einer exorbitanten Höhe an. Nachdem einmal Grundherrschaften entstanden waren, dehnten sie sich noch weiter aus. Der Ueberschuß, welchen der große Besitzer aus seiner Wirtschaft zog, machte ihn dem Gemeinfreien überlegen. Ihn drückten weniger die außerordentlich hohen Bußen und Wergelder jener Zeit, während sie dem kleinen Besitzer oft sein ganzes Vermögen raubten. Er konnte die öffentlichen Lasten, insbesondere die mit der Ausdehnung des Reiches zunehmenden militärischen, besser tragen. Er hatte dadurch, daß er über eine größere Zahl von Eigentum und Zugvieh gebot, in dem Wettbewerb um die Ausdehnung des Besitztums durch Rodung einen nicht auszugleichenden Vorsprung. Aber auch durch rohe Gewalt vergrößerten die Grundherren, und zwar nicht am wenigsten die Beamten unter ihnen, ihren Besitz, indem sie die Gemeinfreien zwangen, sich ihres Eigentums oder gar ihrer Freiheit zu entäußern.

Die geschilderten Umstände hatten jedoch erstens keineswegs den Erfolg, daß der gesamte Grund und Boden Deutschlands von den Grundherrschaften absorbiert wurde; es blieben vielmehr überall in Deutschland große Massen von selbständigen Bauern sitzen; erst weit später ist es, und auch nur teilweise, anders geworden. Und zweitens bedeutete die Bildung von großen Grundherrschaften nicht die Bildung von Latifundien. Wirklicher Großbetrieb war schon wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der unfreien Arbeitskräfte unmöglich. „Mit der Ansammlung großen Grundbesitzes ging die Bildung zahlreicher Leiheverhältnisse Hand in Hand, welche die Nutzung von Grund und Boden unter viele Einzelne verteilte“ (Brunner). Der Großgrundbesitz des Mittelalters war Streubesitz. „Ein Gutsherr (wenn man ihn für die damalige Zeit schon so bezeichnen darf) besaß vielleicht in einer ganzen Anzahl von Dörfern die Grundherrlichkeit über nur eine oder einige wenige zins- und sonst pflichtige Hufen“ (Hanssen).

3. Die Entstehung des Rittertums. Der Dienstadel, der sich in der fränkischen Zeit bildete, ist der Vorgänger des später sog. „hohen“ Adels. Die Inhaber des Grafenamtes (resp. irgend eines so oder so genannten Gerichtsbezirkes; denn die Grafschaftsbezirke wurden im Laufe der Zeit sehr zerstückelt) wurden zu Landesherren. Der später sog. „niedere“ Adel ist die Fortsetzung des Rittertums. Dieses ist durch die Notwendigkeit geschaffen worden, Reiterheere ins Feld zu stellen. Der äußere Anlaß war für den Westen in den Kämpfen mit den zu Roß streitenden Arabern (Karl Martell), für den Osten im allgemeinen erst in den Kämpfen mit den ebenfalls zu Roß streitenden Ungarn (König Heinrich I.) gegeben. Hinzu kam, daß bei der großen Ausdehnung des Reiches die Heere so wie so nicht mehr in der Mehrzahl aus Fußtruppen bestehen konnten, weil bei dem mangelhaften Zustande der Heerstraßen die Bewegung gewaltiger Infanteriemassen von einem Ende des Reiches zum anderen die größten Schwierigkeiten gehabt hätte. Aus diesem Bedürfnis entsprang das Lehnswesen. Verfassungsmäßig war der fränkische Untertan nur zum Kriegsdienst zu Fuße verpflichtet; wollte man eine leistungsfähige Kavallerie haben, so mußte man den Reitern eine privatrechtliche Vergütung bieten; diese ist das Lehen, welches den Empfänger in den Stand setzen soll, zu Roß zu dienen; der Lehnsmann ist regelmäßig Reiter, Ritter. Natürlich war es auch jedem anderen, der nur über die erforderlichen Mittel verfügte, unverwehrt, ritterliche Lebenshaltung anzunehmen. Die Ritter sind zunächst freie Personen. Aber schon früh vermehrten der König und die Landesherren (resp. die später sog. Landesherren) die Zahl ihrer freien Lehnsleute durch Unfreie, die sie mit ritterlicher Rüstung und einem technisch sog. Dienstlehen ausstatteten; diese unfreien Ritter heißen Ministerialen, Dienstmannen. Und da das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem Vassallitätsverhältnis dem Herrn Vorteile bot, so nötigten die Landesherren bis zum 13. Jahrh. sämtliche in ihrem Territorium sitzenden freien Ritterbürtigen zum Eintritt in ihre Ministerialität.

Andererseits hob sich das Ansehen der Ministerialen infolge ihres ritterlichen Lebensberufes fortschreitend, so daß sie bis etwa zum 14. Jahrh. (teilweise später) die Merkmale ihrer ursprünglichen Unfreiheit verloren; Dienstlehen und Mannlehen (echte Lehen) wurden allmählich gleich behandelt. Einen erheblichen Zuwachs erhielt das Rittertum auch durch städtische Patrizier, die aufs Land zogen. Seit dem Schluß des Mittelalters wird das gesamte Rittertum als adelig (nobilis) bezeichnet (was vorher nur teilweise üblich gewesen war); damit tritt neben den hohen Adel der Landesherren der niedere Adel der landsässigen Ritterschaft und der Reichsritterschaft. Was die wirtschaftliche Stellung des Ritters im Mittelalter betrifft, so ist sie im allgemeinen durchaus keine glänzende. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, daß die Ritter (wenigstens teilweise) von ihrem Herrn mit der Rüstung ausgestattet werden und daß sie es als eine wertvolle Gabe ansehen, wenn ihnen am landesherrlichen Hofe Essen gereicht wird. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse stellen den Ritterstand als einen spezifisch kriegerischen dar. Sein Grundbesitz zunächst ist zum größeren Teil Lehen (durch die Vergabung zu Lehen ist der Besitz der in der fränkischen Zeit entstandenen großen Grundherrschaften erheblich vermindert worden), zum kleineren Allod. Derselbe bildet häufig eine wahre Großgrundherrschaft mit einem Haupthofe und einer Anzahl abhängiger Höfe, mit einem Hofgericht auf dem Haupthofe. Häufig ist der Grundbesitz eines Ritters aber auch keine Großgrundherrschaft, besteht nur aus einem, zwei oder drei Höfen (wie denn überhaupt der ritterliche Grundbesitz weit hinter dem kirchlichen zurückbleibt). Stets ist der Ritter zu sehr Krieger, als daß er seinen Grundbesitz selbst bewirtschaftete; die Höfe sind an Zins- oder Pachtbauern vergeben, von denen er jährlich Renten bezieht. Gering konnte der Landbesitz eines Ritters deshalb sein, weil er nicht seine einzige Einnahmequelle war. Als Lehen bezog er nämlich ferner Geld- oder Getreiderenten, die auf die verschiedenen lokalen Hebestätten der landesherrlichen Finanzverwaltung angewiesen sind. Auch von kirchlichen Instituten war er vielfach mit solchen Renten, weiter mit Zehnten und Vogteien belehnt. Fast wichtiger als der Besitz eines Landgutes war für den Ritter der Besitz der Burg. Sie stellte ein wertvolles Vermögensobjekt dar, insofern benachbarte Herren sich die „Oeffnung“ derselben für den Fall eines Krieges um Geld oder andere Vorteile erkauften. Wie hoch die Burg geschätzt wurde, ergibt sich schon daraus, daß in vielen Territorien an ihrem Besitze die Landtagsfähigkeit mit allen ihren Vorteilen haftete: die landtagsfähige Ritterschaft setzte sich nicht aus den Besitzern so oder so beschaffener Landgüter, sondern lediglich der im Lande gelegenen Burgen zusammen; sie war die schloßgesessene Ritterschaft. Wie die Landstandschaft, so charakterisieren sich auch die übrigen politischen Vorrechte des Rittertums als Korrelate seiner militärischen Stellung. Daß die Ritterbürtigen (in den verschiedenen Territorien in verschiedenem Umfang) Freiheit von direkten Steuern genießen, von der Einquartierungslast, den Landfronen, auch, wenigstens soweit es sich um Gegenstände für den privaten Bedarf ihres Hauses handelt, von Zoll und Accise frei sind, alles dieses wird in den Quellen ausdrücklich damit motiviert, daß sie als Entgelt dafür den Reiterdienst leisten müssen, während diese Pflicht denjenigen, welchen jene Bevorzugung nicht zuteil wird, auch nicht obliegt. Anderes wird nicht als Entgelt für die Leistung des Reiterdienstes hingestellt, ist jedoch ohne Zweifel eine Konzession, die dem spezifischen Kriegerstande gemacht wird. Dahin gehört es, wenn die Ritterbürtigen dem landesherrlichen Jagdregal in geringerem Maße unterliegen; wenn sie ferner von den Lasten, welche der mittelalterliche Gemeindeverband mit sich bringt, fast ganz frei, insbesondere frei von den gemeindeherrlichen Bannrechten (Mühlen-, Brauhaus-, Kelterzwang usw.) sind.

4. Die Zeit der Herrschaft des Rittertums. Die große militärische Bedeutung, die dem Rittertum zukam, hob es in der sozialen Geltung auf eine hohe Stufe. Seit dem 13. Jahrh. können wir, obwohl die persönliche Unfreiheit der Ministerialen einstweilen noch nicht, bezw. nur teilweise beseitigt war, ein Zeitalter der Blüte des Rittertums datieren. Es dauert bis ins 17. Jahrh. an. Diese Jahrhunderte sind diejenigen, in welchen das Rittertum, bezw. der niedere Adel im deutschen Leben einen beherrschenden Einfluß ausübt. „Damals ist die Grundlage geschaffen worden, auf der noch heute, was ihm an Einfluß geblieben ist, ruht“ (M. Lenz). Man hat oft mit Unrecht aus einzelnen Tatsachen auf einen Rückgang des Rittertums im ganzen in jener Zeit geschlossen. Es ist ja richtig, daß die Revolution im Heerwesen, die sich seit dem Ende des Mittelalters vollzog, für den Ritterstand eine nicht bloß ökonomische, sondern auch allgemein gesellschaftliche Einbuße zur Folge hatte. Die kleinen Bergschlösser der Ritter verloren gegenüber der Ausbildung des neueren Geschützwesens mehr und mehr ihre Bedeutung. Die ritterliche Fechtweise mußte die leitende Stellung, die sie bisher eingenommen hatte, an die Infanterie abgeben (diese Umwandlung ist nicht oder wenigstens nicht in erster Linie, wie die populäre Meinung behauptet,

durch die Erfindung des Pulvers herbeigeführt worden). Das flandrische, das hussitische Fußvolk, die Schweizer und die deutschen Landsknechte machten die Infanterie zur Haupttruppe. Indessen trat die Reiterei keineswegs ganz zurück, und bis ins 16. Jahrh. galt sie als adelige Waffe in dem Sinne, daß nicht bloß die Führer, sondern in großer Zahl auch einfache Reiter dem Adel angehörten. In der Infanterie nahmen die Adeligen nicht eine so bedeutsame Stellung ein; doch bekleideten sie hier wenigstens viele Befehlshaberposten. Eine erfolgreiche Konkurrenz im wirtschaftlichen Wettkampf machte sodann das Bürgertum vielfach dem Adel. Endlich konnte der Adel auch die einmal festgelegten Zinse der abhängigen Bauern, die infolge des Sinkens des Geldwertes finanziell weniger ausmachten, nicht immer ohne Schwierigkeit erhöhen. Allein wenngleich die wirtschaftliche Stellung des niederen Adels aus diesen und den vorhin angedeuteten Gründen nie eine durchweg glänzende war, so wußte er doch seine Stellung zu behaupten. Er tat es, indem er seine alten Vorrechte zu einem umfassenden Systeme von exklusiven Berechtigungen umgestaltete, seinen Unterhalt außer in dem kriegerischen auch in friedlichen Berufen suchte und Einrichtungen traf, durch welche sein Besitz nach Möglichkeit der Familie dauernd konserviert wurde. Als Mittel bei dem Streben nach jenen Berechtigungen diente ihm namentlich der maßgebende Einfluß, den er auf dem Landtag besaß. Wir betrachten nun den eben skizzierten dreifachen Weg, den er einschlug, im einzelnen.

5. Erwerb und Sicherung von Privilegien. Der Adel benutzte die ihm vom Mittelalter her überkommene Machtstellung dazu, um sich Privilegien zu verschaffen oder zu erhalten, denen die innere Berechtigung fehlte. Man bezeichnet oft die Privilegierung des Adels als spezifisch mittelalterlich, die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins als ein spezifisch mittelalterliches Prinzip. Allein die rechtliche Fixierung dieser Verhältnisse wenigstens ist dem eigentlichen Mittelalter fremd. „Die kastenhafte Abschliessung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters, oder vielmehr dieser durch jene“ (Schäffle). Die vorhin genannten politischen Vorrechte (die Steuerfreiheit usw.) hielt der Adel fest, obwohl sie seit dem Fall der Reiterheere eine Ungerechtigkeit waren. Im Mittelalter lag es in der Natur der Sache, daß der Landesherr seine Aemter mit Ritterbürtigen besetzte; ein rechtlicher Anspruch auf die Bekleidung derselben bestand jedoch nicht. Jetzt, wo der Landesherr geneigt ist, juristisch gebildete Beamte aus dem Bürgertum anzustellen, nötigt der Adel ihm das verbriefte Zugeständnis ab, alle wichtigeren Aemter nur mit Adeligen zu besetzen. Die Motive, welche den Adel bei dieser Forderung leiten, erkennt man daraus, daß in vielen Territorien der Adelige schließlich nur Ehre und Gehalt von gewissen Aemtern bezieht, während für die Arbeit ein besonderer Beamter angestellt ist. Im Mittelalter war es gesetzlich anderen Klassen nicht untersagt, Rittergüter zu kaufen. Jetzt wird der Uebergang von Rittergütern auf Geistliche, Bürger und Bauern gesetzlich verboten. Andererseits hatte jedoch der Landesherr auch ein (vorzugsweise finanzielles) Interesse daran, daß die Adeligen nicht in zu weitem Umfange Güter von Bürgern und Bauern erwarben. Indem dieser Erwerb gleichfalls (wenigstens vielfach) gesetzlich ausgeschlossen wurde, indem man ferner die Ausübung der städtischen Gewerbe, insbesondere des Braugewerbes, den Bürgern reservierte, da der Adel sich nun einmal den bezüglichen Steuern nicht unterwerfen wollte, wurde eine rechtliche Fixierung der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins hergestellt. Denselben Geist der Exklusivität wie in der Gesetzgebung finden wir in privaten Verhältnissen. Die angeseheneren Stifter hatten schon im Mittelalter ihre Mitglieder aus dem Adel erhalten. Der Adel hatte den Stiftern Zuwendungen in der klaren Vorstellung gemacht, daß später seinen Nachkommen Stiftspräbenden zuteil werden würden. Bekannt ist die Aeußerung Luthers, die alten Stifter seien darauf gestiftet, daß, weil nicht jedes Kind von Adel Erbbesitzer und Regierer sein soll, in den Stiftern es versorgt werden möchte. Jetzt wurden die Stifter den Adeligen streng reserviert, und zwar durch die Forderung einer sehr großen Ahnenreihe. Das praktische Motiv für diese Forderung ist die Tendenz, den Genuß der Stiftspräbenden einem möglichst engen Kreis zukommen zu lassen. Jetzt war es ökonomisch, bei der Verheiratung auf eine hohe Ahnenzahl zu sehen; denn ein im übrigen armes Edelfräulein von 16 Ahnen repräsentierte mit Rücksicht auf die Stiftsstellen, auf welche ihre Nachkommen rechnen konnten, ein Kapital. Es liegt jedoch auf der Hand, daß Inhaber von Sinekuren, wie sie die Stiftsstellen boten, zumal wenn damit die Notwendigkeit des Cölibates verbunden war, nicht im vollen Leben der Nation stehen konnten und daß das Prinzip, nur eine ahnenreiche Braut zu wählen, einen anderen, viel gesünderen Kapitalzufluß dem Adel verschloß. Im Reformationszeitalter erlitt er insofern eine Einbuße, als in den protestantischen Territorien nur ein Teil derjenigen Stifter und Klöster, in denen er bisher so vielfach seine Kinder versorgt hatte, ihm reserviert wurde, während der größere Teil entweder ganz aufgehoben oder zu anderen Zwecken

bestimmt wurde. In anderer Beziehung kam die kirchliche Reformation jedoch dem Adel zu statten. Sie spielte ihm manches Stück des säkularisierten Kirchengutes in die Hand und minderte das Ansehen des Klerikerstandes, der im Mittelalter höher als das Rittertum gestanden hatte.

6. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. Die friedlichen Berufe, die der Adel aufsuchte, waren vorzugsweise die staatliche Beamtenstellung und die landwirtschaftliche Tätigkeit. Zu jenem Zweck erwarb er sich seit dem 15. Jahrh. auf italienischen und deutschen, teilweise auch französischen Universitäten die erforderliche wissenschaftliche Bildung. Die landwirtschaftliche Tätigkeit des Adels hat eine ganz besondere, geradezu entscheidende Bedeutung für die nordöstlichen Landschaften Deutschlands, diejenigen, welche den Slaven abgerungen waren, erhalten. Hier wurde aus dem Zinse empfangenden Grundherren ein die Frondienste als wertvollste Leistung seiner Bauern schätzender Gutsherr, wie es denn charakteristisch ist, daß im 19. Jahrh. bei der Aufhebung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse im Westen hauptsächlich Zinse, im Osten hauptsächlich Frondienste abzulösen waren. Der Adel im Nordosten erweiterte vom Ende des Mittelalters bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts seinen Grundbesitz um ein sehr Beträchtliches und verwandelte den Streubesitz des Mittelalters in einheitliche große Gutskomplexe, indem er die entfernter gelegenen unter seinen Bauerngütern gegen näher gelegene eintauschte und ferner zahlreiche Bauerngüter, ja ganze Dörfer unter Entsetzung der Bauern zur Hofländerei des Haupthofes einzog (das technisch sog. „Bauernlegen"). Der heute vorhandene Unterschied in der Verteilung des Grundeigentums zwischen dem Nordosten und den übrigen Landschaften Deutschlands geht darauf zurück. Die Momente, welche jenen Vorgang möglich machten, sind im wesentlichen folgende. Im Nordosten finden wir bereits im 13. Jahrh., daß das Gut eines Ritters größer ist als das regelmäßige Rittergut des Westens in jener Zeit. Sodann hatten die ostdeutschen Territorien vom 14. bis in das 17. Jahrh. eine Reihe schwacher Regenten; vielleicht war die landesherrliche Verwaltung sogar überhaupt im Osten damals weniger intensiv als im Westen. So vermochten die Ritter, Städte und kirchlichen Institute die landesherrlichen Rechte über die freien Bauern an sich zu reißen. In die dadurch begründeten Verhältnisse traf der Dreißigjährige Krieg mit der durch ihn herbeigeführten Entvölkerung, welche den Gutsherren die Einziehung der von ihren Besitzern verlassenen Bauerngrundstücke nahelegte. Endlich veranlaßte der im 18. Jahrh. eintretende technische Aufschwung im landwirtschaftlichen Betriebe die Schleifung zahlreicher Bauernhöfe. Dieser technische Aufschwung konnte wohl nur auf den großen Gütern, die mit mehr Kapital und höherer Intelligenz bewirtschaftet wurden, erreicht werden. Doch ist damals (namentlich in Mecklenburg und in dem schwedischen Neuvorpommern, denn in den unter preußischer Herrschaft stehenden Landschaften schützte die Regierung den Bauernstand) in der Beseitigung des bäuerlichen Besitzes zum eigenen Nachteil der großen Güter zu wenig Maß gehalten worden, wie dies heute von dem Landadel der östlichen Provinzen selbst teilweise anerkannt wird.

7. Fideikommisse und verwandte Einrichtungen. Im Gegensatze zum römischen Recht gestattete das alte deutsche Recht die Veräußerung von Grundstücken außer im Falle der echten Not nur mit Genehmigung der nächsten Erben. Insofern zeigt es eine gewisse Stabilität. Wenn jedoch die Genehmigung erfolgte, konnte das Gut veräußert werden; es war ferner verschuldbar, endlich unter mehrere Kinder teilbar. „Keines der deutschen Stammesrechte kannte den Grundsatz der Individualsuccession, sondern gleich nahe Erben hatten gleiches Erbrecht, soweit nicht der Vorrang der Männer vor den weiblichen Verwandten Platz griff" (Brunner). Die Individualsuccession kannte das Mittelalter nur für den abhängigen, für den im Lehnrecht und im Hofrecht stehenden Grundbesitz. Das Interesse des Herrn war es, welches hier den Uebergang des ungeteilten Gutes auf einen einzelnen Erben (beim Lehen bildete sich früh die Primogeniturerbfolge aus) verlangte. Dem Lehnrecht ist der Adel ebenso wie der Bauernstand dem Hofrecht für die Erhaltung leistungsfähiger Güter zu Dank verpflichtet. Zwei Momente riefen aber auch Einrichtungen für Konservierung der dem Landrecht unterstehenden Grundstücke hervor. Mit zunehmender Kultur machten die Beziehungen eines weiteren Verwandtenkreises, wie sie in der älteren Zeit bestanden, einem engeren Familiensinne Platz; wir bemerken seit dem Ende des Mittelalters das bewußte Bestreben, für eine gesicherte Stellung der Nachkommen zu sorgen. Der Gedanke an solche Bestrebungen aber wurde dem Adel besonders nahegelegt durch die bedrohliche Konkurrenz der kapitalkräftigen Städter. Sehr bald nach dem Aufkommen des Städtewesens müssen ritterliche Besitzungen in großer Zahl in städtische Hände übergegangen sein; wir dürfen dies aus dem verschiedenen Städten erteilten königlichen Privileg des Erwerbes von Lehngütern schließen. Je mehr dann der städtische Reichtum wuchs, desto häufiger geschah jenes,

und um so häufiger, als der Fall des Reiterdienstes die oben genannten Wirkungen äußerte. Aus den hiermit charakterisierten beiden Momenten, dem Erwachen eines bewußten Familiensinnes und der Besorgnis vor der Konkurrenz des städtischen Kapitals, entsprang zunächst eine original deutsche Institution, das System der im engeren Sinne sog. adeligen Stammgüter (Stammgüter im weiteren Sinne sind alle in der Familie bereits vererbten Güter), d. h. solcher Güter des hohen und niederen Adels, bei welchen der jedesmalige Eigentümer nicht bloß in bezug auf Veräußerung durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt ist, sondern welche außerdem ausschließlich auf männliche Erben übergehen. Das unterscheidende Merkmal von dem ältern deutschen System ist auf eine bewußte, seit dem 14. Jahrh. hervortretende Neigung des Adels zurückzuführen, welcher wenigstens die ererbten Güter ausschließlich den Söhnen zu erhalten und dadurch den Trägern des Namens die Möglichkeit zu gewähren suchte, die Bedeutung der Familie zu konservieren. Das Stammgutssystem besaß übrigens keineswegs eine allgemeine Verbreitung und war auch lokal im einzelnen verschieden. Mehr das Interesse des allgemeinen ritterlichen Standes als das der einzelnen ritterlichen Familie wahrnehmend ist das ungefähr gleichzeitig entstandene Verbot der Veräußerung von Rittergütern an Nichtritterbürtige (die Stelle dieses Verbotes vertritt namentlich da, wo sich seine Durchführung als unmöglich erweist, ein ritterschaftliches Retraktsrecht). Wir erfahren ferner aus dem Ende des Mittelalters noch von einzelnen Abmachungen (insbesondere testamentarischen Verfügungen), welche dem Gesichtspunkt, die Bedeutung der Familie aufrecht zu erhalten, Ausdruck geben. Ein weit wirksameres Mittel für die Erreichung dieses Zieles als das Stammgutssystem usw. bot ein auf fremdem Boden erwachsenes Institut, das Familienfideikommiß (s. d.). Bevor wir die Geschichte desselben kurz charakterisieren, vergegenwärtigen wir uns die deutschen Verhältnisse im ausgehenden Mittelalter noch an einem bezeichnenden Beispiel.[1]) Nach dem jülicher Landrecht von 1537 (cap. 29) erhält bei der jülicher Ritterschaft der älteste Sohn den „Ansedel“ (d. h. die Burg) voraus, aber nur diesen, „so wie der in seinen Gräben (den Burggräben) gelegen ist“; dann teilen die Brüder alle Erbschaften und Güter gleich. Keine Teilung findet nach dem jülicher Landrecht nur bei Lehen statt. Wenn es dann noch erwähnt: „geistliche Personen unter den Erben sollen nicht so viel haben wie die weltlichen, da dem Landesherrn „davon“ Dienst geschehen muß“, so deutet es damit treffend an, daß die Konservierung des ritterlichen Besitzes im deutschen Mittelalter ihr stärkstes Motiv in dem Interesse der Herrschaft hatte. — Die uns geläufige Form der Familienfideikommisse ist in Spanien ausgebildet worden. Die leyes de Toro (Cortes zu Toro 1505) setzen sie bereits als etwas allgemein Bekanntes voraus; vielleicht ist das Institut schon im 14. Jahrh. vorhanden gewesen. Von Spanien wurde es nach Italien verpflanzt, wo es über die daselbst üblichen, an das römische Recht anknüpfenden Substitutionen, welche der Perpetuität und der Individualsuccession ermangeln, das Uebergewicht gewann. Eigentliche Fideikommisse im modernen Sinne finden sich in Italien noch im 16. Jahrh.; das 17. ist hier das Hauptzeitalter der Fideikommißstiftungen. Nach Frankreich ist das spanische Fideikommiß nicht eingedrungen (erst Napoleon I. hat solche gestiftet, die übrigens seitdem wieder aufgehoben sind); nur jene italienischen Substitutionen finden sich hier. Im übrigen war in Frankreich, dem klassischen Lande des Lehnswesens, wenig Bedürfnis nach einem neuen Mittel für die Durchführung der Individualsuccession. In Deutschland begegnen wir dem Fideikommiß zuerst bezeichnenderweise in dem mit Spanien eng verbundenen Oesterreich. Es ist vielleicht auch nicht Zufall, daß das zweitälteste[1]) sicher beglaubigte Fideikommiß in Deutschland (Grafschaft Frankenberg in Oberösterreich) von einem kaiserl. Botschafter in Spanien, dem Grafen Johann v. Khevenhüller, gestiftet worden ist (im Jahre 1605; die von Inama aus dem 16. Jahrh. beigebrachten Beispiele werden von Pfaff und Hofmann in Zweifel gezogen). Die eigentliche Epoche der Fideikommißstiftungen beim österreichischen Adel sind die Regierungen Ferdinands II. und III. und namentlich Leopolds I. Aus Norddeutschland sind Fideikommisse des 17. Jahrh. nur in sehr geringer Zahl nachzuweisen; erst im 18. werden sie hier häufig. Einen neuen Aufschwung hat die Bildung von Fideikommissen in Preußen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. genommen. Ein bedeutender Teil derselben stammt aus Lehengütern, da solche bei der Beseitigung des Lehnswesens vielfach in Fideikommisse verwandelt worden sind. Eine Gruppe verdankt auch politischen Motiven ihre Entstehung, indem man durch die Bildung des adeligen Besitzes nicht bloß

[1]) Vgl. meine Landtagsakten von Jülich-Berg II, S. 259.

[1]) Das älteste dürfte das des Peter Zollner v. Massenberg in Steiermark (durch Testament von 1600) sein. Schon 1579 soll ein Harrachsches Majorat errichtet worden sein (Mitteilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung 1899, S. 106).

den Glanz der Familie zu erhalten, sondern zugleich die konservativen Mächte zu stärken und damit den Radikalismus zu bekämpfen meinte.

8. Der Adel im modernen Staat. Der moderne Staat griff mit seinen Forderungen der Gleichheit des Rechtes und der Pflichten für alle Untertanen tief in die wirtschaftliche Stellung des Adels ein. Vom 17. Jahrh. an, in dem die Macht des alten Landtags gebrochen und damit das vornehmlichste Bollwerk der bevorzugten Stellung des Adels beseitigt wurde, bis in das 19. Jahrhundert, in dem die einschneidendsten Maßregeln erfolgt sind, hat sich eine vollkommene Umwandlung vollzogen. Es wurden alle Privilegien des Adels (die Steuerfreiheit, das alleinige Recht auf den Besitz von Rittergütern, das Recht auf Bekleidung von staatlichen Aemtern usw.) und die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben; die letzteren nicht, ohne daß der Adel eine Entschädigung (teils in Land, teils in Geld) erhielt, die Privilegien im allgemeinen ohne Entschädigung. Zugleich entriß die Säkularisation des Kirchenguts am Anfang des 19. Jahrh. dem Adel den größten Teil der ihm reservierten Stiftsstellen. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse brachte ihm infolge der reichlich bemessenen Entschädigungen eher Vorteil als Nachteil, und die Aufhebung der alten Wirtschaftsverfassung (mit ihren Frondiensten) veranlaßte eine viel rationellere Wirtschaftsweise. Dagegen hat der Verlust des alleinigen Rechtes auf den Erwerb von Rittergütern eine wesentliche Schmälerung des adeligen Besitzes herbeigeführt. Durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse, den rapiden Aufschwung von Handel und Industrie, hat auch der ländliche, noch immerhin zum sehr großen Teil in adeligen Händen befindliche Besitz einen erhöhten Wert erhalten. Doch wird dieser Vorteil durch die große Konkurrenz auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produkte zum Teil wieder ausgeglichen.

9. Der spanische und der englische Adel. Zum Schluß weisen wir noch auf zwei Länder hin, deren Adel je eine besondere typische Bedeutung hat. Der spanische Adelige treibt kein bürgerliches Geschäft. Die Verachtung der Arbeit und die Titelsucht des Spaniers konzentrieren sich im spanischen Adel. Bei diesen persönlichen Eigenschaften hat auch die allgemeine Verbreitung der Fideikommisse in Spanien den Adel nicht vor dem ökonomischen Verfall bewahrt. Seine Verhältnisse werden durch die Tatsache illustriert, daß, als in neuerer Zeit ein großer Teil der spanischen Fideikommisse in Staatsschuldscheine verwandelt wurde, die Besitzer gern darauf eingingen, um bei dieser Gelegenheit ihre persönlichen Schulden zu bezahlen. Im scharfen Gegensatz zum spanischen Adel nimmt der englische an der nationalen Arbeit energischen Anteil. Söhne von Herzögen sind als Großhändler tätig. Der Grundbesitz des englischen Adels ist durch die sog. entails gebunden. Diese, aus den nur auf bestimmte Arten von Erben (z. B. männliche Deszendenten) vererblichen feuda conditionalia hervorgegangen, waren in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters wirkliche Fideikommisse. Seitdem in abgeschwächter Gestalt fortlebend, sind sie heute Vinkulierungen des Grundbesitzes für die Lebensdauer beliebig vieler jetzt lebender Personen und für die Zeit der Minderjährigkeit des noch ungeborenen Erben. Bekanntlich befindet sich der Grund und Boden in England weit überwiegend im Eigentum der nobility und landed gentry (4/5 des nutzbaren Grundeigentums gehören 7000 Personen). Dieses Verhältnis ist nicht bloß Folge der entails, sondern vornehmlich davon, daß die gentry, seitdem im 18. Jahrh. durch den Welthandel und Kolonialbesitz eine ungeheure Anhäufung von Kapitalien entstand, diese schon zur Gewinnung des politischen Einflusses vorzugsweise im Grundbesitz der Heimat anlegte und zu dem Zweck den noch vorhandenen mittleren und kleinen Grundbesitz auskaufte. In dieser letzteren Hinsicht bildet Norditalien eine Analogie. Hier war das Grundeigentum schon im Mittelalter außerordentlich zersplittert. Vermöge des beweglichen Kapitals, das sich in Norditalien infolge der frühen Blüte von Handel und Industrie angesammelt hatte, gelang es immer mehr, die zahlreichen kleinen Güter in einigen wenigen Händen zu vereinigen. Um die meist in den Besitz städtischer Patrizier gelangten Latifundien auf die Dauer vor dem Zerfalle in einzelne Teile zu schützen, wurden sie dann seit dem Eindringen spanischer Einflüsse durch Familienfideikommisse rechtlich gebunden.

Literatur: *S. Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Oesterreich, Leipzig 1902. — G. v. Below, Territorium und Stadt (darin Aufsätze über den Ursprung der Gutsherrschaft, die Entstehung der Rittergüter und die landständische Verfassung), München 1900. — H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (2. Aufl.) u. 2, Leipzig 1906 u. 1892. — Derselbe, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 21, Heft 2, S. 1ff.), Weimar 1887. — H. Delbrück, Historische und politische Aufsätze, Berlin 1887. — O. Franklin, Artikel Stammgüter, in v. Holtzendorff's Rechtslexikon II, 641ff., Leipzig 1876. — Karl Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888. — Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882. — Hasbach, Die englischen Landarbeiter und die Einhegungen.*

A. u. d. T.: Schr. d. V. f. Sozialpol., 59, Leipzig 1894. Vgl. auch Hasbach im Archiv für Sozialwissenschaft 24 (1907). — **G. Hanssen,** *Zur Geschichte norddeutscher Gutswirtschaft seit Ende des 16. Jahrh. (Agrarhistorische Abhandlungen I, 388 ff.), Leipzig 1880.* — **E. Heydenreich,** *Hilfsmittel und Quellen der sächsischen Adelsgeschichte. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1905, Nr. 100—104.* — **K. Th. v. Inama-Sternegg,** *Die Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit (G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I, Heft 1), Leipzig 1873.* — **Derselbe,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1—3, Leipzig 1879—1901.* — **Derselbe,** *Die Familienfideikommisse in Oesterreich (Oesterr. statist. Monatsschrift, 9. Jahrg., S. 465 ff.), Wien 1883.* — **G. F. Knapp,** *Die Bauernbefreiung . . in den älteren Teilen Preußens, 2 Teile, Leipzig 1887.* — **Derselbe,** *Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897 (daselbst weitere Literatur).* — **H. Knothe,** *Geschichte des Oberlausitzer Adels, Dresden 1879—87.* — **Max Lenz,** *Lamprechts Deutsche Geschichte, München 1896 (Sonderabdruck aus Histor. Ztschr., Bd. 77).* — **A. v. Miaskowski,** *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. A. u. d. T.: Schr. d. V. f. Sozialpol., 20 und 25, Leipzig 1882 und 1884.* — **L. Pfaff** *und* **F. Hofmann,** *Zur Geschichte der Fideikommisse. Separatabdruck aus den Exkursen über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht, Wien 1884.* — **G. Roloff,** *Die Umwandlung des fränkischen Heeres von Chlodwig bis Karl d. Gr., Neue Jahrbücher f. d. klassische Altertum, Gesch. u. Deutsche Literatur, 9. Bd. (Leipzig 1902), S. 389 ff.* — **K. H. Freih. Roth v. Schreckenstein,** *Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg i. Br. 1886.* — **Schäffle,** *Der moderne Adelsbegriff (Gesammelte Aufsätze I, 57 ff.), Tübingen 1885.* — **R. Schröder,** *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.* — **O. Stobbe,** *Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 2 (2. Aufl.), Berlin 1883.* — **v. Strantz,** *Geschichte des deutschen Adels, 3 Bde., Breslau 1845.* — **W. Wittich,** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. Vgl. dazu Gött. Gel. Anz. 1901, S. 864 ff.* — *Vgl. ferner die Literaturangaben bei den Artikeln Bauernbefreiung, Fideikommisse, Gutsherrschaft, Ministerialität, Plebs, Rittergut.*

G. v. Below.

Adler, Georg,

geboren 28./V. 1863 in Posen, studierte 1880—83 in Berlin und Freiburg i. Br. Stw., habil. 1886 f. Natök. in Freiburg, 1890 ao. Tit.-Prof., 1893 ao. Prof. in Basel. 1897—1900 Privatgelehrter in Berlin, April 1900 Lehrer für Kolonialpolitik am Oriental. Seminar Berlin, seit Okt. 1900 ao. Prof. in Kiel.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Leipzig 1883. — Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. — Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1886. — Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, München 1888. — Sozialreform und Kaufmannsstand, München 1890. — Die Fleisch-Teurungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1893. — Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894. — Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt, Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt, Basel 1895. — Das großpolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren. Darstellung und Urkunden, Posen 1895. — Basels Sozialpolitik in neuester Zeit, Tübingen 1896. — Der Kampf wider den Zwischenhandel, Berlin 1896. — Die imperialistische Sozialpolitik, Tübingen 1897. — Die Sozialreform im Altertum, Jena 1898. — Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, Bd. I, Leipzig 1900. — Die Zukunft der sozialen Frage, Jena 1900. — Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903. — Franz Mehring als Historiker, Kiel 1904. — Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben, Jena 1904. — Stirners anarchistische Sozialtheorie, Jena 1907.

Er veröffentlichte in Sammelwerken: 1. in der von Helmolt herausgegebenen „Weltgeschichte", Bd. VII (1901): „Die soziale Frage". — 2. in den „Festgaben für Adolf Wagner" (1905): „Die Anfänge der Marxschen Sozialtheorie und ihre Beeinflussung durch Hegel, Feuerbach, Stein und Proudhon". — 3. in den „Festgaben für Wilhelm Lexis" (1907): „Stirners anarchistische Sozialtheorie". — 4. im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., neun größere Artikel. — 5. im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", 2. Aufl., sechs größere Artikel. — 6. in den von ihm herausgegebenen „Hauptwerken des Sozialismus und der Sozialpolitik" (Leipzig, 1904 ff.) die einleitenden Abhandlungen zu den bisher erschienenen 8 Heften (Uebersetzungen von Spence, Godwin, Lamennais, Hall, Enfantin, Considerant, Ogilvie und Gray).

Er veröffentlichte in Zeitschriften: 1. in (Frankensteins) „Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft", Jahrg. 1895: „Solon und die Bauernbefreiung in Attika". — 2. in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" (Bd. II): „Der Arbeitsnachweis in früherer Zeit". — 3. im „Lotsen", Jahrg. 1900 und 1901: „Bismarck als Kolonialpolitiker".

Red.

Agenturwesen.

Der Ausdruck „Agent" umfaßt so verschiedene Geschäftsarten, daß die Rechtswissenschaft ihn bis in die neueste Zeit hinein teils überhaupt für juristisch unverwendbar erklärt, teils doch nur ganz allgemein und unbestimmt gedeutet hat. Dies gilt sowohl von der deutschen wie von der englischen wie auch von der französischen Rechtswissenschaft. Noch in der von Rivière herausgegebenen großen Rechtsencyklopädie „Pandectes françaises" (1888) heißt es: „Agent d'affaires est celui qui fait profession, moyennant rétribution, de

gérer les affaires d'autrui. Il a pour objet de remplir les vides que laissent les autres professions qui ont pour but la gestion des intérêts des citoyens." Demgemäß betrachtet die französische Rechtsprechung als „agents d'affaires" u. a. Auskunftsbureaux, Inseratenunternehmer, Dispacheure, Patentanwälte, Begräbnisunternehmer, Heiratsvermittler etc., und zwar trotzdem Art. 632 des Code de commerce die „agents d'affaires" den Kaufleuten eingereiht hat.

Wohl den ersten Versuch, aus diesem Chaos einen festen Kern herauszuschälen, hat die großbritannische „Factors Act von 1889" gemacht; sie bestimmt, der in dem Gesetze oft vorkommende Ausdruck „mercantile agent" shall mean a mercantile agent having in the customary course of his business as such agent authority either to sell goods or to consign goods for the purpose of sale or to buy goods or to raise money on the security of goods.

Um dieselbe Zeit definierte der Verfasser dieses Artikels in der ersten Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" als Agenten „jeden selbständigen Angehörigen des Handelsstandes..., der von anderen, in der Regel auswärts wohnenden Geschäftsleuten dauernd beauftragt wird, an seinem Wohnplatze oder in einem größeren, meist deutlich begrenzten Gebiete Handelsgeschäfte im Namen seiner Auftraggeber abzuschließen, Kundschaft für sie zu erwerben oder sonst ihr Interesse wahrzunehmen".

Im wesentlichen hiermit übereinstimmend, bezeichnet § 84 des am 10. Mai 1897 erlassenen neuen deutschen Handelsgesetzbuchs als „Handlungsagenten" jeden, der, „ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen".

Handlungsgehilfen sind Angestellte und zwar in der Regel fest besoldete Angestellte ihres Prinzipals. Der Agent dagegen ist ein selbständiger Geschäftsmann, mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes (Vollkaufmann). Sein geschäftlicher Zweck besteht darin, für bestimmte einzelne Geschäftshäuser Geschäfte zu machen. Er trägt das Risiko — zwar nicht des einzelnen Geschäftes, wohl aber seines ganzen Unternehmens, wenn ihm auch öfters, wie namentlich bei Versicherungsagenten üblich, ein fester Pauschalbeitrag zu seinen Geschäftskosten garantiert wird. Der Hauptgewinn des Agenten soll jedenfalls in seiner prozentual abgestuften „Provision" (oder „Kommission") bestehen. Macht er keine Geschäfte, so arbeitet er mit Schaden. Nach § 88 des neuen Handelsgesetzbuchs gebührt ihm die Provision für die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Verkäufe erst nach dem Eingange der Zahlung des Verkaufspreises bezw. nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages. Andererseits hat der Agent für Ausführung des Auftrags, entsprechend der mit dem Kunden getroffenen Abmachung nach Möglichkeit zu sorgen, namentlich was Preise und Lieferzeiten betrifft. Der Agent handelt „im Auftrage", er hat nicht, wie in der Regel ein Geschäftsreisender, Abschlußvollmacht. Das von ihm vertretene Geschäftshaus kann daher die ihm vom Agenten zugehenden Aufträge ablehnen, ohne daß dem ersteren daraus eine Verantwortung erwächst.

Vom Handelsmäkler unterscheidet sich der Agent zunächst dadurch, daß jener nicht dauernd, sondern nur von Fall zu Fall beauftragt wird. Sodann vermittelt der Agent regelmäßig nicht, wie der Mäkler, zwischen zwei am gleichen Platze wohnenden Parteien. Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß Fabrikanten in ihrem Wohnorte einen besonderen Agenten haben, z. B. in Hamburg für den Verkehr mit den Exporteuren. Der Agent ist nur verpflichtet, bei Abschluß des Geschäfts das Interesse des einen Teils, seines Auftraggebers, wahrzunehmen; zwar findet auch der andere Teil in der Person des Agenten oft eine Gewähr dafür, daß er mit vertrauenswürdigen Lieferanten usw. zu tun hat; aber die Stellung des Agenten als solche bringt das noch nicht mit sich. Der Mäkler dagegen steht zu beiden Teilen in einem Rechtsverhältnisse; er soll unparteiisch zu Werke gehen. Auch ist der Mäkler, im Gegensatz zum Agenten, der in der Regel nur für bestimmte Häuser verkauft, in der Wahl seiner Parteien unabhängig.

Vom Kommissionär endlich unterscheidet sich der Agent zunächst dadurch, daß er nicht im eigenen Namen kontrahiert. Anderenfalls schließt er eben ein Kommissionsgeschäft ab. Deshalb übernimmt er auch in der Regel weder seinem Auftraggeber gegenüber das Delkredere wegen des dritten Kontrahenten noch diesem gegenüber die Gewähr für rechtzeitige und richtige Lieferung der Ware. Indes kann beides trotzdem von ihm gefordert werden, insbesondere die Uebernahme des Delcredere, und unter allen Umständen hat er die Zahlungsfähigkeit der Personen, mit denen er Geschäfte abschließt oder vermittelt, zu prüfen. Wendet er hierbei nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an, so kann sein Auftraggeber von ihm Schadensersatz verlangen, und auch wenn dies nicht geschieht, wird der Agent doch stets faktisch (geschäftlich) verantwortlich gemacht, weshalb ihn sein eigenes Interesse treiben muß, die nötige Sorgfalt anzuwenden.

Wie schon der Name sagt, pflegt der Agent im Geschäftsverkehre die Initiative zu ergreifen. Er ist es, der zahlreichen Personen die Ware seines Auftraggebers aus eigenem Antriebe offeriert und anpreist, ihnen Muster vorlegt usw. Auch muß er seinen Auftraggeber jederzeit vom Stande des Marktes und von allen sonst für ihn wichtigen Vorkommnissen aus eigenem Antriebe unterrichten. Der Kommissionär dagegen erhält in jedem einzelnen Falle einen ganz bestimmten Auftrag, und auch seine sonstigen Pflichten sind weder so umfassend, noch so ausschließlich wie die des Agenten. Dies hängt auch damit zusammen, daß letzterer regelmäßig nur eine kleinere Zahl von Firmen vertritt, daß sein Geschäftsbereich überhaupt ein relativ beschränkter sein muß, wenn er mit Erfolg arbeiten will, daß er jedenfalls in derselben Branche nicht viele Auftraggeber haben kann. Der Kommissionär wird sich nie derart beschränken lassen.

Ferner bekommt der Agent als solcher in der Regel weder die Ware in die Hände noch braucht er Kredit zu erteilen. Er bedarf daher keines erheblichen Geschäftskapitals. Ebenso braucht der Agent nicht wie der Kommissionär Speicher und sonstige größere Geschäftsräume zu bezahlen noch für Buchhaltung und Korrespondenz ein umfangreicheres Personal zu besolden. Aber seine persönliche Tätigkeit muß um so lebhafter sein.

Damit ist das Wesen des Agenten in der Hauptsache bereits gekennzeichnet. Diese durchaus moderne Art der Geschäftsvermittelung hat sich nicht aus der Tätigkeit der alten Faktoren (s. d. Art.) entwickelt. Denn diese sind zu Kommissionären geworden. Der Agent dagegen ist vorzugsweise aus dem Geschäftsreisenden entstanden. Das läßt sich namentlich beim Hamburger Agenturwesen annähernd verfolgen. Da im Gegensatz zu dem üblichen Engrosgeschäft, das stets mehr oder weniger ein Saisongeschäft war und bleiben wird, der Bedarf im Hamburger Auslandsgeschäft zeitig ein unausgesetzter war, so genügte es für Hamburg nicht, daß die Geschäftsreisenden in Intervallen hierher kamen. Besonders der zunehmende Export beanspruchte vielmehr eine Rücksichtnahme seitens der Fabrikanten auf die Kundschaft dahin, daß diese ständig und ohne Aufenthalt Fühlung mit ihnen nehmen konnte und daß Verhandlungen über Geschäfte oder die Vorlage von Mustern durch geschäftskundige Personen jederzeit möglich waren. Interessenten am Hamburger Geschäft kamen daher zu dem Entschluß, hier eine ständige Niederlassung zu begründen und eine Persönlichkeit, einen Vertreter hierherzusenden, der in ihrem Sinne wirkte. Daß bei der Wahl desjenigen, der eine Firma vertreten sollte, mit aller Sorgfalt vorgegangen und nur der erkoren wurde, der neben genügender geschäftlicher Erfahrung das volle Vertrauen seiner Dienstgeber besaß, liegt auf der Hand und dieser Tatsache dürfte die Ausdrucksweise des Handelsgesetzbuches zugrunde liegen, welche „den Agenten damit betraut", für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte abzuschließen.

Es zeigte sich nun allerdings, daß der erreichbare Umsatz in vielen Fällen nicht ein solcher war, um damit die entstandenen Kosten für Gehälter, Miete und Kontorausgaben zu decken; auch war die Gefahr vorhanden, daß Vertreter (Angestellte), wenn sie hier festen Fuß gefaßt hatten, sich eine lohnendere Tätigkeit wählen oder gar zur Konkurrenz übergehen können. Man kam daher zu der Form, den Vertrauensmann nicht mehr allein für sich in Anspruch zu nehmen, sondern ihm zu gestatten, für mehrere Firmen tätig zu sein.

Hierdurch war der Schritt geschehen, der den Angestellten zum selbständigen Kaufmann machte, seine Tätigkeit war keine gebundene mehr. Der Agent war entstanden. Er verdankt seine Entstehung dem neuerdings besonders von den Produzenten stark empfundenen Bedürfnisse nach kräftigerer Interessenvertretung, als sie Properhandel und Kommissionsgeschäft zu bieten vermögen. Und dieses Bedürfnis ist erst so dringend geworden, seitdem die Industrie fast unausgesetzt an Ueberproduktion leidet. Auch gibt es an großen Handelsplätzen eine Menge Agenten für den Vertrieb auswärtiger Rohprodukte, z. B. in Hamburg für Petroleum, Getreide usw. Eine Hauptaufgabe dieser Leute besteht darin, daß sie die Händler zur Ausnutzung augenblicklicher Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Plätzen und sonstiger Konjunkturen anregen, wobei sich oft mehrere Agenten — a conto meta — in die Hände arbeiten. Mit Hilfe von Agenten und Unteragenten dehnt sich neuerdings auch das Termingeschäft in den großen Spekulationsartikeln, Eisen, Kaffee usw. aus. Stets ist hier der Agent das rührigste, die Verkehrskonzentration und Preisausgleichung am meisten fördernde Element. Aber mehr als alle anderen Arten erregen neuerdings in Deutschland diejenigen Agenten Interesse, welche für die Industrie- namentlich für die Exportindustrie tätig sind.

Im Gegensatze zur englischen Exportindustrie hat diejenige Deutschlands von jeher das Bestreben gehabt, direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen; sie hat damit zwar manche Erfolge erzielt, aber auch schon viel Geld dadurch verloren; denn bei dieser Art des Exports wächst das Risiko des Fabrikanten erheblich, der Kapitalumsatz wird viel langsamer, und der Fabrikant begibt sich überhaupt auf ein ihm fremdes Gebiet; schon Büsch (Kl. Schriften v. d. Handlung, 1772, S. 107 ff.) hat Treffendes über die Gefahren dieses direkten Verkehrs gesagt. Sehr oft begnügt sich der Fabrikant jedenfalls besser mit einem Agenten am inländischen Hafenplatze, der ja nicht nur mit Exporteuren, sondern auch mit überseeischen Einkäufern verkehren kann.

In Hamburg hat sich das Gewerbe der Exportagenten neuerdings — nicht ohne den scharfen Sporn ausländischer und binnenländischer Konkurrenz — außerordentlich entwickelt. Ihre Zahl wird jetzt auf weit über Tausend veranschlagt, darunter eine Anzahl sehr angesehener

Firmen. Auch zeichnet Hamburg sich aus durch eine besonders große Zahl reichhaltiger Export-Musterläger — vielfach großartige Ausstellungen —, die den Exporteuren wie den überseeischen Einkäufern ein vergleichendes Urteil, Auswahl und sonstige Erleichterungen gewähren, weshalb sie stark besucht werden.

Der Exportagent muß in erster Linie genaue Kenntnis seiner Kundschaft und ihrer Märkte besitzen, er muß also wissen, wer exportiert, und wohin er exportiert, muß den Exportfirmen Offerten machen, ihnen Preislisten senden, ihnen Muster vorlegen und sie auffordern, das Musterlager zu besuchen. Ist dies gelungen, so muß der Agent die Muster vorlegen, auf die Vorzüge der einzelnen Firmen, auf Neuerscheinungen usw. aufmerksam machen.

Der fremde Käufer kommt, um zu sehen, was sich in unserer raschlebigen Zeit geändert hat, was Neues geschaffen wurde, ob sich die Preise verändert haben usw. Noch vor kurzem begnügte sich ein solcher Kaufmann damit, daß man ihm einen Katalog, vielleicht sogar nur in deutscher Sprache, vorlegte. Das ist ganz anders geworden: Kataloge werden in genügender Anzahl nach dem Auslande versandt; aber der Einkäufer, der selbst kommt, will Muster sehen oder sogar — was neuerdings auch immer mehr aufkommt — seinerseits direkt mit dem Fabrikanten verhandeln. Es gibt schon eine größere Zahl von Geschäften, die es sich zur Aufgabe machen, die überseeischen Einkäufer mit den Fabrikanten selbst in unmittelbare Verbindung zu bringen. Kurz, der Exportagent ist so recht ein Pionier des Handels.

Wegen der Versicherungsagenten vgl. d. Art. „Versicherungswesen", wegen der Auswanderungsagenten d. Art. „Auswanderungsunternehmungen."

Literatur: *Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Druckschrift, aufgestellt im Reichs-Justizamt, Berlin 1896, sowie die Kommentare zum neuen Deutschen Handelsgesetzbuch.* — ***Lexis** bei Schönberg II, 677 und 690.* — *„Hamburgs Handel und Verkehr", Exporthandbuch der Börsenhalle 1897/99, II, 3ff.*

R. Ehrenberg.

Agio.

Agio, italienisch aggio, ist der in der Geschäftssprache übliche Ausdruck für das in Prozenten ausgedrückte Aufgeld, das über den Nennwert oder den wirklichen oder konventionellen Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapiers bezahlt wird.

In den zahlreichen deutschen „Münzbedenken" aus dem 16. und den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts kommt das Wort noch nicht vor, sondern der Kurszuschlag zugunsten der besseren Münze wird mit „Aufgeld" oder „Uebersatz" bezeichnet. Selbst um das Jahr 1670 war der Ausdruck in Deutschland noch nicht völlig eingebürgert, wie die auffallende Anwendung desselben in einem aus jener Zeit stammenden Gutachten von J. C. Lentz beweist, in dem es heißt, man zahle den Hergebern zum Aufwechsel anstatt eines „Laggio" eine geringe Vergütung.

In Frankreich fand das Wort erst am Anfang des 18. Jahrhunderts weitere Verbreitung, aber nicht in der Bedeutung von Aufgeld, sondern zur Bezeichnung des Treibens der „agioteurs", der Spekulanten in den starken Kursschwankungen unterworfenen Staatsschuldverschreibungen Ludwigs XIV. Es war also gleichbedeutend mit dem von ihm abgeleiteten Ausdruck „agiotage", der auch in Deutschland für das Börsenspiel gebraucht wird. In seinem ursprünglichen Sinne ist das Wort im Französischen wenig gebräuchlich; gewöhnlich sagt man statt Agio „prime", und „perte" statt „Disagio", wie die in der Sprache der deutschen Börsen gebräuchliche Bezeichnung für einen prozentmäßig ausgedrückten Kursverlust lautet. Auch in England ist das Wort Agio nicht gebräuchlich, man nennt den Kursaufschlag „premium" und den Verlust „discount".

Das Agio tritt in mannigfaltigen Arten auf, die an geeigneter Stelle besonders zu besprechen sein werden. Hier geben wir nur eine kurze Uebersicht derselben. — Zuerst scheint in Italien der Ausdruck auf dasjenige Aufgeld allgemeine Anwendung gefunden zu haben, welches in Venedig für Bankgeld gegen das gewöhnliche Kurantgeld bezahlt wurde. So sagt Turbolo (1629), daß in Venedig schon seit langer Zeit das Bankgeld „ein Agio" gegen das gewöhnliche Geld bedinge und daß man für 100 Dukaten Banko 120 Dukaten Kurant erhalte[2]). Das Das Amsterdamer und das Hamburger Bankgeld erzielte ebenfalls ein Agio und erst von Holland aus scheint der Ausdruck nach Frankreich eingeführt worden zu sein. — Aber auch die im freien Verkehr befindlichen groben und vollwichtigen Münzen erhielten stets in den Zeiten der Münzverschlechterungen gegenüber den die Masse oder Umlaufsmittel bildenden geringhaltigen kleinen Münzen einen höheren Kurswert, trotz aller Verbote und Strafandrohungen gegen diese „willkürliche Bestimmung des Geldwertes durch das Volk". In Deutschland wurde dieser Kurszuschlag, wie schon oben erwähnt, erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Agio bezeichnet; auch in Italien war der Ausdruck in diesem Sinne weniger üblich, er wird aber doch schon im 16. Jahrhundert so angewandt. — Auch ohne Münzverschlechterung kann eine Geldsorte einer anderen gegenüber von dem ursprünglichen, vielleicht gesetzlich fixierten Wertverhältnisse abgehen und einen höheren oder niederen Kurs erlangen: wenn nämlich die Münzen aus verschiedenen Edelmetallen bestehen und das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber im Weltverkehr eine merkliche Verschiebung erleidet. So erhielten die Goldmünzen in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten des 17. Jahrhunderts allmählich ein erhebliches Agio gegenüber ihrem gesetzlichen Wert gegen Silbermünzen. Turbolo spricht z. B. davon, daß

der Goldscudo von 13 neapolitanischen Carlini auf 15 gestiegen sei, aber er gebraucht in diesem Zusammenhang nie das Wort Agio. Dagegen sagt ein gleichzeitiger französischer Schriftsteller mit Rücksicht auf die größere Bequemlichkeit des Goldes beim Transport: „Diese Bequemlichkeit wird von den italienischen Bankiers aggio genannt, was die „agge" oder die größere Leichtigkeit des Transports im Vergleich mit dem Silber bezeichnet, wofür sie bei Zahlungen in Gold immer einen Sou mehr auf den Taler rechnen als bei Silberzahlungen[3])." In der neueren Zeit hat die Entwertung des Silbers namentlich im Verkehr zwischen Europa und Ostasien Agioerscheinungen hervorgerufen, die China gegenüber auch gegenwärtig noch bestehen. — Die wichtigste Art des Agio aber datiert erst aus der neueren Zeit, in der die Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld mit Zwangskurs an die Stelle der früheren Münzverschlechterungen getreten ist: diesem Papiergeld gegenüber erhält das Edelmetallgeld einen veränderlichen Preis, der ein Gold- bezw. Silberagio einschließt. — Auch der Kurs der Wechsel, die auf ausländisches Geld oder auf das besondere Wechselgeld eines inländischen Platzes (wie es früher häufig gebräuchlich war) lauten, zeigt Schwankungen oberhalb und unterhalb des Pariwertes, die als Agio oder Disagio bezeichnet werden. Ist ein festes inneres Pari zwischen der inländischen und ausländischen Valuta nicht vorhanden, besteht z. B. das inländische Geld aus sich entwertendem Papiergelde oder unterwertigen Silbermünzen, so berechnet sich das Agio nach einem bloß fiktiven, dem früheren Wertverhältnisse der beiden Geldarten entsprechenden Pari und es verändert sich zunächst entsprechend den Aenderungen des Verhältnisses der inneren Geldwerte. Außerdem aber hängt seine Größe von dem Verhältnis des Angebots und der Nachfrage bei den betreffenden Wechseln ab, und da in früheren Jahrhunderten der Transport von Edelmetall weit kostspieliger und unsicherer war als gegenwärtig, auch häufig noch durch Ausfuhrverbote erschwert war, so konnte selbst bei festem inneren Pari der Spielraum des Agio ein bedeutend größerer werden als unter den heutigen Verhältnissen. Dazu kam noch, daß auch die Zinsvergütung des Wucherverbotes wegen in einer Kursdifferenz versteckt wurde. Die älteren italienischen Schriftsteller wie Davanzati, Serra, Turbolo brauchen indes das Wort Agio nicht in diesem Zusammenhange; sie reden von cambio alto oder basso oder von „dare in cambio a un percento, al pari, a perdita".

Endlich nennt man in Deutschland Agio auch den prozentmäßigen Kursüberschuß der Aktien oder anderer Börsenpapiere über den Pariwert. Namentlich wird dieser Ausdruck für den Unterschied zwischen dem Emissionskurs neuer Aktien oder Staatspapiere und dem Pari angewandt, also z. B. in dem Falle, wenn das Gründerkonsortium, das zunächst die sämtlichen Aktien eines Unternehmens übernommen hat, dieselben zu einem über Pari stehenden Kurse an der Börse „einführt" oder wenn „junge" Aktien mit einem Kurszuschlage ausgegeben werden. Vgl. Artt. „Banken", „Börsenwesen", „Münzwesen", „Papiergeld", „Silber- und Silberwährung", „Wechsel".

Literatur: ***Thoman von Hagelstein,*** *Acta publica monetaria,*[1]) *III. Tl., S. 108.* — ***Turbolo,*** *Econ. class. ital.*[2]) *p. I, 201.* — ***(Poullain),*** *Traité des Monnoyes par un conseiller d'état (Paris 1621)*[3]) *p. 143.* ***Lexis.***

Agrargeschichte.

I. Agrarverhältnisse im Altertum. II. Agrarverhältnisse im Mittelalter. III. Agrarverhältnisse der Neuzeit.

I. Agrarverhältnisse im Altertum.

I. Einleitung. Zur ökonomischen Theorie der antiken Staatenwelt. II. Die Agrargeschichte der Hauptgebiete der alten Kultur. 1) Mesopotamien. 2) Aegypten. 3) Altisrael. 4) Griechenland. 5) Der Hellenismus. 6) Rom. 7) Grundlagen der Entwickelung in der Kaiserzeit.

I. Einleitung.

Den Siedelungen des europäischen Occidents ist im Gegensatz zu denjenigen der ostasiatischen Kulturvölker gemeinsam, daß — wenn man eine kurze und daher nicht ganz genaue Formel anwenden will, — bei jenen der Uebergang zur endgültigen Seßhaftigkeit ein Uebergang von einem starken Vorwalten der Vieh-, spezieller noch: der Milchviehzucht, gegenüber dem Bodenanbau zum Ueberwiegen der Bedeutung des Bodenanbaues über die mit ihm kombinierte Viehhaltung, — bei diesen dagegen von extensiver und deshalb nomadisierender Ackernutzung zum gartenmäßigen Ackerbau ohne Milchviehhaltung ist. Der Gegensatz ist ein relativer und gilt vielleicht für prähistorische Zeiten nicht. Aber so wie er geschichtlich bestanden hat, ist seine Tragweite groß genug. Er hat die Konsequenz, daß die Bodenappropriation bei den europäischen Völkern stets mit der Ausscheidung und ausschließlichen Zuweisung von Weiderevieren auf dem von einer Gemeinschaft okkupierten Gebiet an kleinere Gemeinschaften verknüpft ist, bei den Asiaten dagegen dieser Ausgangspunkt und damit die darauf beruhenden Erscheinungen primitiver „Flurgemeinschaft", z. B. der occidentale Begriff von Mark und Allmende, fehlen oder doch einen anderen ökonomischen Sinn haben. Die Flurgemeinschaftselemente in den ost-

asiatischen Dorfverfassungen zeigen daher, soweit sie nicht überhaupt modernen Ursprungs, z. B. aus der Steuerverfassung hervorgegangen, sind, ein von den europäischen stark abweichendes Gepräge. Und auch der „Individualismus" des Herdenbesitzes mit seinen Folgen fehlt den ostasiatischen Völkern. Bei den Occidentalen dagegen (hauptsächlich, aber nicht nur, in Europa) können wir auf gewisse Ausgangspunkte der Entwickelung fast überall zurückgreifen. Normalerweise ist hier — so viel wir urteilen können — der endgültig seßhafte Ackerbau mit der Verengung des Nahrungsspielraums entstanden durch zunehmende Verschiebung des Schwerpunkts der Ernährung vom Ertrage der Milchviehhaltung auf den Ertrag der Felder. Dies gilt nicht nur für das nordwesteuropäische sondern im wesentlichen auch für das südeuropäische und vorderasiatische Gebiet. Aber allerdings wird in Vorderasien (Mesopotamien) und ebenso bei dem einzigen großen afrikanischen Kulturvolk, den Aegyptern, jener Entwickelungsgang schon in vorhistorischer Zeit sehr stark alteriert durch die einschneidende Bedeutung der Stromufer- und Bewässerungskultur, welche wenigstens denkbarerweise sich direkt aus ursprünglichem, vor der Zähmung der Haustiere liegendem, reinem Bodenanbau zu ihrem späteren gartenmäßigen Charakter entwickelt haben könnte, jedenfalls aber auch in historischer Zeit der ganzen Wirtschaft ein sehr spezifisches Gepräge gab.

Dagegen zeigen die hellenischen und — trotz der in den alten Quellen gerade dort stark hervortretenden Bedeutung des Viehes als Arbeits- (nicht Milch-) Viehes — auch das römische Gemeinwesen in ihrer agrarischen Unterlage wesentlich mehr Verwandtschaft mit unsern mittelalterlichen Zuständen. Die entscheidenden Unterschiede gegenüber den letzteren haben sich im Altertum herausgebildet auf derjenigen Entwickelungsstufe, auf welcher, bei vollzogener fester Siedelung, die Masse der Bevölkerung durch die Notwendigkeit intensiverer Arbeit an den Boden gefesselt und für militärische Zwecke ökonomisch nicht mehr disponibel war, so daß im Wege der Arbeitsteilung eine Berufskriegerschaft sich herausdifferenzierte und nun die wehrlose Masse für ihre Sustentation auszubeuten suchte. Die Entwickelung der militärischen Technik zu einer nur berufsmäßig zu betreibenden, weil ständige Ausbildung und Uebung voraussetzenden Kunst ging damit teils als Begleiterscheinung, teils als die wirkende Ursache parallel. Im europäischen frühen Mittelalter führte ein solcher Prozeß bekanntlich zur Entstehung des „Feudalismus". In der Form, wie dies dort und damals geschah, hat das Altertum ihn nur in Ansätzen gekannt: die Kombination von Vasallität und Benefizium und die Ausgestaltung des romanisch-germanischen Lehnrechts hat in historischer Zeit im Altertum keine volle Analogie. Allein es erscheint nicht nötig und nicht richtig, den Begriff des „Feudalismus" auf diese spezielle Ausprägung zu beschränken. Sowohl die ostasiatischen wie die altamerikanischen Kulturvölker kannten Einrichtungen, die wir ihrer Funktion nach als ganz zweifellos „feudalen" Charakters betrachten, und es ist nicht einzusehen, warum nicht alle jene sozialen Institutionen, welchen die Herausdifferenzierung einer für den Krieg oder den Königsdienst lebenden Herrenschicht und ihre Sustentation durch privilegierten Landbesitz, Renten oder Fronden der abhängigen waffenlosen Bevölkerung zugrunde liegt, in den Begriff einbezogen werden sollten, die Amtslehen in Aegypten und Babylon ebensogut wie die spartanische Verfassung. Der Unterschied liegt in der verschiedenen Art, wie die Kriegerklasse gegliedert und ökonomisch gesichert ist. Unter den verschiedenen Möglichkeiten ist die Dislokation des Herrenstandes als Grundherren über das Land hin diejenige „individualistische" Form des Feudalismus, welche uns im occidentalen Mittelalter (und in Ansätzen schon im Ausgang des Altertums) scharf analysierbar entgegentritt. Das mittelländische, und zwar speziell das hellenische, Altertum hat dagegen in der Frühzeit seiner Kulturentwickelung den „Stadtfeudalismus" in befestigten Orten zusammengesiedelter Berufskrieger gekannt. Nicht daß der „Stadtfeudalismus" die ausschließliche Form des Feudalismus im Altertum gewesen wäre, — aber er hat die späteren Zentren der „klassischen" politischen Kultur in den Anfängen ihrer spezifischen politischen Entwickelung direkt beherrscht. Er bedeutete daher für sie doch noch etwas mehr als etwa die zwangsweise Einsiedlung des Landadels in manche Städte des italienischen Mittelalters.

Der Import einer fremden und überlegenen militärischen Technik vollzog sich im Altertum in Südeuropa auf dem Seewege und unter gleichzeitiger Verflechtung der zuerst ergriffenen Küstenorte in einen immerhin, wenigstens seiner geographischen Ausdehnung nach, umfassenden Verkehr. Die feudale herrschende Klasse war zuerst regelmäßig zugleich diejenige, welche von jenem Verkehr Gewinn zog. Es führte deshalb die spezifisch antike feudale Entwickelung zur Bildung feudaler Stadtstaaten. Zentraleuropa wurde dagegen im frühen Mittelalter auf dem Landwege von einer der Sache nach gleichartigen militär-technischen Entwickelung ergriffen. Als es zum Feudalismus reif wurde, fehlte ihm ein so stark, wie im Altertum, entwickelter Verkehr, es baute sich hier der Feuda-

lismus weit stärker auf ländlicher Unterlage auf und erzeugte die Grundherrschaft. Das Band, welches die herrschende militärische Schicht zusammenhielt, war deshalb hier das wesentlich persönliche der Lehnstreue, im Altertum das sehr viel festere des Stadtbürgerrechts.

Das Verhältnis jenes antiken Stadtfeudalismus zur Verkehrswirtschaft erinnert nun an das Emporwachsen des freien Gewerbes in unseren mittelalterlichen Städten, den Niedergang der Geschlechterherrschaft, den latenten Kampf zwischen „Stadtwirtschaft“ und „Grundherrschaft“ und die Zersetzung des feudalen Staates durch die Geldwirtschaft im späten Mittelalter und der Neuzeit. Aber diese Analogien mit mittelalterlichen und modernen Erscheinungen, scheinbar auf Schritt und Tritt vorhanden, sind zum nicht geringen Teile höchst unverläßlich und oft direkt schädlich für die unbefangene Erkenntnis. Denn jene Aehnlichkeiten können leicht trügerische sein und sind es tatsächlich nicht selten. Die antike Kultur hat spezifische Eigentümlichkeiten, welche sie von der mittelalterlichen wie von der neuzeitlichen scharf unterscheiden. Sie ist ihrem ökonomischen Schwerpunkt nach, bis an den Beginn der Kaiserzeit, im Occident Küstenkultur, im Orient und Aegypten Stromuferkultur, mit einem geographisch extensiven und hohen Gewinn abwerfenden, interlokalen und internationalen Handel, der aber in der relativen Bedeutung der umgesetzten Güterquanta, von einigen bedeutsamen Intermezzi abgesehen, hinter dem späten Mittelalter zurückbleibt. Zweifellos: die Objekte des Handels sind sehr mannigfaltig und umfassen auch die unedlen Metalle und zahlreichere Rohstoffe, als man a priori voraussetzen würde. Aber einerseits ist der Landhandel mit dem spätmittelalterlichen nur an einzelnen Punkten und auch dort nur in einzelnen Perioden vergleichbar, und die Mehrzahl der Massenbedarfsartikel spielen auch im Seehandel nur in gewissen Höhepunkten politischer oder ökonomischer Machtentfaltung, vor allem in Fällen der Stapelmonopolisierung, eine wirklich beherrschende Rolle: in Athen, später in Rhodos, Aegypten und Rom. Die Summe des Jahresverkehrs, welche Beloch aus der Pacht der Peiraieuszölle in den Jahren 401/0 berechnet (Zoll 1/50 Pacht 30 bezw. 36 Talente, also Umsatz von ca. 2000 Talenten = gegen 13. Mill. Fr.) würde allerdings für den Peiraieus allein, und dazu so bald nach dem peloponnesischen Kriege — auch bei Nichtberücksichtigung des Unterschiedes der Kaufkraft des Geldes — immerhin etwa 1/10 des Außenhandels des heutigen Königreichs Griechenland (ca. 130—140 Mill.) ergeben, was gewiß respektabel ist und geglaubt werden müßte, falls es endgültig dabei zu bleiben hätte, daß diese Zölle damals nur 2% betrugen und daß nur sie, nicht etwaige andere Gebühren mitverpachtet wurden. Hier ist aber schlechthin alles streitig. Noch respektabler würde die Summe von 1 Mill. (rhodischer) Drachmen (= ca. 140 attischen Talenten) sich ausnehmen, auf welche, nach der Behauptung der Rhodier (NB!) sich die Zolleinnahme ihrer (allerdings in fast allen hellenistischen Reichen exzessiv privilegierten) Insel vor der Begründung des Freihafens von Delos belaufen haben sollte (nachher: nur 150 000 Drachmen!) — wenn sie nicht ungeachtet ihres „offiziellen“ Charakters ziemlich zweifelwürdig wäre. Daß vollends die 5%ige Seeverkehrsabgabe von den bundesgenössischen Städten allein, — ohne Athen und die größten Inseln —, welche die Athener im 5. Jahrh. als Ersatz gewisser Bundesgenossenabgaben beschlossen, auch nur nach ihrem subjektiven Kalkül 1000 Talente hätte bringen können, wie Beloch rechnet, erscheint mir ausgeschlossen. Die Thukydidesstelle ist doch in ihrer Ueberknappheit keine zureichende Grundlage für das richtige Verständnis der Maßregel, und jene Zahl ist mit den 30—36 Talenten Peiraieusabgabenpacht unvereinbar. Und ein durch 5%ige Preiserhöhung der Seeimportwaren ablösbarer Tribut wäre ja ein Kinderspiel gewesen. Die 55 Mill. Sesterzen (16 Mill. Frcs.) der ägyptischen Jahreseinfuhr zur See aus Indien unter Vespasian sind, da scheinbar die Lesung sicher ist, ein immerhin sehr bedeutender Posten, wahrscheinlich aber auch der bedeutendste, der im freien Privathandel, ohne Staatskontrolle und Staatssubvention, in der antiken Welt umgesetzt wurde. Man muß bei allen antiken Zahlen überdies immer bedenken, daß nicht nur Sachgüter, sondern auch Menschen (Sklaven) ein, seiner Tranportfähigkeit wegen, in Zeiten der Handelsblüte sehr stark ins Gewicht fallendes und, in Friedenszeiten, bei guter Qualität oft hoch im Preise stehendes Handelsobjekt darstellten. Abhängigkeit von fremder Getreidezufuhr ist, wo sie im Altertum als dauernde Erscheinung besteht, stets ein Tatbestand, der die öffentliche Gewalt in Bewegung setzt und institutionelle und politische Konsequenzen der weittragendsten Art nach sich zieht, weil der Privathandel nicht als zulänglich gilt, die Versorgung zu sichern (Leiturgieen wie in Athen, Staatsankauf aus hypothekarisch gesicherten Geldern und Verteilung an die Bürger wie in Samos, — usw. bis zu den großartigen Maßregeln Roms). Nun kennt bekanntlich nicht nur das Mittelalter, sondern auch der Merkantilismus und heute noch Rußland eine Getreidehandelspolitik mit verwandten Zielen. Aber mit

der politischen Bedeutung etwa des babylonischen und ägyptischen Magazinsystems oder gar des römischen Annonarsystems kann sich die Magazinpolitik der absoluten Staaten, selbst diejenige Rußlands (wo sie am entwickeltsten ist), nur sehr von fern vergleichen. Zudem sind (selbst in Rußland) Ziele und Mittel andere. Die Eigenart der antiken Getreidepolitik gegenüber der modernen ist wesentlich begründet durch den, gegenüber dem heutigen Proletariat, gänzlich andern Charakter des antiken sogenannten „Proletariats". Denn dieses war ein Konsumenten-Proletariat, ein Haufen deklassierter Kleinbürger, nicht aber, wie heute, eine Arbeiterklasse, welche die Produktion auf ihren Schultern trägt. Das moderne Proletariat, als Klasse, fehlte. — Denn die antike Kultur ruhte, teils infolge der geringen Unterhaltskosten des Menschen auf den Schauplätzen ihrer Blüte, teils aber aus historisch-politischen Gründen, entweder geradezu dem Schwerpunkt nach auf Sklaverei — so in Rom in spät-republikanischer Zeit —, oder sie war wenigstens, wo privatrechtlich „freie" Arbeit vorwog: im Hellenismus und in der Kaiserzeit, doch in einem solchen Grade von Sklavenarbeit durchsetzt, wie es im europäischen Mittelalter nicht vorkam. Gewiß zeigen die Ostraka und Papyri der Ptolemäerzeit und des Kaiserreichs, ebenso wie z. B. der Talmud, auch außerhalb des gelernten Handwerks die Bedeutung freier Arbeit im hellenistischen Orient, und auch in den Inschriften tritt sie sehr klar hervor. Der spezifisch kapitalistische Begriff des „Arbeitsgebers" (ἐργοδότος) scheint entwickelt. Aber, charakteristisch genug, wo es sich um die Beschaffung von sicheren Arbeitskräften in größerer Zahl für feste Fristen handelt, z. B. etwa bei der ptolemäischen Monopolölpresse, muß sofort mit indirekten oder direkten Beschränkungen der Freizügigkeit eingegriffen werden. Und es trat die Sklaverei gerade in den Zeiten und an den Orten der „klassischen" Hochblüte der „freien" Gemeinwesen besonders stark in den Vordergrund. Daß zweifellos die Quantität der Sklaven ebenso wie ihre soziale Bedeutung für erhebliche Teile und Zeiträume der Antike (speziell für den Hellenismus, namentlich Aegypten, aber auch für den früheren Orient und für Griechenland) ziemlich stark überschätzt worden sind, wie jetzt feststeht (s. u.), ändert an der prinzipiellen Bedeutung des Unterschieds doch nicht allzu viel. — Jedenfalls aber ist nach alledem die Frage unumgänglich, ob nicht in der ökonomischen Konstitution der Antike überhaupt Züge erscheinen, welche die Benutzung der Kategorieen, mit welchen wir in der Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und vollends der Neuzeit arbeiten, ausschließen. Um diese Frage ist in dem letzten Jahrzehnt lebhaft, teilweise leidenschaftlich, gestritten worden.

Ausgangspunkt der Diskussion war die Theorie von Rodbertus, wonach die Antike in ihrer Gesamtheit der von ihm konstruierten Periode der „Oikon"-Wirtschaft, d. h. der Eigenproduktion des durch unfreie Arbeit erweiterten Hauses, angehört habe, die antike Arbeitsteilung wesentlich nur Arbeitsspezialisierung innerhalb des großen Sklavenhaushaltes gewesen sei, der Verkehr nur eine Gelegenheits- und Zufallserscheinung, bestimmt, die gelegentlichen Ueberschüsse der, dem Prinzip nach, wirtschaftlich selbstgenügsamen Großhaushaltungen zu verwerten („Autarkie des Oikos"). Auch Karl Bücher hat diese Rodbertussche Kategorie des „Oikos" als den dem Altertum charakteristischen Typus der Wirtschaftsorganisation aufgefaßt, jedoch, nach seiner authentischen Deklaration dieser Ansicht — wie ich sie glaube interpretieren zu dürfen — im Sinne einer „idealtypischen" Konstruktion einer Wirtschaftsverfassung, die im Altertum in spezifisch starker Annäherung an die „begriffliche" Reinheit mit ihren spezifischen Konsequenzen auftrat, ohne daß jedoch das ganze Altertum, räumlich oder zeitlich, von ihr beherrscht wurde und (so darf wohl unbedenklich hinzugefügt werden) ohne daß diese „Herrschaft" in den Zeiten, wo sie bestand, mehr bedeutet hätte als eine, allerdings sehr starke, in ihren Konsequenzen höchst wirksame, Einschränkung der Verkehrserscheinungen in ihrer Bedeutung für die Bedarfsdeckung und eine entsprechende ökonomische und soziale Deklassierung der Schichten, welche deren Träger hätten sein können. Immerhin lag es in der Sache, daß Büchers Behandlung des Altertums als einer Exemplifikation des Typus: „Oikenwirtschaft" — denn dies mußte alsdann der Sinn seiner Erörterungen sein — ihn veranlaßte, gerade die für diesen paradigmatischen Zweck in Betracht kommenden Bestandteile der antiken Wirtschaftsgeschichte in einem Grade zu betonen, der bei den Historikern den Anschein erweckte, es solle der antiken Wirtschaft schlechthin der Charakter der „Oikenwirtschaft", daneben allenfalls, in den Städten, der Charakter der „Stadtwirtschaft" (im „idealtypischen" Sinn dieses Wortes) zugesprochen werden. Der gegen Büchers so (nach seiner Erklärung: unrichtig) gedeutete Ansicht sich wendende Widerspruch Ed. Meyers ging nun aber soweit, die Verwendung besonderer ökonomischer Kategorieen für das Altertum überhaupt zu verwerfen, und den Versuch zu machen, wenigstens für die klassische Zeit der Blüte Athens mit ganz modernen Begriffen, wie namentlich dem der „Fabrik"

und der „Fabrikarbeiter", zu operieren [1]), überhaupt aber nachzuweisen, daß wir uns die Zustände des damaligen Wirtschaftslebens „gar nicht modern genug" vorstellen könnten, auch in bezug auf die Bedeutung des Handels und der Banken. Nun ist, um nur dies zu bemerken, die Existenz selbst der freien „Hausindustrie" in dem Sinne des Begriffes, wie sie schon im 13. nachchristlichen Jahrhundert bestand, d. h. mit den kontraktlichen Formen des „Verlagssystems" (also nicht als nur faktische Ausbeutung des Produzenten durch den marktkundigen Kaufmann, wie sie natürlich auch das Altertum kannte), bisher nicht nachgewiesen. Erst recht fehlt aber bisher jeder Nachweis der Existenz von „Fabriken" auch nur im rein betriebstechnischen Sinne des Wortes (der z. B. russische Leibeigenenfabriken, die auf Fronarbeit ruhten, ebenso Staatswerkstätten, die für den Eigenbedarf arbeiten, einschließt). Von gewerblichen Betrieben, welche ihrer Größe, Dauer und technischen Qualität nach (Konzentration des Arbeitsprozesses in Werkstätten mit Arbeitszerlegung und -vereinigung und mit „stehendem Kapital") diesen Namen verdienten, wissen die Quellen als von einer irgendwie verbreiteten Erscheinung nichts. Sie finden sich als Normalform nicht einmal in der Produktion der Pharaonen, der Monopolproduktion der Ptolemäer und des Spätkaiserreichs, welche am ersten daran erinnern könnten (s. u.). Der hellenische ἐργαστήριον ist wesentlich die Gesindestube eines begüterten Mannes, — meist eines Kaufmannes, speziell eines Importeurs von kostbaren Rohstoffen (Elfenbein z. B.) — in welcher dieser eine beliebige Zahl zusammengekaufte oder zu antichretischem Pfandrecht genutzte gelernte Sklaven unter einem Aufseher (ἡγεμὼν τοῦ ἐργαστηρίου) denjenigen Teil jener Rohstoffe, den er nicht an freie Handwerker verkauft (Demosth. XXVII 823, 19), verarbeiten läßt (s. u. bei Athen). Man kann dies ἐργαστήριον beliebig teilen (durch Verkauf eines Teils der Sklaven), wie einen Klumpen Blei, — weil es eben eine undifferenzierte Anhäufung von versklavten Arbeitern, keine differenzierte Organisation der Arbeit darstellt. Und die hier und da vorkommenden „Nebengewerbe" für den Absatz in den großen Landwirtschaftsbetrieben sind, ebenso wie die Verarbeitungswerkstätten der Monopolverwaltungen im Orient und in der Kaiserzeit, und wie die zweifellos damals wie auch im Mittelalter zuweilen größere Dimensionen annehmenden Textil-„Betriebe" der fürstlichen Hausfrauen, nur Anhängsel der Plantage, der Steuerverwaltung oder des „Oikos", aber keine „Fabriken". Wo wirklich Ansätze zu etwas einer „Fabrik" im technischen Sinne Aehnlichem etwa sich nachweisen lassen sollten, — was selbstverständlich so gut im Altertum wie in der Leibeigenschaftsperiode Rußlands möglich bleibt, — würden sie aus den gleichen Gründen wie jene russischen „Fabriken" (s. u.) sicherlich nur „die Regel bestätigen". Denn jedenfalls war dies keine Dauererscheinung des privaten Erwerbslebens. — Es ist ferner ein Betrieb von Bankgeschäften, der nach Umfang und Art auch nur das Maß dessen, was etwa im 13. Jahrh. im Mittelalter existierte, übertroffen hätte, quantitativ [nicht: qualitativ] für die Staatspächter ganz weniger politischer Machtzentren (im wesentlichen Rom, daneben Athen und einige andere) erweislich oder wahrscheinlich. Die Geschäftsformen des Handels — Seedarlehen, Commenda (der Diskontinuität des „frühkapitalistischen" Handels charakteristisch), Bankzahlungs- und Banküberweisungsgeschäfte — sind aber der Rechtsform nach frühmittelalterlich; der schon im früheren Mittelalter bekannte Wechsel ist erst in seinen Anfangsstadien vorhanden, der Zinsfuß nach Höhe, Zinsfrist, gesetzlicher Reglementierung ebenfalls in der Regel von frühmittelalterlichem Charakter; das Fehlen aller, schon im Mittelalter bekannten, Formen eines Staatskredites, welche diesen zur regulären Kapitalrentenquelle hätten werden lassen, die charakteristischen Surrogate dafür, weiter auch die kolossalen „Horte" der orientalischen, noch der persischen, Könige ebenso wie die Tempelschätze der Hellenen in der Art ihrer Bedeutung und ihres Gebrauchs, — dies alles zeigt, wie wenig die vorhandenen Edelmetallvorräte als „Kapital" Verwendung fanden. Es wäre nichts gefährlicher, als sich die Verhältnisse der Antike „modern" vorzustellen: wer dies tut, der unterschätzt, wie dies oft genug geschieht, die Differenziertheit der Gebilde, welche auch bei uns schon das Mittelalter — aber eben in seiner Art — auf dem Gebiet des Kapitalsrechts hervorgebracht hatte, und welche dennoch an dem Abstand seiner Wirtschaftsverfassung von der unsrigen nichts ändern. Und auch die staatlichen und halbstaatlichen Geldgeschäfte etwa der Ptolemäerbank mit ihrem riesigen Barschatz oder selbst der römischen Publikanen finden in den entsprechenden Erscheinungen mittelalterlicher Stadtstaaten (z. B. Genua) ihre frappante Parallele, werden jedoch von den letzteren schon im 13. Jahrh. in der ver-

[1]) Das Merkwürdige an diesen angeblichen antiken „Fabriken" ist, daß sie dergestalt „unterschlagen" (Aphobos) oder „verpraßt" (Timerokos) werden konnten, daß sie (im physischen Sinne) spurlos verschwanden ohne daß von ihnen etwas übrig blieb! Das wenigstens brächte eine moderne Fabrik doch wohl nicht fertig.

kehrswirtschaftlichen Technik übertroffen. Und es ist ferner auch nachdrücklich zu betonen, daß der „Oikos" im Rodbertusschen Sinn tatsächlich in der Wirtschaft des Altertums seine höchst bedeutungsvolle Rolle gespielt hat. Nur ist er einerseits — dies hatte ich s. Z. nachzuweisen gesucht — für das im Licht der Geschichte liegende hellenisch-römische Altertum erst spätes Entwickelungsprodukt (der Kaiserzeit) und zwar im Sinn der Ueberleitung zur feudalen Wirtschaft und Gesellschaft des frühen Mittelalters. Andererseits steht er (im Orient und teilweise auch in Hellas) an den Anfängen der für uns zugänglichen Geschichte, und zwar als Oikos der Könige, Fürsten und Priester, teils neben, teils — wo Fronpflicht der Untertanen besteht — über der kleinen Hauswirtschaft der letzteren. Auch hier freilich war er zweifellos keineswegs etwas, in Rodbertus' Sinn, direkt aus der erweiterten Eigenwirtschaft der alten Hausgemeinschaften Erwachsenes. Sondern er ist teils staatssozialistischen Charakters: so vielleicht vorwiegend in Aegypten als Folge der gemeinwirtschaftlichen Wasserregulierung, teils ist er (so im Orient und Althellas) mitbedingt durch die Handelsgewinnste, welche der älteste Träger regelmäßiger Tauschbeziehungen: der Häuptling und Fürst, durch Geschenkaustausch, faktisches Monopol im Zwischenhandel, endlich auch durch Eigenhandel (und was davon nicht zu trennen: Seeraub) macht und die, in Gestalt seines Schatzes, seine Herrenstellung und die Ausdehnung seiner Wirtschaft stützen. Gleichwohl muß natürlich dem Schwerpunkt nach die Bedarfsdeckung in dieser frühantiken „Oikenwirtschaft" der Fürsten und des politischen Herrenstandes überall eine naturalwirtschaftliche gewesen sein. Zwangsabgaben, Fronden, Sklavenraub gaben den Fürsten Mittel zum Eintausch der fremden Ware, die Edelmetalle des Schatzes dienten nicht kontinuierlicher geldwirtschaftlicher Bedarfsdeckung (auch beim Perserkönig nicht), sondern persönlicher Belohnung und gelegenheitspolitischen Machtzwecken. Ebenso beherrschte die Naturalwirtschaft aber auch zunehmend die Grundherrschaften und die „oikenwirtschaftlich" betriebene Staatswirtschaft der antiken Spätzeit (seit dem 3. Jahrh.). — Dagegen ist das gleiche bei den großen Sklavenvermögen der klassischen Zeiten des Altertums durchaus nicht in dem Maße der Fall gewesen, wie Rodbertus glaubte, und wohl nicht einmal in dem Grade, wie auch ich meinerseits es früher anzunehmen geneigt war: in diesem Punkte muß (m. E.) Ed. Meyer und einigen seiner Schüler (Gummerus) recht gegeben werden. Und ebenso muß m. E. eingeräumt werden, daß das an sich berechtigte Bestreben, die spezifischen Eigenarten der Wirtschaft des Altertums, zu denen zweifellos auch die Sklavenarbeit gehörte, herauszuarbeiten, mehrfach (auch z. B. bei mir) zu einer zu niedrigen Einschätzung der quantitativen Bedeutung der freien Arbeit geführt hat, wie namentlich die Arbeiten von Wilcken für das (allerdings gerade darin eine etwas exzentrische Stellung einnehmende) Aegypten gezeigt haben. Das Altertum kennt neben dem unfreien und halbfreien den freien Bauern — als Eigentümer, Geldpächter, Teilpächter; es kennt neben dem Hausfleiß und der unfreien gewerblichen Arbeit den freien Handwerker — als „Preiswerker", Lohnwerker (dies weit häufiger) und (ebenfalls sehr häufig) als gewerblichen Nebenproduzenten, — den Handwerksbetrieb als Familien- oder Alleinbetrieb (weit überwiegend) oder als Meisterbetrieb mit einem oder einigen Sklaven und freien oder (meist) unfreien Lehrlingen. Es kennt ferner das Artjel-artige Zusammenarbeiten von Kleinhandwerkern (*σύνεργοι*). Es kennt das Zusammendingen von gelernten Handwerkern durch Unternehmer (*ἐργολαβών*) für konkrete Zwecke (fast nur: staatliche Arbeiter). Aber es hat z. B. gar kein Wort für unseren Begriff: „Geselle" (der ja dem Kampf gegen die „Meister" — ebenfalls ein dem Altertum fremder Begriff — entsprang). Denn es kennt überhaupt, trotz eines nicht geringen Reichtums des Vereinslebens, das Handwerk nicht auf einer solchen Stufe der autonomen Organisation, und nicht mit der kunstreichen Gliederung und Arbeitsverfassung (Gesellentum!), wie schon die Höhe des Mittelalters sie besaß. Zünftige oder zunftartige Organisation, wo sie besteht, ist vielmehr fast immer dem Schwerpunkt nach zwangsweise staatliche Leiturgieorganisation. Die soziale Position des Handwerkers ist, mit ephemeren und nur teilweisen (auch mehr scheinbaren) Unterbrechungen in der hellenischen Demokratie, gedrückt und die Machtstellung der Gewerbetreibenden hat offenbar nirgends ausgereicht, eine rechtliche Konzentration des Gewerbes in den Städten wie im Mittelalter zu erzwingen. (Ueber die Gründe s. u. bei Athen.) Endlich kennt das Altertum den freien ungelernten Lohnarbeiter, der sich allmählich aus dem auf Zeit in die Sklaverei Verkauften (Kind, Schuldner) oder sich selbst temporär Verkaufenden herausentwickelt hat. Es kennt ihn als Erntearbeiter und bei öffentlichen Erd- oder Bauarbeiten oder anderen staatlichen Unternehmungen in größerer Masse, sonst im allgemeinen als verstreute und meist unstete Gelegenheitserscheinung. — Die Frage ist nun: kennt das Altertum (in einem kulturhistorisch relevanten Maß) kapitalistische Wirtschaft? — Zunächst: im allgemeinen ist die ursprüngliche Grundlage des Nahrungs-

spielraums der antiken Stadt (der orientalischen wie der mittelländischen Polis der Frühzeit) in einem so hohen Maße der Rentenbezug der stadtsässigen Fürsten und vornehmen Geschlechter aus Grundbesitz und eventuell Abgaben der Untertanen, wie dies heute nur noch in spezifischen Residenzstädten der Fall ist, oder — ein näherliegendes Beispiel — in dem Moskau der russischen Leibeigenschaftsperiode der Fall war. Die Bedeutung dieser Erwerbsquellen und damit die spezifisch politische Bedingtheit der ökonomischen „Blüte" der Städte, die sich in den schroffen Peripetieen derselben äußert, ist auch weiterhin durch das ganze Altertum hin eine sehr große geblieben. Die antiken Städte waren stets in weit höherem Maße als die mittelalterlichen Konsum-, in weit geringerem dagegen Produktionszentren. Der Verlauf der antiken Städteentwickelung hat trotz zahlreicher ausgeprägt „stadtwirtschaftlicher" Erscheinungen (s. u.) nirgends zu einer „Stadtwirtschaft" von so stark dem begrifflichen „Idealtypus" angenähertem Gepräge geführt, wie in zahlreichen Städten des Mittelalters: eine Folge des Küstenkulturcharakters der Antike. Wenn nun im Altertum 1. die Entstehung von städtischen Exportgewerben in gewissen Artikeln von hoher Intensität und Qualität der Arbeit, 2. dauernde Abhängigkeit von fernher kommenden Getreidezufuhren, 3. Kaufsklaverei, 4. starkes Vorwalten spezifischer Handelsinteressen in der Politik sich zeigt, so fragt es sich: sind diese stoßweise auf- und abschwellenden „chrematistischen" Epochen solche mit „kapitalistischer" Struktur?

Es kommt auf die Abgrenzung des Begriffs „kapitalistisch" an, — die naturgemäß sehr verschieden erfolgen kann. Nur das eine wird man jedenfalls festhalten dürfen, daß unter „Kapital" stets privatwirtschaftliches „Erwerbskapital" verstanden werden muß, wenn überhaupt die Terminologie irgend welchen klassifikatorischen Wert behalten soll: Güter also, welche der Erzielung von „Gewinn" im Güterverkehr dienen. Jedenfalls ist also „verkehrswirtschaftliche" Basis des Betriebs zu fordern. Einerseits also: daß die Produkte (mindestens zum Teil) Verkehrsobjekte werden. Andererseits aber auch: daß die Produktionsmittel Verkehrsobjekte waren. Nicht unter den Begriff fällt mithin auf agrarischem Gebiet jede grundherrliche Verwertung der personenrechtlich Beherrschten als eines bloßen Renten-, Abgaben- und Gebührenfonds wie im früheren Mittelalter, wo die Bauern durch Besitz-, Erbschafts-, Verkehrs- und Personalabgaben in natura und in Geld genützt wurden: — da hier weder der besessene Boden noch die beherrschten Menschen „Kapital" sind, weil die Herrschaft über beide (im Prinzip) nicht auf Erwerb im freien Verkehr, sondern auf traditioneller Bindung, meist beider Teile, aneinander beruht. Auch das Altertum kennt diese Form der Grundherrschaft. Es kennt andererseits die verkehrswirtschaftliche Parzellenverpachtung des Grundbesitzes: dann ist der Grundbesitz Rentenfonds, und „kapitalistischer" Betrieb fehlt. Die Ausnutzung der Beherrschten als Arbeitskraft im eigenen Betrieb des Herrn kommt im Altertum sowohl als Fronhofsbetrieb mit Kolonen (Pharaonenreich, Domänen der Kaiserzeit) wie als Großbetrieb mit Kaufsklavenarbeit, wie in Kombinationen beider vor. Der erstere Fall (Fronhof) macht klassifikatorische Schwierigkeiten, weil hier die verschiedensten Abstufungen von formell „freiem" Bodenverkehr und „freier" Pacht der Kolonen (also verkehrswirtschaftlicher Basis) bis zu gänzlicher traditioneller sozialer Gebundenheit der arbeitpflichtigen Kolonen an den Herrn und des Herrn an sie möglich sind. Immerhin ist das letztere durchaus die Regel, wo immer Kolonenbetrieb besteht. Die Kolonen sind dann zwar für ihre Person nicht „Kapital", sie sind dem selbständigen freien Verkehr entzogen, aber ihre Dienste können, zusammen mit dem Boden, Verkehrsobjekt sein und sind es (Orient und Spätkaiserzeit) auch. Der Betrieb ist in diesen Fällen ein Mittelding; er ist „kapitalistisch", sofern für den Markt produziert wird und der Boden Verkehrsgegenstand ist, — nicht kapitalistisch, sofern die Arbeitskräfte als Produktionsmittel sowohl dem Kauf wie der Miete im freien Verkehr entzogen sind. In der Regel ist das Bestehen des Fronhofsbetriebs aber eine Uebergangserscheinung, sei es vom „Oikos" zum Kapitalismus, sei es umgekehrt: zur Naturalwirtschaft. Denn immer ist es ja ein Symptom von (relativer) Kapitalschwäche, speziell Betriebskapitalschwäche, welche ihren Ausdruck in der Abwälzung des Betriebsmittelbedarfs auf die abhängigen Wirtschaften und der Ersparnis 1. von Inventarkapital, 2. entweder von Sklavenkaufkapital oder von Lohnfonds durch die Ausnutzung der Zwangsarbeit, findet, die ihren Grund (regelmäßig) in (relativ) unentwickelter Intensität des Güterverkehrs hat. Der Kaufsklavenbetrieb (d. h. der Betrieb unter Verhältnissen, in denen die Sklaven normale Verkehrsobjekte sind, gleichviel ob sie in concreto durch Kauf erworben wurden) auf eigenem oder gepachtetem Boden ist, ökonomisch angesehen, natürlich „kapitalistischer" Betrieb: Boden und Sklaven sind Gegenstand freien Verkehrs und zweifellos „Kapital", die Arbeitskraft

wird, anders als im Betrieb mit „freier Arbeit", gekauft und nicht gemietet, oder, wenn (ausnahmsweise) gemietet, dann nicht von ihrem Träger (dem Arbeiter), sondern von dessen Herrn. Der Kapitalbedarf für das gleiche Quantum Arbeitskraft ist cet. par. also ein wesentlich größerer als bei Verwendung „freier" Arbeit, — ebenso wie der Bodenkäufer cet. par. mehr Kapital aufzuwenden hat als der Bodenpächter. Der kapitalistische Großbetrieb mit „freier" Arbeit endlich, welcher bei gleichem Grade der Kapitalakkumulation die weitaus größere Kapitalintensität des Betriebs an sachlichen Produktionsmitteln ermöglicht, ist dem Altertum normalerweise auf dem Gebiet der Privatwirtschaft nicht als Dauererscheinung bekannt, weder außerhalb noch innerhalb der Landwirtschaft. Gewiß findet sich der „Squire"-Betrieb im Orient und in Hellas, aber gerade in Zeiten und Gebieten, wo traditionelle Regeln herrschen (hellenische Binnengebiete, Talmud, gewisse hellenistische Gebiete), nicht in den Gebieten fortschreitender ökonomischer Entwicklung. Große Dauerbetriebe mit durchweg nur kontraktlich verpflichteter, also formell „freier" Arbeit, finden sich außerhalb der später noch zu erörternden Staatsunternehmungen, soviel bekannt, jedenfalls nicht in einem praktisch, ökonomisch oder sozial ins Gewicht fallenden Maße an den „klassischen" Stätten antiker Kultur: anders (teilweise) im Spätorient.

Man ist nun heute gewohnt, den Begriff des „kapitalistischen Betriebs" gerade an dieser Betriebsform zu orientieren, weil sie es ist, welche die eigenartigen sozialen Probleme des modernen „Kapitalismus" gebiert. Und man hat daher von diesem Standpunkt aus für das Altertum die Existenz und beherrschende Bedeutung „kapitalistischer Wirtschaft" in Abrede stellen wollen.

Wenn man indessen den Begriff der „kapitalistischen Wirtschaft" nicht unmotivierterweise auf eine bestimmte Kapitalverwertungsart: die Ausnutzung fremder Arbeit durch Vertrag mit dem „freien" Arbeiter, beschränkt — also soziale Merkmale hineinträgt —, sondern ihn, als rein ökonomischen Inhalts, überall da gelten läßt, wo Besitzobjekte, die Gegenstand des Verkehrs sind, von Privaten zum Zweck verkehrswirtschaftlichen Erwerbes benutzt werden, — dann steht nichts fester als ein recht weitgehend „kapitalistisches" Gepräge ganzer — und gerade der „größten" — Epochen der antiken Geschichte. Nur muß man sich auch hier vor Uebertreibungen hüten: — darüber später, — und ferner zeigen die Bestandteile des Kapitalbesitzes sowohl wie die Art seiner Verwertung charakteristische, für den Gang der antiken Wirtschaftsgeschichte bestimmend wichtige, Eigenheiten. Unter den Bestandteilen des Kapitalbesitzes fehlen natürlich alle jene Produktionsmittel, welche durch die technische Entwickelung der letzten beiden Jahrhunderte geschaffen sind und das heutige „stehende Kapital" ausmachen; auf der anderen Seite tritt ein wichtiger Bestandteil hinzu: Schuld- und Kaufsklaven. Unter den Arten der Kapitalverwertung tritt die Anlage im Gewerbe überhaupt, speziell aber in gewerblichen „Großbetrieben" zurück; dagegen besitzt im Altertum eine heute nach Art und Maß der Bedeutung ganz in den Hintergrund getretene Kapitalsverwertungsart eine geradezu dominierende Tragweite: die Staatspacht. Die klassischen antiken Richtungen der Kapitalanlage sind: 1. Uebernahme von oder Beteiligung an Steuerpachten und öffentlichen Arbeiten, 2. Bergwerke, 3. Seehandel (mit eigenem Schiffsbesitz oder Beteiligung daran, speziell durch Seedarlehen), 4. Plantagenbetrieb, 5. Bank- und bankartige Geschäfte, 6. Bodenpfand, 7. Ueberlandhandel (nur sporadisch als kontinuierlicher Großbetrieb, — im Occident wohl nur in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit nach dem Norden und Nordosten zu — meist als Commendaanlage im Karawanenverkehr), 8. Vermietung von (ev. ausgebildeten) Sklaven oder ihre Ausstattung als selbständige Handwerker oder Händler gegen „Obrok", wie die Russen sagen würden, endlich 9. kapitalistische Ausnutzung von gelernten gewerblichen Sklaven, die zu Eigentum oder pfandweise besessen wurden, mit oder ohne „Werkstätten" (Beispiele unten bei Athen). Die Häufigkeit der Verwendung von Sklavenarbeit im eigenen privaten gewerblichen Betrieb ist nicht zu bezweifeln. Selbstmitarbeitende Handwerker mit einigen Sklaven werden vorgekommen sein. Kapitalistische Nutzung kommt in der oben erwähnten, weiterhin noch zu erörternden Form des ἐργαστήριον vor. Für die „klassische" Zeit ist die Ausnutzung der eigenen Sklaven in Form der „unfreien Hausindustrie" (Hingabe der Rohstoffe und Arbeitsgerätschaften seitens des Herrn, Ablieferung der im Familienhaushalt des Sklaven daraus gefertigten Produkte), welche im Orient zweifellos, in Altägypten vorherrschend ist, nicht sicher nachzuweisen, obwohl gewiß vorhanden. Wenn dagegen die exportierten attischen Vasen in größerer Zahl (Maximum bisher ca. 80) den gleichen Namen aufweisen, so ist dies natürlich ein „Künstler" (nicht aber: ein „Fabrikant" oder „Verleger"), dessen Namen dann ev. eine Familie von Töpfern, in der das technische Können, als Geheimnis, erblich sich fortpflanzt, als Eponymos beibehält.

Die Existenz von Handwerkerdörfern (δῆμοι) in Attika ist für diesen familienhaften Handwerksbetrieb hier, wie sonst, charakteristisch (s. u.).

Für die quantitative wie qualitative Bedeutung kapitalistischer Erwerbswirtschaft im Altertum waren nun jeweils eine Reihe von Einzelmomenten maßgebend, die in sehr verschiedener Kombination miteinander aufgetreten sind.

1. Die Bedeutung der Edelmetallvorräte muß für das Tempo kapitalistischer Entwickelung zweifellos hoch angeschlagen werden. Allein heute besteht vielfach die Neigung, ihre Bedeutung für die Struktur der Wirtschaft selbst zu überschätzen. Die Wirtschaft Babylons, bei fehlenden Minen und offenbar — die Beschränkung des Edelmetalls auf die Wertmesserfunktion zeigt es ebenso wie die Korrespondenzen der Könige mit den Pharaonen — sehr geringem Metallvorrat, ist schon in ältester Zeit tauschwirtschaftlich so entwickelt wie die irgend eines anderen orientalischen Landes, entwickelter als die des goldbesitzenden Aegypten; die — wenn die neueren Berechnungen auch nur annähernd stimmen — kolossalen Edelmetallvorräte des ptolemäischen Aegypten andererseits haben, trotz voll durchgeführter Geldwirtschaft, den „Kapitalismus" als Strukturprinzip der Wirtschaft nicht zu irgendwelcher besonders bemerkenswerten Höhe, insbesondere nicht zu einer Entwickelung wie im gleichzeitigen Rom, gedeihen lassen; die wunderliche Ansicht endlich, daß das Hereinbrechen der Naturalwirtschaft in spätrömischer Zeit Folge der beginnenden Unergiebigkeit der Bergwerke gewesen sei, stellt den Sachverhalt vermutlich genau auf den Kopf: wo damals eine Unergiebigkeit der Minen sich überhaupt eingestellt hat, dürfte sie ihrerseits Folge der, aus ganz anderen Gründen, im Bergbau an Stelle des in klassischer Zeit gerade hier heimischen kapitalistischen Sklavenbetriebes getretenen Kleinpächterwirtschaft gewesen sein. Die mächtige Rolle, welche die Verfügung über große Edelmetallvorräte und ganz besonders die plötzliche Erschließung solcher kulturhistorisch gespielt haben, soll damit nicht im geringsten geleugnet werden: das alte Fronkönigtum (s. u.) ruht auf dem „Hort" des Königs; ohne die Bergwerke von Laurion gab es keine attische Flotte (?); die Verwandlung von hellenischen Tempelschätzen in Umlaufsmittel könnte manche Preisänderungen im 5./4. Jahrh. mitbewirkt (?) und diejenige der Schätze des Perserkönigs die hellenistische Städteentwickelung erleichtert haben; und die Wirkung des kolossalen kriegerischen Edelmetallimports in Rom im 2. Jahrh. v. Chr. ist bekannt. Aber die Bedingungen dafür, daß jene Edelmetallvorräte damals in der Art ihrer Nutzbarmachung so, wie geschehen, und nicht anders (z. B. thesaurierend, wie im Orient), verwendet wurden, mußten vorher vorhanden sein: — „schöpferisch" in dem Sinne der Erzeugung qualitativ neuer Wirtschaftsformen haben auch im Altertum Edelmetallquanta als solche nicht gewirkt.

2. Die ökonomische Eigenart des kapitalistisch verwendeten Sklavenbesitzes liegt, verglichen mit dem System der „freien" Arbeit, zunächst in der gewaltigen Steigerung des zur Beschaffung der lebendigen Arbeitskraft aufzuwendenden und durch Ankauf in ihr festzulegenden Kapitals; — bei Nichtbeschäftigung des Sklaven im Fall flauen Geschäftes bringt dieses Kapital nicht nur — wie die Maschine — keine Zinsen, sondern es „frißt" überdies (im wörtlichen Sinne) kontinuierliche Zuschüsse. Daraus allein schon folgt: Verlangsamung 1. des Kapitalumschlags, 2. des Kapitalbildungsprozesses überhaupt. Sodann: in dem damit zusammenhängenden, großen Risiko, welches gerade diese Form von Kapital trägt. Dies Risiko liegt nicht nur in dem Umstand begründet, daß die bei kapitalistischer Ausnutzung sehr hohe und dabei überdies ganz unberechenbare Mortalität der Sklaven ökonomisch ein Kapitalsverlust ihres Besitzers ist, auch nicht nur darin, daß jede politische Schlappe die Sklavenkapitalien gänzlich vernichten konnte, sondern außerdem und namentlich in den kolossalen Schwankungen der Sklavenpreise (Lucullus verkaufte Beutesklaven zu 4 Drachmen in einer Zeit, wo man bei mäßig versorgtem Markt im Frieden Hunderte von Drachmen erlegen mußte, um einen brauchbaren Arbeiter zu kaufen), welche die stete Gefahr der Entwertung des angelegten Kapitals mit sich brachte. Die Basis eines sicheren Kostenkalküls, die unumgängliche Voraussetzung differenzierter „Großbetriebe", fehlte. Dazu tritt ein ferneres Moment: die patriarchale Sklaverei, wie sie im Orient überwog, gab dem Sklaven entweder die Stellung eines Hausgenossen des Herrn oder sie konzedierte ihm den Besitz einer eigenen Familie. Im letzteren Fall war auf eine Herauswirtschaftung des möglichen Maximums von Profit von vornherein verzichtet. Der Sklave leistete dann entweder Abgaben: dann war er Rentenfonds, nicht Arbeitskraft, oder, wo er — eventuell mit seiner Familie — als Arbeitskraft diente, war er Fronarbeiter oder unfreier Heimarbeiter mit allen Schranken der Einträglichkeit eines solchen. Eine wirklich „kapitalistische" Behandlung des Sklaven nach Art eines sachlichen Produktionsmittels fand dagegen ihre Schranke in der Abhängigkeit von stetiger Versorgung des Sklavenmarktes, und das heißt: von erfolgreichen Kriegen.

Denn eine volle kapitalistische Ausnutzung seiner Arbeitskraft war nur bei nicht nur rechtlicher, sondern auch faktischer Familienlosigkeit der Sklaven möglich: bei einem Kasernensystem, welches aber dann die Ergänzung der Sklavenklasse aus der eigenen Mitte unmöglich machte. Anderenfalls wären Kosten und Unterhalt der Weiber und der Aufzucht der Kinder dem Anlagekapital als toter Ballast mit zur Last gefallen. Dies ließ sich zwar bezüglich der Weiber unter Umständen — aber bei der Eigenart der antiken Bedarfsdeckung und der Bedeutung der Hausspinnerei und -weberei keineswegs regelmäßig — durch textilgewerbliche Ausnutzung vermeiden. Bezüglich der Kinder kann eine Stelle Appians (b. c. 1, 7) dahin verstanden werden, daß wenigstens in gewissen Perioden des römischen Altertums spekulative Sklavenaufzucht massenhaft vorgekommen sei, also, wie in den nordamerikanischen Südstaaten, eine Arbeitsteilung zwischen Produktion und Verwertung wenigstens für einen Teil des Sklavenkapitals stattgefunden habe. Diese Deutung bleibt jedoch etwas fraglich. Die schroff schwankende Preisbildung des Sklavenmarkts mußte den Aufzuchtsgewinn unsicher machen. Für die Hauptverschleißgebiete der Sklavenarbeit: Plantagenbau, Seefahrt, Bergbau, Steuereintreibungsgeschäft, war ferner weibliche Arbeitskraft ungeeignet. Und in der Erwerbswirtschaft war es denn auch die Regel, daß man sich in der Hauptsache auf den Verbrauch männlicher Sklaven (zu Catos Zeit der einzigen als Gutsarbeiter, ebenso der einzigen im attischen ἐργαστήριον nachweisbaren) beschränkte, wenn man dies tun konnte, d. h.: wenn der chronische Kriegszustand die stetige Versorgung des Marktes übernahm. Die weiblichen Sklaven dienten der Prostitution oder der Hausarbeit. Fand eine kontinuierliche Versorgung längere Zeit nicht statt, so konnte der Nachwuchs nur durch Zerfall der Sklavenkasernen und Herstellung des Familienlebens des Sklaven, d. h. Abwälzung des Interesses an der Reproduktion des Sklavenkapitals auf den Sklaven selbst, damit aber wiederum: Verzicht auf die schrankenlose Ausnutzung seiner Arbeitskraft, garantiert werden. Ein solcher Verzicht mußte aber, gegenüber dem System der gefesselt unter der Peitsche arbeitenden Plantagensklaven, überall da eine reine Einbuße an Profit bedeuten, wo nicht gleichzeitig eine Form gefunden wurde, ökonomisches Eigeninteresse des Sklaven für den Herrn nutzbar zu machen. Denn neben der Labilität des Sklavenkapitals und dem unkalkulierbaren Risiko, mit dem es belastet war, wirkte im Fall der direkten Verwertung des Sklaven als Arbeitskraft im Großbetrieb natürlich vor allem das fehlende Eigeninteresse des Sklaven jedem technischen Fortschritt und jeder Intensivierung und Qualitätssteigerung entgegen. Die für die Arbeitsleistung entscheidenden „ethischen“ Qualitäten der Sklaven sind bei ihrer Benutzung im Großbetrieb die denkbar schlechtesten. Dem Verschleiß des Sklavenkapitals selbst trat dabei der Verschleiß sowohl des Arbeitsvieh- als des Werkzeugkapitals und der Stillstand der Werkzeugtechnik (z. B. der Pflüge) zur Seite. Ueber ersteren Punkt wird ausdrücklich geklagt: die Verwendung der Sklavenarbeit zur Getreideproduktion im großen wurde dadurch — wegen der Arbeitsintensität der antiken Getreideanbautechnik — unmöglich, aber überhaupt waren die Sklaven nur auf gutem Boden und bei niedrigem Preisstand des Slavenmarktes im Großbetrieb mit wirklich beträchtlichem Gewinn verwertbar und wirkte ihre Verwendung regelmäßig in der Richtung der Extensität. Und — was noch wichtiger war — diese Eigenart der Sklavenarbeit hinderte auf gewerblichem Gebiet nicht nur die Verfeinerung der Werkzeugtechnik, sondern überhaupt jene Kombination von präzis ineinandergreifenden differenzierten Arbeitskräften, welche gerade das Wesen der spezifisch modernen Betriebsformen ausmacht, für welche ja doch nicht die bloße Arbeiterzahl charakteristisch ist. Gelernte gewerbliche Arbeit in Gestalt eines arbeitsteiligen Kaufsklavenbetriebes im großen zu verwerten, konnte aus dem gleichen Grunde zweifellos als eine normale Erscheinung — denn in Einzelfällen, aber dann stets in geringem Umfang, kommt sie (s. später) vor — im Altertum so wenig in Frage kommen, wie es sonst irgendwo geschehen ist. Selbst das wesentlich eine Anhäufung von Einzelarbeitern darstellende ἐργαστήριον fand wesentlich an den ökonomisch stark begünstigten Plätzen, wie Athen, Rhodos, Alexandreia usw., seine Stätte, und auch da stets als Annex kaufmännischer Betriebe oder eines Rentenvermögens. Denn wenn Ueberschüsse gewerblicher Fronleistungen oder unfreier Heimarbeit oder der Erzeugnisse von großen Hauswirtschaften fürstlicher oder halbfürstlicher „Oiken“ auch nicht selten auf dem Markt erscheinen, so muß man sich natürlich sehr hüten, dies mit der Existenz von Sklaven„fabriken“ auf der Basis der Kaufsklaverei zu verwechseln. Selbst halbkapitalistische Gebilde, wie sie die Verwendung von Zwangsarbeit zur Schaffung von gewerblichen „Nebenbetrieben“ seitens ganz großer Sklavenbesitzer oder des Monarchen darstellen, und welche ihren Typus in der Neuzeit in vielen russischen „Fabriken“ des 18. und des ersten Drittels des 19. Jahrh. finden, können nur auf (faktisch) monopolitischer Basis bestehen und haben bestimmte

Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen: billige Nahrung, Monopolpreise der Produkte, außer ihnen aber noch: billiger Sklavenpreis, und folglich sehr hohe, das Todesrisiko deckende Exploitationsrate (selbst bei Demosthenes und Aischines 30 bis 100 %) mußten auch vorhanden sein, wenn die Verwendung von gewerblichen Kaufsklaven im ἐργαστήριον des Herrn dauernd möglich sein sollte: Auch dann blieben aber diese „Betriebe" meist auf höchstens einige Dutzende von Arbeitern beschränkt. Es fehlte das „stehende Kapital", welches zur „Fabrik" gehört. Beliehen wurden die Sklaven, nicht die „Werkstatt". Die Sklaven sind die Werkstatt, ihre Verpflegung durch den Herrn, nicht ihre Verwendung im konzentrierten „Betriebe" ist das Entscheidende. Die „Werkstatt" ihrerseits war Teil des „Oikos", und alle jene so folgenschweren Rechtsentwicklungen, welche — viele Jahrhunderte vor Entstehung unserer „Fabriken" — die Trennung von Familienhaushalt und „Werkstatt", von Privat- und Geschäftsvermögen schon im 13./14. Jahrh. begleiteten, blieben daher dem Altertum gänzlich unbekannt. (Es fehlen deshalb auch — mit wenigen charakteristischen Ausnahmen, speziell in der Staatspacht, — alle jene, das Perennieren des Betriebes, durch die wechselnden Schicksale der Vermögenszusammensetzung hindurch, sichernden „Unternehmungsformen": Aktiengesellschaft u. dgl.) Die großbetriebliche Massenverwendung von Sklaven in Bergwerken, Steinbrüchen und bei öffentlichen Arbeiten ist fast gänzlich Verwertung ungelernter Arbeit. Die „unfreie Heimarbeit" trägt, als Spezies des Robottsystems, die ökonomischen Schwächen desselben an sich und es scheint fraglich, wie weit sie Zwecken der Marktproduktion diente. Pharaonen und Tempel verwendeten sie wohl wesentlich für Zwecke des Tempel-, Hof- und Staatsbedarfs, besonders natürlich, wenn das Rohmaterial vom Pharao (bezw. Tempel) importiert oder bergbaulich gewonnen war; daneben mag Marktverwertung des Produktes vorgekommen sein. Jedenfalls bedeutet auch sie, wo sie vorkam, eben Arbeit im eigenen kleinen (Familien-) Betrieb des Sklaven. Qualifizierte Sklavenarbeit im Großbetriebe ist etwas dauernd (auch außerhalb der wenigen großen Handelszentren) Normales nur in leitenden Stellungen, als Vorarbeiter oder Inspektor im Bergwerk oder in der Plantage, im Kontor, speziell bei der Kassen- und Rechnungsführung (der Möglichkeit der Tortur wegen) usw. Dieser Sklavenaristokratie pflegte aber dann, im eigensten Interesse des Herrn, die eigene (Quasi-) Familie (contubernium) und eigenes (Quasi-) Vermögen (peculium) konzediert zu werden; unter Umständen wurde ihnen selbst (so bei Plinius) die Respektierung ihrer Testamente gewährt und überdies fast immer die Chance des Loskaufs gegeben. Damit bildet diese Art der Sklavennutzung schon den Uebergang zu der Verwertung des gelernten, d. h. entweder schon vor seiner Versklavung (durch Krieg oder Bankerott) gelernt gewesenen, oder aber auf Kosten des Herrn in die Lehre gegebenen, Sklaven lediglich als Rentenfonds. Diese konnte entweder durch Vermietung als „Lohnwerker" geschehen, was massenhaft, oft unter Abwälzung des Risikos des Todes auf den Mieter, vorkam. Noch vorteilhafter, weil sie das Eigeninteresse des Sklaven in Bewegung setzte, war aber die Ausstattung mit einem peculium zwecks Etablierung als Handwerker oder Krämer auf seine eigene Rechnung. Der Herr bezog seine ἀποφορά und konnte sie innerhalb des Spielraums, den die Gefahr der Erschlaffung des Eigeninteresses des Sklaven gewährte, steigern, und er konnte überdies den Kapitalwert des Sklaven durch diesen selbst amortisieren lassen, indem er ihm die Chance, seinen aufgespeicherten Erwerb zum Loskauf zu verwenden, gab, beim Loskauf sich überdies bestimmte Abgaben und Dienstleistungen vorbehielt und — wozu besonders das römische Recht die verschiedensten Rechtsformen zur Verfügung stellte — an der Hinterlassenschaft des Freigelassenen sich den gesetzlich oder kontraktlich oder testamentarisch festgesetzten Anteil (in manchen Fällen die ganze Erbschaft) aneignete. Das Risiko des Kaptialverlustes durch Tod verminderte sich ja bei selbständiger Etablierung des Sklaven stark, wenn dieser eine Familie gründete und seine Kinder selbst gewerblich anlernte. Eine Haftung für die Geschäfte des Sklaven legte das Sklavenrecht dem Herrn regelmäßig nur in Höhe des peculium auf, während er dem Sklaven gegenüber natürlich formell auch zu dessen gänzlicher Einziehung befugt blieb. (Von dieser Befugnis allzuoft Gebrauch zu machen dürfte wenigstens der große Sklavenbesitzer im Altertum — ebenso wie in Rußland vor der Bauernbefreiung — durch die Notwendigkeit, das Eigeninteresse des Sklaven wach zu halten, und auch durch die — in Rußland seinerzeit zu so hoher Blüte gelangte — Kunst des Verhehlens des Besitzes seitens der Sklaven sich behindert gefunden haben.) Die zu allen Zeiten des Altertums sehr reichlichen, oft das Einschreiten des Gesetzgebers hervorrufenden Freilassungen, die doch natürlich keinesfalls auch nur überwiegend auf Kosten der Eitelkeit und des politischen Klientelbedürfnisses zu setzen sind, zeigen, wie gut jenes Eigeninteresse des Sklaven funktionierte. Diese so überaus viel sicherere

Art, vom Sklavenbesitz Vorteil zu ziehen, schob aber dessen Ausnutzung offenbar vom Geleise der kapitalistischen Verwertung als Produktionsmittel zur Erzielung von „Gewinn“ auf das Geleise des Bezugs von „Rente“ und Loskaufsgeld. Der „Kampf zwischen freier und unfreier Arbeit“ spielte sich alsdann dem Schwerpunkt nach in der Sphäre des Kleinbetriebes in Gewerbe und Handel, nicht aber als ein Kampf zwischen Sklavengroßbetrieb und freiem Kleinhandwerk ab. Die mächtigen ökonomischen und politischen Risiken, welche alle direkt als Produktionsmittel verwerteten Sklavenvermögen belastet hätten, fielen dann fort. Dieser Zustand ist im Altertum weit verbreitet. Neben den ganz besitzlosen freien Bauern, Kleinpächtern, Krämern und Lohnwerkern stand 1. eine Schicht von freien Kleinbesitzern als Händler, gewerbliche Kleinproduzenten (Preiswerkern), die neben sich, auf dem Acker oder in der Werkstatt, einen oder einige, vielleicht im Kriege erbeutete oder aus Ersparnissen gekaufte Sklaven als „Gesellen“ haben mochten, und stand ferner 2. die Schicht der unfreien gelernten Handwerker und Krämer, der leibeigenen Bauern oder unfreien Kleinpächter. Nur als Tributherr stand dann, wie ev. über dem Bauern und freien Krämer oder Handwerker sein Gläubiger und über dem freien Kolonen sein Verpächter, so über dem selbst wirtschaftenden Unfreien sein Leibherr. Diese Art der Ausnutzung des Sklaven als „Rentenfonds“ setzte nun selbstredend, um dem Herrn Gewinn zu bringen, eine weitgehende lokale geldwirtschaftliche Arbeitsteilung voraus; war diese jedoch gegeben, dann mußte sie aus den angegebenen Gründen die Tendenz haben, sich gegenüber der Nutzung des Sklaven als Produktionsmittel nicht nur zu behaupten, sondern normalerweise auch auszudehnen, namentlich überall da, wo der Herr (wie bei den Vollbürgern, gegenüber den Metoiken; dem Amtsadel, gegenüber dem „Ritterstand“) stark politisch in Anspruch genommen war und also nicht selbst wirtschaften konnte, und zumal, wenn überdies der Sklavenpreis anhaltend hoch stand. — Was die Konkurrenz freier und unfreier Arbeit gegeneinander anlangt, so war bei dichter Besiedelung, hohen Bodenpreisen und der daraus sich ergebenden Nötigung zu intensiver Kultur, bei freiem Verkehr, und in Ermangelung von Hörigkeitsverhältnissen, die Verwertung ländlichen Grundbesitzes in Form der Parzellenpacht im Altertum wie in der Gegenwart ökonomisch zweifellos am meisten begünstigt. Der Kleinbetrieb ist in der Landwirtschaft des Altertums ja überhaupt die Regel, und nur die Plantagenkulturen — wozu im Altertum Oel- und Weinbau gehörten — trugen normalerweise den Sklavengroßbetrieb. Der Getreidebau erforderte, zumal bei der Technik des Altertums, zu starkes Eigeninteresse des Arbeiters, um (normalerweise) dem Sklavenbetrieb zugänglich zu sein. Nur wo Billigkeit der Sklaven und hoher Preis der Plantagenprodukte zusammenwirken, war in der Landwirtschaft der Sklavenbetrieb im Großen begünstigt. Im Gewerbe und Kleinhandel konnte die Prämie, welche die Loskaufschance auf das Eigeninteresse des Sklaven setzte, immerhin wirksam sein und seine Konkurrenz überall da stärken, wo die Möglichkeit, Rücklagen zu machen, überhaupt gegeben war. Es war kein Zufall, daß die Freigelassenen, welche als Sklaven zu arbeiten und zu sparen gelernt hatten, ökonomisch prosperierten: — zum Teil freilich auch einfach die Konsequenz ihres Ausschlusses von politischer Betätigung. Wenn die Inschriften der Kaiserzeit es wahrscheinlich machen, daß die Sklavenarbeit 1. auch im Gewerbe im Orient schwächer als im Occident vertreten war, 2. die Sklaven häufiger in den gröberen Arbeiten auftreten, — so folgt ersteres zum Teil aus der weiterhin zu erörternden historisch überkommenen Kultur des Orients, zum anderen Teil zeigt es, wie die aus politischen Gründen folgende stärkere Versorgung des römischen Sklavenmarktes ihre Wirkung übte; das letztere aber ist die Folge davon, daß natürlich die Herren das Risiko und die Kosten, die Sklaven eine lange Lehrzeit durchmachen zu lassen, nicht allzuoft übernahmen. Man darf deshalb die Wirkung der Konkurrenz der Sklavenarbeit nicht ausschließlich, nicht einmal immer vornehmlich, in einer direkten Verdrängung freier Arbeit sehen. Allerdings ging, neben der Beförderung der ohnehin (s. u.) dem Altertum naheliegenden sozialen Diskreditierung der Arbeit durch die Konkurrenz landfremder Kaufsklaven, auch eine solche Verdrängungstendenz überall da her, wo nicht (wie im späteren Orient) die Kriegslast auf die Schultern von Berufskriegern, Söldnern oder fremden Herrenvölkern abgewälzt war: Anhaltende schwere Kriege von wechselndem Erfolge, welche die freie Bevölkerung jahraus, jahrein im Felde hielten und ökonomisch ruinierten, mußten — wie dies Appian berichtet — der Sklavenarbeit in ihrer Gesamtheit gegenüber der freien Arbeit, und zwar allen Formen der Sklavennutzung, zugute kommen. Kriegerische Expansion und große Siege werden dagegen regelmäßig die Expansion des Sklavenbesitzes, die Billigkeit der Sklaven und damit den Anreiz zu kapitalistischer Verwertung derselben im Eigenbetrieb (Plantage, Seefahrt, Bergwerk, ἐργαστήριον usw.) gefördert haben. Für die kapitalistische Sklavennutzung

in der Landwirtschaft speziell mußte aber ferner vor allem auch das Vorhandensein billigen und dabei ergiebigen Bodens ausschlaggebend sein, wie sie zeitweilig im Gefolge kriegerischer oder revolutionärer Konfiskationen und, chronisch, da und so lange gegeben war, als dünne Besiedelung großer Strecken fruchtbaren Bodens mit schneller Entwickelung städtischer kaufkräftiger Verbrauchszentren Hand in Hand ging, — wie dies in einem weder vorher noch nachher wiederholten Maße in Rom nach der Einigung Italiens und nach den ersten siegreichen überseeischen Kriegen der Fall war. — Schon die letzten und manche früheren Bemerkungen deuteten an, wie stark

3. die politischen Schicksale und Eigenarten der einzelnen Länder auf das Maß der relativen Entwicklung freier und unfreier Arbeit, auf das Maß „kapitalistischer" Verwertung der letzteren und auf deren Richtung Einfluß haben mußten. Die von L. M. Hartmann scharf in ihrer Bedeutung betonte militärische Belastung der freien Bevölkerung war als Prämie auf Sklavenarbeit da am stärksten, wo ein die sich selbst equipierenden Bauern und Kleinbürger mitumfassendes Aufgebot einer freien Bürgerschaft chronische Kriege großen Stils zu führen hatte, wie in der Blütezeit der hellenischen Demokratie und im republikanischen Rom. Umgekehrt lagen die Verhältnisse, wenn das Heer, mindestens zum Teil, sei es feudales, sei es autokratisches Berufs- oder Fronheer, oder aber Soldheer war, wie in Aegypten, vielen hellenistischen Staaten, der spätgriechischen Polis, dem spätkaiserlichen Weltreiche. Allein die Verschiedenheit der Arbeitsverfassungen der letzteren Staatengruppen untereinander zeigt, daß jedenfalls die Militärverfassung allein, als solche, weder für das Maß der Entwickelung der Sklaverei entscheidend war, noch, folglich, den antiken „Kapitalismus" in Maß und Richtung seiner Entfaltung endgültig bestimmte. Dagegen wirkten hier in hohem Grade die allgemeinen politischen Grundlagen des antiken Lebens und besonders die, letztlich von der politischen Verfassung her bestimmte, Art der Staatsverwaltung, speziell der Finanzverwaltung. — Die öffentlichen „Finanzen" in ihrer allmählichen Herausentwickelung aus dem „Oikos" des Stadtfürsten mit seinem thesaurierten Edelmetall-„Hort" sind der älteste und bleiben der größte aller „Wirtschaftsbetriebe". Sie ersetzen teils die private Kapitalakkumulation, teils sind sie ihre Schrittmacher, teils endlich erdrücken sie sie. 1. Sie „ersetzen" sie: So am vollständigsten der bureaukratisch geleitete Robottapparat der Pharaonen, welcher (ursprünglich) den „Unternehmer" nicht kennt. Aber auch die Finanzierung der großen öffentlichen, an Privatunternehmer vergebenen Bauten der Hellenenstädte, wie sie aus den Bauinschriften sich ergibt, zeigt, vor allem in der regelmäßigen Vorauszahlung des Betriebskapitals an ihn aus der Staatskasse, daß eine private Kapitalakkumulation, welche ausgereicht hätte, um derartig große Beträge aus der Tasche des Kapitalisten selbst vorzuschießen, fehlte, daß die kraft politischer oder sakraler Autorität erhobenen Abgaben hier in die Bresche treten mußten. Hier hatte die Intervention eines privaten Unternehmers im wesentlichen nur den Sinn: Der Stadtstaat, welcher, im Gegensatz gegen die Pharaonenverwaltung, der erforderlichen Baubureaukräfte und (seit der Beseitigung der Bürgerfronden) auch der Zwangsarbeitskräfte entbehrte (mit Ausnahme der für solche Arbeiten nicht ausreichenden und meist anderweit — in den Kanzleien und Registraturen, in den Kassen, in der Münze, gelegentlich beim Wegebau — beschäftigten Staatssklaven), vergab die Organisation jener Bureau- und Arbeitskräfte gegen eine Unternehmerprämie an Private. Was ferner die Steuerverpachtung anlangt, so muß man sich gegenwärtig halten, daß auch sie in sehr vielen Fällen gerade diejenige Funktion des Privatkapitals nicht involviert, welche wir als ihm charakterisch anzusehen gewohnt sind: die Bevorschussung. Die Steuerpächter zahlen oft ihre Haftsumme erst ein, nachdem sie alle, noch öfter, nachdem sie die entsprechenden Raten der Steuern erhoben haben; ja, wo der Staat Exekutivbeamte besitzt, — z. B. in den ptolemäischen Revenue Laws — erhebt der Pächter sie nicht einmal selbst, sondern der Staat erhebt sie, und die Pächter haften lediglich, nachdem die Naturalabgaben zu Geld gemacht sind, als Garanten für das etwaige Defizit, wie sie am Surplus profitieren. Hier ist der Zweck der „Verpachtung" offenbar nur: die Gewinnung einer festen Bar-Grundlage für das Staatsbudget durch Festlegung des Minimaleinkommens in Geld. Ist dies nun auch erst Produkt der hellenistischen Entwickelung des Steuerpachtwesens und haben die Steuerpächter oft die Pflicht wenigstens teilweiser Vorleistung übernommen, so zeigt doch jener Zustand, daß die oft hohen Pachtsummen nicht einfach auf eine entsprechend hohe private Kapitalakkumulation schließen lassen dürfen. Dagegen ist das Staatspachtsystem, vor allem auf dem Gebiete der Steuerpacht, natürlich ein wichtiges — sicher auch in Hellas eines der allerwichtigsten — Mittel der privaten Kapitalbildung. — 2. Zum bloßen „Schrittmacher" der privaten Kapitalbildung kann die Finanzwirtschaft aber erst da werden,

wo ein Stadtstaat, der, als solcher, des eigenen bureaukratischen Mechanismus entbehrte, also den Staatspächter brauchte, als Herrscher über Domänen und über den Boden und die Tribute riesiger eroberter und unterworfener Gebiete verfügte. Dies war im Altertum in Rom in der republikanischen Zeit der Fall. Hier entwickelte sich daher, zweifellos von Anfang an im wesentlichen aus der Staatspächterschaft, eine mächtige Klasse privater Kapitalisten, welche in der Zeit des 2. punischen Krieges — der Zeitpunkt ist charakteristisch genug — den Staat nach Art moderner Banken als Geldgeber stützen, dafür aber auch schon während des Krieges ihm seine Politik vorschreiben konnte, deren Profitgier dann ein Reformer wie Gracchus, um sie zu gewinnen, Provinzen und Gerichte ausliefern mußte und deren Kampf mit dem Amtsadel, den er als Geldgeber ökonomisch „in der Tasche" hatte, das letzte Jahrhundert der Republik ausfüllt. Die Akme des antiken Kapitalismus war die Folge dieser Konstellation und der eigenartigen innerpolitischen Struktur des römischen Staates. — 3. „Erdrückend" endlich konnte das Finanzwesen antiker Staaten auf verschiedenen Wegen die Entwickelung privater Kapitalien beeinflussen: Zunächst trug die allgemeine politische Basis der antiken Staaten ganz allgemein zur Verstärkung der schon an sich, infolge der Art seiner Zusammensetzung, wie wir sahen, großen Labilität des Kapitalbestandes und der Kapitalneubildung bei. Die Steuerverfassung (Leiturgieen der Besitzenden), die ganz rücksichtslos souveräne Verfügung der griechischen Polis, speziell der Demokratie, über das Privatvermögen ihrer Bürger (noch in der hellenistischen Spätzeit z. B. zu Kreditzwecken in einer Art, wie sie das Mittelalter nie gekannt hat: Verpfändung auch alles privaten Grundbesitzes durch die Stadt kommt vor), ferner die Konfiskationsgefahr bei jeder politischen Erschütterung und Parteiumwälzung in allen antiken Gemeinwesen, vollends die nicht seltenen gänzlich willkürlichen Vermögenseinziehungen in den Monarchieen (der Boden von „halb Afrika" unter Nero) wirkten alle in der gleichen Richtung. Allein weit entscheidender als diese immerhin mehr akuten Katastrophen, welche einzelne Kapitalien oder den jeweiligen Kapitalbestand eines Gemeinwesens betrafen, war das Maß des Spielraums, den die Verwaltungspraxis dauernd den Profitmöglichkeiten des privaten Kapitals überhaupt und damit der Kapitalbildung gewährte. Dieser Spielraum hat sehr erheblich gewechselt. Er mußte in den antiken Monarchieen grundsätzlich enger bemessen sein als in Republiken. Der antike Monarch und sein Staat sind stets Grundherren allergrößten Stils, teils in den Formen des Privatrechts, teils in der Form arbiträrer Herrschaft über unterworfene zinspflichtige Fremdvölkerschaften ohne garantiertes Bodenbesitzrecht. Das gleiche kann nun auch für die antike Polis zutreffen und traf, namentlich, in kolossalem Umfang auf die römische Republik zu. Während aber für die Polis ein solcher Besitz naturgemäß in erster Linie rein ökonomisches Ausbeutungsobjekt der wechselnden Gefolgschaften politischer Stellenjäger, und, natürlich, vor allem der Geldgeber der letzteren, war, und während daher in den Stadtstaaten, speziell Rom, gerade dieser öffentliche Bodenbesitz meist zu den Brutstätten privater kapitalistischer Ausnutzung (Abgabenpachtwucher, Bodenpachtwucher, Sklavenbetrieb, — je nach den Umständen) wurde, — mußte ein Monarch darin anders verfahren. Einerseits betrachtete er die Hintersassen seines Domaniums wesentlich mehr unter politischen Gesichtspunkten: als Stützen seiner dynastischen Machtstellung. Andererseits mußte er, im eigensten Interesse, sichere Renten weit höher einschätzen, als es die von kurzfristig gewählten Beamten geleitete Verwaltung republikanischer Gemeinwesen tat, denen und deren Gefolgsleuten der rasche Augenblicksgewinn im Vordergrund stand. Und es mußte, vor allem, seine Finanzpolitik eine mehr staatswirtschaftliche, politisch orientierte, auf dauernde Ausnutzung, also vorsichtige Schonung, der Leistungsfähigkeit seiner Untertanen gerichtete, sein, gegenüber der an kapitalistischen Privatinteressen orientierten Ausbeutungspolitik der Stadtstaaten. Daher ist nicht nur die Kleinpacht auf den monarchischen Staatsdomänen regelmäßig ganz vorwiegend, Großpacht und Sklavengroßbetrieb dagegen die Ausnahme: — wenn die römischen Kaiser für ihr Familiengut aus pekuniären Gründen die Großpacht vorzogen, so folgten sie doch bezüglich des staatlichen Domaniums der Regel. Sondern die Hauptsache ist, daß die „Krone" der Kapitalverwertungsformen: die Steuerpacht, in republikanischen Staaten stets auf dem Sprunge steht, nach Art des mittelalterlichen Genua, den Staat zu einer Entreprise der Staatsgläubigerschaft und Staatspächterschaft zu machen. In den monarchischen Staaten dagegen ist sie stets unter Kontrolle gehalten, oft gänzlich oder nahezu gänzlich verstaatlicht, immer aber eingeengt in ihren Gewinnchancen, und also: ihrer Zeugungskraft für die Bildung von Privatkapitalien beraubt, meist aber direkt in die Bahn einer Kombination von bureaukratischer mit (relativ) kleinbetrieblich finanzierter Monopolverwaltung gedrängt. Dieser Prozeß der Kontrolle, Monopolisierung und Bureaukratisierung, oft direkt der Ausschaltung des

privaten Kapitals, schritt in allen großen antiken Monarchieen unaufhaltsam fort. Er erfaßte allmählich neben den Steuern und Domänen die Bergwerke, die politisch wichtigen Teile des Handels und der Schiffahrt (namentlich die Getreideversorgung), weiterhin die für den Bedarf des Hofs, der Armee, der Bauten und öffentlichen Arbeiten wichtigen Lieferungen, die Banken (in Form sowohl staatlicher wie kommunaler Monopolbanken, letztere z. B. in den hellenistischen Monarchieen und Kommunen für allen Geldwechsel). Während also die Polis nur den, seiner inneren Konstitution nach, labilen Charakter der Privatkapitalien (weniger durch die fast immer vergeblich gebliebene Bekämpfung der Vermögensdifferenzierung im Interesse der Bürgergleichheit, als durch die im Wesen des antiken Parteikampfes und der antiken Kriegführung liegenden stets sich wiederholenden politisch-ökonomischen Katastrophen aller Art) aufs höchste steigerte, dabei aber doch das stete Neuaufflammen der Kapitalbildung und des kapitalistischen Verwertungsstrebens bestehen ließ, — hungerte diese bureaukratische „Ordnung“ der monarchischen Staatswirtschaft gerade die größten Privatkapitalien langsam aus, indem sie die wichtigsten Quellen des Profites verstopfte. Und wo dann, im Gebiete geschlossener Monarchieen, einerseits die dem Altertum wie dem Mittelalter urwüchsige Ausbeutung des Landes durch die Stadt, und andererseits die expansiven Boden- und Menschenraubkriege ins Stocken gerieten, da mangelte auch die für die Expansion der kapitalistisch nutzbaren Sklavenarbeit unentbehrliche Ueberschwemmung der Sklavenmärkte mit billiger Menschenware und das kapitalistisch exploitierbare Neuland. Mit dem durch alles dies herbeigeführten Stagnieren und Abschwellen des Kapitalbildungsprozesses ging dann regelmäßig die (neuerdings namentlich von Rostowzew sehr zutreffend gekennzeichnete) Tendenz der Sicherung der staatlichen Bedürfnisse durch stete Differenzierung und Erweiterung des Kreises der für die öffentlichen Leistungen mit ihrem Besitz oder ihrer persönlichen Qualifikation Bürgenden und dadurch an ihre soziale Funktion und ihren Besitz verwaltungsrechtlich Gebundenen Hand in Hand, um schließlich jene Universalherrschaft der Leiturgieen und munera, die Vernichtung alles dessen, was man in den „klassischen“ Zeiten des Altertums „Freiheit“ genannt hatte, herbeizuführen, die für die sog. „Verfallszeiten“ antiker Staaten charakteristisch ist. Die, für die Masse der Untertanen, so wohltätige Ordnung der Monarchie war eben der Tod der kapitalistischen Entwickelung und alles dessen, was auf ihr ruhte. Die Sklaverei als Trägerin kapitalistischen Erwerbes tritt dann weit zurück, die Neubildung privater mobiler Kapitalvermögen erlischt, da der Stimulus der Verwertungschancen unter das, bei der Konstitution des antiken Kapitals, unerläßliche Minimum sinkt, reglementierte und verwaltungsrechtlich gebundene, aber der privatrechtlichen Form nach „freie“, Arbeit tritt in den Vordergrund der ökonomischen Struktur. Wo überdies die Monarchie theokratischen Charakter annimmt, da kann sich auch der in solchen Fällen nie ausbleibende religiöse und staatsgesetzliche „Schutz der Schwachen“ — wie es im Orient der Fall war — zu einer ziemlich festen Schranke kapitalistischer Menschenverwertung entwickeln. — Die Wirkungen auf dem Gebiet der Agrargeschichte sind bei diesem Entwickelungsprozeß stets: das Abschwellen der relativen Bedeutung der Kaufsklavenplantage, die Kleinpacht, speziell Teilpacht, als herrschende Form der Bodenbesitzverwertung, die fürstliche und die halbprivate, auf Konzession des Fürsten ruhende Rentengrundherrschaft als sozial und ökonomisch vorwaltende Besitzkategorie. —

Alles in allem findet also die Entfaltung des Kapitalismus im Altertum ihre vornehmsten Hemmnisse: 1. an der politischen Eigenart der antiken Gemeinwesen, wie soeben ausgeführt, 2. an der früher erörterten ökonomischen Eigenart der Antike, nämlich, um es zu rekapitulieren: an den Schranken der Marktproduktion infolge der verkehrstechnisch gegebenen Grenzen der (ökonomischen) Transportfähigkeit der Güter von und in das Binnenland, — an der, in der Sache liegenden, ökonomisch bedingten Labilität des Kapitalbestandes und der Kapitalbildung, — an der technischen Schranke der Ausnutzbarkeit von Sklavenarbeit im Großbetrieb, — endlich auch an den Schranken der „Rechenhaftigkeit“, welche in erster Linie gegeben sind durch die Unmöglichkeit strengen Kalkuls bei Verwendung von Sklavenarbeit. (Die an sich technisch keineswegs unentwickelte private Buchführung des Altertums ist teils Bankbuchführung, teils landwirtschaftliche Bestandesaufnahme und erweiterte Haushaltsrechnung: nur die erstere ist kaufmännischen Charakters; alles andere private Buchwesen ist, — soweit wir darüber etwas wissen —, verglichen mit dem späteren Mittelalter noch recht undifferenziert, wenn man den Maßstab kapitalistischer Rentabilitätskontrolle anlegt.) Die Sklaven-„Großbetriebe“ des Altertums sind nicht durch sachliche Nötigung: die arbeitszerlegende und arbeitsvereinigende Produktionsweise, zusammengehalten, sondern rein persönlich: durch die zufällige Anhäufung von Menschenbesitz im Vermögen eines Einzelnen: dies ist der richtige Sinn der „Oiken“-Theorie. Daher

bleibt aller „Großbetrieb“ etwas so spezifisch Labiles. Der „Zöllner“, Kleinhandwerker, Kleinkrämer sind im Orient und im Hellenismus das letzte Wort der Geldwirtschaft, und gerade mit der zunehmenden Stabilität von Politik und Oekonomik des Occidents und dem gleichzeitigen Rückgang der Kapitalbildung behaupten sie auch hier schließlich das Feld. Immer wieder kollabiert, gerade in den Perioden „gesättigter“ Ordnung — die eben mit ökonomischer Stabilität identisch ist — der Flug des Kapitalismus. Der antike kapitalistische Unternehmer — wohl zu unterscheiden vom Kapitalrentner — ist in seiner sozialen Position, mit nur teilweiser Ausnahme gewisser Perioden der babylonischen, hellenistischen, der spätrepublikanischen und der frühkaiserlichen römischen Entwickelung, fast immer ziemlich prekär gestellt: Metöken und Freigelassene stellen in den klassischen Zeiten das Hauptkontingent. Der Gewerbetreibende ist auch (und gerade) im demokratischen Gemeinwesen oft amtsunfähig. Der politische Vollbürger ist dagegen, dem Ideal nach, „Nichtinteressent“, d. h. aber: Rentner oder doch dem Typus des Rentners nahestehend und in den „freien“ Gemeinwesen immer vor allem (so zu sagen) „übungspflichtiger Heeresreservist“. Der „Antichrematismus“ der Staatstheorie des Altertums ist, dem Schwerpunkt nach wenigstens, nicht, jedenfalls entfernt nicht in dem Sinn und Maß wie der der mittelalterlichen Kirche, ethisch — durch die Antipathie gegen den unpersönlichen und deshalb der ethischen Normierung nicht zugänglichen Charakter rein „geschäftlicher“ Beziehungen — bedingt, sondern in erster Linie politisch: 1. durch (s. Z. zu erörternde) Erwägungen der „Staatsraison“, daneben 2. durch die Ideale der Bürgergleichheit und der „Autarkie“ der Polis und 3. sozial: als Bestandteil des Antibanausentums der herrschenden Rentnerklassen. Andererseits fehlte jede ethische Verklärung der Erwerbsarbeit, zu der sich nur im Kynismus und in dem hellenistisch-orientalischen Kleinbürgertum leise Ansätze finden. Die Stütze, welche die Rationalisierung und Oekonomisierung des Lebens an der wesentlich religiös motivierten „Berufsethik“ der beginnenden Neuzeit fand, mangelte dem antiken „Wirtschaftsmenschen“. Er bleibt im Empfinden seines Milieus und in seinem eigenen ein „Krämer“ und „Banause“. Daß der Schiffsbesitz, die Befrachtung von eigenen Schiffen mit eigenen Tauschobjekten und deren Absatz durch einen Bediensteten (wie sie die Könige, Tempel, Adligen der Seeufergebiete in der Frühzeit üben) und dann auch die sich daraus abzweigende ἐμπορία, d. h. die ursprünglich wohl sicher in commenda, dann auch ganz für eigene Rechnung erfolgende Befrachtung fremder Schiffe mit zusammengekauften oder kommissionsweise übernommenen Waren in den Seehandelsgebieten — übrigens stets mit Vorbehalten — für respektabel galt, da sie wesentlich diskontinuierliche Disposition über Kapitalbesitz war, nicht aber den Charakter des kontinuierlichen „Betriebes“ an sich trug, ist natürlich keine Gegeninstanz. —

Die Staatswesen des Altertums, und gerade die „freien“ Stadtstaaten, sind durchzogen von einer Fülle ständischer Differenzierungen der Bevölkerung und politisch bedingter Differenzierungen des Vermögens- (speziell des Boden- und des Erb-) Rechts, welche Quellen von Einnahmen aller Art, vor allem von Rentenbezügen, werden konnten und wurden. Zumal in den Demokratieen — man denke an Athens Bürgerrechtspolitik — dominierte der kleinbürgerliche Renten- und „Nahrungs“standpunkt über alle anderen Interessen. Er wirkte, aus politischen Gründen, auch in den Monarchieen, soweit nicht die dort allmächtigen fiskalischen Interessen ihn kreuzten. —

Die antike Agrargeschichte nun ist in ihrem Verlauf in die Peripetieen der antiken Stadtgeschichte so eng verflochten, daß sie von ihnen isoliert kaum behandelt werden könnte. Namentlich sind uns nur ganz ausnahmsweise deutliche Nachrichten über die Verhältnisse derjenigen quantitativ ungeheuer überwiegenden Gebiete enthalten, welche nicht städtisch organisiert waren, und natürlich erst recht wenige über die in den städtischen Territorien der Stadt vorangehenden Zustände, vor allem fast keine solchen aus dem Munde der betreffenden Völker selbst. Die älteste jüdische Tradition, welche vor der städtischen Organisation der Nation redigiert sein muß, ist doch in einem Milieu entstanden, welches bereits eine Jahrhunderte alte Stadtkultur und Fremdherrschaft von Kulturvölkern erlebt hatte, und es bleibt ferner unfeststellbar, wie weit die nachweislich „ältesten“ Partieen später retouchiert sind. Für den Occident, wo wir die Völker in weit primitiveren Stadien antreffen als die Aegypter und Babylonier, steht es dennoch kaum anders. Was z. B. eigentlich der „Gau“ urwüchsig gewesen ist, welches die Sozialverfassung des „Dorfs“ war, ehe die (später zu erwähnende) militärische Differenzierung begann, — dies ist aus den wenigen Notizen über die Verhältnisse dieser Institutionen in historischer Zeit, auch da, wo (wie etwa in Arkadien, Samnium, Persis) damals die Stadtverfassung fehlte, natürlich schon deshalb nicht zu erschließen, weil man nicht weiß, wie stark diese Zustände schon Produkt des Ein-

flusses der unmittelbar benachbarten städtischen Gebiete sind. Vollends ist die Frage, in welche Zeit Institutionen wie z. B. die Phratrien, Phylen, Kurien, Tribus, endlich auch die „Geschlechter", zurückreichen, offenbar nicht endgültig und zwingend zu erledigen: Denn dazu wäre eine eindeutige Antwort darauf nötig: ob speziell die (allgemein als besonders alt angesprochene) „Phratrie" anderweit ethnographisch bekannten Typen sich einfügt oder nicht. Im letzteren Fall ist trotz aller gegenteiligen Erörterungen doch das Wahrscheinlichere, daß sie Produkt einer sekundären, militärisch bedingten, Entwickelung ist. — Von den Anschauungen, welche über den historischen Ausgangspunkt der antiken Sozialgeschichte ziemlich allseitig geglaubt worden sind, erscheint jedenfalls eine heute durchweg — vielleicht mit Ausnahme mancher an die Wüste grenzenden orientalischen Gemeinwesen — nicht mehr haltbar: der Glaube an das ursprüngliche „Nomaden"leben der occidentalen Völker, d. h. an eine rein viehzüchtende ackerbaulose Vorzeit bei ihnen. Die Rolle, welche das Vieh überall als Hauptbestandteil des beweglichen Besitzes, deshalb wichtigstes Tribut- und Tauschobjekt, und der Viehbesitz als Hauptgrundlage sozialer Differenzierung und (neben Metallschmuck und kostspieligen Waffen) Hauptbestandteil des Häuptlingsvermögens, Viehwartung als spezifisch männliche (daher auch eines Adligen nicht unwürdige) Arbeit, erweislich gespielt hat, darf zu jener Annahme nicht verleiten. Auch die plausible Hypothese, daß wenigstens die Herrengeschlechter aus Einfällen von reinen Hirtenstämmen und Unterwerfung der seßhaften Ackerbauer durch jene entstanden seien, ist — wo sie nicht im Einzelfall wahrscheinlich zu machen ist — nicht generell annehmbar, da der antike Adelsstaat gerade an den Küstenplätzen besonders früh und stark entwickelt ist, und andere Quellen der Vormachtstellung der Könige und Adligen bekannt sind. Wie aber der Ackerbau, der in alle prähistorisch erschließbaren Zeiten der uns beschäftigenden Völker zurückreicht, in deren bäuerlicher „Urzeit" sozial organisiert war, davon ist nichts Zuverlässiges zu erfahren. Was wesentlich deutlicher erkennbar bleibt, sind gewisse Organisationsstadien, die sich, bis zu einem gewissen Maße, bei allen denjenigen „antiken" Völkern, von der Seine bis zum Euphrat, welche überhaupt städtische Entwickelung gekannt haben, wiederholt zu haben scheinen.

1. Zunächst ein Zustand, in welchem, als ferne Vorläufer der späteren Stadt, nur Schutzwälle gegen feindlichen Ueberfall existieren, Hausgemeinschaft und Dorf die ökonomische, Blutrache-, Kult- und Wehrverbände die polizeiliche, sakrale und politische Garantie der Existenz des Einzelnen tragen, — ohne daß jedoch über Struktur, die Koinzidenz oder umgekehrt die Funktionsteilung dieser Verbände untereinander für die Vorzeit der Antike etwas ganz Sicheres auszumachen wäre. Die als „frei" geltenden Volksgenossen sind alle am Grundbesitz beteiligt, und nehmen, bei mäßigem Sklavenbesitz, an den Feldarbeiten teil. Die Stellung des politischen Häuptlings und seine — meist transitorischen — Funktionen können nicht wohl andere gewesen sein als z. B. bei den Germanen auch. Er ist nur vorhanden, wo kriegerische Bedrohung möglich ist. Er hat als „Richter", wie bei den meisten „Naturvölkern", nur gütliche Mittel zur Verfügung und er kann ferner nie ungefährdet die Tradition verletzen, über welche die ältesten Männer seine berufenen Berater sind. Es hängt von der politischen Lage ab, ob überhaupt gemeinsame politische Angelegenheiten bestehen. Die Bedeutung des Zusammenhangs des „Geschlechts" durch „Blut" (statt durch die ursprünglich allein entscheidende Nahrungsgemeinschaft) entwickelt sich bei den Häuptlingssippen zuerst stärker, indem die Erinnerung an kriegerische Leistungen oder wertvolle Schiedssprüche sie als von den Göttern bevorzugt legitimiert. Oekonomisch erhalten sie freiwillige Geschenke, Vorzug im Beuteanteil und, eventuell, ein speziell ausgewiesenes Landlos.

2. Sodann ein anderer Zustand, in welchem eine nähere Vorstufe der Stadt: die Burg, auftritt, und als deren Inhaber ein „König", der, durch Boden-, Sklaven-, Vieh- und Edelmetallbesitz ausgezeichnet, eine persönliche Gefolgschaft zunächst direkt an seiner Tafel speist, weiterhin, mit Land, Sklaven, Vieh und Schätzen beschenkt oder belehnt, an ihrer Spitze Kriegs- und Beutezüge unternimmt, dem übrigen „Volk" gegenüber aber eine sehr verschiedenartige, zwischen bloßem Anspruch auf gelegentliche Geschenke und ganz willkürlicher Belastung mit Robot, Tribut und Zwangsaufgeboten (als Troß oder Fußtruppe) zum Kriege schwankende, Stellung einnimmt, je nachdem er friedlich lebt oder sich erobernd ein „Reich" von „Untertanen" schafft. Die Lage des platten Landes in diesem Stadium ist uns äußerst dunkel. Die Entstehung des Burgenkönigtums pflegt an 1. fruchtbarem Boden (Grundrentenfähigkeit), 2. Handelsgewinn gebunden zu sein. Regel ist, daß die Gefolgschaft des Königs als etwas Neues, deshalb Fremdes in die bäuerliche Volksgemeinschaft hineintritt. Königs- und Lehenrecht scheidet sich überall vom „Volksrecht". Die Gefolgsleute galten oft über-

haupt nicht als Volksgenossen, selbst da wo sie dies waren. Wie bei vielen „Naturvölkern", so gilt z. B. für die Gefolgschaft Davids („Krethi und Plethi") und des legendaren Gründers von Rom die Tradition, daß ihre Gefolgschaft aus „banditi" bestanden habe, und es ist möglich, daß noch in der mesopotamischen Stellung der königlichen Lehenträger (s. u.) sich Spuren davon erhalten haben. Sobald der König erobernd auftritt, entspricht diese Indifferenz gegenüber der Nationalität seiner persönlichen Kriegsgenossen naturgemäß oft auch den Tatsachen: die Leibgarde wird, der Sache nach, Soldtruppe. Das Entstehen größerer Herrschaften ist dabei durch Differenzierung des Reichtums der Burgherren möglich: die „Könige" mit dem größten „Hort" machen andere Burgherren zu ihren Vasallen: der Anfang fast aller antiken „Staaten". —

3. Eine fernere Annäherung an den „klassischen" Zustand der Mittelmeerländer in der Antike stellt die „Polis" in den Fällen dar, wo sie zugleich dem Typus des „Adelsstaates" entspricht. Eine für den Waffenberuf trainierte, durch den Umfang ihres Grund- und Schuldknechte- (oder Hörigen-) Besitzes ökonomisch zur Selbstausrüstung (in der kostspieligen Form der „Panhoplie") befähigte und für das ritterliche Leben des Adels disponible Schicht von „Geschlechtern" beherrscht eine „Akropolis" und von ihr aus das Land. Auch sie kann sich nur entwickeln, wo 1. die Bodenqualität die Grundrentebildung gestattet: in den Flußebenen, — 2. Geldgewinn möglich ist: nahe der Küste. Der Lehenadel des alten Burgkönigs emanzipiert sich von seiner Herrschaft, und — das ist das Charakteristische gegenüber der analogen feudal-grundherrlichen Entwickelung im kontinentalen frühen Mittelalter (während dagegen die Entwickelung im frühmittelalterlichen Italien gewisse Aehnlichkeiten bietet) — konstituiert sich als eine sich selbst verwaltende, militärisch gegliederte städtische Gemeinde, vom König als primus inter pares oder (fast immer im weiteren Verlauf) von Wahlbeamten, aber, — das ist das Entscheidende — ohne Bureaukratie, geleitet. Wer nicht ritterlich zu leben, an den militärischen Institutionen der Stadt nicht teilzunehmen vermag, gehört nicht in den Verband der „Geschlechter" hinein. Der Glaube an den Wert des „Blutes", der Abstammung, ist jetzt generalisiert. Die typische (nicht: die einzige) Arbeitskraft dieser Sozialverfassung ist der Schuldsklave. Der „Adel" ist zunächst eine Gläubigerschicht und wird zu einer Grundrentnerschicht. Der Bauer ist zunächst Schuldner und wird dadurch „erbuntertänig". Das platte Land ist daher, neben den nicht zu den „Geschlechtern" gehörigen Bauern, regelmäßig von einer breiten Schicht von Schuldversklavten besetzt. Zuweilen sind diese auch rechtlich als „Stand" von den Freien gesondert. Indes meist genügt das Schuld- und Prozeßrecht der Frühzeit, in Verbindung mit der Beherrschung der Gerichte durch die Herrenklasse, und das daraus erwachsende Institut der Klientel, um den gleichen Effekt zu erzielen.

4. Allein von dem Zustand des primitiven Heerkönigtums (oben Nr. 2 am Schluß) ist eine Entwickelung nach anderer Richtung hin möglich: der König kann, ökonomisch an Macht steigend, Herr seiner Gefolgschaft und der militärischen Machtmittel werden, dergestalt, daß das Heer geradezu eine Art von Leibeigenenheer wird, und kann nun — die Hauptsache — einen ganz in seiner Hand befindlichen, hierarchisch gegliederten Beamtenstand schaffen, durch den er die „Untertanen" regiert. Die „Stadt" wird dann seine und seiner Hofbeamten Residenz, entweder ganz ohne Autonomie (so namentlich im „städtelosen" Aegypten) oder mit wesentlich sakraler Autonomie (Assur) oder mit nur unpolitischer, vom König kontrollierter Lokalverwaltung und bestimmten Privilegien (so die urkundlich bezeugten Immunitätsprivilegien Babylons). Die Lage des platten Landes in den älteren Stadien dieses autoritativen Stadtkönigtums ist meist ziemlich dunkel. Abgabe- und Robotpflichten der Untertanen können bis zum fast völligen Staatssozialismus (Aegypten) führen, oder es kann ein ziemlich großes Maß freier Bewegung im Privatverkehr bestehen bleiben, je nach der Struktur der Bedarfsdeckung des königlichen Haushalts: durch Fronden einerseits, durch „Steuern" andererseits, je nachdem also das Königtum mehr Fronkönigtum oder mehr Tributkönigtum ist. Ersteres geht meist aus letzterem hervor und bildet sich seinerseits zu der gleich zu besprechenden Form (Steuer- und Leiturgiestaat) weiter: ein „Rationalisierungs"-Prozeß.

Schon in den beiden zuletzt genannten (selbstredend in den mannigfachsten Abstufungen von „Reinheit" vertretenen) Typen kann der Einfluß der Verkehrswirtschaft sich geltend machen. Ganz regelmäßig beruht die Entwickelung des zweiten Typus überhaupt darauf, daß der Häuptling — etwa so wie die „Könige" von Kamerun vor der deutschen Okkupation (teilweise auch nachher) — den Außenhandel monopolisiert oder doch sich irgendwie tributpflichtig macht und so den „Hort" aufspeichert, diese unentbehrliche Grundlage aller primitiven, — der Nibelungen- ebenso wie der mykenischen, jüdischen (s. das Unterbinden der Hortbildung durch die Theokratie im Deuteronomium), persischen, indischen — „Könige". Daran schließt sich die ökonomische Unterwerfung

der Bauern: Die Josephlegende, Genesis 47, 15—26, stellt den Vorgang: — Getreidedarlehen zum Konsum und zur Saat in Notjahren gegen Hingabe von Vieh, Boden und Person in die Schuldknechtschaft und Rückempfang zu Kolonenrecht gegen Ernteanteil — in typischer Form dar. Ob dann weiter eine Entwickelung zu dem Zustande ad 3 („Adelspolis") oder ad 4 (Bureaukratisches Stadtkönigtum) sich einstellt, ist offenbar (s. u.) von verwickelten teils geographischen, teils rein historischen Bedingungen abhängig. Naturgemäß steht aber innerhalb beider Typen im allgemeinen das Maß direkter Inanspruchnahme der Arbeitskräfte der Untertanenschaft, sei es in „grundherrlicher", sei es in „staatlicher" Form, für die Bedarfsdeckung sei es der herrschenden Geschlechter, sei es des königlichen Oikos, in umgekehrter Korrelation zu der Entwickelung des privaten Binnentausch-Verkehrs. Soweit aber Abgaben die Grundlage der Herrschaft bilden, stehen beide dem Bodenverkehr an sich neutral gegenüber. Erbanwartschaftsrechte und — im Adelsstaat: grundherrliche, — im Königsstaat: militärisch bedingte — Bindungen des Bodenverkehrs sind natürlich überall vorhanden. Aber der bureaukratische König (Nr. 4) kann nach Ausbildung seines ihm persönlich „gehörigen" Heeres und des Beamten- und Abgabensystems die Freiheit des Bodenverkehrs leicht ertragen. Die adeligen Geschlechter wünschen sie für den Bauernbesitz, da ihre Position auf dem Bodenwucher mit beruht. Aber der adelige Besitz ist (faktisch oder rechtlich) durch Bildung der Adelssippe (gens) gebunden. Der Despot hat dagegen — wie noch Napoleon zeigte — ein politisches Interesse daran, daß ohne eine von ihm ausgehende spezielle Verbriefung sich keine auf Bodenbesitz gegründeten patrimonalen Herrschaftsrechte bilden können. Der „Tyrann" schränkt daher oft die Bodenakkumulation, wo sie droht, ein (Hellas), läßt dagegen die Parzellierung, wo sie sich vollzieht (Orient), gewähren.

Aus dem 4. Typus: dem bureaukratischen Stadt- oder Stromufer-Königtum, welchem das Heer und die Beamten als Leibeigene „gehören", und die „Untertanen" Robot und Tribut schulden, entwickelt sich mit zunehmender Rationalisierung der staatlichen Bedarfsdeckung:

5. der autoritäre Leiturgiestaat, der planmäßig die Deckung der Staatsbedürfnisse durch ein kunstvolles System von öffentlichen Lasten erstrebt und die „Untertanen" als reine Objekte behandelt. Ihrem formalen Wesen nach sind jene Lasten 1. direkte Robot für den Hof- und Staatsbedarf, — 2. auf dieser Robot und auf Zwangsrechten verschiedener Art aufgebaute Monopole, — 3. Abgaben, und zwar oft ganz überwiegend Geldabgaben oder geldwerte Vermögensleistungen, die aber durch ein System von Zwangsbürgschaften für den richtigen Eingang jenen charakteristischen funktionsgebundenen Zug bedingen, der den orientalischen Despotieen so oft eignet. Die „Verkehrsfreiheit" lehnt dieser Staat, soweit sie seine fiskalischen Zwecke nicht stört, nicht ab, — im Gegenteil, er begünstigt sie direkt, wo immer er durch Besteuerung an ihr fiskalisch profitieren kann. — Es pflegt dieser „aufgeklärte" Despotismus der orientalischen Antike sich ohne Bruch, nur durch seine rationalere Organisation unterschieden, aus den primitiveren Formen des bureaukratischen Stadtkönigtums zu entwickeln. Dagegen verbinden die untereinander allerverschiedensten Uebergangsstufen den 3. Zustand („Adelspolis") mit:

6. dem Typus der „Hoplitenpolis" in den antiken Mittelmeerländern. Die Herrschaft der „Geschlechter" über die Stadt, der Stadt über das platte Land ist (formal) gebrochen. Die Wehrpflicht ist (relativ) demokratisiert durch die Herrschaft des Hoplitenheeres, sie und damit das politische Vollbürgerrecht ruht auf dem Grundbesitz schlechthin, das Heer ist ein sich selbst equipierendes Bürgerheer. — Ihre Fortentwickelung ist:

7. die demokratische Bürgerpolis: Die Wehrpflicht und damit das Vollbürgerrecht ist vom Grundbesitz emanzipiert und es besteht die Tendenz (welche freilich selbst in den Zeiten der radikalsten attischen Demokratie z. B. in der Amtsqualifikation niemals wirklich voll durchgeführt ist) zur Zulassung aller (in den Seestädten) zum Flottendienst (der so gut wie keine Kosten der Selbstequipierung voraussetzt) Qualifizierten und das heißt: aller Bürger schlechthin, zu den Staatsämtern, unter zunehmender Ignorierung der Unterschiede des Besitzausmaßes.

In der Hoplitenpolis (No. 6) bildet die freie spannfähige Bauern- oder richtiger vielleicht: Ackerbürgerschaft den Kern des Heeres. Der Verkehr, speziell der Bodenverkehr, ist in ihr nicht ungebunden. Die sog. „Gesetzgebungen", welche für die Konstituierung der Hoplitenpolis typisch sind, suchen prinzipiell ein allgemein zugängliches, festes Recht zu schaffen und, um den Klassenkampf zwischen Gläubigern (Adel) und Schuldnern (Bauern) zu schlichten, die Klassenbildung zu stabilisieren. Der Boden ist daher nicht nur durch Sippenrechte, sondern durch das militärische Interesse: ein Maximum wehrfähiger Hopliten zu tragen, gebunden (eine Art „Bauernschutz" seitens der Polis), die Ausdehnung des Großbesitzes direkt oder in-

direkt (Boden- oder Sklavenbesitzschranken, Beseitigung des alten Schuldrechts) gehemmt. — Dabei zeitigt das Streben, die Differenzierung der Bürgerschaft zu hemmen, mannigfache „stadtwirtschaftliche" Bestimmungen. Aber: das Interesse der Geldbesitzer und der anschwellenden städtischen Klassen treibt vorwärts, und spätestens mit dem Uebergang zur demokratischen Bürgerpolis wird der Boden der ganz oder doch fast ganz freien Disposition unter Lebenden und von Todes wegen unterstellt. Dieser Zustand als Unterlage der agrarischen Verhältnisse liegt für uns im vollen Licht der geschichtlichen Quellen. Was ihm vorhergeht, ragt in den verschiedensten Resten, von so extremen Fällen wie Sparta bis zu den spärlichen Resten leiturgisch (z. B. mit Wegebaulasten usw.) belasteter Aecker in der spätrömischen Republik, in die für uns im vollen Sinn des Wortes „historischen" Agrarzustände hinein. In der „klassischen" Polis hat die Gesetzgebung bewußt die Institute des „Mittelalters" ekrasiert: Es kann kein Zufall sein, daß das private Agrarrecht der historischen Zeit im Orient (s. oben) und Occident nicht nur keinerlei fideikommissarische Bindung des Bodens, sondern auch keine privatrechtliche Form der Belastung von Boden mit Fron- oder Rentenlasten kannte, überhaupt keine anderen Grundbelastungen außer 1. der Pfandhaft 2. den absolut unentbehrlichen Wasser- und Wegeservituten, — während doch die Möglichkeit der Belastung des Bodens mit Fron- und Erbpachtslasten überall der öffentlichen Gewalt möglich blieb, — daß ferner neben allen gemeinwirtschaftlichen Besitzformen (Allmende), auch alle Arten herrschaftlicher Bodenleihe, — außer der nackten beiderseits kündbaren Geld- oder Teilpacht — und alle rechtlichen Schranken der Bodenparzellierung im Erbgang sowohl wie außerhalb desselben auf dem Gebiet des privaten Agrarrechts beseitigt sind. — Nun greift die kapitalistische Entwickelung ein: An Stelle der verschwindenden Schuld- tritt die Kaufsklaverei. Die Entwickelung der Bodenbesitz- und Betriebsverhältnisse unter ihrem Einfluß und zugleich unter dem Einfluß der politischen Peripetieen des Stadtstaates bildet das Thema der Agrargeschichte der „klassischen" Zeiten. Sie hat im wesentlichen überall von dem Sinken der in der „Hoplitenpolis" hochgekommenen freien grundbesitzenden, spannfähigen Bauernschaft und dem Vordringen von Sklaven- oder von Parzellenpächterbetrieben, parallel mit dem Vordringen entweder des Soldheeres oder (in Rom) des cäsaristischen Proletarierheeres, zu berichten. —

Steht der freie kündbare Pächter und der Sklave am Ende der „klassischen" Epochen — ersterer von vorwiegender Bedeutung im Osten, letzterer als Landarbeiter im Occident vorwiegend, — beide übrigens, ohne je die Alleinherrschaft gegenüber dem fast überall, oft in recht kompakten Massen und in der Ueberzahl, sich erhaltenden selbstwirtschaftenden Eigentümer zu gewinnen, — so tritt nun in den Zeiträumen nach der endgültigen Ablösung des Stadtstaates durch die universelle Militärmonarchie eine Erscheinung langsam immer mehr in den Vordergrund, welche anscheinend etwas gänzlich Neues ist: die ländliche Grundherrschaft. An die Scholle — zugunsten, aber (wohlgemerkt) in gewissem Sinn damit auch zulasten — des Herrn gebundene Kolonen mit (mehr oder minder) traditionell gebundenen Pflichten und Ansprüchen; die Grundherren als Ortsobrigkeit; die Staatslasten, speziell Steuern und Rekrutengestellung als Lasten dieser Grundherrschaften; Immunitäten verschiedenen Umfangs zu ihren Gunsten, — das sind Erscheinungen, welche die „Bürgerpolis" (Nr. 6, 7) natürlich nicht kennt, vielmehr normalerweise bewußt ausschließt. Das Entstehen des Gebildes erscheint daher als absolute Neuschöpfung. In Wahrheit hat es zu bestehen sicherlich nie aufgehört. Nur sein Herrschaftsgebiet war zusammengeschmolzen und seine universelle Bedeutung hatte sich seit den Zeiten des Burgenkönigtums für lange außerordentlich vermindert. In den breiten städtelosen kontinentalen Binnengebieten hatte es zweifellos immer Grundherrschaften in mehr oder minder ausgeprägter Entwickelung gegeben, und sobald die orientalischen Stadtkönigtümer und Leiturgiemonarchieen sich zu „Weltreichen" erweiterten — zuerst im Assyrerreich —, bildeten sie naturgemäß ein Konglomerat von städtisch und von grundherrlich — als Domänen oder Lehen — organisierten Gebieten. So namentlich auch das Perserreich. Ebenso, mindestens (schwerlich immer: nur) für das Domänenland, wo der Herrscher die privatrechtlichen Befugnisse des Besitzers mit seinen Verwaltungszwangsrechten ungeschieden vereinte, die hellenistischen Monarchieen, welche allerdings im ganzen ihrer Struktur nach (außer in Aegypten) die Polis als Organisationsgrundlage entschieden begünstigten und propagierten. Das römische Weltreich als Abschluß der Antike bedeutete schließlich auch im Occident eine Verschiebung der Kultur und des (militärisch zunehmend relevanten) Bevölkerungsschwerpunktes von den Küsten in das Binnenland, und damit eine weitgehende Verschiebung in den ganzen gesellschaftlichen Grundlagen und in den Organisationsproblemen des Staatswesens. Mit diesen Verschiebungen und mit ihren ökonomischen Konsequenzen für die kaiserliche

Politik hing dann die Entwickelung derjenigen sozialen Institutionen zusammen, welche den Uebergang zu unserer mittelalterlichen Gesellschaft bedeuten. Die zentralen agrargeschichtlichen Phänomene dieser Epoche und der spätantiken Grundherrschaft überhaupt werden daher in einem gesonderten Artikel („Kolonat") behandelt werden. —

Daß die vorstehenden „Typen" des „Bauerngemeinwesens", der „Adelspolis", des „bureaukratischen Stadtkönigtums", der „Hopliten-" und „Bürgerpolis", der „Leiturgiemonarchie", selten reinlich geschieden neben- oder nacheinander existierten, braucht kaum bemerkt zu werden. Diese „idealtypischen" Begriffe dienen hier nur dazu, den einzelnen Staat danach orientierend zu klassifizieren: ob er sich, im ganzen oder in bestimmten einzelnen Beziehungen, zu einem gegebenen Zeitpunkt dem einen oder dem anderen jener begrifflichen Typen mehr oder minder annähert. Denn die realen Staatswesen spotten naturgemäß in den historisch wichtigsten Bestandteilen ihrer Eigenart meist jeder so einfachen Klassifikation. Vor allem ein historisch wichtiger Typus ist dabei gar nicht zu seinem Recht gekommen: die militärisch, als Hoplitenverband, konstituierte Samtgemeinde von Bauernschaften, wie sie im Altertum mehrfach, allerdings m. E. immer sekundär: unter teilweiser Uebernahme städtischer Institutionen, auftritt (Altisrael, Aitoler, Samniten). —

Immerhin kann die vorstehende Klassifikation außer dem terminologischen wohl auch den Nutzen haben, uns gegenwärtig zu halten, wie grundverschieden die Entwickelungsstadien sind, in denen uns der Zufall des Beginns historischer Quellen die einzelnen antiken Nationen antreffen läßt. Die mesopotamischen und das ägyptische Staatswesen haben sicher zahlreiche Jahrtausende städtischer oder (Aegypten) stadtartiger Entwickelung schon hinter sich, als die ältesten für uns erreichbaren Quellen zu fließen beginnen. Sie sind bereits „Leiturgiekönigtümer". Die Römer haben in der Zeit sicher beglaubigter Ueberlieferung das Stadium der „Bürgerpolis" der Sache nach schon überschritten. Für die Hellenen lassen sich manche ziemlich sichere Schlüsse noch für das Stadium der „Adelspolis", ja selbst des „Burgenkönigtums" machen. Die unsicheren Nachrichten über die Kelten (die hier nicht mit abgehandelt werden) zeigen diese in allen drei ersten „Stadien". Dabei sind aber, ferner, die Entwickelungsgänge von Sparta, der attischen Demokratie in der Hegemoniezeit, und Roms durchaus „einzigartige" in den historisch relevantesten Punkten, und es schließen sich überhaupt oft Einzelzüge aus verschiedenen jener begrifflich geschiedenen „Stadien" zu einem spezifisch gearteten konkreten Ganzen zusammen.

Schließlich und vor allem kreuzt der offene oder latente Kampf weltlich-politischer mit theokratischen Gewalten, die ganze Struktur des sozialen Lebens beeinflussend, jene nach rein militärischen Konstituenzien geschiedenen „Typen". Wohl überall besteht ursprünglich eine Kombination von fürstlicher und priesterlicher Funktion. Allein eine Funktionsspezialisierung war mit ausgebildeterer Priestermacht und theologischer Entwickelung unvermeidlich. Die Machtstellung der Priesterschaft beruhte, neben dem materiellen Schwergewicht ihres Besitzes an Stiftungsgut und Einnahmen und der Beherrschung der Massen durch die Angst vor den Folgen von Sakrilegien, auch darauf, daß alle ursprüngliche „Wissenschaft" in ihrer Hand lag. Daraus folgte zweierlei: 1. allgemein: ihre Kenntnis des Rechts, welche, solange dasselbe nicht kodifiziert war, den im Besitz der Priestertümer befindlichen Geschlechtern überall eine unerschütterliche Machtstellung gab, — 2. speziell in den bureaukratisch regierten Königsstaaten: daß alle Bildung, welche Vorbedingung der Verwendung in den königlichen Aemtern war, fast nur durch die Unterweisung der Priester zugänglich wurde. Ueberall hat die orientalische Priesterschaft sich den Unterricht anzueignen gesucht: so ist sie als die Bildungsstätte in Aegypten im „neuen Reich" an die Stelle der profanen „Lehre" beim weltlichen Beamten getreten. — Kämpfe der Tempelpriesterschaften mit dem Militäradel und der Königsgewalt in den bureaukratischen Königsstaaten, und Kämpfe der nichtadligen Bürger gegen das Rechtsmonopol der adligen Priester in den Geschlechterstaaten durchziehen daher — in den verschiedensten Frontstellungen — die Frühzeit der Antike und beeinflussen auch die materielle Kulturentwickelung: Säkularisationen und Restaurationen (durch Usurpatoren, welche die Legitimität erstreben) wechseln ab. Auf die wichtigen Unterschiede orientalischer und occidentaler Kultur in dieser Hinsicht wird weiter unten einzugehen sein. —

Es kann hier weder der Versuch einer Klassifikation noch einer Geschichte aller bekannten Agrarverfassungen gemacht, sondern nur eine Skizze des über die Agrargeschichte der historisch wichtigsten Staaten Bekannten versucht werden. Dabei muß freilich nachdrücklich betont werden, daß heute — handelte es sich nicht um die Verpflichtung einer „Neuauflage" — dieser Versuch unbedingt den Fachspezialisten überlassen worden wäre. Denn das im letzten Jahrzehnt publizierte Material spottet nach Umfang und Anforderungen an die Beherr-

schung des kulturhistorischen Gesamtmaterials der Kräfte eines jeden nicht spezialistisch (und das heißt: philologisch-archäologisch) geschulten Bearbeiters.

II. Die Agrargeschichte der Hauptgebiete der alten Kultur.

1. Mesopotamien. Was den asiatischen Orient anlangt, so liegt das Material, welches die erstaunlichen Leistungen der Keilschriftforschung zutage fördern, bis jetzt, auch nach der Auffindung des „Codex Hammurabi", nicht in einer solchen Verfassung vor, daß derjenige, welcher auf das Studium der übersetzt vorhandenen Texte und im übrigen auf das Schöpfen aus zweiter Hand angewiesen ist, von definitiven Resultaten für die Analyse des Wirtschaftslebens wird sprechen dürfen. Gerade die für die juristische und sozialgeschichtliche Betrachtung wichtigsten Texte sind in der Deutung oft unsicher. Und bei Verwendung der alttestamentlichen Schriften bleibt die Frage, wo die nachexilische „Staatsroman"-Produktion aufhört, die tatsächlichen Zustände zu färben, gerade für manche charakteristischen Institutionen trotz der Arbeiten von Wellhausen, E. Meyer, Guthe, Jeremias, Winckler, jüngstens: A. Merx noch höchst dunkel. Auch die nachfolgenden notgedrungen kurzen Bemerkungen können daher nur mit allem Vorbehalt gemacht werden.

In den mesopotamischen Kulturstaaten ist neben der Aufzucht der sämtlichen Haustiere die Landwirtschaft sehr früh — besonders in Babylonien — in starkem Maß zur intensiven Gartenkultur entwickelt. Neben dem Getreide erscheinen namentlich die Dattelpalmengärten als regelmäßige Bestandteile aller erheblichen Vermögen und Sesam als ein Hauptbedarfsgegenstand; daneben finden sich in den Urkunden alle denkbaren Gemüse und Hülsenfrüchte, Rüben, Rettich, Gurken, Koloquinten, Zwiebeln, Knoblauch, — dieser ist in ungeheuren Quanten (Hunderttausende von Maßeinheiten) Gegenstand von Lieferungsgeschäften, — Dill, Lattich, Mangold, Koriander, Safran, Ysop, Thymus, Brombeeren usw., die namentlich in den königlichen Gärten gezogen wurden. Dagegen fehlt der Wald: Bauholz erobert der König von Assyrien im Libanon, von seinen Jagden in den Wäldern der nördlichen Berghänge berichten die Inschriften promiscue mit Kriegstaten. Die Viehzucht (Schafe und Rindvieh) spielt in Hammurabis Kodex eine erhebliche Rolle, offenbar ist aber der weitaus größte Viehbesitzer der König selbst. — Grundlage der Bodenbebauung ist die Bewässerung: mit jeder Neusiedelung ist die Anlage eines Kanals verbunden, der Boden in spezifischem Sinne Arbeitsprodukt; die Stelle der relativ individualistischen Rodung im Urwald vertritt hier der notwendig in irgend einer Form gemeinwirtschaftliche Kanalbau. Im letzten Grunde hierin ist das ökonomische Motiv der, ähnlich wie in Aegypten (s. u.), auch hier übermächtigen Stellung des Königtums zu sehen. Schon Inschriften aus dem ältesten („sumerisch-akkadischen") Kulturzentrum wimmeln von Kanal- und Bewässerungsfragen, und im assyrischen Nordland ist es später nicht anders. Alle möglichen Deich- und Kanalfronden auf der einen Seite, zahlreiche königliche Aufseher auf der anderen lenkten das alte Stadtkönigtum alsbald in die Bahn bureaukratischer Verwaltung. Im Kriege erobern die Könige von Babel und Assur, — namentlich diejenigen des letzteren, eines expansiven Raubstaates, — vor allem regelmäßig Eins: Untertanen, welche alsdann einen neuen Kanal für eine neue Stadt zu graben haben und in dieser, mit zeitweiligen Fronden- und Abgabeprivilegien, angesiedelt werden, um demnächst die Einnahme- und Machtquellen des Königs zu vermehren. Die Assyrerkönige der Eroberungszeit heben hervor, daß die Unterworfenen „Tribut und Steuern zahlen gleich den Assyrern", — welche also auch ihrerseits als Besitzobjekt des Königs gelten. Das ist nicht das Ursprüngliche und auch später nicht voll durchgeführt. Die Stadt Babel beruft sich in einem Schreiben an den Assyrerkönig auf Privilegien, die ihr von dessen Vorfahren erteilt worden seien (Immunitäten bestimmter Art, vor allem ein sehr günstiges Fremdenrecht im Interesse des Handels). Auch andere Städte haben garantierte Privilegien. Es kommt vor, daß die „Aeltesten", etwa von Babel und Sippar, zur Beratung über einen Tempelbau zusammenberufen werden, wie auch der Assyrerkönig die „Edelen und Bürger" der Assyrer nach Erbauung seines neuen Palastes darin bewirtet. Aber den Grundcharakter alteriert das nicht mehr.

Die Wirtschaft des Königs ist ein die Privatwirtschaften überragender Oikos. Er wird gespeist 1. aus den Domänen des Königs und seinem umfangreichen Leibeigenen- und Hörigenbesitz — der Sumererkönig hat, ebenso wie offenbar alle späteren Könige, eigene Hirten, — 2. aus den a) Fronden und b) Naturalabgaben der Untertanen. Wie sich in den einzelnen Zeiträumen die Bedarfsdeckung auf Domänen (bezw. Eigenbesitz an Vieh) und Tribute verteilt hat, ist unsicher. Für die Feldfrüchte überwiegen wohl — im Gegensatz vielleicht (wenigstens in der Frühzeit) zum Vieh — die letzteren. Ebenso ist das Verhältnis von Sklavenbesitz des Königs und Untertanenrobot unsicher, — aber wohl auch ziemlich flüssig. Das liegt in der Sache begründet: Ganz wie die Pharaonen haben schon die sumerisch-akkadischen Stadtkönige mit Regulierung der Robot, Fürsorge für Speise und Trank der requirierten Arbeiter und für die ihnen zu gewährenden Naturalgratifikationen unausgesetzt zu schaffen. Der König hat die allerverschiedensten Speicher (Wagenhaus, Getreidehaus, Rinderhaus, Gewürzhaus, Schatzhaus usw.) und Werkstätten. Der sumerische König läßt Gold importieren und verarbeitet es zu einem Prunkköcher in eigener Werkstatt, Steine werden gebrochen und in eigener Werkstatt Statuen daraus hergestellt, vor allem alles für die Bauzwecke des Königs in eigener Regie bereitet, dazu Holz von weither importiert. Es sind offenbar um die Königsburg herum mit Grundstücken angesiedelte und zur Robot verpflichtete Handwerker, die ihm dabei als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Assyrerkönige benutzen später für ihren kolossalen Baubedarf nebeneinander die Kriegsgefangenen und ihre einheimischen robotpflichtigen Handwerker, letztere für die feineren Arbeiten. Sanherib rühmt sich technischer Neuerungen in der

Bronzeplastik und macht sich über seine Vorfahren lustig, die „in ihrem Unverstand . . . . alle Handwerker stöhnen ließen". Eine sichere Grenze zwischen Königssklaven und robotpflichtigen politischen Untertanen bestand also offenbar nicht. — 3. Der Sumererkönig hebt „Bootsleute und ihren Kapitän" aus und dediziert sie dem Tempel: Eigenhandel selbst zu treiben scheint der König also damals nicht geneigt gewesen zu sein. Daß er es aber ursprünglich tat, erscheint zweifellos, und daß in Form eines stetigen „Geschenk"-Austausches mit fremden Fürsten dieser Eigenhandel noch 1000 Jahre später bestand, ist bekannt. Sicherlich ist gerade die Monopolisierung des Zwischenhandels an den Strommündungen die älteste Grundlage der Machtstellung der Stadtkönige des Südlandes, welches deshalb der älteste Träger königlicher „Oiken" war, wie die Deltagegend in Aegypten. — 4. Namentlich in Assyrien flossen dem Tresor des Königs Mittel zu aus der Beute der, auf der Höhe der Macht alljährlich, unternommenen Raubkriege.

Als eines der wichtigsten staatlichen Machtmittel, speziell als Reservefonds zu Anleihezwecken, haben hier, wie im ganzen orientalischen und auch im hellenischen Altertum, die Tempelschätze gedient. Die Speisung dieser Schätze, die Fixierung der Kasualien und (speziell: Ehe-)Gebühren und die Verfolgung von Winkelpriestern („Zauberern") und Ketzern zugunsten des Monopols des anerkannten Gottes ist eine Angelegenheit schon der sumerisch-akkadischen Stadtkönige. Der König schuf freilich so, durch die Entstehung von großen Edelmetall- und Naturalienvorräten, auch Grundbesitz, in den Händen der Tempelpriesterschaft eine ökonomische Macht, welche ihm eventuell gefährlich werden konnte und welche tatsächlich weiterhin mit den weltlichen Lehensträgern und Beamten fast überall in einen wechselvollen Interessenkampf um die Beherrschung des Thrones und die Ausbeutung dieser Herrschaft getreten ist. Die Priestergeschlechter verhalten sich sozial, wo sie die Macht haben, nicht anders als die Stadtgeschlechter in Althellas. Das alte lokale Stadtkönigtum der Zeit vor Hammurabi hat fortwährend einerseits gegen Gebührenüberforderung, Verschuldung und Besitzberaubung der „Armen" durch die Priester zu kämpfen. Andererseits muß es die Beamten 1. an Ausbeutung der Fronpflicht der Untertanen im eigenen Interesse, 2. an Verkürzung der bei Ableistung der Robot zu gewährenden Kost, 3. an Preisdruck beim Abkauf ihrer Produkte oder direkten Zwang zum billigen Verkauf (speziell von Vieh) an die „Großen" hindern, — letzteres durch Feststellung von Preistarifen. Wenn ein Sumererkönig von sich sagt, er habe die „Freiheit eingesetzt" und „die ehemals bestehende Leibeigenschaft" beseitigt, so ist damit wohl nur gemeint: 1. die Herabsetzung oder der Erlaß gewisser öffentlicher Fronden („in dem Gebiet von X war fortan kein Aufseher mehr"), 2. wohl auch die Beseitigung privater Aneignung des Rechts auf solche, vor allem aber immer wieder 3. der Schutz der „Armen" durch Sicherung konstanter Rechtsprechung, und des bäuerlichen und kleinbürgerlichen Erwerbes und Besitzes gegen willkürliche Eingriffe, — in welchem speziellen Sinn letzteres, bleibt zweifelhaft (s. u.). Namentlich das Drückende des Verlangens der „Großen" (d. h. der Beamten und der großen Besitzer, weltlicher oder, unter Umständen, Priester-Geschlechter), daß der dem Staat oder dem weltlichen oder geistlichen Adel verschuldete (dies heißt: „leibeigene") Kleinbesitzer bares Geld zahlen solle, wird erwähnt. Die ökonomische Situation ist also wohl ziemlich ähnlich wie in Hellas in der Zeit vor den „Gesetzgebungen": — die übermächtige Stellung der Priesterschaft und die bureaukratische Staatsorganisation bilden den entscheidenden Unterschied. Der König sucht — wie der griechische „Tyrann" (wenigstens in Althellas) — sich die Sympathie der Bauern und Kleinbürger zu sichern. Aber: bei allem Kampf mit den Beamten bedarf der König des bureaukratischen Apparates, und trotz des Kampfes mit den Priestern ist ihm die Legitimität unentbehrlich, welche nur entweder durch Apotheose (Aegypten) oder göttliche Bestätigung zu erlangen ist. Reine Militärkönige auf Eroberungsgebiet (Assyrien) suchten sich der Priesterkontrolle wohl erfolgreich zu entziehen. Alte „Kulturstaaten" duldeten das schwerer. In Babylon, wo die Theokratie weit ausgeprägter war als in dem assyrischen Militärstaat, gilt der König als göttlicher Lehnsmann (alljährliche Neuinvestitur!).

Zu den Abgaben der Untertanen gehören von jeher, soweit wir sehen können, mehrere wohl kaum sicher zu unterscheidende Getreideabgaben, später nach rechtlichen und Qualitäts-Bodenklassen abgestuft, ebenso jedenfalls Naturalabgaben von allen übrigen Produkten, von anscheinend sehr bedeutender Höhe: — die Pachtverträge pflegen über ihre Zahlung Bestimmungen zu enthalten. (Bruchstücke von Katasterkarten sind erhalten.) Ferner eine anscheinend auch von Freien, jedenfalls von Frauen [vielleicht ursprünglich: von allen nicht Wehrfähigen] erhobene Kopfsteuer. Daneben finden sich später einzelne Verkehrsabgaben, so von Sklaven- und Grundstücksverkäufen. Wo eine Kontraktbruchsbuße an den Staat vereinbart wird, scheint dies in der älteren Zeit noch die Leistung von Fronden an den König gewesen zu sein: Strafarbeit als Rest des Fronkönigtums. Zu den Leiturgieen, die auf dem Boden ruhten, gehörte auch die Gestellung von Kriegern (in der Perserzeit durch Stellvertretung erfüllt). Wie aber im übrigen, namentlich in dem spezifischen Militärstaat Assyrien, ökonomisch die (auch wenn alle möglichen — übrigens keineswegs an sich zu vermutenden — Uebertreibungen der Inschriften abgezogen werden) sehr bedeutende, disziplinierte, zu Pionierarbeiten und gewaltigen Marschleistungen befähigte Heeresmacht beschafft und sustentiert wurde, ist noch nicht ganz deutlich. Die grundsätzliche Wehrpflicht aller Untertanen — mit Ausnahme des Tempelpersonals, des königlichen Hofhalts, der Hirten und, wie es scheint, der königlichen Kolonen, — ergibt sich aus Hammurabis Briefen. Allein dieses Aufgebot war sicherlich nur als Landsturm in den äußersten Fällen zur Verteidigung praktikabel. Die Wagenkampf-Technik, auf welcher die militärische Expansion der Euphratstaaten beruht, erforderte sicherlich den Berufskrieger, und auch die Reiterei und das bei größeren Kriegen

immerhin wohl nach mehreren Zehntausenden zählende Fußvolk — Salmanassar II. will in Syrien einem Heer von rund 70000 Mann (bei rund 4000 Wagen), dessen Bestandteile er aufzählt, gegenübergestanden haben — sind bei den Generationen hindurch jährlich geführten Kämpfen natürlich nicht mehr durch Aushebung selbstwirtschaftender Bauern nach Art des (recht bald fiktiv gewordenen) germanischen Heerbanns beschafft worden. Ein militärisch geübtes und dabei nationales Heer wäre der Königsmacht gefährlich gewesen, und die gartenartige Kultur machte seine Schaffung ökonomisch unmöglich: eine sich selbst equipierende Hoplitenschaft fehlt diesem von Anfang an theokratisch-bureaukratischen Städtestaat. Die später üblich werdende Werbung gehört der Frühzeit schwerlich an. Sondern: die Wagen, Speere und Rüstungen stellt der König aus seinen Zeughäusern. Die Pferde wird er demgemäß vielleicht ebenfalls aus seinen Herden oder durch Requisition beschafft haben. Was die Menschen anlangt, so finden wir für die Zeit Hammurabis die „Soldaten" des Königs als Inhaber von Dienstlehen, auf denen der Berufskriegsdienst als Leiturgie ruht. Die Lehensinhaber bilden dabei offenbar keine den übrigen Untertanen gegenüber ständisch bevorzugte Schicht. Daß ihnen ein Mal eingebrannt worden sei (Daiches), kann allerdings vielleicht auf terminologischer Identifikation mit privaten Schuldknechten beruhen. Doch ist die Identität der Bezeichnung in jedem Falle auffallend. Sollte die betreffende Urkunde tatsächlich auf einen königlichen Heerespflichtigen (der einem Großen zur Verfügung gestellt war) zu beziehen sein, so wäre sie zugleich ein Beleg dafür, daß die — fränkisch gesprochen — „in truste" oder „in hoste" des Königs Befindlichen aus ihren Familienrechten (Erbrecht) damit ebenso ausscheiden, wie ein Stammfremder oder Versklavter. (Die Familie gibt dem Eingezogenen nur Beisitz, kein Erbrecht, als er, entlassen, zurückkommt). Die Kriegerlehen werden von Hammurabi in einem Satz mit den, ebenfalls mit Land belehnten, Fischern des Königs genannt. Das „Lehen" ist eben, wie überall im Orient — bis zu den Kleruchen der Lagiden — plebejisch klein, da die Equipierung sicher sehr einfach, überdies wahrscheinlich gänzlich Sache des Königs ist. — Sie müssen bei Todesstrafe den Dienst persönlich leisten und ihre Bedrückung und widerrechtliche Besitzentsetzung wird an den Statthaltern schwer geahndet. Sie werden auch zu Schanzarbeiten — zum Bau einer Stadt z. B. — aufgeboten. (Die bei Einverleibung fremden Gebiets dorthin im Austausch „verpflanzte" Bevölkerung setzte sich wahrscheinlich auch aus solchen Lehensmannen zusammen.) Mit dem Hof überträgt ihnen der König Vieh zur Nutzung. Alles natürlich unter Ausschluß der Veräußerung, aber der Regel nach erblich (falls der Sohn tauglich ist) und mit Witwen- und Waisenversorgung. Bei dreijähriger Nichtleistung der Dienstpflicht fällt es an den, der es unter Erfüllung der Obliegenheiten übernimmt. Obwohl der Lehnsmann hiernach dem König persönlich auf Grund speziellen Entgeltes dient, gilt er doch auch als Funktionär der Gesamtheit: wer einen gefangenen Soldaten ausgelöst hat, darf sich, wenn das Vermögen desselben nicht reicht, an den Tempelschatz seiner Stadt wegen Erstattung des Lösegeldes halten; subsidiär haftet auch der königliche Schatz. — Neben diesen mit Land beliehenen Soldaten stehen die nicht „vollfreien", daher im Wehrgeld den Freien nicht gleichgestellten, aber in ihrem Sklavenbesitz — offenbar im Interesse ihrer „Abkömmlichkeit" — besonders geschützten „Ministerialen" (wie Peiser übersetzt) des Königs, welche offenbar am Hofe zu seiner ständigen Verfügung leben. In Assyrien finden sich „Reiter und Eunuchen" des Königs als Besatzungstruppen in eroberten Städten, — also wohl königliche Gefolgsleute neben Leibeigenen, — und Gefangene verleibt der König zu Tausenden einfach seinem Heere ein. Andererseits werden bei Neubesiedelung von Städten in diesen eine bestimmte Anzahl von Truppen „ausgehoben", — was nur die Auferlegung der Gestellung durch die Ansiedler oder aber die Ausweisung einer entsprechenden Anzahl von Soltatenlehen bedeuten kann. — Das Heerwesen wandelt sich bald in der Richtung zum Soldheere. Das Dienstlehenheer war ersichtlich nur Reservetruppe; denn die assyrischen Soldaten waren schon in Sargons Zeit verheiratete Leute, deren Versorgung in Zeiten des Friedens dem König, der in Kriegszeiten sein Heer verstärkt hatte, Sorge machte, weil sie (s. o.) durch die Aushebung aus ihren Familienbeziehungen ausschieden und nun versorgt sein mußten. Noch in den Zeiten des Artaxerxes wird bei den Steuern z. B. „Bogenland" von „Zehntland" unterschieden. Es war die Entwickelung also wohl die: die Gestellung von Wehrpflichtigen — ursprünglich (s. o.) eine strikt persönlich geschuldete Lehnspflicht — war später als Leiturgie an den Besitz bestimmter Grundstücke geknüpft, schließlich aber von diesen durch Abgaben, aus denen der König nunmehr fremde Söldner zahlte, abgelöst worden. Wie früh und wie vollständig dies geschehen war, können wir zunächst wohl nicht wissen. — Jedenfalls ist das Heer der letzten Assyrerkönige ein gänzlich unnationales und ist auch das babylonische Bogenschützenkorps der Perserzeit aus den königlichen Magazinen gekleidet und gespeist worden, also keine „nationale" Truppe im ökonomischen Sinn. —

Die Bewegungsfreiheit des privaten Verkehrs wird durch den königlichen, wesentlich naturalwirtschaftlichen, Oikos in der Frühzeit wohl ähnlich eingeschnürt gewesen sein wie in Aegypten (s. u.). Aber dies lag in der Periode, aus welcher keilinschriftliche Privaturkunden vorliegen, ziemlich weit zurück Schon vor und gleich nach der Zeit Hammurabis ist die Verkehrsentwickelung eine relativ außerordentlich (und ersichtlich zunehmend) freie. Die theokratische Monarchie reguliert zwar den inneren Verkehr, speziell auch die Arbeitslöhne, durch Tarife, wie wir sie in Hammurabis Gesetz finden. Aber praktisch ist der Güterverkehr im Prinzip frei. Er ist begreiflicherweise in Babylon, welches in weit stärkerem Maße aus dem Zwischenhandel emporgewachsen war, reicher gestaltet als in dem Militärstaat Assur. Der Versuch einer Scheidung beider und ebenso einer Scheidung von einzelnen Perioden einer Entwickelung, welche von der „ersten" Dynastie Babylons bis zum Aufgehen in den Islam uns ein in den meisten wesentlichen Zügen wohl sich selbst

höchst ähnlich bleibendes, im Grunde nur in dem Grade des Durchdringens (und gelegentlichen Wieder-Abebbens) der Verkehrswirtschaft (denn der Ausdruck „Geldwirtschaft" paßt nur bedingt) schwankendes Bild bietet, kann hier des Raumes sowohl als des vorerst dazu noch ungenügenden Quellenmaterials wegen nicht unternommen werden. —

Ziemlich dunkel und hier nicht zu erörtern ist die Frage der Gliederung der Bevölkerung in älterer Zeit: wieweit gentilizisch nach hellenisch-römischer Art und wieweit beruflich nach ägyptischer Art? Beides findet sich auch im Occident häufig in Kombination (s. u.), und demgemäß kommen auch hier beide Arten von „Tribus" vor. Von „Kasten" im eigentlichen Sinne kann dabei in Babylon natürlich noch weniger als in Aegypten die Rede sein. Vielmehr sind sehr wahrscheinlich hier ebenso wie im älteren Aegypten die ursprünglichen Leiturgieen der Gewerbe Grundlage einer Gliederung gewesen, welche den (vielleicht solidarisch haftenden) Berufsgenossen möglicherweise auch gewisse Rechte an den Besitz der Mitbelasteten gab. Wenigstens kommen anscheinend Retraktrechte einer Webergenossenschaft bei Landverkäufen vor. Doch scheint dies alles noch unsicher.

Das Recht am Lande galt in der Zeit voller Entwickelung des alten Fronkönigtums offenbar allgemein, nicht nur beim Soldatenlande, als Entgelt der damit verknüpften öffentlichen Pflichten: die Leistung der Gespannfronden von einem Grundstück wird im altbabylonischen Recht als Eigentumsbeweis erwähnt. Die „Amtslehen" sind offenbar nur deshalb in ihrer Gebundenheit länger verblieben, weil bei ihnen die persönliche Qualifikation des Besitzers für den König besonders wichtig war. Von einer öffentlichen oder priesterlichen Konzession und Bestätigung des sonstigen Bodenbesitzes in Uebertragungsfällen (wie zeitweise in Aegypten) ist aber urkundlich nichts mehr zu finden, außer etwa, daß die Erbteilung sehr oft durch Priester vollzogen wird. Nachbarrechte von „Markgenossen" sind nicht sicher erkennbar. Die Haftung der Gemeinden besteht zwar in der Form der Friedensbürgschaft bei Verbrechen. Ob aber Samthaft für Steuern und Fronden (wie im „Alten Reich") bestand, ist nicht sicher. Ob die Andeutungen von einer Aenderung der Rechtslage der Untertanen, welche in den Inschriften mancher sumerischer Könige (s. o.) vorkommen, als eine Emanzipation auch des Bodenbesitzes und -Erwerbes (genannt werden nur Fischteiche und Vieh) der Bauern von grundherrlichen Fesseln angesehen werden dürfen, ist recht fraglich. Daß die Gesetzgebung der theokratischen Monarchieen als Ganzes den Effekt der Sicherung des privaten Verkehrs gehabt hat, ist selbstverständlich. Aber wenn Fesseln des Bodens bestanden, waren sie wohl wesentlich leiturgisch gewesen. Dagegen schränkten in historischer Zeit — außer für die Amtslehen — öffentliche Interessen den Bodenverkehr nicht generell ein. Die freie Veräußerlichkeit des erworbenen Bodenbesitzes setzt der Codex Hammurabi ausdrücklich voraus. Dagegen blieb, wie die Urkunden erkennen lassen, der ererbte Bodenbesitz zugunsten der Hausgemeinschaft und der Gentilen derart gebunden, daß die (offenbar ursprünglich nicht mögliche) Veräußerung jenen Berechtigten und dem Veräußerer selbst ein Retraktsrecht gegen Erstattung des von dem Erwerber des Grundstücks geleisteten Preises nebst Zinsen gab. Dies letztere ist augenscheinlich der gewohnheitsrechtliche Niederschlag einer typischen, auf Beseitigung dieser Retraktsgefahr abzielenden Vertragsabrede, neben welche Verfluchungen des Retrahenten und Konventionalmulten in den Urkunden zu treten pflegen. Faktisch ist so schließlich aller private Boden frei veräußerlich und frei teilbar geworden. Die Naturalteilung im Erbgang ist — neben zeitweiser Erbengemeinschaft — in den erhaltenen Urkunden die Regel. Flurgemeinschaftserscheinungen sind begreiflicherweise nicht zu konstatieren mit Ausnahme des allgemeinen Stoppel- und Brachweiderechts, über dessen Modalitäten der Codex Hammurabi Bestimmung trifft. Im übrigen sind die Grundstücke individuell abgegrenzt, regelmäßig (offenbar) eingehegt, und die Veräußerung des Landes erfolgt mit genauer Angabe der Grenzen nach Lage, Wegen, Nachbargrundstücken. Die Größe wird dabei teils und regelmäßig nach Flächenmaß, gelegentlich, wie es scheint, nach Aussaat angegeben. (Es kommt auch Kauf nach „modus agri" in dem Sinne vor, daß Abweichungen der wirklichen Größe von dem vorausgesetzten Gehalt nachträglich zu vergüten sind.) Die für Tempelbauzwecke in Assyrien inschriftlich bezeugte Expropriation ist vielleicht (aber nicht notwendig) rechtlicher Ausfluß eines prätendierten königlichen Bodenregals, wenigstens rühmt sich der König, daß er die aus dem Besitz Gesetzten entschädigt habe. Daß das durch Kanalanlagen neu gewonnene Land vom König — in Assyrien mit Angabe der Art, wie es zu bebauen ist (z. B. zum Gärtenanpflanzen) — vergeben wurde, legte ja die Annahme eines königlichen Obereigentums an allem Land an sich nahe (welches vielleicht in Babylon die Form eines göttlichen Bodeneigentums angenommen hatte). Das Land, welches an die von auswärts her verpflanzten Fremdvölker vergeben wurde, war offenbar teils neu zu kanalisierendes Land, teils waren es wohl auch Dienstlehen, deren bisherige Inhaber im Austausch nach auswärts übersiedelt wurden. Verlehnungen von Land und Leibeigenen an verdiente Beamte, königliche Landschenkungen, steuerfreie Wiederverleihung des väterlichen Besitzes an einen Beamten kommen, ebenso wie von jeher in Babylon, auch in Assyrien vor, — regelmäßig aber ist der Beamte des Königs sicher ebenso wie der Tempelbeamte auf Naturaldeputate aus den Magazinen und Abgaben angewiesen. Bestanden die Anfänge einer allgemeinen grundherrlich-feudalen Entwickelung des Staatswesens, so sind sie nicht zur Reife gekommen: der Staat wurde dem Schwerpunkt nach Beamtenstaat mit, vor allem, theokratischem Einschlag. Aber es finden sich allerdings die Elemente grundherrschaftlicher Entwickelung. Freilich: rein private Grundhörigkeit ist direkt nicht unzweideutig erweislich. Aber in Hammurabis Briefen wird eine Bevölkerungskategorie als militärdienstfrei erwähnt, welche, wohl richtig, als (königliche) schollenpflichtige Kolonen gedeutet wird. Ob die „Gärtner" oder „Bauern", welche die Urkunden auf privaten Gütern

sitzend erwähnen, etwas anderes als verehelichte Sklaven sind, ob sie etwa als „rechtlich" schollenfeste, insbesondere auch gegen den Willen ihres Herrn (im Staatsinteresse also) schollenfeste Halbfreie anzusehen sind, ist unsicher. Die Tempelbauern werden bei Verpachtungen von Tempelland ganz wie die Viehbestände einfach mitverpachtet. Ferner zeigt eine Inschrift aus der Regierung Assarhaddons die königliche Bestätigung einer privaten Grundherrschaft, welche nach Angabe der Grenzbestimmungen zweifellos ganze Dörfer umfaßt haben muß. Und in den Eroberungsstaaten ist schon in der Zeit des Stadtkönigtums die lehensweise Vergebung von ganzen Städten neben Terrains, später — wie schon erwähnt — Vergebungen von Land und Leuten an verdiente Beamte, und ebenso zweifellos die Konstituierung auch grundherrlicher „Immunitäten" kraft erblichen, gelegentlich erneuerten Privilegs seitens des Reichskönigs vorgekommen. Der Staat hat so wohl stets einen stark feudalen Einschlag neben seinem theokratisch-bureaukratischen Grundcharakter behalten, gleichviel ob sich dies bereits in entwickeltem „Kolonat" äußerte. —

Die Grundlagen des Familienlebens sind die der Antike ursprünglich gemeinsamen: die Hausgemeinschaft ist Wirtschaftsgemeinschaft der patriarchalen Familie, und zwar, trotz des naturgemäß häufigen Vorkommens von Erbengemeinschaften, offenbar normalerweise bereits der Kleinfamilie. Die Frau wird von dem Haupt ihrer Familie vergeben, in älterer Zeit einfach verkauft, Ueber die ursprünglich arbiträre Gewalt (Strafgewalt und Verstoßungsrecht) des Mannes treffen die Kontrakte meist Bestimmungen (Reugelder im Fall der Verstoßung usw.); die Nebenfrau, insbesondere das Dazuheiraten der Schwester, findet sich neben der aus dem A. T. bekannten Stellung der „Magd". Die Herkunft der „legitimen" Ehe aus: kontraktlicher Sicherung der mit einer Ausstattung in die Ehe gegebenen Frau und des Erbrechts ihrer Kinder gegen die ursprünglich schrankenlose Willkür des Mannes, ist auch aus dem Codex Hammurabi noch klar ersichtlich: die so in den besitzenden Schichten zuerst geschaffene Stellung der „legitimen" Frau generalisierte die Gesetzgebung allmählich als die allein sittliche. Die sumerischen Könige (Gudea) verbieten den gemeinsamen Erwerb einer Frau durch mehrere Männer und verfolgen mit furchtbarer Härte den Ehebruch (scil.: der Frau). Weit entgegenkommender gegen die Frau ist schon Hammurabis Gesetz (Scheidungsrecht der Frau, Bußen bei Verstoßung). Die Ausstattung der Frau besteht in älterer Zeit regelmäßig in Hausgerät, Schmuck, Kleidern und einigen Sklaven (wie noch der Talmud zeigt, nicht nur zu ihrer persönlichen Bedienung, sondern auch: um ihr die Pflicht zur Bedienung des Mannes abzunehmen), ebenso finden sich später (mit der Abnahme der militärischen Bedeutung des Bodenbesitzes) Grundstücke; und im neubabylonischen Recht ist die Mitgiftehe ohne Kaufpreis, aber mit Witwenversorgung, die Regel. Ob der älteste Sohn, wie es nach einigen Spuren scheint, ursprünglich nach dem Tode des Vaters eine Vorzugsstellung und eine Vorzugsquote bei der Teilung erhielt, muß dahingestellt bleiben. – Wie in Italien im Mittelalter beginnt mit Entwickelung der Verkehrswirtschaft und Erweiterung des Spielraums des privaten Gütererwerbs das ursprünglich streng patriarchale Hausvermögen als Assoziationskapital der Familienglieder betrachtet zu werden. Unbeschadet der patria potestas gilt doch auch der filius familias in gewissem Sinne als Anteilshaber. Es wird z. B. bei der Adoption, die ein Kauf des Adoptierten von seinen Eltern ist, das Anrecht desselben an das Adoptivvatervermögen kontraktlich, insbesondere für den Verstoßungsfall, festgestellt. Die Adoption selbst, d. h. der Kauf zu Sohnesrecht im Gegensatz zum Sklavenkauf, funktionierte ursprünglich als die primitive Form, in welcher die Hausgemeinschaft sich durch fremde Arbeitskräfte ergänzte. Adoption von Sklaven, Heirat mit Sklavinnen usw. ergeben eine gewisse Flüssigkeit zwischen Freiheit und Unfreiheit in der Hausgemeinschaft, — womit die Gleichbehandlung der filii familias mit den factores und discipuli in den mittelalterlichen Handlungshäusern zu vergleichen ist. Aus den Altenteilsverträgen — Gutsübergabe retento usufructu — entwickeln sich allmählich testamentarische Dispositionen inter liberos. —

Die Sklaven sind in altbabylonischer Zeit nicht sehr zahlreich: — Mitgiften von 1—3 Sklaven überwiegen. Offenbar aber schwoll mit Zunahme des Verkehrs ihre Zahl stetig bis in die Perserzeit, wo der Sklave vom Herrn sehr regelmäßig in geldwirtschaftlicher Form als Rentenquelle (so wie die Obrok-Leute in Rußland und, in ganz anderer Art, die „Leibeigenen" in West- und Süddeutschland bis ins 18. Jahrhundert) ausgenützt wird, und wo wir demgemäß das Sklavenpekulium und die Teilnahme des Sklaven an allen Geschäften, auch das Sich-Freikaufen desselben, sogar Beweisverträge zwischen Sklaven desselben Herrn finden. Die Haussklaven sind auch später — außer beim König und den Tempeln — nicht zahlreich: 4 Sklaven zur Bedienung geben, scheint es, schon einen anständigen bürgerlichen Haushalt. Aber auch die Feld- und Gewerbesklaven dürfen offenbar nicht als eine Unterschicht von allzu großer Breite angesehen werden.

Die königlichen Domänen, auch die an Beamte verliehenen, ebenso die großen babylonischen Tempelgüter und wohl auch der, zumal in Babylon, — sicher mehr als in Assyrien, — in den Händen des Handelspatriziats allmählich angesammelte Grundbesitz wurden, soweit sie nicht parzellenweise verpachtet waren, mit Kaufsklaven und daneben ursprünglich mit den Fronden von verehelichten Unfreihen, „Gärtner" oder „Bauern" genannt, bewirtschaftet; — ob Veranlassung besteht, die Rechtsstellung dieser letzteren als die von „Kolonen" von der der Sklaven zu unterscheiden, bleibt, wie erwähnt, fraglich. Sklavenfamilien sind oft Kaufgegenstand. Die Schuldsklaverei ist in Babylon konsequent entwickelt und die Promptheit ihrer Realisierung (private Haftnahme!) ist die Grundlage der mächtigen Entwickelung des Kredits: Frau und Kinder folgen in die Schuldknechtschaft, werden jedoch nach Hammurabis Kodex nach 3 Jahren frei. Garantierte ein vermögender Verwandter, so entließ man den Schuldsklaven mit beschränkter Freizügigkeit, um ihm Verdienstgelegenheit zum Abtragen der Schuld zu geben, aus der Haft. Wie weit die Schuldsklaven in der uns urkundlich zugänglichen Zeit noch eine quantitativ ins

Gewicht fallende Kategorie schollenfester Abhängiger darstellten, wissen wir nicht. — Die primitive Form der zeitweiligen Beschaffung von Arbeitskräften ist die Miete von Sklaven oder Haussöhnen gegen Unterhalt, Kleidung und Zins (in Naturalien, später in Geld). So werden besonders die Erntearbeiter beschafft. Daraus hat sich, als Vorläufer des freien Arbeitsvertrages, das Mieten eines freien Mannes „von ihm selbst" entwickelt. Nicht nur in dieser Formel tritt die ursprüngliche Behandlung des zeitweiligen Arbeitsverhältnisses als befristeter Versklavung (= dem römischen in mancipio esse) hervor, sondern auch darin, daß der sich selbst Vermietende ursprünglich eines Patrons — der offenbar als der eventuelle assertor in libertatem gedacht ist — bedurfte. Natürlich kann diese befristete Selbstversklavung sehr wohl auch Schuldversklavung sein und ist es in historischer Zeit wahrscheinlich. Denn schon in Hammurabis Zeit ist die freie Arbeit in der Landwirtschaft sehr verbreitet. — Der Eindruck, den man aus Hammurabis Gesetz und den älteren Urkunden gewinnt, ist der, daß neben Kleinbetrieben, die auf Obst- und Gemüsebau abgestellt sind und vom Eigentümer bewirtschaftet werden, auch größere Betriebe stehen, deren Inhaber stadtsässig sind und teils mit unfreien, vielfach aber auch mit freien Wirtschaftsinspektoren (deren Treue das Gesetz strafrechtlich sichert) und mit freien, oft auf ein Jahr gemieteten Arbeitern, deren Lohn das Gesetz, offenbar sowohl im Interesse des Herrn wie, — dem theokratischen Prinzip des „Schutzes der Schwachen" (Frauen, Schuldknechte, Sklaven) entsprechend, — der Arbeiter, reglementiert, ihren Besitz verwerten. Der Viehbesitz ist erheblich. Die Viehleihe ist tarifiert und geregelt, ebenso die Pflichten des (wohl als der Gemeinde gemeinsam gedachten) Hirten gegenüber den Grundbesitzern. Die Pfändung von Arbeitsvieh ist im Codex Hammurabi untersagt. — Alles in allem lassen die Quellen auf eine Besitzverteilung und Betriebsweise schließen, welche sich von den Verhältnissen der römischen Landwirtschaft etwa in der Zeit Catos wesentlich 1. durch das, auch bei Hammurabi merkbare, Hervortreten der Bewässerungsinteressen, 2. durch die vielseitigere Entwickelung des Gemüsebaues, und vor allem 3. durch die geringe Entwickelung der organisierten Sklavenarbeit unterscheiden. Das letztere hängt sicherlich damit zusammen, daß eine solche Ueberschwemmung des Sklavenmarktes einerseits, und eine solche Masse von Land andererseits, wie sie die römischen Kriege der privaten Ausbeutung zur Verfügung stellten, im Orient fehlten. Die Sklavenpreise sind nicht hoch, aber die Zahl der Sklaven ersichtlich nicht groß. Das Land und die Menschen, welche im Kriege erbeutet wurden, konfiszierte der König. Er verteilt zwar, wie der Pharao, einen Teil des erbeuteten Viehes und der Gefangenen, und auch wohl erobertes Land, an die Heeresmannschaft: das letztere aber regelmäßig entweder in Form der Garnisonierung in Feindesland, während die neu eroberten Untertanen dafür nach Mesopotamien verpflanzt wurden, oder aber so, daß die Landempfänger die Verpflichtung des Kanal- und Gartenbaues auferlegt erhielten, also doch vor allem als Steuerquelle des Königs galten. Ebenso wurden die Gefangenen und ihre Habe in erster Linie als eine solche behandelt, — sehr im Gegensatz gegen die römische Republik, deren Kriegsbeute an Land und Menschen fast gänzlich zu Ausbeutungsobjekten von privaten Gefällpächtern, Domänenpächtern und Käufern von Sklaven, (speziell für den Plantagenbetrieb), wurden. Der begrenzte, von Bewässerung abhängige Bodenvorrat Mesopotamiens selbst war keine geeignete Basis für die Eigenart (s. o.) der Sklavengroßbetriebe. Die Nutzung des Bodenbesitzes seitens des nicht selbst wirtschaftenden babylonischen Patriziats entwickelte sich daher zunehmend nach der Seite der Kleinpacht: der Pacht mit festem Zins (unter Ausschluß von Remissionsansprüchen) und der Teilpacht. Dabei geht in beiden Fällen die ausdrückliche gesetzliche Auffassung dahin, daß der Pächter die Pflicht der sorgsamen Bestellung des Landes übernehme. Die Pachtdauer war nach Ausweis der Urkunden eine meist ziemlich kurze: 1—3 Jahre: — der Kleinpächter, speziell der Teilpächter, ist der Sache nach zweifellos häufig auch damals nur eine am Ertrage interessierte, kündbare, aber meist durch Verschuldung faktisch an den Betrieb geheftete Arbeitsmaschine des Bodenbesitzers, wie die spätrömischen coloni und die Parzellenpächter der Mittelmeerländer bis in die Gegenwart hinein. Wie seine Gesamtsituation sich im Laufe der Zeit verschoben hat, bedürfte gesonderter Untersuchung. Ziemlich klar tritt nur das allmähliche Vordringen der Geldpacht — aber nicht bis zum Ueberwiegen — in den Quellen hervor. Ebenso zeigen manche Bestimmungen der Kontrakte deutlich, daß der Verpächter in Mesopotamien regelmäßig als städtischer Kapitalist zu denken ist, der zusammengekauften Boden entweder neu anpflanzen lassen oder schon in Kultur befindlichen als Rentenfonds verwerten will. —

Das Entleihen von Mitteln (namentlich Silber) zur Zahlung der Miete für den Bedarf an Erntearbeitskräften ergibt, zusammen mit dem Entleihen von Getreide, Datteln usw. als Saatgut — bei beiden mit Versprechen der Rückerstattung nach der Ernte — die ältesten Fälle des Produktivkredits, der schon in altbabylonischer Zeit neben das meist ebenfalls bei der Ernte fällige Getreideanlehen zum Zwecke der Eigenkonsumtion tritt. Die Saatgutentlehnung speziell dürfte die älteste Form von Produktivkredit, und doch wohl noch älter als die Viehleihe (Hainisch), sein.

Die Entwickelung der Verkehrserscheinungen überhaupt ist im ganzen asiatischen Orient wesentlich fortgeschrittener als wenigstens in der eigenen Kulturentwickelung Aegyptens (s. u.), — eine Folge des städtischen Charakters der babylonischen Kultur und der Lage Babylons als Zwischenhandelsplatzes, in dem die Formen der Verkehrswirtschaft zu besonders freier Entfaltung gelangen mußten. Babylon und sein Recht sind geradezu Träger der Entwickelung zum „Kapitalismus" im ganzen Orient geworden und dies, obwohl die Edelmetallvorräte des Landes sicher fast durchweg importiert waren. Das Königtum und namentlich die Tempel haben sich bei diesem Zustand, sobald die Abgaben die Robot überwogen, offenbar ökonomisch sehr wohl befunden und daher die verkehrswirtschaftliche Entwickelung nicht

gehemmt. Daß die babylonische Theokratie als solche sich prinzipiell der Anerkennung der Sonderstellung des Geldes im Verkehrsrecht ungünstig gezeigt habe — wie (vielleicht!) die Priesterschaft in Aegypten (s. u.) —, trifft schwerlich zu. Was sich von derartigem findet, geht nicht über Analogieen occidentaler Staaten hinaus. Allerdings suchen schon die Sumererkönige (s. o.) die spezifische Härte der Geldforderung zugunsten der Untertanen zu mildern. Aber eine Seisachthie ist nicht erwiesen und nicht wahrscheinlich. Die Milderung der Strenge des Schuldrechts im Codex Hammurabi durch Zulassung von Zahlungen in quo potuerit vollends entspricht ähnlichen Vereinbarungen in Privatkontrakten und überhaupt der Funktion, welche das „Geld" als solches im Verkehr der altorientalischen Welt einnahm. Der phönizische Handel kannte ja während der ganzen Zeit seiner eigentlichen Blüte (auch in Karthago bis ins 4. Jahrh.) die Münze im modernen Rechtssinn nicht. In Babylon finden wir eine anfangs nicht nur der Münzen, sondern auch des regelmäßigen effektiven Geldgebrauchs im Binnenverkehr entbehrende, trotzdem aber hoch entwickelte Naturaltausch-Technik. Das Geld, im altbabylonischen Reich noch Silber in Gebrauchsgutsform (Ringe) und nach Gewicht, funktioniert zwar auch als Preisgut, aber hauptsächlich als Wertmesser der in natura gegeneinander getauschten Güter, als effektives Tauschmittel dagegen im inneren Verkehr (wie in Aegypten) meist nur für die in natura nicht auszugleichenden Wertunterschiede. Erst spät nimmt es eine Art von Münzform an, — zuerst, wie es scheint, mittels Privat beglaubigung des Gewichts durch renommierte Firmen: es kommen „Fünftelsekelstücke mit dem Stempel des X" urkundlich vor, — und beginnt erst damit allmählich die effektive Preisgutsfunktion zu monopolisieren. Im altbabylonischen Reich werden noch oft Datteln gegen Korn, Häuser gegen Felder getauscht, hier und da mit Ausgleichung des Preisüberschusses durch Silber. Daneben treten dann höchst komplexe Tauschakte auf, bei denen nur die Abschätzung der beiderseitigen Waren in Silber den Tausch ermöglicht: so ein Tausch von Land gegen 816 Sekel Silber, von denen 100 durch einen Wagen, 300 durch 6 Pferdezeuge, 130 durch einen Esel, 50 durch ein Eselgerät, 20 durch ein Rind, der Rest in kleinen Posten durch Oel, Kleider usw. belegt werden. Für diesen Verkehr nun waren gerade wegen seines Charakters als Naturalienverkehr, bankartige Unternehmungen früh als Vermittelungs- und Ausgleichsstellen unentbehrlich. Der „Geldmann" ist eine dem Codex Hammurabi geläufige Kategorie. Wir finden die Verwertung der Naturalieneinkünfte durch Berufshändler, welche Korn-, Datteln- usw. Konti neben den Silberkonti führen Ferner einen höchst eigenartigen Verkehr mit Anweisungen auf diese Naturalienguthaben, selbst mit einer Art von Lagerscheinen au porteur, welcher der näheren Analyse bedarf und wert ist: wahrscheinlich entlehnte er seine Formen ursprünglich der Verwaltung der königlichen Magazin- und der Tempeleinkünfte. — Die Tempel sind in Babylon Korn- und Geldverleiher größten Maßstabes, — ursprünglich wohl neben den königlichen Magazinen, den Angehörigen des königlichen Hauses (die urkundlich als solche vorkommen) und manchen „Großen" des Staates die Einzigen, die daraus eine kontinuierliche Einnahmequelle machen. Da mit jeder Kolonieanlage das „Aufschütten" der Korntribute der betreffenden Gegend in einem (meist einem Tempel angegliederten) Magazin verbunden ist, überwog überall ihre Stellung die der Privaten. Aber auch die später neben ihnen stehenden privaten „Bank"-Geschäfte gelangten zu offenbar beträchtlichem Umfang. — Fast alle Hauptgeschäftsformen der Geldwirtschaft sind — wennschon zumeist noch archaistisch — vorgebildet. Jene oben erwähnten Naturaldarlehen — in Korn, Datteln, Ziegelsteinen usw. — stehen neben Darlehen in Sekeln (wobei vermutlich oft diese Sekel nur den Vertragswert der gegebenen Naturalien darstellten) mit Zinsen, die beim Korndarlehen in Höhe von $^1/_3$ des Schuldbetrags vorkommen, beim Geldarlehen häufig den recht niedrigen Satz von $^1/_6$ betragen. Es findet sich das Pfand, bei Sklaven und im Grundstücksverkehr als Antichrese (z. B. zinsloses Gelddarlehen gegen mietlose Hausbenutzung) und auch als Bodenhypothek, zunächst noch ohne klare rechtliche Entwickelung von Nachhypotheken; später zeigt der gelegentliche ausdrückliche Vorbehalt des Rechts des Gläubigers, vor anderen Befriedigung zu suchen, oder die Feststellung, daß ein verpfändetes Grundstück schon anderweit belastet sei, daß dies Hypothekenrecht ungefähr dem hellenischen entspricht (so jedenfalls in der Perserzeit). Es taucht ferner die diskontinuierliche kapitalistische Unternehmung und zwar insbesondere in ihrer auch unser frühes Mittelalter beherrschenden charakteristischen primitiven Form — der Kommenda — auf. Ihre Wurzeln gehen auseinander. Ein Teil entstammt vielleicht der Landwirtschaft (obwohl es wahrscheinlicher ist, daß die Sozietätsverhältnisse, z. B. in der Meliorationspacht, umgekehrt dem Handel nachgebildet sind). Es finden sich neben den schon erwähnten Parzellen verpachtungen an Rückenbesitzer gegen Anteil (meist $^1/_3$), oder festem Natural- oder Geldzins: 1. die Großverpachtung von fundi instructi seitens der Tempel, 2. neben der langfristigen Anpflanzungspacht (der Vorläuferin der hellenistischen Emphyteuse) die Neubruchskommenda: Der Kommendanehmer baut — so scheint das Verhältnis — auf dem Land seine Hütte, lebt von den Früchten, gibt in den ersten Jahren „Vorgewinn" von dem, was über seinen Bedarf hinaus geerntet wird und teilt später den Ertrag mit dem Kommendanten in natura, z. B. nach dem Codex Hammurabi das zur Aufschonung übernommene Land nach 5 Jahren. Schon im altbabylonischen Recht findet sich als Parallelerscheinung die Waren- und Geldkommenda als Form der Kapitalanlage im auswärtigen Handel, mit noch vielfach in der Deutung unsicheren, im Prinzip aber den mittelalterlichen islamitischen und genuesischen gleichartigen Bestimmungen (nur meist $^1/_2$-Anteil des Kommendatars am Gewinn statt der typischen genueser quarta proficui). Später begegnet auch die Kramladenkommenda als Form der kapitalistischen Binnenunternehmung. — Wie weit sich in Alt-Mesopotamien in der Zeit vor dem Eindringen des Hellenismus Steuerpacht entwickelt hat, bedürfte der genauen Untersuchung. Mir ist ihr Vorkommen bisher nicht sicher bekannt.

geworden. Noch unter Artaxerxes findet sich in größtem Maßstabe die vorschußweise Leistung von Naturalabgaben der Grundbesitzer durch eine Firma, welche dagegen durch Hypothek von den Steuerschuldnern gesichert wird. Insbesondere scheint diese Intervention des Kapitals da zu erfolgen, wo Getreide- (bezw. Mehl-)-Lieferungen dem König geschuldet werden, der Schuldner aber das pflichtige Land z. B. als Dattelplantage angelegt hat. Der Gläubiger kauft das Mehl und liefert es dem König, erhält dafür vom Schuldner Datteln und verkauft diese. — Es findet sich ferner (nachweislich in persischer Zeit) Mietswucher im großen, wobei der Vermieter oft vielleicht nur antichretischer Pfandgläubiger war. —

Im Gewerbe steht neben dem im Codex Hammurabi der Lohntarifierung unterworfenen „Lohnwerker" der Bücherschen Terminologie: — Weber, Schneider, Schmiede, auch Goldschmiede z. B. erhalten vom Kunden den Rohstoff zugewogen — der „Preiswerker": — Buntweber z. B. scheinen dahin zu gehören, bei Tischlern u. a. ist dies an sich höchst wahrscheinlich, — und später die Ausnutzung von Sklaven in Form der gewerblichen Absatzproduktion, aber regelmäßig nicht im Sklavengroßbetriebe, sondern als unfreie Kommenda eines Pekuliums seitens des Herrn an den Sklaven. Insbesondere findet sich auch, als einzige Form der „unternehmungsweisen" Organisation industrieller Arbeit, die „unfreie Heimarbeit", speziell bei den Tempelsklaven, welche den Rohstoff und oft auch die Geräte zugeteilt erhalten und das Produkt abliefern. Der königlichen Robothandwerker der ältesten Zeit wurde bereits oben gedacht. Auch in Urkunden aus späterer (auch persischer) Zeit finden sich der König und die Prinzen im Besitz gelernter Handwerker als Sklaven (bei denen z. B. Privatleute andere Sklaven in die Lehre geben). Wie im einzelnen das „freie" Gewerbe und die Arbeit für Private und den „Markt" sich im Verhältnis zu den Leiturgieen entwickelt hat, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen; die Uebergänge waren naturgemäß flüssig und von dem Leiturgieenbedarf des Königs, der Zahl der Handwerker, dem Vorhandensein von kriegsgefangenen gelernten Handwerkern abhängig. Jedenfalls sind unfreie Handwerker als Lehrherren fremder Sklaven in den Urkunden häufig. Die Ausnutzung der Handwerkssklaven als Rentenfonds (mandaku = „Obrok") war namentlich in der späteren Zeit die Regel. Die Sklavenpreise sind auch in der Spätzeit, wenn der Sklave nicht gelernt ist (was, je nach dem Handwerk, oft Jahre, beim Weber 5 Jahre, dauerte) mäßig, die Sklavinnen stehen dann höher im Preis.

Neben den primitiven Erscheinungsformen der Pachtrente, des Unternehmer- und Leihkapitalzinses, findet sich, — als eine Art Remplaçant moderner Kapitalanlagen in zinsbaren öffentlichen Anleihen, — die, als Gegenstand des Tauschverkehrs, der Pfand- und Mitgiftbestellung schon im altbabylonischen Reich auftretende, Beamten- (spez. Tempelbeamten-) Pfründe. In Babylon entwickelt sich in diesen Pfründen ein regelmäßiger Verkehr. Die Pfründen haben die Gestalt von Naturaliendeputaten, welche die Stelle teils ursprünglicher Rechte der Beamten auf Freitisch, d. h. auf Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten der Priesterschaft und auf „freie Station" aus den Einnahmen der Tempel, teils wohl auch von ursprünglichen Belehnungen der Beamten mit Land eingenommen hatten, und welche sich nun weiter zu erblichen und schließlich auch veräußerlichen Naturalrentenrechten entwickelten. Wir finden in den Urkunden sehr häufig Ländereien erwähnt, welche zugunsten der Tempel mit Naturalleistungen verschiedener Art an bestimmten Monatstagen — z. B. dem 30. jeden Monats — belastet sind, sei es infolge von Stiftungen, sei es weil sie ursprünglich Tempelland und vom Tempel unter derartigen Auflagen verliehen waren. Aus den hieraus und aus den sonstigen Naturalieneinnahmen des Tempels fließenden Bezügen werden die in Fleisch-, Brot-, Bier-, Kleidungs- usw. Lieferungen bestehenden Naturaliendeputate der Pfründner bestritten, welche von diesen tageweise — z. B. das Bezugsrecht jedes 15. und 30. Monatstages — veräußert und Gegenstand des Verkehrs werden.

Von der Tragweite der skizzierten, immerhin schon ziemlich komplexen, Verkehrserscheinungen für die Struktur der Wirtschaft haben wir eine gesicherte und klare Anschauung vorerst nicht. Trotzdem dieser Verkehr technisch hochentwickelt ist, steht offenbar die Preisbildung, auch soweit sie nicht, wie in Babylon zu Hammurabis Zeit, obrigkeitlich direkt reglementiert war, unter dem überragenden Einfluß der königlichen und Tempelmagazine. In Assyrien wird, abgesehen von der unter Assurbanipal erwähnten Veräußerung des Beuteviehes zu festen Preisen an die Assyrer, unter Sargon der Korn- und Sesamvorrat der königlichen Magazine teuerungspolitisch zur Regulierung der Preishöhe beider Produkte benutzt; teuerungspolitische Konsumbeschränkung scheint auch die „Begrenzung der Mahlzeiten" durch den gleichen König zu sein, soweit sie nicht dem Bestreben, neben dem Könige keine anderen sozial hervortretenden Klassen zu dulden, entsprang. Aehnlich wie die königlichen Magazine werden die Tempelvorräte oft funktioniert haben, und zweifellos diente auch der typische Tempelzinsfuß faktisch, — ob planvoll, bleibe dahingestellt, — der Regulierung und Fixierung des privaten Zinsfußes. Wenn wir also im altbabylonischen Recht, wo das Kommissionsgeschäft im Karawanenhandel als Vieh- und Sklaven-Einkaufskommission schon vollständig entwickelt ist, Kaufaufträge „zum Preise, der sein wird", finden, so ist dies schwerlich ein Konkurrenz-Marktpreis, wahrscheinlich vielmehr der Verkaufspreis der königlichen oder Tempelmagazine. —

Von den bald gegen 200 000 Keilschrifttexten ist der übersetzte Bruchteil so gering, die Uebersetzungen so sehr verstreut und manche gerade bei wichtigen Urkunden so bestritten, daß wenigstens ich nicht wagen kann, den Versuch einer eigentlichen Entwicklungsgeschichte auf das mir zugänglich gewesene Material aufzubauen. —

2. Aegypten. a) **Altes Reich.** Wenn Babylonien von Anfang an, mehrere Jahrtausende vor dem Auftauchen „chartalen" Geldes, als Trägerin „kapitalistischer" Wirtschaftsformen, strengen Schuldrechts mit den härtesten Formen der Personalexekution und — später — ausgebildeter Geldwirtschaft erscheint, so gilt dagegen Aegyp-

ten mindestens für die ältere Zeit als ein spezifisch naturalwirtschaftliches Wirtschaftsgebiet. Es ist nicht leicht zu sagen, in welchem Sinne dies für die inneren Wirtschaftsverhältnisse, — denn Außenhandel hat der Pharao wahrscheinlich getrieben, soweit und weit früher als geschichtliche Kunde überhaupt zurückreicht: seine Stellung beruht ökonomisch unter anderem auch darauf, — zutrifft. „Geld" fehlt offenbar der ältesten Zeit. Dagegen besteht schon im 4. Jahrtausend Verkehr, auch Bodenverkehr, und es scheint fast sicher, daß vererbliches und, unter Umständen, auch veräußerliches Bodeneigentum schon (oder vielmehr: gerade) vor der Einigung des Reichs existierte und daß die alles überwuchernde Bedeutung des „Oikos" des Pharao und der Tempel erst Entwicklungsprodukt ist. Die urkundlichen Zeugnisse sprechen naturgemäß in den Zeiten des alten und mittleren, und erst recht des neuen Reichs vorwiegend von den Verhältnissen der königlichen und der Tempelwirtschaft. Daß man sich von dem Umfang des Tempelbesitzes danach vielfach übertriebene Vorstellungen gemacht hat, scheint jetzt zweifellos. Ob aber die Abwesenheit alles privaten, d. h. nicht entweder Lehn oder Kolonenland bildenden, Grundeigentums in den Zeiten der ältesten historischen Dynastieen, an die man sich zu glauben gewöhnt hatte, je eine Realität war, ist jetzt mehr als zweifelhaft geworden. Leider sind viele Quellen in der Deutung recht umstritten. Die Lesungen der Urkunden, speziell der demotischen, ist vielfach noch höchst unsicher. Speziell dem verdienten E. Revillout, auf dessen wichtige, aber unerträglich schwatzhafte Darstellungen man immerhin oft angewiesen ist) sind schwerste Irrtümer (Verwechselung von Eheschließungs- mit Verstoßungsurkunde u. dgl.) nachgewiesen.

Die Monumente beginnen jetzt Aufschluß zu geben über eine Epoche (die sog. „thinitische"), welche der Verlegung der Residenz nach Memphis voranging und den Staat (um etwa 4000) noch in der Entwicklung von Burgen- und Fronkönigtum zu jenem ungeheuren königlichen „Oikos" zeigt, der in der älteren Zeit des „Neuen Reichs" seine Höhe erreichte.

Die sozialen Institutionen empfingen im sog. „alten Reich" ihr spezifisches Gepräge durch drei Momente: 1. das Fehlen ernstlicher kriegerischer Bedrohung und Expansionsmöglichkeit; 2. die durch die Eigenart der Existenzbedingungen gegebene Notwendigkeit eines früh ziemlich ausgebildeten bureaukratischen Verwaltungsapparats und sehr umfassender Heranziehung der Bevölkerung zu Frondiensten im Interesse der Wasserbauten. Der Einzelne ist in erster Linie Staatsfröner, und wenn die Pharaonen sich rühmen, daß sie Ordnung geschaffen und „jede Stadt ihr Gebiet kennen gelehrt" haben, so bezieht sich dies, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, auf die Bewässerungsverhältnisse und die daraus folgenden Ansprüche und Fronden; 3. das offenbar hiermit zusammenhängende Fehlen der Familiennamen oder anderer die „Geschlechter" als solche zusammenhaltender (Familien-individualistischer) Institutionen, wie es durch die gemeinwirtschaftliche Einschnürung und die Uebermacht der höfischen Rangverhältnisse gegeben ist. Die Familien der „Großen" sind zwar grundherrliche Familien, zugleich aber und vor allem sind sie Dienstadel, und dieser Dienstadel rekrutierte sich mit zunehmender Machtstellung der Pharaonen auch zunehmend durch Avancement von unten her. — Die (relative) Dezentralisation des Verwaltungsapparates im alten Reich entspricht der geringfügigen Entwickelung eigentlich militärischer Institutionen: es bestehen neben der Garde des Pharao und Polizeitruppen der Tempel normalerweise nur Gaumilizen, die der Gauvorstand zum eventuellen Aufgebot gegen die damals ohnmächtigen Beduinenschwärme verwendet.

Be- und Entwässerungsanlagen, Kanäle, Wasserhebevorrichtungen sind die grundlegenden Institutionen eines Wirtschaftsbetriebes, der vollständig an die Bewegungen und Regulierungen des Nilwasserstandes festgeklammert ist und deshalb von Anfang an — d. h. seit dem Beginn der Wasserregulierung — in starkem Maße gemeinwirtschaftlich beeinflußt gewesen sein muß. Die uralte Gaueinteilung des Landes hat sicherlich mit ökonomischen Institutionen im Interesse der Bewässerung und Produktion ebenso zusammengehangen, wie die in der späteren Zeit erwähnten öffentlichen Kornhäuser in den Gauhauptstädten sicher, ebenso wie die assyrischen Institute gleicher Art, sowohl fiskalische wie teuerungspolitische Zwecke verfolgten. Der Nomarch hatte daher, neben der Fürsorge für die Bewässerungsanlagen, vor allem die Umlegung der Fronden, dann die Sorge für den Ertrag des königlichen Grundbesitzes in der Hand. Daß dieser Königsbesitz von jeher sehr ausgedehnt war, ist nicht fraglich. Später mag ein Bodenregal des Königs theoretisch bestanden haben, aus unten zu erwähnenden Gründen. Von da bis zu dem Gedanken einer staatssozialistischen Gestaltung der gesamten Produktion als Grundform altägyptischer Wirtschaft ist aber noch ein weiter Weg. — Wir wissen natürlich von den ältesten Sozialverhältnissen fast nichts. Sehr primitive Ackerinstrumente — Hakenpflug von Ochsen gezogen, Hacken und Hämmer statt der Eggen, Schafe und Schweine zum Eintreten der Saat, die Sichel zum Schneiden, Esel oder Rindvieh zum Austreten — dienten zum Anbau von Gerste, Weizen, Hirse. Daneben wurden Wein, Gemüse und Dattelpalmen, erst in ganz später Zeit und selten auch Oelbäume gezogen und aus den Nilsümpfen Lotos-(Nelumbium-)Kerne zum Essen und Papyrus für die verschiedensten technischen Zwecke, vom Schiffsbau bis zum Schreibmaterial, gewonnen. Die Einfachheit der Pharaonenkost (wesentlich: Gemüse) erwähnt Diodor; die Masse der Bevölkerung lebte von Brot und Sesamöl. (Wenn behauptet wird, die Aegypter hätten mit Rizinusöl gebacken, so mutet das ihren Eingeweiden doch zu viel zu!) Das Pferd ist vor dem neuen Reich nicht nachweislich und offenbar von Syrien aus importiert, das Kamel erst in hellenistischer Zeit sicher nachweisbar (vorher in einer Kamee), der Esel wurde als Transporttier gehalten, Rinder, Schafe, Ziegen und verschiedene Antilopen, von Geflügel besonders Gänse gezüchtet und mit Brotteig gemästet. Die später dichter besiedelten Deltamarschen dienten in der Frühzeit den Herden des Binnenlandes in periodischem Auftrieb im großen als Fettweide. Marsch- und Sumpfländer

kleinen Umfangs müssen von jeher auch nilaufwärts zu den einzelnen Gauen gehört haben, da die Viehhaltung nicht unbeträchtlich war. (In der Lagidenzeit ließ der König überall Landparzellen für die Beweidung von der Bestellung ausschließen.) Das Schwein war offenbar von jeher bekannt, bildlich erscheint es in Herden erst im neuen Reich. Nutzholz ist äußerst spärlich, spielt aber auch weder beim Nilschlammziegelbau, noch, ursprünglich, beim Schiffsbau eine entscheidende Rolle. — Die Ackerbestellung erforderte von jeher relativ kurze Zeit. Düngung war entbehrlich, Brache unnötig, Fruchtwechsel beliebig. Demgemäß war die Arbeitsintensität des Landbaues in der Pharaonenzeit nur mäßig stark: auf je 6 Aruren (1²/₃ ha) Ackerland rechnete man, scheint es, in einer Urkunde aus der Zeit der 18. Dynastie eine Sklavenfamilie (in einer Urkunde aus der Scheschonkidenzeit allerdings auf 0,7 Aruren: bei Gartenland kamen für Fronden nach Revillouts Rechnung 5 Männer auf 4 Aruren). Dagegen rechnen die Kahun Papyri (12. Dyn.) 10 Aruren (2,75 ha) auf den Mann. Die große arbeitsfreie Zeit, welche — gleichviel was man von diesen und den späteren, naturgemäß ziemlich stark differierenden, Angaben hält, — jedenfalls in der ägyptischen Landwirtschaft bestand, gab die Möglichkeit, einerseits für die Leistung der kolossalen Baufronden dem Pharao zur Verfügung zu stehen, andererseits auch zu einer sehr umfassenden gewerblichen Nebenbeschäftigung, sei es für den Markt, sei es als Leiturgie für die Magazine. Man darf vielleicht auch dieser, durch die Naturbedingungen der Landwirtschaft gegebenen, Situation es mit zuschreiben, daß eine Trennung von Gewerbe und Landwirtschaft in der Form der Städtebildung in Aegypten sich so sehr viel weniger als anderwärts vollzog. Im übrigen hat dies seinen Grund (damals wie heute) eben in der geographischen Konfiguration des Landes: der Fluß als eine einzige ungeheure Verkehrsstraße mit einem schmalen kontinuierlichen Streifen besiedelten Landes auf jeder Seite. Und weiterhin spielte auch die soziale Struktur des Landes (einheitliches Robot- und Leiturgie-System, s. u.) und die politisch-militärische Verfassung (Friedlichkeit der „älteren“ Reiche bis zum Hyksos-Einfall, auf Söldnern und Leiturgieen eines bäuerlichen Kriegerstandes ruhende Militärverfassung des „neuen“) dabei eine entscheidende Rolle. Daß das Land „keine Städte“ gehabt habe, ist dabei natürlich nur in dem Sinne richtig, daß seinen Festungen und größeren Ansiedelungen jene Attribute, welche den antiken Städten, selbst denen Mesopotamiens, gemeinsam sind, soweit gefehlt haben, daß die Gesamtheit des Landes in altägyptischer wie in ptolemäischer Zeit einheitlich nach Landdistrikten verwaltet wurde und daß Privilegien einer Stadtbürgerschaft und selbst beschränkt autonome städtische Verwaltungskörperschaften (außer in den 3 Hellenenstädten) fehlten. — Ob die Sprache je ein nationales Wort für Sklaven besaß, scheint nicht sicher. In den Inschriften werden selbst die Worte, welche am häufigsten auf Kriegsgefangene, flüchtige Sklaven, Kaufsklaven angewendet wurden (boku, honu), auch für die höchsten weltlichen oder priesterlichen Funktionäre gebraucht (was die Priester anlangt, so ist zur Erklärung wohl daran zu erinnern, daß schon im mittleren Reich die Organisation der „Stundenpriester“ bestand, welche, den 4 Priester-Phylen zugeteilt, schichtweise abwechselnd den Kultus versahen, — ganz entsprechend den später zu erwähnenden „Schichten“ der pharaonischen Fronarbeiter). Eine ungeheure Fülle von Ausdrücken stehen für ganz denselben, zweifellos unfreien, Status zu Gebote, ohne daß es bisher den sorgsamen Untersuchungen z. B. J. Baillet's geglückt wäre, sie, sei es etymologisch oder nach dem Metier oder nach dem Stande, dem sie entstammen, einigermaßen sicher zu klassifizieren, mit Ausnahme ganz weniger, weiterhin zu erwähnender, aber stets nur inexakt durchgeführter Unterscheidungen. Es ist das Wesen des Leiturgiestaates, als welcher Aegypten, vollständig im „neuen“, dem Keim nach schon im „alten“ Reich, uns entgegentritt, welches sich darin äußert: jeder Einzelne ist gebunden an die Funktion, die er innerhalb des sozialen Organismus vorsieht, daher ist im Prinzip jeder unfrei. Schon in den ältesten historischen Zeiten ist diese Entwickelung so weit verbreitet, daß es zwar jeweils privilegierte Schichten, aber keine rechtlich freien Volksgenossen im Sinn der hellenischen κώμη oder πόλις gibt, und im Prinzip jeder Sklave, wenigstens wenn es ihm gelang, in die Karriere des „Schreibers“ zu gelangen, den „Marschallstab im Tornister“ hatte. Natürlich kommen Kaufsklaven zahlreich vor. Aber die Sklavenpreise sind, verglichen mit den Bodenpreisen, wie es scheint, seit dem neuen Reich gestiegen; ein Sklave kostete in einer Urkunde unter den Scheschonkiden (libysche Dynastie) fast soviel wie das Quantum Land, welches er bebaute. Unter Darius kostete er in einer Urkunde das 12fache, während der Preis des Landes niedriger ist als in den älteren Urkunden. Aegypten hat zwar vorübergehend große Raubkriege geführt und Sklaventribute kommen in der Zeit der Thutmosis- und Amenophis-Dynastie vor. Aber sie sind für den Hausbedarf des Königs persönlich bestimmt. Die überlieferten Zahlen von Gefangenen, — soweit sie glaubhaft sind, — sind nicht hoch. Schon diese Sklavenmarkt- und jene erwähnten Sklaven-Preis-Verhältnisse — wenn sie typisch gewesen sein sollten — mußten private Ausnutzung von landwirtschaftlicher Sklavenarbeit im Großbetrieb zunehmend erschweren. Später machte das gewaltige Steigen der Bodenpreise eine solche vollends unrentabel. Alle Unfreien haben normalerweise eigene Familie, nur bei den Kriegsgefangenen wird diese gefehlt haben. — Die Funktion der Sklaverei versehen im „Alten Reich“ die Klientel und der Kolonat.

Man nimmt im allgemeinen an, daß das Pharaonentum in Ober- wie in Unterägypten durch Unterwerfung der einzelnen „Gaukönige“ und ihre Verwandlung in belehnte „Nomarchen“ (nach Art der „patesi“ des Zweistromlandes) entstanden sei. „Burgherr“ als Beamtentitel findet sich noch in späterer Zeit. Die einstige Selbständigkeit der Gaufürsten spricht sich auch in der im alten Reich — wie sich zeigt — bestehenden Monopolisierung mancher Priestertümer durch gewisse „adelige“ Familien aus. Die Gefolgschaft der Tafelgenossen wird auch hier der Keim des Lehensadels gewesen sein: Das später

ganz promiscue für „Sklave“ verwendete Wort: „chamsu“ bedeutete ursprünglich wohl den freien Ministerialen (daher es auch im Minne-„Dienst“ verwendet wird). Das Gefolgschaftsverhältnis hat aber in Aegypten, dank der absoluten Abhängigkeit aller von der bureaukratischen Vorsorge für die Nilregulierung, auf alle Sphären des sozialen Daseins übergegriffen. Schon die Art der Rechtspflege mußte allmählich den Satz zur Geltung bringen: „Nul homme sans maître“. Der „Mann ohne (Schutz-) Herrn“ gilt als hilflos. Die gesamte Einwohnerschaft des Landes ist in eine Klientel- („amach“-) Hierarchie eingegliedert. Die Herrschaft des Pharao ist schon in der ältesten Zeit ein „Fronstaat“: — er führt auch die Geißel als Attribut. Und zwar scheint es (und das wäre auch dem allgemeinen Entwickelungsschema entsprechend), daß die Bindung der Bauern an die Robott und damit an die Scholle und das Maß ihrer Fronbelastung in dem Flußmündungsgebiete, in Unterägypten, anfangs schärfer war als in Oberägypten, dort also, wo die ältesten Stätten des Handels lagen, ihren Ursprung nahm. Wenn (angeblich) ein „Kolon“ des Pharao in der Zeit vor König Snefru oder doch vor den Pyramidenbauten mit eigenem Siegel auftritt, so könnte man daraus schließen, daß das Maß der Knechtung der königlichen Bauern damals noch geringer war und erst mit der großen Bautenperiode begann (doch ist die Flüssigkeit der Ausdrücke — s. o. — zu bedenken). Ursprünglich ist die Robottpflicht offenbar auch beruflich wenig differenziert. Die Könige des alten Reichs bieten Soldaten, Schiffsleute und andere Untertanen, die 12. Dynastie auch Krieger und Priester, zu Transportleistungen auf (Mentuhotep 3000 für den Transport eines Sargdeckels). Späterhin findet sich auch ein Aufgebot nur der Bauarbeiter des gesamten Landes. —

Die Bauern des unteren Nilgebietes scheinen alle als Arbeiter des Pharao zu gelten, welche unter Kontrolle seiner Beamten das ihnen überwiesene Landstück bebauen, über dessen Produkt dann nach Instruktion des Pharao verfügt wird. „Taxator der Kolonen“ ist schon im 4. Jahrtausend ein Beamtentitel. Die „retu“ („Leute“, ptolemäisch: λαοί) werden mit den Gütern verschenkt. Dagegen wird angenommen, daß in Oberägypten damals feudale Verhältnisse fortbestanden und „freie“ Bauern, das heißt wohl lediglich: solche, welche vorwiegend Abgaben zu leisten hatten, vorgeherrscht haben. Auch für die Handwerker gilt ein ähnliches Nebeneinander: es finden sich (angeblich) auch später „freie“ Dorf- und Stadthandwerker neben solchen, die der Pharao als ihm fronpflichtig in den Stadtvierteln, die um seine Paläste liegen, angesiedelt hat. Aber rechtlich garantiert war diese Scheidung wohl kaum. Die große faktische Beweglichkeit der ägyptischen Lohnarbeiter (die z. B. in russischen Erscheinungen der Leibeigenschaftszeit ihre Parallele findet) darf nicht als Ausfluß ihrer Rechtslage gelten. „Arbeiter“ ist eine der üblichen Bezeichnungen für alles nicht zum Amts- oder Tempeladel gehörige „Volk“: die Robotpflicht war sicherlich subsidiär eine ganz universelle. Der Einzelne ist von jeher Objekt der Herrschaft des Pharao, er und sein Besitz sind vor allem „Katasternummer“. Die Gemeinden haften durch Vermittelung ihres Vorstehers solidarisch für die Leistungen, die der König ihnen zuweist. Dies ist offenbar der ursprüngliche Zustand. Daher kannte schon das „alte Reich“ (dies zeigt u. a. ein Berliner hieratischer Papyrus für die 11. Dynastie) den später so wichtig gewordenen Begriff der „*idia*“: Jedermann muß ein „Domizil“ nachweisen können, d. h. aber: eine Gemeinde, der er „zugeschrieben“ ist und wo er gegebenenfalls zu den Staatsfronden requiriert wird, — sonst verfällt seine Habe, insbesondere auch seine Familie, dem Pharao, der natürlich auch über ihn selbst nach Belieben disponiert. Später war die Robot z. B. so (nach Revillouts Behauptung generell) reglementiert, daß z. B. je eine Person 2000—2500 Quadratellen Gemüseland zu bestellen hat: solches Gartenland war offenbar besonders oft in eigener Regie des Königs. Die Untertanenabgaben bestanden in Getreide, Vieh, Stoffen und anderen Hausfleißprodukten.

Erblicher „privater“ Grundbesitz — d. h. solcher Grundbesitz, der nicht nur, wie Kolonenstellen, faktisch, sondern irgendwie garantiert erblich war — scheint vorwiegend auf königliches Lehen zurückzugehen. Auf den Gütern der königlichen Lehenskonzessionäre sind Umfang, Ursprung und Garantie der Erblichkeit des Besitzenden auf Stelen eingegraben. Die urkundlich überlieferten königlichen Neukonzessionen sind zumeist Häuser und Gärten (in einem Fall bis zu 200 Aruren in 12 Parzellen umfassend), mit Sklaven und eventuell Kolonen. Oft sind sie wohl „Amtspertinenzen“ von Priestern und Nomarchen. Stets werden sie sorgsam inventarisiert und taxiert. Gerade die älteste („thinitische“) Periode ergibt aber in den Inschriften der Grabkammern (so in der Inschrift des Mten, ca. 4000 v. Chr.) das Bestehen erblicher und teilbarer Grundbesitzungen. Neben königlichen Konzessionen, und zwar insbesondere von Grabgrundstücken (die in Aegypten von jeher eine gewaltige Rolle spielten und, sozusagen, einem commercium für sich unterlagen), als Lehen („ger“ = beneficiarius) finden sich private Gutsübertragungsverträge vom Vater auf den Sohn, königliche Schenkungen von Land und Leuten und endlich Uebereignungen von z. B. 200 Aruren und einer Pfründe in Gestalt einer täglichen Rente von 100 Broten titulo oneroso: als Entgelt eines Beamten für bestimmte geleistete Dienste. Ob deren Veräußerung im Privatverkehr damals möglich war, ist wohl noch nicht sicher zu sagen, erscheint aber eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich (von „Kauf“ konnte natürlich, da es kein „Geld“ gab, nicht eigentlich die Rede sein). Das Inventar (amit-per, ampa) beim Gutsüberlassungsvertrage bildet das Surrogat testamentarischer Dispositionen; es kommt später als technischer Ausdruck bei Uebertragungen 1. vom Vater auf den Sohn, — 2. vom Mann auf die Frau, — 3. vom Bruder auf den Bruder — vor. Die prinzipielle Veräußerlichkeit des Grundbesitzes scheint e contrario namentlich auch durch die für das 4. Jahrtausend bereits inschriftlich bezeugten religiösen Stiftungen zu folgen, bei denen ausdrücklich die Nichtveräußerlichkeit des (für „Seelenmessen“ — sit v. v.! — zugunsten des Verstorbenen) gestifteten Landes festgesetzt wird: die betreffenden Priester

sollen, als „honu-ka“, den Besitz nur ihren Kindern hinterlassen dürfen, also dauernd und erblich an ihre Funktion gebunden sein Der Name „ewige Kinder“ („Kinder“ = Gewaltunterworfene freien Standes, wie die liberi in potestate des römischen Vaters) kommt für solche an die Leiturgie Gebundenen vor. In den Stiftungen wird dies rechtstechnisch — da der moderne juristische Begriff der Stiftung natürlich fehlte — in Form einer donatio sub modo (der Heredität nämlich) erzielt, wie Moret und Boulard hübsch nachgewiesen haben. Für den Gesamtcharakter der Sozialverfassung ergeben jene Inschriften zunächst das Bestehen von Priestergütern schon für jene älteste Zeit, ferner die Existenz der später (s. u.) so bedeutsamen Amtspfründe neben dem Amtslehen; die Exemtion der Priestergüter von der Jurisdiktion der Notabeln (großen Lehnsträger) wird in den religiösen Stiftungen ausbedungen (die daher natürlich nur von einem Angehörigen der Notabelnklasse ausgehen konnten). Damit wird indirekt die Existenz dieser Herrenstellung der „Großen“ für das 4. Jahrtausend erwiesen, zugleich die Art des Beginns der Priestermacht verdeutlicht. Unter der 11. Dynastie appellieren allerdings selbst flüchtige Landarbeiter von ihren Herren an den Pharao selbst, und ebenso findet sich im „Neuen Reich“ später die Kriminal-Jurisdiktion selbst über flüchtige Sklaven königlicher Prinzen wieder in den Händen von staatlichen Richtern. Allein schon im alten Reich hat das Königtum seine Stellung mit den Nomarchen zu teilen gehabt, die in Oberägypten innerhalb der von ihnen verwalteten Bezirke eine der Sache nach dynastische Stellung behielten oder an sich rissen. Bereits unter der 9. Dynastie scheint die Erblichkeit auch anderer Aemter die Regel gebildet zu haben. Manche Funktionen sind noch viel früher Gegenstand von „ampa“-Dispositionen. — Bei dem äußerst weiten Umfang des „Amtsbegriffs“ mußte dies ganz generell der Stellung des ältesten Sohnes, der die Aemter allein erbte, im Familienrechte zugute kommen. Im übrigen bietet das älteste Familienrecht nichts Abnormes. Für eine Geltung des „Mutterrechts“, also des Fehlens des Erbrechts im Mannesstamm, in Aegypten ist nicht der geringste Beweis zu erbringen. Schon die ältesten Grabinschriften ergeben doppelseitiges Erbrecht. Die nicht seltene Erwähnung nur der Mutter in den Inschriften hängt sicher einerseits mit Erbtochterqualität derselben (in der Aemtervererbung) zusammen, ferner aber mit der Reaktion der Frauenfamilie gegen die Wirkungen der Polygamie, welche die Nötigung zu kontraktlicher Sicherung der Stellung der Braut als „Hauptfrau“, „große Frau“, und ihrer Kinder als der allein oder doch in garantiertem Umfang erbberechtigten mit sich brachte, endlich auch wohl mit Ebenbürtigkeitsfragen. „Sohn des X, gemacht (sic!) von der Y“ ist das korrekte Patronymikon. Die spätere günstige Rechtsstellung der Frau (die faktische Position hat historisch sehr geschwankt und ist offenbar nach Klassen sehr verschieden gewesen: „ich bin ein Weib“ ist eine politische Unterwerfungsformel) ist wohl Folge der konsequenten Weiterentwickelung jener Praktiken in Verbindung mit der Entmilitarisierung der ägyptischen Nation. Wo privates Erbrecht überhaupt besteht, steht die Frau dem Mann gleich und ist, soweit die Quellen reichen, geschäftsfähig bis zur Ptolemäerzeit geblieben. Schon im 4. Jahrtausend setzt ihr der Mann Vermögen aus zur Verteilung an ihre Kinder nach ihrem Belieben und erhält (in der Inschrift des Mten) der Sohn Land durch „amitper“ von der Mutter. Die häufige Geschwisterehe dient offenbar — „oben“ wie „unten“ — der Vermeidung der Vermögenszersplitterung (im Pharaonenhaus wohl auch der Erhaltung der Blutsreinheit). Die Namen der Grundbesitzkomplexe in den Gräbern der Familien des alten Reichs (Unterägypten), durch die Generationen hindurch verfolgt, ergeben anschaulich, welches Maß von Bodenbesitzanhäufung durch geschickte Heiratspolitik mit genügender Inzucht erzielt werden konnte (Proc. Bibl. Arch. XVII S. 244) Es findet sich da massenhafter (und offenbar verstreuter) Güterbesitz zusammengeballt, der hauptsächlich durch Vererbung (auch in weiblicher Linie) und durch Gutsübergabe an den Sohn die Hand wechselt, aber auch aus anderen nicht ersichtlichen Quellen — damals wohl wesentlich: Lehen oder Schenkung des Königs — sich vermehrt. Bewirtschaftet wird er schon in ältester Zeit durch Kolonen, von denen Deputationen der einzelnen Güter in den Gräbern des Gutsherrn abgebildet sind. Die Wirtschaft scheint Fronhofs-Wirtschaft (neben unfreier Kolonenpacht) zu sein.

Im einzelnen scheint noch fast alles recht unsicher. Offensichtlich ist nur, daß die Domänen und Kolonen des Königs, seine Schatz-, Korn-, Viehhäuser und Rüstkammern in sämtlichen Gauen das ökonomische Skelett des Staates ausmachen. Aber daneben steigert sich sichtbar der feudale Einschlag.

b) **Mittleres Reich.** Die königlichen Gauverwalter (Nomarchen) sind, mit Domänen und Naturaldeputaten aus den königlichen Magazinen, welche von den Allodialeinkünften und -Grundbesitzungen des Beamten auch rechtlich klar geschieden waren, beliehen. Sie sind — nach der Periode partikularistischer Anarchie, welche der Wiedereinigung des Landes von Theben aus (dem alten Hauptsitz der privaten Grundherrschaften) vorangeht — im „mittleren Reich“ (12., 13. Dynastie um die Wende des 3. und 2. Jahrtausends) in ganz normaler Weise zu einem faktisch erblichen Feudaladel entwickelt. Ebenso haben die Tempel sich Land- und Menschenkomplexe zugeeignet. Große, bureaukratisch nach staatlichem Muster mit Schreibern usw. verwaltete Grundherrschaften, aus zahlreichen Dörfern mit tributpflichtigen Bauern und militärisch disziplinierten und in unfreie Berufe — es finden sich Guts-Zimmerleute, -Tischler, -Töpfer, -Schmiede — geschiedenen Arbeitern, daneben gewaltige, nach Tausenden von Köpfen zählende Herden bilden, nebst Tantiemen und Deputaten aus den Tempel- und königlichen Gütern, die sie zu verwalten haben, die Besitzungen des sozial allmächtigen Nomarchenadels. Aus den Gutsspeichern — grundherrlichen oder königlichen Magazinen — wird das Saatgut an die Bauern ausgegeben, an die Speicher die Ernte bezw. die Ernteanteile abgeliefert. Jedenfalls existiert schon damals das System der „uput“, der Aufnahme des perso-

nalen Haushaltsbestandes zum Zwecke der Feststellung der Anzahl fronpflichtiger Köpfe („capitatio plebeja“ in der Sprache der Kaiserzeit). Es scheint, daß es sich im Prinzip über das ganze Land erstreckt hat. Ob eine ganz einheitliche Regelung der Fronden bestand, ist nicht sicher zu sagen. Das „ahuit“, das Fronlos, ist in den einzelnen Dörfern nach Anweisung königlicher Meier von dem Pflichtigen zu bearbeiten. Die Schreiber sind dabei fronfrei. Am Hoflager und bei den großen Magazinen finden sich ummauerte Arbeitsstätten, die gelegentlich wohl auch Arbeiterkasernements sind. Die Fronpflichtigen sind in Abteilungen von 5 und 10 Leuten geteilt und die Fronpflicht scheint schichtweise abgewechselt, eine normale Schicht 2 Monate, abzüglich der Feiertage, gedauert zu haben. Wenn andererseits öffentliches Land in Marsch- und Geestland geteilt und dem Arbeiter 10 Aruren ($8^1/_2$ auf Gest- und $1^1/_2$ Marschboden) zugeteilt wurden, so ist doch wohl anzunehmen, daß es sich um Kolonenlehen von Fronpflichtigen handelt. Die großen Grundherren haben im wesentlichen wohl ähnlich gewirtschaftet wie der Pharao. Eigene Wirtschaft auf dem besten Lande und Ausgabe des schlechteren Landes an leibeigene Bauern gegen Arbeit oder feste Abgaben werden wohl nebeneinander gestanden haben und sind anscheinend nicht immer klar zu scheiden; die Bauern sind offenbar einfach aus Staatsfrönern (teilweise) grundherrliche Fröner geworden; ob eine Scheidung in leibeigene und persönlich freie, aber schollenfeste, Bauern immer möglich und von praktischer Bedeutung ist, scheint nicht zu entscheiden. Immerhin scheint die vielleicht einzige, annähernd (aber durchaus nicht genau) durchführbare Scheidung zwischen den mindestens 24 Namen, welche (s. o.) ein persönliches Unterwerfungsverhältnis generell, ohne Berufsspezialisierung, ausdrücken, nur darnach vorgenommen werden zu können, ob die Klienten von einem Herrn persönlich abhängen, in seinem (reellen oder ideellen) Haushalt verwendet werden (schemsu, boku, sodmu, keri-dot, amu, ketu) oder aber glebae adscripti sind (nach Baillet: honu, meratiu, nesitiu, satiu, sidiu, samdotu, uhuitiu). Einem Bauern wird gelegentlich gedroht, ihn, bei fortgesetzter Renitenz, in die unterste Schicht: die awaitiu (einfache ländliche Fronarbeiter) zu „versetzen“. Auch im Verhältnis zum Staat läßt sich das Verhältnis wohl so fassen: Jedermann, der Boden besitzt oder ein Gewerbe betreibt, schuldet davon seine Abgaben: der Bauer die Grundabgaben, der Handwerker Lizenz- und Betriebsabgaben in Form von Produkten seines Gewerbes. Wer seine Abgabe nicht leisten kann, der wird mit seiner Familie Schuldsklave des Pharao und frondet nunmehr nach den Anweisungen der Behörden. Aber trotz dieser Scheidung bleibt es dabei: Es sind alle Abgabepflichtigen nicht minder unselbständig als die Arbeiter, werden kontrolliert und geprügelt wie diese, und unterliegen der sozialen Mißachtung. Den Gefolgsleuten des Königs, die jetzt als Berufssoldaten auftreten, mögen vielleicht Gefolgsleute der Vasallen entsprochen haben. Für die Tempel steht anscheinend fest, daß ihr Land, und vor allem: die Gebühren und Kasualien eintragenden Einzelfunktionen, als Pfründe, erblich an die einzelnen Priester, das Land wohl auch — freiwillig oder unfreiwillig — an andere Grundherren vergeben war, die dann ihrerseits die Herren der Tempelkolonen wurden. —

c) **Neues Reich.** Keine Einführung von eigentlich prinzipiell neuen Institutionen, wohl aber eine einseitig gerichtete Fortentwickelung der alten finden wir, als nach der langen Dunkelheit der Beduinenherrschaft Aegypten wieder in den Vordergrund der Geschichte tritt. Es ist jetzt ein konsequent organisierter einheitlicher Fronstaat geworden, in dem neben dem Pharao fast nur die Tempel als Grundherren fortbestehen, und der sich, wahrscheinlich ganz allmählich, in den bureaukratischen Leiturgiestaat der Ptolemäerzeit umbildet.

Das mit dem Kampf der 18. Dynastie gegen die Fremdherrschaft der „Hirtenkönige“ um die Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. einsetzende „neue Reich“ stand, solange es ein nationaler Staat war, d. h. bis zur Zeit nach den Ramessiden, zu dem „mittleren“ in einem ähnlichen Verhältnis, wie das Rußland der moskowitischen Großfürsten nach der Befreiung von der Tatarenherrschaft zu dem vormongolischen ständisch gegliederten Staatswesen mit dem Mittelpunkt Kiew: die feudalen Gebilde, der Lehnsadel und alle oder doch die meisten seiner Grundherrschaften sind verschwunden. Der größere Teil des Bodens ist in der Hand des Königs. Ein anderer, stets aber doch nur eine Minderheit des Gesamtgebietes umfassender, Bruchteil hat sich durch Schenkungen in den Händen der Tempelpriesterschaften angesammelt. Andrerseits tritt mit der großen militärischen Expansion massenhafter Kriegsgefangenenimport ein, von denen „des Krieges Magazine voll sind“. Auch jetzt belehnt der König verdiente Beamte mit Land — von meist mäßigem Umfang — und mit einigen Sklaven. Ein Teil des königlichen Landes wird als fiskalische Domäne betrachtet und für den königlichen Haushalt bewirtschaftet. Auch das gesamte übrige (nicht den Tempeln appropriierte) Land soll, so wurde früher im Anschluß an den Genesisbericht und an die griechische Tradition geglaubt, als vom König an die Bauern gegen Ertragsanteil überlassen gelten. Heute ist bekannt, daß die ägyptische Grundsteuer nicht nach dem Quotensystem, sondern als Fixum erhoben wurde: nur Kolonen zahlen Teilpachten. — Spätestens unter den Ramessiden trat dann die berühmte Zuteilung von Land an das, vermutlich nach dem Vorbild der asiatischen königlichen Dienstlehen, in Form einer am Boden haftenden Leiturgie organisierte Heer ein.

Die Grundbesitzungen der Tempel und der Krieger sind solche zu dauerndem eigenen, nur an die Funktion gebundenen, dafür von den allgemeinen Lasten der sonstigen Bevölkerung befreiten, Recht. Die Herrscher des alten Reichs nahmen sich heraus, in Tempelbezirken Lehen an verdiente Beamte anzuweisen, — ein Vorgang, der nunmehr wohl sicherlich zunehmend unmöglich wurde (mir ist das Material darüber allerdings nicht genauer bekannt), jedenfalls haben später (s. u.) Säkularisationsversuche offenbar zu schweren Konflikten geführt). Die verliehenen Landparzellen der *μάχιμοι* sind von mäßigem Umfang — etwa $3^1/_3$ ha zu Herodots Zeit —, die leichte Bewaffnung stellte an die

Equipierung keine Anforderungen, die Mitglieder dieser „Kriegerkaste“ beteiligten sich ebenso wie die hellenistische Lehensarmee der Kleruchen am bürgerlichen Erwerb, durften ihr Land verpachten und waren in sehr verschiedener Lage. — Nebeneinander stehen jetzt: 1. königliche Garden und geworbene Söldner, 2. sodann die angesiedelten „ma“ (μάχιμοι), 3. eventuell ad hoc einberufene und bewaffnete Kolonen des Pharao, die angesiedelten Krieger nach Jahrgängen in seniores und juniores geschieden, sodann 4. Tempelmilizen, gebildet aus den Tempelkolonen, endlich 5. die Gaumiliz (der Landsturm). Das Heer ist also wesentlich ein Hörigenheer. Den königlichen Matrosen war, da sie Fremde waren, ein Mal eingebrannt, wie (vielleicht, s. o.) den assyrischen angesiedelten Soldaten. — Die ganze Verwaltung, die königliche sowohl wie die der Tempel, wird bureaukratisch durch, meist leibeigene, Schreiber geführt, nicht mehr durch den früheren erblichen Nomarchenadel. Die Priesterschaft steigt an Zahl, Bedeutung und Geschlossenheit. Im alten Reich war sie als ein selbständiger Beruf nur in Ansätzen vorhanden; im mittleren Reich ist sie schon vorwiegend erblich rekrutiert; im neuen Reich ist sie in Phylen gegliedert, der Stand als Kleriker (nicht: das konkrete Amt) geht auf die Söhne, wenn sie tauglich sind, über. Wenn auch die Phylen anscheinend niemals geschlossen waren, sondern sich auch durch Aufnahme von außen rekrutierten (auch Connubium mit anderen Schichten bestand: also fehlt jedes Merkmal der „Kaste), so hat sich das Priestertum doch nunmehr zu einem eigenen, die Erziehung des Nachwuchses der Beamtenschaft leitenden, mit ihr oft verwandtschaftlich und durch Funktionskumulation eng verbundenen Stand von immensem Einfluß entwickelt, der jeden Versuch der Pharaonen, sich von seiner Macht zu emanzipieren, zu vereiteln weiß, weil das Gegengewicht selbständiger weltlicher Feudalgeschlechter jetzt so gut wie ganz fehlt. Großartige, Massen von Menschen, und entsprechendes Land und Vieh (die Zahlen gehen in die Hunderttausende) umfassende Tempelbesitzungen finden sich unter Ramses III. Regierung, daneben Abgaben (von Webereiprodukten etc). Das „weiße Haus“ des Tempels ist dessen Zentralverwaltungsstelle, er hat seine Kontrolleure für die Beaufsichtigung der Feldarbeit seiner Kolonen. Der „erste Prophet“ eines großen Tempels rühmt sich seiner „Fürsorge für die Nachkommenschaft der Leibeigenen“. Schon im Altertum galt der Reichtum namentlich des Ammonstempels in Theben als unerhört in der ganzen Welt, sicher mit Recht, wennschon, wie Erman nachgewiesen hat, der Umfang speziell des Landbesitzes von den Hellenen überschätzt worden ist. Oft ging $^3/_4$—$^4/_5$ der Kriegsbeute an die Götter. Das Tempelland ist (zweifellos nur ebenso wie das königliche und wie alles übrige Land) vermessen: nach Marsch- oder Geestland, Pflug-, Garten- und Hackland gesondert. Sie haben nach dem König die meisten Handwerker — als schollenfeste Hintersassen — in ihrem Besitz und treiben Außenhandel auf eigenen Schiffen. (Die inschriftlich erwähnten nur zeitweise im Dienst des Tempels befindlichen Leute sind wohl Volontärs, keine gemieteten Arbeitskräfte. Allerdings scheinen in Naturalien entgolten freie Lohnarbeiter, auch im Dienste des Pharaos, vorzukommen, — wennschon an den beiden Gurob Papyri, die Griffith kommentiert, der Sinn zweifelhaft, bei dem einen die Uebersetzung sicher falsch ist: ein Ochse neben anderen Objekten als Entgelt für zusammen 24 Tage Hausmädchendienst ist doch unmöglich). — Ob schon im alten Aegypten die im Ptolemäerreich üblichen großen jährlichen Synoden der zum eigentlichen Klerus gehörigen Oberpriesterschaft bestanden, ist urkundlich anscheinend nicht nachweislich. Vielleicht ist ihre Entwickelung (wie die des jüdischen Sanhedrin) einerseits Produkt der Fremdherrschaft, die sich auf Theokratie zu stützen suchte, andererseits gegebenenfalls auch Organ der Reaktion gegen jene. In pharaonischer Zeit ist formal der Pharao Lehensherr der Priester, und auch später hat er (so in ptolemäischer Zeit) das Exequatur zu geben.

Der königliche Oikos mit seinen zahlreichen Beamten deckt seinen (d. h. den Hofhalts- und Staats-) Bedarf im Prinzip naturalwirtschaftlich. Jede der Domänen-, Tempel-, Magazin- und Bauverwaltungen hat ihren Stab von militärisch organisierten Fronarbeitern, denen die Rationen aus den königlichen Vorräten zugewiesen, — oder auch, wie die Arbeitseinstellungen wegen Hunger und nicht gelieferter Ration zeigen, unterschlagen werden. Die von Spiegelberg edierten Rechnungen der Magazine des Hofes in Memphis registrieren die Ausgabe des Mehls an die Bäcker, — offenbar in unfreie Heimarbeit, denn sie stellen dann die entsprechenden Ablieferungen der Bäcker (erheblich über 100 000 Kommißbrote in 3 Monaten, von einer Sorte pro Tag 480 Stück) unter Berücksichtigung des Backverlustes fest. Ebenso wird gebucht die Ausgabe von Schiffsbauholz, von Leder (an die Söldnerführer), von Kleidern an Negersklaven, von Negersklaven an die „Großen“ zur Bedienung. Der Pharao läßt in eignen Scheunen dreschen, was er aus den Naturalzehnten gewinnt oder von den in Robott bestellten Feldern erntet; die Arbeiter werden mit Brot aus den Magazinen genährt: hier also Eigenbetrieb. Im Fall von Mißernten erhalten aber ebenso wie die Arbeiter auch die Bauern — wie heute in Rußland und wie in Mesopotamien — aus den Magazinen Korn geliefert, ebenso Saatgut. Und ob die bei Bauten verwendeten Arbeiter des Pharao als Sklaven galten, oder ob sie oder ein Teil von ihnen kraft allgemeiner staatlicher Fronpflicht herangezogen wurden, wäre kaum immer feststellbar. Weiber und Kinder haben die „Arbeiter“, eine ziemlich breite Bevölkerungsschicht, wie andere, sind auch der Schrift nicht selten kundig. Sie dürften sich wohl von den Bauern nur durch das Fehlen dauernd zugewiesenen abgabepflichtigen Landes oder durch geringeren Umfang desselben unterschieden haben. Sicherlich sind die königlichen „Werkstätten“ in erster Linie Lagerhäuser, an welche im Hausfleiß oder in „unfreier Heimarbeit“ hergestellte Produkte der den Bauern auferlegten gewerblichen (durch die früher erwähnte Eigenart der ägyptischen Landwirtschaft erleichterten) Nebenarbeit abgeliefert wurden. Wie es dagegen in der Zeit der nationalen Dynastieen mit der Rechtslage der Handwerker und

Bauern aussah, ist begreiflicherweise durchaus nicht sicher festzustellen. Die späteren Zustände unter den letzten Dynastieen vor der Perserzeit können hier nichts entscheiden, da inzwischen die assyrische Herrschaft über das Land hingegangen war und schon vorher die Kämpfe zwischen dem Ketzer Amenophis IV. und der Ammonspriesterschaft schwere Erschütterungen der Tradition gebracht haben mögen. — Der Bedarf der königlichen Haushaltung (im weiteren Sinne des Wortes) wird durch Robot und durch Abgaben der Gesamtbevölkerung beschafft. Wenn wir gelegentlich von angeblichen Neuordnungen des Landbesitzes hören, so handelt es sich zweifellos um Neuordnung des Lastenwesens. Wiederholt ordnet der König an, daß ein Beamter für eine Fronleistung die Arbeitsteilung „je nach dem Handwerk eines jeden" vornehmen solle oder daß er die „Ordnung" der ganzen Bevölkerung eines Distriktes und ihre „Einteilung in die Volksklassen" zu übernehmen habe, d. h. aber: die Fortschreibung des Lastenkatasters. Für große Bauten und Steinbruchsarbeiten werden wie in alter Zeit mächtige Robotexpeditionen gebildet: 9268 Köpfe einmal unter Ramses IV., davon 5000 Krieger, 2000 Kolonen des Pharao. Dabei wird „altes" und „junges Volk" geschieden: — wie beim militärischen, so auch beim Robotaufgebot. Und ebenso wie das Heer mit Fremden durchsetzt wird, so auch die Kolonenschaft: der König läßt — schon Amenhotep — ganz ebenso wie die Assyrerkönige, Gefangene „unter seine Untertanen einreihen". Die Einreihung unter die Teilnehmer an den Goldgräberexpeditionen nach dem oberen Nil, mit ihrem kolossalen Menschenverschleiß, galt als Strafe. —

Die Durchführung der Katastrierung hatte es ermöglicht, an Stelle der Inanspruchnahme der Dorfgemeinden die direkte der Einzelfamilien für die mit dem Bodenbesitz verknüpften Abgaben und Leiturgieen durchzuführen: die Stellung des „hir's", wenn er wirklich, wie Revillout will, ein Familien-„ältester" (ältester Sohn, Bruder usw. und nicht etwa ein Grundherr) sein sollte, im Erbrecht der damaligen Zeit — er hat bei Teilungen maßgebend mitzuwirken — würde sich dann neben der Einwirkung der Aemtererblichkeit (s. oben) auch aus den mitspielenden fiskalischen Interessen erklären lassen (doch ist dies noch sehr dunkel). Wie es mit der Veräußerlichkeit des Bodens (außerhalb der Familie) im Beginn des neuen Reichs, nach Verschwinden der alten Grundherrn, stand, scheint zweifelhaft. Zwar kommen in einer (vor dem neuen Reich entstandenen) oft zitierten „Bauernerzählung" Bauern vor, die ihre Häuser verkaufen wollen. Aber bäuerlicher Ackerbesitz und der Betrieb eines gelernten Handwerks gelten jedenfalls grundsätzlich auch hier als Korrelat der Leiturgie bezw. der Abgaben. Die „Erblichkeit" des Landes war dementsprechend, dem Pharao gegenüber, eine bedingte. Das entspricht der Stellung, in welcher sich die gesamte, nicht entweder als Priester, Krieger, Lehensträger, Beamte, Schreiber privilegierte oder, als landlose Leibeigene, direkt im Dienst des Pharao oder der privilegierten Klassen verwendete Bevölkerung befand. Man hat lange an „Kasten" in Aegypten geglaubt (dank namentlich Herodot). Die „Erblichkeit" der Berufe ist aber nur die erwähnte faktische Vererbung der Leiturgieen und Abgabepflichten der, im russischen Sinne des Wortes, „bäuerlichen" Bevölkerung, soweit jene Pflichten an den Boden oder das Gewerbe geknüpft sind. Sie bedeutet, soweit nicht religiöse „Unreinheit" mit einem Beruf verknüpft ist, keine Kastenbildung, weder im Sinn des Ausschlusses des Connubium, noch im Sinn der zünftigen Abgeschlossenheit der Berufe. Auch die Krieger-„kaste" besteht dergestalt aus Bauern, welchen die Leiturgie aufliegt, für das Aufgebot bereit zu stehen, und die zweifellos, wie die Kasaken, regelmäßig üben müssen. Und durchweg scheint der Berufszutritt im Prinzip frei geblieben zu sein. Was dagegen von Erwerbsrechten in Aegypten erblich geworden ist, ist durchweg nicht etwa ein zünftiges „Recht auf Arbeit", sondern sind bestimmte Arten von Rentenbezügen: Landrenten, Pfründenrenten, Casualien- und Gebührenrenten. Die Erblichkeit der politischen Aemter ist im neuen Reich dem rein bureaukratischen „Avancement" gegenüber gänzlich zurückgetreten, ebenso gehen unter den Ramessiden (s. o) die Priesterschaften zur Schreiberverwaltung über. Trotzdem betrachtete innerhalb dieser bureaukratischen Mechanismen der Einzelne seinen „Posten", z. B. den eines „Großen" einer der oben erwähnten Arbeitergruppen (Archetyp des *ἡγεμὼν τοῦ ἐργαστηρίου*) natürlich als „Versorgung", wie heute jeder Beamte: die Statthalter rühmen sich zuweilen u. a. auch: „Niemandem seine Arbeitergruppe genommen zu haben". Aber rechtlich galt natürlich im Prinzip freie Absetzbarkeit. Dagegen blieben andere, z. B. manche mit dem religiöswichtigen Begräbnisdienst verknüpfte Funktionen (so der „Leichenbegießer"beruf), weil an die Verfügung über die Begräbnisplätze gebunden, wirklich voll appropriiert und wurden von jeher auch rechtlich als Erbobjekte und Gegenstand von Dispositionen inter heredes behandelt, deren jede jedoch des Konsenses des an den Leistungen der betreffenden Stelle interessierten Grundherrn (Staat oder, meist, Tempel) bedarf. Bei dem gewaltigen Umfang des königlichen und des Tempelbesitzes betreffen die Urkunden nun regelmäßig Besitz von Leuten, die auf dem Land des Pharao oder auf Tempelland (nefer hotep) als Belehnte oder Kolonen sitzen. Daher erfolgen in ihnen die Dispositionen, speziell Erbdispositionen, aber auch Vergebungen von Land an Einzelne, z. B. an Priester, mit Konsens eines dieser beiden großen Grundherrn, ganz im Gegensatz zu den Landübereignungskontrakten der ältesten (thinitischen) Epoche (dagegen in Uebereinstimmung mit der Lehensmuthung der politischen Beamten, speziell der Nomarchen, im alten Reich). Ob dagegen auch andere Bodenübereignungsakte besonderer Konzession bedurften, ist positiv nicht sicher erweislich, aber allerdings — namentlich für die Zeit der Theokratie (Ende der Ramessidenzeit) und für Veräußerung außerhalb der Familie — möglich. Auch über den Vieh- (und wohl auch den etwaigen Sklaven-)Besitz der Kolonen scheint nur mit Konsens des Grundherrn haben verfügt werden dürfen. Die Kolonen selbst sind natürlich schollenpflichtig, werden aber, wie es

scheint, von den Staatsgerichten abgeurteilt. Daß das Recht am Lande in Wahrheit überwiegend Pflicht (zu den mit Landbesitz verknüpften Leistungen) war, erklärt am ungezwungensten auch die viel später noch wahrnehmbaren Reste der Familienverfassung: die schon erwähnte (angebliche) Stellung des (oder der) Aeltesten als Repräsentant der Familie dem Staat (oder Tempel oder Grundherrn) gegenüber. Ebenso die damit zusammenhängende Auffassung des Besitzes als Familienbesitz, die gelegentliche, aber (nach den Haushaltslisten) nicht vorherrschende Kommunionwirtschaft und die damit zusammenhängenden Erbeinspruchs- und Retraktrechte, welche man dann teils — bei den privilegierten Ständen, die das Recht haben den Gott zu repräsentieren und deshalb zu fluchen: — durch Fluchformeln, teils: durch Einholung der göttlichen Bestätigung bei Erbteilungen in ihrer Wirkung aufzuheben trachtete, teils endlich durch Zuziehung der Kinder bei den Kontrakten berücksichtigte. Ebenso wohl auch die, offenbar auf der Anlehnung an jene Familiengemeinschaften beruhende, Erscheinung, daß als Bodenpächter (auch bei Kleinpachtungen) so oft Genossenschaften (ein Repräsentant und seine Gesellschafter) auftreten. Endlich vielleicht auch die Vermeidung der Erwähnung der Preishöhe bei Grundstücksübertragung noch in spätester Zeit: Revillout kann recht wohl insoweit recht haben, daß auch darin die prinzipielle Ansicht sich auswirkt, daß das Recht am Boden, weil an der Pflicht klebend, kein Tauschgut sei, sondern nur im Wege des intrafamilialen Ausgleichs den jeweiligen Nutznießer wechseln könne. Es scheint aber, daß auch sakrale Gründe der Anerkennung der Sonderstellung des Geldes als Tauschmittel entgegengestanden haben: die Zeit des alten Reiches hatte das Geld nicht gekannt, und die Stereotypisierung der religiös zulässigen Kontraktschemata mag, indem sie nur Tausch von Land gegen Land oder einfache Uebertragung („Schenkung") zuließ, daran angeknüpft haben. Festen Boden erhalten wir erst unter die Füße in der Zeit des Amasis, also als der nationale Charakter des mittleren Reichs schon durch Fremdherrschaft alteriert war. —

Nach der Ramessidenzeit bewegte sich die Entwickelung, wie es scheint, in Gegensätzen, die durch die jeweilige Herrschaft von abwechselnd asiatischen und äthiopischen Einflüssen bedingt waren. Der fremdländische Einfluß beruht auf der mit der Schaffung des ständigen Soldheeres endgültig besiegelten Beseitigung der nationalen, ohnehin von jeher unentwickelten Wehrhaftigkeit, und auf der steigenden Bedeutung der überwiegend stammfremden Berufskriegerschaft, welche die Herrschaft des Pharao stützte. Der Import der asiatischen Kriegstechnik — des Pferdes und Kriegswagens — in der Hyksoszeit und dann die Eroberungskriege hatten zur Entstehung des Berufskriegertums geführt. Die abwechselnde Fremdherrschaft führte dann dazu, daß je länger je mehr, wenigstens der Sache nach, stammfremde Söldner und die oft ebenfalls stammfremden Leibeigenen des Königs sich mit der Priesterschaft in die Beherrschung des seit der assyrischen Eroberung nie wieder dauernd zur Freiheit gelangten Landes teilten. Usurpation der Herrschaft durch den Ammonspriester, dann assyrische und äthiopische Dynastieen, dazwischen die Usurpation des Bokchoris, dann griechische Einflüsse unter Amasis, weiterhin, nach der persischen Eroberung, Kämpfe äthiopischer, persischer und von den Griechen gestützter einheimischer Dynastieen, die oft zu langdauernder Trennung von Ober- und Unterägypten führten, haben stabile politische Zustände erst in der Zeit der Lagiden wieder aufkommen lassen. Derjenige Typus, den das Land unter ihrem Regime darstellt, ist in bezug auf das Maß der Verkehrsfreiheit sicher erst allmählich erreicht worden. Die griechische Tradition schreibt namentlich dem Bokchoris grundlegende Neuerungen nach Art der hellenischen „Aisymneten" zu: die Zulassung des Reinigungseides, die Beseitigung der Schuldsklaverei, und vor allem: die freie Veräußerlichkeit des Bodens. Mag die Art, wie Revillout dies zu verifizieren sucht, teilweise reichlich phantastisch sein, so scheint doch sicher, daß das Umsichgreifen der Verkehrswirtschaft zunächst das Werk asiatischer Einflüsse und weiterhin der antitheokratischen unterägyptischen Tyrannis war, denen die Theokratie des Ammonspriestertums, gestützt auf die den Thron usurpierenden Aethiopier und die teilweise nach Aethiopien emigrierte Kriegerkaste widerstrebte. Mit der Zeit des Bokchoris ungefähr beginnen die demotischen Kontrakte überhaupt und die Bodenüberweisungskontrakte im speziellen. Es scheint also in der Tat eine Veränderung des Verkehrs-, speziell des Bodenrechtes, wohl auch eine Säkularisierung, stattgefunden zu haben, — wozu ja die Verbrennung des Bokchoris als Sakrilegen durch die siegreichen Parteigänger des Ammonspriesters (der das göttliche Boden-Obereigentum repräsentiert) stimmt. —

Wie dem sei, die privaten Verkehrserscheinungen steigern sich nun durchweg. —

Das bis zu den Ramessiden sich stetig steigernde Ueberragen der Oikenwirtschaft des Pharao schränkte im altnationalen Aegypten den Raum der auf verkehrswirtschaftlicher Arbeitsteilung beruhenden ökonomischen Erscheinungen naturgemäß stark ein. Nicht daß sie je gefehlt hätten, — sie haben relativ im ältesten Reich sogar vielleicht für die Bedarfsdeckung mehr bedeutet als in den Zeiten der vollen Theokratie und Bureaukratie. Aber der Handel nach außen, sowohl nach dem „Gottesland" und „Punt" — Arabien und der Somaliküste — wie nach Syrien lag rechtlich und mindestens dem Schwerpunkt nach auch faktisch in der Hand des Pharao selbst, später aber namentlich der Tempel, welche im Besitze eigener Flotten waren. Er hat lange die Form des Geschenkaustausches zwischen den Staatshäuptern bewahrt, wie die Korrespondenz mit dem König von Babylon in den Funden von Tell-el-Amarna anschaulich macht. Einheimische Kaufleute kennen die ägyptischen Quellen der ältesten Zeiten anscheinend nicht. Alsdann tauchen sie als Tempelhörige auf (ihre Bezeichnung ist von „entleeren" — scil.: des Schiffes — abgeleitet). Im neuen Reich sind sie meist Ausländer (Semiten). Immerhin muß, während Kupfer und Gold im Lande selbst gewonnen wurden, nicht nur das anfangs sehr seltene und daher bis zur Einbeziehung Aegyptens in den internationalen

Verkehr (neues Reich) höher als Gold bewertete Silber, sondern auch Zinn und Eisen — letzteres tritt vor dem „N. R." hinter Bronze ganz zurück — von Anfang an importiert worden sein. Die Zeit des neuen Reiches weist Import von Schiffen, Wagen, Waffen, Gefäßen, Weihrauch, Vieh, Fischen usw. aus Syrien und Babylon auf, welchen als Exportartikel namentlich Gold, aber bald auch Linnen, gegenübergestanden haben werden. Unter den Ramessiden scheinen private Reedereibetriebe vorzukommen. — Ebenso hat sich, neben den anfänglich der Zahl und der Bedeutung der Leistung nach stark vorwiegenden Arbeitern des Pharao wohl auch die Zahl der (schwerlich je ganz verschwundenen) „freien" Handwerker wieder zunehmend ausgebreitet. Im alten Reich werden Kundenhandwerker literarisch erwähnt, und zwar neben „Lohnwerkern" im Sinne der Bücherschen Terminologie anscheinend auch „Preiswerker". Inwieweit die Träger des so hochentwickelten altägyptischen Kunsthandwerkes leibeigene Arbeiter des Königs und der Tempel und inwieweit sie in „unfreier Hausindustrie" arbeitende Kolonen oder „freie" Handwerker mit Leiturgiepflichten waren, wird sich nicht leicht ausmachen lassen. Die einzelnen Handwerker eines Bezirks hatten, wie die Dörfer ihren dem Fiskus verantwortlichen Schulzen, so ihrerseits ihren (wie es scheint, gewählten) Obermeister. Er war offenbar ursprünglich für die Gestellung zu den Robotten des Pharao bzw. Nomarchen verantwortlich. Später ist die Lage der Handwerker offenbar eine unter sich keineswegs gleiche. Die „Lohnwerker" zog man nach Bedarf zur Robot heran und lieferte ihnen das Rohmaterial (s. o.). Aber daneben scheinen Handwerker vorzukommen, welche ihre Rohstoffe sich selbst beschafften, und dafür Abgaben in Form von Produkten ihres Handwerks leisteten, die in den mannigfachsten Varietäten sich aufgezählt finden. Soweit das Rohmaterial Importgut oder das Produkt Exportgut war, ist immerhin direkte Leitung der Produktion durch Pharao, Adel, Tempel das an sich Wahrscheinliche. Jedenfalls ist und bleibt die Behandlung der Handwerker in den Monumenten eine verächtliche. Die Weberei, namentlich die Leinweberei, eines der hervorragendsten Gewerbe, gilt anscheinend als typisch unfreier Beruf und ist wohl direkt in die Hände der Sklaven im Oikos zuerst des Pharao und des Nomarchenadels, dann namentlich der Tempel, gelangt: — es handelte sich eben, da die Masse der Bevölkerung, ursprünglich auch der König, nur den Lederschurz als Kleidung trug, um ein teils dem Luxusbedarf des Hofes und der Beamtenschaft, teils dem wahrscheinlich monopolisierten Export dienendes Produkt. Die Entwickelung und Differenzierung der Bedürfnisse, insbesondere der Kleidungsbedürfnisse, ist ganz offenbar Folge der im „neuen Reich" immer enger werdenden Beziehungen zu Vorderasien, speziell Babylon.

Der private Binnen-Tauschverkehr ist dem Schwerpunkte nach Nahrungsmittel- und Krammarktverkehr: Fische, Gemüse, Sandalen, einfache Schmucksachen sind bildlich beglaubigte regelmäßige Marktartikel. Der Verkehr ist Natural-Tauschverkehr. Erst im neuen Reiche fungieren gebogene Kupferdrähte bestimmten Gewichts (uten, deben) als Wertmesser, in dem die gegeneinander ausgetauschten Waren abgeschätzt und gelegentlich der etwa überschießende Wertbetrag der einen Ware über die dagegen eingetauschte abgeleistet wird. Die Marken in den Händen von Arbeitern des alten Reiches sind natürlich „tesserae", Anweisungen auf herrschaftliche Speicher. Im Außenhandel fungierten Edelmetallringe, wie dies in Babylon auch vorkommt. Das „deben" ist also in erster Linie Wertmaß, und fungiert regelmäßig als ideelles (nicht effektives) Tauschmittel (ähnlich wie ursprünglich der Silber-Shekel in Babylon). Im übrigen scheint die Stellung des Gewichtsuten zu der Werteinheit „uten" noch keineswegs geklärt (cf. z. B. Bibl. égypt. X S. 164). Dem Naturaltausch von Waren korrespondierte seit alter Zeit (als primitiver Vorfahr der Fondsbörse) der Naturalrentenverkehr: sowohl zu Stiftungszwecken werden Grundstücke an Tempel, z. B. gegen jährliche Lieferung von Dochten für Toten-Gedenkfeiern usw. gegeben, als sich die Umwechslung der Naturaldeputate von Beamten und anderen Berechtigten in andere Naturalrenten findet: eine bestimmte Anzahl Tagesrationen, die aus einem Magazin zu empfangen sind — $^1/_{360}$ des Jahresdeputats — wird z. B. gegen jährliche Lieferung von bestimmten Brot- und Bierquanten u. dgl. vertauscht. Wir lernten ganz Aehnliches in Babylon kennen.

Die Zeit nach dem Untergang der nationalen Dynastieen brachte nun offensichtlich, während zu gleicher Zeit die gesamte geistige und künstlerische Kultur theokratisch und traditionalistisch gebunden und stereotypisiert wurde, das stets weitere Vordringen der „Geldwirtschaft". Obwohl noch für die Hebräer der nachexilischen Zeit Aegypten das große „Dienst haus" ist, müssen doch allmählich die Robotten zugunsten der Steuern mindestens faktisch immer mehr zurückgetreten sein, — womit wahrscheinlich alles weitere zusammenhängt. Die Zahl der reinen Sklaven in den Händen der Tempel und der Beamten und ihre Verwendung zur Feldarbeit scheint zuzunehmen. Ebenso scheinen die privaten Gutswirtschaften mit Benutzung der Arbeit mit Land beliehener Kolonen zur Bestellung je eines bestimmten Teils des Gutsackers, häufiger zu werden: also die in der Kaiserzeit vorkommende Kombination mit dem System der „partes agrariae" (s. darüber den Art. „Kolonat"). Aus der revolutionär bewegten Zeit des Bokchoris (s. oben) scheint zuerst wieder ein rein privater, — d. h. der Bestätigung durch göttliches Orakel oder durch den König entbehrender — Landübereignungskontrakt vorzuliegen: es handelt sich jedoch um ein intrafamiliares Rechtsgeschäft. Unter Psammetich scheint dann durch die Priesterschaft die Uebereignung von (ehemaligem?) Tempelland auch außerhalb der Familie gegen eine Handänderungsgebühr von $^1/_{10}$ generell zugelassen gewesen zu sein. Diese Inhaber von Tempelland haben sich also wohl in eine Art von Erbpächtern verwandelt. Die zeitweise wieder auftauchende spezielle Zustimmung des Gottes zur Uebereignung schwindet seit Amasis, der ebenfalls als „Gesetzgeber" galt, definitiv. Die alte Besitzerhierarchie des Tempellandes: Gott—Tempelvasall oder Lehnpriester—Kolon hatte sich also in die andere: Gott—Erbpächter—Kolon

verwandelt. Unter Amasis findet sich der erste schriftliche Pachtkontrakt: er ist ein Afterpachtkontrakt; es treten dann auch — wenn die Urkunden richtig gelesen sind — private Dritteilspachten und angeblich auch antichretische Pachten auf. Der Kolon tritt als einseitig verpflichtet (Prekarist) auf. Uebereignung von Immobilien gegen Geld findet sich nun ebenfalls. Jedoch wird nicht in die Urkunde über die Abtretung des Grundstückes die Preishöhe aufgenommen, über diese vielmehr eine besondere Urkunde aufgesetzt. Barkauf herrscht. Was speziell die Pacht anlangt, so fällt — immer die Richtigkeit der Lesungen (Revillout!) vorausgesetzt — die Häufigkeit der Kollektivpacht (2—15 Personen) in die Augen. In manchen Fällen scheint diese nicht ein Pacht-„Artjel" zu einer „Bedarfspacht" im russischen Sinne, sondern Pacht spekulativen Charakters, also Großpacht, gewesen zu sein. Aber dann wurde das Land natürlich in Parzellen weiter verpachtet, und die Masse der Pächter sind immer Kleinpächter geblieben. Da keine Fruchtwechselperiode berücksichtigt werden mußte, war der Kontrakt, wenn nicht immer, so jedenfalls häufig Jahreskontrakt. Der Pächter zahlte alle Abgaben und ließ das Saatgut zurück. Der Ernteanteil, den die Tempelpächter zu zahlen hatten, scheint oft ein Dritteil betragen zu haben.

Diese Verhältnisse sind jedoch offenbar mit Sicherheit vorläufig — bei der unzulänglichen Zahl zuverlässig gelesener Urkunden — für diesen Zeitraum nicht feststellbar, ebenso nicht die Bedeutung und Verteilung des privaten Grundbesitzes neben den de facto längt appropriierten Lehen und Schenkungen in den Händen der Großen. Die Dritteilung des ganzen Landes unter König, Priester, Krieger, wie sie die griechischen Schriftsteller behaupten, ist günstigenfalls eine Uebertreibung der Zustände (Ed. Meyer scheint sie für real zu halten). Daß fast die Hälfte des Landes den Kriegern (*μάχιμοι*) gehört habe, wie nach Herodots Angaben rechnerisch angenommen werden müßte, ist ganz unglaubwürdig; der Besitz der Tempel hatte selbst unter Ramses III. nicht mehr als $^1/_8$, höchstens $^1/_5$, des Landes betragen und war starkem Wechsel, gelegentlich auch Säkularisationen (Amasis), unterworfen und in späterer Zeit erweislich nicht mehr so bedeutend wie unter den Ramessiden. Die bedeutende Ausdehnung des an die „Großen" verlehnten Landes ist auch für die Spätzeit nicht zu bezweifeln. Der König blieb aber der größte Grundherr. Die faktische Lage der Bauern, welche die Masse der Bevölkerung bildeten, war — soweit sie nicht „Krieger" oder sonst privilegiert waren — schwerlich besser als die Lage der Fellachen in späteren Zeiten. Den antiken Schriftstellern ist der ägyptische Bauer stets ein Proletarier, der dem bureaukratischen Staat als einer ihm fremden Macht, ganz ebenso wie der russische Bauer seiner Bureaukratie, gegenübersteht, gegen geringe Pacht Land zur notdürftigen Lebensfristung übernimmt und auf die erhaltenen Peitschenhiebe wegen Steuerdefraudation stolz ist. Das raffinierte, allumfassende Robott- und Steuersystem, welches den Griechen als „Kastenordnung" erschien, kann ihm in der Tat nicht wohl eine andere Beziehung zum Staatsmechanismus ermöglicht haben, gleichviel ob er als „Pächter" oder als „Eigentümer" galt. Denn wie eine ägyptische „Steuererhebung" sich gestaltete, wissen wir: die Beamten landen unverhofft, es beginnt, unter Jammern der Weiber, eine allgemeine Flucht und Jagd; die erhaschten Steuerpflichtigen werden durch Bastonnade und andere Torturmittel zu einer „professio" genötigt, welche den Beamten (die ja für ihr katastermäßiges Abgabenquantum einstehen müssen) genügt. So tritt der „Staat" dem Orientalen (ähnlich dem russischen Bauern) gegenüber. Der tiefe Antipolitismus der orientalischen Völker, dem gegenüber das paulinische Christentum schon eine starke Akkommodation bedeutet, hat hier seine Wurzel.

Ob der ptolemäische Doppelsprachgebrauch: „eigenes" (*ἰδιωτική*) und „selbsterworbenes" (*ἰδιόκτητος*) Land auf eine Beschränkung der — während der ganzen Zeit bis zu den Ptolemäern fortbestehenden — Retraktrechte auf Erbgut zurückgehen, istwohl nicht auszumachen. Jedenfalls setzen schon die Erlasse der ersten Ptolemäer privates Kaufland voraus, und es ist nicht der geringste Grund, zu glauben, daß dies etwas Neues gewesen sei. Für das Vorkommen des — bei der alten Teilbarkeit der königlichen Schenkungen schon an sich nicht auszuschließenden — Kleineigentums in spätpharaonischer Zeit sprechen die Erbinventarien, welche so oft „Gärten" als Erbbestandteile aufzählen. — Die Familiengebundenheit des Bodens und der Fortbestand der Polygamie machte es natürlich höchst wichtig für die Ehefrau, ihre eigene Stellung und die ihrer Kinder kontraktlich zu fixieren, zumal da auf sexuellem Gebiet, nach Ausweis der Urkunden, in dieser Spätzeit volle Vertragsfreiheit und Scheidungsfreiheit bestand. Gütergemeinschaftskontrakte, Wittumskontrakte, Festsetzung bestimmter Renten, insbesondere, wie später im Islam, festen Wirtschaftsgeldes für die Frau finden sich neben der besonders wirksamen kontraktlichen Uebertragung des ganzen Vermögens des Mannes auf die Kinder, speziell auf den ältesten Sohn, der Frau, die etwa wie das englische entail-System wirkten mußte. Das Bestehen des „Probejahres" in der Ehe in Aegypten ist Fabel. Der „agraphos gamos" der Ptolemäerzeit ist offenbar ursprünglich ein Geschlechtsverhältnis ohne „Ehekontrakt" d. h. ohne Erwerb der Manus über die Frau durch den Mann durch Zahlung des Preises, bei der aber der Mann — wie bei der römischen „freien Ehe" — die Gewalt über die Kinder erhält. — Im übrigen finden sich fast alle wichtigen Kontrakte des babylonischen Rechts, z. B. auch der Selbstverkauf in die Adoption. — Sklaven finden sich neben Vieh, Häusern, Gärten in den Erbschaften, sie sind, außer beim König, Priestern und Beamten auch im späten Aegypten nie zahlreich gewesen. Ein deutliches Gesamtbild der spätpharaonischen Agrarverfassung haben wir vorerst trotz aller Einzelheiten nicht. —

Aegypten hat zwei Institutionen zuerst und in nachher nicht wieder erreichter Vollkommenheit verwirklicht 1. das Leiturgieprinzip: Bindung des Besitzes an die staatliche Funktion, des Besitzers an Funktion und Besitz, — und 2. die bureaukratische Verwaltung. Beide Prinzipien haben, in der Spätzeit der Antike, von hier aus die Welt erobert, und mit ihnen,

als ihr unverlierbarer Schatten, der „Apolitismus“ der beherrschten Völker, der durchaus nicht nur in der Vernichtung der Nationalitäten seine Wurzel hat. Ferner aber scheint es möglich, daß wichtige betriebstechnische Institutionen der antiken Arbeitsorganisation, nämlich: 1. die Wirtschaft mit disziplinierten und kasernierten, unfreien Arbeitern (ἐργαστήριον), 2. die unfreie Heimarbeit, 3. der Kolonen-Fronhof und ihre verschiedenen Kombinationen miteinander von Aegypten aus ihren Ausgang genommen haben, während andererseits die privaten Unternehmungs- und Kapitalverwertungsformen wesentlich in Babylon ihre Heimat zu haben scheinen.

3. **Israel.** Einigermaßen sichere Auskunft über die vorexilischen Verhältnisse Israels geben nur die Wortlaute derjenigen „Gesetzgebungen“, welche unzweifelhaft in ältere Zeit hinaufreichen und der angeblichen Göttlichkeit ihrer Herkunft wegen ein relativ hohes Maß von Garantie für Treue der Ueberlieferung bieten. Ein kurzer Blick auf die von ihnen illustrierten Zustände rechtfertigt sich dadurch, daß nur hier aus dem eigenen Munde eines Volkes Kunde aus einer Zeit vor der Stadtsässigkeit der politischen und priesterlichen Gewalten geboten zu werden scheint. Freilich: die Annahme, man habe es im ältesten „Gesetz“ (Exodus 19 ff.) mit irgendwie „ursprünglichen“ Zuständen zu tun, mit dem Recht eines primitiven Bauernvolkes, noch frei von allem städtischen und geldwirtschaftlichen Einschlag, ist ganz unhaltbar, wie unter den neueren Darstellungen namentlich A. Merx, bei aller Betonung der großen Kulturunterschiede zwischen der Periode dieses „Gesetzes“ und der des Deuteronomiums, anerkennt. Trotz der — wie überall — großen Bedeutung des Viehes, als der wichtigsten Quelle der Differenzierung des Reichtums, scheint eines sicher: ein eigentliches Nomadenvolk oder ein „Beduinenstamm“ sind die historischen Israeliten, auch ihre herrschenden Schichten, niemals gewesen [1]): das Kamel nicht nur, sondern auch das Pferd fehlen, der Ochse ist, wie im ältesten Rom, vor allem Arbeitstier. Leder ist (wie in Aegypten) das älteste Kleidungsmaterial. Getreide als Hauptnahrung, daneben Gemüse und Wein finden sich von Anfang an, ebenso wohl auch Oel; tägliche Fleischmahlzeiten kennt natürlich nur der König, andere Leute schlachten nur an den Festtagen (und dann in Form des Opfers); aber z. B. von einer besonderen Bedeutung des Käses (wie in Althellas) finden wir nichts. Unter dem Viehbesitz, der hier, wie überall, Kennzeichen des reichen Mannes und namentlich in den Händen der Könige groß ist, spielen die Schafe aus Gründen der Landeseigenart mit dem Vordringen der Wollkleidung eine große Rolle. Die Bodenbebauung (Hakenpflug, Düngung wie es scheint wenig entwickelt) und Brotbereitung (Handmühle, Backtopf) blieben ziemlich primitiv. — Jedenfalls dürfen, nach dem Gesagten, die Hebräer trotz der größeren Rücksicht, welche das alte Gesetz gegenüber dem Deuteronomium auf die Verhältnisse des Viehbesitzes nimmt, schwerlich als ein in jener Zeit auch nur vornehmlich viehzüchtendes Volk angesehen werden. (Genesis 47, 3 pointiert den Gegensatz gegen die Aegypter). Aber allerdings sind die Hebräer der vorköniglichen Zeit ein aus dem „jenseitigen“, d. h. ostjordanischen Lande über den Fluß und dann weiter über das Bergland vorgedrungenes, und nun weiter nach der Küste zu abwechselnd vordrängendes und seinerseits bedrängtes „Bergvolk“, welches „Milch und Honig“, die Produkte der Bergabhänge, schätzt. Es ist ihnen, als ein „Aisymnet“ (im hellenischen Sinn): „Moses“, ihnen das „Gesetz“ gibt, erst teilweise gelungen, die größeren kanaanäischen Städte in den Flußtälern zu erobern. Ihre Macht liegt dem Schwerpunkt nach in den vom Stamme Joseph okkupierten Bergtälern, von wo aus sie — wie Aitoler und Samniten — in die Ebenen vorbrechen und sie allmählich in ihre Gewalt bringen, dabei abwechselnd in die Botmäßigkeit der philistäischen oder anderer Stadtkönige gelangend und sie abschüttelnd, überdies von den von Osten her sie bedrängenden Wüstenstämmen bedrückt und ihnen oft tributpflichtig. Ganz abgesehen aber von der Frage der Realität ihres Aufenthaltes in Aegypten, als Fronbauern eines der pharaonischen „Diensthäuser“ (Exod. 20, 1: eine recht gute Kenntnis der ägyptischen Verhältnisse — selbst der Titel Josephs ist historisch — seitens der Verfasser dieser Partieen steht völlig fest, beweist aber bei der Nähe des Landes natürlich an sich nichts), — ist der Einfluß der lange vor ihrem Auftreten bestehenden syrischen Stadtkultur unverkennbar. Das „Gesetz“ setzt nicht nur ein ansässiges, ackerbautreibendes Volk voraus, sondern es fehlt auch jede Spur von Kollektivbesitz. Auch der Grund und Boden ist voll appropriiert, wenn schon, wenigstens normalerweise, nur intrafamiliares Verkehrsobjekt. Das Bestehen der Blutrache, die in Athen nach einer nicht sicheren, aber wenigstens auch nicht unmöglichen, Annahme erst Drakon beseitigt haben soll, ist gewiß kein Beweis für „primitive“ Zustände. Ebenso nicht die Festsetzung der Bußen in Vieh, die in Griechenland und Rom tief in die historische Zeit hineinragt und weniger der absoluten Seltenheit, als dem Schwanken des jeweiligen Vorrats von Edelmetallen entspricht: die Pflicht, unbedingt auf Verlangen in Geld zahlen zu müssen, ist, wie bei den Sumerern und in Babylon unter Hammurabi, so in Athen unter Solon und zu jeder Zeit überhaupt, das, was dem Bauern gefährlich und verhaßt ist. Das „Gesetz“ zeigt in charakteristischer Weise jenes Streben nach einer Verbindung von Festigung der guten alten patriarchalen Sitte mit den Interessen von bäuerlichen Schuldnern, welches auch allen „Gesetzgebern“ des Occidents, heißen sie Zaleukos, Charondas, Pittakos oder Solon, gemeinsam ist. Der Dekalog verordnet (an nicht rein religiösen Pflichten) die Elternpietät, Achtung vor fremder Ehe, Verwerflichkeit des Totschlags und Diebstahls, Sicherung des Rechtsgangs und der bona fides im Alltagsverkehr (das Nicht-„Machinieren“, — wie Merx es ausdrückt. — gegen den Besitz anderer), endlich — das Originellste und Folgenschwerste: — Innehaltung der Sabbathruhe und ihre Gewährung

[1]) Vom spezifischen Beduinenrecht findet sich m. W. nichts in den Quellen. Die religiöse Weihe des Sinai beweist an sich nur, daß der alte Höhenkult Jahwe's zeitweise dazu veranlaßt hatte, seinen Sitz auf diesen höchsten Berg zu verlegen.

an Arbeiter, Sklaven, Vieh. An rein „sozialpolitische“ Quellen dieser letzteren, weitaus am lautesten von der schon damals gewaltigen Macht religiöser Rücksichten zeugenden, Vorschrift zu denken, wäre natürlich unangängig, obwohl das Gebot unzweifelhaft auch — aber eben nicht: nur — den Schuldsklaven zugute kam. Aber die Einzelausführungen dieser, epigrammatisch im Dekalog vorausgeschickten, Gedanken im „Gesetz“ zeigen, daß der Schutz der Gemeinfreien gegen die Folgen der Besitz- und Machtdifferenzierung jedenfalls ein sehr stark hervortretendes Leitmotiv der Gesetzgebung ist. Dahin gehören vor allem 1. die zeitliche Begrenzung der Schuldsklaverei des Israeliten 2. sein Schutz gegen gewalttätige Versklavung, 3. eine gewisse Sicherung der Ehe von Freien mit Sklaven (d. h. wesentlich: Schuldsklaven, wie der Text ergibt) 4. ebenso: der zur Frau gekauften Israelitin gegen Gleichbehandlung mit gewöhnlichen Kaufsklavinnen, 5. Schutz der (Schuld-)Sklaven gegen schwere, vor allem tödliche, Körperverletzung durch den Herrn, 6. der Schutz gegen Schaden durch Vieh: — da der Viehbesitz Hauptbestandteil des aristokratischen Besitzes ist, liegt hier das antike Pendant unserer „Wildschaden“-Kontroversen vor (daß gegen das Vieh die Rache geübt wird wie gegen den Menschen, ist vielen alten Rechten gemeinsam und steckt als Rest in der altrömischen Schadenersatzpflicht, wenn das Vieh „contra naturam sui generis“ Schaden zufügt: der moderne Mensch würde das gerade Umgekehrte erwarten und das jüdische Gesetz ist im Grunde „moderner“). 7. „Bauernschutz“ ist auch die Pfändungsschranke (Freiheit der Kleidung des Schuldners) und 8. die späterhin zum „Zinsverbot“ sich auswachsende Mahnung, die Strenge des geschäftlichen Schuldrechts nicht gegen Volksgenossen walten zu lassen. 9. Die Regelung des Mord- und Blutrechts und der Grundsätze des Kriminal-, das heißt: des Vergeltungsrechts überhaupt — wobei aber anscheinend noch keine dauernd geregelte Existenz einer zur Judikatur bestimmten Instanz vorausgesetzt ist — gehört natürlich hier ebenfalls, wie in allen antiken, „Gesetzgebungen“, unter die Kategorie: Schutz der Gemeinfreien gegen die infolge der differenzierenden Verkehrswirtschaft steigende Uebermacht der reichen Ratsadelssippen. — Die Bestimmungen, welche die Beugung des Rechts sowohl zugunsten der Reichen als auch (ausdrücklich) zugunsten der Armen verbieten, entsprachen einem Zustand, bei dem ein Gesetzgeber den Gegensatz der Klassen durch vermittelndes Eingreifen beseitigen will, wie bei den meisten „Gesetzgebern“ des Altertums. Deutlich aber zeigt die nachdrückliche Mahnung: die Metöken nicht zu bedrücken, die Wirkungen des nahe bei und zum Teil quer durch das Siedelungsgebiet der Israeliten gehenden Handelsverkehrs. Selbstverständlich ist auch das Edelmetallgeld dem Gesetze sehr wohl bekannt, wie aus ihm selbst hervorgeht. Daß es in den Bestimmungen eine geringe Rolle spielt, liegt in erster Linie in der Verkehrstechnik und der daraus folgendeu rechtlichen Behandlung des Geldes im alten Orient überhaupt begründet; daneben könnte ja recht wohl gerade in der Erhaltung der naturalwirtschaftlichen Tradition der Bauernschaft die „sozialpolitische“ Seite der Gesetzgebung liegen. Ob das Gebot: den Acker im siebenten Jahre unbestellt zu lassen, in irgendeiner Form je einem ernstlich gemeinten Gesetz angehört hat, erscheint sachlich naturgemäß problematisch. Dieses „Sabbatjahr“ präsentiert sich in der ältesten Fassung (Exod. 23, 10. 11) auch als eine Vorschrift zugunsten der „Armen“, — d. h. hier: der Landlosen — welche in diesem Jahr die Früchte des Ackers sollten genießen dürfen. Allein jeder Versuch, die Vorschrift in der uns heute vorliegenden Formulierung ihres utopistischen Charakters zu entkleiden und, sei es landwirtschaftstechnisch, sei es sozialpolitisch (etwa als ursprünglich an den Pfandbesitzer gerichtet zugunsten des — wie so oft in Babylon und offenbar auch in Athen — auf dem Pfandstück als Kolon sitzenden Schuldners, oder allgemein als Pachtremission u. dgl.) rationell zu erklären, scheint aussichtslos, da das sakral motivierte Verbot des „Besäens“ allen Deutungen der letzteren Art im Wege steht. Handelt es sich nicht um Einschiebsel später theologischer Konsequenzmacherei, so ist mit dieser Bestimmung kulturhistorisch für uns schlechthin nichts anzufangen, während umgekehrt das, doch wohl einer weit später redigierten Partie des Pentateuch angehörige, sog. „Jobeljahr“ als in erster Linie Befristung des antichretischen Pfandbesitzes (der überall eine der alten Formen faktischer — notgedrungener — Veräußerung des Bodens darstellt) durch Bestimmung einer Maximalzeit, nach welcher die Schuld als aus den Einkünften des Bodens getilgt gilt, ökonomisch sehr viel eher erklärlich wäre, aber notorisch „graue Theorie“ blieb. — Sieht man von diesem wissenschaftlich „unverdaulichen“ Bestandteil ab, so tragen alle übrigen Bestimmungen, wie man sieht, in ihrem Grundprinzip einen ganz ähnlichen Charakter, wie viele der zur Ausgleichung der Ständekämpfe im Occident gegebenen Gesetzgebungen. Man könnte, wenn man sie rein an sich betrachtete, glauben, sie seien ebenso wie diese zum Ausgleich der Folgen der Schuldverknechtung der Bauern durch städtische „Geschlechter“ erlassen, — und mit der nötigen Dosis Phantasie ließe sich dann der kanaanäische städtische Adel (der z. B. in Sichem so lange erhalten blieb) als Patriziat, die Israeliten als die aufständige, von Kaplänen organisierte Plebs deuten, die im „Gesetz“ ihre magna charta erzwingt. Indes davon kann nicht ernstlich die Rede sein. Eher ließe sich annehmen, daß das „Gesetz“ — neben seinem rein religiösen Zweck — eine Entwickelung zur Knechtung der Bauern durch Geschlechter, wie sie in den vor Augen liegenden Städten der Küste eingetreten war, verhindern, die alte Gemeinfreiheit erhalten wollte. Diese Annahme wäre jedenfalls weniger phantastisch, als manche andere neuerdings vorgetragene Hypothese, aber freilich auch nicht sicher. Daß bei den Kämpfen in der sog. Richterzeit die Israeliten Fußkämpfer waren, ihre Gegner Reiter und wagenkämpfende Stadtkönige, geht aus dem ältesten literarischen Dokumente: dem Deboraliede (Jud. 5), evident hervor. Ebenso daß sie ihren Sieg als einen Triumph der Gemeinfreien über die „Großen“ betrachteten (welche von ihrer Unterwerfung für sich Korntribute und „bunte gestickte Kleider“ erhofft hatten), etwa wie die Schweizer ihre

Kämpfe gegen die Ritterschaft. Wie lange nun diese Gemeinfreiheit eine „bäuerliche“ genannt werden durfte, ist quellenmäßig recht fraglich. Das Deboralied kennt auch auf israelitischer Seite eine (in den Kampf gegen Sisera nicht ausgezogene und deshalb im Liede verfluchte) Stadt und ihre „Bürger“. Wie freilich diese und andere israelitische „Städte“ der damaligen Zeit beschaffen waren, ist nicht ersichtlich. In der Tradition über die Richterzeit finden sich Geschlechter, welche zahlreiche (30) „Dörfer“ „besitzen“, ferner stadtsässiger kanaanitischer, aber mit Israeliten verschwägerter Adel (in Sichem), und die ganze Richterzeit überhaupt ist eine Kette von abwechselnden Usurpationen einiger an Zahl und Besitz, auch Sklavenbesitz, starker adeliger Sippen, welche ihre Kolonen ausrüsten und an ihrer Spitze die Führung in den fortgesetzten Fehden gegen die Philisterstädte und die Wüstenstämme übernahmen, — ein Zustand, der freilich, nach anderen Analogieen, vor einem „Synoikismos“ zu liegen pflegt, aber doch schon starke Differenzierung aufweist.

Der Freiheitskampf gegen die Philister schuf dann das Königtum. Sauls Aufgebot ist zunächst ein nationales. Aber das Volkskönigtum wandelte sich rasch. Den Philistern gegenüber, deren Helden „Kriegsleute von Jugend auf“ (Goliath, 1. Sam. 17, 37) sind, wird in der Legende noch bei Davids Zweikampf der Heldenmut ungeübter Bauern, mit denen Jahwe ist, gerühmt, — schwerlich ohne Tendenz. Denn die weiteren Angaben zeigen, daß die Entwickelung fester Cadres mit königlichen Offizieren und einem Stamm waffengeübter, dauernd unterhaltener „Knechte“ des Königs, unvermeidlich war. Die schematische Zwölfstämmegliederung diente dem Zweck der Umlegung der Naturallasten für Königtum und Heer nach Monatsschichten; mochte sie möglichst an alte Gauverbände anknüpfen, so war sie selbst doch künstliche Phylen-Einteilung gleichen Sinnes, wie die der hellenischen Kriegerstaaten es ist. Schon unter David und erst recht unter Salomo begann das Königtum die Züge des orientalischen Fronstaates anzunehmen: Eine befestigte Hauptstadt, Aufspeicherung eines „Hortes“, einer stammfremden Leibgarde neben dem Heerbann, Bauten, zu denen die Werkmeister importiert, das Material aber durch Aufgebot zu Fronden herbeigeschafft wird. Die Stadtherrschaft und der Kampf mit Kriegswagen dringen nun auch in Israel ein, wie die biblischen sowohl wie die assyrischen Angaben (über Ahab) zeigen. Immerhin bleibt doch das nationale Heer in seiner Bedeutung bestehen: die Nachrichten aus der Königszeit zeigen, daß es auf Selbstausrüstung und auf dazu ausreichendem Grundbesitz ruht. Die Angaben über den Tribut Menahems und seine Umlegung auf die „Reichen“ (= adsidui im römischen Sinne) zeigt eine bedeutende Zahl (60 000?) wehrfähiger und -pflichtiger Haushalte Ahab stellte nach assyrischen Quellen 2000 Wagen und 10 000 Mann ins Feld. Ob die (1. Sam. 8) von Samuel den Israeliten angedrohte Belehnung der königlichen Kriegsmannen mit Land auf Kosten der Israeliten wenigstens für die Wagenkämpfer des Königs stattgefunden hat oder nur ein von den ägyptischen und den Verhältnissen der Stadtstaaten entnommenes Schreckbild gegen die Königsmacht ist, — letzteres scheint wahrscheinlicher, — ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls ergibt die Geschichte der Folgezeit, daß die Konsequenz der militärischen Organisation auch hier die Herrschaft der ökonomisch zur Selbstausrüstung und Waffenübung fähigen „Geschlechter“ war, wie sie die nun auftauchende Sorge um Blutsreinheit und Abstammung, das entstehende Interesse für die Heroengeschichte, die Erzväterlegenden und vor allem (s. u.) das Deuteronomium in zahlreichen Bestimmungen erkennen lassen. Wer nicht zu den waffenfähigen Geschlechtern zählt, deren Bestand katastriert ist, also mindestens alle Grundbesitzlosen, gelten rechtlich als Metöken. Auch die im „Reiche Israel“ immer wiederkehrende Verfügung des Heeres über die Königskrone entspricht dieser Lage. Sie war auch Grund des „Zerfalls“ des alten Gesamtstaates: die beginnende Konzentrierung der Königsmacht und des Kultus in der „Polis“ Jerusalem schuf den im ganzen Orient wohlbekannten mit fast jeder Staatsbildung sich entwickelnden Gegensatz zwischen den alten Militär- und den Priestergeschlechtern der neuen Zentralstadt: Erstere sind natürliche Interessenten der alten Lokalkulte auf ihren heimatlichen Höhen und zugleich der Unterwerfung des Königtums unter das Heer. Letztere bieten dem Königtum die „Legitimität“ und damit unter anderem den Anspruch auf autoritäre Verfügung über die Arbeitskraft der „Untertanen“, um es ihrerseits zu beherrschen, und streben nach Ausrottung der Lokalkulte. Die Gegensätze führten schon unmittelbar nach Salomo, der — de facto ägyptischer Vasall wie sein Sohn — offenbar zuerst die Untertanenrobot rücksichtslos nach ägyptischer Art ausgenutzt hatte, zum Bruch. Nach dem „Abfall“ der alten israelitischen Kernstämme (welche die Entwickelung zum Fronstaat ablehnten) konzentrierte sich der nunmehr „jüdische“ Staat als eigentliches Stadtkönigtum endgültig in Jerusalem, zeitweise von Aegypten abhängig, später Assyrien tributär, offenbar dabei zunehmend den Charakter des bureaukratischen Stadtstaates annehmend. Die sinkende internationale Macht des Königtums und die unter der Angst vor den barbarischen Raubkriegen der mesopotamischen Staaten wachsenden Macht der religiösen Stimmungen ermöglichten es dann der städtischen Priesterschaft in Jerusalem, unter König Josia im Jahre 622 die Herrschaft im Staat zu gewinnen und das „Gesetz Mose“, d. h. das Deuteronomium, zu oktroyieren. Der König wird in „Juda“ ein „legitimer“ Herrscher, d. h. er muß als Davidide gelten. Dafür aber wird ihm der Besitz eines „Hortes“ und berittenen Gefolges verboten, auch seine Legitimität an die Befragung des Loosorakels durch die jerusalemitische Priesterschaft geknüpft. Das Monopol des dortigen Tempels als Kultstätte wird festgelegt, die Landpriesterschaft „zur Ruhe gesetzt“ und allmählich zur Dienerschaft der Stadtpriestergeschlechter deklassiert Zugleich mit dieser gewaltigen politischen Machtverschiebung wurden nun die staatlichen und sozialen Verhältnisse neu geordnet. Diese Neuordnung zeigt, daß gegenüber der Zeit des alten Gesetzes eine weitgehende Aenderung der Zustände eingetreten war. Sie setzt, da die Zehnten — wegen der weiten Entfernung zur Tempelstadt — in Geld ablösbar sein mußten, weitgehende Geldwirtschaft

voraus, und die Deklassierung der Lokalpriester zugunsten des Zentraltempels führte zur Schaffung weltlicher Richter in den Landorten: das Interesse der Tempelpriesterschaft kam also dem Interesse der Bauern entgegen und lief auch hierin dem der lokalen ländlichen Geschlechter entgegen: eine im Orient sicher oft typische Situation. Das gab — wie wahrscheinlich überall im Orient — den Anstoß zur Entstehung von Anfängen einer rechtsprechenden Bureaukratie: Bureaukratisierung und Theokratisierung gehen Hand in Hand, hier, wie (augenscheinlich) schon in den seinerzeit erwähnten Verwaltungsordnungen der Sumererkönige. Die „armenpolitische" Anlegung von lokalen Getreidemagazinen, in welche jede dritte Jahresrate des Zehnten deponiert werden soll, entspricht gleichfalls dem Typus des orientalischen theokratisch-bureaukratischen Stadtkönigtums. Andererseits aber bricht überall die Abneigung gegen das „ägyptische Diensthaus", d. h. gegen ein Königtum, welches, wie Salomo, seine Macht nach Art der Pharaonen durch eigenen Handelsbetrieb, Burgen- und Magazinbau („Kornhäuser, Städte der Wagen und Städte der Reiter" 1. Kön. 9, 19) mittels Robot und Steuern der Untertanen stützt, hervor. (Wer die Realität der alten Tradition vom ägyptischen Aufenthalt Israels bezweifelt, der mag annehmen, daß — schon im alten Gesetz — „Aegypten" nur den Typus abgibt für den populären Protest gegen den Druck des orientalischen Leiturgiekönigtums überhaupt, wie er ganz in diesem Gedankenzusammenhang z. B. Samuel — 1. Samuel. c. 8 und 12 — in den Mund gelegt wird, — ein Druck, aus welchem die Priester, ehemals durch den Aisymneten Mose, und jetzt wieder, das Volk errettet zu haben beanspruchen: — hier soll natürlich diese Aufstellung nicht vertreten werden.) — Das Deuteronomium sucht, wie schon das alte Gesetz und wie die theokratischen Gesetzgebungen überhaupt, die Garantieen gegen den Gewaltmißbauch der Besitzenden zu steigern: die Pfändungsbeschränkungen des alten Gesetzes werden (Deut. 24, 10) zu einem absoluten Verbot, das Haus des Schuldners zur Pfandnahme zu betreten, es wird die Pfändung der Hausmühlen verboten und die alte Haftung der Söhne für den Vater und umgekehrt in Kriminalsachen beseitigt, der Menschenraub (jetzt auch der von Frauen und Kindern) mit dem Tode bedroht, die Auszahlung des Lohnes am selben Tage geboten, die Schuldeintreibung im Sabbatjahr suspendiert (so deutet Merx die Stelle Deut. 15, 3 wohl mit Recht), die Befreiung aller durch Selbstverkauf in Knechtschaft Geratenen im siebenten Jahr eingeschärft, endlich und vor allem das Zinsnehmen auf den Verkehr mit Stammfremden beschränkt: die praktische Bedeutung könnte allenfalls eine zeitweise Beschränkung des aktiven Zinsdarlehengeschäftes auf die Metöken (und vielleicht, nach babylonischem Muster, den Tempel) gewesen sein (gerade weil Deut. 15, 6 als erwünschte Folge hervorhebt, daß der Jude Fremden borgen, von ihnen aber nicht borgen werde, ist dies wahrscheinlich). — Die familienrechtlichen Bestimmungen des Deuteronomiums zeigen die Wandlung, in welcher die Gliederung der Familie und auch die Gesichtspunkte, unter denen man sie betrachtete, begriffen waren. Die Kindespietätspflicht wird — nur unter Ausschluß eigenmächtiger Tötung — schroff betont. Aber der alte Patriarchalismus wird stark durchbrochen: In der Zeit des Gesetzes gehörte die mit dem Brautpreis (mohar) erworbene Frau — im Gegensatz zu der nicht bezahlten, daher (wie in allen alten Rechten) bei ihrer Sippe verbliebenen — einfach zum erkauften Mobiliarbesitztum des Mannes, die Tochter zu den Handelsobjekten des Vaters. Nur die Ehefrau war, als Israelitin, gegen die Behandlung als Verkehrsobjekt wie eine Kaufsklavin, und der Sohn gegen dauernde Versklavung durch Verkauf geschützt. Dagegen nahmen Bastarde und selbst „Hurenkinder", wenn der Vater sie anerkannte, am Erbe teil und konnte der Vater sein Gut willkürlich unter die Kinder verteilen. Dies hat sich jetzt vielfach geändert. Zwar die Bestellung einer Mitgift als Regel ist (wie der babylonische Name für dos zeigt) erst nachexilisch, ebenso die Ausbildung fester Grundsätze für die Wittumsche (Ketuba = Verschreibung seitens des Mannes). Und die Ausschließung der Töchter vom Erbe und ihre Beschränkung auf Ausstattungsansprüche hat ebenfalls noch lange — hier ebenso wie anderwärts solange wie die Wehrhaftigkeit des Volks — gedauert. Aber immerhin: die patriarchale Willkür des Vaters ist geschwunden: Er muß dem Erstgeborenen sein (doppeltes) Erbteil lassen. Er kann keinen „Mamser" (Bastard oder Sohn aus unerlaubter Mischehe) zum Erben machen. Die im ganzen Orient ursprüngliche Vererbung des väterlichen Harems auf den Sohn wird verboten, die Form der — materiell nach wie vor für den Mann willkürlichen — Scheidung geregelt. Die Fortschritte der Stellung der Frau, welche in diesen (und manchen anderen) Bestimmungen sich anbahnen, sind zweifellos hier wie überall durch die Macht der Frauensippe, welche die Tochter nicht mehr als bloßes Handelsobjekt behandelt, sondern sie als Witwe und ihre Kinder als Erben gegen die Willkür des Mannes gesichert sehen will, herbeigeführt. Sie hängen mit den Anschauungen der stadtsässigen (vgl. die Beschränkung der Strafbarkeit des Verlöbnisbruches auf städtisches Gebiet Deut. 22, 23) „Geschlechter": ihrem steigenden Drängen auf Blutsreinheit, die Sicherung der Stellung der Kinder daneben auch mit militärischen Interessen zusammen. Die Polygamie blieb natürlich — wenn auch quantitativ begrenzt — bestehen, und der das physische Blutsband als solches nicht achtende Standpunkt aller ältesten Rechte dauert in der Zurechnung der Kinder der Mitgiftsklavin zu deren Herrin in den Patriarchenerzählungen fort. Aber — wie die Ismael-Legende zeigt — verlangt die Stimmung der maßgebenden Kreise Ausschluß des „Sohnes der Magd" aus dem Erbe in Israel. Dem Interesse an dem Fortbestande des im Heereskataster stehenden ökonomisch wehrfähigen Geschlechtes dient hier wie anderwärts das Erbtochterrecht und daneben die Leviratsehe: das Recht und die Pflicht des nächsten Geschlechtsgenossen, dem kinderlos Verstorbenen „Samen" aus dessen Witwe zu „erwecken". —

Der Grundbesitz ist naturgemäß durch Retraktrechte (später: Vorkaufsrechte) der Agnaten gebunden, im übrigen ist er in historischer Zeit veräußerlich und verpfändbar; es entspricht dem allgemeinen Entwickelungsschema und dem mili-

tärischen Charakter des Volkes, daß die Veräußerung des ererbten Gutes als schimpflich oder sündlich galt (vgl. die Geschichte von Ahab und Naboth 1. Kön. 21). Die Auslösungspflicht des Agnaten für Stammgüter ist wohl nachexilisch entstanden. — Die stärkere Städteentwickelung in der Königszeit hat jedenfalls eine gewisse Entwickelung des Handwerks gefördert: Exod. 31, 1f. wird als mit der Besorgung der feineren Tempelschmuckarbeiten eine ad hoc berufene Künstlerfamilie, offenbar erblich, betraut gedacht, und zum salomonischen Tempelbau beruft der König phönikische Bauhandwerker; — bei der Zerstörung Jerusalems gelten dagegen die militärisch wichtigen Schmiede und Zimmerleute als „Kriegsmänner", d. h. als leiturgiepflichtig (wie die „fabri" in Rom) und werden mit fortgeführt. Die sonst sich findenden Handwerker (Bäcker in den Städten, Walker, Töpfer) sind an Zahl offenbar recht gering; erst nach dem Exil entwickelt sich das Gewerbe kräftiger. Ziemlich stark ist vermutlich die Entwickelung großen Grundbesitzes infolge der auch hier unvermeidlich immer wiederkehrenden Verschuldung der Bauern gegenüber den stadtsässigen Geschlechtern in der Königszeit gewesen, gegen welche die Propheten (Jes. 5, 8; Micha 2, 1f.) in der bekannten Weise eifern. Der Grundsatz des talmudischen Rechts, daß Land und kanaanäische Sklaven primäres Objekt der Haftung für Chartalschulden sind (umgekehrt lasten später jüdische Handelsschulden bekanntlich nur auf dem Mobiliarvermögen) ist wohl ein Nachklang aus Verhältnissen, wo (wie in Althellas) das Einlösungspfand als Verschuldungsform herrschte: Da nun die Schuldversklavung durch die Sabbatjahrbefristung für den Gläubiger entwertet war, wurde die Exequierbarkeit, vermutlich zunächst ex contracte, primär gegen den Boden gerichtet, und daraus mag sich die talmudische Legalhypothek entwickelt haben (s. u.).

Wie der Großbesitz bewirtschaftet wurde, ist nicht exakt feststellbar. Vielleicht war der „kanaanäische Sklave" des Talmud ein Helot oder Klient, der an die Scholle gebunden war. Die alte Tradition kennt ebenso wie die Gesetzgebungen gedungene Lohnarbeiter neben Sklaven. Bei letzteren wird die typische historische Stufenfolge der unfreien Arbeitskräfte: 1. Verkaufte oder vermietete Kinder, 2. Schuldknechte, 3. Kriegsgefangene und Kaufsklaven, 4. Kleinpächter (die Stufe der Kleinpacht ist aber wohl erst in hellenistischer Zeit erreicht worden) auch hier die Tendenz gehabt haben, sich zu realisieren. Doch kann der eigene Bedarf und deshalb auch die Zahl der Sklaven nie sehr groß gewesen sein: wir hören, daß die Phönikier den Heeren folgen, um die Gefangenen, für den Export natürlich, zu kaufen. Auch blieb die Sklaverei nicht nur gesetzlich, sondern wohl auch faktisch, stets die milde orientalische Erbsklaverei. Die größere Treue der Sklavenkinder gegenüber den Kaufsklaven gilt als Erfahrungssatz; die Sklaven haben oft, wohl der Regel nach, Familie; die Gesetzgebungen sehen den Fall vor, daß Sklaven die ihnen angebotene Freilassung im Sabbatjahr ausdrücklich ablehnen, was, nebenbei, die Wahrscheinlichkeit einer geringen Nachfrage nach freien Tagelöhnern und auch eine wenig günstige Lage dieser ergibt. Für eine „Agrargeschichte" der vorexilischen Zeit ist kein Material vorhanden, da Besitz- und Betriebsverhältnisse uns unbekannt sind. Die Propheten, in erster Linie religiös, in zweiter an der auswärtigen Politik, als der Tatenbühne ihres Universalgottes, und nur von diesen Gesichtspunkten aus gelegentlich auch „sozialpolitisch" interessiert, geben das typische Bild der antiken Polisentwickelung unter dem Einfluß der Geldwirtschaft, gegen deren differenzierenden Einfluß die Ohnmacht der Gesetzesbestimmungen (über Sabbatjahr, Zinsverbot usw.) genugsam bezeugt ist. Die „Reformpläne" Hesekiels sind ein reines Idealbild aus der Exilszeit. Die Wegführung der Träger der Wehrkraft, d. h. der stadtsässigen Geschlechter, ließ nur Bauern und Weingärtner zurück und die sog. „Wiederherstellung" unter Esra und Nehemia war eine Neukonstituierung eines theokratischen Stadtstaates auf der Basis eines Synoikismos (s. u. beim „Hellenismus").

4. Hellas. a) Vorklassische Zeit. Der Ackerbau der Hellenen, soweit er sich nicht zu Spezialkulturen entwickelt hatte, war Anbau von Spelz, Gerste, Weizen in Feldgraswirtschaft (daher die geradzahligen Pachtperioden) von verschiedener Intensität. Dreifelderwirtschaft scheint gelegentlich vorzukommen. Fruchtwechsel fehlt. Nur die Einsaat von Hülsenfrüchten in die Brache kommt vor. Die Düngung ist Homer bekannt (Gründüngung gehört erst der Spätzeit an), im übrigen aber ist die Technik des Ackerbaues in ziemlich primitivem Stadium stabilisiert worden und dann nicht fortentwickelt. Ein (lange Zeit ganz hölzerner) Hakenpflug, Ochsen als Spannvieh, Einstreuen der Saat in die Furche, Behacken und Jäten des Getreidefeldes, die Sichel und allenfalls die Dreschtafel als Ernteinstrumente, bedingten eine starke Arbeitsintensität und machten es, da jungfräulicher Boden nicht mehr zur Verfügung stand, dem Getreidebau, selbst bei den hohen Getreidepreisen der späteren Zeit, schwer, das Schwergewicht von der naturalwirtschaftlichen auf die Marktproduktion zu verschieben. Die Viehhaltung beginnt, wie es scheint, erst in der Zeit der bauernfreundlichen (s. u.) Tyrannis durch die Feldbestellung in stärkerem Maße eingeschränkt zu werden. Wir finden im Zeitalter der Epen eine Ernährung, bei der Käse, Milch und — wohlgemerkt: beim Adel — Fleisch stark im Vordergrund stehen; Wolle und Felle als volkstümliches Bekleidungsmaterial; als Hauptbestandteil königlicher und adeliger Reichtümer — neben dem Edelmetall und den daraus und aus Bronze gefertigten Gerätschaften, — den Herdenbesitz: Ziegen, Schafe, Schweine, Rinder [zu Arbeitszwecken, da Milch und Käse wesentlich von Schafen und Ziegen geliefert wird], während das Pferd nur zu militärischen, daneben zu Personentransport- und Sport-

zwecken in großen Ebenen — Euböa und Thessalien — massenhaft gehalten wird; Hirten als die vornehmsten Diener des Königs. Erheblich ist vielfach, schon in früher Zeit, die Bedeutung der Bewässerung auch hier. Aber: sie erfordert keine Bureaukratie, und überhaupt sind natürlich die ewigen Stänkereien, die z. B. zwischen Tegea und Mantinea wegen gegenseitiger Verstopfung der Katavothren hin- und hergehen, mit den Katastrophen, welche Störungen am Nil und Euphrat hervorbrachten, in keiner Weise vergleichbar.

Als die Normalform der Hausgemeinschaft besteht in historischer Zeit überall die patriarchale Kleinfamilie mit einer der semitischen wesentlich gleichartigen Behandlung der Frau und Kinder (Frauenkauf, Ausstattung, Verstoßungsrecht des Mannes, ursprünglich freie, später durch die Rechte der Legitimität und den in den „Geschlechtern“ — s. u. — lebendig gewordenen Gedanken des Blutbandes eingeschränkte Verfügung des Vaters über die Kinder durch Aussetzung, Tötung und Verwendung zu Erwerbszwecken durch Verkauf und Vermietung; in der Entstehungszeit des Rechts von Gortyn erscheint alles schon wesentlich modernisiert). Adel und Könige — beides ist ursprünglich fast identisch (s. u.) — leben dagegen, wie überall, in großen Hausgemeinschaften auf der Grundlage des agnatischen Geschlechtes *(γένος)* im Interesse erblicher Zusammenhaltung des Besitzes. Die homerischen Epen kennen demgemäß Erbteilung neben Erbengemeinschaft (den *ὁμοσίπνοι* des Charondas, den *ὁμογάλακτες* der attischen Rechtssprache: — die Schilderung des Hauses des Priamos ist ja bekannt). Die rechtliche Struktur der großen patrizischen Hausgemeinschaften bildet in den Städten später in geschichtlicher Entwickelung sich ähnlich um, wie z. B. diejenige der großen Hausgemeinschaften in den italienischen Städten des Mittelalters: der ursprünglich volle Familienkommunismus macht mit Eindringen der Geldwirtschaft einer Auffassung des Verhältnisses als Erwerbsassoziation Platz; gesonderte Berechnung der Mitgiften und Adventizgüter aus dem Sondererwerb des Einzelnen, Eigentum der Frauen an den Illaten — wie im Orient (und im Gegensatz zu Rom) — setzt sich allmählich durch (so z. B. im Recht von Gortyn). Wie im italienisch-sizilianischen Recht des Mittelalters wird hie und da fraglich, ob nicht der Sohn schon bei Lebzeiten des Vaters seinen Anteil fordern könne (das Recht von Gortyn schließt nur den Zwang gegen den Vater zur Abschichtung ausdrücklich aus). Das Vermögen erscheint eben zunehmend als Produkt der Erwerbstätigkeit der Familienglieder, und damit zersetzt sich die Grundlage des alten Hauspatriarchalismus.

Garanten der Sicherheit des Einzelnen durch Blutrachepflicht und deshalb auch Subsidiär-Erben bei Aussterben der Hausgemeinschaft sind im späteren Recht die „*ἀγχιστεις*“, ein verschieden umgrenzter Kreis näherer Verwandten (meist bis zu den Geschwisterkindern), der sich wohl schon bei Homer findet. Dies dürfte alten Zuständen entstammen und entspricht durchaus den Analogieen aus der Praxis des Blutrechts anderer Völker (die ihrerseits mit deren „Theorie“ durchaus nicht immer stimmt). Der Mangel einer zahlreichen und ökonomisch kräftigen „Sippe“ dieser Art bedingt die Notwendigkeit für alle Grundbesitzlosen, sich in die Klientel eines Adligen zu begeben. Anteil am Boden und an der Gemeinfreiheit sind zunächst identisch; erst Knappheit des Bodens und Besitzdifferenzierung schafft die adlige Klientel. — Daß die „Phratrien“ – später lokale Unterabteilungen der Phylen mit administrativen und Kultfunktionen —, ursprünglich ebenfalls rechtsgarantierende (Blutrache-) Funktion besaßen, scheint (nach den Residuen in historischer Zeit) sicher. Ob sie aber wirklich die „älteste“ — d. h. eine in der rein bäuerlichen Periode des Hellenentums allgemein herrschende — soziale Gemeinschaft darstellen, muß, so scheinbare Gründe auch dafür vorgebracht werden, doch nach wie vor unsicher erscheinen. Die Analogieen von in historischer Zeit nicht städtisch organisierten Gebieten dürfen nur vorsichtig verwendet werden. (Man erinnere sich, welche radikalen Gegensätze schon innerhalb des für uns „ältesten“ Germanentums zwischen den Völkern auf dem Kriegspfade — Ariovists Sueven z. B. — und anderen bestanden). Immerhin sind die „Phratrien“ zweifellos sehr alt. Nur darf man nicht etwa annehmen, ihre in historischer Zeit erwähnten gelegentlichen gemeinsamen Gelage seien „Reste“ ursprünglich voller Wirtschaftsgemeinschaft einer Nomadenhorde. Im Gegenteil könnten gerade sie (wie bei den germanischen „Schutzgilden“) eher ein Symptom für die künstliche Bildung des Verbandes sein; die Gemeinsamkeit der Nahrung („Hausgemeinschaft“, im ökonomischen Sinn), nicht das „Blut“, ist die älteste Quelle gegenseitiger Pflichten (deutlich z. B. auch bei den Arabern erkennbar); sie mußte daher gerade von (ursprünglich) gewillkürten Verbänden wenigstens symbolisch geübt werden. Sie gehören einer Entwicklungsstufe an, wo sich die Grundbesitzer als Kriegergemeinschaft organisiert haben, ihr Boden als „mit dem Speer erworben“ gilt; dem entspricht auch ihre spätere Funktion: über die „Wehrhaftmachung“ (germanisch geredet) der Kinder und damit ihre Erbfähigkeit zu wachen. Ueber die Wandlungen, welche ihre Gliederung durchgemacht hat, insbesondere bezüglich ihres Verhältnisses zu den adligen Sippen und, was weit wichtiger wäre, zur alten „*κώμη*“, lehren weder das attische Gesetz, welches ihnen Aufnahme der adligen und der nichtadligen Verbände auferlegte, noch die Demotionidenakten (4. Jahrh.) noch endlich die von Kastriotis edierte und von Körte interpretierte Phratrienliste (4. Jahrh.) etwas Genügendes, da damals die Phratrien längst

künstlich von oben her reglementierte Verbände waren. (Entscheidend wäre Feststellung der älteren Beziehungen zu κώμη und δῆμος.) Auch die Phratrien dürften Differenzierungsprodukt sein aus einer Zeit starker politischer Verschiebungen, wo der zur Verfügung stehende Boden steten militärischen Schutzes bedurfte, so daß physische und ökonomische Wehrhaftigkeit von allein ausschlaggebender Bedeutung wurden: vielleicht entstammen sie speziell der Praxis gemeinfreier Bauern auf erobertem oder bedrohtem Landgebiet, der Zeit der sog. „dorischen Wanderung".

Allen Poleis gemeinsam ist die Phyleneinteilung — später eine rein administrativ-militärische Gliederung des Staates, wobei die Phylen oft als Phratrienverbände erscheinen. Sie gehört einer noch jüngeren, eben der Polisstufe an, und ist normalerweise Begleiterscheinung des „Synoikismos". Sie dient ursprünglich wesentlich dem administrativ-militärischen Zweck: eine Schichtenablösung und Umlegung der Lasten des, nunmehr als „Staat" zusammengeschlossenen, Kriegerstandes zu ermöglichen, ist also durchaus sekundär. Szanto's Formulierung, daß die drei dorischen Phylen auf dem örtlichen Zusammenhang der Grundstücke beruhten, könnte einen agrarpolitischen (Bodenteilungs-) Zweck verstehen lassen, der sich nicht nachweisen läßt. Es kommt natürlich vor, daß ein Heer von Eroberern, welches sich beim Auszug nach Phylen gegliedert hatte, nun auch erobertes Land nach Phylen verteilt und diesen die Weiterrepartition überläßt (so wohl: Rhodos); ebenso kommt vor, daß bei einem Synoikismos mehrerer annähernd gleich großer Gaue zu einer „Polis" die nunmehr gebildeten Phylen einfach jener Ortsherkunft entsprechend abgeteilt werden. Aber keines von beiden muß der Fall sein. Die dorischen Polisbildungen sind so spezifische Militärstaaten, daß sie überall die gleichen drei Phylen durchgeführt haben. Anderwärts herrscht bunte Mannigfaltigkeit. Immer aber bedeutet Phyleneinteilung im technischen Sinne des Wortes: daß eine Völkerschaft sich als eine im chronischen Kriegszustand (s. u.) befindliche Polis konstituiert hat. (Der Name φυλή mag vielfach älter sein, aber der technische Name für die „Stämme" nicht städtisch gegliederter Gemeinschaften war, wie die Terminologie der Amphiktyonen in Delphoi zeigt): „ἔθνος").

Von dem politischen und Sozialleben der „freien" Gemeinde in der Frühzeit wissen wir Näheres nicht. Nach den Analogieen anderer Völker darf angenommen werden, daß die Stellung des „Herrschers" (ἄναξ) in einer durch Viehbesitz ausgezeichneten Familie, welche durch Erfolge im Kampf und durch gerechte Urteile in Streitfällen sich als den Göttern nahestehend legitimiert hat, erblich wird. Größerer Beuteanteil, Gelegenheitsgeschenke, Geschenke der Parteien bei Schiedssprüchen bilden die Einkünfte des Fürsten. Da die Tradition alleinige Quelle der „Rechts"-Erkenntnis ist, ist für ihn der Beistand eines Rats von „Aeltesten" unentbehrlich, der naturgemäß ebenfalls bald von besitzenden und im Kampf hervorgetretenen Geschlechtern gestellt wird. Seine eigene Autorität wechselt je nach Bedarf, und dieser richtet sich vor allem nach dem Maß äußerer kriegerischer Bedrohung. — Diese den Göttern nahestehenden, daher vor allem für die Kulthandlungen unentbehrlichen, lokalen Fürsten- und Ratsgeschlechter bilden auch hier den Kern der Adelsbildung. In ihren Kreisen entsteht, hier wie überall, die Idee von der Bedeutung des Blutbandes als solchen, von einer durch das Blut der Ahnen übertragenen Qualifikation: — das durch dieses Blut verbundene Geschlecht (γένος) ist die erweiterte Sippe des adeligen Mannes, die ökonomisch sich, wie schon erwähnt, in dem Zusammenhalt des Besitzes im οἶκος (ein Ausdruck, der oft mit γένος synonym gebraucht wird) äußert: — beides Institutionen, die ihn vom gemeinen Mann scheiden. (Die Meinung, daß von Anfang an alle Volksgenossen den Geschlechtern — als Aktiv- und Passivmitglieder — zugezählt worden seien, ist heute wohl überwiegend als Uebertragung späterer, zu Verwaltungszwecken künstlich geschaffener, Zustände anerkannt.) Ob die Geschlechter schon ursprünglich bestimmte Beziehungen zu den Phratrien hatten, wenn ja, ob sie dann innerhalb derselben mit oder ohne Kampf mit anderen, nicht ritterlichen, Phratriengenossen bestimmte Vorrechte, und welche, errungen haben, darüber scheint eine generelle Ansicht heute noch nicht erreicht, vielleicht nicht erreichbar, — und jedenfalls darf darüber nur der archäologisch geschulte Fachmann sich ein Urteil erlauben.

Die Siedelung ist ursprünglich eine dorfweise; die Orte sind unbefestigt; Mauerringe auf den Höhen bieten eventuell Schutz für Menschen und Vieh. Die Auffassung des Bodenbesitzes als Unterlage und Zubehör des, auf Zugehörigkeit zur Kriegergemeinschaft beruhenden, Genossenrechts äußert sich in der späteren Zeit, außer in der Mitwirkung der Phratrie bei der Anerkennung als suus heres (s. o.), noch in der Gestaltung der Eigentumsklage des klassischen Rechts. So wenig wie der frührömische Eigentumsprozeß kennt das klassische griechische Recht die einseitige petitorische Klage auf Grundeigentum und Erbschaften. Ueber diese ebenso wie über die publizistischen Rechte und Pflichten des Einzelnen — soweit diese möglicher Gegenstand eines Prozesses waren (Leiturgieen, Namenrechte, Zugehörigkeit zur Phratrie) — wurde vielmehr im Wege des auf Kontravindikation beruhenden Diadikasien-Prozesses präjudiziell nach relativ besserem Recht entschieden (und aus ganz dem gleichen Grunde bei allen). Die einseitige Exmissionsklage (δίκη ἐξούλης, dem römischen Interdikt juristisch ungleichartig, aber in der Funktion nahe verwandt) steht nur bestimmten zur Eigenmacht befugten Berechtigten zu, deren Recht durch Urteil, staatliche Assignation, anerkannte Suität (s. o.) und Pfandbesitzerqualität (cf. das römische precarium) evident und liquide gestellt war, und ist ebenfalls keine absolute, sondern eine Klage aus relativ besserem Rechte. (Meines Erachtens sehr zutreffend findet G. Leist den Grund des Fehlens der absoluten Eigentumsklage im griechischen Recht in dem Fehlen der römischen Usucapion).

So wenig wie die alte römische darf man sich die ursprüngliche griechische Flurverfassung der germanischen Hufenver-

fassung ähnlich denken. Ob bei der Feldbestellung je flurgemeinschaftliche Elemente mitspielten, ist uns durchaus unbekannt. Die Appropriation des Bodens kann allerdings ursprünglich keine unbedingt definitive gewesen sein. Denn daß die politische Gemeinde der homerischen Zeiten über die jeweilige Ackerzuweisung an die Einzelnen ziemlich autokratisch verfügte, lehren manche Nachrichten, — so allein schon die mehrfach erwähnte Ausscheidung von „Königsland“ *(τέμενος)* aus der Feldflur bei Erhebung eines Geschlechts zur Königswürde. Die attischen Dorfgemeinden *(δῆμοι)* haben noch im 4. Jahrh. sehr bedeutende, damals durch Pachtung genutzte Ländereien inne, die sie sicherlich von jeher besessen haben. Im 4. Jahrh. wurden sie — ursprünglich jedenfalls Allmendweiden — vielfach als Felder und Gärten angebaut. Dagegen die für Feldgemeinschaften mit Flurzwang nach Art der deutschen Dörfer angeführten angeblichen Zeugnisse (Ridgeway) sind in keiner Weise beweiskräftig. Die Wahrscheinlichkeit ist, nach orientalischen Analogieen, nach der Art des Pflügens bei den Südeuropäern überhaupt, und bei dem — soviel bekannt — fast völligen Fehlen der Servituten entschieden dagegen. Der Ausdruck *κλῆρος* mag auf „Verlosung“ der Feldanteile bei Neusiedelungen zurückgehen, — eine periodische Neuumteilung erweist er keinesfalls. Bei Homer tritt er in der Doppelbedeutung: 1. Land, welches der Fürst seinen Hausgenossen zuweist (Eumaios) und 2. Landanteil des Kriegers als solchen, auf. — Die Bedeutung der ewigen Weide tritt bei Homer hervor. Da eigener Flachsanbau erst für Thukydides' Zeit, Hanf erst zu Plinius' Zeit in Kleinasien sicher bezeugt ist, war die Schafhaltung für den Bekleidungsbedarf unentbehrlich, — daher die Berichte von Verboten des Schlachtens von Schafen vor der ersten Schur und vor dem ersten Wurf —, und es müssen schon deshalb große Weideflächen auch für die historische Zeit vorausgesetzt werden, wie denn die inschriftlich bezeugten Gemeindeweiden von sehr beträchtlichem Umfang sind. Ebenso ist die Bewaldung trotz der Entwickelung des Berg- und Schiffsbaues noch zu Theophrasts Zeit (Ende des 4. Jahrh.) sehr erheblich gewesen. —

Die erste große Bewegung der sozialen Verhältnisse in Hellas in der Richtung der Polisbildung wurde, allem Anschein nach, durch das Eindringen orientalischer Kulturelemente von der See her und die Verflechtung der Küstenlandschaften in den überseeischen Verkehr herbeigeführt. Da, wie überall, so auch in den hellenischen Staaten, die Rechtsstellung des Einzelnen sich nach seiner Teilnahme am Heere richtete, mußte eine scharfe Differenzierung innerhalb der Bevölkerung entstehen, veranlaßt: 1. durch das Eindringen der das ganze antike Verkehrsgebiet von den Indern bis zu den Galliern erobernden Wagenkampf-Technik mit mehr oder minder starker Panzerung, welche den besitzenden und athletisch geschulten Krieger fordert, — 2. durch die Monopolisierung des Tauschverkehrs seitens der nunmehr zur Herrschaft gelangenden Burgkönige der Küste. Die Burgbauten von Mykene und Tiryns u. a. sind die Sitze wagenkämpfender „Könige“ mit ihren an Zahlen oft bedeutenden, nach den Raumverhältnissen aber zuweilen auch nur nach einigen Dutzenden zählenden, „Gefährten“, die an ihrer Tafel speisen, eventuell von ihnen mit Land, Sklaven, Vieh ausgestattet wurden, — wie wir dies ganz gleichmäßig bei dem militärischen Hofadel der Assyrer und Perser, den Hetairen der Makedonenkönige, den soldurii der Gallier und den „Degen“ und Antrustionen der Germanenkönige wiederfinden. Die Burg ist umgeben von Ansiedelungen von Handwerkern und Krämern. Obwohl die homerischen Epen die bäuerliche Landbevölkerung nur als eine Schicht von *θῆτες* und *οἰκῆες* kennen, darf doch keineswegs für ganz Hellas eine allgemeine grundherrliche Knechtung vorausgesetzt werden. Vielmehr ist die Bauernschaft zunächst lediglich durch die militärische Uebermacht der Burgenbesitzer und ihrer Gefolgschaften um den politischen Einfluß gebracht und von der Teilnahme an der höfischen Kultur ausgeschlossen. Das „Volk“ muß allerdings — wie die Odyssee (Phäaken) zeigt — „Umlagen“ der Herrn erdulden und ist auch dann, wenn es mit zum Kriege aufgeboten wird und formell das Akklamationsrecht zu den Beschlüssen der Herren besitzt, bei jeder eigenen Meinungsäußerung (Thersites) höhnischer Willkür ausgesetzt. Es ist militärisch kaum mehr als ein Troß, und infolge dieser seiner Ohnmacht oft faktisch, zuweilen vielleicht rechtlich, an der eigenen Vertretung seiner Rechte gehindert und dann zur Eingehung von Klientelverhältnissen gezwungen. Normalerweise auf die Besitz- und deshalb Wehrlosen beschränkt, konnten sie auch für einen verarmten Gemeinfreien, wenn nicht rechtlich notwendig, doch immer rätlich werden. Aber oft muß der Druck noch wesentlich schwerer gewesen sein. Die immerhin erstaunliche Mächtigkeit der Burgenbauten jedenfalls kann nur durch gewaltige Anspannung der Fronarbeit einer von den Burgen aus militärisch völlig beherrschten ländlichen Bevölkerung erklärt werden. — Oekonomisch ruhte diese Uebermacht ursprünglich sicherlich auch hier auf der Teilnahme der Herrscher als solcher am überseeischen Verkehr:

Die Bildung burgensässiger Fronherrscher schritt offenbar von der Küste aus ins Binnenland hinein fort. Der Verkehr war zunächst wohl ein monopolisierter Passivhandel mit den die Küste besuchenden Orientalen, wurde allmählich aber zum Eigenhandel und führte im Verfolg desselben zu überseeischen Kriegsfahrten und schließlich dauernden Okkupationen nach Art der Normannen, und zu kolonialer Expansion. Der Export „mykenischer" Schmiede- und Töpferarbeiten z. B. lag wohl zweifellos, wie anfänglich auch im Orient, in der Hand des Königs selbst, dessen um die Burg herum angesiedelte Fröner die Waren für ihn herstellten, — wie denn später eine oft zitierte kyrenäische Vase den dortigen König beim Abwägen von Silphion wohl nicht in der Funktion als Kontrolleur des Handels, sondern als Eigenhändler zeigt.[1]) Dieser Tauschverkehr füllt die Schatzkammern und Gräber der dünnen Herrscherschicht mit Gold, bringt ihnen das linnene orientalische Gewand, den Chiton, und differenziert ihre Genossen in ihren Bedürfnissen und ihrer Lebenshaltung gegenüber der waffenungeübten Masse des platten Landes. Die „staatlichen" Verhältnisse sind dementsprechend. Es finden sich — im „mykenischen Reich" — ziemlich umfassende Staatenbildungen, allerdings wohl stets nur in der Form einer Anhäufung feudaler Burgenherrschaften in der Hand eines Oberkönigs: Agamemnon bietet Achilleus die Belehnung mit der Herrschaft über eine Anzahl von „Städten" an unter Hinweis auf den günstigen Viehstand ihrer Umwohner (als der wichtigsten Tributquelle). In Klientel genommene Besitzlose und Landfremde bilden den „feudalen", schuldversklavte Gemeinfreie den „kapitalistischen" Bestandteil der vom Burgadel persönlich abhängigen Menschenkategorieen, wozu als Kriegsbeute und, zunehmend, durch Kauf erworbene Sklaven treten. Die Klienten werden in älterer Zeit und dauernd bei dem burgsässigen Landadel, die Schuld- und Kaufsklaven in späterer Zeit und an den Küstenplätzen überwogen haben.[2])

Die Kolonisation dieser Frühzeit hat gleichfalls einen durch die Verbindung des Feudalismus mit dem Handel gegebenen Charakter: sie ist „Ackerbaukolonisation" nur insofern, als eben eine beherrschte Bauernschaft als Unterlage der zu gründenden πόλις offenbar notwendig ist, — die „Geschlechter" aber, welche diese in der Hand haben, wollen ebenso wie die Fürsten des Mutterlandes auch am Verkehr gewinnen. Dagegen ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Kolonisation der kleinasiatischen Küste als „ganz allmähliche" Faktoreikolonisation (wie die phönikische) sich vollzogen habe, wie E. Meyer s. Z. annahm. Von Grundzinsleistung (wie bei Karthago) an die Eingeborenen ist nichts bekannt, umgekehrt herrscht der erobernde Adel zum Teil offenbar sogar von Einzelburgen aus, wie im Mutterlande. Am ehesten könnte man noch mancher der (späteren) korinthischen Kolonieen, speziell Epidamnos (gegr. 627), wo die Oligarchie den Handel mit dem Binnenland durch einen πωλήτης auf gemeinsame Rechnung betrieb, diesen „Faktorei"-Charakter beimessen, der schwerlich generell zutrifft.

Allerdings aber hängt die Kolonisation zweifellos zusammen mit dem Uebergange von Passivhandel zum Aktivhandel, zum eigenen Schiffsbesitz, zur Aufsuchung der fremden Märkte durch hellenische Seefahrer, und gehört damit in den großen Umgestaltungsgrozeß, der die Eigenart der hellenischen Kultur begründete. Die entscheidende Wendung der hellenischen Sozialgeschichte ist die Entwickelung des kriegerischen Städtepartikularismus und damit des charakteristischen Typus der „Polis", im Gegensatz zu dem Verlauf im Orient, wo das Königtum auf der Basis der Stadtherrschaft die bureaukratische Territorial- und schließlich „Welt"-Monarchie entwickelte. Entscheidend für die abweichende orientalische Entwickelung waren (s. oben) zweifellos namentlich die Bewässerungsbedürfnisse, der enge Zusammenhang der ganzen städtischen Existenz mit den Kanalbauten, den Flußregulierungen und der kontinuierlichen Wasserkontrolle, welche die Existenz einer einheitlich geleiteten Bureaukratie forderten. Außerdem aber die aus der Unverrückbarkeit der einmal geschaffenen Existenzbedingungen und der strengen Bindung des Einzelnen an die Gemeinwirtschaft sich ergebende Herrschaft der religiösen Tradition über das Leben und die politische Macht der Priesterherrschaft. Endlich die stets wiederkehrende Knechtung der Flußkulturländer durch bald arabische, bald iranische Fremdherrscher, welche zur dauernden Entwaffnung und Entnationalisierung führten. So wuchs hier aus den Tisch- und Waffengenossen des Stadtkönigs die rein königliche, bureaukratisch equipierte, verproviantierte und deshalb auch geleitete Armee, aus der immer universeller werdenden Königsklientel die königliche Bureaukratie heraus, und weiter aus dem Kampfe dieser bureaukratischen Schöpfungen die erste „Weltmacht": die Assyrerherrschaft. Umgekehrt schrumpfen in Hellas die Gefolgschaften der Burgkönige: — erst in den Tisch-

[1]) Auch in der Spätzeit ist dies Produkt dort monopolisiert.

[2]) Klar geschieden ist selbst der Kaufsklave vom „Klienten" in Hellas nicht: Eumaios ist von Odysseus gekauft, erhofft von ihm Zuweisung eines κλῆρος („precarium") und hat seinerseits selbst einen Diener.

genossen der erobernden Makedonenherrscher leben sie als politischer Faktor wieder auf. Damit sinkt die ganze Position der Herrscher, und es beginnt eine Entwickelung, welche in ihrem Endergebnis, im Beginn der „klassischen" Zeit, die Wehrpflicht und mit ihr die politische Macht in die Hände der selbständigen, sich selbst equipierenden Ackerbürger gleiten und damit zugleich jene rein weltliche Kultur erstehen läßt, die das Hellenentum charakterisiert und die auch der kapitalistischen Entwickelung ihr vom Orient verschiedenes Gepräge verleiht. Die Anfänge dieser Wandlungen und meist auch ihr Verlauf sind in Dunkel gehüllt, auch sind ihr Hergang und Resultat in den einzelnen Partikularstaaten äußerst verschiedene. Wenn man die homerischen Könige des rossefrohen Lakedaimon mit ihren Schatzkammern, die für diebische Gastfreunde ebenso verführerisch sind wie ihre Weiber, mit dem spartiatischen Hoplitenstaat mit seinem völligen Fehlen jeder Reiterei vergleicht, dem der Besitz von Edelmetall als das spezifisch Verwerfliche gilt: das Fehlen der befestigten Stadtburg, den jährlichen Schwur der vom Heer gewählten Ephoren, das Königtum nicht anzutasten, wenn die Könige ihrerseits schwören, nicht in die überkommenen Institutionen des Heeres einzugreifen —, dann kann man nicht daran zweifeln, 1. daß es sich hier um einen Zustand handelt, der irgendwann durch Kompromiß der Könige mit dem Heer absichtsvoll geschaffen wurde, und 2. daß diese Umwandlung zusammenhing teils mit dem Aufstieg des disziplinierten (statt des Einzel-) Kampfes mit (eisernen!) Nahewaffen (statt bronzener Wurfspeere und Pfeile), zum anderen Teil mit dem Sinken der politischen Bedeutung des königlichen „Hortes". Im Orient bleibt bei allen Herrschern, auch in der Perserzeit, die Fürsorge für den „Hort" und sein Schicksal ganz ebenso im Vordergrund wie etwa bei den Nibelungenkönigen. An dem thesaurierten Edelmetall, welches der Belohnung der Dienste der Gefolgschaft und der Anwerbung von Söldnern im Notfall dient, ist immer ein erheblicher Teil ihrer Machtstellung verankert. Die „Horte" der hellenischen Burgenkönige nun waren Produkte der Beziehungen zu den orientalischen Großstaaten. Es wird wohl mit Recht angenommen, daß der Zerfall dieser Großstaaten gegen das Ende des zweiten Jahrtausend die Ursache des Sinkens auch der mykenischen Kultur gewesen sei, obwohl freilich vielleicht die abweichenden geographischen Bedingungen ohnehin den Sieg des Partikularismus in Hellas auf die Dauer stark genug begünstigt hätten. Jedenfalls ist das absolute Sinken der ökonomischen Machtstellung des Königtums in dem Schwinden des orientalischen Prunkes deutlich sichtbar. Damit allein schon war die Möglichkeit einer Entwickelung der Klientel des Königs zu einer königlichen „Bureaukratie" unterbunden und die Ansätze der Großstaatentwickelung gebrochen. Noch erheblicher mußte aber relativ dies Sinken der alten Königsgeschlechter ins Gewicht fallen, da sich zweifellos inzwischen soziale Schichten entwickelt hatten, welche in ihrer ökonomischen Lage dem Königtum Konkurrenz machten. Das Reisläufertum, welches namentlich für das pharaonische Heer sich aus dem ganzen Mittelmeer bis Sardinien rekrutierte, hat vielleicht zuerst in Hellas eine bemittelte und kriegerisch trainierte Schicht geschaffen, die sozial unabhängig vom Königtum war und bei den Wikingerzügen und kolonialen Okkupationen keine geringe Rolle gespielt haben dürfte. Aber auch die Kampfgenossen des Königs mußten sich, ganz ebenso wie im Merovingerreich, um so schneller zu einer mit Land ausgestatteten, vom König faktisch emanzipierten, weil sich selbst ausrüstenden Kriegerschaft entwickeln, je geringer die Bedeutung des königlichen „Hortes" wurde. Als die Beutelust der Helden der hellenischen Burgkönige den Schiffsverkehr zu überseeischen Aventiuren zu benutzen begann, wuchsen sie, von deren Gutwilligkeit der König ja abhängig war: — der „Zorn" eines einzelnen in der Beute benachteiligten Helden konnte die ganze Expedition aufs Trockne setzen —, ihm über den Kopf. Der auf Aventiure gehende Burgenkönig wird reiner Heerkönig, weil nicht er allein — wie im Orient — die ökonomischen Unterlagen des Heeres, seiner Equipierung und Verpflegung, und damit seines Kommandos, in der Hand hält. Das stets wechselnde Machtverhältnis zwischen einem Heerkönig und seinem Heer aber — die zwischen Autorität, Willkür, Abhängigkeit und Kompromiß schwankende Stellung Agamemnons, Alexanders und der ersten Diadochen, Chlodwigs und der ersten Merovinger zu ihren Heeren sind in diesem Punkte Abwandlungen gleichartiger Typen — verschiebt sich in der hellenischen Welt zu un gunsten der Könige, sobald sich nicht mehr alles ökonomisch um den „Hort" und Tisch des Königs gruppiert, und das hieß: sobald Aktivhandel und kriegerische Seefahrten an die Stelle des Passivhandels mit dem Orient traten. Die persönliche Gefolgschaft des Königs, die im mykenischen Staat nicht gefehlt haben kann, tritt schon bei Homer — wo sie, jedenfalls anscheinend, durchweg aus Volksgenossen besteht — stark zurück und ist von einer „Gelegenheitsgefolgschaft" nach Art der von Tacitus erwähnten Aventiurenzüge der Germanenfürsten nicht zu scheiden.

Neben dem König stehen jetzt außer seinen auf eigenen Burgen sitzenden Lehensmannen andere, ebenso wie er mit eigenen Schlössern und Grundbesitzungen neben ihm in derselben „Stadt" ansässige, „Geschlechter", die auf eigene Kosten mit ihm in den Krieg ziehen, deshalb aber auch mit ihm beraten, die Beute teilen, als mitbeteiligt an der politischen Beherrschung des „Volkes" gelten. Die Bedeutung des alten Ratsadels steigert sich, während er im Orient schwindet und Beamten und Priestern Platz macht. Der „Stadt"begriff ist bei Homer, der verschiedenen Entstehungszeit der Gesänge entsprechend, flüssig, steht zwischen der alten Burg und der späteren synoikisierten „Polis" in der Mitte. Daß ihnen die „Adeligen" im allgemeinen als landsässig gegolten hätten, den Stadtbewohnern entgegengesetzt würden, folgt aus den von E. Meyer dafür angeführten Stellen (die z. T. von „Land" im Sinn von „Heimat", nicht von „plattem Land" sprechen) m. E. nicht. Der Zustand ist vielmehr der: manche von den Gauhäuptlingen der Bauernzeit und andere reich gewordene Familien sind grund- und klientelbesitzender Adel geworden. Mit einem primus inter pares (dem dazu zusammengeschrumpften mykenischen Fronherrscher) als „König", aber im übrigen koordiniert nebeneinander, sind sie in der „Stadt" ansässig, welche der ausschließliche Sitz der „Politik" ist. Sie pflegen nur zu Wirtschaftszwecken das Land, ihre Hirten, landbeliehenen Sklaven und Klienten zu besuchen. Wer, wie König Laërtes, dauernd sich auf das Land (als Altenteil) zurückzieht, verzichtet eben damit auf jeden Anspruch auf Herrscherwürde. Alle diese adligen „Geschlechter" haben aus Beuteanteilen und (zweifellos) Beteiligung am Handelsgewinnst Schätze aufgespeichert, sie haben mit Hilfe dieses Besitzes Boden akkumuliert — darüber später — und können eigene Klienten als Troß oder Fußkämpfer aufbieten. Der König ist jetzt nicht mehr als sie. Wenn schon in den vorwiegend am Seehandel beteiligten Küstenorten die königliche Macht im Sinken war, dann erst recht in denjenigen, welche mehr den Charakter von Binnenorten behalten hatten und wo die Entwickelung königlicher „Horte" und Gefolgschaften demgemäß sicherlich von Anfang an geringer war. Die sog. „dorische Wanderung", ein Vordringen binnenländischer Stämme, trug sicherlich dazu bei, diesen Prozeß zu beschleunigen. Denn was sie im übrigen auch, der Sache nach, gewesen sein möge, jedenfalls schuf sie politische Gemeinschaften — namentlich: Sparta —, in welchen der Kriegerstand außerhalb des „Dienstes" nur noch einen Ehrenvorzug der, im Kriege zur Führung berufenen, Königsgeschlechter duldete, — und zwar nicht nur in der eigenen Polis, sondern nach Kräften auch bei den Nachbarn, wo, im Interesse der Sicherheit der eigenen Verfassung, überall zugunsten des kriegerischen Herrenstandes gegen die Versuche der Etablierung von „Monarchieen" orientalischen Charakters interveniert wurde.

Der so entstehende „Staat des griechischen Mittelalters", wie ihn E. Meyer nennt, hat sozial ein höchst verschiedenartiges Gepräge, auch wenn man Sparta als sui generis beiseite läßt. Gemeinhellenisch ist die Erscheinung jener ritterlichen Gesellschaft, welche den kriegerischen Sport und die nationalen Turniere organisiert, den Boden für den Helden- und später den Minnesang bildet, welche nach mittelalterlicher Art den „Comment" der ritterlichen Fehden zu regeln unternimmt (angebliche Versuche, ein Verbot von Fernwaffen zu vereinbaren: charakteristisch genug für die zugrunde liegende kriegstechnische Entwickelung!) und nach Art des mittelalterlichen: „Messieurs les Anglais, tirez les premiers" Courtoisie in der Schlacht übt. Nach Art der „Guelfen" und „Ghibellinen" (z. B. im „lelantischen Kriege") spaltet sie sich international in zwei Lager, liegt aber auch innerhalb der einzelnen Gemeinde in steten Geschlechterfehden, — bis auch hier schließlich, wie im Mittelalter, einzelne Geschlechter auf den Gedanken verfallen, sich — als „Aisymneten" oder „Tyrannen" (beides ist nicht scharf zu scheiden) — durch einen Bund mit dem „Volk" zur Signoria aufzuschwingen. Die Möglichkeit eines solchen Bundes mit dem „Volk" setzte nun aber, hier wie in Italien, naturgemäß ein bündnisfähiges „Volk" voraus. In Hellas entstand dies durch eine Entwickelung, welche an folgenden Hauptmomenten orientiert scheint: 1. eiserne Nahwaffen statt der bronzenen Wurfspere und Pfeile der mykenischen Zeit, — damit 2. steigende Bedeutung der Disziplin (schon Homer bekannt) und des geschlossenen Kampfes, speziell des Fußkampfes in geschlossener Hoplitenphalanx (ein bekannter Ausspruch des Brasidas schrieb die Disziplin den Hellenen im Gegensatz zu der Kampfart der Barbaren zu), — infolgedessen 3. bei denjenigen Staaten, welche entweder politisch expansiv sind oder werden (Sparta: Eroberung Messeniens, — Athen: Eroberung von Salamis), Verschiebung der militärisch-politischen Macht auf die Träger dieses Hoplitenheeres, — 4. endlich, damit parallel gehend, Entwickelung des „bürgerlichen Erwerbes", der die Schicht der ökonomisch panhopliefähigen Existenzen verbreiterte.

Die „Burg" der Frühzeit ist umgeben von den Ansiedelungen der Händler und Gewerbetreibenden. Die homerische Zeit kennt

bereits Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Goldschmiede, Erzarbeiter, Hornarbeiter, Lederarbeiter, Töpfer. Alle diese kommen freilich nur in den jüngeren Teilen der Epen vor. Daß aber die Handwerker in Hellas jemals alle unfreie Arbeiter des Burgadels gewesen seien, ist für Griechenland ebenso unwahrscheinlich, wie die gleiche Ansicht für das frühe Mittelalter, welche früher geglaubt, heute dagegen aufgegeben ist. Und es ist auch nicht wahrscheinlich zu machen, daß sie — nach Art ostasiatischer Dorfhandwerker — in noch früherer Zeit Angestellte des Dorfes oder, nach der Polisentwickelung, Sklaven der Polis gewesen seien. In Epidamnos, wo der Handel von der Oligarchie gemeinwirtschaftlich organisiert war, wird auch die eventuelle Verarbeitung ähnlich erfolgt sein, und derartiges mag öfter existiert haben. Als Regel ist es unerweislich. Fronden auch der Handwerker hat sicherlich der mykenische Staat, ganz ebenso wie seine orientalischen Muster, gekannt: wie der Pharao und der mesopotamische Stadtkönig, so wird auch der (genügend bemittelte) althellenische Stadtfürst auch Handwerker gegen Uebernahme von Robotten um die Burg herum angesetzt haben. Das (zu vermutende) königliche Oikenhandwerkertum der mykenischen Zeit ist aber, — soweit es bestand —, mit dem Sinken der Grundlagen der mykenischen Kultur verfallen (wie schon die Wandlung der Technik zeigt). Es mögen auch noch später gewerbelose Städte in Form des Imports geschulter Sklaven als Staatssklaven eine Art von „Merkantilismus" getrieben haben. Aber das weitaus wahrscheinlichste ist, daß die Erscheinungen, welche zuweilen auf ursprüngliche Staatsanstellung oder -sklaverei aller „*δημιουργοί*" gedeutet werden, der militärischen Organisation der Polis angehören. Daß, wie die „fabri" in Rom, so die Handwerker in Staatsbedarfsartikeln organisiert und mit Leiturgieen belastet wurden, ist wohl auch für die ältere hellenische Zeit als häufig anzunehmen. (Der Ausdruck: „*δημιουργός*" greift von jeher viel weiter als unser „Handwerk", er umfaßt allen Erwerb aus Dienst für eine unbestimmte Vielheit, auch den der Aerzte, Sänger, Wahrsager usw.) —

Diese plebejischen Ansiedelungen um die Burg herum sind unbefestigt: Egbatana im Orient war es ebenso, wie Athen es noch bis in die historische Zeit blieb. In Sparta ist die königliche Burg gänzlich „gebrochen", die Polis ein offenes Heerlager geworden. Allein die Regel ist, daß die Polis eine Festung behält oder zur Festung wird, wie die orientalischen Städte, aber nun zu einer Festung, über welche die zu einem Bunde zusammengeschlossenen Heeresgenossen, und nicht der König, verfügen. Dieser Vorgang des „Synoikismos" bedeutet also die Konstituierung der Kriegerklasse als Herrin des Stadtstaates. Daß er tatsächlich in den meisten Fällen eine effektive Zusammensiedelung bedeutet hat, daran ist, auch abgesehen von den ausdrücklich überlieferten Beispielen späterer Zeit, nicht zu zweifeln. Die Einzelburgen werden gebrochen (oder doch als politische Herrensitze aufgegeben), die Geschlechter „eingemeindet", sowie etwa der Landadel in manchen italischen Städten des Mittelalters. In der Antike bedeutet aber der Synoikismos vor allem: Schaffung des in Phylen und deren Unterteile gegliederten (s. o.) Heeres, um dem chronischen Kriegszustand gewachsen zu sein, der nach dem hellenischen Völkerrecht (welches den „ewigen" Frieden zwischen nicht verbündeten Städten nicht kennt und, mit Hinweis auf die religiöse Gefährlichkeit von Eidschwüren für die Ewigkeit, ablehnt) seit dieser Zeit als Normalzustand gilt. Der Synoikismos bedeutet nicht notwendig das absolute Aufgeben jeder Landsässigkeit, wohl aber die Ansässigkeit auch und in erster Linie in der Stadt, als dem politischen Zentrum. Sicher sehr früh sind auch die später regelmäßigen Stapel- und andere Handelsregulierungen damit kombiniert. Denn neben dem politischen wird die Stadt ökonomisches Zentrum; Markt. Von der Pharaonen- bis zur römischen Kaiserzeit ist die Konstituierung eines „Marktes" Souveränitätsrecht. Und wie im Mittelalter, so ist auch im Altertum nicht nur die Stadt, wohl aber jede Stadt ein Markt. Wir lernten die entwickelte Tauschtechnik des Orients bei fehlender Münzprägung kennen. Erwiesenermaßen sind die Hellenen Jahrhunderte vor den ersten staatlichen Münzprägungen ebenso ein Aktivhandel treibendes Volk geworden wie die Phönikier. Dennoch ist es schwerlich ohne Bedeutung gewesen, daß sie alsdann die ersten waren, sich jene Erfindung voll zunutze zu machen. Denn immerhin dürfte ihre Ueberlegenheit gegenüber den Phönikiern im Handel wohl zweifellos durch die mehrere Jahrhunderte frühere Verwendung der Münze wesentlich gesteigert worden sein. (Karthagos Münzprägung beginnt erst im Interesse seiner militärischen Neuorganisation: — Soldheer —, welche die Aera seiner großen Eroberungen einleitet; der alten vorderasiatischen münzlosen Tauschtechnik entsprach die alte phönikische Faktoreikolonisation.) Aber die geldwirtschaftliche Entwickelung im Innern mit ihren Konsequenzen ist auch in Hellas älter als die Münzerfindung (7. Jahrh.), wurde durch sie nur verstärkt. Längst war neben den extensiven internationalen Verkehr der intensive

lokale Markt getreten. Der „δημιουργός", d. h. auf gewerblichen Gebiet (s. oben): der „für das Volk", d. h. für jeden, der sein Kunde werden will, nicht nur (als „αὐτοῦργος") im Hausfleiß für den Eigenbedarf oder in Robot für seinen Fronherrn, arbeitende Berufshandwerker, der „Lohnwerker" der Bücherschen Terminologie, vervielfacht und spezialisiert sich. Die wachsende Schicht der als Aktivhändler am überseeischen Verkehr Beteiligten verbreitet die im Orient seit langem gepflegten und von dort übernommenen kapitalistischen Formen des Verkehrs; im Binnenverkehr dringt mit der Münze die geldwirtschaftliche Bedarfsdeckung stetig vor. Und mit alledem ist die Voraussetzung steigender lokaler landwirtschaftlicher — bäuerlicher — Absatzproduktion gegeben: die einzelnen Komponenten der „Stadtwirtschaft" sind also vorhanden. Allerdings nur in den Anfängen und mit feudalen Zügen vermischt. Als Wehrgemeinde herrscht die Polis — d. h. der in ihr „zusammengesiedelte" Kriegsadel — zunächst ganz ebenso über das Land wie vordem die Burgenkönige. Allein die Entwickelung der Absatzchancen der Landwirtschaft einerseits, die Aenderung der militärischen Technik andererseits erweiterte den Kreis derjenigen Grundbesitzer, welche ökonomisch zur Teilnahme am gepanzerten Kriegsdienst fähig waren; und die stete Bedrohung von außen zwang dazu, die Wehrkraft aller zur Selbstequipierung und Kriegsübung ökonomisch fähigen Schichten auch heranzuziehen. Der Charakter der Stadt bleibt dabei ein sehr verschiedener, je nach dem Maß der Demokratisierung des Militarismus. Wo der Waffendienst vornehmlich Reiterdienst blieb, ist es natürlich auch eine relativ dünne Schicht großer Grundherren, welche im Binnenland — so in Thessalien — die Bevölkerung in strenger Hörigkeit halten; und auch in Attika beherrschten sie die Stadt, solange die Reiterei militärisch etwas bedeutete. Aber auch wo die Entwickelung der Militärtechnik, wie im historischen Hellas durchweg, den Schwerpunkt auf die diszipliniert zu Fuß schwerbewaffnet in Reih und Glied streitenden einexerzierten Hopliten rückt: — in der Zeit der Perserkriege ist die Reiterei gänzlich verschwunden —, ist die Zahl der Vollbürgergeschlechter sehr oft klein, wenige Hunderte oder „die Tausende" — d. h. die tausend Reichsten — umfassend. Die Zahl der Ratsbürgerstellen ist mehrfach kontingentiert und ergänzt sich ev. durch Kooptation, die Söhne rücken in diesem Fall — wie die Meistersöhne in einer Zunft — ein, die älteren vor den jüngeren. Und da der Waffendienst zunftartig auf der Selbstequipierung der dazu ökonomisch fähigen ansässigen Bürger ruht, so projiziert sich dies naturgemäß auf den Bodenbesitz der Zunftgenossen als der Unterlage jener ökonomischen Qualifikation, gerade mit der Ausbreitung der Wehrgemeinde. Hesiodos' Vater kam aus Kyme nach Boiotien, erwarb sein kleines Vermögen zur See und siedelte sich dann am Helikon als Bauer mit Grundbesitz an: ein Zustand der privatrechtlichen, speziell bodenrechtlichen Freizügigkeit, den man mit der späteren zünftigen Bürgerrechts- und Bodenpolitik der Demokratie vergleichen muß, um die Zunahme der Bindung von Besitz und Person zu erkennen. Und ebenso schwindet der alte vagierende ritterliche Ministeriale der homerischen Zeit zunehmend zugunsten des lokal geschlossenen Polisadels.

Wir finden die in jener Epoche entstandene Gebundenheit desjenigen Bodens, welcher den Besitz der die politische Macht usurpierenden Kriegerzunft ausmacht — der πρῶτοι oder παλαιοὶ κλῆροι, ἀρχαία μοῖρα des Aristoteles — in den mannigfachsten Spuren noch in historischer Zeit. Zunächst besteht das Vorzugsrecht der Söhne vor den Töchtern im Land- und zuweilen auch im Herdenbesitz, beschwert nur mit der Pflicht der Ausstattung. Nach dem Recht von Gortyn erhalten die Söhne die Stadtgrundstücke als Träger der politischen Rechte vorweg. In Ermangelung von Söhnen bestand überall auf die Hand der Erbtochter (ἐπίκληρος) ein nach Art der Erbfolgeordnungen fest geregelter sukzessiver Anspruch bestimmter agnatischer Verwandten, der teilweise selbst eine schon bestehende Ehe derselben brach, und dem ursprünglich (wie beim jüdischen Levirat) sicherlich die entsprechende Pflicht, — später zuweilen (z. B. in Athen) durch eine ev. Ausstattungsverpflichtung ersetzt, — korrespondierte. Die Vergebung der Erbtochter und damit des κλῆρος war eine militärisch wichtige, also öffentliche, Angelegenheit, mangels berechtigter Verwandter Sache des Magistrats (in Sparta des Königs). Der κλῆρος war, im Interesse der Erhaltung standesgemäßer Kriegerlose, jedenfalls in den dorischen spezifischen Militärstaaten, aber auch außerhalb derselben sehr häufig, weder teilbar noch veräußerlich — so z. B. in der im 7. Jahrh. gegründeten Kolonie Leukas noch bis in späte Zeit — oder doch in beiden Beziehungen beschränkt. Dies militaristische Grundbesitzrecht steht durchaus im Gegensatz zu dem gemeinhellenischen Bodenrecht. Denn in der homerischen und hesiodeischen Zeit ist gleiche Teilung in natura die Regel. Ein Vorzug des Aeltesten war nicht bekannt. [Dunkle Erinnerungen an älteste Zustände: — hauspriesterlich bedingte patriarchale Stellung des

Aeltesten — könnten darin liegen, daß Iris den Poseidon, der sich gegen Zeus auf eben jenen gemeinhellenischen Grundsatz beruft, darauf verweist, daß die Erinnyen auf seite des älteren Bruders stehn]. Jedenfalls mußte die Gebundenheit des κλῆρος praktisch wie eine gesetzliche Anerbenfolge wirken und den Zusammenhalt großer Hausgemeinschaften fördern, andererseits soll sie wenigstens in Sparta Kinderbeschränkung und selbst Vielmännerei (d. h. gemeinsamen Besitz eines Weibes — schwerlich ein „Rest ältester Zustände", wie E. Meyer glaubt) im Gefolge gehabt haben. Das Testament besteht in Athen erst seit Solon, in Sparta erst seit dem peloponnesischen Kriege und diente ursprünglich wohl wesentlich dem Zwecke der Adoption um der Erhaltung des wehrhaften Geschlechts und des Grabkultus willen. — Ob jene Gebundenheit der Kriegerlose jemals überall als rechtliche Bindung bestanden hat, muß dahingestellt bleiben: die Standessitte, deren Nachwirkungen wir in der späteren ethischen Mißbilligung des Verkaufs ererbter Güter sehen, konnte genügen. Immerhin wird beschränkte Veräußerlichkeit des κλῆρος z. B. für Elis und Theben (Philolaos), Gleichheit der Lose für Argos (Pheidon) erwähnt.

Die ökonomische Unterlage der Kriegerzunft konnte im Einzelnen sehr verschiedenartig aussehen. Sie ist am konsequentesten unter rein militärischen Interessen durchgeführt, wo sie naturalwirtschaftlich gestaltet ist, wie in manchen dorischen Militärstaaten, speziell auf den liparischen Inseln, auf Kreta und vor allem: in Sparta. Die beherrschte Bevölkerung wird hier als in Staats-Sklaverei bezw. -Hörigkeit befindlich behandelt, aus ihren Naturalbeiträgen wird der Unterhalt der Krieger bestritten, teils in gleich zu erwähnender Art gemeinwirtschaftlich, teils so, daß der Einzelne auf den Ertrag bestimmter, von Sklaven bewirtschafteter Landflächen angewiesen ist, die ihm in verschiedenem Maße, später zunehmend erblich, appropriiert sind. Neuzuweisungen von Losen und anderweite Verteilung derselben galten auch in historischer Zeit als praktikabel und scheinen vorzukommen. Sie sind natürlich keine Ackerumteilungen, sondern gewissermaßen Rentenfondsumteilungen. Militärische Gesichtspunkte, besonders eine militaristische Bevölkerungspolitik, entscheiden über alle Einzelheiten: bei Erblosigkeit besteht teilweise Adoptions-, auch direkt Ehezwang oder das Recht und die Pflicht, sich von Dritten „Nachkommen erwecken" zu lassen, wie in Israel. Die Organisation des Bürgerheeres gipfelt bei voller Durchführung in dem kasinoartigen gemeinsamen Mittagstisch der Krieger, den „Syssitien" oder „Hetairien", und der kadettenartigen gemeinsamen Erziehung der Kinder von Staats wegen zu Kriegern. Hier sind also die Wehrverbände (Phratrien) militaristisch zu vollen Lebensgemeinschaften gesteigert, auf Kosten der Familiengemeinschaft. Dem entspricht auch hier die Beteiligung der Heeresabteilungen an der Entscheidung über das Schicksal der neugeborenen oder der in das wehrhafte Alter kommenden Kinder, die durchaus nichts „Ursprüngliches" ist („ursprünglich" ist die Willkür des Vaters). Sparta hat jene naturalwirtschaftliche Unterlage des Stadtmilitarismus und seine Kriegerzunft mit ihrer kameradschaftlichen Gleichheit der privilegierten Genossen, welche von Jugend an ausschließlich dem Drill für den Hoplitenkampf sich zu widmen hatten, in bewußtem Kampf behauptet. Dieser Zunftgeist schuf aber dem Staat seine Schranken. Gegen die bis in die späteste Zeit gelegentlich immer wieder auftauchenden Bestrebungen des Königtums, durch Demokratisierung des Wehrrechts die politische Stoßkraft des Staats zu steigern, richtet sich die Schaffung des Ephorats. Gegen den geldwirtschaftlichen Zersetzungsprozeß kämpfte man durch künstliche Konservierung der Naturalwirtschaft und des Bedürfnisstandes der Kriegerbevölkerung: deshalb Ausschluß des Geldverkehrs, Immobilisierung der Spartiatenlose und Erhaltung der Kasinogemeinschaft. Dies hinderte die Vermehrung der Zahl der Kriegerlose, nicht aber ihre Verminderung durch Zusammenerben (in den Händen der Frauen) und Verarmung, auch nicht die geheime Beteiligung an auswärtigem Geldgewinn, während sie dagegen jede große politische Aktion des Staatswesens hemmte und zu der bekannten ängstlichen Schonung des Spartiatenbestandes führte. Schließlich war sie doch nicht zu halten, als die Herrscherstellung nach dem peloponnesischen Krieg mit ihrer Notwendigkeit, zur geldwirtschaftlichen Deckung der Staatsbedürfnisse überzugehen, die Geldwirtschaft in das Innere des geschlossenen Kriegerstaats trug, Geldvermögen schuf, den Bedürfnisstand der herrschenden Kaste revolutionierte, und damit in kürzester Zeit die ökonomischen Unterlagen des ganzen Systems vernichtete. Die demokratische Restauration des Kleomenes mit ihrer Neuumteilung brach (222) bei Sellasia zusammen.

Der hellenischen Tradition ist nun dieser naturalwirtschaftlich fundamentierte Militarismus Spartas in seiner den Zeitgenossen bekannten Form Produkt einer ganz einzigartigen Gesetzgebung. Das ist so natürlich unzutreffend. Sparta ist nur eine extreme Fortbildung der alten Stadtherrschaft in ihre äußersten Konsequenzen. Das in der Tat „Einzigartige" liegt nur darin, daß der feudale Unterbau hier nicht einer durch Geschlecht, sondern lediglich durch Erziehung ausgelesenen Klasse diente, und daß das so geschaffene Virtuosentum des Hoplitenkampfs, infolge der Eigenart des letzteren, auch seinem Lebenszuschnitt nach das gerade Gegenteil irgend eines „Adels" war. —

Die Zugehörigkeit zur Vollbürgerkaste setzte aber, wie die Zugehörigkeit zum Ritterstand im Mittelalter, überall die fortgesetzte berufsmäßige Waffenübung (welche demgemäß überall Gegenstand staatlicher Vorsorge war) und diese das Zusammenwohnen in der Stadt wenigstens für den Kern des Heeres — mochten dies Ritter oder Hopliten sein — voraus: die „Unüberwindlichkeit" der Spartiaten und ebenso des „heiligen Lochos" im späteren Theben war Produkt ihres kontinuierlichen „Training". Wer also in den strikt militaristischen Gemeinden den städtischen Wohnsitz und damit die Waffen-

übung aufgibt, „περίοικος", „ἄγροικος" wird, ist politisch deklassiert; Teilnahme am Gymnasion und politisches Vollbürgerrecht gehen parallel. Daß wir nun aber berechtigt seien, das auf Sparta und Kreta in historischer Zeit vorfindliche System des naturalwirtschaftlichen Militarismus als auch nur in seinen Grundzügen allgemein vorhanden gewesenes Durchgangsstadium anzusehen, ist auf der andern Seite gänzlich unwahrscheinlich, da eine so weitgehende Demokratisierung des griechischen Stadtfeudalismus, daß die Mitglieder der herrschenden Kriegerklasse nur aus dem Ertrage eines Besitzes von je etwa 8—12 Hektar, den Heloten für sie bewirtschaften, hätten existieren können, sonst nicht gefunden wird, und da ferner die Strenge in der Durchführung der charakteristischen militärischen Institutionen in Sparta selbst in historischer Zeit nicht etwa ab-, sondern offenbar zunimmt, weil mit Zunahme des Gebietes und relativer Abnahme der Bürgerzahl die militärische Machtstellung immer gefährdeter wurde. Institutionen wie die athenische Staatstafel im Prytaneion — der Ersatz für die alte königliche Tafel — beweisen natürlich nicht, daß die spartanischen Syssitien in ihrer spezifisch militärischen Bedeutung (oder auch nur etwas irgendwie Aehnliches) dort je bestanden haben. Wir finden bei Hesiod keine Spur einer feudalen Einschnürung des freien Bauern, der mit wenig Knechten und Erntetagelöhnern selbst arbeitet. Nur die Mißbräuche der Rechtspflege, die Unvermeidlichkeit zeitweiser oder dauernder Begebung in die Klientel der Reichen, um vor Gericht auftreten zu können, und das Schuldrecht bilden überall den Gegenstand der Klage. Dieser letztere Punkt ist der entscheidende. Im Gegensatz zum spartanischen und kretischen und anderen auf Eroberung ruhenden Feudalstaaten ist die Verknechtung der Landbevölkerungen, wo sie sonst vorkommt, regelmäßig: Schuldverknechtung, neben der die in der Frühzeit überall selbstverständliche Klientel der Besitzlosen (so der πελάται in Athen) zunehmend zurücktritt.

Der Besitz der politischen Macht durch stadtsässige Kriegerschaften mußte an sich ebensowenig zur Entstehung einer ausgedehnten ländlichen Helotenklasse führen, wie die Herrschaft des orientalischen Militärmonarchen die Robotorganisation, wie sie in Aegypten bestand, überall zur Folge haben mußte. Eine „Hörigkeit" ganzer Landbevölkerungen findet sich, außerhalb der Dorerstaaten im Peloponnes: Sparta, Argos, Sikyon, und auf Kreta, sicher beglaubigt in historischer Zeit nur in Thessalien, Lokris, Byzanz und den beiden Herakleia. Sie scheint auch an manchen andern Stellen vorgekommen zu sein, aber ohne daß über die rechtliche Regelung ihrer Lage Sicheres auszumachen wäre. In Sikyon und Argos ist ihre Wurzel offenbar wie in Sparta Eroberung oder: Umbildung der Klientel bei Monopolisierung der Waffenübung durch die Stadtbürgerschaft (die Hörigen ziehen als Leichtbewaffnete mit); hier und in den auf Eroberung ruhenden Kolonisationsstaaten: Kreta, Byzanz und den beiden Herakleia (wo sie nicht wehrpflichtig sind) gelten die Hörigen offenbar als abgabenpflichtige Staatshörige, deren Stellung der Staat teilweise (so in Herakleia am Pontos) bei der Unterwerfung vertragsmäßig garantiert, (sie stehen zwischen den Heloten und den, wie diese, wehr- und tributpflichtigen, aber persönlich freien Periöken Spartas in der Mitte). In Thessalien scheint eher eine eigentliche persönliche Grundhörigkeit in milder Form bestanden zu haben. Die thessalischen und kretischen Hörigen haben ersichtlich ausdrücklich garantierte Familien- und Eigentumsfähigkeit. Daß diese auf Ausbeutung politischer Unterwerfungsverhältnisse beruhende Staatshörigkeit ganzer Landbevölkerungen kein allgemeines Durchgangsstadium der hellenischen Entwickelung war, darf als höchst wahrscheinlich gelten. Der Stadtfeudalismus hat zu derartigen Konsequenzen nur lokal, und, zum mindesten überwiegend, nur auf Eroberungsgebiet, geführt. Daßandererseits die Abhängigkeit von Teilen der Bevölkerung ein allgemeineres Ausdehnungsgebiet gehabt hat, als die spärlichen Quellen erkennen lassen, ist durchaus wahrscheinlich. Wohl überall bestand ja die Klientel als Tributquelle für den Adel. Dagegen beschaffte sich der Stadtadel im „mittelalterlichen" Hellas sein Menschenmaterial für die Wirtschaft sicherlich in ähnlicher Art, wie im Orient, im älteren Rom, überhaupt in den älteren Stadtstaaten vor dem Eindringen der massenhaften Kaufsklaverei. Neben den gedungenen Schnittern zur Ernte, die in früher wie später Zeit vorkommen, bilden teils im Jahreslohn gedungene Arbeiter, teils, und speziell beim Adel stark zunehmend, Schuldknechte das Hauptkontingent der ständigen Arbeiter, wo in eigener Regie gewirtschaftet wurde. Die Schuldknechte sind, als deklassierte Freie, von den persönlichen Klienten und den politischen Unterworfenen — „Hörigen" — zu scheiden, wie das kretische Recht zeigt. (Ueber die rechtsgeschichtlichen Kontroversen betr. ihrer s. u. bei Athen.) Sie treten in typischer Weise hier, wie überall auf, sobald das Regiment der stadtsässigen „Geschlechter" einsetzt und solange die Kaufsklaverei noch nicht Massenerscheinung ist. Von der Verwendung von Kaufsklaven speziell zur Feldarbeit hört man denn auch im hellenischen Altertum relativ wenig. Ihre Verwendung in größeren Betrieben ist damals offenbar nichts Typisches gewesen. Und die Häufigkeit eigentlicher „Großbetriebe" ist, zumal für diese Zeit, überhaupt als eine irgendwie typische Erscheinung unwahrscheinlich. Die bildliche Darstellung der Ernte, mit dem dabeistehenden Herrn, der den Stab in der Hand trägt, zeigen nur die Existenz von „Squire"-Betrieben, bei denen der Herr nicht selbst mitarbeitet, auch für Griechenland. Wenn die Pythia einmal die Korinther wegen ihrer großen Sklavenzahl χοινικομέτραι nennt, so fragt es sich, ob damit Großbetriebe gemeint sind (s. später bei Athen). Jedenfalls steht im Vordergrunde gerade im hellenischen Mittelalter die unfreie oder halbfreie Pacht, entweder geradezu von Schuldknechten oder doch von Einlösungspfandschuldnern. Die Verschuldung zwischen den beiden Schichten des Grundbesitzes: der Bauernschaft gegenüber den größeren Grund-, Vieh- und Geldbesitzern ist ja im ganzen frühen Altertum typisch und unterscheidet die damaligen „sozialen" Konflikte so sehr von den unsrigen: man müßte sich unsere Junker als Gläubiger, die Bauern als ihre Schuldner,

und die Junker als stadtsässig denken können, um sich ganz in sie zu versetzen. Die Hypothekensteine auf den Gütern der Bauern und die Schuldknechte auf den Gütern der Großen gehen einander parallel. Ebenso findet sich ja noch später in Babylon, daß einzelne Kapitalisten über erstaunliche Zahlen von städtischen Grundstücken verfügen, von denen wahrscheinlich ist, daß sie sie nicht zu Eigentum, sondern in antichretischem Pfand besaßen und an ihre Schuldner vermieteten. Die Sechstelmänner (*ἑκτημόριοι*) Altattikas werden in ähnlicher Lage gewesen sein. Ihre Sechstelabgabe ist kein wesentlich niedrigerer Satz als die Drittelpacht der ägyptischen Kolonen, wo der Boden so unvergleichlich fruchtbarer war. (Ueber diese Frage s. unten bei Athen.) Die Geschlechter der hellenischen Städte, zumal der Seestädte, sind immer am Schiffsbesitz, oft – wie Solon — direkt am Handel beteiligt gewesen. Sie waren, als Hauptgetreidebesitzer, die Darlehnsgeber der Bauern in allen Notjahren. Dazu trat nun die Geldmacht. — Die, absolut betrachtet, ja geringe Bedeutung des Handels der Frühzeit, darf nicht zu einer Unterschätzung der relativen Tragweite der Handelsgewinnste in einem noch in Naturalwirtschaft verharrenden Milieu führen. Die Stadtsässigkeit des Adels („*ἀστοὶ*“ heißen die attischen Eupatriden) ist auch ökonomisch seine Stärke.

Die Zunahme der Geld- und Grundvermögen einerseits, der Verschuldung der Bauern andererseits in den am Seehandel beteiligten Städten führt nun die Krisis des „Geschlechterstaates“ herauf. Das „Volk“ der homerischen Zeit, soweit es zum Fußdienst mit aufgeboten wurde, wird von den wagenkämpfenden Geschlechtern ebenso beherrscht und in Schach gehalten, wie die Cherusker nach Segestes' Behauptung von ihren „principes“. Aber mit zunehmender Bedeutung des Hoplitenheeres war dies nicht überall mehr möglich. Vor allem aber bedrohte die Schuldverknechtung der Bauern jetzt Wehrhaftigkeit und Machtstellung des Staates. Und die mit der Geldwirtschaft einsetzende Differenzierung des Erwerbes schuf Parvenüs, besitzlose Freie, ruinierte Adelsgeschlechter, trug so die leidenschaftlichsten Gegensätze in die Polis hinein. Ueberall war — den Regeln der Grundrentenbildung entsprechend — der reichste Boden, vor allem der Talboden im Gegensatz gegen die Bergabhänge, durch Verschuldung und Aufkauf in den Besitz des Adels gelangt. Nur er trug neben dem Bearbeiter noch eine Rentnerexistenz. Er wird daher aus den Ueberschüssen der adligen Wirtschaft erworben, gerade wie bei uns das Fideikommiß den guten Boden bevorzugt. Darum ist die Adelspolis nicht nur in die Gebirgslande so viel schwerer eingedrungen, sondern auch sonst sind die Ebenen (die „hohle Lakedaimon“, die messenische, elische, thessalische, böotische, attische Ebene) Sitz des Adels, die *ἄγροικοι* sitzen an den Berghängen. So schied sich die Bauerndemokratie und die Adelsherrschaft (besonders deutlich in Athen) auch territorial. Andererseits sitzen in den Hafenorten der Küste mit der Entwickelung von Exportgewerben — so der Töpferei in Athen — und Seeschiffahrt eine steigende Zahl von Existenzen, welche, außerhalb des Kreises der auf eigenem Lande Angesessenen und landwirtschaftlich Interessierten stehend, jedem, der ihre ökonomischen Interessen fördert, politisch zur Verfügung stehen. Diese Gruppen und die deklassierten, schuldverknechteten Freien bilden die Elemente, auf welche, teils im Bündnis miteinander, teils auf eine von ihnen, sich ein Staatsstreich gegen das Adelsregiment stützen konnte. Andererseits ersteht neben den alten grundsässigen Geschlechtern eine Schicht von nicht dem Adel angehörigen, aus dem Kleinbürgertum aufgestiegenem Reichtum. Daß es in der alten Zeit vor dem Einsetzen der kapitalistischen Entwickelung möglich war, als *δημιουργός* Reichtum zu erwerben, muß vielleicht auch aus dem bekannten Parteikompromiß in Athen i. J. 581 geschlossen werden, welches auch zwei „Demiurgen“ zu Archonten berief, die demnach Pentakosiomedimnen sein, also ein festes Einkommen von mindestens 500 Drachmen (damals ein hohes, zu Demosthenes' Zeit ein Armeneinkommen) haben mußten. Man muß sich erinnern, daß unter den älteren Demiurgen jene Kunsthandwerkerfamilien mit ererbtem Gewerbegeheimnis sich befanden, welche ursprünglich (so im Mythos) eine hohe Seltenheitsschätzung genossen und sicherlich auch, nach Art des Adels, in großen Familienkommunionen zusammenlebten und Besitz aufspeicherten. Erst der Kapitalismus und die Sklavenarbeit, verbunden mit dem Zerfall der alten großen Hausgemeinschaften, haben diese Grundlage zerstört (s. u.). (Zu beachten ist allerdings, daß um 581 zur politischen Partei der „Demiurgen“ sicherlich auch die nicht dem Adel oder der Landbesitzerschaft angehörige Kaufleute gezählt haben werden.[1]) — Die Herrschaft der Stadt über das Land war nicht mehr zu halten, wo die besitzende Klasse selbst sich in schroffe Gegensätze zu spalten begann. Naturgemäß ist die Art, wie sich der Umschwung vollzog, und das Maß, in dem er vollzogen wurde, sehr verschieden. In den ersten großen Reformen wiegt jedoch in Althellas ganz entschieden das Bestreben vor, vor allem, im politischen Interesse der Wehrhaftigkeit des Staates, mit den verschuldeten Bauern zu einem Kompromiß zu kommen, — wie in den orientalischen „Gesetzgebungen“ auch. Der Bauernradikalismus infolge der politischen Entrechtung, sozialen Deklassierung und ökonomischen Gefährdung der hoplitenfähigen Grundbesitzer war die politisch schwerste Gefahr für den Adel. Die drakonischen und verwandten Gesetzgebungen ebenso wie die Tyrannis ziehen die Konsequenz, indem sie die Polis ihres Charakters als halbfeudaler Zwingburg des Landes und den Adel seiner politischen Vorrechte entkleiden: die Grundbesitzer, soweit sie ökonomisch waffenfähig sind (*ὅπλα παρεχόμενοι* bei Drakon), werden Bürger, die öffentlichen Lasten der Bürger nach dem Ertrag des Grundbesitzes (so in Athen) abgestuft. Der Stadtstaat im bisherigen Sinne fällt, der Grundbesitz als solcher entscheidet über die

[1]) Demosthenes sen. hieß lebenslang „der Messerschmied“, obwohl er vielleicht vom Messerschmieden nicht mehr verstand als ein Besitzer von Bochumer Aktien von der Hüttentechnik, und seine Familie eine seit Generationen wohlhabende Kaufmannsfamilie war. Er besaß (unter anderen) ein Ergasterion mit Messerschmieden (Sklaven). S. u.

politischen Rechte: die Stadt wird also, offiziell, dem Lande unterworfen. Wie später die 12 Tafeln in Rom, so tragen die „Gesetzgebungen" in Hellas ein agrarisches Gepräge im Sinne einer Emanzipation des nicht adeligen Grundbesitzes.

Die Motive und meist auch die Mittel waren analog denjenigen, welche schon in den Inschriften der Sumererkönige und in dem ältesten israelitischen Gesetz zutage traten. Die ökonomisch waffenfähige Bauern- und Kleinbürgerschaft, welche militärisch jetzt nicht mehr zu entbehren war, verlangte (wie die Kleinbürger und Bauern des Orients) Beseitigung der Reste der privaten Selbsthilfe (des „Fehderechts", könnte man sagen), der rein mit Traditionen und Präjudizien arbeitenden Rechtsprechung und der Gerichtsklientel, durch Kodifikation und bürgerliche Rechtspflege. Sie verlangte Beseitigung der persönlichen Schuldverknechtung, speziell aber des Druckes der Geldschulden und ihrer Wirkung: der Besitzdeklassierung der kleinen Besitzer, durch: Beseitigung der Schuldsklaverei, Zinsschranken, Kommassationsschranken. — Die radikalen Vertreter der Deklassierten verlangten: Neuverteilung des Landes und Schulderlaß: da die große Masse des Landes durch Verpfändung in die Hände des Adels gelangt war, war die erstere im Grunde nur eine schärfere Form der letzteren.[1]) Die „Aisymneten" suchten Kompromisse zu schaffen. Neben der Fixierung der Bußsätze, Beseitigung oder Milderung der Schuldhaft geht das Bestreben einher, die Angriffe auf den bestehenden Besitz zu paralysieren und die Quellen der Differenzierung zu verstopfen. Am weitgehendsten ist in Solons revolutionärer Maßregel der Seisachthie — Erlaß aller auf dem Boden und der Person ruhenden Pfandschulden — den Bauern entgegengekommen worden. Verbunden mit dem Freikauf der nach auswärts veräußerten attischen Schuldknechte entsprach sie dem politischen Sinn des Vorgangs: Erhaltung des Hoplitenheeres, auf dem von nun an die militärische Macht des Staates allein ruht. — Natürlich ist diese Tendenz keine ungebrochene, überall gleichmäßig wirkende. Die Tyrannis vor allem ist natürlich, so fest sie sich zunächst auf die „entrechteten" Klassen stützt, doch in erster Linie politische Usurpation und arbeitet als solche mit mannigfachen Mitteln. Unverkennbar ist in Althellas ein theokratischer Einschlag; wie die Orakel später auf seiten der Perser stehen, so finden sich — ganz wie im Orient — zwar nicht die alten aristokratischen Priestergeschlechter, wohl aber allerhand Propheten mit den „Tyrannen" zusammen. Die sizilische Tyrannis wiederum hat in ihrer späteren Zeit, einen von der althellenischen stark abweichenden Charakter. Sie geht damals Hand in Hand mit der vielfach sicher zugewanderten Geldaristokratie. Aber auch die politischen Mittel der älteren Tyrannengenerationen in Sizilien: Eingemeindung ganzer Stadtgemeinden und sogar landfremder Söldner in die eigene Polis, sind orientalischen Charakters, waren auf Kolonialboden, nicht in Althellas, möglich. — Allein durchweg zeigen die sachlichen Neuerungen, und zwar diejenigen der „Gesetzgeber" ebenso wie der „Tyrannen", ein doppeltes Gesicht. Einerseits vertreten beide die „Stadtwirtschaft" und ihre Interessen gegen die Monopolisierung der politischen Macht seitens der alten „Geschlechter", der ökonomischen Macht seitens der (alten und neuen) Geld- und Menschenbesitzer. Das Bündnis mit den Bauern, auf dem der Grundsatz, daß „ganz Attika eine Stadt" sei, beruhte, bringt dies politisch zum Ausdruck. Die Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit des Rechts von der Traditionen- und Präjudizienjustiz der patrimonial-sakralen Gerichte des Adels wird, neben der Kodifikation, auch — so von Peisistratos — durch Sicherung einer rein amtlichen Rechtspflege in den Dörfern (Peisistratos reiste selbst auf die Dörfer zur Rechtsprechung, später finden sich wenigstens für Bagatellsachen reisende *δικασταὶ κατὰ δήμους*) geboten: ebenfalls eine Analogie zur deuteronomischen Gesetzgebung. Wir finden auch unter den wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Tyrannen Periandros, Theagenes, Kleisthenes, Peisistratos, ebenso wie in den Gesetzgebungen des Zaleukos und Solon, eine ganze Anzahl solcher, welche dieser Tendenz angehören. Die strenge Kontrolle des „Luxus", welche oft bis zu sehr eingreifenden Luxusverboten geht, richtet sich teils vom ständischen, teils vom kleinbürgerlichen Standpunkte gegen die Differenzierung der Lebenshaltung als Bedrohung der bürgerlichen Gleichheit. Das Verbot des Sklavenerwerbs durch Periandros und in anderen Staaten — in Phokis und Lokris bis in die klassische Zeit bestehend — und die versuchten Einschränkungen der Bodenakkumulation durch Solon suchten ökonomisch die Besitzverschiebung an der Wurzel zu treffen. Aber: die Beseitigung der Schuldhaft und die Austilgung der ständischen Differenzen zwischen den bodenbesitzenden Bürgern (politische „Bauernbefreiung") einerseits, das Verbot der Zuwanderung der Bauern in die Stadt andererseits, sind Korrelate. Mehrfach ist der Versuch gemacht worden, die Bauernschaft durch staatliche Bindung des Bodens zu sichern: so in dem Verbot des Verkaufes an die Stadt (*πρὸς τὸ ἄστυ*) d. h. damals: an den Adel. Das häufige Verbot des Auf- und Vorkaufs, des Zwischenhandels (Zaleukos) und der Getreideausfuhr gehört in die gleiche Kategorie, wie die entsprechenden Maßnahmen der mittelalterlichen Stadtpolitik, nicht minder die Bestrafung des Müßiggangs und der Bettelei. Man erstrebt durch diese typisch wiederkehrenden — und vermutlich eine Reihe in den gleichen Zusammenhang gehöriger — Maßregeln eine Stabilisierung der kleinbürgerlichen „Nahrungen". — Schließlich aber bedeuteten, wenigstens in den großen Seestädten, die Maßregeln der Gesetzgeber ebenso wie die Politik der Tyrannen im Erfolg doch wesentlich die Koordination des neuen, auf Handel und Geldbesitz in erster Linie, beruhenden, spezifisch städtischen Reichtums mit den alten Geschlechtern. Die solonische Gesetzgebung hat wahrscheinlich (wennschon Br. Keils Argumente vielleicht nicht absolut zwingend sind) bereits die Zulassung zu den Klassen auf Geldschätzung des Einkommens gegründet, also den Boden der bäuerlichen Hoplitenpolis bereits verlassen. Und die merkantilistische Begünstigung der

[1]) Nur ein nicht belasteter Besitz: *„οὐσία ἐλευθέρα"*, galt in Athen als qualifizierend zu der betreffenden Besitzerklasse der Bürgerschaft.

gewerbetreibenden Metoiken, welchen — im Gegensatz zu der Politik der späteren Demokratie — durch die Erleichterung des Zutritts zum Bürgerrecht zugleich der Bodenerwerb in Attika ermöglicht und damit die Erhaltung ihres Vermögens für Athen begünstigt wird, kennzeichnen die Rücksichtnahme auf das Bündnis der Geld (und deshalb: Menschen) besitzenden Klassen. Die Zulassung der Oelausfuhr bei Verbot der Ausfuhr anderer Bodenprodukte entspricht dem antiken agrarischen (Plantagen-)Merkantilismus. Die Bauernfreundlichkeit ist also nur Mittel zum politischen Zweck: — der gleiche Zug tritt in Periandros Gebot für die Bauern, sich der städtischen Tracht zu enthalten — um ihnen den Stadtaufenthalt zu verleiden — und in den erwähnten Bauernzuwanderungsverboten hervor. — Die verschuldete, depossedierte und in die Stadt gedrängte Landbevölkerung wurde zugleich, wie in Rom, nach außen abzulenken gesucht: Die attischen Kleruchien auf Salamis mit ihrem Rückenbesitzzwang und Verpachtungsverbot — solche Auflagen sind auch bei politisch motivierten Kolonieen später noch vorgekommen, die letztere aber nicht ausnahmslos — hatten neben dem unmittelbar militärischen wohl auch diesen bevölkerungsentlastenden Zweck; sicherlich hatten ihn die Koloniegründungen der Tyrannen, welchen als „Arbeitslosenbeschäftigung" im Innern Staatsbauten entsprechen. — Stabilisierung der Nahrungen zur Vermeidung des Entstehens sozial deklassierter Bürgerschichten, daher Reglementierung des Verkehrs ohne zu starke Schädigung der Erwerbschancen ist die typische Parole dieser Epoche. —

Der Ständekampf hat daher keineswegs nur zu so relativ „klaren" Typen, wie etwa: Thessalien, Sparta, Athen, sondern naturgemäß zu den aller verschiedensten Kompromissen und Kombinationen geführt, von deren Inhalt die sozialen Gemeinschaften des platten Landes stark beeinflußt wurden. Leider ist wenig ganz Sicheres feststellbar. Ziel der „demokratischen" Bewegung war vor allem: Zertrümmerung des festen, auf der Bindung des Bodens in der (erweitert gedachten) Hauskommunion beruhenden, Zusammenhangs der „Geschlechter" und Brechung ihres übermächtigen Einflusses in den lokalen und personalen Verbänden: Dorf und Phratrie. Das „Dorf" (κώμη, später: δῆμος) hat als Wirtschaftsgemeinschaft natürlich immer fortbestanden. Aber der Geschlechterstaat ignoriert es politisch und die Geschlechter mit ihrem Besitz standen zweifellos (wie unsere Rittergutsbesitzer) de facto außerhalb der Dorfverbände, schufen oft eigene κῶμαι, mit ihren Klienten, Schuldsklaven oder Pächtern. Ihr Grundbesitz bestand andererseits aber, da er sehr häufig aus Pfandbesitz entstanden war, wohl auch zum bedeutenden Bruchteil aus Streubesitz. Programm der Bauern daher: „Eingemeindung" der Güter in die Dörfer, Erschwerung des Streubesitzes in mehreren Dörfern. — Die Phratrie als unterster Heeresverband: Wehrgemeinde, beherrscht im Militärstaat von jeher die Zulassung zum Bürgerrecht und Landbesitz, und sie steht ihrerseits ganz unter der Herrschaft der Geschlechter, obwohl sie (darin hat Wilbrandt sicher Recht) nicht nur sie umfaßte, sondern alle Wehrhaften. Programm der Bauern daher: Demokratisierung der Phratrie, oder: Beseitigung jener ihrer Rechte. Die Konzessionen an die Hoplitenschaft gingen nun sehr verschieden weit. In Elis z. B. hat bis zum Synoikismos von 471 (s. u.) eine „Polis" gar nicht bestanden. Der Adel der fruchtbaren „hohlen Elis" war ein exklusiver pferdezüchtender Ratsadel, der wie in alter Zeit auf seinen Burgen verstreut saß und sich nur um das olympische Heiligtum und die ökonomisch vorteilhafte Leitung der Festspiele zusammenschloß. Erheblicher Handel fehlte zu allen Zeiten. Infolgedessen lange Zeit: große Verträglichkeit der Stände. Gemeinsam mit dem Hoplitenheer unterwarf der Adel die Pisatis: wie die römischen Patrizier der plebs, so konzedierte er den δῆμοι je einen Anteil am eroberten Lande: die Pisaten blieben Tributpflichtige des elischen Staates. Das von Aristoteles erwähnte, gegen den Bauernauskauf gerichtete, Verschuldungsverbot gehörte wohl schon dieser Kompromißzeit an. Die Demoi oder Komai (Dörfer) blieben die Konstituenzien der Gemeinschaft. Sie, nicht Staat oder Phratrie, sind es hier, welche das Bodenrecht verleihen. Andererseits ließen sich, bis 471, die Hopliten offenbar ohne Protest von den Herren kommandieren, wie in alter Zeit. Hier hatte eben kein Synoikismos stattgefunden (Folge der Schwäche des Handels) und dies war der Grund, weshalb die typischen Erscheinungen der Adelspolis: 1. Verschuldung der Bauern, 2. Grundbesitzanhäufung, 3. Verschwinden der δῆμοι im Verwaltungsrecht, 4. Neuadel lange Zeit nicht (oder nur wenig) entstanden. (Ueber den Synoikismos von 471 s. unten.) Anders dagegen in den beiden einander benachbarten Handelsstädten Megara und Athen. — In Athen[1]) und Megara war ebenso wie in anderen Seestädten, neben der Verschuldung der Bauern, ein organisatorisch wichtiges Problem: das Schicksal der mit der Entwickelung des Handels massenhaft entstehenden reichen Neugeschlechter. In Megara sind diese Parvenüs, deren Anspruchsfülle den Zorn des Theognis erregt, ganz ebenso wie in früherer Zeit der „alte" Adel, durch den Handel (Export) von Wollwaren die aus der Wolle, welche die Herden des Adels gaben (wohl im ἐργαστήριον des Adligen) verfertigt waren, reich geworden. In Athen wird der Export von Oel und Töpferwaren ihnen emporgeholfen haben. An beiden Orten machen sie zeitweise, um Gleichberechtigung zu erlangen, gegen den Adel gemeinsame Sache mit dem Demos des platten Landes (in Megara richten sich hiergegen die Warnungen des Theognis, und vermutlich ging er aus diesem Grunde zur Oligarchie über). Eigentlich „revolutionär" aber sind überall die verschuldeten Bauern. Auch in Megara

[1]) Ein näheres Eingehen auf athenische Verfassungsfragen verbietet sich hier natürlich. Die scharfen Meinungsunterschiede zwischen so hervorragenden Gelehrten wie v. Wilamowitz und E. Meyer, der häufige Wechsel der Ansichten desselben Forschers, die Arbeiten von Br. Keil, Fr. Cauer, Wilbrandt, zeigen das Eine jedenfalls: daß hier selbst der philologisch geschulte Fachmann, trotz der neuen Aristoteles-Funde, oft im Dunkeln geht, — um wieviel mehr wir anderen.

ist auf dem Wege der politischen Revolution der Bauern eine beschränkte (und charakteristische) Seisachthie: die Rückzahlung der an die Gläubiger geleisteten Zinsen, durchgesetzt worden. Ob dabei die „Degradation" der Edlen zu Gemeinen auch in Megara in ihrer zwangsweisen Aufnahme in die „Demen" bestanden hat, wissen wir nicht; im übrigen aber verhinderte die Vernichtung des megarischen Handels durch die Athener die Weiterentwickelung zur eigentlichen Demokratie.

Auch in Athen ist diese Entwickelung nur stoßweise vollzogen worden, zuerst auf der Basis der Bildung von Neugeschlechtern. Ob die Frage nach ihrer Teilnahme an dem gentilizischen Kult des *Ζεὺς ἑρκαῖος* und *Ἀπόλλων πατρῷος*, die an die antretenden Archonten gerichtet wurde (Angabe des Ortes war dabei gefordert: es entspricht dies Qualifikationserfordernis etwa dem „Hantgemal" unseres Mittelalters) nach der kleisthenischen Reform mehr bedeutete als das Erfordernis für den amerikanischen Präsidenten, geborener Amerikaner zu sein, steht dahin. Die erbliche Zuschreibung aller Adligen und aller Neubürger je zu einem bestimmten Demos durch Kleisthenes wird auch der Beseitigung der Bedeutung gerade dieser Frage gedient haben: er „macht alle Athener adlig", heißt es daher von ihm: jeder hatte eben jetzt seine „Heimatsgemeinde". Für die Zeit vor Kleisthenes beweist jene Frage aber, daß die Umgestaltung der Verfassung seit der Zeit, daß die Ratsgeschlechter, die aus ihren Burgen (Dekeleia z. B. war eine solche Geschlechterburg) synoikisiert waren, aus ihrer Mitte die Archonten wählten, bis zu dieser Umgestaltung des Kleisthenes sich im Rahmen der Gentilverfassung bewegte. Die sog. „solonischen" Klassen sind wohl sicher älter als Solon: sie dienten der Abstufung der Bürgerfron-, Abgabe- und Wehrlasten wie in der Frühzeit Roms. Wenn Drakon alle ökonomisch Waffenfähigen, Solon auch die unterhalb des Zeugitenzensus Stehenden, zum aktiven Bürgerrecht zuließ, und dabei die Amtsqualifikation lediglich an jenen Klassenzensus knüpfte, so müssen die außerhalb des alten Stadtadels (*ἀστοί*) der Eupatriden stehenden Bürger, um z. B. Archonten werden zu können, jedenfalls künstlich als Neugeschlechter (gentes minores) organisiert worden sein, — wie dies das bald nach Solon folgende, allerdings halbrevolutionäre Kompromiß-Archontat von zwei Demiurgen (angesichts jenes Erfordernisses der Teilhaberschaft am Kult des Zeus Herkaios), unbedingt voraussetzt. Geschlechtszugehörigkeit aber bedeutete unter allen Umständen vor Kleisthenes auch die Bodensässigkeit als Amtsqualifikation, denn ohne Bodenbesitz ist ein „Geschlecht" nicht denkbar. Aber im Gegensatz zu Elis finden wir noch nicht die „Demoi" als unterste Einheit. Die vom Adel beherrschte Phratrie, nicht wie in Elis, der Demos, behält damit in Athen die praktisch so wichtige Führung der Bürgerliste. Noch fehlt das „Dorf": die „Naukrarien" bedeuten keine eigentlichen Gemeindeeinheiten, sondern Lastenrepartition auf lokaler Basis. Die Exportpolitik zugunsten des Oelbaus und der Töpferei und die Währungsreform zugunsten des Handels zeigen ja, mit dem Getreideausfuhrverbot zusammen, deutlich genug, daß Solons Reform keineswegs etwa primär: Bauernpolitik war.

Die Uebermacht des alten Adels in den Phratrien blieb also nach Solon ungebrochen. Daher begann die Verschuldung, der Kampf des rentelosen gegen den rentegebenden Boden (wie man es ausdrücken könnte) in Gestalt des Gegensatzes des Pedia (Adel und neue Grundrentner) gegen die Bauern, der Küstenbevölkerung gegen die binnenländischen Agrarier, von neuem. Die peisistrateische Politik warf die alten Geschlechter zu Boden und stützte sich auf die Bauern. Ihre Maßregeln gegen den Adel (außer: Konfiskationen) sind im einzelnen nicht bekannt (Cauer baut hier auf etwas unsicherem Boden). Die kleisthenische Politik endlich suchte umfassende Eingemeindung von vermögenden Neubürgern (Metoiken, auch Freigelassenen) im Interesse der politischen Machtstellung mit Vernichtung der gentilizischen Gliederung des Staates zu verbinden. Die Eingemeindung des Adels in die Dörfer einerseits, Einfluß auch der Nichtadligen in den Phratrien andererseits sollen erzwungen werden. Zu diesem Zweck wird eine ganz neue, die Geschlechtsverbände absichtlich zerschneidende, rein lokale Einteilung des Staates vorgenommen. Jedermann, auch der Städter, erhält seinen lokalen „Demos", dem er staatsrechtlich dauernd und erblich angehört. Die Begründung des Staates auf diese „Demoi", in Verbindung mit der Berufung an die Volksgerichtsbarkeit und dem Ostrakismus, nannte man damals „Demokratie". Sie war noch nicht identisch mit „Volkssouveränität" in irgend einem Sinn. Zwar der Areiopag, der sich selbst ergänzende Ausschuß der Geschlechter, der ursprünglich (nach Aristoteles) die Beamten ernannte, später umgekehrt sich aus ihnen ergänzte, war aus seiner alten, die Beamten, speziell die Rechnungsführung, kontrollierenden Stellung teilweise schon vor Kleisthenes herausgedrängt: die Schaffung der gewählten Bule der Prytanen gehört schon der Zeit der Adelsherrschaft an. Eine Entwickelung der Stellung des Areiopags nach Art des römischen Senates, dem er entsprach, war schon damit erschwert. Aber der Areiopag bestand doch als Kassationsinstanz gegen gesetzwidrige (insbesondere: gegen das göttliche Recht verstoßende) Beschlüsse der Ekklesia fort, und erst der Gesetzgebung des Ephialtes und Perikles fiel er zum Opfer. Dieser Zustand entsprach dem endgültigen Begriff der radikalen „Demokratie". Die attische Demokratie" entspricht insofern der Souveränität des englischen Parlaments weniger als derjenigen der amerikanischen Union, als eine Rechtsänderung in Athen an bestimmte Formalien geknüpft ist, und jeder Bürger gegen einen rechtswidrigen Volksschluß Kassationsklage (beim Volksgericht!) erheben kann. Aber die Souveränität der attischen Ekklesia steht dennoch wesentlich über derjenigen der Komitien im römischen Staatsrecht, nach welchem nicht nur Verletzung des göttlichen Rechts einen Volksschluß nichtig macht, sondern auch die Aufstellung einer nicht als generelle Regel gültigen Norm, einer Verfügung also, die nur Einzelne betrifft, rechtswidrig ist (der Zwölftafelsatz ist offenbar gegen die Rezeption des hellenischen Ostrakismus gerichtet). Die „Souveränität" der hellenischen Polis äußert sich

auch in der Art ihrer Disposition über das Vermögen ihrer Bürger. Gegen die Anschauungen v. Wilamowitz's, der darin ein Symptom für die „Jugend" des Privateigentums in Hellas findet, ist zu betonen, daß die Verfügung der Polis z. B. über den Grundbesitz der Bürger zwar auch der homerischen Zeit (s. o.) selbstverständlich ist, daß sie aber in historischer Zeit nicht ab-, sondern vielleicht eher zunimmt, bis in die hellenistische Zeit hinein (vgl. die Schuldurkunde von Arkesine, s. unten „Hellenismus"). Letztlich begründet ist sie in dem militärischen Charakter der Polis, die ein Heerlager, und der Volksversammlung, die das versammelte Heer ist. Das hat natürlich mit irgendwelchem Nachklingen kommunistischer Urzustände so wenig zu tun wie etwa die preußische Polenvorlage. — Die „Demokratie" im Sinne der attischen Demenordnung hat von Athen aus (und unter dessen politischem Einfluß) die Mehrzahl aller Seestädte jonischer und einige dorischer Zunge (Rhodos) erobert. —

Verquickt mit den ständischen Unterschieden von „Adel" und „Gemeinen" durchziehen die Besitzgegensätze zwischen „Oligarchie" und „Demos" nun die ganze „klassische" hellenische Geschichte: Wechsel in der innern Politik schließt solchen in der äußern in sich und umgekehrt. Natürlich handelt es sich nicht um Gegensätze zwischen einem „Arbeiterproletariat" in unserm Sinne und irgend welchen „arbeitgebenden" Großindustriellen. Sondern es sind Gegensätze der Vermögensgröße (gleichviel welche Struktur ökonomisch das Vermögen zeigt) und der Schuldverhältnisse einerseits, der Lebensführung („ritterlich" oder nicht, im Sinne des Altertums natürlich) andererseits. Was diesen letzten Punkt speziell anlangt, so war das Vermögen der alten Geschlechter Grundrentenbesitz, akkumuliert (wie wiederholt ausgeführt) — mit Hilfe des Handels. (Natürlich ist das a potiori zu verstehen: nicht jedes Geschlecht trieb Handel oder beteiligte sich daran. Aelteste Quelle der Zurechnung zum Adel ist wohl zweifellos die Gaufürstenwürde. Aber diejenigen, welche wohlhabend wurden, sind es überall auf diesem Wege: durch eigenen Schiffsbesitz oder Beteiligung, Kommenda etc., geworden [1]). Aber naturgemäß suchten die alten Geschlechter das Eindringen der Neugeschlechter in ihre Kreise trotzdem auch durch Diskreditierung des Gelderwerbs zu hemmen. Die spätere Zeit sieht selbst in den Seestädten nur die ἐμπορία und die mit ihr zusammenhängenden Geschäfte des Seegroßhandels als respektabel an. Die Auffassung der eigentlichen Landadelsgesellschaft vollends verwarf offiziell jeden eigentlichen „Erwerb", unbedingt natürlich die persönliche Beteiligung an Kauf und Verkauf zu Gewinnzwecken oder gar die persönliche Arbeit. In Sparta ist — eine Konsequenz der Militärorganisation — nicht nur der Handwerker und Händler (Kleinhändler wie Großhändler) von den Aemtern und dem Vollbürgerrecht ausgeschlossen: er ist Periöke, sondern es ist dem Spartiaten direkt verboten, durch seine Arbeit sich standeswidrig Erwerb zu verschaffen, — wie unseren Offizieren. Andererseits aber ist hier — im striktesten Gegensatz namentlich gegen die athenische Demokratie — die Aufnahme unecht geborener, auch Helotenkinder, in den Bürger-, auch den Vollbürgerstand, keine Unmöglichkeit, da, ganz entsprechend dem rein militärischen Charakter des Staates, die kriegerische Erziehung die Grundlage der ständischen Absonderung der „Spartiaten" ist, nicht etwa das Blut. In Theben, wo der Wagenkampf sich lange behauptete, der Schuldner als solcher (weil er entweder mit seinem Leibe haftete oder seinen Besitz auf Einlösung verkauft hatte) wie in ältester Zeit als sozial deklassiert galt, mußte man sich 10 Jahre lang der ἀγορά ferngehalten haben, um zu einem Amt wählbar zu sein. In Athen wurden zwar umgekehrt alle Aemter (mit der zweifelhaften Ausnahme des Protostrategen) durchs Los besetzt und der Demos durch Leiturgie auf Kosten der Besitzenden entlastet: — aber der Unterschied des gentlemen-Rentners gegenüber dem, der von seiner Arbeit lebt, besteht trotz der „Demokratie" in der öffentlichen Schätzung und kommt z. B. in Demosthenos Rede für den Kranz, obwohl es sich um ein Plaidoyer vor den Repräsentanten des Demos handelt, deutlich zum Ausdruck. — Es war für die Entwickelung der charakteristischen Züge des Hellenentums — auch der hellenischen Kunst — von entscheidender Bedeutung, daß der kriegerische Rentnerstand der Hoplitenpolis kein Stand von Grandseigneurs war, sondern nach Besitz und Sitte gerade in der Zeit seiner selbstbewußten Entfaltung einfach und „bürgerlich" zu leben genötigt war. Die nationalen Wettspiele, die Gymnasien mit ihrer von Sparta aus vordringenden, so folgenschweren Sanktionierung der Nacktheit, — derartiges wäre an den Höfen etruskischer oder römischer oder orientalischer „Großen" niemals entstanden, hätte ihrer „Würde" nicht entsprochen (die etruskischen Athleten z. B. sind, nach Ansicht der Fachmänner, schon nach ihrer Physiognomie Berufsathleten, welche, wie die spätrömischen, gegen Geld vor den Herren, als Zuschauenden, auftraten).

Die Entwickelung, zuerst zum Partikularismus der Adels-Polis, dann zum Hoplitenstaat und — in den reichsten Städten — weiter zur radikalen Demokratie entschied in Hellas (wie in Rom) auch über den spezifisch „weltlichen" Charakter der Kulturentwickelung im Gegensatz zu der Theokratie des Ostens. Dieser Unterschied beruht jedenfalls nicht in erster Linie auf Differenzen der ökonomischen Machtstellung der Tempel. Denn auch in Hellas waren sie zuweilen Grundherren großen Maßstabes, im größten Umfang Delphoi nach dem „heiligen Kriege", der dem Tempel das Gebiet von Kirrha und Krisa gebracht hatte, welches seitdem an Kolonen vergeben wurde. Ebenso erfüllten die Tempelschätze in Griechenland ähnliche Funktionen wie im Orient. Die Tempel besaßen ἐργαστήρια wie in Aegypten und gaben Darlehen. Sie waren andererseits Depositenkassen (erklärt sich der Freikauf des Sklaven durch den Tempelgott vielleicht auch daraus, daß die Götter die Sklavensparkasse waren,

[1]) Für den ökonomischen Prozeß im kleinen ist im großen der sog. „lelantische Krieg" ein Archetypus: Geführt wurde er von den Patriziaten der großen Handelsstädte und zur See. Objekt und Siegespreis ist aber die fruchtbare, rentegebende, lelantische Ebene.

da hier das, Zugriffen des Herren von Rechts wegen ja überall ausgesetzte, peculium des Sklaven sicher war? — natürlich spielt die Garantie der Freiheit durch den Gott primär mit). Sie waren vor allem, in der klassischen Zeit (anders als später im Hellenismus), die einzigen wirklichen Staatsgläubiger, und Depotstelle der Staatskriegsschätze: sowohl der Schatz der Athena wie diejenigen von Delphoi und Olympia (deren Bedeutung für die Peloponnesier Perikles bei Thukydides abschätzt) haben jene Rolle gespielt (Olympia noch in sehr später Zeit). Die geringere Theokratisierung beruht auch nicht auf ethnisch gegebenen Unterschieden im Grade der Zugänglichkeit für Superstition: darin geben die Hellenen, und vollends die Römer, wenigstens dem älteren Orient (vor der allgemeinen politischen Nivellierung und Theokratisierung) nichts nach, und die Rücksichtnahme darauf war politisch stets unbedingt notwendig. Sondern die gänzlich verschiedene Rolle, die das Religiöse im Occident spielte, hängt mit dem Fehlen eines festgliedrig und einheitlich organisierten Priesterstandes und allen seinen Konsequenzen (Fehlen jeder spezifischen Priestervorbildung, und, erst recht natürlich, der religiösen Unterweisung der Laien, Fehlen einer allgemeinen spezifisch priesterlichen asketischen oder rituell geregelten Lebensreglementierung bis auf — relativ! — geringe Ansätze, und daher erst recht: Fehlen sektenhafter „Reinheits"-Askese für die Laien nach Art der jüdischen Lebensreglementierung) zusammen. Die Priesterstellen sind vielfach allerdings auch in historischer Zeit noch in den Geschlechtern erblich (Dionysospriester in Delphoi — dagegen nicht: die Apollonpriester) und für die älteste Zeit scheint die Existenz von Priesteradel sicher. Allein die Regel ist das schon lange vor, und vollends nach, dem Siege der „Hoplitenpolis" nicht: neben der (seltenen) Volkswahl ist das Prinzip der Losbesetzung (aus qualifizierten Kandidaten) und besonders der Verkauf der Stellen das häufigste. Kumulation des Priesteramtes mit anderen Beschäftigungen ist meist zulässig. Die Besetzung erfolgt lebenslänglich, später aber oft auch nur für 1 Jahr. Sie ist oft fast eine rein geschäftliche Transaktion (Schwierigkeit der Besetzung, wenn die Oelplantagen des Tempels abgebrannt sind!). Es fehlt jede Einheitlichkeit des Standes als solchen, jeder Ansatz zur „Kirchen"-bildung und jedes priesterliche Standesgefühl. Die heftige Konkurrenz der Partikulargottheiten allein erklärt (wie das Mittelalter zeigt) dies nicht. Sondern es ist Folge der politischen Unterwerfung der Priesterschaft unter die Militärmacht der rein politisch-weltlich interessierten Adelgeschlechter und später der Bürger der Polis. Delphoi wird nicht von einem delphischen Priestergeschlecht beherrscht, sondern von einer Polis. Anlaß des „heiligen Krieges" ist allerdings der Versuch dieser den Tempel beherrschenden Polis, ihn durch Zölle auf die Wallfahrer zu fruktifizieren. Seitdem ist er unter der sehr fühlbaren Kontrolle einer Amphiktyonie, mehrerer (ursprünglich) ländlicher Gemeinwesen (ἔθνη), bei zunehmendem Einfluß der allmählich sich einmischenden Poleis. An theokratischen Strömungen hat es auch später in Hellas offenkundig nicht gefehlt, so wenig wie an mystisch-ekstatischen. Noch die Perserkriege kann man — wie E. Meyer es geistvoll getan hat — als einen Entscheidungskampf zwischen jenen Strömungen (an welche die Perser hier wie anderwärts sicher angeknüpft hätten) und der „Weltlichkeit" der hellenischen Kultur ansehen. Alle Tyrannen und Tyrannis-Kandidaten stehen mit Tempeln oder Propheten in Verbindung (speziell bekanntlich die Alkmäoniden mit Delphoi). Aber: die Macht der Priesterschaft reichte nicht aus, den Usurpatoren die Weihe der Legitimität, wie im Orient, zu geben, und daran scheiterte die Tyrannis. Es ist diese Machtlosigkeit ein Erbe der (mit den Göttern im Epos so respektlos umspringenden) homerischen Epoche: die Militärgeschlechter des Heerkönigtums, die im Orient schließlich überall den Verbündeten: königlicher Bureaukratie und Theokratie, unterlagen, behielten hier über Könige und Priester die Oberhand. Und der Sieg der nunmehr, wo die Priestermacht in den Dienst des Adels gezwungen war, durchweg gegen sie, vor allem gegen jede religiös-traditionalistische Rechtsfindung interessierten bürgerlich-bäuerlichen Hoplitenschaften besiegelte die Niederlage aller theokratischen Strömungen (während umgekehrt im Orient die Theokratie gerade die Masse der „kleinen Leute" auf ihrer Seite hatte, weil sie in ihr immerhin einen Rückhalt gegen die äußersten Konsequenzen der Willkür der Könige und des großen privaten Besitzes erblickten).

Rechtsgeschichtlich sind die Tempelbesitzungen wahrscheinlich dadurch von Bedeutung gewesen, daß — wie es scheint — das Institut der Erbpacht in seiner antiken Form (der späteren „Emphyteuse") von ihnen seinen Ausgang genommen hat. Die städtischen und dörflichen Ländereien werden in älterer Zeit kaum Anlaß zur Vererbpachtung gegeben haben: sie dienten der Zuweisung von κλῆροι an den Nachwuchs oder der gemeinsamen Nutzung. Beide Zwecke kamen für die Tempel nicht in Betracht. Nur in Elis scheint ein Teil der unterworfenen Pisatis in Erbpacht vergeben gewesen zu sein. Wie schon für das pharaonische Aegypten die Möglichkeit (aber freilich keinerlei Sicherheit) besteht, daß die Tempelbauern teilweise Erbpächter gewesen sind (s. o.), so ist es sicherlich nicht zufällig, daß in Hellas, wo die Erbpacht zuerst (in einer Inschrift von Olympia) im 5. Jahrh. nachweislich ist, die Tempel in so starkem Maße als Erbverpächter beteiligt sind. Neben ihnen stehen in der klassischen Zeit die Allmenden der Gemeinden. Dagegen fehlen private Besitzer als Erbverpächter (der einzige angebliche Fall ist nicht nur unsicher, sondern ganz unwahrscheinlich). Das Institut wird in zwiefachem ökonomischen Sinn verwendet (wie Mitteis zuerst klar erkannt hat): 1. als Verleihung von Oedland mit einer dem Maße nach genau bestimmten Pflicht der Bebauung (namentlich: Bepflanzung mit Oelbäumen oder Weinstöcken) zu Lasten des Erbpächters: hier ist die Erbpacht lediglich die Erstreckung der im Orient und in Hellas (s. u.) oft vorkommenden langfristigen bis auf ewige Dauer, mit dem Vorbehalt, daß Nichterfüllung der Baupflicht zur Entziehung berechtigt, sonst ein Heimfall nur bei erblosem Tode erfolgen solle. (Wir sahen, in wieviel primitiverer Weise das

altbabylonische Recht die Meliorationsvergebung behandelte). 2. kommt die Erbpacht als „Rentenkauf“ (so nennt diesen Fall Mitteis nach germanischer Analogie mit Recht) vor, bei Kulturland, welches vom Tempel (oder für ihn) gekauft und dem Verkäufer gegen Zins zurückgegeben wird. Für den Tempel ist dies eine sichere Kapitalanlage, für den, der ihm das Grundstück zu Rente aufträgt, bedeutet es den Gewinn von Betriebskapital und außerdem der Rechtssicherheit, welche die Qualität des Landes als Tempelland bot. Die Frage der Veräußerlichkeit hing vom Kontraktsinhalt ab, zuweilen ist sie untersagt. Daß sie in einem (sehr späten) Kontrakt aus Thisbe nur an Gemeindebürger gestattet ist, entspricht alten hellenischen Grundsätzen.

b) „Klassische“ Epoche, (speziell: Athen). Die Erbpacht — welche, wie schon hervorgehoben, auch in Hellas nur seitens juristischer und zwar „öffentlicher“, nicht seitens physischer Personen als Verleiher vorkam, im Privatverkehr wohl auch hier (wie in Rom) gar nicht möglich war — ist in Attika in der klassischen Zeit und wohl in allen Gebieten der gleichen radikaldemokratischen Struktur — die einzige Erscheinung eines gebundenen Bodenbesitzes in der klassischen Zeit. Die Entwickelung zur „Bürgerpolis“ ist in ihrem Endpunkt generell identisch mit Entwickelung zur vollen Verkehrsfreiheit des Bodens. Nicht nur in Athen und den mit ihm verbündeten Orten (Möglichkeit des Bodenankaufs und der Bodenbeleihung in den Bundesgenossenstädten ist ja ein Hauptvorteil des Bundes für die Athener), sondern auch anderwärts, außerhalb Spartas und der spezifisch grundherrlichen Staaten vom Typus Thessaliens, ist er seiner Beschränkung durch gentile Retraktrechte in klassischer Zeit überall entkleidet. Aber auch die Schranken, welche der Hoplitenstaat in der Zeit seiner Entstehung, im Interesse der Erhaltung der ökonomischen Grundlage der Wehrfähigkeit, geschaffen hatte: gänzliches Verbot des Verkaufs des κλῆρος oder doch Verbot der Bodenakkumulation, Beschränkung der Teilung und Verschuldung usw., hielten auf die Dauer nicht stand (und fielen natürlich gänzlich dahin, wo man später zum Soldheer überging). In dem seit 471 synoikisierten Staat von Elis wurde, als ein Parteikompromiß die exulierten Aristokraten zur Heimkehr veranlassen sollte (350), ad hoc ein Verbot des Verkaufs ihrer Grundstücke erlassen, — der also an sich, und sicherlich schon seit sehr langem, zulässig war. Mit dieser Freiheit des Verkehrs wurde naturgemäß die Möglichkeit der Differenzierung des Bodenbesitzes, der selbst Sparta nicht entging, in der freien Polis erst recht wieder wirksam. Dies um so mehr, als die Sklavereiverbote oder -beschränkungen der alten Hoplitenpolis nirgends aufrechterhalten blieben, und wir demgemäß, fortschreitend bis in die hellenistische Zeit, das Vordringen der Kaufsklaverei als normale Erscheinung in immer weitere Gebiete verfolgen können. So z. B. in Phokis (s. o.) nach dem peloponnesischen Kriege (ein, damals Aufsehen erregender, Import von 1000 Sklaven auf einmal ist bekannt). Ebenso bei den Aitolern in der hellenistischen Zeit, als sie sich als erobernder Herrenstaat militärisch konstituierte, und zweifellos infolge dieser Konstitution, welche sie in die Notwendigkeit versetzte, wirtschaftlich „abkömmlich“ zu sein. — Die Frage ist nun, wie wir uns die Wirkung dieser Verkehrsfreiheit in Althellas vorzustellen haben, ob sie insbesondere dem römischen Entwickelungsprozeß zum großen Landbesitz und großen Sklavenbetriebe analog verlaufen ist. Das Quellenmaterial gestattet, selbst für so hell beleuchtete Gebiete wie Attika, nur indirekte Schlüsse. Zunächst muß man sich vergegenwärtigen, daß es, außerhalb der alten Adelsburgen, „Villeggiaturen“ auf dem Lande oder überhaupt größere Baulichkeiten, mit Ausnahme der lokalen Kapellen, nicht gab. Nicht nur die Sklaven, Herden, Geräte, sondern auch die Gebäude — d. h. die Bestandteile der Holzhäuser — wurden im Fall eines feindlichen Einfalles in die Stadt gebracht. Ferner brachte die Beteiligung an der Politik die Notwendigkeit des Absentismus mit sich. Also ist, neben einem gewissen Maß von Feldsklavenbesitz, Verwaltung durch Aufseher (ἐπίτροποι) unvermeidlich für den Berufspolitiker. Ebenso war für den Hopliten, wenn er auf die volle Höhe der Technik gelangen sollte, entweder Stadtsässigkeit oder doch häufiger Stadtaufenthalt zum Ueben unentbehrlich, sobald die Stadt begann, „große“ Politik zu Lande zu treiben. Als Argos dies zu tun beabsichtigte, war das erste: die Spezialausbildung von 1000 „Auserlesenen“, die es mit den Spartiaten aufnehmen sollten. Ebenso in Theben die Schaffung des „heiligen Lochos“. Auf der anderen Seite zeigen die Verhältnisse, welche die attischen Redner voraussetzen, daß der Grundbesitz der „Kapitalisten“ in Küstenstädten, die ihn als Gelegenheitsanlage behandelten, jedenfalls vielfach Streubesitz, nicht Großgrundbesitz war. Dieser Kapitalistengrundbesitz der klassischen Zeit wechselte, im Gegensatz zum Besitz des alten Adels, offenbar leicht die Hand (cf. Timarchos). Gerade dem Bedürfnis, dies zu ermöglichen, kam die Entwickelung zur Verkehrsfreiheit entgegen. Der Grund und Boden in Attika ist im 5. Jahrh. und später völlig frei veräußerlich und verpfändbar und, wenigstens in Ermangelung legitimer Söhne, unbedingt testamentarisch disponibel, sonst nur in Form von Legaten, gegen die es

ein gesetzliches Pflichtteilsrecht nicht gab (anders als in Gortyn). Aus einer Lysiasstelle ist mit Unrecht der Fortbestand eines gesetzlichen Unterschiedes zwischen ererbtem und erworbenem Gut gefolgert worden. Es war damals in Athen lediglich Anstandspflicht, das erstere nicht zu veräußern (anders vielleicht noch im 4. Jahrhundert z. B. in Thera). Allerdings war es offenbar üblich, bei etwaiger Nachlaßteilung zu Lebzeiten das Erbland (im Gegensatz zum gekauften) den Söhnen zu geben. (Diese letzte Sitte könnte ihrem Ursprung nach mit dem „Inkyo" der Japaner und taciteischen Notizen über Erbübertragungen bei den Germanen zu vergleichen sein: der nicht mehr wehrhafte Mann hat in der Hoplitenpolis seinen κλῆρος an den Sohn abzugeben und geht aufs Altenteil. Er verliert damit ursprünglich wohl auch seine Stimme in der Heeresversammlung und sitzt dafür im Rat der Aeltesten). Der Vorzug der Söhne im Erbrecht besteht, dem kriegerischen Charakter der Polis entsprechend, fort. Das Erbrecht ist Parentelerbrecht mit Vorzug des Mannesstammes; ein Subsidiarerbrecht der Sippe existiert nicht, auch keines der Phratrie (Rachepflicht und Erbrecht stehen also außer Beziehung zueinander). Ausgeschlossen vom Bodenbesitz ist jeder Nicht-Vollbürger, seit Perikles also jeder, der nicht beiderseits aus Vollbürgerfamilien (also nicht von Freigelassenen oder Metöken) stammt. Eine ökonomisch bedeutsame Konsequenz ist, daß auch von der Beteiligung an dem so grundlegend wichtigen Hypothekengeschäft (welches ja teils Kauf auf Wiederkauf war, teils die eventuelle Eigentumseinweisung des Gläubigers involvierte) alle Fremden und Metöken ausgeschlossen waren, diese Art der Kapitalanlage also den besitzenden Vollbürgern vorbehalten blieb. Das erste Privileg für Fremde, auf Hypotheken im Inlande auszuleihen, ist für Athen in der Zeit des dekeleischen Krieges nachweisbar, also Produkt der Not, und die Tragweite des Ausschlusses oder der Zulassung fremder Gläubiger geht daraus hervor, daß die Athener in ihrem sogenannten „zweiten Seebund" den Bundesgenossen speziell zusichern mußten, daß kein Athener in einer Bundesgenossenstadt Boden kaufen oder auf Hypothek leihen dürfe. Der Bodenwucher war eben neben der Staatspacht nach wie vor das kapitalistische Geschäft par excellence, und der erste attische Seebund hatte zweifellos eine Art von Hypotheken-Grundherrlichkeit der vermögenden Athener in den Bundesgenossenstädten bedeutet. Dies wird auch durch die Form des Grundkredits illustriert. Die Form des Pfandrechts war entweder die πρᾶσις ἐπὶ λύσει: der Verkauf des Grundstücks an den Gläubiger unter Vorbehalt des Wiederkaufs (juristisch dem entsprechenden deutschrechtlichen Institut ähnlicher gestaltet als der römischen „fiducia"), — oder die Hypothek in unserem Sinne. Noch in klassischer Zeit funktionieren beide nebeneinander und existieren außerdem die (wohl nur noch terminologisch von der Hypothek geschiedenen) ἀποτιμήματα (Dotal- und Vormünderschafts-Pfandrechte). Erst später gewinnt die eigentliche Hypothek gänzlich die Oberhand. Es wäre wohl möglich, daß ursprünglich nur öffentliche oder quasiöffentliche Verpflichtungen durch ein Pfandrecht ohne Besitzeinweisung gesichert werden konnten (Ursprung: in der Leiturgiekonstruktion). Noch im 4. Jahrh. zeigen die attischen Hypothekensteine bei Darlehen die πρᾶσις ἐπὶ λύσει als das Normale, nicht die Hypothek. Daß die Hypothek aus der persönlichen Schuldverknechtung (nach Ausscheidung der Person des Schuldners durch die Anti-Schuldhaftsgesetze) entstanden sei, möchte Szanto auch aus einer bekannten Inschrift von Halikarnassos (Bull. IV p. 295) folgern, während er die πρᾶσις ἐπὶ λύσει (ebenso wie die römische „fiducia") aus einem einfachen definitiven Verkauf mit kreditiertem Kaufpreis entstehen läßt. Allein angesichts der Rolle, welche die mit Beschränkungen und sub causa erfolgenden Uebertragungen, die befristete Schuldverknechtung, die antichretischen Verträge usw. in anderen und zwar den untereinander verschiedensten und gerade auch den ältesten uns bekannten antiken Rechten spielen, vor allem angesichts der Rolle, welche gerade die Bodenverschuldung in sonst noch ziemlich „primitiven" Zuständen spielt, endlich auch angesichts des Fortbestandes der persönlichen Schuldverknechtung neben der Hypothek in vielen hellenischen Staaten, erscheint die (geistreich ausgeführte) Theorie nicht überzeugend, und dürfte auch keine Nötigung bestehen, sie in der Umgestaltung, die Swoboda in übrigens lehrreichen Ausführungen ihr gegeben hat, zu acceptieren. Vielmehr ist das Wahrscheinliche, daß auch hier die πρᾶσις ἐπὶ λύσει sehr altes Recht, ebenso alt wie die Verpfändung von Weibern und Kindern des Schuldners ist, daß sie, wie im Mittelalter, das älteste Bodenpfandrecht ist, daß der Schuldner, der üblicherweise (hier wie sonst so oft) das Grundstück als Prekarist oder in Pacht (insbesondere als ἐκτημόριος) behielt, das (einlösliche) Eigentum des Gläubigers durch den ὅρος (Hypothekenstein) anerkannte. Inschriftlich erhalten sind ὅροι freilich (aber begreiflicherweise) erst aus dem 4. Jahrh., allein Solon erwähnt sie ausdrücklich. Die persönliche Versklavung des Schuldners wurde durch Solon verboten und zwar so-

wohl die Exekutionsversklavung als das Borgen auf den eigenen Leib. Anderwärts blieb sie zulässig. Die Entwickelung der Hypothek war nur die natürliche Fortsetzung dieses Milderungsprozesses, hier wie anderwärts: die eigenmächtige ἐμβάτευσις des Gläubigers im Fall der Nichtzahlung und die Anwendung der δίκη ἐξούλης gegen den Schuldner, der das dem Gläubiger verfallene Grundstück nicht räumt, wären dann Reste der alten Prekaristenstellung des Pfandschuldners. Durch die Entwickelung der Hypothek aus der πρᾶσις ἐπὶ λύσει erklärt sich auch die ursprüngliche Notwendigkeit des Konsenses des Gläubigers bei Veräußerungen. Allmählich entwickelte sich dann auch die Verpfändung der Hyperocha, die ursprünglich natürlich ebenfalls an den Konsens des Vorhypothekars gebunden war, und damit die Nachhypothek. — Der Boden- und Hypothekenverkehr war formell sehr erleichtert. Grundbücher existierten (trotz Aristoteles und Theophrast) wohl nur vereinzelt: in Tenos, wo auch, wie anscheinend in Chios, Hypothekenregister bestanden. Im übrigen genügte meist — so im attischen Recht — der einfache Kontrakt zur Uebereignung. Da in Athen (im Gegensatz zu Aegypten und Spätrom) keine Legalhypotheken existierten und die Steuerlisten und Grundkataster der Demarchen — namentlich seit der Neuordnung der Nausinikos (377) — über die Umsätze des Bodens Auskunft gaben, außerdem öffentliche Affichen vor der Veräußerung mit der Aufforderung an Prätendenten, Einspruch zu erheben, hier (wie öfter) vorgeschrieben war (anderwärts kommt die Pflicht öffentlichen Ausrufens oder eines öffentlichen Opfers vor), so war der Spezialität und Publizität für die Verhältnisse der räumlich beschränkten Polis Genüge getan. Fraglich ist nun: welchen Einfluß diese Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit, in Verbindung mit der Demen-Verfassung, auf die soziale Gliederung des platten Landes, speziell in Attika, gehabt hat.

Die Freiheit des Bodenverkehrs ist keineswegs erstmalig das Werk von Solon. Neu ist von ihm nachweislich die Freiheit des Testaments. Im übrigen hat er vielleicht ebensoviele Schranken neu geschaffen (Kommassationsverbot) wie beseitigt. Die neuerdings mehrfach (Fustel de Coulanges, Wilbrandt) vertretene Hypothese, daß Solon ein bis dahin bestehendes allgemeines Geschlechter-Eigentum am Grund und Boden Attikas, welches jeden Bodenverkehr und jedes individuelle Privateigentum ausschloß, beseitigt habe, ist in keiner Weise beglaubigt, steht mit der Ueberlieferung über Drakons Hoplitencensus und den solonischen Klassen — welche ja zweifellos schon vor ihm für Steuer- und Wehrpflicht-Abstufung bestanden und eine individuelle ökonomische Differenzierung als bestehend voraussetzen — und mit allen Analogieen im Widerspruch. Die „Geschlechter" sind im Altertum überall weit jünger als das (natürlich normalerweise familienhaft durch Retraktrechte gebundene) Privateigentum an Boden, Produkt der Differenzierung durch den Handels- und Beutegewinnst. Keine sichere Nachricht über derartige Zustände, wie jene Theorie sie voraussetzt, liegt vor. Die Ausführungen von Wilbrandt über die Beschränkungen des Grundbesitzverkehrs projizieren gesetzgeberische Schranken, welche im Interesse der Wehrhaftigkeit getroffen wurden, in die ferne Vergangenheit, und was er über die πρᾶσις ἐπὶ λύσει sagt, übersieht, daß ja der „kaufende" Gläubiger nicht Eigentum, sondern einlösliches Recht erwarb, aber eben ein Recht am Boden, nicht nur an den Einkünften (was nirgends vorkommt). Ebenso kann ich freilich der Ansicht Swobodas nicht beitreten, daß die Klasse der „Hektemorier" ein Stand von „Hörigen" nach Art der spartanischen Heloten gewesen sei. (Daß sie andererseits nicht „Akkordarbeiter" gewesen sein können, wurde schon bemerkt.) Was Swoboda über ihre Stellung im Erbrecht, ferner ihre glebae adscriptio, ihren Anspruch auf Rechtsvertretung, ihre Fronden usw. ausführt, sind Hypothesen, und zwar, soweit das Entstehen von Großbetrieben in Frage kommt, m. E. ganz unwahrscheinliche, veranlaßt (wie für Rom bei K. J. Neumann) dadurch, daß der Verfasser, durch die Arbeiten unseres Meisters G. F. Knapp fasziniert, einen von diesem glänzend geschilderten modernen Prozeß ins Altertum projizierte. Die „Abschaffung" eines Hörigeninstitutes durch Solon ist nirgends überliefert, was doch wohl sicher der Fall wäre, hätte er es getan. Daß er die Notwendigkeit der Prozeßklientel beseitigt habe, wird aus der Tradition wohl mit Recht erschlossen (setzt aber das Bestehen plebejischer Freiheit vor ihm natürlich voraus). Die „πελάται", die besitzlosen und deshalb in Klientel befindlichen Arbeiter, gewinnen nun volle Prozeßstandschaft. (Aber sie sind mit den Hektemoriern nicht identisch, wie eine schon bei den antiken Lexicographen vorkommende Ansicht annimmt.) Das, was (m. E.) an Sw.'s Ausführungen zutreffend bleibt, dürfte auch durch die Hypothese berücksichtigt werden: die Hektemorier waren (s. o.) Pfandschuldner, deren Grundstück der Gläubiger im Besitz hatte, auf dem er sie als Teilpächter arbeiten ließ. Die generelle Herrschaft des „Sechstels" könnte dann ein Punkt sein, der auf gesetzlicher Regelung beruht: einer Regelung, die eine Beschränkung der Gläubigerrechte bedeutete. Solon hat die Institution allerdings beseitigt: indem er die ganze Schuldgesetzgebung reformierte und die bestehenden Pfandschulden (damit also auch die bestehenden Hektemorier-Verhältnisse) kassierte. Denn allerdings: mit ihm hört das Bestehen des Verhältnisses auf. Auch die einzige Stelle, welche Solon mit dem Teilbauverhältnis in Beziehung bringt (Pollux VII, 151), stimmt dazu: das Land, die „γῆ ἐπίμορτος", war es, mit dessen Schicksal (d. h. Entpfändung) Solons Gesetz sich befaßt, nicht: ein Stand von ἑκτημόριοι.

Welche Form die schon früher erwähnte solonische Bodenakkumulationsbeschrän-

kung hatte, ist nicht überliefert. Ein direktes Verbot war sie nach dem Wortlaut der betreffenden Aristoteles-Stelle (Polit. II, 4, 4) kaum. Das (von ihm als vorkommend erwähnte) allgemeine Verbot des Verkaufs von Land in weiterer Entfernung von der Stadt an Stadtbewohner (d. h.: Adel) wäre in Athen in der Zeit der Parteikämpfe zwischen den Pedianen und Diakriern recht wohl denkbar, aber dann eher dem Peisistratos zuzutrauen. Sehr möglich erscheint dagegen, daß Erwerbsschranken für Land außerhalb des eigenen Demos bei der Begründung der attischen Verwaltungsorganisation auf die Demen durch Kleisthenes, wahrscheinlich seit Peisistratos, während dessen Regiment eine Parzellierung des zu Solons Zeit „δι᾽ὀλίγων" befindlich gewesenen Landbesitzes sich vollzogen haben muß, bestanden. Denn noch im 4. Jahrhundert erhoben die attischen Demen, welche den Kataster führten, von dem Landbesitz eines jeden, der nicht zum Demos gehörte, eine Abgabe. Dies „ἐγκτητικὸν" war naturgemäß eine fühlbare Schranke für die Kapitalanlage auch in Landhypotheken. Im übrigen zeigt es das Bestehen kräftiger lokaler Gemeindeverbände auf dem platten Land. Während des ganzen 5. und, trotz der furchtbaren Verwüstungen des peloponnesischen Krieges, auch des 4. Jahrhunderts ist denn auch die attische Landgemeinde eine lebendige Einheit, wie die Inschriften zeigen (obschon die Frage ihrer Finanzlage durch die Plotheia-Inschrift nicht geklärt ist, da nicht sicher feststeht, ob die rund 22 000 Drachmen derselben Kapital oder Jahresausgabe sind). Der „Demos" besitzt, verwaltet, verpachtet (der Demos Aixone auf 40 Jahre) eigenes Land (auch Felder, Weinberge, und je nachdem Theater und sicher auch Tabernen aller Art); er ist der Aushebungsbezirk: der Erkrankte darf aus seinem Demos einen Ersatzmann zum Heer stellen; er ist unterster Steuereinhebungsbezirk, bestimmt daher die Persönlichkeit des zur Proeisphora Verpflichteten; er ist endlich an der Bildung der Bule (durch das Los) beteiligt. Die Prytanenurkunden ergeben die Beteiligung je aller Demen der betreffenden Phyle, und zwar scheint es, daß das Prinzip der Proportionalvertretung zugrunde lag. Dabei wirkte allerdings gerade das Prinzip der erblichen Zugehörigkeit zum Demos der Absicht der peisistrateischen wie der kleisthenischen Politik schließlich entgegen. Der Zweck war ja: politische Herrschaft der hoplitenfähigen Mittelbesitzer, Zerbrechung der großen Geschlechtsverbände. Zu diesem Zweck wurde, wie jeder Nobili in den demokratischen Gemeinden Italiens einer Zunft, so hier jeder Adelige einem Dorf zugeschrieben, sein auswärts liegender Grundbesitz einer Sondersteuer unterworfen. Des weiteren wurden (unbekannt, wann?) die Phratrien genötigt, sowohl ὁμογάλακτες (Altadel) als ὀργεῶνες (die künstlich geschaffenen Quasigentes der Neubürger) in sich aufzunehmen, später auch: θίασοι: die freigebildeten Bürgervereine der nicht ansässigen, jeglicher Gentilorganisation entbehrenden Bevölkerung.[1]) Und während in der ersten Demotionideninschrift (Anfang des 4. Jahrh.) in der Phratrie noch der alte „οἶκος" (Eupatridengeschlecht) der Dekeleier als Rest älterer Rechte eine Art Offizialanwaltsstellung bei der wichtigsten Funktion der Phratrie: Einschreibung in die Bürgerlisten, behauptet hat, ist in der zweiten (Mitte des 4. Jahrh.) die erstinstanzliche Entscheidung ganz in die Hand des θίασος gelegt und fehlt das Eingreifen des Adels. Phratrie und Demos sind demokratisiert. Die Demen haben das starke Hoplitenheer Athens in der Zeit seiner größten Machtstellung (480—460) gestellt, und zwar die Bauernschaft in erster Linie. Von etwa 30—33 000 Zeugiten (neben ca. 2000—2400 Pentakosiomedimnen und Rittern), die Athen (neben ca. 20 000 Theten) im Jahre 431 nach E. Meyers Berechnung besaß, mag noch die Mehrzahl auf dem Lande gewohnt haben. Aber nicht mehr das Land war politisch ausschlaggebend. Die Zugehörigkeit zum Demos war jetzt, ähnlich der russischen Zugehörigkeit des Bauern zu seinem Mir, — nur ohne Konsequenzen für die persönliche Freizügigkeit — unverlierbar und unabhängig vom Wohnsitz und Beruf. In seinem Demos wird der Einzelne zur Steuer herangezogen, wo immer er sich auch aufhalte. Die stadtgesessenen Mitglieder der Demen waren aber allein in der Lage, regelmäßig an der Volksversammlung teilzunehmen, in welcher daher unter Umständen der ναυτικὸς ὄχλος seinen aus der Politik der Demokratie bekannten Einfluß üben konnte. Hiergegen spricht es natürlich nicht, daß nachweislich

[1]) Fast alles einzelne ist hier bestritten. Daß die früher erwähnte „Phratrienliste" mit 20 (!) Namen, aus dem Anfang des 4. Jahrh., nicht alle Phratoren der betr. Phratrie umfaßt haben kann, ist doch wohl anzunehmen. Andererseits hat man sich zu erinnern, daß zwar — nach den Bürgerrechtsdekreten — jedem Neubürger die Wahl von Demos, Phratrie (für diese später mit Beschränkungen) und Phyle freigestellt wurde, daß aber die Phyle aus dem Demos, in dessen Hand die Führung der Bürgerliste lag, von selbst folgte, während die förmliche Aufnahme in die Phratrie nur für Leute, die Vermögen, insbesondere Grundbesitz, abintestato vererben wollten, wichtig und dann offenbar keineswegs schon durch die Aufnahme in den Demos präjudiziert war, wie die Demotionidenakten zeigen. Also ist es sehr möglich, daß viele, selbst die große Mehrzahl, der Bürger später keiner Phratrie angehörten.

überwiegend Besitzende im Rat, in der Strategie und in der Finanzverwaltung gesessen haben und daß auch die inschriftlich bekannten Antragsteller in der Volksversammlung zum erheblichen Teil Besitzende waren. Der antike Berufspolitiker mußte im allgemeinen ein „besitzender" Mann sein (auch die älteren Führer der Sozialdemokratie sind es ja zum recht erheblichen Teil, obwohl heute Redakteurs- und Sekretärsstellen etc. zur Verfügung stehen). Dagegen ist praktisch wichtig und charakteristisch die, wie es scheint, steigende Rolle, welche die Begüterten in der Lokalverwaltung vieler Demen spielten, und natürlich noch wichtiger die damit zusammenhängende Frage nach der Besitzverteilung innerhalb der Demen. Trotz jenes starken Einflusses scheint diese noch im 4. Jahrhundert nicht plutokratisch gewesen zu sein. Im 5. Jahrhundert soll etwa 1/4 der attischen Bürger des Bodenbesitzes entbehrt haben, die Mehrheit aller auf dem Lande ansässig gewesen sein. Authentisches ist darüber nicht bekannt. Aus den vorkommenden Bodendotationen ersehen wir, daß Güter von (nach unseren Begriffen) bäuerlichem Umfang als ansehnliches Präsent galten, Besitzungen von mehr als 50 ha (allerdings im Fall von Oelkultur ein recht bedeutendes Ausmaß) wohl kaum vorkamen. 50 ha könnte der ungefähre Umfang eines dem alten Minimum des Pentakosiomedimnen-Zensus entsprechenden Gutes gewesen sein.[1]) Ein Adliger wie Alkibiades erbte nur ca. 30 ha. Schon Kimon hatte die 50 Talente Strafe für seinen Vater Miltiades natürlich nicht aus Bodenrenten, sondern aus internationalen Kapitalgewinnsten gezahlt. Führende Staatsmänner des peloponnesischen Krieges, einerlei ob konservativ (Nikias) oder radikal (Kleon), sind keine Grund- sondern Sklavenbesitzer (aber nicht: „Fabrikanten", s. u.), ebenso später Demosthenes. Die Erbpachtstellen sind ebenfalls im ganzen nur mittlere Bauernstellen, größer nur da, wo es sich um Neulandvergebung (eigentliche „Emphyteuse") handelte. Man darf eben die — im Gegensatz zum Orient und zu Rom — große Einfachheit der Lebensführung und gerade der „Kulturträger" des Hellenentums in der Zeit seiner höchsten schöpferischen Entfaltung nie vergessen. Die hellenische Kunst speziell ist absolut nicht auf dem Boden des Raffinements materieller Bedürfnisse entstanden.

Die ganz unbezweifelbare Abnahme der Hoplitenwehrkraft Athens, d. h. die Nichtausfüllung der durch die Kriegsverluste gerissenen gewaltigen Lücken, könnte ihre Gründe im wesentlichen in folgenden Umständen haben: 1. Abnahme der Zahl der ökonomisch zur Panhoplie Fähigen durch Parzellierung, oder umgekehrt durch Kommassation, — 2. Abnahme der Qualifikation der ökonomisch Fähigen durch stärkere ökonomische Bindung an die Wirtschaft mit zunehmender Intensität: — abnehmendes „training". Diese Gründe könnten zusammengewirkt haben, ohne daß sich, für Athen, mit Sicherheit beweisen ließe, welches Moment überwog. Die von Sundwall beobachtete Bewegung der den einzelnen Kategorieen von Demen angehörigen Bevölkerung (nach der jeweiligen Prytanenverteilung auf die „Tritthyen", welche ergibt, daß im 4. Jahrh. die Binnenlanddemen stabil blieben, die Küstendemen zunehmen, die Stadtdemen abnehmen) gibt, interessant wie sie ist, dennoch natürlich ein mehrdeutiges Resultat, soweit Wohnsitz und Beruf, vor allem aber die Frage nach der Dichtigkeit der Landbevölkerung in Frage kommt. Die erblich aus den Städten und ihrer direkten Umgebung stammenden Familien sterben ja überall schneller ab; die Zunahme der Küstendemen, der eigentlichen Träger des Radikalismus, ist vielleicht Folge hoher Ehefrequenz infolge der Verdienstchancen im Seeverkehr: sie ist aber jedenfalls schwerlich Zunahme von Bauern; die Stabilität der Volkszahl der Binnenlanddemen beweist nicht, daß deren Angehörige Bauern geblieben waren oder auch nur auf dem Lande wohnten. Daß die Schwächung gerade der städtischen Demen durch besonders starke Heranziehung gerade ihrer Mitglieder zu den Kleruchien bedingt gewesen sei, ist doch wenig wahrscheinlich. Eher könnte hier die Verengerung des Nahrungsspielraums der freien Arbeit durch die Sklaverei (s. gleich) in Betracht kommen. Sicher ist nur, daß damals in zahlreichen Landdemen begüterte Geschlechter faktisch erblich das Heft in der Hand hatten, ferner daß das Leben in den Demen seit dem Ende des 4. Jahrh. zu ersterben begann. Verkauf der Demenämter einerseits, Monopolisierung derselben durch die Besitzenden andererseits gehen schon im 4. Jahrh. nebeneinander, und überzeugend kommt die abnehmende politische und soziale Bedeutung des ländlichen Mittelstandes in dem Aufhören der Demeninschriften im 3. Jahrh. zum Ausdruck. Dies ist nun wohl die Folge der Vermögensverschiebungen

[1]) Bei (gedüngter) Feldgraswirtschaft würden zur Erzeugung von 500 Medimnen Gerste (Rohertrag) etwa 22 ha Ackerland nach heutigen Ertragsverhältnissen (preussischer Durchschnitt) erforderlich sein, in Attika im Altertum sicherlich mehr als das Doppelte. Aber: es wurden feste und flüssige Erträge zusammengerechnet und bei Geldberechnung galt der Kurs von 1 Medimnos = 1 Drachme bei der Einschätzung.

der hellenistischen Zeit (s. u.). Dagegen läßt sich für die klassische Zeit weder sagen, welchen Umfang die Sklavenarbeit auf dem Lande angenommen hatte, noch, welche Bedeutung der Pacht zukam. Was zunächst die letztere anlangt, so ist, im Gegensatz gegen den Orient (aus Gründen des üblichen Urkundenmaterials), nur eine (verstümmelte) rein private Pachturkunde aus Athen überliefert, sonst nur Pachtverträge mit öffentlichen Körperschaften. Sicher ist nur das entschiedene Ueberwiegen der festen Pacht, nicht nur in Athen, sondern im Gebiet von Althellas überhaupt, gegenüber der, wie es scheint, dort lange Zeit ganz in den Hintergrund getretenen Teilpacht, und die Häufigkeit von Geldpachten (speziell natürlich in Attika) gegenüber Natural- oder gemischten Pachten. Ferner, entsprechend dem hohen Zinsfuß des Altertums, eine für unsere Begriffe ziemlich mäßige Kapitalisationsrate bei Grundstücken (die Pacht eines rein ländlichen Grundstückes in Thria beträgt 8% des Schätzungswertes, in anderen Fällen ist das Verhältnis von Pacht- und Kaufwert nicht feststellbar, weil andere als landwirtschaftliche Objekte inbegriffen sind. Die stets sehr viel niedrigere Rate der Erbpachten: 4% und etwas mehr, ist natürlich nicht vergleichbar). Die Lage des Pächters erscheint, verglichen mit dem orientalischen und dem römischen, relativ günstig, — was allerdings die Folge davon sein dürfte, daß wir wesentlich Verpachtungen öffentlichen Landes als Beispiele kennen. Die Pachtfristen sind, wo sie gegenannt werden, im Gegensatz zum Orient, relativ lang: 5, oft 10 Jahre. Doch kommen auch Pachten ohne Befristung, also entweder lebenslänglich oder umgekehrt „at will" vor. Daß der Pächter als anbaupflichtig gilt, daß seine Bodenbestellung nicht nur — wie natürlich — reglementiert, sondern unter Umständen auch regelmäßig beaufsichtigt wird, versteht sich bei öffentlichen Pachten von selbst; wieweit das letztere bei Privatpachten stattfand, steht dahin. — Zweifelhaft ist endlich, wie schon bemerkt, in welchem Maße Sklavenarbeit auf dem Lande verwertet wurde.

Es muß hier wohl oder übel die Frage nach der Art und Bedeutung der Sklavenarbeit in der „klassischen" Zeit (5./4. Jahrh.) überhaupt berührt werden. Gegenüber den ungeheuren Uebertreibungen der früheren Schätzungen ist, namentlich unter E. Meyers Einfluß, eine starke Reaktion eingetreten, und auch, soweit Althellas in Betracht kommt, quantitativ sicher im wesentlichen mit Recht. Sie ist jedoch qualitativ, in bezug auf die industrielle Sklavenarbeit, noch nicht konsequent genug (insofern der Begriff der Sklaven-„Fabrik" festgehalten wird), andererseits aber auch zu weitgehend, indem, jetzt namentlich im Anschluß an Francotte's Buch, die Rückwirkung der Sklaverei auf die Lage der freien Arbeit zuweilen bedeutend unterschätzt wird. Dem oben schon darüber Gesagten sei daher noch einiges hinzugefügt: — Der sichtlich anschwellende Sklavenbesitz hat auch in Althellas nicht in solchem Maße, wie ich es früher annahm, durch Selbstherstellung des Bedarfs die geldwirtschaftliche Bedarfsdeckung des „Oikos" und damit die Kaufkraft des Markts geschwächt. Aber gefehlt hat diese Wirkung keineswegs, und sie war von erheblicher Bedeutung: 1. Es wird von Perikles erzählt, daß er (aus politischen Gründen) sich tunlichst „aushäusig", also durch Kauf bezw. Beschäftigung freier Handwerker, versorgte: ein deutlicher Hinweis auf die verdiensteinschränkende Wirkung der seigneurialen Haussklaverei, welche, je größer der Sklavenbesitz eines Haushalts war, eine desto größere Anzahl spezialisierter Funktionäre im Hause züchtete und, in wenigstens annähernd entsprechendem Maße, freies „Lohnwerk" ausschaltete. 2. Kleidung und, in der Stadt, Speise des Sklaven wird im Altertum allerdings in erheblichem Umfang gekauft (wie s. Z. in den Südstaaten von Nordamerika). Allein die Konkurrenz der Sklaven, welche ihrerseits naturgemäß in der Lebenshaltung auf das Allernotwendigste beschränkt blieben, mußte auf die Lebenshaltung und Kaufkraft der besitzlosen Arbeiter überhaupt und damit auf die Entwickelung des Gütermarktes wirken. Wie prekär die Nachfrage nach Industrieprodukten bei dem Bedürfnisstand der Massen im Altertum sein mußte, läßt sich wohl u. a. aus der Notiz schließen, daß die Athener bundesgenössischen Städten infolge einer Mißernte im Pontosgebiet den Tribut stunden mußten: so sehr hing alles an den jeweiligen Preisen allein des Brotes. Die große Bauinschrift des Erechtheion ergibt für die gemieteten freien Arbeiter und für die Sklaven den gleichen Satz von 1 Drachme pro Tag, im 4. Jahrh. kommen sogar Lohnsätze (für gelernte Arbeiter allerdings) bis zu 2 Drachmen pro Tag vor, während in Eleusis (4. Jahrh.) die von dem Tempel an seine eigenen Sklaven für Nahrung berechneten Gelder nur 3 Obolen betrugen, in Delphoi 338 dem Unternehmer ebenfalls 3 Obolen σιτήριον berechnet werden, endlich für Delos, noch später, die Selbstkosten der Nahrung nur 2 Obolen betragen. Allein es ist zu bedenken, daß es in Athen die Demokratie ist, welche im 5. Jahrh. jene anständigen Löhne bei öffentlichen Arbeiten zahlen läßt, — Löhne, die dem Besitzer der Sklaven, der sie für den Bau hergab, freilich einen erheblichen Gewinn abwerfen konnten, sei es, daß er ἀποφορά von ihnen bezog, sei es daß er sie gegen Lohn vermietete, — für die freien Arbeiter aber, falls sie Familien gehabt hätten, trotz allem vielleicht nur eben ausgereicht hätten. Auch beweisen jene Zahlen schon an sich durchaus nicht (nähere Ausführung ist hier unmöglich), daß die Konkurrenz der Sklavenarbeit — soweit sie stattfand — nicht drückend gewesen sei, wie Francotte glaubt. Die Beschränkung der Löhne (nicht ländlicher!) freier Arbeiter auf die bloße Gewährung des einfachen physischen Unterhalts (in anderen Fällen: der Nahrung) in Naturalien, wie sie, nach ägyptisch-orientalischer Art, auch in Griechenland (so 282 — also in einer Zeit

wesentlich entwickelterer Geldwirtschaft — in Delos) vorkommt, illustriert die Tendenz zur Beschränkung der Lohnsätze auf das „Existenzminimum", soweit nicht Elitearbeit, starker akuter Arbeitsbedarf (speziell Qualitätsarbeitsbedarf, wie z. B. wohl bei jenen gelernten Arbeitern, die 2 Drachmen erhalten fast zur gleichen Zeit, wo ungelernte nur in natura sustentiert wurden) oder politische Gründe einwirkten. Die soziale Deklassierung der freien Arbeit durch das Zusammenarbeiten der Sklaven mit den Freien — beim Erechtheion sind promiscue Bürger, Metöken und Sklaven Mitglieder und Leiter der Akkordgruppen — konnte keinesfalls ausbleiben. Und die Entgegnung des Aristarchos in den Memorabilien auf die Bemerkung des Sokrates über den Wohlstand athenischer Bürger: daß sie von diesem ihrem Geldverdienst Barbaren kauften und arbeiten ließen, bleibt in ihrer Bedeutung voll bestehen. — Sowohl die Haussklaven wie die Arbeitssklaven schränkten also den Erwerbsspielraum für die freie Arbeit ein. Daß, angesichts der engen Bürgerrechtspolitik und der in der ganzen alten Welt wiederkehrenden Bestrebungen zur Monopolisierung von „Unternehmer"-Profitchancen zugunsten der Bürgerschaft, in der ganzen klassischen Zeit von keinem Versuch etwas bekannt ist, eine Beschränkung der Vergebung öffentlicher Arbeiten an einheimische Handwerker zu erzwingen, — während die Zeit der Tyrannis und der Gesetzgeber (s. o.) Sklavenbeschränkungen kannte —, diese Tatsache allein schon zeigt die Ohnmacht, in welcher sich damals bereits die auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Freien, und doch wohl zweifellos infolge der Expansion der Sklaverei, befanden. Außerdem freilich zeigt sie auch die Unmöglichkeit einer solchen Beschränkung infolge des Fehlens einer hinlänglich zahlreichen freien „Arbeiterschaft" im heutigen Sinn. Die großen Staatsaufträge mit ihrem akuten Arbeitsbedarf fanden zweifellos überhaupt nicht die nötige Anzahl von Arbeitskräften innerhalb der freien Handwerker und Arbeiter, und (zum Teil infolge der Bürgerrechtspolitik!) erst recht nicht der Bürgerschaft allein vor, um eine derartige Beschränkung, deren Popularität — vollends wenn man sich den attischen Demos als ein Volk von in erster Linie Handwerkern vorstellt, wie es noch immer so oft geschieht — doch sehr nahe lag, auch nur in Betracht ziehen zu können. — Gewiß drangen die Sklaven, da die Herren naturgemäß die langen Lehrzeiten scheuten, vornehmlich in die gröberen Gebiete der Arbeit ein und es gab Beschäftigungen — wie z. B. das Mahlen —, zu denen sich Freie im ganzen Altertum überhaupt nur in Zeiten äußerster Not verdangen. Aber andererseits emanzipierte sich das freie Handwerk erst spät und nur teilweise von seinem Charakter als Familienarbeit und erlangte nie eine der mittelalterlichen entsprechende Struktur. Daß das Wort „*σύνεργος*" (oder ähnliche) gelegentlich eine unserem „Gesellen" ähnliche Stellung bezeichnen kann, ist nicht unbedingt zu bestreiten. Ob der Apostel Paulus im Lohn seines Handwerksgenossen Aquila stand, bei dem er arbeitete (Act. Ap. 18, 2), ist aber unsicher, und von den Leuten, die der Goldschmied Demetrius außer den Genossen seines eigenen Handwerks noch gegen die götzenfeindlichen Christen mobil macht (eod. 19, 25), ist es ebenfalls wahrscheinlicher, daß selbständige Handwerker anderer Branchen, die auch an der Herstellung von Kultgegenständen interessiert waren, gemeint sind. Immerhin ist das Vorkommen gelernter, aber mittelloser, Handwerker im Dienst anderer, welche die Werkzeuge und Rohstoffe stellen, für die hellenistische Zeit sehr möglich. Aber in der klassischen Zeit ist es, alles in allem, das Wahrscheinlichste, daß, wo wir einen als „*ἡγεμών*" (oder ähnlich) bezeichneten oder so behandelten Handwerker in Gemeinschaft mit anderen an der Arbeit finden, es sich in der Regel um ad hoc geschaffene Assoziationen handelt, jedenfalls in all den (weit überwiegenden) Fällen, wo die Werkzeuge nicht erhebliche Wertobjekte (also: „Kapital") waren. Zweifel bleiben oft. Die Genossen z. B., welche beim Kannellieren mit den Vorarbeitern am Erechtheion gruppenweise zusammenarbeiten und gruppenweise bezahlt worden, sind teils Sklaven des Vorarbeiters, teils (anscheinend) andere Sklaven (von ihm gemietet? oder auf eigene Rechnung arbeitend?), teils endlich freie Metöken und Bürger. Da einer der Vorarbeiter selbst Sklave und einer seiner Mitarbeiter frei ist, kann von einem „Gesellen"-Verhältnis keine Rede sein. Die Arbeitergruppen sind offenbar von der Bauleitung eingeteilt, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, wie die verschieden hohen Erträgnisse der einzelnen Gruppen zu beweisen scheinen (Francotte), und vermutlich unter höherer Bezahlung des Vorarbeiters. Vor allem aber findet sich das Verhältnis des Vorarbeiters und der Mitarbeiter auch innerhalb der unfreien Ergasterien, also in der Form einer Art von unfreier Produktivgenossenschaft: so in dem des Timarchos, wo der *ἡγεμών* dem Herrn eine höhere *ἀποφορά* zahlt, als die anderen, also offenbar einfach ein besonders hochgelernter unfreier Arbeiter — denkbarerweise: ein Freigelassener — seiner Branche ist, welcher der Werkstatt vorsteht, Dritten gegenüber als Vorarbeiter auftritt und dadurch Extragewinn macht. Jedenfalls bedürften diese Ansätze zu einer inneren Gliederung des Gewerbes noch der Untersuchung, — soviel aber steht fest, daß im Vergleich zur mittelalterlichen Gliederung das antike freie Gewerbe „amorph" war. Ueber die *ἐργαστήρια* ist das für uns Wesentliche schon früher gesagt.[1]) Hier sei nur hinzugefügt: Der Herr konnte seine Arbeitssklaven nützen a) indem er sie vermietete, — b) indem er sie selbst beschäftigte, sie sustentierte und, soweit es sich um „Preiswerk" handelte, für Rohstoffe, Werkzeuge und Vertrieb selbst sorgte, — c) indem er sie selbst beschäftigte, aber ihnen für ihren Unterhalt eine Pauschalsumme gab (*αὐτόσιτοι*), — d) indem er ihnen die Verwertung

[1]) Ausdrücklich sei aber (zur Ergänzung der absichtlich pointierten Formulierung der „Einleitung") festgestellt: es gab natürlich auch *ἐργαστήρια* im Sinne fester (steinerner) Werkstattanlagen, wie eine solche z. B. vereinzelt in einem Kontrakt als Erbpachtobjekt auftritt: es sind hergerichtete „Arbeitsstände", — wie etwa unsere „Marktstände" in den Markthallen, — aber natürlich ebensowenig „Fabriken", wie diese etwa „Kontore" sind.

ihrer Arbeitskraft (als „Lohnwerker") selbst überließ und sich von ihnen eine feste Rente (ἀποφορά) geben ließ, — e) wenn es sich um „Preiswerk" handelte, indem er ihnen die Besorgung von Lokal, Rohstoffen und Werkzeug aus ihrem peculium überließ und sich ἀποφορά zahlen ließ, — f) endlich durch Mischung des ἀποφορά-Verhältnisses mit Lieferung des Lokals, Rohstoffes, Werkzeug durch den Herrn, ein Verhältnis, wie es in dem Fall des Timarchos (nicht aber, wie Francotte annimmt, in dem des Demosthenes) bestanden zu haben scheint. Selbstverständlich ist jede Form der Nutzung, welche das Eigeninteresse des Sklaven mobil macht, für die Entwickelung der Produktivkraft der Sklavenarbeit — welche bei den großen Bauten offenbar um nichts hinter der freier Arbeiter zurückbleibt — die weitaus günstigere, also: normalerweise auch für den Herrn rentablere. Denn wenn schon die Rentabilitätsrechnung sich komplizierter stellt, als Francotte sie aufzumachen versucht hat, so zeigen doch die unzähligen Freilassungsinschriften an den Tempeln, daß die Herren mit ziemlich schnellem Verschleiß ihrer Sklavenkapitalien rechneten. — Die Entstehung industrieller Sklavenarbeit für den Markt überhaupt, speziell aber der Besitz eines ἐργαστήριον in eigener Regie, ist offenbar von den kaufmännischen Importeuren der Rohstoffe (bezw. eines von ihnen, bei Demosthenes: Elfenbein zum Einlegen in Messergriffe und Holzarbeiten) ganz ebenso ausgegangen, wie umgekehrt im Mittelalter die Hausindustrie von den kaufmännischen Exporteuren der fertigen Produkte. Bei Demosthenes erklärt sich daher auch vom importierten Rohstoff — Elfenbein — her die scheinbar seltsame Kombination eines Messerschmiede- und eines Tischlerei-ἐργαστήριον. Die Rohstoffe verarbeitete Demosthenes senior ursprünglich vielleicht gar nicht, später nur zum Teil selbst, er verkaufte davon vielmehr jederzeit „τῷ βουλομένῳ"; den Vorrat aber, den er hinterließ, schätzt der Sohn auf ca. 11250 M. Wert. Dies bei einem Wert des Gesamtvermögens von 62000 M., wovon etwa 13200 M. — und zwar meist bei Banken und auf Seerisiko — ausgeliehen waren und die Arbeitssklaven etwa 17550 M. ausgemacht haben sollen, während, außer dem auf ca. 2250 M. geschätzten Hause, Landbesitz nicht, dagegen Bargeld, verarbeitetes Edelmetall und andere Wertobjekte, also: thesauriertes, nicht als „Kapital", fungierendes bewegliches Vermögen im Werte von 18000 M. (mehr als die beiden „Fabriken" zusammengenommen) vorhanden waren.[1]) Der spezifisch kaufmännische Ursprung des Vermögens springt in die Augen. Ein ἐργαστήριον ist Gelegenheitserwerb: die Sklaven sind als Pfand (πρᾶσις ἐπὶ λύσει), wahrscheinlich eines Elfenbeinkunden, der nicht zahlte, in Demosthenes' Hand gelangt, beide aber sind ganz offenbar lediglich Veranstaltungen zur Verwertung von Kaufmannsgut. Zuweilen ist die Kombination der „Berufe" auch ganz zufällig (so, bei Timarchos, der gleichzeitige Besitz von Gerbern, Stickern usw.), rein durch die jeweilige Möglichkeit eines Gelegenheitskaufes als Kapitalanlage bedingt. Und es ist nicht fraglich, daß die Zahl der Kaufsklaven in historischer Zeit die οἰκογενεῖς übertraf, — aus den in der Einleitung oben angeführten Gründen. Alle jene Verhältnisse hat z. B. Francotte gar nicht untersucht, dessen — sehr verdienstliches — Buch, obwohl es in bezug auf die ökonomische Struktur der Antike eigentlich nur weiter ausführt, was schon Bücher u. a. gesagt hatten, anscheinend das erste ist, welches den Historikern Eindruck macht. Gerade diese Dinge aber bedürften, trotz einiger sehr guter Einzelvorarbeiten, noch sehr der systematischen Analyse. Denn es hängt mit dieser Eigenart der Entwickelung des gewerblichen Kapitalismus im Altertum auch zusammen, daß er — man kann nahezu sagen — keinerlei Fortschritt in der Technik und Oekonomik des Arbeitsprozesses gegenüber dem Kleinhandwerk involvierte. Selbstredend gab es — wie zur Ergänzung der früher gemachten Bemerkungen zu sagen ist — seit ältester Zeit Arbeitszerlegung und -vereinigung, deutlicher: das arbeitsteilige Zusammenwirken mehrerer bei einem Produktionsvorgang innerhalb der Betriebe: zahlreiche ägyptische und pompejanische Wandbilder und die antiken Vasen wären des Zeuge, wollte man es irgend bezweifeln. Die Zahl der kombinierten, unter sich differenzierten Funktionen in einer und derselben Werkstatt ist dabei nicht groß, und, was wichtiger ist: sie ist in der Zeit kapitalistischer Invasion der Gewerbe nicht in Zunahme begriffen. Die wenigen auf „Fortschritt" zum „Großbetrieb", das heißt: zur Differenzierung innerhalb des Betriebes und zur rationalen Arbeitsersparnis hin zugeschnittenen technischen Neuerungen des Altertums sind solche für den Landbau und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe des Occidents, wo das Kapital (zuerst bei den Karthagern) die Plantage schuf. Für das private Gewerbe (also außerhalb der Kriegstechnik und der teils militärisch-politisch interessierten, teil staatlich dirigierten Bautechnik) ist derartiges nicht feststellbar. Bei den ungeheuren Schwankungen der Marktlage und der Unterhaltskosten der Sklaven und bei der Labilität der Vermögen mußte und wollte der Sklavenbesitzer eben jederzeit in der Lage sein, seinen Sklavenbestand zu teilen oder anderweit zu verwerten: er war eben Rentner, nicht: Unternehmer. Vor allem aber hinderte der „Bedürfnisstand", der auf der politisch und durch die Sklaverei bedingten Art der Vermögensverteilung ruht, im Altertum die Organisation schon von „Hausindustrieen", geschweige denn: „Fabriken".

Daß das Kapital, wie heute, die Wissenschaft in seinen Dienst nimmt, um Großbetriebe mit „innerer Arbeitsteilung" und technisch aus dieser herauswachsenden Arbeitswerkzeugen zu schaffen, ist weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft dauernd gültig: Es ist rein historisch bedingt und keineswegs aus der Eigenart des Kapitals als solchen deduzierbar, — welches einfach Gewinn sucht, wo und wie es ihn am bequemsten bekommen kann. Und der bequemste Weg dazu war im Altertum nicht der Weg der Schöpfung neuer Methoden der Arbeitszerlegung zwecks Schaffung großer

[1]) Ich nehme die Schäfersche Berechnung; es sind die absoluten Zahlen strittig, aber auf das einzelne kommt hier nichts an, sondern auf die ungefähren Relationen.

disziplinierter und arbeitsteiliger Betriebseinheiten: weder qualifizierte sich die Sklavenarbeit technisch und „ethisch" dazu, noch war, bei der Art der Vermögensverteilung und der Entwickelung des Bedürfnisstandes der Antike, der expansive Markt für industrielle Massengüter zu schaffen. Ob die Zunahme des Austausches gewerblicher Erzeugnisse im Verlauf der kapitalistischen Entwickelung des Altertums irgendwie Schritt gehalten hat mit der unzweifelhaften Zunahme des Austausches landwirtschaftlich (für den privaten, staatlich nicht kontrollierten Verkehr: garten-) und bergbaulicher Produkte, ist bekanntlich äußerst zweifelhaft. Sicher aber ist, daß der Fortschritt der „kapitalistischen" Entwickelung die ökonomische und soziale Lage des Gewerbes, als Ganzen, nicht gehoben, sondern lediglich seine alten Grundlagen zersetzt hat. Der Demiurgos in der Polis der Frühzeit mochte dem adeligen Herrn als völlig unebenbürtig gelten, er war doch, namentlich soweit er Waffen oder Schiffe herstellte, militärisch unentbehrlich und, soweit er Kunsthandwerker war, auch sozial leidlich geschätzt: Der Schmied z. B. spielt bei Hesiod seine Rolle im Dorf; noch Solon nennt sein Gewerbe unter den Mitteln, ökonomisch hochzukommen. Aber die Zeit, wo die Hausgemeinschaft des Demiurgen an der ererbten Geheimkunst so reich wurde, daß er nach den Aemtern der Höchstbesteuerten streben konnte, ist mit der Entwicklung zur Kleinfamilie infolge der Geldwirtschaft vorüber. Das anlagesuchende Kapital schafft unfreie gelernte Handwerker, wie es besitzlose Kolonen schafft. Der Kapitalbesitzer, nicht der Demiurg, ist jetzt der respektable Mann. Im kapitalistischen Zeitalter steht der gelernte Gewerbesklave, — eine bloße Gelegenheitsanlage für den Kapitalisten, — in jeder Hinsicht, außer der des formalen Rechts, neben dem freien Kleinhandwerker, geht aber dabei durch Kauf, Pfand, Leihe von Hand zu Hand, wird bald hier bald da zu einer größeren Werkstatteinheit zusammengeballt. Das formale private und öffentliche Recht der Demokratie konnte den freien „*βάναυσος*" — Handwerker und Krämer — gegen die Konsequenzen dieses Eindrucks nicht schützen, ebensowenig ein guter Verdienst, solange er nicht in die kapitalistischen Kreise aufzusteigen vermochte, — und das war, bei Konkurrenz der Sklavenarbeit, damals nur recht ausnahmsweise der Fall. — Die Besitzenden ihrerseits zogen ihren Verdienst entweder aus Grundrenten (ländlichen oder städtischen: das Verbot des Grunderwerbs durch Fremde, auch — vorbehaltlich persönlichen Privilegs — Metöken und Freigelassene, machte ja das „Hausagrariertum" zu einem Monopol der Vollbürgerschaft) oder aus Geld- oder endlich aus Sklavenrenten. Sowohl die Entwickelung der Grundrenten aber als diejenige der Geld- und Sklavenrenten hingen, soweit sie ökonomisch bedingt waren, letztlich am Handel. Die bloße Fruchtbarkeit des Bodens allein hat nirgends Grundherren entstehen lassen. Wo nicht politische Vergewaltigung die Gaufürsten in Grundherren umwandelte (oder die Bürger zu Grundherren machte: Sparta), war dies im Altertum durchweg die Verwertung des Gewinns aus dem Handel (s. o.), und zwar in Hellas speziell aus dem Seehandel. Die Entwickelung des privaten Sklavenbesitzes hängt in der klassischen Zeit ebenso am Außenhandel, wie einst in der Frühzeit die Entwickelung der königlichen Fron-Oiken. Die rechtlich privilegierte Stellung der Ex- und Importeure, insbesondere die Aufrechterhaltung der Schuldhaft für ihre, und zwar außer für Forderungen des Staates, im wesentlichen nur ihre Forderungen, und die schleunige Sondergerichtsbarkeit in Handelssachen zeigt genugsam die beherrschende Stellung, die sie einnahmen. Diese beherrschende Bedeutung des Seehandels für die Vermögensbildung ist — wie wiederholt betont sei — keine Instanz gegen das, was von seiner quantitativen Beschränktheit gesagt wurde. Man muß an die Kleinheit der „Kulturzonen" und den Küstencharakter der Kultur, weiter aber auch daran denken, daß diese Geldvermögen und jener kapitalistische Verkehr in der „klassischen" Zeit sozusagen „Lichtungen" in einem traditionalistischen Dickicht waren. Denn fast ganz unvermittelt steht der Kapitalismus mit seinen Verkehrsformen neben den Residuen ferner Vergangenheit. Nicht nur in der nächsten geographischen Nachbarschaft, sondern innerhalb der Stadt selbst. Die *ἔρανοι* z. B. — durch Subskriptionslisten zusammengebrachte zinslose Darlehen an Mitbürger, die in Not sind, — spielen noch durch die ganze hellenistische Zeit hindurch und bis ans Ende des Altertums (wie das römische „mutuum") ihre äußerst wichtige Rolle (auch christliche Anschauungen knüpfen daran vielleicht an), ganz wie in der Zeit der Herrschaft der primitiven „Nachbarhilfe" der Bauern. Daß die *ἔρανοι* ursprünglich keine Gegenseitigkeitsgesellschaften waren, ist erwiesen. Die „Gegenseitigkeit" (die das Wort „mutuum" doch klar ausdrückt) liegt nicht in einer rechtlichen Assoziation, sondern in der urwüchsigen Bauern- und Kleinbürger-Ethik, welche „unter Brüdern" unentgeltliches Leihen fordert mit dem Vorbehalt: „wie du mir, so ich dir" und umgekehrt.[1]) Niemals ist im Altertum in diesen Unterschichten vergessen worden, daß, gegenüber dieser ältesten „ökonomischen Moral", der Zins ebenso Fremden- und Herren-Recht war wie (im Orient) das „Diensthaus des Pharao": die Bureaukratie. Der russische Bauer steht darin noch heute am reinsten auf antikem Boden.

Ob nun eine ausgedehnte „kapitalistische Invasion" des platten Landes in Attika und in anderen althellenischen Staaten (außer Sparta, wo die Besitzanhäufung zweifellos ist) in der klassischen Zeit stattgefunden hat, sei es im 5. oder, — wie dies speziell behauptet worden ist, — im 4. Jahrh., wird sich mit Sicherheit nicht entscheiden lassen, ist aber jetzt allgemein, und wohl mit Recht, als nicht allzu wahrscheinlich angesehen. Anders wohl in hellenistischer Zeit. Diese Spätperiode hat private Riesenvermögen entstehen sehen, deren Inhaber zuweilen ganze Städte durch die drückendsten Be-

[1]) Diese „Ethik" findet sich so schon in den alten *βουζύγειοι ἀραί* in Attika formuliert.

dingungen bei der Darlehnsgewährung in einer Art von Schuldknechtschaft hielten (im Kontrast zur klassischen Zeit, wo die Tempel die typischen Staatsgläubiger waren). Und jemehr, noch später, Althellas, speziell Athen, sich zu einer Art von „Pensionopolis" auswuchs, welches die Vorzüge von Weimar und Heidelberg mit der immerhin, gegenüber dem Osten (und später: gegenüber Rom), noch vorhandenen „Freiheit" vereinigte, desto öfter mußte auswärts wohlhabend gewordenen und angesehenen Leuten, die sich dorthin „zurückgezogen" hatten, die Anlage in Grund und Boden (ev. nach Erwerb des Bürgerrechts) wünschenswert erscheinen, deren so viel größere Sicherheit schon in der spätklassischen Zeit in der niedrigeren Zinsrate (etwa 8 %) zum Ausdruck kam. Nach Verlust der zeitweise politisch erzwungenen, dann, noch länger, faktischen Stapel- und Zwischenhandelsmonopolisierung im Freihafen des Peiraieus an Rhodos waren für Athen die Chancen der Kapitalanlage im Seehandel und bei den Banken und, ihnen nach, in anderen Arten eigentlich „kapitalistischen" Erwerbes zusammengeschrumpft; die Metoiken, auf deren Finanzkraft Athens Blüte sehr stark mit ruhte, nahmen schon nach dem endgültigen Verlust der Seeherrschaft (Bundesgenossenkrieg) rapide ab. Der Handel bot keine Chancen mehr: der Boden blieb als Anlageobjekt übrig. Dazu trat die gewaltige Auswanderung in die hellenistischen Kolonialgebiete. Es ist daher kein Wunder, wenn die im 4. Jahrh. so beredten attischen Demen vom 3. an zu verstummen beginnen: Niedergang der lokalen Absatzchancen der Landwirtschaft und — wahrscheinlich — Bodenaufsaugung mit Ersatz der Bauern durch Pächter sind wohl der Grund dafür. Dagegen für das 5. u. 4. Jahrh. ist eine Entwickelung in der Richtung der Bodenakkumulation nicht sehr wahrscheinlich. Von privaten Kolonen hören wir nichts. Ueberdies war damals die Exploitationsrate für Sklavenarbeit im Gewerbe ziemlich günstig, stand der Sklavenpreis andererseits unter (vermutlich) vielen Schwankungen nicht besonders niedrig. (Allerdings kostete zu Demosthenes Zeit ein Pferd zuweilen das Doppelte eines Sklaven: — verglichen mit den Südstaaten der amerikanischen Union, ein sehr niedriger Sklavenpreis. Aber für das Altertum ist es, da die Kosten der Lehre und das Risiko dazukamen, nur ein mittlerer Preis. Uebrigens ist ein einfacher Schluß aus der Preishöhe der Sklaven eines Zeitpunktes stets sehr mißlich, da z. B. Niedrigkeit des Preises sowohl Folge geringen Sklavenbedarfs als Ursache starken Sklavenverschleißes sein kann.) Da so kolossale Sklavenzufuhren, wie sie die Kämpfe der Sizilianer, Karthager und dann der Römer brachten, überhaupt aus den Kriegen in Althellas nur ausnahmsweise resultierten, so ist jedenfalls auch eine besonders starke Zunahme der Landwirtschaftssklaven nicht sehr wahrscheinlich. Von den 20000 Sklaven, die während des dekeleischen Krieges entliefen, heißt es ausdrücklich, daß ein großer Teil Handwerker gewesen sei (wozu noch die Haussklaven treten) und vollends nach dem peloponnesischen Kriege war die Zeit reichlicher Sklavenzufuhren wenigstens für Athen zunächst wohl vorbei. Daß der Sklavenverlust des dekeleischen Krieges nicht vornehmlich als ein solcher der Landwirtschaft angesehen wurde, darf wohl aus den Aeußerungen Xenophons in seinem bekannten Finanzvorschlag geschlossen werden. Aus seiner „Oekonomie" — die freilich wohl nicht spezifisch attische Zustände, sondern einen idealen Typus von hellenischer Gutswirtschaft schildert (sein eigenes Landgut lag im Peloponnes) — geht andererseits hervor, daß selbstredend auch auf dem Lande die Sklaven normale Arbeitskräfte waren. Xenophon (der von der Technik des Ackerbaues allerdings kaum mehr verstand, als ein preußischer Offizier a. D., der ein Rittergut übernimmt) spricht von gar keinen anderen Arbeitern, und daß auch Feldsklaven ge- und vermietet wurden, ist zweifellos. Der (unfreie oder vielleicht auch freigelassene) *ἐπίτροπος* soll nach Xenophon von Gewinnstreben beseelt sein, wird also offenbar vom Herrn am Gewinn interessiert. Die Sklaven soll man durch gutes Essen und Getränk und bessere Kleidung für die Tüchtigsten zu interessieren suchen (woraus, ebenso wie aus dem Ausdruck *οἰκέται*, hervorgeht, daß sie als familienlos und ganz in der Menage des Herrn befindlich anzusehen sind). Vor allem solle man sich auch selbst um den Gang der Wirtschaft kümmern. Daß dies letztere im ganzen nur etwa ebenso wie zu Catos Zeit geschah, d. h. nur in Form gelegentlicher Rechnungskontrolle, geht aus anderen Bemerkungen Xenophons selbst hervor. Alles klingt überhaupt ähnlich wie bei Cato, nur daß die Verhältnisse offenbar weit kleinere und einfachere sind als auf den römischen Gütern selbst zu Catos Zeit. Daß die Römer manche technische Ausdrücke der Großsklavenwirtschaft (so die Bezeichnung: „instrumentum vocale" = „*ὄργανον ἔμψυχον*") von den Hellenen entlehnt haben, beweist für die klassische Zeit nichts: das Sizilien der hellenistischen Zeit dürfte die Quelle dafür sein. In klassischer Zeit war nur Chios (Großhandel, Sitz der größten griechischen Vermögen, Oel- und Weinkultur) ein Land mit massenhafter Kaufsklavenverwendung und (schon seit dem 7. Jahrhundert!) Sklaven-

aufständen, wie Rom. Eine starke Expansion ländlicher Sklavengroßbetriebe ist für Attika also nicht wahrscheinlich. Sklaven arbeiteten in Attika, wie die Komödie ergibt, auch als Arbeiter der Bauern mit diesen auf dem Felde nach alter patriarchalischer Art: — das war ja schon militärisch schwer vermeidlich —[1]) um große Zahlen hat es sich dabei erst recht nicht gehandelt. Die Landwirtschaft war überhaupt damals kein vom Kapital begehrtes Anlageobjekt. Man beschuldigte sie oft genug (Xenoph. Oik., Einleitung) ruinös zu sein. Wie oft der spekulative Ankauf von Land zu Meliorationszwecken und zum nachherigen Wiederverkauf praktisch vorkam, bleibt dahingestellt: es kennzeichnet die damalige „kaufmännische" Auffassung, daß ein Reaktionär wie Xenophon diese Art von Bodenspekulation empfiehlt. Auf die Rentabilität des Bodenbaues mußten in Attika s. Z. die Ausfuhrverbote für alle landwirtschaftlichen Produkte außer Oel ziemlich stark gedrückt haben. Vielleicht drehte sich der Interessenkampf im 6. Jahrh. auch um diese Begünstigung der *„πεδία"*. Das auswärtige Importgetreide, welches der Stapelzwang und das Vorkaufsrecht der Bürger im 5. Jahrh. in den Peiraieus brachten, wird einen relativen Druck auf die Getreideproduktion immerhin geübt haben. Die Viehpreise waren in Hellas in der Zeit von Solon bis zu den Perserkriegen wohl auf das 10—20fache, Getreide anscheinend nur auf das 3fache gestiegen (Vieh war über See nicht transportabel). Gegen das 6. Jahrh. stieg dann Getreide bis Ende des 5. Jahrh. — zuerst infolge Volkszunahme, dann auch infolge der Unsicherheit der Kriegszeiten — auf das 4fache, — wovon aber der attische Getreidebau nur in der Zeit zwischen Sphakteria und dem Beginn des dekeleischen Krieges profitieren konnte. Von Viehwirtschaft aber ist speziell in Attika immer nur Kleinviehzucht (und, seitens des Adels, Pferdezucht) von Erheblichkeit gewesen. Nach dem dekeleischen Kriege war der Ruin des Hoplitenstandes ein so gründlicher, daß eine wirkliche Erholung davon nie wieder eingetreten ist. Daß die *δικασταὶ κατὰ δήμους* (s. o.) jetzt wieder stadtsässige Richter geworden sind, zeigt die Abnahme der sozialen und politischen Schwerkraft der Bauern: das Soldheer ist an Bedeutung gestiegen. —

Was wir über den Anbau wissen, ist nur, daß nach Demosthenes Attika 355 aus dem Reiche Leukons im Pontosgebiet allein etwa 400000 Medimnen importierte, dagegen nach den eleusinischen Abgaberechnungen 315/8 seinerseits etwa 400000 Medimnen produzierte, davon rund 1/10 Weizen, das andere Gerste. Es würde dies, wenn man E. Meyers Rechnung acceptiert (und positive Bedenken gegen die zugrunde gelegten Zahlen liegen nicht vor, so hypothetisch sie sind), ca. 14250 ha jährlicher Saatfläche ergeben: bei Brache Jahr um Jahr wären also 12% des attischen Bodens mit Getreide bestellt gewesen. Die Bodengestaltung allein würde einen so geringen Bruchteil vielleicht doch nicht erklären. Aber nach den delischen Listen scheint im 4. Jahrh. der Preis zeitweise ins Stagnieren geraten und dann erst weiterhin wieder stetiger bis Anfang des 3. Jahrh. gestiegen zu sein. Es war daher in der klassischen Zeit für Attika wohl nur der Oelbau zur Kapitalverwertung geeignet. Ueber seine ökonomische Organisation sind wir nicht urkundlich informiert: eigene Regie mit Sklaven nach römischer Art oder — wahrscheinlicher — Pachtsystem nach moderner italischer Art waren beide möglich; daß Xenophon, der nur Sklavenarbeit kennt, speziell eingehend von Baumpflanzungen spricht, macht ersteres für seine Zeit wahrscheinlicher. —

Alles in allem also hat man sich in der klassischen Zeit Griechenland in der Nähe der großen Verkehrszentren als ein ziemlich stark parzelliertes Land, mit in den Ebenen erheblichem Gartenbau und an den Berghängen Kleinbauern, die Flußtälern des Peloponnesos als Träger kleiner Grundherren, Elis als „Squirearchie" zu denken, während Thessalien das Gebiet der Latifundien, der Hörigkeit und Rossezucht, Böotien ein Land kräftiger Großbauernwirtschaft war, und der Nordwesten auf dem Lande noch im Zustande der Naturalwirtschaft verharrte. Für die erste Hälfte des 4. Jahrh., und ebenso schon für das ausgehende 5., muß man sich gegenwärtig halten, daß sie Zeiten konstanter, nur durch Spartas kurze Gewaltherrschaft niedergehaltener Revolutionen und Restaurationen von Parteigruppen waren, welche in Form unaufhörlicher Konfiskationen eine früher nicht erhörte Unsicherheit der Bodenbesitzverhältnisse mit sich brachten. Streng stadtsässige Kleruchien unter Verwandlung des Landvolks in Kolonen (Mytilene), Landneuaufteilungen unter Abschlachtung der gesamten Aristokratie und blutige Restaurationen finden sich nebeneinander. Die alten Parteinamen der „Demokratie" und „Oligarchie" hatten dabei nicht immer den Sinn, den sie im 5. Jahrh. vor dem Kampf zwischen Athen und Sparta besaßen. Die thebanische „Demokratie" war eine ländliche Hoplitendemokratie, welche nach Erlangung der politischen Einigung Böotiens den Frieden suchte, ganz ebenso

[1]) Infolge der langen auswärtigen Feldzüge. Die Heere der Peloponnesier dagegen rückten zur Ernte wieder heim.

wie die attischen Bauern und ihre „oligarchischen" Führer, während die radikale Demokratie Athens eine vom Kriege lebende städtische Schicht repräsentierte: — der Krieg bringt dem besitzlosen Stadtvolk hohen Matrosenlohn, im Falle des Sieges neue Tribute, aus denen öffentliche Arbeiten gezahlt werden, Zunahme der Mieten für den städtischen Hausbesitzer und Expansion der Kapitalverwertungsmöglichkeiten im eroberten Ueberseegebiet, — und die kurze spartanische „Demokratie" (vor Sellasia) eine kriegerische Landrentnerdemokratie darstellte. Die grundherrliche Oligarchie Thessaliens und die kaufmännische von Chios waren in ihrer ökonomischen Struktur die äußersten Gegensätze. Ebenso die kaufmännischen Oligarchieen Korinths und Kerkyras und die feudale Spartas, die trotzdem gegen die Demokratie zusammenhielten. Etwas verschoben hatte sich auch das für alle Parteikonstellationen des Altertums so wichtige Gläubiger-Schuldner-Verhältnis in seiner sozialen Lagerung. Immer sind die Schuldner „Agrarier" (wie bei uns). Aber die Gläubiger sind in der Frühzeit: grundbesitzender, stadtsässiger und kriegerischer Adel, in der Spätzeit: Händler und Rentner, und unter den Schuldnern treten später gerade die Großbesitzer stärker hervor. Der Gegensatz ist flüssig, aber immerhin fühlbar. Schuldenrepudationen und Versuche zu solchen werden jetzt vornehmlich ein Junker-Ideal, nicht mehr eine politisch-ökonomische Forderung der wehrhaften Bauernschaft.

Während der ganzen klassischen und ebenso in der hellenistischen Zeit setzte die Polisorganisation, mit ihrem Synoikismos der Behörden und — möglichst — auch der bemittelten Grundbesitzer in die Stadt, Gliederung in Phylen, Organisation in Bule und Ekklesia als Volksvertretungen usw., ihren Siegeslauf durch Althellas fort. In ganz Mittelgriechenland außer Aitolien siegte sie und verdrängte oft die althistorischen Stammesnamen (während, wo sich das feste Schema der Polisorganisation einmal festgesetzt hatte, es durch die radikalste Vernichtung nicht auszurotten war: Exulantengeschlechter, die jahrhundertelang in der Fremde gelebt hatten, vermochten sich bei gegebener Gelegenheit zur Rückkehr alsbald wieder in die Kaders ihrer Phylen und Phratrien einzugliedern). Meist sind dabei die neugeschaffenen Poleis Staatswesen etwa nach Art des kleisthenischen Athen, zuweilen reine Grundbesitzersynoikismen. Der Synoikismos von Rhodos im Jahre 408 (militärisch, durch die Furcht vor Athen, motiviert), bedeutete die Vereinigung und (teilweise) Zusammensiedelung der drei dorischen Heeresphylen, welche hier bei der ersten Besiedelung der Insel sich lokal gesonderte Bezirke zuweisen und je eine eigene Polis gegründet hatten, in einem einzigen dorischen Phylenstaat. Die Entstehung der Kleinstädte in den mittelgriechischen Bergtälern ist wohl meist jenes Zusammensiedeln der Bauern als Ackerbürger in die Festung gewesen, wie es, in seinen Nachwirkungen, noch heute die Physiognomie z. B. Siziliens, dessen Inneres einen außerhalb der „Stadt" dauernd lebenden Menschen gar nicht kennt, bestimmt. Wo auf diese Art — durch effektive Zusammensiedelung — größere Gebiete als Polis organisiert wurden, mußte die Folge auf die Dauer immer Absentismus und Kolonenwirtschaft sein. Und die effektive Zusammensiedelung galt eben, wenigstens in der klassischen Zeit, als die einzige Methode, eine militärische Erziehung nach dem Prinzip des Hoplitentums durchzuführen. Militärische und ökonomische Gesichtspunkte stießen dabei oft scharf zusammen und nötigten zuweilen zu Kompromissen, namentlich in den bergigen Gebieten der Peloponnesos (wo die gleichen Schwierigkeiten wie, offenbar, seinerzeit in Athen im Gebiet der Diakrier entstanden). Indessen: die militärischen Gesichtspunkte entschieden meist. Die arkadischen Synoikismen (Mantineia, Megalopolis) waren, ebenso wie der Synoikismos von Elis (471), und der von Kos, Schöpfungen von „demokratischen" Hoplitenpoleis. Nur in Elis blieben die Squires meist auf dem (reichen und gut bebauten) Lande wohnen, während in Arkadien, wegen der Gefahr von Sparta her, Zwangsdomizil für die Synoikisierten bestand. In Kos wie in Elis befanden die Demen (wie in Athen die allmählich demokratisierten Phratrien) über Wehr- und Grundbesitzfähigkeit. Zweck des Synoikismos war in allen Fällen: militärische Organisation. In Elis war die Folge: Wiedererwachen der Eroberungspolitik. Die militärische Schätzung der Eleier scheint aber charakteristischer Weise, — trotz ihrer zeitweisen politischen Erfolge — immer ziemlich niedrig gewesen zu sein: wohl eine Folge des Fehlens der straffen Polisorganisation. Das Land blieb eben auch jetzt stets ein agrarisches Gebiet, Großhandel fehlte. — Dagegen waren die Arkader als die Haupt-Reisläufer von Hellas militärisch von jeher sehr tüchtig.

War in Elis und ebenso in Arkadien die Hoplitenorganisation teils faktisch, teils nur rechtlich, noch in die althellenische Form des Synoikismos gekleidet, so fehlte dies bei der spätesten althellenischen, auf einem Volksheer ruhenden Großmacht: den Aitolern, gänzlich. Sie wohnten in Komen und blieben in Komen wohnen: — Thermon war ein befestigter Ort, wo der ungeheure Raub zusammengehäuft war, die Jahrmärkte stattfanden, die Bundesbehörden und Landesversammlungen des Heerbanns tagten, aber keine Polis, — auch als sie die militärische Organisation und Hoplitenschulung, die ihnen in der klassischen Zeit völlig fehlt, — damals waren sie leichtbewaffnete Bauern — schufen. Der Adel fehlte, weil die Differenzierung durch Handel gefehlt hatte. Diese militärische Organisation, welche, in der makedonischen Zeit, alsbald zur Eroberungspolitik führte, gliederte die Nachbargebiete teils durch Aufnahme in den Heerbannverband ein, teils behandelte sie dieselben, wie die Eleier ihre Eroberungen und wie die Schweizer den Thurgau, als tributpflichtige Unterworfene und legte Besatzungen in die Städte. Doch scheint dies überwiegend nur Uebergangszustand. Die Aufnahme in den Bund war in der Zeit seiner größten Machtstellung

offenbar ziemlich leicht zu erlangen, sehr im Gegensatz zu dem Verhalten der demokratischen Bürgerzünfte der Poleis, speziell Athens. Hier ist also die Hoplitentechnik und der Hoplitenstaat, der ja überall eine Art capitis deminutio der alten Geschlechtspoleis, eine Beherrschung der Städte durch das Land, sein wollte, ohne Synoikismos durchgeführt, weil der Geschlechteradel und deshalb die Geschlechterpolis fehlten. Man hat geflissentlich das Entstehen der Polis mit ihren differenzierenden Konsequenzen zu vermeiden gesucht und auf dieser Basis ein kulturloses, aber machtvolles Staatswesen geschaffen. Aber mit dem Eindringen der Geldwirtschaft im Gefolge der Eroberungen ist die Differenzierung dennoch gekommen. Schon zu Perseus Zeit wird von dem schroffen Kontrast zwischen Besitzenden und Verschuldeten in Aitolien ganz ebenso gesprochen (Livius 32, 38), wie ein halbes Jahrtausend zuvor in Athen. Thessalien ist das zweite große Gebiet, welches von der Polisorganisation nur an den Rändern erfaßt wurde. Hier blieb der Burgenadel in seiner Machtstellung bis in späte Zeiten unerschüttert. — Das gewaltigste Glied in der Kette der nationalhellenischen Staatenbildungen endlich — Makedonien — ist bis in die Zeit des Philippos ein Burgenkönigtum fast von dem Typus der homerischen Zeit: die Hetairoi des Königs spielen dort dieselbe Rolle wie hier. Die „Städte", auch Residenzen, wie Pella, sind schwerlich etwas anderes gewesen als Persepolis auch war. Die Einführung der Hoplitentechnik (vgl. die angebliche Rede Alexanders in Opis an die Veteranen), die „Seßhaftmachung", d. h.: die feste militärische Organisation des Hoplitenheeres auf der Basis des Grundbesitzes, massenhafte Polisgründungen mit rücksichtsloser Verpflanzung und Zusammensiedelung der Kolonisten bereiteten die Expansion vor. Die Eroberung schuf hier auch jene alte Beziehung zwischen Heerkönig und Heer wieder, welche (s. o.) das Entstehen des alten Geschlechterstaates an Stelle des Königtums vorbereitete: das Heer ist, wie unter Chlodovech, ebenso souverän wie der König. Vor ihm nimmt die Familie des Königs — so die Königin Olympias — Recht und sucht der König Recht im Fall des Hochverrats eines Generals. Nur sind die Dimensionen viel gewaltiger geworden und stellte der Erfolg der Eroberung den König und seine Nachfolger faktisch auf die Basis des orientalischen Monarchen. Aber daß die hellenische Polis Basis der politischen Organisation sein müsse und allein sein könne, hielten die siegreichen Makedonen auch im Orient fest und führten so die letzte große Expansion dieser hellenischen Grundinstitution herbei.

5. Der Hellenismus. Im Orient hatte die Perserherrschaft wesentliche Aenderungen der sozialen und ökonomischen Struktur wohl nicht gebracht. Die Unveränderthеit der Tribute, welche Dareios den Satrapieen auferlegt hatte, während der ganzen Dauer des Reichs, ist dafür nicht minder charakteristisch als der Fortbestand der freien ländlichen Wehrgemeinde, nach Schweizer Art, im Stammsitz des herrschenden Volkes und die Erhaltung der alten agrarischen Wirtschaftsverfassung (soziale Degradation des Schuldners als solchen — weil er Tributknecht ist —, selbst wirtschaftende Bauern als Träger der Heerbannpflicht, keine Grundherrlichkeit, wie es scheint, sondern nur durch Besitz und höfisch-ritterliche Erziehung ausgezeichnete und dadurch zu den königlichen Aemtern und, durch ihre Geschlechtshäupter, zur Teilnahme am Rat des Königs qualifizierte „Geschlechter", vom König bestellte Richter statt der Rechtspflege der Gaufürsten, — wie im Deuteronomium, — aber kein Ansatz zur Rechtskodifikation) neben der despotisch-theokratischen Beherrschung der Untertanen. Die Tribute sind teils Geld- teils Naturalientribute. Die Geldtribute (höchster: in Babylonien: 1000 Silbertalente; Gesamtbetrag: 7600 Silbertalente = 53½ Millionen M., wozu aber die am Ort selbst verbrauchten Leistungen traten), geben nicht etwa einen Maßstab der Entwickelung der Geldwirtschaft: das halbwüste Gebiet der 14. Satrapie (auf dem iranischen Plateau) liefert fast soviel wie Aegypten (wie E. Meyer sicher mit Recht annimmt, müssen Bergwerke u. dgl. im Spiel sein). Die Naturaltribute bestehen teils in Einquartierungs- und anderen Leistungen für die lokale Garnison, teils in der Pflicht der Städte — wie im Mittelalter — den Herrscher oder seinen Repräsentanten bei ihrem Aufenthalt zu sustentieren, teils in festen Tributen; letztere sind vielfach, nach Art eines ungeheuren „Oikos", den Verwendungszwecken entsprechend, eingeteilt und lokal repartiert: bestimmte Städte oder Dörfer liefern den Wein, andere den Weizen für die Tafel des Königs oder für bestimmte Haushalts- oder Toilettenbedürfnisse der Königin, ebenso sind — das Wichtigste — die Präbenden der königlichen Gefolgschaft (der Perser, die „an der Tafel des Königs speisen"), der Beamten und des königlichen stehenden Heeres überhaupt umgelegt. Daneben kommen (speziell in Mesopotamien, wo dies dem System der alten Herrscher entsprach, aber natürlich nicht nur hier) Belehnungen mit Land für das Reserveaufgebot vor, und für die höheren Chargen Belehnungen mit Grundherrschaften und Immunitäten verschiedenen Inhaltes: Patrimonialgericht und seigneurialer Heerbanngewalt und -pflicht. Diese Feudalrechte sind sehr verschiedenen Umfangs und, vor allem, rechtlichen Charakters, vom rein privaten immunen Lehengut bis zu großen, eine patrimoniale Exemtion genießenden Standesherrschaften und schließlich bis zum tributären, aber sonst politisch autonomen Lehensfürsten, — Institutionen, welche die Fortsetzung der, in Spuren, schon im babylonischen Reiche zu findenden, und die Vorfahren der später, hypothetisch, in der hellenistischen und sicher in der römischen Zeit vorhandenen, Privatherrschaften sind. Nur daß später die Verleihung eigentlich politischer, über das Maß patrimonialer Immunitäten hinausgehender obrigkeitlicher Rechte zunehmend seltener ist als (anscheinend!) in der Perserzeit. Naturgemäß erstreckt sich sowohl die politische wie die patrimoniale Standesherrschaft vorwiegend auf die Binnenlandsgebiete ohne alle städtische Organisation (aber nicht ausschließend: es kommt Verleihung sowohl der politischen wie der grundherrlichen Gewalt auch über Städte vor); die nur privaten, mit Kolonen besetzten Grundherrschaften finden sich dagegen wohl auch in den Gebieten mit städtischer Kultur. Die

Rechtsstellung der Erbuntertanen ist nicht näher bekannt. — Ueber die Agrarverhältnisse der alten Kulturländer: Mesopotamien, Aegypten, Syrien, in der Perserzeit beginnen erst jetzt die Ausgrabungen und die demotischen Papyri langsam Material zu liefern. Die großen Zahlen von Dattellieferungen privater Grundbesitzer in babylonischen Urkunden lassen darauf schließen, daß sich hier erhebliche Plantagen (und zwar, da die Grundstücke Mehl als Tribut zu liefern haben, neu auf bisherigem Ackerland) entwickelt hatten. Langfristige (in einem Fall 60jährige) Verpachtungen von Gütern (offenbar Lehen- oder Schenkungsgütern) persischer Großer zeigen, daß die strengen Vorschriften über deren Präsenzleistung bei Hofe den Absentismus der Grundherren erzwangen. Neben den privaten Grundherrschaften und zwar, da diese stets auf königliche Konzession zurückgehen, als deren Quelle, stehen die königlichen Domänen: Forst-, Garten-, Weide- und Ackerdomänen, durch Uebernahme der Besitzungen der vorpersischen Herrscher und Konfiskation entstanden, königliche Herden, königlicher und prinzlicher Besitz von Sklaven, darunter auch gelernten Handwerkssklaven, die sicher gelegentlich auch für private Kunden arbeiten und bei denen private Besitzer Sklaven in die Lehre geben. Die Domänen wurden, wie die karolingischen, durch Administratoren verwaltet. Domänengroßpacht scheint gefehlt zu haben, ebenso die staatliche Steuerpacht: charakteristisch genug interveniert in babylonischen Urkunden das Kapital bei der Steuerzahlung in der Weise, daß es dem Steuerpflichtigen die Leistung der Naturalabgabe abnimmt, z. B. das dem König zu leistende Mehl einkauft und andererseits die Datteln, die das Grundstück ertrug, zur Verwertung übernimmt, und auf diese Art die Beschränkung in der Bestellung der Grundstücke, welche das Naturalabgabensystem mit sich brachte, beseitigt. — Die Perserzeit bezeichnet anscheinend eine Periode starker wirtschaftlicher Stagnation der betroffenen Gebiete. Das babylonische Kanalsystem verfiel gegen Ende ihrer Herrschaft sichtlich und weder von den Hellenen- noch von den Phönikerstädten hören wir, daß sie unter ihrer Herrschaft, trotz der Befriedung dieses großen zusammenhängenden Staatsgebietes, prosperiert hätten. Es fehlten eben jene spezifisch antiken Stimuli des „Kapitalismus", die immer mit politischer Expansion verknüpft waren. Und ein gewaltiges Hemmnis war der Druck des Naturalabgaben- und Requisitionssystems der lokalen Statthalter (von dem z. B. Nehemia spricht) und die völlige Willkür der auch die Städte in dieser Hinsicht preisgegeben waren, während doch die spezifisch hellenischen Profitchancen dabei fehlten.

Von den Einzelgebieten ist wenig zu sagen. Für das Aegypten der Perserzeit ist das Urkundenmaterial zurzeit noch viel zu unsicher in der Lesung und Uebersetzung, um wirtschaftsgeschichtliche Schlüsse zu gestatten. Insbesondere steht Revillout's Annahme, daß die Revolutionen der „nationalen" Dynasten in der Perserzeit zu Neukodifikationen und z. B. zu einer Wiederherstellung des (schwerlich je vorher beseitigten) Familienretraktrechts geführt hätten, vorerst noch als Hypothese in der Luft, solange die „demotische Chronik", auf die er sich stützt, nach Sinn und Tragweite nicht genau untersucht ist. Allerdings scheinen die Perserkönige gelegentlich Kirchengut säkularisiert zu haben, aber an der allgemeinen Stellung der Priester haben sie nichts geändert und das nationale Recht sicherlich nicht alteriert. Weder dort noch in Babylonien scheint der allgemeine Typus der Sozialverfassung und Rechtsordnung prinzipiell verändert. Der stationäre Charakter der persischen Staatswirtschaft muß entsprechend auch auf den Außenverkehr gewirkt haben: die ökonomische Entwickelung des großen 1½ Jahrhunderte lang fast ganz befriedeten Gebietes blieb offenbar stehen (keinerlei Handel auf dem persischen Golf, geringe Entfaltung auch der zum Reich gehörigen phönikischen und — seit dem peloponnesischen Kriege — hellenischen Seestädte). —

Wie in manchen anderen Gebieten, so suchte sich politisch die persische Herrschaft auch in Jerusalem auf die Theokratie zu stützen. Es gelang jüdischen Günstlingen der Perserkönige, von diesen die Erlaubnis 1. zur Rückkehr nach Jerusalem, 2. zum Neuaufbau des Tempels und der Mauern der Stadt unter Monopolisierung der Kultstätte für den Stadttempel, und — was geschichtlich das folgenschwerste wurde — 3. zur Oktroyierung des im Exil, wo die alte Form des Jahwehkults unmöglich war, zu allbeherrschender Bedeutung gelangten Reinheitsrituals und der im sog. „Priesterkodex" vorgesehenen, die Rechte der jerusalemiter Priesterschaft begründenden, Vorschriften zu erlangen. Das Priestertum war vor dem Exil ursprünglich ein außerhalb der Geschlechtsverbände stehender Beruf, der bald erblich wurde und von bestimmten Abgaben lebte. Jetzt wurde es mit Zehntrechten ausgestattet und zugleich gentil und als besondere Phyle („Stamm" Levi, daher auch die Zusammenlegung zweier anderer Phylen als Josephs-Phyle in der Tradition) organisiert. Auf gentiler Basis — etwa in der Art wie Athen nach Drakon und vor Solon, und wie das frührömische Staatswesen — wurde auch die ganze Volksgemeinschaft neugestaltet. Die israelitischen „Geschlechter", mit teils lokaler, teils personaler Eponymität, oft mehrere Tausend Seelen umfassend, sind auch jetzt — aber nunmehr künstlich zu politischen Zwecken neu geschaffene — Verbände der ökonomisch wehrfähigen Grundbesitzer, neben denen (wie überall) „Zünfte", d. h. die den Geschlechtern in der Funktion entsprechenden Verbände gewisser Handwerker standen. Die „Geschlechter" wurden, unter teilweiser Neuaufteilung des seit dem Exil stark entvölkerten Landes mit der Schnur, eingeteilt, dann unter Nehemia durch einen förmlichen Synoikismos eine Zusammensiedelung von (angeblich) $^1/_{10}$ der Genossen aus allen Geschlechtern, als deren Repräsentanten, mit Zwangsdomizil in der Polis verfügt. Der Grundsatz, daß, wer seinen Grundbesitz verliert, nicht zur Gemeinde gehört, blieb bestehen, aber die „Metöken", zu denen die Grundbesitzlosen gehören, werden vom Gesetz und der Literatur geflissentlich zuvorkommend behandelt, sofern sie den jüdischen Glauben annehmen. Die Theokratie war nun endgültig etabliert. Neben den Laiengeschlechtern stehen die Stadtpriestergeschlechter, denen die „Leviten" als Tempel-

diener untergeordnet sind. (Die Zahl der Gesamtpriesterschaft — 1/7 der Bevölkerung — ist ungemein hoch.) Da als Distinktiv der Volksgemeinschaft jetzt die Innehaltung des rituellen Gesetzes (Beschneidung, Sabbat, Reinheitsgebote) galt, waren die Priestergeschlechter, auch ehe der Hohepriester förmlich Staatshaupt wurde, die Leiter der jüdischen Gemeinschaft, deren ökonomischer Schwerpunkt zweifellos in Babylon — wo wir sie in zahlreichen Urkunden finden — geblieben war. Die politische Konstitution des Staats diente nur dem Zweck: den sakralen Mittelpunkt zu erhalten. Wie in den hellenischen Städten, wurde anfangs auch hier die gemeinsame Tafel der Geschlechtshäupter beim Statthalter als Symbol der staatlichen Einheit eingeführt. Einerseits wurde das früher geübte connubium mit den „Landbewohnern", d. h. allen nicht durch Annahme des Gesetzes in die religiös fundamentierte Polis Eingetretenen, gleichviel ob israelitischer Herkunft, beseitigt; andererseits begann das Judentum damals seine gegen die Abstammung indifferente Propaganda unter den Metöken und in fremden Ländern. — Ueber die agrarische Entwickelung des zunächst ziemlich kümmerlich vegetierenden Gemeinwesens können wir nur indirekt und aus der Spätzeit, durch das talmudische Recht und die Evangelien, etwas erfahren. Aber es ist nicht viel und wenig Eigenartiges. (Einige Bemerkungen siehe weiter unten.)

Der „Nationalkrieg" des makedonischen Heerkönigtums, welches die Weltherrschaft des Hellenentums begründete, führte in ökonomischer Beziehung im Orient die erheblichsten Aenderungen herbei. Zunächst die außerordentliche Expansion der, in inneren Angelegenheiten autonomen, hellenischen Polis als Organisationsform auch in das Binnenland bis an die Grenze von Turkestan, während bis dahin sehr wenige hellenische Städte mehr als eine Tagereise von der Küste entfernt gelegen waren. In Verbindung damit steht das Vordringen der Geldwirtschaft. So vor allem im öffentlichen Haushalt: während der Aufenthalt des Perserkönigs in einer Stadt für diese (wegen der Sustentationspflicht) eine ökonomische Last war, verdiente die hellenistische Polis am Hofhalt, wenn er in ihr weilte, wie, als Hauptcharakteristikum der Aenderung, überliefert ist. Die Staatspacht begann sich jetzt nach Osten hin auszubreiten. Wir sahen, daß noch unter Artaxerxes das private Kapital beim Schuldner intervenierte, und Beloch hat sicher recht, wenn er Aristot. Oik. 33 dahin deutet, daß die Nomarchen das ägyptische Tributgetreide selbst zu versilbern hatten, um die Geldsteuer abführen zu können und deshalb Freigabe der Getreideausfuhr verlangten, weil sie sonst die Steuer nicht aufbringen könnten. Jetzt beginnt — am planvollsten in Aegypten — der Staat die Naturalabgaben an Pächter zu vergeben, die ihm ein Geldfixum als Verkaufsertrag garantieren, um so sein Budget in Geld balancieren zu können. Die riesigen „Horte" der Perserkönige wurden als Donative vom souveränen Heer und seinen Führern und von den „Gefolgschaften" der Makedonenfürsten zerstreut und kamen so in Umlauf. Das Seleukidenreich, die eigentlichste Fortsetzung des Perserreichs, hat anscheinend nie mehr einen erheblichen Königshort besessen, dagegen überstieg anscheinend seine Geldeinnahme aus den Tributen die des gesamten Perserreichs (außer Indien). Aegypten hatte einen Staatsschatz von sehr großem, aber freilich in der Höhe absolut unglaubwürdig überliefertem Umfang (von manchen Historikern ist eine phantastische Zahl geglaubt worden) und dazu trat die königliche Bank, welche, wie in den meisten hellenistischen Poleis, das Wechselmonopol hatte und, mit ihren Filialen, allgemeine Zahlstelle war. Auch die Münzprägung der Städte begann überall, während z. B. Babylon noch unter der Perserherrschaft gar nicht geprägt hatte, die goldenen „Dareiken" der „Reichswährung" wohl wesentlich dem Zwecke der Thesaurierung und Gratifikation dienten und nur einige Küstenstädte hellenisch prägten, im ganzen aber das Geldwesen auf dem rechtlichen Niveau etwa des chinesischen Systems (kleines Zeichengeld neben im Kurse schwankendem, „pensatorisch" verwendetem Edelmetall) blieb.

Fortschritt und Einfluß der Geldwirtschaft zeigt sich am deutlichsten in den dank Wilcken jetzt besonders gut bekannten Zuständen Aegyptens. Die Differenz der Tribute an die Perser gegenüber den Einkünften der Ptolemäer (700 Talente, 120 000 Artaben Getreide Tribut angeblich unter Dareios — was nach der Ueberlieferung stabil blieb —, 14 800 Talente und 1,2 Mill. Getreide angeblich unter Ptolemaios Philadelphos, 6000 Talente glaubwürdig im 1. Jahrh., nach starkem Verfall) darf natürlich (auch von der Edelmetallentwertung abgesehen) nicht einfach als entsprechende Steigerung der staatlichen Erträge angesehen werden: Alle Quellen ergeben, daß die Belastung zugunsten der Satrapen und örtlichen Truppen die weitaus schwerere gewesen war, an dem persischen Hof nur ein Bruchteil des Gesamteinkommens abging und natürlich ein besonders kleiner von den Naturalabgaben. Aber: der Geldwert der gesamten ptolemäischen Naturaleinkünfte betrug nur etwa 1/40 ihres Gesamteinkommens: so stark schritt die Geldwirtschaft vorwärts. Und — worauf Wilcken zuerst hinwies — während in der Heeresverpflegung im 3. vorchristl. Jahrh. das Geld zu den Naturalien im Wert sich noch wie 1 : 2 verhielt, verschob sich dies Verhältnis im 2. Jahrh. auf 3 1/2 : 1, in der Flotte aber

am Ende des 2. Jahrh. auf 20 : 1. Die alten, von den chaldäischen mehr formal als sachlich unterschiedenen, Kategorieen des naturalwirtschaftlichen Geschäftslebens: Naturaldarlehen, Naturallöhne usw. sind in der ganzen Ptolmäerzeit noch (besonders — aber nicht nur — in den demotischen Papyri) vorhanden. Die Naturalpacht im Privatverkehr wiegt in den erhaltenen Urkunden bis in die Kaiserzeit vor. Aber unaufhaltsam schreitet vom 3. vorchristl. bis zur Mitte des 2. nachchristl. Jahrh. die Geldwirtschaft vor. Die erhaltenen Fragmente von Wirtschaftsbüchern zeigen einerseits im 3. Jahrh., andererseits zu Vespasians Zeit, volle Geldwirtschaft des Haushalts. Einkauf gegen Geld auf dem Markt, Verkauf der Erzeugnisse gegen Geld, Geldtagelöhne, Geldzinsgeschäfte Privater herrschten und vor allem: Geldsteuern und Steuereinschätzung in Geld. Von den Grundabgaben blieben, außer den einem Staatsmonopol unterliegenden Gewächsen (Sesam, Kroton usw.) nur die Getreideabgaben fast ganz Naturalsteuern; alle anderen Gewächse waren fast rein mit Geld besteuert. Ebenso die Gewerbesteuern, die an Stelle der alten pharaonischen Fronden und Naturalabgaben von Gewerbeprodukten traten. Ueberall tritt die Tendenz zur „adaeratio“ — wie die Kaiserzeit den Vorgang der Zugeldsetzung einer Pflicht technisch nannte — zutage. Das unerhört und bis zum äußersten Raffinement entwickelte Finanzsystem der Ptolemäerzeit, in welchem von der Prostituierten bis zum Kanaladjazenten schlechthin jedermann — außer den Hellenen, den Priestern (bis zu einer Maximalzahl für jeden Tempel) und den *κάτοικοι* (s. u.) — nach seinem Beruf, außerdem jeder Verkehrsakt nach seinem Objekt differenzierte Steuern zu tragen hatte, — dies System ruht auf der ganz konsequenten Fortentwickelung der Fronkataster und Bodenvermessungen und -bonitierungen des ramessidischen Staatslastensystems, zu welchem es nur in der Art der Belastung: im Prinzip Fronden dort — im Prinzip (über die Praxis s. u.) Geldsteuern hier, eine Art von Gegenpol bildet. Die staatliche Bedarfsdeckung also war in hellenistischer Zeit zunehmend geldwirtschaftlich und konnte dies sein, weil die Wirtschaftsstruktur, auf der sie ruhte, in starkem Maße geldwirtschaftlich war oder wurde.

Aber: die Verwaltung der neu entstehenden Monarchieen war rein bureaukratisch und wurde zunehmend bureaukratischer, und gleichzeitig vollzog sich, gerade in folge der Geldwirtschaft, im Staatshaushalt, ein immer stärkeres Hervortreten des Leiturgieprinzips: der Sicherung der Staatseinkünfte durch immer umfassendere Auferlegung von Vermögensgarantieen für den Eingang der Staatsabgaben auf die Bemittelten, und der Fesselung der zu Leistungen an den Staat Verpflichteteten an ihre Funktion. Aegypten ist dafür das klassische Land, aber auch anderwärts zeigen sich überall die Ansätze dazu. Die Bedeutung der Staatssklaven stieg auch in den autonomen Poleis, z. B. in Athen. Und die attische Verwaltungsordnung enthielt in Proeisphora und Symmorien, und auch in der Stellung der Demen (s. o.), ohnehin schon den Keim der ein halbes Jahrtausend später, in der konstantinischen Zeit, üblichen Art der Steuerhaftung und der Behandlung des „populus plebejus“ in den Munizipien. Endlich — eine Folge der Eroberung und, speziell, der Expansion in das Binnenland — wird von den orientalischen Staaten zweifellos vielfach die grundherrschaftliche neben der Polis-Organisation übernommen, wo nicht formell, da der Sache nach. Schon daß in Aegypten unter den Ptolemäern ein Fall von Erbverpachtung privaten Grundbesitzes (auf 99 Jahre) vorkommt, wie dies in persischer Zeit in Mesopotamien sich findet, während in Althellas dafür (bis jetzt wenigstens) so wenig ein Beispiel bekannt ist wie für Rom, kennzeichnet die stärkere Betonung feudaler Elemente in der Sozialverfassung. Trotz aller Politik nationaler Versöhnung sind eben die Masse der Orientalen dem Hellenenheer gegenüber Unterworfene, und das kam in den sozialen Institutionen zum Ausdruck. Allerdings geht (außerhalb Aegyptens) der hellenistische Staat zunächst energisch auf städtische Organisation des Landes aus. Nur die Städte sind Träger des Hellenentums, — die Bewohner des platten Landes bleiben „*ἔθνη*“, — und die wünschenswerte Hellenisierung erfolgte also regelmäßig: einerseits durch Ansiedelung von Hellenen, teils Zuzüglern aus Althellas, teils aber und namentlich Veteranenfamilien, andererseits durch Konstituierung dieser Kolonisten und der hellenisierten alten Geschlechter (Tempelgeschlechter und Militäradel) als einer „Polis“. Die Inschriften scheinen zu zeigen, daß im Prinzip jeder, dessen Grundbesitz irgendwelche Leistungen an den Staat trug oder auch nur dem Rechtsprinzip nach tragen konnte — also alle Privatleute — diesen Grundbesitz, auch wenn sie ihn aus der Hand des (für seine Besitztümer exterritorialen) Königs erworben hatten, einer Polis „zuschreiben“ lassen mußten. Die hellenistischen Herrscher und Kolonisten haben die grundherrliche, namentlich aber die theokratische, Organisation vielfach offenbar ganz bewußt beschnitten, im Gegensatz gegen das ebenso bewußte freundliche Verhalten der Perser zur Theokratie. Das zeigt sich in der geschickten Art, wie in Aegyp-

ten die — schon vor der nationalistischen Empörung der Thebais, welche eine direkt ägyptophile Epoche einleitete — offiziell so bigotte Dynastie der Ptolemäer die Apotheose der Arsinoë (265 v. Chr.) dazu benutzte, um, offenbar gegen Entschädigung durch ein großes Kapitalgeschenk, der Priesterschaft die Einziehung der ἀπόμοιρα von allen Gartenkulturen (1/6 des Ertages) ab- und auf den Staat zu übernehmen, unter Zuweisung des Ertrages an die neue Göttin. Es zeigt sich im Synoikismos des pisidischen Antiochien und sonst, deutlich z. B. in Stratonikeia in Karien. Hier wurde eine alte ländliche Tempel-Amphiktyonie durch Städtegründungen geradezu zerschnitten und den Städten nach dem Maß der ihnen attribuierten Komen deren Stimmen im Rat des alten um den Tempel sich gruppierenden Gaues zugeteilt. Aus später Zeit hat man sich z. B. der Polisgründungen der Herodäer als Gegengewicht gegen die eine theokratische Geschlechterpolis: Jerusalem, zu erinnern; so namentlich Tiberias, wo nach Josephus die Neusiedler mit Aeckern, Häusern und Privilegien ausgestattet, ihnen aber das Zwangsdomizil auferlegt wurde, und Sebaste. Diese Hellenenstädte waren eben militärisch (Sebaste stellte in einem Judenkrieg 3000 Mann), da sie ja, mitten im fremden Volkstum, ganz vom Bestande des hellenistischen Staatswesens abhingen, die festesten Stützen der Diadochen- und Epigonenherrscher. Außerdem aber garantierte die hellenische Polis die Hebung der Steuerkraft: die hellenistischen Monarchen sind „Merkantilisten" wie die Territorialherren des 17./18. Jahrh. bei uns. — Der Synoikismus bedeutete auch jetzt der Regel nach die effektive Zusammensiedelung zur Stadt, namentlich für die am Geschäftsleben (und, wohlgemerkt, am geschäftlich ausbeutbaren Stadtverwaltungsleben) beteiligten Schichten. So hat s. Z. schon Kuhn darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Synoikismus von Kassandreia der Wein der bisherigen, als κώμη dieser Polis fortbestehenden, Stadt Mende nicht mehr über den Hafen dieses Ortes, sondern über Kassandreia verschifft wurde: Stapelzwang gehört auch zur hellenistischen Polis.

Allein: schon die teilweise kolossalen Gebiete der Städte zeigen, daß sie in ihrer sozialen Konstitution sehr verschieden von einer klassisch-hellenischen Polis geartet sein mußten und oft in Wahrheit nur einen rechtlich synoikisierten Komplex von großen Grundherrschaften darstellten. Ferner aber: der gewaltige Domänenbesitz der Könige blieb, im Prinzip, ganz exterritorial, und daneben existierten sicherlich zahlreiche, auf persönlicher Konzession bestehende Grundherrschaften, welchen die Zuschreibung zu einer Polis nicht oktroyiert wurde, speziell in den Gebieten, wo die Polisorganisation nicht allgemein durchgeführt worden war. Eine förmliche, durch Rechtsregeln festgestellte, Schollenfestigkeit von auf privaten Grundherrschaften sitzenden Kolonen ist allerdings für das Seleukidenreich und für den ganzen älteren Hellenismus nicht nachweisbar und auch nicht wahrscheinlich, nicht nur soweit hellenische Pächter in Betracht kommen (außerhalb der Polisgebiete wohl selten), sondern generell wohl auch für die nicht hellenische Bevölkerung. Anders, wo das Verwaltungsrecht in Frage kam, wo es sich also um Pflichten gegen den Staat, und das heißt: um Pflichten gegen den Monarchen handelt. In seinen staatlichen Beziehungen ist, wie der altägyptische Untertan an sein gesetzliches Domizil, und natürlich: (ohne Konsequenzen für die Freizügigkeit) der Athener an seinen Demos, so der hellenistische Untertan an seine Heimatgemeinde (ptolemäisch: ἰδία — zweifellos nur die Uebernahme des früher erörterten ägyptischen Instituts —) gebunden: Hier steuert er, hierhin kann er, wenn sein Aufenthaltsort, an dem er, als ἐπίξενος, weilt, sich seiner entledigen will, abgeschoben werden, hierhin endlich kann ihn der Staat, wenn es sich um die Ableistung persönlicher Leiturgieen handelt, ev. zurückholen. Denn eine garantierte Freizügigkeit existiert im Altertum nur soweit, als sie durch ausdrückliche Verträge oder Privilegien begründet ist. Im übrigen war, dem Rechtsprinzip nach, dem Staat gegenüber der Einzelne in ähnlicher Weise an seine Gemeinde gebunden, wie heute der russische Bauer es ist. Es findet sich denn auch die physische Zurückführung von Untertanen in die Heimatgemeinden zur Uebernahme öffentlicher Lasten nicht nur später in der bekannten Lukasstelle, sondern ebenso schon zu allen Zeiten in den hellenistischen Staaten. Der hellenistische Staat kannte insbesondere, wenn auch weniger als der altorientalische, Fronleistungen öffentlich-rechtlicher Provenienz, und wo deren Ableistung durch Abwanderung gefährdet schien, griff er zweifellos zur Zwangsrückführung. Auf den exterritorialen Domänen des Königs nun, und ebenso auf den königlich konzessionierten exterritorialen Grundherrschaften (wo solche vorkamen) waren die auf Tradition oder genereller Domänenpachtordnung beruhenden privatrechtlichen Verpflichtungen der Kolonen wohl schwerlich gegen Vermengung mit jenen verwaltungsrechtlichen Pflichten geschützt, und vollends war dies nicht der Fall in Aegypten, wo die verschiedensten Robottpflichten der Untertanen eine Ueberkommenschaft der Pharaonenzeit waren, die, z. B. in Gestalt der fünftägigen Kanalfron-

den, in den hellenistisch-ptolemäischen Quellen fortexistierten. Allerdings: das Vordringen der Verkehrswirtschaft hatte überall (auch in Aegypten, s. o.) die Tendenz gezeitigt, jene Fronden gegen Abgaben in natura oder Geldzahlung ablösbar zu machen. Aber wo staatliche Finanzinteressen in Frage kamen, trug schon der zweite Ptolemäer nicht die geringsten Bedenken, die Freizügigkeit selbst von (offenbar) formell rein kontraktlich engagierten Arbeitern der Staatsölpressen zu beschränken. Derartige Maßregeln ruhten eben nicht auf generellen Rechtsregeln, sondern auf königlichem Verwaltungsbann. Ganz ebenso verfuhr man zweifellos im Bedarfsfall mit den königlichen Domänenkolonen. Die Urkunde des Verkaufs eines kleinasiatischen Domänendorfes seitens Antiochos II. an seine Gemahlin Laodike (256 v. Chr., von Rostowzew zuerst gewürdigt) setzt zwar die faktische Freizügigkeit der Dorfinsassen voraus, rechtlich aber bleiben sie — das dürfte gegen P. M. Meyer festzuhalten sein — an das Dorf gebunden und konnten natürlich, wenn nötig, zurückgeholt werden. Ganz ebenso werden aber private exterritoriale Konzessionäre, wenn ihnen etwa Ortsobrigkeitsrechte gelassen wurden, zu ihren Hintersassen gestanden haben. Das Privatrecht des Orients von Snefru und Hammurabi bis zum Talmud betrachtet die Kleinpacht stets mit den Augen des Herrn und sieht daher im Kleinpächter stets einen Mann, der um des Herrn willen da ist, der nicht nur und nicht einmal in erster Linie Nutzungsrechte hat, sondern vor allem auch Bebauungspflichten übernimmt (vor allem, aber nicht nur: der Teilpächter); und diese Pflichten dem König oder Patrimonialherrn gegenüber von den öffentlichrechtlichen Fronden scharf zu sondern wird man sich kaum immer bemüht haben. Schon die Sonderung der robottpflichtigen Domänenkolonen des Pharao und seiner bäuerlichen „Untertanen", die er zu staatlichen Fronden heranzog, war ja (s. o.) ziemlich problematischer Natur. Dies ist für die Eingeborenen, die „ἔθνη", in der hellenistischen Zeit vielleicht etwas, schwerlich aber prinzipiell, anders geworden. Die offizielle Terminologie der Ptolemäer, in den sog. „Revenue laws" und sonst, unterscheidet die „λαοί" der Domänen (mit dem gleichen Ausdruck werden jene kleinasiatischen Kolonen bezeichnet, und er entspricht wohl sicher den „retu", „miritiu" oder ähnlichen Ausdrücken der Pharaonenzeit) von den übrigen γεωργοί des Landes. Die letzteren sind formal „freie" Landwirte, — Eigentümer oder Pächter, auch königliche Pächter („βασιλικοὶ γ."), — die ersteren dagegen in den Rev. laws und sonst: ägyptische Kolonen des Königs. Ob jene Terminologie dauernd feststand, bleibt fraglich. Denn diesen königlichen Kolonen scheint, wie in pharaonischer Zeit, die große Masse der eingeborenen besitzlosen (resp. rechtlich als besitzlos behandelten oder den Besitzlosen gleichgestellten) Dorfbevölkerung verwaltungsrechtlich der Sache nach gleichbehandelt worden zu sein. (Dieser Zustand geht ersichtlich auf altägyptische Verhältnisse zurück, s. o.) Die λαοί zahlen die Kopfsteuer, sie sind in ihrer ἰδία für Staatszwecke und für die Gemeinde fronpflichtig; nur sind in hellenistischer Zeit diese Fronden meist adäriert und ist damit eine (rechtlich prekäre) faktische Freizügigkeit gegeben. Wenn ihre Dienste in natura in Anspruch genommen werden — in Zeiten scharfer Anspannung der öffentlichen Lasten oder in Krisenzeiten, wo Geld fehlt (so, wie P. M. Meyer zuerst gesehen hat, im 2. Jahrh. v. Chr.) — dann werden sie von anderen Leiturgieen (staatliche Zwangspacht) dispensiert, um den Ackerbau nicht zu gefährden. (Inwieweit es vorkam, daß λαοί des Königslandes nur kraft Vertrages darauf saßen — auf Privatgütern in der späteren Rechtsprache homologi coloni genannt[1]) — oder einfach traditionelle Lasten zahlten, ist für diese Zeit nicht bekannt; die Lage der „γεωργοῦντες ὁμόλογοι ἄνδρες", die Wilcken im 2. Jahrh., nach seiner Ansicht auf Staatsgütern, nachweist, ist leider bisher nicht näher zu bestimmen. Im ganzen wird Vertrag bei den hellenischen, die Tradition bei den „ethnischen" Kolonen die ursprüngliche Grundlage gewesen sein).

Sichtlich nun fügt sich diese Erscheinung (über deren Eigenart und weitere Schicksale in dem Artikel „Kolonat" zu handeln ist) als Glied dem staatlichen Apparat ein, welchen der darin am rationalsten organisierte hellenistische Staat, Aegypten, auf der Basis der altägyptischen Sozialverfassung errichtet hat. Ragen, wie sich eben zeigte, neben grundherrlichen Gebilden auch die Grundlagen des alten Fronstaates der Ramessidenzeit noch in die Geldwirtschaft des Hellenismus hinein, so ist diese Geldwirtschaft andererseits auch wieder gebrochen durch die Art der Gestaltung des staatlichen Finanzwesens. Der Staat hielt eine gewaltige Armee besoldeter Beamter und ein immerhin beträchtliches stehendes Heer, zunehmend in Geld gelohnt, ebenso kosteten Hof und (speziell in Aegypten) Zuschüsse für den Kultus, schließlich und namentlich die große Politik, jetzt vor allem: Geld. Wie heute bei uns, so war auch im Hellenismus gerade die Not-

[1]) Bestritten.

wendigkeit geldwirtschaftlicher Bedarfsdeckung des Staates der Hebel zur Umgestaltung der Gesamtwirtschaft in der Richtung einer wieder zunehmenden gemeinwirtschaftlichen Gebundenheit und Verkehrsausschaltung. Im Altertum war der voll entwickelte „Leiturgiestaat" die Form, in der sich dieser Prozeß vollzog. Eine eingehendere Schilderung gehört nicht hierher (über einzelne agrarhistorisch wichtige Punkte vgl. den Art. „Kolonat"). Es muß genügen, daran zu erinnern, daß in dem Musterstaat des Hellenismus, Aegypten, — das Seleukiderreich blieb weit lockerer organisiert und zerfiel daher relativ schnell — wichtige Produktionszweige gänzlich monopolisiert waren: so, wie schon früher gelegentlich erwähnt, die Oelbereitung (aus Sesam, Kroton, Kürbissen, — die Olive breitete sich erst später, namentlich in der Römerzeit, in Aegypten aus), Salz (mit Aufdrängung eines Minimalkontingents entsprechend der französischen „Gabelle"), Natron, und anscheinend (in Anknüpfung an altägyptische Zustände im Textilgewerbe, s. o.) auch die Herstellung von feinem Leinen. Die Oelfrüchte und (wahrscheinlich) der Flachs waren daher im Anbau streng kontrolliert, die Ernte ging, infolge des Ankaufsmonopols, gänzlich in die Magazine des Königs. Die Preisfeststellungen beim Verkauf des Oels erfolgten, recht willkürlich nach den verschiedensten Gesichtspunkten, nachdem die *κάπηλοι* der einzelnen Städte und Bezirke die Quantitäten, welche für ihren Bezirk erforderlich waren, deklariert und der Hof seinen Bedarf vorweggenommen hatten. Oel war, neben dem ebenfalls durch die Staatsverwaltung (s. u.) regulierten Weizen, der wichtigste Konsumartikel. Nicht minder war das Bankgeschäft (in erster Linie: Valutengeschäft) monopolisiert und verpachtet. Dieser Monopolismus schritt immer weiter vorwärts und zog immer mehr — speziell: 1. „schwere" (d. h. rohstoffgebundene) und 2. Massenkonsum- — Gewerbe in seine Kreise. In römischer Zeit finden wir z. B. auch verpachtete Ziegeleimonopole, womit also die Mehrzahl gerade der elementaren Bedarfsgegenstände: — Brot, Oel, Baumaterial, Kleidung — (teilweise) — durch die Hand des Staates gingen.

Dazu trat nun das System der Leiturgieen, in einer Form, die eine Kombination altägyptischer mit spezifisch hellenischen Institutionen darstellt. Der Staat sucht für jede öffentliche Leistung ein Vermögen bürgschaftspflichtig zu machen. Um dies zu ermöglichen, werden alle nicht gänzlich ephemeren oder unerheblichen Vermögen so katastriert, daß ihrem Besitzer eine bestimmte Anzahl *πόροι* — runde Geldsummen, den späteren „capita" der diokletianischen Zeit im Prinzip gleichartig, — zugeschrieben und danach seine Amtsqualifikation und Amtspflicht durch die Behörde festgestellt wird: dies System reicht bis zu den Nachtwächtern der Dörfer (300 Drachmen *πόρος*) herab. Von diesem Leiturgiesystem wird nun auch die wichtigste Quelle kapitalistischer Vermögensbildung, die Staatspacht, speziell: Steuerpacht, betroffen (dies ist von Rostowzew schön geschildert). Dem freien Schalten des athenischen, vollends des römischen, Steuerpächters, welches aus dem Fehlen der Bureaukratie folgte, steht hier die staatliche Steuererhebung gegenüber. Der Staat braucht den Pächter letztlich nur als Garanten eines festen Minimal-Geldeinkommens zum Zwecke der Budgetierung, und entschädigt ihn für sein Risiko durch Anteile am Surplus oder ein „Opsonion" von 5—10% [1]). Statt daß der Pächter gegen ein Pauschale die Steuereingänge in seine Hand erhält, durchlaufen die Steuerbeträge gar nicht die Kasse der Pächter, sondern gehen direkt in die Magazine bezw. Kassen des Staates; andererseits hat der Pächter nicht (oder doch nur teilweise) vorzuschießen. Er braucht also, relativ, sehr wenig „Kapital", er und seine Sozien und Bürgen mußten vielmehr nur „Vermögen" haben, um als Garanten für den Staat von Wert zu sein. Die Uebernahme dieser Steuerpacht war daher ökonomisch etwas qualitativ anderes als bei den römischen Publikanen, und dem entspricht es, daß sie je länger je mehr als Leiturgie behandelt und in ungünstigen Zeiten als eine schwere Leiturgie empfunden wurde: direkter Zwang zur Uebernahme der Staatspacht kam gegen Ende der Ptolemäerzeit als regelmäßige Erscheinung vor (das Edikt des Ti. Alexander zeigt ihre Unerträglichkeit) und beginnt sich schließlich von der Steuerpacht auch auf die Domänenpachten zu erstrecken, wo ihre Existenz als ganz normale Erscheinung u. a. auch durch ausdrückliche, auf diesen Fall bezügliche Vereinbarungen in Sozietätskontrakten von Pächtern verbürgt ist (darüber vgl. den Art. „Kolonat").

Aus den großen königlichen Domänen fließt ein sehr bedeutender Teil der Staatseinnahmen. In der ersten Zeit, solange die Dynastieen noch nicht feststanden, mußten die alten Domänen in sehr bedeutendem Umfang teils zur Geldbeschaffung (Verkauf von Land für 300 Talente von Antiochos I. an die Stadt Pitane) oder zur Schaffung oder Ausstattung von zuverlässigen Parteigängern dienen. Die großen Landschenkungen von Philipp und Alexander bestätigt (laut Inschrift) Kassan-

[1]) Manche Einzelheiten noch bestritten.

dros, und große Landschenkungen kamen auch unter den Diadochen, besonders den ersten, vor. Ein General erhielt von Antiochos I. ca. 600 ha Land geschenkt, und sicher war dies keine besonders große Schenkung. Späterhin aber dienten — auch hier am prinzipiellsten in Aegypten — die Ländereien des Königs, neben Tempelschenkungen (s. u.), zwei Zwecken: 1. der dauernden Vergebung an Soldaten, um, sei es eine Ergänzung der Garden durch eine jederzeit bereite Reserve, sei es Aushebungskadres zu schaffen[1]) und dabei Geldausgaben zu sparen; 2. der Rentenerzielung, im wesentlichen durch Verpachtung.

Was die militärische Landversorgung betrifft, deren Verständnis für Aegypten besonders durch P. M. Meyer sehr gefördert, aber, wie es scheint, noch nicht endgültig geklärt ist, so kann sie hier nicht allseitig behandelt werden; einige Bemerkungen müssen genügen, die agrargeschichtliche Seite kurz zu illustrieren. Im weitesten Sinn könnte man ja alle Ackeranweisungen an Kleruchen in den neuen Poleis der Diadochenreiche als militärischen Charakters ansehen, — denn die Polisgründung ist Festungsgründung. Aber formal ist hier die Heerfolgepflicht Pflicht der Polis gegen den Herrscher, des Bürgers gegen die, im Innern autonome, Polis. Anders bei den eigentlichen Soldatenlosen. Die Landlose von $12^1/_2$ bezw. $6^1/_4$ ha (davon $1^1/_2$ bezw. $1^1/_4$ ha Weinland) in Pergamon sind *κλῆροι* von Kriegern, die Pflicht klebt an dem konkreten Grundstück. Ebenso zweifellos bei der direkten Ansiedelung von Veteranen, die schon seit Alexander offenbar als Repristination der altorientalischen Institutionen (s. o.) vorkommen und einen (faktisch) erblichen Soldatenstand schufen, als Surrogat des makedonischen Heerbanns. Die Anknüpfung an das Vorgefundene ging besonders weit in Aegypten. Es stehen hier (wie in der letzten Kaiserzeit und in der Völkerwanderung in Europa) nebeneinander: 1. Einquartierung (*σταθμοί*) der Soldaten und 2. Ansiedelung auf *κλῆροι*. Nur die letztere interessiert uns hier. Auf dem Kleruchenlande stehen wiederum nebeneinander die einheimischen, nur im Notfalle aufgebotenen, *μάχιμοι* mit ihren nach altägyptischer Art kleinen Losen (*ἑπτάρουροι μάχιμοι* in Kerkeosiris: 1,8 ha, daneben ägyptische Reiter mit größeren Losen), auf der anderen Seite die makedonisch-griechischen Kleruchen. (Daß außerdem Kleruchenland an Polizei- und später gelegentlich Zivilfunktionäre vergeben wurde, wie z. B. die Tebtunis papyri zeigen, und ebenso die Frage des Verhältnisses der verschiedenen heerespflichtigen Landempfänger zueinander: des *σύνταγμα* (Linie) zum *ἐπίταγμα*, zu den *ἐπίγονοι*, — privilegierten Nachkommen des alten erobernden Heeres, wie jetzt durch P. M. Meyer und Reinach wohl feststeht — *κονδροῦχοι*, *κάτοικοι*, die noch ziemlich strittig ist, bleibt hier beiseite, wie überhaupt alle, auch wichtige, Einzelheiten; s. d. Art. „Kolonat". Auch das nachfolgend Gesagte ist vielfach umstritten). — Soweit die Kleruchen, speziell auch die *κάτοικοι* (dies der später übliche Name des Hauptstammes der hellenischen Kleruchen) auf dem Lande sitzen (suburbane Kleinstellen, bis zu 0,83 ha herab in der Deltagegend, kommen vor), scheint ihr Landlos, wo irgend möglich, auf dem in der Verfügung des Königs befindlichen Geestland (*χέρσος*), nicht auf dem ihm gehörigen alten (und das heißt: überschwemmten) Ackerland (*σπόριμος*) ausgewiesen worden zu sein, demgemäß auf weit größeren Losen (in Kerkeosiris zwischen 20 und 100 Aruren etwa = 5,6—28 ha, schwankend, sonst kommen auch bis zu 320, selbst 500 Aruren vor). Wenn pachtpflichtiges Marschland an Kleruchen, also pachtfrei, vergeben ist, so erscheint dies in den Katastern als Anormalität und wird als „Abgang" vom Pachtsoll gebucht. Es wird also normalerweise die eigentliche *βασιλικὴ γῆ*, das pachtpflichtige Domanium des Königs, einerseits vom Privatland (*ἰδιόκτητος*), andererseits von der *„γῆ ἐν ἀφέσει"*, welches aus den beiden Kategorieen: Tempel- (*ἱερὰ γῆ*, s. u.) und Kleruchenland, besteht, geschieden. Die letzteren beiden, an Funktionen gebundene Ländereien, waren trotzdem nicht etwa gänzlich frei von allen Abgaben (so wenig wie das Privatland). Die Abgaben der Kleruchen aller Gattungen konnten, da ihr Land oft geradezu bisheriges Oedland war, sogar äußerst drückend werden und sie zum Verzicht auf ihren Besitz veranlassen, obwohl sie der Art und Bezeichnung nach wohl ursprünglich einerseits Rekognitions- und andererseits Gelegenheitsabgaben an den Heerkönig waren. Bei Nichtzahlung wird das Land, wie die Quellen zeigen, sequestriert und ev. einem anderen, der die Lasten übernimmt, vergeben, erst recht zweifellos bei Nichtgestellung zum Heere, — wie schon die Dienstlehen in Hammurabis Zeit. Der Kleruch ist nicht rückenbesitzpflichtig: er kann das Land verpachten. Veräußern kann er es wahrscheinlich, dem Rechte nach, ursprünglich nicht, es sei denn in der Form, daß er mit Konsens der Behörde zugunsten eines anderen resigniert. Im Erbgang geht es auf die Söhne über. Testament scheint im 3. Jahrh. noch nicht vorzukommen. Es findet sich Verteilung von Land zwischen Vater und Sohn (offenbar bloße Arbeits- und Profitverteilung). Parzellierung ist sehr selten, kommt aber (im Erbgang) vor, zweifellos auf Grund von

[1]) Noch stark umstritten.

behördlichem Konsens. Ob der Kleruch rechtlich in der Art der Bewirtschaftung von Anfang an ganz frei war, ist wohl nicht festzustellen: faktisch scheint eine Ingerenz der Behörde nicht nachweisbar, ja, nach den Pachtkontrakten, sicher nicht vorhanden gewesen zu sein: — er zahlte ja wesentlich Geldabgaben und leistete im übrigen ev. Heeresdienst. Nur bei gänzlicher Unterlassung der Bestellung oder Sinken derselben unter ein bestimmtes, die Staatsabgaben garantierendes Minimum (Spuren davon in den Tebt. pap.), fiel das Land ev. wohl — wie bei allen antiken Erbpachten — zurück. Die hellenischen „Katoiken" sind die Aristokratie der Kleruchen. Sie sind ebensowenig, wie andererseits die *μάχιμοι*, rein ethnisch abgegrenzt, und zwar je länger je weniger, entsprechend der allgemeinen Politik der Ptolemäer. Sondern es erfolgt innerhalb des Kleruchentums eine Art Avancement, nach Verdienst und Leistung, von unten her in die oberste Klasse, indem die Lose successive vergrößert und Neuzuweisungen vorgenommen werden, unter gleichzeitiger „Versetzung" in die Klasse der *κάτοικοι*, zu der man allerdings zweifellos nur gehören konnte, wenn man hellenisiert war. Die Zahl dieser Katoiken kann, nach dem Umfang ihrer Lose zu schließen, keine allzugroße gewesen sein. (Vgl. auch die vielen Soldtruppen der Ptolemäer.) Das Kleruchenland war naturgemäß ganz ungleichmäßig über das Land verteilt und am stärksten da, wo der König durch Be- und Entwässerung Neuland gewann (ganz nach altorientalischer Art — Mesopotamien —: wie denn Massenverpflanzungen von Besiegten gerade auch durch die Ptolemäer ganz in der alten Art vorgenommen wurden). In dem reinen Neulandgebiet von Kerkeosiris z. B. sind infolgedessen gar keine Privatbesitzungen (außer den Hausgrundstücken des Dorfes) und fast kein (5 %) Tempelland vorhanden, dagegen beträgt das Kleruchenland von ca. 4700 Aruren (1300 ha) 1564 = fast ein Drittel, während der Rest *βασιλικὴ γῆ* ist.

Die *κάτοικοι* gelten wohl schon seit ihrem Auftauchen (2. Jahrh.), jedenfalls aber je länger je mehr, als eine privilegierte Klasse, und diese privilegierte Position projiziert sich im Verlauf der Entwickelung auf ihren *κλῆρος*, der faktisch Privatbesitz, und zwar privilegierter Privatbesitz wird, sowohl gegenüber der Steuer, wie — zweifellos — der Fronpflichten. Im 3. Jahrh. nach Chr. scheinen sie den ungemein niedrigen Satz von 1 Artabe von der Arure zu zahlen. Dafür unterliegen sie der *ἐπίκρισις* — Aushebungskatastrierung, wie doch wohl mit P. M Meyer zu interpretieren ist, gegen Wessely, der jenes Verfahren primär als eine Feststellung der — ethnisch geschiedenen — Steuerpflichten ansieht; jedenfalls ist der Katoikenstand in der Römerzeit — und, wie bemerkt, offenbar schon vorher, — ethnisch indifferent.

Ueber die ägyptische *βασιλικὴ γῆ*, das königliche Domanium, soll hier nur weniges bemerkt werden (für die soziale Bedeutung der Domänenverhältnisse s. d. Art. „Kolonat"). Das Königsland ist schon seit dem „neuen Reich" katastriert, vermessen und in viereckige Parzellen aufgeteilt. Die Art des Bestellungssolls ist, wie die Urkunden ergeben, für jedes Dorf genau festgestellt und wird kontrolliert. Das Domanium ist, seit der Pharaonenzeit, über das ganze Land hin, wennschon jedenfalls in sehr verschiedenem Maße (sichere Unterlagen für die Beantwortung des: wie? fehlen z. Z. noch) verteilt. Es ist verpachtet, und zwar in ptolemäischer Zeit, ebenso wie in altägyptischer und in teilweisem Gegensatz zur Kaiserzeit, entschieden überwiegend an Kleinpächter. Die Pacht ist nicht Anteilspacht, sondern feste Naturalpacht, abgestuft nach den Bodenqualitäten. Und zwar ist die Abgabe in erster Linie Weizenabgabe. Alle anderen Gewächse werden nur bis zu einem festgesetzten Maximum in natura angenommen, der Rest in Weizen nach festen Sätzen (Gerste: Weizen z. B. = 3 : 5) umgerechnet und so eine gewisse faktische Freiheit der Fruchtfolge möglichst mit dem Interesse des Fiskus, Weizen soviel er wollte zu erhalten, in Einklang gebracht. Die Fruchtfolge des Kronlandes unterschied sich aber natürlich dementsprechend von der sonst, z. B. bei den Kleruchen, üblichen durch das weit stärkere Vorwiegen des Weizens. Während die Kleruchen in starkem Maße für den Eigenbedarf bauten und daher z. B. Hülsenfrüchte bei ihnen eine erhebliche Rolle spielen, diente die Krondomänenproduktion der Verwertung durch Export: Aegypten war die allgemeine „Kornkammer" geworden. Daher umfaßt die Bestellung mit Weizen oft über die Hälfte, mit Getreide im ganzen regelmäßig $^2/_3$ des Landes, das letzte Drittel ist im *„ἀνάπαυμα"* mit Gräsern oder Linsen usw. angesät. Als Saatgut rechnete man 1 Artabe auf 1 Arure (28 Ar). Die Ertragshöhe steigt in einem Fall auf das 20. Korn (Durchschnitt heute: das 12.).[1]) Zur Sicherung der politisch und ökonomisch so wichtigen Getreideproduktion dienen die aus der Pharaonenzeit überkommenen königlichen Magazine, aus denen ev. (wie heute in Rußland) Saatgut an die Bauern (Domänenpächter und andere, die Naturalsteuer schulden) ausgeliehen wird, und der ganze Apparat ruht in unterster Instanz auf den im Dorfe funktionierenden königlichen „Sitologen", welche die Bestellung und Ernte beobachten, die ev. Saatgutausgabe vermitteln. Das Getreide wird unter Aufsicht auf den Tennen vor dem Dorf gedroschen und

[1]) Damit zu vergleichen die Pachtsätze (s. u.).

dann an das Magazin abgeführt: den ev. Transport nach Alexandrien besorgen dann, sicher im Monopol, (Zwangs-)Genossenschaften. Die Pachtsätze erscheinen, soweit man urteilen kann, als mäßige, verglichen mit Privatpachtsätzen (s. u.). Remissionen der Domänenpachtrente dagegen finden offenbar nur bei großen Notständen (Nicht-Ueberschwemmung) statt. — Das Domänenkataster führt für jedes Dorf die Bestandteile der Domänen auf, die Rente geben, und diejenigen, bei denen dies dauernd oder zeitweise nicht der Fall ist. Dies kann der Fall sein, weil das Land „ὑπόλογον", d. h. rentelos aus natürlichen oder rein faktischen Gründen (Kulturlosigkeit), oder, weil es ἐν συγκρίσει: Remissionsansprüchen unterworfen, endlich, weil es verliehen ist. Denn von der βασιλικὴ γῆ können — abgesehen von dem schon erwähnten Fall der regelwidrigen Vergebung an Kleruchen — einzelne Bestandteile vom König bestimmten Zwecken gewidmet werden: für Zuschüsse zur Sustentation von Tempeln oder Priestern (ἐν συντάξει scheint der Ausdruck dafür zu sein) oder als Lehen für Höflinge (dies bedeutet offenbar: ἐν δωρεᾷ) — was nicht selten bei ganzen Dörfern gleichzeitig der Fall war. Beides ist wohl sicher aus der pharaonischen Verwaltungstechnik übernommen. Im übrigen herrscht über die Kategorie des Königslandes noch ungeschlichteter Streit, ob z. B. die „γῆ ἄβροχος" kanalisiertes Geestland und die γῆ σπορίμη Ueberschwemmungsland sei — plausibel — oder vielmehr: die letztere Sumpfland, die erstere entwässertes Land — recht unwahrscheinlich! — usw. Die „γῆ προσόδου" will Mitteis als Erbpachtland ansprechen, während, im Gegensatz dazu, die γεωργοὶ δημόσιοι, die von anderen (wohl sicher falsch) als Pächter von Dorfbesitz gedeutet worden waren, im Gegensatz dazu die gewöhnlichen Zeitpächter sein sollen. Wie dem sei, — jedenfalls ist das Vorkommen der Erbpacht mit Erbbestandsgeld durch eine von ihm interpretierte Urkunde (Z. f. R. G. 22 S. 151 ff.) festgestellt, — was doch wohl auch für die römischen Verhältnisse (s. u.) entsprechende Rückschlüsse zuläßt. Die Erbpacht kommt andererseits auch da vor, wo eine eigenmächtige Okkupation von Geestland stattgefunden hat, das nun von der Regierung dem Okkupenten belassen, zugleich aber mit der Verpflichtung zur Melioration und Bebauung belegt wird. —

Die Rentenzuwendungen und definitiven Landschenkungen der Ptolemäer an die Tempel, und zwar die ägyptisch-nationalen reichlich ebenso wie die griechischen, waren äußerst bedeutend: — der mächtige Besitz des Tempels von Edfu wuchs mit einem Schlag auf das 1½ fache, — und demgemäß war auch der Umfang der ἱερὰ γῆ groß, besonders wohl in Oberägypten, wo von altersher das Zentrum des nationalen Priestertums war. Allerdings: gegenüber dem Besitz der Pharaonenzeit war der Umfang der Tempelbesitzungen verringert: selbst in den 4 südlichsten Nomen von Oberägypten läßt sich nur 1/25 der Kulturfläche als ἱερὰ γῆ direkt nachrechnen, Otto schätzt ihn für das 2. Jahrh. v. Chr. auf 1/10. Aber der Tempel von Edfu allein besaß dort über 18300, er und einige andere Tempel zusammen über 21400 Aruren (6000 ha) meist fruchtbarsten Landes. Wenn sich in demotischen Kontrakten nefer hotep, d. h. (ehemaliges) Tempelland im Privatverkehr findet, so ist daraus nicht auf Säkularisationen der Ptolemäer zu schließen, sondern teils auf gelegentliche freiwillige Veräußerung, teils vielleicht auf ältere Konfiskationen. Allerdings: die ἀπόμοιρα wurde zugunsten der apotheosierten Arsinoe (gegen Entschädigung, s. o.) expropriiert, und die Apotheose des Herrschers war überhaupt im Orient ein Mittel, auf die Göttergüter Hand legen zu können, ohne — da es sich ja nun um Vorgänge „unter Kollegen" handelte — den immerhin gefährlichen Vorwurf des Sakrilegs auf sich zu laden. Aber: im ganzen hat der Staat nur die Verwaltung der Kircheneinkünfte direkt an sich gezogen. Die Landessynoden der ägyptischen Priesterschaft blieben bestehen. Sie selbst ist, anscheinend, wenigstens nicht dauernd eine Stütze eines prinzipiell hellenenfeindlichen Nationalismus gewesen, obwohl es natürlich kein Zufall ist, daß auch die letzte nationalistische Erhebung wieder in der Thebais, dem alten Sitz der Theokratrie und dem Gebiet ausgedehntesten Tempellandes (s. o.), ihren Mittelpunkt fand. — Die alte Tradition war stereotypisiert, aber wenig aggressiv. Der Eintritt in den Klerikerstand war staatlich kontrolliert. Die Priester waren nur mäßig gebildet, standen darin unter der hellenistischen Gesellschaft. Sie unterschieden sich von griechischen Priestern jetzt, außer durch ihre Organisation als einheitliche Kirche, wesentlich durch ein weit stärkeres Maß von „Askese" und — damit zusammenhängend — durch die offenbar größere Seltenheit (aber nicht: ein gänzliches Fehlen) weltlicher Berufstätigkeit.

Die ägyptisch-hellenistische Kirche hat — neben der jüdischen Synagoge — nicht nur in mancherlei spezifisch kirchlichen Organisations- und Lebensformen, sondern auch in ihrer ökonomischen Gebarung die christliche Kirche beeinflußt. Denn obwohl die frappanten Aehnlichkeiten der Klosterwirtschaft mit der ägyptischen Tempelwirtschaft gewiß nicht notwendig alle auf Uebernahme beruhen müssen, sondern vielfach einfach der Natur der aus anderen Gründen gleich-

artigen Situation entsprechen, ist die Klosterwirtschaft der ersten christlichen Zeit in Aegypten der heidnischen so gleichartig, daß hier Uebernahme der Tradition wohl fraglos ist. Die ptolemäische Tempelwirtschaft ist ersichtlich aus einem naturalwirtschaftlichen Oikos, der seine Einkünfte ganz oder doch weit überwiegend für den eignen (Konsum- und Kult-)Bedarf verwendet, zu einem Komplex geldwirtschaftlicher Betriebe erwachsen: — die Anfänge dafür gehen zweifellos (s. o.) schon in die national-ägyptische Zeit zurück. Der Tempel hat, um seine in natura eingehenden Rohstoffe konsumreif zu machen, sicher von alters her, Mühlen und vielleicht gelegentlich Bäckereien. Er kauft unter Umständen noch Getreide dazu, um es zu vermahlen (Heliopolis) und so seine Mühle voll zu verwerten oder umgekehrt: er verpachtet die Mühle (Soknopaiu Nesos), weil er keine Verwendung mehr für sie hat (Jahrespacht im Soknopain Nesos 120 Drachmen). Ob im Lohnwerk gemahlen und für Dritte gebacken worden ist, steht nicht fest. Marktproduktion ist zweifellos bei den zahlreichen Bierbrauereien der Tempel vorgekommen. Byssos dagegen, ein altes Marktprodukt der „Oikoi" der Pharaonen und der Tempel, durften die letzteren wegen des (wahrscheinlichen) Staatsmonopols wahrscheinlich nur für den Eigenbedarf produzieren. Für Oel bestimmten dies ausdrücklich, bei Einführung des Monopols, die Revenue Laws. Als gegen Ende der Pharaonen- und in der Römerzeit die Oliven vordrangen, wird die monopolfreie Verarbeitung der eigenen Oliven in den Vordergrund getreten sein. — Der Tempel bedurfte ferner von jeher der verschiedensten Bauhandwerker und Maler. Es scheint nicht sicher, ob die nachweisliche Zahlung der Lizenzsteuer durch den Tempel an den Staat bedeutet, daß der Tempel der Ptolomäerzeit solche Handwerker zur Gewinnerzielung, wie Otto annimmt, verwendet habe: soweit sie freie Leute waren, ist nicht einzusehen, warum sie nicht selbst ihre Leistungen auf dem Markt verwertet haben sollten. Sondern entweder handelte es sich um Tempelkolonen (dann wäre auch die nachweisliche Einziehung der Gewerbelizenzsteuer durch die Tempel erklärlich, — aber es fehlt an Beweisen für die Hörigkeit der Tempelhandwerker). Oder aber, — und dies ist das Wahrscheinliche — es handelt sich um kontraktlich fest und ausschließlich für Tempelbedürfnisse engagierte freie Bau- und andere Handwerker. Dann ist es sehr begreiflich, daß der Tempel die Lizenzsteuer an den Staat verlegt und von den Handwerkern einzieht. Denn in diesen wie in anderen Fällen (darin hat Otto wohl Recht) wird steuertechnisch der Tempel als Betriebsinhaber gegolten haben. Inwieweit die Leistung der Handwerker für die Tempel im Endergebnis einer Absatzproduktion zugute kommt, bleibt aber sehr fraglich. Jedenfalls ist diese meist dem Umfang, immer dem Ursprung nach Annex des „Oikos". Dauernde „Anlagen" für gewerbliche Zwecke, wie z. B. die gelegentlich vorkommenden Walkereien nutzte der Tempel wohl nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch zur Gewinnerzielung, ebenso, und vor allem, die Oelpressen. Und während sich der Betrieb von Zwischenhandel nicht nachweisen läßt, gibt er, wie alle orientalischen Tempel von jeher taten, — Darlehen (Zinsfuß 6%, doch wohl absichtlich niedrig, wie ja auch die Staatspachten niedrig sind) gegen Naturalienpfand. Der Umfang all dieser Geschäfte ist offenbar derartig (1295 Drachmen, 1/8 seiner ganzen Geldeinnahme, führt ein kleiner Tempel als Gewerbesteuer an den Staat ab), daß Otto rein betriebstechnisch mit Recht die Tempel die größten „Industriellen" Aegyptens (neben der Monopolproduktion des Königs) nennt. Aber: der Umfang der Marktproduktion ist durchaus fraglich und folglich die Verwendung des Begriffes „Fabrik" (durch Otto) bedenklich, zumal die Art des Kontraktsverhältnisses der beschäftigten Handwerker („Arbeiter", sagt Otto) ebenso im Zweifel bleibt wie die Art der ökonomischen Organisation der Betriebe. Landwirtschaftliche Großbetriebe der Tempel fehlen offenbar. Das Tempelland ist (wohl durchweg) verpachtet. Die Ueberschüsse der Naturalpachten über den Eigenkonsum werden verkauft.

Dies Nebeneinanderstehen des gewaltigen königlichen und der priesterlichen „Oikoi", das Leiturgiesystem, die Behandlung der λαοί usw., dies alles ergibt von selbst, daß man auch hier mit der Verwendung moderner Kategorieen zurückhaltend sein muß. — Gewiß: der Hellenismus kennt z. B. wahrscheinlich den Kreditbrief: für vornehme Reisende unentbehrlich; — er kennt, wenn nicht die eigentliche Order-, dann die Prokuratoren-Klausel: für öffentliche Schuldverschreibungen; — daß er den Wechsel gekannt habe (wie Caillemer glaubte) ist zwar unwahrscheinlich, aber Ansätze der Entwickelung, welche Byzanz und die Araber vollendeten, müssen vorhanden gewesen sein. Er kennt, wie Gradenwitz gezeigt hat, eine sehr hohe Entwickelung des Bankzahlungsverkehrs. Er kennt endlich die Terminspekulation, speziell in Getreide. Und wir finden in dieser Zeit schroffste Vermögenskontraste und bedeutende, hoch in die Hunderttausende, vereinzelt auch wohl Millionen Mark laufende Privatvermögen, übertroffen nur von den spätrömischen. Aber jeder Blick z. B. in die Urkunden von Genua

vom 11. und 12. Jahrh. an, und vollends in die Bücher der Florentiner Kaufleute des 13. und 14. Jahrh. zeigt nicht nur die Ueberlegenheit der Geldverkehrstechnik, sondern auch die größere Sättigung der Wirtschaft mit „Kapital" damals gegenüber der Antike. Wo z. B. die mittelalterliche Entwickelung von der Belastung der besitzenden Klassen in Notlagen der Stadt durch zinslose Zwangsanleihen zur Ausbeutung der Notlage der Stadt seitens der Besitzenden in Form von Emissionen von Anteilen an der zins- resp. dividendetragenden Staatsschuld und weiter zur Staatsanleihe in Form des Rentenkaufs fortschreitet, da steht auf hellenistischer Seite, als Notmittel neben der Vermögenssteuer, die Anleihe unter Verpfändung der Burg (Lampsakos), der Gemeindewiesen (Orchomenos), nur gelegentlich: der Zölle (Knidos), dagegen einmal des gesamten öffentlichen und Privatvermögens und außerdem noch die persönliche Haftung der Schatzmeister (Arkesine) an die einzelnen Gläubiger der Stadt. Nur in Rom zeigt sich ein Ansatz zur Entwickelung von etwas einer „Aktiengesellschaft" wirklich, nicht nur äußerlich, Ähnlichem: überall sonst handelt es sich um Kommanditen mit nur unvollkommen negoziablen Anteilen. Das nicht in Boden- oder Sklavenrente angelegte Kapital ist auch jetzt wesentlich Handelskapital. Der Zwischengroßhandel ist in Aegypten sehr bedeutend. Die Ziffer der Durchfuhr vom Indischen Ozean her (in römischer Zeit) wurde schon in der Einleitung genannt, der 25%-Wertzoll im Leuke Kome sollte den Zwischenhandel von Arabien ablenken. Verzollung eines Warenpostens in Theben im Wert von fast 4 Talenten kommt vor. Die Alexandreier sollen (nach Wilckens Deutung) fast die halbe Steuer des Landes getragen haben. Aber mit der „Großindustrie" steht es im Prinzip nicht anders als in klassisch-hellenischer Zeit, obwohl freilich quantitative Unterschiede von erheblicher Bedeutung sich zweifellos finden. Wenn uns z. B. für Alexandrien von Leuten (die Historiker reden von: „Fabrikanten") erzählt wird, die aus ihrem Vermögen ganze Regimenter gestellen konnten, so ist das an sich nur ein Beweis für eine Akkumulation von Sklavenbesitz, wie ihn schon Nikias des Nikeratos Sohn (1000 Sklaven) um die Wende des 5. Jahrh. hatte, und daneben vielleicht von Grundbesitz (Anlage des im Handel verdienten Geldes) nicht aber für „Fabriken". Wie es mit der, wie es scheint, von den Alexandreier Papyrushändlern monopolisierten Papyrus-Verarbeitung stand, d. h. welchen betriebstechnischen und ökonomischen Charakter die betreffenden Ergasterien hatten, ist noch nicht untersucht. Vermietung von Ergasterien, d. h. also: von hergerichteten Arbeitswerkstätten, eventuell mit den zugehörigen Werkzeugen, kommt urkundlich vor. Wenn z. B. in Soknopaiu Nesos ein ἐλαιουργῖον (Oelpresse) auf 7 Monate: auf die „Kampagne" also, für 100 Drachmen gemietet wird, (was öfter, meist unter Ersatz für Abnutzung und Schädigung der Werkzeuge, vorkommt), so muß man sich nur einmal fragen: ob wohl eine Pacht einer modernen „Fabrik" nach Frist und Bedingungen ähnlich wie jene Urkunde aussehen würde, um den Unterschied zu verstehen. In der Ptolemäerzeit war überdies die Mehrzahl dieser Art von „stehenden Kapitalien" noch im Königs- oder Tempelbesitz. (Private ἐλαιουργῖα finden sich nur später, andere private Ergasterien sind auch in der Ptolemäerzeit vorhanden). Der Besitz von gelernten Arbeitssklaven war wohl nur in den Großstädten (in Aegypten: Alexandrien) in den Händen der Kaufleute bedeutend. Denn für Aegypten im allgemeinen ist für zahlreiche Landstädte und Dörfer jetzt erschöpfend nachgewiesen, daß er gering war (192 n. Chr. in einem Dorfe 7% unter den Fronpflichtigen) und daß er sich in der Hauptsache auf Hausklaven beschränke. Dies war zunächst Folge der historischen Ueberkommenschaft der ägyptischen sozialen Struktur, wie sie seit dem „Mittl. R." gestaltet und seit dem Erlöschen der Raubkriege der 18. Dynastie, also: seit dem Fehlen der Kriegsgefangenenzufuhr, geblieben war (s. o.). Als Sklavenbesitzer treten urkundlich nicht nur, aber vornehmlich Griechen (und später Römer) auf, — was allerdings wieder damit zusammenhängt, daß offensichtlich alle ökonomisch aufsteigenden „bürgerlichen" Elemente sich, dem sozialen Milieu entsprechend, in Namen und Sprache hellenisierten, die sinkenden umgekehrt sich wohl oft genug dem ägyptischen Milieu in Namen und Gewohnheiten anpaßten (daher auch das erkennbare Schrumpfen des Hellenentums in Aegypten in der Zeit des ökonomischen Niedergangs von der römischen zur byzantinischen Zeit). Vor allem sprach, infolge des Versiegens der Zufuhr, der Sklavenpreis ein ernstes Wort. 500 Drachmen gilt in Friedensverträgen von 304 und 194 in Althellas als Auslösungspreis für weggefangene Sklaven, 2500 Drachmen kostet eine Sklavin (die allerdings stets höher bezahlt wurde) in der Römerzeit. Die Aufzucht und Lehre von Sklaven zur Vermietung hätte ein rentables Geschäft sein müssen (s. die in der Einleitung zitierte Stelle Appians) und kommt auch, ganz wie in Althellas, vor. Aber man erkennt auch die Stärke des Risikos daran, daß z. B. bei einem ägyptischen Kontrakt mit einer Amme über die Aufzucht eines

Sklavenkindes im Todesfall des Sklavenkindes das eigene Kind der Amme an die Stelle tritt. (Die Sklavenmütter, — ohnehin seltener als männliche Sklaven —, sind 1. zum Teil Prostituierte, und 2. dürften auch die anderen, da ihnen ihre Kinder jederzeit entrissen werden konnten, oft nur wenig mehr Eigeninteresse an der Aufzucht ihrer Kinder gehabt haben, als hier bei dieser Amme hervortritt. Die Kinder überhaupt sind ja, wo sie nicht als religiös oder militärisch oder ökonomisch wichtiger Besitz gewertet werden oder die Gesetzgebung aus ähnlichen Gründen eingreift, im ganzen Altertum in starkem Maße einfach Handelsobjekte geblieben, trotz der zweifellosen Beweise gelegentlich innigen Familienlebens des Kleinbürgertums). Jedenfalls hat der Sklavenbetrieb, vollends der Sklavengroßbetrieb, in Aegypten keinerlei Rolle gespielt, auch, außerhalb vielleicht (s. u.) der Landwirtschaft, nicht in Form der Ausnützung der Schuldsklaverei, obschon die Personalexekution mit all ihren Folgen im hellenistischen Recht, wie namentlich Mitteis nachweist, fortbestand, (gerade auch in Aegypten, wie Urkunden zeigen). Das Handwerk ist freies spezialisiertes Kleinhandwerk. Hier und da mietet der Handwerker einen oder einige Sklaven vom Sklavenbesitzer oder nimmt umgekehrt für ihn solche in die Lehre — ganz wie seit alter Zeit. „Großbetriebe" mit freier Arbeit finden sich in jenen Tempelbetrieben, von denen und deren ökonomischen Natur oben die Rede war; es ist an sich gewiß möglich, daß sie hier und da auch sonst vorkamen. Wenn für die Baumwollproduktion in byzantinischer Zeit in Oberägypten von einem „Betriebe" mit mehreren Hundert „freier", lediglich in Naturalien gelohnten Arbeitern die Rede ist, so ist die erste Frage, ob es sich nicht bei genauem Besicht um kleine Bauern, die Heimarbeit (oder auch nur: Abgaben) leisten, handelt, wie so sehr oft in solchen Fällen. Wie es ferner mit einer „Freiheit" ungelernter Arbeiter in der Verwertung ihrer Arbeitskraft stand, ist recht unsicher und angesichts der oben erwähnten Verfügung des Philadelphos fragwürdig. Wenn Grenfell in einer Akkordlohnfixierung, weil der Oelpressenpächter eine und der Arbeiter zwei Drachmen erhält, ein auffallend hohes Maß von Sozialpolitik der ptolemäischen Verwaltung sehen will, so ist dazu gewiß kein Grund: 1/3 Anteil auf jeden Arbeiter ergibt für den Unternehmer eine ganz respektable „Exploitationsrate". Im übrigen suchte die Verwaltung im eigensten Interesse dem Entgelt der Arbeiter eine traditionelle Höhe zu geben, um den schon in Altägypten so häufigen Streiks der Arbeitspflichtigen vorzubeugen, deren stetes und ausschließliches Motto war: „gib uns unser Brot": das nämlich, was sie als ihr „tägliches Brot" von alters gewohnt waren. Eine Untersuchung der technischen und ökonomischen Art und Weise der Verwendung der „freien" Arbeit wäre recht erwünscht, aber nicht leicht. Jedenfalls: wenn in der Einleitung gesagt wurde, der „kapitalistische" Begriff des „Arbeitgebers" scheine entwickelt, so ist dies jetzt dahin zu interpretieren, daß es, vorläufig, nach Lage der Quellen, eben bei dem Scheine bleibt: ἐργοδότης ist nicht der „Unternehmer", sondern der Kunde, der eine Arbeit „vergibt" und der nur ausnahmsweise, als „Bauherr" z. B. (wie noch heute) in eine „Arbeitgeber"-artige Stellung kommen kann. Der „Unternehmer" dagegen tritt gerade bei den größten Arbeiten (den öffentlichen) mit der Bezeichnung: ἐργολαβών („Arbeitnehmer") auf. Ebenso wird erst die weitere Ausbeutung des Papyrusmaterials lehren können, inwieweit es in der Landwirtschaft überhaupt private Großbetriebe und unter diesen solche mit vornehmlich oder ganz freien Kontraktsarbeitern in ptolemäischer Zeit gab (über die römische s. den Art. „Kolonat"). Das hellenische Recht hatte die Personalexekution gegen den Darlehensschuldner und insbesondere die Exekutivurkunde importiert, welche den altägyptischen „sanch"-Urkunden ebenso fremd war wie anderen theokratischen Rechten. Wieviel aber quantitav aus Varro's Nachricht, daß außer Illyrien und Asien (hier: Folge der Steuerpachtwirtschaft Roms, s. u.) auch gerade Aegypten die Verwendung der „obaerati" (Schuldknechte) als landwirtschaftlicher Arbeiter kenne, zu machen ist, wissen wir nicht (von den späteren eigentlichen „coloni", mit denen sie P. M. Meyer identifiziert, sind sie juristisch zu scheiden). Für die Erntearbeit finden sich freie Akkordarbeiter z. B. in einem Kontrakt, der zugleich den Umfang des Betriebes vermuten läßt: 54 Aruren sind (mit Getreide) bestellt — wieviel Brache etwa dazukommt ist nicht ersichtlich —; die Arbeiter erhalten für das Abernten einer Arure (offenbar: inklusive Drusch) 5/6 Artaben (natürlich: gedroschenen) Korns, ferner Wasser und am letzten Tage („zum Erntefest", so zu sagen) Bier, die Garben muß der Herr (mit seinem Gespann also) selbst sammeln. Der Betrieb mag etwa 25 ha groß gewesen sein. Jedenfalls stand der Umfang größerer ländlicher Betriebe weit hinter demjenigen des größeren Bodenbesitzes zurück, denn die Privatpachturkunden lassen sehr oft erkennen, daß sie Parzellen pachten betreffen. Das häufigere Vorkommen von kommassiertem wirklich großen privaten Bodenbesitz dürfte freilich doch erst der Römerzeit angehören,

wo neben kaiserlichen Dotationen und Privatankäufen auch, in der überall bei den römischen Provinzialbeamten üblichen Art, Bodenbesitz, in einem Falle (trotzdem es sich um eine kaiserliche Provinz handelte!) bis zu 7000 Aruren, zusammengescharrt wurde. Der eigentliche Typus des ägyptischen Landwirts ist jedenfalls der Kleineigentümer, namentlich aber der Kleinpächter, geblieben. Die Parzellierung des Bodens ist oft stark: es kommen Uebereignungen von z. B. 4 Parzellen Land, von zwischen $^1/_2$ und $3^1/_2$ Aruren, in 2 Dörfern (von denen keines der Geburtsort des Verkäufers ist) liegend und dort von anderen Parzellen abgesplittert, vor. (Pap. Rainer 1428.) Dieser starken Parzellierung des Besitzes und der wesentlich stärkeren der Betriebe entsprach, wie Wessely's Arbeiten erkennen lassen, eine erhebliche Mannigfaltigkeit des Bodenanbaus, trotz des Drucks, den die staatliche Besteuerung in der Richtung auf den Weizenbau hin übte. Ueber den Fruchtwechsel: verbesserte Zwei- und Dreifelderwirtschaft neben reiner Gartenkultur, wurde schon oben einiges gesagt. Der Viehstand scheint auch damals nicht unbeträchtlich gewesen zu sein. Das Kamel war eingebürgert; wegen der Wichtigkeit für öffentliche Robott- und Kriegstransporte (außer dem Esel war es das einzige leistungsfähige Transporttier) wurde dieser Besitz — es finden sich Einzel- und mittlere Besitzer von bis etwa 5 Kamelen urkundlich — sorgsam katastriert. Der Rinderbesitz fehlte wohl den Kleinbauern meist.

Was die soziale Lage des platten Landes betrifft, so steht über die Art des Landbesitzes in den κῶμαι und darüber, ob diese, als solche, etwa auch Ackerland als Allmende besessen haben (wie aus einem von Barry publizierten Papyrus geschlossen wurde) vorerst nichts Sicheres fest; daß sie Lastvieh besaßen (vielleicht zu besitzen in der Nähe der Getreide-Transportwege verpflichtet waren) und vermieteten, ergeben die Urkunden (über die Schicksale der κώμη in römischer Zeit s. den Art. „Kolonat"). Im übrigen haben auch bei diesen Unterschichten der Bevölkerung wohl überall die Reminiszenzen der Kommunionwirtschaft (s. o.) eine gewisse Rolle gespielt. Nicht nur bei ihnen: auch die besitzenden kleinbürgerlichen Schichten treten ökonomisch besonders häufig in der Mehrheit auf: mehrere Leute geben oder (namentlich) nehmen gemeinsam ein Darlehen, besitzen in oft sehr kleinen, bis auf sehr wenige Prozente herabgehenden Bruchteilen gemeinsam Häuser, und zwar der Einzelne $^1/_{10}$, $^1/_{30}$ usw. von mehreren Häusern, so daß Renten-, nicht (oder jedenfalls nicht nur) Bedarfsbesitz vorliegt. Aehnliches findet sich nicht selten (von jeher: s. o.) in der Pacht, vom Steuerpächter bis herab zum Kleinpächter (s. z. B. für Staatsdomänenpacht den Vergesellschaftungsvertrag Pap. Arch. II, 94, Wilcken, A. f. Pag. F. II, S. 131). Diese zahlreichen Kommunionen dienen hier ökonomisch offenbar (natürlich: neben der Zusammenbringung des Kapitals) Versicherungszwecken, wie manche Institutionen des Frühmittelalters auch: sie verteilen das Risiko sowohl durch die gemeinsame Haftung der Schuldner oder Pächter, wie durch Teilung der Interessen der Gläubiger, Verpächter, Besitzer (z. B. der Hausbesitzer bei Bränden). Die Familiengemeinschaft ist ihrerseits dagegen schon seit der Pharaonenzeit dem Schwerpunkt nach Kleinfamilie, obwohl ihr Umfang noch oft über den der heutigen Eltern-Kindergemeinschaft hinausgeht. Die Hellenenherrschaft brachte hier Aenderungen insofern, als sie die hellenische Geschlechtsvormundschaft, ein Institut der militaristischen Polis, das dem Orient fremd war, oktroyierte; sonst blieben ἔγγραφος und ἄγραφος γάμος (s. o. bei Aegypten) nebeneinander bestehen. Als Vollehe (ἔγγραφος γάμος) galt diejenige, bei der eheliches Zusammenleben, eheliche Treue, volles Erbrecht der Kinder (die agraphischen Kinder erbten hinter den Vollkindern), wirkliche oder fiktive Mitgift der Frau und Wittum vereinbart waren. Im übrigen bestand bis in die christliche Zeit, wo die kontraktliche Ausbedingung der ehelichen Treue auch des Mannes wieder steigend urkundlich vorkommt, sexuelle Vertragsfreiheit: wer sich an ein Mädchen heranmacht, den prügelt ihre Familie, falls sie seiner habhaft wird, bis er Alimente zahlt (so ist es einem Heiligen ergangen!). Die ἀπάτωρες sind in keiner Weise sozial oder rechtlich derart benachteiligt, wie dies in der Bürgerpolis, schon aus „Zunft"-Gründen (s. bei Griechenland) der Fall war. Aus den „Adreßbüchern", die Wessely's mühevolle Arbeit uns von ganzen ägyptischen Stadtvierteln hergestellt hat, sehen wir, daß sie oft ganz leidlich wohlhabende Leute waren (gerade die ökonomisch gesicherte Frau konnte sich ja naturgemäß die „freie" Liebe „leisten", wie ja auch heute nur sie davon „profitieren" könnte). Die nach wie vor häufige Geschwisterehe diente dem Ausschluß von Erbteilungen und kommt in einem Berliner Papyrus schon im Alter von 15 und 13 Jahren der Geschwister vor. Das griechische Testament wurde importiert, daneben aber bestand der (aus der Polygamie herrührende) ägyptische Ehe- und Erbvertrag fort.

Das Privatbodeneigentum war von jeher katastriert. Seit der Römerzeit — nicht, wie es scheint; in der Ptolemäerzeit — ist auch seine Hypothekenbelastung (mit fünfjähriger Revision) intabuliert. Es ist für die

Zustände des ptolemäischen wie des alten Aegyptens charakteristisch, daß für beide immer wieder (für die Ptolemäerzeit neuestens von Maspero) die These aufgestellt wird, daß es eigentliches Privateigentum nicht gegeben habe. Allein die zahlreichen Kauf- und Hypothekenurkunden bezeugen das Gegenteil. Allerdings: die große, erst in römischer Zeit gemilderte, Härte des hellenischen Hypothekenrechts (eigenmächtige Besitzergreifung des Gläubigers bei Verfall) machte die Lage der wirklichen Kleineigentümer zu einer äußerst mißlichen. In vielen Gebieten überwogen ferner das Kleruchen-, Tempel- und Königland bis fast zur Ausschließlichkeit, so daß die *κώμη*, welche in Aegypten die Grundeinheit der Gliederung des Landes blieb, nur aus dem Dorfbrink bestand (s. o.). Und vor allem infolge der Art und Höhe der Steuern ist überdies zweifellos Masperos These sehr begreiflich: das „Eigentum", welches ja von jeher an die Bedingung der Leistung der Staatspflicht geknüpft ist, unterscheidet sich von den verschiedenen Besitzständen auf der *βασιλική γῆ* und den Kleruchenländereien wesentlich nur durch das Fehlen staatlicher Ingerenz in den Erbgang und die Veräußerung. Den Staatspächtern gegenüber ist, wenn man von diesen Rechtsunterschieden absieht, rein ökonomisch die Differenz der Lage des kleinen Eigentümers gar nicht so sehr groß: die Belastung war ja in der Art gleich gestaltet (feste Lasten gemäß Bonitierung der Parzellen und (s. gleich) zuweilen nur etwa 1/3 niedriger als eine Pachtrente, so daß im allgemeinen nur privilegiertes Land (speziell Katoikenland) Pachtobjekt werden konnte. Dagegen ist der Privatpächter im allgemeinen höher belastet als der Staatspächter: in der Ptolemäer- und ersten römischen Zeit schwanken in den Urkunden die Teilpachten zwischen 1/2 und 2/3 der Ernte, die festen Naturalpachten zwischen 3 und 7 1/2 Artaben auf die Arure (das 3- bis 7 1/2 fache des üblichen Saatgutes), — später finden sich Beträge von etwas über 1—9 Artaben —: Staatssteuern kommen in Höhe von bis zu 6 1/2 Artaben von der Arure vor. Die Pachtobjekte schwanken dabei zwischen 2 und 36 1/2 Aruren (0,56 und 10 ha). Bei Pachtfristen von zwischen 1 und 4, einmal 5 Jahren war, gegenüber der ägyptischen Einjahrspacht, die Lage der Pächter also wohl etwas gebessert. Neben Teilpacht kommen gemischte Pachten: Geld- neben der Naturalleistung, vor. Die Römerzeit brachte zunehmend die Geldpacht, bis zu dem großen Rückschlage des 3. Jahrh. Die mit diesen Verschiebungen parallel gehende Wandlung der allgemeinen Situation des Pächterstandes läßt sich, in einem gewissen Grade, aus der gewählten Vertragsform erschließen, wie sie Waszynski's wertvolle Arbeit analysiert hat. Die altägyptische Tradition ist: Einjahrspacht, einseitige Verpflichtung des Pächters. In der Ptolemäer- und ersten Römerzeit erscheinen mit den längeren Pachtfristen auch nebeneinander: einseitige Pachtangebote des Pächters, die dann im Falle der Annahme mit oder ohne Vollziehung durch den Verpächter als Kontrakt galten; Austausch privater Chirographen (also: Gleichstellung der Parteien); notarielle Protokolle (ebenso) und „Homologien" (ebenso); daneben läuft die „einseitige Homologie" des Pächters, die schließlich, vom 4. Jahrh. an, die Alleinherrschaft behauptet: der Pächter ist jetzt wieder wesentlich „Arbeitskraft" des Herrn, am deutlichsten in der byzantischen Teilpacht, die in Wahrheit ein ausschließlich vom Herrn nach Belieben diktierter Natural-Arbeitsakkord wird. (Ueber diese Entwickelung s. d. Art. „Kolonat".) Der Niedergang der unteren Schichten der Landbevölkerung von der immerhin leidlichen Situation, die sie in der ersten Ptolemäer- und dann wieder in der ersten Römerzeit einnahm, beginnt schon vor dem Zusammenbruch des 3. Jahrh., in der Zeit Marc Aurels etwa, wie u. a. die von Schubart edierten Berliner griechischen Papyri erweisen. Da die, Jahrtausende überdauernde, Lebenskraft der Fellachen die heute so beliebten „physiologischen" Hypothesen für die Volksabnahme, gelinde gesagt, nicht begünstigt, und da ferner die Pachten bei abnehmender Bevölkerung stiegen, ist der ganze Prozeß ersichtlich weder einfach aus „Angebot und Nachfrage", noch aus vorübergehenden Depressionen, sondern aus Wirkungen der Sozialverfassung des Römerreichs zu erklären.

Bei aller Skizzenhaftigkeit und notgedrungenen Ungenauigkeit im einzelnen zeigt dieser Blick auf den in seiner Verwaltungstechnik und Wirtschaft am meisten „rationalisierten" hellenistischen Staat doch, daß von „Kapitalismus" im modernen Sinne nur in sehr begrenztem Maße die Rede sein kann, und daß die Staatswirtschaft, speziell die Finanzwirtschaft, den Profitspielraum des privaten „Kapitals" auf ihrem Gebiet so stark begrenzte, daß geradezu von einem „Erdrücken" des Kapitalismus gesprochen werden darf. Die Tempelwirtschaften aber sind damals so wenig Träger des „Kapitalismus" — dem sie vielmehr Expansionsgebiet wegnahmen — wie die Klosterwirtschaften des Mittelalters. Geldwirtschaftliche, aber durchaus kleinbürgerliche, kleinbäuerliche, kleinhandwerkerliche Basis, daneben Zwischengroßhandel (aber man bedenke auch dabei die nicht geringe Bedeutung der überall bestehenden Binnenzollschranken) und über

dem allen: Staatsleiturgieen, Staatsmonopolismus und Staatsreglementierung, im ganzen ein Bild von Zuständen, welche wirtschaftlich und sozial alles andere als „modern" sind, — es sei denn, daß man das türkische Konstantinopel eine „moderne" Stadt nennen wollte. Gerade der Hellenismus ist geeignet, zu exemplifizieren, wie wenig: „Geldwirtschaft" mit: „kapitalistischer Wirtschaft" identifiziert werden darf. Karthago, in der Zeit vor aller Münzprägung, ja, selbst Rom in der Zeit des „aes rude", waren stärker „kapitalistische" Gebilde als die „Volkswirtschaft der Lagiden".

Von dem großen asiatischen Gebiet des Hellenismus ist ein so klares Bild, wie von Aegypten, keineswegs zu gewinnen. Schon die Quellen über das bürgerliche Recht versagen fast ganz. Daß das sog. syrisch-römische Rechtsbuch keine altorientalischen, sondern hellenistische Rechtsbestandteile mit römischen mischt, hat Mitteis wohl endgültig dargetan. Von dem wenigen, was es für agrarhistorische Zwecke enthält, ist ebenso wie von den grundherrlichen Zuständen in Kleinasien besser in anderem Zusammenhang (Art. „Kolonat") die Rede. Die Kontinuität der überkommenen babylonischen ökonomischen Zustände, welche durch die Seleukidenherrschaft so wenig wie durch die Perser in ihrer alten Eigenart gestört wurden, ist zuerst durch die Partherherrschaft, welche trotz hellenistischer Einschläge doch spezifische Barbarenherrschaft war, eingeengt, im ganzen aber bis in die Zeit des Islam ohne prinzipielle Aenderung erhalten geblieben.

Das Seleukidenreich entbehrte der territorialen Geschlossenheit und einer straffen Verwaltung ägyptischer Art. Es schloß Wirtschaftsgebiete ganz verschiedenen Charakters in sich und damit den Keim des Zerfalls. Daß der Versuch gewaltsamer Oktroyierung des Hellenismus in Jerusalem scheiterte, beweist an sich nichts Entscheidendes; einen derartigen Versuch haben die Ptolemäer gegenüber der ägyptischen Religion nie unternommen. Aber daß das Priestergeschlecht der „Makkabäer" selbst die weltliche Autonomie zu erzwingen wußte, zeigt die hoffnungslose Auflösung des Reiches. Den Kampf der späteren Makkabäer, deren Staat in eine rein weltliche Tyrannis umzuschlagen begann, mit dem im Sanhedrin, dem Aeltestenrat, gentil organisierten Priesteradel der Sadokiden, und weiter den Kampf zwischen dem Prinzip der Adelstheokratie und der Lebensreglementierung durch die Berufstheologie der „Abgesonderten" (Pharisaioi), welche die Kleinbürger auf ihrer Seite hatten, zu verfolgen, gehört nicht hierher. Das Landvolk, welches, als solches, mit nur einer Ausnahme (Donatisten) nirgends und niemals Träger puritanischer Gedanken gewesen ist, galt den Pharisäern als unrein. — Das talmudische Recht ist (in der Mischna wenigstens) das Recht eines Volkes, welches eben beginnt, ein Handelsvolk zu werden. Den Vertretern der alten Tradition, die in wirkungsvoller Weise die Sicherheit und Würde des Ackerbaues preisen, stehen bereits einzelne sehr charakteristische entgegengesetzte Aeußerungen gegenüber. Seine Bestandteile bedürften zunächst einer sachkundigen Analyse daraufhin, wieweit sie wirklich alter Rabbinentradition aus der Zeit der Theokratie, oder hellenistisch-römischem Provinzialmilieu, oder etwa auch Einflüssen von Mesopotamien entstammen, und weiter müßte untersucht werden, wo sie lebendiges Recht und wo rein theologische Scholastik wiedergeben. Daß diese Scholastik bei manchen, namentdas Familienrecht betreffenden, Institutionen einen erstaunlich konservierenden Charakter haben kann, ist richtig: das aus dem alten Geschlechterstaat stammende Institut der Chaliza (Ablehnung der Leviratsehe) ist bis an die Schwelle der Gegenwart lebendiges Recht geblieben; und die Sitte des Brautschatzes, im altorientalischen Recht mit dem mangelnden Erbrecht der Tochter zusammenhängend, übt noch heute ihre Wirkung im Kampf ums Dasein der Handelsangestellten (ermöglicht den Juden die frühe Selbständigkeit im Falle der Ehe und erklärt so das fehlende Klassen- und Solidaritätsgefühl der jüdischen Kommis und damit einen Teil des Antisemitismus der christlichen). Aber das Agrarrecht ist rein sektenhaften Einflüssen nicht so leicht zugänglich. Die rabbinischen Spekulationen über das Sabbatjahr und über die Armenecke u. dgl. sind reine Uebungen der Logik ohne alle praktische Bedeutung im Leben gewesen. Andere Bestandteile des Talmud dagegen knüpfen sicherlich an geltendes lebendiges Recht der theokratischen Zeit an. Was sich z. B. jedenfalls aus der Mischna erkennen läßt, ist: daß sie neben Haussklaven zwar auch Ackersklaven, vorwiegend aber gedungene Arbeiter auf höchstens mittelgroßen Besitzungen voraussetzt. Zugunsten dieser Arbeiter werden — nach der typischen Art der Theokratie — im Anschluß an die Gesetzesvorschriften detailliertere Arbeiterschutzprinzipien (Schutz gegen Ueberzeitarbeit, Sicherung prompter Lohnzahlung, Regelung der Kostgewährung, Gewährung des Rechts, bei der Ernte von den Früchten mitzugenießen) entwickelt und auch festgestellt, wann die Arbeiter zwar keinen sakral erzwingbaren Anspruch, aber das Recht zu „murren" (d. h.: nach ägyptischer Art zu streiken) haben sollen, — ein Beweis zugleich für die völlige Abhängigkeit der „freien" Arbeiter und, zumal überall auf die alten Traditionen des betreffenden Orts verwiesen wird, für die soziale Ruhe der Zeit, in der diese Regeln entstanden. Ebenso behandelt der Talmud die Pacht, und zwar die Pacht „unter Nachbarn" (im Sinn von: Volksgenossen, die kein Herren- oder Fremdenrecht gegeneinander üben dürfen). Der Pächter (mekhabbel) ist entweder ein Teilpächter („aris") auf $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Ernte oder ein „choker", Pächter, der ein Natural- oder auch (offenbar seltener) ein Geldfixum leistet. Auch hier ist der Pächter in erster Linie als Pflichtiger betrachtet: er hat das Land zu jäten; er muß es dem Kontrakt gemäß beackern; er darf dabei zwar statt Hülsenfrüchten Getreide säen, nicht aber umgekehrt (erinnert an ägyptische Verhältnisse: auch in Palästina war Weizen die Hauptfrucht und sowohl als Exportartikel wie teurungspolitisch wichtig). In Verbindung mit der Teilpacht behandelt der Talmud auch die Stellung des Akkordarbeiters, der die Bepflanzung eines Grundstücks mit Bäumen

übernommen hat. Es fehlt die auch hier sich als spezifisch griechisches Institut manifestierende Emphyteuse: auch im altbabylonischen Recht war ja (s. o.) die Bepflanzung in anderer Form, der der Kommenda, üblich, offenbar, weil es sich in erster Linie um Palmenpflanzungen auf schon bebautem Lande, nicht, wie bei der Emphyteuse, um Oelbaumpflanzungen auf Neu- oder Oedland handelte (der Islam hat später eine ganze Kasuistik der für Dattelpalmenanpflanzung zulässigen Geschäftsformen geschaffen: die Plantage ist im Altertum einer der Sitze „kapitalistischen Unrechtes"). Der Talmud kennt keinerlei Schranken der Bodenveräußerung und keinen Unterschied im Immobiliar- gegen das Mobiliarerbrecht. Die alten Verkaufsbefristungen des Gesetzes und Jahwes Erinnerung daran, daß das Land sein sei, und man es nicht zum Objekt des Handels machen solle, galten als durch eine Jeremia-Stelle beseitigt. Nur soll ein noch nicht 20jähriger nicht sein Erbland verkaufen, was überhaupt — ein Nachklang aus dem Geschlechterstaat — als Gott nicht wohlgefällig und dem Menschen selten zum Glück ausschlagend betrachtet wird. Irgend eine Form der fideikommissarischen Bodenbindung existierte in talmudischer Zeit nicht. Die Landübertragung kann entweder durch bare Zahlung des vollen Preises oder durch schriftlichen Kontrakt oder durch Besitzeinweisung vollzogen werden. — Normal ist der Barkauf. Nichvollzahlung des Preises macht die Uebereignung pro parte quota zum „negotium claudicans" (theokratische Einflüsse zur Unterbindung der Geldschuldenentwickelung, nach ägyptischem Muster), sofern nicht ausdrücklich der Kaufpreis als kreditierte Kaufschuld gestundet wird: dies geschieht durch einen fiktiven Tausch (nach Art des deutschen „Mantelgriffs") mit Ausstellung der Schuldurkunde. Da Land und Sklaven keinen Marktpreis haben — was für die Bemessung der geringen Entwickelung der Kaufsklaverei charakteristisch ist — so hat auf sie das dem Marktrecht angehörige Wandelungsrecht (ona'ah) wegen laesio enormis (bei Uebervorteilung von ein Sechstel) keine Anwendung. Veräußerung des Bodens auf Zeit ist zulässig (fungierte offenbar als Antichrese). Die Verpfändung in Form der Hypothek (der Name: iphothiki, apoteke beweist den hellenistischen Ursprung des Begriffs) wird im Talmud nur beiläufig berührt, da das Institut der Legalhypothek am Boden und den kanaanäischen Sklaven für alle vor zwei Zeugen schriftlich eingegangenen Siegelkontrakte (schetar chob) sie entbehrlich machte (über den Ursprung der Legalhypothek s. früher, zu vergleichen sind auch die frühmittelalterlichen genueser Urkunden). Nur Boden und Sklaven haften hypothekarisch (nach der Auskunft der Rabbiner), weil bei anderen Objekten die Tatsache der Verpfändung nicht für Dritte kenntlich zu machen ist (der Sklave kann sagen, daß er verpfändet ist: Grund- und Hypothekenregister existieren übrigens nicht). Das Rabbinerrecht ließ die Legalhypothek gegen Dritte vom Moment der Validierung der Schuld an wirken, was den Bodenverkehr stark hemmen mußte. Folge der Beschränkung der Haftung auf Boden und Ackersklaven ist, daß auch der Erbe mit den Mobilien des Nachlasses nicht haftet. Das Schuldrecht ist überhaupt ungemein milde. Pfandfrei bleibt nämlich dem Schuldner Nahrung für einen Monat, Kleidung, Betten, Bettzeug für ein Jahr und alles Handwerkzeug. Allerdings: beschworene Schuld kennt keine Pfandschranke: offenbar eine Neuerung der beginnenden Kommerzialisierung.

Derartige Bestimmungen zeigen ebenso wie die Ribbith- (Profit- und Wucher-) Kasuistik den tiefen Einfluß der alten theokratischen Bindungen des Verkehrs, speziell des Schuldrechts. Im übrigen beweist der ganze Charakter des Talmud womöglich noch deutlicher als die Analyse der hellenistischen Sozialverfassung jedenfalls das eine: daß es in der orientalisch-hellenistischen Welt ein „soziales Problem" oder eine „soziale Bewegung" in irgend einem Sinne, den wir mit dem Wort verbinden könnten, nicht gibt, daß so etwas dort gar keine Stätte hat und haben kann. „Soziale Probleme", die als solche subjektiv empfunden werden, sind im Altertum: politische Probleme des freien Polisbürgers: die Gefährdung der Bürgergleichheit, die Deklassierung durch Verschuldung und Besitzverlust. Wo der bureaukratische Staat und dann das Weltreich seine Hand über die Bürgerfreiheit gelegt, der Polisbürger in den Kreis der „Untertanen" getreten ist, da schreit wohl der Arbeiter nach seinem traditionellen „täglichen Brot", wenn es ihm verkürzt wird, der Pächter seufzt unter dem Druck des Herrn, alle zusammen unter dem Druck der Steuern und Steuerpächter, — aber als „soziale Probleme", die durch eine Neugestaltung der Gesellschaft gelöst werden müßten, werden diese Nöte der Individuen nicht empfunden. Sie rufen nicht ideale Konstruktionen eines Zukunftsstaates (Platon) oder ideale Vergangenheitsbilder (Lykurg) ins Leben, wie einst in der hellenischen Polis, sondern fließen in den allgemeinen Apolitismus über, der seitdem im Orient dem Beherrschten eigen geblieben ist. Vollends in Zeiten wie dem Späthellenismus, zu Beginn der Kaiserzeit, wo die ökonomische Lage des Kleinbauern und Kleinbürgers im ganzen erträglicher und sicherer war als je zuvor, konnte von „sozialen Problemen" sowenig die Rede sein, wie nur je in der Weltgeschichte. Es ist nicht nur schief, sondern geradezu Widersinn, wenn der Versuch gemacht wird, z. B. das Christentum aus „sozialen" Ursachen abzuleiten oder als einen Ausläufer antiker „sozialistischer" Bewegungen hinzustellen, — nur deshalb, weil es, wie jede „Erlösungsreligion", das Hängen an der „Welt", und deshalb den Reichtum, der dazu führt, für „gefährlich" hält. Ebenso wie es umgekehrt töricht ist, aus dem: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", — einem Ausdruck des extremsten Indifferentismus gegenüber dem Staatlichen, wie Tröltsch (Arch. f. Sozialwissensch. Bd. XXVI) mit Recht hervorgehoben hat, — ein Gebot positiv-ethischen Verhaltens zum Staat herauszulesen. Die Loslösung von dem Gedanken des national-theokratischen Judenstaates einerseits, und andererseits das Fehlen „sozialer" Probleme (im Sinne des Altertums) für seine Anhänger waren ja gerade diejenigen Grundbedingungen, unter denen das Christentum überhaupt „möglich" wurde. Gerade der Glaube an die Dauer der Römerherrschaft bis an das Ende der Tage und

also an die Sinnlosigkeit „sozialreformatorischer“ Arbeit, die Abwendung von allen „Klassenkämpfen“ waren der Boden, aus dem die christliche, rein ethische und charitative weltfremde „Nächstenliebe“ quoll.

4. Rom. a) Der Stadtstaat. In die italische und speziell die etruskische Vorzeit einzudringen hat hier keinen Zweck, wäre mir auch nicht möglich. Für die Etrusker werden von den Archäologen alle Resultate Helbigs auf den Kopf gestellt, ohne daß (solange keine ihrer ca. 8000 Inschriften entziffert ist) eine Entscheidung möglich wäre. Die mit sehr scharfsinnigen Gründen begründete, von Furtwängler, Modestoff, Skutsch u. a. vertretene, Hypothese ihres Eindringens zur See durch Zuwanderung aus dem östlichen Mittelmeergebiete mutet den Außenstehenden doch immer wieder so an, wie etwa die Ableitung der Normannen aus Sizilien als Heimat, weil sie dort nachweislich ebenso, wie die „Turscha“ der Aegypter im Ostmeer, sich festgesetzt hatten und Seeschlachten schlugen (was doch die Hellenen auch bis Korsika hin und noch darüber hinaus getan haben). Daß die spezifisch etruskische Poliskultur in raschem Aufschwung von dem Gebiet um Tarquinii und Caere aus ins Binnenland fortschritt, entspricht doch dem allgemeinen Schema: es kann, wie überall sonst, Folge des Handels und der doch von keinem Forscher bestrittenen hellenischen Beeinflussung sein. Indessen: die gewichtigsten Gründe liegen hier auf Gebieten, die nur der Fachmann übersehen kann (die Identität der Haruspizin mit babylonischen Erscheinungen und eine alte Tradition der Etrusker selbst sind wohl die schwerwiegendsten Argumente dafür — gewichtiger als die Gräbertechnik —, das Fehlen jeder Spur von verwandten Völkern oder Kulturüberbleibseln von den Etruskern im Osten, während sie im Westen alsbald als Kulturträger aufgetreten sein sollen, dabei aber ihre Schrift den Griechen entlehnt haben, der schwerwiegendste Grund dagegen). Der streng aristokratisch, in Geschlechter und nach Stammbäumen, gegliederte, geschlossene theokratische Adelsstaat der Etrusker hat den Römern wohl sicher Vieles, nach deren eigener Meinung die Technik der Ackeraufteilung, außerdem vielleicht die Entwickelung der Klientel, anschließend daran die autoritäre Stellung der Magistratur (und des Familienhauptes? — in Etrurien herrscht Metronymie) gebracht in der Zeit, als Rom (dessen Name ebenso wie die der alten Phylennamen: Tities, Ramnes, Luceres, jetzt als etruskisch gedeutet werden) eine von etruskischen Königen beherrschte Stadt war, — wieviel aber? das ist so bestritten wie je. Jedenfalls haben die Etrusker die Entwicklung zur Hoplitenpolis, andererseits die Sabeller die Entwicklung vom Bauern- zum Stadtstaat, nicht mitgemacht, und sind deshalb beide Roms Hoplitendisziplin unterlegen. —

Ueber die Königszeit und die Natur des Königtums Vermutungen anzustellen, ist nicht meine Sache. Ob die „celeres“ (von: κέλης, Pferd) die alte Gefolgschaft des Königs waren (die Legende von den „Räubern“ entspricht — s. o. — anderen Analogieen), ob ferner die Stellung der „fabri“ im Centurienheer (wo sie mit der ersten — nach anderer Ansicht mit der zweiten — Vermögensklasse stimmen) aus militärischen Leiturgieen vom König angesiedelter Demiurgengeschlechter herrührte oder erst ein Produkt der Neukonstitution des Staates auf der Basis des Hoplitenheeres war, das ist natürlich schlechthin nicht auszumachen.

Auch die Frühzeit der Agrarentwickelung der „freien“ römischen Polis ist in Dunkel gehüllt. Wir können erkennen, daß die Stellung der in dem feudalen Stadtstaat der Frühzeit allein vollberechtigen patrizischen Geschlechter auf ähnlicher ökonomischer Unterlage ruhte wie die Geschlechterherrschaft in den hellenischen Städten: Vieh- und Sklavenbesitz einerseits, Monopolisierung des Zwischenhandels andererseits: Schon die vorservianische, erst recht die „servianische“ Mauer (aus dem 4. Jahrh.) umschließen ein Areal, das zum damaligen Landgebiet Roms (vollends, wenn man als solches den „ager Romanus“ ansieht) außer allem Verhältnis steht. Nur ist Rom aus dem Stadium des Passivhandels in der Frühzeit nicht in nennenswertem Umfang herausgetreten: in der Hand fremder Kaufleute lag die Zufuhr griechischer, phönikischer, karthagischer Güter und die Ausfuhr der ausgetauschten Sklaven und Rohstoffe. Die Stadt entbehrte, als sie bereits in den umfassenden mittelländischen Seeverkehr verflochten war, lange Zeit, wie der Flotte, so der Edelmetallausmünzung. Der das platte Land beherrschende feudale Stadtstaat — offenbar in den Grundzügen seiner militärisch-politischen Einrichtungen der griechischen Parallelerscheinung ziemlich gleichartig, nur durch die ungeheure Strenge der Durchführung der Disziplin und deshalb der Magistraturgewalt besondert, — ist uns in seiner agrarischen Unterlage ebenso dunkel, wie dies in Hellas meist der Fall ist.

K. J. Neumanns elegant konstruierter Versuch, die gesamte „plebs“ der Zeit vor den Zwölftafeln (bezw. 457) als Gutshörige nach Analogie der modernen Erbuntertanen aufzufassen, hat m. E. die historischen Wahrscheinlichkeiten gegen sich. Neumann muß für seine Konstruktion auch ziemlich frei mit der Chronologie umspringen. Das ist nun in der Tat kaum ganz zu vermeiden, wenn man irgend welche Vermutungen über Roms Frühzeit äußern will. Wer aus der genial-nihilistischen Kritik von Ettore Pais die letzten Konsequenzen ziehen will, also den Beginn der Existenz eines römischen Volkes als eines historischen Kontinuum in die zweite Hälfte des 5. Jahrh. verlegt, die Zwölftafeln für eine Fälschung des 2. Jahrh. hält, den Beginn der historischen Kunde überhaupt nicht über das 3. hinausgehen läßt, für den erledigen sich natürlich alle Probleme der älteren römischen Geschichte. Wenn im Nachfolgenden doch wenigstens der Versuch nicht ganz umgangen wird, unter Konservierung des möglichsten Maximum von Notizen

der Tradition einige ihrer Entwickelungszüge zu rekonstruieren, so geschieht dies unter allem Vorbehalt und mit dem Anheimstellen tiefster Skepsis für die Leser. (Ueber Pais' Standpunkt maße ich mir ein Urteil nicht an. Eins nur sei bemerkt: für so zahlreiche Fälle auch Geschlechtslegenden, tendenziöse Projizierung der späteren Agrarkämpfe und sozialen Gegensätze in die Frühzeit usw. nachgewiesen sind, — die bloßen „duplicazioni“: — Wiederkehr der gleichen Gegensätze, — mit denen Pais als Verdachtsgründen oft operiert, beweisen an sich nichts: tatsächlich sind die Agrarkämpfe z. B. von Späthellas eine Repetition frühhellenischer mit etwas veränderter Front. Das liegt im Wesen der Antike.) Von Pais' Standpunkt aus hätte natürlich jede Diskussion mit Neumann gar keinen Sinn. — Verfährt man aber umgekehrt nach dem Prinzip möglichster Schonung der Tradition — wie N. es tun muß — dann kann seine These nicht akzeptiert werden, weil sie mit der Stellung der Plebs, wie sie die richtig verstandene Tradition erkennen läßt, nicht vereinbar ist.[1]) Die „Plebejer“ sind in der Tradition keine Heloten, sondern — wie mir wenigstens scheint (s. weiter unten) — ganz offensichtlich *ἄγροικοι* im hellenischen Sinne, — womit die Ausnutzung der von der plebs wohl zu unterscheidenden Schutzhörigen (clientes) als Tributquelle der alten patrizischen Geschlechter als möglich nicht bestritten sein soll (darüber unten). Daß der römische, wie jeder Stadtadelige des Altertums ein „Grundherr“ ist, war von jeher bekannt[2]); nur eben nicht — das war die neue Behauptung —: Grundherr der Plebejer. Vollends nicht derart, daß diese als gutswirtschaftliche Fronbauern nach Art der preußischen Lassiten das Land des Adels bestellt hätten. Dies letztere behauptet nun N. auch nicht. Aber da die Plebejer Klienten gewesen sein sollen, die Klientel aber durch die Zwölftafeln nicht etwa — wie N. annimmt — beseitigt, sondern bestätigt wird, so müßte man sich die Plebejer und die mit ihnen alsdann identischen Klienten (z. B. die des Atta Clausus, worüber unten) als Heloten oder Fronknechte denken. Allein solche Hörige geben kein sich selbst equipierendes und trainiertes Hoplitenheer, und als Hoplitenheer haben die Plebejer Schritt für Schritt, je unentbehrlicher sie militärisch wurden, ihre Erfolge errungen. Hörige werden keine Schuldknechte (während das Umgekehrte eher vorkommt), — die Schuldverknechtung aber ist das typische Schicksal des mittellosen Plebejers. Daß auch die Heeresordnung, welche die Plebejer mit umfaßte und nach der Tradition älter als die Republik, jedenfalls ebenso alt wie das Konsulat, ist, freie nicht adlige Grundbesitzer und bemittelte Plebejer voraussetzt, hat schon Ed. Meyer hervorgehoben. Die beherschende Stellung mancher (nicht: aller, sondern, im Gegensatz zu Athen, einer Minderheit: 16) patrizischer Geschlechter innerhalb des platten Landes ist offenbar zum Teil politisch bedingt: sie sind eben (teilweise) ehemalige Gaufürsten und Burgenbesitzer gewesen, die eingemeindet wurden. Das platte Land ist aber hier so wenig wie in der übergroßen Mehrzahl der hellenischen Städte jemals ein lückenloser Komplex geschlossener Grundherrschaften, oder gar: Gutsbetriebe, gewesen. Dagegen spricht (von vielem anderen abgesehen) alles, was auch in späterer Zeit von der längst verschollenen Autonomie der ländlichen Gebilde in Resten vorhanden war, und was immerhin genügt, um eine ursprüngliche allgemeine „Hörigkeit“ der Plebs unwahrscheinlich zu machen. Wen die Streitigkeiten über das connubium zwischen den Ständen stutzig machen, der bedenke, daß auch Theognis die Ehe mit der Bürgerin für schmählich hält, und daß die Gentilen, nach Entwickelung der gens (s. u.) eben im Interesse der Zusammenhaltung des Besitzes ein Interesse daran hatten, die Erbtöchter sich vorzubehalten. Eine Ranke der Tradition faßt denn auch die Beseitigung des connubium mit der Plebs als erst durch die Dezemvirn geschaffen auf. Und um einzusehen, wie wahrscheinlich auch hier die nachträgliche Entstehung der Eheschranke (aus den erwähnten ökonomischen Rücksichten hier beim Adel, ganz wie aus gleichen Gründen in Athen bei der Demokratie) ist, möge man sich erinnern, daß überall im ältesten Recht die Willkür des Vaters über die Legitimität des Kindes, welches ihm von Frau, Kebse, Sklavin geboren wird, entscheidet. So auch im althellenischen Recht. Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit ist auch in Rom sicher erst sekundär, wie er es nachweislich in Hellas ist. (Eben das politische Zunftinteresse der Stadtbürgerschaft, welches im Orient nicht existierte, war es ja, welches die Polis in Hellas und Italien zur Trägerin der Monogamie machte). — Vor allem muß aber jedes Hereinziehen des uns durch G. F. Knapp so vertraut gewordenen Hergangs der „Bauernbefreiung“ im 19. Jahrh. und der ihr vorher-

[1]) Damit ist natürlich durchaus nicht gesagt, daß alles, was N. in seiner Hypothese vorträgt, irrig sei. Ob nicht tatsächlich im Jahre 457 v. Chr. wichtige Aenderungen in der Stellung des Hoplitenheeres im Staat sich vollzogen haben, darüber maße ich mir ein Urteil nicht an. Nur an die „Aufhebung der Grundherrschaft“ glaube ich nicht. Ob die Tribus rusticae nicht seit ihrer Entstehung auch wichtige rechtliche Wandlungen erlebt haben, steht ebenfalls nicht fest (s. u. zu Dionys. 4, 14).

[2]) Mit dem Vorbehalt, daß dabei der Begriff des „Grundherren“ jedenfalls schon etwas stark gedehnt wird: ob der römische Klient „schollenfest“ in dem Sinne war, daß auch der Herr ihm die Scholle lassen mußte, ist mehr als zweifelhaft. Der Schuldknecht war es nicht. — Den spartanischen Heloten (und ähnliche „Hörige“) durfte der Herr nicht außer Landes verkaufen. Den römischen Exekutionsschuldner mußte (in der Zeit nach den Zwölftafeln) der Herr außer Landes verkaufen. Den „nexus“ (kontraktlichen Schuldknecht) wiederum soll er die Schuld abarbeiten lassen. Wiederum in anderer Lage waren die vom Vater vermieteten oder verkauften Kinder (personae in mancipio), in ältester Zeit sicherlich (wie in Babylon) für die Rekrutierung der Arbeitskräfte der größeren Besitzer von nicht geringer Bedeutung. Grund genug, über das, was den Begriff „Grundherr“ für den Patriziat rechtlich ausfüllen konnte, keine allzu einfachen Vorstellungen sich zu bilden.

gehenden Zustände in diese Probleme beiseite bleiben. K. J. Neumann ist (ganz ebenso wie Fr. Cauer und Swoboda) durch Knapps mit Recht berühmte Darstellung beeinflußt worden (in ähnlicher Weise habe ich meinerseits Meitzensche Kategorieen gelegentlich unrichtig verallgemeinert). Die Verhältnisse eines Gebietes mit schon prähistorischen Bewässerungsanlagen, wie die Campagna es ist (die heutige Bedeutung von „rivalis" stammt ja von Wasserprozessen), mit einem dichten Städtekranz schon in ältester Zeit, schließt jede Analogie mit dem Getreideexportgebiet, auf dem die Gutshöfe des deutschen Ostens entstanden, aus; und die Art der bäuerlichen Hufenverfassung, in welche diese Gutshöfe eingegliedert waren, ist für die Antike gleichfalls unwahrscheinlich, aus landwirtschaftstechnischen wie historischen Gründen. Es mag sehr wohl sein, daß die römische (wie die hellenische und orientalische) Frühzeit Flurgemeinschaft in dem Sinne gekannt hat, daß — wie die hellenische Polis noch in historischer Zeit — so ursprünglich die bäuerliche politische Gemeinschaft sich ein sehr souveränes Verfügungsrecht über die Hufen ihrer Genossen zugeschrieben und gegebenenfalls praktiziert hat. Dies, nach allen Analogieen, jedenfalls da, wo sie sich als Wehrverband ansah. Der Nachwuchs mußte ja mit Land versorgt oder sonst über sein Schicksal entschieden sein. Zog er nicht in die Ferne, sich Land zu erobern, so bestimmten im Stadtstaat die Kuriatkomitien auf Antrag des Vaters, welcher Sohn die Hufe übernehmen solle und welcher Teil der „proles" landlos: — „proletarii" — blieb. Wie die Frage vorher im pagus geregelt wurde, können wir unmöglich wissen. Aber Landneuteilungen werden da sicher möglich gewesen und vorgekommen sein. Und es mag ebenfalls sein, daß — wie in den hellenischen Phratrien — die alten Gaufürsten-, späteren Adelsgeschlechter, je nach der Machtlage, in die Flurverhältnisse der Bauern stark hineinreden konnten, ihrerseits dagegen ihren Besitz der Disposition der bäuerlichen Gemeinschaften entzogen (daher dann der von Plinius überlieferte Sprachgebrauch der Zwölftafeln, welche villa — das ist: der Herrenhof — mit hortus und heredium, eingehegtem und unentziehbar erblichem Land, verbanden: N. h. 19, 4, 50). Die Beseitigung jener gelegentlichen Eingriffe der Flurverbände, die Verwandlung allen appropriierten Landes in „hortus"-Land und in Objekt des „dominium", — das könnte der Sinn der Neuordnung der Rechtsverhältnisse durch die Zwölftafeln sein, soweit sie agrarische Dinge betrifft. Allein: das sind ganz andere Verhältnisse als in den Fronhöfen des Mittelalters und der Neuzeit. — Jedenfalls ist die Fronknechtschaft, wie sie uns als typische Folge der Verschuldung im „nexum" (s. u.) entgegentritt, von der Klientel zu unterscheiden.[1]) Die letztere entsteht hier — wie bei den Israeliten und überall — durch Ergebung eines Besitzlosen in den Schutz eines Fürsten oder grundbesitzenden Volksgenossen, wie noch zu erörtern sein wird. Gewiß: für jeden nicht an der Rechtsfindung beteiligten Passivbürger (Bauer) kann — vgl. Hesiods Bemerkungen — die Anrufung des prozessualen Schutzes der „spendenheischenden" Mächtigen nötig werden. Aber dadurch wird er kein Fronknecht (vielmehr könnte die „freie" Klientel der römischen Spätzeit an diese Verhältnisse der Frühzeit anknüpfen: dieser freiwillige Patronat hat zu allen Zeiten bestanden). Der Gegensatz zwischen Klienten und „Plebs" tritt in den Quellen so deutlich hervor, daß z. B. Oberziner, der in der Plebs eine unterworfene nicht italische Urbevölkerung sieht, die Klienten, im Gegensatz dazu, als mit dem Adel eingewanderte Italiker betrachtet. Jene bestechende These Oberziners (für die ja auch von anderen mancherlei an sich scheinbar starke Indizien: fehlendes connubium — darüber s. o. —, die in den Zwölftafeln bezeugte Duplizität des Bestattungsmodus usw. angeführt werden) wäre ihrerseits nun aber gerade am besten bei einer Identifikation von plebs und clientes mit den Zeugnissen der antiken Tradition zu vereinigen: dann also, wenn man einigen (späten) Quellenstellen, welche eine planmäßige (und universelle) Verteilung der Plebejer als Klienten unter die patres — also nach Art der Heloten oder kretischen *Foικέες* — zu behaupten scheinen, Glauben schenkte. Gerade diese Stellen sind aber offenbare Rekonstruktionen und jedenfalls würde eine solche Behandlung der Bauern als Staatsklienten (nach Art der Heloten) zu ihrer Verflechtung in individuelle Gutswirtschaften nicht passen: die Spartiaten sind Rentner, keine Gutsherren. Und gerade jene Zeugnisse stellen jene Verteilung deutlich als eine Maßregel der Schutzfürsorge für die (offenbar im Gerichtsverfahren) benachteiligten Bürger niederen Rechts hin (überdies wird dabei die Wahl des Patrons von einer der betreffenden Quellenstellen — s. dieselben bei Mommsen, Staatsr. III. 1. Aufl. p. 63 Anm. 4 — ausdrücklich als frei bezeichnet). — Nach Lage der Quellen nicht nur, sondern auch nach sachlichen Wahrscheinlichkeiten bedeutet die Zwölftafel- und die an sie anschließende Gesetzgebung zwar auch einen Erfolg der Bauern gegenüber den Geschlechtern (s. u.), auf agrarischem Gebiet aber nicht eine Auflösung eines „grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses", sondern vielmehr die Sprengung der alten Gauverbände zugunsten der später typischen Einzelsiedelung in „villae" (über die praktische Bedeutung s. u.).

Das Dorf, später ein der römischen Verwaltung so völlig fremdartiger Begriff, war vor Alter die Grundlage der Siedelung.

Zwar ist die Ursprünglichkeit der dorfweisen Siedelung bestritten und behauptet worden, daß im Gegensatz zu den Germanen (und Hellenen) die italische Siedelung hofweise Siedelung gewesen sei (die bei manchen Archäologen immer noch auftauchende Formel: die Germanen seien Hof-, die Mittelmeervölker dagegen Dorfsiedler, beruht auf völliger Unkenntnis der deutschen Siedelung und Mißverständnis einer rhetorischen Wendung bei Tacitus). Allein keinerlei Beweis oder Wahrscheinlichkeit spricht dafür, hellenische Analogieen, die Verhältnisse der anderen Italiker und die prähistorische Siedelung dagegen, daß der Einzelhof, die „villa", am Anfang der italischen, speziell römischen Entwicklung gestanden habe, wie z. B. auch Schulten glaubt. Die Aufteilung des Lands in „fundi", die prinzipiell „continuae

[1]) S. vorige Anmerkung.

possessiones" (zusammenliegender Besitz) sind, ist gerade das modern-römische, enthält die Zersprengung der alten Flurzustände zugunsten des Individualismus der Siedelung, wie die Aeußerungen der Feldmesser zeigen. Die „villa" stammt vom feudalen Burgherren, nicht vom Bauer. Schultens wertvolle Untersuchung zeigt gerade, wie mit Stumpf und Stiel die römische „assignatio" die alten Landgemeinden und Dörfer ekrasierte. Ein hellenischer Stadtstaat wie Athen (und andere) konnte die δῆμοι als Konstituenzien verwerten. Das lehnt die römische Praxis strikt ab. Die Fluren der Kolonialassignationen ignorieren die „pagi" und schneiden sie eventuell mitten durch: so die Fluren von Placentia und Velleja nach den Alimentartafeln. Durch die polizeiliche Verwendung der Begriffe: „vicus" für Stadtquartier, „pagus" für einen der Umlegung von munera dienenden Unterbezirk des ländlichen Weichbildes der Stadt, ist freilich jede Sicherheit der Tradition verwischt. Daß dem späteren Recht sowohl vicus als pagus als Rechtspersönlichkeiten, die z. B. Grundstücke besitzen, autonom Beschlüsse über ihre Angelegenheiten fassen und Prozesse führen können, galten, aber nur der „pagus" eine „Gebietskörperschaft" ist, ergeben aber die Quellen Vicus ist immer eine geschlossene Siedelung, und als solche in der Zeit vor der Stadt entweder der Mittelpunkt des pagus, oder eines von mehreren Dörfern im pagus, wie sie bei allen alten Siedelungen vorkommen: er ist nach Festus: der Marktort. — Daß nun der „pagus" einstmals die Rolle der hellenischen κώμη gespielt hat, scheint mir ganz überwiegend wahrscheinlich. Der Antagonismus zwischen „Stadt" im römischen Sinne und „Dorf" schafft alle unsere Quellenschwierigkeiten, wie wiederum gerade die Darstellung Schultens selbst erkennen läßt: — dieser Antagonismus ist durch den Charakter der späteren Flurverfassung (des radikalen Gegenpols der „Komenverfassung") bedingt (s. u.). Daraus folgt schon, daß der pagus, wie Schulten mit Recht ausführt, keineswegs — wie Mommsen glaubte — an der Evidenthaltung des Eigentums in historischer Zeit beteiligt gewesen sein kann, insbesondere seine Hauptfunktion: die lustratio pagi (ein rein religiöser, apotropäischer Akt) nichts damit zu schaffen hatte. Die Verordnungsgewalt des späteren pagus ist ebenfalls, soviel bekannt, lediglich religiöser Art: die von Plinius überlieferte pagane Verordnung über die Haartour der Frauen ist ausdrücklich superstitiös motiviert. Daß die Beschränkung auf dies Gebiet den Charakter des, durch die Scheu vor Beseitigung einmal vorhandener Kulte konservierten, Rudiments hat, gegenüber einem älteren Zustand, in dem der pagus in der Sozialverfassung mehr bedeutete, ist selbstverständlich, und geht auch aus dem bezeugten Besitz von öffentlichen Wagen und dem ziemlich sicheren ursprünglichen Besitz des Marktrechts durch den Gau zur Genüge hervor.

Die Allmende des Dorfes ist in dem späteren „ager compascuus" noch in kümmerlichen Resten erkennbar: das Weiderecht ist hier ursprünglich ein „jus" (Cicero), ein Einzelrecht des Genossen. Daneben steht der ager publicus, später das eroberte, ursprünglich offenbar — was ohne Anlaß bezweifelt wird — das unvergebene Oedland. Wie in der germanischen Frühzeit, hat offenbar an dieser „gemeinen Mark" jedem Stammesgenossen das Rodungsrecht zugestanden und wurde er im Besitz solchen „ager occupatorius" so lange geschützt, als er ihn unter dem Pfluge hielt. Dies alte „Okkupations"-Recht ist nun, in umgewandelter Form, von dem Hoplitenstaat später auf die eroberten schon kultivierten und fruchttragenden Aecker ausgedehnt, soweit sie nicht zur Aufteilung zu Privatrecht oder zur finanziellen Verwertung durch Verpachtung bestimmt waren. Daß dabei eine geregelte Form der Okkupation vorgesehen war, — wie etwa in den Vereinigten Staaten bei der Oeffnung von Indianergebieten zur Besiedelung, — und daß eine Fruchtquote als Entgelt für den Staat erhoben wurde oder doch werden sollte, — dies alles ändert daran nichts: daß hier doch der Sache nach „Squatter"-Recht auf das gewaltige Eroberungsareal ausgedehnt wurde: das „Okkupieren" ist, auch in der Terminologie, das Entscheidende, nicht die magistratische Regelung seines Hergangs.

Wie es nun vor Alters innerhalb der Siedelungen, in welchen die Bauern von ihrer Hände Arbeit lebten, des näheren aussah, ist nicht zu erkennen. Das individuelle gänzlich frei vererbliche und veräußerliche Grundeigentum im späteren Sinne hat wohl zunächst gefehlt. Es werden doch wohl irgendwelche Familiengebundenheiten des Ackers auch hier existiert haben, beim Besitz des Patriziates selbstredend, hier wie anderwärts, aber wohl, in schwächerer Form, auch bei den Bauern. Sichere Spuren davon finden sich nicht. Die Bezugnahme auf die Vergeudung der bona paterna avitaque in der Entmündigungsformel deutet die allen militaristisch gestimmten Rechten gemeinsame spezifische Mißbilligung des Verkaufs von Erbland an, ist aber kein sicherer Hinweis, auf eine ursprüngliche rechtliche Scheidung beider in bezug auf die Veräußerlichkeit. Vermutlich ist die Entwickelung nicht prinzipiell anders gewesen als in Hellas, und jedenfalls steht der (im Prinzip) erbliche und veräußerliche Bodenbesitz auch hier am Anfang der uns zugänglichen Geschichte. Die Legende von der Zuweisung des heredium von 2 jugera als einzigen erblichen (nicht: veräußerlichen) Besitzes an alle Bürger durch Romulus ist kein Beweis dagegen. Denn daß dies nicht der volle Bauernbesitz der Frühzeit war, ist klar. Unmöglich kann dabei aber andererseits — wie Ed. Meyer wollte — an Taglöhnerland gedacht werden. Vielmehr ist das heredium ein „hortus", eine „Wurth", ein zur individuellen Bebauung einzelnen

Kleinfamilien erblich appropriiertes, aber in der Veräußerung außerhalb der Familie aus staatlichen Gründen beschränktes Gartenlos. Für die Interpretation stehen drei Möglichkeiten offen: Erstens: Bei Stadtgründungen im Wege des Synoikismos oder der magistratischen Stadtstiftung erhielt der stadtsässige Plebejer: also der Handwerker, Kleinhändler usw., der nicht den gentes angehörte und den man doch brauchte und haben wollte, sicherlich damals ebenso wie bei vielen deutschen Städtegründungen des Mittelalters, 1) Gartenland und 2) Viehweiderecht auf der Gemeindeflur, dagegen keine Bauernhufe. Das gleiche wäre dann auch der Fall in den Bürgerkolonieen dieser Frühzeit, welche noch keinen agrarpolitischen, sondern den Zweck der Garnisonierung und Ansiedelung von Römern in Küstenorten haben (coloniae maritimae), mittels deren die Küste für Rom im Interesse des Handelsmonopols behauptet werden soll, in denen daher der Kolonist dem Domizilzwang unterliegt (wie in Athen die solonischen Kleruchen auf Salamis). Gerade hier findet sich ja die Zuweisung der „bina jugera" (in einem unverdächtigen Beispiel: Anxur) und ist der Kolonist als solcher selbstredend weideberechtigt. (Daß ihm außerdem noch andere Bezüge zugewiesen worden seien, wie ich früher annahm, erscheint mir jetzt angesichts der orientalisch-hellenistischen Verhältnisse nicht mehr wahrscheinlich, und den Gedanken an einen Anteil an irgendwelchen Flurgemeinschaften nach Art der germanischen Siedelung muß man m. E. für Rom ganz ebenso völlig aufgeben wie für das ganze Altertum). Die bina jugera wären dann also das Los aller derjenigen freien Plebejer, die man in den neu zu schaffenden Stadtverband aufnahm. — Zweite Möglichkeit (mit der ersten kombinierbar): sie sind das Los des Fußvolkes, oder richtiger: die Rechnungseinheit desselben: am Ende des 2. punischen Krieges wurden den Veteranen der spanischen und afrikanischen Feldzüge so viel mal 2 jugera zugesprochen, als sie Jahre gedient hatten (ungerade Zahlen der Landanweisung kommen allerdings in der „Analistik vor, aber schon der Name „centuria" für 100×2 jugera zeigt, daß die Normaleinheit der Doppelmorgen war). Dritte Möglichkeit: Daß der zur Behauptung des Koloniegebietes angesiedelte Vollbürger in alter Zeit ganz anders ausgestattet wurde als mit zwei jugera, macht eine Notiz über Antium wahrscheinlich, wonach dort, nach der Unterwerfung, die feindlichen Einwohner zu Teilbauern (Heloten) der Kolonisten geworden seien. Hier wären also die zwei jugera nur das Stadtlos der in der Stadt — wie in Mytilene — konzentrierten Kleruchenschaft gewesen. Der Kleruch, natürlich dann kein Handwerker oder Krämer (Hypothese 1), sondern ein Krieger, sollte stadtsässiger Grundherr, nicht Bauer, sein. — Wie wir uns dann im Gegensatz zu jenen, sei es plebejischen, sei es patrizischen Stadtsiedlern Flurberechtigungen der Bauernfamilien zu denken haben, ist gänzlich dunkel, ebenso: welcherlei feudale Berechtigungen etwa darüber standen. Dies gilt auch für Rom selbst.

Die römische Bürgerschaft ist in historischer Zeit in tribus und curiae geteilt, wie in Griechenland in Phylen und Phratrien. Die Sippe (gens) war (ein lange bestrittener Punkt) auch hier auf den Adel beschränkt. Sie ist auch hier nichts „Primitives", sondern ein durch Differenzierung: Vieh-, Edelmetall-, Boden-, Schuldsklavenbesitz, und darauf fußend, ritterliche Lebensführung und kriegerisches Training, entstandenes Gebilde. Sicherlich hat die Sippenbildung (d. h. der Zusammenhalt des Besitzes, die Schätzung des Blutsbandes und was weiter daraus folgt) auch hier bei den Familien alter Gaufürsten zuerst begonnen, die sich zu Burgherren entwickelten, wie in Griechenland. Die Burgadligen zu synoikisieren, ist ja die politische Leistung der ganzen Frühzeit Roms. Eine solche Eingemeindung konnte freiwillig geschehen: — das berühmteste Beispiel ist die Aufnahme der Sippe des Atta Clausus als gens Claudia in den Geschlechterverband unter Zuweisung von Acker für ihn und seine „clientes", — oder eventuell zwangsweise durch „Brechung" ihrer Burgen. Es ist daher erklärlich, daß die 16 alten Landtribus gentilizische Namen haben. Und natürlich beweist dies auch hier weder: 1) daß das ganze oder auch nur das meiste Land der betreffenden Gebiete jenen Geschlechtern als Grundherrn gehört habe: — die überwiegende Mehrheit der patrizischen Geschlechter wäre ja dann ohne Land gewesen —, noch 2) daß die gens eine ursprünglich allen Freien gemeinsame Institution war. — Vielmehr zeigt die römische Ueberlieferung selbst, daß das Land außerhalb der Tore der Stadt lange Zeit in pagi geteilt blieb, wie von alters, bis später (s. u.) jene Einteilung in tribus rusticae erfolgte. Zweifellos war das platte Land in der Periode voller Entfaltung der Geschlechterherrschaft ebenso politisch entrechtet, wie in Hellas in den spezifischen Adelspoleis. Und die adlige gens ist auch in Rom (und hier noch strenger als in manchen hellenischen Staaten) ein ackerbesitzendes, aber stadtsässiges Geschlecht: die Soldaten der großen Heere Roms in der Expansionszeit waren Bauern, ihre Offiziere aber stets Städter. Wie in Hellas die Adelsgeschlechter fast stets andere

Schutzheilige haben als das Volk (von E. Meyer zuerst scharf betont), so sind die sacra der gentes private Kulthandlungen; die gens ist dem Prinzip nach ein „präterstaatliches" Gebilde, also auch kein Staats-„Teil". Dagegen sind die gemeinsamen sacra der curiae sacra publica. Die curiae sind eben öffentlich anerkannte Bürgschaftsabteilungen. Sie werden meist den griechischen Phratrien gleichgesetzt (schon im Altertum). Jedenfalls ist ihr Ursprung, nach dem Eingeständnis der Fachmänner, ebenso dunkel wie bei diesen. Fest steht für die historische Zeit nur: daß die Kurien Testament und Annahme an Sohnes statt (also: Zulassung zur Wehrgemeinde und damit zum Bodenbesitz) zu kontrollieren hatten und daß sie die Uebertragung des militärischen Amts an die neu gewählten höchsten Magistrate ratifizieren mußten. Wahrscheinlich ist, daß die Kurien bei der Heeresgestaltung ursprünglich die Aushebungsorgane stellten. Somit wäre die Analogie mit den Phratrien doch nur teilweise vorhanden, — zum anderen Teil würden sie den Phylen zu vergleichen sein. Im Gegensatz gegen die hellenischen Phratrien haben sie auch keinen körperschaftlichen Charakter und also keine rechtliche Handlungsfähigkeit: sie sind nur sakrale und administrative Einheiten. Aber auch abgesehen davon dürfte, wer die Phratrien in Hellas für „uralt" hält, nicht diese alten Phratrien, sondern die künstlichen Gebilde späterer Synoikismen den historischen Kurien gleichsetzen, die ihrerseits ja ein spezifisch stadtstaatliches Gebilde sind (Tagung auf dem comitium im Gegensatz zu den Tribus usw.). Sie sind den latinischen Städten gemeinsam (dagegen ist fraglich, ob die coloniae civ. Rom. sie kennen). — Die drei alten Tribus von je 10 curiae mit den gentes als Unterabteilungen sind natürlich eine Schöpfung zum Zwecke der Umlegung der Staatserfordernisse, vielleicht in diesem Schematismus erst des patrizisch-plebejischen Staats, der die Gesamtbürgerschaft in Kurien und (künstlichen) Geschlechtern vereint. Wenn in historischer Zeit den Kurien gesonderte und geschlossene Feldmarken zugeschrieben werden, so ist ebenfalls fraglich, inwieweit diese Lokalisierung Produkt der ursprünglichen Phyleneinteilung oder (wahrscheinlich) einer späteren Neuaufteilung des Gebiets unter die curiae ist, oder überhaupt nur in den neugegründeten latinischen Kolonien (wie bei den kolonialen Phylen in Hellas) bestand.

Das römische Staatswesen unterscheidet sich in seinem Verhalten zu seinen Gliedern von Anfang an in einer Richtung von der hellenischen Polis: in der Behandlung des Familienrechtes. Für die hellenische Polis (z. B. Athen) fällt politische Wehrhaftmachung und privatrechtliche Handlungsfähigkeit des Haussohnes zusammen, — für den römischen Staat hat beides nichts miteinander zu tun. Der Bürger ist als Soldat Objekt der Amtsgewalt, als Sohn Objekt der Hausgewalt, solange sein Vater lebt. Der Staat macht an der Schwelle des Hauses Halt und das Hausrecht („dominium"), welches Frau, Kinder, Sklaven, Vieh (familia pecuniaque[1]) mit gleicher absoluter Schrankenlosigkeit umfaßt, ist der Keim des abstrakten Eigentumsbegriffes. Es ist wohl kein Zweifel, daß dieses radikal patriarchale Familienrecht der Organisation der „gens" entstammt, — wie denn die Stellung des „pater" = Geschlechtshaupt im alten Staatswesen, wie es die Tradition schildert, der der pater familias in der Familie parallel geht — und daß es ursprünglich der Zusammenhaltung des Besitzes diente: die Großfamilie ist hier, in streng herrschaftlicher Organisation, als Normalform der Struktur des Rechts zugrunde gelegt. Wie die Stellung des Geschlechtshauptes im öffentlichen Recht und gegenüber der Klientel (s. u.) vergeben wurde, — durch Erbordnung oder Wahl? — ist bei dem Stande der Quellen müßig zu fragen. Naheliegend scheint nur, daß die Splitterung der Einheit der Großfamilie, welche im historischen Recht mit dem Tode des pater familias eintritt, nicht das ursprüngliche Gentilrecht gewesen sein wird, sondern daß dann ein neues Geschlechtshaupt an die Stelle des alten trat. Die Abweichungen, welche in der Vererbung der Patronatsrechte späterhin vom gemeinen Erbrecht bestehen, sind eine unsichere Quelle, obwohl sie wohl irgendwie auf die alten Ordnungen der geschlossenen gens zurückgehen. — Diese strikt autoritäre Organisation der Familienverbände ist nun im römischen Staatswesen die Quelle gewisser feudaler Bestandteile gewesen, welche während der ganzen Dauer des Staats seine Eigenart weittragend mitbestimmt haben.

Die römische Sozialverfassung hat sowohl in ihrer (uns erreichbaren) Frühzeit wie späterhin ein Element in ungleich stärkerer Ausbildung entwickelt, welches in den hellenischen Stadtstaaten keineswegs gefehlt hat, dort aber schon in der Frühzeit, vollends aber in den Demokratieen, weit zurückgetreten war: die feudale Klientel. Die Anlehnung an das Familienrecht wird deutlich durch die alte Gleichsetzung der Landanweisung an den Klienten mit derjenigen an den filiusfamilias gekennzeichnet: die patriarchale Stellung des Gentilhauptes ist die Quelle des römischen Klientelrechts. Es

[1]) Das Verhältnis von „familia" zu „pecunia" bleibt hier außer betracht. Vgl. darüber neuestens Mitteis, Röm. Privatrecht S. 81 f.

muß hier, innerhalb des gegebenen Raumes, auf dies Institut etwas näher eingegangen werden, welches zu so manchen Mißverständnissen der älteren Zustände geführt hat. Ueberall in der Antike (und natürlich: nicht nur der Antike) ist ursprünglich der Besitzlose, und das heißt: der nicht am Bodenbesitz einer konkreten Gemeinschaft Beteiligte, auch rechtlos. In Aegypten reklamiert der König den „Mann ohne Wohnsitz", der seine Habseligkeiten auf sein Maultier packt und von Gutsbesitzer zu Gutsbesitzer zieht, um seine Arbeitskraft zu verwerten; in Altisrael ist er der Archetypos des „Metöken"; in Hellas stellt er die „θῆτες" und „πελάται". In Rom begibt er sich — in der Zeit des Geschlechterstaates — durch „applicatio" unter die Schutzherrschaft eines zu deren Uebernahme bereiten begüterten „pater" (Geschlechtshaupt) oder auch (wie für die Königszeit überliefert wird) des Königs. Die dadurch und durch „susceptio" des Patrons entstehende Beziehung unterscheidet sich von der Sklaverei einerseits, der Vasallität andererseits, ganz ähnlich wie das altägyptische „amach"-Verhältnis es tut: die gegenseitigen Beziehungen sind geregelt durch einen traditionellen, ziemlich festen Sittenkodex, welcher aber, seines religiösen Charakters wegen, dem bürgerlich-weltlichen „Landrecht" (germanistisch ausgedrückt) des Stadtstaats fremd ist, von ihm gar nicht erfaßt werden kann, dennoch aber, da er von hoher praktischer Bedeutung ist, in seiner Existenz auch nicht einfach ignoriert wird: die Zwölftafeln verfluchen den Patron, der dem Klienten die Treue nicht hält („si clienti fraudem fecerit"), wie der Sohn verflucht war, der den Vater schlägt: in beiden Fällen gab es eben keinen staatlichen Richter. Noch die Repetundengesetze der Demokratie in der Weltmachtsperiode nahmen darauf Rücksicht, ob zwischen zwei Personen der Tatbestand der Klientel: das „in fide esse", besteht (und selbst in das Sklavenrecht der Digesten hat sich, in den Zeiten der Zerbröckelung der Sklavenkasernements, der Ausdruck „in fide domini esse" verirrt, freilich hier wohl ohne irgendwelchen direkten Anklang an das alte Klientelverhältnis). Die „fides" beherrscht, ganz wie im Mittelalter, die Beziehung des Herrn zum Klienten, — aber während im Mittelalter (wie in Japan) die fides des Vasallen vornehmlich gepriesen, ethisch gewertet und vom Lehenrecht eingeschärft wird, weil er ein auf sich selbst stehender, sich selbst ausrüstender, vom Herrn faktisch in seinem Wohlergehen zunehmend unabhängiger Ritter oder gar Fürst ist, dem die Versuchung stets nahe ist, den Herren sich selbst zu überlassen, — handelt die römische Antike vornehmlich von der „fides" des Herrn. Denn in historischer Zeit ist der Klient, wie der Amts- und Dienstleheninhaber der mesopotamischen Könige oder der μάχιμοι der Pharaonen und Ptolemäer, und wie der „colonus", ein kleiner Mann, ein Lehensmann zu Plebejerrecht, sozusagen, der ohne den Herrn nichts und gegen ihn vollends gar nichts ist. Ob die Betonung der beiderseitigen „fides" in einer „lex regia" auf eine urspünglich vornehmere, dem Vasallentum näher stehende und etwa erst im Hoplitenstaat degenerierte Stellung des „cliens" hinweist, muß natürlich dahingestellt bleiben. Der Klient schuldet dem Herrn Ehrerbietung (ursprünglich: „Gehorsam"), Gefolgschaft im Kriege, ökonomische Beihilfe in außerordentlichen Notfällen, wozu gehören: Ausstattung der Tochter, öffentliche munera, endlich Auslösung aus der Gefangenschaft (ein für das Altertum wichtiger Fall: wie erinnerlich, behandelt ihn Hammurabis Gesetz für die Lehensträger, und in Athen blieb ein Sonderverfahren für Rückforderungen bei Subskriptionen — ἔρανοι — zur Gefangenenauslösung aufrecht erhalten). Der Klient seinerseits hat vom Herrn dafür 1. Beistand in ökonomischen Notfällen und 2. Schutz, insbesondere Schutz gegen gerichtliche Verfolgung zu verlangen, den er sich selbst, solange das „Landrecht" ihn als Metöken, also Fremden, behandelte, rechtlich, und später oft genug faktisch, nicht verschaffen konnte. Eine gerichtliche Klage, gleichviel welcher Art, zwischen Patron und Klient aus dem Lehenverhältnis, aber auch jede Pönalklage, ist auch noch im historischen Recht durch das zwischen ihnen bestehende Treuverhältnis ausgeschlossen, (ursprünglich natürlich: jede Klage), ebenso darf keiner gegen den anderen zum Zeugnis zugelassen werden. Im übrigen äußert sich der Lehensverband zwischen Herrn und Klienten besonders einschneidend darin, daß die Erbschaft des Klienten ursprünglich (wahrscheinlich) ganz dem Herrn oder seiner gens heimfällt, daß — was damit zusammenhängt — die weiblichen Angehörigen des Klienten nicht ohne Konsens aus dem Kreise der Lehensmannschaft der gens herausheiraten (enubere) können.

Die praktische Bedeutung der Klientel für den Herrn konnte nach verschiedenen Richtungen hin liegen: 1. der Klient war durch Beisteuerpflicht, Heimfallrecht und eventuelle Ehekonsensgebühr eine Quelle von Gelegenheitseinkünften. Ihn zu einer regelmäßigen Rentenquelle geschäftlich auszunutzen, galt später als unanständig: ob dem immer so war, ist (zumal die Klientel — s. gleich — ihren ganzen Charakter später geändert hatte) natürlich nicht sicher, das Gegenteil an sich möglich; — 2. ebensowenig ist (aus dem gleichen Grunde) zu entscheiden, ob der Klient ursprünglich auch ökonomische Arbeitskraft in einem Herrenfronhofe zu sein pflegte. Die Analogie der späteren Freigelassenenklientel darf nicht herangezogen werden, denn diesem — ökonomisch fruktifizierten — Institut scheint das Wichtigste an der alten Klientel: die so stark geschätzte Treupflicht des Patrons, gefehlt zu haben. Mit jener Frage hängt die weitere nach der agrarischen Bedeutung der Klientel zusammen. Mit der größten Wahrscheinlichkeit wird das Institut des „precarium" als dem Klientelrecht entstammend angesprochen, besser: als die „landrechtliche" Seite der Landleihe zu Klientelrecht. „Bittweiser" Besitz, d. h. Besitz ohne einen Kontrakt, den das bürgerliche Gericht anerkennt, dabei Besitzschutz des Prekaristen gegen jeden Dritten, während sein Besitz gegen den Herrn als nicht vorhanden gilt, so daß dieser ihn also jederzeit durch Selbsthilfe an die Luft setzen kann, — das ist eine so charakteristische Lösung des Problems der Beziehung zwischen Lehen- und Landrecht (auch in dem eigenen Besitzesschutz des Prekaristen gegen den Dritten, der

dem „landrechtlichen“ colonus später — s. u. — fehlt), daß hier kaum ein Zweifel obwalten könnte, auch wenn nicht ausdrücklich überliefert wurde, daß die „patres“ (Geschlechtshäupter des Stadtadels) ihren Namen daher hätten, daß sie den Besitzlosen („tenuiores“) Land anzuweisen pflegten (attribuere ist der technisch „lehensrechtliche“ Ausdruck). So vollzieht sich dies namentlich in der Claudier-Legende (deren historischer Kern dahingestellt bleibt): Atta Clausus ist gedacht entweder als ein Gaufürst, oder — wahrscheinlicher — als ein Burgherr des Sabinerlandes (sein Wohnsitz, Regillum, ist nicht topographisch feststellbar: er war eben eine Ritterburg, nicht eine Polis), der im 6. Jahre „post reges exactos“ mit seiner Gefolgschaft sich freiwillig in Rom „eingemeinden“ (synoikisieren) läßt. Als er mit seinen Klienten (deren Zahl ins Lächerliche übertrieben wird, man braucht sich das Land in der Teverone-Gegend nur vorzustellen!) nach Rom übersiedelt, empfängt er eine Grabstelle am Kapitol und ein staatliches Landlos: von diesem letzteren behält er angeblich 25 jugera für sich und gibt je 2 an seine Klienten. Von 2 jugera hat (naturalwirtschaftlich!) noch nie und nirgends eine Familie (auch nur rein physisch) existiert: dies Land würde gerade für die Ernährung eines Mannes ausreichen. Man müßte also, um mit der Nachricht irgend etwas anzufangen, annehmen, daß es sich um Häuslerstellen handelte und die Klientenfamilie daneben Frondienste gegen Unterhalt auf dem Gutshofe zur Bestellung der 25 jugera „Salland“, des gentilen „fundus“, getan hätte. Wer wollte die Unmöglichkeit eines derartigen Verhältnisses behaupten? Und auch wenn man an die ältesten Quellen der germanischen Frondienste: freiwillige, d. h. nur ethisch gebotene, Nachbarhilfe für den Herren in den Zeiten dringender Arbeit (Ernte usw.) denkt, wird man es als höchst wahrscheinlich ansehen, daß von den Klienten „Aushilfsarbeit“ erwartet wurde. Freilich: zu beweisen ist hier nichts, am wenigsten natürlich aus jenen späteren Angaben über Umfang und Art der Verteilung jenes ältesten claudischen fundus. Und der Gedanke eines „Gutsbetriebs“ mit regelmäßiger Arbeit der Klienten stößt auf die Unwahrscheinlichkeit einer vornehmlich ökonomischen Benutzung des Klienten durch den Herrn. Als Arbeitskräfte der Grundbesitzer sind neben den mancipia (gekauften Kindern und Sklaven) die „nexi“ bezeugt: diese aber sind natürlich von den clientes scharf zu scheiden. An sich wahrscheinlicher wäre für letztere, wenn überhaupt eine ständige ökonomische Leistung, dann ein Tributverhältnis. Andeutungen einer die Pflicht zur gegenseitigen Treue zwischen Spartiat und Helot fordernden „lykurgischen“ Vorschrift können aus einer Bemerkung Plutarchs herausgelesen werden, auch die Gleichung andere hellenischen „Hörigen“, z. B.: *Foικέες* in Kreta, mit den Klienten scheint begreiflicherweise nahe zu liegen.[1]) Denn der spartanische wie der kretische Hörige hatte traditionell feststehende Abgaben (der Helot ½ der Ernte) und daneben ev. rein persönliche Dienste zu leisten, nicht aber war er eine wirtschaftlich ausgenützte Arbeitskraft in einem „Gutsbetrieb“. Der attische *πελάτης*, mit dem das Altertum den Klienten ebenfalls verglich (und der seinerseits mit Unrecht mit dem *ἑκτημόριος* gleichgesetzt wurde, s. o.) ist ein besitzloser und deshalb des Rechtsschutzes durch einen Grundbesitzer bedürftiger „Metöke“ (im altjüdischen Sinne des Wortes). Wie dem allen nun sei, jedenfalls lag bei den römischen Klienten in wesentlich höherem Maße als bei den hellenischen Hörigen der Nachdruck auf den oben erwähnten anderweiten, nicht direkt ökonomischen Pflichten gegen den Herrn, und speziell: auf der Heeresfolge im Kriege in der Zeit des Ritterkampfes nach homerischer Art: sie stehen dabei zwischen Gefolgschaft und Helotentum in der Mitte. Wenn im karolingischen Heerbann der senior an der Spitze seiner Leute ausrückt, und andererseits der Spartiat, überhaupt der hellenische Vollhoplit, beim Feldzug Heloten oder Sklaven zur Bedienung bedarf, so sind das scharfe Gegensätze, zwischen denen der „Knappe“ des mittelalterlichen Ritters etwa die Mitte hält. Diesem „Knappen“ scheint der Klient der alten Zeit im Kriege (dem ziemlich unbestimmten Eindruck nach, den man gewinnt) ziemlich nahe gestanden zu haben, näher wohl als dem kameradschaftlich zum Herrn stehenden homerischen „Wagenlenker“. Nicht nur zieht der römische und ganz ebenso der etruskische und sabinische Patrizier (ursprünglich) an der Spitze seiner Klienten ins Feld, solange der alte ritterliche Einzelkampf, mit seinen „spolia opima“, als höchstem Ziel des Helden, die Kriegsführung beherrschte, sondern die gens unternimmt ev. auch eine Fehde auf eigene Gefahr, wie die Fabier gegen Veji, und zieht dann mit ihren Klienten aus. Die völlige Unselbständigkeit des Klienten im Vergleich mit den Vasallen hat darin ihren Grund, daß er vom Herrn (wie der Knappe vom Ritter) ausgerüstet wird. Dies Verhältnis hat sich wenigstens bei dem Feldherrn bis in die Gracchenzeit fortgesetzt: Scipio bietet seine Klienten noch im Feldzug gegen Numantia (134) auf (in der Bürgerkriegszeit haben dann bereits die „coloni“ eine ähnliche Rolle gespielt).

Als mit dem Siege der „classis“, des Hoplitenheeres, die militärische Bedeutung der Klientel schwand und ihre ökonomische Leistung durch das Kaufsklaventum und die rein kontraktliche Parzellenpacht an Gewicht verlor, gewann die freie Klientel, die es vielleicht von jeher neben dieser „Hörigkeit“ gegeben hatte, an politischer Bedeutung. Sie ist kein lehnrechtliches, sondern ein seine Formen der alten Klientel entlehnendes Institut, welches zweifellos der Prozeßbeistandschaft einflußreicher Leute seinen Ursprung verdankt und daher keineswegs auf Patrizier oder Freilasser beschränkt war. Nicht nur, um Tischgenosse eines bemittelten Mannes zu werden, sondern auch wegen des Gewichts seines Beistandes in- und außerhalb der Gerichte, haben sich zu jeder Zeit massenhaft Familien in dies Klientelverhältnis zu den Amtsadelsgeschlechtern (seien dies nun patrizische oder plebejische) begeben und sind, da auch

[1]) Nur ist stets zu erinnern, daß sozial der römische Staat von jeher von ganz anderer Struktur war als der spartanische: Die adlige „gens“ fehlt dem lediglich auf Erziehung (s. o.) ruhenden Spartiatentum.

dies Verhältnis sich erblich fortpflanzte, darin verblieben, auch wenn sie zu Wohlstand kamen, bis ein kurulisches Amt, welches als Auflösungsgrund der Klientel galt, diese Beziehung beseitigte, welche im 2. und 1. Jahrh. keinerlei Makel für die „Klienten" an sich trug. Daß dies nicht der Fall war, ist wohl auch Folge des Umstandes, daß mit der Weltmachtstellung des Staates ausländische Adlige, Fürsten und befreundete Gemeinwesen in ein als „Klientel" aufgefaßtes Gerichtsschutzverhältnis zu römischen Adelsfamilien traten. Oekonomisch umgeformt setzt sich andererseits die alte Klientel in der Stellung der freigelassenen Sklaven zum Patron fort, wie am deutlichsten das Senatuskonsult über die Fecenia Hispala zeigt (Gestattung: 1. der Matronentracht, 2. der gentis enuptio, 3. des connubium mit einem Freien ohne Kränkung der Ehre des letzteren). Im Gegensatz zu dem damaligen freien Klientelverhältnis, welches die Standessitte der ökonomischen Fruktifizierung entzog, diente dieses Klientelverhältnis einer solchen bekanntlich im hohen Maße.

Alle die verschiedenen Formen persönlicher Abhängigkeit: freie Klientel Fremder und Einheimischer, Libertinenklientel, endlich: Sklaverei, bilden in der späteren Republik die Basis für jene Stellung des römischen Amtsadels, den in aller Geschichte niemals wieder ein Adel eingenommen hat: nicht der hellenische, wegen der kleineren Dimensionen und der größeren Abhängigkeit von der Bürgerschaft und ihrer Gunst (Lysandros, Alkibiades); aber auch nicht der englische im 18. Jahrh. (dem er, weil durch das kurulische Amt „Peers kreiert" wurden, sonst in der Struktur ähnlich ist). Denn ein so ganz persönlich gefärbtes Patronatsverhältnis einzelner Familien über ganze Staaten, wie etwa die freiwillige Klientel von Sparta und Pergamon in der gens Claudia oder wie die erzwungenen Patronate des siegreichen Feldherrn über die unterworfenen Städte und Völker, kannte, vollends als offizielle Institution, das englische Recht und die englische Standessitte nicht. Das römische Staatswesen blieb dadurch stets ein halbfeudales Gebilde, denn diese Grundlage der Macht der großen Amtsadelsgeschlechter vermochten „demokratische" Beschlüsse der Komitien nicht zu erschüttern. Das Bild von der politischen Bedeutung der Klientel für die Herrnstellung des Amtsadels in der Zeit der großen Klassenkämpfe des 2. und 1. Jahrh. hat nun die Tradition in die Frühzeit Roms und in den Kampf der Patrizier und Plebejer projiziert, und zwar in zwei einander gegenseitig ausschließenden Formen: 1. so, daß alle Plebejer als Klienten des alten Stadtadels erscheinen, „Klient" und „Plebejer" ursprünglich dasselbe sind, — 2. so, daß umgekehrt die Macht der Patrizier gegenüber den Plebejern auf den Stimmen ihrer Klienten in den Komitien beruht. Von diesen Traditionen ist wahrscheinlich keine richtig, aber während an der zweiten wohl irgendein Korn Wahrheit sein könnte, — nur daß man nicht weiß, für welche Zeitepoche, da unbekannt ist, wie und wann die Klienten in die Stimmkörper der Bürgerschaft gekommen sein können — kann die erstere keinesfalls zutreffen. Von allen anderen, schon früher berührten, Schwierigkeiten abgesehen: die gleichen Klienten, welche 495 dem Ap. Claudius aus fremdem Gebiet nach Rom gefolgt (und von ihm mit je 2 jugera Land auf seinem fundus angesiedelt) sein sollen, sollen fast unmittelbar nachher mit den anderen in ähnlicher Lage befindlichen Klienten zusammen die Schöpfung der revolutionären Amtsgewalt der Tribunen erzwungen haben? Die Klienten, deren Erbschaft dem Heimfallsrecht unterlag, sollten dennoch das Vermögen besessen haben, für die „classis" des Hoplitenheeres sich auszurüsten? Von alledem kann keine Rede sein. Wahrscheinlich führt ein Teil der plebejischen gentes der Spätzeit ihre Parallelnamen mit patrizischen gentes vom alten Klientelverhältnisse her. Aber gar nichts spricht dafür, daß für alle die zahlreichen plebejischen gentes römischer Herkunft patrizische Parallelgentes gleichen Namens je existierten. Da eine klientelfreie Plebs schon im 5. Jahrh. durch die Ereignisse (wie sie die Tradition widergibt) postuliert ist, so hat man die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht, den Wegfall der Klientel über einen Teil der plebs zu erklären. Neben dem „Aussterben" der Patronengentes hat speziell die Königsklientel dazu dienen müssen, die Lücke zu füllen, — als ob man eine wirkliche „Klientel" (militärische Gefolgschaft) eines vertriebenen Königs in der Stadt hätte lassen können. Dennoch kann auch an der „Königsklientel" der alten Plebs ein Korn Wahrheit sein: die Plebs besteht zum Teil unzweideutig aus *δημιουργοί*, und diese wird in der Frühzeit der Stadt allerdings der König als solcher, mit Leiturgiepflichten, angesiedelt und unter seinen Schutz gestellt haben. Und ebenso ist es sehr wohl möglich, daß der König, im Ringen mit dem Adel, gelegentlich die Bauern gegen diesen ausgespielt hat, wie der griechische „Tyrann", und ebenso: daß die Institution des Tribunats — eine Art negativer Tyrannis — eine Konzession war, um welche der Stadtadel, nicht allzulange nach dem Sturz des Königtums, den Fortbestand seines Regiments und die Nichtwiederkehr eines „Tyrannen" im Wege des Kompromisses von den Bauern und Kleinbürgern erkaufte. Man hat mehrfach bemerkt, daß der Schutz des Tribunen für den politisch rechtlosen Bürger eine Art von Offizialpatronat darstelle, der ein Surrogat für den Schutz der gens für ihre Gentilen und Klienten bedeutete: darin könnten die Tribunen die Nachfolger der Könige gewesen sein; — aber deren „Patronat" wäre dann eben etwas absolut anderes als eine feudale oder grundherrliche Beherrschung von königlichen „Hörigen" gewesen. Doch dies bleibt alles notgedrungen hypothetisch. Festzuhalten ist nur daran: daß Plebs und Klientel, Plebeität und Grundhörigkeit, feudaler Stadtstaat und Grundherrlichkeit ganz und gar nicht zusammenfallen. Im Ständekampf hatten — soviel wird an der Tradition richtig sein — die Patrizier an den Klienten im allgemeinen eine Stütze gegen die Plebs. Grundhörig kann der städtische Plebejer (gerade seine Existenz ist durch die ältesten 4 Tribus, die städtischen, besonders sicher) überhaupt nicht gewesen sein. Auf dem Lande ist Grundhörigkeit der Klienten möglich (aber nicht bewiesen). Grundhörigkeit der pagani ist nach allen späteren Resten ganz unwahrschein-

lich und im alten Hoplitenheer (welches älter ist als die Tribunen) unmöglich (den Heloten entsprachen im Heer die Klienten; die Plebs den Periöken). „Feudal" war die Gliederung des alten Stadtstaats sowohl durch die Klientel als durch den Ausschluß der Plebs vom Regiment. Aber: „Feudalismus" ist nicht gleich: „Grundherrlichkeit". Für den Grundbesitz des Patriziats werden, wie anderwärts, neben gemieteten und als Pfand erhaltenen Bauernsöhnen („personae in mancipio") Schuldsklaven, daneben (zunehmend) Kriegsgefangene und Kaufsklaven, vielleicht in der Frühzeit als Aushilfe prekaristische Klienten die Arbeitskräfte gewesen sein.

Die Anziehungskraft, welche Rom für synoikisierende Burgherren, wie Ap. Claudius, hatte, lag in der Frühzeit schwerlich in dem Wunsch nach einem Anteil an seinem, damals ein relativ kleines Gebiet umfassenden, Ackerboden, und der spätere Glanz der gens Claudia beruhte nicht auf jener Landanweisung. Sondern beides hatte seinen gemeinsamen Grund darin, daß Rom ein Zwischenhandelsplatz war, an dem man durch seine Sklaven, durch Darlehnswucher, durch Beteiligung am Handel usw. vermögend werden konnte. Erst die kontinentale Expansion, die mit dem Siege der Plebs Hand in Hand geht, verschob das (s. u.). Jene Angaben über Atta Clausus können nur dazu dienen, klar zu machen, wie klein man sich jene „Grundherrschaften" des alten römischen Patriziats im Altertum vorstellte. Und darin dürfte die alte Tradition Recht haben. Wenn die 16 gentilizisch benannten Tribus rusticae in der Mitte des 5. Jahrh. entstanden sein sollten (s. u.), so umfaßte eine jede von ihnen, nach dem aus der Tradition zu entnehmenden damaligen Umfang des ager Romanus (50—60000 ha) etwa 3200—3500 ha Boden — was eine ganz annehmbare Zahl wäre. Von dem ganzen höchstens (s. u.) auf 30000 ha tragfähigen Landes zu schätzenden Bestand des ager Romanus wäre auf jedes der 300 Senatsgeschlechter der alten Tradition etwa ein Besitz von etwas über 100 ha, daneben Weiderechte gekommen, wenn sie im Besitz des gesamten römischen Bodens gewesen wären. Uns erscheint dies für den deutschen Osten als ein nur an der Grenze des Großbesitzes stehendes Ausmaß. Aber man erinnere sich der Landdomänen und Landlose attischer Aristokraten (Pentakosiomedimnos = ca. 50 ha, Alkibiades' Erbland: 30 ha). Es folgt aus jenen Zahlen, wenn man sie probeweise einmal zugrunde legt, also durchaus nicht, daß der Stadtadel den ganzen Boden besessen haben müsse. Denn seine Einkünfte waren — wie die jedes antiken Polisadels — teils spezifisch städtischen Ursprungs (Handel), teils ruhten sie auf Viehbesitz, für den innerhalb der alten pagi wohl gegen die Hälfte des Landes als compascua zur Verfügung gestanden haben kann. Sekundär, als Folge der anschwellenden Geldmacht des Adels, wird auch hier die Tendenz zur Bodenakkumulation und Schuldversklavung der neben ihnen in den pagi vorhandenen freien Bauern entstanden sein. Daß in der Existenz dieser Schuldsklaven ein Element schwerer Gefährdung der inneren Sicherheit erblickt wurde, zeigt die Bestimmung der Zwölftafeln, wonach die im Exekutionswege in die Schuldhaft des Gläubigers abgeführten Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist entweder getötet oder ins Ausland (trans Tiberim) verkauft werden mußten, während der hellenische Gläubiger sie auch im Inlande als Sklaven behalten durfte. Davon, daß die alten Patrizierbesitzungen (im Sinne der Tradition) größer oder auch nur so groß gewesen wären, wie etwa die mit Sklaven bewirtschafteten Landgüter zu Catos Zeit (ca. 60 ha), kann keine Rede sein. Wir werden vielmehr kaum mehr als etwas über 30 ha Acker als Durchschnitt ansetzen dürfen. Von 30 ha Campagnaboden, mit Dinkel besät, konnten, im Fall guter Bestellung, bei Zugrundelegung der für Soldaten und Sklaven von Polybios bezw. Cato gegebenen Tagesrationen (Weizen, der in Dinkel umgerechnet ist) und bei günstiger Veranschlagung der Ertragsfähigkeit allenfalls 60 erwachsene Menschen oder gegen 20 (Klein-)Familien ihren Bedarf an Brot naturalwirtschaftlich beziehen. Dazu mußten dann Weiderechte zur Gewinnung von Milch, Käse, Wolle kommen und Holzungsrechte für den Heiz-, Bau- und Werkzeugsbedarf. Quantitativ könnte also eine römische „gens" im Sinne der Tradition etwa so ausgesehen haben, — wie immer sie in bezug auf die Relation der Freien zu den Klienten oder Sklaven auch gegliedert gewesen sein möge. Bei rund 300 solcher gentes wäre dann annähernd ein Drittel des Ackerlandes auf patrizischen Ackerbesitz entfallen; auf dem Rest hätten einige Tausend: je nach dem Durchschnitt, den man zugrunde legt, 3—5000 Kleinbauernfamilien, Platz finden können. Diese Ziffern wären jedoch, wenn man an überwiegend agrarische Unterlagen denkt, absolute Maximalziffern, hinter denen in einer Zeit, als Rom auf seinen „ager" beschränkt gewesen wäre, die aus Eigenproduktion zu ernährende Bürgerschaft sicher weit hätte zurückbleiben müssen. Dann würden wir vielleicht nur rechnen dürfen: 2000 plebejische Bauernfamilien zu 6—8 Köpfen, wovon die Hälfte (allenfalls) hoplitenfähig („Zeugiten", nach attischer Diktion), und etwas über 100 patrizische gentile Kommunionen von im Durchschnitt je vielleicht 30 Köpfen, unter sich natürlich auf verschiedenen Stufen des Landausmaßes und der Kopfzahl, die ihrerseits eine Klientel von vielleicht je 8, zusammen 800 Familien zu 4—5 Köpfen gehabt haben könnten, — man erinnere sich, daß auch der attische Höchstzensus: „500 Scheffel", nur etwa das 8—9fache des Mindestbedarfs einer Familie enthielt — zusammen also im Mittel 22000 von der ländlichen Eigenproduktion zu ernährende Köpfe, — schwerlich mehr —, da wir sonst zu einem Maße der Ackernutzung des ager Romanus kämen, welches sicher ungeschichtlich ist. (Obwohl die Proportion natürlich höher ist als in Attika mit seinen Bergzügen, könnte doch die Ackerfläche damals nicht mehr als etwa 15000—18000 ha, von insgesamt 50—60000, betragen haben, also eine jährliche Anbaufläche für Getreide bei Feldgraswirtschaft von ca. 15%: der Rest wäre Gärten, Weide und Holzung gewesen). Da Rom niemals, seit es eine Polis überhaupt war, von den Erzeugnissen seines eigenen Landbaues zu leben genötigt oder imstande war, können wir die Zahl der Menschen, die es — Land und Stadt, bei Zugrundelegung

der Dimensionen des ager Romanus — zu ernähren vermochte, selbst für die Stagnationsperiode vor dem Beginn der Eroberungen weit mehr als verdoppeln, und es muß dabei die Möglichkeit der Absatzproduktion natürlich auch die mögliche Zahl der Kleinbauerstellen in die Höhe schrauben. Es sind dies, wohlgemerkt, alles rein hypothetische Zahlen, die nur dann irgendwelchen Sinn haben, wenn man eine Konstruktion der Zustände auf dem Boden der Tradition, also deren Umsetzung in Zahlen, überhaupt versucht. Mit wieviel Vorbehalt dieser Versuch gemacht wird, wurde oben gesagt: es ist schlechthin alles unsicher.[1])

Die plebs besteht von Anfang an nicht nur aus Kleinbauern. Sie hat zweifellos mindestens, solange sie als „Problem" existierte, am damaligen Maßstab gemessen: begüterte, und zwar in Stadt und Land begüterte, Leute zu den Ihrigen gezählt und gerade diese werden ihre Führer gestellt haben. Die plebs ist eben die von Aemtern, den Priestertümern, der Rechtsfindung, dem Kommando ausgeschlossene nicht zu dem geschlossenen Gentilverband gehörige Bürgerschaft: Bauern, Handwerker, Händler, reich gewordene und arm gebliebene. Der „Ständekampf" ist sozial, soweit er sich um das Schuldrecht dreht (was nach der Tradition in Rom eher weniger als in Hellas der Fall ist). Im übrigen ist er politisch. Die Plebejer entbehrten der gens ursprünglich gänzlich, denn diese ist hier wie in Hellas Produkt künstlicher Erhaltung der Hauskommunion. Und das eigentliche Kausalverhältnis ist natürlich hier wie überall: nicht weil sie Plebejer waren, hatten sie keine Sippe, sondern weil sie in ältester Zeit nicht in den Kreis der begüterten großen Sippen aufgestiegen waren, wurden sie: „Plebejer". Die spätere Zeit des Ständeausgleiches hat ihnen vollen Zutritt zur Sippenbildung und damit zu den curiae, zum Patronat und den anderen Gentilinstitutionen verschafft. Die alten Gegensätze: das auf Lehenrecht gestützte gentile Erbrecht der patrizischen Hauskommunion gegen das Familienerbrecht der Plebejer (der Patrizier erbte „gente", der Plebejer „stirpe") kamen später noch in dem Prozesse zwischen den patrizischen und plebejischen Claudiern (um den Nachlaß eines Freigelassenen) zur Sprache. — Es muß, in früher Zeit, — nach der Ueberlieferung in der Königszeit — ein Nachschub von reich gewordenem Neuadel, die sog. „gentes minores" erfolgt sein, der als patrizisch galt: Zweck war sicherlich eine Verdoppelung des adligen Heeres (die gentes minores stellen die „centuriae posteriores"). Und die Macht der feudalen Struktur des Staats war so groß, daß hier — im Gegensatz zu den attischen ὀργεῶνες der nichtadligen Phratriegenossen, denen das Fehlen des Geschlechtseponyms charakteristisch ist — in Rom bekanntlich jeder freie Bürger sein Gentilnomen haben muß, und damit (später) einer Curia angehört. Dagegen vollzog sich die politische Eingliederung der Masse der plebs in das Vollbürgerrecht auf dem Boden einer anderen als der Kurieneinteilung. Sie selbst ist auch hier Folge der militärischen Entwickelung, — deren Möglichkeit aber natürlich zum erheblichen Teil (wie in Hellas) auch an ökonomischen Voraussetzungen hing. Die frühe Steigerung des Wohlstandes der Stadt infolge des durch den Handelsvertrag mit Karthago monopolisierten Handels tritt in dem für eine Stadt mit so kleinem eigenen Landgebiet ganz ungewöhnlich großen „servianischen" Mauerring zutage. Freilich, diese Mauer entstammt dem 4. Jahrhundert, — aber auch der ältere, die Burg und den Aventin ausschließende Mauerring umfaßt ein sehr bedeutendes Stadtareal. Die „servianische" Mauer vollends umspannt ein Gebiet von der Größe Athens, und was im Anfang des 4. Jahrhunderts, — in welchem Rom gelegentlich direkt eine „hellenische Stadt" genannt wird, — die Stadt kommerziell bedeutete, zeigt die Bekanntschaft der hellenischen Welt mit den Gallierbrande, und, deutlicher noch, die Beisteuer hellenischer Städte (Massilia) zu ihrer Loskaufskontribution an die Gallier. Ihre exponierte Lage und das Vordringen der Bergvölker (Volsker, Samniten) erzwang die Durchführung des disziplinierten Fußkampfs und begründete so die entscheidende Rolle der Hoplitenphalanx im Kriege. Nirgends so scharf wie in Rom ist diese Neuerung durchgeführt: die kolossale Machtstellung der römischen Magistratur, welche die Hellenen als Spezifikum Roms mit Recht anstaunten, ruht letztlich auf der militärischen Disziplin. Die Legende weiß zu berichten, wie ein erfolgreicher ritterlicher Einzelkampf außerhalb des Gliedes, weil jetzt als disziplinwidrig mit dem Tode bedroht, dem Sohne des siegreichen Konsuls das Leben kostet. Das Schrumpfen der alten militärischen Bedeutung der Klientel hängt mit dem Schwinden des alten Ritterkampfes zusammen. Das Heer wird zur „classis" (Phalanx). Die Ausnutzung der ökonomischen Wehrfähigkeit aller Bürger wurde Gebot der Selbsterhaltung. Wie in der drakonischen Verfassung scheiden sich die Bürger danach, ob sie zur „classis" gehören oder, weil ökonomisch nicht wehrfähig, „infra classem" stehen. (Wann die uns überlieferte Klasseneinteilung der Gesamtbevölkerung nach athenischer Art der

[1]) Schon weil hypothetisch ist, in welchem Sinn der „alte" ager Romanus jemals mit dem von der Stadt direkt beherrschten Landgebiet identisch war.

Abstimmungsordnung und ob sie je der Abstufung der Ansprüche an die Selbstequipierung zugrunde gelegt war, steht dahin: Grundbesitzgrößen darf man in dieser, jedenfalls über das 3. Jahrh. nicht hinaufgehenden, Zenturienordnung nicht sehen, — darüber weiter unten). Die „classis" der Vollhopliten erzwang dann das entscheidende Zugeständnis der Mitwirkung des Bürgerheeres bei der Wahl der „Vorsteher" (praetores) der beiden Legionen, in welche das Heer ursprünglich (?) gegliedert war, und die Befragungen des Hoplitenheeres bei Aenderungen des geltenden Rechts. Daß die „comitia" des Heeres dabei in ihren militärischen Abteilungen (centuriae) — „korporalschaftsweise" — gegliedert auf Kommando „antraten" („discedite") und standen, vor allem, daß sie zu schweigen und mit Ja oder Nein die Vorschläge der leitenden höchsten Offiziere en bloc anzunehmen oder abzulehnen hatten, unterschied sie streng von der Ekklesia der Hellenen. Jener erste Schritt bedeutete zunächst nur eine gewisse Mitwirkung der vermögenden, faktisch sicher der Mehrzahl nach ebenfalls stadtsässigen, Plebejerfamilien an den öffentlichen Angelegenheiten. Der politische Aufstieg der Bauern erfolgte dann im Lauf der gewaltigen binnenländischen militärischen Expansion des Staates von der Mitte des 5. bis zum Anfang des 3. Jahrh. und war, wie überall, sowohl Folge wie Bedingung derselben. Die plebs erreichte als Abschluß, i. J. 287, nach einer secessio auf den Janiculus, daß ihre Beschlüsse als Gesetze den Staat so, wie ein Beschluß der Centurienversammlung banden: das „Bauernheer", welches die Samniterkriege geführt hatte, gewann — formell — die Herrschaft im Staat und die volle Amtsqualifikation seiner Mitglieder. Die Etappen in diesem Kampf interessieren hier nicht, sondern lediglich seine agrarhistorisch wichtigen Seiten. Die steigende und schließlich beherrschende Bedeutung der plebejischen Tributkomitien ist das politisch Entscheidende. Gerade die sozialgeschichtlich wichtigsten Gesetze sind Plebiszite, der Initiative der Tribunen entsprungen. (Später hat eine in ihren Einzelheiten noch immer nicht, auch nicht von Mommsen, enträtselte Reform die Tribuseinteilung des Volkes auch zur Grundlage der patrizisch-plebejischen Centurienstimmkörper gemacht, so daß seitdem beide Arten von Komitien sich wohl nur durch das Mitstimmen der Patrizier in den Zenturien und durch die ausschließliche Zuständigkeit der Tribunen zum „agere cum plebe" in den plebejischen Tribuskomitien unterscheiden. Die Ziffernbedeutung der Patrizier war nicht nur relativ gering, sondern anscheinend auch absolut abnehmend: die Zahl der altstädtischen Adelsgeschlechter ist zu Ende der Republik auf unter 20 (in viele „stirpes" geteilt) zusammengeschmolzen, gegenüber etwa dreimal höheren Zahlen, welche schon allein die Namen in den Amtslisten und Annalen ergeben (und nach höheren Zahlen der historisch bekannten attischen Geschlechternamen).

Wie dem sei, jedenfalls ruht die Teilnahme an den Tributkomition auf den „Tribus". Diese sind, ganz entsprechend den Prinzipien der Bauerndemokratieen, lokale Bezirke, zunächst: Grundbesitzerbezirke. Die ältesten 4 „städtischen" Tribus umfaßten den Besitz innerhalb des (alten) Mauerringes, die zunächst weiter anschließenden 16 ländlichen den Landbesitz der alteingemeindeten Bezirke, die durchweg nach denjenigen alten Burgengeschlechtern tituliert wurden, welche einst darin ihren Sitz gehabt hatten. (Daß sie nicht etwa „gentilizischen" Ursprungs, d. h. durch die Auflösung aller Grundherrschaften entstanden sind, ergibt sich nicht nur daraus, daß dann ja nur 5% der — angeblichen — Zahl der gentes „Grundherren" gewesen sein könnten, und manche der bekanntesten patrizischen Geschlechtsnamen fehlen, sondern auch z. B. daraus, daß die patrizischen Claudier später „ihrer", d. h. der nach ihnen genannten, Tribus gar nicht angehörten. Möglich wäre, daß Dörfer, die bei den Geschlechtsburgen der synoikisierten gentes lagen und ihren Namen trugen, diesen der Tribus geliehen hätten.) Jede weitere Ausdehnung des römischen Privateigentums (s. bald) brachte, zuerst: neue Tribus (bis zu 35 im ganzen), später: Erweiterung der alten: denn jedes Privatgrundstück mußte einer Tribus angehören. Die, ursprünglich, auf Grund ihres Bodenbesitzes wehrpflichtigen und stimmberechtigten Bürger heißen den Zwölftafeln: adsidui (was später einfach = locuples gebraucht wird), die nicht grundsässigen: proletarii (d. h. natürlich nicht: Kindererzeuger, sondern: zur proles — eines Vollbürgers nämlich — gehörend, und nur als proles — jenes Ahnherrn — zur Bürgerschaft gehörig; vgl. in etwas prononcierterer Gedankenverbindung die jüdische Bezeichnung der nicht zu den ansässigen Geschlechtern gehörigen Stadtbevölkerung als „Söhne des verhaßten Weibes": — d. h. der nicht als legitime Frau angesehenen Kebse eines Vollbürgers). Nach Durchführung der Tribusverfassung stehen den wehrpflichtigen „tribules", die anderen: die statt des Waffendienstes Geldsteuern zahlenden besitzenden Nichtgrundbesitzer, „aerarii", gegenüber. Die Gegensatzpaare decken sich nicht ganz. „Proletarius" ist ein Bürger, der zurzeit keinen Hoplitenzensus, insbesondere (ev.) keinen Grundbesitz innehat, aber jederzeit

solchen erwerben kann. „Aerarius" ist ein Bürger, der, gleichviel welches sein Zensus ist, politisch nicht als Hoplit behandelt wird, — insbesondere (aber nicht nur) weil er zu den vom Grundbesitz ausgeschlossenen Einwohnerklassen (z. B. nach dem Recht der Stadtstaatzeit sicher: der Freigelassenen) gehört. Denn das Ursprüngliche ist, ohne allen Zweifel, daß, wie nur Bürger — aber: proletarii so gut wie assidui — Grundbesitz erwerben können, so auch (wie in den mittelalterlichen Städten ursprünglich durchweg) nur Grundbesitzer Tribulen sein konnten. Das bedingte aber nicht unbedingt (wie auch ich früher gelegentlich zu glauben geneigt war), daß für die Zugehörigkeit zur classis, also — ursprünglich — zum Vollbürgerrecht nur der Grundbesitz und sein Umfang allein ausschlaggebend gewesen sei, seit das Hoplitenheer bestand.[1]) Der älteste Zensus hat ganz offensichtlich seinen Ausgangspunkt gerade nicht vom Grundbesitz genommen (s. u.). Wie in den hellenischen Handelsstädten drängt dann auch hier die Entwickelung, schon infolge der Notwendigkeit voller Ausnutzung der Wehrkraft, zur Heranziehung der an Zahl und Reichtum zunehmenden Nichtansässigen zum Wehrdienst (der in Athen im Bedarfsfall ja auch den Metöken zugemutet wurde) und damit zum Vollbürgerrecht: ob ein wohlhabender Kaufmann zur Miete wohnte oder Bodenbesitz hatte, wurde sicher nicht selten etwas Zufälliges und konnte nicht dauernd Kriterium der Wehrpflicht bleiben. In der Art, wie die Einbeziehung der nicht Grundsässigen vollzogen wurde, und in der Art der lokalen Gliederung der Bürgerschaft überhaupt, weicht aber der Römerstaat entscheidend von dem kleisthenischen (der stets zum Vergleich heranzuziehen ist) ab, und der Unterschied beruht letztlich auf konstruktiven Grundbedingungen des römischen Staatswesens überhaupt.

Die kleisthenische Demeneinteilung bindet den Einzelnen erblich an seinen Demos, gleichviel wo er lebt, ob er Grundbesitz hat und welchen Beruf er treibt; in ihm wird er zu den Lasten des Staats herangezogen, in ihm trifft ihn das Los zur Amtsübernahme. Dies ist in Rom bei den späteren Tribus nicht der Fall. Scipio klagte nach Gellius, daß schon der Sohn nicht selten in einer anderen Tribus stimme als der Vater, d. h. den väterlichen Besitz veräußert hatte. (So ist die Stelle doch wohl zu interpretieren.) Die örtliche Lage des „fundus", des Grundbesitzes, und, bei den Nichtgrundbesitzern der Stadt Rom, der Wohnsitz im Stadtquartier, bei den anderen, ländlichen, Nichtgrundbesitzern dagegen das Gutbefinden des Zensors, entschied darüber. Der ursprüngliche Zustand, wie ihn (angeblich) Servius für seine vier Stadttribus — die aber natürlich nicht den Raum der sog. „servianischen Mauer", sondern die engere, insbesondere die alte Burg und den Aventin ausschließende, Altstadt einnahmen — geschaffen hatte, war ein anderer: der einzelne Bürger wurde da zensiert und hatte da sein „politisches Domizil", wo sein Haus einmal stand. Er konnte aber dies einmal festgelegte Domizil nicht ändern („μεταλαμβάνειν τὴν οἴκησιν"), d. h. nicht: er war in seiner Freizügigkeit beschränkt, sondern: er galt rechtlich ein für allemal für den Staat als Angehöriger dieser „Tribus", wie z. B. auch der Kydathenäer oder Paianier ein solcher blieb, wo immer er sich auch jeweils aufhalten mochte. Man zensierte damals also die Stadtplebejer „ὥσπερ κωμήτας", wie Dionysius es recht charakteristisch und korrekt ausdrückt. Es scheint aus dieser Aeußerung hervorzugehen, daß die in den „pagi" wohnende Landbevölkerung damals ähnlich behandelt war, so daß die ersten vier Tribus also eine Herübernahme des δῆμος-Prinzips vom Lande in die Stadt bedeutet hätten, — wie bei Kleisthenes. Diese (mögliche!) Ordnung ist aber in der Zeit der territorialen Expansion nicht ausgebaut worden. Denn für die Landtribus ist Aehnliches nicht berichtet. Möglich, aber freilich absolut nicht beweisbar, wäre allerdings, daß das für uns so völlig verschüttete „römische Mittelalter", — d. h. der Staat des Kompromisses zwischen Stadtadel und Hoplitenheer — ebenso wie das griechische auch Veräußerungsschranken im Interesse der Erhaltung der Hufenzahl gekannt hätte: der Begriff „fundus" enthält ja den Gedanken des „Genossenrechts" in sich („fundus fieri" in der Sprache des italienischen Bundesrechts = Rechtsgenosse werden). Die alte Eigentumsklage mit Kontravindikationen, der hellenischen Diadikasie entsprechend, paßt sich einer solchen Aufstellung ebenfalls am besten an. Der „fundus" würde dann dem älteren Begriff des hellenischen κλῆρος entsprochen haben. Der Kataster kennt bis in späte Zeiten als Einheiten die „fundi", mit Eponymität nach dem ursprünglichen Besitzer, auch wenn mehrere kommassiert sind. Solche Veräußerungsschranken, wenn sie bestanden, wären dann aber nicht etwa Rest alten Gentilrechts und alter Gentilgrundherrschaft des Stadtadels, sondern umgekehrt, gerade wie in Hellas, Schutz der Kriegerhufe als solcher gegen Aufkauf durch die ἀστοί, wie die Hellenen es ausgedrückt hätten (s. o.): die Zurückführung der Tribus, mit denen jenes rechtliche Dauerdomizil zusammenhängt, auf die servianische Ordnung bewiese das zur Genüge. Wie dem nun sei, jedenfalls ist später von solchen Schranken keine Rede: der Bürger wechselt die Tribus, freiwillig, wenn er seinen Grundbesitz oder (mangels solchen) sein Domizil im Stadtquartier wechselt, und unfreiwillig, wenn der Zensor es für gut befindet, einen Bürger entweder wegen Verfehlungen gegen den politischen oder sittlichen Anstand aus der Zahl der tribules ganz zu streichen, also aus

[1]) Auch in den älteren mittelalterlichen Städten ist zwar Grundbesitz meist unbedingtes Erfordernis des vollen Bürgerrechtes, aber für die Bürgerpflichten (an denen im Altertum die Rechte klebten) kam der Umfang des Grundbesitzes allein nicht in Betracht. In einer Handelsstadt wie Rom war dies schwerlich je anders.

dem Heer zu stoßen und unter die aerarii zu setzen, oder einem in mehreren Tribus mit Bodenbesitz begüterten oder des Bodenbesitzes entbehrenden Altbürger oder einem Neubürger (Freigelassenen z. B.) die Tribus nach Ermessen zuwies. Die Art, wie diese Zuweisung erfolgen sollte, ist nun gelegentlich Gegenstand heftiger Parteikämpfe gewesen — gleichviel ob die Einzelheiten der Tradition legendär sind — weil von ihr das Gewicht der nicht mit ländlichem Grundbesitz Ansässigen, welche, der Mehrzahl nach natürlich in Rom häufiger anwesende Geschäftsleute, dabei aber in den außerrömischen Orten domiziliert waren, in den Komitien abhing. Das kleisthenische Prinzip der (nach dem späteren Sprachgebrauch) *ἰδία* bedingte — sicher sehr gegen die Absicht seines Urhebers — die Herrschaft des in der Stadt und Ekklesie faktisch anwesenden *ὄχλος* in der Volksversammlung und begründete so die Herrschaft des „Demagogen", z. B. des Perikles. Ganz dasselbe wollte (der Tradition nach) der Zensor Ap. Claudius durch Zuschreibung der Nichtansässigen in alle Tribus erreichen, und auch die spätere Zeit hat in der Frage der Behandlung der Freigelassenen noch ähnliche Streitpunkte gezeitigt. Und ganz charakteristischerweise ist das Problem der Verteilung der Rechte der Minderbürger auf die sämtlichen Tribus zuerst mit dem Entstehen der Flottenfrage für Rom (wie überall im Altertum) aufgetaucht, sowohl unter Ap. Claudius für die proletarii, capite censi und manumissi, wie für die letzteren allein später. Daß Rom zu Anfang der punischen Kriege keine Flotte besaß, ist vielleicht auch von der inneren Politik her bedingt. Unter Ap. Claudius scheitert (nach der Tradition) die Entwickelung zur „demokratischen" Polis am Widerstand sowohl des Senats als der bis dahin bevorrechteten grundsässigen Tribulen. Der Protest des seinem Schwerpunkt nach eben doch auf ländlichem Grundbesitz ruhenden Hoplitenheeres: der Geschlechter und der grundsässigen Bauernschaft, im Bunde miteinander, erzwang die dauernde Beschränkung der Nichtansässigen auf die 4 städtischen Tribus, d. h.: ihre Ohnmacht in den Komitien, den Fortbestand der „Hoplitenpolis". Formell bedeutete dies dasselbe, was die kleisthenische Ordnung erreichen wollte (aber eben nicht vermochte): Herrschaft der Bauern über die Komitien. Faktisch bedeutete es: Fortbestand der Herrschaft der stadtsässigen Landrentner, derjenigen, denen das Ausmaß ihres Besitzes die Anwesenheit in Rom bei den Abstimmungen gestattete, und damit vor allem: der senatorischen Geschlechter.[1]) Denn das „sevocare populum", die Abstimmung im Heerlager draußen, wurde durch ein Gesetz, nachdem sie einmal stattgefunden hatte, verboten. Wer also von den ländlichen Tribulen keine „villa urbana" besaß, war, je ungefügter sich der Umfang der Tribus über Italien hin ausdehnte, in den Komitien einflußlos, und nur bei großen Fragen (gracchische Bewegung) hören wir später noch von einem massenhaften Zusammenströmen des ländlichen Mittelstandes zur Abstimmung. Mit Recht weist Ed. Meyer zur Charakterisierung des bäuerlichen Charakters der alten Plebs darauf hin, daß gleichzeitig mit dem hortensischen Gesetz über die bindende Kraft der Tribusbeschlüsse auch die Bestimmung durchging: daß auch an den Markttagen (wo die Bauern in der Stadt sind) Recht gesprochen werden sollte: das entspricht den attischen *δικασταὶ κατὰ κώμας* (s. o.) dem Zweck (nicht dem Mittel) nach. Für die Komitien aber war der politische Effekt: daß der direkte politische Einfluß der lediglich städtischen Bevölkerung: Handwerker ebenso wie reiner Geldbesitzer, beschnitten wurde. Sonst aber waren die Komitien der ersten großen Expansionszeit Roms in normalen Zeiten beherrscht von Grundrentnern, die nur auf die Möglichkeit, daß die Bauern ihre rechtliche Macht auch einmal faktisch ausüben würden, Rücksicht zu nehmen genötigt waren. Indem den Senatoren die Beteiligung am Handel untersagt wurde (s. u.), wurde dieser Charakter auch für den regierenden Rat zu konservieren gesucht.

Während der (erste) Handelsvertrag mit Karthago (falls er in die ihm zugeschriebene Epoche fällt) zeigt, daß Rom zu Ausgang der Königszeit — wie alle Poleis des frühen Altertums — von kommerziellen Interessen beherrscht war, und während das ökonomische Uebergewicht des alten Stadtadels sicher hier ebenso wie bei den Etruskern sehr wesentlich dem Handel und der durch ihn ermöglichten Vermögensakkumulation entstammt, wird mit der steigenden Macht des Bauernheeres die binnenländische Expansion: das Interesse des Bodenerwerbs, das treibende Element. Dies so sehr, daß der Staat bei Beginn des ersten punischen Krieges (wie schon erwähnt) überhaupt — mag manches legendär übertrieben sein — keine leistungsfähige Kriegsflotte besaß, daß dagegen andererseits ein Maß von Kolonisationstätigkeit entwickelt wurde, wie es kein anderer Staat, vollends kein Stadtstaat anfänglich so kleinen Umfangs, je in der Geschichte wieder aufzuweisen hat. Dies hängt in erster Linie mit der geographischen Lage Roms — seinem mächtigen Hinterland — im Gegensatz zu den hellenischen Städten, sodann mit der Notwendigkeit, dem ungestümen Andrang der sabellischen Bergvölker entgegenzutreten, zusammen. Es findet seinen Ausdruck sowohl in den oben geschilderten sozialen und politischen Vorgängen, als in der rechtlich-ökonomischen Struktur des Bodenbesitzrechts, wie sie sich entwickelt hat im Lauf jener Expansionsepoche der Hoplitenpolis, an deren Eingang auch hier das Werk eines — griechisch gesprochen — „Aisymneten"-Kollegiums von 10 Männern steht. — Man darf sich dieses Gesetzgebungswerk allerdings nur als eine

[1]) Ueberdies schuf sich die Nobilität anscheinend durch möglichste Nichtausdehnung vieler alten Landtribus (Arnensis, Fabia, Horatia, Lemonia, Menenia, Pupinia, Romulia, Voltinia) eine Art von „rotten boroughs".

Etappe auf dem Wege der Umbildung der Sozialverfassung vorstellen, nicht als die einzige Umwandlung. Sachlich war, wie überall, so auch hier, die Schaffung geschriebenen, festen, rational zu interpretierenden Rechts statt der Gebundenheit an die Tradition und ihre priesterlich-adlige Deutung, ferner die strengen Vorschriften zur Beschleunigung des Prozesses wohl besonders wesentlich. Die materiellen Bestimmungen der Gesetze, soweit sie überliefert und sozialgeschichtlich wichtig sind, bilden keineswegs eine geschlossene Einheit, sondern ein Kompromiß, wie so oft. Daß der civis proletarius sich seinen Prozeßbürgen frei, auch außerhalb der Zahl der adsidui wählen kann[1]), daß der Patron verflucht wird, der gegen den Klienten die Treue bricht, daß der Haussohn nach dreimaligem Verkauf durch den Vater frei wird, daß die Ehe ohne manus (entsprechend dem ägyptischen ἄγραφος γάμος) ausdrücklich anerkannt wird, bedeutete eine Mäßigung des rücksichtslosen Herrenrechts. Andererseits schreibt Cicero (allerdings dabei eine zweifellos legendäre Tradition über die Dezemvirn des zweiten Jahres zitierend) den Zwölftafeln die Einführung des Verbots des connubium mit der plebs zu. Und jedenfalls blieb das alte Schuldrecht in seiner ganzen Härte bestehen, durch das — wie erwähnt — offenbar politisch, im Interesse der Vermeidung von Schuldsklavenaufständen bedingte, Verbot, den Schuldner als Sklaven im Inland zu behalten, eher verschärft. Die Schuldsklaverei nahm, wahrscheinlich infolgedessen, in Rom die Form des „nexum" an, d. h. eines Kontraktes, durch den der Schuldner sich zur Vermeidung der Personalexekution (wie Mitteis nachweist) als „nexus" in die Gewalt des Gläubigers begibt und für ihn frondet. Die Personalexekution selbst wurde erst durch ein besonderes Gesetz für Schuldner, die eidlich ausreichendes Vermögen zu haben schworen, — also nur für die Besitzenden — beseitigt. Dies, ebenso wie zahlreiche Zinsgesetze, galten als Triumphe der plebs, — ein Zeichen, daß der Plebejer nicht als „Höriger", sondern als „Schuldner" im Klassenkampf steht, — was natürlich nicht etwa ausschließt, daß die plebs an der Lockerung und Auflösung der Klientel politisch interessiert war. — Die agrarhistorisch wichtigste Seite der Zwölftafelgesetzgebung und der mit ihr zusammenhängenden und an sie anknüpfenden weiteren gesetzgeberischen Akte ist die Durchführung der Verkehrsfreiheit für den Grundbesitz. Die Zwölftafeln haben, nach der Tradition, ausdrücklich die absolute Testierfreiheit und ebenso die bindende Kraft der in der Form der „mancipatio" getroffenen Vertragsabreden und aller dabei durch „nuncupatio" dem Vetragsobjekt zugeschriebenen Qualitäten bestimmt. Wenn — nach der Ueberlieferung — für Grundbesitz das Prinzip des Barkaufs festgehalten wurde, so entspricht das allerdings, als Rückstand aus der Zeit sozialen Rechts angesehen, orientalischen Analogieen. Aber der Sinn kann auch anders gedeutet werden: erzwungen wurde dadurch nur die ausdrückliche Konstituierung des kreditierten Preises als persönlicher Schuld neben voller Uebereignung des Landes: — also formale Klarheit der rechtlichen Situation, insbesondere auch bezüglich der Bodenbesitzverhältnisse, und die Beseitigung pfandweiser Belastung des Bodens mit Kaufschulden.[1]) Eigentliche Pfandbelastung des Bodens scheint durch den Mechanismus des Zwölftafelrechts überhaupt direkt ausgeschlossen. Daß die griechische „Hypothek" erst spät importiert ist, beweist der Name. Aber auch die „fiducia", d. h. die Abrede, daß ein formaler Verkauf nach Ableistung einer Schuld rückgängig gemacht werden solle — Einlösungspfand — ist klagbar jedenfalls erst im Lauf der späteren Entwickelung geworden. Ursprünglich ist diese Abrede Sache der „fides". Sie wird im Sittengericht des Zensors — nachdem dieser die entsprechende Machtstellung usurpiert hatte — zur Sprache gekommen sein. Später gilt, wahrscheinlich eben deshalb, weil ursprünglich das formale Klagerecht fehlte,

[1]) Damit fällt (nach solonischem Muster) für den nicht hoplitenfähigen Bürger ein sicher häufiger Grund zur Eingehung von Klientelverhältnissen fort, die Klientel selbst aber, als Institution, blieb bestehen. S. o. Auch diese Stelle beweist gegen die Universalität der Klientel.

[1]) Oekonomisch könnte bei dieser Kaufschuldscheu natürlich auch das große Schwanken der Preisgutsquantitäten und also des „Geldwertes" mitsprechen; aus den sumerischen Inschriften geht hervor, wie sehr der König bedacht sein muß, daß der verkaufende kleine Mann sofort sein „gutes Geld" erhält. Nach dem Entstehen „chartalen" Geldes liegt, als Gefahr des Kreditkaufs, nahe die Spekulation auf Währungsverschlechterung. (Solche Manipulationen wurden im Altertum — angeblich!) — schon Solon vorgeworfen). Vor dem Entstehen „chartalen" Geldes konnte dies natürlich nicht geschehen; aber damals konnte die Unsicherheit der Zufuhr von Edelmetall (oder Kupfer) im Effekt ähnlich wirken, wenn der Preis in barem Metall festgesetzt war. — Nicht ausgeschlossen erscheint aber auch die Absicht, den Erwerb des Vollbürgerrechts durch Kreditkauf möglichst zu hindern Analogie: die Bestimmung im Freiburger Rodel § 70, welche dies ausdrücklich verbietet. (S. auch später unter Abschnitt b, bei Besprechung der Wirkungen des Bodenrechtes.)

der Bruch der fiducia als infamierend, wie andere ähnliche Verstöße gegen Treu und Glauben im Verkehr. So entstand das Einlösungspfand wieder. Daß aber für die Zwölftafelzeit das Verhältnis so gelegen habe, daß das Einlösungspfand noch nicht bestanden habe, scheint mir nach allen Analogieen in einer Handelstadt ganz unwahrscheinlich: seine (anscheinende) Nichtanerkennung bedeutet hier vielmehr wahrscheinlich (ebenso wie bei der Exekutionssklaverei) Beseitigung: Schuldsklaven und Bodenpfand, beides zusammen die sozialpolitische crux der gesamten antiken Frühzeit, sollten eben verschwinden. Der Boden und der freie Bürger, der ihn besaß, waren jetzt die Grundlagen der Wehrkraft und — in Form des als Zwangsanleihe erhobenen „tributus" — der Finanzkraft des Staatswesens. Der älteste „Zensus" war offenbar eine Katastrierung von Menschen (plebejische Freie, Klienten, Sklaven) und von Zugvieh für die Hand- und Spannfronden der alten Polis gewesen: die „res mancipi" sind stets nach dieser Zensusfähigkeit umgrenzt geblieben. Der Fronumlage auf die Plebejer hatten insbesondere die vier städtischen Tribus gedient: daher die Fixierung der „ἰδία" (s. o.). Jetzt ist der Boden zwar, wie bemerkt, in einer großen Handelsstadt wie Rom sicher nicht die einzige, wohl aber die wichtigste Grundlage der Schatzung der Bürger: er tritt in den Kreis der „res mancipi", er ist die Grundlage der Tribuseinteilung. Der Bodenbesitz des Bürgers muß seinem Umfang nach jederzeit evident sein. Er darf ferner nicht durch Lasten und Schranken aller Art differenziert sein, — daher die Hemmung der Pfandbelastung: in Athen sorgte die Formulierung der Vermögensdeklaration dafür, daß verschuldeter Besitz bei der Klassenzuteilung nicht in Betracht kam[1]) — und er muß für jeden Besitzer genau ebenso frei nutzbar sein, wie die städtischen und suburbanen „Gärten". Daher stellen, nach der übereinstimmenden Ueberlieferung des Altertums, die Zwölftafeln vor allem das Wegerecht und die Wegelasten klar und sichern die unbedingte Zugänglichkeit und (zugleich) deutliche Abgegrenztheit jedes Grundstücks durch die Vorschrift eines 5 Fuß breiten Zwischenwegs (technisch dem hellenistischen χάλασμα entsprechend), der keiner Ersitzung unterliegt. Ist schon dies eine Uebertragung von städtischem bezw. Gartenrecht auf das Ackerland, so erst recht die Art der Flurauftteilung, welche im Verlauf dieser Periode, wahrscheinlich durch die Zwölftafeln selbst, dem römischen Privatlande auferlegt wird. Mit ihren Prinzipien: 1. der Durchführung eines öffentlichen Straßennetzes, 2. der Zusammenlegung jedes fundus im geschlossenen Besitz: — Einzelhöfe also, keine Dörfer —, 3. der Evidenthaltung des Besitzes durch Kartierung und der Anknüpfung aller Flurrechte des Besitzers an diese Kartierung, — bedeutete sie die Sprengung der alten Dorf- und Gauverfassung und die Etablierung streng individualistischen Bodenrechts und Bodenbewirtschaftung.

a) Die alte feldmesserische Normalgestalt des voll appropriierten manzipations- und zensusfähigen Privatlandes ist der im Wege einer gleich zu erörternden Technik aufgeteilte und staatlich zugewiesene „ager divisus et assignatus per limites in centuriis". Sie findet sich auch später, zwar nicht ausschließlich, aber in Italien jedenfalls vorwiegend, in den Kolonieen vollen Bürgerrechts und auf den Gebieten der großen Veteranenansiedelungen. Die Fluraufmessung, wie sie bei jeder assignatio vorgenommen wurde, schloß sich an etruskische und z. T. vielleicht griechische Vorbilder an. Sie zerlegt die Flur zunächst unter Verwendung einfacher dioptrischer Werkzeuge durch ein Koordinatensystem von „limites" in rechteckige Stücke, normalerweise — aber nicht unbedingt notwendig — Quadrate von je 200 jugera (centuriae — der Name knüpft an das alte plebejische Landlos-Simplum an). Wie bei den griechischen Städten ist bei den römischen Fluren dies Koordinatensystem nach den 4 Himmelsrichtungen orientiert, die NS verlaufenden limites heißen cardines, die WO verlaufenden decimani. Die einzelnen Quadrate werden nach ihrer Lage zu den vom Mittelpunkte des Koordinatensystems aus numerierten limites bezeichnet und an ihren Ecken durch öffentlich gesetzte termini versteint. Jeder 5. limes bleibt als öffentlicher Weg von vorgeschriebener Breite offen, die übrigen limites („linearii") sind, wenigstens in späterer Zeit, nicht notwendig öffentliche Wege und können verschwinden. Die limites haben nicht den Zweck, die Grundstücksgrenzen darzustellen, die zugewiesenen Lose können vielmehr durch die verschiedenen centuriae hindurchgehen und tun dies auch. Ueber den Vorgang wird eine Flurkarte (forma) aufgenommen, auf welcher die Flurgrenzen und die centuriae erscheinen. In die einzelnen centuriae werden die Namen der Losempfänger und die Anzahl jugera, welche sie in der betreffenden centuria zugewiesen erhalten haben, eingeschrieben („assignatio"). Dagegen enthält die Flurkarte nicht die Abgrenzung der einzelnen Lose, — wie die Karte von Arausio ergibt (sie ist freilich, wie Schulten richtig hervorhebt, Kataster-, nicht Flur-Karte, aber ersichtlich der Flurkarte nachgezeichnet), noch in der ersten Kaiserzeit. Die Grenzen der Einzelgrundstücke sind ferner auch nicht öffentlich versteint. Unter öffentlicher Garantie stand daher nur das Ackerausmaß innerhalb der einzeln Zenturie (modus agri). Demgemäß ist auch die mancipatio eine Uebertragungsform, welche bei Grund und Boden Eigentum ohne Besitztradition übergehen läßt. Dem entspricht auch ein von den Feldmessern überliefertes Prozeßverfahren (controversia de

[1]) Der „οὐσία ἐλευθέρα" in Athen (s. o.) entspricht das „proprium non obligatum" z. B. in Konstanz im Mittelalter.

modo), durch welches jemand die Restitution in den ihm resp. seinen (jedentalls durch Erbnachweis, Testamente oder Manzipationsurkunden) nachweislichen Rechtsvorfahren laut Flurkarte zuständigen modus verlangt. Gegenstand des Anspruches im Rechtssinn ist dabei nicht eine bestimmt begrenzte Parzelle, sondern eine Ackerquote, — insofern wie beim Reebningsverfahren in den deutschen Fluren. Als komplementäres Verfahren bezeichnen die Feldmesser die controv. de loco, durch welche der Besitzstand hergestellt wird, und zwar wird diese mit den Besitzinterdikten identifiziert. Der spätere Verfall der ersterwähnten Klage wird durch das Ueberhandnehmen der Flächenusukapion erklärt, an welcher die Modusregulierung habe Halt machen müssen. Da nun die Ausgestaltung der Bodenusukapion als Flächenerwerbsart wohl ziemlich jungen Datums ist, so ist für die ältere Zeit als höchstwahrscheinlich anzusehen, daß sich, abgesehen von der Inanspruchnahme der (ursprünglich vielleicht unteilbaren) „fundi“ im ganzen — der vindicatio fundi —, zunächst nur die beiden Rechtsmittel: 1) auf Flurregulierung nach Maßgabe des rechtlich garantierten Ausmaßanspruchs (modus agri) und 2) der Interdiktenschutz des faktischen Besitzstandes (locus) im Umfang der letztjährigen Feldbestellung gegen gewaltsame und diebische Entziehung gegenüberstanden. Das „quiritarische“ Eigentum bezöge sich also, die Richtigkeit dieser Hypothese vorausgesetzt, ursprünglich juristisch nicht auf begrenzte Flächen, sondern auf bestimmte Ackerausmaße in der Flur. Begrenzte Flächen wären juristisch Objekt der „possessio“ gewesen. Beide bezogen sich auf rechtlich verschieden geartete Objekte: daher die scharfe Scheidung zwischen Eigentums- und Besitzklagen im römischen Recht, die später, als das Eigentum „bonitarisches“ Flächeneigentum geworden war, unverständlich erscheint. Das Licht, welches damit auf die ursprünglichen Zustände der römischen Flurverfassung fällt, ist zu spärlich, um weitere Schlüsse zuzulassen. Die Flächenusukapion durchlöcherte das alte Flursystem später. Mit der Massenaufnahme von nicht regulär assigniertem Land in die Kategorie des ager privatus (z. B. im gewaltigsten Maßstabe in dem Agrargesetz von 111 v. Chr.) und vollends mit der Aufnahme ganzer nichtrömischer Gemeinden in den Bürgerverband, ohne Neuaufmessung, als „municipia“ nach dem Bundesgenossenkriege, wurde es vollends zur Antiquität. Diese Vorgänge, welche den sozialen und (die municipia) den staatsrechtlichen Charakter des Reichs tiefgreifend umgestalteten, haben wahrscheinlich auch auf privatrechtlichem Gebiet, speziell in der Technik der Eigentumsklage, eingreifende Aenderungen (letztlich auch die Beseitigung der Kontravindikation) herbeigeführt. —

Die ökonomische Eigenart der in der geschilderten Weise aufgemessenen Fluren liegt einerseits in dem öffentlich garantierten Wegenetz, andererseits in der grundsätzlich geschlossenen Zuweisung des Areals an die Ansiedler (continuae possessiones). Dadurch ist die individuelle Freiheit der Bewirtschaftung gesichert. Im übrigen scheiden die Quellen zwischen kolonialer und viritaner Assignation, je nachdem es sich um Gemeindegründung oder um bloße Landaufteilungen an Veteranen oder andere Perzipienten handelte. Bei der letzteren hat man wohl die Lose einfach durch Zerschlagung der Zenturien in gleiche Stücke gebildet und den sich meldenden oder kraft Gesetzes zu versorgenden Reflektanten zugeteilt; kolonialen Assignationen dagegen war eine Gleichstellung der Kolonisten unentbehrlich und konnte — wie m. E. gegen Mommsens Zweifel festzustellen ist — nur durch eine, wenn auch sehr einfache, Bodenbonitierung und also ungleiche (vielleicht einfach verschieden viele Male 2 jugera enthaltende) Größe der Flächen der Anteile, welche dabei stets durch das Los vergeben wurden, erzielt werden. (Bei den hellenischen Kolonieen in der Krim scheinen die den „centuriae“ äußerlich entsprechenden quadratischen „ἑκατώρυγοι“ verschieden groß gestaltet gewesen zu sein: war dies, wie Br. Keil annimmt, von Anfang an der Fall, dann doch wohl aus Gründen verschiedener Bodenqualität). Gleiches war nach dem ausdrücklichen Bericht der Quellen auch der Fall, wenn eine Umlegung des bisherigen Besitzes, also eine Neuassignation einer Flur unter Mitbeteiligung (oder, wenn dies vorkommt, auch: Alleinbeteiligung) der alten Besitzer, stattfand. Alsdann wurde „modus pro modo secundum bonitatem“ zugeteilt. Die Umwandlung in eine Kolonie römischen Rechts (Col. civium Romanorum) wäre also, wenn auch später, wo sie titular wurde, nicht mehr notwendig, so doch dem ursprünglichen Gedanken nach, zugleich eine Art von Verkoppelung gewesen. Gewiß bleibt daran manches hypothetisch. Aber wenn (worauf neuerdings wieder Toutain ganz mit Recht hingewiesen hat) nach einem ganz unbegründeterweise verdächtigten Zeugnis, noch unter Hadrian ein Unterschied des Privatrechts in den römischen Bürgerkolonieen einerseits, den Munizipien (einschließlich der alten gemeinsamen Kolonieen des latinischen Bundes, denen die römische Aufteilung fehlte, und deren Kolonisten, auch die aus Rom stammenden, Latiner, nicht Römer wurden), andererseits bestand (die Munizipien leben „suis legibus“), so kann diese Differenz schlechthin nur im Bodenrecht gefunden werden. Dabei kann es für jetzt (s. den Art. „Kolonat“) ganz dahin gestellt bleiben, wie sich der spätere Begriff des „jus Italicum“ verhält zu den Unterscheidungen der republikanischen Zeit, in welcher das „censui censendo esse“ mit seiner Konsequenz: der Möglichkeit, als Pfand bei Staatspacht zu dienen, so im Vordergrund des Interesses stand, daß es neben dem „optimo jure privatus esto“ auch in den Gesetzen ausdrücklich statuiert wurde (dies könnte sehr wohl notwendig gewesen sein wegen der Begründung der zensorischen Katastrierung, und also auch: der Subsignation, auf die dem altrömischen Acker eigene Assignation und Kartierung (doch ist auch dies natürlich nur Hypothese).

Neben der Form, unter denen römischer ager privatus normalerweise aufgemessen wird, stehen agrimensorische Formen, welche ihrem Sinne nach ursprünglich für die Aufmessung von Boden minderen Rechts bestimmt waren: a) der ager publicus p. R., soweit er nicht zur Okkupation offengestellt, sondern planmäßig ver-

pachtet wurde, also Gegenstand der zensorischen Verwaltungstätigkeit war, sollte normalerweise kartiert sein, und war dies auch in vielen Fällen. Ebenso mußten die Assignationen zu Erbpachtrecht oder gegen Frondienste (Wegefronden) und die aufgeteilten steuerpflichtigen Provinzialländereien normalerweise in Flurkarten niedergelegt werden, welche, wenn die Lasten auf der Parzelle als solcher hafteten, über deren Lage und Form Auskunft zu geben hatten. Für diese Fälle offenbar verwandte man die Aufmessung „per scamna et strigas", welche keineswegs (nach dem — von meinen Kritikern gern ignorierten — ausdrücklichen Zeugnis der Quellen) nur äußerlich sich durch die oblonge Form der gebildeten Parzellen von der Zenturiatation unterscheidet (bei welcher diese oblonge Form ebenfalls vorkommt), sondern ihrer sachlichen Bedeutung nach dadurch: daß sie eine Aufmessung „per proximos possessorum rigores" ist.[1]) Das heißt: eine solche Aufmessung und Kartierung, wo die Besitzesgrenzen auf der Flurkarte zur Darstellung gelangen. Diese mußte, bei steuerpflichtigem Boden, da, wo der Staat an der Identifizierbarkeit der einzelnen Parzellen ein Interesse hatte, wo also die Last auf der einzelnen abgegrenzten Parzelle lag, notwendig stattfinden. Sie war überall da entbehrlich, wo entweder 1) gar keine Steuer auf dem Boden lag, 2) aber auch, für die spätere Zeit, welche (seit C. Gracchus) abgabepflichtigen Kolonistenbesitz kannte: wo der modus agri als solcher, nicht die Parzelle, das Steuerobjekt bildete: so in Arausio, wo, da der Zins (in der uns erhaltenen centuria) einfach auf $^1/_2$ Denar vom jugerum bemessen war, es natürlich durchaus genügte, wenn, wie geschehn, in jede Zenturie auf der Karte die Zahl der exemten und die der steuerpflichtigen jugera und endlich der Steuersatz für diese letztere eingeschrieben wurde. (Man hat in solchen Fällen, — die ältesten sind die „trientabula" und der „ager quaestorius", beides Land, welches der zahlungsunfähige oder geldbedürftige Staat an Gläubiger oder Geldgeber, mit Rekognitionszins belastet, als einlösliches Pfand gab, — zunächst nicht die normale Limitation in „centuriae", sondern eine Aufmessung in Quadraten anderer Größe angewendet, — gewiß ein Beweis von dem Parallelismus rechtlicher und gromatischer Formen. Beim „ager privatus vectigalisque" ist dann die normale Form verwendet worden). Ganz anders, und zwar den Prinzipien der „scamnatio" entsprechend, mußte verfahren werden, wenn im konkreten Fall die Einzelparzellen als Lastenträger behandelt werden sollten. (Der Unterschied ist derselbe, wie zwischen den beiden aus den Papyri bekannten Formen nicht partiarischer Bodenpacht: Fixum von der Pachtparzelle — Fixum von jeder Arure). Die Verwendung der beiden Formen der Aufmessung mag in der Spätzeit nicht streng durchgeführt und es mag die Anwendung der einen wie der anderen damals, nachdem ohnehin die alten Flurverhältnisse durch Anerkennung der Okkupationen als ager privatus und schließlich Aufnahme allen italischen Bodens in den Flurverband der Tribus durchlöchert waren, auch durch rein technische Momente mitbestimmt worden sein, — der alte genuine Sinn der Differenz ist mir nach wie vor nicht fraglich.

b) Die letzte Form der Aufmessung und Kartierung endlich, der „ager per extremitatem mensura comprehensus", d. h. die Feststellung und Aufzeichnung nur der äußeren Flurgrenzen, gehört erst der späteren Expansionsepoche an und wird verwendet, wo bei der Vermessung nicht privaten Landes ein öffentliches Interesse an der Evidenthaltung der einzelnen Grundstücke nicht besteht, sondern nur der Umfang der Gesamtflur interessiert, so bei Tempelgütern, bei Aufmessung von Land, welches „stipendiären" Gemeinden oder Grundherren gegen Kontribution („stipendium" — im Gegensatz zu Steuer, tributum) belassen oder zugewiesen wurde. —

c) Das Land, welches der römischen feldmesserischen Behandlung ganz entbehrte, ist der „ager arcifinius", insbesondere also von jeher: das Gebiet der anerkannten Fremdenstädte (ältestes Beispiel: der „ager Gabinus").

Auch solche Gebiete, welche eine Aufmessung nie durchgemacht hatten, gelangten zu Ende der Republik massenhaft in den Bürgerverband. Es ist daher durchaus kein Wunder, daß in der Zeit der Agrimensoren der alte Parallelismus der agrimensorischen und der rechtlichen Bodenqualität schon in starke Verwirrung geraten ist.

b) Die Expansionszeit Roms. Mit dem Aufstieg des bürgerlichen Grundbesitzerheeres parallel geht, einander bedingend, die Expansion Roms über Italien, — der für die Existenz der Stadt unvermeidliche Gegenschlag gegen die Bedrohung Latiums durch die sabellischen Bergvölker und die Kelten. Das disziplinierte Hoplitenheer war sowohl den Feudalheeren der Etrusker als den reinen Bauernheeren der Bergvölker und den keltischen Barbaren überlegen. Zu Anfang des 4. Jahrh. ist Südetrurien unterworfen. In der zweiten Hälfte nimmt der latinische Städtebund, umgewandelt in einen Bundesstaat unter Roms Hegemonie (338 v. Chr.), den Kampf mit den sabellischen Gebirgsvölkern auf, im 3. Jahrh. werden die Kelten der Poebene unschädlich gemacht und unterworfen, nachdem der Versuch des Hellenentums, Unteritalien zu behaupten, gescheitert war. Das alles vollzieht sich in Verbindung mit einer kolossalen Kolonisationstätigkeit. Meist mindestens $^1/_3$ des Landes wird dem Feinde abgenommen, zuweilen das ganze Land, und unter Rom und die Bundesstädte verteilt. Ein Teil wird an das Heer („viritim") vergeben und damit Tribusland: die Tribus schwellen an Zahl (bis 35) und dann, in ganz ungeheuerlicher Weise, an Größe: von ca. 3000 ha anfangs bis auf den Umfang ganzer Staaten. Ein anderer Teil wird mit Einlösungsvorbehalt („a. quaestorius") ver-

[1]) Mommsen's Interpretation (Hermes 27, S. 82) ist (da Balbus p. 68 von der Centuriation spricht) ganz unhaltbar. „Rigor" ist an sich = grade Linie, bei Hygin p. 3 gradlinige Besitzgrenze, was der Limes nicht ist.

kauft, — zweifellos um den Schatz wieder zu füllen und eventuell den „tributus", der als Zwangsanleihe angesehen wurde, zu erstatten. Der Rest bleibt Domäne. Daneben stehen die systematischen Polisgründungen auf dem eroberten Gebiet. Im Binnenland kolonisiert zuerst der Bund als solcher: die Kolonieen wurden Städte latinischen Rechts mit Selbstverwaltung und eigenem Bodenrecht. Der Römer, der in sie als Kolonist mitgeschickt wird, verliert das heimische Bürgerrecht, ist dadurch an die Kolonie gebunden. Dagegen übernimmt Rom, als Handelsplatz des Bundes, die Deckung der Küste. Die hier angelegten Bürgerkolonieen sind nur begrenzt autonom. Die späteren römischen Bürgerkolonieen sind es (im Prinzip) gar nicht, sie werden von Rom aus verwaltet; ihr Boden ist römischer Boden; die Kolonisten sind römische Bürger, die, als Garnison, vom Aufgebot frei, aber (wohl sicher) an ihr Domizil gebunden sind. Erst im 3. Jahrh., mit dem steigenden Uebergewicht der Hauptstadt, beginnt neben der allmählich einschlafenden latinischen Kolonisation diese systematische Anlage von Bürgerkolonieen auch auf dem Boden des Binnenlands, die dann nach dem 2. punischen Kriege noch eine Nachblüte erlebt, und gleichzeitig erlahmt seit dem zweiten Drittel des 3. Jahrh. die Anlage von Bundeskolonieen und wird deren Rechtslage verschlechtert (vermutlich: beschränkte Freizügigkeit). Diese Entwickelung der Stellung der Kolonisten der Bundeskolonieen entspricht ebenso wie die Umgestaltung des Bundesrechts (s. o.) der Entwickelung innerhalb des attischen Reiches: steigende Herrscherstellung der Hauptstadt, Herabdrückung der Bundesgenossen, dagegen Angliederung der Kleruchien an die Hauptstadt (speziell seit Perikles). In diesen Landzuweisungen und Kolonieen findet jetzt der Nachwuchs der römischen Bauernschaft: die cives proletarii, Landversorgung: dafür kämpft das Hoplitenheer. Auch dies entspricht dem Zweck der attischen Kleruchien (wie für Athen der Volksschluß über die Kolonisierung von Brea, der nur Zeugiten und Theten zuläßt, deutlich zeigt). Der Unterschied ist aber — ganz wie in der Neuzeit zwischen England einerseits, Amerika andererseits — daß, nach der geographischen Situation, Athen nur Streubesitz, Rom ein kompaktes Kontinentalgebiet kolonisieren konnte. Eine riesige Volksvermehrung antwortet auf diese stetige Expansion des Nahrungsspielraums (so, nicht umgekehrt, ist natürlich, wie im gleichen Fall immer, das Kausalverhältnis). Zugleich aber bedeutet diese gewaltige Landvermehrung das unaufhaltsame Vordringen der in der Zwölftafelepoche geschaffenen römischen Siedelungsweise. Die alten „pagi" werden von der römischen Limitation zerrissen. Wo ihre Autonomie bestehen bleibt (für die religiösen Lokalkulte), gelten ihre Verordnungen jetzt als eine Art von „Grundbelastung"; der ager compascuus, die alte Allmende, wird ebenso zur gelegentlichen Pertinenz einzelner fundi; das „Dorf" existiert für das Verwaltungsrecht nicht oder nur als vereinzelter Lückenbüßer; Gemengelage wird, wo sie besteht, bei der Assignation beseitigt. Ueberall bleibt der Einzelhof (villa), einst das Symbol adligen Besitzes, Sieger. Nachdem die Bauern der Samniterberge im Bundesgenossenkriege ihre alte dörfliche Freiheit noch einmal verzweifelt verteidigt hatten, zerfetzte die sullanische Assignation, dann die furchtbare Konfiskation und Landaufteilung an Veteranen der Triumvirn auch hier mit ihrer Limitation die Reste der alten Siedelungen. Die Stadt und das städtische Bodenrecht bleiben überall Sieger. Wenn Kleisthenes den Ständekampf dadurch geschlichtet hat, daß er alle Adligen in die Dörfer hineinzwang, so ging Rom den umgekehrten Weg: es sprengte die Dörfer und machte alle Bauern (der Theorie nach) zu „Gutsbesitzern", wie es bis dahin nur die Adligen gewesen waren. Wenn man von Kleisthenes, wie erwähnt, gesagt hat, er habe „alle Athener adelig" gemacht, so trifft das sozial und ökonomisch auf seine, vielmehr die Adligen zu Bauern stempelnde, Reform eigentlich kaum, — dagegen sehr wohl auf das in der Expansionsperiode entstandene römische Bodenrecht zu.[1]) Dies römische Bodenrecht aber ist, trotz mancher formaler Aehnlichkeiten mit der hellenischen kolonialen Bodenteilung, doch nach Absicht und Wirkung nahezu einzigartig, weil es absichtsvoll zu dem Zweck: Beseitigung aller Schranken in der freien Verwertung des Bodens, und, was wichtiger war, des anschwellenden Sklavenbesitzes, geschaffen war. Schon die radikale Sprengung aller gemeinwirtschaftlichen Elemente in der Agrarverfassung: Uebertragung des schrankenlosen Herrschaftsverhältnisses des „dominium" auf den Boden, Mobilisierung desselben durch eine überaus bequeme Veräußerungsform (die mancipatio), welche sogar

[1]) Und, wie schon oben erwähnt, nicht nur für das Bodenrecht, sondern z. B. auch für das Gentilrecht. Während gleichnamige patrizische und plebejische Gentes in Rom nebeneinanderstehen, wechselte das älteste attische Stadtadelsgeschlecht seinen Namen, weil durch die kleisthenische Reform ein δῆμος den gleichen Namen führte: ein Protest gegen die Zwangsdemokratisierung, zu dem in Rom, wo die Agrarreform faktisch eine Erstreckung des Adelsrechts, nicht eine Herabdrückung des Adels bedeutete, kein Anlaß vorlag.

die Uebergabe des Landes entbehrlich macht, Beschränkung der dinglich wirkenden Servituten auf die absolut unentbehrlichen Wege- und Wasserrechte, dazu volle materielle Testierfreiheit, — und dieser so völlig mobilisierte private Bodenbesitz zur Grundlage der Zugehörigkeit zu den Tribus, und, seinem Umfang nach, der politischen und militärischen, durch den Zensus periodisch festgestellten Rechte und Pflichten gemacht, schon dies alles allein zeigt den absolut tendenziösen Charakter dieser Rechtsentwickelung. Im Gegensatz zu der hellenischen, das Dorf zur Zelle des Staates stempelnden Agrarpolitik der Demokratie, trägt die römische einen — sit v. v.! — „amerikanistischen" Charakter: wie der amerikanische Farmer, der auch das „Dorf" nicht kennt, im Einzelhof zwischen den, um alle geographischen Bedingungen unbekümmert, rechtwinklig über Berg, Tal, Wald und Hügel verlaufenden „section lines" sitzt, so — wenigstens dem Ideal nach — der römische Landwirt auf seiner „villa". Jene Tendenz des Bodenrechts zeigt sich aber noch deutlicher in der schroffen Zweiteilung des römischen Bodens in: entweder ager privatus, oder ager publicus. Die gemeinwirtschaftlichen Besitzformen sind, wie auch die Struktur des privaten condominium zeigt, bewußt benachteiligt, der ager compascuus (Allmende) auf den Aussterbeetat gesetzt und schließlich in dem inschriftlich erhaltenen Agrargesetz vom Jahre 643 a. u. c. seine Neuentstehung verhindert. Die gleiche Absicht wird noch deutlicher, wenn man mit der schrankenlosen Verfügungsgewalt, welcher das appropriierte Land (ager privatus) ausgeliefert wurde, den Kontrast in der rechtlichen Behandlung des nicht appropriierten Bodens vergleicht. Auf diesem beschränkt sich die zivile Rechtspflege auf den Schutz gegen gewaltsame, diebische oder seitens der mit Dienstland Belehnten (vi, clam, precario) erfolgende Störungen des jeweiligen faktischen Besitzstandes (possessio) und ev. auf dessen Feststellung derart, daß die Ernte demjenigen zufällt, der im ruhigen Besitz das Feld bestellt hat (dies ist wohl die ursprüngliche praktische Bedeutung der Jahresfrist bei den Interdikten).

Daß die Besitzinterdikte für die possessiones auf ager publicus zuerst entstanden seien, wird mit gewichtigen Gründen bestritten. Daß sie für den Besitz von ager publicus nicht gegolten hätten, ist schlechthin nicht zu begründen (am wenigsten durch den Hinweis auf die Beteiligung der — im commercium mit Rom stehenden — Italiker an den possessiones. Nur vom „jus Quiritium" und den Legisaktionen ist der Nichtrömer ausgeschlossen). Mir scheint auch die Art, wie die Interdikte in der lex agraria von 111 v. Chr. erwähnt werden, für ihre Geltung auf dem (damals zu Privatland gemachten) ager publicus zu sprechen.

Die Regelung aller übrigen Besitzstandesfragen dort kümmert das alte Zivilrecht nicht, sie ist Sache der Verwaltung; es existieren also auf dem ager publicus, als welcher alles nicht private und nicht formell (wie der „ager Gabinus", als ältestes Beispiel) an föderierte oder durch Volks- oder Senatsschluß tolerierte Kommunen zugestandene Land gilt, nur von der Behörde verwaltungsrechtlich geregelte oder geduldete faktische Besitzstände. 1. Die verwaltungsrechtlich geregelten Besitzstände sind — solange die Expansion sich innerhalb der Grenzen Italiens hielt — teils Landverleihungen gegen Dienste, insbesondere Wegebaudienste (viasii vicanii), teils Pachten und Erbpachten (ager vectigalis). Erbpacht und Landleihe fehlt dem römischen Recht keineswegs, sondern nur dem (auf den Zwölftafeln ruhenden) römischen Privatrecht. Ihre Konstituierung war eben Souveränitätsrecht des Staates und, da eine „legis actio" auf Erbpachtbesitz nicht denkbar ist, fehlte zunächst der Zivilrechtsschutz: Besitzesinterdikte und Verwaltungsbann mußten ev. eingreifen. Als dann die ursprünglich souveränen Bundesgemeinden zu „Munizipien" wurden, schuf der Prätor für den munizipalen und staatlichen „ager vectigalis" eine Formel. Der Zweck jenes Fehlens der Privaterbpacht kann nur der Ausschluß der Entstehung privater Grundherrlichkeit gewesen sein.[1]) 2. Die geduldeten Besitzstände auf dem öffentlichen Lande sind die vielberufenen Okkupationen. Das Okkupationsrecht am ager publicus ist das Recht jedes Römers, und jedes Bürgers einer in die italische Bundeskriegsmatrikel aufgenommenen Gemeinde, öffentliches Land, ursprünglich (s. o.): Oedland, gegen eine Quotenabgabe an den Staat (die, scheint es, durch Konnivenz später nicht erhoben wurde), in Besitz zu nehmen, und bis auf etwaige weitere Verfügung der Staatsverwaltung zu behalten, — später wohl:

[1]) Wie in Griechenland (s. o.), und im Gegensatz zum Orient. Auch in den mittelalterlichen Städten ist die Beschränkung des, als Unterlage des Bürgerrechts geltenden, Bodenrechts auf bestimmte, die persönliche Abhängigkeit ausschließende, Rechtsformen, kein Zufall, sondern hängt mit dem Wesen des Bürgerrechts zusammen. In Konstanz (und sicher oft) ist die Verwandlung von Bürgereigen in tributäres Land an den Konsens der Gemeinde geknüpft, ebenso wie — s. o. — in Freiburg der Kreditkauf von Bürgereigen verboten war. Erst die Einbürgerung des Rentenkaufs ermöglichte innerhalb der Städte eine Form der Grundbelastung, welche den Bürger nicht zum Hintersassen machte.

nachdem die Erlaubnis zur Okkupation öffentlich bekannt gegeben war. Es war dies Recht, welches zuerst die gewaltigen Grundkomplexe schuf, gegen welche später die gracchische Gesetzgebung (s. u.) vorging. Ob das berühmte licinisch-sextische Gesetz eine Realität war, ist, trotz Soltaus Verteidigung, immer zweifelhafter geworden. Ueberwiegend sieht man in ihm heute eine Zurückprojizierung der Gegensätze der Gracchenzeit in das 4. Jahrh. und nimmt an, daß diese (bei Cato angeblich erwähnte) Besitzschranke dem Anfang des 2. Jahrh. angehöre. Daß ein Gesetz, welches die Okkupationen auf 500 jugera als Maximum beschränkte, in der Zeit des ersten Drittels des 4. Jahrh. unmöglich gewesen sei, weil der römische Ackerbesitz damals „nur 2 Quadratmeilen" betragen habe, ist freilich wohl nicht richtig. Selbst bei nur 50—60 000 ha Feldflur wären einzelne Okkupationen einzelner Großbürger von 125 ha an sich nichts absolut Unmögliches, wenn schon freilich ganz unwahrscheinlich. Aber der römische Landbesitz ging im 4. Jahrh. schon weit über den ager Romanus hinaus. Immerhin ist die Tradition sehr verdächtig und die letzten Schwierigkeiten für die Annahme ihrer Fälschung sind jetzt durch Maschke scharfsinnig beseitigt. — Wie dem nun aber sei, das sachlich Entscheidende ist, daß dies in seiner brutalen Einfachheit beispiellose Institut (Vergleichsobjekte sind etwa in der rechtlich und faktisch doch sehr abweichenden Behandlung der „Bifänge" auf königlichem Oed- oder Geestland in Aegypten zu finden: darüber s. unter Hellenismus), eine Uebertragung des alten „Bifanc"-Rechts von Oedland auf das zum allergrößten Teil schon in Kultur befindliche Land, welches dem Staat durch Eroberung zufiel, mit der riesigen Expansion des Staats seine Bedeutung total veränderte. Da an jeder Okkupation natürlich die Vieh- und Sklavenbesitzer mit unvergleichlich anderem Erfolg teilnehmen konnten als noch so viele freie Bauern, war dadurch, nach dem Eindringen der Kaufsklaverei, ein unerhörter agrarischer Kapitalismus geschaffen, gegen welchen die Bauern mit dem Verlangen reagierten, daß das eroberte Land systematisch an alle Bürger verteilt und als ager privatus appropriiert werde. In der Tat ist den meisten erfolgreichen Kriegen, wie schon erwähnt, die Landzuweisung an das siegreiche Heer gefolgt. Dem entsprach die Verwendung der Testierfreiheit in Gestalt der Exheredation der übrigen Kinder zugunsten eines Einzelerben. Sie war von eminent praktischer Bedeutung im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, solange im Wege der Eroberung Land zur Verfügung gestellt wurde. Die Testierfreiheit ebenso wie die übrigen Institute des römischen Bodenrechts stehen so im Zusammenhang mit der eminent agrarisch-expansiven Tendenz, in welche der Staat mit dem Aufstieg des Hoplitenheeres gedrängt wurde. Aber die Vieh- und Sklavenbesitzer waren umgekehrt an Erweiterung des zur Okkupation oder offentlichen Verpachtung offenstehenden ager publicus interessiert. Während der italischen Eroberungsperiode finden wir in der Tradition ganz regelmäßig, daß die besitzenden Schichten das Verlangen der Massen nach Zuteilung von ager publicus mit dem Vorschlag, Land zum Zweck der Aufteilung neu zu erobern oder eine Kolonie zu deduzieren, beantworten. Die Glaubwürdigkeit dieser Berichte auch in dieser Hinsicht gänzlich abzulehnen, liegt kaum ein Grund vor: die Konstellation der Klasseninteressen konnte ja während der Expansionszeit kaum anders liegen. Ganz ähnlich verlief die Expansion z. B. in Elis: der Adel läßt die Demoi am Raube teilnehmen. Auf die Dauer zogen bei dieser Konkurrenz der Interessen die Bauern freilich zunehmend den Kürzeren. Nur unter dem Druck schwerer äußerer Gefahren entschloß sich der Adel zur Koloniededuktion: so erklären sich die zahlreichen Bürgerkolonieen seit der Mitte des zweiten und im Anfang des ersten Jahrhunderts aus der Kelten- und Puniergefahr und der absoluten Notwendigkeit, die durch die Kriege gerissenen Lücken zu füllen. Trotzdem war der Widerstand des Großbesitzes auch in der Epoche der Gallier- und Punierkriege oft sehr hartnäckig: der Kampf der Klassen um das senonisch-picenische Gebiet konnte nur gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Senats von der Plebs (im Jahre 232 durch C. Flaminius) im Sinne der Kolonisation entschieden werden.

Es verbarg sich in jenen Konflikten der Kampf zwischen freier und unfreier Arbeit, der später in der Gracchenzeit zur Revolution führte. In Hellas und im hellenischen Osten blieb die ökonomische Tragweite der Sklaverei für das platte Land ziemlich begrenzt. Die zahlreichen kleinen Verkehrszentren in Althellas hatten kein ausgiebiges, hinlänglich billig zu erwerbendes und dadurch für den Plantagenbetrieb mit Sklaven im großen geeignetes agrarisches „Hinterland". Im Orient war der Boden dicht besiedelt und teuer, und außerdem zog die mit dem monarchischen und bureaukratischen Regime zusammenhängende Eigenart der hellenistischen Staaten und die gewaltige Bedeutung der domanialen, dort von Kleinpächtern bewirtschafteten Bodenkomplexe, der relativen Bedeutung des Sklaven-Großbetriebes von vornherein enge Schranken. Wir hören, abgesehen von dem spartanischen

Feudalstaat und Chios, in Griechenland und im ganzen Orient von Sklavenerhebungen fast nichts und zwar: je später, je weniger, während die Erhebung des Spartacus in Süditalien und Sizilien zu den furchtbarsten sozialen Erschütterungen der alten Welt zählt. In Rom entfesselte eben die zunehmende Entstehung von Geldvermögen, die geographisch bedingte gewaltige Expansionsmöglichkeit in das Binnenland hinein und dann der kapitalistische Charakter der überseeischen Eroberungen in Verbindung mit der weit gewaltigeren Versorgung des Sklavenmarktes die Tendenz zur Menschenanhäufung in unerhörtem Maße. Die ganz großen Sklavenimporte nach Rom und ebenso — worauf Ferrero hinweist — das Hervortreten der Oel- und Weinplantagen als eines für die allgemeine Wirtschaftslage entscheidend mitsprechenden Faktors tritt in den Quellen etwa gleichzeitig mit der gracchischen Bewegung auf, — aber schon Catos Schrift zeigt, daß beide Erscheinungen beträchtlich älter sein müssen. Die „Gutswirtschaft" mit Sklaven in der Art, wie sie uns geschildert wird, setzt die Befriedung voraus, wie sie in Italien nach der Einigung, endgültig nach Hannibals Niederwerfung, eintrat: seitdem hat 600 Jahre lang kein Feind das Land betreten. Damit begann das Sinken der Hoplitenschaften.

Je weiter die Eroberung ausgriff, desto weniger konnte das eroberte Land einer Besiedelung durch freie Bauern zugute kommen. In der Zeit überseeischer Expansion war es damit vollends zu Ende. Vom Jahre 177 bis zu den Kolonisationen der Gracchen ist, über ein halbes Jahrhundert lang, nur eine Bürgerkolonie deduziert worden. Die Amts- und Geldaristokratie — äußerlich in bestem Einvernehmen: die Tribunen funktionierten damals bis auf die Gracchen lediglich als Werkzeug des Senats — suchte den faktischen Besitzstand zu stabilisieren und die Wehrkraft Italiens durch Erhaltung der Leistungsfähigkeit der bundesgenössischen Gemeinden zu stützen: Schulten hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß in das Jahr 177, mit welchem die alte Bürgerkolonisation zu Ende geht, auch die lex Claudia fällt, welche die Latiner auswies, und daß die noch schärfere lex Junia de peregrinis in die Zeit nach der Niederwerfung des Ti. Gracchus und vor C. Gracchus' Auftreten fällt. Diese Beschränkungen der Freizügigkeit der Bundesgenossen, sowohl im Interesse der Fernhaltung demokratischer oder direkt unlegitimierter Elemente aus den Komitien (in denen der römischen Boden besitzende Latiner ursprünglich wahrscheinlich das Recht zu stimmen gehabt hatte), als im Interesse der Erhaltung der Hoplitenschaft auf ihrer Scholle und ihrer Steuerkraft für ihre Gemeinden, erfolgten zunächst durchaus mit deren Zustimmung, — die lex Claudia direkt auf ihren Antrag. Sie kamen aber zugleich dem konservativen Interesse des Amtsadels entgegen, dessen typischem Vertreter Scipio Aemilianus die Legende statt des üblichen Gebetes um „Vermehrung" das andere: um „Erhaltung" des Staats in den Mund legt. In der Tat war das Adelsinteresse ebenso an der Erhaltung des Status quo im Innern wie nach außen engagiert. Denn es mußte die festgefügte Herrschaft des Amts- und Offiziersadels in Heer und Staat alsbald ins Wanken geraten, wenn Rom außerhalb des geschlossenen italischen Gebietes Annexionen vornahm, dort ein Heer unterhielt, welches unmöglich auf die Dauer ein Bürgeraufgebot von Fall zu Fall bleiben konnte (die ersten Schwierigkeiten, betreffend Ergänzung und Stellung der Korporäle, begannen, ganz charakteristisch, mit der Ausdehnung der Aktionssphäre über See). Die Ueberseeexpansion war kapitalistisch. Nicht der Amtsadel alter Tradition, der sich auf eine vorsichtige Interventionspolitik beschränken wollte, sondern kapitalistische Interessen der Händler, Steuer- und Domänenpächter erzwangen die Vernichtung der alten Handelszentren: Karthago, Korinth, Rhodos, inaugurierten die Politik der überseeischen Annexionen, welche dem Verwertungsinteresse des Kapitals, nicht den Siedelungsinteressen freier Bauern, dienten. Diese überseeischen Erwerbungen den Bauern auszuliefern, hatten alsdann weder der Amtsadel noch die Kapitalisten ein Interesse, ganz abgesehen davon, daß eine Aussiedelung über See auch den Bauern selbst nur im Fall äußerster Not verlockend scheinen konnte. Ein Symptom dafür ist, daß mit dem Schwinden der Versorgung des Nachwuchses als Zweck der Eroberung auch die Testierfreiheit zu erblassen beginnt, bis sie in den letzten Jahrzehnten des Freistaates durch die querela inofficiosi testamenti faktisch beseitigt wird: sie hatte ihren alten Sinn verloren. Zunehmend neigte sich die Wagschale zugunsten der Sklaven-Großbesitzer. Die Okkupationen auf dem, einen zunehmenden Bruchteil Italiens umfassenden, ager publicus sind offenbar zum Teil auch Groß-Weidewirtschaft gewesen, nach Catos d. Ae. Ansicht die rentabelste (weil kostenloseste und von dem Problem der Beschaffung der Arbeitskraft unberührteste) Kapitalanlage. Zum anderen müssen sie von Anfang an landwirtschaftliche Großbetriebe gewesen sein. Die staatliche Domänen- und Domänengefälle-Verpachtung begünstigte, zumal in den Provinzen, den Großbetrieb gleichfalls, teils absichtlich wegen der größeren Bequemlichkeit der Geschäfts-

beziehung zu größeren kapitalkräftigen Pächtern, teils faktisch durch den ungeheuren Druck, den sie gegen die auf dem eroberten Lande prekär (s. u.) gegen Abgabepflicht sitzenden Bauern ausübte, während naturgemäß römische Großpächter diesem Druck gegenüber in günstigerer Lage waren. Die Staatspachten der römischen Republik waren überhaupt weit mehr, wie die der freien hellenischen Polis, „kapitalistischen" Charakters. Die Pächtergesellschaften (soc. publicanorum) waren faktisch unkontrolliert, — im scharfen Gegensatz namentlich gegen den hellenistischen Osten, aber auch gegen die normale griechische Praxis, — weil zu dem Umstand, daß der freie Stadtstaat kein ständiges Finanzbeamtenpersonal hatte und haben konnte, und also die Pächter auch das gesamte Erhebungspersonal selbst stellen mußten, hier die Grenzenlosigkeit des Gebietes hinzukam. Gewaltige Sklaven- und Geldkapitalien, daneben — infolge der Verpflichtung, Grundstückskaution zu stellen — Großbesitz an Boden vollen („italischen") Rechts (der dadurch in der ökonomischen Bewertung stark privilegiert wurde), waren Voraussetzung der Beteiligung an diesen größten kapitalistischen Unternehmungen des Altertums. Das Erfordernis der Kautionsleistung mit Grundstücken vollen römischen Bodenrechts, also der Qualifikation durch nationalen Grundbesitz, machte aber diesen Kapitalistenstand zugleich zu einem in weit höherem Grade nationalen Stande, als irgendwo im Osten (wo in der Ptolemäerzeit die Pächter anscheinend überwiegend Fremde waren) oder auch in Hellas (wo namentlich, und begreiflicherweise, die kleineren Orte, schon um bei den Submissionen Konkurrenz zu erzielen, auswärtige Finanzmänner oft ganz absichtlich begünstigten). Das ökonomisch und sozial von jeher aristokratische Gepräge Roms wurde dadurch naturgemäß gewaltig verstärkt. Es entstand, gegenüber dem in den Blütezeiten der hellenischen Demokratie dort immer wieder durchbrechenden zünftlerisch-kleinbürgerlichen „Nahrungs"-Interesse, eine Tradition weit ausgreifender „kapitalistisch"-orientierter Politik, sowohl in der Angliederung der besitzenden Klassen der Bundesgenossen, — die Italiker als solche, nicht die Römer allein, profitierten von dem Okkupationsrecht am ager publicus ebenso wie von der geschäftlichen Expansion der herrschenden Macht, — wie auch in der Disposition über eroberte Ländereien und in der Konstituierung der „Provinzen". Freilich war dabei diese Politik im einzelnen Gegenstand des heftigsten Interessenkampfes. Neben den alten Klassengegensatz der Bauern gegen die großen vieh- und sklavenbesitzenden Possessoren trat Zwiespalt innerhalb der besitzenden Schichten: Auf der einen Seite die wesentlich politisch interessierten Amtsadelsfamilien, die im Senat ihre Vertretung fanden, und durch Gesetz und Rechtssitte von der direkten Beteiligung, nicht nur — wie fast im ganzen Altertum selbstverständlich — am Gewerbe, sondern auch an der Steuerpacht und auch vom Schiffsbesitz ausgeschlossen waren: Ein Senator durfte nur Schiffe von einer Größe besitzen, die ungefähr für den Transport der Eigenprodukte seines Gutsbetriebes ausgereicht hätte; er war infolgedessen, neben der Bereicherung im Amt, auf Grundrentenbezug, Darlehnswucher — der für ihn zwar verpönt, dennoch aber (s. Cato) durch Freigelassene möglich und üblich war — und indirekte Kapitalbeteiligung an Handel und Schiffahrt beschränkt. Auf der anderen Seite stand der, infolge seiner direkten Beteiligung am kapitalistischen Erwerb von den Aemtern und dem Senat sich ausschließende Kapitalistenstand, welcher in den Centurien der Höchstbesteuerten, speziell der „Ritter", seine politische Vertretung hatte und durch C. Gracchus (s. u.) endgültig als „Stand" konstituiert wurde. Daß Beamte und Abgabenpächter in den Provinzen sich regelmäßig gegenseitig in die Hände arbeiteten und den Raub teilten, hinderte nicht, — bedingte es vielmehr —: daß die senatorialen Geschlechter das dringendste Interesse daran hatten, die „Bourgeoisie" in politischer Abhängigkeit zu halten und vor allem die Geschworenenliste der Gerichte, welche über Amtsvergehen befanden, dem Senat vorzubehalten. Die stetige Vermehrung der Gewinnchancen infolge der Eroberungen steigerten andererseits die ökonomische Macht der für die Staatskasse als Geldgeber und technisch-kaufmännisch geschulte manager der Staatseinkünfte immer unentbehrlicheren Kapitalbesitzer. Die Geldgeber des Staates bildeten faktisch schon in der Zeit des 2. punischen Krieges eine Macht, welche den Staat finanziell rettete, dafür aber ihm seine Politik vorschrieb. Von der Zeit der Gracchen an, in der auch die direkten Steuern, mindestens in der Provinz Asien, ihrer Ausbeutung anheimfielen, erlebte die Bourgeoisie ihre Blütezeit. Eine in Hellas nur in — allerdings recht kräftigen — Ansätzen bekannte, kolossale Entwickelung der Kaufsklaverei und der Sklavenausbeutung überhaupt war die Begleiterscheinung. —

Den privaten Plantagenbetrieb mit Sklavenherden, welche militärisch diszipliniert und — weil infolge des stetigen Menschenraubes im Kriege billig ergänzbar — rücksichtslosestem Verschleiß ausgesetzt waren, scheint das erste rein kaufmännisch kolonisierende Volk: die Phönikier und speziell Karthager von den ägyptischen Pharaonen-Fronhöfen aus über die Welt,

insbesondere in den Occident verbreitet zu haben. Er hat ja auch in der römischen Provinz Afrika, daneben in Sizilien stets seine klassischen Standorte behalten und ist in Mago's (von Karthago) 28 Büchern über die Landwirtschaft wahrscheinlich zuerst wissenschaftlich dargestellt worden. Von den beiden Mitteln, relativ hochwertige und daher transportfähige Produkte für die Marktverwertung zu gewinnen: Teilpacht und Sklavenbetrieb, empfahl sich dem Kapital in den damals noch relativ dünn besiedelten Gebieten des Occidents der Sklavenbetrieb mindestens so lange, als Raubbau an Boden und — vor allem — an Arbeitskräften ökonomisch möglich waren. Für Rom wurde der, seit den Zeiten Catos bis zur Kaiserzeit ersichtlich an typischem Umfang stetig zunehmende Sklavenbetrieb die nationale Wirtschaftsform. Die Agrarschriftsteller nehmen Herrschaft der Sklavenarbeit als selbstverständlich an, daneben kommen (wie bei Mago) nur für die Ernte freie landwirtschaftliche Arbeiter in Betracht. Die sinkende ökonomische und soziale Bedeutung des Ackerbürger- und Bauernstandes, gegenüber der Uebermacht der großen Vermögen, nehmen demselben je länger je mehr seine expansive Tendenz. Die unversorgte Nachkommenschaft sammelt sich in der Hauptstadt an und ist kolonisatorisch nicht mehr zu verwenden, seitdem sie nicht mehr durch das Interesse, durch Ansässigmachung zum politischen Vollbürger zu werden, getragen wurde. Sie muß in zunehmendem Umfang von der staatlichen Getreideverwaltung durch Getreidespenden versorgt werden. Es wird damit zugleich der natürliche Markt für das italienische Getreide beengt und für die freie Landarbeiterschaft ein weiterer Anreiz zur Zusammenballung in der Hauptstadt geschaffen. Dazu kam der furchtbare Ruin des Bauernstandes durch Kriegszüge in weit entfernten überseeischen Gebieten und für Interessen, welche nicht die seinen waren. Mit dem sich selbst equipierenden Bürgerheer waren diese Kriege dauernd schon an sich nicht zu führen. Aber auch deshalb war dies je länger je weniger möglich, weil mit zunehmender Intensität des Anbaus, wie überall, so auch hier, der selbstwirtschaftende Bauer zunehmend ökonomisch „unabkömmlich" wurde.[1])

Der entscheidende Kampf der freien Arbeit und Siedelung gegen die unfreie war die gracchische Bewegung, welche auf die alte Forderung der Aufteilung des ager publicus zurückgriff. Die Gracchen persönlich, zum mindesten Tiberius, waren in erster Linie politische Reformer, ihr Ziel: die Herstellung der alten Grundlagen der Heeresverfassung. Allein sie stellten selbstverständlich die Interessen der Bauernschaft, für sich und ihre Kinder die Gelegenheit zu billigem Bodenerwerb zu gewinnen, in den Dienst ihrer Sache. Boden zu Ansiedelungszwecken konnte im großen nur durch Beschränkung und teilweise Einziehung der Okkupationen beschafft werden. Gegen diese Entziehung von Generationen alter Besitzstände waren aber, — worauf namentlich E. Meyer nachdrücklich hingewiesen hat, — nicht nur die römischen, sondern ganz ebenso die zur Okkupation, im Prinzip, auf gleichen Fuß zugelassenen bundesgenössischen Possessoren interessiert, und die gracchische Bewegung entfesselte daher nicht nur den Klassenkampf in Rom, sondern ebenso den Kampf der römischen Bürgerschaft mit den Bundesgenossen, welche nunmehr schon zu ihrem ökonomischen Schutz und um an den Assignationen beteiligt zu sein, das Bürgerrecht verlangen mußten, während sie bis dahin umgekehrt oft genug gegen den Abfluß ihrer begütertsten Bürger nach Rom, zu protestieren gehabt hatten (s. o.). Die Gracchen konnten, selbst im Bunde mit den Bauern, nur von einer Spaltung der übermächtigen Gegnerschaft den Sieg ihrer, ja in erster Linie ideologisch motivierten Bewegung erhoffen. Es gelang ihnen in der Tat, das „commercial interest": die Schicht des nicht zum Amtsadel gehörenden Geld- und Sklavenbesitzes, die rein ökonomisch interessierte Bourgeoisie: den sog. Ritterstand, zu gewinnen, indem sie den Steuerpächtern durch Ueberlassung der Provinz Asia an das stadtrömische Verpachtungssystem, und ferner durch Auslieferung der Gerichte an sie, zu einer Akme ihrer Macht verhalfen, von der erst Sulla sie endgültig wieder herunterstieß, indem er sie wieder der gerichtlichen Kontrolle der senatorialen Geschlechter unterwarf. Dieses Aufsteigen des antiken Kapitalismus zum Höhepunkt seiner Entfaltung (in den ihm eigenen Formen), wie es mit jener Machtstellung der Kapitalistenklasse erreicht wurde, ging

[1]) Das sehr Berechtigte an L. M. Hartmanns schon einmal erwähnter Bemerkung: daß die Sklaverei im Altertum ökonomisch (wegen der Heerespflicht) notwendig gewesen sei, ist, hoffe ich, in der Darstellung zu seinem Recht gekommen. Aber natürlich: weder ist das eigentlich Spezifische: die römische Landsklaverei im Großbetriebe, daraus allein deduzierbar, noch überhaupt: daß gerade die Sklaverei, und nicht andere Formen der Abwälzung der Wirtschaftsführung: Instleute, Teilpächter, Heloten usw. das Mittel der „Anpassung" an jene Situation: die Notwendigkeit der „Abkömmlichkeit" für Politik und Krieg, dargeboten haben. Welchen unter den (meist) sehr verschiedenen Wegen der „Anpassung" ein historisches Gebilde nimmt, darin beruht (meist) gerade das historisch Wichtige an seiner Eigenart.

zweifellos auf Kosten der Interessen der Provinzialen, welche der schonungslosesten Ausbeutung preisgegeben wurden. Und es kam trotzdem der gracchischen Bewegung nicht dauernd zugute. Es gelang dem Senat, die ökonomisch gesättigte Ritterschaft zu sich hinüberzuziehen. Der Gedanke, die Bundesgenossen durch das Angebot des Bürgerrechts zu gewinnen, konnte in Rom nicht durchdringen: seit das Bürgerrecht nicht nur die Anwartschaft auf Ackeranweisung gab, sondern überhaupt die Komitien ihre Macht, und damit die Möglichkeit ihrer ökonomischen Fruktifizierung, wieder fühlten, begannen sie in ähnliche Bahnen zu geraten, wie der Demos von Athen vor und unter Perikles. Und schließlich sah sich, gerade infolge des militär- und agrarpolitischen Zweckes der Ackergesetze, C. Gracchus in der Popularität der Massen, der Konkurrenz der Demagogie der großen Besitzer ausgesetzt. Die gracchischen, wie die späteren, Ackerassignationen suchten die neugeschaffenen Stellen der Spekulation und Verschuldung zu entziehen: der Besitzer sollte wirklich Bauer werden. Unterstützungen zur Inventarbeschaffung auf verschiedenen Wegen stehen daher neben den entscheidenden rechtlichen Schranken: Unveräußerlichkeit und, als Zeichen des Staatsobereigentums, Rekognitionszins (die sullanischen und caesarianischen Veteranenassignationen haben Verpfändungs- und Dosbestellungsverbot einerseits, Abgabefreiheit andererseits nebeneinander gestellt). Aber eben jene „sozialpolitisch“ motivierten Schranken wurden den Gracchen zum Verderben. Die, um jener politischen Zwecke willen, eingeführte Unveräußerlichkeit der neu assignierten Landlose und der Rekognitionszins wurden gegen C. Gracchus ausgespielt und er „überboten“. Der Sieg des „landed interest“ mit der gewaltsamen Niederwerfung der gracchischen Bewegung besiegelte den Sieg der unfreien Arbeit und damit die Beseitigung der alten Grundlagen des Staats. Die Okkupationen wurden durch die inschriftlich erhaltene lex agraria von 111 v. Chr. auch formell zu ager privatus erklärt, also definitiv appropriiert und der italische ager publicus damit beseitigt. Von Marius wurde alsdann in das alte, sich selbst equipierende Bürgerheer das vom Staate equipierte Proletariat der „capite censi“ aufgenommen, weil nur so die Heeresreorganisation durchgeführt und die dringende Gefahr der germanischen Invasion beschworen werden konnte. Durch den Bundesgenossenkrieg erzwang sich zwar die Bauern- und Kleinbürgerschaft Italiens die Teilnahme an den Vorteilen des Bürgerrechts. Aber mit der politischen Bedeutung der Bauernschaft war es bei der Beschaffenheit der Komitien, der Staatsverwaltung und der Aufgaben des Weltstaats bereits vorbei. Das Heer wurde seit Marius eine Versorgungsanstalt der Besitzlosen: der Veteran, nicht der Bürger, hat jetzt die Anwartschaft auf Landzuweisung, und es begannen — ebenfalls seit Marius, die Durchschnittsgrößen der Assignationen zu steigen: 30 jugera in der Gracchenzeit, 50 unter den Triumvirn in Italien, noch wesentlich größere Lose in den Provinzen. Andererseits: die, als Reiterdienst abzuleistende, Wehrpflicht der Besitzenden hörte auf effektiv zu sein. Mit beidem war die politische Grundlage des Caesarismus geschaffen. Die großen Sklavenaufstände zeigen die gewaltige Zunahme und zahlenmäßige Bedeutung der unfreien Landarbeiter. Die schweren Besitzerschütterungen, welche die Konfiskationen und Ackeranweisungen zumal der Triumvirn mit sich brachten, haben wesentlich negativ nicht positiv gewirkt. Die einmal gegebene ökonomische Struktur und die damit gegebene Deklassierung des Bauern war nicht mehr zu erschüttern und die Veteranen hafteten trotz der erwähnten Verkehrsschranken nicht an der Scholle. Das Land war seit der Legalisierung der Okkupationen in Italien zu einem gewaltigen Bruchteil in den Händen großer Besitzer; wie stark die Vermehrung dieses Besitzes durch direkten Auskauf von Bauern war, ist nicht sicher zu bestimmen: die „massae“ des erhaltenen Urkundenmaterials geben dafür nur allzu zufällige (und späte) Anhaltspunkte. Man muß sich auch für Rom hüten, das quantitative Schwinden des Bauernstandes sich allzu vollständig vorzustellen. Zu jeder Zeit der Römerherrschaft hat es, vor allem in den Gebieten rentelosen Bodens, zahlreiche „selbständige“ Bauern gegeben, wie es heute zahlreiche „selbständige“ Handwerker gibt und geben wird. Schultens überaus eingehende Untersuchungen der Verbreitungsgebiete sabellischer Namen zeigen die sehr große Stabilität speziell der Bauern der Berglande, die schwerlich nur oder wesentlich den römischen Freizügigkeitsschranken zuzuschreiben ist. Der Bauer blieb, quantitativ, in großer Zahl vorhanden. Aber qualitativ — dem sozialen und ökonomischen Gewicht nach — bedeutet er nichts mehr gegenüber den Sklavenbesitzern. In den Augen der Agrarschriftsteller wird er — wohl übertrieben — zum „pauperculus“, welcher „cum sua progenie“ das Land bebaut, welches der rationale Betrieb ihm läßt. Caesars Verordnung, daß die Hirten zu einem Drittel freie Leute sein sollten, und des Tiberius Rede im Senat über die Konsequenzen der landwirtschaftlichen Sklaverei zeigen deutlich, wohin die Entwickelung geführt hatte.

Die Betriebstechnik der „Großwirtschaften“ der römischen Landwirtschaft ist

auf einer ähnlichen Stufe stehen geblieben wie die griechische. Die Düngung ist in catonischer Zeit leidlich intensiv, Stallfütterung besteht, die Ackergeräte aber sind recht primitiv. Der Gebrauch des Streichbretts gehört, wo er vorkommt, erst der Kaiserzeit an; die Sichel wird zur Ernte, das Austreten durch das Vieh als Form des Dreschens benutzt. Von Karthago her bürgerte sich dann der Dreschwagen ein. Der, zumal im Binnenlande, wenig rentable Getreidebau ist in dieser seiner Technik früh stabilisiert. Im wesentlichen nur hochwertige Güter, Oel und Wein, Mastvieh und zumal Tafelluxusprodukte, konnten im Binnenlande mit dauerndem Gewinn für den Absatz produziert werden. Darauf beruht auf den römischen großen Gütern die Art der Betriebsorganisation. Große Weidewirtschaften mit Wanderherden sind in Apulien und in den „calles" der Berglandschaften herrschend, sonst nicht die Regel. Ueberall aber tritt in den kapitalistischen Betrieben das Interesse am Getreidebau zurück.[1]) In eigener Regie werden die kapitalintensiven Branchen: Oel- und Weinplantagen und Spezialkulturen mit Sklavenarbeit betrieben, das Getreideland zu Catos Zeit vielleicht in Anteilsakkordarbeit bestellt, noch öfter aber wohl, und jedenfalls zunehmend an coloni (Parzellenpächter) gegen Anteil oder (zunehmend und in den Rechtsquellen fast ausschließlich behandelt) Geldrente vergeben. Die Sklavenplantage erlebte in der Zeit von Cato zu Varro ihre Expansion. Die Sklaven sind, solange der Sklavenmarkt stete Zufuhr gewährt, kaserniert, leben also ehe- und eigentumlos — Sklavinnen finden damals im Betrieb kaum Verwendung — und straff militärisch diszipliniert. Nur der villicus hat regelmäßig contubernium (Sklavenehe) und peculium (Mitweiderecht). Die eigentlichen Plantagensklaven sind (in den Weinbergen) zu Catos Zeit oft gefesselt und erhalten, der harten Zwangsarbeit entsprechend, größere Rationen. Ueberhaupt aber hausen in der spätrepublikanischen Zeit die Sklaven auf den Gütern mit voll entwickelter Ausnutzung der unfreien Arbeit, wie die Sklaven der Pharaonen im „neuen Reich", in gemeinsamen Schlafräumen, „treten" bei Varro dekurienweise des Morgens „an" und werden von ihren Einpeitschern zur Arbeit geführt. Die bessere Garnitur der Kleidung ist auf „Kammer" gegeben, unter der Obhut der villica, und wird nur an Feiertagen oder von Zeit zu Zeit zum „Appell" verabfolgt; Lazarett für Kranke und carcer für Arbeitsunwillige sind vorgesehen. Mit zunehmender Größe der Betriebe und also zunehmendem Sklavenbedarf sucht man möglichst billig zu kaufen; man lobte die Brauchbarkeit der versklavten Verbrecher: „velocior est animus improborum". Denn obwohl man Prämien auf die Kindererzeugung und Aufzucht setzte, war bei der vollkommenen Promiscuität (das Attachement an eine Sklavin hätte die Neigung z. B. zur Simulation von Krankheit gefördert, wie Varro hervorhebt) eine irgend erhebliche Reproduktion der Sklaven aus sich selbst unmöglich. Die Sklavenkaserne bedarf deshalb stets des Zukaufs und für diesen ist die Billigkeit entscheidend, denn der Sklavenbetrieb ist ein ungeheuerer Menschenverschleiß. Die volle Ausnutzung der Sklavenarbeit ist angesichts des schwankenden Arbeitsbedarfs eines der Grundprobleme des römischen Gutsbetriebs. Wie heut stillstehende Maschinen Zinsen„fressen", so — im wörtlichen Sinne des Ausdrucks und in weit direkterer Weise — das Sklavenkapital (instrumentum vocale) des Gutshofs (Cato, r. r. 39, 2). Die vorerst noch mäßige Größe der Betriebe — Cato rechnet mit wenigen Hundert Morgen — ließ die Entwickelung eines Gutshandwerkertums noch nicht zu, und die Billigkeit der Sklaven ließ einen Anreiz zu deren Schulung als gelernte Arbeiter noch nicht entstehen. Mit Ausnahme weniger Flecht-, Holz- und Reparaturarbeiten wird daher der Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen, namentlich allen Metallwaren, aber auch anscheinend an Sklavenkleidung,[1]) und ferner an solchen Produkten wie Fische, Salz (beides für die Sklavennahrung), Pech (für die Bottiche) usw. auf den Märkten gedeckt und fast alle Produkte — auch Wolle — als Rohstoffe verkauft. Auch werden außer den Sklaven freie Arbeiter bei der Getreide-, Heu-, Wein-Ernte zum Behacken und — zur Schonung des Sklavenkapitals — auf ungesundem Boden als Tagelöhner beschäftigt. Allein diese freien Arbeiter, welche, zumal in der Erntezeit, zunächst unentbehrlich waren, schrumpften immer mehr an relativer Bedeutung zusammen, weil ihre Haltung neben den massenhaften Sklaven gefährlich schien, und natürlich auch infolge der allgemeinen psychologischen Konsequenzen der Unfreiheit der Arbeit: — die Empfehlung Varro's, freie Arbeiter stetig, womöglich jeden

[1]) Der von Wissowa (Apophoreton, Berlin 1903) herausgegebene „Bauernkalender" beweist, interessant wie er ist, doch nichts Wesentliches für die Art des Betriebs. Daß er die Zeitpunkte für das Vornehmen der einzelnen Maßnahmen des Landwirtes (Saat, Jäten, Ernte usw.) für Gerste, Weizen, Spelt, Bohnen, Wicken, Heu, Obst, Oliven, Nutzholz, Rohr, Wein, Vieh angibt, zeigt doch nicht, wie W. anzunehmen geneigt scheint, daß alle diese Produkte, oder welche von ihnen irgendwo in einem Betriebe kombiniert waren.

[1]) In Hellas lieferte z. B. Megara die Sklavenkleidung für Athen.

Tag zu wechseln, bleibt, da die Bedenken Pernice's gegen die Uminterpretation, welche Glaser (und mit ihm Gummerus) mit der betr. Stelle vornimmt, m. E. durchschlagen, bestehen. Als Aushilfsarbeiter kamen die nexi, obaerati, welche ihre Schuldsummen abzuarbeiten hatten, noch in Varro's Zeit in Betracht. In älterer Zeit mag man auch Erntearbeiter als Prekaristen angesetzt haben (die Rechtslage derjenigen sog. „freien" Landarbeiter bei uns, welche ein Stück Kartoffelland ohne kontraktliche Garantie erhalten, um sie für die Erntezeit an das Gut zu fesseln — im Gegensatz zu den „Instleuten" und anderen Kontraktarbeitern — entspricht im östlichen Deutschland noch heute der Lage des römischen Prekaristen: Schriften des V. f. Sozialpolitik 50, S. 773 unten). Aber schon zu Cato's Zeit war die Abwälzung der Erntearbeit auf Unternehmer, welche mit freien Arbeitern umherzogen, oder der noch einfachere Verkauf der stehenden Ernte, offenbar sehr verbreitet. Auch Viehherden wurden dergestallt zur Verwertung des Ertrags vergeben. (Die Eigenart des catonischen Vertragsschemas hängt mit der Kapitalschwäche des Unternehmers zusammen.) Infolge dieser Lösung des Saisonarbeiterproblems war der ideale Gutsbetrieb des 2. Jahrh., wie ihn Cato d. Ä. geschildert hat, sowohl als Produktions- wie als Konsumtionszentrum wie auch in relativ starkem Maß als Arbeitsverbraucher in den Markt verflochten; der Grundsatz: nichts kaufen, was man selbst herstellen kann, galt zwar als Erbweisheit, allein die Struktur der Gutswirtschaft gestattete damals noch seine Durchführung nur in geringem Maße, wie die hübsche Arbeit von Gummerus zutreffend nachgewiesen hat: die Geldwirtschaft nahm zu Cato's Zeit zu. Aber mit dem immer weiteren Anwachsen des Großbesitzes und des Betriebsumfangs — beides ist natürlich nicht identisch, geht aber faktisch parallel — treten, schon bei Varro, neben Ziegeleien und Töpfereien für den Absatz, auch Gutshandwerker für den Eigenbedarf, ferner sicherlich die Verwendung der (bei Cato, wie in Hellas, noch ganz fehlenden) Sklavinnen für die Herstellung der Sklavenkleidung,[1]) die Anschaffung eigener Oelquetschen — bei deren Kosten nur kapitalkräftigen Wirten möglich — auf. Andererseits finden sich in der Spätrepublik, als typische Erscheinung, die „coloni". — Die Gutshandwerker finden sich naturgemäß da am meisten, wo der Großbetrieb in städte- und verkehrsärmere Gegenden vordringt, und auch für die damalige Durchschnittsgröße der Güter war, wie Varro ausdrücklich hervorhebt, das Kapitalrisiko, welches der Besitz eigener gelernter Handwerkssklaven mit sich brachte, meist noch zu groß. Je größer das Gut und je mehr es im Binnenland liegt, eine desto größere Rolle spielen eigene Handwerker einerseits, coloni andererseits. Die Parzellenpacht in der Form des doppelseitigen bonaefidei-Kontrakts der locatio-conductio ist dem Alter nach nicht sicher bestimmbar: sie tritt, wie in Aegypten, an die Stelle der auch formal rein bittweisen Ueberlassung des Bodens, des alten feudalen precarium. Für die Beurteilung der sozialen Position des Kolonen schon in der republikanischen Zeit zeugt die Tatsache, daß er nicht nur (wie auch der Prekarist) gegenüber dem Herrn, sondern, im Gegensatz zu jenem und (sicherlich) dem Pächter öffentlichen Landes, nicht einmal gegenüber Dritten irgendwelchen Besitzesschutz genießt, vielmehr lediglich auf die Kontraktsklage auf Entschädigung angewiesen ist, falls der Herr ihm das Grundstück nicht wiederschafft. Schon in republikanischer Zeit vermehren sich die coloni überall mit zunehmendem Umfang der teils als Streubesitz, teils als geschlossener Besitz sich zusammenballenden „latifundia", naturgemäß speziell auf den ersteren, aber auch auf den letzteren. Seit dem Schwinden der Hoffnungen auf eine agrarische Umwälzung war der Nachwuchs der Bauernschaft in Italien auf das Abpachten von Land bei den anschwellenden Großbesitzern angewiesen. In den Provinzen übernahm das Reich massenhaft konfiszierte oder sonst erworbene Besitzungen von Herrschern oder aristokratischen Familien, auf denen Kolonen oder Bauern mit prekärem Besitzrecht saßen. Die Frage, ob es vorteilhafter sei, den Grundbesitz selbst (d. h. durch Sklaven) zu bewirtschaften oder (an coloni) zu verpachten, wurde schon Anfang des letzten Jahrhunderts v. Chr. wissenschaftlich erörtert. In der Praxis konnte sie so lange zugunsten der Sklavenarbeit ausfallen, als diese so billig zu ergänzen war, wie in der republikanischen Zeit, auch damals aber nur für solche Produkte, welche im arbeitsextensiven Plantagenbetrieb hergestellt wurden. Viele Getreideäcker und besonders Außenschläge (agri loginquiores) der anwachsenden Güter vergab man dagegen wahrscheinlich schon zu Varros Zeit (obwohl er es nicht sagt) ebenso an Parzellenpächter, wie dies später erweislich geschah, und je weniger ein großes Gut auf jene Plantagenprodukte zugeschnitten war, um so mehr mußte die Ausgabe an coloni überwiegen. Denn daß die coloni in diesem Sinne schon vor Varro eine ganz typische Erscheinung geworden waren, steht durchaus

[1]) Daß die männlichen Weber, die Varro erwähnt, für den Markt arbeiten, scheint auch mir (wie Gummerus) wahrscheinlicher. Sie sind Vermögensanlage aus Wirtschaftsüberschüssen.

fest, und zu Caesars Zeit (b. civ. I, 34, 2) galten sie sozial und politisch schon fast ebenso als „Hintersassen“ ihres Gutsherrn, wie seine Sklaven und liberti. Die coloni sind schon in spätrepublikanischer Zeit Gutsinsassen, die als eigenes Vermögen meist nur etwas Vieh besitzen, denen der Gutsherr Land mit Inventar verpachtet und darum die Art der Benutzung, oft durch eine gemeinsame „lex“ — unseren „Arbeitsordnungen“ charakteristisch entsprechend — für das ganze Gut, vorschreibt, die ihm häufig verschuldet und dann durch sein Pfandrecht an ihren Mobilien faktisch gebunden sind. Soweit die Pacht überdies Teilpacht gewesen sein sollte — was allerdings für privaten Besitz bis tief in die Kaiserzeit im Occident nicht nachweisbar ist — würde es naturgemäß jeweils von den Verhältnissen des Einzelfalles abgehangen haben, ob sie in erster Linie als Leute angesehen wurden, welche die Pflicht übernahmen, eine Landparzelle so zu bewirtschaften, daß für den Herrn — in Gestalt einer Fruchtquote — möglichst viel herausspringt, oder als Pächter, die gegen einen Anteil das Recht erwerben, jene Parzelle nach Vereinbarung zu benutzen. Aber auch bei der Geldpacht wird, wo immer der Herr das Inventar lieferte, die erstere Auffassung von Anfang an vorgeherrscht haben: der Herr ist es, der „vermittelst der Kolonen“ („per colonos“) sein Grundstück wirtschaftlich „verwertet“ („exercet“). Daß den Kolonen auch Arbeitspflicht zur Aushilfe auf dem Gutshofe kontraktlich auferlegt wurde, ist quellenmäßig nicht direkt erweislich. Varro schweigt davon. Daß solche Arbeiten — in der Zeit großen Arbeitsbedarfs — vorkamen, scheint trotzdem a priori höchst naheliegend. Nach einer allerdings in dieser Interpretation bestrittenen Stelle wurden sie später, wenn sie für den Gutshof arbeiten, wie fast alle freien Arbeiter des Altertums, vom Herrn beköstigt und unterstanden der Aufsicht des Inspektors. Mit Zunahme des Großbesitzes saß also auch die Masse der freien Landbevölkerung — denn die coloni okkupieren teilweise Terrain der freien Bauern — zu widerruflichem Besitz auf ihrer Scholle. Während die Rekrutierung des Heeres, wie in jeder Polis, ursprünglich ganz auf sich selbst ausrüstenden Eigenbesitzern ruhte, treten, nach Aufnahme der grundbesitzlosen „capiti censi“ in das nunmehr staatlich equipierte Heer, zunehmend die coloni an deren Stelle.

Die Betriebsführung ist in republikanischer Zeit mangelhaft, namentlich infolge des typischen Absentismus der an der Politik beteiligten stadtsässigen Grundherren. Der Besitzer erscheint meist nur von Zeit zu Zeit auf dem Lande, um den Bericht des villicus entgegenzunehmen. Wie wenig er selbst (recht oft) vom Betriebe versteht, — je länger je weniger, — zeigen die Eselsbrücken, die ihm die Agrarschriftsteller bauen wollen. Die Buchführung erstreckt sich in einigermaßen sorgfältiger Art nur auf die hochwertigen Absatzprodukte, namentlich Oel und Wein. Präsente Geldrente ist das einzige Ziel des Besitzes. Daher die Abneigung gegen alle weiter aussehenden Meliorationen, für welche auch eine Realkreditform fehlt. Aus dem gleichen Grunde auch die häufige Veräußerung der Wein- und Oelernte auf dem Stamme. Der Betrieb der Oel- und Weinkulturen ist arbeitsextensiv und im allgemeinen anscheinend sehr wenig sorgfältig. Der Getreidebau, dessen Technik arbeits-intensiv blieb, diente in der Hauptsache wohl naturalwirtschaftlicher Bedarfsdeckung der gutsherrlichen Oikos. Die Kolonen mögen die kleinen Lokalmärkte versorgt haben. Die Getreideversorgung Roms war durch den staatlich kontrollierten überseeischen Import dem freien Markt in der Hauptsache: der Versorgung der Massen, fast ganz entzogen und zunehmend auf Abgaben der Untertanen, die zu Getreidespenden verwendet wurden, basiert.

Wohin auch die Verwaltung der römischen Aristokratie ihren Fuß setzte, da hat sie die Entstehung von Großgrundbesitz gefördert. Indirekt dadurch, daß die Römerherrschaft, im großen und ganzen, in den abhängigen überseeischen Gemeinden überall auf die Dauer der Oligarchie zur Herrschaft verhalf und sich auf sie politisch stützte. Direkt ferner durch die Art der Verfügung über den Boden selbst und das Bodenrecht. Obwohl dieser Punkt in dem Art. „Kolonat“ näher zu besprechen ist, sei hier doch wenigstens einiges vorausgeschickt.

Höchst bunt ist die rechtliche Natur der Besitzstände auf allem nicht im vollen Privateigentum stehenden Areal. Auf dem ager publicus pop. Rom. gab es, wie schon gesagt, vom Standpunkte des Privatrechts ursprünglich nur „possessiones“. Aber der italische ager publicus schwand infolge der Ueberführung aller Okkupation in Privatland und der Assignationen Caesars (Campanien) und der Triumvirn. Die letzten Reste (die „subseciva“) überließ Domitian den Inhabern. Der Sache nach gab es seit Caesar als öffentliches (kulturfähiges) Land in Italien nur Munizipalland, der „ager publicus“ war auf die Provinzen beschränkt. — Daß der zur förmlichen Pacht von öffentlichem Land Zugelassene (stets: ein im Besitz des commercium Befindlicher) possessorischen und petitorischen Schutz auch gegen Dritte genossen habe, ist mir auch bei Zeitpacht, im Gegensatz zu Mitteis, gar nicht fraglich und von Hygin bezeugt. (Das Fehlen der

direkten Klage der privaten coloni hatte — s. o. — soziale Gründe. Der Staatspächter steht überall anders, rechtlich und faktisch.) Eine Uebertragung der Pacht an einen Remplaçanten (vicarius) konnte mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde stattfinden. Aber jener Gerichtsschutz kam eben nur den im römischen Rechtsverband Stehenden (Römern und Bundesgenossen) zugute, nicht den Untertanen. Diese bildeten, soweit sie auf ager publicus saßen, sei es kraft förmlicher Pachtung, sei es gegen Leistung traditioneller Abgaben, einen prekären abgabepflichtigen Besitzerstand, der sich bei Konfiskation des eroberten Landes zunächst aus den bisherigen Eigentümern des Landes rekrutierte, bis die Willkür der Zensoren oder eine Disposition über den Acker zu Kolonisationszwecken andere an die Stelle setzte. — Verschieden von der Domänenlokation, welche faktisch normalerweise nur eine Revision der de jure ablaufenden Domänenpachtkontrakte war, ist die Abgabenverpachtung, durch welche, neben anderen Leistungen auch die Abgaben der Domänenpächter an Publikanen zur Erhebung im Lizitationswege vergeben wurden. Immerhin konnte beides ineinanderfließen, wenn ein Großpächter eine Staatsdomäne zusammen mit den Abgaben von auf ihr angesessenen Parzellenpächtern (coloni) erpachtete, oder wenn er seinerseits erpachtetes Domänenland parzellenweise verafterpachtete. Aus und neben den rechtlich an die Zensusperiode gebundenen und prekären Besitzständen entwickelten sich vielfach erbpachtartige Verhältnisse, namentlich, wenn es sich um Land handelte, welches der Melioration bedurfte. Für Afrika ward schon durch die lex agraria von 643 a. u. c. die Höhe des vectigal für Erbpachtland festgesetzt, und allmählich ging man dazu über, Domänen auch im großen auf 100 und mehr Jahre gegen vectigal und Erbbestandsgeld zu verpachten an mancipes, welche dann ihrerseits Afterpächter einsetzten oder selbst im großen wirtschafteten.

Im Gegensatz zu Mitteis bin ich auch jetzt noch der Meinung, daß die Großpachtungen auf ewige Dauer, welche uns, in ihrer Kombination mit Afterverpachtungen an coloni, in der Verfügung Konstantins von 319 (Cod. Inst. XI, 63, 1) so deutlich entgegentreten, bereits bei Hygin (de cond. agr. p. 116) im Keim hervortreten. Allerdings ist (vgl. England!) Pacht „auf 100 Jahre“ nicht eine Umschreibung von Pacht auf ewig, wie Mitteis und Schulten glauben. Aber der manceps Hygins ist der offenbare Vorläufer des konstantinischen Emphyteutikars, schwerlich ein bloß zum Zweck der Anwerbung von Erbpächtern intervenierender Ansiedelungsunternehmer. In diesem Punkt scheinen mir die — hier wesentlich deduktiven, nicht quellenmäßig belegbaren — Argumente Mitteis' nicht überzeugend. Die „proximi quique possessores“ sind doch keineswegs notwendig „Bauern“, so wenig wie die ägyptischen Katöken es sind. Kleine Erbpächter werden im römischen wie im griechischen Rechtsbereich, wennschon bei der ökonomischen Struktur der Römerherrschaft gegenüber der griechischen Kleinstadtpolitik wohl weniger oft, vorgekommen sein (quellenmäßig bezeugt sind sie für den Bereich des ager vectigalis nicht). Aber das charakteristisch Römische ist sicher das stetige Wachsen des Umfanges der privaten und quasi-privaten Besitzungen. Darin stimmt für die spätere Kaiserzeit auch Mitteis zu. Aber es scheint ganz unwahrscheinlich, daß die Spätrepublik, deren spezifischer Verwaltungstechnik der „manceps“ angehört, es auf Vermeidung von Großpachten angelegt haben sollte.

Schon früh — wir wissen nicht: wann — entwickelten sich auch unbefristete Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Sie beruhen entweder auf Senatuskonsult — so das Leiherecht der erwähnten viasii vicani — und sind dann nur verwaltungsrechtlich geregelt und garantiert, oder auf lex — wie der „ager privatus vectigalisque“, das Erbpachtland, in Afrika. — Nur die kleine Minderheit des römischen Bodens also wird von dem tendenziösen Bodenrecht der Quiriten ergriffen, die große Masse der Bodenbesitzer sitzt zu höchst verschiedenartigen, meist prekären Rechten. — Dazu treten endlich die Besitzstände auf dem nicht römischen Acker (a. peregrinus). Innerhalb der latinischen Bundesgemeinschaft ist die Rechtslage des Bodens und das commercium daran vertragsmäßig geregelt, beide Teile haben in bestimmter historisch wechselnder Art Anteil an dem nationalen Bodenrecht des Gegenteils. In den überseeischen Besitzungen Roms ist die volle rechtliche Autonomie und also auch der Besitz des Bodens nach eigenem Rechte einem Teile der Bundesstädte durch foedus garantiert (civ. foederatae), also unwiderruflich. Ein sehr bedeutender Teil des im überseeischen Machtgebiet liegenden Bodens blieb „ager publicus“ in direkter Verfügung der Zentralbehörden in Rom. Ein (vielleicht erheblicher) Bruchteil dieses konfiszierten oder als Domäne überkommenen Landes erscheint aber den Gemeinden (als ager per extremitatem mensura comprehensus, s. o.), gegen Abführung des Tributs, vom Staat widerruflich zugewiesen. (Er ist es, dessen Wiederinanspruchnahme für den Staat im 4. Jahrh. dann so heftige Besitzerschütterungen erzeugte, wie Mitteis wohl richtig annimmt.) Dies Verhältnis konnte insbesondere auch dadurch entstehen, daß die Gemeinden — wie in Syrien schon in der Ptolemäerzeit — die Staatsabgaben des in ihr politisches Gebiet fallenden ager publicus (zuerst auf Zeit und dann dauernd) pauschaliter pachteten. Einem weiteren Teil des Bodens ist durch Gesetz, also einseitig und deshalb auch durch Gesetz — aber nicht durch Verwal-

tungswillkür — widerruflich, die Qualität als ager peregrinus belassen. Dahin gehören z. B. die stipendiarii in Afrika, kontributionspflichtige Großgrundbesitzer, die ihr Land behalten, aber nicht nach römischem Privat- oder Domänenpachtrecht besitzen, sondern offenbar nach peregrinem Recht, und das bedeutete: unter der Möglichkeit arbiträrer Einmischung des Statthalters in die Besitzverhältnisse, wie sie für jeden unterworfenen Besitz bestand. Endlich ist einem Teil der Gemeinden — und diese heißen spezifisch „civit. stipendiariae" — der Besitz prekär durch Senatsverfügung bis auf weiteres belassen mit der Formel: habere uti frui liceat (ἡμῶν ἕνεκα ἔχειν ἐξεῖναι im SC de Thisbaeis), also ein peregriner Besitzstand auf Widerruf, regelmäßig belastet mit einer Abgabe (stipendium = chronische Kriegskostenkontribution), ohne daß das Land römischer ager publicus würde.

Die Zuständigkeit des Senats zur Verfügung über das öffentliche Land und die provinzialen Besitzstände hat gewechselt (die Einzelheiten interessieren hier nicht), im ganzen ist sie stetig gewachsen und damit die Verfügung der römischen Oligarchie über den Boden der Welt. Die Besitzstandsmöglichkeiten sind, wie schon die vorstehende Skizze ergibt, überaus zahlreiche. Festzustellen ist hier nur, daß die Mehrzahl aller Bodenbebauer im römischen orbis terrarum am Schluß der Republik zu nicht durch ein „foedus" vertragsmäßig garantiertem, also insofern zu prekärem Recht auf ihrem Boden saß. Und zwar gilt dies in einem ganz spezifischen Grade von den Bauern. Soweit sie auf konfisziertem Lande oder überkommenen Domänen, auf dem Land stipendiärer Grundherren oder Gemeinden saßen, waren sie überall in der gleichen Lage wie die „ἔθνη" der hellenistischen Epoche und die λαοί der Ptolemäerzeit: daß ihr persönlicher Status und ihre Beziehung zum Lande faktisch keinerlei Schutz gegen arbiträre Verfügungen des Statthalters und, soweit dieser nicht einschritt, der Steuerpächter genoß, — wenn es nicht gelang, eine direkte Anklage, wie gegen Verres, anhängig zu machen. Daß dazu mächtige Protektoren und viel Geld gehörte und daß die Bauern, — soviel sie auch in den Gerichtsreden figurieren, — aus eigner Kraft diesen Weg nur schwer betreten konnten, ist klar.

Für die republikanische Zeit steht denn auch außer allem Zweifel, daß nicht nur die Verwaltung eines Statthalters wie Verres, sondern auch ganz „normale" Verwaltungen in den Provinzen stets eine Abnahme der Bauernwirtschaften, eine Zunahme der mit Sklaven bewirtschafteten größeren Landkomplexe bedeutet haben (die von Cicero gegebene Statistik der Besitzer auf dem ager Leontinus ist nur ein besonders eklatanter Fall). Das komplizierte System der Abstufung der politischen und ökonomischen Rechte, auf welches die römische Republik ihre Herrschaft baute, wirkte in ähnlicher Richtung. Nur der Vollbürger z. B. war wirklich ganz freizügig. Schon der Latiner wurde aus Rom ausgewiesen (s. o.), wenn seine Gemeinde ihn, um an den staatlichen Lasten teilzunehmen, zurückverlangte. Ganz ebenso und erst recht natürlich der Bürger jeder anderen in irgend einer der verschiedenen Formen angegliederten und unterworfenen Gemeinden. Er mag faktisch sich im Einzelfall noch so frei bewegen, rechtlich kann er jederzeit in die Heimat abgeschoben oder von dieser zurückverlangt werden. Die Konsequenzen hieraus für die Agrarverfassung zog erst die spätere Kaiserzeit (Art. „Kolonat"). Nicht minder war commercium und connubium: die Ehefähigkeit und, was damit zusammenhing, Erbfähigkeit und Bodenbesitzfähigkeit der Bürger jeder einzelnen föderierten oder abhängigen Gemeinde, durch Vertrag oder, weit häufiger, Privileg und Verfügung individuell geordnet, während andererseits der römische Amtsadel sich in den Edikten der Prätoren, wie die englische Aristokratie in der „equity" des Lordkanzlers, faktisch autonom das ihr adäquate „bonitarische" Erb-, Bodenbesitz- und Verkehrsrecht schuf, wenn nötig auf Kosten des überkommenen „Rechts der Quiriten". Eine solche, in dieser wie in jeder anderen Hinsicht ständisch privilegierte Lage des römischen Bürgertums drückte sich naturgemäß in dessen geschäftlichen Chancen in den Provinzen (an die 100 000 Italiker brachte an einem Tage die „sizilianische Vesper" des Mithridates in Asien um) und in der entsprechenden ökonomischen Abhängigkeit der Nichtprivilegierten aus. Riesenhaft schwoll, zumal in denjenigen Gebieten, deren Steuern in Rom an die Ritter verpachtet wurden, die Verschuldung. Mithridates' Erfolg beruhte — das hat u. a. Ferrero mit Recht stark betont, — vor allem auf seiner revolutionären Parole der allgemeinen Seisachthie, die hier zum letzten Mal im Altertum als soziales Programm auftritt (denn Catilina vertritt in Wahrheit verschuldete Junker), und um die sich der Mittelstand des Orients ebenso gegen Rom sammelte, wie gleichzeitig im Bundesgenossenkrieg der Mittelstand Italiens um die Parole der Teilnahme an den Privilegien des Bürgerrechtes —, eine Forderung, gegen welche jetzt namentlich auch die Bourgeoisie der Ritter im Interesse der Erhaltung ihres Ausbeutungsmonopols, speziell wohl des Monopolwertes ihres Bodenbesitzes (s. o.), sich sträubte. Der römische

Amtsadel siegte schließlich, indem er mit dem italischen Mittelstand einen Frieden machte, der ihn selbst nichts kostete. Die Kosten sollte bei Sullas Restauration wesentlich die Bourgeoisie des „Ritterstandes" tragen, politisch (Wegnahme der durch Gracchus ihm ausgelieferten Gerichte) und ökonomisch (Beseitigung der durch Gracchus eingeführten Verpachtung des asiatischen Zehnten in Rom). Aber eben damit wurde auch sie dem Caesarismus in die Arme getrieben, der so zu seinem militärischen Machtinstrument auch das ökonomische erhielt.

7. Grundlagen der Entwickelung in der Kaiserzeit. Auch in der Kaiserzeit hat die Polis ihren Siegeszug durch die antike Welt fortgesetzt. Wie die Makedonen mit der Gründung von „Alexandreschata" die Grenze Turkestans berührten, so hat die Römerherrschaft, mit den Synoikismen der Lusitanier, den Koloniegründungen und der noch wichtigeren städtischen Organisation der Untertanen in Britannien, Gallien und Mauretanien, am Rhein und der Donau, wo immer sie möglich schien, der Polis eine ähnliche Siegeslaufbahn im Occident bereitet. Auch hier, und hier noch mehr als im Hellenismus, sind es oft riesige Landgebiete, welche den Städten „attribuiert" werden. Durch Verlegung der Verwaltung in die Zentralstadt, weiterhin durch Schaffung eines privilegierten Dekurionenstaates aus den Höchstbesteuerten, wird die Zusammensiedelung möglichst aller, mindestens aber eines Teils der großen Grundbesitzer in der Stadt indirekt (zuweilen auch direkt) erzwungen. Wie im synoikisierten Athen die „Eupatriden" diejenigen Grundbesitzer waren, welche „αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες" sind, so wohnen nach Strabon die „ἐπιφανέστατοι" der Allobroger in Vienne, im Gegensatz gegen die γεωργοῦντες, welche in den κῶμαι die ländliche „plebs" bilden. Auf die ersteren stützt sich die Römerherrschaft, sie haben die Chance, allmählich zum Bürgerrecht aufzusteigen. Und im Anschluß an den Staat hat in der christlichen Kaiserzeit auch die Kirche an die Polis angeknüpft. Ihre Anhängerschaft war dem Schwerpunkt nach von jeher — bis das Prinzip „coge intrare" zur Geltung kam — städtisch (kleinbürgerlich): der Ausdruck „paganus", der im Altertum allmählich seinen despektierlichen Beigeschmack vom Standpunkt des Stadtbürgers her empfangen hatte, wurde nun, wie im Jargon der Militärmonarchie auf den „Zivilisten", so in der Kirche auf den „Heiden" angewendet. Und als die Kirche sich offiziell als Staat im Staat zu organisieren begann, führte sie zunehmend streng den Grundsatz durch, daß ein Bischof nur in einer Stadt residieren kann. — Auch in den römischen Synoikismen standen politische Interessen oft in Konflikt mit ökonomischen: wie die „Dioikismen" von Mantineia und Patrai dem Wunsch der Grundbesitzer, auf ihren Gütern zu leben, entgegenkommen, so zeigt sich der Widerstand gegen den Synoikismos in der Kaiserzeit oft, und je länger je mehr, namentlich in den Binnenstädten, wo die Stadt keine Chancen der Kapitalanlage im Seeverkehr bot. Jedenfalls aber ist überall Sklavenarbeit oder Kolonenpacht bei einem starken Maß von Absentismus eine Folge, welche die Schaffung von Städten, zumal mit großen Binnenlandgebieten unvermeidlich mit sich brachte. Seit dem 3. Jahrh., und seitdem dauernd, stößt dann der Fortschritt der Stadtorganisation auf offenbar steigende Schwierigkeiten. Ehe deren Gründe berührt werden (die nähere Erörterung gehört in den Art. „Kolonat") überschauen wir zum Abschied noch einmal die Eigenart der antiken Polis und fragen hier vor allem: wie sie sich denn zur „Stadt" des Mittelalters verhält. Die Kombination von Grundbesitz und Teilnahme am Markt als Grundlagen des Bürgertums, die allmähliche Akkumulation von Grundbesitz mittels der Handelsgewinnste, die Behandlung der Grundbesitzlosen als „Gäste" (Metöken), die Bürgerleiturgieen gegenüber dem Stadtherrn, militärische Organisation der Bürgerschaft, speziell: der für Militärzwecke wichtigen Gewerbe, die soziale Scheidung zwischen Reitern und Fußvolk, — dies alles findet sich in den Anfängen mittelalterlicher Städte ebenso, wie wir es in der Frühzeit der antiken Polis beobachteten. Aber im übrigen sind die Unterschiede ganz gewaltige. Freilich ist zunächst sehr nachdrücklich daran zu erinnern, wie verschieden, in ihrer sozialen Struktur, die Städte des Mittelalters untereinander sind. Um gleich einen wichtigen Punkt vorwegzunehmen: das Verhältnis zum ritterlichen Adel, der ja in der antiken Stadt überall und immer den Kern der Städteentwickelung ausmacht, — so verhalten sich z. B. Genua, für dessen Anfänge in gewissem Sinne das gleiche zutrifft, Florenz, wo die Bürgerschaft das „incasamento" des Landadels erzwang und zeitweise eine Art von politischer „Strafversetzung in den Adelsstand" kannte, sodann jene zahlreichen Städte, welche den Adel direkt oder indirekt zum Eintritt in die Zünfte nötigten, andererseits Freiburg i. B. und andere Orte, wo dem Adel die Niederlassung in der Stadt verboten war, und schließlich jene zahlreichen Städte (die Mehrzahl der großen), welche das Aufsteigen eines ritterlichen Patriziats aus dem Bürgertum heraus erlebt haben, offensichtlich recht verschieden voneinander. Ganz allgemein läßt sich wohl sagen: daß die mittelländischen Seestädte mit ihrem Ueberwiegen reiner Handelsinteressen und Handelsvermögen dem Stadttypus der antiken Großstadt am nächsten stehen und daß auch die (sekundären) reinen Ackerbürgerstädtchen den antiken Kleinstädten immerhin ähnlich sind, während dagegen die Industriestädte einen von der antiken Polis stark abweichenden Typus zeigen. So flüssig diese Unterschiede — wie alle noch so großen ökonomischen Differenzen — sind, so liegt doch, trotz Goldschmidts Widerspruch, in Lastigs These, daß die spezifischen Neuschöpfungen auf dem Gebiet des gewerblichen Kapitalrechts vornehmlich von den Industriestädten, wie Florenz, getragen werden, sehr viel Richtiges. Daß das Arbeitsrecht, die soziale Macht der Zünfte und die zünftige Ordnung des Arbeitsverhältnisses, die erste Organisation freier Arbeit also, — zu der sich im Altertum mancherlei Ansätze finden, aber eben: Ansätze, nichts Fertiges, — wesentlich diesen „Industriestädten" verdankt wird, liegt auf der Hand. — Das Karolingerreich kennt und reguliert den Sklavenmarkt. In den Binnengebieten Osteuropas blieb der Sklavenhandel ebenso bestehen wie in den

mittelländischen Seestädten (Genua), — er schwand dagegen in den industriellen Binnenstädten. Nicht daß diesen etwa die Leibeigenschaft von Anfang an fremd gewesen wäre. Im Gegenteil: die Handwerker und auch die Händler, welche in eine neu konzessionierte Stadt ziehen, sind zu einem recht beträchtlichen Teil Leibeigne, die der Herr — wie der antike Sklavenbesitzer seine „χωρὶς οἰκοῦντες" — in die Stadt entläßt, um an ihren Abgaben und Hinterlassenschaften zu profitieren, und die erst allmählich (teilweise nach Jahrhunderten) persönlich ganz frei werden. Wie die Sklaven des Altertums, von denen der Herr „ἀποφορά" bezieht, gehen auch diese Leibeignen neben ihren freien Berufsgenossen ihrem Erwerb nach; — der Unterschied aber ist: daß dies Gemenge von Freien und Unfreien hier einen „Zweckverband" bildete, der die Standesdifferenzen innerhalb seines Bereichs ignorierte und aus dem weiterhin eine autonome Gemeinde mit bestimmten Freiheitsrechten erwuchs — daß also sie, die von ihrem Boden oder ihrem Leibe Zinsenden, und nicht, wie in der Antike, die Herrn, die „Stadt" darstellen, — wenigstens in jenem Typus der „industriellen Binnenstadt", überhaupt in allen den Städten, in welchen die Zünfte bestimmenden Einfluß gewannen. „Binnenstadt" ist dabei natürlich nicht etwa gleich: „Stadt in einem nach außen gänzlich verkehrlosem Gebiet" zu verstehen: — in einem solchen Gebiet gibt es nirgends eine Stadtentwickelung. Sondern es ist gemeint als eine Stadt, deren Produktion und Konsum dem Schwerpunkt nach auf lokaler Marktbildung beruht. Und „Industriestadt" ist im Mittelalter selbstredend nicht eine Stadt, deren Bedarf an Landwirtschaftsprodukten nur durch Absatz eigener gewerblicher Produkte gedeckt wird, sondern eine solche, bei der die Konzentration des freien Gewerbes wesentliche Grundlage des Nahrungsspielraums und zugleich das Spezifikum gegenüber dem platten Lande bildet. Städte, deren Existenz auf binnenländischen Boden- und Sklavenrenten beruht, wie Moskau bis in dieses Jahrhundert, und ihr ökonomischer Gegenpol: Städte, welche, wie Genua, auf Seehandelsgewinn, überseeischer Kapitalanlage und kolonialer Plantagenwirtschaft basieren, stehen beide der antiken Polis näher als das, was zwischen diesen Extremen liegt: die mittelalterliche Industriestadt im eben erläuterten Sinne. Daß Industriestadt und Handelsstadt immer wieder ineinanderfließen (Venedig und, erst recht, Flandern und viele oberdeutsche und rheinische Städte) ist ebenfalls ganz zweifellos, und daß im Altertum das Gewerbe von erheblicher Bedeutung für die Entwickelung der Polis sein konnte, ebenso. Gleichwohl bleibt der Unterschied ganz gewaltig. Und, was das Wichtigste und Entscheidende ist: die Position des antiken Gewerbes — soziale wie ökonomische — steigt nicht mit der Entwickelung des Reichtums, erreicht nirgends die Höhe der großen mittelalterlichen Gewerbezentren, während die ganze spezifisch moderne kapitalistische Entwickelung, die des gewerblichen Kapitalismus, an die von eben jenen „Industriestädten" geschaffenen Rechtsformen, also an das, was der antiken Polis fehlt, anknüpft. Der „Demiurg" der Frühzeit der antiken Polis sinkt mit der Entwickelung der Sklavenkapitalien. Jenes Gemenge freier und unfreier kleiner Leute dagegen, welches zu Beginn des Mittelalters, ganz ebenso verachtet wie im Altertum, ganz ebenso wie damals, gegenüber den Kaufleuten, von den Aemtern ausgeschlossen, die „Handwerke" konstituiert, steigt ökonomisch und politisch auf. Gewiß kennt das Altertum, wie uns die Bücher von Liebenam und Ziebarth zeigen, Handwerkerkorporationen. Aber, während — ganz wie im Mittelalter — die militärisch wichtigen Handwerker der Frühzeit politische Wehr- und Stimmkörper bilden, fehlt jede irgend erhebliche Bedeutung der Handwerkerverbände gerade der „klassischen" Zeit der Antike gänzlich. Erst mit dem Schrumpfen der relativen Bedeutung des Kaufsklaventums begegnen Handwerkerverbände von sozialer Erheblichkeit, — aber ohne die typischen Rechte der mittelalterlichen Zünfte, für die vielmehr erst in der allerspätesten Zeit, nach dem völligen Untergang des Kapitalismus, Ansätze hervortreten, auf die L. M. Hartmann mit Recht hingewiesen hat.

Wie der antiken Polis gerade das Charakteristischste an der Stadtentwickelung des Mittelalters: die Zunft mit ihrem Kampf gegen den Patriziat und die Konstituierung von spezifischen Zunftstädten, fehlt, so fehlt der mittelalterlichen Stadt so gut wie jede Analogie für die charakteristischste Erscheinung in der freien Städteentwickelung des Altertums: den Kampf der Bauern gegen den Patriziat und die Konstituierung dessen, was oben als „Hoplitenpolis" bezeichnet worden ist: der Herrschaft der wehrfähigen Bauern über die Stadt. Die typische mittelalterliche Stadt schließt anfangs den Bauer vom Anteil am Bürgerrecht prinzipiell aus, — und als sie ihn später als „Ausbürger" unter ihren Schutz nehmen will, wird sie durch Adel und Fürsten daran gehindert. Und der Grundbesitz, den die reich werdenden Bürger erwerben, bedeutet nicht eine Erweiterung des Landgebietes. Natürlich finden sich „Uebergänge" auch hier wie überall in der Geschichte. Daß im Altertum die „Hoplitenpolis" nirgends wirklich rein ausgeprägt erscheint, weder in Athen nach Kleisthenes und Ephialtes noch in Rom nach dem hortensischen Gesetz noch irgendwo, ergab die vorstehende Skizze; und ferner ist natürlich nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die „Hoplitenschaft" eben doch als sehr wesentlichen Bestandteil die städtischen Kleinbürger — speziell: Hausbesitzer — mit umschloß. (Von den „Demiurgen" und ihrer Rolle ist ja in der Darstellung die Rede gewesen.) Andererseits soll auch die Bedeutung der kleinen Ackerbürger im Mittelalter und die verwaltungsrechtliche Rolle der „Sondergemeinden" in den Städten nicht vergessen werden, vollends nicht die Rolle des Landgebietes in italienischen Stadtstaaten. Aber wer nicht die ausschließliche Aufgabe der „Geschichte" darin erblickt, sich selbst durch den Nachweis, daß „alles schon dagewesen" und alle oder doch fast alle Unterschiede solche des Maßes seien, — was gewiß richtig ist, — überflüssig zu machen, der wird den Nachdruck auf die Verschiebungen legen, die, trotz aller Parallelen, hervortreten, und die Gleichartigkeiten nur benutzen, um die Eigenart jedes von beiden Entwickelungskreisen gegen-

über der anderen zu ermitteln. Diese ist aber wahrlich groß genug. Wo im Mittelalter die Zünfte die Stadtherrschaft erobern und zu politischen Zwecken den Stadtadel wie jeden, der politische Rechte ausüben will, zwingen, sich in eine Zunft einschreiben, von ihr besteuern und kontrollieren zu lassen, da steht im Altertum der δῆμος, das Dorf, welches — z. B. fast im ganzen Umkreis der attischen Herrschaft — zu politischen Zwecken den gleichen Zwang übt. Wo das Altertum nach Grundrenteklassen die Ausrüstungspflicht abstuft, da das Mittelalter nach Zünften. Der Unterschied ist außerordentlich auffallend und zeigt allein schon, daß „die mittelalterliche" d. h.: die dem Mittelalter spezifische, Stadt ökonomisch und sozial in entscheidenden Punkten gänzlich anders konstituiert war als die antike. Und zwar in dem Sinne, daß das Mittelalter unsrer kapitalistischen Entwickelung längst vor dem Auftauchen kapitalistischer Organisationsformen näher stand als die Polis. Das tritt in den Frontstellungen der sozialen Kämpfe hier und dort hervor. Im Altertum ist der typische Gegensatz einfach der Vermögensgegensatz: Grundherr — Kleinbesitzer. Der Kampf dreht sich zunächst um politische Gleichstellung und Lastenverteilung. Wo er eine ökonomische Spannung zwischen den Klassen in sich schließt, ist er, abgesehen von den Fragen des öffentlichen Landes, letztlich fast gänzlich auf die Gegensätze zu bringen: 1. Landbesitzer — Deklassierter, oder aber 2. die Vorstufe dazu: Gläubiger — Schuldner. Schuldner ist dabei, zwar nicht nur, aber sehr wesentlich, der Bauer draußen vor der Stadt. Nun ist der Gegensatz der Zünfte gegen die Geschlechter anfangs auf der Höhe unseres Mittelalters (13./14. Jahrh.) mit den Kämpfen der Polis des antiken „Mittelalters" immerhin noch vergleichbar: politische Entrechtung, finanzpolitische Bedrückung und Benachteiligung im Allmendgenuß stehen im Vordergrunde. Aber nicht die Bauern draußen vor der Stadt, sondern die Handwerker drinnen stellen die Kerntruppe der Opposition. Und als dann die beginnende kapitalistische Entwickelung eingreift, handelt es sich bei den nun entstehenden Kämpfen keineswegs mehr, wie in der Antike, um bloße Gegensätze der Besitzgröße oder einfacher Gläubiger-(Schuldner-)Beziehungen. Sondern, je klarer sich spezifisch ökonomische Spannungen herausarbeiten, desto bestimmter prägt sich der im Altertum in dieser Art gar nicht praktische Gegensatz aus: Kaufmann — Handwerker. Der antike Bauer will nicht Schuldknecht und damit landwirtschaftliche Arbeitskraft eines stadtsässigen Grund- und Geld-Rentners sein. Der Handwerker der spätmittelalterlichen Städte will nicht Hausindustrieller und damit gewerbliche Arbeitskraft eines kapitalistischen „Unternehmers" werden. Nach dem Siege der Zünfte aber tritt überdies noch ein neuer sozialer Kontrast hervor, den das Altertum nicht kannte: der zwischen „Meister" und „Geselle". Der antike Fronarbeiter im Orient „streikt" mit dem Schrei: „gib uns unser (traditionelles) Brot". Der antike Landsklave empört sich, um wieder ein Freier zu werden, — von Empörungen und Kämpfen der antiken Gewerbesklaven dagegen hören wir nichts. Gerade das Gewerbe war in der Antike ja der Lage des Sklaven günstig: es bot ihm, im Gegensatz zur Landwirtschaft, die Chancen des Loskaufs. Vollends für soziale Forderungen freier „Handwerksgesellen" fehlt (s. o.) jedes Objekt, weil die „Gesellen" selbst fehlen (oder doch, wo sie etwa existierten[1]): keine sozial relevante Klasse bildeten). Fast alle antiken sozialen Kämpfe sind, und zwar gerade: in den Stadtstaaten, letztlich Kämpfe um Bodenbesitz und Bodenrecht, — ein Problem welches in dieser Art und gar als ein spezifisch städtisches, im Mittelalter gar nicht existiert, sondern wesentlich den Konflikten zwischen landsässigen Klassen: dem Bauern und den ihm übergelagerten nicht städtischen Schichten: je nachdem: Grundherrn oder politische Herren, angehört, wie sie in den wechselvollen, meist unglücklichen, Freiheitskämpfen der Bauern in England, Frankreich, Deutschland zum Austrag kamen. Gewiß: die Städte haben in diesen Gegensätzen oft Partei genommen, in Italien den Feudalismus niedergeworfen, in Deutschland ihn (auf die Dauer vergebens) bekämpft. Aber nur in einzelnen der größeren (italienischen) Stadtstaaten war dies ein Kampf innerhalb der Stadtgemeinschaft oder ihres Gebiets[2]). Das Ringen der Hoplitenschaften des occidentalen Altertums gegen den Stadtadel fände daher im Mittelalter seine Parallele nur etwa in den Kämpfen der Schweizer Gewalthaufen gegen die feudale Ritterschaft und die Territorialherren.[3]) Diesem Unterschied liegt einer der wichtigsten Gegensätze antiker und mittelalterlicher Städteentwickelung zu Grunde: der Unterschied des Sitzes und Charakters des Adels und der Fürsten. Während die antike Polisentwickelung mit dem Stadtkönigtum beginnt und zuerst dessen Verdrängung durch den Stadtadel, dann aber die politische Emanzipation des Landes und dessen Herrschaft über die Stadt bringt, steht an der Spitze der mittelalterlichen Entwickelung ein landsässiger Grundherrenadel und

[1]) Denn, wie gesagt, diese Existenz soll keineswegs unbedingt bestritten werden. Die Gehilfen attischer Vasenkünstler, die später als selbständige „Meister" auftreten, könnte man z. B. unter diesen Begriff bringen. Nur fehlt die Kenntnis der rechtlichen Gestaltung des Verhältnisses (Lohn oder: Vergesellschaftung?).

[2]) Und dann ein Kampf zwischen Bürgertum und Adel, nicht zwischen Bauern und Adel.

[3]) Die Kämpfe der Schweizer erinnern am meisten an die Kämpfe der Israeliten gegen den philistäischen Stadtadel (s. o.) und scheinbar ebenso an die Kämpfe der sabellischen Bergvölker gegen Rom. Aber der Unterschied ist im zweiten Fall: daß die bäuerliche Hoplitenschaft Roms es war, welche gegen die vordringenden Bergvölker, um den Besitz ihres Bodens in den Ebenen kämpfend, durch ihre disziplinierte und deshalb überlegene Kriegstechnik die Samniten zurück- und schließlich gänzlich niederwarf, während im ausgehenden Mittelalter die Schweizer nach Art der Spartiaten die Virtuosen des Fußkampfes waren: auf das Reisläufertum wurde ja ihre Agrarverfassung direkt zugeschnitten. (Im übrigen ist bekannt, welche Rolle auch die Stadtbürger in den Kämpfen der Schweizer spielten.)

ein spezifisch ländliches Königs- und Fürstentum und ist die mittelalterliche Stadtentwickelung Emanzipation der städtischen Bürger aus grundherrlicher und öffentlich-rechtlicher Abhängigkeit von jenen nichtstädtischen Gewalten. Zwar darf man auch hier den Gegensatz nicht verabsolutieren. Gerade die großen Handelsstädte am Südrande der Städteentwickelung des Mittelalters, wie Pisa, Venedig, Genua, und ebenso viele große französische und spanische Städte, sind in hohem Maße Sitze des Adels gewesen und erst recht: geworden, in Italien schließlich derart, daß man im 18. Jahrh. in Toscana die „città“ vom „borgo“ und „castello“ außer nach der kirchlichen Qualifikation (Bischofssitz oder nicht) auch geradezu nach dem Range des Adels schied, der darin seinen Wohnsitz hatte. Und die Eidverbrüderungen, durch welche in solchen Städten — z. B. in Genua durch die „compagna communis“ — die Autonomie der Stadt usurpiert wurde, könnten trotz aller Unterschiede in ihrer sozialen Zusammensetzung, sehr wohl an die Synoikismen der antiken Städte erinnern. Wenigstens kann man sie damit vergleichen: auch in diesen romanischen Städten des frühen Mittelalters ist der Adel, und zwar führend, mit dabei. Und — was damit zusammenhängt — es ist auch die ökonomische Basis des neu entstehenden Städtepatriziats dieser Städte im Prinzip dem der antiken Polisgeschlechter verwandt: Ueberseehandel, diskontinuierlich in der Form der commenda (wie im alten Orient), kombiniert mit bedeutendem und, infolge der Handelsgewinnste, wachsenden Grundbesitze. Diese letzterwähnte Aehnlichkeit in der ökonomischen Struktur des Stadtpatriziats mit dem Patriziat der Frühantike ist sogar den Städten des Mittelalters ziemlich generell eigen. Dagegen ist die Beziehung zu den eigentlichen feudalen Gewalten bei der großen Mehrzahl der mittelalterlichen Städte, zumal der nordeuropäischen und der kontinentalen Gewerbestädte, sowohl nach der Art der Entstehung wie nach ihrer späteren Entwickelung ganz abweichend von der freien Polis des Altertums. Dies ist die Folge des Umstandes, daß die Stadtentwickelung des Mittelalters in zwar sehr locker zusammenhängende, aber eben doch immerhin zusammenhängende, große Lehensstaaten eingebettet war, von Fürsten und Grundherren konzessioniert und privilegiert, rundum von ihrem Gebiet umgeben und, auch wo die Abhängigkeit sich noch so stark lockerte, dennoch in Maß und Art ihrer Entfaltung gebunden, weil immer wieder auf Kompromisse mit ihnen angewiesen. Gerade hieraus folgte ein sehr viel ausgeprägter „bürgerlicher“, auf den Erwerb durch Gewerbemonopolisierung und Kleinhandel gegründeter Charakter, als bei den Schöpfungen des mittelländischen Seehandelspatriziats. Sie unterscheiden sich durch diesen weit spezifischer „ökonomischen“ Charakter von Anfang an sehr stark von der antiken Polis der klassischen Zeit, — während die hellenistischen Städte und diejenigen der Spätantike ihnen gerade darin näher stehen. Die breite Masse der mittelalterlichen Städte ist entstanden durch Ansiedelung auf dem Terrain eines Fürsten oder Grundherren, der davon Bodenzinse, Marktgebühren, Gerichtsgefälle erhoffte, — eine geradlinige Fortbildung der bloßen „Markt“konzessionen, die bereits den gleichen Zweck verfolgten. Die Spekulation schlug bei den Städte-, wie vorher bei den Marktgründungen, zuweilen fehl. Gelang sie, so wurde das vom Herrn hergegebene Terrain besiedelt von einem Gemenge von freien und unfreien Zuzüglern, welche Hausgrund, Garten, Allmendnutzung und das Verkehrsrecht auf dem Markt der Stadt, bald auch Verkehrsprivilegien: Stapel, Bannmeile usw. erhielten. Diese Ansiedelung wird durchweg alsbald oder im Laufe kurzer Zeit Festung und gewinnt allmählich ein, freilich im Einzelfall sehr verschieden großes, Maß von Unabhängigkeit gegenüber ihrem Gründer, zuweilen volle Loslösung, zuweilen auch bloße ökonomische und Polizei-Autonomie, in den großen Städten aber der Regel nach: volle innere und, der Tatsache nach, äußere Autonomie unter Aufrechterhaltung von Grundzinsrechten und Gerichtsherrlichkeit des Stadtherrn, der also zwar auch politisch, aber doch überwiegend ökonomisch (als Gebühren- und Zinsenperzipient) an ihnen interessiert bleibt. Daß die Stadtbürgerschaft ihre Autonomie innerhalb der staatlichen Verbände bis etwa in das 15. Jahrh. hinein zunehmend erweiterte — während die hellenistischen und römischen Städte die ihre innerhalb der monarchischen Staaten zunehmend verloren, — hat seinen Grund in dem Gegensatz der Struktur der Staatengebilde, in welche die eine und die andere eingebettet waren. Der monarchische Staat des Altertums ist oder wird: bureaukratischer Staat. In Aegypten ist, wie wir sahen, aus der Königsklientel schon im 2. Jahrtausend die universelle Herrschaft der Bureaukratie herausgewachsen. Diese Herrschaft und die Theokratie haben gemeinsam im Orient die Entwickelung der freien Polis erdrückt; das Römerreich ging unter der Monarchie (s. u.) den gleichen Gang. Im mittelalterlichen Occident geht die Umbildung der Ministerialität in die Amtsverfassung parallel mit der Ausbildung der Territorialgewalt, die, im wesentlichen, seit dem 13. Jahrh. beginnt, im 16. endgültig befestigt ist und seitdem, schon mit dem 15. Jahrh. anfangend, die Autonomie der Städte zunehmend beseitigt, sie dem dynastischen bureaukratischen Staat eingliedert. Während des ganzen früheren und auf der Höhe des Mittelalters aber ist der sich entwickelnden Stadt Raum zur Entfaltung ihrer entscheidenden Eigenarten gegeben: sie ist in dieser Zeit nicht nur die Hauptträgerin der Geldwirtschaft, sondern, damit zusammenhängend, auch der Verwaltung kraft amtlicher Pflicht, und sie ist rings umgeben von der Hierarchie der auf Lehens- und Dienstbeziehungen ruhenden Machtverhältnisse, an denen (generell gesprochen) ihre Bürger als solche nicht teilhaben. Das hat gewichtige Konsequenzen: in der Polis, mit ihrer Gliederung in Phylen, Phratrien und ökonomisch abgestuften Wehrklassen, bei welcher der Militarismus schlechthin alles durchdringt, Militärleistung und Bürgerrecht einfach identisch sind, hängt auch schlechthin alles: Handelsmonopole, Chancen des Bodenwuchers, letzlich und vor allem: Bodenbesitz am militärischen Erfolge in dem chronischen Kriegszustand der einen Stadt gegen — im letzten Grunde — alle anderen Städte. Die Polis ist in der klassischen Periode die vollkommenste Militärorganisation, die das Altertum hervor-

gebracht hatte. Sie ist wesentlich zu Militärzwecken gegründet, ebenso wie die Masse der mittelalterlichen Städte wesentlich zu ökonomischen Zwecken gegründet sind. Zu dem Militarismus und dem rücksichtslosen kriegerischen Umsichgreifen der antiken Polis finden sich Analogieen in den Seestädten Italiens: die erbarmungslose Vernichtung Amalfis durch Pisa, die Lahmlegung Pisas durch Genua, der Kampf Genuas gegen Venedig sind nach Ziel und Mitteln durchaus „antike" Polispolitik. Es finden sich Analogieen auch im Binnenland: Zerstörung Fiesoles, Unterwerfung Arrezzos, Lahmlegung Sienas durch Florenz, und auch die Politik der Hanse bietet Anklänge. Im ganzen aber, zumal im kontinentalen französisch-deutschen Binnenlande und in England, ist eine kriegerische Beutepolitik als Stadtpolitik von Anfang an nicht durchführbar. Die Stadt ist nicht, wie im frühen Altertum, der vollkommenste Militärorganismus: Binnenlandstädte können in der Periode des Ritterkampfs, im eigentlichen Mittelalter, nur ihre Unabhängigkeit und den Landfrieden für ihre Verkehrsinteressen erwerben und behaupten und dies nur im Bunde miteinander. Erst die Zeit der Condottieri und der Soldheere gibt, selbst in Italien, ihrer Geldmacht das Uebergewicht da, wo der Kapitalismus hinlänglich entwickelt ist, um die Mittel zu liefern (auch der Unabhängigkeitskampf der niederländischen Städte ist zu Lande — von der Verteidigung der Mauern abgesehen — gänzlich mit Soldheeren durchgeführt worden, ganz ebenso wie die Expansion von Florenz). Die Stadt (im Binnenland) ist bei allem Gewicht, welches auf die Wehrhaftigkeit der Bürger gelegt werden mußte, doch von Anfang an, und zunehmend, „bürgerlichen" Charakters, auf friedlichen Markterwerb zugeschnitten. Der „Bürger" ist im Mittelalter von Anfang an in weit höherem Maße „homo oeconomicus" als der Bürger einer antiken Polis es sein will oder kann. Es fällt vor allen Dingen, im schärfsten Gegensatz zur antiken Polis, Landeroberung zum Zweck von Kleruchieen normalerweise gänzlich außerhalb seines Gesichtskreises, schon einfach weil keine Reflektanten für solche: keine deklassierten, ihres Bodenbesitzes beraubten, verschuldeten oder Bodenbesitz für ihre Nachfahren suchenden Bauern als treibendes Element der Stadtpolitik in ihr vorhanden sind, mochte auch das städtische Patriziat, ganz wie im Altertum, sein Geld häufig in Landgütern anlegen. — Auch für das Vordringen der Bauern selbst, in den Urwald und nach Osten hin, war ja eine erobernde Expansion zur Landokkupation nach Art des Altertums im Mittelalter durch ihre Einfügung in die feudale Organisation ausgeschlossen. Jene Expansion lag jetzt in den Händen der Grund- und Territorialherren. Als Ziel der Politik einer (normalen) mittelalterlichen Stadt wäre die „Kleruchie" ebensosehr eine militärische wie ökonomische Unmöglichkeit, — während sie der antiken Polis normal ist. Das Interesse der mittelalterlichen Bürgerschaft — außerhalb der wenigen großen Städte, welche Ueberseebeziehungen handelnd und kolonisierend ausbeuten — wird und bleibt instradiert in der Richtung auf friedliche Erweiterung des — lokalen und interlokalen — Warenabsatzes. Natürlich: seine ganz großen Gewinnchancen fand (wie Sombart mit Recht betont) in der zweiten Hälfte des Mittelalters der entstehende Kapitalismus auch jetzt da, wo ihm Staatspachten (Genua, Florenz) oder, vor allem, die Deckung königlichen Finanzbedarfs in die Hände gerieten. Aber: dieser Vorgang und alle jene Gestalten, welche an ihm hängen: — die Acciajuoli, Bardi, Peruzzi, Medici, Fugger usw. — sind nichts Neues gegenüber dem Altertum, welches sie seit den „Geldmännern" Hammurabis bis zu Crassus ganz ebenso kennt; nicht hier, und nicht in der Frage nach der Art der Akkumulation der ersten großen Geldvermögen liegt das Problem von der Herkunft der Eigenart der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Wirtschaftsverfassung, schließlich also auch: des modernen Kapitalismus, beschlossen. Sondern die entscheidenden Fragen liegen einerseits in der Entwickelung des Marktes: wie entwickelte sich im Mittelalter die Abnehmerschaft für die später kapitalistisch organisierten Gewerbe? — auf der anderen in der Richtung der Ordnung der Produktion: wie geriet das Verwertungsstreben des Kapitals in die Bahn der Schaffung derjenigen Organisationen „freier" Arbeit, welche das Altertum nicht gekannt hat? Diese Probleme sind hier nicht zu erörtern. Nur einige Bemerkungen über den Gegensatz der mittelalterlichen zur antiken Entwickelung, soweit agrarische Bedingungen mitspielen, sind dem bisher Gesagten noch hinzuzufügen. Die langsame, aber stetige Hebung der ökonomischen Lage der mittelalterlichen Bauernschaft, die erst mit dem Stocken der inneren Kolonisation, im Walde und nach Osten zu, ihr Ende erreicht, die aber im Mittelalter das Entstehen eines langsam sich erweiternden Marktes für die Städte, — wie umgekehrt die Städteentwickelung das Entstehen von Absatzmöglichkeit für bäuerliche Produkte, — bedeutete, hängt, wie schon die letzten Bemerkungen vermuten ließen, letztlich ebenso wie jene vorher besprochene spezifisch „bürgerliche" Entwickelung der mittelalterlichen im Gegensatz zu den antiken Städten, an den Lebensbedingungen, welche in jener Zeit die außerhalb der Städte etablierte feudale Gesellschaftsorganisation dem kontinentalen Bauern gewährte. Ein Blick auf ihren Gegensatz zu Parallelerscheinungen des Altertums scheint am Platz.

Wir sahen die große Bedeutung feudaler Elemente während des ganzen Altertums. Wir sahen die Allherrschaft des religiös gefärbten Klientelverhältnisses in Aegypten, und bei der ungeheuren Macht des Religiösen im Alltagsleben der Antike, wo auch die künstlichsten, rein rationalen, Phylenbildungen u. dgl. alsbald religiöse Bedeutsamkeit attrahieren, darf auch für die spätere Zeit die Zähigkeit feudaler Treuverhältnisse nicht unterschätzt werden. Auch ist der Ausgangspunkt der feudalen Entwickelung in beiden Fällen ein gemeinsamer. Am Anfang der Entwickelung steht im Mittelalter wie im Altertum die Gefolgschaft (trustis) des Gaufürsten, die, in größerem Maßstabe, wiederkehrt als Gefolgschaft des Königs, hier wie im Altertum oft angesehen als landfremd oder jedenfalls außerhalb des Landrechts stehend, durch die königliche Banngewalt ge-

deckt. Hier wie dort finden sich die Ansätze zu einer königlichen Magazinverwaltung, Versorgung des Heeres aus den Magazinen (Cap. de villis), Teuerungspolitik usw. Hier wie dort ist es der, letztlich, aus jener Gefolgschaft — wenn auch unter Verwertung mannigfacher außerhalb des speziellen Gefolgschaftswesens liegender Rechtsinstitute — sich entwickelnde ritterliche Adel, dessen Machtstellung und Unentbehrlichkeit den König zunehmend bindet, von sich abhängig macht, zuweilen zum reinen Wahlkönig degradiert und das Land beherrscht. Aber wie der König kein Stadtkönig ist, so ist auch der Adel kein Stadtadel und ist es auch — im kontinentalen Gebiet wenigstens, im teilweisen Gegensatz zum mittelländischen, — im Mittelalter nicht geworden. Ebenso die Grundherrschaften. Im Altertum sind sie bis in die Kaiserzeit die Basis städtischer Rentnerexistenzen. Dies zunächst einfach deshalb, weil das, was wir Altertum nennen, ein Küstenkulturgebiet umspannt: schon die thessalische Grundherrschaft trägt, scheint es, einen dem Mittelalter näher stehenden Charakter, — von den eigentlichen Binnenlandflächen erfahren wir erst in der hellenistischen und besonders der Kaiserzeit etwas (s. u.). Im Mittelalter rückt dagegen der Schwerpunkt jenes historischen Kontinuum, welches von den Pharaonen zu unsrer Kultur führt, in das Binnenland. Die Masse der Grundherrschaften sind nicht suburbane, sondern ländliche Gebilde, welche landsässigen Existenzen mit ihrem Anhang (Fürsten und freie Vasallen mit ihren ritterlichen Ministerialen) tragen sollen. Diese Funktion versehen nun die Grundherrschaften keineswegs ausschließlich, die großen nicht immer vorwiegend, in naturalwirtschaftlicher Form. Im Gegenteil: der König, die Fürsten, die großen Vasallen, sie alle wollen auch hier am Verkehr profitieren. Die Gründungen von Märkten und Städten sind ja, wie schon erwähnt, fürstliche und grundherrliche Gebühren- und Rentenspekulationen. Aber: Adel und Grundherren sind nicht, wie im Altertum, als solche Stadtbürger, — im Gegenteil: sie suchen ihre Herrenhöfe gegen die Einbeziehung in die „freie“ Genossenschaft der Stadt, isolierend, zu schützen, den Städten das Recht, „Ausbürger“ sich anzugliedern, zu nehmen. Ländliche und städtische Interessenkreise suchen sich also zu scheiden. Daß sie das nicht entfernt vollkommen erreichen, versteht sich, aber sie nähern sich dem immerhin in einem Maße, wie das in der Polis des Altertums: dem militärischen Exerzierplatz und Standlager, nie und nimmer möglich war. Und auch die innere soziale Gliederung der feudalen Schichten ist eine andere als im Altertum. Die Lehensträger der orientalischen Fürsten, die Heloten, Oikees, Klienten, Prekaristen und Kolonen der mittelländischen Grundherren sind in der Zeit des antiken Rittertums, wie wir sahen, kleine Leute, die als Troß und, allenfalls, leichte Fußkämpfer einen zu Wagen in die Schlacht fahrenden Einzelkämpfer begleiten. In der Zeit des Hoplitenheeres braucht der gepanzerte Vollhoplit lediglich ein bis zwei Leute (Heloten, Sklaven) als Träger und zur Bedienung. Die (bis in die klassische Zeit hinein steigbügellose!) Reiterei des Altertums dagegen steht technisch tief bis in die Partherzeit. Dagegen das Lehensheer des Mittelalters ist ein Reiterheer von Anfang an und solange es besteht, mit steigender Vervollkommnung der Panzerung, Bewaffnung und Disziplin. Solche bäuerlichen κλῆροι, wie sie die μάχιμοι usw. des Orients oder (wahrscheinlich!) die Klienten in Rom bewirtschaften, überhaupt eine derartig gedrückte soziale Stellung, wie sie die im antiken Klientelverband stehenden Lehensleute einnehmen, konnte daher selbst den in der Lehenshierarchie am untersten Ende stehenden Ministerialen, wenn sie gewappnet mit in den Krieg ziehen sollten, nicht geboten werden. Ihr Lehen mußte ihnen immer die „ritterliche“ Lebensweise gewähren. Alles, was „Bauer“ ist, bleibt unter dieser Schicht, die notwendig wesentlich Rentnerschicht ist.[1])

Und recht wesentlich mit darauf, daß schon die unterste, dem Bauern übergelagerte, Schicht ein Rentnerstand ist, mit Standesinteressen, welche dem Oekonomischen abgekehrt sind, während andererseits die Bauern selbst eine zunehmend unkriegerische Klasse werden, ruht die Art der Entwickelung der kontinentalen Bauernschaft im frühen Mittelalter. Diese Bauernschaft hat territoriale Eroberungen größten Stils gemacht, so groß, wie die irgendeines antiken Hoplitenheeres, aber, ebenso wie die Stadt, im wesentlichen friedlich und überdies: wesentlich im Dienste feudaler Rentner. Die Rodung des Waldes und die Besetzung des Kolonisationsbodens des Ostens vollzogen sich beide unter Einwirkung des Renteninteresses der Herrenschicht. Weil nun für dies gewaltige Werk „innerer Kolonisation“ die Sklaven 1. quantitativ gemangelt hätten, 2. die Ernährung von Sklaven höhere (und steigende) Kosten gemacht hätte, 3. weil — das Entscheidende — qualitativ Sklavenarbeit zur Schaffung von Bauernwahrungen „von wilder Wurzel aus“ oder auf dem östlichen Sandboden nicht mit Vorteil brauchbar war, so bedeutete jene Siedelung eine mächtige Expansion „freier“, d. h. hier: wesentlich feste Abgaben leistender, Bauern, wirkte das individualistische Squatter-Recht des germanischen „Bifanc“ im Urwald genau umgekehrt wie das Okkupationsrecht auf den eroberten Terrains Roms (wo es die Plantagen schaffen half) und vollends entgegengesetzt gegenüber der, notwendig bureaukratisch gelenkten, Schaffung von Neuland durch Kanalbau in den orientalischen Staaten der Frühzeit. Die Bauernschaft des Mittelalters war so lange eine expansive, aufsteigende Klasse, als die rein feudale, Renten und nicht Marktgewinn suchende, Herrenschicht des reinen Lehensstaates über ihr stand. Die Wucht der Naturalwirtschaft auf den, für die Verkehrsmittel der Vergangenheit, ungeheuren Binnengebieten hielt das Tempo der Entwickelung von Fernabsatzchancen für landwirtschaftliche Produkte lange genug nieder, um der Bauernwirtschaft Zeit zur Eroberung Mitteleuropas zu geben. Gegen Ende des Mittelalters ist der grundherrliche, aber (normalerweise!) wesentlich nur mit traditionellen Abgaben belastete, Bauer der Typus des Landwirts, die nahe Stadt sein normaler Markt, er selbst, da die Stadt das Gewerbe für sich nach Möglichkeit monopolisiert, die „Störer“

[1]) Ich vereinfache die tatsächlich vielfach komplizierteren Sachverhalte hier etwas.

und Landgewerbetreibenden tunlichst ekrasiert hat, der normale, aber sichere Abnehmer der Masse der städtischen gewerblichen Produkte. Das Lehensheer und der Lehensstaat haben den rein ökonomisch expansiven Bauer und die rein ökonomisch expansive Stadt des Mittelalters schaffen helfen. — An diesen Zustand knüpft das Eingreifen des modernen Kapitalismus im Gewerbe wie in der Landwirtschaft an. Gewiß: indem er ihn allmählich auflöste. Aber: man möge doch ja nicht die Existenz dieser, durch tausendfältig miteinander verzahnte Berechtigungen, Privilegien, genossenschaftliche Bildungen, Zwangs-, Stapel-, Bann- und Marktrechte usw., vor allem durch die traditionellen oder oktroyierten Preisregulierungen geschaffenen Verkehrsunterlagen für die Entwickelung des Kapitalismus unterschätzen. Sie sind ihm Hemmnis seines Profitstrebens, aber Stütze seines Kalküls, der nicht auf dem absoluten Flugsand orientalischen Feilschens hätte bauen können. Denn auf jeden Fall ist die durch tausend Fäden zusammenhängende Güterverkehrs-Organisation des Mittelalters, wie sie sich innerhalb des theokratisch-feudalen Gehäuses der damaligen Welt entwickeln konnte, eine der Komponenten eines dem Kalkül zugänglichen Gütermarktes, ebenso wie die in jener Organisation verklammerte Schicht freier, bäuerlich-kleinbürgerlicher Existenzen jenen breiten, relativ stabilen Abnehmerkreis darstellte, dessen der moderne Kapitalismus für seine Waren bedurfte.

Der Gegensatz, der in der Entwickelung von Bürgertum und Bauernwirtschaft im occidentalen Mittelalter gegenüber dem Altertum sich zeigt, ist also in erster Linie bedingt durch den Wechsel des geographischen Schauplatzes, in zweiter, damit durch die verschiedensten Ursachenreihen zusammenhängender, durch die abweichende militärische Entwickelung des Mittelalters. Während das Ritterheer im Mittelalter die feudale Gesellschaftsordnung erzwang, und seine Ablösung durch das Landknechtsheer und dann (seit Moritz von Oranien) die disziplinierte moderne Truppe den Sieg der modernen Staatsordnung mit herbeiführte, hat das Altertum zwei große militär-technische Umwälzungen erlebt: die Einführung des Pferdes, von Osten (sei es Iran, sei es Turan) her, schuf (wie im Mittelalter) die Burg, den orientalischen Eroberungsstaat und die mittelländische ritterliche Gesellschaft. Das Eisen[1]), die Stoßwaffe, der disziplinierte Nahekampf gepanzerter Hopliten, schuf das Großbauern- und Kleinbürgerheer und damit die antike „Bürgerpolis". — Alles weitere ist dann Konsequenz des Schauplatzes, auf welchem diese tätig wurde. Denn kriegerisch, erobernd, Handelsmonopole und Tributuntertanen, daneben aber Land zur Versorgung des Nachwuchses der Hopliten oder Gelegenheit zur Vermehrung der Renten der Kleinbürger suchend, war sie, wo immer sich ihr Chancen boten, von Anfang an und ist es immer und überall geblieben, wo nicht ihr Umsichgreifen durch politische Uebermacht gehemmt wurde. Die Oekonomik und Technik der Wirtschaft hat dagegen in den Zeiten seit den Ramessiden und Assurbanipal, mit Ausnahme der Erfindung der Münze, im Altertum offenbar relativ geringe Fortschritte gemacht. Wieviel — oder wiewenig — die im Licht der Geschichte liegende Zeit des Altertums an technischen Neuerungen geschaffen hat, wird sich erst entscheiden lassen, wenn einmal eine dem heutigen Quellenstand entsprechende Industriegeschichte Aegyptens und Mesopotamiens (für die Technik: vornehmlich Aegyptens) vorliegt. Es ist sehr möglich, daß alsdann der Orient, — wie er der Vater aller bis gegen Ende unseres Mittelalters hinein herrschenden Handelsformen (Babylon), ferner der Fronhöfe (Aegypten), der unfreien Heimarbeit (Aegypten), des Leiturgiesystems (Aegypten), der Bureaukratie (Aegypten), der Kloster- und andrer kirchlichen Organisationen (Aegypten, Juden) war, — auch als Schöpfer der großen Mehrzahl aller technischen Neuerungen erscheint, welche auf dem Gebiete des Gewerbes bis zum Ende des Mittelalters gemacht worden sind. Auf landwirtschaftstechnischem Gebiet sind im Lauf des Altertums einzelne Umgestaltungen zu verzeichnen, welche der Vergrößerung der, mit einem gegebenen Quantum Arbeit in gegebener Zeit zu bewältigender Fläche, also der Arbeitsersparung, dienten (bessere Dresch-, Pflüge- und Erntewerkzeuge — die letzteren beiden charakteristischerweise erst nach Schluß der klassischen Epoche und im nordischen Binnenland). Im Gewerbe ist, wenn, wie billig, von den Kriegsmaschinen und den ihnen verwandten Hebevorrichtungen u. dgl. wesentlich bei öffentlichen Arbeiten verwandten Instrumenten abgesehen wird, der Fortschritt, soviel erkennbar. wesentlich ein der Spezialisierung des Einzelarbeiters, nicht oder doch nicht im wesentlichen Maß, der Arbeitsvereinigung dienender. Und Aehnliches sehen wir auf dem Gebiet der Oekonomik des Gewerbes. Beides kann, nach der Natur der inneren Gliederung des antiken Gewerbes und des Verwertungsinteresses des Sklavenbesitzes, nicht Wunder nehmen. — Auf dem Boden der mittelalterlichen Handels- und Gewerbeorganisation, teils neben ihr, teils innerhalb ihrer, immer aber, trotz allen Kampfes gegen die Zünfte, unter Benutzung der durch sie geschaffenen Geleise und Rechtsformen, schuf sich der moderne Kapitalismus die Bedingungen seines Wachstums. Aus der den Handel von Hammurabi bis in das 13. Jahrh. beherrschenden commenda schuf er die Kommanditgesellschaft (Ansätze im Altertum nur — charakteristischerweise — bei Staatspachtgesellschaften). Die im Altertum nur in rohen Artjel-artigen Formen vorhandene Solidarhaft von Teilhabern wird in die schon sehr feinen Formen des spätmittelalterlichen Rechts der Handels- und Industriegesellschaften: Sondervermögen, Firma usw. sublimiert. Es entstehen, m. a. W., jetzt die Rechtsformen für den kontinuierlichen kapitalistischen Handels- und Gewerbebetrieb, während das Altertum, im reinen Privatverkehr jedenfalls, bei Rechtsformen stehen geblieben war, die auf diskontinuierliche Gelegenheitsanlage von Kapital

[1]) Selbstredend ist das Eisen seit prähistorischen Zeiten verwendet worden. Aber die eiserne Waffe gewinnt erst in der „nachhomerischen" Zeit die Oberhand.

zugeschnitten waren.[1]) Im Mittelalter beginnt das Kapital, sobald es das Gebiet der gewerblichen Produktion ergreift, alsbald die Synthese der kleinen Handwerkerbetriebe. Von der Organisation des Absatzes und, weiterhin, der Beschaffung des Rohstoffes schreitet sie unaufhaltsam in das Innere des Produktionsprozesses fort und kombiniert allmählich neue, der Rationalisierung der Technik angepaßte, künstliche, von der Familie sich zunehmend loslösende Betriebseinheiten von zunehmender Größe und — generell gesprochen — zunehmender innerer Gliederung durch Arbeitszerlegung und -vereinigung. Im Altertum bemerken wir, auf dem Gebiet der rein privaten Betriebe, derart nichts.[2]) Wir haben gesehen, daß die Zusammenballung von Dutzenden, ja selbst von Tausenden von Sklaven in einzelnen Vermögen, auch da, wo die Sklaven derselben gewerblichen Branche angehören, keine Schaffung von „Großbetrieben" im ökonomischen Sinn war, so wenig wie etwa heute die Anlage eines Vermögens in Aktien verschiedener Brauereien die Schaffung einer neuen Brauerei bedeutet.[3]) Denn um eine Anlage von Vermögen handelte es sich auch dort, wie wir sahen: — die Oekonomik und Technik der Produktion wird davon gar nicht berührt, die Sklaven bleiben, was sie waren: Kleinhandwerker, die ein vermögender Mann als Rentenquelle, oder: — das ist das Maximum der Annäherung an einen kapitalistischen „Großbetrieb", — ein Importeur (Demosthenes) als Verarbeiter seines Rohstoffs verwertet. Wir sahen, wie labil, bei der geringen Bedeutung „stehenden Kapitals", diese Zusammenballungen waren, wie vollkommen beherrscht das Schicksal des „Betriebes" vom Schicksal des Vermögens ist, und es ist abschließend hier noch Eins hinzuzufügen: Wenn wir in den Sklavenvermögen des Altertums auf Zusammenhäufungen von ganz heterogenen Handwerkern stoßen (Timarchos), so ist das ebensowenig ein Zufall, wie wenn wir etwa in dem Wertpapierbestand eines modernen Vermögens äußerst heterogene, in ihren Verzinsungschancen unter ganz entgegengesetzten Bedingungen stehende Aktien antreffen. Eine solche Anlage in möglichst heterogenen Papieren ist, wie jedermann weiß, ein Gebot der Vorsicht, — ganz das gleiche aber gilt im Altertum für die Vermögensanlage in Sklaven, soweit es sich nicht um Arbeiter für so absolut stetige Gewerbe wie Edelmetallbergwerke (Nikias) oder um Verwertung eigenen Kaufmannsgutes (Demosthenes) handelte. Es war, in anderen Fällen, direkt ein Gebot der Vorsicht, heterogene Handwerker zusammenzukaufen, — eine Versicherung gegen Verlust, wie wir sie auf dem Gebiet der Mietsrenten in der Beteiligung desselben Mannes an dem Besitz von Anteilen möglichst vieler verschiedener Häuser antrafen. Daraus aber folgt: Der „Kapitalismus" auf dem Gebiet des Gewerbes war im Altertum, weil er Rentenkapitalismus war, in gewissem Sinne direkt gegen die Schaffung von „Großbetrieben", die ein spezifisches Produkt herstellen, interessiert. Dazu hatte der Absatz gewerblicher Produkte, mindestens der Absatz nach außen, viel zu sehr den Charakter des Gelegenheitsabsatzes, der von zahllosen politischen Peripetieen, vor allem aber, in einem in dieser Art seit dem Spätmittelalter nur selten vorkommenden Maße, von den Schwankungen des Getreidepreises abhängig war (s. o.): der Spielraum, den bei der Masse — und deren Bedürfnisse sind es, die der moderne Kapitalismus deckt — im Altertum die Ausgaben für das absolut Unentbehrliche übrig ließen, ihre Kaufkraft für gewerbliche Produkte, blieb so eng und labil, daß auf dieser schmalen Basis kein sozial mächtiges zünftiges Gewerbe, noch weniger große „Hausindustrieen" oder gar „Fabriken" existieren konnten. — Mit diesen — notgedrungen, wenn die nun einmal zweifellos vorhandenen Unterschiede hervortreten sollten, — etwas pointierten Ausführungen soll gewiß nicht bestritten werden, daß die gewerblichen Betriebe des Altertums hier und da eine gewisse Annäherung an einen rationalen „Großbetrieb" bedeutet haben mögen: das verlohnte sehr eine besondere Untersuchung. Aber das für das Altertum Charakteristische ist jene gerade entgegengesetzte Entwickelung, die sich dem modernen gewerblichen Kapitalismus nicht annähert, sondern sich von ihm entfernt. Es ist ganz wesentlich auch die Tatsache, daß das Verwertungsstreben des Kapitals im Altertum auf Sklavenarbeit stieß, welche diese Entwickelung instradiert hat. Daß dies im Mittelalter anders war, beruhte, neben rein historischen Gründen, doch vor allem wiederum auf der Verlegung des geographischen Schauplatzes der kapitalistischen Entwickelung. Die, klimatisch bedingte, ganz andersartige Entwickelung des Bedürfnisstandes[1]), die klimatische Hausgebundenheit des nordischen Menschen während langer Jahreszeiten im Gegensatz zur Aushäusigkeit, zum „ἀγοράζειν", des antiken (dem etwa das Caféleben der heutigen Spanier und Italiener entspricht), die — auch ohne jegliche

[1]) Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß es im antiken Handel überhaupt nur solche diskontinuierliche Kapitalverwertung gegeben habe. Aber sie ist das „Spezifische".

[2]) Auch dies, wie schon öfter betont, a potiori zu verstehen; die Leistung des Kapitalismus des Altertums liegt nicht in dieser Richtung. Wörtlich ohne alle „innere Arbeitsteilung" könnte ja ein sehr erheblicher Teil der auch im Altertum bekannten Gewerbe gar nicht betrieben werden.

[3]) Wenn eine attische Vase die Versicherung ihres Schöpfers trägt, „er habe sie gemacht, wie N. N. (sein „Konkurrent") es niemals fertig gebracht hätte", — so möchte ich dem eigenen Nachdenken (ökonomisch Ungeschulter) es überlassen, die weltweiten Unterschiede herauszufinden, welche diese Vorgänge nach Sinn, Mitteln, Effekt von moderner „Konkurrenz" und „Reklame", mit denen sie unter den gleichen Gattungsbegriff fallen, trennen.

[1]) Man erwäge nur, was, — verglichen etwa mit dem Fellachen, — ein Arbeiter in unserm Klima rein physiologisch alles als absolutes Minimum bedarf, um stetig sitzend arbeiten zu können.

„Rassen"-Hypothesen[1]) — schon direkt aus den für jede neue Generation wieder gegebenen klimatischen Lebensbedingungen erklärlichen „Temperaments"-Differenzen, vor allem die zahlreichen Binnenverkehrszentren mit ihrer alles Sprunghafte ausschließenden stetigen Expansion von Konsum und Produktion, — das alles sind neue Bedingungen, in welche die technischen Traditionen des Altertums hineingegossen wurden und mit denen das wieder erwachende Verwertungsstreben des Kapitals zu rechnen hatte. Nicht nur war die Verwendung von Sklavenarbeit, infolge der höheren Erhaltungskosten, an sich im Norden benachteiligt, sondern die oben geschilderte militärische Struktur des Mittelalters schloß gerade auch die Sitze des Gewerbes: die Städte, von Sklavenraubkriegen nach Art der Poleis des Altertums aus, und die Fehden der Ritterschaft des Binnenlandes ergaben als Kampfpreis den Wechsel des Herrn der abgabepflichtigen Bauernschaft, die Ausdehnung der eigenen Grund- und Territorialhoheit auf Kosten der eines anderen, aber nicht die Fortschleppung der Menschen, wie in den Seeraubkriegen der antiken Küstenkultur. Die Sklaverei ging, mit steigender Kultur des Binnenlandes, mindestens relativ, zurück, während die Entwickelung „freier" Arbeit aus all jenen oben aufgezählten Momenten (die nähere Begründung führte zu weit) Vorteile zog. Endlich: während in den Kämpfen der Poleis des Altertums bis zum Ende der römischen Republik jeder Krieg im Prinzip die gewaltsame Vernichtung des ganzen Bodenbesitzstandes, riesige Konfiskationen und Neusiedelungen bedeutete, die Polis also in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt der germanischen Völkerwanderung verharrte, — war das Mittelalter in aller seiner Fehdelust, und vollends die beginnende Neuzeit, dennoch eine, am antiken, etwa hellenischen, Maßstab gemessen, „befriedete" Völkergemeinschaft.[2]) Gewiß hat der moderne Kapitalismus im Mittelalter und in der Neuzeit — wie schon oben erwähnt — seine gewaltigsten Gewinnste aus dem „Kriegsbedarf" gezogen. Aber das, was neu war: die kapitalistische Organisation der gewerblichen Güterproduktion, ruhte doch auf jener „Befriedung", welche unter allen politischen Peripetieen dennoch die Kontinuität der ökonomischen Entwickelung erhielt und an welcher neben den großen Lehenstaaten vor allem auch die gemeinsame Kirche ihren Anteil hatte. Im Altertum dagegen war schon die Gründung der Polis ein politisch-militärisch motivierter Akt, und ebenso hing ihre Fortentwickelung an militärischen Vorgängen; und darum lebte der Kapitalismus dort letztlich allein vom Politischen, er war, sozusagen, nur indirekt ökonomisch: das politische Auf und Ab der Polis mit seinen variierenden Chancen von Staatspachten, Menschen- und (speziell in Rom) Bodenraub war sein Element. Als, im Hellenismus und im römischen Reich, die Oikumene befriedet wurde, da haben auch auf dem Boden der antiken Stadt, die nunmehr zur Trägerin ausschließlich ökonomischer Interessen wurde, die vorher nur in Ansätzen vorhandenen Berufsvereine der Händler und Handwerker sich reich entwickelt. Sie lassen sich, vom spätantiken Staat für seine Zwecke ausgenutzt, bis zum Einsetzen der ersten Anfänge der mittelalterlichen Zünfte verfolgen. Aber für den antiken Kapitalismus hatte die Todesstunde geschlagen: der Friede und der monarchische Staat, der Uebergang von der Küsten- zur Binnenkultur erdrückten ihn, wie er nun einmal war, statt ihm, wie man a priori glauben sollte, erst recht zur Blüte zu verhelfen. Jenen Uebergang zum Frieden und zur Binnenkultur aber hat endgültig die römische Kaiserzeit vollzogen.

Das Kaiserreich brachte, vorläufig unter Tiberius, endgültig seit Hadrian, den Frieden und das Aufhören der Boden- und Menschenraubkriege, und zugleich die Einbeziehung großer Binnenlandflächen: Galliens, der Rhein- und Donauländer, Illyriens und (zu der alten Provinz Makedonien) auch des ganzen Innern der Balkanhalbinsel, in das Reich. Der Friede bedeutete das allmähliche Versiegen der Sklavenzufuhr: für einen Menschenverschleiß, wie ihn die Plantagen, nach Varros Ideal, betreiben sollten, und wie ihn die Bergwerke bedurften, war die spekulative Sklavenaufzucht und der friedliche Sklavenhandel nicht ausreichend. Der Sklavenpreis stieg anfangs rapide, — weil die Versorgung des Marktes mangelte, — in der Spätzeit des Reiches steht er umgekehrt außerordentlich niedrig, — weil inzwischen der Bedarf durch Umgestaltungen in der Wirtschaftsorganisation tief gesunken war. Ich habe dies Moment der Sklavenmarktverhältnisse früher etwas exklusiv überschätzt, — man möge es aber nicht unterschätzen. Der Zerfall der Sklavenkasernen, die Herstellung des Familienlebens des Sklaven, damit das Schrumpfen des Kapitalismus in den landwirtschaftlichen Großbetrieben, ist Tatsache und hängt auch und sicher in starkem Maß (die Quellen lassen die „Leutenot" erkennen) mit jenen Verschiebungen zusammen. Die großen Besitzungen der riesigen verkehrsschwachen Binnenlandflächen des Nordens konnten ohnehin nicht nach dem Muster der karthagisch-römischen Plantage bewirtschaftet werden. Schon Tacitus (oder sein Gewährsmann) hat, wahrscheinlich bei den Fürsten der Ubier an der Rheingrenze, die Naturalrentengrundherrschaft gesehen, wie sie in der Frankenzeit das Feld behauptet, und stellt sie zu den römischen Sklavenkasernen mit ihrer militärischen Robotordnung in Gegensatz. — Langsam begann die römische villa mit ihrer immerhin hohen

[1]) Die übrigens damit keineswegs als wissenschaftlich überhaupt nicht in Betracht kommend ausgeschlossen werden sollen.

[2]) Nicht etwa in dem Sinne einer quantitativen Abnahme kriegerischen Handelns natürlich, sondern in dem Sinne der (relativ) zunehmenden „Befriedung" der Träger privaten Erwerbes, insbesondere der Städte und des Bürgertums.

Kultur nach Norden, schließlich bis an die Grenze Schottlands, vorzudringen. Diese villa ruht dabei — auch das lassen die Quellen erkennen — auf einer immer breiteren Grundlage und muß dies tun, weil das, was für eine „herrschaftliche" Existenz nötig wird, ein immer größeres Areal erfordert. Der Prozeß der Vergrößerung der Großgrundbesitzungen, der schon in der Republik im Gange war, setzt sich fort, und damit zugleich ihre allmähliche Loslösung vom Markt, der für ihre Bedarfsdeckung immer entbehrlicher wird, — ein Prozeß, von dem in dem Art. „Kolonat" noch zu reden sein wird. — Gewaltsam sucht die Monarchie, — wie die Quellen erkennen lassen, gegen immer stärkeren Widerstand der Possessoren — diese zu synoikisieren. Aber die Stadtflucht behält die Oberhand. Die Aristokratie wird in starkem Maße landsässig, und das heißt: das Mittelalter bereitet sich vor, die Bedeutung der Städte sinkt, sozial wie ökonomisch. Absolut hat der Güterverkehr, etwa in den 3½ Jahrhunderten von Gracchus bis Caracalla, im Gebiet des in der Kaiserzeit vom Römerreich umspannten orbis terrarum sicherlich ganz gewaltig zugenommen. Relativ aber, bei Vergleich seiner Umsätze mit dem Ausmaß der in den spezifischen antiken Kulturkreis als Bürger oder Untertanen einbezogenen Gebiete und Menschen dürfte das gleiche nicht der Fall sein. Denn dieser Kreis hatte sich riesig erweitert. Die antike Kultur begann aus einer Küstenkultur eine Binnenlandkultur zu werden und, nach Maßgabe der gegebenen Verkehrsmittel, mußte das eine relative Abnahme der Verkehrsintensität bedeuten. In den Küstengebieten wurde der Unterhalt und die Kleidung der Sklaven in den großen Oikoi ganz oder teilweise auf dem Markt gedeckt. Die Sklaven oder Kolonen des Possessors im Binnenlande leben selbstredend naturalwirtschaftlich: nur die dünne Herrenschicht hat hier Bedürfnisse, die zum Einkauf Anlaß geben, und durch Verkauf von Ueberschüssen des Guts gedeckt werden. Dieser Verkehr ist ein dünnes Fadennetz über der naturwirtschaftlichen Unterlage. Die Massen der großen Hauptstädte andererseits versorgt nicht der Privatverkehr, sondern die staatliche Annona. Diese Entwickelung schloß natürlich durchaus nicht etwa eine absolute Zunahme der Besiedelung und des Anbaus des Bodens in den neuangegliederten Binnengebieten aus: nichts ist vielmehr sicherer, als daß beides in starkem Maße stattfand. Aber eben dies steigerte die Wirkung der Kulturverschiebung. Der Binnenkulturcharakter tritt in zweierlei am markantesten hervor: — in der Entwaffnung der Polis, der endgültigen Beseitigung ihrer selbständigen Politik, damit aber auch all der kapitalistischen Interessen und Gewinnchancen, die an ihr gehangen hatten, — und in dem Hervortreten des binnenländischen Großgrundbesitzerstandes und seiner Interessen in der Reichspolitik. Dies letztere hat gewichtige auch rein politische Konsequenzen. Die Abnahme der Offensivkraft des römischen Heeres, wie sie so augenfällig in der Verzettelung der geschlossenen Heerkörper über die ganze weite Nordgrenze hin hervortritt, hat jedenfalls auch ihren Grund in der Zunahme des Kulturstandes der provinziellen landsässigen Possessoren, welche von dem Heere vor allem Schutz und Bewachung ihres Besitzes, also defensive Aufgaben verlangen. Damit verbindet sich der monarchische Charakter des Staates, der alle typischen Konsequenzen der Monarchieen des Altertums mit sich führt. Der italische Städtebund hatte seinerzeit mit seinem Bürgeraufgebot die Kelten zu Boden geworfen, — deren Stärke reichlich derjenigen der Goten und Vandalen (je 15000—20000 Krieger etwa) gleichkam, und hatte im hannibalischen Kriege eine Heeresmacht auf die Beine gebracht, für welche die Bewältigung der sog. „Völkerwanderung" eine Bagatelle gewesen wäre. Aber — ganz abgesehen von der Frage, ob die soziale Schichtung der Kaiserzeit noch eine Gründung der Wehrpflicht auf die Selbstequipierung eines Bürger- (und das heißt, in der antiken Polis: Bauern-) Aufgebotes gestattet hätte —, solche jeweils ad hoc erfolgende Bürgeraufgebote waren nicht fähig, einen ständigen Verteidigungsdienst einer quer durch ganz Europa laufenden Landesgrenze zu übernehmen, wie es das Interesse der binnenländischen Possessoren und der Domänenpächter verlangte. Das konnte nur ein stehendes, und also, nach den Verhältnissen des Altertums: ein Berufsheer. Und mit diesen Interessen des jetzt der Kultur erschlossenen Binnenlandes begegnete sich das dynastische Interesse des Monarchen, hier wie überall. Dynastisches Berufsheer und dynastische Bureaukratie traten nun, nach hellenistisch-ägyptischem Vorbild, an die Stelle der für ein Weltreich ganz unzulänglichen Polisverwaltung, und es war nur das konsequente Schlußglied der Entwickelung, als der monarchische Staat sich mit Verlegung der Residenz in den Osten auch ausdrücklich als Erbe des Hellenismus bekannte. Gewiß: Augustus und alle hervorragenden Gestalten der ersten beiden Jahrhunderte waren Römerkaiser, vorsichtig in der Ausdehnung des Bürgerrechts, zumal nach Osten hin, und auf die Erhaltung der Privilegien des Römertums bedacht. Aber: um die herrschende Nation ihrerseits zu beherrschen

entwaffneten sie sie allmählich, wie die Heimatsangaben der Veteranen in den Militärdiplomen deutlich genug zeigen. Und so war es möglich, daß durch einen einfachen Staatsstreich, ohne Lärm und Widerstand, die Herrschaft der Römer unter den Severen gebrochen wurde, und ein, jeder Kulturtradition barer Stamm, wie die Illyrier, abwechselnd mit Orientalen, sich der Beherrschung des Reichs bemächtigte. Das Ausscheiden der Römergeschlechter aus den Offizier- und Beamtenstellen, das Schwinden der alten festen Verwaltungstradition des Römeradels (nicht „Rassen"-Einflüsse, für die auch hier gar kein greifbarer Beweis vorliegt) mußte den Staat in seinen Grundfesten erschüttern, und in der Tat folgte, dank der (wie v. Domaszewski nachweist) ins Rasende steigenden Donative an das allmächtige Heer, — der Staatsbankerott, damit ein Generationen lang dauernder Zusammenbruch der antiken Geldwirtschaft (die späteren Bestimmungen über den „Schatzfund" zeigen, wo die Barmittel, hier wie immer in ähnlichen Fällen, geblieben waren), und ein Zerfall des Reiches, welches nun auf ganz neuer Basis wieder zusammengefügt wurde. Auch die römische Monarchie wurde nun ein Leiturgiestaat nach hellenistisch-ägyptischem Muster. Die Ansätze dazu reichen weit in das zweite Jahrhundert zurück. Die ständische Schichtung, wie sie die Kaiserzeit vornahm, vom höchst privilegierten Senatorenstand bis zu der, in einer Art von Hoflieferantenkult (Augustales) zusammengeschlossenen, kleinstädtischen Freigelassenenbourgeoisie, und die Dekurionatsverfassung, die Organisation der exterritorialen Domänen und Grundherrschaften (s. d. Art. „Kolonat") bildeten die soziale Grundlage für die Ausdehnung des Bürgerrechts durch Caracalla auf alle diese privilegierten Schichten des Reichs, denen die kopfsteuerpflichtigen λαοί, plebs, coloni, tributarii, gegenüberstanden. Jene, von den „sordida munera" des gemeinen Mannes eximierten Schichten der „possessores", Grundherren, bilden nun auch offiziell die, sozusagen, „reichsunmittelbaren" Untertanen. Schon dieser Zustand, — die Fortbildung der Lage der Untertanen unter der Republik, — trägt hellenistisches Gepräge, gleichviel wieviel davon direkt als entlehnt zu gelten hat: die Bedingungen der antiken Monarchie brachten diese Gestaltungen mit sich. Die Art der Deckung der Heeresverpflegung und der Landversorgung der Legionen, die nun ein faktisch erblicher Stand verheirateter Grenzer wurden, ist zweifellos vom Osten, speziell Aegypten entlehnt, erst recht natürlich Monopole, Staatswerkstätten, Zwangszünfte, Solidarhaft der Dekurionen für die Steuern und alle die anderen Leiturgieen, die, wie ein festes Netz, den Einzelnen umstricken und an seine Funktion binden. — In diesem Netz hat der antike Staat auch, langsam aber sicher, den Kapitalismus erstickt. Denn wie kommt es doch, daß nicht wenigstens die ersten 2 Jahrhunderte der Kaiserzeit, und daß nicht, nach Wiederherstellung der Ordnung und des Friedens, das 4. Jahrhundert, Zeiträume (relativ) tiefen Friedens, wie sie die ganze „klassische" Zeit des Altertums nicht kannte, Blütezeiten kapitalistischer Wirtschaft waren? Zunahme der Geldwirtschaft steht, mindestens bis in die Zeit Mark Aurels etwa, fest, — aber „Geldwirtschaft" ist eben nicht gleich „Kapitalismus". Große Grundherrschaften entstehen und wachsen, — auf der anderen Seite dringen die Kleinhändler und Kleinhandwerker des Ostens während der ganzen, auch noch der letzten, Kaiserzeit in den Occident vor (hier sind sie ja die Träger des Christentums). Aber von Fortschritten kapitalistischer Wirtschaftsorganisation hören wir weder im Handel noch in der Landwirtschaft noch vollends im Gewerbe etwas. Im Gegenteil: die „königlichen Kaufleute" der ersten Kaiserzeit, die nach dem Norden hin handelten, schwinden, — Kleinkrämervolk rückt vor, — die Verkehrssteuern versiegen in der Zeit des großen Zusammenbruchs im 3. Jahrh. so völlig, daß (wie Domaszewski nachweist) selbst die Erhebungsbeamten wegfallen. Und die flaue Lage, der Druck nach unten, datiert schon aus Mark Aurels Zeiten, wie die Papyri wahrscheinlich machen. Das Altertum hatte wahrlich härtere Kriegszustände erlebt als die Verwirrungsperiode des 3. Jahrh., — warum erholte es sich nicht wieder davon? — Weil der Kapitalismus des Altertums politisch verankert war, an der privaten Ausbeutung politischer Herrschaftsverhältnisse in einem expansiven Stadtstaat hing und mit dem Wegfall dieser Quelle der Kapitalbildung diese letztere stockte. Es war das erste Werk der Kaiser, daß sie die Steuern regulierten und die Willkür der Staatspächter einschränkten. Wie die ptolemäische Verwaltung (s. o.), so konnten auch sie zunächst das Kapital und die Geschäftserfahrung des Staatspächters nicht entbehren. Aber sie sahen begreiflicherweise, je mehr ihre eigene Bureaukratie die erforderliche Uebersicht gewann, desto weniger ein, weshalb sie dem Staatspächter ohne Not privaten Profit gönnen sollten, sie gingen auf der Bahn der „Verstaatlichung" des Erhebungswesens immer weiter, — und, wie Domaszewski und Rostowzew gezeigt haben: — der Staatspächter endet als Staatsbeamter. Durch den Schutz ihrer Untertanen einerseits, durch die Befriedung der Welt andererseits, setzte das Kaiserreich den Kapitalismus auf den

Aussterbeetat. Schrumpfen des Sklavenmarktes, Schwinden all jener Chancen, die der Kampf zwischen Polis und Polis bot, Schwinden der gewaltsamen Monopolisierungen von Handelswegen durch die einzelnen Poleis, Verstopfung überhaupt der privaten Ausbeutung von Domänen und Untertanen, das bedeutete für den Kapitalismus des Altertums die Entziehung seines Nährbodens. Daß er vollends im diokletianischen Leiturgiestaat keinen archimedischen Punkt für die Verankerung seines Gewinnstrebens fand, ist selbstverständlich. Die bureaukratische Ordnung tötete, wie jede politische Initiative der Untertanen, so auch die ökonomische, für welche ja die entsprechenden Chancen fehlten. Jeder Kapitalismus verwandelt „Vermögen" der besitzenden Schichten in „Kapital", — das Kaiserreich schaltete „Kapital" aus und hielt sich, wie der ptolemäische Staat, an das „Vermögen" der besitzenden Schichten. Mit ihrem Besitz, nicht mehr, wie in der antiken Polis, mit Speer und Panzer, hatten die besitzenden Klassen ihm jetzt, als Garanten seiner Einkünfte und Saatsbedürfnisse, zu dienen. — Damit an Stelle dieser direkten Benutzung der bemittelten Untertanen in Form des Leiturgiestaates die indirekte, in Form des Bündnisses zwischen Monarchie und Kapital im merkantilistischen Staat der Neuzeit, trete, bedurfte es der Entwickelung des gewerblichen Kapitalismus und des Beispiels des privaten kapitalistischen Reichtums der Niederlande und Englands. — Die Unterbindung der privaten ökonomischen Initiative durch die Bureaukratie ist nichts der Antike Spezifisches.

Jede Bureaukratie hat die Tendenz, durch Umsichgreifen die gleiche Wirkung zu erreichen. Auch die unsrige. Und während im Altertum die Politik der Polis den „Schrittmacher" für den Kapitalismus bilden mußte, ist heute der Kapitalismus Schrittmacher der Bureaukratisierung der Wirtschaft. Denken wir uns Kohlen, Eisen und alle Bergprodukte, alle Teile der Hüttenindustrie, ferner Sprit, Zucker, Tabak, Zündhölzer und überhaupt möglichst alle heute schon hochgradig kartellierten Massenprodukte in Staats- oder de facto staatlich kontrollierte Betriebe übernommen, den Domänenbesitz und die Fideikommisse und staatlich kontrollierte Rentengüter vervielfacht und den „Antrag Kanitz" in seinen Konsequenzen durchgeführt, für den Heeresbedarf und den Bedarf der Staatsbeamten staatlich geleitete Werkstätten und Konsumvereine, die Binnenschiffahrt an staatliche Schlepperei gebunden, die Seeschiffahrt staatlich kontrolliert, alle Eisenbahnen usw. verstaatlicht, dazu etwa noch die Baumwolleinfuhr durch Staatsverträge geregelt und staatlich geleitet und alle diese Betriebe in bureaukratischer „Ordnung" geführt, staatlich „kontrollierte" Syndikate, alles Uebrige zünftig, durch zahllose Befähigungsnachweise akademischer und anderer Art, reguliert, den Typus des „rentier paisible" verallgemeinert, — so wäre, unter einem militaristisch-dynastischen Regime, der Zustand der späteren Kaiserzeit, nur auf technisch vollkommenerer Grundlage, erreicht. Von der Qualität seiner Vorfahren in der Zeit der Städtebünde hat der heutige deutsche „Bürger" schließlich nicht sehr viel mehr als der Athener in der Zeit der Caesaren von denjenigen der Marathonkämpfer. Die „Ordnung" ist sein Panier, — meist auch wenn er „Sozialdemokrat" ist. Die Bureaukratisierung der Gesellschaft wird bei uns des Kapitalismus aller Voraussicht nach irgendwann ebenso Herr werden, wie im Altertum. Auch bei uns wird dann an Stelle der „Anarchie der Produktion" jene „Ordnung" treten, welche, im Prinzip ähnlich, die römische Kaiserzeit und, noch mehr, das „neue Reich" in Aegypten und die Ptolemäerherrschaft auszeichnet. Und man glaube nur ja nicht, daß der Waffendienst in einem bureaukratisch mit Kriegsmaschinen versehenen, gekleideten, sustentierten, gedrillten, kommandierten Kasernenheer ein „Gegengewicht" bieten könne, und daß überhaupt die moderne militärische Zwangsrobott in dynastischen Staaten mit der bürgerlichen Wehrhaftigkeit der fernen Vergangenheit innere Verwandtschaft habe. — Doch diese Perspektiven gehören nicht hierher. Das Kontinuum der mittelländisch-europäischen Kulturentwickelung kannte bisher weder abgeschlossene „Kreisläufe" noch eine eindeutig orientierte „gradlinige" Entwickelung. Zeitweise gänzlich versunkene Erscheinungen der antiken Kultur sind später in einer ihnen fremden Welt wieder aufgetaucht. Andererseits sind, wie die Städte der Spätantike, speziell des Hellenismus, auf dem Gebiet des Gewerbes, so die spätantiken Grundherrschaften auf agrarischem Gebiet Vorstufen des Mittelalters gewesen. Daß und in welchem Sinn dies gilt, ist in andrer Stelle (vgl. Art. „Kolonat") zu erörtern.

Zur Literatur: *Als fortlaufende Bibliographie und zur Quellenkunde kommen für das ganze Altertum die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft" in Betracht, für das hellenisch-römisch-hellenistische die „Jahresberichte der klassischen Altertumswissenschaften" (eingehender; in ihrer Art mustergültig; freilich sind die Zwischenräume, in denen die einzelnen Gebiete behandelt werden, speziell die, meist mit der politischen Geschichte gemeinsam behandelten, ökonomischen Fragen, ziemlich groß und schwankend, überhaupt tritt diese Seite etwas zurück). Außerdem die Zeitschriften, unter denen besonders die Bibliographie der „Historischen Zeitschrift" und die Aufsätze und*

Besprechungen in der „Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" erwähnt seien. Die Mehrzahl der in- und ausländischen andern sozialwissenschaftlichen Zeitschriften bringt gelegentlich Artikel und Besprechungen von Belang, ebenso die ethnographischen, archäologischen (z. B. die „Rev. archéologique") und rechtsvergleichenden Zeitschriften (z. B. die Kohlersche.) Speziell das Altertum, und zwar das ganze Altertum, umspannt von den periodischen Publikationen programmgemäß: **Klio**, *„Beiträge zur alten Geschichte" (mit Ergänzungsheften), worin eine Anzahl sozialgeschichtlich höchst wertvoller, auch vorstehend benutzter Artikel zu finden sind. Von den zusammenfassenden Darstellungen:* **Ed. Meyers** *großes, bisher bis zum Ende der national-hellenischen Geschichte führendes Werk: „Geschichte des Altertums", 5 Bände, für die Sozialgeschichte mit jedem folgenden Bande ergiebiger werdend; die erste Lieferung der 2. Aufl., erst nach Druckabschluß erschienen, enthält neben höchst Wertvollem auch einige allgemeine Betrachtungen von, wie es scheint, anfechtbarer Natur; — für die „Prähistorie" des Staates und die Abwandlung des Staatlichen in der Geschichte müßte man, stände nicht der klare Realismus seines Urteils, wo immer er auf den Boden der Tatsachen tritt, allzufest, nach seinem Aufsatz in den Sitzungsber. der Berliner Akademie 1907, fast mit der Möglichkeit einer Trübung der Unbefangenheit seines historischen Blickes durch Stammlersche juristische Scholastik rechnen, welche für den Historiker ganz genau die gleichen Gefahren mit sich bringt, wie naturalistischer oder ökonomischer Begriffsschematismus. — Zu den allgemeinen Erörterungen in der Einleitung vgl. für* **Ed. Meyers** *Standpunkt seine Aufsätze über: „Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums" und „Die Sklaverei im Altertum", dazu polemisch:* **Bücher**, *namentlich in der „Entstehung der Volkswirtschaft", ferner in der Festgabe für Schäffle („Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte") und in seinem Aufsatz über das diokletianische Edikt im 50. Bd. der Zeitschr. f. Staatswissenschaft, kürzer auch im Art. „Gewerbe" in diesem Handwörterbuch; ferner, über die Sklaverei speziell:* **Ciccotti's** *„Tramonto della schiavitù nel mondo antico", eine Anwendung der Gesichtspunkte von* **Cairnes'** *„Slave power" auf antike Verhältnisse, die (trotz einer gewissen Unschärfe und Pointelosigkeit) zweifellos erheblichen Wert hat, und* **A. Loria** *im 4. Band der Z. f. Soz. u. W. G. (dazu vgl. Art. „Kolonat"). Die wichtigen Arbeiten von* **Wilcken, Rostowzew** *u. a. s. unter „Hellenismus". An allen diesen Stellen auch die Zitate der sonstigen Literatur. Die* **Rodbertus'***schen Schriften sind in Band 4, 5, 8 der Jahrbücher für Nat.-Oek. enthalten. Es ist wohl zu beachten, daß die Fortschritte der Erkenntnis der Historiker (Ed. Meyers und seiner Schüler) auch, und gerade da, wo sie gegenüber Bücher u. A. Recht behalten haben, dadurch erzielt sind, daß sie (erfreulicherweise) mit dem Kalbe der verachteten ökonomischen „Theoretiker" zu pflügen begannen, und so zu klaren Begriffen kamen, — was bezüglich der „Fabrik" freilich bei ihnen noch heute ersichtlich nicht der Fall ist. — Für die soziale Seite der antiken Staatslehre* **Fustel de Coulanges** *geistvolle Arbeiten (speziell: „La cité antique": sehr — aber mit Vorsicht — lesenswert). Für die politische Würdigung der „Polis" sind die Arbeiten* **Kuhns** *(speziell: „Die Städte der Alten, Synoikismos und Komenverfassung") noch heute grundlegend. Ferner zu vgl. — außer den zu Nr. 4 zit. Arbeiten Ed. Meyers — die ersten Kapitel von* **Kaersts** *„Geschichte des Hellenismus" (speziell auch S. 62fg.). Im übrigen vgl. die Literatur zu den Einzelabschnitten. — Persönlich möchte ich bemerken: Die Generosität der Herren Herausgeber und des Verlages gingen bis an und fast über die Grenze des ihnen Möglichen, — dennoch mußte ich selbstverständlich mich verpflichtet fühlen, mit der Umarbeitung des (in der Fassung der vorigen Auflage schon an sich ungleichwertigen und vollends nach dem jetzigen Forschungsstand wertlosen) Aufsatzes innerhalb einer für das Gesamtunternehmen diskutablen Zeit zu Ende zu kommen, und bei dem kolossalen Materiale war die selbe peinlich knapp; insbesondere konnte ich eine Anzahl sehr wichtiger Quellenpublikationen teils erst in der zweiten Korrektur mir zugänglich machen, teils trotz aller Mühe gar nicht zur Einsicht erlangen. Ueberhaupt aber ist, wer mit dem Quellenmaterial (zumal dem inschriftlichen) nicht in täglichem Verkehr steht, nie vor Einzelirrtümern*[1]) *sicher, und es versteht sich schon deshalb ganz von selbst, daß das endgültige Urteil über diese Probleme den Historikern, Philologen und Archäologen zusteht, denen wir unsererseits aus unseren Facherfahrungen heraus nur heuristische Hilfen — Fragestellungen — zur Erprobung darbieten können und wollen.*

Der erheblichste Irrtum, in den manche — nicht: alle — Historiker noch immer verfallen, liegt darin, daß die „Komplexheit" und „Flüssigkeit" der historischen Erscheinungen die Verwendung fester und präziser Begriffe nicht zulasse. Nun ist selbstverständlich z. B. vom Kleinhandwerker, der gelegentlich, oder regelmäßig, einen Sklaven mitbeschäftigt, aber selbst mitarbeitet, zum Handwerker, der die Kunst zwar gelernt hat und versteht, aber überwiegend nur Aufsicht über seine Sklaven führt, weiter zu dem, der diese gelegentlich, oft, meist, immer einem seiner Sklaven überläßt, dann zum bloßen Kaufmann, der die Technik persönlich wenig oder gar nicht beherrscht, sondern den Vertrieb, als „kaufmännischer Direktor", leitet, weiter zum Kaufmann, der nur einen Teil seines Rohstoffes durch eigene Sklaven verwertet, noch weiter zum Kaufmann oder Privatmann, der sein Geld gelegentlich in einem oder mehreren gelernten Sklaven „anlegt", endlich zum fürstlichen Haushalt, der gelernte Sklaven zwar für den Markt,

[1]) Ich berichtige drei Einzelheiten: 1. Auf einen freundlichen Hinweis von Prof. v. Duhn hin überzeugte ich mich, daß die attischen Vaseninschriften nicht einen Eponymos, sondern stets die Hersteller ergeben (an den Ausführungen wird sonst nichts geändert). — 2. Die ägyptisch-römische ἐπικρισις kann nicht wohl als Herstellung eines Aushebungskatasters angesehen werden; insoweit dürfte Wessely Recht behalten. — Endlich hätte (bei Erörterung der Besitzverteilung) nicht, inkorrekterweise, von „ager Romanus" (sakraler Begriff!) statt vom Landgebiet gesprochen werden sollen.

aber auch für den Eigenbedarf, oder schließlich: nur für den Eigenbedarf, arbeiten läßt, eine lückenlose Kette von Möglichkeiten. Aber diese ungegliederte Mannigfaltigkeit der Fakta beweist doch nicht, daß wir unscharfe Begriffe bilden sollen, sondern umgekehrt: daß scharfe („idealtypische", cf. Archiv f. Sozialwiss. XIX, 1) Begriffe richtig angewendet werden müssen, nicht als Schemata zur Vergewaltigung des historisch Gegebenen, sondern um den ökonomischen Charakter einer Erscheinung mit ihrer Hilfe dahin bestimmen zu können: inwieweit sie sich dem einen oder anderen „Idealtypns" annähert. Eine kurze Skizze, wie der vorstehende Text, hat naturgemäß das Schematisieren nicht ganz vermeiden können.

1. Für Mesopotamien ist das urkundliche Quellenmaterial in Uebersetzungen immer noch am besten in den älteren Sammlungen bei **Oppert** *und* **Menant** *(„Docum. jurid. de l'Assyrie"), ferner der „Keilinschriftl. Bibliothek" im allgemeinen, und in* **Meissners** *„Urkunden und Texten", bezw. seinen „Beiträgen zum altbabylonischen Privatrecht" zu finden, wozu die zahlreichen deutschen „Hammurabi"-Ausgaben treten (von* **Kohler** *und* **Peiser** *mit juristischem Kommentar; über die sumerischen Gesetze s.* **Haupt**, *„Die sumer. Familiengesetze"); weiteres Material liefern z. B.* **Moldenkes** *„Babyl. Contract Tablets", die von* **Hilprecht** *edierten Ausgrabungen der Univ. of Pennsylvania,* **Meissners** *und* **Rosts** *Ausgabe der Bauinschriften Sanheribs,* **Peisers** *Babyl. Vertr. des Berliner Mus. (dazu Kohlers Exkurs über den Retrakt);* **Oppert** *im „Journal Asiatique" 7. Ser. XV S. 543: über die Gliederung der Babylonier (jetzt überholt) und (für die Frühzeit sehr wichtig)* **Thureau-Dangin**'s *Ausgabe der sumerisch-akkadischen Königsinschriften (Bd. I der „Vorderasiatischen Bibliothek"). Im übrigen muß man die zahlreichen wertvollen Arbeiten in* **C. Bezolds** *„Zeitschr. f. Assyriologie" (worin fortlaufende Bibliographieen und Besprechungen), ferner in* **Delitzschs** *„Beiträgen zur Assyriologie u. semit. Sprachwissenschaft", und besonders in: „Travaux rel. à la phil. et archéol. égypt. et assyriol." (ed. Maspero), daneben manche (mehr gelegentlich) im „Journal of the R. Asiatic Society", im „Journal Asiatique", in den „Proceedings of Biblical Archaeology" und in der „Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft" erscheinenden Aufsätze, endlich speziell die „Babylonian and Oriental Records" verfolgen. Zur allgemeinen Orientierung geeignet:* **Winckler**s *„Altorientalische Forschungen", seine „Völker des alten Orients" Bd. 3 und (sehr knapp und nicht erschöpfend, aber gut geschrieben) seine Darstellung in der* **Helmolt**'schen *„Weltgeschichte".* **Maspero**, *„Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique", gibt nur knappe Querschnitte der sozialen Verhältnisse (aber lesenswert). Eine eigentliche Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung fehlt bisher ganz, wäre wohl auch noch verfrüht. Voraussetzung wäre die Klassifikation des ungeheuren Urkundenmaterials nicht nur unter den bisher naturgemäß im Vordergrund stehenden chronologisch-historischen, genealogischen usw., sondern auch unter technischen und ökonomischen Gesichtspunkten, nach größeren Epochen, und, neben Feststellung der Bewegung der Preisrelationen, Analyse auf den ökonomischen (Kapitalverwertungs- oder Bedarfsdeckungs-)Zweck hin.*

2. Für Aegypten liegen die großen Tempel- und Königsinschriften mehrfach, in handlicher Form besonders in älteren englischen Sammlungen von Uebersetzungen vor. (Neuerdings wird wieder, so in den wichtigen **Steindorf**'schen *Publikationen, zunehmend die Voraussetzung gemacht, daß jeder Gebildete und Interessierte Hieroglyphen lese!) Ueber die Ausgrabungen ergeben die Publikationen des „Egypt. exploration fund" jeweils das Neueste. Die zahlreichen, bis zur äußersten Ermüdung des Lesers wiederholten Uebersetzungen derselben Urkunden in* **E. Revillout**'s *Arbeiten sind oft verdächtig, besonders bei demotischen Vorlagen. Zuverlässige Uebersetzungen u. a. besonders in den Arbeiten* **W. Spiegelberg**'s *(„Rechnungen aus der Zeit Seti's I."; „Demot. Papyri der Straßburger Bibl.") und* **Griffith**'s *(wichtig z. B.: „The Petrie Papyri"). Kommentierte Urkunden ferner auch in dem ad 1 zitierten „Recueil" (darin die meisten der im Text mit Namen zit. Abhdlg.) und in der „Bibliothèque Egyptologique", ferner in der „Zeitschr. f. äg. Sprache u. Altertumsk.", in der „Sphinx" und in den zu 1 zitierten „Proceedings Bibl. Arch."; für die Kommentare in der „Revue égyptologique" (von* **E.** *und — früher —* **V. Revillout** *redigiert und oft fast ganz von ersterem selbst geschrieben!) gilt der gegen R. oben gemachte Vorbehalt, ebenso gegen seine Bücher: „Cours de droit ég." (lesbar), „Précis de dr. ég." (ein naiv zusammengeschriebenes Monstrum von Durcheinander; mit einigen guten — vorstehend benutzten — Gedanken kreuzen sich die wertlosesten „Analogien"), die Urkunden im „Corpus Papyrorum Aegypti" (Revillout, Eisenlohr) sind „günstigenfalls als erste Versuche zu betrachten" (Spiegelberg). Zur Einführung ist* **Brugsch**'s *„Aegyptologie" (vielfach überholt) noch immer lesenswert; mehr populär gehalten sind die Arbeiten von* **Ebers** *(„Aegypt. Studien"); eingehend, aber meist veraltet, die Angaben in* **Gardner Wilkinson**'s *„Manners and customs of the a. Eg."; am besten (nur ohne Schärfe der ökonomischen Begriffe):* **Erman**, *„Aegypten und ägypt. Leben im Altertum". Hübsche populäre Darstellung:* **Steindorf**, *„Die Blütezeit des Pharaoreichs". Kurze Skizze der Sozialgeschichte von* **Thurnwald**, *„Zeitschr. f. Sozialwiss." IV, 1901. Für die Bodenverteilung in der Ramessidenzeit wichtig:* **Erman**, *„Zur Erkl. des Pap. Harris", Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1903. Für* **Maspero** *gilt das zu Nr. 1 Gesagte; einzelnes in* **Wiedemann**'s *Arbeiten (Erl. zu Herodots II. Buch); zur allgemeinen historischen Orientierung (***Sethe**'s *wichtige „Unters. z. Gesch. u. Altertumsk. Aeg." waren mir diesmal unzugänglich):* **E. Meyer**, *„Gesch. des alten Aegyptens"; dessen erster Band der Gesch. d. Altertums, und die Arbeiten* **Petries**, *(„Hist. of Egypt", „Koptos" usw.). Ueber Bokchoris ist jetzt die Pariser Thèse von A. Moret (De Bocchori rege, 1903) zu vergleichen. — Schon vor mehr als 20 Jahren hat E. Meyer mit Recht eine neue Gewerbegeschichte Aegyptens (an Stelle der veralteten Leistungen Gardner Wilkinsons) gefordert. Voraussetzung wäre hier, wo die Technik so besonders weit durch Funde und Abbildungen zurückverfolgt werden kann,*

vor allem: exakte (wohl nur unter Mithilfe von Technologen vorzunehmende) Feststellung der Evolution von Werkzeug, Rohstoff, Produkt (unter dem Einfluß des Vordringens des Eisens z. B.), damit kombiniert alsdann: Feststellung, inwieweit diese Evolution die Berufsspezialisierung innerhalb der Großhaushalte einerseits, im „freien" Gewerbe andererseits und das Verhältnis zwischen beiden beeinflußt hat, im Zusammenhang damit: die exakte Feststellung des ökonomischen Sinnes der gewerblichen Tätigkeit in jedem Einzelfall. Unentbehrliche Vorarbeit hierfür wie namentlich auch für eine wirkliche „Agrargeschichte" sind freilich die im Text zitierten mühsamen Untersuchungen der Terminologie.

3. Für die israelitische und jüdische Geschichte sind **J. Wellhausen**'s große Werke: die „Prolegomona" und die „Israelitische und jüdische Geschichte" grundlegend; für die Sozialgeschichte speziell enthalten sie jedoch wenig. Für diese vergl. (für die nachexilische Zeit) besonders: **E. Meyer**'s „Die Entstehung des Judentums", ferner (für die vorexilische Zeit) die (oft etwas kühnen) Arbeiten von **Winckler**, (insbes. seine Geschichte Israels in den Altoriental. Forsch. — mir leider während der Niederschrift dieses Aufsatzes nicht zugänglich gewesen —); ferner **Jeremias** „Das A. T. im Lichte des alten Orients" und die (ziemlich ungleichwertige) Bibel-Babel-Literatur (gut orientierende Zusammenfassung von **C. Bezold**); für die Rechts- und Agrargeschichte, von früheren Arbeiten: **Nowack**'s „Jüdische Archäologie" und etwa **Buhl**, „Die sozialen Verhältnisse der Israeliten"; jetzt aber ganz besonders: **A. Merx**, „Die Bücher Moses und Josua" (Religionsgeschichtl. Volksb. II, 3, 1 u. 2, — keineswegs „populär"). Bequem brauchbarer Grundriß der Gesamtgeschichte von **Guthe** („Gesch. d. Volkes Israel", „Grundriß der Theol. W." II, III), wo Literaturübersicht. Massenhaftes Einzelmaterial in allen alttestamentlichen und semitologischen Zeitschriften, auch den zu 1. und 2. genannten und in den modernen Kommentaren zum A. T.; manche gute Einzelartikel in der „Jewisch Encyclopaedia" und in der „Realenzyklopädie f. Prot. Theol. u. Kirche" (wo durchweg gute Literaturnachweise). Neue, gut ausgestattete Talmud-Uebersetzung von **Goldschmidt**; die Literatur über jüdisches Recht s. in den judäologischen Zeitschriften.

4. Für die griechische und römische Antike gemeinsam gibt die **Pauly-Wissowa**'sche Enzyklopädie (Neue Aufl., bish. bis zum Buchst. „E" inklus.) meist vorzügliche Artikel. Von den Periodica kommen außer den einleitend genannten „Jahresberichten" aus der großen Fülle historischer und archäologischer Zeitschriften speziell die beiden führenden deutschen: „Hermes" und „Philologus" (letzterer mit Supplementheften, beide ohne eigentliche Rezensionen und ohne bibliographische Zwecke), daneben die „Neuen Jahrb. f. das klassische Altertum", die „Mitteilungen" der archäologischen Institute in Athen und Rom (Deutschland und Oesterreich), für Frankreich: die „Mélanges d'Archéol." der École de Rome, für griechische und hellenistische Probleme speziell das „Journal of Hellenic Studies", das „Bulletin de correspondence hellénique" (für neue Quellenfunde wichtig) und die „Revue des Etudes grecques" (Sozialgeschichtliches besonders in den beiden ersteren) in Betracht. Die Romanistische Abteilung der „Zeitschr. f. Rechtsgeschichte" bringt neuerdings auch griechisch-rechtliche Erörterungen. **B. W. Leist**'s gräco-italische Rechtsgesch. versuchte s. Z. eine rechtsvergleichende Behandlung, deren Fehler in der Uebertreibung der Stammesbedingtheiten liegen, nach Art seiner anderen ähnlichen Arbeiten („Altarisches jus gentium" und „Altarisches jus civile"). Für den Stand der Gegenwartsforschung sind die durchweg auf rechtsvergleichender und papyrologischer Basis stehenden Arbeiten von **Mitteis** (s. u.) von entscheidender Bedeutung. **J. Beloch**'s bleibendes Verdienst ist, trotz allen Widerspruchs, den er, zum Teil mit Recht, findet, die Begründung zahlenmäßiger Vorstellungen über den Bevölkerungsstand („Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt" und zahlreiche Einzelarbeiten) und (wesentlich anfechtbarer) die Oekonomik des Altertums (vgl. z. B. Conrads Jahrb. f. Nat.-Ök. III. Folge XVIII S. 626). **J. Burckhardt**'s posthum ediertes Kollegheft über „Griechische Kulturgeschichte" ignoriert die gesamte moderne Forschung und die monumentalen Quellen; die Benutzung ihrer trotzdem natürlich vielfach höchst geistvollen Gesichtspunkte ist daher im einzelnen durchweg nur mit Vorsicht möglich, das direkt Oekonomische übrigens wenig berücksichtigt (vgl. aber über die Bedeutung des Werkes — gegen v. Wilamowitz — die Ausführungen **C. Neumann**'s in der „Hist. Zeitschrift", **Kaerst**'s in der Vorrede zu seinem „Hellenismus"). **Blümner**'s bekannte und geschätzte „Gewerbe und Künste" bedürften der Neubearbeitung (verschiedene wertvolle Artikel von ihm bei Pauly-Wissowa; s. z. B. „Ackerbau", „Eisen" usw.), vor allem aber enthalten sie nichts über die Oekonomik. Es ist schlimm, daß man in vielen Punkten noch immer auf die brave, aber über ökonomische Kategorieen ganz unorientierte Arbeit von **Büchsenschütz**, „Besitz und Erwerb im griech. Altertum" angewiesen ist. Ueber **Francotte**'s Buch („Biblioth. de la Faculté de Philos. et Lettres de Liège" Bd. 7, 8) s. den Text: der bedeutenden Leistung fehlt nur der Ausgangspunkt von den Verwertungsinteressen des Kapitals, die stete Fragestellung nach den (vermutlichen! — denn ohne Hypothesen ist hier nichts zu machen) Verhältnissen von Markt, Provenienz und Art des Rohstoffs, Art der dadurch und durch die Struktur der Wirtschaft gegebenen Profitchancen. Die Weiterführung der Untersuchung auf hellenistischem und römischem Gebiet wäre sehr zu begrüßen (vgl. ferner: **Guiraud**, in der „Bibl. de la fac. de lettres", Paris XII, 1900). Von den kriegsgeschichtlichen Arbeiten **H. Delbrück**'s wird allerdings die „Gesch. der Kriegskunst" von den Fachmännern vielfach ähnlich beurteilt, wie er (als Nichtfachmann!) die Leistungen W. Sombart's beurteilen zu können geglaubt hat. Mit vielleicht mehr Recht, und sicher gleich viel Unrecht. Denn trotz mancher unzweifelhafter Fehler in den ökonomischen Vorstellungen bleiben sie nicht nur höchst anregend, sondern (besonders: „die Perserkriege und die Burgunderkriege", ebenso diejenigen Partieen der „Kriegskunst", wo sein spezifisches Talent für realistische Pragmatik zur Geltung kommt) sicher oft grundlegend. Einige Fragen

von grundsätzlicher Wichtigkeit auch für die Sozialgeschichte (attische Sklavenzahl, Volksdichte und Bodenbestellung, Lykurg, Stadtstaatsbegriff usw.) enthalten **Ed. Meyer**'s „Forschungen z. alten Geschichte". Keines Zitats bedürfen die großen Arbeiten von **v. Wilamowitz** („Aus Kydathen", „Aristoteles und Athen", manches auch an Stellen, wo man es nicht sucht, z. B. in der Einl. zum „Herakles" und bei vielen anderen Gelegenheiten, — das Bedenkliche liegt auch hier in der mit geistvoller Konsequenz durchgeführten Konstruktion eines „Doriertums" als Gegensatz gegen das von Athen vertretene genuin Hellenische; die Anknüpfung an sozial-ökonomische Daten findet sich an zahlreichen Einzelpunkten, im Prinzip würde sie v. W. aber wohl als „materialistisch" ablehnen), **Ed. Meyer** (s. o.), **Busolt** (im 1. Bd. der griech. Gesch. speziell wertvolle Analyse der Handelsaustauschverhältnisse der mykenischen Zeit an der Hand der Funde), **Beloch** (durchweg Berücksichtigung des Oekonomischen, nicht überall ganz scharf in der Begriffsbildung), **Hermann** (im „Lehrbuch der griech. Antiquitäten", Neuausgabe von **Blümner** u. **Dittenberger**: Bd. II = Rechtsaltertümer v. **Thalheim**, Bd. IV: Privatalterthümer v. **Blümner**: sehr dankenswert; scharfe ökonomische Klassifikation fehlt meist). Unentbehrlich sind die Arbeiten **Marquardt**'s („Röm. Privataltertümer", jetzt aber ganz veraltet und unscharf) und ebenso die verschiedenen Leistungen **Pöhlmann**'s (speziell: „Hist. Zeitschrift" N. F. 44, S. 193fg., 385fg., auch „N. J. f. d. klass. Alt." I, 205, ferner seine bekannte „Geschichte des antiken Sozialismus und Kommunismus": — überall, speziell in diesem Hauptwerke, viele dauernd wertvolle Ergebnisse mit unhaltbaren, vor allem der ökonomischen Schärfe entbehrenden Deutungen kombinierend; über seine Ableitung des Christentums z. B. s. den Text unter „Hellenismus", Schluß, namentlich aber Tröltsch, „Arch. f. Sozialwiss." XXVI, 1). Zur griechischen Rechtsgeschichte ist jetzt neben **Guiraud**'s „Hist. de la propriété foncière en Grèce" namentlich **Beauchet**'s „Droit privé de la Republ. Athénienne" zu benutzen (allerdings mehr breit als juristisch scharf), für Rom tritt soeben neben das (verdienstliche, aber gänzlich geistlose) Werk **Karlowa**'s das „Röm. Privatrecht bis auf Diokletian" (bisher Band I) von **Mitteis**. Für die Agrargeschichte enthalten **Pernice**'s „Parerga" in der „Z. f. Rechtsg." manche Einzelheit. Die Monumente, soweit sie rechtsgeschichtlich wichtig sind, lernt man für Griechenland am bequemsten in **Dittenberger**'s „Sylloge" und in dem „Recueil des Inscr. juridiques" von **Dareste, Haussoullier** und **Reinach**, die römischen in **Bruns**' „Fontes" kennen.

Für Griechenland (Althellas) speziell werden hier nur die wichtigsten Literaturzitate zu speziellen im Text erwähnten Kontroversen gemacht. — Die Annahme von „feldgemeinschaftlichen" Resten bei Homer beseitigt zu haben, ist das Verdienst **Pöhlmann**'s (Zeitschr. f. Soz. u. Ges. Bd. I). Ueber die Phylen ist der Aufsatz von **Szanto**, in den „Sitzungsberichten der Wiener Akad." 144 (1902), 5 wohl erschöpfend; über die Phratrien ist außer der Arbeit von **Schäfer** und **Rud. Schöll**'s (teilweise anfechtbarem) Aufsatz über die kleisthenischen Phylen (Sitz.-Ber. d. bayr. Akad. 1889, II, 1) besonders der gute Artikel: „Demotionidai" bei Pauly-Wissowa (von **Szanto**) zu beachten. Betreffs des „Geschlechts" tritt der Text in allem Wesentlichen den Ansichten **Ed. Meyer**'s (teilweise gegen v. Wilamowitz) bei. Ebenso war in der viel verhandelten Frage der „mykenischen Kultur" **Ed. Meyers** Darlegung mir überzeugend. Die Frage, ob die in historischen Zeiten vorkommenden Reste von Gebundenheit des Bodens gentilizischer oder militärisch-politischer Provenienz sind, ist natürlich nicht in jedem Einzelfalle leicht zu entscheiden und konnte im Text nicht erledigt werden. Sachliche Gründe sprechen m. E. für die meisten Erscheinungen überwiegend für die letztere. Vertretung der Theorie des geschlossenen Geschlechter-Grundbesitzes neustens bei **Wilbrandt** („Politische und soziale Bedeutung der attischen Geschlechter vor Solon") im 7. Suppl. zum „Philologus". Vgl. ferner für die Frühzeit der Polis: **Toepffer**, „Attische Genealogie"; **Fr. Cauer**, „Parteien und Politiker in Megara und Athen" (was an seinen Aufstellungen m. E. nicht zutrifft, rührt alles von einem Grundirrtum her: daß nur, oder in besonders hohem Grade, ökonomisch gedrückte Schichten Staatsumwälzungen vornehmen: die Geschichte lehrt das Gegenteil); **Br. Keil**, „Die solonische Verfassung". Ueber das Wesen der Tyrannis: **R. Nordin**, „Aisymnetie und Tyrannis" in der „Klio", Bd. 3, im übrigen **Ed. Meyer** in der „Gesch. d. Altertums". Für die Geschichte der Schuldhaft, des Bodenschuldrechts, der Hypothek sind jetzt, neben **Szanto**'s Aufsatz in den Wiener Sitzungsber., **Hitzig**'s „Griechisches Pfandrecht" und **Swoboda**'s „Beiträge zur griech. Rechtsgeschichte" von Bedeutung (cf. den Text). Für das kretische Recht: **Bücheler** u. **Zitelmann**, „Das Recht von Gortyn" (Suppl. zu N. F. 40 des Rhein. Mus. f. Philol.). Ueber Sparta die Arbeiten von: **Busolt, Niese** und **E. Meyer** (in den „Forschungen"), der nur (m. E.) die „Altertümlichkeit" überschätzt. Zum Recht der Kleruchien vgl.: **Gomperz** („Mitt. d. Archäol. Inst. Athen" 13, 1888), dazu die Bemerkungen **Ed. Meyer**'s in der „Geschichte des Altertums" (IV, § 393fg.) und die dort zitierte Literatur. Ueber das Bodenrecht der klassischen Zeit vgl. die zitierten Werke von **Guiraud** und **Beauchet**; auch ist **Leist**, „Der attische Prozeß und die Diadikasien" noch immer beachtenswert. Ueber die Demen und die soziale Gliederung Athens ist jetzt **Sundwall** im 1. Ergänzungsband zur „Klio" zu vergleichen. Ueber den „Kapitalismus" und die „Fabriken" cf. die einleitend zit. Schriften, speziell Bücher (über die vielberedete angebliche „Schildfabrik" des Lysias und die attischen „Fabriken" überhaupt, ferner auch über das Wesen des antiken Handels) in der „Festg. f. Schäffle; die neuere Literatur über Demosthenes' „Vormundschaftsrechnung" war mir z. Z. nur teilweise zugänglich, vgl. von der älteren: **Schäfer**, „D. und seine Zeit", im ersten Bande. Ueber die ἔρανοι cf. **Ziebarth**, „Griech. Vereinswesen" (Jablonowskische Preisschrift Nr. 34; enthält umfassende Angaben auch über die Berufsvereine; für Rom bietet das ältere Werk von **Liebenam** die Parallele). Ueber die ökonomischen Verhältnisse von Althellas ist noch immer **Böckh**'s großes Werk grundlegend, die Veranstaltung einer zweiten unveränderten Auflage war aber eigentlich ein

Armutszeugnis. Ueber den städtischen Getreideverkauf in Samos vgl. **Thalheim** *im „Hermes" 39 (1904).*

5. Für die hellenistische Epoche (bez. der Juden s. o. Nr. 3) bieten die allgemeinen Werke von **Droysen, Niese** *und* **Kaerst** *für die spezielle Sozialgeschichte naturgemäß nicht allzu viel (vgl. jedoch bei Kaerst S. 62fg. und das Schlußkapitel von Bd. I); die ökonomische Seite eingehend berücksichtigt zu haben ist das spezielle Verdienst des 3. Bandes von* **Beloch**'s *„Griech. Geschichte" (s. zu Nr. 4). Von den Arbeiten über Aegypten waren* **Lumbroso**'s *„Recherches sur l'éc. pol. sous les Lagides" s. Z. grundlegend, sind aber heute vielfach, ebenso wie sein „Egitto dei Greci e Romani" durch die Fortschritte der Papyrusfunde veraltet;* **Mahaffy** *(„The empire of the Ptolomies) bietet für die Sozialgeschichte nicht viel. Die Papyrologie, welche hier die Forschung zunehmend beherrscht, ist in bibliographischer Hinsicht vorzüglich organisiert:* **U. Wilcken** *hat im 1. Bande des „Archiv f. Papyruskunde" ein sachlich geordnetes Generalregister der Papyri gegeben und hält dasselbe in jedem Bande auf dem Laufenden; dazu treten die in jeder Hinsicht vorzüglich gearbeiteten und erschöpfenden kritischen Bibliographieen* **Viereck**'s *in den Jahresb. d. klass. Alt. Wiss. Die papyrologische und die ihr angegliederte Ostraka-Literatur beginnt unermeßlich zu wachsen (juristische „Einführung" von* **Gradenwitz**, *vgl. ferner den Art. „Papyrus und Papyrologie" von* **Deissmann**, *in der „Realenz. f. prot. Th. u. Kirche"), es werden daher nachstehend nur einige für die Agrargeschichte wichtigere Quellen und Arbeiten genannt. Grundlegend wird für die Kenntnis des Hellenismus, speziell die Wirtschaft der Ptolemäer- und frühen Römerzeit in Aegypten stets das Werk von* **U. Wilcken** *über die „Griech. Ostraka" bleiben; für die Rechtsentwickelung der Spätzeit (Römerherrschaft) ebenso:* **Mitteis'** *„Reichsrecht und Volksrecht" und dessen zahlreiche spätere rechtsvergleichende Arbeiten. Von den Papyruspublikationen sind nach Technik (Uebersetzung und Kommentar, dem Text angefügt) und sachlichen Ergebnissen die bedeutendsten von* **Mahaffy** *(Flinders Petrie Papyri),* **Grenfell** *und* **Hunt** *(Revenue Laws of Ptol. Philadelphus: für das Monopol- und Staatspachtsystem der ersten Zeit; Tebtunis Papyri, Oxyrhynchos Papyri, beide wichtige Aufschlüsse über das Bodenrecht, speziell des Fayum, enthaltend, Amherst Papyri),* **Kenyon**, *Brunet de Presle und Egger (P. du M. du Louvre),* **Wessely** *(Corpus pap. Raineri). Die Publikationen der Berliner Generalverwaltung in „Aegypt. Urkunden aus dem Kgl. Museum" umfassen nur wenig aus ptolemäischer Zeit. Von den zahlreichen Arbeiten* **Wessely**'s *ist speziell: „Karanis und Soknopaiu Nesos", Denkschr. d. Wiener Ak. 47, 1902, wichtig für die Flurverhältnisse, ferner seine „Studien über das Verh. des griech. z. ägypt. Recht im Lagidenreich", Sitz.-Ber. d. Wiener Akad., Ph.-h. Kl. 124, 1891, und die Analyse der Bevölkerung von „Arsinoë", ebenfalls in den Wiener Sitz.-Ber. 145, 1902. Wichtig für die Beurteilung des allgemeinen ökonomischen Charakters des Ptolemäerstaats sind speziell:* **Rostowzew**, *„Gesch. d. Staatspacht in der römischen Kaiserzeit („Philologus", Suppl. 9, 1902), für die Beurteilung der ökonomischen Entwickelung des antiken Kapitalismus überhaupt von erheblichster Bedeutung (vgl. d. Text),* **Otto**'s *wertvolles Buch über „Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten" Bd. I, (Bd. II im Erscheinen, vgl. dazu den Text),* **P. M. Meyer**'s *neuerdings, wie im Text erwähnt, vielfach (cf.* **Schubart**, *„Arch. f. Pap. Forschung" II (1902) S. 147fg.) angegriffenes „Heerwesen der Ptolemäer und Römer" (über die Frage der „Epikrisis" vgl. Wessely, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad., Bd. 142, 1900, Stud. z. Paläogr. u. Pap.-K. Heft 1), ferner der Aufsatzbruchteil von* **Wachsmuth**, *„Wirtschaftl. Zustände in Aegypten während der Ptolemäerzeit" (Haushaltsbücher) und* **Waszynski**'s *Buch über die „Bodenpacht" (Bd. I Privatpacht, Bd. II soll die Staatspacht erörtern); über die Domänenpacht:* **Rostowzew** *und* **P. M. Meyer** *in der „Klio" I (1902); über Kornerhebung und -Transport:* **Rostowzew** *Arch. f. Pap. III (1904, S. 201fg.). Im übrigen darf auf die eingangs zitierten systematischen Bibliographieen verwiesen werden.*

6. Für Rom sind die zu Nr. 4, Anfang, zit. Schriften zu vergleichen. Die ganz radikale Kritik der Tradition von **Ettore Pais** *(Storia di Roma, 2 Bände bis jetzt) ist wohl nur vereinzelt akzeptiert worden: zahlreiche höchst wertvolle Einzelkombinationen erscheinen sehr überzeugend. Die Erörterung über die älteste Zeit ist z. Z. bekanntlich durch die Ausgrabungen am Forum stark im Fluß, — für die sozialgeschichtliche Betrachtung wird dabei wohl nur indirekt etwas herausspringen. Ueber die Landgemeinden s. den Aufsatz von* **Schulten** *(vgl. Text) in Band 53 des „Philologus" (sonderbarerweise im Inhaltsverzeichnis des Bandes nicht erwähnt!), dort die ältere Literatur.* **K. J. Neumanns** *Schrift: „Die Grundherrlichkeit der röm. Republik" (Straßburger Rektoratsrede, 1900) ist, soweit sie gegenüber meiner „Agrargeschichte" Neues bringt, m. E. überwiegend abzulehnen (cf. im Text), was nicht hindern darf, sich an der Feinheit der Konstruktion zu erfreuen. Ueber die Klientel ist noch immer der Aufsatz von* **M. Voigt** *(Verh. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Ph.-hist. Kl. 30, 1878) grundlegend, sehr gut (wennschon teilweise abzulehnen) auch der Art. „Clientes" bei* **Pauli-Wissowa** *(von Premerstein). Ueber die Plebs vgl.* **Ed. Meyer**, *„Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der vier Tribus" (im Hermes XXX, 1895), kurz zusammengefaßt in dem Art. „Plebs" in der 2. Aufl. dieses Handwörterbuchs. Ueber die Schuldknechtschaft vgl.* **Mitteis**, *„Ueber das Nexum" (Z. f. Rechtsg. Rom, Abt. 22, 1901) und* **F. Kleineidam** *(„Die Personalexekution der Zwölftafeln", Breslau 1904). — Für die ökonomische Eigenart der Landaufmessung vgl.* **Beaudouin**, *La limitation des fonds de terre" und, besonders,* **Brugi**, *„Le dottrine giuridiche degli agrimensori Romani;* **Schulten**, *„Vom römischen Kataster" (Hermes 41, 1906); über Kolonie und Munizipium u. a.:* **Toutain** *in den Mél. Archéol. 16 (1896), 18 (1898). Im übrigen verweise ich auf die an* **Rudorff**'s *Einleitung zu der Lachmannschen Ausgabe der „Römischen Feldmesser" anknüpfenden Ausführungen in meiner „Röm. Agrargeschichte". Im Text ließ sich des Raumes halber nur ungefähr andeuten, inwieweit ich auch heute noch (auch in anderen Beziehungen) mich zu diesem gewiß an „Jugendsünden" reichen*

Buche bekenne (für die Genesis des Kolonats s. d. Art.), welches gewiß heute in recht vielem überholt ist, in manchem von Anfang an (Uebertragung Meitzenscher Kategorieen auf heterogene Verhältnisse) auf irrigem Wege war. Wenn ein weder an Geist noch an eigenen Gedanken besonders reicher, aber da, wo er fremde Vorlagen untereinander vergleichen und nachprüfen kann, oft recht tüchtiger Schriftsteller (Beaudouin) meint, das Buch werde überschätzt, so habe ich dagegen, zumal für den heutigen Forschungsstand, gewiß nichts zu erinnern, — fühle mich aber unbeteiligt und unschuldig daran. **Mommsen**'s *(in Hermes XXVII) Kritik kann ich nur in begrenztem Umfang für überzeugend halten. Ueber den ἑκατώρυγος s.* **Br. Keil**, *Hermes XXXVIII (1903). — Mit der Expansionsepoche setzt* **G. Ferrero**'s *elegant und geistreich geschriebenes, sehr lesenswertes Werk ein, für die republikanische Zeit neben höchst anregenden Bemerkungen gelegentlich auch Ansichten vortragend, die zum Widerspruch reizen, weil sie vielleicht ebenso modern gedacht sind, wie viele Partieen von* **Mommsen**'s *„Röm. Geschichte". Verteidigung des licinischen Ackergesetzes gegen* **Niese** *(Hermes XXIII) und* **Pais** *(St. di Roma II, S. 141fg.), von* **Soltau** *im „Hermes" XXX, S. 624. Scharfsinnige Analyse der sakralen und rechtlichen Seiten der agrarhistorischen Probleme bei* **Maschke**, *„Zur Theorie und Geschichte der röm. Agrargesetze" (1906), welcher im Ergebnis ebenfalls zu der Annahme der „Rückspiegelung" gelangt. Ueber die Erbpacht vgl.* **Mitteis** *in den Abh. der Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. 47, Ph.-hist. Kl. 20 (1903) und den Art. „Kolonat". Ueber die Betriebsorganisation vgl. jetzt zur Ergänzung der Darstellungen in meiner „Röm. Agrargeschichte" die gute Arbeit von* **Gummerus**, *„Der römische Gutsbetrieb als wirtsch. Organismus nach Cato, Varro und Columella", 5. Beiheft im 1. Erg.-Bd. der „Klio". Für die Gracchenperiode ist namentlich auf* **Ed. Meyer**'s *Aufsatz in der „Festschrift z. 200jähr. Jubiläum der Univ. Halle" (1894) zu verweisen, ferner auf* **Kornemann**, *Erg.-Bd. I zur „Klio", und auf die Ausführungen* **Maschke**'s *a. a. O. Die Interpretation der „lex agraria" von 111 v. Chr. hat in allem Wesentlichen noch immer von dem Kommentar* **Mommsen**'s *im „Corpus Inscr. Lat." auszugehen. Im übrigen kann auf die allgemeine historische Literatur, für Einzelfragen auf die Bibliographien in den „Jahresber. der Geschichtswiss." (von* **Liebenam**) *verwiesen werden.*

7. Die Literatur für die Kaiserzeit s. beim Art. „Kolonat". (Ueber meinen Vortrag „Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur", in der „Wahrheit", Frommanns Verlag, 1896, Maiheft, s. die Bemerkungen im Text.) — Eine wirklich kritische Vergleichung der Entwickelungsstadien der antiken Polis und der mittelalterlichen Stadt (vgl. z. B. die Bemerkungen darüber in **E. Gotheins** *Wirtsch. Gesch. des Schwarzwalds S. 61ff.) wäre ebenso dankenswert wie fruchtbar, — natürlich nur, wenn sie als Ziel nicht, nach Art der heute modischen Konstruktionen von generellen Entwickelungsschemata, nach „Analogien" und „Parallelen" jagt, sondern gerade umgekehrt nur dann, wenn ihr Zweck die Herausarbeitung der Eigenart jeder von beiden, im Endresultat so verschiedenen, Entwickelungen und so die Leitung der kausalen Zurechnung jenes verschiedenen Verlaufs ist. Daß sie dabei als unentbehrliche Vorarbeit der Isolierung (also: Abstraktion) der Einzelkomponenten des Geschehens, und alsdann für jede Einzelkomponente der Orientierung an Erfahrungsregeln und der Bildung klarer Begriffe (s. o. einleitend) bedarf, ohne welche irgendwelche Sicherheit der Zurechnung nirgends zu gewinnen ist, bleibt dabei gewiß richtig und sollte gerade für das ökonomische Geschehen beachtet werden, auf dem mangelnde Präzision der Begriffe die denkbar schiefsten Urteile erzeugen kann.*

Max Weber.

II. Agrarverhältnisse im Mittelalter.

1. Siedelungsform. 2. Innere und äußere Kolonisation. 3. Besitzverteilung und Besitzrecht. 4. Betriebsverhältnisse. 5. Leistungsfähigkeit der mittelalterlichen Landwirtschaft. 6. Technik der Landwirtschaft. (7. Die rechtliche Stellung des Bauern.)

1. Siedelungsform. Die Agrarverhältnisse erscheinen einerseits bedingt durch die äußere Natur, wie Klima und Bodenbeschaffenheit, andererseits aber durch geistige Eigenschaften der wirtschaftenden Individuen, durch politische Verhältnisse und Rechtsanschauungen. Die Stärke des Einflusses einzelner von diesen Faktoren auf die Gestaltung der Agrarverhältnisse eines bestimmten Landes läßt sich nicht immer gegenüber den übrigen in Betracht kommenden Faktoren eindeutig abgrenzen. Was jedoch die eine Seite der Agrarverhältnisse betrifft, nämlich die Art der Siedelung, so spielt hierbei unverkennbar ein subjektives, mit nationalen Eigentümlichkeiten der Siedler zusammenhängendes Moment eine ganz hervorragende Rolle. So stehen sich in Europa vor allem die keltische Siedelungsform in Einzelhöfen und die dorfmäßigen Niederlassungen der Römer, Germanen und Slawen gegenüber. Römische, germanische und slawische Siedelung unterscheiden sich wiederum durch Verschiedenheiten der Flurverfassung und der Dorfanlage.

Während die volksmäßige germanische Siedelung durch die Gemenglage der dem einzelnen zugewiesenen Ackerteile (siehe unten sub 3) gekennzeichnet wird, ist für die slawische Siedelung die Aufteilung der Flur in einzelne große Grundstücke von unregelmäßiger (blockartiger) Form maßgebend. Die Dorfanlage endlich ist bei den Römern gekennzeichnet durch Anbau von Haus an Haus, während bei Germanen und Slawen die Gebäude der Nachbarn durch Hofräume getrennt erscheinen. Zwischen der (volkstümlichen) germanischen und der slawischen Dorfanlage zeigt sich wieder ein hervorstechender Unterschied darin, daß bei ersterer

die Gebäude planlos durcheinandergewürfelt liegen (Haufendorf), während bei den Slawen die Anordnung der Häuser um einen runden Dorfplatz (Rundling) oder zu beiden Seiten einer Straße (Straßendorf) für das Dorfbild charakteristisch ist.

Durch Verdrängung eines Volkes aus seinen bisherigen Sitzen oder seine Unterjochung durch volksfremde Eroberer ist die ursprüngliche Form der Siedelung nicht immer beseitigt worden. Die keltische Siedelungsform in Einzelhöfen ist beispielsweise von den vom Osten her über die Weser in das keltische Gebiet eindringenden ingwäonischen Völkerschaften beibehalten worden, während umgekehrt in anderen Fällen das erobernde Volk die in seiner Heimat gebräuchliche Siedelungsweise beibehielt und jene der Unterjochten verschwinden mußte. Dies war der Fall im nördlichen Frankreich, wo zufolge der fränkischen Eroberung die Siedelung im Dorfsystem und die germanische Flurverfassung die keltische Siedelung in Einzelhöfen verdrängte. Im Gegensatz hierzu hat jedoch die spätere, von Chlodovech geleitete und nicht vom Volke ausgehende Eroberung des mittleren und südlichen Gallien an den bestehenden Siedelungsverhältnissen nichts geändert.

Neben der volkstümlichen Siedelung, deren Entstehung in jene Zeit fällt, da die betreffenden Völker von einem nomadisierenden Leben zur Seßhaftigkeit übergingen oder nach Eroberung eines Landes sich in demselben niederließen, sind eine Reihe jüngerer Siedelungsformen zu unterscheiden, welche beim allmählichen Ausbau des Landes maßgebend wurden. Zwar hat sich auch dieser noch oft der älteren Form etwa durch Anlegung von Tochterdörfern bedient, deren Bauweise und Flurverfassung jene des Mutterdorfes nachahmten, doch machten sich daneben auch abweichende Arten der Siedelung geltend, zumal wenn die Neuansiedelung unter Leitung einer Grundherrschaft sich vollzog. Im Gegensatz zu der gleichmäßigen Aufteilung der Flur in schmale Ackerstreifen zeichnen sich diese grundherrlichen Siedelungen durch blockförmig verteilte Fluren aus. Außerdem vollzog sich der Ausbau in den charakteristischen Formen der Wald- und Marschhufen.

Die Wald- oder Hagenhufen, deren Anlegung sich vor die Zeit Karls des Großen nicht zurückverfolgen läßt, finden sich vor allem im deutschen Mittelgebirge häufig. Die ein Waldhufendorf bildenden Höfe liegen in der Talsohle zu beiden Seiten eines Baches. Das zu einem Hof gehörige Land zog sich hinter demselben in einem einzigen Streifen am Talhang hinauf bis zur Waldgrenze oder Wasserscheide. Ihrer Anlage nach weisen mit diesen Waldhufen die Moor- und Marschhufen große Aehnlichkeit auf. Dieselben entstanden durch Urbarmachung der Moore und Marschen. Auch hier zieht sich das zu einem Hof gehörige Kulturland in einem einzigen, langen, geradlinig abgegrenzten Streifen hin. Vom nachbarlichen Ackerbeete ist der Besitz des Einzelnen durch Gräben, welche der Entwässerung dienen, abgegrenzt. Die Gehöfte lagen der Reihe nach auf den Innenseiten der Deiche und Dämme, welche das tiefliegende Ackerland gegen Ueberflutung sichern sollten. Am frühzeitigsten läßt sich diese letztere Siedelungsform in den Marschen der Niederlande beobachten. Ausgedehnte Anwendung fand die Siedelung sowohl nach Wald- wie nach Marschhufen bei der Kolonisierung der slawischen Gebiete im Osten Deutschlands. Diese Siedelungsform breitete sich aus über Teile der heutigen Provinz sowie des Königreichs Sachsen, über Böhmen, Mähren, Oesterreich und Steiermark sowie endlich über Schlesien, Brandenburg, Holstein, Mecklenburg, Pommern und Westpreußen. Da unter den Kolonisten, welche mit Marsch- und Moorhufen beteiligt wurden, die Flamen besonders zahlreich vertreten waren, wurden diese Hufen der östlichen Kolonialländer als flämische Hufen bezeichnet.

2. Innere und äussere Kolonisation. Die geringe Intensität der Landwirtschaft in der germanischen Urzeit hatte zur Folge, daß eine verhältnismäßig geringe Bevölkerung zur Beschaffung ihres Unterhaltes ausgedehnten Landes bedurfte. Die rasche Vermehrung der Bevölkerung führte zu den ständig erneuten Versuchen einer Landbeschaffung auf Kosten der keltischen, später der römischen Nachbarn, denn die Eroberung fruchtbaren fremden Landes erschien lockender als die Ausdehnung der heimatlichen Ackerfluren durch mühevolle Rodung. Bewirkte in der Folge die Einführung der Dreifelderwirtschaft eine intensivere Bodenausnutzung und damit eine Ersparnis an Land, so forderte die ständige Zunahme der Bevölkerung gleichwohl eine erneuerte Ausdehnung des Nahrungsspielraumes. Eine solche war in Anbetracht der geänderten politischen Lage und der kulturellen Zustände nicht mehr durch eine Eroberung fruchtbaren fremden Gebietes, sondern durch mühevolle Kulturarbeit in Wald und Moor zu bewerkstelligen. Auch noch in der fränkischen Zeit trennte ein breiter Waldgürtel das nördliche vom südlichen Deutschland. Die einzelnen Siedelungen waren häufig durch Wälder, Heiden oder Moore voneinander getrennt. Seit dem 9. Jahrh. setzte eine intensive Rodetätigkeit ein, an der sich vielfach wegen der Schwierigkeiten, welche die Urbarmachung von Wald und Moor der

Kraft eines Einzelnen entgegensetzten, eine Vielheit wirtschaftender Individuen gemeinsam beteiligte, während andererseits die wirtschaftlich mächtigen Grundherrschaften die Rodungen planmäßig in Angriff nahmen (vgl. hierüber den Art. „Gehöferschaften"). Daneben spielte aber auch die Rodetätigkeit Einzelner eine erhebliche Rolle, teils durch Einfangen einzelner Allmendgrundstücke, teils durch Anlage von Einzelhöfen.

Neben diesem inneren Ausbau des alten Siedelungsgebietes machte sich seit dem 12. Jahrh. eine starke kolonisatorische Tätigkeit im Osten Deutschlands geltend. Die militärische Unterwerfung der an das deutsche Siedelungsgebiet angrenzenden Slawen sowie die dauernde Zurückwerfung der Magyaren unter Otto I. hatte die Vorbedingungen für die Inangriffnahme kolonisatorischer Tätigkeit geschaffen. Der Gründung der (bayerischen) Ostmark folgte die Kolonisation dieses Gebietes sofort nach. Ebenso setzte um diese Zeit ein starkes Vordringen deutscher, vorzüglich bayerischer Kolonisten in die von den Slawen besetzten Gebiete in Steiermark und Kärnten ein. Viel später (erst im 13. Jahrh.) erblühte, gefördert von einheimischen Fürsten und Großen, eine rege deutsche Kolonisation in Böhmen. Seit dem 12. Jahrh. ward durch tatkräftige Fürsten wie Heinrich dem Löwen und seine Holsteiner Grafen, durch Albrecht den Bären, den Wettiner Konrad u. a. die deutsche Herrschaft im Nordosten derartig gesichert, daß auch hier die deutsche Kolonisation gedeihen konnte. Derselben kam hier wie im Südosten der Umstand sehr zu statten, daß das Land meist nur von einer sehr dünnen Schichte slawischer Bevölkerung überdeckt war. Am frühzeitigsten (1106) treten die Niederländer, deren ohnehin dichtbevölkerte Heimat durch Einbruch des Meeres viel fruchtbares Land verloren hatte, als Kolonisten an den Marschen der Nordseeküste auf (zwischen Weser und Wümme). Ihnen folgten Sachsen, Franken und vielleicht auch Bayern nach. Das Werk der Kolonisation ward nicht so sehr von den Fürsten persönlich durchgeführt als von deren Lehensleuten, den adeligen Grundherren sowie von geistlichen Anstalten. Von letzteren war es insbesondere der Orden der Zisterzienser, welcher eifrig an der Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete westlich wie östlich der Elbe arbeitete. Am weitesten nach Osten erstreckte der deutsche Orden seine Kolonisationstätigkeit, die in Preußen bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. begonnen worden war. Das heutige Königreich Sachsen, ferner Mecklenburg, die preussischen Provinzen Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, West- und Ostpreußen wurden in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrh. kolonisiert und größtenteils auch germanisiert. Zum Stillstand kamen Kolonisation wie Germanisation im 15. Jahrh. Die zunehmende Schwäche der Reichsgewalt, an welcher die kleineren Territorien keinen Rückhalt fanden, auf der einen Seite, die nationale Reaktion der Slawen andererseits setzten dem weiteren Vordringen des Deutschtums Schranken. Immerhin ist durch die großartige Kulturarbeit des deutschen Volkes sein Nahrungsspielraum in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrh. reichlich um ein Drittel seines bisherigen Umfanges vermehrt worden. Die Kolonisationsarbeit vollzog sich im allgemeinen nicht so sehr gewalttätig, durch Vernichtung der ansässigen slawischen Bevölkerung, als vielmehr durch Ausnutzung der weiten, bisher ungenutzten Ländereien. — Durch die innere wie die äußere Kolonisation ist nicht nur der landschaftliche Charakter Deutschlands geändert worden, auch die klimatischen Verhältnisse erfuhren durch die Trockenlegung großer Moorflächen und die sehr namhafte Lichtung der Wälder eine fühlbare Besserung. Nicht zu übersehen ist, daß die Entfernungen zwischen den einzelnen Siedelungen bedeutend vermindert worden waren und dadurch die Menschen sich näher gerückt wurden.

3. Besitzverteilung und Besitzrecht. Bei den germanischen Völkerschaften hatte zur Zeit Caesars das Individualeigentum an Grund und Boden noch nicht Wurzel gefaßt. Das gleiche gilt von den Slawen, bei welchen letzteren kommunistisches Zusammenleben sich besonders lange erhielt, wenn auch die Gestaltung desselben in Form des Mir (s. d.) und der Zadruga kaum als urslawische Einrichtung anzusehen ist. Bei den Kelten Galliens scheint zur Zeit Caesars bereits das Individualeigentum vollständig ausgebildet gewesen zu sein, während in Irland das Gesamteigentum der Stämme (Clans) sich bedeutend länger zu halten vermochte. Die Nutzung des im Gesamteigentum des Volkes stehenden Landes vollzog sich, wie Caesar berichtet, bei den Germanen in der Weise, daß den einzelnen Geschlechtern Land zu gemeinsamer Bestellung überlassen wurde. Nach Art der wilden Feldgraswirtschaft fand ein alljährlicher Wechsel der Ackerflur statt. Zu Zeiten des Tacitus, der ungefähr anderthalb Jahrhunderte später als Caesar schrieb, war das Individualeigentum wenigstens an der Hofstätte des Einzelnen zur Ausbildung gekommen. Die Ackerflur freilich blieb noch im Gesamteigentum und zwar in jenem der Dorfgemeinde, also eines lokalen Verbandes, der aus dem persönlichen Geschlechtsverbande im Laufe der Zeit hervorgegangen war. Die Nutzung des Ackerlandes war im Gegensatz zur Zeit Caesars keine gemeinsame mehr, sondern jeder Haushaltung wurde ihr Nutzungsanteil an der Flur zugewiesen.

Die Verteilung unter die einzelnen Hauswirtschaften vollzog sich, wie aus späteren Zuständen mit großer Wahrscheinlichkeit

erschlossen werden kann, folgendermaßen: Das jeweils unter den Pflug zu nehmende Land wurde unter Berücksichtigung der verschiedenen Qualität des Ackerbodens in Gewanne von Parallelogrammform eingeteilt. Jedes Gewann wiederum ward in so viele Ackerstreifen von gleicher Größe geteilt, als anteilberechtigte Haushaltungen in Betracht kamen. Jede derselben erhielt in jedem Gewann einen Ackerstreifen. Der Besitz eines Wirtes war also über die ganze Ackerflur verstreut, ein Verhältnis, das man als Gemenglage (der Aecker) bezeichnet. Die Zuweisung der Teilstücke erfolgte durch das Los und zwar für sämtliche Gewanne gleichzeitig. Das Los des Freien bildete die Einheit, während der Adelige eine Mehrheit von Losen, der Hörige etwa ein halbes Los erhielt. Dieser quotenmäßige Anteil des Einzelnen an der Ackerflur wird als Hufe (bool, boole in Dänemark, mantal und attung in Schweden, hide in England) bezeichnet. Die Normalhufe umfaßte in Deutschland 30 Morgen, wobei unter Morgen so viel Ackerland verstanden wird, als man an einem Vormittag zu pflügen vermag. Die einzelnen Hufen waren dementsprechend nach ihrem Flächeninhalt verschieden, da ja auch die Größe eines Morgens je nach der Bodenbeschaffenheit eine ungleiche war. Neben der Normalhufe bestanden weiter Hufen von 15½—60 Morgen. Ansiedlern auf Rottland wurde häufig Hufenland im Umfang von 160—180 Morgen, die sog. Königshufe, zugewiesen. Mit dem Besitz einer Hufe verbunden war das Recht zur Nutzung des unverteilt gebliebenen Landes, der gemeinen Mark; die Genossenschaft der Hüfner war zugleich Markgenossenschaft. Die geschilderte Art der Teilung des Ackerlandes war von dem Streben bedingt, eine möglichst gleichmäßige Beteilung des einzelnen Freien zu erreichen. Bei Slawen wie Kelten läßt sich gelegentlich Aufteilung des Ackerlandes ein ähnliches Streben nach möglichster Gleichheit der Anteile nicht beobachten.

Gegen die hier gegebene, im Wesen den Ausführungen Meitzens und Hanssens entsprechende Darstellung von der Entstehung und vom Wesen der Hufe haben G. F. Knapp, Caro u. a. Einwendungen erhoben, die jedoch m. E. durch Rhamm mit Erfolg bekämpft worden sind (vgl. den Literaturausweis).

Die Zeit der Volksrechte (also das 6. und 7. Jahrh.) kennt bereits das Privateigentum am Kulturland. Die Spuren des alten Gesamteigentums erhielten sich jedoch um so länger, als schon die Natur der Bewirtschaftung die Aufrechterhaltung gewisser Ansprüche der Gesamtheit an das in Sonderbesitz übergegangene Land begünstigte. Solche Spuren des ehemaligen Gesamteigentums offenbaren sich im Flurzwang, d. h. in der Regelung des Anbaues durch die Gesamtheit der Nachbarn, sowie in dem Retrakt- oder Rücklösungsrecht der Markgenossen. Dasselbe bestand darin, daß jeder Markgenosse befugt war, gegen Niederlassung eines Fremden auf einer zur Mark gehörigen Hufe Einsprache zu erheben und die Veräußerung der Hufe an einen Fremden rückgängig zu machen. Bei Siedelung im Hofsystem hat sich der Uebergang der Hofländereien in Privateigentum frühzeitiger und vollständiger vollzogen als beim Dorfsystem. Die Umwandlung des Gesamteigentums in Individualeigentum hatte für den Einzelnen eine zunehmende Freiheit der Verfügung über seinen Grundbesitz im Gefolge, wodurch die bisherige Besitzgleichheit untergraben wurde.

Ein größerer Grundbesitz des Adels läßt sich schon in der germanischen Urzeit beobachten. In der fränkischen Zeit führten die zahlreichen Eroberungskriege der fränkischen Könige zur Anhäufung eines außerordentlich umfangreichen Landbesitzes in den Händen des Königs. All die herrenlosen oder von ihren Besitzern verlassenen Ländereien in den eroberten Gebieten fielen nicht mehr dem Volke, sondern dem Könige zu, von dem die Eroberungskriege eingeleitet worden waren. Die Christianisierung der Germanen und die damit zusammenhängende Steigerung des kirchlichen Einflusses war von zahlreichen Zuwendungen von Grundbesitz seitens der Könige an die Kirche begleitet, womit einerseits religiöse, andererseits politische und kulturelle Zwecke verfolgt wurden. In den romanischen Ländern hatte die Kirche ohnehin schon seit der Zeit, da das Christentum zur Staatsreligion erklärt worden war, reichen Grundbesitz erworben. Fortgesetzte Zuwendungen der Laien trugen dazu bei, den Grundbesitz der Kirche zu vermehren. Erleichtert wurde denselben die Hingabe von Grundbesitz dadurch, daß seitens der bedachten kirchlichen Anstalt dem Schenker der Nutzgenuß des Geschenkten eingeräumt wurde. Der Grundbesitz des Adels erfuhr in der fränkischen Zeit gleichfalls wesentliche Vermehrung. Da Grundbesitz als die vorzüglichste Quelle des Einkommens in Betracht kam, sah sich das Königtum veranlaßt, die ihm von Einzelnen geleisteten Dienste durch Schenkung und später durch lehensweise Vergabung von Grundbesitz zu belohnen sowie auch die verschiedenen Aemter, so vornehmlich jene der Grafen, mit reichlichem Grundbesitz auszustatten. Auf diese Weise gedieh ein großer Grundbesitz des Dienstadels neben jenem des Geschlechtsadels. Die einflußreiche Stellung des Dienstadels setzte denselben in die Lage, auf den freien

Bauern in mannigfaltiger Weise einen Druck auszuüben und ihn in wirtschaftliche, teilweise auch persönliche Abhängigkeit von sich zu bringen. Die relative Wehrlosigkeit des kleinen Freien, die Lasten des Kriegsdienstes, schlechte Wirtschaft usw. führten, verbunden mit der erhöhten Verfügungsfreiheit zu einer weitgehenden Aufsaugung des bäuerlichen Grundeigens durch den kirchlichen und adeligen Großgrundbesitz. Freilich hat der Prozeß der Enteignung des kleinen Grundbesitzers nicht, wie Anhänger der grundherrlichen Theorie annahmen, bereits im 9. und 10. Jahrh. zum Untergang des bäuerlichen Eigens und des freien Bauernstandes geführt. Immerhin hat jedoch bereits zu dieser Zeit das bäuerliche Eigen überaus große Einbuße erlitten. Aber auch im späteren Mittelalter, als die wirtschaftliche und politische Macht der Grundherrschaft in mancher Hinsicht eine merkliche Einbuße erlitten hatte, hielt die Ausdehnung des Großgrundbesitzes auf Kosten des bäuerlichen Kleinbesitzes an. Dies erklärt sich nicht zum wenigsten aus der allgemeinen volkswirtschaftlichen Stellung des großen Grundbesitzes, dessen Erwerb allein eine sichere und regelmäßig fließende Einnahme ohne unmittelbare Anteilnahme an der wirtschaftlichen Produktion erschloß. Dieses arbeitslose Einkommen ermöglichte erst den Berechtigten, sich höheren politischen oder kulturellen Aufgaben zu widmen. Das mobile Kapital vermochte in jener Zeit ein derartiges Einkommen nicht zu gewähren. Erst allmählich gewann der Rentenkauf auch am offenen Lande größere Verbreitung, wodurch der Erwerb einer Rente aus einem bestimmten Grundstück ohne Erwerb des Eigentums an letzterem stattfinden konnte. Aber auch dann noch dürfte eine derartige Belastung des Gutes mit einem Zinse nicht selten dazu geführt haben, daß der Zins im Laufe der Zeit als Grundzins und das belastete Gut als grundherrliches angesehen wurde. Die zu Ausgang des Mittelalters vermehrte Menge flüssigen Kapitals suchte zum Teil wenigstens Anlage im Grundbesitz und führte gleichfalls zur Minderung des bäuerlichen Eigenbesitzes. Dieser durch das ganze Mittelalter fortgesetzte Prozeß der Enteignung der bäuerlichen Grundbesitzer führte dahin, daß selbst in einem Territorium wie Tirol mit relativ günstiger sozialer wie wirtschaftlicher Lage des Bauernstandes zu Beginn des 17. Jahrh. weniger als ein Drittel der bäuerlichen Wirtschaftsgüter im Eigentum der Bauern sich befanden.

Die nachteilige Wirkung dieser bäuerlichen Enteignung wurde auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete zum Teil ausgeglichen durch die verschiedenen Leiheformen, in welchen das in grundherrliches Eigentum übergegangene Bauernland den Bauern wiederum zur Nutzung und Bestellung übertragen wurde. Diese Leiherechte haben im Laufe des Mittelalters eine entschiedene Besserung erfahren. In älterer Zeit, solange die Grundherren namhaften Eigenbau betrieben, war der mit grundherrlichem Gut beliehene Bauer nicht nur zur Entrichtung bedeutender Zinse, sondern auch zu sehr erheblichen Dienstleistungen (Frondiensten) verhalten. Sein Besitzrecht war ein schlechtes, indem er keinerlei Rechtsanspruch auf die Nutzung des Gutes gegenüber dem Herrn hatte oder doch alljährlich abgestiftet werden konnte. Besser gestellt, wenn nicht rechtlich so doch faktisch, waren jene abhängigen Bauern, welche grundherrliche Güter innehatten, die vom Sitze der grundherrlichen Verwaltung und vom grundherrlichen Eigenbetrieb entfernt gelegen waren. Einer vorteilhafteren Stellung erfreuten sich ferner jene Zinsleute, die gelegentlich des Verzichtes auf ihr Eigengut zugunsten eines Grundherrn in der Lage waren, auf die Bedingungen der Rückverleihung ihres bisherigen Eigens Einfluß zu nehmen. Je größere Einschränkungen die grundherrliche Eigenwirtschaft in der nachkarolingischen Zeit erfuhr, desto günstiger gestaltete sich die Lage der früher in strenger Abhängigkeit befindlichen grundherrlichen Hintersassen. Das grundherrliche Streben ging nunmehr in erster Linie auf Erlangung einer ständigen Rente aus seinem Grundbesitze. Der Grundherr hatte kein Interesse, einen Leihemann, welcher seine Zinsen regelmäßig entrichtete und das Gut in Stand hielt, abzumeiern. Vor allem aber steigerte die erhöhte Intensität, mit welcher in der Zeit vom 9. bis zum 12. Jahrh. an den inneren Ausbau des deutschen Siedelungsgebietes geschritten wurde, sowie die vom 12. bis zum 14. Jahrh. sich vollziehende großartige Kolonisation im Osten Deutschlands den Wert der bäuerlichen Arbeitskraft erheblich. Das gleiche bewirkte auch die erhöhte Nachfrage nach menschlichen Arbeitskräften, welche von den aufblühenden Städten ausging. Waren diese Umstände geeignet, die Grundherren zu vermögen, vor allem bei Vergabung von Rottland günstige Bedingungen und erbliches Besitzrecht zu gewähren, so kam diese Bewegung auch den auf altem Kulturland sitzenden Zinsleuten zugute, so daß das 12. und 13. Jahrh. eine starke Ausbreitung der guten bäuerlichen Besitzrechte mit sich brachte. In vielen Fällen ist es freilich nicht zu einer rechtlichen Neuordnung der Besitzrechte gekommen, sondern hat sich das Leiheverhältnis nur faktisch zu einem erblichen umgestaltet, ein Umstand, der im 15. Jahrh.

und in der Folgezeit den Bauern zum Verderben gereichen sollte. Als die innere und äußere Kolonisation im 15. Jahrh. zum Stillstand kam, verringerte sich die Nachfrage nach bäuerlichen Arbeitskräften, während andererseits die Nachfrage nach Land infolge der natürlichen Bevölkerungszunahme sich steigerte, da die Städte allein nicht in der Lage waren, den Ueberschuß der Landbevölkerung aufzunehmen. Wo die Leiheverhältnisse keine genügende vertragsmäßige Regelung gefunden hatten, war es den Grundherren anheim gegeben, das Zinsland unter drückenderen Bedingungen als bisher auszutun. Dies konnte unter anderem darin zum Ausdruck kommen, daß für die Ueberlassung des Gutes an die Erben des Baumanns oder für die Zustimmung des Grundherrn zur Veräußerung oder Teilung des Leihegutes bedeutende Gebühren gefordert wurden. Das Fehlen einer entsprechenden rechtlichen Fixierung des Leiherechtes erleichterte den Grundherren im östlichen Deutschland in der Folge die Abmeierung (das Legen) der bäuerlichen Zinsleute und die Einziehung ihres Landes zum grundherrlichen Eigenbetriebe, als sich seit Ausgang des Mittelalters Bestrebungen zur Ausdehnung der grundherrlichen Eigenbetriebe geltend zu machen begannen. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte keineswegs allgemein zutage tritt, sondern mancherorts sogar eine gegenteilige Bewegung zu beobachten ist. Freilich mußte eine Besserung des Besitzrechtes in solchen Fällen seitens der Bauern durch Uebernahme erhöhter grundherrlicher Lasten erkauft werden.

Parallel zu dem Enteignungsprozeß am bäuerlichen Individualbesitz verlief die Verschlechterung der bäuerlichen Rechte am Gemeinbesitz, an den Allmenden und Marken. Waren Allmenden und Marken ursprünglich Volksland gewesen, d. h. im Gesamteigentum des Volkes gestanden, so brachte die Verstärkung der Königsgewalt auch hier eine bedeutsame Aenderung mit sich. Bereits zur Zeit der Volksrechte erscheint der fränkische König als Rechtsnachfolger des Volkes im Besitz einer obersten Verfügungsgewalt über Allmenden und Marken, die als Bodenregal (im beschränkten Sinn) bezeichnet werden kann. Im Anschluß an dieses königliche Recht dürften die landesfürstlichen Rechte an der Allmend, die zuweilen als voller Eigentumsanspruch auftreten, sich entwickelt haben. Neben und unter diesem landesfürstlichen Regal bestand eine Reihe verschieden abgestufter Herrschaftsverhältnisse an der Allmende, welche von Grund- und Gerichtsherren ausgeübt wurden. Alle diese Herrschaftsrechte, mochten sie nun vom Landesfürsten oder von grund- oder gerichtsherrlicher Seite beansprucht werden, faßt man in der Regel unter dem Begriffe der Obermärkerschaft zusammen. Die verschiedenen Nutzungsrechte der Mark- und Allmendgenossen, so das Jagd- und Fischereirecht, die Wassernutzung, die Weiderechte, die Holznutzung und das Recht zur Rodung (Bifangsrecht), erfuhren durch die Obermärker eine zumal seit der zweiten Hälfte des Mittelalters gesteigerte Einschränkung. Von dieser Seite ward mehr und mehr der Grundsatz durchgeführt, den zum Teil allerdings bereits die autonomen markgenossenschaftlichen Satzungen verfochten hatten, daß das bäuerliche Marknutzungsrecht auf den Bedarf des Bauerngutes zu beschränken sei. Durch dementsprechende Verbote des Verkaufs von Produkten der Allmend ward dieselbe nach außen geschlossen.

Die Verschlechterung der bäuerlichen Rechte an Grund und Boden hatte nur teilweise wirtschaftlich nachteilige Folgen. Die Enteignung der bäuerlichen Grundbesitzer ward durch die Entwickelung der Erbleiheverhältnisse in ihrer Wirkung abgeschwächt. Die Schranken, welche der bäuerlichen Verfügungsfreiheit seitens der Grundherren entgegengesetzt wurden, trugen dazu bei, eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Güter zu verhindern. Die Beschneidung der bäuerlichen Allmendrechte, namentlich jene durch die Landesherrschaft vorgenommene, verhinderte eine schädliche Verringerung der Waldbestände und ermöglichte die Einleitung einer zweckmäßigeren Forstwirtschaft.

4. Betriebsverhältnisse. Unter den landwirtschaftlichen Betrieben herrschte während des ganzen Mittelalters der Kleinbetrieb oder bäuerliche Betrieb vor. An den Haupt- und Meierhöfen der großen Grundherren hatten sich zwar, wohl im Anschluß an westfränkische Verhältnisse, während der Karolingerzeit größere landwirschaftliche Betriebe entwickelt. Aber auch damals war meist der größere Teil des grundherrlichen Besitzes an Bauern gegen Zins ausgetan (Beyerle a. a. O. stellt hinsichtlich der dem Konstanzer Hochstift gehörigen Grundherrschaft Arbon fest, daß das Verhältnis von Salland und Zinsland zwischen 1 : 1,8 und 1 : 3 schwankte.) Eine umfassendere Ausdehnung des Eigenbetriebes war schon durch den Streucharakter, der einen Großteil, nicht selten sogar die Gesamtheit des grundherrlichen Besitzes auszeichnete, erschwert. Nach der Karolingerzeit hat der Großbetrieb in Deutschland eine entschiedene Rückbildung erfahren.

Dürfte das bäuerliche Gut in der Urzeit zwar nicht seinem Flächeninhalt, wohl aber seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

nach ziemliche Gleichmäßigkeit aufgewiesen haben, so ist diese letztere infolge der zunehmenden Freiheit der Verfügung über Grund und Boden allmählich verschwunden. Die alte Hufe ward geteilt; es entstanden Dreiviertel-, Halb-, Drittel- und Viertelhufen. Auch das Land der Einzelhöfe ward der Teilung unterworfen. Je nach der Größe des Hofes war dieselbe eine mehr oder weniger weitgehende, so daß sogar eine Teilung in 12 Teile vorkommen konnte. Im allgemeinen scheint jedoch das geschlossene Hofland der Güterzerstückelung mit größerem Erfolg Widerstand geleistet zu haben als das aus einer Vielheit von Teilen zusammengesetzte Hufenland. Ermöglicht und gefördert ward die Teilung der alten Gutseinheiten mancherorts durch die zunehmende Intensität der Bodenbestellung. Je größere Fruchtbarkeit der Boden aufwies, desto größer war die Möglichkeit, auch mit geringem Grundbesitz den Unterhalt zu erwerben. So erklärt es sich, daß im Westen Deutschlands, in den fruchtbaren Tälern des Rheins, der Mosel usw. ebenso wie im südlichen Tirol eine weitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes Platz greifen konnte. Zumal der Weinbau, der große Anforderungen an die menschliche Arbeitskraft stellt und verhältnismäßig hohe Erträge abwirft, begünstigte die Bodenzerstückelung. Seitdem die Kolonisation im Osten zum Stillstand gekommen und der innere Ausbau des Landes in Form von Rodungen auf der Allmend durch Verbote der landesfürstlichen Forstpolizei und der Obermärker sehr beschränkt worden war, ist die Teilung des Grundbesitzes infolge der zunehmenden Bevölkerungsdichte auch über das Maß des wirtschaftlich Erlaubten hinaus fortgesetzt worden. Gleichwohl ist es in Deutschland im allgemeinen nicht zur Bildung eines bäuerlichen Proletariats mit unzureichendem Grundbesitz gekommen wie etwa in Italien. Die Ursachen dieser Verschiedenheit lassen sich nicht vollkommen aufdecken. Vielfach wirkte die Sitte, nur einem einzigen von mehreren Miterben die Nachfolge in das bäuerliche Gut zu überlassen (vgl. den Art. „Anerbenrecht") im Sinne einer Erhaltung größerer Güter. Andererseits begannen die Grundherren im Interesse der Sicherung ihres Rentenbezuges gerade seit Ausgang des Mittelalters der Parzellierung ihrer Zinsgüter lebhafteren Widerstand entgegenzusetzen, der sich in Teilungsverboten und in Verboten, einzelne Gutsteile zu veräußern oder mit Schulden zu belasten, geltend machte.

Die Ausbildung großer gutsherrlicher Eigenbetriebe im Osten Deutschlands gehört im Wesen bereits dem 16. Jahrh. an. Die Verschiedenheit der Bahnen, welche die Entwickelung der Agrarverfassung im Osten und Westen Deutschlands einschlug, hängt jedoch ursächlich mit einer Eigentümlichkeit der ostdeutschen Agrarverhältnisse zusammen, die schon im Mittelalter erkennbar wird. Der adelige Grundbesitzer in dem Kolonialgebiet behielt nämlich seit alters mehr Land in Eigenbetrieb zurück als sein westdeutscher Standesgenosse. Dem ersteren lag demnach von Anfang an eine Erhöhung seiner Einnahmen durch Ausdehnung seines Eigenbetriebes auf Kosten des Bauernlandes näher als dem Grundherrn Westdeutschlands, wo die Führung größerer Eigenbetriebe schon lange Zeit nicht mehr üblich war. Eine Reihe weiterer Umstände, so der Mangel einer urkundlichen oder gesetzlichen Fixierung der bäuerlichen Besitzrechte, die Schwäche der Staatsgewalt, der Erwerb der gerichtsherrlichen Rechte durch die Gutsherren, mag im Osten die Ausdehnung des gutsherrlichen Hoflandes auf Kosten des (bäuerlichen) Zinslandes erleichtert haben.

Neben jenen Gütern, welche das Objekt eines Großbetriebes bildeten, und den bäuerlichen Gütern sind zu unterscheiden jene Zwerg- oder Parzellenbetriebe, die nicht ausreichten, einer Familie den Unterhalt zu gewähren. Die als Häusler, Büdner, Koter, Sölleute usw. bezeichneten Inhaber solcher Güter waren genötigt, die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes als Nebenbeschäftigung zu betreiben und sich im übrigen als Gauhandwerker und Taglöhner ihr Brot zu verdienen. Für die Gestaltung der Agrarverhältnisse haben diese Zwergbetriebe höchstens in der Nähe von Städten größere Bedeutung erlangt, wo auch Bürger als Besitzer von Grundparzellen erscheinen.

5. Leistungsfähigkeit der mittelalterlichen Landwirtschaft. Das wirtschaftliche Leben der fränkischen Zeit spielte sich, zumal was die östlichen Teile des Frankenreiches betraf, vorwiegend im Kreise der Hauswirtschaft ab. Freilich war dieselbe auch damals keine vollkommen geschlossene; ein Austausch der Produkte einzelner Wirtschaften durch den Handel und der Erwerb gewerblicher Produkte, welche in der eigenen Wirtschaft nicht erzeugt werden konnten, fand schon seit alters statt. Am frühzeitigsten ist die Hauswirtschaft in den weinbautreibenden Gegenden überwunden worden, da der Wein den Gegenstand lebhaften Handels bildete. Die Möglichkeit eines Absatzes landwirtschaftlicher Produkte in den aufblühenden Städten wirkte natürlich gleichfalls für die Durchbrechung der Hauswirtschaft, wenn auch immerhin die landwirtschaftlichen Betriebe der Städter einen Teil des Bedarfs an Nahrungsmitteln zu decken vermochten.

Der zu Markt gebrachte Ueberschuß landwirtschaftlicher Produktion konnte sich aus zwei Quellen herleiten, einerseits aus dem Ueberschuß der eigenen Wirtschaft des Verkäufers, andererseits aus Naturalzinsen, welche derselbe eingehoben hatte. Als Ueberschuß aus der eigenen Wirtschaft des Verkäufers stellen sich die von

den Bauern zu Markt gebrachten Produkte dar, während der Eigenbetrieb bei den Fron- oder Meierhöfen vor allem die Deckung des herrschaftlichen Eigenbedarfes bezweckte. Dies gilt allerdings nicht ausnahmslos, da gerade Handelspflanzen, wie die Weinrebe, auch auf den grundherrlichen Betrieben angebaut wurden. Für den Markt kam jedoch insbesondere in Betracht ein Großteil des Zins- und Zehenterträgnisses, welches in der Wirtschaft des Einnahmeberechtigten keineswegs verbraucht werden konnte.

Die Frage, ob die deutsche Landwirtschaft die Nachfrage nach Nahrungsmitteln vollständig zu befriedigen vermochte, muß für die Zeit vor dem 13. Jahrh. verneint werden. Zwar hatte das Aufkommen der Dreifelderwirtschaft (vielleicht seit dem 5. Jahrh., jedenfalls vor dem 8. Jahrh.) eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Kulturlandes zur Folge gehabt, immerhin war die wirtschaftliche Intensität noch eine so geringe und dementsprechend die Abhängigkeit des wirtschaftenden Menschen von der Natur eine so große, daß Mißernten und in deren Gefolge Hungersnöte bis herauf ins 13. Jahrh. außerordentlich oft auftraten. Freilich sind letztere nicht ausschließlich auf Rechnung der Landwirtschaft zu setzen, sondern auch durch den Mangel oder die zu geringe Ausbildung des Handels mit Lebensmitteln, vor allem des Getreidehandels, zu setzen. Weniger eine gesteigerte Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes als eine Ausdehnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Kolonisation!) hat im Verein mit der stärkeren Entwickelung des Lebensmittelhandels, vorzüglich des Getreidehandels, eine gleichmäßigere Befriedigung des Nahrungsmittelbedarfes ermöglicht. Während im späteren Mittelalter der Bedarf an Kornfrucht im allgemeinen eine genügende Deckung fand, vermochte die deutsche Landwirtschaft, namentlich was Süddeutschland betraf, dem außerordentlichen, auch in den untersten Schichten des Volkes überaus starken Fleischkonsum im 15. und 16. Jahrh. nicht mehr zu entsprechen. Trotz der Einfuhr ausländischen (z. B. ungarischen) Viehes stiegen die Fleischpreise derart, daß die Bevölkerung zu einer Einschränkung der Fleischnahrung sich verstehen mußte.

6. Technik der Landwirtschaft. Die Germanen verwandten in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung jedenfalls nur einen unverhältnismäßig geringen Teil der ihnen zu Gebote stehenden Bodenfläche zum Getreidebau. Was die Betriebsformen der Urzeit betrifft, so läßt sich auch in dieser Hinsicht eine Verschiedenheit zwischen der Zeit, in der Caesar über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Germanen seine Angaben macht, und der Taciteischen Zeit erkennen. War zu Zeiten Caesars alljährlich neues Wildland zur Bebauung herangezogen worden, während das Pflugland wieder der Wildnis überlassen wurde, so hat zu Zeiten des Tacitus nur mehr ein Wechsel zwischen Pflugland und Dreeschland stattgefunden. Der Wechsel zwischen Ackerfeld und Wildnis vollzog sich hingegen nur mehr innerhalb längerer Perioden. Man kann, an der Ansicht Hanssens festhaltend, dieses Wirtschaftssystem als wilde Feldgraswirtschaft bezeichnen. Das Ackerland dürfte vorwiegend mit Hafer bestellt worden sein. Viel größere Bedeutung als dem Ackerbau ist in jener Zeit der Viehzucht beizumessen, die vorzüglich auf die Haltung von Pferden und Rindern beschränkt war. Der Betrieb der Viehzucht war jedoch um so unvollkommener, als für die Ueberwinterung des Viehes weder durch Anlage von Stallungen noch durch Sammlung von Futter entsprechend gesorgt wurde.

Eine namhafte Besserung in der Betriebstechnik trat erst nach Beendigung der Völkerwanderung ein. Die Ausbildung des Individualeigentums bildete die Grundlage und Vorbedingung einer intensiveren Wirtschaft. In jener Zeit (s. oben sub 3) begann auch über den größten Teil Deutschlands die Dreifelderwirtschaft (s. Art. „Ackerbausysteme“ oben S. 34 fg.) sich auszubreiten, während im Norden und Süden (in den Marschen und in den Alpenländern) die Feldgraswirtschaft beibehalten wurde und nur in der wechselnden Verwendung des Bodens als Gras- oder Ackerland größere Regelmäßigkeit Platz griff (geregelte Feldgraswirtschaft). Neben Hafer wurden nunmehr auch andere Getreidesorten, vor allem Roggen sowie auch Weizen angebaut. Abgesehen von der Einführung der Dreifelderwirtschaft ist jedoch ein allgemeiner und wesentlicher Fortschritt in der Intensität des Ackerbaues während des Mittelalters nicht zu beobachten. Zu Bestellung der Brache und zu Anfängen einer Fruchtwechselwirtschaft kam es nur ausnahmsweise, so im Westen und Süden, wo die ältere und intensivere Bodenkultur Frankreichs und Italiens zum Vorbild diente, und in der Nähe einzelner Städte. Bei letzteren war die intensivere Bodenausnutzung durch die Gunst der Absatzverhältnisse und die Nachfrage nach gewissen Handelspflanzen wie Flachs, Hanf, Mohn, Raps, Krapp, Waid usw. gefördert worden. Im allgemeinen aber setzte der herrschende Flurzwang, die notwendige Begleiterscheinung der Ackergemenglage, einem Fortschritt der Landwirtschaft in dieser Hinsicht Schranken, indem er fortgeschrittenere Wirte an die von der Gesamtheit der Dorfgenossen gegebenen Bestellungsnormen fesselte. Ein wesentlicher Fortschritt hat sich jedoch während des Mittelalters, vorwiegend unter Einfluß der Klöster, auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaues vollzogen.

Die Viehhaltung erfuhr insofern eine Bereicherung, als neben Pferd und Rind auch Schweine in großer Zahl gehalten wurden. Die zunehmende Nachfrage nach Wolle führte zumal in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu einer namhaften Ausdehnung der Schafzucht. Die in der Urzeit nicht gebräuchliche Geflügelzucht erlangte im Mittelalter erhebliche Bedeutung, um so mehr als Eier- und Geflügelzinse fast durchweg von den Kopf- und Grundzinspflichtigen verlangt wurden. Der Anbau von Futterkräutern sowie die Vorkehrungen für die Ueberwinterung des Viehes hatten merkliche Fortschritte gegenüber der Urzeit gemacht, die sich in der Anlage von Wiesen und in der Vervollkommnung der Wirtschaftsgebäude äußerten. Der Kunstwiesenbau, der Bewässerungsanlagen voraussetzt, erlangte allerdings erst seit dem 13. Jahrh. Verbreitung. Auch in dieser Hinsicht haben die Ansprüche der bäuerlichen Gemeinde, wie sie sich in dem Recht der Gemeindegenossen zur Vor- und Nachweide (Frühlings- und Herbstweide) äußerten, den wirtschaftlichen Fortschritt

gehemmt. Im allgemeinen hatte die deutsche Landwirtschaft während des Mittelalters bei weitem mehr in extensiver Hinsicht, durch Ausdehnung des Kulturlandes sich entfaltet, als daß etwa die Intensität der Bodenbenutzung eine wesentliche Steigerung erfahren hätte.

7. Die rechtliche Stellung des Bauern, s. d. Art. „Bauer".

Literatur: *Das hier zu bietende Literaturverzeichnis kann selbstverständlich kein erschöpfendes sein. Außer den im folgenden angegebenen Werken wäre vor allem die bei den Artt. „Allmende", „Anerbenrecht", „Bauer", „Bauerngut", „Gehöferschaften", „Gutsherrschaft", „Hufe" und „Markgenossenschaft" angeführte Literatur zu erwähnen. Ueber die germanische Kolonisation wäre insbesondere das ausführliche Literaturverzeichnis bei K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (Handbuch der mittelalterlichen u. neueren Gesch., hrsgeg. v. Below u. Meinecke, 1904) S. 371f. zu vergleichen. Im folgenden sollen nur die in Betracht kommenden Hauptwerke sowie einige für den Gegenstand besonders wichtige neuere Spezialuntersuchungen angeführt werden:* **W. J. Ashley,** *Englische Wirtschaftsgeschichte, (Uebersetzung von R. Oppenheim i. d. Sammlung älterer u. neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, hrsgeg. von Brentano u. Leser, Nr. 7 u. 8, Leipzig 1896). —* **G. v. Below,** *Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft. (Historische Bibliothek, hrsgeg. v. d. Redaktion der Hist. Zeitschr. XI, München u. Leipzig 1900, S. 1—94.) —* **K. Beyerle,** *Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung (Festgabe für F. Dahn, I. Teil), Breslau 1905. —* **G. Caro,** *Beiträge zur älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1905. —* **F. Curschmann,** *Hungersnöte im Mittelalter (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, VI. B., I. Heft, Leipzig 1900). —* **Th. Frhr. von der Goltz,** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft I, Stuttgart u. Berlin 1902. —* **E. Gothein,** *Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XL, Freiburg i. B. 1886). —* **G. Hanssen,** *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1884. —* **K. Th. von Inama-Sternegg,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4 Bde., Leipzig 1879—1901. —* **Th. Knapp,** *Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902. —* **K. Lamprecht,** *Etudes sur l'état économique de la France, trad. Marignan, Paris 1889. —* **Derselbe,** *Deutsches Wirtschaftsleben, 4 Bde., Leipzig 1886. —* **G. L. v. Maurer,** *Geschichte der Fronhöfe, 4 Bde., Erlangen 1862—63. —* **A. Meitzen,** *Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, I. Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde. mit Atlas, 1895. —* **K. Rhamm,** *Die Großhufen der Nordgermanen, Braunschweig 1905. —* **S. Rietschel,** *Die Entstehung der freien Erbleihe (Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Germanist. Abteil. XXV, Weimar 1901). —* **H. Rübel,** *Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. Leipzig 1904. —* **E. Frhr. v. Schwind,** *Zur Entstehungsgesch. d. freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters (Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., hrsgeg. v. O. Gierke, XXXV. H., Breslau 1891). —* **F. Seebohm,** *Die englische Dorfgemeinde, nach der 3. Aufl. aus dem Englischen von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885. —* **G. Seeliger,** *Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903.* **H. Wopfner.**

III. Agrarverhältnisse der Neuzeit.

A. Deutsches Reich. 1. Das 16. und 17. Jahrh. 2. Das 18. Jahrh. 3. Die Umwandlung der agrarischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. 4. Die Landwirtschaft bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrh. und bis zur Gegenwart. B. Außerdeutsche Länder.

A. Deutsches Reich.

1. Das 16. und 17. Jahrh. Seit der Regierung Karls des Großen bis zu Beginn des 19. Jahrh. herrschte in Deutschland das Betriebssystem der Dreifelderwirtschaft. Nur in einzelnen Gebirgsgegenden und in den Küstendistrikten entwickelte sich die Betriebsart der Feldgras- oder Weidewirtschaften (vgl. dazu den Artikel „Ackerbausysteme" oben S. 34 fg.).

Im allgemeinen wurde dabei die Flur in drei gleiche Teile geteilt, der erste mit Wintergetreide, der zweite mit Sommergetreide bestellt, der dritte als Brache bearbeitet. Sofern der Flurzwang es gestattete, ging man besonders in begünstigten Gegenden vereinzelt zum Anbau des Brachfeldes über. Auf ihm wurden dann Handelspflanzen aller Art, wie Flachs, Hanf, Mohn, Raps, oder Rübsen, Krapp, Waid, Safran, Rüben, Kohl usw. gebaut. Das geschah in erster Linie in der Nähe der größeren Städte Mitteldeutschlands, in der Umgegend von Erfurt, Gotha, Weimar, Arnstadt, Mühlhausen, Langensalza, Bamberg, Würzburg, am Mittel- und Niederrhein. Der Acker brachte nach den jetzigen Begriffen sehr niedrige Erträge, da die Statik der Wirtschaft wenig günstig war. Der ausgedehnte Halmgetreidebau entzog dem Boden immer dieselben Pflanzennährstoffe. Der in der Wirtschaft erzeugte Dünger bildete keinen genügenden Ersatz, da die Produktion an Dünger völlig unzureichend war. Das Vieh wurde vom Mai bis in den Spätherbst auf der Weide gehalten. Dabei waren die gemeinsamen Weideflächen ungepflegt und auf den Stoppel- und Brachfeldern wuchs nur dürftiges Futter. Im Winter waren die Tiere in der Hauptsache auf Stroh und Spreu und unzureichende Heugaben angewiesen. Besser gestaltete sich die Ernährung des Viehes nur in jenen Gegenden, die von Natur ausgedehnte Wiesen- und Weideflächen aufwiesen, wie das besonders an der Nordseeküste und in den Gebirgsdistrikten der Fall war und in den vorhin erwähnten Bezirken, in denen der Ackerbau eine gewisse Intensität erlangt hatte. Auch auf den großen Gütern, die technische Nebengewerbe betrieben, war durch deren Rückstände eine bessere Fütterung ermöglicht.

Entsprechend dieser kärglichen Ernährung waren die Produkte der allein in Frage kommenden Landrassen an Quantität und Qualität sehr gering. Bezeichnend ist, daß im Frühjahr die Tiere z. T. so kraftlos waren, daß sie auf einer Schleife auf die Weide geschleppt werden mußten.

Die Ursache dieser Rückständigkeit lag vor allen Dingen in der Dreifelderwirtschaft. War dieses System in früherer Zeit ein Segen gewesen, so wurde es mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung und damit der Steigerung des Bedarfs an Brotgetreide ein Unsegen. Die Ausdehnung des Getreidebaues konnte nur auf Kosten der sowieso schon geringen Flächen, die mit anderen Pflanzen bestellt waren, erfolgen. Die natürliche Folge davon war ein Rückgang in der Futter- und damit wieder in der Düngerproduktion.

Ein Hinderungsgrund für eine Veränderung lag zunächst darin, daß sich durch Verkäufe und Erbteilung vielfach eine starke Zersplitterung und Gemenglage der Grundstücke ausgebildet hatte. Da Zufahrtswege nach den einzelnen Stücken fehlten, ging bei der Bestellung und Ernte der Weg über die benachbarten Aecker. Außerdem bestanden aber auch Weiderechte dritter Personen auf den Brach- und Stoppelfeldern. Eine Abänderung der gleichzeitigen gemeinsamen Bebauung war somit ausgeschlossen.

Der hauptsächlichste Grund gegen jede Veränderung beruhte aber in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis d. h. dem Abhängigkeitsverhältnis, das zwischen den beiden Klassen der ländlichen Bevölkerung, den Gutsherren und den Bauern herrschte.

Die Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse war nach den einzelnen Landesteilen, aber auch innerhalb dieser, sehr verschieden.

Eins hatten sie gemeinsam, überall waren im Laufe der Zeit die Abgaben und Dienstleistungen (Fronden, Robot), die die Bauern seit dem Mittelalter dem Gutsherrn zu leisten hatten, wofür der Gutsherr die Kriegsdienstleistungen für die Bauern übernahm, immer drückender geworden. Das führte schon im Laufe des 15. Jahrh. zu vereinzelten lokalen Bauernaufständen. Gefährlicher gestalteten sich im Anfang des 16. Jahrh. die Bauernunruhen im südlichen und südwestlichen Deutschland, die besonders durch die freiheitlichen Ideeen der Reformation genährt wurden. In 12 gemäßigten Artikeln stellten im Jahr 1525 die Bauern ihre Forderungen auf. Das mit jedem gewaltsamen Aufruhr verbundene grausame und zügellose Vorgehen der Bauern entzog ihnen die Sympathieen mancher bis dahin ihnen wohlgewogener Männer wie Martin Luther u. a. Mit der vollständigen Niederlage der Bauern in der Schlacht bei Frankenhausen, in der viele Tausende von Bauern fielen, endete der Bauernkrieg (s. diesen Art.).

Nach dem Bauernkriege nahmen die Ritter und Fürsten grausame Rache an ihren Feinden. Ueber die Folgen des Krieges sagt Seb. Münster: „Nihil est quod servilis et misera gens (die deutschen Bauern) dominis debere non dicatur, nihil etiam, quod, jussu facere absque periculo recusare audeat“ und W. Roscher fügt hinzu: „Nicht genug, daß alle Verbesserungen des bäuerlichen Zustandes, selbst die reifsten und notwendigsten einer mehr als 200jährigen Vertagung anheimfielen, so traten gerade die positivsten Verschlechterungen ein. Gerade der 2. Hälfte des 16. Jahrh. gehört die Ausbreitung der ungemessenen Fronden, die Ueberbürdung des Bauernstandes mit allen neu aufkommenden Staatslasten, die Entstehung der neueren Leibeigenschaft, ja die Anfänge zur völligen Legung der Bauerndörfer hauptsächlich zu.“

Die Initiative der Bauern, gewaltsam sich Vorteile zu erringen, war vollständig gebrochen. Der Geist der Resignation, der sklavischen Unterwürfigkeit und der geistigen und körperlichen Trägheit, verbunden mit Tücke und Bosheit, Haß und Bitterkeit gegen die Herrschaft, der dem ganzen Bauernstande jahrhundertelang das Gepräge gab, verbreitete sich.

Der Dreißigjährige Krieg (1618—48) vernichtete vielfach auch noch das Wenige, was den Bauern verblieben war, ihr Leben und ihre Behausungen. Viele Dörfer verschwanden vom Erdboden. Weite Strecken des Bodens verödeten. Der Ackerbau war erschwert durch den Mangel an Arbeitskräften. Die Regeln eines geordneten landwirtschaftlichen Betriebes waren in Vergessenheit geraten. Diese Zustände waren nicht dazu angetan, Versuche zu einer freieren Gestaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses anzustellen. Im Gegenteil nahm nach dem Kriege die Verschlechterung in den persönlichen und in den Besitzverhältnissen der Bauern noch zu. Denn da zur Weiterführung der Wirtschaft den Bauern jedes Mittel fehlte, so gaben die Grundherren, die immerhin weniger gelitten hatten, zwar die in den eigenen Gutsbezirken vorhandenen Materialien zur Errichtung von Gebäuden und zur Anfertigung von Geräten, wie Holz, Steine, Lehm, Kalk, auch Zucht- und Nutztiere, dafür mußten die Bauern aber auch den letzten Rest ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit aufgeben und sich zu striktem Gehorsam und zu allen Diensten verpflichten. Die Anschauung setzte sich fest, daß die Bauern die Untertanen der Herren seien und kein Eigentum und erbliches Recht an ihren Höfen hätten, sondern daß sie ihnen nur zur Nutznießung überlassen seien. Das Bauernlegen, das Einziehen von Bauernhöfen in das unter unmittelbarer herrschaftlicher Verwaltung stehende Land nahm besonders im Osten und in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern einen großen Umfang an.

Je mehr nun aber Bauernstellen eingezogen wurden, desto mehr Dienste mußten den übrig bleibenden Bauern, von denen nach dem 30jährigen Kriege nur wenige auf ihren Schollen verblieben waren, auferlegt werden. Der Große Kurfürst war wenigstens bemüht, die Dienstleistungen zwischen Gutsherren und Untertanen in seinen Gebietsteilen festzulegen. So entstanden die zahlreichen Bauern-, Gesinde-, Hirten- und Schäferordnungen. Gleichzeitig wollte er damit Zucht und Ordnung wieder in die ländliche Bevölkerung bringen. Das war im Interesse der Hebung der Landeskultur dringend nötig, denn die Wirtschaftsführung der Domänen und adligen Güter war vollständig auf die Arbeitshilfe der Amts- oder Gutsuntertanen angewiesen. Diese waren die Besitzer der zur Bewirtschaftung nötigen Gespanntiere

und Werkzeuge. Die Beschaffenheit der zu leistenden Arbeit hing bis zu einem gewissen Grade von ihrem guten Willen ab. Alle diese Leistungen waren auf das System der Dreifelderwirtschaft zugeschnitten. Infolgedessen konnten auch späterhin fortgeschrittenere Landwirte nicht zu einem vollkommeneren Wirtschaftssystem übergehen.

2. Das 18. Jahrhundert. Schon im 16. und 17. Jahrh. traten Männer auf, die diese Nachteile erkannten und nun innerhalb der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezogenen Schranken Verbesserungen vorschlugen. Im 18. Jahrh. verstärkten sich diese Anschauungen, die ihren Ausdruck in der ältesten landwirtschaftlichen Literatur in Deutschland fanden.

1571 veröffentlichte der Rat des Herzogs von Jülich, Cleve und Berg, Conrad Heresbach, in lateinischer Sprache „Rei rusticae libri quattuor, universum rusticum disciplinum complectentes." Von 1593—1603 erschien in deutscher Sprache Johann Colers Oeconomia domestica et ruralis. Ihm folgte 1682 das ebenfalls in deutscher Sprache geschriebene Werk von Wolf Helmhard Freiherr von Hohberg „Georgica curiosa oder Bericht von dem adligen Land- und Feldleben".

Von den Praktikern, die in derselben Richtung literarisch tätig waren, sind zu nennen: Christian Reichardt, „Land- und Gartenschatz", 6 Teile 1753—1755, Joh. Christ. Bergen, „Anleitung für die Landwirte zur Verbesserung der Viehzucht", Berlin und Stralsund 1781, Joh. Christ. Schubart, „Oekonomisch - kameralistische Schriften", Leipzig 1783. Sowohl auf technischem wie auf ökonomischem Gebiet gestaltete sich die Wirksamkeit Schubarts vorbildlich. Mit warmem Herzen und großem Geschick trat er für die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses der Bauern ein. Auf seinen Gütern bei Zeitz machte er die Bauern frei. Freilich blieb sein Beispiel in dieser Richtung vereinzelt. Mehr Erfolg hatte er mit der Einführung des Kleebaues. Hierbei konnte er bald weitere Kreise seiner Berufsgenossen zu gelungenen Versuchen veranlassen. Viel Anerkennung fand er bei Joseph II., der ihm das Adelsprädikat „von Kleefeld" verlieh.

Einen weittragenden Einfluß auf die Entwickelung der Agrarverhältnisse übten die aufeinanderfolgenden nationalökonomischen Theorieen naturgemäß aus. Besonders war es der Schotte Adam Smith, der Vater der wissenschaftlichen Nationalökonomie, dessen Hauptwerk über „die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums" i. J. 1776 erschien, der mit seinen Anschauungen über die Vorteile des Individualismus die führenden Männer in der Agrarpolitik für sich gewann und dessen Ideeen und Gedanken jahrzehntelang für alle Gebiete des Agrarrechts herrschend wurden.

Um diese Zeit erschien auch eine große Anzahl periodischer Zeitschriften, welche ökonomische Fragen behandelten. Ebenso wurden die ersten landwirtschaftlichen Fachvereine gegründet. Eine besondere Wirksamkeit entfaltete die physikalische Gesellschaft in Zürich (gegr. 1774), die Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee (gegr. 1762), die Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle (gegr. 1764) und die Leipziger Sozietät patriotischer Oekonomen (gegr. 1764).

Die Naturwissenschaften übten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. nur einen geringen Einfluß auf den landwirtschaftlichen Betrieb aus, obwohl sich auch bei ihnen grundlegende Reformen vorbereiteten.

Im Jahre 1774 entdeckte fast gleichzeitig der Engländer Priestley und der Deutsch-Schwede Scheele den Sauerstoff als elementaren Bestandteil der atmosphärischen Luft. Wenige Jahre später stellte der Engländer Ingenhouss fest, daß die Pflanzen am Tage Kohlensäure ein-, und Sauerstoff ausatmen und daß bei Nacht der Atmungsprozeß umgekehrt verläuft. Damit war die unentbehrliche Grundlage zu den das Leben der Tiere und Pflanzen beherrschenden Gesetzen gefunden, auf denen Lavoisier, de Saussure, Marggraf und besonders Albrecht Thaer weiterbauten.

Bevor aber diese Erkenntnisse auf den technischen Betrieb der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen konnten, mußten die auf agrarrechtlichem Gebiete vorhandenen Hindernisse beseitigt werden. Vor allem mußte der Flurzwang, die gemeinschaftlichen Weiderechte, die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Großgrundbesitzern und Bauern aufgehoben, den Bauern mußte freies Eigentum an ihren Höfen verliehen werden. Das aber lag außerhalb der Macht der Einzelnen. Hier konnte nur der Staat Abhilfe schaffen.

Es war ein Glück, daß gerade der aufgeklärte Absolutismus in Deutschland damals mit einer Machtfülle ausgestattet war, wie nie wieder, weder vorher noch nachher. Der Schwerpunkt der gesamten Produktion ruhte zu jener Zeit in der Hauptsache in der Landwirtschaft. Den Fürsten mußte es daran liegen, diese Produktionskraft nach Möglichkeit zu steigern. Durch Ausdehnung der Fläche war das in großem Maße nicht mehr möglich, es konnte nur durch Erhöhung der Roherträge geschehen. Gerade in den beiden größten deutschen Staaten, in Preußen und Oesterreich, bemühten sich einsichtige Monarchen, Verbesserungen durchzuführen. Besonders die preußischen Könige,

Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große gingen mit großem Geschick und vollkommener Sachkenntnis vor. In Oesterreich wirkten in ähnlicher Weise Maria Theresia und Joseph II.

In Brandenburg hatte schon der große Kurfürst durch das bedeutungsvolle Edikt vom 29./X. 1685 die aus Frankreich ausgewiesenen Reformierten zur Niederlassung eingeladen. Aber nicht nur große Züge französischer Reformierten folgten dieser Aufforderung, sondern auch aus der Schweiz, der Pfalz, den Niederlanden erfolgte zahlreiche Einwanderung, verlockt durch die Privilegien, die der Kurfürst den neuen Ansiedlern gewährte. Diese Einwanderer kamen aus Gegenden mit hoher wirtschaftlicher Kultur, die sie nun nach den neuen Ansiedelungen verpflanzten. Besonders erwähnenswert sind die von zugezogenen Ansiedlern angelegten Milchwirtschaften (Holländereien) in der Mark und der Obstbau, der besonders von den aus der Pfalz stammenden Ansiedlern gepflegt wurde.

Diese Politik führte Friedrich Wilhelm I. mit großem Erfolge fort. War doch sein nächstes Bestreben darauf gerichtet, die Zahl der ländlichen Bevölkerung zu heben. Er versuchte es durch Privilegien aller Art an die Kolonisten. Von allen Seiten strömten Einwanderer herzu. Bis 1724 und 25 wurden alllein im Insterburgischen und Ragnitschen Distrikt fast 10000 Personen auf 2500 Hufen angesiedelt. Auch diese Einwanderer kamen zumeist aus der Schweiz, der Pfalz und Franken. Durch das Patent vom 20./II. 1732 nahm der König die vom ersten Bischof von Salzburg vertriebenen 21000 Evangelischen auf. Es wird angenommen, daß bis 1740, dem Todesjahr Friedrich Wilhelms I. durch die Kolonisation die Bevölkerung Preußens eine Zunahme von 600000 Menschen erfahren hat, was dem vierten Teil des damaligen gesamten Bevölkerungsstandes der Monarchie gleichkommt. Der König sorgte auch für die Wiederherstellung der verfallenen Dörfer und Wohnstätten. So wurden in Litauen 322 Dörfer, 11 Städte, zahlreiche Schulen, Kirchen, 49 Domänenämter, viele Wassermühlen und dgl. wieder aufgebaut oder neu eingerichtet.

Um die Lage der Amtsuntertanen zu erleichtern, und ihnen einen größeren Anreiz zu geben, wird durch Kgl. Erlasse vom 16./VI. und 10./VII. 1719 und 20./VII. 1720 die bisherige Leibeigenschaft aufgehoben und in Erbuntertänigkeit umgewandelt. Außerdem bemühte sich der König, die Unsicherheit im Maße der bäuerlichen Pflichten und Rechte zu beseitigen. So wurde durch Verordnung i. J. 1728 bestimmt, daß jedem Amtsuntertan eine gedruckte, auf alle Einzelheiten der Rechte und Pflichten eingehende Nachweisung auszuhändigen wäre. Ueberall treibt der König die Behörde an, wo es sich irgend ausführen läßt, für Umwandelung der Naturaldienste in Geld zu sorgen. Er sucht dem „Bauernplacken", den körperlichen Mißhandlungen, nach Möglichkeit entgegenzutreten. In einem Patent vom 9./IV. 1738 bedrohte der König die Pächter, die die Amtsuntertanen mit Schlägen zur Arbeit antrieben, mit den härtesten Strafen. Durch diese Fürsorge des Königs wurde die Lage der Untertanen auf den Kgl. Domänen weit besser als auf den adligen Gütern. Immerhin hatten alle diese Bestimmungen nicht die Wirkung, welche eine völlige Befreiung der Bauern nach sich gezogen hätte.

Der König sorgte für gute Absatzverhältnisse, indem er Flüsse schiffbar machen ließ und die Verpflichtung zur Unterhaltung der neuen Wege regelte. Ebenso wurden die Vorflutverhältnisse und die Gräbenregulierung durch besondere Edikte geordnet. Um einen Ausgleich in den Preisen zu erzielen, ließ er Getreidemagazine anlegen.

Die bedeutsamste Unternehmung des Königs war die Entwässerung und Urbarmachung der ausgedehnten Havelbrüche, des sogenannten Klimschen- und Havelländischen Bruchs.

Der König gab auch genaue Instruktionen für die Durchführung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die ausführlichste derartige Instruktion erfolgte in den „Haushaltungsreglements für die Aemter des Königreichs Preußens", welche er bei einem Aufenthalt in Königsberg am 23./VII. 1731 erließ. Bemerkenswert ist noch die Anordnung einer genauen Saatenstandsberichterstattung, einer Anbau- und Erntestatistik, einer Statistik über Garten- und Obstbau und einer Statistik über den Welthandel. Er richtete ein besonders statistisches Bureau im Generaldirektorium zur Bearbeitung der gewonnenen Materialien ein.

Auch der Landespferdezucht brachte er ein reges Interesse entgegen. Schon 2 Monate nach seinem Regierungsantritt erläßt er ein darauf bezügliches Edikt. I. J. 1731 gründet er das Landgestüt Trakehnen, welches die Grundlage der berühmten ostpreussischen Pferdezucht geworden ist. Ebenso trifft er Maßnahmen zur Abwehr von Viehseuchen. In den wichtigsten Fragen der Wohlfahrt des Landes hat der König grundlegend gewirkt. Er übte einen hervorragenden Einfluß auf das Verständnis seines Sohnes für alle landwirtschaftlichen Gebiete aus und erweckte seine Neigung dafür.

Friedrich der Große führte das von seinem Vorgänger begonnene und gepflegte Werk der Kolonisation von Ausländern fort. Gleich eine seiner ersten Verordnungen beschäftigte sich mit dieser Aufgabe. — Durch

die Meliorationen des großen Oder- und Warthebruchs wandelte er 300 000 Morgen Wildnis in einen der reichsten Ackerbaudistrikte des Staates um.

Ueber Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung der Ländereien erließ er am 21./X. 1769 eine ausführliche Verordnung, die grundlegend für die gesamte spätere Gemeinheitsteilungs-Gesetzgebung geworden und maßgebend bis auf unsere Zeit geblieben ist. — Seine Anschauung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse legte er in den Worten nieder: „daß der Zustand, nach welchem der Bauer dem Acker gehöre und der Knecht seines Edelmannes sei, die Menschheit empöre". Im Jahre 1763 hob er die Leibeigenschaft in Pommern auf. Freilich konnte er dem Landstand und zum Teil auch den verpflichteten Gutsuntertanen gegenüber damit nicht durchdringen. Immerhin aber erzielte er eine Milderung in der Lage der Leibeigenen. Er bemühte sich, die selbständigen Bauerngüter zu erhalten, indem er den Gutsbesitzern verbot, Bauernhöfe eingehen zu lassen, und auf den amtlichen Domänen die Erblichkeit der Bauerngüter sicherte.

Um die Verwüstungen des siebenjährigen Krieges für die größeren Grundbesitzer in Schlesien wieder gutzumachen, begründete der König auf den Vorschlag des Berliner Kaufmanns Büring die Schlesische Landschaft am 15./VII. 1770. Die überaus günstigen Erfolge dieser Anstalt veranlaßten ihn, auch für andere Provinzen ähnliche Institute zu errichten. So kamen auf seine Anregung hin die Landschaften in der Kur- und Neumark, Pommern und kurz nach seinem Tode in Ost- und Westpreußen zustande. Damit wurde eine Regelung der Hypotheken- und Erleichterung der Schuldverhältnisse erzielt.

Durch Order vom 25./XI. 1763 regte der König die Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen an. Tüchtige landwirtschaftliche Leistungen wurden auf seine Veranlassung prämiiert. Versuche auf allen landwirtschaftlichen Gebieten des Anbaues, der Düngung, der Sortenveredelung, der Viehkrankheiten wurden zumeist auf den Domänen ausgeführt. Lupinen und verschiedene Futtergewächse wurden in ihrer Bedeutung mehr gewürdigt, der Anbau von Kartoffeln, Flachs, Hopfen und Tabak wurde begünstigt. Schon im Jahre 1765 ließ der König durch die schlesischen Verwaltungsbehörden darauf hinweisen, daß sich aus den Kartoffeln gute Stärke machen ließe. Der Obstbau und die Waldkultur wurden eingehend berücksichtigt. Bezeichnend dafür ist, daß der Monarch unmittelbar nach seinem Regierungsantritt eine Zirkularorder an sämtliche Kriegs- und Domänenkammern erließ, daß überall, wo angängig, Obstbäume zu pflanzen seien. Am 3./III. 1754 verfügte er, daß die öffentlichen Wege mit Obstbäumen zu bepflanzen wären; er ließ Leute aus der Pfalz kommen und stellte besondere Kreisgärtner an. Die öden Sand- und Heideflächen wurden aufgeforstet. Er versuchte sogar, die Seidenraupenzucht einzuführen und ließ zu diesem Zweck Maulbeerbäume anpflanzen. Im Jahre 1782 gab es in Preußen 300 000 Maulbeerbäume, die Produktion an Rohseide belief sich 3 Jahre später auf 17 000 Pfund.

Der Viehzucht wandte er ebenfalls seine Fürsorge zu, vorzugsweise der Rindvieh- und Schafzucht. Unter großen Schwierigkeiten ließ er mehrere Mal Merinos aus Spanien kommen.

Die Resultate aller Versuche wurden veröffentlicht und den Landwirten genaue Instruktionen zur Förderung der Landwirtschaft erteilt. „Die Tätigkeit des Königs," schreibt Stadelmann, „umfaßt das ganze vielgestaltige Gebiet der Landeskultur. es ist ein rastloses Sinnen, Sorgen und Schaffen innerhalb dieses weiten Bezirkes."

In denselben Bahnen wandelten die österreichischen Herrscher des 18. Jahrh. Schon Kaiser Karl II. drohte den Gutsherren, welche ihre Untertanen unterdrückten, mit harten Strafen. Maria Theresia schritt auf diesem Wege energisch fort, sie trat dem Bauernlegen entgegen und suchte die Dienste der Bauern fest zu begrenzen und zu ermäßigen. Diesem Zweck dienten die Edikte vom 22./X. 1768, vom 6./VII. 1771, vom 11./VIII. und 7./IX. 1775. Freilich hatte auch sie nur besondere Erfolge auf den Domänen. Kaiser Franz Joseph hob durch Patent vom 1./XI. 1781 die Leibeigenschaft für Böhmen, Mähren und Schlesien auf und ordnete am 10./II. 1789 die Ablösung der den Bauern obliegenden Lasten an. Doch hob sein Nachfolger das Patent wieder auf. Erst im Jahre 1848 wurden die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten beseitigt. Dem Vorbild der beiden deutschen großen Staaten folgten einige kleinere Fürsten.

Die Wirksamkeit Friedrichs des Großen umfaßte alle Gebiete und alle Neuerungen der Landwirtschaft, deshalb sind mit seiner Wirksamkeit gleichzeitig alle Fortschritte, die die Landwirtschaft in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. gemacht hat, gekennzeichnet. Zu erwähnen bleibt nur noch, daß nach seinem Tode durch Karl Achard mit Unterstützung Friedrich Wilhelms III. die Fabrikation von Zucker aus Rüben als landwirtschaftliches Nebengewerbe in seinen ersten Anfängen eingeführt wurde. In allen erwähnten Maßnahmen zeigt sich der Drang, besonders die Viehzucht zu heben, um einerseits mehr tierische Produkte, andererseits mehr Dünger für den durch die jahrhundertelang währende Dreifelderwirtschaft erschöpften Acker zu erzeugen. Das konnte nur geschehen, wenn anstatt des übertriebenen

Körnerbaues mehr Futterpflanzen kultiviert und die unklaren Weidegerechtsame abgelöst wurden.

Vor allem war es neben Friedrich dem Großen Schubart von Kleefeld, der sich um die Einführung der kleeartigen Gewächse hohe Verdienste erwarb. Das war bei ihm der Grundgedanke, der ihn zur Einführung des englischen Systems veranlaßte. Da die Kulturpflanzen auf dem Brachfeld gebaut wurden, so wurde eine erhebliche Zunahme des Rohertrages erzielt, besonders auch, weil durch den Fruchtwechsel der Ertrag der nachfolgenden Getreidearten vergrößert wurde. Dadurch, daß das Brachfeld ganz oder teilweise durch den Anbau von Futterpflanzen oder Hackfrüchten ausgenutzt wurde, kam man von der reinen Dreifelderwirtschaft zur verbesserten Dreifelderwirtschaft. Vereinzelt wurde auch schon die Fruchtwechselwirtschaft, d. h. ein regelmäßiger Wechsel von Halmgetreide und anderen Pflanzen und in Verbindung damit die dauernde Stallfütterung des Rindviehs empfohlen. Um mehr Futter zu gewinnen, fing man auch an, etwas Sorgfalt auf die Wiesenkultur zu verwenden. Es erfolgte die Einführung des Kunstwiesenbaues aus Holland nach dem Sieg- und Dilltal durch die Nassau-Oranischen Fürsten.

3. Die Umwandlung der agrarischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Um die Wende des 19. Jahrh. zeigte sich in allen Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und auf allen Gebieten eine tiefgreifende Gärung. Ueberall war das Unhaltbare der bestehenden Zustände erkannt. Der Gedanke hatte sich Bahn gebrochen, daß nur durch eine gänzliche Umgestaltung der sozialen Verhältnisse ein Herauskommen aus der jahrhundertelangen Erstarrung des Betriebes ermöglicht werde. Diese gründliche Wandlung der sozialen Verhältnisse erfolgte zunächst in Frankreich durch den Beschluß der Nationalversammlung in der Nacht des 4./VIII. 1789, durch den die Frondienste aufgehoben und der ländlichen Bevölkerung persönliche Freiheit und das unbeschränkte Eigentum an ihren Höfen gewährt wurde. Diese Gesetze wurden zu Anfang des 19. Jahrh. auch in dem dem französischen Kaiserreich einverleibten westlichen Teile Deutschlands eingeführt.

Preußen folgte mit ähnlichen Maßnahmen, als es nach dem unglücklichen Tilsiter Frieden (1807) galt, in dem verkleinerten und geschwächten Staate neue Kräfte zu wecken. Einer der wichtigsten Punkte in dem Reformprogramm, das Friedrich Wilhelm III. mit seinen Ratgebern Stein, Hardenberg u. a. aufgestellt hatte, war die Beseitigung der den landwirtschaftlichen Betrieb hemmenden Schranken. Fast gleichzeitig trat in Albrecht Thaer der Mann auf den Plan, der, ausgerüstet mit allen Erfordernissen eines Reformators, nicht bloß der deutschen, sondern der Landwirtschaft aller Kulturvölker durch Schrift und Beispiel einen rationellen, auf Wissenschaft und Erfahrung gleichmäßig gestützten Betrieb der Landwirtschaft lehrte.

Albrecht Thaer (1752—1828) wurde in Celle geboren, wo er später als kurfürstlicher Hofmedikus wirkte. Da ihm der ärztliche Beruf keine Befriedigung gewährte, erwarb er eine Wirtschaft in der Nähe seiner Vaterstadt. Die deutsche Literatur bot ihm keine genügende Anweisung zu einem rationellen Betrieb, so griff er zur englischen, und angeregt durch diese, schrieb er sein erstes Werk „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft und ihrer neuesten praktischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommung der deutschen Landwirtschaft für denkende Kameralisten", Hannover 1798. Durch dieses Buch wurde Thaer sofort in den Mittelpunkt der landwirtschaftlichen Reformbewegung gestellt. Hardenberg bewirkte Michaelis 1804 die Berufung Thaers nach Preußen, wo er in Möglin (7 Meilen von Berlin) die erste landwirtschaftliche Akademie gründete, 1809 wurde er als Staatsrat ins Ministerium berufen. Hier entwarf er die wichtigsten preußischen Agrargesetze. Sein Hauptwerk „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft" veröffentlichte er in den Jahren 1809—1812. In ihm wurden zum erstenmal die Grundsätze der neuzeitlichen Landwirtschaft systematisch klar dargestellt. An Stelle der veralteten Dreifelderwirtschaft wurde der Fruchtwechsel empfohlen und seine Vorzüge wissenschaftlich begründet. Thaer trat ein für die Sommerstallfütterung des Rindviehs, die Ausdehnung der Merinoschafhaltung, die Einführung besserer Ackergeräte, für ordnungsgemäße Buchführung und Kalkulation. In der gleichen Richtung wie Thaer wirkten seine Schüler und Freunde, Heinrich von Thünen (1782—1850), Joh. Gottl. Koppe (1782—1863), Joh. Nepomuk Schwerz (1759—1843), Joh. Burger 1773—1842), Albrecht Block (1774—1847) u. a.

Die Regelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses umfaßte:

1. Die Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauernstandes (Aufhebung der Leibeigenschaft oder ähnlicher Rechtsinstitute);

2. die Herstellung seiner wirtschaftlichen Freiheit (Zurückgabe des vollen Eigentums an Grund und Boden) und im Zusammenhang damit

3. die Aufhebung der auf dem Grund und Boden haftenden, dem alten guts-

herrlichen Verband entstammenden Lasten (Zwangsfronden und Abgaben); endlich

4. Die Aufhebung der zugunsten der Grundherrschaften auf den bäuerlichen Grund und Boden in Anspruch genommenen Dienstbarkeiten (Weiderechte).

Im weiteren Sinne gehört hierher:

5. Die Aufhebung der Jagd- und Fischereigerechtigkeiten grundherrlicher Art, sowie der Bauernrechte und

6. die Beseitigung der auf dem alten Grundherrlichkeitsverhältnis beruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeigewalt.

Für Preußen erfolgte die Regelung durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung in den Jahren von 1807—1821.

Die wichtigsten zu ihr gehörenden Gesetze sind folgende. 1. Edikt v. 9./X. 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Durch dasselbe wurde u. a. das Untertänigkeitsverhältnis der niederen (bäuerlichen) Bevölkerung unter die Gutsherren aufgehoben, die freie Teilbarkeit sowohl der adligen wie der bäuerlichen Güter zugestanden. 2. Edikt v. 14./IX. 1811. betr. Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch welches die Inhaber der nicht eigentümlich besessenen Bauerngüter volles freies Eigentum an ihren Höfen erhielten und alle, mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis verbundenen Rechte und Pflichten, also auch die Frondienste, für beide Teile aufgehoben wurden. Die Bauern mußten als Entschädigung für die bisherigen Leistungen an die Gutsherren diesen ein Drittel oder die Hälfte ihrer Höfe abtreten, je nachdem sie dieselben erblich oder nicht erblich besessen hatten. 3. Edikt zur Beförderung der Landeskultur v. 14./IX. 1811, gewöhnlich Landeskulturedikt genannt. Dieses gewährte, allerdings nur in engen Grenzen, den einzelnen Grundbesitzern die Möglichkeit, sich von der Mitbenutzung ihrer Ländereien, namentlich ihrer Brachäcker, seitens dritter Personen zu befreien, und enthielt außerdem eine Menge von Vorschriften und Ratschlägen für einen zweckmäßigen Betrieb der Landwirtschaft. Zu dem Regulierungsedikt v. 14./IX. 1811 erschien am 29./V. 1816 eine Deklaration, welche manche für die niedere ländliche Bevölkerung ungünstige Bestimmungen enthielt; darunter vor allem diejenige, daß Höfe, welche keine Ackernahrung bildeten, von der Regulierung ausgeschlossen werden sollten. Hierdurch ist es leider verhindert worden, daß sich in den östlichen preußischen Provinzen ein zahlreicher Stand von grundbesitzenden Arbeitern gebildet hat. Die früher in großer Menge vorhanden gewesenen kleinen Stellen, auf denen sog. Büdner oder Häusler saßen, wurden von den Gutsherren im Laufe der Zeit eingezogen und dem eigenen Grundbesitz einverleibt. 4. Verordnung v. 20./VI. 1820 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Hierdurch wurden besondere Behörden eingesetzt, denen die Durchführung der bereits erlassenen sowie der noch folgenden Regulierungsedikte übertragen und denen hierfür eine eingehende Instruktion gegeben wurde. 5. Verordnung v. 7./VI. 1821 wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessen werden. Dem sachlichen Inhalt nach ist sie dem Regulierungsedikt v. 14./IX. 1811 und der Deklaration v. 29./V. 1816 entsprechend, bezieht sich aber auf die eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessenen Höfe. 6. Die Gemeinheitsteilungs-Ordnung v. 7./VI. 1821, durch welche die gesetzliche Handhabe geboten wurde, die bestehenden gemeinsamen Weiderechte sowie die Berechtigung auf Waldnutzungen seitens dritter Personen aufzuheben oder doch einzuschränken. Mit der Gemeinheitsteilung, Separation genannt, sollte dann gleichzeitig eine Feldregulierung verbunden werden. 7. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7./VI. 1821, welches wesentlich eine Instruktion für die Handhabung der bereits erlassenen Gesetze enthält. Die preußische Agrargesetzgebung der folgenden Jahrzehnte beschränkte sich der Hauptsache nach auf einzelne Modifikationen der bereits genannten Gesetze oder auf die Ausdehnung derselben auf später hinzugekommene Landesteile. 8. Am 2./III. 1850 erging dann noch das umfassende Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, welches den Inhalt aller früher hierüber ergangenen Gesetze, unter Aufhebung derselben zusammenfaßte, aber auf die liberalen Bestimmungen des ersten Regulierungs-G. v. 14./IX. 1811 zurückgriff, namentlich auch die Regulierung der kleineren bäuerlichen Stellen, soweit dieselben noch nicht von den Gutsherren eingezogen waren, gestattete.

Aehnliche Gesetze wurden in den übrigen deutschen Staaten erlassen, dabei wurde in Süddeutschland der Gemeindebesitz (die Allmende) in großem Maße erhalten. In Oesterreich wurde die endgültige Regelung erst durch das G. v. 7./IX. 1848 in die Wege geleitet. (Vgl. a. d. Art. „Bauernbefreiung“.)

Die bäuerliche Bevölkerung war nun frei geworden, sowohl für ihre Person, wie für ihr Landeigentum. Auch der Gutsherr hatte besonders in Preußen wesentliche Vorteile aus der Regulierung gezogen, da die ihm in Land oder Geld gewährte Entschädigung erheblich war. — Der Fehler der preußischen Agrargesetzgebung war, wie bereits bemerkt, daß die Deklaration v. 29./V. 1816 die kleinen Höfe, die keine Ackernahrung bildeten, von der Regulierung ausschloß. Dadurch verschwanden in den vier östlichen preußischen Provinzen 300—400000 unspannfähige Bauernstellen. Das am 2./III. 1850 erlassene Gesetz, welches die durch die Deklaration von 1816 gemachten Ausnahmen wieder beseitigte, konnte eine wesentliche Besserung nicht mehr herbeiführen, da nur noch wenige Bauernstellen, die für die Umwandlung in Be-

tracht kamen, vorhanden waren. Es bildete sich ein von der Scholle losgelöster, ländlicher Tagelöhnerstand, der zwar zunächst in der Mehrzahl in ein kontraktlich beiderseitig kündbares Dienstverhältnis zu den Großgrundbesitzern trat, später jedoch, als die Löhne und die wirtschaftlichen Verhältnisse sich an anderen Stellen günstiger gestalteten, zogen diese grundbesitzlosen Arbeiter in Massen ab. Hier liegt die Wurzel der Arbeiternot in den östlich der Elbe gelegenen Distrikten. Den damaligen Reformern ist freilich kein Vorwurf zu machen, sie konnten unmöglich die zukünftige Entwickelung voraussehen; zudem mußten sie den in ihren wohl erworbenen Rechten sich bedroht glaubenden Berechtigten Zugeständnisse machen. In den übrigen Teilen Deutschlands erstreckte sich die Regulierungsgesetzgebung entweder schon von vornherein auf die Kleinstellenbesitzer, oder es war doch den zunächst besitzlosen Arbeitern die Möglichkeit gegeben, sich ein kleines Grundeigentum zu erwerben. So besteht im Westen und Süden Deutschlands die ländliche Arbeiterschaft in überwiegender Zahl aus grundbesitzenden Tagelöhnern.

Nachdem die hemmenden Schranken gefallen waren, vollzog sich eine vollständige Umwandlung des landwirtschaftlichen Betriebes sowohl hinsichtlich der Organisation als auch der technischen Handhabung und des Ertrages. Freilich waren die Zeitverhältnisse einem raschen und großartigen Aufschwung nicht günstig. Durch die napoleonischen Kriege waren die Betriebsmittel verloren. Kaum war ein geregelter Wirtschaftsgang wieder hergestellt, so sanken in den 20er Jahren die Getreidepreise und die deutsche Landwirtschaft hatte im Anfang der 30er Jahre die schärfste Krisis des 19. Jahrh. durchzumachen. Immerhin bestrebten sich die Landwirte allseitig, zur verbesserten Dreifelderwirtschaft oder der Fruchtwechselwirtschaft überzugehen. Die größeren, einsichtsvollen Gutsbesitzer waren vorbildliche Führer, langsam und zögernd folgte die Masse der Bauern nach. Die Brache verminderte sich erheblich, Rotklee, Kartoffeln, Rüben und Hülsenfrüchte traten an ihre Stelle. Die Hackfrüchte erforderten die Tiefkultur und eine regelmäßige Bearbeitung während der Vegetationszeit, dadurch wurden einerseits die im Boden ruhenden Nährstoffe besser ausgenutzt, andererseits das Unkraut vernichtet. Nach englischem und holländischem Muster wurden Furcheneggen, Pferdehacken, Häufelpflüge, Exstirpatoren, Walzen und Untergrundpflüge gebaut.

Mit der besseren Bearbeitung des Bodens ging eine reichlichere Düngung Hand in Hand, die durch die stärkere Viehhaltung ermöglicht wurde. Auch die Viehhaltung erfuhr eine gründliche und verbessernde Umwandlung. Besonders wurde die Merinoschafhaltung gepflegt. Es gelang, aus dem importierten Material Stämme herauszubilden, welche in Adel und Feinheit der Wolle denen des Mutterlandes weit überlegen waren. Jahrzehntelang beherrschte die deutsche Wolle als die feinste den Londoner Wollmarkt. Aus den benachbarten Ländern, der Schweiz, Holland, zum Teil auch aus England wurden leistungsfähige Rinderrassen zur Vervollkommnung der Landschläge eingeführt.

Neben dem überall besser werdenden Volksschulwesen, entwickelte sich das ländliche Unterrichtswesen. Schon 1803, also 3 Jahre bevor A. Thaer Möglin eröffnete, wurde die landwirtschaftliche Akademie in Weihenstephan in Bayern durch Schönleutner und 1804 Hofwyl bei Bern durch Fellenberg begründet. 1818 folgten Hohenheim in Württemberg unter Schwerz und Idstein in Nassau unter Albrecht, 1826 Jena unter Schulze, 1829 Tharandt im Königr. Sachsen, 1831 Darmstadt, 1835 Eldena bei Greifswald, 1842 Regenwalde in Pommern, 1847 Proskau in Schlesien und Poppelsdorf bei Bonn, 1851 Weende bei Göttingen, 1858 Waldau bei Königsberg i. Pr. Das mittlere und niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen trat in dieser Periode noch nicht hervor.

Wohl aber war die Zunahme der Vereine in Anbetracht der ungünstigen Zeit beträchtlich. In Preußen stieg ihre Zahl von 8 im Jahre 1875 auf 313 im Jahre 1850. Die Vereine bildeten die Uebermittelungsstelle der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte an die Praxis. Mit der wachsenden Zahl der Vereine trat die Notwendigkeit hervor, sie in den einzelnen Landesteilen zu Haupt- oder Zentralvereinen zusammenzuschließen, für die wieder in den größeren Staaten eine Zentralstelle errichtet wurde. In Preußen wurde die oberste Instanz für die Vereine, das Landesökonomie-Kollegium, schon durch das Landeskulturedikt von 1811 verheißen, aber erst i. J. 1842 errichtet.

4. Die Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und bis zur Gegenwart. Die Zeit von 1850—1875 ist die glücklichste Periode für die deutsche, wie überhaupt die europäische Landwirtschaft gewesen. Wissenschaft und Technik erzielten außerordentliche Errungenschaften, die in die Praxis übergeführt wurden. Die erleichterten Verkehrsverhältnisse gestatteten ein Aufsuchen entfernter Märkte mit besseren Preisen, die bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung gern bewilligt wurden und gleichzeitig einen billigeren Bezug der nötigen Bedarfsartikel. Den steigenden Roh- und Reinerträgen folgte eine Steigerung der Grundrente. Um die Mitte der 70er Jahre bahnte sich ein Wechsel an, hervorgerufen durch ein erhebliches Sinken der Getreide- und Wollpreise infolge der überseeischen Konkurrenz, hauptsächlich Nord- und Südamerikas. Dabei stiegen die Produktions-

kosten, in erster Linie die Löhne erheblich. Die dadurch entstandene Krisis erreichte 1894 ihren Höhepunkt. Die Verschuldung der Landwirte, besonders in den östlichen Provinzen, wurde bedenklich. Die Notlage der Landwirtschaft veranlaßte den Uebergang des Reiches zur Schutzzollpolitik. Durch das Tarif-G. v. 15./VII. 1879 wurde auf Brotgetreide ein Zoll von 1 M. pro 100 kg. gelegt. Am 20./II. 1885 wurden die Sätze auf 3 M., am 26./XI. 1887 auf 5 M. erhöht, i. J. 1892 durch die Handelsverträge auf 3,50 M. ermäßigt. Vom 1./III. 1906 trat wieder eine Erhöhung der Sätze ein, der Mindestzoll beträgt für Roggen 5 M., für Weizen 5,50 M. In den letzten Jahren ist eine erhebliche Preissteigerung für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse eingetreten. Die Krisis kann als überwunden angesehen werden.

Was Albrecht Thaer für die erste Hälfte des Jahrhunderts bedeutet, das bedeutet Justus von Liebig (1803—1873) für die zweite. Durch ihn und seine Schüler erhielt die Landwirtschaft ihre sichere naturwissenschaftliche Grundlage. Liebig legte in seinen hauptsächlichsten Werken „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie“ (1840) und „Die Tier-Chemie oder organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie“ (1842) dar, daß die Grünpflanzen zu ihrem Gedeihen gewisser Mineralstoffe bedürfen, die dem Acker, wenn er nicht in seinen Erträgen zurückgehen solle, wieder zugeführt werden müßten. Er wurde der Begründer der Agrikulturchemie. Auf Grund dieser Erkenntnisse über die Ernährung der Pflanzen und Tiere war es möglich, auf guten Bodenarten die Produktion ganz erheblich zu steigern, auf leichten Bodenarten den Anbau von Früchten vorzunehmen, die man bis dahin nur für den tiefgründigen, besten Acker als passend angesehen hatte. Man lernte die dem Boden entzogenen Nährstoffe außer durch Stalldünger auch durch künstliche Düngemittel ersetzen, und die Fütterung des Viehes außer auf die in der Wirtschaft erzeugten Futterstoffe auf die sog. marktgängigen Kraftfuttermittel basieren, die von weither als Abfälle industrieller Gewerbe bezogen werden konnten. Gleichzeitig wurde die Statik der Wirtschaft vollkommener, die Bearbeitung des Bodens besser und die Sortenauswahl und die Behandlung des Saatgutes sorgfältiger, die Züchtung, Haltung und Fütterung des Viehes rationeller. Maschinen für fast alle Verrichtungen sind vorhanden und vielfach in Anwendung. Die Roherträge erhöhten sich in ungeahnter Weise, seit Beginn des 19. Jahrh. kann man eine Steigerung auf das Vierfache annehmen.

Die Durchdringung der landwirtschaftlichen Praxis mit den Erkenntnissen der Wissenschaft ist bestimmend für die Entwickelung der Landwirtschaft in dieser Periode.

Nach außen tritt dies in die Erscheinung in dem Entstehen zahlreicher Forschungs- und Unterrichtsstätten an den Universitäten, Hochschulen und Akademieen, im raschen Aufschwunge der Versuchsstationen, in der Entstehung zahlreicher mittlerer und niederer landwirtschaftlicher Schulen. — Die meisten isolierten landwirtschaftlichen Akademieen wurden besonders auf die Anregung Liebigs hin an die Universitäten verlegt. Neben ihnen widmen sich noch 55 Versuchsstationen der wissenschaftlichen Forschung auf landwirtschaftlichem Gebiete. Neu entstanden die Landwirtschaftsschulen, deren erste 1858 in Hildesheim errichtet wurde. Im Jahre 1906 bestanden im Deutschen Reiche 28 solcher Anstalten. Eine besonders starke Verbreitung haben in den beiden letzten Jahrzehnten die landwirtschaftlichen Winterschulen erlebt. Im J. 1870 gab es in Deutschland deren 12, i. J. 1906 243. Daneben entstanden die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, in denen den aus der Volksschule entlassenen Söhnen von Bauern oder ländlichen Arbeitern an Winterabenden Unterricht erteilt wird. Die Zahl derartiger Schulen ist auf über 2000 gestiegen.

Neben den Schulen ist die Verallgemeinerung des landwirtschaftlichen Fortschrittes durch die Verbreitung des landwirtschaftlichen Vereinswesens ermöglicht, die Zahl der Vereine stellt sich allein in Preußen i. J. 1900 auf 3575 mit 267 454 Mitgliedern. In ein neues Stadium der Entwickelung ist das landwirtschaftliche Vereinswesen eingetreten durch die in Preußen in allen Provinzen erfolgte Einrichtung von Landwirtschaftskammern auf Grund des G. v. 30./VI. 1894, denen ein Besteuerungsrecht zusteht und die eine auf Grund gesetzlicher Vorschriften berufene Vertretung der ganzen Landwirte ihres Bezirks darstellen. Daneben bestehen noch andere große Vereinigungen, deren Wirkungsfeld sich über ganz Deutschland erstreckt, so die i. J. 1885 ins Leben getretene deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die sich die Förderung der landwirtschaftlichen Technik zur Aufgabe gemacht hat, und der i. J. 1894 gegründete Bund der Landwirte, dessen Schwerpunkt in der Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet ruht. Auch die Bauernvereine stehen außerhalb des staatlichen Einflusses.

Am erfolgreichsten ist wohl der korporative Gedanke in dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen in Erscheinung getreten. Die Genossenschaft hat wieder das Gefühl der Solidarität erweckt, den Personalkredit gesichert und geregelt, die Produktion und den Absatz der Produkte möglichst

zweckmäßig und ergiebig gestaltet. Auf über 50 Gebieten ist das genossenschaftliche Prinzip zur Anwendung gelangt. Bei weitem die zahlreichsten und auch die wichtigsten sind die Kreditgenossenschaften. Als Gründer des modernen Genossenschaftswesens sind zu nennen: Victor Aimé Huber (1800—1869), Schulze-Delitzsch (1808—1883) und Raiffeisen (1818—1883). — Die beiden größten Genossenschaftsverbände, der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland (gegründet 1884) und der Verband ländlicher Genossenschaften in Neuwied haben sich 1905 zu dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Darmstadt zusammengeschlossen, der über 20 000 Genossenschaften mit $1^3/_4$ Mill. Mitgliedern in sich vereint.

Wesentlich hat Preußen seit dem Jahre 1895 die Genossenschaftsbewegung gefördert durch Gründung einer Geldausgleichstelle, der Zentralgenossenschaftskasse, die mit einem Kapital von 50 Mill. M. arbeitet.

Noch andere Maßregeln wurden besonders während der Agrarkrisis von den einzelstaatlichen Regierungen ergriffen, um die Not der Landwirte zu mildern. Hierher gehören die Einrichtungen zur Befriedigung des Immobiliarkredits seitens der in allen preußischen Provinzen wirkenden Landschaften, die Aufhebung der staatlichen Grundsteuer und das Einkommensteuer-G. v. 24./VI. 1891 mit dem Deklarationszwang für Einkommen von 3000 M. und mehr. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Interessen z. B. zur Hebung der Viehzucht, zu Fütterungszwecken, zur Ausführung von Meliorationen, zur Unterhaltung von Unterrichtsanstalten, Versuchsstationen und auch Versuchswirtschaften, zur Förderung des Obstbaues sind erhebliche Mittel bewilligt.

Um dem Arbeitermangel abzuhelfen und eine gesündere Besitzverteilung in den östlichen Provinzen zu erzielen, hat Preußen die Bestrebungen der inneren Kolonisation mit gutem Erfolge wieder aufgenommen durch das Ansiedelungs-G. v. 26./IV. 1886 und die beiden auf die ganze Monarchie sich erstreckenden Rentenguts-G. v. 27./VI. 1890 und v. 7./VII. 1891. Um der Zersplitterung und der Ueberschuldung der Bauernhöfe vorzubeugen, ist die geschlossene Erbfolge zum Teil gleichzeitig das Anerbenrecht — mit Bevorzugung des Anerben — für die in die Landgüter- oder Höferollen eingetragenen Besitzungen eingeführt. Das ist geschehen für das Königreich Sachsen (30./XI. 1843), das Königreich Bayern (22./II. 1855), das Großherzogtum Hessen (11./IX. 1858), die Provinz Hannover (2./VI. 1874, dazu Ergänzungen v. 24./II. 1880 und 20./II. 1884), den Kreis Lauenburg (21./II. 1881), die Provinz Westfalen (30./IV. 1882 mit Ergänzung v. 2./VII. 1898), die Provinz Brandenburg (10./VII. 1883), die Provinz Schlesien (24./IV. 1884), die Provinz Schleswig-Holstein (2./IV. 1886), den Reg.-Bez. Kassel (1./VII. 1887) und den badischen Schwarzwald (23./V. 1888). Erfolge sind aber bisher nur dort erzielt, wo die geschlossene Erbfolge ein fast allgemeines Gewohnheitsrecht war, nämlich in einzelnen Teilen von Hannover und Westfalen.

Ein Problem, welches noch der Lösung harrt, ist die landwirtschaftliche Arbeiterfrage, die immer drohender wird. Gemildert könnte sie werden in erster Linie durch erweiterte Anwendung arbeitersparender Maschinen, durch Errichtung von Arbeiterrentengütern und durch die Uebertragung geeigneter Industrieen auf das platte Land, um den landwirtschaftlichen Arbeitern auch im Winter an Ort und Stelle Arbeit und reichlicheren Verdienst zu schaffen.

B. Außerdeutsche Länder.

Nur andeutungsweise kann auf die Agrarverhältnisse in den übrigen europäischen Ländern eingegangen werden. In England und Frankreich war die Entwickelung eine ähnliche wie in Deutschland. In England wurde der Grundbesitz am frühesten von den Schranken befreit. Außerdem wurde schon i. J. 1670 ein Schutzzoll für Weizen eingeführt. Diesen beiden Umständen ist der außerordentliche Aufschwung zu danken, den die englische Landwirtschaft im 18. und der 1. Hälfte des 19. Jahrh. nahm. Sie war bis um diese Zeit vorbildlich für die kontinentalen Länder. Freilich war auch die Folge davon eine gewaltige Ausdehnung des Großgrundbesitzes. Als i. J. 1846 die Getreidezölle aufgehoben wurden, gab es fast keine Bauern mehr. Da in den nächsten 3 Jahrzehnten die Weltmarktpreise des Weizens hoch waren, trat die Krisis erst Mitte der 70er Jahre ein. Die Reinerträge sanken infolge der Zollfreiheit enorm. Die Pachten mußten erheblich herabgesetzt werden. Der Schwerpunkt der englischen Landwirtschaft liegt jetzt in der Viehhaltung, die im Süden und Westen des Landes durch das feuchte Klima und die Futterwüchsigkeit des Bodens besonders begünstigt wird. Sowohl in technischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht steht die englische Landwirtschaft im allgemeinen der deutschen, französischen und dänischen nach. Sie kann nur in einem geringen Grade den Bedarf der heimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln decken. Um das Ansiedelungswesen zu fördern, hat seit dem Jahre 1906 die Aufteilung von Kronland zur Anlage von Kleinbetrieben begonnen. Den erweiterten Zweck, neben Kleinbetrieben auch Arbeiterstellen zu schaffen, verfolgt ein 1907 vom Parlament angenommenes Gesetz (Small Holdings and Allotments Act). Das Gesetz ermächtigt den Landwirtschaftsminister, die Anlage und Besiedlung von Kleinbetrieben auf Kosten der Grafschaftsräte in die Hand zu nehmen.

In Frankreich wurden die der freien Benutzung des Bodens entgegenstehenden Hindernisse durch die Revolution von 1789 beseitigt. In der Entwickelung und der Grundbesitzverteilung hat die französische Landwirtschaft mit der deutschen viel gemeinsam. Hervorragende Verdienste um die Landwirtschaft hat sich die Regierung Napoleons III. erworben. Durch hohe Zölle und andere Förderung jeder Art begünstigt, hat die französische Landwirtschaft

die Krisis des letzten Vierteljahrhunderts ohne erhebliche Nachteile überwunden.

Weit ungünstiger liegen die Verhältnisse in Italien, wo durch die frühere politische Zerrissenheit des Landes, den Latifundienbesitz und die ungesunde Pachtwirtschaft, den Mangel an Betriebskapital und landwirtschaftlichen Kenntnissen die Entwickelung hinter der der übrigen Kulturstaaten zurückgeblieben ist. Nur das auch von der Natur sehr begünstigte Oberitalien macht eine Ausnahme. Eine durchgreifende Besserung ist erst nach Aenderung der ungünstigen Besitz- und Pachtverhältnisse zu erwarten.

In Rußland herrschte in früheren Zeiten der Anteilbesitz, ungeteilt blieben nur manchmal Weiden, Wiesen, Wälder und ähnliche Nutzungen. Im 17. Jahrh. fing diese Organisation an, sich zu zersetzen, ihre volle Auflösung vollzog sich im Laufe des 18. Jahrh. Die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens hatte zu Zwergwirtschaften geführt, die sich nicht halten konnten. Um die Kopfsteuer einzutreiben, kam das Mir (s. d. Art.) auf, jenes Rechtsinstitut, nach dem der Grund und Boden sich im Besitz der Gesamtheit der Gemeindegenossen befindet. Gleichzeitig trat die Leibeigenschaft in ihrer schärfsten Form hinzu, indem das Land den Dienstmannen des Zaren geschenkt oder verliehen wurde. Auch im vergangenen Jahrhundert, von 1836–1856 hat die Regierung mit einer gesteigerten Energie die Feldgemeinschaft aufrecht erhalten, um die Proletarisierung des Landes zu hemmen. Alexander II. hob am 19./II. 1861 die Leibeigenschaft auf. Freilich wurde durch die Emanzipation der Bauern das Bauernland überall stark beschnitten. Die den Bauern überwiesenen Anteile stellen ihre Existenz nicht sicher. Materiell standen die Bauern zur Zeit der Leibeigenschaft besser. Der Landmangel wirkt gegenwärtig zerstörend auf die nicht mehr zeitgemäße Feldgemeinschaft ein. Durch das Gesetz vom 8./VI. 1893 wurde bestimmt, daß die Verteilung des Gemeindelandes wenigstens auf 12 Jahre erfolgt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die russischen, überaus rückständigen landwirtschaftlichen Verhältnisse sich erst bessern können, wenn den Bauern die volle Freiheit über ihren Hofbesitz zuteil wird.

Ganz trostlos liegen die Verhältnisse in Rumänien, wo die verzweifelte Lage der Bauern im Jahre 1907 blutige Aufstände hervorrief. Während 5000 Großgrundbesitzer über 5 Mill. ha innehaben, sind 921 000 Bauernfamilien, die seit 1864 aus der Leibeigenschaft befreit sind, nur $3^1/_8$ Mill. ha, also im Durchschnitt nur $3^2/_5$ ha, zu eigen. Großpächter haben ganze Landkomplexe monopolisiert und gaben nur zu höchsten Preisen den Bauern das zu ihrer Existenz nötige Land ab. Abhilfe kann auch hier nur erfolgen durch Befreiung der Bauern von den Pachtherren. Das soll erreicht werden durch Zuweisung von auskömmlichem Landbesitz an die Bauern, eine Maßregel, die ermöglicht werden kann durch Aufteilung der Staatsdomänen und durch das Verbot, daß durch Pacht nicht mehr als 4000 ha in einer Hand vereinigt werden.

Literatur: ***A. Buchenberger,*** *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., Leipzig 1892 und 1898. —* ***G. D. Creanga,*** *Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, Heft 129 der staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering, Leipzig 1907. —* ***K. Th. Eheberg,*** *Agrarische Zustände in Italien, im 29. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. —* ***C. J. Fuchs,*** *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Straßburg 1888. —* ***Th. Frhr. von der Goltz,*** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., Stuttgart und Berlin 1902. —* ***Derselbe,*** *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904. —* ***K. Grünberg,*** *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1894. —* ***Derselbe,*** *Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901. —* ***Max Güntz,*** *Handbuch der landwirtschaftlichen Literatur, 2 Teile, Leipzig 1897. —* ***G. Hanssen,*** *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1884. —* ***G. Fr. Knapp,*** *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887. —* ***G. Fr. Knapp,*** *Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897. —* ***Chr. Ed. Langethal,*** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., Jena 1847—56. —* ***Th. Ludwig,*** *Der badische Bauer im 18. Jahrh., Straßburg 1896. —* ***E. Nasse,*** *Agrarische Zustände in England, und* ***J. Frhr. von Reitzenstein,*** *Agrarische Zustände in Frankreich, im 27. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1884. —* ***Graf von Rostworowski,*** *Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert, Jena 1896. —* ***W. G. Simkhowitsch,*** *Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898. —* ***R. Stadelmann,*** *Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens, Leipzig 1878. —* ***Derselbe,*** *Friedrich der Große in seiner Tätigkeit für den Landbau Preußens, Berlin 1876. —* ***Derselbe,*** *Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen, Halle 1874. —* ***W. Wittich,*** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.*

Karl Steinbrück.

Agrarkrisis.

I. Wesen und Ursachen, Vorbeugungs- und Milderungsmittel. II. Geschichte der Agrarkrisis: 1. Gesch. d. Agrarkrisis in den 20er Jahren dieses Jahrh.'s; 2. die Krisis Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre in Irland und Süddeutschland; 3. die Kreditkrisis der 60er Jahre; 4. die neuere Agrarkrisis.

I. Wesen und Ursachen, Vorbeugungs- und Milderungsmittel.

Ueber den Begriff der wirtschaftlichen Krisen ist eine Einigung bisher nicht erzielt. Wir verweisen deshalb auf den bezüglichen Art. Wir verstehen darunter (vgl. Grundriß z. Stud. der polit. Oek. Bd. I S. 272) vorübergehende, allgemeinere Stockungen im volkswirtschaftlichen Leben, die als ein Rückschlag gegenüber besonders reger und gewinn-

bringender Tätigkeit auftreten. Agrarkrisis aber ist der volkswirtschaftliche Zustand eines Landes, in welchem ein erheblicher Prozentsatz der Landwirte durch ungenügenden Reinertrag oder unzureichenden Kredit in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, als Rückschlag gegen eine ausnahmsweise bedeutende Steigerung der Reinerträge und besonders des Wertes des Grund und Bodens. Der Sprachgebrauch nimmt aber auf dieses Moment der eigenen Schuld der Landwirte im allgemeinen keine Rücksicht, sondern hält sich allein an die tatsächliche Notlage. Wir werden deshalb in unserer Erörterung auch diese zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung machen.

Die Agrarkrisis kann durch verschiedene Ursachen herbeigeführt werden.

a) Durch eine Reihe von Mißernten, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und sonstigen zerstörenden Naturereignissen, welche in der älteren Zeit der gewöhnliche Grund waren und in der neueren Zeit: in den 40er Jahren und zu Anfang der 50er Jahre. Dann infolge von Kriegen.

b) Durch Schwierigkeit des Absatzes und damit verbundene niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, wie in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts und in den letzten beiden Dezennien.

c) Aus Mangel an Geld und Kredit, wie Ende der 60er Jahre in Preußen infolge Auswanderung der Kapitalien in das Ausland.

d) Durch übermäßige Steigerung der Preise des Grund und Bodens und der Pacht.

Die volkswirtschaftliche Wirkung ist ein Rückgang der Preise des Grund und Bodens wie der Pacht, ein ausgedehnter Besitzwechsel namentlich durch Zwangsverkäufe, welches auch Kapitalverlust für Hypothekengläubiger in sich schließen kann. Der landwirtschaftliche Betrieb leidet unter Mangel an Betriebskapital, Meliorationen werden unterlassen, der Wert des Inventariums wird reduziert. Die Folge für die ländliche Arbeiterbevölkerung ist Mangel an genügender Beschäftigung. Auch die übrige Bevölkerung wird in Mitleidenschaft gezogen durch den verringerten Konsum der ganzen ländlichen Bevölkerung und den verminderten Bezug an landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen usw., so daß eine länger andauernde Agrarkrisis auch eine Industrie- und Handelskrisis zur Folge haben kann, wie das in den 20er Jahren in Deutschland der Fall war, und auch in den 80er und Anfang der 90er Jahre zur Verschärfung und Verlängerung der allgemeinen Depression von Handel und Industrie wesentlich beigetragen hat.

Die Vorbeugungs- und Milderungsmittel derselben werden je nach den Ursachen der Kalamität ganz verschiedene sein und sind deshalb mit diesen im Zusammenhange zu erörtern. Sie sind in zwei Kategorieen zu scheiden, je nachdem es sich um Bekämpfung von vorübergehenden oder dauernden Ursachen handelt. Sie sind ferner entweder auf Staatshilfe oder auf Selbsthilfe zu basieren.

Die Selbsthilfe hat sich auf Verbesserung und zeitgemäße Modifikationen des Betriebes, Einschränkung des Lebensbedarfs usw. zu richten. Außerdem sind hier Assoziationsbestrebungen zu erwähnen, sowohl zur Erleichterung des Ein- und Verkaufs wie zur Erweiterung und Befestigung des Kredits durch Bildung von Kreditanstalten, dann besonders zur Förderung des Betriebes.

Die Staatshilfe gegen permanente Gefahren für die Landwirtschaft wird sich auf gesetzgeberische Maßnahmen zur Modifizierung des gleichen Erbrechts zu erstrecken haben, um einer übermäßigen Zersplitterung und Verschuldung des Grund und Bodens entgegen zu treten. In dieser Hinsicht ist hauptsächlich auf den Art. Anerbenrecht, aber auch auf die Artt. Hypothekenwesen und Landw. Kreditwesen zu verweisen. Es käme hierbei die Literatur über Verstaatlichung des Grund und Bodens, Beschränkung der Verschuldbarkeit desselben, wie z. B. die Vorschläge von Stein, Schäffle, Flürscheim und anderen in Betracht. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 15 S. 151. Conrad, Die neueste deutsche Literatur über Verstaatlichung des Grund und Bodens. Zeitschrift f. d. g. Staatswissenschaft 1887. Ruhland, Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland.) Hierher gehören ferner die Mittel zur Hebung des ländlichen Kredits, wie auf der anderen Seite Maßnahmen gegen das Umsichgreifen des Wuchers auf dem Lande. Jedes Eingreifen des Staates zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Hebung der allgemeinen wie der technischen Bildung, Anregung durch Ausstellungen usw. ist hier von Bedeutung, weil dadurch die Widerstandskraft der Landwirte nachhaltig gehoben wird. Alle diese Punkte entziehen sich hier der näheren Erörterung; dasselbe ist der Fall in bezug auf die speziell landwirtschaftlichen Hilfsmittel gegen vorübergehende Ursachen, wie sie infolge von Unglücksfällen durch Naturereignisse zu nennen wären, z. B. von Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Hagelschlägen usw., wobei in der Hauptsache durch Kapitalgewährung Hilfe zu schaffen ist, während man in alter Zeit zu Moratorien, Indulten usw. seine Zuflucht nahm; wir verweisen auch hier auf die betr. Stichworte.

Unter den akut wirkenden Ursachen der Agrarkrisen steht der Preisrückgang der

landwirtschaftlichen Produkte in erster Linie. In Ländern, welche ihren Bedarf an Nahrungsmitteln nicht selbst zu decken vermögen, kommen hierbei besondere Agrarzölle in Betracht, welche eine eingehende Berücksichtigung unter den Stichworten Schutzzölle, Getreide- und Viehzölle erfahren sollen. S. darüber auch Roscher, Kornhandel und Teuerungspolitik. 3. Aufl. Stuttg. 1852.

II. Geschichte der Agrarkrisis.

Bei dem Rückblick auf die Geschichte der Agrarkrisen ist man in Gefahr, sich in das Unabsehbare zu verlieren, denn auf primitiver Stufe der Kultur, namentlich in Gegenden mit kälterem Klima, treten dieselben außerordentlich häufig als Folge periodisch wiederkehrender Mißernten oder verheerender Kriege auf, die aber weniger den Charakter einer ausschließlichen Agrarkrisis haben als einer allgemeinen Hungersnot, welche die gesamte Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und die ländliche weniger als die übrige. Die Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb ist außerdem eine geringere, so lange derselbe überhaupt einen äußerst extensiven Charakter hat. Deshalb hat man sich in früheren Zeiten auch weniger die Mühe gegeben, derartige Krisen in ihrem Zusammenhange mit der Landwirtschaft genauer zu verfolgen. Wir finden wohl Untersuchungen über die Ursachen und Folgen großer Teuerung für das ganze Land, nicht aber für die Landwirtschaft im speziellen. Eine Geschichte der Agrarkrisen wird sich deshalb auf dieses Jahrhundert zu beschränken haben, und das Charakteristische wird hervorgehoben werden können, auch wenn wir uns auf den deutschen Boden beschränken und nur nebenbei unsere Blicke auch auf unsere Länder lenken.

1. Geschichte der Agrarkrisis in den 20er Jahren dieses Jahrh. Bei weitem die tiefgreifendste und umfänglichste Agrarkrisis dieses Jahrh. finden wir in den 20er Jahren.

Schon am Schlusse des 18. Jahrh. hatte die Landwirtschaft in Deutschland einen erheblichen Aufschwung genommen. Wir erinnern nur an die erfolgreichen Bestrebungen Schubart von Kleefelds auf die Einführung des Futterbaues; in noch höherem Maße war dieses im Beginn des 19. Jahrh. der Fall unter der Einwirkung der Thaerschen Lehren und seines Hinweises auf den englischen Landbau, wenn auch die Napoleonischen Kriege zeitweise ein wesentliches Hemmnis bildeten. Sobald die Freiheitskriege beendigt waren und damit der bisherige Bann gebrochen, begann man von allen Seiten den Ackerbau mit erneutem Eifer und verbesserter Methode aufzunehmen, und angeregt durch die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte, welche den letzten dreißig Jahren eigen gewesen waren, suchte man das Ackerfeld selbst möglichst zu erweitern und damit den reichen Gewinn, den der Ackerbau versprach, zu vergrößern. Dasselbe war nicht nur in Deutschland der Fall, sondern in derselben Weise auch in den anderen in Betracht kommenden Ländern. Wesentlich begünstigt wurde dies durch die Befreiung des Bauernstandes seit der französischen Revolution und in Frankreich speziell durch den erweiterten Uebergang des Ackerlandes aus der toten Hand in die des Bauern. Gerade die Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche und die verbesserte Ausnutzung derselben sollte aber zu einer verhängnisvollen Krisis führen, denn eine Reihe günstiger Ernten in ganz Mitteleuropa, mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen, ließ den Getreidevorrat so bedeutend anschwellen, daß er in keinem Verhältnis mehr zu dem Bedarfe stand und sich die Unverkäuflichkeit eines Teiles herausstellte. Damit sanken die Preise weit unter das bisherige Niveau und erhielten sich auch längere Zeit so niedrig, daß sie die laufenden Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes vielfach nicht mehr zu decken vermochten. Ucke (Die Agrarkrisis während der 20er Jahre d. Jahrh., Halle 1888) gibt Seite 16 den Ernteausfall in den betreffenden Jahren wie folgt an:

Anno	1818.	Winterung sehr gut. Sommerung mittel.
„	1819.	Sehr gut in allen Gegenden. Nur Sommerung schlecht in manchen Gegenden, die sehr an Dürre zu leiden hatten.
„	1820.	Ueberall sehr reich.
„	1821.	Mittelmäßig.
„	1822.	Reich in den meisten Gegenden.
„	1823.	Ueberschwänglich reich.
„	1824.	In der Vegetation sehr üppig, jedoch schlechtes Erntewetter, daher der Ertrag stellenweise in der Qualität nicht gut.

Die Getreidepreise gestalteten sich infolgedessen, wie Tabelle auf S. 209 zeigt.

Hieraus ergibt sich, daß die Preise in den Jahren 1824, 25 und 26 in Deutschland auf und vielfach unter der Hälfte des Durchschnittes der vorhergegangenen 30 Jahre und während des ganzen Dezenniums unter $^2/_3$ des Satzes der früheren Perioden standen. Wenn auch nicht ganz in demselben Maße, so doch gleichfalls sehr erheblich waren die Preise der tierischen Produkte gesunken mit Ausnahme der Wolle, die erst etwas später in dieselbe Richtung verfiel. Gerade in den östlichen Provinzen Preußens spielte aber die Wollproduktion, außer in Schlesien, noch keine hervorragende Rolle. Namentlich der Bauer vermochte hieraus noch keinen rechten Nutzen zu ziehen. Infolge dieser Verhältnisse sanken die Güterpreise, welche gerade Ende des vorigen nnd Anfang dieses Jahrhunderts sehr erheblich gestiegen waren, in ganz außerordentlicher Weise, so daß bei den Subhastationen vielfach nicht einmal die anerkanntermaßen sehr niedrig veranschlagten landwirtschaftlichen Taxen erreicht wurden. Ucke a. a. O. führt S. 21 die durchschnittlichen Taxen und Verkaufspreise von 98 ostpreußischen Gütern an, welche in jener Zeit zur Subhastation gelangten und im Durchschnitt nur 64% der Taxe einbrachten. Es liegen aber eine ganze Anzahl Fälle vor, in denen nicht einmal die von den Landschaften ausgeliehenen Summen, also noch nicht einmal die Hälfte der Taxen, erreicht werden konnten, weshalb die Landschaften eine große Zahl von Gütern längere Zeit sequestrieren lassen mußten, und der Staat

sich genötigt sah, um den Kredit der Landschaften aufrecht zu erhalten, in Ost- und Westpreußen bare Zuschüsse zu gewähren; in der ersteren Provinz mit über 1 Million Taler, in der zweiten mit 328000 Talern, während die Pommersche Landschaft von der neu errichteten und mit besonderen Privilegien ausgerüsteten Zettelbank billige Vorschüsse erlangte. In Pommern befanden sich von 1825—28 stets über 100 Güter in Sequestration; in Ostpreußen 1826: 154, 1829: 96, das sind beinahe ein Viertel der in der Landschaft vereinigten Güter, und in beiden Jahren kamen 85 und 98 von diesen zur Subhastation, d. i. ca. ein Sechstel des Bestandes der Landschaft. In Westpreußen stieg die Zahl schon 1823 auf 130 der in Sequestration befindlichen Güter und auf 61 zur Subhastation gekommene. Diese schlimmen Verhältnisse in Ost- und Westpreußen sind besonders darauf zurückzuführen, daß in diesen letzteren Provinzen bei einzelnen Früchten noch besonsondere Mißernten in jenen Jahren eingetreten waren und die Provinzen sich von den Verlusten während der Napoleonischen Kriege noch nicht erholt hatten.

Außer der an die Landschaften gewährten Barhilfe gestattete der Staat in Ost- und Westpreußen die Verlängerung des 1807 erlassenen Indults an die Grundbesitzer in bezug auf die Kapitalschulden sowie auf die rückständigen und laufenden Zinsen bis 1832, ohne darum, wie wir sahen, massenhafte Subhastationen verhindern zu können. Außerdem gewährte der Staat in der Zeit von 1820—31 = 8,2% Erlaß der etatsmäßigen Einnahmen aus Domänen, im Reg.-Bez. Königsberg sogar 21,2%, in Marienwerder 13%. Daß auch der Bauer nicht auf festen Füßen stand, ergibt sich aus der Angabe von Schmalz (Jahrb. f. pr. Landw. IV), daß von ca. 1600 Bauerngütern im litauischen Departement i. J. 1822 nicht weniger als 1000 öffentlich zu den niedrigsten Preisen verkauft wurden, weil die Besitzer nicht die Steuern aufbringen konnten und die Regierung sich genötigt sah, Stundung und Erlasse der Steuern eintreten zu lassen.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Schweinefleisch	Rindfleisch	Kalbfleisch
	pro 100 kg in Mark				pro kg in Pfennigen		
			Gotha.				
1791—1800	14,41	10,39	8,70	10,26	52,4	51,0	34,8
1801—1810	21,62	16,16	12,56	11,64	68,8	66,0	41,2
1811—1820	21,22	15,94	12,49	11,78	69,4	69,2	41,2
1821—1830	12,58	8,95	7,16	7,28	50,2	51,2	30,2
1823	15,60	11,02	8,74	9,74	56	56	32
1824	12,09	6,96	4,88	4,97	52	54	32
1825	9,19	5,51	5,05	5,28	46	50	28
1826	8,58	6,17	5,76	6,10	40	44	28
1827	10,35	8,85	7,65	7,54	42	44	28
					in England und Wales per Quarter sh. u. d.		
			Jena		Weizen[1])	Gerste	Hafer
1791—1800	14,99	9,97	7,87	8,06	63,6	36,9	24,5
1801—1810	23,05	15,44	11,99	9,91	83,10	40,10	27,:0
1811—1820	22,98	15,99	11,96	10,19	88,30	45,1	30,5
1821—1830	12,71	8,54	6,63	5,84	59,5	32,6	23,6
1823	15,82	10,63	6,97	5,85	53,4	31,6	22,11
1824	11,76	6,47	3,86	3,03	63,11	36,4	24,10
1825	9,31	3,69	3,65	2,86	68,6	40,0	25,8
1826	9,12	5,86	4,54	3,46	58,8	34,4	26,8
1827	8,07	8,40	6,13	4,12	58,6	37,7	28,2
			Berlin				
1791—1800	14,71	11,10	10.54	11,83			
1801—1810	23,24	18,30	16,97	17,38			
1811—1820	19,76	14,53	13,83	15,16			
1821—1830	13,33	9,33	8,46	9,83			
1823	10,40	10,38	8,97	10,96			
1824	9,98	6,02	5,83	7,54			
1825	10,62	6,01	5,94	7,17			
1826	12,26	8,08	8,34	9,67			
1827	14,79	12,08	10,60	10,47			

[1]) 1800 113,10
1801 119,6
1802 69,10
1812 126,6

Agricultural Returns 1896, London 1897, S. 148.

Im Königreich Sachsen wurden für das Jahr 1824—25 sämtlichen Kammergutspächtern 10% der Pachtquote erlassen, 5 Pächtern sogar 20%, während ihnen außerdem in den beiden folgenden Jahren außerordentliche Geldunterstützungen von ca. 10000 Talern zur Linderung ihrer Kalamität bewilligt wurden.

2. Die Krisis Ende der 40er und Anfang

der 50er Jahre in Irland und Süddeutschland. War die Agrarkrisis der 20er Jahre durch reichliche Ernten herbeigeführt, so lag die Ursache der Krisen in den 40er und Anfang der 50er Jahre in einer größeren Reihe von Mißernten, die sich besonders in jenen Gegenden in erschreckender Weise fühlbar machten, wo eine übermäßige Zersplitterung des Grund und Bodens stattgefunden hatte und die Agrarbevölkerung anderweitigen Verdienst und Unterhalt nicht zu gewinnen vermochte, weil es an der ergänzenden Industrie fehlte. Das war der Fall vor allem in Irland, dann in den südwestlichen Gegenden Deutschlands.

Der größte Teil des Grund und Bodens der irischen Insel war allmählich in die Hand der englischen Aristokratie übergegangen, welche sich um ihre irischen Besitzungen persönlich nicht zu kümmern pflegte, ihren Wohnsitz ganz in England hatte, und die Verwaltung ihrer Güter Agenten überließ oder Generalpächtern, welche den höchsten Nutzen darin fanden, das Land in möglichst kleine Stücke zu zerlegen und diese an kleine Pächter zu vergeben. Das schnelle Anwachsen der Bevölkerung in jener Zeit und die für einen Agrarstaat sehr dichte Bevölkerung begünstigten die Zersplitterung der Parzellen infolge der außerordentlichen Nachfrage ungemein und hatten zur Folge, daß die kleinen Pächter in normalen Jahren gerade dürftigen Lebensunterhalt zu gewinnen vermochten, während Mißernten sofort Hungersnot zur Folge hatten. Der Anbau der Parzellen hatte sich mehr und mehr auf die ergiebigste Frucht, die Kartoffel, konzentriert, von der die Bevölkerung fast ausschließlich lebte. Als nun in den 40er Jahren die Kartoffelkrankheit sich in Europa verbreitete und den Ertrag der Kartoffel ganz allgemein und dauernd erheblich reduzierte, in jenen Jahren ihn wiederholt auf den vierten Teil des bisherigen und noch weniger verminderte, wurde der größte Teil der irischen Agrarbevölkerung dauernd um den nötigen Unterhalt gebracht und die größte Hungersnot über das Land verbreitet. Da es unter den vorliegenden Verhältnissen unmöglich war, die bisherige Bevölkerung an Ort und Stelle durch Landwirtschaft zu ernähren, sich Industrie, die England dort bisher künstlich unterdrückt hatte, nur sehr langsam entwickeln konnte, so blieb der Regierung nichts übrig, als Massenauswanderung, hauptsächlich nach Amerika, mit Staatsmitteln zu organisieren, um nach Evakuierung des Landes eine allmähliche Vergrößerung der Pachtgrundstücke zu ermöglichen. Die beste Illustration zu dem Gesagten liefert die Bevölkerungsstatistik. Die erste genaue Zählung fand in Irland 1821 statt und konstatierte: 6 801 827, 1831 7 767 401, Zunahme 14 %; 1841 8 175 124, 1851 6 552 385, die Abnahme betrug 1 622 739, fast 20 %; 1861 5 798 967, 1881 5 144 983, 1886 4 887 439, 1897 4 550 929, 1901 4 456 564, so daß die Abnahme noch bis zur Gegenwart angehalten hat, aber bei weitem am stärksten in den 40er Jahren war.

Welche außerordentliche Zersplitterung des Grund und Bodens in Irland stattgefunden hatte und wie rapide die unumgängliche Zusammenlegung sich vollzog, geht aus den folgenden Zahlen hervor: Zwischen 1 und 5 acres umfassende Grundstücke existierten 1841 in Irland 310 436, 1851 88 083, 1873 72 089, 1881 67 071, 1896 62 221, 1905 62 126. Das ist eine Verminderung auf den fünften Teil. Grundstücke von 5 bis 15 acres gab es 1841 252 799, 1851 191 854, 1873 168 044, 1881 164 045, 1896 155 333, 1905 154 560, die Verminderung beträgt 100 : 69. Die Grundstücke von 15 bis 30 acres stiegen dagegen von 1841—91 von 79 342 auf 141 311, gingen dann bis 1896 auf 133 211 zurück und waren 1905 134 370; die Grundstücke von mehr als 30 acres stiegen von 48 625 auf 159 900 i. J. 1871, 164 092 i. J. 1896, 1905 164 747, d. i. auf mehr als das Dreifache, und die Entwickelung schreitet bis zur Gegenwart in gleicher Weise fort.

Aehnliche Ursachen, wie die besprochenen, lagen der Agrarkrisis von 1847—52 in Württemberg, Baden, Hessen zugrunde. Nur daß dort nicht die Verpachtung um sich gegriffen hatte, sondern eine übermäßige Zerstückelung des Grundbesitzes vorlag, welche den kleinen bäuerlichen Besitzern nicht mehr ausreichende Beschäftigung und in ungünstigen Jahren nicht die nötigen Nahrungsmittel gewährte. Zu dem Mißwachs der Kartoffeln gesellte sich noch 1847 Mißernte des Getreides und in späteren Jahren noch das mehrjährige Mißraten des Weines, wodurch die Verarmung ganzer Gemeinden herbeigeführt wurde und die Regierungen sich nur dadurch zu helfen wußten, daß sie das Land bankerott gewordener Bauern an sich nahmen und die Veräußerung in vergrößerten und besser arrondierten Grundstücken vornahmen, während die Auswanderung der brotlos gewordenen Bevölkerung vielfach mit Staatsmitteln unterstützt wurde.

Ueber die damaligen Verhältnisse in Württemberg äußert sich Helferich in der Zeitschr. f. Staatsw. 1853, S. 425 (Studien über Württembergische Agrarverhältnisse) wie folgt: „Es ist in besseren Gegenden nicht selten, daß bei Zwangsverkäufen bei weitem nicht das hypothezierte Kapital, also noch nicht die Anschlagssumme geboten wird. In mehr heruntergekommenen Gemeinden oft nicht ein Viertel des Anschlags; ja, es sind Fälle bekannt, wo kaum ein Viertel der Schuldsumme zu erlangen war. Oft war überhaupt kein Käufer zu finden.“ S. 427: „Oft ist der größte Teil, ja alle Gemeindemitglieder gantmäßig.“ S. 431: „Die Badische Regierung hat die Gemeinde Rineck im Odenwald vollständig übernommen, einige Alte und Gebrechliche in anderen Gegenden untergebracht, die übrigen nach Amerika geschafft.“ Die Zahl der Gantungen gibt er S. 361 1850—51 auf 4220, 1851—52 4893, 1852—53 5635 an, das ist durchschnittlich ein Fall auf 352 Einwohner und 76 Familien.

3. Die Kreditkrisis der 60er Jahre. Ende der 60er Jahre entwickelte sich namentlich in dem Nordosten Deutschlands eine landwirtschaftliche Kreditkrisis, ohne sonstige Erscheinungen einer Agrarkrisis einzuschließen (Rodbertus, Kreditnot des Grundbesitzes, Jena 1867), während gewöhnlich die Kreditkrisis sich als Folge einer aus anderen Gründen entstandenen Kalamität zu entwickeln pflegt. Die Ursache derselben war das Steigen des Zinsfußes infolge übermäßiger Kapitalnachfrage des Auslandes. Der amerikanische Bürgerkrieg hatte

die Union zu außerordentlichen Anleihen gezwungen, die hauptsächlich in Europa kontrahiert wurden, woran sich Deutschland in hervorragendem Maße beteiligte. Die Eisenbahnbauten absorbierten kolossale Kapitalien, so daß den Landwirten viele Hypotheken gekündigt wurden und sie Schwierigkeiten hatten, dieselben zu ersetzen, zumal der gesteigerte Zinsfuß in einzelnen Gegenden den Grundwert herabzudrücken drohte und damit die eingetragenen Hypotheken gefährdete. Die Steigerung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte Anfang der 70er Jahre veränderte indessen bald die Situation zugunsten der Landwirtschaft, und die ausgedehnte Zurückziehung der Kapitalien aus dem Auslande nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges stellte den Landwirten Kapitalien wieder reichlich zur Verfügung. Trotzdem entwickelte sich bald eine neue Krisis:

4. Die neuere Agrarkrisis. Die neuere, ganz Europa umfassende und tiefgreifende Kalamität der Landwirte von Ende der 70er Jahre bis zu Ende der 90er Jahre wird allgemein auch als eine Agrarkrisis bezeichnet. Wir haben sie daher hier gleichfalls zu berücksichtigen, wenn es nach dem oben Gesagten auch zweifelhaft sein kann, ob man es mit einer Krisis oder einer nachhaltigen Depression oder gar mit einem dauernden Rückgang zu tun hat. Man kann die Eigentümlichkeiten darin finden, daß die Landwirte sich durch die fortdauernde Preissteigerung von 1820—25 bis 1870—75 zu der Annahme verleiten ließen, auf eine weitere Erhöhung der Getreidepreise resp. eine Dauer des Getreidepreises in der Höhe von 1870—75 zu bauen und sich einer Ueberspekulation in den Pacht- und Kaufpreisgeboten hinzugeben, die zu einem Rückschlage führen mußte. Die zweite Frage ist die, ob die ungenügende Preislage der landwirtschaftlichen Produkte und die sonstigen Momente, welche den Reinertrag der Landwirtschaft beeinträchtigen, nur als eine vorübergehende anzusehen sind und ferner, ob auch im ersteren Falle davon die Lage der Landwirtschaft eine dauernd gedrückte bleiben muß. Das letztere ist unbedingt zu verneinen, da durch wissenschaftliche Fortschritte dann eine entsprechende Reduktion der Pacht- und Bodenpreise stets auch bei sehr niedrigen Frachtpreisen der Reinertrag zu einem angemessenen gestaltet werden kann, wie das in England z. gr. T. erreicht ist. Aber auch in betreff des zweiten Punktes sehen wir die Verhältnisse als vorübergehende an, wenn auch niemand imstande ist zu sagen, wie lange die Uebergangszeit dauern wird. Bei der starken Zunahme der Bevölkerung in fast allen Kulturstaaten ist anzunehmen, daß der Bedarf an Nahrungsmitteln doch bald dem Angebot gegenüber in höherem Maße das Uebergewicht erlangen wird. Leider reicht die Statistik nicht aus, weder um den Bedarf genauer festzustellen noch die kulturfähigen bisher nicht benutzten Landflächen zu bestimmen, woraus man allein die nötigen Schlüsse tun kann. Wir wollen aber in dem Folgenden an der Hand der Statistik den Verlauf dieser — sei es mit Recht oder Unrecht — sog. Agrarkrisis verfolgen.

Vor allem ist hier die Zahl der Bankerotte, für welche die statist. Belege leider nur unzureichend zu beschaffen sind, von Wichtigkeit. Wir geben in den folgenden Tabellen einige Beispiele:

Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern.

(Nach der Zeitschrift des Königlich Bayerischen statistischen Bureaus.)

Jahr	Zahl der Veräußerungen	Gesamte Grundfläche ha	Außer Bewirtschaftung standen am Schlusse des Jahres	
			Anwesen	ha
1880	3 739	30 059	—	—
1881	2 739	21 252	230	1 320
1882—86	1 609	11 883	134	1 084
1887—91	1 275	8 944	127	917
1892—96	986	7 731	77 [1])	401
1897—00	1 040	8 992	—	—
1902	788	6 172	—	—

In Bayern waren gerade die Jahre 1897 u. 1898 besonders ungünstig mit 1264 Zwangsversteigerungen und 10 857 ha Fläche. Von 1898 an haben sich die Zahlen dann erheblich gebessert.

Zwangsversteigerungen in Baden.

Jahr	Zahl der Veräußerungen	Fläche
1882	538	2430
1883—1885	290	1331
1886—1890	313	1345
1891—1895	278	1103
1896—1900	171	721
1901—1903	135	635

In Preußen hat sich die Zahl der versteigerten Grundstücke wie deren Fläche von 1886 bis 1905 fortdauernd vermindert. Die folgende Zusammenstellung läßt aber erkennen, daß die mißliche Lage um so schlimmer ist, je größer die Grundstücke sind.

[1]) 1892—94. Während des ganzen Jahres standen zeitweise außer Bewirtschaftung 1881 316 Grundstücke mit 2266 ha, 1894 159 Grundstücke mit 790 ha. Die Abnahme ist eklatant.

Vergleichende Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke für den preuß. Staat 1886/87—1904.

Jahr	Der versteigerten Grundstücke		Von der Gesamtfläche entfielen auf Betriebe			Oestliche Provinzen ha	Westl. Provinzen ha
	Gesamtzahl	Gesamtfläche ha	unter 2 ha	von 2—50 ha	von 50 u. mehr ha		
1886—1890	2402	78 227	0,89	22,29	76,80	71 759	6 357
1891—1895	1847	69 698	0,65	21,08	78,70	58 698	5 601
1896—1900	1404	49 969	0,54	22,88	71,38	—	—
1901—1903	1142	36 927	0,73	25,00	74,40	—	—
1904	1077	27 919	1,00	30,70	68,20	24 842	3 077
Betriebe u. Fläche überhaupt nach der Zählung von 1895	3 308 126	landw. ben. Fläche 28 480 100	4,68	52,63	42,69	19 459 000	9 021

Die vier vorgelegten Beispiele zeigen übereinstimmend in den achtziger Jahren eine sehr bedeutende Zahl der Zwangsversteigerungen, die sich aber schon in den neunziger Jahren sehr bedeutend vermindert und in diesem Jahrhundert bereits als niedrig bezeichnet werden kann, so daß danach die Krisis als erloschen erscheinen könnte. Aber es waren in letzter Zeit mehrere sehr günstige Erntejahre zu verzeichnen, und auch die Preisverhältnisse hatten sich in mancher Hinsicht geändert. Man ist danach noch nicht zu einem abschließenden Urteil berechtigt.

Die zweite Untersuchung betrifft den Rückgang des Wertes des Grund und Bodens, und die Reduktion der Pacht. Hierfür gibt die Entwickelung der Pacht der Domänengüter in Preußen einen gewissen Anhalt. Ihre Zahl betrug im Beginn der Periode in den 7 östlichen Provinzen allein 763 mit 285 585 ha nutzbarer Fläche, welche bis 1906 durch erheblichen Ankauf in den letzten Jahren auf 347 250 ha gestiegen ist. Nun betrug die Pacht pro ha

1849: 13,9 Mark
1869: 26,1 „
1879: 35,6 „
1891: 38,9 „
1899: 36,5 „
1906: 33,8 „

Inkl. der neuen Provinzen war der Pachtertrag pro ha

1869: 26,5 Mark
1879: 37,87 „
1891: 41,14 „
1898: 40,37 „
1906: 36,96 „

Der Rückgang ist im ganzen bisher hiernach nur ein unbedeutender und verschwindet gänzlich gegenüber der kolossalen Steigerung während der letzten Dezennien. Es ist außerdem hervorzuheben, daß der Rückgang im letzten Jahr sehr wohl zum größten Teile den zugekauften Gütern zur Last gelegt werden kann. Es ergibt sich daraus zugleich, daß die Landwirte selbst die Lage ihres Gewerbes nicht so pessimistisch ansehen, als es in ihrer Presse dargestellt wird. Aber man würde fehlgehen, wenn man die Verhältnisse hiernach allein beurteilen wollte, denn die Pachtperiode ist eine achtzehnjährige und der frühere übertriebene Optimismus der Pachtlustigen, unter dem die Beteiligten noch schwer zu leiden haben, kommt auch in den letzten Zahlen noch zur Geltung. Anders gestaltet sich das Bild, wenn wir die Neuverpachtungen ins Auge fassen, bei denen in den letzten zwei Dezennien ein fortdauernd sich verschärfender Rückgang zutage tritt, der aber in den Jahren 1905—07 aufhörte. Es kamen in jeder Periode 100—150 Güter mit 50—90 000 ha Fläche zur Verpachtung. In jeder Periode war die Entwickelung der Pacht in den 7 östlichen Provinzen die folgende:

von 1870—74 wie 100 : 163,4
„ 1875—79 „ 100 : 172,5
„ 1880—84 „ 100 : 124,2
„ 1885—89 „ 100 : 97,8
„ 1890—94 „ 100 : 89,9
„ 1895—99 „ 100 : 85.4
„ 1900—04 „ 100 : 80,9
„ 1905—07 „ 100 : 108,5

Nun ist auch hierbei zu beachten, daß die Steigerung der Pacht vielfach auf Kapitalsanlage in Gebäuden, dann besonders in Meliorationen zurückzuführen ist, die teils von der Regierung, teils vom bisherigen Pächter gemacht ist. Eine gute Bewirtschaftung hebt die Ertragsfähigkeit des Gutes. Eben darum ist die Steigerung der Pacht nicht allein als Ausdruck der Gunst der Konjunkturen anzusehen, und das Sinken der Pacht zeigt einen größeren Konjunkturenverlust als die Verhältniszahlen ergeben, eben weil die Bewirtschaftung auch in dieser Zeit eine gute gewesen ist und Kapitalsaufwendungen nicht unterlassen sind. Der Druck der Verhältnisse ist erst in den neunziger Jahren zum vollen Ausdruck gekommen.

Eine Ergänzung hierzu bietet die folgende Zusammenstellung der Pachtreste, welche im Durchschnitt pro Jahr den Domänenpächtern in Preußen gestundet werden mußten:

	1872 bis 1875 M.	1876 bis 1880 M.	1881 bis 1885 M.	1886 bis 1890 M.	1891 bis 1895 M.	1896 bis 1900 M.	1901 bis 1905 M.	1906 M.
östl. Provinzen	392 016	661 189	592 293	1 139 553	1 268 871	1 204 661	942 692	663 824
westl. „	135 567	81 351	71 661	84 270	156 091	247 132	176 630	41 254
Staat	527 584	742 540	663 954	1 223 823	1 424 962	1 451 793	1 119 322	705 078

Hiernach ist die Not der Pächter besonders seit 1886 sehr groß gewesen, während sie erst seit 1904 sich merklich verändert hat, und deshalb in den wenigen Jahren der Besserung ein Anhalt darin auch hier nicht gefunden werden kann, daß die Krisis schon überwunden ist.

Eine Ergänzung hierzu liefert die Statistik der Kauf- und Pachtpreise pro ha für Baden, welche Angaben bis 1868 zurück aufweist.

Verkaufspreise und Pachterträge pro ha im Großherzogtum Baden.
(Aus Statist. Jahrb. f. d. Großh. Baden.)

Jahr	Durchschnittlicher Erlös pro ha					Durchschn. Pachtertrag pro ha	
	Acker	Gärten	Wiese	Reben	Wald	Acker	Wiesen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1868	1639	—	2039	4281	692	—	—
1876—80	1964	4516	2504	4805	984	93	115
1881—85	1907	5225	2344	4468	779	91	110
1886—90	2048	5221	2423	4592	903	86	105
1891—95	2262	8753	2587	4130	991	87	104

Man sieht, der Grundwert ist hiernach in der Zeit der Krisis in Baden nicht gesunken, sie kann deshalb dort bedrohlichen Charakter unmöglich erlangt haben. Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre kamen jährlich 24 500 ha exkl. Wald zum Verkauf, die zwar nicht einen genügenden Durchschnitt zu liefern vermögen, aber jedenfalls einen Anhalt zur Beurteilung der Verhältnisse gewähren. Die Regierung hat aber doch die Angaben für nicht genügend zuverlässig angesehen und die weitere Erhebung der Zahlen fallen gelassen.

Drittens ist die Zunahme der Verschuldung ein bemerkenswertes Zeichen.

In der neusten Zeit ist die hypothekarische Verschuldung sicher zum großen Teile auf ein Defizit im laufenden Betriebe zurückzuführen, welches schließlich zu einer Konsolidierung der Schuld führte. Aber es sind dabei noch andere Momente mitwirkend gewesen. Einmal ist bedeutend mehr Kapital zur Durchführung eines intensiveren Betriebes, zu Meliorationen, Verbesserung der Gebäude, besonders zur Vergrößerung des Inventariums, besonders an Maschinen, dann zur Hebung des Viehstandes herangezogen. Dann haben die Bauern begonnen, in erweitertem Maße vom Personal- zum Hypothekenkredit überzugehen. Wie bedeutend die Zunahme in der Zeit von 1886—1904 in einem großen Teile Deutschlands gewesen ist, zeigt die folgende kleine Tabelle, wonach in Preußen die Hypothekenschuld in den ländlichen Distrikten in 18 Jahren um 5,1 Milliarden M. gewachsen ist. Da in dieser Periode der Grundwert nicht erheblich gestiegen war, so hat damit die Ueberlastung in sehr bedeutendem Maße zugenommen.

Der Mehr- (+) oder Minderbetrag (—) der Eintragungen und Löschungen von Hypotheken betrug in Millionen in den ländlichen Bezirken des preußischen Staates[1]):

Jahr	Eintragungen	Löschungen		Der Ueberschuß der Eintragungen
		überhaupt	v. H. der Eintragungen	
	Mill. M.	Mill. M.		Mill. M.
1886—90	—	—	—	135,54
1891—95	—	—	—	210,93
1896—1900	836,22	484,28	58,5	351,94
1901	965,30	559,42	57,9	405,88
1902	1038,40	629,15	60,6	409,25
1903	1089,72	644,88	59,2	444,87
1904	1038,37	631,09	46,7	407,28

In Baden betrug der Ueberschuß der Eintragungen von 1886—95 124,9 Mill. M.

Königreich Sachsen. Immobiliar-Zwangsversteigerungen (Land- und Forstwirtschaft).

Jahr	Zahl der betroffenen Grundstücke	Amtlich erhobene Schätzungswerte	Gesamtbelastung der Grundstücke mit Hypotheken	Summe der Höchstgebote, auf welche der Zuschlag erfolgt ist	Von den anhaftenden Schulden ward durch den Kaufpreis nicht gedeckt	
					in Fällen	der Betrag von Mark
		Mark	Mark	Mark		
1885	283	2 058 839	2 468 067	1 642 204	184	985 022
1886	393	3 896 151	4 557 767	3 457 861	237	1 423 497
1887	459	4 346 616	4 853 831	3 609 158	278	1 556 689
1888	482	5 728 756	7 502 584	4 879 527	306	2 890 931
1889	505	4 674 267	5 478 479	3 987 759	295	1 755 668
1890	401	3 993 328	4 755 203	3 295 904	227	1 649 584
1891	403	3 815 335	4 309 343	3 112 939	237	1 447 583
1892	475	4 424 800	5 271 008	3 721 986	269	1 819 318
			davon Rittergüter:			
1885	—	—	—	—	—	—
1886	4	608 082	570 724	555 700	2	57 840
1887	4	1 060 299	980 046	827 703	4	214 726
1888	4	1 371 830	1 883 330	1 186 200	4	720 895
1889	6	638 951	688 686	458 000	4	254 280
1890	3	605 475	629 668	427 996	3	215 460
1891	2	92 400	104 494	80 600	2	31 373
1892	2	304 020	280 885	235 361	2	58 473

(Zeitschr. des Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, XXXIX. Jahrg. Heft III u. IV, Dresden 1894.)

[1]) Aus: Die Hypothekenbewegung im preuß. Staate, nach der Ztschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus.

Noch deutlicher tritt dieses für das Königreich Sachsen hervor, wo die ganze Hypothekenschuld festgestellt ist, welche auf den zur Zwangsversteigerung gekommenen ländlichen Grundstücken ruhte und den geschätzten wie den erzielten Kaufpreis erheblich überstieg. Dort haben sich auch die Zwangsverkäufe gesteigert, die wir aber leider nicht bis in die neueste Zeit verfolgen können, da darüber keine Publikationen mehr vorliegen. In Bayern, Baden und Hessen ist die Abnahme eine sehr erhebliche und nachhaltige gewesen.

Wir haben hier ferner auf die Ergebnisse der veranstalteten Enqueten über die Lage der Landwirtschaft hinzuweisen, welche teils von den Regierungen, teils von Vereinen und Gesellschaften, teils von Privatpersonen vorgenommen sind.

Zu den ersteren gehören die von Preußen 1888—89 aufgenommenen Rentabilitätsberechnungen für 200 Betriebe; von Bayern 1894—95 für nur 15, von Württemberg 1884—85 für 18, 1883 von Baden mit vorzüglichem Erfolge für 70, Hessen 1884—86 für 68 Wirtschaften. In Elsaß-Lothringen wurden von 1180 Landwirten die ihnen zugegangenen Fragebogen beantwortet. Ende der neunziger Jahre ist dann von dem deutschen Landwirtschaftsrat, in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Zentralvertretungen eine umfangreiche amtliche Erhebung veranstaltet, welche sich über ganz Deutschland erstreckte, und im ganzen 1525, und für Preußen allein 957 Grundstücke verschiedenster Größe, z. T. in größter Detaillierung zur Unternehmung heranziehen konnte. Es ist unmöglich, im Detail auf das Ergebnis einzugehen, wir bemerken nur, daß die durchschnittliche Verzinsung des Gesamtwertes aller untersuchten Betriebe auf nur 2,1 %, die höchste Verzinsung auf 3,6 %, die geringste auf 1,1 % festgestellt wurde (s. Bericht der XVI. Kommission über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes Nr. 373, Beilage 1, Nr. 704 der Drucksachen der II. Session des Reichstages 1900—1903), was doch etwas Mißtrauen erweckt, ob die herangezogenen Grundstücke wohl wirklich typische gewesen sind. Leider haben alle diese Untersuchungen aber für die damalige Zeit erwiesen, daß sich die deutschen Landwirte im Durchschnitt in sehr gedrückter, schwieriger Lage befanden.

Daß man es aber nicht mit einem Siechtum zu tun hat, geht daraus hervor, daß man bisher nirgends einen Nachweis für den Rückgang des landwirtschaftlichen Betriebes selbst hat führen können, vielmehr gehen alle Anzeichen darauf hin, daß in allen in Betracht kommenden Ländern der Landwirt bestrebt gewesen ist, noch zu einer größeren Intensität überzugehen. Dies beweist die Anbaustatistik, welche, außer in England, keinen Rückgang in der Kultur ergibt, sondern nur einen Fortschritt.

Die Anbaufläche der hauptsächlichsten Früchte war im Deutschen Reiche:

	1878	1885	1895	1900
Weizen [1])	2 217 090	2 293 831	2 270 537	2 373 199
Roggen	5 934 927	5 841 841	5 893 596	5 981 638
Gerste	1 620 483	1 742 386	1 690 592	1 706 464
Hafer	3 743 070	3 786 827	4 028 692	4 104 903
Kartoffeln	2 753 216	2 920 170	3 049 718	3 241 849
	16 268 786	16 586 055	16 933 135	17 408 053

[1]) inkl. Spelz und Einkorn.

Das mit den Hauptfrüchten bebaute Territorium ist mithin beständig gewachsen, woraus genügend hervorgeht, daß bisher der landwirtschaftliche Betrieb unter der Krisis nicht gelitten hat.

Die Ursachen der gegenwärtigen Agrarkrisis sind leicht nachzuweisen. Der Hauptgrund, welcher in ganz Europa sich mehr oder weniger fühlbar machte, ist der Rückgang der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, und zwar sowohl der Rohprodukte wie der Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie, infolge der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in den Ländern tieferer Kulturstufe, der Verbilligung der Frachten des Seetransportes und der dadurch herbeigeführten übermäßigen Beschickung des Weltmarktes. Alle sonstigen Momente haben schon früher mehr oder weniger gewirkt, ohne eine Krisis herbeizuführen. Sie haben daher wohl zur Verschärfung beigetragen, sind aber nicht als Ursachen aufzufassen.

Die folgenden kleinen Tabellen geben eine Uebersicht über die Preisentwickelung der neueren Zeit. Es ergibt sich daraus, daß bei weitem am meisten das Brotgetreide gesunken war. Die tierischen Produkte haben dagegen nur ganz vorübergehend Ende der achtziger Jahre eine geringe Preisermäßigung erfahren, sind in etwas größeren Perioden aber fortdauernd gestiegen, ganz besonders in den Jahren 1906 und 1907.

Wenn im letzten Jahre, bei Roggen in den beiden letzten Jahren eine Preiserhöhung vorlag, die auch 1907 noch anhält, so ist damit natürlich noch gar nicht gesagt, daß sie eine nachhaltige sein wird. Eher ist dies von den tierischen Produkten anzunehmen, wo dieselbe schon älteren Datums ist.

Die Wollpreise führen wir nicht auf, da die Durchschnitte bei der großen Verschiedenheit der Qualitäten kein brauchbares Bild liefern, und bemerken nur, daß die Preise besonders von 1894—98 sehr niedrig waren, seit 1903 nicht unbedeutend gestiegen sind.

Preußischer Staat.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
	pro Tonne in M.						pro Meterzentner		
1816—20	206,2	151,8	131,4	129,8	162,4	38,6	146,6	66,6	78,4
1821—30	121,4	86,8	76,6	79,8	97,0	24,8	101,6	46,6	55,0
1831—40	138,4	100,6	87,6	91,6	107,4	26,4	110,0	51,6	61,6
1841—50	167,8	123,0	111,2	100,6	130,0	34,0	120,0	56,6	73,6
1851—60	211,4	165,4	150,2	144,0	176,0	47,4	146,6	70,0	91,6
1861—70	204,0	154,6	146,0	140,2	168,2	44,8	178,4	86,6	105,0
1871—75	235,2	179,2	170,8	163,2	224,4	60,4	231,3	114,7	126,0
1876—80	211,2	166,4	162,0	152,6	231,8	60,6	224,0	114,8	124,0
1881—85	189,6	160,0	154,8	145,8	237,2	52,6	223,6	117,8	124,8
1886—90	175,3	143,0	138,4	135,3	209,4	45,7	211,5	117,0	121,8
1891—95	165,5	148,5	142,5	134,4	220,5	51,0	218,0	123,0	125,0
1896—1900	161,9	134,9	137,9	135,1	216,9	49,0	218,0	125,0	129,0
1901—05	163,8	138,2	140,7	140,9	243,0	51,0	228,0	224,0	137,0
1906	173,4	154,0	149,9	159,0	254,5	46,0	241,0	241,0	162,0

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel.

	1847—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—1905	1906	Verhältnis zu 1847—70=100						
											1871—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—1905	1906
	pro 50 kg																
Weizen . .	9,7	11,5	10,9	11,4	9,3	7,3	6,7	6,80	6,7	7,0	104,4	85,3	67,2	61,1	62,1	60,5	63,7
Roggen . .	6,1	8,5	8,2	8,5	7,6	5,5	6,2	5,19	5,3	5,7	106,3	95,7	69,3	77,7	65,0	62,5	70,8
Gerste . .	8,2	5,2	8,7	10,5	8,8	5,9	4,9	4,60	4,9	5,2	127,8	107,5	71,9	58,7	56,1	59,8	63,4
Hafer . .	5,6	7,5	7,7	8,1	7,2	5,8	5,9	5,55	6	6,3	110,0	99,0	79,6	80,5	75,8	82,4	86,5
Raps und Rübssaat	12,9	15,2	15,8	14,8	13,6	12,0	10,8	10,99	10,3	10,4	97,8	90,5	10,5	71,4	78,1	68,5	68,9
Kleesaat .	32,6	53,0	56,5	58,7	54,8	45,2	47,6	36,56	43,8	40,1	115,0	107,4	88,6	92,2	71,6	85,8	78,5
Hopfen . .	44,9	91,0	108,3	936,2	159,5	85,2	—	—	—	—	150,5	176,2	94,1	—	—	—	—
Flachs . .	47,4	50,5	75,0	61,8	64,1	45,5	—	—	—	—	102,6	106,4	75,6	—	—	—	—
Hanf . . .	35,9	36,5	35,0	35,0	30,8	30,4	27,5	29,85	32,2	30,0	98,0	86,2	84,9	77,1	83,7	90,0	84,0
Talg . . .	41,1	49,7	44.1	41,2	39,6	28,4	28,3	24,56	30,4	31,6	89,7	86,3	61,8	61,5	53,9	66,2	68,8
Schmalz .	46,6	56,2	55,3	47,1	47,6	32,2	38,4	29,37	41,1	41,3	86,9	87,8	68,7	70,5	54,2	76,0	76,2
Butter . .	60,9	79,1	93,9	110,3	106,7	71,9	—	—	—	—	134,2	129,7	87,5	—	—	—	—
Kalbfelle .	78,0	110,9	125,3	114,8	96,6	71,5	59,63	72,85	78,4	105,5	103,0	86,7	64,1	—	—	70,4	94,7
Rüböl . .	36,3	40,6	39,8	33,8	30,6	27,5	—	—	—	—	85,9	77,6	69,5	—	—	—	—
Zucker, roh	22,8	26,1	23,7	26,8	20,9	14,7	—	—	—	—	109,2	85,4	59,8	—	—	—	—

Die Rohzuckerpreise, welche in den Jahren 1877—96 in Magdeburg für den Doppelzentner (100 kg) gezahlt wurden, betrugen:

Jahr	Rohzucker [1] 1 dz ohne Sack	Raffinade [2] 1 dz ohne Faß
	Magdeburg	
1877/78—80/81	63,73	—
1881/82—85/86	53,85	—
1886/87—90	41,30	58,10
1891—95	29,84	53,30
1896—1900	21,62	49,07
1901—1905	18,95	48,29
1906	16,7	36,8

[1]) Rohzucker ist I. Produkt Korn 92% Rend. 3 Monat Ziel. Raffinade Ia Brod 2 Monat Ziel.
[1]) u. [2]) 1889—1896 Rohzucker ohne, Raffinade mit Verbrauchsabgabe. Durch Veränderung der Gesetzgebung über die Zuckersteuer in den Jahren 1887, 1891 und 1896 ist die Vergleichbarkeit der Preisreihen für Zucker 1889, 1893 und 1896 unterbrochen.
[2]) Raffinade bis August 1887: 96% Polarisation, von da ab 92% Rend.

Auch die Spirituspreise waren zeitweise erheblich gewichen, so daß sich die jetzige Krisis besonders dadurch von den früheren unterscheidet, daß eine Hilfsquelle des Landwirtes nach der anderen versiechte und kaum eine ihre alte Ergiebigkeit bewahrte.

	Spiritus 10000 Ltr. % Tr. Hamburg unversteuert
1879—83	44,8
1884—88	35,9
1889—93	29,0
1894—98	20,4
1899 - 1903	20,7
1904	30,1
1905	25,3
1906	21,6

Die Wirkung dieser Preisreduktion wurde in Deutschland besonders verschärft durch die allgemeine Lohnsteigerung, welche seit den 70er Jahren vor sich gegangen ist und in den letzten beiden Dezennien besonders zugenommen hat. Durch dieselbe wurden die Produktionskosten der Landwirte sehr erheblich gesteigert, während ihre Einnahmen sich verminderten. Dazu kam in vielen Gegenden ein großer Arbeitermangel hinzu, der den Gutsbesitzer wie den größeren Bauer vielfach erheblich behinderte, intensiver zu wirtschaften. Diese Klagen werden ebenso in Frankreich und noch mehr in England gehört. Der Grund ist hauptsächlich in der Anziehungskraft der Städte zu sehen, mit ihren scheinbar höheren Löhnen, Vergnügungen und der geachteteren Stellung der Arbeiterklasse. Vielfach tritt noch die Auswanderung hinzu.

Da zu gleicher Zeit, wie wir sahen, die Verschuldung des Grundbesitzers bedeutend gestiegen war, konnte er diesen Schwierigkeiten nur eine verringerte Widerstandskraft entgegenstellen. Die ganze Kalamität war aber besonders durch die übermäßige, weit über das richtige Maß hinausgehende Steigerung des Grundwerts und der Pacht in den 60er und 70er Jahren vermehrt, die auf eine forcierte Nachfrage nach Grund und Boden, infolge der zunehmenden Wohlhabenheit der Bevölkerung, dann eine Ueberspekulation zurückzuführen ist, die auf ein permanentes Steigen der Fruchtpreise baute. Erst der zeitweilige Rückgang des Grundwertes ließ das Uebermaß der Verschuldung im rechten Lichte erscheinen. Die Gewohnheit des Gutsbesitzerstandes im östlichen Preußen, mit einer Anzahlung von nur dem dritten Teil des Kaufpreises und weniger, Güter zu übernehmen, um von der erwarteten Steigerung des Grundwertes um so mehr zu profitieren, je größer das Gut war, wirkte in dieser Hinsicht ebenso verhängnisvoll, wie die Gewohnheit der Bauern in Baden und Württemberg, ihre Ueberschüsse durch Zukauf von Grundstücken anzulegen und infolgedessen in günstigen Jahren sich um jedes verkäufliche Grundstück gegenseitig zu überbieten und den Preis übermäßig in die Höhe zu schrauben. Eine Erleichterung gewährte dagegen der Rückgang des Zinsfußes, der im Osten von Preußen in den Jahren von 1875—1900 um mehr als 1% zu veranschlagen ist.

Als ein Hauptumstand, der zwar die Kalamität nicht unmittelbar herbeigeführt, wohl aber sie allgemein vorbereitet hatte, ist das in dem größten Teile Deutschlands verbreitete gleiche Erbrecht an Grund und Boden, und der Usus, denselben dabei nach dem Kaufwert, nicht nach dem Ertragswert in Anrechnung zu bringen, welches in dem nordöstlichen Deutschland die Ueberschuldung der Grundstücke wesentlich förderte und in den südlichen Gegenden die Zersplitterung des Grund und Bodens durch Teilung unter die Erben steigerte. Die Wirkung dieser Verhältnisse mußte natürlich doppelt scharf hervortreten, sobald der Grundwert nicht mehr in fortdauernder Steigerung begriffen war, sondern, wenn auch nur hier und da und vorübergehend, sogar eine Reduktion erfuhr. Sie mußte akuten Charakter annehmen, sobald neben den niedrigen Produktenpreisen noch eine Reihe ungünstiger Ernten eintrat, wie das Ende der 70er, namentlich Anfang der 80er Jahre in Norddeutschland der Fall gewesen ist. (Jahrb. f. Nat. 1884, N. F. Bd. IX; Kremp, Ernte und Fruchtpreise in Preußen, Bayern usw.)

Auch der vermehrte Steuerdruck ist hier zu erwähnen. Namentlich in Preußen war derselbe durch bedeutende Erhöhung der Gemeindeabgaben und ungleiche Verteilung der Last für den Landwirt sehr empfindlich geworden, ist aber durch die Miquelsche Steuerreform wesentlich gemildert.

Eine weitere Verschärfung der Kalamität ist in den allgemein gesteigerten Lebensansprüchen zu sehen, welche die günstigen Jahre Anfang der 70er zur Folge hatten und die man sich nur schwer entschließen kann den Verhältnissen entsprechend zurückzuschrauben. Der Großgrundbesitz leidet unter diesen Verhältnissen mehr als der bäuerliche, weil er mehr verschuldet ist und seine Lebensansprüche nur mit höheren Kosten befriedigt werden können, — man braucht nur an die Kindererziehung zu denken, — während die Bedürfnisse des Bauern und noch in stärkerem Maße die des Arbeiters Preisermäßigungen erfahren haben. Dann weil er mehr als der Bauer, besonders der kleine, auf den Getreidebau als Finanzquelle angewiesen ist, was nur an einzelnen Orten durch Zuckerrübenindustrie, Kartoffelbau und Branntweinbrennerei ausgeglichen wird. Ebenso lasten die höheren Löhne in stärkerem Maße auf den größeren Betrieben als auf den kleinen. Deshalb ist die Krisis in den nordöstlichen Gegenden eine weit schärfere als im Süden, während im Rheinland, Schleswig-Holstein überhaupt nur wenig davon zu spüren ist. In den östlichen Gegenden sind vielfach die Güter zu groß. Die von dem Hofe entfernt gelegenen Felder können bei den hohen Arbeitskosten und den niedrigen Preisen der Produkte keine Reinerträge liefern und drücken die Durchschnittserträge erheblich herab. Von 1820—75 haben die Gutsbesitzer ihr Ackerland teils durch Aufkauf von Bauerngrundstücken, teils durch Rodung von Wäldern, Kultivierung von Oedeland, besonders durch Entwässerung bedeutend und unverhältnismäßig vergrößert und dadurch die Produktionskosten noch mehr gesteigert. Hier muß das entgegengesetzte Verfahren Platz greifen,

und die Zerschlagung der großen Güter und die Abzweigung und Verkauf vom Hof entlegener Landstriche hat in größtem Umfange bereits im nordöstlichen Preußen stattgefunden und wird in der nächsten Zeit noch größere Dimensionen annehmen. Die Entwickelung der Preise, die bei den tierischen Produkten weit günstigere waren als bei dem Getreide, weist nachdrücklichst darauf hin, nach welcher Richtung der landwirtschaftliche Betrieb sich in erhöhtem Maße zu wenden hat.

Als Ersatz für die in die Städte wandernden Arbeiter wird in immer höherem Maße die Maschine zur Anwendung kommen müssen, wie das in England und den Vereinigten Staaten allgemein in bewunderungswürdiger Weise der Fall ist.

Das Steigen der städtischen Bevölkerung verlangt immer mehr Gemüse, Obst und Geflügel, welches der Kleinbetrieb hauptsächlich zu liefern berufen ist; dessen Ueberlegenheit wird dadurch immer mehr hervortreten, und durch Assoziation ist er in der Lage, sich viele Vorteile des Großbetriebes anzueignen. Damit wird die Depression immer allgemeiner weichen, die in den letzten Jahren sich bereits sehr gemildert hat. Die Gefahr eines abermaligen Rückschlages ist allein in der übermäßigen Steigerung der Bodenpreise zu sehen.

In den südwestlichen Gegenden mit großer Zersplitterung des Grund und Bodens tritt noch als Ursache der traurigen Lage der Agrargegenden die rapide Zunahme der Bevölkerung hinzu, welche vielfach zu einer Uebervölkerung geführt hat und in jenen Gegenden bedenklich werden mußte, wo es an einer ergänzenden Industrie fehlte, um diejenigen Kräfte zu verwerten, welche in der Landwirtschaft nicht genügende Beschäftigung und Verdienst finden. Die neuere Ausbreitung der Industrie hat in dieser Hinsicht bereits eine wesentliche Besserung herbeigeführt und wird dies in der Zukunft immer allgemeiner tun. (Verhandl. d. V. f. Sozialp., Oktober 1884, Leipzig 1884. Korreferat v. Buchenberger.)

Ein schlagender Beweis, daß augenblicklich die Krisis überwunden zu sein scheint, und die Landwirte die Lage so auffassen, ist in der zwar nicht statistisch zu belegenden, aber allgemein anerkannten Tatsache zu sehen, daß in den letzten Jahren die Preise des ländlichen Grund und Bodens fast überall in Deutschland außerordentlich gestiegen sind. Dahingehende Angaben liegen allerdings von der Ansiedelungskommission für die Preise der in den östlichen Provinzen Preußens angekauften Güter vor, welche eine gewaltige Steigerung zeigen, indessen sind die Preise nicht für dieselben Grundstücke angegeben, oder bei dem Verkauf in veränderter Form. Außerdem handelt es sich da um eine künstlich gesteigerte Nachfrage, wodurch das Ergebnis keine allgemeine Gültigkeit haben kann. Bedeutsamer ist die Darlegung des preußischen Landwirtschaftsministers v. Arnim, der als unzweifelhaft kompetentester Zeuge in dieser Sache anzusehen ist und in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses v. 7./II. 1907 ausdrücklich von einer allgemeinen Preissteigerung des Grund und Bodens sprach, welche geradezu einen bedenklichen Grad erreicht habe. Deshalb liegt die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit vor, daß wir einer neuen Krisis entgegentreiben, sobald ein Rückschlag in den Konjunkturen auch nur vorübergehend eintritt.

Werfen wir hiernach einen Blick auf die Verhältnisse in den einzelnen anderen Ländern.

Bei weitem am bedeutsamsten hat sich die neuere Agrarkrisis in dem Britischen Reiche entwickelt. Nirgends ist der Preisrückgang des Getreides ein so bedeutender gewesen wie dort, weil es die überseeische Massenzufuhr aus erster Hand erhielt; auch die Konkurrenz an tierischen Produkten durch die überseeischen Länder ist dort am schärfsten zutage getreten. Während der Durchschnittspreis der Tonne Weizen von 1801—70 289,4 betrug, war er 1871—80 228 M., von 1881—85 180,4, 1886—90 142,3, 1891—95 128,2, 1896—1900 146,3, 1901—05 140,3, 1906 142,5 M. Mehr als 100 Jahre muß man zurückgehen, um ähnlich niedrige Preise in England aufzufinden, wie sie Anfang der neunziger Jahre vorlagen. Den Rückgang der Fleischpreise charakterisieren die folgenden Zahlen:

Durchschnittspreise der Verein. Königreiche für verschiedene frisch geschlachtete Fleischsorten per Lwt nach der offiz. Aufstellung im Board of Agriculture in Agricultural Statistics London 1907, von 1861—1905.

	Rindfleisch			Hammelfleisch			Schweinefleisch		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	Pfd.	sh.	d.
1861—65	2	9	5		—		3	5	6
1866—70	2	17	3		—		3	1	11
1871—75	2	10	0		—		2	9	0
1876—80	2	13	4		—		2	9	9
1881—85	2	14	2	2	18	5	2	10	6
1886—90	2	4	7	2	1	2	2	8	5
1891—95	2	1	2	1	18	5	2	7	4
1896—1900	1	18	6	1	11	3	2	3	4
1901—1905	1	19	0	1	18	3	2	4	7

Dazu kam eine Reihe von Mißernten in den Jahren 1875, 76, 77, 79, 80, 81, wobei die des Jahres 1879 als die schlechteste Ernte des Jahrhunderts bezeichnet wird. Zur selben Zeit herrschten verschiedene Viehseuchen infolge der andauernden nassen Witterung, welche den Viehstand dezimierten. Demgegenüber stand auch in England von Anfang der 70er bis Anfang der 80er Jahre eine Lohnsteigerung (die vorübergehend allerdings einer rückschlägigen Bewegung Platz gemacht hatte), Hand in Hand gehend mit einem zunehmenden Arbeitermangel

auf dem Lande. Auch in England klagt man über die Steigerung der Abgaben.

Unter diesen Verhältnissen hat anfangs am meisten der Pächterstand gelitten, der vielfach unter Einbuße bedeutender Kapitalien die Pacht aufgeben mußte, welche Anfang der 70er Jahre noch eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren hatte. Die Grundeigentümer sahen sich zu erheblichen Gelderstützungen wie Pachtnachlaß genötigt, während trotzdem eine größere Zahl von Farmen pächterlos blieben und vielfach sogar unbeackert gelassen werden mußten. Von 26,9 Mill. acres Kulturlandes in England und Wales waren 43717 i. J. 1881 unbenutzt. Da der Grundbesitzerstand im großen Ganzen in England ein notorisch außerordentlich reicher ist, so hat er die Kalamität besser überstehen können als der Farmer und die Grundbesitzer des Kontinents. Zwei Drittel des Pachtzinses soll von 1879—81 nicht erhoben sein und bis zu dem letzteren Jahre nahm man den Rückgang des Pachtzinses bereits auf 10—30% an. Der Herzog von Bedford gab der Kommission, welche die Enquete über die Agrarkrisis von 1879 und 80 veranstaltete, folgende Auskunft: 1879 hatte er 50%, 1880 25% des Pachtzinses nachgelassen. Von der erzielten Einnahme aber wurden im ersten Jahre 90,6% für Steuern aller Art, für Verwaltungskosten, Reparaturen und Bauten ausgegeben, im zweiten Jahre 67% (Nasse, [s. Literaturverzeichnis] S. 157).

Das Einkommen aus ländlichem Grundbesitz wurde behufs Einkommenbesteuerung in Großbritannien festgestellt auf:

1860 —70	54 947 000
1870/71—74/75	56 784 001
1875/76—79/80	59 101 000
1880/81—84/85	56 923 000
1885/86—89/90	50 823 000
1890/91—94/95	46 898 000
1895/96—99/1900	44 188 000
1900/1 — 3/4	42 344 000

Nach diesen Zahlen scheint die Ueberwindung der Krisis doch in der ganzen Landwirtschaft noch nicht eingetreten, indessen mehr auf die Schultern der Grundbesitzer abgewälzt zu sein, während die praktischen Landwirte schneller darüber hinfortgekommen sind.

Die Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb mußte hiernach ein erheblicher sein, und sie äußerte sich besonders in der Einschränkung des Getreidebaues und Ausdehnung des Wieswachses. Ausdrücklich wird in der Enquete konstatiert, daß die Einschränkung des Getreidebaues in der Hauptsache eine Erweiterung des Futterbaues herbeiführte, um die verhältnismäßig besseren Preise der tierischen Produkte auszunutzen, und daß im großen Durchschnitte ein Uebergang zu einer extensiveren Wirtschaft nicht zu beobachten sei. Die Krisis war eine besonders schwere nur in den sog. Corn-counties, weit geringer in den Grazing-counties. (Koenig [s. Lit.].) In den ersteren ist sie auch noch nicht ganz überwunden.

Zu- resp. Abnahme der Anbauflächen für Weizen, Sommergetreide und Hülsenfrüchte, Kartoffeln usw. in Großbritannien. (Aus: Agricultural Returns der betr. Jahre.)

	1868 acres	1888 acres	1896 arces	1905 acres
Weizen				
England und Wales	3 527 442	2 495 502	1 656 228	1 748 435
Schottland	124 683	68 735	37 729	48 641
Sommergetreide und Hülsenfrüchte				
England und Wales	3 677 432	4 355 918	4 473 626	4 065 277
Schottland	1 230 945	1 267 603	1 249 107	1 191 960
Kartoffeln, Rüben, Kohl usw.				
England und Wales	2 050 934	2 808 702	2 628 971	2 459 101
Schottland	655 751	663 159	629 620	617 941
Insgesamt:	11 267 187	11 659 619	10 675 292	10 131 355

Flachs, Hopfen, Klee, Gras usw. okkupierten in Großbritannien im Jahre:

1868: 3 960 008 acres 1896: 4 595 937 acres
1882: 4 327 392 „ 1905: 4 477 518 „

Die Ackerfläche betrug:

1868: 16 779 406 acres 1896: 15 271 218 acres
1882: 16 636 432 „ 1905: 15 086 338 „
1888: 16 383 918 „

Permanente Weide, exkl. der Bergkuppen usw.

1868: 13 176 288 acres 1896: 16 726 476 acres
1882: 14 821 675 „ 1905: 17 200 494 „

In Prozenten der Ackerfläche nahm das Getreide ein: 1868 = 57,0%; 1888 = 50,4%; 1896 = 48,6%; 1905 = 46,7%. Es geht daraus hervor, daß infolge der Krisis der Anbau des Getreides, besonders des Weizens, sehr erheblich abgenommen hat, die Kultur anderer Früchte weniger. Die Viehzucht hatte auch in der Zeit des erheblichen Rückgangs der Preise tierischer Produkte in England ihre Blüte durchaus bewahrt. Besonders ist die Zahl edlerer Tiere noch erweitert und der Verkauf derselben an das Ausland größer geworden. Seit 1896 sind diese Preise günstigere geworden, was zu einem erheblichen Aufschwunge der Viehzucht und der Milchproduktion geführt hat. In gleicher Weise ist der Obst- und Gemüsebau in der letzten Zeit sehr aufgeblüht.

In Frankreich ist über die letzte Krisis durch eine besondere Enquete 1879/80 ein umfassendes und aufklärendes Material geliefert.

Danach ist die dortige Kalamität entschieden noch größer als in Deutschland, weil der Preisrückgang ein bedeutenderer war und noch besondere Umstände hinzutraten, den Einfluß zu verschärfen. Dazu gehört in erster Linie das Auftreten der Reblaus, welche die Weinbaudistrikte in gewaltigster Weise verheerte, das Darniederliegen des Seidenbaues und das Aufhören des Krappbaues, Umstände, welche in dem übrigen Europa überhaupt gar keine oder nur geringfügige Einwirkung hatten.

Als ein die Landwirtschaft wesentlich beeinträchtigendes Moment wird die übermäßige Zerstückelung des Grundbesitzes angegeben, welche in dem größten Teile Frankreichs herrscht, die aber nicht in der neuesten Zeit eine besondere Verschlimmerung erfahren hat und daher nicht als eine Ursache der jetzigen Krisis angegeben werden kann; man kann sie nur als einen Punkt bezeichnen, wo die Maßregeln zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse einsetzen können. Aber es ist zu berücksichtigen, daß der gute Boden und das günstige Klima in Frankreich gerade den Kleinbetrieb begünstigen, der bei Obst- und Gemüsebau, dann bei der Viehzucht unter den allgemeinen Konjunkturen weniger zu leiden hatte. Dagegen ist in vielen Gegenden der Weinbau durch Absatzschwierigkeit bedrückt worden. Als weitere Erschwerung der Landwirtschaft wird das Hinströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte, daraus erwachsender Arbeitermangel und wesentliche Lohnsteigerung angegeben, was aber bei der großen Zerstückelung des Grund und Bodens nicht so tiefgreifend wirken kann als im nordöstlichen Deutschland. Schließlich wird auch dort über gewaltige Zunahme der Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten geklagt, welche durch ungleiche und irrationelle Verteilung noch besonders drückend werden. Hilfe in der pekuniären Kalamität ist dadurch erschwert, daß Frankreich einer guten Hypothekenordnung entbehrt und überhaupt das landwirtschaftliche Kreditwesen, trotz des neueren Aufschwungs des Genossenschaftswesens, viel zu wünschen übrig läßt. Allerdings ist infolgedessen auch die hypothekarische Verschuldung der ländlichen Grundstücke eine geringere als in Deutschland, dafür aber die Anwendung des Personalkredits eine um so größere. Der Weinbau hat sich im letzten Dezennium wieder gehoben. Die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften hat dort noch weit größeren Umfang erreicht als in Deutschland und wesentlich zur Ueberwindung der Schwierigkeiten beigetragen. Auch wurden durch hohe Getreidezölle die Preise im letzten Dezennium etwas höher gehalten als in Deutschland. Durch alle diese Momente hat sich die Lage der Landwirtschaft im ganzen etwas gebessert. Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, daß die Pacht in Frankreich eine erhebliche Ermäßigung erfahren hat. Man rechnet von 1882—92 einen Rückgang um 11 %; in der Bourgogne von 1891—1906 um 14 % (Rudloff, Monatslöhne der landw. Arb. in Frankreich. Jahrbücher f. Nat.-Oec. 1907. Dez.-Heft).

Auch in Italien hat die traurige Lage der Landwirtschaft zu einer umfassenden Enquete die Veranlassung gegeben, welche aber außer dem Preisrückgang, schädigende Verhältnisse nur von mehr dauerndem Charakter, als akutem, konstatiert hat. Dazu gehören, wie in Frankreich, übermäßige Zerstückelung der ländlichen Grundstücke bei Latifundienbesitz, Ueberlastung mit Abgaben, wobei der Druck der indirekten Steuern auf Nahrungsmittel besonders hervorgehoben wird, der aber seitdem sehr gemindert ist. Dazu kommt die sehr geringe Bildung der ländlichen Bevölkerung, allgemeine Verbreitung des Absentismus und Ausdehnung des Pachtsystems, wobei die Halbpacht sich unter jenen Verhältnissen vielfach noch als das günstigere Pachtsystem bewährt hat; außerdem Ueberschuldung der Landwirte, sowohl mit hypothekarischen als mit Handschulden zu übermäßig hohem Zinsfuße. Die Aufteilung des Kirchenvermögens und eines großen Teils des Dominialbesitzes zur Bildung kleiner selbständiger Eigentümer hat nur zum Teil günstig gewirkt, weil sich viele der kleineren Uebernehmer nicht halten konnten und von größeren Kapitalisten wieder ausgekauft wurden.

Auch in den Vereinigten Staaten war in den östlichen Staaten infolge der überhandnehmenden Konkurrenz des Westens und Nordens eine landwirtschaftliche Krisis in den achtziger Jahren ausgebrochen, so daß viele Farmen verödet liegen blieben, weil die bisherigen Inhaber sie einfach verließen und sich dem Westen zuwandten. In dem letzten Dezennium ist diese Krisis auch dort allmählich vermindert, wenn auch noch nicht allgemein überwunden. Noch jetzt liegt eine große Zahl Farmen unbewohnt und unbenutzt da, doch nur in Gegenden mit minderwertigem Boden. Auf besserem Boden haben den Betrieb anspruchslosere Einwanderer übernommen, und die Viehzucht, dann namentlich die Milchproduktion, den Obst- und Gemüsebau mehr zur Hauptfinanzquelle gemacht, während der Getreidebau erheblich eingeschränkt wurde. Das bedingte im großen Ganzen eine Verkleinerung der Farmen, die überall zutage trat, während die Großwirtschaft nur vereinzelt vorkommt, dann aber gewaltige Dimensionen annimmt.

Da der Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte die Hauptursache der Kalamität bildet, liegt es nahe, in denjenigen Ländern, welche auf Import an Nahrungsmitteln angewiesen sind, zu Schutzzöllen die Zuflucht zu nehmen, welches außer in England auch in allen Hauptländern Europas geschehen ist. Ueber die Wirkung derselben s. d. Art. „Getreidezölle“,

Der Preisrückgang erfolgte auf dem Weltmarkt und wurde durch den Aufschluß neuer Länder und Landesteile vermittels der Eisenbahnen, Ermäßigung der Seefracht usw. herbeigeführt. Daher ist eine allgemeine nachhaltige Hebung der Fruchtpreise erst zu erwarten, wenn die Steigerung der Bevölkerung die Ueberproduktion absorbiert hat, und die fruchtbarsten Landstriche zur Beackerung gezogen sind. Wie lange dies dauern kann, ist, wie gesagt, nicht abzusehen. Die Steigerung der Produktionskosten infolge der Erhöhung der Löhne wird sicherlich nicht wieder rückgängig zu machen sein. Sie ist die erfreuliche Folge unserer Kulturentwicklung und zugleich die Vorbedingung weiteren Kulturfortschrittes.

Die Fortschritte der Wissenschaft geben ausreichende Maßregeln an die Hand, um

trotz der ungünstigen Konjunkturen die alten Reinerträge und wohl noch weit höhere zu erzielen. Aber die Wirkung auf die wirtschaftenden Landwirte wird eben ausgeglichen durch die Preissteigerung des Grund und Bodens, und wo diese im Uebermaß vor sich geht, wie in Deutschland, erscheint der Eintritt einer abermaligen Krisis unvermeidlich.

Die technische Seite lassen wir unberührt.

Die Literatur *ist im ganzen eine völlig unzureichende. Den Gegenstand allein in das Auge fassend ist zu nennen: Dr.* **Karl Fraas,** *Die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel, Leipzig 1866, ein Werk, welches indes auf Wissenschaftlichkeit nicht Anspruch machen kann. Die Darstellung der Krisen selbst ist eine unzulängliche, der Schwerpunkt ist auf die Untersuchung der Hilfsmittel zur Linderung der Mißstände in den 60er Jahren gelegt. — Ueber die Geschichte der Agrarkrisen bietet etwas, aber nichts Ausreichendes,* **Max Wirth** *in seiner Geschichte der Krisen. — Ueber die Krisis der 20er Jahre hat Dr.* **Arnold Ucke,** *Die Agrarkrisis in Preußen während der 20er Jahre dieses Jahrh., Halle 1888, das zugängliche Material zusammenzustellen versucht, worin auch die bez. Literatur ausführlich aufgeführt wird, so namentlich Berichte von* **William Jacob** *an die englische Regierung über den Anbau und Absatz des Getreides usw., Hamburg 1828. —* **Avenarius,** *Ueber den Verkauf zahlreicher adliger Güter in der Provinz Preußen, Halberstadt 1827. —* **Ignaz Rudhart,** *Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, Stuttgart 1825.*

Für die neuere Zeit nennen wir: **Wirth, Max,** *Die Krisis in der Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe, Berlin 1881. —* **Th. Freiherr von der Goltz,** *Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1894. Verhandlungen der Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894, Berlin (Parey). —* **C. Wilbrandt,** *Die agrarische Frage 1894. —* **Backhaus** *und* **Steinbrück,** *Die agrarstatistischen Untersuchungen über den preußischen Osten, 1898. —* **Howard,** *Die Produktionskosten unserer wichtigsten Feldfrüchte, Leipzig 1902. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. LXXXXI, Bd. I Leipzig 1900. Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft H. 118 u. 123. Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1906.*

Baden, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum, Karlsruhe 1883. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht v. V. f. Sozialp., 3 Bde., Leipzig 1883. Bericht des Ministers f. Landwirtschaft usw., Berlin 1884 und 1887. — **Buchenberger, A.,** *Zur landwirtsch. Frage der Gegenwart, Leipzig 1887. Elsaß-Lothringen, Bericht der Enquetekommission über die Lage der Landwirtschaft, Straßburg. —* **Gaal,** *Dr.* **Eugen von,** *Die Frage der landwirtsch. Krise, Budapest 1885. —* **Gerdolles, Heinrich,** *Die Notlage der Landwirtschaft, Leipzig 1884. Hessen, Bericht der Enquetekommission. Veranl. vom großherzogl. Ministerium d. Inn. und der Just. in den Jahren 1884, 85 und 86, 2 Bde. in 3 Teilen, Darmstadt 1884—86. —* **Jäger,** *Dr.* **Eugen,** *Die Agrarfrage der Gegenwart, 3 Bde., Berlin 1886—88. —* **Mahraun, H.,** *Der landwirtsch. Notstand, seine Begründung und seine Heilung, Berlin 1889. —* **Nordmann,** *Der ländliche Grundbesitz, seine Lage und seine Bedeutung, Berlin 1884. —* **Peters-Siedenbollentin, Fr.,** *Ueber die Ursachen der so allgemein beklagten, bedrückten Lage der Landwirtschaft. Wismar (Hinstorff) 1879. Preußens landwirtsch. Verwaltung in den Jahren 1879—83 und 1884—87. —* **Ratzinger,** *Dr.* **G.,** *Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883. —* **Schäffle,** *Dr.* **Alb. E. Fr.,** *Die Inkorporation des Hypothekenkredits, Tübingen 1883. —* **Stein, Lor. von,** *Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881. —* **Derselbe,** *Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes, Wien 1883. —* **Derselbe,** *Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882. — Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsaß-Lothringen 1884, Straßburg 1885. — Verhandlungen der am 6. und 7. Oktober 1884 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung d. V. f. Sozialp., Leipzig 1884. — Verhandlungen des preuß. Landesökonomiekollegiums, des deutschen Landwirtschaftsrates und des Vereins deutscher Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin. —* **Wisser, F.,** *Ueber Lage und Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzers, Gotha 1883. — Württemberg, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des Königreichs, Stuttgart 1886.*

Literatur in bezug auf England: Agricultural Interest Commission: Report of the Assistant Commissioner, London 1880. — Minutes of evidence taken before Her Maj. Commissioners on Agriculture, 2 vols., London 1881. — **Nasse, Erwin,** *Agrarische Zustände in England, Leipzig 1884. —* **Caird, James,** *The landed interest. —* **Craigie, Major P. G.,** *„Statistics of Agricultural Production". Journal of the Statistical Society, Vol. XLVI, Part. I, March 1883, London 1833. Journal of the Statistical Society, Vol. XLV, Part. I, March 1882, p. 346: „Bad Harvests and Agricultural Depression", p. 359: „Agricultural Decline". London 1882. R. Comm. on Agriculture. Final Report appoint. to inquire into the subject of agric. depression. Pres. to b. H. of Part. 1897 and Appendix to the fine Rep., London 1897. —* **Koenig, F. Ph.,** *Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben, Jena 1896. —* **Derselbe,** *Agric. Depr. in the British Colonies, 1894. —* **E. Loew,** *Die landw. Depression in England, Jahrb. f. Nat. 1898 S. 489. —* **H. Levy,** *Die Lage der engl. Landw. in der Gegenwart, Jahrb. f. Nat.-Oek. 1903 Bd. 26.*

Literatur in bezug auf Frankreich: **Reitzenstein, Frhr. von,** *Agrarische Zustände in Frankreich, Leipzig 1884. Enquête sur la situation de l'agriculture en France en 1879 à la demande de la Ministère de l'agriculture et du commerce par la société nationale d'agriculture, publiée par* **M. J. A. Barral,** *secretaire perpetual, Bouchard Huzard 1880. —* **Lavergne,** *Économie rurale, 4. éd., Paris 1883. —* **Lecouteux,** *Le blé, la culture, intensive et extensive, Paris 1883. —* **Risler, M. E.,** *Dir. de l'Instit. nation. agron., Rapport à Mons. le*

Min. de l'agric. sur la situation de l'agriculture du départ. de l'Aisne, Paris 1884. — **Allard,** *La crise agricole, Bruxelles 1896.*

Literatur in bezug auf Italien: Atti della giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola, Roma 1878—83. Relazione sulle condizioni dell' agricoltura nel quinquennio 1870—74, Roma 1875. — **Bertagnolli,** *Delle vicende dell' Agricoltura in Italia, Firenze 1881.* — **G. Cautord,** *L'agricoltura in Italia dieci anni di sperienze agrarie, Milano 1885.* — **Eheberg,** *Prof. K. Th., Agrarische Zustände in Italien, Leipzig 1886.* — **Derselbe,** *Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Leipzig 1887, II. 1.*

Literatur in bezug auf d. Vereinigten Staaten: **W. E. Bear,** *Agr. Depression in the United States, London 1894.* — **H. Levy,** *Zur Geschichte der Agrarkrisen. Jahrb. f. Nat.-Oek. 1904 Bd. 28.*

J. Conrad.

Agrarpolitik.

1. Begriff und historische Entwickelung. 2. Die negative Seite, a) Grundwert; b) Ländliche Bevölkerung; c) Grundlage der Ernährung. 3. Die positiven Aufgaben. 4. Die Ausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums in Preußen.

1. Begriff und historische Entwickelung. Agrarpolitik ist ein Teil der Volkswirtschaftspolitik oder Volkswirtschaftspflege. Sie ist damit die Lehre von den Aufgaben des Staates zur Förderung der Landwirtschaft, oder man begreift darunter auch die Gesamtheit dieser Aufgaben selbst sowie die Tätigkeit der Staatsgewalt, diese Aufgaben zu erfüllen.

Die Merkantilisten widmeten diesem Teile der Staatsaufgaben nur geringes Interesse. Gleichwohl hat sich die Staatsfürsorge schon während des merkantilistischen Zeitalters auf die Landwirtschaft erstreckt. Colbert selbst, wie Friedr. Wilhelm I und Friedr. d. Große machten sich die Fürsorge für die Landwirtschaft zur besonderen Pflicht. Die physiokratische Schule hat gleichfalls keine wissenschaftliche Leistung nach dieser Richtung aufzuweisen. Ad. Smith und seine Anhänger behandelten die bezüglichen Fragen nur beiläufig und oberflächlich. Mehr finden wir sie schon in den landwirtschaftlichen Lehrbüchern erörtert. Eine Ausbildung der praktischen Agrarpolitik fand aber erst in diesem Jahrhundert statt und ist besonders in Preußen in der Stein-Hardenbergschen Periode durch die Gesetzgebung über die Bauernbefreiung inauguriert. Erst hiernach hat die Wissenschaft den Gegenstand systematisch behandelt und ihn besonders in Deutschland mit Vorliebe und Erfolg gepflegt. Das hervorragendste Werk, welches den ganzen Gegenstand zuerst zusammenzufassen sucht, ist unzweifelhaft: „Die Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen" von Wilhelm Roscher. Stuttgart, 1859, die 12. Aufl. 1888. Eine Neubearbeitung von H. Dade erschien 1903 als 13. Aufl.

2. Die negative Seite. Die positive Seite der Erörterung wird hauptsächlich besonderen Artikeln vorzubehalten sein, wir haben hier besonders die negative ins Auge zu fassen und die Grenze der Staatsaufgaben zu kennzeichnen.

Die Anschauungen, wie weit die Aufgaben der Agrarpolitik gehen, stehen sich begreiflicherweise sehr schroff gegenüber. Die in bedrängter Lage befindlichen Landwirte verlangen eine weitgehende Staatshilfe, sehen in ihr die alleinige Rettung und meinen, daß der Staat nicht nur imstande sei, die Not zu lindern, sondern unter allen Umständen dazu verpflichtet, weil von dem Gedeihen der Landwirtschaft das Wohl und Wehe des Staates selbst abhänge. Sie sei die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung, repräsentiere die hauptsächlichste Wehrkraft des Landes und bedinge als Hauptabnehmer der Produkte der Industrie, wie der Waren des Handels wiederum das Gedeihen der anderen Gewerbszweige; der Wert des in der Landwirtschaft beschäftigten Kapitals wie der Prozentsatz der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung verschaffe ihr das Recht, auch auf Kosten der übrigen Bevölkerung ihren Betrieb und ihren Wohlstand garantiert zu sehen.

Von der Freihandelsrichtung wird dagegen die Möglichkeit bestritten, der Landwirtschaft nachhaltig auf Kosten der Konsumenten Hilfe zu leisten, da dies den gesamten Wohlstand notwendig untergraben und die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte unmöglich machen müsse. Sie räumt der Landwirtschaft keine überlegene Bedeutung gegenüber der Industrie auf unserer Kulturstufe ein. Sie sieht in den Forderungen der Landwirte einseitige, unberechtigte Partei- und Interessenpolitik und will sie allein auf Selbsthilfe anweisen oder doch auf indirekte Förderungsmittel des Staates in bescheidener Weise beschränken.

Das Richtige liegt unzweifelhaft in der Mitte. Der extreme Freihandelsstandpunkt ist in der Gegenwart von allen Vertretern der Wissenschaft aufgegeben. Die Erfahrung hat ihn als unhaltbar dargetan. Niemand kann leugnen, daß in allen Kulturstaaten die Landwirtschaft ein bedeutsames, wo nicht das bedeutsamste Gewerbe ist, dessen Not eine tiefgreifende Wirkung auch auf die gesamte übrige Bevölkerung ausübt. Sie hat deshalb ein Recht auf die Staatshilfe, so weit das Gesamtinteresse diese fordert und sie verträgt, in der gleichen Weise wie je-

der andere Produktionszweig. Die Staatshilfe hat sich vielfach als nützlich und unvermeidlich auch in der Form eines direkten Eingriffes der Staatsgewalt in das wirtschaftliche Leben erwiesen. Wie weit ein vorwiegendes Interesse der Gesamtheit an dem Gedeihen der Landwirtschaft vorliegt, hängt natürlich davon ab, wie weit das Land noch ein Agrarstaat ist, wie weit ev. die anderen Gewerbe in volkswirtschaftlicher Bedeutung in den Vordergrund getreten sind. Vgl. auch den folg. Art. „Agrar- und Industriestaat".

Bestimmte Beschränkungen sind hierbei aber ausdrücklich zu machen.

a) **Grundwert.** Es ist eine ebenso verbreitete wie falsche Annahme, daß das Sinken des Preises des Grund und Bodens eine entsprechende Verminderung des Volksvermögens repräsentiere und es deshalb die Aufgabe des Staates sei, den Grundwert auch mit erheblichen Opfern auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Man hat in neuerer Zeit wiederholt auf die Gefahr hingewiesen, die in dem Verluste für das Land zu sehen sei, daß der Grund und Boden in den letzten Dezennien Hunderte von Millionen, wenn nicht um Milliarden gefallen sei. Darin liegt eine Uebertreibung und eine Ueberschätzung des Momentes. Das Steigen des Kurses der Papiere an sich bedeutet offenbar noch nicht ein Steigen des Volksvermögens und das Sinken des Kurses noch keinen Kapitalverlust für die Volkswirtschaft, sondern es kommt darauf an, wodurch dies herbeigeführt ist. Das Steigen der Preise der Bauplätze der Städte schließt durchaus nicht eine entsprechende Erhöhung des Wohlstandes des ganzen Volkes ein, sondern nur eine privatwirtschaftliche der momentanen Besitzer, weil der Vorteil der hohen Wohnungs- und Mietpreise der Hauseigentümer den Nachteil in sich schließt, daß die übrigen Bewohner der Stadt entsprechend höhere Ausgaben für ihr Wohnungsbedürfnis zu machen haben; der Arbeiter, der Handwerker, Industrielle, Beamte haben einen höhern Prozentsatz des Einkommens für die Wohnung abzugeben resp. höhere Löhne usw. zu zahlen, höhere Aufschläge auf die Preise der Waren zu machen, um die hohe Miete zu decken. So ist auch für die Gesamtheit an und für sich ein hoher Wert des ländlichen Bodens, eine hohe Pacht, die den Wohlstand des Grundbesitzers ausmacht, noch kein Vorteil. Er wird es natürlich sein, wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens erhöht ist; nicht aber ohne weiteres bei jedem Konjunkturengewinn. Wo der Grundbesitzer nicht selbst wirtschaftet, tritt es klar zutage. Dem strebsamen, aber wenig bemittelten Landwirt ist es wesentlich erschwert, ein Gut oder Grundstück zur Bewirtschaftung zu erhalten. Je mehr er für die Ueberlastung desselben abgeben muß, um so schwieriger wird seine Lage. Ein Herabgehen des Grundwertes oder der Pacht bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen erleichtert ihm die Stellung. Beide werden hauptsächlich bedingt durch die Preise der landwirtschaftlichen Produkte. Konjunkturen oder Maßregeln, welche diese erhöhen, steigern den Grundwert, fördern oder erhalten den Wohlstand des Grundeigentümers, erschweren aber für die Zukunft die Lage des künftig wirtschaftenden Landwirts, der später sich ankaufen oder pachten will und über dem die Gefahr des Sinkens der künstlich gesteigerten Fruchtpreise schwebt. Darin liegt die große Gefahr einer Agrarpolitik, die nur die Gegenwart im Auge hat und auf Kosten der folgenden Generation operiert. Der übrigen Bevölkerung wird außerdem in gleicher Weise der Unterhalt verteuert, wie der Landwirt Gewinn von hohen Preisen hat. (Vgl. Art. „Getreidezölle").

Ist aber die Landwirtschaft in einem besonderen Maße als die Grundlage des Staates aufzufassen und unter allen Umständen zu erhalten? In keinem in Betracht kommenden Lande ist die Frage, so schroff aufgestellt, von irgendwelcher praktischen Bedeutung. Sie pflegt nur gestellt zu werden, um irre zu leiten. Es kann sich nur darum handeln zu untersuchen, wie weit ist die Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung und dem jetzigen Betriebe ev. mit Opfern zu erhalten oder auf Kosten der übrigen Bevölkerung auszudehnen. Die Antwort wird, wie angedeutet, unter verschiedenen Verhältnissen verschieden ausfallen, doch lassen sich gewisse allgemeine Gesichtspunkte aufstellen. Rundweg zu verwerfen ist aber der Anspruch der Grundbesitzer, ihnen den bisherigen Wert des Grund und Bodens durch staatliche Maßregeln auf Kosten der übrigen Bevölkerung zu erhalten und ihnen die Verzinsung des Anlagekapitals zu garantieren. Von einem Recht auf hohe Preise und Deckung der Produktionskosten, zu denen die preussischen Agrarier die Verzinsung des Kaufkapitals zu rechnen pflegen, kann ebensowenig die Rede sein wie von einem Rechte der Bergwerksbesitzer auf bestimmte Kohlen- und Holzpreise und der Aktionäre auf bestimmte Dividende.

b) **Ländliche Bevölkerung.** Was zunächst die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung anbetrifft, so wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen z. B. in Deutschland die kräftigste, gesundeste Mannschaft aus den Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei treibenden Gegenden herstammen und die Pflege dieser Gewerbe zur Regenerierung der städtischen

Bevölkerung und Erhaltung der Wehrkraft geboten sein. Doch wird dieses Moment vielfach arg überschätzt. Durchaus nicht alle Industriezweige beeinträchtigen die körperliche Entwickelung und Gesundheit, man braucht nur an das Fleischer-, Bäcker-, Maurer-, Zimmererhandwerk, die Maschinenbauindustrie usw. zu erinnern. Ganz sicher können auch die übrigen Gewerbe so gestaltet werden, daß ihr schädlicher Einfluß auf den Körper auf ein Minimum reduziert wird, durch Abkürzung der Arbeitszeit im ganzen wie bei bestimmten Beschäftigungen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Abwechselung in der Tätigkeit, wo dies durchführbar ist usw. Außerordentlich viel ist in dieser Hinsicht in den letzten Dezennien bereits geschehen. Von noch größerem Einfluß wird die Verbesserung der Wohnungen, Hinausverlegung auf das Land, dann die Einführung einer rationelleren Ernährung sein, denen natürlich eine allgemeine Lohnerhöhung vorangehen muß. Wer imstande ist, zum Vergleich zurückzublicken bis in die fünfziger Jahre, weiß, wie sehr sich der ganze Habitus der Arbeiterbevölkerung in den Städten gebessert hat. Wie viel aber in dieser Hinsicht noch geschehen kann, dafür bietet der Vergleich schon des Aussehens der englischen und amerikanischen Arbeiter, noch mehr der Arbeiterinnen mit den deutschen einen lehrreichen Anhalt.

Ebenso ist es nicht zuzugeben, daß die Lebensbedingungen in den Städten unabänderlich degenerierend wirken müssen. In früheren Jahrhunderten überstieg in größeren Perioden stets die Zahl der Todesfälle die Zahl der Geburten in den Städten. Mit dem Beginne dieses Jahrhunderts hat sich das Verhältnis bereits umgekehrt, und auch in den großen Städten wächst der Geburtenüberschuß fast mit jedem Dezennium. Die Verbesserung und Verbilligung der Kommunikationsmittel, besonders die elektrischen Bahnen, erleichtern die Ausbreitung der Industriebevölkerung und gewähren ihr die Möglichkeit mehr ländlicher Wohnung und ergänzender ländlicher Beschäftigung. Intensive Fürsorge der Regierung für die industrielle Bevölkerung ist sicher in bezug auf die Wehrkraft des Landes noch wirksamer als irgend eine Agrarpolitik es sein kann.

Schon die Merkantilisten hatten bereits erkannt, daß nur durch Handel und Industrie die Volksdichtigkeit intensiv gehoben werden kann, und durch Industrie daher von derselben Fläche mehr wehrhafte Männer gestellt werden können als von der Landwirtschaft.

Die militärische Tüchtigkeit hängt ferner nicht allein von der physischen Kraft ab, sondern wird in unserer Zeit in hohem Maße durch die Intelligenz bedingt. Diese ist sicher bei der industriellen Bevölkerung größer und unzweifelhaft sehr viel leichter zu fördern als bei der ländlichen.

Die gerade in Deutschland sehr verbreitete Meinung, daß die Wehrkraft des Landes in der Hauptsache nur auf der ländlichen Bevölkerung beruhen könne und sie deshalb möglichst zu steigern sei, beruht auf einer irrigen Beurteilung der modernen Verhältnisse und muß auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Mehr fällt dagegen ins Gewicht die sozialpolitische Bedeutung des selbständigen Grundbesitzers, wodurch der Gesetzgebung besondere Aufgaben gestellt sind, um den Eigentümlichkeiten der Landwirtschaft und des ländlichen Grundeigentums gegenüber der Industrie und dem beweglichen Kapital zu ihrem Rechte zu verhelfen, was unter den Stichworten: Bauerngut, Anerbenrecht usw. zur Erörterung gelangt.

c) **Grundlage der Ernährung.** Wie weit ist die Landwirtschaft als Grundlage der Volksernährung vor den anderen Gewerben zu bevorzugen?

Mit der Entwickelung der Kultur und Ausbildung der Kulturbedürfnisse tritt die Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion mehr und mehr zurück. Wohnung und Kleidung gehören in unserem Klima ebenso zu den Existenzbedingungen wie die Nahrung, und in unserer Nahrung sind wir längst gewöhnt, einen bedeutenden Teil in Produkten eines anderen Klimas zu suchen, wie Kaffee, Tee, Reis usw., die unser Land nicht liefern kann. Je größer Wohlstand und Bildungsbedürfnisse, um so kleiner ist in einer Bevölkerungsklasse der Prozentsatz, der von dem Einkommen für die landwirtschaftlichen Produkte unseres Heimatlandes ausgegeben wird. Je mehr Wohlstand und Bildung in der Bevölkerung steigt, je größer der Prozentsatz der Einwohner ist, welcher sich höhere Bedürfnisse angeeignet hat und in der Lage ist, sie zu befriedigen, ein um so geringerer Teil des Nationaleinkommens wird für Nahrung und besonders für die unserer Landwirtschaft entsprossene Nahrung ausgegeben. In dem Haushaltungsbudget von drei ärmeren Familien, die uns vorlagen, nahmen die Nahrungsmittel 53 % aller Ausgaben in Anspruch, bei einer Familie des kleinen Bürgerstandes 40 %, bei einem Fabrikanten 28 %, bei einem höheren Beamten 16 %. Da in den letzten Dezennien Bildung, Kulturbedürfnisse und Zahlungsfähigkeit in Deutschland enorm gewachsen sind, hat in der gleichen Weise die landwirtschaftliche Produktion an Bedeutung eingebüßt.

Man weist aber für Deutschland z. B. auf die Gefahr im Kriegsfalle hin, wenn das Land nicht selbst die nötige Nahrung zu liefern vermag und die Lieferungen vom

Auslande abgeschnitten werden. Die ausgedehnten teils Landes- teils Seegrenzen, die große Zahl sehr verschiedener Nachbarstaaten lassen eine völlige Abschließung wohl an sich ausgeschlossen erscheinen. Lange Dauer der Kriege ist in der Zukunft überhaupt nicht mehr anzunehmen. Für einen großen Teil eines Jahres reicht die eigene Produktion hin. Das gewöhnliche Quantum Nahrungsmittel kann noch wesentlich gesteigert werden durch Heranziehung der Vorräte für die Industrie, Brennerei, Brauerei, Stärkefabrikation usw., sowie des großen Viehbestandes, der sehr wohl im Notfalle bedeutend mehr für Nahrungszwecke hergeben kann als in normalen Zeiten.

Die pekuniäre Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ist heutigen Tages in Deutschland nicht größer als bei den übrigen Gewerben, wenn auch ein genauer statistischer Nachweis bis jetzt nicht möglich ist, da sich eine Scheidung schwer durchführen läßt. Das Einkommensteuersoll war 1894 in Preußen in den Städten auf 83,7 Mill., auf dem Lande auf 30 Mill., von Handel und Industrie auf 38,1 Mill. Mark angesetzt. Dabei ist aber im Auge zu behalten, daß ein nicht unbedeutender Teil des städtischen Einkommens aus ländlichen Hypotheken, also aus dem Ertrage der Landwirtschaft stammt.

Die vielfach gehörte Behauptung, Deutschland sei noch soweit ein Agrarstaat, daß die übrigen Gewerbe in ihrem Gedeihen, damit hauptsächlich die Arbeiterklasse von der Zahlungsfähigkeit der Landwirte abhänge, bedarf einer erheblichen Einschränkung. Mit der Entwickelung der internationalen Arbeitsteilung und damit dem Arbeiten für den Export ist ein großer Teil der heimischen Industrie von dem inländischen Bedarf unabhängig geworden, und je kleiner der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihr Einkommen von der Gesamtheit ist, um so geringer ist ihr Einfluß auf das Gedeihen der übrigen Gewerbe. Obgleich nach Behauptung der Landwirte Ende der neunziger Jahre die landwirtschaftliche Krisis noch in vollstem Maße bestand, haben Handel und Industrie in jenen Jahren einen solchen Aufschwung genommen, wie er nur unmittelbar nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges bisher in Deutschland erlebt wurde. Die Landwirtschaft ist auch nach der Art ihres Betriebes zu einer weit gleichmäßigeren Tätigkeit und nach Art ihrer Lebensgewohnheiten zu einem gleichmäßigeren Bedarf veranlaßt, wo nicht gezwungen, als das bei Handel und Gewerbe der Fall ist, so daß die Schwankungen in dem Einkommen bei weitem nicht solchen Einfluß auf die Volkswirtschaft ausüben, als Krisen in dem sonstigen Verkehr.

Nach dem Gesagten muß mit aller Entschiedenheit der in Deutschland von agrarischer Seite ebenso energisch wie einseitig vertretene Anspruch auf eine unbedingt bevorzugte Stellung in der Volkswirtschaft und besondere Fürsorge und Hilfe des Staates auf Kosten der übrigen Bevölkerung zurückgewiesen werden. Dagegen hat die Landwirtschaft allerdings das gleiche Anrecht an den Schutz des Staates wie die übrigen Produktionszweige.

Prinzipiell wird das Eingreifen der Staatsgewalt zugunsten der Landwirtschaft sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch direkte Unterstützung gerechtfertigt sein, wo die damit der Gesamtheit auferlegten Opfer aufgewogen werden durch den davon für die Gesamtheit zu erwartenden Nutzen. Wo das der Fall ist, wird im einzelnen praktischen Falle natürlich stets eine strittige Frage sein. Zu unterscheiden ist vor allem zwischen den indirekten Förderungsmitteln, welche eine nachhaltige Wirkung auf das Gedeihen des Gewerbes ausüben, und Maßregeln, die nur einen vorübergehenden Einfluß ausüben können und sollen.

Daß eine notleidende Landwirtschaft dauernd nur durch Zuschüsse der übrigen Bevölkerung erhalten werden kann, halten wir, wie oben angedeutet, für unmöglich, meinen aber auch, daß in den Kulturstaaten solch ein Fall nie praktisch eintreten wird. Auch wenn die Verzinsung des in dem Grund und Boden angelegten Kapitals nicht zu erlangen ist, wird darum der landwirtschaftliche Betrieb noch nicht aufgegeben, so wenig man ein Haus abbricht, wenn die zurückgegangene Miete die Baukosten nicht mehr voll verzinst. Das geschieht erst, wenn die Miete den Aufwand zur Instandhaltung und Verwaltung des Hauses nicht deckt und aus dem Rohmateriale Erkleckliches zu gewinnen ist. Die Landwirtschaft wird erst eingeschränkt, wenn der Ertrag die laufenden Produktionskosten nicht mehr deckt, denn auch hier kann nur wenig von dem angelegten Kapital mit Nutzen herausgezogen werden, und es bleibt vorteilhafter, es in der bisherigen Anlage weiter zu verwerten. Nur die Neuanlage von Kapital unterbleibt in schlechten Zeiten, es wird zu extensiverem Betriebe übergegangen. Damit ist leicht erhebliche Kapitaleinbuße und Rückgang des Nationalvermögens verbunden. Die Gebäude, das Grabennetz, Drainage verfallen schnell, wenn die nötige Reparatur unterbleibt, ebenso nutzt sich das tote Inventarium schnell ab, wie der Viehstand entwertet wird, wenn ihm nicht die nötige Sorgfalt zugewendet wird. Kann das Vieh nicht angemessen ernährt und ergänzt werden, so vermindert sich die Zugkraft und der Dünger, worunter die Bestellung leidet. Einen ausgesogenen, verun-

krauteten Acker wieder zur früheren Tragfähigkeit, ein devastiertes Gut auf die alte Höhe zu bringen, kostet übermäßigen Kapitalsaufwand, wie der Wiederaufbau eines bei ungünstiger Konjunktur ausgeblasenen Hochofens oder die Auspumpung eines ersoffenen Bergwerks. Bei vorübergehenden Konjunkturen wird daher ein Eingreifen der Staatsgewalt gerechtfertigt erscheinen, um mit entsprechenden Aufwendungen dem entgegenzuwirken. Dauernden Rückgang wird der Staat aufzuhalten nicht imstande sein. Nicht eine jede Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes und nicht jeder Uebergang zu extensiverer Kultur ist der Gesamtheit schädlich, sondern kann durch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse bedingt sein.

In Deutschland werden sicher viel leichter Boden sowie vom Hofe sehr entfernt entlegene Ländereien ohne jeden Reinertrag, aus Mangel richtiger Rechnung bebaut. Die Ueberlassung derselben an die Forstkultur wäre volkswirtschaftlich vorteilhaft, ebenso wie der Uebergang zu entensiverem Betriebe in abgelegenen, mageren Gegenden mit hohen Arbeitslöhnen, auch wenn dadurch die ländliche Bevölkerung eine gewisse Einbuße erlitte. Erst wenn dieser Uebergang sehr bedeutende Dimensionen annähme, könnte dadurch der Agrarpolitik des Landes eine besondere Aufgabe erwachsen.

Allgemein ist aber hervorzuheben, daß in erster Linie die Selbsthilfe anzuregen ist und dagegen die Leistungen der Staatsgewalt nur von geringer Bedeutung sein können, die aber von den Landwirten zu ihrem eigenen großen Schaden außerordentlich überschätzt werden.

3. Die positiven Aufgaben. Die agrarpolitischen Aufgaben des Staates betreffen vor allem die Grundbesitzverhältnisse, dann den landwirtschaftlichen Betrieb, der wiederum direkt oder indirekt zu beeinflussen ist. In ersterer Hinsicht kommt in Betracht die Agrarverfassung. Sie umfaßt die Gesetzgebung zur Befreiung der Person der landwirtschafttreibenden Bevölkerung sowie die des Grundeigentums von historisch überkommenen Beschränkungen und Lasten, wie sie in den Artikeln „Bauernbefreiung", „Feldgemeinschaft", „Flurzwang", „Gemeinheitsteilung", „Grundgerechtigkeiten", „Gutsherrschaft", „kirchliche Abgaben", „Zusammenlegung der Grundstücke" behandelt werden sollen. Sie hat in Deutschland ihr Hauptwerk getan.

Es gehört auch hierher die Gesetzgebung über Allodifikation der Lehnsgüter wie diejenige über die neue Bindung des Grundbesitzes an bestimmte Familien, wie in betr. der Fideikommisse, dann das Anerbenrecht, die Regelung der Erbpachtsverhältnisse, die Gesetzgebung in betr. der Teilbarkeit des Grund und Bodens usw., welche teils alten Usus befestigen und erweitern, teils neuen einführen sollen, um neu entstandenen oder mehr hervorgetretenen Uebeln der Neuzeit entgegenzutreten (vgl. Artt. „Anerbenrecht", „Fideikommisse", „Bodenzersplitterung").

Zur Agrarpolitik gehört daher auch die Fürsorge für eine angemessene Verteilung des Grund und Bodens, um die verschiedenen Betriebsgrößen vertreten sein zu lassen: die großen Güter, die Bauernhöfe und die Parzellengrundstücke. Je nach den vorliegenden Verhältnissen kann ein Eintreten der Staatsgewalt zur Erhaltung oder Zerstückelung der größeren Güter zur Vermehrung des Bauernstandes oder der Häusler notwendig sein, wie das gegenwärtig in Preußen durch die Ansiedelungskommission geschieht. In dieser Hinsicht ist auf jenen Artikel zu verweisen.

Das Augenmerk des Staates ist vor allem auf die Hebung der Leistungsfähigkeit des ganzen Standes zu richten. Das geschieht durch das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Hebung der Bildung und der technischen Kenntnisse in der unteren und namentlich mittleren Klasse noch bedeutsamer ist als in dem Kreise der größeren Gutsbesitzer, die leichter Mittel und Wege finden, sich ohne besondere Anleitung fortzubilden. Auch für sie sind aber heutigen Tages höhere Lehranstalten wünschenswert, um ihnen das Verständnis für die Grundlagen und Grundwissenschaften der Landwirtschaft zu verschaffen und ihnen die Fortschritte der Wissenschaft und Technik zu übermitteln. Neben Lehranstalten haben sich spezielle Versuchsstationen, welche Experimente für die Praxis anstellen und dieselbe durch Prüfung von Dünger-, Futtermitteln, Samen usw. unmittelbar unterstützen, sehr bewährt. In anderer Weise wirkt ergänzend die Einrichtung der Wanderlehrer, welche durch Vorträge dem älteren Landwirte näher treten und ihn über das Bedürfnis der Zeit und der lokalen Verhältnisse aufzuklären suchen. Da auch Ausstellungen sehr anregend und belehrend wirken können, sind sie, wo der Bevölkerung die nötige Initiative fehlt, durch die Behörden zu fördern und namentlich durch Gewährung von Prämien zu unterstützen.

In betreff der Grundfaktoren des landwirtschaftlichen Betriebes kann der Staat einmal direkt eingreifen, z. B. um die Bodenverhältnisse zu verbessern, indem er Ent- und Bewässerungsanlagen durch Mitwirkung seiner Techniker wie durch Geldvorschüsse fördert, auch zur Kultivierung öder Flächen, z. B. Moore, selbst die Hand anlegt, wo die

Besitzer oder Adjazenten nicht die nötige Intelligenz oder die nötigen Mittel besitzen, hiermit selbst vorzugehen. Oder er kann indirekt fördernd wirken durch die Gesetzgebung, wie durch ein gutes Vorflutgesetz.

Die nächste Aufgabe betrifft die Erleichterung des Absatzes und Verkehrs. Dies kann geschehen durch Hebung der Volksdichtigkeit und der Lebenshaltung der Volksmasse, welche den Konsum der landwirtschaftlichen Produkte an Ort und Stelle ermöglicht, oder durch Verbesserung der Kommunikationsmittel, welche die Beförderung derselben zum Marktorte erleichtern. Das erstere wird bewirkt durch Erweiterung der Industrie. Nichts begünstigt so sehr die Landwirtschaft als die Heranziehung einer gut gelohnten Industriebevölkerung, wie schon Fr. List sehr einleuchtend nachgewiesen hat, auch wenn dadurch die Arbeitslöhne erhöht werden. Ein Vergleich der westlichen Gegenden Preußens mit den östlichen führt dies leicht vor Augen. Freilich ist der Vorteil größer für den Bauer als für den Gutsbesitzer, weniger für den Getreidebau als für die Erzeugung tierischer Produkte, wie Fleisch, Milch, Butter usw., dann Gemüse usw. Dasselbe ist von der Verbesserung der Kommunikationsmittel zu sagen, der großen Verkehrsstraßen wie der Vizinalwege, sowie von einer angemessenen Tarifpolitik. Jede Verbilligung des Transportes der zum Verkauf gestellten Produkte, wie des Bezuges von Bau- und Brennmaterial usw., begünstigt die intensivere Wirtschaft und daher die Hebung des Roh- aber auch des Reinertrages. Weil aber die landwirtschaftlichen Produkte wie die Bedarfsartikel zum großen Teile voluminöser Natur sind und zum Teil vorsichtige Behandlung erfordern, sind die Wasserstraßen als Ergänzung zu den Eisenbahnen in hohem Maße wünschenswert. Wo in einzelnen Fällen dadurch ein Monopol der Produzenten, z. B. in der Umgebung einer Stadt, gebrochen wird, steht der Nachteil desselben in gar keinem Verhältnis zum Nutzen für die Gesamtheit. Als Ergänzung hierzu sind Anlage von Kornlagerhäusern an Eisenbahnstationen und Hafenplätzen zu erwähnen, in betr. welcher auf das Stichwort Kornspeicher zu verweisen ist.

Hervorragende Aufgaben sind dem Staate zur Förderung der Viehzucht gestellt. Hierher gehört die Einrichtung von Gestüten, Beschälstationen, Erlaß von Körordnungen, um die entgeltliche Verwendung nur geeigneter Zuchttiere zu gestatten; die Gewährung von Prämien für hervorragende Zuchtresultate, Rennzwecke, Begünstigung der Einführung edeln Zuchtmaterials vom Auslande usw. Auf der anderen Seite gehören hierhin die Maßregeln gegen Einführung und Verbreitung von Seuchen durch Gesetz und polizeiliche Kontrolle.

Zur Verhinderung oder Milderung von Krisen kommt die Zollpolitik in Betracht, welche in den Artt. „Getreidezölle“ und „Viehzölle“ ausführlicher behandelt wird. Die Aufgaben des Staates für das landwirtschaftliche Kredit- und Assoziationswesen werden in Artt. „Landw. Kredit-“ bezw. „Genossenschaftswesen“ erörtert werden.

4. Die Ausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums in Preussen. Um an einem Beispiel die praktische Durchführung der Agrarpolitik zu zeigen, geben wir in dem Folgenden eine Uebersicht der Jahresausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums in Preußen in dem Jahre 1906/07:

	Ordinarium M.
Ministerium	1 675 000
Oberlandeskulturgericht	157 569
Generalkommission	10 686 660
Lehrzwecke	2 977 382
Tierärztliche Hochschulen	538 622
Veterinärwesen	2 853 380
Förderung der Viehzucht	1 909 420
Förderung der Fischerei	447 483
Landesmeliorationen	3 048 576
Allgemeine Ausgaben	1 591 569
Summa der ordentl. Ausgaben	25 921 922
Einmalige außerordentl. Ausgaben	12 798 181
	38 720 108

Gestütsverwaltung:

3 278 970 M. Einnahme
8 244 822 „ dauernde Ausgaben
948 500 „ außerordentl. Ausgaben

Literatur: *Es liegen über die Frage nur wenige systematisch das Ganze zusammenfassende Werke vor. Außer dem oben erwähnten Roscherschen,* ***Ad. Buchenberger,*** *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1 und 2, Leipzig 1892—1893. —* ***Derselbe,*** *Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897. —* ***L. Brentano,*** *Agrarpolitik, Tl. 1, Theoretische Einleitung, Stuttgart 1897. —* ***G. Schönberg,*** *Polit. Oekonomie, Tl. II 1, Tübingen 1897. —* ***von der Goltz,*** *Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, Berlin 1897.*

J. Conrad.

Agrar- und Industriestaat.

Einleitung. Summa der Gründe pro und contra Industriestaat. I. Die Theorie von der rückläufigen Bewegung. 1. Das Industrialisierungsargument. 2. Das Bevölkerungsargument. II. Die Theorie von den üblen Folgen der industriestaatlichen Entwickelung. A. Niedergang der Landwirtschaft (Abhängigkeit vom Auslande; Gefahr der Aushungerung im Kriegsfall; Sinken der Wehrkraft; Verlust an selbständigen Elementen). B. Gefährdung des inneren Friedens. C. Schädigung der materiellen Lage der Arbeiterklasse. 1. Das Krisenargument. 2. Das Lohn-

baisseargument. Lohnsteigernde Tendenz der industriestaatlichen Entwickelung; umgekehrte Tendenz im Falle der „Verlangsamung".

Einleitung. Summa der Gründe pro und contra Industriestaat.

Bis gegen 1850 hielten soziale Hemmnisse — Zölle usw. — wie natürliche — hohe Transportkosten — den Außenverkehr nieder. Erst dank der Reform der Handelspolitik, die nunmehr Platz griff (Fall der Kornzölle in England; Handelsverträge der sechziger Jahre) einerseits, der Revolution der Transporttechnik andererseits begann der internationale und interkontinentale Güteraustausch großen Stils.

Früher nur im Keime vorhanden, entfaltete sich jetzt die territoriale Arbeitsteilung. Hatte bis dahin jedes Volk die Lebensmittel, Materialien und Fabrikate, deren es bedurfte, in der Hauptsache selbst erzeugt; hatte bis dahin jedes Volk den „Jack of all trades" gemacht, so bildeten sich nunmehr „Rohstoffstaaten" und „Industriestaaten", ward die Struktur der Nationalwirtschaften einseitiger.

Obwohl seit den siebziger Jahren die Zollschranken vielerwärts wieder emporgeschraubt wurden, ging dieser Prozeß der Differenzierung weiter; das Maß des transporttechnischen Fortschritts war stärker als das der handelspolitischen Reaktion. Während die Länder Westeuropas, wo die Bedingungen für Industriebetrieb am günstigsten lagen, mehr und mehr Fabrikate auf den Weltmarkt sandten, eine immer größere Quote ihres Bedarfs an Lebensmitteln und Materialien vom Weltmarkt bezogen, so exportierte man in Osteuropa und Uebersee eine ständig steigende Menge von Korn, Vieh, Holz, Wolle, Baumwolle, Erzen und importierte als Gegenwerte Eisen-, Textilwaren usw.

Die Frage, wie diese Differenzierung zu beurteilen sei, soll im Folgenden Erörterung finden. Jedoch, da diesem Artikel nur knapper Raum vergönnt ist, nur mit Rücksicht auf die Industriestaaten. —

Die Einen sagen: die industriestaatliche Entwickelung war ein Segen. Denn dadurch gewannen die Länder Westeuropas weit mehr als sie bei Fortdauer des früheren Zustandes der nationalwirtschaftlichen Autarkie, im Zeichen des Agrar-Industriestaats, hätten gewinnen können.

Mehr Reichtum, weil infolge der Arbeitsteilung mit den Rohstoffstaaten die Produktivität ihrer Wirtschaft mächtig stieg.

Mehr Sicherheit vor inneren Unruhen, weil infolge Steigerung der Produktivität der Durchschnittslohn sich hob, Grund- und Kapitalrente herabging — die Güterverteilung gleichmäßiger wurde.

Mehr Macht, weil infolge der außerordentlichen Zunahme des Gewerbfleißes, die bedingt war durch den Bezug fremder Lebensmittel und Materialien, ihre Bevölkerungskapazität außerordentlich wuchs.

Nur dadurch, daß England, Deutschland usw. zu Industriestaaten wurden, konnte ihre Bevölkerung und damit ihr Einfluß im Kreise der Völker, so viel größer werden, ohne daß das Durchschnittseinkommen kleiner wurde. Wäre die Differenzierung ausgeblieben, so würden diese Nationen ihre Rohstoffquellen immer stärker haben anzapfen müssen; sie würden entweder ärmer sein an Gütern, oder ärmer an Menschen. —

Die Anderen sagen: die industriestaatliche Entwickelung war ein Unheil. Denn (I) muß das Plus, das sie, allerdings unter Beihilfe anderer Faktoren (Fortschritt der Technik usw.), gewissen Völkern brachte, sich künftig, nachdem die Entwickelung umgeschlagen sein wird, in ein Minus verkehren. Und (II) wird das Plus überschätzt; gewisse üble Folgen der Entwickelung sind in Gegenrechnung zu stellen.

Gelangen die Freunde des Industriestaats zu dem Schlusse, daß der Entwickelung freie Bahn zu lassen sei, so fordern die Gegner, daß durch die oder jene Maßnahmen, vor allem durch „Erhaltungszölle" zugunsten der Landwirtschaft, der weiteren Verflechtung Englands, Deutschlands usw. in die Weltwirtschaft, und damit der weiteren Expansion ihrer Industrie Hindernisse bereitet werden. —

Haben die Freunde Recht oder die Gegner? Eine Kritik der — oben nur skizzierten, nunmehr genauer darzulegenden — Gründe der Anti-Industriestaatler wird zeigen, daß ihre Doktrin, und damit ihr Programm, fehlgeht.

I. Die Theorie von der rückläufigen Bewegung.

Der Umschlag der industriestaatlichen Entwickelung — heißt es — sei gewiß. Die Rohstoffstaaten werden sich ja industrialisieren — also können die Industriestaaten künftig nicht mehr so viele Fabrikate absetzen. Und ferner werden jene ja an Bevölkerung zunehmen, — also können diese künftig nicht mehr so viel Lebensmittel und Materialien beziehen. Also bedeutet die Differenzierung der Völker in Rohstoff- und in Industriestaaten nur ein Zwischenspiel der Wirtschaftsgeschichte. Für eine Weile mag die „kosmopolitische" Arbeitsteilung noch währen, sogar noch intensiver sich gestalten; über kurz oder lang wird sie wieder in die Brüche gehen (Wagner).

Mit wachsender Industrie und Bevölkerung der Rohstoffstaaten muß der Handel zwischen ihnen und Westeuropa wieder einschrumpfen;

muß die Industrie Westeuropas sich wieder zusammenziehen, seine Rohstoffproduktion sich wieder ausrecken. Und die Folge muß sein, daß hier gewaltige Kapitalverluste eintreten, Scharen von Arbeitern, in den Fabriken überschüssig geworden, auf den Dörfern um Brot betteln — z. B. wenn in der Textilindustrie die „cotton-famine" dadurch chronisch wird, daß die Yankees immer mehr Baumwolle selbst verarbeiten uud verbrauchen.

Und wie das Plus an Reichtum in ein Minus sich verkehren wird, so auch das Plus an Macht. Solange das notwendige „retour à la terre" (Méline) noch nicht vollzogen ist, werden England, Deutschland usw. Ausbeutungsobjekte für die Union, Argentinien, Rußland — haben Wucherpreise für Korn, Fleisch, Textilien zu zahlen, während sie ihre Fabrikate zu Schleuderpreisen loszuschlagen sich gezwungen sehen (Oldenberg, Sering). Dieses Stadium der „schmachvollen Knechtschaft" wird ja vorübergehen; die nationale Rohstoffproduktion wird sich wieder ausrecken, die Industrie ihr jetziges Uebergewicht verlieren. Aber ein dauerndes Minus an Macht wird daraus resultieren, daß die Bevölkerung Westeuropas, bisher so rapid gestiegen, dann, wenn der Umschlag gekommen, nicht weiter emporgehen darf, sondern den „moral restraint" in der oder jener Form sich anzugewöhnen, oder durch Auswanderung ihre Reduktion vorzunehmen hat.

Daher wäre es — so lautet die praktische Konsequenz — kurzsichtige Politik, gelassen zuzusehen, daß die Industrie immer „hypertropher" wird. Dieser in eine „Sackgasse" führenden Entwickelung ist ein Widerlager zu schaffen. Erschwert man die weitere Expansion der Industrie, sorgt man für Aufrechtbleiben der Landwirtschaft, so wird das Maß der Störungen und Einbußen, die aus der rückläufigen Bewegung sich ergeben, geringer. —

Dieser Doktrin und diesem Programm ist zunächst entgegenzuhalten: die Wirkungen des Umschlags (dessen Gewißheit einmal zugegeben) würden weit minder böse sein, als die Phantasie der Antiindustriestaatler sie malt.

Denn wie bisher die vorschreitende, so würde künftig die rückläufige Bewegung nur allmählich Platz greifen. Nur schrittweise avanciert ja die Industrie der Rohstoffstaaten — wohl läßt sich durch Hochprotektion das Aufblühen einzelner Zweige künstlich beschleunigen (wie z. B. der Mc Kinley-Tarif die Weißblechfabrikation rasch in Flor brachte). Aber die „Industrie" ist nicht aus der Erde zu stampfen. Und nur schrittweise avanciert die Bevölkerung der Rohstoffstaaten.

Daher könnte der Fabrikatenexport der Industriestaaten wie ihr Lebensmittel- und Materialienimport nur allmählich sinken. Pari passu mit der schrittweisen Zunahme der Industrie und Bevölkerung in Osteuropa und Uebersee würde in Westeuropa die Landwirtschaft wieder Terrain gewinnen, die Menschenflut abebben.

So sicher es ist, daß diese Metamorphose zu beklagen wäre, so sicher ist auch, daß sie nicht plötzlich kommen wird. Die schwere, „wie ein Blitz aus heiterem Himmel" hereinplatzende Krisis mit Massenbankrotten und Massenarbeitslosigkeit ist ein bloßes Gespenst; und ebenso die Periode der Ausbeutung, der „schmachvollen Knechtschaft" der Industriestaaten.

Bisher nahmen wir an, daß die Zurückverwandlung der Industriestaaten in Agrar-Industriestaaten eintreten müsse. Ist dem aber so?

1. Das Industrialisierungsargument. Wenn die Notwendigkeit der rückläufigen Bewegung hergeleitet wird aus der mit Sicherheit zu erwartenden Industrialisierung heutiger Rohstoffstaaten, so handelt es sich um einen aus dem merkantilistischen Denken empfangenen Irrtum, der, schon seitens Hume kraft deduktiven Räsonnements aufgedeckt, dann durch die Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten immer von neuem Lügen gestraft wurde.

Sank etwa der Fabrikatenexport Frankreichs und Englands, nachdem Deutschland usw. aus der Reihe der Rohstoffstaaten ausgeschieden waren? Keineswegs; denn hier pflegte man andere Gewerbe, bezüglich andere Zweige oder Staffeln der gleichen Gewerbe wie dort. Das Umsichgreifen der Industrialisierung in Westeuropa bewirkte keine Entindustrialisierung der bisherigen „Werkstätten der Welt"; sondern Deutschland, Belgien, die Schweiz, Oesterreich wurden — mit Hume gesprochen — „bessere Kunden" Frankreichs und Englands als zuvor.

Jüngst hat jenseits des großen Teichs die Zahl der Manufakturen stark zugenommen; aber, trotz des Dingley-Tarifs, kaufen die Vereinigten Staaten jetzt mehr Fabrikate des alten Kontinents als früher — und zwar wegen der Industrialisierung, die ihren Wohlstand und ihre Kaufkraft steigen machte.

Und ebensowenig wird die gewerbliche Blüte Westeuropas dadurch welken, daß in Italien und Spanien, Rußland und den Donaugebieten, Kanada und Australien eine Industrie aufsprießt. Wenn heute umfassender Austausch von Manufakten besteht, z. B. zwischen England und Deutschland, warum dann nicht zwischen den Industriestaaten

der Gegenwart einerseits, denen der Zukunft andererseits? Die wirtschaftlichen Bedingungen z. B. Italiens und Englands weichen viel stärker voneinander ab als die Englands und Deutschlands!

Zweifellos werden schließlich alle Völker der gemäßigten Zone — nicht die der Tropen — aus der Reihe der Rohstoffstaaten ausscheiden. Aber Industrialisierung von A hat — für sich allein (s. weiter unten sub 2) — mitnichten Entindustrialisierung von B zur notwendigen Folge, sondern nur eine Wandlung seines Gewerbefleißes. Eine Wandlung, die natürlich im Moment fatal, auf die Dauer heilsam ist, indem die vollkommenere industrielle Arbeitsteilung, die weitergehende Spezialisierung auf dem Gebiete der Fabrikation, die zwischen A und B eintritt, den Reichtum beider Länder mehrt.

Auf das Industrialisierungsargument läßt sich die Theorie der rückläufigen Bewegung nicht stützen.

2. Das Bevölkerungsargument. Wächst künftig der Eigenbedarf der Rohstoffstaaten an Lebensmitteln und Materialien, so können die Industriestaaten davon nicht mehr so viel beziehen als derzeit; d. h.: nicht mehr so viel Industrie treiben, so viel Fabrikate ausführen als derzeit. —

Wie lange noch z. B. die Union imstande ist, Korn und Fleisch, Baumwolle und Kupfer abzugeben, steht dahin. Geht die Zahl der Yankees immer mehr empor, tritt drüben das Gesetz der sinkenden Produktivität der Landwirtschaft und des Bergbaues in Kraft, so droht die Gefahr, daß hüben die rückläufige Bewegung ausgelöst werde.

Jedoch — ob die Möglichkeit Wirklichkeit wird, hängt davon ab, ob das Minus im amerikanischen Export durch ein Plus an anderer Stelle wettgemacht wird oder nicht. Für vorläufig noch unabsehbare Frist darf aber auf solchen Ersatz gerechnet werden. Es gibt Völker genug, deren Erzeugung von Rohstoffen noch tief unter dem möglichen Maximum liegt; Völker, die — falls die Preise steigen, oder falls die Methoden der Produktion bezw. des Transports sich vervollkommnen — viel größeren Ueberschuß über den Eigenbedarf zu erzielen vermöchten als heute.

Selbst auf dem „Kontinent, dem alten"! Aus Rußland und den Donaugebieten wird, trotz wachsender Bevölkerung daselbst, künftig weit mehr Brotgetreide, Vieh, Futter, Holz, Flachs, Wolle, Erz für Westeuropa flüssig werden.

Und wie gewaltige Bodenschätze sind in anderen Weltteilen noch ungehoben!

In Kanada und Australien, den Laplatastaaten, Mesopotamien und Sibirien, im Sudan, am Nordrand und an der Südspitze des schwarzen Kontinents wird das „produit net" künftig sich stark heben — wegen wachsender Bevölkerung!

Die Behauptung, daß binnen weniger Jahrzehnte „die Möglichkeit aufgehört haben wird, dem Getreidebedarf durch extensive Vermehrung des Anbaues zu folgen" (Sering), muß mit einem kräftigen Fragezeichen versehen werden.

Keineswegs „überall", sondern nur in einzelnen der bisherigen Kornkammern Westeuropas waltet der Zwang ob, demnächst „zu einer intensiveren Produktion überzugehen". Daß aber damit die Getreidepreise „eine steigende Richtung einschlagen werden"; daß deshalb die Landwirtschaft Westeuropas, bisher kraft der Preisbaisse eingeschränkt, sich wieder ausdehnen werde, ist durchaus nicht sicher. Intensivere Produktion, Aufwand von mehr Kapital und Arbeit auf die Flächeneinheit, kann bewirken, daß das Erträgnis stärker steigt als die Kosten, d. h. die Getreidepreise ihre fallende Richtung beibehalten, bezüglich auf dem bisherigen Niveau bleiben.

Jedoch — mag das Versiegen der Rohstoffzufuhr auch cura posterior sein — die Prophezeiung, daß das „Interregnum des Ueberflusses" (Oldenberg) einmal enden werde, ist, falls sie bedingt gefaßt wird, unanfechtbar. Wenn — was sein kann, aber auch nicht sein kann — die Menschenflut auch künftig derart anschwillt wie bisher im Jahrhundert des Dampfes, dann muß in immer mehr Rohstoffstaaten das Gesetz der sinkenden Produktivität sich geltend machen — muß eine immer größere Quote ihres Gesamtprodukts an Lebensmitteln und Materialien für Deckung ihres Eigenbedarfs aufgehen, für Deckung des Bedarfs der Industriestaaten eine immer kleinere Quote restieren.

Aber die Antiindustriestaatler irren, wenn sie glauben, daß mit dem Bevölkerungsargument sich die praktische Konsequenz rechtfertigen lasse, die sie aus ihm ziehen — die Konsequenz, daß die „kosmopolitische Exportpolitik" aufzugeben und dafür eine Politik einzuleiten sei, die auf Herstellung „nationalwirtschaftlicher Unabhängigkeit", vor allem Unabhängigkeit vom Lebensmittelimport, zielt.

Denn die Gefahr, daß infolge Bevölkerungswachstums und damit immer stärkerer Anzapfung der vorhandenen Rohstoffquellen, die Produktivität sinke und nun die Industrie (deren Umfang ja abhängt von der Größe des „produit net", des realen Reinertrags oder Produktenüberschusses, den Landwirtschaft und Bergbau erbringen) in rückläufige Bewegung gerate — diese Gefahr droht doch dem „Agrar-Industriestaat" genau so wie dem Industriestaat!

Ist die Periode der „diminishing returns" der nationalen Rohstoffproduktion da, so ergeben sich dort die gleichen leidigen Wir-

kungen wie hier: Kapitalien und Arbeitskräfte, die im Agrar-Industriestaate, solange die Produktivität von Landwirtschaft und Bergbau noch stieg, in der Industrie Verwendung fanden, haben jetzt, wo das Plus an Korn usw. immer höheren Kostenaufwand erheischt, sich mehr und mehr der Rohstoffproduktion zu widmen. Die bisherige Tendenz zur Expansion der Industrie kommt zum Halten; allmählich tritt die gegenteilige Tendenz in Erscheinung — genau wie im Industriestaat, wenn die Periode der „diminishing returns" der Welt da ist.

Dort wie hier wird zunächst das Tempo der Expansion der Industrie ein langsameres. Wächst die Bevölkerung weiter, werden Landwirtschaft und Bergbau immer unproduktiver, so tritt Stillstand und schließlich Rückgang der Industrie ein: Entwertung von Kapitalien, Brotloswerden von Arbeitern. Dort wie hier steigt, während das Durchschnittseinkommen fällt, die Grundrente, werden alle, die nicht am Besitz der Rohstoffquellen partizipieren, den Eigentümern der Agrar- und Montanböden „tributär".

Ein Unterschied besteht nur insoforn, als im Industriestaat die rückläufige Bewegung deshalb eintritt, weil der Bedarf der Rohstoffstaaten nach Korn usw. heraufgeht und demzufolge der Import nach dem Industriestaat herabgeht. Im Agrar-Industriestaat dagegen deshalb, weil dessen eigner Bedarf so anschwillt, daß die Produktivität des Kornbaues usw. sinkt. Ein Unterschied hinsichtlich der Ursachen, nicht aber der Wirkungen — auf die es allein ankommt.

Ein Volk, das mittels Zöllen oder sonstwie, die „Unabhängigkeit vom Auslande" betreffs Lebensmittel und Materialien erreicht hat, kann in dem Falle, daß die nationale Ziffer stärker steigt als das nationale Gesamtprodukt an Rohstoffen, gleich böses, der Sache nach gleich böses Schicksal erleiden, wie ein Volk, das der industriestaatlichen Entwickelung freie Bahn gelassen hat, in dem Falle, daß die internationale Ziffer, die Ziffer des Völkerkreises, in dessen Wirtschaft es als arbeitsteiliges Glied verflochten ist, stärker steigt als das internationale Gesamtprodukt.

Das Wirtschaftsleben, statt auf den „Flugsand" der Exportindustrie, auf den „festen Grund" der nationalen Rohstoffproduktion stellen, die ihre Erzeugnisse mit der nationalen, für den Binnenmarkt tätigen Industrie tauscht, würde nur bedeuten: das Bevölkerungsproblem — das Problem, die Ziffer nicht rascher steigen zu lassen als das Gesamtprodukt — von einer weiteren Bühne auf eine engere zu verweisen.

II. Die Theorie von den üblen Folgen der industriestaatlichen Entwickelung.

Solcher Folgen — um derentwillen dieser Entwickelung auch dann, wenn ihre Fortdauer gewährleistet wäre, entgegengewirkt werden müsse — macht man vor allem drei namhaft: Niedergang der Landwirtschaft; Gefährdung des inneren Friedens; Verschlechterung der materiellen Lage der Arbeiterklasse.

A. Niedergang der Landwirtschaft.

Daß überall in Westeuropa die Agrarproduktion und die agrare Berufsgruppe relativ (im Vergleich mit der sonstigen Produktion und den übrigen Berufsgruppen) einschrumpft — daß hier und da sogar eine absolute Abnahme sich zeigt — steht außer Zweifel. Fragt sich nur: ist diese Erscheinung zu beklagen; sind Maßnahmen behufs Verhinderung weiteren Niedergangs zu treffen?

Die Anti-Industriestaatler bejahen diese Frage; mit besonderer Entschiedenheit hinsichtlich der Lebensmittelproduktion. Denn:

1. ein Volk, das genötigt sei, Korn und Fleisch aus der Ferne zu holen, werde wirtschaftlich „abhängig vom Auslande".

„Dans le commerce réciproque entre deux pays celui qui vend les marchandises les plus nécessaires à l'autre, a l'avantage, parce qu'il se trouve indépendant de l'autre ... et qu'il peut, dans des circonstances défavorables, de passer d'objets de luxe" — Fabrikate — „tandis que le pays qui achète des produits alimentaires ne peut restreindre sa consommation et se trouve tributaire de l'autre". So heißt es bei Quesnay. Und, so oder so gefaßt, wird der Satz heute vielfach wiederholt.

In Wahrheit kann, solange Konkurrenz unter den Nahrungsländern obwaltet, von „latenter Fremdherrschaft" unmöglich die Rede sein.

Ferner heißt es: „steigen die für uns" — allgemeiner: die Industriestaaten — unentbehrlichen Bodenprodukte im Preise, so schaffen wir fremden Völkern in der Grundrente ein arbeitsloses Einkommen und tauschen für unsere Waren geringere Arbeitswerte ein, werden mit unserer Arbeit jenen tributär" (Sering).

Allerdings geht, mit steigendem Export z. B. von Weizen und Mais, die Grundrente der Yankees usw. empor, steigt ihr arbeitsloses Einkommen. Wenn sie aber jene Exportartikel den Engländern und Deutschen zu niedrigerem Preise verkaufen, als diese den nationalen Produzenten zu zahlen hätten, so tauschen die Käufer doch nicht „geringere", sondern größere Arbeitswerte für ihre Fabrikate ein, als im Falle des Bezugs dieser

unentbehrlichen Bodenprodukte aus dem Inlande? In letzterem Falle würde der den Grundrentnern zu zahlende „Tribut“ noch höher sein.

2. Im Kriege stehe Niederlage einfach mittels Aushungerung zu befürchten.

In Anbetracht der Leistungsfähigkeit der modernen Transportmittel ist aber diese Gefahr nur hier und da vorhanden.

Portugal z. B. wäre, falls nicht ausreichend mit Lebensmitteln versehen, allerdings schlimm daran, wenn ihm ein feindliches Spanien die Häfen blockierte. Aber Ländern wie England, Deutschland braucht vor dem Gespenst nicht zu bangen.

Gewiß — sind alle Flotten Europas im Bunde wider England; hat Deutschland alle Großmächte des Kontinents zu Gegnern, so mag es sein, daß diesen Industriestaaten die Temporialien gesperrt werden. Jedoch würden sie, rebus sic stantibus, auch dann zu Kreuze kriechen müssen, wenn sie das Ideal „nationalwirtschaftlicher Unabhängigkeit“ voll verwirklicht hätten.

3. Sinke die landwirtschaftlich tätige Quote der Bevölkerung, so sinke die nationale Wehrfähigkeit. —

Zugegeben, daß unter 100 Landwirten mehr Militärtaugliche sich finden als unter 100 Nicht-Landwirten — nach einer Statistik des Heeresergänzungsgeschäfts von 1902 würde die Differenz zugunsten jener rund 10 % betragen.

Darf aber daraus geschlossen werden, daß, vom machtpolitischen Standpunkt aus, die industriestaatliche Entwickelung zu verdammen sei — daß das Gewicht, das England, Deutschland usw. in die Wagschale zu werfen haben, desto geringer werde, je geringer ihr Bestand an Bauernjungen?

Keineswegs. Denn es kommt ja durchaus nicht allein an auf den Prozentsatz der Tauglichen vom Einwohnertotale — es kommt vielmehr in letzter Linie an auf die Gesamtmenge der Tauglichen, die das Einwohnertotale liefert.

Nun steht es doch so: in einem Industriestaate kann die Gesamtmenge der Tauglichen weit größer sein als, unter sonst gleichen Umständen, in einem Agrar-Industriestaat. Wie oben (S. 227) gesagt: mit industriestaatlicher Entwickelung wächst die Bevölkerungskapazität; innerhalb der nationalen Grenzen bietet sich, falls Import von Lebensmitteln und Materialien, Export von Fabrikaten stattfindet, weit mehr Händen Beschäftigung dar.

Das Deutschland von 1816 zählte rund 24 Millionen; vermutlich — sicher ist es nicht, da die Ernährung der Masse so viel kümmerlicher war — war damals der Prozentsatz der Tauglichen vom Einwohnertotale höher als heute. Das Deutschland von 1907 zählt rund 60 Millionen; mag nun, infolge der industriestaatlichen Entwickelung, die Ziffer der Wehrfähigen relativ gefallen sein — absolut hat sie, infolge dieser Entwickelung, sich außerordentlich gehoben.

Nur wenn man nachwiese, daß kraft Steigens der nicht-landwirtschaftlichen Quote der Prozentsatz der Tauglichen so stark herabgehe, daß die Gesamtmenge der Tauglichen einschrumpfe (genauer: sich niedriger stelle als sie sich stellen würde, falls das betreffende Volk im Zeichen des Agrar-Industriestaates stünde), würde der Satz, daß Niedergang der Landwirtschaft Sinken der nationalen Wehrfähigkeit, also Minus an Macht bedeute, wahr sein. Bisher ist aber — soviel Streit auch noch über die tatsächlichen Verhältnisse herrscht — aus allem beigebrachten Material nur zu schließen, daß die Tauglichkeitsdifferenz keineswegs beträchtlich ist.

4. Steigen der industriellen Quote bedeute Verlust an „unabhängigen Persönlichkeiten“, die doch „für die Charakterbildung des Volkes unentbehrlich“ seien. Die Landwirtschaft — „ein Berufszweig, welcher die Bedingungen für zahlreiche selbständige Existenzen bietet“ — gewinne „gerade mit fortschreitender Industrialisierung an sozialer Wichtigkeit“ (Sering). —

In der kapitalistischen Aera, unter der sich ständig ausdehnenden Herrschaft des Großbetriebs, ist allerdings fortschreitende Industrialisierung identisch mit Umsichgreifen des Löhnertums. Da sie aber gleichfalls identisch ist mit Verstärkung des Zuges zur Inkorporation der Arbeiter; da in den Gewerkvereinen unabhängige Kollektivpersönlichkeiten sich bilden, so erscheint die Charakterbildung des Volkes durch Steigen der industriellen Quote kaum gefährdet.

Und andererseits: ob, bezw. in welchem Maße die „Landwirtschaft“ fördersam wirkt auf das nationale Ethos, hängt ab von ihrer konkreten Gestaltung. Der Vorzug, der ihr hier nachgerühmt wird, ist nicht allgemein vorhanden, sondern nur sofern Viehzucht und Spezialkulturen überwiegen. Nicht aber da, wo der Kornbau die Hauptrolle spielt — wie z. B. in Ostelbien. Je mehr jene Branchen sich ausrecken, desto besser die „Bedingungen für zahlreiche selbständige Existenzen“, umgekehrt: desto schlechter.

Nun führt aber industriestaatliche Entwickelung zumeist dahin, daß Viehzucht und Spezialkulturen Terrain gewinnen, während der Kornbau absolut oder relativ zurückgeht. „Gerade mit fortschreitender Industrialisierung“, gerade infolge dieser, ist innerhalb der landwirtschaftlichen Quote ein Plus an „unabhängigen Persönlichkeiten“ erwachsen.

Dagegen würde die umgekehrte Bewegung Platz greifen, wenn das Programm unserer

Anti-Industriestaatler in Erfüllung ginge. Deren dringlichstes Begehren ist ja — und muß sein, in Konsequenz ihrer Schwärmerei für „elementare Selbständigkeit" der Nationalwirtschaft — Erhaltung, womöglich Erweiterung des Kornbaues. Wie man auch dies Begehren sonst beurteile — da im Kornbau die Chancen für Großbetrieb günstiger liegen als für Bauern- oder Kleingütlerbetrieb; da die Löhner des Kornbaues weit weniger gewerkvereinsfähig sind als die der meisten Industrieen, so würde mit fortschreitender „Cerealisierung" jener Effekt — Abnahme der Zahl der „selbständigen Existenzen" — wirklich eintreten, der fortschreitender Industrialisierung mit Unrecht zugeschrieben wird. —

In Summa: die aus dem Niedergange der Landwirtschaft entnommenen Bedenken entbehren der Begründung. „Abhängigkeit vom Auslande" und Aushungerungsgefahr sind Phantome. Die nationale Wehrkraft wird nicht geschmälert, sondern gehoben, die Charakterbildung des Volkes nicht ungünstig, sondern günstig beeinflußt durch fortschreitende Industrialisierung — während bei Reagrarisierung, insbesondere „Cerealisierung", die Gesamtmenge der Militärtauglichen einschrumpfen, die Quote der sozial Abhängigen anschwellen würde.

Kann sein, wie oben (S. 230) ausgeführt, daß Reagrarisierung künftig einmal erfolgen muß — dann, wenn der Lebensmittel- und Materialienimport der Rohstoffstaaten von heute versiegt. Aber je länger jene trübe Notwendigkeit den Industriestaaten fernbleibt, desto besser. Sie vor der Zeit heraufzubeschwören, hieße eine Politik treiben, die wider das Gesamtinteresse wäre — nur dem agrarischen Sonderinteresse (genauer: dem der Landeigentümer) entspräche.

B. Gefährdung des innern Friedens.

Die industriestaatliche Entwickelung, die Hand in Hand ging mit fortschreitender Verstädterung, habe die „Klassengegensätze zwischen Besitz und Arbeit" gesteigert und so das Umsichgreifen „extrem-sozialistischer Ideeen" verschuldet; durch „Verlangsamung" jener Entwickelung — mittels Kornzöllen usw. — könne und müsse ein Paroli geboten werden (Wagner). —

Man erinnere sich doch daran, daß damals, als die britischen Agrarier ebenso energisch wie erfolgreich für „Verlangsamung" sorgten — erst nach Fall der Kornzölle begann der Aufschwung des Fabrikatenexports, der bis dahin nur ganz lahmen Schrittes vorangekommen war — England „vor der Revolution stand" (Schmoller); daß damals zwischen Plutokratie und Proletariat weit heftigere Fehde geführt wurde als später. Derzeit hat der „große Kladderadatsch" nirgends so geringe Wahrscheinlichkeit wie in dem Industriestaat *κατ' ἐξοχήν*.

Der soziale Hader, der überall waltet, in Ländern mit Uebergewicht der Landwirtschaft genau so wie in Ländern mit Uebergewicht der Industrie, ist die Folge zweier Kausalmomente, die — wenn sie auch im Rohstoffstaate anders wirken als im Agrar-Industriestaate, hier anders als im Industriestaate — doch überall gewisse den innern Frieden gefährdende Tendenzen auslösen: die Folge der Indienststellung mechanischer Motoren einerseits, der Entfesselung des Wettbewerbs innerhalb der Grenzpfähle des Staates andererseits.

Um die Klassengegensätze zu steigern; um die „kapitalistische Produktionsweise" emporzubringen, die, neben so vielem Guten, dies Ueble nach sich zog, genügten Maschinenwesen und unbehinderte nationale Arbeitsteilung. Um „Entvölkerung des platten Landes, Wasserkopftum der großen Städte" (Wagner) zu bewirken — Eisenbahnbau und Beseitigung der Schollenpflichtigkeit. Um die extrem-sozialistischen Ideeen ins Kraut schießen zu machen — Besitzakkumulation und Betriebskonzentration, die, dank moderner Technik und Freiheit des Binnenverkehrs, auch dann Platz gegriffen hätten, wenn in England, Deutschland usw. das Ideal des „geschlossenen Handelsstaats" verwirklicht, „breitspurige Welthandelspolitik" (Oldenberg) niemals getrieben worden wäre.

Mittels Agrarschutzes ließe sich nun zwar erreichen, daß die Exportindustrie einschrumpft, die Gesamtbevölkerung weniger rasch anschwillt als bisher. Aber nach wie vor würde die große Industrie auf Kosten der kleinen, die städtische Bevölkerung auf Kosten der ländlichen zunehmen. Damit blieben die Kausalmomente des sozialen Haders in Kraft; die Lage wäre nur insoweit gewandelt, als aus der Saat des Agrarschutzes, d. h. der künstlichen Hausse der Grundrente, auf die Dauer der Bodenkommunismus ersprießen müßte. Dieser aber wäre eine gefährlichere Spezies als der Marxismus. Denn, während die theoretischen Prämissen des letzteren — Verelendungstheorie usw. — unhaltbar sind, immer allgemeiner als Irrtümer durchschaut werden, so hat dagegen ersterer an dem Satze von der Grundrente als arbeitslosem Einkommen ein überaus solides, von den Anti-Industriestaatlern selbst — die sich allerdings des Satzes nur bedienen, wenn sie von der Grundrentenhausse in den Rohstoffstaaten reden (s. oben S. 228) — ausdrücklich anerkanntes Fundament.

„Verlangsamung" der industriestaatlichen Entwickelung mittels Agrarschutzes bedeutet: das arbeitslose Einkommen eines

Teils der Besitzenden höher treiben, als es andernfalls stehen würde; und zwar höher und höher. Denn, soll der Agrarschutz seinen Zweck dauernd erfüllen, so wird Verabreichung in immer stärkeren Dosen notwendig. Einführung oder Steigerung des Kornzolls z. B. macht ja den Wert der Kornböden entsprechend steigen. Sobald aber dieser Effekt eingetreten ist, hört die Schutzkraft des Zolls — seine Kraft, die bisherige Rente des Kornbaues zu gewährleisten — wieder auf, drückt die fremde Konkurrenz wieder mit der gleichen Wucht wie zuvor. Also muß weitere Steigerung des Zolles erfolgen. Mit jedesmaligem Schärferanziehen der Zollschraube wird aber im Agrar-Industriestaat die Güterverteilung ungleichmäßiger, wird den Käufern von Bodenprodukten eine immer höhere Steuer auferlegt zugunsten der Landeigentümer; eine Steuer, die am schwersten lastet auf den schwächsten Schultern.

Allerdings — dieses mehr und mehr Tributärwerden der Vielen gegenüber den Wenigen, diese notwendige Begleiterscheinung einer Politik der „Verlangsamung", wäre vielleicht dann als das kleinere Uebel in den Kauf zu nehmen, wenn aus anderen, sofort zu erörternden Gründen die materielle Lage der Arbeiterschaft durch eine Politik, die der industriestaatlichen Entwickelung freie Bahn läßt, in höherem Maße geschädigt würde.

C. Schädigung der materiellen Lage der Arbeiterklasse.

Je mehr eine Volkswirtschaft in das „Nessusgewand" (Oldenberg) des Außenhandels sich verstricke — je mehr Fabrikate sie exportieren müsse, um Lebensmittel und Materialien importieren zu können — desto mehr steige das Krisenrisiko und drohe das Lohneinkommen zu sinken.

1. Das Krisenargument. Der Weltmarkt — sagt man — sei doch unübersichtlicher und schwankender als der nationale Markt[1]). Ergo!

Wie plausibel der Satz auch klinge, so führt er doch völlig irre.

a) Der Weltmarkt ist — auf die Dauer — nahezu gleich „übersichtlich" wie der nationale Markt.

Betreffs der Aufnahmefähigkeit eines Bezirks des Weltmarktes, der sich überhaupt erst öffnet, bezüglich, nachdem zeitweise verschlossen (z. B. infolge Krieges), wieder öffnet, mögen die Exporteure des Industriestaats sich täuschen, bisweilen arg täuschen; daraus mag Ueberproduktion und dann Krisis entstehen.

Wird aber ein Bezirk des Weltmarktes längere Frist hindurch ununterbrochen beschickt, so weicht der Nebel, kommen die Exporteure in die Lage, ihn ungefähr so gut zu „übersehen" wie ein Stück Heimat. Daß die Fühlung mit dem nationalen Markt um einiges intensiver sei, ist zuzugeben; die Differenz schrumpft aber dank Post und Telegraphie, Presse und Agenturwesen mehr und mehr zusammen.

b) Der Weltmarkt „schwankt" weniger als der nationale Markt.

Eine außerhalb der Weltwirtschaft stehende Volkswirtschaft ist Konjunkturumschlägen in höherem Maße ausgesetzt als eine, die mit der Weltwirtschaft frei kommuniziert.

Denn: je strikter die Isolierung, je größer die Unabhängigkeit vom Import von Bodenprodukten, desto ausschlaggebender wird das Ergebnis der nationalen Bodenproduktion für den Gang der nationalen Industrie. Das Auf und Ab der Industrie ist ja — nicht allein, aber wesentlich mit — bedingt durch das Auf und Ab des „produit net" der Landwirtschaft. Der agrikole Zyklus — jetzt gute dann schlechte Ernten — bildet eine Hauptursache des „industriellen Zyklus". Aber — die nationalen Ernten schwanken viel stärker als die Welternten.

Und weil dem so ist, ist im Agrar-Industriestaat — der mehr oder weniger isolierten, unabhängigen Volkswirtschaft — das Angebot landwirtschaftlicher Rohstoffe, dessen Umfang hier abhängt von der Größe der nationalen Ernten, stärkerem Wechsel unterworfen und somit die Nachfrage nach Fabrikaten unsteter als im Industriestaat.

Auch im Industriestaat steigt und fällt die Nachfrage nach Fabrikaten mit dem Steigen und Fallen des Angebots landwirtschaftlicher Rohstoffe. Hier aber hängt dessen Umfang ab von der Größe der Ernten aller seiner Kundenländer, kurz: der Welternten. Da, wie gesagt, diese weniger, weit weniger variieren als nationale Ernten, so ist hier das Angebot landwirtschaftlicher Rohstoffe weniger starkem Wechsel unterworfen, ist die Nachfrage nach Fabrikaten stetiger.

Im Industriestaat spielt der Kreislauf der Ernten — dies Kausalmoment von Konjunkturumschlägen, dem viel größere Bedeutung zukommt, als ihm die herrschende, von Marx irregeleitete Krisentheorie einräumen will; das sogar zumeist gänzlich ignoriert wird — längst nicht so verhängnisvolle Rolle als Störenfried wie im Agrar-Industriestaat. Der nationale Markt, auf dem die Fabrikate des Agrar-Industriestaates nach

[1]) Ein Satz Kautskys, welcher die Auffassung der Anti-Industriestaatler in denkbar knappester Form widergibt.

Absatz drängen, schwankt mehr als der Weltmarkt. Das Krisenrisiko — soweit es herrührt vom agrikolen Zyklus — steigt nicht, sondern fällt, wenn die industriestaatliche Entwickelung fortschreitet.

Damals als England durch die hohen Agrarzölle zwar nicht gänzlich abgeschnitten war vom Weltmarkt, aber in der Hauptsache seinen Bedarf an Agrarprodukten vom nationalen Markt deckte, war es das klassische Land der Krisen. Je mehr es Industriestaat wurde, je inniger seine Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft verflochten wurde, desto seltener kamen schroffe Konjunkturumschläge, desto gelinder fielen sie aus. Nicht trotz, sondern wegen der industriestaatlichen Entwickelung; deswegen, weil die Weltnachfrage nach britischen Fabrikaten, die von den Landwirten der Summe von Rohstoffstaaten ausging, die nach England Korn usw. verkauften, weniger schwankte als einst die Nachfrage der britischen Landlords, Farmer, Arbeiter — die nationale Nachfrage, die bis 1850 den Gang der britischen Industrie weit mehr beeinflußte als später.

2. Das Lohnbaisseargument. Die Behauptung, daß mit fortschreitender Industrialisierung das Arbeitsentgelt geschmälert werde, beruht auf zwei falschen Schlüssen.

a) Weil die Landwirtschaft einschrumpfe, würden hier mehr und mehr Hände brotlos; der Druck dieses Angebots zwinge den Durchschnittslohn herab. —

Tatsächlich verhält es sich so, daß die Konkurrenz, die sich die Fabrikanten untereinander machen, das Einkommen der industriellen Arbeiter erhöht. Und daß die steigende Nachfrage der Industrie, indem sie die Leutenot in der Landwirtschaft hervorruft, das Einkommen der agrikolen Arbeiter erhöht.

Fortschreitende Industrialisierung bewirkt — ich komme sofort darauf zurück — Hebung des Durchschnittslohns.

b) Weil die Industriestaaten auf dem Weltmarkt sich unterbieten müßten, ergebe sich Preisbaisse der Exportartikel und somit Lohnbaisse. „Mit Hungerlöhnen hergestellte Waren mögen in steigenden Millionen ausgeführt werden, auch immer noch genug Gewinn für den Unternehmer und Kaufmann abfallen; ist dabei aber von einem wirklichen, volkswirtschaftlichen Vorteil viel zu sehen?“ (Wagner). —

Gewiß fristen die Arbeiter mancher Ausfuhrgewerbe — z. B. der Konfektion; der Spielwarenfabrikation — nur kümmerlich ihr Leben. Aber der Lohn ist nicht deshalb niedrig, weil exportiert wird; weil Deutschland z. B. den Wettbewerb Englands zu bestehen hat. Sondern: weil infolge von Verhältnissen, die mit der industriestaatlichen Entwickelung gar nichts zu schaffen haben, Arbeiter gewisser Art in Berlin, Sonneberg usw. mit so niedrigem Lohn sich bescheiden müssen, wird exportiert, kann Deutschland den Wettbewerb Englands bestehen.

Ferner muß gegen die bei den Anti-Industriestaatlern (z. B. Pohle) übliche Uebertreibung der Bedeutung der „parasitischen“ Ausfuhrgewerbe Widerspruch eingelegt werden. Tatsächlich ist die Bedeutung heute eine ziemlich geringe und wird noch geringer werden. Denn: zu je höherer Staffel industriestaatlicher Entwickelung ein Volk emporgelangt; je mehr demzufolge sein Reichtum steigt und damit das durchschnittliche Kapitalentgelt fällt, der Durchschnittslohn steigt, desto kräftiger muß der Zug zur Entfaltung der Qualitätsindustrieen sich geltend machen (vgl. meine Schrift „Export von Produktionsmitteln usw.“ 1907). Zwischen älteren und jüngeren Industriestaaten greift naturgemäß analoge Arbeitsteilung Platz wie, innerhalb jeder irgendwie gestalteten Volkswirtschaft, zwischen Zentrum und Provinz, Großstädten und Ortschaften kleineren Formats.

Absolut ist in England die Ausfuhr z. B. der „parasitischen“ Konfektion gewachsen (vor allem infolge der Zuwanderung anspruchsloser Slaven, Italiener usw.). Relativ viel stärker aber die Ausfuhr solcher Branchen, die hochgelernte und hochbezahlte Arbeiter beschäftigen; z. B. des Maschinen- und Schiffsbaues, der Feinspinnerei, Feintischlerei, Feinmechanik.

Ebenso exportiert Deutschland z. B. mehr und mehr Spielwaren; aber rascher gewinnt es draußen Terrain mit Maschinen usw. Leistete nicht der Zollschutz der Syndizierung der schweren Eisenindustrie Vorschub, so würde die leichte noch erheblich schneller avancieren. —

Vermehrung der Zahl der „gehobenen“ Genossen, nicht der „Lumpenproletarier“, liegt im Wesen der industriestaatlichen Entwickelung. Daß nach dem Uebergange zum Industriestaate eine außerordentliche Lohnhausse in England, Deutschland usw. eintrat, kann ernstlich nicht bestritten werden; ebensowenig, daß sie infolge dessen eintrat.

Lohnsteigernde Tendenz der industriestaatlichen Entwickelung; umgekehrte Tendenz im Falle der Verlangsamung.

Der Durchschnittslohn bewegt sich parallel der sozialen Produktivität; diese aber steigt infolge des Uebergangs zum Industriestaat.

Weil seit 1850 „kosmopolitische“ Arbeitsteilung Platz griff; weil die Yankees usw. zu Bauern und Bergleuten für die Westeuropäer wurden, hob sich das „produit net“ des durch den Verkehr verbundenen Völkerkreises. Hätten dagegen Engländer, Deutsche usw. sich gezwungen gesehen, auch weiterhin die Lebensmittel und Materialien, deren ihre rasch wachsende Ziffer bedurfte, selbst zu

erzeugen, so wäre ihr nationales „produit net“ gesunken.

In Osteuropa und Uebersee stand die Produktivität der Bodenarbeit noch im aufsteigenden Ast; hier wo es an Menschen mangelte, Boden in Fülle vorhanden war, lagen noch viele ergiebige Rohstoffquellen ungenutzt. In Westeuropa aber, wo die Relation zwischen Menschen und Boden eine ganz andere war, stand die Produktivität der Bodenarbeit im absteigenden Ast; hier hatten so gut wie alle Rohstoffquellen angezapft, hatten Aecker, Grasflächen, Wälder, Gruben immer niedrigerer Klasse in Anspruch genommen werden müssen. Von den dreißiger bis zu den sechziger Jahren gingen die Preise der Agrarprodukte, besonders des Brotkorns ständig empor; und mehr und mehr erschöpften sich die Erzvorräte.

Ohne Import von Rohstoffen aus der Ferne, d. h. ohne Export von Fabrikaten als Gegenwerten, mußte in Westeuropa die Tendenz sinkender Produktivität der Landwirtschaft und des Bergbaues immer schärfer hervortreten. Ohnedem wäre hier das „produit net“, mit weiterem Bevölkerungsplus, mehr und mehr eingeschrumpft.

Und andererseits konnte in Osteuropa und Uebersee, falls die Möglichkeit, Rohstoffe gegen Fabrikate zu tauschen gefehlt hätte, die Tendenz steigender Produktivität nur weit weniger kräftig zur Geltung kommen. Ohnedem wäre dort das „produit net“ — kraft der Notwendigkeit, eine große Quote der kleinen Einwohnerschaft an die Industrie zu binden — längst nicht so gewachsen.

Nur dadurch, daß jene „kosmopolitische“ Arbeitsteilung Platz griff, — daß, wie es in der Einleitung ausgedrückt wurde, die Differenzierung erfolgte — vermochte in Osteuropa und Uebersee der agrikole und montane Produktenüberschuß sich derart zu heben; und vermochte die westeuropäische Industrie solchen Umfang anzunehmen. Nur dadurch vermochte das Gesamtprodukt der Weltwirtschaft so rasch, wesentlich rascher als die Gesamtbevölkerung, anzuschwellen.

Und weil dem so war, trat die Lohnhausse ein. Denn: steigt das „produit net“, so steigt ja die effektive Nachfrage der Bauern und Bergleute — des Volkes bei nationaler, des Völkerkreises bei „kosmopolitischer“ Arbeitsteilung — nach Fabrikaten (s. o.). Damit steigt aber die Nachfrage nach industriellen Arbeitern und damit wieder steigt der Durchschnittslohn in der Industrie.

Daß bei gegebenem Angebot von Arbeitern die industrielle Lohnrate sich erhöhen muß, wenn der Produktenüberschuß, den die Rohstoffproduzenten dem Markte zuführen, größer wird, ist klar: Jedermann weiß, daß nach guten Ernten die industriellen Arbeiter besser, nach schlechten Ernten schlechter bezahlt werden als nach mittleren. Nicht minder ist klar, daß wenn das Angebot von Arbeitern zunimmt, aber weniger schnell als das „produit net“, die industrielle Lohnrate gleicherweise sich erhöhen muß.

Das Gesamtprodukt, bestimmt in letzter Linie durch das „produit net“ der Bodenarbeit, ist der wahre Lohnfonds — der Dividendus, durch dessen Verhältnis zum Divisor, der Gesamtbevölkerung, der Durchschnittslohn streng determiniert wird (vgl. mein „Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit“).

Weil, dank der kosmopolitischen Arbeitsteilung (selbstverständlich auch dank der Revolution der Technik), während der letzteren beiden Generationen die Produktivität des durch den Verkehr verbundenen Völkerkreises so erheblich stieg, erfuhr der Durchschnittslohn solche Steigerung. Wer die Lohnhausse seit 1850 erklärt durch den „Aufschwung der Industrie“ (Diehl), begnügt sich mit einer nichtssagenden Zwischenantwort: die Ursache des Aufschwungs der Industrie der Industriestaaten lag in der Hebung des „produit net“ der Rohstoffstaaten. Ohne den Uebergang zum Industriestaat würde sich in Westeuropa das Arbeitsentgelt heute niedriger, das Besitzeinkommen höher stellen. Die industriestaatliche Entwickelung bedeutet Fortschritt sowohl vom Produktions- wie vom Verteilungsstandpunkt. —

Verlangsamung dieser Entwickelung bedeutet dagegen Rückschritt, unter jenem wie diesem Aspekt.

Die Produktivität z. B. der Wirtschaft Deutschlands sinkt, wenn mittels Kornzöllen usw. Reagrarisierung erfolgt. Bodenprodukte unter Aufwand eines Arbeitsquantums von 10 im Inland zu erzeugen, die man, ohne Agrarschutz, kraft Fabrikatenexport unter Aufwand eines Arbeitsquantums von weniger als 10 erlangen könnte, heißt die nationale Wirtschaft minder ertragreich machen, als sie zu sein vermöchte.

Daß damit das Besitzeinkommen, wenigstens die Grundrente, steigt auf Kosten des Arbeitsentgelts, ist zwar aus der Produktivitätstheorie ohne weiteres herzuleiten, soll aber — da die Anti-Industriestaatler den Gegensatz von Agrarschutz und Sozialreform nicht zugeben wollen — hier noch in Kürze nachgewiesen werden. Dabei sind die beiden möglichen Folgen des Agrarschutzes auseinanderzuhalten.

a) Die Bodenproduktion wächst nicht. Deshalb nicht, weil der Zoll den Bodenwert entsprechend in die Höhe treibt (s. o. S. 233). Der Plusbedarf der steigenden Bevölkerung an Korn usw. wird also durch

Import gedeckt, der Fabrikatenexport steigt weiter wie bisher. In der Wirtschaft des Volks ändert sich in diesem Falle nur das, daß die Grundherren für gleiche Gütermenge höhere Preise erhalten, von gleichem Boden höhere Grundrente einkassieren.

Wie alle übrigen werden dann die Arbeiter als Konsumenten geschädigt — kaufen Brot usw. teurer. Da aber auf dem Arbeitsmarkt eine Verschiebung, die ihre Position als Produzenten zu bessern geeignet wäre, nicht eintritt, so vermögen sie den Preisaufschlag nicht abzuwälzen; der Reallohn sinkt im gleichen Verhältnis, wie der Preis der Agrarprodukte gestiegen ist.

b) Die Bodenproduktion wächst; dank extremen Agrarschutzes (Einfuhrverbote, bezw. prohibitiv wirkende Zollsätze). Der Plusbedarf an Korn usw. wird also im Lande selbst gedeckt; der Import von Bodenprodukten schrumpft ein und damit der Export von Fabrikaten.

In diesem Falle ändert sich mancherlei. Vor allem steigt ja die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern.

Daraus wird nun seitens derer, die den Agrarschutz auch vom sozialpolitischen Standpunkte verteidigen möchten, geschlossen, daß das Arbeitsentgelt keine Schmälerung erfahre. Denn: um das Plus von Händen, dessen sie jetzt benötigen, der Industrie abwendig zu machen, müssen die Grundherren höhere Löhne bieten als bisher; sie können es in Anbetracht der höheren Preise der Bodenprodukte (die Landwirtschaft in den Stand zu setzen, ebenso hohe Löhne zu zahlen als die Industrie, ist überaus oft als ein Hauptmotiv des Agrarschutzes betont worden).

In Wahrheit haben aber die Grundherren gar keinen Anlaß, ihre Taschen weiter zu öffnen. Es gibt ja genug Leute, die gezwungen sind, bei ihnen Verdienst zu suchen. Je mehr mit Zunahme der Inlandserzeugung der Import von Korn usw. abnimmt, desto mehr steigt zwar einerseits die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern — desto mehr fällt aber andererseits die Nachfrage nach industriellen, da ja der Export von Fabrikaten desto mehr abnimmt.

Allerdings weisen die Anti-Industriestaatler weiter darauf hin, daß die Nachfrage nach industriellen Arbeitern doch deshalb steige, weil die Landwirte — Grundherren, Pächter, Arbeiter —, die das Produktionsplus erzielen, neue Kunden der Inlandsindustrie darstellen. Dadurch werde das Fallen der Nachfrage in der Ausfuhrindustrie aufgewogen. Trotz Abnahme des Fabrikatenexports bleibe die Industrie im alten Umfange bestehen, und damit der Durchschnittslohn auf dem bisherigen Niveau.

Dabei wird nur übersehen, daß zwar ein Produktionsplus aus dem Agrarschutz resultiert — der Rohertrag steigt; daß aber das „produit net", der Produktenüberschuß, dessen Größe über den Umfang der Industrie und die Höhe des Durchschnittslohns entscheidet, fällt.

Die Arbeit, die jetzt in der Landwirtschaft des Industriestaats A mehr eingesetzt wird (eingesetzt wird auf minderwertigen, bisher brachliegenden Böden, oder auf bereits bebauten Böden, die nun noch stärker ausgepreßt werden) liefert im Durchschnitt geringeren Produktenüberschuß, als jene Arbeit lieferte, die jetzt, infolge Zunahme der Inlandserzeugung in A, in der fremden Landwirtschaft mattgesetzt ist — die jetzt, da sie nicht mehr für den Export von Bodenprodukten nach A tätig sein darf, irgendwie anders, vor allem für Hervorbringung von Fabrikaten (die fremde Industrie nimmt ja infolge Fallen des Imports von Fabrikaten aus A zu), tätig sein muß.

Das Produktionsplus in der Landwirtschaft von A bedeutet zwar ein Plus in der Nachfrage der Landwirte von A nach Fabrikaten, also nach industriellen Arbeitern. Jedoch die Kaufkraft, die hier neu entsteht, ist geringer als die, welche in der Fremde entfällt.

Die ostelbischen Kornbauern, die dank Agrarschutz der deutschen Industrie als Käufer zuwachsen, unterhalten, da sie im Durchschnitt geringeren Produktenüberschuß gewinnen, weniger deutsche Industrie, sind weniger gute Kunden für deutsche Fabrikate als die Kornbauern des Auslands, die jetzt nicht mehr so viel an uns verkaufen und daher nicht mehr so viel Eisen-, Textilwaren usw. kaufen können.

Deshalb weil das „produit net", das die unter dem Impuls des Agrarschutzes sich ausdehnende Landwirtschaft von A produziert, kleiner ist als das bisher durch die fremde Landwirtschaft Produzierte. Deshalb weil die nationalen Kornbauern nur x Zentner Weizen als Gegenwert für Fabrikate überschüssig haben, während die fremden Kornbauern x × y überschüssig hatten. Deshalb weil die Produktivität herabgeht infolge Agrarschutzes, muß der Durchschnittslohn sinken.

Selbstverständlich mag es sein, daß aus irgendwelchen Ursachen — Vervollkommnung der Betriebsmethoden, der Betriebsorganisation usw. — die Produktivität des Volkes, das die Politik der „Verlangsamung" treibt, emporgeht und der Durchschnittslohn steigt. Aber diese Bewegung ergibt sich dann trotz des Agrarschutzes; der Durchschnittslohn würde andernfalls noch mehr gestiegen sein.

Da ich an anderer Stelle („Kornzoll und Sozialreform"; vgl. auch in „Produkteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit", S. 88/93, die Widerlegung der Einwände von Diehl gegen jene Schrift) die lohnmindernde Tendenz des Agrarschutzes direkt, mittels der Thünenschen Kausalformel vom „letzten Arbeiter", nachgewiesen habe, so ist hier Kritik geübt an den Gründen, auf welche die Lobredner des innern Marktes ihre Behauptung stützen, daß dem Agrarschutz ein geheimer Zauber innewohne, kraft dessen den Grundrentnern gegeben werden könne, ohne den Arbeitern zu nehmen.

Die industriestaatliche Entwickelung „verlangsamen" mittels Agrarschutz, heißt die Gesamtheit auf niedrigeres materielles Niveau herabdrücken — zugunsten der Klasse der Grundrentner. Heißt damit die Masse aufreizen wider die gesellschaftliche Ordnung. Heißt weiter: entweder die Einwohnerziffer mindern (sei es dadurch, daß die Auswanderung zunimmt; sei es dadurch, daß das Elend der niederen Schicht den Aderlaß bewirkt) oder, falls ungeachtet der Lohnbaisse die Einwohnerziffer sich mehrt wie bisher, deren Leistungsfähigkeit schmälern — so oder so den Einfluß des Volkes im Kreise der Völker geringer machen, als er sein könnte.

Wird dagegen der industriestaatlichen Entwickelung freie Bahn gelassen, so gelangt die Produktivität zum möglichen Maximum. Mit ihr steigt das Arbeitsentgelt, während Grund- und Kapitalrente fallen; die Güterverteilung gestaltet sich gleichmäßiger. Und die Bevölkerung schwillt weiter an, ohne daß ihre Leistungsfähigkeit eine Schmälerung erfährt.

Unter dem wirtschaftlichen, wie dem sozialen, wie dem nationalen Gesichtswinkel betrachtet, ist industriestaatliche Entwickelung zu begrüßen — als Hebel des Reichtums, als Bürge des innern Friedens, als Helfer zur Macht. —

Literatur: ***A. Wagner,*** *Agrar- und Industriestaat, 1902.* — ***K. Oldenberg,*** *Deutschland als Industriestaat, 1897.* — ***P. Voigt,*** *Deutschland u. der Weltmarkt, Preuß. Jahrb. 1898.* — ***M. Sering,*** *Die deutsche Bauernschaft und die Handelspolitik, Deutsche Monatsschrift 1901; Artikel „Agrar- u. Industriestaat" im Wörterbuch der Volkswirtschaft (2).* — ***L. Pohle,*** *Deutschland am Scheidewege 1902.* — ***C. Ballod,*** *Die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reichs; Archiv der deutschen Landwirtschaft 1904.* — ***Ashley,*** *Tarifreform 1903.* — ***J. Méline,*** *Retour à la terre, 1906.* —

Brentano, *Das Freihandelsargument 1901; Schrecken des überwiegenden Industriestaats, 1907 (2).* — ***P. Arndt,*** *Wirtschaftliche Folgen der Entwickelung Deutschlands zum Industriestaat, 1900; Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, 1907.* — ***W. Lotz,*** *Schutz der deutschen Landwirtschaft u. Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik, 1900.* — ***K. Helfferich,*** *Handelspolitik 1901.* — ***R. Kuczynski,*** *Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? 1906.* — ***H. Dietzel,*** *Weltwirtschaft und Volkswirtschaft 1900; Kornzoll u. Sozialreform 1900; Sozialpolitik und Handelspolitik 1902; Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit 1903; Die „enorme Ueberbilanz" der Ver. Staaten, Conrad's Jahrb. 1905; Bedeutet Export von Produktionsmitteln volkswirtschaftlichen Selbstmord? 1907.*

Heinrich Dietzel.

Agrarstatistik.

I. Wesen und Arten der Agrarstatistik. II. Geschichte der Agrarstatistik. III. Die landwirtschaftliche Produktionsstatistik. 1. Der Grund und Boden und seine Benutzung. 2. Die Agrarbevölkerung. 3. Das in der Landwirtschaft angelegte und tätige Kapital. 4. Die Viehhaltung. 5. Die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe. 6. Die Anbauverhältnisse. 7. Die Ernte. 8. Die tierische Produktion. 9. Die landwirtschaftliche Enquete. 10. Die lokalisierte Detailstatistik.

I. Wesen und Arten der Agrarstatistik.

Agrarstatistik ist der Teil der Wirtschaftsstatistik, welcher die Faktoren, die Durchführung und die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Betriebes ziffermäßig darzustellen und zu untersuchen strebt.

Auf dem internationalen statistischen Kongresse zu Brüssel 1853 wurden die Aufgaben derselben dahin zusammengefaßt, daß sie alle Tatsachen in Betracht ziehen soll, die geeignet sind, eine vollständige Kenntnis der Bedingungen, des Verfahrens und der Resultate der Landwirtschaft eines Landes zu einer bestimmten Zeit zu verschaffen.

Diese Tatsachen umfassen nun: 1. die allgemeinen natürlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion; 2. die gesamte Agrarverfassung; 3. die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie die Landwirtschaft berühren; 4. die speziellen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, denen dann 5. die Resultate der landwirtschaftlichen Produktion gegenüberzustellen sind.

Die beiden ersten Teile betreffen Tatsachen, die sich der Einwirkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit entziehen. Sie sind als gegebene Größen anzusehen, mit welchen der Landwirt zu rechnen hat, die er indes zu ändern nicht imstande ist. Die Agrarverfassung, das Klima, in beschränkterem Maße die orographische und geognostische Beschaffenheit des Bodens erstrecken außerdem ihre Einwirkung auf größere Flächen, beeinflussen die gesamte Landwirtschaft einer mit Rücksicht hierauf abgegrenzten Gegend.

Sie bedürfen daher nur einer allgemeinen Feststellung, welche eine Statistik der speziellen Landwirtschaft mehr vorauszusetzen als selbst zum Gegenstande der Erforschung zu machen haben dürfte.

Die dritte Gruppe, welche auf dem Berliner internationalen statistischen Kongreß 1864 eine eingehende und wohl erschöpfende Würdigung erfahren hat, umfaßt einmal volkswirtschaftliche Verhältnisse, welche die Landwirtschaft nicht ausschließlich, aber doch in der bedeutsamsten Weise berühren, wie das Verkehrswesen, die Marktverhältnisse, das allgemeine Bankwesen usw., außerdem solche, welche speziell die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Seite der Landwirtschaft betreffen. Das sind die Größenverhältnisse des Grundbesitzes wie die Arten desselben, der Besitzwechsel, die Subhastationen, die hypothekarische Verschuldung, das landwirtschaftliche Kreditwesen und dgl. Dieser zweite Teil der Gruppe, welcher mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe ausschließlich in direkter Beziehung steht, kann sehr wohl in das Gebiet der Agrarstatistik hineingezogen werden, kann aber auch als eine selbständige Gruppe von derselben getrennt werden. Erst die vierte und fünfte Gruppe sind unbedingt als zur Agrarstatistik gehörig anzuerkennen; sie fassen die unmittelbaren Produktionsfaktoren ins Auge, zerlegen die landwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in ihre Teile und bringen die Resultate landwirtschaftlicher Tätigkeit zur Darstellung und in Beziehung zu der letzteren; sie sind deshalb auch als landwirtschaftliche Produktionsstatistik oder Agrarstatistik im engeren Sinne zusammenzufassen. Wir haben sie an dieser Stelle ausschließlich im Auge, während die andern Angaben bei den einzelnen Stichworten gesondert gegeben werden sollen, so die Statistik der Grundbesitzverhältnisse bei dem Stichwort „Grundbesitz", diejenige der Hypothekenschuld unter „Hypothekenschulden" usw. Außerdem wird die Erntestatistik bei „Getreideproduktion", die Viehstatistik noch besonders behandelt werden.

II. Geschichte der Agrarstatistik.

Vereinzelte Spuren agrar-statistischer Erhebungen lassen sich außerordentlich weit zurückverfolgen. In zusammenhängender systematischer Weise sind sie aber erst in dem vorigen Jahrh. zu beobachten. Im J. 1735 forderte bereits der schwedische Reichstag von den Provinzialbehörden statistische Angaben über die Lage der Landwirtschaft. Da die darauf eingelaufenen Berichte wenig befriedigten, wurden seit 1741 an dieselben Organe spezielle Fragen zur Beantwortung gerichtet, die sich auf die Ausdehnung der seit dem letzten Berichte zur Beackerung gezogenen Fläche, die Quantität der Aussaat und den Ertrag der verschiedenen Kulturarten, die Lage der Landwirte erstreckten. Bis 1772 liefen die Antworten von jenen Behörden regelmäßig ein, dann aber wurden die Berichte den Pfarrern anvertraut, welche Angaben über den Ausfall der Ernte und der Getreidepreise den einzureichenden Bevölkerungstabellen beizufügen hatten. Ein Verfahren, das im Beginne dieses Jahrh. nur durch Vermehrung der Fragen erweitert und durch Berichte von den Behörden vervollständigt wurde. In Sachsen verlangt eine Verordnung der Regierung von 1755 die Anfertigung von Tabellen über die Aussaat und Ertrag an Getreide an jedem Orte, außerdem die Quantität des Selbstverbrauchs und des zum Verkauf disponibeln Getreides. Aus vereinzelten Angaben über die Ernten in jener Zeit, die sich bei einzelnen Schriftstellern finden, geht hervor, daß der Verordnung tatsächlich auch Folge geleistet wurde. 1772, dann 1791 wurde die alljährliche Erhebung des Ernteertrages, des Vorrats an Getreide usw. nochmals befohlen und auf unrichtige Angaben schwere Geldstrafen gelegt.

In Frankreich hat schon Colbert statistische Berichte über die landwirtschaftlichen Verhältnisse von den Unterbehörden verlangt, und spätere Ministerien sind in dieser Hinsicht in seine Fußstapfen getreten. Neben diesen allgemeinen Uebersichten fanden außerdem schon im vorigen Jahrh. ergänzende Spezialerhebungen statt, welche mitunter recht umfassender Natur waren. Eine sehr ausgedehnte agrarstatistische Enquete veranlaßte Napoleon I., wovon aber nichts Wesentliches in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Im Jahre 1836 wurde die erste große agrar-statistische Erhebung im modernen Sinne veranstaltet, welche in alle Details einzudringen suchte. Ihr Ergebnis ist in vier Bänden in den Jahren von 1837—42 publiziert, kann aber anerkanntermaßen auf Zuverlässigkeit nicht Anspruch machen. Dieses Verfahren sollte dann alle 10 Jahre wiederholt werden, was auch, abgesehen von 1872, geschehen ist; die letzte Erhebung datiert von 1892. Daneben wurden, wie erwähnt, alljährliche Spezialerhebungen vorgenommen, welche seit 1816 sich regelmäßig auf die Hauptteile der Erntestatistik erstreckten.

In Preußen betrafen die 1768 über den Zustand der Städte angeordneten Tabellen auch hergehörige Erhebungen, so in bezug auf den Flachsbau, den Viehstand, die Wollproduktion usw. Wesentlich weiter gehen die Anforderungen i. J. 1798, wo bei Reform der alten historischen Tabellen folgende Bemerkung in der Kabinettsorder enthalten ist: „Um der Berechnung des Ertrags und der Konsumtion näher zu kommen (die Kon-

sumtion der Städte wird nach den Acciseregistern kontrolliert werden), habt Ihr in Eurem Berichte über folgende Fragen bestimmte und wohl überdachte Auskunft zu geben: Das wievielste Korn wird in jedem Kreise der Provinz im Durchschnitt jeder Getreideart (welche zu benennen) geerntet?

Da die bisherigen Angaben nach den guten, mittelmäßigen oder schlechten Ernten, je relativer dieser Begriff nach Verschiedenheit des Bodens ist (da das, was hier gute Ernte bewirkt, anderswo eine schlechte erzeugt) desto unzuverlässiger ausfallen, so habt Ihr kreisweise zu bemerken, wie der Körnerertrag sich in nassen Jahren gegen dürre verhalten und wie dies in Verbindung mit dem ungefähren Flächeninhalt der hohen gegen die niedrigen Ländereien, den Ertrag der Provinz ändere.

Die durch den Kartoffelbau so sehr geänderte Getreidekonsumtion ist noch schwieriger zu bestimmen, indessen wird sich ungefähr angeben lassen, wieviel nach den besonderen Verhältnissen jeden Kreises die Konsumtion auf jeden Kopf zu schätzen sei, und wieviel das arbeitende Vieh erfordere."

Der Hinweis auf die älteren Erhebungen bezieht sich auf Tabellen, welche für die Kurmark seit 1778 vorhanden sind und genau die Aussaat der hauptsächlichsten Getreidearten und der Hülsenfrüchte angeben, und da Friedrich der Große schon 1776 eine Uebersicht über Anbau und Bedarf an Getreide in allen Provinzen verlangte, so hat sich die Erhebung sicher schon seit 1778 auch darauf bezogen, wenn auch 1784 genauerer Nachweis hierüber in besonderer Kabinettsorder verlangt wird.

Da man sehr bald erkannte, daß alle diese Erhebungen von nur sehr geringem Werte waren, schlief zunächst die regelmäßige Erhebung Anfang dieses Jahrh. ein, und da tatsächlich kein Gebrauch von den Zahlen gemacht wurde, hörte sie bald darauf gänzlich auf.

Die weitere Entwickelung wird bei den einzelnen Zweigen der Statistik berücksichtigt werden.

III. Die landwirtschaftliche Produktionsstatistik.

1. Der Grund und Boden und seine Benutzung. Ueber die Bodenverhältnisse ist man in den Hauptkulturländern Europas, abgesehen vom britischen Reiche, freilich mit sehr verschiedener Brauchbarkeit informiert durch die Katastrierung des Landes behufs Grundsteuerveranlagung. Ihr verdanken wir zuerst eine genaue Vermessung, die Feststellung der Kulturarten und deren Ausdehnung, dann die Bonitierung der einzelnen Grundstücke. Die Statistik kann hiervon Gebrauch machen, indem die Klasseneinteilung für die politischen Distrikte zusammengestellt wird, wie das das Meitzensche Werk „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse Preußens" bietet, wo einmal nach allgemeinen geognostischen Erhebungen die Ausdehnung der verschiedenen Bodenqualitäten in 9 verschiedenen Abteilungen angegeben ist, ob Lehm, Ton, Sandboden usw., dann die Ausdehnung der verschiedenen Stufen des geschätzten Reinertrages.

Eine andere noch bedeutsamere Art der Verwendung des Materials liegt in der kartographischen Darstellung der Verteilung der verschiedenen Bodenqualitäten im Lande und der Einteilung kleiner Bezirke mit annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit, als Grundlage für die Verarbeitung der weiteren agrarstatistischen Zahlen. Denn nicht die politischen Bezirke, für welche bisher die Durchschnitte bearbeitet sind, liefern hierfür eine angemessene Grundlage, weil sie zu verschiedenartige landwirtschaftliche Verhältnisse beherbergen und daher die Durchschnitte zu wenig der Wirklichkeit entsprechen, sondern Bezirke, die nach den Grundbedingungen der Landwirtschaft abgegrenzt sind.

Nächst der Feststellung der Benutzungsfähigkeit des Bodens kommt die der Benutzungsart in Betracht, also die Statistik der Kulturarten. Auch hierfür hat uns genauere Angaben erst die Katastrierung verschafft, während die älteren Angaben nur sehr unsichere sind. Die Vergleichung mit älteren Zeiten kann deshalb nur mit großer Vorsicht vorgenommen werden, von so großem Interesse dieselbe auch ist, um namentlich die Ausdehnung des Ackerlandes festzustellen und zu untersuchen, auf Kosten welcher Kategorie dieselbe vor sich gegangen ist.

Neun verschiedene Kategorieen sind es, die bei der Benutzungsart des Grund und Bodens unterschieden werden müssen: Ackerland; Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Wälder, Oedeland und Gewässer, Bauplätze und Straßen. Vielfach ist eine Scheidung zwischen Ackerland, Gärten usw. nicht gemacht; ebenso fehlt mitunter die Trennung der Wiesen und Weiden. Die letztere macht in der Tat besondere Schwierigkeit, weil es an einem genauen Scheidungsmomente fehlt, denn es gibt Wiesen, die gleichfalls nur abgeweidet und nicht geschnitten werden. Der Unterschied liegt vielmehr in dem höheren Ertrage, so daß man als Wiesen annimmt, was in der Nutzung dem Acker an Werte gleichsteht. Da auch hierbei sehr verschiedene Schätzung möglich ist, so verliert die Wiesenfläche an Vergleichbarkeit, sowohl zwischen verschiedenen Ländern wie in demselben Lande zu verschiedenen Zeiten.

Noch unsicherer ist die betreffende Ziffer für die Weidefläche; denn der Uebergang von Weide zu Oedeland ist ein sehr allmählicher und unsicherer. Die meisten unfruchtbaren Landstrecken, Bergabhänge, Moor, usw. pflegen immer noch beweidet und ev. als Hutungen bezeichnet zu werden, wenn die Nutzung auch nur noch eine äußerst geringe ist. Namentlich in Gebirgsgegenden handelt es sich hierbei um sehr ausgedehnte Landstrecken, welche von dem einen als Weideland, von dem anderen als Oedeland verzeichnet werden. Für viele Untersuchungen agrarstatistischer Natur wird man deshalb gut tun, das Weideland unberücksichtigt zu lassen. während es allerdings das Richtige wäre, dasselbe dem Werte nach auf Wiesenfläche zu reduzieren und der landwirtschaftlichen Fläche zuzuteilen, denn daß namentlich für die Viehhaltung die Weideflächen von wesentlicher Bedeutung sind, ist nicht in Abrede zu stellen.

In der folgenden Zusammenstellung bedienen wir uns der Rubrizierung des Deutschen stat. Jahrbuches, wo Aecker mit Garten und Weinland und ebenso Weiden, Oede- und Unland zusammengezogen sind.

In Deutschland fallen 48,7 % der Fläche dem Acker, Gartenland usw. zu. Unter Hinzuziehung von 10,9 % Wiesen macht die landwirtschaftlich benutzte Fläche, exkl. aber der geringeren Weiden, fast 60 % des Gesamtareals aus. In Bayern vermindert sich diese auf 57,3 %, in Sachsen steigt der Prozentsatz auf 67,4 %. Sehr viel bedeutender ist der Prozentsatz in Frankreich, wo 65,7 % der Fläche allein der Acker-, Garten- und Weinfläche zufallen. In dem britischen Reiche sind in der ersten Kategorie 26,35 %, in der Schweiz sogar nur 16,77 %; noch geringer ist der Prozentsatz in Schweden und Norwegen; in dem britischen Reiche kommen aber nicht weniger wie 45,1 % Wiesen hinzu, in der Schweiz nur 16,8 %, wobei aber ertragreiche Almen in der Rubrik Weideland enthalten sind.

Wie erwähnt, sind die bez. Angaben für die ältere Zeit sehr unzuverlässig. Hat doch allein die letzte Kataster- und Grundsteuerregulierung in Oesterreich 321 000 Joch produktiven Bodens mehr ergeben, als man bisher angenommen hatte, was wohl mehr auf eine genauere Vermessung und schärfere Begriffsscheidung zurückzuführen ist als auf eine stärkere Heranziehung des Bodens zur Kultur. Gleichwohl wird der Versuch gerechtfertigt erscheinen, die neuere Entwickelung der Verhältnisse in einzelnen Ländern festzustellen; wenn auch ohne völlige Genauigkeit, sind die Zahlen immerhin als charakteristisch anzusehen. Für die alten Provinzen Preußens haben wir (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 18, S. 42) für das Jahr 1802 die Ackerfläche auf ca. 10 Mill. ha berechnet, dann 1816 11 Mill.; 1849 rund 12 Mill. 1893 war eine weitere Zunahme auf 14,57 Mill. ha beobachtet. In ganz Preußen wurde das Acker- und Gartenland 1878 auf 17 415 587 ha festgestellt, 1900 auf 17 615 500 ha. Die Wiesenfläche hat sich allerdings in dieser Zeit von 3 334 000 auf 3 273 380 ha vermindert, so daß noch bis zur Gegenwart hin eine fortdauernde Ausdehnung des Ackerlandes konstatiert ist und man dieselbe im Laufe vorigen Jahrh. auf fast 50 % wird veranschlagen können. In Württemberg ist die Ackerfläche von 1852—1900 von 858 456 auf 875 620 ha, die Wiesenfläche von 277 860 auf 293 650 ha angewachsen. In Belgien, wo schon seit dem Jahre 1846 die betr. Angaben auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, ist in den 34 Jahren bis 1880 das Acker- und Gartenland von 1 430 000 auf 1 594 000, d. i. um 164 000 ha oder 10 % gestiegen, während zu gleicher Zeit die Wiesen etwas zugenommen haben und die Forsten sich auf derselben Höhe erhielten. Selbst in Ländern mit der intensivsten Kultur ist mithin die Grenze für die Kulturfläche noch nicht erreicht.

Durch die Zusammenziehung der Acker- und Wiesenfläche inkl. der besseren Weiden, erhalten wir die Ausdehnung des landwirtschaftlich benutzten Territoriums mit der unvermeidlichen Fehlerquelle der Ausschließung der Weiden. Diese Fläche bildet naturgemäß den Ausgangspunkt für alle agrarstatist. Untersuchungen. Mit ihr ist die Bevölkerung, der Viehstand, die Erntemenge usw. in Beziehung zu setzen. Sie ist für Preußen 1895 auf 21 122 332 ha berechnet; für ganz Deutschland 1878 auf 36 726 015 ha, was wohl zu hoch angenommen war, i. J. 1900 auf nur 35 055 397 ha.

2. Die Agrarbevölkerung ist in verschiedener Weise aufzufassen und zu betrachten. Einmal nach der rechtlichen Scheidung von Stadt und Land, was überhaupt heutigen Tages nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hat und für uns speziell ohne jedes Interesse ist. Zweitens kann die Unterscheidung gemacht werden nach der Größe des Wohnorts, z. B., wie das vielfach geschehen ist, auch in Deutschland, nach Orten mit mehr oder weniger als 2000 Einwohnern; unter der Voraussetzung, daß Orte mit weniger als 2000 Einwohnern ländlichen Charakter haben. Nach der Zählung von 1880 befanden sich in den letzteren in Deutschland 58,6 %, 1895: 49,6 %; in Preußen 57,4 %, 1895: 48,6 % der Bevölkerung. Zur Beurteilung der Agrarverhältnisse wird hiermit aber nur wenig gewonnen, denn nach dem Jahrbuch für Amtl. Stat. von 1883 waren unter 102 Ortschaften

mit 5—6000 Einwohnern 34 Landgemeinden, von 76 Orten mit 6—7000 Einwohnern noch 18 Landgemeinden. Nach der Zählung von 1895 lebten im Deutschen Reiche in Orten mit mehr als 2000 Einwohnern 2 450 188 Personen, für welche Land- und Forstwirtschaft als Hauptberuf, und 1 111 272 als Nebenberuf angegeben war. Auf der anderen Seite leben auch in den kleineren Orten unter 2000 Einwohnern viele Personen, welche sich nicht von Landwirtschaft ernähren; denn nach der Berufszählung von 1895 machten dieselben von der Gesamtbevölkerung 38,2 % aus. Für unsere Zwecke kommt deshalb allein in Betracht die dritte Frage nach der von der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung, die zu scheiden ist in Erwerbstätige und Angehörige, Selbständige und Unselbständige.

Nach der Zählung vom 14./VI. 1895 belief sich in Deutschland die Gesamtbevölkerung auf 52 279 901, wovon 18 501 307 dem Berufe der Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, d. s. 35,4 %, in Landwirtschaft und Tierzucht allein 17 815 187 oder 34,0 % der Bevölkerung angehörten.

In der Land-, Forstwirtschaft usw. Erwerbstätige gab es in Deutschland 8 292 692 oder 36,2 % aller Gewerbstätigen. Die einzelnen Landesteile zeigen hierbei erhebliche Abweichungen. Obenan stehen die Provinzen Ost- und Westpreußen (1882) mit 58,7—62,3 %, Posen 63,1 %, während die beiden Mecklenburg und Bayern, ebenso Oldenburg, ziemlich genau die Hälfte zeigen; das Königreich Sachsen dagegen nur 19,72 %, Rheinland 30,6 % usw.

Der Begriff der Selbständigen ist leider etwas unbestimmt und nicht charakteristisch, denn auch Tagelöhner, welche ihr eigenes Stückchen Land besitzen, müssen in diese Kategorie aufgenommen werden, obgleich deren Selbständigkeit höchst fragwürdiger Natur ist und sich vielfach von der Stellung von Gutstagelöhnern, welche Wohnung und Gartenland von der Herrschaft zur Miete erhalten, nur wenig unterscheidet. Die Selbständigen unserer Kategorie in Deutschland sind auf 2 568 725 angegeben und inkl. der Angehörigen auf 8 579 799 beziffert, d. s. 27,99 % aller Selbständigen in Land- und Forstwirtschaft. Das Verwaltungspersonal beziffert sich nur auf 96 173 Erwerbstätige, die Gehilfen und Arbeiter auf 5 627 794, inkl. der Angehörigen auf 10 800 067. Die Erwerbstätigen der letzten Rubrik machen mithin 67,9 % aller in Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen aus. Während aber in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen die Selbständigen unter den Erwerbstätigen unserer Kategorie (1882) 18,19 % ausmachen, betragen sie in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland 35,05 %, in Bayern 26,9 %. Die Zahlen sind charakteristisch für die Verteilung des Grund und Bodens in den verschiedenen Gegenden. Zur Vergleichung bemerken wir, daß von den in Industrie, Bergbau usw. Erwerbstätigen 29,10 % selbständig sind. Die Verhältnisse sind mithin in der Landwirtschaft genau so wie in der Industrie.

Von den landwirtschaftlichen Gewerbstätigen sind nun:

389 733	selbst. Landwirte mit Nebenerwerb außerhalb der Landwirtsch.
866 493	s. L., die zugleich Tagelöhnerei treiben.
1 928 035	Erwerbstätige aus anderen Berufen, welche nebenher selbst. Landwirtschaft treiben.
9 394	Personen, die neben einem anderen Erwerbe noch selbst. Landwirtschaft und landwirtsch. Tagelöhnerei treiben.
3 193 655	Personen, welche den selbst. Landwirtschaftsbetrieb mit einer anderen Gewerbstätigkeit verbinden.

Tausend ha der 32 158 982 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche Deutschlands haben hiernach eine Bevölkerung von 1625 Köpfen zu ernähren, wozu sie freilich ohne Hilfe des Auslandes, wie bekannt, nicht mehr imstande sind. Von derselben Fläche nähren sich im landwirtschaftlichen Berufe 554, während auf derselben Fläche 258 Personen durchschnittlich landwirtschaftlich tätig sind.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Landesteilen ist natürlich ein nicht unbedeutender, wie die folgende, aber noch für 1882 geltende Zusammenstellung ergibt.

Auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche wurden:

in:	ernährt: Einw.	beschäftigt: Erwerbstätige
den 7 östl. Prov. Preußens inkl. Berlin:	1115,56	207,54
Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau:	2475,23	319,83
Bayern:	1245,81	345,92
Württemberg und Baden:	1781,50	358,63
Sachsen:	3161,89	289,16

Eine Vergleichung mit anderen Ländern läßt sich gerade in dieser Hinsicht nur unvollkommen durchführen, weil die Art der Erhebung eine verschiedenartige ist. So sind namentlich die Zahlen für das britische Reich nicht zu verwerten, weil die einfachen Arbeiter, welche in den verschiedenen Berufszweigen beschäftigt sind, zusammengeworfen wurden und daher nicht für die Landwirtschaft auszuscheiden sind. Die land-

wirtschaftliche Bevölkerung erscheint dort deshalb zu niedrig.

Brauchbarere Zahlen gibt dagegen die Erhebung in Frankreich von 1882. Hiernach war die von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung 17 698 402, d. s. 46,31% der Einwohnerzahl; pro 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen 509 von der Landwirtschaft lebende Personen und 199 in der Landwirtschaft Erwerbstätige. Von diesen sollen nicht weniger als 58,5% Selbständige (Patrons ou chefs des exploitations), d. s. über 4 Mill. gegen nur 2 771 966 ländliche Arbeiter vorhanden sein. Das ist im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen eine so auffallend kleine Zahl, daß wir auch hier eine andere Art der Erhebung voraussetzen müssen, worüber wir aber keine Aufklärung zu geben vermögen.

In Oesterreich wurden i. J. 1900 von 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche, dieselbe 14 210 387 ha umfassend, bei 25 921 015 Einwohnern 1825 Einwohner ernährt, während sich von der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf derselben Fläche 13 447 362 Berufszugehörige d. s. 946 Personen erhalten, und bei 8 113 758 Berufstätigen in der Landwirtschaft auf derselben Fläche 571 Personen beschäftigt waren.

In Belgien sind 1880 als gewöhnlich mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt 1 119 319 Personen = 20,5% der Bevölkerung und 604 pro 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche gezählt. Indessen ist ausdrücklich angegeben, daß eine bedeutende Zahl Personen außerdem in der Landwirtschaft tätig ist, obgleich ihr eigentlicher Beruf sie unter die Industriellen und Handeltreibenden verwies.

Von besonderem Interesse ist es, diese Zahlen für England und die Vereinigten Staaten festzustellen, wo sie von den deutschen erheblich abweichen.

Nach den Memoranda statistical tables prep. in the Board of Trade London 1903 p. 363 betrug die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen in England und Wales

1851	1 904 687
1871	1 423 854
1891	1 099 572
1901	988 340.

Während sich im ersten Jahre 436 174 Frauen darunter befanden, im letzten nur noch 52 459. Da die landwirtschaftlich verwertete Fläche 1901 auf 27 591 000 acres = 11 170 000 ha beziffert wurde, so fallen auf 1000 ha nur 88 erwerbstätige Personen; in den Verein. Staaten 1900 sogar nur 53, 1880 noch 61 gegen 258 in Deutschland. Zieht man nun auch in Rechnung, daß die überwiegende Viehzucht in England, der extensivere Betrieb in den Verein. Staaten weniger Arbeitskräfte beanspruchen, so wird man doch sagen müssen, daß bei uns der Arbeitermangel noch nicht so groß sein kann, wie er von den Agrariern dargestellt wird.

3. Das in der Landwirtschaft angelegte und tätige Kapital läßt sich leider nicht statistisch feststellen.

Der Wert des Grund und Bodens ist nur in ungefährer Schätzung zu gewinnen, wie das vor allem bei der Grundsteuereinschätzung geschieht, wodurch wir wenigstens den ungefähren Ertrag der Grundstücke erhalten und diesen nach dem Landeszinsfuße kapitalisieren können. Wenn also in den altpreußischen Provinzen 1864 der landwirtschaftliche Reinertrag auf rund 109 Mill. Tlr. geschätzt wurde, so konnte man bei dem damaligen 5%igen Landeszinsfuß den Wert der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf ca. 6 Milliarden M. veranschlagen. Im Großherzogtum Hessen schätzte man den Reinertrag des Grund und Bodens 1826 auf 10 Mill. M., 1877 auf 32,9 Mill. M.; den mittleren Kaufwert pro ha 1857 1368 M., 1877 2168 M.

In Frankreich nahm man nach der Enquete von 1879—81 den Gesamtwert der kultivierten Fläche auf 91 584 Mill. Fr. an; hiervon fielen auf das Ackerland 61 344 Mill., auf Wiesen und Weiden 17 095 Mill., auf Weinberge 6888 Mill., auf Waldungen 6257 Mill. Der durchschnittliche Wert eines ha Ackerlandes wurde auf 2197 Fr. veranschlagt; in der ersten Klasse auf 3442 Fr., in der fünften 826 Fr.

In Belgien taxierte man 1880 den Gesamtwert des Ackers auf 6794 Mill. Fr., durchschnittlich pro ha 4261 Fr.; den Wert der Wiesen auf 1612 Mill., durchschnittlich 4143 Fr. Der durchschnittliche Pachtpreis wurde 1846 auf 68 Fr. pro ha, 1850 auf 70, 1856 auf 82, 1866 = 108, 1880 = 197 Fr. angegeben.

Wichtiger noch ist für die Agrarstatistik die Sammlung der Kaufpreise, wie sie gegenwärtig (nebst den Pachtpreisen) von dem preußischen Finanzministerium geschieht, um sie mit dem Grundsteuerreinertrage zu vergleichen. Man sieht dabei von Parzellen ab und sucht den Wert des lebenden Inventars und Mobiliars so weit tunlich in Abzug zu bringen. Die Fehlerquellen, welche mit dieser Erhebung verbunden sind, indem behufs Stempelsteuerersparung zu niedrige Angaben gemacht werden oder der Wert durch besondere Abmachungen geschmälert wird oder persönliche Rücksichten, z. B. der Verwandtschaft, bei Feststellung des Wertes maßgebend waren, fallen für den großen Durchschnitt nicht ins Gewicht und werden durch Hinaufschraubung des Wertes aus ähnlichen Gründen genügend ausgeglichen.

Als Beispiel solcher Erhebung und Beleg ihres Interesses ist die Zusammenstellung der Güterpreise in Mecklenburg-Schwerin anzuführen (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Jahrg. I und Bd. 9, Jahrb. f. Nat. 1881. N. F. Bd. 2 S. 311), wonach die Kaufpreise der Lehn- und Allodialgüter von 1770—1878 durchschnittlich auf das Siebenfache gestiegen sind, während seit den 60er Jahren ein nicht unbedeutender Rückgang zu beobachten ist. Auch im Großherzogtum Hessen ist unter Berücksichtigung der in den 3 vorhergegangenen Jahren gezahlten Kaufpreise der mittlere Kaufwert für Acker-, Wiesen- und Weinland berechnet. In Baden wurden die Landverkäufe mit den erzielten Preisen von 1868—93 alljährlich verzeichnet. Die Regierung hat die Erhebung aber fallen lassen, da sie das Ergebnis für zu wenig den Tatsachen entsprechend ansah. Wohl die brauchbarsten Zahlen lieferte Kollmann für Oldenburg. Danach waren die Kaufpreise für behaustes Grundeigentum der Landgemeinden im Durchschnitt des Großherzogtums:

1869—73	1358	M. pro ha
1874—78	1738	„ „ „
1879—83	1437	„ „ „
1884—88	1332	„ „ „
1889—93	1642	„ „ „

Der Wert der Gebäude ist annähernd zu bestimmen nach der Gebäudezählung und dem durchschnittlichen Versicherungswerte, doch ist eine Scheidung zwischen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Wohnhäusern sowie zwischen Wohnungen der Landwirte und sonstigen Dorfbewohnern nicht in ausreichender Weise durchzuführen. Indessen sind die landwirtsch. Wirtschaftsgebäude schon früher in Preußen und Baden erhoben. Eine Probeerhebung der Statistik des Grundeigentums und der Gebäude fand in den Regierungsbezirken Danzig und Aachen statt. (Zeitschr. des königl. preuß. stat. Bur. Jahrg. 1883, Berlin 1884.)

Demnächst käme der Wert des Viehstandes in Betracht, der aber doch nur ganz approximativ festzustellen ist, da zwischen Pferd und Pferd, Rind und Rind dem Werte nach ein großer Unterschied besteht und von irgend welcher Genauigkeit der Feststellung bei der statistischen Erhebung die Rede nicht sein kann. Es ist deshalb auf die betreffende Ziffer kein Gewicht zu legen, zumal man nicht imstande ist, auch nur annähernd den Wert des toten Inventars zu bestimmen und noch weniger die Summen, welche außerdem der Landwirt für die laufenden Betriebsausgaben in der Hand haben muß. Jeder Versuch daher, das landwirtschaftliche Betriebskapital festzustellen, muß sich als illusorisch erweisen. Der Wert des Viehstandes ist schätzungsweise in Irland, Belgien, Frankreich und bei der Viehzählung vom Jahre 1883 auch in Deutschland aufgestellt, und zwar auf 5576,8 Mill. M., in Preußen allein auf 3386,5 Mill. M.

4. Die Details der **Viehhaltung** werden in einem besonderen Artikel unter dem Stichwort Viehstatistik behandelt werden.

5. Die Grössenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe. Einen tieferen Einblick in die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse kann man nur erlangen, wenn man die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe genau übersehen kann. Es handelt sich hier also nicht um die Besitzverhältnisse, auch nicht um die Größe der einzelnen Parzellen, sondern um die von einem Zentralpunkte aus in gemeinsamem Wirtschaftsbetriebe verwalteten Grundstücke. Wohl kann hier vereinzelt ein Zweifel entstehen, ob man bei größeren Gutskomplexen sog. Vorwerke isoliert oder im Zusammenhange zu zählen hat; doch wird dies zu vereinzelt sein, um eine erhebliche Fehlerquelle bilden zu können, denn das Maßgebende ist die Gemeinsamkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht nur rechnerisch, sondern in der praktischen Verwaltung. Ob die einzelnen Grundstücke sämtlich im Besitze des Wirtschaftenden sich befinden oder hinzugepachtet sind, ist hier gleichgültig. Ebenso dürfen etwa abgezweigte und verpachtete Grundstücke hier nicht in Rechnung gezogen werden, wo es sich allein darum handelt, die Größenverhältnisse der einzelnen landwirtschaftl. Betriebe (exploitations) zu eruieren.

Die erste derartige Aufnahme hat in Belgien bereits 1846 stattgefunden. Auch in Irland reicht die bez. Erhebung bis Anfang der 50er Jahre zurück. Für Deutschland ist erst die Erhebung v. 5./VI. 1882 der Ausgangspunkt für die bez. Untersuchungen, neuerdings ergänzt durch die Berufs- und Betriebszählung von 1895. S. S. 245/246.

Die ältesten Erhebungen liegen, wie erwähnt, für Belgien vor, die dadurch an Wert gewinnen, daß sie in der gleichen Weise durchgeführt sind. Die Größenverhältnisse beziehen sich aber nicht nur auf das landwirtschaftliche Territorium, sondern auf die ganze nutzbare Fläche. Bei der Verarbeitung ist leider nur auf die Zahl der Besitzungen Rücksicht genommen, nicht aber die Fläche angegeben, welche die einzelnen Größenkategorieen okkupieren. In dem Folgenden geben wir eine Uebersicht über die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (exploitations) in drei verschiedenen Perioden, welche die zunehmende Zersplitterung des Grund und Bodens übersichtlich zeigt:

Betriebe	Absolute Zahl der Betriebe			Proz. der Kategorieen		
ha	1846	1866	1880	1846	1866	1880
0—1	317 964	420 384	594 376	55,5	56,5	65,3
1—5	165 933	219 174	226 058	28,9	29,5	24,8
5—30	78 378	92 613	82 122	13,7	12,5	9,02
30—40	3 881	3 982	3 023	0,68	0,54	0,33
40—50	2 061	2 117	1 414	0,36	0,29	0,16
50 u. mehr	4 333	5 527	3 403	0,76	0,74	0,37
Summe:	572 550	744 007	910 396	100	100	100

Für Großbritannien geben wir die am Fuße dieser Seite stehende Zusammenstellung.

Nach dem Statesman Yearbook von 1907 sind die Prozentzahlen pro 1906 die folgenden:

	1906	1895
Betriebe von 1—5 acres	21,48	22,7
6—50 „	45,89	45,3
51—300 „	29,54	28,4
über 300 „	3,49	3,6

Die Verschiebung ist unbedeutend, aber zugunsten der mittleren Betriebe. In Irland nimmt in neuerer Zeit die Zersplitterung des Bodens wieder zu, denn nach derselben Quelle gab es

1890 524 210 Grundbesitzer (occupiers)
1903 544 625 „ „
1905 593 804 „ „

Von diesen waren 78 001 mit weniger als einem acre, 62 126 mit 1—5 acres, 154 560 mit 5—15, 134 370 mit 15—30, 74 611 mit 30—50, 57 707 mit 50—100, 30 903 mit 100—500 und 1526 mit mehr als 500 acres.

Leider können wir für Deutschland nur ältere Zahlen angeben, da wohl noch viel Zeit vergehen wird, bis die neue Erhebung verarbeitet vorliegen wird. Die Zählung von 1895 gibt noch detailliertere Zahlen als die frühere für die Kleinbetriebe von 0—1 ha an und zieht noch die Forstbetriebe ohne Ackerland hinzu, wodurch die Zahl der Großbetriebe erhöht wurde, auch ohne daß gegen 1882 eine tatsächliche Vermehrung stattgefunden hat. Aus den Tabellen geht hervor, daß der Klein- und Mittelbetrieb im Durchschnitt von ganz Deutschland durchaus überwiegt und auch im östlichen Preußen eine große Ausdehnung besitzt. In Süd- und Westdeutschland ist der Großbetrieb nur in geringem Maße vertreten. Von den 25 057 Gütern über 100 ha sind 17 729 in den 7 östlichen Provinzen Preußens gelegen, und von den 7 829 007 ha, welche dieselben in Deutschland umfassen, sind in den 7 östlichen preußischen Provinzen 6 092 023 ha gelegen. Die neueste Zählung wird hierin sicher Verschiebungen aufzuweisen haben.

Die landwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl und Größe in Großbritannien: [1])

	Größenklasse in acre	Jahr	Betriebe		Fläche	
			Zahl	%	acre	%
Großbritannien	1—5	1885			387 038	1,19
		1895	117 968	22,7	366 792	1,13
	5—20	1885	148 806		1 656 827	5,09
		1895	149 818	28,8	1 667 647	5,12
	20—50	1885	84 149		2 824 527	8,68
		1895	85 663	16,5	2 864 976	8,79
	50—100	1885	64 115		4 746 520	14,58
		1895	66 625	12,8	4 885 203	15,00
	100—300	1885	79 573		13 658 495	41,97
		1895	81 245	15,6	13 875 914	42,59
	300—500	1885	13 875		5 241 168	16,10
		1895	13 568	2,6	5 113 945	15,70
	500—1000	1885	4 826		3 147 228	9,68
		1895	4 616	0,9	3 001 184	9,21
	1000 u. darüb.	1885	663		882 615	2,71
		1895	603	0,1	801 852	2,46
	Ueberhaupt	1885			32 544 418	
		1895	520 106	100,—	32 577 513	100,—
	über 5	1885	396 607		32 157 380	
	„	1895	402 138		32 210 721	

[1]) Agricultural Returns for Great Britain. London.

Die bez. Zahlen für Frankreich lassen sich mit denen von Deutschland leider nicht vergleichen, vor allem, weil hier nicht die landwirtsch. benutzte Fläche ausgeschieden ist, was für unsere Betrachtung eine Notwendigkeit ist. Es wurde vielmehr die gesamte Fläche, soweit sie irgend zur Kultur herangezogen ist, nur eigentümlicherweise exkl. der Staatsforsten, zum Ausgangspunkt genommen und deren Verteilung festgestellt, so daß von den 52,8 Mill. ha Gesamtfläche hier 49,56 Mill. zur Untersuchung gezogen sind. Diese Fläche ist in 5 672 007 Betriebe geteilt. Diese Betriebe (exploitations) sind nicht zu verwechseln mit den Grundstücken (cotes foncières), welche in der einzelnen Gemeinde selbständig zur Grundsteuer veranlagt sind, daher auch städische Grundstücke, Bergwerke und dgl. umfassen und 1882 auf 12 115 277

Landwirtschaftsbetriebe in Deutschland.

I

	Staaten und Landesteile	Jahr	Von den gesamten landwirtschaftlichen Betrieben gehören zur Größenklasse					Von je 100 Betrieben jedes Staates bezw. Landesteils entfallen auf die einzelnen Größenklassen				
			unter 2	2–5	5–20	20–100	100 und mehr	unter 2	2–5	5–20	20–100	100 u. mehr
1	Deutsches Reich	1882	3 061 831	981 407	926 605	281 510	24 991	58,03	18,60	17,56	5,34	0,47
		1895	3 235 169	1 016 239	989 701	281 734	25 057	58,22	18,29	17,97	5,07	0,45
2	Kgr. Preußen	1882	1 865 158	493 254	474 387	186 958	20 439	61,35	16,23	15,60	6,15	0,67
		1895	2 048 113	522 780	528 729	188 114	20 390	61,91	15,80	15,98	5,69	0,62
3	die 7 östlichen Provinzen inkl. Berlin Stadt . . .	1882	928 549	238 817	267 662	119 478	17 896	59,05	15,19	17,02	7,60	1,14
		1895	1 041 517	255 608	305 645	120 103	17 729	59,84	14,68	17,56	6,90	1,02
4	Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland	1882	660 296	173 480	131 377	23 784	809	66,71	17,54	13,27	2,40	0,08
		1895	727 673	180 896	140 758	24 492	913	67,71	16,83	13,10	2,28	0,08
5	Kgr. Bayern	1882	262 343	165 429	207 986	45 169	594	38,49	14,27	30,52	6,63	0,09
		1895	236 575	165 408	216 999	44 182	621	35,64	24,92	32,69	6,66	0,09
6	„ Sachsen	1882	116 247	29 881	36 263	9 772	758	60,26	15,49	18,80	5,06	0,39
		1895	116 399	29 368	37 318	9 868	755	60,09	15,16	19,27	5,09	0,39
7	„ Württemberg . . .	1882	165 135	81 148	53 970	7 724	141	53,59	26,34	17,52	2,51	0,04
		1895	156 828	84 215	57 670	7 774	156	51,14	27,46	18,81	2,54	0,05
8	Großh. Baden	1882	126 242	66 429	36 437	3 096	83	54,35	28,60	15,69	1,33	0,03
		1895	127 920	68 554	36 626	2 942	117	54,17	29,03	15,51	1,24	0,05
9	Elsaß-Lothringen	1882	142 581	55 556	31 259	4 076	394	60,97	23,75	13,37	1,74	0,17
		1895	139 773	54 757	32 981	4 029	407	60,26	23,61	14,22	1,74	0,17

II

	Staaten und Landesteile	Jahr	Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche kommen auf die Betriebe					Von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche jedes Staats bezw. Landesteils entfallen auf die einzelnen Größenklassen				
			unter 2	2—5	5—20	20—100	100 und mehr	unter 2	2—5	5—20	20—100	100 und mehr
			Hektar									
1	Deutsches Reich	1882	1 825 938	3 190 203	9 158 398	9 908 170	7 786 263	5,73	10,01	28,74	31,09	24,43
		1895	1 807 870	3 285 720	9 720 935	9 868 367	7 829 007	5,56	10,11	29,90	30,35	24,08
2	Kgr. Preußen	1882	1 031 256	1 607 200	4 777 551	6 831 394	6 606 131	4,94	7,71	22,91	32,76	31,68
		1895	1 049 664	1 676 084	5 192 816	6 840 992	6 612 469	4,91	7,84	24.30	32,01	30,94
3	die 7 östlichen Provinzen inkl. Berlin Stadt . . .	1882	517 148	784 011	2 755 631	4 391 023	6 120 059	3,55	5,38	18,92	30,14	24,01
		1895	548 017	825 287	3 058 615	4 381 533	6 092 023	3,68	5,54	20,52	29,39	40,87
4	Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland	1882	359 149	569 073	1 246 021	798 163	133 689	11,56	18,32	40,12	25,70	4,30
		1895	355 970	578 332	1 294 656	820 286	160 732	11,09	18,02	40,33	25,55	5,01
5	Kgr. Bayern	1882	196 053	549 012	2 070 954	1 392 108	97 285	4,55	12,75	48,10	32,34	2,62
		1895	177 659	553 096	2 148 833	1 350 573	111 416	4,09	12,74	49,49	31,11	2,57
6	„ Sachsen	1882	60 751	96 481	393 577	303 680	140 225	6,11	9,70	39,56	30,53	14,10
		1895	57 413	95 688	401 663	304 189	140 634	5,75	9,57	40,18	30,43	14,07
7	„ Württemberg . . .	1882	123 650	259 718	494 369	233 144	22 689	10,91	22,91	43,61	20,57	2,00
		1895	112 642	272 044	525 531	231 264	25 012	9,66	23,32	45,05	19,83	2,14
8	Großh. Baden	1882	101 294	212 288	312 525	99 900	13 302	13,70	28,72	42,27	13,51	1,80
		1895	98 564	218 787	311 128	93 568	22 792	13,23	29,37	41,78	12,56	3,06
9	Elsaß-Lothringen	1882	101 994	177 236	272 084	158 309	55 965	13,32	23,15	35,54	20,68	7,31
		1895	75 741	175 222	284 984	155 616	56 707	12,46	22,81	37,09	20,26	7,38

beziffert waren. Diese cotes foncières sind schon seit der ersten Napoleonischen Zeit gezählt, ihre Zahl ist größer als die der Betriebe und die der Grundbesitzer. Es kommt hinzu, daß diese Zählung eine außerordentlich ungenaue ist, da eine Enquete von 1879—81, welche von dem Finanzministerium vorgenommen wurde, über 2 Mill. cotes mehr feststellte, als bei der Zählung von 1882 gefunden wurden. Diese Grundstücke liegen wiederum in einer größeren Zahl von Parzellen, so daß für Frankreich 125 214 671 Parzellen angenommen werden.

Die Betriebe zerfallen nach den Größenverhältnissen in folgende Kategorieen:

Größe in Hektaren	Zahl der Betriebe in Frankreich	Gesamtausdehnung ha	Mittlere Ausdehn. eines Betr. ha	Proz. d. Betriebe	Proz. d. Fläche
1892					
von 0—1	2 235 405	1 327 253	0,50	38,2	2,2
„ 1—10	2 617 113	11 244 750	4,31	46,5	22,9
„ 10—40	711 118	14 313 417	20,41	12,8	29,9
über 40	138 671	22 493 393	156,71	2,5	45,0
Summme:	5 702 309	49 378 813	13,83	61,8	97,8

Davon 1882	absolut	proport.
40—100 h	113 285	79,79
100—200 „	20 644	14,51
200—500 „	7 942	5,55
über 500 „	217	0,15

6. Die Anbauverhältnisse. Den tiefsten Einblick in den landwirtschaftlichen Betrieb gewährt unstreitig die Anbaustatistik der einzelnen Früchte. Hier liegt die Möglichkeit vor, die Ziffern mit ausreichender Genauigkeit aufzustellen, und man erhält dadurch eine Uebersicht, was der Landwirt baut, in welcher Weise er sein Land ausnutzt, und welche Bedeutung die einzelnen Früchte in der Landwirtschaft haben. Der Verfolg der Veränderungen in dieser Hinsicht gestattet in vortrefflicher Weise ein Urteil über die Entwickelung der Landwirtschaft. In hohem Maße ist es daher zu verwundern, daß gerade dieser Zweig der Statistik so lange Zeit vernachlässigt geblieben ist.

Die Versuche in dieser Hinsicht in Frankreich in den 30er Jahren müssen als verunglückt bezeichnet werden, so daß auch hierin Belgien durch die bereits mit großer Genauigkeit durchgeführte Erhebung von 1846, die dann 1856 und 1866 von neuem in derselben Weise durchgeführt wurde, die Priorität beanspruchen kann.

In Württemberg gehen die betreffenden Erhebungen bis 1852 zurück; in Baden bis 1853; in England beginnen sie 1867; in Oesterreich 1868, wo sie ebenso wie in England im Zusammenhange mit der Erntestatistik schätzungsweise vorgenommen werden. In Italien (1876), Schweden (seit 1874) und anderen Ländern sind die Flächenverhältnisse nur für einzelne Früchte angegeben und gleichfalls nur schätzungsweise in Verbindung mit der Ernte, ohne daß man die gesamte Ackerfläche genauer kennt.

In Frankreich wird jetzt alle 10 Jahre eine detaillierte Enquete über alle angebauten Früchte veranstaltet und außerdem alljährlich eine Erhebung über die Hauptfruchtarten. Für einzelne Früchte, z. B. Weizen, gehen die Flächenangaben erheblich weiter zurück, entbehren aber auch der nötigen Sicherheit. In Dänemark finden in 5jährigen Perioden Erhebungen über die Anbaufläche statt.

Einen außerordentlichen Fortschritt bildet in dieser Hinsicht die Erhebung der Bodenbenutzung von 1878 für Deutschland, welche nicht als Ergänzuung zur Ernteerhebung, sondern selbständig mit der größten Sorgfalt in Angriff genommen wurde. Wenn auch im Zusammenhange mit der Ernteerhebung in jedem Jahre die Bodenbenutzung von neuem registriert wird, so bilden doch die selbständigen Aufnahmen der Anbauverhältnisse, welche ursprünglich alle 5 Jahre durchgeführt werden sollten, die eigentliche Grundlage für diese ganzen Erhebungen. So sind denn auch in den Jahren 1883 und 1893 gleiche Erhebungen gemacht. Liegen auch für mehrere deutsche Länder, wie namentlich Bayern, Preußen, Sachsen, ältere Angaben über die Bodenbenutzung vor, so können dieselben doch einen höheren Wert nicht beanspruchen.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 8./XI. 1877 wurde bestimmt, daß die Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung in jedem Staate nach politischen oder Katastergemeinden usw., welche kleinere Abschnitte der Einheit des Kreises bilden, geschehen sollte. Wo amtliche Vermessungen existieren, ist das Ergebnis derselben als Anhalt und Kontrolle des Erhebungsverfahrens zu verwerten; wo dgl. fehlen, soll unter Anwendung aller geeigneten Hilfsmittel wenigstens eine überschlägliche Ermittelung der Flächenverhältnisse vorgenommen werden. Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht ist auseinanderzuhalten. Die Bestimmung der sachkundigen Erhebungsorgane ist Sache des einzelnen Staates, doch wird angenommen, daß in der Regel die Ortsbehörde mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und auf Zuziehung der Mithilfe der landwirtschaftlichen Vereine und sachkundiger Persönlichkeiten hingewiesen wird. Mit der unmittelbaren Ausführung sind in Preußen die Kreis- und Amtsbehörden und in weiterer Folge die Orts- (Kommunal-) Behörden und

die Besitzer selbständiger Gutsbezirke beauftragt. Wo es den Ortsbehörden zweckmäßiger erscheint, sollen Schätzungskommissionen gebildet werden; wo sich hierzu geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme als Ehrenamt nicht finden, kann Remuneration gewährt werden. Bei der Aufnahme sollen zunächst die Flächen jedes einzelnen Flächeninhabers, falls sie nicht schon bekannt sind, auf Grund möglichst genauer Schätzung ermittelt und hierauf die für jede Fruchtart ermittelten Anbauflächen addiert werden.

Die für ganz Deutschland gleichmäßig aufgestellten Formulare pro 1883, etwa modifiziert durch Bundesratsbeschluß v. 7./7. 1892, zu denen in den einzelnen Ländern noch Ergänzungen hinzutreten konnten, unterscheiden 9 Bodenbenutzungsarten. Die Abteilung „Getreide und Hülsenfrüchte" zerfällt in 17 Hauptkategorieen, welche mehrfach noch Unterabteilungen zeigen; 8 Rubriken der Hackfrüchte und Gemüse, 12 Handelsgewächse, 6 verschiedene Futterpflanzen usw.

Von einer genauen Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse ist man hiernach auch in Deutschland noch entfernt, und die Brauchbarkeit des Materials hängt gar sehr von der Tüchtigkeit des betreffenden Behördevorstandes und seinem Interesse für die Sache ab, wie bei den Gutsbezirken von dem guten Willen des betreffenden Landwirtes, da eine Kontrolle durch die Kreisbehörde und das statistische Bureau meist ganz untunlich ist. Indes ist nach Urteil der Sachverständigen anzunehmen, daß im großen Ganzen die Anbauverhältnisse in der Statistik leidlich richtig wiedergegeben werden und jede neue Erhebung bei der Verbreitung des Interesses und besserer Würdigung der Aufgabe richtigere Resultate liefert. Am zuverlässigsten sind die Zahlen sicher in Württemberg und Baden, wo sich der Gebrauch schon länger eingebürgert hat.

Allgemein wird man sagen müssen, daß die absoluten Zahlen nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen sind und sie nicht als sichere Basis für allgemeine volkswirtschaftliche Schlüsse verwendet werden können. Der Hauptwert liegt in den relativen Zahlen, indem das Verhältnis zwischen den verschiedenen Früchten und auch wohl die Entwickelung des Anbaues innerhalb größerer Perioden richtig zur Erscheinung tritt, weil die Fehlerquellen namentlich bei den verschiedenen Früchten in einem gegebenen Momente dieselben sind, wenigstens soweit es sich um die Hauptfruchtarten handelt. Je seltener eine Frucht angebaut wird und je geringer ihre Ausdehnung, um so fragwürdiger werden die bez. Angaben sein.

So ziemlich dasselbe läßt sich wohl über die betreffenden Zahlen der anderen Länder sagen, da in der Art der Erhebung große Unterschiede nicht vorliegen. In England geschieht die Erhebung durch die Beamten der Steuerbehörden auf Grund von Tabellen, welche den Farmern zur Ausfüllung zugestellt werden. Verweigern auch viele die Angaben, so ist doch die Zahl der „Returns", welche stets mit publiziert wird, eine sehr bedeutende, so daß die ergänzende Schätzung nicht erheblich ins Gewicht fällt. Auch in Belgien erhält jeder Landwirt einen besonderen Fragebogen zugestellt, ein gutes Grundkataster gewährt Anhalte zur Kontrolle. In den anderen Ländern, wo der Anbau nur im Zusammenhange mit der Ernte ermittelt wird und auf gemeindeweiser Schätzung beruht, ist die Zuverlässigkeit natürlich eine wesentlich geringere. Vielmehr ist gerade darauf ein besonderes Gewicht zu legen, daß der Anbau in eigenen, etwa alle 5—10 Jahre stattfindenden Erhebungen besonders festgestellt wird, um der Erntestatistik zur berichtigenden Grundlage zu dienen und einen genaueren Einblick in die Entwickelung der Anbauverhältnisse zu gewähren.

Die folgende Tabelle zeigt die Anbauverhältnisse der hauptsächlichst in Betracht kommenden Länder und das Prozentverhältnis der einzelnen Früchte. In bezug auf das Brotgetreide fügen wir noch das Verhältnis der Fläche zur Bevölkerung, welche davon ernährt werden soll, hinzu. (S. Tab. auf S. 249/50.)

7. Die Ernte. Großes Gewicht hat man in der neueren Zeit auf die Erntestatistik gelegt, und während noch vor 20 Jahren nur Frankreich, Belgien, Schottland, Bayern, Württemberg — vorübergehend England — Ermittelungen über die Ernten vornahmen, sind dieselben jetzt auf fast alle Kulturländer ausgedehnt.

Die Feststellung der Ernteverhältnisse hat naturgemäß eine Bedeutung für den Landwirt wie den Kaufmann, um ein Urteil über die zu erwartenden Preisverhältnisse der landwirtschaftlichen Produkte zu erlangen. Dann für die Regierung, um event. auf die Notwendigkeit eines Eingreifens bei zu erwartendem Mangel aufmerksam gemacht zu werden. Ein besonderes Interesse nimmt daran der Volkswirt, um die Zu- oder Abnahme der Erträge, die Verschiebung des Angebots der heimischen Produkte zur Nachfrage durch die Bevölkerung und dgl. mehr beurteilen und verfolgen zu können. Hiernach sind die Erfordernisse an die Erntestatistik zwiefacher Art. Die drei erstgenannten brauchen die Angaben außerordentlich früh, sie müssen schon über die Ernteaussichten informiert sein und möglichst bald nach Beendigung der Ernte ihr Ergebnis klar übersehen. Der letztere dagegen kann

Anbauflächen nach Hauptkulturgruppen.

Land	Jahr der Aufnahme	Es waren bebaut mit				
		Getreide- und Hülsenfrüchten	Hackfrüchten	Futterkräutern	Handelsgewächsen	Ackerweide und Brache
		ha	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6	7
Deutsches Reich . .	1893	15 992 120	4 237 661[1])	2 519 375	261 090	2 760 347
Proz. d. Ackerfl.		60,9	16,2	9,6	1,0	10,5
Preußen	1893	10 806 731	2 841 513[1])	1 554 002	141 048	2 006 065
Proz. d. Ackerfl.		61,4	16,1	8,8	0,8	11,4
Bayern	1893	1 848 036	435 099[1])	321 522	45 191	334 744
Proz. d. Ackerfl.		60,5	14,2	10,5	1,5	10,9
Württemberg . . .	1893	549 599	130 873[1])	118 037	16 734	53 964
Proz. d. Ackerfl.		62,4	14,8	13,4	1,9	6,1
Baden	1893	324 419	122 750[1])	79 496	14 953	21 825
Proz. d. Ackerfl.		56,0	21,2	13,7	2,6	3,8
Oesterreich . . .	1895	6 740 695	1 494 736	1 354 145	159 487	906 892
Proz. d. Ackerfl.		62,1	13,8	12,5	1,5	8,3
Großbritannien . .	1896	3 001 312	1 318 654	1 859 838	197 636	
Proz. d. Ackerfl.		46,6	20,5	28,9	3,1	
Irland	1896	574 923	464 467	534 027	36 655	
Proz. d. Ackerfl.		35,6	28,8	33,1	2,3	
Frankreich . . .	1894	14 893 507	1 453 986	2 502 183	442 148	
Proz. d. Ackerfl.						
Belgien[2])	1880	967 756	49 857	185 778	103 874	231 964
Proz. d. Ackerfl.		48,79	2,51	9,37	5,24	11,69
Niederlande . . .	1895	541 907	188 220	18 366	14 817	189 932
Proz. d. Ackerfl.		56,9	19,7	1,9	1,6	19,9
Italien	1894	8 406 913	200 017	1 765 067	160 991	
Proz. d. Ackerfl.		54,7	1,3	11,5	1,0	
Schweden	1896	1 688 109	200 661	1 117 896	5 883	420 542
Proz. d. Ackerfl.		49,21	5,84	32,56	0,14	12,25
Norwegen	1896	185 605	39 122			
Dänemark[3]) T. Land	1896	1 184 945	139 623	53 376	9 890	1 196 001
		45,9	5,4	2,1	0,4	46,2

[1]) inkl. Gemüse.
[2]) Auch die neuesten belgischen Publikationen des statist. Bureaus geben leider keine neueren Zahlen an.
[3]) 1 Tonne Land = 0,5516 ha.

sich mit einer Angabe am Schlusse des Erntejahres begnügen, muß aber dafür eine größere Detaillierung und Genauigkeit beanspruchen. In diesen doppelten Anforderungen liegt die große Schwierigkeit für die Statistik, ein befriedigendes Resultat zu liefern. Unmittelbar nach der Ernte kann der Landwirt selbst noch nicht mit Genauigkeit angeben, wie groß sein Erdrusch sein wird, es ist deshalb unmöglich, für die ersten drei Nachfragenden im richtigen Momente genaue absolute Zahlen zu liefern. Es kann vielmehr nur ein summarisches Verfahren Platz greifen, welches hier aber auch ausreicht. Die genauere ziffermäßige Erhebung, welche der Volkswirt verlangt, kommt für jene zu spät. Es liegt deshalb sehr nahe, für die ersteren nur allgemeine Schätzung eintreten zu lassen. Dann aber ist es wichtig, Zahlen möglichst zu vermeiden, die sonst meist als exakt aufgefaßt werden und zu Mißbrauch führen. Eine Darstellung in Worten oder Verhältniszahlen, wie sie in Preußen Dezennien hindurch allein aufgestellt wurden und noch jetzt durch die landwirtschaftlichen Vereine erhalten werden, indem die Normalernte gleich 1 gesetzt und in Dezimalbrüchen das Verhältnis zur Normalernte ausgedrückt wird, dürfte hier genügen. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Landwirte stets ihre Anforderungen zu hoch spannen und die Schätzungen der Ernte daher erfahrungsgemäß zu ungünstig ausfallen, so daß in Preußen der Durchschnitt von 10 Jahren stets unter dem als normal angenommenen Satze erheblich zurückblieb.

Der wirklichen Erhebung stehen besondere Schwierigkeiten entgegen: einmal, weil die große Masse der Landwirte keine genaue

Anbaufläche von Brotgetreide.

Land		Gesamt-Acker- und Garten-fläche ha	Weizen (Spelz, Einkorn) ha	% der ges. Ackerfl.	Roggen ha	% der ges. Ackerfl.	Brotfrucht (insgesamt) ha	% der ges. Ackerfl.	Auf 1000 ha mit Brotfrüchten bebauter Fläche kommen Einwohner
Deutschland . .	1906	26 257 300	2 256 634	8,6	6 101 569	23,3	8 358 203	31,8	7 028
Preußen	1906	17 661 550	1 167 455	6,6	4 645 181	28,0	5 812 636	33,5	6 366
Bayern	1906	3 047 190	358 332	11,8	566 796	18,6	925 128	30,3	7 027
Sachsen	1906	843 760	58 395	7,0	208 452	24,7	266 847	31,6	18 045
Württemberg . .	1906	875 620	207 259	23,7	40 883	4,7	248 142	28,3	9 065
Baden	1906	568 600	95 090	16,7	49 443	8,7	144 533	25,5	13 890
Elsaß-Lothringen	1906	679 800	147 704	21,7	53 061	7,9	200 765	29,6	9 038
Frankreich . . .	1904	19 690 824	6 528 898	33,2	1 272 465	6,5	7 801 367	39,6	4 973
Belgien	1905	1 983 570	162 900	8,2	267 000	13,5	429 300	21,7	17 442
Oesterreich . . .	1905	10 996 094	1 130 800	10,3	1 968 600	17,9	3 099 400	28,2	7 500
Großbritannien u. Irland . . .	1905	7 617 240	742 400	9,8	29 300	0,3	771 700	10,1	46 368
Dänemark . . .	1901	2 583 835	41 000	1,6	272 900	10,6	313 900	4,4	7 962
Niederlande . .	1905	953 242	61 000	6,4	219 300	23,0	280 300	29,4	19 662
Schweden . . .	1904	3 433 191	80 900	2,4	411 400	12,0	492 300	14,3	11 385
Norwegen . . .	1900	—	5 100	—	13 100	—	18 200	—	12 000
Italien	1895	15 374 000	[1]) 5 315 000	34,6	137 000	0,9	452 000	35,5	5 978

[1]) Jahr 1900 und 1905.

Anbaufläche in Deutschland.

Jahr	Weizen, Spelz und Einkorn	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
	Hektar				
1885	2 293 831	5 841 841	1 742 386	3 786 827	2 921 179
1886—1890	2 305 596	5 823 528	1 706 981	3 847 983	2 915 563
1891—1895	2 307 597	5 821 778	1 688 494	3 998 958	2 992 852
1896—1900	2 299 872	5 944 037	1 648 578	4 019 556	3 110 274
1901—1905	2 143 580	6 044 871	1 692 818	4 245 967	3 280 284
1906	2 256 634	6 101 569	1 644 519	4 221 533	3 302 001

Buchführung hat und daher selbst am Schlusse des Erntejahres den Erdrusch nicht genau kennt; zweitens, weil die meisten ihre Erträge nicht angeben wollen; drittens, weil kein Dritter die Erträge genauer beurteilen und daher die Angaben kontrollieren kann. Daher ist es eine Tatsache, daß eine Menge Angaben augenscheinlich falsch ausfallen, zumal die Gemeindevertretung häufig mit den Landwirten Hand in Hand geht und aus Furcht vor dem Steuerfiskus geneigt ist, zu niedrige Angaben zu machen oder sie zu unterstützen. Deshalb wurde in Frankreich das ganze äußerst umfangreiche Material, welches 1837 durch eine umfassende Agrarstatistik zusammengebracht war, vom Ministerium selbst als gänzlich unbrauchbar anerkannt, und in derselben Weise hat das preußische statistische Bureau anfangs Angaben, die unter ein gewisses Minimum fielen, einfach als unrichtig bei Aufstellung von Durchschnitten fortgelassen, ein Verfahren, das später unterlassen wurde, um dem Vorwurf der Willkürlichkeit zu entgehen. Es sind deshalb Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen, ob der große Aufwand von Arbeit und Geld, den eine genaue Erntestatistik beansprucht, auch im Verhältnis zu dem zu erwartenden, doch nur unsicheren Resultate steht.

Bei der Fürsorge für das wirtschaftliche Leben, welche in dem Zeitalter des Merkantilismus die Regierung übernommen hatte, mußte ihr die Kenntnis des Ernteausfalles besonders wichtig sein. Wir haben oben die ersten Spuren bez. Erhebungen angeführt. In Belgien begannen, wie erwähnt, die regelmäßigen Ernteerhebungen 1846; in Irland, dem Kurfürstentum Hessen 1847; im Großherzogtum Hessen im selben Jahre; in Württemberg und Baden seit 1851—52; seit derselben Zeit erhob man in Preußen

den Ernteausfall in Verhältniszahlen; in Oesterreich beginnen sie mit dem Jahre 1868. In ganz Deutschland wurden von 1878 an regelmäßig Ernteerhebungen veranstaltet. So hat man jetzt in allen in Betracht kommenden Ländern ziffermäßige Auskunft über die Ernteerträge.

In bezug auf die Erhebung finden große Verschiedenheiten statt.

Am genauesten dürfte in Europa das Vorgehen Belgiens gewesen sein, welches Fragebogen an den einzelnen Landwirt verteilte und diese von einer Kommission für jeden Distrikt zusammenstellen ließ, während dagegen in Oesterreich die durchschnittliche Ernte pro Joch für Gemeinden und selbst größere Distrikte geschätzt und mit der gleichfalls geschätzten Anbaufläche multipliziert und durch die Behörden zusammengestellt wird. Außerdem findet eine eingreifende Revision und Berichtigung der eingelieferten Eingaben durch das statistische Bureau statt. In Deutschland begann man 1878 mit zwei Erhebungen, einer vorläufigen im Herbst und einer definitiven am Ende des Erntejahres. Beide wichen so erheblich voneinander ab, daß schon durch Bundesratsbeschluß von 1882 nur die letztere verlangt werden sollte. Auch die jetzt maßgebenden Bestimmungen von 1892 verlangen nur die Einlieferung „der Uebersicht über die Anbaufläche unter Berücksichtigung der darin seit dem Vorjahre eingetretenen Veränderungen, der Gesamterträge und der Durchschnittserträge vom Hektar für sämtliche angegebenen Früchte nach Provinzen und sonstigen größeren Verwaltungsbezirken geordnet an das Kais. statist. Amt". In Preußen wird die Erhebung für Anfang Februar angeordnet und die Einlieferung bis zum 15./III. verlangt, um die Verarbeitung bis zum Juni fertig stellen zu können. Die Erhebungsorgane sind die schon angegebenen für die Anbaufläche. Der Ertrag soll nach Schätzung pro ha nach Gewicht festgestellt werden durch Umfrage bei verschiedenen Landwirten der Gemeinde, wobei nicht nur die Bodenqualität, sondern auch die Ausdehnung derselben im Verhältnis zu den anderen zu berücksichtigen ist, um den Durchschnitt für die Gemeinde, wobei nicht nur die Bodenqualität, sondern auch die Ausdehnung derselben im Verhältnis zu den anderen zu berücksichtigen ist, um den Durchschnitt für die Gemeinde zu erhalten. In Preußen werden die Angaben der Landgemeinden (gegenüber den Gutsbezirken) durch Vertrauensmänner der Gegend kontrolliert, welche über den Saatenstand zu berichten haben. Die volle Hälfte der Angaben pflegt von denselben eine Berichtigung zu erfahren, was nicht sehr vertrauenerweckend ist.

Nach dem erwähnten Beschluß des Bundesrates von 1892 sind als Ergänzung zu der obigen Erhebung für die Hauptgetreidearten, Kartoffeln, Klee von April bis November in der Mitte jeden Monats Nachrichten über den Stand der Saaten einzuziehen und über den Ausfall der Ernte von September bis November vorläufige Erhebungen anzustellen. Die Beurteilung geschieht in Gestalt von 5 Noten für den Saatenstand (sehr gut, gut, mittel, gering, sehr gering), für den vorläufigen Erntebericht entweder in denselben Noten oder in Gewicht pro Hektar. Im ganzen Reiche fungieren 3779 Berichtersatter, also etwa einer auf 93 qkm im Durchschnitte, wobei zwischen den einzelnen Landesteilen große Verschiedenheit vorliegt. Für genauere Erhebung wäre eine größere Zahl sicher notwendig.

Danach hat man die doppelte Erhebung, wie sie i. J. 1878 vorgenommen wurde, und damit die Scheidung in eine vorläufige und eine definitive fallen lassen, da sich Unzuträglichkeiten dabei herausstellten. Vielfach hielten sich die Organe aus Bequemlichkeit bei der zweiten Aufstellung einfach an die erste, während andere so bedeutende Abweichungen eintreten ließen, daß dadurch das Vertrauen in die Richtigkeit beider gefährdet werden mußte. Man überzeugte sich auch, daß die kaufmännische Welt der vorläufigen Erhebung kein Vertrauen entgegenbrachte und nicht Gebrauch davon machte, sondern sich nur auf die eigenen Erhebungen verließ; damit war zugleich erkannt, daß wörtliche Berichte für ihren Zweck ausreichten. Deshalb wird jetzt nur verlangt daß von jedem Staat bis zum 1./VI. des folgenden Jahres eine Uebersicht der Durchschnittserträge nach Gewicht (bei Wein in Hektolitern) vom Hektar und der Gesamterträge sämtlicher Früchte nach größeren Verwaltungsbezirken geordnet dem statistischen Amte eingesendet werden sollen. „Die Angaben sind überall auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzustellen." Alle Früchte werden berücksichtigt, für welche die bebaute Fläche ermittelt wird. Bei Getreide wird auch das Stroh erhoben; bei Kartoffeln ist noch eine Frage hinzugefügt, wieviel von dem Ertrage krank ist.

Die Art der Erhebung schließt sich in den übrigen Staaten derjenigen der Anbauverhältnisse an, weshalb wir darauf verweisen.

Die größte Sorgfalt wird in den Vereinigten Staten auf die Erntestatistik verwendet. Alle 10 Jahre liefert der Zensus detaillierte Angaben über die Ausdehnung der Kultur wie des Anbaus und der Produktion. Die Erhebung geschieht durch bezahlte Zähler. Außerdem wird alljährlich in den einzelnen Staaten durch Verwaltungsbeamte, welche die Einschätzung zur Vermögenssteuer vorzubereiten haben, dreimal im April, Juni und August durch Herumfragen bei den Farmern, Anbau, Ernte und Viehstand festzustellen gesucht. Strafe von 50–100 Doll. bedroht den, der die Angabe verweigert. Ferner ist im Lande verstreut eine sehr bedeutende Zahl von Berichterstattern, welche monatlich den Saatenstand und Ernteausfall in Prozentzahlen zur Normalernte begutachten. Der Staat Ohio hat allein 1500 Berichterstatter, hauptsächlich intelligentere Farmer. Daneben machen die Inhaber von Dreschmaschinen Angaben in ihnen von der Regierung zugestellten Büchern mit verschiedenen Fragen, wieviel sie bei den einzelnen Farmern ausgedroschen haben. Ebenso berichten die Inhaber von Mühlen und Elevatoren über die ihnen eingelieferten und vorrätigen Quantitäten, was einen vorzüglichen Anhalt bietet.

Völlig unabhängig hiervon stellt nun das Bureau of Agricultural statistics of the United

States eigene Erhebungen an. In jedem Staat hat es einen Generalberichterstatter, in jedem County des Landes einen Agenten, dem in jedem Township Unteragenten zur Seite stehen, zur monatlichen Berichterstattung angestellt, während außerdem in den hauptsächlichsten Townships im ganzen gegen 200000 ehrenamtliche Vertreter direkt an die Zentralstelle ihre Berichte einschicken. Ganz unabhängig von den bisher erwähnten Personen sendet das Departement of agriculture in Washington seit 8 Jahren Sachverständige herum, um Widersprüche in den Berichten aufzuklären und über Besonderheiten Aufklärung zu schaffen. Die Wirkung dieser Einrichtung könnte eine weit wichtigere sein, wenn diese Beamten nicht hauptsächlich aus politischen Parteirücksichten gewählt würden, sondern aus rein fachlichen.

Daneben hat das Departement 40000 Korrespondenten im Lande verstreut, welche ihre Auffassungen über Ernteaussichten, Erträge, und Vorräte direkt mitteilen, wodurch die Kontrolle der verschiedenen Berichte vervollständigt wird. Von hier aus werden gleichfalls Erkundigungen über die verfrachteten Getreidemengen und die Vorräte in den Elevatoren eingezogen und auf Grund des ganzen Materials monatlich kurze Zusammenstellungen über die Ernteverhältnisse veröffentlicht und gratis an jeden eingeschickt, der sie zu haben wünscht. Dadurch ist das Interesse für diese Ernteberichte in hohem Maße angeregt, die Kontrolle wird durch die Beteiligten beständig durchgeführt, und allgemein ist die Bereitwilligkeit groß, das Unternehmen zu unterstützen und zu verbessern. Gleichwohl haben auch hier die Ernteangaben nur einen relativen Wert. Ueber die wirklich erzielten Quantitäten ist man in Amerika so gut im unklaren wie in den anderen Ländern.

Noch in höherem Maße, als bei der Fläche, ist vom Ernteertrage zu sagen, daß die absoluten Ziffern der nötigen Genauigkeit entbehren, um darauf Schlüsse bauen zu können. Man hat z. B. das Quantum Nahrungsmittel, welches durch den eigenen Erbau der Bevölkerung zur Diposition steht, festzustellen versucht, oder gar, ob das Erntequantum der Welt dem Bedarf genügt usw. Das sind völlig unwissenschaftliche Versuche, nur dazu angetan, das unwissende Publikum irre zu führen. Dagegen wird man ihnen einen relativen Wert nicht absprechen können, also besonders zur Beurteilung des Ernteausfalles in den einzelnen Jahren und der Bedeutung desselben für die Volkswirtschaft. Mit großer Vorsicht wird man aber vorgehen müssen, wenn man hiernach die Entwickelung der Erträge im Laufe einer größeren Periode beurteilen will, weil hier durch zunehmende Genauigkeit der Ermittelung Veränderungen in den Zahlen geschaffen werden können, die in der Wirklichkeit nicht vorliegen.

Zur ungefähren Vergleichung der Produktionsfähigkeit der verschiedenen Länder geben wir folgende Tabelle.

Das Ernteergebnis der Welt

in Millionen Bushels nach dem Yearbook of the United States. Department of Agriculture. 1906. Washington 1907, S. 549 fg.

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Mais	
	1905	1906	1905	1906	1905	1906	1905	1906	1904	1905
Ver. Staaten v. Amerika	692,98	735,26	28,48	33,37	136,65	178,91	953,22	964,90	2467,48	2707,99
Kanada	113,44	132,51	2,75	2,27	45,39	50,83	234,09	251,85	20,88	21,58
Mexiko	5,00	5,00	31,29	35,71	6,00	6,00	—	—	88,13	89,00
Argentinien	150,74	134,93	—	—	—	—	—	—	175,19	140,71
Chile	20,00	15,80	—	—	—	—	—	—	1,47	1,00
Uruguay	6,00	4,00	—	—	—	—	—	—	3,03	4,42
Amerika	988,16	1028,11			188,04	235,75	1187,33	1216,77	2756,19	2964,70
Oesterreich-Ungarn	228,13	268,69	155,19	154,01	139,02	152,83	210,89	252,32	89,76	139,30
Belgien	12,40	13,00	21,35	22,00	4,52	5,00	33,78	40,00	—	—
Bulgarien	40,73	55,07	7,54	10,82	12,08	12,88	10,26	18,79	12,76	19,65
Dänemark	4,08	4,40	19,24	19,00	21,14	22,00	32,66	38,00	—	—
Niederlande	5,11	4,70	13,74	14,00	4,01	4,00	16,04	18,00	—	—
Frankreich	335,45	324,72	58,11	51,9	40,84	37,00	269,58	258,45	19,48	24,03
Deutschland	135,95	144,75	378,20	378,94	134,20	142,90	451,02	580,87	—	—
Italien	160,50	168,00	4,00	4,00	8,00	8,00	16,00	18,00	93,64	97,86
Rumänien	103,33	113,87	7,34	8,90	26,83	33,54	18,97	26,16	19,60	59,27
Serbien	11,26	13,21	1,10	1,56	3,67	4,85	3,55	4,64	9,50	21,43
Spanien	92,05	154,04	26,50	31,83	45,97	91,18	22,30	45,63	21,30	31,90
Schweden	5,53	6,23	24,39	26,25	12,86	14,95	58,49	68,63	—	—
Türkei	20,00	22,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Eur. Rußland	568,38	450,00	708,71	638,40	338,85	304,29	851,71	633,26	26,03	33,55
Brit. Reich	62,18	62,35	—	—	67,12	69,46	180,86	187,27	—	—
Europa	1802,77	1825,73	1437,42	1373,61	867,15	910,45	2201,01	2214,05	307,06	442,99
Brit. Indien	283,06	319,58	—	—	—	—	—	—	—	—
Japan	18,64	18,20	—	—	77,48	73,05	84,95	79,68	—	—
Asiat. Rußland	67,90	56,00	28,73	30,50	8,11	7,75	—	—	—	—
Asien	420,60	444,78	28,73	30,50	88,59	83,80	85,35	80,08	—	—
Afrika	40,21	46,81	—	—	43,30	49,02	10,04	12,42	38,86	38,45
Australien	65,62	77,69	0,12	0,16	3,25	3,00	24,07	23,91	10,52	8,88
Gesamt-Summe	3317,38	3423,13	1497,56	1439,98	1190,34	1282,02	3507,81	3547,23	3112,64	3455,03

Internationaler Getreidehandel

nach dem Yearbook of the United States. Department of Agriculture 1906. Washington 1907, S. 551 fg.

Ausfuhr in Millionen Bushels.

	Weizen und Weizenmehl					Mais				
	1901	1902	1903	1904	1905	1901	1902	1903	1904	1905
Argentinien	38,86	25,67	65,42	90,11	112,72	43,79	46,96	82,84	97,22	87,48
Australien	24,70	10,51	1,45	37,81	31,73	—	—	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	5,18	5,53	5,53	3,98	3,63	0,51	3,01	0,31	0,17	0,06
Belgien	14,11	13,89	13,36	18,22	18,50	4,66	4,34	6,58	6,29	8,08
Britisch-Indien	15,13	21,39	50,68	83,13	37,47	—	—	—	—	—
Bulgarien	5,56	9,32	13,18	20,28	17,51	9,88	7,88	5,09	9,76	3,87
Kanada	31,01	38,78	23,92	20,64	47,29	—	—	—	—	—
Deutschland	4,87	4,04	7,95	8,64	10,51	—	—	—	—	—
Niederlande	37,79	37,35	40,22	41,27	53,95	5,60	4,72	5,37	4,45	4,28
Rumänien	22,10	34,71	31,86	26,72	65,25	45,72	43,01	31,08	18,04	1,44
Serbien	2,22	1,87	2,01	3,09	3,52	1,79	1,09	0,17	0,13	0,80
Rußland	86,68	114,87	158,06	174,33	181,16	19,16	44,15	25,35	18,63	7,39
Ver. Staaten	234,77	202,90	120,73	44,11	97,61	28,03	76,64	58,22	90,29	119,89
Andere Länder	14,57	14,50	9,31	10,95	26,87	1,95	2,23	2,09	3,01	2,37
Summa	535,66	536,41	545,99	586,46	708,39	161,10	234,05	217,11	248,01	235,68
	Einfuhr									
Belgien	55,98	57,51	59,79	64,16	64,97	—	—	—	—	—
Brasilien	11,37	10.84	12,13	13,74	14,98	—	—	—	—	—
Dänemark	6,65	6,04	5,79	5,73	5,93	11,99	12,35	8,77	9,28	10,86
Frankreich	7,09	10,51	18,51	8,62	7,35	11,61	8,67	11,35	10,12	11,12
Deutschland	80,36	77,82	72,50	75,43	85,13	46,98	35.45	37,53	30,45	36,54
Griechenland	6,49	6,39	6,21	5,21	5,86	—	—	—	—	—
Italien	38,51	43,33	43,17	29,67	38,74	9,98	8,22	15,09	8,36	5,90
Japan	2,10	2,43	9,16	6,70	7,87	—	—	—	—	—
Niederlande	57,28	55,75	58,55	58,91	70,38	18,63	15,82	20,16	16,55	16,23
Portugal	3.39	0,33	2,75	3,28	4,67	0,42	0,76	0,36	0,53	2,61
Spanien	5,42	2,62	3,36	8,25	35,56	2,64	0,99	1,48	2,76	1,90
Schweden	6,71	7,95	8,66	8,44	7,51	—	—	—	—	—
Schweiz	16,42	17,06	18,03	19,07	17,90	2,13	2,40	2,61	2,70	2,50
Brit. Reich	186,77	200,57	217,10	219,71	212,09	105,82	89,37	101,28	86,07	84,15
Andere Länder	39,27	43,51	58,58	47,87	26,28	—	—	—	—	—
Summa	526,43	545,71	597,76	578,25	608,78	249,78	210,48	257,09	221,02	241,09

Wir begnügen uns damit, noch einige Zahlen für Frankreich und Deutschland vorzuführen, um einige Beispiele für die angenommene Entwickelung der Ernten zu bieten. Der Durchschnittsertrag des Weizens pro Hektar wird in Frankreich in folgender Entwickelung angegeben:

von 1816—1820	. . .	10,22 hl
„ 1821—1830	. . .	11,9 „
„ 1851—1860	. . .	13,99 „
„ 1871—1880	. . .	14,60 „
von 1881—1885	. . .	15,77 hl
„ 1886—1890	. . .	15,53 „
„ 1891—1895	. . .	15,63 „

Die Schwankungen zwischen der höchsten und niedrigsten Ernte innerhalb eines Dezenniums sind auch jetzt noch sehr bedeutend, und hierin ist eine Ausgleichung nicht zu konstatieren gewesen. Von 1871 bis 1880 war die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Ernte 5,9 hl pro Hektar. Von 1885—95 war der niedrigste Jahressatz 13,82, der höchste 17,63.

Gesamt-Ernteertrag der wichtigsten Nährfrüchte in Deutschland.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
	in Tonnen zu 1000 kg.				
1880	2 834 618	4 952 525	2 145 617	4 228 128	19 466 242
1881—1885	2 868 560	5 741 993	2 190 792	4 113 067	24 088 006
1886—1890	3 051 765	5 844 565	2 205 030	4 583 110	24 450 434
1891—1895	3 281 312	6 548 335	2 345 940	4 753 486	27 932 129
1896—1900	3 595 877	8 592 635	2 821 343	6 483 369	36 379 647
1901—1905	3 491 804	9 445 778	3 123 021	7 174 688	43 932 346
1906	3 939 563	9 625 738	3 111 309	8 431 379	42 936 702

Größere Genauigkeit der Ertragsverhältnisse, als bei den gewöhnlichen Früchten, hat man bei einzelnen Handelsgewächsen erzielt auf Grund der alten Tatsache, daß die Steuer die beste Freundin der Statistik ist, so namentlich für Tabak und Zuckerrüben.

8. Die tierische Produktion. Noch aussichtsloser als die Erntestatistik ist die Statistik der tierischen Produktion, wo die Erhebung noch schwieriger und der Willkürlichkeit der Angaben noch weniger zu steuern ist und auf der anderen Seite noch eine größere Genauigkeit der Zahlen beansprucht werden muß, wenn dieselben irgendwie verwertbar sein sollen. Es ist deshalb auf die Versuche in Oesterreich und Frankreich, die gewonnene Milch, Käse, Butter, dann die Wolle u. dgl. festzustellen, in Frankreich, das ausgeschlachtete Fleisch zu beziffern, wenig Gewicht zu legen. Ja, man muß sagen, daß ungenaue Zahlen schlimmer sind als gar keine, weil sie unter staatlicher Autorität ausgegeben werden, und gar nicht zu vermeiden ist, daß sie unangemessene Verwendung finden. Dergleichen kann nur durch Spezialuntersuchungen in einzelnen Städten durchgeführt werden, aber nicht für ein ganzes Land.

Damit sind wir am Ende der landwirtschaftlichen Produktionsstatistik angelangt, denn alle Versuche, die Produktionskosten und Reinerträge zu ermitteln, wie sie früher in Frankreich und bei einer Spezialerhebung im Jahre 1865 für einzelne Gebietsabschnitte Oberösterreichs versucht wurden, sind als gescheitert anzusehen und aufgegeben. Noch der internationale statistische Kongreß in Florenz stellte dahingehende Forderungen; es ist aber wohl anzunehmen, daß, wenn jetzt eine nochmalige Beratung des Gegenstandes von einem Kongresse vorgenommen würde, derselbe auf Grund der neuerdings gemachten Erfahrungen davon Abstand nehmen würde. Die Ermittelung der Lohnverhältnisse landwirtschaftlicher Arbeiter, die Feststellung der Pacht und des Wertes des Grund und Bodens sind in dieser Hinsicht nur dürftige Notbehelfe.

Als eine Ergänzung der bisher betrachteten Generalstatistik sind anzuführen die Enquete und die lokalisierte Detailstatistik.

9. Die landwirtschaftliche Enquete unterscheidet sich von der statistischen Aufnahme vor allem dadurch, daß sie sich nicht mit ziffermäßiger Darstellung begnügt, sondern mehr oder weniger ausführliche wörtliche Ausführung beansprucht. Bei ihr findet die Vernehmung einer größeren Zahl von Sachverständigen über denselben Gegenstand statt, wobei der Auswahl der heranzuziehenden Persönlichkeiten eine größere Freiheit gestattet werden muß, als dies bei der statistischen Erhebung möglich ist. Sie hat also da einzutreten, wo sich Ziffern nicht gewinnen lassen oder nicht ausreichen, um genügende Auskunft zu erteilen. Bei der Enquete sind außerdem die Fragen nicht allgemein gleich und schablonenmäßig fixiert, sondern sie können von dem Vorsitzenden variiert und den Verhältnissen wie den Auskunftgebenden angepaßt werden, um die Antworten sich derart ergänzen zu lassen, daß sie ein ausreichendes Gesamtbild liefern. Dadurch ist es möglich, weit detailliertere und umfassendere Auskunft zu erhalten als durch eine statistische Erhebung. Dagegen fällt bei der Enquete die unbedingte Objektivität fort, welche die statistische Erhebung auszeichnet. Von der Individualität des Leiters hängt die Brauchbarkeit des Resultates ab, und es ist demselben außerordentlich leicht, durch die Art der Fragestellung und Auswahl der zu vernehmenden Persönlichkeiten das Endergebnis willkürlich zu beeinflussen. Der Veranstalter der Enquete kann sowohl das Parlament, wie in England, oder die Regierung, wie in Deutschland, sein.

Die Enquete wird am Platze sein, wo es sich darum handelt, die ganze Lage der Landwirtschaft, der Grundbesitzer, Pächter, Arbeiter usw. zu untersuchen, um Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden; also überall da, wo es nicht möglich ist, einen Beweis zu liefern, sondern Ansichten zusammenzustellen sind, um sich daraus ein mehr oder weniger klares Urteil zu bilden. Von großer Bedeutung sind daher die neueren Enqueten, vor allen Dingen in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen gewesen, welche über die Ausdehnung und die Ursachen der neueren Agrarkrisis Auskunft geben sollten, und die ein äußerst wertvolles Material zur Beurteilung der modernen deutschen Landwirtschaft geboten haben. Unzulänglich waren aber stets die Resultate, sobald man versuchte, ziffermäßige Angaben über Produktionskosten, Roh- und Reinertrag usw. oder über Ausgaben oder Einnahmen eines Haushaltes zu liefern, weil man dabei in der Hauptsache auf Schätzungen angewiesen war, die sich als äußerst trügerisch erwiesen. Das ist mithin ein Gebiet, auf welchem sich Generalstatistik wie Enquete gleich unzulänglich erwiesen haben.

10. Hier hat **die lokalisierte Detailstatistik** einzugreifen als letztes Aushilfsmittel. Ihre Aufgabe ist es, für einzelne landwirtschaftliche Betriebe aus den Wirtschaftsbüchern selbst die bez. Zahlen auszuziehen, also sich völlig auf den tatsächlichen Boden zu stellen und sämtliche Momente in Betracht zu ziehen, welche zusammenwirken und gemeinsam das Endergebnis des Ertrages liefern. Nur durch

Herausgreifen einzelner Betriebe ist man in der Lage, zu untersuchen, mit welchen Mitteln von einem gegebenen Grundstück der vorliegende Roh- und Reinertrag erzielt ist, und damit den Zusammenhang von Ursache und Wirkung in der Landwirtschaft herauszufinden, was bei der Generalstatistik stets unmöglich sein wird. Nur auf einzelnen Gütern läßt sich ebenso die historische Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Genauigkeit verfolgen. Die Unzulänglichkeit des Verfahrens liegt darin, daß das gewählte Objekt nur selten als typisch für die Gegend anzusehen sein wird, und die Schwierigkeit solcher Aufnahmen liegt darin, in richtiger Weise zu generalisieren, durch Vergleich mit den sonstigen Verhältnissen das Typische herauszufinden und das von dem Durchschnitte Abweichende in das rechte Licht zu setzen. Das Interesse für derartige Detailaufnahmen ist erst in der neueren Zeit erwacht. Es liegen daher nur wenige Beispiele vor, und die Ergebnisse sind bis jetzt nur dürftig, denn nur durch eine größere Zahl sich gegenseitig ergänzender Aufnahmen kann ein richtiger Einblick in die Gesamtverhältnisse gewonnen werden.

Literatur: *Eine theoretische Untersuchung und Kritik der bisherigen Versuche bieten:* **Conrad,** *Dr. J., Die Stat. der landwirtsch. Produktion. Kritik ihrer bisherigen Leistungen, sowie Vorschläge zu ihrer Förderung, in Jahrb. f. Nat. 1868 Bd. 10. — Compte rendu général des travaux du Congrès intern. statistique, Berlin 1863. —* **Engel, E.,** *Briefe zweier Landwirte, in Mentzel und Lengerkes landwirtschaftlichem Kalender 1865. — Grundzüge für eine Agrikulturstat. des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1864. —* **Müller,** *Dr.* **Traugott,** *Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik, Jena 1888. — Verhandlungen des internationalen statist. Kongresses von Budapest 1876. — Das Getreide im Weltverkehr v. K. K. Ackerbauministerium herausg. Wien 1900. — Für Deutschlands agrarstatistische Erhebungen kommen folgende Schriften in Betracht: Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 1. Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen für die gemeinsame Stat. des Deutschen Reichs, Bd. 5. Landwirtschaftliche Betriebsstat. nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 (mit kartograph. Darstellungen). — Anbau-, Forst- und Erntestat. f. d. J. 1893. Vierteljahrsh. Jahrg. 1894, Berlin, Ergänzungsheft zu H. 2 1897. — Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 110 und 112. Die Bodenkultur des Deutschen Reichs. — Atlas der landwirtsch. Bodenbenutzung usw. nach der Aufnahme vom Jahre 1878, hrsg. vom Kais. stat. Amt, Berlin 1881. — Bayern: Die landwirtsch. Bodenbenutzung in, n. d. Erh. v. 1853. LI. Heft der Beiträge der Stat. des Königreichs Bayern, hrsg. von Karl Rasp, München 1887. —* **Meitzen, August,** *Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des Preuß. Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866, Berlin 1869 und 1895, Bd. VI. 1901 (mit Fr. Großmann). —* **Thiel,** *Dr.* **K.,** *Landwirtsch. Jahrbücher, Berlin.*

Oesterreich. Statistisches Jahrbuch des K. K. Ackerbau-Ministeriums, Jahrgänge seit 1874.

Belgien. Bulletin de la commission centrale de statistique, Tome XIV, Bruxelles 1881. Statistique de la Belgique. Agriculture. — Rencensement de 1880, Bruxelles 1885. — Ferner die Enquetewerke der Jahre 1856—1866.

Dänemark. Danmarks Statistik. En Haandbog af Falbe-Hansen og Dr. Will. Scharling, 26—28 Hefte, II Binds, 3 dle. Kjobenhaven 1878. Statistiks Aarbog.

England. Agricultural Statistics, Report of the agricultural Returns of Great Britain p. Board of Agriculture and fischeries. London. — Statistical tables relating to the Home and foreign animals, prepared by the agricultural departement privy council office. — Journal of the Royal Statistical Society, Vol. L. Part I. March, 1887, London 1887. (Craigie, Major P.G., F.S.S., F.R.G.S., Agricultural Holdings in England and Abroad.)

Irland. The agricultural statistics of Ireland. Presented to both houses of Parliament by command of Her Majesty. (Jahrg. seit 1875.)

Frankreich. Annuaire statistique de la France, Paris 1897. — Statistique agricole de la France. Publiée par le ministère de l'agriculture, Nancy 1897.

Italien. Annuario statistico Italiano, Roma.

Niederlande. Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden. Resumé statistique pour le royaume des Pays-bas. Publication de la Société de statistique des Pays-bas, La Haye.

Schweden. Bidrag till Sweriges officiela Statistik. Jordbruck og Boskkappskötsel, Hushållnings-Saellskapens Beraettelser for ar 1896. — Statistisk Tidskrift, utg. af K. Statist. Centralbyräu, Stockholm.

Zur Literatur der Enqueten besonders:

Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grh. Baden 1883, veranst. vom G. Min. des Innern, Karlsruhe 1883, 4 Bde. Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, H. 118 u. 123. Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1906. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein f. Sozialpolitik, 3 Bde, Leipzig 1883.

Zur Literatur der Detailstatistik gehören die folgenden:

Backhaus, *Entwickelung der Landwirtsch. auf den gräflich Stolberg-Werningerodischen Domänen, Jena 1888. —* **Goertz-Wrisberg,** *Graf W., Die Entwickelung der Landwirtsch. auf den Goertz-Wr.'schen Gütern, Jena 1882. —* **Heisig, Jos.,** *Historische Entwickelung der landwirtsch. Verhältnisse auf den Schafgotschschen Gütern, Jena 1886. —* **Humbert,** *Agrarstat. Untersuchung über den Einfluß des Rübenbaues, Jena 1877. —* **J. Conrad,** *Agrarstatistische Untersuchungen, in Jahrb. f. Nat. 1871/72. —* **Wendorff,** *Zwei Jahrhunderte landw. Entwickelung auf drei gräfl. Stolbergschen Domänen, Berlin 1890.* **J. Conrad.**

Agrarzölle
s. Getreidezölle und Viehzölle.

Aktiengesellschaften.

I. Aktienrecht. II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften. III. Statistik der Aktiengesellschaften.

I. Aktienrecht.

a) Das Aktienrecht in Deutschland. b) Das Aktienrecht in den übrigen europäischen Ländern. c) Das Aktienrecht in den Vereinigten Staaten.

a) Das Aktienrecht in Deutschland.

Inhalt: 1. Geschichtliches. 2. Begriffliches: Die Aktiengesellschaft als Korporation. Grundkapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. 3—5. Entstehung der Aktiengesellschaft: 3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Gründerbericht. 4. Einheitsgründung. Eintragung der Gesellschaft und Veröffentlichung. 5. Stufengründung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende Generalversammlung. 6. Zweigniederlassungen. 7. Die Aktiengesellschaften vor der Eintragung. 8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. 9. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie; Kaduzierung und Regreß. 10. Die Aktiengesellschaften als Person. Organisation. 11—13. Generalversammlung: 11. Generalversammlung im allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung. 12. Sonderversammlungen. 13. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. Löschung im Handelsregister. 14. Vorstand. 15. Aufsichtsrat. 16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. 17—19. Aktionäre: 17. Erwerb der Aktie. 18. Aktionärrechte. Insbesondere Anteil am Gewinn. und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. 19. Minderheitsrechte. 20—23. Gebaren der Aktiengesellschaften: A) Ordentliches Gebaren: 20. Inventar, Bilanz (Erneuerungsfonds, Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. B) Außerordentliches Gebaren: 21. Abänderung des Gesellschaftsvertrags. 22. Erhöhung des Grundkapitals. 23. Verminderung des Grundkapitals: Herabsetzung, Amortisation. Erwerb eigner Aktien. 24. Auflösung der Aktiengesellschaften. Liquidation. 25. Uebertragung des Vermögens im ganzen. Fusion. 26. Strafvorschriften.

1. Geschichtliches. Die Entstehung der Aktiengesellschaft in Deutschland ist auf die allgemeine politische und wirtschaftliche Bewegung zurückzuführen, die mit den Schlagworten des Polizeistaats, des aufgeklärten Despotismus und des Merkantilismus bezeichnet wird. Zu den wohlverstandenen Maßnahmen des letzteren zählte die möglichste Anbahnung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen und deren Förderung durch große privilegierte Handelskompagnieen. Die — historisch wohl an die Reederei anknüpfenden — mächtigen, mit weitgehendsten Regierungsrechten ausgerüsteten Handelskompagnieen der Niederlande und Englands aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts sind zwar nicht die ältesten Aktiengesellschaften, werden vielmehr, abgesehen von den der Aktiengesellschaft immerhin ähnlichen genuesischen Kolonialgesellschaften des 14. Jahrh. (maonae, montes), besonders durch die St. Georgsbank in Genua von 1407 (bis 1805) und die St. Ambrosiusbank in Mailand von 1598 (bis 1786) an Alter übertroffen. Aber sie sind es, die das Aktienprinzip popularisierten, ihm zuerst die damalige Kulturwelt erschlossen. In den Niederlanden findet sich auch 1606 zuerst das Wort „Aktie". Dänemark, Schweden, Frankreich, Portugal folgten dem Beispiele. Die berüchtigte Mississippigesellschaft des Jahres 1717 gewann der Aktie mit deren Ausstellung auf den Inhaber den freien Markt. Die ersten deutschen Aktiengesellschaften führen auf das niederländische Vorbild zurück. Von 1647 an plante der große Kurfüst von Brandenburg ein Konkurrenzunternehmen gegen die Niederländisch-Ostindische Kompagnie. 1682 gründete er die Handelskompagnie auf den Küsten von Guinea, die mindestens eine der Aktiengesellschaft sich nähernde Gestalt aufweist. 1719 schuf der Kaiser die Oesterreichisch-Orientalische Kompagnie in Wien, 1722 eine bald der pragmatischen Sanktion zu Liebe aufgegebene Ostindische Kompagnie in Ostende. In Preußen gab nach unzähligen mißglückten Projekten Friedrich der Große 1750 Freibrief für eine Asiatische Kompagnie in Emden zum chinesischen Handel, die im siebenjährigen Kriege versank und wohl die erste wirklich betriebene Aktiengesellschaft des heutigen Deutschlands war. 1753 wurde von demselben König eine kläglich zugrunde gegangene Bengalische Kompagnie in Emden privilegiert. Von 1765 an entwickelte sich die Aktiengesellschaft in Deutschland, namentlich Preußen, langsam, aber stetig. Die älteren deutschen Aktiengesellschaften beruhten auf dem Oktroisysteme. Ihre Bildung war nicht durch das gemeine Recht freigegeben. Sie erforderte landesherrliches Spezialprivileg. Das von der Staatsgewalt ausgehende Oktroi regelte ihre öffentlichen Befugnisse und Pflichten, verbreitete sich allerdings auch über die privatrechtlichen Verhältnisse, denen besondere Wichtigkeit beigelegt wurde. Die eigentliche Ordnung der inneren Beziehungen erfolgte durch Statuten, die wenigstens bei den älteren preußischen Gesellschaften grundsätzlich nicht der Staatsgenehmigung unterfielen. Die Gesellschaften, durch Verleihung des Oktrois mit Körperschaftsrechten begabt, erschienen der Zeit des eudämonistischen Polizeistaats unterschiedslos als öffentliche Körperschaften (Staatsanstalten). Das System des Oktrois herrschte in Deutschland wesentlich bis fast zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der weiterdrängende Verkehr, namentlich die Verbreitung der Eisenbahnen zwang zunächst den preußischen Staat, auf der Grundlage des code de commerce in dem G. v. 3./XI. 1838 das Recht der Eisenbahngesellschaften, sodann in dem v. 9./XI. 1843 das Recht aller Aktiengesellschaften zu regeln. Oesterreich folgte in dem Vereinsgesetze v. 26./XI. 1852 nach. Die übrigen deutschen Staaten standen von einer

allgemeinen Regelung des Aktienrechts ab. Allein die Aktiengesellschaft wurde noch immer als an staatliche Genehmigung gebunden, von staatlicher Aufsicht abhängig erklärt, als öffentliche Körperschaft behandelt. Die nicht staatlich genehmigte Gesellschaft, wenn auch theoretisch als Privatverein zugelassen, hatte keinen nennenswerten Rechtsboden. Noch zur Zeit der Fertigstellung des allg. deutschen HGB. (1861) war, soweit bekannt, die ungenehmigte Aktiengesellschaft im Auslande nur in England und Ungarn, in Deutschland nur in Hamburg und Bremen anerkannt. Auch das HGB., lediglich für die Handelsaktiengesellschaft gültig, hielt grundsätzlich an der Staatsgenehmigung fest. Von der hierin den Landesgesetzen vorbehaltenen Freiheit machten die Hansestädte, Oldenburg, später Sachsen, beschränkt Baden und Württemberg Gebrauch. Das zweite System wurde erst durch das G. v. 11./VI. 1870 beseitigt. Diese übereilt beratene Aktiennovelle, in den Südstaaten 1870/72 eingeführt, befreite die Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht und setzte an deren Stelle privatrechtliche Normativbestimmungen, die den Schutz der Aktionäre und Gläubiger anzielten, aber nicht erreichten. Sie erhob zugleich alle Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften und beseitigte damit die besondere Regelung der „Zivilaktiengesellschaften", die bisher teils dem älteren Rechte, wie dem österreichischen Vereinsgesetz und der gemeinrechtlichen Theorie, teils, so in Preußen, Bayern, Sachsen und Braunschweig, besonderen Gesetzen unterfielen. Sicherlich war es nicht diese Freigebung allein, welche die Uebergründungsperiode der Jahre 1871/73 hervorrief. Allein in erster Reihe wurde das Gesetz für sie verantwortlich gemacht. Alsbald nach Ablauf der Gründerjahre und wiederum i. J. 1876 aus Anlaß der Mißbräuche des preussischen Eisenbahnkonzessionswesens wurde der Ruf nach Reformen laut. Die Lösung verschob sich unter dem Drucke der andauernden wirtschaftlichen Krisis. Erst am 18./VII. 1884 wurde ein neues Aktiengesetz verkündet. Das Gesetz suchte vor allem den Gründungshergang, namentlich durch Kennzeichnung der Gründer, klarzustellen, die Reellität der Gründung und der Geschäftstätigkeit durch Verhaftung der Gründer, der Verwaltungs- und Kontrollorgane zu sichern, die Funktionen der einzelnen Gesellschaftsorgane abzugrenzen und zu bestimmen sowie die Aktionäre durch strengere Haftung und Einräumung selbständiger Befugnisse enger an das Unternehmen zu knüpfen. Seit dem 1./I. 1900 ist Quelle des deutschen Aktienrechts das im Anschluß an das BGB. neu gegebene HGB. vom 10. Mai 1897, das die Aktiengesellschaft in den §§ 178—319 behandelt. Im allgemeinen fußt es durchaus auf der Novelle von 1884. Im besonderen ist vieles geändert und ergänzt, namentlich in bezug auf die Revision der Gründung, die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, die Veräußerung des Vermögens als Ganzen und die Nichtigerklärung der Gesellschaft.

Die deutschen Kolonialgesellschaften konnten sich mit dem starren und strengen Aktienrechte nicht abfinden. Für sie ergingen deshalb in dem G. v. 15./III. 1888 Sondervorschriften, die auf ein Oktroi im Einzelfalle durch den Bundesrat hinauslaufen.

2. Begriffliches. Die Aktiengesellschaft als Korporation. Grundkapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. Das Gesetz enthält nicht mehr, wie ehedem, eine ausdrückliche Bestimmung des Begriffs der Aktiengesellschaft. Es stellt nur an seine Spitze den Satz, daß die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. Hieraus und aus der Bestimmung, daß die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt wird, sind die kennzeichnenden Merkmale der Aktiengesellschaft zu gewinnen. Die Aktiengesellschaft ist Gesellschaft in jenem weiten Sinne, in dem jede Vereinigung mehrerer Personen so bezeichnet werden mag. Nach deutschem Aktienrecht ist sie juristische Person, weil sie „als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat" (§ 210) und insbesondere fähig ist, persönliche Schulden zu haben, für die ihr Vermögen und nur dieses haftet; sie ist Korporation, weil sie eine Mehrheit von Personen zur Einheit zusammenfaßt; sie ist private Korporation, weil sie sich in dem Gebiete des Privatrechts auslebt, weil bei ihr die öffentlichen Rechte und Pflichten nur untergeordnete Bedeutung haben. Will man die Korporation des gemeinen deutschen Rechtes, wie sie sich unter Zuhilfenahme germanistischer Gedanken im modernen Gesetzesrecht und Gerichtsgebrauch entwickelt hat, mit dem besonderen Namen einer korporativen Genossenschaft bezeichnen, so ist die Aktiengesellschaft eine solche. Sie ist insbesondere keine Sozietät, weder eine reine, noch eine durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht beeinflußte, keine Gesellschaft mit korporativen Anklängen — formeller oder kollektiver Einheit —, auch kein unfaßbares Mittelding zwischen Korporation und Sozietät; sie ist ebensowenig eine sachenrechtliche Gemeinschaft, kein subjektloses Zweckvermögen, keine Stiftung, auch kein Mittelding zwischen Stiftung und Korporation, wie dies alles mehr oder minder genau behauptet worden ist. Aber die Aktiengesellschaft ist nur Privatkorporation auf der Grundlage eines Vertrags. Das Gesetz führt ihr Dasein in nicht fortzuerläuternder Weise auf den Gesellschaftsvertrag zurück. Dieser wird von den Aktionären geschlossen. Jeder Aktionär verpflichtet sich den, wenn auch vielleicht der Person nach unbekannten Genossen und ist sich ihrer Verpflichtungen bewußt. Ob der Wille der ersten Kontrahenten auf die Eingehung einer Korporation oder die Er-

richtung einer Sozietät zielt, ist unerheblich. Sofern nur eine Aktiengesellschaft gewollt ist, kann das gewollte Gebilde laut gesetzlicher Norm lediglich in der gesteigerten Form einer Korporation erreicht werden. — Die Aktiengesellschaft ist, wenn auch Zusammenfassung von Personen, so doch nur solche auf wesentlich geldkapitalistischer Grundlage. Sie erfordert ein in einer Geldsumme ausgedrücktes Einlagekapital (Grundkapital), die öffentlich versprochene Kreditbasis der Aktiengesellschaft. Das Grundkapital muß bei der Entstehung jedenfalls durch Versprechen der Aktionäre voll gedeckt sein. Seine Erlangung wird durch eingehende Vorschriften über Gründerverantwortlichkeit und Haftung aus Erwerb des Anteils, seine Erhaltung durch die Normen über Bilanz, Gewinn- und Vermögensverteilung angezielt. — Die Aktiengesellschaft erfordert weiter die völlige Zerlegung dieses Einlagekapitals in eine feste Anzahl von Teilen, die nicht wiederum teilbar und über welche Urkunden — Aktien oder vor deren Ausstellung Interimsscheine — auszugeben sind. Die Urkunden verkörpern die Mitgliedschaft der Aktionäre behufs Ausübung und Uebertragung. Sie drücken aber zugleich das Maß der Kapitaleinlagepflicht der Aktionäre aus und lauten deshalb auf einen bestimmten Geldbetrag, derart daß die Summe der Beträge das Einlagekapital erschöpft. Vor der Volleistung der Kapitaleinlage darf die Aktie nur auf Namen, unter Angabe des Betrags der bewirkten Leistung, gestellt werden. Im übrigen ist die Aktie auf den Inhaber zugelassen. Mangels Bestimmung des Gesellschaftsvertrags ist die Aktie auf Namen auszufertigen. Der Vertrag kann gestatten, daß auf Verlangen des Aktionärs seine Namensaktie in eine Inhaberaktie und umgekehrt zu verwandeln sei. Der Interimsschein darf nicht auf den Inhaber lauten. Die Urkunden (Aktien oder Interimsscheine) müssen auf einen Betrag von mindestens je 1000 Mark gestellt werden. Namensurkunden zu geringerem Betrage, jedoch nicht unter je 200 Mark (Kleinaktien) sind zugelassen erstens bei Beschluß des Bundesrats entweder für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle besonderen örtlichen Bedürfnisses oder wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Anteile einen bestimmten Ertrag ohne Bedingung und Befristung gewährleistet hat; zweitens, wenn die Uebertragung laut unabänderlicher Bestimmung des Gesellschaftsvertrags an die Einwilligung der Aktiengesellschaft gebunden ist (unten Nr. 17). Bei Ausgabe von Urkunden mit unzulässigen Minderbeträgen sind die Urkunden nichtig, die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner ersatzpflichtig, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar. Kleinaktien sollen die Genehmigung oder Uebertragungsbeschränkung ersehen lassen, bei Vermeidung der Bestrafung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Urkunde unterliegt bei Verlust und Vernichtung, sofern sie nicht das Gegenteil besagt, der Kraftloserklärung durch Aufgebot. Hierbei sowie bei wesentlicher Beschädigung und Verunstaltung ist von der Gesellschaft auf Kosten des Berechtigten eine neue Urkunde auszustellen. — Die Aktiengesellschaft erfordert ferner die ausschließliche vermögensrechtliche Beteiligung sämtlicher Aktionäre mit Einlagen, indem ihr Wesen die persönliche Verbindlichkeit der Aktionäre für die Schulden der Aktiengesellschaft, einer eigenen Person, ausschließt. — Die Eigenschaft der Einlagen als erschöpfender Teile des festen Einlagekapitals führt endlich folgerichtig dahin, daß die Einlagepflicht des Aktionärs grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt wird. Hiervon bestehen zwei Ausnahmen: einmal kann zufolge Zulassung in dem Gesellschaftsvertrage die Aktie für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden (Ueberpariemission); weiter kann, wie im Interesse der Zuckerfabriken mit Rübenlieferungspflicht verordnet ist, in dem Gesellschaftsvertrage, sofern die Anteilsrechte nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind, den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, aber nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder mit Zustimmung aller Betroffenen. Praktisch wird die beschränkte Einlagepflicht dadurch hinfällig gemacht, daß unter Abänderung des Gesellschaftsvertrags den Aktionären, die Zuzahlungen leisten, Vorzugsrechte gewährt werden. — Die Aktiengesellschaft ist geborene Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmers nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht. Die im HGB. für Kaufleute gegebenen Bestimmungen finden auf sie Anwendung. Ihr Geschäftsbetrieb ist gesetzlich Betrieb eines Handelsgewerbes. Kleinkaufmann kann sie nicht sein.

3—5. Entstehung der Aktiengesellschaft.

3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Gründerbericht. Um eine Aktiengesellschaft zu schaffen, bedarf es des Vorgehens von Personen als treibender Kräfte (Gründer). Deren Rechtsstellung zuerst bestimmt zu haben, ist das Verdienst des G. von 1884. Wenigstens fünf Personen müssen unter Uebernahme mindestens je einer Aktie

den Inhalt des Gesellschaftsvertrags in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung feststellen. Wer dergestalt verfährt, ist vor dem Rechte Gründer. Als Gründer gilt ferner schlechthin, wer Sacheinlagen macht. Der Gesellschaftsvertrag muß sechs Punkte umfassen: 1. Die Firma — eine regelmäßig dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnende Sachfirma, die außerdem stets die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" zu enthalten hat — und den Sitz der Gesellschaft. 2. Den Gegenstand des Unternehmens. 3. Die Höhe des Grundkapitals und der Aktie. 4. Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes. 5. Die Form für die Berufung der Generalversammlung. 6. Die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft, wobei, soweit nach gesetzlichen oder anderen Bestimmungen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, der Deutsche Reichsanzeiger notwendiges, aber auch ausreichendes Publikationsorgan ist. Bei Fehlen oder Nichtigkeit einer dieser Bestimmungen kann jeder Aktionär, jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied auf Nichtigkeit der Gesellschaft (unter Anwendung der Vorschriften über die Anfechtungsklage) klagen; doch ist, wenn es sich um die Punkte 1, 2, 4, 5, 6 handelt, der Mangel durch Generalversammlungsbeschluß nach den Regeln von der Aenderung des Gesellschaftsvertrags heilbar. Unbedingt notwendig sind daher nur die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und der Aktie. Liegen die Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage vor, so kann das Registergericht die eingetragene Gesellschaft von Amts wegen löschen. Die Anordnung der Löschung steht auch dem übergeordneten Landgerichte zu. — Vielfach bedürfen Bestimmungen, um der Gesellschaft gegenüber zu wirken, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. So namentlich die, welche für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, zumal wegen der Gewinn- und Vermögensverteilung gewähren: Prioritätsaktien vor Stammaktien. Ferner die Gründungsabmachungen. In dieser Hinsicht müssen bei Vermeidung der Wirkungslosigkeit gegenüber der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden: 1. Jeder zugunsten einzelner, namentlich zu bezeichnender Aktionäre bedungene Vorteil (sog. Gründervorteil; über Bezugsrechte s. unten Nr. 22). 2. Falls Aktionäre auf das Grundkapital nicht durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen oder falls die künftige Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende Vermögensgegenstände von Aktionären oder Nichtaktionären als Dritten übernimmt, die beteiligte Person, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme und sein in Aktien oder Vergütung bestehender Gegenwert (Sacheinlagen oder Uebernahmen). 3. Davon gesondert der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung samt Vorbereitung gewährt wird (Gründungsaufwand). (§ 186.) Die Gründer haben im Falle von Sacheinlagen und Uebernahmen in schriftlicher Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Gegenleistung abhängt, und hierbei namentlich die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hinzielenden vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren und bei Uebergang eines Unternehmens die Betriebserträgnisse der letzten zwei Geschäftsjahre anzugeben (Gründerbericht).

4. Einheitsgründung. Eintragung der Gesellschaft und Veröffentlichung. Die Aktiengesellschaft kann auf zweierlei Weise zustande kommen, mittels Einheits- und Stufengründung. (Simultan- und Successiverrichtung). In der Praxis ist die erstere in fast ausschließlicher Anwendung. Einheitsgründung liegt vor, wenn die Gründer sämtliche Aktien, sei es sofort bei Feststellung des Vertragsinhalts, sei es zum Reste in besonderer gerichtlicher oder notarieller Verhandlung „übernehmen". Ist die Uebernahme aller Aktien durch die Gründer erfolgt, so ist damit der Gesellschaftsvertrag geschlossen, „die Gesellschaft errichtet". Wird die völlige Uebernahme bei der Feststellung des Vertragsinhalts bewirkt, so vollzieht sich der Abschluß, indem hierbei jeder Gründer jedem Genossen seine Beteiligung anbietet und jeder das Angebot jedes Genossen annimmt. Erfolgt die Uebernahme des Restes besonders, so enthält die bei der Feststellung des Vertragsinhalts erfolgende Aktienübernahme nur ein Angebot an die bereits vorhandenen Genossen und wird erst in der besonderen Verhandlung unter Mitwirkung sämtlicher Gründer der Gesellschaftsvertrag geschlossen. Die Realität der Aktiengesellschaft ist, außer durch die Deckung des gesamten Grundkapitals mittels Aktienübernahme, dadurch gewährleistet, daß noch im Gründungszeitraum auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen bestehen, mindestens $^1/_4$ des Nennbetrags, bei Ueberpariemission auch das Aufgeld bar eingezahlt sein muß. Die Entstehung der Aktiengesellschaft mittels Einheitsgründung ist aber nicht an die Tätigkeit der Gründer allein geknüpft. Sämtliche notwendigen Organe der künftigen Aktiengesellschaft, die Generalversammlung als Gründerversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat müssen bereits im Gründungszeitraum in Wirksamkeit treten. Die Gründer er-

nennen mit Errichtung der Gesellschaft oder in besonderer Verhandlung den Aufsichtsrat. Ebenso bestellen sie den Vorstand, wenn er von der Generalversammlung zu wählen ist. Sonst findet dessen anderweite Berufung statt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen den Gründungshergang prüfen und schriftlich berichten. Ist ein Mitglied zugleich Gründer oder hat es sich einen Sondervorteil oder Gründerlohn bedungen oder besteht ein Fall der Sacheinlage oder Uebernahme, so bedarf es zudem der Prüfung und des Berichts durch Revisoren, die vom Organe des Handelsstandes (Handelskammer usw.) und in Ermangelung eines solchen vom Gerichte des Sitzes der Gesellschaft bestellt werden. Zu prüfen ist, ob die von den Gründern hinsichtlich der Uebernahme und Einzahlung des Grundkapitals sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186), insbesondere im Gründerberichte, gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Der Gründerbericht ist auch dahin zu prüfen, ob die Angemessenheit der Gegenleistung für Sacheinlagen und Uebernahmen Bedenken erregt. Der Revisorenbericht ist bei Bestellung von Revisoren durch das Handelsorgan diesem zur öffentlichen Einsicht einzureichen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Revisoren und Gründern über das Maß der von den letzteren zu gewährenden Grundlagen entscheidet die Amtsstelle, welche die Revisoren ernannt hat. Fügen die Gründer sich nicht, so unterbleibt der Prüfungsbericht. Den Revisoren gebührt eine angemessene Entschädigung, deren Festsetzung der gedachten Amtsstelle zusteht. — Um die Aktiengesellschaft als solche zur Entstehung zu bringen, bedarf es außer der Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, des Abschlusses des letzteren unter Volldeckung des Grundkapitals, der Einzahlung eines Bruchteils der Bareinlagen und der Vorprüfung noch der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des Gesellschaftssitzes. Hierzu muß die Anmeldung durch sämtliche Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder stattfinden, unter der Erklärung, daß auf jede bar zu zahlende Aktie der eingeforderte, gesetzlich mindestbezifferte Betrag bar eingezahlt und vom Vorstande besessen sei. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Der Gesellschaftsvertrag und die Verhandlungen, in denen Aktien übernommen sind. 2. Bei Sacheinlagen, Uebernahmen usw. (§ 186) die den bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge — die bei Sacheinlagen nichts anderes sind als etwa gesondert festgestellte Inhaltsteile des einheitlichen Gesellschaftsvertrags —, der Gründerbericht sowie eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in der nunmehr die Vergütungen und Empfänger zu spezialisieren sind. 3. Die Urkunden über Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat. 4. Die von den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats ev. noch von den Revisoren erstatteten Prüfungsberichte und deren etwaige urkundliche Grundlagen (Gutachten, Taxen) nebst der Bescheinigung über die Einreichung des Revisorenberichts an das Handelsorgan. 5. Die Genehmigungsurkunde, falls der Gegenstand des Unternehmens der Staatsgenehmigung bedarf (Eisenbahnbetrieb, Banknotenemission usw.; aber auch die nach der Gew.O. genehmigungspflichtigen Betriebe) oder wenn die Ausgabe von Kleinaktien vom Bundesrate zugelassen ist. Der dergestalt angemeldete Gesellschaftsvertrag untersteht der Prüfung des Registergerichts. Dessen Prüfungsrecht ist ein lediglich formales. Die Wahrheit der angemeldeten Tatsachen unterliegt nicht der Prüfung. Wird die Prüfung bestanden, so erfolgt die Eintragung der Firma, des Sitzes, des Gegenstandes des Unternehmens, des Grundkapitals, des Tages der Vertragsfeststellung, der Vorstandsmitglieder, ev. noch der Bestimmungen über Gesellschaftsdauer und Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren. Das Registergericht veröffentlicht diese Angaben und eine Anzahl weiterer Punkte sowie die Personalien der Gründer und Aufsichtsratsmitglieder unter Hinweis auf die Oeffentlichkeit der eingereichten Schriftstücke, namentlich der Prüfungsberichte.

5. Stufengründung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende Generalversammlung. Die seltene Entstehung der Aktiengesellschaft im Wege der Stufengründung vollzieht sich in verwickelterer Weise. Sie erfordert nach Feststellung des Vertragsinhalts Zeichnung der nicht von den Gründern hierbei übernommenen Aktien. Die Zeichnung ist zum strengen Formalakt ausgestaltet. Sie hat durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein) — nach instruktioneller Vorschrift in zwei Exemplaren — zu erfolgen, aus welcher die Beteiligung nach Anzahl und bei Verschiedenheit der Aktien nach Betrag oder Gattung bei Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein hat weiter zu enthalten: das Datum der Feststellung, den Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags, dessen Bestimmungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) und den Gesamtbetrag etwaiger Gattungsaktien; die Personalien der Gründer; den Ausgabekurs und den Betrag etwa festgesetzter Einzahlungen; den Zeitpunkt, mit dem die Zeichnung mangels Errichtungsbeschlusses unverbindlich wird. Unvollständige oder weitere Beschränkungen

enthaltende Zeichnungsscheine sind nichtig; ist aber die Gesellschaft trotz eines hiernach nichtigen oder wegen verspäteter Errichtung unverbindlichen Zeichnungsscheins eingetragen und hat der Zeicher in der Errichtungsversammlung gestimmt oder später Aktionärrechte ausgeübt oder -pflichten erfüllt, so haftet er wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine. Beschränkungen außerhalb des Zeichnungsscheins sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist dergestalt das Grundkapital durch Uebernahmen und Zeichnungen gedeckt, ist der Aufsichtsrat durch eine Generalversammlung gewählt und der Vorstand ebenso oder in der sonst bestimmten Art bestellt, hat die Einzahlung der Quoten und die Vorprüfung wie bei der Einheitsgründung stattgefunden, so ist der Gesellschaftsvertrag noch vor Errichtung der Gesellschaft zum Handelsregister des Gesellschaftssitzes anzumelden. Die Anmeldung erfolgt wie bei der Einheitsgründung, nur sind hier als Anlagen überdies die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Aktionärverzeichnis, das die Aktien eines jeden und die Einzahlungen auf dieselben angibt, beizufügen. Das Registergericht beruft sofort eine von ihm zu leitende Generalversammlung der im Verzeichnisse benannten Aktionäre zum Beschluß über die Gesellschaftserrichtung nach den für die entstandene Gesellschaft geltenden Regeln. In ihr haben sich Vorstand und Aufsichtsrat über die Prüfungsergebnisse nach den Prüfungsberichten nebst deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Seiner Verantwortlichkeit entsprechend kann jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, nicht aber ein Gründer, bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen und dadurch letztere hinfällig machen. Der Beschluß der Generalversammlung über die Errichtung der Aktiengesellschaft ist nichts anderes als der Abschluß des Gesellschaftsvertrags. Mittels der Uebernahme hat jeder Gründer jedem Mitgründer die Eingehung dieses Vertrags angeboten, mittels der Zeichnung sich jeder Zeichner jedem künftigen Mitaktionär gleichermaßen angetragen, durch die sog. Zuteilung von Aktien durch die Gründer (vorgängige Berücksichtigung der Zeichnungen) jeder Gründer sich ebenso jedem berücksichtigten Zeichner zur Verfügung gestellt. In der Errichtungsversammlung erklärt sich jeder Uebernehmer und Zeichner durch Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der ihm gemachten Angebote. Nur ist der Eigenwille jedes Stimmenden durch positive Rechtsnorm bereits gemeinheitlich gebunden. Als Ersatz des individuellen Ablehnungsrechts bestehen Stimmgarantieen. Die der Errichtung zustimmende Mehrheit muß mindestens $^1/_4$ sämtlicher Aktienanwärter begreifen und der Betrag ihrer Anteile mindestens $^1/_4$ des Grundkapitals darstellen. Auch bei Erreichung dieser Mehrheit gilt die Errichtung als abgelehnt, wenn für einzelne Aktionäre der § 186 (oben Nr. 3) zutrifft und im übrigen die Stimmenmehrheit gegen die Errichtung ist. Alle erschienenen Aktionäre müssen zustimmen, wenn der Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags (mit Ausnahme der Bestimmungen über Generalversammlungsberufung und Gesellschaftsbekanntmachungen) oder die Bestimmungen über die Inhaber- und Namensaktien, über die Ueberpariemission, über die Gattungsaktien abgeändert oder die Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Der einfachen Mehrheit steht ein Vertagungsrecht zu. Wird die Errichtung derart beschlossen, so findet Eintragung und Veröffentlichung wie bei der Einheitsgründung statt.

6. Zweigniederlassungen. Abgesehen von dieser maßgebenden Haupteintragung am Gesellschaftssitz ist die Gesellschaft in das Handelsregister jedes Gerichts einzutragen, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung hat — ein den Zielen des Hauptgeschäfts dienendes, aber dabei Unabhängigkeit des Betriebs wahrendes Etablissement. Die Anmeldung ist durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu bewirken. Mit ihr ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und der Nachweis der Haupteintragung zu führen. Die Eintragung erfolgt wie für die Hauptniederlassung. Die Veröffentlichung ist nach Ablauf von zwei Jahren seit der Haupteintragung wesentlich eingeschränkt. Befindet der Sitz sich im Auslande, so muß die Anmeldung enthalten, was zu veröffentlichen ist, außerdem aber das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, falls der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande staatlicher Genehmigung bedarf, diese nachgewiesen werden. Die späteren Gesellschaftshergänge sind grundsätzlich auch zu dem Register der Zweigniederlassungen anzumelden.

7. Die Aktiengesellschaft vor der Eintragung. Vor erfolgter Haupteintragung besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht, also jedenfalls nicht mit Rechtswirkung nach außen. Ist vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner. Vor der Eintragung können Anteilsrechte nicht mit Wirkung für die Gesellschaft übertragen, Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden, dies bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Ersatzpflicht der Ausgeber als Gesamtschuldner gegenüber den Besitzern sowie

der Straffälligkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. Die Erlangung des Grundkapitals, der öffentlich zugesagten Kreditbasis der Aktiengesellschaft, wird durch zwei Gruppen von Vorschriften gesichert: mittels einer ausgedehnten Gründerverantwortlichkeit wird dessen volle Deckung durch Geld- und entsprechend wertvolle Sachversprechen und die Leistung der gesetzlichen oder höheren vertraglichen Anzahlung erzwungen; mittels gesetzlicher Feststellung der aus diesem Versprechen oder späterem Erwerbe der Aktie herrührenden Verpflichtung wird die wirkliche Beschaffung der so gedeckten Geldbeträge durchgeführt. Die Gründerverantwortlichkeit besteht nur gegenüber der Gesellschaft. Soweit das Gesetz solche Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft festsetzt, gibt die schädigende Handlung dem Einzelaktionär, wohl auch dem Gläubiger keinen unmittelbaren Schadensanspruch. Die Gründer haften zunächst für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemachten Angaben; besonders haben sie als Mindestmaß der Ersatzpflicht einen an der Zeichnung fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten, einen nicht vermerkten Gründungsaufwand zu erstatten; ebenso haften alle Gründer für Schadensersatz, wenn die Gesellschaft von Gründern durch Sacheinlagen oder Übernahmen böslicherweise — durch eigentlichen oder durch eventuellen dolus — geschädigt ist. Der Gründer, der den Fehler weder kannte noch als ordentlicher Geschäftsmann kennen mußte, ist von der Haftung frei. Nur für Kenntnis haften Gründer, welche die Beteiligung eines zahlungsunfähigen Aktionärs annahmen. Sie müssen den entstandenen Ausfall decken. Die Haftung ist überall eine gesamtschuldnerische. Als Gesamtschuldner mit den Gründern haften die Gründergenossen: der Empfänger eines verheimlichten Gründungsaufwandes, der bei dem Empfange wußte oder annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, der zu dieser Verheimlichung oder bei böslicher Schädigung durch Sacheinlagen oder Übernahmen zu derselben wissentlich mitgewirkt hat. Als Gesamtschuldner mit den Gründern und Gründergenossen haften die Emittenten, d. h. wer vor der Haupteintragung oder in den ersten zwei Jahren nach ihr, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Bekanntmachung der Aktien erläßt; und zwar bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, welche die Gründer (nicht das Haus selbst) hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung oder der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) behufs Eintragung gemacht haben, sowie bei böslicher Schädigung der Aktiengesellschaft durch Sacheinlagen oder Übernahmen, wenn er den Fehler kannte oder als ordentlicher Geschäftsmann kennen mußte. Als Gesamtschuldner, aber nur nach Gründern, Gründergenossen und Emittenten, haften die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die bei ihrer Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben. Sämtliche Gründungsansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren seit der Haupteintragung. Um die so geregelte Gründerverantwortlichkeit gegen Abschwächung durch Kollusion oder Umgehung zu sichern, trifft das Gesetz dreifache Vorkehr: Die Ansprüche sind zu erheben, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder von einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital verlangt wird (unten Nr. 19). Vergleiche oder Verzichte sind erst nach fünf Jahren seit der Haupteintragung und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei der Widerspruch einer Minderheit mit $^1/_5$ Grundkapital den Vergleich hindert. Für Vergleiche zur Abwendung oder Beseitigung des Konkurses greift die Zeitbeschränkung nicht Platz. Die in den ersten zwei Jahren seit der Haupteintragung geschlossenen Verträge, durch welche die Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Sachen für eine $^1/_{10}$ des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen der Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat und der Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung, welche Mehrheit im ersten Jahre mindestens $^1/_4$ des Grundkapitals überhaupt, jedenfalls mindestens $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals darstellen muß. Nur der Erwerb von Grundstücken, der den Gegenstand des Unternehmens bildet oder durch Zwangsversteigerung erfolgt, ist hiervon ausgenommen. Beruht der Erwerb auf einer vor der Haupteintragung von Gründern getroffenen Abmachung, so treten hinsichtlich der Entschädigungsrechte und Ersatzpflichtigen die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen ein. (Nachgründung.) Daneben bestehen Strafvorschriften für Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die behufs Eintragung rücksichtlich der Zeichnung, Einzahlung, des Ausgabekurses und der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. wissentlich falsche Angaben machen;

weiter der Emittenten, die solche Angaben hierüber in der gekennzeichneten Ankündigung machen.

9. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie. Kaduzierung und Regress. Die Erlangung der Bareinlagen wird durch eine Reihe ineinandergreifender Vorschriften über die Anteilsurkunde, die Uebertragung des Anteils und die Haftung aus dessen Erwerbe gesichert. Die Unterpariemission ist schlechthin unzulässig. Vor der vollen Leistung des Nenn- oder höheren Emissionsbetrags dürfen nur Namensaktien unter Angabe der Einzahlungen oder Interimsscheine ausgegeben werden. Interimsscheine auf den Inhaber sind nichtig, die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner ersatzpflichtig. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, die vor Volleistung Namensaktien ohne Angabe der Einzahlungen oder Inhaberaktien ausgeben, sind zivilrechtlich verantwortlich und strafbar. Die Namensaktien und Interimsscheine sind mit genauer Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen, das auch jede angemeldete Übertragung aufnimmt. Sie sind zwar ohne Einschreibung übertragbar; allein da für die Aktiengesellschaft nur der im Aktienbuche Verzeichnete als Eigentümer gilt, ist dieser stets als greifbarer Aktionär vorhanden. Der so zu bestimmende zeitige Aktionär haftet auf Höhe des noch nicht eingezahlten Nenn- oder höheren Emissionsbetrags. Zahlt er trotz Aufforderung nicht rechtzeitig, so muß er unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche Verzugszinsen und etwa im Gesellschaftsvertrage bedungene Vertragsstrafen entrichten. Zudem kann — nicht muß — an alle Säumigen erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses bei Wahrung gewisser Form und Frist erfolgen. Läuft die Nachfrist fruchtlos ab, so ist der Säumige seines Anteilrechts und der geleisteten Teilzahlungen verlustig zu erklären (Kaduzierung) und eine neue Urkunde auszugeben. Letztere dient der notwendigen Regreßnahme. Für den nicht gezahlten Betrag ist nämlich jeder im Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, jeder frühere aber nur, soweit die Zahlung von seinem Nachmanne nicht erhältlich ist (kein Sprungregreß). Dies ist kraft widerleglicher Vermutung anzunehmen, wenn der Nachmann binnen einem Monate seit Zahlungsaufforderung an ihn und Benachrichtigung des Vormanns hiervon nicht zahlt. Der Zahlende erhält die neue Urkunde. Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist aber auf die Beträge beschränkt, welche binnen zwei Jahren seit Anmeldung der Uebertragung des Anteilsrechts zum Aktienbuch eingefordert sind. Ist der Rückstand von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Aktiengesellschaft das Anteilrecht zum Börsenpreise verkaufen ev. öffentlich versteigern. Wegen des Ausfalls, den die Aktiengesellschaft an den jetzt oder später eingeforderten Beträgen leidet, bleibt der Ausgeschlossene jedenfalls verpflichtet. Von allen diesen Rechtsfolgen können Aktionäre nicht befreit werden. Der Aktionär kann eine Tilgung der Verpflichtung aus der Aktie durch Aufrechnung nicht geltend machen.

10. Die Aktiengesellschaft als Person. Organisation. Die Aktiengesellschaft ist keine physische, aber eine wirkliche Person. Als solche ist sie willens- und handlungsfähig. Sie ist parteifähig. Ob sie prozeßfähig ist, bestimmt sich nach Prozeßrecht. Die ZPO. geht anscheinend von dem Gedanken mangelnder Prozeßfähigkeit aus. Die Aktiengesellschaft ist weiter mittels der innerhalb ihrer Zuständigkeit handelnden Organe vergehensfähig. Sie haftet für vertragliches und außervertragliches Verschulden privatrechtlich wie eine physische Person. Ob sie strafbar ist, richtet sich nach Strafrecht. Das StGB. kennt Delikte juristischer Personen nicht. Die Aktiengesellschaft als nicht physische Person bedarf der Organe, durch deren verfassungsmäßiges Wirken sie ihren Willen bildet und ausführt. Das Gesetz kennt drei notwendige Organe: Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat.

11—13. Generalversammlung.

11. Generalversammlung im allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung. Die Generalversammlung ist das oberste, das spezifische Willenbildungsorgan der Aktiengesellschaft, aber immer nur Organ, so daß sie die Gesamtpersönlichkeit darstellt, aber nicht deckt. Sie bildet den Willen der Aktiengesellschaft durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz und Gesellschaftsvertrag mehr verlangen. Für Wahlen kann der Gesellschaftsvertrag abweichend verfügen. Willenseinigung aller Aktionäre kann die Beschlußfassung der Generalversammlung nicht ersetzen. Das Gesetz hat die Funktion der Generalversammlung als obersten, notwendigen Organs der Aktiengesellschaft durch unentziehbare Zuweisung einer Anzahl wichtigster gesetzlicher Befugnisse gesichert (vgl. die einzelnen Fälle unter Nr. 8, 15, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25). Der Vorstand hat die Generalversammlung zu berufen, wenn dies nach dem Gesetz oder sonst nötig ist, der Aufsichtsrat im Gesellschaftsinteresse. Die Berufung muß mindestens alljährlich zur Entgegennahme der Bilanz stattfinden — ordentliche Generalver-

sammlung. Aktionäre mit 1/20 Grundkapital oder nach dem Gesellschaftsvertrage mit einem noch kleineren Bruchteile dürfen bei Angabe von Zweck und Gründen die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Beschlußgegenständen vom Vorstand und Aufsichtsrat und nach ihnen vom Gerichte des Sitzes fordern, das sie zur Einrufung bezw. Ankündigung ermächtigen kann, aber nicht muß. Macht der Bruchteil von dieser Freiheit Gebrauch, so handelt er als Organ der Aktiengesellschaft, wenn auch gegen deren ordentliche Organe. Wie die Generalversammlung zu berufen ist, muß der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Gesetzlich muß die Berufung mit Freilassung von zwei Wochen erfolgen. Für die Anmeldung zur Teilnahme, zumal wenn der Gesellschaftsvertrag die Aktienhinterlegung für die Stimmrechtsausübung fordert, bestehen Sonderregeln. Bei der Berufung soll der Zweck der Generalversammlung, die Tagesordnung (verständlich, namentlich bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrags) angekündigt werden. Zuwiderhandeln gegen letzteres macht die Beschlüsse nicht anfechtbar, sofern nur die Ankündigung eine Woche oder bei Beschlüssen, die qualifizierte Mehrheit erfordern, zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder dem Tage, bis zu dem die Aktienhinterlegung erfolgen muß, gehörig nachgeholt ist. Anträge und Verhandlungen ohne Beschluß, Antrag und Beschluß auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung bedürfen keiner Ankündigung. Ist die Generalversammlung nicht gehörig berufen, insbesondere nicht durch die rechten Organe, in rechter Form und Frist, so kommt sie an sich nicht als solche in Betracht; aber da gesetzlich ausschließlicher Notbehelf gegen ihr Funktionieren Anfechtung der Beschlüsse innerhalb gewisser Schranken ist, so kann jede sich als Generalversammlung darstellende Aktionärzusammenkunft Beschlüsse fassen, die mangels Anfechtung möglicherweise wirksam werden. In der Generalversammlung gewährt jede Aktie unentziehbar das Stimmrecht. Gestimmt wird nicht nach Köpfen, sondern nach Beträgen, so daß bei verschiedenen Aktien der höhere Betrag entsprechend höheres Stimmrecht gibt. Für mehrere Aktien in einer Hand kann der Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen beschränken; ebenso kann er einzelnen Aktiengattungen ein höheres Stimmrecht beilegen. Für Vollmachten ist die Schriftform nötig und ausreichend. Bei Inhaberaktien gibt Inhabung Stimme. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich stimmfähig für sich und andere. Die Stimmabgabe im Gemeininteresse ist durch Präventiv- und Repressivvorschriften gesichert. In erster Hinsicht ist der Aktionär für sich und andere stimmunfähig, wenn der Beschluß seine Entlastung, Enthaftung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm betrifft. In letzterer wird der Aktionär bestraft, wenn er sich besondere Vorteile für Abstimmung in gewissem Sinne oder für Nichtbeteiligung an der Abstimmung gewähren oder versprechen läßt. Der Strafe unterliegt auch, wer solche Vorteile gewährt oder verspricht. Weiter ist zur Erzielung eines echten Gemeinwillens mit Strafe bedroht: die unbefugte Benutzung fremder Aktien zur Ausübung des Stimmrechts und der Minderheitsrechte (unten Nr. 19), zur Anfechtung des Gesellschaftsbestandes und von Generalversammlungsbeschlüssen (oben Nr. 3, unten Nr. 13); die gleiche Ausübung von Rechten auf Grund entgeltlich geliehener Aktien und die wissentliche Mitwirkung hierzu durch Verleihen; endlich die wissentliche Fälschung oder Verfälschung von Bescheinigungen über Aktienhinterlegung, welche erstere das Stimmrecht nachweisen sollen, sowie die Benutzung solcher Bescheinigungen zur Stimmrechtsausübung mit Kenntnis des Fehlers. — In der Generalversammlung muß ein Aktionärverzeichnis aufgestellt und vor der ersten Abstimmung ausgelegt werden. Jeder Beschluß bedarf zur Gültigkeit eines gerichtlichen oder notariellen Verhandlungsprotokolls, für das Einzelregeln bestehen. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist von dem Vorstand alsbald zu dem Handelsregister zu reichen.

12. Sonderversammlungen. Außer den allgemeinen Generalversammlungen bestehen Sonderversammlungen der Aktionäre, welche Eigentümer bestimmter Gattungsaktien (Prioritätsaktien, Stammaktien) sind. Solche treten ein, wenn durch den Beschluß der Gesellschaftsvertrag in bezug auf das bisherige Verhältnis der mehreren Gattungen zum Nachteil einer derselben geändert oder das Grundkapital erhöht oder herabgesetzt werden soll. Zu dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung muß in dem ersten Falle ein Zustimmungsbeschluß der benachteiligten Aktionäre, in den letzten beiden Fällen ein solcher der Aktionäre jeder Gattung treten, der den für die allgemeine Versammlung aufgestellten Regeln folgt.

13. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. Löschung im Handelsregister. Jeder Beschluß der General- und Sonderversammlung kann binnen einem Monate wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags durch Klage und zwar ausschließlich bei dem Landgerichte (Kammer für Handelssachen) des Gesellschaftssitzes angefochten werden. Anfechtungsberechtigt

ist der Vorstand und, wenn die Ausführung des Beschlusses die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar oder den Gläubigern haftbar machen würde, jedes dieser Mitglieder sowie in allen Fällen jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, der protokollarisch dem Beschlusse widersprochen hat, und jeder nicht erschienene, sofern er die Anfechtung auf Nichtzulassung oder auf nicht gehörig erfolgte Berufung oder Ankündigung des Beschlußgegenstandes stützt. Auf die Behauptung zu hoher Abschreibungen und Rücklagen hin kann aber die Anfechtungsklage von Aktionären nur bei Besitz von mindestens $^1/_{20}$ Grundkapital erhoben werden. Die Klage geht gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch Vorstand — sofern er nicht klagt — und Aufsichtsrat. Mündlich verhandelt wird erst nach Ablauf der Monatsfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden (Fall der notwendigen Streitgenossenschaft). Der klagende Aktionär kann von dem Gericht auf Verlangen der Gesellschaft zur Stellung einer Sicherheit für etwaige Nachteile angehalten werden. Der Vorstand muß die Erhebung jeder Klage und den ersten Termin sofort veröffentlichen. Wird der Beschluß rechtskräftig für nichtig erklärt, so wirkt das Urteil absolut, gegenüber allen Aktionären. Der Vorstand hat es sofort zum Handelsregister zu reichen. War der Beschluß eingetragen und veröffentlicht, so wird es auch das Urteil. Ist die Anfechtung unbegründet und der Gesellschaft durch sie ein Schaden entstanden, so haften ihr die böslich handelnden Kläger als Gesamtschuldner. Das Registergericht kann einen eingetragenen Beschluß von Amts wegen als nichtig löschen, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Die Anordnung der Löschung steht auch dem übergeordneten Landgerichte zu.

14. Vorstand. Der Vorstand ist das zweite notwendige und zwar spezifisch willenausführende Organ der Aktiengesellschaft. Auch er stellt deren Persönlichkeit in einer nicht generisch von der Generalversammlung verschiedenen Weise unmittelbar dar. Ueber seine Bestellung und Zusammensetzung muß der Gesellschaftsvertrag sich verbreiten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Aktionären oder Nichtaktionären bestehen. Die Eigenschaften für ein Vorstandsmitglied können durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Aktienrechtliche Ausschließungsgründe gibt es nur insofern, als Mitglieder des Aufsichtsrats nicht solche des Vorstandes sein können. Nach Reichs- und Landesrecht sind Reichs- und Staatsbeamte beschränkt aufnahmefähig. Nur der Vorstand als Einheit vertritt und regiert die Aktiengesellschaft. Das einzelne Mitglied ist weder zur Vertretung noch zur Regierung befugt; dennoch kann kein Mitglied zufolge seiner normalen Bestimmung von der Mitwirkung an der einen oder anderen gänzlich ausgeschlossen sein. Wer den mehrgliederigen Vorstand nach innen und außen darstellt, ob ein einzelnes Mitglied oder einige zusammen oder Mitglieder mit Prokuristen, kann der Gesellschaftsvertrag oder nach dessen Maßgabe der Aufsichtsrat bestimmen. Mangels solcher Regelung stellen ihn nur sämtliche Mitglieder verbunden dar. Doch kann auch bei Gesamtvertretung der Vorstand einzelne Organträger zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Geschäftsarten ermächtigen und eine Willenserklärung mit Wirkung für die Gesellschaft einem einzelnen Organträger gegenüber abgegeben werden. Die Vorstandsmitglieder stehen zu der Aktiengesellschaft in vertraglichem Verhältnisse, das durch den besonderen Anstellungsvertrag und die Vorschriften des BGB., insbesondere über den Dienstvertrag geregelt wird. Tantiemen vom Jahresgewinne sind erst nach Vornahme der Abschreibungen und Rücklagen zu berechnen. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit widerruflich. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig. Die Rechte des Mitglieds sind durch Erhaltung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche gewahrt. Im Zweifel steht die Abberufung dem Berufungsberechtigten zu, jedenfalls aber der Generalversammlung. Für die Niederlegung der Stellung als Vorstandsmitglied sind die Vorschriften des BGB. maßgebend. Der erste Vorstand, jede Aenderung des Vorstandes und Bestimmung über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder muß zur Eintragung in die Handelsregister des Sitzes und der Zweigniederlassungen angemeldet werden. Der Vorstand verpflichtet und berechtigt die Aktiengesellschaft und nur diese durch ausdrücklich oder nach den Umständen erkennbar namens ihrer geschlossene Rechtsgeschäfte. Nach instruktioneller Vorschrift setzen die Zeichnenden zur Firma oder Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift. Der Vorstand ist gegenüber der Gesellschaft (nach innen) verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschlüsse seiner Vertretungsbefugnis ziehen. Gegenüber Dritten (nach außen) ist die Beschränkung unwirksam. Wissen des Dritten um die Beschränkung ist unerheblich; nur Kollusion macht die Aktiengesellschaft frei. Ein Vorstandsmitglied darf nicht ohne Einwilligung des Organs, das den Vorstand bestellt, ein Handels-

gewerbe betreiben oder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder an einer anderen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter teilnehmen. Bei Zuwiderhandeln kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern oder die von dem Mitgliede für eigene Rechnung gemachten Geschäfte übernehmen und die Vergütung aus den Geschäften für fremde Rechnung beanspruchen. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Schadensersatz. Bei einer Reihe besonders ausgezeichneter Fälle kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser nicht Befriedigung erlangen können, geltend gemacht werden, wobei die Ersatzpflichtigen sich nicht auf Verzicht der Gesellschaft oder einen die Handlung anordnenden Generalversammlungsbeschluß berufen dürfen. Die Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder verjähren in fünf Jahren. Strafbar sind diese, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, Vermögensübersichten oder Vorträgen in der Generalversammlung den Gesellschaftsstand unwahr angeben oder verschleiern. Andere Straffälle oben Nr. 8, 9; unten Nr. 15 (17, 22, 24.) Was von Vorstandsmitgliedern gilt, gilt auch von deren Stellvertretern.

15. Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist das dritte notwendige und zwar das spezifisch der Herstellung eines Wissenszustandes der Gemeinschaft gewidmete, das Kontrollorgan der Aktiengesellschaft. Die ersten Aufsichtsratsmitglieder sind zufolge der Haupteintragung bekannt zu geben. Jeder Wechsel in dem Bestand ist von dem Vorstande zu publizieren und gerichtskundig zu machen. Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Personen, nicht gerade Aktionären. Aktienrechtliche Beschränkungen der Wählbarkeit bestehen nicht. Nur ist die Unvereinbarkeit der Funktion als Vorstandsmitglied oder Gesellschaftsbeamter und Aufsichtsratsmitglied durch Vorschriften gesichert. Kein Aufsichtsratsmitglied kann seine Obliegenheiten übertragen. Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Haupteintragung über die Bilanz beschließen soll. Später kann der Aufsichtsrat nur bis zur Beendigung der entsprechenden Generalversammlung für das vierte Geschäftsjahr nach demjenigen der Ernennung gewählt werden. Auch die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied ist nach unabänderlicher Norm stets widerruflich, aber nur durch die Generalversammlung, mangels anderer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags mit mindestens $^3/_4$ Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann Vergütung nur durch die Generalversammlung bei oder nach Ablauf der Wahlperiode bewilligt werden. Beziehen die Aufsichtsratsmitglieder Tantiemen vom Jahresgewinne, so gehen von ihm zunächst die Abschreibungen, Rücklagen und mindestens 4 % auf die Einzahlungen der Aktionäre ab. Der Aufsichtsrat — wiederum als einheitliches Organ von seinen Mitgliedern getrennt zu halten — hat die Geschäftsführung in allen Verwaltungszweigen zu überwachen und sich dazu von dem Gange der Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist durch besondere Vorschrift zur Prüfung und Berichterstattung bei der Gründung, Nachgründung und Rechnungslegung berufen. Seine Kontrollbefugnis ist durch unentziehbare Rechte gesichert. Er hat abgesehen von der zur Verwirklichung seiner Kontrollpflicht erforderlichen Beschluß- und Handlungszuständigkeit auch gesetzliche Regierungsfunktionen. So diejenige der Berufung einer Generalversammlung; die Vertretung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und bei Prozessen gegen diese entweder wenn die Generalversammlung solche Prozesse beschließt oder wenn es sich um seine eigene Verantwortung handelt ohne und gegen solchen Beschluß; die Vertretung bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, in Gemeinschaft mit dem Vorstande; die Genehmigung der Uebertragung von Kleinaktien und der Erteilung von Prokuren. Der Gesellschaftsvertrag kann weitere Obliegenheiten bestimmen. Er darf den Aufsichtsrat namentlich mit Verwaltungsbefugnissen ausstatten und pflegt die Erledigung wichtiger Gesellschaftsangelegenheiten an seine Mitwirkung zu knüpfen — unbeschadet der gesetzlich unbeschränkbaren Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Sie sind mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner wie diese ersatzpflichtig, insbesondere wenn in den bei der Bestimmung der Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder ausgezeichneten Fällen mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten dem Gesetze zuwidergehandelt ist. Die Verjährung beträgt hier wie dort fünf Jahre. Ist der Aufsichtsrat länger als drei Monate nicht oder nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden, so werden

die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestraft. Nachweis der Schuldlosigkeit steht frei. Im übrigen gelten die für die Vorstandsmitglieder oben (Nr. 14) hervorgehobenen Strafvorschriften. Andere Strafbestimmungen oben Nr. 8, 9; unten Nr. 17, 22.

16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. Die Aktiengesellschaft kann neben diesen notwendigen Organen beliebig viele willkürliche haben. Die Einsetzung eines Verwaltungsrats als besonderen vom Vorstand und Aufsichtsrat unterschiedenen Organs ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. Das Gesetz kennt als besondere Organe namentlich die Aktionärminderheit (unten Nr. 19) sowie die Revisoren bei der Gründung, der Untersuchung von Gründungs- und Geschäftshergängen und der Bilanzprüfung (oben Nr. 4, unten Nr. 19, 20). Daneben kann die Aktiengesellschaft den Betrieb von Geschäften und die Vertretung in bezug auf diese Beamten oder Bevollmächtigten zuweisen. Die Vollmacht entscheidet über die Befugnis. Letztere erstreckt sich im Zweifel auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Vornahme solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Insbesondere ist die Bestellung von Prokuristen zulässig. Mit Rechtswirkung nach außen kann der Vorstand sie gültig vornehmen. Im Verhältnisse nach innen ist er an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung anders verfügt.

17.—19. Aktionäre.

17. Erwerb der Aktie. Der in Interimsschein oder Aktie verkörperte Anteil kann durch Uebernahme und Zeichnung, durch allgemeine und besondere Rechtsnachfolge erworben werden. Interimsscheine und Namensaktien sind mit Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen. Beide sind regelmäßig frei übertragbar. Der Gesellschaftsvertrag kann ein anderes bestimmen. Ist bei Schaffung von Kleinaktien die Einwilligung der Aktiengesellschaft in die Uebertragung vorbehalten (oben Nr. 2), so bedarf es zur Uebertragung der Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung und einer den Erwerber bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung. Aktie und Interimsschein sollen diese Beschränkungen ersehen lassen (ebenso wie aus ihnen, falls der Bundesrat Kleinaktien genehmigt hat, die Genehmigung erhellen soll). Ausgabe von Kleinaktien ohne diese Angaben macht die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar. Die Uebertragung von Namensurkunden kann von diesen Ausnahmefällen abgesehen schon durch Indossament nach den Bestimmungen der WO. erfolgen (regelmäßig Blankoindossament). Der Uebergang ist, um der Gesellschaft gegenüber zu wirken, auf Anmeldung (des Erwerbers) im Aktienbuche zu vermerken. Nur wer in diesem steht, ist für die Gesellschaft Aktionär. Die formell richtige Uebertragung ist zu prüfen; der Prüfung der Echtheit von Indossamenten und Abtretungserklärungen bedarf es nicht. Durch das Nehmen der Inhaberaktie bezw. die Eintragung im Aktienbuche geht der Erwerber einen von dem Erwerbsvertrag unabhängigen Vertrag mit den übrigen Aktionären ein, die ihrerseits die Aufnahme jedes Erwerbers mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zugesagt haben.

18. Aktionärrechte. Insbesondere Anteil am Gewinn und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. Durch den Gesellschaftsvertrag erwirbt der zum Aktionär Gewordene das Mitgliedschaftsrecht (den Anteil, die Aktie). Aus ihm werden mannigfache Befugnisse hergeleitet, welche dem Aktionär wider seinen Willen nicht zu nehmen sind (Sonderrechte). Praktisch ist das wesentlichste Recht des Aktionärs dasjenige auf die Dividende. Die Aktionäre haben nämlich, bei Versagung der Befugnis, ihre Einlagen zurückzufordern, Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser sich aus der Bilanz ergibt und nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist, und zwar grundsätzlich nach Verhältnis der Aktienbeträge. Feste Zinsen dürfen dagegen für die Aktionäre weder bedungen noch bezahlt werden. Von diesen Grundsätzen bestehen zwei Ausnahmen: ohne Rücksicht auf Reingewinn dürfen wiederkehrende Leistungen, die den Aktionären neben den Kapitaleinlagen obliegen (oben Nr. 2), entsprechend vergütet und Zinsen von bestimmter Höhe für einen im Gesellschaftsvertrage begrenzten Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betrieb erfordert (Bauzinsen — verschleierte Unterpariemission) gezahlt werden. Der Aktionär braucht allerdings gutgläubig bezogene Zinsen und Dividenden nicht zurückzuzahlen, während er sonst für gesetzwidrig empfangene Zahlungen den Gläubigern fünf Jahre lang einsteht. Der Gesellschaftsvertrag entscheidet darüber, ob ein Dividendenanspruch besteht, ob er lediglich vom Vorhandensein eines bilanzmäßigen Gewinns und damit nur von der Bilanzgenehmigung oder ob er von einem besonderen Generalversammlungsbeschluß abhängig ist und ob in letzterem Falle die Aktiengesellschaft frei oder gebunden ist. Aber der Aktionär hat nur einen Anspruch auf die Dividende, wie sie für das einzelne Geschäftsjahr nach Maßgabe des Gesetzes

und Gesellschaftsvertrags feststellbar ist. Selbst insoweit ist sein Recht durch die Beschränkung der Anfechtungsbefugnis bei zu hohen Abschreibungen oder Rücklagen (oben Nr. 13) abgeschwächt. Der sich jährlich verwirklichende Anspruch auf Dividende überhaupt unterliegt dagegen der Verbindungskraft von Mehrheitsbeschlüssen, denen sich jeder Aktionär vertraglich unterworfen hat. Ihre Grenze findet die Befugnis der Mehrheit hier wie überhaupt an dem Grundsatze von der Gleichberechtigung aller Aktien einer Gattung. Das Dividendenrecht pflegt für eine Reihe von Jahren vorweg durch Dividendenscheine auf Inhaber verkörpert zu sein. Der die jeweilige Jahresdividende betreffende Schein ist wenigstens insoweit selbständig, als er dem Scheininhaber ohne Rücksicht auf Aktieneigentum das Recht auf Zahlung der festgestellten Dividende gibt und keine Einrede, die nicht mit dem Dividendenrecht in Verbindung steht, verträgt. Er verleiht indes nicht die dem Aktionär sonst zustehenden Rechte, wie das auf Feststellung der Dividende oder auf Anfechtung der Feststellung. Dem Rechte auf festgestellte Dividende ist das auf Bauzinsen, weil durch den Gesellschaftsvertrag fest bestimmt, gleichzusetzen. Das Gesetz gewährt den Aktionären ferner für den Fall der Gesellschaftsauflösung das Recht auf das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Gesellschaftsvermögen.

19. Minderheitsrechte. Bei Geltendmachung der gesetzlichen Minderheitsrechte, die nicht den einzelnen Aktionären, sondern einem fungibeln Bruchteile der Aktionärgesamtheit zustehen, tritt die Minderheit als Körperschaftsorgan und zwar gegen die ordentlichen Organe auf. Minderheitsrechte sind: a) Das Recht auf Generalversammlungsberufung und Ankündigung von Beschlußgegenständen (oben Nr. 11). b) Dasjenige auf Einsetzung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung. Auf Antrag von Aktionären mit 1/10 Grundkapital kann das Registergericht des Sitzes solche Revisoren ernennen, sofern die Generalversammlung, welche die Revisorenbestellung stets mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, einen entsprechenden Antrag abgelehnt hat und Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen von Gesetz oder Gesellschaftsvertrag glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller haben ihre Aktien bis zur Entscheidung zu hinterlegen und deren Besitz seit sechs Monaten vor der Generalversammlung glaubhaft zu machen. Vor der Ernennung, die auch an Sicherheitsleistung geknüpft werden kann, sind Vorstand und Aufsichtsrat zu hören. Der Bericht über das Ergebnis ist von den Revisoren zum Handelsregister des Sitzes zu reichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Ist der Antrag zurückgewiesen oder unbegründet, so sind die Aktionäre, welche bei demselben böslich gehandelt haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner schadensersatzpflichtig. c) Das Recht einer Minderheit mit 1/10 Grundkapital auf Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung gegen die verantwortlichen Personen und aus der Geschäftsführung gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Generalversammlung, welche die Verfolgung mit einfacher Mehrheit beschließen kann, dies nicht tut. Der Anspruch muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erhoben werden. Frivole Klagen auf Betrieb der Minderheit werden durch das Erfordernis der Hinterlegung von Aktien mit 1/10 Grundkapital und Glaubhaftmachung des sechsmonatlichen Besitzes der Aktien, Sicherheitsleistung auf Erfordern des Beklagten, Pflicht zur Erstattung der der Gesellschaft auferlegten Kosten und Schadensersatzverbindlichkeit der böslich Handelnden gegenüber dem Beklagten möglichst gehindert. Die von der Minderheit Bezeichneten können vom Gerichte des Sitzes zu Vertretern der Gesellschaft im Prozeß ernannt werden. Verzichte und Vergleiche der Gesellschaft zur Durchkreuzung des Willens der Minderheit sind verhindert. d) Das Recht einer Minderheit mit 1/5 Grundkapital zum Widerspruche gegen Vergleiche und Verzichte auf Ansprüche aus der Gründung (oben Nr. 8). e) Das Recht einer Minderheit mit 1/10 Grundkapital auf Vertagung der Bilanzverhandlung (unten Nr. 20). f) Das Recht von Aktionären mit 1/20 Grundkapital bei sechsmonatlichem Besitz auf gerichtliche Ernennung von Liquidatoren.

20—23. Gebaren der Aktiengesellschaft.

A. Ordentliches Gebaren. 20. Inventar, Bilanz (Erneuerungsfonds, Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. Die Aktiengesellschaft hat wie jeder Kaufmann bei Beginn ihres gesetzmäßigen Geschäftsbetriebs ein Inventar zu fertigen, d. h. ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, ihr bares Geld und ihre anderen Vermögensgegenstände zu verzeichnen und den Wert im einzelnen anzugeben. Sie hat ferner sofort Bilanz zu ziehen, d. h. das Ergebnis des Inventars summarisch derart darzustellen, daß sich das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden ergibt. Den Ausgleich bewirkt das Kapitalkonto. Inventar und Bilanz sind weiter für jedes Geschäfts-

jahr, das zwölf Monate nicht überschreiten darf, zu fertigen; nur bei Warenlagern, deren Inventar füglich nicht jährlich aufgestellt werden kann, genügt zweijähriges Inventar. Der Vorstand durch seine sämtlichen Mitglieder ist verpflichtet, für Führung der Bücher — nach den Regeln der doppelten Buchführung —, für Bilanz und Inventar zu sorgen. Er hat in den ersten drei oder nach Inhalt des Gesellschaftsvertrags in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr die Bilanz und als deren Ergänzung eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder, wenn für die Stimmrechtsausübung Aktien zu hinterlegen sind, vor dem letzten Hinterlegungstag in dem Gesellschaftslokal auszulegen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen spätestens bei Beginn der Frist Abschrift zu erteilen. Die Bilanz stellt die Vermögenslage der Aktiengesellschaft periodisch klar, ist Grundlage der Gewinnermittelung und, mit den übrigen Vorlagen, der Rechnungslegung an die Aktionäre. Ihr Inhalt ist durch zwingende Normativbestimmungen teilweise geregelt. I. Wertansatz der Aktiva: Grundsätzlich entscheidet für sämtliche Vermögensstücke der Wert nach dem Zeitpunkte, für den Bilanz gezogen wird — Schluß des Geschäftsjahrs — und zwar der objektive Wert, den der Gegenstand nach seiner Bestimmung für ein Unternehmen wie das in Betracht kommende hat. Für Forderungen besteht die Sondervorschrift, daß zweifelhafte nach ihrem wahrscheinlichen Werte an-, uneinbringliche abzusetzen sind. Das Bewertungsprinzip ist nach zwei Richtungen durchbrochen: einerseits ist der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den höheren objektiven Wert Höchstmaß der Bewertung; anderseits entscheidet bei gewissen Sachen der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den minderen objektiven Wert. Das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung zur Weiterveräußerung und dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände, insbesondere Anlagen. In beiden Klassen dürfen Gegenstände nicht zu einem den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigenden Betrag angesetzt werden. Für Veräußerungsgegenstände gibt im übrigen der objektive Wert die Norm. Folgerichtig dürfen dergleichen Waren und Wertpapiere, wenn sie einen Markt-, insbesondere Börsenpreis haben, nicht über diesen in Ansatz kommen. Für Betriebsgegenstände steht der Ansatz zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise dauernd frei, sofern nur ein der Abnutzung gleichkommender Betrag von dem Aktivum abgezogen oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds (Abnutzungskonto) als Passivposten eingestellt wird. Der Erneuerungsfonds ist also ein Bewertungskonto, welches den Minderwert eines Vermögensstücks gegenüber dem Erwerbspreise darstellt. Er ist nicht Teil des Reingewinns, sondern mindert ihn. Dem Erneuerungsfonds analoge Bewertungskonten kommen für den Minderwert zweifelhafter Forderungen oder nicht abnutzbarer Gegenstände insbesondere Immobilien vor — Delkrederekonto. Nicht als Vermögensgegenstände anerkannt sind Organisationskosten, selbst wenn sie immaterielle Güter darstellen. Sie dürfen deshalb nicht als solche in den Aktiven stehen. II. Passiva: Dieselben haben, abgesehen von den richtig nach dem Zeitpunkte, für den bilanziert wird, zu bewertenden Schulden, zu enthalten: a) Das Grundkapital. b) Den Betrag jedes Reservefonds. Bedeutung eines solchen ist die Einhaltung von Beträgen, die an sich zur Verteilung an die Aktionäre geeignet wären (insbesondere Gewinnrücklagen). Das Gesetz gebietet Bildung eines Reservefonds (Zwangsreservefonds). Derselbe darf nur (und muß?) der Deckung eines sich aus der Jahresbilanz ergebenden Verlustes dienen. In ihn ist einzustellen vom jährlichen Reingewinne mindestens $^1/_{20}$, bis $^1/_{10}$ des Grundkapitals oder die im Gesellschaftsvertrage bestimmte höhere Quote erreicht ist, das von der Gesellschaft durch Überpariemission erzielte Aufgeld abzüglich der Kosten für die Aktienausgabe sowie der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Grundkapitalerhöhung von Aktionären gegen Vorzugsrechte für ihre Aktien geleistet werden, wenn sie nicht zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste Verwendung finden sollen. Außerdem bestehen Reservefonds, die in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags oder durch ihn gerechtfertigter Verwaltungsakte gebildet, aufgelöst oder anderen Aufgaben gewidmet werden können, zu den verschiedensten Zwecken: so zu dauernder Kapitalvermehrung, Aufbesserung schlechter Dividenden, humanen und wohltätigen Zielen und besonders zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Verluste. c) Den Betrag jedes Erneuerungsfonds. III. Am Schlusse jeder Bilanz ist der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust, ersterer in den Passiven, letzterer in den Aktiven besonders anzugeben. Grundkapital, Reservefonds, Gewinnsaldo bilden das Kapitalkonto der Aktiengesellschaft. Dessen Posten sind nicht Schulden oder Forderungen der letzteren.

Man hat sie deshalb, wie auch die Bewertungskonten, als ideelle (fingierte) Bilanzposten bezeichnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Gewinn- und Verlustergebnisse der einzelnen Konten einander jährlich gegenüber. Das Saldo der Rechnung bildet den Gewinn oder Verlust. Da der nicht verwendete Bilanzgewinn des Vorjahrs erster Gewinnposten der folgenden Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanzverlust des Vorjahrs erster Verlustposten dieser Rechnung ist, so kommt das jeweilige Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung dem den Bilanzgewinn und -verlust aufweisenden Bilanzposten gleich.

Die Generalversammlung muß sich über die Genehmigung von Bilanz- und Jahresrechnung erklären. Sie darf vor ihrer Endentscheidung mit einfacher Mehrheit Bilanzrevisoren ernennen, wie auch der einfachen Mehrheit und bei Bemängelung bestimmter Bilanzansätze einer Minderheit mit 1/10 Grundkapital Vertagung der Verhandlung unentziehbar zusteht. Gegen Genehmigung oder endgültige Nichtgenehmigung unter Verstoß gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag hilft die Anfechtung (oben Nr. 13, insbesondere für den Fall zu hoher Abschreibungen und Rücklagen). Die genehmigte Bilanz und Jahresrechnung ist vom Vorstande sofort bekannt zu machen. Die Bekanntmachung nebst Geschäftsbericht und den Bemerkungen des Aufsichtsrats ist zum Handelsregister des Sitzes zu reichen. Die Dividendenfestsetzung steht bei der Generalversammlung, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag erschöpfende Regeln enthält. Letzterenfalls ist mit der Bilanzgenehmigung die Dividende gegeben. Ob bei Vorbehalt der Dividendenfestsetzung für die Generalversammlung deren Beschluß nur deklaratorische oder, schrankenlos, konstitutive Bedeutung haben soll, ist Tatfrage. Bei Verstößen tritt wiederum das Anfechtungsrecht ein. Nach ordentlicher Rechnungslegung haben der Vorstand und Aufsichtsrat Anspruch auf Entlastung. Letztere ist gleichfalls der Generalversammlung zugewiesen.

B. Ausserordentliches Gebaren. 21. Abänderung des Gesellschaftsvertrags. Der Gesellschaftsvertrag kann von der Generalversammlung, aber auch nur von ihr geändert (ergänzt) werden. Die Generalversammlung kann Fassungsänderungen dem Aufsichtsrat übertragen. Die Erstreckung der Aktiengesellschaft über die vertragsmäßige Zeit ist ein Fall der Abänderung. Der Abänderungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von 3/4 des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag für die Abänderung der zum Beschlusse stehenden Bestimmung andere, höhere oder mindere, Erfordernisse stellt. Jede, auch eine die Verhältnisse der Aktiengesellschaft grundstürzende Veränderung darf vorgenommen werden, sofern die zwingenden Vorschriften des Gesetzes gewahrt bleiben. Nur muß für die wichtigste Wandlung, nämlich die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die 3/4 Mehrheit unbedingt erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann nur noch höhere Erfordernisse stellen. Daß Aktien verschiedener Gattung bestehen, hindert die Anwendung der Bestimmungen nicht; nur tritt bei Benachteiligung einer Gattung die Sonderversammlung der Benachteiligten ein (oben Nr. 12). Der Beschluß ist in die Handelsregister des Sitzes und der Zweigniederlassungen einzutragen und in den Grenzen, wie sie für den ursprünglichen Vertrag bestehen, zu veröffentlichen. Vor der Haupteintragung ist die Abänderung wirkungslos.

22. Erhöhung des Grundkapitals. Die Gesellschaft kann neue Mittel namentlich durch Schuldaufnahme (Prioritätsobligationen) oder durch Ausgabe junger Aktien werben. (Ueber Zuzahlungen oben Nr. 2 u. 20). Letztere hat notwendig die Erhöhung des Grundkapitals zur Folge. Um die nur zur Erzielung von Gründergewinn stattfindende Emissionstätigkeit zu beschränken, soll die Erhöhung nicht vor voller Einzahlung des bisherigen Grundkapitals stattfinden. Verhältnismäßig unerhebliche Rückstände schließen die Erhöhung nicht aus. Für Versicherungsgesellschaften, bei denen der größte Teil des Grundkapitals Garantiefonds ist, kann der Gesellschaftsvertrag Erhöhung vor Volleistung zulassen. Die Erhöhung zerfällt in zwei Akte: den Willensakt, daß das Zusatzkapital beschafft werden soll, und die Beschaffung selbst. Der Willensakt, der begrifflich keine Abänderung des Gesellschaftsvertrags darstellt, unterliegt nach positiver Norm den Vorschriften über diese: er kann nur durch Beschluß der Generalversammlung gemeinhin mit 3/4 Mehrheit und, sofern mehrere Aktiengattungen bestehen, unter ebensolcher Zustimmung der Sonderversammlungen der Aktionäre jeder Gattung stattfinden, bedarf der Eintragung und Veröffentlichung. Bei der allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern obliegenden Anmeldung sind Versicherungen über die Vollzahlung des Grundkapitals und etwaige Restanten abzugeben. Unrichtige Versicherungen machen strafbar. Ausgeschlossen ist Unter-, zugelassen Ueberpariemission, bei der das Aufgeld nach Abzug der Kosten für die Aktienausgabe zum Reservefonds fließt. Der Generalversammlungsbeschluß hat den Mindestbetrag, unter dem die jungen Aktien nicht auszugeben sind, zu bezeichnen. Er muß sich über etwaige Sacheinlagen oder in Anrechnung auf Einlagen erfolgende Uebernahmen bei Vermeidung der Unwirksamkeit für die Gesellschaft, ähnlich wie bei der

Gründung, verbreiten. Häufig werden die jungen Aktien, um das Kapital anzuziehen, mit Vorrechten ausgestattet (Prioritätsaktien). Jeder Aktionär kann die Zuteilung eines seiner bisherigen Beteiligung entsprechenden Betrags junger Aktien fordern, soweit nicht der Generalversammlungsbeschluß anders verfügt. Anderweite Bezugsrechte können nur vorbehaltlich dieser Befugnis und nicht vor dem Beschluß über die Erhöhung mit Wirkung für die Gesellschaft zugesichert werden. Auf Grund des Beschlusses geschieht die Zeichnung der jungen Aktien durch schriftliche Erklärung, nach instruktioneller Vorschrift auch in einem zweiten Exemplare, deren Inhalt in Anlehnung an denjenigen des Zeichnungsscheins bei der Gründung bestimmt ist. Entsprechend sind die Rechtsfolgen bei Eintragung der Erhöhung trotz nichtiger oder unverbindlicher Zeichnungsscheine und bei Beschränkungen außerhalb des Scheines geordnet. Wie bei der Gründung sind auf Bareinlagen mindestens 1/4 und das Aufgeld einzuzahlen. Als Kontrahenten des Gesellschaftsvertrags erscheinen die Zeichner und die Summe der vorhandenen Gesellschafter, die durch das zur Ausführung des Erhöhungsbeschlusses bestimmte Organ repräsentiert wird. Auch die erfolgte Erhöhung ist zur Eintragung zu bringen, wiederum unter wesentlicher Anwendung der entsprechenden Vorschriften für die Gründung. Wissentlich falsche Angaben der anmeldenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder über Zeichnung, Einzahlung, Ausgabekurs, Sacheinlagen und Uebernahmen machen strafbar. Eine Verbindung der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung und der erfolgten Erhöhung ist zulässig. Vor Haupteintragung der erfolgten Erhöhung können Aktien und Interimsscheine auf das Zusatzkapital nicht gültig ausgegeben und Anteilrechte an ihm nicht mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft übertragen werden. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die vorher Aktien usw. ausgeben, sind strafbar.

23. Verminderung des Grundkapitals; Herabsetzung, Amortisation, Erwerb eigener Aktien. Die Verminderung des Grundkapitals kann stattfinden durch Herabsetzung, insbesondere teilweise Zurückzahlung und Amortisation. Die teilweise Zurückzahlung begreift die wirkliche Rückgewähr von Beträgen auf die Aktien. Ihr Grund ist gemeinhin Ueberfluß an Betriebsmitteln. Von der Amortisation unterscheidet sie sich dadurch, daß sie verhältnismäßig auf alle Aktien wenigstens einer Gattung stattfindet, die Amortisation dagegen die Ausscheidung einzelner Aktien bezweckt. Die sonstige Herabsetzung trifft wie die Zurückzahlung sämtliche Anteile: sie begreift einmal die völlige Befreiung von noch ausstehenden Einschüssen, eine Maßregel, die wiederum auf Ueberschuß an Betriebsmitteln deutet; weiter den nur rechnungsmäßigen Minderansatz des der Aufnahme in die Bilanz bedürfenden Grundkapitals, wodurch die zutreffende Einstellung von entwerteten Aktiven oder die Ausgleichung einer Unterbilanz und damit die Wiederaufnahme der Gewinnverteilung erzielt wird. Die Herabsetzung, einschließlich der Zurückzahlung, kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit stattfinden. Der Gesellschaftsvertrag kann lediglich höhere Anforderungen stellen. Bei Vorhandensein mehrerer Aktiengattungen ist Zustimmung von Sonderversammlungen der Aktionäre jeder Gattung nach denselben Grundsätzen nötig. Der Beschluß hat anzugeben, zu welchem Zwecke und in welcher Weise die Herabsetzung stattfindet. Praktisch wird die Herabsetzung meist durch Abstempelung der Aktien auf einen geringeren Betrag oder durch Zusammenlegung mehrerer zu wenigeren Aktien unter Vernichtung der überschießenden durchgeführt. Der gesetzliche Normalbetrag der Aktie muß dabei gewahrt werden. Nur bei Zusammenlegung usw. der vor Geltung des Gesetzes von 1884 auf weniger als 1000 M. gestellten Aktien braucht dieser Betrag nicht gewahrt zu werden; eine weitere Herabsetzung des Betrags ist für sie ausgeschlossen. Häufig geht mit der Herabsetzung die Erhöhung des Grundkapitals, namentlich mittels Ausgabe von Prioritätsaktien Hand in Hand. Der Beschluß ist zur Eintragung zu bringen. Der Vorstand hat alsdann die Gesellschaftsgläubiger dreimal öffentlich, die bekannten überdies besonders aufzurufen. Gläubiger mit Forderungen aus der Zeit vor der dritten Bekanntmachung sind bei Meldung zu befriedigen oder zu sichern. Erst hiernach und nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung (des Sperrjahrs) können Zurückzahlungen an die Aktionäre erfolgen und tritt eine Befreiung von Aktionären ein. Aktien, die trotz Aufforderung nicht behufs Verminderung der Aktienzahl durch Umtausch, Abstempelung usw. eingeliefert werden oder die ihrer Zahl nach sich nicht durch neue ersetzen lassen und nicht der Gesellschaft zur Verwertung überlassen sind, können für kraftlos erklärt werden. Die an ihrer Stelle ausgegebenen neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten zu verwerten. Auch die erfolgte Herabsetzung ist zur Eintragung zu bringen. Die Amortisation, Einziehung von Aktienrechten, kann nur bei Anordnung oder Zulassung im Gesellschaftsvertrag erfolgen. Soll sie nicht durch Ankauf von Aktien, sondern durch Auslosung, Kündigung usw. stattfinden, so muß sie im ursprünglichen oder vor Zeich-

nung der Aktien abgeänderten Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein. Sie ist im übrigen zulässig entweder bei Beobachtung der Vorschriften über die Herabsetzung oder aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Gewinne. Unstatthafte Amortisation macht Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig. Bei Auslosung werden mitunter für die Aktien Genußscheine ausgegeben, die dem letzten Eigentümer der Aktie nach den nicht Ausgelosten Gewinn- und Vermögensanteil belassen. Ob die Genußscheine Aktionär- oder Gläubigerrechte gewähren, ist Tatfrage. Eine willkürliche Verringerung des Grundkapitals ist insbesondere durch das Verbot des Ankaufs eigener Anteile gehindert. Die Aktiengesellschaft soll eigene vollgeleistete Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen (in Versatz nehmen, belehnen). Bei Zuwiderhandeln ist das Geschäft gültig. Von dem Verbot ist der Erwerb in Ausführung einer speziellen Einkaufskommission ausgenommen. Um die gesetzwidrige Liberierung zu hindern, ist Erwerb und Pfandnahme eigener nicht vollgeleisteter Aktien und eigener Interimsscheine selbst in Ausführung einer Einkaufskommission mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit untersagt. In beiden Fällen sind die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig. Von dem Verbote wird das Reportgeschäft in eigenen Anteilen betroffen, nicht aber — zumal in Ansehung der Worte „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe“ — Erwerb und Pfandnahme durch Zwangsvollstreckung und Erwerb durch echte Schenkung.

24. Auflösung der Aktiengesellschaft. Liquidation. Die Aktiengesellschaft wird nach Aktienrecht aufgelöst: 1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit. 2. Durch Beschluß der Generalversammlung. Dieser bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann nur noch schwerere Erfordernisse aufstellen. 3. Durch Konkurseröffnung. Erreicht der Verlust, den die Jahres- oder eine Zwischenbilanz aufweist, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand dies einer sofort zu berufenden Generalversammlung melden. Tritt Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ein oder ergibt eine Bilanz, daß das Vermögen nicht mehr deren echte Schulden deckt, so muß er Konkurseröffnung beantragen. Das Antragsrecht steht nach der Konkursordnung jedem Vorstandsmitgliede zu. Zuwiderhandeln macht die Vorstandsmitglieder strafbar. Zudem haften sie und die Aufsichtsratsmitglieder bei Zahlungsleistung nach Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung für Schadenersatz. 4. Aktienrechtlicher Auflösungsgrund ist weiter die Aufzehrung sämtlicher Anteile durch Amortisation, nach der gemeinen Ansicht dagegen nicht die Vereinigung aller Aktien in einer Hand. An anderen Gründen tritt hinzu die Auflösung durch die Staatsgewalt zufolge Vorbehalts bei einer notwendigen Konzession oder zufolge öffentlichrechtlicher Norm des Landesgesetzes (so bisher in Preußen im Falle gemeinschädlicher gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen der Aktiengesellschaft). Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks ist nicht Auflösungsgrund. Die Auflösung der Aktiengesellschaft muß außer im Konkursfalle durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes und jeder Zweigniederlassung angemeldet werden. Gemeinhin, nicht im Falle des Konkurses, folgt ihr die Liquidation. Dies auch, wenn die Nichtigkeit der Gesellschaft (oben Nr. 3) im Handelsregister eingetragen ist, wobei die namens der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Geschäfte gültig bleiben und die Gesellschafter die zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nötigen versprochenen Einzahlungen leisten müssen. Durch die Auflösung wird nur die produktive Seite der Aktiengesellschaft beendet. Im übrigen wird die letztere für den Liquidationszweck, den sie selbst erfüllt, in ihrem Bestand erhalten. Das Regierungs- und Vertretungsrecht bleibt grundsätzlich dem Vorstand als Liquidationsvorstand. Doch kann Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschluß andere Personen an Stelle der Vorstandsmitglieder setzen. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären mit $^1/_{20}$ Grundkapital bei sechsmonatlichem Besitze kann das Gericht des Sitzes Liquidatoren ernennen. Ihm steht unter gleicher Voraussetzung Abberufung der Liquidatoren zu. Die Generalversammlung kann die nicht vom Gericht ernannten Liquidatoren jederzeit abrufen. Der Vorstand hat die ersten Liquidatoren zur Eintragung in jedes beteiligte Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung von Veränderungen liegt den Liquidatoren selbst ob. Gerichtliche Ernennungen und Abberufungen werden von Amts wegen eingetragen. Die Liquidatoren stehen grundsätzlich in Rechten und Pflichten dem Vorstande gleich und werden vom Aufsichtsrat überwacht. Nur fallen Vorschriften, die lediglich die produktive Seite betreffen, fort, so das Konkurrenzverbot und die Bestellung von Prokuristen. Auch die gesetzliche Liquidationsvollmacht ist unbeschränkbar. Sie ermächtigt aber lediglich zur Beendigung der laufenden Geschäfte, Einziehung der Forderungen, Versilberung des Vermögens und zur Befriedigung der Gläubiger; zur Eingehung neuer Geschäfte nur behufs Beendigung schwebender. Die gesetzliche Liquidationsvollmacht kann durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluß der General-

versammlung erweitert werden. Die Liquidatoren haben die Gesellschaftsgläubiger dreimal öffentlich aufzurufen. Sie müssen für den Beginn der Liquidation und weiter für den Schluß jedes Jahres, zulässigerweise des bisherigen Geschäftsjahrs, Bilanz ziehen. Auf die Rechnungslegung sind im allgemeinen die Vorschriften erstreckt, die bei werbender Gesellschaft bestehen. Nur sind die besonderen Vorschriften über den Inhalt der Bilanz und die Bestimmungen über den Reservefonds für unanwendbar erklärt. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt, grundsätzlich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge. Doch darf im Interesse der Gläubiger die Verteilung nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem dritten Aufrufe der Gläubiger erfolgen. Die Forderungen der bekannten Gläubiger werden getilgt oder, soweit zulässig, hinterlegt. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit unausführbar oder eine Verbindlichkeit streitig, so muß vor der Verteilung Sicherheit bestellt werden. Verteilungen innerhalb der Sperrfrist machen Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder haftbar, die Aktionäre rückzahlungspflichtig. Nach Beendigung der Liquidation und Schlußrechnung ist von den Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden.

25. Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft im ganzen. Fusion. Die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens im ganzen bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses mit $^3/_4$ Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; der Gesellschaftsvertrag kann höhere Erfordernisse stellen. Der Beschluß bewirkt jedenfalls die Auflösung der Gesellschaft. Gemeinhin finden die Vorschriften über die Liquidation Anwendung; die Liquidatoren dürfen das zur Ausführung der Maßregel Nötige vornehmen. Das Vermögen darf dem Uebernehmer nur nach den Bestimmungen über die Verteilung unter die Aktionäre ausgeliefert werden. Uebernimmt das Reich, ein Bundesstaat oder ein inländischer Kommunalverband das Vermögen im ganzen, so kann in der Vereinbarung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, das Unterbleiben der Liquidation bestimmt werden. Der Beschluß und die Auflösung sind unter Beifügung der Vereinbarung zum Handelsregister anzumelden. Mit der Haupteintragung gilt das Vermögen einschließlich der Schulden als übergegangen und erlischt die Firma. — Bei Uebertragung des Vermögens im ganzen an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft gegen Aktien derselben (Fusion) sind für die Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften über Vollzahlung des bisherigen Grundkapitals, Zeichnung der jungen Aktien, Einzahlung auf sie, Bezugsrechte der Aktionäre unanwendbar. Mit der Anmeldung der erfolgten Erhöhung ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag einzureichen. Soll laut Vereinbarung das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nicht liquidiert werden, so finden im allgemeinen die Vorschriften für Uebertragung des Vermögens an das Reich usw. Anwendung. Um aber die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu schützen, ist insbesondere bestimmt: Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist einstweilen von der übernehmenden Gesellschaft getrennt zu verwalten. Hierfür sind die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der letzteren den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft als Gesamtschuldner haftbar. Die aufgelöste Gesellschaft wird insoweit erhalten, als bis zur Vereinigung der Vermögen ihr Gerichtsstand bestehen bleibt und im Verhältnisse zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen als solches der aufgelösten Gesellschaft gilt. Die Vereinigung der Vermögen kann beliebig ausgesetzt werden. Soll sie aber eintreten, so bedarf es vorgängigen Aufrufs der Gläubiger, Abwartens der Sperrfrist usw., wie bei der Liquidation. Außerdem wird in dem G. v. 20./IV. 1892 die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung dadurch begünstigt, daß die Liquidation der Aktiengesellschaft unterbleiben kann, wenn die aus ihr erwachsene Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewissen Erfordernissen entspricht, wenn namentlich die Teilnahme der Aktionäre an der neuen Gesellschaft gewährleistet ist. — Wird der Zweck der Veräußerung des Vermögens im ganzen oder der Umwandlung in eine andere Gesellschaft nicht erreicht, kann die Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen.

26. Strafvorschriften. Die einzelnen Straffälle sind oben Nr. 8, 9, 11, 14, 15, 17, 22, 24 erwähnt. Die härteste Strafe ist Gefängnis und zugleich Geldstrafe bis 20 000 M. sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Für einen Fall ist nur Geldstrafe, jedoch nicht unter 1000 M., angedroht. Ueberdies unterstehen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einem ausgedehnten Ordnungsstrafrechte.

Literatur: *Aus der reichhaltigen Literatur ist namentlich hervorzuheben: von älteren systematischen Darstellungen* **W. Auerbach,** *Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1873,* **H. Keyssner,** *Die Aktiengesellschaften unter dem RG. vom 11./VI. 1870, Berlin 1873,* **M. Pöhls,** *Recht der Aktiengesellschaften, Hamburg 1842,* **Primker**

in Endemanns Handbuch des deutschen Handels- usw.rechts I, Leipzig 1881 und vor allem **A. Renaud,** *Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Leipzig 1875; von neueren systematischen Darstellungen* **J. Fr. Behrend,** *Lehrbuch des Handelsrechts I 2, Berlin 1896 und besonders* **K. Lehmann,** *Recht der Aktiengesellschaften I u. II, Berlin 1898 u. 1904; ferner* **O. Gierke,** *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887; zu den Reformvorschlägen hauptsächlich* **H. Löwenfeld,** *Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879 und* **H. Wiener, L. Goldschmidt, J. Fr. Behrend,** *Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens, Leipzig 1878 (Schr. d. V. f. Sozialp. I); die Kommentare zum Aktiengesetze von 1884 von* **R. Esser II,** *5. Aufl., Berlin 1891,* **P. Kayser,** *2. Aufl., Berlin 1891,* **J. Petersen** *und* **W. von Pechmann,** *Leipzig 1890,* **V. Ring,** *2. Aufl., Berlin 1893,* **O. von Völderndorff,** *Erlangen 1885; von den Kommentaren zum HGB.* **S. Goldmann II,** *Berlin 1905;* **K. Lehmann** *u.* **V. Ring I,** *Berlin 1902;* **H. Makower,** *13. Aufl. (F. Makower) I, Berlin 1900;* **H. Staub,** *8. Aufl. I (A. Pinner), Berlin 1906. —* **A. Pinner,** *Das deutsche Aktienrecht, Berlin 1899;* **R. u. F. Esser,** *Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Berlin 1899; von Monographieen in historischer Beziehung* **K. Lehmann,** *Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum code de commerce, Berlin 1895, auch* **V. Ring,** *Asiatische Handlungskompagnieen Friedrichs des Großen, Berlin 1890; in dogmatischer von allgemeinster Bedeutung* **H. V. Simon,** *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Berlin 1898; auch* **H. Rehm,** *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw., München 1903. Noch jetzt von Bedeutung die Abhandlungen von* **H. Wiener** *über die Errichtung der A.G. sowie die Umwandlung und Fusion, in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsr. Bd. 24, 25 und 27 (1879, 1880 und 1882). Reichhaltiges Material in* **P. Holdheim,** *(jetzt* **Heilbrunn)** *Wochenschrift f. Aktienrecht usw. (später Monatsschrift f. Handelsrecht und Bankwesen), Berlin 1892ff.; auch* **J. Bauer,** *Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen, Leipzig und Zittau 1891ff. Genauer Literaturnachweis bei* **L. Weyl,** *Handb. des deutschen Aktiengesellschaftsrechts, Freiburg i. B. und Leipzig 1896 (Teil 2 S. 1—19) und bei* **K. Lehmann,** *Das Recht der Aktiengesellschaften II, S. XII—XX (Auch Ausland).*

Ring.

b) Das Aktienrecht in den übrigen europäischen Ländern.

1. England. 2. Frankreich. 3. Italien. 4. Schweiz. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Belgien. 7. Spanien. 8. Nordstaaten. 9. Die übrigen Länder.

1. England. Grundlage ist das G. v. 7./VIII. 1862 (The Companies Act 1862). Die wichtigsten Ergänzungs- und Abänderungs-G. datieren v. 20./VIII. 1867 und 8./VIII. 1900, andere von 1864, 1870, 1877, 1879, 1880, 1883, 1886, 1890, 1891, 1892, 1893, 1897, 1898. Das Gesetz trifft nicht nur Aktiengesellschaften im Sinne des deutschen Rechtes (companies limited by shares), sondern auch die 1867 geschaffenen Aktienkommanditgesellschaften, die Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung (comp. inlimited) und solche mit beschränkter Pflicht des Nachschusses zur Liquidationsmasse (comp. lim. by guarantee). Jede Personenvereinigung, die juristische Persönlichkeit oder beschränkte Haftung der Teilhaber erlangen will, muß sich den Companies Acts unterwerfen. Zwangsweise unterstehen ihnen nur alle Banken mit mehr als zehn, alle Vereinigungen mit Gewinnabsicht mit mehr als zwanzig Mitgliedern. Jede Vereinigung mit erlaubten Zwecken kann sich ihnen unterwerfen. Für richtige Aktiengesellschaften gilt folgendes: Ein Mindestbetrag des Grundkapitals oder der einzelnen Aktie ist nicht bestimmt. Mindestens sieben Gründer müssen den Gründungsentwurf abfassen und unterzeichnen; er hat zu enthalten: die Firma mit limited, das Königreich des Gesellschaftssitzes, den Gegenstand des Unternehmens, die beschränkte Haftung, die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktie; er soll noch enthalten die Zahl und Namen der ersten Direktoren, deren Unterschrift und das Datum der Ausgabe. Die Aktiengesellschaft kann sich ein Statut geben, braucht es aber nicht. Letzterenfalls gilt ein sehr ausführliches Normalstatut von 1906. Gründungsentwurf und Statut sind beim Handelsregister anzumelden und werden dort registriert. Damit entsteht die juristische Person. Vorherige volle Einzahlung oder auch nur Zeichnung aller Aktien ist nicht erforderlich. Gegen die hierin liegende Gefahr wendet sich das Gesetz von 1900: Jeder Prospekt, der zur Zeichnung von Aktien oder Obligationen auffordert, hat bestimmten Erfordernissen zu genügen, vor allem anzugeben, welcher Bruchteil des Grundkapitals gezeichnet sein muß, bevor die Zuteilung erfolgen darf; der Aktionär darf eine dem widersprechende Zuteilung anfechten. Verzichte auf Einhaltung dieser Vorschriften sind nichtig. Die Zeichnung verliert nach 40 Tagen ihre Gültigkeit. Erst auf eine vom Registerführer ausgestellte Bescheinigung über ordnungsmäßige Zeichnung und Einzahlung darf der Geschäftsbetrieb beginnen. Vorher abgeschlossene Geschäfte binden die Aktiengesellschaft nicht. — Seit 1867 sind bei Vollzahlung Inhaberaktien und Inhaberstockscheine zugelassen. Ein Reservefonds ist möglich, nicht erforderlich. Gewisse Inhaltsteile des Gründungsentwurfs sind laut Ermächtigung des ursprünglichen oder durch Spezialbeschluß veränderten Statuts wandelbar, so Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals und der Höhe der Aktie sowie Umwandlung vollgezahlter Aktien in stock, wodurch ein

nur für die stockholders bestimmtes Sondervermögen geschaffen wird. Der Gegenstand des Unternehmens ist nur mit Genehmigung des Gerichts wandelbar, das die Interessen aller Beteiligten zu wahren hat (Companies [Memorandum of Association] Act 1890). Statutenänderung bedarf eines Spezialbeschlusses mit 3/4 Mehrheit samt Bestätigung durch einfache Mehrheit einer zweiten Generalversammlung. Zur Sicherheit aller Interessenten herrscht äußerste Publizität. Die Firma mit „limited" steht an jedem Geschäftslokal und auf jedem Schriftstück; ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Einzahlungen, des Ein- und Austritts liegt aus; ebenso ein Pfandverzeichnis und bei Banken, Versicherungen und Sparkassengesellschaften ein halbjähriger Status. Alljährlich ist ein Verzeichnis der augenblicklichen Mitglieder mit Angaben über Einzahlungen, Reste, Kaduzierungen, Austritte usw. beim Registeramt einzureichen. Prospekte müssen bestimmten Vorschriften genügen, die vorher geschlossenen Verträge nach Datum und Person der Beteiligten anzeigen. Verträge über Sacheinlagen sind dem Registeramt einzureichen. Nach der Directors Liability Act 1890 haftet jeder Direktor einer Aktiengesellschaft oder, wer in Prospekten usw. als Direktor oder künftiger Direktor bezeichnet ist, sowie jeder Gründer oder, wer die Prospekte gutgeheißen hat, demjenigen, welcher auf den Prospekt hin Aktien oder Obligationen zeichnet, für den Schaden aus falschen oder absichtlich ungenauen Prospektangaben, sofern er nicht seinen guten Glauben nachweist. Es sollen jährlich Revisoren zur Rechnungsprüfung gewählt werden, zwingend ist dies jedoch nur für Aktienbanken. Durch Spezialbeschluß oder auf Verlangen einer Minderheit durch das Handelsamt können Inspektoren zur Prüfung der Gesellschaftslage ernannt werden. Bilanzvorschriften enthält nur das Normalstatut. Besondere Schutzmittel bestehen für die Reduktion (gerichtliche Bestätigung, Zustimmung oder Sicherung der Gläubiger). Die Leitung der Aktiengesellschaft liegt bei Direktoren, welche die Aktiengesellschaft nur innerhalb ihres Auftrags verpflichten können. Der Gründungsentwurf kann unbeschränkte Haftung der Direktoren bestimmen (vgl. Aktienkommanditgesellschaft) sowie vorschreiben, daß jeder Direktor eine bestimmte Anzahl Aktien besitzen muß; erwirbt er sie nicht binnen zwei Monaten, so erlischt sein Amt (1900). Die Generalversammlung ist oberstes Willensorgan. Sie muß mindestens alljährlich zusammentreten, zuerst zwischen Ende des ersten und dritten Monats seit dem gestatteten Geschäftsbeginne. Wird sie nicht binnen dieser Frist berufen, so kann jeder Aktionär Liquidation verlangen. 1/10 des eingezahlten Grundkapitals kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung verlangen ev. selbst berufen. Der Aktionär ist einschußpflichtig bis zur Höhe der Aktie; ein früherer, wenn binnen einem Jahre seit seinem Austritte liquidiert wird, aber nur subsidiär und nur für die Schulden, die vor seinem Austritt eingegangen sind. Der Auflösung geht eine Liquidation voraus. Sie findet als gerichtlich beaufsichtigte statt zufolge Spezialbeschlusses, bei Geschäftseinstellung ein Jahr hindurch, Zahlungsunfähigkeit, Sinken der Mitgliederzahl unter sieben, sowie nach gerichtlichem Ermessen; als außergerichtliche kraft Spezialbeschlusses, Beschlusses wegen Zeitablaufs, außerordentlichen Beschlusses wegen Geschäftsverlegenheit. Die Liquidation erfolgt nach der Companies (Winding up) Act 1890 in England und Wales durch den official receiver des zuständigen Gerichts, vorbehaltlich der Ernennung eines anderen durch das Gericht auf Vorschlag einer Gläubigerversammlung, der zugleich die Entscheidung über Bestellung eines Aufsichtsausschusses zusteht; bei gerichtlicher Auflösung steht der Liquidator unter Aufsicht des Handelsamts; der official receiver kann bei freiwilliger oder gerichtlich beaufsichtigter Liquidation die Entscheidung des Gerichts über gerichtliche Auflösung herbeiführen, wenn die Interessen der Gläubiger gefährdet erscheinen.

2. Frankreich. Quelle ist das G. v. 24./VII. 1867 nebst den Ergänzungs-G. v. 1./VIII. 1893, 9./VII. 1902 und 16./XI. 1903. Jede Aktiengesellschaft (société anonyme) ist Handelsgesellschaft. Die Bildung ist frei, es genügt Errichtung durch Privaturkunde. Die Entstehung erfordert Feststellung des Vertragsinhalts durch mindestens sieben Teilnehmer, Deckung des Grundkapitals durch Zeichnung sowie Vollzahlung bei Aktien zu 25 Frcs. oder Anzahlung von 1/4 bei Aktien von wenigstens 100 Frcs. Für Aktien mit Zwischenbeträgen fehlt eine Vorschrift. Bei Apportgesellschaften müssen auch die Bareinlagen sofort vollgezahlt werden. Der Mindestbetrag der Aktie ist bei Gesellschaften mit 200 000 Frcs. oder mehr Grundkapital 100 Frcs., sonst 25 Frcs. (so seit 1893). Alle Aktien sollen gleiche Höhe haben. Die Ausgabe von Vorzugsaktien ist gestattet, wenn das Statut nicht widerspricht (1903). Die Zeichnung und Einzahlung wird von den Gründern, nicht gesetzlich bestimmten Personen, formell unter Annektierung von Belegen und des Gesellschaftsvertrags bestätigt. Diese Erklärung wird in einer Gründungsgeneralversammlung verifiziert. Mit der Wahl der Rechnungsrevisoren und, falls dies der Generalversammlung nach dem Gesellschaftsvertrag obliegt, der ersten Verwalter und der Annahme der

Wahlen ist die Aktiengesellschaft konstituiert. Sacheinlagen und Aktionärvorteile sind von einer ersten Generalversammlung zu prüfen, von einer zweiten, in der 1/4 des Grundkapitals und 1/4 der Aktionäre dafür stimmen müssen, mit absoluter Mehrheit zu genehmigen. Bei Nichtbeobachtung der Gründungsvorschriften ist die Aktiengesellschaft für die Interessenten nichtig. Schuldige Gründer und die Verwalter, unter Umständen auch die Sacheinleger haften alsdann Dritten solidarisch. Die Nichtigkeitsklage wegen Gründungsfehler verjährt in zehn Jahren, zessiert mit Beseitigung des Nichtigkeitsgrundes. Die Verantwortlichkeit der Gründer usw. hört jedoch erst dann auf, wenn der Nichtigkeitsgrund beseitigt ist und überdies drei Jahre seit der Begehung des Fehlers verflossen sind. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagen, welche die Erfüllung der Gründungsvorschriften dartun, sind bei dem Gerichte der Haupt- und jeder Zweigniederlassung zur öffentlichen Einsicht niederzulegen, außerdem von der Aktiengesellschaft im Auszuge zu veröffentlichen. Nichtbeobachtung dieser Vorschriften hat Nichtigkeit den Interessenten, nicht Dritten gegenüber zur Folge. Gleiche Oeffentlichkeit besteht insbesondere für Statutenänderungen, Fortsetzung und Auflösung der Aktiengesellschaft und für die Liquidation. Die Aktien sind im allgemeinen nach Einzahlung von 25 %, die Apportaktien aber erst zwei Jahre nach der endgültigen Errichtung der Gesellschaft abtretbar; eine Ausnahme hiervon bestimmt das Gesetz von 1903 für den Fall der Fusion zweier Aktiengesellschaften, wenn die übernehmende Aktiengesellschaft bereits zwei Jahre besteht. Bis zur Vollzahlung ist die Aktie Namensaktie, später kann sie auf den Inhaber gestellt werden. Die Zeichner und alle Rechtsnachfolger haften solidarisch für die Restschuld, doch erlischt die Verbindlichkeit mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit Veräußerung der Aktie. Die Geschäftsführung erfolgt durch Aktionäre als absetzbare Mandatare mit höchstens sechsjähriger Wahlperiode. Laut Statut ist Substitution eines Nichtaktionärs als Direktor erlaubt, für dessen Geschäftsführung aber sämtliche Vorstandsmitglieder unbeschränkt haften. Die Aktien der Verwalter sind unveräußerlich und haften solidarisch für die Geschäftsführung jedes Verwalters. Die Verwalter stehen der Aktiengesellschaft und Dritten für Gesetzwidrigkeit und Versehen. Alljährlich gewählte Kommissare, nicht notwendig Aktionäre, haben der Generalversammlung über die Gesellschaftslage, Bilanz und Rechnungen zu berichten; ihnen stehen dazu während des letzten Vierteljahrs die Bücher usw. zur Verfügung. Sie sind Mandatare und haften der Aktiengesellschaft für Verschulden. Die ordentliche, mindestens jährlich zu berufende Generalversammlung genehmigt die jährliche Bilanz. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist nach dem Gegenstande der Beschlußfassung (insbesondere Genehmigung, Auflösung, Weiterführung der Aktiengesellschaft) eingehend geregelt, namentlich durch Anordnung einer zweiten Generalversammlung bei Beschlußunfähigkeit der ersten. Alle Aktien gewähren im Zweifel gleiches Stimmrecht, doch hat nicht kraft Gesetzes jeder Aktionär schon Stimmrecht, außer bei Gründungsversammlungen, wo jeder Aktionär mindestens eine und höchstens zehn Stimmen hat. Im übrigen können sich die Besitzer von Aktien zusammentun, um die für die Ausübung des Stimmrechts nötige Aktienzahl zu erreichen. Jedes Schriftstück muß die Bezeichnung „société anonyme“ tragen und das Grundkapital angeben. Jährlich ist ein Inventar (Status) der Aktiengesellschaft aufzustellen, halbjährlich eine summarische Uebersicht. Es besteht ein Zwangsreservefonds, der wie im deutschen Rechte geregelt ist. Auf dem Inventar beruhende Dividenden sind nicht rückforderbar. Dividenden und Zinsen, die die Aktiengesellschaft versehentlich auf ausgeloste Aktien oder Obligationen gezahlt hat, kann sie nicht später am Kapitale kürzen. Bei Verlust von 3/4 des Grundkapitals ist über die Auflösung zu beraten, bei Herabsinken der Aktionärzahl unter sieben während eines Jahres besteht auf Anrufen eines Interessenten Auflösungszwang. Strafvorschriften schützen vor illegaler Aktienausgabe, Erzielung künstlicher Mehrheiten, Erlangung von Zeichnungen und Einzahlungen unter falscher Vorspiegelung, Verteilung fiktiver Dividenden.

3. Italien. Quelle ist das HGB. v. 2./IV. u. 31./X. 1882. Handelsgesellschaften können als Aktiengesellschaften (anonyme Gesellschaft) mit beschränkter Einlagepflicht der Gesellschafter für ihre Quoten oder Aktien gebildet werden. Auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes können die Form der Aktiengesellschaft annehmen. Zur Entstehung der Aktiengesellschaft ist erforderlich: Errichtung durch öffentliche Urkunde mit Zwangsinhalt (Bezeichnung und Sitz der Aktiengesellschaft, Gegenstand, Grundkapital, Aktie, ob auf Namen oder Inhaber, Apports, Bilanzvorschriften, Gründergewinn, Zahl der Verwalter und Aufsichtsräte, Rechte der Generalversammlung, Beginn und Ende der Geschäfte); Vollzeichnung des Grundkapitals; Einzahlung von 30 % jeder Aktie; Niederlegung des Statuts bei Gericht; Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse durch dasselbe unter Zuziehung der Staatsbehörde; Eintragung und öffentlicher Anschlag des Statuts (keine Staatsgenehmigung); Zeitungspublikation des Statuts, insbesondere vollständig im Amtsanzeiger der Aktiengesellschaften durch diese selbst. Ebenso findet Offenlegung der Statutenänderungen statt. Vor Er-

füllung sämtlicher Förmlichkeiten besteht die Aktiengesellschaft noch nicht, vorher geschlossene Verträge binden sie nicht. Art und Sitz der Aktiengesellschaft, das eingezahlte und vorhandene Kapital ist in jeder Schriftäußerung zu bezeichnen. Als Gründervorteil ist nur Anteil am Reingewinn erlaubt, und zwar höchstens $^1/_{10}$ desselben auf fünf Jahre. Die Errichtung der Aktiengesellschaft erfolgt durch Simultangründung oder durch Stufengründung mittels öffentlicher Subskription unter Veröffentlichung eines Prospekts durch die Gründer und mit einer konstituierenden Generalversammlung, die dann auch über Apports und Gründervorteile entscheidet. Die Aktie ist vor der Errichtung nicht negotiabel, ihre Höhe unbeschränkt. Sie lautet auf Namen, nach Vollzahlung auch auf Inhaber. Zeichner und Nachmänner haften auf den Nennbetrag. Der Status der Aktien ist mit der Bilanz bekannt zu machen. Für Namensaktien besteht ein Aktienbuch. Vor Ausgabe neuer Aktien müssen die alten voll eingezahlt sein. Der Erwerb eigener Aktien ist der Aktiengesellschaft untersagt, außer aus dem Reingewinne zur Reduktion des Grundkapitals. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Jeder Aktionär hat Stimmrecht, abändernde Abstufungen sind vorgesehen. Die Beschlußfähigkeit ist dispositiv geregelt. Für wichtige Beschlüsse bestehen besondere Erschwerungen. Bei den bedeutendsten Umgestaltungen (z. B. Fusion, Aenderung des Grundkapitals, des Zweckes, der Gründungsurkunde) kann der Widersprechende Abschichtung fordern. Gegen Gesetz- und Statutenverletzung hilft Widerspruch mit gerichtlicher Suspension. Mandatare, nicht notwendig Aktionäre, mit statutarischer Vollmacht auf höchstens vier, im Zweifel zwei Jahre vertreten die Gesellschaft. Sie müssen Sicherheit leisten und haften solidarisch der Aktiengesellschaft und Dritten für die Beobachtung von Gesetz und Statut. Die Exekutive kann bei ebenso verantwortlichen Direktoren liegen. Die Kontrolle findet statt durch drei- oder fünfjährlich gewählte Aufsichtsräte, nicht notwendig Aktionäre. Sie sind Mandatare der Gesellschaft. $^1/_5$ des Grundkapitals kann eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Bei schweren Unregelmäßigkeiten der Verwalter und Aufsichtsräte kann auf Erfordern von $^1/_3$ des Grundkapitals das Handelsgericht Prüfungskommissare bestellen. Die Ausgabe von Obligationen, namentlich mittels öffentlicher Subskription, ist geregelt. Jährlich ist die Bilanz zu ziehen, bei Kreditgesellschaften ist monatlich ein Status bei Gericht zu hinterlegen. Die von den Aufsichtsräten geprüfte, von der Generalversammlung genehmigte Bilanz wird veröffentlicht. Ein Zwangsreservefonds besteht; Ansammlung bis 20 % des Grundkapitals. Bei Verlust von $^2/_3$ des Grundkapitals findet Liquidation statt, außer bei Ergänzung oder Beschränkung auf den Rest. Gesetzliche Auflösungsgründe sind: Zeitablauf, Mangel, Aufhören oder Unmöglichkeit des Zweckes, Vollendung des Unternehmens, Konkurs, Fusion, Kapitalverlust, Beschluß. Die Fusion (dreimonatige Sperrfrist) und die Liquidation sind eingehend geregelt.

4. Schweiz. Quelle ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht v. 14./VI. 1881. Die Begriffsbestimmung folgt dem deutschen Rechte. Betrieb von Handelsgeschäften ist für die Aktiengesellschaft nicht erforderlich. Sie erwirbt Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung ins Handelsregister. Vorausgehen: Beurkundung der Errichtung des Gesellschaftsvertrags und des Statuts, das über gesetzlich normierte Punkte Aufschluß geben muß; Zeichnung des ganzen Grundkapitals und Einzahlung von 20 %; Feststellung dieser Tatsache durch Unterschrift sämtlicher Aktionäre unter dem Statut oder Generalversammlungsbeschluß; Besetzung der Verwaltung und Kontrollstelle; Einreichung des Statuts unter Nachweis der genannten Vorbedingungen bei der Registerbehörde; Eintragung und auszugsweise Bekanntmachung. Statutenänderungen sind möglich, meist ist qualifizierte Mehrheit erforderlich, so bei Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereichs und bei Fusion. Umwandlung des Gesellschaftszwecks kann der Minderheit nicht aufgenötigt werden. Die Statutenänderung wird erst wirksam mit der Eintragung. Ueber Gründervorteile, Sacheinlagen und Uebernahme von Aktien ist der ersten Generalversammlung genauer Bericht zu erstatten, welche die Genehmigung zu erteilen hat. Zulässig sind Namen- und Inhaberaktien, letztere erst nach Einzahlung von 50 %. Höhe der Aktien oder Mindestzahl von Aktionären ist nicht festgelegt. Uebertragung der Aktien ist grundsätzlich frei möglich, bei Namensaktien auch durch Indossament. Der Gesellschaft gegenüber ist Aktionär, wer im Aktienbuche steht. Der Veräußerer haftet für die Vollzahlung weiter, bis ihn die Gesellschaft entläßt. Unentlaßbar haftet der Zeichner einer Inhaberaktie für 50 %, derjenige einer Namensaktie für den ganzen Betrag, doch nur, wenn die Gesellschaft binnen einem Jahre seit seiner Entlassung in Konkurs fällt. Der Aktionär hat Anspruch auf Dividende nach Genehmigung der jährlich unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften aufzustellenden Bilanz, bei Auflösung auf eine Liquidationsquote. Reservefonds sind nicht obligatorisch. Oberstes Willensorgan ist die Generalversammlung, die mindestens alljährlich tagen muß. Jede Aktie gibt eine Stimme, doch kann niemand mehr als $^1/_5$ aller Stimmen haben. Außerordentliche Generalversammlung auf Verlangen von $^1/_{10}$ des Grundkapitals. Die „Verwaltung“ können nur Aktionäre führen. Sie sind auf sechs Jahre wählbar, müssen Aktien hinterlegen. Die „Geschäftsführung“ kann von der „Verwaltung“ auch einem Nichtaktionär übertragen werden, falls das Statut dies zuläßt. Die „Verwaltung“ verpflichtet die Gesellschaft nur in Grenzen ihres Auftrags, doch wird guter Glaube geschützt, außer bei erforderlicher Kollektivzeichnung. Bei Ueberschuldung muß die „Verwaltung“ Konkurs anmelden. Die Generalversammlung hat Revisoren auf ein bis fünf Jahre als Kontrollstelle zur Prüfung der Bilanzen und Belege zu ernennen. Erweiterung ihrer Befugnisse ist möglich. Auflösung der Aktiengesellschaft durch Zeitablauf, Beschluß, Konkurs; Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung zwecks Meldung der Gläubiger. Zu deren Schutze dient ein Sperrjahr. Dieses ist auch einzuhalten bei Fusion und Herabsetzung des Grundkapitals. Wer bei der Gründung tätig war, haftet der

Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern wegen wissentlich unwahrer Angaben in Prospekten usw., wegen Unterdrückung von Sacheinlagen, Uebernahmen, Gründungsaufwand und wegen Bewirkung der Eintragung mittels wissentlich falscher Angaben. Bei Emission von Aktien und Obligationen durch eine Aktiengesellschaft haftet jeder dabei Tätige den Erwerbern für wissentlich unwahre Prospektangaben. Die Mitglieder der Verwaltung und Kontrolle sind der Aktiengesellschaft für Pflichtverletzung und Vernachlässigung verantwortlich, den Aktionären und Gläubigern bei absichtlicher Pflichtverletzung. Entlastung durch die Generalversammlung bindet Widersprechende nicht. Gläubiger naben vorstehende Rechte aus der Verantwortlichkeit nur im Konkursfall, außer bei Forderungen aus Inhaberpapieren. Ein Gesetz betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften erging am 28./VI. 1895.

5. Oesterreich-Ungarn. Quelle ist seit 1863 das alte deutsche HGB. mit seinen Unvollkommenheiten. Aenderungsvorschläge von 1869, 1873, 1882, 1898 blieben erfolglos. Da die Verhältnisse drängten, ging die Regierung durch Ministerialverordnungen vor. Es erging 1896 das sog. „Versicherungsregulativ“ für Versicherungsgesellschaften und am 20./IX. 1899 das „Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels (Aktienregulativ)“. Dieses setzt de facto fast an Stelle der rechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung jeder Aktiengesellschaft das System der Normativbestimmungen, denn es bestimmt: „Die Bewilligung wird immer erteilt, wenn der Plan den bestehenden Gesetzen und dieser Verordnung entspricht.“ Bei Uebertretung der Regulativbestimmungen wird die Genehmigung versagt ev. widerrufen. Die Genehmigung liegt ob dem Minister des Innern, bei Zeichnungsgründungen ist zur Prospektausgabe erforderlich eine „vorläufige Bewilligung“ durch die untere Verwaltungsbehörde. Der Zeichnungsschein hat Zwangsinhalt, insbesondere über Apports und Gründergewinn. Vor der Genehmigung muß das ganze Kapital gezeichnet sein. Der Staat kann die Apports nachprüfen lassen. Die konstituierende Generalversammlung beschließt über Errichtung, Apports, Wahl des Aufsichtsrats ev. des Vorstandes; qualifizierte Mehrheit ist vorgeschrieben. Statutenänderungen, also auch Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, bedürfen staatlicher Genehmigung, Ausgabe von Obligationen derjenigen des Finanzministers. Die Aktien sind teilbar, ihr Mindestbetrag ist 200 Kr., bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auch 100 Kr. Einzahlung in der Regel sofort, mindestens aber 40 % und gewöhnlich nicht unter 200 Kr. Nach Vollzahlung sind Inhaberaktien zulässig; für Namenaktien besteht ein Aktienbuch. Der Erwerb eigener Aktien ist beschränkt. Der Vorstand, mehrgliedrig, wählbar auf fünf Jahre, leitet die Aktiengesellschaft. Er kann ein Exekutivkomitee bilden. Für wichtigere Geschäfte kann er an die Zustimmung eines von der Generalversammlung zu wählenden Direktionsrats gebunden werden. Als Kontrollorgan sind zu wählen Rechnungsrevisoren oder ein Aufsichtsrat, mindestens drei Mitglieder, höchstens auf fünf Jahre. Eine $^1/_3$ Minderheit hat Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrate. Er prüft die Jahresrechnung und die Bilanz sowie die Geschäftsführung. Die, mindestens jährliche, Generalversammlung ist oberstes Willensorgan. Jede Aktie gewährt Stimmrecht, Modalitäten sind möglich. $^1/_{10}$ Grundkapital kann außerordentliche Generalversammlung verlangen. Bei Nachgründung und Statutenänderung qualifizierte Mehrheit erforderlich. Reservefonds obligatorisch. Fusion und Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens durch Mehrheitsbeschluß nur möglich, wenn das Statut dies zuläßt. Ein ständiges staatliches Aufsichtsorgan wird nur ausnahmsweise eingesetzt.

In Ungarn ist das Aktienwesen durch das HGB. v. 16./V. 1875 geregelt, welches das deutsche HGB. samt dessen Novelle von 1870 verarbeitet, wenn auch unter erheblichen Abweichungen. Bei Zeichnungsgründung Prospekt mit Zwangsinhalt und konstituierende Generalversammlung, spätestens zwei Monate nach Zeichnungsschluß; sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von sieben Zeichnern mit $^1/_4$ Grundkapital; jeder Aktionär hat eine, höchstens zehn Stimmen; Abstimmung über Errichtung, Apports. Bei Anmeldung zur Eintragung ins Firmenregister, womit die Aktiengesellschaft existent wird, sind nachzuweisen die rechtzeitige Berufung und das Abstimmungsresultat der konstituierenden Generalversammlung, Wahl von Direktion und Aufsichtsrat, Zeichnung des ganzen Grundkapitals und Einzahlung von 30 %. Die Aktien sind der Höhe nach unbeschränkt, bei der Zeichnung 10 % zu zahlen. Nichtig sind vor der Eintragung oder vor Vollzahlung früher emittierter Aktien ausgegebene Aktien. Die Ausgebenden haften solidarisch. Die Zeichner haften stets für 50 % des Nominalwerts, sonst erlischt bei Namensaktien die Zahlungspflicht des Vorbesitzers mit der Umschreibung im Aktienbuche. Erwerb und Pfandnahme eigener Aktien ist verboten, außer zur Kapitalsreduktion. Anzahl und Nennwert mit den Aktien gleichzeitig auszugebender Prioritätsobligationen muß offenkundig festgestellt werden. Ausgabe von Inhaberaktien vor Vollzahlung ist gestattet; der eingezahlte Betrag ist genau auf der Urkunde anzugeben. Organe sind Direktion, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Gegen deren gesetz- oder statutwidrige Beschlüsse hat jeder Aktionär ein unter Umständen zeitlich begrenztes Klagerecht. Aktionäre mit $^1/_{10}$ Grundkapital können außerordentliche Generalversammlung und sachverständige Untersuchung des Geschäftsbetriebs beim Gerichte beantragen. Dem Prospekt entnommene Statutbestimmungen sind in der Regel nicht abänderlich. Die Direktion wird durch gesetz- oder statutwidrige Beschlüsse der Generalversammlung nicht gedeckt. Es bestehen einige Bilanzvorschriften. Für richtige Aufstellung der Bilanz haften Direktion und Aufsichtsrat solidarisch. Die Reduktion des Stammkapitals ist erleichtert, findet aber unter Mitwirkung des kompetenten Gerichts statt. Bei Liquidation besteht eine Sperrzeit von sechs Monaten. Die Verhältnisse der auswärtigen Aktiengesellschaften sind besonders geregelt. Vorschriften über eine ziemlich strenge civile und kriminelle Haftbarkeit der Gründer, Direktoren und Aufsichtsräte sind vorhanden. —

Kroatien und Slavonien teilt das ungarische Handelsrecht. Auf dessen Grundlage beruht auch das für Bosnien und Herzegowina gültige HGB. v. 7./VI. 1883. Liechtenstein hat österreichisches Handelsrecht.

6. Belgien. Grundlage ist das G. v. 18./V. 1873 nebst Abänderungsgesetzen v. 26./XII. 1882 und 22./V. 1886. Die Aktiengesellschaften, nur Handels- und Bergwerksgesellschaften, beruhen auf beschränkter Einlagepflicht. Sie besitzen juristische Persönlichkeit. Ihre Bildung ist frei; erforderlich sind mindestens sieben Gesellschafter, Vollzeichnung des Grundkapitals, Anzahlung von 10% jeder Aktie, Errichtung und Konstatierung der Erfordernisse durch öffentliche Urkunde, schließlich unverkürzte Bekanntmachung. Bei Errichtung durch alle Gesellschafter sind diese Gründer, doch genügt es, wenn Aktionäre mit $^1/_3$ Grundkapital als Gründer bezeichnet werden und die übrigen als einfache Aktionäre teilnehmen. Errichtung durch Subskription fordert Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrags als Projekt, darauf Zeichnung mit Zwangsinhalt der Urkunde, konstituierende Generalversammlung mit Gründererklärung. Eine scharfe Gründerverantwortlichkeit sichert die Erfüllung der Gründungserfordernisse. Für Namensaktien besteht ein Register. Die Höhe der Aktie ist nicht beschränkt; sie ist teilbar, erst nach Konstituierung negotiabel, mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft sogar erst nach Einzahlung von 20% des Nennbetrags; Inhaberaktien möglich nach Vollzahlung. Mit der jährlichen Bilanz müssen die Einschüsse und bis zur Vollzahlung die jeweiligen Aktionäre unter Angabe der Reste veröffentlicht werden. Die Zeichner haften auf den Nennbetrag, bei Abtretung aber nur für die Einforderungen, welche bis zu der ersten, sie nicht mehr aufführenden Publikation der Aktionärliste fällig geworden sind. Sie haben solidarischen Regreß gegen alle Nachmänner. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie darf in qualifizierter Weise das Statut, nicht auch den Gesellschaftszweck ändern. Das Stimmrecht jedes Aktionärs ist unentziehbar, aber höchstbegrenzt. Die Geschäftsführung liegt bei mindestens drei jederzeit absetzbaren Mandataren mit höchstens sechsjähriger Wahlperiode. Sie leisten mit Aktien Sicherheit und haften, auch Dritten, bei Verstößen gegen Gesetz und Statut. Für die laufenden Geschäfte können Direktoren bestellt werden, ebenfalls Mandatare der Aktiengesellschaft. Die Aufsicht führen Kommissare mit Wahlperiode, Kautionspflicht und Haftbarkeit wie die Verwalter. Jährlich werden Inventar, Geschäftsbericht, Bilanz und Jahresrechnung aufgestellt und von den Kommissaren geprüft. Bilanz und Jahresrechnung werden nach Genehmigung durch die Generalversammlung veröffentlicht. Ein Zwangsreservefonds besteht. Genehmigung der wahren und vollständigen Bilanz entlastet die Gesellschaftsorgane, außer gegen widersprechende und abwesende Aktionäre. Auf Verlangen von $^1/_5$ Grundkapital muß eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden, ebenso kann das Handelsgericht auf Antrag dieser Minderheit bei ungewöhnlichen Vorfällen Revisoren ernennen. Alle Schriftstücke tragen die Firma mit „société anonyme." Die Obligationsinhaber dürfen die wichtigsten Schriftstücke einsehen und haben in der Generalversammlung beratende Stimme. Die Ausgabe von Prämienobligationen und ihr Ansatz bei der Liquidation ist geregelt. Die Gesellschaft kann auf höchstens 30 Jahre errichtet, aber später verlängert werden. Bei Verlust von $^1/_2$ Grundkapital ist die Auflösung zu erörtern, bei Verlust von $^3/_4$ auf Erfordern von $^1/_4$ des erschienenen Kapitals auszusprechen, desgleichen auf Erfordern jedes einzelnen Interessenten nach sechsmonatigem Sinken der Aktionärzahl unter sieben. Die Liquidation ist gesetzlich geordnet. Die Gläubiger können stets die statutarischen Einschüsse erzwingen, auch die Rechte der Gesellschaft auf solche ausüben. Für die Ansprüche gegen Aktionäre und Gesellschaftsvertreter besteht gemeinhin fünfjährige Verjährung. Strafvorschriften sichern gegen unbefugte Abstimmung, Erschleichung von Zeichnungen und Einzahlungen, gesetzwidrige Minderung des Gesellschaftsvermögens.

7. Spanien. Quelle ist das HGB. v. 22./VIII. 1885. Spanien nimmt bei Regelung des Aktienrechts eine isolierte Stellung ein. Die Aktiengesellschaft, juristische Persönlichkeit, ist eine Art der kaufmännischen Handelsgesellschaft, welche besteht, wenn mehrere Personen unter Einlage von Vermögen oder Arbeit zur Gewinnerzielung sich nach dem HGB. zur Aktiengesellschaft konstituieren. Die Bildung der Aktiengesellschaft ist frei. Der Gesellschaftsvertrag ist durch öffentliche, im Handelsregister einzutragende Urkunde festzustellen. Derselben Vorschrift unterliegen Abänderungen. Die Gesellschaftsurkunde hat Zwangsinhalt: Aussteller, Name der Gesellschaft, der dem Gegenstande des Unternehmens zu entnehmen ist, Verwalter, Besetzung dieser Posten, Apports, Aktienhöhe, Dauer, Gegenstand der Aktiengesellschaft, Einberufungsart der Generalversammlung usw. Die Haftung der Aktionäre ist auf die statutarische Einlage beschränkt. Die Aktie lautet auf Namen, nach Einschuß von 50% kann sie auf den Inhaber gestellt werden. Für Namensaktien besteht ein Aktienbuch. Bei Namensaktien haftet für den Nennbetrag solidarisch nach Wahl der Gesellschaft der erste Aktionär und jeder Rechtsnachfolger, bei Klaganstellung aber ein anderer nur bei Insolvenz des zuerst Belangten. Bei Inhaberaktien haftet nur der jeweilige Inhaber. Falls dieser nicht zu belangen ist, kann Kaduzierung der Aktie und Wiederausgabe stattfinden. Rückkauf von Aktien ist nur aus dem Gewinne zur Amortisation, unter einigen Vorsichtsmaßregeln auch zur Reduktion des Grundkapitals zulässig. Darlehen auf eigene Aktien sind nicht gestattet. Ausgabe neuer Aktien vor Vollzahlung der alten ist unzulässig. Die Generalversammlung ist, wenigstens für einige wichtige Fälle (Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Modifikation und Auflösung der Gesellschaft), für welche qualifizierte Beschlußfassung besteht, als oberstes Organ anerkannt. Eine Prüfung der Gesellschaftsverwaltung findet nur nach Maßgabe des Statuts statt. Die Verwaltung liegt Mandataren ob, welche bei Verletzung des Gesetzes, Statuts und der Generalversammlungsbeschlüsse pro rata haften. Es besteht kein Mindestbetrag der Aktie, keine Vorschrift über Gründervorteile, Gründungsein-

zahlungen, Stimmrecht, Aufsichtsrat, Reservefonds. Einzige Schutzmaßregel ist, daß die Aktiengesellschaft monatlich in der Gaceta die detaillierte Bilanz ihrer Geschäftsoperationen zu veröffentlichen hat, unter Angabe der Taxe, zu welcher sie ihre Effekten und Werte ansetzt. Besondere Bestimmungen, welche kein wesentliches aktienrechtliches Interesse bieten, bestehen für Kreditgesellschaften, Zettel- und Diskontobanken, Eisenbahngesellschaften (hier Zeichnung des Gesellschaftskapitals und Einzahlung von 25 %), Lagerhausgesellschaften, Bodenkreditbanken, landwirtschaftliche Banken.

8. Nordstaaten. Schweden besitzt ein umfassendes Aktiengesetz vom 28./VI. 1895, das auf deutscher Grundlage beruht. Die Aktiengesellschaft ist bis auf Bank- und Versicherungsgesellschaften konzessionsfrei, aber registerpflichtig. Vor der Eintragung besteht die Gesellschaft als solche nicht. Zwangserfordernisse von Gründungsurkunde und Zeichnungsschein wie bei uns. Am Gründungsakt müssen fünf Gründer teilnehmen, die sämtlich in Schweden wohnen müssen. Das Grundkapital darf nicht unter 5000 Kr. betragen, die Aktien müssen gleiche Höhe haben und gemeinhin nicht unter 50 Kr. lauten, ausnahmsweise nicht unter 10 Kr. Bei Errichtung der Gesellschaft sind 50 % jeder Aktie anzuzahlen, der Rest spätestens binnen zwei Jahren. Der Zeichner bleibt stets für die volle Aktiensumme verhaftet. Für Inhaberaktien bedarf es königlicher Genehmigung. Vorstand muß ein schwedischer Staatsbürger sein. Bestellung von Prokuristen ist unzulässig. Zwangsreservefonds besteht. Revisoren prüfen Bilanz nnd Geschäftsführung. Geschäftsgebaren und Liquidation sind genau geregelt. Norwegen besitzt noch kein Aktiengesetz. Gesetzlich bestimmt ist nur die Eintragungspflicht jeder Aktiengesellschaft in das Handelsregister, so daß jede Aktiengesellschaft Handelsgesellschaft ist. In Dänemark ist das Aktienrecht ebenfalls nicht gesetzlich geregelt.

9. Die übrigen Länder. Niederlande. Kurze Bestimmungen finden sich im Wetboek von Koophandel vom 10./IV. 1838. Jede Aktiengesellschaft bedarf der königlichen Genehmigung, die erst erteilt werden kann, wenn wenigstens $^1/_5$ des Grundkapitals untergebracht ist, aber bei Beobachtung des Gesetzes mangels Verstoßes gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung erteilt werden muß. Die Gesellschaft darf nur beginnen, wenn das ganze Kapital gezeichnet und $^1/_{10}$ wirklich eingezahlt ist. Es besteht Register- und Publikationspflicht hinsichtlich der Begründung und Aenderungen; mit der Bekanntmachung entsteht die Aktiengesellschaft. Sie muß stets auf bestimmte Zeit eingegangen werden, doch ist nach Ablauf Verlängerung möglich. Inhaberaktien sind erst nach Vollzahlung zulässig. Der ursprüngliche Aktionär haftet voll, wenn nicht der Erwerber statt seiner angenommen wird. Jährliche Generalversammlung ist nicht vorgeschrieben. Das Stimmrecht ist höchstbegrenzt. Zwangsreservefonds besteht nicht. Die Verwalter, auch Nichtaktionäre, haften für Beobachtung des Statuts, auch Dritten. Ein Aufsichtsrat ist nicht notwendig. Bei Verlust von 50 % Grundkapital erfolgt öffentliche Bekanntmachung, bei 75 % ist die Gesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst. Portugal. Quelle ist das HGB. v. 28./VI. 1888. Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Aktiengesellschaft nicht Liegenschaften mehr als zehn Jahre behalten will, in welchem Falle sogar ein besonderes Gesetz eintreten muß. Errichtung durch öffentliche Urkunde; erforderlich: zehn Gründer, Zeichnung des ganzen Kapitals, Anzahlung von 10 %, Eintragung. Gründervorteile nur beschränkt zulässig. Aktien sind der Höhe nach unbeschränkt, nach Vollzahlung auch auf Inhaber, nach Einzahlung von 30 % negotiabel. Bei Schweigen des Statuts ist Ankauf eigener Aktien gestattet. Zwangsreservefonds besteht. Strenge Haftung der Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, auch Dritten gegenüber. Faßt die Aktiengesellschaft gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse, so verwandelt sie sich bezüglich der Teilnehmer von selbst in eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung. Prämienlosanleihen sind verboten. In Rumänien gilt das auf dem italienischen G. v. 1882 beruhende HGB. v. 16./28. April 1887. In Griechenland (HGB. v. 19. April 1835) und der Türkei (G. v. 1850) gilt im ganzen das Recht des alten französischen code de commerce, in Luxemburg und dem ehemaligen Königreiche Polen gilt er direkt. Monako besitzt ein Aktiengesetz v. 5./III. 1895, Serbien ein solches v. 10./XII 1896, abgeändert durch G. v. 17./XI. 1898. In Finnland gilt das G. v. 24./XI. 1864. In Rußland ist das Aktienrecht in engstem Anschluß an einen alten Ukas v. 6./XII. 1836 geordnet in Buch IV Kapitel VI des Codex des Civilrechts, Ausgabe von 1902, Artikel 2139—2198. Ein Ergänzungsgesetz datiert v. 21./XII. 1901 und betrifft Vorschriften über Generalversammlungen und Revision der Geschäftsführung. Jede Aktiengesellschaft bedarf staatlicher Genehmigung, die Satzung derjenigen des Ministerkomitees. Für Eisenbahnaktiengesellschaften besteht ein G. v. 30./V. 1873.

Literatur: *1. England. Die englischen Handelsgesetze in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze des Erdballs Bd. XI. — **W. Späing,** Französisches und Englisches Handelsrecht, Berlin 1888. — **Rand Bailey,** Les sociétés anglaises limited, Paris 1885. — **F. Browne** and **W. Jordan,** A Handy Book . . . of Joint Stock Companies, 26 ed., London 1905. — **H. B. Buckley,** The Law and Practice under the Companies Acts, 8 ed., London 1902. — **E. Destruels,** Traité pratique de législation anglaise sur les sociétés anonymes „limited", 2 ed., Paris 1902. — **Emden,** Winding-up of Companies and Reconstruction, 7 ed., London 1905. — **C. E. H. C. Healy** etc., A Treatise on the Law and Practice relating to Joint-Stock Companies 1862—1890, 3 ed., London 1894. — **H. Hurell** and **C. G. Hyde,** The Law of Joint-Stock Companies, Practical Guide, 3 ed., London 1890. — **Dieselben,** The Law of Directors of Officiers of Joint-Stock Companies, 4 ed., London 1905. — **R. Lindley,** A Treatise on the Law of Companies, 6 ed., London 1902. — **F. B. Palmer,** The Companies Act of 1900, 2 ed., London 1901. — **A. Pulbrook,** The Handy Book of Law and Practice of Joint-Stock Companies, 4 ed., London 1905. — **Shelford,** The Law of Joint-Stock Companies, 2 ed., London*

*1870. — **T. E. Smith**, A Summary of the Law of Companies, 8 ed., London 1903. — **H. Thring**, The Law and Practice of Joint-Stock- and other Public Companies, 5 ed., London 1890. — **G. Schirrmeister**, Die englische Aktiennovelle vom 8./VIII. 1900, Berlin 1901. — Für Schottland Werke von **Cameron**, 2 ed., 1892 und **Clark**, 1866.*

*2. Frankreich. Die Gesetze in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze Bd. XII. Sodann außer den allgemeinen Werken über Handelsrecht namentlich **Ch. Lyon-Caen** et **M. Renault**, Traité de droit commercial, 4 ed., Paris 1906. — **J. Alauzet**, Commentaire des lois sur les sociétés, civiles et commerciales, 2 t., Paris 1879. — **J. Bédarride**, Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, Paris-Aix 1883. — **A. de Courcy**, Les sociétés anonymes, examen de la loi du 24 juillet 1867, Paris 1869. — **G. Deloison**, Traité des sociétés commerciales, 2 t., Paris 1882. — **L. Goirand**, Traité des sociétés par actions, 3 t., Paris 1897—1901. — **C. Houpin**, Traité général . . . des sociétés civiles et commerciales, 2 t., 3 ed., Paris 1901. — **Matthieu** et **Bourguignat**, Commentaire de la loi sur les sociétés des 24—29 juillet 1867, Paris 1868. — **Michet**, Code annoté des sociétés commerciales anonymes, Paris 1884. — **H. F. Rivière**, Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, Paris 1868. — **R. Rousseau**, Des sociétés commerciales françaises et étrangères, 2 t., 3 ed., Paris 1906. Sociétés par actions, Paris 1899. — **L. Tripier**, Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, 2 t., 2 ed., Paris 1879. — **A. Vavasseur**, Traité théorique et pratique des sociétés par actions, Paris 1868. Traité des sociétés civiles et commerciales 5 ed., 2 t., Paris 1897—1901. Außerdem Kommentare zum Gesetze von 1893 von **A. Bouvier-Bangillon**, **A. Faure**, **E. Floucaud-Pécardille**, **H. Genevois**, **P. Maria**, **L. Perrin**, **R. Rousseau**, **A. Vavasseur**.*

*3. Italien. Gesetzestext in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze Bd. VII. Kommentare zum HGB. von **Ascoli**, **Bensa**, **Bolaffio**, **Diena**, **Turrel**; Lehrbücher des Handelsrechts von **Marghieri**, **Supino**, **Vidari**, **Vivante**. — **R. Calamandrei**, Delle società e delle associazioni commerciali, 2 v., Torino 1884—85. — **U. Manara**, Delle società e delle associazioni commerciali, 2 t., Torino 1902—05. — **F. Piccinelli**, Le società italiane per aziani, Milano 1902. — **E. Vidari**, Le società e le associazioni commerciali 1889. — **F. M. Bing**, La société anonyme en droit italien, Étude de législation comparée, Genève et Bâle 1887.*

*4. Schweiz. Gesetz von 1881 in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze Bd. XII. Bearbeitungen in den Kommentaren zum Obligationenrechte von **Bippert**, **Bucher**, **Haberstich**, **Hafner**, **Rossel**, **Schneider**, **Soldau**. Ferner: **H. Faas**, Systematische Darstellung des schweizerischen Aktienrechts, Zürich 1895. — **C. Hilty**, Statuten von Aktiengesellschaften, Bern 1882.*

*5. Oesterreich-Ungarn. Gesetzestexte in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze Bd. XIII. Handbücher des ungarischen Handelsrechts von **A. Klupathy** (1906) und **F. Nagy** (1901). Deutscher Kommentar zum ungarischen Gesetz von **J. v. Schnierer**, 1877. **C. S. Grünhut**, Das österreichische Aktienregulativ vom 20./IX. 1899 (Sonderabdruck aus Grünhuts Ztsch. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart, 31. Bd.), Wien 1904. — **W. Landauer**, Das österreichische Aktienrecht, Wien 1900.*

*6. Belgien. Gesetzestexte in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze Bd. XII. — **J. Corbeau**, De la constitution des sociétés anonymes, Louvain. — **F. Deseure** et **J. Lejour**, Guide pratique des sociétés anonymes, Bruxelles 1900. — **J. Guillery**, Sociétés commerciales en Belgique, commentaire de la loi du 18 mai 1873, 2 ed., 3 v., Bruxelles 1883; suppl., commentaire de la loi du 22 mai 1886, Bruxelles 1893. — **A. Nyssens** et **J. Corbeau**, Traité des sociétés commerciales, t. 1, Paris 1895. — **E. Waelbroeck**, Commentaire législatif et doctrinal de la loi du 18 mai 1873, Bruxelles 1874.*

*7. Spanien. Gesetzestext in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze Bd. VII. — **F. Mittermaier** in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 33.*

*8. Luxemburg. **A. Nyssens**, Avant projet de la loi sur les sociétés commerciales . . . Luxembourg 1884. — **J. Corbeau**, Des sociétés commerciales, Avant projet, 1906.*

*9. Schweden. Gesetzestext in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze Bd. X. — Motive zum Entwurfe des neuen Aktiengesetzes 1890 und dazu **M. Pappenheim** in der Festgabe der Universität Kiel für Ihering 1892. — **C. E. Riesenfeld** in der Monatsschrift für Aktienrecht V, S. 285, auch Uebersetzung. — **Derselbe**, Die Versicherungsaktiengesellschaft unter bes. Rücksicht auf Schweden und Norwegen in Zeitschr. f. Versicherungsrecht II, III.*

*10. Norwegen. Motive zum Entwurf eines norwegischen Aktiengesetzes, 1894 und dazu **K. Lehmann** in Wochenschr. f. Aktienrecht IV, S. 161; **M. Pappenheim** in Goldschmidts Zeitschr. 43, S. 267.*

Die Gesetze der übrigen Länder enthalten in Borchardt-Kohler, Handelsgesetze des Erdballs. Noch von Interesse die Uebersicht des englischen, französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, spanischen, niederländischen, ungarischen Aktienrechts und des österreichischen Projekts in der Anlage zu dem Entwurfe des deutschen Aktiengesetzes (Berlin 1883, Heymann).

Ring.

*(Neu bearbeitet von **O. Krieg**.)*

c) Das Aktienrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1. Das große Ausmaß der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten ist der Entwickelung von Aktienunternehmen sehr günstig gewesen. Zu viele Aufgaben waren hier zu lösen, für welche die Unternehmungslust und Kapitalskraft des Einzelnen nicht ausreicht. Die Gesetzgebung hat dieser Entwickelung Rechnung tragen müssen, aber nur zögernd ist sie an die Lösung der ihr hieraus erwachsenden Aufgaben getreten. Bis zur Gegenwart sieht der Bund selbst — und hierin liegt der springende Punkt des amerikanischen Aktienrechtes — die gesetzliche

Regelung der Aktiengesellschaften nicht als seine Sache an, da die verfassunggebende Versammlung von 1787 die Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung in die Bundesverfassung ausdrücklich abgelehnt hat. Das Aktienrecht ist danach Gegenstand der einzelstaatlichen Gesetzgebung und ermangelt infolgedessen der Einheitlichkeit ebenso wie der Klarheit. Denn während einzelne Staaten mit starker industrieller Entwickelung zumal in neuerer Zeit erschöpfende Aktiengesetze erlassen haben, begnügen sich andere mit ganz veralteten und unzulänglichen Vorschriften.

Die Schaffung eines Aktienrechtes hat erst um die Mitte des 19. Jahrh. eingesetzt. Bis dahin stand man der Begründung jeder Art von Korporationen im ganzen durchaus ablehnend gegenüber. Die Erlangung der Charter war in jedem Einzelfall nur durch Spezialgesetz möglich. Diese Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren wurde bei der Gründung von Aktienunternehmen in der verwerflichsten Weise mißbraucht, indem nur durch Bestechung und Stimmenkauf die Charter zu erreichen war. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. haben die Gesellschaften bei ihrer Begründung zuweilen bis zur Hälfte des Grundkapitals für diesen Zweck verwenden müssen.

Dem Wunsche, derartige Mißbräuche unmöglich zu machen, kam zuerst Connecticut entgegen, indem es 1837 Normativbestimmungen für die Errichtung von industriellen und Bergwerksunternehmen in der Form der Aktiengesellschaft erließ. Dieses Vorgehen fand solchen Anklang, daß 1850 schon etwa 20 Staaten ähnliche Gesetze hatten. Ueberhaupt trat in dieser Zeit, namentlich bei der Erschließung des Westens, ein Umschwung in den Anschauungen über die Nützlichkeit der Aktiengesellschaften ein, so daß man sie in jeder Weise zu fördern suchte. Deshalb verschwand auch mehr und mehr das Prinzip der Spezialgesetzgebung zur Erlangung der Charter; in einzelnen Staaten wurde es ausdrücklich durch Verfassungsbestimmung ausgeschlossen. Heute ist ein Spezialgesetz zur Begründung einer Aktiengesellschaft nur noch in sieben Staaten erforderlich.

In dieser Entwickelung lag ein entschiedener Fortschritt. Aber die Aktiengesetzgebung blieb auch fernerhin und bis zur Gegenwart dadurch gekennzeichnet, daß sie das ganze Problem nicht einheitlich erfaßte, sondern bald diese, bald jene Seite zu lösen versuchte. Daher kommt es, daß neben den allgemeinen Aktiengesetzen in manchen Staaten noch Sondergesetze für bestimmte Gesellschaften bestehen, besonders für Banken, Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephongesellschaften. Weiter kreuzen sich privatrechtliche und öffentlichrechtliche Rücksichten in der einschlägigen Gesetzgebung, indem man die Gründung von Aktienunternehmen auch für die Staatsfinanzen auszunutzen suchte und sie als ergiebige Steuerquellen betrachtete. Je nachdem nun die einzelnen Staaten auf die Bedürfnisse der Gesellschaften mehr oder minder Rücksicht nahmen, erlangten sie für das Aktienwesen eine verschiedene Bedeutung. Denn die Gesellschaften bevorzugten zur Errichtung natürlich die Staaten, die nicht nur ein liberales Aktienrecht hatten, sondern auch hinsichtlich der finanziellen Belastung keine zu hohen Ansprüche stellten. Auf diesem Wege entwickelte sich eine besondere Gruppe von „Korporations-Staaten," in welchen die größte Zahl von Aktiengesellschaften alljährlich errichtet wird. Sie umfaßt die Staaten New Jersey, New York, Delaware, West-Virginia, South Dakota, Maine, Nevada, Arizona, Connecticut, District of Columbia, Virginia, Oklahoma, North Carolina und Alabama.

Die Aktiengesetze der einzelnen Staaten weisen danach außerordentliche Verschiedenheiten auf. Es lassen sich aber doch bestimmte Gruppen unterscheiden, die eine gewisse Uebereinstimmung erreicht haben, indem sie sich gewöhnlich an ein gemeinsames Vorbild anlehnten. An erster Stelle sind hier die Staaten zu nennen, die sich New Jersey anschlossen: New York, Delaware, West-Virginia, Alabama, Nevada, North Carolina und Virginia, also die wichtigsten der „Korporations-Staaten". Weiter die Maine-Gruppe, die außer diesem Staate noch umfaßt Massachusetts, Connecticut, Illinois, Missouri, Arkansas und Indian Territory. Schließlich unter Führung Californiens die Gruppe der Weststaaten: Colorado, North Dakota, South Dakota, Oklahoma, Idaho, Montana, Oregon, Washington, Utah, Wyoming, Texas, Arizona und New Mexiko. Daneben bestehen noch einige kleinere Gruppen, ebenfalls mit übereinstimmendem Aktienrecht, aber von sekundärer Bedeutung. Wir werden im folgenden das Aktienrecht von New Jersey zur Grundlage wählen, das in dem Korporationsgesetz von 1896 (The Act concerning Corporations [Revision of 1896]) enthalten ist, dem bis 1905 noch einzelne Amendements hinzugefügt worden sind. Dieses Gesetz hat aus doppelten Gründen Anspruch auf besondere Beachtung: einmal gilt es für amerikanische Verhältnisse als mustergültig, sodann sind unter ihm auch weitaus die meisten aller Aktienunternehmen der Vereinigten Staaten begründet worden, so daß es die größte praktische Bedeutung hat.

2. Die Errichtung einer Aktiengesellschaft auf Grund der Normativbestimmungen

des Staates New Jersey kann durch beliebige drei oder mehr Personen zu jedem legalen Zwecke erfolgen. Doch sind ausgenommen diejenigen Gesellschaften, die innerhalb des Staates betreiben wollen die Geschäfte von Sparbanken, Bau- und Darlehngesellschaften, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon-, Kanal- und Chaussee-Gesellschaften, sowie überhaupt alle Gesellschaften, die zu ihrem Geschäftsbetrieb der Ueberlassung eines staatlichen Hoheitsrechtes bedürfen. Für Organisationen dieser Art bestehen Sondergesetze. Sollen diese selben Geschäfte aber außerhalb New Jerseys betrieben werden, so kann die Gründung ohne weiteres auf Grund der Normativbestimmungen erfolgen. Da auch in verschiedenen anderen Staaten derartige Erschwerungen für einzelne Gesellschaften bestehen, haben manche Staaten aus finanziellen Rücksichten gerade für sie Erleichterungen geschaffen, indem sie gestatten, folgende Gesellschaftsarten zu errichten: a) Gesellschaften, deren Hauptzweck es ist, außerhalb des Gründungsstaates Geschäfte zu betreiben; b) Gesellschaften zur Betreibung von Geschäften, die innerhalb des Gründungsstaates verboten sind; c) Gesellschaften, denen in der Charter der Geschäftsbetrieb im Gründungsstaate ausdrücklich untersagt wird; d) Gesellschaften für den ausgesprochenen Zweck, Geschäfte in Umgehung oder Verletzung des Rechtes eines anderen Staates zu betreiben, in welchem sie zu arbeiten gedenken. Diese Art der Gesetzgebung fördert offensichtlich Mißbräuche der verschiedensten Art.

Der Geschäftskreis der Aktiengesellschaften ist, abgesehen von den obigen Bestimmungen, im Staate New Jersey unbeschränkt, nur die Betreibung von Bankgeschäften ist ausgenommen. Andere Staaten (hauptsächlich im Westen) führen die Geschäfte besonders auf, die durch Aktiengesellschaften betrieben werden dürfen.

Die Gründungsurkunde muß enthalten Namen und Zweck der Gesellschaft, ihren Sitz und ihre Niederlassungen, Namen und Adressen der Gründer, sowie die Dauer ihrer Charter und Betrag und Arten des Aktienkapitals. An sich besteht eine Beschränkung hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Aktiengesellschaften in New Jersey nicht, doch kann jede Charter nach dem Ermessen der gesetzgebenden Faktoren widerrufen werden, nachdem der Gesellschaft angemessene Mitteilung von dieser Absicht gemacht und ihr Gelegenheit zur Verteidigung ihrer Rechte gegeben worden ist. Dagegen ist in 24 anderen Staaten (wiederum meist westlichen) die Charter von vornherein auf einen Zeitraum von 20 bis 100 Jahren beschränkt mit der Möglichkeit einer Erneuerung nach Ablauf der gesetzlichen Dauer.

Die Gründungsurkunde ist auf dem Kreissekretariat des Hauptsitzes der Gesellschaft und auf dem Staatssekretariat einzureichen. Hiermit beginnt die rechtliche Existenz der Gesellschaft.

Hinsichtlich der den Aktiengesellschaften zustehenden Rechte besteht nur die allgemeine Beschränkung, daß „keine Gesellschaft irgend welche korporativen Rechte haben soll, die nicht zur Ausübung ihrer Charter erforderlich sind“. Insbesondere haben sie Erbrecht, können Grundstücke zu Eigentum und Pfand besitzen und können ihren Grundbesitz und ihre Gerechtsamen verpfänden; sie sind parteifähig, können durch Vertreter handeln und können ihr Geschäft liquidieren und auflösen. Die Vertragsfreiheit der Aktiengesellschaften ist jedoch in 22 Staaten hinsichtlich der Schuldenhöhe beschränkt, indem in verschiedener Weise hierfür ein Maximalbetrag statuiert wird, der sich gewöhnlich nach der Höhe des Aktienkapitals bemißt.

Das Aktienkapital soll in New Jersey nicht unter 2000 $ betragen. Die Festsetzung einer solchen Mindestsumme besteht insgesammt in 14 Staaten; sie schwankt zwischen 500 $ in New York, Vermont, Virginia und 20 000 $ in Texas. Nach oben hin kommt in der neueren Gesetzgebung keine Beschränkung des Aktienkapitals vor, doch findet sich auch eine solche noch aus früherer Zeit in manchen Staaten, die auf diesem Wege der Trustbildung entgegentreten zu können meinten. Die gestatteten Höchstbeträge gehen von 250 000 $ in Mississippi bis 10 Millionen $ in Alabama und Missouri. Derartige Limitierungen kommen aber mehr und mehr ab, da sie nur den Erfolg hatten, die großen Aktiengesellschaften zur Gründung in den „Korporationsstaaten“ zu nötigen.

Neben den Bestimmungen über das Grundkapital hat New Jersey noch die Sonderbestimmung, daß die Geschäfte mit nicht weniger als 1000 $ Kapital begonnen werden dürfen.

Die Gesellschaften können verschiedene Arten von Aktien ausgeben; in der Gründungsurkunde ist hierüber zu bestimmen. Jedoch sollen die Vorzugsaktien niemals mehr als $^2/_3$ des Gesamtbetrages der ausgegebenen Aktien ausmachen. Die Umwandelung von Vorzugsaktien in Obligationen ist besonders geregelt.

Die Ansprüche der Vorzugsaktien müssen vorweg befriedigt werden, bevor die gewöhnlichen Aktien zur Dividende berechtigt sind. In manchen Staaten ist ihnen sogar ein kumulatives Vorrecht eingeräumt, indem auch die rückständigen Dividenden in ihrer Gesamtsumme den laufenden Dividenden der

nicht bevorrechtigten Aktien vorgehen. In neuerer Zeit wiegt allgemein die Tendenz vor, an Stelle von Obligationen lieber Vorzugsaktien auszugeben. Beide haben zwar den gleichen Vorrang hinsichtlich ihrer Ansprüche; aber während die Nichtbezahlung der Obligationszinsen zur Zwangsverwaltung der Gesellschaft führt, ist dies hinsichtlich der Vorzugsdividenden nicht der Fall, so daß ihre Nichtzahlung die Geschäftsführung unberührt läßt.

Die Aktien können gegen Geld oder Einlagen ausgegeben werden. New Jersey gestattet neben Barzahlung nur die Einlage von Sachgütern, verbietet dagegen ausdrücklich die in anderen Staaten (z. B. in Massachusetts noch im Aktiengesetz von 1903) erlaubte Anrechnung von „Diensten“ (services) — dem allgemeinen Mittel und Ausdruck der „Aktienverwässerung“. Werden Sacheinlagen gemacht, so muß in New Jersey in der Urkunde über die Einzahlung des Aktienkapitals und auch in jedem Jahresbericht unterschieden werden zwischen den gegen Bar oder gegen Einlagen ausgegebenen Aktien. Ueber den Wert der Einlagen entscheidet das bona fide-Gutachten des Direktoriums der Gesellschaft. Bis zur Volleinzahlung der Aktien haften die Aktionäre für den Restbetrag.

3. Die Geschäftsführung liegt einem Vorstand (Direktorium) von mindestens 3 Personen ob, die selbst Aktionäre sein müssen und wenigstens zum Teil jährlicher Neuwahl unterliegen. An Beamten sind für die Aktiengesellschaften vorgeschrieben ein Präsident, ein Sekretär und ein Kassenführer, von denen der erstgenannte ex officio Mitglied des Vorstandes ist.

Die Gesamtheit der Aktionäre bildet die Generalversammlung. Ueber ihre Abhaltung bestehen verschiedene Bestimmungen. Massachusetts schreibt vor, daß sie jährlich, und zwar innerhalb der Staatsgrenzen stattfinden muß, ihre Tagesordnung ist vorher bekanntzugeben. Auf Antrag von mindestens 3 Aktionären, die zusammen wenigstens ein Zehntel des Aktienkapitals vertreten, muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Generalversammlung beschließt über das Gesellschaftsstatut und die Geschäftsführung. Sie kann in dieser Hinsicht jede Anordnung treffen, die nicht im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. Für die Abstimmung ist im allgemeinen Regel, daß Vorzugsaktien und gewöhnliche Aktien gleiches Stimmrecht haben und alle Aktionäre nach der Zahl ihrer Aktien und Vertretungsvollmachten abstimmen. Manche Staaten haben für die Wahlen des Vorstandes und der Beamten das kumulative Verfahren, d. h. jeder Aktionär kann alle ihm zustehenden Stimmen ungeteilt einem Kandidaten oder getrennt mehreren geben. Zur Sicherung der Geschäftsführung verlangen einzelne Gesetze, daß alle an der Wahl teilnehmenden Aktionäre bereits seit einer bestimmten Zeit im Besitz der Aktien gewesen sein müssen, um stimmberechtigt zu sein. Teilweise ist auch den Gerichten das Recht verliehen, auf Beschwerden über Mißbrauch bei den Wahlen ein summarisches Untersuchungsverfahren einzuleiten.

Für gewöhnliche Abstimmungen über Organisation und Geschäftsführung der Gesellschaft ist einfache Majorität genügend. Für bestimmte Entscheidungen, wie Wechsel im Zweck oder der Niederlassung der Gesellschaft, Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitals, Fusionierung u. dgl. ist gewöhnlich eine qualifizierte Majorität erforderlich.

Alle Aktiengesellschaften im Staate New Jersey haben ein Aktienregister zu führen, daß der Einsicht jedes Aktionärs unterliegt. Ferner haben sie dem Staatssekretär Jahresberichte einzureichen, mit Angaben ähnlich denen, die bei der Gründung zu machen sind, und einem Bericht, ob alle gesetzlichen Vorschriften während des Geschäftsjahres beobachtet worden sind. Hinsichtlich der Kontrolle und Publizität der Geschäftsführung der Aktiengesellschaften ist in weitaus den meisten Staaten noch vollkommen unzureichend Vorsorge getroffen. Viele gerade der wichtigsten Staaten, z. B. New York, Illinois und New Jersey, begnügen sich mit Berichten rein formeller Natur, die zwar veröffentlicht werden, aber keinerlei Einblick in die tatsächliche Situation gewähren. Soweit wieder detaillierte Berichte vorgeschrieben sind, werden sie meist nicht veröffentlicht, indem man das Prinzip der beschränkten Publizität angenommen hat, nach dem nur die Aktionäre selbst für sich zur Prüfung des Zwecks und der Geschäftsführung der Gesellschaft befugt sind. Neuerdings aber haben Massachusetts und, in geringerem Maße, auch Pennsylvanien für alle öffentlichen, halböffentlichen und privaten Korporationen volle Publizität vorgeschrieben, so daß jeder Interessent sich von der Geschäftsführung überzeugen kann. Massachusetts hat in dem Aktiengesetz von 1903 genau festgelegt, welche Angaben in jedem Jahresberichte von dem Direktorium eidlich zu machen sind und hat für alle Gesellschaften mit mehr als 100 000 $ Kapital die eidlich beglaubigte Nachprüfung durch einen Rechnungsrevisor (auditor), der von den Aktionären zu wählen ist, vorgeschrieben.

4. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst durch Ablauf der Charter, durch Auflösung seitens der gesetzgebenden Faktoren oder durch eigenen Beschluß. Unberührt bleibt

hierbei das Recht zur Liquidation des Gesellschaftsvermögens und die Haftung der Aktionäre für die Gesellschaftsschulden, die sehr verschieden geregelt ist. In 20 Staaten ist sie beschränkt auf den noch nicht voll eingezahlten Betrag des Aktienkapitals — dies ist die Regelung in den meisten der sog. „Korporationsstaaten". 13 Staaten erweitern die Haftung in der einen oder anderen Richtung; 7 unter ihnen machen die Aktionäre wenigstens für alle Lohnzahlungen an Angestellte der Gesellschaft haftbar und in einem Staate — New Hampshire — haften alle Aktionäre bis zur Vollzahlung des Kapitals sogar unbeschränkt für alle Gesellschaftsschulden. Besonders geregelt ist die Haftung der Aktionäre in dem Fall, daß durch Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Aktien herbeigeführt worden ist. Sie erstreckt sich in einzelnen Staaten nur auf den Betrag der Herabsetzung oder auf die Summe, die dem einzelnen Aktionär zurückgezahlt worden ist, während in Connecticut, Indiana, Pennsylvanien und Rhode Island durch Kapitalsherabsetzung eine unbeschränkte Haftung aller Aktionäre begründet wird.

Die Haftung der Direktoren, die daneben besteht, ist eine doppelte: einmal den Aktionären, sodann Dritten gegenüber. Diesen haften sie in den Staaten, die, wie oben ausgeführt, die Schuldenkontrahierung beschränken, für den Betrag, um den die festgelegte Maximalsumme überschritten wird. Weiter haften sie in Massachusetts unbeschränkt für alle Gesellschaftsschulden, wenn sie Aktien in ungesetzlicher Weise ausgegeben, oder wissentlich falsche Berichte erstattet haben. Wenn sie durch unberechtigte Dividendenzahlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Konkurs der Gesellschaft herbeigeführt oder einem Aktionär oder Direktor Gesellschaftsgelder geliehen haben, haften sie für die Summe der Dividenden oder des Darlehens, soweit sie ihre Zustimmung hierzu gegeben hatten.

Den Aktionären haften die Direktoren für jeden Schaden, der diesen durch wissentlich falsche Angaben im Organisationsstatut erwächst.

5. Das Verhältnis des Staates zu den Aktiengesellschaften ist bisher gänzlich unzulänglich geregelt. Es konkurriert ein Aufsichtsrecht der Einzelstaaten mit dem Kontrollrecht des Bundes. Den Einzelstaaten schreibt die Bundesverfassung vor, daß sie keine Korporation des ordentlichen Rechtsverfahrens berauben dürfen, gestattet aber jede angemessene Verwaltungsvorschrift. Insbesondere kann jeder Staat zur Sicherheit oder im Interesse seines Handels sowie zum Schutze der Gesamtheit seiner Bürger beliebige Vorschriften über den Handel in seinen eigenen Häfen und in seinem Territorium erlassen, soweit sie nicht mit einem Bundesgesetz kollidieren. Dem Bunde seinerseits steht aber das Recht zu, „den Handel mit fremden Nationen und zwischen den Einzelstaaten" zu regulieren. Daraus ergibt sich: der Handel im Einzelstaate unterliegt der Aufsicht der Staaten, der Handel zwischen den Einzelstaaten der Aufsicht des Bundes; und für die Aktiengesellschaften folgt daraus: ihre Geschäftstätigkeit in dem Staate, in dem sie ihren Sitz haben, wird nur von diesem Einzelstaate kontrolliert, an dessen Stelle der Bund tritt, sobald ihre Beziehungen sich auch auf andere Staaten erstrecken. Dieses eigenartige „interstate commerce law" der Bundesverfassung ist für die jüngste wirtschaftliche Entwickelung von großer Bedeutung geworden, indem hierdurch die Fusionierung und Trustbildung gefördert wurde, da sie den Weg bot, durch Verlegung der ganzen Geschäftsführung in einen Staat die Bundeskontrolle zu umgehen. Denn das wichtigste zu ihrer Durchführung erlassene Gesetz, der Sherman Act (gewöhnlich Anti-Trust Act genannt) vom 2./VII. 1890 statuiert ausdrücklich das Prinzip des freien Wettbewerbes und verbietet alle Vereinbarungen und Unternehmungen zur Beschränkung der Konkurrenz im zwischenstaatlichen Handel (in restraint of trade or commere among the states). Hierunter fällt aber nicht, wie durch die höchstgerichtliche Entscheidung zugunsten des Zuckertrustes im Jahre 1895 festgestellt ist, die Fusionierung von Unternehmungen, die nicht zwischenstaatlichen Handel, sondern Gütererzeugung (Manufacture) zum Gegenstande haben. Die Fakrikation an sich, und damit die sie betreibende Aktiengesellschaft, ist allein Gegenstand der einzelstaatlichen Gesetzgebung und kommt unter die Bundeskontrolle nur, soweit die fertige Ware in den zwischenstaatlichen Handel gelangt. Der Fusionierung von Fabrikationsunternehmen kann also der Bund nicht entgegentreten, umgekehrt wohl aber der Konsolidierung von Unternehmen, die dem zwischenstaatlichen Handel oder Transport dienen, wie dies in dem Urteil des U. S. Supreme Court vom 14./III. 1904 gegen die Northern Securities Company ausgesprochen wurde: kein Staat könne die Bildung juristischer Personen sanktionieren, deren Zwecke einem gültigen Bundesgesetze (in diesem Falle dem Anti-Trust Act) zuwiderlaufen.

Soweit der Bund also ein Kontrollrecht hat, kann es auch innerhalb der territorialen Jurisdiktion der Einzelstaaten ausgeübt werden. Es ergeben sich durch diese Konkurrenz zwischen Bund und Einzelstaaten ganz eigenartige Verhältnisse. So kann die Bundesregierung Ohio nicht verhindern,

innerhalb seines Gebietes die Herstellung von Margarine zu verbieten, da dies Manufaktur an sich und nicht zwischenstaatlicher Handel ist. Daraus folgt umgekehrt, daß in keinem Einzelstaat Artikel fabriziert werden können, deren Herstellung dort verboten ist, auch wenn die betreffenden Waren nach der Fertigstellung im zwischenstaatlichen Handel abgesetzt werden sollen. Weiter kann andererseits Kansas trotz seiner Antialkoholgesetzgebung nicht den Import von Spirituosen verhindern, da hierfür nur der Bund zuständig wäre.

Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes hat man schon lange eingesehen. Aber erst in der allerletzten Zeit hat man die Frage ventiliert, was hiergegen zu geschehen habe. Von Einfluß war dabei einmal der Kampf gegen den übergroßen Einfluß der Korporationen, denen der Bund machtlos gegenüberstand, sodann die Aufdeckung der Mißstände, die die mangelhafte Kontrolle der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Versicherungswesens gezeitigt hatte. An die Spitze der Bewegung, die dem Bunde ein verstärktes Aufsichtsrecht über die Aktiengesellschaften verleihen will, hat sich Präsident Roosevelt gestellt. In seiner Kongreßbotschaft vom 4./XII 1904. und dann wiederholt sprach er sich für den baldigen Erlaß eines Bundesgesetzes aus, das die Ueberkapitalisierung verhindere und öffentliche Rechnungslegung der Aktiengesellschaften vorschreibe. Weiter sollen alle die Gesellschaften, die zwischenstaatlichen Handel betreiben (also vor allem die Trusts) gehalten sein, eine Licenz der Interstate Commerce Commission oder des Bureau of Corporations (beides Unterbehörden des bundesstaatlichen Handelsministeriums) zu erwerben, die ihnen bei jeder Gesetzwidrigkeit entzogen werden kann, so daß nicht erst ein langwieriges Prozeßverfahren gegen sie erforderlich wäre. In manchen Kreisen ist man weiter gegangen. Unter Hinweis darauf, daß die vor mehr als 100 Jahren erfolgte Regelung der Frage den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, fordert man den Uebergang der ganzen Kontrolle der Aktiengesellschaften auf den Bund.

Die Erfüllung dieser Wünsche, auch der minder weitgehenden, ist allerdings bei den mannigfachen und überaus einflußreichen Interessen, die ihnen entgegenstehen, nicht abzusehen. Leichter sind Einzelfragen zu regeln. So hofft man die Versicherungsgesellschaften unter die Bundeskontrolle stellen zu können, indem man, gestützt auf die Autorität Hamiltons, den Begriff des interstate commerce so interpretiert, daß er auch auf das Versicherungswesen Anwendung finden kann.

6. Der ungenügenden Ausbildung der Staatsaufsicht entspricht auch eine unzureichende finanzpolitische Behandlung der Aktiengesellschaften. Sie ist ebenfalls Sache der Einzelstaaten, die sie teilweise zu komplizierten Systemen ausgebildet haben. Massachusetts erhebt besondere Korporationssteuern bereits seit 1812. Gegenwärtig zerfällt dort die General Corporation Tax in drei Gruppen, die gebildet werden von den Industriegesellschaften, den Straßenbahnen und den übrigen Verkehrs-, Finanz- und Versicherungsgesellschaften. Die Gesellschaften werden von Beamten nach einem ungemein verwickelten, für jede Gruppe andersgestalteten System zu der Steuer veranlagt, die ihrerseits wieder in verschiedener Weise zwischen Staat und Gemeinde verteilt wird.

Welche Unterschiede in der finanzpolitischen Behandlung der Aktiengesellschaften bestehen, zeigt das Beispiel des Stahltrustes: er zahlt in New Jersey 58 000 $ Steuern, während er in Massachusetts vielleicht den vierzigfachen Betrag zu entrichten hätte.

Literatur: *Zu 1: Artikel „Aktienrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" im H. d. St., 2. Aufl. — **Levy von Halle,** Industrielle Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60, 1894. Zu 2—4: Eine Zusammenstellung sämtlicher Aktiengesetze der Vereinigten Staaten enthält der Report of the Committee on Corporation Laws, Created by Acts of 1902, Chapter 335. Boston 1903. — **Cumming** and **Woodward,** Annotated Corporation Laws of all the States. Albany 1899—1900. — Laws of the State of New Jersey relating to Business Corporations, Camden 1905. — **J. Cuthbert,** Pennsylvania Business Laws Codified, Harisburg 1906. — **Black, W. H.,** Corporation Laws of New York and New Jersey, New York 1901. — **Clark** and **Prentiss,** Handbook of the General Incorporation Law embodied in the Act of Congress of March 3, 1901, as amended 1902, Washington 1903. — Darstellungen des Aktienrechtes: **Charles Henry Huberich,** Das Handelsaktiengesetz von Massachusetts (in vergleichender Darstellung); Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 56, 1905. — **Beach, C. F. Ir.,** Treatise on the Law of Private Corporations, Chicago 1905, 3 Vols. — **Clark** and **Marshall,** Treatise on the Law of Private Corporations, St. Paul 1901, 2 Vols. — **France, J. C.,** Elements of Corporation Laws, Baltimore 1904. — **Harvey, R. S.,** Handbook of Corporation Law, New York 1906. — **Taylor, H. O.,** Treatise on the Law of Private Corporations, New York 1902, 5th edition. — **Tompkins, L.,** Summary of the Law of Private Corporations, New York 1904. — Zu 5: **Prentice, E. Parmelee,** The Federal Power over Carriers and Corporations, New York 1907. — **Freund, E.,** Ein interessanter Rechtsspruch aus Amerika (der Fall der Northern Securities Company), Deutsche Juristenzeitung 1904, Sp. 799. — **Horack, Frank Edward,** Organization and Control of Industrial Corporations. Phila-*

*delphia 1902. — Publications of the American Economic Association. Third Series Vol. VIII, No. 1, 1906 (Dazu Brodnitz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. F., Bd. 34, 1907) — Zu 6: **Bullock, Charles J.**, The Taxation of Corporations in Massachusetts. Quarterly Journal of Economics Vol. XXI. No. 2. 1907. — **Howe**, Taxation of Corporations in Ohio. Annals of the American Academy of Polit. Science, September 1899. — Im Manuskript benutzt wurde eine Arbeit von **Ch. L. Jones**, Philadelphia, die in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1908 erscheint.*

Georg Brodnitz.

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften.

Vorbemerkung. 1. Die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der Aktiengesellschaften. 2. Die moderne Ausbreitung des Aktienwesens. — A. Die Kapitalanlage bei Aktiengesellschaften. 3. Die Vorteile. 4. Die Nachteile und Gefahren. — B. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Vorzüge und Nachteile der Aktiengesellschaften. 5. Die Vorzüge. 6. Die Nachteile. — C. Vorzüge und Nachteile des aktiengesellschaftlichen Betriebes. 7. Die Vorzüge. 8. Die Nachteile. — D. Die Anwendbarkeit der Unternehmungsform der Aktiengesellschaften. 9. Die für Aktiengesellschaften geeigneten Gebiete. 10. Die für Aktiengesellschaften ungeeigneten Gebiete. — E. Die treibenden Ursachen der modernen Ausbreitung der Aktiengesellschaften. 11. Erfordernis großen Kapitals. 12. Beschränkte Haftung. 13. Leichtere Teilung und Mobilisierung des Vermögens. 14. Die Schaffung von Anlagepapieren. 15. Die Schaffung von Spekulationspapieren. — F. Ersetzung der Aktiengesellschaften durch andere Unternehmungsformen. 16. Neue Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung. 17. Oeffentliche Unternehmungen.

Vorbemerkung. 1. Die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der Aktiengesellschaften. Aufgabe und Zweck gesellschaftlicher Unternehmungen kann sowohl die Ergänzung und Verstärkung der persönlichen Arbeitskraft, des Wissens und der Erfahrung des Unternehmers als auch die Verstärkung der Kapitalkraft sein. Die heutige Aktiengesellschaft kann beiden Zwecken dienen. Dem ersten wird sie namentlich in der Gestalt der „Familiengründungen" gerecht, die oft gerade in der Absicht erfolgen, den bisherigen Alleinunternehmer in bezug auf seine persönliche Tätigkeit zu entlasten. Viel mehr und viel häufiger aber dient die Aktiengesellschaft dem Zweck der Kapitalverstärkung. Hierzu ist sie besonders geeignet, weil sie sich darstellt als eine unpersönliche Kapitalvereinigung. Die Mitglieder dieser Kapitalvereinigung sind zwar als Unternehmer anzusehen, aber in der Mehrzahl der heutigen Aktiengesellschaften wird von ihnen eine eigentliche Unternehmertätigkeit nicht ausgeübt. Mit der technischen und wirtschaftlichen Leitung, mit der Organisation der Arbeit, mit der laufenden Geschäftsführung haben sie in der Regel nichts zu tun. Dieser Teil der Unternehmertätigkeit wird meist angestellten Beamten übertragen. Der Bestand der Aktiengesellschaft ist deshalb auch in der Regel vollständig von der Persönlichkeit der Aktionäre abgelöst. Der einzelne Aktionär kann sterben, kann austreten aus der Gesellschaft, neue Aktionäre können eintreten, der Aktienbesitz kann auf ganz andere, auf mehr oder auf weniger Personen übergehen: für den Bestand des Unternehmens selbst ist das alles ohne Belang.

Gleichwohl sind die Aktionäre rechtlich als Unternehmer anzusehen. Der Aktionär hat das Recht auf den Gewinn des Unternehmens und er trägt dessen Verlustgefahr. Aber dies Recht sowohl wie diese Verlustgefahr sind begrenzt durch den Umfang seines Kapitaleinschusses. Nur nach Maßgabe seines Aktienbesitzes nimmt er teil am Gewinn und am Verlust.

Dabei ist seiner Gewinnaussicht eine Schranke nach oben nicht gezogen. Je günstiger das Unternehmen sich entwickelt, desto höher kann sein Gewinnanteil (seine Dividende) im Vergleich zu seinem Kapitaleinschuss werden. Damit verbindet sich für ihn der andere Vorteil, daß bei günstiger Entwickelung des Unternehmens sein Aktienbesitz wertvoller wird. Denn der Marktpreis (Kurs) der Aktien steigt normalerweise, wenn höhere Dividenden erzielt werden, und oft genug tritt unter der Einwirkung der Spekulation eine Werterhöhung der Aktien ein, die über das durch die Dividendenhöhe gerechtfertigte Maß hinausgeht. Entäußert sich in solchen Zeiten der Aktionär seines Aktienbesitzes, so hat er nicht nur den Unternehmergewinn in Gestalt der bis dahin an ihn gezahlten Dividenden genossen, sondern macht sich auch noch den Wertzuwachs zunutze, ohne daß er die sonst einem Unternehmer zufallenden Arbeitsleistungen hätte ausführen müssen.

Die Verlustgefahr ist dagegen für den Aktionär an ganz bestimmte Schranken gebunden. Normalerweise kann der Aktionär nicht mehr verlieren, als den Nennbetrag seines Aktienbesitzes. Hat er die Aktien unter pari gekauft, so verliert er sogar noch weniger. Hat er sie über pari bezahlt, so verliert er zwar mehr als den Nennbetrag, aber doch nicht mehr als seinen Kaufpreis.

Auch in diesen Fällen kann es dem Aktionär unter Umständen gelingen, seinen

Verlust auf einen geringeren Betrag zu beschränken dadurch, daß er rechtzeitig seinen Aktienbesitz veräußert.

Schon darin liegt, daß der einzelne Aktionär nicht an die Gesellschaft gebunden ist. Er schießt in das Unternehmen einen bestimmten Betrag ein, der — als Teil des Unternehmerkapitals — nicht feste Zinsen bringt, sondern Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Unternehmergewinn gewährt. Der Einschuß kann nicht zurückgefordert werden, ist aber gerade deshalb mit dem Recht der Uebertragbarkeit ausgestattet, das heute bei dem Ueberwiegen der Inhaberaktien meist formlos ausgeübt werden kann. Die Möglichkeit, sich des Aktienbesitzes durch Verkauf zu entäußern, kann sowohl bei günstigem als auch bei ungünstigem Geschäftsgang Vorteile bieten, in jenem Falle durch Erlangung des Wertzuwachses, in diesem durch Herabminderung des Verlustes unter den normalen Betrag. Selbstverständlich bleibt der Aktionär nur während der Dauer seines Aktienbesitzes Mitunternehmer.

Den Kapitaleinschuß zu erhöhen, kann der Aktionär in der Regel nicht gezwungen werden. Unter besonderen Umständen kann freilich für den Aktionär die Notwendigkeit tatsächlich eintreten, sich mit Zuzahlungen zu belasten. Wenn z. B. infolge der eingetretenen Verluste eine Neugestaltung des Unternehmens nötig wird, so kann es für den Aktionär vorteilhafter sein, durch Uebernahme neuer Aktien seinen Kapitaleinschuß zu vergrößern, anstatt seinen ganzen bisherigen Einschuß zu verlieren. Ein rechtlicher Zwang zu solchem Vorgehen besteht aber nicht für ihn.

Der Kapitaleinschuß ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die einzige positive Leistung, die der Aktionär in seiner Eigenschaft als Unternehmer auf sich nehmen muß. Selbstverständlich war es schon immer möglich, durch den Gesellschaftsvertrag noch andere Leistungen der Aktionäre festzusetzen. Es kam z. B. vor, daß die Aktionäre einer Versicherungsgesellschaft verpflichtet waren, der Gesellschaft eine bestimmte Versicherungssumme zuzuweisen. Namentlich fand sich aber bei Zuckerfabriken, die von Rübenproduzenten errichtet sind, nicht selten die Bestimmung, daß die Aktionäre zur Lieferung von Rüben an die Fabrik verpflichtet sind. Das neue deutsche HGB. v. 10./V. 1897 hat mit Rücksicht hierauf allgemein zugelassen, daß im Gesellschaftsvertrage den Aktionären neben dem Kapitaleinschuß auch periodische, nicht in Geld bestehende Leistungen auferlegt werden, sofern die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Auch hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsleistungen, wenngleich sie rechtlich nicht ausgeschlossen sind, sondern um geldwerte Gegenstände. Bisher ist nur eine kleine Minderheit der Aktiengesellschaften dazu übergegangen, solche besonderen Leistungen vorzusehen. Auch künftig wird es nicht anders sein. In den allermeisten Fällen wird also nach wie vor der Kapitaleinschuß die einzige positive Leistung sein, zu der sich der Aktionär verpflichtet.

Das Gesagte gilt auch für die Kommanditisten der Kommandit-Aktiengesellschaft. Ihr wesentlicher Unterschied gegenüber der Aktiengesellschaft ist darin zu erblicken, daß die Kommandit-Aktiengesellschaft nicht von besoldeten Beamten, sondern von den persönlich (mit ihrem ganzen Vermögen) haftenden Gesellschaftern geleitet wird. Die Kommandit-Aktiengesellschaft hat also eine persönliche, zur Vertretung und Leitung der Gesellschaft berufene Spitze, die sich in manchen Fällen zu einem mehrköpfigen Kollegium erweitert. Im übrigen sind die Berührungspunkte zwischen beiden Gesellschaftsformen so zahlreich, daß es berechtigt ist, sie in wirtschaftlicher Beziehung als zusammengehörig zu behandeln.

Die besprochenen wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der heutigen Form der Aktiengesellschaft erklären deren Vorzüge und Nachteile sowohl als Mittel zur Kapitalanlage als auch für die Volkswirtschaft im allgemeinen und für den Betrieb als solchen.

2. Die moderne Ausbreitung des Aktienwesens. Die Form der Aktiengesellschaft ist zwar schon bei der 1407 entstandenen St. Georgsbank in Genua und anderen italienischen Vereinigungen von Staatsgläubigern jener Zeit zu finden; aber die neuere Entwickelung knüpft nicht nachweislich an dieses Vorbild an. Schon der Name „Aktie“ deutet darauf hin. Er kommt zuerst 1610 in einer holländischen Verordnung gegen den Handel mit Aktien der niederl.-ostindischen Kompagnie vor und greift dann allmählich auf die anderen Staaten des europ. Festlandes über. In Holland ist denn auch der Ausgangspunkt der neuen Entwickelung des Aktienwesens zu suchen. Die 1602 entstandene niederl.-ostindische Kompagnie, jene große Seehandels- und Kolonialgesellschaft, darf als erste der neueren Aktiengesellschaften gelten, wenn auch ihr Aufbau viele Abweichungen von der heutigen Form zeigt. In jener Zeit hoher, fast übertriebener Wertschätzung des Seehandels und größerer Unternehmungslust, namentlich in bezug auf überseeische Gebiete, folgten erklärlicherweise sowohl in Holland als auch in England, Frankreich, Dänemark, Schweden und Deutschland andere große Seehandelsgesellschaften, die sich an das Vorbild der niederl.-ostindischen Kompagnie anlehnten, ohne es zu kopieren. Der Seehandel und die überseeische Kolonisation war anfangs das einzige und bis in den Anfang des 19. Jahrh. hinein das wichtigste Gebiet der neuen Unternehmungsform. Daneben finden sich schon früh Rhederei- und Fischereigesell-

schaften. Seit den 80er Jahren des 17. Jahrh. ergreift das Aktienwesen auch die Seeversicherung, seit 1694 auch das Bankwesen. Das waren die Hauptgebiete des Aktienwesens bis in den Anfang des 19. Jahrh. hinein. Daneben kommen im 18. Jahrh. Aktiengesellschaften für Getreide- und Holzhandel, für Fabrikbetriebe, für Kanäle (in England seit 1770) auf, ohne aber die durchaus überwiegende Bedeutung der genannten Hauptgebiete aufzuheben. Im ganzen war die Ausgestaltung der Gesellschaften damals recht verschieden, und erst allmählich entwickelte sich die republikanische Verfassung der Aktiengesellschaften, die heute üblich ist, zunächst in Frankreich, um dann auch in den anderen Festlandsstaaten zur Herrschaft zu kommen. England hat sich dieser Verfassung erst im Laufe des 19. Jahrh. genähert.

Frankreich hat auch — durch die Lawschen Unternehmungen — der schon vorher vereinzelt aufgetauchten Form der Inhaberaktie zu größerer Bedeutung verholfen; maßgebend blieb aber im 18. Jahrh. noch die Namensaktie. Erst im 19. Jahrh. gelangte die Inhaberaktie zur Vorherrschaft.

Gegenüber den beschränkten Anwendungsgebieten der älteren Aktiengesellschaft bietet die heutige Gestaltung des Aktienwesens ein ungleich mannigfaltigeres Bild. Es gibt kaum ein Gebiet des Erwerbslebens, auf dem nicht neuerdings Aktiengesellschaften aufgetaucht wären. Nur die Landwirtschaft als solche wird selten in Form von Aktiengesellschaften betrieben; aber auch hier sind sie vereinzelt schon vorgekommen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Aktiengesellschaften liegt heute auf dem Gebiet der Industrie einschl. Berg- und Hüttenwesen. Aber auch Verkehrs-, Kredit- und Versicherungswesen und gewisse Zweige des Handels und der Spekulation sind reich mit Aktiengesellschaften besetzt. Daneben hat die Aktiengesellschaft alle möglichen Aufgaben gemeinnütziger Art angegriffen. Weniger die große — gegen früher gewaltig angewachsene — Zahl der Aktiengesellschaften als diese Mannigfaltigkeit der Tätigkeitsgebiete gibt dem heutigen Aktienwesen sein eigentümliches Gepräge.

Die neueste Entwickelung ist wesentlich gefördert und zum Teil unmittelbar veranlaßt worden durch das Aufkommen der Eisenbahnen. Dem Eisenbahnwesen wandten sich in den führenden Staaten die Aktiengesellschaften von vornherein in größerer Zahl zu und halfen damit eine der wichtigsten Grundlagen der modernen großgewerblichen Entwickelung schaffen. Mit dieser großgewerblichen Entwickelung war aber sofort ein neues Arbeitsfeld für die unpersönlichen Kapitalvereinigungen gegeben, die sich ihm denn auch mit Eifer widmeten. Das zog wieder eine stärkere Beackerung des Bankwesens nach sich, da dieses mit der fortschreitenden großgewerblichen Entwickelung immer größere Bedeutung gewann. Die Erleichterung der Spekulation durch den modernen Nachrichtenverkehr trat zu all dem als eine wichtige Anregung zur Benutzung der Aktiengesellschaftsform hinzu.

Im ganzen hat sich die Neigung zur Benutzung dieser Unternehmungsform seither noch immer mehr gesteigert, wenn auch hin und wieder eine Abschwächung eingetreten ist.

A. Die Kapitalanlage bei Aktiengesellschaften.

3. Die Vorteile. Der einzelne Aktionär sieht in der Beteiligung an Aktiengesellschaften in den meisten Fällen nichts anderes als eine besondere Art der Kapitalanlage. Nur bei solchen gemeinnützigen Aktiengesellschaften, bei denen die Teilnehmer auf irgend welchen Ertrag überhaupt nicht rechnen, und bei Familiengründungen und Umwandlungen, bei denen die Aktionäre oder einzelne von ihnen zugleich für sich ein dauerndes persönliches Arbeitsfeld anstreben, ist es von vornherein anders.

Die Kapitalanlage durch Beteiligung an Aktiengesellschaften kommt den verschiedensten Bedürfnissen entgegen. Strebt der Kapitalist eine dauernde Anlage an, so bietet ihm die Form der Aktiengesellschaft, da sie ihrer Natur nach auf längere Dauer berechnet ist, eine erwünschte Gelegenheit. Die Schwierigkeiten, die bei der Anlage in öffentlichen Anleihen durch Auslosung von Papieren usw. eintreten können, fallen bei den Aktien weg, und solange die Gesellschaft besteht und gedeiht, wird der beteiligte Kapitalist nicht zum Wechsel der Anlage genötigt. Bei dauernder Beteiligung an einem solchen Unternehmen wird ihm nicht nur eine nach oben nicht begrenzte Aussicht auf Unternehmergewinn eröffnet, sondern sein Besitz gewinnt auch an Wert. Das alles erreicht er, ohne daß er selbst die Unternehmerarbeit leisten muß und ohne daß er mehr riskiert als den Erwerbswert seines Aktienbesitzes.

Sucht der Kapitalist eine Anlage auf kurze Zeit, so kommt ihm auch hier die Form der Aktiengesellschaft entgegen. Die leichte Uebertragbarkeit der Aktien gestattet ihm, den angelegten Betrag wieder flüssig zu machen.

Will der Kapitalist die Anlage zu spekulativen Zwecken machen, so ist wiederum die Aktie mit ihrem wechselnden Marktpreis und ihrer leichten Veräußerlichkeit für ihn geeignet.

Bei jeder Art der Anlage bietet die leichte Uebertragbarkeit noch den Vorteil, daß es dem Kapitalisten bei geschicktem Vorgehen gelingt, sich gegen Verluste zu schützen.

Da die Aktien in der Regel auf kleine Beträge lauten, so werden alle diese Vorteile auch den kleinen Kapitalisten zugänglich.

Die verhältnismäßig geringen Nennbeträge der einzelnen Aktien bieten überdies dem Kapitalisten die Möglichkeit, den gesamten anzulegenden Betrag auf verschiedene Unternehmungen zu verteilen. Bei geschickter Ausnützung dieses Umstandes läßt sich dadurch eine gewisse Sicherstellung gegen Kursverluste und gegen Dividendenausfälle schaffen. Verluste und Mindererträge, die

bei einer Gruppe von Anlagepapieren eintreten, können auf diese Weise durch die Mehrerträge anderer Papiere ausgeglichen werden, so daß im ganzen eine größere Gleichmäßigkeit des Ertrages erzielt wird. Bei einseitiger Anlage dagegen schwankt der Ertrag unter Umständen sehr stark, und in ungünstigen Zeiten muß der Kapitalist vielleicht den ganzen Verlust tragen. Den Vorteil, der in der Vielseitigkeit der Anlage liegt, kann sich der einzelne Kapitalist zunutze machen, er kann sich aber auch zu dem Zwecke mit anderen zu Gesellschaften vereinigen, wie es in den englischen investment-trusts der Fall ist.

4. Die Nachteile und Gefahren. Die unter 3 angeführten Vorzüge der Kapitalanlage bei Aktiengesellschaften sind so oft zutage getreten, daß sich die Beliebtheit dieser Anlageart durchaus erklärt. Aber die Erfahrung hat auch oft genug ergeben, daß diese Vorzüge nicht immer in vollem Umfange verwirklicht werden, ja daß sie unter Umständen in ihr Gegenteil verkehrt werden. Auch bei gutgeleiteten und sich günstig entwickelnden Gesellschaften ist stets mit einer gewissen Unsicherheit und auf alle Fälle mit einem nicht vorauszuberechnenden Wechsel des Ertrages zu rechnen. Denn der Ertrag der Aktien wechselt je nach den Geschäftsergebnissen und kann unter Umständen ganz ausbleiben. Auch wenn das letztere nicht eintritt, ist der zu erzielende Gewinn doch oft erheblich niedriger als es nach den Dividendenziffern erscheint. Die Dividenden werden meist in Prozenten des Nennbetrages der Aktien ausgedrückt. Wer aber Aktien einer günstig arbeitenden Gesellschaft erwirbt, muß mehr als den Nennbetrag dafür zahlen. Denn der Kurs der Aktien wird durch günstige Dividenden in der Regel gesteigert. Mitunter geht durch das Eingreifen der Spekulation der Kurs viel mehr in die Höhe, als die Dividenden rechtfertigen. Der Ertrag für den Kapitalisten, der die Aktien zu hohen Preisen erworben hat, ist deshalb oft erheblich geringer, als erwartet wurde.

Auch der Marktwert des Aktienbesitzes läßt sich nicht im voraus berechnen und unterliegt bei Aktien, die als Gegenstand des Börsenspiels erscheinen, oft einem sehr starken Wechsel. Die Kursbewegung an der Börse hängt durchaus nicht lediglich von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft, sondern in hohem Grade auch von den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, von dem Zustand des Kapitalmarktes, unter Umständen auch sehr erheblich von Maßnahmen und Gegenmaßnahmen der Spekulantengruppen ab. Daher ist selbst bei den Aktien solider Gesellschaften eine beträchtliche Verschiebung des Wertes des Aktienbetitzes möglich, ohne daß die Grenzen dieser Verschiebung vorher bezeichnet werden könnten.

Entwickelt sich die Aktiengesellschaft ungünstig, so kann sich der Wert des Aktienbesitzes bis auf Null vermindern. Der Kapitalist würde dann den vollen Betrag des Erwerbswertes der Aktien verlieren. Bei ungünstigem Geschäftsgang kann auch, wie schon erwähnt, die Notwendigkeit von Zuzahlungen behufs Neugestaltung des Unternehmens eintreten.

Gegen die vollen Wirkungen ungünstigen Geschäftsganges kann sich der Aktionär durch rechtzeitigen Verkauf der Aktien schützen. Aber leicht kann der richtige Augenblick dazu verpaßt werden. Geschieht das, so wird es immer schwerer, für die Aktien Käufer zu finden, und wenn es gelingt, so wird der zu erzielende Preis in der Regel ungünstig sein. Der Umstand, daß die betr. Aktien Gegenstand des Börsenspiels sind, kann je nach der Richtung der Spekulation die Verkäuflichkeit erhöhen oder noch weiter vermindern.

Bei all dem hat der einzelne Aktionär in der Regel so gut wie gar keinen Einfluß auf die Art und Weise, wie sein Kapitaleinschuß verwendet wird, und oft genug fehlt ihm auch die nötige Vertrautheit mit den technischen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Betriebes. Verluste durch unzweckmäßiges Vorgehen der geschäftsführenden Organe kann er also meist nicht verhindern. Gegen ungünstige Wirkungen der Verschiebung der allgemeinen Marktverhältnisse vollends ist er machtlos.

Daß solche Verschiebungen unter Umständen auch das ganze Unternehmen vernichten können, ist ohne weiteres zugegeben. Das bedeutet für den beteiligten Kapitalisten immer die Notwendigkeit, einen Wechsel der Anlagegelegenheit zu erstreben, und meist auch den Verlust eines Teiles, nicht selten auch den Verlust des Gesamtbetrages seines in der Gesellschaft angelegten Kapitals.

Diese Kehrseite der Sache zeigt, daß namentlich für den kleinen Kapitalisten die Anlage bei Aktiengesellschaften mit einer Gefahr verbunden ist, die er in vielen Fällen nicht tragen kann. Für ihn sind gute Staatspapiere in den meisten Fällen zweckmäßiger; denn sie bieten ihm einen zwar mäßigen, aber festen Zinsertrag und eine größere Gleichmäßigkeit des Wertstandes seiner Anlagepapiere, ohne ihm den Wechsel der Anlage mehr zu erschweren als die Aktien.

B. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Vorzüge und Nachteile der Aktiengesellschaften.

5. Die Vorzüge. Die Aktiengesellschaft mit ihrer beschränkten Haftung und ihren Vorzügen für die Kapitalanlage eignet sich besonders dazu, die Kapitalien für große, über die finanziellen Kräfte des Einzelnen hinausgehende wirtschaftliche Unternehmungen zusammenzubringen. Den Aktiengesellschaften gerade verdanken wir die Erscheinung, daß heute selbst die größten wirtschaftlichen Aufgaben die finanzielle Kraft der privaten Unternehmung nicht überschreiten. An Willigkeit mag es für manche Aufgaben der privaten Unternehmung fehlen, und ihre Anwendung mag in manchen Fällen dem öffentlichen Interesse nicht vollkommen entsprechen, und in solchen Fällen muß man nach wie vor auf den Staat oder auf die niederen Stufen der öffentlichen Gewalt zurückgreifen. Wenn dies aber sonst oft auch wegen der beschränkten Kapitalkraft der privaten Unternehmung unentbehrlich war, so ist davon an sich heute keine Rede mehr. Die starke Fähigkeit der Aktiengesellschaft zur Kapitalzusammenziehung hat sich in hohem Grade als nützlich erwiesen, namentlich bei neu aufkommenden Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Aktiengesellschaften haben hier zum Teil geradezu bahnbrechend gewirkt. Die Geschichte des Verkehrswesens, des Beleuchtungswesens, der Wasserversorgung und nicht weniger Industrieen beweist das deutlich genug.

Auch abgesehen davon haben die Aktiengesellschaften wegen ihrer besonderen Fähigkeit zur Kapitalzusammenziehung dem modernen Zug ins Große die wichtigsten Dienste geleistet. Das bedeutet zum guten Teil auch eine zweckmäßigere Organisation der wirtschaftlichen Arbeit des Volkes. Oft genug haben die Aktiengesellschaften kleine Einzelunternehmungen, die ohne Zusammenhang und ohne genügende Leistungsfähigkeit nebeneinander rangen, zu großen und den modernen Anforderungen entsprechenden Anstalten zusammengefaßt.

Schon darin liegt, daß sie auch den Nachteilen übermäßigen Wettbewerbes, der oft zu einer unwirtschaftlichen Arbeits- und Kapitalverschwendung für die Volkswirtschaft führt, entgegenarbeiten können. In der Fusionierung haben die Aktiengesellschaften ein weiteres wirksames Mittel zur Beseitigung unwirtschaftlichen Wettbewerbes gefunden. Sie haben dies Mittel in der Industrie und im Bankwesen und in noch höherem Maße im Verkehrswesen angewandt und dadurch zu einer rationelleren und wirtschaftlicheren Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses geführt. Aber auch ohne die Fusionierung haben die Aktiengesellschaften einer gesunden Selbsthilfe gegen die Nachteile übermäßigen Wettbewerbes Vorschub geleistet. Sie haben ohne Frage der Bildung von Kartellen der Produzenten bis zu gewissem Grade vorgearbeitet, und daß in den Kartellen der Produzenten ein entwickelungsfähiger gesunder Gedanke steckt, mögen auch Mißgriffe und Uebergriffe vorgekommen sein, wird in der nationalökonomischen Wissenschaft nicht mehr geleugnet. Auch die noch festere und wirksamere Form der Trusts, die bei vernünftiger Ausgestaltung und Handhabung ebenfalls zu einer zweckmäßigeren Organisation der produktiven Arbeit führt, ist durch die Aktiengesellschaften ermöglicht und erleichtert worden.

Die zweckmäßigere Organisation der Arbeit verlangt zum Teil die Ersetzung der privaten Betriebe durch den öffentlichen Betrieb. Auch hierfür sind die Aktiengesellschaften von Bedeutung gewesen. Längst hat man erkannt, daß viele Betriebe, in denen große Aktiengesellschaften sich bewährt haben, auch von der öffentlichen Unternehmung durchgeführt werden können. Die Aktiengesellschaften haben dadurch, daß sie viele wichtige Gebiete zuerst in großem Stile angegriffen haben, die Grenzen für die Anwendbarkeit der öffentlichen Unternehmung klarer erkennen lassen und sind tatsächlich vielfach die unmittelbaren Vorläufer der öffentlichen Unternehmung gewesen.

Die Fähigkeit der Aktiengesellschaften zur Kapitalzusammenziehung ist auch der Lösung gemeinnütziger Aufgaben in ansehnlichem Umfange zugute gekommen. Viele derartige Aufgaben stellen einen privatwirtschaftlichen Erwerb nicht in Aussicht, und die Menschen, die trotzdem große Summen für solche Zwecke zu opfern bereit sind, finden sich nicht oft. Wohl aber sind sehr viele bereit, sich mit kleineren Beträgen ohne weitere Gefahr und Arbeit in den Dienst gemeinnütziger Bestrebungen zu stellen. Die Aktiengesellschaft war lange Zeit der einzige und ist heute jedenfalls noch ein sehr wichtiger Weg, diese Bereitwilligkeit fruchtbar zu machen. Museen, zoologische und botanische Gärten, Theater, Schulen, Krankenhäuser, Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Volksbäder, Gesellenhäuser, christliche Herbergen und viele andere gemeinnützige Anstalten sind gerade durch die Form der Aktiengesellschaften ermöglicht worden. Auch das darf nicht vergessen werden, daß manche große Erwerbsunternehmung ihre Gewinne zum Teil derartigen Zwecken dienstbar gemacht hat (wie z. B. die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft).

Die Fähigkeit der Aktiengesellschaften zur Kapitalzusammenziehung erhält einen besonderen Wert dadurch, daß sie nicht nur die großen, sondern — infolge der in der Regel niedrigen Nennbeträge — auch die kleinen Kapitalien ergreift. Dadurch wird eine bessere Nutzbarmachung der Kapitalien für die Volkswirtschaft herbeigeführt. Viele kleine Geldkapitalien, die sonst entweder still gelegen oder in ihrer Vereinzelung nur geringen Nutzen für die Volkswirtschaft gehabt haben würden, werden durch Vermittelung der Aktiengesellschaften aufgestaut und so dem Wirtschaftsleben dienstbar gemacht.

Dieser Vorgang ist nicht nur für die Gesamtheit, sondern auch für den einzelnen kleinen Kapitalisten unmittelbar von Vorteil. Ihm wird dadurch — gesunde Verhältnisse vorausgesetzt — eine ertragreichere Verwendung verschafft. Sein kleines Kapital nimmt Anteil an der größeren Ertragsfähigkeit, die vielfach dem Großkapital aus natürlichen Gründen zuzusprechen ist. Darin aber liegt ein gewisser sozialer Ausgleich. Wenn auch die Aktiengesellschaften der Entwickelung des Großbetriebes Vorschub leisten, so tragen sie doch durch die besprochene Eigentümlichkeit dazu bei, daß sich der Ertrag dieses Großbetriebes nicht in wenigen Händen zu riesigen Summen zusammenballt, sondern sich auf viele und nicht selten wirtschaftlich schwächere Personen verteilt.

Das hat zugleich für die Entwickelung des Mittelstandes Bedeutung. Die Aktiengesellschaften greifen aber in dieser Hinsicht noch viel unmittelbarer ein. Sie sind ohne Frage einer derjenigen Faktoren, welche neue Elemente des Mittelstandes entwickeln. Die verhältnismäßig große Beamtenschaft, auf die sich die Aktiengesellschaften stützen müssen, darf als solches Element angesprochen werden.

Ein weiterer wichtiger Vorteil der Aktiengesellschaften liegt darin, daß sie der besseren Verwertung und Verteilung der intellektuellen Kraft des Volkes Vorschub leisten. Sie ziehen die tüchtigsten Kräfte durch hohe Gehalte in ihren Dienst und bieten ihnen eine günstige Gelegenheit, ihrer Persönlichkeit Geltung zu verschaffen, ein zweckmäßiges Arbeitsfeld, eine auskömmliche wirtschaftliche Existenz, eine angesehene gesellschaftliche Stellung. Bis zu gewissem Grade machen die Aktiengesellschaften dem öffentlichen Dienst dadurch Konkurrenz; sie vermindern den Reiz, der gerade für begabte und tüchtige Menschen im öffentlichen Dienst liegt, und wirken so einem ungesunden Andrang zur Beamtenlaufbahn entgegen. Sie ermöglichen aber vielfach auch erst die Nutzbarmachung tüchtiger und begabter, aber vermögensloser oder doch nicht hinreichend kapitalkräftiger Personen für die Gesamtheit. Das, was diesen Personen fehlt und doch heutzutage für die wirtschaftliche Betätigung von so großer Bedeutung ist, die Kraft des Kapitals, das haben die Aktiengesellschaften ihnen häufig zugeführt und so der Gesamtheit große Dienste geleistet.

Auch für die Lage der handarbeitenden Klassen haben die Aktiengesellschaften oft eine wesentliche Bedeutung. Gerade bei zwei der wichtigsten Mißstände der heutigen Arbeiterverhältnisse können die Aktiengesellschaften nützlich eingreifen. Ist dem Arbeiter heute in der Regel ein Durcharbeiten zu wirtschaftlicher Selbständigkeit unmöglich und ein sonstiges wirtschaftliches Aufsteigen oft sehr erschwert, so schaffen wenigstens in letzterer Beziehung die Aktiengesellschaften nicht selten günstigere Verhältnisse. Sie sind auf längere Dauer berechnet, sie sind unabhängig von den Wechselfällen, die der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelnen vorzeitig ein Ziel setzen können, und sie geben dadurch tüchtigen Arbeitern Gelegenheit, ihre Brauchbarkeit und Fähigkeit zu bekunden. Damit ist dem Arbeiter die Möglichkeit zum Emporklimmen zu gesellschaftlich höher angesehenen und wirtschaftlich günstigeren Stellungen, also mit einem Wort eine gewisse Laufbahn eröffnet.

Wenn weiter der Arbeiter heute vielfach unter der Unbeständigkeit der Arbeitsgelegenheit leidet, so bringt auch hier die Aktiengesellschaft mit ihrem an sich dauernden Charakter eine gewisse Besserung. Namentlich trägt sie dazu bei, die ungünstigen Nachwirkungen von Geschäftsstockungen und Krisen für die Arbeiter abzuschwächen. Noch mehr als der Einzelunternehmer ist die Aktiengesellschaft, deren Kapital von der Person ihrer Mitglieder abgelöst ist, genötigt, auch in schlechteren Zeiten den Betrieb so viel und so lange als möglich in Gang zu halten, um die Verluste zu vermeiden, die mit der unzulänglichen Ausnutzung der vorhandenen Anlagen verbunden sind. Gerade dadurch aber werden die Arbeiter des Unternehmens weniger unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, wenn ungünstige Geschäftsverhältnisse eintreten.

Dazu kommt, daß die Aktiengesellschaften wegen ihrer größeren Kapitalkraft weniger ängstlich den Ausgaben für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen widerstreben. Ueberdies stehen sie mehr im Lichte der Oeffentlichkeit und sind deshalb dem Druck der öffentlichen Meinung mehr ausgesetzt als der Einzelunternehmer. Das hat gute Früchte getragen. Die Aktiengesellschaften haben zum Teil Hervorragendes auf dem Gebiete

des Arbeiterschutzes und der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen geleistet, und manche von ihnen ist geradezu vorbildlich für derartige Bestrebungen geworden.

6. Die Nachteile. So unumwunden man die unter 5 aufgeführten günstigen Wirkungen des Aktienwesens in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung anerkennen muß, so wenig läßt sich leugnen, daß sich an das Aktienwesen auch Nachteile knüpfen können und tatsächlich geknüpft haben. Dabei handelt es sich freilich nicht um schädliche Wirkungen, die mit dem Wesen der Aktiengesellschaften notwendig verbunden wären, sondern entweder um übertriebene Ausnutzung von Fähigkeiten, die an sich vorteilhaft wirken können, oder um den Mißbrauch der Aktiengesellschaften im Dienst menschlicher Leidenschaften.

Die starke Fähigkeit der Aktiengesellschaften zur Kapitalzusammenziehung hat, wie gezeigt, dem Zuge ins Große wichtige Dienste geleistet. Aber der Uebergang zum Großbetrieb kann auch zu schnell und zu massenhaft erfolgen, so daß schwere wirtschaftliche und soziale Uebelstände entstehen, wie Vernichtung wirtschaftlicher Existenzen, Verschärfung der schwierigen Lage mittlerer und kleiner Betriebe, insbesondere auch vieler Zweige des Handwerks, übermäßige Ableitung der Kapitalien in bestimmte Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit, bedenkliches Zusammenballen großer Arbeitermassen an bestimmten Punkten mit der dabei kaum zu vermeidenden Verschlechterung der Arbeiterwohnungsverhältnisse und der leichteren Möglichkeit, in den Arbeitern eine falsche Auffassung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu erzeugen usf.

Das alles sind Nachteile, die auch ohne die Aktiengesellschaften eintreten können, weil sie überhaupt mit einer ungesunden Zunahme der Großbetriebe zusammenhängen. Aber die Form der Aktiengesellschaften, die das Zustandekommen großer Betriebe erleichtert, kann gerade einer solchen ungesunden Entwickelung dienstbar gemacht werden.

Die Möglichkeit, durch die Aktiengesellschaften eine zweckmäßigere Organisation der wirtschaftlichen Arbeit zur Abwehr übermäßigen Wettbewerbes herbeizuführen, kann ebenfalls in übertriebener Weise ausgenutzt werden, so daß der Wettbewerb nicht mehr in vernünftiger Weise beschränkt, sondern ganz aufgehoben wird. Wirtschaftliche Monopole können sich auf diese Weise bilden, die sich freilich immer nur vorübergehend werden halten können.

Wenn weiter anerkannt werden muß, daß die Aktiengesellschaften auf neuen Gebieten vielfach bahnbrechend gewirkt haben, so ist doch auch nicht zu übersehen, daß sie dabei nicht selten zu einer stoßweisen Entwickelung geführt haben. Neue Aktiengesellschaften finden nicht immer gleich willige Aufnahme. In manchen Zeiten drängt sich alles dazu, und leicht gelingt es dann, die Mittel für den Ausbau neuer Arbeitsgebiete zusammenzubringen. In anderen Zeiten läßt aber die Bereitwilligkeit der Bevölkerung, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, erheblich nach, und der weitere Ausbau des neuen Gebietes erfolgt dann nicht in dem wünschenswerten Umfange. Namentlich in der Geschichte des Eisenbahnwesens hat sich diese Ungleichmäßigkeit der Entwickelung gezeigt.

Der gleiche Mißstand äußert sich aber auch auf allen anderen Gebieten, auf denen die Aktiengesellschaften tätig sind. Weil es mit Hilfe dieser Form in bestimmten Zeiten so leicht ist, die Mittel für neue Unternehmungen und für Vergrößerung vorhandener Unternehmungen zusammenzubringen, so kann es nicht ausbleiben, daß hierin oft zu viel geschieht. Die Produktionsfähigkeit bestimmter Erwerbszweige, die sich günstig entwickelt haben und deshalb gern und häufig zur Begründung neuer Aktiengesellschaften benutzt werden, kann dadurch über die Grenzen hinaus gesteigert werden, die durch die Aufnahmefähigkeit des Marktes gegeben sind. Verminderung des Ertrages, Absatzstockungen und Krisen können die Folgen solcher Uebertreibungen sein. Um danach zu gesunderen Verhältnissen zu gelangen, bedarf es der Abstoßung der überflüssigen Betriebe und der beschränkteren Ausnutzung der vorhandenen Produktionsfähigkeit. Gerade in dieser Beziehung aber sind die Aktiengesellschaften oft hinderlich. Sie suchen trotz der ungünstigeren Erwerbsverhältnisse das Feld zu behaupten und als unpersönliche Kapitalmächte leisten sie dabei zäheren Widerstand als die Einzelunternehmer. Der Heilungsprozeß wird dadurch erschwert und verlangsamt.

Den Aktiengesellschaften wirft man auch vor, daß sie ein persönliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausschließen. Das trifft oft zu; nur darf man nicht übersehen, daß andere Formen des Großbetriebes infolge der Begründung des Arbeitsverhältnisses durch den rechtlich freien Arbeitsvertrag ebenfalls leicht zu einer rein geschäftlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter führen können. Ob das für die Arbeiter nachteilig wird, hängt zum großen Teil von den Persönlichkeiten der Unternehmer und bei Aktiengesellschaften von den Persönlichkeiten der leitenden Beamten ab. Haben diese das Herz auf dem rechten Fleck und Sinn und Verständnis für die Bedürfnisse und Interessen ihrer Arbeiter, so trägt das

gute Früchte bei Aktiengesellschaften nicht minder als bei großen Einzelunternehmungen. Die Erfahrung hat das längst gezeigt und nicht im mindesten den scharfen Satz von Lehr-Frankenstein (Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft, S. 113) gerechtfertigt, daß die Arbeiterverhältnisse in den Großbetrieben der Aktiengesellschaften „im allgemeinen wesentlich ungünstiger zu liegen" pflegen als in den Betrieben der einzelnen Unternehmer.

Der Hauptnachteil, der sich an die Aktiengesellschaften knüpft, ist darin zu erblicken, daß sie leicht in den Dienst der Spielleidenschaft und der Sucht nach müheloser Bereicherung gestellt werden können. Gewiß haben die Aktiengesellschaften diese Leidenschaften nicht hervorgerufen, aber sie kommen ihnen entgegen. Sie ermöglichen weiten Kreisen die Beteiligung an gewagten und unsoliden Geschäften, sie erleichtern es unlauteren Elementen, die Leichtgläubigkeit des Publikums auszunutzen, sie bieten mit ihren zahlreichen leicht übertragbaren und im Ertrage wechselnden Papieren der Spielsucht ein sehr bequemes und willkommenes Material und sie haben dadurch dem Uebergreifen des Börsenspiels auf breite Schichten die Wege geebnet. Schon im 17. Jahrh., also im Beginn der neuen Entwickelung des Aktienwesens, traten diese Nachteile zutage, und seitdem ist die Geschichte des Börsenspiels auf das engste mit der Geschichte des Aktienwesens verknüpft gewesen, bis in unsere Tage hinein.

Es liegt in der Natur der Menschen, daß die Spielsucht von Zeit zu Zeit besonders lebhaft wird. Sobald das der Fall ist, drängt sich alles zum Erwerb von Aktien, die einen Gewinn an den zeitlichen Kursunterschieden in Aussicht stellen. Bald reicht das vorhandene Aktienmaterial nicht mehr aus. Vorhandene Gesellschaften veranstalten alsdann neue Aktienausgaben, und viele neue Gesellschaften werden errichtet, weniger um dauernden wirtschaftlichen Bedürfnissen zu enügen, als um mehr Spielmaterial zu schaffen. Das Publikum nimmt in seiner Leichtgläubigkeit die Aktien der neuen Unternehmungen willig auf, ohne nach der wirtschaftlichen Berechtigung und der Solidität der Unternehmungen zu fragen. Das machen sich natürlich findige Köpfe zunutze. Gründungsbanken, Gründergruppen oder einzelne Personen treten mit allerlei Projekten zu neuen Aktiengesellschaften hervor, und wenn sie nur einigermaßen durch glänzende Namen, durch Reklamen, durch geschickt abgefaßte Prospekte zu blenden wissen, dann finden sie immer — und leider namentlich in den Kreisen der mittleren und kleineren Kapitalisten — Abnahme für ihre Papiere.

Mit einer gewissen Beschämung muß man die Tatsache feststellen, daß — wie im 18. Jahrh. bei den englischen „bubbles" — so auch in den jüngsten Jahrzehnten noch immer in solchen Zeiten die unglaublichsten Gründungen in der Bevölkerung Anklang finden und daß ihre Papiere oft mit großem Aufgeld untergebracht werden. Daß damit häufig nur den Interessen einiger Gründer mit weitem Gewissen gedient wird, liegt auf der Hand, und daß die schmählichsten Ausschreitungen dabei möglich sind, haben die Vorkommnisse im Anfang der 70er Jahre, in der Goldminenbewegung in den 90er Jahren und auch zu anderen Zeiten deutlich genug gezeigt. Das deutsche Aktien-G. v. 18./VII. 1884 hat wenigstens gegen die schlimmsten Mißbräuche einen Damm errichtet, der durch das neue deutsche HGB. v. 10./V. 1897 noch verstärkt ist. Aber aus der Welt lassen sich auch damit Gründungsschwindel und blinde Spielwut nicht schaffen. Auch in Deutschland sind neuerdings Gründungen höchst zweifelhafter Art trotz aller Vorkehrungen des neuen Aktiengesetzes zustande gekommen, und ihre Aktien sind mit großem Aufgeld in das Publikum gebracht worden. Ueberdies bietet das ausländische Aktienwesen der Spekulation ein Material, das den einengenden deutschen Bestimmungen nicht unterworfen ist und das oft begierig aufgenommen wird. Das ausgedehnte Spiel in südafrikanischen Goldminenaktien, das zu der Krisis von 1895 geführt hat, lehrt das deutlich. Die im Auslande zulässigen sehr kleinen Nennbeträge der Aktien — die Goldminenaktien lauteten meist auf 1 £, zum Teil aber auch auf 5 und selbst 2½ Shilling — ermöglichen selbst den Unbemittelten die Teilnahme an dem Börsenspiel, und die Bereitwilligkeit mancher Banken, Geld zu Reportzwecken zu leihen, kommt der ganzen Bewegung noch besonders entgegen. Die Ueberschätzung der Aktien nimmt in solchen Zeiten einen erschreckenden Umfang an, und selbst Aktien, die noch gar keinen Ertrag gebracht haben, werden oft auf sehr hohe Kursstände getrieben. Nach einer Zusammenstellung des „Economist" betrug im September 1895, als die Bewegung in südafrikanischen Gold- und Landaktien ihren Höhepunkt erreicht hatte, bei den Aktien von

	der Nennwert	der Marktwert	
	Millionen Pfund Sterling		
25 Dividenden zahlenden Bergwerken	6,55	38,52=588%	des Nennwertes.
133 keine Dividende „ „	27,73	113,23=409%	„ „
31 Land- und sonstigen Gesellschaften	15,87	63,58=401%	„ „
	50,16	215,37=429%	des Nennwertes.

Diese Durchschnitte wurden von einzelnen Aktienarten sehr erheblich überschritten, es kamen Kurse im 60fachen, ja bis zum 90fachen Betrage des Nennwertes vor.

Alle diese Ausschreitungen rächen sich schwer nicht nur an einem Teile derjenigen, welche selbst am Börsenspiel beteiligt sind, sondern auch an der ganzen Volkswirtschaft. Der starke Kapitalbedarf für Gründungen, für Reportzwecke u. dgl. entzieht anderen Gebieten des Wirtschaftslebens viele Mittel und verteuert ihnen den Kredit. Die leicht erworbenen Gewinne derjenigen Spekulanten, welche erfolgreich gewesen sind, steigern den Luxusverbrauch in übermäßiger Weise. Auch die Preise erhöhen sich meist in solchen Zeiten. Die Arbeiter erstreben und erzwingen Lohnsteigerungen, um gegenüber den gesteigerten Preisen ihrer Bedarfsartikel ihre Lebenshaltung nicht herabsetzen zu müssen und um Anteil an den besseren Marktverhältnissen zu erlangen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird gerade in solchen Zeiten leicht sehr gespannt, und das wirkt oft Jahre lang nach.

Das Streben nach rascher und müheloser Bereicherung führt zu einer Mißachtung der ehrlichen, Schritt für Schritt sich vorwärts ringenden Arbeit. Der Glanz und die Ueppigkeit und die gesellschaftliche Wertschätzung der Spekulanten, die Erfolg gehabt haben, tritt der Bevölkerung deutlich vor Augen und leicht findet man dann auch heraus, daß die Mittel, die ihnen in die Höhe geholfen haben, nicht immer einwandfrei waren. Das schwächt das sittliche Bewußtsein der Bevölkerung in bedenklicher Weise ab. Dazu treten die gefährlichen Versuchungen, denen die Presse, einflußreiche Beamte und Abgeordnete durch die oft skrupellosen Anerbietungen gewisser großer Börsenspieler ausgesetzt werden. Manche erliegen, angesteckt von dem allgemeinen Taumel, der Versuchung.

Von den neugegründeten Unternehmungen sind viele nicht lebensfähig und gehen bald zugrunde; sie reißen Arbeiter, Beamte und Aktionäre mit ins Verderben. Namentlich der Mittelstand, der sich durch die allgemeine Spielsucht zur Beteiligung an solchen Unternehmuugen hat bestimmen lassen, erleidet oft eine empfindliche Kapitaleinbuße.

Der unvermeidliche Rückschlag vernichtet zugleich viele ältere Unternehmungen, und auch manche Bank, die ihre Mittel zu sehr in den Dienst der Spekulation gestellt hatte, geht zugrunde, so daß ihre Kunden schwere Verluste erleiden.

Alle diese ungünstigen Wirkungen sind in letzter Linie auf die unausrottbaren Schwächen und Leidenschaften der menschlichen Natur zurückzuführen. Wenn die Aktiengesellschaften dabei eine große Rolle gespielt haben und noch spielen, so ist das ein Mißbrauch einer an sich nützlichen und notwendigen Unternehmungsform. Aber es ist nicht zu leugnen, daß dieser Mißbrauch und daß namentlich die Hineinziehung breiter, kapitalschwacher Kreise durch die Besonderheiten der Aktiengesellschaften erleichtert wird.

C. Vorzüge und Nachteile des aktiengesellschaftlichen Betriebes.

7. Die Vorzüge. Die Aktiengesellschaft ist — von wenigen, auf den Kreis der Familienmitglieder beschränkten Gesellschaften abgesehen — das direkte Gegenbild der Einzelunternehmung. Während die Einzelunternehmung als charakteristische Merkmale die persönliche Spitze, die volle Selbstverantwortlichkeit, die uneingeschränkte Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Unternehmers aufweist, finden wir bei den Aktiengesellschaften eine Vielheit von Unternehmern mit beschränkter Haftung und mit geteiltem Risiko und ohne die Fähigkeit zur eigenen Durchführung der Unternehmertätigkeit. Vorzüge und Nachteile der Aktiengesellschaft als Betriebsform ergeben sich aus diesen Eigentümlichkeiten unmittelbar.

Die Stärke des aktiengesellschaftlichen Betriebes liegt in der leichteren Beschaffung des Anlage- und Betriebskapitals. Wie schon im Eingang gezeigt, ist es bei der Beliebtheit der Kapitalanlage in Aktien für die Aktiengesellschaften in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten möglich, beliebig große Grundkapitalien zusammenzubringen. Auch die Vermehrung des Grundkapitals, die Beschaffung von Betriebsmitteln auf dem Wege der Anleihen u. dgl. ist für Aktiengesellschaften verhältnismäßig leichter als für den Einzelunternehmer, da sie sich nach allen Erfahrungen eines sehr ausgedehnten Kredits erfreuen. Die Schwierigkeiten, die der Einzelunternehmer oft bei Beschaffung des Kapitals hat, fallen also bei den Aktiengesellschaften in der Regel weg, sowohl bei der Begründung als auch bei der späteren Vergrößerung des Betriebes.

Das Kapital der Aktiengesellschaft ist überdies nicht, wie das des Einzelunternehmers, von der Person des Unternehmers und ihren Schicksalen und wechselnden Entschließungen abhängig. Vielmehr ist das Kapital der Aktiengesellschaft eine selbständige dauernde Macht, abgelöst von der Person des Unternehmers und unberührt von den diese beeinflussenden Wechselfällen.

8. Die Nachteile. Das Zurücktreten der Person des Unternehmers, wie es bei Aktiengesellschaften besteht, hat aber zugleich die Folge, daß das persönliche Interesse des Unternehmers sich hier nicht in den Weg stellt, wenn falsche Bahnen eingeschlagen werden sollen, und daß die Vorteile, die der Einzelunternehmung aus der besonderen Tüchtigkeit und Unabhängigkeit des Unternehmers erwachsen, für die Aktiengesellschaft in der Hauptsache unerreichbar sind.

In der Leichtigkeit der Kapitalbeschaffung und in der großen Kreditfähigkeit liegt

immer eine gewisse Versuchung zur Ueberschreitung der richtigen Grenzen. Den Einzelunternehmer schützt auch bei großer Kreditfähigkeit in sehr vielen Fällen sein eigenes wohlverstandenes Interesse dagegen. Die Aktiengesellschaft unterliegt oft der Versuchung, und die besonderen Zwecke, die nicht selten von den Gründern verfolgt werden, tragen zur Verstärkung dieser Gefahr bei. Wenn es so leicht ist, ein großes Grundkapital zusammenzubringen, so wird von vornherein nicht immer sorgfältig genug der Kapitalbedarf abgewogen. Eine Ueberlastung mit Kapital tritt oft ein, namentlich in Zeiten erregter Spekulation. In solchen Zeiten ist es für die Gründer am leichtesten, Vermögensobjekte zu übermäßigen Preisen in die Gesellschaft zu bringen, und in solchen Zeiten findet das Streben, durch Gründung neuer Gesellschaften mit großem Kapital weiteres Material für das Börsenspiel zu schaffen, sehr leicht Verwirklichung. Daher denn auch die vielen Kapitalermäßigungen, die bei den kurz vor einer Krisis entstandenen Gesellschaften nach dem Eintritt des Rückschlages nötig werden. Die große Kreditfähigkeit führt auch dazu, daß durch Heranziehung fremder Kapitalien das Unternehmen zu stark und sprungweise vergrößert wird. Der verständige Einzelunternehmer sorgt in seinem eigenen Interesse dafür, daß das Unternehmen aus seinen Erträgnissen allmählich vergrößert wird, und zieht dabei fremdes Kapital nur in dem dringend notwendigen Umfange heran. Bei der Aktiengesellschaft fehlt dies Gegengewicht um so mehr, je größer und je wechselnder der Kreis der Aktionäre ist und je eifriger ihre Mehrheit auf rasche Erzielung hoher Dividenden und großer Kursgewinne bedacht ist. Man muß aber hinzusetzen, daß es auch viele Aktiengesellschaften gibt, deren Vorgehen in dieser Beziehung dem Verhalten der Einzelunternehmer nahe kommt. Die Zusammensetzung und Auffassung der Aktionäre und der Verwaltungsorgane der Gesellschaft spielt in all diesen Dingen eine große Rolle, und eine ansehnliche Zahl von Aktiengesellschaften wird durchaus gut und solide verwaltet und vermeidet die in Rede stehenden Gefahren.

Eine andere Gefahr, der die Aktiengesellschaft ausgesetzt ist, muß in der Neigung erblickt werden, große Dividenden durch riskante Geschäfte zu erzielen. Ob die Gefahr sich verwirklicht, hängt wieder von der Eigenart und Auffassung der leitenden Organe und der Mehrheit der Aktionäre ab. Daß es aber oft zu solchem, schließlich nur auf den Augenblickserfolg hinarbeitenden Verfahren gekommen ist, läßt sich schlechterdings nicht leugnen, und ebensowenig kann bestritten werden, daß dies oft unter Billigung der Aktionäre geschehen ist. Je loser sie mit dem Unternehmen verknüpft sind, desto eher sind sie mit diesem Vorgehen einverstanden, solange sie dabei in Dividenden oder Kursgewinnen ihre Rechnung finden. Erst wenn der Erfolg ihren Erwartungen nicht entspricht, wenden sie sich mit mehr oder minder großer Entrüstung gegen das Vorgehen der leitenden Beamten, die dann oft genug als Sündenbock dienen müssen.

Der Betrieb der Aktiengesellschaft ist im Verhältnis kostspieliger als der gleich großer Einzelunternehmungen. Schon der Umstand, daß die Unternehmerarbeit nicht von den Unternehmern selbst durchgeführt wird, sondern Gesellschaftsbeamten übertragen werden muß, bedingt einen kostspieligeren Betrieb. Ueberhaupt ist der Verwaltungsapparat der Aktiengesellschaft mit mehrgliedrigen Vorständen und Aufsichtsräten verwickelter und deshalb auch teurer als die einfacheren Formen, die der selbstwirtschaftende Einzelunternehmer anwenden kann. Auch in dieser Beziehung macht natürlich die Zusammensetzung und Auffassung der Verwaltungsorgane einen großen Unterschied.

In dem mehrfach erwähnten Umstand, daß die Aktionäre in der Regel an der Unternehmerarbeit nicht beteiligt sind, liegt an und für sich schon eine Schwäche des Aktienbetriebes. Die mit der Durchführung der Unternehmerarbeit betrauten leitenden Beamten der Aktiengesellschaften sind leicht absetzbar und darum abhängig von der Auffassung der Mehrheit der Aktionäre und unter Umständen auch von einzelnen besonders einflußreichen Aktionären. Andererseits besteht eine so enge Verknüpfung ihrer ganzen Existenz mit dem Unternehmen, wie sie beim Einzelunternehmer vorliegt, in der Regel nicht und kann auch durch die Gewinnbeteiligung nicht erzeugt werden. Diese Beamten stehen dann in der Regel Aktionären gegenüber, die in ihrer Mehrzahl mit dem Betriebe des Unternehmens nicht vertraut sind und nicht vertraut sein können, die oft nicht einmal das nötige technische Verständnis dafür haben, die weiter vielfach nicht dauernd an dem Unternehmen interessiert sind, sondern sich nur vorübergehend — vielleicht nur zu Spekulationszwecken — daran beteiligen und oft genug nur an ihre Dividenden und Kursgewinne denken. Es gehört nicht nur große Geschäftsgewandtheit, es gehört auch Mut und Rückgrat und lebendiges Pflichtgefühl und Aufopferungsfähigkeit dazu, in solchen Verhältnissen immer nur das zu tun, was dem dauernden Interesse des Unternehmens frommt. Von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften bei den leitenden Beamten

hängt der Erfolg des Unternehmens zum großen Teile ab. Man darf unumwunden anerkennen, daß ein ansehnlicher Teil der leitenden Beamten den bezeichneten Anforderungen durchaus genügt. Aber diese Anforderungen sind hoch, und nicht alle werden ihnen gerecht. Mancher wird auch an den unrechten Platz gestellt, weil die zur Berufung der leitenden Personen zuständigen Gesellschaftsorgane sich leicht vergreifen können. Namentlich in Zeiten lebhafter Gründungstätigkeit kann das eintreten, weil da eine größere Nachfrage nach passenden Personen herrscht.

Noch größer wird die Gefahr, wenn Spekulationshäuser oder Spekulantengruppen den maßgebenden Einfluß auf das Unternehmen haben. Dann wird oft das Bestreben bestehen, in die leitenden Stellungen solche Personen zu berufen, welche den besonderen Zwecken dieser Häuser und Gruppen dienstbar gemacht werden können. Daß Mitglieder des Aufsichtsrates oder einflußreiche Aktionäre Verwandte und Freunde bei der Gesellschaft in günstigen Stellungen zu versorgen suchen, kommt selbstverständlich auch mitunter vor.

Nachteilig wirkt bei Aktiengesellschaften weiterhin der Umstand, daß die Ueberwachung des niederen Beamten nicht immer mit der nötigen Wirksamkeit durchgeführt werden kann. Das Auge des Unternehmers, dessen ganzes wirtschaftliches Sein und dessen gesellschaftliche Stellung mit dem Unternehmen verwachsen ist und der ihm seine Arbeitskraft dauernd widmet, sieht oft schärfer als das des besten Beamten.

Als einen besonders wichtigen Mangel des Aktiengesellschaftsbetriebes ist dessen Schwerfälligkeit hervorzuheben. Der Mangel beruht auf der Notwendigkeit, die Unternehmerarbeit auf Beamte zu übertragen, und auf der verwickelten Gestaltung des ganzen Verwaltungsorganismus. Einem raschen Wechsel der Marktverhältnisse mit den erforderlichen Entschlüssen sofort nachzukommen, ist dem Einzelunternehmer am ehesten möglich. Denn er ist unbedingt selbständig, aber auch unbedingt selbstverantwortlich und mit seinem ganzen Interesse an das Unternehmen geknüpft. Bei den leitenden Beamten der Aktiengesellschaften ist das Interesse an dem Unternehmen nicht immer gleich rege, und, wo es vorhanden ist, so fehlt doch immer die volle Selbständigkeit und Freiheit der Entschließung. Sehr oft sind erst Verständigungen mit den Mitleitern erforderlich. Rücksichten auf den Aufsichtsrat und auf die Beschlüsse der Generalversammlung müssen von den Direktoren genommen werden. Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen ziehen zudem manche Schranke. Der Aufsichtsrat seinerseits ist ebenfalls nicht vollkommen frei in seinen Entschließungen und kann auch nicht immer schnell genug eingreifen.

Die Generalversammlung vollends als das oberste Willensorgan der Gesellschaft ist zu schnellem Eingreifen nicht geeignet. Da sie meist aus Personen besteht, die der Mehrzahl nach mit den technischen und wirtschaftlichen Existenzbedingungen des Unternehmens nicht vertraut sind, so ist ihr auch bei gutem Willen ein sachverständiges Eingreifen in der Regel überhaupt versagt. Ueberdies ist vielfach das Interesse der einzelnen Aktionäre an dem dauernden Gedeihen des Unternehmers so gering, daß sie selbst bei wichtigen Anlässen nicht in der Generalversammlung erscheinen. Ist — was auch vorkommt — die Generalversammlung dem Einfluß bestimmter Gruppen von Aktionären oder dem Einfluß des Gründungskonsortiums unterworfen, so wird sie unter Umständen zur Förderung von Sonderinteressen benutzt. Mit einem Wort, die Aktiengesellschaft, so sehr sie auch an Kapitalkraft der Einzelunternehmung überlegen ist, steht der letzteren häufig erheblich nach, soweit es sich handelt um einheitliche energische Leitung, um Erkennen und Benutzen schwankender Marktverhältnisse, um rasch entschlossene Betriebsführung.

D. Die Anwendbarkeit der Unternehmungsform der Aktiengesellschaften.

9. Die für Aktiengesellschaften geeigneten Betriebe. Die vorhergegangenen Darlegungen ergeben für die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaft bestimmte Grenzen. Die Grenzen lassen sich kurz dahin bezeichnen, daß die Form der Aktiengesellschaft da geeignet ist, wo das Kapital in den Vordergrund tritt, und da nicht geeignet, wo die Unternehmerarbeit von entscheidender Bedeutung ist. Beides ist noch kurz zu erläutern.

Für ein Unternehmen mit besonders starkem Kapitalbedarf, wie er von Einzelunternehmern nur schwer befriedigt werden kann, eignet sich die Aktiengesellschaft in besonderem Maße, da sie sowohl die Zusammenziehung eines starken Grundkapitals als auch die stoßweise Zuführung neuer Kapitalkraft ungemein und mehr als alle anderen Unternehmungsformen erleichtert.

Geeignet ist die Form der Aktiengesellschaft auch bei solchen Unternehmungen, die dem Privaten nicht genügenden Ertrag versprechen, aber doch im Gesamtinteresse wünschenswert sind.

Ob in solchen Fällen die Aktiengesellschaft gute Erfolge erzielen wird, hängt nicht nur von der Tüchtigkeit ihrer Leitung, sondern auch von sachlichen Voraussetzungen

ab. Ist das Unternehmen für längere Dauer errichtet, hat es nicht mit einem starken Wechsel der Marktverhältnisse zu rechnen, entspricht es vielmehr einem dauernden möglichst gleichbleibenden und allgemeinen Bedürfnis, bedarf es keiner besonders scharfen Ueberwachung des Beamtenkörpers und keiner persönlichen Spitze, weil die volle Verfügungsfreiheit des Leiters für den Erfolg nicht die entscheidende Bedeutung hat und weil die Arbeit sich in festen Bahnen bewegt und feststehenden Regeln unterliegt, dann wird sich eine gut geleitete und mit Kapital nicht überlastete Aktiengesellschaft im allgemeinen als zweckmäßig erweisen. Die Befriedigung des Verkehrs-, des Beleuchtungs-, des Kredit- und des Versicherungsbedürfnisses und die Wasserversorgung bieten hiernach unter den verschiedenen Erwerbszweigen jedenfalls im allgemeinen ein besonders günstiges Arbeitsfeld für Aktiengesellschaften. Auch Bergbau und Hüttenbetrieb sind u. a. zum Teil geeignet.

Anwendbar, ja unter Umständen unentbehrlich, ist die Aktiengesellschaft bei großen, viel Kapital erfordernden, aber auch eine große Verlustgefahr in sich schließenden Aufgaben, für die weder Private noch Staaten und sonstige öffentliche Organe ausreichende Mittel bereitstellen. Die Ausnutzung wichtiger Erfindungen, die Beackerung neuer Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit, große — namentlich internationale — Verkehrsaufgaben wie Durchstechung von Landengen, Anlegung von überseeischen Telegraphenkabeln u. dgl. mehr kommt hier in Betracht.

Auf den meisten dieser Gebiete sind auch andere Unternehmungsformen an sich anwendbar. Daher kommt es für die praktische Notwendigkeit zur Anwendung der Aktiengesellschaft noch sehr darauf an, inwieweit das betr. wirtschaftliche Bedürfnis durch andere Unternehmungsarten, namentlich durch Einzelunternehmungen und durch öffentliche Unternehmungen befriedigt werden kann. Einzelunternehmung und öffentliche Unternehmung greifen mehr und mehr auch solche Aufgaben an, an welche sie sich früher nicht heranwagten. Dadurch wird in manchen Richtungen die Notwendigkeit, die Aktiengesellschaft anzuwenden, abgeschwächt.

10. Die für Aktiengesellschaften ungeeigneten Gebiete. Ungeeignet sind für die Aktiengesellschaften Gebiete, die einer persönlichen Mitarbeit des Unternehmers, einer selbständigen, rasch eingreifenden, selbstverantwortlichen und selbstinteressierten Leitung und einer besonders scharfen Ueberwachung der Beamten bedürfen und einem starken Wechsel der Marktverhältnisse unterworfen sind. Auch für Unternehmungen, die nicht in gleicher Weise, wie die Aktiengesellschaften es tun müssen, ihre Verhältnisse der Oeffentlichkeit unterbreiten können, eignet sich diese Unternehmungsform nicht. Viele Zweige der Industrie, der Warenhandel, die eigentliche Spekulation u. ähnl. dürften hiernach den Aktiengesellschaften in der Regel einen dauernd günstigen Boden nicht bieten.

Auch Unternehmungen, deren Kapitalbedarf sich überhaupt nicht im voraus berechnen läßt, die also nur durch fortwährende Nachschüsse ihren Betrieb aufrecht erhalten können, sind für die Aktiengesellschaften nicht besonders geeignet. Zum Teil gehören hierher die Bergwerke, deren besonderen Bedürfnissen vielfach die Gewerkschaft besser als die Aktiengesellschaft entspricht, und weiter ein Teil der neuen deutschen Kolonialunternehmungen.

Ueberflüssig endlich ist die Aktiengesellschaft in der Regel bei gewerblichen Unternehmungen, deren Kapitalbedarf über die durchschnittliche Kapitalkraft der Einzelnen nicht hinausgeht.

E. Die treibenden Ursachen der modernen Ausbreitung der Aktiengesellschaften.

11. Erfordernis grossen Kapitals. Mit den Grenzen, die nach dem unter D Ausgeführten für die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaften gezogen werden müssen, sind — wie sich schon aus den einleitenden Bemerkungen ergibt — die tatsächlichen Zustände nicht in Einklang. Wir finden die Aktiengesellschaft auf den meisten Gebieten des Wirtschaftslebens, auch auf solchen, die als besonders geeignet nicht anerkannt werden können. Den Ursachen dieser Erscheinung muß noch nachgegangen werden.

Das Erfordernis großen Kapitals kann zwar durch die Aktiengesellschaften am leichtesten befriedigt werden, und das ist bei den älteren Aktiengesellschaften auch ein wichtiger Umstand gewesen. Von der Mehrzahl der neueren Aktiengesellschaften aber kann man das nicht mehr behaupten. Namentlich seit Anfang der 70er Jahre werden überwiegend kleinere Gesellschaften errichtet. Während das durchschnittliche Kapital der vor 1871 gegründeten deutschen Gesellschaften etwa 10,8 Mill. M. betrug, ging bei den Gründungen von 1871 das durchschnittliche Kapital auf 4,01 Mill. M., 1872 auf 2,55 Mill. M. und 1873 auf 3,8 Mill. M. herunter. Von 1883—1887 war das durchschnittliche Kapital der Gründungen weniger als 1 Mill. M.; 1888—1890 wurde 1 Mill. M. nur um ein Geringes überschritten, 1891 war der Durchschnitt nur 0,56 Mill. M., 1892 0,63 Mill. M. Seitdem sind die Beträge wieder etwas größer geworden; sie gingen aber nach den Zusammenstellungen des deutschen Oekonomist seit 1893 nur in

3 Jahren über 1½ Mill. M. hinaus. Die Höchstbeträge des durchschnittlichen Kapitals waren 1895: 1,56 Mill. M., 1905: 2,02 Mill. M., 1906: 2,22 Mill. M. und 1903: 3,57 Mill. M.

Auch diese Durchnitte sind gegen früher sehr mäßig. Gründungen bis zu einigen 1000 M. Kapital herunter kommen noch immer vor, und Gesellschaften mit mehr als 5 Mill. M. Kapital gehören zu den Ausnahmen. Dabei entsteht ein sehr großer Bruchteil, die Hälfte und mitunter mehr als die Hälfte aller Gründungen, durch Umwandlung bestehender Unternehmungen von mäßigem Umfang. Auch anderswo tritt diese Erscheinung hervor, obgleich an den großen Börsen nur die Aktien von Unternehmungen mit größerem Kapital Aufnahme finden und obgleich zum Teil die Anforderungen in dieser Beziehung neuerdings noch höher gestellt sind. Bei sehr vielen Gründungen hat man jedenfalls nicht deshalb zu der Form der Aktiengesellschaft gegriffen, weil der Kapitalbedarf über die Kräfte einzelner Unternehmer hinausging.

12. Beschränkte Haftung. Der Vorteil der beschränkten Haftung, der den Aktiengesellschaften eigen ist, hat ohne Frage in nicht wenigen Fällen den Anstoß zur Errichtung von Aktiengesellschaften gegeben. Allerdings beweist die Entwickelung in England, wo erst seit 1862 die beschränkte Haftung zu größerer Geltung kam, daß ohne diesen Vorteil große Unternehmungen entstehen können. Aber auch in England hat sich die Vorliebe für die beschränkte Haftung seitdem erheblich gesteigert. Auf dem Festlande ist diese Vorliebe schon früher deutlich zutage getreten. Die häufige Anwendung der Form der Kommanditaktiengesellschaften während der Gründungsperiode der 50er Jahre in den Fällen, in denen die Konzession für eine Aktiengesellschaft nicht zu erreichen war, spricht dafür.

Auch die vielen gemeinnützigen Unternehmungen, die in neuerer Zeit als Aktiengesellschaften ausgestaltet wurden, ohne daß sonst diese Form besondere Vorteile für den beabsichtigten Zweck geboten hätte, lassen sich nur von diesem Gesichtspunkt aus erklären. Ueberdies zeigt die starke Vermehrung der „Gesellschaften mit beschränkter Haftung", die seit 1892 in Deutschland zulässig sind, deutlich genug die Vorliebe für die Beschränkung der Haftung. Wenn seit 1893 die durchschnittlichen Kapitalien der deutschen Gründungen etwas größer geworden sind, so erklärt sich das zum Teil gerade daraus, daß viele kleineren Unternehmungen, die sonst als Aktiengesellschaften errichtet worden wären, sich jetzt der neuen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung bedienen konnten.

13. Leichtere Teilung und Mobilisierung des Vermögens. Die Vorliebe für beschränkte Haftung reicht nicht aus, um alle neueren Gründungen verständlich zu machen. Namentlich die vielen Umwandlungen bestehender mäßig großer Unternehmungen in Aktiengesellschaften mit geringer Mitgliederzahl lassen sich damit noch nicht erklären. Hier spielen ersichtlich noch andere Umstände hinein, auf die wir namentlich bei den sog. „Familiengründungen" treffen. Oft genug werden Einzelunternehmungen oder offene Handelsgesellschaften derart in Aktiengesellschaften verwandelt, daß nur der bisherige Einzelunternehmer und seine nächsten Verwandten oder nur die bisherigen Teilhaber des Geschäfts als Aktionäre erscheinen, daß aber im übrigen in bezug auf die Leitung des Unternehmens alles beim Alten bleibt. In solchen Fällen treibt weniger die beschränkte Haftung als die Möglichkeit klarer Scheidung der Beteiligung am Geschäft zu der Gründung Der Unternehmer will z. B. auch für den Fall seines Todes das Unternehmen erhalten wissen, will aber auch gleichzeitig die Teilung des darin steckenden Vermögens unter die verschiedenen Erben erleichtern. Die Aktiengesellschaft — und neuerdings in Deutschland auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung — bietet sich als ein passender Weg dafür. Auch mehrere Personen, denen ein Unternehmen als gemeinschaftliches Eigentum im Erbgang zugefallen ist oder deren gemeinschaftliches Eigentum auf anderem Wege entstanden ist, verwandeln oft das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft, ohne die Aktien an dritte Personen gelangen zu lassen. Die Absicht ist dann, eine zweifellose Vermögensauseinandersetzung zwischen den Miteigentümern zu bewirken.

In anderen Fällen der Umwandlung in Aktiengesellschaften liegt wieder das Bestreben vor, das in dem Unternehmen festgelegte Kapital in eine flüssigere und beweglichere Form zu bringen. Der Unternehmer, der sich vom Geschäft zurückziehen will, läßt oft das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Er bekommt dadurch sein angelegtes Kapital in leicht beweglicher Form wieder, und es wird ihm dabei auch oft die Rentabilitätsaussicht und der gute Ruf des Geschäfts, die ja beide seiner langen Arbeit zu danken sind, reichlich vergütet. Die Aktien, die er dafür erhält, gestatten ihm weiterhin ohne eigene Mitarbeit Nutzen aus dem Unternehmen zu ziehen; sie gestatten ihm aber auch eine beliebige andere Verwertung seines Vermögens. Die Form der Aktiengesellschaft bietet für alle solche Zwecke der Teilung und Mobilisierung des Vermögens eine so bequeme Handhabe, daß ihre häufige Anwendung dazu nicht auffällig erscheint.

14. Die Schaffung von Anlagepapieren. Der Umstand, daß die Aktiengesellschaften — wie gezeigt — ein bequemes und mit vielen Vorteilen ausgestattetes Material zur dauernden oder vorübergehenden Kapitalanlage bieten, hat ihrer Verbreitung großen Vorschub geleistet. In den Kulturstaaten nimmt der Kapitalbesitz rasch zu, und so sammelt sich immer wieder mobiles Kapital an, das nun wirtschaftlich verwertet werden muß. Die Eigentümer dieser Kapitalien sind oft nicht geneigt und oft auch aus inneren und äußeren Gründen nicht imstande, mit ihrem Kapital eigene wirtschaftliche Unternehmungen zu begründen. Sie ziehen vielfach eine Anlage vor, die sie nicht zu eigener Unternehmerarbeit zwingt. Dazu bieten sich zunächst die öffentlichen Anleihen der Staaten, Provinzen, Kreise und Gemeinden dar. Sie versprechen einen sicheren, aber mäßigen Zinsertrag. Ebenso ist es bei der Anlage in guten Hypotheken, die aber schwerer wieder flüssig zu machen sind, und in Obligationen solider Gesellschaften. Will man einen höheren Ertrag, so muß man sich an produktiven Unternehmungen beteiligen. Man kann das z. B. als stiller Teilhaber eines Geschäftes tun; das setzt aber ein großes Vertrauen zu dem betr. Unternehmer voraus und erschwert auch die Wiederflüssigmachung des angelegten Betrages. Die Anlage in Bergwerkskuxen hat wegen der unter Umständen nötigen Zubußen für manchen nichts Verlockendes. Die Aktien dagegen bieten die Aussicht auf größeren Gewinn mit beschränkter Verlustgefahr, mit leichter Verfügung über das angelegte Kapital ohne die Notwendigkeit eigener Mitarbeit in so bequemer Form, daß darüber die größere Unsicherheit vielfach hintangestellt wird. Deshalb kann es nicht auffallen, daß gerade in Ländern und in Zeiten mit starker Kapitalvermehrung die Zahl der Aktiengesellschaften erheblich anwächst.

15. Die Schaffung von Spekulationspapieren. Soviel Gründungen auch durch die bisher besprochenen Umstände erklärt werden, es bleibt immer noch ein starker Bruchteil von Aktiengesellschaften übrig, bei denen diese Gründe nicht ausreichen. Als ein besonders wichtiger Anreiz zur Gründung von Aktiengesellschaften drängt sich vielmehr noch der Umstand auf, daß die Aktien ein äußerst bequemes und beliebtes Material für die Börsenspekulation sind. Die große Zahl der Aktien, ihre kleinen Nennbeträge, ihre leichte Erwerbung und Veräußerung und vor allem ihr wechselnder Marktpreis infolge der wechselnden Gewinnaussichten machen sie besonders geeignet für die Zwecke aller derjenigen, welche an den zeitlichen Kursverschiebungen gewinnen wollen. Man hat das von Anfang an erkannt, und je mehr der Börsenverkehr zunahm, desto wichtiger wurden die Aktien als Gegenstand des Börsenspiels. Heute liefern sie das Hauptmaterial dafür. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei vielen Gründungen die Absicht obgewaltet hat, der Spekulation weiteres Material zu schaffen. In den spekulativ erregten Zeiten vermehren sich regelmäßig die Gründungen sehr stark. Eine förmliche Nachfrage nach Gründungsobjekten entwickelt sich, und da in den günstig sich entwickelnden bestehenden Unternehmungen eine gute Unterlage zur Gründung von Aktiengesellschaften geboten ist, deren Papiere Anklang finden, so werden in solchen Zeiten auch viele Umwandlungen vorgenommen. Die Neigung, günstige Aussichten sehr hoch zu bewerten, kommt gerade auch den Umwandlungen entgegen, da der bisherige Unternehmer auf diese Weise sein Geschäft zu Bedingungen verwerten kann, die sonst bei privaten Einzelkäufern schwerlich erzielt werden. Gesellschaften, die zum Zweck der Schaffung von Spekulationsmaterial errichtet werden, müssen allerdings eine gewisse Größe haben, da Papiere kleiner Unternehmungen nicht zum Börsenhandel zugelassen werden. Immerhin sind die Grenzen auch nach den neueren Bestimmungen in Deutschland nicht als große Erschwerung aufzufassen. Der Mindestbetrag des Grundkapitals, von dem an die Zulassung zum Börsenhandel stattfinden kann, ist vom Bundesrat für die Börsen in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. auf 1 Mill. M., für die übrigen deutschen Börsen auf 500 000 M. festgesetzt. Nur die Zulassung zum Börsen*termin*handel setzt ein Mindestkapital von 20 Mill. M. voraus.

Wenn hiernach der Anstoß zur Gründung nicht weniger Gesellschaften durch die Absicht gegeben wurde, Material für die Börsenspekulation zu schaffen, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß nun alle so entstandenen Unternehmungen unsolide und wirtschaftlich wertlos seien. Es finden sich auch hier gute und schlechte Unternehmungen nebeneinander, und oft genug haben sich Unternehmungen, an deren Wiege Börsenspekulanten gestanden haben, zu großen und lebensfähigen, dauernd wertvollen wirtschaftlichen Anstalten entwickelt.

F. Ersetzung der Aktiengesellschaften durch andere Unternehmungsformen.

16. Neue Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung. Der Umstand, daß unzweifelhaft in nicht wenigen Fällen gerade der beschränkten Haftung wegen die Form der Aktiengesellschaft gewählt wurde, obwohl sie sonst besondere Vorteile und Erleichterungen für den angestrebten Zweck nicht bot, hat in den Kreisen des Handels

und der Industrie in Deutschland während der 80er Jahre Bestrebungen entstehen lassen, die auf eine neue Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ohne die Schwerfälligkeit der Aktiengesellschaft und ohne die Schaffung von Material für das Börsenspiel hinausliefen. Diese Bestrebungen haben zu dem Erlaß des G. v. 20./IV. 1892 geführt, das eine neue „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in unser Wirtschafts- und Rechtsleben einführte. Die neue Gesellschaftsform ist nicht ohne Mängel; aber sie ist in der Hauptsache geeignet, in nicht wenigen Fällen die Aktiengesellschaft zu ersetzen. Die rasche Verbreitung der „Gesellschaften mit beschränkter Haftung" hat in Deutschland jedenfalls manche Aktiengesellschaftsgründung an ungeeigneter Stelle verhindert. In Oesterreich ist durch das Ges. v. 6. März 1906 ebenfalls die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" eingeführt worden. Da die neue Gesellschaftsform Gegenstand eines besonderen Artikels ist, braucht auf Einzelheiten hier nicht eingegangen zu werden.

17. Oeffentliche Unternehmungen. Auf manchen Gebieten ist die Ersetzung der Aktiengesellschaft durch öffentliche Unternehmungen des Staates, der Provinzen, der Kreise, der Gemeinden zweckmäßig, weil der wirtschaftliche Zweck auf diese Weise besser und ohne die bei Aktiengesellschaften möglichen Nachteile erreicht werden kann. Schon im Okt. 1873 hat der „Verein für Sozialpolitik" auf seiner Generalversammlung zu Eisenach auf diesen Gesichtspunkt mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Dem haben die Aktiengesellschaften zum Teil selbst vorgearbeitet, weil sie, wie schon erwähnt, die Grenzen für die technische Geeignetheit der öffentlichen Unternehmung klarer aufgedeckt haben. Wenn sich nach der ganzen wirtschaftlichen und politischen Entwickelung und Eigenart des betr. Gemeinwesens dessen wirtschaftliche Geeignetheit zur Durchführung der in Frage kommenden Aufgaben annehmen läßt, so liegt in dem Uebergang zum öffentlichen Betrieb ein Fortschritt. Das wird heute allgemein anerkannt, und die früher dagegen erhobenen mehr theoretischen Bedenken sind längst fallen gelassen. Der Umstand, daß solche Aufgaben auf diesem Wege weniger von dem Börsenspiel beeinflußt werden können, als wenn sie Aktiengesellschaften überlassen werden, ist nur geeignet, den Uebergang zum öffentlichen Betrieb noch näher zu legen.

Die tatsächliche Entwickelung hat denn auch dazu geführt, daß der Staatsbetrieb und der Gemeindebetrieb schon an verschiedenen Stellen die Aktiengesellschaften ersetzt hat, jener namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, dieser besonders auf dem Gebiete der Beleuchtung, der Wasserversorgung, des innerstädtischen Verkehrs usw. Zum Teil hat man dabei auch den richtigen Weg eingeschlagen, daß neue Aufgaben, die für den öffentlichen Betrieb geeignet erschienen, nicht erst der Privatunternehmung überlassen, sondern von vornherein in öffentlichen Betrieb genommen sind.

Bei all dem kann es sich natürlich nicht um Beseitigung der Aktiengesellschaften überhaupt handeln. Sie sind auf vielen Gebieten so wichtig und unentbehrlich, daß daran gar nicht zu denken ist. Nur darum kann es sich drehen, ihre praktische Betätigung nach und nach auf diejenigen Gebiete einzuengen, auf denen sie dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis am besten gerecht zu werden vermögen. Je mehr die ungeeigneten Gebiete aus dem Aktienwesen ausscheiden, desto geringer ist der Spielraum, der Mißbräuchen und Auswüchsen des Aktienwesens gegeben ist.

Literatur: *(mit Ausschluß der Lehrbücher, der rein juristischen und statistischen Werke sowie der Spezialliteratur über Bank-, Börsen- und Versicherungswesen und über Handelskrisen): Die Aktiengesellschaften volkswirtschaftlich u. politisch betrachtet, in Deutsche Vierteljahrsschrift 1856, IV S. 1—86; Ein offenes Wort über die Gefahren des Aktienschwindels, Dresden 1872; Zur Reform des Aktienwesens, drei Gutachten von* **Wiener, Goldschmidt** *und* **Behrend** *(Schr. d. Ver. für Sozialp., Leipzig 1873); Vorschläge zur Aufbesserung des Aktienwesens, Plauen 1875; Zur Reform des Aktienwesens, Frankfurt a. M. 1876. —* **Alexi,** *John Law und sein System, Berlin 1885. — Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen betr. die Krisis von 1873 (Nr. 445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, VIII. Session). —* **Bauer,** *Die Aktienunternehmungen in Baden, Karlsruhe 1903. —* **V. Böhmert,** *Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter im neuen Aktiengesetz, in „Arbeiterfreund" 1883 Heft 4. —* **R. van der Borght,** *Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften, Jena 1883. — Chemnitzer Handelskammer: Die Mißbräuche des Aktienwesens, in Hirths Ann. 1873 S. 605. —* **v. Dankelmann,** *Die systematische Spoliation des Effektenbesitzes auf dem Gebiete des Staatskredits und des Aktienwesens, in dessen Zeitschr. für Kapital und Rente Bd. VIII S. 197ff., Bd. IX S. 1ff., S. 145ff., S. 393ff. —* **A. Delbrück,** *Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Berlin 1884. —* **R. Ehrenberg,** *Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrh., in Jahrb. für Nat., III. F., Bd. 3 S. 809ff. —* **Derselbe,** *Aktiengesellschaft u. Aktienrente, in Thünen-Archiv, Bd. I. —* **Emminghaus,** *Zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften, in Deutsche Vierteljahrsschrift 1868 Heft II u. III. —* **Endemann,** *Die Entwickelung der Handelsgesellschaften, Berlin 1867. — Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften nebst Begründung und*

Anlagen, vorgelegt dem Bundesrat am 7. September 1888, Berlin, C. Heymann, 1888. — Frankfurter Merkur: Gutachten zur Reform des Aktienwesens, Frankfurt a. M. 1876. — **R. Fischer,** *Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Teil I, Leipzig 1905. —* **Julius Frühauf,** *Artikel „Aktie" in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 11ff., Leipzig 1870. —* **C. Gareis,** *Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechts und der Aktiengesetzg., Berlin 1874. —* **Glagau,** *Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, Leipzig 1876. —* **L. Goldschmidt,** *Alte u. neue Formen der Handelsgesellschaft, Berlin 1892. —* **C. Grün,** *Die Gefahren des Bankfiebers, Stuttgart 1857. —* **C. Hecht,** *Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Frankfurt 1884. —* **Fel. Hecht,** *Das Börsen- und Aktienwesen und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts, Mannheim 1874. —* **E. Heinemann,** *„Aktiengesellschaft und Gewerkschaften", in Preuß. Jahrb. Bd. 81 (1895) S. 112ff. —* **Derselbe,** *„Die Existenzberechtigung der Aktien", in Preuß. Jahrb. Bd. 83 (1896) S. 531ff. —* **Ad. Held,** *Artikel „Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft", in Bluntschlis Staatswörterbuch, hrsg. von Loening, Bd. II S. 40ff., Zürich 1871. —* **Th. Hertzka,** *Die Mängel des österr. Aktiengesetzentwurfs, Wien 1875. —* **Holtschmidt,** *Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1875. —* **E. Horn,** *Die Aktiengesellschaften, Budapest 1873. —* **Keyssner,** *Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1873. —* **Kleinwächter,** *Die Aktiengesellschaft, in Schönberg I S. 226. —* **Körösi,** *Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898), Berlin 1901. —* **Laskers** *Reden vom 7. Febr. und 4. April 1873 im preuß. Abgeordnetenh., Berlin 1873. —* **K. Lehmann,** *Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum code de commerce, Berlin 1895. —* **Lehr-Frankenstein,** *Die Aktiengesellschaft, in „Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft", Leipzig 1895, S. 108ff. —* **E. Leist,** *Die Sanierung von Aktiengesellschaften, Berlin 1905. —* **Gust. Lavinstein,** *Aktiengesellschaften, Volkswohlstand, Handelskrisen, Berlin 1901. —* **Ernst Loeb,** *Das Institut des Aufsichtsrates, seine Stellung u. Bedeutung im deutschen Aktienrecht u. der deutschen Volkswirtschaft, in Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., III. F., Bd. 23 (1902). —* **Mahl-Schedl,** *Artikel „Aktiengesellschaft" im Oesterr. Staatswörterb., hrsg. von Mischler und Ulrich, Bd. I, Wien 1895, S. 17ff. Mahnruf zur Reform des Aktienrechts, Berlin 1876. —* **Marcinowski,** *Reform der Aktiengesetzgebung, Königsberg 1876. —* **Justinus Möller,** *Gründerprozesse, II. Aufl., Berlin 1876. —* **Moos,** *„Ursprung, Entwickelung und Zusammenbruch der Spekulation in Goldaktien", in Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 10, S. 913ff. —* **Oechelhäuser,** *Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1878. —* **H. Paasche,** *Der Bankerott der City of Glasgow-Bank und das schottische Banksystem, in Jahrb. für Nat. 32 S. 232—244. —* **Passow,** *Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft, Jena 1907. —* **F. Perrot,** *Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel. I. Der Eisenbahnaktienschwindel, Rostock 1873. II. Das Bankwesen und die Zettelbankprivilegien, Rostock 1874. III. Das Aktienunwesen, Rostock 1876. —* **Derselbe,** *Ein parlamentarisches Votum über das Aktienwesen, Heidelberg 1884. —* **Petrazycki,** *Aktienwesen u. Spekulation, Berlin 1906. —* **C. P. Pons,** *Ist es vorteilhaft, sein Geld in Aktien anzulegen? Berlin 1836. Preußens Antrag beim Bundesrat, betr. die Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1877. —* **Rathgen,** *Artikel „Aktiengesellschaften" in Elsters Wörterbuch der Volksw., Bd. I, 2. Aufl., Jena 1906. — Reichstag (Deutscher): Verh. der 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. IV. Bericht der Reichstagskommission über den Aktiengesetzentwurf, Berlin, C. Heymann, 1884. —* **V. Ring,** *Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1888. —* **Sattler,** *Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften, Berlin 1893. —* **Schäffle,** *Das heutige Aktienwesen im Zusammenhang mit der neueren Entwickelung der Volkswirtschaft, in Deutsche Vierteljahrsschrift 1856 IV S. 258 - 325. —* **Derselbe,** *„Anonyme Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft überhaupt", im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV S. 251—267. —* **Derselbe,** *Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen in Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1869, S. 261—359. —* **Derselbe,** *„Handels- und Industriekompanien", im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV S. 78ff. —* **Schmoller,** *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung XIII. Die Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts, hauptsächlich die großen Kompagnien, im Jahrb. für Ges. und Verw., N. F. 17 (1893) 959ff. —* **Derselbe,** *Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870. —* **Schönberger,** *Die Aktionäre der ungar. Ostbahn, Wien 1875. —* **C. Schwebemeyer,** *Das Aktiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, Berlin 1857. —* **Simon,** *Die Bilanzen der Aktiengesesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl., Berlin 1898. —* **Derselbe,** *Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuerer Vorgänge, 2. Aufl., Berlin 1906. —* **H. Steiner,** *Ueber den Erwerb und die Amortisation eigener Aktien, Tübingen 1876. —* **Steinle,** *Artikel „Aktien" im Staatslexikon, hrsg. von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland H. 1 S. 69ff., Freiburg i. Br. 1887. —* **Strombeck,** *Ueber Prioritätsstammaktien, Berlin 1876. —* **Derselbe,** *Votum zur Reform der deutschen Aktiengesetzgebung, Berlin 1874. —* **Strousberg** *und sein Wirken, Berlin 1876. —* **O. Swoboda,** *Börse und Aktien, Köln 1869. —* **Taeger,** *Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland, in Annal. des D. R. 1905. —* **Tellkampf,** *Vorschläge zur Verbesserung des Aktiengesellschaftswesens, Berlin 1876. —* **Thöl,** *Das Aktienunrecht, Leipzig 1877. — Verhandl. des Vereins für Sozialpolitik vom 12. und 13. Oktober 1873 (Schr. d. V. f. Sozialp. IV, 1874). — Verhandl. des XI. Kongresses deutscher Volkswirte in Mainz vom 1.—4. September 1869, hrsg. von Wackernagel, S. 13—46, Berlin 1870. — Ver. f. D. Volkswirtschaft: Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1877. —* **Fr. Wachtel,** *Versicherung der Aktienrente, Leipzig 1874. —* **Ad. Wagner,** *Das Aktiengesellschaftswesen, in Jahrb. für Nat. 21 S. 271—346. —* **Wagon,** *Die*

finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1900, Jena 1903. — **Wiener**, *Kritik des Gesetzentwurfs, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Leipzig 1883.* — **G. Willmar**, *Börsenfackel, freie Folge von Flugschriften, Berlin 1873.* — **Aycard**, *Histoire du Crédit mobilier, Paris 1867.* — **Duchêne**, *La speculation devant les tribunaux, Paris 1867.* — **Léo**, *Le gouffre des capitaux, étude d'un actionaire sur les sociétés par actions, Paris 1884.* — **P. J. Proudhon**, *Manuel du spéculateur à la Bourse, Paris 1857.* — **E. Worms**, *Sociétés par actions et operations de Bourse, Paris 1868.* — *Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, Leipzig seit 1891.* — *Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen (neue Folge der Monatsschrift für Aktienrecht), hrsg. von Holdheim, Berlin seit 1892.* — *Der deutsche Oekonomist, hrsg. von W. Christians, Berlin seit 1881.*

R. van der Borght.

III. Statistik der Aktiengesellschaften.

a) Die Aktiengesellschaften in Deutschland. b) Die Aktiengesellschaften in den übrigen Ländern. c) Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika.

a) Die Aktiengesellschaften in Deutschland.

Vorbemerkung. A. Geschichtliche Entwickelung der Aktiengesellschaftsstatistik. a) Die amtliche Statistik. b) Die halbamtliche Statistik. c) Die private Statistik. B. Hauptergebnisse der Statistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. a) Bestandsstatistik. b) Bewegungsstatistik. c) Rentabilitätsstatistik.

Vorbemerkung. Die Statistik der deutschen Aktiengesellschaften ist bis jetzt (Ende 1907) leider immer noch nicht einheitlich organisiert, sondern erfolgt zum Teil amtlich, zum Teil halbamtlich, zum Teil auch von privater Seite. Hiermit hängt zusammen, daß Ziel und Methode der einzelnen Arbeiten recht verschieden sind. Zur Erleichterung des Verständnisses der nachfolgenden Darstellung, welche über die geschichtliche Entwickelung und den heutigen Stand der Aktiengesellschaftsstatistik in Deutschland kurz berichten und ihre neuesten hauptsächlichsten Ergebnisse mitteilen soll, erscheint es notwendig, einige allgemeine Bemerkungen über die gangbaren Wege einer deutschen Aktiengesellschaftsstatistik vorauszuschicken.

Die deutschen Statistiken beschränken sich entweder auf die Aktiengesellschaften oder sie berücksichtigen auch die verwandten Kommanditgesellschaften auf Aktien. Sie zählen ferner zum Teil nur die Hauptniederlassungen (d. h. jede Gesellschaft einmal), zum Teil auch nebenher die Zweigniederlassungen, die nach solchen einheimischer (d. h. demselben Bundesstaat angehöriger bezw. reichsdeutscher) oder ausländischer Aktiengesellschaften getrennt behandelt werden können. Regelmäßig wird nicht lediglig die Zahl der Gesellschaften ermittelt, sondern auch die Höhe des Aktienkapitals (des nominellen oder eingezahlten, vielfach getrennt nach einfachen und Vorzugsaktien oder auch wohl nach Namens- und Inhaberaktien). In Uebersichten wird so der Bestand der Gesellschaften, oft freilich nicht zu einem einheitlich genau bestimmten Zeitpunkt, ermittelt. In Uebersichten dieser Art können dann die einzelnen Gesellschaften mehrfachen Gruppierungen unterworfen werden, zunächst örtlich nach ihrem Sitz, dann nach der Höhe des Aktienkapitals und nach den eben angegebenen verschiedenen Arten von Aktien, ferner nach dem Gegenstand des Unternehmens, schließlich auch nach dem Alter der Gesellschaften. — Ist einmal eine Statistik des Bestandes aufgemacht, so wird man, um sie nicht periodisch von neuem erheben zu müssen, Wert darauf legen, fortdauernd die jährlichen Veränderungen des ermittelten Bestandes festzustellen, der aufsteigend oder absteigend beeinflußt werden kann durch Neugründungen, Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen, Fusionen, Liquidationen, Verstaatlichungen, Konkurse, ferner durch Ueberführungen von Aktiengesellschaften in eine andere Unternehmungsform oder durch Löschung der Firma im Handelsregister aus sonstigen Gründen. — Schließlich werden auch die jährlichen Ergebnisse der finanziellen Gebarung sämtlicher Gesellschaften oder wichtiger Gruppen unter ihnen nach den Bilanzen und Geschäftsberichten statistisch erfaßt. Solche Gebarungsstatistiken oder Statistiken der Rentabilität berücksichtigen vielfach nur die den Aktionären zuteil gewordenen Dividendenhundertsätze oder die Dividendensummen, manchmal werden diese Statistiken aber auch zu umfassenden Arbeiten ausgestaltet, welche neben den an die Aktionäre tatsächlich ausgezahlten Dividendensummen diejenigen Beträge aus den Bilanzen festzustellen und ausführlich zu verwerten suchen, welche die Gesellschaften selbst als ihren eigenen Jahresgewinn erzielt oder als eigenen Jahresverlust erlitten haben. Hierbei werden — methodisch leider in verschiedener und nicht immer sachgemäßer Weise — die Jahresresultate der Gesellschaften ins Verhältnis gesetzt zum gesamten eingezahlten Aktienkapital oder zu diesem einschließlich der Reserven oder auch noch zum Kurswert des eingezahlten Aktienkapitals (die Verhältniszahl

der letztgenannten Berechnung wird vielfach mit Rentabilität im engeren Sinne bezeichnet). Näher auf die Methoden der verschiedenartigen Rentabilitätsstatistiken, namentlich zunächst auf die Möglichkeit sowie ferner auf die Art und Weise der Verarbeitung der so verschiedenartig aufgestellten Bilanzen, einzugehen, verbietet der dem Verfasser zur Verfügung gestellte Raum und der Zweck dieser Darstellung. Hinzugefügt sei nur noch, daß bei der Gebarungs- oder Rentabilitätsstatistik (im weiteren Sinne) nicht sämtliche bei einer Bestandsstatistik mitgezählte Gesellschaften mitberücksichtigt werden können, sondern daß neugegründete und wegen ihres geringen Alters zur Bilanzveröffentlichung noch nicht verpflichtet gewesene Gesellschaften sowie diejenigen älteren Gesellschaften, deren Bilanz im Berichtsjahr aus irgend einem gesetzmäßigen oder gesetzwidrigen Grunde nicht zur Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger gelangte, unbeachtet bleiben. Aus diesem Grunde ist eine Bestandsstatistik infolge Vorhandenseins einer Gebarungsstatistik keineswegs entbehrlich, ganz abgesehen davon, daß es Aufgabe einer zuverlässigen Bestandsstatistik ist, Zahl der Gesellschaften und Höhe des Aktienkapitals zu einem einheitlichen, bestimmten Zeitpunkt (etwa am 31. Dezember eines jeden Jahres) festzustellen. Diesen für alle Gesellschaften einheitlich gewählten Zeitpunkt kann die Gebarungsstatistik, welche sich nur auf die Bilanzen zu stützen pflegt, nicht einheitlich als Zeitpunkt für die Höhe des Aktienkapitals (und der Einzahlungen auf dieses) berücksichtigen, weil aus den Bilanzen die Höhe des Aktienkapitals nur für den Schluß des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr nicht zusammenzufallen braucht, zu ersehen ist. Schließlich bietet sich aus mehreren Gründen auch wohl nur im Rahmen einer Bestands- und Bewegungsstatistik die Möglichkeit, die in Liquidation und Konkurs befindlichen Gesellschaften mitzuerfassen.

Zu der Statistik der Aktiengesellschaften mag auch noch die Statistik des Kurses der an den Börsen zugelassenen Aktien gerechnet werden, während die Statistik der Emissionen wohl durchweg zur Statistik des Börsenwesens gezählt wird.

Der Verfasser hat in seinem Ende 1907 erschienenen Buche, „Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften“ (S. 51 bis 206) eingehende Vorschläge für eine vom Kaiserlichen Statistischen Amt zunächst aufzumachende Statistik des Bestandes der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien am 31. Dezember 1907 und eine sich am 1. Januar 1908 anschließende Statistik der Bewegung dieser Gesellschaften gemacht. Der Verfasser ist der Ansicht, daß sich eine Bestandsstatistik auf (einmalig aufgestellte) Verzeichnisse der Handelsregistergerichte stützen müsse, während für die Bewegungsstatistik die Veröffentlichungen der Handelsregistergerichte im „Reichsanzeiger (Zentralhandelsregister)“ die erforderlichen amtlichen Unterlagen bieten können.

A. Geschichtliche Entwickelung der Aktiengesellschaftsstatistik. a) **Die amtliche Statistik.** Obwohl ein einheitliches Aktiengesellschaftsrecht für ganz Deutschland schon durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 geschaffen war, begann eine amtliche Statistik der Aktiengesellschaften doch erst erheblich später, und zwar nicht etwa seitens des größeren Staatengebildes, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches (das Kaiserliche Statistische Amt trat Juli 1872 in Wirksamkeit), sondern seitens einiger Bundesstaaten.

Den Anfang machte Bayern in der Zeitschrift seines Statistischen Bureaus 1882 und 1884 mit zwei von Rasp bearbeiteten Veröffentlichungen, welche die Gründungen und Auflösungen von Aktiengesellschaften in Bayern in den Jahren 1834—1883 und die Ende 1883 noch bestandenen 187 Gesellschaften behandelten. Erst im „Statistischen Jahrbuch f. d. Königreich Bayern 1894“ wird diese Statistik wieder aufgenommen und in den weiteren Jahrgängen 1895, 1897 und 1898 fortgeführt, aber schon 1899 wieder beschlossen. Die bayerische Statistik war eine Rentabilitätsstatistik, wie sie oben besprochen wurde, und stützte sich auf das von privater Seite herausgegebene „Handbuch süddeutscher Aktiengesellschaften“. Nebenher gelangten im bayerischen Jahrbuch seit 1894 fortlaufend bis jetzt Tabellen betr. „Geschäftsergebnisse der Banken und Kreditinstitute“ (beginnend mit 1889) zur Veröffentlichung. Diese Tabellen geben die wichtigsten Bilanzposten von anfänglich 8, später 12 Banken wieder, welche bis auf 2 (die Bayerische Landwirtschaftsbank und die Münchener Industriebank) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

Hiernach sei die Statistik Badens erwähnt, welche in seinem „Statistischen Jahrbuch 1884“ begann und die Zahlen der Aktiengesellschaften nach den einzelnen Amtsbezirken und nach dem Zweck des Unternehmens aufführte, ohne freilich auch das Aktienkapital zu berücksichtigen. Die Methode der badischen Bestandsstatistik erfuhr im Laufe der Jahre einige Aenderungen. Vom Jahre 1888 an wurden (auch nachträglich für die bisherigen Jahre 1884—1887) nicht nur die Hauptniederlassungen, sondern auch die Zweigniederlassungen (getrennt nach solchen badischer und außerbadischer Gesellschaften) gezählt. Vom Jahre 1889 ab erfolgte ferner die getrennte Zählung der Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Das Statistische Amt der Stadt Berlin hatte schon im ersten Jahrgang seines Statist. Jahrbuchs (1874) Angaben über die 1872 in Berlin erfolgten Gründungen von Aktiengesellschaften gemacht, auch später jährliche Statistiken

über die wichtigsten Berliner Gesellschaften gebracht; neben der Höhe des Aktienkapitals der namentlich aufgeführten Gesellschaften wurde hauptsächlich der Kurs der Aktien und der Kurswert des Aktienkapitals am Jahresschluß, ferner der jährliche Dividendenbetrag mitgeteilt. Eine ausführlichere Rentabilitätsstatistik wurde auf Grund der Angaben in „Salings Börsen-Papiere" zuerst für 1890 und dann fortlaufend (zur Zeit bis 1904) veröffentlicht. Da in dem zugrundegelegten Buche nur Gesellschaften, deren Aktien an Börsen zugelassen sind, behandelt werden, so berücksichtigen diese Statistiken auch nicht sämtliche in Berlin domizilierte Aktiengesellschaften.

Württemberg teilte in seinem „Statistischen Handbuch" vom Jahre 1900 an die Geschäftsergebnisse einiger (5) größerer Aktien-Bankanstalten, ähnlich wie Bayern, mit.

Wenn wir von der unten zu erwähnenden Arbeit Engel's in der „Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus" 1875 absehen, so übernahm die preußische Behörde eine amtliche Statistik der Aktiengesellschaften zuerst einmalig, um eine statistische Uebersicht der preussischen Aktiengesellschaften als Anlage zur Begründung der Aktiengesetznovelle von 1884 zu liefern (Anlage B des Entwurfes). Leider erfolgte die Sammlung des weitaus größten Teils des Materials auch nur auf privatem Wege, nicht mit authentischer Hilfe der Handelsregisterbehörden, sodaß die Begründung zum Gesetzentwurf eine vollkommene Zuverlässigkeit dieser Statistik nicht zuerkennen konnte. Erst in den letzten Jahren hat das Preußische Statistische Landesamt mit umfassenderen amtlichen Auskunftsmitteln eine Statistik der preußischen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) unternommen und in seiner Zeitschrift 1906 und in den Jahrbüchern 1904, 1905 und 1906 veröffentlicht. Die von Neuhaus aufgestellte Methode ist in der genannten Zeitschrift mitgeteilt. Die Arbeiten, welche sich hauptsächlich auf die Bilanzangaben des jährlich in 2 Ausgaben erscheinenden „Handbuches der deutschen Aktiengesellschaften" (jetzt im Verlag der Aktiengesellschaft „Verlag für Börsen- und Finanzliteratur" in Berlin) stützen, stellen eine umfassend ausgearbeitete Rentabilitätsstatistik sämtlicher in den einzelnen Berichtsperioden mit einer Bilanz hervorgetretenen Aktiengesellschaften dar. Die mit reichhaltiger textlicher Erläuterung versehene Arbeit in der Zeitschrift behandelt die Geschäftsjahre 1902 und 1899, die jährlich noch erweiterten tabellarischen Uebersichten in den Jahrbüchern die „Geschäftsjahre" 1902/03 (in der Zeitschrift „Geschäftsjahr" 1902 genannt) und 1903/04, sowie das „Bilanzjahr" 1905.

Das „Statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen" enthielt erstmalig 1904, später noch 1906 und 1907, eine Tabelle „Die Aktiengesellschaften im Königreiche Sachsen, nach Gewerbegruppen und Höhe des Aktienkapitals". Die Zahlen dieser Bestandsstatistiken sind gleichfalls nach Angaben im erwähnten „Handwörterbuch der deutschen Aktiengesellschaften" zusammengestellt. Es sind Kommanditgesellschaften auf Aktien miteinbegriffen. Als Aktienkapital ist dessen nomineller Betrag berücksichtigt.

Das „Statistische Bureau der Steuerdeputation" der freien Hansestadt Hamburg hatte in dem bisher nur viermal, nämlich 1874, 1880, 1885 und 1891, herausgegebenen „Statistischen Handbuch für den Hamburgischen Staat" jedesmal (für die Jahre 1857—1873, 1870—1878, 1878—1883 und 1880—1889) über die Hamburgischen Aktienbanken und Aktien-Assekuranz-Kompagnieen statistische Angaben gemacht, welche sich bei den Banken unter anderem auf das Gründungsjahr, das zeitige Aktienkapital sowie auf Gewinn oder Verlust und Dividende des letzten Bilanzjahres erstreckten und bei den Versicherungs-Aktiengesellschaften für die Jahre seit 1851 den Gesamtgewinn oder -verlust für fünfjährige Perioden, seit 1880 für jedes Jahr angaben.

Während Hamburg seine diesbezügliche Statistik mit dem vierten Jahrbuch 1891 einstellte — im „Jahresbericht des Statistischen Bureaus der Hamburger Steuerdeputation für das Jahr 1906" (S. 14) sind nur einige Hauptzahlen der Rentabilität von 178 Aktiengesellschaften in Hamburg für das Geschäftsjahr 1905 enthalten —, begann das Bremische Statistische Amt in seinem „Jahrbuch für Bremische Statistik" im Jahrgang 1899 eine Bankenstatistik zu liefern, welche wichtige Bilanzposten der in Bremen domizilierten Banken betraf. Bremen gab erst 1904 wiederum ein Jahrbuch heraus mit „allgemeiner Statistik der Jahre 1900—1904", brachte darin aber nicht nur eine Bankenstatistik wie im Jahrgang 1899, sondern behandelte auch die Rentabilität der einzelnen dortigen Dampfschiffahrtsgesellschaften durch Angabe von Aktienkapital, Anleihekapital und Dividendenhundertsatz (letzteren für die einzelnen Jahre 1886—1904). Eine besonders ausführliche Statistik der Rentabilität der im bremischen Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften im Jahre 1905/06 brachte das im Mai 1907 erschienene „Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrgang 1906". Die Angaben wurden für die einzelnen Gewerbegruppen getrennt gemacht, erstreckten sich jedoch nicht auf Hypothekenbanken und Versicherungs-Aktiengesellschaften, ließen auch die in Liquidation und Konkurs befindlichen Aktiengesellschaften unberücksichtigt. Die Tabelle des vorigen Jahrgangs über die Rentabilität der Aktienreedereien wurde außerdem bis zum Jahre 1905 fortgeführt.

Das Kaiserliche Statistische Amt hatte bis Dezbr. 1907 Zahlen einer allgemeinen Aktiengesellschaftsstatistik noch nicht veröffentlicht, sondern sich — abgesehen von der zeitweise (1896 bis 1900) bearbeiteten Statistik deutscher Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften und abgesehen von der Behandlung der Aktiengesellschaften in der Konkurs- und Emissionsstatistik sowie namentlich auch bei den Berufs- und Betriebszählungen (vgl St. d. d. Reichs N. F. Bd. 119 S. 174/5) — leider noch auf eine Statistik der deutschen Noten- und Hypothekenaktienbanken beschränkt. In Anlehnung an Hecht's unten noch zu erwähnende Statistik für die Jahre 1863—1899 sind die späteren Jahre im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich" für 1904, 1906 und 1907 behandelt. In diesen Tabellen wird für die unter das Hypothekenbankgesetz fallenden Banken nur deren Zahl und Aktienkapital angegeben, im übrigen

enthalten die Tabellen hauptsächlich Angaben über den Pfandbriefumlauf und die Deckung; die finanziellen Ergebnisse für die Aktionäre werden bisher nicht berücksichtigt, auch nicht die Jahresgewinne und -verluste der Gesellschaften selbst. Im 4. „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1907 (S. IV 360—377) veröffentlichte das Kaiserliche Statistische Amt in dankenswerter Weise eine „Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1906“. Die neue Reichsstatistik stützt sich in der Hauptsache noch auf eine private Veröffentlichung, auf das „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt gibt ferner seit 1880 jährlich über die deutschen Haupt- und Nebenbahnen — mögen sie Staatsbahnen oder als Privatbahnen im Besitz von Aktiengesellschaften sein — eine „Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands“ heraus. Die Angaben hierzu werden nach dem „Normalbuchungsformular“ von den einzelnen Eisenbahnverwaltungen geliefert. Neben den Betriebs- und Verkehrsleistungen werden auch die Finanzen der Eisenbahnen regelmäßig und sehr eingehend behandelt, jedoch wird hierbei der Betriebsüberschuß der Privatbahnen nicht — wie bei sonstigen Rentabilitätsstatistiken von Aktiengesellschaften — berechnet in Hundertteilen des Aktienkapitals, sondern in Hundertteilen des unabhängig hiervon ermittelten „verwendeten Anlagekapitals der betriebenen Strecken“. Die im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten jährlich hergestellte „Nachweisung über die preußischen Kleinbahnen (Bahnen im Sinne des G. v. 28./VII. 1892)“, die sich durchgängig im Besitze von Aktiengesellschaften befinden, machte bis 1902 Angaben von Verhältniszahlen über „Verzinsung des Anlagekapitals“, bietet aber seitdem hierfür die Spalten „Ueberschuß“ und „Zuschuß“ für den „Unterschied zwischen den Jahreseinnahmen und dem Jahresaufwand“. Die freilich keine eigentliche amtliche Arbeit mehr darstellende „Statistik der deutschen Kleinbahnen“, welche — zuerst für 1900 — vom „Verein deutscher Kleinbahn-Verwaltungen“ aufgestellt wurde, sei an dieser Stelle gleichfalls genannt. Den Gewinn in Beziehung zum arbeitenden oder wenigstens zum Aktienkapital zu setzen, war dieser Statistik leider nicht möglich, da Angaben über das Aktienkapital in der Vereinsstatistik bisher nicht vorgesehen waren. Für 1903 ist erstmalig das „arbeitende Kapital“ der Kleinbahnen berechnet, ohne jedoch den in der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amts berechneten „Betriebskoeffizienten“ zu ermitteln.

Erwähnt sei hier noch, daß das durch RG. v. 12./V. 1901 geschaffene Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in seinen Statistiken die seiner Aufsicht unterstellten Gesellschaften getrennt nach Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften recht ausführlich und eingehend nach der Tätigkeit der einzelnen Versicherungszweige behandelt. Es gelangen bei den Aktiengesellschaften außer den Reingewinnzahlen auch die an die Aktionäre gezahlten Dividendensummen zur Mitteilung.

Bei der Aufzählung der amtlichen Statistiken dürfen die Geschäftsübersichten der Justizverwaltungen nicht unbeachtet bleiben. Das Reichs-Justizamt behandelt in seinen Justizstatistiken nicht die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen auch die Führung des Handelsregisters gehört. Seit 1900 (dem Jahre der Neueinrichtung der Handelsregister) enthält die im preußischen Justizministerium jährlich ausgearbeitete und in dessen „Justiz-Ministerial-Blatt“ zur Veröffentlichung gelangende „Hauptübersicht der Geschäfte bei den preußischen und waldeckischen Amtsgerichten“ Angaben über die jedesmal am Schlusse des vorigen Jahres vorhandenen, die im laufenden Jahre eingetragenen und gelöschten sowie die hiernach am Jahresschlusse verbleibenden Firmen des Handelsregisters. Neben anderen Rechtsformen werden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien getrennt behandelt. Da im Handelsregister Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen (sowohl einheimischer wie ausländischer Gesellschaften) hintereinander, mit fortlaufenden Nummern, eingetragen werden, so werden leider in den Geschäftsübersichten der Justizverwaltungen die Zweigniederlassungen nur in einer Summe mit den Hauptniederlassungen mitgezählt.

b) **Halbamtliche Statistik.** Als halbamtlich seien Statistiken der Handelskammern und ähnlichen amtlichen Interessenvertretungen bezeichnet.

Vielfach findet sich in den Jahresberichten der Handelskammern nur ein Verzeichnis der im Bezirk domizilierten oder durch eine Zweigniederlassung vertretenen Aktiengesellschaften (oft mit Angabe des Gründungsjahres, des zeitigen Aktienkapitals und der Dividendenhundertsätze des letzten Jahres). Vielfach werden aber auch Tabellen mitgeteilt, welche, meistens für mehrere Jahre nacheinander, die Gesamtzahlen der in den Handelsregistern der Amtsgerichte des Handelskammer-Bezirks eingetragenen Firmen (seit 1900 mehrfach getrennt nach den einzelnen Arten der Unternehmungsformen) aufführen. In solchen Tabellen werden, wie in den eben besprochenen Geschäftsübersichten der preußischen Justizverwaltung, die Zweigniederlassungen mit den Hauptniederlassungen in einer Summe mitgezählt. Im allgemeinen beschäftigen sich die Handelskammern kaum mit der Ausarbeitung eigener Statistiken der Aktiengesellschaften. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung die Handelskammer Dresden, welche 1902 und 1905 „Vergleichende Uebersichtstafeln über Kapital und Ertrag der Aktiengesellschaften des Bezirks der Handelskammer Dresden“ für die Jahre 1899—1901 sowie 1902 bis 1904 veröffentlichte. Diese Rentabilitätsstatistiken beruhen auf sehr eingehenden Verarbeitungen der Bilanzangaben.

In dem erstmalig Dezember 1907 vom „Hessischen Handelskammertag“ herausgegebenen „Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch der Hessischen Handelskammern für das Jahr 1906“ befindet sich ein Verzeichnis der im Großherzogtum Hessen mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung vertretenen Aktiengesellschaften nach dem Stande vom Jahre 1906. Außer dem Gründungsjahr ist die Höhe des

nominellen Aktienkapitals und der Gegenstand des Unternehmens angegeben.

Interessenvertretungen an Orten, an denen Börsen vorhanden sind, pflegen ferner neben Emissionsstatistiken (Statistiken über die Neuzulassungen von Wertpapieren zum Börsenhandel) auch Kursstatistiken zu veröffentlichen. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin teilen z. B. seit 1903 in ihrem von diesem Jahre an als „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie" im Buchhandel erscheinenden Jahresbericht eine ausführliche Kurstabelle mit, welche ein Verzeichnis der wichtigeren an der Berliner Börse gehandelten Wertpapiere (nicht lediglich der Aktien) mit Angabe des Ultimo- sowie des niedrigsten und höchsten Kurses aus jedem Monat des Berichtsjahres darstellt. Bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind neben diesen Kursen auch das Gründungsjahr, das Aktienkapital und die Dividendenhundertsätze der letzten 3 Jahre angegeben.

c) Die private Statistik. Die erste Privatarbeit, welche zugleich eine Statistik der preussischen Aktiengesellschaften hinsichtlich Aktienkapital, Dividendenhundertsatz und Börsenkurs für die Jahre des Auf- und Niederganges von 1870—1875 zu geben unternahm, war die von Engel, dem Direktor des Preußischen Statistischen Bureaus, in der Zeitschrift dieses Amtes Jahrgang 1875 (S. 449—536) veröffentlichte Abhandlung „Die erwerbstätigen juristischen Personen im Preußischen Staat, insbesondere die Aktiengesellschaften". (Die Arbeit Engel's muß als nicht-amtliche gelten, weil Engel selbst mitteilt, daß er nur fast ausschließlich privates Material benutzen, dieses auch nicht amtlich ergänzen oder richtigstellen konnte.)

van der Borght, der jetzige Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts, setzte 1883 die von Engel begonnene Statistik in seinem mit umfangreichen Tabellen ausgestatteten Buch „Statistische Studien über die Bewährung von Aktiengesellschaften" fort. In der letzten seiner drei Tabellen (S. 290—328) macht van der Borght namentlich eingehende Zahlenangaben aus den Bilanzen der meisten nord- und süddeutschen Aktiengesellschaften für 1880 und gibt hiermit erstmalig eine auf breiter Grundlage aufgebaute und textlich eingehend behandelte Rentabilitätsstatistik. Zahlreich sind die späterhin periodisch in den Conrad'schen „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" erschienenen Abhandlungen van der Borght's über die jährlichen Veränderungen im Bestande der Aktiengesellschaften und über die finanziellen Ergebnisse. Besonders fruchtbringend waren ferner seine für 1886/87 in der 1. Auflage des Handwörterbuchs, die für 1891/92 in den genannten Jahrbüchern III. Folge Bd. VI (1893) S. 575 ff., schließlich die für 1896 in der 2. Auflage des Handwörterbuches veröffentlichten Statistiken über Bestand und Rentabilität sämtlicher deutschen Aktiengesellschaften.

Von Christians, dem Herausgeber des „Deutschen Oekonomist", und dem früheren Oberlandesgerichtsrat Hergenhahn ausgearbeitete Statistiken über Gründungen von Aktiengesellschaften und Emissionen von Aktien wurden ferner 1893 zum Gegenstande der Verhandlungen der Börsen-Enquete-Kommission gemacht, welche sie als „Statistische Anlagen" zu ihren Verhandlungsberichten veröffentlichte.

Erst das Jahr 1903 brachte wieder größere Arbeiten auf dem hier besprochenen Gebiet. Die Statistik der finanziellen Gebarung der größeren Aktienbanken Deutschlands wurde gepflegt in dem 1903 vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen 6. Band der „Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.", welcher den Geldmarkt und die Kreditbanken betraf und statistische Beiträge von Ernst Loeb, Adolf Weber und Arnold enthielt. Wagon veröffentlichte um dieselbe Zeit sein Buch „Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften m. b. H. im Jahre 1900", Bauer sein noch umfangreicheres Buch „Die Aktienunternehmungen in Baden". Wagon untersuchte — was hier zunächst interessiert — die Rentabilität der Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse zugelassen, Bauer die sämtlicher badischen Aktiengesellschaften. Der Einfluß der bedeutenden Arbeit Körösy's „Die finanziellen Ergebnisse der (in Budapest domizilierten) Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts" (Berlin 1901) tritt in den Büchern von Wagon und Bauer vorteilhaft hervor. Als das „Internationale Statistische Institut" auf seiner Tagung im September 1903 in Berlin wiederum über das Thema „Statistik der Aktiengesellschaften" verhandelte, überreichte von Juraschek eine Arbeit von Felix Somary über den Beratungsgegenstand. Diese Arbeit sei hier besonders erwähnt, weil Somary nach den Angaben im „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Ausgabe 1902/03" den Bestand der deutschen Aktiengesellschaften (für 4 Gruppen) nach Zahl der Gesellschaften und Höhe des Aktienkapitals ermittelte und bekanntgab. Seine Ergebnisse sind nach dem Bulletin des Instituts 1903 Teil IV S. 56 ff. (veröffentlicht 1905) von uns im nächsten Abschnitt verwertet.

Felix Hecht machte in seinem groß angelegten Buch „Die deutschen Hypothekenbanken" in Bd. I „Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken" (Leipzig 1903) eine ganz besonders eingehende Statistik auf, welche in den Tabellen 16—19 auch das Aktienkapital Ende der Jahre 1896—1899 berücksichtigte und in der Tabelle 20 die Dividendenhundertsätze für die Jahre 1863—1899 mitteilte. (Eine teilweise Fortsetzung der Hecht'schen Statistik ist, wie oben schon erwähnt, die Hypothekenbankstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts).

Im Jahre 1905 veröffentlichte Taeger in den „Annalen des Deutschen Reichs" (1905 S. 198—236, 241—275) eine Abhandlung „Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland". Taeger berücksichtigte hauptsächlich die an der Berliner Börse notierten Industrie-Aktiengesellschaften (nur ausnahmsweise auch einige an anderen Börsen notierte) und teilte am Schluß seiner Arbeit lehrreiche Tabellen (S. 270—275) über die finanzielle Gebarung dieser Aktiengesellschaften in den Jahren 1899, 1900, 1901 und 1902 mit. Im Jahre 1906 erschien ferner die auf Anregung von Professor Lexis verfaßte Göttinger Dissertation von Dermietzel „Statistische Untersuchungen über die Kapitalrente

der größeren deutschen Aktiengesellschaften (mit Ausschluß der Eisenbahnen) von 1876—1902". Dermietzel hält die von Körösy aufgestellte Methode der Untersuchung nicht in allen Punkten für richtig; er berücksichtigt von dem Gesamtbestande der deutschen Aktiengesellschaften die mit einem Aktienkapital von mindestens 10 Mill. M. ausgestatteten Aktiengesellschaften nach Maßgabe der von ihnen erzielten Dividenden und ihrer Rentabilität (im oben angegebenen engeren Sinne).

Hingewiesen sei ferner noch auf die Abhandlung von Gottschewski „Ueber die Aktienform der Unternehmung" im „Jahrbuch für Gesetzgebung usw." 1907 S. 199—245. Die Arbeit ist mit mehreren statistischen Tabellen des Verfassers über die 1899 bestandenen deutschen Aktiengesellschaften ausgestattet.

Das neueste Buch, welches eine Statistik des Bestandes der deutschen Aktiengesellschaften gegen Ende 1904 aufmacht, ist das 1907 erschienene Buch von Passow „Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft". Passow ermittelte freilich nicht den Gesamtbestand aller deutschen Aktiengesellschaften, sondern ließ die ihm ohne weiteres als gemeinnützig und nicht erwerbstätig erkennbaren Aktiengesellschaften unberücksichtigt, da es ihm in seinem Buche gerade darauf ankam, nur die Aktiengesellschaften im engeren wirtschaftlichen Sinne, Aktiengesellschaften mit einem bestimmten wirtschaftlichen Typus, zu untersuchen. —

Einen erheblichen Anteil an der Herbeiführung einer Aktiengesellschaftsstatistik in Deutschland haben ferner einige vornehmlich den Handelsteil pflegende Zeitungen sowie vor allem die 1883 von Christians begründete und von ihm noch heute herausgegebene Wochenschrift „Der deutsche Oekonomist". Seit dem ersten Jahrgang werden jährlich unter Beifügung eingehender statistischer Tabellen die Jahresergebnisse einer großen Anzahl von Kreditbanken, der Notenbanken sowie der Hypothekenbanken behandelt. Die Neugründungen von Aktiengesellschaften werden seit 1884 halbjährlich in Verzeichnissen gebracht und statistisch zusammengefaßt. Eine größere Arbeit „Die Entwickelung der deutschen Aktienbanken von 1890—1901" gelangte Anfang 1903 zur Veröffentlichung, erschien auch im Separatabdruck. Seit den letzten Jahren werden die Statistiken im „Deutschen Oekonomist" von Robert Franz bearbeitet.

Die Anfang 1854 gegründete Frankfurter Wochenschrift „Der Aktionär" veröffentlichte seit Beginn Statistiken, die von 1860 einen größeren Umfang annahmen und „Statistik der deutschen und österreichisch-ungarischen Aktiengesellschaften" genannt wurden. Die letzte dieser Statistiken, welche u. a. die Dividendenhundertsätze der letzten 4 Jahre mitteilten, aber kleinere Aktiengesellschaften nicht miterfaßten, wurde 1893 veröffentlicht.

Die 1892 von Holdheim begründete „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen" (später „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen" genannt) widmete in ihrem 2., 3., 4. und 7. Jahrgang der Bewegungsstatistik der Aktiengesellschaften ihre Aufmerksamkeit, indem sie halbjährliche eingehende Arbeiten von Hergenhahn, später von Holdheim und van der Borght über Gründungen, Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen, Auflösungen, Liquidationen, Konkurse und neuerrichtete Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften brachte.

Seit Anfang 1904 bietet Ichenhäuser im „Internationalen Volkswirt" und in der „Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen" statistische Angaben über Neugründungen von Aktiengesellschaften nach Zahl und Aktienkapital.

Von den Tageszeitungen begann die „Frankfurter Zeitung" zuerst mit größeren jährlichen Rentabilitätsstatistiken, 1893 über deutsche Hypothekenbanken und 1895 über Berliner Banken sowie über zahlreiche deutsche Kreditbanken und Versicherungsgesellschaften (Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften), schließlich 1907 auch noch über die deutschen Großreedereien. Zuerst für März 1907, seitdem monatlich, gelangte ferner in der Frankfurter Zeitung eine Statistik der Neugründungen, Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zur Veröffentlichung, auch wurden fortan Monatsstatistiken über Börsenkurse (nach Gattungen sowohl für festverzinsliche als auch für Dividendenpapiere) mitgeteilt. —

Die „Kölnische Zeitung" nahm nach dem Eintritt Jutzi's in die Redaktion gleichfalls die Statistik wichtiger Gruppen von Aktiengesellschaften auf. Jutzi bearbeitete seit 1897 jährlich Rentabilitätsstatistiken von deutschen Handelsbanken, der Berliner Banken und der deutschen Hypothekenbanken. 1900 traten hinzu Arbeiten über die rheinisch-westfälischen Aktienbrauereien, die größeren westlichen Eisenhüttenaktienwerke und die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften (Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften).

Auch die Münchener „Allgemeine Zeitung" veröffentlicht seit 1899 bezw. 1900 Statistiken über mehrere Gruppen von Versicherungs-Aktiengesellschaften.

Das „Bank-Archiv" bringt seit August 1905 monatlich von Breslauer bearbeitete ausführliche Kursstatistiken für etwa 1000 Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse zugelassen sind. Eine gleichfalls von Breslauer aufgemachte, im Juli 1907 im „Bank-Archiv" veröffentlichte Statistik betraf die Kursbewegung und Rentabilität (im engeren Sinne) von etwa 220 an der Berliner Börse notierten Aktien im Jahre 1906. Seit Oktober 1907 wird die früher monatliche Kursstatistik für je 2 Vierteljahre (ab 1. 1. 1907) halbjährlich mitgeteilt; sie erstreckt sich auf etwa 300 Gesellschaften, deren Aktien als „marktgängig" betrachtet sind.

Eine Neuerung auf dem Gebiet der hier besprochenen Statistiken brachte schließlich das erstmalig im Mai 1907 erschienene März-Heft der „Wirtschaftsstatistischen Monatsberichte", herausgegeben von Richard Calwer, der auch früher schon in seinen bekannten Jahresveröffentlichungen eigene Statistiken über Aktiengesellschaften gebracht hat (z. B. in „Das Wirtschaftsjahr 1905, I. Handel und Wandel" S. 24 eine Statistik der Neugründungen, Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. für die Monate Juli, August und September 1905).

Calwer veröffentlicht in seinen neuen Monatsberichten regelmäßig umfangreiche eigene Statistiken. Er bringt monatliche, auf den Veröffentlichungen im „Zentralhandelsregister" (Beilage des Deutschen Reichsanzeigers) beruhende Statistiken über Neugründungen, Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. (nach Zahl und Kapital), zunächst in einer größeren Uebersicht nach Gewerbegruppen zerteilt, später für die wichtigsten Gruppen noch eingehender spezialisiert. Neben dieser Bewegungsstatistik gelangt monatlich eine Rentabilitätsstatistik derjenigen Aktiengesellschaften zur Mitteilung, welche im Berichtsmonat ihre Bilanzen im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichen; auch hier werden die Angaben aus einer Hauptübersicht noch nach Industriezweigen ausführlich zergliedert; sie geben aber naturgemäß nicht die Rentabilität für den Berichtsmonat an, sondern für das Bilanzjahr der Gesellschaften, welches regelmäßig etwa $^1/_2$—$1^1/_2$ Jahr hinter dem Berichtsmonat sich zurückerstreckt. (Diese Gliederung der Aktiengesellschaften nach Monaten der Bilanzveröffentlichung erscheint wenig zweckmäßig.)

Von den sog. Börsenhandbüchern verdient noch Wolf's „Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und -Malzfabriken", welches 1907 bereits im 17. Jahrgang erschien, hervorgehoben zu werden, weil es im Anhang jedes Jahr eingehende statistische Tabellen über die finanziellen Ergebnisse der im Titel genannten Gesellschaften mitteilt. Die Tabellen geben für jede Gesellschaft über die wichtigsten Posten aus Bilanz und Geschäftsbericht genau Auskunft. Sie gliedern die Gesellschaften, wie im Titel hervorgehoben, die Brauereien auch nach der norddeutschen Brausteuergemeinschaft und nach Süddeutschland sowie ferner noch örtlich nach Bundesstaaten oder größeren Verwaltungsbezirken. Interessant ist vor allem die für jede Gesellschaft gemachte Berechnung des für ein Zentner Malz bezw. für ein Hektoliter Bier angelegten Kapitals. —

B. Hauptergebnisse der Statistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

a) **Bestandsstatistik.** Im Deutschen Reich bestanden:

Jahr	Kreditinstitute und Banken		Versicherungsgesellschaften		Sonstige Gesellschaften		zusammen	
	Zahl	Kapital Mill. M.	Zahl	Kapital Mill. M.	Zahl	Kapital Mill. M.	Zahl	Kapital Mill. M.
1886/87	248	1598,00	113	409,00	1782	2869,60	2143	4 876,06
1891/92	390	1635,82	119	109,36	2615	4025,92	3124	5 771,10
1896	400	2136,87	131	110,02	3181	4598,87	3712	6 845,76
1902	419	3289,10	144	140,08	4623	8539,15	5186	11 968,33
1906	480	3738,83	136	608,22	4444	9501,56	5060	13 848,61

Die Zahlen für 1886/87, 1891/92 und 1896 beruhen auf den Ermittelungen von van der Borght, erstmalig mitgeteilt in der 1. und 2. Aufl. des H. d. St. und für 1891/92 in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" III. F., Bd. VI (1903 II) S. 575 ff. Die Zahlen für 1902 sind von Somary festgestellt und veröffentlicht im obengenannten Bulletin des Internationalen Statistischen Instituts, Tagung Berlin 1903, Teil IV S. 60. van der Borght hat nur einmal, und zwar 1886/87 bei den Versicherungsgesellschaften, das Nominalkapital, im übrigen stets das eingezahlte Aktienkapital berücksichtigt. Somary gibt an, für 1902 stets das Nominalkapital gezählt zu haben, indessen deutet seine Angabe der Höhe des Kapitals der Versicherungsgesellschaften (die durchweg nur 25% eingezahlt verlangen) mit 140,08 Mill. M. darauf hin, daß er bei diesen Gesellschaften — wie van der Borght für 1891/92 und 1896 — nur das eingezahlte Aktienkapital berücksichtigt hat. Somary gibt in „Besteuerung und Entwickelung der Industrie-Aktiengesellschaften in Oesterreich" im „Jahrbuch für Gesetzgebung usw." 1905 S. 158 die Zahl der deutschen Aktiengesellschaften für gleichfalls 1902 nur auf 4971 an. Vielleicht hat er in der Zahl 5186 — wie auch van der Borght bei seinen Angaben — die Kommanditgesellschaften auf Aktien miteinbegriffen, sie aber in der Zahl 4971 nicht miterfaßt. Die Zahlen für 1906 sind vom Kaiserlichen Statistischen Amt auf Grund der Angaben des „Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften" (Ausgabe 1906/07 II und 1907/08 I) ermittelt und geben bei den Versicherungsgesellschaften gleichfalls die Höhe des nominellen Aktienkapitals an; die Kommanditgesellschaften auf Aktien sind vom Kaiserlichen Statistischen Amt mitberücksichtigt; Gesellschaften in Konkurs oder Liquidation sind zunächst nicht mitgezählt, aber nachträglich ermittelt. Daß Somary für 1902 5186 Gesellschaften ermittelt hat, mag darin seine Erklärung finden, daß er vielleicht Gesellschaften in Konkurs und Liquidation sowie einige ausländische Gesellschaften, soweit sie im „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" — das auch Somary seiner Statistik zugrunde legte — aufgeführt waren, mitgezählt hat. Würde die Zahl Somarys für 1902 — 5186 Gesellschaften — ohne weiteres mit der vom Kaiserlichen Statistischen Amt für Ende 1906 berechneten — 5060 Gesellschaften — vergleichbar sein, so müßte sich für Ende 1906 ein erheb-

lich größerer Bestand ergeben, denn nach den Gründungsstatistiken des „Deutschen Oekonomist“ (vgl. unten) sind in den 4 Jahren 1903 bis einschl. 1906 592 Gesellschaften neugegründet; es werden aber in denselben 4 Jahren schätzungsweise höchstens 250—300 Gesellschaften infolge Konkurs, Liquidation oder Fusion in Abgang gekommen sein. Nach den Angaben der Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes für Ende 1906 sind die Tabellen 1, 2 und 3 aufgestellt. Da die Reichsstatistik die Gesellschaften mit einem Kapital bis 100 000 M. nicht weiter teilt, so seien zur Ergänzung noch Angaben gemacht aus der Abhandlung von Gottschewski „Ueber die Aktienform der Unternehmung“ im „Jahrbuch für Gesetzgebung usw.“ 1907, S. 199 ff., namentlich S. 212. Gottschewski untersuchte für 1899 sämtliche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nach ihrer Kapitalgröße und ermittelte — da gemeinnützige und nicht erwerbstätige Gesellschaften wohl durchweg mit einem geringeren Aktienkapital als 100 000 M. gegründet werden — von im ganzen 4951 Gesellschaften 573 Gesellschaften mit weniger als 100 000 M. Aktienkapital, nämlich

26	mit	bis 5 000	M.
129	„ über	5 000— 25 000	„
164	„ „	25 000— 50 000	„
118	„ „	50 000— 75 000	„
136	„ „	75 000—100 000	„

Von den vom Kaiserlichen Statistischen Amt für Ende 1906 ermittelten Gesellschaften waren gegründet:

	überhaupt	darunter K. a. A.
1906	231	2
1905	223	—
1904	133	1
1903	119	2
1902	79	—
1901	122	—
1900—1896	1283	11
1895—1890	490	11
1890—1881	1153	23
1880—1871	704	24
1870—1861	226	19
1860—1851	169	7
1850 u. früher	83	4
unbekannt	48	4

Außer den in den Tabellen 1—3 berücksichtigten („tätigen“) Gesellschaften ermittelte das Kaiserliche Statistische Amt, gleichfalls für Ende 1906, auf Grund der Angaben des „Handbuches der deutschen Aktiengesellschaften“ und mit Hilfe des amtlichen Zählkartenmaterials der Konkursstatistik 343 Gesellschaften, von denen sich 268 in Liquidation und 75 in Konkurs befanden. Das nominelle Aktienkapital dieser Ende 1906 in einem Nachverfahren befindlich gewesenen Gesellschaften betrug zur

Tab. 1 (Deutsch. Reich — Ende 1906). Landesteile.

Staaten und Landesteile	Zahl der Gesellschaften überhaupt	Zahl der Gesellschaften darunter K. a. A.	Nominelles Aktienkapital überhaupt 1000 M.	Nominelles Aktienkapital auf 1 Gesellschaft M.
Ostpreußen	72	1	96 658	1 342 472
Westpreußen	62	7	61 913	998 597
Stadt Berlin	464	7	2 752 690	5 932 522
Brandenburg	125	1	245 932	1 967 456
Pommern	106	9	169 140	1 595 660
Posen	41	1	77 873	1 899 341
Schlesien	180	1	573 981	3 188 783
Sachsen	240	14	448 391	1 868 296
Schleswig-Holst.	124	1	113 944	918 903
Hannover	248	3	426 034	1 717 879
Westfalen	268	5	857 781	3 200 675
Hessen-Nassau	184	1	588 683	3 199 364
Rheinland	697	7	2 268 595	3 254 799
Hohenzollern	3	—	4 438	1 479 467
Preußen	2814	58	8 686 043	3 086 725
Bayern rechts d. Rh.	327	1	807 193	2 468 480
Bayern links d. Rh.	81	—	211 054	4 576 660
Bayern	408	1	1 018 247	2 495 703
Sachsen	440	1	996 886	2 265 650
Württemberg	158	—	247 099	1 563 916
Baden	231	1	475 593	2 058 844
Hessen	78	1	256 307	3 285 987
Mecklenburg-Schwerin	30	—	48 587	1 619 567
Sachsen-Weimar	41	2	45 696	1 114 537
Mecklenburg-Strelitz	12	—	9 279	773 250
Oldenburg	46	—	44 077	958 200
Braunschweig	96	1	134 129	1 397 177
Sachsen-Meiningen	28	—	45 839	1 637 100
Sachsen-Altenburg	19	—	24 185	1 272 921
Sa.-Coburg-Gotha	17	—	49 393	2 905 471
Anhalt	43	—	123 251	2 866 298
Schwarzburg-Sondershausen	11	2	10 072	915 636
Schw.-Rudolstadt	8	—	4 725	590 625
Waldeck	3	—	1 138	379 333
Reuß älterer Linie	5	—	10 720	2 144 000
Reuß jünger. Linie	16	—	15 623	976 444
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—
Lippe	6	—	6 698	1 116 283
Lübeck	21	—	46 114	2 195 919
Bremen	130	1	359 999	2 769 223
Hamburg	182	4	802 831	4 411 159
Elsaß Lothringen	217	36	386 069	1 779 120
Deutsches Reich	5060	108	13 848 609	2 736 879

Tabelle 2 (Deutsches Reich — Ende 1906). Gewerbegruppen.

Gewerbegruppen	Zahl der Gesellschaften		Nominelles Aktienkapital			
	überhaupt	darunter K. a. A.	Stamm-Aktien	Vorzugs-Aktien	überhaupt	auf 1 Gesellschaft
			tausend Mark			M.
I. Land- u. Forstwirtschaft	5	—	5 412	—	5 412	1 082 386
II. Tierzucht und Fischerei	17	—	18 720	—	18 720	1 101 176
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	255	3	1 251 733	59 476	1 311 209	5 141 996
IIIa. Bergbau, Hüttenbetrieb, Metall- und Maschinenindustrie miteinander verbunden	42	—	782 621	20 230	802 851	19 115 501
IV. Industrie der Steine und Erden	357	5	390 199	26 661	416 860	1 167 675
V. Metallverarbeitung . . .	127	1	188 083	4 795	192 878	1 518 701
VI. Industrie der Maschinen, Instrum. u. Apparate .	533	5	1 560 182	64 291	1 724 473	3 235 409
VII. Chemische Industrie . .	140	1	395 872	7 754	403 626	2 883 043
VIII. Industrie d. Leuchtstoffe, Seifen, Oele usw. . .	155	2	157 897	4 201	162 198	1 046 439
IX. Textilindustrie	342	23	567 985	13 448	581 433	1 700 096
X. Papierindustrie	103	2	139 188	4 916	144 104	1 399 068
XI. Lederindustrie u. Industr. lederartiger Stoffe . .	58	2	100 768	4 411	105 179	1 813 431
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	60	2	60 980	1 335	62 315	1 038 583
XIII. Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	904	7	995 337	37 142	1 032 479	1 142 123
XIV. Bekleidungsgewerbe . .	11	—	13 150	—	13 150	1 195 455
XV. Reinigungsgewerbe . .	68	—	18 630	3 326	21 956	322 876
XVI. Baugewerbe	39	—	73 517	5 351	78 868	2 022 267
XVII. Polygraphische Gewerbe, Zeitungsverlag usw. .	122	1	69 142	1 188	70 330	576 475
XIX. Handelsgewerbe . . . darunter:	775	44	4 308 079	19 161	4 427 240	5 712 568
Geld- u. Kreditwesen .	480	43	3 735 901	2 932	3 738 833	7 789 235
XX. Versicherungsgewerbe .	136	—	608 218	—	608 218	4 472 192
XXI. Verkehrsgewerbe . . .	479	8	1 397 094	119 444	1 617 538	3 376 906
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	72	—	56 994	709	57 703	801 436
XXIII. Musik-, Theater- u. Schaustellungsgewerbe . .	39	1	16 458	377	16 835	431 667
XXIV. Sonst. Gesellschaften (auch gemeinnützige) . . .	221	1	171 984	1 362	173 346	784 371
zusammen	5060	108	13 449 031	399 578	13 848 609	2 736 879

Zeit der Eröffnung der Nachverfahren bei 268 Gesellschaften in Liquidation 346 665 000 M. (darunter bei 3 K. a. A. 4 670 000 M.) und bei 75 Gesellschaften in Konkurs 62 498 000 M. (darunter bei 1 K. a. A. 60 000 M.). Unter den Liquidationsgesellschaften waren 35 Terraingesellschaften mit 90 780 000 M. Aktienkapital; solche Gesellschaften treten aus mehreren Gründen oft schon bald nach ihrer Begründung in Liquidation und bilden deshalb eine besondere Art der Liquidationsgesellschaften. Von den vom Kaiserlichen Statistischen Amt auf Grund des ihm zu Gebote stehenden Materials — Verzeichnisse der Handelsregistergerichte lagen noch nicht vor — ermittelten Gesellschaften waren getreten

	in Liquidation	in Konkurs
vor 1902	51	11
1902	23	6
1903	23	9
1904	40	18
1905	46	16
1906	85	15
	268	75

Aus den in den letzten Jahren aufgemachten Rentabilitätsstatistiken des Preussischen Statist. Landesamts seien hier Angaben für Gesellschaften, soweit sie in diesen Arbeiten berücksichtigt sind, gemacht, da eine besondere Bestandsstatistik für Preußen nicht unternommen wird. Es wurden berücksichtigt:

Jahr	Zahl der Gesellschaften	davon K. a. A.	eingezahltes Aktienkap. Mill. M.
1899/1900	2444	68	6713
1902/03	2554	60	7649
1903/04	2533	61	7986
1905	2584	56	7562

In Anmerkung 1 S. 303 des Preuß. Stat. Jahrbuchs 1906 ist zu den Zahlen der Rentabilitätsstatistik 1905 bemerkt, daß (nach dem benutzten Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften) außerdem bestanden 117 neugegründete Gesellschaften, von denen eine Jahresbilanz noch nicht aufgestellt war, mit 264 Mill. M. Nominalkapital, sowie 28 Gesellschaften mit 25 Mill. M. und 75 Gesellschaften mit 104 Mill. M. Nominalkapital, die sich in Konkurs bezw. in Liquidation befanden. Der richtige Bestand preussischer Gesellschaften belief sich 1905 somit (einschl. jener 117) auf 2701. (Eine entsprechende Summierung für das Aktienkapital unterließ der Verfasser, da S. 303 einmal das eingezahlte Aktienkapital mitgeteilt war, das andere Mal nur das nominelle angegeben werden konnte.)

Von den 2584 für 1905 gezählten preussischen Gesellschaften waren gegründet:

Jahr	überhaupt	von hundert aller Gesellschaften
bis 1870	224	8,7
von 1871—1880	407	15,8
„ 1881—1890	551	21,3
„ 1891—1895	338	13,1
„ 1896—1900	766	29,6
1901	66	2,6
1902	56	2,2
1903	71	2,7
1904	78	3,0
1905	27	1,0

Weiteren Aufschluß über die Gesellschaften der preußischen Rentabilitätsstatistik 1905 gibt die Tabelle 4. Es wird hier das nominelle Aktienkapital mitgeteilt, wie es sich auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilt. Der Verfasser hat noch für jede Gruppe den Durchschnitt und Hundertanteil berechnet. In der Tabelle fällt die geringe Zahl der Kommanditgesellschaften auf Aktien auf, die überwiegend (36 von 56) Bankgeschäfte betreiben dürften.

Tabelle 3 (Deutsches Reich — Ende 1906). Kapitalgröße.

Gewerbegruppen	Gesamtzahl	Zahl der Gesellschaften mit einem Aktienkapital von Mark: bis 100 000	über 100 000 bis 250 000	über 250 000 bis 500 000	über 500 000 bis 1 000 000	über 1—2 Mill.	über 2—3 Mill.	über 3—5 Mill.	über 5—7 Mill.	über 7—10 Mill.	über 10—20 Mill.	über 20—30 Mill.	über 30—50 Mill.	über 50—100 Mill.	über 100 Mill.
I	5	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
II	17	—	—	2	11	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
III	255	7	8	21	30	50	33	43	21	15	19	4	1	2	1
IIIa	42	—	—	—	1	1	8	3	6	2	7	8	4	1	1
IV	357	15	50	68	102	77	27	9	3	3	3	—	—	—	—
V	127	3	9	16	37	40	14	5	1	2	—	—	—	—	—
VI	533	16	33	75	132	126	56	46	16	9	12	3	4	5	—
VII	140	3	11	8	36	38	13	11	7	4	6	3	—	—	—
VIII	155	32	67	17	8	16	4	2	4	2	2	1	—	—	—
IX	342	4	18	40	77	109	56	29	3	5	1	—	—	—	—
X	103	2	5	14	33	33	9	4	2	—	1	—	—	—	—
XI	58	—	1	10	9	21	8	6	3	—	—	—	—	—	—
XII	60	4	11	11	19	12	—	1	1	—	1	—	—	—	—
XIII	904	29	78	215	289	200	45	30	10	2	5	1	—	—	—
XIV	11	—	1	—	4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
XV	68	24	23	13	13	6	1	—	—	1	—	—	—	—	—
XVI	39	2	3	4	12	9	1	4	2	1	1	—	—	—	—
XVII	122	42	18	13	30	12	5	2	—	—	—	—	—	—	—
XIX	775	131	77	83	117	107	60	49	18	50	39	21	6	12	5
XX	136	2	—	4	11	21	40	14	14	25	4	1	—	—	—
XXI	479	41	43	59	75	109	56	37	23	15	10	7	1	1	2
XXII	72	9	22	11	15	10	2	1	2	—	—	—	—	—	—
XXIII	39	7	8	13	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
XXIV	221	114	42	20	13	17	6	6	—	1	1	—	1	—	—
zus.	5060	488	528	718	1077	1019	446	303	137	136	112	49	17	21	9
darunt. Banken	480	82	58	52	65	47	28	29	7	39	30	20	6	12	5

Tabelle 4 (Preußen 1905).

Gruppen	Zahl der Gesellschaften überhaupt	Zahl der Gesellschaften darunter K. a. A.	Nominalkapital überhaupt in Mill. M.	Nominalkapital i. Durchschnitt in Mill. M.	v. Hundert d. Nomin.-Kap. aller Gesellsch.
Landwirtschaft und Gärtnerei	7	—	10,38	1,48	0,13
Tierzucht und Fischerei	7	—	5,30	0,76	0,07
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	196	1	1553,69	7,93	19.35
Industrie der Steine und Erden	183	2	236,17	1,29	2,94
Metallverarbeitung	91	1	179,19	1,97	2,23
Maschinenindustrie	249	2	916,47	3,68	11,41
Chemische Industrie	71	1	211,75	2,98	2,64
Industrie der Leuchtstoffe	51	—	57,86	1,13	0,72
Textilindustrie	101	—	171,28	1,70	2,13
Papierindustrie	32	—	38,65	1,21	0,48
Lederindustrie	26	—	45,53	1,75	0,55
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	26	—	30,47	1,17	0,38
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	462	4	528,12	1,14	6,58
Bekleidungsgewerbe	9	—	11,50	1,28	0,14
Baugewerbe	9	—	21,65	2,41	0,27
Polygraphische Gewerbe	65	1	40,17	0,62	0,50
Handelsgewerbe	421	36	2679,53	6,36	33,37
Versicherungsgewerbe	78	—	395,59	5,07	4,93
Verkehrsgewerbe	257	7	802,45	3,12	9,99
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	25	—	36,67	1,39	0,46
Verschiedene Gesellschaften	218	1	58,72	0,27	0,73
zusammen	2584	56	8031,15	3,11	100

Nach den Geschäftsübersichten des Preussischen Justizministeriums waren in preußischen und waldeckischen Handelsregistern an Hauptniederlassungen einschl. Zweigniederlassungen deutscher und ausländischer Gesellschaften eingetragen:

Jahr Ende	Aktiengesellschaften	Kommanditgesellschaften auf Aktien	zusammen
1899	3520	202	3722
1900	3757	196	3953
1901	3848	177	4025
1902	3815	166	3975
1903	3822	153	3975
1904	3863	143	4006
1905	3984	142	4126
1906	4144	144	4288

Zu bemerken ist hierzu, daß Gesellschaften in Konkurs und Liquidation noch bis zur Beendigung dieser Verfahren im Handelsregister eingetragen bleiben. —

In den inzwischen wieder aufgegebenen Rentabilitätsstatistiken des Bayerischen Statist. Bureaus wurden als bayerische Aktiengesellschaften nachgewiesen:

Jahr	Zahl	Aktienkapital nominelles Mill. M.	Aktienkapital eingezahltes Mill. M.
1883	187	343	280
1894	289	517	483
1895	303	663	629
1896	302	696	655
1897	336	922	725

1894 befand sich unter den 289 angegebenen Gesellschaften eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Für die übrigen Jahre fehlen solche Angaben.

Die zwar nicht das Aktienkapital der Gesellschaften, wohl aber gleichzeitig die Zweigniederlassungen feststellende Bestandsstatistik des Großherzoglich Badischen Statist. Landesamts dürfte an Zuverlässigkeit die übrigen Statistiken übertreffen, da sie sich nicht auf private „Handbücher", sondern unmittelbar auf authentische Mitteilungen der Registergerichte stützt. Die so für Baden ermittelten Zahlen der Aktiengesellschaften lauten:

Jahr	Hauptniederlassungen	Zweigniederlassungen badischer Aktiengesellschaften	Zweigniederlassungen außerbadischer Aktiengesellschaften
1888	160	10	10
1890	186	14	14
1895	203	13	27
1900	270	26	47
1901	265	27	50
1902	259	29	49
1903	256	29	49
1904	250	26	48
1905	247	24	47

Die seit 1897 gesondert geführte Nachweisung von Kommanditgesellschaften auf Aktien ergab für Baden:

Jahr	Hauptniederlassungen	Zweigniederlassungen badischer Kommanditgesellsch.	Zweigniederlassungen außerbadischer Kommanditgesellsch. a. A.
1897	1	—	2
1900	—	—	2
1901	—	—	3
1902	—	—	3
1903	1	—	2
1904	1	—	2
1905	1	—	2

Nach den Statist. Jahrbüchern für das Königreich Sachsen bestanden dort an Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien:

Jahr	Zahl	Aktienkapital (nominelles) Mill. M.
Ende 1902	464	951
Mitte 1905	479	969
Mitte 1906	478	944

Es sind hier auch Gesellschaften in Konkurs und Liquidation mitgezählt, soweit sie noch in den Jahresausgaben des als Grundlage benutzten „Handbuches der deutschen Aktiengesellschaften“ weiterhin behandelt wurden, was aber bis zur Löschung der Firma im Handelsregister nur bei den die Allgemeinheit erheblich interessierenden Aktiengesellschaften geschieht. Je nach den benutzten Jahresausgaben und Teilen der „Handbücher“ hat der Verfasser eben „Ende“ oder „Mitte“ für die betreffenden Jahre hinzugesetzt.

Aus der letzthin im Jahrbuch für bremische Statistik 1906 begonnenen Rentabilitätsstatistik für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Verfasser nachstehende Summen berechnet:

Jahr	Zahl	Aktienkapital nominelles	Aktienkapital eingezahltes Mill. M.
1905/06	112	308	302

Eine Anmerkung besagt, daß Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und sämtliche Gesellschaften in Liquidation und Konkurs nicht mitgezählt sind.

b) Bewegungsstatistik. Eine so vielseitig ausgearbeitete Bewegungsstatistik, wie sie van der Borght früher (in den Jahren 1889—1898) in den „Jahrbüchern f. Nationalökonomie usw.“ und in der „Monatsschrift f. Aktienrecht usw.“ veröffentlichte und wie sie Hergenhahn (für die Jahre 1884—1892) der Börsenenquetekommission unterbreitete, hat in späteren Jahren einen Bearbeiter nicht mehr gefunden, obwohl eine solche Statistik wie kaum eine andere dazu geeignet ist, einen Maßstab für den Auf- und Niedergang und die vielfache Entfaltung und Betätigung unseres Wirtschaftslebens abzugeben.

Nach Engels Berechnungen sind in Preußen gegründet worden:

vor 1800	5 Gesellsch. mit	1,40 Mill. M. Kap.	
von 1801—25	16 „	„	34,36 „ „ „
1826—50	102 „	„	637,49 „ „ „
1851—70	336 „	„	2581,83 „ „ „

Nach Berechnungen von Christians (im „D. Oekonomist“ und in den Statistischen Anlagen zu den Drucksachen der Börsenenquete) wurden in Deutschland gegründet:

	Gesellschaften	Aktienkapital Mill. M.		Gesellschaften	Aktienkapital Mill. M.
1871	207	759	1891	160	90
1872	479	1478	1892	127	80
1873	242	544	1893	95	77
1874	90	106	1894	92	88
1875	55	46	1895	161	251
zusammen	1073	2933		635	586
1876	42	18	1896	182	269
1877	44	43	1897	254	380
1878	42	13	1898	329	464
1879	45	57	1899	364	544
1880	97	92	1900	261	340
zusammen	270	223		1390	1997
1881	111	199	1901	158	158
1882	94	56	1902	87	118
1883	192	176	1903	84	300
1884	153	111	1904	104	141
1885	70	53	1905	192	386
zusammen	620	595		625	1103
1886	113	104	1906	212	475
1887	168	128	1907	212	254
1888	184	194			
1889	360	403			
1890	236	271			
zusammen	1061	1100			

Von 1871 bis 1./VII. 1907 waren hiernach gegründet 5998 Gesellschaften mit 9160 Mill. M. (nominellem) Aktienkapital bei der Gründung und von 1871 bis Ende 1902 5294 Gesellschaften mit 7710 Mill. M. Kapital. Rechnet man zu dem von Somary für 1902 ermittelten Bestand von 5186 Gesellschaften mit 11 968 Mill. M. Kapital die von ihm nicht berücksichtigte Einzahlung auf das Aktienkapital der Versicherungsgesellschaften mit etwa 420 Mill. M. hinzu, so ergibt sich für Ende 1902 ein Bestand von 5186 Gesellschaften mit einem Nominalkapital von 12388 Mill. M. Obwohl in den 5294 Gesellschaften die 1871 bereits bestandenen Gesellschaften nicht mitenthalten sind, ergibt sich eine Differenz von 108 Gesellschaften, die dem Verfasser viel zu gering erscheint, weil nach den „Anhängen“ des „Handbuchs d. d. Aktiengesellschaften“ allein in den letzten 12 Jahren etwa 1700 bis 1800 Aktiengesellschaften und Kommandit-

gesellschaften auf Aktien in Konkurs, Liquidation oder Fusion getreten sind. Die so berechnete Differenz zuzüglich der 1871 bestandenen müßte nämlich den Abgang von Gesellschaften infolge Liquidation, Konkurs, Fusion, Verstaatlichung usw. bedeuten. Welche Bedeutung ferner späteren Kapitalserhöhungen gegenüber Neugründungen beizumessen ist, ergibt sich schon aus der Differenz von 12388 und 7710 = 4678 Mill. M., die noch ganz erheblich größer sein würde, falls nicht zugleich eine Erniedrigung des Gesamtkapitals infolge Abganges ganzer Gesellschaften und infolge Herabsetzung des Kapitals (Zusammenlegung von Aktien) bestehengebliebener Gesellschaften eingetreten wäre. Nach den Angaben Hergenhahns in den Statistischen Anlagen der Börsenenquete betrugen für die Zeit seit dem Inkrafttreten der Aktiennovelle von 1884 bis Ende 1892:

	Mill. M.
die Erhöhungen des Grundkapitals	1081
die teilweisen Zurückzahlungen und Herabsetzungen des Grundkapitals	238

In diesen Jahren erfolgten Auflösungen und Liquidationen von 473 sowie Konkurse von 43 Gesellschaften, deren Aktienkapital Hergenhahn nicht angibt.

Seit 1895 liefert die Konkursstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts genaue Angaben über die Zahl der über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beantragten (eröffneten und wegen Massenmangels abgewiesenen) Konkurse. Die Zahlen lauten:

Jahr	Aktiengesellschaften				Kommanditgesellschaften a. Aktien			
	Anträge auf Konkurseröffnung	Eröffnete Konkursverfahren	Wegen Massemangels abgewiesene Anträge	Summe der neuen Konkurse	Anträge auf Konkurseröffnung	Eröffnete Konkursverfahren	Wegen Massemangels abgewiesene Anträge	Summe der neuen Konkurse
1895	30	21	4	25	—	—	—	—
1896	20	13	6	19	—	—	—	—
1897	12	8	1	9	—	—	—	—
1898	6	2	—	2	—	—	—	—
1899	14	8	1	9	2	1	1	2
1900	29	14	4	18	—	—	—	—
1901	68	46	2	48	1	1	—	1
1902	48	30	5	35	—	—	—	—
1903	47	17	10	27	—	—	—	—
1904	37	23	4	27	—	—	—	—
1905	49	20	4	24	—	—	—	—
1906	31	15	7	22	—	—	—	—
1895—1906	391	217	48	265	3	2	1	3

Aus der neuerdings in der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlichten Bewegungsstatistik — sie scheint in ähnlicher Fassung auch in den Calwerschen „Wirtschaftsstatistischen Monatsberichten“ mitgeteilt zu werden — sind nachstehende Angaben (das nominelle Aktienkapital in Mill. M.) entnommen:

Monat 1907	Gründungen überhaupt		davon Umwandlungen bestehender Firmen		Kapitalserhöhungen		Kapitalherabsetzungen	
	Zahl	Kapital	Zahl	Kapital	Zahl	Kapital	Zahl	Kapital
März	18	27,4	—	—	38	90,9	6	3,7
April	30	31,6	8	11,2	46	53,6	12	1,8
Mai	21	32,5	9	22,8	37	50,2	2	1,6
Juni	16	24,7	7	17,7	37	50,4	12	4,7
Juli	19	39,0	4	11,5	41	69,3	9	5,4
August	26	27,2	9	14,5	21	19,8	5	2,8
September	12	12,3	5	6,0	17	9,2	6	2,5
Oktober	18	24,2	2	3,8	20	33,3	6	2,5
November	23	53,5	8	19,1	29	35,3	6	2,5
Dezember	17	21,5	2	1,6	28	24,5	5	10,8

Nach nachträglich noch mitgeteilten Berechnungen Calwers (Handel und Wandel 1906 S. 20 ff.) wurden vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906 im Zentralhandelsregister folgende Eintragungen veröffentlicht:

Neugründungen:

	Nominalkapital
239[1]) Aktiengesellschaften mit	504 Mill. M.

Kapitalserhöhungen:

343 Aktiengesellschaften mit	629 „ „

c) Rentabilitätsstatistik. Aus den Rentabilitätsstatistiken des Statistischen Amts der Stadt Berlin seien nachstehende Angaben für die in Berlin domizilierten Gesellschaften (soweit von ihnen Aktien an der Berliner Börse zugelassen waren) gemacht. Es waren die gezahlten Dividenden in Prozent des dividendenberechtigten Aktienkapitals:

	Banken	industrielle Gesellschaften	überhaupt
1890	8,80	6,82	8,00
1891	7,09	6,45	6,82
1892	6,20	6,44	6,30
1893	6,07	6,18	6,11
1894	7,20	6,40	6,88
1895	8,35	8,01	8,22
1896	8,51	8,69	8,60
1897	8,53	9,49	8,94
1898	8,67	9,49	9,00
1899	8,65	9,58	9,05
1900	7,55	8,68	8,11
1901	6,45	6,85	6,66
1902	6,73	6,07	6,39
1903	7,21	6,88	7,04
1904	8,12	7,88	7,99

[1]) Wie oben mitgeteilt, gibt der „Deutsche Oekonomist die Neugründungen für 1906 auf nur 212 Gesellschaften mit 475 Mill. M. Nominalkapital an. Die Differenz zwischen beiden An-

Aus den umfangreichen, schon für 4 Berichtsjahre vorliegenden preußischen Statistiken dieser Richtung können an dieser Stelle natürlich nur wenige Angaben gemacht werden.

Von den 1905 (bezw. 1903/04) berücksichtigten 2584 (2533) Gesellschaften schlossen ab:

1. ohne Gewinn und Verlust	93	(81)
2. mit Gewinn	2106	(1994)
3. mit Verlust	385	(458)
4. mit Dividendenverteilung	1808	(1670)

Bei den Gesellschaften zu 2 betrug der Gesamtreingewinn 812,46 (648,24) Mill. M. = 11,6 (10,5) % des eingezahlten Aktienkapitals, bei den Gesellschaften zu 3 der Gesamtverlust 93,00 (98,85) Mill. M. = 19,5 (16,7) %. Die Dividendensumme der Gesellschaften zu 4 betrug 575,85 (458,54) Mill. M. = 8,7 (8,0) % des eingezahlten Aktienkapitals dieser Gesellschaften und = 7,6 (6,7) % des sämtlicher 2584 (2533) Gesellschaften.

Auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilten sich im Berichtsjahr 1905 die mit Gewinn bezw. mit Verlust abschließenden Gesellschaften und ihr Gewinn und Verlust:

Gruppe	Gesellschaften mit Gewinn: Zahl	Gewinn in Proz. des eingez. Akt.-Kap. dieser Gesellsch.	Gesellschaften mit Verlust: Zahl	Verlust in Proz. des eingez. Akt.-Kap. dieser Gesellsch.
1. Landwirtschaft	3	4,4	4	37,5
2. Tierzucht, Fischerei	5	7,4	2	9,7
3. Bergbau, Hütten, Salinen	146	12,7	43	17,2
4. Ind. d. Steine u. Erden	130	11,4	46	22,6
5. Metallverarbeitung	65	12,1	23	14,6
6. Maschinenindustrie	186	12,0	56	27,7
7. Chemische Industrie	61	24,3	9	15,3
8. Ind. d. Leuchtstoffe	44	10,3	5	11,8
9. Textilindustrie	85	9,9	12	17,9
10. Papierindustrie	28	12,7	1	0,2
11. Lederindustrie	24	15,4	1	3,8
12. Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	24	8,6	2	13,4
13. Ind. der Nahrungs- u. Genußmittel	412	12,4	35	16,5
14. Bekleidungsindustr.	8	10,4	1	7,0
15. Baugewerbe	7	13,9	2	35,9
16. Polygraph. Gewerbe	44	11,0	15	19,3
17. Handel (inkl. Banken)	373	11,0	38	19,2
18. Versicher.-Gesellsch.	74	44,1	4	99,9
19. Verkehrsgesellsch.	216	4,8	34	6,6
20. Beherbergung und Erquickung	17	10,9	8	61,7
21. Sonstige Gesellsch.	154	5,5	44	28,2
zusammen	2106	11,6	385	19,5

gaben erklärt sich wenigstens zum Teil durch die ungleiche Bestimmung der Berichtszeit.

Literatur: *Allgemeine Zeitung, München 1899 ff. Bank-Archiv, Berlin 1905 ff. — Der deutsche Oekonomist (Christians), Berlin 1883 ff. — Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M. 1893 ff. — Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt, Berlin 1900 ff. — Kölnische Zeitung, Köln 1897 ff. — (Holdheims) Monatsschrift f. Aktienrecht (Handelsrecht) und Bankwesen (mit statistischen Arbeiten von Hergenhahn, Holdheim und van der Borght), Berlin 1892—1898. — Jahrbuch f. Bremische Statistik, Bremen 1899, 1905. — Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands (Reichs-Eisenbahn-Amt), Berlin 1880 ff. — Statist. Handb. f. d. Hamburgischen Staat, Hamburg 1874, 1880, 1885 u. 1891. — Statist. Handb. f. d. Kgr. Württemberg, Stuttgart 1901 ff. — Stat. Jahrb. f. d. Großh. Baden, Karlsruhe 1884 ff. — Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin, Jahrgang 1 ff. — Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Bayern, München 1894 ff. — Statistik d. Deutsch. Reichs N. F. Bd. 119 S. 170—185. — Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, Berlin 1904 ff. — Statist. Jahrb. f. d. preuß. Staat, Berlin 1904 ff. — Statist. Jahrb. f. d Kgr. Sachsen, Dresden 1904 ff. (auch 1905 S. XII). — Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs, 1907 S. IV 360—377. — Wirtschaftsstatistische Monatsberichte (Richard Calwer). Berlin 1907. — Zeitschrift f. Kleinbahnen (Preußisches Ministerium f. öffentl. Arbeiten), Berlin 1901 ff. — Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statist. Bureaus, München 1882, 1884. — Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus (Landesamts), Berlin 1875 1876, (mit Arbeiten von Engel), 1906 (mit der amtlichen Arbeit von Neuhaus). — Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften (mit mehreren Separatausgaben für örtliche Gebiete und Gewerbegruppen) Leipzig bezw. Berlin 1896 ff. — Wirtschaftsstatistisches Jahrb. d. Hessischen Handelskammern f. d. Jahr 1906, Darmstalt 1907. —* **Arnold,** *Bilanzen der großen deutsch. Kreditbanken u. d. d. Notenbanken seit 1894 in Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik Bd. 110 S. 421 ff. —* **Bauer,** *Aktienunternehmungen in Baden (Karlsruhe 1903). —* **Berliner,** *Aktiengesellschaften der Provinz Hannover (Hannover 1875). — Bilanzen der deutschen Banken 1882 und 1883, in Jahrb. für Ges. u. Verw. 1884 Heft 4. —* **R. van der Borght,** *Statist. Studien über d. Bewährung d. Aktiengesellschaften (Jena 1883). —* **Derselbe,** *Zur finanziellen Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften, in Jahrb. für Stat. N. F. V S. 424 ff., VIII S. 151 ff., IX S. 273 ff., XII S. 258 ff., XIII S. 549 ff., XIX S. 170 ff. —* **Derselbe,** *Aktiengesellsch. in Deutschland, in Handw. d. Staatsw. 1. Aufl. Bd. I S. 123 ff. und II. Aufl. Bd. I S. 143 ff. —* **Derselbe,** *Statistik d. Aktiengesellsch. in Deutschland, im Handw. d. Staatsw. 2. Aufl., S. 190 ff. —* **Derselbe,** *Deutsche Aktiengesellsch. im Jahre 1891/92, in Jahrb. für Nat. III. F. S. 575 ff. —* **Derselbe,** *Gründungstätigkeit in Deutschland (exkl. Bayern), in Jahrb. f. Nat. N. F. XIX S. 629 ff. —* **Derselbe,** *Entwickelung d. Gründungstätigkeit in Deutschland, in Jahrb. f. Nat. III. F. Bd. 8 S. 446 ff., Bd. 9 S. 127 ff., Bd. 15 S. 363 ff. —* **Derselbe,** *Uebersicht über d. Bewegung d. deutschen Aktienwesens, in Monatsschrift f. Aktienrecht u. Bankwesen, 1894 S. 361 ff., 1895 S. 340 ff., 1898 S. 35 ff. —* **Börner,** *Die sächsischen Aktiengesellsch. (Dresden 1887 ff.). —* **H. Brämer,** *Lebens-*

*und Feuerversicherung in Preußen in den Jahren 1883 u. 1884, sowie Ergebnisse d. deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1884 mit Rückblicken auf frühere Jahre, in Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus 1886, Heft I und II S. 73ff. (Fortsetzung von Jahrg. 1884 S. 79ff., 1882 S. 79ff.; vgl. ähnliche Arbeiten in noch früheren und auch späteren Jahrg. dieser Zeitschrift). — **R. Calwer**, Wirtschaftsjahr, Teil I Handel u. Wandel, 1905 S. 24, 1906 S. 17/18, S. 20ff. (Jena 1906, 1907). — **Christians**, Deutsche Börsenpapiere (Berlin 1880). — **Dermietzel**, Statist. Untersuchungen über Kapitalrente der größeren deutschen Aktiengesellsch. (mit Ausschluß der Eisenbahnen) von 1876—1902 (Göttinger Dissertation 1906). — **Druckemöller**, Verzeichnis d. in d. letzten 12 Jahren verkrachten Aktiengesellsch., in Zeitschr. f. Volkswirtschaft V, Heft 1—5. — **Richard Ehrenberg**, Aktiengesellschaft und Aktienrente, in Thünen-Archiv Bd. I S. 73ff. — **Derselbe**, Bedeutung geschäftlicher Bilanzen für die Wirtschaftswissenschaften, in Thünen-Archiv Bd. I S. 521ff. — **Ehrenzweig**, Assekuranz-Jahrbuch (Wien 1880ff.), jährlich mit dem Abschnitt „Die Resultate der deutschen Versicherungs-Anstalten", seit 1888 von B. Israel, seit 1899 von B. Iránvi bearbeitet. — **Engel**, Erwerbstätige jurist. Personen, insbesondere Aktiengesellsch. im preuß. Staat, in Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus 1875 S. 449ff. — **Derselbe**, Statistik der Aktien- und Aktienkommanditgesellsch. Referat für den internat. statist. Kongreß in Budapest 1876, in gleicher Zeitschrift 1876 S. 189ff. — **G. Feuerhake**, Bilanzen d. deutschen Aktiengesellsch. u. K. a. A. (Hannover 1887 und 1888). — **R. Franz**, Die deutschen Banken im Jahre 1905 (Berlin 1906). — **Derselbe**, Die deutschen Banken im Jahre 1906 (Berlin 1907). — **A. Gottschewski**, Aktienform der Unternehmung, in Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 1907 S. 199ff. — Handelskammer Dresden, Vergleichende Uebersichtstafeln über Kapital u. Ertrag der Akt.-Gesellsch. des Bezirks 1899—1901 (Dresden 1902), 1902—1904 (Dresden 1905). — **Felix Hecht**, Mannheimer Banken 1870—1890 (Leipzig 1902). — **Derselbe**, D. deutschen Hypothekenbanken, Bd. I: Statistik d. d. H.-Banken (Leipzig 1903). — **Ernst Heinemann**, Berliner Großbanken, in Jahrb. f. Nat. III. F. Bd. 20 S. 86ff., Bd. 22 S. 678ff. — **Hocker**, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands (Köln 1858). — **Holländer**, Generalarchiv für Bankiers und Kapitalisten (Berlin 1880). — **Katz**, Statistische Uebersicht der hannoverschen Akt.-Gesellschaften (Hannover 1875). — **v. Körösy**, Finanzielle Ergebnisse der Aktiengesellschaften. Kritik u. Reform der einschläg. Statistik. Denkschrift f. d. Internat. Wertpapiere-Kongreß, Paris 1900 (Berlin 1900). — **Derselbe**, Finanz. Ergebnisse der (Budapester) Aktiengesellschaften 1874—1898 (Berlin 1901). Die methodische allgem. Einleitung gleichlautend mit voriger Schrift. — **Lexis**, „Statistik der Aktiengesellschaften in Deutschland" Ergänzungsband I zum H. d. St. 1. Aufl. (1895) S. 25ff., II (1897) S. 18ff. — **Ernst Loeb**, D. großen Berliner Effektenbanken 1896, in Jahrb. f. Nat. III. F. Bd. 13 S. 858ff. — **Derselbe**, D. Berliner Großbanken 1895—1902 u. d. Krisis 1900 u. 1901, in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 110 S. 81ff. — **Mankiewicz**, D. großen Berliner Effektenbanken 1897, in Jahrb. f. Nat. III. F. Bd. 16 S. 82ff. — **Model-Loeb**, D. großen Berliner Effektenbanken 1895, in Jahrb. f. Nat. III. F. Bd. 13 S. 144. — **Ew. Moll**, Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften, Berlin 1908. — **Neuhaus**, Statistik d. Aktiengesellsch. u. K. a. A. in Preußen 1902 und 1899, in Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts 1906 S. 1ff. — **Passow**, Wirtschaftliche Bedeutung u. Organisation der Aktiengesellschaft (Jena 1907). — **Rasp**, Zur Statistik der bayr. Aktiengesellsch., in Zeitschr. d. Kgl. Bayr. Statist. Bureaus 1884 S. 285ff. — **Rathgen**, Art. „Aktiengesellsch." im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Elster) 1. Aufl. Bd. I S. 39ff., 2. Aufl. Bd. I S. 51ff. — **Salings** Börsen-Jahrbuch (Berlin 1907, 31. Aufl.). — **Somary**, Aktiengesellsch. in Oesterreich. S. 1—5 bespricht er allgemein die Methode der Statistik. (Wien 1902.) — **Derselbe**, Statistik d. Aktiengesellsch. (Bulletin des Internat. Statist. Instituts, Tagung Berlin 1903, Teil IV S. 45 (Berlin 1905). — **Susat**, Aktiengesellsch. des Ruhrkohlen-Bergbaues, in Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung, Jahrg. I S. 256ff. und S. 299ff. (mit allgem. Anmerkung von Schmalenbach S. 256/257). — **Taeger**, Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf d. industr. Aktiengesellsch. in Deutschland, in Annalen d. D. Reichs 1905 S. 198ff., S. 241ff. — **Wagon**, Finanzielle Entwickelung der Aktiengesellsch. 1870—1900 usw. (Jena 1903). — **O. Warschauer**, Reservefonds d. d. Aktiengesellsch. in Jahrb. f. Nat. III. F. Bd. 25 S. 1. — **Adolf Weber**, D. rheinisch-westfälischen Provinzialbanken und die Krisis 1900/1901, in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 110 S. 321ff. — **Wolfs** Jahrbuch f. d. deutsch. Aktienbrauereien u. -Mälzereien, 17. Jahrgang (Freiburg i. B. 1907).*

Ewald Moll.

b) Die Aktiengesellschaften in den übrigen europäischen Ländern.

1. Oesterreich. 2. Ungarn. 3. Großbritannien. 4. Britisch-Indien. 5. Italien. 6. Frankreich. 7. Rußland. 8. Belgien. 9. Niederlande.

1. Die Aktiengesellschaften in Oesterreich.

1. Uebersicht der Entwickelung. 2. Die älteren Gesellschaften. 3. Die neueren Gründungsperioden. 4. Das eingezahlte Aktienkapital. 5. Die Aktiengesellschaften nach den Geschäftsarten. 6. Kapitalverteilung nach Geschäftsgruppen. 7. Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten. 8. Ertrag des Aktienkapitals. 9. Wirkliche Reinerträge der Gesamtheit der Gesellschaften außer den Eisenbahnen. 10. Wirkliche Reinerträge der Gruppen. 11. Erträge der Eisenbahnen.

1. Uebersicht der Entwickelung. Infolge der langdauernden Absperrung Oesterreichs vom Auslande und infolge des Stillstandes seines Handels und Gewerbes nach der Glanzperiode unter Kaiserin Maria Theresia und während der erschöpfenden französischen Kriege hat sich die Aktien-

gesellschaft als besondere Form der wirtschaftlichen Betätigung in Oesterreich verhältnismäßig spät eingebürgert und nur langsam zu kräftigerem Leben entfaltet. Die ganze erste Hälfte des 19. Jahrh. sah nur wenige Gesellschaften entstehen und die großen Krisen, welche Oesterreich in diesem Zeitabschnitte durchzumachen hatte — wir nennen bloß die Jahre 1811, 1816, 1848, 1859 —, sind daher kaum an der Hand der Bewegungen dieser Institutionen zu charakterisieren. Erst der gewaltige Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in den ersten Jahren nach der Revolution und wieder in den 60er Jahren mit dem jähen Abbruch durch die Krisis des Jahres 1873 tritt deutlich erkennbar auf diesem Gebiete hervor.

Dementsprechend würde eine bildliche Darstellung des Entwickelungsganges der Aktiengesellschaften in Oesterreich eine nur selten gebrochene Wellenlinie ergeben. Bis zum Jahre 1873 nimmt die Zahl der bestehenden Gesellschaften wie die der Gründungen progressiv zu, im Mai 1873 wird der Kulminationspunkt in der Menge der bestehenden Aktiengesellschaften (781) erreicht und von da an sinkt die Zahl derselben erst rapid, dann allmählich langsamer, aber konstant bis zum Jahre 1885. Im folgenden Jahre, 1886, beginnt das bisher ununterbrochene Wachstum sich aufs neue zu entfalten, anfänglich sehr schwach, und erst in den 90er Jahren etwas kräftiger. 1895 wird der Stand des Jahres 1871, 1900 jener von 1874 übertroffen. Erst Ende 1906 bestehen aber in Oesterreich mehr Aktiengesellschaften als in der 2. Hälfte 1873, nämlich 740 gegen 703. Die Zahl der Gründungen hat ihren Höhepunkt (248) schon 1872 erreicht, fiel sodann rapid ab und erhob sich erst 1880 mit einem Ruck auf den Standpunkt, der bis 1892 fast konstant eingehalten wurde. 1898 bis 1901 und wiederum 1906 ergaben sich größere Zahlen, doch auch sie sind mit jenen der Jahre 1869—1873 nicht zu vergleichen. Die Liquidationen und Konkurse von Aktiengesellschaften sind von ihrem ungeheuren Anschwellen in den Jahren 1872, 1873 langsam und gleichmäßig bis 1896 immer zurückgegangen, nur die Jahre 1881, 1888, 1889 und 1894 machen von diesem konstanten Rückgange eine kaum beachtenswerte Ausnahme. Seit 1897 sind die Auflösungen der größeren Zahl der Gründungen entsprechend etwas häufiger aber auch nicht bedeutend. In diesem großen Zuge verschwinden die kleineren Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens fast ganz und man muß, um diese wenigstens teilweise zu erkennen, mehr ins einzelne eingehen.

2. Die älteren Gesellschaften. Die älteste, von der offiziellen Statistik Oesterreichs konstatierte Aktiengesellschaft ist der 1795 gegründete, 1798 konzessionierte und 1878 durch Liquidation aufgelöste Verein der Aktionäre der Schießstätte in Graz, von welchem wohl vermutet werden darf, daß er sich erst während seines Bestandes zu einer Aktiengesellschaft umgestaltete, so daß allerdings als erste Aktiengesellschaft Oesterreichs die 1816 gegründete und seit 1867 als österreichisch-ungarische Bank fortbestehende Notenbank angesehen werden darf. Ihrer Gründung folgte erst 6 Jahre später die Gründung einer Versicherungsgesellschaft (Azienda Assicuratrice in Triest, 1882 in Liquidation getreten) und einer Schiffahrtsgesellschaft (Prager Dampf- und Segel-Schiffahrtsgesellschaft, aufgelöst 1881), dann wiederum 1824 die einer Versicherungsgesellschaft (erste österreichische, aufgelöst 1874), 1828 die des Prager Kettenbrücken-Aktienvereins (liquidiert 1885) und der Heilbad-Aktiengesellschaft Hofgastein (aufgelöst 1886), endlich 1830 die einer industriellen Gesellschaft (Dampfmühlengesellschaft in Triest, liquidiert 1887) und einer Verkehrsgesellschaft, der noch bestehenden ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft in Wien. Ende 1830 bestehen somit nur 9 Aktiengesellschaften. 1831 bis 1835 werden bloß 4 neugegründet, zwei Versicherungsgesellschaften, eine Kohlenbaugesellschaft und ein Heilbrunnenverein. 1836—1840 macht sich eine regere Bewegung geltend und es treten die industriellen und die Verkehrsgesellschaften in den Vordergrund. In den fünf Jahren werden 10 Aktiengesellschaften gegründet, darunter 1836 die erste österreichische Eisenbahngesellschaft, die vor kurzem als Eisenbahn verstaatlichte, als Gesellschaft aber noch bestehende Ferdinands-Nordbahn und die noch bestehende bedeutende Seeschiffahrts-Unternehmung, der österreichisch-ungarische Lloyd. 1841 bis 1845 und 1846—1850 ist der Unternehmungsgeist wieder etwas weniger rege, es werden je 6 Gesellschaften gegründet mit den Sitzen vorwiegend in Wien, Triest und Prag zum Betriebe von Mühlen, Spinnereien, Brauereien und Bädern. Ende 1850 bestehen also erst 35 Aktiengesellschaften.

3. Die neueren Gründungsperioden. Mit der Neugestaltung Oesterreichs auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete in den fünfziger Jahren macht sich auch in der Welt der Aktien ein mächtiger Aufschwung geltend. Bis 1855 sind bereits 23 Gesellschaften, d. h. mehr als 60% von der Zahl der bis 1850 bestandenen, neugegründet. Unter denselben befinden sich 3 Bahnen, zum erstenmal wieder seit der Gründung der österreichischen Notenbank 2 noch bestehende Kreditinstitute (niederösterreichische Excomptebank, österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe), und verschiedene Gesellschaften zum Betriebe von Porzellan-, Zucker- und Gasfabriken, von Eisenwerken, Mühlen usw. Das folgende Quinquennium blieb mit 26 Neugründungen, darunter 7 Bahngesellschaften, auf derselben Höhe, das Quinquennium 1861/65 aber überholt jenes mit fast der doppelten Zahl, nämlich 48 Neugründungen, wodurch sich

Ende 1865, nachdem 1865 eine Gesellschaft durch Liquidation aufgelöst worden war, die Zahl der Aktiengesellschaften in Oesterreich auf 131 erhöhte. Es stand dieser Aufschwung, der, wie angedeutet, nicht ohne einen kleinen Rückschlag war, offenbar im Zusammenhange mit dem Eintritte Oesterreichs in die Reihe konstitutioneller Staaten (1861) und der damit verbundenen Befreiung des wirtschaftlichen Lebens von mancher drückenden Fessel.

Die Zahl der Neugründungen, der Auflösungen und der am Jahresschlusse bestehenden Aktiengesellschaften überhaupt wie der Eisenbahnaktiengesellschaften insbesondere bringt für die Jahre 1866 bis 1906 die folgende Tabelle zur Darstellung.

Aktiengesellschaften

	überhaupt			darunter für Eisenbahnen		
im Jahre	gegründet	aufgelöst	bestanden am Jahresschluß	wurden gegründet	aufgelöst oder verstaatlicht	bestanden am Jahresschluß
1866	8	2	137	—	—	13
1867	17	—	154	3	—	16
1868	30	2	182	1	—	17
1869	113	—	295	5	—	22
1870	74	9	360	3	2	23
1871	127	5	482	5	—	28
1872	248	20	710	3	—	31
1873						
Jan.—April	80	9	781	2	—	33
Mai—Dez.	18	96	703			
1874	15	99	619	1	—	34
1875	8	56	571	—	1	33
1876	4	51	524	1	3	31
1877	5	43	486	—	—	31
1878	2	28	460	—	3	28
1879	3	23	440	1	—	29
1880	13	15	438	3	—	32
1881	12	21	429	2	—	34
1882	13	15	427	1	1	34
1883	11	12	426	1	—	35
1884	5	12	419	1	3	34
1885	10	15	414	2	2	34
1886	12	8	418	4	—	38
1887	11	7	422	2	2	38
1888	14	9	427	4	—	42
1889	16	12	431	4	—	46
1890	15	11	435	4	—	50
1891	13	4	444	2	—	52
1892	13	4	453	3	1	54
1893	18	6	465	5	1	58
1894	16	11	470	2	3	57
1895	24	2	492	2	—	59
1896	24	1	515	5	—	64
1897	28	10	533	14	1	77
1898	47	6	574	11	—	88
1899	43	11	606	5	—	93
1900	34	11	629	8	1	100
1901	38	9	658	7	—	107
1902	18	10	666	2	—	109
1903	28	5	689	14	—	123
1904	18	10	697	1	—	124
1905	23	7	713	3	1	126
1906	31	4	740	7	1	132

Dem Gründungsfieber von 1871 und 1872 war somit schon 1869 ein solches und der großen Krisis von 1873 ein Rückschlag im Jahre 1870 vorausgegangen. Dem Tiefpunkte der Gründungen i. J. 1878 und 1879 folgte eine 15 jährige Periode mit sehr bescheidener Tätigkeit, da durchschnittlich nur 13 Gründungen im Jahre stattfanden. 1895 wird die Bewegung lebhafter; zwischen 1898 und 1901 erfolgen wieder jährlich 41 Gründungen. Dem auffallenden Abfall von 1902 folgt wieder ein Anwachsen mit dem Höhepunkt i. J. 1906. Die Auflösungen sind in den Jahren 1873, 1874, 1875 am zahlreichsten. In diesen Jahren befinden sich auch darunter 19, resp. 23 und 11 Konkurse, während in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren nur eine ganz kleine Zahl Auflösungen jährlich durch Konkurs bewirkt wurden. Da die Zahl der Auflösungen nur allmählich und nicht so rapid abfiel als jene der Gründungen, übertraf sie diese bis herab zum Jahre 1885, so daß sich die Zahl der Aktiengesellschaften beständig verminderte. Erst 1886 stellte sich das normale Verhältnis, das Uebergewicht der Gründungen wieder her. Es überwiegt die Zunahme und es tritt eine Vermehrung der Gesellschaften ein, wenn auch anfangs sowie 1894 in recht bescheidenem Maße. Vom Hochstand des Jahres 1873 angefangen hat sich so die Zahl der Aktiengesellschaften in 13 Jahren um 367 verringert und in den folgenden 11 Jahren nur um 101 vermehrt. Die letzten 10 Jahre haben dagegen eine mehr als doppelt so große Zunahme von 225 Gesellschaften.

In dem langen Zeitraum von 112 Jahren seit 1795 wurden 1432 Aktiengesellschaften gegründet, von denen sich aber 692 wieder auflösten, so daß Ende 1906 nur 740 bestanden. Von den 1432 Gründungen entfallen 187 auf die Zeit vor 1869, dagegen 660 oder 47 % auf die fünf Jahre von 1869 bis 1873. In den folgenden 12 Jahren wurden nur 101, in den Jahrzehnten 1886 bis 1895 und 1896 bis 1905 152 resp. 301 Gesellschaften gegründet. Ebenso kommen von den 692 Auflösungen 39 auf die Zeit von 1865 bis 1872, aber 354 oder 51% auf das Quinquennium 1873 bis 1877 und noch immer 141 oder 20 % auf die Zeit von 1878 bis 1885. In den Jahrzehnten 1886 bis 1895 und 1896 bis 1905 kamen nur 74 resp. 80 Auflösungen vor.

Eine besondere Stellung nehmen die Aktiengesellschaften für Eisenbahnen ein. Ihre Zahl hat sich von 1866 bis 1873 um 20, d. h. um 154 % vermehrt und geht nur bis 1878 um 5 Individuen zurück. Trotz fortgesetzter Verstaatlichungen hat sich ihre Zahl in den nächsten 15 Jahren, bis 1893, verdoppelt und ist gegenwärtig viermal größer als 1878.

4. Das eingezahlte Aktienkapital. Die Gesellschaften der älteren Zeit sind durch ein nach den modernen Begriffen geringes Gesellschaftskapital und durch wiederholte Einzahlungen infolge Erweiterung ihres Geschäftskreises charakterisiert, weshalb die wirtschaftlichen Zustände dieser Epoche besser nach diesen Kapitalsvermehrungen als nach der Zahl der Gründungen zu beurteilen sind. So arbeiten die Gesellschaften „Grazer Schießstätte", „Hofbadgastein", „Reichenberger Kohlenbauverein" nur mit einigen tausend Kronen und selbst die österreichische Nationalbank hat 1818 ein Aktienkapital von 7 Mill. Kronen. Auch der Lloyd beginnt mit einem Aktienkapitale von bloß 2 Mill., die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft mit zweihunderttausend Kronen und die Nordbahn weist nach zwei Einzahlungen 1838 ein Aktienkapital von 10 2/10 Mill. Kronen aus. 1820 hat die Nationalbank bereits ein Aktienkapital von 63,8 Mill. und nach einem längeren Stillstand erhöht sie dasselbe 1853 um 83, sodann höchst bezeichnend für den Geschäftsaufschwung zu Beginn der 50er Jahre schon 1855 neuerdings um 73,4 Mill. Kronen, so daß das Aktienkapital 220,2 Mill. Kronen beträgt. Ebenso beträgt das Aktienkapital der Nordbahngesellschaft 1840 bereits 19,2: 1845: 34, 1850: 36,8; 1855 aber 79,8 Mill. Kronen. Aehnlich erhöhen der Lloyd und die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wiederholt ihr Aktienkapital, so daß am Ende der 60er Jahre das gesamte Aktienkapital der bis Ende 1840 gegründeten Gesellschaften ca. 446 Mill. Kronen beträgt, eine Summe, welche wohl mehr als dreimal so groß war als die des Anfangskapitals. Weit überflügelt wurde dieser Betrag durch die Kapitalsumme der immer zahlreicher werdenden Neugründungen, wie die folgenden, der Arbeit Ehrenbergers „zur Statistik der österreichischen Aktiengesellschaften" entnommenen Daten nachweisen.

Am Ende des Jahres	Eingezahltes Aktienkapital aller Aktiengesellschaften	Zu- (+) oder Abnahme (—) gegen das vorgenannte Jahr
	in Millionen Kronen	
1865	1 361,0	—
1870	2 099,4	+ 738,4
1871	2 424,0	+ 324,6
1872	3 596,4	+ 1 172,4
1873 April	4 146,4	+ 550,0
1873 Dezbr.	3 762,0	— 384,4
1874	3 333,2	— 428,8
1875	3 232,2	— 101,0

In den 15 Jahren von 1841—65 war also das Kapital auf das Dreifache angewachsen, in den nächsten fünf Jahren stieg es um fast 50 %, in den 2 1/2 Jahren bis Mitte 1873 aber um fast 100 %. Der noch i. J. 1873 auftretende Rückschlag ist enorm. Von dem eingezahlten Aktienkapital von mehr als 4 Milliarden Kronen gehen in wieder 2 1/2 Jahren fast eine Milliarde (914 Mill.) verloren. Der Rückgang hielt bis 1879 an, allerdings mit einer von Jahr zu Jahr verminderten Stärke, wovon nur das Jahr 1876 eine Ausnahme macht. 1879 ist das Kapital um 1300 Mill. auf 2844 reduziert, wie die folgende Tabelle zeigt, die wir für die Jahre seit 1876 nach dem österreichischen statistischen Handbuche für das Kapital der Aktiengesellschaften mit Ausschluß der Bahnen und nach den Veröffentlichungen des Handelsministeriums resp. Eisenbahnministeriums über die österreichischen Eisenbahnen für das Kapital der gemeinsamen und österreichischen [1]) Bahngesellschaften zusammengestellt haben. [2])

Jahr	A-G. außer Eisenbahnen	Eisenbahnen	Summa
	Millionen Kronen		
1876	1 409,0	1 641,8	3 050,8
1877	1 290,2	1 640,2	2 930,4
1878	1 255,4	1 638,8	2 894,2
1879	1 207,0	1 636,8	2 843,8
1880	1 255,4	1 648,0	2 903,4
1881	1 266,8	1 677,0	2 943,8
1882	1 293,2	1 698,6	2 991,8
1883	1 294,0	1 723,8	3 017,8
1884	1 283,8	1 729,2	3 013,0
1885	1 269,2	1 712,8	2 982,0
1886	1 270,8	1 695,6	2 966,4
1887	1 296,0	1 728,6	3 024,6
1888	1 306,0	1 743,2	3 049,2
1889	1 307,2	1 706,8	3 014,0
1890	1 316,6	1 719,6	3 036,2
1891	1 364,2	1 776,6	3 140,8
1892	1 385,2	1 739,0	3 124,2
1893	1 405,2	1 790,2	3 195,4
1894	1 422,2	894,8	2 317,0
1895	1 489,6	849,0	2 338,6
1896	1 577,0	862,8	2 439,8
1897	1 637,5	887,9	2 525,4
1898	1 706,5	897,5	2 604,0
1899	1 880,0	923,5	2 803,5
1900	2 010,6	975,4	3 986,0
1901	2 123,5	977,7	3 081,2
1902	2 092,5	984,9	3 077,4
1903	2 147,6	1 006,9	3 154,5
1904	2 175,0	1 019,1	3 194,1
1905	2 367,6	1 032,7	3 400,3

[1]) Von 1894 ab ohne den auf den ungarischen Anteil an den gemeinsamen Linien entfallenden Betrag von 292 Mill. K und ohne das Aktienkapital der neuerdings verstaatlichten Bahnen.

[2]) Die nachfolgende Tabelle gibt für die Aktiengesellschaften außer den Eisenbahnen das eingezahlte, für die Eisenbahnaktiengesellschaften das nominelle Kapital an. Für letztere werden offiziell neben dem nominellen Kapital, nur die Verluste angegeben, welche bei den

Bereits 1880 zu einer Zeit, da die Zahl der Gesellschaften noch verkleinert wird, wird zugleich mit der Vermehrung der Gründungen das Kapital um rund 60 Mill. Kronen erhöht. 1881 bis 1883 wird das Kapital weiter vermehrt, allerdings mit abnehmenden Beträgen. 1884 ergibt sich aber wieder eine Beschränkung des Aktienkapitals zunächst wohl nur abgesehen von den Eisenbahnen. 1885 ist der Abfall, ein Zeichen mangelnder Unternehmungslust, der Unmöglichkeit, die Geschäfte zu vergrößern, stärker. Von 1887 ab beginnt eine anhaltende Periode der Kapitalsvermehrung. Erst 1891 und ganz besonders in den letzten Jahren nimmt aber die Vermehrung größere Dimensionen an. 1891 wächst das Kapital der Bahnen um 57, das der übrigen Gesellschaften um 48 Mill. Kronen. Das der Aktiengesellschaften abgesehen von den Bahnen wurde 1896 um 87, 1899 um 174, 1901 um 113, 1905 um 193 Mill., in den letzten 10 Jahren seit 1896 überhaupt um 790 Mill. Kronen vermehrt. 1893 ist bei den Eisenbahnen das Aktienkapital bedeutend größer als 1876, bei den anderen Gesellschaften fast ebenso groß als damals. 1905 ist das Kapital letzterer allein nicht viel kleiner als das aller Aktiengesellschaften Ende 1871. Auch das Kapital der Bahngesellschaften erlitt nur scheinbar eine Reduktion. Läßt man nämlich 1893 resp. 1894 den auf den ungarischen Anteil an den gemeinsamen Bahnen entfallenden Betrag von 292 Mill. Kronen und jenes Aktienkapital teilweise schon früher verstaatlichter Bahnen, das 1894 im Betrage von 607,2 Mill. Kronen, 1895 im Betrage von 48 Mill. Kronen in Abfall kam, weil an dessen Stelle staatliche Schuldtitel ausgegeben wurden, außer Betracht, wie dies in der vorangehenden Tabelle pro 1894, 95 und die folgenden Jahre geschehen ist, so ist die für das Folgejahr vergleichbare Summe Ende 1893: 891,0 und Ende 1894: 846,8. Den so rektifizierten Zahlen gegenüber hat das in den Tabellen angegebene Kapital der Eisenbahngesellschaften 1894 um 3,8 und 1895 (gegen 846,8) um 2,2 Mill. Kronen zugenommen. Seit 1895 ist das Aktienkapital der Bahnen wieder fortgesetzt gewachsen trotz der fortschreitenden Verstaatlichung, hauptsächlich infolge der immer zahlreicher gegründeten Lokalbahnen.

5. Die Aktiengesellschaften nach den Geschäftsarten. Zweifelsohne wird die jeweilige Richtung des Geschäftsgeistes am besten charakterisiert durch die Aufzählung der unter den Aktiengesellschaften vorhandenen resp. fehlenden Geschäftsgruppen. So überwog, wie schon bemerkt wurde und wie der nachstehenden, nach offiziellen Quellen zusammengestellten Tabelle entnommen werden kann, unter den 23 i. J. 1840 bestehenden Aktiengesellschaften weitaus die Gruppe der Versicherungsgesellschaften, welche als See- und Unfallversicherungsgesellschaften vorwiegend ihren Sitz in Triest hatten. Ihnen zunächst standen die Gesellschaften zum Betriebe von Bädern und die Schiffahrtsgesellschaften. Industriegesellschaften gab es überhaupt nur 4 und darunter keine Baugesellschaft, keine zum Betriebe von Maschinenfabriken, Zuckerfabriken oder Bierbrauereien. Diesem Mangel halfen die Gründungen der Jahre 1840 bis 1855 nur teilweise ab, obschon mehr als die Hälfte (19) Industriegesellschaften betrafen. In den Vordergrund traten jetzt die Spinnereien und Webereien, daneben die Dampfmühlen und Bergbaugesellschaften.

Uebrigens wurden in den 50er Jahren auch die erste Baugesellschaft, die erste Bierbrauerei-, Zuckerfabrik- und Gasfabrik-Aktiengesellschaft gegründet. Auf 3 Bankgesellschaften kamen dadurch Ende 1855 23 Industriegesellschaften und 8 Transportgesellschaften, neben 12 Versicherungsanstalten. Die Gründungen der 60er Jahre verschoben diese Verhältnisse nicht unbedeutend. Die Bankgesellschaften vermehrten sich bis Ende 1870 auf 47, die Industriegesellschaften auf 190. Unter letzteren ragten insbesondere die Zuckerfabriksgesellschaften mit 57 Neugründungen empor, ihnen zunächst standen die Bergbau- und Hüttenwerksgesellschaften, die Spinnereien, Brauereien, Gas- und Maschinenfabriken. Auch die Transport- und Versicherungsgesellschaften wurden viel zahlreicher, aber doch nicht in dem Maße der beiden anderen Gruppen. In den folgenden $2\frac{1}{2}$ Jahren der Ueberspekulation verkehren sich nun diese Ziffern gänzlich. Während sich in dieser kurzen Zeit die Transportgesellschaften und Versicherungsanstalten auch bedeutend genug, um ca. 50% vermehrten, wurde die ohnedies große Zahl der Banken verdreifacht, die der Industriegesellschaften weit mehr als verdoppelt, auf 441 erhöht. Führend waren jetzt die Bau- und Baumaterialgesellschaften, die sich fast aufs 9fache vermehrt hatten. Aber auch alle anderen Gruppen der Industriegesellschaften, selbst die stark besetzten, wie die der Zuckerfabriken verdoppelten und verdreifachten ihre Zahl. Fast ebenso schnell als sie emporgewachsen, verschwanden jedoch diese ephemeren Schöpfungen. Schon nach 5 Jahren, Ende 1878, sind die Banken auf ein Drittel ihres höchsten Standes, noch unter jenem von 1870 reduziert. Ebenso sinkt die Zahl der Baugesellschaften nahezu auf den dritten Teil zurück. Die Papierfabriken, die Brennereien und, ein sehr übles Zeichen, auch die Versicherungsgesellschaften verlieren die Hälfte ihrer Individuen. Von den Zuckerfabriken werden in derselben Zeit 28 aufgelöst. Bloß die Gasgesellschaften behaupten den Hochstand und die Transportgesellschaften verlieren neben den Brauereien am wenigsten Individuen. Den

Emissionen der Aktien und Prioritäten erlitten worden sind. Sie beliefen sich 1905 gegenüber der Aktien- und Prioritätenschuld per 3870 Mill. K auf rund 889 Mill. K.

Stand der Aktiengesellschaften Ende

und zwar	1840	1855	1870	Mai 1873	1878	1887	1890	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Bank- u. Kreditinstitute	1	3	47	137	45	45	40	45	47	50	51	52	52
Baugesellschaften	—	1	4	54	20	12	11	12	12	12	12	12	12
Baumaterialgesellschaften	—	—	5	21	14	14	15	16	16	16	16	17	17
Bergbau- u. Hüttenwerke	1	4	24	46	33	26	25	31	35	35	36	35	36
Bierbrauereien u. Malzfabriken	—	1	14	36	33	33	33	60	62	66	68	70	73
Dampfmühlen	1	5	7	19	13	3	4	2	2	2	2	2	2
Elektrizitätsgesellschaften [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	18	21	20	20	20
Gasfabriken	—	1	15	20	20	17	17	12	12	9	9	9	9
Maschinen-, Metallwaren- und Waffenfabriken	—	—	11	27	16	15	15	38	40	41	42	42	44
Papierfabriken	1	1	9	17	9	9	8	10	10	10	10	10	10
Spinnereien, Webereien	1	8	24	38	28	28	27	30	34	33	34	33	36
Spiritus-, Branntweinbrennereien	—	—	2	11	6	5	6	7	7	8	8	8	8
Zuckerfabriken	—	1	58	102	74	69	71	75	75	74	75	74	75
Sonstige Industriegesellschaften	—	1	17	50	26	24	30	86	74	74	74	75	78
Schiffahrtsgesellschaften	3	4	10	11	8	6	7	7	7	7	8	9	9
Eisenbahnen	1	4	23	33	28	38	50	100	107	109	123	124	126
Sonstige Transportgesellschaften	—	—	4	8	7	8	11	17	17	15	17	18	17
Versicherungsgesellschaften	7	12	27	44	20	18	16	23	23	23	23	23	23
Sonstige Gesellschaften	7	12	59	107	60	52	49	58	60	61	61	64	66
In Summa:	23	58	360	781	460	422	435	629	658	666	689	697	713

[1]) Die Elektrizitätsgesellschaften wurden bis zum Jahre 1901 unter den sonstigen Industriegesellschaften ausgewiesen.

folgenden Schwankungen der wirtschaftlichen Lage in den Jahren 1878—1887 passen sich die Bankinstitute ziemlich genau an, während einige Gruppen der Industriegesellschaften, so insbesondere die Bau- und Baumaterialiengesellschaften der unbeweglicheren Anlage ihres Vermögens entsprechend noch fortdauernd unter den Nachwirkungen der Krise leiden. Offenbar hat bei den Bank- und Kreditinstituten der Reinigungsprozeß bereits 1878 sein Werk vollendet und sind dieselben überhaupt vermöge ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber den Schwankungen der Geschäftslage ebenso empfindsam als schmiegsam. Auch die Bergbau- und Hüttenwerkgesellschaften erreichten ihren Tiefstand (23) fast 1881 und erhöhten denselben infolge der günstigeren Lage des Metall- und Kohlenmarktes. Dadurch ist der Stand dieser Gruppe, wie auch aller anderen Gruppen der Industriegesellschaften, höher als 1870. Eine Ausnahme machen nur die Dampfmühlen, deren Rückgang selbst unter den Stand von 1855 nicht mehr der Krise zuzuschreiben ist, sondern als ein Zeichen der in jüngster Zeit stark veränderten Geschäftslage angesehen werden muß, unter welcher übrigens auch die Brennereien und Zuckerfabriken in der ersten Hälfte der 80er Jahre leiden. Kleiner als i. J. 1870 ist am Ende des Jahres 1887 auch die Zahl der Schiffahrtsgesellschaften und bedauerlicherweise in sehr beträchtlichem Maße die Zahl der Versicherungsgesellschaften. Von 1887 bis 1890 war die Entwickelung der Verkehrsanstalten und einer Anzahl Industriegesellschaften günstig geworden, Banken, Baugesellschaften und Versicherungsgesellschaften erlitten dagegen neuerdings eine Verminderung ihrer Zahl. Seit 1890 ist die Besetzung aller Gruppen eine wesentlich stärkere geworden. Nur die Dampfmühlen wurden, fast möchte man sagen, auf den Aussterbeetat gesetzt und die Gasfabriken wurden wohl im Zusammenhang mit der Entwickelung der Elektrizitätsgesellschaften und der fortschreitenden Verstadtlichung fast auf die Hälfte des Standes von 1890 reduziert. Besonders kräftig war wieder die Vermehrung der Verkehrsgesellschaften, speziell der Bahnen, ferner der Spinnereien und Webereien, der Maschinen- und Waffenfabriken, der Bierbrauereien, der Berg- und Hüttenwerke, sowie der Elektrizitätswerke und verschiedener anderer Industriegesellschaften; aber auch die Banken und Versicherungsgesellschaften sind in diesen 15 Jahren wesentlich zahlreicher geworden.

Nach all diesen Schwankungen behaupten Ende 1905 der Zahl nach die Industriegesellschaften mit 59 % (und unter diesen die Zuckerfabriken und Bierbrauereien mit je 10 %) wieder weitaus das Uebergewicht unter den bestehenden Aktiengesellschaften. Auf die Transportunternehmungen entfallen 21 (davon auf die Eisenbahnen 18, 1873 : 7) %, auf die Banken und Kreditinstitute 8 (1873 : 18) %, auf die Versicherungsanstalten 3 (1873 : 6) % des Gesamtstandes.

6. Kapitalverteilung nach Geschäftsgruppen. Ganz anders stellt sich das Verhältnis, wenn man das Aktienkapital der einzelnen Gesellschaftsgruppen vergleicht. Bei der geringen Zahl von Gesellschaften und dem verhältnismäßig bedeutenden Kapitale der Nationalbank war es selbstverständlich, daß in der älteren Zeit der Anteil der Banken am Gesamtaktienkapitale den der übrigen Gruppen stark überwog. Aber bereits vom ersten Jahre

des Bestandes einer Bahngesellschaft beginnt sich dieses Verhältnis zu gunsten der Transportgesellschaften zu verschieben. Von Jahr zu Jahr steigert sich ihr Anteil insbesondere durch Einzahlungen und neigt sich um so rascher der Parität mit dem Aktienkapitale aller anderen Gesellschaften zu, als die Industriegesellschaften meist noch mit einem geringen Kapitale arbeiten. In den 60er Jahren überflügelt sodann das Aktienkapital der Bahngesellschaften weitaus jenes der übrigen Aktiengesellschaften. Für Ende 1865 berechnet Ehrenberger das eingezahlte Aktienkapital der Bahnen bereits auf 804, das der Banken auf 378,4 und das aller anderen Gesellschaften auf 178,6 Mill. Kronen; das Verhältnis ist also wie 60 : 27 : 13, und man darf wohl behaupten, daß von 1851—1865 der Kapitalmarkt Oesterreichs trotz der Einzahlungen bei der Nationalbank (1853, 1855), trotz der Gründung der österreichischen Kreditanstalt und der niederösterreichischen Escomptebank andauernd beherrscht wurde von der Anlage in Bahnpapieren. Mit dem Eintritte des Spekulationsfiebers ändert sich die Situation, die Bahnpapiere erscheinen dem Spekulanten zu schwerfällig. Bereits Ende 1871 stellen sich die Ziffern auf 1319,568 und 555 Mill. Kronen, im Mai 1873 aber gar auf 1614, 1238 und 1294 Mill. Kronen. Das Kapital der Bahngesellschaften hatte sich in etwas mehr als 7 Jahren verdoppelt, jenes der Banken aber gut verdreifacht und das der anderen Gesellschaften sogar versiebenfacht. Von 100 Kronen Aktienkapital überhaupt kamen auf die Bahngesellschaften 39, auf die Banken 30 und auf die übrigen Gesellschaften 31 Kronen. Fünf Jahre später war das Bild wiederum gänzlich verwandelt. Das Aktienkapital derselben Gruppen betrug 1638,8, 472,6 und 782,8 Mill. Kronen und stand im Prozentverhältnis von 56 : 16,5 : 27,5. Das Aktienkapital der Bahnen hat etwas zugenommen, jenes der Banken um 62 und das der übrigen Gesellschaften um 40 % abgenommen. Das Verhältnis der Gruppen untereinander wurde ähnlich jenem von 1865, doch ist das Verhältnis zwischen den Banken und übrigen Gesellschaften nahezu das Umgekehrte.

Von 1878 bis 1883 hat sich das Aktienkapital der Banken fortgesetzt vermehrt und erlitt erst dann einen Rückschlag, der bis 1890 anhielt. Das Kapital der minderbeweglichen Industriegesellschaften war bis 1881 rückgängig und wurde erst 1882, 1883 etwas erhöht, welchem kleinen Aufschwung wieder ein Rückschlag, 1886, 1887 eine Aufbesserung folgte. Am verheerendsten war die Nachwirkung der Krisis bei den Bau- und Baumaterialiengesellschaften, deren Kapital fortwährend zurückging und bei ersteren 1887 auf 1/4 des Wertes von 1878 stand. Bei den übrigen Industriegesellschaften mit Ausnahme der Dampfmühlen hat sich seit 1881 eine gewisse Beständigkeit oder sogar eine Zunahme eingestellt. Eine kräftige Zunahme ihres Aktienkapitals hatten auch die Schiffahrtsunternehmungen und Versicherungsgesellschaften in den Jahren 1881, 1882, ohne daß dieselbe festgehalten werden konnte.

Anders gestaltet sich seither die Bewegung im Kapitalstande, wie die vorangehende Tabelle zeigt. Fast auf allen Gebieten ergibt sich eine besonders im letzten Jahrfünft recht bedeutende und von Jahr zu Jahr fortgesetzte Vermehrung. Abgesehen von den Bahnen war das Aktienkapital von 1878 bis 1887 von 1255 auf 1296 Mill. Kronen angewachsen, von 1887 bis 1905 stieg es aber um fast 1100 Mill., nämlich auf 2368 Mill. Kronen. Eine Reduktion des Aktienkapitals ergab sich nur bei den Dampfmühlen, den Gasfabriken, den Baugesellschaften, bei denen sich aber in den letzten Jahren wieder eine Erhöhung einstellte, und bei den Eisenbahnen. Bei letzteren trat aber diese Reduktion nur infolge der großen Verstaatlichungsaktion zu Beginn der 90er Jahre ein. Seither ist, wie erwähnt, trotz der weiteren Verstaatlichung durch die Vermehrung der Lokalbahnen auch auf diesem Gebiete ein Wachstum des Aktienkapitals zu verzeichnen. Bei den Banken endlich ergab sich nach der Reduktion von 1887 auf 1890 eine sehr beträchtliche Kapitalsvermehrung, die im letzten Dezennium an 200 Mill. Kronen betrug. Besonders auffallend vermehrte sich das Kapital der Berg- und Hüttenwerkgesellschaften, der Bierbrauereien, der Metallwarenfabriken, der Elektrizitätswerke, der Zuckerfabriken und sonstigen Industriegesellschaften. Nach dem Stande von 1887, 1900 und 1905 entfallen von je 100 Kronen des Aktienkapitals

auf	1887	1900	1905
Eisenbahngesellschaften	57	32,7	30,3
andere Transportgesellschaften	4	6,2	4,6
Bank- und Kreditinstitute	20	26,0	25,4
Industriegesellschaften	16	31,1	35,5
davon			
Zuckerfabriken	1,8	2,6	2,7
Brauereien	1,1	2,9	4,3
Berg- und Hüttenwerke	5,9	8,4	9,1
Spinnereien und Webereien	2,0	2,4	2,8
Bau- u. Baumaterialgesellschaft.	1,6	2,0	2,0
Maschinen- u. Waffenfabriken	1,0	4,1	4,2
Versicherungsgesellschaften	1,0	1,7	1,6
Sonstige Gesellschaften	2,3	2,3	2,6

7. Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten. Die vorhin angeführten Beträge geben nicht die Gesamtsumme des Vermögens, das durch die Aktiengesellschaften in Bewegung gesetzt wird; es fehlt

Eingezahltes[1]) Aktienkapital in Mill. Kronen.

Bei den Gruppen	Ende									
	1880	1887	1890	1895	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Bank- u. Kreditinstitute	524,4	609,2	593,4	614,6	777,3	820,4	814,9	820,9	825,2	883,7
Industriegesellschaften	553,4	491,2	508,6	637,6	928,5	993,0	1 020,7	1 057,8	1 060,2	1 188,3
Davon										
Baugesellschaften . . .	88,4	31,8	23,6	23,8	24,4	24,5	24,5	24,5	24,1	24,3
Baumaterialgesellschaft.	24,0	18,6	19,4	26,8	36,1	38,2	38,2	38,2	40,7	44,0
Berg- u. Hüttenwerkges.	199,4	179,4	182,0	209,4	250,1	267,7	282,4	284,5	269,3	310,3
Dampfmühlen	6,2	1,6	1,6	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Elektrizitätsgesellsch.[2])	—	—	—	—	—	70,7	79,2	79,4	89,0	92,0
Bierbrauereien, Malzfabr.	29,8	33,8	39,0	53,6	86,9	90,3	93,2	103,4	104,9	145,9
Gasfabriken	23,0	22,0	21,0	18,6	11,3	11,3	15,2	15,2	15,2	15,2
Maschinen-, Metallwaren- u. Waffenfabriken .	29,0	30,4	31,2	40,0	124,1	137,8	134,8	136,8	136,9	142,0
Papierfabriken	29,4	35,6	35,2	39,8	41,4	41,4	41,4	39,9	39,9	41,5
Spinnereien, Webereien	43,4	61,0	59,4	64,2	71,1	78,4	74,6	76,6	76,0	93,0
Spiritus-, Branntweinbrennereien	1,4	1,0	1,2	3,6	9,4	10,0	11,2	11,1	11,2	11,2
Zuckerfabriken . . .	59,4	56,0	59,6	62,6	79,3	84,3	85,8	87,5	86,1	91,6
Andere	20,0	20,0	35,4	94,4	193,7	137,7	139,5	160,0	166,2	176,6
Schiffahrtsgesellschaften	84,4	85,4	85,6	85,6	81,6	81,6	81,6	83,6	97,9	97,8
Eisenbahnen	1 648,0	1 728,6	1 719,6	849,0	975,4	977,7	984,9	1 006,9	1 019,4	1 032,7
Andere Transportgesell.	27,2	39,2	56,2	62,8	103,6	105,3	52,9	61,1	61,7	60,8
Versicherungsgesellsch.	16,8	31,0	31,0	37,2	50,9	53,2	51,4	51,4	55,7	51,2
Sonstige Aktiengesellsch.	49,2	40,0	41,8	51,8	68,7	70,0	71,1	72,7	74,3	85,8
Summa:	2 903,4	3 024,6	3 036,2	2 338,6	2 986,0	3 101,2	3 077,5	3 154,4	3 194,4	3 400,3

[1]) Für Eisenbahnen nominelles Aktienkapital. Vgl. d. Tabelle auf S. 320. [2]) Die Elektrizitätsgesellschaften wurden bis zum Jahre 1901 unter den sonstigen Industriegesellschaften ausgewiesen.

insbesondere das fremde Vermögen, das durch Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten diesen Gesellschaften zukommt. Auch diese Art von Schuldform bürgerte sich in Oesterreich spät ein. Die Nordbahngesellschaft gab ihre ersten Prioritäten im Betrage von 3 Mill. Kronen bei einem Aktienkapitale von 24,2 Mill. Kronen i. J. 1841 aus, so daß sich die Summen verhielten wie 1 : 8. In Kürze steigerten sich beide Beträge, aber die Prioritätsschuld wuchs schneller als das Aktienkapital. Es betrug erstere 1850 : 17,8 — 1870 : 40,6 — 1885 : 64 Mill. Kronen bei einem eingezahlten Aktienkapitale von 36,8, 142,2 und 156,4 Mill. Kronen, so daß also die Prioritätsschuld nahezu 41 % des Aktienkapitals ausmachte. In noch höherem Maße steigerte die Nationalbank, die 1856 bloß 1 Mill. Kronen, 1860 bereits 83,6 Mill. Kronen Pfandbriefe im Umlauf hatte, ihre Pfandbriefschuld auf 100 % ihres Aktienkapitals und darüber. Für die 70er Jahre gibt Ehrenberger folgende Daten:

Pfandbriefe und Prioritäten aller Aktiengesellschaften.

Jahr	absolut in Mill. Kronen	in Proz. des eingez. Aktienkapitals
1871	2 543,2	104,9
1872	2 911,0	81,0
1873	3 149,6	83,7
1874	3 236,8	97,1
1875	3 285,8	101,7
1876	3 250,2	107,4
1877	3 234,6	111,2
1878	3 297,2	115,2
1879	3 346,4	118,1

Außer in den 3 Jahren der Ueberspekulation war somit die Pfandbrief- und Prioritätenschuld immer größer als das Aktienkapital. Damals hielt die langsamer anwachsende Schuld mit dem plötzlich anschwellenden Aktienkapitale nicht Schritt. Daneben zeigt der Rückgang der Prioritäten- und Pfandbriefschuld 1876, 1877, daß die Krise in dem Höhepunkt ihrer Wirkung auch dieses Vermögen in sehr empfindlicher Weise ergriff.

Nach den einzelnen Gruppen ist das Verhältnis zwischen den beiden Beträgen sehr verschieden. Von 1880 ab lassen sich aus den oben zitierten offiziellen Quellen nicht bloß für die Pfandbrief- resp. Prioritätenschuld, sondern auch für den Reservefonds u. die anderen Passiva nach Gruppen genauere Zusammenstellungen geben, wie dies in folgendem geschehen ist:

Jahr	Eingezahltes Aktienkapital	Pfandbrief- resp. Prioritätsbeträge	Reservefonds	Andere Passiva	Summe der Passiva
	in Millionen Kronen				
	bei Bank- und Kreditinstituten				
1880	524,4	607,0	57,2	1431,2	2619,8
1885	613,2	554,8	94,4	1515,8	2778,2
1890	593,4	650,2	113,8	1957,6	3315,0
1895	614,6	787,2	185,2	2902,2	4489,2
1896	662,8	827,1	203,2	2871,5	4564,6
1897	667,3	849,1	198,7	3079,7	4794,8
1898	675,7	873,8	216,1	3173,6	4939,2
1899	711,2	922,7	199,8	3370,1	5203,8
1900	777,3	923,6	195,9	3719,9	5616,7
1901	820,4	917,8	218,4	3968,8	5925,4
1902	814,9	932,9	222,0	4130,7	6100,5
1903	820,9	948,2	228,9	4313,9	6311,9
1904	825,2	1023,9	234,8	4653,7	6746,6
1905	883,7	1068,1	248,5	5049,0	7249,3
	Bei anderen Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Bahnen				
1880	731,0	99,6	44,4	459,4	1334,4
1885	656,0	131,2	66,0	549,2	1402,4
1890	723,2	110,4	78,4	637,8	1549,8
1895	875,0	114,4	114,0	836,4	1939,8
1896	914,2	113,4	120,1	919,3	2067,0
1897	970,2	111,3	131,7	970,2	2183,4
1898	1030,8	112,8	149,4	1026,3	2319,3
1899	1168,8	115,3	167,7	1138,0	2589,8
1900	1233,3	116,2	170,7	1234,2	2754,4
1901	1303,1	133,0	182,8	1357,5	2976,4
1902	1277,6	135,0	187,3	1373,2	2973,1
1903	1326,7	133,0	203,6	1436,0	3099,3
1904	1349,8	130,0	226,3	1546,5	3252,6
1905	1483,9	98,9	226,8	1728,3	3537,9

Bei den österreichischen Eisenbahnen nach Abzug der Amortisationsbeträge im Nominale emittierte.[1])

Jahr	Aktien	Prioritäts-obligationen	Reservefonds	Andere Anlehen	Gesamtbetrag
		in Mill. Kronen.			
1880	1648,0	3828,4	69,0		5545,4
1890	1719,6	4133,6	71,8		5925,0
1895	849,0	2007,0	65,8	51,4	2973,2
1896	862,8	2082,2	62,2	53,0	3060,2
1897	887,9	2092,1	69,9	55,0	3104,9
1898	897,5	2247,4	70,9	89,7	3305,5
1899	923,5	2290,6	70,6	117,2	3401,9
1900	975,4	2664,5	70,7	136,6	3847,2
1901	977,7	2730,1	70,2	144,7	3922,7
1902	984,9	2752,3	72,7	176,0	3985,9
1903	1006,9	2823,2	76,8	197,3	4104,2
1904	1019,1	2823,1	76,1	204,6	4122,9
1905	1032,7	2837,7	75,7	219,9	4166,0

[1]) Vgl. hierzu die Anm. 2 auf S. 320. Es muß hier noch bemerkt werden, daß in den offiziellen Ausweisen das in Geld umlaufende Anlagekapital bis 1899 inkl. ohne Agio, also der Goldgulden gleich 2 K, von 1900 aber nach der Relation, also der Goldgulden gleich 2 K 40 h berechnet wurde. Die Angaben vor 1900 sind also gegenüber jenen nach 1900 relativ zu niedrig, so z. B. würden sich nach der Berechnung auf Grund der Relation die Angaben für 1899 beim Aktienkapital um 50,5, beim Prioritätenkapital um 268,2 Mill. K höher stellen.

Der Pfandbriefumlauf der Banken geht von 115,7 % des eingezahlten Aktienkapitals i. J. 1880 bis auf 88 % im Jahre 1884 zurück, steigt dann ziemlich beständig bis auf 129 % i. J. 1899 u. ist dann größeren Schwankungen unterworfen. Er beträgt nämlich 1900 119, 1901 112, 1904 128, 1905 121 % des Aktienkapitals. Die Prioritätenschuld der Bahnen ist ständig mehr als doppelt so groß als das nominelle noch emittierte Aktienkapital. Von 1883 ab, in welchem Jahre sie 223 % des letzteren ausmacht, steigt sie bis 1886 auf 242 % und geht dann auf 240 % zurück. Bis 1893 behauptet sie sich in der Nähe dieser Ziffern. Infolge der Verstaatlichung sinkt sie 1893 auf 230, 1894 auf 226, erhöht sich aber wieder auf 236 % i. J. 1895 und 241 % i. J. 1896. 1903 beläuft sie sich sogar auf 283, 1905 auf 275 Proz. Der Prioritätenbetrag der anderen Aktiengesellschaften, an welchem wie auch früher die Bergwerks- und Schiffahrtsunternehmungen den weitaus größten Anteil (1886 wie 1887: 95 %) haben, ist relativ und absolut genommen weitaus am kleinsten. Auch er wuchs von 1881 bis 1887 und zwar von 12 % des eingezahlten Aktienkapitals auf 20 %. Weiterhin ging er aber beständig zurück und macht 1900 nur 8 %, nach einem kleinen Wachstum auf 10 % und darüber, 1905 kaum mehr 7 % dieses Aktienkapitals aus.

Sehr beachtenswert ist die Zunahme des Reservefonds, ein Zeichen der andauernden Gesundung und Kräftigung bei allen Aktiengesellschaften. 1880 betrug er bei den Bank- und Kreditinstituten kaum 11 %, bei den anderen Aktiengesellschaften nur 6 % des eingezahlten Aktienkapitals. 1905 war er dort auf 28, hier auf 15 % dieses Kapitals angewachsen. Zählt man die Summenziffern dieser Tabellen zusammen, so erhält man das gesamte eigene und fremde Vermögen, welches durch die Aktiengesellschaften Oesterreichs in Bewegung gesetzt wird, gegenwärtig ein Betrag von rund 14954 Mill. K., wobei die durch die Eisenbahnverstaatlichungen ausgeschaltete Masse gar nicht in Rechnung kommt.

8. Ertrag des Aktienkapitals. Empfindsamer als das Aktienkapital ist gegenüber den Schwankungen der wirtschaftlichen Lage das Erträgnis des Aktienkapi-

tals. Allerdings wird dasselbe auch beeinflußt von der Geschäftsführung der Gesellschaften, doch schwindet dieser Einfluß um so mehr, je größer die Zahl der beobachteten Individuen wird. Leider bedarf es zu einer solchen, die Individuen zusammenfassenden statistischen Beobachtung gewisser Vorarbeiten, die nur für die jüngste Zeit zu Gebote stehen, so daß man sich für die frühere Zeit mit der Beobachtung von einzelnen Gesellschaften begnügen muß. Für die älteste Zeit ist dies völlig ausreichend, weil jede Gruppe nicht viel mehr als einen Repräsentanten zählt, von 1860 an ist dies jedoch nicht mehr der Fall und man muß die Untersuchung, um sie nur einigermaßen zu fundieren, auf eine größere Anzahl von Individuen ausdehnen, wie dies im folgenden für die 60er und 70er Jahre geschieht.

Typisch für die älteste Zeit sind insbesondere die Erträgnisse der Nationalbank und der Nordbahn, beide bis in die 40er Jahre die einzigen Gesellschaften ihrer Art. Das Erträgnis der Nationalbank stand am tiefsten im Gründungsjahre (1816). Die Dividende betrug nur 5% vom eingezahlten Aktienkapitale. Von da an stieg das Erträgnis, abgesehen von einem kleinen Rückschlage im Jahre 1819 (6,33%) Jahr für Jahr bis auf 10% im Jahre 1824. Zwischen 1824 und 1855 war die Dividende stets über 10% vom eingezahlten Kapitale, in günstigen Jahren wie 1836—1840 sich bedeutend über dieses Niveau erhebend (mit 12,67—14,83%), in ungünstigen Jahren, wie 1828, 1829 (mit 10,5%), 1834 (mit 10,17%), 1848—1851 (mit 10,83%) nahezu auf diesen Betrag herabsinkend. Nach 1855 sank die Dividende infolge der Konkurrenz der neuentstandenen Banken, später infolge der geänderten Statuten für längere Zeit unter 10%, in den Jahren 1867, 1868 sogar auf 6,53 resp. 6,52% und erhob sich erst in den Jahren 1872, 1873, 1874 vorübergehend über 10%, auf 10,77, 11,17 10,08%. Aehnlich hatte auch die Nordbahn die geringsten Erträge in den ersten Jahren ihres Bestandes. Die Dividende von 1840 bis 1842: 1,22, 1,48 und 2,52% vom Kapitale erschütterten sogar ernstlich den Glauben an die Möglichkeit ihres Ausbaues und Bestandes als Lokomotivbahn. 1843—1845 stieg die Dividende mit der Ausdehnung der Linie über 4,5%, 1846 auf 6,97, 1847 auf 6,04%. Die Jahre 1848, 1849 drückten auch die Dividenden der Nordbahn auf 3,52 resp. 5,53%. 1850 war dieselbe bereits wieder 7,04%, 1851 und 1852 über 10,5%. 1853 gab es einen kleinen Rückschlag auf 9,26%, aber 1854 erhob sich die Dividende auf 12,47, 1855 sogar auf 15,55% und von da ab sank das Aktienerträgnis der Nordbahn, das allerdings auch durch die Ausbeute von Kohlengruben mit bestimmt wurde, niemals unter 11,4%, welchen Ertrag auch nur ganz ausnahmsweise die Jahre 1857, 1858, 1863, 1875 lieferten. Die übrigen Jahre haben sämtlich ein solches von ca. 12,5% und mehr. Die glänzendsten Dividenden aber ergaben die Jahre 1867—1871 mit 15,5—19,08%, dann wieder 1881—1883 mit 15,55 und 16,5%. Die Krisisjahre 1873—1876 zeigten auch hier niedrigere Ziffern: 13,33, 12,50, 11,74, 12,50%, und die Jahre 1877—1880 brachten den gleichmäßigen Stillstand von 14,52%, worauf dann der bereits bezeichnete Aufschwung erfolgte, so daß die Nordbahndividenden in der Tat die Schwankungen der wirtschaftlichen Lage gut wiederspiegeln.

Aehnlich sind die Verhältnisse bei den später gegründeten Gesellschaften, nur daß die Bewegung ihrer Dividenden entsprechend dem kleineren Kapitale, vielleicht auch der kühneren Geschäftsführung tumultuarischer vor sich geht. Von 1854 bis in die Mitte der 60er Jahre haben die Banken meist ein gutes, langsam steigendes Erträgnis, 1867, 1868, 1869 springen die Dividenden, wie die folgende Tabelle zeigt, enorm in die Höhe, gehen 1870 meist zurück, schnellen 1871, 1872 wieder empor und reduzieren sich 1873 oft für längere Zeit auf Null.

Dividenden von Banken und Kreditinstituten in Prozenten des Aktienkapitals in den Jahren

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Angloösterr. Bank	35	76,66	31,84	15	26,99	25	5	5,83	0	0
Wiener Bank-Verein	—	—	27,75		40	80	0	5	0	0
Allg. öster. Boden-Kredit-Anst.	13,75	17,5	20	20	21,25	26	0	0	0	0
Oesterr. Zentral-Boden-Kredit-Bank	—	—	—	—	5	17,5	0	0	0	0
Oesterr. Kredit-Anstalt f. Handel und Gewerbe	7,75	13	16,11	4,06	17,5	18,75	5,62	6,87	5	1,25
Allgemeine Depositen-Bank	—	—	—	—	8,74		0	0,5	5	5
Nied.-österr. Escompte-Gesellsch.	8,2	13	20	14,8	16,2	18,5	12,5	9	8	7
Wiener Giro- u. Kassen-Verein	—	—	—	—	—	5,5	0	7	6	6
Oesterr. Hypotheken-Bank	—	23,3		15	18,5	16	18	18	12	10
Wiener Hypotheken-Kasse	—	—	—	18,33		18,75	5	12,5	5	0
Union-Bank	—	—	—	18,33	16,5	5	0	5	2,85	2,5
Allgem. Verkehrsbank.	9,33	8,5	6	6	8	10	0	4,28	3,92	5
Bielitz-Biala Handels- und Gewerbe-Bank	—	—	—	8,33	11,85	11	7	10	7	8
Mährische Escompte-Bank	9,95	7,45	7,25	10	10,5	11	7,57	7	6,5	6,5
Steiermärkische Escompte-Bank	8	10	13,5	13,5	15	17,5	0	0	6	6

Aehnlich ist der Gang dieser Ertragsziffern bei den Industrie- und Vericherungsgesellschaften, doch ist die Bewegung am wildesten bei den Bau- und Bergwerksgesellschaften, während die übrigen Industriegesellschaften bei mäßigerem Schwanken sich auch als widerstandsfähiger erweisen, ja teilweise bereits 1875, 1876 die Einwirkung der Krisis überwunden haben.

Dividenden von Industrie- und Versicherungsgesellschaften in Prozenten des Aktienkapitals in den Jahren

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Allgemeine österr. Baugesellsch.	—	—	5	5	16,25	55	0	0	0	0
Union Baugesellschaft	—	—	—	—	—	17,71	5	0	0	0
Wiener Baugesellschaft . . .	—	—	5	10	19	35	5	0	0	0
Wienerberger Ziegelfabriks- u. Baugesellschaft	—	—	15	12,5	16,66	25	18,33	13,33	8,33	1,66
Prager Eisenindustrie-Gesellsch.	5	10	13,5	16	10	5	5	0	0	0
Innerberger Hauptgewerkschaft	—	—	8,57	9,28	10	13,57	7	1,5	0	0
Böhm. Dampfmühlengesellsch. .	?		?	?	8	8	8	0	0	6
Liesinger Brauerei	—	—	—	—	—	5	10,66	6	6	5
Gasbeleuchtungs-Aktiengesell. .	9,04	10	10,09	10,66	10	8,95	8,38	10	10,28	10,66
Wiener Gasindustrie-Gesell. . .	—	—	—	—	—		6	7	7,5	7
Oesterr. Waffenfabriks-Gesellsch.	—	—	—	8,75	17	16	20	10	21,66	21,66
Papierfabrik Schlögelmühl . .	—	—	12,85	12,5	9	10,5	7,91	6,66	5,83	5,83
Papierfabrik Steyrermühl . .	—	—	—	—	—	18,19	8,5	7	4	6
Kammgarn- u. Baumwoll-Spinnerei zu Theresiental	—	—	—	—	—	20	10	10	10	10
Wollwaren-Industriegesellschaft zu Brünn.	—	—	—	5	5	20	0	5	5	6
Troppauer Zucker-Raffinerie-Aktien-Gesellschaft	15	14	9	15	5	0	5,5	10	7	20
Verein für chem. u. metallurgische Produktion	8	10	12	18	24	20	12	12	10	10
Dianabad-Aktien-Unternehmung	8,57	6,19	5,24	5,24	6,19	6,66	6,66	4,76	2,85	0
Lebens- u. Rentenversicherungsgesellschaft Anker	10	19	20	20	33,33	33,33	10	19	21	22
Allgemeine Assekuranz (Triest)	9,33	15,87	19,04	19,04	19,04	23,8	25,39	22,85	24,12	19,46

Bei den meisten Bahnen Oesterreichs läßt sich aus den Dividenden das Schwanken des Erträgnisses nicht konstatieren, da die Einnahmen häufig durch Staatszuschüsse ergänzt werden; bei jenen Bahnen aber, welche keine Staatsgarantie genießen oder welche zeitweise einen höheren Ertrag als die normale Verzinsung von 5% verteilten, zeigt sich, wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann, von der Mitte der 60er Jahre bis 1872 eine starke Zunahme der Dividenden, während die Krisenjahre auch diese Dividenden teilweise recht erheblich reduzierten. Dasselbe läßt sich von den Schiffahrtsunternehmungen und den anderen Transportgesellschaften nachweisen. Beachtenswert scheint übrigens, daß die Dividenden der Transportgesellschaften recht bedeutend zurückstehen hinter jenen der anderen Aktiengesellschaften, ja auch hinter jenen der Ferdinands-Nordbahn.

Dividenden von Transportgesellschaften in Prozenten des Aktienkapitals in den Jahren

	1855	1860	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Staats-Eisenbahn-Gesellschaft . . .	6,38	7	5	7	8,5	10,5	12	12	12	10	10	8	6,5	5,4
Südbahn-Gesellschaft. .	—	6,7	7,5	7,5	6,6	6,6	5	3	4	4	3	1,5	0	0
Außig-Teplitzer Bahn. .	—	3,8	8,69	7,85	10	10	10	12	12	12	11	9	8,5	10
Bustěhrader Bahn . . .	5	9,54	9,92	9,92	10,11	12,02	12,02	13,92	18,09	10	5	4,5	3,45	2.5
Kaiserin Elisabeth-Bahn .	—	5	5	5	5	5	5,71	6,31	7,92	5	5	5	5	5
Karl Ludwig-Bahn . . .	—	8,81	5	6	9,28	7	7	8	8,5	7	8,5	8,5	6	7
Graz-Köflacher Eisenbahn- u. Bergbau Unternehmung	—	1,68	3,50	2,50	4,25	7	10	9	12	12	7,5	3	1,5	0
Turnau-Kralup Prager Eisenbahn .	—	—	2,50	2,50	5	6	7	7	8	9	7	4	3	3
Brünn-Rossitzer Bahn. .	—	?	6	4	6	6	6	6	8	6	6	1,1	4,15	2

	1855	1860	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
(Prioritätsaktien)														
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft .	6	6,92	6,65	7,13	7,14	6,88	6,86	6,78	5,05	7,13	5	5	2	3
Oesterr. - Ungar. Loyd .	6	4	1,86	3,24	4	4	4	4	6,09	8,95	4	4	4	5
Wiener Tramway-Gesellschaft . . .	—	—	—	—	—	4,18	3,43	3,32	5	11,5	2,5	0	2,94	3,82

9. Wirkliche Reinerträge der Gesamtheit der Gesellschaften ausser den Eisenbahnen. Da der Reinertrag der Aktiengesellschaften auch zu Abschreibungen und zur Dotierung von Reservefonds verwendet wird, umgekehrt die Reservefonds zur Ergänzung der Dividenden herangezogen werden, so gibt die Dividendenbewegung kein vollkommen genaues Bild von den Ertragsverhältnissen der Gesellschaften. Ein solches kann dadurch gewonnen werden, daß man das Reinerträgnis aller mit Gewinn bilanzierender Gesellschaften addiert, die Verlustsumme der mit einem Verluste bilanzierenden Gesellschaften hiervon abzieht und den Restbetrag in Beziehung setzt zu dem Gesamtaktienkapitale der bilanzierenden Gesellschaften. In dieser Weise stellt das österreichische statistische Handbuch seit 1878 die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften mit Ausschluß der Eisenbahnen dar und wir bringen nach demselben folgende Tabelle für eine Anzahl charakteristischer Jahre, von 1895 ab aber für jedes Jahr:

Jahr	Reinertr.	Verlust	Uebersch.	Dividende
	Millionen Kronen		in % d. Aktienkapit.	
1878	76,2	14,2	4,99	6,92
1880	76,0	10,4	5,34	7,03
1883	95,8	2,6	7,35	6,96
1885	83,8	5,2	6,22	6,51
1886	79.4	8,2	5,64	6,63
1890	113,8	8,2	8,11	7,77
1893	129,6	2,6	9,10	7,97
1895	146,0	8,2	9,25	7,98
1896	155,1	6,3	9,59	8,27
1897	141,9	6,0	8,41	7,58
1898	158,6	7,7	8,84	8,06
1899	186,5	8,6	9,73	8,35
1900	178,9	11,3	8,47	7,71
1901	167,6	7,8	7,60	7,38
1902	155,9	8,2	7,11	7,03
1903	170,1	5,6	7,75	7,03
1904	183,3	6,8	8.16	7,21
1905	199,3	11,4	8,30	7,59

Das Erträgnis der Aktiengesellschaften ohne Eisenbahnen ist somit absolut und relativ teilweise durch den Rückgang der Verluste, so 1878—1883 und 1887 ganz bedeutend gestiegen. 1905 ergibt sich das absolut höchste Erträgnis, 1896 und 1899 haben die relativ besten Reinerträge. — In den letzten Jahren befinden sich diese ebenso wie die Dividende im Steigen. Die Differenzen mit den verteilten Dividenden erklären sich daraus, daß die für die Dividenden verwendeten Erträge, aber auch die in Frage kommenden Aktienkapitalien ganz andere sind als die Erträge und Kapitalien, welche zur Berechnung der ersterwähnten Prozentzahlen dienen. Sinkt die Dividendenziffer unter jene andere Prozentziffer wie z. B. 1883 und alle Jahre seit 1889, so ist dies insofern ein günstiges Zeichen, als das Aktienkapital der Dividenden verteilenden Gesellschaften weniger stark zurücksteht von dem Gesamtaktienkapitale als das zur Verteilung gelangte Reinerträgnis von dem Reinertrage überhaupt, während allerdings eine große Differenz zugunsten der Dividendenziffer, wie 1878, z. B. vermuten läßt, daß nur wenige Gesellschaften zu einer Dividendenzahlung sich emporschwingen konnten. So haben 1878 nur 52 % der bestehenden Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von ca. 65 % des ganzen Aktienkapitals Dividenden bezahlt, 1883 aber konnten 66 % der Gesellschaften (immer ohne Eisenbahngesellschaften gerechnet) mit 88 % des Aktienkapitals Dividende zahlen. In den folgenden Jahren stellten sich diese Ziffern und zwar 1887 auf 59 und 80, 1890 auf 70 und 85, 1895 auf 66 und 90 %.

Von den enormen Erträgen der Gesellschaften in den Jahren 1867—1812, welche die vermehrte Nachfrage nach Aktien, die Erhöhung ihres Kurswertes und damit die Vermehrung der Gesellschaften, wie indirekt auch ihren Zusammenbruch mit veranlaßten, ist bis 1887 wenig zu merken. Die Dividenden und Reinerträge erheben sich erst von 1888 an stärker über den normalen Zinsfuß von 5 % und erreichen erst in den Jahren 1893 bis 1896 die für die Durchschnittsergebnisse beträchtliche Höhe von nahezu 10 resp. 8 %. In den folgenden Jahren tritt zwar ein Abfall ein, der aber durch den Höchststand unterbrochen wird und dem seit 1903 wieder eine Steigerung gefolgt ist. Viel günstiger stellt sich natürlich das Ergebnis bei einzelnen Gesellschaftsgruppen dar, von denen in der letzten Zeit mehrere Durchschnittsdividenden mit über 10 % auswiesen, die bis 1887 nur bei den Gruppen der Gasfabriken, Spiritus-

brennereien, Versicherungsgesellschaften und Zuckerfabriken vorkamen. Wie die folgende nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnete Tabelle zeigt, zahlten zwischen 1878 und 1888 beiläufig 87 % der bestehenden Gesellschaften keine Dividenden oder solche unter 10 % und bloß 13 % warfen Dividenden über 10 % ab. Das günstige Jahr 1883 allein änderte diese Ziffern wesentlich in 83 und 17 % ab. Von 1888 an ändern sich diese Verhältnisse sehr bedeutend. Die Anzahl der nichts zahlenden Gesellschaften beträgt selten mehr als ein Dritteil, jene der bis zu 10 % zahlenden meist die Hälfte aller Gesellschaften, während die Anzahl der sehr hohe Dividende zahlenden Gesellschaften besonders stark anwächst, so daß in den günstigsten Jahren, u. zw. 1893 mehr als 9 % und 1894 und 1896 8 %, 1899 9 und 1900 9,4 % aller Gesellschaften Dividende von mehr als 15 % zahlen. Seit 1901 macht sich ein Rückschlag geltend, hauptsächlich aber doch nur durch die wachsende Zahl der Aktiengesellschaften, die weniger als 10 % Dividende verteilen. Die nichtzahlenden Aktiengesellschaften steigen doch nur wenig über 30 %.

Von je 100 der bestehenden Aktiengesellschaften (mit Ausschluß der Eisenbahnen) verteilten Dividenden im Betrage von

Im Jahre	0 % [1]	unter 10 %	10—15 %	15—20 %	über 20 %
1878	50,8	36,0	8,6	3,5	1,1
1880	47,0	39,7	7,6	2,0	3,7
1883	36,0	46,8	11,0	3,3	2,9
1885	42,1	44,2	9,6	2,5	1,6
1886	42,4	45,0	8,6	2,4	1,6
1890	29,7	50,9	12,7	4,1	2,6
1893	31,7	46,9	12,3	5,9	3,2
1895	34,2	46,2	12,7	3,2	3,7
1896	33,0	47,0	12,2	3,4	4,4
1897	33,6	53,0	7,7	2,2	3,5
1898	32,9	48,3	11,5	3,7	3,6
1899	28,3	51,3	11,6	4,1	4,7
1900	26,7	54,3	9,6	5,1	4,3
1901	32,3	52,4	8,7	3,3	3,3
1902	34,3	53,2	8,4	1,9	2,2
1903	30,2	54,3	10,0	3,0	2,5
1904	30,9	55,5	8,0	2,5	3,1
1905	31,4	58,4	5,4	2,4	2,4

[1]) Oder von unbekanntem Betrage.

10. Wirkliche Reinerträge der Gruppen. Für den wirklich erzielten Reinertrag der einzelnen Gruppen der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre 1891—1895, 1896—1900, 1901—1905 und i. J. 1905 geben wir nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnet folgende Tafel.[1])

Reinertrag der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre

In der Gruppe der	1891—1895			1896—1900		
	Kapital	Reinertr.	in Prozent[2])	Kapital	Reinertr.	in Prozent[2])
	in 1000 Kronen			in 1000 Kronen		
Banken	608 617	60 862	10,00	657 348	69 884	10,63
Industriegesellschaften . .	575 686	44 156	7,69	834 295	67 716	8,12
Schiffahrtsgesellschaften .	85 565	3 980	4,65	83 744	3 027	3,61
					3 610	4,42
					7 165	15,43
					4 812	8,18
					156 214	8,86
					1905	
					71 863	8,14
					97 352	8,19
					2 414	2,47
					2 831	4,65
Versicherungsgesellsch. .	52 525	9 353	17,83	51 065	9 955	19,49
Sonstige Aktiengesellsch.	74 781	4 594	6,14	85 816	3 488	4,06
In Summa:	2 181 291	167 283	7.67	2 367 565	187 903	7,94

Berichtigungen.

Auf S. 322 Sp. 1 Z. 24 v. u. lies erst statt fast.
„ „ 328 „ 1 „ 2 v. o. ist (Prioritätsaktien) zu streichen.
„ „ 328 „ 2 „ 21 v. u. lies 1872 statt 1812.
„ „ 334 „ 1 „ 5 „ „ „ 1887 „ 188 ,
„ „ 334 „ 1 „ 4 „ „ „ 265 „ 165.
„ „ 335 „ 2 „ 16 v. o. „ 1893 „ 1903.
„ „ 336 „ 2 „ 19 v. u. „ Gesellschaftskataster statt Geschäftskataster.

[1]) Für die vorhergehenden Jahre vgl. die Tabelle auf S. 213, Bd. I. der II. Auflage dieses Werkes. [2]) Reinertrag in Prozenten des Aktienkapitals.

Auch bei den einzelnen Gruppen ist im Dezennium 1878—1887 das durchschnittliche Reinerträgnis fast durchwegs mäßig. Dagegen haben die 90er Jahre, aber auch das letzte Quinquennium nicht bloß im allgemeinen, sondern auch bei der Mehrzahl der ver-

brennereien, Versicherungsgesellschaften und Zuckerfabriken vorkamen. Wie die folgende nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnete Tabelle zeigt, zahlten zwischen 1878 und 1888 beiläufig 87 % der bestehenden Gesellschaften keine Dividenden oder solche unter 10 % und bloß 13 % warfen Dividenden über 10 % ab. Das günstige Jahr 1883 allein änderte diese Ziffern wesentlich in 83 und 17 % ab. Von 1888 an ändern sich diese Verhältnisse sehr bedeutend. Die Anzahl der nichts zahlenden Gesellschaften beträgt selten mehr als ein Dritteil, jene der bis zu 10 % zahlenden meist die Hälfte aller Gesellschaften, während die Anzahl der sehr hohe Dividende zahlenden Gesellschaften besonders stark anwächst, so daß in den günstigsten Jahren, u. zw. 1893 mehr als 9 % und 1894 und 1896 8 %, 1899 9 und 1900 9,4 % aller Gesellschaften Dividende von mehr als 15 % zahlen. Seit 1901 macht sich ein Rückschlag geltend, hauptsächlich aber doch nur durch die wachsende Zahl der Aktiengesellschaften, die weniger als 10 % Dividende verteilen. Die nichtzahlenden Aktiengesellschaften steigen doch nur wenig über 30 %.

Von je 100 der bestehenden Aktiengesellschaften (mit Ausschluß der Eisenbahnen) verteilten Dividenden im Betrage von

Im Jahre	0 % [1]	unter 10 %	10—15 %	15—20 %	über 20 %
1878	50,8	36,0	8,6	3,5	1,1
1880	47,0	39,7	7,6	2,0	3,7
1883	36,0	46,8	11,0	3,3	2,9
1885	42,1	44,2	9,6	2,5	1,6
1886	42,4	45,0	8,6	2,4	1,6
1890	29,7	50,9	12,7	4,1	2,6
1893	31,7	46,9	12,3	5,9	3,2
1895	34,2	46,2	12,7	3,2	3,7
1896	33,0	47,0	12,2	3,4	4,4
1897	33,6	53,0	7,7	2,2	3,5
1898	32,9	48,3	11,5	3,7	3,6
1899	28,3	51,3	11,6	4,1	4,7
1900	26,7	54,3	9,6	5,1	4,3
1901	32,3	52,4	8,7	3,3	3,3
1902	34,3	53,2	8,4	1,9	2,2
1903	30,2	54,3	10,0	3,0	2,5
1904	30,9	55,5	8,0	2,5	3,1
1905	31,4	58,4	5,4	2,4	2,4

[1]) Oder von unbekanntem Betrage.

10. Wirkliche Reinerträge der Gruppen. Für den wirklich erzielten Reinertrag der einzelnen Gruppen der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre 1891—1895, 1896—1900, 1901—1905 und i. J. 1905 geben wir nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnet folgende Tafel.[1])

Reinertrag der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre

In der Gruppe der	1891—1895			1896—1900		
	Kapital	Reinertr.	in	Kapital	Reinertr.	in
	in 1000 Kronen		Prozent[2])	in 1000 Kronen		Prozent[2])
Banken	608 617	60 862	10,00	657 348	69 884	10,63
Industriegesellschaften . .	575 686	44 156	7,69	834 295	67 716	8,12
Schiffahrtsgesellschaften .	85 565	3 980	4,65	83 744	3 027	3,61
Anderen Transportgesellschaften ohne Bahnen .	60 602	4 956	8,18	81 725	3 610	4,42
Versicherungsgesellsch. .	33 880	5 664	16,72	46 437	7 165	15,43
Sonstige Aktiengesellsch.	48 890	2 495	5,10	58 795	4 812	8,18
In Summa:	1 413 240	122 113	8,64	1 762 344	156 214	8,86
	1901—1905			1905		
Banken	833 039	65 085	7,81	883 666	71 863	8,14
Industriegesellschaften . .	1 063 976	82 613	7,77	1 188 337	97 352	8,19
Schiffahrtsgesellschaften .	88 598	3 087	3,48	97 834	2 414	2,47
Anderen Transportgesellschaften ohne Bahnen .	68 372	2 551	3,73	60 847	2 831	4,65
Versicherungsgesellsch. .	52 525	9 353	17,83	51 065	9 955	19,49
Sonstige Aktiengesellsch.	74 781	4 594	6,14	85 816	3 488	4,06
In Summa:	2 181 291	167 283	7.67	2 367 565	187 903	7,94

[1]) Für die vorhergehenden Jahre vgl. die Tabelle auf S. 213, Bd. I. der II. Auflage dieses Werkes. [2]) Reinertrag in Prozenten des Aktienkapitals.

Auch bei den einzelnen Gruppen ist im Dezennium 1878—1887 das durchschnittliche Reinerträgnis fast durchwegs mäßig. Dagegen haben die 90 er Jahre, aber auch das letzte Quinquennium nicht bloß im allgemeinen, sondern auch bei der Mehrzahl der ver-

schiedenen Gruppen der Aktiengesellschaften, insbesondere aber bei den Banken, Industrie- und Versicherungsgesellschaften bedeutend höhere Dividenden abgeworfen als die vorangegangenen Perioden. Sehr beachtenswert ist das beständige Wachstum der Erträge der Versicherungsgesellschaften und das außerordentliche Schwanken jener der Schiffahrtsgesellschaften, die nach dem Minimalertrag von 1888—1892 0,1 %, im Jahrfünft 1891—95 wieder an 5 % (1893 6,62) und seither wieder nicht 4 % des Aktienkapitals als Reinertrag abwerfen. Der langandauernde niedrige Stand der Erträge in den erst erwähnten Perioden macht es begreiflich, daß die Wertschätzung der Aktie in Oesterreich so lange Zeit eine so mäßige war, während umgekehrt die Steigerung dieser Wertschätzung in den 90er Jahren eben durch das Anschwellen der Erträge erklärt wird.

11. Erträge der Eisenbahnen. Für die Eisenbahngesellschaften sind wir leider nicht in der Lage, die Untersuchung in ähnlicher Weise durchzuführen, doch läßt sich aus den offiziellen Quellen feststellen einerseits der Gesamtbetrag des nominellen Anlagekapitals (Aktien, Prioritäten und sonstige Anlehen), andererseits der für dieses Kapital zur Verzinsung resp. zur Bezahlung von Superdividenden aufgewendete und sodann der auf Grund der Staatsgarantie erhaltene Betrag. Zieht man diesen vom Staate beigesteuerten Betrag von jener zur Verzinsung usf. verwendeten Summe ab, so erhält man den Ertrag, welchen die Gesellschaften aus den eigenen Geschäftsergebnissen auf die Verzinsung usf. des Anlagekapitals verwendeten. In dieser Weise ist die folgende Tabelle für einige charakteristische Jahre zwischen 1876 und 1893 für die gemeinsamen und österreichischen Eisenbahngesellschaften und für 1894 1905 für die österreichischen Bahnen mit Einschluß der in Oesterreich befindlichen Linien der gemeinsamen Bahnen berechnet.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Nominelles Anlagekapital in Mill. K	Zur Verzinsung des Anlagekapitals und zur Bezahlung von Superdividenden verwendeter Betrag	Aus dem Titel der Staatsgarantie erhaltener Betrag	Differenz der Rubriken 3 u. 4	Die Differenz (in Rubrik 5) in Prozent. des Anlagekapitals
		in 1000 Kronen			
1876	5454,0	204 910	51 032	153 878	2,82
1880	5545,4	218 396	44 918	173 478	3,13
1884	5816,8	233 608	26 756	206 852	3,55
1885	5804,4	224 494	27 688	196 806	3,38
1887	5950,0	196 948	24 216	172 732	2,90
1890	5925,0	188 360	12 448	175 912	3,37
1893	6060,4	181 506	8 448	173 058	3,43
1894	2969,4	145 820	2 140	143 682	4,83
1895	2973,2	139 200	3 440	135 760	4,57
1896	3060,2	143 280	3 200	140 080	4,58
1897	3034,9	140 240	5 552	134 688	4,38
1898	3234,6	148 676	4 444	144 232	4,46
1899	3331,4	145 330	6 409	138 921	4,17
1900	3776,5	160 523	6 799	153 724	4,07
1901	3852,8	158 433	9 496	148 937	3,87
1902	3913,2	157 450	7 085	150 365	3,84
1903	4027,5	159 648	7 803	151 845	3,77
1904	4046,7	159 953	7 895	152 058	3,76
1905	4090,4	165 864	6 987	158 877	3,89

Die Verzinsung der sämtlichen durch die Bahngesellschaften investierten Kapitalien ist somit weit geringer als die des Aktienkapitals fast aller anderen Gesellschaftsgruppen. Nach einem länger andauernden günstigen Aufschwung trat zwischen 1884 und 1887 und wiederum 1890 und 1891 ein empfindlicher Rückschlag ein. Wesentlich günstiger gestaltet sich neuestens das Erträgnis jener Bahnen, die nach der großen Verstaatlichungsaktion noch selbständig geblieben sind, mit Einschluß des österreichischen Teiles der gemeinsamen Bahnen. Aber auch hier ergibt sich seit 1896 ein festgesetzter Rückgang des Erträgnisses.

Da die bezeichnete Quelle das nominelle Aktienkapital der gemeinsamen und österreichischen Eisenbahnen, sodann auch den zur Bezahlung von Dividenden und Superdividenden für dasselbe verwendeten Betrag gesondert nachweist, läßt sich für das nominelle Aktienkapital der genannten Bahnen das durchschnittliche prozentuelle Erträgnis beerchnen. Leider sind diese Erträgnisdaten untereinander nur in den Jahren 1876—1886 vergleichbar, denn weiterhin stört, daß unter dem Aktienkapital fortgesetzt auch das Kapital der in staatliche Verwaltung übernommenen und schließlich verstaatlichten Bahnen ausgewiesen wird, während die Garantiebeiträge entfallen. Von 1893 ab entfällt nach und nach allerdings jener Betrag des Aktienkapitals, abe

es entfällt auch der auf die ungarische Reichshälfte kommende Teil der gemeinsamen Bahnen, die zum Teil sehr kleine Reinerträge hatten. Erst die Daten der Jahre 1895 usf., die sich ausschließlich auf die österreichischen und im österreichischen Gebiete gelegenen gemeinsamen Bahnen beziehen, geben wieder ein untereinander und mit den vorher nachgewiesenen Erträgnisdaten der Aktiengesellschaften vergleichbares Bild. Wir bringen daher nur folgende Uebersicht:

Jahresdurchschnitt resp. Jahr	Nominelles Aktienkapital in Mill. K	zur Bezahlung von Aktiendividenden und Superdividenden verwendeter Betrag in 1000 K	in % des Aktienkapitals
1876-1880	1 641,12	56 044	4,63
1881-1885	1 708,28	89 234	5,23
1886-1890	1 717,92	67 167	3,91
1895	849,00	62 072	7,30
1896	862,80	65 716	7,62
1897	887.85	63 438	7,15
1898	897,52	68 630	7,65
1899	923,51	63 020	6,82
1900	975,43	68 014	6,97
1901	977,72	59 223	6,08
1902	984,92	57 566	5.84
1903	1 006,93	59 123	5,87
1904	1 019,11	59 100	5,80
1905	1 032,71	64 364	6,23

Die für die Verzinsung des Aktienkapitals der Bahnen verwendeten Beträge wuchsen mit den Erträgen von 1876—1882 fortgesetzt bis auf 5,5 %. Danach trat ein Rückschlag ein, der in den nächsten 5 Jahren mehr als $^1/_5$ betrug, keinesfalls aber aus den vorhin angeführten Gründen so groß ist, wie die Durchschnittsdaten für 1886—1890 vermuten lassen. In den 90er Jahren ist wieder ein Wachstum bemerkbar und die auf österreichischem Gebiete gelegenen privaten Bahnen bezahlen wiederum — mit Einschluß von minimalen Staatsgarantiebeträgen für einige wenige unter ihnen — sehr beachtenswerte Dividenden. Von 1899 bis 1904 nimmt der Dividendenbetrag wieder ab. Erst 1905 schnellt er wieder stark empor. Man darf nicht übersehen, daß in den 70er und 80er Jahren nur wenige Bahnen ihren Aktionären Superdividende zahlten, daß die meisten nur mit Hilfe der Staatsgarantie die landesüblichen Zinsen von 5 % zahlten, oder ihre Dividenden auf 2 und 1 % reduzierten, einige sogar vorübergehend eine Dividendenzahlung von ihren Aktien einstellten. Diese niedrigen Erträge waren es ja, die im Vereine mit gewissen staats- und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen zur Verstaatlichung so vieler Bahnen führten und zwar insbesondere der minder ertragsreichen und daher billiger zu erwerbenden Bahnen. Durch die Ausscheidung dieser Bahnen und infolge der günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse mußte sich der durchschnittliche Dividendenbetrag der restlichen Privatbahnen wesentlich höher stellen. In der jüngsten Zeit wird die Verstaatlichung allerdings von einem anderen Gesichtspunkt betrieben und werden Bahnen mit den reichsten Erträgen wie jüngst die Ferd. Nordbahn verstaatlicht.

Literatur: *H. Ehrenberger, Zur Statistik der österreichischen Aktiengesellschaften. Statistische Monatsschrift hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission, X. Bd., Wien 1884, S. 57 fg. — Statistisches Jahrb. hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission für 1878—1881, Wien 1882 fg. — Oesterreichisches statistisches Handbuch hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission, Jahrg. 1—25 für 1882—1906, Wien 1883 fg. — Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie für das Betriebsjahr 1876—1892. Bearbeitet und herausgegeben vom statistischen Departement im kk. Handelsministerium in Wien und vom kgl. ungar. statistischen Landesbureau in Budapest, Wien 1879—1897. — Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im kk. Handelsministerium, Bd. XX, Wien 1876—1895. — Hauptergebnisse der österr. Eisenbahnstatistik 1895 und 1896 vom österr. Eisenbahnministerium, Wien 1896 und 1897. — Das Anlagekapital der in den im Reichsrat vertretenen Königreichen u. Ländern dem öffentlichen Verkehre dienenden Lokomotiv-Eisenbahnen, bearbeitet vom statist. Departement im Eisenbahnministerium, Wien 1898. — Statistik der in den im Reichsrate vertretenen Königr. u. Ländern im Betriebe gestandenen Lokomotiv-Eisenbahnen I.—V. Bd., 1898—1902 und österr. Eisenbahnstatistik für d. Jahr 1903, 1904 u. 1905 je 2 Tle., bearbeitet im statist Departement des Eisenbahnminist., Wien 1900 fg. — Kompass, hrsg. von* **G. Leonhardt**, *fortgesetzt seit 1880 von* **S. Heller**, *resp.* **R. Hanel**, *Wien 1868—1906.*

v. Juraschek.

2. Die Aktiengesellschaften in Ungarn.

1. Zahl und Entwickelung der Aktiengesellschaften. 2. Das eingezahlte Aktienkapital. 3. Die Erträgnisse des Aktienkapitals. 4. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen.

1. Zahl und Entwickelung der Aktiengesellschaften. In Ungarn kamen bei den herrschenden patriarchalischen Zuständen, dem Uebergewichte der Landwirtschaft und der Abhängigkeit von Wien und dem Auslande in bezug auf Geld- und Kreditwesen die Aktiengesellschaften noch später empor als in Oesterreich. Erst am Ausgange der 30er Jahre, als unter dem Einflusse Szechenyis Ungarn einen Anlauf nahm, sich wirtschaftlich aufzuschwingen, erfolgten einige Gründungen von Aktiengesellschaften uud zwar auf den verschiedensten Gebieten. Damals entstanden 1837 die Preßburg-Tyrnauer Bahngesellschaft, 1839 der Pester vaterländische Sparkasseverein und die Pester Walzmühlenaktiengesellschaft, 1841 die Pester Kommerzialbank, 1842 die Pest-Ofener Kettenbrückenaktiengesellschaft und eine Reihe von Sparkassen auf Aktien, 1842 in Preßburg, 1843 in Oedenburg, 1844 in Güns, Gran, Kaschau, Raab und Altsohl. Die großen Gewinne letzterer machten diese so beliebt,

daß am Ende der 40er Jahre bereits 32 Sparkassen bestanden. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 samt ihren Nachwehen brachten jedoch diese erste Entwickelungsperiode zu einem sehr schwer empfundenen Stillstande. In den 50er Jahren hatte sich die schöpferische Kraft mehr ins Zentrum des Reiches zurückgezogen und erst gegen Ende des Jahrzehntes erfolgten einige Gründungen, so der Theißeisenbahngesellschaft, der Budapester Tunnelaktiengesellschaft (1856), der Klausenburger Volksbank (1858), der Fiumaner Sparkasse und der Maschinenfabrik Ganz (1859). Mit der Einführung des Konstitutionalismus erwachte in Ungarn sofort wieder ein regeres wirtschaftliches Leben. 1861 wird die erste Versicherungsaktiengesellschaft gegründet, 1862 folgt das erste ungarische Bodenkreditinstitut, zwar keine Aktiengesellschaft, doch aber auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit und gemeinsamen Haftung beruhend. Zwischen 1864 und 1866 entstehen ferner noch 4 Bahn- und Dampfschiffahrtsaktiengesellschaften, 3 Kreditinstitute und 5 Dampfmühlenaktiengesellschaften, sowie 15 Volksbanken, welche teils auf Aktien, teils auf Stamm- oder Anteileinlagen gegründet wurden. Viel intensiver wird der Aufschwung nach der glücklichen Beilegung der politischen Wirren und der endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse i. J. 1867. Wiederholte ausgezeichnete Erntejahre und der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung in Europa wirkten mit der Klärung der inneren wie der äußeren politischen Lage zusammen, um die wirtschaftliche Erhebung Ungarns zu einer ganz ungewöhnlich raschen und kräftigen zu machen. Die Zahl der Aktienindustriegesellschaften betrug 1867 erst 31, 1872 jedoch bereits 147 und 1876 trotz der Krisis noch 137.

An dem Aufschwung Ungarns zu Ende der 60er Jahre nahm auch Kroatien-Slavonien teil. Das erste Bankinstitut als Aktiengesellschaft wurde dort 1869, die erste Industrieaktiengesellschaft 1870 gegründet. Die Zahl beider Arten von Aktiengesellschaften betrug 1871 5, 1876 aber 15.

Wie stark sich seit 1867 das wirtschaftliche Leben entwickelt, zeigt übrigens auch ein Blick auf die nachfolgende Tabelle (S. 333), die für die Kreditinstitute Ungarns, die allein von der amtlichen Statistik ausgewiesen werden, nach den offiziellen Ausweisen die Zahl der gegründeten, aufgelösten und bestehenden Banken, Bodenkreditinstituten, Sparkassen und Genossenschaften in der Zeit von 1836 bis 1906 darstellt.[1])

Die von der staatlichen Statistik offen gelassene Lücke wird zum Teil ausgefüllt durch eine Arbeit von Dr. J. von Körösi, der im 29. Bd. der Publikationen des statist. Bureaus von Budapest die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften in d. J. 1874—1898 darstellt. Das umfangreiche Heft behandelt sehr eingehend die Entwickelung der sog. Budapester Lokalaktiengesellschaften, d. h. jener Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Budapest haben mit Ausnahme der Eisenbahngesellschaften, der Genossenschaften, ganz kleiner Aktiengesellschaften mit nur wenigen 1000 K. Kapital und der österr.-ungar. Bank. Nach seinen Angaben bestanden 1867 erst 24 solche Lokalaktiengesellschaften, unter denen sich 4 Banken und 7 Mühlen befanden. Von 1867 bis 1872 wurden 96 Aktiengesellschaften, darunter 21 Geldinstitute und 56 Industrieaktiengesellschaften gegründet; gleichwohl bestanden Ende 1873 nur wieder 65 Aktiengesellschaften, wonach somit 55 Aktiengesellschaften sich in dieser Zeit, zumeist wohl 1873, wieder aufgelöst haben müssen.

Die Entwickelung nach der großen Krisis von 1873 war in Ungarn ähnlich wie in Oesterreich, wie dies auch die Angaben Körösis über die Entwickelung der Budapester Lokalaktiengesellschaften darlegen. Die ersten Jahre nach der Krisis sind hier wie in Oesterreich durch eine geringe Zahl von Neugründungen und durch ein Ueberwiegen der Auflösungen, wenn auch in geringerer Stärke als in Oesterreich charakterisiert. Im Jahrfünft 1874—1878 wurden 17 Aktiengesellschaften gegründet; Ende 1878 bestanden aber gleichwohl nur noch 63. Obschon sich seit 1878 eine gewisse Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse einstellte und auch die Gründungen etwas zahlreicher wurden, verminderte sich doch die Zahl der Aktiengesellschaften bis 1881. Am Ende dieses Jahres bestanden, obwohl 1879—1881 10 Aktiengesellschaften gegründet wurden, nur 60 Gesellschaften. 1882 bewirkte die bekannte Bontoux-Krise in Paris wieder einen Rückschlag in der beginnenden Besserung; ebenso unterbrachen 1887 die kriegerischen Aspekten dieses Jahres den neuerdings hervorgetretenen Aufschwung. 1882 wurden nur 3 Gesellschaften, 1887 wurde überhaupt keine Gesellschaft gegründet. In dem Jahrfünft 1879 bis 1883 wurden 20, in jenem von 1884—1888 15 Aktiengesellschaften gegründet, die Zahl derselben stieg aber nur auf 68 Ende 1883, resp. 72 Ende 1888. Erst in den 90er Jahren zeigte sich eine kräftigere Entwickelung, die erst 1895 durch die afrikanische Goldminenkrisis unterbrochen wurde, welcher ein paar Jahre wirtschaftlicher Stagnation (1896—1898) folgten.

[1]) Die Differenzen gegenüber den Angaben im ungar. Jahrb. aus den Jahren vor 1897 erklären sich daraus, daß bei der Zusammenstellung der Daten dieser Tabelle im ungar. stat. Zentralamte, dessen Direktor J. v. Vargha die Güte hatte, mir diese Tabelle zu liefern, für die Angaben aus der Zeit vor 1897 die gleichen Grundsätze zur Anwendung gebracht wurden, die seither für die Berichte im Jahrbuch maßgebend sind. Demgemäß wurden nämlich jene Institute weggelassen, von denen sich nachträglich ergab, daß sie tatsächlich keine Kreditgeschäfte betreiben, oder die zwar gegründet wurden, aber sich ohne ihre Tätigkeit zu beginnen, wieder auflösten.

Königreich Ungarn.

Jahresperiode bezw. Jahr	Im Laufe der Periode bezw. des Jahres										Am Ende des nebengen. Jahres resp. der nebengen. Periode waren im Betriebe				
	Banken		Bodenkreditinstitute		Sparkassen		Genossenschaften		Zusammen		Banken	Bodenkreditinstitute	Sparkassen	Genossenschaften	Kreditinstitute in Summe
	entstanden	sind eingegangen	entstanden	sind eingegangen	entstanden	sind eingegangen	entstanden	sind eingegangen	entstanden	sind eingegangen					
1836—51	1	—	—	—	34	—	—	—	35	—	1	—	34	—	35
1852—60	—	—	—	—	2	—	2	—	4	—	1	—	36	2	39
1861—65	3	—	1	—	15	—	11	—	30	—	4	1	51	13	69
1866—70	63	—	1	—	113	2	93	—	270	2	67	2	162	106	337
1871—75	89	28	2	—	187	11	171	30	449	69	128	4	338	247	717
1876—85	32	35	1	—	110	16	349	149	492	200	125	5	432	447	1 009
1886—90	61	9	—	—	73	9	322	132	456	150	177	5	496	637	1 315
1891—95	109	8	3	—	151	10	537	146	800	164	278	8	637	1 028	1 951
1896	9	6	—	—	17	3	75	34	101	43	281	8	651	1 069	2 009
1897	20	1	—	—	21	6	128	39	169	46	300	8	666	1 158	2 132
1898	26	4	1	—	32	3	161	49	220	56	322	9	695	1 270	2 296
1899	24	4	2	—	29	1	244	23	299	28	342	11	723	1 491	2 567
1900	12	5	—	—	12	4	298	15	322	24	349	11	731	1 774	2 865
1901	12	—	—	1	14	3	370	26	396	30	361	10	742	2 118	3 231
1902	20	—	—	—	15	3	382	31	417	34	381	10	754	2 469	3 614
1903	39	2	—	—	29	6	412	51	480	59	418	10	777	2 830	4 035
1904	44	5	—	—	24	—	284	43	352	48	457	10	801	3 071	4 339
1905	33	2	—	—	27	4	212	62	272	68	488	10	824	3 221	4 543
1906	75	3	—	1	78	11	265	133	418	148	560	9	891	3 353	4 813
Zus.:	672	112	11	2	983	92	4 316	963	5 982	1 169					

In den Jahrfünften 1889—1893 resp. 1894—1898 wurden 71 resp. 143 Aktiengesellschaften in Budapest gegründet. Die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften erhöhte sich daher trotz verschiedener Fusionen und Auflösungen bis Ende 1893 auf 130 und bis Ende 1898 auf 242.

Wie sich die bestehenden Budapester Lokalaktiengesellschaften in den charakteristischen Jahren auf die wichtigsten Geschäftsgruppen verteilen, zeigt folgende Tafel.

Es bestanden am Ende des

Jahres	Banken und Sparkassen	Industrie-Aktiengesellschaften	Versicherungs-Anstalten	Andere Aktiengesellschaften	Aktiengesellschaften überhaupt
1874	22	29	6	7	64
1878	18	32	4	9	63
1881	14	32	5	9	60
1883	15	37	4	11	67
1887	13	41	4	11	69
1888	14	42	5	11	72
1891	17	62	6	14	99
1893	19	82	6	23	130
1895	27	122	7	36	192
1898	29	149	8	56	242

Die gleiche Entwickelung wie dieser Ausschnitt aus den ungarischen Aktiengesellschaften zeigen auch die sämtlichen Kreditinstitute Ungarns mit Kroatien, wie aus der vorhin gegebenen Tabelle zu ersehen ist. Auch hier tritt nach der 73er Krise erst wieder in den 90er Jahren eine kräftigere Entwickelung hervor, die 1896 unterbrochen wird. In den folgenden 10 Jahren bewegte sich die Entwickelung der Banken und Sparkassen von 1898—1900 in absteigender Richtung, seither aber in einer kräftig aufsteigenden Linie. Speziell das Jahr 1906 zeigt ein förmliches Gründungsfieber. Bei den Genossenschaften wuchs dagegen die Zahl der Gründungen von 1896—1903 ununterbrochen an, ging aber seither stark zurück.

Abgesehen von diesen Kreditinstituten betrug übrigens nach dem finanziellen Jahrbuch Ungarns „Magyar-Compass“ i. J. 1893 die Zahl der Aktiengesellschaften Ungarns 484, i. J. 1895 647 und i. J. 1905 ca. 750. Also auch hier ein kräftiger Aufschwung in den 90er Jahren.

2. Das eingezahlte Aktienkapital. Das Kapital, welches für die in den 30er und 40er Jahren gegründeten Aktiengesellschaften eingezahlt wurde, war verhältnismäßig klein, und auch das Wenige wurde unter großen Bedenken eingezahlt. Bloß einige Aktiengesellschaften, wie der vaterländische Sparkasseverein, die Pester Kommerzialbank und die Pester Walzmühlengesellschaft hatten ein Aktienkapital von 2 Mill. Kronen und mehr; die anderen Aktiengesellschaften begnügten sich mit wenigen hunderttausend Kronen, einzelne Sparkassen mit

60—100 000 K. Auch in den 50er und 60er Jahren waren mit Ausnahme natürlich der Eisenbahngesellschaften die Aktiengesellschaften keineswegs mit großen Kapitalien begründet worden. Selbst zwischen 1881 und 1885 aber beträgt im Durchschnitte das eingezahlte Kapital einer Genossenschaft 100 000, einer Sparkasse 120 000 K, das einer sonstigen Kreditanstalt etwa 800 000 K und nur das einer Bodenkreditanstalt 5 Mill. K. Bei den Industriegesellschaften kam 1867 auf ein Individuum der Betrag von 1 240 000 K. 1873 aber nur noch der von 928 000 K und 1876 gar nur der von 800 000 K. In den 90er Jahren hat sich das Durchschnittskapital etwas gehoben, aber immerhin entfallen 1905 auf ein Bodenkreditinstitut nur 6,07 Mill. K, auf eine Bank 605 000, auf eine Sparkasse 266 000 und auf eine Genossenschaft 61 000 K. Auf eine der 393 weiter unten ausgewiesenen Industrieaktiengesellschaften Ungarns entfällt durchschnittlich als eingezahltes Aktienkapital der Betrag von 1,2 Mill. K., auf eine solche Aktiengesellschaft Kroatiens entfallen aber bloß 360 000 K. Die ungarischen Aktiengesellschaften sind somit vorwiegend kleinere Anstalten, welche den lokalen, oft den nachbarlichen Bedarf zu befriedigen bemüht sind. Die Gesamtsumme des eingezahlten Kapitals hat sich gleichwohl beträchtlich vermehrt. Am stärksten war seine Vermehrung am Ende der 60er Jahre. 1867 bis 1869 stieg es bei den Industriegesellschaften von 38 auf 120, bei den Kreditinstituten von 10 auf 50 Mill. K. Die Jahre 1870, 1871 sind nicht durch dieselbe fieberhafte Tätigkeit ausgezeichnet, auch stehen ihre Ergebnisse in Ungarn weit zurück hinter ihren Ergebnissen in Oesterreich. Dagegen wurde 1872 das eingezahlte Aktienkapital auf allen Gebieten enorm vermehrt, bei den Industriegesellschaften auf 136, bei den Kreditinstituten auf 176 Mill. K. Allerdings wird es bei den höchst beweglichen Kreditanstalten schon 1873, bei den Industrieaktiengesellschaften 1874, bei den Bodenkreditanstalten 1875 wieder bedeutend eingeschränkt. Diese Einschränkung des Kapitals hält bis 1879 an und wird im Zusammenhange mit schlechten Ernten 1876, 1877 am empfindlichsten, in welchen Jahren sie auch die Volksbanken ergreift. Bei den Budapester Lokalaktiengesellschaften war nach Körösi a. a. O. der Rückgang am stärksten bei den Banken und Sparkassen. Ihr Aktienkapital sank von 1874 bis 1879 von 118 auf 58 Mill. K, während jenes der übrigen Lokalaktiengesellschaften in der gleicher Zeit nur von 73 auf 70 Mill. K zurückging. Seither ergibt sich eine Zunahme des Aktienkapitals. Nur die Kreditinstitute zeigen ähnlich wie in Oesterreich 1882 ein mächtiges Anschwellen ihres Kapitals, von 1884 aber bis 1887 mit der Verschlimmerung der allgemeinen Geschäftslage, wieder einen länger anhaltenden Rückgang. Am stärksten ist die Kapitalsvermehrung bei den Kreditinstituten i. J. 1895. Speziell die Budapester Lokalbanken und -Sparkassen hatten bereits 1882 wieder ein Aktienkapital von 116 Mill. K, das aber bis 188 auf 91 Mill. K zurückging. 1895 hatten sie 215, 1898 165 Mill. K Aktienkapital. Das Aktienkapital der lokalen Industrieaktiengesellschaften war bis 1880 auf 49 Mill. K zurückgegangen, wuchs aber seither mit der kurzen Unterbrechung von 1887/88 beständig, so daß es sich 1898 auf 324, 1901 auf 374 Mill. K belief. 1902 und 1903 ist ein Rückgang eingetreten; 1904 beträgt das Kapital wieder 348 Mill. K. Aehnlich war die Entwickelung bei den anderen Aktiengesellschaften in Budapest. Das gesamte Aktienkapital der Budapester Aktiengesellschaften betrug nach Körösi 1879, wie gesagt, 128, 1898 aber 732 Mill. K.

Einen Ueberblick der Veränderungen im Kapitalbestande der Kreditgesellschaften Ungarns seit 1886 mit Kroatien gibt für die charakteristischen Jahre seit 1873 die nachfolgende den offiziellen Ausweisen entnommene Tabelle:

Im Jahre	Banken	Eingezahltes Aktienkapital der		Einlagekapital der Genossenschaften	Zusammen
		Bodenkreditinstitute	Sparkassen		
	in Millionen Kronen				
1873	105,6	22,6	34,4	22,8	185,4
1879	54,2	15,6	39,2	28,0	137,0
1882	98,0	24,4	44,6	31,4	198,4
1885	96,0	24,4	50,4	47,4	218,2
1886	95,4	24,4	54,4	53,2	227,4
1891	115,6	24,4	72,6	68,4	281,0
1895	197,6	34,0	124,6	91,8	448,0
1896	230,4	34,0	133,4	98,4	496,2
1897	246,2	34,1	145,6	102,8	528,7
1898	250,3	44.0	153,1	113,0	560,4
1899	259,9	44,2	161,6	129,8	595,5
1900	261,4	44,1	165,9	138,0	609,4
1901	267,4	53,9	168,7	150,4	640,4
1902	240,9	53,9	165,4	161,7	621,9
1903	250,2	55,9	175,7	172,7	654,5
1904	256,6	55,9	192,1	186,3	690,9
1905	296,1	60,7	218,7	196,5	772,0

Das eingezahlte Aktienkapital der ungarischen und kroatischen Industrieaktiengesellschaften betrug 1905 nach dem Ungar. statist. Jahrbuch 483 Mill. K, jenes der Versicherungsgesellschaften nach dem Mag. Comp. 21 und das der Verkehrsgesellschaften 868 Mill. Kr.

3. Die Erträgnisse des Aktienkapitals. Trotz der verhältnismäßigen Kleinheit des Aktienkapitals sind seine Erträge sehr bedeutend. Bei den Sparkassen und Volksbanken erklärt sich dies hauptsächlich daraus, daß sie das Depositen- und Escomptegeschäft, teilweise auch das Vorschuß- und Hypothekargeschäft mit so gutem Erfolge betreiben, daß für die großen Banken und Kreditinstitute das eigentliche Bankgeschäft ziemlich in den Hintergrund tritt. Bei den Industriegesellschaften ist es wiederum die Gunst der Lage und Verhältnisse, die Billigkeit der Arbeitskräfte, welche wie bei den Dampfmühlengesellschaften häufig bedeutende Gewinne gewähren. Dagegen stehen die Erträge der Eisenbahnaktiengesellschaften noch hinter jenen der österreichischen Bahnen zurück und haben diese regelmäßig die ihnen zugestandene Staatsgarantie zur Auszahlung der den Aktionären versprochenen 5% Zinsen ganz oder teilweise in Anspruch nehmen müssen. Im Durchschnitte des Jahrfünfts 1900—1904 betrugen die jähr-

lichen reinen Einnahmeüberschüsse der Privatbahnen im Privat- oder Staatsbetriebe 26,6 Mill. K; 1905 stiegen sie auf 30,6 Mill. K. Das emittierte Anlagekapital dieser Bahnen betrug 1905 nach Abzug der amortisierten Beträge 1223,8 Mill. K, so daß jene Ueberschüsse hiervon nur etwa 2,5 % repräsentieren.

Viel höher stellen sich die Reinerträge der Kreditinstitute, welche in dem letzten Jahrzehnt, wie folgende Zusammenstellung zeigt, besonders stark zugenommen haben. Sie betrugen nämlich bei den:

Im Jahresdurchschnitt resp. Jahr	Banken	Bodenkreditinstituten	Sparkassen	Genossenschaften
	Millionen Kronen			
1881—85	8,90	3,60	13,22	3,76
1886—90	10,80	3,34	15,94	3,82
1891—95	19,50	5,06	24,12	6,30
1896—1900	28,72	6,75	33,24	9,00
1901—05	30,68	9,46	38,57	13,16
1903	29,48	9,71	37,52	13,63
1904	31,90	9,84	39,84	14,53
1905	37,65	9,91	44,35	15,56

Von den 1905 in der offiziellen Statistik nachgewiesenen 393 Industrieaktiengesellschaften Ungarns ohne Kroatien haben i. J. 1905 82 mit einem eingezahlten Aktienkapital von 60 Mill. K mit Verlust, 311 mit einem eingezahlten Kapital von 411 Mill. K mit Gewinn bilanziert. Vom eingezahlten Aktienkapital betrug der Gewinn 1 % und weniger bei 33, 2—5 % bei 58, 6—9 % bei 73 und 10 % und mehr bei 147 Gesellschaften. Von den 34 kroatischen Industriegesellschaften haben 1905 9 mit Verlust, 25 mit Gewinn bilanziert. Letzterer betrug vom eingezahlten Aktienkapital 1 % bei einer, 2—5 % bei 5, 6—9 % bei 9 und 10 % und mehr bei 10 Gesellschaften.

4. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die Gesamtzahl der Aktiengesellschaften ist, wie bemerkt, offiziell nicht festgestellt. Für den Stand des J. 1893 hat mir s. Z. der Chef des ungarischen statistischen Landesamtes von Jekel-Falussy auf Grund der ziemlich vollständigen Angaben in dem finanziellen Jahrbuch „Magyar Compass“ die nachfolgende Zusammenstellung anfertigen lassen, welche allerdings nur die ungarischen Aktiengesellschaften, also die Aktiengesellschaften mit Ausschluß der österreichischen oder ausländischen Aktiengesellschaften, die in Ungarn Filialen besitzen, ebenso mit Ausschluß der Aktiengesellschaften Kroatien-Slavoniens umfaßt.

Ungarische Aktiengesellschaften im Jahre 1903.

Geschäftsgruppen	Anzahl	Aktienkapital in 100 K.
Sparkassen (im Jahre 1892) . .	507	72 780
Banken (im Jahre 1892) . . .	205	120 616
Dampf- und Kunstmühlen . . .	72	33 886
Lokal- und Sekundärbahnen . .	69	331 498
Bau- u. Baumaterialgesellschaft.	32	21 272
Städtische Verkehrsgesellschaften	12	18 216
Dampfschiffahrtsgesellschaften .	8	29 326
Versicherungsgesellschaften . .	7	18 700
Flügel- und Industriebahnen (privater Natur)	3	5 130
Verschied. industr. Gesellschaften	184	243 358
Andere Unternehmungen . . .	97	28 530

Seither hat die offizielle Statistik den Aktiengesellschaften eine weit größere Aufmerksamkeit zugewendet und für einige Gruppen derselben übersichtliche Nachweisungen veröffentlicht. Auf Grund derselben sowie auf Grund gütiger Mitteilungen des gegenwärtigen Direktors des Ung. stat. Zentralamtes v. Vargha wurde nachfolgende Uebersicht zusammengestellt.

Ungarische Aktiengesellschaften im Jahre 1905:

Geschäftsgruppen	Ungarn		Kroatien-Slavonien	
	Anzahl	Eingezahltes Aktienkapital in 1000 Kronen	Anzahl	Eingezahltes Aktienkapital in 1000 Kronen
Sparkassen	727	206 823	97	11 903
Banken	465	335 156	33	21 679
Lokal- und Sekundärbahnen . . .	128	[1]) 734 946	—	—
Städtische Verkehrsgesellschaften . .	24	98 470	3	1 082
Dampfschiffahrtsgesellschaften . . .	39	35 488	—	—
Versicherungsgesellschaften . . .	19	20 679	1	0,2
Industriegesellschaften	393	471 018	34	12 185
und zwar:				
Eisen- und Metallindustrie	18	61 613	—	—
Maschinenfabrikation	62	104 744	1	270
Stein-, Erde-, Ton- und Glasindustrie .	64	40 507	4	1 229
Holz- und Beinindustrie	21	19 759	1	1 200
Leder-, Borsten-, etc. -industrie . . .	4	5 218	2	3 559
Textilindustrie	20	42 943	2	580
Bekleidungsindustrie	7	3 476	1	104
Papierindustrie	7	12 800	1	600
Nahrungs- und Genußmittelindustrie .	119	109 042	14	4 149
Chemische Industrie	37	58 299	2	142
Baugewerbe	5	4 353	—	—
Polygraphisches und Kunstgewerbe . .	29	8 264	6	352

[1]) Hiervon Prioritätsaktien 504 992 000 K.

Literatur: *Statist. Jahrb. f. Ungarn, hrsg. vom kgl. ungar. statist. Bureau I—XX, Jahrg. für 1866–1890, Budapest 1872—1892. — Ungar. statist. Jahrbuch. Neue Folge. I–XIII 1893 bis 1905 Budapest 1894—1907. — Statist. Handb. der österr.-ungar. Monarchie für 1867—1876, hrsg. von den Vorständen des kk. österr. und kgl. ungar. statist. Bureaus, Wien 1878. — Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie. Verfaßt von C. Freih. v. Czörnig, Wien 1868. — Skizze der Landeskunde Ungarns. Redigiert von K. Keleti, Budapest 1873. — Publikationen des statist. Bureaus von Budapest 29. Hft. Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften (1874—1898) Berlin 1901. —* *v. Juraschek.*

3. Aktiengesellschaften in Grossbritannien und Irland.

1. Die Entwickelung der Aktiengesellschaften. 2. Zahl der Gründungen und der bestehenden Aktiengesellschaften. 3. Nominelles und eingezahltes Aktienkapital. 4. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. 5. Die limited und unlimited companies.

1. Die Entwickelung der Aktiengesellschaften. In dem vereinigten Königreiche, dem klassischen Lande des Handels, erkannte man schon sehr früh, daß die großartigen Handelsunternehmungen, welche insbesondere im 16. und 17. Jahrh. in Schwung kamen, unmöglich von einem Einzelnen durchgeführt werden könnten, weil die Gefahren und Kosten derselben zu bedeutend waren. Es wurden daher Handelsgesellschaften gebildet, wie die Ost-India-Kompagnie (1600), die Südsee-Kompagnie, die Levante-Kompagnie, die Afrikanische Kompagnie u. a., welche sich Monopole und Privilegien in ausgedehntestem Maße verschafften, den Handel und Verkehr in ihren Gebieten vollständig beherrschten, ungeheure Gewinne einstrichen, ja wie z. B. die ostindische Kompagnie Staaten vernichteten, Reiche gründeten und zum Staate im Staate sich umgestalteten. Aber das waren ursprünglich keine Aktiengesellschaften im modernen Sinne, denn die Haupteigenschaften derselben, die Anlockung des kleinen Kapitals, die Zusammenfassung desselben zu wirksamen Vermögen und die beschränkte Haftbarkeit der Teilnehmer war ihnen fremd. Erst später kam diese Form der Vereinigung auf, hauptsächlich um den leichteren Ein- und Austritt aus der geschäftlichen Verbindung zu ermöglichen. Die genannten Gesellschaften gaben übrigens Aktien aus, wie 1613 die ostindische Kompagnie, und als „joint stock bank“ wurde 1694 auch die Bank von England gegründet.

Der rücksichtslose und betrügerische Handel, der mit den Aktien und den oft auch auf den Inhaber lautenden Quittungsbogen über Aktien stattfand und zu der als „Südseeschwindel“ bekannten Katastrophe führte, bewirkte den Erlaß eines Gesetzes, wonach die Bildung von Gesellschaften überhaupt nur mit königlichem Privilegium erfolgen konnte. Allerdings wurde dieses den Handel und Verkehr schwer schädigende Gesetz bald wieder beseitigt, da aber nach gemeinem Rechte keine Gesellschaft an und für sich durch ihre Organe gerichtlich klagen oder beklagt werden konnte, sondern hierzu eine Parlamentsakte nötig hatte, so war praktisch die Gründung von Gesellschaften sehr erschwert und diese Beschränkung wurde auch durch die Akte Wilhelms, wodurch das Recht, ein solches Privilegium zu gewähren, vom Parlamente auf die Krone übertragen wurde, nur wenig gemildert. Ueberdies hing die Befähigung zur Geschäftsführung unter beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder gleichfalls von der Gewährung eines Privilegiums ab, das nur gewissen Gesellschaftsgattungen erteilt werden konnte. Trotzdem wurden nicht nur viele Aktiengesellschaften im weiteren Sinne (Joint Stock Companies ohne beschränkte Haftbarkeit) gegründet, sondern es kam auch wiederholt zu Katastrophen infolge des unredlichen Gebarens dieser Gesellschaften und des betrügerischen Treibens im Handel mit Aktien. 1844 wurde daher jeder Gesellschaft einerseits die Klagfähigkeit durch ihre Organe zugestanden, andererseits aber, um eine Kontrolle auszuüben, von jeder Aktiengesellschaft die Eintragung in ein amtliches Register gefordert und nur für die Banken hinzufügt, daß ihr Vermögen in keinem Falle weniger als 100 000 £ betragen dürfe. Auf der so statuierten Eintragepflicht beruht die ganze statistische Kenntnisnahme der englischen Aktiengesellschaften, obschon sich das darauf gegründete Register wegen des Mangels einer Verpflichtung der Gesellschaften zu fortlaufender Berichterstattung nicht zu einem Geschäftskataster ausbilden konnte, wie dies z. B. in Oesterreich mit den Eintragungen bei dem statistischen Bureau der Fall ist.

1856 wurde gewissen Aktiengesellschaften das Recht zugestanden, ohne besonderes Privilegium ihre Geschäfte unter beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder zu betreiben. 1862 wurde sodann bestimmt, daß 7 oder mehr Personen sich für jeden gesetzlich erlaubten Zweck als Gesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit konstituieren können. Erst 1867 aber wurde gestattet, daß bei beschränkter Haftbarkeit der Aktionäre die Direktoren der Gesellschaft zu unbeschränkter Haftbarkeit verpflichtet werden können und daß das Gesellschaftskapital durch Abschreibung auf den Aktien oder durch Vernichtung solcher vermindert

werden könne. 1879 endlich wurde die Umwandlung von Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder in solche mit beschränkter Haftbarkeit derselben für zulässig erklärt.

2. Zahl der Gründungen und der bestehenden Aktiengesellschaften. Mehr noch als diese Aenderungen in den geltenden Gesetzesbestimmungen haben den Stand der Aktiengesellschaften die jeweiligen Handels- und Wirtschaftsverhältnisse beeinflußt. Jeder Aufschwung derselben wurde durch eine Vermehrung der Aktiengesellschaften, jede Depression durch den Zusammenbruch einer oft sehr bedeutenden Anzahl derselben oder wenigstens durch eine plötzliche Stauung in den Gründungen gekennzeichnet. Ja, einige der großen Handelskrisen Englands, wie die von 1826, 1847, 1857, 1866, 1873 waren mit veranlaßt worden durch die Ueberproduktion auf dem Gebiete der Aktienwelt. Die Zahl der Gründungen, für eine Reihe von Jahren bekannt, spiegelt diese Entwickelung im Einklange mit dem Geschäftsleben besonders zutreffend ab. So wurden 1824 243 große Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von je einer Mill. £ gegründet, darunter einige bedeutende englische Eisenbahngesellschaften und Schiffahrtskompagnieen. 1825 wendete sich die Spekulation vorwiegend der Gründung ausländischer Bergwerksgesellschaften zu, deren Aktien kurz nach der Gründung meist mit ungeheurem Agio gehandelt wurden. Jm nächsten Jahre mußten jedoch viele Aktiengesellschaften und zwar vorwiegend die scheinbar kräftigsten liquidieren und der damit verbundene Rückschlag traf besonders hart die Banken und das spekulierende Publikum. Zwischen 1834 und 1836 sollen wiederum über 300 Aktiengesellschaften gegründet worden sein, die sich vorwiegend nationalen Unternehmungen widmeten, wie den Bahn- und Kanalbauten, Bergwerks- und Schiffahrtsunternehmungen, aber auch dem Bank- und Versicherungsgeschäfte. 1837 brachte der Sturz einiger Bankhäuser in New York eine ganze Reihe dieser Gesellschaften zum Zusammenbruch. Mit der Reform des Aktienwesens von 1844 vermehrte sich die Zahl der Gründungen von Joint-Stock-Gesellschaften ganz bedeutend. Von 1844—1855 wurden 4049 Aktiengesellschaften auf Grund des Gesetzes von 1844 registriert, im Jahresdurchschnitt also ca. 337, indes die Zahl der vorher bestandenen überhaupt nur einige Hundert betragen haben dürfte. Allerdings betraf diese Registrierung eigentlich nur Projekte für Gründungen und sind nur 24 % derselben, d. h. 965 als ins Leben getretene Aktiengesellschaften verzeichnet worden. Während aber 1845 von 1520 Projekten nur 57 zur Verwirklichung gelangen, bleiben 1846 von 292 angemeldeten Aktiengesellschaften 112 bestehen. Seit dem Krisenjahre 1847 gehen die Zahlen ganz bedeutend zurück und erst 1851, offenbar im Zusammenhange mit den Entdeckungen der großen Goldlager, beginnen sich die Anmeldungen zu vermehren. 1852 werden wieder 414, 1853 339 Aktiengesellschaften registriert, wovon 110 resp. 124 bestehen bleiben.

Mit der Erleichterung der Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder war im Jahre 1856 ein neuer Antrieb zu Gründungen gegeben. Er tritt besonders bei den bestehen bleibenden Gesellschaften hervor, da seither die erste Eintragung in einem weit vorgeschritteneren Stadium der Gründung erfolgt als nach dem Gesetze von 1844. Von 1856 bis Oktober 1862 wurden 2549 Aktiengesellschaften, somit im jährlichen Durchschnitt etwa 378 registriert, von denen aber 71 % ins Leben traten. In dieser Jahresreihe weisen das Krisenjahr 1857 sowie die Jahre 1860, 1861 die größte Zahl der Gründungen aus. Noch weit größer wird die Zahl der Gründungen mit der Reform des Jahres 1862, wie umstehende Tabelle der seit 1862 (nach den Returns on Joint Stock Companies) erfolgten jährlichen Eintragungen von Aktiengesellschaften zeigt.

In den 25 Jahren von 1862 bis 1886 wurden 26 513 Joint Stock Companies, darunter 25 353 Aktiengesellschaften im deutschen Sinne gegründet, d. h. im Jahresdurchschnitt 1061. Für das Dezennium 1877 bis 1886 beträgt der Durchschnitt 1410, womit die große Zunahme gegenüber den früher gegebenen Zahlen deutlich zum Ausdrucke kommt. Die Jahre mit den meisten Gründungen sind 1864, 1865, 1873, 1874, 1882, 1883, 1886, 1887; die Jahre der tiefsten Depression 1868 und 1878. Speziell die Krisis des Jahres 1873 macht sich bei den Aktiengesellschaften Englands bei weitem nicht mit der elementaren Gewalt wie in Oesterreich-Ungarn und Deutschland geltend, doch sind die bösen Nachwirkungen bis 1880 erkennbar. Schärfer als in den genannten Ländern tritt der Aufschwung des Jahres 1882 hervor, doch ist derselbe auch in Großbritannien nur vorübergehender Natur.

Viel größer wurde das Wachstum der Aktiengesellschaften in den folgenden Jahren. Dabei ist charakteristisch, daß das Jahr 1885, obschon in diesem Jahre nahezu ebensoviele Gesellschaften wie im Durchschnitte des Jahrzehnts 1877—86 gegründet werden, gegenüber den nächst vorangehenden und folgenden Jahren als ein Depressionsjahr erscheint. Von da ab beginnt das bis 1897 wenig unterbrochene große Wachstum der Gründungen. Im Jahrzehnt 1887—96 werden mehr Aktiengesellschaften gegründet als in

Jahr	Limited Companies mit Nominalkap.	Unlimited Companies mit Nominalkap.	A. ohne Nominalkapital [1]	Summe der A.	Nominalkapital in Mill. £
1863	760	23	7	790	140,0
1864	978	14	5	997	237,2
1865	1001	13	20	1034	205,4
1868	443	11	7	461	36,5
1870	573	11	11	595	38,3
1871	794	8	19	821	69,5
1872	1090	8	18	1116	133,0
1873	1207	17	10	1234	152,1
1874	1201	22	18	1241	110,5
1875	1135	18	19	1172	82,4
1878	836	8	42	886	67,9
1880	1249	12	41	1302	168,5
1882	1558	3	71	1632	254,7
1883	1660	8	98	1766	167,7
1885	1405	5	72	1482	119,2
1886	1809	8	74	1891	145,9
1887	1989	—	61	2050	170,17
1888	2477	6	67	2550	353,78
1889	2726	1	61	2788	241,28
1890	2721	7	61	2789	238,76
1891	2607	—	79	2686	134,26
1892	2514	4	89	2607	103,40
1893	2528	2	87	2617	96,65
1894	2887	3	80	2970	118,43
1895	3814	—	78	3892	231,37
1896	4664	4	67	4735	309,53
1897	5156	1	72	5229	291,12
1898	5071	2	109	5182	272,29
1899	4882	—	93	4975	245,94
1900	4863	1	102	4966	221,83
1901	3361	4	68	3433	144,76
1902	3856	3	70	3929	156,98
1903	3999	3	73	4075	126,61
1904	3766	3	62	3831	92,53
1905	4260	5	93	4358	119,18
1906	4769	7	64	4840	136,74

den 25 vorhergehenden Jahren zusammen. Schon im Jahrfünft 1887—1891 stieg die durchschnittliche Gründungszahl auf 2573, in jenem von 1892—1896 auf 3364 und in jenem von 1897—1901 sogar auf 4757. Selbst 1902—1906 beträgt die Zahl der jährlichen Gründungen trotz abgeschwächter Konjunktur 4207. Wie anderwärts sind auch in England die Jahre 1889, 1890, 1895 und 1896 die lebhaftesten; den Höhepunkt erreichte aber der Aufschwung 1897. In den folgenden 4 Jahren nahm die Zahl der Gründungen fortgesetzt ab und erst 1902 begann der mit einer einzigen Unterbrechung bis gegenwärtig andauernde Aufschwung, der aber bisher noch hinter jenem von 1897 bis 1899 zurücksteht. Selbstverständlich ist die Mehrzahl dieser Gründungen ohne Dauer. Die Zahl der wirklich tätigen Aktiengesellschaften steht weit zurück hinter der Zahl der gegründeten.

Es standen nämlich in Tätigkeit:

		mit einem eingezahlten Aktienkapitale von
April 1884	8 692	475 551 294 £
„ 1885	9 344	494 909 862 „
„ 1890	13 323	775 139 553 „
„ 1895	19 430	1 062 733 821 „
„ 1896	21 223	1 145 402 993 „
„ 1897	23 728	1 285 042 021 „
„ 1898	25 267	1 383 593 162 „
„ 1899	27 969	1 512 098 098 „
„ 1900	29 730	1 622 641 406 „
„ 1901	31 429	1 725 940 512 „
„ 1902	33 259	1 805 141 165 „
„ 1903	35 965	1 849 455 005 „
„ 1904	37 287	1 899 648 675 „
„ 1905	39 616	1 954 337 135 „
„ 1906	40 995	2 003 392 001 „

Auch die Vermehrung der tätigen Aktiengesellschaften ist sehr groß. Im Jahrzehnt 1887—1896 nehmen sie um 11 752, in jenem von 1897—1906 um 19 772 d. h. um 124 resp. 93 % zu. Sie haben sich also in 20 Jahren zweimal verdoppelt. Dieses Wachstum war absolut genommen im letzten Jahrzehnt stärker als im vorangehenden. Damals betrug der jährliche Zuwachs im Durchschnitt 1175, jetzt 1977 Aktiengesellschaften. Das Maximum des Zuwachses im früheren Jahrzehnt belief sich auf 1793 i. J. 1896, im letzten Jahrzehnt betrug der Zuwachs in den einzelnen Jahren:

1897	2 505	Aktiengesellschaften
1898	1 539	„
1899	2 702	„
1900	1 761	„
1901	1 699	„
1902	1 830	„
1903	2 706	„
1904	1 322	„
1905	2 329	„
1906	1 379	„

Dennoch ist die Vermehrung der bestehenden Aktiengesellschaften weit kleiner als die der Gründungen. Im Dezennium 1887—1896 wurden 29 684, in jenem von 1897—1906 44 818 Aktiengesellschaften gegründet; die oben angegebene Vermehrung der tätigen Aktiengesellschaften um 11 752 und 19 772 beträgt hiervon nur 39,6 resp. 44,1 %. Ebenso ist, wie die vorangehenden Tabellen zeigen, die jährliche Vermehrung der tätigen Aktiengesellschaften um vieles kleiner als die Zahl der Gründungen des entsprechenden Jahres. Der überaus großen Zahl von Gründungen stehen eben nicht bloß viele Auflösungen gegenüber, sondern sehr viele Gründungen sind sog. „tote“, d. h. nur formell vorgenommene, die gar nicht ins Leben treten sollen. Beachtenswert ist, daß neuestens relativ viel mehr Gesellschaften

[1] Von diesen waren 592 „limited by guarantee“, d. h. mit einer Kapitalgarantie von bestimmter Höhe im Falle der Liquidation ausgestattet.

bestehen bleiben als früher. Auch hierin zeigt sich die günstigere Wirtschaftslage.

Weitaus die größte Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften ist in London registriert, i. J. 1906 36 403, d. h. 88,8 %. Vom Reste sind 3281 oder 8 % in den Registern von Edinburg und 1311 oder 3,2 % in jenem von Dublin eingetragen.

3. Nominelles und eingezahltes Aktienkapital. Das Kapital der älteren Aktiengesellschaften war meistens sehr bedeutend, wie auch das der Bank von England, die 1694 mit einem Kapitale von 1 200 000 £ gegründet, ihr Vermögen bereits 1742 auf 9, 1816 auf 14½ Mill. £ erhöhte. In der neueren Zeit überwiegen der Zahl nach die kleineren Gesellschaften. Leone Levi berechnet, daß von den zwischen 1856 und 1868 gegründeten Aktiengesellschaften 73 % ein Nominalkapital von weniger als 50 000 £ besaßen. Von allen seit 1862 neu gegründeten Gesellschaften hatten nur etwa 5 % ein Gründungskapital von wenigstens ½ Mill. £. Das Nominalkapital der sämtlichen Aktiengesellschaften ist trotzdem auch in der neueren Zeit sehr bedeutend, doch ist es weit entfernt von der wirklich aufgewendeten Summe. 1824 hatten z. B. 243 projektierte Aktiengesellschaften ein Kapital von 243 Mill. £, von welchem jedoch nur 43 Mill. £ eingezahlt wurden. 1834—1836 wurden 300 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von ca. 135 Mill. £ gegründet. Die Gründungen der Jahre 1856—1862 wurden mit einem Aktienkapitale von 178½, jene der Jahre 1862—1886, wie die vorstehende Tabelle zeigt, mit einem solchen von 2975 Mill., die der Jahrzehnte 1887—96 und 1897—1906 mit einem solchen von 1975 resp. 1808 Mill. £ registriert. Durchschnittlich kam dabei auf eine Aktiengesellschaft in jenen 25 Jahren 112 000, in den letzten Dezennien nur 66 000 resp. 40 000 £. Das gezeichnete Nominalkapital ist also im Verhältnis zu den Gründungen sehr zurückgegangen. Nicht viel über ein Zehntel des Nominalkapitals gelangte jedoch früher zur wirklichen Einzahlung. Zahlreiche Gründe veranlaßten die Unternehmer, ein besonders hohes Aktienkapital anzugeben und geringe Einzahlungen zu fordern, so nur konnte es kommen, daß z. B. 1869 eine Gesellschaft mit einem Nominalkapitale von 100 Mill. £ eingetragen wurde, bei welcher die Einzahlungen nie 200 £ überschritten. Durch verschiedene gesetzliche Maßregeln, besonders durch die Begünstigung volleingezahlter Aktien, wurde in den letzten 30 Jahren das Verhältnis ein viel günstigeres, wie die Tabelle auf S. 338 zeigt, die den Betrag des eingezahlten Aktienkapitals sämtlicher bestehender Aktiengesellschaften in den Jahren 1884—1906 angibt. Danach beläuft sich das eingezahlte Kapital im Jahre 1887 auf etwa ⅕ des Nominalkapitals der Gründungen seit 1862; 1896 beträgt es aber nicht viel weniger als ¼ des Nominalkapitals der Gründungen seit 1862. Das Wachstum des eingezahlten Kapitals in den Dezennien 1887—96 und 1897—1906 beläuft sich auf 615,8 resp. 858 Mill. £, d. i. fast ⅓ resp. nicht ganz die Hälfte des oben angegebenen Nominalkapitals der Gründungen in den zwei genannten Jahrzehnten. Das registrierte Nominalkapital nimmt wiederholt durch ganze Jahresreihen hindurch absolut und noch mehr im Verhältnis zur Zahl der Gründungen ab, während das eingezahlte Aktienkapital wenigstens in den einzelnen Jahren rascher wächst als die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften. So kommen 1888 auf eine Gründung noch an 139 000 £, 1893 bloß 38 000 £, 1896 61 000 £ und 1906 nur noch 28 000 £. Auf eine bestehende Aktiengesellschaft entfallen dagegen 1884, 1888 und 1896 immer wieder ca. 55 000 £. 1906 ist dieser durchschnittliche Betrag allerdings auf 48 800 £ zurückgegangen.

Von dem eingezahlten Aktienkapitale entfällt auf das eigentliche England ein stets wachsender und noch größerer Teil als von der Zahl der Aktiengesellschaften. Das gesamte Aktienkapital verteilt sich (1906) zwischen England, Schottland und Irland in dem Verhältnis von 89 : 8,5 : 2,5. Das durchschnittliche Aktienkapital ist am kleinsten in Irland, größer in England und Schottland. 1906 betrug es hier 50 000 resp. 51 000 £, in Irland 33 000 £.

4. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Während gegenwärtig kaum ein Geschäftszweig existiert, in welchem keine Aktiengesellschaft tätig ist, war früher das Gebiet der Kompagnieen und Aktiengesellschaften sehr beschränkt. Die alten Kompagnieen waren vorwiegend Handelsgesellschaften, ihnen schlossen sich die Bankgesellschaften, dann die Aktiengesellschaften für Kanal- und Eisenbahnbauten an. Ihnen waren durchwegs Aufgaben gestellt, welche große Kapitalien nötig hatten. Gegenwärtig sind die Eisenbahnen, das Versicherungsgeschäft, die Wasser- und Gaszufuhr geradezu ein Monopol der Aktiengesellschaften geworden, aber diese haben auch in alle anderen Geschäftszweige eingegriffen. Ja, es bestehen Aktiengesellschaften auf Gebieten, welche, wie die Herausgabe von Zeitungen, der Detailhandel, die Errichtung einer Schule früher der individuellen Tätigkeit allein überlassen blieben; oder auch für Aufgaben, welche humanitärer und sozialer Natur sind und mit geschäftlichen Zwecken nichts gemein haben.

Die einzelnen Gründungsperioden rückten bald das eine, bald das andere Gebiet in den

Vordergrund. 1824—25 wurden vorzugsweise ausländische Versicherungsgesellschaften, Bergwerksunternehmungen, Kanal- und Eisenbahnbauten gegründet; 1834—36 wandte sich die Vorliebe der Gründer dem inländischen Eisenbahnbau und Bankwesen zu; 1845 wurde die Gründung von Eisenbahngesellschaften geradezu eine Manie; dem Parlamente wurden damals 678 Bahnprojekte vorgelegt; 1864—65—66 wurde eine übermäßige Anzahl von Aktiengesellschaften für Bankgeschäfte, Fabriks- und Bergwerksunternehmungen gegründet; 1872—74 wurden nach und nach alle Gebiete von der Gründungsgier ergriffen, während 1882 die Gründungslust vorzüglich aus dem Eisenmarkte hervorging. Von den sämtlichen 11 105 Gründungen der Jahre 1844—1868 waren nach Leone Levi 1791 Eisenbahngesellschaften, 1654 Bergwerksunternehmungen, 1225 Fabriks- und Patentgesellschaften, 1039 Gaskompagnien, 601 Versicherungsgesellschaften, so daß diese 5 Gruppen zusammen ca. 57 % aller Gründungen für sich in Anspruch nahmen. Von den 4966 Gründungen des Jahres 1900 waren 580 Handelsgesellschaften, 588 Bergbau- und Hüttenwerkgesellschaften, 243 Schiffahrtsunternehmungen, 136 Maschinen- und Metallwarenfabriken, 204 Zeitungsunternehmungen und Druckereien, 209 Banken und Kreditinstitute, 222 Spinnereien, Webereien und Färbereien, 108 Bau- und Baumaterialgesellschaften, 58 Bierbrauereien und Malzfabriken, 77 Elektrizitätsgesellschaften, 69 Eisenbahnen und andere Transportunternehmungen, 42 Versicherungsgesellschaften, 26 Gasfabriken, 867 verschiedene industrielle Unternehmungen und 1448 andere Gesellschaften.

Das bedeutendste Nominalkapital haben die Bahngesellschaften, ihnen folgen zunächst die Bankinstitute, sodann die Versicherungs- und Bergwerksunternehmungen, die Kanalbaugesellschaften usf. Für das Hervortreten der Bankgesellschaften war von großer Bedeutung die Bestimmung, daß ihr Nominalkapital wenigstens 100 000 £ betragen soll.

5. Die limited und unlimited companies. Von besonderer Bedeutung für das englische Aktienwesen ist die Unterscheidung von Gesellschaften mit beschränkter (limited companies) und von solchen mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder (unlimited companies). Ursprünglich waren grundsätzlich alle Aktiengesellschaften unlimited companies, aber ehe noch (1856) die allgemeine Zulässigkeit der limited companies ausgesprochen war, wurde durch Parlamentsakte oder durch Privilegien des Handelsamtes gewissen Aktiengesellschaften wiederholt die beschränkte Haftbarkeit zugestanden. So wurden zwischen 1837 und 1855 vom Handelsamte 97, zwischen 1844 und 1853 durch Parlamentsbeschluß außerdem 135 limited companies zugelassen. Die Gewährung dieses Privilegiums war jedoch nicht bloß mit Schwierigkeiten verbunden, sondern auch äußerst kostspielig, so daß es seltener angestrebt wurde, zumal zum großen Nachteile für den Wert des Privilegiums dieses in verschiedener Weise gewährt wurde, nämlich bald bis zur doppelten, bald bis zur dreifachen Höhe des eingezahlten Kapitals.

Mit der Zulassung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit für die Mehrzahl der Geschäftsgruppen i. J. 1856 änderte sich das Bild vollkommen, so daß die volle Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit i. J. 1862 es nur mehr schärfer auszuprägen vermochte. Von den vor 1856 bestehenden und zwischen 1856 und 1862 eingetragenen 621 Aktiengesellschaften waren nämlich noch 390 unlimited und 231 limited companies; von den zwischen 1856 und 1862 neu eingetragenen 2549 Aktiengesellschaften aber waren nur mehr 34 unlimited companies, also wenig mehr als 1,3%. Von den in den Jahren 1862 bis 1886 eingetragenen 26 513 Aktiengesellschaften hatten 850 überhaupt kein Aktienkapital, 25 353 waren mit beschränkter und 310 mit unbeschränkter Haftbarkeit gegründet worden. Unter letzteren befanden sich aber 311 Aktiengesellschaften mit beschränkter und 190 mit unbeschränkter Haftbarkeit, welche bereits vor 1862 bestanden hatten, so daß von den neu gegründeten Aktiengesellschaften allerdings bloß 120 oder wenig über ½ % als unlimited companies gegründet wurden. In den letzten Dezennien 1887—1896 und 1897—1906 waren unter den 29 684 resp. 44 818 Eintragungen 730 resp. 806 ohne Nominalkapital, 28 927 resp. 43 983 mit beschränkter Haftung und nur 27 resp. 29, also kaum eine unter 1000 mit unbeschränkter Haftung. In einzelnen Jahren, so 1887, 1891, 1895, 1899 fand überhaupt gar keine Eintragung von neuen Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit statt. Offenbar ist daher die völlige Verdrängung der Aktiengesellschaften mit unbeschränkter Haftung nur eine Frage der Zeit, was unleugbar einen entschiedenen Sieg des Prinzips der eigentlichen Aktiengesellschaften bedeutet.

Literatur: *Returns on Joint Stock Companies, London 1844—1906 in den „Accounts and Papers" des Parlaments. — Statist. abstract for the Unit. Kingdom, London 1897 fg. —* **Leone Levi,** *The history of british commerce and of the economic progress of the british nation 1763—1878. 2. Edition, with 9 graphic tables, London, Murray, 1880. —* **Derselbe,** *On Joint Stock Companies. In: Journal of the Statistical Society, 1870, Vol. XXXIII S. 1—41, London 1870. —*

Derselbe, The progress of Joint Stock Companies during the years 1869—1884. Ebenda 1886 Vol. XLIX S. 241—264, London 1886. — The Economist weekly commercial times, London.

v. Juraschek.

4. Die Aktiengesellschaften in Britisch-Indien.

1. Zahl und Kapital der Aktiengesellschaften. 2. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen.

1. Zahl und Kapital der Aktiengesellschaften. Höchst interessant ist das Wachstum der Aktiengesellschaften in Britisch-Indien. Wie die folgende Tafel zeigt, hat ihre Anzahl in den 24 Jahren von 1882 auf 1906 um 1223 Individuen zugenommen. Sie ist also in dieser Zeit auf das Dreifache und darüber gewachsen. Besonders groß war das Wachstum von 1883 auf 1886, von 1893 auf 1896, dann 1897 und 1906. Von 1888 bis 1890 und von 1897 bis 1900 war ihre Zahl um 24 resp. 256 vermindert worden. Das eingezahlte Aktienkapital wuchs in der gleichen Zeit von 156,8 auf 418,4 Mill. Rupies oder um 166,7 % und läßt nur 1900 eine Verminderung bemerken. Am größten war wieder das Wachstum in der Mitte der 80er und Ende der 90er Jahre, ganz besonders aber 1892 und 1899, in welchen Jahren das Kapital um 21 resp. 25 Mill. Rupies anwuchs. In den letzten 2 Jahren wurde es um 16 resp. 15 Mill. Rupies erhöht. Beachtenswert ist, daß das Nominalkapital nicht unverhältnismäßig größer ist als das eingezahlte. Im März 1896 resp. 1906 betrug ersteres 416,2 resp. 637,3 Mill. Rupies, das eingezahlte Kapital 291,1 resp. 418,4 Mill. Rupies, also 30—34 % weniger.

Joint-Stock-Companies in Indien.

Im März des Jahres	Anzahl der tätigen	Eingezahltes Kapital in 1000 Rupies
1882	505	156 818
1885	694	206 358
1890	886	236 842
1895	1204	273 176
1896	1309	291 147
1897	1596	305 867
1898	1572	323 213
1899	1417	348 203
1900	1340	346 590
1901	1366	362 757
1902	1405	373 982
1903	1440	380 771
1904	1488	387 367
1905	1550	403 226
1906	1728	418 352

Auch in Indien sind die Aktiengesellschaften durchschnittlich nicht groß und im Begriffe, kleiner zu werden. Es entfielen nämlich 1882 durchschnittlich auf eine Aktiengesellschaft 315 000, dagegen 1896 224 300 und 1906 242 000 Rupies.

2. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die große Masse der indischen Aktiengesellschaften sind, wie die folgende Tafel zeigt, Banken, Baumwoll-Mühlen und -Pressen, Teeanpflanzungen, Versicherungsgesellschaften und Kohlengruben. Auf diese 5 Gruppen entfielen i. J. 1906 1074 Individuen und 239,4 Mill. Rupies, das sind 62 % der Individuen und 57 % des Kapitals. Das größte durchschnittliche Aktienkapital haben übrigens die Jutemühlen und die Eisenbahn- und Tramwaygesellschaften, 1,77 resp. 1,3 Mill. Rupies. Auf eine Bank kommen dagegen nur 85 500 Rupies. Es waren aber von den im März 1906 tätigen indischen Joint-Stock-Companies

	Anzahl	mit einem eingezahlten Kapital in 1000 Rupies
Banken	515	44 034
Baumwoll-Mühlen u. Pressen	301	137 870
Jute-Mühlen	25	44 246
Getreide-Mühlen	19	3 377
Andere Mühlen und Pressen	62	18 058
Teeanpflanzungen	135	33 863
Andere Anpflanzungen	21	1 449
Versicherungsgesellschaften	75	1 001
Kohlengruben	48	22 673
Bergwerke und Steinbrüche	32	6 986
Eisenbahn und Tramway	26	33 827
Schiffahrts- und Freilagergesellschaften	16	5 870
Terrain- und Baugesellschaften	16	10 414
Zuckerfabriken	11	4 508
Eisfabriken	9	1 448
Brauereien	6	2 485
Andere Handels- und Industriegesellsch.	388	45 844
Andere Unternehmungen	23	397
Summa:	1728	418 352

Literatur: *Statistical Abstract relating to British India. 1895/6 fg. London. — Financial and commercial Statistics for British India. 1.—13. Issue 1894 fg. Calcutta 1895 fg.*

v. Juraschek.

5. Die Aktiengesellschaften in Italien.

1. Zahl und Kapital der eigentlichen Aktiengesellschaften. 2. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. 3. Die Kooperativgesellschaften.

1. Zahl und Kapital der eigentlichen Aktiengesellschaften (Società ordinarie per azioni). Die Notizen über die Bewegung der Aktiengesellschaften gehen bis in das Jahr 1863 zurück, aber die Statistik wurde damals nur in unregelmäßigen Zwischenräumen und nicht immer nach der gleichen

Methode aufgestellt; es ist daher unmöglich, eine Reihe von Ziffern aufzustellen, welche die Zahl und das nominelle und eingezahlte Kapital der vorhandenen und neugegründeten Gesellschaften für jedes Jahr angibt.

Erst nach dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches von 1882 konnte eine genauere Statistik der Aktiengesellschaften abgefaßt werden, da nach dem alten Gesetze zwar die Neugründung einer Aktiengesellschaft, wozu ein kgl. Dekret nötig war, der Verwaltungsbehörde bekannt werden mußte, nicht aber die Auflösung einer solchen, die durch die Justizbehörde verfügt werden konnte oder nur dieser anzuzeigen war. Bis 1883 konnten daher immerhin zu viele Aktiengesellschaften ausgewiesen werden und in einzelnen Jahren konnte infolge genauerer Nachforschung, nicht bloß wegen tatsächlicher Aenderungen die Zahl der Aktiengesellschaften reduziert erscheinen. Sind somit die älteren Daten nur mit großem Vorbehalt zu verwenden, so bieten sie doch einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Entwickelung der Aktiengesellschaften in Italien. Es bestanden nämlich nach den verschiedenen statistischen Erhebungen, seit 1883 nach den Angaben im Annuario statistico

am Jahresschlusse	Aktiengesellsch.	mit einem nominellen	eingezahlten
		Aktienkapitale in 1000 Lire	
	a) italienische		
1863	379	1 331 102	?
1866	213	1 398 150	?
1872	443	2 002 059	1 369 396
1873	570	2 278 267	?
1876	432	1 545 976	1 073 251
1883	436	1 614 679	1 068 287
1887	583	1 987 521	1 505 628
1890	657	2 192 945	1 790 142
1895	650	1 990 546	1 699 845
	b) ausländische		
1863	18	?	?
1866	15	86 175	?
1872	39	292 374	120 974
1873	41	299 874	?
1876	45	405 397	161 018
1883	79	698 809	379 533
1887	96	759 701	431 492
1890	121	812 665	449 822
1895	142	891 634	482 541

Nach dem relativ hohen Stand von 1863 ist der Rückgang bis 1866 um so beachtenswerter, als er trotz des Zuwachses von Venetien eintritt. Bereits i. J. 1867 beginnt die Zahl und das Kapital der Aktiengesellschaften sich zu vermehren. Bis 1873 hält dieses Wachstum an, das 1873 selbst noch recht beträchtlich ist und insbesondere Bank- und Kreditinstitute umfaßt. Erst 1874 bricht das künstliche Gebäude zusammen. Fallimente, Auflösungen, Zusammenlegungen sind auf der Tagesordnung und halten ungewöhnlich lange an.

1879 macht sich eine Besserung der Verhältnisse geltend und erst 1883 wird der Stand von 1876, 1887 endlich jener von 1873 überholt. Von 1883—1890 ist ein fast ununterbrochenes großes Wachstum der Aktiengesellschaften zu bemerken. Ihre Zahl nimmt um 221 Individuen, das sind 51 %, ihr eingezahltes Kapital um 722 Mill. Lire zu, das sind gar 68 % des Standes von 1883. Ist bereits 1890 das Wachstum etwas schwächer, so tritt 1891 schon ein Rückgang ein, infolgedessen 1895 die Individuenzahl um 7, das Kapital um fast 100 Mill. Lire verringert erscheint. Es hängt dies mit der großen Häuserbaukrisis in Rom und mit dem anhaltenden Wachstum der Kooperativgesellschaften zusammen, die in Italien fortgesetzt den eigentlichen Aktiengesellschaften den Boden abgraben. 1897 kann man die Zahl der italienischen Aktiengesellschaften mit etwa 680, das eingezahlte Kapital mit 1672 Mill. Lire annehmen. Für 1902 wird in einer nicht offiziellen Publikation die Zahl der Aktiengesellschaften mit 1215, ihr Kapital mit 3475 Mill. Lire angegeben.

Weniger empfindlich zeigen sich die ausländischen Aktiengesellschaften, die seit 1866 fast beständig an Zahl und Kapital gewachsen sind und i. J. 1897 147 Individuen mit 570 Mill. Lire umfaßten. Allerdings sind die Daten über das Kapital der auswärtigen Aktiengesellschaften nicht genau, da nicht alle Gesellschaften den Kapitalsaufwand für das italienische Geschäft bekannt geben, aber immerhin lassen auch diese Zahlen das andauernde Wachstum des fremden Kapitals deutlich erkennen.

2. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Erst die Erhebung des Jahres 1873 gestattet einen Vergleich der Aktiengesellschaften in Italien nach Geschäftsgruppen. In der folgenden Tafel geben wir eine Uebersicht der Anzahl der bestehenden inländischen und fremden Aktiengesellschaften für den Schluß der Jahre 1872, 1883, 1890, 1895 und 1897 resp. 1898, ferner eine Uebersicht ihres nominellen und eingezahlten Kapitals i. J. 1897 resp. 1898 nach den wichtigsten Geschäftsgruppen.

Von den Höhepunkten der genannten 5 Jahre betrachtet zeigen sich allerdings keine allzu großen Aenderungen in der Besetzung der Geschäftsgruppen, man darf eben nicht übersehen, welche bedeutende Schwankungen in der Zwischenzeit vor sich gegangen sind. So verschwindet fast vollkommen das enorme Wachstum der Kredit- und Bankgesellschaften i. J. 1873 und ihr rascher Zusammenbruch in den nächstfolgenden Jahren. 1873 allein wurden nämlich 48 solche Aktiengesellschaften mit 117 Mill. Lire Kapital gegründet und 1876 bestanden doch nur um 6 mehr als Ende 1872. So ver-

Italienische Aktiengesellschaften	Anzahl					Aktienkapital nominelles in 1000 Lire	Aktienkapital eingezahltes in 1000 Lire
	1872	1883	1890	1895	1897		
Notenbanken	4	4	4	1	1	270 000	210 000
Agrarkreditanstalten	7	10	11	8	7[1]	4 688	3 275
Gewöhnliche Kreditgesellschaften	101	118	159	153	158[1][2]	185 836	162 833
Versicherungsgesellschaften	73	38	51	60	15[3]	81 532	39 230
Verkehrsunternehmungen	29	51	81	89	98	795 686	767 675
Bergbaugesellschaften	21	20	25	22	21	34 448	33 743
Textilindustriegesellschaften		18	31	26	28	94 966	92 696
Baugesellschaften		27	43	31	20	67 777	63 567
Gesellschaften für Verwertung der Elektrizität	208	3	20	26	31	45 170	44 834
Gesellschaften für chemische Produkte		41	66	73	75	66 210	63 537
Wasserleitungsgesellschaften		5	11	12	177	188 430	179 856
Verschiedene Gesellschaften		101	155	149			
Zusammen	443	436	657	650	631	1 834 743	1 661 246
Auswärtige Gesellschaften							
Versicherungsgesellschaften	22	38	49	57	53	323 612	94 467
Verkehrsgesellschaften	17	15	20	25	23	86 605	84 405
Andere		28	54	61	71	405 831	391 037
Zusammen	39	81	123	143	147	816 048	569 909

[1]) Stand Ende 1898. — [2]) Das Kapital ist nur von 139 Gesellschaften angegeben. — [3]) Hierzu kommen noch 48 wechselseitige Versicherungsgesellschaften, deren Zahl in die Daten der Vorjahre einbezogen ist.

schwindet die Ausscheidung einer Anzahl von Eisenbahnaktiengesellschaften, darunter auch die der österr. Südbahngesellschaft, infolge der Verstaatlichungsaktion, so schrumpft der Aufschwung und Zusammenbruch der Baugesellschaften in den 90er Jahren auf einen beträchtlichen Rückgang zusammen u. a. m. Immerhin zeigt aber auch diese Tabelle in ihrer Beschränkung viel Beachtenswertes. Beiläufig $^1/_4$ aller Aktiengesellschaften repräsentieren die Kreditgesellschaften, 1890 sogar 29 % der Gesamtzahl. Ihnen zunächst stehen die Verkehrsgesellschaften und die Gesellschaften für chemische Produkte mit ca. 16 resp. 12 %. Früher gingen ihnen die Versicherungsgesellschaften voran, seit dem Zusammenbruch in den 70er Jahren behaupten sie aber jetzt bei einem mäßigen Wachstum nur noch die 4. Stelle. Ganz auffallend hat dagegen die Zahl der auswärtigen Versicherungsgesellschaften zugenommen, von 1872—97 um mehr als 150 %. Charakteristisch für Italien ist ferner das rasche Wachstum und die starke Besetzung der Geschäftsgruppen der Gesellschaften für chemische Produkte, Wasserleitungen und Verwertung der Elektrizität. Beachtenswert ist auch der neuestens erst im Zusammenhang mit der Wirtschaftslage eingetretene Rückgang der Zahl der Textilindustrie-, Bergbau- und Baugesellschaften.

Wie auch anderwärts besitzen in Italien das größte Kapital die Bahnen. Ihnen zunächst kommen die Kreditinstitute und Notenbanken, ferner die Textilindustriegesellschaften, dann die Baugesellschaften und wiederum die Aktiengesellschaften für chemische Produkte. 1902 bestehen 163 Kreditgesellschaften mit einem Nominalkapital von 267,2 und einem eingezahlten Kapital von 255,2 Mill. Lire, ferner 20 Versicherungsgesellschaften mit 103,9 Mill. Lire Nominal- und 36,3 Mill. Lire eingezahltem Kapital. Dazu kamen noch 24 wechselseitige Versicherungsgesellschaften und ca. 710 Industriegesellschaften mit ca. 1321 Mill. Lire Kapital.

Durchschnittlich sind die Aktiengesellschaften in Italien große Gesellschaften. 1897 entfällt auf eine Aktiengesellschaft ein eingezahltes Kapital von mehr als 2,6 Mill. Lire. Obschon hierauf die große Notenbank einen starken Einfluß nimmt, so sind doch auch abgesehen von ihr die Aktiengesellschaften recht kapitalskräftig. So entfallen auf eine Verkehrsgesellschaft 7,9, auf eine Textilindustriegesellschaft 3,3, auf eine Baugesellschaft 2,2, auf eine Kreditgesellschaft 1,1 und auf eine Bergbaugesellschaft 1,6 Mill. Lire. Das Wachstum der Individuenzahl war auch in Italien größer als jenes des eingezahlten Kapitals, weshalb die durchschnittlichen Kapitalsbeträge früher größer waren als gegenwärtig.

3. Die Kooperativgesellschaften (Società cooperative per azione). Wie oben erwähnt, werden die gewöhnlichen Kreditgesellschaften in ihrer Entwickelung vielfach von den kooperativen Kreditgesellschaften gestört. Diese verfahren bei der Gewährung des Wechselkredits faktisch genau so wie jene, und eigentlich unterscheiden sie sich von jenen nur in der juristischen Form. Viele Kapitalisten haben ihre Kapitalien lieber zur Bildung von kooperativen Kreditgesellschaften, sog. Volksbanken, vereinigt, als zu der von gewöhnlichen Kreditgesellschaften, einfach in der Absicht, die fiskalische Begünstigung zu genießen, die das Gesetz den ersteren zugesteht.

Das Wachstum dieser Gesellschaften ist daher ein recht bedeutendes, wie die folgende Uebersicht zeigt, die übrigens nur die in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches anerkannten kooperativen Gesellschaften umfaßt, außer denen

aber noch viele ähnliche Gesellschaften ohne rechtliche Anerkennung bestehen.

im Jahre	Kooperativgesellschaften Anzahl	eingezahltes Kapital in 1000 Lire
1872	81	24 085
1880	140	39 588
1883	291	53 374
1887	859	89 565
1889	1098	100 286
1890	1322	107 032
1895	2349 [1])	109 450
1898	2890 [2])	103 000
1902	3739 [3])	127 923

Auch ohne die überaus rasch sich vermehrenden Casse rurali di prestiti beträgt die Zahl der Kooperativgesellschaften 1898 1995 und 1902 2811, d. h. mehr als doppelt so viel als vor 12 Jahren. Mit diesem Wachstum der Individuenzahl konnte jenes des Kapitals nicht Schritt halten. Während also 1872 auf eine solche Gesellschaft 300 000 Lire entfielen, und selbst 1883 noch 183 000 Lire kamen, betrug das Durchschnittskapital 1902 nur mehr 46 000 Lire. Offenbar hat sich vorwiegend die Zahl der Kooperativgesellschaften der kleinen Leute vermehrt. Unter ihnen finden sich nahezu alle auch von Aktiengesellschaften betriebenen Geschäftszweige vertreten, weitaus am zahlreichsten aber sind die Kreditgesellschaften und Volksbanken, die Casse rurali di prestiti, die Konsumvereine und Baugesellschaften. Einen Ueberblick der Entwickelung der einzelnen Arten der Kooperativgesellschaften seit 1883 gibt folgende Tafel.

Kooperativgesellschaften.

Jahr	Kreditgesellsch. u. Volksbanken Anzahl	eingez. Kapital 1000 Lire	Versicherungsgesellschaften Anzahl	eingez. Kapital 1000 Lire	Verkehrsgesellschaften Anzahl	eingez. Kapital 1000 Lire	Konsumvereine Anzahl	eingez. Kapital 1000 Lire	Baugesellschaften Anzahl	eingez. Kapital 1000 Lire	Andere Anzahl	eingez. Kapital 1000 Lire
1883	252	50 412	—	—	—	—	18	420	7	2 107	14	436
1887	641	82 256	5	6	—	—	85	972	51	4 188	77	2 143
1889	714	90 007	10	320	1	3	133	1754	102	5 160	138	3 042
1890	738	92 576	10	1760	4	11	177	3010	221	5 950	172	3 725
1895	1114 [1])	84 821	45	2277	9	162	423	4427	448	12 524	310	5 239
1898	1591 [2])	74 643	25	ca. 2300	21	605	508	4789	349	13 411	396	7 263
1902	1664 [3])	82 627	19	4741	36	789	762	5589	442	18 958	816	15 219

Literatur: *Annuario Statistico Italiano 1895, Roma 1895. — Dasselbe 1904. — Elenco generale e classificazione degli istituti di credito e delle Società anonime al 31 Dicembre 1872, Roma, Stamperia Reale, 1874. — Statistica ed elenco generale degli istituti di credito e delle Società per azioni al 31 Dicembre 1876. Roma, Tip. Eredi Botta, 1877. — Elenco generale delle Società industriali nazionali ed estere esistenti nel Regno al 31 Dicembre 1887, Roma, Tip. Eredi Botta, 1888. — Bollettino del credito cooperativo ordinario, agrario e fondario. Anno V°, 1887 ff. Roma, Tip. Eredi Botta, 1889 ff. — Bollettini Ufficiali delle Società per Azioni, 1883 ff.*

von Juraschek.

6. Die Aktiengesellschaften in Frankreich.

1. Die ältesten Aktiengesellschaften. 2. Die privilegierten Handelskompagnieen. 3. Die Kommanditaktiengesellschaften. 4. Die Sociétés à responsabilité limitée. 5. Die Aktiengesellschaften seit 1867. 6. Die Aktiengesellschaften im Verhältnisse zu den anderen Handelsgesellschaften. 7. Die Auflösungen. 8. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. 9. Aktienkapital und Dividenden.

1. Die ältesten Aktiengesellschaften. Nach Troplong hätten die ältesten Aktiengesellschaften in Frankreich bestanden, da bereits im 12. Jahrh. Mühlen bei Toulouse, Moissac, Montauban usw. Eigentum von Gesellschaftern gewesen wären, deren Anteile in übertragbaren Aktien, sog. uchaux, fixiert waren, indes der Geschäftsbetrieb durch abberufbare Angestellte besorgt wurde.[4]) Auch der nach vorhandenen Urkunden zu Beginn des 13. Jahrh. in den italienischen Seestädten verbreitete Gebrauch, Schiffe mit Hilfe bestimmter Kapitalseinlagen mehrerer zu bauen und im Verhältnisse dieser Eigentumsanteile (luoghi) Gewinn und Verlust der Schiffsfahrten zu teilen, war um diese Zeit in Marseille bekannt, wo der Kapitalsanteil platea genannt wurde. Dagegen scheinen die italienischen Banken (montes), welche auch auf luoghi gegründet waren, und von denen die berühmteste, die Korporation der Genueser Staatsgläubiger (casa de San Giorgio 1371 oder gar 1345 gegründet) wenigstens seit 1407, dem Jahre ihrer Umwandlung in die erst 1808 aufgelöste Genueser Diskonto- und Zettelbank, eine wirkliche Aktiengesellschaft gewesen sein dürfte, in Frankreich erst viel später Nachahmung gefunden zu haben.

2. Die privilegierten Handelskompagnieen. Wahrhaft bedeutende Aktiengesellschaften entstanden überhaupt erst nach der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien, als die Ersparnisse mächtig angewachsen, die Aufgaben des Handels und Verkehrs ins Riesenhafte gestiegen waren. An der Wende des 16. und 17. Jahrh. erst bildeten sich in Holland und England die großen Welthandelskompagnieen, in deren Nachahmung Frankreich trotz der Unterstützung der Regierung unter Heinrich IV., Richelieu und Colbert ebenso fruchtbar als unglücklich war.

Um 1603 wurde eine Gesellschaft zur Kolonisation Kanadas und zum Betriebe des Pelzhandels, eine andere für den Handel nach dem

[1]) Darunter 400 Casse rurali di prestiti ohne Kapitalsangaben. — [2]) Darunter 895 do. — [3]) Darunter 928 do. —

[4]) Troplong, du contrat de société. Bruxelles 1846.

Senegal gegründet. 1621—1626 bestand die Gesellschaft für den afrikanischen Handel, an deren Stelle die Compagnie du Cap Blanc und die Compagnie du Cap Vert et de Guinée trat. 1628 wurde wieder eine Gesellschaft für Kanada gegründet. Mit einem Kapitale von 43 000 Livres gründete Richelieu die Gesellschaft zur Kolonisation der Antillen. Damals kam auch die Kompagnie der amerikanischen Inseln und 1642 die Kompagnie für den Handel nach Madagaskar zustande. 1664 wurde die große Französisch-Ostindische Handelskompagnie mit 6—7 Mill. Livres Kapital und die Westindische Gesellschaft mit einem ähnlichen Kapitale gegründet. Beide Kompagnieen erlitten große Verluste, zahlten aber dennoch Dividenden, letztere 1671 5%, erstere 1675 10%. 1684 stellte erstere bereits ihre Zahlungen ein. 1669 veranlaßte Colbert die Gründung der Nordischen Kompagnie für den Handel nach Dänemark, Norwegen, Schweden und Rußland. Auch sie erlitt nur Verluste, doch hörten die Gründungen und Umwandlungen nicht auf. So kamen die Kompagnie von Akadien 1685, von China 1700, von Kanada 1706, die Hudsonsbaigesellschaft 1710, die zweite Chinesische Gesellschaft 1712 u. a. m. zustande.

Die schon aus dem raschen Wechsel erkennbaren Mißerfolge dieser Gesellschaften dürften teils darauf zurückzuführen sein, daß die Franzosen an Ausdauer, kaufmännischem Geiste und Genügsamkeit im Gewinne den Holländern und Engländern nachstanden, teils darauf, daß die Kompagnieen ihren Sitz in Paris hatten, meist förmliche Staatsanstalten waren und von Direktoren geleitet wurden, welche keine Geschäftsmänner waren und deren Ernennung wie ihre Entschließungen häufig und nicht immer im geschäftlichen Interesse von der Regierung beeinflußt wurden. Diese Kompagnieen waren nämlich von der Regierung privilegierte, mit Monopolrechten ausgestattete Korporationen, in welchen das Prinzip der Aktiengesellschaften in der Stellung der Geschäftsleiter, im Stimmrechte und in der beschränkten Haftbarkeit der Aktionäre, in der Generalversammlung derselben usw. schon weit ausgebildet war. Dagegen besaßen ihre Aktien nicht die Eigenschaft von Inhaberpapieren. Die Schaffung solcher Aktien scheint vielmehr ein Gedanke Laws gewesen zu sein, der 1716 seine Bank, die 1718 zur königlichen Bank umgewandelt wurde, als Kommanditaktiengesellschaft gründete, 1717 aber die Compagnie d'Occident auf Inhaberaktien errichtete und dadurch, sowie durch die wiederholten Aktienemissionen und die Fusionen dieser Kompagnie mit den älteren Gesellschaften und der Banque royale, durch die Einführung der Zeitkäufe usw. (1720) über Frankreich die bekannte, furchtbare Katastrophe heraufbeschwor.

3. Die Kommanditaktiengesellschaften. Nach dem Falle Laws wurde (1721) das zugunsten der Lawschen Bank 1716 erlassene Verbot der Emission von Inhaberpapieren aufgehoben und es war danach die Gründung einer Aktiengesellschaft auf Inhaberaktien unter Genehmigung der Regierung, die einer Kommanditaktiengesellschaft auf Inhaberaktien, wie auf Namensaktien, aber auch ohne diese möglich, da letztere nicht als Korporation erschien. Inwieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, läßt sich statistisch kaum nachweisen, obschon Juristen behaupten, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die Kommanditaktiengesellschaft sehr beliebt war. Jedenfalls hatte sich die Gunst des Publikums nach dem Zusammenbruche der Banque royale und der Compagnie d'Occident, die sich noch bis 1772 erhielt, von den pivilegierten Gesellschaften völlig abgewendet, gelang es doch selbst 1776 dem Gründer der Diskontokasse, welche als Zettelbank errichtet wurde, trotz der Unterstützung Turgots kaum, die Hälfte des projektierten Aktienkapitals von 15 Mill. Fr. aufzubringen. Als dagegen 1796 die Bankfreiheit gewährt worden war, entstanden sofort mehrere Diskontobanken, die Noten emittierten. Auch die Caisse des comptes courants wurde 1796 gegründet.

Der Code de commerce (1807) acceptierte in bezug auf die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften so ziemlich den gegebenen Zustand, doch führte derselbe die Bezeichnung anonyme Gesellschaft für Aktiengesellschaften ein, welche seither im Gebiete des romanischen Rechtes allgemein üblich geworden ist. Ein unmittelbarer Einfluß der Einführung des Code de commerce ist nicht ersichtlich; unter dem Waffenlärme des Konsulats und Kaiserreichs waren die Gründungen nicht sehr häufig. Aktiengesellschaften wurden in den 14 Jahren nur 12 konzessioniert. Häufiger wurden die Gründungen in der Zeit der Restauration, während welcher (in 16 Jahren) 122 Aktiengesellschaften konzessioniert wurden. Noch zahlreicher aber waren die Kommanditgesellschaften auf Aktien. Ja, die Tatsache, daß zur Errichtung derselben die Autorisierung der Regierung nicht nötig war, führte im Vereine mit dem völligen Ausschlusse der Oeffentlichkeit zu den ärgsten Schwindeleien, indem einerseits die Geranten als Strohmänner der Aktionäre benutzt wurden, andererseits die Aktionäre gesetzlich von jeder Einflußnahme auf die Geranten ausgeschlossen vielfach hintergangen wurden. Insbesondere in der Zeit der Juli-Monarchie, als 1832 durch richterlichen Spruch die Zulässigkeit von Kommanditaktiengesellschaften auf Inhaberpapiere anerkannt worden war, schossen diese wie die Pilze empor. Gleichzeitig wurden die Betrügereien so arg, daß die Regierung 1838 im Parlamente eine Vorlage auf gänzliche Unterdrückung der Kommanditaktiengesellschaften einbrachte. Der Antrag wurde zwar ebensowenig Gesetz als die von der Kammer vorgeschlagene Repressivmaßregel, aber die Reaktion blieb doch nicht aus. Während nämlich 1837 allein im Departement Seine 288 Kommanditaktiengesellschaften gegründet wurden, kamen in ganz Frankreich 1840 nur 176, 1841 gar nur 89 solche Gesellschaften zustande. In den folgenden Jahren steigt, wie die Tafel auf S. 348 zeigt, die Zahl der Neugründungen wieder langsam an, während die Zahl der Gründungen konzessionierter Aktiengesellschaften bei mäßigen Schwankungen stets klein bleibt. Offenbar im Zusammenhange mit den englischen Wirtschaftsverhältnissen mehrt sich 1845/46 die Zahl der Gründungen ganz ungeheuer und noch in dem Krisenjahre 1847, welches die Gründungen von anonymen Gesellschaften auf die Hälfte reduziert, bleibt die Zahl der Neugründungen von Kommanditaktiengesellschaften sehr hoch. Erst das Revolutionsjahr 1848 läßt die Ziffer tiefer

sinken, aber schon 1849 wirft sich die Spekulation auf die Errichtung von Kommanditaktiengesellschaften mit Inhaberaktien, deren Neugründungen nunmehr herrschend werden. Nach einem scharfen Rückschlage im letzten Jahre der zweiten Republik (1851), welcher alle Gesellschaftsarten gleichmäßig berührte, nahmen die Neugründungen seit 1852 (dem Gründungsjahre des Crédit mobilier) mit dem Aufschwunge des Eisenbahnbaues von Jahr zu Jahr trotz des Krimkrieges bedeutend zu. Konzessionierungen von anonymen Gesellschaften erreichen mit 36 i. J. 1854 ihre höchste Ziffer und der Schwindel mit Kommanditaktiengesellschaften wird ärger als je betrieben. Von Juli 1854 bis Juli 1855 wurden in Paris allein 227 Kommanditaktiengesellschaften gegründet mit einem Kapitale von 968 Mill. Fr. in Aktien von 25—5 Fr.! Es seien das keine Aktien, sondern Lotteriebillette, sagte Langlais in der Kammer. Die Gesellschaft zur Vermählung Afrikas mit Amerika gab Aktien zu einem Franc heraus und nannte als Geranten einen „Herrn Christoph Columbus". Mit Recht nannte man daher die Kommanditaktiengesellschaften damals die Schlupfwinkel der Spekulation und des Betruges. Jetzt erst entschloß man sich zu energischen Repressivmaßregeln, welche in dem G. v. 17./VII. 1856 zum Ausdrucke kamen. Die darin geforderte Oeffentlichkeit der Gesellschaftsgründung, dann die damit vorgeschriebene weitgehende Haftpflicht der Geschäftsführer und Gründer usw. bewirkte sofort einen außerordentlich großen Abfall der Neugründungen von Kommanditaktiengesellschaften. 1856 waren es 463, 1861 96! Damit war die Herrschaft der Kommanditaktiengesellschaften gebrochen, ohne daß jedoch, wie die Tabelle zeigt, die Gründungen der anonymen Gesellschaften wesentlich zunahmen.

4. Die Sociétés à responsabilité limitée. Wirkliche Aktiengesellschaften hatten in Frankreich seit alter Zeit bestanden, doch bedurften sie zur ihrer Errichtung stets der Autorisation der Regierung, die hierbei ein sehr schwerfälliges Verfahren einhielt. Wie bemerkt, war dies auch nach dem Code de commerce (§ 37) der Fall, weshalb sich in der neueren Zeit die anonyme Gesellschaft nur schwach entwickelt hatte. Zwischen 1840 und 1860 schwankt die Zahl ihrer Neugründungen zwischen 6 und 36, so daß auf ein Jahr etwa 18 bis 19 Gründungen kommen, gegenüber jenen der Kommanditaktiengesellschaften minimale Zahlen. Da diese Gesellschaftsart viel leichter zu errichten war und durch die Haftpflicht der Geranten größere Sicherheit zu bieten schien, verschwand die anonyme Gesellschaft auf dem Gebiete des Handels fast ganz und wurde vorwiegend für die Anlage von Kommunikationen, für Versicherungsgeschäfte, zur Gewinnung von Naturprodukten usw. gegründet. Seit 1856 war nun aber die Kommanditaktiengesellschaft zurückgedrängt worden, während doch 1857 den belgischen Aktiengesellschaften der ungehinderte Geschäftsbetrieb in Frankreich gestattet und 1862 durch den Handelsvertrag mit England den englischen limited companies das französische Handelsgebiet vollständig geöffnet worden war. Dadurch kamen die französischen Geschäftsmänner in eine ungünstigere Lage und die Gesetzgebung suchte dieselben dadurch zu unterstützen, daß sie eine Abart der anonymen Gesellschaft, die Société à responsabilité limitée zuließ, welche der englischen limited company nachgebildet war und welche einerseits, obschon eine echte Aktiengesellschaft, zu ihrer Gründung die staatliche Autorisation nicht nötig hatte, andererseits die Aktionäre nicht über den Betrag der Aktien hinaus haftbar machte, dagegen auf ihren Aktien ihren Charakter und ihr Aktienkapital angeben mußte und den Repressivmaßregeln unterworfen war, welche 1856 in betreff der Kommanditaktiengesellschaften aufgestellt worden waren (G. v. 23./V. 1863).

Die Begünstigungen dieses Gesetzes wurden gierig aufgegriffen, denn es kamen von 1863—1867 danach 338 Aktiengesellschaften zustande, deren Gründung die Zahl der Neugründungen von autorisierten anonymen Gesellschaften sofort auf die Hälfte und weiter herabsetzte, während sie die Errichtung von Kommanditaktiengesellschaften kaum beeinflußte. Die Erleichterung der Gründung einer Art anonymen Gesellschaft vermehrte somit die Zahl der Gründungen überhaupt, deren 1865 bereits wieder 269 stattfanden. 1866/67 ging die Zahl der Gründungen im Zusammenhange mit der Krisis in England und dem deutschen Kriege bei allen drei Arten zurück auf 225 resp. 187.

5. Die Aktiengesellschaften seit 1867. Das Gesetz von 1863 war nur eine vorübergehende Maßregel, an welcher nicht festgehalten werden konnte. Man hatte sich auch in kaufmännischen Kreisen überzeugt, daß die beschränkte Haftung keine so große Gefahr in sich berge, und die Regierung selbst kam zur Einsicht, daß die Staatsgenehmigung nicht aufrecht erhalten werden könne, weil sie die Nachlässigkeit der Aktionäre unterstütze, indes es doch unmöglich sei, daß der Staat fortdauernd wirksam die Gesellschaften kontrolliere. Man entschloß sich daher, das Recht der Aktiengesellschaften neuerdings zu ordnen und zwar nach dem Prinzipe, daß sie mit Ausnahme der Lebensversicherungsgesellschaften und der sog. Tontinen ohne Staatsgenehmigung gebildet werden können. Die Maßregeln des Gesetzes von 1856 gegen die Kommanditaktiengesellschaften wurden hierbei gemildert auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt. Eine wichtige Ergänzung dieses G. v. 24./VII. 1867 bildete die Verordn. v. 22./I. 1868.

Nach diesen Bestimmungen war die autorisierte Gesellschaft auf wenige bestimmte

Fälle beschränkt und war jeder Grund entfallen, die Société à responsabilité limitée besonders zu unterscheiden. Die offiziellen Ausweise führen daher von 1868 angefangen nur mehr die Gründungen von anonymen Gesellschaften unterschiedslos an. Dagegen war in dem Gesetze auf die kleinen Gesellschaften mit wechselndem Aktienkapital Rücksicht genommen und wurde erklärt, daß unter Einhaltung gewisser, besonderer Vorschriften jede Gesellschaft mit variablem Kapitale gegründet werden könne. Diese société coopérative erscheint nun von 1868 an neben der anonymen Gesellschaft in den offiziellen Ausweisen über Neugründungen, während über die Kommanditaktiengesellschaften ein besonderer Nachweis bis 1876 fehlt.

Die Aufhebung der Gründung unter Genehmigung durch die Regierung hatte auf die Zahl der Neugründungen eine durchschlagende Wirkung. An Stelle der Gründung von 9 durch Dekret autorisierten anonymen Gesellschaften und von 77 als beschränkt haftbar bezeichneten anonymen Gesellschaften i. J. 1867 trat i. J. 1868 die Gründung von 191 anonymen Gesellschaften, neben welchen noch 54 Cooperative-Gesellschaften errichtet wurden. 1869 und selbst 1870, im Jahre des deutsch-französischen Krieges, stieg die Zahl der Gründungen anonymer Gesellschaften, indes wenigstens 1870 die Zahl der Gründungen von Cooperative-Gesellschaften um ca. 50 % abnahm, jene der offenen Gesellschaften und der einfachen Kommanditgesellschaften um 991 resp. 130 zurückging. 1871 war dann, wie die Tafel zeigt, der Rückschlag allerdings großartig; es fanden um 63 % weniger Gründungen statt. 1872 sehen wir die Zahl der Neugründungen bereits auf dem alten Stande von 1869, 1870. Die Krisis von 1873 ist in Frankreich fast gar nicht zu bemerken, dagegen hält die Stagnation der Geschäfte den Aufschwung der Gründungen bis 1878 zurück. 1879 mit der Besserung des Eisenmarktes in Amerika beginnt aber ein förmliches Gründungsfieber, welches besonders heftig zunächst in Paris auftritt. Die Zahl der Gründungen erhöht sich von 1878 auf 1879 fast aufs Doppelte, in Paris allein aber in betreff der anonymen Gesellschaften von 119 auf 260. 1880 fanden in Paris sogar 482 und 1881 489 Gründungen anonymer Gesellschaften statt. Während die Zunahme der Gründungen i. J. 1880, wie ein Vergleich mit der Tafel zeigt, fast ganz allein durch die Zunahme derselben in Paris bewirkt wird, fällt von der großen Vermehrung des Jahres 1881 nur ein minimaler Teil auf Paris. Das Gründungsfieber fand da keinen passenden Boden mehr und hatte sich auf die Provinzen ausgedehnt. Von der Provinz aus kam auch 1882 der Rückschlag, der bis 1886 resp. 1887 anhielt. In letzterem Jahre wuchs die Zahl der Gründungen von Kooperativgesellschaften ganz außerordentlich, jedoch nur vorübergehend. In Paris allein entstanden 112 solche Gesellschaften. Die nächsten 4 Jahre sahen wieder zahlreichere Gründungen, 1891 reichte ihre Zahl aber doch nur an jene von 1883 heran. Es folgen dann ein paar Jahre des Rückganges. 1894 ergibt sich bei den Kooperativgesellschaften ein ähnlicher Aufschwung wie 1887, der jedoch mit geringen Unterbrechungen bis in die jüngste Zeit anhält. 1903 erreichen die Gründungen von Kooperativgesellschaften den Höchststand. Sie sind 3 mal zahlreicher als 1893. Die Kommanditaktiengesellschaften und die anonymen Gesellschaften werden erst 1895 wieder zahlreicher gegründet und erreichen ihren Höchststand 1899, in welchem Jahre zuerst wieder mehr anonyme Gesellschaften gegründet werden als 1881. Seither geht die Zahl der Gründungen bei beiden Gesellschaftsarten stark zurück.

Auch in Algier machte sich die Krisis des Jahres 1882 bemerkbar, obgleich die Handelsgesellschaften nahezu durchweg offene Gesellschaften sind. Während nämlich dort 1876—80 im Jahresdurchschnitte etwa 4 anonyme Gesellschaften gegründet wurden, ergaben sich 1880 10, 1881 13, 1882 nur 6, 1884 nur 2 Gründungen. Im Durchschnitt der Quinquennien 1881—85, 1886—90, 1891—95 und 1896—1900 wächst die Zahl der Gründungen und zwar auf 7 resp. 9, 8 und 10. 1901 wurden 18, 1902 24 und 1903 15 anonyme Gesellschaften gegründet.

6. Die Aktiengesellschaften im Verhältnisse zu den anderen Handelsgesellschaften. Da die französische Statistik auch die Gründung der offenen Gesellschaften wie der einfachen Kommanditgesellschaften aufzeichnet, so ist es möglich, das Verhältnis der Zahl dieser Gründungen zu jener der Gründungen von Aktiengesellschaften zu fixieren. Von besonderem Interesse sind diese Ziffern für die Zeit vor und nach 1867. Es kamen aber vor

Gründungen

im Jahresdurchschnitt	offener Gesellschaften.	Kommandit-	Kommanditaktienges.	anonymer Gesellschaft.	Gesellschaft. mitvariablem Kapital
	in absoluten Zahlen				
1841—65	2396	480	195	25	—
1866—85	3435	451		339	34
1886—90	3112	704	80	327	64
1891—1900	3406	890	73	595	127
1901	3535	988	83	723	158
1902	3643	1003	71	663	185
1903	3724	1051	88	601	225
1904	4906		64	638	206

im Jahresdurchschnitt	offener Gesellschaft.	Kommanditgesellschaft.	Kommanditaktienges.	anonyme Gesellschaft.	Gesellschaft. m. variablem Kapital
	in Prozent				
1841—65	77,4	15,4	6,3	0,9	—
1866—85	80,6	10,6		8,0	0,8
1886—90	72,6	16,5	1,9	7,6	1,5
1891—1900	66,9	17,5	1,4	11,7	2,5
1901	64,4	18,0	1,5	13,2	2,9
1902	65,5	18,0	1,3	11,9	3,3
1903	65,5	18,5	1,5	10,6	3,9
1904	84,4		1,1	11,0	3,5

Durch die Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften sind somit die einfachen Kommanditgesellschaften wie jene auf Aktien schwer getroffen worden. Absolut und noch mehr relativ ist die Zahl ihrer Gründungen seit 1867 zurückgegangen. Umgekehrt wird die Zahl der Gründungen von anonymen Gesellschaften und von Gesellschaften mit variablem Kapital auch verhältnismäßig fortgesetzt größer.

7. Die Auflösungen. Leider gibt die französische Statistik die Auflösungen der Handelsgesellschaften erst seit 1890 nach einzelnen Gesellschaftsformen an. Für die Zeit bis 1890 geben wir daher nur folgende Uebersicht:

Jahresdurchschnitt	Zahl der Gründungen bei allen Gesellschaftsformen.	Zahl der Auflösungen bei allen Gesellschaftsformen.	Auf 100 gleichzeitig gegründete Gesellschaften Auflösungen
1861/70	3851	2332	60,6
1871/80	4187	2259	53,9
1881/90	4560	2465	54,0

Gründungen von

im Jahre	Kommanditaktiengesellschaften mit Namensaktien	Kommanditaktiengesellschaften mit Inhaberaktien	Anonymen Gesellschaften mit Dekret autorisiert	Anonymen Gesellschaften mit beschränkter Haftung
1840	176		18	—
1841	89		22	—
1842	49	74	25	—
1843	59	92	18	—
1844	49	65	28	—
1845	197	32	29	—
1846	235	41	23	—
1847	213	26	14	—
1848	90	57	14	—
1849	60	122	20	—
1850	97	160	10	—
1851	78	88	9	—
1852	70	130	21	—
1853	118	266	25	—
1854	106	199	36	—
1855	110	277	18	—
1856	123	340	17	—
1857	122	95	6	—
1858	54	87	13	—
1859	53	73	12	—
1860	82	31	14	—
1861	57	39	12	—
1862	82	34	12	—
1863	79	32	27	10
1864	69	37	14	59
1865	50	102	13	104
1866	131		6	88
1867	101		9	77

im Jahre	Kommanditaktiengesellschaften	kooperativen Gesellschaften	anonymen Gesellschaften
1868	—	54	191
1869	—	63	200
1870	—	33	223
1871	—	16	83
1872	—	32	239
1873	—	61	220
1874	—	41	214
1875	—	43	253
1876	—	19	239
1877	71	33	290
1878	80	35	256
1879	120	62	511
1880	129	39	797
1881	143	50	976
1882	156	58	738
1883	117	49	482
1884	90	49	363
1885	89	52	325
1886	91	42	319
1887	94	141	295
1888	62	51	324
1889	80	45	324
1890	70	43	374
1891	84	90	446
1892	63	48	425
1893	61	70	401
1894	60	131	403
1895	66	146	423
1896	60	140	510
1897	79	165	561
1898	85	159	841
1899	88	161	1042
1900	85	158	895
1901	83	158	723
1902	71	185	663
1903 [1])	88	225	601
1904	64	206	638

[1]) Unter den Gründungen dieses Jahres befinden sich 59, bei denen nur die Statuten geändert wurden.

Die Zahl der Auflösungen ist somit regelmäßig bedeutend größer als die Hälfte der gleichzeitig gegründeten Gesellschaften; doch zeigt sich in dieser Beziehung eine große Besserung, denn selbst die Zeit der Krise und Stagnation von 1881—1882 war diesbezüglich nicht so ungünstig als das Dezennium 1861—70, in welchem das Jahr 1861 mit 68 Auflösungen auf 100 Gründungen ganz besonders hervorragt. Selbst 1882 und 1883 war das Verhältnis nicht so schlecht, denn es kamen 56,1 bezw. 59,6 Auflösungen auf 100 Gründungen. Daß diese Besserung mit der Freigebung der Gründung und dem Schwinden der Kommanditaktiengesellschaften zusammenhängt, läßt sich vermuten.

Wesentlich anders gestaltet sich das Verhältnis bei den einzelnen Gesellschaftsformen. Es betrug nämlich die Zahl der Auflösungen von

Im Jahre resp. Jahresdurchschnitt	offenen Handels-	einfache Komand.-	Kommanditaktien-	Anonymen	Kooperativ-
	Gesellschaften				
1890—94	1837	244	32	159	11
1895—99	1874	315	39	194	29
1900	1824	366	38	278	10
1901	1918	375	32	314	26
1902	1950	335	33	355	27
1903	2044	371	26	347	11
1904	2481		24	312	16
	in Prozenten der Gründungen des gleichen Jahres resp. Jahresdurchschnitts				
1890—94	56,5	30,5	47,0	39,0	14,3
1895—99	54,3	33,5	51,3	28,7	18,8
1900	52,1	37,7	44,7	31,1	6,3
1901	54,3	37,9	38,5	43,4	10,1
1902	53,5	33,4	46,5	53,5	14,6
1903	54,8	35,4	28,0	57,7	4,8
1904	50,5		37,5	48,9	8,0

Die Auflösungen sind somit bei den offenen Gesellschaften und neuestens bei anonymen Gesellschaften am häufigsten, bei den Kooperativgesellschaften am seltensten. In der Mitte zwischen diesen Extremen stehen die Kommandit- und Kommanditaktien-Gesellschaften.

8. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die Schwierigkeiten, welche bis 1863 der Bildung von anonymen Gesellschaften im Wege standen, beschränkten und bestimmten wesentlich die Geschäftsgruppen, für welche anonyme Gesellschaften zustande kamen. Die auf S. 350 nach Courtois fils (Journal des Economistes Juni 1860 S. 463) gegebene Uebersicht der von Ende 1799—1859 konzessionierten anonymen Gesellschaften ist diesfalls besonders lehrreich.

Erst sind es also die Versicherungsgesellschaften und späterhin die Banken, welche die große Masse der anonymen Gesellschaften stellen; danach folgen besonders seit der Julimonarchie die Gesellschaften für Brücken- und Hafenbau, die Bahnen und sonstigen Kommunikationsanstalten, weiterhin die Hochöfen, Bergwerke und Gasanstalten. Es ist dies eine Gruppierung, welche der in England sehr ähnlich ist. Ganz anders stellen sich die Verhältnisse bei den Kommanditaktiengesellschaften, für welche die Daten, welche ein Bericht an die französische Deputiertenkammer aus ihrer Blütezeit für 1826—1837 gibt, sehr charakteristisch sind. Danach wurden in den bezeichneten zehn Jahren 1106 Kommanditaktiengesellschaften gegründet und zwar mit folgenden Geschäftsgegenständen:

Zeitungen, Journale, Bücherverlag	401
Industrielle Geschäfte	95
Verkehrs- und Speditionsanstalten	93
Metallindustrie und Kohlenhandel	60
Schiffahrtsbetrieb	52
Banken	40
Versicherungsgesellschaften	27
Landwirtschaftliche Industriezweige	25
Theater	24
Verschiedene Gesellschaften	289

In der Zeit von 1860—1867 ändert sich der Geschäftskreis der anonymen Gesellschaften, ja die Sociétés à responsabilité limitée lassen denselben noch schärfer hervortreten. Von den 95 in dieser Zeit mit Dekret autorisierten anonymen Gesellschaften waren nämlich 36 Versicherungsgesellschaften, 58 dienten industriellen und nur eine landwirtschaftlichen Zwecken.

Seit der Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften ist eine solche Einschränkung weniger zu bemerken, vielmehr sind dieselben in allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens verbreitet, obschon zeitweise in den einzelnen Spekulationsepochen gewisse Gebiete besonders stark bevorzugt werden und neuestens die industriellen Unternehmungen stärker in den Vordergrund treten als je. Wie die folgende nach den offiziellen Daten gearbeitete Tabelle zeigt, sind unter den Gründungen von anonymen, Kommanditaktien- und Kooperativgesellschaften der Jahre 1889—1899 die Lebensmittelgesellschaften, die Bank- und Kreditinstitute, die Minen und Steinbrüche, die Versicherungsgesellschaften, die Immobiliargesellschaften, die Zeitungsunternehmungen und Metallindustriegesellschaften am stärksten vertreten. In den letzten Jahren 1901—1903 treten von den genannten Gesellschaften die Banken, Versicherungsgesellschaften und Immobiliargesellschaften mehr zurück. Dagegen sind die Gründungen von chemischen Produktenfabriken, Beleuchtungsunternehmungen und Tramwaygesellschaften häufiger geworden.

Gegenstand der Gesellschaften	Konsulat, Kaiserreich u. 100 Tage 14 J. 8 M.	Die Restaurationszeit 16. J. 1 M.	Julimonarchie 17 J. 7 M.	Republik 3 J. 9 M.	Kaiserreich 8 J. 1 M.	Summe 60 J. 2 M.
Banken und Kassen	1	6	10	82	17	116
Versicherungswesen	—	21	73	7	36	137
Eisenbahnen	—	3	28	—	19	50
Brücken und Häfen	1	12	46	1	3	63
Kanäle	3	12	7	2	2	26
Fuhrwerk u. Personenbeförderung	1	1	6	1	1	10
Kohlenwerke	1	4	6	1	8	20
Post-Dampfschiffe u. a.	—	11	20	4	8	43
Bergwerke	—	1	—	—	3	4
Hochöfen und Hüttenwerke	2	15	12	4	5	38
Immobiliargesellschaften	2	4	9	1	10	26
Gasbeleuchtungsanstalten	—	4	11	1	7	23
Spinnereien	—	5	4	3	2	14
Papiermühlen, Druckereien und Zeitschriften	—	2	8	—	—	10
Zucker-, Oel- und Seifenfabriken	—	—	7	—	1	8
Bäder, Waschanst., Wasserltgsw.	—	3	2	—	4	9
Ländliche Industriezweige	—	4	4	1	1	10
Steinbrüche	—	3	3	—	1	7
Porzellan-, Spiegel-, Glasfabr.	—	8	1	—	3	12
Verschiedene Gesellschaften	1	3	3	1	1	9
Summa:	12	122	260	109	132	635
Durchschnittlich pro Jahr:	$^3/_4$	$7^1/_2$	$14^1/_2$	29	$16^1/_3$	$10^1/_2$

Neugründungen von Aktiengesellschaften

	in den Jahren 1889—1900	1901	1902	1903
Zeitungs-Unternehmungen	501	52	58	58
Banken- und Kreditinstitute	605	34	40	23
Beleuchtungsunternehmungen	352	30	30	36
Immobiliargesellschaft.	544	42	24	25
Eisenbahnen	151	7	10	7
Minen und Steinbrüche	574	85	52	60
Metallindustriegesellschaften	451	42	29	42
Transportgesellschaft.	251	25	24	18
Versicherungsgesellschaften	524	40	27	34
Theatergesellschaften	194	12	22	9
Lebensmittelgesellschaften	1041	144	103	115
Chemische Produktenfabriken	300	41	25	28
Tramwaygesellschaften	309	28	27	24
Mineralwassergesellschaften	111	17	19	12
Verschiedene Industrie- und andere Gesellschaften	2974	365	429	364
Zusammen	8882	964	919	855

Für das Jahr 1899 wird der Bestand der Aktiengesellschaften in Frankreich mit 6322 Gesellschaften und einem Aktienkapital von 13 509 Mill. Fr. angegeben. Von dieser Gesamtzahl entfielen 1169 Gesellschaften mit 3109 Mill. Fr. auf Banken und Versicherungsgesellschaften, 1129 mit 647,8 Mill. Fr. auf die Handelsgesellschaften, 454 mit 5808 Mill. Fr. auf die Transport- und 3570 mit 3944 Mill. Fr. auf die Industrie- und sonstigen Gesellschaften. (Vgl. Staaten Europas 5. Aufl. S. 408.)

9. Aktienkapital und Dividenden. Das Kapital, welches von den französischen Aktiengesellschaften aufgenommen wurde, ist ein sehr beträchtliches. Die zwischen 1826 und 1837 gegründeten 1106 Kommanditaktiengesellschaften hatten ein Nominalkapital von 1117 Mill., die gleichzeitig konzessionierten 157 anonymen Gesellschaften ein solches von 393,4 Mill. Fr. Auf eine Gesellschaft ersterer Art entfiel somit ein Nominalkapital von 1,01, auf eine Gesellschaft letzterer Art ein solches von 2,2 Mill. Fr. Das Aktienkapital der Gesellschaften, deren Papiere an der Pariser Börse 1838 gehandelt wurden, soll sich auf rund 469 Mill. Fr. belaufen haben, doch ist dieser Nominalbetrag wie der vorhin genannte nur zum Teile faktisch aufgebracht worden. 1855 wird bereits das Aktienkapital der Eisenbahnen Frankreichs auf 1951 Mill., das der Kreditgesellschaften auf 867 Mill. Fr. geschätzt. Dazu kommt aber noch das in Prioritäten und anderen Obligationen aufgenommene Kapital, welches z. B. beim Crédit mobilier, welcher 1852 mit einem Nominalkapitale von 60 Mill. Fr. gegründet wurde, 600 Mill. betragen sollte. 1873, in welchem Jahre in Frankreich die Spekulation verhältnismäßig zurückhaltend war, wurde das Einkommen von den an der Börse von Paris kotierten und nicht kotierten Aktien von Eisenbahnen auf 422, von anderen Pariser Gesellschaften auf 215,5, von Gesellschaften der Departements auf 65,3 Mill. Fr. geschätzt. Dieses Einkommen entspricht aller-

dings einem geringeren Kapital, als von vornherein angenommen werden mag, da die Dividenden der Aktiengesellschaften, besonders der Banken, verhältnismäßig hoch waren. In neuerer Zeit sind aber auch in Frankreich die auf eine Gesellschaft entfallenden Kapitalsbeträge kleiner geworden, und zwar hauptsächlich durch das häufigere Auftreten der Kooperativgesellschaften. Wie folgende Uebersicht zeigt, ist das durchschnittliche Gründungskapital der Aktiengesellschaften aller Art neuestens wieder stark rückgängig, nachdem es um 1899 einen beträchtlichen Aufschwung genommen hatte. Es betrug nämlich

in den Jahren	für Gesellschaften	im ganzen Millionen Fr.	für ein Individuum
1889	365	449,8	1,23
1890—94	2769	2353,1	0,85
1895—99	4526	5538,1	1,22
1898	1085	1429,0	1,32
1899	1291	2674,4	2,07
1900	1138	992,8	0,87
1901	964	1266,6	1,31
1902	919	560,5	0,61
1903	855	351,5	0,41

Der Rückgang der relativen Größe des Aktienkapitals bei Neugründungen hängt damit zusammen, daß die Gründungen kleiner Aktiengesellschaften zahlreicher stattfinden als jene der großen Aktiengesellschaften. Es fanden nämlich statt Gründungen von Aktiengesellschaften

mit einem Kapitale von Fr.	1890 Anzahl	1890 Kapital in Mill. Fr.	1899 Anzahl	1899 Kapital in Mill. Fr.	1903 Anzahl	1903 Kapital in Mill. Fr.
unter 50 001	133	2,40	319	6,00	332	5,79
über 50—500 000	214	50,03	547	141,96	366	82,33
„ ½—1 Mill.	57	44,81	168	136,14	82	63,17
„ 1—2 „	43	61,05	120	180,53	48	76,23
„ 2—4 „	26	82,16	73	219,97	18	50,68
„ 4 „	14	187,10	64	1989,85	9	73,32
Zusammen	487	427,55	1291	2674,45	855	351,52

Von den neugegründeten Gesellschaften hatten 1890 27, 1894 36 und 1903 37,6 % ein Aktienkapital von weniger als 50000, und 44 resp. 41 und 42,8 % ein solches von 50—500 000 Fr. Im Jahre 1899 kamen allerdings auf erstere nur 24,7, auf letztere wieder 42,4 %, auf die übrigen größeren Gesellschaften aber 32,9 % der Gesamtzahl.

Die Erträgnisse der Gesellschaften sind im allgemeinen groß, in der jüngsten Zeit aber etwas geringer. Die Dividenden der Bank von Frankreich z. B. betrugen 50 Fr. i. J. 1790, das ist 5 %, seit 1830 aber im 5jährigen Durchschnitt immer über 100 Fr. und 1873 erreicht die Dividende ihren höchsten Betrag mit 350 Fr. Aehnlich zahlte der Crédit mobilier 1855: 40,75 %, 1856: 23 %, 1873—1877 nichts und 1878—1882 durchschnittlich 7 % Dividenden. Das 1848 gegründete und 1889 kläglich untergegangene Comptoir d'Escompte zahlte in den 60er Jahren 8—12½ % Dividende. Die Société de crédit industriel et commercial verteilte von 1864—1869 jährlich 19—20 %, die Société générale pour favoriser le developpement du commerce etc. (gewöhnlich Société générale genannt) gab in derselben Zeit 12 bis 13 %, der Crédit foncier 19—29 %. Ueber die Erträgnisse einer Anzahl der bedeutendsten französischen Aktiengesellschaften in der neuesten Zeit gibt die Tabelle auf Seite 352 eine Uebersicht.

Literatur: *Compte générale de l'administration de la justice civ. et commerc. en France et en Algérie, 1825—1905, Paris 1825—1905. — Journal des Économistes 1860/62, p. 313, 463.* — ***A. Courtois,*** *Manuel des fonds publics et des sociétés par actions, 8. ed., Paris 1883.* — ***Goldschmidt,*** *Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. V, S. 1ff.; VII, S. 167ff.; XII, B. H., S. 99ff.; XIX, S. 379ff.* — ***Beer,*** *Allgem. Geschichte des Welthandels II, S. 234ff.; III, 1. Abtlg., S. 196ff.* — *Annuaire Desfossés. Valeurs cotées en banque à la Bourse de Paris, Edit. 1908, Paris.*

v. Juraschek.

7. Die Aktiengesellschaften in Rußland.

1. Gründungsvorschriften. 2. Gründungen und Bestand der Aktiengesellschaften. 3. Die Auflösungen der Aktiengesellschaften. 4. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. 5. Aktienkapitalien und Obligationsbeträge. 6. Die Erträgnisse von Bahnen und Banken.

1. Gründungsvorschriften. Infolge der langdauernden Abschließung von der Ostsee und dem Schwarzen Meere sowie infolge der Beherrschung durch die Tartaren und durch die Besonderheit der unbeschränkten Machtfülle des russischen Zaren fanden Handel und Verkehr in Rußland eine ebenso späte als eigenartige Entwickelung. Weder an dem großartigen Land- und Seehandel, der im Mittelalter die Staaten Europas verband, noch an dem gewaltigen Aufschwunge desselben nach der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien konnte Rußland einen aktiven Anteil nehmen; wurde es doch selbst erst für die westlichen

Gesellschaften	Eingez. Kapital in Mill. Fr. 1907	Dividende in Prozenten des eingezahlten Kapitals											
		1873	1880	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Banque de France . . .	182,5	35	15	11,4	11,5	13,5	15,1	12,5	12,5	13,5	13,5	13,5	15,6
Comptoir d'Escompte . .	150	7	9,2	5	5,3	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	6
Crédit foncier	200	14	17	5	5	5	5	5,2	5,2	5,4	5,4	5,6	5,6
Sociétés de crédit industr. et commerc.[1]	25	19,2	14,8	10	10	10	10	10	10	10	10,5	11	11
Société générale[2] . . .	150	9	8,2	5	5	5,4	5,8	5,9	6,1	6,1	6,2	6,2	6,5
Banque de Paris et des Pays-Bas	150	10	12	10	10	11	11	10	10	10	12	12	12
Crédit Lyonnais	250	10,6	14	8	8	10	10	10	10	10	10	10	11
Compagnie gén. d. Omnib.	17	10	6	13	13	13	6	0	0	0	0	0	0
Comp. d. Voitures de Paris[3]	20,2	5	7	8,5	4,4	1,5	0	0	0	0	4,1	2,2	2,2
Comp. des Messag. marit.	45	8	7	10	7	9	9	8	0	4	4	5	5
Comp. gén. transatlantique	24	3	7	10	10	10,7	10,7	0	0	0	5	5	6
Suez-Kanal-Gesellschaft .	200	—	9,4	19,5	21,6	23,3	23,3	26,8	26,8	27,9	30,2	30,3	30,3
Docks de Marseille . . .	39	4,6	7	3,6	4	4	4	4	3,5	4	3,5	3,6	4
Paris-Orléansbahn . . .	300	11,2	11,2	11,7	11,7	11,7	11,7	11,7	11,8	11,8	11,8	11,8	11,8
Ostbahn	292	6,6	6,6	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1
Südbahn	125	8,0	8,0	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Westbahn	150	7,0	7,0	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7
Paris - Lyon - Mittelmeer-bahn	400	10,4	15,0	11,2	11,4	11,6	11,6	11	11	11	11	11	11,6
Nordbahn	210	11,8	19,8	16	16,8	18,5	18,5	16,8	16,3	16,3	16,3	17	18

[1]) Ein Viertel des Nominalkapitals. [2]) Die Hälfte des Nominalkapitals.
[3]) In Aktien zu 340 Fr. nominale, welche zu 500 Fr. remboursiert werden. Dividende von 34,0 Fr. gerechnet.

Seemächte als ein zukunftsreiches Handelsgebiet aufgeschlossen, als i. J. 1553 die Engländer den Seeweg nach der Dwinamündung fanden und die Entwickelung und Blüte Archangels bewirkten. Das bedeutende Handelsgebiet auszubeuten, entstanden damals in England, Holland und Frankreich die verschiedenen russischen und nordischen Handelskompagnieen, aber in Rußland selbst war kein Platz für die Bildung solcher Gesellschaften, denn hier war der Zar der alles umspannende Kaufmann, welcher den Groß- und Kleinhandel betrieb, die Preise im Außenhandel wie im internen Handel bestimmte und den Verkehr mit den fremden Kaufleuten eingehend regelte. Erst als Peter der Große dieses Vorrecht der Krone beseitigte, konnte sich der Handel freier entfalten, doch vernehmen wir nichts von der Bildung von Aktiengesellschaften. In dieser Richtung hat das westländische Vorbild viel später Nachahmung gefunden; denn die ersten russischen Aktiengesellschaften wurden erst am Ende des 18. und in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet. Sie beruhten, wie die ältesten Gesellschaften in Westeuropa, auf besonderen von der Regierung gewährten Privilegien und Statuten. Erst 1836 wurde ein allgemeines Gesetz über die Gründung von Aktiengesellschaften erlassen, das seither zwar vielfach ergänzt und verändert noch immer die Form der Zulassung von Aktiengesellschaften regelt. Danach ist für die Gründung einer Aktiengesellschaft stets die Genehmigung seitens der Regierung erforderlich, die auf einem ziemlich umständlichen Weg über eine Eingabe der Gründer beim Finanzministerium erlangt wird. Die Gründer haben den Zweck, die Mittel und Rechte der projektierten Gesellschaft anzugeben und einen Entwurf der Statuten vorzulegen, die möglichst ähnlich den genehmigten Statuten gleichartiger Gesellschaften sein müssen. Der Finanzminister überprüft und modifiziert die Statuten im Einvernehmen mit den Gründern und mit allen jenen Behörden, welche an der Gründung nach ihrer Art und örtlichen Lage interessiert sind, und übergibt sie sodann zur Beschlußfassung dem Ministerrat oder dem Staatsrat, wenn besondere Rechte oder Privilegien verlangt werden. Erst nach Erlangung der Sanktion des Beschlusses durch den Kaiser und nach Veröffentlichung der Statuten in der Gesetzsammlung und den Entscheidungen der Regierung kann die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnehmen.

Diese allgemeine Form der Zulassung von Aktiengesellschaften ist im Detail nach den besonderen Arten der Gesellschaften verschieden bestimmt. Eigene Vorschriften gelten hinsichtlich der Eisenbahnunternehmungen. Ausländische Aktiengesellschaften, die nach den Gesetzen ihres Heimatlandes gegründet wurden, werden in Rußland nur dann zugelassen, wenn das Heimatland die russischen Gesellschaften zuläßt. Auch müssen sie, um in Rußland Geschäfte betreiben zu können, dieselben Verpflichtungen wie die russischen Gesellschaften erfüllen und sich nach den gleichen Regeln etablieren wie diese, also auch die Genehmigung der Regierung verlangen resp. erhalten.

2. Gründungen und Bestand der Aktiengesellschaften. 1762 wird in Rußland eine Zettelbank, 1799 die russisch-amerikanische Gesellschaft gegründet, die Vesselovsky in seinem nicht vollständigen Verzeichnisse der Aktiengesellschaften aus dem Jahre 1870 als die älteste anführt. Als nächstälteste Aktien-

gesellschaft erscheint in dem Verzeichnisse die mit einem kleinen Kapitale von 15000 Rubel i. J. 1822 gegründete erste Transportversicherungsgesellschaft, welcher 1827 eine Feuerversicherungsgesellschaft mit einem Kapitale von 4 Mill. Rubel, 1830 eine Dampfwäscherei mit 215000. 1832 eine Seeversicherungsgesellschaft mit 140000 und 1834 eine Fabrik künstlicher Mineralwässer mit nur 56000 Rubel Gründungskapital folgten. Von 1835 an werden wie in Oesterreich die Gründungen häufiger und, wie die folgende Tabelle zeigt, ist das Jahr 1838 bereits ein hervorragendes Gründungsjahr. Die Gründungen betrafen vorwiegend industrielle Unternehmungen: Zuckerfabriken, Stearin- und Seifenfabriken, Baumwolle- und Seidenspinnereien. Nur eine Bahngesellschaft, die erste in Rußland, wurde zum Bau und Betriebe der Strecke Tscharskoje-Selo i. J. 1836 mit einem Aktienkapitale von 1 Mill. Rubel gegründet.

In den 40er Jahren stagnierte die Gründertätigkeit in Rußland wie in Westeuropa, obschon ersteres von den politischen Wirren dieser Zeit ganz verschont blieb. 1831—1840 wurden nämlich 38 Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von 36,6 Mill. Rubel gegründet, 1841 bis 1850 nur 18 mit einem Kapitale von 13,7 Mill. 1850 und 1851 soll gar keine Gründung zustande gekommen sein und erst von 1853 ab mehrt sich ihre Zahl. Die vom französischen Crédit mobilier inaugurierte Gründungsepoche kam auch in Rußland, allerdings infolge des Krimkrieges etwas verspätet, zum Durchbruche und erreichte 1857, 1858 ihren Höhepunkt. In dem Quinquennium 1851—55 wurden nämlich 18 Gesellschaften mit 16,4 Mill. Rubel Gründungskapital, in dem Quinquennium 1856—60 aber 108 mit 317 Mill. Kapital gegründet, während das folgende Quinquennium 1860—65 wieder auf 44 Gesellschaften mit 99,4 Mill. Rubel Kapital herabsank. In den Vordergrund waren jetzt die Dampfschiffahrtsgesellschaften getreten, von denen zwischen 1856 und 1860 25 entstanden, während in derselben Zeit nur 8 Bahngesellschaften zustande kamen, darunter allerdings die große russische Eisenbahngesellschaft mit 112,4 Mill. Rubel Gründungskapital.

Aktiengesellschaften (resp. Genossenschaften auf Anteilscheine).

Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital in Tausend Rubel	Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital in Tausend Rubel	Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital in Tausend Rubel
1799	1	1 123	1847	4	4 428	1865	11	59 472
1822	1	15	1848	2	3 150	1866	18	63 956
1827	1	4 000	1849	1	400	1867	12	70 496
1830	1	214	1850	—	—	1868	20	184 157
1832	1	140	1851	—	—	1869	21	154 909
1834	1	56	1852	3	432	1870	33	195 665
1835	4	3 929	1853	7	7 929	1871	60	119 581
1836	6	7 565	1854	3	3 340	1872	61	93 377
1837	10	14 050	1855	5	4 750	1873	106	134 040
1838	13	10 118	1856	8	13 490	1874	50	68 259
1839	1	300	1857	14	142 851	1875	48	34 440
1840	2	460	1858	41	58 025	1876	41	41 119
1841	3	968	1859	28	93 215	1877	25	22 575
1842	1	71	1860	17	9 425	1878	13	9 325
1843	1	250	1861	8	3 750	1879	20	27 350
1844	4	2 383	1862	6	3 871	1880	30	44 090
1845	1	90	1863	9	18 580	1881	45	58 358
1846	1	2 000	1864	10	13 760	1799—1881	833	1 810 297

Auch den Aufschwung der letzten 60er Jahre und die große Gründungsepoche zu Beginn der 70er Jahre macht Rußland mit Europa mit. 1866—70 kommen bereits wieder 104 Gesellschaften mit einem Gründungskapitale von 669,2 Mill. Rubel, 1871—75 aber 325 Gesellschaften mit einem Kapitale von 449,7 Mill. Rubel zustande, wovon auf die Jahre 1871—73 allein 227 Gesellschaften mit 347 Mill. Kapital entfallen. Wie in Oesterreich-Ungarn trat der Höhepunkt der Gründungsepoche 1873 ein, fiel die Gründungenzahl bereits 1874 enorm ab und erreichte diese ihren tiefsten Stand 1878 mit 13 Gründungen und einem Gründungskapitale von 9,3 Mill. Rubel. In den 60er Jahren betrafen die Gründungen vorwiegend Bahngesellschaften (39), in den 70er Jahren Banken, Zuckerfabriken und Industriegesellschaften (1871—73: 58, resp. 31 und 60). Daraus erklärt sich auch der große Betrag des Gründungskapitals zwischen 1866 und 1870 gegenüber der späteren Zeit. Seit 1879 macht sich, wie die vorangehende, nach Vesselovsky zusammengestellte Tabelle zeigt, die allgemeine Besserung der Verhältnisse durch eine langsam steigende Zunahme der Gründungen wie auch im übrigen Europa bemerkbar.

In den folgenden Jahren wurden jährlich etwa 30—40 Aktiengesellschaften gegründet, aber erst 1893 wurde die Gründertätigkeit intensiver und das aufgebrachte Kapital größer. Es betrug aber

im Jahre	die Zahl der autorisierten Gesellschaften	das Gründungskapital der autorisierten Gesellschaften Tausend Rubel
1893	55	56 600
1894	64	57 600
1895	78	77 600
1896	127	180 700
1897	136	187 500
1898	204	236 100
1899	305	341 400
1900	199[1])	247 538

Infolge der Wirtschaftskrisis an der Jahrhundertwende brach die Lebhaftigkeit der Gründertätigkeit plötzlich ab. 1901 wurden nur 65 und 1902 nur 54 Aktiengesellschaften gegründet.

Die Angaben über den Bestand der Aktiengesellschaften sind, zum Teil im Zusammenhang mit dieser ungleichen Gründertätigkeit sehr schwankend. So sollen 1894 erst ca. 600 Gesellschaften mit etwa 800 Mill. Rubel Kapital bestanden haben. 1898 werden 1181 Gesellschaften mit 1737 Mill. Rubel Kapital und zu Beginn d. J. 1900 an 1700 Gesellschaften mit ungefähr 2100 Mill. Rubel Kapital angegeben. In der letzterwähnten Zahl sind die Eisenbahnunternehmungen nicht inbegriffen, von welchen 1898 31 mit einem Kapital von 123 Mill. Rubel bestanden. Seither dürfte der Bestand an Gesellschaften kleiner geworden sein, denn i. J. 1902 werden nur 1292, 1903 wieder 1388 Gesellschaften angeführt, von denen Berichte vorliegen.

Außer diesen inländischen Aktiengesellschaften sind in Rußland auch ausländische in beachtenswerter Zahl tätig. Vor 1870 waren allerdings gar keine ausländischen Gesellschaften zugelassen. Um 1888 wurden bereits 16 solche Gesellschaften gezählt. Bis 1895 wurden 41 und bis 1900 mehr als 150 ausländische Gesellschaften zugelassen, so daß man Anfang 1900 269 solche Gesellschaften, darunter 162 belgische, 54 französische, 30 deutsche und 19 englische zählte. Für 1903 wird ihre Zahl wieder nur mit 241 angegeben.

Gründungen von Aktiengesellschaften.

Anzahl. Kapital in Millionen Rubel		Bank- u. Kreditinstitut	Bahnen	Schiffahrtsgesellschaften	Versicherungsgesellschaften	Berg- u. Hüttenwerke	Zuckerfabriken	Gasgesellschaft.	Stearin- und Seifenfabriken	Spinnereien u. Webereien	Mühlen	And. Industriegesellschaften	Handelsgesellschaften	Verschiedene	Zusammen
1799/1830	Zahl	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
	Kapital	—	—	—	4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	1,4	5,4
1831—40	Zahl	—	1	2	3	—	6	2	3	5	—	9	2	5	38
	Kapital	—	1,0	1,5	2,6	—	2,5	1,4	1,4	3,8	—	13,6	2,3	6,5	36,6
1841—50	Zahl	—	—	3	7	1	—	—	—	2	—	2	—	3	18
	Kapital	—	—	2,2	6,0	1,9	—	—	—	1,7	—	1,4	—	0,5	13,7
1851—55	Zahl	—	—	6	1	2	1	—	1	—	—	2	2	3	18
	Kapital	—	—	5,9	0,2	1,9	0,4	—	0,4	—	—	2,2	4,2	1,2	16,4
1856—60	Zahl	1	8	25	3	2	2	2	2	14	1	29	7	12	108
	Kapital	50,0	177,8	30,9	5,4	1,5	1,4	4,6	0,9	11,3	0,4	19,2	7,6	6,0	317,0
1861—65	Zahl	2	4	4	—	1	2	—	1	3	—	16	3	8	44
	Kapital	60,0	22,6	1,2	—	0,4	0,9	—	0,1	1,5	—	10,6	1,1	1,0	99,4
1866—70	Zahl	13	35	5	7	2	11	3	1	1	—	18	2	6	104
	Kapital	42,3	586,3	1,5	8,2	0,9	8,8	3,1	1,5	0,3	—	12,6	1,0	2,7	669,2
1871—73	Zahl	58	14	6	6	15	31	1	1	5	2	55	9	24	227
	Kapital	124,6	89,6	4,6	7,7	23,0	17,0	0,6	0,7	4,2	3,0	46,4	3,9	21,7	347,0
1874—78	Zahl	1	9	10	3	12	31	—	—	7	2	78	1	23	177
	Kapital	0,5	33,0	6,6	8,5	8,0	18,1	—	—	10,1	0,9	72,2	0,1	17,7	175,7
1879—81	Zahl	2	1	6	5	7	7	—	—	10	2	40	4	11	95
	Kapital	2,0	8,3	14,2	8,5	8,8	4,9	—	—	10,2	0,6	45,1	7,3	20,0	129,9
Zusammen 1799—1881	Zahl	77	72	67	37	42	91	8	9	47	7	249	30	97	833
	Kapital	279,4	918,6	68,6	51,1	46,4	54,0	9,7	5,0	43,1	4,9	223,3	27,5	78,7	1810,3

3. Die Auflösungen der Aktiengesellschaften. Die Auflösungen der Aktiengesellschaften sind in Rußland, wo, wie bemerkt, die Gründung eine kaiserliche Bestätigung erfordert, nicht allzu selten. Von den 334 Gesellschaften, welche Vesselovsky i. J. 1871 als seit dem Jahre 1799 gegründet aufzählt, hatten bis dahin 37 ihre Geschäfte liquidiert, 20 sich überhaupt nicht konstituiert; etwas mehr als der 6. Teil von der Gesamtzahl war daher 1871 nicht in Tätigkeit. Wie auch anderwärts traf die Liquidierung oder das Ausbleiben der Konstituierung vorwiegend die Gesellschaften der eigentlichen Gründungsepochen 1837 (3), 1838 (6), 1857 (3), 1858 (5), 1859 (9), 1860 (5). In Liquidation fielen durchweg kleinere Gesellschaften und von den nicht konstituierten Gesellschaften hatten nur 2 ein großes Gründungs-

[1]) Außerdem wurden in diesem Jahre 40 ausländische Gesellschaften mit ca. 54 Mill. Rubel Gründungskapital zugelassen.

kapital von je 50 Mill. Rubel. Im ganzen betrug das Gründungskapital der in Abfall gekommenen Gesellschaften 150,4 Mill. Rubel, also nicht viel über den achten Teil des gesamten Gründungskapitals, das sich auf rund 1158 Mill. Rubel belief. Von den 227 in den Jahren 1871—1873 mit einem Aktienkapitale von 347 Mill. Rubel gegründeten Gesellschaften hatten bis 1874 18 mit einem Kapitale von 19 Mill. sich nicht konstituiert und 2 mit einem Kapitale von 0,6 Mill. ihre Geschäfte liquidiert. 1875 hatten 6 Gesellschaften, welche zwischen 1870 und 1875 mit einem Kapitale von 8,7 Mill. Rubel gegründet worden waren, ihre Geschäfte liquidiert oder sich nicht konstituiert.

Auch weiterhin waren die Auflösungen sehr zahlreich, wie schon die Angaben über die Zahl der bestehenden Gesellschaften und ihr Kapital erkennen lassen.

4. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die Verteilung der Gründungen und Gründungskapitalien nach Geschäftsgruppen von 1799–1881 stellt die folgende Tabelle dar, welche wir nach dem Annuaire des finances russes bearbeitet haben. Es zeigt sich danach, daß von den 833 Gründungen die Hauptmasse auf die industriellen Gesellschaften, nach diesen auf die Zuckerfabriken, Banken und Kreditinstitute, Bahn- und Schiffahrtsgesellschaften entfällt. Von dem Gründungskapitale dagegen nahmen die Bahnen mehr als die Hälfte, die Banken und ebenso die Industriegesellschaften beiläufig $^1/_6$ in Anspruch. Die Tafel läßt ferner auch erkennen, wie die einzelnen Geschäftsgruppen sich in den einzelnen Gründungsepochen ablösten. Hierbei sind besonders charakteristisch die Perioden 1856—60 und 1871–73, sowie die 5 Jahre der Depression 1874—78. Auch zeigt sich hier eine große Uebereinstimmung mit den Vorgängen im westlichen Europa; so die mächtige Entwickelung des Bahnbaues am Ende der 50er und der 60er Jahre, die überaus große Zunahme der Bank- und Kreditinstitute zwischen 1871 und 1873, die wachsende Vermehrung der Zuckerfabriken und der Industriegesellschaften überhaupt.

Von 1882—1897 wurden u. a. gegründet 8 Handelsbanken (während 3 liquidierten), 4 Versicherungsgesellschaften, 56 Zuckerfabriken, 25 Brauereien und Brennereien, 2 Tabakfabriken, 75 Gesellschaften für Herstellung von Nahrungsmitteln (auch Müllerei) und chemischen Produkten.

Die Verteilung der in den Jahren 1898—1900 gegründeten 688 russischen Gesellschaften auf die einzelnen Geschäftsgruppen zeigt die nachfolgende Tafel.

Zahl und Kapital der in den Jahren 1898—1900 gegründeten russischen Gesellschaften.

Geschäftsgruppen	Anzahl	Kapital in Mill. Rubel
Petroleum	28	93
Edelmetallindustrie	8	13
Bergbau und Hüttenindustrie	38	117
Metallurgische Unternehmungen	83	99
Textilindustrie	100	83
Baumaterial u. Baukonstruktionsunternehmungen	91	82
Zuckerindustrie	51	28
Bier-, Met-, Spirituosen- u. dgl. Fabriken	19	13
Nahrungsmittelfabrikation	13	9
Versicherungswesen und Transporte	6	6
Fischerei und Schiffahrt	21	24
Lokaleisenbahnen; Straßenbahnen	18	30
Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke	16	34
Chemische Produktenfabriken	29	25
Glasfabriken	30	25
Papierindustrie und Druckereien	18	13
Handelsunternehmungen	24	14
Verschiedene	95	89
Zusammen	688	797

In welcher Weise sich die 1903 bestehenden Gesellschaften, für welche Nachweisungen vorliegen, nach Zahl und Aktienkapital auf die einzelnen Geschäftsgruppen verteilen, zeigt die folgende Tafel.

Geschäftsgruppen	Anzahl	Kapital in Mill. Rubel
Unternehmungen f. Manufakturen	254	406,9
Mühlen- und Stärkeindustrie	29	19,0
Bier, Met, Spirituosen u. Mineralwässer	55	33,1
Zuckerindustrie	144	105,1
Zuckerbäcker	8	4,1
Leder-, Knochen-, Haarbearbeitung, Leimindustrie	22	15,3
Seifen- und Stearinfabriken, Parfümerieen	11	9,8
Sägewerke, Bauholzfällereien, Zurichtereien, Stoppelfabriken	42	23,0
Zellulose- und Papierindustrieen	37	32,0
Hotel- und Baugesellschaften	28	33,6
Berg- und Hüttenwerke	56	181,3
Steinkohlen- und Torfgewinnung	32	58,4
Petroleumgewinnung und Fabrikation	48	128,0
Salzgewinnung	4	2,1
Maschinenbau- u. Metallindustrie	157	250,7
Keramik und Glasindustrie	70	52,4
Chemische Industrie	82	71,9
Elektro- u. hydrotechnische Unternehmungen, Waschanstalten	34	45,9
Druckereien, Typogr.-, Verlags-, Buchhandels-Unternehmungen	23	10,4
Landwirtschaftliche Industrie u. Gesellschaften	26	17,5
Heilanstalten, Kurorte	4	1,4
Handelsgesellschaften f. Industrie und Naturprodukte	58	53,7
Kommerzialbanken	37	197,0
Bodenkreditbanken	10	65,7
Lombardbanken	12	10,5
Versicherungsgesellschaften	21	32,9
Transport-, Lagerhausgesellschaft	10	15,6
Fluß- u. Seeschiffartsgesellschaft	45	54,6
Tramway-, Omnibus-, Straßenbahngesellschaft, Mietwagen	11	12,8
Eisenbahnen und Straßenbau	28	ca. 130,0
Summa:	1388	2074,8

5. Aktienkapitalien und Obligationsbeträge. Wie die vorangehenden Tafeln lehren, ist das Aktiengründungskapital nach der Zeit und der Geschäftsgruppe sehr verschieden. In der älteren Zeit sind die großen Gesellschaften häufiger; mit der Vermehrung der Zahl der Gesellschaften sinkt das durchschnittliche Kapital. 1856 bis 60 war das durchschnittliche Gründungskapital größer als 1871—73. In den 90er Jahren betrug das Gründungskapital der Aktiengesellschaften im Durchschnitt etwas mehr oder weniger als 1 Mill. Rubel; 1896 stieg es auf 1,4, 1900 stand es auf 1,2 Mill. Rubel. Mehr als eine Million Gründungskapital hatten unter den Gründungen des J. 1900 die Petroleumgesellschaften (4,6), die Hütten- und Kohlenwerke (4,0), die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke (4,0), die Edelmetallgesellschaften (2,0), die Lokalbahnen und Trambahnen (1,6), die Versicherungs- und Transportgesellschaften (1,5) und die Fischerei- und Schiffahrtsgesellschaften (1,1). Hierbei wird nur das Gründungsaktienkapital in Betracht gezogen, welches einerseits nur nominell ist, andrerseits durch Nachzahlungen und Kapitalsreduktionen stark verändert wird. Erstere waren besonders in den 70er Jahren recht bedeutend und beliefen sich z. B. i. J. 1881 allein auf beiläufig 10 Mill. Rubel. Letztere waren zur selben Zeit ebenso beträchtlich und beliefen sich z. B. 1875 auf mehr als 6 Mill. Das durch Schuldverschreibungen aufgenommene Kapital kam hier nicht in Betracht. Dasselbe ist besonders bei den Bahngesellschaften sehr groß. So hatten die 31 i. J. 1898 bestehenden Privatbahnen ein Aktienkapital von 123 Mill. Rubel, während sie für 1130 Mill. Rubel in Obligationen emittiert hatten. Nebenbei bemerkt waren vom Aktienkapital 65, vom Obligationenkapital 774 Mill. Rubel durch den Staat garantiert. Außerdem waren von dem Obligationenbetrag 302 Mill. Rubel vom Staate übernommen. Andere Gesellschaften, wie Berg- und Hüttenwerke, Zuckerfabriken und selbstverständlich die Bodenkreditbanken haben gleichfalls Obligationen bezw. Pfandbriefe ausgegeben, doch betragen in diesem Falle abgesehen von den Bodenkreditbanken letztere nur etwa 50% des Aktienkapitals, bloß die Tramwaygesellschaften haben in ähnlicher Weise wie die Eisenbahnen Obligationen bis zum doppelten Betrage des Aktienkapitals in Umlauf gebracht.

Ueber die Größe des Aktienkapitales der bestehenden Gesellschaften sind die Angaben ziemlich schwankend; man wird es aber gleichwohl auf weit mehr als 2 Milliarden Rubel schätzen dürfen. Die Summen der Obligationsbeträge dürften gleicherweise anderthalb Milliarden Rubel übersteigen. Eine Uebersicht über das Aktienkapital der Gesellschaften nach Geschäftsgruppen i. J. 1903 gibt die Tabelle auf Seite 355.

6. Die Erträgnisse von Bahnen und Banken. Wie in allen dünnbevölkerten Ländern sind auch in Rußland die Erträgnisse der Bahnen gering. Damit der Bahnbau ermöglicht wurde, mußte der Staat für mehr als 80% des aufgenommenen Kapitals ein Erträgnis von 5% und darüber garantieren.

Die absoluten Beträge der Reinerträge der Privatbahnen sind in den 70er und 80er Jahren beträchtlich gestiegen, seither aber infolge der zahlreichen Verstaatlichungen sehr reduziert worden. So wird als Reingewinn ausgewiesen: 1871 35,7, 1878 76,4, 1888 113,6 Mill. Rubel, dagegen wurden 1902 63,9, 1903 76,1 Mill. Rubel Reingewinn ausgewiesen. Günstiger ist die Entwickelung des relativen Reinertrages per Werst. Es entfielen nämlich vom Reinertrag auf einen Werst im Durchschnitt von 1871—80 3160, 1885 4300, 1888 4800 Rubel, dagegen bei den Gesellschaften allgemeinen Interesses 1902 3917, 1903 4553 Rubel, bei den Lokal- und Kleinbahnen 497 resp. 679 Rubel. Wesentlich größer ist freilich der Reinertrag der Staatsbahnen. Er betrug per Werst in Europa 1902 4265, 1903 5068 Rubel und selbst auf den asiatischen Bahnen 786 resp. 787 Rubel.

Ein wesentlich anderes Bild ergeben die Reingewinne der übrigen Aktiengesellschaften. So verteilen die Handelsgesellschaften ganz besonders hohe Dividende. Zwischen 1866 und 1872 schwankten sie im Durchschnitte zwischen 10 und 13,5% des Kapitals in den 70er Jahren gingen sie (1876) bis auf 6,95% des Kapitals herab. In den 80er und 90er Jahren betrugen sie aber wieder meist über 10% und selbst 1900 fast 9% des Kapitals. Von den 47 Kommerzial- und Agrarbanken, die 1901 Nachweise lieferten, haben allerdings 10 keine Dividende gezahlt, dagegen zahlten Dividende bis zu 5% 6, 6—10% 14, 11—15% 5 und über 15% 12.

Literatur: *Annuaire des finances russes par A. Vessélovsky 1871—81, Petersbourg 1871—83, 11 Vol. — Annuaire Statistique de la Russie 1884—85, 1890, 1896, Petersbourg 1887, 1890, 1897. — Annuaire de la Russie 1904, do. 1905, Petersbourg 1905 resp. 1906. — Bulletin russe de Statistique financière, Petersbourg 1897 fg. —* **Kovalevsky,** *M. W. de, La Russie à la fin du 19. Siècle. Paris 1906. — Anzeiger der im russischen Reiche funktionierenden Aktiengesellschaften u. Handelshäuser (in russ. Sprache). Petersburg 2. Aufl. 1905.* **v. Juraschek.**

8. Die Aktiengesellschaften in Belgien.

1. Zahl der Gründungen und Stand der Aktiengesellschaften. 2. Das Aktienkapital. 3. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. 4. Die Erträgnisse.

1. Zahl der Gründungen und Stand der Aktiengesellschaften. Nach dem Muster der großen englischen und niederländischen Gesellschaften waren auch in den österreichischen Niederlanden schon im vorigen Jahrhundert verschiedene Gesellschaften durch landesfürstliches Dekret errichtet worden, so 1722 die ostindische Handelskompagnie von Ostende, 1754 die Versicherungsgesellschaft von Antwerpen, 1782 die flandrische Versicherungsgesellschaft u. a. m. Diesen Kompagnieen fehlten jedoch wesentliche Merkmale der modernen Aktiengesellschaft, welche vom Gesetze erst durch die Einführung des Code de commerce in den Niederlanden (1807) als anonyme Gesellschaft aufgenommen wurde. Nach diesem Gesetze kam in dem heutigen Belgien die erste Aktiengesellschaft aber auch erst 1819 zustande; es war dies die noch bestehende Versicherungsgesellschaft Securitas. Vom Könige Wilhelm selbst gefördert, mehrte sich die Zahl der anonymen Gesellschaften in den 20er Jahren, besonders 1828, 1829 ziemlich rasch. Bis Ende 1830 waren bereits 24 gegründet, allerdings auch wieder 11 aufgelöst worden, als die belgische Revolution die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse plötzlich gewaltsam unterbrach. Die erste Zeit der Selbständigkeit Belgiens war mehr durch Auflösungen als durch Gründungen von Aktiengesellschaften ausgezeichnet. 1834 jedoch begann im Anschlusse an den internationalen Aufschwung der wirtschaftlichen Zustände und unter dem besonderen Einflusse der Société générale pour favoriser l'industrie nationale und der belgischen Bank eine mächtige Gründungsperiode, welche bis 1838 anhielt. Die meisten Kohlen- und Hüttenwerke Belgiens wurden in dieser Zeit gegründet. Im ganzen kamen in diesen 5 Jahren 124 anonyme Gesellschaften, somit im Durchschnitte jährlich etwa 25 zustande, während vorher und nachher sieben Gründungen im Jahre schon als eine bedeutende Zahl erscheinen. Allerdings wurden in derselben Zeit auch 65 anonyme Gesellschaften aufgelöst, aber immerhin bestanden Ende 1838 74 Gesellschaften. Die Periode endigte während der letzten Streitfälle mit Holland mit einer finanziellen Krisis, in welcher die Bank von Belgien ihre Zahlungen einstellen mußte und in deren Gefolge die Zahl der Gründungen sich rasch verminderte. Ende 1840 bestehen nicht mehr als 78 Gesellschaften. 1845 folgt ein neuer Aufschwung. Es werden in diesem und in dem folgenden Jahre 13 resp. 15 Gesellschaften, vorwiegend Eisenbahngesellschaften, gegründet. Auch diese Epoche wird gewaltsam unterbrochen durch das Notjahr 1847 und die Revolution von 1848. Dennoch bestehen Ende 1850 121 Gesellschaften. Mit der Aktion des französischen Crédit mobilier beginnt 1853 wieder eine bedeutende Gründungsperiode, in welcher bis 1857 68 Gesellschaften gegründet werden und die vorzüglich dadurch ausgezeichnet ist, daß nur 2 Gesellschaften während derselben aufgelöst werden. 1857 bestehen daher bereits 200 anonyme Gesellschaften. Zu Ende der 50er Jahre steigert sich noch die Gründertätigkeit, so daß bis Ende 1860 die Zahl der bestehenden Gesellschaften sich auf 263 erhöht.

In den Jahren 1861—1870 stand, wie die folgende Tabelle zeigt, die Gründertätigkeit ziemlich still, bloß 1866 und 1867 vermehrte sich die Zahl der anonymen Gesellschaften in etwas höherem Maße. 1871, besonders aber 1873 und auffallenderweise 1875 wächst die Anzahl der Gesellschaften sehr beträchtlich.

Anonyme Gesellschaften.

Jahr	Zahl	Betrag der Reineinnahme in Mill. Fr.
1861	147	34,1
1862	148	33,3
1863	147	36,3
1864	148	42,2
1865	146	35,2
1866	160	42,1
1867	175	36,1
1868	179	34,6
1869	181	34,4
1870	184	41,4
1871	195	72,6
1872	195	61,6
1873	229	70,8
1874	237	70,5
1875	266	54,3

Allerdings lassen sich diese Ziffern der Statistique générale de la Belgique (Exposé de la situation du royaume de 1861 à 1875 T. II, p. 878) kaum mit den im vorstehenden nach Demeur (Les sociétés anonymes de Belgique en 1857) und den älteren Serien der Statistique générale gegebenen Zahlen vereinigen, sie werden aber in der Publikation selbst, leider ohne Hinweis auf die älteren Angaben, als die einzigen offiziellen Daten bezeichnet und sind untereinander wohl vergleichbar.

Außer den anonymen Gesellschaften bestehen in Belgien wie in Frankreich auch kollektive Gesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften, kooperative Gesellschaften, associations momentanées und en participation, welch letzteren beiden Arten das Gesetz keine juristische Individualität zugesteht. Hier sind jedenfalls die Kommanditaktiengesellschaften zu erwähnen, von welchen nach der Statistique générale 1875 162 bestanden.

Die Anzahl der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, über deren Gewinn und Verlust bezw. Bestand die offizielle Statistik im Annuaire Statistique berichtet, hat sich zwischen 1878 und 1900 wesentlich geändert. Die der ersteren hat fast beständig, insbesondere aber zu Beginn der 80er Jahre, sowie 1887, 1888, 1896 und 1899, wie folgende Tafel zeigt, zugenommen, die der letzteren zeigt dagegen wiederholte Ab-

nahmen und war 1895 bereits auf 10 reduziert.

Im Jahre	der anonymen Gesellschaften: Anzahl	der anonymen Gesellschaften: Zunahme gegen das Vorjahr	der Aktienkommandit-Gesellschaften: Anzahl	der Aktienkommandit-Gesellschaften: Zunahme gegen das Vorjahr
1878	161	—	26	—
1880	219	—	25	—
1884	487	—	19	—
1885	472	— 15	37	18
1886	440	— 32	26	— 11
1887	610	170	44	18
1888	679	69	31	— 13
1889	689	10	25	— 6
1890	734	45	21	— 4
1891	794	60	18	— 3
1892	822	28	29	11
1893	866	44	22	— 7
1894	909	45	23	1
1895	952	43	10	— 13
1896	1088	136	11	1
1897	1166	78	14	3
1898	1128	— 38	18	4
1899	1399	271	33	15
1900	1354	— 45	28	— 5

Heftiger noch erscheinen die Bewegungen auf diesem Gebiete, wenn man die von demselben Werke ausgewiesenen Gründungen und Auflösungen ins Auge faßt, deren Endergebnisse sich allerdings mit den vorhin gegebenen Daten nicht kombinieren lassen. Es wurden nämlich

Im Jahresdurchschn. resp. Jahre	Anonyme Gesellschaften: gegründet	Anonyme Gesellschaften: aufgelöst	Kommanditaktiengesellschaften: gegründet	Kommanditaktiengesellschaften: aufgelöst
1891—1895	151	35	5	3
1896—1900	361	53	7	3
1895	216	36	5	5
1896	266	19	4	8
1897	277	19	3	7
1898	367	55	8	1
1899	516	79	12	1
1900	380	93	8	1
1901	249	73	3	2
1902	279	158	6	2
1903	265	175	2	0

2. Das Aktienkapital. In dem genannten Annuaire wird auch das Kapital der Aktiengesellschaften nachgewiesen, wobei allerdings Jahr für Jahr eine kleine Anzahl Gesellschaften mit unbestimmtem Kapital außer Betracht bleibt. Das hier nachgewiesene Kapital hat in den 80er und zu Beginn der 90er Jahre stark zugenommen. 1892—1894 trat aber ein starker Abfall ein, ebenso 1898. Die Jahre 1899 und 1900 brachten überaus große Zunahmen. Das Kapital der Aktienkommanditgesellschaften unterliegt bei der kleinen Zahl der Gesellschaften begreiflicherweise fortgesetzt starken Schwankungen, hat sich aber in der letzten Zeit wieder stark vermehrt. Es betrug nämlich das

Aktienkapital

Jahr	der anonymen Gesellschaften: nominell	der anonymen Gesellschaften: Zunahme gegen das Vorjahr	der Aktienkommanditgesellschaften: nominell	der Aktienkommanditgesellschaften: Zunahme gegen das Vorjahr
	Mill. Fr.		Mill. Fr.	
1878	337,1	—	26,1	—
1880	530,0	—	36,3	—
1885	919,9	—	40,4	—
1888	1610,8	126,1	34,7	— 43,9
1890	1961,9	240,6	42,5	7,2
1891	2323,8	361,9	34,3	— 8,2
1892	2231,1	— 92,7	28,8	— 5,5
1893	1935,8	— 295,3	32,9	4,1
1894	1863,1	— 72,7	48,7	15,8
1895	2113,3	250,2	5,7	— 42,0
1896	2450,2	336,9	4,9	— 0,8
1897	2643,8	193,6	14,0	9,1
1898	2032,7	— 611,1	13,0	— 1,0
1899	2635,5	602,8	57,4	44,4
1900	3019,2	383,7	48,9	— 8,5

Das durchschnittliche Aktienkapital ist gegenwärtig etwas kleiner als in den 80er Jahren. Es betrug bei den anonymen Gesellschaften 1887 2,43, 1895 2,28, 1900 2,27 Mill. Fr. und bei den Aktienkommanditgesellschaften 1887 1,8, 1895 0,6, 1900 1,4 Mill. Fr. Der Zahl nach entfallen auf die Gesellschaften mit mehr als 1 Mill. Fr. bei den anonymen Gesellschaften 1891 47, 1900 bloß 41%, bei den Aktienkommanditgesellschaften ebenso 39 resp. 32% aller Gesellschaften. Dagegen entfallen nach dem Kapitale auf erstere i. J. 1891 92, i. J. 1900 87%, auf letztere in den gleichen Jahren fast 87 resp. 89% des gesamten Aktienkapitals. Die Verteilung beider Arten von Aktiengesellschaften auf Kapitalsgrößenkategorieen nach Anzahl und Kapital zeigt für die Jahre 1891 und 1900 die Tafel auf S. 359.

3. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die folgende Tabelle der Zahl der bestehenden anonymen Gesellschaften und ihres Aktienkapitals ist nach der Statistique générale für 1856 und 1860, nach dem Annuaire für 1880 und 1900 bearbeitet. Die vorhin erwähnten Ungleichheiten treten auch hier zutage, nichtsdestoweniger ist die Tabelle höchst charakteristisch. In allen Jahren gehen der Zahl nach nämlich allen anderen Gesellschaften die Kohlenwerke, Hochöfen usw. weit voran. Früher stand ihnen zunächst die Gesamtheit der Transportgesellschaften, neuestens sind diese, ganz in Uebereinstimmung mit der internationalen Entwickelung, durch die Industriegesellschaften überholt worden. Reich an Zahl sind auch die Versicherungsgesellschaften und die Banken; neuestens aber erst die Glashütten. 1900 war ebenso wie 1887 auch dem Kapitale

Mit einem Aktienkapitale	Anonyme Gesellschaften 1891 Anzahl	1891 Kapital Mill. Fr.	1900 Anzahl	1900 Kapital Mill. Fr.	Aktienkommanditgesellschaften 1891 Anzahl	1891 Kapital Mill. Fr.	1900 Anzahl	1900 Kapital Mill. Fr.
bis 100 000 Fr.	72	4,9	196	12,8	3	0,16	7	0,3
von 1—500 000 „	216	65,9	341	97,9	6	1,46	8	1,9
„ 1/2—1 Mill. „	134	113,6	243	281,2	2	1,60	4	3,1
„ 1—5 „ „	290	731,2	419	1108,3	6	11,12	6	12,6
über 5 „ „	82	1408,2	131	1519,0	1	10,00	3	31,0
Zusammen	794	2323,8	1330[1])	3019,2	18	24,34	28	48,9

[1]) Mit Ausschluß von 24 Gesellschaften mit unbestimmtem Kapital.

nach die Gruppe der Kohlenwerke, Hochöfen usw. die bedeutendste, früher (bis 1880) gingen die Bahnen und Banken voran. Ein großes Kapital nehmen auch die Versicherungsgesellschaften in Anspruch, ein verhältnismäßig kleines die Industriegesellschaften; Erscheinungen, wie sie auch anderwärts vorkommen.

Anonyme Gesellschaften.

Geschäftsgruppen	Ende 1856 Zahl	Ende 1856 Kapital in Mill. Fr.	Ende 1860 Zahl	Ende 1860 Kapital in Mill. Fr.	1880 Zahl	1880 Kapital in Mill. Fr.	1900 Zahl	1900 Kapital in Mill. Fr.
Versicherungsgesellschaften . .	20	30,2	39	128,4	10	14,6	28	64,7
Bank- und Kreditinstitute . .	13	251,8	16	277,8	14	205,2	92[1])	735,9
Handelsgesellschaften	4	40,0	4	28,0	1	0,5	140	175,7
Kohlenwerke, Hochöfen, andere Berg- und Hüttenwerke . .	63	184,9	100	198,2	85	121,3	328[2])	757,3
Zuckerfabriken und Destillationsanstalten	12	10,5	9	11,3	11	4,6	34[3])	33,7
Glashütten	5	10,2	5	15,7	8	8,8	37	45,7
Andere Industriegesellschaften	9	20,1	9	20,5	30	28,0	329[4])	363,8
Eisenbahnen	14	286,3	25	403,6	5	36,8	47	322,8
Schiffahrtsgesellschaften . . .	2	3,1	3	7,1	3	2,5	7	8,5
Andere Transportgesellschaften	23	8,0	24	10,7	18	39,2	86[5])	281,6
Verschiedene	26	35.3	29	39,8	34	68,6	215	229,5
Zusammen	191	880,4	263	1141,1	219	530,1	1343[6])	3019,2

[1]) Darunter eine, [2]) darunter 5, [3]) darunter eine, [4]) darunter 4, [5]) darunter 2, [6]) darunter 13 ohne bestimmtes Kapital. Außerdem bestehen noch 11 Gesellschaften, für die keine näheren Nachweisungen vorliegen.

Im Durchschnitte entfielen 1856: 4,6, 1880: 2,42, 1900: 2,23 Mill. Fr. auf eine Gesellschaft. 1900 (1887) entfallen auf eine Bahngesellschaft durchschnittlich 6,9 (8,5), auf eine Bank 8,1 (8,1) auf eine Versicherungsgesellschaft 2,3 (2,9), auf eine Gesellschaft der Gruppe der Kohlenwerke, Hochöfen usw. 2,3 (1,9), auf eine Industriegesellschaft 1,12 (0,9) Mill. Fr. Kapital. Die Vermehrung der Gesellschaften ist also wie so häufig meist mit einer Verminderung des durchschnittlichen Aktienkapitals verbunden gewesen.

Etwas anders verteilen sich die Aktienkommanditgesellschaften. Wie die folgende nach dem Annuaire für 1880 und 1900 bearbeitete Tafel zeigt, gehörte 1880 und ebenso 1887 der Zahl nach die Hälfte derselben und mehr, dem Kapitale nach die größte Masse, etwa 90%, der Gruppe der Banken und Kreditinstitute an. 1892, 1893 und 1894 waren diese durch die bestehenden Hüttenwerke, Leinen- und Baumwollindustriegesellschaften weit mehr zurückgedrängt gewesen.

1900 entfallen auf die Banken 32% der Gesamtzahl und 77% des Gesamtkapitals, auf die Industriegesellschaften ebenso 32 resp. 19%, auf die Handelsgesellschaften 29 resp. 3%.

Aktienkommanditgesellschaften.

Geschäftsgruppen	1880		1900	
	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.
Banken u. Kreditinstitute	17	34,8	9	37,7
Hüttenwerke	—	—	3	7,0
Leinen- und Baumwollenindustrie	1	0,1	—	—
Glashütten	2	0,4	—	—
Versch. Industriegesellsch.	5	1,0	6	2,4
Handelsgesellschaften			8	1,5
Andere			2	0,3
Summe	25	36,3	28	48,9

4. Die Erträgnisse. Nach der Tabelle über anonyme Gesellschaften (S. 357) bestanden in den 10 Jahren 1861—70 im Jahresdurchschnitte 161 anonyme Gesellschaften, deren durchschnittliche reine Jahreseinnahme 37 Mill. Fr. betrug.

Während der 5 Jahre 1871—1875 stieg die Durchschnittsziffer des Standes der Gesellschaften auf 224, die der durchschnittlichen reinen Jahreseinnahme auf 65,9 Mill. Fr. Daneben haben 1875 die bestehenden 162 Kommanditaktiengesellschaften einen Reingewinn von 7,4 Mill. Fr. erzielt. Minder günstig ist das Ergebnis zu Ende der 70er Jahre und zu Beginn der 80er Jahre. Erst 1886 wird, wie aus der folgenden dem Annuaire entnommenen Tabelle zu ersehen ist, der Gewinnüberschuß ein bedeutender. 1890, 1891, 1892 erreicht er bereits eine sehr bedeutende Höhe und gibt einen mehr als 5prozentigen Ertrag des Gesamtkapitals. Nach einem vorübergehenden Rückgang ist er zu Ende des Jahrhunderts auf einem Höhepunkt angelangt, der vorher nie verzeichnet wurde. Es ist hierbei allerdings zu beachten, daß einerseits nur das Nominalkapital in Betracht kommt, andererseits einige Gesellschaften mit unbestimmtem Kapital, sowie einige andere, von denen keine Daten zu erlangen waren, nicht berücksichtigt wurden.

Die einzelnen Gruppen der Aktiengesellschaften zeigen teilweise einen von diesem Durchschnittsergebnisse abweichenden Gang. Speziell die Betriebsreineinnahmen der Bahnen haben sich von 14,8 Mill. Fr. i. J. 1874 bis 1882 beständig bis auf 18,4 Mill. gehoben und sind sodann im Zusammenhang mit der Verminderung des Kapitals zurückgegangen. Sie beliefen sich 1886 auf 15,9, 1895 auf 14,2, 1900 aber auf 21,2 Mill. Fr. Danach würde i. J. 1900 die Betriebsreineinnahme 6,5 % vom nominellen Kapital darstellen.

Anonyme und Kommanditaktiengesellschaften.

Jahr	Nominelles Aktienkapital	Reingewinn	Verlust	Ueberschuß des Gewinnes (+) oder Verlustes (—) in	
				absoluten Zahlen	% des nominellen Aktienkapitals
	Millionen Francs				
1878	363,2	11,3	26,4	— 15,1	— 4,1
1880	566,3	17,1	44,4	— 27,3	— 4,8
1884	965,3	29,1	15,9	+ 13,2	+ 1,4
1885	960,3	34,8	29,5	+ 5,3	+ 0,5
1886	852,9	30,9	9,9	+ 21,0	+ 2,5
1887	1563,3	62,5	19,9	+ 42,6	+ 2,7
1888	1645,5	88,03	7,65	+ 80,38	+ 4,9
1889	1756,6	91,87	22,63	+ 69,24	+ 3,9
1890	2004,4	113,02	8,73	+ 104,29	+ 5,2
1891	2358,1	165,45	6,78	+ 158,67	+ 6,7
1892	2259,9	131,48	14,10	+ 117,38	+ 5,2
1893	1968,7	103,77	10,50	+ 93,27	+ 4,7
1894	1911,8	94,99	9,31	+ 85,68	+ 4,5
1895	2119,0	107,42	8,58	+ 98,84	+ 4,6
1896	2455,1	168,35	6,86	+ 161,49	+ 6,5
1897	2657,8	197,04	3,39	+ 193,65	+ 7,3
1898	2045,7	172,96	12,84	+ 160,12	+ 7,8
1899	2692,9	231.82	11,94	+ 219,88	+ 8,1
1900	3068,1	270,72	15,28	+ 255,44	+ 8,3

Literatur: *Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume, 1841—1850 Vol. 1, 1851—1860 Tome III, 1861 bis 1875 Tome II, Bruxelles 1852—1885. — Annuaire statistique de la Belgique, Année 1884—1906, Bruxelles 1885—1907. —* ***Ad. Demeur,*** *Les sociétés anonymes de Belgique en 1857, Bruxelles 1859. —* ***Derselbe,*** *Les sociétés commerc. de la Belgique. Actes et documents, Bruxelles 1880.*

v. Juraschek.

9. Die Aktiengesellschaften in den Niederlanden.

1. Die ältere Zeit. 2. Zahl und Gründungen der Aktiengesellschaften in neuerer Zeit. 3. Das Aktienkapital. 4. Die Erträgnisse der Aktiengesellschaften. 5. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen.

1. Die ältere Zeit. Obschon die ältesten Vereinigungen, welche als Vorläufer der Aktiengesellschaften gelten können, auf italienischem und französischem Boden entstanden sind, so waren es doch die Niederlande, welche diese Form der Vereinigung zuerst dem großen Verkehre dienstbar machten. Bereits in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. bildeten sich in den Niederlanden zahlreiche Kompagnieen zum Betriebe des ostindischen Handels. Da dieselben nicht besonders erfolgreich waren, wurden sie 1602 zu einer Gesellschaft mit dem Namen Holländisch-

Ostindische Kompagnie vereinigt, welche mit einem Kapitale von 6,5 Mill. fl. ausgerüstet das Handelsmonopol für Ostindien auf 21 Jahre erhielt. Dieses Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Aktienemission aufgebracht, doch waren diese Aktien stets auf Namen ausgefertigt. Dagegen lauteten die Obligationen, welche in sehr großen Beträgen ausgegeben wurden, da das Aktienkapital zur Betriebsführung bei weitem nicht ausreichte, schon in der frühesten Zeit auf den Inhaber, wie das von Hecht in seinem Beitrage zur Geschichte der Inhaberpapiere (S. 121, 122) abgedruckte Obligationsformular von 1622 beweist. Im 18. Jahrh. hatten diese Obligationen auch abgesonderte Kouponbogen.

Andere bedeutende Gesellschaften dieser Art waren die 1614 errichtete Nordische Gesellschaft, welche das Walfischfangmonopol erhielt und bis 1645 bestand; die Westindische Kompagnie, welche 1621 mit dem Handelsmonopole für Afrika und Amerika auf 24 Jahre ausgestattet wurde und bis 1674 existierte. 1675 trat an ihre Stelle eine neue Gesellschaft, welche dasselbe Monopol auf 25 Jahre bekam.

Alle diese Gesellschaften zahlten in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ganz bedeutende Dividenden, so die Westindische Gesellschaft 1628, freilich zum Teil auch infolge der Eroberung einer spanischen Silberflotte, 50 %. Dementsprechend erhöhte sich auch der Kurswert der Aktien, welcher ganz außerordentlichen Schwankungen unterlag. Die Kriege mit Portugal und England schädigten die Gesellschaften sehr schwer, und insbesondere die Westindische Kompagnie brach infolge der hierbei erlittenen Verluste 1674 zusammen. Bei einer Schuldenlast von 6 Mill. fl. erhielten ihre Gläubiger 30 %, ihre Aktionäre nur 15 % des eingezahlten Kapitals. Auch die Ostindische Kompagnie kam wiederholt in Gefahr und konnte sich im 18. Jahrh. gegenüber der Konkurrenz der Engländer, Franzosen und Dänen nur mit Hilfe von Staatssubventionen behaupten. Auch sie schloß ihre Geschäfte mit einem Gesamtdefizit von 112 Mill. fl., allerdings erst 1794.

Nicht bloß der Handel wurde in den Niederlanden in dieser Weise von Gesellschaften betrieben, sondern auch das Versicherungsgeschäft und andere Geschäfte des wirtschaftlichen Lebens. Besonders die Seeversicherung blühte im 16. und 17. Jahrh. in den Niederlanden, wie auch gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Aktiengesellschaften dieses Gebiet kultiviert, und zwar geschah dies bereits im 16. Jahrh. in der Weise, daß für den versicherten Betrag mehrere Personen zu bestimmten Anteilen hafteten.

Selbstverständlich waren bei der Vielseitigkeit des wirtschaftlichen Lebens die Gesellschaften ziemlich zahlreich und wurde infolgedessen der Aktienhandel wohl nirgends so schwunghaft betrieben als in dem Lande des Tulpenschwindels. Die Unsicherheit zur See und des Verkehrs überhaupt, dann die politischen Zustände riefen natürlich gewaltige Schwankungen in der Wertschätzung der Aktien hervor, wodurch wiederum der Spekulationsgeist zu Ausschreitungen angeregt wurde. Besonders nach dem Schlusse des spanischen Erbfolgekrieges (1714) und des großen nordischen Krieges (1718) zur Zeit des Lawschwindels in Frankreich und des Südseerummels in England nahm das Spekulationsfieber stark überhand. Im August und September 1720 sollen allein 30 Gesellschaften auf Aktien gegründet worden sein, von denen viele ein Nominalkapital von 5—6, einige sogar von 75—100 Mill. fl. hatten. Allerdings wurden damals nur 10, höchstens 12 % des Nominalkapitals eingezahlt, aber immerhin darf man das eingezahlte Kapital auf 50 Mill. fl. schätzen, ein für jene Zeit ungeheuerer Betrag. Der Rückschlag blieb ebensowenig wie in Frankreich und England aus, auch wurde derselbe wie dort von gesetzgeberischen Maßregeln begleitet; in den Niederlanden war jedoch das angesammelte Kapital so bedeutend, daß dieser Rückschlag minder stark empfunden wurde. Wir sehen daher auch den Aktienhandel und die Gründung von Gesellschaften im weiteren Verlaufe des 18. Jahrh. kräftig fortblühen.

2. Zahl und Gründungen der Aktiengesellschaften in neuerer Zeit. Mit der Einführung des Code de commere in den Niederlanden hielt auch die anonyme Gesellschaft als naamlooze Vennootschap ihren Einzug. Die Schwankungen in der Anzahl ihrer Gründungen wie ihres Standes waren so ziemlich dieselben wie in den Nachbarländern. Von den in dem Buche von Nierop und Baak „De naamlooze Vennootschappen" Jahrg. 1888 als am Ende des Jahres 1887 bestehend angeführten 1075 Gesellschaften sind 1044 mit Angabe ihres Gründungsjahres angeführt. Danach ergibt sich folgende Tabelle:

Gründungen noch bestehender Aktiengesellschaften.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1720	1	1841—45	15	1882	62
1771	1	1846—50	9	1883	72
1776	1	1851—55	17	1884	68
1790	2	1856—60	23	1885	69
1801—10	4	1861—65	68	1886	73
1811—20	4	1866—70	60	1887	101
1821—25	3	1871—75	91	1888	101
1831—35	5	1876—80	133	zusammen	
1836—40	8	1881	53	1720-1888	1044

Hiernach hat sich einerseits eine nicht unbeträchtliche Zahl alter Gesellschaften erhalten, andererseits zeigt sich kein wesentlicher Einfluß der Einführung des Code de commerce (1807), während die großen internationalen Gründungsepochen deutlich erkennbar sind. Die geringe Zahl von Gründungen vor und nach 1830 steht offenbar im Zusammenhange mit der Lostrennung Belgiens von den Niederlanden, dagegen dürfte die große Zahl des Quinquenniums 1876—80 sich daraus erklären, daß in dieser Periode bereits weniger Auflösungen vorkamen. Selbstverständlich gibt nämlich die

vorangehende Tabelle nicht alle Gründungen an, sondern nur die jener Gesellschaften, die bis 1888 noch nicht aufgelöst waren. Wie stark dadurch die Ziffern beeinflußt sind, ist daraus zu erkennen, daß nach dem Jaarboekje von 1853 die Zahl der Aktiengesellschaften, deren Statuten im Staatsanzeiger veröffentlicht wurden, betrug:

1849: 6	1852: 19
1850: 11	1853 bis August 8.
1851: 9	

Ebenso war die Zahl der Gründungen neuestens wesentlich größer als jene Ziffern andeuten. Nach den Bijdragen resp. Maandcijfers belief sich nämlich die Zahl der in den Niederlanden, abgesehen von Niederländisch-Ostindien, neugegründeten Aktiengesellschaften, deren Statuten im Staatsanzeiger veröffentlicht wurden, in den folgenden Jahren auf:

1884: 85	1892: 127	1899: 381
1885: 89	1893: 134	1900: 355
1886: 81	1894: 179	1901: 404
1887: 107	1895: 198	1902: 380
1888: 116	1896: 311	1903: 485
1889: 122	1897: 299	1904: 478
1890: 175	1898: 335	1905: 483
1891: 150		

Ueber die Zahl der an jedem Jahresschlusse seit 1861 bestehenden Aktiengesellschaften gibt die folgende Tabelle Auskunft, welche nach der Overzigt der naamlooze Vennootschappen und den Jaarcijfers gearbeitet bis 1893/94 jene Aktiengesellschaften, die nach dem Patentgesetze besteuert sind, weiterhin aber alle Aktiengesellschaften berücksichtigt, deren Betrieb- oder sonstiges Einkommen einer Steuer unterliegt. Hieraus erklären sich einerseits die Differenzen mit den vorhergegebenen Zahlen, andererseits die große Vermehrung in den letzten Jahren, für die die Nachweisung eine viel vollständigere geworden ist.

In den 32 Jahren von 1861/62—1893/94 vermehrte sich somit die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften um 831 oder 293 %. Die größte Zunahme weisen die Jahre 1861/62—1866/67 und 1888/89—1891/92 aus. Nach 1866 (Handelskrisis in England) zeigt sich ein sehr langsamer Fortschritt, welcher selbst 1872/73, vielleicht wegen der unvollständigen Nachweisung, nur wenig intensiver wird und 1870/71 wie 1876/77 sogar mit einer Abnahme abwechselt. Infolge der vollständigeren Nachweise erscheint 1894/95 die Zahl der Aktiengesellschaften und in geringerem Maße ihr Kapital sehr vermehrt. Erst jetzt erkennt man, wie groß die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften in den Niederlanden ist, denn früher wurden offenbar um 50 % zu wenig nachgewiesen.

Seither ist die Vermehrung der Aktiengesellschaften sehr groß, insbesondere aber in den Jahren 1898, 1900, 1902 und 1904. In dem Jahrzehnt von 1895/96 bis 1904/05 nahm ihre Zahl um 2734 d. h. um 158 p. Hundert zu.

Aktiengesellschaften nach den Patentregistern.

Dienstjahr	Zahl	Eingezahlt. Kapital in Mill. fl.	Dividende in % des Kapitals	Dienstjahr	Zahl	Eingezahlt. Kapital in Mill. fl.	Dividende in % des Kapitals
1861/62	284	149,5	4,39	1885/86	653	356,4	5,64
1862/63	313	154,3	4,27	1886/87	684	356,47	5,00
1863/64	345	189,4	5,42	1887/88	736	380,72	6,47
1864/65	376	200,0	5,90	1888/89	795	393,64	5,70
1865/66	424	216,3	6,32	1889/90	884	426,44	6,77
1866/67	444	237,7	5,04	1890/91	957	455,93	8,11
1867/68	449	250,5	4,82	1891/92	1023	493,71	5,58
1868/69	457	254,2	3,82	1892/93	1066	504,63	3,92
1869/70	459	258,6	4,77	1893/94	1115	512,07	4,63
1870/71	456	256,7	5,13	1894/95	1735	639,88	5,82
1871/72	460	274,4	4,96	1895/96	1771	663,86	5,19
1872/73	472	289,6	5,66	1896/97	2115	723,05	4,80
1873/74	469	305,4	7,61	1897/98	2324	809,10	5,80
1874/75	469	318,4	7,55	1898/99	2666	868,56	5,88
1875/76	486	325,0	6,33	1899/00	2924	952,13	5,66
1876/77	465	320,8	4,96	1900/01	3366	1011,47	5,44
1877/78	477	319,2	5,86	1901/02	3566	1097,80	5,50
1878/79	486	324,1	5,92	1902/03	3914	1166,02	4,82
1879/80	511	329,2	4,80	1903/04	4092	1191,93	4,97
1880/81	523	332,6	5,05	1904/05	4469	1224,00	5,17
1884/85	616	354,5	5,94	1905/06	4745	1279,47	5,99

Die hier aufgezählten Aktiengesellschaften haben sämtlich ihren Sitz in den Niederlanden. Es bestehen daneben auch niederländische Aktiengesellschaften, die in den Kolonieen der Niederlande ihren Sitz haben. So bestanden 1887 156 Aktiengesellschaften mit 17,7 Mill. fl. eingezahlten Kapitals, die in Niederländisch-Ostindien ihren Sitz hatten. Zur gleichen Zeit betrieben 68 Gesellschaften des Mutterlandes mit 104,3 Mill. fl. eingezahlten Kapitals in Niederländisch-Ostindien Geschäfte.

3. Das Aktienkapital. Einen ähnlichen Entwickelungsgang hat nach vorstehender Tabelle das jeweilig eingezahlte Aktienkapital. Von 1861/62 auf 1893/94 nimmt es um 362,6 Mill. fl. oder 242 % zu. In den Jahren 1861/62—1866/67 beträgt die durchschnittliche Jahreseinnahme 14,7 Mill. fl., in den Jahren 1866/67—1877/78 bloß 7,4 und in den Jahren 1878/79—1886/87 gar nur 4,2 Mill. fl. In den folgenden 5 Jahren 1887/88 bis 1891/92 wächst aber das Kapital jährlich um 27,2 Mill. fl. und in den 2 nachfolgenden Jahren noch immer um fast 10 Mill. fl. im Jahre. In dem Jahrzehnt 1895/96 bis 1904/05 beträgt das Wachstum durchschnittlich 58,4 Mill. fl. im Jahre, aber es liegt ihm

eine wesentlich vermehrte Individuenzahl zugrunde. In einzelnen Jahren wie 1897/98, 1899/1900 und 1901/02 steigt das Wachstum über 80 Mill. Da die Bewegung im Aktienkapitale nicht bloß durch Neugründungen und Auflösungen, sondern auch durch Nachzahlungen und Rückzahlungen bei bestehenden Gesellschaften beeinflußt wird und die jeweilige Anzahl von Neugründungen nicht immer das gleiche Verhältnis zu dem Gründungskapitale ausweist, so zeigt sich eine stärkere Kapitalszunahme auch 1867/68, 1871/72, 1874/75. Ebenso drücken sich zwar die Rückschläge von 1870/71, 1876/77 bei dem eingezahlten Kapitale aus, doch hält der Rückgang bei letzterem 1877/78 noch an, während der Stand der Gesellschaften schon eine Zunahme ausweist.

Das durchschnittlich auf eine Gesellschaft entfallende Aktienkapital ist bis 1893/94 nur geringen Schwankungen unterworfen. Gleichwohl ist der fortschreitende Rückgang der Größe der Aktiengesellschaft bemerkbar; so wird der höchste Betrag mit 0,7 Mill. fl. 1876/77, der niedrigste von 0,45 1893/94 erreicht. 1895/96 sinkt der Durchschnitt begreiflicherweise auf 370 000 fl. Die Reduktion der durchschnittlichen Kapitalsgröße hält aber auch weiterhin an. 1904/05 ist der Durchschnitt bereits auf 276 000 fl. gesunken. Da es sich hier stets um das wirklich eingezahlte Aktienkapital handelt, so sind die Beträge immerhin bedeutend. Das nominelle Aktienkapital ist stets wesentlich höher. So kamen in den Jahren 1884 bis 1888 auf je 100 fl. des bei der Gründung von Aktiengesellschaften eingezahlten Kapitals rund 180 fl. Nominalkapital und auf eine Gründung kamen etwa 0,31 Mill. fl. Nominalkapital und bloß 0,17 Mill. fl. wirklich eingezahltes Kapital. In einzelnen Jahren waren die Unterschiede noch größer. In der früheren Zeit war zum mindesten das Nominalkapital ein größeres: so wurden 1849—1853, wie bereits erwähnt, 53 Gesellschaften mit einem Nominalkapitale von 26,3 Mill. fl. gegründet, so daß im Durchschnitte 0,5 Mill. fl. auf eine Gesellschaft entfielen.

Nach der erwähnten Publikation von van Nierop und Baak verteilte sich das Gründungsaktienkapital von den 1044 i. J. 1888 bestandenen Aktiengesellschaften nach dem Gründungsjahre und der Größe des Kapitals, soweit dies zu ermitteln war, in folgender Weise:

Die Aktiengesellschaften des Jahres 1888 nach den Gründungsjahren und der Größe des Kapitals bei der Gründung.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Gulden	Es hatten ein Kapital									
			bis 25 000 Gulden	über 25 bis 50 000 Guld.	über 50 bis 100 000 Guld.	über 100 bis 250 000 Guld.	über 250 bis 500 000 Guld.	über 500 000 bis 1 Mill. G.	über 1 bis 2½ Mill. Gulden	über 2½ bis 5 Mill. Gulden	über 5 bis 10 Mill. Gulden	über 10 Mill. Gulden
1720	1	4,3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1771	1	1,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1776	1	1,2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1790	2	2,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1801—10	4	4,0	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1811—20	4	1,4	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
1821—30	3	40,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1
1831—35	5	5,7	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—
1836—40	8	5,8	—	—	2	2	3	—	1	—	—	—
1841—45	15	37,3	—	1	1	2	5	2	1	2	—	1
1846—50	9	3,3	—	1	3	—	2	2	1	—	—	—
1851—55	17	14,5	3	4	3	2	—	1	2	1	1	—
1856—60	23	21,9	1	3	3	4	5	4	—	3	—	—
1861—65	68	113,3	10	3	14	8	7	12	5	3	2	4
1866—70	60	44,6	9	9	16	4	14	1	3	—	4	—
1871—75	91	57,8	15	12	15	17	9	10	9	1	3	—
1876—80	133	53,0	24	17	27	22	16	19	6	1	—	1
1881—85	324	145,7	58	37	38	81	53	37	10	7	3	—
1886	73	17,3	19	9	13	15	10	4	3	—	—	—
1887	101	30,1	12	21	20	19	15	9	4	1	—	—
1888	101	65,8	19	7	15	15	16	18	7	1	2	1
Zusammen	1044	671,3	171	124	172	191	156	129	57	21	15	8

Die großen Aktiengesellschaften gehören somit vorwiegend der früheren Zeit an, und je näher der Neuzeit, desto stärker wird das Uebergewicht der kleineren Gesellschaften. Bis 1845 beträgt das durchschnittliche Gründungskapital mit nur 2 Ausnahmen (1811/20, 1836/40) eine Mill. fl. und mehr, seit 1846 bleibt dasselbe fortwährend mit nur einer Ausnahme (1861/65) weit unter diesem Betrage. Auch fallen die größten Beträge des durchschnittlichen Gründungskapitals von 13,3, 2,5, 1,6 Mill. fl. auf frühere Perioden (1821/25, 1841/45, 1861/65). Von den 1888 bestehenden Gesellschaften hatte daher kaum der zehnte Teil ein Gründungskapital von mehr als einer Million Gulden, während 295 oder 28 % ein solches von höchstens 50000 Gulden und 467 oder fast 45 % ein solches von höchstens 100000 Gulden besaßen. Trotz dieser Verminderung der Zahl der Gründungen großer Gesellschaften hat sich, sehr bezeichnend für die Kapitalaufspeicherung, das gesamte Gründungskapital neuestens beträchtlich vermehrt. In diesen Beträgen prägt sich besser noch als in der Zahl der Gründungen die Gunst oder Ungunst der Geschäftslage aus, so 1856—65, 1871—75, 1887—88, 1890/91 bis 1891/92 und wiederum um die Wende des Jahrhunderts gegenüber den vorangehenden Jahren. Im großen und ganzen sind übrigens neuestens die Gründungskapitalien selbst der niedergehenden Periode in den 80er Jahren (1881—85) größer als in der früheren Zeit.

4. Die Erträgnisse der Aktiengesellschaften. Die von den Aktiengesellschaften in den letzten 45 Jahren ausgezahlten durchschnittlichen Dividenden waren, wie die vorhin (S. 362) gegebene Tabelle zeigt, mäßig. Sie schwankten zwischen 3,8 und 8,1 % und betrugen im Mittel 5,5 %. Das Minimum von 3,8 wurde 1868/69, das Maximum von 8,1 % 1890/91 erreicht. Obschon eine volle Uebereinstimmung zwischen der Zunahme der Gesellschaftszahl und dem eingezahlten Kapitale einerseits und der Höhe der ausgezahlten Dividenden andererseits fehlt, so ist doch ein gewisser Zusammenhang zu erkennen. Beachtenswert ist, daß in den Niederlanden der hohe Ertrag sich über das Krisenjahr 1873 erhält und erst 1876/77 unter 5 % sinkt, daß er bereits im folgenden Jahre sich um nahezu 1 % erhöht und andauernd einen höheren Stand behauptet, wodurch die 80er Jahre im Durchschnitte günstiger erscheinen als die 60er Jahre. Andererseits haben die Niederlande neuestens wie die anderen Staaten die höchsten Erträge 1889—91, 1894—95 und wieder 1897—99. Bis 1903 ist sodann ein Abfall bemerkbar, 1903/04 beginnt wieder ein Wachstum der Erträge.

5. Die Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Ein wesentlich anderes und die Verhältnisse besser charakterisierendes Bild erhält man durch Aufteilung der Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die folgende Tabelle stellt die Verteilung der Aktiengesellschaften nach den Gruppen, welche die Overzigt der naamloze Vennootschappen enthält, für die Jahre 1861/62, 1870/71 und 1880/81 dar.

Bestehende Aktiengesellschaften.

Geschäftsgruppen	1861/62			1870/71			1880/81		
	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %
Verschiedene Industriegesellschaften .	5	1,6	—	11	1,2	1,75	19	1,5	1,36
Ackerbau-Industriegesellschaften . .	6	7,3	0,34	13	8,0	0,09	14	7,7	10,14
Gesellschaften der Zubereitungsindustrie	53	13,2	4,13	130	31,6	4,41	164	39,2	6,36
Handels-, Transport- und Verkehrsgesellschaften	34	100,5	4,26	63	188,4	5,57	110	260,9	4,73
Versicherungsgesellschaften	181	25,7	6,62	216	25,0	5,00	154	18,5	5,66
Gesellschaften zur Förderung von Kunst und Wissenschaft und zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse .	5	1,2	1,41	23	2,5	0,66	62	5,1	2,66
Zusammen:	284	149,5	4,39	456	256,7	5,13	523	332,9	5,05

Eine detailliertere Uebersicht für die Jahre 1886/87, 1900/01 und 1904/05 bietet die folgende nach den Jaarcijfers zusammengestellte Tabelle.

Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen.

Geschäftsgruppen	1886/87			1900/01			1904/05		
	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %
Bank- und Kreditinstitute	44	71,5	5,67	119	105,2	5,22	161	112,0	5,90
Zuckerfabriken und Zuckerraffinerieen	12	5,2	9,25	18	8,9	9,90	21	10,4	4,84
Beerdigungsunternehmungen	6	0,2	3,46	—	—	—	—	—	—
Brauereien	9	3,8	3,94	21	9,3	9,77	25	12,0	7,13
Butter-, Käse- und Milchfabriken	19	1,0	2,19	110	8,0	6,54	148	5,9	6,55
Brot- und Mehlfabriken	28	2,9	5,04	31	3,1	2,43	56	5,1	5,17
Chemische Produktenfabriken	6	1,3	0,15	40	9,6	2,86	33	7,0	6,42
Zeitschriften	21	1,9	6,66	59	3,8	5,15	144	11,2	3,61
Druckereien	15	1,0	2,82	41	3,7	2,44			
Diamantschleifereien	2	0,8	4,37	—	—	—	—	—	—
Elektrizitäts- u. Telephonunternehm.	21	4,3	7,53	24	4,6	2,63	38	5,9	1,77
Gasfabriken				11	2,1	8,98	16	3,2	6,53
Glasfabriken	3	0,2	3,86	10	4,5	10,17	11	3,1	11,35
Handelsetablissements	41	47,6	3,68	37	8,4	4,44	—[1]	—	—
Handelsgesellschaften				154	81,6	11,92	273	110,8	7,93
Hypothekenbanken	11	3,9	7,12	50	11,6	6,67	74	15,2	10,14
Hotels, Kaffeehäuser usw.	39	6,3	2,44	99	12,3	3,75	131	14,8	2,75
Austernzuchtgesellschaften	29	2,0	2,92	13	1,3	1,58	17	6,5	5,68
Oelfabriken	2	0,6	0,87	—	—	—	—	—	—
Papierfabriken	3	1,8	6,34	13	5,2	4,99	8	1,0	2,92
Reedereien	24	28,8	2,41	296	54,9	8,29	543	82,7	3,81
Docks und Schiffszimmerplätze				14	3,0	8,88	24	6,3	8,28
Spinnereien und Webereien	16	5,7	2,54	27	7,3	7,80	44	13,3	5,93
Eisenbahnen	18	93,8	4,22	27	92,1	4,80	29	97,6	4,00
Ziegel- und Tonwarenfabriken	10	1,2	5,78	36	7,9	2,66	72	15,9	5,01
Maschinen- und Metallwarenfabriken	15	2,8	1,99	52	11,2	5,97	89	16,8	4,58
Tramway-, Omnibusgesellschaften	35	17,2	3,13	83	41,2	5,06	86	46,8	5,10
Feuerversicherungsanstalten	119	13,3	8,42	49	5,7	9,19	71	9,9	7,29
Seeversicherungsanstalten				19	0,6	1,97	37	3,0	9,97
Feuer-, Hagel- u. Schiffahrtsversicherungsanstalten				26	4,7	6,23	—[1]	—	—
Lebens- und Unfallversicherungsanst.				73	5,8	9,31	93	7,2	18,93
Lebens- und Feuerversicherungsanst.				29	1,6	3,08	—[1]	—	—
Fischereigesellschaften	12	1,3	1,66	28	3,0	3,60	64	5,8	0,91
Garküchen	11	0,3	4,50	10	0,4	3,61	7	0,1	4,48
Wasch- und Badeanstalten	15	0,5	0,28	24	1,2	2,39	41	3,3	6,76
Wasserleitungen	9	5,9	7,59	20	7,6	5,38	23	1,7	5,79
Salzsiedereien	4	0,2	7,97	—	—	—	—	—	—
Andere Gesellschaften	85	29,3	10,23	1701	480,1	4,04	2090	589,5	4,53
Zusammen:	684	356,6	5,00	3366	1011,5	5,44	4469	1224,0	5,17

[1]) Nicht besonders nachgewiesen.

In beiden Tabellen tritt augenfällig die große Anzahl der Versicherungsgesellschaften hervor, obschon in der letzten Zeit andere Geschäftsgruppen zahlreicher auftreten. Es ist dies, wie bereits angedeutet, ein seit Jahrhunderten gepflegter Geschäftszweig. Da diese Gesellschaften jedoch vorwiegend klein sind, ist ihr Anteil an der Gesamtsumme des eingezahlten Kapitals gering. In dieser Beziehung behaupten weitaus das Uebergewicht die Handelsgesellschaften, Bahnen und Banken sowie die Reedereien. 1886/87 kommt auf eine Bahn ein Aktienkapital von 5.2 Mill. fl., auf eine Bank ein solches von 1,6 Mill. fl. und auf eine Handelsgesellschaft ein solches von mehr als 1 Mill. fl., während alle anderen Gesellschaften ein weit geringeres Aktienkapital ausweisen. Seither ist auch in den Niederlanden das Durchschnittskapital kleiner geworden. 1904/05 beträgt es bei den genannten Gesellschaften 3,37 resp. 0,7 und 0,41 Mill. fl.

Charakteristisch für die Niederlande sind die zahlreichen Landwirtschaftsgesellschaften, die Butter-, Käse- und Milchfabriken, die Brot- und Mehlfabriken und die Austernzuchtgesellschaften mit durchweg geringem Kapitale.

Wie die vorstehenden Tabellen zeigen, sind die Erträgnisse der Aktiengesellschaften gruppenweise sehr verschieden. Große Dividenden über 6 % haben in den letzten Jahren abgeworfen: die Banken, die Brauereien, die Zuckerfabriken, die Butter-, Käse- und Milchfabriken, die Fabriken chemischer Produkte, die Gas- und Glasfabriken, die Hypothekenbanken und Handelsgesellschaften, die Docks, die Versicherungsgesellschaften, Bade-

und Wasserleitungsanstalten. Nach van der Borghts Daten im Frankfurter „Aktionär" haben besonders die Hypothekenbanken in den Jahren 1877—81 große Dividenden gezahlt. Nach derselben Quelle warfen von den mit meist kleinem Kapitale arbeitenden Bau- und Baumaterialiengesellschaften zwischen 1872 und 1881 nur einzelne höhere Dividenden ab und sind die Schifffahrts-, Tramway- und Omnibusgesellschaften vorwiegend durch niedrige Dividendenziffern ausgezeichnet gewesen.

Allerdings sind die Dividenden im Laufe der Jahre starken Schwankungen unterworfen, wie dies die folgende Tabelle für 11 charakteristische Gesellschaftsgruppen seit 1861/62 nach den Jaarcijfers darstellt. Neben der Ertragsfähigkeit der einzelnen Gruppen schildert sie auch die Einflußnahme, welche die Verschiedenheit der Geschäftslage genommen hat.

Durchschnittliche Dividende in % gezahlt von

im Jahre	Bierbrauereien	Brot- und Mehlfabriken	Diamantschleifereien	Gasfabriken	Spinnereien u. Webereien	Schiffswerft. und Docks	Reederei-Gesellschaften	Eisenbahnen	Wasserltgs.-Gesellsch.	Feuerversich. Gesellsch.	Seeversicher.-Gesellsch.
1861/62	5,55	4,55	11,69	2,05	2,57	0,45	2,38	4,73	4,38	4,81	4,24
1866/67	0,48	7,27	13,57	1,40	6,71	2,65	2,58	2,01	7,76	6,38	2,54
1871/72	16,54	8,28	16,21	5,43	4,88	4,70	1,55	4,87	6,18	6,39	3,85
1872/73	5,68	9,80	17,51	7,04	5,15	5,71	2,29	4,77	6,51	6,79	3,98
1873/74	3,92	10,85	16,20	5,49	4,44	0,70	2,04	5,14	7,44	8,00	3,61
1874/75	2,71	7,66	10,66	5,04	7,54	1,30	3,43	4,86	8,05	6,47	3,48
1875/76	0,14	6,17	11,74	5,55	6,07	1,11	3,82	3,63	8,79	7,68	2,98
1876/77	2,66	7,15	9,86	4,08	10,23	0,77	3,66	5,06	8,64	7,88	2,93
1880/81	4,65	6,29	10,15	4,52	4,78	2,57	3,73	4,48	10,30	6,03	1,15
1886/87	3,94	5,04	4,37	9,29	2,54	1,66	2,47	4,22	7,59	9,34	3,79
1887/88	4,42	4,43	3,72	7,52	3,40	2,48	3,34	4,26	6,77	11,06	1,74
1888/89	4,01	6,45	1,82	6,48	4,48	2,23	6,59	4,35	4,23	10,59	1,83
1889/90	5,30	5,62	—	5,80	3,99	2,07	3,59	9,79	4,20	10,23	1,31
1890/91	3,65	4,40	—	5,58	2,55	4,60	3,72	14,12	4,15	9,18	1,62
1891/92	1,29	6,92	—	5,45	4,24	3,17	4,63	2,91	3,77	9,72	2,34
1892/93	3,21	1,84	0,72	6,55	3,22	3,97	1,28	3,50	2,34	8,03	5,45
1893/94	6,84	3,16	3,59	8,50	6,22	5,18	3,29	2,90	1,78	7,79	4,26
1894/95	12,86	4,97	—	8,52	5,70	5,21	4,46	2,39	1,68	8,52	4,89
1895/96	6,96	5,52	—	8,32	5,06	5,18	6,08	3,05	3,06	8,79	2,62
1896/97	7,43	3,65	—	6,57	7,14	6,47	5,52	4,74	2,39	7,82	3,43
1897/98	7,17	2,06	—	8,10	5,41	7,50	5,70	5,96	3,04	9,96	3,41
1898/99	7,23	1,80	—	7,47	6,25	7,58	6,86	6,31	3,14	9,15	3,33
1899/00	6,91	2,80	—	9,51	6,86	8,78	7,93	6,21	4,47	7,57	1,91
1900/01	9,77	2,48	—	8,98	7,80	8,88	8,29	4,80	5,38	9,19	1,97
1901/02	6,73	3,07	—	9,14	6,89	11,72	5,29	4,46	4,93	9,45	2,81
1902/03	5,80	4,57	—	8,13	5,92	7,88	4,44	4,29	7,31	9,83	3,05
1903/04	5,47	6,74	—	7,73	11,84	7,26	5,00	4,05	4,40	8,25	5,77
1904/05	7,13	5,17	—	6,53	5,93	8,28	3,81	4,00	5,79	7,29	9,97

Größere Dividenden zahlen die Gesellschaften, welche in Ostindien Geschäfte betreiben, wenn auch nicht in dem Maße, wie die Billiton-Maatschappij, eine Ackerbau-Industriegesellschaft, welche nach van der Borght wiederholt 20 und mehr %, 1881/82 sogar 114% des Kapitalbetrags als Dividenden verteilte.

Literatur: *Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1853 ff., dasselbe voor 1884, Mengelwerk. Amsterdam 1853 ff. — Jaarcijfers over 1885 en vorige Jaaren, sowie die folg. Bände bis 1905; uitgegeven door het statistisch Instituut der vereeniging voor de Statistiek in Nederland, seit 1892 uitgg. door de Centrale Commissie voor de Statistiek, seit 1897 bewerkt door het centraal Bureau vor de Statistiek. S'Gravenhage 1893—1896. — Overzigt der naamlooze Vennootschappen volgens de Patentregisters over de Jaaren 1861/62—1881/82. Uitgegeven door de Vereenigung voor de Statistiek in Nederland. S'Gravenhage 1882. — Bijdragen van het statistisch Instituut 1.—8. Jaargg. 1885—1892. — Maandcijfers en andere periodieke Opgaven. Uitg. door de Cent. Commissie voor de Statistiek Nr. 1—16. S'Gravenhage 1893—1905.* — **van Nierop en Baak,** *De nederlandsche naamlooze Vennootschappen. Jaargg. 1883 bis 1888. Zwolle.* — **F. Hecht,** *Ein Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden. Erlangen 1869.* — **A. Beer,** *Allgemeine Geschichte des Welthandels II. Bd. S. 180—225.* — **R. van der Borght,** *Zur Statistik des niederländischen Aktienwesens im Frankfurter „Aktionär" Nr. 1635, 1644, 1646, 1649 vom 13. Januar, 1., 15., 23. März 1885.*

v. Juraschek.

c) Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten.

I. Quellen und Historisches. II. Statistische Uebersicht der Aktiengesellschaften. 1. Banken. 2. Versicherungsanstalten. 3. Eisenbahnen. III. Die Betriebsformen nach den Ergebnissen der Zensusbehörde seit 1900. IV. Nominalkapital der Aktiengesellschaften. V. Verteilung des Aktienbesitzes. VI. Probleme des amerikanischen Aktienwesens.

I. Quellen und Historisches.

Die Konzessionierung der Aktiengesellschaften ist in den Vereinigten Staaten Angelegenheit der einzelnen Bundesstaaten. Die Zentralregierung hat von ihren verfassungsmäßigen Befugnissen der Regulierung des Verkehrs zwischen den Staaten bisher in der Richtung des Aktienwesens keinen umfassenden Gebrauch gemacht, mit Ausnahme der seit 1863 eingeführten Konzessionierung der Nationalbanken und einer 1887 beginnenden Kontrolle über das Eisenbahnwesen. In ihren Anfängen hat sie zweimal eine Zentralbank konzessioniert. Die heute unter ihrer direkten Autorität gewährten Konzessionen im District of Columbia sind dagegen als lokale, nicht als nationale Konzessionen aufzufassen.

Demgemäß fehlt es bis an die Schwelle der jüngsten Vergangenheit an von den Zentralstellen zu Washington einheitlich bearbeiteten Statistiken, die über die Entwickelung und das Wesen dieser Unternehmungsform Auskunft geben. Auch gibt es bisher kein Erzeugnis der Privatstatistik, welches sich eine geschichtliche Darstellung der Entwickelung des amerikanischen Aktienwesens zur Aufgabe gemacht hätte.

Die Quellen für eine erschöpfende Arbeit auf diesem Gebiet werden überwiegend in den Gesetzen und Regierungsberichten der 46 Einzelstaaten, ferner in wirtschaftlichen Zeitschriften und Tageszeitungen der einzelnen Landesteile und schließlich in den mühsam wenn überhaupt zu beschaffenden Gesellschaftsberichten zu suchen sein. Hier werden stets mancherlei Lücken bestehen bleiben, weil in zahlreichen Bundesstaaten keine ausreichenden Vorschriften über Veröffentlichung von Berichten existierten, bezw. zur Anwendung gekommen sind. Für Teilarbeiten können schließlich auch die Archive der großen Auskunfteien in Frage kommen, für die Gesellschaften, deren Werte börsenmäßig gehandelt werden, die Sammlungen und die Handbücher der Börsenwerte, für das Aktienwesen der einzelnen Industrieen die Fachpresse, welche vielfach, z. B. in der Bergwerks-, Eisen-, Textil-, Lederindustrie usw. gute Statistiken enthält. Gut sind auch die Zeitschriften über Bank- und Versicherungswesen. Vollkommene und verhältnismäßig leicht zugängliche Quellen gibt es in behördlichen Berichten von Zentralstellen über das Eisenbahnwesen (Interstate Commerce Commission) und über das Bankwesen (Comptroller of the Currency), für welche außerdem gleichfalls gute und regelmäßige Fachveröffentlichungen vorliegen.

Seit dem Jahre 1900 hat das Census Office Erhebungen über die Betriebsform in seinen Bereich einbezogen und damit die Grundlage für eine einheitliche statistische Behandlung geschaffen. Die in dem von Bundeswegen neubegründeten Handels- und Arbeitsamt zu Washington eingerichtete Abteilung für Aktienwesen, Bureau of Corporations, dürfte berufen sein, mit der Zeit die vorhandenen Lücken in der amtlichen Statistik auszufüllen. —

Zur Zeit der Revolution war das Aktienwesen kaum in den ersten Anfängen vorhanden. Als Alexander Hamilton i. J. 1790 seinen Bericht zwecks Begründung der ersten Vereinigten Staaten-Bank schrieb, gab es nur drei Aktienbanken, 1801 23, sowie einige Feuer- und Seeversicherungsgesellschaften. Bis zum Kriegsjahre 1812 hatte sich das Aktienbankkapital auf 70 Mill. $ im ganzen Lande gehoben. Durch die Kriegspanik brachen 90 Gesellschaften zusammen. 1816 wurde die zweite Vereinigte Staaten-Bank als Aktiengesellschaft begründet, und seitdem spielt auf dem Kreditmarkt das Aktienwesen eine Rolle von ständig wachsender Bedeutung. Zunächst war ein führender Markt für Wertpapierhandel in Philadelphia, dem Sitz der beiden Vereinigten Staatsbanken, vorhanden gewesen, wo Anfang des 19. Jahrh. die erste Fondsbörse eröffnet wurde. 1817 wurde die New York Stock Exchange begründet, an welcher 1818 die Papiere von 10 Banken und 13 Versicherungsgesellschaften gehandelt wurden.

In den zwanziger Jahren begann eine raschere Entwickelung mit der Gründung von Dampfschiff- und Kanalgesellschaften in größerem Stil. In New York allein wurden hierfür Gesellschaften mit 52 Mill. $ Kapital ins Leben gerufen. Von 1830 an begann die Schaffung von Eisenbahnwerten und deren börsenmäßiger Handel, der sich alsbald auch nach London ausdehnte, wo um diese Zeit bereits 60 amerikanische Aktienpapiere notiert wurden. In den folgenden Jahrzehnten kamen vor allem die Unternehmungen zur Ergänzung des neuen Verkehrsapparats, die großen Speditionsgesellschaften (Express Companies) und seit den 40er Jahren die Telegraphengesellschaften hinzu. Die Bergbaugesellschaften wuchsen an Zahl, speziell auch nach den Entdeckungen der westlichen Goldfelder, und eine bedeutende Rolle spielten zeitweilig die Land- und Besiedelungsgesellschaften. Erst seit den

siebziger Jahren beginnt die Gründung von Industriegesellschaften größeren Stils, die dann in den achtziger eine bedeutende und seit den neunzigern den bisherigen Gruppen gegenüber eine ebenso wichtige Stellung errungen haben, wie zwei Menschenalter früher die Eisenbahnen neben den Banken.

Bezeichnenderweise beruhten die älteren Gesellschaften durchweg auf spezieller Einzelkonzessionierung durch die Staatengesetzgebung, während in der Folge ein immer weitergehender Uebergang zur Einführung der allgemeinen Aktienrechte (general enabling acts) mit prinzipiellen Vorschriften über das bei der Schaffung solcher juristischen Persönlichkeiten zu beobachtende Verfahren stattfand. Nur auf wenigen Gebieten sog. öffentlicher Dienstleistungen ist heute noch das Erfordernis spezieller Konzessionierung vorhanden. Auch hier war man, wie im Eisenbahnwesen und der Versorgung der Kommunen mit Beleuchtung usw., in der Anwendung der Grundsätze der Gewerbefreiheit und des allgemeinen Aktienrechts zeitweilig weitergegangen, als dies in Europa üblich war. —

Der amerikanische Sprachgebrauch subsumiert im Gegensatz zum englischen die Aktiengesellschaften entsprechend der juristischen Bedeutung des Worts unter den Begriff Corporations. Als Private Corporations stehen sie gegenüber Public Corporations, öffentlich-rechtlichen Verbänden mit juristischer Persönlichkeit verschiedener Art, wie Kommunen, Grafschaften u. dgl. Die Private Corporations unterscheiden sich von anderen Unternehmungsformen, wie einerseits Einzelunternehmungen, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften (partnerships, firms), andererseits den (in Amerika überaus selten vorkommenden) Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (joint-stock Companies) und den verschiedenen Formen von Genossenschaften.

Die Aktiengesellschaften zerfallen in zwei Gruppen, solche nicht zum Zweck des Gewinns und solche zum Zweck des Gewinns. Zu ersteren gehören charitative und religiöse Verbände, gewisse Colleges und Schulen, Clubs u. dgl. Die letzeren, die hier speziell in Betracht kommenden eigentlichen Aktiengesellschaften, zerfallen in fünf Gruppen: a) kommerzielle, Geschäfts- und industrielle Gesellschaften (Fabrikations-, Verfeinerungs-, Handelsunternehmungen); b) finanzielle Gesellschaften: (Banken, Treuhand-, Versicherungsgesellschaften; c) Transportunternehmungen (Eisenbahn- und Dampfschiff-, Telegraphen-, Telephon- und Speditionsgesellschaften); d) Gesellschaften zur Ausbeutung der Bodenschätze (Development Companies) (Bergwerks-, Petroleum- und Steinbruchgesellschaften); e) Landgesellschaften, Grundstücks- und Immobiliargesellschaften.

In diesen Gruppen spielen neben den im allgemeinen heute auf keinerlei besonderer Konzession, sondern auf Charter nach dem allgemeinen Aktienrecht beruhenden Gesellschaften, eine besondere Rolle die halböffentlichen mit spezieller Konzessionierung (Franchise) ausgestatteten Gesellschaften, in deren Reihe mehr und mehr Unternehmungen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Telegraphen, Telephone, elektrischen und Gasbeleuchtung und zentralen Wärmeversorgung eingeschlossen werden.

Für den Geschäftsbetrieb der ersteren Gesellschaften innerhalb der Union spielt es keine Rolle, in welchem Bundesstaat sie beheimatet sind, da nach den Gewohnheitsgrundsätzen der zwischenstaatlichen Höflichkeit gegenseitige Gewerbebetriebsfreiheit gestattet ist. Zu unterscheiden von den in einem anderen Bundesstaat arbeitenden (foreign) sind die ausländischen (alien) Gesellschaften, die in der Union Geschäftsniederlassungen besitzen. Hinsichtlich ihrer gibt es speziell im Versicherungswesen, wo sie eine bedeutende Rolle spielen, besondere Bestimmungen. —

Die neueste Zeit seit der Krisis von 1893 charakterisiert sich als die Epoche der Vertrustungs- und Amalgamierungstendenz, welche schon in dem vorhergehenden Jahrzehnt einsetzte, nunmehr dem amerikanischen industriellen Leben den Stempel aufprägt, es mehr und mehr mit den Gebilden des Aktienwesens durchtränkt und mit den Bewegungen der Aktienmärkte verknüpft.

Damit haben die mit dem Aktienwesen zusammenhängenden Probleme für die Oeffentlichkeit eine andere Gestalt gewonnen. In der älteren Zeit sah man das in seinem innersten Kern mit dem letzten amerikanischen Grundprinzip des Individualismus nicht ganz übereinstimmende Aktienwesen dennoch als eine durchaus natürliche Erscheinung an. Die Vorgänge in andern Ländern und die offenkundigen Vorteile, die jenes für eine schnelle Förderung der amerikanischen Entwickelung darbot, schufen für seine Verbreitung günstigen Boden und günstige Stimmung. Es lag im Interesse aller, die das Land möglichst schnell „aufbauen“ wollten, dem Kapital eine denkbar große Beweglichkeit zu sichern. Durch die Aktienform wurde man in den Stand gesetzt, mit den eigenen Mitteln möglichst frei zu schalten, entsprechend dem Volkscharakter und den Bedürfnissen der Zeit einen häufigen Wechsel eintreten zu lassen. Dem kapitaldurstigen Gemeinwesen mußte viel daran liegen, das Ausland zu Investierungen in der Union zu bewegen, und auch hierfür war die Ausbildung der anonymen Gesellschaften äußerst fördersam. Ohne dieses Hilfsmittel konnte

man sich gerade hier kaum den Gang der Dinge denken. So nahm die Verbreitung der Unternehmungsform ständig zu, und die Wichtigkeit der Fondsbörsen, an welchen sich der Verkehr in diesen Kapitaltiteln, den Aktien und den seit den vierziger Jahren zu ständig wachsender Bedeutung gelangenden Obligationen vollzog, wurde immer offenkundiger.

Für die Beurteilung des Aktienwesens in Amerika ist es bezeichnend, daß es trotz mancherlei Mißbräuchen und Mißständen, die sich bei den von Zeit zu Zeit mit großer Vehemenz auftretenden Krisen gerade auf dem Gebiet dieser „Corporations" gezeigt hatten, in dem großen Handwörterbuch für die politischen und wirtschaftlichen Fragen Amerikas, J. Lalor's Cyclopedia of Political Science and Political Economy, 1883, nur eine ganz summarische und nebensächliche Behandlung als juristisches und historisches Problem findet. Man war sich seiner Existenz und großen Verbreitung zwar bewußt, sah in ihm aber mit alleiniger Ausnahme des Eisenbahnwesens, dessen Eigenart man zu empfinden und daraufhin zu erkennen begonnen hatte, im wesentlichen nur ein naturgemäßes Wirken privatwirtschaftlicher Kräfte, deren Erörterung, abgesehen von einigen anerkannten Mißbräuchen, mit den öffentlichen Problemen jenes Wörterbuchs nicht allzuviel zu tun hatte. Es ist den letzten beiden Jahrzehnten vorbehalten gewesen, einige Seiten seiner eminenten volkswirtschaftlichen Bedeutung in den Vordergrund zu rücken, von deren rapider quantitativer Zunahme schon dadurch ein Bild gegeben wird, daß i. J. 1887 Ely das Vermögen der Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten auf ein Viertel des Nationalvermögens schätzte, daß man aber annahm, daß das Vermögen dieser Korporationen drei- bis viermal so schnell wüchse wie das der Privatunternehmungen, so daß bereits nach den Ergebnissen des Census von 1900 ein Drittel des Nationalvermögens — 35 Milliarden — als in Aktiengesellschaften arbeitend angesehen wurden. Und während i. J. 1868 die an der New Yorker Börse notierten Papiere, von denen damals ein sehr erheblicher Teil Staatspapiere waren, auf 3 Milliarden $ geschätzt wurden, bemaß sich i. J. 1902 der Wert der Papiere des offiziellen Umsatzes auf mehr als 15 Milliarden $, darunter nur 8% Staatspapiere.

II. Statistische Uebersicht der Aktiengesellschaften.

In den drei Gruppen, für welche sich einheitlich längere Uebersichten aufstellen lassen, geben die nachstehenden Daten die Haupttatsachen.

1. Banken. a) Vereinigte Staatenbanken. Die erste Vereinigte Staatenbank (1791—1811) hatte ein Kapital von 10 Mill. $. Sie bezahlte durchschnittlich bis März 1809 8½% Dividende. Die zweite Bank der Vereinigten Staaten zeigte folgende Entwickelung:

I. Die zweite vereinigte Staatenbank.

Jahr	Aktiven (Mill. $)							
	Darlehen und Diskonto	Effekten	Grundbesitz	Kredite an Bankiers	Forderungen an europäische Bankiers	Forderungen an Einzelstaatenbanken	Banknoten von Einzelstaatenbanken	Metallgeld
1817	3,49	4,83	—	—	—	8,85	0,59	1,72
1827	30,94	17,76	2,04	1,68	0,46	1,68	1,07	6,46
1836 [1])	59,23	—	1,49	0,97	0,07	4,09	1,74	8,42
1837 [2])	57,39	—	0,82	0,42	—	2,28	1,21	2,64
1840	36,84	16,32	1,23	0,61	—	7,47	1,38	1,47

Jahr	Passiven (Mill. $)					
	Kapital	Notenumlauf	Depositen	Guthaben von Staatenbanken	Guthaben von Bankiers und sonstigen europäischen Gläubigern	Sonstige Passiven
1817	35,0	1,91	11,23	—	—	—
1827	35,0	8,55	14,32	—	0,28	—
1836 [1])	35,0	23,08	5,06	2,66	—	—
1837 [2])	35,0	11,45	2,33	2,28	6,93	—
1840	35,0	6,70	3,34	4,16	4,97	8,12

[1]) Ablauf der Bundeskonzession.
[2]) Erteilung einer neuen, pennsylvanischen Konzession vom 1./III. 1837.

1843 brach die in eine Staatenbank umgewandelte Bank zusammen.

Für das gesamte Bankwesen der älteren Zeit liegt von 1784—1804 eine Uebersicht vor:

II. Aktienbanken 1784—1840.

Jahr	Zahl der Banken	Kapital	Edelmetallbestand	Notenumlauf
	(In Mill. $)			
1784	3	2,1	10	2
1794	17	18,0	21,5	11,6
1804	59	39,5	17,5	14,0

b) Nach Eliot war der Stand der Einzelstaats- und Vereinigte Staatenbanken zusammen zwischen 1811 und 1840:

Forts. v. Tab. II.

Jahr	Kapital Mill. $	Zahl der Banken	Darlehen und Diskont Mill. $	Hartgeld Mill. $	Notenumlauf Mill. $	Depositen Mill. $
1811	52,72	89	—	15,40	28,10	—
1820	137,21	308	—	19,82	44,86	35,95
1830	145,19	330	200,45	22,11	61,32	55,56
1840	358,44	722	462,90	33,11	106,69	75,70

Die nachstehende Aufstellung für die Staatenbanken von Knox gibt für 1840 eine größere Zahl von Banken an.

III. Staatenbanken 1840—1861.

Jahr	Zahl der Banken	Kapital Mill. $	Darlehen Mill. $	Privatdepositen Mill. $	Notenumlauf Mill. $	Hartgeld Mill. $
1840	901	358,44	462,90	75,70	106,97	33,11
1841	784	313,61	386,49	64,89	107,29	34,81
1851	879	227,81	413,76	128,96	155,17	48,67
1861	1601	429,59	696,78	257,23	202,01	87,67

Im Jahre 1863 kam während des Krieges zum bisherigen Bankwesen das Nationalbankwesen hinzu, während die Banken der abgefallenen Südstaaten ausgeschieden waren. Die Zahlen der Staatenbanken stellten sich in diesem Jahre:

1863	1466	40,59	648,6	393,7	238,7	46,2

Das Nationalbankgesetz machte dem Notenumlauf der Staatenbanken ein Ende. Ein Teil von diesen wurde daraufhin in Nationalbanken umgewandelt, ein anderer ging ein. Die Entwickelung der übrigbleibenden, in welcher seit 1865 auch die südlichen Banken wieder enthalten sind, gestaltete sich nach privater Statistik wie folgt:

IV. Staatenbanken 1864—1873.

Jahr	Zahl	Kapital Mill. $	Jahr	Zahl	Kapital Mill. $
1864	1089	311,55	1871	452	111,44
1865	349	71,18	1872	566	122,13
1866	297	66,48			

Seit 1873 liegen wieder amtliche Angaben für die Staatenbanken vor. Bis in die neunziger Jahre hinein ist in diesen Instituten ein langsamerer Aufschwung zu verzeichnen, seither ein schnellerer, bei dem es bezeichnend ist, daß die Zahl in erheblich rascherem Verhältnis wächst als das Kapital.

V. Staatenbanken 1873—1906.

Jahr	Zahl der Banken	Kapital Mill. $	Darlehen [1] Mill. $	Reserven Mill. $	Unverteilte Ueberschüsse Mill. $	Barbestand und sonst gesetzmäßige Geldsurrogate Mill. $
1873	—	42,7	119,3	2,1	10,0	30,4
1876	633	80,4	179,0	7,0	10,5	38,6
1881	652	92,9	250,8	21,0	7,9	57,8
1886	849	109,6	321,2	27,8	10,1	91,1
1891	2572	208,6	623,2	60,0	21,1	107,5
1896	3708	240,1	697,2	70,7	25,1	127,5
1901	4983	255,0	1183,9	103,6	44,1	309,6
1906	8862	421,8	2240,9	170,9	80,2	321,8

c) Die Entwickelung der Nationalbanken, die nach 1865 zum Mittelpunkt des Bankwesens wurden, gestaltete sich alsdann wie folgt:

VI. Nationalbanken 1866—1906.

Zahl	Zahl der Banken	Kapital Mill. $	Darlehen Mill. $	Privatdepositen Mill. $	Notenumlauf Mill. $	Reserven Mill. $	Unverteilte Ueberschüsse Mill. $	Hartgeld u. sonstige gesetzmässige Geldsurrogate Mill. $
1866	1644	415,5	609,7	598,0	442,7	51,3	32,6	212,0
1871	1767	458,3	831,6	631,4	315,5	101,6	48,6	147,8
1876	2089	499,8	931,3	651,4	291,5	131,4	52,3	149,5
1881	2132	465,9	1169,2	1102,7	325,0	129,9	54,2	173,8
1886	2852	550,7	1470,0	1111,4	267,4	159,6	79,3	233,0
1891	3677	677,4	2001,0	1602,1	134,8	228,2	118,1	301,8
1896	3676	647,2	1901,2	1639,7	210,7	247,3	95,8	344,4
1901	4221	655,3	3051,7	3044,6	323,9	279,5	151,0	527,7
1906	6137	835,1	4331,5	4307,0	517,9	490,0	180,6	626,0

S. im übrigen den Art. „Banken in den Ver. Staaten“.

d) Als vierte Gruppe der Banken sind neuerdings von erheblicher Wichtigkeit die Loan and Trust Companies. Ursprünglich als Treuhand- und Darlehensgesellschaften (speziell für Pfand- und Immobiliardarlehen) gegründet, haben sie in den letzten beiden Jahrzehnten einen erheblichen Teil der Geschäfte des Depositen- und sogar des Effektenbankwesens mit übernommen. Für 1875/76, 1901/02 und 1906 berichten sie über:

[1]) Einschl. Grund- und Lombarddarlehen.

VII. Loan- and Trust Companies.

Jahr	Zahl	Kapital	Reserven	Unverteilte Ueberschüsse	Darlehen [1])	Depositen	Barbestand
1875/76	38	21,5	83	0,5	76,6	87,8	3,0
1901/02	417	179,6	149,9	75,6	1192,5	1525,9	33,4
1906	742	268,4	348,2	147,1	1609,5	2008,9	80,1

Es ist bemerkenswert, daß unter den gewährten Darlehen die Lombardbeleihungen stark überwogen, denn sie machen 1906 896 Mill. gegenüber 167 Mill. Grunddarlehen und 547 Mill. eigentlichen bankmäßigen Darlehen aus, während erstere beiden Arten von Darlehen bei den anderen beiden Bankgruppen nur einen geringen Teil darstellen.

Außer diesen vier Gruppen von Banken gibt es noch eine Anzahl von auf Grund des allgemeinen Aktienrechts begründeten Privataktien-Banken in verschiedenen Staaten, doch ist gerade neuerdings diesen durch gesetzliche Maßnahmen der Boden teilweise entzogen. Ferner gibt es eine Anzahl von Sparbanken und Sparkassen, die aber zum überwiegenden Teil die Form von Genossenschaften haben, und eine größere Anzahl von Bankgeschäfte betreibenden Handelsgesellschaften und Bankiers.

Dividenden lassen sich nicht für alle Banken des Landes feststellen, für die Nationalbanken aber stellten sie sich im Durchschnitt wie folgt (in Mill. $):

1871	1876	1881	1886	1891	1896	1901	1906
10,1	9,8	8,2	7,9	7,9	6,9	8,1	10,4

Durchschnitt 1871/1906: 8,42.

Von 3421 Staatenbanken mit einem Kapital von 191,5 Mill. wurde für 1906 eine Durchschnittsdividende von 9,02%, für 641 Loan and Trust Companies mit 223,3 Mill. $ Kapital eine Durchschnittsdividende von 9,64% und für 304 Privatbanken mit einem Kapital von 65 Mill. eine Durchschnittsdividende von 14,9 % bezahlt.

Das gesamte National-, Staaten-, Loan and Trust Company- und Privatbankenkapital, über welches Berichte vorlagen, wurde 1906 auf 1536 Mill. $ angegeben.

An Konkursen der Banken auf dem Gebiet der Nationalbanken waren zwischen 1865 und dem 31./X. 1906 zu verzeichnen 376 Banken mit einem Kapital von 59 Mill. $. 170,2 Mill. Verbindlichkeiten standen 132,6 Mill. tatsächlich realisierten Aktiven und 17,4 Mill. Nachschüssen der Aktionäre gegenüber. Von 127 Mill. anerkannten Forderungen wurden 94,7 Mill. befriedigt, 32,5 Mill. waren Verlust. Für die übrigen Banken liegen entsprechende Uebersichten nicht vor.

2. Versicherungsanstalten.

a) Feuerversicherungsanstalten.

VIII. Feuerversicherungsaktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten.[1])

Jahr	Durchschnittszahl der Gesellschaften	Kapital durchschnittlich Mill. $	Dividenden %	Unterschriebene Risiken durchschnittlich Mill. $	Prämieneinnahmen durchschnittlich Mill. $	Bezahlte Brandschäden durchschnittlich Mill. $	Verhältnis der Brandschäden zur Prämie %	Gezeichnete Risiken pro $ Schaden durchschnittlich
1860—70	142	45,2	10,56	3 449,9	27,6	16,1	58,22	214,92
1871—80	162	51,1	11.94	4 898,4	42,7	24,7	57,96	197,99
1881—90	128	57,1	10,80	6 644,1	56,6	32,6	57,48	204,13
1891—1900	111	53,3	11,31	9 985,3	76,5	47,8	62,57	208,80
1901	110	54,2	11,63	1 360,50	107,5	61,1	56,73	222,57
1905	126	59,7	13,37	18 112,3	158,4	74,2	46,86	243,97
1906	126	65,1	10,97	19 291,3	168,2	142,1	84,49	135,73

[1]) Die Gesamtzahl der in den Vereinigten Staaten tätigen Feuer- und Seeversicherungs-Gesellschaften auf Aktien und Gegenseitigkeit wird von der Spectator Company für 1890 auf 580, 1896 : 541, 1901 : 482, 1904 : 515 angegeben.

Während die Zahl der in den Vereinigten Staaten arbeitenden einheimischen Feuerversicherungsgesellschaften von den 60er Jahren bis zur Mitte der 90er Jahre ständig gesunken ist — der Tiefstand wurde 1894/95 mit 98 erreicht — und auch ihr Kapital 1895 mit 49,6 Mill. $ den Tiefpunkt erreichte, stieg ihre Zahl bis 1898 auf 130, um bis 1904 mit einigen Schwankungen sich wieder auf 112 zu vermindern. 1905 schließlich hob sie sich wieder auf 126. Das Kapital hat 1899 mit 58,2 Mill. ein Maximum erreicht, welches 1905 mit 59,7, 1906 aber mit 65,1 nennenswert wieder überstiegen wurde. Die unterstrichenen Risiken weisen mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1894, in welchem ein vorübergehender Rückschlag von 9,5 auf 8,8 Millionen $ stattfand, einen ständigen Aufstieg auf. Sie haben sich seit 1861/70 mehr als verfünfeinhalbfacht, seit 1871/80 fast vervierfacht, seit 1881/90 verdreifacht. Die Prämieneinnahmen sind in der gleichen Zeit sogar noch rascher gestiegen. Sie haben sich seit 1866/70 mehr als verfünffacht, seit 1871/80 vervierfacht, seit 1881/90 genau verdreifacht, seit 1891/1900 verdoppelt. Im Vergleich mit 1866/70 waren die zu vergütenden Schäden bis 1900 auf mehr als das Fünffache, gegen 1871/80 auf das Dreifache, seit 1891 auf das Doppelte gestiegen. Das

[1]) Einschl. Grund- und Lombarddarlehen.

Jahr 1906 mit dem Erdbeben von San Francisco aber brachte eine runde Verdoppelung der zu bezahlenden Schäden. Die ungünstigste Zahl ergab vorher das Jahr 1893 mit 67,19 $ Schaden auf 100 $ Prämie, die günstigste Zahl 1903 mit 47,71 $ auf 100 $ Prämie, 1906 aber stiegen die Schäden im Verhältnis zu den Prämien auf nahezu 85 %. Die Dividende erreichte mit 11,94 i. J. 1871/80 ein Maximum, welches sie erst 1902 mit 11,96 wieder erreichte und übertraf. 1903 betrug sie 11,69, 1905 gar 13,37 %, um dann 1906 auf 10,97 % herabzufallen.

Neben den heimischen Gesellschaften arbeiten außerdem ständig eine Anzahl von auswärtigen Aktiengesellschaften im Feuerversicherungsgeschäft der Union, wie folgende Tabelle zeigt:

IX. In den Vereinigten Staaten arbeitende auswärtige Gesellschaften.

Jahr	Durchschnittszahl der Gesellschaften	Unterzeichnete Risiken Mill. $	Prämieneinnahme Mill. $	Ausbezahlte Schäden Mill. $	Schaden auf 100 $ Prämie Mill. $	Unterzeichnete Risiken pro 100 $ Schaden
1866—70	4	365,0	3,1	1,7	54,55	212,89
1871—80	15	1346,6	11,2	6,9	61,03	196,32
1881—90	24	3382,8	26,2	16,3	62,20	207,80
1891—1900	28	5494,9	41,5	25,7	61,92	215,9
1901	36	7024,2	49,8	32,0	64,23	219,4
1905	32	7474,4	58,3	29,6	50,67	252,0
1906	30	8791,0	70,4	88,7	126,28	99,1

Bedeutsam ist ein Vergleich der Gesamteinnahmen der Gesellschaften im Vergleich zu den übernommenen Risiken.

X. Einnahmen und Risiken.

Jahr	Heimische Gesellschaften in den Vereinigten Staaten			Fremde Gesellschaften in den Vereinigten Staaten			Heimische und fremde Gesellschaften in den Vereinigten Staaten		
	Zahl durchschnittl.	Einnahmen Mill. $	Verhältnis der erhoben. Prämien zu je 100 $ Risiko	Zahl durchschnittl.	Einnahmen Mill. $	Verhältnis der erhoben. Prämien zu je 100 $ Risiko	Zahl durchschnittl.	Einnahmen Mill. $	Verhältnis der erhoben. Prämien zu je 100 $ Risiko
1871/80	162	46,2	0,94	15	12,7	0,94	177	58,9	0,94
1881/90	128	66,6	1,00	24	32,4	0,96	152	99,1	0,99
1891/1900	111	104,6	1,05	28	55,0	1,01	139	159,6	1,03
1901	110	146,8	1,08	36	72,0	1,02	146	218,8	1,06
1905	126	215,3	1,19	32	83,3	1,12	158	298,5	1,17
1906	126	225,8	1,17	30	96,3	1,10	156	322,1	1,15

Es zeigt sich, daß das Geschäft der fremden Gesellschaften zeitweilig einen außerordentlich starken Aufschwung genommen hat. Ihre Zahl hat sich im Gegensatz zu den einheimischen gegenüber den 70er Jahren und auch noch seit 1891 erheblich vermehrt. Ein Vergleich der ausgezahlten Risiken pro 100 $ Prämie zeigt, daß bei ihnen die Verluste durchweg höher waren als bei den amerikanischen Gesellschaften. Im Maximaljahr 1893 übertrafen sie mit 69,91 $ pro 100 $ Prämie die amerikanischen Gesellschaften noch um 2,72 $, während die Verluste pro 100 $ Risiken im Durchschnitt allerdings sich bei den Amerikanern noch um ein klein wenig höher stellten. 1871/80 verhielten sich die übernommenen Risiken der Amerikaner zu den Fremden annähernd wie 10 : 3, 1881/90 wie 2:1, 1891 sogar etwas günstiger für die Fremden. Seither hat sich das Verhältnis wieder etwas zugunsten der amerikanischen Gesellschaften verschoben, speziell auch, was die Qualität der Risiken bezw. das Verhältnis der Prämieneinnahmen angeht.

b) **Lebensversicherungen.** Für die Lebensversicherungsgesellschaften ist eine Uebersicht, welche die Gegenseitigkeits- (Genossenschafts-) Versicherungsgesellschaften von den Aktiengesellschaften trennt, für längere Zeit aus dem zur Verfügung stehenden Material nicht zu bewerkstelligen. Im J. 1905 waren von den im Lande tätigen, wichtigen 102 Lebensversicherungsgesellschaften 38 solche auf Gegenseitigkeit. Die übrigen 64 hatten ein Kapital von 18,24 Mill. $, welches sich in die Gewinne mit den Policeninhabern teilt. Das Aktienkapital ist durchweg gegenüber den Geschäftsumsätzen verschwindend.

Für längere Zeit ist eine Zusammenstellung nur für den Staat New York beizubringen, welcher allerdings der Hauptsitz der wichtigsten Gesellschaften ist. Für die dortigen Gesellschaften stellte sich die Entwickelung wie folgt:

XI. Geleistete Auszahlungen und ausgegebene Policen der New Yorker Lebensversicherungsgesellschaft.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Zahlungen an Policeninhaber (Mill. $)						Gesamtdividenden an Aktionäre	Policen in Kraft Ende des Jahres	
		Gesamtauszahlung für Todesfälle	Gesamtauszahlung für fällige Tontinen	Gesamtannuitätenzahlung	Gesamtzahlung für verfallene, abandonnierte u. zurückgekaufte Policen	Gesamtdividenden an die Policeninhaber	Gesamtzahlung an die Policeninhaber		Zahl	Höhe
1859	14	1,3	(+)	(+)	0,1	0,4	1,9	0,01	49 608	141,5
1861	17	1,5	(+)	(+)	0,7	0,6	2,8	0,07	57 202	165,2
1871	68	28,7	(+)	0,0	13,3	14,6	56,7	0,63	785 360	2 101,4
1881	31	22,8	7,8	0,4	8,9	12,6	52,7	0,25	627 385	1 540,0
1891	31	54,6	8,3	1,7	16,3	14,0	95,1	0,57	1 405 685	3 868,3
1901	38	110,1	21,2	4,4	23,9	23,8	183,9	0,74	3 458 464	7 572,8
1905	43	145,4	27,9	6,6	42,4	35,8	258,0	0,84	5 306 101	10 353,8
1906	43	147,8	28,9	6,9	55,2	39,8	278,6	0,83	5 407 232	10 616,7

Das Kapital der Aktiengesellschaften beträgt im Jahre 1861 gegenüber den Aktiven weniger als 9%, gegenüber den Passiven ausschließlich Aktienkapital 12½%. Auch repräsentiert es weniger als die Häfte des Jahreseinkommens. 1871 aber macht das Aktienkapital gegenüber den Aktiven 3⅓%, gegenüber den gedachten Passiven 4% aus und wird von den Prämieneinnahmen des Jahres um fast das Fünffache übertroffen. Bis 1891 ist es auf unter 1% der Aktiven wie der Passiven gesunken und die Prämieneinnahmen machen den vierzehnfachen Betrag aus. Bis 1904 sinkt es auf unter ½% der Aktiven, wenig mehr als ½% der Passiven und ist nur noch 3% der Prämieneinnahmen. Das Aktienkapital als solches spielt heute als Garantie für die Versicherten der Lebensversicherungsgesellschaften keine Rolle. Auch die aus dieser Aufstellung hervorgehenden Dividendenauszahlungen an Aktionäre scheinen höchst unbedeutend. Bedeutsam ist eine Uebersicht über die Aktiven und Passiven der New Yorker Lebensversicherungsgesellschaften im letzten halben Menschenalter nach Tabelle XII.

Für die gesamten Vereinigten Staaten läßt sich für die letzten Jahre eine Aufstellung geben, wobei außer 79 Lebensversicherungsgesellschaften allerdings auch 14 Risikoversicherungsgesellschaften (Haftpflicht, Unfall usw.) eingeschlossen sind.

XIII. Lebens- und Risikoversicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten.

Jahr	Aktiven	Ueberschuß	Prämieneinnahmen	Gesamteinnahmen	Gesamtzahlungen an Policeninhaber	Gesamtausgaben	Gesamte schwebende Versicherungssumme
	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $
1900	1748,7	254,9	324,7	401,1	168,7	267,2	13 504,4
1902	2001,1	295,6	407,4	504,4	199,7	320,9	11 610,1
1903	2508,2	334,4	488,3	599,0	247,0	391,3	9 332,4
1906	2935,3	371,5	526,5	666,6	287,4	426,9	—

Gegenüber den hierin eingeschlossenen Formen der Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften gab es im Jahre 1904 94 Lebensversicherungsvereine (Life Associations), welche die auszuzahlenden Beträge durch Prämien und Umlagen bestreiten. Bei ihnen betrugen die Ausgaben 7,2 Millionen, denen am Jahresende 84,8 Mill. $ schwebende Risiken gegenüber standen, das sind nur etwa 5% der schwebenden Versicherungen bei den ersteren Gesellschaften. Ferner aber bestanden im Lande 575 Bruderschaften und Orden, die Gegenseitigkeitsversicherungen verschiedener Art mit betrieben, darunter auch Lebensversicherungen. Bei diesen waren die Ausgaben Ende 1904 82,4 Millionen und es schwebten Ende des Jahres Versicherungen in der Höhe von 7273,1 Mill.

Als Aktiengesellschaften sind eine Anzahl der Gesellschaften zwecks Unfall-, Diebstahl-, Kredit-, Gesundheits-, Haftpflicht-, Spiegelglas-, Dampfkessel- und für mechanische Feuerlöschversicherung begründet. Bei ihnen sind die einschlägigen Hauptzahlen nachstehende, doch ist zu berücksichtigen, daß 7 von ihnen auch Lebensversicherungsgeschäfte betreiben, die bei den Prämieneinnahmen und Auszahlungen mit

enthalten sind, nicht dagegen bei den gezeichneten Risiken:

XIV. Risikoversicherung.

Jahr	Gezeichnete Risiken	Laufende Policen	Zahl	Betrag	Prämieneinnahmen	Ausbezahlte Schäden
	Mill. $	Mill. $		Mill. $	Mill. $	Mill. $
1891	9	18,3	4,3	481,1	20,7	7,7
1896	11	160,8	7,4	886,5	40,1	13,4
1901	15	598,6	12,3	1640,4	74,7	22,0
1902	15	601,0	13,4	1806,5	85,1	23,2
1903	17	599,3	14,6	1979,7	98,2	27,4
1904	17	628,6	15,7	2134,9	110,1	31,3

Speziell für Unfallversicherung bestehen ferner 58 Gegenseitigkeitsvereine mit 2,3 Mill. $ Ausgaben im Jahre 1904, welche 678,6 Mill. schwebende Risiken verzeichneten, ferner 96 Krankenkassen mit 3,6 Mill. Ausgaben und 76,6 Mill. laufenden Versicherungen Ende 1904.

3. Eisenbahnen. Die Entwicklung des Eisenbahnkapitals wird durch Tabelle XV beleuchtet:

Ueber Betriebsorganisation der Bahnen im Zusammenhange mit der bedeutsamen Bewegung der Zentralisation in Gruppen s. auch Art. „Eisenbahnen".

Seit Einrichtung der Interstate Commerce Commission wird eine detaillierte Statistik geführt. Es ergibt sich für das Kapital die Uebersicht der Tabelle XVI.

Seit 1873 hat sich die Länge des Eisenbahnnetzes verdreifacht, das Aktienkapital verdreieinhalbfacht, die Obligations- und schwebende Schuld reichlich vervierfacht. Seit 1891 hat das Bahnnetz sich um fast ein Drittel, das Aktienkapital um fast die Hälfte, die fundierte und unfundierte Schuld gleichfalls um fast die Hälfte vermehrt. Die Bruttoeinnahmen stiegen seit 1873 um das Vierfache, die Nettoeinnahmen aus dem Verkehr auf das Dreieinhalbfache; seit 1891 haben sich die Brutto- wie die Nettoeinnahmen nahezu verdoppelt. Die Obligations- und sonstigen Zinsen werden erst seit 1877 aufgeführt, seit diesem Jahre haben sie sich von 99 auf 292 Mill. $ gehoben, genau verdreifacht. Seit 1891 haben sie sich nur um ein Drittel vermehrt, was darauf zurückzuführen ist, daß die Eisenbahnen den Zinssatz ihrer Obligationen mit zunehmender Sicherheit der Anlagen und allgemein sinkendem Zinssatz erheblich zu vermindern wußten. Die ausbezahlten Dividenden haben sich seit 1873 etwas mehr als verdreifacht seit 1891 aber verzweieinhalbfacht. Der durchschnittliche Dividendenbetrag aller Bahnen hat sich von 1873 an, wo er 3,45 % erreicht hatte, bis 1889 mit einem Betrage von 1,79 % ständig gesenkt. Alsdann ist er allmählich wieder heraufgestiegen, erreichte i. J. 1904 3,31, 1905 3,27 %. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß ein nicht unerheblicher Teil der Bahnaktien keine Dividende bringt und selbst eine Anzahl der Obligationen ständig notleidend sind bezw. keine Zinsen zahlen. Nimmt man hier eine Scheidung vor, so gestaltet sich das Bild wie Tabelle XVII zeigt.

XII. Aktiven und Passiven der New Yorker Lebensversicherungsgesellschaften 1896—1906.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Aktiven der Lebensversicherungsanstalten									Passiven der Lebensversicherungsanstalten				
		Grundbesitz	Bonds und Hypotheken	Vereinigte Staaten Papiere	Sonstige Aktien und Obligationen	Lombard-darlehen	Prämien, Noten und Darlehen	Barbestand	Gestundete und unbezahlte Prämien	Sonstige Aktiven	Gesamtaktiven	Rückversicherungsreserven	Ausbezahlte u. schwebende Forderungen	Forderungen	Unausgezahlte Dividende
		Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $
1891	31	84,9	325,8	4,8	293,7	40,3	20,1	35,2	14,5	7,3	826,6	716,2	4,4	0,3	1,4
1896	36	134,1	432,8	21,4	475,3	38,9	43,0	45,4	23,7	13,8	1228,3	1034,7	6,4	1,1	2,4
1901	38	162,5	522,4	5,2	882,9	64,9	101,9	87,0	33,5	19,3	1879,6	1543,0	10,4	0,8	3,9
1903	43	165,0	704,8	3,55	1431,8	44,9	152,8	73,2	45,1	29,3	2651,3	2242,2	14,4	0,9	5,0
1906	43	163,6	798,8	3,50	1438,4	51,5	254,1	65,8	43,8	32,1	2858,8	2418,6	15,3	1,0	

Jahr	Sonstige Forderungen	Gesamtpassiven
	Mill. $	Mill. $
1891	6,2	728,5
1896	8,9	1053,6
1901	56,9	1615,1
1903	26,8 [1])	2089,0
1906	29,8 [1])	2469,8

[1]) Ausschl. Spezialreserven.

XV. Das Eisenbahnkapital der Vereinigten Staaten 1873—1905.

Jahr	Länge der Linien	Kapital	Fundierte Schuld	Schwebende Schuld	Gesamtverbindlichkeiten [1]	Bruttoeinnahmen aus dem Verkehr	Nettoeinnahmen aus dem Verkehr	Zinsen für Obligationen und sonstige Schulden	%	Dividende	%
		Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $		Mill. $	
1873	70 278	1947,64	1836,90	—	3 784,54	526,42	183,81	—	—	67,12	3,45
1876	76 808	2248,36	2220,23	—	4 468,59	497,26	186,45	—	—	68,04	3,03
1881	103 530	3177,38	2878,42	222,77	6 278,57	701,78	272,41	128,59	4,16	93,34	2,94
1886	133 565	3956,38	3853,75	279,14	8 089,27	822,18	297,37	187,36	4,53	80,09	2,02
1891	167 846	4751,75	5180,23	345,05	10 277,03	1125,38	350,75	228,57	4,14	89,10	1,87
1896	181 394	5373,19	5461,86	344,50	11 179,54	1125,63	332,77	251,32	4,33	81,53	1,52
1901	195 887	5978,80	6035,50	312,23	12 326,49	1612,45	520,29	261,65	4,12	156,89	2,65
1905	212 624	6741,96	7821,24	201,98	14 765,18	2112,20	685,46	291,83	3,64	216,07	3,27

[1]) Mit Ausnahme laufender Rechnungen und Amortisationsfonds.

XVI. Kapitalstatistik der Interstate Commerce Commission.

	1888	1891	1896	1901	1905
Gewöhnliche Aktien (Mill. $)	3 341,5	3 796,2	4 256,6	4 575,4	5 881,9
Vorzugsaktien (Mill. $)	523,3	654,4	970,0	1 212,2	1 373,6
Aktienkapital (Summe in Mill. $)	3 864,0	4 450,6	5 226,5	5 806,6	7 225,5
Fundierte Schuld (Mill. $)	3 816,4	4 081,6	4 517,9	5 840,8	6 354,6
Verschiedene Obligationen (Mill. $)		379,6	457,7	545,8	6 024,4
Einkommen-Bonds (Mill. $)	5 783,7	324,3	314,4	218,9	786,2
Equipment-Trust-Obligationen (Mill. $)		54,8	50,3	68,1	253,7
Schuldsumme (Mill. $)	4 394,77	4 840,3	5 340,3	5 881,6	186,3
Prozentualer Anteil der Obligationen am Gesamtkapital	47,6	49,24	50,5	50,32	7 252,7
Eisenbahnkapital im ganzen (Mill. $)	8 358,8	9 829,5	10 566,9	11 688,1	52,5

XVII. Kapitalerträge der Eisenbahnen.

Jahr	Aktienkapital mit Dividende Mill. $	Teil des Gesamtkapitals	Durchschnittliche Höhe der verteilten Dividenden auf das Gesamtkapital %	Fundierte Schuld (notleidend, unverzinst)	% der Gesamtschuld
1888	1490,3	38,6	5,4	827,6	21,7
1891	1764,4	40,4	5,1	473,9	9,9
1896	1559,0	29,8	5,6	860,6	16,3
1901	2977,6	51,3	5,3	361,9	6,2
1905	4119,1	62,8	5,8	499,1	6,4

Die Schwankungen des keine Dividende erhaltenden Betrages sind absolut und relativ sehr bedeutend, sein Maximum erreichte er infolge der Krise von 1893 i. J. 1896, wo mehr als $^7/_{10}$ des ganzen Eisenbahnkapitals keine Dividende erhielt. Das Minimum wurde 1905 erreicht, wo die Zahl unter $^4/_{10}$ gesunken ist. Bei der fundierten Schuld lag das notleidende Maximum i. J. 1888. 1891 war schon einmal ein Tiefpunkt mit 9,9 % erreicht, bis 1894 aber stieg die Zahl wieder auf 17,3 %, um i. J. 1903 ein Minimum mit 4,3 % zu erreichen.

Eine ständige Begleiterscheinung der Entwickelung in der Finanzgeschichte amerikanischer Eisenbahnen ist die Bewegung der Konkurse und Zwangsverkäufe von Bahnen durch die Gläubiger, vor allem die Obligationsgläubiger. Seit 1876 stellte sich die Entwickelung hier von Jahrfünft zu Jahrfünft:

XVIII. Insolvenzen der Eisenbahnen.

Jahr	Unter Konkursverwaltung genommen			Auf Grund von Pfandrecht verkauft		
	Zahl der Bahnen	Meilen	Aktien und Obligationen Mill. $	Zahl der Bahnen	Meilen	Aktien und Obligationen Mill. $
1876/1880	132	14 606	959,29	208	20 305	1235,62
1881/1885	109	22 436	1251,49	110	8 704	552,34
1886/1890	92	12 881	552,12	149	21 516	1089,17
1891/1896	205	53 141	2988,07	168	25 232	1325,67
1896/1900	96	11 231	637,72	203	34 230	2378,87
1901/1905	36	4 917	240,67	69	3 591	190,05
1906	6	204	55,04	8	262	10,40
Gesamt:	676	119 396	6682,49	925	113 839	6880,15

Von zunehmender Größe und besonderer Bedeutung sind übrigens diejenigen Beträge von Aktien und Obligationen der Bahnen, welche sich im Besitz anderer Bahngesellschaften, also nicht im Besitz des Publikums befinden.

XIX. Betrag der im Besitz anderer Bahnen befindlichen Eisenbahnwerte.

Jahr	Bonds			Aktien	
	Im Besitz von Eisenbahngesellschaften	Nicht im Besitz von Eisenbahngesellschaften	Summe der Bonds	Im Besitz von Eisenbahngesellschaften	Nicht im Besitz von Eisenbahngesellschaften
1891	337,70	3743,92	4081,62	945,23	3505,42
1896	400,11	4117,76	4517,87	1101,24	4125,29
1901	468,83	4579,98	5048,81	1736,67	4069,90
1904	558,47	5188,43	5746,90	1942,86	4397,04
1905	568,10	5456,35	6024,45	2070,05	4484,50

Während also i. J. 1889 noch nicht der 14. Teil der Obligationen im Besitz anderer Bahnen war, besitzen diese 1905 annähernd $^1/_{10}$. Bei den Aktien aber hat sich der Besitz von $^1/_5$ auf annähernd $^1/_3$ gehoben. Es ist dies eine der mit den Eisenbahnkonzentrationen zusammenhängende Erscheinung. Näheres darüber siehe bei Artt. „Eisenbahnen“ u. „Trusts.“

Seit 1895 werden auch jährliche Uebersichten über die Straßenbahnen veröffentlicht, nach welchen sich die Entwickelung wie folgt gestaltete:

XX. Straßenbahnen in den Vereinigten Staaten.

Jahr	Zahl der Strecken	Länge der elektrischen Bahnlinien	Länge aller sonstigen Bahnen	Kapital	Fundierte Schuld
		1000 Meil.	1000 Meil.	Mill. $	Mill. $
1895	976	10,4	3,2	748,0	522,1
1896	916	12,1	2,3	788,4	590,6
1901	1062	22,2	0,96	1360,7	1058,5
1905	1081	32,5	0,63	1844,6	1524,4

Das Schwanken in der Zahl der Gesellschaften erklärt sich aus dem fortschreitenden Verschmelzungsprozeß, der aber aus diesen Zahlen nur teilweise sichtbar wird. Die Länge der Strecken hat sich seit 1895 bei den elektrischen Bahnen verdreifacht, bei den mit anderer Kraft betriebenen Bahnen dagegen ist sie stark zurückgegangen. Das Aktienkapital aber hat sich fast verzweieinhalbfacht, das Obligationskapital sogar annähernd verdreifacht. Zu dem Eisenbahnkapital verhielt sich das Straßenbahnkapital 1896 wie 7 : 100, 1905 aber wie 22 : 100. Im Privatbesitz befindliche oder städtische Straßenbahnen kommen mit verschwindenden Ausnahmen in den Vereinigten Staaten nicht vor.

III. Die Betriebsformen gewerblicher Unternehmungen nach den Erhebungen der Zensusbehörde seit 1900.

Ueber die Betriebsform usw. in anderen Unternehmungen als den gedachten drei Gruppen sind fortlaufende, einheitliche Zusammenstellungen für das ganze Land zurzeit nicht möglich.

Seit dem Jahre 1900 hat das Zensusamt dagegen bei einer Reihe von Erhebungen der Betriebsform eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und so existiert nunmehr für die Morphologie der wichtigsten amerikanischen Erwerbszweige zuverlässiges Material.

a) Dies ermöglicht zunächst einen eingehenderen Einblick in den Stand der „Franchise Unternehmungen“, der Straßenbahnen usw., i. J. 1902. Ihr Kapital verteilte sich wie Tab. XXI zeigt.

Im J. 1890 lagen nur Angaben über 78,5 % der gesamten Schienenlänge vor von Gesellschaften, welche über $ 272,4 Mill. Kapital und 176,6 Mill. fundierte Schuld berichtet hatten.

XXI. Kapitalisierung der Straßenbahngesellschaften nach der Betriebskraft der Gesellschaften 1902 [1])

	Elektrische Straßenbahnen							
	Ohne Verbindung mit Beleuchtung	In Verbindung mit Beleuchtung	Nur einen Teil d. Jahres in Betrieb	Mit tierischen Kräften betrieben	Hoch-, Dampf- und elektrische Bahnen	Kabelbahnen auf der Straße und schiefen Ebenen	Dampfbahnen auf der Straße	Summa
Zahl der Gesellschaften	724	121	58	54	6	14	3	980
Betriebslänge in Meilen	18 662,29	2464,19	831,17	158,12	228,10	33,11	12,06	22 389,04
Emittiertes Aktienkapital in Mill. $	1 072,95	116,78	20,75	5,47	95,53	4,00	0,10	1 315,57
Vorzugsaktien „	91,08	21,64	1,50	—	13,71	—	—	127,93
Gewöhnliche Aktien „	981,87	95,13	19,25	5,47	81,82	4,00	0,10	1 187,64
Pro Betriebsmeile „	0,06	0,05	0,02	0,03	0,42	0,12	0,008	0,06
Fundierte Schuld [2]) „	787,78	102,75	19,26	4,65	76,13	2,03	0,11	992,71
Pro Betriebsmeile „	0,04	0,04	0,02	0,03	0,33	0,06	0,01	0,04
Gesamtkapital „	1 860,73	219,53	40,01	10,12	171,66	6,03	0,21	2 308,28
Anlage in Papieren und nicht zum Eisenbahnbetriebe gehörigen Werten „	141,67	9,27	0,93	0,11	0,09	0,45	—	152,51
Nettokapital „	1 719,06	210,26	39,09	10,01	171,56	5,58	0,21	2 155,77
Pro Betriebsmeile „	0,09	0,09	0,05	0,06	0,75	0,17	0,02	0,10

[1]) Es fehlen 7 Gesellschaften mit 135 Meilen Betriebslänge, die nicht berichteten, und 52,97 Meilen von Eisenbahnen gepachtete Strecken.

[2]) Ausschl. schwebender Schuld bei 7 Gesellschaften, die diese noch nicht fundiert haben.

XXII. Für die meisten Straßenbahngesellschaften liegen Angaben über die Einkommensverhältnisse vor:

	Elektrische Straßenbahnen							
	Ohne Verbindung mit Beleuchtung	In Verbindung mit Beleuchtung	Nur einen Teil d. Jahres in Betrieb	Mit tierischen Kräften betrieben	Hoch-, Dampf- und elektrische Bahnen	Kabelbahnen auf der Straße und schiefen Ebenen	Dampfbahnen auf der Straße	Summe
Zahl der Gesellschaften	556	112	57	52	5	14	3	799
Bruttoeinnahmen Mill. $	206,26	22,42	2,48	1,48	16,83	1,02	0,02	250,50
Betriebseinnahmen „	204,08	22,09	2,48	1,48	16,40	1,02	0,02	247,55
Betriebsausgaben „	118,24	12,83	1,44	1,08	8,15	0,55	0,02	142,31
Nettoeinnahmen „	85,84	9,25	1,04	0,40	8,25	0,47	[1])—	105,24
Einnahmen aus anderen Quellen „	2,19	0,33	—	—	0,43	—	—	2,95
Bruttoeinnahmen abzügl. Betriebsausgaben „	88,02	9,58	1,04	0,40	8,68	0,47	—	108,19
Gesamtabzüge vom Einkommen „	65,78	6,01	0,56	0,36	4,72	0,16	—	77,60
Steuern „	10,83	0,73	0,05	0,07	1,34	0,05	—	13,08
Zinsen „	29,08	4,85	0,51	0,23	3,29	0,11	—	38,09
Fundierte Schuld „	26,67	4,62	0,44	0,16	3,23	0,11	—	35,22
Unfundierte Schuld „	2,41	0,23	0,07	0,06	0,07	0,01	—	2,86
Pacht für gepachtete Linien „	25,37	0,05	—	0,06	0,04	—	—	25,52
Verschiedene Abzüge „	0,49	0,38	—	—	0,05	—	—	0,91
Nettoeinkommen „	22,25	3,58	0,48	0,04	3,96	0,31	[1])0,01	30,63
Dividenden „	12,19	0,81	0,05	0,07	2,59	0,17	—	15,88
Vortrag „	10,06	2,76	0,43	[1])0,03	1,37	0,14	[1])0,01	14,71

[1]) Defizit.

XXIII. In Prozenten ausgedrückt stellte sich die Verteilung der Straßenbahnausgaben 1902 wie folgt:

	Elektrische Straßenbahnen							
	Ohne Verbindung mit Beleuchtung	In Verbindung mit Beleuchtung	Nur einen Teil d. Jahres in Betrieb	Mit tierischen Kräften betrieben	Hoch-, Dampf- und elektrische Bahnen	Kabelbahnen auf der Straße und schiefen Ebenen	Dampfbahnen auf der Straße	Summe
Bruttoeinkommen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Betriebsausgaben	57,3	57,3	58,1	72,9	48,4	54,0	122,7	56,8
Steuern	5,3	3,3	2,1	4,8	8,0	4,6	3,5	5,2
Zinsen	14,1	21,6	20,5	15,4	19,6	11,2	41,6	15,2
Fundierte Schuld	12,9	20,6	17,6	11,2	19,2	10,3	—	14,1
Unfundierte Schuld	1,2	1,0	2,9	4,2	0,4	0,9	41,6	1,1
Pacht für gepachtete Linien	12,3	0,2	[1])	4,3	0,2	—	—	10,2
Verschiedene Abzüge	0,2	1,7	[1])	[1])	0,3	[1])	—	0,4
Nettoeinkommen	5,9	3,6	1,9	4,7	15,4	16,2	—	6,3
Vortrag	4,9	12,3	17,4	2,1 [2])	8,1	14,0	67,8 [2])	5,9

[1]) Weniger als $^1/_{10}$ %. [2]) Defizit.

b) Sodann hat gleichfalls i. J. 1902 eine eingehende Erhebung über Bergwerke und Steinbrüche stattgefunden. Nach dieser ergibt sich folgende Uebersicht über die Betriebsformen im Bergbau:

XXIV. Zahl der Grubenbetriebe und Wert der Erzeugnisse nach Eigentumsverhältnissen 1902 (ausschl. Petroleum):

Mineralien	Einzelunternehmer				Offene Handelsgesellschaften				Aktiengesellschaften				Sonstige Betriebsformen				Summe	
	Zahl	%	Wert des Produkts Mill. $	%	Zahl	%	Wert des Produkts Mill. $	%	Zahl	%	Wert des Produkts Mill. $	%	Zahl	%	Wert des Produkts Mill. $	%	Zahl	Wert des Produkts Mill. $
Metalle	1143	28,4	10,16	4,7	1314	31,8	12,16	5,6	1579	38,7	192,30	89,3	45	1,1	0,83	0,4	4 081	215,53
dav. Kupfererz	19	13,2	0,59	1,2	23	16,0	0,16	0,3	100	69,4	50,42	98,5	2	1,4	0,01	—	144	51,18
„ Gold u. Silber	958	32,0	5,52	6,7	923	30,8	8,40	10,2	1079	36,1	68,33	82,8	32	1,1	0,23	0,3	2 992	82,48
„ Eisenerz	83	25,0	1,32	2,0	33	9,9	0,36	0,6	214	64,5	63,30	96,7	2	0,6	0,48	0,7	332	65,47
„ Blei- u. Zinkerz	66	11,9	2,58	17,7	323	58,0	3,07	21,1	159	28,5	8,82	60,4	9	1,6	0,12	0,8	557	14,60
„ Manganerz	8	42,1	0,02	9,8	5	26,3	0,14	78,7	6	31,6	0,02	11,5	—	—	—	—	19	0,18
„ Quecksilber	9	24,3	0,12	7,9	7	18,9	0,03	1,7	21	56,8	1,4	90,4	—	—	—	—	37	1,55
Heizstoffe	3033	46,8	17,32	4.3	1137	17,6	23,51	5,9	2226	34,4	356,40	89,6	81	1,2	0,66	0,2	6 477	397,90
Anthrazitkohle	9	7,5	1,13	1,5	34	28,6	5,84	7,7	76	63,9	69,21	90,8	—	—	—	—	119	76,17
Bituminöse Kohle	2044	46,4	15,61	5,4	827	18,7	17,21	5,9	1517	34,4	257,64	88,6	21	0,5	0,40	0,1	4 409	290,86
Natürliches Gas	980	50,3	0,59	1,9	276	14,1	0,46	1,5	633	32,5	29,55	95,7	60	3,1	0,26	0,9	1 949	30,87
Baumaterial	3638	63,3	15,87	16,5	1166	20,3	15,74	16,3	879	15,3	64,21	66,6	63	1,1	0,55	0,6	5 746	96,37
Abrasive-Stoffe	39	52,0	0,16	13,5	17	22,7	0,13	1,09	19	25,3	0,89	75,6	—	—	—	—	75	1,18
Chemische Stoffe	34	19,5	0,42	3,9	24	13,8	0,83	7,8	116	66,7	9,37	88,3	—	—	—	—	174	10,62
Pigmente	[1])24	31,2	0,04	6,7	25	32,5	0,15	27,4	28	36,3	0,37	65,9	—	—	—	—	77	0,56
Verschiedene	549	79,8	0,49	14,7	35	5,1	0,26	7,8	104	15,1	2,59	77,5	—	—	—	—	688	3,34
Summe	8460	48,8	44,46	6,1	3718	21,5	52,78	7,3	4951	28,6	626,13	86,3	189	1,1	2,05	0,3	17 318	725,43

Die Kapitalisierung der berichtenden Gesellschaften zeigt Tab. XXV:

Es ist bemerkenswert, daß 90,5 % der nominalen Kapitalisierung Aktien waren und von den Aktien andererseits nur 6,3 % Vorzugsaktien. Von dem gesamten nominalen Anlagekapital von 3801 Mill. waren emittiert 2903—84,4 % des nominalen Aktienkapitals. Von den Obligationen in der Höhe von 361 Mill. waren 315 Mill. tatsächlich emittiert.

Von den 72 Mill. $ Dividenden waren 63,6 Mill. — 88 % auf die emittierten gewöhnlichen Aktien und 8,8 Mill. — 12 % auf die emittierten Vorzugsaktien ausbezahlt.

XXV. Kapitalisierung von Bergbau-Aktiengesellschaften nach Mineralien getrennt 1902.

Gruppe von Mineralien	Zahl der Gesellschaften	Zahl der berichtenden Gesellschaften	Summe d. Pari-Wertes der emittierten Aktien und Obligationen Mill. $	Aktienkapital Mill. $						Obligationen		
				Gewöhnliche Aktien			Vorzugsaktien					
				Nominalkapital	Emittiert	Dividenden	Nominalkapital	Emittiert	Dividenden	Nominalkapital	Emittiert	Zinsen
Metalle	1579	1487	1743,89	1926,13	1626,08	29,57	100,51	84,36	4,00	52,16	33,45	1,34
Kupfererz	100	97	378,32	429,32	361,39	13,67	12,47	10,85	0,45	6,95	6,08	0,17
Gold und Silber	1079	1030	1024,97	1194,32	1002,06	10,12	19,10	14,96	0,33	9,84	7,96	0,41
Eisenerz	214	183	247,80	204,05	182,65	3,18	61,00	51,28	3,15	22,65	13,87	0,52
Blei- und Zinkerz	159	152	51,33	56,38	43,55	2,45	3,04	2,37	0,05	12,58	5,40	0,23
Manganerz	6	4	2,46	2,26	1,86	—	0,60	0,60	—	—	—	—
Quecksilber	21	21	39,02	39,80	34,57	0,15	4,30	4,30	0,02	0,15	0,15	0,01
Heizstoffe	2144	1952	909,39	675,91	589,83	20,13	77,35	71,27	4,12	262,06	248,29	10,95
Anthrazitkohle	76	69	142,03	58,59	54,69	1,93	1,16	0,79	0,003	87,93	86,55	3,79
Bituminöse Kohle	1517	1450	655,72	518,76	443,75	13,30	75,35	69,67	4,06	153,49	142,29	6,12
Natürliches Gas	651	433	111,63	98,56	91,39	4,90	0,84	0,81	0,05	20,64	19,44	1,04
Baumaterial	879	792	164,01	141,15	125,10	2,58	22,92	16,07	0,45	28,36	22,84	0,91
Abrasive Stoffe	19	18	5,55	5,69	4,31	0,02	0,55	0,26	0,01	1,07	0,98	0,02
Chemische Stoffe	116	110	33,23	27,99	24,68	0,48	7,11	6,89	0,14	2,98	1,66	0,06
Pigmente	28	23	2,11	12,29	1,78	0,01	0,09	0,08	—	1,77	0,24	0,01
Petroleum	417	398	330,91	404,16	321,04	2,58	4,74	3,15	0,03	11,78	6,72	0,30
Verschieden.	104	96	28,65	30,93	25,99	0,08	2,69	1,96	0,06	0,90	0,71	0,02
Summe	5386	4876	3217,72	3224,24	2718,80	63,61	215,96	184,04	8,81	361,07	314,88	13,60

Die Obligationszinsen betrugen 13,6 Mill. — 4,3 % des ausgegebenen Betrages. Das Bild ändert sich, wenn man berücksichtigt, daß von den 4876 Gesellschaften nur 1142 mit einem Kapital von 1751 Mill. $ die Zahlung von Dividenden verzeichneten. Für diese ergab sich eine Durchschnittszahlung von Dividenden und Zinsen in der Höhe von 4,5 %.

Von 17 000 Unternehmern waren 48,8 % Einzelunternehmer, 21,5 % offene Handelsgesellschaften, 28,6 % Aktiengesellschaften, 1,1 % Genossenschaften, Stadtverwaltungen, Strafanstalten usw. In der Petroleumindustrie haben 28 900 von den 29 500 Unternehmern nicht berichtet. Die berichtenden 600 Unternehmungen zerfallen in 107 Einzelunternehmer, 69 Firmen 417 Aktiengesellschaften, 5 sonstige Formen. Die nicht berichtenden Gesellschaften dürften zum Interessenkreis der Standard Oil Co. zu zählen sein.

Die Aktiengesellschaften dominieren dem Wert des Produkts nach im Bergwesen unter den Betrieben noch vollkommener als bei den sonstigen Unternehmungen. Während hier nach dem Zensus 59,5 % des Bruttowerts der Produkte von Aktiengesellschaften erzeugt wurden, waren es in der Bergwerksindustrie 86,3 %. Die Verteilung der Unternehmungsformen auf die verschiedenen Zweige des Bergwesens zeigt Tabelle XXVI.

Während nur 28,6% der Zahl der Unternehmungen Aktiengesellschaften waren, beschäftigten sie 85% der Arbeiter, bezahlten 85,9% der Löhne, 88,9% der verschiedenen Ausgaben und 87,8% für Bedarf und Materialien. Der Wert ihrer Erzeugnisse aber war 86,3% der gesamten Erzeugung der Vereinigten Staaten. Für das Petroleum ergibt sich bei der gedachten Annahme hinsichtlich der Standard Oil Co. die Uebersicht der Tabelle XXVII.

Ueber die in diesem Gebiet sehr wichtigen Konzentrationsbestrebungen usw. siehe den Art. „Trusts."

c) Für die übrige Halb- und Fertigfabrikation der Vereinigten Staaten ist die statistische Situation insofern günstiger, als die Erhebungen über die Betriebsform zwar auch erst 1900 begonnen haben, indes ist

XXVI. Uebersicht der Lage des Bergbaus für die Aktiengesellschaften und die übrigen Unternehmungsformen (ausschl. Petroleum):

Mineralien. Aktiengesellschaften und Nicht-Aktiengesellschaften und ihr prozentualer Anteil	Zahl der Gruben, Steinbrüche und Schöpfbrunnen	%	Zahl der Unternehmer	%	Beamte und Angestellte usw. Zahl	%	Gehälter Mill. $	%	Lohnarbeiter Durchschnittszahl	%	Löhne Mill. $	%	Akkordarbeiten Mill. $	%	Verschiedene Ausgaben Mill. $	%	Kosten des Bedarfs und der Materialien Mill. $	%	Wert des Produkts Mill. $	%
Metalle	4 280		4 081		8 183		9,95		110 404		84,05		1,37		17,17		39,64		215,45	
Aktiengesellschaften	1 762	41,2	1 579	38,7	7 036	86,5	8,95	89,9	98 837	89,5	74,89	89,1	1,20	87,2	15,07	87,8	36,10	91,1	192,30	89,3
Kupfererz	144		144		1 208		1,77		26 007		21,15		0,19		1,40		11,08		51,18	
Aktiengesellschaften	100	69,4	100	69,4	1 163	93,3	1,72	97,1	25 456	97,9	20,58	97,3	0,18	97,2	1,39	97,2	10,81	97,5	50,42	98,5
Gold und Silber	2 992		2 992		3 480		5,08		36 142		36,08		0,63		5,36		16,70		82,48	
Aktiengesellschaften	1 079	36,1	1 079	36,1	2 964	85,2	4,44	87,6	30 217	83,6	30,05	83,3	0,52	83,4	4,42	82,5	14,68	87,9	68,33	82,8
Eisenerz	525		332		2 405		2,11		38 851		21,53		0,43		8,26		9,01		65,46	
Aktiengesellschaften	392	74,7	214	64,5	2 212	92,0	2,00	94,7	36 316	93,5	20,50	95,2	0,42	98,3	8,14	98,6	8,54	94,8	63,30	96,7
Heizstoffe	21 792		6 477		19 350		19,23		355 007		223,13		6,11		31,99		44,15		397,90	
Aktiengesellschaften	16 330	74,9	2 226	34,4	17 198	88,9	17,56	91,3	317 121	89,3	200,16	89,7	5,68	92,9	29,40	91,9	39,39	89,2	356,40	89,6
Anthrazitkohle	334		119		3 014		2,91		69 691		38,72		0,41		9,31		12,74		76,17	
Aktiengesellschaften	285	85,3	76	63,9	2 679	88,9	2,62	90,2	63 317	90,9	35,46	91,6	0,40	99,1	8,44	90,7	11,57	90,8	69,21	90,9
Bituminöse Kohle	5 652		4 409		14 413		14,51		280 638		181,48		1,24		16,77		24,80		290,86	
Aktiengesellschaften	2 618	46,3	1 517	34,4	12 680	88,0	13,17	90,7	249 280	88,8	161,87	89,2	1,17	94,0	15,16	90,4	21,43	86,4	257,64	88,6
Natürliches Gas	15 806		1 949		1 923		1,81		4 678		2,94		4,46		5,91		6,61		30,87	
Aktiengesellschaften	13 427	84,9	633	32,5	1 893	95,6	1,78	98,1	4 524	96,7	2,83	96,4	4,11	92,1	5,81	98,3	6,39	96,7	29,55	95,7
Baumaterial	6 044		5 746		6 342		5,70		86 295		44,65		0,06		5,75		20,07		96,37	
Aktiengesellschaften	1 060	17,5	879	15,3	4 101	64,7	4,18	73,3	53 589	62,1	27,39	61,3	0,03	49,3	4,39	76,3	15,69	78,2	64,21	66,6
Abrasive Stoffe	82		75		75		0,05		610		0,30		—		0,04		0,08		1,18	
Aktiengesellschaften	25	30,5	19	25,3	51	68,0	0,03	71,1	469	60,5	0,18	61,0	—	—	0,03	79,6	0,06	80,0	0,89	75,6
Chemische Stoffe	228		174		750		0,75		8 835		3,31		0,16		0,74		1,60		10,62	
Aktiengesellschaften	156	68,4	116	66,7	676	90,1	0,70	92,7	7 481	84,7	2,82	85,2	0,15	92,7	0,65	87,8	1,46	91,3	9,37	88,3
Pigmente	84		77		91		0,07		592		0,24		—		0,06		0,07		0,56	
Aktiengesellschaften	29	34,5	28	36,4	75	82,4	0,06	87,9	286	48,3	0,11	46,3	—	—	0,04	60,3	0,05	77,7	0,37	65,9
Verschiedenes	335		688		349		0,29		2 433		1,04		0,02		0,20		0,42		3,34	
Aktiengesellschaften	177	52,8	104	15,1	292	83,7	0,26	88,5	1 935	79,5	0,81	78,6	0,02	98,0	0,17	84,3	0,36	83,8	2,59	77,5
Summe	32 845		17 318		35 095		36,03		564 176		356,72		7,72		55,96		106,03		725,43	
Aktiengesellschaften	19 539	59,5	4 951	28,6	29 429	83,9	31,74	88,1	479 618	85,0	306,37	85,9	7,07	91,6	49,71	88,9	93,12	87,8	626,13	86,3

XXVII. Uebersicht über die Petroleumgewinnungsgesellschaften.

Petroleum	Zahl der Schöpfbrunnen	Zahl d. Unternehmungen	Beamte und Angestellte usw.		Lohnarbeiter		Akkordarbeiten Mill. $	Verschiedene Ausgaben Mill. $	Kost. d. Bed. u. d. Materialien. Mill. $	Wert des Produkts Mill. $
			Zahl	Geh. Mill. $	Durchschn. Zahl	Löhne Mill. $				
Aktiengesellschaften	116 317	414	2323	2,93	17350	13,05	12,47	15,65	17,40	69,92
Prozentualer Anteil	98,0	69,2	76,6	98,0	98,8	98,5	96,2	99,0	97,8	97,9
Nicht-Aktiengesellsch.	2 364	184	710	0,06	202	0,20	0,49	0,16	0,38	1,48
Prozentualer Anteil	2,0	30,8	23,4	2,0	1,2	1,5	3,8	1,0	2,2	2,1
Summa	118 671	598	3033	2,99	17552	13,24	12,96	15,81	17,78	71,40

seither bereits i. J. 1905 ein neuer Gewerbezensus aufgenommen, bei welchem über die gleichen Gegenstände eine in mehreren Beziehungen vergleichbare Erhebung stattgefunden hat. Die Vergleichsmöglichkeiten sind allerdings begrenzt, denn die Hausgewerbe und Handgewerbe sind i. J. 1905 fortgelassen, so daß die Zahl der Unternehmungen i. J. 1900 nach dem Maßstabe des Zensus des Jahres 1905 nicht 512 000, sondern nur 208 000 ausmacht. Der Wert der Produktion allerdings vermindert sich nur um ein geringeres, denn von den 1900 aufgeführten 13 004 Mill. umfaßt die mit 1905 vergleichbare Ziffer 11 411 Mill. und das nachgewiesene Kapital geht von 9835 Mill. nur auf 8979 Mill. herunter.

Nach der Tabelle von 1900 gliederten sich die Unternehmungsformen wie folgt:

XXVIII. Unternehmungen und Produkte der verschiedenen Gewerbe nach der Betriebsform 1900.

Gruppen der Industrieen	Einzelunternehmer		Offene Handelsgesellschaften		Aktiengesellschaften		Sonst. Genossensch. usw.		Summe	
	Zahl der Betriebe	Wert des Produkts Mill. $	Zahl d. Betriebe	Wert des Produkts Mill. $	Zahl d. Betriebe	Wert des Produkts Mill. $	Zahl d. Betriebe	W.d. Prds. Mill. $	Zahl d. Betriebe	Wert des Produkts Mill. $
Nahrungsmittel usw.	42 573	444,25	11 906	394,39	5 025	1414,10	1798	24,96	61 302	2 277,70
Textilwaren	18 701	262,34	8 084	547,35	3 245	827,71	18	0,09	30 048	1 637,48
Eisen, Stahl und Produkte daraus	5 717	107,34	3 329	177,42	4 843	1508,49	7	0,24	13 896	1 793,49
Holz und Produkte daraus	28 470	265,84	13 906	256,13	4 675	508,58	28	0,56	47 079	1 030,91
Leder und Produkte daraus	12 906	—	2 990	208,57	1 091	257,81	2	—	16 989	583,73
Papier und Druckereiartikel	16 392	127,11	5 682	106,83	4 490	368,92	183	3,45	26 747	606,32
Alkohol und alkoholische Getränke	5 063	69,35	1 463	—	1 333	305,13	2	—	7 861	425,50
Chemikalien usw.	2 085	—	1 152	60,18	2 206	450,10	1	—	5 444	552,98
Keramische, Glas- und Steingutwaren	8 761	69,15	3 891	66,33	2 132	157,34	25	0,75	14 809	293,56
Metalle und Metallwaren außer Eisen und Stein	10 666	—	4 167	88,14	1 470	578,17	2	—	16 305	748,80
Tabak	12 803	79,92	2 085	74,46	358	128,48	6	0,22	15 252	283,08
Fahrzeuge für Landtransport	5 750	43,22	2 079	—	2 283	430,86	1	—	10 113	508,65
Schiffbau	748	12,59	217	6,41	151	55,57	—	—	1 116	74,58
Verschiedene Gewerbe	18 545	173,85	6 174	188,15	4 750	641,88	10	0,22	29 479	1 004,09
Handgewerbe	183 523	777,27	29 590	305,61	2 691	100,65	10	0,08	215 814	1 183,62
Alle Industrieen	372 703	2674,50	96 715	2565,36	40 743	7733,58	2093	30,96	512 254	13 004,40

Einzelunternehmer waren im Besitz von 72,8% aller Betriebe, aber sie produzierten nur 20,6% des Werts der Produkte. 183 000, fast die Hälfte, waren in den Handgewerben beschäftigt. Die offenen Handelsgesellschaften usw. besaßen 18,9% der Betriebe und lieferten 19,7% der Produkte. Die Aktiengesellschaften dagegen, die weniger als 8% der Betriebe aufwiesen, lieferten 59.5% des Bruttowerts der Produkte.

Die Engrosschlächtereien waren fast ganz in den Händen von Aktiengesellschaften. 89,9% der Erzeugnisse der Baumwollindustrie, 85,9% in der Tabakindustrie, 84,1% in der Eisen- und Stahlindustrie, 81,4% in der chemischen Industrie, 71,7% in der Brennerei

und Brauerei, usw. wurden von Aktiengesellschaften hergestellt. Andererseits waren an Genossenschaften u. dgl. nur 4 bis 10% der Unternehmungen zu verzeichnen, die 2 bis 10% der Produkte lieferten.

Der Zensus führt nicht das Kapital der Aktiengesellschaften auf und betont, daß zwischen den aufgeführten Kapitalwerten und Anlagewerten sich kein Verhältnis ziehen ließe. —

Ist der enorme relative Fortschritt, den die Aktiengesellschaften nach der Erhebung von 1905 gegenüber 1900 aufzuweisen haben, auch speziell den Einzelunternehmungen gegenüber teilweise darauf zurückzuführen, daß zahlreiche von diesen nicht mehr mitgezählt wurden, während sie an Zahl auch absolut trotz mancherlei Amalgamationen der Zwischenzeit zugenommen haben; ist der Rückgang der offenen Handelsgesellschaften teilweise wohl mit auf die Tendenz der starken relativen Abnahme dieser Form zurückzuführen, die schon 1900 konstatiert wurde: so ist die starke absolute und relative Werterhöhung des Produkts der Aktiengesellschaften 1905 nur teilweise durch die veränderte Form der Statistik erklärt. Sie dürften auch einen direkten Vorstoß gemacht haben.

XXIX. Betriebsformen in Industrieunternehmungen nach dem Gewerbezensus von 1905.

Betriebe in den Verein. Staaten	Betriebe		Kapital		Lohnarbeiter und Löhne				Verschiedene Ausgaben		Materialkosten		Wert d. Produktion einschließl. bestellter Arbeit u. Reparat.	
	Zahl	%	Betrag Mill. $	%	Durchschnittszahl	%	Löhne Mill. $	%	Betrag Mill. $	%	Betrag Mill. $	%	Betrag Mill. $	%
Einzelunternehmer	113 961	52,7	965,83	7,6	755 972	13,8	346,85	13,3	146,99	10,1	878,60	10,3	1702,98	11,5
Offene Handelsgesellschaften	47 942	22,2	1 088,89	9,4	841 280	15,4	380,33	14,5	198,93	13,7	1202,42	14,1	2 132,62	14,4
Aktiengesellschaft.	51 156	23,6	20 510,81	82,8	3 864 549	70,6	1879,56	72,0	1106,19	76,0	6381,67	75,1	10 912,08	73,7
Verschiedene	3 203	1,5	20,73	0,2	8 520	0,2	4,80	0,2	2,91	0,2	41,26	0,5	54,47	0,4
Summe	216 262	100,0	12 686,77	100,0	5 470 321	100,0	2611,54	100,0	1455,02	100,0	8503,95	100,0	14 802,15	100,0

Die Unterscheidungen nach einzelnen Industrieen sind leider nicht wiederholt, doch wird angeführt, daß in den vier führenden Industriestaaten der Wert der Produkte von Aktiengesellschaften 72% in Illinois, 72,1% in Massachusetts, 71,7% in Pennsylvania, 56,1% in New York gewesen ist.

IV. Nominalkapital der Aktiengesellschaften.

Die bisher bestehende Lücke hinsichtlich der Aufzählung des Aktien- und Obligationenkapitals der Aktiengesellschaften ist i. J. 1906 zum erstenmale durch eine Zusammenstellung ausgefüllt, welche das große Handbuch für Aktiengesellschaftswerte, Moody's Manual, liefert. Gegenüber den 1905 gezählten 51 000 industriellen Aktiengesellschaften führt es allerdings nur 1510 auf, und gegenüber den 5386 1902 gezählten Bergbaugesellschaften 880. Aber einmal sind in seinen Aufzählungen die großen Trusts enthalten, die eine Anzahl von Tausenden der vom Zensus einzeln erfaßten Industriegesellschaften einschließen. Schon für 1900 berichtet der Zensus über 185 Trusts, die 2040 Betriebe kontrollieren, ohne daß damit die Zahl der mehrere Unternehmungen kontrollierenden Trusts annähernd erschöpft ist. Und sodann handelt es sich gerade hier um die dem Kapital und der Produktion nach bei weitem größten Unternehmungen. So ist es denn nicht bedeutungslos, daß die 1566 in den Vereinigten Staaten aufgezählten Betriebe einen Aktienbestand von 7585,3 Mill. und einen Obligationenbestand von 2264,5 Mill. in Summa $ 9849,8 Mill. nachweisen. Noch klarer wird das Bild hinsichtlich der Konzentration in der Industrie, wenn man weiß, daß von den gedachten Unternehmungen 1015 über ein Aktien- und Obligationenkapital von weniger als $ 5 Mill. pro Gesellschaft verfügen. Ihre Aktienkapitalisierung beläuft sich auf 1 366 000, ihre Obligationen auf $ 241 000. 451 Gesellschaften aber mit über $ 5 Mill. haben auf dem Markt für $ 6220 Mill. Pariwert an Aktien und $ 2024 Mill. Obligationen. 1015 Gesellschaften also verfügen über 1607, 451 Gesellschaften aber über $ 8244 Mill. Kapital.

Als Bergwerksunternehmungen weist Moody nach 727 mit $ 1967,5 Mill. Aktienkapital, 49,5 Mill. Obligationen, im ganzen $ 2017 Mill. Dann fügt er noch Uebersichten hinzu, welche der Zensus selbst nicht enthält, nämlich außer den 512 Eisenbahnen im Betrieb und 1129 elektrischen Bahnen sonstige Public Uti-

lities, als da sind: 1158 elektrische Licht-, Kraft- und Gasgesellschaften, 267 Wasserversorgungsgesellschaften, 259 Telegraphen-, Telephon- und Kabelkompagnieen. Für die Eisenbahnen zählt er 1419 berichtende Gesellschaften mit 222 000 Meilen Schienenlänge, $ 5280 Mill. Aktienkapital und $ 8929 Mill. Obligationenschuld. Die 1109 Straßenbahnen kontrollieren 30 800 Meilen Schienenlänge, haben ein Kapital von 2195 Mill. Aktien und 2228 Mill. Obligationen. Obgleich hier eine gegenüber 1905 um fast 2000 Meilen kürzere Strecke berechnet ist, wird ein um $ 1100 Mill. höheres Kapital nachgewiesen, so daß das gesamte Netz heute noch um einen nennenswerten Betrag höher sein dürfte.

Ferner werden für die 1130 Gas- und elektrischen Licht- und Kraftgesellschaften ein Kapitalbestand von 1149 Mill. Aktien und 755 Mill. Obligationen, im ganzen $ 1904 Mill. verzeichnet. Bei den 267 Wasserversorgungsgesellschaften werden für die Vereinigten Staaten solche nicht gesondert angeführt, vielmehr sind sie mit Kanada und Mexiko zusammengefaßt. Letztere beide kommen indes mit einem sehr kleinen Betrage in Frage. Das Kapital beträgt 165 Mill. Aktien und 159 Mill. Obligationen. Ebenso sind bei den Telephon-, Telegraphen- und Kabelgesellschaften die beiden Nachbarländer mitgezählt.

Als Gesamtsumme der Public Utilities ergibt sich einschl. der Wasserwerke, Telegraphen- und Telephongesellschaften in Kanada und Mexiko ein Kapital von $ 7900 Mill. Rechnet man hinzu die 10 150 Mill. in Industrieunternehmungen und $ 2017 Mill. in Bergwerksgesellschaften, schließlich die 12 880 Mill. Eisenbahnkapitalien (bei denen die im Besitz anderer Gesellschaften befindlichen Aktien abgerechnet sind), so berechnet Moody für diesen marktgängigen Teil des amerikanischen Aktienkapitals, abgesehen von Banken und Versicherungsaktien, einen Betrag von $ 32 654 Mill. Hierin sind nicht einbegriffen die nach Tausenden zählenden kleineren Unternehmungen, deren Papiere sich nicht normalerweise im Handel befinden, ferner nicht die 1525 Mill. Aktien der Banken, die Aktien der Versicherungsgesellschaften und der Land-Immobiliargesellschaften. Die frühere Schätzung von $ 35 Milliarden in Aktiengesellschaften arbeitender Kapitalien ist also jedenfalls heute schon erheblich zu niedrig.

Ueber die Werte, welche zum regelmäßigen Börsenumsatz gelangen, gibt eine Aufstellung der an der New Yorker Börse zum Handel zugelassenen Papiere aus dem Jahre 1902 einen gewissen Anhalt. Es waren zugelassen an Aktien und Obligationen:

XXX. Offiziell notierte Papiere an der New Yorker Börse 1902.

In die Liste eingetragene Aktien und Obligationen	Zahl	Betrag Mill. $
Eisenbahnaktien	173	4 332,97
Fabrikations- u. Industrieaktien	46	1 648,15
Speditionsgesellschaftsaktien	4	48,00
Straßenbahnenaktien	16	193,30
Verschiedene	19	125,95
Kohlen- und Eisenaktien	12	75,24
Gas- und elektrische Lichtaktien	18	217,69
Telegraphen- und Telephonaktien	10	229,05
Bankaktien	63	78,57
Treuhandgesellschaftsaktien	5	500,00
Spezielle Liste (Aktien und Obligationen)	28	58,47
Stadt- und Grafschaftspapiere	52	113,52
Eisenbahnobligationen	621	4 797,98
Straßenbahnobligationen	30	184,18
Vereinigte Staaten-Papiere	6	957,47
Ausländische Papiere	3	119,53
Einzelstaatspapiere	15	75,37
Gas- und elektrische Lichtgesellschaftsobligationen	32	149,27
Verschiedene Obligationen	22	72,31
Gewerbe- u. Industrieobligationen	19	231,48
Kohlen- und Eisenobligationen	5	23,55
Telegraphen- und Telephonobligationen	9	54,83
Summe	1218	13 791,87

Ferner wurden zum Handel zugelassen: 159 nicht offiziell in die Liste aufgenommene Papiere. Die 68 wichtigsten von ihnen waren:

XXXI. Offiziös notierte Papiere an der New Yorker Börse 1902.

Nicht in die Liste eingetragene Obligationen	Zahl	Betrag Mill. $
Eisenbahnobligationen	10	43,07
Straßenbahnaktien u. Obligationen	8	61,60
Gewerbe- und Industrieaktien	43	929,65
Kohlen- und Eisenaktien	2	11,46
Bergwerksaktien	1	153,89
Gasaktien	3	20,05
Telephonaktien	1	7,50
Summe	68	1 227,22

Gegen den i. J. 1868 zum Handel zugelassenen Betrag von 3 Milliarden waren dies rund 15 Milliarden. Außerdem werden durch die auf der Straße stattfindende Nebenbörse, auch „Rinnsteinbörse“ (curb) genannt, in nicht zugelassenen, nach vielen Hunderten von Millionen sich bewertenden, aber absolut untaxierbaren Papieren Umsätze ausgeführt, die zeitweilig einen großen Umfang annehmen. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Papieren wird ausschließlich an den gedachten Börsen außerhalb New Yorks gehandelt. Eine Statistik hierüber liegt nicht vor. —

Dagegen läßt sich für die Zeit seit 1902 wenigstens eine einigermaßen übersichtliche Emissionsstatistik für die New Yorker Börse hinzufügen:

XXXII. Emissionsstatistik der New Yorker Börse 1901—1906.

Obligationen	Ausgabe neuen Kapitals Mill. $	Zulassung alter Emissionen Mill. $	Neu-Emissionen zum Ersatz alter Emissionen Mill. $	Summe Mill. $
1901	220,2	21,3	681,6	923,0
1902	197,5	2,9	333,1	533,5
1903	191,5	12,8	377,0	581,3
1904	429,8	—	105,3	535,1
1905	569,1	20,0	390,9	980,0
1906	303,1	12,3	256,5	571,9
Aktien				
1901	429,5	76,1	1136,4	1642,0
1902	251,1	11,5	521,5	784,0
1903	172,9	38,8	215,2	426,9
1904	120,6	—	55,2	175,9
1905	125,1	99,9	308,4	533,4
1906	237,5	16,4	408,4	662,8

Die zum Handel zugelassenen Papiere, darunter ein gewisser Betrag von Staatspapieren, haben sich also abgesehen von dem zum Ersatz eingezogener Papiere emittierten Stücken reichlich um $2\frac{1}{2}$ Milliarde vermehrt.

V. Verteilung des Aktienbesitzes.

Nach dem Bericht der Comptroller of the Currency gab es 1904 318735 Besitzer von $ 771 Mill. Nationalbankaktien. Gleichzeitig hatten 6355 Mill. Eisenbahnaktien 327851 Besitzer. Ueber die Obligationen liegen Angaben nicht vor. Von dem Gesamtbestand von 35 Milliarden gewerbliche Effekten besaßen damals also weniger als 650000 Aktionäre mehr als ein Fünftel des Effektenbestandes der Vereinigten Staaten. Für das Jahr 1905 berichtet die United States Steel Corporation über 67522 Aktionäre. Eine oberflächliche und nicht fundierte, aber jedenfalls eher zu hoch als zu niedrig greifende Schätzung von W. A. Wood beziffert die Gesamtzahl aller Effektenbesitzer der Vereinigten Staaten auf $2\frac{1}{2}$ Mill., die dann $\frac{1}{3}$ des Nationalvermögens besäßen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß Ende 1904 31 Versicherungsgesellschaften allein 1217 Mill. Aktien und Obligationen besaßen, die mit als Unterlage für $15\frac{1}{2}$ Mill. Versicherungspolicen galten, ferner daß allein die Sparkassen des Staats New York, die fast $2\frac{1}{2}$ Mill. Einleger verzeichneten, für 600 Mill. Aktien und Obligationen besaßen, so daß hierin eine indirekte Beteiligung weiterer Kreise an den Effektenbeständen der Vereinigten Staaten begründet ist. Schließlich ist aber auch eine erhebliche Zahl von ausländischen Kapitalien in amerikanischen Effekten angelegt.

Die ausländische Beteiligung hat in der Entwickelung des amerikanischen Aktienwesens eine eigene Rolle gespielt. War sie doch gerade einer der gangbarsten Wege für die Zuführung fremden Kapitals zur Entwickelung der Ressourcen des Landes. Lange Zeit hat überwiegend England überschüssige Kapitalien in dieser Form zur Verfügung gestellt, ursprünglich für Bankgründung usw., dann namentlich bei der Finanzierung der Eisenbahnen. Aber auch Industriewerte sind in beträchtlicher Menge ins Ausland geflossen und die kontinentalen Kapitalisten sind dem Beispiel gefolgt. Von amerikanischen Verkehrs- und Industriepapieren werden heute notiert an den Börsen zu: Berlin 19, Frankfurt 38, Paris 3, London 120.

Andererseits sind durch die Vermittelung der hauptsächlich in New York ansässigen ausländischen Bankiers große Kapitalanlagen auf dem amerikanischen Effektenmarkt gemacht.

Die Höhe der englischen Kapitalanlagen in den Vereinigten Staaten wurde vor einigen Jahren auf 2 Milliarden, die Höhe der deutschen auf $ 500 Mill., die der französischen auf $ 125 Mill. geschätzt. Hiervon dürfte direkt oder indirekt ein sehr großer Teil sich aus Aktien- oder Obligationenbesitz zusammensetzen.

VI. Probleme des amerikanischen Aktienwesens.

Während das Aktienwesen Amerikas in vielen Stücken ebenso zu beurteilen ist wie dasjenige anderer Länder, weist es doch nach verschiedenen Richtungen eine Reihe sein Wesen stark beeinflussender Besonderheiten auf. Von diesen können hier nur einige der wichtigsten angedeutet werden.

Zunächst hat die juristische Situation einen tiefgreifenden Einfluß, insofern das ganze Aktienwesen in den Bereich der Legislative, Judikatur und Praxis von 47 Einzelstaaten verlegt wird. Von diesen hat sich ein Teil jenen gegenüber zunächst nicht von den Gesichtspunkten nationalen Kredits und nationaler Wirtschaftlichkeit, sondern des ihnen persönlich aus der Domizilierung zahlreicher Gesellschaften in ihrem Gebiet erwachsenden Vorteils leiten lassen. Daraufhin sind andere gegen ihren Willen genötigt worden, gleichfalls eine größere Laxheit der Aktiengesetzgebung bezw. ihrer Handhabung obwalten zu lassen, um eine starke Auswanderung von Gesellschaften zu vermeiden. Durch den grundlegenden, nur historisch zu erklärenden Mangel eines großzügigen und wohlreformierten Bundesaktienrechts befindet sich die ganze Institution dieser Unternehmungsform auf einer äußerst buntscheckigen Grundlage und damit im Widerspruch zu den Anforderungen von Wirtschaft und Recht und in einem von allen anderen Kulturländern abweichenden Zustand. In kritischen Zeiten hat das mehrfach zu üblen Folgen geführt.

Sodann haben Rechtsanschauung und Praxis zusammen die Möglichkeit für das Eintreten von mancherlei Erscheinungen geboten, die von den Zuständen des Aktienwesens in Europa stark abweichen. Dies sind teilweise andersartige Gebräuche, die in der wirtschaftlichen Lage des Landes beruhen, teils auch aus diesen sich ergebende Mißbräuche solchergestalt, wie sie in Europa durch eingreifende Maßregeln bereits im Laufe des letzten Halbjahrhunderts wieder beseitigt sind. Für die rasche Entwickelung neuer Landesteile und Ressourcen in einem die Anfangsstadien der Kulturausdehnung darstellenden Zustande war der Zustand oft nützlich, aber es knüpften sich auch vielfach gewaltige Mißbräuche daran. Die Geschichte des Bankwesens der 30er und 40er Jahre, des Eisenbahnwesens der 70er bis 90er und des Bergwerk- und Industriewesens seither ist neben der Lichtseite großartigen Aufschwungs nicht arm an dunklen Kapiteln und den Schatten schwerer Krisen.

Zunächst die Vorgänge bei der Gründung und Kapitalisierung. Cooper unterscheidet vier Arten von Gesellschaften: 1. solche, bei denen die Kapitalisierung nicht auf den Wert des Unternehmens Bezug hat, sondern zum Zweck einer Kapitalverteilung vorgenommen wird, oder zum Zweck der Kostenersparung bei Gründungen und bei Vorgesellschaften zum Erwerb von Optionen, Kontrakten und Eigentumsrechten bis zur Gründung. Dies sind stets Unternehmungen, deren Kapital nicht auf den Markt gelangt. Die vorgenommene Bewertung ist nach außen daher ohne Belang; 2. solche, bei denen die Kapitalisierung auf dem derzeitigen Wert beruht, wie das in Europa im allgemeinen geschieht; 3. solche, bei denen sie auf dem wahrscheinlichen oder zukünftigen Wert basiert, bei denen also der derzeitige Kundenkreis oder die unmittelbare Ertragsfähigkeit mit veranschlagt wird; 4. solche, bei denen der Wert des Unternehmens nur durch die Entwickelung festgestellt werden kann, und der Kapitalisierungsbetrag durch mehr oder weniger verständige Schätzungen und Vermutungen bestimmt wird, das sind Gesellschaften mit sogenanntem verwässerten Kapital.[1])

Es kommt in Amerika ebensowohl vor, daß ein ganz großes Unternehmen zur Ersparung der Abgaben, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten usw. mit einem ganz kleinen Kapitalsatz finanziert, wie daß ein anderes ungeheuer überkapitalisiert wird, mag es sich dabei um ungeheure versteckte Gewinne für die ursprünglichen Eigentümer oder um riesenhafte Gründergewinne handeln oder um unverhältnismäßige Vergütungen und Provisionen für das Abstoßen der Werte an das Publikum. Ganz abgesehen aber von den ursprünglichen Gründergewinnen ist jene vierte, anderen Ländern heute fast fremde Praxis der Finanzierung von Aktienunternehmungen immer üblicher geworden, welche nicht nur die tatsächlich vorhandenen Werte und die Ertragsfähigkeit des Betriebes berücksichtigt, sondern in Vorwegnahme möglicherweise in Zukunft zu machender Fortschritte und Gewinne mit einer phantastischen Kapitalisierung operiert. Daher kommt es, daß Jahre und Jahrzehnte lang, ja dauernd, ein Teil des Eisenbahnkapitals ohne Dividenden geblieben ist, daß der Wert der Common Shares großer Industrieunternehmungen und Trusts dem Nullpunkt viel nähersteht als dem Pariwert, ja, daß selbst die Vorzugsaktien in manchen Fällen nur als eine mäßig sichere Anlage gelten. Es ist häufig die Finanzierung so erfolgt, daß der tatsächliche Wert des Unternehmens durch die Vorzugsaktien erschöpft, durch die gewöhnlichen Aktien nur Zukunftsaussichten dargestellt wurden, ja, daß der tatsächliche Buchwert der greifbaren Aktiven allein durch Obligationen voll repräsentiert wird, die Vorzugsaktien lediglich den Wert des Geschäftsbetriebes (Goodwill) und die gewöhnlichen Aktien mehr oder weniger vage Zukunftsspekulationen darstellen. Nur für die Obligationen und die Vorzugsaktien oder einen Teil derselben war dann vielfach ein tatsächlicher Kapitaleinschuß gemacht, der Rest wurde zum Teil an die diese Mittel hergebenden Kapitalisten, zum erheblichen Teil an die Gründer und Financiers als besondere Vergütung oder um ihnen die Kontrolle zu sichern, verteilt. Das außenstehende Publikum konnte sich vielfach hierüber kein richtiges Bild machen. Besonders bedeutsam aber war es und hat namentlich im Eisenbahnwesen zeitweilig zu großen Mißständen geführt, daß durch das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht die Verfügung über das Unternehmen in die Hand von Persönlichkeiten gelangte, die mit der tatsächlichen Kapitalaufbringung und Verantwortung somit wenig oder nichts zu tun hatten. — Hier handelt

[1]) Als eine besondere Blüte des Aktienwesens ist hier noch die den Prinzipien der englischen Trust-Banks ähnliche Form der Trust-Fonds-Garantie zu erwähnen, welche eine größere Anzahl Gesellschaften gründet, einen Teil von deren Papieren als Treuhandfonds zurückbehält, um daraus den Aktionären solcher von ihr begründeten Unternehmungen Entschädigung zu leisten, welche keine günstigen Resultate aufweisen oder gescheitert sind — eine besondere Form der Risikoversicherung für das in neuen Unternehmungen angelegte Kapital.

es sich um eine weitere Reihe von Problemen. Der Betrag des Aktienkapitals hängt durchaus nicht mehr von dem notwendigen Kapital zur Geschäftsführung ab, sondern entweder von spekulativen Erwägungen oder davon, in welcher Weise ein Gründer seinen Wunsch, hinterher die Geschäftspolitik zu kontrollieren, am wirksamsten verwirklichen zu können glaubt.

Der große Kampf um die Kontrolle einzelner Unternehmungen, wie er sich früher zwischen kleineren, dann zwischen größeren ständig abspielt, ist seit dem Beginn der Eisenbahnkonkurrenzkämpfe und -kartellierung und der industriellen Kartellierung und Vertrustung ins Ungemessene gewachsen. Die sich immer wiederholenden Versuche, Unternehmungen und Unternehmungsgruppen an gewisse andere Interessen heranzuziehen und mit ihnen zu verschmelzen, oder sie zu vernichten, hat zu den bemerkenswertesten und aufregendsten Phasen des amerikanischen Aktienwesens geführt, deren Einzelheiten Bände füllen, deren große Gesichtspunkte wichtigste Kapital sowohl der Geschichte der Vertrustung speziell wie des amerikanischen Finanzierungs- und Börsenwesens allgemein ausmachen.

Die Formen der Betriebsorganisation, welche die Aktiengesellschaften erhalten haben, werden durch diese Kämpfe erheblich beeinflußt und umgestaltet. Auch die Geschäftspolitik ist formell und sachlich von europäischen Zuständen vielfach abweichend. Anders ist die Gerechtsame und sind die Pflichten des amerikanischen Gesellschaftsvorstandes und Verwaltungsrats abgegrenzt als in der alten Welt. Ja, durch die Möglichkeit, mit nicht voll eingezahltem Kapital zu arbeiten, oder nur einen Teil des Kapitals zu emittieren, einen anderen zurückzubehalten, mit den eigenen Papieren Handel zu treiben — in Europa überwundene Phasen — ist man zu einer anderen Geschäftsgebarung gelangt, die je nach der Handhabung oft zwar zu wesentlicher Erleichterung und Förderung, vielfach aber auch zum Ruin gesunder oder zur Lancierung ungesunder Unternehmungen geführt hat.

Neben der auf die tatsächliche wirtschaftliche Entwickelung und Organisation gerichteten Bewegung geht schließlich die rein spekulative Beschäftigung der Finanz- und Börsenkreise mit dem Aktienwesen, Phasen, mit denen sich die Oeffentlichkeit in der Regel am meisten beschäftigt. In der Börsenwelt ist die Frage der Kapitalisierung der Gesellschaften und ihrer Kontrolle auch naturgemäß am meisten erörtert und hier sind die heftigsten Angriffe auf das System erfolgt. Das Gründungswesen hat sich einen eigenartigen Apparat mit seinen besonderen Klassen von Financiers (Promoters), Juristen (Corporation Lawyers), dazwischen tretenden Bankiers und Gründergruppen, Uebernahme- und Garantiesyndikaten (Underwriting oder Holding Syndicates), der technischen Abwickelung dienenden Treuhandgesellschaften bis zur schließlichen Einführung der Werte in den Handel und an die Börse durch den Börsenmakler (Broker) geschaffen; mit der besonderen Praxis der enormen und willkürlichen Gewinne und Abzüge vom realen Wert, die auf jeder einzelnen Stufe gemacht werden. Die Gesamtpraxis ist eine derartige geworden, daß nur genaueste Sach- und für den Außenstehenden auch Personalkenntnis eine Beteiligung an derartigen Unternehmungen rätlich machen kann.

Solange keine Mißbräuche vorliegen, ist das System der hohen Kapitalisierung in Amerika privatwirtschaftlich nicht ohne weiteres verwerflich; denn die riesenhafte Entwickelung des Landes hat bei einer sehr großen Anzahl von mit Ehrlichkeit eingerichteten Unternehmungen die ursprünglich phantastisch erscheinende Vorausschätzung der Zukunft als gerechtfertigt erwiesen, wie das in der ständigen Verteilung normaler Dividenden und dem sicheren Kursstande der Papiere zum Ausdruck gelangt ist.

Die verschiedenen Unternehmungsgruppen haben hier charakteristische Phasen durchlaufen. Das ursprünglich unsichere Gebiet der Anlage in Bankaktien wurde in der Folge zu einem sicheren, ja fast mündelsicheren. Es folgten wichtige Eisenbahnsysteme, deren gleichfalls ursprünglich spekulative Anlagen darstellende Obligationen allmählich gleichfalls vollkommen sichere Anlagen darstellten. Auch zahlreiche Aktien der Eisenbahnen haben in der jüngsten Zeit die Wandlung vom Spekulations- zum Anlagepapier durchgemacht und die Industrieaktien wurden zum wichtigten Gegenstande der Spekulation. Selbst unter ihnen haben einige Trusts bereits den Charakter des sicheren Anlagewerts (gilt-edged security) für ihre Papiere ambiert und zu erringen begonnen.

Es beruht auf jener Praxis der Hochkapitalisierung übrigens die Erscheinung, daß in den amerikanischen Kurszetteln die Papiere auch guter Unternehmungen vielfach nur nahe an Pari stehen, die im Auslande ein kleineres Kapital und ein Kursagio von Hunderten von Prozenten aufweisen würden. In der amerikanischen Methode liegt eine größere Möglichkeit leichten Absatzes, und das ist ja eine der Zweckerfüllungen der Aktienform.[1])

[1]) Zu unterscheiden von dem „verwässerten" Watered Stock ist eine andere Art von über-

Aber die Verwässerungen sind vielfach auch über alles Maß hinausgegangen, und selbst wo sie sich vom Standpunkt des Aktionärs und Kapitalisten in angemessenen Grenzen halten, haben sie volkswirtschaftlich den nicht unerheblichen Nachteil, durch die Notwendigkeit der Verzinsung eines übergroßen nominalen Anlagekapitals zu einer Hochhaltung der Transporttarife und Warenpreise zu führen. Auf der Seite der Börsenspekulation aber gehen diese Nachteile noch erheblich weiter und ein großer Teil der Mißstände, die man im Aktienwesen zu beklagen hatte, liegen auf den spekulativen Versuchen, große und übergroße Kapitalien ungenügend fundierter Gesellschaften abzustoßen oder durch absichtliche Ruinierung wohlfundierter Unternehmungen anderen minder solide oder gewissenhaft aufgebauten Gesellschaften zu dienen. Für mancherlei gefährliche Spekulationen und Corners hat das Aktienwesen in seiner derzeitigen Form und der Aktienmarkt in seiner derzeitigen Organisation die Handhabe geboten. —

Trotz mancherlei Mißstände, die sich zeitweilig und lokal gezeigt haben, der Heraufbeschwörung von nicht unbedenklichen Krisen durch die Mißbräuche des Aktienwesens und mancherlei unterlassener Reformen sind die Erfolge überwiegend groß. Eine Reihe der früher und heute vorliegenden Mißstände liegt übrigens nicht im Aktienwesen selbst, sondern beruht auf der Eigenart des in Amerika besonders wirksamen und regen Geistes der Spekulation. Dieser hat die Aktienunternehmungen vielfach nur zum Gefilde seiner Betätigung gemacht, wie er sich andererseits aber auch in gigantischen Formen in Getreide- und Produkten-, Erz-, Metall-, Waren- und Grundbesitzspekulation betätigt.

Der Gesamtkomplex der Erscheinungen ist immerhin ein so komplizierter und von europäischen Verhältnissen so mannigfach abweichender, daß ohne eingehende Detailkenntnis weder dem weisen Familienvater, der nicht durch seinen Beruf oder sichere Beziehungen mit den Einzelheiten ständig vertraut bleibt, trotz der vielfach winkenden hohen Gewinne eine privatwirtschaftliche Anteilnahme geraten werden kann noch dem Wirtschaftspolitiker oder volkswirtschaftlichen Theoretiker eine Beurteilung und Bewertung der einzelnen Erscheinungen und Erscheinungsgruppen, ein Vergleich mit den Phänomenen anderer Länder möglich ist.

Literatur: *1. Amtliche Materialien. Twelth Census 1900, Manufactures; Census of Manufactures 1905, Bulletin 57, Report of the Comptroller of the Currency, 1876; Report of the Comptroller of the Currency, 1906; Report of the Industrial Commission; Special Report of the Census Office, Mines and Quarries, 1902; Annual Report of the Statistics of Railways in the United States, 1888—1907. Bureau of the Census: Street and Electric Railways, 1902. Report of the Interstate Commerce Commission. Statistical Abstract of the United States.*

2. Bücher. ***Bliss,*** *The Encyclopedia of Social Reform. —* ***F. A. Cleveland,*** *Funds and their Uses. —* ***Thomas Conyngton,*** *Corporate Management, 1904. —* ***Derselbe,*** *Corporate Organization. —* ***Francis Cooper,*** *Financing and Enterprise. —* ***Greene,*** *Corporation Finance. —* ***J. J. Knox etc.,*** *A History of Banking in the United States. —* ***J. Lalor's*** *Cyclopedia of Political Science, Political Economy and United States History. —* ***Ed. S. Meade,*** *Trust Finance. —* ***Moody's*** *Manual of Railroad and Corporation Reports. —* ***Poor's*** *Manual of Railroads, 1907. —* ***S. S. Pratt,*** *The Work of Wall Street, 1906. —* ***E. H. Sparling,*** *Introduction to Business Organization. —* ***W. A. Wood,*** *Modern Business Corporations including the Organization and Management of Private Corporations. — Insurance Year-Book: Fire and Marine, 1906 u. 1907. — Insurance Year-Book: Life and Casualty, 1906 u. 1907. — Financial Review Annual 1900—1907.*

Ernst von Halle.

Alkoholfrage.

Zur Einleitung. I. Die Trunksucht des Einzelnen. 1. Charakter der Trunksucht. 2. Näheres über die Alkoholisten. 3. Näheres über die Ursachen. 4. Begleiterscheinungen und Folgen. II. Der Alkoholismus als soziale Erscheinung. 5. Charakter und Ausdehnung. 6. Begleiterscheinungen und Folgen. 7. Entstehung. III. Arbeit gegen Trunksucht, Unmäßigkeit und Trinkzwang. 8. Geschichtlicher Ueberblick. 9. Heutiges Vereinswesen. 10. Die Behandlung der Trunksüchtigen. 11. Aufklärende Propaganda. 12. Darbietung von Besserem. 13. Ersatz für das private Wirtshaus. 14. Konzessionierung und Besteuerung der Wirtschaften. 15. Prohibition und lokale Option 16. Schankstätten-Polizei. 17. Steuern, Zölle und Behandlung der Produktion. 18. Das Studium der Alkoholfrage.

Zur Einleitung. Das Wort „Alkoholfrage" ist seit 1884 gebräuchlich geworden, zuerst durch eine schweizerische Staatsschrift, die der Einführung des Branntweinmonopols vorherging, besonders aber durch eine sehr wirksame Schrift des Baseler Physiologen G. v. Bunge von 1887. Das neue Wort bedeutete bald eine neue Ansicht eines alten Problems. Früher suchte man nur der

mäßigen Emissionen, die früher nicht ganz selten stattgefunden hat, eine geheime Ausgabe von Aktien über den zulässigen Betrag hinaus (Over- issued Stock), ein betrügerisches Vorgehen, durch das die Gläubiger sich unerlaubte Vorteile oder eine illegale Kontrolle über das Unternehmen zu sichern suchten.

„Trunksucht", der „Unmäßigkeit", dem „Mißbrauch geistiger Getränke" entgegenzuwirken; die neue Schule warf die Frage auf: ist nicht das Gift Alkohol auch in kleinen Dosen schädlich? und, wenn das nicht nachweisbar oder der Schaden leicht sein sollte, ist nicht der Genuß alkoholischer Getränke ohne Nachteil zu entbehren und sollte man nicht auf diesen Genuß verzichten, um mit allen seinen Ausartungen unverquickt zu sein? Und bald lehrten viele mit Bunge, die Erfahrung habe bewiesen, daß mit der bloßen Forderung der Mäßigkeit der Alkoholismus nicht zu beseitigen sei, nur eine Radikalkur könne helfen: die Abschaffung der Sitte, geistige Getränke überhaupt zu genießen. Die Trunksüchtigen müßten sich um ihrer selber willen in Abstinente verwandeln, die Mäßigen um ihrer Mitmenschen willen, und wenn die Abstinenten die Mehrheit hätten, müßten sie die Herstellung und Einfuhr alkoholischer Getränke durch die Gesetzgebung beseitigen. Die Vertreter dieser Meinung und Forderung haben in Deutschland in den Jahren um 1900 herum erreicht, daß ihre Lehre viel bemerkt und besprochen wurde, daß sich wider Erwarten viele ihrer Partei anschlossen und daß man jetzt allgemein von einer Alkoholfrage spricht. Auch in den älteren Vereinen ist unter dem Einfluß der Radikalen die Beurteilung des mäßigen Trinkens eine strengere geworden.

Die Uebel, die der „Alkoholfrage" zugrunde liegen, sind uralt und sind immer empfunden und bekämpft worden. Es handelt sich um vier verwandte, aber doch verschiedenartige Notstände. Erstens ziehen trunksüchtige Menschen, die „Säufer" oder „Trunkenbolde" nach alter Benennung, viel Elend auf sich und andere. Zweitens richten auch andere Trinkende, die man nicht zu den Alkoholkranken zählen kann, durch gelegentliche Unmäßigkeit oft großes Unheil an. Drittens sind gewisse Trinksitten (Zutrinken, Rundetrinken, Kommenttrinken) eine verdrießliche Plage für mäßige Menschen. Und viertens fällt auch ein mäßiger Genuß von Wein und Bier vielen lästig, die diese Getränke nicht lieben oder auch in kleinen Mengen nicht gut vertragen. Die Freunde der Alkoholgetränke haben von jeher die Unart gehabt, ihre Liebhaberei anderen aufzuzwingen und andere durch Nötigen oder auf gröbere Weise zu belästigen. Die Andersgesinnten müssen also sowohl die Trunksucht als auch die Berauschung als auch grobe Trinksitten und endlich den Trinkzwang überhaupt bekämpfen. Wie schon angedeutet, gehen sie dabei teilweise so weit, daß sie nun ihrerseits die Freiheit, geistige Getränke zu genießen, aufheben möchten. Da nun aber ein wirklich mäßiger Genuß geistiger Getränke nur dann als ein erheblicher Fehler beschuldigt werden kann, wenn man ihn als Grundlage und Anfang der Ausschreitungen betrachtet, so richtet sich im Grunde auch der Kampf der neuen Partei gegen die alten Uebel Trunksucht, Unmäßigkeit und Trinkzwang, und die freiwillige oder erzwungene gänzliche Enthaltung gilt den Abstinenten nur als bestes Mittel im Kampfe gegen das krankhafte, übermäßige und erzwungene Trinken.

Leider werden im gewöhnlichen Sprachgebrauche die Worte für die verschiedenen Uebel noch recht durcheinandergeworfen; namentlich ist oft von Trunksucht und Bekämpfung der Trunksucht die Rede, wo dieser nur einem krankhaften Zustand zukommende Name wenig am Platze ist.

I. Die Trunksucht des Einzelnen.

1. Charakter der Trunksucht. Ist von Einzelnen die Rede, so spricht man von Trunksucht bei solchen Personen, die sich den geistigen Getränken gegenüber nicht beherrschen können, die auch dann trinken, wenn Vernunft oder Gewissen sie zurückhalten sollte, die für ihre Leidenschaft unverantwortliche Opfer an wirtschaftlichen oder anderen Gütern bringen, deren leibliche und geistige Gesundheit unter dem Trinken leidet. Als Probe, ob jemand trunksüchtig sei oder nicht, kann man seine Fähigkeit zu völligem Verzicht auf alkoholische Getränke betrachten; kann er sie, abgesehen vom Zwang der Sitten, überhaupt nicht oder nur unter schwerer Entbehrung meiden, so ist er mehr oder minder trunksüchtig. Eine deutliche Scheidung zwischen Trunksüchtigen und anderen Trinkern gibt es freilich nicht; dieser Umstand hält den Gesetzgeber, Verwaltungsbeamten und Richter oft von wünschenswerten Maßregeln zurück, und das hat in der Regel zur Folge, daß man nur die schlimmeren Fälle der Trunksucht behandelt, die leichteren, also aussichtsvolleren Fälle dagegen vernachlässigt. Noch viel schädlicher für eine zweckmäßige Behandlung ist jedoch der Uebelstand, daß über den Charakter der Trunksucht unter ihren Beurteilern manche falschen Anschauungen bisher herrschten. Ob sie ein Laster oder eine Krankheit sei, ist eine viel umstrittene Frage, die je nach der Weltanschauung, dem religiösen Glauben, dem Bildungsgange und Berufe verschieden beantwortet wird; besonders die Theologen suchten die alte Anschauung, daß die Trunksucht eine Sünde und als solche mit geistlichen Mitteln zu bekämpfen oder daß sie von Staats wegen zu bestrafen sei, aufrecht zu erhalten; besonders die Mediziner sehen dagegen in ihr einen krankhaften Zustand, den man ebenso wie andere Krankheiten ohne Moralisieren und Strafpredigten in wohlwollende Pflege nehmen

sollte. Im allgemeinen hat jetzt in der Wissenschaft diese tolerante Ansicht gesiegt. Allgemein wird jetzt anerkannt, daß nicht wenige Trinker von Haus aus Psychopathen sind, bei denen die Trunksucht nichts weiter ist als eine Erscheinungsform ihres allgemeinen kranken Zustandes. „Die Zahl dieser Individuen ist sehr groß. Sie gehören zu jener die ganze menschliche Gesellschaft durchsetzenden Psychopathengemeinde, deren Mitglieder einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der Künstler, Erfinder, Dichter, Politiker und Geistlichen, aber nicht minder der Verbrecher, Vagabunden und Prostituierten bilden" (A. Grotjahn). Die „Quartalssäufer" betrachtet man jetzt als Personen, bei denen eine periodisch auftretende Geistesstörung durch unsinniges Trinken zum Ausdruck kommt. Viele Personen, die an Melancholie, Altersblödsinn, Manie oder anderen Formen des Irreseins leiden, zeigen dieses Leiden auch durch alkoholische Unmäßigkeit. Andere werden plötzlich Säufer, weil sie durch einen Fall oder Stoß auf den Kopf eine Gehirnverletzung erlitten haben, weil sie an Sonnenstich erkrankt sind, weil ihr Gehirn durch übergroße Aufregungen geschwächt ist. Auch sonst finden wir die Trunksucht oft mit geistigen und körperlichen Leiden verbunden — unter den letzteren sei Herzschwäche und periodische Herzerweiterung genannt — und es ist oft schwer, zu entscheiden, was da Ursache und Folge ist oder ob beide Erscheinungen geschwisterlich aus weiter zurückliegenden Ursachen entstanden.

Der Fachmann gelangt bei dem Studium dieser Zusammenhänge zu mildester Beurteilung des einzelnen Trunksüchtigen, auch wenn er den Alkoholismus als soziale Erscheinung energisch bekämpft; im Volke finden wir umgekehrt eine große Duldsamkeit gegen die schlechten Sitten und eine ungerechte Härte gegen die kranken Trinker.

2. Näheres über die Alkoholisten. Die Trunksucht finden wir bei beiden Geschlechtern, in allen Lebensaltern nach der frühesten Kindheit, in allen Ständen und Berufen. Statistisch erfaßt sind in Deutschland nur diejenigen gröberen Fälle von Alkoholismus bei den zumeist ärmeren Leuten, die in öffentliche Krankenhäuser und Irrenanstalten gelangen. Da finden wir für Preußen (nach Georg Heimann), daß unter diesen Alkoholisten der allgemeinen Heilanstalten die Männer etwa 94, die Frauen 6% ausmachen, daß von 1000 männlichen 92 unter 30 Jahren standen, 278 zwischen 30 und 40, 320 zwischen 40 und 50, 191 zwischen 50 und 60; 101 waren älter, 18 unbekannten Alters. Auch bei den Frauen fällt das Maximum auf das vierte und fünfte Jahrzehnt des Lebens. Den Berufsarten nach waren 1895 39% Handwerker, 39 Arbeiter, 6 Landleute, 4—5 Kaufleute, 3 Wirte und andere Alkoholinteressenten usw. Bei den Alkoholdeliranten der Irrenanstalten finden wir, daß Wirte, Brauer, Kellner und die in den Verkehrsgewerben beschäftigten Leute verhältnismäßig hohe Zahlen stellen. Unter den Frauen sind Wirtinnen, Kellnerinnen, Prostituierte häufig. Dem Familienstande nach waren von den 1895 in Zugang gekommenen Säuferdeliranten 260 Männer ledig, 713 verheiratet, 50 verwitwet, 16 geschieden. Erbliche Belastung wurde bei 4% der Männer und 8,7 der Weiber nachgewiesen, doch waren nur 0,8 und 2,6% Kinder von Säufern. Der Prozentsatz der Säuferdeliranten von allen Anstaltspfleglingen der Irrenhäusen war 1886—95 in Ostpreußen 7,4, Westpreußen 5,6, Berlin 14,7, Brandenburg, das viele Patienten an Berlin abgibt, 2,0, Pommern 0,9, Posen 2,8, Schlesien 3,6, Sachsen 2,1, Schleswig-Holstein 8,5, Hannover 3,0, Westfalen 0,3, Hessen-Nassau 1,0, Rheinland 1,7. Zum ersten Male wurden in diesem Jahrzehnt an Säuferdelirien behandelt 87%, zum zweiten Male 8%, zum dritten und öfteren Male 5%.

In verschiedenen Teilen Oesterreichs hat man eine Trinkerstatistik versucht. Danach hatte Niederösterreich unter 2 600 0 0 Einwohnern 2546 Trunksüchtige, Wien allein 2338. Von diesen waren 11 unter 20 Jahren, 897 20—40, 1344 40—60, 276 über 60. 210 von ihnen waren Weiber. Von den Männern frönten 1766 vorwiegend dem Schnaps, 386 dem Wein, 63 dem Bier. 2546 waren durch den Trunk erwerbsunfähig, 435 in der Armenpflege, 219 um ihren Besitz gekommen, 528 in dauernder Notlage. 914 hatten öffentliches Aergernis gegeben oder die Ordnung gestört, 382 waren in Anstalten untergebracht, 37 waren entmündigt, 187 wurden als Arbeitsscheue oder Landstreicher bezeichnet. Für Tirol ergab die Trinkerzählung 2,3 auf 1000 Einwohner, für Vorarlberg 1,28.

Für die Schweiz besitzen wir eine Untersuchung über die Alkoholisten in der Irrenanstalt Burghölzli und der Trinkerheilanstalt Ellikon von Dr. Friederike Oberdieck; namentlich aber haben die 15 größten Gemeinden des Landes eine Todesursachenstatistik, aus der die stärkeren Trinker erkennbar werden. Als Berufe, bei denen die Trunksucht die meisten Opfer fordert, erscheinen danach für 1898 die Handwerker und Fabrikarbeiter (194), Handelsleute (56), Verkehrspersonal (49), Wirtschaftspersonal (30); dann kommen Landwirte, Landarbeiter, Dienstboten, Tagelöhner. Von 1891—99 betrafen hier 33 470 Todesfälle Männer über 20 Jahre; bei 3585 war Trunksucht als primäre oder mitwirkende Todesursache angegeben, d. i. bei 10,7%. In der Altersklasse 40—59 Jahre der Männer fand man sogar 15,5%, die durch das Trinken vor der Zeit gestorben waren.

3. Näheres über die Ursachen. Es ist bereits angedeutet, daß gewisse Kranke und von Geburt an Belastete schnell zur

Trunksucht gelangen, während andere recht lange mit der Gefahr spielen können. Einzelne Fachmänner betrachten nur wenige Prozent der Trunksüchtigen als erblich belastet, andere geben bis zu 90% an. Nicht immer sind dann die Eltern oder Großeltern starke Trinker gewesen, oft tritt auch Epilepsie oder irgend eine Form der Geistesstörung bei den Nachkommen als die verwandte Krankheit Trunksucht wieder auf. Aber bei aller Anerkennung der ohne eigene Schuld erworbenen physischen und psychischen Anlagen zur Unmäßigkeit müssen wir doch daran festhalten, daß niemand trunksüchtig werden oder bleiben muß. Am nächsten liegt den Gefährdeten selbst der Gedanke: wenn es keine alkoholischen Getränke gäbe, wenn die Sitte, sie zu genießen, nicht bestünde, so wäre auch keine Trunksucht möglich. Dieser Gedanke ist zum Fundament der radikalen Abstinenzbewegung und der radikalen Gesetzgebung gegen den Alkoholhandel, wie wir sie besonders in Amerika kennen, geworden.

Hält man es für unmöglich oder auch für gar nicht wünschenswert, die „Trinksitte" ganz auszurotten, so muß man doch zugestehen, daß es viele verderbliche Ausartungen dieser Sitte gibt. Gegen Ende des Mittelalters war in Deutschland das Zutrinken ein solcher Unfug, in Amerika ist es das Treaten (das gegenseitige Rundenbezahlen), in Schweden und anderwärts das Trinken bei jedem Geschäftsabschluß. Unsere deutschen Uebelstände sind besonders folgende: daß in der Geselligkeit, an Wirtstafeln, bei Festen usw. ein gewisser Trinkzwang herrscht, daß das Recht, Bier, Wein und Schnaps abzulehnen, nicht überall als etwas Selbstverständliches und Unantastbares gilt; daß man schon Kinder diese Getränke mitgenießen läßt; daß die Jugend der besitzenden und gebildeten Klassen mit starkem Trinken nach dem Komment einen Kultus treibt und ein elendes Vorbild gibt, daß die Arbeiter Branntwein und Bier oft als Kraftsteigerungsmittel gebrauchen, statt besser zu essen und genügend zu ruhen; daß die kleinen Geschäftsleute des Geschäftes halber viel die Wirtschaften aufsuchen; daß überhaupt die Alkoholschenken für unser öffentliches Leben eine hohe Bedeutung bekommen haben, die sie bei einer vernünftigen häuslichen Geselligkeit, bei besserer Sorge für andere Versammlungsstätten und für Speise- und Erholungshäuser ohne Alkohol nicht erlangt hätten.

Oft liegt die Ursache, daß die Trunksucht sich herausbildet, an sozialen Zuständen und am persönlichen Schicksal. Sorgen und Kummer, häuslicher Aerger, unbefriedigende eheliche Verhältnisse, schlechtes Gewissen, geschändete Ehre u. dgl. treiben an die Flasche und in die Kneipe. Kinder, die in verrohender Umgebung sich entwickeln, sind innerlich nicht gewappnet. In manchen Berufen liegt eine Versuchung, der viele nicht gewachsen sind: Wirte, Brauer, Kellner, Kellnerinnen kommen leicht an den Trunk, ebenso Weinreisende, Zigarrenreisende, Bierfahrer, ferner Maurer, Fuhrleute, Dienstleute, Erdarbeiter, Heizer. Diejenigen Arbeiter, die allen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind oder die abwechselnd sehr angespannt arbeiten müssen und dann wieder Stunden und Tage lang träge dahin leben können, werden schneller zu Trinkern als andere, die regelmäßige Zeiten arbeiten und vor übermäßiger Hitze, Kälte und Nässe geschützt sind. Unsicherheit im Erwerb, Furcht vor Arbeitslosigkeit helfen auch mit, Trinker zu bilden. Ebenso ist schnelle Verschlechterung oder schnelle Verbesserung der Vermögensverhältnisse gefährlich. Eine bekannte Erfahrung ist, daß Wohlhabende seltener zu offenkundigen Säufern werden als Arme; sie können physisch und psychisch mehr vertragen, sie genießen bessere Alkoholika zu besseren Speisen, können sich auch besser kurieren, sobald sie gesundheitliche Schäden bemerken. Die Getränke zwischen den Mahlzeiten oder gar auf nüchternen Magen gelten mit Recht als besonders gefährlich. Leute, die sich körperlich ausarbeiten, können mehr vertragen als andere; Personen von kräftiger Konstitution und sonst guter Lebensweise mehr als Schwache und unregelmäßig Lebende, Außenarbeiter mehr als Stubensitzer.

Als wichtige Ursache der Trunksucht ist ferner die Unwissenheit des Volkes in Alkoholsachen zu nennen; man kennt die Gefahren der Getränke wie der Trinksitten zu wenig, man behandelt ernsthafte Dinge als Scherz, man sieht sich nicht schnell genug nach Heilung um, wenn die gefährliche Krankheit sich anmeldet, man weiß anderen keinen Rat oder nur schlechten Rat zu geben.

4. Begleiterscheinungen und Folgen. Gewöhnlich pflegt man nur von den Folgen der Trunksucht zu sprechen; wir wollen hervorheben, daß viele Mängel und Uebel der Trinker nicht immer als Folgen des Trunkes aufzufassen sind, sondern vielleicht mit diesem einen gemeinsamen Nährboden haben: wirtschaftliches Elend, siechen Leib, schwachen Geist, sittliche Unbildung.

Die wichtigste Wirkung des Alkohols ist die auf den Geist. Der Hauptgrund, weshalb die Menschen ihn genießen, ist, weil sie bewußt oder unbewußt angenehmere Stimmungen, Gedanken und Gefühle suchen, als sie in vollständig nüchternem Zustande, bei rein realistischer Betrachtung ihrer Verhältnisse, Aussichten und Umgebungen haben würden. Einige Physiologen wie Schmiedeberg und Bunge halten auch die Wirkungen

des Alkohols, die gewöhnlich als Erregung gedeutet werden, für Lähmungserscheinungen.

Zuerst wird das klare Urteil, die Kritik, gelähmt, infolgedessen überwiegt das Gemütsleben. Weiter werden die Gefühle des Schmerzes und Mißbehagens betäubt, auch das Müdigkeitsgefühl, das Bewußtsein der Schwäche, der Kälte usw. Werden diese Wirkungen häufig und in starkem Grade hervorgerufen, wie bei den Trunksüchtigen meistens der Fall ist, so werden sie zu großen Gefahren für ihn, seine Umgebung und die ganze Gesellschaft. Im Rausche selbst begeht er Vergehen und Verbrechen, die ihm nüchtern ganz fern liegen würden; besonders leicht kommt er zu geschlechtlichen Ausschreitungen und zu Gewalttätigkeiten. Aber auch abgesehen vom Rausche, zu dem es bei vielen Trinkern gar nicht kommt, ist die geistige Wirkung des Alkohols eine entsetzliche.

Tuczek nennt folgende Charaktereigenschaften der Trinker: Reizbarkeit, Heftigkeit der Affekte, leichte Ermüdung, Unfähigkeit zu angestrengten intellektuellen und ethischen Leistungen, ferner Zornmütigkeit, Brutalität, Mangel an Selbstbeherrschung, Willensschwäche, Gemütsstumpfheit, Verlogenheit, Unzuverlässigkeit, Arbeitsscheu, Feigheit, Interesselosigkeit, Gewissenlosigkeit, Egoismus, Cynismus, Mangel an Ehr- und Pflichtgefühl, „Eigenschaften, die nicht minder gefahrbringend sind, wenn sie unter der Maske einer gewissen Jovialität erscheinen. Von der sittlichen Versumpfung und gemütlichen Verödung des ethisch defekt gewordenen Trinkers bis zu den tiefsten Graden des geistigen Verfalls sind die Uebergänge fließend.“ Verschiedene Formen des Irreseins und besonders der Säuferwahnsinn (Delirium alcoholicum s. tremens) sind häufige Folgen der Unmäßigkeit.

Aber auch die Wirkungen auf den Körper sind bösartig. Tuczek zählt folgende auf: Rachenkatarrhe, Dyspepsie und Magenkatarrhe, Kehlkopf- und Lungenkatarrh, parenchymatöse und interstitielle Erkrankungen der Leber und Nieren, fettige Entartung der Herzmuskulatur, Herzhypertrophie und -dilatation (besonders bei reichlichem Biergenuß), Arteriosklerose mit ihren Folgen, Fettsucht, Akne, kappillare Ektasieen der Haut, Impotenz beim Manne, Neigung zu Abortus bei der Frau.

Aus dem Bereiche des Nervensystems nennt er ferner: die Hyperämieen des Centralnervensystems und seiner Häute, die Entzündungen der harten und weichen Rückenmarkshäute, die blutigen Apoplexieen in die Substanz des Gehirns und die Meningen, die Periencephalitis diffusa, die Hirnatrophie. Ferner: Erkrankung bestimmter Abschnitte der Hinterstränge des Rückenmarks, eine Art Myelitis, Augenmuskellähmung, Alkoholneuritis, Atrophie der Sehnerven usw.

Besonders wichtig ist noch, daß Trunksüchtige auch an anderen Krankheiten und an Unfällen, die an sich mit dem Alkohol nichts zu tun haben, erheblich leichter zugrunde gehen als andere, deren Körper nicht geschwächt und vergiftet ist.

Eine der schlimmsten Folgen ist, daß Trunksüchtige Kinder erzeugen, die körperlich oder geistig oder sittlich defekt werden. Glücklicherweise ist die Fruchtbarkeit in Trinkerehen geringer, die Kindersterblichkeit höher als sonst.

Daß durch alle diese Wirkungen, wenn auch bei jedem einzelnen nur ein kleiner Teil derselben auftritt, außerordentlich viel Elend für den Trinker und seine Angehörigen erzeugt wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

II. Der Alkoholismus als soziale Erscheinung.

5. Charakter und Ausdehnung. Sobald die Zahl der starken Trinker in der Gemeinde oder dem Staate eine erhebliche wird, bilden sie ein großes soziales Uebel. Sie verbrauchen mehr Güter als sie erzeugen; sie machen ihren Mitmenschen, besonders auch den Behörden, viel Last; sie tragen zu den öffentlichen Kassen wenig bei und nehmen viel heraus, sie selbst oder ihre Angehörigen und Nachkommen. Der Trinker ist in der Regel ein Schmarotzer, der das gesunde Wachstum des Gemeinwesens hemmt. Gefährlich werden dem Gemeinwohle aber auch diejenigen, die, ohne Trinker zu sein, anormal auf den Alkohol reagieren und doch nicht darauf verzichten; unter den wegen Vergehen oder Verbrechen Verklagten, also auch unter den Pfleglingen der Strafanstalten, sind viele, die nur den Alkohol nicht vertragen können, den sie trinken zu müssen glauben; es sind oft Leute, die schon nach kleinen Quantitäten zu Krakehlern, Messerstechern, Dieben usw. werden. Aber auch diejenigen, die unter dem Einfluß der Getränke allmählich mäßig roh, mäßig faul, mäßig charakterlos, mäßig krank werden, bedeuten einen großen Verlust für das Gemeinwesen. Und endlich bedeutet alles Trinken, das dem Trinkenden schlecht bekommt oder ihn von nützlicher Arbeit abhält, eine törichte Verschwendung von Stoffen, von Zeit und Kraft. Je mehr soziale Einrichtungen ein Staatswesen bekommt, desto wichtiger werden sozialpolitisch die Trinksitten der Bewohner; nach der Einführung der staatlichen Arbeiterversicherung hat das Deutsche Reich mehr Interesse an der Mäßigkeit der Arbeiter als früher, und in einem sozialistischen Staatswesen dürfte eine Verderbung der Staatsgenossen durch den Alkohol garnicht geduldet werden. Heute schon ist das Trinken nicht mehr eine bloße Privatsache; da Gemeinde, Provinz und Staat

an den Folgen schlechter Trinkstätten und Trinksitten schwer zu tragen haben, ist ihr Recht, solchen Schäden vorzubeugen, und ihre Pflicht, die mäßigen Bürger vor Schmarotzern und gefährlichen Menschen zu schützen, unbestreitbar. Man schätzt z. B., daß 10 % aller gewerblichen Unfälle auf den Alkohol zurückgehen; danach würden im Deutschen Reiche täglich 30 000 M. Unfallrente wegen dieser Ursache zu zahlen sein. In die öffentlichen Krankenanstalten des Reichs wurden von 1898—1900: 48 959 Personen, die an Alkoholismus litten, aufgenommen; es waren 14,68 vom Tausend aller Aufgenommenen. In die Irrenanstalten des Reiches kamen in den gleichen Jahren aus gleichen Ursachen 54 380 Personen.

Wir geben solche Zahlen wieder, fügen jedoch hinzu, daß sich die Uebel des Alkoholismus durchaus nicht zahlenmäßig erfassen lassen. Auch die Zahlen über den durchschnittlichen Konsum der Getränke pro Kopf der Bevölkerung sind unzuverlässig und unvollständig; es kann nirgends festgestellt werden, was wirklich getrunken, sondern nur, was versteuert wird. Sodann sagen diese Zahlen nichts über die Alkoholstärke und sonstige Qualität des Weines, Bieres oder Branntweins; Bier aber bedeutet z. B. in England etwas anderes als in Deutschland. Drittens sieht man diesen Zahlen nicht ab, ob z. B. 10 Liter Bier auf einem Sitz getrunken werden oder innerhalb eines Monats in kleinen Mengen; die Russen würden bei einer vergleichenden Statistik als ein sehr mäßiges Volk erscheinen, die vielberufenen „alten Deutschen“ als ein Ideal von Nüchternheit. In Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten die Bierziffer erheblich gestiegen, obwohl das deutsche Volk durchaus nicht unmäßiger geworden ist. Wachsender Wohlstand, guter Verdienst der Massen, bessere Verkehrsverhältnisse, Verbesserungen in der Brauerei und im Biervertriebe waren hier die Ursachen, und ähnlich finden wir in der ganzen Welt hohe Konsumziffern, wo der Verkehr lebhaft ist, wo die Massen gute Einnahmen haben, wo sie regelmäßig trinken und nicht Feiertagssäufer nach russischer Art sind. Ganz töricht ist das oft beliebte Umrechnen von Bier, Wein und Schnaps in reinen Alkohol, wobei man noch dazu über den Alkoholgehalt der Getränke mangelhaft unterrichtet ist; Bier und Wein sind etwas anderes als verdünnter Alkohol.

Den Umfang der Getränkeherstellung und -verwendung lassen für das Deutsche Reich folgende Zahlen deutlicher werden: 1905 wurden 72 755 000 hl Bier erzeugt, auf den Kopf 120 l (1886: 97 l); als Verbrauch auf den Kopf wurden für 1905 amtlich berechnet 119 l im Reiche, 235 in Bayern, 173 in Württemberg, 157 in Baden, 94 in Elsaß-Lothringen, 101 im Brausteuergebiet. Im Reiche betrug er 1874—78: 91 l, er stieg bis 1900 auf 125 und ist seitdem etwas gesunken. Die Brennereien im Branntweinsteuergebiet erzeugten 1905/06: 4 376 695 hl Alkohol, davon wurden 2 289 600 zu Trinkzwecken in den Verkehr gegeben, auf den Kopf 3,8 l (1891/92: 4,4 l). Der Weinkonsum kann nur geschätzt werden; die Schaumweinfabriken hatten 1905 einen Abgang von 387 561 Fl. aus Traubenwein und 12,5 Mill. Fl. anderen Ursprungs. Das Reichsarbeitsblatt brachte 1906 für 1903 folgende Verbrauchsberechnung: 7,3 l Wein, 116,6 l Bier, 8 l 50 prozentigen Branntwein.

Mehr als die Konsumstatistik belehrt uns die vorurteilslose Beobachtung der Völker. Irgend eine Form der Berauschung findet sich überall auf der Erde; der Alkoholgenuß ist besonders bei Germanen, Romanen, Kelten und Slawen beliebt, ohne sich auf sie zu beschränken. Am stärksten zeigt sich der Hang zum Trunke in kalten und feuchten Ländern, besonders auch in Niederungen und Küstenstrichen; er tritt in Schnaps- und Bierländern stärker auf als in Weinländern. Besonders herrscht die Trunksucht zurzeit in Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien und seinen Kolonieen, Holland, Oesterreich, Rußland, der Schweiz, Schweden und den Vereinigten Staaten. Frankreich hat seinen Ruf, ein mäßiges Land zu sein, eingebüßt. Norwegen und Finland sind viel nüchterner geworden als sie früher waren. Ebenso wie das Opium wirken auch die verschiedenen alkoholischen Getränke in jenen Ländern oder Volksschichten am giftigsten, wo sie neu sind; allmählich richten sich die Konsumenten auf das Getränk ein, sie werden mäßiger und vorsichtiger und vertragen es besser, die Unmäßigen sterben aus; in alten Weinländern sind die Bewohner ziemlich mäßig. Die Naturvölker pflegen in neuen Berauschungsmitteln sehr auszuschweifen, ihre Entartung nach der Berührung mit den Europäern jedoch hängt auch mit anderen Neuerungen in der Lebensweise zusammen, nicht bloß mit dem „Feuerwasser“. Je gebildeter und wohlhabender ein Volk wird, desto mehr tritt an die Stelle gelegentlicher wilder Berauschungen ein regelmäßiges vorsichtiges Trinken.

6. Begleiterscheinungen und Folgen. Aus Gründen, die schon angegeben sind, verdienen fast alle Zahlen über die Folgen der Trunksucht Mißtrauen. Sie gehen fast alle auf Schätzungen zurück, die sehr verschieden ausfallen je nach dem Gutachter. Der eine Armenpfleger betrachtet 10 % der Unterstützungsfälle als Folgen des Trunkes, der andere 90; der eine Kriminalist be-

trachtet den Rausch als den Täter des Verbrechens, der andere als Komplizen, der dritte als Vorwand; und wo man den Alkoholgenuß sicher als die Ursache eines Uebels erkennt, entsteht erst noch der Streit, ob er die letzte Ursache sei. Die Zahl der wegen Trunkenheit Verhafteten, der wegen Trunksucht Entmündigten, der mit dem Wirtshausverbot belegten „Trunkenbolde" hängt am meisten von der Verwaltungspraxis ab, die standesamtliche Zahl der Alkoholismus-Sterbefälle von dem Maße der Vertuschung dieser Todesursache, und so sind viele Zahlen, mit denen operiert wird, von recht geringem Werte. Allgemeine Angaben sind hier in Wahrheit genauer als bestimmte Zahlen; dennoch seien die Schätzungen einiger Fachmänner erwähnt. Pütter schreibt ein Drittel der Armenlasten dem Trunk und seinen Folgen zu, das wären z. B. für die Stadt Halle jährlich 200000 M., für alle deutschen Mittel- und Großstädte 20—25 Mill. M., für das Reich 50 Mill. M. Baer fand 1896 unter 32 837 Gefangenen 41,7 % Trinker, unter den Männern allein 43,9; Neuhaus unter den rückfälligen Verbrechern in Preußen von 1900—1902: 24,7 % der Männer und 23,7 der Frauen Gewohnheitstrinker; bei der letzten Tat waren 35,6 % d. M. und 9,5 % d. F. angetrunken. In die preußischen Zuchthäuser wurden 1900/1901 4743 Männer und 760 Frauen eingeliefert, davon waren 19,4 % d. M. und 12,4 % d. W. Gewohnheitstrinker, ihre letzte Tat hatten 27,4 % d. M. und 5,0 % d. W. im Rausch begangen. Bonhöffer fand unter Landstreichern und Zuhältern 57 % und unter Prostituierten 34,7 % trunksüchtig. Als Selbstmordursache wird für Preußen und d. J. 1883—90 der Alkoholismus auf 9 % berechnet, für Württemberg auf 18,6 und 12,4 in verschiedenen Jahren, für Hessen auf 17,8, für Oldenburg auf 16,21. Die Unfälle und Vergehen sind überall am häufigsten an den Wochentagen, die unter dem Einfluß des Samstags- und Sonntagstrunks stehen; andererseits sprechen die Erfahrungen aus den Alkoholberufen heraus eine deutliche Sprache. Die hohe Unfallziffer in der Brauerei-Berufsgenossenschaft wird allgemein auf die Freibierunsitte zurückgeführt; es war hier 1897—1901 die Unfallziffer 99—118 v. T., während sie in sämtlichen gewerblichen Berufsgenossenschaften 41—46 v. T. betrug. Nach amtlichen Zahlen, die Guttstadt bearbeitet hat, waren in Preußen 1883—1894 von je 100 gestorbenen Gastwirten 16,87 im Alter von 25—40, 49,69 zwischen 40 und 60, und 33,49 in höherem Alter bei ihrem Tode. Die entsprechenden Zahlen für Brauer sind 47,31, 36,00, 16,69; für Branntweinerzeuger und -händler 30,26, 44,41, 25,33; für Kellner 66,97, 28,13, 4,90; dagegen für alle im Jahre 1901 in Preußen verstorbenen Männer 15,54, 32,54, 51,91, und für die bei der Gothaischen Gesellschaft versicherten Geistlichen 9,16, 25,03, 65,81. Nach dem Material der genannten ältesten Lebensversicherungsgesellschaft hat Andrae die Sterblichkeit der versicherten Hoteliers und Oberkellner auf 131 berechnet, wobei die normale Sterblichkeit auf 100 gesetzt wird, die der Gastwirte 147, der Schankwirte und gewöhnlichen Kellner 155, der Brauereibesitzer und -Direktoren 141, der Brauereibediensteten 162, der Weinküfer und Kellermeister 144.

Die Herstellung der Getränke verschlingt und zerstört eine Unmenge Nahrungsmittel und erfordert eine Unmenge Arbeit, die gleichfalls viel besser angewandt werden könnte. Dazu kommen dann die Arbeit und die Kosten des Vertriebs und viel Hilfsarbeit für die nötigen Geräte, Maschinen, Kohlen usw. Nach Ansicht der Temperenzler sind die Getränke solche ungeheuren Opfer nicht wert. Dazu kommen dann die Geldopfer der Trinker; man schätzt, daß in Deutschland pro Kopf und Jahr 50—60 M. für geistige Getränke ausgegeben würden, d. h. für eine Durchschnittsfamilie 250—300 M., für das deutsche Volk rund 3 Milliarden. Das Reichsarbeitsblatt berechnet den Aufwand für geistige Getränke auf den Kopf der deutschen Bevölkerung für den Durchschnitt der Jahre 1899—1903 auf 5,82 M. für Wein, 37,02 M. für Bier und 4,26 M. für Branntwein, zusammen 47.10 M.; auf 60 Mill. Deutsche macht das 2826 Mill. M. Davon entfallen 1695 Mill. M. auf die arbeitenden Klassen, das sind etwa 10 % ihres Lohneinkommens. Als Ausgabe für Berlin allein wurden 206 Mill. M. berechnet. Das Kneipen und seine Nachwirkungen erfordert viel Zeit, nimmt viel Arbeitskraft und Arbeitslust, bewirkt viel Pflichtversäumnis, viel Vernachlässigung der Geschäfte, viel minderwertige Leistungen. Fleißiges Trinken schwächt die verschiedensten Organe des Körpers, läßt Krankheiten leicht aufnehmen und schwerer überwinden, verkürzt die Lebenszeit. Die Familiengenossen leiden unter den geringeren Mitteln, unter der schlechteren Behandlung, dem schlechteren Vorbilde. Daß die Kinder der Trinker ungesunder und minderwertiger werden, kann man oft an einem Vergleiche der älteren und jüngeren erkennen. Oft kommt es zu Selbstmord, zu Irrsinn, zu Verbrechen entweder bei dem Trinker selbst oder bei seinen Familienmitgliedern. Und wie schon angedeutet, dürfen wir hier nicht bloß an den eigentlichen Alkoholisten denken; die halben Trinker sind wegen ihrer großen Zahl ebenso schädlich.

7. Entstehung. Der Alkoholismus als soziale Erscheinung wird in erster Linie

durch ein neues oder übermäßiges Angebot berauschender Getränke erzeugt. Am deutlichsten wird uns das heute an den Eingeborenen fremder Erdteile, die dem europäischen Import anheimfallen. Aber auch die „Branntweinpest", unter der namentlich Norddeutschland im ersten Drittel des 19. Jahrh. litt, war durch die Ueberschwemmung mit billigem Schnaps hervorgerufen: man hatte gelernt, Kartoffelbranntwein billig herzustellen, und auch der Preis des Kornbranntweins war von 70 Tlr. auf 18 Tlr. das Faß gesunken (so in den Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen von 1805—1842), während der Kartoffelschnaps nur 14—15 Tlr. kostete. Am gefährlichsten wurde der Schnaps in den Ländern, wo man jedem Ackerbauer die Hausbrennerei und den Verkauf seiner Ware freigab, vielleicht auch noch jedem Stadtbürger den Schnapshandel; auf diese Weise kamen Schweden und Norwegen zu einem anderwärts unerhörten Branntweinkonsum; in Schweden sollen 1830 auf den Kopf 46 l zu 50 % getrunken sein. Wenn später an die Stelle unzähliger häuslicher Brennereien wenige fabrikartige Großbrennereien traten, so ist das für die Nüchternheit des Volkes zuträglich; nur entsteht hier die neue Gefahr, daß die Besitzer dieser Großbrennereien in Gesetzgebung und Verwaltung sehr mächtig sein können. So ist es für Deutschland und Oesterreich ein Unglück, daß der Branntwein gerade von den adeligen Großgrundbesitzern bis hinauf zu den Landesfürsten oder auf Kirchengütern usw. hergestellt wird.

Auch am Biere ließe sich zeigen, daß der Bierkonsum viel mehr von der Art der Herstellung und des Vertriebes hervorgerufen wird als umgekehrt die Herstellung von der Nachfrage. Als ausgangs des Mittelalters das norddeutsche Braugewerbe blühte, waren Nord- und Mitteldeutschland die eigentlichen Biertrinklande, während zu gleicher Zeit das Bier in Süddeutschland eine ganz unbedeutende Rolle spielte. Später verfiel das Braugewerbe in Norddeutschland und in Bayern gedieh es, beides ohne daß die Ursache bei den Konsumenten gelegen hätte. Der Bierkonsum verminderte sich in Norddeutschland so, daß 1752 Unger (Hannoversche gelehrte Anzeigen) behaupten konnte, die Brauergilden würden nicht den fünften Teil dessen los, was sie vor 100 Jahren verkauft hätten, und in Bayern stieg der Bierkonsum zu der bekannten Höhe. Erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts gelangte das Biertrinken in Norddeutschland wieder zu großer Bedeutung, besonders infolge technischer Fortschritte. Das Neueste auf diesem Gebiet sind die überraschende Ausdehnung der Flaschenbiere nach Erfindung des bekannten Patentflaschenverschlusses und die halbe oder ganze Aneignung der Wirtschaften durch die Brauereien.

Da der Staat auf die Produktion einen bestimmenden Einfluß ausübt (durch die Gewerbegesetzgebung, Steuergesetze usw.), so wirken sehr oft staatliche Maßregeln, noch öfter staatliche Unterlassungssünden trunksuchterzeugend. Verhängnisvoll war für manche Länder, daß die bequeme und beträchtliche Einnahme aus der Branntweinsteuer von den Finanzpolitikern nicht als Danaergeschenk erkannt wurde. In Rußland ist diese Steuer oder der Monopolgewinn der wichtigste Posten unter den staatlichen Einnahmen, und auch in anderen Ländern haben einige Minister eine Verminderung des Branntweintrinkens gefürchtet, statt sie zu begünstigen. In Deutschland litt der Kampf gegen die Unmäßigkeit auch unter dem in maßgebenden Kreisen verbreiteten Glauben, daß die Landeskultur der östlichen Provinzen der Kartoffelbrennerei nicht entraten könne.

Die Zahl der Wirtshäuser und sonstigen Alkoholverkaufstätten ist von großem Einfluß auf die Trinksitten, noch mehr ist es aber ihre Beschaffenheit. Auch hier erzeugt oft das Angebot die Nachfrage; ist in einem kleinen Dorfe keine Wirtschaft, so wird weniger getrunken, als wenn eine besteht, und in zwei Schenken trinken die Einwohner wieder mehr als in einer; steht einer Kohlengrube oder einem industriellen Werke ein Wirtshaus gegenüber, so trinken die Arbeiter mehr, als wenn es zehn Minuten entfernt wäre. Besonders schlimm ist aber, daß bei einer übermäßigen Zahl von Wirtschaften die Wirte verführt und durch ihre finanzielle Lage geradezu gezwungen werden, auf alle mögliche Weise Gäste heranzulocken und sie zum Geldausgeben zu reizen. Viele Schänken zulassen heißt viele Volksverführer beständig wirken lassen. Durch die schlechteren Elemente, die erfahrungsmäßig in diesem Gewerbe ihr Glück versuchen, wird der ganze Wirtestand heruntergezogen; durch die allzuscharfe Konkurrenz werden auch bessere Wirte schlechten Praktiken geneigt.

Nach der Gewerbestatistik von 1895 waren im „Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe" 579 958 Personen in 234 437 Betrieben tätig. In Preußen waren 1903 65 923 Gast- und 78 637 bloße Schankwirtschaften vorhanden (1869 waren es 60 912 und 69 305). In Berlin gab es 1885: 8671 Schankstätten, 1 auf 152 Einw., 1905: 15 941, 1 auf 128 Einw.

Eine bloße Verminderung der Wirtschaften würde freilich wenig bessern. Denn dann vergrößern sich die verbleibenden Unternehmungen und es bekommen die ver-

bleibenden Konzessionen Monopolpreise; die Wirte können nicht mehr mit eigenen Mitteln Wirtshäuser erwerben, sie werden zu Pächtern, Schuldnern oder bloßen Zäpflern der Brauereien oder anderer Getränkelieferanten, und die Verzinsung des Monopolpreises muß durch starken Getränkeabsatz herausgewirtschaftet werden. Für England haben Rowntree und Sherwell schnelle und hohe Wertsteigerungen durch die Schankkonzession festgestellt; auch in Deutschland kosten die Wirtshäuser oft 50—100000 M. mehr, als sie ohne die Konzession kosten würden.

Zuweilen sind andere Vertriebsformen für die Alkoholgetränke noch bedenklicher als die öffentlichen Wirtschaften, die von der Polizei und dem Publikum überwacht werden. Die Kramläden werden oft zu bösen Winkelkneipen; Schnapskasinos und Schnapskonsumvereine haben zeitweilig viel geschadet; Fabrikkantinen sind nicht ungefährlich, wenn die Besitzer oder Aktionäre Gewinn an den dort angebotenen Getränken haben; der Getränkeverkauf durch Ziegelmeister, Poliere, Vorarbeiter ist noch gefährlicher; wo Landleute von Reisenden überredet werden, kleine Fäßchen Schnaps zu kaufen, gehen sie an dieser Einquartierung nicht selten zugrunde. Das Eindringen des Flaschenbiers in die Familien wird von den Wirten mit harten Worten gebrandmarkt, von anderen jedoch nicht als großer Notstand empfunden.

Aber es ist auch bei den Konsumenten selber vielfach die Ursache des starken Trinkens zu suchen. In Zeiten, wo der praktische Materialismus die herrschende Geistesrichtung ist oder wo eine allgemeine Verwilderung der Sitten einreißt, wird auch das Trinken zunehmen. Wie die individuelle Trunksucht, so ist auch die soziale ebenso oft Symptom als Ursache der Degeneration. In Kriegszeiten wird stark gezecht, von den Kriegern gerät ein großer Teil an den Trunk; der dreißigjährige Krieg hat das Branntweintrinken in Deutschland erst recht bekannt gemacht. Aehnliches gilt von Revolutionszeiten. Aber auch solche friedliche Zeiten, in denen der Zeitgeist puritanischen Ideen und sittlichen Anstrengungen spöttisch oder feindlich entgegensteht, in denen Sparsamkeit und Bedürfnisarmut offen für schädlich erklärt werden, wirken trunkvermehrend. Das ist in Deutschland und anderwärts besonders in den 70er Jahren des 19. Jahrh. deutlich erkennbar gewesen.

Steigerung des Wohlstandes, Erhöhung der Löhne und Gehälter wirken oft, wenn sie schnell eintreten, trunkbefördernd, wenigstens eine Zeitlang. Von sozialdemokratischer Seite wird gerade umgekehrt die soziale Misère als Hauptursache des Alkoholismus hingestellt; aber das Wachstum des Konsums an Branntwein und Bier im verflossenen Jahrhundert erklärt sich nicht zum geringsten dadurch, daß mit dem wachsenden Wohlstande jährlich Tausende neu in die Lage gesetzt wurden, diese Getränke überhaupt oder häufig zu kaufen; zu gleicher Zeit ist der Konsum anderer Artikel in gleichem Maße gewachsen. In guten Jahren, z. B. in der Gründerzeit, ist der Trunk außerordentlich gestiegen. In manchen Ländern, z. B. in Holland, hat man bewiesen, daß in den ärmeren Provinzen weniger getrunken wird als in den reicheren. Damit soll natürlich nicht zurückgenommen werden, was oben gesagt ist, daß schlecht genährte Menschen, die schlechten Schnaps trinken, leichter an Alkoholismus erkranken als Wohlsituierte. Auch soll nicht geleugnet werden, daß der durch wachsenden Wohlstand vielfach hervorgerufene Uebergang von Schnaps zu Bier in der Regel ein Fortschritt ist und daß bessere Einnahmen mit der Zeit eine höhere Bildung nach sich ziehen, die dann auch als Mäßigung im Trinken erkennbar wird.

Verbreitete Irrtümer über den Wert dieser Getränke bei Gesunden und Kranken, bei Erhitzten, Frierenden, stark Arbeitenden, Ermüdeten usw. haben von jeher trunkbefördernd gewirkt. Hierhin gehört besonders das ärztliche Verordnen von Wein und Bier zur Kräftigung und die Verwendung des Branntweins als Medizin, was teils an sich schon auf Mißverständnissen beruhte, teils doch bei Laien Mißverständnisse hervorrief.

Von sehr großem Einflusse waren im 19. Jahrh. ferner der wachsende Verkehr, die wachsende Heim- und Familienlosigkeit, die Entartung der Gastfreundschaft und häuslichen Geselligkeit, die Zunahme des Vereinslebens, der politischen Bestrebungen. Das Wirtshaus muß von einem viel größeren Teil der Bevölkerung jetzt gelegentlich oder täglich aufgesucht werden als vor hundert Jahren, und das bedeutet, wie unsere deutschen Wirtshäuser einmal sind, viel unfreiwillige oder gedankenlose Aufnahme von Alkoholgetränken, Gewöhnung daran. Unsere Wirtshäuser sind leider an Stelle der Privathäuser die Stätten gemütlicher, nicht allzu kostspieliger Geselligkeit geworden; für das Vereinsleben und für politische Versammlungen, auch für Konzerte, Vorträge u. dgl. sind in der Regel andere Räume nicht zu haben, so daß bei allen diesen Dingen das Biertrinken eine ziemlich unabwendbare Pflicht geworden ist. Immer mehr Leute können nicht mehr in ihrem Heim arbeiten und müssen außerhalb desselben Mahlzeiten einnehmen, immer mehr Leute sind auf Reisen,

immer mehr Leute leben fern von Familie und Verwandtschaft und wagen nur in den Wirtshäusern freundliche Aufnahme zu suchen.

So waren gerade im 19. Jahrh. viele Ursachen zu häufigerem und stärkerem Trinken am Werke; wenn trotzdem der Alkoholismus eher ab- als zugenommen hat, so zeigt das, daß es auch an kräftigen Gegenwirkungen nicht fehlte.

III. Arbeit gegen Trunksucht, Unmässigkeit und Trinkzwang.

8. Geschichtlicher Ueberblick. Für Deutschland kann man die alte Zeit der Trunkbekämpfung bis 1830 rechnen, die mittlere von 1830—1883; auch in anderen Ländern finden wir ähnliche Wendepunkte; die neuen Perioden sind leicht erkennbar als Reaktionen gegen die Schnapspest im ersten Drittel und gegen den grob-materialistischen Geist der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts; sie sind aber auch den langen Friedenszeiten zu verdanken, die gemeinnützige Unternehmungen und wissenschaftliche Fortschritte immer begünstigen.

In der alten Zeit fehlt es nicht an Ermahnungen und Predigten wider die Trunksucht; die religiöse Verwarnung vertrat damals die Stelle der heutigen wissenschaftlichen Aufklärung. Erste Schriften gegen den Trunk sind das 1528 verfaßte „von dem greuwlichen laster der trunkenhayt“ des Sebastian Franck und „Wider den Saufteufel“ von Matthäus Friederich. Ebenso fehlt es nicht an landesväterlichen Verordnungen, z. B. von Karl dem Großen und Karl V., aber geholfen haben sie wenig. Vereine und Gelübde gegen die Unmäßigkeit finden wir in Deutschland seit 1439, und der Orden Temperantiae von 1600, den Moritz von Hessen gründete, verdient nicht soviel Spott, wie er gewöhnlich findet, denn es war eine mutige Auflehnung gegen den Zwang des Bescheidtuns. Aber diese Vereine der Vornehmen waren ohne Bestand, das Volk berührten sie gar nicht. Auch Gelübde Einzelner, z. B. solcher, die sich im Rausch vergangen hatten, sind uns aus dem 16. Jahrh., besonders für Breslau und Tarnowitz, bekannt; sie haben juristisches Interesse als praktische Strafform, hatten aber auf die Sitte keinen Einfluß. Selbstverständlich gab es auch stets vereinzelte „Wassertrinker“; um 1760 und 1770 gehörten z. B. von den deutschen Dichtern Albrecht v. Haller, Bodmer, Gleim und der junge Wieland dazu.

Ein vereinigtes Handeln, eine dauernde Organisation der Mäßigkeitsfreunde finden wir doch erst seit 1830 etwa; seitdem erst sammelt man gute und schlechte Erfahrungen und verwertet sie zu zweckmäßigerem Kampfe. Die Bewegung wurde zuerst eine moralisch-illusionäre. Man hatte große Erfolge, indem man das solcher praktischer Predigten ungewohnte Volk ermahnte, von dem teuflischen Getränk, dessen Wirkungen gerade damals sehr fühlbar waren, ganz abzulassen; man hoffte die Zahl der Branntweingegner von Jahr zu Jahr zu steigern und in kurzer Zeit ein Verbot des Brennens und Branntweinverkaufens durchzusetzen. Der irische Kapuzinerpater Theobald Matthew, für den man auch in Deutschland schwärmte, bekehrte in Irland in wenigen Jahren Millionen zur Enthaltsamkeit; 1839 begann er seine Wirksamkeit, damals wurden in Irland 11,2 Millionen Gallonen Schnaps verzapft, 1841 nur noch 6,9; ebenso sank die Zahl der Untersuchungsgefangenen von 36 392 auf 21 790, der Verurteilten von 12 049 auf 9297 usw. Auf deutschem Gebiete wurden in Schlesien in einem Jahre (1844) 500 000 Männer und Frauen für die Enthaltung von Branntwein gewonnen; 45 000 Eimer wurden weniger gebrannt, 18 Brennereien standen still, die Brennsteuer brachte 254 489 Taler weniger ein als früher. Diese Zahlen sind von der preußischen Regierung festgestellt. In der Stadt Osnabrück gewann der Enthaltsamkeitsverein vom 27./II. bis zum Juni 1840 2342 erwachsene männliche Mitglieder, am 1./V. 1841 gehörten in Stadt und Land 5913 Mitglieder dazu. Der Branntweinkonsum hatte in der Stadt 1839 164 192 Quart betragen, 1840 betrug er nur noch 113 424 Quart. In dem einen Jahre wurden an Schnapsgeldern 15 000 Taler gespart. Im Königreich Hannover betrug 1838 die Zahl der Mäßigkeitsvereine 8, die Brennsteuer 551 088 Taler; 1843: 261 Vereine, 392 080 Taler Steuer; 1847: 400 Vereine, 263 527 Taler Brennsteuer. Aber diese herrlichen Erfolge verraten dem Kenner der weiteren Entwickelung schon die Schwäche der privaten Mäßigkeitsarbeit: es fehlt ihr die Dauer. Ihre Wirkungen verschwinden zwar nie völlig, sie verjüngen sich aufs neue (wie die „erste deutsche Mäßigkeitsbewegung“ in der „zweiten“ wieder erstand), aber das meiste verfällt, sobald die Führer versagen oder das öffentliche Interesse sich anderen Dingen zuwendet, wie es 1848 in Deutschland der Fall war. In Irland gab es 1849 schon wieder 21 202 Verbrecher, in Oberschlesien war die Unmäßigkeit 1850 wieder so stark wie vor der Bewegung; in Osnabrück stieg der Branntweinkonsum von 600—700 Ohm in den 40er Jahren auf 900 (1848) und 1207 (1858), während die Mitgliederzahl der Mäßigkeitsvereine auf einige Hunderte herabging; im Königreich Hannover brachte die Brennsteuer 1848 schon wieder 359 307 Taler ein, 1857 587 025. Infolge dieser traurigen Rückentwickelung hat die private Mäßigkeitsarbeit mehr, als sie verdiente, an Achtung verloren; man hat aber auch einzusehen gelernt, daß durch dauernde Verwaltungs- und gesetzgeberische Maßregeln und durch eine langsame, gründliche Umgestaltung der öffentlichen Meinung Besseres erzielt wird als durch Begeisterungsperioden und Volksrednererfolge.

9. Heutiges Vereinswesen. Das wüste Volksleben in der Gründerzeit nach 1870 rief eine Gegenwirkung hervor, und die allgemeine Zunahme sozialer Gesinnung, der Streit über die soziale Frage, mußte auch auf die Schädigungen des Volkes durch den Trunk größere Aufmerksamkeit lenken. Zuerst erschienen in Deutschland auf dem Plane: der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“, seit 1883, das „Blaue Kreuz“, in Genf 1877 gegründet, im Reiche seit 1883, die „Guttempler“, deren Orden in Amerika 1850—52 entstanden, aber

erst 1884 in Deutschland eingedrungen ist, und der „Alkoholgegner-Bund", 1889 in Dresden begründet. Dazu sind später eine große Reihe konfessionelle und Fachvereine getreten, die keine neuen Grundanschauungen einführten. Solche alkoholgegnerischen Spezialvereine gibt es für Arbeiter, Aerzte, Eisenbahner, Frauen, Gymnasiasten, Juristen, Kaufleute, Lehrer, Lehrerinnen, Pastoren, Postbeamte, Priester, Studenten und Stenographen. (Die Adressen enthält Warmings Jahrbuch für Alkoholgegner, Hamburg, seit 1906 erscheinend). Der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", der seinen Angehörigen keine Enthaltsamkeit zur Pflicht macht, zählt jetzt (1907) 25 000 Mitglieder z. T. in 121 Bezirken und Ortsvereinen; die deutschredende Großloge des „International Order of Good Templars" hat 850 Ortslogen; zahlreiche Ortsvereine hat auch das Blaue Kreuz, der Alkoholgegnerbund, der Deutsche Arbeiter-Abstinentenbund, der Abstinentenbund an deutschen Schulen, der Deutsche Verein abstinenter Kaufleute und der Deutsche Verein abstinenter Frauen. Der Kampf gegen den Alkohol wird außerdem begünstigt in verschiedenen religiösen Vereinen, namentlich durch die Innere Mission und die Sekten, z. B. die Heilsarmee, sodann durch die Vereine für Volkswohl, für Arbeiterwohlfahrt, für Volksbildung, durch vegetarische und Naturheilvereine usw. Die ganze Stimmung des Volkes ist denn auch in Alkoholsachen eine ganz andere geworden; man erkennt die Notwendigkeit und Nützlichkeit der genannten Vereine an, man ist sich aber auch darüber klar, daß ihre Macht zu gering gegen das Uebel ist, daß Aufklärung und moralische Beeinflussung nicht ausreichen, daß auch an Zuständen, Einrichtungen und Gesetzen gebessert werden muß.

In Oesterreich sind der österreichische Verein gegen Trunksucht und die abstinenten Vereine erheblich schwächer als die deutschen Brudervereine. Die Schweizer dagegen haben viel mehr Interesse für die Sache als die Reichsdeutschen; Blaues Kreuz, Guttempler und Alkoholgegnerbund blühen, ebenso ein katholischer Abstinenzverein, auch Vereine abstinenter Schüler und Studenten bestehen. In den übrigen germanischen Ländern finden wir ebenfalls zahlreiche blühende Vereine gegen den Alkohol, in romanischen Ländern sind sie dagegen sehr selten.

Eine internationale Vereinigung g. d. M. g. G. ist 1906 gegründet.

10. Die Behandlung der Trunksüchtigen ist namentlich unter dem Einfluß dieser Vereine eine viel freundlichere und zweckmäßigere geworden. Allgemein wird von den Sachverständigen anerkannt, daß Trinker nicht mäßig werden können, sondern zur völligen Enthaltung übergehen müssen. Am besten bewährt als Helfer zu solchem neuen Leben sind die Vereine zum Blauen Kreuz und die Guttempler-Logen. Vielen tun aber auch die Trinkerheilanstalten gute Dienste; die erste dieser Anstalten wurde 1851 zu Lintorf bei Duisburg gegründet; jetzt bestehen in Deutschland etwa 40. Die Entmündigung der Trunksüchtigen ist durch § 6 des BGB. möglich geworden, die Zwangsheilung ohne Entmündigung, d. h. Ueberweisung in eine Trinkerheilanstalt, wird angestrebt; im Kanton St. Gallen ist sie eingeführt. England hat sie seit 1899 für solche Trinker, die im Rausch Straftaten begangen haben oder in einem Jahre dreimal wegen Trunkenheit verurteilt sind.

11. Aufklärende Propaganda durch Schriften, Vorträge, Bilder, Plakate u. dgl. wird im deutschen Sprachgebiete fast nur von den genannten Vereinen betrieben; in Schweden, Rußland und anderwärts bewilligen Regierung oder Reichstag Mittel dafür. Neben der allgemeinen Propaganda richtet sich eine besondere zuweilen an Studenten, Aerzte, Lehrer, Arbeitgeber, Arbeiter, Soldaten usw., auch an Gefangene. In den englischen Ländern zieht man schon die Kinder in die Enthaltsamkeits-Vereine hinein oder sammelt sie in „Hoffnungsscharen". In Deutschland gab es in der ersten Mäßigkeitsbewegung auch ein solches Hoffnungsheer und jetzt gründen die Guttempler „Kindertempel", doch herrscht bei den deutschen Pädagogen die Ansicht vor, daß solche Vereine und Gelübde für Kinder nicht taugen, daß auch ein besonderer Temperenzunterricht, wie er in amerikanischen Staaten offiziell erteilt wird, nicht wünschenswert sei: wohl aber solle der Lehrer in anderen Fächern jede Gelegenheit ergreifen, der Mäßigkeitssache zu dienen.

12. Darbietung von Besserem. Ersatz für alkoholische Getränke wird zwar von solchen, die im Alkohol nur ein teuflisches Gift oder einen naturwidrigen Fremdstoff sehen, nicht für nötig gehalten, in der Praxis aber ist oft ein Bedürfnis nach Ersatz vorhanden. Die erfolgreichsten Nebenbuhler der Alkoholgetränke waren in Europa Kaffee und Tee, in zweiter Linie Kakao, Schokolade, Bouillon, natürliche und künstliche kohlensaure Wässer. An der feineren Kultur des 18. und 19. Jahrh. haben die Aufgußgetränke einen nicht geringen Anteil. Die regere Mäßigkeitsbewegung bewirkte sodann die Erfindung oder das verstärkte Angebot von alkoholfreien Weinen und Bieren (seit 1896), von allerlei Fruchtsäften aus Limonaden, neuen Teesorten, Ingwerbier usw. Man fordert aber auch mit Recht mehr Gelegenheiten zum Wassertrinken: in den Straßen der Städte, an Plätzen, in Anlagen, an Land-

straßen. Weiter verlangt man von den Gemeindevorständen oder anderen Stellen, daß sie Außenarbeiter, Wanderer, Spazierende mehr als bisher vor den Unbilden des Wetters schützen, die so oft in die Kneipe treiben. Praktische Schutzhütten in Anlagen und auf Plätzen kommen in Betracht, namentlich aber auch die in England längst eingeführten Schutzhäuschen für Droschkenkutscher, Dienstleute, Angestellte von Straßenbahnen. Viel haben die Arbeitgeber noch zu leisten, namentlich diejenigen, die im Freien arbeiten lassen; sie müssen besser als bisher Schutz gegen Kälte, Nässe, Hitze gewähren, Gelegenheit, die Mahlzeiten im Trocknen einzunehmen. Sie sollten zuweilen auch für warmes Essen, warmen Kaffee u. dgl. sorgen; aus Mangel an solcher Arbeiterfürsorge werden jetzt viele Erd- und Bauarbeiter zu Schnapsern; auch der Staat und die Gemeinden vernachlässigen diese Pflicht noch arg. Da alle Arbeitgeber ein großes Interesse an der Leistungsfähigkeit ihrer Leute, die Gesellschaft aber ein eben solches Interesse an der Gesundheit, Arbeitskraft und Lebensdauer ihrer Glieder hat, so wird man für gesunde Arbeitsbedingungen und gute Ernährung allmählich viel besser sorgen als bisher, und damit arbeitet man dem Alkohol entgegen, der jetzt das Gefühl der Wärme, der Sättigung, Kraft und Behaglichkeit zeitweilig vorspiegeln muß.

Gasthäuser, die nicht auf den Gewinn an Alkoholgetränken berechnet sind, haben wir in Deutschland erheblich weniger, als England sie hat; erst seit 1902 etwa entstehen dort, wo Alkoholkonzessionen schwer erreichbar sind, besonders im westlichen Industriegebiet, alkoholfreie Restaurants ohne mildtätigen Beigeschmack. Von den Kaffeehallen, die gemeinnützige Gesellschaften für die ärmeren Klassen gegründet haben, sind bemerkenswert diejenigen in Berlin, Hamburg, Heilbronn, Stuttgart, Zürich; die Volksheime in Dresden haben daneben den Charakter von Vereinshäusern für Mitglieder. Die wichtigste deutsche Leistung auf diesem Gebiete sind die Herbergen zur Heimat und die katholischen Gesellen- oder Vereinshäuser. An sie schlossen sich einerseits die christlichen Vereinshäuser an, die für die einheimische Bevölkerung bestimmt sind, andererseits die von der Sozialdemokratie begründeten Gewerkschaftshäuser. Ueberhaupt regt sich in den verschiedensten Vereinen die Neigung, eigene Wirtschaften zu besitzen; bewußt oder unbewußt löst man sich so allmählich vom Trinkzwang der Unternehmer-Kneipe los. Besonders fehlen jetzt noch größere und kleinere Säle für Vorträge, Konzerte, Unterrichtskurse u. dgl. ohne Trinkzwang, und weiter ebensolche Billardstuben, Kegelbahnen, Vergnügungsgärten. — Auch die Selterswasser-Buden, die besonders in Westdeutschland sehr gediehen sind, haben sich als nützlich erwiesen; seit 1805 sind ebendort viele Milchhäuschen von gemeinnützigen Vereinen eingerichtet.

Die Fürsorge für edlere Unterhaltungen (Volksunterhaltungsabende, Volksvorlesungen, Volkskonzerte) und die Eröffnung öffentlicher Lesehallen ist oft mit der Mäßigkeitsbewegung persönlich und sachlich verbunden.

13. Ersatz für das private Wirtshaus ist ferner möglich, indem entweder das Eigentum oder die Verwaltung der Wirtschaften oder beide an den Staat, die Gemeinde oder besonders dafür geschaffene gemeinnützige Vereine übergehen. Die Verstaatlichung des Branntweinverkaufs hat Rußland seit 1895 allmählich eingeführt; der Verkauf aller alkoholischen Getränke ist Staatssache in Süd-Carolina seit 1893, auch in Teilen von Nord-Carolina, Alabama und Georgia; in allen diesen Ländern ist jedoch der sofortige Genuß in den amtlichen Verkaufsstätten nicht gestattet. Die wichtigsten dem Staate gehörigen Restaurationen sind die Bahnhofswirtschaften der deutschen und sonstigen Staatsbahnen und die Militärkantinen. Die Gemeinden besitzen häufig Gasthäuser (Ratskeller, Schlachthaus-Restaurationen, Restaurants in Anlagen) und verpachten sie. Im allgemeinen finden wir bei diesen nicht-privaten Schankstätten wohl allerlei Mängel, da sie sich den in der Mehrzahl befindlichen privaten anzupassen streben und da eine verkehrte Fiskalität oft reformfeindlich wirkt, aber die gröbsten Mißstände der privaten Wirtschaften sind hier nicht denkbar. Als bestes System, um sowohl die Gewinnsucht des Privatunternehmers wie die fiskalische Habsucht auszuschließen, hat sich das „Gothenburgische System“ bewährt (vgl. Art. „Gotenburger Ausschanksystem“), das nicht nur in Schweden, Norwegen und Finland für den Branntweinhandel eingeführt ist, sondern in neuerer Zeit auch in England Boden findet. Dort ist es seit 1896 durch den Bischof Dr. Jayne von Chester und den Earl Grey, den jetzigen Gouverneur von Canada, eingeführt. 1904 verwalteten ihre „Vertrauensgesellschaften“ 170 Gasthäuser. In Deutschland wurde 1902 ein Deutscher Verein für Gasthausreform begründet (Verwaltung jetzt in Bremen), der die Ueberführung von Schank- und Unterhaltungsstätten in Gemeinbesitz anstrebt.

14. Konzessionierung und Besteuerung der Wirtschaften. Vorläufig herrscht in Deutschland und vielen anderen Ländern bei den Behörden das Bestreben vor, die Zahl der Schankstätten und Branntweinkleinhandlungen möglichst niedrig zu halten und die schlechtesten Elemente vom Wirte-

stande fernzuhalten. In Europa benutzt man dazu vorwiegend das Konzessionssystem, in Amerika die Hochlizenz. Diese High Licence bedeutet eine durchschnittlich etwa 500 Dollar betragende, aber oft noch höhere jährliche Sondersteuer für Schankwirtschaften; sie vermindert deren Zahl erheblich, beseitigt die kleinen Spelunken, macht verkehrsarme Stadtteile ganz kneipenfrei und liefert Städten wie Philadelphia, Chicago und Boston eine erhebliche Einnahme. Sie wurde 1881 in Nebrasca zuerst eingeführt und hat sich schnell ausgebreitet. In Europa hat Schweden als Eigentümlichkeit, daß die Zahl der für nötig befundenen Konzessionen alle drei Jahre von den Stadtverwaltungen festgestellt wird und daß die Konzessionen dann auf drei Jahre versteigert werden, wenn man sie nicht alle einer gemeinnützigen Schankgesellschaft übergibt, was die Regel ist. In Deutschland werden die Konzessionen auf Lebenszeit verliehen, theoretisch an bestimmte Personen; praktisch gelten sie für Gebäude, die dadurch vor anderen eine große Wertsteigerung erfahren. Einer übermäßigen Zahl entgegenzuwirken dient die „Bedürfnisfrage", die für den Branntweinschank und Kleinhandel überall gilt, für den Ausschank von Bier und Wein in allen Orten mit weniger als 15000 Einwohnern. Größere Orte können sie durch Ortsstatut einführen; 75% derselben hatten 1898 solches Ortsstatut. Aus den Erhebungen von Tenius geht hervor, daß diese Städte weniger Schänken haben als die Orte ohne Bedürfnisfrage, daß ihre Wirte ökonomisch besser und moralisch höher stehen, daß unsaubere Mittel, Gäste anzulocken und auszuplündern, weniger angewandt werden. Von der Gefahr bedenklicher Verteuerung der wenigen privilegierten Häuser war oben die Rede. Einige Behörden schreiben sich ein bestimmtes Verhältnis der Wirtschaften zur Einwohnerzahl vor, so Elberfeld 1 : 300, Wurzen 1 : 250, Crimmitschau 1 : 400; die Mäßigkeitsvereine verlangen vielfach, daß solche Zahlen überall obligatorisch werden, und berufen sich dabei auf Holland, wo durch das Drankwet von 1881 als Ziel festgestellt wurde: in Orten von mehr als 50000 Einwohnern 1 Konzession auf 500, in Orten zwischen 10000 und 50000 1 : 300, in kleineren Orten 1 : 250. Massachusetts hat 1 : 500 in Boston und 1 : 1000 im übrigen Lande. Andere Bestrebungen richten sich in Deutschland darauf, daß die moralische und namentlich auch die finanzielle Qualität der Konzessionssucher schärfer geprüft werden müssen, als jetzt die Gewerbeordnung gestattet. In neuester Zeit suchen preußische Kreisverwaltungen durch eine hohe Konzessionssteuer die Zahl der Wirtschaften zurückzuhalten und zugleich die Kreiseinnahmen zu verbessern; alle solche Maßregeln treffen am letzten Ende die Konsumenten und helfen dazu, die Gasthäuser dem Großkapital auszuliefern.

15. Prohibition und Lokale Option. Wichtige Versuche machten amerikanische Staaten, indem sie den gesamten Verkauf geistiger Getränke und in der Regel auch ihre Herstellung durch Gesetz verboten. Diese Prohibition gilt in Maine seit 1846 (mit einer zweijährigen Unterbrechung 1856—58), vierzehn andere Staaten folgten, doch sind außer Maine nur New-Hampshire, Vermont, Kansas und Nord-Dakota dabei geblieben. Es sind das sehr dünnbevölkerte Staaten, in denen große Städte ganz fehlen und die Landleute durchaus überwiegen; auf dem Lande soll sich das Schänkenverbot gut bewähren, und die ländlichen Abgeordneten halten es aufrecht; in größeren Orten ist es eine Posse; der Schankbetrieb ist in der Regel ganz öffentlich, die Städte besteuern ihn unter dem Namen von Strafen, und auf 300—800 Einwohner kommt einer, der die Bundessteuer für den Alkoholhandel, obwohl dieser verboten ist, freiwillig zahlt. Viel besser bewährt sich dagegen die Lokale Option, da sie nur für solche Kreise oder Ortschaften gilt, in denen die Mehrheit sie beschlossen hat. Sie gilt in der einen oder anderen Form in 37 amerikanischen Staaten und dort zumeist auf dem Lande oder in kleineren Städtchen; in größeren Städten nur dann, wenn sie dicht neben Städten liegen, die den Handel gestatten, wie in der Universitätsstadt Cambridge neben Boston.

Eine Art Prohibition finden wir auf der Nordsee, insofern dort der Branntweinhandel an Fischer durch ein Uebereinkommen, dem das Deutsche Reich im Dezember 1893 beigetreten ist, verboten wurde, ferner in einigen englischen und deutschen Kolonieen und durch internationale Uebereinkunft in einem afrikanischen Gebiete zwischen dem 20° nördlicher und dem 22° südlicher Breite. In Norwegen steht das Land unter Prohibition des Branntweins, die Städte haben das Lokale Veto; in Schweden und Finland ist das Gesetz ähnlich; in England ist eine von der Regierung beantragte Einführung der lokalen Option 1893 nur daran gescheitert, daß die Temperenzler keine Entschädigung für die Aufhebung der Konzessionen gewähren wollten. Durchführbar ist die Ausschließung der Schänken in Großbritannien dort, wo das Grundeigentum einem Besitzer oder einer Gesellschaft gehört, die keine Wirtshäuser duldet; so finden wir sie in einem Teile Londons, einer Vorstadt von Liverpool, den Industriestädten Saltaire und Beßbrook. Auch die

russischen Bauerngemeinden haben oft die Schänken ganz ausschließen dürfen.

16. Schankstätten-Polizei. Wo man Alkoholverkauf und Gastwirtschaft duldet, erachtet man doch in allen Kulturstaaten scharfe Ueberwachung und mannigfache Einschränkung des Betriebs für nötig. Es kommen da in Betracht: a) frühzeitige Schließung für die Nacht, b) späte Eröffnung morgens, c) Schließung an Sonn- und Feiertagen für den ganzen Tag oder einige Stunden, Schließung bei großem Verkehr, an Markttagen, Wahltagen, bei Aushebungen, bei Feuersbrünsten, bei Gefahr von Revolten, d) Ausschließung bestimmter Gäste: Kinder, Minderjährige, Schüler von Fortbildungsschulen oder höheren Lehranstalten, Angetrunkene, namhaft gemachte Trunksüchtige, Almosenempfänger, schlechte Steuerzahler, Fallite, namhaft gemachte Bestrafte, deren Vergehen dem Alkohol zuzuschreiben war, u. a. m.; auch Frauen und Mädchen sind zuweilen aus den Schänken ausgeschlossen; e) Verbot des Verkaufs gegen Borg oder Androhung, daß Borgen als Grund zur Konzessionsentziehung betrachtet werde; f) Verantwortlichmachung der Wirte für Unordnung und Vergehen in ihren Räumen oder für die Folgen der Trunkenheit; g) Verbot der weiblichen Bedienung; h) Vorschriften, welche eine leichte polizeiliche und öffentliche Kontrolle des Wirtshaustreibens bezwecken. — In den skandinavischen und englischen Ländern finden wir viel schärfere Vorschriften als in Deutschland, z. B. ist der Branntweinschank in Schweden verboten vor 9 Uhr morgens und auf dem Lande nach 8 Uhr abends, in den Städten nach 10 Uhr; an Sonn- und Feiertagen darf Schnaps nur zu Mahlzeiten gegeben werden. In Norwegen ist der Branntwein an den ganzen Sonn- und Feiertagen verboten und an den Tagen vorher von 1 Uhr mittags an. In Schottland, Irland und Wales sind die Schankstätten Sonntags ganz geschlossen, auch in nahezu allen der Vereinigten Staaten, wo freilich das Gesetz in den Städten viel übertreten wird. Dort haben auch Angehörige einen Ersatzanspruch an denjenigen Wirt, der eine Berauschung ganz oder teilweise herbeigeführt hat, die den Tod oder einen erheblichen Schaden des Trinkers zur Folge hatte. — In Deutschland leidet die Schankstättenpolizei daran, daß jede Maßregel lokal und persönlich aufgefaßt wird und daß politische Nebenzwecke vermutet werden; Gesetze, die für alle Wirtschaften, feine und einfache, und für ganze Staaten gelten, die den einzelnen Wirt nicht abhängig werden lassen von der Gunst höherer oder niederer Polizeibeamten, würden leichter ertragen werden als die jetzigen vereinzelten Vorstöße. Das Streben nach einem deutschen Trunksuchtsgesetz war allerdings auch erfolglos. Einen Entwurf einer Polizeiverordnung für größere Gebiete hat Professor Anschütz veröffentlicht.

17. Steuern, Zölle und Behandlung der Produktion. Indem wir auf die besonderen Artikel („Branntweinbesteuerung“ usw.) verweisen, sei hier nur im Zusammenhange erwähnt, daß alle staatlichen Maßregeln, die die Produktion erleichtern oder erschweren und die Produkte verbilligen oder verteuern, für die Sitten des Volkes von der allergrößten Bedeutung sind. Wenn man die Tatsünden und Unterlassungssünden der Regierenden überschaut, erscheint namentlich das vom Kartoffelbranntwein angerichtete Elend in hohem Maße als ein Werk des Staates. Deutschland folgt auch heute noch nicht dem Vorbilde anderer Staaten, die viel erheblichere Steuern auf den Alkohol legen. Doch ist anzuerkennen, daß die Führer der landwirtschaftlichen Brennereien sich sehr bemühen, andere Verwendung der Kartoffeln und besonders andere Verwendung des Spiritus in die Wege zu leiten. Der Anteil des Trinkspiritus an der gesamten Alkoholerzeugung sinkt denn auch mit jedem Jahre. — Beim Biere wird von den Mäßigkeitsfreunden besonders eine starke Begünstigung der leichten Hausbiere vor den berauschenden und Luxusbieren vorgeschlagen, nach dänischem oder englischem Muster. Bei den Weinen ist es nötig, jene Kunstweine zu treffen, die leicht an Stelle des Branntweins treten. Für die Mäßigkeitssache sind aber auch besonders die staatliche Behandlung des Kaffees, Tees, Kakaos, der Zitronen und anderer ausländischer Früchte und namentlich auch des Zuckers wichtig; jede Verteuerung durch Steuer oder Zoll bedeutet eine Begünstigung des Alkohols.

18. Das Studium der Alkoholfrage ist das unentbehrlichste Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus; denn wenn es daran fehlt, wird die Kraft der Einzelnen und der Behörden für falsche Bestrebungen verbraucht und man erzielt Mißerfolge, die ganze Generationen entmutigen, die die ganze Mäßigkeitsarbeit diskreditieren. Leider gibt es im Deutschen Reiche und deutschen Sprachgebiete überhaupt keinen Verein, keine amtliche oder freie Anstalt zu vorurteilslosem Studium dieser Fragen; dieses Studium ist bisher ganz den Parteivereinen und jenen Gelehrten, die gerade Neigung für dieses Fach haben, anheimgestellt und kann von diesen nur sehr mangelhaft geschehen. Tatsächlich haben in Deutschland nur die Mediziner einigermaßen eifrig ihren Anteil zur Alkoholwissenschaft beigetragen, dagegen ist von der volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Fakultät die

Materie sehr vernachlässigt. Um so üppiger blüht die agitatorische Flugschriften- und Zeitschriftenliteratur der verschiedenen Parteien der Alkoholbekämpfer. 1906 zählte man im Deutschen Reiche 45 Zeitschriften, die für totale Abstinenz, und 8 Zeitschriften, die für Mäßigkeit wirken wollen. Oesterreich und die Schweiz haben auch noch ein paar Dutzend solcher Zeitschriften.

Im Ausland finden wir einige Institutionen, die vorbildlich sein können: so in Amerika das „Committee of Fifty for the Investigation of the Drink Problem", in Rußland eine große „Kommission zum Studium des Alkoholismus" innerhalb der „Russischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Gesundheit", in England die „Society for the Study of Inebriety". In Amerika hat namentlich auch das Labor Department Größeres für die Sache geleistet als unsere staatlichen und städtischen statistischen Aemter. England hat große parlamentarische Kommissionen gehabt, die jahrelang Fachleute angehört und Tatsachen gesammelt haben, so die Royal Licensing Commission unter Lord Peel (1896—1899) und das Select Committee of the House of Lords on Intemperance (1877—1879). Der schweizerische Bundesrat ließ und läßt in Zusammenhang mit seinem Alkoholmonopol ausländische Gesetze und ihre Wirkungen sorgfältig studieren. — Manche wertvolle Abhandlungen finden sich ferner in den Berichten der internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus, doch sind auch diese Kongresse zu Kampfplätzen geworden, wo die Fanatischsten am lautesten und rührigsten sind; eine internationale Veranstaltung zum Studium der Alkoholfragen ist noch nicht vorhanden.

Literatur: *Die Literatur der Alkoholfrage ist in einer besonderen Bibliographie von E. Abderhalden zusammengestellt. Hier verzeichnen wir grundlegende Schriften nach der Folge der oben besprochenen Themata.*

I. ***Norman Kerr,*** *Inebriety, Its Etiology, Pathology, Treatment and Jurisprudence, dritte Aufl., London 1897. —* ***Alfr. Grotjahn,*** *Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung, Leipzig 1898. —* ***A. Smith,*** *Die Alkoholfrage und ihre Bedeutung für Volkswohl und Volksgesundheit, Tübingen 1895. —* ***R. Gaupp,*** *Die Dipsomanie. Jena 1901. —* ***Bunge,*** *Die Alkoholfrage, Leipzig 1887 u. ö. —* ***Kraepelin,*** *Alkohol und Geistestätigkeit, Jena 1892. —* ***Tuczek,*** *Das pathologische Element in der Trunksucht, Cassel 1896. —* ***Delbrück,*** *Hygiene des Alkoholismus, Jena 1900. —* ***Nonne,*** *Stellung und Aufgaben des Arztes in der Behandl. des Alk., Jena 1904.*

II. ***Baer,*** *Der Alkoholismus, Berlin 1878. —* ***Baer und Laquer,*** *Die Trunksucht und ihre Abwehr, Wien und Leipzig 1907. —* ***Hoppe,*** *Die Tatsachen über den Alkohol, Berlin 1901. —* ***Helentus,*** *Die Alkoholfrage, Jena 1903. —* ***Stehr,*** *Alkoholgenuß und wirtsch. Arbeit, Jena 1904. —* ***Struve,*** *Die Entwickelung des bayerischen Braugewerbes, Leipzig 1893. —* ***Trefz,*** *Das Wirtsgewerbe in München, Stuttgart 1899. —* ***Herkner,*** *Alkoholismus und Arbeiterfrage, Hildesheim 1896. —* ***Wright,*** *Economic Aspects of the Liquor Problem, 12. Bericht des* ***Commissioner of Labor,*** *Washington 1898. —* ***Popert,*** *Hamburg und der Alkohol, Hamburg 1903. —* ***Hirschfeld,*** *Die Gurgel von Berlin, Berlin 1907. —* ***Pütter,*** *Trunksucht und städtische Steuern, Halle, 1902. —* ***Hoppe,*** *Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906.*

III. ***Bode,*** *Kurze Geschichte der Trinksitten und Mäßigkeitsbestrebungen in Deutschland, München 1896. —* ***Bergmann,*** *Geschichte der Antialkoholbestrebungen, deutsch von Kraut, Hamburg 1903. —* ***French,*** *Nineteen Centuries of Drink in England, London. —* ***Dawson Burns,*** *Temperance History, London. —* ***Bode,*** *Schule und Alkoholfrage, Weimar 1902. —* ***Denis-Marthaler,*** *Temperenzhandbuch für Primar- und Sekundarlehrer, Bern 1895. —* ***Egger,*** *Der Klerus und die Alkoholfrage, Freiburg 1898. —* ***Germershausen,*** *Zur Reform des Schankkonzessionswesens, Berlin 1903. —* ***Bode,*** *Wirtshausreform in England, Norwegen und Schweden. Berlin 1898. —* ***Derselbe,*** *Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels, Leipzig 1906. —* ***Rowntree*** *and* ***Sherwell,*** *The Temperance Problem und Social Reform, London 1899 u. ö. —* ***Tenius,*** *Die Gast- und Schankwirtschaften in den deutschen Gemeinden mit mehr als 15 000 Einw., Dortmund 1899. —* ***Fanshawe,*** *Liquor Legislation in the United States and Canada, London (1893). —* ***Wines*** *and* ***Koren,*** *The Liquor Problem in its Legislative Aspects, Boston und New York 1897. —* ***Anschütz,*** *Die Bekämpfung der Trunksucht auf dem Verwaltungswege, Hildesheim 1899. —* ***Milliet,*** *Orientierendes über die Alkoholfrage in der Schweiz, Ztschr. f. schweiz. Statistik 1892. —* ***Derselbe,*** *Le monopole fiscal des Spiritueux distillés, Brüssel 1898. —* ***Wittelshöfer,*** *Das schweiz. Alkoholmonopol, Berlin 1895. —* ***Zur Alkoholfrage.*** *Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidgen. statist. Bureau. Bern 1884.*

Wichtigste Zeitschriften und Sammelwerke. Proceedings of the Society for the Study of Inebriety, London. — Die Alkoholfrage, Vierteljahrsschrift hrsg. von ***Böhmert*** *und* ***Meinert.*** *Dresden seit 1903. — Der Alkoholismus, Zweimonatsschrift hrsg. von* ***Waldschmidt,*** *Leipzig seit 1900. — Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten, Basel seit 1891. — Mäßigkeitsblätter des Deutschen Vereins g. d. Mißbrauch geist. Getr., Berlin seit 1883. — Gasthausreform, Bremen seit 1902. — Jahrbuch für Alkoholgegner, hrsg. von* ***Warming,*** *Hamburg seit 1906. — Berichte der internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus (Paris 1878, Brüssel 1880, Antwerpen 1885, Zürich 1887, Christiania 1890, Haag 1893, Basel 1895, Brüssel 1897, Paris 1899, Wien 1901, Bremen 1903, Budapest 1905).*

W. Bode.

Allmenden.

1. Begriff. 2. Arten. 3. Allgemeine historische Entwickelung. 4. Entwickelung in der Schweiz. 5. Gegenwärtiger Rechtszustand in der Schweiz. 6. Die wirtschaftsgeschichtlich wichtigsten Momente. 7. Entwickelung und rechtliche Gestaltung des Allmendwesens in den süddeutschen Staaten. 8. Verteilung der Allmendnutzungen im allgemeinen; 9. in bezug auf die einzelnen Arten. 10. Größe der Anteile. 11. Statistisches. 12. Wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung.

1. Begriff. Unter Allmenden verstehen wir hier die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden. Die Nutzung ist in der Regel eine naturale. Sie kann gemeinsam erfolgen, wie bei Wald und Weide; sie kann aber auch gesondert mit lebenslänglicher oder periodischer Zuteilung von Genußanteilen stattfinden, wie meist bei Ackerland und Wiesen. Von den zum Kämmereivermögen der Gemeinden gehörigen Liegenschaften unterscheiden sich die Allmenden dadurch, daß jene ausschließlich für öffentliche Zwecke bestimmt sind, während diese (wenigstens vorwiegend, wenn auch nicht immer ausschließlich) dem Privatgebrauche der Gemeindegenossen dienen. Die badische Gemeindeordnung (§ 64) unterscheidet das liegende Vermögen der Gemeinden in Gemeindegut und Allmendgut, und das II. Const.-Ed. (§ 2) bezeichnet als Allmendgut „solchen Grund und Boden, dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist", als Gemeindegut dagegen „solchen Grund und Boden, dessen Eigentum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört".

Das Wort Allmende (auch Allmeind, Allmeini, Allmein, Allmei, Allmi, Allmid, Allmig, Allmand, Allmat, Almen usw.) ist wohl ursprünglich dasselbe wie das selten vorkommende Allgemeinde. Es findet sich hauptsächlich, wie auch die Einrichtung, welche es bezeichnet, in alemannischen Gegenden; doch kommt es auch im Gebiet der fränkischen Mundart vor. In der älteren Sprache wird es häufig als Gegensatz zu eigen gebraucht; auch werden die Ausdrücke beschlossen guet und offen alment einander gegenübergestellt. Es ist also die uneingehegte, hauptsächlich aus Weide und Wald bestehende gemeine Mark im Gegensatze zu den dem Feldbau dienenden Sondergütern. Diese Bedeutung verengert und erweitert sich. Im engeren Sinne fällt Allmende mit Weide zusammen; im weiteren bezeichnet es dann alles, was in gemeiner Nutzung steht, z. B. auch Gewässer, öffentliche Wege, Brücken, selbst Straßen und Plätze in Städten (letzteres beispielsweise in Frankfurt a. M. und Basel). An jene engere Wortbedeutung anknüpfend, wendet man gegenwärtig vielfach den Ausdruck bloß auf das durch Rodung der ehemaligen Gemeindeweide entstandene und im Eigentum der Gemeinde bez. der Nachkommen der ursprünglichen Weideberechtigten insgesamt verbliebene Ackerland an, welches den Berechtigten zur Sondernutzung zugeteilt zu werden pflegt. Ueberhaupt wechselt der Sprachgebrauch lokal so vielfältig, daß es für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist, eine besondere Definition aufzustellen und festzuhalten. Die an der Spitze dieses Paragraphen gegebene entspricht der in der deutschen Schweiz vorherrschenden und für die süddeutsche Gesetzgebung maßgebend gewesenen Fassung des Begriffes. Gleichbedeutend damit werden gebraucht die Ausdrücke: Bürgergüter, bürgerliche Nutzungsgüter, in der Schweiz Korporationsgut, Genossen(schafts)gut, Bürgergut.

2. Arten. Die Allmenden umfassen je nach der Bodenbenutzung folgende Arten von Grundeigentum:

1. Waldungen, deren Ertrag ganz oder teilweise den Berechtigten für ihre wirtschaftlichen Zwecke (als Brennholz, Bauholz, Zaun- und Rebpfähle, Hopfenstangen, Obstbaumstützen usw.) abgegeben wird;

2. ewige Weiden, hauptsächlich in den Alpengegenden, welche die Berechtigten durch gemeinsamen Viehtrieb nutzen;

3. Streuländereien (Riede), welche zur Gewinnung von Viehstreu in gesonderten Anteilen an die Berechtigten verlost zu werden pflegen;

4. Ackerland und offene Gemüsegärten, vereinzelt auch wohl Weinberge und Obstgärten, welche zu lebenslänglicher oder temporärer Nutzung aufgeteilt werden;

5. künstliche Wiesen in der Ebene und Matten zur Heuwerbung in Gebirgstälern, bei welchen entweder ebenfalls Verteilung in Stücken zur Sondernutzung stattfindet oder gemeinsame Aberntung und darauf folgende Verteilung des Ertrags.

Lokal kommen wohl auch noch andere Benutzungsarten von Allmendgrundstücken vor (Zuweisung von Moosen zur Torfgewinnung, Ueberlassung von Boden zum Bau von Häusern und zur Anlage von Hausgärten, Austeilung von Weide- oder Waldstücken zur Rodung usw.). Die Nutzung von Ackerland, Weinbergen usw. muß nicht notwendig eine naturale sein. Es kann auch die Bebauung durch die Korporation bez. auf gemeinsame Kosten derselben erfolgen und der Ertrag in natura oder in Geld oder selbst in für den Geldertrag von der Ge-

meinde erworbenen Gebrauchsgütern an die Berechtigten oder an die Aermeren unter ihnen verteilt werden.

3. Allgemeine historische Entwickelung. Wo Allmenden vorkommen, sind dieselben fast immer Reste der alten gemeinen Mark, welche der Aufteilung zu Sondereigentum (Gemeinheitsteilung) entgangen sind, in einer den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden, geregelten Benutzung. Das Allmendrecht (Bürgernutzen, Gemeinderecht, Gemeindsnutzen) umfaßt sämtliche Markberechtigungen: wo Allmendwaldungen vorhanden sind, den Bezug einer bestimmten Menge Brennholz (Gabholz, Losholz), zuweilen auch das Recht auf Bau- und Wirtschaftsholz, auf Streulaub und sonstige Nebennutzungen nach Bedarf; wo es noch ewige Weiden gibt, das Recht, eine gewisse Anzahl Viehhäupter aufzutreiben; wo die Allmenden auch Ackerland oder Wiesen umfassen, das Recht, dieselben nach einem allgemeinen Verteilungsmaßstabe periodisch oder auf Lebenszeit zu nutzen. Dasselbe hat sich bald mehr in öffentlich-rechtlicher Weise entwickelt, wo die Auffassung des Gesamteigentums maßgebend geblieben ist, bald mehr in privatrechtlicher Richtung, wo es aus einem Miteigentumsrecht der einzelnen Berechtigten hergeleitet worden ist. Alle Modalitäten des Nutzungsrechtes, welche sich historisch entwickelt haben, haben ihre gemeinsame Wurzel in einem Zustande, in welchem die Dorfgemeinden nicht politische Verwaltungskörper, sondern lediglich wirtschaftliche Vereinigungen waren. Der Zweck der Allmende war zwar von jeher sowohl ein gemeinwirtschaftlicher als ein privatwirtschaftlicher; so lange aber die Gemeinden klein waren und öffentliche Bedürfnisse für Armenpflege, Schulwesen usw. nicht vorhanden waren oder auf dem Wege von Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen bestritten wurden, diente dieselbe fast nur der privatwirtschaftlichen Nutzung. Zum Bezuge der letzteren war ursprünglich allein erforderlich, daß jemand mit Feuer und Rauch in der Gemeinde ansässig war. Der Umfang der Nutzung bemaß sich bei der Weide nach dem Viehstand, bei Waldnutzungen nach der Größe der Wirtschaft. Nicht als ob ein Genosse ein größeres Recht auf den Allmendnutzen gehabt hätte als der andere; nur tatsächlich kam dem begüterten Bauer die Allmende in höherem Maße zugute als dem ärmeren. Aber im Laufe der weiteren Entwickelung gewann es vielfach den Anschein, als ob nicht bloß die tatsächlichen Genußanteile, sondern auch das Recht auf dieselben abhängig sei von der Größe der im Sondereigentum stehenden landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines jeden. So wurde das ursprüngliche persönliche Recht zu einem dinglichen, von der Größe des Grundeigentums oder dem Besitze eines Hauses abhängigen; hier und da erlangte es selbst Teilbarkeit und Veräußerlichkeit. Auf diese Weise bildete sich ein Stand von nicht allmendberechtigten Einwohnern, und es entstand ein Gegensatz zwischen der aus den berechtigten Besitzern bestehenden „Rechtsame-“ oder „Realgemeinde“ und der politischen oder Einwohnergemeinde. Dieser Gegensatz führte so lange nicht zu ernstlichen Konflikten, als die Nichtberechtigten auch politisch rechtlos, die Gemeindebedürfnisse gering waren und die Realgemeinde freiwillig die öffentlichen Lasten ganz oder größenteils auf die Allmende übernahm. Mit der Ausbildung einer eigenen Ortsbürgergemeinde, der Zunahme der Geldwirtschaft und der Steigerung der Gemeindebedürfnisse entstand ein ernstlicher Kampf zwischen Real- und Personalgemeinde um den öffentlichen oder privaten Charakter des Allmendgutes und um die persönliche oder dingliche Natur der Nutzungsrechte an demselben. Dieser Kampf nahm einen sehr verschiedenen Verlauf. Er wurde vorwiegend zugunsten der Rechtsamegemeinde entschieden, wo, wie in der Schweiz, die Gemeinden autonom waren; er endigte mit dem Siege des öffentlichen Gemeindeeigentums und der politischen Gemeinde, wo, wie in den süddeutschen Staaten, eine einsichtige Beamtenverwaltung eingreifen konnte; er wurde jäh abgeschnitten, wo, wie in den norddeutschen Territorien, die von oben begünstigten Gemeinheitsteilungen das Hauptobjekt desselben zu Sondereigentum zerschlugen. Da wir hier vorwiegend die volkswirtschaftliche Seite des Allmendwesens zu betrachten haben, so können wir nur die Entwickelung für die beiden Hauptverbreitungsgebiete desselben in den gröbsten Zügen darstellen.

4. Entwickelung in der Schweiz. In der Schweiz nimmt die neuere Entwickelung des Allmendwesens ihren Ausgangspunkt von der Ausbildung des rein persönlichen, vom Wohnsitz losgetrennten Heimatrechtes und der Ortsbürgergemeinde. Dieselbe begann im 16. Jahrh. hauptsächlich infolge der staatlichen Regelung der Armenunterstützung, welche den Grundsatz zur Geltung brachte, daß jeder da unterstützungsberechtigt sei, wo er seine Heimat habe, d. h. in der Gemeinde, in der er das Bürgerrecht besaß. Die politische Gemeindeangehörigkeit wurde somit ein rein persönliches erbliches Verhältnis, das sich durch die Geburt auf die Nachkommen überträgt, einerlei, wo dieselben sich aufhalten. Während im Mittelalter die Dörfer es wohl als ihr Recht bezeichnen, daß, wer zu ihnen ziehe und bei ihnen haushablich sei, Wonn und Weide mit ihnen haben und nießen dürfte, veranlaßt

jetzt die Armenunterstützungspflicht die Gemeinden, sich ängstlich gegen fremde Zuzügler abzuschließen oder sie doch nur gegen ein hohes Einkaufsgeld ins Ortsbürgerrecht aufzunehmen. Ja vielfach entwickelte sich ein Gegensatz zwischen den alten grundbesitzenden Nutznießern der Allmend- und der neuen so belasteten Bürgergemeinde, und es bildeten sich zwei getrennte Körperschaften, eine engere wirtschaftliche und eine weitere politische. Daß die Allmenden nicht bloß zur privaten Nutzung, sondern auch zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse bestimmt seien, darüber waltete meist kein Zweifel. Auch gelangte wohl überall das Liegenschaftsvermögen der Gütergemeinde unter die Oberverwaltung der politischen Gemeinde und leistete seinen Beitrag zu den öffentlichen Bedürfnissen derselben. Die Nutzungen aber, welche nach Bestreitung der letzteren zur Verteilung gelangten, wurden von den grundbesitzenden Bürgern allein in Anspruch genommen und, da sie die Majorität hatten, meist auch behauptet. Sie bildeten so eine besondere Gerechtigkeitsgemeinde, deren ursprünglicher öffentlicher Charakter im Laufe der Zeit immer mehr verblaßte. In anderen Orten blieb dagegen die Bürgergemeinde Sieger; die ganze Allmende wurde Eigentum der politischen Gemeinde; wer Bürger war, bezog die Allmendnutzungen. Oft auch kam es zu vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Rechtsamegemeinde und der Bürgergemeinde, die (zum Teil unter Einflußnahme der Kantonsgesetzgebung) bald zu Realteilungen (Zürich), bald zur Einführung der Ablösbarkeit für die „Gerechtigkeiten“ (Aargau, Thurgau) führten.

Infolge der Abschließung der Bürgergemeinde gegen außen siedelte sich, insbesondere nach Beseitigung der Schranken der Freizügigkeit, eine größere Anzahl von Leuten in den Gemeinden an, welche weder das Bürgerrecht erwerben konnten noch der Rechtsamegemeinde angehörten. Daraus ergab sich im 19. Jahrh. die Notwendigkeit, die Verwaltung der Gemeinden dem Bürgerverbande abzunehmen und die kommunalen Rechte und Pflichten auf die Gesamtheit der Ansässigen, die Einwohnergemeinde, zu übertragen. Die früheren Bürgergemeinden wurden dabei ebenfalls in mehr oder minder private Vermögenskorporationen umgewandelt. Doch ist ihnen außer der Verwaltung ihres eigenen Vermögens und der Regelung der Nutzung desselben das Armen- und Vormundschaftswesen für ihre Angehörigen, die Aufnahme neuer Bürger, die Festsetzung der Aufnahmegebühren, die Leitung der von ihnen geschaffenen öffentlichen Institute (Kranken-, Armenhäuser usw.) geblieben. Da nun aus dem Bürgergute seither auch andere öffentliche Lasten bestritten worden waren, so mußte, ähnlich wie früher zwischen der Agrargemeinde und der Bürgergemeinde, nunmehr zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde eine Vermögensauseinandersetzung, sei es durch Realteilung, sei es durch Auskaufung oder auf andere Weise stattfinden. Infolge des rechtzeitigen Eingreifens der Staatsgewalt gingen diese Ausscheidungen zwar rascher und geordneter vor sich als die früheren; allein vielfach kamen doch die öffentlichen Interessen zu kurz. Die heutige schweizerische Gemeinde hat auf dem langen Wege ihrer politischen Entwickelung ihre ökonomische Ausstattung großenteils eingebüßt. Sie ist nicht mehr Trägerin des Eigentums- und Nutzungsrechts der Allmende, sondern an ihrer Stelle sind es verknöcherte Abbilder ihrer früheren Entwickelungsstufen.

5. Gegenwärtiger Rechtszustand in der Schweiz. Der oben geschilderten Entwickelung entsprechend ist der gegenwärtige Rechtszustand der schweizerischen Allmenden ein sehr verschiedener. Wo letztere in das Eigentum der Einwohnergemeinde übergegangen sind, wie meist in der Ebene, unterliegen sie den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Eigentums, und die Gemeindeautonomie hat in Beziehung auf ihre Verwendung und Nutzung durch die kantonale Gesetzgebung manche Beschränkungen erfahren. Wo dies nicht der Fall war und die älteren Verbände sich im Besitze des öffentlichen Gutes zu erhalten gewußt haben, wie in den Gebirgskantonen, sind dieselben meist zu privaten Genossenschaften geworden (Gerechtigkeitsgenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Bürgerkorporationen, Alpgenossenschaften usw.), welche Korporationsrechte besitzen und vielfach der öffentlichen Sphäre noch ziemlich nahe stehen. Und zwar ist das letztere in höherem Grade der Fall bei den jüngeren Bürgergemeinden als bei den älteren Nutzungskorporationen. Die Bürgergemeinden haben immer noch einen beschränkten Kreis öffentlicher Aufgaben, und damit hängt es zusammen, daß ihr liegendes Vermögen neben den Zwecken privater Nutzung auch mancherlei öffentlichen Zwecken zu dienen hat. Aber auch die Nutzungsgenossenschaften tragen nur mehr äußerlich das privatrechtliche Gewand, welches die neuere Gesetzgebung ihnen überzuwerfen sich bemüht hat; ihr Vermögen ist nicht reine Allmend. Nicht nur, daß sie in ihrer äußeren Organisation die Grundzüge der Gemeinde zeigen, mit der sie meist territorial zusammenfallen, sie erfüllen vielfach auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben (Unterhaltung von Straßen, Wuhren, Brunnen, Brücken), welche anderwärts den Gemeinden obliegen, und viele verwenden herkömmlich einen Teil ihres Vermögensertrages zu gemeinnützigen Zwecken — ganz wie in Basel, Zürich und Bern die noch erhaltenen Zünfte, welche längst ihre politische und gewerbliche Bedeutung verloren haben. Beide Arten von Allmendkorporationen unterliegen in den meisten Kantonen einer ähnlichen Staatsaufsicht wie die Gemeinden, und ihre

Güter werden in Gesetzgebung und Verwaltung behandelt wie eigentliches Gemeindeeigentum. Wie die Entwickelung des schweizerischen Gemeindewesens es mit sich bringt, daß nicht alle gemeinsamen örtlichen Aufgaben von dem politischen Verbande erfüllt werden, sondern daß die verschiedenen Gemeinschaftsinteressen von verschiedenen lokalen Verbänden (Zivil-, Kirch-, Schulgemeinden usw.) wahrgenommen werden, so sind auch die mancherlei Arten von Allmendkorporationen nichts anders als solche Spezialgemeinden, und es kann immer nur von einem Mehr oder Minder ihres privat- oder öffentlichrechtlichen Charakters die Rede sein. Vorwiegend privatrechtlicher Natur sind die Gerechtigkeitsgenossenschaften im Kanton Aargau, die Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen im Kanton Bern, die Allmendgenossenschaften des Kantons Zürich; einen halb öffentlichen, halb privatrechtlichen Charakter haben die Korporationsgemeinden in Zug, Appenzell A.-Rh. und Luzern, die Genoßsamen in Glarus, die öffentlichen Genossenschaften und Korporationen in St. Gallen, die Teilsamen in Obwalden, die Uerthen in Nidwalden und die Ober- und Unterallmendkorporation im Kanton Schwyz. Namentlich ist in den Alpengegenden trotz der älteren Form der Nutzungskorporationen, die z. T. noch die über die Einzelgemeinde hinausgehende Organisation der alten großen Marken (Schwyz, Uri, Appenzell A.-Rh.) erhalten haben, wegen des öffentlichen Interesses, das sich an die Erhaltung der Bergweiden und Wälder knüpft, der Zusammenhang mit den öffentlichen Dingen ein engerer geblieben als in der Ebene, wo selbst jüngere Bildungen, wie die bernischen Bürgergemeinden, einer größeren Privatisierung anheimgefallen sind.

6. Die wirtschaftsgeschichtlich wichtigsten Momente in der Entwickelung des schweizerischen Allmendwesens sind folgende. In vielen Teilen der Schweiz hat sich die gemeine Mark (im Gegensatz zum dauernd aufgeteilten Lande) vom Mittelalter bis auf die Neuzeit fast ungeschmälert erhalten. Weder haben Uebergriffe der Grundherren noch staatliche Inforestierungen noch rechtswidrige private Okkupationen noch endlich zwangsweise von oben durchgeführte Gemeinheitsteilungen ihren verheerenden Durchzug gehalten. Allerdings kommt hier und da die Begründung von Sondereigen auf Allmendboden durch Verjährung vor, insbesondere bei Rodland und Hausgrundstücken; auch werden schon früh einzelne Allmendstücke veräußert und selbst unter die Genossen zu dauerndem Eigen verteilt. Ganz unberührt von der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. um sich greifenden Gemeinheitsteilungsbewegung ist auch die Schweiz nicht geblieben. Schon damals fanden in den Kantonen Zug, Bern, Zürich, Glarus Zerschlagungen von Gemeingut statt. Die helvetische Republik gab unterm 15./XII. 1800 wenigstens ein Gesetz über die Aufteilung von Gütern der Realgemeinden; das ebenfalls geplante Gemeinheitsteilungsgesetz erschien glücklicherweise nicht; aber es gab den Anstoß zu umfassenderen Aufteilungen, die namentlich im Kanton Luzern durch G. v. 28./VI. 1803 sehr erleichtert wurden ($^1/_3$ der Anteilhaber und die absolute Majorität bei Waldungen genügte!) und in anderen Kantonen (z. B. Bern) bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts fortgesetzt wurden. Im allgemeinen aber waren die Gemeinden dieser Entfremdung des alten Gesamtgutes nicht günstig, und neben jenen Verminderungen der Allmende stehen vielleicht ebenso viele Vermehrungen derselben, im 16. Jahrh. durch die Säkularisation der Kirchengüter und später durch Ankäufe, Geschenke, Vermächtnisse, die jetzt noch durchaus nicht selten sind. Freilich ist der Allmendbesitz auf die verschiedenen Kantone und innerhalb der letzteren auf die einzelnen Gemeinden sehr verschieden verteilt. Gegenwärtig hat aber die Kantonalgesetzgebung überall die Verteilung zu dauerndem Eigentume, die Veräußerung von Allmendstücken, die Verwendung von Stammgut zu laufenden Ausgaben entweder gänzlich untersagt oder doch von der Genehmigung der Regierung und sonstigen erschwerenden Bedingungen ($^3/_4$ der Stimmen!) abhängig gemacht.

Die Gestaltung der Nutzungsberechtigung hat sich seit dem Mittelalter zwar in ihrer subjektiven Ausdehnung bedeutend verengert, indem sie damals jedem zuteil wurde, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hatte, heute aber auf einen bald größeren, bald geringeren Teil der Gemeindeangehörigen beschränkt ist, der nicht einmal immer aus Ansässigen zu bestehen braucht. Dagegen hat sich in bezug auf ihren objektiven Umfang die tiefgreifende Aenderung vollzogen, daß die früher vorhandenen Ansätze zur Ausbildung von (nach der Größe des privaten Grundbesitzes abgestuften) Realrechten in allmählicher Umbildung zu gleichen persönlichen Nutzungsberechtigungen geworden sind, welche in neuerer Zeit — wohl im Zusammenhang mit den Fortschritten der demokratischen Ideen — eine Tendenz zu fortgesetzter Individualisierung verraten (s. u.). Doch kommen auch reale Nutzungsberechtigungen vor, die aber meist zu rein privaten Vermögensrechten geworden sind, dem freien Verkehr unterliegen und daher oft kaum mehr unter dem Gesichtspunkte der Allmende betrachtet werden können.

7. Entwickelung und rechtliche Gestaltung des Allmendwesens in den süddeutschen Staaten. Außer der Schweiz ist das Allmendwesen auch in Süddeutschland ziemlich weit verbreitet, namentlich in Baden, Hessen, Württemberg, den Fürstentümern Hohenzollern, Elsaß-Lothringen und einigen Teilen von Bayern. Vereinzelt kommt es auch (unter anderen Namen) in Hessen-Nassau, Thüringen, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz vor, und in Beziehung auf Nutzung und Eigentum der Alpen herrschen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg usw. ähnliche Verhältnisse wie in der Schweiz. Wir beschränken uns hier auf die Entwickelung in Süddeutschland mit vorwiegender Berücksichtigung von Baden und Hessen. Dieselbe ist freilich in ihrem geschichtlichen Verlauf nicht so genau erforscht wie in der Schweiz. Wohl aber läßt

sich vollkommen sicher nachweisen, daß in den genannten Ländern die Allmenden niemals ihren öffentlichen Charakter verloren haben, daß selbst in den ziemlich seltenen Fällen, wo eine Verdinglichung des Nutzungsrechtes stattgefunden hat, die Substanz der Nutzungsobjekte in dem Eigentum der Gemeindekorporation als solcher sich erhalten hat und daß seit dem 18. Jahrh. Gesetzgebung und Verwaltung die ganze Einrichtung als eine sozial wohltätige und auch volkswirtschaftlich wenigstens nicht unbedingt zu verwerfende anerkannt und behandelt haben. In Württemberg scheint die Festhaltung an der solidarischen Steuerhaft der Gemeinden und am Schäferei-Regal (Landgefährt) der Regierung nicht wenig zu diesem Ergebnisse beigetragen zu haben. Jedenfalls sind die großen landwirtschaftlichen Fortschritte, welche sich mit der Aufhebung der ewigen Weide, dem Anbau der Brache und der Einführung der Stallfütterung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. vollzogen, von den südwestdeutschen Gemeinden nicht um den Verlust ihres Grundvermögens erkauft worden, wie es in den norddeutschen Staaten meist geschah. Die Weide wurde auch hier zu Ackerland; aber der Boden blieb im Eigentum der Gemeinden und ging nur in die Sondernutzung der Ortsbürger über. Verteilungen der Allmenden zu Privateigentum haben zwar in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. hier und da stattgefunden; aber sie sind von den Behörden wenigstens nicht allgemein begünstigt und später fast überall erschwert worden. In Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen sind sie überhaupt verboten; in Baden und Bayern sind sie nur mit Genehmigung der Regierung, und wenn $^3/_4$ der stimmfähigen Bürger zustimmen, gestattet.

Gesetzlich ist das Allmendwesen meist in den Gemeindeordnungen, Bürgerrechtsgesetzen usw. der nachnapoleonischen Zeit zuerst geregelt worden. So in Hessen 1821 und 1852, in Bayern 1818 und 1834, in Württemberg 1822 und 1828, in Baden 1831, in Hohenzollern-Sigmaringen 1837. Man ging dabei ziemlich überall von der Absicht aus, unter möglichster Schonung des Hergebrachten (namentlich auch Anerkennung der vorhandenen Realgemeinden) das Nutzungsrecht als ein öffentliches, für alle Gemeindebürger gleiches Recht durchzubilden, das Aufkommen einer zahlreichen Klasse von Nichtallmendberechtigten zu verhindern und die Ansprüche des Gemeindehaushaltes mit den Interessen der bäuerlichen Privatwirtschaften in Einklang zu bringen. Das bei weitem vorherrschende persönliche Nutzungsrecht gewährt dem Einzelnen überall nur so lange einen Rechtsanspruch, als die Gemeinde nicht in gesetzmäßiger Weise eine sonstige Verfügung über das Allmendgut trifft. Es unterliegt der Mehrung und Minderung durch Gemeindebeschluß. Ebenso können auf die Nutzungsanteile Auflagen zum Besten der Gemeindekassen gelegt werden. In Baden dürfen sie die Hälfte des reinen Wertes der Nutzungen nicht übersteigen, und ein gesetzlich bestimmter Teil der Nutzung muß unter allen Umständen freibleiben (Freiteil). So lange die Gemeinde gewisse Grundstücke als Allmenden behandelt, kann sie nicht beliebig einzelnen bisher Berechtigten den Genuß entziehen. Streitigkeiten über Teilnahme am Gemeindenutzen werden von der Verwaltungsbehörde entschieden.

8. Verteilung der Allmendnutzungen im allgemeinen. Bezüglich der Verteilung der Allmendnutzungen an die Berechtigten ist der Unterschied zwischen der Schweiz und Süddeutschland nicht so groß wie inbetreff der rechtlichen Entwickelung. In beiden Ländern pflegt die generelle Ordnung der Nutzungsberechtigung durch Staatsgesetz, die spezielle durch Ortsstatut festgesetzt zu werden. Sehen wir von denjenigen Korporationen ab, in welchen die Nutzungsrechte dingliche Privatrechte geworden sind, so ist in den meisten Gebirgskantonen der Schweiz, in den ebenen Teilen des Kantons Bern, in Baselland, und vielfach in Aargau, Solothurn, Thurgau, Luzern, Zug, Zürich die Nutzungsberechtigung eine persönliche und gleiche. Außer von der Zugehörigkeit zu einer Nutzungskorporation hing das persönliche Nutzungsrecht herkömmlich noch von anderen Erfordernissen ab: Anwesenheit, eigenem Haushalt, Unbescholtenheit, ehelicher Geburt. Die beiden letzten Bedingungen sind jetzt meist beseitigt, und auch das Haushaltungsprinzip ist vielfach durchlöchert, indem auch Unverheiratete (namentlich ledige Frauen) Berechtigung erlangt haben. Im allgemeinen gewinnt die Verteilung nach Köpfen der Verteilung nach Haushaltungen immer mehr Boden ab in der Weise, daß alle Nutzungsberechtigten (wenigstens die männlichen) von einer gewissen, manchmal recht niedrig gegriffenen Altersgrenze ab in den Genuß eintreten. Auch gegen den Ausschluß der Abwesenden wird mit Erfolg agitiert, und es gibt bereits Gemeinden, namentlich solche, in welchen Geld verteilt wird, wo die Ortsbürger ihren Anteil erhalten, wenn sie „irgendwo in der Schweiz“ oder „irgendwo in Europa“ sich aufhalten. Hie und da gewinnt die Zuteilung der Nutzungen den Charakter einer Armenunterstützung von seiten der Allmendkorporation gegenüber ihren dürftigen Mitgliedern oder überhaupt ärmeren Angesessenen. Namentlich ist das erstere der Fall bei Austeilung von Pflanzland in solchen Gemeinden, wo die reicheren Mitglieder die Korporations-

weide allein oder doch vorwiegend nutzen. — In den süddeutschen Staaten erstreckt sich die Nutzungsberechtigung auf alle Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, dauernd sich am Orte aufhalten und eigene Haushaltung führen (in Baden auch, wenn sie ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben.) Witwen treten in die Rechte des verstorbenen Ehemanns ein. Die Berechtigung zum Allmendgenuß ist unveräußerlich, außer wo sie am Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in diesem Falle nur zugleich mit diesen letzteren (in der Schweiz zuweilen auch gesondert). Früher war der Allmendgenuß von der gerichtlichen Beschlagnahme ausgenommen, wenn er eine gewisse Höhe nicht überschritt; doch ist diese Bestimmung durch die Reichszivilprozeßordnung jetzt beseitigt. Endlich ist Vorsorge getroffen, daß er nicht unter ein bestimmtes Maß sinkt (in Hessen 1/2 Morgen Ackerland und 1/2 Stecken Holz oder 25 Wellen, in Baden 1/2 Morgen Acker, 1/2 Morgen Wiesen und 1/2 Klafter Holz). Diese Bestimmungen zeigen, daß die Gesetzgebung zugleich wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten Rechnung trägt: die Gemeinde liefert jedem Haushaltungsvorstande seinen Bedarf an Holz, Weide und einen Teil seines Ackerlandes, aber nicht als Unterstützung, sondern als die notwendigste Grundlage einer eigenen Wirtschaft, die er benutzen soll, um seine Familie durch Arbeit zu erhalten. Darum verbietet sie in Anlehnung an die alte Dorfmarkverfassung die Verpachtung von Allmendstücken und den Verkauf der Holzgaben oder gestattet beides doch nur unter gewissen, die private Bedarfsdeckung sichernden Bedingungen.

9. Die einzelnen Arten des Allmendgenusses haben für die verschiedenen Gegenden sehr verschiedene Bedeutung. Am verbreitetsten ist die Abgabe von Holz aus den Gemeinde- und Korporationswaldungen, die sich weit über den Bereich der eigentlichen Allmende hinaus findet (z. B. in ganz Mitteldeutschland). Die gemeine Weide hat in Deutschland nur etwa in den Gebirgsgegenden noch einige Bedeutung; dagegen bildet sie in den Alpenländern vielfach die Grundlage der gesamten Wirtschaft. An ihre Stelle sind in der Ebene, namentlich im südwestlichen Deutschland, Allmendäcker und Wiesen getreten und haben bei der vorherrschenden Kleinkultur hier für die Nutzungsberechtigten oft eine ebenso große Wichtigkeit erlangt wie dort die Alpenweiden. Bei allen Arten der Allmendnutzung lassen die gegenwärtigen Verteilungseinrichtungen als einen aus der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer örtlichen Gestaltung hervortretenden Zug das Bestreben erkennen, die ungemessenen Anteile der früheren Markverfassung zu beseitigen und an ihrer Stelle eine möglichst gleiche Beteiligung aller Berechtigten herbeizuführen. Darum ist für die Waldnutzungen der Freiholzhieb überall beseitigt; auch die Anweisung von Holzanteilen auf dem Stamm kommt nur noch in zurückgebliebenen schweizerischen Kantonen vor. In Deutschland dagegen und in den fortgeschrittenen Kantonen der Schweiz, wo die Gemeindewaltungen unter forstmäßig geregelter Bewirtschaftung und Aufsicht stehen, läßt die Gemeinde die Fällung des Holzes besorgen und gibt durch das Los genau bestimmte Quanten desselben an die Berechtigten gegen Ersatz der Fällungskosten ab. Die Gewährung von Bau- und Nutzholz, bei welcher die Gleichheit schwer herzustellen ist, kommt in den süddeutschen Staaten fast nur noch gegen Forsttaxe vor.

Weit schwieriger ist es bei der Weide, die Gleichheit der Anteile aufrecht zu erhalten, da eine Realteilung zur Sondernutzung unter die einzelnen Berechtigten nicht stattfinden kann. In der Schweiz, wo ähnlich wie in den deutschen Marken früher entweder der Durchwinterungs- oder der Gütermaßstab gebräuchlich war, hat sich eine sehr eingehende Lokalgesetzgebung über die Nutzung der Alpen ausgebildet, die in zahlreichen Einungen und Reglementen niedergelegt ist. Gegenwärtig sind überall die Alpen „gestuhlt", d. h. es ist die Zahl des Viehes bestimmt, welche darauf Nahrung finden kann. (Kuhessen, Kuhschweren, Kuhrechte, Stöße, Rinder, Klöben, Sey heißen die Maßeinheiten.) Niemand darf Vieh auftreiben, welches er nicht mit eigenem Futter durchwintert oder vor einem bestimmten Tage im Frühjahr besessen hat. Von jedem Stück wird eine Auflage erhoben, die manchmal mit der wachsenden Zahl derselben progressiv wird. Der Ertrag dieser Abgabe wird entweder in Geld unter die Genossen verteilt oder zu Entschädigungen für diejenigen verwendet, welche kein oder nur wenig Vieh aufzutreiben haben, soweit sie nicht schon durch die Gewährung von Pflanzland entschädigt wurden. Auch kommt es vor, daß jedem Genossen eine bestimmte Zahl von Kuhessen zugeteilt wird, wobei es dann den Nichtviehbesitzern überlassen bleibt, ihren Anteil an Genossen zu veräußern oder für denselben von der Korporationskasse einen bestimmten Geldbetrag zu beziehen. Manchmal werden auch die Alpen im ganzen zum Besten der Korporation verpachtet, entweder nur an Genossen oder auch an Fremde. Wo die Korporation mehrere Alpen von verschiedener Güte und Größe besitzt, werden sie nicht selten unter vorher zu diesem Zwecke gebildete Gruppen von Viehbesitzern verlost.

Das Ackerland wird überall in möglichst gleichwertigen Stücken den Berechtigten zur Sondernutzung aufgeteilt. Die Nutzung ist meist eine lebenslängliche; doch kommen auch periodische Verlosungen (bei Ackerland auf 4—6, bei Wiesen selbst auf 1 Jahr) vor, dies namentlich in Fällen, wo die Gleichheit der Anteile schwer zu erreichen ist. In der Schweiz erfolgt hier manchmal die Ausgleichung durch Geld. Dieses erhalten auch solche, welche wegen zu geringer Zahl der Anteile auf ihr Los warten müssen. In den Kantonen Glarus, Zug und Schwyz sollen die Korporationen, wenn die Bodenallmende nicht mehr für alle Genossen ausreicht, geeignetes Land erwerben. In den süddeutschen Gemeinden besteht meist eine feste Zahl von Anteilen oder verschiedene Klassen von solchen, in welche die Berechtigten nach dem Lebensalter einrücken, so daß der Allmendnutzen des Einzelnen mit dem vorschreitenden Alter sich vergrößert. In gewissen, durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (Verwahrlosung der Aecker im Anbau, dauernde Armenunterstützung des Berechtigten, Forderungen der Gemeinde an denselben) kann die Gemeinde die Nutzung einziehen oder selbst an Stelle des Berechtigten treten. Im allgemeinen setzen in Süddeutschland Gesetze und Lokalstatuten die Selbstbewirtschaftung der Allmendäcker voraus; in der Schweiz wird die Verpachtung wohl überall unbedingt erlaubt, oft sogar verpachten die Gemeinden selbst ihre ganze Bodenallmende und verteilen die Geldeinnahmen.

10. Grösse der Anteile. Ueber die Größe der Allmendanteile läßt sich Zusammenfassendes nicht sagen. In der Schweiz sind sie in den meisten Gemeinden der Ebene mit der Zeit recht klein geworden; gewöhnlich aber reichen sie hin, um die nötigen Kartoffeln für einen kleinen Haushalt und etwas Gemüse zu bauen. Es gibt aber auch Gemeinden, in welchen die Familien so viel erhalten, daß sie bei bescheidenen Ansprüchen davon existieren können. In Baden betrug 1854 die Durchschnittsgröße eines Anteils Ackerland bez. Wiesen in sämtlichen beteiligten Gemeinden 1,104 Morgen. Im ganzen besaßen 727 Gemeinden solche Nutzungsgüter; von diesen verteilten 208 Anteile unter 1/2 Morgen, 203 solche von 1/2—1 Morgen, 173 von 1—2 Morgen, 107 von 2—4 Morgen, 11 von 4—5 und 25 von über 5 Morgen. Auch in Hessen, Württemberg und Hohenzollern sind Anteile von 2—5 Morgen keine Seltenheit. Da in den Gegenden mit intensivem Tabak- und Hopfen-, Obst- und Weinbau 4—5 Morgen schon ausreichen, um eine Familie leidlich zu erhalten, so begreift man, daß die Existenz eines erheblichen Teils der Bevölkerung sich hauptsächlich auf diese Allmendstücke begründen kann. Natürlich ist ihre Bedeutung für die Einzelnen um so größer, je kleiner die von ihnen insgesamt bewirtschafteten Flächen sind. In Baden betrugen die zur Sondernutzung verteilten Allmenden, Aecker, Wiesen, Rebland i. J. 1873

in den Wirtschaften mit einer Betriebsfl. von	Prozent des bewirtschafteten Geländes:
0—5 Morgen	25,0
5—10 „	23,7
10—20 „	16,4
20—50 „	7,0
50—100 „	1,3
100 und mehr „	0,3

Auch über die Größe der Holznutzung läßt sich Allgemeines nicht sagen. Doch reicht sie nur in einer beschränkten Zahl von Gemeinden zur vollen Bedarfsdeckung aus. In anderen bieten Raff- und Leseholz für die Aermeren eine Ergänzung. Noch weniger sind über die Größe der Weidenutzung bestimmte Angaben zu machen. Die Verhältnisse sind örtlich zu verschieden. Der Geldwert des gesamten Bürgernutzens eines Berechtigten wurde 1875 in Baden folgendermaßen geschätzt:

Kreise	Zahl der Gemeinden und Orte mit Bürgernutzungen	Zahl der Gemeinden, in welchen der Wert eines Genußloses betrug				
		bis 20 fl.	21—40 fl.	40—80 fl.	80—100 fl.	üb. 100 fl.
Konstanz	185	123	46	15	—	1
Villingen	55	13	30	12	—	—
Waldshut	114	81	22	10	1	—
Freiburg	134	66	51	16	1	—
Lörrach	121	59	50	10	2	—
Offenburg	111	43	37	27	2	2
Baden	89	34	38	15	1	1
Karlsruhe	133	62	30	27	3	11
Heidelberg	89	57	26	6	—	—
Mannheim	33	12	14	7	—	—
Mosbach	192	153	31	7	—	1
Zusammen	1256	703	375	152	10	16

11. Statistisches. Statistische Angaben über Umfang und Wert der als Allmenden genutzten Gemeinde- bez. Genossenschaftsgüter liegen zwar in ziemlicher Anzahl vor; allein dieselben sind weder vergleichbar noch ausreichend zur Gewinnung eines Gesamtbildes. In der Schweiz gehörten 1864 von den vorhandenen 4559 Alpen mit 270389 Stößen den Gemeinden und Korporationen 2071 mit 178597 Stößen (45,4 bez. 66 %). Im Kanton St. Gallen gehören von 304 Alpen mit 21743 Normalstößen 213 mit 18399 Normalstößen (70 bez. 84,6 %) öffentlichen Korporationen und Privatgenossenschaften. Der Gesamtwert der Allmenden dieses Kantons wurde 1890 auf 30 Mill. Franken geschätzt. Die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen der Schweiz betragen 519630 ha oder 66,5 % der

ganzen Waldfläche — allerdings mit großen Verschiedenheiten in den einzelnen Kantonen (z. B. Unterwalden o. d. W. 92,5, Glarus 98, Zug 93,8, Graubünden 90,8, Aargau 77,6, aber Luzern nur 18,3, Thurgau 29,5 %). Der Kapitalwert der Bürgergemeindegüter des Kantons Bern wird auf 103 Mill. Fr., derjenige des liegenschaftlichen Korporationsvermögens im Kanton Luzern auf 11 Mill. im Kt. Zug auf über 7 Mill. geschätzt. Weitere Angaben bei Miaskowski, Schw. Allmend, Anhang.

Da bezüglich der Alpen ähnliche Eigentums- und Nutzungsverhältnisse in den österreichischen Alpenländern obwalten, so mag hier beigefügt sein, daß 1873 von den 2482 Alpen Deutsch-Tirols 520 mit 54618 Kuhgräsern Gemeinde-, 984 mit 80605 Kuhgräsern Genossenschafts- (Interessentschafts-) und 978 mit 30682 Kuhgräsern Privatalpen waren. Es standen also 60,6 % der Alpen und 81,5 % der Kuhgräser in genossenschaftlichem oder Gemeindebesitz. Vgl. Statist. Monatsschr. IX, S. 14.

Im Deutschen Reiche hat die im Zusammenhange mit der Berufs- und Gewerbezählung v. 14./VI. 1895 stattgehabte landwirtschaftliche Betriebszählung zum ersten Male auch den Allmenden Rechnung getragen, indem sie die Anteile am Gemeindeland „zur zeitweiligen Benutzung" ermittelte, die in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden waren. Zugleich hat eine Erhebung bei den Gemeinden stattgefunden, bei der indessen bedeutend höhere Ziffern ermittelt wurden, als sie aus der Zusammenrechnung der Einzelangaben gewonnen wurden. Die Erhebung, so mangelhaft sie sein mag, hat doch die erfreuliche Tatsache ergeben, daß die Allmenden noch in größerer Verbreitung sich vorfinden, als bis dahin hatte vermutet werden können (vgl. die Tabelle S. 410).

Ueber die Bedeutung der Allmenden in den verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des ganzen Reiches gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche	Von d. Betrieben haben Anteil am Gemeindeland		Größe des bewirtschafteten Allmendlandes	
	überhaupt	%	überhaupt ha	v. d. Gesamtfl. %
unter 2 ha	173 181	5,36	48 958	2,03
2— 5 „	120 105	11,82	51 719	1,25
5— 20 „	79 317	7,95	51 306	0,41
20—100 „	9 925	3,52	14 422	0,11
100 ha u. mehr	305	1,22	1 692	0,01
Insgesamt:	382 833	6,89	168 097	0,39

Natürlich verschwinden in diesen großen Durchschnitten die Verhältnisse der einzelnen Gebiete. In Baden haben 31 % der landwirtschaftlichen Betriebe Allmendbesitz; es gibt aber mehrere Amtsbezirke, in denen diese Quote auf etwa $^2/_3$ der Gesamtzahl steigt. In Württemberg sind 28,5 % aller landw. Betriebe und 36,4 % der Gemeinden beteiligt, in Hohenzollern 64,3 % der Betriebe und 50 % der Gemeinden. Die Verbreitung der Allmenden im einzelnen ist auch in Süddeutschland sehr verschieden; sie scheint ebensowohl von geographischen wie von geschichtlichen Umständen abzuhängen. Am dichtesten finden sie sich in den hessischen und badischen Gemeinden der Rheinebene. Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, 112, S. 43 ff. In manchen Punkten gibt die ältere einzelstaatliche Statistik anschaulichere Daten. Vgl. Württemb. Jahrb. 1880, I, 78 f. Beitr. zur Statist. d. inn. Verwalt. d. Großh. Baden Heft IX und XXXVII, Einleitung. Buchenberger I, S. 361 und Ellering, S. 74 f.

Ermittelungen des Geldwertes der den Berechtigten zufließenden Nutzungen haben wir aus Baden (Statist. Jahrb. XXXV, 677 ff.) und Hessen (Jahrb. d. Bodenreform I, 116 ff.). Sie beziehen sich auf den Reinwert, der nach ortsüblicher Schätzung bei Abzug aller Gegenleistungen (Auflagen, Holzfällerlöhne u. dgl.) sich ergibt. Derselbe betrug 1903/5 in Baden 7 196 744 M., in Hessen 1 301 240 M., und zwar in folgender Verteilung:

Provinzen	Losholz	den Ortsbürgern zugewiesene Allmenden	Sonst. Nutzungen (Bauholz, Torf, Laubstreu)	Zusammen
	M.	M.	M.	M.
Starkenburg	364 407	372 599	127 801	864 807
Oberhessen	242 276	95 297	4 829	342 402
Rheinhessen	2 699	90 862	470	94 031
Zusammen	609 382	558 758	133 100	1 301 240

12. Wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung. Wenn man die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Allmenden richtig beurteilen will, so muß man sie im Lichte der süddeutschen und schweizerischen Kleinbesitzverhältnisse betrachten, denen sie entwachsen sind und die sie vielfach erst lebensfähig erhalten, Es wird niemand im Ernste zu behaupten wagen, daß Allmendland für die landwirtschaftliche Produktion an sich dem Eigentum vorzuziehen oder auch nur gleichzustellen sei; weshalb dasselbe aber schlechter bewirtschaftet werden sollte als Pachtland ist nicht einzusehen, zumal sich durch ortsstatutarische Festsetzungen (Dungregister, Vergütung der Kulturkosten durch den nachfolgenden Nutznießer usw.) gegen Raubbau wirksamere Vorkehrungen treffen lassen als durch Pachtverträge. Voraussetzung ist natürlich, daß lebenslängliche Verteilung besteht und daß der Eintritt in die Nutzung nicht zu spät erfolgt. Wo dagegen periodische Verteilung nach kurzen Fristen noch üblich ist, tritt selbstverständlich beim Allmendgenuß ebensowohl Raubbau ein wie bei kurzfristiger Zeitpacht. Sonst kann die Gemeinde als Eigentümerin größere Meliorationen leichter durchführen, als es kleine Privatbesitzer oder Pächter vermöchten. Die Allmendnutzer sind entweder kleine Bauern oder Dorfhandwerker, Tagelöhner, in Baden und der Schweiz vielfach auch Industrie-

Die Gemeinden (oder Korporationen) mit ungeteilter Weide, ungeteiltem Wald oder aufgeteiltem Gemeindeland am 14. Juni 1895.

Staaten und Landesteile	Die Gemeinden (oder Korporationen) mit ungeteilter Weide: Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	ungeteiltem Wald: Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	aufgeteilt. Gemeindeland (Gemeindelose): Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Betriebe mit Gemeindelosen	Anteil am Gemeindeland[1]) ha
Prov. Ostpreußen	269	11 615	3 987	93	13 824	1 078	277	6 336	864	964
„ Westpreußen	126	6 167	2 851	48	8 007	699	186	8 919	421	520
„ Brandenburg	452	4 826	4 472	247	16 000	2 738	418	5 535	1 579	2 866
„ Pommern	258	5 492	5 453	102	8 908	2 266	311	7 130	1 139	2 732
„ Posen	135	2 229	3 923	39	3 734	638	511	4 583	917	1 448
„ Schlesien	476	4 321	5 717	195	11 337	2 891	390	4 692	1 251	585
„ Sachsen	865	9 569	17 379	448	34 797	17 161	505	6 743	7 389	2 392
„ Schlesw.-Holst.	226	9 100	4 305	30	2 755	282	91	8 210	876	2 675
„ Hannover	1 005	75 519	25 698	1 409	96 510	35 968	498	13 319	3 673	8 377
„ Westfalen	265	16 167	14 076	228	37 184	9 871	130	2 915	1 060	1 592
„ Hessen-Nassau	1 070	33 444	45 499	1 092	152 019	42 823	438	13 107	11 490	5 322
„ Rheinland	889	48 067	36 783	1 442	234 852	61 566	738	31 196	40 369	21 390
Hohenzollern	36	2 358	1 162	80	12 875	6 585	66	4 784	7 807	3 347
Königr. Preußen	6 072	228 874	171 305	5 453	632 802	184 566	4 559	117 469	78 835	54 210
Reg.-Bez. Oberbay., Niederbay., Oberpfalz, Schwaben	1 790	63 712	74 115	1 323	56 819	51 233	437	8 025	9 502	11 417
„ Oberfranken, Mittelfr., Unterfr.	1 544	38 652	62 746	1 646	126 280	67 121	624	14 944	26 353	10 124
„ Rheinpfalz	62	4 494	7 466	218	53 390	27 111	75	3 467	8 934	2 722
Königr. Bayern	3 396	106 858	144 327	3 187	236 489	145 465	1 136	26 436	44 789	24 263
Sachsen	370	629	1 728	168	553	1 327	217	494	2 122	525
Württemberg	624	21 472	18 823	898	100 903	38 050	695	28 563	87 444	23 011
Baden	219	13 052	14 139	613	117 161	63 006	639	42 641	75 730	31 357
Hessen	225	8 851	18 052	347	58 389	30 761	177	7 834	19 754	5 686
Mecklenb.-Schwerin	246	20 933	12 775	—	—	—	43	63	123	63
Sachsen-Weimar	157	3 393	4 569	179	8 335	3 739	85	1 313	2 242	690
Mecklenb.-Strelitz	31	1 697	1 636	5	2 285	357	3	15	301	129
Oldenburg	51	990	1 729	72	6 552	2 495	15	340	241	411
Braunschweig	156	2 656	6 026	223	16 606	5 455	52	615	813	141
Sachsen-Meiningen	109	1 592	4 095	270	31 158	6 897	36	512	2 439	444
Sachsen-Altenburg	104	497	1 205	64	1 140	1 162	56	209	799	278
Sachs.-Kobg.-Gotha	82	2 258	3 641	127	6 493	4 002	77	2 034	6 181	1 103
Anhalt	45	296	924	8	127	134	18	36	26	0,3
Schwarzb.-Sondersh.	9	648	815	20	3 507	1 334	5	237	206	118
Schwarzb.-Rudolst.	52	349	1 377	71	2 797	1 577	25	264	466	83
Waldeck	60	1 616	2 621	50	6 347	1 639	13	56	41	11
Reuß ältere Linie	4	22	103	4	16	72	1	3,1	1	0,1
Reuß jüngere Linie	38	845	411	29	517	244	10	21	165	15
Schaumburg-Lippe	5	16	123	2	46	126	3	1,7	25	0,6
Lippe	48	818	2 184	29	2 326	1 436	8	75	7	4,8
Lübeck	12	104	262	1	4,3	6	1	13	9	13
Bremen	9	380	148	—	—	—	—	—	58	222
Hamburg	16	808	478	—	—	—	3	256	66	256
Elsaß-Lothringen	352	21 981	15 972	566	105 607	16 996	683	34 808	59 950	25 062
Deutsches Reich	12 492	441 635	429 468	12 386	1 340 160	510 846	8 560	264 309	382 833	168 097

[1]) Nach den Angaben der Nutzungsberechtigten.

arbeiter. Die ersteren haben gewöhnlich ein kleines Sondereigen; mit Zuhilfenahme der Allmende können sie eine selbständige Wirtschaft treiben und aufrecht erhalten, zumal

die Allmenden nicht verschuldet werden können. Da in diesen Gegenden der Verkehrswert des Grund und Bodens seinen Ertragswert oft erheblich übersteigt und die Pachtzinsen unverhältnismäßig hoch sind, so vermögen die Dorfhandwerker meist nur durch die Allmenden das für sie unentbehrliche Kartoffel- und Gemüseland zu erlangen. In Industriegegenden der Schweiz mildern die Allmenden die Nachteile des Fabriksystems oder der Hausindustrie, indem sie einen gesundheitlich wohltätigen Wechsel zwischen Tätigkeit in geschlossenen Räumen und im Freien ermöglichen. Die Arbeiter sind nicht ausschließlich auf ihren Lohn angewiesen; fremde Arbeiter, welche dies wären, können von den Unternehmern nicht wohl zur Konkurrenz herangezogen werden. Die Industrie kann dezentralisiert betrieben werden; sie behält einen angesessenen Stamm von Arbeitern, und diese letzteren bleiben selbständiger und gegen Krisen widerstandsfähiger, als sie es unter gleichen Verhältnissen in den Städten sein würden. Frauen und Kinder bleiben vor der Fabrikarbeit bewahrt. Den ländlichen Tagelöhnern ermöglichen die Allmenden sich allmählich emporzuarbeiten. Ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Höfe- und Großgüterbezirke aufweisen, ist in den Allmendgegenden nicht möglich. Ueberhaupt lassen die Allmenden schroffe Unterschiede zwischen Arm und Reich nicht aufkommen. Indem sie jedem Berechtigten einen Teil der notwendigen Existenzmittel (Nahrung, Heizung, wo Bauholz gegeben wird, auch Wohnung) sichern, verhüten sie eine allzu tiefe Herabdrückung der Lebenshaltung. Aber sie sind keine demoralisierende Armenunterstützung, indem sie erst durch die Arbeit der Berechtigten nutzbar gemacht werden können. Arbeitsunfähige werden gegen Ueberlassung ihrer Anteile von anderen gern in Pflege genommen, und die Alten werden vor dem freudlosen Schicksal bewahrt, dem sonst der Auszügler auf dem Lande anheimfällt. Was die soziale Gesetzgebung und Selbsthilfe durch Alters- und Arbeitslosenversicherung für die Industriebevölkerung zu erreichen sucht, wird unter günstigen Verhältnissen der ärmeren Landbevölkerung durch die Allmenden vollauf und in einer für sie angemessenen Form geboten. Das Gesagte gilt namentlich von den Einrichtungen des Allmendgenusses, wie sie in den süddeutschen Staaten bestehen, wo sie die Allmendberechtigung auf den Bezug von Wirtschaftsland zu lebenslänglicher Sondernutzung und von Brennholz beschränkt. Bei den Allmendweiden der Alpen und des Schwarzwalds wirkt das System wirtschaftlich weit weniger günstig. Die Weiden sind gewöhnlich vernachlässigt; sie kommen in der Hauptsache den Reichen zugute, und wo den Aermeren ein Ausgleich in Geld geboten wird, verleitet dieses arbeitslose Einkommen nicht selten zu unwirtschaftlichem Verbrauch. In denjenigen Gegenden der Schweiz endlich, wo die Verteilung des ganzen Allmendertrags in Geld und nach Köpfen erfolgt, kann die ganze Einrichtung nur als eine schlimme Ausartung des alten agrarischen Kommunismus bezeichnet werden. Dies gilt auch von denjenigen süddeutschen Gemeinden, wo infolge rascher Volksvermehrung die Allmendnutzung nur noch einem kleinen Teil bejahrter Bürger zuteil wird und der Naturalbezug schon stellenweise durch Geldrenten ersetzt worden ist. Nimmt eine Gemeinde städtische Entwickelung, so müssen die Allmenden reines Gemeindegut werden, und die Gesetzgebung hat, wie in Baden, rechtzeitig dafür die Möglichkeit zu eröffnen. Aber auch als solches können sie den rasch wachsenden Städten noch unschätzbare Dienste leisten.

Man hat den Allmenden oft vorgeworfen, daß sie das Kleben der Menschen an der Scholle beförderten, daß die Versorgung, welche ihre Nutzung bis zu gewissem Grade gewährt, auf das wirtschaftliche Vorwärtsstreben lähmend einwirke, frühe Heiraten begünstige, die Selbstverantwortlichkeit schwäche und die ländliche Bevölkerung unempfänglich für Reformbestrebungen mache. Der erste dieser Einwände muß nach den neuesten Untersuchungen für Baden als hinfällig erachtet werden und dürfte auch in der Schweiz nur in den seltenen Fällen einige Berechtigung haben, wo bedeutende Anteile in Geld gegeben werden. Wo aber wie in Süddeutschland und doch meist auch in der Schweiz, die Ackeranteile nicht über einige Morgen betragen und auch Wald- und Weidenutzungen sich in den Grenzen eines mäßigen Bedürfnisses halten, da ist schwer einzusehen, weshalb jemand, der von der Gemeinde ein Stück Land zur Bebauung oder Weidenutzung und einen Holzanteil erhält, indolenter sein sollte als derjenige, der den gleichen Betrag in Land usw. von seinen Eltern erbt. Und wenn der Allmendgenuß wirklich die Folge hätte, die Menschen in bescheidenen Verhältnissen zufrieden zu erhalten, so wäre er als Gegengewicht gegen das massenhafte Hindrängen des Proletariats nach den Städten nur willkommen zu heißen. Uebrigens ist nicht nachzuweisen, daß bäuerliche Gemeinden mit Allmenden minder regsam und erwerbstüchtig wären als andere; im Kanton St. Gallen sind sie nach Heeb (S. 33) durchschnittlich wohlhabender als die übrigen Gemeinden, die Vermögensunterschiede aber in jenen geringer als in diesen.

Von welchem Vorteil die Allmenden,

wo sie wirkliches Gemeindegut geblieben sind, für die Gemeinden selbst sind, wie sehr sie die Armenlasten vermindern, ohne zu einer bedenklichen Almosenwirtschaft zu führen, das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erhöhen, wie die Auflagen auf den Allmendgenuß eine reichliche Einnahme erschließen, die von den Betroffenen doch nicht als Steuer empfunden wird, wie endlich ein großes Gemeindevermögen für den Notfall dem kommunalen Haushalt billigen Kredit sichert — dies alles braucht nur angedeutet zu werden.

Im ganzen wird man somit für die Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz bei vorsichtiger Anwendung und zweckmäßigen, eine gute Bewirtschaftung sichernden Einrichtungen das Vorhandensein eines mäßigen Allmendbesitzes als eine für die landwirtschaftliche Bevölkerung sozial und wirtschaftlich wohltätige Einrichtung anzuerkennen haben. Dieses Anerkenntnis bricht sich neuerdings sogar in der landwirtschaftlichen Verwaltung Preußens Bahn, welche die unabsehbaren Schädigungen, die der ländlichen Bevölkerung durch die Gemeinheitsteilungen zugefügt worden sind, wo immer noch möglich, wieder gut zu machen bestrebt ist. Auch der Bund der Bodenreformer hat sich für die Allmende eingesetzt, und es werden die Mittel zu ihrer zweckmäßigsten Ausgestaltung öffentlich erörtert. Auch ein Zeichen für den jähen Wandel der Anschauungen in der Agrarpolitik!

Literatur: *1. Allgemeine:* ***Gierke,*** *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868—1881. —* ***Maurer,*** *Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, und Geschichte der Dorfverfassung i. D., 2 Bde., Erlangen 1865/66. —* ***Heusler,*** *Institutionen des deutschen Rechts, Leipzig 1885, Bd. I S. 262fg. —* ***Löning,*** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 194fg. —* ***E. de Laveleye,*** *Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von* ***K. Bücher,*** *Leipzig 1879, besonders Kap. VII, VIII, IX. —* ***Buchenberger,*** *Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, I S. 289—302. — 2. Speziell über die Allmenden der Schweiz:* ***F. v. Wyss,*** *Die schweizerischen Landgemeinden, in der Zeitschr. f. schw. Recht I S. 20fg., II S. 3fg. —* ***Rüttimann,*** *Ueber die Gesch. des schw. Gemeinderechts, Zürich 1862. —* ***J. J. Blumer,*** *Staats- und Rechtsgeschichte der schw. Demokratieen, 2 Bde., St. Gallen 1850/58. —* ***Heusler,*** *Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, in der Zeitschr. f. schw. Recht, Bd. X. —* ***Becker,*** *Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage, Basel 1868. — Allgemeine Beschreibung und Stat. der Schweiz, hrsg. v. M. Wirth, Bd. II, Zürich 1873. —* ***A. v. Miaskowski,*** *Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878, und Die schw. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis zur Gegenwart. (Schmoller's Staats- und sozialwissensch. Forsch. II 4.) Leipzig 1879. —* ***G. Heeb,*** *Die Genossengüter im Kanton St. Gallen, Bern 1892. —* ***Ed. Graf,*** *Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz, Bern 1890 (aus d. Ztschr. f. schw. Statistik). —* ***H. Mosberger,*** *Die bündnerische Allmende, Chur 1891. —* ***K. Rüttimann,*** *Die zugerischen Allmendkorporationen, Bern 1904. —* ***H. Rennefahrt,*** *Die Allmend im Berner Jura, Breslau 1905 (Gierke's Unters. z. d. Staats- a. Rechtsgesch. 74). — Statistik des Kt. St. Gallen, Heft VI: Alpstatistik, bearb. von* ***Th. Schnider,*** *Bern 1896. — 3. Ueber die süddeutschen Verhältnisse:* ***Bücher*** *in Laveleye's Ureigentum, Kap. IX. —* ***W. Wygodzinski,*** *Ueber altwürttembergische Gemeindegüterpolitik, Berlin 1894 (Diss.). —* ***Fröhlich,*** *Die badischen Gemeindegesetze, Karlsruhe 1861, besonders S. 157fg. —* ***Wielandt,*** *Handbuch des badischen Gemeinderechtes, 2. Aufl., Heidelberg 1883, S. 159fg., 291fg. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883, Ergebnisse S. 3fg. und Bd. II Nr. 12fg. —* ***Buchenberger,*** *Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft usw. im Großh. Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 52f. — Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden. Amtl. Darstellung, verfertigt im Auftrag des großh. bad. Ministeriums des Innern, Karlsruhe 1889 und 1890, 2 Bde. —* ***Wygodzinski,*** *Die Allmenden in Baden: Jahrb. f. Nat. 3. F. 3, S. 416fg. —* ***B. Ellering,*** *Die Allmenden im Großh. Baden, Tübingen 1902 (Volksw. Abh. der bad. Hochsch. V. 5). —* ***A. Eliasberg,*** *Die Bedeutung des Allmendbesitzes in der Gegenwart, Karlsruhe 1907 (in der gleichen Sammlung IX, 6). —* ***R. Wetz,*** *Die Vorteile und Nachteile der Allmenden, Heppenheim a. d. Bergstr. 1901. — 4. Ueber Norddeutschland:* ***F. Christoph,*** *Die ländlichen Gemeindegüter in Preußen, Jena 1906 (Abh. d. staatsw. Sem. in Jena III, 2.). —* ***D. Kohl,*** *Die Allmende der Stadt Oldenburg, 1903 (S.-A. aus dem Jahrb. f. d. Gesch. des Herz. Oldenburg XI). — 5. Ueber verwandte Einrichtungen in Belgien, Skandinavien, Finland und Italien s. Ureigentum, S. 253fg., 230fg., 357fg.*

K. Bücher.

Alpenwirtschaft.

1. Wesen und Begriffe. 2. Die Stufen der Alpwirtschaft. 3. Eigentumsverhältnisse. 4. Betriebssysteme und Betriebseinrichtungen. 5. Ausdehnung der Alpwirtschaft.

1. Wesen und Begriffe. Unter „Alpenwirtschaft", abgekürzt „Alpwirtschaft", verstehen wir die landwirtschaftliche Benutzung der Alp. Eine „Alp" (Alpe, Alm) ist ein Landkomplex im Gebirge, der größtenteils oder ausschließlich als Sommerweide des Viehes (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine) dient. Die Alp liegt gewöhnlich oberhalb der ständigen Wohnungen der Menschen und ist nur während des Sommers besiedelt. Die Vegetationsdauer und die Weidezeit sind je nach der Höhenlage ver-

schieden. Während die in der Waldregion gelegenen Gebiete 120—160—200 Tage benutzt werden können, beschränkt sich die Weide in den höchsten Lagen auf 1—2—3 Wochen im Hochsommer; die übrige Zeit ist die Alp öde und leer.

Die Alpwirtschaft ist für sich allein kein selbständiger Betriebszweig. Sie kann nur im Zusammenhang mit der Talwirtschaft bestehen. Im Tal wird das Winterfutter produziert, während die Alp die Sömmerung liefert. Da die Alp in der Regel hoch im Gebirge, weit entfernt vom Wintergut, liegt, so läßt sich dieselbe nicht von diesem aus benützen, sondern der Alpwirt zieht mit dem Viehstand auf die Alp (Alpaufzug, Alpauftrieb) und nutzt hier Weideplatz um Weideplatz. Zuerst kommen die zu unterst gelegenen Triften an die Reihe, dann geht der Hirte mit der Herde immer höher und höher, bis er Ende Juli in den höchsten Lagen angelangt ist. In gleicher Weise geht es nun wieder abwärts, und im Herbst findet die Weide auf den untersten Plätzen ihren Abschluß. Der Betrieb ist also eine Art Nomadenwirtschaft. Auf den einzelnen Stufen (Läger, Staffel, Säße, Stände) sind Sennhütten und Ställe eingerichtet, von welchen aus der Betrieb stattfindet. Die höchsten Sennhütten in der Schweiz liegen bei 2400—2600 m über Meer, die tiefsten 500—700 m.

Neben der Weide finden sich auf der Alp auch mehr oder weniger ausgedehnte Parzellen Mattland, das zur Heunutzung verwendet wird (Einschläge, Heuberge und Wildheuplätze). Der Ertrag derselben wird entweder zur Winterung ins Tal geschafft („Heuzug") oder er wird auf der Alp selbst verfüttert. Auf den tiefer gelegenen Alpen ist dieses Wiesland wenigstens teilweise wohl gepflegt, gut gedüngt und hat oft eine große Ausdehnung, so daß der Heuertrag ein so bedeutender ist, daß damit ein Teil des gesömmerten Viehes auch gewintert werden kann. Wenn das Heu an Ort und Stelle aufgefüttert wird, so sind die Alpen ständig, also Sommer und Winter bewohnt, wie dies im Jura und im Voralpengebiet öfters vorkommt, wo der Senn mit einem Teil der Herde oben überwintert. Ist die Heunutzung so groß, daß die Weide zurücktritt, so sprechen wir nicht mehr von einer Alp, sondern es ist ein Landgut mit überwiegender Stallwirtschaft und untergeordnetem Weidebetrieb. Zwischen diesem und der Alp gibt es mancherlei Uebergangsformen.

2. Die Stufen der Alpwirtschaft. Den Uebergang von der Talwirtschaft zur Alpwirtschaft bildet vielerorts das Maiensäß; es sind das Bergwiesen, die nur im Frühjahr und Herbst zur Weide dienen. Die besser bewirtschafteten Maiensässe werden über Sommer ein mal geheuet. Man spricht in diesem Falle von einem Aetzmahd, während diejenigen, die nicht geheuet werden, die eigentlichen Voralpen sind, zum Unterschied der Hochalpen, die nur im Hochsommer genutzt werden. Die Hochalp ist oft in zwei oder mehr Staffel eingeteilt: einen unteren und einen oberen (Untersäß und Obersäß — wenn es zwei sind) oder einen unteren (Untersäß), mittleren (Mittelsäß) und oberen (Obersäß) — wenn es drei sind usf. Jeder Staffel wird 1—2—3 mal benutzt. Auf jedem finden sich besondere Gebäulichkeiten.

Bei manchen hochgelegenen Alpendörfern fehlen Gebäulichkeiten auf der Alp, da der Betrieb der Alp von dem Dorfe aus stattfindet. So z. B. kehrt das Vieh in den 2040 m über dem Meer gelegenen französischen Dorfe St. Veran (Hautes Alpes) täglich abends von der angrenzenden Alp in die Winterställe im Dorfe zurück. Ebenso in dem höchsten schweizerischen Dorfe Cresta im Avers (Graubünden) 1949 m ü. M. Diese Alpen werden als Heimalpen bezeichnet. Nicht gleichwertig mit diesen sind die vielerorts für einen Teil des Viehes in der Nähe des Dorfes eingerichteten Heimweiden. Die Heimalpen sind Hochalpen, während die Heimweiden höchstens mit den Voralpen zu vergleichen sind.

3. Eigentumsverhältnisse. Die Alpen sind in überwiegendem Maße Gemeineigentum von Gemeinden (Allmend, s. a. diesen Art.) und Genossenschaften. In Süddeutschland und Oesterreich kommen die Berechtigungsalpen dazu. Bei diesen gehört der Grund und Boden und meist auch das darauf wachsende Holz dem Staat oder einer Grundherrschaft. Die Bauern dagegen haben als Erblehen das Weiderecht. Wegen der Mängel, die diesem Besitzstande anhaften, sucht man aber mehr und mehr Wald und Weide auszuscheiden. — Bei den Gemeindealpen ist das Nutzungsrecht der Genossen an gewisse Bedingungen betr. Alter, Geschlecht, Haushäblichkeit, Wohnsitz, Grundbesitz usw. geknüpft. Besonders charakteristisch ist aber die sehr allgemein zu Recht bestehende Bestimmung, daß nur selbst gewintertes Vieh, und zwar mit Heu, das in der Gemeinde erzeugt wurde, auf der Gemeindealp Sömmerungsrecht hat, um so einer Uebernutzung (Uebersatz) der Alp vorzubeugen. Um den Uebersatz zu verhüten, sind viele Gemeindealpen amtlich nach ihrem Ertrag geschätzt. Es ist festgestellt, daß die Alp so und so viel Stück Vieh ernähren kann; mehr darf nicht aufgetrieben werden. Diese Schatzung (Randung, Landung, Stuhlung, Seyung) geschieht nach Stößen (Kuhrechten, Rindern,

Gräsern, Kuhessen). Ein Stoß ist die Portion Weide, die eine Kuh zur Sömmerung nötig hat. Ist die Weide gut und grasreich, so ist eine kleinere Fläche nötig, ist sie gering, so ist ein größeres Areal erforderlich. Jüngere Tiere und Kleinvieh werden nur als Teil eines Stoßes in Ansatz gebracht. Demzufolge zerfällt der Stoß in mehrere Teile. Eine Kuh (= 1 Stoß) hat 4 „Füße" und 8 „Klauen". Nach der neueren schweizerischen Alpstatistik zählt ein Maischrind für 2 Füße, 1 Kalb hat nur 1 Fuß, 1 Pferd von 3 Jahren geht auf 12 Füßen einher, ein solches von 2 Jahren auf 8 und ein jüngeres Fohlen auf 4. Eine Ziege und ein Schaf rechnen nur als 1/5 Stoß. — Die Genossenschaftsalpen, die ebenfalls sehr häufig sind, haben eine bestimmte Anzahl Stöße. Die Genossenschafter können über ihre Anteile mehr oder weniger frei verfügen, sie können die Alprechte verpachten, verpfänden oder verkaufen. Das Alprecht hat einen gewissen Kurs, ähnlich wie eine Obligation oder eine Aktie. Auf besseren Alpen wird für ein Kuhrecht 400—500—1000 M. bezahlt, an einzelnen bevorzugten Orten (wie z. B. im Simmental) bis 1500 M. und mehr. — Die Privatalpen sind hauptsächlich im Voralpengebiet verbreitet, im eigentlichen Gebirge treten sie zurück.

4. Betriebssysteme und Betriebseinrichtungen. Wo die gemeine Alp (gleichgültig ob Gemeinde-, Genossenschafts- oder Berechtigungsalp) von einer Mehrzahl von Genossen benutzt wird, haben sich zwei verschiedene Betriebssysteme ausgebildet — die Einzelalpung und der genossenschaftliche Alpwirtschaftsbetrieb. Bei der Einzelalpung hat jeder Genosse auf der Alp eine eigene Hütte und er betreibt die Alpwirtschaft für sich. So findet man auf den Alpen oft 20—30 und mehr Hütten, häufig eigentliche Sennendörfer bildend, wo jeder für sich eine verschwenderische Zwergwirtschaft betreibt, mit allen ihren Mängeln, und einen großen Teil des Alpnutzens aufzehrt. Beim genossenschaftlichen Alpwirtschaftsbetrieb ist ein zentraler Betrieb für alle Genossen eingerichtet. Das Vieh wird zusammen aufgetrieben, gemeinsam gepflegt und die Milch wird gemeinsam verwertet. Um zu wissen, welcher Anteil jeder Genosse am Alpertrag hat, wird die Milch der Kühe jedes einzelnen Anteilhabers während des Sommers 1—2—3 mal, oder alle Wochen einmal oder täglich morgens und abends gemessen oder gewogen (Messberge). Wo kein Milchvieh gehalten wird, gestalten sich die Verhältnisse wesentlich einfacher.

Zum Betriebe der Alpwirtschaft sind gewisse Einrichtungen und Hilfsmittel nötig: Wege, Transporteinrichtungen, Brücken, Brunnen, Sennhütten, Ställe, Einfriedigungen. Je rationeller der Betrieb, um so größere Sorgfalt wird auf diese verwendet. Der Alpboden ist in hohem Maße der Verwilderung durch die Natur ausgesetzt und für die Verbesserung desselben ist bisher relativ wenig geschehen, weil sich derartige Meliorationen im allgemeinen weniger lohnen als im Flachlande. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, daß der Staat helfend eingreift. In der Schweiz sind im Jahre 1906 480773 Fr. vom Bunde für Bodenverbesserungen beigesteuert worden, worunter ein sehr großer Teil für Alpverbesserungen. Mindestens gleich hohe Beiträge leisteten die Kantone. Diese Beiträge mehren sich von Jahr zu Jahr. Neben den eigentlichen Bodenverbesserungen dienen diese Unterstützungen auch zur Herstellung von Wegen, Wasserversorgungen, Mauern und Stallungen.

5. Ausdehnung der Alpwirtschaft. Die etwa 6000 Alpen der Schweiz umfassen annähernd 400000 Stöße mit einer mittleren Weidezeit von 90 Tagen. Die vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein mit Bundesunterstützung vor 18 Jahren begonnene Alpstatistik ist leider noch nicht beendet und die Ermittelungen in den einzelnen Kantonen sind nicht vergleichbar. Der Alpauftrieb in Oberbayern wird auf 21281 Stück Hornvieh, etwa 500 Pferde und einige Tausend Schafe angegeben. Deutschtirol (das die vollkommenste Alpstatistik besitzt) hat 2482 Alpen mit 162000 Kuhrechten. In Steiermark weiden 80000 Rinder und 20000 Schafe auf den Alpen und die Kärntneralpen werden auf 58000 Stöße geschätzt. Die 750 Alpen Vorarlbergs haben 33870 Normalweiden (Stöße). Große Ausdehnung hat dann die Alpwirtschaft in Salzburg, Oberösterreich, Welschtirol, Oberitalien, Frankreich und in den Vogesen, und die gleiche Wirtschaftsweise findet man in den meisten europäischen Gebirgsgegenden.

Literatur: *Stebler, Handbuch für Alp- und Weidewirtschaft, Berlin 1903.*
Zürich. **F. G. Stebler.**

Altenteil, Altenteilsverträge.

1. Begriff und Inhalt. 2. Juristische Konstruktion. 3. Ursprung, Verbreitung und sozialwirtschaftliche Bedeutung. 4. Reformbestrebungen.

1. Begriff und Inhalt. Unter Altenteilsverträgen, die auch als Gutsübergabe-, Gutsüberlassungs-, Gutsabtretungs-, Abstands-, Ausgedings-, Austrags-, Auszugs-, Leibzuchts- und Leibgedingsverträge bezeichnet werden, versteht man solche gewöhnlich zwischen Eltern und Kindern, ausnahmsweise auch zwischen fremden Personen, abgeschlossene Verträge, durch welche der eine Teil dem anderen das Eigentum an einem Vermögensstück, das gewöhnlich in einem Immobile besteht, gegen Ausbedingung bestimmter Leistungen und Lieferungen (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Austrag, Leibzucht, Leibgedinge) überläßt.

Da die ausbedungenen Lieferungen und Leistungen mit dem Tode der Gutsübergebers entweder ganz oder doch zum Teil ein Ende nehmen, so hat dieser Vertrag für den Gutsübernehmer einen aleatorischen Charakter.

In den Städten und in den nicht bäuerlichen Kreisen des flachen Landes kommen solche Verträge nur außerordentlich selten vor. Und wo sie ausnahmsweise angetroffen werden, pflegen sie sich von eigentlichen Kaufverträgen nur wenig zu unterscheiden.

In bäuerlichen Kreisen dagegen haben die Altenteilsverträge in Deutschland und in Frankreich eine sehr weite Verbreitung. Gewöhnlich werden sie hier zwischen dem Vater bezw. den Eltern als den Besitzern eines Bauernguts und einem der Kinder, ausnahmsweise aber auch mehreren Kindern, abgeschlossen, wobei die ihr Gut übergebenden Eltern, die sog. Altenteiler, sich von ihren Deszendenten, den Gutsübernehmern, die Zahlung eines Geldkapitals und die Gewährung bestimmter Emolumente in natura oder eine Geldrente sowie bestimmte persönliche Leistungen auf Lebenszeit ausbedingen.

Die Naturalemolumente pflegen in ihren Bestandteilen wie in ihrer Höhe, die Geldleistungen wenigstens in ihrer Höhe außerordentlich verschieden zu sein. Neben den Bedürfnissen des individuellen Falles pflegt die Sitte einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes entscheidend zu sein.

Hier und da erfolgt die Normierung des Altenteils in genereller Weise, etwa in der Form „der Gewährung eines standesmäßigen, ortsüblichen Altenteils", meist jedoch in sehr spezieller Weise. Aus der bunten Mannigfaltigkeit der einzelnen Stipulationen ragen besonders hervor: die Einräumung eines Nebenhäuschens (des sog. Altenteilshauses) oder einer oder mehrerer Kammern oder überhaupt eines Wohnungsrechts im Bauernhause, die Gewährung eines Stückes Garten- oder Ackerland sowie eines oder mehrerer Obstbäume, die Fütterung eines oder mehrerer Stücke Vieh, die Leistung bestimmter Dienste durch den Gutsübernehmer, seine Arbeiter und sein Vieh, die Lieferung verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Kolonialwaren usw., wobei die minutiösesten Details vereinbart zu werden pflegen.

Selbst dort, wo der Altenteil nur oder doch hauptsächlich aus Naturalien besteht, pflegt in neuerer Zeit übrigens bisweilen eine Schätzung derselben in Geld zu erfolgen und dem Altenteiler dann die Wahl zwischen dem Bezuge der ausbedungenen Naturalemolumente und ihrem Geldäquivalent gelassen zu werden. Auch macht sich neuerdings die Tendenz geltend den Altenteil überhaupt nur in Form von Geldbezügen auszubedingen, eine Tendenz, die sich in manchen Landesteilen, wie z. B. im Cleveschen, in Braunschweig, in Baden und anderswo, vollständig durchgesetzt hat.

Der Altenteil hat je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten entweder die Natur einer Reallast, wie z. B. nach Preußischem Allgemeinem Landrecht, oder nur die einer persönlichen Forderung, die aber durch Eintragung in das Grundbuch Realsicherheit erhalten kann. So kann es denn infolge mehrfacher Besitzübertragung eines Gutes vorkommen, daß auf demselben mehrere Altenteile haften und daß der letzte Gutsübernehmer oder Käufer zur Gewährung von Altenteilen an ihm ganz fremde Personen verpflichtet ist.

2. Juristische Konstruktion. In dieser Beziehung unterscheiden sich das deutsche und französische Recht voneinander. Denn während das deutsche Recht den Altenteilsvertrag als Rechtsgeschäft unter Lebenden auffaßt, wird ihm von dem Code civil der Charakter einer antizipierten Erbfolge gegeben.

Freilich suchten einige gemeinrechtliche Theoretiker (Linde) auch in Deutschland dieser letzteren Auffassung Bahn zu brechen, doch hat ihnen weder die Theorie im allgemeinen noch die neuere Gesetzgebung beigestimmt. Während Puchta den Altenteilsvertrag nach Analogie des Kaufvertrages zu konstruieren versucht, fassen Beseler und nach seinem Vorgange die meisten Germanisten denselben als ein eigenartiges Rechtsgeschäft, nämlich als einen unter Lebenden abgeschlossenen onerosen Vertrag mit spezifischem Inhalt auf.

Auf diesen Standpunkt der gemeinrechtlichen Theorie haben sich auch die deutschen Landesgesetzgebungen gestellt. So das Preuß. ALR. I. 11 §§ 602—604. 1087, 1088, Anhang zu § 1013. I. 12 § 656, II, 1 §§ 312 bis 315. Dazu: Preuß. G. v. 11./VII. 1845, durch welches das im ALR. aufgestellte Erfordernis richterlicher Bestätigung der Altenteilsverträge beseitigt wird; Preußisches Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5./V. 1872 § 11 und Preuß. Grundbuchordnung vom 5./V. 1872 § 6. Das Preuß. ALR. bestimmt hinsichtlich des Altenteilsvertrages ausdrücklich, daß er von den pflichtteilsberechtigten Erben des Uebertragenden nicht angefochten werden darf. Doch sollen die unversorgten Kinder, falls sie aus dem nicht abgetretenen Teile des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters die notdürftige Ausstattung nicht erhalten, von den versorgten Geschwistern verlangen können, daß sie das daran Fehlende ergänzen. Immerhin darf keinem der Geschwister mehr als der dritte Teil der selbst erhaltenen Ausstattung abgefordert werden. Der Auszug bildet eine auf dem abgetretenen Grundstück ruhende und auf dessen jedesmaligen Besitzer übergehende Reallast, muß

aber neuerdings, um gegen Dritte wirksam zu sein, in das Grundbuch eigetragen werden.

Auch das Sächsische BGB. §§ 515 ff., 1157—1172, welches den Auszugsvertrag seines spezifisch bäuerlichen Charakters entkleidet hat, handelt denselben unter den Verträgen inter vivos ab.

Im Unterschiede von der deutschen Gesetzgebung faßt der Code civil Art. 918, 919, 1075—1079 die Gutsübergabe als partage d'ascendants oder anticipé auf. Dieselbe kommt entweder in der Form einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung vor. In der ersteren Form ist sie unwiderruflich, in der letzteren dagegen widerruflich. In beiden Fällen aber ist der Wert des auf diesem Wege an einen oder mehrere Erben übergegangenen Vermögens dem Schenkgeber oder Testator auf seine quotité disponible anzurechnen und muß der die quotité übersteigende Betrag in die nach den Grundsätzen des Code zur Verteilung gelangende Erbschaftsmasse eingeworfen werden. Indes darf die Kollation nur von denjenigen Deszendenten beansprucht werden, welche nicht ausdrücklich in die Gutsübergabe gewilligt haben.

3. Ursprung, Verbreitung und sozialwirtschaftliche Bedeutung. Altenteilsverträge kommen schon im Mittelalter vor. Sie scheinen aus dem Gutsuntertänigkeitsverhältnis und dem Bestreben des Gutsherrn: die Bauernhöfe „prästationsfähig" zu erhalten, erwachsen zu sein. Dieser Gesichtspunkt führte, bei dem großen Einfluß, der dem Gutsherrn vielfach auf die Auswahl der Person des bäuerlichen Wirts gegeben war, dazu, daß der Bauer, wenn er in die Jahre gekommen war, in denen er nicht mehr die für die Bewirtschaftung des bäuerlichen Anwesens sowie für die Leistung der Frondienste auf dem gutsherrlichen Haupthofe erforderlichen Kräfte besaß, das Bauerngut seinem Rechtsnachfolger, der gewöhnlich einer seiner Deszendenten war, gegen den Empfang eines Altenteils übergeben mußte. Die ausschließliche Rücksicht auf das Gedeihen des Bauernhofs, das ja die Anspannung der vollen Kraft eines leistungsfähigen Mannes voraussetzt, führte dann auch unter freieren Besitzverhältnissen zu einem ähnlichen Resultat.

Solange nun die Naturalwirtschaft herrschte, die bäuerliche Bevölkerung seßhaft und bedürfnislos war, und der Einzelne sich unter die herrschende bäuerliche Sitte beugte, solange endlich das wohlverstandene Interesse des Gutsherrn an der Erhaltung der Prästationsfähigkeit des Bauernhofs mitwirkte, wurde im ganzen vermieden, daß der Bauer sich zu früh auf den Altenteil setzte, daß der Altenteil den Gutsübernehmer allzuschwer belastete und daß überhaupt aus dem Altenteilsverhältnis erhebliche Nachteile entsprangen.

In dem Maße aber, wie der Individualismus den Familiensinn und die ländliche Sitte zu zersetzen begann, wie der Einfluß des Gutsherrn sich in willkürlicher und mißbräuchlicher Weise geltend zu machen anfing, wie der Geldverkehr auch in die Naturalwirtschaft des Bauernhofes eindrang und die Bevölkerung sowie die bäuerliche Wirtschaft beweglicher wurden, traten die Schattenseiten des Altenteilsverhältnisses immer stärker zutage. Sie bestehen darin, daß wünschenswerte Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftsplanes infolge der übernommenen Naturalleistungen erschwert werden, daß die Altenteilsverpflichtungen den Verkauf einzelner Parzellen des Bauerngutes sowie die Benutzung des Realkredits hemmen, daß die Altenteilsverträge durch ihre Eintragung in das Grundbuch usw. nicht unerhebliche Kosten verursachen. Der Hauptschaden, den die Altenteilsverträge anrichten, besteht aber jetzt darin, daß der Bauer sich schon zu einer Zeit auf den Altenteil setzt und seine Kraft somit brach legt, in der er noch leistungsfähig ist, daß er dem Gutsübernehmer immer größere Lasten aufbürdet, bei denen der Bauernhof nur schwer bestehen kann, und endlich, daß das Altenteilsverhältnis zu Zwistigkeiten in der Familie führt, aus denen dann nicht selten Civil- und Strafprozesse entspringen. Aus diesem letzteren Grunde erklärt es sich, daß das Altenteilsverhältnis im Volksmunde niemals, auch nicht zu der Zeit, da seine sonstigen Mängel noch wenig hervortraten, einen guten Klang gehabt hat. Heißt es doch in Mittelfranken: „Uebergeben — Kummerleben!" Und anderswo: „Zieh dich nicht eher aus, als du schlafen gehst!" Ja in einigen Städten der Mark Brandenburg soll neben einer am Stadt- oder Haustor abgemalten Keule die Inschrift gestanden haben:

„Wer den Kindern gibt das Brot,
Und leidet selber Not,
Den soll man schlagen mit dieser Keule tot."

Solche Mißbräuche führten bereits im vorigen Jahrh. zu einer gesetzlichen Regelung der Altenteilsverträge in dem Sinn, daß dieselben von den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden nach gehöriger Prüfung ihres Inhalts zu bestätigen waren. Dabei hatten die bestätigenden Behörden hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Bauern sich nicht vor Erreichung eines bestimmten Alters, in der Regel des sechzigsten Lebensjahres, auf den Altenteil setzten, daß die vor ihnen ausbedungenen Lasten nicht außen Verhältnis zu den Erträgen des Gutes standen, und daß die Verträge unbedingt

solche Bestimmungen vermieden, welche leicht zu Zwistigkeiten und Prozessen führen konnten. Diese gesetzliche Regelung der Altenteilsverträge vermochte die Mißbräuche aber nicht ganz zu beseitigen, sondern im besten Fall, wenn die bestätigenden Behörden aus sachverständigen Personen bestanden, die eines Ansehens in bäuerlichen Kreisen genossen, sie nur einzuengen. Es erwähnt daher noch Chr. Ludw. Runde in seinem im Jahre 1805 erschienenen verdienstvollen Buche über die Leibzucht oder den Altenteil auf deutschen Bauerngütern alle jene oben aufgezählten Mißbräuche.

Die neuere freiheitliche Gesetzgebung, welche den Bauer von der gutsherrlichen Gewalt und der staatlichen Kontrolle befreite und ihn auf eigene Füße stellte, hat denn auch dahin geführt, daß die Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge beseitigt wurde.

Seitdem hat die Verbreitung der Altenteilsverträge, deren Inhalt fortan vollständig in das freie Belieben der Kontrahenten gestellt war, eher zu- als abgenommen. Aber der Zähigkeit dieser Vertragssitte korrespondierte nicht immer und überall die Erhaltung derjenigen wirtschaftlichen und sittlichen Faktoren des Bauernlebens, ohne deren Vorhandensein der Altenteilsvertrag zu einem Unsinn und einer Plage wird.

Vermochte der Altenteil früher von einem schuldenfreien, spannfähigen Bauernhof ohne Schaden für den Bauer und sein Gut getragen zu werden, so war dies nicht mehr der Fall, seitdem der Bauernhof in mehrere Stellen zerlegt worden war und seitdem der Altenteil zu anderen Schulden hinzukam. Und was noch unter günstigen Konjunkturen allenfalls angehen mochte, das wurde in Zeiten sinkender Grundrente vollends unmöglich. Auch wich die dem Bauer leichter fallende Naturalleistung der Geldrente in demselben Maße, wie die Altenteiler, im Zusammenhange mit der freieren Bewegung der Bevölkerung, das Altenteilhaus zu verlassen und in die Stadt zu ziehen begannen. In diesem Fall war zwar der Hauptanlaß zu Reibungen zwischen dem Gutsübernehmer und dem Altenteiler beseitigt, aber ersterem ging auch die Mitarbeit und sonstige Beihilfe des letzteren verloren. Je schwerer die Lage des Bauernstandes in den beiden letzten Jahrzehnten wurde, desto früher suchte er sich von seinem Sorgengut zurückzuziehen, und je mehr er seine frühere Anspruchslosigkeit eingebüßt hatte, desto höher wurde die von ihm seinem Rechtsnachfolger auferlegte Last. Dieser ist aber immer bereit, sie zu übernehmen, weil für ihn davon der Erwerb eines eigenen Besitztums und die Möglichkeit des Heiratens sowie der Begründung eines eigenen Haushalts abhängig ist. Entspricht dann die reelle Wirklichkeit den Wünschen und Hoffnungen, die sich an die Gutsübernahme knüpften, nicht, so wird das Anwesen bald an einen Dritten losgeschlagen, und dieser muß dann neben den Lasten des ersten Altenteilers wohl noch Verpflichtungen ähnlicher Art für seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger übernehmen.

Freilich zeigen die Altenteilsverträge nicht überall, wo sie heute verbreitet sind, solche Auswüchse. Namentlich ist dieses dort nicht der Fall, wo die Eltern bei der Uebergabe die Leistungsfähigkeit des Hofes und das Wohl ihrer Nachfolger im Auge habend, dem Gutsübernehmer nicht mehr zumuten, als er zu leisten vermag; wo sie ihren mäßigen Altenteil durch Dienste, die sie in der Familie und Wirtschaft des Bauern leisten, zu kompensieren suchen, und wo Eltern und Kinder noch durch so starke Bande verknüpft sind, daß sie den zahlreichen Versuchungen zu Unbilligkeiten und Streitigkeiten, die in dem Altenteilsverhältnis enthalten sind, zu widerstehen vermögen. Aber wenn man den vielen, neuerdings von berufenster Seite lautgewordenen Klagen über die Altenteilsverträge sowie den mannigfachen Vorschlägen zu einer Reform derselben sein Ohr nicht verschließt, so wird man nicht verkennen dürfen, daß jene günstigen Fälle heute zu den Ausnahmen gehören.

Trotzdem wird nicht ohne weiteres an eine Beseitigung der Altenteilsverträge gedacht werden dürfen, da sie auch zurzeit, trotz der mittlerweile veränderten Bedingungen ihres Bestehens, noch immer die Rechtsform für eine Reihe legitimer Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens abgeben.

Zu diesen gehören folgende:

a) Beim Bauern vereinigen sich auch heute noch Eigentum, Betriebsleitung und häufig auch harte Arbeit in einer Hand. Diese Arbeit, die die Kraft des Bauern in hohem Grade in Anspruch nimmt, führt nun auch dazu, daß seine Arbeitskraft rascher konsumiert wird als die der Betriebsleiter anderer Unternehmungen. Daraus entspringt durchschnittlich im sechzigsten Lebensjahr beim Bauer das Bedürfnis nach Ruhe und zugleich der Wunsch, die Leitung seiner Wirtschaft einer jüngeren Kraft zu übergeben, welche dieselbe mit dem Interesse des Eigentümers fortzuführen imstande ist. Hierzu wird sich am besten dasjenige der Kinder des Bauern eignen, das bis dahin durch Aufenthalt und Mitarbeit auf dem Hofe sich mit dem technischen und wirtschaftlichen Betriebe desselben, sowie mit der Behandlung des Gesindes und der sonstigen Arbeiten, vertraut gemacht hat. Zu einer solchen Vorbereitung auf den künftigen

Beruf wird aber nur derjenige bereit sein, dem zugleich die Aussicht eröffnet wird, dereinst der Rechtsnachfolger seiner Eltern zu werden. Der Zeitpunkt, in welchem ihm diese Nachfolge besonders erwünscht erscheinen wird, ist mit seiner Verheiratung gegeben.

Wird es in diesem Zeitpunkt schon für den Bauernsohn erwünscht sein, sich selbständig zu machen, so wird auch seine Frau, deren Eingebrachtes gewöhnlich zur Auszahlung der Erbanteile der Geschwister ihres Mannes verwendet zu werden pflegt, wenig Neigung verspüren, sich dem häuslichen Regiment ihrer Schwiegermutter zu unterwerfen. Um nun diesen Zeitpunkt möglichst weit hinauszuschieben, damit der Bauer nicht zu früh gewungen werde, sich auf den Altenteil zu setzen, empfiehlt es sich, den Hof dem jüngsten Sohn zu übergeben. Dieser inneren Zweckmäßigkeit entspricht denn auch die bäuerliche Sitte in vielen Gegenden.

b) Zu dem erwähnten Gesichtspunkt, der seit alters her die Altenteilsverträge beherrscht, gesellt sich dann in Ländern, in denen das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Intestaterbrecht auf die Naturalteilung des Gutes unter mehrere Erben oder auf die Taxierung desselben nach Maßgabe des Verkehrswertes und somit auch seinen Besitzübergang in dritte Hände hindrängt, noch ein anderer. Um dieses Resultat zu verhüten, d. h. um das Bauerngut ungeteilt und möglichst wenig verschuldet in der Familie des bisherigen Besitzers zu erhalten, wird der Altenteilsvertrag ebenfalls in Anwendung gebracht. In diesem Fall bildet er eine derjenigen Rechtsformen, in denen die Reaktion des Bauernstandes gegen das geltende gemeine Intestaterbrecht zutage tritt. An dieser Form hängt die bäuerliche Bevölkerung mit um so größerer Zähigkeit und Starrheit, je mehr sie sich seit alters her an dieselbe gewöhnt hat. Die Aufgabe, das fehlende Anerbenrecht zu ersetzen, erfüllt der Altenteilsvertrag namentlich in den Gebieten des gemeinen Rechts, des Preuß. LR. und des Code civil.

Seitens namhafter preußischer Juristen, wie u. a. seitens der ehemaligen Justizminister v. Savigny und v. Mühler, in deren Voten vom 29./VI. und 20./VIII. 1842, betreffend die Revision des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge v. 12./VII. 1836, seitens des verstorbenen Oberlandesgerichtsrats Dr. Waldeck, in dessen i. J. 1841 erschienener Schrift über das bäuerliche Erbfolggesetz in der Provinz Westfalen, seitens des Geh. Justizrats Prof. Dernburg, in dessen Lehrbuch des preuß. Privatrechts, sowie neuerdings seitens einiger Mitglieder des preuß. Abgeordnetenhauses sowie der Provinziallandtage, hat man sich denn auch zur Motivierung der gegenüber der Einführung des Anerbenrechts eingenommenen ablehnenden Haltung darauf berufen, daß der Zweck des Anerbenrechts schon durch die Altenteilsverträge erreicht werde.

c) Eine Abweichung von der Sitte, das Bauerngut als Ganzes einem der Erben durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zu übertragen, findet in denjenigen Gegenden von Süd-, West- und Mitteldeutschland statt, in denen der bäuerliche Besitz aus einer Anzahl von Parzellen besteht und die Naturalteilung des ländlichen Immobiliarnachlasses unter mehrere Kinder üblich ist. Hier vermögen die Altenteilsverträge nicht die Naturalteilung zu verhüten und bleibt ihnen nur die Bedeutung, daß sie die Ansichten des Altenteilers über die im gegebenen Fall zweckmäßigste Art der Verteilung zum Ausdruck bringen und ihm außerdem die Möglichkeit gewähren, sich schon bei Lebzeiten von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen.

d) Aehnlich ist die Bedeutung der Altenteilsverträge in Ländern, in denen seit alters her die Anerbenfolge als Intestaterbrecht gilt, mag dasselbe nun in einem Teil dieser Länder neuerdings durch das System der Höferolle ersetzt sein, wie z. B. in Hannover, Oldenburg, Bremen, einen großen Teil Westfalens und einem kleinen Teil Kur-Hessens, oder auch noch gegenwärtig die Natur des Intestaterbrechts beibehalten haben, wie z. B. in Mecklenburg, Waldeck, Lippe-Schaumburg, Braunschweig, Altenburg und im Badischen Schwarzwald. Während in den Gegenden mit herrschender Naturalteilung die Altenteilsverträge die Zersplitterung des Grundbesitzes nicht zu verhüten vermögen, brauchen sie in den Ländern mit geltender Anerbenfolge diese Aufgabe nicht zu übernehmen, weil dieselbe bereits durch das Intestaterbrecht und die demselben konforme Sitte erfüllt ist. In diesen Ländern des Anerbenrechts schließen sich die Altenteilsverträge eng an das Intestaterbrecht an, indem sie die Erbfolgeordnung desselben nur den individuellen Umständen des einzelnen Falles anzupassen suchen, so zwar, daß sie je nach der Größe des Hofes und seiner Verschuldung, dem Umfange des etwaigen Kapitalbesitzes des Bauern und der Eigenart seiner Kinder, die Person des Anerben sowie das Maß und die Art der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen, zu denen auch der Altenteil gehört, genau bestimmen.

e) Endlich gilt ein Gleiches wie für die Gegenden, in denen das Anerbenrecht gilt, auch für diejenigen Länder, in denen bereits durch absolute oder relative rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter, gegen die Zerstückelung derselben Vorsorge getroffen ist,

wie z. B. im Königreich Sachsen, in einigen thüringischen Fürstentümern etc. Auch hier fällt den Altenteilsverträgen nicht die Aufgabe zu, beim Erbübergang für die ungeteilte Erhaltung der Bauernhöfe zu sorgen, sondern nur die Aufgabe, das Verhältnis des Gutsübernehmers zu seinen Geschwistern noch bei Lebzeiten der Eltern entsprechend den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu regeln und dem Bauer die Möglichkeit zu gewähren, daß er sich auf den Altenteil zurückziehe.

4. Reformbestrebungen. Aus der Rücksicht auf die nützlichen, in der Natur des bäuerlichen Besitzes begründeten Funktionen der Altenteilsverträge einerseits und aus der Wahrnehmung der mannigfachen Schäden, die aus der mißbräuchlichen Anwendung derselben hervorgehen, andererseits, ist neuerdings ein Widerstreit der Ansichten über die Altenteilsverträge und der Vorschläge zu ihrer Reform entsprungen, den man als Kampf um den Altenteilsvertrag bezeichnen kann.

Während die einen, weil sie vorzugsweise die Schattenseiten dieser Verträge im Auge haben, am liebsten die radikale Unterdrückung derselben durch die Gesetzgebung sehen würden, wollen die anderen, weil sie in den Altenteilsverträgen ein Mittel erblicken, um das ihnen odiöse Anerbenrecht, wo es bereits besteht, zu beseitigen, und wo seine Einführung begehrt wird, dieselbe zu umgehen, die Altenteilsverträge um jeden Preis aufrechterhalten.

Die Vertreter dieser beiden Ansichten vereinigen sich auch wohl auf dem Wege des Kompromisses zu der Forderung einer Reform der Altenteilsverträge durch die Gesetzgebung: die einen, indem sie im Gefühl ihrer Ohnmacht, diese Verträge nicht ganz beseitigen zu können, doch wenigstens hoffen, sie auf diesem Wege möglichst einzuschränken, die anderen, indem sie durch Beseitigung der den Altenteilsverträgen anhaftenden Mängel dieselben noch lebensfähiger zu machen wünschen.

Eine dritte, hauptsächlich von Befürwortern des Anerbenrechts vertretene Richtung möchte die Altenteilsverträge, weil dieselben den veränderten wirtschaftlichen Zuständen und sittlichen Anschauungen des Bauernstandes nicht mehr entsprechen, ebenfalls beseitigt sehen. Aber sie verhehlt sich nicht, daß dieses nicht mit einem Schlage, etwa durch ein gesetzliches Verbot, sondern nur allmählich und langsam, durch einen inneren Umwandlungsprozeß, geschehen kann. Dieser wird aber um so sicherer vor sich gehen, je besser es gelingt, diejenigen Zwecke, welche auch heute noch, wenn auch unvollkommen, durch die Altenteilsverträge erreicht werden, auf anderen Wegen zu erreichen.

Unter den verschiedenen Reformvorschlägen mögen hier im einzelnen die hauptsächlichsten hervorgehoben werden.

a) Von verschiedenen Seiten ist die Wiedereinführung der Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge durch die Justizbehörden in Anregung gebracht worden, wobei diese Behörden zugleich mit den erforderlichen Normativbestimmungen zu versehen wären, nach denen sie sich bei der Prüfung der Altenteilsverträge zu richten haben würden.

Auf diesem Wege hofft man in Zukunft zu verhüten, daß die Bauern sich zu früh auf den Altenteil setzen, namentlich aber daß ihre Rechtsnachfolger so hohe Verpflichtungen übernehmen, daß sie dieselben auf die Dauer zu tragen nicht imstande sind.

Da solche Mißbräuche namentlich häufig unter der slavischen Bevölkerung der östlichen Landesteile Preußens (Posen, Westpreußen, Schlesien) vorkommen, so ist es leicht zu erklären, daß die obigen Anregungen gerade von hier ausgegangen sind.

Zu diesen gehört unter anderem der von dem Rittergutsbesitzer Kennemann aus der Provinz Posen im Jahre 1886 im preußischen Landesökonomiekollegium gestellte Antrag, daß „die Auflassung eines bäuerlichen Grundstückes mit Auferlegung eines Ausgedinges nur dann erfolgen darf, wenn durch das Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen ist, daß dasselbe mit Zurechnung der in Abteilung I und II bereits eingetragenen Leistungen den dreifachen Grundsteuerreinertrag nicht übersteigt".

Dieser Antrag bedeutete nichts anderes als die Wiedereinführung einer Verschuldungsgrenze des ländlichen Grundbesitzes für einen speziellen Fall. Mit der Annahme desselben würde demnach bei Gelegenheit der Regelung der Altenteilsverträge ganz beiläufig ein schwerwiegendes, tief in die bestehende Wirtschafts- und Rechtsordnung einschneidendes Prinzip anerkannt werden. Ein solches Vorgehen würde wahrscheinlich zur Folge haben, daß, solange, abgesehen von diesem einzelnen Fall, die Verschuldungsfreiheit des ländlichen Grundbesitzes bestehen bleibt, der Umgehung dieser singulären Bestimmung Tür und Tor offen stünde. Aus diesem Grunde wurde der Antrag von dem Kollegium denn auch fast einstimmig abgelehnt.

b) Ein anderer von dem Gerichtsassessor Kade gemachter Vorschlag will ebenfalls nur einen Mißstand der Altenteilsverträge beseitigen. Dieser Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß der Altenteilsvertrag so leicht und so oft zum Unglück der Beteiligten führt, weil er ein gewagtes Geschäft

in sich schließt. Denn der neue Besitzer übernimmt eine Verbindlichkeit auf eine unbestimmte Zeit, deren längere oder kürzere Dauer erst über die wirkliche Höhe der Verpflichtung entscheidet. Da diese Dauer aber von dem früher oder später eintretenden Tode des Altenteilers abhängig ist, so wird dadurch eine Kollision zwischen den sittlichen Pflichten des Gutsübernehmers und seinen wirtschaftlichen Interessen hervorgerufen, welche zu schlimmen Folgen führt. Diese glaubt nun Kade dadurch beseitigen zu können, daß dem Altenteilsvertrage in Zukunft die Eigenschaft eines gewagten Geschäfts genommen wird. Zu diesem Zweck soll der Hofübernehmer verpflichtet werden, das Leben des Altenteilers für den Fall, daß dieser ein bestimmtes Lebensalter, etwa das 75. Lebensjahr überschreitet, zu versichern, indem er sich durch Zahlung einer bestimmten Prämie ein annäherndes Aequivalent für den von diesem Zeitpunkt ab zu leistenden Altenteil sichern würde. Dadurch würde für ihn zunächst die Veranlassung, den Tod des Altenteilers herbei zu wünschen, hinwegfallen und die Belastung seiner Wirtschaft derart genau und sicher bestimmbar werden, daß die Uebernahme eines Risikos in Wegfall käme. Da nach dem Plan Kades die Versicherung vom Staat zu übernehmen wäre, so könnte dieser gleichzeitig auch eine Prüfung der Höhe des Altenteils in seinem Verhältnis zur Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks vornehmen und im Fall eines erheblichen Mißverhältnisses zwischen diesen beiden Faktoren eine entsprechende Einschränkung des Altenteils veranlassen. Damit wäre denn auch dieser Vorschlag zu der älteren Gesetzgebung, welche die Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge durch die staatliche Behörde verlangte, zurückgekehrt.

c) Noch größere Ausdehnung will dem Versicherungswesen ein Vorschlag des Amtsrichters Schneider in Nienburg geben. Auf Grund der Anregungen von Rettberg (1776), Albert Schäffle, Eugen Jäger und des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen wünscht Schneider, das durch den Altenteilsvertrag bisher nur unvollkommen befriedigte Bedürfnis des Bauern, sich bei schwindender Arbeitskraft von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen, durch die Gutsübergabe in Verbindung mit der Lebens- und Rentenversicherung in Zukunft zweckmäßiger zu befriedigen. Zu diesem Zweck bringt er in Vorschlag, daß der Bauer sich selbst auf dem Wege der Versicherung eine Altersrente oder ein Kapital, das dann auf Leibrente angelegt werden könnte, etwa für sein sechzigstes Lebensjahr sichern möge. Statt seinem Nachfolger die völlig unberechenbare Last des Altenteils zuzuschieben, würde sich der Bauer demnach selbst eine genau feststehende Ausgabe auferlegen, — was bei höherer Intensität des Ackerbaues so überaus wichtig ist —, und dieselbe auf dreißig und mehr Jahre verteilen. Dabei würde der Bauer genau genommen für seinen Nachfolger zahlen, dem er die künftige Altenteilslast erspart, aber er täte dies doch zugleich im höchsten eigenen Interesse, indem er dann die Lieblosigkeiten, die so manchem Bauer den Lebensabend verbittern, nicht mehr zu fürchten brauchte. Denn der im Besitz einer Rente oder eines Kapitals befindliche Bauer könnte, wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, sein Gut seinem präsumtiven Erben übergeben, ohne daß die gegenwärtig häufig vorkommenden Uebelstände der Altenteilsverträge dann einzutreten brauchten. Der Gutsübergeber, der seinem Nachfolger für Hege und Pflege eine Rente gäbe, würde von diesem ganz anders angesehen und behandelt werden als ohne das blinkende Geld. Ja, selbst die mit dem höheren Alter wachsende Gebrechlichkeit des Gutsübergebers würde durch den fortdauernden Eingang der Rente erträglich gemacht, zumal dann, wenn sie nach dem Tode des einen Altenteilers dem Ueberlebenden voll zur Verfügung bliebe. Besonders in Zeiten der Not und auch zu den eigenen ersten Prämienzahlungen für seine Altersrente würde dem Gutsübernehmer das Geld sehr willkommen sein und der Gutsübergeber, dem ja jederzeit gekündigt werden könnte, ein gern gesehener Gast in seinem Hause sein. Aber auch dieser wäre seinerseits nicht an die Stelle gebunden, er lebte also in keiner drückenden Abhängigkeit, da er sich für seine Rente einmieten könnte, wo er wollte.

So viel Bestechendes dieser Vorschlag auch hat, so wird er sich auf dem Wege der Freiwilligkeit wohl nur sehr langsam einbürgern, da die Versicherung eine Ordnung und Pünktlichkeit in der Wirtschaftsführung und Geldgebarung voraussetzt, wie sie unter dem Bauernstande heutzutage oft nicht anzutreffen ist. Auch würde die Prämienzahlung, wenn sie nicht gar zu hoch sein soll, bereits in einer Zeit beginnen müssen, in der der Gutsübernehmer durch den Antritt seiner Wirtschaft und durch die Auszahlung der Erbanteile seiner Geschwister ohnehin schon stark in Anspruch genommen wäre. Auch würde die Altersversicherung um so mehr auf den zähen Widerstand der Bauern stoßen, als sie der unter denselben weitverbreiteten Anschauung widerspricht, daß der Bauernhof selbst die beste Sparkasse ist. Endlich wäre bei dem Weiterbestehen des gemeinen Erbrechts mit seiner Verkehrswerttaxe nicht ausgeschlossen, daß

dem Gutsübernehmer auch in Zukunft übermäßige Lasten zugunsten seiner Geschwister auferlegt werden würden.

d) Diesem Bedenken sucht ein von mir ausgegangener und von dem Preußischen Landesökonomiekollegium i. J. 1886 und dem Deutschen Landwirtschaftsrat i. J. 1887 zum Beschluß erhobener Antrag Rechnung zu tragen.

Mit einigen, durch den Schneiderschen Vorschlag neuerdings veranlaßten Modifikationen geht derselbe dahin, die Uebelstände der Altenteilsverträge im engsten Zusammenhange mit einer Form des gemeinen Intestaterbrechts und mit einer weiteren Ausdehnung des Pachtwesens zu beseitigen.

In denjenigen Gegenden, in denen die Anerbenfolge nicht kraft Intestaterbrechtes gilt — und es gehört hierher ein großer Teil des Deutschen Reiches — dienen die Altenteilsverträge, wie oben ausgeführt wurde, unter anderem auch dazu, die bäuerlichen Anwesen ungeteilt in den Familien ihrer bisherigen Besitzer zu erhalten. Den sehr starken Motiven gegenüber, welche neuerdings auf die strikte Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts auch auf die Vererbung der Bauerngüter hindrängen, erfüllen die Altenteilsverträge die obige Funktion je länger um so unvollkommener. Eine durchgreifende Besserung ist daher nur durch eine solche Reform des Intestaterbrechts zu erzielen, daß hinfort das Bauerngut bei der Vererbung nach dem Ertragswert taxiert werde und daß der Anerbe die Anteile seiner Geschwister nur in solcher Höhe und unter solchen Bedingungen auszuzahlen habe, welche die dauernde Erhaltung des Guts in seiner Hand ermöglichen. Ein solches Intestaterbrecht würde die Altenteilsverträge, soweit allein die oben erwähnte Funktion in Betracht kommt, überflüssig machen, und soweit ihr Fortbestehen aus anderen Gründen wünschenswert sein sollte, auf ihren Inhalt günstig einwirken. Dann verbreitet sich infolge der Einwirkung des reformierten Intestaterbrechts auf die Bevölkerung allgemein die Anschauung, daß es bei Vererbung eines Bauernguts in erster Linie auf die Erhaltung desselben in der Familie ankomme, und führt diese Ueberzeugung zu einer entsprechenden, dem Intestaterbrecht adäquaten Sitte, so würde dieselbe auch dem Inhalt der Altenteilsverträge zugute kommen.

Sodann wäre darauf hinzuwirken, daß an Stelle der Uebertragung des Eigentums an dem Bauerngut zu Lebzeiten des Altenteilers auf seinen Rechtsnachfolger eine Uebertragung des Guts zur Benutzung träte, womit die Gewährung einer unwiderruflichen Exspektanz auf das Eigentum des benutzten Gutes an den Nutznießer für den Fall des Todes des Eigentümers verbunden werden könnte. Dieser Zweck wäre dadurch zu erreichen, daß an die Stelle des bisherigen Altenteilsvertrages, welcher zu sofortigem Eigentumsübergang des betreffenden Gutes auf den Gutsübernehmer führt, hinfort ein — seiner Natur nach unwiderruflicher — Erbvertrag, verbunden mit einer „Vormerkung auf Auflassung", träte. Hierdurch würde der Eigentumsübergang des Gutes auf den Zeitpunkt des Ablebens des Bauern hinausgeschoben, aber gleichwohl der Bauer bis dahin an der hypothekarischen Belastung seines Gutes rechtlich behindert sein.

Durch das allmählich in Fleisch und Blut der Bevölkerung eindringende reformierte Intestaterbrecht würde dann wohl auch bewirkt werden, daß solche Erbverträge erst dann abgeschlossen werden, wenn der bäuerliche Besitzer sich wirklich zur Ruhe begeben will, indem er für diesen Fall seinen ev. Rechtsnachfolger für den Rest seines Lebens das ihm eigentümlich verbleibende Grundstück zugleich in Pacht geben könnte. Dringt dann mit dem reformierten Erbrecht in der Bevölkerung zugleich die Ueberzeugung durch, daß der Erbübergang des Bauerngutes nur auf Grund einer mäßigen Ertragswerttaxe erfolgen dürfe, so würde das zugleich den Inhalt der hinfort an Stelle der Altenteilsverträge zu setzenden Erbverträge sowie die Höhe des von dem präsumtiven Anerben zu fordernden Pachtschillings günstig beeinflussen.

Diesem Ziele müßten die Gesetzgebung, die Verwaltungs- und Justizbehörden sowie die landwirtschaftlichen Vereine mit vereinten Kräften nachstreben, wenn es gelingen soll, die starke, im Bauernstand weitverbreitete und tief eingewurzelte Sitte der Altenteilsverträge durch eine andere, den veränderten Verhältnissen mehr entsprechende und deshalb unschädlichere zu ersetzen. Zugleich könnte auch auf die Verbreitung der Altersversicherung im Bauernstande hingewirkt werden, wodurch dann erzielt würde, daß der Bauer, wenn er sich zurückzieht und seinem durch Erbvertrag unwiderruflich bestimmten Nachfolger sein Gut pachtweise überläßt, entweder diesem besonders günstige Pachtbestimmungen zu stellen vermöchte oder bei höherem Pachtschilling die Mittel gewinnen würde, um seinen übrigen Kindern schon bei Lebzeiten Zuwendungen zu machen, die dann auf ihren Erbteil anzurechnen wären. Damit aber würde wiederum die dem Gutsübernehmer nach dem Tode seines Vorgängers obliegende Pflicht, seine Geschwister abzufinden, für ihn weniger drückend ausfallen, als wenn er ihnen ihre Erbanteile voll auszuzahlen hätte.

Literatur: *Die geschichtlichen und systematischen Darstellungen des deutschen Privatrechts von* ***Runde, Eichhorn, Zöpfl, Schulte, Mitter-***

mater, F. Walter, Gengler, Beseler, von Gerber, Stobbe und Häusler; des preuß. Privatrechts von **Dernburg** *und* **Förster-Eccius;** *des braunschweigischen Privatrechts von* **Steinacker;** *der Provinzialrechte Westfalens u. Hannovers von* **Sommer, Wiegand** *und* **Gräfe;** *des französischen Civilrechts von* **C. S. Zachariä.** *— Insbesondere:* **Runde,** *Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteile auf deutschen Bauerngütern, 1805. —* **von Miaskowski,** *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, zweite Abteilung, 1884. —* **Derselbe,** *Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, 1889; insbesondere Nr. 6. —* **Boldt,** *Die agrarischen Fragen der Gegenwart, 1883. —* **Schäffle,** *Die Inkorporation des Hypothekarkredits, 1885. —* **C. Jäger,** *Die Agrarfrage der Gegenwart, 2. Abteilung, 1884. — Verhandlungen des preuß. Landesökonomiekollegiums v. 6./XI. 1886, in den landwirtsch. Jahrbb., Bd. XV, Supplement II. — Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats vom März 1887, in dem stenographischen Bericht über diese Verhandlungen 1887. — Verhandlungen des deutschen Juristentages, Bd. II Berlin 1895. —* **Brentano,** *Ges. Aufsätze, Bd. II Erbrechtspolitik, Stuttgart 1899.* **v. Miaskowski.**

Altersgliederung der Bevölkerung.

1. Arten der statistischen Darstellung der Altersverhältnisse der Bevölkerung. 2. Gliederung nach 10-jährigen Altersgruppen. 3. Einige demographisch und volkswirtschaftlich wichtige Altersgruppen. 4. Faktoren, welche die Altersgliederung bestimmen. 5. Die Altersgliederung bei den beiden Geschlechtern. 6. Die Altersgliederung nach dem Familienstand. 7. Die Altersgliederung nach Größenkategorieen der Wohnplätze. 8. Die Altersgliederung nach Beruf und Berufsstellung.

1. Arten der statistischen Darstellung der Altersverhältnisse der Bevölkerung. Die hohe Bedeutung, welche die genaue Kenntnis der Altersverhältnisse der Bevölkerung eines jeden Staates sowohl für die Bevölkerungswissenschaft als auch für das soziale und volkswirtschaftliche Leben und dessen Verwaltung hat, läßt die genaue Erfassung und Darstellung derselben als eine der wichtigsten Aufgaben der Bevölkerungsstatistik erscheinen. Um die hierfür nötigen Unterlagen zu gewinnen, bildet sowohl bei den Volkszählungen als auch bei der Statistik der Sterbefälle das Alter eines jeden Individuums in allen Staaten mit geordnetem statistischen Dienste einen Gegenstand der Erhebung und der Nachweisung. Die Fragestellung kann hierbei entweder unmittelbar auf das Alter der einzelnen Personen oder auf deren Geburtszeit gerichtet sein, worauf dann aus den Geburtsangaben das Alter berechnet wird. Die letztere Erhebungsweise ist unbedingt vorzuziehen, indem dadurch die Fehler vermieden werden, die bei der individuellen Berechnung des Alters erfahrungsgemäß häufig vorkommen. Hiervon abgesehen, pflegen auch bei den Angaben des Alters bezw. der Geburtsdaten manche Unrichtigkeiten zu unterlaufen. Dieselben sind insbesondere auf folgenden Momente zurückzuführen: 1. auf die Fehler, welche aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit gemacht werden und insbesondere für die höheren Altersstufen zu einer Uebersetzung der runden Altersjahre führen, 2. auf die Neigung des weiblichen Geschlechts, das Alter niedriger, das Geburtsdatum also später anzusetzen, als dies der Wahrheit entspricht und 3. auf die übertriebenen Altersangaben für Greise, weshalb die Angaben über die höchsten Altersstufen individuelle Nachprüfung erheischen. Auch wird die richtige Darstellung der Altersgliederung dadurch erschwert, daß bei der Volkszählung erfahrungsgemäß eine gewisse Anzahl von Kindern des zartesten Alters der Verzeichnung entzogen wird, woraus hinwiederum eine zu schwache Besetzung der untersten Altersstufen resultiert. Aufgabe der Zählungstechnik ist es, derartige Fehler möglichst zu vermeiden.

Während die aus der Mortalitätsstatistik gewonnenen Altersangaben zur Berechnung der mittleren Lebensdauer und der Vitalität der Bevölkerung führen, ergibt sich aus den Erhebungen anläßlich der Volkszählungen über die Alters- bezw. Geburtsjahre der gleichzeitig Lebenden der Altersaufbau und aus der Zusammenfassung der einzelnen Jahrgänge zu gewissen charakteristischen Gruppen die Altersgliederung der Bevölkerung. Der Durchschnitt aus der Summe aller von den gleichzeitig Lebenden erreichten Altersjahre aber zeigt das mittlere Lebensalter derselben an. Dieses letztere vermag jedoch schon aus dem Grunde keinen tieferen Einblick in die Altersverhältnisse der Bevölkerung zu bieten, weil sich aus einer ganz abweichenden Besetzung der einzelnen Altersklassen ein und derselbe Durchschnitt ergeben kann. Einen zutreffenderen Ausdruck hierfür bildet allerdings die Altersgrenze, welche die gleichzeitig Lebenden in zwei gleiche Teile scheidet, von welchen der eine über, der andere unter diesem Grenzalter steht. Hieraus erhellt jedoch nicht die Austeilung der Bevölkerung nach dem Alter innerhalb dieser Hälften, d. i. die Besetzung der einzelnen Zeitabschnitte von der Grenze ab gerechnet. Es muß daher auf die einzelnen Jahresklassen eingegangen werden, welche sich aus den Erhebungen der Volkszählungen über das Geburtsjahr ergeben. Was nun den Altersaufbau nach den einzelnen Geburtsjahren anbelangt, so ist dessen Kenntnis allerdings schon deshalb von großer Bedeu-

tung, weil er das feinste Detail in sich schließt und die Grundlage für die Berechnung der Absterbeordnungen sowie die Voraussetzung für die Konstruktion jener verschiedenen Gruppen bildet, deren man je nach der Besonderheit des Ausgangspunktes und des Zieles der statistischen Untersuchung benötigt. Bliebe die Bevölkerung stationär und würde jeder Geburtsjahrgang Jahr für Jahr durch gleiche Sterblichkeit gemindert, so würde sich der Altersaufbau der Bevölkerung graphisch als eine regelmäßige Pyramide darstellen, deren Basis die Jüngsten und deren Spitze die Aeltesten bilden. Diese Voraussetzungen treffen jedoch nicht zu. Infolge der Vermehrung der Bevölkerung ist in der Regel jeder folgende Geburtsjahrgang etwas stärker besetzt als der vorhergehende, die Sterblichkeit ist auf den verschiedenen Altersstufen verschieden, und überdies üben die Wanderungen einen desto stärkeren Einfluß auf die Altersgliederung aus, je enger man das Beobachtungsgebiet abgrenzt (s. unten sub 4). Je nachdem das eine oder das andere dieser Momente stärker hervortritt, treten gewisse Modifikationen in der Alterspyramide ein, welche ohne den Behelf graphischer Darstellungen hier nur schwer erörtert werden könnten. Um einen leichteren Ueberblick über die vielgliedrigen Reihen der Altersgliederung zu ermöglichen, werden dieselben im folgenden Abschnitte zunächst zu 10-jährigen Altersgruppen zusammengefaßt.

2. Gliederung nach 10-jährigen Altersgruppen. In der folgenden Uebersicht führen wir auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählungen die Altersgliederung der Bevölkerung im Deutschen Reiche, in Oesterreich (Cisleithanien), in Frankreich, in Italien und in den Vereinigten Staaten von Amerika in 10-jährigen Altersklassen vor, um aus den hierbei sich ergebenden charakteristischen Verschiedenheiten die Momente zu ermitteln, durch welche die Altersgliederung im allgemeinen bedingt wird.

I. Von je 1000 Einwohnern stehen im Alter

von Jahren	im Deutschen Reiche (1900)	in Oesterreich (Cisleith.) (1900)	in Frankreich (1901)	in Italien (1901)	in den Verein. Staaten v. Amerika (1900)
unter 10	245	263 [1])	177	237	238
10—20	198	195	169	215 [2])	206
20—30	169	161	161	132	182
30—40	131	127	142	123	138
40—50	101	103	122	107	101
50—60	78	79	104	89	68
60—70	50	49	76	61	41
70 u. mehr	28	23	49	36	26 [3])

[1]) Die österreichische Volkszählung grenzt die Altersgruppen nach vollendeten Altersjahren ab; die unterste Altersstufe umfaßt hier also 10 Geburtsjahrgänge.

[2]) In den Ausweisen der italienischen Volkszählung umfaßt die zweite Altersstufe 11, die dritte dafür nur 9 Geburtsjahrgänge.

[3]) Einschließlich 2,6 ‰ Personen ohne Altersangabe.

Die nähere Betrachtung dieser Ziffernreihen lehrt, daß die Besetzung der Altersklassen von der untersten gegen die oberste zu in den Ver. Staaten von Amerika in viel rascherer Progression abnimmt wie in den 4 europäischen Staaten. Aber auch unter diesen zeigen sich bemerkenswerte Verschiedenheiten in der Altersgliederung ihrer Bevölkerung. Die Alterspyramide des deutschen Volkes beruht auf einer breiteren Grundlage als die des italienischen, diese hinwiederum auf einer breiteren als die des französischen.

3. Einige demographisch und volkswirtschaftlich wichtige Altersgruppen. Nachdem in Uebersicht I die Altersgliederung nach 10-jährigen Altersklassen vorgeführt worden ist, ergeben sich zunächst vom rein populationistischen Standpunkte aus gewisse Zusammenfassungen derselben, indem die Gruppen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre als die Periode der Jugend, jene vom 15. bis zum 60. Lebensjahre als Periode der vollen Lebenskraft, endlich die Gruppen über 60 Jahre als Periode des Alters bezeichnet werden können, wobei die mittlere Periode durch das 40. Lebensjahr, welches die Akme der Lebenslinie bezeichnet, in zwei Teile zerlegt wird, von welchen der eine der aufsteigenden, der andere der absteigenden Entwickelung angehört. Die Uebersicht II [4]) führt diese Gruppen für die wichtigsten Kulturstaaten vor.

II. Von je 1000 Einwohnern stehen im Alter von

	Zählungsjahr	unter 15	15—40	40—60	60 und mehr
		Jahren [5])			
Deutsches Reich	1900	348	395	179	78
Oesterreich	1900	352	394	182	72
Ungarn	1900	356	379	189	76
Serbien	1896	435	381	139	45
Italien	1901	341	366	196	97
Schweiz [6])	1888	321	380	205	94

[4]) Diese Uebersicht ist der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 150, S. 87 entnommen; die Zahlen für Oesterreich, Frankreich und Italien sind jedoch nach den letzten Volkszählungen neu berechnet.

[5]) Die Personen unbekannten Alters sind bei der Berechnung der Verhältniszahlen unberücksichtigt geblieben.

[6]) In der Schweiz und in Luxemburg sind die Nachweise nicht nach Alters- sondern nach Geburtsjahren aufgestellt.

	Zählungsjahr	unter 15	15—40	40—60	60 und mehr
		Jahren			
Frankreich	1901	261	388	226	125
Luxemburg [1])	1900	315	403	189	93
Belgien	1890	328	389	186	97
Niederlande	1899	348	384	175	93
Dänemark	1890	348	368	182	102
Schweden	1899	325	366	190	119
England u. Wales	1891	351	405	170	74
Schottland		356	398	167	79
Irland	1901	304	407	180	109
Verein. Staaten v. Amerika	1900	344	421	170	65
Aegypten	1897	422	405	134	39
Japan	1891	335	384	193	88
Viktoria		346	443	147	64
Neu-Süd-Wales		384	428	145	43
Queensland		372	451	147	30
Süd-Australien	1891	394	411	141	54
West-Australien		343	458	146	53
Tasmanien		391	409	131	69
Neu-Seeland		400	392	166	42
Kap der guten Hoffnung	1891	432	390	130	48

In der obigen Uebersicht repräsentieren die Jahrgänge zwischen 15 und 60 Jahren hauptsächlich die für die Produktion wichtigen Altersklassen, während die Altersstufen bis zu 15 Jahren und über 60 diejenigen sind, welche überwiegend unter dem Gesichtspunkte der Konsumtion in Betracht kommen. Wollte man dagegen die Obergrenze des produktiven Alters bei dem 70. Jahre ziehen, so gehörten nach der Zählung vom 1. Dez. 1900 von je 1000 Personen der Bevölkerung des Deutschen Reiches 623 dem produktiven und 377 dem unproduktiven Alter an; auf je 100 produktive Personen entfielen somit 61 unproduktive.

Im Anschlusse an diese Berechnung mögen einige Bemerkungen über die Auffassung Platz finden, von welcher man bei der Beurteilung des wechselseitigen Verhältnisses dieser Altersgruppen auszugehen hat. Eine weitverbreitete Ansicht, welche vom Altmeister der deutschen Statistik, dem ehemaligen Direktor des königl. preuß. statistischen Bureaus, Dr. Ernst Engel, ausgeht, legt nämlich die Altersgliederung eines Volkes der ökonomischen Bewertung desselben zugrunde. Hiernach wird der Mensch als ein Erziehungsprodukt aufgefaßt, für welches der zum Zwecke der Erziehung gemachte Aufwand als Anlagekapital in Form des Arbeitslohnes verzinst und in Form der Erziehung der nächstfolgenden Generation zurückbezahlt werden müsse, denn nur dann würden die Gestehungskosten der Arbeit in dem Arbeitslohne vollkommen ersetzt. Je länger daher die mittlere Lebensdauer, je stärker die Besetzung der mittleren, wirtschaftlich produktiven Altersklassen, desto sicherer sei die volle Ausnutzung bezw. Amortisation des im Volke selbst investierten Kapitals. Hiergegen ist jedoch folgendes zu bemerken: Erscheint es unserer Auffassung nach überhaupt unethisch, den ökonomischen Wertbegriff, der sich nur auf die Objekte der Volkswirtschaft bezieht, auf deren Subjekte zu übertragen und zugleich mit der Arbeitskraft auch den Träger derselben, den Menschen zum Gegenstand der Wertberechnung zu machen, so ist es vollends gefehlt, derselben die Erziehungskosten — wie wir hier anstatt Produktionskosten sagen wollen — zugrunde zu legen, weil nämlich die Produktionskosten nur dann und nur insoweit ein Faktor der Wert- und Preisbildung sind, als die Erzielung eines ökonomischen Gewinnes das ausschließliche Motiv für die Produktion bildet, diese also unterbleibt, wofern die Produktionskosten im Preise nicht ersetzt werden. Daß dies jedoch weder bei der Erzeugung der Menschen noch auch durchaus bei der Berufswahl, also weder bei der unqualifizierten noch bei der qualifizierten Arbeit der Fall ist, braucht hier wohl nicht ausführlich begründet zu werden. Es ist demnach unzulässig, aus der Altersgliederung der Bevölkerung ihren Kapitalwert zu berechnen. Immerhin ist eine stärkere Vertretung der mittleren und höheren Altersklassen sowohl ökonomisch als auch kulturell von hohem Werte. Einen zutreffenden Ausdruck hierfür kann man mit Georg von Mayr in dem Ausmaße der Lebenserfahrung finden, welche sich in den einzelnen Altersklassen verkörpert und welche durch die Summe der Lebensjahre bezeichnet wird, die von sämtlichen zu denselben gehörigen Individuen erreicht worden sind.

Großjährigkeit, Versicherungs- und Wehrpflicht, Strafmündigkeit und Wahlberechtigung geben Anlaß zu anderweitigen Gruppierungen der Altersklassen. Greifen wir z. B. auf die Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1900 zurück, so wurden durch dieselbe ermittelt: im Alter der Landsturmpflicht (17.—45. Jahr) 20,5, der Militärpflicht 14,0, der Wahlberechtigung für den Reichstag (vom vollendeten 25. Lebensjahre ab) 22,5 % der männlichen Bevölkerung. Im Alter der Großjährigkeit (vom vollendeten 21. Jahre ab) standen ferner 54,0, im Alter der Versicherungspflicht (vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 70. Lebensjahre) 60,5 %, im Alter der vollen Strafmündigkeit (18 Jahre und mehr) endlich 59,5 % der gesamten Bevölkerung.

4. Faktoren, welche die Altersgliede-

[1]) Die Altersstufen sind nur von 1—15, 16—40, 41—60 und 61 Jahre und darüber nachgewiesen.

rung bestimmen. Als solche kommen, wie bereits erwähnt, in Betracht: 1. die Geburtenziffer, 2. die Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Jahrgänge und 3. die Wanderungen. Was zunächst die Geburtenziffer anbelangt, so liegt deren Einfluß auf den Kinderreichtum der einzelnen Länder offen zutage. Je größer der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen ist, desto stärker müssen auch die jüngeren Altersklassen innerhalb der Gesamtbevölkerung hervortreten. Die oben (Uebersicht I S. 423) erwähnten 4 Staaten werden in dieser Hinsicht dadurch charakterisiert, daß der durchschnittliche jährliche Geburtenüberschuß innerhalb der Periode 1891—1900 im Deutschen Reiche 1,39 % der mittleren Bevölkerung betrug, in Oesterreich 1,06, in Italien 1,06, in Frankreich aber nur 0,06 %. Bei der Berechnung des Geburtenüberschusses wird der Sterblichkeit bereits Rechnung getragen. Ihr Einfluß auf die Altersgliederung tritt jedoch nur dann unbeirrt von der Häufigkeit der Geburten und von den Wanderungen zutage, wenn man der Untersuchung einen stationär gedachten Bevölkerungskomplex zugrunde legt, für welchen man die Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten der Absterbeordnung gelten läßt. Denn der Geburtenüberschuß, vermöge dessen jede höhere Altersklasse aus einer geringeren Zahl von Geborenen hervorgegangen ist als die nachfolgende, ferner die Verluste, welche ein Volk durch den Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung erleidet, endlich die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse, wodurch von den jüngeren Jahrgängen verhältnismäßig mehr Personen am Leben bleiben als von den älteren, bewirken, daß in der wirklichen, in stetem Flusse befindlichen Bevölkerung die Besetzung der höheren Altersklassen hinter jener der korrespondierenden Altersklassen der stationär gedachten Bevölkerung stets zurückbleibt. Nach den Untersuchungen, welche im kaiserlichen statist. Amte anläßlich der Berechnung einer deutschen Sterbetafel auf Grund der Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81 gemacht wurden, bleibt im Mittel jede höhere 10jährige Altersklasse der wirklichen Bevölkerung um das $1{,}01125^{10}$fache, jede einjährige mithin um etwa 1,125 % weiter als die vorhergehende hinter der gleichen Altersklasse der stationären Bevölkerung zurück, während die jährliche Zuwachsrate der wirklichen Bevölkerung im Durchschnitte nur 0,92 % beträgt. Eine gleich exakte Berechnung des Einflusses der Wanderungen auf den Altersaufbau ist zurzeit nicht möglich, da diesbezüglich ausreichend detaillierte Altersangaben nicht vorliegen. In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen den inneren Wanderungen und der Einwanderung bezw. Auswanderung über die Staatsgrenzen. Die Veränderungen, welche die Binnenwanderungen in der Altersgliederung hervorbringen, treten, wenn auch nicht ganz ungestört von anderen Einflüssen, in den charakteristischen Veränderungen der Altersgliederung nach Größenstufen der Wohnplätze zutage (vgl. unten sub 7). Was aber die Ein- bezw. Auswanderung über die Staatsgrenzen anbelangt, an welcher ganz überwiegend die mittleren produktiven Altersklassen beteiligt sind (vgl. den Art. „Auswanderung"), so bewirkt eine aktive Wanderungsbilanz eine übernormale, eine passive Wanderungsbilanz eine unternormale Besetzung der mittleren Altersstufen. Unter den oben in der Uebersicht I erwähnten Staaten können Frankreich und — bis zur Altersgrenze von 40 Jahren — auch die Vereinigten Staaten als Beispiele für den ersteren Fall, das Deutsche Reich, Oesterreich und Italien aber als Beispiele für den letzteren Fall angeführt werden.

Die hier besprochenen Faktoren sind es, welche die allmählichen Verschiebungen in der Altersgliederung eines Landes bewirken. Vergleichen wir z. B. die Altersgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reiches in den verschiedenen Zählungsjahren, so entfielen von je 1000 Personen der Gesamtbevölkerung auf die nebenbezeichneten Altersklassen

III.

im Alter	im Jahre			
v. Jahren	1871	1880	1890	1900
unter 5	128,5	138,7	130,1	130,8
5—10	112,5	114,2	111,9	113,6
10—15	103,9	103,3	109,5	103,6
15—20	91,1	93,3	97,2	94,4
20—25	86,3	85,6	86,1	90,4
25—30	78,2	73,2	78,8	79,3
30—40	133,1	129,9	127,6	131,3
40—50	106,4	103,6	103,8	101,0
50—60	83,5	79,7	78,3	77,6
60—70	52,0	53,2	52,0	50,5
70—80	20,9	21,4	23,6	22,7
über 80	3,6	3,9	4,2	4,8

Von den oben erwähnten Elementen des Bevölkerungsganges, welche für die Gestaltung der Altersgliederung maßgebend sind, kann hier nur der Einfluß der Geburtenhäufigkeit exakt nachgewiesen werden. Es kamen Lebendgeborene auf je 1000 Personen der mittleren Bevölkerung

in	den	Jahren	1841/50	36,1
„	„	„	1851/60	35,3
„	„	„	1861/70	37,2
„	„	„	1871/80	39,1
„	„	„	1881/90	36,8
„	„	„	1891/1900	36,1

Der größeren Geburtenhäufigkeit in der Periode 1871/80 entspricht es, daß, wie die

Uebersicht III zeigt, im Jahre 1880 die unterste Altersgruppe weit stärker besetzt war als in irgend einem anderen der angeführten Zählungsjahre. Die anfängliche Besetzung der einzelnen Gruppen wirkt dann in den entsprechenden höheren Stufen der späteren Zählungsjahre nach, ohne jedoch — wie bereits dargetan — hierfür ausschließlich maßgebend zu sein.

5. Die Altersgliederung bei den beiden Geschlechtern. Der Knabenüberschuß bei den Geburten sowie die Verschiedenheit in den Mortalitätsverhältnissen der beiden Geschlechter und in deren Beteiligung an den Wanderungen bewirken, daß der Altersaufbau beim männlichen Geschlechte ein anderer ist als bei dem weiblichen. Legen wir der Untersuchung die Altersgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 1. Dezember 1900 zugrunde, so kommen auf je 1000 männliche Personen in den nachstehenden Altersstufen

IV.

	weibliche
unter 5 Jahren	993
von 5—10	998
„ 10—15	995
„ 15—20	995
„ 20—25	1008
„ 25—30	1008
„ 30—40	1017
„ 40—50	1055
„ 50—60	1130
„ 60—70	1189
„ 70—80	1259
„ 80—90	1338
„ 90 u. mehr	1751
überhaupt	1032

Wie aus dieser Uebersicht erhellt, sind die untersten Altersklassen vermöge des Knabenüberschusses bei den Geburten vom männlichen Geschlechte stärker besetzt als wie vom weiblichen. Die stärkere Sterblichkeit beim männlichen Geschlechte bewirkt sodann, daß zwischen dem 10. und dem 20. Lebensjahre die beiden Geschlechter einander die Wage halten, und daß fortab das Uebergewicht des weiblichen Geschlechts immer stärker zutage tritt.

Nachdem wir in Uebersicht II für eine Reihe von Staaten den Altersaufbau ohne Rücksicht auf den Unterschied der Geschlechter vorgeführt haben, zeigt die folgende Uebersicht das Verhältnis der beiden Geschlechter innerhalb der einzelnen Altersklassen an.

V. Auf je 1000 männliche Personen kommen weibliche im Alter von

in den folgenden Staaten		unter 15	15—40	40—60	60 und mehr
		Jahren			
Deutsches Reich	1900	995	1008	1087	1218
Oesterreich	1900	1044	998	1058	1135
Ungarn	1900	998	1029	982	1033
Serbien	1896	969	952	925	804
Italien	1901	967	1037	1030	1028
Schweiz	1888	999	1059	1103	1148
Frankreich	1901	999	1014	1039	1154
Luxemburg	1900	992	853	988	1063
Belgien	1890	992	984	1018	1117
Niederlande	1899	986	1031	1031	1145
Dänemark	1890	978	1080	1073	1179
Schweden	1899	971	1016	1146	1252
England u. Wales	1891	1006	1075	1096	1227
Schottland	1891	973	1073	1165	1389
Irland	1901	968	1037	1103	1032
Verein. Staaten v. Amerika	1900	979	969	889	987
Aegypten	1897	943	996	943	1015
Japan		978	962	951	1146
Neu-Süd-Wales		978	827	679	665
Queensland	1891	976	698	559	611
Tasmanien		977	877	898	632
Neu-Seeland					
Kap der guten Hoffnung	1891	979	927	661	654
		989	1008	939	1019

Die charakteristische Umkehrung des Geschlechtsverhältnisses mit zunehmendem Alter kehrt demnach in der überwiegenden Mehrzahl der hier verglichenen Länder wieder. Nur in Oesterreich und Ungarn bewirkt die hohe Kindersterblichkeit, welche die Knaben noch ärger bedroht als die Mädchen, daß noch vor der erreichten Pubertät das weibliche Geschlecht überwiegt. Länder mit starker Einwanderung haben infolge des überwiegenden Anteils der Männer an dieser letzteren auf sämtlichen Altersstufen keinen Frauen-, sondern einen Männerüberschuß. Als Beleg hierfür können die amerikanischen und australischen Ziffern angesehen werden.

6. Die Altersgliederung nach dem Familienstand. Vermöge des gesetzmäßigen Zusammenhanges, welcher einerseits zwischen der Schließung der Ehen sowie deren Auflösung durch den Tod des einen Ehegatten oder durch richterliches Erkenntnis und andererseits dem Alter der Individuen besteht, mit welchen diese Standesveränderungen vor sich gehen, weisen die einzelnen Altersgruppen charakteristische Verschiedenheiten in dem Verhältnisse auf, in welchem sie sich unter die einzelnen Familienstandskategorieen aufteilen. Die diesen Verschiebungen innewohnende Regelmäßigkeit wird durch die folgende auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 aufgestellte Uebersicht für die Bevölkerung des Deutschen Reiches dargetan.

VI. Es waren am 1. Dezember 1900

in der Altersklasse von Jahren	ledig	verheiratet	verheiratet	geschieden
	von je 1000 Männern			
unter 15	1000,0	—	—	—
15—20	999,2	0,8	0,02	0,006
20—25	907,3	92,1	0,6	0,07
25—30	483,3	512,5	3,7	0,5
30—35	219,8	770,6	8,0	1,6
35—40	131,9	853,1	12,6	2,4
40—45	101,6	874,7	20,6	3,1
45—50	87,5	875,2	33,7	3,6
50—55	82,3	856,6	57,2	3,9
55—60	75,7	827,4	93,2	3,7
60—65	72,4	772,3	152,0	3,3
65—70	70,2	691,9	234,9	3,0
70—75	71,4	577,3	348,6	2,7
75—80	71,0	454,8	472,2	2,0
80—85	70,7	335,6	592,1	1,6
85—90	70,2	240,5	688,2	1,1
90—95	69,0	181,5	748,3	1,2
95—100	103,4	215,8	677,8	3,0
100 u. mehr	250,0	125,0	625,0	—
	von je 1000 Frauen			
unter 15	1000,0	—	—	—
15—20	984,0	15,8	0,2	0,01
20—25	712,6	284,5	2,5	0,4
25—30	343,7	645,0	9,4	1,9
30—35	188,7	784,4	23,0	3,9
35—40	140,0	809,6	45,4	5,0
40—45	119,3	791,7	83,1	5,9
45—50	104,6	750,5	138,7	6,2
50—55	100,6	683,9	209,7	5,8
55—60	98,5	597,8	298,6	5,1
60—65	101,6	489,6	404,4	4,4
65—70	102,8	374,4	519,2	3,6
70—75	108,2	258,5	630,5	2,8
75—80	109,1	164,7	723,9	2,3
80—85	108,4	96,0	793,6	2,0
85—90	107,0	56,2	835,1	1,7
90—95	112,2	42,7	844,0	1,1
95—100	108,1	46,3	844,3	1,3
100 u. mehr	62,5	31,3	906,2	—

7. Die Altersgliederung nach Grössenkategorieen der Wohnplätze. Der Unterschied der allgemeinen Lebensbedingungen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung, besonders hinsichtlich der Berufsgliederung und der Familienstandsverhältnisse, bringt es mit sich, daß ein steter Einwanderungsstrom sich vom Lande in die Stadt ergießt, welcher ihren Bedarf an Arbeitskraft deckt, während eine numerisch bedeutend schwächere Gegenbewegung durch jene hervorgerufen wird, für welche mit dem Austritte aus der spezifisch städtischen Erwerbstätigkeit auch die Veranlassung zum Aufenthalte in der Stadt entfallen ist. Diese Bewegung steht in einem gewissen Zusammenhange mit den Größenkategorieen der Wohnplätze und bewirkt, daß danach auch die Altersgliederung ihrer Bevölkerung in charakteristischer Weise gestaltet ist. Hierüber haben die Volkszählungen im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1900 und in Oesterreich vom 31. Dezember 1890[1]) genaueren Aufschluß erteilt:

VII. Im Deutschen Reiche gehören den nebenbezeichneten Altersstufen an von je 1000 Personen

Altersstufen in Jahren	in den 33 Großstädten	im übrigen Reichsgebiet	im ganzen
unter 16	305	380	368
16 bis unter 30	301	234	245
30 „ „ 50	264	226	232
50 „ „ 70	111	131	128
70 und mehr	19	29	27

VIII. In Oesterreich stehen auf den nebenbezeichneten Altersstufen in den Ortschaften mit Einwohnern

Altersstufen (Jahre)	bis zu 500	500 bis 2000	2000 b. 5000	5000 bis 10000	10000 b. 20000	über 20000
	von je 1000 Personen					
unt. 10	268	278	269	243	226	193
10—20	194	195	197	199	202	193
20—30	144	150	159	183	201	214
30—40	124	125	130	132	134	151
40—50	107	106	104	103	100	113
50—60	84	79	76	73	72	73
60—70	54	47	45	45	44	44
70 und mehr	25	20	20	22	21	19

In den Ziffern über die Altersgliederung spiegelt sich demnach die Differenzierung des populationistischen Charakters der Wohnplätze von verschiedener Volkszahl wieder. Die Wanderbewegung ist vom flachen Lande zur Stadt, von der Kleinstadt zur Großstadt gerichtet; je größeren Einfluß sie auf die Volkszahl hat, desto schärfer tritt die Uebersetzung der produktiven Altersklassen in der städtischen Bevölkerung zutage. Neben die zeitliche Bewegung der Bevölkerung ist auch eine örtliche getreten. In ihren Segmenten läßt die Altersgliederung der kleineren Gebietsabschnitte oder Größenkategorieen der Wohnplätze die spezifische Funktion dieser letzteren für den natürlichen Lebensprozeß der Gesamtheit erkennen.

8. Die Altersgliederung nach Beruf und Berufsstellung. Vermöge der deutschen Berufszählungen vom 5./VI. 1882 und vom 14./VI. 1895 hat die Kenntnis der Altersgliederung der Gesellschaft durch die Ausdehnung auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Berufe sowie der sozialen Schichten innerhalb derselben eine ganz außerordentliche Erweiterung und Vertiefung erfahren. Hier können nur die allerwichtigsten Momente hervorgehoben werden. In erster Linie ist in dieser Beziehung die Gestaltung der Altersgliederung nach den Kategorieen der Berufszugehörigkeit zu erwähnen, je nachdem nämlich die einzelnen Personen den

[1]) Bei der Bearbeitung der österreichischen Volkszählung vom 31. Dezember 1900 sind die Altersangaben nicht zu den Größenstufen der Wohnplätze in Beziehung gebracht worden.

Berufsarbeiten unmittelbar als „Erwerbstätige" oder nur mittelbar als „Dienende für häusliche Dienste" oder als „Angehörige" zugehören, oder endlich „berufslose Selbständige" sind. Nach der Berufszählung vom 14./VI. 1895 standen von je 10 000

IX.

im Alter von Jahren	Erwerbtätigen	Dienenden	Angehörigen	berufslos. Selbständig.
	männlichen Geschlechts			
unter 14	83	334	9 220	1 341
14—20	1 685	2 763	475	905
20—30	2 608	4 281	113	702
30—40	2 090	1 351	32	463
40—50	1 581	569	20	692
50—60	1 156	385	21	1 217
60—70	602	217	42	2 056
70 und darüber	195	100	77	2 624
	weiblichen Geschlechts			
unter 14	99	249	4 403	1 094
14—20	2 598	4 208	640	480
20—30	2 792	3 871	1 225	374
30—40	1 358	775	1 359	531
40—50	1 212	381	1 034	914
50—60	1 098	282	732	1 604
60—70	628	169	409	2 365
70 und darüber	215	65	198	2 638

In dieser Uebersicht ist die Gesetzmäßigkeit ausgedrückt, vermöge welcher bei jedem der beiden Geschlechter der Eintritt in die Erwerbstätigkeit bezw. der Austritt aus derselben, an die Erreichung gewisser Altersstufen gebunden ist. Die Berufszählung von 1895 lehrt uns ferner den Altersaufbau von 207 Berufsarten kennen, welche in fünf große Klassen zusammengefaßt werden können, nämlich: A. Land- und Forstwirtschaft einschließlich Tierzucht, Jagd und Fischerei, B. Bergbau, Industrie, Hütten- und Bauwesen, C. Handel und Verkehr, D. häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art und E. I. Militärdienst, E. II. öffentlicher und bürgerlicher Dienst und freier Beruf.

X. Im nebenbezeichneten Alter stehen von je 10 000 Erwerbtätigen der Berufsabteilungen

im Alter v. Jahren	A.	B.	C.	D.	E I.	E. II.
unter 14	163	46	23	42	—	12
14—20	2066	2138	1473	1469	376	821
20—30	2124	2803	2502	2092	8909	2430
30—40	1624	2114	2276	1879	509	2663
40—50	1487	1457	1787	1764	133	1846
50—60	1386	917	1235	1538	59	1303
60—70	847	406	548	919	12	706
70 u. mehr	303	119	156	297	2	219

Führt man endlich die Altersgliederung auch für jene sozialen Schichten durch, welche sich aus dem Arbeitsrang der Erwerbstätigen als a) selbständige oder leitende Beamte, b) nicht leitende Beamte, Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal, c) sonstige Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge ergeben, so standen von je 10 000 Erwerbstätigen der

XI.

im Alter von Jahren	Schichte a	Schichte b	Schichte c
unter 20	129	1 230	3 011
20—30	1 120	3 106	3 013
30—40	2 410	2 628	1 676
40—50	2 500	1 677	1 081
50—60	2 183	946	736
60—70	1 227	344	369
70 und mehr	431	69	114

Diese Zahlen erschließen den Zusammenhang zwischen der Altersgliederung innerhalb der einzelnen sozialen Klassen und der aufsteigenden Klassenbewegung. Die analogen Uebersichten für die einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten zeigen, inwiefern innerhalb derselben die Teilnahme an dieser aufstrebenden Bewegung, die Erreichung eines höheren Arbeitsranges, an die Dauer der Betätigung in dem vorausgehenden, niedrigeren, somit auch an den Eintritt in eine höhere Altersklasse gebunden ist.

Literatur: *Die amtlichen Volkszählungsberichte der oben in der Uebersicht II erwähnten Staaten, sämtlich angeführt in Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 150. Die Volkszählung am 1. Dezember 1900 im Deutschen Reich, S. 40*f. — Berufs- u. Gewerbezählung v. 14. Juni 1895, Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 108. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum zweiten Heft. — Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81, Monatshefte zur Stat. des D. R., Jahrg. 1887, XI. 1. —* **Ernst Engel,** *Der Wert des Menschen, Berlin 1883. —* **E. Levasseur,** *La population française II, Paris 1891. —* **Georg v. Mayr,** *Statistik und Gesellschaftslehre II, Freiburg i. B. 1897. —* **R. Mayo Smith,** *Statistics and Sociology, New York 1895. —* **H. Rauchberg,** *Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895. —* **H. Rauchberg,** *Die deutsche Berufs- u. Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, Berlin 1901, S. 222 ff.*

H. Rauchberg.

Altersversicherung

s. Invaliden- und Altersversicherung.

Altruismus.

Unter Altruismus versteht man den Gegensatz zu Egoismus in so vielen verschiedenen Bedeutungen und Anwendungen, als der Begriff des Egoismus sie zuläßt. So wie Egoismus das Streben nach dem eigenen Vorteil, so ist Altruismus das Streben nach dem Vorteil anderer. Der Name Altruismus ist verhältnismäßig neu und in der Literatur der Staatswissenschaften wenig eingebürgert. Er ist — nicht sehr glücklich — von Aug. Comte erfunden, zum tech-

nischen Ausdruck aber ist er erst in jüngster Zeit geworden und zwar infolge der wissenschaftlichen Opposition gegen die trotz besserer Erkenntnis mancher Forscher noch immer dominierende Berücksichtigung des Egoismus in der nationalökonomischen Theorie. Dietzel hat in seinen „Beiträgen zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft" (Jahrb. f. Nat. N. F. 9, S. 21—32) die Stellungnahme der bedeutenderen Theoretiker zum Egoismus als abstrakter, theoretischer Prämisse erörtert. Viele haben die Existenz anderer hochwichtiger Faktoren im Wirtschaftslebens erkannt; trotzdem beschränkten sie sich auf Berücksichtigung derselben in der Volkswirtschaftspolitik und Volkswirtschaftsgeschichte, indem sie den Egoismus als Grundlage der Volkswirtschaftstheorie unangetastet ließen. Auch Karl Menger erklärt in seinen „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften" (S. 46 f.), daß die Menschen in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen, wenn auch nicht ausschließlich und ausnahmslos, so doch vorwiegend und regelmäßig von ihren individuellen Interessen geleitet werden und diese letzteren, wenn auch nicht in allen Fällen und durchaus, so doch der Hauptsache nach richtig erkennen. Die „exakte Nationalökonomik" ist nach Menger (S. 78) eine Theorie, welche uns die Aeußerungen des menschlichen Eigennutzes in den auf die Deckung ihres Güterbedarfes hinzielenden Bestrebungen der wirtschaftenden Menschen . . . . verstehen lehren will. Das Verständnis der übrigen Tendenzen der letzteren, z. B. unter dem Gesichtspunkte des Gemeinsinnes, des strengen Waltens der Rechtsidee usf. sei anderen Theorieen vorbehalten.

Es ist danach klar, daß sich die Nationalökonomik noch immer in Widersprüchen bewegte. Einerseits wurde die große Rolle des Gewissens, des Gemeinsinns, der Barmherzigkeit im wirtschaftlichen Leben anerkannt, andererseits diese Faktoren ohne genügende Gründe faktisch oder prinzipiell aus der abstrakten Theorie ausgeschlossen. Erst Sax hat die Gesamtheit der nichtegoistischen Wirtschaftserscheinungen unter gemeinsame Begriffe vereinigt, indem er in seiner Schrift: „Ueber das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie" neben der Theorie des Egoismus eine Theorie des Altruismus und Mutualismus entwickelte. Allerdings hatte bereits Ad. Wagner in seiner „Grundlegung" die Einteilung der wirtschaftlichen Handlungen in drei Systeme. das privatwirtschaftliche, das gemeinwirtschaftliche und das karitative vorgenommen und sehr entschieden die dem Egoismus entgegengesetzten Tendenzen betont. Allein eine erschöpfende wissenschaftliche Würdigung derselben hat er doch nicht geboten. Er faßt sie nicht unter leitende Begriffe zusammen und weist ihnen, trotz prinzipieller Anerkennung, in der Theorie der Privatwirtschaften einen untergeordneten Platz an. Auch würdigt er nicht hinlänglich ihre Bedeutung im gemeinwirtschaftlichen und karitativen System, welch letzteres überdies dem gemein- und privatwirtschaftlichen nicht gegenübergestellt werden sollte, da beide zugleich karitativ sein können. — Aehnliches gilt von den wichtigen Ausführungen Schaeffles, der gleichfalls sowohl die durch die öffentliche Gewalt zum Nutzen der Gesamtheit als auch die zur Befriedigung anderer mittels freier aufopfernder Hingebung vorgenommenen Handlungen berücksichtigt und überhaupt die altruistischen Handlungen in großem Umfange in seine Darstellung einbezieht, ohne doch diesbezüglich eine vollständige Einteilung der wirtschaftlichen Handlungen und eine zusammenhängende Theorie des Altruismus zu schaffen.

Sax geht bei der Analyse der sozialökonomischen Erscheinungen von Individualismus und Kollektivismus aus, welche er, wie wir glauben irrig, als der Menschennatur von Anfang innewohnende Elementarkräfte ansieht, während hier von besonderen Kräften so wenig gesprochen werden sollte als in der Physiologie von einer Lebenskraft. Sowohl Individualismus als Kollektivismus betätigen sich in altruistischer, mutualistischer und egoistischer Weise. Individualismus ist nach Sax' mehr origineller als glücklicher Bestimmung „das angeborene Streben jedes Menschen, sich selbst als den Mittelpunkt des sozialen Kreises zu betrachten, alles, Dinge und Menschen, auf sich zu beziehen, sein Eigenwesen hierin gegenüber anderen frei zu betätigen und so seinen Zusammenhang mit der Menschheit in sich selbst zu suchen", oder, wie er in der „Grundlegung" definiert: „sein egoistisches, mutualistisches oder altruistisches Verhalten zu den Mitmenschen als Ausfluß seiner Persönlichkeit und der selbstbestimmten Beziehungen zu anderen Personen zu gestalten." — Altruismus ist nun „Uebertragung dessen, was die Ethik Altruismus nennt, auf das ökonomische Gebiet". Diese Richtung des ökonomischen Strebens auf gewisse Mitmenschen, woraus dieselben Erhaltung und Entfaltung gewinnen, führe zwar zu gesteigertem Egoismus gegen alle übrigen, es bedürfe jedoch der speziellen Inbetrachtnahme der ersteren. In den Bereich des individualistischen Altruismus gehöre namentlich die Familie; ein Kreis von Personen, auf welche sich das Erhaltungs- und Entwickelungsstreben der Einzelnen bezieht. Diesen Personen

gegenüber ist der Altruismus Einschränkung des Egoismus, überwiegt ihn sogar. Ein weiteres Beispiel des Altruismus ist das karitative System in Wagners Sinne. Allerdings sei oft persönliche Lustempfindung des Spendenden oder Hoffnung auf Lohn im Jenseits mit ein Motiv des Handelnden, aber für den wirtschaftlichen Effekt sei dieses innere Motiv sowie überhaupt die ethische Qualifikation gleichgültig. Schwierig sei die quantitative Analyse des Individualismus; Egoismus und Altruismus seien jedoch stets „einander bedingende, gleich wesentliche Seiten desselben". Der Altruismus allein, strikt durchgeführt, werde zum Kommunismus, der Egoismus trete fast immer in Verbindung mit Altruismus auf. Reiner Egoismus sei im Widerspruch mit der Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen — eine widernatürliche Entartung.

Neben dem Individualismus unterscheidet Sax den Kollektivismus: Einordnung der Menschen in größere, stabile Gruppen, welche sich im Verhältnis zueinander wie zu Individuen egoistisch, mutualistisch und altruistisch betätigen, so daß der Einzelne nur als Mitglied der Gruppe und in Beziehung auf dieselbe in jenen Richtungen motiviert wird und seine Kraft der Gemeinschaft selbst bis zur Vernichtung seines Individuums widmet. Hierher gehören Staat, Nationalität, Kirche. Nach innen, dem Individualismus gegenüber, Ausweitung des Altruismus und Mutualismus, ist der Kollektivismus nach außen egoistisch, nur ausnahmsweise altruistisch. In seiner Grundlegung spricht Sax wiederholt von den Funktionen des Altruismus. Auf individualistischem Gebiete äußere er sich in jenen Güterüberweisungen an Mitmenschen, welche lediglich deren Erhaltung und Entfaltung bezwecken, sei es nun, daß die Beziehungen zwischen Spender und Empfänger vorübergehende seien oder durch dauernde Verbände vermittelt werden. Der Kollektivismus hingegen erweitere den Altruismus über die enge Grenze der persönlichen Beziehungen hinaus auf die Gesamtheit der Besitzenden innerhalb eines Verbandes gegenüber den Nichtbesitzenden. Der Egoismus werde beschränkt durch Anerkennung des fremden Besitzes, durch die Pflicht der Aufopferung für die Gesamtheit, andererseits durch den Anspruch des Einzelnen auf Erhaltung aus deren Güterbestande. Verschiedene Tätigkeiten des Staates seien mutualistisch-altruistischer Art, so die Bekämpfung des Egoismus, die Schutzzölle usw. Eine ausführliche, zusammenhängende Darstellung der Funktionen des Altruismus ist in Sax' bisherigen Schriften leider nicht enthalten.

Der Fehler in Sax' Einteilung liegt in Unterscheidung des Mutualismus als gleichwertigen Elementes neben Altruismus und Egoismus, während er tatsächlich als Mischung von Altruismus und Egoismus auftritt. Sax gesteht jenes Mischungsverhältnis wiederholt indirekt zu, ohne es in der Definition des Mutualismus zur Geltung zu bringen; er bringt sogar Altruismus und Mutualismus in direkten Gegensatz, indem er von Mischungsverhältnis des Mutualismus und Altruismus spricht.

Referent nimmt in seiner Monographie „Altruismus und Egoismus in der Nationalökonomie" folgenden Standpunkt ein. Altruismus umfaßt jedes Handeln, welches den Vorteil anderer, Egoismus dasjenige, welches den eigenen Vorteil zum nächsten Zweck hat. Handlungen, welche zugleich altruistisch und egoistisch sind, heißen mutualistisch. Dieser einfachen Einteilung können sämtliche wirtschaftliche Handlungen untergeordnet werden. Einteilungsgrund ist nicht gegen wen, sondern für wen gehandelt wird, deshalb sind viele individualistische und zugleich sämtliche kollektivistische Handlungen altruistisch ev. mutualistisch; ein kollektivistischer Egoismus ist von diesem Standpunkte nicht gegeben. Altruistisch sind sämtliche liberale Handlungen mit Einschluß der Familienwirtschaft, das karitative System sowie die wirtschaftlichen Handlungen der Beamten des Staates und der Korporationen in ihrem Amte, ohne Rücksicht auf die egoistische oder nichtegoistische Natur ihres Dienstvertrages, da sie zum wirtschaftlichen Vorteil anderer, nicht zu dem des Handelnden erfolgen. Egoistisch hingegen ist die Tätigkeit des Lohnarbeiters, da ihm nur sein eigener Erwerb, nicht die Bereicherung des Arbeitgebers nächster Zweck ist. Der Einwurf Sax' (Grundl. 26) und E. L.s (Lit. Zentralbl. 1887 S. 542) hiergegen ist unbegründet. Maßgebend für Klassifizierung ist nur der wirtschaftliche Zweck der Handlung, nicht ihre inneren Motive. Ein Akt der Wohltätigkeit ist also wirtschaftlich altruistisch, wenn auch der Spender hierzu durch nichtwirtschaftlichen Egoismus, z. B. Befriedigung der Eitelkeit bewogen wurde. In diesem Punkte befinden wir uns mit Dietzel (Zeitschr. f. Staatsw. 39, S. 68f.) und Sax (Wesen und Aufg. 53) in Uebereinstimmung. Die Theorie des Altruismus, welche Referent (Egoismus und Altruismus Kap. 3ff.) im einzelnen darzustellen suchte, ist ihrer ganzen Grundlage und ihrem Inhalte nach zweifelhaft und strittig. Eines jedoch scheint sicher zu stehen. Die Kontroversen über Begriffsbestimmung des Altruismus berühren nicht die Größe seiner Bedeutung für die Theorie der wirtschaftlichen Erscheinungen. Böhm-Bawerk irrt, wenn er die Einbeziehung des Altruismus in die Theorie nicht als fundamentale Umgestaltung

der letzteren gelten läßt. Die Einwirkung desselben äußert sich allerdings weniger in dem Erwerb als in der Verwendung des Einkommens. Die weitere Entwickelung der Theorie des Altruismus dürfte Berücksichtigung der kirchlichen sowie der sozialistischen Richtung der wissenschaftlichen Nationalökonomik erfordern. Die sozialistischen Theorieen, welche, von einer optimistischen Beurteilung der menschlichen Natur ausgehend, schließlich zu utopischen Bildungen gelangten, haben, ohne es zu wissen, eine wichtige Vorarbeit zur Beurteilung des als isolierte Erscheinung gedachten Altruismus geliefert. Dasjenige, was in der sozialistischen und christlichen Literatur als politisch-ökonomisches Postulat aufgestellt wurde, beruht auf Beobachtungen tatsächlicher altruistischer Erscheinungen und auf Verallgemeinerung derselben zu einem Prinzipe. Als politisches Prinzip ebenso unbrauchbar wie der Egoismus sind jene Theorieen von großem Werte für Erkenntnis der altruistischen Elemente der bestehenden Wirtschaftsordnung und für ihre theoretische Behandlung. Unter den zahlreichen christlich-sozialen Schriften, welche den Altruismus speziell ins Auge fassen, nennen wir Villeneuve-Bargemont, Economie polit. chrétienne (Brux. 1837). Dieser Schriftsteller greift die klassische Theorie des Egoismus heftig an und empfiehlt gerechte Verteilung der Produkte als wirtschaftliches Hauptkorrektiv. Die Einleitung und Kapitel 1 (S. 1—190) sind der Kritik im altruistischen Sinne gewidmet, der Rest des umfangreichen Buches einer speziellen Darlegung des karitativen Systems, das schließlich alle Uebel heilen soll. Beachtung verdienen ferner die Werke Périns (De la richesse dans les sociétés chrétiennes. Paris 1868, deutsch 1868, und Les lois de la société chrétienne, Paris 1875, deutsch u. d. T. Christliche Politik 1876), Hitzes Kapital und Arbeit (1880), Ratzingers „Die Volkswirtschaft in ihren staatlichen Grundlagen" (1881) sowie verschiedene Abhandlungen in den „Stimmen aus Maria-Laach" und den „Christlich-sozialen Blättern" (vgl. auch die Artt. „Karitativsystem", „Selbstinteresse").

Literatur: ***Dargun,*** *Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, Leipzig 1885.* — ***Sax,*** *Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, Wien 1884.* — ***Derselbe,*** *Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft, Wien 1887.* — ***H. Spencer,*** *Prinzipien des Ethik, deutsch von Vetter u. Carus, Bd. I, 1879/94, S. 204 fg.; Bd. II, 1892/95, S. 347 fg.* — ***Waentig,*** *Aug. Comte und seine Bedeutung für die Entwickelung der Sozialwissenschaft, Leipzig 1894, S. 80 fg.*

v. Dargun. *Lexis.*

Amortisation s. Staatsschulden und Mortifikation.

Amortisationsgesetze.

1. Allgemeingeschichtliches und Prinzipielles. 2. Uebersicht über das frühere deutsche partikuläre Recht. 3. Der Eintritt des BGB. und seine Rückwirkung auf das Landesrecht. 4. Literatur und Ausland.

1. Allgemeingeschichtliches und Prinzipielles. Amortisationsgesetze im staatskirchenrechtlichen Sinn sind Gesetze, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirchengesellschaften und kirchlichen Anstalten zum Inhalte haben. Drei Momente haben zusammengewirkt, um diejenige Lage zu schaffen, welche seit dem Mittelalter dazu führte, dem Vermögenserwerb der Kirche bestimmte Schranken zu setzen. Zum ersten das System der Erwerbsprivilegien, welches von der christlich-römischen Kaisergesetzgebung begründet, von der Papst- und Konziliargesetzgebung übernommen und zu dem Erfolg abgeschlossen wurde, daß ein Kanonist des Mittelalters von 167 Erwerbsprivilegien der Kirche erzählen konnte. Zum zweiten die solcher rechtlichen Möglichkeit schrankenlosen Erwerbes vollauf entsprechende tatsächliche Bereicherung der Kirche, wie sie in wahrhaft großartigem Maßstabe von römischen Kaisern und fränkischen Königen in Vollzug gesetzt, von dem gläubigen oder abergläubischen Volke in allen nur denkbaren Formen, welche das Recht für Vermögenszuwendungen darbot, namentlich in den Vergabungen von Todes wegen und, nachdem mit der Rezeption des fremden Rechts die Form der Testamente allgemein in Aufnahme gekommen war, in dem sog. Seelgerät nachgeahmt und durch Veranstaltungen und Beeinflussungen der Kirche selbst aufs nachdrücklichste gefördert wurde. Zum dritten die wirtschaftliche Isolierung des Kirchenguts durch die ständige Erhaltung des einmal erworbenen und fortwährend vermehrten Besitzstandes, wie solche namentlich durch das staats- und kirchengesetzliche Verbot der Veräußerung, ja nur der dinglichen Belastung von Kirchenvermögen rechtlich garantiert und außerdem durch die kirchliche Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit in Testamentssachen, ferner durch die Rechtsgrundsätze über Klagen- und Acquisitivverjährung sowie über die in integrum restitutio der Kirche, endlich durch die zahlreichen Immunitäten der Kirchen- und Stiftungsgüter begünstigt war. Ihrem Erhaltungstrieb verdankte die Kirche die Benennung „manus mortua"; bezeichnend genug wurde das Zueignen von Vermögen

an die Kirche „admortizare", „admortizatio" genannt. Die nachteiligen Folgen des Zusammenwirkens dieser drei Momente wurden beim Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters in allen Schichten der Gesellschaft, von den Landes- und Lehnsherrn bis herab in die Kreise der gewerbetreibenden Bürger der Städte empfindlich gefühlt. Das gesellschaftliche Gleichgewicht war gestört. Außer ihrem geistigen Uebergewicht hatte die Kirche nunmehr jeder neben ihr aufstrebenden Macht auch noch das ökonomische entgegenzusetzen. Die Landeshoheit war durch Verminderung der territorialen Steuerkraft im tatkräftigen Emporstreben gehemmt. Die Lehensverpflichtungen litten durch die kirchliche Immunität. Die Städte waren in der Möglichkeit, die Früchte und Errungenschaften ihres Fleißes gewinnbringend anzulegen und einträglich zu verwerten, beschränkt. Die gesamte Steuerlast konzentrierte sich auf die weltlichen Korporationen. Deren Leistungsfähigkeit aber verminderte sich in eben dem Verhältnis, als umgekehrt das Maß der öffentlichen Lasten und Verpflichtungen wuchs. Die Familien endlich und die Einzelnen, deren Hoffnung auf zukünftiges Vermögen nicht selten durch Oeffnen und Schließen der toten Hand vernichtet war, fühlten sich in ihren natürlichsten Rechten gekränkt und ohne genügenden Rechtsschutz gegenüber der alles beherrschenden Kirche. Eine Reaktion gegen diese Uebelstände war notwendig und unausbleiblich. Sie erfolgte in den „leges de non admortizando". Nicht handelte es sich dabei um einen Kampf von Arbeit und Kapital im sozialistischen Sinne der Gegenwart. Denn die Kapitalanlage für die Ewigkeit erschien der öffentlichen Meinung und dem allgemeinen Zeitbewußtsein immerhin noch sehr gewinnbringend und die Trägheit des Mönches in ihrer Art ebenso notwendig und anerkennenswert als der Fleiß von Bürger und Bauer. Vielmehr gleicht jene Reaktion dem Prisma, das unter dem Brechen des Lichtstrahls verschiedene Färbungen zeigt. Ihren Ausgangspunkt bildete, sogar schon in schwachen Ansätzen der Volksrechte und in fränkischen Gesetzen des 9. und 10. Jahrh., die Verletzung des Rechtskreises der Einzelnen und der Familien. In ihrer weiteren Entwickelung und namentlich, soweit sie von Städten oder weltlichen Korporationen ausging, welche sich kaiserliche oder landesherrliche Amortisationsprivilegien zu erwirken wußten, erhielt sie eine mehr und sogar ausschließlich nationalökonomische Bedeutung. In ihrer obersten Spitze endlich und soweit sie von den Landesherrn aufgenommen ward, erschien sie als eine Phase in dem Kampf des zum Selbstbewußtsein erwachenden und um seine Selbständigkeit ringenden Staates gegen die kirchliche Universalmonarchie. Die bemerkenswerteste Erscheinung ist dabei die, daß in den geistlichen Monarchieen, so in Würzburg und Kurmainz, in Kurtrier und Kurköln, stets die häufigsten und einschneidendsten Amortisationsgesetze erlassen worden sind. Durch diese charakteristisch aus der Gesamtgeschichte der Amortisationsgesetze hervortretende Tatsache sowie durch die andere, daß auch nach der Reformation gerade in den katholischen Staaten des Abendlandes, in Oesterreich, Bayern und Frankreich, in den Niederlanden und in Belgien, in Spanien und Portugal, in Sardinien, Neapel, Toskana und Venedig das Amortisationsrecht in ausgiebigstem Maße geübt wurde, ist auch heutzutage jede gegen die geschichtliche Berechtigung solcher staatlichen Reaktion gerichtete theoretische Gegenbeweisführung aus dem kanonischen Rechte überflüssig gemacht. Sagte doch schon der alte Gesetzgeber Kreittmayr, ad Cod. Max. bav. civ. II, 178 so naiv als wahr: „In protestantischen Landen ist Lex amortizationis sehr rar, nicht ex defectu potestatis, sed voluntatis, denn was ohnehin nicht geschiehet, braucht kein Verbot mehr." Am lebhaftesten, mit den wunderlichsten Elementen für und wider, mit ungezügelter Leidenschaft und mit dem größten Aufwand von Streitern auf beiden Seiten wurde der Kampf um das staatliche Amortisationsrecht im 17. und 18. Jahrh. geführt. [Neben einer großen Anzahl anonymer Schriftsteller namentlich: Epstein 1670, Schwendendörfer 1677, Eisenhart 1693, Michel 1698, Glattle 1714, Schweder 1723, Soell 1740, Pertsch 1745, Wahl 1746, Hahn 1746, Friederich 1747, V. v. Lochstein 1766, Desing 1768, Gufl 1768, Moshamm 1798]. Aber über alle Theorieen des mittelalterlichen Kirchenstaatstums oder des aufgeklärten Staatsabsolutismus hinweg ging, allein dem Bedürfnis und der Notwendigkeit gehorchend, die Reaktion gegen die Begehrlichkeit der toten Hand ihren eigenen Weg, bis sie endlich, den Rechtsboden überschreitend, in den Säkularisationen an der Wende des 19. Jahrh. gewaltsam und widerrechtlich zum Durchbruch kam. Allerdings wurde durch die Verfassungsurkunden des modernen Rechtsstaats der Wiederkehr gewaltsamer und rechtswidriger Eingriffe in das Kirchenvermögen wirksam vorgebeugt. Allenthalben wurde das letztere unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, d. h. abgesehen von dem selbstverständlichen privatrechtlichen Schutze seine Einziehung zu dem Staatsvermögen sowie seine Verwendung zu anderen als kirchlichen Zwecken unbedingt ausgeschlossen. Aber als Korrelat dieses Schutzes einerseits und des prinzipiellen Anerkenntnisses der Erwerbsfähigkeit der Kirchen andererseits wurde ebenso allgemein teils ausdrücklich ausge-

sprochen, teils stillschweigend vorausgesetzt, daß der Kirche neues Vermögen nur in den Formen und nach dem Maße der materiellen Beschränkungen des bürgerlichen Rechts zu erwerben gestattet sei. In diese Voraussetzung war also der Fortbestand älterer Amortisationsgesetze ebenso wie der Vorbehalt künftiger Ausübung des Amortisationsrechts mit eingeschlossen. Auch die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27./XII. 1848 enthielten in Art. IX, 4 die Bestimmung: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ Eine praktische Wirksamkeit äußerte dieselbe jedoch nicht. Denn die Staaten, in deren Verfassung sie überging, besaßen teils schon eine mehr oder weniger entwickelte Amortisationsgesetzgebung, teils ließen sie es bis auf weiteres bei der verfassungsmäßigen Zulässigkeit des Erlasses von Amortisationsgesetzen beruhen.

Einen Prinzipienstreit über sein Recht, die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Wege der Gesetzgebung zu beschränken, braucht der moderne Staat nicht mehr anzunehmen. Aber eine andere Frage ist die gesetzespolitische. Unter den verschiedenen Systemen wurden namentlich das amerikanische und das preußische beachtenswert. Das nordamerikanische Unions-G. v. 1./VII. 1862 bestimmte in § 3, daß keine Körperschaft, welche religiöse Zwecke verfolgt, Realvermögen von mehr als 50000 $ Wert haben dürfe und daß jeder diese Grenze übersteigende Erwerb dem Staate anheimfalle. Das Prinzip dieser Gesetzgebung war also, daß die Grenze des zulässigen Gesamterwerbes für die religiösen Körperschaften von vornherein und für alle Fälle in unerstreckbarer Weise gezogen werde. Anders die preußische Gesetzgebung in dem Wege, welchen sie schon 1833 eingeschlagen hat, auf welchem sie in der Gesetzgebung von 1870 stehen blieb und welchem nachmals auch das deutsche BGB. gefolgt ist. Dieses System fordert von Fall zu Fall die Staatsgenehmigung für jeden eine bestimmte Summe übersteigenden Einzelerwerb, statuiert damit aber eine Beschränkung, welcher nicht bloß die Kirchengesellschaften, sondern überhaupt alle juristischen Personen im Staate unterworfen sind. Zur Empfehlung des nordamerikanischen Prinzips wurde namentlich geltend gemacht, daß der Zweck eines jeden Instituts und der zur Erfüllung seiner Aufgaben nötige Bedarf hinreichende Anhaltspunkte zur Feststellung eines einmalig in runder Summe und keineswegs karg zu greifenden Maßes darböten. Sobald hiernach der Zweck einer Anstalt gesichert sei, bestünden keine Ansprüche mehr auf Vergrößerung des Vermögens durch neue freigebige Spenden. Für den Staat andererseits komme es zuletzt nur darauf an, daß der Güterzuwachs eine gewisse Linie nicht überschreite, und diese werde einfacher von vornherein gezogen, als in immer wiederkehrender Weise zum Gegenstande von Erörterungen und Beschlüssen gemacht. Diese Empfehlungsgründe scheinen überzeugend zu sein. Das nordamerikanische System empfiehlt sich dem ersten Blick durch seine praktische Gestaltungsfähigkeit und seine scheinbare Wirksamkeit. In Wahrheit wird gerade die letztere anzuzweifeln sein. Das Mittel ist zu radikal. Es kommt in seinem schließlichen Erfolg einem absoluten Verbote jeden lukrativen Erwerbes seitens der Kirchengesellschaften gleich, und gerade darin ist die sichere Gefahr seiner Umgehung und Unwirksamkeit begründet. Mit Notwendigkeit nämlich muß darnach ein Zeitpunkt eintreten, in welchem die Kirche das Maß des ihr freigegebenen Erwerbes erschöpft hat, und damit ein Rechtszustand absoluter Erwerbsunfähigkeit. Die Quellen aber, aus denen ihr bisher der Erwerb geflossen ist, versiegen nicht und lassen sich auch nicht verschließen. Wo ihnen der offene Weg des Rechtes verlegt ist, suchen und finden sie ihr Ziel auf den Schleichwegen der List. Ueberdies erträgt kein für große Zwecke geschaffener Vermögenskreis den ihm auferlegten Zwang künstlicher Stabilität und Unveränderlichkeit. Ebenso aber wie das Kirchenvermögen mit innerer Notwendigkeit hinausstrebt über seine ursprünglichen Grenzen, ebenso kann auch ein in verschiedenen Zeiten verschiedenes Maß von kirchlichem Güterbesitz sehr wohl im eigensten Staatsinteresse gelegen sein. Weit empfehlenswerter ist es daher, daß der Staat durch das Recht der Genehmigung von Fall zu Fall die Möglichkeit der fortwährenden Grenzregulierung des kirchlichen Güterbesitzes in der Hand behalte. Noch wichtiger ist ein anderes. Es liegt die prinzipiell allein richtige Lösung darin, diejenigen Erwerbsbeschränkungen, welche ausschließlich gegen die Kirche gerichtet sind, zu beseitigen und den Erwerb der letzteren nur in eben dem Umfange zu beschränken, als dies gegenüber allen Korporationen und anderen juristischen Personen im Staate geschieht. Die Zweckmäßigkeit, wo nicht Notwendigkeit der Beschränkung des korporativen Eigentumserwerbs überhaupt wird gegenwärtig unter Einsichtigen kaum mehr verkannt. Andererseits sind die wirksamsten Motive für die Beibehaltung von Amortisationsgesetzen im Sinne von ausschließlich gegen

die Kirchen gerichteten Erwerbsbeschränkungen in der Gegenwart entweder erheblich abgeschwächt oder gänzlich in Wegfall gekommen. Durch die Beseitigung der mittelalterlichen kirchlichen Immunität ist ihnen das wesentlichste staatswirtschaftliche, durch die veränderte Bedeutung des Ordens- und Klosterwesens für die Gesellschaft das hauptsächlichste volkswirtschaftliche, durch die Aufhebung endlich der schädlichen Erwerbsprivilegien das bedeutsamste privatwirtschaftliche Motiv entzogen worden. Der Erwerb der Kirchengesellschaften unterliegt somit im großen und ganzen keinen anderen und größeren Bedenken mehr als der korporative Erwerb überhaupt. Insofern bleibt freilich immer eine Verschiedenheit bestehen, als der Kirche vor anderen Korporationen die stärkste aller Mächte, die Macht über die Gewissen, zur Ausbeutung ihrer Erwerbsfähigkeit zur Verfügung steht und als allerdings stärkere Bestimmungsgründe für Zuwendungen an kirchliche als an weltliche Korporationen vorhanden sind. Gegen dieses Uebergewicht würde aber auf dem realen Boden staatlicher Gesetzgebungspolitik ein entsprechendes Gegengewicht viel zweckmäßiger als durch Ausnahmegesetzgebung dadurch zu beschaffen sein, daß etwa gegenüber Kirchengesellschaften, deren steigender Güterbesitz Bedenken erregt, eine verhältnismäßige Zurückziehung der Leistungen aus Staatsmitteln zu kirchlichen Zwecken einzutreten hätte.

2. Uebersicht über das frühere deutsche partikuläre Recht. Dieses war ungemein kompliziert. In 11 deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Lippe) und den Reichslanden Elsaß-Lothringen bestanden 23 Gruppen von Amortisationsgesetzgebungen mit den verschiedensten, territorial einander vielfach durchkreuzenden Geltungsgebieten. Innerhalb der meisten dieser Gruppen beruhte das geltende Recht auf einer Mehrzahl von Amortisationsgesetzen; ihr Gesamtbestand überstieg die Zahl von 60. Ihrem Inhalte nach waren die deutschen Amortisationsgesetze sehr verschieden. Nach einigen war lediglich der Mobiliarerwerb beschränkt. Die Beschränkungen des Mobiliarerwerbs kamen in achtfacher Abstufung vor. In den Beschränkungen des Immobiliarerwerbs zeigte sich die dreifache Verschiedenheit, daß entweder nur der lukrative, oder nur der onerose Erwerb, oder jegliche Erwerbung ohne Unterschied des Titels an das Erfordernis der Staatsgenehmigung gebunden blieb. Die Zuwendungen an ausländische Kirchen und kirchliche Anstalten waren nicht in allen, wohl aber in den größten deutschen Rechtsgebieten (Preußen, Bayern) den Amortisationsgesetzen unterworfen. Der Kreis der ihnen unterstellten inländischen kirchlichen Institute war bald enger, bald weiter gezogen und hiernach der gesetzliche Begriff der toten Hand selbst ein verschiedener. Die erforderliche Staatsgenehmigung wurde teils von den Ministerien, teils von diesen untergeordneten Regierungsorganen erteilt. Als Rechtsfolge bei Zuwiderhandlungen fand sich teilweise nur die Nichtigkeit der Zuwendung oder des Erwerbes ausgesprochen, teilweise waren die Kontravenienten außerdem mit Geld- oder Freiheitsstrafen bedroht. Es ist unmöglich, den Reichtum dieser Gesetzgebung hier auch nur annähernd zu erschöpfen. Die Grundzüge der Entwickelung in Preußen und Bayern mögen ihn einigermaßen veranschaulichen. 1. In Preußen folgte einer vereinzelten, den Immobiliarerwerb der Kirche einschränkenden Verordnung Kurfürst Sigismunds I. von 1526 nach der Erwerbung Schlesiens das große Amortisationsedikt Friedrichs II. v. 21./VI. 1753, sowie nach der Erwerbung Polens die Deklaration v. 19./III. 1787. Hieran schloß sich das Allg. Landr. v. 1./VI. 1794 in Tl. II Tit. 11 §§ 194—216 vb. für Stifte, Klöster und Orden das. §§ 951, 952, 961, 1182 — 1209 mit Anhang v. 1./IV. 1803, § 125. Bei der Erweiterung des preußischen Staatsgebietes i. J. 1815 traten zunächst neben den Kreis der bisher genannten Bestimmungen noch die des linksrheinisch französischen Rechts, welches auf dem Konkordat v. 26 Mess. IX. Art. 15, den organischen Artikeln v. 18. Germ. X. Nr. 73, 74, dem Art. 910 des Code civil v. 21./III. 1804, dem Dekret v. 12./VIII. 1807, dem Fabrikdekret v. 30./XII. 1809 und der Ordonnance v. 10./VI. 1814 beruhte; es wurde aber nach und nach durch Kab.-Ordres v. 27./VIII. 1819, 17./II. 1820 und 15./III. 1832 in den wesentlichsten Stücken eine Uebereinstimmung mit den landrechtlichen Amortisationsvorschriften herbeigeführt. In Neuvorpommern waren bis dahin noch immer alle Zuwendungen an die tote Hand völlig unbeschränkt geblieben. Zur Beseitigung dieser Rechtsungleichheit erging daher für den ganzen Umfang der Monarchie, nachmals ergänzt oder interpretiert durch zahlreiche Kabinettsordres, das G. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften v. 13./V. 1833, wodurch, mit Ausnahme der §§ 194, 1182 —1209 Tl. II Tit. 11 d. ALR. und Art. 910 des Code civil alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben und ersetzt wurden. Durch die Verfassungsurkunden änderte sich nichts. Hinsichtlich der ersten von 1848 wurde dies durch die Min.-Verf. v. 9./VII. 1849

ausdrücklich ausgesprochen. In Ansehung der revidierten VU. v. 1850 wurde der Fortbestand der älteren Gesetze in der Praxis zur Geltung gebracht; so konnte auch, als angesichts des bestehenden Rechtszustandes gegenstandslos, der in Art. 42 aufgenommene Vorbehalt der Grundrechte (s. o. sub 1.) durch G. v. 14./IV. 1856 wieder aufgehoben werden. Eine letzte Vervielfältigung wurde durch die i. J. 1866 eingetretenen Gebietserweiterungen herbeigeführt. Mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. und der von Bayern abgetretenen Enklave Kaulsdorf besaßen die sämtlichen neu erworbenen Gebietsteile bei ihrer Vereinigung mit Preußen bereits Amortisationsgesetze, welche sich in den Gebieten des preußischen, schleswig-holsteinischen, hessen-darmstädtischen und hessen-homburgischen Rechts auf den Mobiliar- und Immobiliarerwerb, in dem nicht landrechtlichen Teil von Hannover, sowie in Kurhessen, Nassau und den ehemals bayerischen Rechtsgebieten auf den letzteren allein erstreckten. Somit galten nach den jüngsten Gebietserweiterungen in Preußen neben der Kabinettsordre v. 13./V. 1833 noch Reste der landrechtlichen Gesetzgebung, ferner in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln Bestandteile des französischen Rechts, und endlich in jeder der neu erworbenen Provinzen die verschiedenartigsten Amortisationsvorschriften. Zum Zwecke einheitlicher Regelung dieser Materie erging daher das G. v. 23./II. 1870 „betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen". Nach § 2 bedurften „Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Wert die Summe von 1000 Thalern überstieg." Damit war aber auch für das preußische Staatsgebiet keineswegs volle Rechtseinheit erreicht. Denn § 4 enthielt den Vorbehalt: „Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt." Mit diesem Vorbehalt wollte ausgesprochenermaßen der Fortbestand des weitergehenden § 194 des ALR. a. a. O., welcher jeden Immobiliarerwerb der Kirchengesellschaften ohne Unterschied des Wertes und des Titels, also auch den onerosen, namentlich den Ankauf von Grundstücken und Häusern, ohne Staatsbewilligung verbot, sichergestellt werden. Vor der Aufnahme dieses Vorbehaltes, dessen Wirkung sich nicht übersehen lasse, wurde vergeblich gewarnt. Auf den naheliegenden Ausweg, zur Rettung der Rechtseinheit die erwähnte landrechtliche Bestimmung auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen, verfiel man nicht. So blieb, namentlich bedingt durch die Gebietserwerbungen von 1866, innerhalb des Rahmens des § 4 des G. v. 23./II. 1870 in Beziehung auf den Immobiliarerwerb eine sehr erhebliche und komplizierte Rechtsungleichheit bestehen, deren Einzelwirkungen mit der Notwendigkeit der Unterscheidung von nicht weniger als vier territorial zerrissenen Gruppen von Rechtsgebieten, mit je den verschiedenartigsten Amortisationsvorschriften, hier nicht näher besprochen werden können. Denn es hat kein Interesse mehr, diesen überholten Rechtszustand mit allen daran geknüpften Kontroversen und Unsicherheiten zu reproduzieren. 2. Die geschichtliche Entwickelung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern ist insofern von ganz besonderem Interesse, als handgreiflich zu verfolgen ist, wie auch in einem katholischen Musterstaate das allgemeine Landesinteresse den Sieg über das kirchliche Prinzip gewinnen mußte. Neben der Anomalie, daß in der einzigen Stadt Regensburg überhaupt kein Amortisationsgesetz galt, bestand die Tatsache, daß sieben Gruppen von Gesetzgebungen mit zahlreichen Einzelgesetzen, deren Geltungsgebiet überdies territorial vollkommen auseinandergerissen war, die Quelle des in Bayern in Anwendung kommenden Rechtes bildeten. Das umfangreichste dieser Gebiete war A. dasjenige der altbayerischen Amortisationsgesetze vom 1./VIII. 1701 und 13./X. 1764 nebst einer Reihe von Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften, namentlich v. 24./III. 1762 und 9./II. 1787. Hiernach war allen kirchlichen Instituten der Erwerb von Immobilien irgendwelcher Art oder unter irgendwelchem Titel nur mit landesherrlicher Bewilligung gestattet und lediglich für öde Gründe im Interesse der Landeskultur eine Ausnahme zugelassen. In Beziehung auf Mobilien waren alle nicht ausdrücklich ausgenommenen kirchlichen Institute dahin beschränkt, daß sie ohne landesherrliche Genehmigung nicht mehr als 2000 fl. durch lukrative Zuwendung von einer Person erwerben durften. Ausdrücklich ausgenommen blieben „Spitäler, Armen- und Waisenhäuser und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria clericorum, Schulen und Stipendia Studiosorum oder gestiftete

beneficia für Weltpriester". Andererseits fielen unter die Beschränkungen der Pragmatik Klöster, Bistümer, Domkapitel und die Gesamtkirche in Bayern. Für Bruderschaften betrug die pragmatische Summe nur 50 fl. Diese ursprünglich für die altbayerischen Erblande erlassenen Bestimmungen wurden durch V. v. 27./IV. 1807 auf alle im Anfang des Jahrhunderts neu erworbenen Landesteile, in welchen vorher keine Amortisationsgesetze bestanden, ausgedehnt, und es erstreckte sich hiernach ihr Geltungsgebiet auf Oberbayern (m. A. der früher salzburgischen Landesteile und Berchtesgaden), Niederbayern, die Oberpfalz, Schwaben (m. A. von Vorderösterreich) sowie Ober- und Mittelfranken (m. A. der Gebiete des preußischen Landrechts). Soweit die vor 1807 mit Bayern vereinigten Gebietsteile bereits Amortisationsgesetze besaßen, wurde deren Bestand durch die genannte V. v. 27./IV. d. J. und soweit die Vereinigung erst nach 1807 stattfand, durch das Religionsedikt von 1818 aufrecht erhalten. Hiernach trat neben den Komplex der altbayerischen Gesetze B. das preußische Landrecht, Tl. II Tit. 11 §§ 194—216 und 1182—1208 für die Gebiete der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. C. Das fürstbischöflich-würzburgische Recht, nach Vorgang einer größeren Anzahl namentlich das Mandat v. 31./VII. 1725, nach welchem zwar jeder Immobiliarerwerb der kirchlichen Institute, ohne Rücksicht auf Erwerbstitel und Wertbetrag, bei Vermeidung der Nichtigkeit an landesherrliche Genehmigung geknüpft, der Mobiliarerwerb der toten Hand dagegen nicht beschränkt war, für das Fürstbistum Würzburg und das löwensteinsche Amt Rothenfels. D. Das österreichische Recht, dessen Geltungsgebiet die 1803 an Bayern gelangten Herrschaften Ronsberg, Stein und Schönau, ferner die durch den Preßburger Frieden von 1805 an Bayern abgetretene ehemalige Markgrafschaft Burgau, endlich von den 1810 mit Bayern vereinigten Landesteilen des Erzstifts Salzburg die Aemter Waging, Laufen, Teisendorf und Tittmoning sowie das Gebiet der ehemaligen Propstei Berchtesgaden umfaßte. Von den überaus zahlreichen österreichischen Amortisationsgesetzen kamen für diese Landesteile namentlich in Betracht die GG. v. 27./VIII. 1764, 24./I. 1766, 26./VIII. 1771, 11./IX. 1779 und für die salzburgischen Gebiete und Berchtesgaden das Patent v. 27./II. 1808. Hiernach blieben nicht nur alle geistlichen Institute bei Erwerbung von Immobilien an landesherrliche Dispensation gebunden, sondern war insbesondere den Klöstern jede Vermögenserwerbung durch Schenkung oder letztwillige Verfügung verboten, soweit sie nicht als Almosen oder Vermächtnis auf Messen und Stiftungen von Jahrestagen oder ähnliche fromme Fundationen erschien, in welchem Falle sie den Betrag von 1500 fl. nicht übersteigen durfte. E. Das kurmainzische Amortisationsedikt v. 5./IV. 1737 für das ehemalige Fürstentum Aschaffenburg und die fürstlich leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg, wonach jeder onerose Immobiliarerwerb der toten Hand an staatliche Genehmigung geknüpft und nur der lukrative mit der Verpflichtung der Wiederveräußerung gestattet war. F. Das fuldaische Amortisationsdekret v. 23./X. 1767, das jeden lukrativen und onerosen Immobiliarerwerb an landesherrliche Genehmigung band, in den vormals fuldaischen Aemtern Hammelburg, Brückenau und Bieberstein. Endlich G. das französische Recht in der Rheinpfalz, woselbst nach Code civil a. 910 der lukrative Immobiliarerwerb ohne Unterschied des Wertbetrages der staatlichen Genehmigung bedarf. — Der Rechtsbestand nicht nur der gesamten altbayerischen Amortisationsgesetzgebung, sondern auch aller seit 1803 auf bayerisches Staatsgebiet übertragenen fremden Amortisationsgesetze wurde durch § 44 des Religionsedikts v. 26./V. 1818 verfassungsmäßig sichergestellt und in der administrativen und gerichtlichen Praxis ununterbrochen anerkannt. Die Behauptung, daß sie durch das Konkordat beseitigt seien, wurde zwar parlamentarisch und literarisch häufig aufgestellt, aber ebenso oft erfolgreich widerlegt.

3. Der Eintritt des BGB. und seine Rückwirkung auf das Landesrecht. Seit dem 20. Jahrh. ist das Bild der Amortisationsgesetzgebung im Reiche von Grund aus verändert und vereinfacht. Das BGB. hat mit zwei Bestimmungen des EG., deren eine sich allgemein auf Kirchen und rechtsfähige Religions- sowie geistliche Gesellschaften bezieht, deren andere sich auf die persönliche Erwerbsfähigkeit von Religiosen beschränkt, entscheidend eingegriffen.

1. Die allgemeine Bestimmung des Art. 86 Satz 1 lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen." Unter „Rechten" ist auch der Erwerb von Sachen, beweglichen und unbeweglichen, verstanden. Damit wurden die landesrechtlichen Amortisationsgesetze aufrechterhalten, nicht mehr im Sinne eines beschränkenden Sonderrechts der Kirchen, sondern nach preußischem Vorbild in der Verallgemeine-

rung auf die Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen überhaupt. Hat hiernach der Vorbehalt des Art. 86 zwar auch auf diesem Gebiete die Hoffnung der Rechtseinheit nicht erfüllt, so hat er doch in zweifacher Weise erheblich unifizierend auf das Landesrecht eingewirkt. Fürs erste darin, daß er alle landesrechtlichen Amortisationsvorschriften beseitigt hat, welche formelle oder materielle Erwerbsbeschränkungen unter 5000 M. statuierten. Er hat somit die pragmatische Summe des von staatlicher Genehmigung frei gegebenen Erwerbs in allen deutschen Reichsgebieten, mit einziger Ausnahme von Elsaß-Lothringen, erhöht. In den Reichslanden betrug sie schon nach Kais. VO. v. 5./V. 1873 12000 M. ohne Unterschied des Mobiliar- oder Immobiliarerwerbs. In den übrigen deutschen Rechtsgebieten bestanden für den Kapitalerwerb nicht weniger als neunfache Summenabstufungen, beginnend mit dem Erfordernis der Staatsgenehmigung für alle Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen ohne Unterschied des Wertbetrags, und dann aufsteigend von 85 M. 71 Pf. an bis zu 3428 M. 57 Pf.; für den Grunderwerb waren lukrative und onerose Erwerbstitel unterschieden und innerhalb beider wieder ähnliche Summenabstufungen für das Erfordernis der Staatsgenehmigung aufgestellt. Alle diese Ungleichheiten sind nunmehr beseitigt: der Erwerb bis 5000 M. ist in jedem einzelnen Erwerbungsfalle frei. Die Erwerbsfähigkeit der Kirchen ist hiernach durch das BGB. in eine aufsteigende Entwickelungslinie gerückt. Fürs zweite hat aber diese reichsrechtlich geschehene Abrundung der pragmatischen Summe nach oben die Veranlassung zur landesrechtlichen Revision der Amortisationsgesetze gegeben, welche unbeschadet einzelner Besonderheiten durchweg gemeinsame Grundzüge, im Verhältnis mancher Staaten völlige Rechtsgleichheit aufweist. Unbeteiligt an dieser Revision blieben 11 Staaten: Anhalt, Braunschweig*, Bremen*, Hamburg*, Lippe, Oldenburg*, Reuß ä. L.*, Sachsen*, S.-Koburg, S.-Meiningen, Schaumburg-Lippe*; die mit * bezeichneten hatten schon vor Eintritt des BGB. keine Amortisationsvorschriften, die anderen haben stillschweigend die Bestimmungen ihres früheren Rechts aufrecht erhalten, durch welche, nunmehr natürlich mit der reichsgesetzlich fixierten Mindestgrenze, der Immobiliarerwerb der toten Hand an staatliche Genehmigung geknüpft ist. Die übrigen 15 Staaten einschl. der Reichslande haben in den Ausführungs-GG. oder VV. zum BGB. entweder unter Preisgabe des gesamten älteren Quellenbestandes Art und Maß der Erwerbsbeschränkungen neu reguliert (Bayern AG. v. 9./VI. 1899 a. 7—10; Hessen AG. v. 17./VII. 1899 a. 12—14; Preußen AG. v. 20./IX. 1899 a. 6, 7 vb. AV. v. 16./XI. 1899 a. 6; S.-Altenburg AG. v. 4./V. 1899 §§ 9—14; S.-Weimar AG. v. 5./IV. 1899 §§ 18, 19; Württemberg AG. v. 28./VII. 1899 a. 140), oder die bestehenden Bestimmungen ergänzt (Baden AG. v. 17./VI. 1899 a. 8 vb. AV. v. 11./XI. 1899 § 13; Elsaß-Lothringen AG. v. 17./IV. 1899 § 6), oder endlich, während sie bisher Amortisationsvorschriften überhaupt nicht kannten, solche neu eingeführt (Lübeck AG. v. 30./X. 1899 §§ 13—15; Mecklenburg-Schwerin AV. v. 9./IV. 1899 §§ 26—29; Mecklenburg-Strelitz AV. v. 9./IV. 1899 §§ 25—29; Reuß j. L. AG. v. 10./VIII. 1899 §§ 12—14; Schwarzburg-Rudolstadt AG. v. 11./VII. 1899 a. 29—31; Schwarzburg-Sondershausen AG. v. 19./VII. 1899 a. 14, 15; Waldeck AG. v. 11./XII. 1899 a. 5, 6 vb. AV. v. 20./XII. 1899 a. 6). Aus dem Inhalte dieser Gesetzgebungen ist folgendes hervorzuheben. Baden: während abweichend vom Stiftungs-G. v. 5./V. 1870 der staatlichen Genehmigung jetzt nur Schenkungen und letztwillige Verfügungen im Werte von mehr als 5000 M. unterliegen, sind dagegen die Vorstände der Stiftungen und öffentlichen Korporationen für alle solche Zuwendungen von 100—5000 M. wenigstens zur Anzeige bei dem zuständigen Ministerium verpflichtet. Bayern hat die für den Erwerb freigegebene pragmatische Summe in Ansehung der geistlichen Gesellschaften auf 10000 M. erhöht, den Erwerb der Englischen Fräulein überhaupt von dem Erfordernis landesherrlicher Genehmigung ausgenommen und auch alle anderen inländischen kirchlichen Organisationen mit juristischer Persönlichkeit keinerlei Amortisationsvorschriften mehr unterworfen. Elsaß-Lothringen: soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bedürfen juristische Personen (mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen der Genehmigung des Statthalters. Hessen: Genehmigung des Großherzogs für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an hessische oder nichthessische juristische Personen. Lübeck: Genehmigung des Senats mit Ausnahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung seitens des Lübeckschen Staates beruht, sowie an öffentliche Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen, deren Sitz sich im Lübeckschen Staate befindet; bei versagter Genehmigung ist das auf Grund der ungültigen Zuwendung Empfangene an den Staat herauszugeben. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Lehngüter nur mit lehns-

herrlicher Genehmigung, Landgüter im Werte von mehr als 5000 M. nur mit Genehmigung des Justizministers erwerben und sind in jedem Falle von Ausübung der mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse, insbesondere der Landstandschaft ausgeschlossen; die Vorschriften des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 über die Erwerbsfähigkeit der Landklöster bleiben unberührt. Preußen: Erfordernis der Staatsgenehmigung (des Königs oder der zuständigen Ministerien) für Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen im Werte von mehr als 5000 M. (ausgenommen Familienstiftungen), zum onerosen Erwerb von Grundstücken dieses Werts durch juristische Personen, die in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate ihren Sitz haben, endlich zum Erwerb von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert durch ausländische juristische Personen. Fast gleichlautend S.-Altenburg und Waldeck (zuständig Preuß. Minister). Reuß j. L.: Landesherrliche Genehmigung für Schenkungen oder Verfügungen von Todes wegen von mehr als 5000 M. zugunsten in- oder ausländischer juristischer Personen. Ebenso S.-Weimar (Genehmigung des Staatsministeriums), Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen (hier mit Ausnahme für Familienstiftungen). Württemberg: „Juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen (im Werte von über 5000 M.) nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig.“ (Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn sich Erwerber zur Wiederveräußerung verpflichtet). Strafbestimmungen für verbotswidrige Verabfolgung oder Annahme; bis 1000 M. in Hessen (ev. Gefängnis), Reuß j. L., S.-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen; bis 900 M. in Preußen und Waldeck; bis 600 M. in S.-Altenburg.

2. Die besondere Bestimmung des Art. 87 lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Unberührt ...., nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können .... Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den im Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.“ Die geistlichen Gesellschaften als solche unterliegen, soweit sie juristische Persönlichkeit besitzen, den unter 1. vorgetragenen Erwerbsbeschränkungen. Die Sonderbestimmung für die einzelnen Religiosen kann zunächst befremdlich erscheinen. Sie erklärt sich jedoch aus der geschichtlichen Erfahrung. Der wirtschaftlich bedenkliche Besitzstand der geistlichen Gesellschaften ist von jeher ungleich weniger durch unmittelbar korporativen Erwerb als vielmehr dadurch begründet worden, daß der einzelne Ordensmann nach kanonischem Recht Erwerbsorgan seiner Gesellschaft ist. Nun sind aber die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen mit der Tendenz, die Kanäle zur toten Hand zu schließen, die Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hatte (vgl. Preuß. ALR. II, 11, § 1199 f.), in Wirksamkeit des Kodifikationsprinzips außer Geltung getreten. Der Ordensmann ist wirtschaftlich frei. Das Gelübde der Armut hat keine bürgerlich rechtliche Folge. Für alle entgeltliche Erwerbsarten gilt dies auch fernerhin unbedingt. Das Landesrecht kann hierin keinerlei Beschränkungen für die Religiosen eintreten lassen. Dagegen sollte immerhin die Möglichkeit offen gehalten werden, den Erwerb der toten Hand wenigstens mittelbar dadurch zu regulieren, daß der unentgeltliche Erwerb der Religiosen an das Erfordnis staatlicher Genehmigung gebunden werden kann. Daher die Bestimmung des Art. 87, jedoch mit Einschränkung ihrer Anwendbarkeit auf geistliche Gesellschaften mit lebenslänglichen oder zeitlich unbegrenzten Gelübden. Die Anwendung erstreckt sich daher immer auf religiöse Orden, möglicherweise auf Kongregationen, niemals auf Konfraternitäten. Indessen haben nur 5 kleinere Staaten von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen bedürfen ohne Unterschied des Wertbetrags zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senats in Lübeck (§ 14), der landesherrlichen Genehmigung in Reuß j. L. (§ 14), S.-Altenburg (§ 14), Schwarzburg-Rudolstadt (a. 29), -Sondershausen (a. 14), hier mit Beschränkung auf Schenkungen.

4. Literatur und Ausland. *Außer den Lehrbüchern des Kirchenrechts und vb. f. d. evang. Kirche* **Friedberg**, *Das geltende Verfassungs-*

recht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888, S. 94, **Kahl,** *Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879 und die dort angegebene Literatur. —* **Derselbe,** *Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose, in Festgabe für H. Dernburg, 1900, S. 193—227. —* **Meurer** *in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I S. 30—38 (mit einer guten und ausführlicheren Uebersicht über den früheren Rechtszustand in den größeren deutschen Einzelstaaten). —* **Geiger,** *Die Neugestaltung der bayerischen Amortisationsvorschriften durch das BGB. (A. f. Kath. KR. LXXX, 1900) S 259fg. —* **Stranz,** *Das Preuß. AG. z. BGB., 1900, S. 58—89. —* **Geiger,** *Der kirchenrechtl. Inhalt der bundesstaatl. AG. z. BGB. (A. f. Kath. KR. LXXXI, 1901) S. 650fg. —* **Rogeng,** *Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen, 1908 (mit eingehender dogmatischer Erörterung des geltenden Reichs- und Landesrechts). — Oesterreich hat durch die Art. 29 und 35 des Konkordats v. 18./VIII. 1855 auf den ganzen Reichtum seiner Amortisationsgesetze (s. ü. die Geschichte Helfert, Handb. des KRs. aus den gem. und österr. Quellen, I vb. Kahl AG. S. 225—232) Verzicht geleistet und trotz Aufnahme des oben erwähnten Vorbehalts der deutschen Grundrechte in Art. 6 der österreichischen Verf. v. 21./XII. 1867 auch bei der jüngsten Regelung seines Verhältnisses zu den Kirchen auf Wiedereinführung derselben keinen Redacht genommen. —* **Gross,** *Lb., S. 381,* **Hergenröther-Hollweck** *(2. A. 1905 S. 841). — Für die Schweiz s.* **Gareis** *und* **Zorn,** *Staat und Kirche in der Schweiz, beispielsweise für Uri I, 164, für Schwyz 178, 178; für Luzern 202, für Graubünden 500 und a. a. O. — Bezüglich der Geschichte der Amortisationsgesetzgebung in Italien s.* **Kahl** *AG. S. 12fg., für das geltende Recht* **Geigel,** *Das italienische Staatskirchenrecht, Mainz 1886, S. 60fg. — Die wichtigste Literatur über das französische Recht s. bei v.* **Schulte,** *Juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, S. 124fg.; systematische Darstellung bei* **Kahl** *AG. S. 279—292. — Für die Niederlande s.* **Adrien Telders,** *Bijdrage tot eene Geschiedenis van het Bezit in de doote Hand, Utrecht 1868 vb.* **Kahl** *A.G. S. 10fg. — Bez. Englands s.* **Gneist,** *Englisches Verf.- und Verw.-Recht 2. Aufl. I (1) S. 429fg. vb.* **Kahl** *AG. S. 13 Anm. 29. — Ebendaselbst S. 37 Anm. 44 über die Entwickelung der nordischen Rechte: Islands, Schwedens und Norwegens. — Ueber Rußland s. die Notiz bei* **Walter,** *Kirchenrecht (14. Aufl.) S. 573 vb.* **Wetzer,** *Kirchenlexikon I S. 210. — Ueber Amerika:* **Rüttimann,** *Kirche u. Staat in Nordamerika, Zürich 1871, §§ 64, 66, 67.*

Kahl.

Analphabeten.

1. Begriffliches. 2. Statistisches; und zwar: Nachweisung der Analphabeten. a) bei Volkszählungen, b) bei dem Ersatzgeschäft, c) bei Eheschließungen, d) bei Gefangenen.

1. Begriffliches. Ob jemand das Alphabet seiner Sprache auswendig weiß und seinen Namenszug zu zeichnen vermag, ob er selbst das Haupt seines Volkes, der Ausleger seiner Gesetze ist, entscheidet nicht über den Begriff des Wortes. Man kann Meister in seinem Gewerbe sein, eine weitgehende Kenntnis der Natur, große Erfindungsgabe und sonstige wertvolle Fähigkeiten besitzen und trotzdem Analphabet sein. Es handelt sich dabei nicht um Bildung als solche, sondern um einen gewissen Erfolg des genossenen Unterrichts: die nach langer beharrlicher Arbeit nicht so bald wieder zu verlierende Fähigkeit zum gedanklichen Verkehr mit Abwesenden in den Schriftzeichen seines Volkes. Die Fertigkeit, Worte und selbst Sätze zu schreiben oder zu malen, wird nicht durchweg als Merkmal einer, wenn auch niedrigen Stufe des Unterrichtetseins angesehen, und Analphabeten im engsten Sinne sind nur diejenigen, welche nicht lesen können. Ob sich die Lesefähigkeit auf Gedrucktes oder Geschriebenes, bei Völkern mit mehreren Schriftformen auf eine einzige beschränkt, ist praktisch zwar wichtig, der obigen Begriffserklärung gegenüber aber unerheblich. Schwerer zu entscheiden ist die Zugehörigkeit derer, welche zwar lesen gelernt hatten, späterhin aber durch Alter, Schwäche, Mangel an Uebung, Erblinden u. dgl. die Lesefähigkeit eingebüßt haben. Insoweit die überhaupt erstiegene Unterrichtsstufe das bestimmende Merkmal ist, würden solche Personen nicht als Analphabeten zu gelten haben; vor den Gerichten indessen und sonst allenthalben, wo schriftliches Verfahren eine Kennzeichnung der Analphabeten erfordert, gehören sie zu diesen, und ebenso finden alle für Analphabeten getroffenen Vorkehrungen für Rechtssicherheit da Anwendung, wo des Schreibens unkundige oder wegen Verlernens und Einbuße des Handgebrauchs nicht mehr schreibfähige Personen mit beteiligt sind.

Von Wichtigkeit wird die Frage für einen Volksstamm erst, wenn er auf eine höhere Stufe der Kultur mit berufsständischer Gliederung und verwickelteren Rechtszuständen tritt. Aehnlich wirkt das Zusammenrücken von Völkern auf engeren Raum. Um Gesittung und Ordnung, Religion und Recht aufrecht zu halten, genügen alsdann nicht mehr mündlich fortzupflanzende Satzungen, es bedarf nun des Schrifttums und der Schriftverständigen. Nach und nach vermehrt sich deren Zahl. Der Unterricht wird breiter und immer mehr gesucht, und nach vielen Zwischenstufen gelangt die Lese- und Schreibfertigkeit zu solcher Wertschätzung, daß die allgemeine Schulpflicht ein dringendes Bedürfnis der Bevölkerung und nach

Kräften befriedigt wird. Allein sogar bei vollkommener Ausstattung des Landes mit Schulen und deren Einrichtung für alle Bildungsfähigen bis zu den Taubstummen und Blinden herab bleibt in den Blödsinnigen, Irrsinnigen und vieljährig Kranken doch ein Rest der Bevölkerung, welcher dem Analphabetentum nicht entrissen werden kann. Es gibt daher selbst in den Staaten mit vollendet durchgeführtem Schulwesen stets einen gewissen Prozentsatz von Analphabeten. Im übrigen richtet sich das Verhältnis der letzteren zur Gesamtbevölkerung nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten. Die Staaten pflegen in möglichst niedrige Ziffern des Verhältnisses ihren Stolz zu setzen.

2. Statistisches. Die Zahl der Analphabeten oder der Lese- und Schreibunfähigen wird auf verschiedenen Wegen ermittelt. Staaten, in denen das Schreibverständnis erst wenigen innewohnt, haben eine Statistik der Analphabeten gar nicht. In Staaten mit höherer Kultur und ausgebildeterem Schrifttum unterliegt sie der Begriffsverschiedenheit im allgemeinen und Mängeln der Zählung im besonderen, welche sich sogar dort aus ungleichmäßiger Beurteilung der Einzelfälle seitens der Zähler usw. ergeben, wo die Behörde den Begriff einheitlich bestimmt hat, geschweige da, wo die Frage ohne Erläuterung gestellt ist. Die Zahlen der verschiedenen Länder und selbst die eines und desselben Landes für verschiedene Zählungen sind mithin nicht gleichwertig und lassen sich auch durch kritische Behandlung nicht auf gleichen Fuß zurückführen. Sie haben indessen wohl überall die Bedeutung, daß sie den Ausdruck der vorherrschenden Meinung über den Stand der Dinge bilden. Aber auch hierbei wird nicht immer an ein reines Urteil über die Wirkung etwa des heimischen Unterrichts zu denken sein; denn der Einfluß der Aus- und Einwanderungen auf die Zahl der Analphabeten ist bisher stets ungemessen geblieben.

Nachweisungen über Analphabeten hat man bei verschiedenen Gelegenheiten gesammelt: insbesondere bei den allgemeinen Volkszählungen, bei den Aushebungen der Ersatzmannschaften, bei den Eheschließungen und in Strafanstalten.

a) Einige Staaten haben die **Volkszählungen** wiederholt zur Einholung der betreffenden Nachrichten benutzt, andere haben diesen Weg nur einmal, noch andere ihn gar nicht beschritten. Soweit uns Angaben bekannt geworden sind, werden sie mit Auswahl in folgender Uebersicht zusammengefaßt und nach Möglichkeit auf die gleichaltrige Bevölkerung bezogen; welche Altersklassen in Frage kommen, ist jeweilig ersichtlich gemacht. Auf je 10 000 jeden Geschlechts kamen Analphabeten:

	Zählung	Alter	männl.	weibl.	zus.
Preußen . . .	1871	9 1/2 J.	950	1473	1217
Oesterreich . .	1880	6 „	3259	3608	3437
	1890	„	2777	3108	2895
	1900	„	2213	2585	2409
Ungarn . . .	1869	„	5149	5934	5545
	1880	„	4445	5288	4875
	1890	„	3790	4690	4248
	1900	„	.	.	3860
Kroatien . . .	1869	„	6755	8170	7460
	1880	„	6762	7963	7365
	1890	„	5971	7304	6641
	1900	„	.	.	5560
Gesamt-Ungarn .	1890	„	4069	5081	4534
	1900	„	.	.	4070
Frankreich . .	1872	7 „	2808	3466	3130
	1901	5 „	1511	2033	1777
Italien	1861	7 „	6809	8127	7468
	1871	„	6186	7573	6877
	1881	„	5456	6932	6194
	1901	6 „	4249	5437	4849
Spanien . . .	1877	0 „	6266	8096	7202
	1887	„	5899	7633	6801
	1887	7 „	4162	6070	5120
	1900	0 „	5577	7142	6378
Portugal . . .	1878	„	7500	8930	8250
	1890	„	7253	8544	7920
	1900	5 „	6752	8311	7573
Serbien . . .	1866	0 „	.	.	9600
	1874	„	8874	9808	9327
	1890	7 „	7698	9526	8583
	1895	0 „	7190	9420	8270
	1900	6 „	6616	9264	7897
Bulgarien . . .	1901	„	.	.	7237
Rumänien . . .	1899	7 „	6720	8910	7800
Belgien . . .	1866	„	3160	3717	3438
	1880	„	3138	3718	3428
	1890	6 „	2570	3041	2806
	1900	7 „	1813	2177	1997
Irland	1881	6 „	2220	2520	2370
	1891	10 „	1784	1635	1711
	1901	5 „	1350	1400	1370
Gesamt-Rußland	1897	9 „	6164	8310	7244
Europ. Rußland ohne Polen .	1897	„	5721	8244	7015
Russ. Polen . .	1897	„	5497	6478	5986
Finland . . .	1890	14 „	221	202	212
	1900	15 „	154	141	148
Esthland . . .	1881	.	640	584	611
Ver. St. v. Amerika:					
Weiße . . .	1870	10 „	998	1313	1159
	1880	„	859	1022	939
	1890	„	703	833	770
	1900	„	600	660	620
Schwarze . .	1870	„	8063	8200	8136
	1880	„	6732	7270	7000
	1890	„	5440	5980	5710
	1900	„	4310	4580	4447
Farbige . . .	1890	„	.	.	5680
	1900	„	4280	4620	4447
zusammen . .	1870	„	1826	2197	2009
	1880	„	1583	1816	1697
	1890	„	1240	1440	1330
	1900	„	1110	1120	1070
Kanada . . .	1890	6 „	1476	1232	1356
	1901	5 „	.	.	1438
Mexiko	1896	6 „	.	.	7904
	1900	0 „	7760	8280	8020
Brasilien . . .	1900	„	8080	8960	8520
Uruguay . . .	1900	6 „	4510	4790	4650
Paraguay . . .	1886	0 „	.	.	8070
Argentinien . .	1869	6 „	.	.	7820
Chile	1885	0 „	.	.	6970
Brit. Australien (einschl. Neuseeland) . . .	1871	6 „	.	.	1776
	1881	„	.	.	1041
	1891	„	.	.	803
	1901	5 „	.	.	672
Neuseeland . .	1896	„	531	509	521
Viktoria . . .	1901	„	440	460	450

Unter Oesterreich sind die im Reichsrate vertretenen Länder zu verstehen; Ungarn enthält Siebenbürgen; Kroatien umfaßt das kroatisch-slavonische Königreich nebst Fiume; bei Italien fehlt 1861 Venetien und Rom. — Für Serbien würden etwa 3%, für Spanien und Portugal etwa 5% Analphabeten weniger anzusetzen sein, wenn das Verhältnis auf die Bevölkerung von 6 und mehr Jahren berechnet wäre. — Man hüte sich aber, dieser internationalen Vergleichung viel Wert beizulegen; die Ermittelungsgrundsätze und das Erhebungsverfahren sind von Land zu Land viel zu verschieden, als daß bei einer solchen Vergleichung mehr als ein oberflächliches Urteil gewonnen werden könnte.

Merkbare Unterschiede zeigen sich zwischen den Altersklassen, da die jüngere Bevölkerung meistens mehr Unterrichtsgelegenheit vorfand als die ältere, diese teilweise auch die Lese- und Schreibfähigkeit verloren hat; für Italien wird in der Quelle hervorgehoben, daß der geringere Prozentsatz der Männer von über 20 Jahren eine Wirkung des Schulunterrichts während des Militärdienstes sei. Unter 10000 Personen waren Analphabeten

in		bei 6—20 J. männl.	bei 6—20 J. weibl.	bei höherem Alter männl.	bei höherem Alter weibl.
Ungarn	1880	4327	4877	4509	5526
	1890	3507	3992	3907	5095
Kroatien	1880	6275	7209	7043	8407
	1890	5497	6490	6259	7797
Irland	1881	2080	1870	2310	2890
	1901	781	657	1478	1623
Belgien	1880	3462	3549	2978	3797
	1900	2160	1995	1851	2464
Frankreich	1872	2307	2598	3002	3786
	1901	1358	1312	1571	2302
Italien	1871	6543	7269	6016	7718
	1881	5599	6140	5389	7293
	1901	4007	4323	4385	6039
Portugal	1900	7591	8392	6244	8270

Bei Frankreich und Portugal bildet das fünfte Lebensjahr die unterste Grenze.

In Oesterreich waren 1900 unter je 10000 Einwohnern Analphabeten:

im Alter von	männl.	weibl.	überhaupt
6— 7 Jahren	4646	4814	4729
8—10 „	1888	2139	2015
11—20 „	1560	1898	1729
21—30 „	1722	2127	1925
31—50 „	2275	2653	2464
mehr als 51 „	2916	3160	3038

Am günstigsten stellt sich demnach das Verhältnis im zweiten Lebensjahrzehnt; später nimmt die Zahl stetig zu, und unter den Einunddreißig- bis Fünfzigjährigen finden sich bereits mehr Analphabeten als unter den Acht- bis Zehnjährigen.

Auch im europäischen Rußland verhält sich das zweite Lebensjahrzehnt am günstigsten, in russisch Polen aber auffallenderweise das dritte, indes das zweite und vierte fast gleichstehen. Man wird die Angaben für Polen deshalb mit Vorsicht aufzunehmen haben. Bei Außerachtlassung der Personen unbekannten Alters kamen auf 10000 Einwohner im

Alter von	europ. Rußl.	russ. Polen
6 J.	9764	9636
7 „	9407	9131
8 „	8635	8456
9 „	7572	7673
10—19 „	6303	5743
20—29 „	6537	5048
30—39 „	7032	5726
40—49 „	7552	6165
50—59 „	8006	7294
60—69 „	8260	7625
mehr als 70 „	8610	8035

Das weibliche Geschlecht ist unter den Analphabeten fast durchweg stärker vertreten als das männliche, einmal weil die Schule bei den Knaben im allgemeinen bessere Erfolge erzielt als bei den Mädchen und namentlich weil die Stellung der Frau in den unteren Kreisen es mit sich bringt, daß insbesondere das Schreiben leichter verlernt wird als bei den Männern. So kamen in Oesterreich auf je 1000 den bezeichneten Altersklassen angehörige männliche

im Alter von	Ganzanalph. weiblichen Geschlechts 1890	Ganzanalph. weiblichen Geschlechts 1900	Halbanalph. Geschlechts 1890	Halbanalph. Geschlechts 1900
6—10 Jahren	1060	1068	974	991
11—20 „	1184	1261	1277	1455
21—30 „	1192	1263	1695	2002
31—50 „	1172	1143	1910	2015
51—70 u. mehr „	1244	1199	2548	2362
Durchschnitt	1109	1222	1772	1890

Die bisher gegebenen Durchschnitte für ganze Staaten erleiden begreiflicherweise erhebliche Abänderungen in deren einzelnen Landesteilen. So schwankt z. B. in Italien (1901) das Verhältnis zwischen 1325 in der Provinz Torino und 1502 in Como bis zu 7868 in Reggio Calabria und 7918 in Cosenza, ferner zwischen 838 in der Stadt Turin und 1045 in der Stadt Mailand bis zu 5918 in der Stadt Catania und 6189 in Messina. Noch mehr gehen die Zahlen in Oesterreich auseinander, wo Deutsche und Tschechen den Slowenen und noch erheblicher den Polen und Ruthenen vorauf sind. Zur Veranschaulichung dessen und zugleich zur Kennzeichnung des Einflusses, welchen die Hinzufügung der bloß des Lesens kundigen Halbanalphabeten zu den reinen Analphabeten hervorbringt, dienen folgende Verhältniszahlen für 1900 (wieder auf je 10000 Uebersechsjährige berechnet):

Kronländer:	Ganzanalphab. männl.	Ganzanalphab. weibl.	Halbanalphab. männl.	Halbanalphab. weibl.
Niederösterreich	440	576	54	123
Oberösterreich	448	458	98	152
Salzburg	666	648	181	251
Steiermark	1318	1542	238	502
Kärnten	1816	2292	214	459
Krain	2223	2124	592	1310
Triest u. Gebiet	1078	1756	96	224
Görz u. Gradiska	2303	2790	330	678
Istrien	4884	5881	163	205
Tirol	468	546	220	319
Vorarlberg	247	236	42	46
Böhmen	338	485	61	174
Mähren	435	581	136	392
Schlesien	700	728	211	578

Kronländer:	Ganzanalphab. männl.	weibl.	Halbanalphab. männl.	weibl.
Galizien	5227	6071	577	906
Bukowina	5919	6901	119	116
Dalmatien	6484	8067	100	89
Durchschnitt 1900	2213	2585	249	449
„ 1890	2777	3108	377	635
„ 1880	3259	3608	550	879

Die ungarischen Volkszählungen scheiden die Analphabeten auch nach der Muttersprache; es wurde gefunden, daß von je 10 000 Uebersechsjährigen

mit der Muttersprache:	weder lesen noch schreiben konnten 1880 männl.	weibl.	1890 männl.	weibl.
Deutsch	1456	2373	1726	2543
Magyar.	2859	3778	2711	3564
Slovak.	3483	4075	3264	4044
Kroat. u. Serb.	6635	7998	5914	7424
Rumän.	8127	9278	7545	8977
Ruthen.	8127	8675	8070	8675
Durchschn.	4416	5354	4028	5004

	nur lesen konnten 1880 männl.	weibl.	1890 männl.	weibl.
Deutsch	260	1113	110	592
Magyar.	412	1350	154	670
Slovak.	1212	2624	600	1603
Kroat. u. Serb.	100	252	57	164
Rumän.	128	81	51	40
Ruthen.	624	685	343	479
Durchschn.	391	1073	171	594

Die Vergleichbarkeit der Verhältniszahlen erleidet dadurch Einbuße, daß 1880 die des Sprechens Unkundigen gesondert gezählt, also hier nicht einbezogen wurden, während sie 1890 nach der Muttersprache ihrer Eltern eingetragen sind. Die Abnahme der Analphabeten stellt sich also in Wirklichkeit höher. Die auffallende Zunahme der Analphabeten mit deutscher Muttersprache dürfte ebenfalls auf einem abweichenden Zählungsverfahren beruhen.

Von demselben Gesichtspunkte betrachtet wie in Ungarn, konnten in Oesterreich 1900 auf 10 000 Personen

von den	weder lesen noch schreiben	nur lesen
Deutschsprechenden	683	133
Böhmischsprechenden	426	197
Italienischsprechenden	1644	245
Slovenischsprechenden	2392	755
Polnischsprechenden	4082	1166
Magyarischsprechenden	5672	357
Rumänischsprechenden	7161	82
Serbisch-Kroatischspr.	7414	106
Ruthenischsprechenden	7579	234

Auch in Preußen ist der Einfluß der Nationalität sehr bedeutend. Das prägt sich in den Zahlen für die Provinzen aus (Masuren in Ostpreußen, Polen in Westpreußen, Posen und Schlesien), welchen die für die großen Bekenntnisgruppen hinzugefügt werden. 1871 (spätere Zählungen der Analphabeten haben in Preußen nicht stattgefunden; seitdem ist aber eine erhebliche Besserung eingetreten) waren unter 10 000 zehnjährigen und älteren Personen

	des Lesens und Schreib. männl.	unkund. weibl.	ohne Angabe d. Schulbildung männl.	weibl.
Ostpreußen	2306	2934	171	219
Westpreußen	3317	3966	164	206
Berlin	122	289	83	32
Brandenburg	443	962	131	187
Pommern	818	1485	145	180
Posen	3180	4104	236	283
Schlesien	1109	1706	91	126
Sachsen	221	505	110	150
Schleswig-Holstein	302	505	78	97
Hannover	391	795	127	177
Westfalen	374	653	138	158
Hessen-Nassau	215	535	132	176
Rheinland	481	979	133	163
Hohenzollern	131	263	60	100
überh.	950	1473	131	167
d. Religion nach:				
evangelisch	660	1137	—	—
katholisch	1516	2181	—	—
jüdisch	665	1255	—	—
dissidentisch usw.	496	902	—	—

In Irland waren unter der über 5 Jahre alten Bevölkerung unter Zehntausend Analphabeten in den Jahren:

von den	1861	1871	1881	1891	1901
Röm. Kathol.	4580	3990	3010	2200	1640
Anglikan.	1600	1420	1090	860	730
Presbyt.	1110	960	710	560	490
Method.	900	670	550	440	410
Angeh. anderer Bekenntnisse	960	810	530	500	470

Eine Unterscheidung der Analphabeten nach Orten mit mehr oder weniger als 5000 Einwohnern ist bei den Volkszählungen in Belgien vorgenommen worden. Danach fanden sich unter je 100 Einwohnern in Gemeinden mit

	mehr als 5000 Einwohnern männl.	weibl.	weniger als 5000 Einwohnern männl.	weibl.
1866	50	55	49	56
1880	41	45	39	45
1890	36	40	35	39
1900	31	34	30	33

Analphabeten. Danach sind in Belgien die kleineren Städte und das flache Land etwas besser gestellt als die mittleren und großen Städte.

b) Die **Rekrutierungsstatistik** liefert über das Analphabetentum im allgemeinen zu günstige Vorstellungen, weil sie nur gesunde Leute wenige Jahre nach vollendeter Schulzeit behandelt. Das Verhältnis der Analphabeten unter den Ersatzmannschaften bezeichnet, wenigstens in Ländern mit allgemeiner Wehr- und Schulpflicht, immer nur ein Mindestmaß des Analphabetentums der Bevölkerung. Vergleichbar sind die Ergebnisse von Land zu Land nicht, da die Anforderungen für den Bildungsnachweis ganz verschieden sind: in einigen Ländern beschränkt man sich auf das Erfordernis, einigermaßen lesen und den Namen schreiben zu können; in der Schweiz dagegen wird der Rekrut einer umfassenden Prüfung in verschie-

denen Fächern unterworfen; in manchen Ländern wird der ganze Ersatz, in anderen nur der in die Truppen eingestellte Teil auf seine Schulbildung geprüft. Gleichwohl sind mehrjährige Reihen desselben Landes für die Statistik der Analphabeten nicht ohne Brauchbarkeit, wenn nur im Prüfungsverfahren keine Aenderung eingetreten ist, was aber auch öfter vorkommt. Von je 10000 Ausgehobenen waren Analphabeten in:

Deutschl.	1880	157,	1890	51,	1897	12,	1904	4
Preußen	1873	458,	„	78,	„	16,	„	4
Bayern	1880	47,	„	5,	„	2,	„	3
Sachsen	„	0,	„	1,	„	2,	„	1
Württbg.	„	3,	„	1,	„	3,	„	3
Baden	„	8,	„	2,	„	2,	„	3
Els.-Lothr.	„	223,	„	33,	„	10,	„	4

Oesterreich	1881	3890,	1894	2200,	.	.
Ungarn	1881	5080,	1888	2590,	1900	1495
Serbien	1878	8293,	1881	7931,	1904	5592
Bulgarien	.	.	.	.	1900	3638
Rumänien	.	.	.	.	1904	6900
Rußland	1885	7342,	1895	6110,		
Finland	.	.	.	.	1899	490
Schweden	1879	50,	1883	27,	1901	8
Dänemark	.	.	1881	36,	1897	20
England (ver. Königr.)	.	.	.	.	1904	100
Holland	1885	1050,	1896	470,	„	210
Belgien	1883	1538,	1892	1360,	„	833
Frankreich	1884	1229,	1896	518,	1903	400
Schweiz	1885	180,	„	35,	1904	9
Italien	1884	4722,	1894	3894,	1903	3072

c) Bei den **Eheschliessungen** ist die Unterschrift der Heiratsurkunde vor dem Standesbeamten als Kennzeichen der Schreibfähigkeit zu verwerten. Nützlich sind indessen für vorliegenden Zweck eigentlich nur die Zahlen für Altersgruppen der Eheschließenden, wofür aber nur teilweise Nachrichten vorliegen. In Preußen unterschrieben die Heiratsurkunde von je 10000 der in die Ehe Getretenen nicht:

		Männer	Frauen
1849/66	Geborene	—	430
1865/61	„	546	374
1860/56	„	338	393
1855/51	„	216	518
1850/46	„	267	821
1845/41	„	430	1382
1840/36	„	640	1910
1835/31	„	795	2397
1830/26	„	1212	3170
1825/21	„	1619	3954
durchschnittl.	1881—84 .	362	699
„	1886—90 .	234	367
„	1892—96 .	130	213
„	1896—00 .	78	130
„	1901—05 .	45	73

Die jüngsten Altersklassen zeigen eine Zunahme der Analphabeten lediglich deshalb, weil die sehr jung heiratenden Personen, namentlich die Männer, ganz überwiegend den untersten Schichten der Bevölkerung angehören. — In anderen Ländern befanden sich Analphabeten im Mittel mehrjähriger Perioden oder in einzelnen Jahren unter 10000 Eheschließenden

in		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Baden	1891/95	1	2,	1899/03	1	2
England	1891/95	510	600,	1896,01	305	357
Schottld.	„	295	477,	„	216	332
Irland	„	1800	1741,	„	1358	1162
England u. Wales	.	.	.	1903	190	230
Schottld.	.	.	.	„	174	230
Irland	.	.	.	1904	1040	800
Frankr.	1891/95	738	1118,	1896/01	500	683
Italien	„	3942	5665,	„	3571	4942
Rumän.	1878/82	8094	9134,	1897	6070	8590
Holland	1877	753	1484,	1901/05	100	175
Serbien	1897	6840	9120,	1904	5761	9065
Austral. u. Neuseel.	1871	1058	1640,	1881	414	661
	1891	212	227,	1902	103	98
Neuseeld.	„	139	168,	„	25	44
Neusüdwales	1896	234	204,	„	129	114

d) In einigen Ländern wird auch die Schulbildung der **Gefangenen** und damit die Zahl der Analphabeten unter diesen festgestellt. So waren unter 10000 Gefangenen

in		Ganzanalphab. Männer	Ganzanalphab. Weiber	Halbanalphab. Männer	Halbanalphab. Weiber
Preußen	(94)	745	1775	403	1395
	(05)	278	831	1741	2068
Frankr.	(92)	2830	3380	633	2489
	(04)	1133	1962	—	—
Niederl.	(95)	c. 2000		—	—
	(04)	577	1631	12	64
Belgien	(04)	593	46	1416	134
Rußland	(02)	5566	8871	—	—

In Belgien sind auch die des Lesens und Schreibens nur unvollkommen Kundigen den Halbanalphabeten zugezählt; in Preußen sind die im Laufe des Jahres zugegangenen Zuchthaus- und Besserungsanstalts-Gefangenen zusammen, in Frankreich alle in Anklagezustand Versetzten, in den Niederlanden alle von Zivil- und Militärgerichten Verurteilten und die jugendlichen Besserungsgefangenen gemeint.

Alle im vorstehenden mitgeteilten Zahlen dürfen, wie bereits angedeutet, nicht zu scharfen Vergleichungen benutzt werden; sie bezeichnen für jedes Land nur die allgemeine Richtung, in welcher sich der Gang der Schulbildung, nach den einfachsten Kennzeichen der formalen Bildung zu urteilen, bewegt.

Als Schlußergebnis der Untersuchung mag indessen immerhin gelten, daß die vom Protestantismus beherrschten Länder sowie die germanischen und tschechischen Länder, auch Finland, betreffs der Schulbildung überhaupt am höchsten stehen; den zweiten Platz nehmen die Nachkommen der Kelten, den dritten die Magyaren, die katholischen Slaven (außer Tschechen) und die Italiener ein; dann folgen die Spanier und die Portugiesen und zuletzt die unter der Herrschaft der orientalischen Kirche stehenden Völker im Osten Europas.

Literatur: *Die amtlichen statistischen Quellenwerke der einzelnen Länder, speziell diejenigen*

über Volkszählungen, Bevölkerungsbewegung und Schulwesen. Internationale Vergleichungen über Analphabeten enthalten insbesondere: die italienische Statistica dell' istruzione elementare, Roma 1885; desgl. Censimento della popolazione al 31. Dicembre 1881, Relazione generale e Confronti internazionali, Roma 1885 (das gleiche für die Volkszählung von 1901); mit Benutzung der vorstehenden Werke auch **Amato Amati,** *L'analfabetismo in Italia, Novara 1888, und* **Mischler,** *Ueber Analphabeten, in der österr. Statist. Monatsschrift XII, Wien 1886. Letztere Arbeit findet sich auch in dem Allgemeinen Statistischen Archiv, III, Tübingen 1894, und in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. LIII, Tübingen 1897. —* **Frhr. v. Fircks,** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, 6. Band), Leipzig 1898. —* **Giulio Salvatore del Vecchio,** *Gli analfabeti e le nascite, Bologna 1894, ferner: Su gli analfabeti e le nascite, saggio secondo, ebenda 1895. —* **Mischler,** *„Analphabeten", im Wörterb. d. Volkswirtsch. 2. Aufl., Jena 1906. —* **The Statesmans Yearbook,** *London 1906. —* **O. Hübner,** *Geograph.-statist. Tabellen, Jahrg. 1906.*

A. Petersilie.

Anarchismus.

I. Der Anarchismus der Vergangenheit. 1. Einleitung. 2. Der Anarchismus im Altertum. 3. Religiöser Anarchismus im Mittelalter. II. Geschichtliche Entwickelung der neueren anarchistischen Theorie und Bewegung. 1. Anarchistische Ideen vom 16. bis 18. Jahrh. 2. Die erste anarchistische Theorie: Godwin. 3. Der idealistische Anarchismus Proudhons. 4. Der ältere idealistische Anarchismus (bes. Hess und Grün). 5. Der antimoralische Anarchismus Stirners. 6. Die Begründung der modernen anarchistischen Partei durch Bakunin. Seine Lehre und seine Agitation. 7. Netschajews Programm. Die „Propaganda der Tat". 8. Die Anarchisten und die „Internationale". Die anarchistische Bewegung in den 70er Jahren. 9. Der französische Anarchismus in den 80er Jahren. Krapotkins Theorie 10. Der deutsche Anarchismus, Mosts Theorie und der Anarchismus in den anderen Ländern Europas während der 80er Jahre. 11. Der Anarchismus in Amerika während der 80er Jahre. 12. Der französische Anarchismus in den 90er Jahren. 13. Der deutsche Anarchismus in den 90er Jahren. 14. Der Anarchismus in England in den 90er Jahren. 15. Der Anarchismus in Spanien, Italien und Amerika in den 90er Jahren. 16. Die neueste Phase des europäischen Anarchismus: der „revolutionäre Syndikalismus." III. Kritik des Anarchismus. 1. Kritik der anarchistischen Theorie. 2. Kritik der anarchistischen Taktik.

I. Der Anarchismus der Vergangenheit.

1. Einleitung. „Anarchismus" ist die seit Proudhon eingebürgerte Bezeichnung für eine Gesellschaftsordnung mit denkbar größter Autonomie aller Individuen und möglichster Abwesenheit jedes obrigkeitlichen Zwanges. Das Wort ist neu, aber der Begriff selber ist alt: in jeder kulturgeschichtlichen Epoche der Menschheit, wo das Prinzip des Individualismus sich Bahn gebrochen, taucht zugleich, als äußerste Konsequenz individualistischer Anschauungen, das Postulat des Anarchismus auf. Gibt es eine breite Geistesströmung, die in der vollen Entwickelung der individuellen Kräfte das höchste Ziel der Gesellschaft erblickt, — so wird unter den vielfachen Variationen desselben Gedankens, die der menschliche Geist jeweilig hervorsprudelt, auch immer einmal die Ansicht auftauchen: daß die Kräfte eines Individuums sich bei völliger Freiheit am vollkommensten entwickelten und daß folgerecht die Gesellschaft jeglichen Eingriff in die Autonomie der Individuen unterlassen müßte. Diese Geister vergessen freilich den Ausspruch jenes Engländers: „man würde es für absurd halten zu sagen, die Planeten müßten sich im Kreise bewegen, weil der Kreis die vollkommenste Figur ist, — und doch sind die Dogmen gewisser Politiker just so absurd wie jene Behauptung!"

2. Der Anarchismus im Altertum. A. Die anarchistische Doktrin Zenos. Das 5. und 4. Jahrh. zeitigte in Hellas eine Geisteskultur, ebenso wunderbar durch die Größe wie die Vielseitigkeit der Leistungen, die in den bildenden Künsten, in Tragödie und Komödie, in Philosophie, Geschichtschreibung und Politik der Ewigkeit angehören. Ganz besonders bezeichnend ist für diese einzigartige Produktivität, daß das hellenische Geistesleben schon alle jene Strömungen hervorsprudelt, die wir als charakteristisch für die Gegenwart zu halten gewohnt sind: so nehmen wir in Hellas Strömungen wahr für Individualismus und für Gebundenheit — für ethische Reform und für „Immoralismus" — für Rationalismus und für Mystizismus — für Naturrechtslehre und für „organische" Staatstheorie — für Aristokratie (einschließlich „Herrenmoral") und für Demokratie — für status quo und für soziale Reform — ja schließlich für Kommunismus und für Anarchismus.

Dieser Anarchismus, den die bisherige Geschichtschreibung noch gar nicht erkannte, ist — ebenso wie zuvor der platonische Kommunismus, sein polarer Gegensatz — eine Frucht der sozialethischen Reformbewegung jener Epoche: gegenüber der Gemeinschaft der Güter und der Staatsomnipotenz zum Zwecke höchsten moralischen Gemeinschaftslebens, wie Plato sie gepredigt, wurde von Zeno, dem Stifter der stoischen Schule (342—270), die freie staatlose Gemeinschaft zum selben Zwecke als Zukunftsideal gepriesen. Zeno knüpft an die Lehren der cynischen Schule an, der er ursprünglich angehört hatte: der Bedürfnislose war deren Menschenideal, weil er allein wahrhaft frei, — daraus folgte als soziales Ideal ein Zustand, der auf der Bedürfnislosigkeit

aller aufgebaut war, und so wurde hier die Selbstgenügsamkeit der ersten Menschen als Höchstes gepriesen. Dies Prinzip der Bedürfnislosigkeit führte in logischer Konsequenz von der Negation der Kulturbedürfnisse zur Negation aller Institutionen der Kultur: der Ehe, des Eigentums, des Staates. Aber ausdrücklich ausgesprochen finden sich alle diese Konsequenzen erst im System Zenos, der seinerseits in selbständiger Gedankenführung zu ihnen gelangte. Der erste Naturtrieb ist ihm der Selbsterhaltungstrieb, der die Zukunft des Menschengeschlechts verbürgt; zu seiner Korrektur hat uns die Natur den Trieb nach Gemeinschaft mit anderen Menschen eingeimpft, der — bei genügender Einsicht — alle zu gegenseitiger Gerechtigkeit und Menschenliebe bestimmt. Und dies ist die Hauptsache: handeln wir nach diesen Grundsätzen, so befinden wir uns in Uebereinstimmung mit der Natur und brauchen uns nicht um die nur künstlich zu Gütern gestempelten Dinge wie Besitz, Ehre u. dgl. zu kümmern. Darum will auch Zeno nichts von Staatsomnipotenz, Bevormundung und Reglementierung wissen, sondern er verlegt die Allmacht des Gesetzes ins Innere der Menschen: dieses in der Natur selbst liegende Gesetz, das schließlich in den Gemütern lebendig wird, gebietet, die Nächsten, ja alle, mit denen man irgend in Berührung kommt, zu lieben. Und darum ist auch Eros der Gott der Menschen der Zukunft: alle, die Menschenantlitz tragen, sollen untereinander verbunden sein, wie Mann und Jüngling in erotischem Verhältnis! Wo aber jedem das ihm Zukommende freiwillig gewährt wird, ja eitel Eintracht und Liebe herrscht, da finden keine Verfehlungen statt. Und folgerecht sind hier Gericht und Polizei verbannt. Da ferner der Mensch dem obersten Sittengesetz folgen kann, ohne daß es erst vieler Worte und Unterweisungen bedarf, so sind die gesamten Schulwissenschaften („ἐγκύκλιος παιδεία") unnütz und hören auf gelehrt zu werden; — da alle naturgemäß aufwachsen, so werden auch die Gymnasien abgeschafft; — und da jeder weiß, zu wem er paßt, so ist das Band der Ehe überflüssig, und auch bei der Regelung der Beziehungen von Mann und Weib wird der Natur und der Freiheit weitester Spielraum gewährt; — und ebenso ist da, wo alle das wahre Verhältnis zu Gott gefunden und sich durch ihren Lebenswandel der besten Gottesverehrung befleißigen, keine staatliche Organisation des Gottesdienstes und kein Tempel nötig; — und schießlich wird, um in die materielle Sphäre herabzusteigen, kein Geld und kein Tauschmittel mehr gebraucht, da sich aller wirtschaftlicher Verkehr durch unmittelbare Uebergabe der begehrten Produkte in Güte vollzieht. Hier ist also die ganze Menschheit in ihrer Vollendung gedacht, alles, was Zwang heißt, ausgeschaltet, der innere moralische Trieb als alleiniger, aber auch vollkommen ausreichender Regulator für den Einzelnen wie die Gesamtheit dargestellt; und damit ist zum ersten Male in der Weltgeschichte die Theorie des Anarchismus entwickelt. Da diese indes der Wirklichkeit des Lebens und erst recht den althellenischen Traditionen ins Gesicht schlug, so vermochte sie nicht Anhänger zu werben, obwohl die rein philosophische Lehre des Autors zum Ausgangspunkt einer mächtigen, die Weltanschauung ganzer Jahrhunderte bestimmenden Geistesbewegung wurde.

B. Der kommunistische Anarchismus der „Karpokratianer". Noch im Altertum erlebte die Idee des Anarchismus — übrigens in eigenartiger Form — ihre Wiederauferstehung: das geschah in jenen ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, wo spekulative Phantasten das Christentum zum Rahmen für ein Gemisch von hellenischen und orientalischen Philosophemen benutzen wollten. Hier mußten sich als Konsequenz leicht Kommunismus und Anarchismus ergeben, wo platonische und zenonische Ideen den Kern des Systems darstellten und das Christentum nur mehr als äußere Schale diente. Das war nun beim Gnostiker Karpokrates (aus Alexandrien) der Fall, der um die Mitte des 2. Jahrh. lebte und eine nach ihm benannte Sekte stiftete. Die Gerechtigkeit Gottes stellt sich nach seiner Lehre dar als eine Gemeinschaft mit Gleichheit. Gemeinsam sind Himmel und Erde, Nacht und Tag; — gleich gewährt Gott den Helios allen, die sehen können, und gemeinsam sehen alle, da Gott zwischen Mann und Weib, Reich und Arm, Weisen und Toren keinen Unterschied macht. Nirgendwo in der Natur stört irgend ein Gesetz dies gottgewollte Verhältnis, das aller Uebereinstimmung hervorbringt: in die Speisen teilen sich alle Tiere gleichmäßig, und ebenso haben alle am Geschlechtsleben gleichen Anteil. Allein die herrschende Menschensatzung streitet wider Gottes Gebot, indem sie ein Privateigentum konstituiert. „Lächerlich sei das Wort des Gesetzgebers: Du sollst nicht begehren, und noch lächerlicher der Zusatz: das, was dem Nächsten gehört, — denn indem Gott uns die Begierde einpflanzte, ordnete er an, daß wir sie brauchen sollen und nirgendwo austilgen, so wenig wie andere Lebewesen ihr Begehren zügeln; am lächerlichsten aber sei der Zusatz: das Weib des Nächsten, — denn damit würde zur Privatsache erniedrigt, was gemeinsam sein sollte." So kam diese in ein theosophisches Gewand gehüllte Naturrechtsphilosophie, die in einem Leben nach Art der Tiere ihr irdisches Ideal erblickte, zu Prinzipien, die sich prinzipiell völlig mit dem sog. kommunistischen Anarchismus neuerer Tage decken: Jeder macht, was er er will, unter der Voraussetzung, daß alle die gleichen Ansprüche auf alles geltend machen können, — der eine Satz enthält das anarchistische, der andere das kommunistische Axiom.

Die Vertreter des rechtgläubigen Christentums mußten natürlich gegen die kompromittierenden Ansichten dieser Sekte, die auch praktischem Libertinismus gehuldigt haben soll, aufs schärfste Front machen: und der heilige Irenäus erklärte ihre Lehre geradezu für eine Maske, die Satanas angenommen, um durch solches Zerrbild die kirchliche Wahrheit zu diskreditieren.

3. Religiöser Anarchismus im Mittelalter. Die religiöse Reformbewegung in der zweiten Hälfte des Mittelalters förderte neben vielen anderen Ideen auch solche anarchistischer Art zutage. Diese letzteren knüpfen speziell an den ekstatisch-spiritualistischen Subjektivismus jener Epoche an, wie er sich im Anschlusse

an die Weissagungen des kalabresischen Abtes Joachim von Floris (ca. 1200) entwickelt hatte. Dieser hatte in seinen, ihm angeblich von Gott eingegebenen Visionen das Reich der Zukunft erschaut, wie es, nach Zerschmetterung der korrupten kirchlichen Institutionen, durch die Auserwählten Gottes, die zur apostolischen Armut zurückgekehrt, aufgerichtet werden muß. Hier wird „das Volk Gottes, von Mühen und Leiden frei, eines seligen Friedens genießen, der sich wie eine Osterfeier über den großen heiligen Sabbat des Herrn verbreiten soll".

Von Joachims mystischen Ideen, die in der ganzen Christenheit lebhaften Widerhall fanden, unmittelbar angeregt entwickelte Amalrich von Bena, Magister der Theologie zu Paris, ein System des radikalsten Subjektivismus, das sich als Offenbarung Gottes präsentierte und überhaupt auf dem Prinzip der direkten Kommunikation des erleuchteten Individuums mit Gott beruhte. Danach bricht jetzt eine neue Periode an, deren gottgeweihte Träger jene sind, die mit Amalrich erkennen: daß „Gott alles sei", — ferner, daß „jeder Christ sich als Glied Christi fühlen müsse", — endlich, daß „den in der Liebe Stehenden keine Sünde zugerechnet werde". Mit diesem letzten – für uns wichtigsten — Satze war kalt die Konsequenz aus den pantheistischen Voraussetzungen gezogen: wer in religiöser Ekstase die Rückkehr zu Gott gefunden, also mit Gott Eins geworden, kann ja nicht mehr sündigen, denn aus allen seinen Handlungen spricht eben nur Gottes Wille; in ihm ist der heilige Geist Fleisch geworden ganz so wie im Erlöser. Und da die Amalrikaner alle in ihren verzückten Visionen sich mit Gott Eins glaubten, so hielten sie sich in frecher Ueberhebung — freilich ganz im Geiste ihrer Dogmen — für unfähig zu jeder Sünde und folglich für berechtigt, jeden noch so sündhaften Gedanken, der in ihrem fieberhaft erregten Gehirn phosphoreszierte, in ruchlose Tat umzusetzen.

Das war Amalrichs esoterisches System; auf dem Katheder hatte er freilich mit den letzten Konsequenzen klüglich zurückgehalten; und als das, was er doch davon hatte verlautbaren lassen, bei seinen kirchlichen Oberen Anstoß erregte, widerrief er (1204). Aber kurz nach seinem Tode wurde eine von ihm gestiftete geheime Sekte entdeckt, der er sein ganzes Schauen offenbart hatte und deren Anhänger sich als den „Christ" und als unmittelbar göttlichen Verkehrs teilhaftig wähnten. Aber trotz einer gegen die Lehre gerichteten Bulle Innocenz' III. (1215), trotz Inquisition und Scheiterhaufen breiteten sich jene häretischen Ideen über Frankreich, Belgien, Deutschland und die Schweiz aus: ihr radikaler spiritualistischer Subjektivismus entsprach eben einer zugleich mystisch und individualistisch gearteten Geistesströmung jener Epoche. Sie werden in erster Linie von der Sekte der „Brüder (und Schwestern) vom freien Geist" vertreten, deren Doktrin alle jene von der Kirche verdammten enthusiastisch-pantheistischen Häresieen wie in einem Brennspiegel zusammenfaßt. Das Glaubenssystem dieser vom 13.—15. Jahrh. immer wieder von neuem ihr Haupt erhebenden Sekte proklamiert als direkte Konsequenz ihrer Prinzipien den Anarchismus im Sinne absolutester Machtvollkommenheit des Individuums. Alle Kreatur — heißt es hier — ist Gott, indem die Seele von der Substanz Gottes ist. Der Mensch nun, der schon in der Zeit seines irdischen Lebens zur Vereinigung mit Gott, von dem er ursprünglich ausgegangen, strebt, darf sich nicht von äußerlichen Gesetzen leiten lassen: er muß sich vielmehr ganz zur Innerlichkeit wenden, wo er die Erleuchtung unmittelbar von Gott erhält und sich gänzlich eins mit ihm fühlt. Der Mensch ist darum durch einfachen Willensentschluß, der ihn in göttliche Ekstase versetzt, imstande, Gott zu werden. So wirkt schließlich in solchen Menschen Gott Alles, — sie sind Christus gleich. Auf diese Weise ist das Zeitalter des Geistes angebrochen, — woher ja diese Sektierer ihren Namen tragen —, und die Eingebungen des Geistes sind für alle ihre Handlungen entscheidend. Und so verwerfen sie in folgerechtem Determinismus alle Bande, die Kirche, Staat oder Sitte dem Menschen auferlegen. In frechem Hochmut haben sie sich selbst als Gott betrachten gelernt; folglich können sie ja gar nicht sündigen, — was sie tun, ist Ausfluß göttlichen Wesens, tief unter ihnen liegt alles, was Menschenhand aufgerichtet, und jeder Willensregung, die in ihrem ekstatisch erhitzten Geiste auftaucht, dürfen, ja sollen sie nachgeben. Daher verwerfen sie alle kirchlichen und staatlichen Institutionen ebenso wie Ehe und Eigentum. Ausdrücklich halten sie die wildeste und perverseste Fleischeslust für erlaubt, da Gott gleichermaßen „über wie unter dem Gürtel" wohne, erklären sie jegliche Verfügung über fremdes Eigentum — mögen sie es nun vernichten, verschenken oder behalten — für erlaubt, dispensieren sie sich von aller Arbeit und sprechen sie sich schließlich das Recht auf Lüge und Heuchelei, vor allem zum Zweck der Täuschung der Inquisition, zu. Danach erscheint auch ein Bericht nicht unglaubwürdig, der ihnen die Meinung zuschreibt, daß selbst das Tragen verhüllender Kleider eine unberechtigte Abweichung vom freien göttlichen Leben der Natur darstelle, und der von ihren Konventikeln die schändlichsten geschlechtlichen Exzesse berichtet.

Mit dieser Sekte hängen sicherlich auch die religiös-anarchistischen Tendenzen zusammen, die während der hussitischen Bewegung zutagetraten. Hier verkündeten (gegen 1420) Schwärmer, daß das tausendjährige Reich erstehen werde für alle Gläubigen, während zugleich den Gottlosen, ganz wie einst Sodom und Gomorrha, ein furchtbares vertilgendes Strafgericht angekündigt wurde. Die Genossen jenes Reiches werden in adamitischer Unschuld ohne Mühen und Leiden dahinleben, auch geistig zu solcher Vollkommenheit emporsteigen, daß es weder der Belehrung noch der Zwangsmittel bedarf, da sie unmittelbar von Gott die Erleuchtung empfangen. So wird von da an der Herr allein in allen herrschen, das neue Gesetz einem jeden von selbst im Herzen eingeprägt sein, — während alle Menschensatzung aufhören und selbst die heilige Schrift, weil antiquiert, ihre Geltung verlieren wird. Darum gibts dann auch keine Könige mehr und keine Obrigkeit und keine Stände, — keinen Staat, keine Kirche und keine Schule.

Auf solchen Ansichten beruhte die — durch

Aeneas Sylvius' Bericht bekannte — Sekte der „Adamiten", die um diese Zeit in Böhmen von einem belgischen Einwanderer begründet wurde, der sich „für einen Sohn Gottes ausgab, sich selbst Adam und seine Anhänger, denen er nackend zu gehen befahl, Adamiten nannte." Diese Sektierer, die eine Insel im Flusse Lužnic bewohnten, wurden jedoch bald von den Hussiten selber auf Befehl Žižkas, dem ihre Bestrebungen ein Greuel waren, niedergemacht (1421).

Wieder eine andere Art des religiösen Anarchismus, nämlich ein kommunistischer Anarchismus, wurde seit 1420 von Peter Chelčický propagiert, der zurückgezogen im Dorfe Chelčic lebte und von dort aus seine Schriften in die Welt sandte. Er will die Gleichheit, wie sie gewisse Stellen des Evangeliums verkünden, auf friedlichem Wege verwirklicht wissen; da der Staat durch die Institutionen des Privateigentums und der Stände gegen jenes oberste Prinzip verstößt, so darf der wahre Christ an ihm keinerlei Anteil nehmen. Er nimmt nicht seine Polizei in Anspruch, er appelliert nicht an seine Gerichte; für ihn gibt es überhaupt keinen Zwang, da er, Gottes Gebot entsprechend, das Gute aus völlig freien Stücken zu tun bestrebt ist; er will nicht herrschen noch befehlen noch irgend jemand ausbeuten. Ebensowenig darf der wahre Christ irgendwo Gewalt anwenden. „Christi Wort und Beispiel — sagt Chelčický — gebietet, den Feind zu lieben. Dem Feinde der Wahrheit darfst du in dem, was gegen Gott wäre, keinen Gehorsam leisten, darfst aber auch nicht seiner Gewalt dich mit Gewalt widersetzen."

Seine Lehre gewann viel Anhänger, aber die Kolonie, die später zu ihrer Verwirklichung begründet wurde, wich von diesen Prinzipien erheblich ab, kannte Privateigentum und eine sehr weitgehende Zwangsgewalt der Oberen und der Priester, so daß sie keinesfalls als „anarchistisch" bezeichnet werden kann und somit aus dem Rahmen unserer Darstellung ausscheidet.

Die hier betrachtete extrem-subjektivistische Gedankenrichtung kam auf religiöser Grundlage noch einmal im nächsten Jahrh. in einer wiedertäuferischen Sekte zum Vorschein: bei den — vorzugsweise im Zürcher Oberlande lebenden — „freien Brüdern", die Christus für den Verkünder der Freiheit von allen Gesetzen erklärten, alle Abhängigkeit der Menschen von einander leugneten und die freiwillige Güter- und Weibergemeinschaft für den einzigen, wahrer Christen würdigen Zustand erklärten. — Als gemeinsame Grundursachen aller dieser religiös-anarchistischen Ideen in den letzten Jahrh. des Mittelalters sind wohl einmal der religiöse Subjektivismus der Epoche und dann das durch die sozialen Mißstände begünstigte Wiedererstehen chiliastischer Schwärmereien, die immer etwas vom Prinzip der des Zwanges nicht bedürfenden menschlichen Vollkommenheit in sich bergen, anzusehen. —

II. Geschichtliche Entwickelung der neueren anarchistischen Theorie und Bewegung.

1. Anarchistische Ideen vom 16.—18. Jahrhundert. Die von der Neuen Zeit ihren Ausgang nehmende naturrechtlich gefärbte Literatur mußte in ihren extremsten Ausläufern ebenfalls zum Anarchismus führen, da ja zu ihren Grundprinzipien die diesem verwandte Idee gehörte, daß in den staatlosen Urzuständen die Menschheit selig dahingelebt, wie dies übrigens schon das Altertum geglaubt hatte.

Wir müssen uns hier natürlich auf die hervorragendsten Beispiele beschränken. So erklärt in England schon einer der frühesten Vertreter der Naturrechtslehre, der Geistliche Hooker, es sei „nicht absolut unmöglich, daß Menschen ohne irgend eine öffentliche Regierung leben könnten". In Frankreich malt Rabelais das Leben der Genossen der idealen Gesellschaft wie folgt aus: „Ihr ganzes Leben gestaltet sich nicht nach Gesetzen, Statuten oder Regeln, sondern nach freiem Willen und Urteil. Sie gehen zu Bett, wenn es ihnen gut scheint, trinken, essen, arbeiten, schlafen, wenn ihnen das Verlangen danach kommt .... Nur die eine Regel haben sie: Tu', was dir beliebt." In solchem Falle, meint Rabelais, würden freie, in Gemeinschaft lebende Menschen vorzüglich miteinander auskommen, da ein naturgemäßer Instinkt sie antreibe, jederzeit Tugend zu üben und sich aller Laster zu enthalten. Nur durch Zwang und Knechtschaft sei das Uebel in die Welt gekommen: denn dadurch seien die edlen Triebe des Menschen zerstört und sein Bestreben darauf gerichtet worden, die ihm gegebenen Vorschriften zu übertreten.

Zur Kennzeichnung verwandter Ideenströmungen in Deutschland ist in erster Linie an Lessing und Fichte zu erinnern. Lessing scheint hier durch die religiös-anarchistischen Schwärmer des Mittelalters, auf die er sich wiederholt beruft, angeregt zu sein. Er glaubt, daß alle Offenbarung zur Erziehung des Menschengeschlechts gedient habe und daß dieses zu seinem Ziel, der Vollkommenheit, gelangen müsse, weil man sonst an Gottes Allgüte zu verzweifeln versucht sein würde: so „wird sie gewiß kommen, die Zeit der Vollendung, da der Mensch das Gute tun wird, weil es das Gute ist, nicht weil willkürliche Belohnungen darauf gesetzt sind". In diesem Falle aber, wo jeder Einzelne sich selbst zu regieren weiß, wird die Ordnung sich ganz von selbst ohne alle Regierung durchsetzen. Und das ist gut, da selbst der denkbar beste Staat bei allen Vorzügen doch viel Uebles im Gefolge hat: da nämlich ein Weltstaat unmöglich, so muß es verschiedene Staaten und innerhalb derselben wieder verschiedene Stände, Verschiedenheit durch Reichtum und Armut, mit einem Worte künstliche Trennung der Menschen voneinander geben. (Vgl. die

„Erziehung des Menschengeschlechts“ und die Gespräche zwischen „Ernst und Falk“.)

Dem klassischen deutschen Dichter ist ein klassischer deutscher Philosoph zur Seite zu stellen: denn nur wenige Jahre später sind — vermutlich im Anschluß an die Lessingsche Idee — ähnliche Gedanken von Fichte geäußert worden. Auch ihm erscheint als Endziel der politisch-sozialen Entwickelung eine staatlose, jeden Zwanges entbehrende menschliche Gesellschaft. Die menschliche Gesellschaft — lehrt er — wird durch die erfolgreiche Staatstätigkeit immer vollkommener, weil die Individuen immer mehr von Vernunft und Moral durchdrungen werden, während Stärke und Schlauheit immer weniger in Anspruch genommen werden. So muß es schließlich dahin kommen, daß alle Menschen gleichermaßen davon überzeugt sein werden, daß die Vernunft allein herrschen und alle gegenseitigen Beziehungen regeln soll. Von da an wird jemand seine Mitmenschen nur noch aus Irrtum verletzen können, alsobald aber, da er ja den guten Willen hat, sich eines etwaigen Irrtums überführen zu lassen, denselben einsehen und den Schaden wieder gut machen. Ist man aber soweit, so wird der Staat überflüssig sein und die Gesellschaft ohne ihn existieren können. Mithin geht der Staat, der von Fichte nur als ein unter gewissen Bedingungen angewandtes Mittel zur Gründung einer vollkommenen Gesellschaft betrachtet wird, „ebenso wie alle menschlichen Institute, die bloße Mittel sind, auf seine eigene Vernichtung aus: es ist der Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen. Jetzt ist der Zeitpunkt sicher noch nicht, — und ich weiß nicht, wie viele Myriaden Jahre oder Myriaden von Myriaden Jahren bis dahin sein mögen ...; aber es ist sicher, daß auf der a priori vorgezeichneten Laufbahn des Menschengeschlechts ein solcher Punkt liegt, wo alle Staatsverbindungen überflüssig sein werden“ (Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten, 1794).

2. Die erste anarchistische Theorie: Godwin. Alle die angeführten Ideen anarchistischer Natur waren aber nur Gedankenblitze, die über eine in unendlicher Ferne liegende Zukunft des Menschengeschlechts Licht zu verbreiten suchten, aber sie konstituierten keineswegs eine politische Theorie, die auf unmittelbare Geltung für das praktische Leben rechnete. Der eine derartige Theorie des Anarchismus zum erstenmal zustandebrachte, war William Godwin in seinem „Enquiry concerning political justice“ (1793), der — von naturrechtlichen Gesichtspunkten ausgehend — nicht zögerte, aus ihnen die letzten Konsequenzen zu ziehen. Jede Regierung, führt Godwin aus, sei gewissermaßen eine Tyrannei, indem sie in die individuelle Art der Menschen, zu urteilen und zu handeln, eingreife. Eigentlich dürfte sie nur zweierlei: innerhalb der Gesellschaft die Ungerechtigkeit unterdrücken und von außen jede Gewaltsamkeit abwehren. Aber hierzu sei keine Regierung nötig: denn die Kirchspiele genügten vollständig, um die Rechtspflege zu üben, und durch Verträge der Kirchspiele untereinander würde die Durchführung der Urteile allerorten gesichert sein. Auch spezielle Gesetze seien überflüssig; man könnte von Fall zu Fall urteilen, — überdies würde sich bald herausstellen, daß die Verbrecher mehr die öffentliche Mißachtung zu fürchten haben würden als die verhängten Strafen. Da Godwin annimmt, daß der Mensch um so vortrefflicher sei, je mehr seine Individualität sich ausleben könne, so kommt er zu dem Schluß, daß alle Regierung ein Uebel, daß sie als Ursache der Laster der Menschheit anzusehen und daß ihre Auflösung ein höchst wünschenswertes Ziel sei. Das Eigentum speziell, soweit es dazu beitrage, daß jemand auf Kosten anderer lebe, müsse gleich der Regierung abgeschafft werden; soweit es indes jedem seine Unabhängigkeit verbürge, müsse es beibehalten werden. Die Hauptsache sei durch den moralischen Fortschritt der Menschen zu vollbringen, die es in einer künftigen Periode als schreiende Ungerechtigkeit empfinden müßten, wenn die einen reich wären, wo die anderen darbten: dann würde jeder eine Sache, die im Besitze eines anderen mehr Nutzen stiftete als in seinem eigenen, an diesen abtreten. —

Godwins Buch erregte im Augenblick seines Erscheinens großes Aufsehen, um bald nachher der Vergessenheit anheimzufallen.

3. Der idealistische Anarchismus Proudhons. Der Erste, der die anarchistische Lehre dauernd zu einem Bestandteil des wissenschaftlichen Denkens zu machen vermochte, war Peter Joseph Proudhon (1809—65), der auch (in der Schrift „Qu'est-ce que la propriété“, 1840) das Wort „Anarchie“ zum ersten Male zur Bezeichnung eines idealen Gesellschaftszustandes der Herrschaftslosigkeit brauchte.

Den Ausgangspunkt seiner Ausführungen bildet der Satz, daß nur derjenige Tausch als frei und gerecht bezeichnet werden könne, bei welchem gleiche Werte weggegeben und empfangen würden. Wenn — sagt Proudhon — die auszutauschenden Werte nicht gleich sind und wenn die dabei benachteiligte der vertragschließenden Parteien dies merkt, so wird sie freiwillig nie in den Tausch einwilligen. Wenn also ungleiche Werte gegeneinander ausgetauscht

werden, so kann dies nur die Folge der Anwendung von Gewalt oder eines stattgehabten Betruges sein. Wenn z. B. ein Neger einem Sklavenhändler seine Frau für ein Messer, sein Kind für eine Glaskoralle und schließlich sich selbst für eine Flasche Branntwein verkauft; oder wenn jemand die reichsten Stoffe fabriziert, um dieselben gegen ein paar Lumpen wegzugeben, so darf ein solcher Tausch weder als frei noch als gerecht bezeichnet werden. Auf Grund dieses Prinzips untersucht Proudhon das für die moderne Gesellschaft so charakteristische Tauschgeschäft zwischen Kapitalist und Arbeiter, jenes Geschäft, bei welchem der erstere Arbeit kauft und der letztere für diese Arbeit einen Lohn empfängt. Soll dieser Handel gerecht sein, so muß der gezahlte Lohn einen ebenso hohen Wert haben wie die geleistete Arbeit. Wenn z. B. ein Kapitalist zusammen mit 20 Arbeitern Produkte fabrizierte, und wenn jeder der 21 Beteiligten gleichviel zur Produktion beitrüge, so müßte, nach Abzug des in die Produktion gesteckten Kapitals, jeder gleichen Anteil an der erzeugten Produktenmasse und daher auch am Gewinnst haben, — wenn es nämlich nach Recht und Billigkeit herginge. Dies ist aber nirgends der Fall. Denn, wie jedermann weiß, denkt der Kapitalist gar nicht daran, so, wie es hier gefordert ist, zu handeln und den mit dem Lohne abgefundenen Arbeiter noch in genügendem Masse am Geschäftsgewinn partizipieren zu lassen. Daß die dem Kapitalisten geleistete Arbeit und der dem Arbeiter gezahlte Lohn nicht gleich an Wert sein können, kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß die Arbeiter mit ihren Löhnen ihre eigenen Produkte nicht zurückkaufen können. In Frankreich mögen 20 Millionen Arbeiter alle für das menschliche Leben nützlichen Güter produzieren; ihr Lohn soll jährlich 20 Milliarden Frcs. betragen: dann werden eben diese Güter von den Kapitalisten, die einen Gewinn dabei erzielen wollen, etwa für 25 Milliarden verkauft. „Was soll das bedeuten? Daß die Arbeiter, die diese nämlichen Produkte zur Erhaltung ihres Lebens zurückkaufen müssen, 5 für das geben, was sie für 4 produzierten." Es ist — nach Proudhon — offenbar: der Kapitalist empfängt regelmäßig mehr vom Arbeiter, als er ihm gibt. Das Tauschgeschäft zwischen Kapitalist und Arbeiter endet stets zuungunsten des letzteren, ist also — den obigen Definitionen gemäß — nicht als „frei" noch als „gerecht" zu bezeichnen. Der Kapitalist ist durch sein Eigentum, welches seine Mitwirkung bei der Produktion unentbehrlich macht, in den Stand gesetzt, sich einen Teil des vom Arbeiter geschaffenen Produkts ohne Aequivalent anzueignen. Auf diese Weise „erntet der Eigentümer, wiewohl er nicht säet; verzehrt er, wiewohl er nicht produziert; genießt er, wiewohl er nicht arbeitet": das Eigentum gibt Veranlassung zum Diebstahl, der Eigentümer wird zum Dieb. („La propriété c'est le vol".)

Das angegebene Grundübel ist aber nicht nur ein moralisch verwerfliches Phänomen: es ist auch die Ursache der immer weitere Kreise ergreifenden Armut. Der Arbeiter erhält, wie dargelegt, einen Lohn, der geringer ist als der Wert der geleisteten Arbeit: wenn sein Lohn pro Tag z. B. 3 Frcs. beträgt, so wird der Kapitalist das Produkt einer solchen Tagesarbeit für mehr als 3 Frcs., sage für 4, verkaufen. In diesem Falle kann aber der Arbeiter nur $^3/_4$ des hergestellten Produktquantums zurückkaufen. Folglich ist das letzte Viertel der vorhandenen Warenmasse vorderhand unverkäuflich, und, sobald dies klar erkannt wird, ist die Absatzkrise da. Jetzt lohnt sich auch nicht die Fortsetzung der Produktion, da man ja nicht die Absicht haben kann, die bereits mehr als genügenden Warenvorräte überflüssigerweise zu vermehren. Viele Arbeiter sind daher ohne Beschäftigung. „Wenn nun Arbeiter nicht produzieren, deren Lohn schon sonst kaum zur täglichen Subsistenz hinreicht, so werden die Folgen des Eigentumsprinzips furchtbar. Heute wird die Werkstätte geschlossen; morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen; übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis." Die Prüfung des sozialen Organismus auf seine ökonomischen Mängel hin hat mithin Proudhon zum gleichen Endresultat geführt wie die Kritik vom Standpunkte der Moral: nämlich zur Verwerfung der Eigentumsordnung, in welcher der Arbeiter seine Arbeit nicht zu ihrem vollen Werte, sondern zu einem geringeren verkaufen muß. Mit diesem Resultat ist das fundamentale positive Prinzip für Proudhon gegeben: der Arbeiter muß in den Stand gesetzt werden, für seine Arbeit (oder ihr Produkt) in freiem und gerechtem Handel den vollen Gegenwert zu erhalten. Die nähere Bestimmung dieser Maxime führt Proudhon zur Anarchie. Der unverletzbare Grundsatz der Zukunftsgesellschaft — meint er nämlich — muß sein, daß jeder ganz seinen eigenen Neigungen folgen kann. Jeder mag arbeiten, was, wann und soviel ihm beliebt. Mit der Erfüllung dieses Postulats ist aber keine Regierung, die den einzelnen Bürgern Arbeit und Lohn zudiktiert oder ihnen überhaupt in irgend einer Weise Befehle zukommen läßt, verträglich, selbst wenn diese Regierung die Majorität der Bürger repräsentieren sollte. Nichts soll über den Menschen herrschen, es sei denn seine eigene Vernunft oder sein eigenes Gefühl. Daher: Abwesenheit jeder souveränen

Gewalt, m. e. W., Herrschaftslosigkeit oder Anarchie. Erst in der Anarchie ist aller Handel frei und gerecht. Nur Produkte von gleichem Werte werden miteinander ausgetauscht: ein Resultat, das sich — Proudhon zufolge — einfach als faktische Konsequenz eines vom Banne des Eigentums erlösten Austausches aller Produkte ergibt. In welchem Falle haben aber verschiedene Produkte gleichen Wert? Wenn sie — antwortet Proudhon — „in der gleichen Zeit mit dem gleichen Aufwand" hergestellt werden können. Es bleibt für den Wert gleichgültig, in welcher Branche eine Arbeit vollbracht wird: eine Stunde Freskomalerei wird ebenso bezahlt wie eine Stunde Kohlengraben. Denn die Verschiedenheit der Arbeitszweige entspricht nur der Verschiedenheit der menschlichen Fähigkeiten, und ein Genie wie Beethoven wird bei gleichem Lohne seine Tagesarbeit immer lieber dem Studium der Musik widmen wollen als etwa der Landwirtschaft, so daß also ein höherer Lohn gar nicht notwendig ist, um ihn zur Schaffung seiner göttlichen Melodieen zu veranlassen. — Ist jemand faul und ist daher das Produkt seiner Tagesarbeit gering, so erhält er natürlich weniger als den gewöhnlichen Tagelohn; im umgekehrten Falle empfängt er mehr. Und hat schließlich jemand ein Ding produziert, das gar nicht verlangt wird, so ist es einfach „Unwert"; es bleibt beim Produzenten liegen und bringt ihm gar nichts ein. Diese Wertgesetze realisieren sich von selbst als Folge der in der Anarchie vorhandenen Freiheit alles Austausches. Wodurch aber wird die wirkliche Unabhängigkeit aller Produzenten gewährleistet? Durch den Privatbesitz, lautet die Antwort. Wie derselbe aber gestaltet sein soll, wird in der Schrift über das Eigentum nicht näher ausgeführt. —

Obgleich Proudhon selbst sich der Ueberzeugung nicht hat verschließen können, daß er in seinem ersten Werke über das „Eigentum" dem Begriff der Anarchie volles Leben einzuhauchen nicht vermocht hatte, bietet er uns auch in den nächsten Schriften kaum mehr wie Andeutungen und flüchtige Umrisse seiner positiven Ideen. Die Februarrevolution nötigte endlich Proudhon, aus seiner Reserve herauszutreten. Jetzt mußte er reden, wollte er sich nicht für immer zur Unwirksamkeit verurteilt sehen. Er selber begriff sehr wohl den Zwang der Umstände, und er fügte sich ihm; er trat mit einem sozialen Reformplane hervor, der in dem Vorschlage der Schaffung einer sog. „Tauschbank" bestand. Ihr Zweck war, den Gewinn wie überhaupt alles arbeitslose Einkommen unmöglich zu machen und aus der Asche des auf diese Weise vernichteten Eigentums den so heiß ersehnten „Besitz" leibhaftig erstehen zu lassen. Folgendes sind die Statuten der Tauschbank. Der Beitritt ist freiwillig. Wer Mitglied geworden, empfängt nach Bedarf von der Bank Summen bis zu einem Betrage vorgestreckt, den er aller Wahrscheinlichkeit nach später unschwer zurückzahlen kann. Diese Summen werden von der Bank nicht in barem Gelde geliehen, sondern in Noten, den sog. „Tauschbons". Letztere laufen aber in der Praxis ganz wie Geld um, da sie, laut Statut, von jedem Mitglied jederzeit an Geldes Statt acceptiert werden müssen, während die Bank selbst sie nicht einzulösen braucht[1]). Alle ihre Geschäfte betreibt aber die Bank nicht in der Absicht, einen Gewinn zu machen: da sie vielmehr nichts weiter sein will als ein der Wohlfahrt des Landes dienendes Institut, so begnügt sie sich mit der Deckung der Kosten. Sie verlangt daher für ihre Leistungen keinen Zins, sondern sie berechnet sich nur zur Deckung der Selbstkosten eine Kommissionsgebühr, die provisorisch auf 1 % jährlich festgesetzt wird. Die Tauschbank wird — nach Proudhon — jeden Profit, d. h. alles arbeitslos erworbene Einkommen unmöglich machen. Denn jeder, der absatzfähige Waren zu produzieren imstande ist, ohne im Besitze des nötigen Kapitals zu sein, wird es vorziehen, dieses Kapital von der Tauschbank zinslos vorgeschossen zu erhalten, als, wie bisher, sich ein Kapital zu so und soviel Prozent zu leihen oder gar, auf die Selbständigkeit bei der Produktion verzichtend, sich und seine Arbeitskraft in den Dienst eines Kapitalisten zu stellen. Infolgedessen werden es die Kapitalisten trotz all ihres Geldes zu keinem Deut Einkommen bringen, so lange sie nicht selbsttätig in die Produktion eingreifen. Sie werden daher, nachdem sie ihre angesammelten Kapitalien aufgebraucht haben, wirtschaftlich auf gleicher Stufe wie die kapitallosen Bürger stehen und es dann für das Geratenste halten, sich der Tauschbank anzuschließen. Diese muß also nach und nach dazu führen, daß das Eigentum, das zu arbeitlosem Einkommen Veranlassung gibt, aufhört zu existieren, um dem „Besitz", der nur Einkommen auf Grund geleisteter Arbeit zuläßt, Platz zu machen. Mit dem Eigentum verschwindet all das von ihm bewirkte Elend, unter dem wir heute leiden,

[1]) Ein Beispiel wird den Mechanismus der Bank erklären. Mitglied A erhält von der Bank 20000 Frcs. in Bons geliehen, um eine Werkstätte zu eröffnen. Mit den Bons kauft A bei anderen Mitgliedern die gewünschten Waren ein. Er eröffnet das Atelier und, wenn sein Geschäft den Erwartungen entsprechend reussiert, kann er bei der Bank sein Schuldkonto begleichen.

und das Reich der „positiven Anarchie“ bricht an.

Ein Aufruf Proudhons, ein Bankinstitut in Gemäßheit des vorgeschlagenen Programms ins Leben zu rufen, schien Beifall zu finden: da wurde Proudhon als Redakteur des „Peuple“ im Juni 1849 zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Damit war das neue Unternehmen im Keime erstickt. „Wie schade, — rief Proudhon aus — ich hatte das Kapital eben an der Gurgel erwischt, und ohne daß es jemand gemerkt, hätte ich es beinahe erdrosselt.“

Das genaueste Bild der anarchistischen Ordnung, das Proudhon gezeichnet hat, findet sich in seiner „Idée générale de la Révolution“ (1850). Danach werden die Bauern nicht in Assoziationen organisiert sein, da die landwirtschaftliche Arbeit mit der sozietären Form unverträglich ist. Jeder Bauer wird vielmehr sein Gütchen in vollster Selbständigkeit bestellen. Anders verhält es sich mit den Industrieen, deren Betrieb eine weitgehende Teilung der Arbeit zur Voraussetzung hat. Da die Assoziation hier unbedingt geboten erscheint, kann es sich nur darum handeln, ihr eine mit der Würde jedes einzelnen Beteiligten verträgliche Form zu geben. Eine solche Form ist da, wenn jeder Arbeiter zugleich Associé ist. Die Ordnung der Assoziationen im speziellen ist diese: Jede Assoziation verpflichtet sich der Gesellschaft gegenüber, alle verlangten Produkte und Leistungen regelmäßig fast zum Selbstkostenpreise zu liefern. Die Assoziationen konkurrieren untereinander und dürfen sich nicht zum Zwecke irgend welchen Einflusses auf die Preisstellung verbinden. Ihre Bücher stehen der Gesellschaft, die das Recht der Kontrolle haben soll, auf Wunsch zur Verfügung. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen jene Grundsätze kann die Auflösung der Assoziation von Gesellschafts wegen ausgesprochen werden. Die innere Organisation der Assoziation wird durch das Prinzip der Egalität charakterisiert. Vor allem ist jedes in der Assoziation beschäftigte Individuum zugleich Mitinhaber des genossenschaftlichen Eigentums. Welche Funktion dem einzelnen übertragen wird, hängt von der Wahl der Genossen ab. Doch soll nach Möglichkeit ein jeder successive zur Erfüllung aller Funktionen zugelassen werden.

Jedem steht frei, auszutreten, wann er will, und seine Rechnungen regeln zu lassen; andererseits kann die Assoziation als Mitglied aufnehmen, wen sie will. Uebrigens soll es keinem, der für sich allein eine Produktion (z. B. von Schuhen) ausführen kann, verwehrt sein, seine eigene Werkstätte zu eröffnen und da anzustellen, was er nur mag. Und wenn sich jemand bereit finden läßt, in dieser Werkstätte gegen Taglohn zu arbeiten, so soll auch dem nichts im Wege stehen. — In dieser sozialen Organisation wird jeder vollkommen frei sein. Was heißt „frei“ sein? Proudhon antwortet: wer frei sein will, darf keinem anderen Gesetze als seinem eigenen unterworfen sein; wir sind nicht frei, sobald wir von einem anderen den Maßstab unseres Rechts und unserer Pflicht empfangen, auch wenn dieser andere sich Majorität der Gesellschaft nennen sollte. Nur wenn jemand über irgend einen Gegenstand, der auch andere angeht, mit ihnen unterhandelt und danach seine Beschlüsse einrichtet, gehorcht er seinem eigenen Willen, schafft er sein eigenes Gesetz und wird, wenn er seiner Verpflichtung nachkommt, seine eigene Regierung. Jeder, der etwas von einem anderen will, solll aso mit ihm einen Kontrakt schließen, um das Gewünschte durchzusetzen. Und ebenso wie die Einzelnen können natürlich auch die Assoziationen und die Gemeinden in allen Fällen, wo sie anderer bedürfen, Kontrakte abschließen. „Die Kontrakte sollen den Platz der Gesetze einnehmen. Keine Gesetze, weder durch eine Majorität noch mit Einstimmigkeit votiert; jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation geben sich selbst ihre Gesetze.“ Da es keine Gesetze gibt, sind auch Regierung und Polizei, Gerichtshöfe und Tribunale überflüssig. An Stelle der letzteren werden einfache Schiedsgerichte fungieren.

Wodurch wird aber die Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten garantiert? Durch die Gerechtigkeit, antwortet Proudhon: denn sie ist für das intelligente und freie Wesen, das der Mensch durch die Anarchie geworden ist, die höchste Ursache seiner Entschließungen.

Die Einführung dieser Ordnung erwartete Proudhon von der Macht der Propaganda, die schließlich friedlich oder gewaltsam zum Ziele führen müßte. „Sind die Ideen aufgestanden, — meinte er — so stehen die Pflastersteine von selbst auf, wenn anders die Regierung nicht vernünftig genug ist, sie nicht abzuwarten. Ist das nicht der Fall, so hilft alles nichts.“ —

Es darf übrigens nicht unerwähnt gelassen werden, daß Proudhon selber später erklärt hat, die Anarchie stelle ein unerreichbares Ideal dar, die richtige Regierungsform sei vielmehr der „Föderalismus“, d. h. der Bund der autonomen Gemeinden. —

4. Der ältere idealistische Anarchismus (bes. Heß und Grün). Das von Proudhon vertretene Prinzip des Anarchismus fand bei den Anhängern der radikalen jungdeutschen Philosophie ganz besonderen Beifall, — was bei dem idealistischen Charakter dieser beiden Philosopheme nicht weiter wunder nehmen kann.

So kam es, daß sich bald in Deutschland Philosophen fanden, die die Proudhonsche Lehre von der aus idealistischen Motiven erstrebten Autonomie des Individuums weiterbildeten, in einer Art freilich, daß jene Lehre in eine idealistische Fratze verkehrt wurde. Die ersten Kundgebungen der fraglichen Art finden sich in zwei Abhandlungen von Moses Heß über „Philosophie der Tat“ und „Sozialismus“ (1843). Anarchie — heißt es darin — sei die Negation aller Herrschaft im geistigen wie im sozialen Leben, also auch des Staates und der Kirche, wie geartet sie immer sein mögen. Man müsse aber noch einen Schritt weiter gehen als Proudhon und erkennen, daß „die wahre Negation des Bestimmtwerdens von außen die Selbstbestimmung von innen heraus sei.“ Diese Begriffe erfahren ihre notwendige Erläuterung in den späteren Arbeiten unseres Autors. Danach ist eine Tätigkeit, die nicht aus innerem Antriebe, sondern aus äußerem erfolgt, — mag dieser Antrieb nun die Peitsche des Sklavenbesitzers, der Hunger des Proletariers, die Habsucht des Krämers oder auch nur die abstrakte Genußsucht sein — „eine Last oder ein Laster“. In der anarchistischen Zukunft sollen solche Handlungen vermieden werden. Da soll jede Tätigkeit ihren Lohn in sich selber finden. Auf die Wirtschaftsorganisation angewandt heißt das: Art, Dauer usw. der Arbeit eines jeden Menschen hat ganz von dessen Belieben abzuhängen; andererseits soll aber die Gesellschaft jedem zu seiner Ausbildung sowie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse soviel darbieten, als er vernünftigerweise braucht. Aehnliche Ansichten finden sich — in übrigens geistvoller Form — bei Karl Grün. Seine Lehre ist einfach genug. Jeder arbeitet und genießt in Zukunft soviel als ihm paßt. Produktion und Konsumtion sind also ganz in das Belieben jedes Einzelnen gestellt. Und man glaube nicht etwa, daß alsdann zu wenig Produkte da sein werden! Im Gegenteile, man wird gar nicht genug konsumieren können. Ja, „vielleicht vermöchten die Kinder bis zum 15. Jahre, als Lenker der Maschinen, den ganzen Hausbedarf von heute zu liefern. In Festkleidern, als Spiel, zur Zerstreuung!“ Selbstverständlich gibt es kein Gesetz, keinen Staat, keine Regierung, keine Justiz und keine Polizei. Die reine Anarchie, — das ist die Losung. — Heß und Grün waren über den Weg zu ihrem Ziele verschiedener Ansicht. Heß war für allgemeines Stimmrecht, für Nationalwerkstätten und für Verbesserung der Erziehung. Zugleich zweifelte er nicht, daß die weitere Entwickelung von selbst zu jener neuen Ordnung führen müsse. Grün seinerseits meinte: die bestehende Gesellschaft treibe dahin, die Bourgeoisie immer reicher, die Arbeiter immer ärmer und elender zu machen; sobald diese Tendenzen bis zu einem gewissen Grade wirksam geworden, sei die soziale Revolution unvermeidlich; es gelte daher nur, für sie Propaganda zu machen.

Heß und Grün hatten in der nicht unerheblichen deutschen sozialistischen Partei der vormärzlichen Zeit — dem radikalsten Flügel der damaligen Opposition — die Führerrolle. Eine Anzahl von Journalen, eine Menge von Büchern und Broschüren verbreiteten jenen anarchistischen Sozialismus, der, zumal bei den Gebildeten, großen Anhang fand. — Eine kleine, direkt an die anarchistische Doktrin Proudhons anknüpfende Arbeiterbewegung spielte von 1842—45 unter den in der Schweiz weilenden deutschen Handwerkern. Ihr Führer war Wilhelm Marr, der sich ausdrücklich auf Proudhon berief, auch seine Lehre als „Anarchismus“ bezeichnete. Da aber Proudhon damals so wenig über dieses Prinzip hatte verlauten lassen, so vermochte Marr nicht mehr anzugeben, als daß Kirche, Staat, Eigentum und Ehe vernichtet und daß der Kommunismus nicht an deren Stelle gesetzt werden sollte. Sonst seien noch seine überaus heftigen Angriffe gegen die Ehe und vor allem seine energische atheistische Propaganda erwähnt. Die Bewegung, die über ein eigenes Journal mit 500 Abonnenten verfügte, erfuhr 1845 durch die behördliche Schließung der anarchistischen Vereine und die Ausweisung ihrer Führer ein jähes Ende.

5. Der antimoralische Anarchismus Stirners. Angeregt durch Proudhon, aber doch zugleich im Gegensatz zu ihm entwickelte Max Stirner (Pseudonym für Kaspar Schmidt, 1806—57) in seinem Werke „Der Einzige und sein Eigentum“ (1844) die anarchistische Doktrin bis in ihre letzten Konsequenzen: er übernimmt von Proudhon das Prinzip der individuellen Autonomie, — während dieser es aber in idealistischem Sinne auslegt und die Ethisierung aller menschlichen Beziehungen postuliert, wird es von dem deutschen Autor als totale Befreiung von jeder Fessel, jedem selbst bloß geistigen Zwange, jeder anders als rein egoistisch gearteten Idee aufgefaßt. Rein philosophisch betrachtet — Stirner gibt sich nämlich in erster Linie als Philosophen — stellt diese Doktrin den letzten Punkt jener Geistesentwickelung dar, die gegen die klassische deutsche Metaphysik gerichtet war. Feuerbach hatte das Jenseits als Geschöpf menschlicher Einbildungskraft aufgezeigt und alle Gedanken, alle Hoffnungen des Menschen auf das Diesseits konzentriert: auf den Thron, den bisher Gott eingenommen, ward von ihm das menschliche Ich, d. h. das Gattungs-Ich, also die Menschheit als solche erhoben, deren Vervollkommnung alles irdische Leben geweiht sein sollte, womit für jeden einzelnen Menschen sein Ziel gegeben war. Hier tut nun Stirner unter Proudhons Einfluß den Schritt, die „Menschheit“ als Ideal genau so zu verwerfen, wie Feuerbach die Gottheit verworfen hatte, — nämlich als Produkt menschlicher Phantasie, das zur Knechtung des Menschen benutzt würde: dieser letztere selber, d. h. nicht der abstrakte Begriff Mensch, sondern das einzelne empirische Individuum als das einzige Reale, was existiert, wird als Ausgangs- und Endpunkt alles Denkens, Fühlens und Hoffens proklamiert. Von hier aus gibt's natürlich keine moralische Rücksicht auf irgend einen

anderen: das Individuum, das sich als einzig fühlt, will alle seine Bedürfnisse, soweit möglich, befriedigen, handelt also als reiner Egoist; hieran ist es bisher teils durch Vorurteile — fixe Ideen, wie Gott, Menschheit, Vaterland usw. —, teils durch Gewalt gehindert worden. Der Einzelne hat demnach zweierlei zu tun: einmal sich von jenen geistigen Mächten, die nur seine kranke Phantasie geschaffen, innerlich zu befreien, — und ferner der ihn bedrängenden äußeren Gewalt ebenfalls Gewalt entgegenzusetzen! Damit will aber Stirner nicht die Vereinzelung der Individuen predigen: sondern er weiß recht gut, daß eine Verbindung zwischen ihnen nötig ist, sowohl um die bestehenden Gewalten zu stürzen wie um nachher das Leben der Einzelnen erträglich zu machen. „Immer wird einer den anderen suchen, weil er ihn braucht, muß einer in den anderen sich fügen, wenn er ihn braucht. Der Unterschied ist aber der, daß dann wirklich der Einzelne sich mit den Einzelnen vereinigt, indes er früher durch ein Band mit ihnen verbunden war." So kommt Stirner dazu, den Staat aufzulösen in den „Verein von Ichen, deren jedes nur sich im Auge hat". Der Einzelne ist total pflichtenlos, er kann soviel machen, als seine Macht, seine Gewalt reicht: und weil er einsieht, daß er isoliert wenig Macht hat, verbindet er sich mit anderen zum „Verein der Egoisten". Bloß hier im Vereine kann sich der Einzelne behaupten, weil der Verein nicht ihn besitzt, sondern weil er den Verein besitzt und sich zunutze macht. Demgemäß formuliert Stirner das Verhältnis des Individuums zum Vereine im Unterschiede zu seinem Verhältnisse zur bürgerlichen Gesellschaft wie folgt: „Der Gesellschaft schuldest du, was du hast, und bist ihr verpflichtet, bist von „sozialen Pflichten" besessen, den Verein benutzest du und gibst ihn pflicht- und treulos auf, wenn du keinen Nutzen weiter aus ihm zu ziehen weißt. Die Gesellschaft verbraucht dich, den Verein verbrauchst du." Wenn man aber fürchtet, daß dann die Individuen die Abmachungen, die sie untereinander treffen, nicht halten möchten, so erwidert Stirner: daß vor solcher Konsequenz schon der nächstliegende Egoismus schützen würde, indem einem Manne, der seinen Verpflichtungen einmal nicht nachgekommen, niemand mehr Vertrauen schenken dürfte. Interessant ist es, wie sich Stirner die künftige wirtschaftliche Formation in ihrem Gegensatze zu Vergangenheit und Gegenwart denkt: „In der Zunft — schreibt er — ist das Backen usw. Sache der Zünftigen; in der Konkurrenz Sache der beliebig Wetteifernden; im Verein Derer, welche Gebackenes brauchen, also meine, Deine Sache, Sache der Vereinten. Wenn Ich Mich nicht um meine Sache bekümmere, so muß Ich mit dem vorliebnehmen, was Anderen Mir zu gewähren beliebt. Was Jeder braucht, an dessen Herbeischaffung und Hervorbringung sollte sich auch Jeder beteiligen." Hier ist also der Gedanke einer nach fabrizierenden Konsumgenossenschaften gegliederten Gesellschaft angedeutet: 1844, im Jahre der Begründung des Vereins der Rochdaler Pioniere, wahrlich ein genialer Gedanke!

Die Einführung seiner Ordnung dachte sich Stirner durch die Empörung aller unter der heutigen Tyrannei leidenden Egoisten: Die Millionen Armer sollten sich zusammentun und mit aller Gewalt, ja mit allen wie auch immer unmoralischen Mitteln den Staat wie alle anderen Institutionen in Grund und Boden vernichten. So steht Stirner prinzipiell in strengstem Gegensatz zu Proudhon: hier der hochfliegende Idealismus des Schwärmers für Gerechtigkeit und Gleichheit, dort die Todfeindschaft gegen jedes ethische Prinzip, — und damit ist Stirner der Begründer jener anarchistischen Doktrin geworden, die alle Exzesse der Revolutionäre, alle Orgien der Individuen rechtfertigt und anpreist.

Stirners Werk erregte gleich nach seiner Publikation großes Aufsehen, um freilich bald wieder, zumal nach dem Siege der Reaktion, in vollständige Vergessenheit zu geraten, der es erst neuerdings wieder entrissen worden ist.

6. Die Begründung der modernen anarchistischen Partei durch Bakunin. Seine Lehre und seine Agitation. In den 60er Jahren kam in allen Ländern des Kontinents frisches Leben in die Arbeiterbewegung. In Deutschland begründete Lassalle die sozialistische Partei; in Frankreich regte sich der vierte Stand mit größter Lebhaftigkeit; selbst in Südeuropa fingen die Proletarier an, sich zu organisieren; und 1864 wurde die Internationale Arbeiter-Assoziation gestiftet. In dieser Zeit erlebten die Ideen des Anarchismus ebenfalls ihre Wiederauferstehung. Ein von den Ideen Proudhons und Stirners beeinflußter Russe, Bakunin (s. d. Art.), war es, der sie zu neuem Dasein erweckte.

Den Ausgangspunkt von Bakunins Ausführungen bildet die Feindschaft gegen jedwede Staatsorganisation. Denn Staat — sagt Bakunin — bedeute Herrschaft; und da jede Herrschaft die Existenz von Beherrschten voraussetze, so müsse ein jeder Staat zum Mörder wahrhafter Freiheit werden. Somit liege der Despotismus nicht in der Form des Staates, sondern in dessen Wesen. An die Stelle des Staates will Bakunin die völlig „freie" Gesellschaft

setzen. In ihr sind alle Klassen und Herrschaftsverhältnisse beseitigt. Jeder, ohne Unterschied der Farbe, der Rasse, der Nation und des Glaubens, ist Arbeiter und hat Anspruch auf sein ganzes Arbeitsprodukt. Die Ordnung wird sich angeblich ganz von selber herstellen kraft des der gesamten Menschheit innewohnenden Prinzips der „Solidarität". Die Solidarität ist das Gefühl, welches bewirkt, daß ein Mensch sich nur dann wirklich frei dünken kann, wenn er alle anderen Menschen dieselbe Freiheit genießen sieht. Daher werden die Menschen der anarchistischen Gesellschaft eifersüchtig darüber wachen, daß ein jeder die von ihm beliebten Tätigkeiten frei ausüben kann, soweit er damit keinen anderen schädigt. — Das Kapitel soll von den einzelnen, sich frei bildenden Arbeitergenossenschaften in Besitz genommen werden. Diese sind lokale Gruppen von Individuen, die sich nach Belieben zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts zusammenschließen und wieder auflösen. Wenn sich verschiedene lokale Gruppen zu einem größeren Verbande einigen wollen, so steht dem nichts im Wege, vorausgesetzt, daß dabei auf keinen einzigen Produzenten irgend ein Zwang ausgeübt wird. — Bakunin hat keine genauere Ausmalung der „idealen" Gesellschaft versucht. Er erklärte ausdrücklich, daß eingehendere Räsonnements hierüber nicht am Platze seien, weil sich nach dem Sturze des bestehenden Staates die neue Organisation von selber entwickeln werde, wenn man nur verhindere, daß überhaupt ein neuer Staat — welcher Art auch immer — auf den Ruinen des früheren aufgerichtet werde. — Was in erster Linie die feindselige Stellung Bakunins zu der von Marx inspirierten Sozialdemokratie veranlaßte, waren — abgesehen von der abweichenden Ansicht über die ideale Gesellschaft — Marxens Vorschläge über die Mittel zur Emanzipation der Arbeiterklasse. Das allgemeine Stimmrecht wird von Bakunin gänzlich von der Hand gewiesen. Da sich nämlich die unterdrückte Klasse faktisch stets in Unwissenheit und Unerfahrenheit befände, so könne sie nicht den Intriguen der herrschenden Stände widerstehen; es müßten daher selbst die freiesten Wahlen ein den Bedürfnissen und Instinkten des Volkes entgegengesetztes Resultat liefern. Nur durch Gewalt, nicht durch Stimmzettel könne der Arbeiter sein Recht erkämpfen. — Für die nächste Aufgabe wird erklärt, Anarchie im heutigen Sinne des Wortes herzustellen, „in dem Sinne der Entfesselung alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt, und der Vernichtung desjenigen, was in derselben Sprache ‚öffentliche Ordnung' heißt". Dabei wird es nicht ohne Blutvergießen abgehen. Das Volk wird sicherlich im ersten Augenblicke seiner Erhebung viele seiner Bedrücker töten. Diese natürliche Tatsache wird von Bakunin bedauert und ausdrücklich als ebenso unmoralisch wie unnütz bezeichnet. Eindringlich warnt er vor Menschenmord und rät den Anarchisten eine feindselige Haltung gegen die Blanquisten an, welche die „blutige Revolution" als Parole ausgegeben haben. Nach dem Gelingen der Revolution wird sich die anarchistische Gesellschaft angeblich ganz von selber herstellen, wenn man nur dafür sorgt, daß alle Staatseinrichtungen sofort vernichtet werden, daß alles vorhandene Eigentum unverzüglich unter die Arbeitergenossenschaften verteilt und daß vor allem keinerlei Diktatur — auch nicht diejenige sozialistischer Revolutionäre — aufgerichtet wird. Bakunin betont übrigens nachdrücklichst, daß die erhoffte Revolution nicht durch geheime Gesellschaften gemacht, sondern nur durch die Macht der Tatsachen hervorgerufen werden könne.

Für diese Ideen war Bakunin seit Ende der 60er Jahre agitatorisch tätig. Bereits 1868 konnte er den Erfolg verzeichnen, daß sich eine „internationale Allianz der sozialistischen Demokratie" bildete, für die sein Programm unbedingt maßgebend war. Die „Allianz" war ein Verband öffentlicher Vereine, der von einem Geheimbund unter Bakunins Direktion geleitet wurde. Die (öffentliche) Allianz gewann bald eine außerordentliche Verbreitung, besonders in Italien und Spanien.

7. Netschajews Programm. Die „Propaganda der Tat". Seit 1869 war auch eine lebhafte Agitation nach Rußland hin entfaltet worden, die vor allem deshalb bemerkenswert ist, weil sie zu einer folgenschweren Erweiterung des taktischen Programms des Anarchismus führte. Bakunin hatte einen gewissen Netschajew als anarchistischen Emissär nach Rußland geschickt. Dieser begründete in Moskau, Petersburg und einigen anderen Städten einen geheimen, vorzugsweise aus Studenten zusammengesetzten Klub „zum Volksgericht", der zu einer Art Generalstab für die kommende Revolution herangebildet werden sollte. Dann verfaßte Netschajew selbständig Flugschriften und ließ eine Zeitung erscheinen. Hierin entwickelte er auf eigene Faust ein Agitationsprogramm, das sich wohl an die von Bakunin geäußerten Ansichten anlehnte, gleichzeitig aber in wesentlichen Punkten darüber hinausging. Und gerade die originellen Prinzipien dieses Programms sind großenteils für die späteren Anarchistenparteien, und zwar nicht nur Rußlands, maßgebend geworden. Sie verdienen daher alle Beachtung. Als Aufgabe des Geheimbundes wird bezeichnet, das russische „Volk zu empören". Bisher haben die Bauern immer nur hier und dort plan- und ziellos revoltiert. Durch den Bund sollen nun „alle über ganz Rußland zerstreuten revolutionären Bestrebungen

in einem einzigen unauflöslichen Gebinde zusammengefaßt werden", damit eine „wohlüberlegte und unerbittliche Volksrevolution entstehe." Aber die Bauern allein genügen nicht. Netschajew ruft daher unter die Fahne der Revolution auch alle — Räuber; das Räubertum wird nämlich von Netschajew für „eine der ehrenhaftesten Formen des russischen Volkslebens" erklärt. — Die Aufgabe des Revolutionärs wird in einem besonderen — auch für die Geschichte des westeuropäischen Anarchismus wichtigen — „Katechismus" sehr eingehend erörtert. Der Revolutionär hat mit allem, was ihm sonst auf Erden lieb und teuer erschienen ist, zu brechen, um sich ausschließlich seinem neuen Zwecke zu widmen. Weder um Gesetz noch um Moral noch um Sitten hat er sich zu kümmern. „Wenn er in dieser Welt fortlebt, so geschieht es nur, um sie desto sicherer zu vernichten. Für ihn existiert nur ein Genuß, ein Trost, ein Lohn, eine Befriedigung: ler Erfolg der Revolution. Tag und Nacht darf er nur einen Gedanken, nur einen Zweck haben — die unerbittliche Zerstörung." Alle Mittel, durch welche diese gefördert wird, sind recht. „Indem wir keine andere Tätigkeit als die der Zerstörung zulassen, erkennen wir an, daß die Form, in der sich diese Tätigkeit äußern muß, eine höchst mannigfaltige sein kann: Gift, Dolch, Strick usw. Die Revolution heiligt alles ohne Unterschied". Vor allem sind diejenigen, die der revolutionären Organisation und ihrer Tätigkeit am meisten im Wege stehen, aus der Welt zu schaffen. — Das Ziel der Revolution charakterisieren dann folgende Worte näher. „Die einzige Revolution, die dem Volke zum Heile gereichen kann, ist die, welche jeden Staatsbegriff durch und durch vernichtet. Bei diesem Ziel hat die Gesellschaft (sc. „zum Volksgericht") nicht die Absicht, dem Volke irgend eine von oben kommende Organisation aufzudrängen. Die zukünftige Organisation wird ohne Zweifel aus der Bewegung und dem Leben des Volkes hervorgehen, aber das ist die Sache künftiger Generationen. Unsere Arbeit ist die schreckliche, totale, unerbittliche und allgemeine Zerstörung."

Revolutionäre Bestrebungen mit prinzipieller Billigung der Attentate sind in der Geschichte bereits öfter dagewesen: wir erinnern nur an die „blanquistischen" Verschwörungen in Frankreich und an die „Unbedingten" unter den deutschen Burschenschaftern. Aber in allen diesen Fällen war das Attentat nur empfohlen worden, um die hauptsächlichsten Widersacher der revolutionären Bewegung unschädlich zu machen. Netschajew war der Erste, der Attentate, Putsche, Krawalle usw., auch ganz abgesehen von jenem Zwecke, als Mittel der Propaganda ins Werk zu setzen anriet. Und diese Lehre wurde dann unter dem Namen „Propaganda der Tat" von den meisten anarchistischen Organisationen (auch außerhalb Rußlands) angenommen, ja sie ist bis zum Anfange des 20. Jahrh. ein spezifisches Charakteristikum der späteren anarchistischen Taktik geworden [1]). — Die ganze agitatorische Tätigkeit Netschajews drängte sich in das Jahr 1869 zusammen. Denn ein Mord, den Netschajew an einem aus dem Bunde ausgetretenen Mitgliede, von dem er Verrat befürchtete, beging, zwang ihn zur Flucht. Er ging in die Schweiz, wurde von dieser aber 1872 an Rußland ausgeliefert, wo er zu lebenslänglicher Bergwerksarbeit verurteilt wurde.

8. Die Anarchisten und die „Internationale". Die anarchistische Bewegung in den 70er Jahren. Schon seit 1864 bestand die „Internationale Arbeiterassoziation" als Verband öffentlicher Vereine; ihre Absicht war, durch Verbrüderung der Arbeiter aller Länder die Umgestaltung der Kulturwelt nach sozialistischem Plane vorzubereiten. Die bakunistische „Allianz" wünschte in diesen Verband einzutreten; sein von Karl Marx geleiteter „Generalrat" gab zur Antwort: wenn sie sich als Bund aufgelöst hätte, könnten ihre einzelnen Sektionen als Mitgliedschaften der „Internationale" anerkannt werden. Die Allianz tut demgemäß, wenigstens offiziell (1869). Freilich behaupten Marx und seine Anhänger, daß jener Geheimbund, der die eigentliche Leitung der öffentlichen Allianz in Händen gehabt hatte, weiter fortbestanden, ja die ganze Internationale seinem Einflusse dienstbar zu machen gesucht habe. Unzweifelhaft steht fest, daß seit dem Eintritt der Allianzisten fortwährend Streitigkeiten zwischen dem marxistischen „Generalrat" und den bakunistisch gesinnten Sektionen entstanden. Während der „Generalrat" eine Erweiterung seiner Vollmachten wünschte, suchten die Bakunisten seine Befugnisse einzuschränken. Die Wortführer der Bakunisten wurden nicht müde zu betonen, daß den einzelnen Sektionen der Internationale eine weitgehende Autonomie eingeräumt werden müsse, da die Internationale bereits in ihrer heutigen Organisation das treue Abbild der zukünftigen anarchistischen Gesellschaft sein sollte. Auch verlangten sie, die Internationale solle den Arbeitern zur Enthaltung von den Wahlen wie überhaupt vom politischen Leben raten. Auf dem nächsten Kongreß der Internationale im Haag (1872) maßen sich die Kräfte beider Fraktionen. Marx siegte. Bakunin wurde nebst einigen Helfershelfern aus der Internationale ausgeschlossen, und der „Generalrat" erhielt die gewünschten Machtbefugnisse zugestanden: die besiegte Minorität — im wesentlichen spanische, belgische und jurassische Delegierte — sagte sich vom bisherigen „Generalrat" los, und dasselbe taten nachher die Sektionen, welche sie gesandt hatten. Ueberdies hatte die ita-

[1]) Die „Propaganda der Tat" ist zum ersten Male in den folgenden Worten Netschajews verkündet worden: „Das Wort hat für uns nur Wert, wenn ihm die Tat auf dem Fuße folgt; aber nicht alles ist Tat, was diesen Namen führt; z. B. ist die bescheidene und zu vorsichtige Organisation geheimer Gesellschaften ohne äußere Kundgebungen in unseren Augen nur ein lächerliches und unerträgliches Kinderspiel. Wir nennen äußere Kundgebungen nur eine Reihe von Handlungen, die positiv irgend etwas, eine Person, eine Sache, ein Verhältnis, das die Volksemanzipation hindert, zerstört. Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja übermütiger Unternehmungen in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine eigene Macht einflößen, es erwecken, vereinigen und zum Triumph seiner eigenen Sache hinführen."

lienische Arbeiterpartei schon vor dem Haager Kongreß gegen den „Generalrat“ Stellung genommen, weil er „autoritärkommunistische“ Ziele verfolge. Die Sezessionisten veranstalteten schon in demselben Jahre (1872) in St. Immer einen internationalen Arbeiterkongreß, auf welchem ein vorläufiges Bündnis unter den „anti-autoritären“ Sozialisten beschlossen wurde, und 1873 einen zweiten in Genf, der direkt zur Gründung einer neuen Internationalen führte. Hier gab es keinen „Generalrat“ mehr, sondern nur ein „Bureau“, das zur Auskunft und zur Vermittelung des Verkehrs unter den einzelnen Sektionen dienen sollte. Die Selbständigkeit der Sektionen war vollkommen gewahrt, so sehr, daß sogar jede Sektion auf dem sozialen Kriegsschauplatze jegliche von ihr nur irgend beliebte Taktik zur Anwendung bringen konnte. — Im allgemeinen hat diese Internationale schwerlich viel Bedeutung gehabt, wenn auch ab und zu Kongresse abgehalten und mancherlei Beziehungen zwischen den Arbeiterparteien der verschiedenen Länder gepflegt wurden. Der Anarchismus jedes Landes entwickelte sich selbständig; höchstens die besonders rührige Gruppe der jurassischen Anarchisten übte einen Einfluß auch jenseits der Grenzen ihres Territoriums aus. Die „Fédération jurassiene“, wie sie sich nannte, hatte die allgemeinen Prinzipien Bakunins angenommen. Also für die Gegenwart: Enthaltung bei allen Wahlen und ausschließliche Vorbereitung für die Revolution: für die Zukunft: Anarchie. — Die wichtigste Person der „Fédération jurassienne“ war damals Dr. Paul Brousse, der Redakteur ihres publizistischen Organs. Er trat besonders energisch für die „Propaganda der Tat“ ein. Denn Taten — führte er aus — werden allseitig besprochen; nach der Ursache der Taten fragen die sonst indifferenten Massen, werden aufmerksam auf die neue Lehre und diskutieren sie. Sind die Menschen erst einmal so weit, so ist es nicht schwer, viele von ihnen zu gewinnen. Daher wird Empörung, Revolte und Attentat angelegentlichst empfohlen, nicht etwa, weil dadurch an sich das bestehende System gestürzt werden könnte, sondern nur zum Zwecke der Propaganda. — Demgemäß erklärte auch ein Kongreß der „Fédération jurassienne“ die Attentate Hödels und Nobilings auf den deutschen Kaiser für „revolutionäre Akte, die seine volle Sympathie hätten“; und bald nachher wurde Hödel in einer besonderen Resolution der „Fédération jurassienne“ geradezu verherrlicht. Der Brousse'sche „Avantgarde“ pries in begeisterten Artikeln die Attentäter, nur bedauerte er, daß man immer zur unsicheren Pistole anstatt zu dem besser treffenden Dolche griffe. — Im Dezember 1878 intervenierte der schweizer Bundesrat. Die Druckerei jenes Blattes wurde geschlossen, Brousse verhaftet und wegen Aufreizung zum Königsmorde vor die Geschworenen gestellt, die ihn zu 2 Monaten Gefängnis und 10jähriger Verbannung aus der Schweiz verurteilten. — Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe kehrte Brousse nicht bloß der Schweiz den Rücken, sondern auch dem Anarchismus.

In Frankreich war der Anarchismus während dieser Zeit nur zu einigen leisen theoretischen Kundgebungen gekommen. — In Deutschland ließ er sich damals auch nicht viel lauter vernehmen. Erst um die Mitte der 70er Jahre gelang es der „Fédération jurassienne“, für ihre Ziele auch eine Anzahl deutscher Arbeiter in der Schweiz zu gewinnen, so daß zwei deutsche Sektionen jener Föderation gebildet werden konnten. Nicht lange nachher (seit Juli 1876) wurde von ihr auch eine deutsche anarchistische Zeitung herausgegeben: die „Arbeiter-Zeitung“ in Bern. Brousse hatte die Leitung. Das Programm des Blattes war damit gegeben. Doch finden wir den politischen Mord darin nirgends gepriesen. Gegen die Sozialdemokratie wird häufig polemisiert; ihr Volksstaat wird als Despotismus sondergleichen hingestellt. Freilich war auch die Sozialdemokratie in Deutschland wie in der Schweiz von vornherein dem Anarchismus mit aller Energie entgegengetreten und hatte ihn als feindliche Partei behandelt. Diesem feindlichen Verhalten der Sozialdemokratie ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben gewesen, daß der Anarchismus durchaus keine Fortschritte machen wollte.

Selbst die begeisterte und energische Agitation des Schriftsetzers Reinsdorf — des leidenschaftlichsten Mitarbeiters der „Arb.-Ztg.“ — vermochte in Deutschland als ganzes Resultat nur die Bildung von ein paar kleinen „Gruppen“ zu erzielen. Unter solchen Umständen konnte sich das publizistische Organ der Agitation nicht länger halten: im Oktober 1877 erschien die letzte Nummer der „Arb.-Ztg.“ — Indes noch ein unheimliches Lebenszeichen gab die Reinsdorfsche Propaganda von sich: das Attentat Hödels auf Kaiser Wilhelm I. Nobilings späteres Attentat hatte mit dem Anarchismus nichts zu schaffen: es entsprang nur herostratischer Ruhmsucht. — Der Anarchismus in Belgien zu Anfang der 70er Jahre knüpfte direkt an Proudhon an. Aber nach und nach entfernte man sich immer mehr von den Lehren des Meisters, und seit 1876 etwa war fast die ganze belgische Arbeiterpartei auf dem Standpunkte der Sozialdemokratie angelangt. Eine von Anhängern des modernen Anarchismus von Verviers aus betriebene Propaganda blieb erfolglos. — Was Rußland betrifft, so war ja der Russe Bakunin der Vater des modernen Anarchismus gewesen, und so mußte der größte Teil seiner Landsleute, welche die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen ihres Vaterlandes in die Schweiz getrieben hatte, leicht für die neue Lehre gewonnen werden. Aber auch in Rußland selbst ergriffen viele die neue Lehre mit Begeisterung, besonders die Studenten. Daß daraus der revolutionären Bewegung kein geringer Anstoß wurde, ist erklärlich; doch ist hier auf die Dauer, nach der Ansicht des kompetentesten Historikers jener Bewegung, der Anarchismus nur „ein künstlich großgezogenes exotisches Gewächs gewesen, welches sehr bald verwelkt und verkümmert ist“ (Thun). — In Italien stand die sozialistische Partei zu Anfang der 70er Jahre völlig im Banne der Lehren Bakunins. Später acceptierte sie auch ausdrücklich das Prinzip der Propaganda durch die Tat, und April 1877 wiegelte demgemäß eine anarchistische Gruppe ein paar Dörfer in der Nähe von Benevent auf und erklärte hier den Staat für abgeschafft. Diesem Sturm im Wasserglase bereitete eine Truppenabteilung bald ein jähes Ende, und der ganze

Haufe — einige Dutzend Anarchisten, unter ihnen die anerkannten Führer der Partei, Cafiero und Malatesta, — wurden gefangen genommen. Das Gericht sprach dann zwar diese Gefangenen, mit Ausnahme eines einzigen, frei. Als aber von den Anarchisten einige andere „Taten" begangen wurden, schritt die Regierung zu außerordentlichen Maßnahmen und stellte die Anarchisten unter die strengen Gesetze über die Verbrecher. — Von den übrigen Staaten Europas kommt für den Anarchismus schließlich nur noch Spanien in Betracht. Auch hier hatte die Arbeiterpartei zu Anfang der 70er Jahre die bakunistischen Prinzipien angenommen; bis 1873 angeblich auf 50000 Mitglieder angewachsen, machten die Anarchisten während der föderalistischen Aufstände dieses Jahres mit den Intransigenten gemeinsame Sache. Es gelang den Insurgenten, eine Reihe von Industriestädten in ihre Gewalt zu bekommen. Aber bald wurde ihre Herrschaft von den Regierungstruppen in Trümmer geschlagen, und 1874 fiel auch ihr letzter Hort, die Festung Cartagena, nach regulärer Belagerung. Die Vereine der Anarchisten wurden nun aufgelöst, ihre Zeitungen unterdrückt, und jede neue Regung des Anarchismus verfolgten die Behörden mit der äußersten Strenge, die jegliche öffentliche Agitation unmöglich machte. Nunmehr nahm die anarchistische, jetzt in einer geheimen Druckerei hergestellte Zeitung den aufreizendsten Charakter an; die Propaganda der Tat wurde ausdrücklich proklamiert; und, als die Verfolgungen wuchsen, erklärten die Anarchisten: da sie wie wilde Tiere verfolgt würden, wollten sie auch wie solche handeln, also Tod und Verderben über die Regierung und die ganze bestehende Gesellschaft zu jeder Zeit und durch jedes Mittel und an jedem Orte bringen.

9. Der französische Anarchismus in den 80er Jahren. Krapotkins Theorie. Seit Ende der 70er Jahre traten in der Schweiz Elisée Reclus (der berühmte Geograph) und besonders Fürst Krapotkin[1]) an die Spitze der anarchistischen Agitation. Krapotkin entwickelte dabei ein eigenes anarchistisches System, das seitdem vielfach, zumal von seiten der französischen Anarchisten, Anerkennung gefunden hat. Danach nimmt sich einfach von den vorhandenen Genußmitteln jeder alles das, wonach er ein Bedürfnis empfindet. Eine Verpflichtung zu irgend welcher Gegenleistung soll durchaus nicht existieren. Indes wird angenommen, daß im Hinblick auf eine Gesellschaft, die dem Einzelnen jeglichen Genuß gewährt, jeder schon den moralischen Drang in sich verspüren wird, nach bestem Wissen und Können sich durch Arbeit nützlich zu erweisen.[2]) Die Menschen der Zukunft werden eben angeblich einer neuen, höheren Moral folgen, die das Ergebnis einer besseren Erziehung und eines engeren Zusammenlebens aller sein wird. Die bestehende Ordnung, die der Verwirklichung dieses Ideals im Wege steht, ist durch Gewalt zu beseitigen. Daher ist Agitation zur Rebellion und Propaganda durch die Tat notwendig. — Krapotkin entfaltete eine geradezu fieberhafte Tätigkeit, und bald gelang es ihm, die Bewegung auf französischen Boden hinüberzuspielen. Hier gewann sie leicht größere Bedeutung, nachdem Emile Gautier, ein eminenter Redner, seine ganze Kraft in den Dienst der anarchistischen Propaganda gestellt hatte. Die wie Pilze aus dem Boden schießenden „Gruppen" (Klubs) nahmen fast sämtlich das Krapotkinsche Programm an. 1880 wurde in Paris die „Révolution sociale" begründet, — das erste Organ des Anarchismus in Frankreich. Das erforderliche Geld gab ein Polizeiagent her, der sich als ein für die „heilige Sache" begeisterter Genosse einführte. Sein Auftraggeber war kein geringerer als der Polizeipräfekt Andrieux, der später sein Verhalten damit begründete, daß er nur auf diese Weise etwaige Attentate habe eruieren können. Denn „einem Geldgeber gegenüber hat man keine Geheimnisse. Ueberdies unterdrückt man ja nicht die großen Doktrinen, indem man sie nicht ans Licht kommen läßt, und nicht alle gewinnen, wenn sie bekannt werden". Die „Rév. soc." — in deren Redaktion (neben jenem Mouchard) als Stern Louise Michel glänzte, die nicht ahnte, welche Falle ihrer Unschuld gestellt worden war — reizte fast in jeder Nummer zu Attentaten an und gab ausführliche Rezepte zur Bereitung und Verwendung von Sprengstoffen. Sie erschien aber nur bis Herbst 1881, wo Andrieux aus dem Amte schied und somit ihre Geldquelle siegte. Ersatz wurde ihr in Lyon. Hier und in der Umgegend hatte der Anarchismus eine nach Tausenden zählende Anhängerschaft gewonnen, die ein eigenes Organ, das „Droit social" zu unterhalten imstande war; und dieses hielt sich (unter verschiedenen Namen) über zwei Jahre trotz fortwährender Verurteilungen wegen Aufreizung zu Mord, Brand und Plünderung, die übrigens tatsächlich zwei Dynamitattentate zur Folge hatte. Erst als die Verurteilung von 53 der tätigsten Propagandisten — darunter Krapotkin und Gautier — zu längerer Haft die anarchistische Agitation lahmgelegt hatte, mußte auch ihr Journal verschwinden. Seitdem ist der Anarchismus in Lyon nie mehr zu Bedeutung gelangt. — Im Nachbarlande Belgien wurde zwar in diesem Jahrzehnt

[1]) Fürst Peter Krapotkin, geb. 1842 in Moskau, ursprünglich Kavallerieoffizier, nachher Kammerherr der Kaiserin. 1873 wegen nihilistischer Agitation gefangen gesetzt, entflieht er 1876. Er ist Verfasser zahlreicher geologischer und staatswissenschaftlicher Schriften.

[2]) Diese Grundsätze sind im wesentlichen dieselben, die in den 40er Jahren von Hess und Grün vertreten worden waren.

eine Zeitlang eine rege anarchistische Propaganda versucht, aber sie blieb erfolglos.

10. Der deutsche Anarchismus, Mosts Theorie und der Anarchismus in den anderen Ländern Europas während der 80er Jahre. Die Begründung einer deutschen anarchistischen Partei knüpft sich an den Namen Most. Johann Most[1]) war ursprünglich sozialdemokratischer Agitator gewesen, aber immer schon der extremeren Richtung. Nach Erlaß des Sozialistengesetzes (1878) stellte er das Programm auf: von der gesetzlichen Agitation für ihre Prinzipien nun ausgeschlossen, sollte die deutsche Sozialdemokratie jeder Beteiligung am politischen Leben entsagen, zuvörderst also jede Beteiligung an den Wahlen aufgeben und alle ihre Kräfte nur auf die Vorbereitung der Revolution konzentrieren. Aus Berlin ausgewiesen, gab er in der Londoner „Freiheit", die er seitdem redigierte, die nähere Ausführung dieses Programms. Energischste geheime Agitation zur Aufwiegelung der Massen, Vorbereitung für die Revolution durch Bewaffnung aller Sozialisten, revolutionäre Taten und Attentate waren die Schlagworte derselben. Wegen der Entdeckungsgefahr sollte die Propaganda aber vornehmlich durch geheime Gruppen mit nur kleiner Mitgliederzahl (ca. 5) betrieben werden. — Infolge dieses neuen Programms wurde Most, gegen dessen Organ die Führer der Sozialdemokratie von Anfang an entschieden Stellung genommen hatten, nun auch formell aus dieser Partei ausgeschlossen. Da indes die „Freiheit" ebenso drastisch wie originell, ebenso volkstümlich wie leidenschaftlich geschrieben war, mußte sie Most trotz alledem Anhänger zuführen. Im Deutschen Reiche zwar kam es nur zur Bildung von ein paar Dutzend Gruppen mit höchstens 200 Mitgliedern. Aber in Oesterreich, wohin via Schweiz Jahre hindurch ein Massenimport der „Freiheit" stattfand, wurde die sozialrevolutionäre Heilsbotschaft von den Arbeitern mit Begeisterung aufgenommen: eine Menge geheimer Gruppen wurde gestiftet, während die dortige Sozialdemokratie zusehends verfiel. Bald erklärte sich die „Freiheit" ohne alle Umschweife als anarchistisches Organ, und ohne Mühe brachte sie alle jene Gruppen, deren einzige Lektüre sie ja war, dazu, sich ebenfalls zum Anarchismus zu bekennen. Das Zukunftsideal Mosts entbehrt nicht einer gewissen Originalität. Der Boden sowie alle Kapitalien — lehrt Most — sind Eigentum der ganzen Gesellschaft, bleiben jedoch den einzelnen, sich nach vollkommen freiem Belieben bildenden Produktionsgruppen, deren Zweck sie dienen sollen, überlassen. Die fertigen Sachen gehören zunächst derjenigen Organisation, aus deren Tätigkeit sie hervorgegangen sind. Damit nun alle Waren gerechterweise einen Preis gemäß den zu ihrer Herstellung notwendigen Arbeitsquantitäten erhalten, werden von der Gesellschaft Sachverständigenbureaus errichtet, welche auszurechnen haben, wieviel Arbeit in jeder Ware steckt. Der sich hiernach ergebende Preis kann schon deshalb nicht überschritten werden, weil die Konsumenten zum Zwecke des Einkaufs der gewünschten Artikel ebenso freie Gruppen bilden wie die Produzenten. In dieser Gesellschaft hat natürlich die Frau das gleiche vollkommene Selbstbestimmungsrecht wie der Mann. Die Ehe wird ganz nach Belieben eingegangen und aufgelöst. Die Erziehung der Kinder wird von freien Gruppen übernommen. Gesetze gibt es nicht. An ihre Stelle tritt die „Entschließung" der Gesellschaft von Fall zu Fall. —

Immer leidenschaftlicher und aufreizender wurden die Artikel der „Freiheit", und seinem bisherigen Programme fügte Most noch die These hinzu: der Sieg des Anarchismus könne nur dann ein endgültiger sein, wenn zuvor die Besitzenden mit Stumpf und Stiel ausgerottet seien. — Gegen Mosts Agitation wurde schließlich auch in England eingeschritten. Als nämlich die „Freiheit" aus Anlaß der Ermordung des russischen Zaren (1881) alle Völker zur Nachahmung aufforderte, wurde Mosts Verurteilung zu 16 Monaten Zuchthaus bewirkt. Die „Freiheit" erschien zunächst weiter. Nachdem sie aber noch zweimal verurteilt worden war, fand sich in London kein Drucker mehr für sie. Sie wurde daher jetzt (1882) in der Schweiz publiziert, bis Most frei kam und mitsamt seiner Zeitung nach Amerika übersiedelte. — Inzwischen machte der Anarchismus in Oesterreich geradezu reißende Fortschritte, besonders nachdem der frühere Zimmermaler Josef Peukert (geb. 1856), ein Mann von ungewöhnlicher Intelligenz und Energie, an seine Spitze getreten war. Er verfügte über mehrere Journale, von denen z. B. der Pester „Sozialist" ausdrücklich nur für die „gewaltsame, blutige und schonungslose Revolution und daher für die Entfesselung aller wilden Instinkte im Volke" arbeiten zu wollen erklärte[1]). In Cisleithanien verstatteten

[1]) Johann Most (geb. 1846 in Augsburg, gest. 1906 in Cincinnati) widmete sich nach Absolvierung der Volksschule dem Buchbinderhandwerk. Seit Ende der 60er Jahre in der sozialdemokratischen Bewegung stehend, hatte er bis 1878 wegen seiner aufreizenden Agitation ca. fünf Jahre im Gefängnis zuzubringen.

[1]) Der „Sozialist" proklamierte buchstäblich den „Terrorismus". „Für jede Träne, die in einer Arbeiterfamilie fließt, soll Heulen und Zähneklappern getragen werden in zehn Bourgeoisfamilien." Und das „Radikal" (Pest) bezeichnete als nächstes Programm seiner Partei die „Zerstörung, bis der letzte Ausbeuter und Faullenzer durch Proletarierhand fällt, und sollte dies mit dem Leben vieler Millionen Proletarier bezahlt werden". „Es lebe die

die Preßgesetze eine solche offene anarchistische Propaganda nicht, dafür wurde sie aber um so energischer im Geheimen durch Gruppenbildung und Drucksachen betrieben. Der Agitation in Wort und Schrift folgte bald die Propaganda durch die Tat. Einige anarchistische Gruppen unternahmen die Ermordung mißliebiger Polizeibeamten, andere — und damit beginnt eine neue Phase der anarchistischen Taten — versuchten die für die anarchistische Propaganda benötigten Gelder auf dem Wege des Raubes herbeizuschaffen. Die Anregung hierzu gaben den österreichischen Anarchisten einige „nihilistische" Aktionen dieser Art. An den verschiedenen, meist erfolgreichen Attentaten und Raubmorden von 1882—1884 waren in hervorragendem Maße die Anarchisten Kammerer und Stellmacher — dieser der Redakteur der „Freiheit" während ihres schweizer Exils — beteiligt. Ihre Mitschuldigen konnten nicht alle ermittelt werden, sie beide wurden gefaßt, verurteilt und hingerichtet. — Jene Raubattentate machten die Anhänger des Anarchismus nicht im mindesten stutzig. Im Gegenteil, er breitete sich immer mehr aus, so daß neben ihm die Sozialdemokratie schließlich zu einer bedeutungslosen Fraktion herabsank. Da schritt in Cisleithanien die Regierung mit äußerster Strenge ein: Ausnahmegesetze wurden erlassen, die Zeitungen der Anarchisten wurden fortwährend konfisziert, ihre Versammlungen verboten, ihre Vereine aufgelöst und die tätigen Propagandisten aus den Bezirken der Agitation unnachsichtlich ausgewiesen. Gleichzeitig wurde es Gerichtspraxis, die der Verbreitung der „Freiheit" und ähnlicher anarchistischer Drucksachen Ueberführten wegen Hochverrat usw. zu vielen, meist 10—15 Jahren schweren Kerkers zu verurteilen und nach jedem Attentat Massenverhaftungen unter den Anarchisten vorzunehmen. Jetzt ging es mit dem Anarchismus bergab. Peukert, seine hervorragendste Persönlichkeit, mußte flüchten, ebenso die anderen Agitatoren, soweit sie sich nicht hinter Schloß und Riegel befanden; die Zeitungen gingen sämtlich ein; aller Zusammenhang zwischen den „Genossen" löste sich, und so mußte schließlich auch die Verbreitung der ausländischen anarchistischen Preßerzeugnisse — zumal nach Aufhebung der in der Schweiz belegenen Schmuggelstationen — auf ein belangloses Minimum reduziert werden. In Ungarn sprang man zwar minder streng mit den Anarchisten um, indes war hier der Anarchismus zu schwach, um ohne Unterstützung von Oesterreich her eine eigene Propaganda betreiben zu können. Und so ist das Endresultat für Oesterreich-Ungarn das, daß es wohl noch manche Bekenner des Anarchismus dort gibt, von einer anarchistischen Partei aber nicht mehr gesprochen werden kann. — In der deutschen Schweiz hat der Anarchismus nie so recht festen Fuß zu fassen vermocht. Zwar gab es hier eine Anzahl deutscher anarchistischer Gruppen, aber ihre Mitglieder waren meist Anarchisten aus Oesterreich und Deutschland, die von der Schweiz aus den Schriftenschmuggel nach ihren Heimatländern besorgten. Diesem Zustande machten jedoch 1884 die vom Bundesrate angeordneten Massenausweisungen fremder Anarchisten ein Ende. — Der Verband der französischen anarchistischen Gruppen in der Schweiz, die „Fédération jurassienne", bestand zwar noch fort, hatte aber jede Bedeutung eingebüßt. — Im deutschen Reiche sind damals die Versuche des Anarchismus, mehr Boden zu gewinnen, vornehmlich an der festen Organisation der Sozialdemokratie gescheitert, die alles, was nur irgend in ihren Kräften stand, getan hat, um den Anarchismus bei den Arbeitern zu diskreditieren. Daher brachte es hier der Anarchismus nicht über ein paar Dutzend Gruppen (mit zusammen höchstens 200 Mitgliedern). Bekanntlich fanden auch in Deutschland einige anarchistische Attentate statt, von denen dasjenige auf den Polizeirat Rumpf zum Ziele geführt hat, während der Plan Reinsdorfs zur Ermordung der deutschen Fürsten am Niederwalddenkmal glücklich vereitelt wurde. — Das Hauptquartier des deutschen Anarchismus in Europa war in dieser Zeit London. Hier waren besonders zwei Klubs bemerkenswert. Der eine (mit fast 200 Mitgliedern) hielt es mit Most und vermittelte den Vertrieb der „Freiheit" in Europa. Dagegen war der andere Klub „Autonomie" (mit über 100 Mitgliedern) gänzlich selbständig, gab auch seit November 1886 eine (ebenso betitelte) Zeitschrift heraus. Ihre Redakteure waren Peukert und Rinke, die früheren Herausgeber des Londoner „Rebell" (von 1884—1886), die das Krapotkinsche Zukunftsideal akzeptierten und in Fragen der Organisation der anarchistischen Propaganda für weitestgehende Dezentralisation eintraten.

Ueber die sonstige anarchistische Bewegung in Europa können wir uns kurz fassen. Der englische Anarchismus war, wiewohl er über zwei Journale verfügte, nach seiner Verbreitung und seinem bisherigen politischen Hervortreten ohne jeden nennenswerten Einfluß auf das englische Proletariat. — In Holland begann damals erst eine anarchistische Agitation. — In Italien ging der Anarchismus infolge seiner Maßregelung durch die Behörden gegen das frühere Jahrzehnt sehr erheblich zurück, obwohl dort noch hin und wieder anarchistische „Taten" stattfanden. — In Spanien wurde die Attentatspolitik zu Anfang der 80er Jahre vielfach befolgt. Hierbei spielte der anarchistische Geheimbund „Die schwarze Hand" eine große Rolle. Nachdem die meisten Mitglieder desselben von den Behörden gefangen genommen und hingerichtet worden waren, entstand eine neue anarchistische Partei, die sich von der früheren dadurch unterschied, daß sie auf jede Empfehlung von Attentaten verzichtete.

11. Der Anarchismus in Amerika während der 80er Jahre. Vor 1883 gab es in Amerika eine organisierte anarchistische Partei nur in Mexiko. Aber der mexikanische Anarchismus hat — wohl besonders wegen der Verschiedenheit der Sprache — weder damals noch später irgendwelche Beziehung zur Arbeiterbewegung in der Union gehabt. Der erste Anstoß zu einer anarchistischen Bewegung in den Vereinigten Staaten kam vielmehr im Jahre 1880 von

Bestialität!", diese Losung wurde hier wörtlich für den Kampf gegen die herrschende Klasse ausgegeben.

Boston aus durch den Kaufmann Ed. Nathan-Ganz, einen Mitarbeiter der Pariser „Révolution sociale“. Seine Propaganda hatte den Erfolg, daß er 1881 ein ganz im Sinne des modernen Anarchismus gehaltenes Journal „The Anarchist“ herausgeben konnte. Dieses mußte indes schon nach der zweiten Nummer eingehen, da sein Herausgeber wegen seines privaten geschäftlichen Gebarens in Haft genommen wurde. Bald begann von Boston aus eine wesentlich neue, auf den Prinzipien des Proudhonschen Anarchismus fußende Agitation. Der Vertreter dieser Richtung war Tucker, der auch seit Juli 1881 über ein eigenes Journal „Liberty“ verfügte. Der Wirkungskreis dieser speziellen Art von Anarchismus, die mit der modernen anarchistischen Taktik nichts zu tun hat, ist bis heute im wesentlichen auf Boston beschränkt geblieben. — Sonst gab es noch ein paar bedeutungslose deutsche anarchistische Gruppen. — Dies wurde mit einem Schlage anders, als Most nach Amerika kam. Sein eminentes Rednertalent, seine energische Propaganda, sein großes Geschick in der Organisation und vor allem seine leidenschaftliche und packende Schreibweise in der „Freiheit“, die nunmehr in New York publiziert wurde, mußten ihm unter den unzufriedenen Elementen der deutschen Arbeiter in der Union den Erfolg sichern. Ueberall bildeten sich jetzt anarchistische Vereine, und im Oktober 1883 konnte in Pittsburg ein anarchistischer Kongreß veranstaltet werden, um die Partei definitiv zu konstituieren. Hier wurde ein Programm angenommen, das als Ziel die Verwirklichung der von Most skizzierten Zukunftsgesellschaft aufstellte und als einziges Mittel zur Beseitigung der bestehenden Institutionen die Gewalt bezeichnete. Die „Freiheit“ lieferte den Kommentar zu diesen Beschlüssen. Mit jubelndem Beifall begrüßte sie die gerade damals jenseits des Ozeans stattfindenden Raubattentate und forderte stürmisch zur Nachahmung auf; Most selbst gab unter dem Titel „revolutionäre Kriegswissenschaft“ Anweisungen zur Herstellung von Nitroglycerin, Dynamit-Bomben, Brandsätzen, Giften usw. Unermüdlich predigte er den „Guerilla-Krieg“ gegen die herrschenden Klassen und unerschöpflich war er in der Angabe der verschiedenen Mittel, mit denen man der „Eigentumsbestie“ beizukommen trachten sollte. So riet er den Dienern, vergiftete Nägel in die Stühle ihrer Brotherren zu drücken, und den Köchinnen, bei recht zahlreicher Gesellschaft die Speisen zu vergiften usw. Daneben gab es zahllose Angriffe auf die Sozialdemokratie, weil sie am Stimmrecht festhalte und auch sonst keine schroffe revolutionäre Haltung zeige. — Dieser Anarchismus war es, der unter den deutschen und böhmischen Arbeitern in der Union immer mehr Anhänger fand, ganz besonders in Chicago, wo er die dortigen drei Arbeiterblätter den Sozialdemokraten aus den Händen wand. Dagegen wollte die Propaganda unter der englisch redenden Bevölkerung nur sehr geringe Fortschritte machen. Ein anarchistisches Blatt in englischer Sprache, der „Alarm“, fand so wenig Verbreitung, daß nicht entfernt die Kosten gedeckt wurden und sein Weitererscheinen nur durch die Unterstützung der deutschen „Genossen“ ermöglicht werden konnte. Immerhin repräsentierte der amerikanische Anarchismus zu Anfang 1886 schon eine nicht unansehnliche Fraktion. Er gebot über die „Arbeiterzeitung“, den „Vorboten“, die „Fackel“ und den „Alarm“ in Chicago, die „Freiheit“ und die „Amer. Arbeiterztg.“ in New York und die „Parole“ in St. Louis, sowie über zwei Zeitungen in tschechischer Sprache. Da trat ein Ereignis ein, das den Anarchismus um die meisten der von ihm bisher errungenen Erfolge bringen sollte. Die Gewerkschaften der Union hatten sich für den Normalarbeitstag erklärt und proklamierten nun, daß vom 1./V. 1886 an der 8stündige Arbeitstag eingeführt ev. gestreikt werden sollte. Ebenso unerwünscht wie unverhofft erhielten sie da Sukkurs von den Anarchisten, die die Unterstützug der 8-Stunden-Bewegung beschlossen, weil der anarchistischen Propaganda bei der unvermeidlichen Erregung der Arbeiter eine reiche Ernte zu winken schien. Es kommt tatsächlich Anfang Mai zu bedeutenden Arbeitseinstellungen. In Chicago, wo die Anarchisten schon seit einiger Zeit einen Aufruhr planen, geht es besonders laut her. Am 3. Mai Zusammenstoß zwischen Polizisten und Streikern, letztere haben Tote und Verwundete. Am nächsten Tage Aufruf der „Arbeiterzeitung“ an die Arbeiter: abends soll eine Versammlung stattfinden; zugleich wird zur Rache an der Polizei und zur Bewaffnung mit Dynamitbomben aufgefordert. Die Versammlung findet statt. Zum Schlusse derselben zweiter Zusammenstoß mit der Polizei. In die Reihen der letzteren wird eine Dynamitbombe geschleudert. Die Polizei hat mehrere Tote und 60 Verwundete. Aber jetzt wandte sich die öffentliche Meinung mit Heftigkeit gegen die Anarchisten. Ihren Führern wurde, soweit sie der Anstiftung jener Explosion verdächtig waren — der Bombenwerfer selber konnte nicht ermittelt werden —, der Prozeß gemacht, und vier von ihnen (darunter Spieß von der „Arbeiterzeitung“, das Haupt der zahlreichen deutschen Anarchisten in Illinois, und Parsons vom „Alarm“, der Führer der englisch sprechenden) wurden hingerichtet. Auch Most, schon vor der Bombenaffäre wegen seiner aufreizenden Agitation unter Anklage gestellt, wurde in

jener Zeit zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Die Niedergeschlagenheit unter den Anarchisten war jetzt allgemein; an vielen Orten lösten sich die anarchistischen Klubs auf. Die drei Chicagoer deutschen anarchistischen Zeitungen wurden wieder von den Sozialdemokraten übernommen, und damit fiel die Hochburg des Anarchismus. Die böhmischen Organe, die „Amer. Arbeiterzeitung", „Alarm" und auch die „Liberty" Tuckers mußten ebenfalls bald ihr Erscheinen einstellen. Von diesem Schlage haben sich die Anarchisten nie mehr erholen können, so verzweifelte Anstrengungen auch Most machte, das verlorene Terrain wiederzugewinnen. —

12. Der französische Anarchismus in den 90er Jahren. Seitdem der Anarchismus in Lyon erstickt worden war, hatte er sich hauptsächlich Paris zum Operationsfeld auserkoren. Nachdem er hier mehrere Jahre tauben Ohren gepredigt, gewann er plötzlich reißende Verbreitung. Verschiedenes kam zusammen, um diesen Erfolg zustandezubringen. Einmal Temperament und Charakter des Romanen, die der langsamen, Schritt für Schritt vorwärts dringenden Reform wenig Verständnis entgegenbringen: so mußte die plötzlich auflodernde Tat, die mit einem Schlage Befreiung zu bringen versprach, dem Franzosen viel besser zusagen. Dazu fand die Eitelkeit des gemeinen Mannes im Anarchismus ihre Befriedigung: die Mitglieder der „groupes anarchistes", etwa des „Panthers von Batignolles", des „wilden Ebers der Marne", der „Brandfackel von Belleville", mußten sich schließlich selbst wie grimme Wärwölfe vorkommen, bestimmt, dem „infamen Kapital" den Hals umzudrehen.

Paris speziell bot aber noch deshalb ein ganz besonders günstiges Terrain dar, weil es gerade dort in der Bourgeoisie eine breite Schicht blasierter, aber zugleich geistig regsamer und nervös-sensibler Naturen gibt, die die ganze Sehnsucht müder Nerven nach neuen, nie empfundenen Reizen haben. Diese Stimmung hat die „folie sensationniste" erzeugt und ihren literarischen Ausdruck in der sog. „Décadence" gefunden, die die feinsten und heimlichsten Nuancen der Gefühle zu belauschen, den vollen Taumel der Sinne zu erfassen und in alle Geheimnisse der europäischen Seele, zumal soweit sie entartet und krank, einzudringen sucht. Das war die schwüle und mit Miasmen aller Art geschwängerte Atmosphäre, in der die Giftpflanze des Anarchismus gedeihen mußte. Denn für die „dekadente", den phosphoreszierenden Glanz der Fäulnis atmende Generation, die nach neuen, unerhörten Sensationen lüstern oder gar von perversen Trieben gepeitscht war, spielte der Anarchismus die Rolle eines geistigen Haschisch. Und so sah die Welt das merkwürdige Schauspiel, daß zum anarchistischen Heerbann, dessen Kerntruppen bisher die Hefe des Volkes geliefert hatte, nunmehr „Genossen" stießen, die in den Salons als vollkommene Dandies galten. Diese Leute wurden Anarchisten, wie andere ihrer Gesellschaft Buddhisten, Isisten, Kabbalisten, Satanisten, Magier, Druiden oder „Sarsen". Bei der „dekadenten" Bohême war der Anarchismus natürlich im Grunde nur eine geistreich-malerische Pose, eine künstlerisch-kokette Attitüde. Eine solch gesinnungslose Spielerei hatte aber den praktischen Erfolg, daß dem Anarchismus eine Zeit lang espritvolle Federn, künstlerische Talente und nennenswerte Geldsummen zur Disposition gestellt wurden und daß seine verbrecherischen Gedanken fortwucherten, um bei naiven Gemütern Glauben und bei urteilslosen Tollköpfen Begeisterung zu wecken. —

Die vornehmsten Träger der anarchistischen Agitation waren ihre beiden Pariser Preßorgane, die „Révolte" und der „Père Peinard"[1]). Selten sind wohl zwei Journale, welche der gleichen Lehre dienten und für das gleiche Publikum berechnet waren, in Form und Schreibart verschiedenartiger gewesen. Die „Révolte", redigiert von Jean Grave (einem früheren Schuhmacher), war in ihrer Art ein ernstes Blatt; doktrinär gehalten, füllte sie ihre Spalten mit Abhandlungen dogmatischen Charakters, mit abstrakten und schwerfälligen Argumentationen (aus der Feder Krapotkins, Reclus' oder ihres Herausgebers); einige Abwechslung wird in diesen trockenen Ton durch die Korrespondenzen der einzelnen anarchistischen Gruppen gebracht, die vom Fortgange der Agitation melden und von der Bereitwilligkeit der „Genossen", mit der sozialen Liquidation und dem praktischen Kampfe für die „heilige Sache" zu beginnen. Außerdem brachte jede Nummer der „Révolte" — entsprechend dem gesamten Habitus des Blattes — eine „literarische Beilage"; sie enthielt in der Regel Lesefrüchte der Redaktion aus Schriften der „bürgerlichen Literatur", in denen bestehende Institutionen gegeißelt, herrschende Anschauungen bekämpft oder Vertreter der regierenden Gewalten lächerlich gemacht wurden. — Im Gegensatze zur „Révolte" verschmähte der „Père Peinard" (redigiert von Emile Pouget, früherem Commis eines der Pariser Großmagazine) alle Erörterungen über Prinzipienfragen; er suchte vielmehr etwas darin, im Ausdruck auf das Niveau der tiefsten Arbeiterschicht herabzusteigen und seine Glossen zu den Tagesereignissen im Argot der Pariser Gasse zu machen.

Der „Père Peinard" hat aber in der anarchistischen Literatur noch dadurch eine spezielle Bedeutung, daß er die anarchistische

[1]) Der Titel „Père Peinard", d. h. Vater Mühsam, wurde, laut mir von „kompetenter" Seite gewordenen Mitteilungen, gewählt, um einen neuen volkstümlichen Typus als anarchistische Fortsetzung des alten revolutionären „Père Duchesne" zu schaffen.

Karrikatur schuf und diese Spezialität ebenso intensiv wie geschickt pflegte. Der Anarchismus hatte eben in Künstlerkreisen, bei „Impressionisten“ und „Symbolisten“, viel Sympathie und Anhang gefunden, und daher kam es, daß manche Künstler der neuen Lehre ihren Griffel liehen und so eine Reihe von Zeichnungen schufen, die dem hart schaffenden Arbeitsmanne die herrschende Ungerechtigkeit und Korruption zur lebhaften Anschauung im eigentlichen Sinne des Wortes bringen sollten. Mit wahrhaft infernalischem Genie sind die Zeichnungen hingeworfen, die das Leben des Proletariers mit dem der „Stützen der Gesellschaft“ auf drastische Art in Parallele stellen, jenes wird als ein langes Gewebe von Leiden, Entbehrungen und Gefahren geschildert, damit der Bourgeois in trägem Genuß prasse und schwelge und seine Opfer noch dazu frech verhöhne. Man vergleiche z. B. das Doppelbild „La mine“: unten ein Stollen, in dem die Wasser aufsteigen und ganze Haufen von Bergarbeitern jämmerlich ersaufen, — und oben ein Aktionär mit cynisch-sinnlicher Fratze, der in einem eleganten Restaurant schmunzelnd ein Stück Poularde in den Mund schiebt; dazu die Ueber- und Unterschrift: „ceux qui vivent de la mine“ und „ceux qui en crèvent“. Der „Père Peinard“ ist es offenbar gewesen, der unmittelbar am meisten dazu beigetragen hat, den Anarchismus und die „Propaganda der Tat“ in Frankreich in weiten Kreisen populär zu machen: seine Auflage erreichte auch die höchste Ziffer, die je einem Blatte des Anarchismus zuteil geworden, nämlich die von 10000 Abonnenten. –

Als drittes Blatt im Bunde der anarchistischen Presse ist schließlich noch die Pariser Wochenschrift „L'Endehors“ (seit 1891) zu erwähnen. Sein Herausgeber Zo d'Axa (Pseudonym für Galland) gehörte, ebenso wie der ganze Stab von Mitarbeitern, zur Bohême der Weltstadt; auch hier waren es hochbegabte junge Leute, wie Mirbeau, Lazare, Hamon u. a., die ihre Feder der subversivsten Richtung liehen, die die Weltgeschichte je gesehen. Der „Endehors“ war der Sammelplatz jenes anarchistischen Dandytums, das im Strudel des Lebens von Begierde zu Genuß geeilt, und nun — von schlimmster Skepsis angefressen — dem zügellosesten Individualismus anheimgefallen war, sich an der Zerstörung als der schönsten Lust baß ergötzte, teils aus Eitelkeit und Cynismus, teils aus künstlerischer Laune, und jetzt die Evolutionen des Anarchismus mit den Grimassen und Kapriolen eines Clown begleitete. So betrieb diese entartete Jugend die Zerstörung alles Bestehenden mit Hussahruf und Hörnerschall als höchsten irdischen Sport und verkehrte den frechen Wahlspruch „Nach uns die Sündflut“ in den noch frecheren „Herbei mit der Sündflut“.

Auf diese Weise ward eine Drachensaat ausgestreut, die unheimliche Frucht tragen mußte. Und nicht lange mehr ließen die geharnischten Kämpen des Anarchismus auf sich warten. Seit 1892 jagen die Attentate einander förmlich, bald Einbrüche, um der anarchistischen Kasse Geld zuzuführen, bald — und zwar wurde dies mit besonderer Vorliebe gepflegt — Dynamitexplosionen zunächst gegen Beamte, dann gegen das Parlament, schließlich gegen jeden Bourgeois. Die Namen Ravachol (1892) — Vaillant (1893) — Henry (1894) bezeichnen diese Etappen. Anfangs jubelten die Anarchisten. Ravachol wurde noch wie ein Heiliger verehrt und mit ihm in Wort, Schrift und Bild ein förmlicher Kultus getrieben; bei Vaillant stutzte man; nach Henrys Bombe, die im Café Terminus platzte, wurden viele kopfscheu und wollten von dieser „Propaganda der Tat“ nichts mehr wissen. Selbst der Veteran des fanzösischen Anarchismus, Elysée Reclus, sah sich veranlaßt, den Seinen weinerliche Ermahnungen zuteil werden zu lassen: „Die Anarchie ist der Gipfel humanitärer Theorieen. Wer sich Anarchist nennt, sollte gut und sanft sein. Die Leute, die die Missetat als Mittel ansehen, besudeln unsere Lehre. Zum Unglück gibt es deren nur zu viele unter uns.“

Diese überraschende Peripetie war aber nicht das Ergebnis einer inneren Einkehr, sondern einer Reinigung der Leidenschaften durch Furcht und Schrecken, die diesmal aber von der aus ihrem Gleichmut erwachten Gesellschaft und ihren staatlichen Organen — durch mehr als 2000 Haussuchungen, Verhaftungen und Verurteilungen der anarchistischen Agitatoren — ausgingen. Das gibt auch Reclus selbst naiv genug zu, indem er in der erwähnten Deklaration hinzufügt: „Wenn diese Bombenwerfer, die solche Akte der Barbarei vollbringen, es in der Absicht tun, die anarchistischen Ideen zu befördern, so verrechnen sie sich gar sehr. Man wird schließlich soviel Abscheu vor den Genossen empfinden, sie werden solchen Schrecken einflössen, daß man von Anarchie nicht einmal mehr wird sprechen wollen.“

Aber trotzdem gelang dem Anarchismus gerade jetzt erst sein wuchtigster Schlag: die Ermordung des Präsidenten der Republik, Carnots, durch den Italiener Caserio, — eine doppelt ruchlose Tat, da das Stilet einen zugleich ehrenwerten und freiheitliebenden Staatsmann traf. — Aber die aufflammende Reaktion der diesmal bis in den innersten Nerv erregten Gesellschaft fegte wie ein Sturmwind den Anarchismus hinweg. Den kühnen Griffen der Polizei erlagen die anarchistischen Preßorgane sofort. Ein strenges Ausnahmegesetz wurde gegen die anarchistische Agitation, soweit sie Gewalt empfahl, erlassen. Die Gruppen mußten sich in aller Eile auflösen, damit nicht ihre Mitglieder der im Gesetz angedrohten Verbannung verfielen. Der anarchistische Hexensabbat hatte vorläufig sein Ende erreicht.

13. Der deutsche Anarchismus in den 90er Jahren. Im Deutschen Reiche nahm der Anarchismus Anfang der 90er Jahre einen gewissen Aufschwung. Hatte

er ein Jahrzehnt zuvor aus dem harten Ausnahmegesetz und seiner damaligen drakonischen Anwendung, die jede sozialistische Lebensäußerung ersticken zu wollen schien, Nahrung gezogen, — so jetzt aus dem raschen Nachlassen des Druckes. Und zwar geschah die Entwickelung der anarchistischen Partei in folgerechter Konsequenz der durch die sog. „Unabhängigen" hervorgerufenen Bewegung. Diese „Unabhängigen" waren ja mit der sozialdemokratischen Fraktion wegen ihrer Konzessionen an Pläne praktischer Sozialreform und wegen der schwachen Betonung des revolutionären Charakters der Arbeiterbewegung zerfallen (vgl. Art. „Sozialdemokratie"). Die „Unabhängigen", die unter Leitung des Buchdruckers Werner und des Tapeziers Wildberger fochten, erhitzten sich immer mehr für schärfste „revolutionäre" Taktik und prinzipielle „Autonomie" des Individuums und glitten so naturgemäß immer weiter auf der schiefen Ebene des Radikalismus herab, daß sie schließlich notgedrungen beim reinen und unverfälschten Anarchismus anlangen mußten. Die neue Wendung selbst erfolgte unmittelbar durch die Berufung Gustav Landauers, eines jungen Philologen, an die Spitze des Preßorgans der „Unabhängigen", des Berliner „Sozialist". Wildberger mochte den letzten Schritt nicht mehr mitmachen und schied aus der Bewegung aus, die von nun an offen unter anarchistischer Flagge segelte und in verschämter Form, soweit es die deutschen Preßgesetze gestatteten, die anarchistischen Verbrechen und Verbrecher verherrlichte. Alles in allem ähnelte der „Sozialist" der Pariser „Révolte", war also nicht selten gravitätisch, doktrinär und — langweilig.

Als dann die Ermordung Carnots in ganz Europa allgemeine Entrüstung weckte, wurde an die Regierung von den Kartellparteien das laute Verlangen gestellt, gegen die deutschen Anarchisten endlich energisch vorzugehen. Das Regime Caprivi erklärte zunächst, auch hier den „Mut der Kaltblütigkeit" bewahren zu wollen, entschloß sich jedoch bald, gedrängt von jenen Kreisen und vom Ministerpräsidenten Grafen Eulenburg, das Gesetz gegen den „Umsturz" auszuarbeiten, das in erster Linie den Anarchismus treffen sollte. Noch während der Reichstag über dieses Gesetz verhandelte, unternahmen Polizei, Staatsanwalt und Gericht — unter dem neuen Regime Hohenlohe — mit allen nur denkbaren Mitteln einen Feldzug gegen die anarchistische Propaganda: und binnen wenigen Wochen war der „Sozialist" — wenn auch nur vorübergehend — erstickt, nachdem sein gesamtes Personal einschließlich der Ersatzmänner verhaftet und seine sämtlichen Manuskripte und Korrespondenzen beschlagnahmt worden waren.

In Oesterreich ist der Anarchismus durch die kräftig emporstrebende Sozialdemokratie gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden.

In der Schweiz hat der Anarchismus unter der einheimischen Bevölkerung nach wie vor keine rechte Wurzel fassen können, was dem Kenner des schweizerischen Nationalcharakters nicht weiter verwunderlich erscheint. Aber auch Anarchisten anderer Länder sammeln sich nicht mehr gern in der Schweiz, einmal, weil sie agitierende fremde Anarchisten unverzüglich abschiebt, und dann, weil hier seit dem 25./VII. 1894 ein Gesetz gegen die Exzesse der anarchistischen Propaganda gültig ist. Dieses bestraft nicht bloß alle, die Sprengstoff-Attentate vorbereiten (im weitesten Sinne des Wortes), sondern auch schon diejenigen, die „in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntern oder Anleitung geben", mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus (Art. 4), und macht ferner für den Fall, daß diese Verbrechen „durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen werden, . . . die sämtlichen Teilnehmer (Täter, Anstifter, Gehilfen und Begünstiger) strafbar". (Art. 5).

14. Der Anarchismus in England in den 90er Jahren. In England hat der Anarchismus eigentlich am allerwenigsten Boden fassen können; nach einer Erklärung des Chefs der englischen Geheimpolizei gibt es im ganzen Lande etwa 10 einheimische Anarchisten. Um so mehr sammeln sich in London die exilierten Anarchisten aller Nationen an. Von dort sendet Fürst Krapotkin seine anarchistischen Abhandlungen und Broschüren in die Welt, die in jeder Zeile den düsteren Ernst des Fanatikers atmen und aus den kahlen Axiomen des anarchistischen Naturrechts die radikalsten Konsequenzen ziehen. Da sind ferner verschiedene Zirkel italienischer und französischer Anarchisten. Vor allem aber ist London der Sitz einer deutschen anarchistischen Kolonie. Da sind die Exilierten der deutschen anarchistischen Bewegung, die einstigen Mitglieder der inzwischen aufgelösten „Autonomie", die Reste der „Mostianer" und endlich noch Anarchisten einer Richtung, wie sie so pervers selbst in der Geschichte des Anarchismus noch nicht dagewesen: seit 1893 gab es nämlich in London eine Gruppe, die direkt den Diebstahl und Einbruch sans phrase, also auch ohne den Zweck der Bereicherung irgend einer Parteikasse, als soziales Rettungsmittel anpries und solchermaßen verschie-

dene anarchistische Spitzbubenzeitungen wie „Rache", „Einbrecher" u. a. herausgab.

15. Der Anarchismus in Spanien, Italien und Amerika in den 90er Jahren. In den romanischen Ländern Südeuropas war der Verlauf der anarchistischen Bewegung der letzten Jahre ein gleichmäßiger: erst eine Zeitlang lebhafte Agitation und rascher Aufschwung der Presse und der Parteiorganisation, — dann eine Reihe von Attentaten auf politische Persönlichkeiten nebst Dynamitexplosionen, — und schließlich schärfste Reaktion der bedrohten Gesellschaft, die zu harten Ausnahmegesetzen und damit zur Unterdrückung der anarchistischen Presse und Vereine und zunächst auch zur völligen Lahmlegung ihrer Agitation führte. Die einzelnen Details sind nicht weiter bedeutsam. Aus dem italienischen Anarchisten-Gesetz (v. 1894) sei hervorgehoben, daß schon die Aufreizung und selbst die bloße Entschuldigung von Dynamitverbrechen nicht bloß mit Zuchthaus, sondern auch mit Deportation bestraft wird.

In den Vereinigten Staaten wollte die — nach dem Chicagoer Bombenattentat fast erstickte — Bewegung trotz aller Bemühungen Mosts nicht recht wieder aufleben. Most selbst, den seine anarchistische Agitation bereits zweimal auf je ein Jahr ins Gefängnis, „die Hölle von Blackwell-Island", und einmal bereits dicht an den Galgen geführt, fand die alte Agitationsmethode doch etwas kitzlich. Bereits 1892 sah er sich bemüßigt, abzuwiegeln und namentlich vor einer zu weit getriebenen „Propaganda der Tat" zu warnen. Sein Einfluß auf die Massen war seitdem dahin.

16. Die neueste Phase des europäischen Anarchismus: der „revolutionäre Syndikalismus". Gegenwärtig ist neues Leben in die anarchistische Arbeiterbewegung gekommen. Der Anstoß ging von Frankreich aus, wo es Pouget, dem einstigen Redakteur des „Père Peinard", gelang, für seine Lehre vom „syndikalistischen Anarchismus" in Gewerkschaftskreisen viele Anhänger zu gewinnen. Schon früher hatte die „Fédération jurassienne" und die (nicht-anarchistische) Fraktion der „Allemanisten" gelehrt, daß die Gewerkschaften den besten Stützpunkt abgäben, um die bürgerliche Gesellschaft aus den Angeln zu heben. Mitte der neunziger Jahre nahm Pouget (nach dem Zusammenbruch des „Père Peinard") diese Idee wieder auf und bildete sie zu einem förmlichen System aus, für das er unermüdlich Propaganda machte. Die Gewerkschaft — erklärte Pouget — ist als Verein der Berufsgenossen die einzige Organisation, bei der die Interessen der Arbeiter sich untereinander in vollständiger Uebereinstimmung befinden, während sich durch sie zugleich der Klassengegensatz zwischen Kapitalist und Arbeiter klar und unversöhnlich dartut. „Die Gewerkschaft muß daher den Vorrang vor allen anderen Vereinigungen haben, alle anderen müssen ihr untergeordnet sein" (Pouget). Sie hat jederzeit zwei Ziele anzustreben: einmal soll sie die gegebene Lage der Arbeiterklasse verbessern, indem sie dem Kapitalisten beständig die Spitze bietet und die Ausbeutung durch Forderungen wie Verkürzung des Arbeitstages, Lohnerhöhung, Schutz der Gesundheit zu mildern sucht; — weiter aber soll die Gewerkschaft eine immer weiter reichende Solidarität der Arbeiter vorbereiten, um es in kürzester Zeit zu ermöglichen, daß die Kapitalisten expropriiert werden, also der erste Akt der vollständigen Befreiung des Proletariats stattfinde. Ist man erst so weit, so wird sich alsbald zeigen, daß wiederum die Gewerkschaften allein imstande sind, die Produktion zu reorganisieren, sie entsprechend den Bedürfnissen der Konsumenten zu regulieren und die Verteilung der Produkte auf kommunistischer Basis zu sichern. Dagegen wird der Parlamentarismus abgelehnt, weil er gleichbedeutend ist mit der Abdankung der Wähler und mit dem Parasitentum der Abgeordneten. Das praktisch Bedeutsame dieser Ausführungen besteht nun in der hier gelehrten neuen Taktik, der sog. „direkten Aktion" d. h. der energischen Einzeltat oder auch der vereinigten Tat vieler Einzelnen zur Erschütterung des Kapitalismus und zur Verbesserung der Lage des Proletariats. Als solche direkten Aktionen werden je nach den Umständen empfohlen: Streik, Boykott, Sabotage (d. h. Schädigung des Fabrikanten durch nachlässige Arbeit, Lieferung verdorbener Ware und Zerschlagen von Handwerksgeräten, Maschinen, Rohmaterialien und Arbeitsprodukten) und ökonomischer Terrorismus, angewandt ebenso gegen Arbeitswillige wie gegen Fabrikanten und Fabrikbeamte. Die Krönung dieses Systems gewaltsamer Aktionen soll aber der soziale Generalstreik sein, der von Expropriationen en masse gefolgt ist und zur direkten Besitzergreifung der Produktionsmittel führt. Und mit der Propaganda für diesen sog. „revolutionären Syndikalismus" verbindet sich mit Vorliebe die für „antimilitaristische" und „antipatriotische" Zwecke. —

In Frankreich, der Schweiz, Deutschland und Rußland gibt es bereits eine ganze Anzahl von publizistischen Organen, die diese Lehren verbreiten; und anscheinend haben sie stellenweise, so besonders in Paris und in der romanischen Schweiz, eine nach Tausenden zählende Anhängerschaft. Auch sind schon eine Anzahl Versuche gemacht worden, diese Prinzipien praktisch anzuwenden, so namentlich in — Rußland. Man muß sich angesichts der regen Agitation, die für den revolutionären Syndikalismus gemacht wird, darauf gefaßt machen, daß er in radikalen Arbeiterkreisen immer weiter um sich greift und schließlich in eine Menge unglückseliger Taten umgesetzt wird. —

III. Kritik des Anarchismus.

1. Kritik der anarchistischen Theorie. Die soziale Kritik des Anarchismus stimmt ganz mit der des Sozialismus überein. Nach der Ansicht beider leidet die bestehende Volkswirtschaft an zwei Grundfehlern: einmal an der fortwährenden Uebervorteilung des Arbeiters durch den Kapitalisten, der jenem nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit zukommen läßt, und ferner an den von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Handelskrisen, die zur Massenarmut führen müssen. Beide Thesen sind also, weil nicht spezifisch anarchistisch, hier nicht zu prüfen (vielmehr ist der Art. „Sozialismus" zu vgl.). — Das Ori-

ginelle der anarchistischen Theorie liegt ausschließlich in dem, was über die ideale Gesellschaft gesagt wird. Doch sind die Ansichten der anarchistischen Theoretiker über diese selbst geteilt. Die prinzipiell radikalste und zugleich einfachste Auffassung wird durch die folgenden Grundsätze charakterisiert. Unbeschränktes Genußrecht eines jeden, keinerlei Verpflichtung zum Produzieren (denn das wäre ja „Beschränkung der individuellen Freiheit"), andererseits aber doch allerseits eifrige Produktion im Hinblick auf die Liebenswürdigkeit der Gesellschaft gegenüber jedermann. Das ist der Stein der Weisen, den **Hess** entdeckt hat. Und ein Grün, ein Krapotkin, ein Reclus und so viele andere haben es ihm geglaubt. Die Idee ist gewiß hübsch; ihre Realisierbarkeit setzt aber eine allgemeine Moral voraus, die von der herrschenden und — nach der Art der menschlichen Natur — notwendig auch fürderhin vorauszusetzenden Moral so himmelweit verschieden ist, daß jenes System nur in das Reich märchenhafter Utopieen verwiesen werden kann. Dieser von jeder Erfahrung und allen Tatsachen losgelöste Idealismus läßt auch jene Männer vergessen, daß der Genuß einer beinahe endlosen Steigerung qualitativ und quantitativ fähig ist, die Produktion aber ihre sehr bestimmten natürlichen Grenzen hat.

In gewissem Sinne das gerade Widerspiel dieses Systems ist dasjenige **Stirners**: während jenes an den Idealismus und alle Mächte der Sittlichkeit appelliert, will dieses ausschließlich mit dem Egoismus rechnen, allen Leidenschaften des Menschenherzens, aller individuellen Gewalttätigkeit freie Bahn schaffen und als einzige Schranke die tatsächliche Ohnmacht anerkennen. Gewiß behauptet Stirner mit Recht, daß sich die heutige Ordnung nicht ethisch als berechtigt erweisen lasse, wohl aber ist sie historisch notwendig und insofern hinreichend gerechtfertigt, — während die von Stirner erdachte anarchistische Gesellschaft sich als lebensunfähig erweisen würde. Sicherlich würden auch bei Auflösung aller Zwangsinstitutionen die Individuen nicht für sich leben, sondern allerhand Verbindungen untereinander eingehen, man würde Verträge schließen, und es würden sich Konventionalregeln durchsetzen: aber alles das würde keinesfalls ausreichen, um die verschiedenartigen Bedürfnisse der Menschen auch nur im entferntesten so zu befriedigen, wie das heute geschieht. Es gibt überdies gar zu viele Individuen, die undiszipliniert, gewalttätig oder diebisch sind, und deren unheilvollem Wirken vermag der Staat ungleich besser entgegenzutreten als freie Vereine. Und wie soll, wenn solche Vereine in ihre gegenseitigen Sphären hinübergreifen, die Schlichtung anders als durch Gewalt und Krieg erfolgen, — während heute doch wenigstens innerhalb einer Nation ein einheitlicher schiedsrichterlicher Wille hergestellt ist. Darum ist auch die gewichtige Tatsache, daß noch nirgendwo unter Menschen eine solche anarchistische Ordnung verwirklicht worden ist, nur zu begreiflich.

Schon erheblich maßvoller als solche Doktrinen ist die Theorie **Proudhons**, die neuerdings wieder von Tucker aufgenommen worden ist. Danach erhält jedes Individuum oder jede Gruppe von Individuen die benötigten Produktionsmittel von der Gesellschaft zinsfrei geliehen; alle Betriebe produzieren dann für den Verkauf in freier Konkurrenz, die angeblich die Preise aller Waren den verwendeten Arbeitsquantitäten gemäß normieren wird, so daß Produkte, die gleichviel Arbeit gekostet haben, auch gleiche Preise erzielen werden. Im wesentlichen handelt es sich um eine Gesellschaft, in der autonome Produktiv-Assoziationen die Träger der Produktion (wenigstens soweit sie industrieller Natur sind) sein würden. Aber nach den bisherigen Erfahrungen mit einzelnen solcher Genossenschaften kann man die Arbeiterassoziation, als Normalform der Produktion, nur als unpraktisch und unproduktiv bezeichnen, solange die Arbeiter nicht ein sehr bedeutendes intellektuelles und moralisches Niveau erreicht haben. Solange nämlich dem Arbeiter die Ueberzeugung, daß sein Interesse völlig identisch ist mit dem seiner ganzen Genossenschaft, nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, solange er also nicht die Anweisungen der von ihm selbst gewählten Direktion und die Verpflichtung zur größtmöglichen Produktion freiwillig ebenso respektiert, wie heute die Peitsche des Hungers ihn zum Gehorsam gegen den Kapitalisten und zur höchsten Anspannung seiner Kräfte zwingt, — solange ist die Assoziation als normale Produktionsform dauernd unhaltbar. Da aber der heutige intellektuelle und moralische Standpunkt der Massen so tief unter diesem Niveau steht, daß gar nicht abzusehen ist, wann sie sich zu der erforderlichen Höhe auch nur annähernd aufgeschwungen haben werden, muß die aussichtsvolle Durchführbarkeit des assoziationistischen Prinzips in eine so weite Ferne gerückt erscheinen, daß mit ihm für absehbare Zeit praktisch nicht gerechnet werden kann. — Aber die Proudhonsche „Anarchie" leidet — infolge seiner unrichtigen Theorie der Absatzkrisen — noch an einem zweiten Grundmangel. Nach Proudhons Ansicht entstehen nämlich die Krisen ausschließlich dadurch, daß der Arbeiter nicht den vollen Wert seines Arbeitsprodukts erhält, mithin nicht imstande ist, die ganze produzierte Warenmasse zurück-

zukaufen, und daß somit immer ein Teil der letzteren unverkäuflich bleiben muß. Proudhon übersieht bei diesem Räsonnement nur, daß der Kapitalist um soviel mehr einnimmt, je weniger dem Arbeiter zugewiesen worden ist. Und da der Fabrikant auch mit diesem kapitalistischen Gewinnst rechnet, so wird er Artikel für den Massenverbrauch nur in solcher Menge fabrizieren, als er abzusetzen hoffen kann, sonst aber zur Produktion von Luxusartikeln übergehen, deren Abnehmer die Kapitalisten sind. Also können die Krisen aus dem von Proudhon angegebenen Grunde nicht entstehen. Ihre wahre Ursache liegt vielmehr in der Planlosigkeit der Produktion. Diese Planlosigkeit ist aber in der Proudhonschen „Anarchie" durchaus nicht aufgehoben. Denn auch hier ist die Produktion nicht von einer Zentralstelle aus geregelt, sondern sie findet in freier Konkurrenz der beteiligten Genossenschaften statt. Mithin sind Absatzkrisen in der Proudhonschen Gesellschaft ebensowenig zu vermeiden wie in der heutigen, d. h. es werden viele Assoziationen ihre Produkte nicht zu entsprechenden Preisen verkaufen können, schließlich also nicht imstande sein, der Gesellschaft das geliehene Kapital zurückzuzahlen. Dann muß aber das Gesellschaftskapital, anstatt sich zu vermehren, stetig abnehmen, und die Gesellschaft wird nicht mehr jedem Betriebe das benötigte Kapital vorschießen können, wie es Proudhon von ihr ausdrücklich fordert. — Auch bei Proudhons Preistheorie, der zufolge der Preis einer Ware bei der freien Konkurrenz seiner Genossenschaften nur durch das aufgewandte Arbeitsquantum bestimmt wird, ist die Konsequenz irrtümlich, daß selbst das hervorragende Talent keine Prämien erlangen würde. Denn Proudhon übersieht, daß das Genie ohne Konkurrenz dasteht, während es gerade die freie Konkurrenz nur ist, die den Preis gemäß dem erforderten Arbeitsquantum normiert. Also kann das Genie nur, wenn die Preise durch Staatsgewalt bestimmt werden, zum Verzicht auf besondere Entlohnung gebracht werden. — Als ganz utopistisch muß es endlich bezeichnet werden, wenn Proudhons ideale Gesellschaft ohne Gesetze, Justiz, Polizei usw. auskommen und nur freiwillig zwischen den beteiligten Individuen und Gruppen abgeschlossene und ebenso freiwillig innegehaltene Verträge kennen soll. Wie aber in dieser „Anarchie" der Respekt vor dem Rechte des Nächsten und vor den Verträgen gewahrt und wodurch es verhindert werden soll, daß dann das Recht des Stärkeren Gesetz wird, — das vermag selbst Proudhon nur zu erklären, indem er zu einer „höheren Moral" der neuen Gesellschaft seine Zuflucht nimmt; denn hier soll die peinlichste Gerechtigkeit der Leitstern aller menschlichen Handlungen sein. Wie aber die Menschheit dazu kommen soll, plötzlich einen so gewaltigen moralischen Aufschwung zu nehmen, ist ganz unerfindlich. Das staatlose Dasein der Kulturmenschheit ist daher einfach als ein Phantasiegebilde zu bezeichnen, an dessen Verwirklichung gar nicht zu denken ist. — Hierbei sei bemerkt, daß Proudhon selbst zu dieser höheren Moral kein rechtes Zutrauen zu haben scheint, da er der Gesellschaft das Recht geben will, Assoziationen aufzulösen, wenn sie ihre Produkte regelmäßig teurer verkaufen, als der in ihnen enthaltenen Arbeit entspricht. — Mit diesem Recht ist aber auch der Gesellschaft wieder ein staatliches Amt übertragen, zu dessen Durchführung es besonderer Organe bedarf, d. h. es würde selbst in einer anarchistischen Ordnung der staatliche Apparat nicht fehlen können. — Ueberhaupt ist die Proudhonsche Argumentation gegen den Staat eine mißliche, obgleich sie von den Anarchisten seit Bakunin unzählig oft wiederholt worden ist. Danach wird in jedem Staate geherrscht, folglich muß mindestens eine Minorität beherrscht werden, ergo ist „Knechtschaft" konstatiert. Nun gut, es wird im Staate „geherrscht", insofern der Gesamtwille den einzelnen Individuen gewisse Normen des Verhaltens vorschreibt; diese Unterordnung aber als „Knechtschaft" zu bezeichnen, ist eine unzulässige Erweiterung des Begriffes „Knechtschaft"; denn sein Gegenspiel wäre dann absoluteste und schrankenloseste Freiheit des Individuums. Auch verlangt ja Proudhon selbst für seine Gesellschaft z. B. einen Einfluß auf den Preis der Produkte, — ist das dann keine Knechtschaft? Darum kann nur die Heß-Krapotkinsche Idealgesellschaft als konsequente Durchführung des anarchistischen Freiheits- und Knechtschaftsbegriffes anerkannt werden: dafür ist diese aber auch die überschwenglichste Utopie, die je erdacht worden ist!

An Proudhons Forderungen lehnen sich **Bakunins** Postulate eng an. So verlangt auch er: autonome Gruppen für die Produktion, den vollen Arbeitsertrag für jedermann und das Aufhören aller staatlichen Funktionen. Nur insofern weicht Bakunins Lehre ab, als in ihr nirgends von einem Eigentum der Gesellschaft die Rede ist und allem Anscheine nach die Gruppen vollkommen selbständig über ihren Besitz verfügen. Auch über den Verkaufspreis der Produkte hat Bakunin nirgendwo etwas erwähnt. Es hängt dies offenbar mit seiner Ansicht zusammen, daß es unangebracht sei, schon jetzt genauere Angaben über die anarchistische Gesellschaftsverfassung zu machen. Daß alle Gruppen und Menschen sich gegenseitig nichts zu leide tun, sondern im Gegenteil

immer nur für einander eintreten werden, wird die „Solidarität“ bewirken, die — nach Bakunin — späterhin alle Individuen beseelt. — Ueber die Forderungen, die Bakunin von Proudhon übernommen hat — besonders also die Arbeiterassoziation als normale Produktionsform — ist bereits an entsprechender Stelle abgeurteilt worden. — Daß Bakunins „Anarchie“ dadurch nicht gewinnen kann, daß er sich über so grundwichtige Fragen wie den Verkaufspreis der Produkte in der Zukunft gänzlich in Schweigen hüllt, leuchtet ein. Gegen Bakunins „Solidarität“, die das neue Band für die durch Abschaffung des Staates aufgelöste Einheit der menschlichen Vergesellschaftung sein soll, läßt sich dasselbe einwenden wie gegen Proudhons höheren Rechtssinn der kommenden Generation. Auch dieser Solidaritätsbegriff ist so utopisch, daß die Aufhebung des Staates in Wirklichkeit nur mit der Proklamierung des Faustrechts, des zügellosesten und wildesten Kampfes aller gegen alle identisch sein würde. —

Die verhältnismäßig rationellste Form der anarchistischen Gesellschaft ist von **Most** entworfen worden, der freilich auch aus den Theorieen seiner Vorgänger lernen konnte. Unverkennbar hat er sogar aus Proudhon geschöpft, wiewohl er sich energisch dagegen verwahrt, daß „der altgebackene Proudhonismus identisch sei mit dem wissenschaftlichen Anarchismus“. Mosts Bild der „Anarchie“ enthält: das Eigentum der Gesellschaft am Kapital; die damit produzierenden autonomen Gruppen; statistische Bureaus der vereinigten Gruppen zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs der Gesellschaft und demgemäß des von jeder einzelnen Gruppe zu produzierenden Quantums; ferner Sachverständigenbureaus zur Taxierung der in jeder Ware steckenden Arbeitsquantität und zur entsprechenden Konstituierung des Preises; im übrigen Abschaffung des Staates, der Gesetze usw. Hier erscheint das Proudhonsche Ideal in wesentlich verbesserter Gestalt, insofern die Absatzkrisen durch planvolle Produktion vermieden werden. Aber die Mostsche Gesellschaft kann noch weniger wie die Proudhonsche als streng anarchistisch d. h. staatlos gelten, weil der „Gesellschaft“ noch viel mehr Aufgaben als dort übertragen werden. Wie aussichtslos aber auch der Mostsche Anarchismus trotz seines rationelleren Vorgehens ist, ergibt sich aus der obigen Kritik der von ihm übernommenen Ideen seiner Vorgänger. Es ist eben für alle absehbare Zeit unmöglich, die Arbeiterassoziation als normale Form der Produktion zur Durchführung zu bringen!

2. Kritik der anarchistischen Taktik. Der Anarchismus hat nicht bloß eine selbständige Theorie, sondern auch eine originelle Taktik entwickelt. Und gerade diese hat ihn so berüchtigt gemacht, ja sie charakterisiert ihn als extremste Partei der Weltgeschichte. Die anarchistische Partei ist nämlich nicht bloß revolutionär wie so viele andere Parteien der Vergangenheit und Gegenwart, sie ist nicht bloß prinzipiell gegen jeden gesetzlichen Weg und für Attentate und jegliche Gewalttätigkeit gegen die Träger der bestehenden Ordnung wie einige andere Parteien auch; sie ist nicht bloß für Beschaffung des zur Agitation erforderlichen Geldes auf dem Wege des Raubes, wie sie von den Nihilisten ein paar Mal praktiziert worden ist; — sondern sie hat auch noch eine Taktik, die ihr ausschließliches Eigentum ist: die von Netschajew „entdeckte“ Propaganda durch die Tat, d. h. Gewalttaten jeder Art, ausschließlich zur Verbreitung der Idee des Anarchismus. Die Taktik des Anarchismus wird schon charakterisiert durch die einfache Betrachtung, daß der Anarchismus nur die Idee einer Gesellschaftsverfassung ist wie alle anderen sozialen Ideen. Diese Idee mit Erdrosselung aller übrigen durch brutale Gewalt zum Siege führen zu wollen, ist aber ein arger Rückfall in eine rohe Souveränität des Individuums und zugleich maßlose Selbstüberhebung. Eine weitere Beleuchtung der anarchistischen Taktik aus dem moralischen Standpunkte erscheint als überflüssig für den, der zur heutigen allgemeinen Moral sich bekennt, und fruchtlos andererseits dem gegenüber, der mit den Anarchisten diese verwirft. Die geschichtlichen Revolutionen sind wie die Kriege verständlich als Katastrophen, die sich ungewollt als Konsequenzen unhaltbarer Zustände und unerträglicher Bedrückungen einzelner Gesellschaftsklassen oder Völker ergeben; sehr vereinzelt steht die permanente Agitation zum Zwecke der Revolution da; ganz unerhört aber ist die Propaganda durch die Tat, wie sie der Anarchismus predigt. Denn bis zu welcher Bestialität dieses barbarische Faustrecht führt, zeigt der Raubmord an Unschuldigen, den einige anarchistische Fraktionen in ihr Programm aufgenommen haben.— Die Taktik des Anarchismus ist ferner aber auch unpraktisch, obgleich die Argumentation für die Propaganda der Tat auf den ersten Blick so einfach-natürlich und plausibel erscheint. Denn die Anarchisten haben eben die auf die „Taten“ folgenden furchtbaren Repressalien von seiten der Regierung wie auch der erschreckten Gesellschaft nicht genügend in Anschlag gebracht. Beweist doch die Geschichte des Anarchismus in Oesterreich, Italien, Spanien, Frankreich und den Vereinigten Staaten unwiderleglich, daß gerade die energische Propaganda durch die Tat nicht zum erwarteten Aufschwung des Anarchismus, sondern zu seinem Niedergang oder gar zu seiner Niederschmetterung ge-

führt hat. — Gegen eine solche Taktik des modernen Anarchismus hat übrigens selbst der Begründer der anarchistischen Theorie, Proudhon, Verwahrung eingelegt; denn ausdrücklich mißbilligte er die Agitation zur Rebellion und hätte seiner ganzen Gesinnung gemäß für die Verirrungen seiner Epigonen zur meuchlerischen Selbsthilfe nur Worte der Entrüstung gehabt. Auch Bakunin — wenngleich Anhänger der revolutionären Propaganda — hat doch niemals die Attentate empfohlen, sondern eindringlich vor „Menschenmord" gewarnt. Ja selbst heute noch gibt es noch viele Anarchisten, die die extremste Konsequenz des Anarchismus — den Totschlag der Besitzenden — nicht für angebracht erachten.

Es bleibt uns nun noch übrig zu erklären: wie war es möglich, daß die Idee des Anarchismus auftauchte und eine solche Verbreitung fand? Den Schlüssel zur Beantwortung liefert die Untersuchung der Stellung des Anarchismus in der Entwickelungsgeschichte der sozialen Ideen. Erwägt man, daß bis zum Auftreten des Anarchismus die radikal egalitären Schulen — man denke z. B. an die babouvistische — zumeist extrem-kommunistischen Tendenzen huldigten, die auf das Prinzip der Staatsallmacht und des Zwanges hinausliefen, so begreift man, daß im Zeitalter der Herrschaft des Prinzips der individuellen Initiative eine Lehre kommen mußte, die die Notwendigkeit der Freiheit und der Autonomie des Individuums gegenüber dem Gesamtwillen betonte, dabei aber doch zugleich auf dem Standpunkte des unverbrüchlichen Gleichheitsprinzips und der Gegnerschaft gegen das Lohnsystem stand. Hierin liegt der doktrinäre Kern des Anarchismus, und darum ist diese Lehre als eine natürliche proletarische Reaktion gegen den reinen Staatskommunismus aufzufassen. — Das Aufkommen der anarchistischen Lehre mußte übrigens durch das System des ökonomischen Individualismus begünstigt werden. Das geistige Arsenal des letzteren bot das Material dar, aus dem mit nicht allzuschwieriger Umformung die Waffen des Anarchismus geschmiedet werden konnten. Die individualistische Oekonomie hatte sich daran gewöhnt, stets aus dem Standpunkte der wirtschaftlichen Souveränität des Individuums zu urteilen, dabei auf der Voraussetzung fußend, daß das Privateigentum in seiner existierenden Gestalt eine unbedingte Notwendigkeit sei. Nun kamen die Vertreter der proletarischen Interessen, denen die ökonomische Selbstherrlichkeit des menschlichen Subjekts wohl zusagte, nicht aber die bestehende Form des Eigentums. So mußten sie ganz ungezwungen zu einer mehr odor weniger anarchistischen Doktrin kommen. — Freilich, in letzter Instanz ist der tatsächliche Urgrund für die Entstehung des Anarchismus: die Unzufriedenheit, z. T. auch das Elend gewisser Schichten der arbeitenden Klassen. Der Anarchismus ist somit ein notwendiges Entwickelungsprodukt in der Volkswirtschaft so gut wie der Giftpilz in der Natur.

Die anarchistische Taktik andererseits, wie sie sich im Laufe der Zeit immer brutaler herausgebildet hat, besonders die Propaganda durch die Tat entsprang zunächst der Erkenntnis, daß die Agitation in ihrer bisherigen Form zu geringe Erfolge aufzuweisen hatte und nicht ausreichte, die Arbeiterbataillone mobil zu machen. Braucht man sich übrigens zu wundern, daß die anarchistische Partei, deren theoretisches Prinzip schon die vollkommenste Souveränität des Individuums proklamierte, auch die Partei der individuellen Gewaltakte und der rohesten Selbsthilfe geworden ist? Dazu kamen von seiten der Regierungen scharfe Verfolgungen, die die fanatisierten Sozialisten nun in ihrer Wut und Verbitterung nur von der Gewalt Rache und Sieg erhoffen ließen. Und so wurde gerade Rußland die Wiege des modernen Anarchismus, wo ein Bakunin Proudhons sozialreformatorische Idee der Anarchie zur Theorie der Vernichtung alles Bestehenden ummodelte und ein Netschajew das praktische Losungswort dazu in dem roh-destruktiven, glühenden Haß gegen alle Ordnung atmenden Prinzip der Propaganda der Tat in die Welt schleuderte. Aber wenn auch diese Art des Vorgehens des Anarchismus für einzelne zu einem unheimlichen Wetterleuchten geworden ist, so hat er sich doch gerade durch die wilde Brutalität seiner Mittel sein eigenes Grab geschaufelt. Denn allemal folgte der Entfaltung seiner „Taten", die die Gesellschaft zum Kampf auf Leben und Tod herausforderten, das Aufgebot aller verfügbaren Machtmittel des Staates und bisher immer noch der Sieg desselben über seinen geschworenen Feind. Und nach menschlichem Ermessen wird das in aller Zukunft ebenso sein! —

Literatur: *Ueber den Anarchismus im allgemeinen vgl.:* ***Bernatzik,*** *Der Anarchismus, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 19. —* ***Eduard Bernstein,*** *Die soziale Doktrin des Anarchismus, in der Neuen Zeit, Jahrg. 10. —* ***Biermann,*** *Anarchismus und Kommunismus, Leipzig 1906. —* ***Borgius,*** *Die Ideenwelt des Anarchismus, Leipzig 1904. —* ***Diehl,*** *Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, Jena 1906. —* ***Dubois,*** *Le péril anarchiste, Paris 1895. —* ***Eltzbacher,*** *Der Anarchismus, Berlin 1900. —* ***Garin,*** *L'anarchie et les anarchistes, Paris 1885. —* ***Greulich,*** *Theorie der Anarchie, im (Zürcher) Jahrb. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 1. —* ***Grünberg,*** *Art. „Anarchismus" im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", 2. Aufl., Bd. I.*

— **Lenz**, *Der Anarchismus und das Strafrecht, in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 16.* — **Lombroso**, *Die Anarchisten, deutsch von Kurella, Hamburg 1895.* — **Nettlau**, *Bibliographie de l'anarchie, Paris 1897.* — **Plechanow**, *Sozialismus und Anarchismus, Berlin 1894.* — **Reichesberg**, *Sozialismus und Anarchismus, Bern 1895.* — **Seuffert**, *Anarchismus und Strafrecht, Berlin 1899.* — **Stammler**, *Die Theorie des Anarchismus, Berlin 1894.* — **Ludwig Stein**, *Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, 2. Aufl., Stuttgart 1903.* — **Zenker**, *Der Anarchismus, Jena 1895.*

Die hier gegebene Darstellung des antiken und mittelalterlichen Anarchismus sowie des Anarchismus des 17. und 18. Jahrhunderts schließt sich an **G. Adlers** *„Geschichte des Sozialismus und Kommunismus", Bd. I (Leipzig 1900), an.*

Ueber **Godwin** *vgl.:* **Elsner**, *Shelleys Abhängigkeit von Godwins Political Justice, Berlin 1906.* — **Ramus**, *Godwin, der Theoretiker des kommunistischen Anarchismus, Leipzig 1907.* — **Saitzeff**, *Godwin und die Anfänge des Anarchismus im 18. Jahrh., Berlin 1907.*

Die Literatur über **Proudhon** *s. im Art. „Proudhon".*

Ueber den älteren deutschen Anarchismus vgl.: **G. Adler**, *Die Gesch. der ersten sozialpol. Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.*

Ueber **Stirner** *vgl.:* **G. Adler**, *Stirners anarchistische Sozialtheorie (Separatausgabe aus den „Festgaben für Lexis"), Jena 1907.* — **Mackay**, *Max Stirner, sein Leben und sein Werk, Berlin 1898.*

Die Literatur über **Bakunin** *s. im Art. „Bakunin".*

Ueber den russischen Anarchismus vgl.: **(Marx)** *L'alliance de la démocratie socialiste, deutsche Ausgabe, Braunschweig 1874.* — **Stepnjak**, *Unterirdisches Rußland, deutsche Ausgabe, Bern 1884.* — **Thun**, *Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883.*

Ueber den italienischen Anarchismus vgl.: **Robert Michels**, *Proletariat u. Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens, im Archiv für Sozialwiss. u. Sozialpolitik, Bd. 21 u. 22 (vier Abhandlungen).*

Ueber den französischen Anarchismus vgl.: **Andrieux**, *Souvenirs d'un préfet de police, Paris 1885.* — **Halévy**, *Essais sur le mouvement ouvrier en France, Paris 1901.* — **Mermeix**, *La France socialiste, Paris 1886.*

Ueber den schweizerischen Anarchismus vgl.: Bericht betr. die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz (offiziell), Bern 1885. — **Langhard**, *Die anarchistische Bewegung in der Schweiz, Berlin 1903.*

Ueber den österreichischen Anarchismus vgl.: **Krcal**, *Zur Gesch. der Arbeiterbewegung Oesterreichs, Berlin 1894.*

Ueber den deutschen Anarchismus vgl.: **(Martin)** *Der Anarchismus und seine Träger, Berlin 1887.*

Ueber den amerikanischen Anarchismus vgl.: **Sartorius v. Waltershausen**, *Der moderne Sozialismus in Amerika, Berlin 1898.* —

Die im vorliegenden Art. gegebene Darstellung der modernen anarchistischen Bewegung ist fast ausschließlich auf Grund des Quellenmaterials d. h. der anarchistischen Schriften und Zeitungen verfaßt worden. **Georg Adler.**

Anderson, James,

geb. 1739 in dem Dorfe Hermiston, unweit Edinburg, gest., als Mitglied der Royal Society in London und anderer in- und ausländischer gelehrten Gesellschaften, 15./X. 1808 in West-Ham in der englischen Grafschaft Essex.

Anderson war Autoditakt, sein Auffassungsvermögen aber ein so leichtes, daß er schon als Knabe sich die Kenntnis der Natur der Ackerkrume vollständig zu eigen gemacht hatte. Gleich seinen Vorfahren Pächter geworden, tat sich Anderson bald als Forscher auf dem Gebiete der Agrikulturchemie und Bodenkunde sowie als Grundrententheoretiker so hervor, daß ihn die Universität zu Aberdeen 1777 zum Ehrendoktor ernannte. Seine bedeutendsten Schriften sind: Essays relating to agriculture and rural affairs. 3 vols. Edinburgh 1775, dass., 2. Aufl. Ebd. 1777; dass., 3. Aufl., ebd. 1779; dass., 4. Aufl., ebd. 1784; dass., 5. Aufl., ebd. 1798. — An enquiry into the nature of the corn laws, with a view to the new Corn Bill proposed for Scotland, Edinburgh 1777. — A calm investigation of the circumstances that have led to the present scarcity oft grain in Britain, suggesting the means of alleviating that evil, and of preventing the recurrence of such a calamity in future, London 1801.

Anderson ist als Vater der Grundrententheorie, aber keineswegs der Ricardos anzusehen. Letzterer geht in seiner Lehre von unzerstörbaren Bodenkräften aus, Anderson schreibt einem Boden erst dann Kraft zu, wenn er in menschliche Bearbeitung genommen worden ist. Beide sehen in der Bodenrente ein Monopol, aber auf entgegengesetzten Wegen erreichen sie in ihren Deduktionen das Ziel, daß die Rente beim Uebergang von der Bebauung wenig ergiebigen Bodens zu fruchtbarerem steigt.

Andersons Rentenlehre entwickelt sich folgendermaßen: Der Marktpreis des auf Boden von verschiedener Fruchtbarkeit erzeugten Getreides wird durch die Produktionskosten desjenigen Getreides bestimmt, das dem unfruchtbarsten Grundstücke, das zur Deckung des Bedarfs kultiviert ist, abgenommen wurde. Ein solches Grundstück zahlt keine Pachtrente. Bei der zweitbesseren Bodenklasse macht die Differenz zwischen den Bestellungskosten des Pächters, einschließlich der Löhne an seine landwirtschaftlichen Arbeiter und dem Getreidepreise die Rente des Grundeigentümers aus. Die Pachtrente erhöht sich demnach nach Maßgabe der steigenden Fruchtbarkeit des Bodens bezw. nach Maßgabe des Anwachsens der Differenz zwischen dem unfruchtbarsten und dem fruchtbareren Kulturboden. Anderson deduziert nun weiter, daß die Pachtrente auf die Erhöhung des Getreidepreises insofern einflußlos ist, als der Grundeigentümer, als Empfänger der Rente, durch Meliorationen aller Art dafür besorgt sein wird, die Fruchtbarkeit seiner Grundstücke zu erhöhen, um eine Steigerung sowohl seiner Rente als der Getreide-

produktion zu erzielen. Diese Mehrung der Getreideerzeugung schließt aber ein Aufwärtssteigen der Preise aus, ja, wird im Gegenteil eher zu einem verhältnismäßigen Abschlag derselben führen. Anderson kommt daher zu dem Schluß, daß die Meliorationen und damit die Steigerungen der Getreideproduktion erst aus dem Rentenbezug sich ergeben und daß mit dem Aufhören der Rente die Getreidepreise in die Höhe gehen.

Vgl. über Anderson: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, p. 68 ff. James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit Einleitung und Anmerkungen von Lujo Brentano. Leipzig. 1893.

Lippert.

Andrews, Elisha Benjamin,

geb. 1844 in Hinsdale, Staat New Hampshire, übernahm als Dr. der Theologie und der Rechte 1883 die Professur der Geschichte und Nationalökonomie an der Brownschen Universität zu Providence, Staat Rhode Island, und übt seit 1888 seine Lehrtätigkeit als Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft am Cornell College zu Ithaka, Staat New York, aus. Er veröffentlichte in Buchform: Institutes of economics, neueste Ausg. Boston 1889, und von Aufsätzen in „Andover Review“ etc. u. a.: Political economy old and new und Trusts according to official investigations. *Lippert.*

Anerbenrecht.

1. Begriff und Ursprung des Anerbenrechts. 2. Das ältere Anerbenrecht und seine weiteren Schicksale. 3. Das allgemeine Grunderbrecht vor und nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs. 4. Das neuere Anerbenrecht. 5. Fortsetzung. Die neuesten Preuß. Anerbengesetze für Renten- und Ansiedelungsgüter und für Westfalen. 6. Die Stellung des Bürgerl. Gesetzbuchs zum Anerbenrechte. 7. Schlußbetrachtung.

1. Begriff und Ursprung des Anerbenrechts. Begriff und Ursprung des älteren und des neueren Anerbenrechts sind wesentlich verschieden. Eine gemeinsame Begriffsbestimmung kann daher nur allgemein sein und läßt sich dahin geben, daß unter Anerbenrecht zu verstehen ist ein Sondererbrecht des ländlichen Grundbesitzes, dazu bestimmt, den Uebergang des ungeteilten Nachlaßguts nach einem ermäßigten Wertanschlag auf einen von mehreren Miterben, den sog. Anerben, herbeizuführen.

Ueber den Ursprung des Anerbenrechts und die Frage, ob es auf germanische Rechtsanschauungen zurückzuführen ist, wird lebhaft gestritten. Fast sämtliche Volksrechte und auch noch der Sachsenspiegel bevorzugen für die Erbfolge in das Grundeigentum die Söhne vor den Töchtern und dem gleichen Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie dienten auch andere Institutionen des älteren deutschen Rechtes, namentlich das zur Zeit der Rechtsbücher bereits ausgebildete Beispruchsrecht der Erben und der noch im Sachsenspiegel sich findende Grundsatz, daß der Erbe für Schulden des Erblassers nur mit der fahrenden Habe aufzukommen hat. Aber eine Bevorzugung eines von mehreren berufenen Miterben ist dem älteren Rechte nicht bekannt. Der Sachsenspiegel bestimmt, daß, wenn mehrere ein Grundstück erben, der Aeltere teilen und der Jüngere wählen soll. Jedoch würde der Schluß nicht begründet sein, daß die Teilung auch in jener älteren Zeit die Regel gewesen sei; die Agrarverfassung und die der germanischen Vorstellung eigentümliche Idee der Hausgemeinschaft, in welcher der Hausherr und Eigentümer nicht als Individuum, sondern als Repräsentant der Familie angesehen wurde und der Fortfall des Hauptes nicht den Hausverband aufhob, wirkten sicherlich auf den Zusammenhalt des Besitzes hin. Indessen als Rechtsinstitut hat sich die dem Anerbenrecht eigentümliche Einzelerbfolge erst später, ungefähr gleichzeitig mit dem Eindringen des römischen Rechtes, entwickelt, jedenfalls im Zusammenhange mit dem inzwischen entstandenen wirtschaftlichen Bedürfnisse, und die den Grundsätzen des römischen Rechtes durchaus widersprechende verschiedene Vererbung des Grundeigentums und des sonstigen Vermögens ist dann Jahrhunderte hindurch von der ländlichen Bevölkerung mit der größten Zähigkeit verteidigt und schließlich zur Anerkennung gebracht worden.

Auf die Entwickelung des älteren Anerbenrechts hat das Aufkommen der Grundherrschaft zweifellos einen gewissen Einfluß geübt. Das Interesse des Gutsherrn und später des Landesherrn an der Erhaltung leistungsfähiger Bauerngüter führte zur Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern und zur Einzelerbfolge als Majorat oder Minorat, während die übrigen Geschwister auf mäßige Abfindungen aus dem Hofe oder auch nur auf die fahrende Habe angewiesen wurden. Es wäre aber unrichtig, den Ursprung des Anerbenrechts selbst auf die Grundherrschaft und die damit zusammenhängende Unfreiheit des Bauernstandes zurückzuführen. Einesteils findet sich das Anerbenrecht auch bei den freien Bauerngütern, vorzugsweise in Niedersachsen und in Ostfriesland, hier auf altgermanisches Recht zurückführend, andernteils hat das Obereigentum des Grundherrn keineswegs überall die Geschlossenheit des Besitzes zur Folge gehabt, namentlich nicht am Rhein, wo nach Gothein (Agrarpolitische Wanderungen ins Rheinland,

Festgaben für Karl Knies, Berlin 1895) noch bis zur französischen Revolution die Hälfte des Grundbesitzes im hofrechtlichen Verbande stand. Ebensowenig liegt ein entscheidendes Moment in der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit; die große Mehrzahl der Bauern in Niedersachsen und im südlichen Westfalen, wo die Geschlossenheit des Besitzes und die Einzelerbfolge überwiegt, ist seit vielen Jahrhunderten persönlich frei, während nach Ludwig (Der badische Bauer im 18. Jahrh., Abhandl. des staatsw. Seminars zu Straßburg, Heft 16) unter der parzellierenden süddeutschen Kleinbauerschaft die Leibeigenschaft bis gegen Ende des 18. Jahrh. weit verbreitet war. Aus diesen von Sering (in der Vorbemerkung zu Bd. V des Werkes über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen) näher entwickelten Gründen rechtfertigt sich die von ihm gezogene Schlußfolgerung, daß es vorherrschend die natürlichen Wirtschaftsbedingungen waren, daneben auch der Einfluß der Stammessitte, die für oder gegen die Ausbildung der Geschlossenheit des Besitzes und das Anerbenrecht den Ausschlag gaben.

2. Das ältere Anerbenrecht und seine weiteren Schicksale. Das ältere Anerbenrecht ist ein Recht des bäuerlichen Grundbesitzes. Der größere Grundbesitz fand seine Erhaltung gegenüber der gleichmachenden Wirkung des römischrechtlichen Erbrechts in anderen Rechtsgebilden, insbesondere im Lehens-, Fideikommiß- und Privatfürstenrechte. Das Anerbenrecht beruhte vorzugsweise auf Gewohnheitsrecht, das später oftmals in Weistümern, Dorfordnungen und Hofrechten kodifiziert wurde, dann auch mit dem Erstarken der Landeshoheit in landesrechtliche Verordnungen überging. Es hatte vielfach den Charakter des absoluten Rechtes, indem es eine entgegenstehende letztwillige Verfügung ausschloß, es war vermöge der Geschlossenheit der meisten bäuerlichen Besitzungen auch mit Teilungsbeschränkungen für den Eigentümer und bei den abhängigen Bauerstellen auch mit Beschränkung der Verschuldungsmöglichkeit verbunden. Der Umfang der Bevorzugung des Gutsübernehmers (Anerben) war verschieden, vielfach hatte das Anerbenrecht den Charakter eines Singularerbrechts auf den Hof, bei dem den übrigen Geschwistern entweder bloß ein Erbrecht auf den übrigen Nachlaß oder höchstens ein Recht auf Abfindungen aus dem Hofe zustand. — Ein anschauliches Bild des Lebensganges einer derart unfreien Bauernfamilie im Minden-Ravensbergischen gibt Riehl, Westfäl. Bauernrecht (Erb- und Familienrecht), Minden 1896, S. 8—14.

Es ist klar, daß ein Rechtsinstitut dieser Art mit der modernen Rechtsentwickelung nicht vereinbar und, wenn nicht eine zeitgemäße Umformung gelang, der Gefahr des gänzlichen Unterganges ausgesetzt war.[1])

Die Beseitigung des gutsherrlichen Verbandes, der bäuerlichen Lasten und der rechtlichen Gebundenheit der Bauerngüter im Anfange dieses Jahrh. beraubten das Anerbenrecht einiger wesentlicher Stützen.

Auch die früher herrschende nationalökonomische Theorie mit ihrer einseitigen Betonung des Reinertrags und ihrem Rufe nach möglichst ungehinderter Bewegung des beweglichen Kapitals und des Grundbesitzes war dem Anerbenrechte nicht günstig.

Endlich brachten auch die in immer weitere Kreise eindringenden Ideen der formalen Rechtsgleichheit und der unterschiedslosen Behandlung des Mobiliar- und Immobiliarbesitzes durch die Gesetzgebung das Anerbenrecht in eine mißliche Stellung.

So wurde denn das Anerbenrecht entweder gleichzeitig mit dem Erlasse der bäuerlichen Emanzipations- oder Ablösungsgesetze oder doch bald danach in dem größten Teile der deutschen Staaten beseitigt. Des staatlichen Zwanges beraubt und den zersetzenden Einflüssen der Zeit preisgegeben, fristete es fortan nur noch als bäuerliche Sitte ein kümmerliches Dasein.

Ja es schienen die Tage für die Existenz dieses dereinst weit verbreiteten und kräftigen Instituts gezählt und der Augenblick nicht mehr fern zu sein, da es zu den Rechtsantiquitäten geworfen werden würde.

Freilich in einigen derjenigen Gegenden, in denen sich von altersher kräftige bäuerliche Wirtschaften in größerer Anzahl erhalten hatten, wie namentlich im nordwestlichen Deutschland, ist das Verständnis für die Bedeutung des Anerbenrechts den Bauern selbst sowie den grösseren Grundbesitzern, den Justiz- und Verwaltungsbeamten nie gänzlich abhanden gekommen.

Und aus diesen Gegenden des niedersächsischen Meierrechts, aus Lippe, Westfalen, Braunschweig, namentlich aber aus Hannover, nicht etwa aus den östlichen Provinzen, ist denn auch die Reaktion gegen die Forderungen des sog. modernen Rechtsbewußtseins ausgegangen. Aber diese Bewegung allein hätte es doch niemals zu nennenswerten Resultaten gebracht, wenn ihr nicht zugleich eine tiefgehende Umwälzung in der sozialwirtschaftlichen Theorie zu Hilfe gekommen wäre.

In jahrelangen Kämpfen mit der älteren chrematistischen Richtung hatte die neuere Theorie einer Reihe von Lehren zum Verständnis und zur Anerkennung verholfen und damit zugleich auch die Voraussetzungen für einen Umschwung in der Auffassung und Behandlung des Anerbenrechts geschaffen. Gegenüber der fast ausschließlichen Betonung des Verkehrswertes hat sie die Bedeutung des Gebrauchs- und speziell des Ertragswertes namentlich für diejenigen Güter, die gar nicht die Bestimmung haben, als Handelsartikel die Hand zu wechseln, zur Geltung gebracht. Gegenüber der optimistischen Forderung nach unbegrenzter Teilung und Verschuldung des Grundbesitzes hat sie die Aufmerksamkeit auf die sozialwirtschaftlichen Gefahren, die mit einer zu weit getriebenen Teilung und Verschuldung des Grundbesitzes

[1]) Das Folgende bis zum Schlusse von 2 ist dem v. Miaskowskischen Artikel über Anerbenrecht in der 1. Aufl. d. W. entnommen. D. Verf.

verbunden sind, gelenkt. Gegenüber dem ausschließlichen Bestreben, den Grundbesitz mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht in die kapitalkräftigsten Hände zu bringen, hat sie den sozialwirtschaftlichen, sittlichen und politischen Wert des danernden Familienbesitzes betont und dem Prinzipe der möglichst intensiven kapitalistischen Befruchtung des Grundbesitzes das Prinzip der „Werkfortsetzung" als ein gleichberechtigtes zur Seite gestellt. Endlich hat sie gegenüber dem augenblicklichen Nutzen des Grundbesitzes als einer Erwerbsquelle für den Einzelnen seine dauernde Bedeutung für die Gesamtheit und gegenüber dem Streben nach dem größtmöglichen Reinertrage die Notwendigkeit einer dem Gesamtwohl entsprechenden Verteilung des Grundbesitzes zur Geltung gebracht.

Damit waren die theoretischen Voraussetzungen gegeben für das Verständnis der großen Bedeutung, die der Kapital und Arbeit in einer Person vereinigende, fest auf seiner Scholle sitzende Bauernstand für das wirtschaftliche, sittliche und politische Leben des Volkes besitzt. Und folgerichtig mußte damit auch das Urteil über das Anerbenrecht, das sich als ein wesentliches Mittel zur Erhaltung des Bauernstandes erwiesen hatte, ein günstigeres werden.

Das in den 70er Jahren des vorigen Jahrh. aufgetauchte Problem bestand demnach darin, das Wesen des alten Anerbenrechts mit seinen für die Erhaltung des Grundbesitzes günstigen Wirkungen festzuhalten, dabei aber das Anerbenrecht den veränderten Lebensbedingungen und Rechtsanschauungen harmonisch anzupassen. Hierbei konnten und mußten folgende Bestandteile des alten Anerbenrechts preisgegeben werden:

1. die Natur eines absoluten Rechtes, dem gegenüber entgegenstehende letztwillige Verfügungen des Erblassers ausgeschlossen waren;
2. der Ausschluß der Geschwister des Anerben von der Teilnahme an dem Werte des Anerbenguts, so daß ihnen nur kleine Abfindungen aus diesem, bisweilen nicht einmal solche zugestanden wurden;
3. eine so niedrige Erbeinschätzung des Anerbenguts, daß dadurch Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer geschädigt werden konnten;
4. endlich durfte keine Einschränkung des freien Verfügungsrechts des Eigentümers unter Lebenden mit dem Anerbenrechte verquickt werden.

3. Das allgemeine Grunderbrecht vor und nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs. Auf den vorbezeichneten Grundlagen beruht die in einer Reihe von Staaten erfolgte Neuregelung des Anerbenrechts. Dieses hat hierbei den Charakter eines Sonderrechts behalten und zu seinem Verständnisse bedarf es daher zunächst einer Betrachtung der mit dem Anerbenrechte zusammenhängenden, d. h. den Uebergang des ungeteilten ländlichen Grundbesitzes auf einen leistungsfähigen Familienangehörigen erleichternden oder erschwerenden Bestimmungen des allgemeinen Erbrechts.

a) Die Möglichkeit, durch Verfügung von Todes wegen für die ungeteilte Erhaltung eines ländlichen Besitztums Sorge zu tragen, ist beschränkt durch das Pflichtteilsrecht. Zum Pflichtteile berechtigt waren nach allen bis zum Inkrafttreten des BGB. in Deutschland geltend gewesenen Rechten die Deszendenten, fast überall auch die Aszendenten. Die Geschwister hatten nach gemeinem Rechte dann ein Pflichtteilsrecht, wenn ihnen eine bescholtene Person vorgezogen werden sollte, während ihnen ein solches Recht nach dem preuß. Allg. Landrechte, dem sächsischen Gesetzbuche, dem französischen Rechte und in Württemberg überhaupt versagt war. Die Mehrzahl der neueren Rechte (Preußen, Sachsen, Württemberg) gab auch dem Ehegatten den Anspruch auf einen Pflichtteil, nach gemeinem Rechte stand nur der armen Witwe ein Noterbrecht zu. Das BGB. macht die Eltern, Abkömmlinge und den Ehegatten pflichtteilsberechtigt (§ 2303). Die Größe des Pflichtteils betrug für die Deszendenten:

nach gemeinem Rechte und dem Sächs. Bürgerlichen Gesetzbuche:

beim Vorhandensein von
1—4 Kindern $^1/_3$ der Intestatportion,
5 und mehr „ $^1/_2$ „ „

nach dem preußischen Allgemeinen Landrechte:

beim Vorhandensein von
1—2 Kindern $^1/_3$ der Intestatportion,
3—4 „ $^1/_2$ „ „
5 und mehr „ $^2/_3$ „ „

nach französischem Rechte:

beim Vorhandensein von
1 Kinde $^1/_2$ der Intestatportion,
2 Kindern $^2/_3$ „ „
3 „ und mehr $^3/_4$ „ „

Aszendenten und Ehegatten hatten nach den meisten Gesetzen Anspruch auf $^1/_2$ der Intestatportion. Nach gemeinem Rechte standen Aszendenten und Geschwister hinsichtlich der Höhe des Pflichtteils den Deszendenten gleich; die arme Witwe erhielt $^1/_4$ des Nachlasses, wenn sie aber mit mehr als drei Kindern oder Kindesstämmen konkurrierte, nur einen Kopfteil.

Das BGB. hat allgemein den Pflichtteil auf die Hälfte der Intestatportion festgesetzt. Behufs Berechnung der Höhe des Pflichtteils ist der Wert des Nachlasses zu schätzen (§ 2311), auch wenn er von dem Erblasser angegeben ist. Von dieser Vorschrift enthält jedoch der unter c im Abs. 5 angezogene § 2312 eine wichtige Ausnahme.

b) Intestaterfolge. Wie bekannt, begründet innerhalb der zur Erbfolge berufenen Klassen Geschlecht und Alter keinen

Vorzug. Gleich nahe Verwandte sind also gleichberechtigt, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

c) Erbauseinandersetzung. Nach gemeinem Rechte hing es, wenn die Erben sich nicht einigten und der Erblasser keine Anordnungen getroffen hatte, vom Ermessen des Richters ab, ob er

1. die Naturalteilung des Nachlaßgrundstücks verfügen oder
2. das Nachlaßgrundstück einem der Erben ungeteilt mit der Verpflichtung, die anderen zu entschädigen, zusprechen oder
3. es zur öffentlichen Versteigerung bringen und die Verteilung des Erlöses bewirken wollte.

Das preußische Recht gab jedem Miterben das Recht, teilungshalber auf gerichtliche Versteigerung des Nachlaßgrundstücks anzutragen (§§ 123, 89 ALR. I, 17; § 180 des G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13./VII. 1883).

Im Gebiete des französischen Rechtes verfolgten die Vorschriften des Code civil über das Erbrecht, insbesondere die Erbauseinandersetzung, aus politischen Gründen absichtlich das Bestreben, den größeren Grundbesitz zu zertrümmern. Zu diesem Behufe wurde die Naturalteilung der Grundstücke als Grundsatz vorgeschrieben (Art. 826) und für das gerichtliche Teilungsverfahren, welches die Regel bildete, die Bildung von Losen angeordnet, bei der auf jedes Los eine gleiche Menge beweglicher und unbeweglicher Sachen entfallen mußte (Art. 832). Diese Nötigung zur Naturalteilung von Grundstücken ist bereits für das Rheinische Recht durch das G. vom 22./V. 1887 (insbesondere § 9), für Baden durch das G. vom 26./IV. 1886 beseitigt worden, durch welche Gesetze die Erbauseinandersetzung ähnlich wie im übrigen Deutschland geordnet wurde.

Das BGB. unterwirft das Rechtsverhältnis der Miterben den für die Gemeinschaft geltenden Vorschriften, jedoch unter mehreren Abweichungen. Die gemäß § 2042 anwendbaren §§ 752, 753 bestimmen, daß die Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur erfolgt, sofern solche ohne Verminderung des Wertes der zu teilenden Gegenstände möglich ist, andernfalls durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes (bei Grundstücken nach den Vorschriften über Zwangsversteigerung) und Teilung des Erlöses. Die Teilung darf vertragsmäßig oder durch den Erblasser nach Maßgabe der §§ 749, 2044 ausgeschlossen werden. Nach dem Vorgange mehrerer Gesetzgebungen ist, wenn ein Miterbe seinen Anteil vor der Auseinandersetzung an einen Dritten verkauft, den übrigen Miterben ein vererbliches Vorkaufsrecht eingeräumt (§ 2034).

Neben diesen für den beweglichen und den unbeweglichen Nachlaß gemeinsamen Bestimmungen enthält aber das BGB. einige wichtige Sondervorschriften für die Vererbung von Landgütern, die eine Annäherung an den Grundgedanken des Anerbenrechts enthalten. Es bestimmt nämlich a) § 2049: Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Gut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. b) Dieselbe Vorschrift gilt nach § 1515, wenn für den Fall der Beendigung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft die Uebernahme eines zum Gesamtgute gehörenden Landguts durch einen anteilsberechtigten Abkömmling oder den überlebenden Ehegatten angeordnet ist. c) Nach § 2312 endlich soll, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß ein Landgut zum Ertragswerte zu übernehmen ist, oder wenn eine solche Anordnung nach § 2049 anzunehmen ist, der Ertragswert, falls der Gutsübernehmer ein Pflichtteilsberechtigter, also Abkömmling, Vater, Mutter oder Ehegatte des Erblassers ist, auch für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben maßgebend sein.

Die Festsetzung der Grundsätze, nach denen in den obigen Fällen der Ertragswert des Landguts festzustellen, ist durch Art. 137 des Einführungsgesetzes zum BGB. dem Landesrecht überlassen. Auf Grund dieses Vorbehaltes ist z. B. im Art. 83 des preuß. Ausf.G. zum BGB. angeordnet, daß als Ertragswert der 25fache Betrag des jährlichen Reinertrags gelten soll, vorbehaltlich der Bestimmung einer anderen Verhältniszahl durch Kgl. Verordnung, und daß die Grundsätze, nach denen der Reinertrag festzustellen ist, durch allgemeine Anordnung des Justiz- und Landwirtschaftsministers bestimmt werden können.

4. Das neuere Anerbenrecht. Zu erwähnen sind zunächst die landwirtschaftlichen Erbgüter und die auf die Vererbung geschlossener Güter bezüglichen Bestimmungen.

Die Erbgüter sind zu charakterisieren als Nachbildungen des Familienfideikommisses für den bäuerlichen Besitz, sind also unveräußerlich und unverschuldbar. Die in Bayern (G. v. 22./II. 1855 und Art. 152 des Ausf.G. zum BGB. v. 19./VI. 1899) und Hessen-Darmstadt (G. v. 13./IX. 1858)

zugelassene Errichtung solcher Güter hat indessen fast nirgends stattgefunden. In Mecklenburg-Schwerin ist mit größerem Erfolge durch die Verordn. v. 24./VI. 1869 eine analoge Einrichtung für die bäuerlichen Erbpachtgüter eingeführt. Dieses Gesetz ist durch die §§ 349 fg. der Ausf.-Verordn. v. 9./IV. 1899 ersetzt worden.

Die Geschlossenheit (Unteilbarkeit) des Stammguts im Gegensatze zu den sogenannten walzenden Grundstücken hat sich im Königreiche Sachsen (G. v. 30./XI. 1843), in einigen kleineren mitteldeutschen Staaten und im Badischen Schwarzwald erhalten. Im Königreiche Sachsen soll noch etwa $^3/_4$ der Gesamtfläche geschlossener Besitz sein. Ein besonderes Erbrecht besteht aber in Sachsen für diese geschlossenen Besitzungen nicht, so daß sie im Erbfalle, da die Teilung ausgeschlossen ist, zum Verkaufe kommen, wenn nicht durch Testament oder Einigung der Erben für die Erhaltung in der Familie Vorsorge getroffen ist. In Baden beruht die Einrichtung der geschlossenen Hofgüter auf dem Edikte v. 23./III. 1808 (Zusatz c—g zu Art. 827 des Badischen Landrechts); das auf Grund des G. v. 23./V. 1888 erfolgte Feststellungsverfahren hat ergeben, daß 4942 solcher Hofgüter in 166 Gemeinden bestehen. Für diese gilt jetzt das G. v. 28./VIII. 1898.

Auf dem Gebiete des eigentlichen Anerbenrechts sind ergangen:

für Preußen das Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, v. 2./VI. 1874 abgeändert durch die G. v. 24./II. 1880 und 20./II. 1884, das demnächst eine durchgreifende Aenderung nach Maßgabe eines dem Hannoverschen Provinziallandtage bereits vorliegenden Entwurfs erfahren wird; das Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, v. 21./II. 1881; die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die benachbarten rheinischen Kreise v. 30./IV. 1882; desgl. für Brandenburg v. 10./VII. 1883; desgl. für Schlesien v. 24./IV. 1884; desgl. für Schleswig-Holstein, mit Ausnahme von Lauenburg, v. 2./IV. 1886; desgl. für den Regierungsbezirk Kassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln, v. 1./VII. 1887; das Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höfe- und Landgüterrolle usw., v. 11./VII. 1891; endlich das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedelungsgütern, v. 8./VI. 1896 und das an die Stelle der vorerwähnten westfälischen Landgüterordnung getretene westfälische Anerbeng. v. 2./VII. 1898. Die beiden letzteren Gesetze werden wegen ihres zum Teil besonderen Inhaltes und ihrer großen Bedeutung im folgenden besonders behandelt (s. unter 5).

Von älteren noch geltenden Gesetzen sind daneben für Preußen zu erwähnen: die schleswigsche Verordnung wegen des Näherrechts an die mehreren Kindern oder Kollateralerben angefallenen unzertrennlichen Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest v. 18./VI. 1777 und das kurhessische Gesetz über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vom 26./VIII. 1848, dazu das preußische G. v. 21./II. 1870 für den Kreis Rinteln, jetzt Grafschaft Schaumburg.

Ferner sind ergangen:

für Oldenburg die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg v. 24./IV. 1873 und v. 19./IV. 1899 und für das Fürstentum Lübeck v. 10./I. 1879 und v. 14./VI. 1899;

für Braunschweig die G. v. 20./V. 1858 und v. 28./III. 1874;

für das Fürstentum Lippe das G. v. 8./VII. 1886;

für Schaumburg-Lippe das G. v. 11./IV. 1870;

für Waldeck die Verordnung v. 11./XII. 1830;

für Altenburg die GG. v. 9./IV. 1859 und 16./XII. 1867;

für Bremen das G. v. 14./V. 1890 in der Fassung des Art. 5 des G. v. 18./VII. 1899.

Soweit diese Gesetze vor 1896 ergangen sind, findet sich eine ziemlich erschöpfende Zusammenstellung ihrer Texte bei Frommhold, Deutsches Anerbenrecht, Greifswald 1896.

Der gemeinsame Inhalt der neueren Anerbenrechts- oder Höfegesetzgebung besteht darin, daß für gewisse ländliche Besitzungen eine gesetzliche Vererbungsform eingeführt ist, welche die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und zu diesem Behufe den Uebergang des Besitzes auf einen begünstigten Uebernehmer (den Anerben) zu fördern bestimmt ist. Ueberall handelt es sich hierbei nur um ein Intestaterbrecht, das durch letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Das Intestatanerbenrecht ist entweder unmittelbar durch Gesetze eingeführt (so in Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Altenburg und dem Geltungsbereiche der unter 5 behandelten preußischen Gesetze) oder seine Anwendung ist von der auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Eintragung des Besitzes in ein besonderes Verzeichnis (Landgüter-, Höferolle) abhängig (System der preußischen Höfe- und Landgüterordnungen).

Das letztere System des mittelbaren Intestatanerbenrechts nähert sich in seiner Wirkung dem Testamente; nach den preus-

sischen Gesetzen ist auch nur der Eigentümer, der über den Besitz letztwillig verfügen kann, zu dem Antrag auf Eintragung berechtigt. Die einmal erfolgte Eintragung behält jedoch auch für die späteren Erbfälle ihre Wirksamkeit, sofern nicht etwa inzwischen eine Löschung des Besitztums in der Rolle stattgefunden hat. Zu dem Antrag auf Löschung ist der jeweilige (testierfähige) Eigentümer jederzeit befugt. Die rechtliche Konstruktion des neueren Anerbenrechts unterscheidet sich von der älteren dadurch daß sie sich weder an die für das Familienfideikommiß geltenden Grundsätze anlehnt noch eine Sondernachfolge des Anerben in das Anerbengut zugrunde legt. Vielmehr erscheint das Anerbenrecht nur als eine gesetzliche Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbeteiligten untereinander. Im übrigen herrschen zwei Systeme. Bei dem einen erwirbt der Anerbe das Gut nach Analogie des legatum vindicationis unmittelbar kraft Gesetzes mit der Verpflichtung, den Wert des Grundstücks auf sein Erbteil sich anrechnen zu lassen, so in Hannover (§ 13), Lauenburg (§ 12) und nach den zu 5 genannten neuesten Gesetzen (§ 14, § 13). Nach dem zweiten Systeme, welches in den preußischen Gesetzen angenommen ist (z. B. Schlesien § 10, Brandenburg § 10), hat der Anerbe nur das Recht, bei der Auseinandersetzung mit den Miterben das Gut nebst Zubehör gegen Ersatz des Wertes an die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse zu übernehmen.

Die Bestimmung derjenigen Arten von Besitzungen, welche unter das Anerbenrecht fallen, ist verschieden getroffen. Während die außerpreußischen Gesetze nur bäuerliche Besitzungen dem Anerbenrecht unterwerfen, ist dieses in Preussen auch auf die größeren Güter ohne Unterschied des Umfanges ausgedehnt, nur in Lauenburg sind landtagsfähige Rittergüter ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2). Die Grenze nach unten hin ist für Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und den Regierungsbezirk Kassel dahin gezogen, daß alle mit einem Wohnhaus versehenen landwirtschaftlichen Besitzungen eintragungsfähig sind. In Brandenburg ist ein Mindestbetrag von 75 M. Grundsteuerreinertrag vorgeschrieben, das Vorhandensein eines Wohnhauses wird nicht gefordert. In Schlesien ist ein Wohnhaus und außerdem ein Grundsteuerreinertrag von 60 M. erforderlich. Da der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag in Brandenburg 9,6 M. auf das ha, in Schlesien 14,1 M. beträgt, so berechnet sich der ungefähre Mindestumfang der eintragungsfähigen Besitzungen für Brandenburg auf 8 ha, für Schlesien auf fast 4 ha. Nach dem westfälischen Anerbengesetze v. 2./VII. 1898 gilt das Anerbenrecht für alle mit einem Wohnhause versehenen, zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmten und zur selbständigen Nahrungsstelle geeigneten Besitzungen (§ 2).

Der Umfang des der Vererbung nach Anerbenrecht unterliegenden Besitztums bemißt sich in Westfalen nach dem Grundbuche (§§ 1, 3), in den übrigen preußischen Provinzen nach der Eintragung in der Höferollen; für Hannover und Lauenburg ist, wenn die Höferolle nichts Bestimmtes ergibt, auf das Grundbuch und den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke zurückzugehen (Hannover § 11, Lauenburg § 10). Neuerwerbungen werden in der Höferolle ohne weiteres dem Besitztume zugeschrieben, wenn nicht der Erwerber das Gegenteil bestimmt, in Westfalen bedarf es eines Antrags des Eigentümers oder eines Ersuchens des Spezialkommissars zur Eintragung im Grundbuche (§§ 4, 8). Mit dem Landgut unterliegt auch das Zubehör dem Anerbenrecht; über den Begriff des Zubehörs enthalten die Gesetze für Hannover (§ 12), Lauenburg (§ 11), Schleswig-Holstein (§ 15), Kassel (§ 13) und Westfalen (§ 24) nähere Bestimmungen.

Die subjektive Befugnis, als Anerbe einzutreten, ist meist auf erbende Abkömmlinge des Erblassers beschränkt. In Westfalen (§ 13) und Schlesien (§ 10) steht das Anerbenrecht auch erbenden Geschwistern und deren Abkömmlingen zu, in Oldenburg Geschwistern und Aszendenten des Erblassers und ihren Abkömmlingen.

Die Bestimmung des Anerben im Einzelfalle regelt sich, soweit nicht eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, nach der gesetzlich feststehenden Reihenfolge der Berufung. Das Majorat bildet die Regel, das Minorat findet sich in Teilen von Westfalen (§ 15), von Schleswig-Holstein (§ 13), und von Oldenburg. Im Regierungsbezirke Kassel findet keine gesetzliche Berufung statt, sondern im Mangel gütlicher Einigung wird die Person des Anerben durch einen Familienrat bestimmt (§§ 14 fg.).

Die Grundsätze für die Ermittelung des Gutswertes stimmen darin überein, daß der Ertragswert, nicht der Verkaufswert maßgebend ist. Die Feststellung des Wertes erfolgt in Brandenburg (§ 13) nach der Grund- und Gebäudesteuer-Einschätzung, in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Westfalen, Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Braunschweig durch besondere Schätzung, und zwar in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein und Schaumburg-Lippe in der Weise, daß der jährliche Rein-

ertrag geschätzt, mit dem 20 fachen zu Kapital gerechnet und diesem der Verkaufswert des Inventars hinzugerechnet wird. In Westfalen erfolgt die Kapitalisierung mit dem 25 fachen Betrage des Reinertrags ohne besondere Berechnung des Inventars (§ 25). In Schlesien bildet der 40 fache Betrag des Grundsteuerreinertrags den Uebernahmepreis, doch kann der Anerbe und jeder Miterbe auf Schätzung antragen (§ 14). Im Regierungsbezirke Kassel bestimmt der Familienrat den Uebernahmepreis, der sich aber zwischen dem 25 fachen und 45 fachen Betrage des Grundsteuerreinertrags bewegen muß (§ 19).

Der Voraus für den Anerben ist in Hannover (§ 16), Lauenburg (§ 15), Schleswig-Holstein (§ 11), Westfalen (§ 26) auf $^1/_3$, im Landgerichtsbezirke Duisburg auf $^1/_5$ (§ 26 d. G. v. 2./VII. 1898), in Braunschweig auf höchstens $^1/_3$, in Oldenburg auf 15 bezw. 40 v. H. des ermittelten Hofwertes festgesetzt. Im Regierungsbezirke Kassel (§ 19) hat der Familienrat bei der Wertfeststellung den Anerben soweit zu bevorzugen, als es im Interesse der dauernden Erhaltung des Gutes erforderlich ist.

Die übrigen preußischen Landgüterordnungen und das Gesetz für Schaumburg-Lippe kennen ein besonderes Voraus nicht.

5. Fortsetzung. Die neuesten Preuss. Anerbengesetze für Renten- und Ansiedelungsgüter und für Westfalen. Die Erfolge der Höfegesetzgebung in Preussen sind, abgesehen von Hannover und Lauenburg, gering. Ende 1907 waren in die Höfe- und Landgüterrollen eingetragen:

in Hannover	73213	Besitzungen
„ Lauenburg	504	„
„ Brandenburg	71	„
„ Schlesien	64	„
„ Schleswig-Holstein	36	„
„ Reg.-Bez. Kassel	302	„

Da, nach der tatsächlichen Erbsitte zu schließen, der geringe Gebrauch der Höferollen nicht auf eine Abneigung der Beteiligten gegen das Anerbenrecht an sich, sondern auf allerhand äußere Gründe zurückzuführen war, so hat die preuß. Gesetzgebung in neuerer Zeit das System der fakultativen Höferolle verlassen. Es geschah dies zunächst in dem G. v. 8./VI. 1896, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, indem man davon ausging, daß die Erhaltung in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers für diejenigen Güter von besonderer staatlicher Bedeutung sei, welche unter Aufwendung erheblicher Staatsmittel im Interesse der inneren Kolonisation neu geschaffen sind. Auf Grund des G. v. 8./VI. 1896 waren bis Ende 1906 9778 Rentengüter und 11957 Ansiedelungsgüter als Anerbengüter begründet, zusammen 21735. Die 11957 Ansiedelungsgüter umfassen eine Fläche von 178846 ha.

Das Anerbenrecht ist als Intestaterbrecht eingeführt, an der Verfügung von Todeswegen ist der Besitzer nicht gehindert, insbesondere kann er auch die Person des Gutsübernehmers (Anerben) frei bestimmen (§ 32). Für die Verfügung unter Lebenden sind dagegen gewisse, dem Begriffe des Anerbenrechts an sich fremde Beschränkungen getroffen (§ 7), die in der Rentengutsnatur der Besitzungen ihren Grund haben.

Die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Renten- usw. Güter werden „Anerbengüter“ durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche; diese Eintragung erfolgt auf Ersuchen der im § 2 bezeichneten Behörden, das diese von Amts wegen bei allen wirtschaftlich selbständigen Gütern der bezeichneten Art zu stellen haben. Die Anerbengutseigenschaft erlischt erst mit der Löschung, die nur auf Ersuchen der Generalkommission erfolgen darf, wenn nach deren Ermessen das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat oder der Aufrechterhaltung dieser Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen (§ 5). Durch diese Konstruktion sind also alle Zweifel über das für ein Gut in Anwendung kommende Erbrecht ausgeschlossen. Das Anerbengut fällt in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einem der Miterben (dem Anerben) kraft des Gesetzes allein zu. Das Anerbenrecht gilt für die Abkömmlinge und die Geschwister des Erblassers sowie für deren Abkömmlinge (§ 10). Die Reihenfolge der Anerbenberechtigten richtet sich in den Geltungsgebieten der Höfe- und Landgüterordnungen nach den Vorschriften dieser Gesetze, im übrigen nach der im Gesetze speziell gegebenen Erbfolgeordnung, die den Mannesstamm und die Erstgeburt bevorzugt (§§ 11 fg.). Der Anrechnungswert des Anerbenguts wird zum 25 fachen Betrage des Reinertrags berechnet (§ 17). Erbschaftsschulden und Vermächtnisse werden zunächst auf das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen angerechnet. Werden sie durch dieses gedeckt, so erhält der Anerbe $^1/_3$ des vollen Gutswertes als Voraus, anderenfalls $^1/_3$ des nach Abzug der Schulden usw. verbleibenden Restes des Gutswertes (§ 18).

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Einführung des Rentenprinzips auf die Erbabfindungen. Die Miterben können, abgesehen vom Falle einer anderweiten gütlichen Vereinbarung, ihre Erbanteile am Anerbengute, soweit sie im einzelnen den Betrag von 30 M. oder in ihrer Gesamtheit den Jahresreinertrag des

Gutes übersteigen, nur in unkündbarer Geldrente verlangen (§ 20).

Zum Schutze der Miterben ist ihnen einmal ein Vorkaufsrecht auf das Anerbengut für die Zeit von 20 Jahren eingeräumt und ferner die Bestimmung getroffen, daß, wenn in dieser Zeit das Gut veräußert wird, der Anerbe den Betrag des Voraus, bei Teilveräußerungen einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen hat (§§ 26, 27).

Dem Anerben ist gleichgestellt derjenige, welcher aus dem Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Anerbengut übernimmt (§§ 30 fg.).

Im Interesse der Tilgung der Erbschulden und zugleich, um den Miterben wenigstens in gewissem Umfange Kapitalabfindung zu sichern, ist die Uebernahme der Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank zugelassen (§§ 22 fg.). Die vorgeschriebenen Sicherheitsgrenzen (§ 24) entsprechen ungefähr denen des G. v. 7./VII. 1891. Das ganze Gesetz würde von wenig praktischer Bedeutung sein, wenn es sich lediglich auf den Fall der Intestaterbfolge beschränkte, da namentlich in den östlichen Provinzen die sog. antezipierte Erbfolge, d. h. die Gutsübergabe unter Lebenden (durch Altenteilsvertrag usw.) die Regel bildet. Um darauf hinzuwirken, daß auch in diesen Fällen eine Ueberlastung des Gutsübernehmers vermieden wird, eröffnet das Gesetz (§ 33) auch für die antezipierte Erbfolge die Vermittelung der Rentenbank für die Ablösung der Abfindungen unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen der Gutsübernahme nach ihrem Gesamtergebnisse für den Uebernehmer nicht ungünstiger sind, als sie sich bei der Intestaterbfolge nach dem Gesetz ergeben. Die Uebernahme auf die Rentenbank ist auch dann zulässig, wenn die Beteiligten in eine verhältnismäßige Kürzung ihrer zu hohen Abfindungen willigen; es wird Sache der für die Bewilligung der Uebernahme zuständigen Generalkommission sein, durch gütliche Einwirkung auf die Beteiligten solches zu vermitteln.

Die Einführung des Gesetzes ist ohne Schwierigkeit von statten gegangen, auch hat es keineswegs, wie von seinen Gegnern vorausgesagt wurde, abschreckend auf die Nachfrage nach Renten- und namentlich nach Ansiedlerstellen eingewirkt.

Aehnlich in der Konstruktion ist das bei den Landtagsverhandlungen von verschiedenen Seiten lebhaft bekämpfte Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim an der Ruhr v. 2./VII. 1898. Das Gesetz verdankt seine Entstehung der jahrzehntelangen Bemühung des westfälischen Bauernvereins, war auch im westfälischen Provinziallandtage mit großer Mehrheit angenommen, so daß der dagegen erhobene Widerspruch schwer begreiflich erscheint. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Spezialkommissars, der vorher den Eigentümer zu hören hat; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine Anerbenkommission (aus dem Spezialkommissar und zwei vom Kreistage gewählten Sachverständigen bestehend), gegen deren Entscheidung Beschwerde an eine Berufungskommission (bestehend aus zwei Mitgliedern der Generalkommission und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten Sachverständigen) zulässig ist (§ 9). Am Schlusse des Jahres 1904 — neuere Feststellungen liegen nicht vor — war die Anerbengutseigenschaft bei 47 608 Landgütern eingetragen. In gewissen in § 11 bezeichneten Distrikten der Provinz, wo Realteilungen häufiger vorkommen, erfolgt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nur auf Antrag des Eigentümers, also nach dem alten Systeme. Bis 1904 war dies bei 290 Landgütern geschehen.

Für die Abfindungen der Miterben, soweit sie im einzelnen den Betrag von 100 M. übersteigen, ist das Rentenprinzip eingeführt. Jedoch ist abweichend von dem Gesetze von 1896 dem Rentenberechtigten ein Kündigungsrecht eingeräumt. Eine Ablösung durch die Rentenbank findet nicht statt. Dafür hat die Landschaft der Provinz Westfalen die Ablösung der Erbabfindungsrenten unter Ausgabe von Pfandbriefen in die Hand genommen. Von der hierdurch gebotenen Möglichkeit der Ablösung ist indes bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.

6. Die Stellung des BGB. zum Anerbenrechte. Das BGB. hat das Anerbenrecht nicht geregelt. Zwar hat es während der Ausarbeitung der Entwürfe zum BGB. nicht an Anträgen und Bestrebungen gefehlt, die dahin gingen, das Anerbenrecht in dem BGB. selbst als reichsgesetzliche Institution zur Anerkennung und Geltung zu bringen, sei es nach dem Systeme der Höferolle, sei es in noch weitergehender Weise. Es seien namentlich die Vorschläge des preußischen Landesökonomiekollegiums und des deutschen Landwirtschaftsrats erwähnt. Diese Bestrebungen haben indes keinen Erfolg gehabt. Dafür läßt aber das EinfG. zum BGB. der Landesgesetzgebung in der Ausgestaltung des Anerbenrechts völlig freie Hand.

Nach Art. 64 daselbst bleiben nämlich unberührt (d. h. nach der Sprache des Gesetzes: bleiben bestehen und können auch

neu eingeführt werden) die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör, nur darf das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, landesrechtlich nicht beschränkt werden. Diese Einschränkung ist nicht von wesentlicher Bedeutung, da nach einer anderweiten Vorschrift (Art. 59) die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter ebenfalls unberührt bleiben, die Landesgesetzgebung also in der Form von Stammgütern auch Bildungen einführen kann, bezüglich derer eine Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen ist. Im übrigen ist der Vorbehalt des Art. 64 unbeschränkt und läßt der Landesgesetzgebung volle Freiheit, alle mit dem Anerbenrecht in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse abweichend von den Grundsätzen des BGB. zu ordnen. Namentlich kann landesrechtlich für die Abfindung der Miterben die Form der Rente vorgeschrieben, ebenso können die Rechte der Pflichtteilsberechtigten in Ansehung des Anerbenguts beliebig beschränkt werden.

7. Schlussbetrachtung. Eine unbefangene Würdigung des Anerbenrechts stößt in Zeiten lebhafter agrarischer und politischer Bewegung auf besondere Schwierigkeiten. Für die augenblickliche Notlage eines Teiles der Landwirtschaft ist eine Erbrechtsreform natürlich ohne Wirkung. Eben wegen dieser augenblicklichen Wirkungslosigkeit fällt es auch den grundsätzlichen Gegnern des Anerbenrechts nicht schwer, die Reform bei manchen Landwirten als angeblich bedeutungslos in Verruf zu bringen. Den Anhängern einer Agrarreform großen Stiles geht wieder das Anerbenrecht nicht weit genug. Man weist darauf hin, daß durch eine Aenderung des Erbrechts nur eine Quelle der Ueberschuldung verstopft werde und daß die Erhaltung eines konsolidierten ländlichen Besitzes noch andere Maßnahmen erfordere. Die Gegner einer Agrarreform andererseits beargwöhnen das Anerbenrecht als einen ersten Schritt zur Wiedereinführung „mittelalterlicher“ Zustände und suchen das Freiheitsgefühl und Selbstbewußtsein des Bauernstandes gegen dasselbe in die Schranken zu rufen.

Alle diese von sehr entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Einwendungen werden aber dem Wesen des Anerbenrechts nicht gerecht.

Was zunächst die letztgedachte Gruppe der Gegner betrifft, so ist schon bei den 1894er Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von Thiel mit Recht hervorgehoben, daß der unter der Sitte des Anerbenrechts lebende westfälische Bauer an Selbständigkeit und berechtigtem Selbstgefühle wahrlich nicht von dem nassauischen oder Eifeler Parzellenbauer übertroffen wird, noch weniger, wie hinzuzusetzen ist, von den herabgekommenen polnischen Kleinbesitzern, die vermöge fortgesetzter Naturalerbteilung in einem Teile Oberschlesiens den früheren leistungsfähigen Bauernstand verdrängt haben (vgl. darüber Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums 1883, S. 250, 252). Im übrigen läßt das moderne Anerbenrecht, mag es nach dem Höferollensystem oder als unmittelbares Intestatanerbenrecht konstruiert sein, das Recht des Besitzers zu Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen vollständig unberührt. Es würde überflüssig sein, dies besonders hervorzuheben, wenn nicht auffälligerweise das Anerbenrecht immer wieder als ein Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Besitzers hingestellt und unter diesem Gesichtspunkte bekämpft worden wäre.

Der zweiten Gruppe der Gegner, denen das Anerbenrecht nicht weit genug geht, hat Verfasser schon früher entgegengehalten (Hermes, Die Reform des ländlichen Erbrechts, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61, Leipzig 1895, S. 65), daß eine Aenderung des Erbrechts selbstredend nicht dazu bestimmt sein kann, solchen Mängeln der bestehenden Agrarverfassung abzuhelfen, die sich auf den Verkehr unter Lebenden beziehen, und daß die Ordnung des ländlichen Erbrechts eine Aufgabe für sich darstellt, deren an sich schwierige praktische Lösung nur noch mehr erschwert werden muß, wenn man sie mit anderen Aufgaben verbindet. Die Fragen wegen etwaiger Beschränkung der Verschuldungsfreiheit, wegen Einschränkung des Realkredits zugunsten des Personalkredits, wegen Maßregeln gegen unwirtschaftliche Besitzzersplitterungen, gegen die Aufsaugung selbständiger kleiner Besitzungen durch den Großgrundbesitz und andere mehr erheischen nicht bloß wegen ihrer weitergehenden wirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Behandlung, sondern liegen auch durchweg auf einem Gebiete, wo der Staat, wenn er überhaupt vorgehen will, nur mit Zwangsvorschriften, die eine gegenteilige Privatverfügung ausschließen, zum Ziele gelangen kann, während das Anerbenrecht von einem solchen Zwange absieht.

Gerade vom Standpunkte derjenigen endlich, welche durch staatliche Maßnahmen eine Hebung der ländlichen Reinerträge zu erreichen anstreben, ist es eine unabweisbare Notwendigkeit, gleichzeitig mit jenen Maßnahmen auch auf eine Abstellung der in dem jetzigen Erbrechte liegenden Ver-

schuldungsursache Bedacht zu nehmen. Denn es ist unwiderleglich, was in dem der preußischen Agrarkonferenz mitgeteilten „Arbeitsprogramm" hierüber gesagt wird (Druckbericht S. XI, XII), daß, wenn die Reineinnahmen aus der Landwirtschaft plötzlich selbst auf das Doppelte stiegen, bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung der Zustand der Ueberschuldung des Grundbesitzes in wenigen Generationen wieder der alte sein würde.

Für die Rechtfertigung und die Art und Weise der Gestaltung des Anerbenrechts ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte.

Das Intestaterbrecht als die gesetzliche Regel der Erbfolge muß der herrschenden Erbsitte entsprechen, damit, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterläßt, die Erbfolge seinem mutmaßlichen Willen entsprechend geordnet wird. Wo also, wie im größten Teile von Deutschland, der Uebergang des ungeteilten Besitzes auf einen der Familienangehörigen der Sitte entspricht, darf nicht, wie es nach dem jetzigen Rechtszustande der Fall ist, derjenige zum Erlaß einer letztwilligen Verfügung genötigt werden, der sich dieser Sitte anschließen will, sondern dieser Zwang darf nur der Minderheit der Beteiligten auferlegt werden, also denen, die von der Sitte abweichen wollen.

Von diesem Standpunkt aus ist die tatsächliche Art der Vererbung des ländlichen Besitzes für die ganze Frage von entscheidender Bedeutung, weil aus ihr die Sitte und Rechtsüberzeugung der Beteiligten am sichersten zu erkennen ist. Während bis vor kurzem hierüber kaum Material vorhanden war, ist in neuerer Zeit der Ermittelung der Erbgewohnheiten große Sorgfalt zugewendet und es liegen reichhaltige Angaben hierüber vor. Zu erwähnen sind zunächst die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik (Bäuerliche Zustände in Deutschland, 3 Bde., 1883), für Preußen die gleichartigen, durch die landwirtschaftlichen Vereine veranstalteten Erhebungen (abgedrukt in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, III. Session, 2. Sitzungsperiode, Berlin 1883), für Baden und Württemberg die in den 80er Jahren veranlaßten amtlichen Enqueten. Ferner sind zufällig gleichzeitig für Preußen und für Bayern durch Ministerialverfügungen vom Mai 1894 umfassende amtliche Erhebungen eingeleitet, deren Ergebnis z. Z. fast vollständig vorliegt.

Die Berichtsaufforderung war in Preußen an sämtliche Amtsgerichte und Landräte, im rechtsrheinischen Bayern an sämtliche Amtsgerichte und Notare gerichtet.

Das hierauf eingegangene umfangreiche Material ist für Preußen in dem von M. Sering herausgegebenen Werke: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreiche Preußen, 14 Bde., Berlin 1897—1907, verarbeitet worden. Es ist nicht möglich, auf den reichen Inhalt dieses Werkes hier näher einzugehen. Es bestätigt im großen und ganzen das aus den früheren Erhebungen bereits bekannte Bild, wonach im größten Teile Norddeutschlands das Anerbenrecht als Rechtssitte heimisch ist. Die Sitte der Realteilung besteht in weiterem Umfange nur in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirke Wiesbaden. Daneben sind zu erwähnen der Kreis Siegen (Westfalen), das Eichsfeld (Hannover und Sachsen), die Kreise Rawitsch und Adelnau (Posen), einzelne Teile von Oberschlesien und Hohenzollern-Hechingen. Von ganz besonderem Interesse ist die in Westfalen über das Schicksal der weichenden Miterben (Abfindlinge) aufgenommene Enquete (S. 208—217 Bd. V des obigen Werkes). Sie gibt über 4561 Abfindlinge von 1204 Höfen Auskunft (darunter 407 von 132 kleinen Höfen); regelmäßig haben sich die Gemeindevorsteher in jedem einzelnen Falle über die allgemeine Lage der Gutsübernehmer und der Abfindlinge geäußert. Nach dem Ergebnisse dieser Erhebung kann für die Provinz Westfalen von der oft als Grund gegen das Anerbenrecht angeführten Behauptung, daß die Abfindlinge der Proletarisierung anheimfielen, nicht die Rede sein.

Scheidet man die männlichen Abfindlinge nach ihrer Herkunft von kleineren oder größeren Besitzungen (unter und über 7 ½ ha), so ergibt sich für sie folgende Berufsgliederung:

	Kleinbetriebe %		Größere Betriebe %	
Selbständige Landwirte . .	39		47	
Sonstige selbständige Unternehmer und Betriebsleiter	27		22	
Liberale Berufe, Beamte usw.	7		17	
Unselbständige . . . . . in der Landwirtschaft	10	25	5	8
Unselbständige . . . . . in Gewerbe und Handel	15		3	
Beruf unbekannt, Kranke usw.	0		2	
Ausgewandert	2		4	
	100		100	

Für Bayern hat die Bearbeitung des Materials Dr. Ludwig Fick übernommen das Werk ist mit einem Vorwort von L. Brentano unter dem Titel: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, München 1895, erschienen. Ein Anerbenrecht als Rechtssitte findet sich im größten Teile des rechtsrheinischen Bayern, mit Ausnahme der fränkischen Teile. Für das Gebiet des bayerischen Landrechts, also den größten Teil des in Betracht kommenden Gebiets, heben die Berichte fast ausnahmslos hervor, daß die

Absicht der Beteiligten dahingehe, den Gutsübernehmer zu begünstigen (S. 43). Der Bearbeiter hat sich bemüht, diese übereinstimmende Angabe in Zweifel zu ziehen (S. 44 fg.), was indessen gegenüber der von ihm selbst an anderen Stellen (S. 4—9) geschilderten Zuverlässigkeit und Objektivität seiner den Verhältnissen örtlich nahestehenden Berichterstatter nicht überzeugen kann. Gegen die Brentano-Fickschen Schlußfolgerungen erklären sich auch Sering und v. Freyberg in den unten angegebenen Schriften.

Wo nun hiernach die Voraussetzungen für die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts vorliegen, müssen auch die Bedingungen der Gutsübernahme derart gestaltet sein, um dem Uebernehmer die dauernde Erhaltung des Besitztums zu ermöglichen. Das folgt aus dem mutmaßlichen Willen des Erblassers, es liegt auch im dauernden Interesse der Familie, nicht minder im Interesse der Miterben selbst, da die Sicherheit ihrer hypothekarischen Abfindungen gefährdet werden würde, wenn der Gutsübernehmer durch einen zu hohen Uebernahmepreis in Vermögensverfall gebracht wird. Es ist auch volkswirtschaftlich durchaus geboten, denn wo in einzelnen Gegenden zwar der Uebergang auf einen Erben, aber unter regelmäßig zu harten Bedingungen üblich ist, treten die Nachteile der Ueberschuldung besonders hervor (Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Stuttgart 1894, S. 104, 110, vgl. auch S. 214, 215 Bd. V des Seringschen Werkes). Ein derart gestaltetes Anerbenrecht ist volkswirtschaftlich schädlicher als der Verkauf des Besitzes an einen kapitalkräftigen Uebernehmer und die Teilung des Erlöses unter die Erbengemeinschaft oder als die Naturalteilung des Gutes unter die Erben, soweit solche nach den Kulturverhältnissen überhaupt möglich ist. Von dem bezeichneten Gesichtspunkt ist es zunächst selbstverständlich, daß der Erbauseinandersetzung der Ertragswert, nicht der Verkaufswert des Besitzes zugrunde gelegt werden muß. Es ist ein innerer Widerspruch, auf den namentlich der frühere preußische Finanzminister von Miquel wiederholt hingewiesen hat, dem Gutsübernehmer den Verkaufswert in Rechnung zu stellen, während er doch nach der Absicht aller Beteiligten das Gut eben nicht verkaufen, sondern dauernd bewirtschaften soll. Aber abgesehen von der Zugrundelegung des Ertragswertes wird zur Ausgleichung für das den Gutsübernehmer treffende Risiko, das nach der modernen Entwickelung der Landwirtschaft nicht Gewinne, wohl aber Verluste in Aussicht stellt, regelmäßig noch eine besondere Bevorzugung des Uebernehmers erforderlich sein, um ihn im Besitze zu erhalten. Ob das in der Form eines besonderen Voraus oder durch ermäßigte Taxvorschriften geschieht, ist von geringerer Bedeutung. Gegen einen Mißbrauch, der darin liegen würde, daß der Anerbe das Gut alsbald verkauft und mit dem Erlöse davon zieht, sind Kautelen anderer Art, insbesondere die Verpflichtung zur Erstattung des Mehrerlöses oder doch wenigstens des empfangenen Voraus an die Erbmasse, möglich; eine Bestimmung der letzteren Art ist auch bereits, wie oben erwähnt, in den neuesten preußischen Gesetzen vorgesehen.

Unerläßlich erscheint ferner, daß der Uebernehmer gegen unzeitige Kündigungen der Kapitalabfindungen der Miterben sicher gestellt wird. Der immer allgemeiner anerkannten Natur des Grundbesitzes als eines Rentenfonds, nicht Kapitalfonds, entspricht es, wenn die Abfindungen der Miterben, soweit sie nicht aus sonst vorhandenem Vermögen gedeckt werden können, als unkündbare Rentenforderungen auf dem Grundstück eingetragen werden.

Zwischen dem bäuerlichen und dem größeren Besitze bei allgemeiner Einführung des Anerbenrechts einen Unterschied zu machen, liegt kein innerer Grund vor. Gerade bei dem größeren Besitze sind in den letzten Jahrzehnten die Uebernehmerpreise vielfach zu hoch gewesen und haben wesentlich zur Zunahme der Grundverschuldung beigetragen. In der preußischen Agrarkonferenz sind denn auch die Vertreter des größeren Besitzes einmütig für die allgemeine Einführung des Anerbenrechts eingetreten.

Was wird nun vom volkswirtschaftlichen Standpunkte durch die Einführung des gesetzlichen Intestatanerbenrechts erreicht werden? Sicherlich wird auch später das Intestaterbrecht unmittelbar nicht allzu häufig zur Anwendung kommen. Die individuelle, den Verhältnissen angepaßte Ordnung, sei es durch letztwillige Verfügung oder durch Gutsübergabe unter Lebenden, wird nach wie vor die Regel bilden. Der letztere Modus des Besitzüberganges ist seit vielen Jahrhunderten eingewurzelt und hat trotz mancher Mißbräuche in den bäuerlichen Verhältnissen seine innere Begründung, weil der alternde Besitzer der harten Arbeit des Bauern nicht mehr gewachsen ist, während der Sohn einen Hausstand begründen und zu diesem Behufe die Wirtschaft übernehmen will.

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß unsere ganze Entwickelung und die zunehmende Kompliziertheit der früher einfacheren und mehr übereinstimmenden ländlichen Verhältnisse immer mehr auf den Weg der individuellen Ordnung des Besitz-

überganges hindrängen, der der ursprünglichen deutschen Rechtsauffassung fremd ist.

Aber wenn auch deshalb die Bedeutung des Intestatanerbenrechts allmählich eine geringere werden wird, so wird doch unter allen Umständen seine mittelbare Wirkung eine bedeutende sein. Es wird dazu beitragen, die bestehende Sitte zu erhalten und zu kräftigen, während der Einfluß des geltenden Rechtes und der neueren Entwickelung mit ihrer immer stärkeren Vermischung des ländlichen und des städtischen Elementes dazu angetan ist, das den modernen Anschauungen an sich fremdartige Anerbenrecht immer mehr zurückzudrängen und in seiner Geltung zu schwächen. Die Autorität des Gesetzes ist auch heutzutage nicht hoch genug zu veranschlagen. Sie wirkt nicht bloß auf den einfachen Mann, sie ist auch für seine juristischen Berater maßgebend, und selbst der intelligenteste Großgrundbesitzer empfindet es als eine Beruhigung und als Rechtfertigung vor sich selbst, wenn er bei einer den Gutsübernehmer begünstigenden letztwilligen Verfügung sich mit dem gemeinen Erbrechte des Landes im Einklange weiß (Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1894, S. 68).

Literatur: *Grundlegend ist* ***A. v. Miaskowski,*** *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, zwei Abt., Leipzig 1882—1884, und das oben erwähnte Sering'sche Werk. Ferner:* ***J. Helferich,*** *Studien über württembergische Agrarverhältnisse in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswirtsch., Jahrg. X (1855) und derselbe im St. Ber. über die Verhandlungen der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins usw. in Bayern vom 8. und 9. Oktober 1883. —* ***J. M. Baernreither,*** *Das Stammgütersystem und das Anerbenrecht, Wien 1882. —* ***W. Roscher,*** *Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes, in Nord und Süd Bd. XII (1882). —* ***A. Peez,*** *Ueber die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitz, Wien 1883. —* ***K. Th. v. Inama-Sternegg,*** *Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. V (1883). —* ***G. Frommhold,*** *Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht, Breslau 1886 (Breslauer Doktordissertation). —* ***Lamprecht,*** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886. —* ***O. Gierke,*** *Die Stellung des künftigen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Bd. XII (1888). —* ***L. Fuld,*** *Das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz, in Schmollers Jahrbuch, Bd. XII (1888). —* ***Derselbe,*** *Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und das bäuerliche Erbrecht, in der Zeitschr. f. Agrarpolitik, Bd. I Heft 4 (1888/89). —* ***A. v. Miaskowski,*** *Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, Leipzig 1889, insbesondere Nr. 4, 5 und 6. —* ***L. Verkauf,*** *Das bäuerliche Anerbenrecht in Oesterreich, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Stat., Jahrg. II (1889) Heft 2. — Die Verhandlungen des 14. und 23. deutschen Juristentags, Berlin 1878 und 1895, Bd. I und II. — Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 9. Oktober 1882 und 6. Oktober 1884 und vom 28. und 29. September 1894, Schriften desselben Bd. 20, 25, 61, Leipzig 1882, 1884, 1895. — Die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats 1884—1886, im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats Jahrg. VIII—X. —* ***Schneider und Felber,*** *Anerbenrecht und Lebensversicherung, Hannover 1889 (im Selbstverlage). —* ***W. Meyer,*** *Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze, Berlin 1895. — Die Agrarkonferenz, Bericht über die Verhandlungen, Berlin 1894. —* ***Peltzer,*** *Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, erläutert, Berlin 1896. —* ***Kiesekamp,*** *Das westfälische Anerbengesetz vom 2. Juli 1898, Heinrich Schöningh, Münster i. W. —* ***Sering,*** *Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, in Schmollers Jahrb. Jahrg. 20 S. 197 bis 226. —* ***Frhr. von Freiberg-Jetzendorf,*** *Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Referat, S.-A. a. d. Zeitschr. des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, München 1895. —* ***Brentano,*** *Agrarpolitik, I. T., Stuttgart 1897. —* ***Derselbe,*** *Agrarreform in Preußen, Berlin 1897. —* ***Derselbe*** *in der „Nation" Nr. 43 von 1897. —* ***Derselbe*** *über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895. — Gegen Brentano* ***Sering*** *in Nr. 27 und 33 der deutschen Literaturzeitung von 1897. — Ferner die im Text angeführten Werke.* **Hermes.**

Anleihen.

1. Begriff und Wesen der Anleihen. 2. Die Arten der Anleihen. Technische Einrichtung. 3. Sicherheit und Sicherheitsbestellung der Anleihen. 4. Begebung oder Emission der Anleihen. 5. Nominalzinsfuß und Kurs. 6. Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden. 7. Die Lotterie- oder Prämienanlehen. 8. Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen. 9. Die Rentenschulden.

1. Begriff und Wesen der Anleihen. Wir verstehen unter Anleihen oder Anlehen die großen Geldaufnahmen, durch die der Staat und die öffentlichen Körper, Eisenbahn- und sonstige Erwerbsgesellschaften, Korporationen oder auch einzelne Privatpersonen fremde Kapitalien ihrem Wirtschaftsbetriebe zuführen. Auf der volkswirtschaftlichen Entwickelungsstufe der Geld- und Kreditwirtschaft dienen daher die Anleihen zur Durchführung großer wirtschaftlicher und politischer Unternehmungen und bringen müßige Kapitalien aus der Hand des unproduktiven Besitzes in die Verfügungsgewalt der produktiv tätigen Wirtschaften. Der Begriff der Anleihen ist aber nur die eine Erscheinungsform dieser Kapitalübertragung, nämlich diejenige der Verschuldung. Alle Anleihen setzen dem-

gemäß die Begründung eines Schuldverhältnisses, den Abschluß eines Schuldvertrages voraus. Sie sind daher grundsätzlich von den Zwangsanleihen und der Konstituierung oder Vermehrung des Aktienkapitals zu unterscheiden. Die Zwangsanleihen tragen nur das Gewand einer Anleihe in unserem Sinn, der sie aber innerlich fremd sind. Vielmehr stellen sie sich ihrem Wesen nach als außerordentliche Vermögenssteuern dar, bei denen sich der Staat zur Rückzahlung oder geleisteten Beiträge verpflichtet. Dagegen waren die Zwangsanleihen im Mittelalter, vornehmlich in den italienischen Stadtstaaten, wo sie zuerst aufkamen, tatsächliche Anleihen, da sie häufig nur Umgehungen der kanonischen Zinsverbote bildeten, indem der Staat durch diese die Kapitalisten gleichsam zwang, Zinsen anzunehmen. Diesen Charakter haben indessen die neueren Zwangsanleihen gänzlich verloren, sie sind vielmehr zu außerordentlichen Leistungen der geldbesitzenden Klassen in Zeiten der Finanznot geworden, wobei nur der Geldempfänger für die Rückerstattung sich bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Ebenso wenig fällt die Gründung oder Vermehrung des Aktienkapitals unter den Begriff der Anleihen. Denn hier liegt kein Schuldverhältnis vor, sondern die Bildung eines Teiles des Geschäftskapitals einer Unternehmung. Der Kapitalist, der sein Kapital in eine Aktiengesellschaft inkorporiert, wird dadurch nicht Gläubiger dieser Erwerbsgesellschaft, sondern Teilhaber und Mitunternehmer, wenn er sich auch nicht selbsttätig an dem Unternehmen, sondern nur mit Vermögensteilen an diesem Betriebe beteiligt. Deshalb empfängt er auch keine Zinsen, als den festen Preis für die Ueberlassung der Kapitalnutzung, sondern je nach der Höhe seiner Einlage einen entsprechenden Anteil am Unternehmergewinn. Der Ertrag seines Kapitals ist daher nicht unveränderlich, sondern schwankt nach dem Maße des erwirtschafteten Reingewinns (Dividende).

Der Fonds, aus dem die Bedürfnisse der Anleihenoperationen gespeist werden, wird regelmäßig vom vergesellschafteten Kapital gebildet. Denn dem Schuldner, der eine Anleihe aufzunehmen wünscht, steht eine Mehrzahl von Kapitalbesitzern oder Gläubigern gegenüber. Die Uebertragung kann dabei wiederum eine doppelte sein: eine unmittelbare, wenn der Schuldner die Kapitalien der Gläubiger auf dem Geldmarkte anwirbt und einheitlich konzentriert, und eine mittelbare, wenn er sich der gewerbsmäßigen Geldinstitute bedient. Diese können ihrerseits nur die Vermittler der Kreditgeschäfte sein, die kapital- und die anlagesuchende Partei zum Geschäftsabschlusse zusammenbringen, die Geschäfte im Namen und auf Rechnung ihrer Auftraggeber vollziehen (Makler) oder sie im eigenen Namen, aber auf Rechnung ihrer Kunden perfekt machen (Kommissionäre). Andernteils aber nehmen sie selbst vom kapitalbesitzenden Publikum als Selbstschuldner Kredit auf, um das auftretende Anleihebedürfnis befriedigen zu können (Kredit- und Emissionsbanken).

2. Die Arten der Anleihen. Technische Einrichtung. Die Anleihen werden in eine entsprechende Zahl von Anteilen zerlegt, die Schuldverschreibungen oder Obligationen heißen. Sie zählen zu den Effekten- oder Wertpapieren und sind Urkunden über privatrechtliche Ansprüche, deren Ausübung und Verwertung an die Verfügung über das Dokument geknüpft ist. Die wichtigsten Arten der Obligationen sind:

1. Die Staats-, Provinzial- und Gemeindeanleihen, die vom Reiche, den Staaten und den Selbstverwaltungskörpern ausgegeben werden. Die Staatspapiere bezeichnet man auch mit dem Ausdruck Fonds. Doch wird dieser mitunter auch auf die übrigen Gattungen dieser Gruppe angewendet. Die Schuldverschreibungen sind die Staats-, Provinzial-, Kreis- und Stadtobligationen. Wenn durch die Konsolidation (s. d. Art. „Staatsschulden") mehrere Anleihen zu einer einheitlichen Gesamtanleihe zusammengezogen werden, so heißen die einzelnen Schuldtitel (Stücke, Titres) auch Konsols. In England und in den Vereinigten Staaten von Amerika gebraucht man für die Anleiheverschreibungen auch den Namen Bonds.

2. Die Prämien- oder Lotterieanleihen, deren Eigenart darin besteht, daß die einzelnen Stücke nach einem festen Plane ausgelost werden und für bestimmte, gezogene Nummern Prämien oder Geldgewinnste gewähren. Sie geben teils einen festen Zins neben der Gewinnchance, teils sind sie unverzinslich. Bei ihnen finden von Zeit zu Zeit nach dem feststehenden Ziehungsplane Verlosungen statt, bei denen nach und nach sämtliche Obligationen mit Gewinnen oder wenigstens mit dem niedrigsten Einlösungsbetrage herauskommen. Die Verzinsung der verzinslichen Prämienanlehen ist meist geringer, als dem landesüblichen oder durchschnittlichen Zinsfuße entspricht.

3. Die Prioritätsobligationen (Prioritäten, Partialobligationen, Anleihescheine), die als Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften, Eisenbahn-, Bergwerks-, industriellen und Transportunternehmungen ausgegeben werden. Sie heißen Prioritäten, weil sie bei Befriedigung von Ansprüchen und im Konkurse vor den Anteilen des Geschäftskapitals, dem Aktienkapital, ein Vorzugsrecht (Priorität) genießen. Die Obligationäre müssen vor den Anteilseignern befriedigt werden, und erst wenn dies geschehen, kann an die Aktionäre eine Dividende verteilt werden. Ebenso findet häufig eine Priorität der Befriedigung nach dem zeitlichen Range der Aufnahme oder nach dem sachlichen Vorzuge der Investierung statt, indem zuerst diejenigen Gläubiger an die Reihe kommen, mit deren Kapitale neue Erwerbseinrichtungen der alten Erwerbsgesellschaften,

z. B. neue Eisenbahnlinien, ins Leben gerufen wurden.

4. Die Pfand- und Rentenbriefe, die auf der Unterlage von Hypothekendarlehen auf Güter und Grundstücke von den Kreditinstituten des Immobiliarverkehrs zur Beschaffung der Darlehnsvaluta emittiert werden. Bei den Landschafts- und Hypothekenbanken heißen sie Pfandbriefe und bei den Rentenbanken, welche die Auseinandersetzungen infolge der Ablösungsgesetzgebung und Grundentlastung zu vermitteln haben, Rentenbriefe. In diese Kategorie gehören auch alle Staatspapiere gleichen Ursprungs, die mit diesen Operationen zusammenhängen und auf den Grundbesitz fundiert sind, wenn sie auch einen Bestandteil der Staatsschuld bilden, z. B. die Grundrentenobligationen in Bayern.

Alle Schuldverschreibungen aus Anleihen — mit Ausnahme der Prämienanleihen — gewähren einen festen Zins. Den einzelnen Stücken sind daher Zinsscheine oder Koupons beigegeben, die regelmäßig halbjährlich fällig sind und als Legitimation zur Erhebung der Zinsen dienen. Sie bilden einen Einlage- oder Kouponbogen zu halbjähriger Abtrennung. Im Gegensatz hierzu nennt man die eigentliche Schuldurkunde, den Umschlag oder Mantel. Auf dem Kouponbogen ist der Talon angebracht, eine beigedruckte Anweisung auf den Bezug neuer Kouponbogen, wenn alle Koupons des alten Bogens abgetrennt sind. Die verschiedenen Anteile an der Gesamtsumme des Anleihens bezeichnet man als Stücke oder Titel (titres, appoints). Sie lauten auf bestimmte runde Summen (Nominalbeträge), deren Höhe je nach dem Münzsystem, nach der beabsichtigten Beteiligung der mittleren oder kleinen Kapitalisten wechselt. In der Regel werden bei den gleichen Anleihen verschiedene Appoints ausgegeben (5000, 3000, 1000, 600, 500, 200). Wenn eine Anleihe an auswärtigen Börsenplätzen vermittelt und dort gehandelt wird oder man sie in auswärtigen Staaten unterbringen will, so werden die Nominalbeträge in verschiedenen Währungen oder Valuten angegeben und diese in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis gebracht, z. B. 200 fl. ö. W. = 400 M. R.-W. = 500 Frs. = 20 £. Ebenso lauten dann die Koupons auf verschiedene Einlösungskurse in mehreren Valuten. Die Obligationen lauten entweder auf einen bestimmten Namen als Forderungsberechtigten oder auf jeden Inhaber (au porteur) überhaupt. Danach unterscheidet man Namenpapiere einer- und Inhaberpapiere andererseits. Dem modernen Verkehr entspricht mehr der zweite Typus der Obligationen, da er beweglicher ist und sich durch einfache Uebertragung von Hand zu Hand für die raschen Umsätze am besten eignet. Er ist daher im modernen Kapital- und Geldverkehr der herrschende geworden. Die Prioritätsobligationen einzelner Industrieunternehmungen haben jedoch die Form der Namenpapiere beibehalten und bekunden dadurch die Absicht, den Umlauf dieser Papiere auf einen engeren Kreis zu beschränken.

Die Obligationen sind seitens ihrer Besitzer unkündbar. Sie werden aber nach gewissen festgesetzten Modalitäten, die der Begebung vorausgehen, zurückbezahlt und zwar meist durch eine auf Jahre hinaus berechnete Amortisation. Eine Ausnahme machen hiervon die Rentenschulden der Staaten. Die Pfandbriefe unterliegen einem festen Verlosungsplane. Der Obligationär kann über sein Kapital nur dadurch verfügen, daß er seine Schuldverschreibung freihändig oder an der Börse verkauft. Der Preis, der hier z. Z. erzielt wird, heißt Kurs und wird in Prozenten oder nach Stücken ausgedrückt. Sein Stand und seine Schwankungen sind bedingt durch das allgemeine Urteil über den Wert, die Sicherheit des Papiers und durch den Wechsel von Angebot und Nachfrage. Der Handel mit Obligationen ist einer der Hauptzweige des Börsenverkehrs.

3. Sicherheit und Sicherheitsbestellung der Anleihen. Die Sicherheit der Anleihen hängt im allgemeinen von der dauernden Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Schuldner ab, ob und inwieweit diese die regelmäßige Verzinsung und Heimzahlung des Schuldkapitals leisten können und wollen. Die Sicherheit ist dabei teils eine generelle, teils eine spezielle, teils eine organische, teils eine formelle. Bei der generellen und organischen Sicherheit stützt sich das Vertrauen der Gläubiger auf die Gesamtheit der Tatsachen, die für die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten geltend gemacht werden können. Die spezielle und formelle Sicherheit dagegen beruht auf der Verpfändung bestimmter Vermögensobjekte oder gewisser Einnahmequellen. Im ersten Falle gründet die Anleihe auf dem Personalkredit, im zweiten ist sie eine Form des Realkredits. Die Sicherheit ist daher bei den einzelnen Arten der Obligationen auch verschieden geartet. Bei den Staats-, Provinzial- und Gemeindeanlehen ist unter den heutigen Verhältnissen die generell-organische Sicherheit die Regel. Sie hängt von allen Momenten ab, welche die dauernde Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Staates und der übrigen öffentlichen Körper gewährleisten, insonderheit vom Gleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte und von der Entwickelungsfähigkeit der öffentlichen Einkünfte überhaupt. Aber selbst bei Staaten, wo diese Vorbedingungen nur beschränkt gegeben sind, wirkt das Vertrauen in den guten Willen der Schuldner, ihren Verpflichtungen nachzukommen, noch lange als Stütze ihres Staatskredites fort. Nur in Gemeinwesen mit chronischen Finanznöten und dauernder Krediterschütterung werden von den Obligationären spezielle Sicherheitsbestellungen verlangt.

Bei den Prioritätsobligationen der Erwerbsgesellschaften, Eisenbahn- und anderen Aktienunternehmungen entscheidet zunächst die generelle Sicherheit, die aus ihrem wirtschaftlichen Erfolge, aus dem Verkaufswerte des Gesellschaftsvermögens und aus den an dem Unternehmen beteiligten kapi-

talistischen Kräften (Concern) abgeleitet wird. Zudem wird dieses Vertrauen durch den Umstand verstärkt, daß wenigstens die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Prioritäten der Verteilung des Gewinns unter die Anteilseigner und Aktionäre vorangeht. Auch am Gesellschaftsvermögen haben die Prioritätenbesitzer vor den Aktionären ein unbedingtes Vorzugsrecht, wenn auch nicht allen Gläubigern gegenüber. Verschiedene Erwerbsgesellschaften, Eisenbahnen, industrielle Unternehmungen und Bergwerke bescheiden sich aber damit nicht, sondern bestellen noch außerdem eine Hypothek. Die einzelnen Obligationen stellen dann Teile an dieser hypothekarischen Hauptverschreibung dar. Die Sicherheit mehrerer, zeitlich nacheinander aufgenommener Anleihen (Serie oder Litera A, B, C, D usw.) ist mitunter graduell geordnet. Die Befriedigung der Gläubiger geschieht dann nach einer zeitlichen Rangordnung, indem die Inhaber der älteren Prioritäten ein Vorzugsrecht vor den jüngeren haben. Falls indessen, wie bei Eisenbahngesellschaften, mit dem Kapitale der späteren Anleihen neue Erwerbseinrichtungen, z. B. neue Eisenbahnlinien, hergestellt wurden, so haben meist die Eigner dieser Obligationen einen primären Anspruch auf die Erträgnisse dieser mit ihrer Hilfe gebauten Strecken. Bei Eisenbahnprioritäten hat der Staat in früherer Zeit häufig eine bestimmte Verzinsung verbürgt. Mit dem Durchdringen der Staatseisenbahnsysteme sind diese „Zinsgarantieen" meist in Wegfall gekommen, sie bestehen noch teilweise in Frankreich, dann in Italien und Rußland.

Die Pfandbriefe und Rentenbriefe haben ihre Sicherheit in den Hypothekenforderungen, die den emittierenden Instituten zustehen, in den Rechtstiteln dieser gegenüber den Schuldnern, die Hypothekendarlehen empfangen haben. Neben dieser generellen Sicherheit kommt meist noch eine spezielle in Betracht. Bei den Pfandbriefen der Landschaften besteht diese in der Solidarhaft der Mitglieder (älteres System) oder in einem besonderen Sicherheitsfonds (neueres System); bei denjenigen der Hypothekenbanken haften das Aktienkapital, der angesammelte Reservefonds und die erworbenen Hypotheken. Die Rentenbriefe sind durch die Geldrenten, die an die Rentenbanken von den vormals mit Reallasten behafteten Grundbesitzern zu leisten sind, und durch die staatliche Garantie gesichert, die dieser übernommen hat.

4. Begebung oder Emission der Anleihe. Unter Begebung oder Emission verstehen wir diejenige Methode, durch welche die Obligationen von dem Ausgeber oder Schuldner in den Verkehr gebracht und an die Kapitalbesitzer oder Gläubiger abgesetzt werden. Wir müssen dabei die Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper einer- und der Erwerbs- und ähnlicher Gesellschaften andererseits streng auseinanderhalten.

Bei der Begebung von Staatsanleihen können zwei Wege eingeschlagen werden. Der Staat bedient sich entweder der Zwischenhändler, die auf eigene Rechnung und Gefahr die Anleihe übernehmen und sie dem Publikum unter den von ihnen gesetzten Bedingungen anbieten, oder er tritt mit den kapitalbesitzenden Kreisen in unmittelbare Verbindung, um ihnen die Anleihe zu den von ihm gestellten Preisen zu verkaufen. Beide Systeme treten in verschiedenen Formen auf, so daß wir im ganzen 5 Erscheinungsweisen zu unterscheiden haben:

1. Die Begebung als „Unternehmeranleihe" mit Negotiation durch Konsortien großer Bankhäuser, die gegen eine Provision und einen Gewinn am Kurse die ganze Anleihe übernehmen und auf eigene Rechnung und Gefahr für deren Unterbringung zu sorgen haben. Der Staat muß hier naturgemäß eine Konkurrenz unter den Vermittlern zu seinen Gunsten hervorzurufen suchen, um möglichst günstige Bedingungen zu erzielen. Wenn eine Anleihe im Ausland aufgenommen oder dort domiziliert werden soll, ist die Emission durch Konsortien nicht zu umgehen. Eine Spielart hiervon ist

2. Die Begebung durch Submission, wobei von den konkurrierenden Emmissionshäusern schriftliche Offerten mit festem Uebernahmskurs bei der Finanzverwaltung eingereicht werden und den günstigsten Anerbieten unter ihnen der Zuschlag erteilt wird. Diese Methode ist insbesondere in England und Nordamerika üblich und auch neuerdings mehrfach in Oesterreich angewendet worden.

3. Die Begebung durch allgemeine, öffentliche Subskription. Hier findet ein direktes Angebot des Staates statt, der sich direkt an alle Kapitalisten behufs Absatzes der Anleihe unter den von ihm festgesetzten Bedingungen wendet. Die Anzahlungen der Zeichner finden regelmäßig an verschiedenen Terminen statt. Uebersteigen die von den Zeichnern subskribierten Summen den Betrag der Anleihe, so spricht man von Ueberzeichnung der Anleihe. Die einzelnen Subskriptionen müssen dann entsprechend gekürzt werden, wobei häufig die Zeichner kleinerer Beträge bevorzugt werden. Von der allgemeinen ist noch die besondere Subskription zu unterscheiden, die von Zwischenhändlern vorgenommen wird, um die Uebernahmsposten im Publikum unterzubringen.

4. Die Begebung durch den immerwährenden Verkauf von Renten durch Inskriptionen von Rententiteln in das Staatsschuldbuch, eine Methode, welche die allgemeine öffentliche Subskription in Permanenz bildet und in Frankreich das übliche Verfahren ist. Hier besteht das große Schuldbuch von Frankreich (Grand-Livre de la France) mit 86 Nebenbüchern in den einzelnen Departements, in das der Generaleinnehmer (Trésorier, Payeur général) In-

skriptionen eintragen lassen kann und worüber er auf Renten lautende Schuldtitel ausstellt. Dadurch ist die französische Rente „demokratisiert" und tatsächlich zur allgemeinen, nationalen Sparkasse gemacht worden. Auch im Deutschen Reiche und in Preußen hat man die Institution des Staatsschuldbuches mit Erfolg eingeführt. Einen ähnlichen Weg hat Preußen 1908 mit seiner Staatsschuldbuch-Anleihe betreten.

5. Die Begebung durch Kommissionäre am offenen Markte, wo der Staat die Obligationen durch Agenten, Makler oder durch Vermittelung von Banken gegen eine Provision auf Staatsrechnung und zum laufenden Kurse an der Börse veräußern läßt. Dieses Verfahren, an sich ganz zweckmäßig, läßt sich jedoch nur bei kleinen Anleihebeträgen durchführen. Dagegen dürfte beim Auftreten eines größeren Anlehensbedarfes dieses System der „Kommissionsanlehen" den Dienst versagen. Auch ist es nur in ganz normalen Zeiten anwendbar.

Bei dem Begebungssystem durch Negotiation oder bei der „Unternehmeranleihe" ist zunächst der Nachteil hervorzuheben, daß die Zwischenhändler oft auf Kosten des Staats und der Staatsgläubiger einen Gewinn am Kurse erzielen, der nach Umständen eine angemessene Vergütung für die technische Ausführung der Emission und das übernommene Risiko weit überschreitet. Dagegen zieht der Staat aus der Konkurrenz der großen Bankhäuser Nutzen. Diese vermögen besser als die Regierung den Geldmarkt zu übersehen und die Bedingungen, unter denen der Staat die Anleihe unterbringen kann, leichter zu erkennen als der Staat bei der direkten Begebung. Ebenso läuft der Staat nicht Gefahr, einen Teil seiner Anleihe mangels zahlungsfähiger Nachfrage nicht begeben zu können, da das Konsortium den Gesamtbetrag übernommen hat. Bei erschüttertem Staatskredit muß man sich allerdings bisweilen zur Option verstehen, indem die Zwischenhändler wegen der Unsicherheit der Unterbringung des ganzen Anleihebetrags nur einen Teil davon fest übernehmen gegen die Zusicherung, daß ihnen der Rest unter gleichen oder anderen Bedingungen vorbehalten bleibt. Die Negotiation bietet endlich für den Staat den Vorteil, daß er meist sofort über den Anleihebetrag disponieren kann, den das Konsortium vorschießt. Staaten, die bei Begebung ihrer Anleihen wegen unzureichenden Kredits der Hilfe der großen Bankfirmen nicht entraten können, wählen diesen Weg trotz der erheblichen Geldopfer. Andere Staaten wieder, die recht gut nach anderer Methode verfahren könnten, greifen zur Unternehmeranleihe wegen der erwähnten Vorteile oder um die technische Arbeit der Emission zu vermeiden. Von den verschiedenen Formen der Negotiation dürfte sich in unseren Verhältnissen die Submission am meisten empfehlen.

Die direkte Emission der Staatsanleihen kann die Kosten der Negotiation sparen. Doch ist damit keineswegs ausgesprochen, daß der Staat schon deshalb günstigere Bedingungen erzielt als bei Begebung durch Konsortien. Wenn aber der Staat nur den Kurs erhält, den die Zwischenhändler zu zahlen bereit sind, so kommt doch der Gewinn, den diese durch den höheren Ausgabekurs machen, der Gesamtheit der Käufer der Anleihe zugute. Immerhin aber erweist sich diese Methode erfahrungsgemäß nicht stets erfolgreich. Denn sie setzt eine große Zahl von kauflustigen Kapitalisten voraus, rechnet mit starker Beteiligung des mittleren und kleinen Besitzes, der mitunter sogar begünstigt wird, und ist trotzdem nicht von Mißständen frei. Hierher sind vor allem die Konzertzeichner zu zählen, Spekulanten, die nur in der Absicht zeichnen, die erstandenen Titres möglichst rasch mit Kursgewinn wieder abzugeben. Gegen diese geht man öfters durch die Emissionssperre vor, wodurch diejenigen Zeichner bevorzugt werden, die bereit sind, für eine gewisse Zeit die gezeichneten Stücke bei den Emissionsstellen zu deponieren, und sich bereit erklären, eine bestimmte Frist über die Anleihestücke nicht zu verfügen. Mit der öffentlichen Subskription ist nicht selten für den Staat der Nachteil verknüpft, daß die Bedingungen für den Käufer zu vorteilhaft, für den Staat aber zu ungünstig sind. Man hat daher bei Auflegung der Anleihe vorgeschlagen, daß der Staat einen Minimalverkaufspreis festsetze und denjenigen Käufern ein Vorzugsrecht einräume, die ein höheres Angebot machen. Durch dieses Verfahren soll der Hauptnachteil der öffentlichen Subskription, die mangelnde Konkurrenz der Käufer, die sich namentlich in sehr starken Ueberzeichnungen mancher Anleihen wiederspiegelt, korrigiert und dem Staate der gleiche Vorteil gesichert werden, der ihm aus der Ausnutzung der Konkurrenz bei der Negotiation erwachsen kann. Auf diese Weise ist man z. B. in Australien im kleinen vorgegangen.

Die Prioritätsobligationen der Erwerbsgesellschaften, ähnlicher Institute, der Korporationen oder einzelner Privatpersonen (Standesherren) bedürfen zu ihrer Unterbringung in der Regel der negotierenden Zwischenhändler und bedienen sich hierzu der Banken, der Börse oder des offenen Marktes. Die finanzielle Fundierung einer solchen Gesellschaft, ihre technische Leistungsfähigeit, ihre wirtschaftlichen Aussichten und deren mutmaßliche Entwickelung, sowie andererseits die positiven Sicherheiten, die sie zu bieten vermag, bestimmen den Maßstab und die Grenze der Aufnahmebedingungen. Bei spekulativen Erwerbs- und Aktiengesellschaften ist auch noch der Kreis ihrer kapitalistischen Träger und Hintermänner (Concern) entscheidend. Größere oder geringere Bruchteile solcher Anlehen werden ohnehin meistens von den Anteilseignern absorbiert, da solche Unternehmungen öfters lieber zur Obligationenbegebung als zu einer Erhöhung des Aktienkapitals schreiten. Auf ähnliche Weise werden auch die Pfandbriefe abgesetzt. Die genossenschaftlichen Landschaften wie die kapitalistischen Hypothekenbanken geben ihre Darlehen in Pfandbriefen oder in einem nach dem Kurse der Pfandbriefe berechneten Geldanschlage. Die Hypothekenbanken sehen sich mitunter im Interesse der Kurse genötigt, auf dem Markte selbt als Käufer ihrer eigenen Pfandbriefe aufzutreten (sog. „Interventionskäufe"). Korporationen verstärken ihren Kredit durch die Uebernahme einer solidarischen Haftbarkeit für ein Anlehen, während für die Obligationen einzelner

Privatpersonen regelmäßig eine reale Pfandbestellung gefordert wird.

5. Nominalzinsfuss und Kurs. Bei allen Anleihen ist es eine wichtige Frage, welcher Zinsfuß für den anzugebenden Typus zu wählen ist. Der allgemeine, leitende Grundsatz ist dabei stets, einen solchen anzuwenden, der dem Ausgeber die geringsten Opfer zur Erreichung seines Zweckes aufbürdet. Die Obligationen der Gruppe der Erwerbsgesellschaften und ähnlicher Institute sind dabei in der Hauptsache an den mittleren (durchschnittlichen, landesüblichen, „reellen") Zinsfuß gebunden. Unter diesem haben wir uns denjenigen vorzustellen, bei dem gute und sichere Kapitalanlagen den Paristand erreichen. Wenn der mittlere Zinsfuß 4% beträgt, so müssen erste Anlagen, z. B. Pfandbriefe gut fundierter und gut geleiteter Institute, bei 40 Mark Rente ein Anlagekapital von 1000 Mark erfordern, kleine Schwankungen abgerechnet und abgesehen von besonderen die Wertschätzung des Papiers beeinflussenden Umständen, z. B. bei 4-prozentigen Pfandbriefen die Gefahr der Auslosung und Parirückzahlung, wenn sich der 3 1/2-prozentige Typus bereits in einem Volkswirtschaftsgebiete eingebürgert hat. Die Pfandbriefe folgen in längeren Jahresdurchschnitten ziemlich genau dem jeweiligen Stande des mittleren Zinsfußes. Dagegen spielt die Wahl des Nominalzinsfußes bei den Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper eine größere Rolle, da hier mancherlei Erwägungen der Kredit- und Finanzpolitik zu berücksichtigen sind.

Der Staat kann hier zwei Wege einschlagen:

1. Die Begebung zu einem Nominalzinsfuß in Kongruenz mit dem jedesmaligen mittleren Zinsfuße. Dabei schließen sich Nominal- und Realzinsfuß enge aneinander an, die Anleihe trägt tatsächlich so hohe Zinsen, ist so hochverzinslich (Realzinsfuß), als der betreffende Titre in Aufschrift ausweist (Nominalzinsfuß). Die Ausgabe solcher Anleihen geschieht zum Paristand, al pari oder doch wenigstens fast al pari. Bei einem mittleren Zinsfuß von 4% wird ein Anlehen zum Kurse von 100 oder 99,60 begeben. Der reale Zins beträgt daher 4% bezw. 4,02%. Verschreibung und Zinsbezug decken sich also im wesentlichen. Bei Heimzahlung des Schuldkapitals können Staat und Gläubiger weder Erhebliches gewinnen noch verlieren, mag der mittlere Zinsfuß hoch oder nieder sein. Diese so begebenen Schulden heißen deshalb nominell-hochverzinsliche Anlehen.

2. Die Regelung zu einem Nominalzinsfuß in Abweichungen von dem jedesmaligen mittleren Zinsfuße, wobei sich also Nominal- und Realzinsfuß nicht decken, wo beide in Divergenz stehen. Die Abweichung kann nun eine doppelte sein, nach oben und nach unten, und daher dem mittleren Zinsfuß gegenüber

a) ein niedrigerer Nominalzinsfuß. Die Anleihe weist dann in der Aufschrift einen niedrigeren Zinsfuß als den mittleren aus und ihre Emission erfolgt unter dem Paristand. Der Realzinsfuß bleibt der gleiche, das angelegte Kapital trägt ebensoviel Zinsen als bei einer nominell-hochverzinslichen Anleihe, weil die Emissionskurse der Anleihen oder die Kapitalbeträge (Effektivkapitalien), die man für einen bestimmten Zins erhält, sich entsprechend korrigieren. Wenn der mittlere Zinsfuß 4% beträgt, so kann eine Anleihe zu 3% kreiert werden. Der Staat erhält aber gegen das Versprechen einer jährlichen Rentenzahlung von 30 M. nicht 1000 M. Kapital, sondern einen geringeren Betrag, nämlich einen Unter-Parikurs nach der Proportion $1000 : 4 = x : 3$ oder 750 M. Nachdem aber der Obligationär für 30 M. nur 750 M. Kapital erlegt, so verzinst sich tatsächlich seine Einlage zum mittleren Zinsfuß, hier zu 4%. Der Gläubiger hat aber die Aussicht, an dem Kurse durch eingetretene Preissteigerung der Staatspapiere zu gewinnen und die Differenz zu realisieren. Die so emittierten Anleihen heißen daher nominell-niedrigverzinsliche.

b) ein höherer Nominalzinsfuß. Die Anleihe weist dann in der Aufschrift einen höheren Zinsfuß als den mittleren aus und die Begebung geschieht über dem Paristand. Der Realzinsfuß bleibt wieder unverändert infolge der ausgleichenden Kurssteigerung. Bei einem mittleren Zinsfuß von 4% kann eine Anleihe zu 5% begeben werden. Für ein Rentenversprechen von 50 M. empfängt dann der Staat $1000 : 4 = x : 5$ oder 1250 M. Das Kapital des Gläubigers aber rentiert nicht zu 5%, sondern durch Ausgleichung im Kurse mit 4%.

Diese Kalkulation ist nur theoretisch richtig. Das aus der Proportion ermittelte Verhältnis trifft nur zu, wenn andere Einflüsse nicht seine Wirksamkeit lähmen oder aufheben. In der Mehrzahl der Fälle werden aber solche Einwirkungen fühlbar. Bei Anleihen, die nach einem bestimmten Plane zurückgezahlt und durch eine Verlosung al pari getilgt werden, hat der Gläubiger bei nominell-niedriger Verzinsung und bei einem Emissionskurse unter Pari den Vorteil, daß er früher oder später nicht nur das eingezahlte Kapital, sondern auch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Parikurse erhält. Infolgedessen wird für solche Staats-

papiere ein höherer als der theoretische Kurs zu erzielen sein. Umgekehrt wird bei einem den mittleren übersteigenden Zinsfuß bei ausbedungener Parirückzahlung durch Auslosung der einzelnen Stücke die Befürchtung einer Kapitaleinbuße die theoretische Kurshöhe drücken. Wenn sich der Staat so das Recht vorbehalten hat, auch ohne festen Tilgungsplan jederzeit die Anleihebeträge al pari heimzuzahlen, so wird trotz des höheren Zinses kein Kurs zu erzielen sein, der sich wesentlich über den Paristand erhebt. In Zeiten mit sinkender Tendenz des Zinsfußes macht sich bei nominell-hochverzinslichen Anleihen, wo also der Nominalzinsfuß dem mittleren entspricht, ein ähnlicher Einfluß geltend. Wenn ein Anlehen nominell-hochverzinslich mit 4% al pari ausgegeben wurde und der mittlere Zinsfuß auf 3½% im Laufe der Zeit sinkt, so könnte der Kurs an sich theoretisch auf 114,28 steigen. Da ist aber nun die Gefahr naheliegend, daß der Staat den gesunkenen mittleren Zinsfuß ausnützt, von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht und zu Konversionen (s. d. Art. „Konversionen") und Zinsreduktionen schreitet, und infolgedessen nähern sich die Kurse der 4 und 3½-prozentigen Staatspapiere merklich. Wenn dagegen bei nominell-niedrigverzinslichen Anlehen die Emission stark unter dem Paristand stattgefunden hat, so kann bei sinkendem mittleren Zinsfuß der Kurs erheblich steigen, da keine Konversion zu befürchten ist, und dem Inhaber einen Vermögensgewinn eintragen. Daraus ist es auch zu erklären, daß der Staat seine nominell-niedrigverzinslichen Anlehen häufig zu einem relativ höheren Kurse begeben kann als die nominell-hochverzinslichen.

Für die Finanzpolitik kommen von den drei Möglichkeiten bei Wahl des Nominalzinsfußes nur diejenigen in Betracht, die entweder mit dem mittleren übereinstimmen oder nach unten abweichen, also m. a. W. die Frage der Pariemission oder der Begebung unter Pari. Die Fälle, wo ein Anlehen zu einem Nominalzinsfuß kreiert wird, der den mittleren überschreitet, sind heute kaum mehr praktisch oder zählen doch zu den größten Seltenheiten. Die Praxis hat sich, namentlich früher, mit wenigen Ausnahmen für die Emission unter Pari ausgesprochen, während die Finanztheorie mehr der Paribegebung das Wort geredet hat. Und zwar mit Recht.

Die Emission unter Pari wird regelmäßig mit der Motivierung befürwortet, daß solche Anleihen zu relativ höheren Kursen zu emittieren seien, als solche al pari mit einem dem mittleren entsprechenden Zinsfuß. Sie kämen also dem Staate billiger zu stehen. Diese Tatsache hat sich schon vielfach gezeigt und ist aus dem Umstande erklärlich, daß eine Emission stark unter Pari für die Spekulation einen größeren Spielraum auf Kurssteigerung bis zum Paristande darbietet. Diese Erscheinungen sind aber nur dann hervorgetreten, wenn die Begebung der Anleihen in eine Epoche der Spekulation, in eine Hausseperiode fiel. Auch haben sie sich meist nur in Ländern mit gesichertem Staatskredite gezeigt und hier insbesondere dann, wenn die höher verzinslichen Staatspapiere den Parikurs erreicht oder überschritten hatten und dadurch dann die Gefahr einer Zinsreduktion vermehrt wurde. In Zeiten der Baisse, in politischen Krisen oder in Staaten mit erschüttertem Kredit, wo die Gefahr der Zinsfußherabsetzung nicht vorliegt, vermindert sich dieser Vorteil oder verschwindet ganz. Die Kurse der verschieden verzinslichen Papiere stehen relativ gleich. Der Staat aber kann bei Emissionen mit einem Zinsfuß, der vom mittleren stark abweicht, auf eine Zinsreduktion in absehbarer Zeit kaum rechnen und entbehrt daher der Aussicht, Ersparungen an Zinsen zu erzielen. Die Gläubiger würden in diesem Falle ohne Zweifel die Parirückzahlung verlangen und damit den Erfolg der Konversion in Frage stellen. Ein weiteres Bedenken gegen nominell-niedrigverzinsliche Anlehen ist der Umstand, daß der Staat ein höheres Nominalkapital verschreibt als er empfangen hat. Bei der Tilgung sog. zurückzuzahlender Schulden, wo er die Obligationen entweder zum Börsenkurse zurückkaufen oder al pari einlösen muß, erleidet er einen erheblichen Schaden am Kapital, der naturgemäß um so größer ist, je größer die Unterschiede zwischen dem Ausgabe- und dem Rückkaufs- bezw. Einlösungskurse sind. Ein Ausgleich ist daher nur möglich, wenn die Zinsersparnis bei den nominell-niedrigverzinslichen Anleihen gegenüber den hochverzinslichen so groß ist, daß dadurch nicht nur der finanzielle Nachteil aufgewogen wird, den der Staat durch den Verzicht auf eine spätere Zinsreduktion erleidet, sondern die Ersparnis auch zugleich die Mittel zur Deckung der aus der Amortisierung der Anleihe entstehenden Kapitalopfer gewährt. Das fernere Argument zugunsten nominell-niedrigverzinslicher Anleihen, daß dann sämtliche Schulden des Staates den gleichen Nominalzinsfuß besitzen können, das Staatsrechnungswesen erleichtert wird und die Anleihen beliebter und bekannter werden, kann eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beanspruchen.

Alle diese Gründe lassen es als angemessen erscheinen, eher an nominell-hochverzinslichen Anleihen mit einem dem mittleren im allgemeinen entsprechenden Zinsfuß festzuhalten und auf die mehr schein-

baren Vorteile der nominell-niedrigverzinslichen Anleihen zu verzichten.

6. Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden. Unter den Formen der Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper sind zunächst zwei Typen, die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden und die Rentenschulden, auseinander zu halten.

Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden sind diejenigen fundierten Staatsschulden, die von vornherein an bestimmte Tilgungs- oder Rückzahlungstermine gebunden sind. In früheren Zeiten hatten sowohl der Staat als die Gläubiger kurz bemessene Kündigungsfristen. Allein mit der Zunahme der Staatsschuld erwies sich das Kündigungsrecht der Gläubiger als sehr mißlich, weil es insbesondere in gefahrvoller Zeit, beim Ausbruch von Kriegen und in politischen Notlagen ausgeübt wurde, wo es dem Staate nur mit großen finanziellen Opfern möglich war, seine Verpflichtungen einzuhalten. Der Staat war daher vor allem bestrebt, das Kündigungsrecht der Staatsgläubiger einzuschränken oder gänzlich zu beseitigen, es aber sich nach Kräften zu wahren und auszunutzen. Dies nun schädigte wiederum die Gläubiger- und Kapitalisteninteressen, und durch diesen Widerstreit erwuchs mancherlei Schädigung für den Staatskredit. Es war daher als ein wünschenswerter Ausgleich der Gegensätze zu betrachten, als man die Rückzahlung regelte und nach Bestimmung gewisser, fester Termine ordnete. Die Form der Tilgungsschulden hat in vielen Staaten Eingang gefunden, wie in Frankreich, in England, in Oesterreich, in Preußen und in einer ganzen Reihe von deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Die wichtigsten Typen sind die eigentlichen Tilgungsschulden, die Lotterie- oder Prämienanlehen und die Annuitäten oder Zeitrenten. Für die Selbstverwaltungskörper, Provinzen, Kreise und Gemeinden ist sie der regelmäßige und fast ausschließliche Typus, wobei der Staat von Oberaufsichts wegen sie fordert, die geringste Tilgungsquote bestimmt und noch überdies eine Tilgungsfrist während eines relativ kurzen Zeitraums von 15, 20, 30 oder 50 Jahren vorschreibt.

Bei der eigentlichen Tilgungsschuld können natürlich verschiedene Wege und Modalitäten zur Rückzahlung gewählt werden. Dabei wird entweder eine Minimal- und eine Maximalfrist für die Heimzahlung oder Tilgung angenommen. So haben z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika bei der Aufnahme der großen Anleihen in den 60er Jahren die Bedingung gesetzt, daß die Anlehen in 5 Jahren getilgt werden können und in 20 Jahren zurückgezahlt werden müssen. Oder man ist von einem festen Tilgungsplane ausgegangen, nach dem die Anleihe innerhalb einer im voraus festgesetzten Frist in bestimmten, jährlichen Beträgen heimgezahlt werden sollte. Dem Staat als Schuldner steht hier dann teils das Recht zu, auch außerhalb dieses Tilgungsplanes nach seinem jeweiligen Ermessen stärkere Rückzahlungen vorzunehmen, teils darf er über die vereinbarte Tilgungsquote nicht hinausgehen. Falls sich aber der Staat der Rückzahlungsbefugnis über den Tilgungsplan hinaus begibt, läuft er Gefahr, die Möglichkeit einzubüßen, bei sinkender Tendenz des Zinsfußes die höher verzinslichen Anleihen zu konvertieren und durch niedriger verzinsliche zu ersetzen.

(Ueber die Einzelheiten der Tilgung der Staatsschulden, Tilgungsfonds usw. vgl. d. Art. „Staatsschulden“ und über die Frage der Zinsreduktion und der Konversion vgl. d. Art. „Konversionen“.)

7. Die Lotterie- oder Prämienanlehen. Die zweite Erscheinungsform der zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden sind die Lotterie- oder Prämienanlehen. Ihr Wesen und ihre Eigenart ist darin zu erkennen, daß sie entweder überhaupt keine Zinsen gewähren, unverzinsliche Lotterieanleihen, oder nur geringere als sonstige Kapitalanlagen, verzinsliche Lotterie- oder Prämienanlehen. Sie werden vielmehr nach einem festen Plane ausgelost und dadurch zum Gegenstand einer Lotterie gemacht, daß die ganze dargeliehene Summe in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile oder Lose zerlegt und von diesen in bestimmten Fristen eine gewisse Summe dieser Anteile durch das Los zur Auszahlung kommt. Die größere Mehrheit der Lose wird nach der Höhe des ursprünglichen Einlagekapitals oder des mit den einfachen Zinsen verstärkten Normalbetrags des Loses heimgezahlt, während die weitaus kleinere Zahl der Anteile Geldgewinnste in verschiedener Größe empfängt. Die Zahlung, die auf ein Los einschließlich des Gewinnstes entfällt, heißt Prämie. Die verzinslichen Lotterieanleihen gewähren eine feste, aber dem mittleren Zinsfuß gegenüber niedrigere Verzinsung und daneben gleichfalls durchs Los bestimmte Prämien. Die Lose werden meist in größere Abteilungen oder Serien zerlegt und wie die Lose mit Zahlen bezeichnet. Die Verlosung geschieht in zwei Abschnitten, indem zuerst die Serien und dann, meist einige Zeit später, die Nummern innerhalb der Serie gezogen werden. Der Plan der Verlosung hängt teils von der Höhe der Schuldsumme, teils von der Zeitdauer der Rückzahlung und teils vom Zinsfuße ab. Für die Einzelheiten des

Vollzugs bestehen die verschiedensten Formen und Modalitäten.

Die Aufnahme von Lotterieanlehen empfiehlt sich für den Staat durch die günstigeren Bedingungen, unter denen sie anderen Schuldformen gegenüber untergebracht werden können. Bei ihnen ist häufig wegen der Aussicht auf Geldgewinnste bei niedrigerer Verzinsung ein höherer Kurs zu erzielen. Allerdings werden sie damit auf eine ähnliche Stufe gestellt wie die verschiedenen Formen der Lotterie und des Glücksspiels. Dem staatsfinanziellen Vorteile können daher die sittlichen und ökonomischen Schädigungen der Bevölkerung gegenübergestellt werden, wenn auch die Nachteile durch die Organisation der Prämienanlehen geringer sind als bei jenen. Auch wird das Uebel schon dadurch gelindert, daß die Teilnahme an ihnen die Verfügung über ein größeres oder geringeres Kapital voraussetzt und die „kleinen Leute", Dienstboten, Taglöhner, Arbeiter, kleine Beamten davon ausgeschlossen sind, die sonst so gerne mühsam erworbene Ersparnisse den unsicheren Erfolgen des Glücksspiels zu opfern bereit sind. Dagegen zeigt sich hier eine andere Gefahr, das sog. Promessenspiel. Man versteht unter Promesse einen gegen Zahlung einer Prämie käuflichen Schein, in dem das Versprechen gegeben wird, ein Los mit bestimmt bezeichneter Nummer für den Fall, daß es in der nächsten Ziehung herauskommen sollte, gegen Erstattung eines noch nicht gezogenen Loses im Stücke selbst zu liefern oder den auf dieses entfallenden Gewinn zu zahlen. Dadurch aber wird der Spielsucht weiter Kreise Vorschub geleistet. Die Prämienanlehen sind aber auch für den Emittenten von vornherein unbequem, weil sie ihm einen unwandelbaren Tilgungszwang auferlegen, dem er sich nicht entziehen kann, selbst wenn äußere Umstände seine wirtschaftliche und politische Lage es erschweren oder ihm erhebliche Kosten aufbürden. Es tritt dies insbesondere dann ein, wenn das Maß der Tilgung und Auslosung ein sehr verschiedenes ist, früher ein geringeres und später ein stärkeres. Sind Lotterieanlehen in Zeiten mit steigendem oder doch mit (relativ) hohem Zinsfuß begeben, so ist der Staat nicht in der Lage den Vorteil auszunutzen, falls die Entwickelung des Zinsfußes die umgekehrte Richtung nimmt. Er kann dann die Schuld weder kündigen noch beliebig heimzahlen, es sei denn mit rascher Abspielung des Plans, was aber ungemein hohe Geldopfer in Anspruch nimmt.

Die angeführten Umstände lassen es für den Staat, zumal unter den gegenwärtigen Zeiten, nicht als empfehlenswert erscheinen, die Schuldform der Lotterie- oder Prämienanlehen zu wählen. Dagegen haben sie vordem eine nicht unbedeutende Rolle im Finanzwesen der meisten Staaten gespielt.

Gegen Ende des 17. Jahrh. kommen solche mit vielfachen Anwendungen in England unter Wilhelm III. vor, nachdem sie bereits früher gelegentlich Eingang gefunden hatten. Oesterreich führte sie im vorigen Jahrhundert ein und in Deutschland, in Preußen und in anderen deutschen Mittelstaaten wurden solche im Laufe des 19. Jahrh. mehrfach kreiert. Ebenso haben Stadtverwaltungen, Eisenbahngesellschaften, Hypothekarkreditanstalten, Standesherren zu dieser Form der Begebung gegriffen. Nachdem die Lotterieanleihen in Deutschland in den 60er Jahren immer mehr überhand nahmen, kam das Reichsgesetz vom 8./VI. 1871 zustande. Danach können Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes und lediglich zum Zweck der Anleihe des Reiches oder eines Bundesstaates ausgegeben werden. Von ausländischen Lotterieanlehen dürfen nur solche Stücke gehandelt werden, die vor dem 1./V. 1871 ausgegeben und bis zum 15./III. 1872 mit dem deutschen Reichsstempel versehen worden sind, sonst können sie nicht in den Verkehr gebracht werden.

8. Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen. Eine andere Form der Anleihen sind die Zeitrenten oder Annuitäten, bei denen dem Darleiher gegen die Hingabe eines Kapitals auf eine bestimmte Reihe von Jahren eine gewisse, jährlich zu leistende Summe gewährt wird. Diese enthält sowohl den üblichen Zins als auch eine Amortisationsquote, die nach festgesetztem Fristverlauf auch das eingezahlte Kapital aufsaugt. Gleiches ist der Fall bei den Leibrenten, die aber auf die Lebenszeit des Nehmers laufen und deren Höhe nach seiner voraussichtlichen Lebenserwartung bemessen wird. Endlich bei den Tontinen verbindet sich eine Anzahl von ungefähr gleichalterigen Personen zu dem Zweck, daß die durch den Tod einzelner Mitglieder frei werdenden Leibrenten den Ueberlebenden zuwachsen. Die Renten laufen also bis zum Tode des letzten Ueberlebenden. Vgl. hierzu die Artt. „Annuität" (sub 2), „Leibrenten" und „Tontinen".

9. Die Rentenschulden. Wir nennen Rentenschulden die Form der Anleihen, bei denen der Staat dem Gläubiger lediglich die jährliche Zahlung einer Rente für sein dargeliehenes Kapital zusichert, dagegen keinerlei Verpflichtung der Rückzahlung des Kapitals eingeht, diese vielmehr seinem eigenen Ermessen vorbehält. Zur Begebung solcher Rentenanleihen ist zunächst ein durchaus gesicherter Staatskredit erforderlich. Nur

Staaten, die durch ihre entwickelte Volkswirtschaft und durch ihr gesundes Finanzwesen das allgemeine Vertrauen der Kapitalistenwelt genießen, vermögen solche Rentenschulden zu begeben, da von ihnen die regelmäßige, dauernde und unverkürzte Zinszahlung erwartet werden kann. Für unsere modernen volkswirtschaftlich gefestigten Kulturstaaten sind sie die geeignetste Schuldform. Tatsächlich ist auch ein großer Teil der Staatsschulden verschiedener Großstaaten als Rentenschuld konstituiert (Frankreich, Preußen).

Die Rentenschuld ist eine kündbare, wenn der Staat das Recht sich vorbehält, sie zu kündigen, und eine ewige oder unkündbare, wenn er sich dieses Rechtes begibt. Die unkündbare Rente ist zwar die vollendetste Erscheinungsform der Rentenschuld, aber für den Staat um deswillen weniger zweckmäßig, weil er bei sinkender Tendenz des Zinsfußes diesen Vorteil nicht ausnutzen kann. Wenn die unkündbare Rente zu einem etwas besseren Kurse unterzubringen ist, so ist doch der Gewinn aus einer etwaigen Zinsreduktion noch größer. Der unkündbaren Rente kann sich der Staat nur in dem Maße erledigen, als er die Titres durch börsenmäßigen Rückkauf erwirbt. In dieser Richtung ist er natürlich von der Gestaltung der Kurse ahhängig und kann daher leicht bei stärkeren Ankäufen eine Kurssteigerung herbeiführen.

Ein Vergleich zwischen den zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden und den Rentenschulden ergibt in erster Linie für die letztere Kategorie den Vorteil, daß der Staat bei der Rückzahlung freie Hand hat und der mitunter drückenden Verpflichtung der Tilgung überhoben ist, in Zeiten schlechter Finanzlage oder bei Defizits im Staatshaushalte für die Rückzahlung Mittel flüssig machen zu müssen. Allerdings fällt auf der anderen Seite das heilsame Impelle weg, das im formalen Tilgungszwange liegt. Die Gefahr der Ueberschuldung wird näher gerückt. Der Staat muß daher grundsätzlich darauf hinarbeiten, diesen Zustand ferne zu halten, was um so wichtiger ist, als alle unsere Kulturstaaten aus politischen und wirtschaftlichen Ursachen fortwährend zur Schuldaufnahme gedrängt werden und durch die Lage des Geld- und Kapitalmarktes leicht imstande sind, ihre Kreditbedürfnisse zu befriedigen. Zu leicht lassen sich darum Staaten verleiten, über ihre finanziellen Kräfte hinaus Schulden zu kontrahieren, die einen immer erheblicheren Teil der Staatseinnahmen absorbieren und in Notzeiten in eine drückende Last der Volks- und Finanzwirtschaft ausarten können. Nichts ist daher ersprießlicher, als stets auch freiwillig auf Tilgung bedacht zu sein. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben in dieser Richtung außerordentlich Tüchtiges geleistet und auch die Ansätze im Deutschen Reiche und in Preußen bilden die Grundlage für eine gesunde Entwickelung. Insbesondere aber erscheint es heute als unbedingt notwendig, bei etwaigen Ueberschüssen im Staatshaushalte zuerst an die Schuldentilgung zu denken, bevor man andere Bedürfnisse befriedigt. Hier muß eine starke Willenskraft und ein entwickeltes Pflichtbewußtsein die Klammern des formalen Tilgungszwanges ersetzen. Zugunsten der Tilgungsschulden ließe sich endlich das Argument noch geltend machen, ob die Zusage festterminierter Heimzahlung günstig auf den Begebungskurs einwirkt. Daß die zurückzuzahlenden Schulden in Staaten mit gesichertem Kredit zu höheren Kursen zu begeben seien als die Rentenschulden, ist zu bestreiten. Bei Staaten mit gefährdeterer Kreditunterlage trifft sie aber nur dann zu, wenn die Rückzahlungsfristen relativ kurz bemessen sind, so daß der Gläubiger neben höheren Zinsen innerhalb absehbarer Zeit hoffen kann, seine Kapitalanlage zurückzuerhalten.

Literatur: ***Nebenius,*** *Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., 1829, 7. Kap.* — ***Rau,*** *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1860, §§ 471—529.* — ***Roscher-Gerlach,*** *Syst. IV, 2. Bd., 5. Buch.* — ***Stein,*** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttgart 1886 II. 3, S. 249 fg.* — ***Wagner,*** *Schönberg III. 1, S. 798 fg.* — ***Derselbe,*** *Art. „Staatsschulden" in Bluntschli-Braters Staatswörterb. Bd. X, S. 21.* — ***Obst,*** *Geld-, Bank- und Börsenwesen, 4. Aufl., Leipzig 1907, S. 169 u. 243 fg.* — ***Lotz,*** *Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, Leipzig 1890.* — ***Sattler,*** *Die Effektenbanken, Leipzig 1890.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité de la science des finances, 7. éd., Paris 1905, t. II. ch. 5. Weitere Literaturnachweise und Ausführungen über die einzelnen Materien s. bei Art. „Staatsschulden".*

Max von Heckel.

Annaten

s. Kirchliche Abgaben.

Annuität.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung der Annuität. 2. Die Annuität als Form der Staatsschuldenverschreibung. 3. Die Annuität im Hypothekenwesen.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung der Annuität. Die Bezeichnung Annuität ist eine Suffixalbildung des lateinischen annuum oder annua, was

soviel als jährliche Zahlung, Jahrgeld bedeutet. Die englische Sprache hat dieses Wort in der Form Annuity, die französische als annuité aufgenommen und es vor allem in seinem Zusammenhang mit dem Schuldenwesen angewendet. Wir verstehen daher im allgemeinen unter Annuität eine zur Tilgung oder Verzinsung einer Schuld oder eines Darlehens vereinbarte jährliche Geldzahlung, die an eine im voraus bestimmte Zeit gebunden und während dieses Fristverlaufes alljährlich zu entrichten ist. Da ihre Voraussetzung der vorgängige Empfang von Sachgütern ist und ihre Dauer durch einen festen Termin begrenzt wird, so gehört sie der Kategorie der Zeitrenten an (Annuity for Terms, of Years, rente à terme) und muß von der Leibrente (s. d.) und von der immerwährenden oder ewigen Rente (vgl. d. Art. „Anleihen") geschieden werden. Ihrem Inhalte nach ist sie eine gleichbleibende Zahlung für eine bestimmte Reihe von Jahren, hat die technische Eigenschaft, daß sie neben der Verzinsung einen aliquoten Teil des dargeliehenen Schuldkapitals als Tilgungsparzelle in sich begreift, und ist daher mit der Wirkung verbunden, daß durch sie die Schuld verzinst und durch allmähliche Abtragung der Kapitalteilchen am Ende eines festgesetzten Zeitraums zurückbezahlt wird. Die Annuität stellt sich meist äußerlich als einheitliches Ganzes dar, involviert aber im Prinzipe stets separat Zinsen und Tilgungsquote. Die Berechnung einer Annuität geschieht nach den Regeln der Zinseszinsrechnung und ist daher genauer mathematischer Bestimmung zugänglich. Die Höhe der Annuität ist demgemäß bedingt durch den angenommenen Zinsfuß und durch die Anzahl der Jahre, während welcher sie gezahlt werden soll. Umgekehrt läßt sich natürlich aus der Höhe der Annuität und der Höhe des Zinsfußes die Dauer der Annuität ableiten.

(Beispiel: Zinsfuß 4%, Annuitätenkapital 100 M. Beträgt die Annuitätenleistung 5 M., so ist die Zeitdauer 43 Jahre, bei 6 M. 28 Jahre, bei 10 M. 13 Jahre, bei 20 M. 5½ Jahre.)

Der Preis oder Kurs einer Annuität wird sich einerseits nach dem herrschenden (landesüblichen, reellen) Zinsfuß richten und andererseits wird er von der Zeitdauer der Annuitätenzahlung oder bei bereits angebrochener d. h. laufender Annuität von der Frist abhängen, die von der Gegenwart bis zum Erlöschen der Annuität noch vorhanden ist.

Die Annuität ist vom Standpunkte des Empfängers und des Gebers verschieden zu beurteilen. Für den Annuitätenbezieher bringt sie zunächst die volkswirtschaftliche Gefahr, vorhandenes Stammvermögen dem Verbrauche und Lebensgenusse zuzuführen. Sie fördert die zerstörende Wirkung für das Privatkapital, lähmt daher Produktion und Erwerb, schmälert das Einkommen der Einzelwirtschaft auf die Dauer und beeinträchtigt den Gang der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Der zur Zahlung der Annuität Verpflichtete dagegen hat den Vorteil, daß er in kleinen, in regelmäßiger, jährlicher Wiederkehr zu leistenden Beiträgen eine Schuld in einer bestimmten Frist abtragen kann, wodurch er selbst zu systematischer Sparsamkeit angehalten wird.

Sowohl theoretisch wie praktisch hat man die Annuität für den Staatskredit zu verwerten gesucht. Besonders war es Lorenz von Stein (Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttg. 1886, II 3 S. 362), der dieser Form der Staatsschuldenaufnahme das Wort redet. Er will prinzipiell das ganze Staatsschuldenwesen auf dieses System stellen und geht dabei von „einem Heimfallsrechte der Staatsschulden" aus. Bei der ruhelos steigenden Zunahme der Staatsschulden wird ihre Löschung durch freiwillige, vertragsmäßige und schließlich gesetzliche Tilgung versagen und Stein will deshalb die ganze Tilgung aus einer planmäßigen Rückzahlung des Kapitals in die Verzinsung hineinlegen und den Zinsfuß so hoch stellen, daß er gegenüber dem reinen Kapitalzins die Amortisationsquote des Kapitals enthält und daß somit die Schuld selber aufhört, wenn sie vermöge dieser Amortisation rechnungsmäßig als getilgt erscheint. Die Amortisationsquote muß dabei so hoch bemessen sein, daß die Schuld in 30, 40, höchstens 50 Jahren abgezahlt ist. Niemals dürfe die Schuldauer die dritte Generation des Gläubigers erreichen. Für die Finanzwirtschaft des Staates ist allerdings der Gedanke bestechend, gewissermaßen durch ein automatisches Heimzahlungsverfahren die Schuldenlast abzutragen. Allein die Annuität hängt mit der Höhe des Zinsfußes aufs engste zusammen. Der Staat ist daher nicht in der Lage, seine sinkende Tendenz für die Staatsfinanzen auszunutzen im Interesse der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften. Ueberdies werden sich Annuitäten mit sehr langer Dauer trotz des in Aussicht stehenden Kapitalverlustes nicht wesentlich billiger stellen als der Zins einer Anleihe auf ewige Rente. Dagegen werden Annuitätendarlehen auf kürzere Dauer wegen der drohenden Kapitaleinbuße den Begebungspreis ungünstig für den Staat beeinflussen und den Zinsfuß in die Höhe treiben. Aber selbst hiervon abgesehen darf das momentane finanzielle Staatsinteresse nicht allein maßgebend sein für die Ordnung des Staatskredits. Aus volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte wird die vorerwähnte Erwägung de

Zerstörungsgefahr der Privatkapitalien für die Einzelwirtschaften zu beachten sein. Diese aber wird auch mittelbar auf den öffentlichen Kredit einwirken. Denn ein derartiger Auflösungsprozeß in großen Mengen beschränkt die Kapitalansammlung und verteuert den Preis der Kapitalnutzung. Beides wird in seinen Reflexschwingungen auch bei Aufnahme von Staatsanlehen fühlbar werden. Demgegenüber bietet der Trost, daß ja Teile der Annuitäten von den Empfängern zur Neubildung eines Kapitals an Stelle des aufgezehrten verwendet werden können, durchaus keinen hinreichenden Ersatz. Denn tatsächlich werden eben die gezahlten Annuitäten von der Mehrzahl der Staatsgläubiger zu Genußzwecken verwendet und nicht dem Kapitalersatz zugeführt.

2. Die Annuität als Form der Staatsschuldenverschreibung. Nach Beendigung der englischen Revolution von 1688 hatte die früher gewählte Form der Aufnahme von Staatsschulden durch Verpfändung von Staatseinnahmen, von Zöllen, der Accise usw. keinen Erfolg. Man übernahm daher in England die 1689 unter Ludwig XIV. in Frankreich eingeführte Methode der Begebung von Anleihen in Gestalt von Leibrenten und Tontinen (vgl. d. Artt. „Leibrenten" und „Tontinen"). Von 1692—94 wurden auf diese Weise 300000 £ auf Leibrenten und 1000000 £ auf Tontinen begeben. Daneben hatte man bereits 1693 eine Mill. £ auf 16jährige Zeitrenten zu 14% aufgenommen. 1695 wurden die Besitzer von Leibrenten auf einen Kopf, die 14% erhielten, ermächtigt, diese in Annuitäten auf 96 Jahre umzuwandeln, falls sie den 4½fachen Betrag einer Annuität nachzahlten (Long Annuities). Die Form der Annuitätenverschuldung bürgerte sich bald in England so ein, daß schon 1711 die Zinsen der konsolidierten Schuld 678204 £ und die langen Annuitäten 912596 £ betrugen. Später, besonders im 18. Jahrh., wurden die Annuitäten nur in Verbindung mit ewigen Renten ausgegeben, um durch diesen größeren Anreiz die Staatsanleihen leichter unterzubringen und beliebter zu machen. Sie waren eine Art Prämie zum festen Zins. Die Höhe und Dauer der Annuität war sehr verschieden, z. B. wurde 1762 eine Anleihe zum Zinsfuß von 4% mit Parikurs ausgegeben und dazu für je 100 £ auf 96 Jahre 1 £ als Annuität gewährt, und 1778 wurde eine solche zum Zinsfuß von 3% mit Parikurs begeben und eine Annuität von 12 Sh. 10 d für je 100 £ nach Wahl des Käufers auf 30 Jahre oder auf Lebenszeit eingeräumt. Auch die bestechende Wirkung der Annuität als Form der Schuldentilgung hat in England seinen Einfluß geäußert. Im Jahre 1808 hat daher der Schatzkanzler Perceval verfügt, daß ewige Renten in Leibrenten umgetauscht werden konnten. Da man aber für die gesetzten Bedingungen eine falsche statistische Annahme der Lebensdauer benutzte, so hatte der Staat hieraus erheblichen Schaden. 1829 verbesserte daher der Schatzkanzler Goulburn (10 Geo. IV. c. 24) die Methode, die noch heute in Kraft ist. Ewige Renten können in Zeitrenten nach Wahl der Umtauschenden mit einer Lauffrist zwischen 10 und 100 Jahren verwandelt werden. Der hierfür zu entrichtende Preis hängt von dem jeweiligen Kurse der Konsols ab. Das Verhältnis der Annuitätenschuld zu den übrigen Schuldgattungen stellt sich in England folgendermaßen dar:

	Fundierte Schuld Mill. £	Annuitäten-Schuld Mill. £	Unfundierte Schuld Mill. £
1885	640,181	86,115	14,033
1890	585,959	71,731	32,252
1895	586,015	53,582	17,400
1900	552,606	60,239	16,133
1901	551,182	61,677	78,133
1902	609,587	63,191	75,133
1903	640,086	55,560	75,133
1904	637,633	51,363	73,633
1905	635,682	47,756	71,633
1906	634,047	43,559	65,713
1907	631,928	40,864	51,713

In Frankreich bestehen in der Staatsschuld einzelne Gruppen in Form der Annuität, doch ist ihr Umfang nicht sehr beträchtlich: 1907 287,572 Mill. Fr.

3. Die Annuität im Hypothekenwesen. Bei der Beleihung von Grund und Boden wird die Bezeichnung Annuität noch in einem spezielleren Sinne gebraucht. Man versteht nämlich darunter einen prozentualen Zuschlag, der vom Darlehensgeber zu dem ausbedungenen Zinse erhoben wird und durch den bei stets gleichbleibender Jahresleistung die Tilgung der Schuldsumme allmählich erfolgt. Wenn z. B. ein Pfandbriefinstitut Grundstücke mit 4% beleiht, so versteht man unter Annuität diejenigen Prozente oder Prozentteile, die zu den 4% noch entrichtet werden müssen, damit eine Schuld nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren heimgezahlt ist. Die Zahl der einzelnen Annuitätenzahlungen (Amortisationen) ist naturgemäß von der Höhe des Zinsfußes und des Zuschlages hierzu abhängig; denn die auf die getilgten Beträge freiwerdende Zinsquote wird auch zur Amortisation verwendet. Legt man daher einen Zinsfuß von 4% zugrunde und beträgt die Annuität

$^1/_4$ %	so	ist	die	Schuld	in	71 $^1/_2$	J.	abgetragen
$^1/_2$	„	„	„	„	„	55 $^1/_2$	„	„
$^3/_4$	„	„	„	„	„	46 $^3/_5$	„	„
1	„	„	„	„	„	41	„	„
1 $^1/_2$	„	„	„	„	„	33	„	„
2	„	„	„	„	„	29	„	„

Mit Rückzahlung der Hauptsumme ist auch die Verzinsung erloschen. Der Unterschied zwischen den im vorausgehenden behandelten Annuitäten und denjenigen im Hypothekenwesen ist kein prinzipieller, sondern nur ein formell-terminologischer. Man nennt eben nur einen Teil der ganzen Jahreszahlung Annuität. Diese Uebung ist dadurch zu erklären, daß diese Institute Hypothekendarlehen mit und ohne Amortisation auszugeben pflegen und sich hierdurch die Notwendigkeit auch einer äußerlichen Scheidung der beiden Bestandteile, der Zinsen und der Tilgungsquote, herausgestellt hat. Bei Konvertierung oder Kündigung des Hypothekendarlehens seitens einer oder beider Kontrahenten kommen die bis zum Zeitpunkte der Vertragsauflösung angezahlten Annuitätenbeträge dem Schuldner in Anrechnung.

Literatur: ***Mithoff.*** *Art. „Annuität" in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs Bd. I, S. 289—290.* — ***Nebenius,*** *Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., 1829, S. 336.* — ***Rau,*** *Grundsätze der Finanzwirtschaft, 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1860, §§ 499 und 500.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité de la science des finances 7. éd., Paris 1905, t. II. ch. 5.*

Max von Heckel.

Ansiedelung.

1. Wohnstätte, Rassenentwickelung, Seßhaftigkeit. 2. Feste Ansiedelungen. 3. Handel und Industrie. 4. Städte. 5. Grundlegende Verhältnisse. 6. Gemäßigte Zone. 7. Alte Welt. 8. Sitz der modernen Kultur. 9. Volkstümliche Gestaltung. 10. Ortschaft. 11. Feldflur. 12. Gebiet rein deutscher Siedelung. 13. Deutsche Dörfer. 14. Hufenverfassung. 15. Flureinteilung. 16. Allmenden. 17. Flurzwang. 18. Gehöferschaften. 19. Marken. 20. Kelten. 21. Clanverfassung. 22. Clanhaus. 23. Römische Siedelungsweise. 24. Slawen. 25. Dorfanlagen der Slawen. 26. Süddeutschland. 27. Landleihe. 28. Planmäßige Anlagen. 29. Marsch- und Waldhufen. 30. Westdeutschland und Frankreich. 31. England. 32. Rechtselbische Slawengebiete. 33. Wanderung der Fläminger. 34. Flämische Hufen. 35. Deutsche Kolonisten. 36. Große Güter der Slawen. 37. Großwirtschaften der Deutschen. 38. Gründung von Ansiedelungen in der Neuzeit.

1. Ansiedelung bezeichnet im allgemeinsten Sinne die Errichtung einer **Wohnstätte** und bedeutet schon als solche das Zeugnis einer gewissen menschlichen Kultur. Doch ist es hinreichend begründet, daß Hütten von Baumlaub und Zweigen, wie auch Felshöhlen schon in den frühesten Zuständen der Menschheit als schützender Aufenthalt dienten. Es gibt kein sichereres Zeugnis der ursprünglichen Bedingungen des menschlichen Daseins, als die **Entwickelung der Rassen,** die wenn auch nur als zersplitterte und verwischte Reste bis auf unsere Gegenwart erkennbar erhalten sind. Diese in höchstens einem Dutzend Typen körperlicher und geistiger Uebereinstimmung in den verschiedenen Teilen des Erdkreises unterscheidbaren Menschenrassen lassen sich in ihrer festen Konstanz nicht anders entstanden denken, als je auf einem ausgedehnten Gebiete von lange Zeit hindurch unverändertem Charakter, der nur durch gleich bleibende Flora und Fauna und ein Klima, welches zu jeder Zeit reiche Ernährung darbot, also nur in günstigen Abschnitten der tropischen Zone vorhanden sein konnte. Nur in dieser konnte sich eine Bevölkerung zunächst ohne Kenntnis des Feuers, der Bekleidung und der Waffen und Werkzeuge nach und nach zu einem eigenartigen Stammesdasein, gleicher vererbter Denk- und Sprachweise entwickeln. Die tropische Natur vermochte sie auch leicht zur Benutzung von Samen und Kernen der vielfachen Getreide- und Fruchtarten, deren wahre Heimat wir noch nicht festzustellen wissen, zur Ansaat, und damit den Beginn des Landbaues und einer gewissen örtlichen Tätigkeit zu veranlassen. Da in der Diluvialzeit erweisbar mächtige Veränderungen der Erdoberfläche, Gebirgserhöhungen und Senkungen, Ueberflutungen und Umlagerungen der Meere eingetreten sind, erklärt sich, daß außer mancherlei Mischungen und Verschiebungen von flüchtenden Rassenteilen mongolische und arische Rassen bis in die Polarländer gedrängt worden sind, welche dort nicht entstanden sein können, sondern nur unter schweren Leiden und Opfern dort ihre Existenz erhalten konnten. Das nordische Jäger- und Fischerleben forderte höhlenartige Gammen, die schwierige Nomadenwirtschaft, die jeden Abend leicht errichteten und am Morgen wieder abgebrochenen Jurten oder Zelte als Wohnplatz.

2. Die spätere Kultur faßte als Ansiedelung den bestimmteren Begriff der sog. **festen Ansiedelung** auf, der nicht die Wohnstätte allein enthält, sondern auch die Bewohner, ein Dorf, eine Stadt, bei deren Begründung der Entschluß wirksam geworden, in der bestimmten Oertlichkeit ein bleibendes Heim aufzuschlagen, und auch die Hilfsmittel für den Familienunterhalt aus der umgebenden Natur zu gewinnen. Kraft und Bestand konnte eine solche Ansiedelung nur erlangen, wenn sie ein Gemeinwesen ihrer Bedürfnisse und Absichten bewußter Familienväter bildete, das sich hinreichenden eigenen Schutz versprechen durfte.

Die Bedingungen planmäßiger Wirtschaftlichkeit und eines gewissen staatlichen Zusammenhanges fehlen auch dem Nomadenleben nicht völlig. Es besteht eine herkömmliche Folge in der Nutzung der Weidereviere und ein strenger Schutz für die nur den Beteiligten erkennbaren Abgrenzungen derselben, die Gewalt der herrschenden Herdenbesitzer und der Gehorsam der Untergebenen werden aufrecht erhalten. Indessen die Beschränkung der festen Ansiedelung auf einen bestimmten Bezirk mit allen Erfordernissen eines landwirtschaftlichen Anbaues bekommt einen durchaus anderen und entwickelteren Charakter. Der Nomade legt die Arbeit seines geringen sporadischen Ackerbaues nur dem Knechte als einen verächtlichen Zwang auf. Der Bauer muß von Anfang an den Pflug selbst in die Hand nehmen, wenn er des Erfolges sicher sein will. In den Grenzen seines Besitzes entsteht eine Unternehmung, deren hinreichender Ertrag planmäßig gesichert werden muß. Es muß auch bei den rohesten Anfängen ein gewisser Anschlag der Ernte gedacht werden und eine genügende Kenntnis der Bedingungen derselben erworben sein. Ueber Anbaufläche, Arbeitskraft, Aussaat, Erntezeit, Ertrag müssen einigermaßen bestimmte Vorstellungen bestehen.

Aber mit dem festen, auf seine Erträge berechneten Fruchtanbau entstehen ganz neue Gesichtspunkte des Nachbarrechts. Die einbrechende Herde des Nachbars zerstört die Saat, wer trägt den Schaden? Der Nachbar hält die Grenze nicht inne und streitet über ihre Lage. Er leitet das ablaufende Wasser auf des Nachbars Grund. Er geht und fährt im Mangel des Wegs über denselben. Er nimmt die Früchte vom überhängenden oder erreichbaren Zweige. Er gestattet dem Nachbar den Zugang zur Quelle nicht oder behandelt sie als sein Eigentum. Diese und viele andere Fragen werden Lebensfragen für die feste Ansiedelung. Führen sie immer wieder zu Streit, so ist blutiger Hader und Vernichtung des gesamten wirtschaftlichen Gemeinwesens unausbleiblich. Sie müssen friedliche Entscheidung finden und bedürfen einer Gewalt, welche die Entscheidungen durchführt und aufrecht erhält.

Wenn schon der Mensch als solcher in der Herde oder Horde nicht mit Unrecht von Aristoteles als ein ζῶον πολιτικόν erkannt wurde und die siegreichen Führer kriegerischer Nomadenstämme sogar ein stolzes Staatsbewußtsein wachzurufen vermögen, bringt doch erst das Wesen der festen Ansiedelung in allen Beteiligten durch die ungleich mannigfacheren, jederzeit fühlbaren Bedürfnisse ihres Gemeinlebens ein höheres und schärferes Erkennen der Staatsordnung hervor. Die ländliche und bäuerliche Ansiedelung bedeutet einen kleinen Staat im Staate.

3. Eine noch höhere Stufe aber wird erreicht, wenn Ansiedelungen entstehen, innerhalb deren die überwiegende Anzahl der Angesiedelten für ihrer Familien Lebensunterhalt sich nicht auf die Landwirtschaft, sondern auf **Handel und Industrie** zu stützen beabsichtigt. Diese Gewerbe ruhen auf ganz anderen Bedingungen als die Landwirtschaft. Sie sind die künstliche Frucht vorgeschrittener Zustände. Ursprünglich war notwendig alle Sorge des Menschen für den Unterhalt eine landwirtschaftliche und die Landwirtschaft enthielt alle Anfänge wirtschaftlichen Daseins in sich. Ohne Handel zu sein, vertauschte und verkaufte sie doch nach Gelegenheit mehr oder weniger ihre Produkte und erlangte dafür etwa wünschenswerte fremde. Ebenso stellte sie alle nötigen Gebrauchsgegenstände in der eigenen Wirtschaft her, die ihr später durch die Industrie beschafft worden sind. Solche Zustände sind noch heute in abgelegenen Gegenden in Norwegen, in Rußland und sonst zu finden. Auch der deutsche Bauer hat noch bis in späte Zeit fast alle seine Lebensbedürfnisse selbst zu befriedigen gesucht. Er hat gesponnen, gewebt, geschneidert, gemahlen, gebacken, gebraut, Seife gekocht, Eisen geschmiedet, ja geschmolzen, Gerät, Wagen und Pflug gefertigt und sein Haus mit Hilfe der Nachbarn gezimmert, geklebt und unter Dach gebracht.

Handel und Industrie lösten sich also erst spät von der Landwirtschaft als selbständige Erwerbsweisen los. Ihre ersten Unternehmer aber schufen, kaum bewußt, ein grundsätzlich neues Lebensprinzip.

Die Landwirtschaft vermag nötigenfalls auch ohne Absatz ihrer Produkte sich selbst zu genügen. Der Bauer kann nötigenfalls ungern von den Erzeugnissen seiner Wirtschaft sein Leben fristen, Handel und Industrie aber sind auf den Absatz, den Markt, angewiesen. Durch die Einführung von Handel und Industrie erwuchs eine Bevölkerungsklasse, welche auf dem Boden ihrer eigenen Tätigkeit den täglichen Unterhalt nicht herzustellen vermochte, sondern genötigt war, für einen so umfangreichen Absatz Sorge zu tragen, daß derselbe in dem Ueberschusse ihres Verkaufs gegen ihre Auslagen hinreichende Deckung fand. Der Kaufmann und der Gewerbetreibende müssen Kunden erscheinen sehen oder aufsuchen, und sie müssen hoffen dürfen, daß sich ihnen deren Anfrage unausgesetzt zuwenden und daß ihr Begehr und ihre Zahlungsfähigkeit genügen, dem Unternehmer aus der gelieferten

Ware sein und der Seinigen tägliches Leben zu decken.

Deshalb drängten sich Kaufleute und Gewerbtreibende an Orten zusammen, an denen Marktverkehr zu erwarten war, und selbst wenn unter ihnen Konkurrenz entstand, gingen gleichwohl alle ihre Bestrebungen übereinstimmend dahin, diesen Marktverkehr zu sichern und zu heben. Ihr persönliches Interesse wurde zum gemeinnützigen. Schutz durch Mauern und bewaffnete Macht, Marktpolizei und Marktgericht, Münze, Maß und Gewicht, öffentliche Wagen, Schrannen, Kauf- und Lagerhäuser, feste Straßen, passierbare Brücken, Wegeaufsicht, Geleit gegen Raub und Ueberfall waren die Forderungen ihres Erwerbslebens. Sie brachten also auch die Kosten auf, um sie zu befriedigen, und mit diesen Hilfsmitteln wuchs ihre Wohlhabenheit und der Ehrgeiz, sich durch gemeinnützige Tätigkeit hervorzutun. Die Städte wurden mehr und mehr energische Körperschaften von kräftiger, entschlossener Verwaltung, welche durch Kauf und Waffengewalt Privilegien und politische Selbständigkeit erwarben.

4. Deshalb nehmen auch die **Städte** unter den Ansiedelungen eine durchaus besondere Stellung ein. Dieselbe ist allerdings nicht auf ihre Bauart oder Gestalt als Wohnplatz zu beziehen, woraus sich nur Nebengesichtspunkte der Unterscheidung ergeben. Soweit die Form der Anlage in Betracht kommt, ist sie eine erst unter gewissen Umständen entstandene Folge des städtischen Erwerbslebens. Viele der sog. antiken Städte waren lediglich befestigte und wegen der Enge der Lage und nach Landessitte Mauer an Mauer gebaute Dörfer. Wenn nach Lage der Verhältnisse kein Handel in ihnen aufblühte, waren die Bürger Bauern, Kleidung und Nahrung wurden von den Hausfrauen, die gewerblichen Gebrauchsgegenstände von Sklaven nach Bedarf gefertigt. Die Städte des Mittelalters erwarben in der Regel erst Stadtrecht, wenn sie Mittelpunkte gewerblicher Tätigkeit geworden waren. Die moderne Zeit weiß nichts mehr von der Notwendigkeit des Mauerrings, und es gibt in Europa und Amerika Ortschaften, welche abgesehen von ihrer Ausdehnung völlig dorfartig liegen und doch durch Handel und Industrie durchaus städtisches Wesen erworben haben.

In allen Ländern der modernen Welt übernahmen die Bürgerschaften der Städte die Sorge für die rasch steigenden Bedürfnisse der Bildung und erhielten die ländlichen Ortschaften um so mehr bei der untergeordneten Herstellung einfacher landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Diese Arbeitsteilung wurde dauernde Gewohnheit und oft ein gewaltsam aufrecht erhaltenes Recht. Auf dem Lande nahm der feste Kreislauf der Jahresarbeit alle Kräfte und alles Interesse vollauf in Anspruch. Elemente, welche geneigt gewesen wären, diesen Zustand zu verändern, verließen das Land und zogen in die Stadt. In den Mauern aber regte sich das bewegte Leben, es entstanden Mittelpunkte wirtschaftlicher und sozialer Bildung, welche die regierenden Fürsten und Herren, weltliche wie geistliche, mit ihren Hofkreisen und Beamten zu gleichen Lebensanforderungen und zu den entsprechenden Verwaltungsmaßregeln veranlaßten. Die Monarchie der Neuzeit mit ihrer Wohlfahrts-, Finanz- und Bildungspolitik und damit die gesamte moderne Kultur ist wesentlich aus den städtischen Lebensbedürfnissen und Lebensanschauungen hervorgegangen.

Diesem aktiven treibenden Dasein der Stadtbevölkerungen gegenüber macht Notwendigkeit und Gewohnheit die Landbevölkerung zum passiven Elemente des Volksdaseins. Die Landwirtschaft ist in den engen Kreis ihrer Wirtschaftsverhältnisse gebannt. Besitz und Betrieb ändern sich im Laufe vieler Jahrhunderte kaum merklich. Alle Grundstücke sind von Nachbarn begrenzt, die jeder Veränderung widerstreben. Die Führung der Wirtschaft eines jeden fordert eine Kette bestimmter Arbeiten, täglich werden bestimmte Tätigkeiten notwendig, die nicht auszusetzen sind. Das Jahr geht seinen treibenden Gang, jede Aenderung der Einrichtung wird als ungewohnte Last empfunden und nur erzwungen übernommen. Dabei scheint dem Landmann die Höhe der Erträge viel weniger von besonderer Betriebsamkeit und Kenntnis abzuhängen als von Sonne und Regen und von ganz unberechenbaren, von fern her wirkenden Beeinflussungen des Marktes.

5. Gleichwohl sind die Städte mit ihrer gesamten Entwickelung nur eine Folgeerscheinung der ländlichen. Das ländliche Dasein ist das ursprüngliche, die Bevölkerung der Städte vermag erst Hoffnung und Kraft für ihre gewerbliche Existenz aus der Möglichkeit von Tausch und Kundschaft zu ziehen, welche ihr in überwiegendem Maße die ländliche bieten muß. Für die **grundlegenden Verhältnisse** der Besiedelung eines Volksgebietes kommt überall zunächst die Versorgung mit Naturprodukten, also überhaupt die landwirtschaftliche Form des Volksdaseins in Betracht.

Im wesentlichen hängt alle Landwirtschaft nicht von den Tieren, sondern von den Pflanzen ab, durch welche der Mensch sich und die Haustiere zu ernähren vermag. Die mögliche Vegetation von Nutzpflanzen ist das Entscheidende. In dieser Beziehung sind die verschiedenen Striche der Erde sehr entgegengesetzt befähigt.

An den Polen bestehen ausgedehnte Gebiete, welche überhaupt keinerlei Vegetation einen hinreichend sicheren Standort zu geben vermögen. Kälte, Eis und Schnee hindern den Menschen nicht, zu leidlich behaglicher Existenz sich emporzuarbeiten. Aber der Mangel an genügender Vegetation ist nicht zu ertragen. Wo alles, was an Pflanzenwuchs aufkommt, zufällig und wechselnd bleibt, können Menschen und Nutztiere nicht bestehen. Nur die wilden Jagdtiere leben oder sterben, je nachdem das Jahr verläuft, und machen unglaublich weite Wanderungen zu ihrer Rettung aus der Not.

Entgegengesetzt leiden die Tropen zwar niemals am Mangel der Wärme, wohl aber unter der übermäßigen Verdunstung des Wassers. Keine Pflanze vermag vom Wasserdunste Nutzen zu ziehen, wenn er auch überreichlich in der Luft verteilt ist. Er muß sich als Wasser, als Tau oder Regen niederschlagen, wenn die Pflanze durch ihn ihr Leben erhalten soll. An dieser Dürre verkümmert die Vegetation unter den Tropen teils in eigentlichen Wüsten, teils in Landstrichen, welche durch die Unbestimmtheit ihrer Regenfälle und die Unsicherheit, Wasser in den spärlichen Flußläufen zu finden, die menschliche Kultur zurückschrecken. Daneben aber herrscht in den bewässerten Gebieten ein überschwänglicher Reichtum. Weite Gefilde sind mit nahrungsreicher Vegetation angefüllt, bieten dem Menschen mühelos die nötigen Früchte und erleichtern die Haltung von Tieren. Wird er aber durch Uebermacht oder Unfälle in weniger günstige Gegenden und zur Arbeit des Anbaues gedrängt, so gibt er sie bald wieder auf. Man kann nicht zweifeln, daß unter den Tropen die ältesten Geschlechter der Menschheit wohnen. Ihre Körperbildung und die leichte Ernährung sprechen dafür. Aber sie sind sich seit Aeonen gleich geblieben. Noch heute leben sie wirtschaftlich und kulturell unter ursprünglichen und unentwickelten Zuständen. Nur ihre Leidenschaften, Gewalttat und Aberglaube, und das Trachten nach Ungewöhnlichem, nach Schmuck und Genuß, nötigen ihnen zuzeiten eine besondere Tätigkeit und selbst künstlerische Leistungen ab, die aber keinen wesentlichen Einfluß auf ihr Kulturdasein gewinnen und nichts Bleibendes schaffen.

6. Die Entstehung der festen Ansiedelungen aus dem weitverbreiteten Nomadentum ist uns weder aus Asien und Afrika noch aus Amerika genügend bekannt. Wir müssen uns begnügen, unser Wissen aus den historischen Angaben über die Entstehung der europäischen Kultur herzuleiten. Ueber Asiens ausgedehnte alte Kultur lassen sich vielleicht später einmal aus der reichen chinesischen Literatur noch nähere Angaben erhalten.

Innerhalb der **gemässigten Zone** der alten Welt drängt sich der Betrachtung zunächst der bedeutsame Gegensatz des Standortes unserer modernen Kultur gegenüber dem der antiken auf, die in so vieler Beziehung unsere Lehrmeisterin gewesen ist. Auch für diese spezielleren Gesichtspunkte stehen die geographischen Verhältnisse der beteiligten Ländergebiete in erster Reihe.

Den Süden Europas durchzieht als scharfe Grenzscheide eine fast ununterbrochen von West nach Osten fortlaufende Gebirgskette. Die Ländermassen, die sich südlich und nördlich dieser Hauptgrenze ausbreiten, gestalten zwei große Seebecken, im Süden das Mittelmeergebiet, das seine Wasserscheiden bis tief nach Afrika und über den Libanon zum Kaukasus erstreckt, im Norden das Gebiet der Nord- und Ostsee, welches Westeuropa nördlich der Pyrenäen und der Alpen und einen großen Teil des europäischen Rußlands in sich begreift. Das Mittelmeerbecken ist der Sitz der antiken Kultur, das Nordseebecken ist seit dem Mittelalter der Hauptschauplatz der modernen Weltkultur geworden.

7. Das Mittelmeerbecken bot der menschlichen Ansiedelung und Lebenserhaltung sehr wesentliche Vorteile, heiteren Himmel, mildes Klima, Abgeschlossenheit und Mannigfaltigkeit der verschiedenen Ländergebiete. Wüsten und scharfe Gebirgsgrate scheiden große und kleine Landschaften, die in sich reich und eigenartig in Flora und Fauna ausgestattet, von Anfang zu Austausch und Verkehr aufforderten. Dazu ein leicht für Verbindung benutzbares, warmes, in unzähligen Buchten und Sunden verzweigtes hafenreiches Meer. Ueberall bieten sich guter Schutz und reiche Geschenke der Natur, freilich durch letztere auch so leichtes Werben um den Lebensunterhalt, daß der Freie die Landarbeit unter der heißen Sonne verschmähen und dem Sklaven auferlegen konnte. Bunte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der Siedelung wie des Anbaues, müheloses Leben der ländlichen wie städtischen Bürgerschaften und Verachtung der Arbeit als Sache des gezwungenen Knechtes bilden die charakteristischen Züge des Kulturdaseins der **alten Welt.**

8. Demgegenüber bildet das Becken der Nord- und Ostsee, der **Sitz der modernen Kultur,** den schärfsten Gegensatz. Seine größten Höhen liegen im Süden, sie erheben sich überall zu alpiner Rauhheit, und nur allmählich schließen sich niedriger werdende Vorketten und breite aufeinanderfolgende Stufenländer an, die erst an den nordischen Meeresküsten volle Ebenen und ihre tiefsten Lagen erreichen. Die weite

Ländermasse senkt sich als eine mächtige Abdachung nach Norden, wodurch, in Verbindung mit der längeren Tagesdauer der höheren Breiten im Sommer, ein fast gleiches Klima für alle ihre Gebiete entsteht, welches durch den Golfstrom so außerordentlich günstig beeinflußt wird, daß Bergen, Berlin und Konstantinopel dieselbe durchschnittliche Wintertemperatur haben und noch Berlin klimatisch um etwa 6 Breitengrade gegen seine wirkliche Lage nach Süden gerückt ist. Bis zum 64° gedeiht in Norwegen Weizen, bis zum 67° schwerer Sommerroggen, und auf dem 71° noch Gerste. Klimatisch liegt der Norden des gesamten Westeuropas im Ural und Taimyrland, nicht in den Kiölen.

Dasselbe Gebiet West- und Nordeuropas wurde durch das noch unerklärte Phänomen der Vergletscherung während der sog. Eiszeit in einer für seine Flora und Fauna durchaus entscheidenden Weise betroffen. Diese Vergletscherung entstand zu einer nicht allzufernen Zeit während der letzten Diluvialbildungen. Sie bedeckte, teils von Norden, teils von den hohen Gebirgen im Süden ausgehend Mitteleuropa vollständig, so daß die vorher subtropische Fauna und Flora von den Winterstürmen dieser Eiswüste völlig ertötet wurde. Wie zahlreiche Funde erweisen, ist auch das wenige offen gebliebene Land nur noch von einigen Polarpflanzen, die sich jetzt auf unsere höchsten Gebirge zurückgezogen haben, und von einer Anzahl gegenwärtig in der Polarzone bekannter Tiere sowie dem ausgestorbenen Mammut bewohnt gewesen. Auf das Eis folgte zunächst eine Zeit, in welcher sich der Boden unter starken Verwehungen zur Steppe mit Steppenvegetation und Steppentieren umwandelte. Allmählich ist dann mit dem günstigeren Klima, im wesentlichen von Südosten her, eine Wald- und Grasflora wieder eingewandert, welche noch bis auf die Gegenwart den Hauptbestand unserer wildwachsenden Vegetation bildet. Sie hat dem Klima und dem Boden entsprechend in bemerkenswert gleichartiger Weise das gesamte Europa nördlich der Alpen bedeckt.

Das Nord- und Ostseebecken hat im Gegensatz zum Mittelmeerbecken keine größeren Flächen, welche wirklich wüst und kulturunfähig wären. Sein Boden ist ungleich geringer, aber er wird nutzbarer durch die stets genügend gleichmäßige Wärme- und Regenverteilung. Indes besitzt es keine einheimische Kulturpflanze, es war bis zum Beginnen menschlicher Kulturarbeit in seiner gesamten Ausdehnung von einer durch Quellen, Sumpf und Moor feuchten Wald- und Graseinöde gleichmäßig bedeckt, in der unsere noch heute vorhandenen Jagdtiere hausten.

Im Nordseebecken haben wir ein Gebiet vor uns, welches noch zu einer Zeit als völlige Einöde betrachtet werden darf, in welcher das Mittelmeerbecken sicher bereits bewohnt war; wahrscheinlich konnten dessen Bewohner zu jener Zeit des vergletscherten Libanons für ihren Lebensunterhalt Anbauarbeit nicht mehr entbehren und hatten die untersten Kulturstufen bereits überschritten. In weiter Ausdehnung bieten auf diesem Boden historische Nachrichten und heute noch vorhandene tatsächliche Spuren, Anlagen und Ruinen höchst interessante Gesichtspunkte für die Kulturentwickelung der Menschheit. Aber über die ersten Schritte der Besiedelung zu urteilen ist hier eine Aufgabe, die bei dem massenhaften Uebereinanderschieben bekannter und unbekannter Völkerstämme kaum für einzelne Gegenden befriedigend gelöst werden kann.

Dagegen ist auf dem jungen Neulande Europas nördlich der Alpen die Beurteilung des Ueberganges vom Nomadentum zur festen Ansiedelung allein mit hinreichender Klarheit möglich, da wir, wenn auch spärliche Nachrichten in der antiken Literatur darüber besitzen.

9. So gleichförmig die für den Anbau und die feste Ansiedelung in Betracht kommenden Verhältnisse in diesen nordischen Ländern auch sind, so kann man doch auch heute noch die **volkstümliche Gestaltung** der Ansiedelungen für die an der Kultur des Nord- und Ostseebeckens beteiligten Nationen aufsuchen und feststellen, denn neben der Sprache besitzen wir in den Ansiedelungen selbst die beweisendsten Zeugnisse des in den frühesten Zeiten herrschenden Volkslebens und Volksgeistes. Nutzpflanzen und Haustiere waren für alle diese Völker dieselben, ihr Kreis blieb in der älteren Zeit auf die wenigen Begleiter der alten Wanderzeit beschränkt, der Getreidebau beherrscht gleichmäßig diese weiten Gefilde von den Alpen bis zum Polarkreise. Auf Stoppel, Brache und Dreesch holten die Viehherden die Nahrung, welche Wiese und Wald nur unzureichend bot. Nicht einmal der Wein macht einen Unterschied in den einfachen Systemen der Felderwirtschaft, weil er seinen Hauptstandort außerhalb auf sonst unnutzbaren Hängen und Steingründen hat. Gleiche Frucht bedingt gleiche Anbauflächen, gleiche Bodenbestellung mit gleicher Arbeitskraft und Arbeitszeit, ja mancherlei Lebensgewohnheiten und Raumbedürfnisse, schließlich also auch ähnliche Ansprüche an Haus und Hof. Volkstümliche Unterschiede zu finden und trotz ihrer Vermischung in bestimmten räumlichen oder zeitlichen Abgrenzungen auseinanderzuhalten, ist deshalb in der Einförmigkeit des nordischen Daseins schwieriger als in der reich differenzierten

und individuellen Mannigfaltigkeit der südlichen Völkergebiete.

Diese Einfachheit und Uebereinstimmung der Bedingungen nördlich der Alpen lassen aber, besondere Fälle ausgenommen, gewisse Grundzüge der Anlagen und Einrichtungen dauernd unveränderlich und erkennbar bleiben, weil sie sich einerseits wegen des Nutzens bereits durchgeführter Kulturarbeit, andererseits durch die erworbenen Rechte erhalten.

10. Wenn die Wohnstätten noch so unvollkommen sind, bilden sie doch jede für sich ein brauchbares Ganze. Wohnraum und Feuerstelle, Dach und Fach, Viehplatz, Brunnen, gangbarer Hof, haltbare Umzäunung, feste Zugänge, einige Anbaustücke im Hausschutz, Laub- oder Fruchtbäume bilden die einzelne Heimstätte. Die Art und Weise aber, wie diese in der **Ortschaft** abgegrenzt, in nachbarliche Verbindung gesetzt, nach außen durch Hecken und Gräben gesichert, nach innen durch Weg und Steg zugänglich gemacht sind, hat einen Organismus bestimmter Art geschaffen, der sich schwer durchgreifend verändert. Die Feinde können ihn niederbrennen und ausplündern, Unfälle ihn schwer beschädigen. Immer aber bleibt so viel Nutzbares übrig, daß selbst der fremde Eroberer vorzieht, sich im Vorhandenen einzurichten, als ein Neues durch Jahre unnötiger Anstrengung zu erkaufen. Der alte Besitzer aber, wenn er geflüchtet zurückkehrt, kann in solcher Lage am wenigsten an etwas anderes denken, als möglichst bald in alter Weise unter Dach zu kommen.

11. Dasselbe ist auf der **Feldflur** der Fall. Die Frucht ist bestellt, der Acker gepflügt. Selbst wenn er wüst daläge, wer würde die Furche quer ziehen, wenn die alte lang ging, wer die Grenzen gegen den Wasserhang schneiden, Gräben verlegen oder neue Wege und Zugänge festfahren wollen? Kommen neue Besitzer, so werden sie vor allem geneigt sein, sich in das Bestehende so zu teilen, daß sie den Gang der Jahresarbeit weiter führen können, und mit so wenig Mühe und Zeitverlust als möglich die nächste, sehr notwendige Frucht zu ernten trachten. Die alten Besitzer aber, wenn sie heimkehren, treten immer wieder in ihr altes Recht, selbst wenn sie als die Besiegten und Unterworfenen Habe und Freiheit verlieren. Sofern sie auf ihrem Lande bleiben, wird der neue Herr ihnen Zins und Lasten auflegen, aber an Grenzen und Wirtschaft nichts ändern, vielleicht nur um so strenger darauf halten, daß keiner seiner Eigenen die alten Nutzungen seines Heimwesens einbüße.

Wo aber fremde Gewalt nicht geltend wird, knüpft das Nachbarrecht von Jahrhundert zu Jahrhundert die Verhältnisse nur immer fester. Häuser können umgebaut. Gehöfte und Aecker angekauft oder ererbt, geteilt oder zusammengezogen werden, Büsche kann man roden, Wiesen zu Acker machen. Aber alle diese Veränderungen berühren den ursprünglichen Charakter der Anlage nicht. Das Hauptnetz der Grenzen der alten Besitzeinteilung erhält sich überraschend fest. Jede wesentliche Aenderung in den Formen der Besitzstücke erfordert ein Abkommen mit mehreren Nachbarn. Ein solches zustande zu bringen, selbst wenn es nur wenige Fuß Land beträfe, bleibt durch ganze Generationen vergeblich. Es tritt zum Mangel der Geneigtheit, zu mißtrauischer Furcht vor Uebervorteilung und späteren Schäden die mannigfache Verkettung der Umstände hinzu. Das mehr oder weniger bedingte Wirtschaftssystem, beschränkte Eigentumsrechte, Teilungsverbote, Lasten, Schulden und Steuern machen Aenderungen oft tatsächlich unmöglich.

12. Deshalb hat, seit Justus Möser die ersten Grundlagen der Agrargeschichte legte, die Reihe ernster Arbeiten, die sie auf ihren heutigen Standpunkt hob, immer bestimmter die Ueberzeugung befestigt, daß die große Masse der auf die neueste Zeit gekommenen Wohnplätze und Flureinteilungen, soweit sie nicht als jüngere nachweisbar sind, in allen ihren wesentlichen Zügen auf die ersten Anlagen im frühesten Mittelalter zurückgeführt werden dürfen. In diesen Hauptlinien der Ortspläne und Gemarkungseinteilungen sind die ältesten tatsächlichen Erläuterungen erhalten, welche uns in Verbindung mit dem bekannten Verlauf historischer Vorgänge Kunde geben von den damals bestehenden Lebensanforderungen, Volksanschauungen und wirtschaftlichen wie politischen Ideen der Volksstämme, welche nach und nebeneinander Mittel- und Nordeuropa besiedelt und als ihre Heimat bewohnt haben.

Die Kelten hatten im Beginn der beglaubigten Geschichte noch das Flußgebiet der oberen Donau, von der pannonischen Grenze bis zur Quelle, ebenso das gesamte Rheingebiet, Gallien und die britannischen Inseln inne, und hatten, wie man annehmen muß, das Emsgebiet und das linke Ufer der Weser noch nicht lange aufgegeben. Ihre gesamte Ländermasse aber fiel im Beginne der römischen Kaiserzeit unter die Herrschaft der Römer, welche indes schon ein Jahrhundert nach Cäsar auf die von Tiberius gezogene Grenze des Weltreiches beschränkt wurde. Ueber diese Grenze, den Limes romanus oder Pfahlgraben, der von Emmerich am Rhein, nach Pföring an der Donau führte und dann dem Lauf der Donau bis nach Pannonien folgte, sind die Römer mit wirtschaftlichen Anlagen nicht hinausgekommen,

nördlich derselben haben seit Claudius die Deutschen unbeschränkt ihre Ansiedelungen auszubreiten vermocht und nach Tacitus alles Land bis zur Weichsel und bis in den hohen finnischen Norden Skandinaviens inne gehabt. Mit dem Beginn der Völkerwanderung traten im Osten in das von den Bewohnern verlassene deutsche Gebiet die Slawen ein. Das Streben der deutschen Stämme nach dem Südwesten und die späteren Kämpfe der Franken gegen Thüringer und Sachsen ließen ihnen immer weiteren Raum; bis endlich Karl der Große 805, nachdem er die Awaren aus Oesterreich und Ungarn verjagt, ähnlich wie Tiberius eine Grenze seines neu entstandenen Weltreiches zu ziehen versuchte. Er setzte den Limes sorabicus gegen die Slawen fest, der die Donau aufwärts von Lorch bei Linz bis Regensburg, von da zur Regnitz nach Bremberg, Forchheim und Bamberg, weiter über den Thüringerwald nach Erfurt und die Saale abwärts nach Naumburg, Merseburg Magdeburg, Cesla, nordöstlich Gifthorn, und Bardowiek führte, und jenseits der Elbe sich von Lauenburg längs der Delvenau nach der Trave und über Plön an der Schwentine zur Kieler Bucht fortsetzte. Diese Linie wurde noch in demselben Jahre gegen Böhmen hin erweitert, aber sie bezeichnet ungefähr die Grenze, bis zu welcher der frühere deutsche Besitz von Osten aus durch selbständige slawische Ansiedelungen beschränkt, und jede Spur etwaiger früherer deutscher Anlagen außer Grabstätten und einigen Erdwällen vertilgt worden ist.

Aus den bezeichneten Grenzen ergibt sich ein Gebiet, welches mit Sicherheit **ausschliesslich von Deutschen besiedelt** worden sein muß und nie in den Besitz eines anderen Volkstumes übergegangen ist. Es umfaßt zwar in Deutschland selbst nur die Landschaften zwischen Weser und Winterberg im Westen, Westerwald, Taunus und Thüringerwald im Süden und Saale, Ohre, Ilmenau und Delvenau im Osten. Im Norden schließt sich demselben aber die cymbrische Halbinsel und das ostgermanische Skandinavien von Schonen bis zum Mälarsee und die Südküste Norwegens als germanisch besiedelt an.

Von diesem Stammgebiete aus breiteten sich indes die Deutschen schon zu Tacitus' Zeit in Süddeutschland über die alten Keltengebiete jenseits des Mains bis zur Donau und zum Neckar, am Rhein in der Pfalz bis ins Unterelsaß, und weiter unterhalb des Stromes von der Ahr bis zu den Ardennen und zur Maas aus und hatten an der Nordseeküste die Rheininseln bis zur Scheldemündung inne. Seit dem Markomannenkriege ging den Römern ein weiterer Landstrich nach dem anderen nach Süden hin verloren, selbst die als Laeti angesetzten Kriegsgefangenen germanisierten römische Gebiete. Von 400—600 kamen endlich alle keltischen Besitzungen in Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich, selbst Italien und Spanien, und ebenso Britannien mit Ausnahme von Irland, Schottland und Wales unter deutsche Herrschaft. Kaum aber waren die Züge nach Süden zum Stillstand gekommen, so brachen die Awarenkriege Karls der deutschen Ausbreitung nach Osten Bahn. Sie erlag zwar bald wieder unter den Ungarneinfällen, aber von 805—1000 wurde Obersachsen und die Lausitz besetzt, und seit 1100 begann die ausgedehnte, im Osten der Oder friedliche, im Westen blutige Kolonisation und Germanisation der Slawenländer, welche bis 1400 ungefähr die heutige Grenze der beiden Nationalitäten erreichte. Die agrarische Kulturverbesserung, auf der sie im wesentlichen beruhte, reichte aber unter deutscher Leitung und nach deutschem Muster noch weit in die heutigen Slawen- und Magyarenländer und den Karpathen folgend sogar bis nach Rumänien. Auch die Kelten von Wales, Schottland und Irland haben dem deutschen Einflusse gegenüber nur schwache Reste ihrer herkömmlichen Verhältnisse zu bewahren vermocht, diese aber mit hinreichender Deutlichkeit bis zur Neuzeit erhalten.

Daraus ergibt sich, daß der größte Teil unserer Staatsgebiete von Ansiedelungen wenigstens zweier Nationalitäten bedeckt sein muß. Ihre Eigentümlichkeiten dürfen also nicht ohne weiteres einer oder der anderen Nation zugeschrieben werden und können auch gemischte Typen mehr oder weniger umgewandelter Anlagen sein. Andererseits sondern sich aber auch Gegenden aus, welche seit ihrer Besiedelung ungestört im Besitze desselben Volkes geblieben sind, die also über ihre reine, unvermischt nationale Siedelungsweise und deren volkstümliche Charakterzüge hinreichende Ueberzeugung gestatten.

Als solches ausschließlich nationales Siedelungsgebiet steht vor allem das deutsche bestimmt fest. Für diese Landschaften zwischen Weser, Westerwald und Saale bis hinauf nach Dänemark und Schweden hat nun örtliche Beobachtung und Durchsicht und Bearbeitung der überall vorhandenen Kataster- und Flurkarten das in der Hauptsache schon aus den großen topographischen Karten erkennbare Bild überzeugender Uebereinstimmung ergeben.

Es kann sich nicht darum handeln, dabei gewisse Ortschaften und Wohnplätze in Betracht zu ziehen, deren Entstehung in der Neuzeit oder im späten Mittelalter bekannt ist, wie die Anlagen des Verkehrs und der Industrie, die Vehnkolonien, eine Anzahl

Guts- und Forsthöfe und eine noch zu erwähnende Erweiterung des Anbaues auf Marsch- und Rodeländereien, welche vom 10. bis 14. Jahrh. in charakteristischen Formen erfolgte. Alle anderen Orte dieses gesamten Gebietes aber erweisen sich in ihrer Anlage und Einrichtung so durchaus übereinstimmend, daß es nicht einmal auf die im Mangel aller Ueberlieferung schwer lösbare Frage ankommen kann, welche derselben schon der ältesten Zeit volkstümlicher Besiedelung angehören und welche erst in später folgenden Perioden entstanden sind.

13. Das Charakteristische und Typische dieser deutschen Besiedelung liegt zunächst darin, daß überall geschlossene **Dörfer** bestehen, die sich aus etwa 10 bis 30 altbekannten größeren Höfen und einer allmählich angewachsenen Zahl kleinerer Stellen zusammensetzen. Die Lage dieser Gehöfte zeigt eine sehr unregelmäßige, durcheinander gewürfelte Zusammenstellung. Wie das Wort Dorf, Turf, Haufen bezeichnet, so ist auch Haufendorf der geeignetste Ausdruck für diese Art der Dorfanlage. Abgesehen von größeren Landstraßen, welche manche Orte durchschneiden, und eine gewisse Reihe der Häuser und Gehöfte erzeugt haben, zeigen die Aufrisse ein buntes Netz von krummen und winkligen Gassen und Zugängen, und es gelingt nicht, dafür ein Gesetz oder einen ursprünglichen Plan aufzufinden. Die Gehöfte stehen, wie schon Tacitus bemerkt, stets einzeln, und Häuser und Gärten liegen in keiner bestimmten Beziehung zueinander. Der Ueberblick des Ganzen läßt am ersten den Schluß zu, daß innerhalb der meist noch vorhandenen und an ihren Grenzlinien unschwer zu erkennenden Abzäunungen der alten größeren Höfe sich zuzeiten die anwachsende Bevölkerung enger als ursprünglich zusammengedrängt und den von Anfang an planlos und willkürlich verteilten Raum noch unregelmäßiger zerstückelt hat.

Die Größe der zu diesen Dörfern gehörigen Gemarkungen ist zwar gegenwärtig sehr verschieden, und sie sind teils durch die allmähliche Teilung des ursprünglich zwischen ihren Grenzen liegen gebliebenen unkultivierten Landes, welches alten nutzungsberechtigten Markgenossenschaften angehörte, teils bei der Bildung der modernen politischen Gemeinden durch Ueberweisung vereinzelter fiskalischer oder privater Grundstücke je nach ihrer Lage verschieden vergrößert worden. Auch wurden nicht selten die Fluren wüst gewordener Orte mit denen der Nachbardörfer vereinigt. Das alte Kulturland an Aeckern, Gärten und Feldwiesen aber nimmt bei allen diesen Dörfern ziemlich übereinstimmend etwa die Fläche von 300 bis 400 ha ein.

14. Die gedachten alten 10 bis 30 Höfe dieser Dorfanlagen hängen mit der allgemein verbreiteten, ein weiteres Charakteristikum der volkstümlich deutschen Siedelungsweise bildenden **Hufenverfassung** (vgl. Art. „Hufe“) zusammen. Ihre Besitzer waren die ursprünglich ausschließlich an der Dorfanlage Berechtigten. Unter Hufe verstand man eine Besitzung, welche von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden konnte, ihm aber auch den Unterhalt und die Mittel zu den üblichen öffentlichen Lasten zu gewähren vermochte. Sie bildete den einer solchen Besitzung entsprechenden Anteil an der Flur, und die gesamte Anlage muß ursprünglich schon auf eine bestimmte Anzahl solcher Anteile berechnet worden sein. Dabei war nicht notwendige Voraussetzung, daß jedem Dorfgenossen wirklich ein solcher Anteil zugehörte. Er konnte auch mehrere derselben oder nur einen Bruchteil besitzen. Aber die Hufen wurden andauernd als ideelle Ganze, gewissermaßen als Persönlichkeiten mit bestimmten untereinander gleichen Rechten und Pflichten gedacht, bei denen es gleich war, ob der Eigentümer sie selbst verwaltete oder für sich einen Vertreter einsetzte, ob er mehrere in eine vereinigte oder sie halbierte oder vierteilte, auch ob der Besitzer Freier oder Unfreier, Einwohner oder Auswärtiger war. Das entstandene Gemeinwesen machte gleiche Ansprüche der Leistungen an die Hufe, weil für alle Hufen und zwar nicht bloß für die desselben Ortes, sondern in gleichem Sinne für die des ganzen Landes im allgemeinen die Voraussetzung gleicher Leistungsfähigkeit galt.

15. Dieser Idee der Hufen, welche für die einzelne Dorfgemarkung nicht bloß im allgemeinen als gleiche kräftige Wirtschaftseinheiten, sondern als durchaus gleichberechtigte und verpflichtete Anteile des Gemarkungsganzen galten, entsprach auch die **Einteilung der Flur.** Es kam für diese Einteilung praktisch vor allem darauf an, sie so zu machen, daß unter den Genossen jeder Streit vermieden wurde. Unter Umständen konnte es möglich sein, im Augenblick die Unzufriedenheit und den Einspruch eines Einzelnen oder der wirtschaftlich Schwächeren überhaupt zu unterdrücken. Dauernder Friede aber war nur durch ersichtliche volle Gerechtigkeit, durch unleugbare Gleichstellung der Gleichberechtigten zu erwarten. Nicht die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, sondern die genossenschaftliche Friedensbürgschaft stand im Vordergrunde.

Deshalb wurde aus dem zum Acker bestimmten Lande der Flur zunächst eine Anzahl Abschnitte (Gewanne) von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit gewählt, und in jedem dieser Abschnitte jeder Hufe ein gleich großer Unterabschnitt zugewiesen. Letzteres geschah nach dem Lose, eine Sitte, die der Anschauung von dem Gottesurteil entsprang, das in dem Lose gesehen wurde, und welche sich durch alle späteren Jahrhunderte erhalten hat. Das Los wurde, wie die Reihenfolge der Besitzstücke zeigt, gewöhnlich für jedes Gewann besonders geworfen. Es kommt aber auch als Solfall in der Weise vor, daß es nur einmal über die Reihenfolge der Stellen im Dorfe entschied, und damit auch die Lage der Anteile in allen Gewannen dem Gange der Sonne entsprechend bestimmt war. Dies war indes nur möglich, wenn innerhalb jedes Gewannes die Teilung in gleicher Richtung nach nebeneinander liegenden Parallelstreifen erfolgte, was als Regulierung bei Grenzverwirrung eintrat. Bei solchen wegen Grenzverschiebungen notwendigen Regulierungen durch das in den nordischen Gesetzen des 12. Jahrh. besonders ausführlich behandelte Ribningsverfahren, war der Parallelismus allgemein in Anwendung. Ur-

sprünglich dagegen scheinen diese Unterabschnitte ohne Rücksicht auf ihre Form so gebildet worden zu sein, daß die Fläche der einzelnen Hufe in jedem Gewann etwa einen Morgen oder Tagewerk, also das Maß betrug, welches an einem Vormittage oder Tage gepflügt werden konnte.

Dieses Morgenmaß, Acker, Joch, Juchart, jugerum, jurnalis, ager, tritt schon in den ältesten Urkunden als allgemein gebraucht auf. Es hat aber keine sichere Bestimmtheit. Selbst in derselben Gemarkung schwanken die Morgengrößen bei genauer Messung nach Bodenbeschaffenheit und Lage. Sie wurden nur ungefähr abgeschritten oder nach örtlich üblichen Ruten in gewisser Länge und Breite bestimmt: ihre Grenzen innerhalb des Gewannes aber wurden nach den aliquoten Teilen desselben durch Pflugfurchen gezogen. Zwischen den verschiedenen Dörfern und Gegenden weichen diese Maße selbstredend noch ungleichartiger ab. In der Karolingerzeit kommen einige Beziehungen auf römische Maße vor. Als bestimmteres deutsches Maß erscheint nur eine virga regalis, nach welcher in gewissen Längen und Breiten die königlichen Schenkungen zugemessen wurden, soweit sie nicht in bereits abgegrenzten Besitzungen bestanden. Später, seit dem 13. Jahrh., kamen ähnlich genauer bestimmte Landmaße in den Städten und bei den landesherrlichen Verwaltungen in Gebrauch. Auf dem Lande aber werden häufig noch bis ins 17. Jahrh. die Längenmaße durch eine gewisse Anzahl Füße der aus der Kirche kommenden Bauern oder Nebeneinanderlegen von Gerstenkörnern bestimmt.

16. Eine gewisse Anzahl Gewanne wurde in jeder Flur wahrscheinlich schon innerhalb weniger Jahre urbar gemacht und an die Hufen verteilt, weil jeder Wirt seinen Bedarf decken mußte. Alles übrige zur Gemarkung gehörige Land blieb als **Allmende** in gemeinsamer Nutzung zur Viehweide und Holzung. Je weiter die Urbarmachung vorschritt, desto größer wurde mit der Zahl der Gewanne das Bauland der Hufe und desto kleiner das Allmendland, dessen verhältnismäßige Mitnutzung als ihr Zubehör bezeichnet zu werden pflegte.

Mit der Zeit aber war die Grenze des Bedarfs und der Arbeitskraft der Hüfner erreicht, und es wurde vorteilhafter, die in der Allmende noch vorhandenen kulturfähigen Ländereien an unbeerbte Söhne und andere Anbauer mit kleinen Stellen oder zu Zins und Pacht abzugeben. Auch waren große Staatsländereien, Privatbesitzungen beliehener weltlicher und geistlicher Großen, und Sondereigen solcher Märker entstanden, welche aus großen geteilten Marken ausschieden. Alles dieses Land wurde, um es in Ertrag zu bringen, soviel als möglich gegen Leistungen und Zins an freie oder eigene Leute ausgetan; und zwar geschah dies der Sitte nach ebenfalls nach gleichberechtigten und gleichverpflichteten Hufen von gleicher Morgenzahl und dadurch örtlich ziemlich gleicher Größe. Daraus erst entstand die Auffassung der Hufe als eines Landmaßes, als des Besitzes einer gewissen Anzahl Morgen. Zwischen den verschiedenen Gemarkungen aber bestanden die größten Abweichungen von 20 bis zu 180 Morgen im Hufenmaß, so daß zwischen diesen nach Maß bestimmten Hufen keine andere Uebereinstimmung bestand, als daß sie als gleichmäßig leistungsfähig behandelt wurden. Für die örtlichen und gutsherrlichen Lasten der einzelnen Dorfschaft blieb dies ein immerhin wichtiger Maßstab und gab deshalb zu Klagen keinen Anlaß, für die öffentlichen Lasten einer ganzen Gegend aber konnte es zu einer sehr ungleichmäßigen Verteilung und zu offenbarer Härte führen. Gleichwohl sind Hufensteuern bis auf die Neuzeit in allen Staaten sehr gewöhnlich gewesen.

Ob aber das in der Flur unter den Pflug gebrachte Ackerland mehr oder weniger Fläche einnahm, machte in der Lage der Besitzstücke keinen Unterschied, allgemein waren sie in alle Gewanne verteilt. Die Zahl der Stücke, welche jede Hufe besaß, läßt sich danach überschlagen, daß der Anteil von je 1 Morgen (d. h. 25—40 ar) im Gewann, ungefähr 60 Gewanne erforderte, wenn die Hufe die ziemlich häufige Zahl von 60 Morgen umfaßte. Mit der Zeit, wenn Verwirrung in den Grenzen entstand und Regulierungen derselben nötig wurden, pflegten die von den Dorfgenossen dazu bestimmten Feldgeschworenen, welche unbedingten Gehorsam fanden, nicht selten zwei oder mehrere Gewanne in eines zusammenzuziehen und die Anteile in regelmäßigen, oft ziemlich langen Streifen anzuweisen. So viele Gewanne aber angelegt sind, so viele Ackerstücke hat jede Hufe ursprünglich besessen, und Umtausch, Veräußerung, Teilung oder Vererbung solcher Stücke sind selten durchgreifend genug gewesen, die Stücke einer Hufe aus einer erheblichen Zahl der Gewanne verschwinden zu machen. Meist finden sie sich, sofern nicht die moderne Verkoppelung der Flur durchgeführt worden ist, noch bis auf die Gegenwart über dieselbe zerstreut. Es bedarf keines näheren Hinweises, daß, wenn jede Hufe in jedem Gewanne gleichen Anteil erhielt, die Gewanne aber nach der Bodenbeschaffenheit abgegrenzt waren, die denkbar gerechteste Gleichstellung aller Hufen in dem Besitze ihrer Grundstücke, sowohl nach Größe, als Güte und Wert, wie nach Entfernung erreicht werden mußte.

17. Wege kamen bei der Teilung in alter Zeit gar nicht in Frage, sondern sind erst später, weniger aus dem Bedürfnis der Bauern als aus dem des Verkehrs, namentlich des militärischen und polizeilichen, entstanden und von den Landesverwaltungen gefordert und aufrecht erhalten worden. Sie durchschneiden in der Richtung auf die Nachbarorte die einzelnen Ackerstücke ersichtlich zufällig und oft höchst unzweckmäßig. Für die Feldbestellung bestanden überall Ueberfahrtsrechte.

Wegen dieser Zwangsgerechtigkeiten, welche nicht über die stehende Frucht ausgeübt werden konnten, und wegen der Idee, daß der Anbau seinem Wesen nach ein Abbruch an dem gemeinsamen Weidegange der Viehherden der Dorfgenossen sei, welchem deshalb Stoppel und Brache, sobald die Feldfrüchte geerntet waren, geöffnet werden mußten, bestand auf allen diesen Fluren, soweit sich zurückdenken läßt und unzweifelhaft von ihrer ersten Einrichtung an, **Flurzwang.**

Die gesamte Ackerflur mit allen in ihr liegenden Gewannen war in meist 3, häufig aber auch 2 oder 4 möglichst gleich große Felder

oder Schläge geteilt, auf deren jedem im einzelnen Jahre von allen beteiligten Besitzern dieselbe Frucht gebaut werden mußte. Zu jedem Schlage gehörte eine Anzahl Gewanne, und wegen der verhältnismäßigen Verteilung jedes Gewannes unter die bestehenden Hufen lag auch in jedem Schlage von jeder Hufe die ungefähr gleiche Fläche. Die Grundstücke desselben Schlages mußten auf Beschluß der Gemeinde und Ankündigung des Bauermeisters zu gleicher Zeit beackert und mit der gleichen Frucht besät und beim Aufgehen der Saat nach gleichen Anteilen mit einem fortlaufenden festen Zaune gegen das außen weidende Weidevieh abgeschlossen werden. Ebenso wurde der Beginn der Ernte und ihre Frist verkündet, und nach Ablauf der letzteren die Umzäunung entfernt, so daß es ein säumiger Wirt sich selbst zuzuschreiben hatte, wenn das Vieh seine Ernte beschädigte.

Die Wiesen blieben häufig ungeteilt und wurden nur zur Heuernte den einzelnen Berechtigten nach dem Verhältnis des gewachsenen Grases durch das Los zugewiesen oder auch gemeinsam gemäht, das Heu aber nach den Haufen (der Kappe) geteilt.

Auch die Nutzung von Niederwaldungen und Lohhecken geschah namentlich auf den Grauwackengebirgen zu beiden Seiten des Rheins in der Regel so, daß das Waldland in Schläge geteilt war, von denen jeder der Reihe nach in ungefähr 20 Jahren zur Abholzung kam und in so viele gleiche oder verhältnismäßige Teile, als Berechtigte im Dorfe waren, geteilt und verlost wurde. Sie hackten dann das Holz zum neuen Ausschlag über der Wurzel ab, schälten die Lohrinde und benutzten die entstandene Blöße 1 und 2 Jahr zum Roggenbau. Dies sind die weitverbreiteten sog. Hauberge.

18. Aus völliger Rodung derartiger dem Gutsherrn gehöriger Wäldereien sind anfänglich verpachtete, später dauernd zu Zinsland gewordene Ackerländereien hervorgegangen, welche sich bis in unser Jahrhundert in den Händen von Genossenschaften befunden haben. Diese Genossenschaften, welche in keiner Beziehung zur Hufnergemeinde stehen, werden als **Gehöferschaften** oder als Gehöfer bezeichnet. Die Zinsen, die sie dafür an den Grundherrn zahlen, verteilten sie jährlich, dann in 3- bis 12jährigen Perioden unter sich nach den Gewannen und innerhalb dieser nach dem Lose.

19. Die meisten älteren Wirte der deutschen Dörfer waren auch Markgenossen und besaßen Rechte an **Marken.** Sie waren Miteigentümer oder Nutzungsberechtigte an solchen Grundstücken, welche zu keiner Dorfgemarkung gehörten, sondern Reste des außerhalb der Ansiedelungen verbliebenen Landes waren, und auf das alte, vor Eintritt der Ansiedelungszeit gemeinsame, allen freien Volksgenossen zur Nutzung zustehende Volksland zurückzuführen sind. Diese meist sehr ausgedehnten unbesiedelten Marken standen unter einer gewohnheitsrechtlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft aller, oft sehr entfernt wohnender Markgenossen, welche in herkömmlicher Weise Anrechte an diesen Ländereien besaßen. Diese Markenrechte aber und ebenso die Anrechte an Ländereien, welche bei der Teilung der Marken als Eigentumsanteil oder als Abfindung für Nutzungen zugewiesen wurden, konnten auf sehr verschiedene Weise erworben sein. Sie standen indes in sehr vielen Fällen den Hüfnern eines Dorfes so gleichmäßig zu, daß sich auf einen gewissen Zusammenhang mit den Abkommen schließen läßt, welche bei der Aussonderung einer solchen Ansiedelung aus dem Volkslande notwendig mit der alten an dem Lande berechtigten Volksgemeinde getroffen werden mußten, wenn die Ansiedelung ohne Streit erfolgen oder überhaupt durchführbar werden sollte.

Strabo und Cäsar kennen noch alle deutschen Stämme als Nomaden. Cäsar gibt auch ein näheres Bild der Uebergangszeit. Er sagt (VI 38): „Keiner hat ein bestimmtes Maß Ackerland oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeit und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und Sippschaften, die unter sich zusammengekommen sind, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln.“ Es war also das Bedürfnis schon zu groß, als daß nicht ein Teil der Leute Aecker bestellen mußten. Aber die herrschenden Herdenbesitzer gestatteten ihnen die feste Ansiedelung noch nicht. Zu Tacitus' Zeit, hundert Jahre später, war sie allgemein durchgeführt, was nicht ohne Einwilligung der Gaue und Hundertschaften in die Zuweisung des nötigen Landes möglich gewesen wäre. Tacitus erwähnt auch, daß der Anbau, wie notwendig, in Schlägen gewechselt hat. Von einem Wechsel der angelegten Ortschaften weiß er aber nichts, und ein solcher wird ebensowenig in späteren Schriften und in der reichhaltigen Gesetzgebung der Deutschen und Skandinavier erwähnt.

Dies ist in übersichtlichen Zügen das allgemeine Bild der alten volkstümlichen und nationalen deutschen Ansiedelungsweise.

20. Die nationale Siedelungsweise der **Kelten** ist in ihrer charakteristischen Gestalt keineswegs so verwischt, wie es nach dem Verlaufe der geschichtlichen Vorgänge scheinen könnte. Ihre erkennbarsten Spuren hat sie in Irland zurückgelassen, weil sie hier durch die altüberlieferten irischen Gesetze in ausgiebiger Weise erläutert wird.

Irland wird uns unter diesen Gesetzen, die mit Sicherheit in das 7. Jahrh. zurückreichen, noch als völliges Hirten- und Weideland bekannt. Es zerfiel um diese Zeit, wie die Gesetze angeben, in 184 Tricha ceds oder Clane, von denen jeder 30 Bailes oder Townlands enthielt. Es bestanden also 5520 Townlands oder Familien. Jede derselben wurde der Regel nach als im Besitz von 300 Kühen in 4 Herden betrachtet und teilte sich in 4 Quarters.

Im 7. Jahrh. war die Bevölkerung so angewachsen, daß das bloße Hirtenleben aufgegeben und zur festen Ansiedelung geschritten werden mußte. Nach der Ueberlieferung wurden damals dem einzelnen Familienhaupte 30 acres, in einigen ungünstigen Landesteilen 60 acres Land an Acker, Wiese und Wald zugewiesen. 4 solche Familienbesitzungen oder Tates kamen auf 1 Quarter. Der Quarter umfaßte deshalb 120 oder 240 irish acres gleich 160 oder 320 englische statute acres d. h. 64,8 oder 129,6 hect. In einigen Quarters gab es auch 6 Tates. 4 Quarters bilden ein Townland oder Baile, welches 480 bis 960 irish acres umfaßte. Die

Zahl dieser Townlands hatte sich 1598 auf 6814 vermehrt. Sie sind noch gegenwärtig in sehr großer Anzahl in ihren Grenzen und in ihrer Einteilung in Quarters und Tates bestimmt nachweisbar. Ihre Flächen, welche diesen Angaben überall sehr nahe entsprechen, bestätigen, daß man es bei dieser Einteilung nicht mit einer Phantasie, sondern mit einer tatsächlichen, zu dem gedachten Zeitpunkte notwendig gewordenen großen agrarischen Umwälzung zu tun hat. Jede Tate erhielt ihr Land geschlossen und es wurde, wie die Urkunden ausdrücklich erwähnen, das Land bei der Zuteilung zum erstenmal durch Gräben, Hecken und Mauern abgegrenzt. Diese Grenzen und bis zur Gegenwart erhaltenen Namen zeigen die einzelnen Tates deutlich als Einzelhöfe, um deren Gehöfte das zugehörige Land in Kämpen von unregelmäßigen Formen mit etwa durchschnittlich 3 acres Fläche liegt. Später sind manche derselben in ihrem Innern parzelliert worden. Wie die großen Surveykarten zeigen, ist diese Feldeinteilung ganz gleichmäßig über das gesamte Irland, soweit es überhaupt kulturfähig ist, trotz der üblich gewordenen Verpachtung verbreitet geblieben.

21. Die Möglichkeit einer so eingreifenden und mit einer so überraschenden Gleichförmigkeit durchgeführten Organisation erklärt sich einigermaßen durch die **Clanverfassung.** Die gedachten 184 Clane standen jeder unter einem patriarchalisch regierenden Clanhäuptlinge. Die Clangebiete sind noch heute genügend bekannt. Sie sind in den Counties und Baronies Irlands noch vielfach erhalten. Unter den Clanen bestand eine weitere Ueberordnung, so daß die Häuptlinge einiger derselben wechselnd Könige und Oberkönige der ursprünglich 5, dann 4 Königreiche der Insel waren. Dem Oberkönige stand eine Versammlung aller Clanhäuptlinge zur Seite. Was sie mit dem Könige beschloß, konnte leicht einheitlich durchgeführt werden. Innerhalb des Clans reichte die patriarchalische Gewalt des Häuptlings sehr weit. Er war der natürliche Vormund aller. Alle Clanmitglieder betrachteten sich als gleichberechtigte, von demselben Ahn abstammende Verwandte, führten in allen Gliedern denselben Namen und waren Mitcigentümer des gesamten Grund und Bodens im Clangebiete. Aus demselben Grunde aber konnte niemand Land zu erblichem Eigentum erlangen. Vielmehr wurde jedem ein angemessener Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung überwiesen. Diese Ueberweisung war das Geschäft des als Stellvertreter und präsumptiver Nachfolger des Clanhauptes erwählten Tanaist. Die Söhne erbten nur den beweglichen Nachlaß ihres Vaters und zwar die ehelichen ebenso wie die unehelichen. Jedes Mitglied hatte nach Maßgabe seiner Landnutzung zu den öffentlichen Bedürfnissen für Krieg und Bauten und für Unterhalt des Häuptlings und seiner Beauftragten durch Naturalleistungen und Abgaben beizutragen. Außerdem aber war dem Clanhäuptlinge ein erhebliches Grundstück zu eigenem Recht überwiesen, auf welchem er hörige Bauern ansetzen konnte. Ein solcher besonderer Besitz stand auch dem Häuptlinge jedes Townlands zu.

Alle Zeugnisse sprechen dafür, daß alsbald mit der festen Ansiedelung der Familien in den Townlands, Quarters und Tates eine Aristokratie entstand, welche ihre Besitzungen bis auf den Urenkel ungeteilt vererbte, dann aber nach stirpes als Parzellarbesitz innerhalb der einzelnen Tates teilte. Von Landzuweisungen scheint nur noch dann die Rede gewesen zu sein, wenn eine Tate besitzerlos wurde, was bei den mörderischen Fehden leicht vorkommen konnte. Diese Aristokratie war übrigens eine lediglich auf den Reichtum begründete, der sich in Viehbesitz und einem größeren oder geringeren Gefolge an abhängigen Lehnsleuten und den völlig eigenen Sklaven aussprach, welche sich dem Herrn verschrieben hatten. Der Grundbesitz wurde mit der Zeit außerordentlich verschieden und sehr zerstückelt. Die Ideen der alten Clanrechte aber lebten in der Volksmasse fort, wie es scheint durch gewisse phantastische Fiktionen. In Wahrheit verwandelten sich die Clanhäuptlinge, welche sich halten konnten, im Sinne des normannischen Adels in Vasallen der Krone, Eigentümer des Grundes und Bodens und Grundherrn des ganzen Clangebietes. Einzelnen reicheren Verwandten oder sonst Mächtigen überließen sie davon größere Güter, die übrigen Clanmitglieder erhielten Land gegen eine mäßige (fair), nicht wesentlich zu steigernde (fixe) Rente, mit der es an andere abgetreten werden konnte (fry). Mehr und mehr aber gingen unter dem Einflusse der großen Landverleihungen in den Religionskriegen diese Besitzverhältnisse in die bekannten, im höchsten Grade drückenden Landverpachtungen über.

22. Beachtenswert bei dieser von der volksmäßig deutschen durchaus abweichenden Art der Ansiedelung ist die charakteristische Gestalt des **Clanhauses,** das in den gedachten Gesetzen genau beschrieben wird. Es bestand aus sechs in zwei Reihen gewachsenen oder eingegrabenen Baumstämmen, deren Zweige oben zusammengebunden wurden und einen Firstbalken und Querhölzer trugen. Auf diesen lag das breite Rohrdach, das auf beiden Seiten weit gegen die Erde überreichte. Flechtwerk stützte es hier und schloß die Seiten des Hauses und die hohen Giebel. Auf diese Weise entstand ein dreischiffiger geräumiger Bau, der in der Mitte eine hohe Halle mit dem Herde, in beiden Seitenschiffen aber je 2 Abteilungen zu je 4 Betten (gwellys) enthielt. Das Haus war also ganz dem Townland entsprechend in 4 Quarters zu je 4 Familienstätten geteilt. Am Hinterende hatte der Häuptling eine erhöhte Tribüne. Denkt man sich das Haus nur von der einen Familie des Häuptlings an der Hinterwand zum Wohnen benutzt, in den vorderen Gwellys aber auf der einen Seite die Pferde, auf der anderen die Kühe eingestellt, so läßt sich die völlige Uebereinstimmung mit der einfachsten Form des alten westfälischen Hauses nicht verkennen. In diesem sehen wir das keltische Haus, wie es mit seinem zusammenliegenden Grundbesitz von den eindringenden Germanen in Gebrauch genommen worden ist.

23. Die Römische Siedelungsweise in den nördlichen eroberten Provinzen schloß sich an die Zuweisung des ager assignatus zu quiritischem Eigentum an. Es wurden durch die Linien der Decumanen und Cardines getrennte Quadrate nebeneinandergemessen, welche in der Regel 200 jugera, also 50 ha umfaßten, während die

Zugangswege auf den Scheidelinien in 20 und 12 Fuß Breite verliefen. Spuren solcher Anlagen sind sehr selten, z. B. bei Friedberg in der Wetterau erhalten. Häufiger hat man Trümmer von Villen und Gehöften ausgegraben. Die Ländereien der Provinzialen, soweit sie nicht in bestimmten Fällen geräumt werden mußten, blieben meist völlig in ihrer alten Lage. Namentlich erhielten sich die keltischen Einzelhöfe in der großen Masse der gallischen Civitates. Die Durchführung der Munizipalverfassung und der Grundbesteuerung änderte an der bestehenden Feldeinteilung nichts. Wohl aber wird angegeben, daß von Römern erhebliche Latifundien in den Provinzen und namentlich im nördlichen Gallien erworben worden sind und daß sie auf denselben reiche Villen erbaut und zur Bewirtschaftung in deren Umgebung zusammenhängende Dorfschaften für Sklaven und Kolonen angelegt haben.

24. Die Slawen sind Tacitus und Ptolemaeus in den Gebieten zwischen Wolga und Weichsel bekannt, aber erst zu Attilas Zeit haben sie das von den Ost- und Westgermanen verlassene Gebiet zwischen Weichsel, Saale und Elbe besetzt. Sie nahmen dabei familienweise Grundstücke von mehreren 100 ha in, wie es scheint, unbestrittenen Besitz, die sie unter Leitung des Familienhauptes bewirtschafteten. Ein solcher Jopan wird schon 777 unter Tassilo in Oberösterreich erwähnt. (Zupa, Jopa, Ispa bedeutet Grube, Herd, Wohnstätte. Zupan, Jopan, Ispan Leiter der Zupa.) Bei allen slawischen Völkern haben sich als Familiengüter anzusehende Grundstücke unter patronymischen Ortsnamen in sehr großer Zahl bis auf unsere Zeit erhalten.

Die slawische Familienverfassung und ihre Besitzrechte haben die Südslawen, obwohl sie altes keltisches, römisches und illyrisches Kulturland in Besitz nahmen, am deutlichsten bewahrt. Eine Familie umfaßte in üblicher Weise mehrere Generationen und bewohnte einen Komplex von Grundstücken, den sie als ihr erbliches Stammgut betrachtete. Die Ländereien wurden nicht geteilt, sondern gemeinschaftlich in der sog. Hauskommunion bewirtschaftet. In der Hauskommunion oder Zadruga regiert wie im Clan ein Familienhaupt, ein Staressina, Aeltester, der die Kommunion mit väterlicher Gewalt leitet. Die Mitglieder der Zadruga aber besitzen gar kein persönliches Eigentum außer Waffen, Beute und Brautschmuck. Landnutzung, Arbeit und Haushalt sind völlig gemeinschaftlich. Der Staressina weist jedem Einzelnen seine tägliche Arbeit zu, führt die Kasse, kauft und verkauft und beherrscht das ganze Hauswesen. Allerdings bedarf er eines gewissen Einverständnisses der übrigen Familienväter im Hause, welche ihm auch die Leitung nehmen und einen Nachfolger erwählen können. Wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, um noch aus derselben Küche leben zu können, so erfolgt nach Stämmen die Trennung und Begründung besonderer Kommunionen. Der Zahl dieser Stämme entsprechend wird die Habe und jedes einzelne Grundstück nach dem Lose geteilt. Je stärker eine Hauskommunion anwächst und je öfter Teilungen erfolgen, desto kleiner müssen die Ländereien der einzelnen Kommunionen werden. Schon frühzeitig, vielleicht schon unter Samo und Dagobert wurden in Kriegszeiten ausgedehntere Organisationen geschaffen, so daß ein Oberhaupt mehrere solche Familienverbände leitete. Aus der Karolingerzeit ist in St. Emeram zu Regensburg ein Verzeichnis der bei allen damaligen slawischen Volksstämmen bestehenden Civitates aufgefunden, welche nach der Berechnung des geographischen Flächeninhalts im Westen bei den Sorben und Wenden, abgesehen von Gebirgswaldungen, etwa $3^1/_2$ □Meile, bei den Böhmen und Polen aber etwa das Doppelte betrug und dessen Ortschaften verpflichtet waren, eine für gewöhnlich unbewohnte Befestigung zu erbauen und zu erhalten, in der Volk und Viehherden unter Leitung eines Anführers Schutz finden konnten. In der Zeit des Großmährischen Reiches scheinen solche Anführer auch größere Gebiete vom Herrscher überwiesen erhalten zu haben, die ebenso wie die Familienhäupter bei den Südslawen Supane genannt wurden. Als im 10. Jahrh. in allen Slawenländern Fürsten gewählt und anerkannt waren und das Christentum annahmen, erhoben dieselben den Anspruch, das Land der Familienkommunionen ihrerseits in Besitz zu nehmen und an ihr Gefolge und die Kirche weiter zu vergeben, so daß die Familiengenossen abhängige Bauern dieser neuen Grundherren, des dadurch entstandenen Adels, wurden. Dies geschah sowohl in Böhmen als in Schlesien und in Polen sowie in Serbien. Indes bleibt es den einzelnen heredes überlassen, das Inventar unter sich zu verteilen und als freie hospites, gestützt auf dieses Inventar, Pachtungen bei den größeren Besitzern zu suchen. Diese sog. lasanki, Herumschweifende, standen nach schlesischen Urkunden unter Starosten und kommen, wie es scheint, allgemein auch in Rußland vor. In diese Verhältnisse griff seit den Eroberungen der Ottonen in Sachsen die deutsche Kolonisation des Ostens ein, durch welche die bisherigen Slawenländer zum Teil wieder mit deutschen Bewohnern bevölkert wurden.

Eine sichere Kenntnis der älteren Agrarverhältnisse der Nordslawen zu gewinnen ist sehr schwer, sie werden erst während der Kolonisationszeit des 12. und 13. Jahrh. näher bekannt und sind zu dieser Zeit durch Monarchie und Aristokratie bereits wesentlich umgestaltet. Indes war bei den Slawen bis in späte Zeit üblich, mit ziemlich leichtem Ackerwerkzeug den Boden kreuz und quer zu pflügen, so daß sie bei der Feldeinteilung nicht grundsätzlich wie die Deutschen nach längeren Ackerstreifen strebten, sondern mehr blockartige Grundstücksformen vorzogen. Von den alten blockartigen Flureinteilungen lassen sich noch deutliche Reste in Oberfranken, im Meißener Lande, in der Oberlausitz und im südlichen Böhmen, sporadisch auch in Schlesien und Pomerellen feststellen.

25. Bestimmt erhalten haben sich auf den slawischen Siedelungsgebieten der norddeutschen Ebene viele alte **Dorfanlagen** der Slawen, die Art, in welcher sie ihre Gehöfte nebeneinander stellten. Sie haben zwar kleine, aber überall dorfmäßige Orte angelegt und wendeten dafür zwei bestimmte Formen an.

Die am meisten nach Westen vorgeschobenen sorbisch-wendischen Stämme brauchten mit Vorliebe den Plan des Runddorfes. Er ist fächerförmig gestaltet. Die Gehöfte liegen eng neben-

einander im Kreise oder hufeisenförmig um einen runden oder ovalen Platz, der ursprünglich nur einen Zugang hatte. Nach außen aber folgt hinter jedem Gehöft ein keilförmig sich verbreiternder Baumgarten, der mit hohem Holz besetzt zu sein pflegt. Das Ganze wird von einer beinahe kreisrund fortlaufenden Hecke umgeben. Der zweite Plan, das Straßendorf, mischte sich bei den Nordslawen im Westen der Oder mit den Runddörfern, östlich der Oder aber herrschte er fast ausnahmslos. Dieser Plan ist indes insofern nicht ausschließlich slawisch, als ihn die Deutschen bei der Kolonisation der Slawenländer in der weitesten Verbreitung und meist erheblich vergrößert nachgeahmt haben, um die Nachteile des alten deutschen Haufendorfes zu vermeiden. Die Gehöfte in den Straßendörfern liegen in zwei eng gedrängten Reihen an einer breiten Dorfstraße und haben jedes hinter sich in gleicher Breite einen Grasgarten, so daß sie alle rechtwinklig auf die Straße stoßen. Rückseitig werden sie durch eine meist in gerader Richtung fortlaufende Hecke von der Ackerflur geschieden. Die Dorfstraße bildet einen breiten Anger, in dessen Mitte meist Kirche und Kirchhof, Schmiede und Schule und breite Wasserlöcher, die als Viehtränke dienen, Platz finden.

26. Dieser Ueberblick zeigt, daß die als volkstümlich nachweisbaren Siedelungsweisen der Deutschen, Kelten, Römer und Slawen nur auf kleinen, nicht überall bestimmt begrenzten Gebieten in charakteristischen Typen zu finden sind. Die gemischten Siedelungsgebiete, an welchen mehrere dieser Nationen beteiligt sind, nehmen den weit überwiegenden Raum ein.

In **Süddeutschland** entsprechen die Ansiedelungen der Vangionen, Triboker und Nemeter in der Pfalz und im Unterelsaß, der Hermunduren am Main bis zur Tauber und Rezat, der Alemannen in der Mitte von Württemberg und der Westschweiz, der Juthungen in Schwaben und am Bodensee, der Bajuvaren zwischen Donau, Lech und Mangfall, ebenso die der Ubier und Chatten im Rheintal bis zu den Ardennen, den heimischen Haufendörfern mit gewannförmig verteilter Feldflur. Indes sind sie fast überall auf die leichter zugänglichen fruchtbaren Landschaften von hinreichend ebener Bodenbeschaffenheit beschränkt, welche zuerst in Besitz genommen wurden.

Zwischen ihnen aber finden sich auf bergigen Höhen, in Heiden und sonstigen ungünstigen Lagen Ortschaften, welche in der Einteilung und Lage der Grundstücke der einzelnen Besitzungen zwar keine Aehnlichkeit mit den geschilderten Kämpen der keltischen Einzelhöfe haben, doch ebenfalls aus unregelmäßigen und ungleichen Blöcken zusammengesetzt sind, so daß auf ein von der volkstümlichen Besiedelung abweichendes Prinzip geschlossen werden muß. Es bestehen auf diesen Fluren meist nur aus wenigen Gehöften gebildete Weiler, bei denen gleichwohl eine Veranlagung nach Hufen oder Hufenteilen allgemein besteht.

27. Dies fremdartige Prinzip beruht auf der **Landleihe** und ist in seiner Eigenart aus der Entwickelung der Königs- und Adelsherrschaft bei dem Fortgange der Eroberungen hervorgegangen. Nur anfänglich konnte sich die deutsche Volksgemeinde auf die neuen Besitznahmen übertragen. Bald begann die Umgestaltung, welche im Frankenreiche ihren Abschluß fand. Die Könige wurden Herrscher über die römischen Provinzen, Fürsten nach dem Rechte der Eroberung. Von der romanischen Geistlichkeit wurden sie grundsätzlich als biblische Könige und als Nachfolger der Cäsaren behandelt. Das Land, soweit es nicht im Privateigentum stand, und alle nutzbaren Rechte an demselben betrachteten sie als ihr durch Krieg erworbenes Eigentum und als unentbehrliche Finanzquelle. Die Beamten und das Gefolge wurde durch Verleihung von Gütern für Amtskosten und Lebensbedürfnisse entschädigt.

Alle Ländereien, die allmählich den Großen und der Kirche zugefallen waren, konnten indes nicht in eigene Bewirtschaftung genommen werden, sie wurden an Freie oder Eigene gegen Zins und Leistungen ausgetan. Dies geschah in der mehr oder weniger willkürlichen und unregelmäßigen Form der Weiler.

28. Im späteren Mittelalter sind Ansiedelungen auf königlichem oder grundherrlichem Lande auch zu völlig **planmäßigen Anlagen** entwickelt worden. Es fanden sich dafür sogar besondere Unternehmer, die Schulzen, welche das Geschäft der Aufmessung des Landes, der Beschaffung von Kolonisten, die Erhebung der Zinsungen und die Verwaltung des niederen Gerichts übernahmen.

Bei den Verleihungen Karls des Großen und der späteren Könige tritt schon die Königshufe, der Mansus regalis auf. Sie konnte in der Form verschieden sein, in einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen oder in Gewannen oder auch als Einzelhof angelegt werden. Aber sie hatte das bestimmte Maß von wenigstens 48—50 ha, in welchem sie vergeben wurde.

29. Dem Gedanken der Auslegung in einem einzigen und deshalb trotz sehr beträchtlicher Länge immer noch hinreichend breiten Streifen entsprach die Anlage der **Marschhufen**. Sie wurde in Holland anscheinend schon in der späten Karolingerzeit bei Beginn der Seeeindeichungen üblich und ist dann bei allen späteren Marschbesiedelungen in Friesland, an der Weser und an der Elbe zum Teil in kleinerem Maß zur Anwendung gekommen.

Einem ähnlichen Plane folgten auch die zuerst im Odenwald, Schwarzwald und Spessart nach Waldsiedelrecht angelegten **Waldhufen** oder Hagenhufen. Sie wurden in der Regel auf eine Fläche von 30—36 ha berechnet und vorzugsweise bei Rodung und Besiedelung von Gebirgsforsten angewendet. Längs eines Gebirgsbaches wurden die geeigneten Stellen für die Gehöfte bezeichnet. Darauf suchte man für jedes Gehöft den Talabhang in die Höhe bis zu der in der Regel auf der Wasserscheide bestimmten Grenze eine Weglinie auf, welche wegen der Erfordernisse der Fahrbarkeit oft recht gekrümmt war. Zwischen diese Wege wurden dann die Hufen ihrer Fläche nach so eingemessen, daß kein Weg die Grenze der zugehörigen Hufe überschritt. Die Hufenstreifen erhielten deshalb ebenfalls eine oft sehr gewundene Figur. Dabei war untunlich, den verschiedenen Hufen untereinander gleiche Boden-

beschaffenheit zu gewähren. Der Unterschied der Güte wurde durch die Fläche möglichst ausgeglichen und dafür gesorgt, daß allen Hufen gleichhohe Lasten auferlegt werden konnten. Es ist jedoch klar, daß wirklich gleicher Wert nicht zu erreichen war und daß eine Genossenschaft Gleichberechtigter eine solche Anlage unter eigener Leitung nicht auszuführen vermocht hätte. Bei dem Unternehmen eines Gutsherrn aber mußte sich jeder den gestellten Bedingungen fügen oder abstehen. Mit diesen Anlagen sind vom 8. bis 12. Jahrh. vereinzelte Strecken der Rhön und Oberösterreichs, fast zusammenhängend aber alle Teile des Thüringerwaldes, das Erzgebirge und der Zug der Sudeten mit ihren Vorbergen bis tief in die Karpathen bedeckt worden. Auch im westlichen Deutschland wurde der Schaumburger Wald und die Gegend nördlich von Hannover mit Waldhufen besiedelt.

30. Während in Süddeutschland bis zu den Vogesen keine Spur weder keltischer noch römischer Besiedelung übrig geblieben ist, sind nicht allein in **Westdeutschland,** sondern auch im südlichen Belgien und in Nordfrankreich die volkstümlichen deutschen Siedelungen nur sporadisch zur Anlage gekommen, im übrigen ist die keltische Grundlage der Besiedelung in Einzelhöfen und Kämpen auf der Hauptmasse dieses Ländergebietes noch heut erhalten.

Es gibt keinen Teil von **Frankreich,** der nicht in der Völkerwanderung unter deutsche Herrschaft gekommen wäre. Aber die Besitznahme war eine sehr verschiedene. Die Burgunden erhielten Savoyen und die Westgoten Aquitanien nach der Analogie der römischen Einquartierungsgesetze in der Weise zugewiesen, daß je ein Deutscher zu einem Dritteil oder zur Hälfte als Anteilsberechtigter in die Besitzung eines römischen Provinzialen eingewiesen wurde. Daher blieben die von dieser sogenannten Tertia betroffenen Landstriche in der Gestaltung der alten keltischen Grundstückseinteilung unverändert. Dagegen gab es einzelne Gegenden, welche nach dem Zeugnisse Gregors v. Tours und anderer Berichterstatter von deutschen Scharen im Kriege erobert und in Besitz behalten wurden, wie die Bourgogne von den Burgunden, die offenen Täler der Auvergne um St. Flour und Clermont-Ferrant von den Westgoten, ebenso die Gegend um Bourges, ferner Alençon von den Alanen, Bayeux, Saumur, Ré und die Mündungen der Loire von den Sachsen, Bernay, Evreux, Andelys von den Normannen. Alle diese Gegenden sind noch jetzt mit Dörfern besetzt. Ebenso sind die im Norden Frankreichs von Chlodio bis auf Chlodwig eroberten Länderstrecken von Dörfern, nicht von Einzelhöfen bedeckt. Die Grenzlinie der beiden Ansiedelungsarten durchschneidet die alten keltischen Civitates und Munizipien ganz willkürlich. Die Grundstücke dieser Dörfer sind in der Regel in Blöcken zugewiesen, auf welche, wie in Süddeutschland, die Lasten nach einem Anschlage in Hufen verteilt waren. Die Zumessung des Landes an Zinsleute nach Hufen wird schon in der Lex Visigothorum (lib. X, Tit. I c. 14) erwähnt.

31. Sehr ausgebreitet finden sich die volkstümlichen deutschen Formen in **England.** Dorthin haben sie die Angelsachsen aus ihrer Heimat an der Niederelbe übertragen. Sie sind am zahlreichsten in Mittelengland nördlich der Themse von der Nordsee bis gegen die Grenze von Wales. Auch erstrecken sie sich über Lincoln und York und setzen sich im unteren Küstengebiete sporadisch bis Northumberland fort. Südlich der Themse finden sie sich in Sussex und Hampshire bis nach Sommerset. Dagegen ist das vorher belgische und, wie es scheint, von Engern eroberte Kent ganz von Einzelhöfen besetzt, und je weiter nach Devonshire, Wales und Westmoreland hin, welche die Kelten bis in späte Zeit in Besitz hatten, desto größer wird die Zahl der ersichtlich aus Einzelhöfen zusammengesetzten Ortschaften. Genauere Feststellung ist schwierig, weil die Fluren mit Gewannlage schon seit dem 16. Jahrh., namentlich aber im 18. durch Verkoppelung in Feldlagen umgestaltet worden sind, welche den Einzelhöfen so weit entsprechen, daß, wenn man nicht auf die nur zum Teil auf Grund von Enclosure acts des Parlamentes bewirkten Verkoppelungen zurückgehen kann, der hauptsächlichste Anhalt nur noch in der Stellung der Gehöfte im Orte liegt. Jedoch ist durch zahlreiche Zeugnisse bekannt, daß zu den geschlossenen Dörfern in weitester Verbreitung sog. open fields gehörten, d. h. Fluren, welche in Hufen und im Gemenge nach Gewannen lagen und unter Flurzwang meist nach der Dreifelderwirtschaft bebaut wurden.

Dies ist das allgemeine Bild der Besiedelung Europas nördlich der Alpen, wie sie sich bis zur Zeit der Kreuzzüge gestaltete.

Sie ist seitdem mit Ausnahme des slawischen Ostens überall da im wesentlichen unverändert auf die Gegenwart gekommen, wo nicht seit dem 16. Jahrh. zur Anlage größerer Güter Bauernhöfe ganz eingezogen oder doch die alten Gewanne durchbrochen wurden, oder durch die Landeskulturgesetze der neuesten Zeit wirtschaftliche Zusammenlegungen der Grundstücke die Feldeinteilung im Sinne blockartiger Besitzstücke umgestaltet haben.

32. Das Vordringen der deutschen Kolonisation in die **rechtselbischen Slawengebiete** und ihre Verbreitung im 12., 13. und 14. Jahrh. ist ein von der Gestaltung der linkselbischen Landsiedelungen nur darin abhängiger Vorgang, daß die auf den älteren Volksgebieten herkömmlichen Ansiedelungsformen in entwickelterer und verbesserter Gestalt auf den neuen Boden übertragen wurden. Es ergoß sich über denselben die Masse der in der deutschen Heimat übermäßig angewachsenen, und durch die Kreuzzüge in Bewegung geratenen Bevölkerung.

Ersten Anstoß und lebhafte Förderung erhielt die Wanderung nach Osten durch die Einbrüche des Meeres, die sich damals an der gesamten Nordseeküste in schreckenvoller und zerstörender Weise steigerten. In Holland und Friesland wurden um 1100 weite Strecken Niederungsland weggerissen. Die Aufnahme der bedrängten Bevölkerung als Kolonisten empfahl sich um so mehr, als sie seit Jahrhunderten im Kampfe mit der See große Erfahrung und Verständnis für planmäßige Meliorationsanlagen gewonnen hatte.

33. Das **Auftreten** dieser sog. **Fläminger,** welche 1106 die ersten Marschhufen, flämischen Hufen, in der Wümmeniederung bei Bremen

anlegten und die Bestimmungen des Vertrages, den sie deshalb mit dem Erzbischofe schlossen, wurden für die gesamte folgende Kolonisation maßgebend. Sie verbreiteten sich in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrh. nach den Harzgegenden, nach Obersachsen und nach Schlesien, besonders nach Oberschlesien und zogen dorthin auch große Scharen eifelländische Franken mit, welche bereits zwischen 1141 und 1161 in großer Zahl dem Rufe nach Siebenbürgen und in die Zips zur Begründung der dortigen sog. Sachsenkolonieen folgten. Seit 1141 bezw. 1157 begannen auch die Eroberungen und Kolonisationen Adolfs von Schauenburg, Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären in den Wendenländern rechts der Elbe, und für alle bildeten die Fläminger, obwohl deren Zuwanderungen seit 1180 aufhörten, das Vorbild der wirtschaftlichen und familienrechtlichen Einrichtungen. Allerdings gilt dies während des ganzen 12. Jahrh. nur von den durch deutsche Landesherren eroberten Gebieten. In Schlesien und in allen von polnischen Fürsten beherrschten Ländern wurden die Kolonisten nur als Hospites, als kündbare Pächter aufgenommen, denen die polnischen Grundherren zwar Land und freie Hand für ihre Einrichtungen gewährten, die aber ebenso wie die zahlreichen polnischen Hospites der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Kastellaneibeamten und dem übermäßigen Drucke der Steuern und öffentlichen Leistungen sowie der Gerichtslasten unterworfen waren. Indes hat sich diese Lage der Kolonisten seit dem Aufkommen des 1204 zum ersten Male gewährten, rasch verbreiteten fürstlichen Privilegiums des jus theutonicum dahin geändert, daß der Grundherr der einzelnen privilegierten Ortschaft das Recht erhielt, mit seinem Gute und seinen Kolonen völlig aus den polnischen Rechtsverhältnissen auszuscheiden und wie einen kleinen deutschen Staat nach deutschem und den alten Verträgen der Fläminger entsprechendem Rechte gesondert zu verwalten.

Diese Rechte waren im wesentlichen folgende. Die Kolonen übernahmen das Land nach gemessenen Hufen und mit genau festgesetzten, für jede Zinshufe gleichen Lasten, deren Leistung erst nach einer Anzahl für die Kultivierung des Landes genügender Freijahre zu beginnen hatte. Sie erlangten das Recht, Kirchen zu bauen und sicherten jeder derselben eine Hufe als Widmuth. Vor allem aber wurde von der größten Bedeutung, daß der privilegierte Ort aus der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Landes ausschied. Der Grundherr wurde deutscher Gerichtsherr. Die geringen Sachen sollte sein eigener Dorfrichter entscheiden, welcher zugleich als der Unternehmer der Anlage auftrat und dafür die Erbscholtisei mit einer Anzahl gering belasteter Freihufen zugewiesen erhielt. Auch die größeren Sachen standen ihm zu, wenn der Fürst sich nicht vorbehalten hatte, sie selbst oder durch einen Vertreter als persönlicher deutscher Richter zu entscheiden, dem ein Drittel der Gerichtsgefälle zufiel.

34. Die **flämischen Hufen** wurden anfänglich nach dem oben gedachten Maße der Königshufe in je einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen, also zu 48 ha, zugemessen; je weiter nach Osten, desto kleiner, in Schlesien bald als landesüblich nur noch zu 16,8 ha; die Fläminger übernahmen indes nur solches Land, welches ihnen für den Anbau geeignet schien.

Diese aus der Gewöhnung an den Marschboden erklärliche Auswahl hatte zur Folge, daß die Gutsherren darin eine ungenügende Verwertung ihres Bodens erkannten und die Anlage auch auf das liegen gebliebene Land auszudehnen strebten. In Preußen und Oberschlesien hat sich das weniger geltend gemacht. Dort bestehen viele dieser Anlagen bis zur Gegenwart. Im westlichen Kolonisationslande aber traten deshalb wesentliche Umgestaltungen ein. Auf manchen Fluren wurden die Nebenländer durch weitere Systeme solcher Parallelstreifen kultiviert. Auf anderen verstanden sich die Ansiedler dazu, sie in der Form von Nebengewannen gegen Zins zu übernehmen. In der Regel aber wurde ihnen, wie es scheint, die Alternative der völligen Umlegung der ganzen Gemarkung in eine Gewannflur oder Aufgabe ihres Besitzes gestellt. Die meisten der urkundlich flämisch angelegten Dörfer finden sich später als Gewanndörfer und es gibt Urkunden, welche diese Umgestaltung bezeugen.

Zur Rodung der Waldungen auf unebenem Gebirgs- und Hügellande wurde von Mitteldeutschland aus das System der Wald- oder Hagenhufen herübergenommen. Sie finden sich im geschlossenen Zusammenhange auf den Sudeten, dem Trebnitzer Landrücken, den oberschlesischen und mährischen Gebirgen, auf dem böhmisch-mährischen Gesenke und weiter auf den Karpathen bis nach der Bukowina und Rumänien. Ebenso ist im Norden ein großer Teil Mecklenburgs und Neuvorpommern und längs der Ostseeküste ein Strich bis in den Osten von Köslin von ihnen eingenommen. Sie heißen hier Hägerhufen.

35. In der Ebene wurde eine verbesserte Form der alten volkstümlichen, den **deutschen Kolonisten** von Haus aus bekannten Gewanneinteilung angewendet. Sie wurde ebenso für Wagrien wie für den gesamten Osten überall da maßgebend, wo bereits slawische Dörfer bestanden und entweder im Besitz der unterworfenen Slawen blieben oder nach deren Vertreibung deutschen Bauern überwiesen wurden. Etwa vier Fünfteile des Kolonisationsgebietes sind durch Gewanndörfer besiedelt. Die Verbesserung bestand einerseits in der schon gedachten Erhaltung und Erweiterung der planmäßigen, gut zugänglichen Stellung der Gehöfte in den slawischen Dörfern, andrerseits in der Ausweisung größerer Parzellen. Die peinliche Unterscheidung des Wechsels der Bodenbeschaffenheit konnte bei der Einrichtung durch den gutsherrlichen Unternehmer unterbleiben. Die Hauptgewanne wurden meist so groß gewählt, daß in jedem derselben die Hufe 1—2 ha als ihren Anteil in einem Stück erhielt. Allerdings entstanden mit der Zeit kleine Parzellen durch Teilung von Hufen. Die Grundstücke wurden durch Raine, d. h. durch Streifen festen Bodens von etwa 2 Fuß abgegrenzt. Obwohl dies ein Bodenverlust und wegen Ungeziefer und Unkraut schädlich war, war es ein vorzüglicher Schutz gegen das Abpflügen und Verpflügen der Grenzen durch die Nachbarn, so daß das Reebningsverfahren überflüssig wurde und hier unbekannt blieb.

36. Große Güter der Slawen. Große Wirtschaften, ausgedehnte grundherrliche Güter unter eigener Wirtschaft sind auf dem rechtselbischen Kolonisationsgebiete schon in der slawischen Zeit vor dem Beginne der Germanisierung anzunehmen. An sich bildeten bereits die alten Hauskommunionen Großwirtschaften. Nachdem die Selbständigkeit derselben unterdrückt worden war, bestanden die Staatsgebiete im wesentlichen aus den den althergekommenen Dorfgemarkungen entsprechend abgegrenzten fürstlichen Domänen und Gütern des Adels und der Geistlichkeit, welche durch eigene Leute, aratores, oder durch persönlich freie Lasanken gegen Ernteanteile oder Unterhalt bestellt wurden.

37. Großwirtschaft der Deutschen. Die von deutschen Fürsten im eroberten Slawengebiete verliehenen Güter wurden im Laufe der Zeit diesen polnischen in bezug auf ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sehr ähnlich. Denn seit dem 14. Jahrh. kamen die deutschen Bauern mehr und mehr in die Lage, an Stelle von Staatsbau- und Fuhrdiensten, der Abfuhr des Zinsgetreides und sonstiger Leistungen Spann- und Handlangerdienste zur Bestellung des Herrengutes zu übernehmen, zugleich auch als Pertinenz des Gutes an dasselbe persönlich gebunden zu werden. Durch dieses Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnis der Gutsinsassen, das unter der Ständeherrschaft des 16. Jahrh. immer strengere Formen annahm, vollendete sich der Rechtskreis des Rittergutes, in dem es bis in das 19. Jahrh. fortbestanden hat. Diejenigen Ortsgemarkungen, in welchen keine Kolonisten angesetzt wurden, sondern auf welchen der Gutsherr wie in der Slawenzeit nur mit Gärtnern, Häuslern und Hofgesinde wirtschaftete, bildeten ein geschlossenes Areal, von welchem der Gutsherr an diese Arbeiter größere oder kleinere Grundstücke als Unterhalt oder Löhnung überlassen konnte. Auf den Gemarkungen, auf welchen deutsche oder slawische Kolonen zu Erbzinsrecht angesetzt worden waren, lagen die grundherrlichen Aecker in allen Gewannen im Gemenge mit den Bauernhufen. Wenn auch ihre Ackerstreifen die Anteile von 4 oder 6 Hufen zusammenfaßten, bleiben sie doch ebenso wie die Bauernstücke in die Felderwirtschaft und den Flurzwang der Gemeinde eingeschlossen. Die Aussonderung der Dominien aus der Gemenglage ist im wesentlichen erst seit dem Beginn der Landeskulturgesetzgebung im 18. Jahrh. erfolgt. Das Dominium erhielt zu diesem Behufe einige seiner Gesamtfläche entsprechende Gewanne ausschließlich und trat dafür die in den übrigen Gewannen liegenden Dominialstücke als Entschädigung an die Bauern ab. Diese übernahmen zwar die besser kultivierten Dominialgrundstücke gern in Tausch, setzten aber der Arrondierung ihres eigenen Besitzes bis tief in das 19. Jahrh. entschiedenen Widerstand entgegen. Doch wurde die Zusammenlegung der Grundstücke in Preußen allgemein durchgeführt.

Größere Güter werden meist nicht von einem einzigen Hofe aus bewirtschaftet, sondern es werden besondere Wirtschaftshöfe angelegt, von denen aus der sie umgebende Gutsteil in erleichterten Betrieb genommen werden kann. Für solche Wirtschaftshöfe ist der Name Vorwerk üblich geworden, welcher früher allgemein das außerhalb des mehr oder weniger befestigten Schlosses des adeligen Grundherrn belegene Wirtschaftsgehöft desselben bedeutete. Dementsprechend wurde Vorwerksland als Dominialland vom bäuerlichen Lande unterschieden.

38. Gründung von Ansiedelungen in der Neuzeit. Seit der Mitte des 17. Jahrh. hat sich Veranlassung zu verschiedenen anderen Arten der Siedelung gefunden, die mit den aus dem Mittelalter herstammenden außer Zusammenhang stehen. In großer Ausdehnung erfolgte die Errichtung neuer Ortschaften bei den vom Staate ausgeführten Landesmeliorationen, bei der Kultur von Brüchen, Mooren und Vehnen, auch bei Aufnahme der wegen Religionsverfolgung Auswandernden. Je mehr die Land- und Forstwirtschaft sich hob, wurden auch teils neu, teils an Stelle niedergelegter Bauerndörfer Arbeiterkolonieen angesetzt. Die Bedürfnisse des Verkehrs und der Industrie erzeugten zahlreiche vereinzelte Wohnstätten, Mühlen, Bergwerke, Fabriken, Ziegeleien, Gasthöfe, Zollstätten, Bahnstationen. Endlich wird in neuester Zeit auf geeigneten großen Landgütern die Anlage von Bauerngemeinden von Staats wegen gefördert.

Literatur: *Ancient laws and institutes of Ireland 1865. (21.)* ***v. Blaramberg,*** *Erinnerungen des Generals, Berlin 1876. (2.)* — ***Blume, Lachmann und Rudorff,*** *Römische Feldmesser p. 53 Frontin. lib. II de controvers. agrorum. (23.)* — ***F. Démelic,*** *Le droit coutumier des Slaves meridionaux d'après les recherches de M. Bogisic, Paris 1877. (24.)* — ***G. Hanssen,*** *Agrarhistorische Untersuchungen, I 1880 u. II 1884 (12), II S. 206, 301 (16), I 99. (18.)* — ***v. Haxthausen,*** *Studien über Rußland 1847—52. (12), (18.)* — ***C. Lamprecht,*** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1885 (12), (18) mit Kartenbildern.* — ***A. Meitzen,*** *Urkunden schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Silesiae, IV 1863 (12), mit Kartenbildern (25), (34), (35).* — ***Derselbe,*** *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats, Bd. I S. 443.* — ***Derselbe,*** *Volkshufe und Königshufe, in Festschrift für G. Hanssen 1889. (28.)* — ***Derselbe,*** *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finen und Slawen, Berlin 1895, mit 125 Kartenbildern.* — ***Justus Moeser,*** *Die Osnabrückische Geschichte 1768, und Patriotische Phantasieen 1774—1786. (12.)* — ***A. Penck,*** *Eiszeit in den Pyrenäen, Mitteilungen d. Ver. für Erdkunde, Leipzig 1883. (8.)* — ***Derselbe,*** *Mensch und Eiszeit, Archiv f. Anthropolog., Bd. 15 Heft 3, 1884. (8.)* — ***M. Radloff,*** *Les Kirghis, Journ. Asiat. 1863. (2.)* — ***W. Roscher,*** *System der Volkswirtschaft, Bd. II 1859. (12.)* — ***Skene,*** *History of celtic Scotland 1876. (19.)* — ***Sumner-Maine,*** *De l'organisation juridique chez les slaves du Sud, Paris 1880. (24).* — ***G. Waitz,*** *Die altdeutsche Hufe, Abhandl. der Göttinger Akademie 1854. (12.)*

August Meitzen.

Ansiedelungsgesetz, preussisches, für Posen und Westpreussen.

1. Das Ansiedelungsgesetz. 2. Die Ansiedelungskommission. 3. Der Landerwerb. 4. Die zwischenzeitliche Verwaltung der Güter. 5. Die vorbereitende Tätigkeit für die Siedelung. 6. Die Ansiedler und ihre Tätigkeit.

1. Das Ansiedelungsgesetz. Das G. v. 26./IV. 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen stellte der preußischen Staatsregierung einen Betrag von 100 Mill. M. zur Verfügung, um durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter das Deutschtum in den Provinzen Westpreußen und Posen gegenüber den polonisierenden Bestrebungen zu stärken. Durch die weiteren G. v. 20./IV. 1898 und v. 1./VII. 1902 wurde der genannte Betrag auf insgesamt 350 Mill. M. erhöht.

Ferner wurden durch das Gesetz von 1902 der Staatsregierung weitere 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt, um in den Provinzen Westpreußen und Posen Güter zur Verwendung als Domänen oder Grundstücke zu den Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu tragen. Außerdem ist zur Zeit der Drucklegung dieses Aufsatzes im März 1908 vom preußischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf des Inhaltes angenommen worden, daß der Ansiedelungsfonds um 200 Mill. M. erhöht wird, von denen 75 Mill. M. zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedelungsrentengüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande zu verwenden sind. Auch sollen weitere 50 Mill. M. der Staatsregierung zur Verfügung gestellt werden, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter gegen vollständige Schadloshaltung des Staates zu veräußern. Auf solchen Gütern sind in möglichst weitem Umfange selbständige deutsche landwirtschaftliche Arbeiter auf Rentenstellen anzusiedeln. Schließlich soll dem Staate das Recht verliehen werden, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedelungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70000 ha nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben. Jedoch sollen dabei von der Enteignung ausgeschlossen sein Gebäude, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind, und Begräbnisstätten, Grundstücke, die im Eigentum von Kirchen und Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, und die im Eigentum von milden Stiftungen sind, sofern für die beiden letzteren der Eigentumserwerb vor dem 26./II. 1908 vollendet war.

Mit diesen Gesetzen wird sowohl ein nationaler als auch ein sozialer Zweck erfüllt. Denn die Verteilung des erworbenen Landes soll nur an Deutsche stattfinden; auch soll der Landerwerb, so weit möglich und zweckmäßig, aus polnischen Händen erfolgen. Dadurch wird naturgemäß die deutsche Landbevölkerung nicht nur vermehrt, sondern es wird durch die sachgemäße Aufteilung das im Osten bestehende ungesunde Verhältnis zwischen Großgrundbesitz und landwirtschaftlichem Proletariat bekämpft, indem ein gesundes Verhältnis zwischen Großgrundbesitzer, Bauern und Arbeitern geschaffen wird.

Mit diesen Bestrebungen beschreitet die preußische Staatsregierung nur Wege, welche schon in früheren Jahrhunderten verfolgt worden sind. Denn man kann dieselben ansehen als eine Fortsetzung der kolonisatorischen Tätigkeit, wie sie zur Zeit des großen Kurfürsten, des Königs Friedrich Wilhelm I. und von Friedrich dem Großen ausgeführt wurde, unter denen den durch Krieg und Krankheit entvölkerten ländlichen Distrikten des Ostens der preußischen Monarchie durch Wiederbesetzung der leeren Hufen, durch Parzellierung von Domänenvorwerken und durch umfangreiche Meliorationen ausgedehnter Sumpfflächen, wie sie im Oder-, Warthe- und Netzebruche und im havelländischen Luch zu finden waren, neue Volksmassen zugeführt wurden. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß die Gründe, welche die kolonisatorische Tätigkeit dem Staat zur Pflicht machten, in früheren Jahrhunderten andere waren wie in der Gegenwart. Die Entvölkerung des platten Landes war damals, wie schon erwähnt, durch Krieg und Krankheit herbeigeführt, die Verminderung des kleinen und bäuerlichen Besitzes in den Ostprovinzen, wie sie in den letzten Jahrzehnten eingetreten ist, ist dagegen die Folge der Befreiung der Privatbauern durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung und der Ueberlegenheit der Großgrundbesitzer in landwirtschaftlich-technischer und finanzieller Beziehung, welche zur Aufsaugung des des Bauernschutzes beraubten Bauernstandes führte.

2. Die Ansiedelungskommission. Die Ausführung des Ansiedelungsgesetzes und die gesamte Ueberwachung der in Posen und Westpreußen stattfindenden kolonisatorischen Tätigkeit ist einer besonderen Kommission, der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, übertragen. Sie besteht aus den Oberpräsidenten der beiden beteiligten Provinzen, aus je einem Kommissar des Ministerpräsidenten und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der Finanzen, und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

gelegenheiten und aus anderen vom König auf je drei Jahre ernannten Mitgliedern.

Die Organisation der Kommission und die Einteilung ihres Arbeitsgebietes auf einzelne Abteilungen derselben ist im Laufe der Jahre verschiedentlich verändert worden. Gegenwärtig ist sie derartig, daß an ihrer Spitze ein Vorsitzender im Hauptamte sich befindet. Demselben sind beigeordnet 40 Hilfsoberbeamte (Juristen, Forstbeamte, Baubeamte, Vermessungsbeamte, landwirtschaftliche Sachverständige und ein Rechnungsdirektor), außerdem 538 Subalterne und Unterbeamte (Landmesser, Zeichner und anderweitige Bureaubeamte). Die verschiedenen Zweige der Ansiedelungstätigkeit (Ankauf des Gutes, zeitliche Verwaltung, Ausmessung, Vergebung der Stellen usw.) waren anfangs besonders getrennten Abteilungen überwiesen. Da sich diese Form der Arbeitsteilung jedoch nicht bewährte, besteht jetzt die Einrichtung, daß Verwaltung und Besiedelung ein und desselben Gutes in die Hand ein und desselben Dezernenten gelegt ist, zu welchem Zwecke gegenwärtig 30 selbständige Dezernate existieren.

3. Der Landerwerb. Nach den im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen soll der Landerwerb entweder durch Heranziehung von Domänen oder durch Kauf anderen Grundbesitzes stattfinden. Ersteres ist nicht in umfangreicherem Maße erfolgt. Was letzteres Vorgehen anbetrifft, so hätte es in erster Linie dem Sinn des Gesetzes entsprochen, wenn der Erwerb ausschließlich aus der Hand polnischer Großgrundbesitzer vorgenommen wäre. Dies konnte aber nicht durchgeführt werden; denn es mußte darauf Rücksicht genommen werden, in welchen Gegenden mit ungewöhnlich ausgedehntem Großgrundbesitz in erster Linie bäuerliche Stellen geschaffen werden mußten. Oft fanden sich aber hier nicht Verkaufsobjekte in polnischer Hand, welche infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit zur Ansiedelung geeignet waren. Dann aber gebot auch das Bestreben, deutschen Besitz, der infolge der mißlichen wirtschaftlichen Lage der Eigentümer zum Verkauf kommen mußte, nicht in polnische Hände gelangen zu lassen, den Ankauf desselben durch die Ansiedelungskommission, mochte es sich hierbei um Großgrundbesitz oder bäuerliche Wirtschaften handeln. Bei solcher Lage gestaltete sich der Erwerb innerhalb der einzelnen Jahre, wie die Tabelle auf S. 511 zeigt.

Bis Ende des Jahres 1907 hat die Ansiedelungskommission im ganzen 616 Güter mit einer Fläche von 314 484 ha und 422 bäuerliche Wirtschaften mit einer Fläche von 20 899 ha erworben. Sie hat angelegt für die Güter 279 438 192 M. für die Bauernwirtschaften 27 263 094 M. Die ganze bis Ende 1907 erworbene Landfläche ist somit 335 383 ha = 3354 qkm oder fast so groß wie die Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha zusammen und hat 306 701 286 M. gekostet.

Von den 616 Gütern sind 179 (29 %) [1]) mit einer Fläche von 97 307 ha (29 %) für 71 032 770 M. (23,2 %) aus polnischer Hand, 425 (69 %) mit 209 190 ha Flächeninhalt (62,4 %) für 201 132 792 M. (65,6 %) aus deutscher Hand gekauft und 12 (2 %) mit 7987 ha (2,4 %) dem Staatsdomänenbesitz gegen eine Abfindung von 7 272 630 M. (2,4 %) entnommen.

173 (41 %) Bauernwirtschaften mit einer Fläche von 7030 ha (2,1 %) sind aus polnischer, 240 (57 %) mit 13 243 ha (3,9 %) aus deutscher Hand erworben und 9 Grundstücke (2 %) mit 626 ha (0,2 %) von der Staatsdomänen- und der Staatsforstverwaltung übernommen. Es sind aus dem Ansiedelungsfonds ausgegeben worden für bäuerliche Grundstücke aus polnischer Hand 8 623 851 M. (2,8 %), aus deutscher Hand 17 829 467 M. (5,8 %), für die von der Domänen- und der Forstverwaltung übernommenen Bauerngrundstücke 809 776 M. (0,2 %).

Im ganzen ist der polnische Besitz mit 104 337 ha (31,1 %), der deutsche Besitz mit 222 433 ha (65,3 %) und der Staatsbesitz mit 8613 ha (3,6 %) an dem gesamten Landerwerbe der Ansiedelungskommission beteiligt.

Von den 306 701 286 M. Grunderwerbskosten fallen 79 656 621 M. oder 26,0 % auf den Erwerb aus polnischem und 218 962 259 M. oder 71,4 % auf den aus deutschem Besitz; 8 082 406 M. oder 2,6 % sind als Abfindung an andere Staatsverwaltungen gezahlt.

Wenn auch die Abhängigkeit der Ansiedelungskommission von dem freien Gütermarkt eine einheitliche, planmäßige Gütererwerbung ausschließt, so sind bei derselben doch stets ganz bestimmte grundlegende Gesichtspunkte befolgt worden. Dieselben gehen dahin:

1. die Ankäufe hauptsächlich in den national-gemischten Kreisen zu machen, um dort der deutschen Bevölkerung das Uebergewicht zu verschaffen;
2. Erwerbungen in den überwiegend deutschen Kreisen zwar nicht vollständig auszuschließen, aber doch nur ausnahmsweise oder nur da auszuführen, wo die Gefahr eines Ueberganges deutschen Besitzes in polnische Hand vorlag oder wo die Bedrängung bestehender deutscher Schul- und Kirchensysteme zu befürchten war;
3. die Gelegenheit zu benutzen, in ganz überwiegend polnischen Kreisen größere Herrschaften oder mehrere einzelne Güter in zusammenhängender Lage oder solche Besitzungen zu erwerben, die an

[1]) Die Stückzahlprozente sind von der Gesamtstückzahl der angekauften Güter oder Bauernwirtschaften, die Flächen- und Kaufprozente überall von der Fläche und dem Kaufpreise des gesamten Landerwerbs berechnet.

Jahrgang	Durch Kauf erworbene Güter						vom Staat übernommene Domänen			Gesamterwerb		
	aus polnischer Hand			aus deutscher Hand								
	Anzahl	Fläche ha	Preis Mark	Anzahl	Fläche ha	Preis Mark	Anzahl	Fläche ha	Preis Mark	Anzahl	Fläche ha	Preis Mark
	a) Großgrundbesitz.											
1886	14	10 788	6 184 400	2	960	489 000	—	—	—	16	11 748	6 673 400
1887	25	13 055	7 667 251	2	1 770	1 052 000	—	—	—	27	14 825	8 719 251
1888	19	9 523	5 620 505	—	—	—	—	—	—	19	9 523	5 620 505
1889	8	4 801	3 268 250	—	—	—	—	—	—	8	4 801	3 268 250
1890	9	6 293	4 327 500	3	1 474	768 010	—	—	—	12	7 767	5 095 510
1891	16	7 234	5 043 984	3	1 293	745 633	—	—	—	19	8 527	5 789 617
1892	5	4 600	2 573 903	3	3 822	2 047 900	—	—	—	8	8 422	4 621 803
1893	6	4 843	3 131 600	7	3 565	2 134 000	—	—	—	13	8 408	5 265 600
1894	5	3 693	2 005 850	3	2 571	1 585 000	—	—	—	8	6 264	3 590 850
1895	3	870	526 500	8	6 655	3 762 640	—	—	—	11	7 525	4 289 140
1896	3	1 804	1 270 000	4	1 716	1 012 610	—	—	—	7	3 520	2 282 610
1897	8	2 939	2 307 000	4	1 794	1 390 830	—	—	—	12	4 733	3 697 830
1898	2	1 947	1 720 000	22	12 545	9 297 300	—	—	—	24	14 492	11 017 300
1899	4	2 193	1 994 000	24	15 939	12 834 000	—	—	—	28	18 132	14 828 000
1900	8	4 757	4 018 150	21	11 390	9 041 318	—	—	—	29	16 147	13 059 468
1901	7	4 684	4 093 877	19	11 164	8 647 500	1	1 008	762 000	27	16 856	13 503 377
1902	10	3 880	3 212 000	28	14 419	12 318 112	1	771	525 000	39	19 070	16 055 112
1903	4	2 582	2 662 000	68	35 065	35 486 895	2	1 540	898 600	74	39 187	39 047 495
1904	5	2 795	3 172 000	53	25 884	25 751 814	2	1 854	1 915 000	60	30 533	30 838 814
1905	7	1 238	1 719 500	68	28 683	32 865 581	1	429	290 000	76	30 350	34 875 081
1906	7	1 705	2 799 500	64	22 615	31 118 915	2	836	879 834	73	25 156	34 798 249
1907	4	1 083	1 715 000	19	5 866	8 783 734	3	1 549	2 002 196	26	8 498	12 500 930
1886/07	179	97 307	71 032 770	425	209 190	201 132 792	12	7 987	7 272 630	616	314 484	279 438 192
	b) Bauerngüter											
1886	3	111	88 845	—	—	—	—	—	—	3	111	88 845
1887	12	430	298 080	1	145	54 000	—	—	—	13	575	352 080
1888	10	602	429 200	—	—	—	—	—	—	10	602	429 200
1889	4	38	25 060	—	—	—	—	—	—	4	38	25 060
1890	2	8	9 110	—	—	—	—	—	—	2	8	9 110
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	1	1	450	—	—	—	—	—	—	1	1	450
1893	1	16	5 765	—	—	—	—	—	—	1	16	5 765
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	1	41	31 000	—	—	—	—	—	—	1	41	31 000
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	2	29	30 600	5	77	75 500	—	—	—	7	106	106 100
1898	5	72	198 700	4	266	262 100	—	—	—	9	338	460 800
1899	6	258	371 200	1	118	60 000	—	—	—	7	376	431 200
1900	6	224	268 800	4	204	158 164	—	—	—	10	428	426 964
1901	2	16	21 800	6	147	202 950	—	—	—	8	163	224 750
1902	11	1 118	1 034 200	26	1 580	1 640 369	4	239	364 850	41	2 937	3 039 419
1903	15	485	543 400	20	2 032	2 348 569	4	348	404 650	39	2 865	3 296 619
1904	16	682	798 031	45	1 894	2 306 612	—	—	—	61	2 576	3 104 643
1905	29	1 384	1 918 614	53	2 927	4 236 728	—	—	—	82	4 311	6 155 342
1906	39	1 318	2 238 022	59	3 158	5 137 605	1	39	40 276	99	4 515	7 415 903
1907	8	197	321 974	16	695	1 346 870	—	—	—	24	892	1 659 844
1886/07	173	7 030	8 623 851	240	13 243	17 829 467	9	626	809 776	422	20 899	27 263 094

bestehende deutsche Gemeinden in der Vereinzelung angrenzen;

4. nur solche Besitzungen anzukaufen, die durch ihre bessere Bodenbeschaffenheit einen erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft zulassen.

Im Vordergrund aber stand immer — mit mehr oder weniger starkem Nachdruck betont — der durch die Erfahrungen bestätigte Grundsatz: Große Güter, große leistungsfähige Ansiedlergemeinden, große Ansiedelungskomplexe.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Ansiedelungsgesetz vorwiegend einen nationalpolitischen Zweck verfolgt, muß es auffallen, daß die Zahlenreihen über den Gütererwerb nur in den ersten Jahren einen Ankauf aus vorwiegend polnischen Händen zeigen, während in der Mitte der betrachteten Periode beide Nationalitäten gleichmäßig berücksichtigt wurden, dann aber in neuerer Zeit der Ankauf aus deutscher Hand ungewöhnlich groß ist. Verschiedene Gründe haben zu dieser Entwicklung geführt. Einmal war es geboten, deutschen Besitz zu kaufen, um den oben genannten Grundsätzen gerecht werden zu können, dann aber mußte auch dem vorgebeugt werden, daß gesinnungslose deutsche Besitzer ihre Güter der polnischen Partei auslieferten, und schließlich blieben auch die Angebote von Gütern aus polnischer Hand immer mehr und mehr aus, so daß naturgemäß ein Ankauf unmöglich wurde. Diese letzte Erscheinung hängt unmittelbar zusammen mit der regen Tätigkeit, welche polnischerseits entwickelt wurde, um der Ansiedelungskommission entgegenzuarbeiten.

Zu gleicher Zeit nämlich, als die Ansiedelungskommission in Tätigkeit trat, setzte die polnische Agitation zur Gegenarbeit ein. So entstand unter dem Namen „Bank Ziemski" (Landbank) und mit dem Sitze in Posen eine Rettungsbank, die die Aufgabe hatte, Hypotheken zu vermitteln und zu regeln, beim An- und Verkauf, bei der Parzellierung und Verpachtung von Grundstücken mitzuwirken und selbst Grundstücke zu erwerben und zu parzellieren und zu verpachten, um auf diese Weise den „polnischen Grund und Boden" vor dem Uebergang in fremde Hände zu retten. Konnte auch das erste Unternehmen infolge Mangels an Kapital nicht wesentliche Erfolge verzeichnen, so lernte dasselbe doch allmählich durch die Ansiedelungskommission kolonisieren und wurde darauf hingewiesen, Parzellierungsgenossenschaften zu gründen, die selbständig Güter erwarben und unter ihre Mitglieder parzellierten.

Die ersten derartigen Gründungen waren die Spolka Ziemska (Landgenossenschaft) in Posen und die Spolka Ziemska in Thorn. Jetzt bestehen außer ihnen noch 9 solcher Genossenschaften in der Provinz Posen und 2 in Westpreußen. Zu diesen für einen größeren oder kleineren Bezirk bestimmten Parzellierungsgenossenschaften kommen noch mehrere solche, die für die Parzellierung eines einzelnen Gutes gegründet wurden. Daneben arbeiten zahlreiche Privatunternehmer und einzelne polnische Besitzer, die polnischen Vorschußvereine und die polnischen Bankinstitute (die Banki Ludowe und die Kasy Posyczkowe) nach derselben Richtung; viele polnische Pfarrer treiben, auch soweit sie nicht Vorsteher einer Bank oder Kasse sind, polnische Agrarpolitik und vermitteln den Verkauf von bäuerlichen Besitzungen und von Landparzellen an Polen mit Hilfe von Kirchen- und Genossenschaftsgeldern.

Die Rettungstätigkeit übernahm i. J. 1900 ein zu diesem Zweck in Posen gebildeter Verein, der 1902 zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter dem Namen Zwiazek Ziemian ausgestaltet wurde.

Die Parzellierungsgenossenschaften wurden im Anfange ihrer Tätigkeit gefördert durch den billigen Amortisationskredit der Rentenbanken, den ihnen die Generalkommission in Bromberg auf Grund des G. v. 7./VII. 91 vermittelte, indem auf diese Weise die Genossenschaftsschuld in Schulden der einzelnen Stellen umgewandelt und somit der Kredit der Genossenschaft wieder frei wurde. Diese Unterstützung ging ihnen 1896 zwar verloren, da die Generalkommission seitdem mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Ansiedelungskommission forderte, daß sich unter den Parzellenkäufern ein bestimmter Teil Deutscher befände. Aber sie hatten sich inzwischen so gestärkt und so viel Erfahrungen gesammelt, daß sie auch ohne diesen Vorteil bestehen und sich weiter entwickeln konnten.

So waren allmählich die beiden Ansiedelungsprovinzen mit einem engen Netz von Parzellierungsgenossenschaften, Agrarbanken und Grundstücksvermittelungsstellen für die Seßhaftmachung polnischer Kleinwirte überspannt worden. Für sie alle war der Abnehmer der polnische Arbeiter und der kleinbäuerliche Besitzer, der zähe an seiner Heimat und seinem Besitztum hängt und von dem starken Verlangen getragen ist, sich in der Heimat ansässig zu machen oder sein Stückchen Land zu vergrößern, und der das Geld dazu durch die sog. Sachsengängerei im Westen des Reiches und in den Städten verdiente.

Dieser so entstehende gegenseitige Wettbewerb hat naturgemäß für die Ansiedelungskommission keine günstigen Folgen gehabt. Denn durch denselben entstand eine Hausse auf dem Gütermarkte und trieb die Preise für den ländlichen Grundbesitz derartig in die Höhe, daß die Verhältnisse nicht mehr als gesunde bezeichnet werden können. Im allgemeinen wird es ja schwer sein, Preise für ländlichen Grund und Boden miteinander zu vergleichen, da hier die Beschaffenheit eine große Rolle spielt. Immerhin gibt der Grundsteuer-Reinertrag einen Anhaltspunkt für die enorme Steigerung der Güterpreise. Denn schwankte bis zum Jahre 1900 der Kaufpreis für 1 M. Grundsteuer-Reinertrag zwischen 59 und 80 M., so ist er im Laufe der folgenden Jahre bis auf 138 M. gestiegen, was als eine ungewöhnlich hohe Ziffer bezeichnet werden muß.

4. Die zwischenzeitliche Verwaltung der Güter. Mit dem Landerwerb ist naturgemäß erst der erste Schritt zur späteren kolonisatorischen Tätigkeit getan. Die in der Hauptsache als Großbetriebe erworbenen Güter müssen für die Ansiedelung von Bauern und Stellenbesitzern vorbereitet werden. Auch auf diesem Gebiete hat die Ansiedelungskommission erst ihre Erfahrungen sammeln müssen, was in der ersten Zeit zu manchen Veränderungen in der Verwaltung

führte. Aber seit dem Jahre 1888 nimmt die Ansiedelungskommission alle angekauften Güter in eigene Verwaltung, die örtlich durch Gutsverwalter unter Aufsicht der landwirtschaftlichen Sachverständigen und nach einheitlichen Anweisungen der Centralstelle geführt wird. Ende 1906 betrug die Anzahl solcher Gutsverwaltungen 502, darunter 180 großwirtschaftliche. Beschäftigt wurden in diesen 10 Oberverwalter, 240 Gutsverwalter und 261 Wirtschaftsassistenten und Guts-Rechnungsführer.

Als Hauptaufgabe für diese zwischenzeitliche Verwaltung wird es angesehen, den Kulturzustand und die Produktionskraft der Aecker zu heben, um den zukünftigen Ansiedlern ihr wirtschaftliches Fortkommen möglichst zu erleichtern. In dieser Beziehung richtete sich das Augenmerk vor allem auf die Durchführung der Drainage in den Aeckern und der Schaffung von günstigen Vorflutverhältnissen, welche sich im großwirtschaftlichen Betriebe leichter als im Parzellenbesitz durchführen lassen. Dazu kommt die Wiesenmelioration, außerdem die Urbarmachung etwaiger Moore, die sich in der dortigen Gegend nicht selten finden. Seitens der Ansiedelungskommission sind für diese Arbeiten bisher insgesamt 10 832 000 M. aufgewandt worden.

Eine weitere Notwendigkeit war die Verbesserung des Ackerbodens durch gesteigerte Düngerzufuhr. Dies wird durchgeführt durch Vermehrung des Nutzviehstandes, durch ausgedehnten Lupinen- und Seradella-Anbau zur Gründüngung und durch stärkere Verwendung künstlichen Düngers. Vor allem hat man seit dem Jahre 1898 hierauf mehr Wert gelegt, so daß seit dieser Zeit seitens der Ansiedelungskommission allein 8 Mill. M. für Ankauf von künstlichem Dünger aufgewandt worden sind. Daß Hand in Hand hiermit eine sorgfältige Beackerung gehen muß, womit gleichzeitig eine Verstärkung der Gespannkraft auf den einzelnen Gütern verbunden ist, ist selbstverständlich.

Für das gute Fortkommen eines Ansiedlers ist es durchaus notwendig, daß neben dem Ackerland auch das entsprechende Wiesenland in guter Beschaffenheit vorhanden ist. Demzufolge wird bei der zwischenzeitlichen Verwaltung auch den Wiesenmeliorationen sorgfältiges Interesse entgegengebracht, das sich nicht bloß auf Ent- oder Bewässerungsarbeiten, sondern auch auf die Neuansaat guter Gräser erstreckt.

Schließlich führt auch die zwischenzeitliche Verwaltung die Verbesserung der Wege und öffentlichen Landstraßen durch. So sind bisher von der Ansiedelungskommission 207,9 km Wege durch Pflasterung oder Chaussierung befestigt worden. Außerdem gibt die Ansiedelungskommission nicht unbeträchtliche Beträge für Wegeverbesserungen an Kommunalverbände.

5. Die vorbereitende Tätigkeit der Ansiedelungskommission für die Siedelung. Bevor die Ansiedelung selbst erfolgt, ist die wichtigste Aufgabe der Ansiedelungskommission, die erworbenen Güter zu Ansiedlerstellen aufzuteilen und die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse vorzunehmen. Hierbei ist die Ansiedelungskommission dem Grundsatze gefolgt, in sich geschlossene leistungsfähige Landgemeinden mit Kirche und Schule am Ort zu schaffen, sie mit Gemeindevermögen auszustatten und zu kräftigen Genossenschaften zu organisieren. In diesen Gemeinden soll die spannfähige Bauernstelle, die durch den Besitzer und seine eigne Familie ohne ständige fremde Arbeitskraft bewirtschaftet wird, vorherrschen. Diesem Grundsatze folgend ist von der Ansiedelungskommission das bisher gekaufte Land in nachstehender Weise ausgelegt und zum größten Teile vergeben worden:

Anzahl der Ansiedlerstellen, nach Größenklassen geordnet:

Größe der Stellen:	1886—1900 vergebene Stellen		1901—1906 ausgelegte, zu ¾ vergebene Stellen:		1907 ausgelegte Stellen:		Insgesamt 1886 bis Ende 1907 ausgelegte Stellen:	
	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%
bis 2 ha	473	7,0	629	8,2	118	8,7	1220	7,7
2— 5 „	619	9,2	521	6,8	78	5,6	1218	7,7
5—10 „	1184	17,6	1135	14,9	188	13,7	2507	15,9
10—20 „	3008	44,5	4549	59,7	854	62,4	8411	53,4
20—50 „	1361	20,1	763	10,0	111	8,1	2235	14,3
50—120 „	97	1,4	23	0,3	8	0,6	128	0,8
über 120 „	16	0,2	5	0,1	11	0,8	32	0,2
Insgesamt	6758	100,0	7625	100,0	1368	100,0	15751	100,0

Demnach hat bis Ende des Jahres 1907 die Ansiedelungskommission insgesamt 15751 Ansiedlerstellen ausgelegt und zum größten Teile auch vergeben. Im Anfang dieser Tätigkeit ist sie hiermit nicht so rasch vorwärts gegangen wie in der letzten Zeit. Denn in den ersten 15 Jahren wurden nur 6758 Stellen ausgelegt, während diese Zahl sich in den letzten 7 Jahren auf 8993 Stellen beläuft.

Nimmt man nun eine Teilung der Stellen nach Größenklassen, wie sie den dortigen Verhältnissen entspricht vor, und zwar so, daß die Stellen bis zu 2 ha als eigentliche Abeiterstellen, in denen nur Kleinvieh gehalten wird, die Stellen von 2—5 ha als sog. Handwerker- und gewerbliche Stellen, die schon eine Aufzucht von einem Stück Großvieh zulassen, die Stellen von 5—10 ha als Halbbauernstellen, die von 10—20 ha als spannfähige Vollbauern und die darüber als Großbauernstellen und Großbetriebe angesprochen werden, so ergibt sich, daß bei der Auslegung in erster Linie den spannfähigen Bauernstellen Rechnung getragen wurde. Denn es sind davon insgesamt 8411 Stellen oder 53,4 % vorhanden. In geringerer Anzahl folgen dann die Halbbauernstellen mit 2507 Stellen oder 15,9 % und die auf der Grenze zwischen den Großbauern und Vollbauern stehenden Betriebe von 20—50 ha mit 2235 Stellen oder 14,3 %. Daran reihen sich die gewerblichen Stellen mit 1218 oder 7,7 % und die Arbeiterstellen mit 1220 oder 7,7 %. Großbäuerliche Betriebe und Großbetriebe gehören zu den Seltenheiten, denn von ersteren sind nur 128 oder 0,8 % und von letzteren nur 32 oder 0,2 % ausgelegt worden. Die Bevorzugung der Vollbauernstellen tritt in letzter Zeit noch mehr zutage als zu Anfang der Tätigkeit der Ansiedelungskommission; denn in der Zeit 1901—1906 betrug dieselbe 59,7 % und im Jahre 1907 sogar 62,4 %, während diese Ziffer sich für die ersten 15 Jahre nur auf 44,5 % belief.

Wie schon erwähnt, erachtet es die Ansiedelungskommission als Grundsatz, geschlossene leistungsfähige Landgemeinden in dem Ansiedelungsgebiet herzustellen. Dementsprechend mußte sie auch die Frage erörtern, welche Siedelungsform sie zu wählen habe, um dem gerecht zu werden, ob das Dorf- oder das Hofsystem die zweckmäßigste Grundlage sei.

Wem der Vorzug zu geben ist, ist bis heute noch nicht entschieden. Wohl ist man sich darüber klar, daß der Einzelhof, der inmitten der zugehörigen Grundstücke den landwirtschaftlichen Betrieb bewegt, die Wege abkürzt, eine intensivere Ueberwachung ermöglicht, eine bessere Ausnutzung der Arbeitskräfte herbeiführt und an Betriebskosten spart. Schweine- und Geflügelzucht, die für die Rentabilität des bäuerlichen Anwesens wie für die Volksernährung von gleich großer Bedeutung sind, gedeihen viel besser auf dem Einzelhofe, wo nachbarliche Rücksichten die unentbehrliche freie Bewegung der Tiere nicht beeinträchtigen. Die Einäscherungsgefahr ist beim Einzelhof geringer. Andererseits sprechen das Bedürfnis der Geselligkeit, des gegenseitigen Schutzes und der gegenseitigen Förderung der Arbeitsteilung sowie die Verwaltungs-, Schul- und Kultusrücksichten für das Dorfsystem. Man wird aber sagen können, daß in heutiger Zeit durch den gut ausgebildeten Verkehr (Chaussee, Eisenbahn, Fahrrad, Post, Telegraph, Fernsprecher), durch die Presse und durch die wohlorganisierte Polizeiverwaltung und Rechtspflege in einem geordneten Staatswesen, wie Preußen, die Wohnweise im Dorfe an Bedeutung eingebüßt hat und das Einzelwohnen erleichtert ist. Auch haben durch die Einführung einer intensiven Wirtschaftsweise und durch die schwierigen ländlichen Arbeiterverhältnisse die rein wirtschaftlichen Motive und somit das Hofsystem das entschiedene Uebergewicht. Dazu kommt, daß man auch den bisherigen Gewohnheiten der Ansiedler je nachdem, ob sie aus einer Gegend mit Hof- oder Dorfsystem stammen, Rechnung tragen muß. Auch sind für diese Frage gegebene natürliche Verhältnisse entscheidend. Demnach begnügte sich die Ansiedelungskommission mit der Anwendung des Hofsystems, wo die natürlichen Verhältnisse besondere Vorteile versprachen. Im übrigen wählte sie einen Mittelweg und zwar den des Reihendorfes mit einem Dorfkern aus, indem sie aus den Hofstellen des alten Gutshofes einen geschlossenen Ortsteil bildete und die übrigen Höfe soweit an die Hauptverkehrsstraße der Gutsmark zog, als es möglich war, ohne den Hauptvorteil des Einzelhofsystems, die Lage des Wirtschaftshofes innerhalb des Grundstückes, auszuschließen. In den Dorfkern legte sie die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, Kirche (in den Gutspark), Schule, Gemeindehaus, Dorfkrug, sowie Arbeiter- und Handwerkerstellen. Damit wurde dieser Dorfkern zum Mittelpunkt des öffentlichen Lebens.

Bei der Landverteilung trug die Ansiedelungskommission ferner dafür Sorge, Landrücklagen zu behalten, einmal, um auch später noch auf die Preisgestaltung des Grund und Bodens innerhalb der einzelnen Ansiedelungsbezirke Einfluß zu haben, sodann aber auch, um Gemeindeländereien zur Verfügung stellen zu können, auf Grund deren die öffentlichen Lasten zu bestreiten sind. Als solche betrachtet die Ansiedelungskommission den Wegebau, die Armenunterstützung, das Schul- und das Kirchenwesen.

Das so geschaffene Gemeindevermögen, mit dem die Ansiedler ausgestattet werden, beträgt in der Regel 5 % des Wertes, zu dem die gesamten Liegenschaften der Ansiedelungskommission zu Buche stehen. Das Gemeindeland stellt sich im Durchschnitt der gesamten bisherigen Stellenauslegung auf ungefähr 9,6 % der aufgeteilten Gutsfläche. Rechnet man hierzu noch die Kirchen-, Pfarr- und Schuldotationen, so ergibt sich 10,2 %. In vereinzelten Fällen sind auch Holzungsflächen als Teil des Gemeindelandes überwiesen worden. Das war nur möglich, wo nicht einheitliche Holzbestände vorhanden waren, sondern dieselben verschiedene Altersklassen enthielten, so daß von Anfang an eine regelmäßige Einnahmequelle dadurch für die Gemeinden entstanden. Denn das Aufbringen der Gemeindelasten schon von Anfang an den Ansiedlern zu erleichern, ist eine Hauptaufgabe der Ansiedelungskommission. Vereinzelt hat die Zuerteilung des Gemeindelandes solchen Umfang angenommen, daß die Gemeinden aus den Erträgen desselben außer den Ausgaben ihres eigenen Haushaltes auch die gesamten Kreis- und Provinzial-Abgaben und den größten Teil der Schullasten bestreiten.

6. Die Ansiedler und ihre Tätigkeit. Um Ansiedler für die Seßhaftmachung in Posen und Westpreußen zu finden, hat bis in die 90er Jahre hinein die Ansiedelungskommission keine agitatorischen Schritte getan, vielmehr ist sie immer erst in Tätigkeit getreten, wenn Anmeldungen aus freien Stücken an sie gelangten. Den interessierten Persönlichkeiten wurde dann auf ihre Meldung Auskunft erteilt über das Wesen der Ansiedelung und die Form, unter denen sich diese vollzieht. Gleichzeitig wurde mittels eines Fragebogens Auskunft über das Vermögen des sich Meldenden und über seine Familienverhältnisse eingeholt. Erst seit Mitte der 90er Jahre hat die Ansiedelungskommission eine sogenannte Propaganda in allen Herkunftsgebieten der Ansiedler entfaltet, welche wesentlich dazu beigetragen hat, so manchen Landflüchtigen aus den westlichen Gegenden vor dem Uebergang in die Industriemittelpunkte zu bewahren und der Landwirtschaft des Ostens zu erhalten.

Insgesamt wurden bis Ende 1907 13 617 Ansiedler eingesetzt, von welchen stammten aus

Westpreußen	1460	Schleswig-Holstein	30
Posen	1878	Hannover	590
Ostpreußen	82	Westfalen	1244
Brandenburg	820	Hessen-Nassau	116
Pommern	838	der Rheinprovinz	143
Schlesien	397	dem übrig. Deutschland ohne Preußen	1794
Sachsen	1136		

dem Auslande (besonders Rußland) 3089. Diese 13 617 Ansiedler brachten, wie nachgewiesen, ein Vermögen von 53 ¼ Mill. M. (in barem Gelde 43 ¼ Mill. M. und in Werten 10 Mill. M.) in das Ansiedelungsgebiet mit.

Von diesen Ansiedlern waren nur 537 katholisch, was besonders beachtenswert ist, da das gleiche Glaubensbekenntnis oft den deutsch-katholischen Ansiedlern Gefahr bringt, der Polonisierung anheimzufallen. Allerdings ist diese Gefahr um so geringer, je mehr darauf Acht gegeben wird, daß die deutschen Katholiken in vorwiegend deutschen Gegenden zu katholischen Dörfern geschlossen angesiedelt und nicht über deutsch-polnische Gebiete verstreut werden. Insgesamt bestanden Ende 1907 242 evangelische und 11 katholische Ansiedelungsdörfer, außerdem waren 77 evangelische und 8 katholische Dörfer im Entstehen begriffen.

Die rechtliche Form der Stellenüberlassung geschieht entweder zu Eigentum, gegen Rente oder in Zeitpacht. Von der Möglichkeit, Stellen als Eigentum gegen Kapital zu überlassen, ist bis auf einige wenige Fälle Abstand genommen worden. Auch wurde von der Ueberlassung in Zeitpacht in früheren Jahren wenig Gebrauch gemacht, dagegen ist diese Form in neuerer Zeit häufiger zur Anwendung gekommen, weil die Ansiedelungskommission zahlreiche deutsche Rückwanderer aus Rußland, die dort gleichfalls Pachtland besessen hatten und wenig Kapital, aber große Landansprüche mitbrachten, ansiedeln wollten, um sie nicht der Industrie oder der Auswanderung über See preiszugeben. Die Pachtverträge sind denjenigen der Staatsdomänenverwaltung nachgebildet. Die Pachtdauer beträgt 12 Jahre, doch ist in den meisten Fällen den Pächtern in den Pachtverträgen die Möglichkeit des Eigentumserwerbs während oder bei Ablauf der Pachtzeit gegeben.

Die wichtigste Art der Vergebung der Stellen bildet aber immer die Ueberlassung zu Eigentum gegen Rente. Dadurch wird dem Ansiedler sein Barvermögen, das er mitbringt, zum Einrichten der Wirtschaft erhalten, da der Kaufpreis in der Form einer Rente geleistet wird, die 50 Jahre lang für den Staat unkündbar ist.

Aber auch nach der national-politischen Seite hin bietet diese Form der Ueberlassung Vorteile, da die Ansiedelungskommission sich das Wiederkaufsrecht auch im Falle des Todes oder der Subhastation vorbehält, um so die Rentengüter vor dem Uebergang in polnische Hand zu schützen.

Bei der Berechnung der Rente kam es nun vor allem darauf an, die Interessen der Ansiedelungskommission, welche eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorsehen mußte, mit denen der Ansiedler zu vereinbaren, die unter möglichst günstigen Bedingungen kaufen wollten. Hierfür haben sich im Laufe der Jahre ganz bestimmte Grundsätze herausgebildet, welche die Selbst-

kosten, die die Ansiedelungskommission bis zur Vergebung für die Stellen gehabt hat, den Schätzungswerten für die Ansiedlerstellen, welche durch die Bodenbeschaffenheit, die aufgewandten Kosten für Drainage und Meliorationen, die Verkehrslage u. dgl. m. bedingt werden, gegenüberstellten. Hierbei ergab sich jedoch der Uebelstand, daß für alle Ansiedlerstellen die Höhe der zu zahlenden Rente nicht gleichmäßig bemessen werden konnte. Traten große Differenzen zwischen dem Selbstkostenpreis und dem Schätzungswert hervor, mußte die Rente eine geringere werden. Denn es konnte selbstverständlich den Ansiedlern nicht zur Last gelegt werden, wenn die Ansiedelungskommission in einzelnen Jahren höhere Bodenpreise anwenden mußte als in anderen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen wurden bis Anfang des Jahres 1905

239	Güter	mit	einer	Fläche	von	132 677	ha	(69,97 %	der	Gesamtfläche)	zu	3 % Rente
20	„	„	„	„	„	10 662	„	(5,61 „	„	„)	„	2 3/4 % „
57	„	„	„	„	„	29 996	„	(15,80 „	„	„)	„	2 1/2 „ „
8	„	„	„	„	„	4 247	„	(2,25 „	„	„)	„	2 1/4 „ „
21	„	„	„	„	„	11 376	„	(6,00 „	„	„)	„	2 „ „
1	Gut	„	„	„	„	690	„	(0,36 „	„	„)	„	1 3/4 „ „

bewertet. Im Durchschnitt beträgt diese Rente 21,41 M. vom Hektar. Seit dem Jahre 1905 hat aber die Ansiedelungskommission diese Berechnung der Rente aufgegeben und den Normal-Rentenfuß von 3 %, also hinter den landesüblichen Zinsfuß von 4 % um 1 % festgesetzt und von dem Schätzungswerte erhoben, der auf Grund sorgfältiger Bonitierung und nach genauer Prüfung und Vergleichung mit ähnlichen Ansiedelungen als angemessen ermittelt ist. Fehlbeträge oder Gewinne, welche durch diese Anrechnungswerte gegenüber den Selbstkostenpreisen entstehen, werden als solche gebucht. Bei den 265 auf diese Weise bewerteten Gütern und Grundstücken ergab sich am Schlusse des Jahres 1907 ein Verlust von 4 532 178 M. = 4,25 % der Selbstkosten von 106 688 024 M.

Eine ganz besonders wichtige Frage für das Gedeihen der Ansiedlerstellen ist die Frage des Gehöftbaues. Zwei Momente treten hier in den Vordergrund. Einmal haben die Ansiedler jeder entsprechend seinen bisherigen Gewohnheiten besondere Wünsche an den Gehöftbau, die, wenn sie nicht erfüllt werden, leicht zu Unzufriedenheiten führen können. Dazu kommt, daß Viele, so vornehmlich die aus dem Westen Stammenden den massiven Aufbau, den sie aus ihrer Heimat kennen, nicht missen wollen. Dadurch wird naturgemäß der Aufbau wesentlich verteuert. Vor allem aber wird die Ansiedlerstelle im Verhältnis zu ihrer Größe und ihrem Ertrag hoch mit dem Gebäudekapital belastet. Um den Ansiedler hierbei zu unterstützen, werden demjenigen, der auf grünem Rasen aufbaut, 3 Freijahre gewährt in Anerkennung der Tatsache, daß er vor Fertigstellung der Wirtschaftsgebäude und Einrichtung der Wirtschaft außerstande ist, intensiv zu wirtschaften. Wer Gebäude übernimmt, erhält nur 1—2 Freijahre nach dem Umfange des schon vorhandenen. Die Bauausführung überläßt die Ansiedelungskommission dem Ansiedler selbst. Sie beschränkt sich darauf, durch Beschaffung der Materialien und Prüfung der Entwürfe eine fürsorgende und überwachende Tätigkeit auszuüben. Das Baumaterial sucht die Ansiedelungskommission den Ansiedlern möglichst billig zu beschaffen, indem sie Mauer- und Dachsteine in eigenen Ziegeleien herstellt, Bauhölzer in eigenen Schneidemühlen herrichtet und in größeren Posten ankauft oder Feld- oder Bretterscheunen im großen ankauft und den Ansiedlern zuweist. Die Berechnung dieser Materialien erfolgt sämtlich zum Selbstkostenpreise der Ansiedelungskommission. In den Fällen, wo es sich um Pachtgüter handelt, baut die Ansiedelungskommission selbst die Gebäude, ebenso sämtliche öffentlichen Baulichkeiten, wie Kirchen, Pfarrgehöfte, Schulgehöfte, Gemeinde-, Kranken- und Arbeiterhäuser. Hier und da hat die Ansiedelungskommission Bauerngehöfte aufgebaut, um damit vorbildliche Muster zu geben.

Die über den Wert der Gebäude angestellten Ermittelungen der Ansiedelungskommission ergeben, daß unter normalen Verhältnissen die Baukosten betragen bei Stellen von

5—10	ha	auf	700—500	M.	auf	1	ha	Stellenland,	oder	55 %	des	Landanrechnungswertes
10—20	„	„	500—400	„	„	1	„	„	„	40 „	„	„
20—50	„	„	400—250	„	„	1	„	„	„	30 „	„	„

Ein Gehöft für die Arbeiter- und Handwerkerstellen läßt sich im allgemeinen für 2700—3300 M. herstellen. Die Baukosten der Arbeitermiethäuser mit Nebenanlagen betragen bei Zwei- und Mehr-Familienhäusern durchschnittlich 3500 M. für die Wohnung. Insgesamt sind bis Ende 1907 vom Staat und den Ansiedlern errichtet worden:

38 Kirchen,
26 Bethäuser,
40 Pfarrgehöfte,
300 Schulgehöfte

319 Gemeindehäuser jeglicher Art,
1 landwirtschaftliche Versuchsstation
224 Kruggehöfte,
11683 Bauerngehöfte (für Renten- und Pachtstellen),
440 Arbeitergehöfte.

Insgesamt sind für die Bauten in den Ansiedelungen rund 104 Millionen M. aufgewendet worden.

Wie schon wiederholt des Näheren ausgeführt, hat die Ansiedelungskommission in erster Linie national-politische Ziele zu verfolgen. Diese wird sie aber nur dann erreichen, wenn sie dafür sorgt, daß die Ansiedler wirtschaftlich höher stehen als der alte eingesessene polnische Bauernstand. Denn nur der wirtschaftlich Stärkere wird auch in nationalen Fragen das Uebergewicht haben. An und für sich bringen nun die Ansiedler schon die Fähigkeiten mit, ein solches zu erlangen. Denn einmal kommen sie mit der festen Absicht dorthin, sich einen möglichst großen Wohlstand zu erwerben, und sind deshalb zielbewußter als die im ewigen Einerlei ohne Ansporn dahinlebende polnische Bevölkerung. Dann aber stammen sie zum großen Teil auch aus Gegenden, in welchen die Technik der Landwirtschaft auf hoher Stufe steht. Von Haus aus kennen sie die gute Wirkung der künstlichen Düngemittel und wissen Bescheid über die Erfolge des rationell angewandten Stalldüngers. Das hat nicht nur besonderen Einfluß auf die Erträge des Ackerbaues, sondern führt wieder zur rationellen und zweckmäßigen Viehhaltung hin, deren Träger in erster Linie der bäuerliche Landwirt ist. Diese Erscheinung kommt auch ziffernmäßig zum Ausdruck, wenn man den Viehbestand der bis 1906 besiedelten Gemeinden vergleicht mit dem vorgefundenen Bestande der vormaligen Gutswirtschaften.

Denn in 269 Gemeinden mit 170 259 ha betrug die Anzahl der

	Bei der Uebernahme:	1906	also Zunahme absolut	in %
Pferde	10 629	21 115	10 486	98
Rinder	24 181	69 485	45 304	187
Schweine	10 177	105 002	94 825	931
Schafe	88 118	2 462	—85 656	—97

Demnach zeigt sich eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Pferde, eine erhebliche Vermehrung des Rindviehs und eine ganz ungewöhnlich große bei den Schweinen Nur die Schafhaltung hat abgenommen, doch dürfen hieraus nicht ungünstige Schlußfolgerungen gezogen werden, denn diese hat den ihr von Natur gegebenen Standort in erster Linie im Großgrundbesitz, wo weite Weideflächen vorhanden sind, und ist demnach nicht am Platze, wo es sich um die Schaffung bäuerlicher Verhältnisse handelt.

Auch das landwirtschaftliche Maschinenwesen hat in ausgedehntem Maße Eingang in das Ansiedelungsgebiet gefunden. Ohne Zweifel ist dies für die Landeskultur von hervorragendem Wert. Denn nur mit guten Ackergeräten wird man in der Lage sein, eine sorgfältige Bestellung vorzunehmen. Allerdings liegt hier die Gefahr vor, daß die kleinen Güter im Vergleich zu den großen verhältnismäßig hoch mit Gerätekapital belastet werden. Denn jeder Ansiedler ist bestrebt, selbst im Besitze der fraglichen Geräte zu sein. Auf diese Erscheinung dürfte es in erster Linie zurückzuführen sein, wenn die landwirtschaftlichen Maschinenfabrikanten der dortigen Gegend von einer unverhältnismäßig großen Steigerung des Absatzes dieser Geräte berichten. Immerhin ist die Verwendung zweckmäßiger landwirtschaftlicher Maschinen von so großer Bedeutung, daß dieselbe ganz besonders von der Ansiedelungskommission gefördert werden sollte.

Es dürfte überhaupt die Aufgabe der Ansiedelungskommission sein, nach Möglichkeit ihrerseits zur Förderung des wirtschaftlichen Wohlergehens, das die jungen Ansiedler in der geschilderten Weise erstreben, beizutragen. Dies geschieht auch in umfangreichem Maße. Es seien zunächst hier die Arbeiten, welche die Ansiedelungskommission während der zwischenzeitlichen Verwaltung ausführt, nochmals genannt, die in erster Linie Meliorationsarbeiten und solche Unternehmungen sind, die die Bodenbeschaffenheit verbessern und den Verkehr erleichtern. Dann aber hat die Ansiedelungskommission dem landwirtschaftlichen Unterrichtswesen ihre Aufmerksamkeit zugewandt, um so fördernd zu wirken. Wo Ansiedelungen in dichter Masse zusammenliegen, sind landwirtschaftliche Winterschulen errichtet.

So wurden im Jahre 1899 die Schulen zu Janowitz und Neu-Zedlitz (Kreis Witkowo) ins Leben gerufen, es folgte die zu Tomken (Kreis Strasburg i. Westpr.) i. J. 1903, weitere sind geplant. Sie sind zunächst für Ansiedelungssöhne bestimmt, die Vergünstigungen erhalten, stehen aber auch Söhnen alteingesessener deutscher Bauern offen. Bei der Gründung dieser Anstalten ist absichtlich vermieden, sie in größere Städte zu legen, wo die Schüler in ihrer freien Zeit leicht mehr auf den Besuch von Kneipen als auf eine zweckmäßige Beschäftigung bedacht sind. Die Winterschule zu Neu-Zedlitz steht mit dem dortigen Waisenhaus in engem Zusammenhange. Dadurch ist es möglich, die Gutswirtschaft des Waisenhauses für Unterrichtszwecke auszunutzen. Die Winterschule in Janowitz hat einen ähnlichen Vorteil in ihrer Verbindung mit der dortigen Lehrgärtnerei und Baumschule, die im Jahre 1899 von der Ansiedelungskommission errichtet worden ist.

Die Obstbaumschule soll den Anbau markt-

fähiger Sorten fördern und die Schüler in der Obstzucht ausbilden; sie hat 9 ha Land. Jetzt arbeiten darin 1 Betriebsleiter, 1 Gärtner und 7—8 Arbeiterinnen. Es sind angelegt:

25 Morgen Baumschulen (rund 120000 Wildlinge und Veredelungen),
6 Morgen Gemüse usw.,
5 „ Obst aller Sorten.

Jährlich werden 8 bis 10000 junge veredelte Obstbäume für Straßenanpflanzungen und Ansiedlergärten geliefert. Gemüse und Obst bieten Musteranlagen für Kleinbetrieb und feldmäßigen Anbau. Die Anlage erhält sich nach einer mehrjährigen Entwickelungszeit aus sich selbst heraus.

Seit 1902 ist mit der Obstbaumschule Geflügelzuchtanstalt verbunden, die Bruteier und junge Zuchthühner zu angemessenem Preise an die Ansiedler abgibt.

Zur Fortbildung der Ansiedlertöchter in den Pflichten und Arbeiten, die der Bauersfrau in Haus und Hof obliegen, ist i. J. 1900 in Janowitz eine ländliche Haushaltungsschule begründet. Aehnlichen Zwecken dienen die Landpflegestellen, die 1904 in Pogrzybow (Kreis Adelnau) und Klein Summe (Kreis Strasburg i. W.) — jetzt in Osterbitz (Kreis Briesen) - angelegt sind. Die Landpflegerinnen und ihre Gehilfinnen sollen bei den Frauen und Töchtern der Ansiedler den Sinn für Ordnung im Haushalt und in der Wirtschaft pflegen, sie zu den häuslichen Verrichtungen anleiten und zum Hausfleiß — Spinnen, Korbflechten, Pantoffel- und Löffelschnitzen usw. — anregen. Sie halten zu diesem Zwecke auch Haushaltungskurse ab; außerdem haben sie Kindergärten eingerichtet. Die Anstalten sind noch zu jung, um ein abschließendes Urteil zuzulassen.

Neben den Unterrichtsanstalten haben die landwirtschaftlichen Vereine die Aufgabe, den Landwirten die Fortschritte der Landwirtschaftswissenschaft zu vermitteln; zugleich wollen sie die Mitglieder einander gesellig näher bringen. Die Ansiedelungskommission hat eine große Zahl solcher Vereine ins Leben gerufen, kleinere Ansiedelungen an benachbarte Vereine angeschlossen. In vielen dieser Vereine stehen Ansiedler an der Spitze. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß das Leben in den landwirtschaftlichen Vereinen besonders rege ist, in denen Ansiedler zugleich vertreten sind.

Auch die Viehzucht wird seitens der Ansiedelungskommission durch besondere Einrichtungen gefördert. Was zunächst die Rindviehzucht anbetrifft, so ist man bestrebt, ein einheitliches Zuchtziel zur Durchführung zu bringen. Um dies zu erreichen, hat die Ansiedelungskommission das Gut Wilkowo (Kreis Samter) erworben, das große Flächen von Dauerweiden hat, um dort Stammherden aufzustellen. Zur Förderung der Schweinezucht sind Eberstationen errichtet.

Um aber das wirtschaftliche Wohlergehen der Ansiedler besonders zu fördern, wird von der Ansiedelungskommission der Ausbildung des Genossenschaftswesens sehr großes Interesse entgegengebracht. So sind Spar- und Darlehnskassen in großer Anzahl errichtet. Ihnen schließen sich die Betriebsgenossenschaften, wie Molkerei-, Brennerei- usw. Genossenschaften an. Dazu kommen noch die Ein- und Verkaufsvereine. Im ganzen waren im Ansiedelungsgebiet Ende 1907 vorhanden

Spar- und Darlehnskassen	730
Molkereigenossenschaften	112
Brennereigenossenschaften	69
Ein- und Verkaufsgenossenschaften	41
Kornhäuser	3
sonstige Genossenschaften	58

Diese Genossenschaften werden von der Ansiedelungskommission auch in ihrer Tätigkeit dadurch unterstützt, daß dieselbe ihre eigenen Geschäfte mit ihnen zum Abschluß bringt.

Literatur: *Die Literatur über die Ansiedelungstätigkeit ist besonders in der letzten Zeit sehr umfangreich geworden. Doch finden sich darunter viele Schriften, welche stark tendenziös für oder wider das Polentum geschrieben sind. Die wichtigsten objektiv gehaltenen Werke sind folgende:* **Sering,** *Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893. —* **C. Lucke,** *Die deutschen Ansiedelungen in Westpreußen und Posen, Berlin 1891. —* **Sohnrey,** *Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedelungsgebiete, Berlin 1897. —* **Belgard,** *Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preußens 1875—1906, Leipzig 1907. —* **G. W. Schiele,** *Briefe über Landflucht und Polenfrage, Berlin 1906. —* **M. v. Witten,** *Unsere Ostmark, Lissa 1907. —* **W. v. Massow,** *Die Polen-Not im deutschen Osten, Berlin 1908.* **Amtliche Veröffentlichungen:** *Denkschriften an das preußische Abgeordnetenhaus über die Ausführung des G. vom 26./IV. 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. — 20 Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906, Berlin 1907. Die in den beiden letztgenannten Veröffentlichungen gesammelten Materialien sind vornehmlich in dem vorstehenden Artikel verarbeitet worden.*

W. Schultze.

Ansiedelungsgesetzgebung.

Unter Ansiedelung versteht das preußische Verwaltungsrecht die Errichtung einer neuen Wohnstätte, mag diese Errichtung durch eine im Gemeindebezirke bereits wohnhafte oder durch eine neuanziehende Person erfolgen. Die Ansiedelung in diesem Sinne bildet den Gegenstand einer dem preußischen Staate eigentümlichen Gesetzgebung, welche mit der Gesetzgebung über die Parzellierung von Grundstücken und die Verteilung der auf parzellierten Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten im Zusammen-

hange steht. Diese Gesetzgebung ist keine einheitliche; abgesehen von der Rheinprovinz und den hohenzollernschen Landen, wo außer den Bestimmungen über die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung keine besonderen Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedelungen erlassen sind, sowie von dem Kreise Herzogtum Lauenburg, wo das G. v. 4./XI. 1874, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen (Offizielles Wochenblatt S. 291), gilt, kommen zwei große Rechtsgebiete in Frage:

a) die Provinzen Ostpreußen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, für welche das G. v. 10./VIII. 1904 (GS. S. 227),

b) die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg und Hessen-Nassau, für welche die in allen wesentlichen Punkten gleichartigen GG. v. 4./VII. 1887 (GS. S. 324), v. 13. VI. 1888 (GS. S. 243) und v. 11./VI. 1890 (GS. S. 173) — in der durch das sog. Ergänzungsg. v. 16./IX. 1899 (GS. S. 497) veränderten Fassung — Geltung haben.

Betrachtet man die Entwickelung dieser Gesetzgebung, so ergibt sich, daß ihre Grundgedanken im vergangenen Jahrhundert mehrfach gewechselt haben.

Durch das Edikt v. 9./X. 1807 betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums und das Edikt zur Beförderung der Landeskultur v. 14./IX. 1811 war die Zerteilung der Grundstücke und die Gründung neuer Ansiedelungen dem freien Ermessen des Eigentümers anheimgegeben und nur eine Anzeige bei der Landespolizeibehörde erfordert worden. Im scharfen Gegensatz hierzu unterwarf das G. v. 3./I. 1845, betr. die Zerteilung der Grundstücke und die Gründung neuer Ansiedelungen, die letzteren sehr erheblichen Erschwerungen. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkte sich auf die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern mit Ausnahme von Neuvorpommern — für diesen letzteren Landesteil wurde später das Gesetz mit den durch die abweichende Hypotheken-, Kommunal- und Polizeiverfassung bedingten Aenderungen durch G. v. 26./V. 1856 eingeführt — Schlesien, Posen und Sachsen. Für die Provinz Westfalen, in welcher die Gemeindelasten regelmäßig nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, der eine besondere Regelung bei Grundstücksteilungen entbehrlich machte, aufgebracht wurden, erging die lediglich auf die Gründung neuer Ansiedelungen bezügliche Verordn. v. 11./VII. 1845.

Das G. v. 3./I. 1845, dessen Bestimmungen durch das die Parzellierungen und Ansiedelungen erleichternde G. v. 24./II. 1850 eine vorübergehende, durch das G. v. 24./V. 1853 größtenteils wieder beseitigte Abänderung erfuhren, unterwarf seinen Vorschriften alle Arten von Grundstücken mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt. Es regelte die Form der Parzellierungsverträge, das Verfahren bei der Abgabenverteilung sowie die Verteilungsgrundsätze und endlich die Gründung neuer Ansiedelungen. Für diese letzteren ergab sich aus dem G. v. 3./I. 1845 in Verbindung mit den abändernden und ergänzenden Bestimmungen der GG. v. 24./II. 1850 und 24.V. 1853 folgender, im wesentlichen mit den für die Provinz Westfalen erlassenen Vorschriften im Einklang stehender Rechtszustand:

Als Gründung einer neuen Ansiedelung wurde angesehen, wenn

1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen,

2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstück zugeschlagen wird.

In beiden Fällen mußten, und zwar in dem Falle zu 1, vor Erteilung des Baukonsenses diejenigen Verhältnisse festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen. Dabei mußten die neuen Ansiedler nicht bloß in Beziehung auf diese Verbände alle diejenigen Abgaben und Leistungen übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde oblagen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- oder sonstigen Verhältnisse beizuzählen waren, sondern außerdem, wenn durch ihren Zutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstanden, auch diese tragen. In dem Falle zu 1 war ferner eine von dem Landrat, in Stadtkreisen von dem Magistrate zu erteilende Ansiedelungsgenehmigung erforderlich. Diese Genehmigung konnte versagt werden, wenn von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden war. Dies sollte besonders in dem Falle angenommen werden, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen war und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährte, sich davon als Acker-

wirt, als Gärtner oder vermittels eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebs selbständig zu ernähren. Notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen war in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu versagen. Wenn durch die Ansiedelung benachbarte Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachteiligt werden konnten, so sollten diese vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung gehört werden. Unbeschadet der Befugnis der zuständigen Behörden, aus diesen polizeilichen Gründen die Ansiedelungsgenehmigung zu versagen, war ferner der Ortsobrigkeit und der Gemeinde ein auf der Besorgnis vor einem Anwachsen der Armenlast beruhendes Widerspruchsrecht eingeräumt, dessen Geltendmachung die Versagung der Genehmigung zur Folge hatte, wenn nicht der Ansiedler den Nachweis zu führen vermochte, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirtschaft besitze.

Im Laufe der Jahre trat die Reformbedürftigkeit dieser Gesetzgebung mehr und mehr hervor. Die Vorschrift, daß vor Regulierung der Abgaben und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse einer neuen Ansiedelung der Baukonsens nicht ausgehändigt werden dürfe, erwies sich als eine so drückende, bei der Weitläufigkeit des Regulierungsverfahrens einem Verbote der Ansiedelung so nahe kommende, daß sich die Behörden häufig zu einer laxen Handhabung des Gesetzes genötigt sahen. Es erschien ferner unbillig, dem Ansiedler neben den ihm nach Gesetz oder Observanz obliegenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, Kirche, Schule usw. auch noch die besonderen Unkosten, welche durch seinen Hinzutritt diesen Verbänden erwachsen, aufzubürden, da er doch auf besondere Veranstaltungen überhaupt keinen Anspruch, auf die allgemeinen Vorteile der Gemeinde-, Kirchen- und Schuleinrichtungen aber denselben Anspruch hatte wie jeder andere Ortsbewohner. Vor allem aber war es das dem G. v. 3./I. 1845 ursprünglich fremde, nur in der für die Provinz Westfalen erlassenen Verordn. v. 11./VII. 1845 enthaltene und erst durch das G. v. 24./V. 1853 in den Geltungsbereich des G. v. 3./I. 1845 eingeführte Recht der Gemeinden, gegen eine neue Ansiedelung wegen der Besorgnis einer künftigen Vermehrung der Armenlast Widerspruch einzulegen, welches lebhafte Anfechtung erfuhr, weil es der von der Reformgesetzgebung zu Anfang des vorigen Jahrhunderts verfolgten Tendenz, dem kleinen Manne zur Verbesserung der eigenen Existenz und zur Vermehrung der für den Ackerbau verwendbaren Arbeitskräfte den Erwerb von Grundeigentum möglichst zu erleichtern, zuwiderlief, auch mit dem Reichs-G. über die Freizügigkeit v. 1./XI. 1867 schwer vereinbar war. So blieben als beizubehaltende Vorschrifteu des G. v. 3./I. 1845 nur diejenigen übrig, nach welchen die Erlaubnis zu einer neuen Ansiedelung aus polizeilichen Gründen versagt werden konnte, und auch hinsichtlich dieser schien es ratsam, das Ermessen der Behörden in engere Schranken einzuschließen und ihre Entscheidungen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Bei Handhabung dieser polizeilichen Bestimmungen hatte sich aber auch ergeben, daß sie nach anderer Richtung hin einer Erweiterung und Verschärfung bedurften. Es hing dies mit der in dem G. v. 3./I. 1845 gegebenen Begriffsbestimmung der genehmigungspflichtigen neuen Ansiedelung zusammen. Da als solche die Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstück nur dann galt, wenn dieses Grundstück nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehörte, so konnte es vorkommen und kam nicht selten vor, daß der Eigentümer mehrerer auf demselben Folium des Hypothekenbuchs eingetragenen und nur ein Grundstück im rechtlichen Sinne bildenden Grundflächen auf einem von dem Hauptgute und von anderen bewohnten Grundstücken weit entfernt belegenen Grundstücksteile ein Wohngebäude errichtete, ohne der Ansiedelungsgenehmigung zu bedürfen und demnächst die Parzelle mit dem Wohngebäude weiter verkaufte. Es erschien daher geboten, den Begriff der genehmigungspflichtigen neuen Ansiedelung in der Weise zu bestimmen, daß nur die örtliche Lage der zu bebauenden Grundfläche entscheidend wurde, ihre rechtlichen Eigenschaften aber außer Betracht blieben. Es sind dies die Erwägungen, welche zu der Neuordnung des Ansiedelungswesens durch das G. v. 25./VIII. 1876, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründungen neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen führten.

Dieses Gesetz kehrte, wie in seiner Begründung besonders hervorgehoben ist, soweit es die Gründung neuer Ansiedelungen behandelte, zu den Grundsätzen der Edikte von 1807 und 1811 zurück, erkannte demgemäß ein Recht zur Ansiedelung an und befreite dieses Recht von allen unnötigen Erschwerungen, indem es namentlich die aus persönlichen Gründen entnommenen Beschränkungen der Ansiedelungsfreiheit beseitigte und diese nur da einengte, wo der gesetzlich begründete Anspruch andrer berechtigter Interessen auf staatlichen Schutz dies

erforderte. Es schrieb vor, daß, wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Wohnstätte errichten will, dazu einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung bedürfe, vor deren Aushändigung die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden durfte. Als Voraussetzung für die Ansiedelungsgenehmigung forderte es nur die Zugänglichkeit des für die Ansiedlung gewählten Platzes durch einen jederzeit offenen Weg. Die Untersagung gefahrdrohender Ansiedlungen wurde nicht mehr lediglich in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, das Gesetz gab vielmehr einem begrenzten Kreise von Beteiligten, nämlich dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines benachbarten Grundstücks, dem Vorsteher des Gemeindebezirks, in welchem das zu besiedelnde Grundstück belegen war, ferner den Vorstehern der Gemeindebezirke, an welche dasselbe grenzt, endlich nach dem Ergänzungs-G. v. 16./IX. 1899 (GS. S. 497) auch dem Besitzer eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in nächster Nähe belegen ist, ein Einspruchsrecht, jedoch nur auf Grund von Tatsachen, welche eine Beeinträchtigung des Widersprechenden im Genusse bestimmter Rechte (Nutzung der benachbarten Grundstücke) befürchten ließen. Ueber den Einspruch hatte die Genehmigungsbehörde zu entscheiden, deren Bescheid im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden konnte.

Von der einzelnen Ansiedelung unterschied das Gesetz die Kolonieen, deren Anlegung in Landkreisen von der Genehmigung des Kreisausschusses abhängig gemacht war. Diese konnte — abgesehen von den für die einzelne Ansiedelung gegebenen Versagungsgründen — auch dann verweigert werden, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet waren. Mit dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung mußte demgemäß ein Plan vorgelegt und darin nachgewiesen werden, in welcher Art die bezeichneten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse geordnet werden sollten.

Diejenigen anderweitigen Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chauseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, sind durch das Gesetz nicht berührt worden. Soweit es sich dabei um den Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr handelt, ist durch das für den ganzen Umfang des Staats erlassene Feld- und Forstpolizei-G. v. 1./IV. 1880 bestimmt worden, daß, wer innerhalb einer Entfernung von 75 Meter von einer mehr als 100 Hektar umfassenden Waldung eine Feuerstelle errichten will, hierzu einer Genehmigung bedarf, daß gegen die Erteilung der Genehmigung von dem Waldeigentümer Einspruch erhoben werden kann und über diesen Einspruch von der Behörde mit Vorbehalt der beiden Teilen zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist.

Der Geltungsbereich des G. v. 25./VIII. 1876 erstreckte sich auf die sechs östlichen Provinzen und, soweit es die Gründung neuer Ansiedelungen behandelte, auch auf Westfalen.

Für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg und Hessen-Nassau wurde die Materie durch drei besondere, fast gleichlautende Gesetze (für Hannover v. 4./VII. 1887 (GS. S. 324), für Schleswig-Holstein v. 13./VI. 1888 (GS. S. 243), für Hessen-Nassau v. 11./VI. 1890 (GS. S. 173) geregelt. Diese Gesetze schließen sich dem G. v. 25./VIII. 1876 auf das engste an, erkennen mit ihm ein Recht auf Ansiedelung an, enthalten aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Landesteile und die bislang dort geübte Praxis entsprechende Verschärfungen der auf Ansiedelungen überhaupt und auf Kolonieen insbesondere bezüglichen Vorschriften. Von besonderer Wichtigkeit sind diese weitergehenden Anforderungen, soweit sie die Ordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse betreffen. In dieser Beziehung ist hervorzuheben:

a) Sowohl bei Einzelansiedelungen als bei Kolonieen muß die Ansiedelungsgenehmigung versagt werden, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedelung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind.

b) Handelt es sich um die Anlegung einer Kolonie, so ist mit dem Antrage ein Plan vorzulegen, in welchem unter Beifügung einer Situationszeichnung die im öffentlichen Interesse für die Kolonieen erforderlichen Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darzulegen sind, die künftige Unterhaltungspflicht für diese Anlagen festzustellen und endlich nachzuweisen ist, daß die nötigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung und dauernden Unterhaltung derselben vorhanden sind. Soweit zur Herstellung dieser Anlagen die anderweite Genehmigung einer Staatsbehörde gesetzlich erfordert wird, ist gleichzeitig die

Erteilung dieser Genehmigung nachzuweisen. Entspricht der vorgelegte Plan diesen Anforderungen nicht, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Im übrigen enthalten die Gesetze insofern noch weitere Erschwerungen, als einmal der Begriff des Wohnhauses auch auf die aus Holz, Torf, Stroh, Soden oder anderen geringen Baumaterialien angefertigten Unterkunftsstätten, sofern sie nur dauernd zu einer Wohnung für Menschen dienen sollen, ausgedehnt und ferner verlangt wurde, daß der zur Ansiedelung führende Weg in der Regel fahrbar sein muß. In den Moordistrikten Hannovers und Schleswig-Holsteins ist die Ansiedelungsgenehmigung außerdem zu versagen, solange die Entwässerung des Terrains, auf welchem die Ansiedelung stattfinden soll, nicht geregelt ist.

Das Gesetz für Hessen-Nassau enthält endlich noch die besondere Bestimmung, daß nicht bloß wegen Gefährdung des Schutzes der Nutzung benachbarter Grundstücke, sondern auch wegen Gefährdung des Gemeindeinteresses Einspruch erhoben und daraufhin die Ansiedelungsgenehmigung versagt werden kann.

Die drei eben besprochenen Gesetze sind noch heute in Kraft, sie haben, ebenso wie das G. v. 25./VIII. 1876, eine Abänderung durch das schon oben erwähnte Ergänzungs-G. v. 16./IX. 1899 (GS. S. 497) dahin erhalten, daß das Einspruchsrecht gegen die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung auch auf die Besitzer von Bergwerken unter bestimmten Voraussetzungen ausgedehnt wurde.

Weit einschneidenderen Abänderungen wurde das G. v. 25./VIII. 1876 i. J. 1904 unterzogen. Während seiner fast dreißigjährigen Geltung, im Laufe deren die Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedelungen infolge der hauptsächlich im Osten der Monarchie fortschreitenden inneren Kolonisation weit häufiger als früher Anwendung finden mußten, stellte sich heraus, daß das Gesetz die nach seiner Begründung erstrebten Ziele nicht überall erreichen ließ, daß es namentlich wegen der von ihm zugrunde gelegten Unterscheidung zwischen Einzelansiedelung und Kolonie und der daraus hergeleiteten verschiedenartigen Behandlung bei Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse die Möglichkeit zu seiner Umgehung bot, daher nicht genügte, um die bei der Neugründung von Wohnstätten in Betracht kommenden staatlichen und öffentlichen Interessen zu schützen und so keine ausreichende Handhabe gewährte, um die Errichtung lebensunfähiger Ansiedelungen zu verhüten.

Dazu kam, daß die seit Erlaß des G. v. 26./IV. 1886 (GS. S. 131), betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen von der Staatsregierung eingeschlagene Ansiedelungspolitik durch die von polnischer Seite in außerordentlich rühriger Weise betriebene Besiedelungstätigkeit vielfach gehemmt, ihre Wirkung in Frage gestellt wurde, so daß, wenn anders die nach § 1 des zit. Gesetzes erstrebte Stärkung des deutschen Elementes in den genannten Provinzen gegen polonisierende Bestrebungen erreicht werden sollte, der Regierung die Möglichkeit geboten werden mußte, solche Ansiedelungen zu verhindern, welche zur Durchkreuzung der staatlichen Ansiedlungsziele führen mußten.

Alle diese Erwägungen führten zum Erlaß des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, v. 10./VIII. 1904 (GS. S. 227). Wie in seiner Begründung besonders hervorgehoben wurde, hat es den Grundgedanken des G. v. 1876 beibehalten, indem es nach wie vor das Recht zur Ansiedelung anerkannte und alle unnötigen Erschwerungen einer solchen — namentlich aus persönlichen Gründen — auch in Zukunft ausschließen wollte. Behufs besserer Wahrung der öffentlichen, namentlich auch der staatlichen Interessen hat es aber das G. v. 1876 der Hauptsache nach in folgenden Punkten abgeändert:

I. In Anlehnung an die für Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau erlassenen Gesetze wurde vorgeschrieben, daß der zur Ansiedelung führende Weg in der Regel fahrbar sein muß. Auch fand die für Hannover und Schleswig-Holstein geltende Bestimmung Aufnahme, nach der in Moorgegenden die Ansiedelungsgenehmigung versagt werden muß, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedelung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

II. Während das G. v. 1876 das Erfordernis der Ansiedelungsgenehmigung auf die Gründung neuer Wohnstätten außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft beschränkte, muß sie fortan auch erbeten werden, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft neue Wohnstätten errichtet werden sollen.

III. Das Gesetz hat die Unterscheidung zwischen Einzelansiedelung und Kolonie aufgegeben, es kennt nur Ansiedelungen und macht die Bestimmung, ob vor ihrer Genehmigung besondere Maßnahmen zur Regelung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zu treffen sind, gleichgültig, ob es sich um eine oder mehrere Ansiedelungen handelt, von der in jedem einzelnen Falle vorzunehmenden Prüfung der

Genehmigungsbehörde (in Landkreisen des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) abhängig, ob durch die geplante Wohnstättengründung eine Aenderung oder Neuordnung der bezeichneten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse notwendig wird. Es hat ferner die Vorschriften des G. v. 1876 aufgehoben, wonach einmal der Unternehmer einer Kolonie nachzuweisen hat, wie deren Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse geordnet werden sollen, und andererseits der Genehmigungsbehörde die Befugnis gegeben ist, die Koloniegenehmigung zu versagen, wenn — und solange diese Verhältnisse nicht geordnet sind. Das neue Gesetz geht davon aus, daß es zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse genügt, wenn der Unternehmer angehalten wird, den ihm billigerweise aufzuerlegenden Anteil an denjenigen Leistungen aufzubringen oder wenigstens sicherzustellen, deren die beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände bedürfen, um die Regelung, soweit eine solche durch die Ansiedelung bedingt wird, durchführen zu können. Die Feststellung dessen, was hiernach der Unternehmer zu leisten hat, wurde der Genehmigungsbehörde übertragen; ihre Beschlüsse können in einem besonders geordneten Instanzenzuge angefochten werden. In Anlehnung an die für Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau erlassenen Gesetze wurde ferner Vorsorge getroffen, daß auch die Schaffung sonstiger Anlagen, die das öffentliche Interesse bei der Neugründung von Wohnstätten häufig erfordert, vor der Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung sichergestellt werden kann.

IV. In einem besonderen Artikel ordnet das Gesetz weiter die streitig gewordene Frage, welche Behörden bei solchen Ansiedelungen die Genehmigung zu erteilen haben, die gelegentlich der Errichtung von Rentengütern unter der Vermittelung der Generalkommissionen gegründet werden. Hierbei wurde die schon früher von der Staatsregierung vertretene Auffassung zugrunde gelegt, wonach die Generalkommissionen zur Genehmigungserteilung zuständig sind.

V. Außer den vorgedachten Abänderungen, die für das gesamte Geltungsgebiet des Gesetzes Anwendung zu finden haben, schreibt das Gesetz endlich für die Provinzen Westpreußen und Posen vor, daß die Ansiedelungsgenehmigung versagt werden müsse, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedelung mit den Zielen des Gesetzes, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den genannten Provinzen, v. 26./IV. 1886 (GS. S. 131) nicht in Widerspruch steht.

Gegen die Versagung der Bescheinigung ist die Beschwerde an den Oberpräsidenten gegeben, der endgültig entscheidet.

Diese Vorschriften haben auch in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien, sowie in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Gesetzgebung in den anderen deutschen Staaten ist das Erfordernis einer besonderen Ansiedelungsgenehmigung unbekannt, doch kann in Württemberg, in Hessen und in einigen kleineren Staaten die Ansiedelung außerhalb des geschlossenen Ortsbezirks oder des Bebauungsplans im Einzelfalle aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen untersagt werden.

W. Rommel.

Durchgesehen und ergänzt von ***M. Petersen.***

Anthropologie und Anthropometrie.

I. Theorie. 1. Beziehungen der Anthropologie zu den Gesellschaftswissenschaften. 2. Bedeutung der typischen Größen. 3. Die Queteletsche Binomialtabelle. 4. Beispiele. 5. Summarisches Verfahren. 6. Methode der bloßen Vergleichung. 7. Kleine Beobachtungszahlen. 8. Erblichkeit und Veränderlichkeit der Typen. 9. Unsymmetrische und unregelmäßige Gruppierung. II. Anwendungen. 10. Körperlänge. 11. Wachstum. 12. Einwirkung von Beruf und Wirtschaftslage. 13. Brustumfang, Lungenkapazität. 14. Körpergewicht. 15. Armumfang, Hub- und Druckkraft. 16. Schädelmessungen. 17. Kurzsichtigkeit und Sehschärfe. 18. Das Identifizierungsverfahren von A. Bertillon.

I. Theorie.

1. Beziehungen der Anthropologie zu den Gesellschaftswissenschaften. Die Anthropologie im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist die beschreibende Naturwissenschaft vom Menschen. Nach der sozialwissenschaftlichen Seite schließt sich ihr zunächst an die Ethnologie, die wenigstens teilweise noch einen biologisch-naturwissenschaftlichen Charakter besitzt, sofern sie die Aufgabe hat, durch Beobachtung der Reste der Naturvölker und vorgeschichtliche Forschungen die ursprünglichen, durch die natürlichen Instinkte des Menschen erzeugten Formen des Zusammenlebens und der Bedürfnisbefriedigung zu erforschen. Ein weiteres verwandtes Gebiet ist die Demographie oder vergleichende Bevölkerungsstatistik, die nur Kulturvölker in genügender Weise ihrer Beobachtung unterwerfen kann und namentlich die zugleich biologisch und gesellschaftlich bedeutsamen Tatsachen der Geburten, Sterbefälle und Altersverhältnisse nach ihrer eigentümlichen Methode untersucht. Die Anthropologie selbst reicht nur mit einem kleinen Grenzgebiet in den Kreis

der Sozialwissenschaften hinüber und kann daher auch nur in dieser engen Beschränkung hier berührt werden. Einerseits nämlich hat die Methode der anthropologischen Messungen, die „Anthropometrie" eine allgemeine statistische Bedeutung, indem sie die geeignetsten Beispiele für die mathematisch-statistische Untersuchung typischer Größen liefert. Die folgende Darstellung hat gerade hauptsächlich den Zweck, an der Hand anthropometrischer Beispiele diese allgemeine Untersuchungsmethode klar zu machen. Auch lassen sich die anthropometrischen Methoden unmittelbar zur Untersuchung gewisser wirtschaftlicher und sozialer Fragen verwenden, wie z. B. folgender: Bilden die menschlichen Rassen und Nationalitäten verschiedene Typen, die körperlich mehr oder weniger zur Arbeit geeignet sind? Wie verhält sich die Leistungsfähigkeit des männlichen Geschlechts zu der des weiblichen? Welchen Einfluß hat die Art der Arbeit auf die anthropologische Beschaffenheit des Arbeiters überhaupt und namentlich auf die physische Entwickelung der zur Arbeit herangezogenen Kinder? Entstehen vielleicht als Auswüchse unserer Natur degenerierte menschliche Typen? Die sog. „politische Anthropologie" geht in das allgemeine soziologische Gebiet hinüber und bleibt außerhalb des Bereichs der folgenden Erörterungen.

2. Bedeutung der typischen Grössen. Typische Größen sind solche, die sich in der Wirklichkeit, wenn auch nicht in völliger Gleichheit, so doch nur mit zufälligen Abweichungen von einem Normalwert wiederholen. In der Anthropologie treten dieselben auf als gewisse Maße oder Maßverhältnisse des menschlichen Körpers, wie z. B. die Körperlänge oder der Brustumfang. Mißt man die Körperlänge einer großen Anzahl erwachsener Männer eines bestimmten Völkerstammes, so wird man zwischen dem größten und dem kleinsten einen ganz erheblichen Unterschied finden, selbst wenn man die pathologischen Fälle von Riesen und Zwergen ganz ausschließt. Stellt man ähnliche Messungen bei einem anderen Volksstamme an, so erhält man ebenfalls Resultate mit beträchtlichen Schwankungsgrenzen und zwar werden auf einer gewissen Längenstrecke Fälle von beiden Stämmen vorkommen. Hat man z. B. Schotten und Franzosen gemessen, so werden die kleinsten Personen der ersteren Nationalität kleiner sein als die größten der letzteren, also unterhalb des Maximalmaßes der letzteren Schotten und Franzosen zusammen gefunden werden. Dennoch ist der schottische Typus größer als der französische. Man erkennt dies schon daran, daß die letzten Ausläufer der schottischen Messungen nicht so tief nach unten reichen wie die der französischen. Doch würde sich aus der Vergleichung der mehr zufälligen extremen Fälle kein bestimmtes Urteil über die wirkliche Größendifferenz der beiden Typen ableiten lassen, sondern zu diesem Zweck ist es erforderlich, die eigentlichen typischen Körpergrößen beider Nationalitäten zu bestimmen und miteinander zu vergleichen.

Wie wird nun dieser typische Wert irgend einer anthropologischen Maßgröße gefunden? Es ist das große Verdienst Quetelets, diese Frage wissenschaftlich beantwortet zu haben. Der typische Wert wird immer möglichst nahe durch das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der einzelnen Messungen dargestellt, aber es ist nicht umgekehrt auch jedes arithmetische Mittel als eine typische Größe anzusehen, sondern bei der letzteren müssen noch andere Bedingungen zutreffen. Es kommt hier die Theorie der zufälligen Fehler zur Anwendung, wie sie von den Astronomen zur Bestimmung des wahrscheinlichsten Wertes und des wahrscheinlichen Fehlers von gleichartigen, mehrfach wiederholten Beobachtungen angewandt wird. G. Hagen hat in seiner Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren erste Auflage schon 1837 erschien, eine anschauliche Vorstellung von der Entstehung der regelmäßigen Verteilung der rein zufälligen Fehler gegeben, die dann von Quetelet in eine noch populärere Form gebracht und auf die zufälligen Abweichungen anthropologischer Maßgrößen angewandt worden ist. Er nimmt an, daß die Natur bei jedem einzelnen Menschen einer gleichartigen Gruppe eine gleiche Körperlänge, einen gleichen Brustumfang usw. herzustellen strebe, daß aber fortwährend allerlei störende Einwirkungen stattfinden, infolge deren diese erstrebte Größe nur mit zufälligen, übrigens größeren oder geringeren Fehlern oder Abweichungen vom Normalwert verwirklicht werde, ebenso wie der Astronom bei wiederholten Messungen derselben Größe immer etwas verschiedene Werte findet, die mit zufälligen Fehlern behaftet sind.

Man kann sich nun vorstellen, daß jede dieser zufälligen Abweichungen durch eine große (nach Hagen eine unendlich große) Zahl elementarer Störungen von gleicher absoluter Wirkungsgröße entstehe, jedoch so, daß jede dieser Störungen ebenso leicht im positiven wie im negativen Sinne wirken, d. h. ebenso leicht eine kleine Vergrößerung wie eine kleine Verminderung der Beobachtungsgröße hervorrufen kann. Durch diese gleiche Möglichkeit der positiven und der negativen Wirkung der Elementarstörungen wird eben der Charakter des Zufälligen in der Gesamtabweichung der

Einzelbeobachtung von dem richtigen oder typischen Wert erzeugt. Nehmen wir also z. B. an, es seien immer 1000 Elementarstörungen dieser Art im Spiele, um das Entstehen der normalen Körpergröße des Menschen zu erschweren, so wird die letztere nur dann zur Erscheinung kommen, wenn gerade 500 positive und 500 negative Störungen zusammentreffen. Dieser Fall ist zwar relativ der wahrscheinlichste, aber absolut ist seine Wahrscheinlichkeit wegen der ungeheuren Zahl der überhaupt möglichen Fälle doch nur eine sehr kleine. Sind 550 positive, also 450 negative Störungen wirksam, so ist das Resultat um 100 Einheiten der elementaren Störungswirkung größer als der Normalwert, bei dem Zusammentreffen von 550 negativen mit 450 positiven Störungen dagegen ergibt sich eine ebenso große Abweichung nach der negativen Seite. Die beiden äußersten und zugleich unwahrscheinlichsten Fälle wären die, daß nur positive oder nur negative Störungen aufgetreten wären, wodurch also Abweichungen von + 1000 oder — 1000 Einheiten entstehen würden.

3. Die Queteletsche Binomialtabelle. Man sieht, daß das zufällige Zusammentreffen von gleich wahrscheinlichen positiven und negativen Elementarstörungen sich vergleichen läßt mit dem zufälligen Ziehen von schwarzen und weißen Kugeln aus einer Urne, in welcher beide Farben gleichmäßig vertreten sind. Anstatt anzunehmen, daß die Züge nacheinander erfolgen und die gezogene Kugel immer wieder zurückgelegt werde, kann man sich auch denken, daß die Urne viele Millionen Kugeln von jeder Farbe enthalte und nun mit einem Male eine gewisse, im Vergleich mit der Gesamtmenge kleine Anzahl derselben herausgezogen werde. Beträgt diese Zahl, um bei dem von Quetelet gewählten Beispiele, zu bleiben, 999, so werden die Zahlen der vorhandenen Kombinationen von schwarz und weiß, also 999 s und o w, 998 s und 1 w, 997 s und 2 w usw. durch die Koeffizienten von s und w in der Entwickelung der Potenz $(s+w)^{999}$ ausgedrückt und die Wahrscheinlichkeit jeder Kombination erhält man, inden man den zugehörigen Binomialkoeffizienten durch 2^{999} dividiert. Diese Wahrscheinlichkeiten sind am größten und zugleich einander gleich für die beiden Fälle 499 w, 500 s und 400 s, 500 w; von diesen beiden Mittelwerten der Reihe ab nehmen sie, weil die apriorischen Wahrscheinlichkeiten des Zuges einer schwarzen oder einer weißen Kugel beide gleich ½ sind, nach vorwärts und rückwärts symmetrisch ab, so daß also die Wahrscheinlichkeit der Kombination n w, (999—n)s ebenso groß ist wie die von n s, (999—n)w. Wenn man also eine Tabelle für diese Wahrscheinlichkeiten aufstellen will, so genügt es, dies für die auf einer Seite von der Mitte der Reihe liegenden Kombinationen zu tun. Nachstehend folgt ein Auszug der von Quetelet gegebenen Tabelle. Die „Stufen" bestimmten sich durch die Abnahme der Zahl der w und die Zunahme der Zahl der s um je 1. Unter W ist die Wahrscheinlichkeit der betr. Kombination, unter S die Summe aller Wahrscheinlichkeiten von der ersten bis zu der angegebenen Stufe (einschließlich) zu verstehen. S stellt also die Wahrscheinlichkeit dar, daß irgend eine der Kombinationen von 499 w, 500 s bis zu der der betr. Stufe entsprechenden herauskommen werde, und ihr Wert nähert sich daher immer mehr der Grenze 0,5000. Dieselbe Tabelle gilt also auch für die andere Hälfte der Reihe, indem man nur w und s in allen Kombinationen zu vertauschen hat.

Kombinationen	Stufe	W.	S.
499 w, 500 s	1	0,0252	0,0252
498 w, 501 s	2	0,0251	0,0503
496 w, 503 s	4	0,0246	0,0999
494 w, 505 s	6	0,0239	0,1479
492 w, 507 s	8	0,0226	0,1936
490 w, 509 s	10	0,0211	0,2365
489 w, 510 s	11	0,0202	0,2567
488 w, 511 s	12	0,0194	0,2762
486 w, 513 s	14	0,0175	0,3122
484 w, 515 s	16	0,0156	0,3443
482 w, 517 s	18	0,0137	0,3727
480 w, 519 s	20	0,0118	0,3972
478 w, 521 s	22	0,0100	0,4181
476 w, 523 s	24	0,0084	0,4356
474 w, 525 s	26	0,0069	0,4501
472 w, 527 s	28	0,0056	0,4618
470 w, 529 s	30	0,0044	0,4712
468 w, 531 s	32	0,0035	0,4786
465 w, 534 s	35	0,0023	0,4866
460 w, 539 s	40	0,0011	0,4943
455 w, 544 s	45	0,0005	0,4978
444 w, 555 s	56	0,0002	0,4998

Man sieht, wie schnell die Wahrscheinlichkeiten schon in geringer Entfernung von der ersten Stufe abnehmen und wie rasch S sich der Wahrscheinlichkeit ½ nähert. Es besteht also schon die der Gewißheit sehr nahekommende Wahrscheinlichkeit 0,9996 dafür, daß das Versuchsergebnis zwischen die Grenzen 444 w, 555 s und 444 s, 555 w fallen werde, und für die Gesamtheit aller außerhalb dieser Grenzen liegenden Fälle bleibt nur die sehr geringe Wahrscheinlichkeit 0,0004 übrig.

Da also die praktisch allein in Betracht kommenden Kombinationen von positiven und negativen Elementarstörungen — um von den Kugeln wieder zu diesen überzugehen — von diesen Elementen bei unseren Voraussetzungen immer mehr als 400 — sowohl positive wie negative — enthalten, so ist ersichtlich, daß die Annahme der

Gleichheit der einzelnen Elementarstörungen gar nicht nötig ist, sondern es genügt für die Zulässigkeit der obigen Betrachtung, wenn die mittlere Größe derselben gleich ist, dergestalt, daß beim Zusammenfassen einer großen Anzahl derselben — einiger Hundert — immer annähernd dieselbe Summe herauskommt.

Die Tabelle zeigt, daß die elfte Stufe (510 s, 489 w oder 510 w 489 s) entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit S = 0,2567 schon etwas über diejenige Abweichung hinausgeht, die man als die wahrscheinliche (entsprechend S = 0,2500) zu bezeichnen pflegt, d. h. die nach der positiven wie nach der negativen Seite hin ebenso wahrscheinlich nicht erreicht wie überschritten wird. Nennen wir diese Abweichung r und nehmen wir näherungsweise statt des unbekannten wahren Wertes der gesuchten Größe den wahrscheinlichsten Wert, das arithmetische Mittel m an, so wird also, wenn überhaupt eine typische Größe vorliegt, jede Einzelbeobachtung ebenso wahrscheinlich zwischen m und m + r, wie zwischen m und m — r, wie auch nach beiden Seiten hin über diese Grenzen hinausfallen, und wenn man eine große Anzahl von Einzelbestimmungen nach ihrer Größe ordnet, so wird die Gesamtheit durch die den Werten m — r, m, m + r entsprechenden Punkte in 4 annähernd gleich große Gruppen geteilt werden.

4. Beispiele. Will man die beobachtete Gruppierung einer großen Anzahl von Einzelmessungen mit der theoretischen mehr im einzelnen vergleichen, so kann man das folgende praktisch genügende Verfahren anwenden, das etwas einfacher ist als das von Quetelet angegebene.

Nehmen wir das erste von Quetelet behandelte Beispiel: die Messungen des Brustumfanges von 5738 schottischen Soldaten. Werden die beobachteten Zahlen auf 1000 Messungen berechnet und wird angenommen, daß die Maßangaben in ganzen englischen Zollen einen Spielraum von $^1/_2$ Zoll nach oben und nach unten einschließen, so erhalten wir folgende Gruppierung der relativen Zahlen der Gemessenen nach Differenzen des Brustumfangs von je 1 Zoll.

Zoll	Zahl	Zoll	Zahl
Unter $35^1/_2$	18	$39^1/_2$—$40^1/_2$	188
$35^1/_2$—$36^1/_2$	32	$40^1/_2$—$41^1/_2$	163
$36^1/_2$—$37^1/_2$	73	$41^1/_2$—$42^1/_2$	115
$37^1/_2$—$38^1/_2$	131	$42^1/_2$—$43^1/_2$	64
$38^1/_2$—$39^1/_2$	187	über $43^1/_2$	29

Nach der Theorie ist der wahrscheinlichste Wert der gesuchten typischen Größe das arithmetische Mittel aus den sämtlichen Einzelbeobachtungen. Bei einer großen Zahl von Beobachtungen aber ist diese Berechnung umständlich und genügt die Bestimmung des sog. Median- oder Zentralwertes, desjenigen Wertes, bei welchem die der Größe nach geordneten Fälle in zwei gleiche Gruppen geteilt werden. Liegt wirklich eine typische Größe vor, so kann dieser Zentralwert von dem arithmetischen Mittel nach der Theorie nur wenig verschieden sein. In der obigen Reihe liegt er offenbar zwischen $39^1/_2$ und $40^1/_2$ Zoll und man kann ihn rund gleich $39^3/_4$ setzen. Es sind dann also von den 188 Fällen der Gruppe von $39^1/_2$ bis $40^1/_2$ Zoll 47 auf die Seite der negativen und 141 auf die der positiven Abweichungen vom Medianwerte zu stellen.

Dividiert man die obigen Gruppenzahlen durch 1000, so erhält man die empirischen Wahrscheinlichkeiten des Vorkommens der verschiedenen Maßstufen, und um diese mit der obigen Tabelle zu vergleichen, ist es nur nötig zu wissen, welche Abweichung in Zollen einer Tabellenstufe und somit der Größe 2e entspricht, wenn e den absoluten Wert der mittleren Elementarabweichung bezeichnet. Zu diesem Zwecke fassen wir von dem Werte $39^3/_4$ aus die Wahrscheinlichkeiten für einige Zollstrecken zusammen, z. B. bis $42^1/_2$, was (mit Berücksichtigung der oben angegebenen Zerlegung) 0,410 ergibt. In der obigen Tabelle aber finden wir den Wert 0,4181 bei der Stufe 22; es kommt demnach nahezu auf 22 Stufen die Abweichung $2^3/_4$ Zoll, folglich entspricht jeder Zoll Abweichung acht Stufen und die doppelte Elementarabweichung beträgt in dem vorliegenden Fall $^1/_8$ Zoll.

Wenden wir dieses Resultat nun auf die einzelnen Gruppen an. Der Abstand von $39^3/_4$ bis $40^1/_2$ Zoll entspricht 6 Stufen von $^1/_8$ Zoll in der Tabelle, also der theoretischen Wahrscheinlichkeit S = 0,1479, während der empirische Wert 0,141 beträgt. Die Maßgröße $41^1/_2$ liegt um 8 Stufen weiter, und wir finden S bei der Stufe 14 = 0,3121 und demnach für die Wahrscheinlichkeit der Fälle in den Grenzen $40^1/_2$—$41^1/_2$ die Differenz 0,3121—0,1479 oder 0,164 statt des beobachteten Wertes 0,163.

So finden wir im ganzen auf 1000:

Zoll	Zahl (berechnet)	beobachtet
Unter $35^1/_2$	22	18
$35^1/_2$—$36^1/_2$	29	32
$36^1/_2$—$37^1/_2$	77	73
$37^1/_2$—$38^1/_2$	136	131
$38^1/_2$—$39^1/_2$	186	187
$39^1/_2$—$39^3/_4$	50	47
$39^3/_4$—$40^1/_2$	148	141
$40^1/_2$—$41^1/_2$	164	163
$41^1/_2$—$42^1/_2$	106	115
$42^1/_2$—$43^1/_2$	63	64
Ueber $43^1/_2$	19	29

Es ist also hiernach unzweifelhaft, daß der Brustumfang der gemessenen Personen sich um eine typische Größe bewegt, die mit rein zufälligen Abweichungen verwirklicht wird. Als Maß der Genauigkeit oder Präzision, mit welcher der erstrebte Typus zum Ausdruck kommt, kann man die oben erwähnte wahrscheinliche Abweichung betrachten, die nach der positiven wie auch nach der negativen Seite hin durch die Wahrscheinlichkeit S = 0,250 bestimmt wird. Da die Stufe 11 schon einem etwas größeren S entspricht, so nehmen wir für die Berechnung der wahrscheinlichen Abweichung nach einer genügend genauen Schätzung die Stufenzahl 10,67 an, und da jeder Stufe eine Abweichung von 2e = $^1/_8$ Zoll ent-

spricht, so ergibt sich der wahrscheinliche Fehler = 1,33 Zoll. Unmittelbar aus den empirisch bestimmten Wahrscheinlichkeiten findet man bei einfach verhältnismäßiger Interpolation den wahrscheinlichen Fehler auf der positiven Seite = 1,32 und auf der negativen Seite = 1,37 Zoll, im Mittel also = 1,345 Zoll, was mit dem theoretischen Werte hinlänglich übereinstimmt.

In allen Fällen also wird bei der Anwendung der obigen Tabelle die wahrscheinliche Abweichung durch 10,67 . 2e oder 31,34e ausgedrückt; sie ist der Größe der durchschnittlichen Elementarabweichung einfach proportional, wie denn überhaupt diese Größe das eigentliche und unmittelbarste Maß der Präzision gibt, da diese um so größer, je kleiner e, und um so kleiner, je größer e ist. Legte man eine andere Tabelle zugrunde, die unter der Annahme berechnet wäre, daß eine noch größere Anzahl, z. B. 2000 oder 20000 Elementarstörungen, stets zusammenwirke, so würde sich bei demselben Beobachtungsmaterial die Größe e in demselben Verhältnis verkleinern, in dem sich der ihr beigefügte Faktor vergrößerte, so daß also die neue Tabelle, wie das natürlich verlangt werden muß, sehr nahe denselben Wert für die wahrscheinliche Abweichung ergeben würde wie die obige.

Als zweites Beispiel mögen hier die Ergebnisse der Messung (in Zoll englisch) der Körpergröße von 25878 Rekruten der Freiwilligen-Armee der amerikanischen Nordstaaten aus dem Jahre 1863 folgen, wieder auf 1000 reduziert und mit der theoretischen Berechnung (nach anderer Methode) verglichen:

Zoll	Zahl (beobachtet)	berechnet
Unter $62^1/_2$	4	13
$62^1/_2$—$65^1/_2$	143	135
$65^1/_2$—$68^1/_2$	408	397
$68^1/_2$—$71^1/_2$	341	353
$71^1/_2$—$74^1/_2$	96	94
Ueber $74^1/_2$	8	7

Die mittlere, also typische Körpergröße berechnet sich zu 68,20 Zoll, die wahrscheinliche Abweichung ergibt sich empirisch (mit Benutzung einer vollständigen Tabelle der Beobachtungen) nach der positiven Seite zu 1,80, nach der negativen zu 1,85 Zoll, was dem Resultat der theoretischen Berechnung sehr nahe kommt. — Der (wahrscheinlichste oder wirkliche) Wert der typischen Größe und die wahrscheinliche Abweichung sind die einzigen Angaben, die zur Bestimmung der theoretischen Verteilung der Beobachtungsfälle nach Relativzahlen erforderlich sind. Zur Berechnung der absoluten Stärke der einzelnen Größenklassen muß natürlich als drittes Element noch die Gesamtzahl der Beobachtungen gegeben sein.

5. Summarisches Verfahren. Praktisch genügt in den meisten Fällen zur Feststellung des Vorhandenseins und der Größe eines typischen Maßes ein einfacheres Verfahren, das allerdings immer voraussetzt, daß wenigstens einige hundert Einzelbeobachtungen gegeben sind. Man ordne dieselben nach ihrer Größe und bestimme den Median- oder Zentralwert, also die in der Mitte der Reihe liegende Beobachtungsgröße. Man teile dann die Beobachtungen auf der einen Seite des Zentralwertes ebenfalls in zwei Gruppen, wodurch ein empirischer Näherungswert des wahrscheinlichen Fehlers bestimmt wird. Findet man nun auch auf der anderen Seite des Zentralwertes in demselben Abstande von letzterem eine annähernd gleiche Anzahl der nebeneinander geordneten Beobachtungen — nämlich ungefähr ein Viertel der Gesamtzahl —, während zugleich die Dichtigkeit der Gruppierung vom Zentralwert aus nach beiden Seiten hin ziemlich stetig abnimmt, so darf man ohne weiteres annehmen, daß eine typische Größe vorliegt. Denn es ist nicht denkbar, daß die konstatierte, annähernd symmetrische Verteilung einer großen Anzahl voneinander unabhängiger Einzelbeobachtungen auf andere Art entstanden sein könnte als in Gemäßheit des Wahrscheinlichkeitsgesetzes über die Verteilung zufälliger Fehler. Daß die Gruppen der nach einzelnen Zollen oder Zentimetern bestimmten Größenklassen sämtlich diesem Gesetze genau entsprechen, kann man bei Messungen von Körpergrößen schon deswegen nicht erwarten, weil die Ausführungen dieser Messungen häufig z. B. für militärische Zwecke gar nicht sehr genau sind und oft Fehler von 1—2 Zentimetern vorkommen.

Als Beispiel dieser summarischen Methode erwähnen wir die Messungen von 683068 italienischen Militärpflichtigen in den Jahren 1874 bis 1876. Als Zentralwert der Körpergröße der Untersuchten ergab sich 1,620 m, während das arithmetische Mittel (aus den nach Zentimetern abgestuften Größenklassen berechnet, sich auf 1,6214 m stellte. Es kamen extreme Fälle vor bis zu 2,02 m und bis weniger als 1,25 m, trotzdem aber lagen 25% aller Fälle nach der positiven Seite zwischen 1,620 und 1,665 m und ebenfalls 25% zwischen 1,620 und 1,575 m. Die wahrscheinliche Abweichung bestimmt sich also auf beiden Seiten gleichmäßig zu 0,045 m und, da außerdem die Dichtigkeit der Gruppierung auf beiden Seiten in der Nähe des Zentralwertes bedeutend zunimmt, so kann man den letzteren ohne weiteres als einen typischen bezeichnen. Allerdings entspricht er dennoch nicht einem einzigen einheitlichen Typus, sondern vielmehr einer annähernd konstanten Mischung der einigermaßen voneinander abweichenden Typen der einzelnen Landesteile. Denn betrachtet man die Beobachtungen aus jeder der 11 Regionen für sich allein, so findet man für Venetien den Zentralwert 1,650, für Toskana 1,640, für die Emilia 1,635, für die Lombardei und Ligurien 1,630, für Umbrien und die Marken und für Rom 1,620, für Sizilien 1,605, für Neapel 1,600, für Sardinien 1,580. In fast allen Regionen findet man die wahrscheinliche Abweichung $r = \pm 0{,}045$, nur für Toskana erhält man $+ r = 0{,}045$, $- r = - 0{,}040$ und ebenso für Sardinien $+ r = 0{,}045$ und $- r =$

— 0,040, was aber noch keine allzu große Störung der Symmetrie bildet. Jeder der obigen Zentralwerte hat also eine typische Bedeutung, und man kann z. B. sagen, daß der normale Venetianer im militärpflichtigen Alter 5 cm größer ist als der normale Neapolitaner.

6. Methode der blossen Vergleichung. Es ist aber zur Bestimmung einer typischen Größe gar nicht einmal nötig, eine große Anzahl von Personen wirklich zu messen; es genügt, sie der Größe nach geordnet nebeneinander zu stellen, durch Abzählung den in dieser Reihe in der Mitte stehenden zu bestimmen und diesen allein zu messen. Will man sich der typischen Bedeutung des Messungsergebnisses noch besonders versichern, so zähle man zu beiden Seiten des Mittelmannes je ein Viertel der Gesamtzahl ab und untersuche, ob von den beiden so bestimmten Personen die eine um annähernd ebensoviel die Normalgröße überschreitet, als die andere unter derselben bleibt. Diese positive und negative Differenz stellt dann also annähernd die wahrscheinliche Abweichung dar und der reciproke Wert derselben bildet das Maß der Präzision, mit der der Typus von der Natur zum Ausdruck gebracht ist.

Diese Methode der bloß vergleichenden Reihenordnung der Beobachtungsobjekte ohne Messungen ist, wie Galton zuerst hervorgehoben hat, auch auf solche Erscheinungen anwendbar, die einer Messung gar nicht unterworfen werden können, sondern sich nur im allgemeinen vergleichsweise nach dem größeren oder geringeren Grade ihrer Intensität unterscheiden lassen, wie geistige Anlagen in bestimmter Richtung, Gedächtnis, musikalische Begabung usw. Wirkliche Untersuchungen nach dieser Methode sind noch nicht angestellt worden, doch würden manche sich namentlich in Schulen ohne große Schwierigkeit ausführen lassen. Ohnehin werden ja die Schüler in vielen Anstalten für jedes Hauptfach nach fortlaufenden Ordnungsnummern klassifiziert und der Inhaber der Mittelstelle kann daher als Vertreter der durchschnittlichen Befähigung in dem betr. Fache angesehen werden, wenn gleichzeitig die Zahl der sehr guten und der sehr schlechten Schüler eine verhältnismäßig kleine ist und eine relative Mehrzahl beiderseits dem mittleren nahe steht. Das eigentliche Interesse der Feststellung solcher Typen aber würde darin liegen, daß man mittels derselben verschiedene Klassen von Personen, die durch Geschlecht, soziale Stellung, Abstammung usw. geschieden wären, hinsichtlich ihrer geistigen Anlagen miteinander vergleichen könnte. So würde sich namentlich über die verhältnismäßige Befähigung der beiden Geschlechter etwas Begründetes feststellen und dem gegenwärtig üblichen ganz vagen Hin- und Herreden ein Ende machen lassen. Was will es z. B. besagen, wenn man zum Beweise, daß die mathematische Befähigung des weiblichen Geschlechts der des männlichen gleichkomme, Sophie Germain oder andere Einzelfälle anführt. Es handelt sich nicht darum, ob die kleine Gruppe der höchstbefähigten Frauen die Mittelgruppe der Männer überragt, sondern ob die Mittelgruppen der beiden Geschlechter sich gleichstehen.

7. Kleine Beobachtungszahlen. Wir haben bisher angenommen, daß eine große Zahl von Einzelfällen der Untersuchung unterbreitet ist. Trifft dies nicht zu, wie so oft bei den fremde Rassen betreffenden anthropologischen Messungen, so kann man typische Größen nur mit um so größerer Unsicherheit bestimmen, je kleiner die Zahl der Beobachtungen ist. Hat man die zu messenden Individuen etwa nach dem Augenmaß aus einer größeren Zahl so ausgewählt, daß sie ungefähr den Durchschnitt repräsentieren, so kann allerdings das arithmetische Mittel selbst aus wenigen, z. B. 5—6 Einzelmessungen dem wirklichen Typus sehr nahe kommen. Stehen aber nur ganz zufällig zusammengebrachte Individuen oder Beobachtungsgegenstände wie Skelette oder Schädel zur Untersuchung, so sind wenigstens 15—16 Beobachtungen nötig, um den typischen Wert ohne allzu große Unsicherheit zu bestimmen. Der Median- oder Zentralwert ist in diesem Falle nicht zu verwenden, sondern man muß sich an das arithmetische Mittel aus den gegebenen Beobachtungen halten, das nach der Theorie den wahrscheinlichsten Wert der typischen Größe darstellt. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß man aus anderweitigen Erfahrungen zu der Annahme berechtigt ist, daß überhaupt hier eine typische Größe vorhanden ist, die in den einzelnen Beobachtungen mit zufälligen Fehlern zum Ausdruck kommt. Liegt zu dieser Annahme kein Grund vor, so hat auch das arithmetische Mittel keine theoretische Bedeutung; es ist dann ein bloßer rechnerischer Ausdruck, dem keine besondere reale Größe entspricht, und wenn man ihn für manche Zwecke bequem findet, so darf man doch seinetwegen nicht den allein reellen Stoff, die Einzelbeobachtungen, beiseite lassen. Darf man aber das Vorhandensein einer typischen Größe voraussetzen, wie das bei der Körperlänge oder dem Brustumfange von erwachsenen Personen desselben Volksstammes und desselben Geschlechtes ohne Zweifel zulässig ist, so läßt sich theoretisch auch die wahrscheinliche Abweichung des arithmetischen Mittels von dem wirklichen Typus berechnen. Zu diesem Zwecke be-

stimmt man zunächst nach der Methode der kleinsten Quadrate den wahrscheinlichen Fehler der einzelnen Beobachtungen, für welchen die Formel gilt $r = \pm 0{,}4769 \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}}$, wenn n die Zahl der Beobachtungen und $[\delta^2]$ die Summe der Quadrate der positiven und negativen Abweichungen vom arithmetischen Mittel bezeichnet. Nennen wir dieses Mittel m, so würde also, wenn eine große Anzahl von Beobachtungen mit dem Präzisionsgrade der gegebenen vorläge, ungefähr die Hälfte zwischen die Grenzen mit $\pm r$ und $m - r$ fallen. m selbst indes ist nicht der wirkliche, sondern nur der wahrscheinlichste Wert der typischen Größe und sein eigener wahrscheinlicher Fehler (der ebenso leicht nicht erreicht wie überschritten wird) ist $r : \sqrt{n}$, also z. B. gleich einem Viertel von r, wenn 16 Beobachtungen gegeben sind. Es sei nochmals wiederholt, daß diese Rechnung keinen theoretischen Sinn hat, wenn die Beobachtungen nicht angesehen werden können als zufällig fehlerhafte Ausdrücke desselben typischen Grundwertes. Ist dies nicht der Fall, so kann man allenfalls die mittlere Größe der Abweichungen vom Mittel nach beiden Seiten hin berechnen, aber es ist dies dann nur eine empirische arithmetische Zusammenziehung der Beobachtungsergebnisse zur bequemeren Uebersicht.

Liegt eine große Anzahl von Beobachtungen vor, so ist die obige theoretische Bestimmung des wahrscheinlichen Fehlers der Einzelwerte und des Mittelwertes zu umständlich und man kann sich dann — immer vorausgesetzt, daß es sich um eine typische Größe handelt, — wie mit dem Zentralwert statt des arithmetischen Mittels, so auch mit einem aus der durchschnittlichen Abweichung statt aus den Fehlerquadraten gebildeten Ausdruck begnügen. Bezeichnet man nämlich den Durchschnitt aus den sämtlichen absoluten (ohne Rücksicht auf das Vorzeichen positiv genommenen) Abweichungen der Einzelbeobachtungen vom Zentralwert mit d, so ist einfach $r = \pm 0{,}845\,d$, und wenn sich in einer Beobachtungsreihe von einigen hundert Fällen wirklich ungefähr die Hälfte in den auf solche Art berechneten Grenzen findet, so ist dies ein genügender Beweis für die Beziehung der Beobachtungsgröße auf einen Typus. Der wahrscheinliche Fehler des Mittelwertes wird wieder mit genügender Annäherung durch Division dieses Wertes von r durch die Quadratwurzel aus der Zahl der Beobachtungen erhalten.

8. Erblichkeit und Veränderlichkeit der Typen. Wenn gegenwärtig bei einem Volksstamme ein Typus in bezug auf Körpergröße, Brustumfang oder eine andere Maßgröße vorhanden ist, so muß man annehmen, daß derselbe schon seit längerer Zeit bestanden und sich vererbt hat. Denn wenn z. B. die Väter der gegenwärtigen Generation von Rekruten eine von dem jetzigen Typus merklich verschiedene typische Körpergröße besäßen, so wäre nicht einzusehen, wie in allen Größenklassen gerade eine solche Veränderung stattgefunden haben sollte, daß wieder die theoretisch zu erwartende Gruppierung der Söhne um den neuen Typus zustande gekommen wäre. Eine schon ziemlich lange vergleichbare Zahlenreihe in betreff der typischen Körpergröße liegt in der italienischen Aushebungsstatistik vor. Die Berechnungen, die Bodio Quetelet für dessen Physique sociale mitteilte, bezogen sich auf die Ausgehobenen der Jahre 1863—65 und liefern als typischen Mittelwert 1,62, also dieselbe Zahl, die sich auch aus der Gesamtheit der oben angeführten Messungen von 1874—76 ergibt. Nach dem Bericht des Generals Torre über die Aushebung von 1887 und der in demselben enthaltenen großen Tabelle über die Körpergröße der 316 669 Gemessenen bestimmt sich der Zentralwert = 1,625 m und $+ r = + 0{,}044$ m, $- r = - 0{,}043$ m. Die typische Körpergröße der jungen Italiener hat sich somit in 24 Jahren nicht merklich verändert. Dagegen hat Carret, wie Livi anführt, gezeigt, daß von 1811/12 bis zu der Periode von 1872—1879 die savoyardischen Konskribierten 6 Zentimeter an Körpergröße zugenommen haben, und zwar infolge des gestiegenen Wohlstandes und der besseren Ernährung.

Allmähliche Verschiebungen der typischen anthropologischen Masse dürften also immerhin vorkommen und man wird darüber in späterer Zukunft, wenn genügendes Material angesammelt sein wird, bestimmte Entscheidungen geben können. Wahrscheinlich aber sind diese Verschiebungen mit Auflösung des anfangs vorhandenen und langsamer Ausbildung eines neuen Typus verbunden, so daß in der Zwischenzeit die annähernd regelmäßige Gruppierung um einen Zentralwert zunächst mehr und mehr verschwindet und vielleicht mehrere Verdichtungsstellen auftreten, die sich erst allmählich wieder zu einer regelmäßigen Zentralgruppe vereinigen.

Solche Veränderungen des Typus können sowohl Vervollkommnungen als auch Entartungen darstellen. Wenn die durchschnittliche Körpergröße und die Brustweite der erwachsenen Angehörigen eines Volksstammes größer wird, so wird damit wahrscheinlich auch eine Vergrößerung der Körperkraft und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes verbunden und diese Er-

scheinung jedenfalls als eine Vervollkommnung zu betrachten sein. Ein Naturstamm, der sich gegen wilde Tiere und andere Stämme zu behaupten hätte, würde durch diese günstige Entwickelung ohne Zweifel auch einen Vorteil im Kampf ums Dasein erlangen, aber man kann nicht sagen, daß diese Entwickelung gerade von denjenigen ausgehen würde, die ausnahmsweise eine besondere Größe erreichten. Denn diese sind im Vergleich mit der typischen Gruppe, als welche wir die innerhalb der Grenzen der wahrscheinlichen Abweichung auftretende bezeichnen wollen, außerordentlich wenig zahlreich, so daß ihre erleichterte Selbsterhaltung und Fortpflanzung auf die Zahl und Gruppierung der Gesamtheit keinen merklichen Einfluß üben kann. Eine Vervollkommnung des Typus wird vielmehr nur zu erwarten sein, wenn bei der Mehrzahl der betrachteten Gesamtheit etwa infolge einer Verbesserung der Ernährung eine gleichzeitige, wenn auch langsame Hebung der Größe oder der sonstigen Körperentwickelung eintritt. Ebenso werden auch Entartungen von der Hauptgruppe ausgehen und namentlich dadurch entstehen, daß große Bevölkerungsklassen durch schlechte Ernährung, ungesunde Wohnungen, übermäßige Anstrengung besonders der Frauen und Kinder und andere Folgen des wirtschaftlichen Elends langsam verkommen.

9. Unsymmetrische und unregelmässige Gruppierung. Bei vielen anthropologischen Maßgrößen ist selbst, wenn eine sehr große Zahl von Beobachtungen vorliegt, die symmetrische Gruppierung um einen typischen Wert nicht zu erkennen. Manche lassen sich allerdings in eine Reihe mit einer einzigen, wohl ausgeprägten Verdichtungsstrecke und einem der größten Dichtigkeit der Fälle entsprechenden Hauptwerte gruppieren, aber dieser Hauptwert bildet nicht den Zentralwert und die Verteilung zu beiden Seiten desselben ist nicht gleichförmig, sondern entspricht einer Kurve, die auf der einen Seite mehr oder weniger steil und auf der anderen sanft abfällt. In anderen Fällen finden sich mehrere deutlich erkennbare Verdichtungsstellen, in anderen endlich sind solche nicht bestimmt ausgeprägt und die Einzelfälle verteilen sich in einer längeren Strecke fast gleichmäßig auf die Maßklassen.

Es lassen sich für diese unregelmäßige Verteilung sehr verschiedene Ursachen denken.

1. Es könnte bei der untersuchten Maßgröße eine typische Unsymmetrie bestehen. Wir haben oben angenommen, daß positive und negative Störungen des Typus an sich gleich wahrscheinlich seien, und auf dieser Voraussetzung beruht die symmetrische Verteilung der Abweichungen zu beiden Seiten des Mittelwertes. Man könnte nun aber auch von der Hypothese ausgehen, daß die eine Art der Störungen in einem bestimmten Verhältnis wahrscheinlicher sei als die andere, womit dann die Analogie eines Glücksspiels an einer Urne gegeben wäre, in welcher schwarze und weiße Kugeln z. B. im Verhältnis von 2 : 3 oder 3 : 4 vorhanden wären. Das wahrscheinlichste Ergebnis ist in einem solchen Falle, daß bei einer Anzahl von Ziehungen die schwarze und die weiße Farbe so nahe wie möglich in dem Verhältnis auftreten, in welchem sie in der Urne vorhanden sind, und wenn die Zahl der Ziehungen oder der gleichzeitig aus einer unendlich viele Kugeln enthaltenden Urne genommenen Kugeln nicht sehr groß ist, so haben diejenigen Kombinationen, die sich nur durch die Umstellung von schwarz und weiß unterscheiden, erheblich verschiedene Wahrscheinlichkeiten und es wird daher auch, wenn man sich statt einer jeden schwarzen Kugel eine negative und statt jeder weißen eine positive Elementarstörung denkt, die Gruppierung der vom wahrscheinlichsten Wert abweichenden Fälle zu beiden Seiten desselben eine unsymmetrische werden. Quetelet hat für verschiedene Zahlenverhältnisse der schwarzen und weißen Kugeln unter der Annahme, daß immer nur 16 Kugeln gleichzeitig herausgenommen werden, eine Tabelle der Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Kombinationen berechnet, aus der hier ein Auszug folgen möge.

Verhältnis der gezogenen Kugeln	Wahrscheinlichkeit dieses Verhältnisses, wenn in der Urne das Verhältnis von s zu w ist:				
	3 : 2	7 : 3	3 : 1	4 : 1	9 : 1
16 s, 0 w	0,000	0,003	0,010	0,028	0,185
15 s, 1 w	0,003	0,023	0,053	0,113	0,329
14 s, 2 w	0,015	0,073	0,134	0,211	0,275
13 s, 3 w	0,047	0,147	0,208	0,244	0,142
12 s, 4 w	0,101	0,204	0,225	0,200	0,051
11 s, 5 w	0,162	0,210	0,180	0,120	0,014
10 s, 6 w	0,198	0,165	0,110	0,055	0,003
9 s, 7 w	0,189	0,101	0,052	0,020	0,000
8 s, 8 w	0,142	0,049	0,020	0,006	0,000
7 s, 9 w	0,084	0,019	0,006	0,001	0,000
6 s, 10 w	0,039	0,006	0,001	0,000	0,000

Nehmen wir also z. B. das Verhältnis der negativen zu den positiven Elementarstörungen wie 3 : 1 an, so ist das Gleichgewicht dieser Störungen (entsprechend 8 s, 8 w) sehr wenig wahrscheinlich, am häufigsten aber wird die Kombination 12 s, 4 w vorkommen, welche einem Ueberschuß von 8 Elementarabweichungen nach der negativen Seite hin entspricht. Die eigentliche typische Größe hat also jetzt nur noch eine theo-

retische Bedeutung, sie tritt nicht mehr im Dichtigkeitsmaximum erkennbar auf, und die Kurve der Wahrscheinlichkeiten fällt von dem letzteren aus nach der negativen Seite steil, nach der positiven aber sanft ab. Daher ist auch die wahrscheinliche Abweichung nach der negativen Seite bedeutend kleiner als nach der positiven. Quetelet vergleicht die beobachteten Gewichte von 153 Frauen mit den Tabellenwerten bei dem Farbenverhältnisse 3 : 1. Auf die Hauptgruppe (52—56 kg) kommen 27% statt 22,5, auf die (um je 4 kg) niedrigeren Gewichtsklassen bezw. 23, 11, 3, 1% statt 21, 13, 5, 1, auf die höheren 17, 11, 2, 2, 2, 1 statt 18, 11, 5, 2, 1. Die Uebereinstimmung ist also eine ziemlich befriedigende. Die theoretische Bedeutung dieser Tabelle ist indes nicht besonders hoch zu stellen. Die Hypothese, daß immer 16 Elementarstörungen zusammentreffen, ist offenbar ganz willkürlich und man erhält ganz andere Wahrscheinlichkeitswerte, wenn man statt 16 eine größere Zahl nimmt. Je weiter man aber in dieser Richtung geht, je mehr man sich also der an sich allein berechtigten Annahme nähert, daß unendlich viele Elementarstörungen zusammenwirken, um so mehr verschwindet für die praktisch in Betracht kommenden Kombinationen die Unsymmetrie der Wahrscheinlichkeiten und der beabsichtigte Zweck, gerade die Darstellung einer unsymmetrischen Verteilung, wird dann nicht mehr erreicht. Die Queteletsche Tabelle gibt daher nur gewisse empirische Ausdrücke der Unsymmetrie, was sich auch durch allgemeinere Formeln erreichen läßt.

K. Pearson (Philos. Trans., vol. 185 und 186, Jahrg. 1893/95) hat für die unsymmetrische Verteilung allgemeine Formeln mit Unterscheidung von 5 Typen aufgestellt, welche die symmetrische Verteilung als besonderen Fall einschließen. Er ging dabei von dem Queteletschen Grundgedanken aus, daß man die Unsymmetrie annähernd darstellen kann durch die Entwickelung eines Binoms, dessen beide Summanden nicht gleich $1/2$, aber zusammen gleich 1 sind und dessen Exponent nur eine mäßige Größe hat. Man gelangt so zu einem unsymmetrischen und nach beiden Seiten begrenzten Polygon, das mittels einer hypergeometrischen Reihe zu den verallgemeinerten Wahrscheinlichkeitskurven führt, die symmetrisch und unsymmetrisch und an einer Seite oder an beiden Seiten begrenzt oder unbegrenzt sein können. Pearson zeigt, daß sich viele statistische Ergebnisse durch unsymmetrische Kurven nach seiner Methode gut darstellen lassen und daß auch für anthropometrische Gruppierungen, die man gewöhnlich als genügend symmetrisch betrachtet, die Annahme einer gewissen Unsymmetrie besser mit den Beobachtungen stimmt als die Normalkurve. Zum Beweise führt er die von Baxter mitgeteilten Zahlen über die Größenverhältnisse der amerikanischen Rekruten, die Messungen von Porter über die Größe der achtjährigen Schulmädchen in St. Louis und die Angaben J. Rankes über die Indices von 900 bayerischen Schädeln (s. unten S. 541) an. Andererseits aber ist zu bemerken, daß der Nachweis einer auch nur annähernd hervortretenden Symmetrie mehr theoretisches Interesse hat als die genaue Darstellung einer Gruppierung durch eine unsymmetrische Kurve, von deren Entstehung man sich doch keine so anschauliche Vorstellung machen kann, wie dies hinsichtlich der normalen Kurve möglich ist. — Theoretische Untersuchungen über die unsymmetrische Verteilung hat auch Fechner in seiner „Collektivmaßlehre" geliefert.

2. Die unsymmetrische Verteilung kann auch dadurch entstehen, daß die untersuchte Maßgröße als Funktion einer anderen erscheint, die ihrerseits einen typischen Charakter besitzt. Wenn z. B. das Gewicht der Erwachsenen sich nach Quetelet und anderen annähernd wie das Quadrat der Körpergröße verhält, so kann, gerade weil die Messungen der letzteren sich symmetrisch ordnen, die Reihe der Gewichtsbestimmungen keine symmetrische Verteilung der Fälle aufweisen.

3. Es kann eine Mischung mehrerer Rassentypen vorhanden sein, die in den Beobachtungen nicht auseinander gehalten sind. Wenn man z. B. 1000 Soldaten der Potomac-Armee, deren typischer Brustumfang 35 engl. Zoll betrug und 1000 Schotten mit dem oben erwähnten typischen Umfang von $39^3/_4$ Zoll unterschiedslos zusammen gemessen hätte, so würde man von 32—43 Zoll folgende Gruppen erhalten haben: 69, 122, 173, 201, 201, 193, 191, 215, 210, 171, 111, 56.

Die Kurve hält sich also auf einer längeren Strecke fast in gleicher Höhe, jedoch mit einer leichten Einsenkung zwischen den Maximalwerten 201 und 215, die den Stufen von bezw. 35 und 36 und 39 Zoll entsprechen. Da sie an beiden Enden die Ausläufer der einen und der anderen Reihe ziemlich rein heraustreten läßt, so könnte man durch versuchsweises Rechnen die beiden ungleichmäßigen Elemente ohne Schwierigkeit voneinander sondern. Im allgemeinen wird eine solche Zerlegung um so leichter gelingen, je weiter die verschiedenen typischen Werte voneinander abstehen und je deutlicher die Hauptgruppen hervortreten. Natürlich werden bei einer bloß zufälligen Auswahl der zu messenden Personen (bei großer Zahl derselben) die verschiedenen Typen nicht in gleicher Zahl,

sondern annähernd in dem Verhältnisse auftreten, in dem sie in der betreffenden Bevölkerung vorkommen, wodurch dann auch die verschiedenen Hauptgruppen eine sehr mannigfache Gestaltung erhalten und unter Umständen auch zu einer einzigen unsymmetrischen Gruppe zusammenfließen können. Als Beispiel einer noch deutlich erkennbaren Rassenmischung sei die Zusammensetzung der französischen Bevölkerung aus keltischen und germanischen Elementen angeführt. So haben im Doubs-Departement, dem Wohnsitz der alten Burgunder, 15,6% der Konskribierten eine Größe von 1,73 m und mehr und nur 2,4% bleiben unter 1,56 m; in dem ursprünglich keltischen Departement Haute-Vienne dagegen wird das erstere Maß nur von 3,2% überschritten und das letztere von 14,7% nicht erreicht.

4. Die unregelmäßige Verteilung der Messungsergebnisse kann aber auch daher rühren, daß der Typus einer Veränderung unterworfen, namentlich in der Entartung begriffen oder einer solchen schon in bedeutendem Grade verfallen ist. Man kann sich vorstellen, daß ein gewisser Prozentsatz, z. B. die Hälfte der Gesamtheit, sich noch regelmäßig um den ursprünglichen Typus gruppiert, der Rest dagegen durch die äußeren schädlichen Einflüsse oder sonstige Ursachen eine andere Verteilung erhalten hat. Daß ein besonderer Entartungstypus entstehe, um den sich also die zweite Hälfte symmetrisch gruppieren würde, ist im allgemeinen nicht wahrscheinlich, denn die Aenderungsursachen werden schwerlich auf die ursprünglichen Gruppen mit der für diesen Erfolg nötigen Gleichmäßigkeit einwirken. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die einzelnen Gruppen um so stärker von der Entartung ergriffen werden, je weiter sie ursprünglich unter dem Normalmaß stehen, und daß diejenigen, welche über die typische Größe hinausgehen, verhältnismäßig weniger beeinflußt werden. Durch die Vermischung der degenerierten Hälfte mit der noch unveränderten wird also dann eine unsymmetrische Verteilung der Gesamtheit mit weiterer Ausdehnung der unternormalen Gruppen entstehen.

5. Endlich ist es auch möglich, daß für gewisse Maßgrößen oder Größenverhältnisse gleichsam Indifferenzstrecken vorhanden sind, innerhalb welcher die Natur keinen bestimmten Typus bevorzugt, so daß eine ziemlich gleichmäßige Verteilung oder auch infolge irgendwelcher unberechenbarer Einflüsse mehrere ganz unregelmäßige Anhäufungen der Beobachtungsfälle entstehen. Je geringer auch bei der symmetrischen Verteilung die Präzision angenommen wird, mit welcher der Typus zum Ausdruck kommt, um so mehr verflacht sich die Wahrscheinlichkeitskurve und um so größer wird die Strecke, auf welcher die Verteilung annähernd gleichmäßig erscheint; aber in diesem Falle wird auch der ganze praktisch in Betracht kommende Spielraum sehr groß. Wenn dagegen außerhalb einer gegebenen Maßstrecke nur noch sehr wenige Fälle vorkommen, innerhalb derselben aber annähernde Gleichmäßigkeit oder völlige Unregelmäßigkeit der Verteilung stattfindet, so fehlt für die betr. Maßgröße entweder überhaupt die feste typische Norm, oder es besteht eine unauflösliche Vermischung zahlreicher Typen, was praktisch auf dasselbe hinauskommt.

Als Regeln für die Behandlung unregelmäßig verteilter Maßgrößen kann man folgende aufstellen. Sind Beobachtungen in großer Zahl (von wenigstens einigen Hunderten) gegeben und gruppieren dieselben sich deutlich, wenn auch unsymmetrisch um ein einziges Dichtigkeitsmaximum, so betrachte man den der größten Dichtigkeit entsprechenden Wert der Maßgröße als den Hauptwert und gebe dazu an, in welchem Abstande von demselben nach beiden Seiten hin je die Hälfte der Fälle sich findet. Nur bei symmetrischer Verteilung fällt der Hauptwert sowohl mit dem Zentralwert als auch mit dem arithmetischen Mittel annähernd zusammen. Sollte sich ergeben, daß die Gruppierung auf der steiler abfallenden Seite dem allgemeinen Gesetz der zufälligen Abweichungen (nach der ersten Tabelle) entspricht, so kann man durch Ausscheidung der (überdeckten) symmetrischen Hälfte auf der anderen Seite einen Normalbestandteil aus der Gesamtheit ablösen, welcher auf der letzteren Seite mit einer Anzahl anderer Fälle untermischt erscheint, die Entartungen oder Vervollkommnungen darstellen würden, je nachdem sie auf der negativen oder auf der positiven Seite lägen.

Treten bei einer großen Anzahl von Beobachtungsfällen deutlich mehrere Dichtigkeitsmaxima auf, so versuche man die Gesamtheit in mehrere symmetrisch geordnete Reihen mit ebensovielen Typen zu zerlegen; gelingt dies nicht, so kann man vielleicht durch zweckmäßige Zusammenfassung kleinerer Gruppen die allgemeine Verteilung der Fälle übersichtlicher darstellen. Doch wird man deswegen die ursprüngliche detaillierte Reihe nicht aufgeben dürfen, und am allerwenigsten darf man diese mit bloßer Wahrung des arithmetischen Mittels verloren gehen lassen. Dasselbe gilt auch, wenn die Zahl der Beobachtungen nicht groß ist und man nicht aus anderen Erfahrungen schon weiß, daß der betreffenden Maßgröße ein Typus zugrunde liegt. Nur unter der letzteren Voraussetzung ist nach

dem oben Gesagten die Bildung des arithmetischen Mittels und die Bestimmung der wahrscheinlichen individuellen Abweichung und des wahrscheinlichen Fehlers des Mittels nach der Methode der kleinsten Quadrate berechtigt.

II. Anwendungen.

10. Körperlänge. Daß die Körperlänge der Erwachsenen von annähernd gleichartiger Stammesangehörigkeit einen typischen Wert besitzt, ist schon oben an Beispielen gezeigt und nach den umfassenden Untersuchungen von Quetelet, Bodio, Elliott, Gould, Erismann u. a. als allgemein feststehend zu betrachten. In betreff dieser Größe kann man sich also jetzt bei neuen Untersuchungen nötigenfalls mit einer ziemlich kleinen Anzahl von Messungen begnügen, da das arithmetische Mittel aus denselben immer den wahrscheinlichsten, wenn auch nicht fehlerfreien Wert des Typus ergeben wird.

Im allgemeinen wird eine bedeutende Körpergröße, wenn sie nicht mit übermäßiger Schlankheit oder anderen pathologischen Erscheinungen verbunden ist, als ein auch in wirtschaftlicher Hinsicht günstiges Stammesmerkmal zu betrachten sein, da dasselbe auf große Arbeitskraft und gesunde Entwickelung hindeutet. Gegen Krankheiten scheinen allerdings die großen Leute oft weniger Widerstandsfähigkeit zu besitzen als die kleinen; aber andererseits sehen wir, daß derjenige Völkerstamm, der in Europa die größte Körperlänge besitzt, die Norweger (durchschnittlich 1,73 m), auch die günstigsten Verhältnisse der Lebensdauer aufweist. Viele Naturstämme zeichnen sich durch eine bedeutende Körpergröße aus. Obenan stehen die von alters her deswegen berühmten Patagonier mit 1,78 m (Tehuelschen). Für „Polynesier“ ohne nähere Bestimmung gibt Topinard als Mittel aus 15 Beobachtungsreihen 1,762 an. Die von der amerikanischen militärischen Sanitätskommission gemessenen Irokesen hatten eine Mittelgröße von 1,735 m. Die von derselben Kommission gemessenen weißen Soldaten aus den Nordstaaten hatten eine durchschnittliche Körpergröße von 1,704 (New York, Pennsylvanien) bis 1,719 (Indiana, Ohio.) Auch die Neger der Guineaküste und die Kaffern gehören zu den großen Stämmen (mit etwa 1,72 m Größe). In Europa folgen auf die Norweger die Schotten, Schweden und Engländer mit Durchschnittsgrößen von 1,69—1,710 m, dann die Dänen mit 1,685 m, die Holländer mit 1,677 m. Für die Deutschen besteht kein einheitlicher Typus, sondern die nördlichen Stämme sind merklich größer als die südlichen. Nach Meisner war die Durchschnittsgröße von ca. 5000 schleswigschen Militärpflichtigen 1,692, die von 392 württembergischen Soldaten nach Fetzer 1,670 m, die von 462 deutschen Soldaten der Armee der amerikanischen Nordstaaten 1,682 m. Dagegen beträgt der Zentralwert der Größe der bayerischen Militärpflichtigen nach Ranke nur 1,62 m.

In Ungarn ergab sich nach Scheiber bei den untersuchten (nicht bloß den wirklich ausgehobenen) deutschen und slavischen Militärpflichtigen der Mittelwert 1,646, bei den Magyaren aber nur 1,619 m. Die Durchschnittsgröße der Franzosen beträgt 1,650, doch ist unter ihnen, wie oben bemerkt, ein größerer und ein kleinerer Typus zu unterscheiden. In der Schweiz betrug der allgemeine Durchschnitt nach den Rekrutenuntersuchungen von 1884—86 1,635 m. Die größten Mittelwerte fanden sich in den Kantonen Genf (1,665), Basel-Stadt (1,661), Unterwalden n. d. W. (1,660), Waadt (1,652), die kleinsten in Appenzell J. Rh. (1,598), Appenzell A. Rh. (1,603), Glarus (1,613), St. Gallen (1,624). Die deutsche Bevölkerung steht also der französisch sprechenden in der Körpergröße keineswegs voran, vielmehr ist in den industriellen deutschen Kantonen der Volksschlag teilweise als ein kleiner zu bezeichnen. Die verschiedenen provinzialen Typen Italiens (bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,621) sind bereits oben erwähnt worden. Aus den polnischen Rekrutenmessungen ergab sich nach Snigireff für Russen, Litauer und Deutsche fast genau übereinstimmend 1,637, für die Polen 1,625 m. Die Mittelgröße der großrussischen Arbeiter beträgt nach Erismann und Pesskoff 1,651—1,656 m. Zu den großen Volksstämmen gehören die Letten (nach Waeber 1,704 m.) und die Liven (nach Waldhauer 1,736 m), während die Juden in Rußland entschieden zu den kleinen zu rechnen sind. In Riga erreichen sie allerdings nach Blechmann noch eine mittlere Größe von 1,627 m, in Littauen aber beträgt dieselbe in der Jahresklasse von 20 Jahren nach Snigireff nur 1,612 m. In Ungarn indes hatten die militärpflichtigen Juden nach Scheiber eine mittlere Größe von 1,633 m und übertrafen somit die Magyaren, dagegen blieben sie hinter den Deutschen und Slaven zurück. Bei den Juden zeigt sich übrigens die verhältnismäßig kleine Körperlänge meistens auch in Verbindung mit anderen ungünstigen Umständen, namentlich mit geringem Brustumfang, womit dann auch wieder die verhältnismäßig große Zahl der Untauglichen zum Militärdienst zusammenhängt. Doch scheint es sicher, daß unter den europäischen Juden zwei anthropologisch verschiedene Typen bestehen, von denen der eine, besonders durch die spanischen Juden und ihre Abkömmlinge dargestellt, physisch besser ent-

wickelt ist als der andere. Den kleinsten Stamm in Europa bilden die Lappen (1,536 m), noch erheblich kleiner aber sind in Afrika die Buschmänner und das Zwergvolk der Akkas.

Daß die mittlere Körpergröße der zivilisierten Völker etwa infolge der modernen industriellen Verhältnisse abnimmt, läßt sich bisher statistisch nicht mit Sicherheit nachweisen. In Frankreich allerdings ist das Mindermaß für den Militärdienst, das 1818 auf 1,57 m festgesetzt war, 1832 auf 1,56 m, 1860 auf 1,55 und 1868 auf 1,54 m herabgesetzt worden und daher ist auch die Durchschnittsgröße der wirklich Ausgehobenen (nicht der Untersuchten), die 1831—36 1,657 betrug, allmählich zurückgegangen: im Jahre 1873 erreichte sie den Minimalstand 1,640, jedoch war sie 1882 wieder auf 1,648 gestiegen. Indes ist man nicht berechtigt, aus der Herabsetzung des Militärmaßes auf eine wirkliche Verminderung der Durchschnittsgröße der Franzosen zu schließen, sondern sie beweist nur, wie M. Block bemerkt, daß man zu der Ansicht gelangt ist, daß es an sich für die Militärtauglichkeit keinen Unterschied mache, ob der Rekrut 1,56 oder 1,54 m groß sei.

Ueber die typische Körpergröße der Frauen liegen weniger ausgedehnte Beobachtungen vor, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß für jeden Stamm eine solche vorhanden ist und die Messungsergebnisse sich demnach symmetrisch gruppieren. Quetelet gibt für Belgien die Größe der Frau im Alter von 20 Jahren zu 1,574 m an, also um ungefähr 6% geringer als die der gleichen Altersklassen der Männer (mit 1,670 m). Bei der Arbeiterbevölkerung Mittelrußlands beträgt die mittlere Größe der 20jährigen Frauen nach Erismann 1,530 m, 7% weniger als die der gleichaterigen Männer.

11. Wachstum. Die oben angeführten Messungen beziehen sich, weil sie meistens durch die Untersuchung von Militärpflichtigen erlangt worden sind, überwiegend auf junge Leute im Alter von 20 Jahren. In diesem Alter ist aber das Wachstum des Menschen noch nicht ganz vollendet, und es wird daher den gefundenen Mittelwerten noch eine kleine Größe hinzuzufügen sein, um die typische Körperlänge der voll Erwachsenen zu erhalten. Zur Bestimmung der Wachstumsverhältnisse von der Geburt an sind seit Quetelet ebenfalls zahlreiche Untersuchungen angestellt worden. Direkte Messungen an denselben Individuen sind schwer in der nötigen Zahl auszuführen und erfordern eine lange Beobachtungszeit. Leichter ist es, eine große Anzahl gleichzeitiger Messungen an Individuen der verschiedenen Altersklassen zu veranstalten, deren Ergebnisse dann das Wachstum des mittleren Menschen darstellen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß jede Altersklasse ihre besondere typische Körpergröße habe. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich in der Tat aus den Untersuchungen von Geißler und Uhlitzsch, nach welchen die Messungsergebnisse bei einer genügend großen Zahl von Kindern von $6^1/_2$ bis über 14 Jahren in jeder Altersstufe eine annähernd symmetrische Verteilung um den zugehörigen Mittelwert erkennen lassen. Aus den Untersuchungen von Bowditch, Kotelmann, Roberts, Erismann u. a. geht hauptsächlich hervor, daß bei den Knaben ein beschleunigtes Wachstum mit dem 14. oder 15. Altersjahre, also mit dem Eintritt der Pubertät beginnt und etwa bis zum 17. Jahre dauert; dann verlangsamt sich dasselbe mehr und mehr, so daß vom 21. bis zum 27. Jahre die Zunahme weniger als 1 cm beträgt, womit das Wachtum sein Ende erreicht. Mit dem 50. Jahre, oder selbst noch früher, beginnt allmählich eine Rückbildung, ein seniles Zusammensinken des Körpers, das nach Quetelet in Belgien bis zu den höchsten Altersstufen über 7 cm betragen soll, während es nach Erismann bei den russischen Arbeitern bis zum 80. Jahre nur 1,6 cm erreicht.

Die Mädchen sind in den ersten Kinderjahren meistens etwas größer als die Knaben, im Alter von 8—10 Jahren werden sie von diesen meistens überholt, aber schon mit 11 Jahren tritt — entsprechend der früheren Entwickelung der Geschlechtsreife — bei ihnen die Periode des raschen Wachstums ein, innerhalb welcher sie bis zum 15. Jahre größer sind als die gleichalterigen Knaben. Mit dem 20. Jahre scheint das weibliche Wachstum so gut wie vollständig abgeschlossen zu sein. Das Zusammensinken von der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ab tritt in der Erismannschen Tabelle beim weiblichen Geschlecht stärker hervor als beim männlichen und beträgt im ganzen gegen 3 cm.

12. Einwirkung von Beruf und Wirtschaftslage. Von besonderem Interesse für die Sozialwissenschaft ist die Frage, ob Berufsart und Lebensverhältnisse in größeren Bevölkerungsmassen einen erkennbaren Einfluß auf die Körpergröße ausüben. Nach der neueren Untersuchung ist man bis zu einem gewissen Grade berechtigt, diese Frage zu bejahen. So geht aus einer ausführlichen Tabelle Erismanns hervor, daß unter den untersuchten mittelrussischen Arbeitern die Baumwollspinner in allen Altersstufen (meistens 2—3 cm) kleiner sind als die Handwerker und Tagelöhner. Man kann diese Erscheinung nicht darauf zurückführen, daß zu der verhältnismäßig leichten Arbeit der Spinnerei von vornherein nur schwächliche Personen bestimmt würden,

welche eine für Handwerker und Tagelöhner erforderliche Körperbeschaffenheit nicht besäßen. Denn die Bestimmung der Kinder zur Fabrikarbeit tritt so früh ein — die Messungen begannen mit zehnjährigen —, daß Unterscheidungen der gedachten Art schwerlich gemacht werden, vielmehr ist vor allem die Berufsart der Eltern entscheidend und der größte Teil der in den Baumwollfabriken beschäftigten Kinder stammt von Fabrikarbeitern ab. Es scheint also nach diesen Beobachtungen, daß der Aufenthalt in den Fabrikräumen auf das Wachstum der jungen Generation ungünstig einwirkt, und so mag allmählich eine erbliche Schwächlichkeit entstehen, was übrigens auch durch andere Symptome (s. u.) bestätigt wird.

Die Bergleute machen häufig schon für das Augenmaß den Eindruck, daß sie die normale Durchschnittsgröße nicht besitzen. Damit stimmen die von Geißler und Uhlitzsch mitgeteilten vergleichenden Tabellen über die Körpergröße der Kinder der Bergleute im Freiberger Bezirk und der Schüler der Bürgerschulen: die erstere war in allen Altersklassen kleiner als die letztere. So war die mittlere Größe bei Knaben und Mädchen in cm

	Knaben		Mädchen	
Alter	Bergl.	Bürgersch.	Bergl.	Bürgersch.
7—8 J.	111,4	113,8	111,6	115,2
8—9 J.	117,4	119,7	116,3	119,1
11—12 J.	130,0	132,3	130,3	134,2
12—13 J.	134,8	137,6	135,2	138,3
13—14 J.	138,3	143,0	140,7	145,8

Einige Anhaltspunkte zur Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Beruf und Körpergröße gibt auch die Aushebungsstatistik der Schweiz. Wenn diejenigen, die das Maß von 1,56 m nicht erreichen, als klein, und die, welche 169 m überschreiten, als groß bezeichnet werden, so lieferten unter den Rekruten der Jahre 1884—1886 die Schneider den größten Prozentsatz von Kleinen und den kleinsten von Großen, nämlich bezw. 36 und 6%. Von den Fabrikarbeitern ohne nähere Bezeichnung waren 25% klein und 11% groß; von den Spinnern und Webern 22% klein, 12% groß; von den Korb- und Sesselflechtern 25% klein, 12% groß; von den Tabak- und Zigarrenarbeitern 21% klein, 16% groß. Dagegen überwiegen bei den Bierbrauern die Großen außerordentlich stark über die Kleinen (39 gegen 1%), mehr oder weniger auch bei den Zimmerleuten, den Fuhrleuten und den Müllern (bei allen diesen 23 gegen 6%), bei den Metzgern 24 gegen 7%), bei den Schiffern und Flössern (26 gegen 3%), bei den Gerbern (29 gegen 6%). Schlüsse sind indeß aus diesen Zahlen nur mit größter Vorsicht zu ziehen. Namentlich hängt die Entscheidung für ein Handwerk weit mehr als die für die Fabrikarbeit von den individuellen Verhältnissen der jungen Leute ab und die Körperbeschaffenheit derselben ist hier meistens die Ursache der Wahl eines bestimmten Berufs, nicht die Folge desselben. Wenn wir sehen, daß unter den Studenten 43% „große“ auf 3% „kleine“ kommen, so dürfte dies vielleicht mit der größeren Wohlhabenheit der Bevölkerungsschicht zusammenhängen, aus der die Studenten hauptsächlich hervorgehen. Auch andere Berufsarten, die dem bürgerlichen Mittelstande entsprechen, liefern günstige Zahlenverhältnisse, so die Lehrer mit 36% großen auf 1% kleine, die im Handel und Bankwesen beschäftigten mit 31 gegen 6%, die Photographen mit 29 gegen 5, die Post- und Telegraphenbeamten mit 28 gegen 7%.

Ueber den Einfluß der günstigen oder ungünstigen wirtschaftlichen Lage der untersuchten Individuen, unabhängig von der Berufsart, liegen auch noch einige andere Beobachtungen vor. So fand Landsberger, der das Wachstum von 104 Kindern während der Dauer der Schulpflicht individuell verfolgte (die Zahl schmolz allerdings bis auf 37 zusammen), daß die Durchschnittsgröße der Kinder aus der armen Klasse beim Beginne des schulpflichtigen Alters 106,1 cm betrug, die der Kinder der wohlhabenden Ständen aber 108,9 cm. Zwei Jahre später waren die ersteren bis zu dem Durchschnitt 116,7 und die letzteren bis 119,6 gewachsen. Der anfängliche Vorsprung der Wohlhabenden hatte sich also während des Schullebens nicht merklich vergrößert. Nach Roberts hatten die von ihm untersuchten Kinder aus den wohlhabenden Klassen im Alter von 10 Jahren eine mittlere Größe von 135,7, Arbeiterkinder dagegen nur eine solche von 128,3 cm und bei Fünfzehnjährigen waren die entsprechenden Zahlen 161,3 und 153,8 cm.

Auch Pagliani hat (in der Provinz Turin) ähnliche Unterschiede konstatiert. Er fand z. B. für folgende Altersklassen die Körpergröße bei Kindern der wohlhabenden und der armen Klasse in Zentimetern:

	Knaben		Mädchen	
Altersjahr	wohlh.	arme	wohlh.	arme
11	133,6	128,5	133,5	130.0
12	137,0	132,5	139,4	135,2
13	142,5	138,6	146,4	138,5
14	150,6	140,0	152,1	144,5
15	157,2	148,6	154,3	145,0
16	163,8	151,2	155,3	—
17	164,0	151,4	155,3	—

Paglianis Ansicht, daß durch dürftiges Leben nur die Entwickelung verlangsamt, später aber doch der normale ethnische Typus erreicht werde, erscheint nach

Erismanns Untersuchungen schwerlich berechtigt.

Livi zeigte aus den Ergebnissen der italienischen Rekrutierungsstatistik in den Jahren 1880—1884, daß in den untersuchten 69 Bezirken der Provinzialhauptstädte die Studenten und Beamten im Mittel durchweg die Landleute an Körpergröße übertreffen. In den Bezirken, die überhaupt den größten Prozentsatz von großen Figuren (von 1,70 m und mehr) hatten, kamen auf 100 Landleute von großer Figur 152 Studenten dieser Kategorie, und andrerseits auf 100 Studenten von kleiner Figur (unter 1,60 m) 167 Landleute. Je mehr der Prozentsatz der großen Figuren überhaupt abnahm, um so ungünstiger stellte sich das Verhältnis für die Landleute, und in den Bezirken, in denen der große Wuchs am seltensten war, kamen auf 100 Landleute von großer Statur 423 Studenten und auf 100 Studenten von kleiner Statur 289 Landleute dieser Kategorie. Wenn sich andrerseits herausstellte, daß in den Orten, die weniger als 400 m über dem Meere liegen, im ganzen Königreich 16,7% kleine und 19,1% große Figuren, in den höher gelegenen dagegen 22,7% kleine und 13,1% große Figuren vorkommen, so wird dieser Unterschied wahrscheinlich weniger unmittelbar durch die Höhenlage als durch die ungünstigeren Wirtschafts- und Ernährungsverhältnisse in den hochgelegenen Gegenden verursacht.

13. Brustumfang. Lungenkapazität. Der Brustumfang zeigt noch bestimmter als die Körperlänge den Charakter einer typischen Maßgröße und besitzt zugleich eine große Bedeutung für die Beurteilung der allgemeinen Körperkonstitution der Untersuchten. Er steht in einem ziemlich einfachen Zusammenhang mit der Körpergröße und sein absolutes Maß ist im allgemeinen von geringerem Interesse als sein Verhältnis zu der letzteren Größe. Als normal kann man bezeichnen, daß der Brustumfang bei zwanzigjährigen Männern 2—4% mehr als die halbe Körperlänge beträgt. In der Periode des stärksten Wachstums (von 13 bis 16 Jahren) bleibt er ungefähr um 2—3% unter der halben Körperlänge, während er in dem früheren Kindesalter die letztere wieder um einige Prozent übertrifft. Seine größte Entwickelung aber erreicht der Brustumfang nicht, wie die Körperlänge, gegen Ende der zwanziger Jahre, sondern sein Mittelwert nimmt langsam noch weiter bis gegen das 70. Lebensjahr zu, so daß er in den höheren Altersklassen die halbe Körperlänge durchschnittlich um 5—6% überschreitet. In manchen Fällen wird dies nach Erismann durch die Entstehung von Lungenemphysemen zu erklären sein, hauptsächlich aber durch eine zunehmende Fettablagerung und auch dadurch, daß in der Arbeiterbevölkerung bei fortschreitendem Alter eine Auslese stattfindet, bei der vorzugsweise die kräftiger gebauten Individuen überleben. Bei den Frauen läßt sich der eigentliche Brustumfang wegen der Entwickelung der Brustdrüsen nicht so genau messen, wie bei den Männern, doch beträgt die Unsicherheit nach Erismann nur etwa 3 mm. Auch bei dem weiblichen Geschlecht ist in den Jahren des rascheren Wachstums der Brustumfang kleiner als die halbe Körperlänge, besonders vom 11. bis zum 14. Lebensjahre, in welcher Periode die Differenz 3—4% beträgt. Die volle Ausbildung erreicht der Brustumfang der Frauen schon im 20. Lebensjahre mit einem Ueberschuß von 4—4½% über die halbe Körperlänge. In der Mitte der zwanziger Jahre tritt eine langsam fortschreitende Abnahme der Messungsergebnisse ein, die aber wesentlich nur durch die Erschlaffung der Brustdrüsen verursacht zu sein scheint. Das Verhältnis des Brustumfanges der Männer zu dem der Frauen in den zwanziger Jahren ergibt sich aus den von Erismann mitgeteilten Messungen gleich 104,5 : 100.

Die durch Rasse und Nationalität bedingten Unterschiede im Brustumfange sind nicht unbedeutend. Den größten Mittelwert, nämlich 100 cm, weisen die von Quetelet angeführten schottischen Soldaten auf. In Amerika dagegen fand man nach Gould bei der militärischen Untersuchung von 2127 in Schottland geborenen Personen, unter denen sich allerdings auch viele Untaugliche befanden, nur einen mittleren Brustumfang von 87,6 cm. Bei den weißen amerikanischen Soldaten war der mittlere Brustumfang nach Gould 91 cm und das Verhältnis desselben zur halben Körperlänge 1,066. Bei den Seeleuten waren die entsprechenden Zahlen 89,2 cm und 1,064, bei 291 Studenten von Harvard und Yale College 89,7 cm und 1,038, bei den indianischen Soldaten (Irokesen) 96,5 cm und 1,112, bei den Negersoldaten 89 cm und 1,061, bei den Mulatten 88,7 cm und 1,055. Bei 462 Soldaten von deutscher Geburt mit einem absoluten Mittelwert von 91,2 cm stellte sich das Verhältnis zur halben Körperlänge auf 1,087. Bei 392 württembergischen Soldaten von 20—21 Jahren fand Fetzer den mittleren Brustumfang gleich 85 cm und die relative Größe desselben = 1,017. Dieses Ergebnis ist wegen der sehr straffen Anziehung des Maßbandes wahrscheinlich vergleichweise etwas zu niedrig[1]). Bei

[1]) Die nach Gould und Fetzer angegebenen Maße des Brustumfanges sind die Mittelzahlen aus den Messungsergebnissen bei tiefem Einatmen und vollem Ausatmen. Die übrigen aber

den 20jährigen deutschen Militärpflichtigen in Polen war nach Snigireff der absolute Brustumfang 85,7 cm, der relative 1,047, während die entsprechenden Zahlen für die militärpflichtigen Russen nach demselben Autor 86,8 cm und 1,060, für die Polen 84,5 cm und 1,040 betrugen. Bei den 20jährigen Arbeitern Zentralrußlands betrug nach Erismann der absolute Brustumfang 83,9 cm, bei den 40jährigen 86,8 und das Verhältnis zur halben Körperlänge war bei den ersteren 1,020, bei den letzteren 1,051. In der Schweiz hatten von den in den Jahren 1884—86 untersuchten Rekruten 26% einen relativ kleinen Brustumfang (weniger als die halbe Körperlänge betragend) und 28% einen relativ großen (mehr als 1,06 der halben Körperlänge). Das typische Normalverhältnis wird demnach eine Kleinigkeit über 1,03 betragen. Besonders günstig gestaltete sich das Verhältnis in den Kantonen Tessin (65% mit großem Brustumfange), Zug (61%), Unterwalden (52 und 47%), Freiburg und Waadt (je 36%); besonders ungünstig dagegen in Graubünden (37% mit kleinem Brustumfange), Basel-Stadt (36%), Glarus (35%), Solothurn (32%), Schaffhausen (31%).

Sehr mangelhaft erweist sich die Entwickelung des Brustumfanges bei den russischen und polnischen Juden. Nach Snigireff beträgt derselbe bei den Zwanzigjährigen in Polen nur 80,1 cm, in Litauen nur 80,0 cm und in beiden Ländern war die Verhältniszahl zur halben Körperlänge 0,994, also kleiner als 1. Bei 569 galizischen Juden (von 20—25 Jahren) fand Kopernicki einen mittleren Brustumfang von nur 79,4 cm und die Verhältniszahl berechnete sich danach zu 0,973. Bei 100 Juden in Riga dagegen betrug nach Blechmann die absolute Zahl 83,2 cm und die relative 1,023, was sich teilweise dadurch erklärt, daß die gemessenen Personen im Alter von 20—50 Jahren standen; vielleicht aber befanden sich diese großstädtischen Juden auch in einer besseren wirtschaftlichen Lage als die übrigen. Von fremden Rassen seien noch die Neuseeländer erwähnt, die bei einem absoluten Brustumfange von 89,8 cm (nach Thompson bei Topinard) doch wegen ihrer bedeutenden Körperlänge nur eine Relativzahl von 1,028 aufweisen; ferner die Todas in den Nilghiris mit der absoluten Zahl 81,8 und der relativen 1,018 und andere niedere Stämme aus demselben Gebirge, bei welchen die entsprechenden Zahlen nach Short 76,6 cm und 0,976 betragen. Im allgemeinen ist in rein anthropologischer Beziehung noch zu bemerken, daß bei den erwachsenen Männern der Ueberschuß des Brustumfanges über die halbe Körperlänge mit großer Regelmäßigkeit um so mehr abnimmt, je größer die Körperlänge ist. Die kleinen Leute haben also verhältnismäßig einen größeren Brustumfang als die großen.

Was den Zusammenhang der Berufstätigkeit mit der Entwickelung des Brustumfanges betrifft, so ergeben die Tabellen Erismanns bei den mittelrussischen Arbeitern eine ungünstige Stellung der Baumwollspinner gegenüber den Handwerkern und Tagelöhnern. Obwohl die Körperlänge der ersteren, wie eben erwähnt, merklich hinter der der letzteren zurückbleibt, ist bei jenen dennoch auch das Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge kleiner als bei diesen. Der absolute Brustumfang der 20jährigen Baumwollspinner beträgt 81,0 cm, der relative 0,995, während sich bei den gleichalterigen Handwerkern diese Ziffern auf 84,8 cm und 1,03 und bei den Tagelöhnern auf 85,5 und 1,04 stellen. Für das Alter von 30—39 Jahren sind die entsprechenden Zahlen bei den Spinnern 84,2 und 1,03, bei den Handwerkern 87,4 und 1,056, bei den Tagelöhnern 87,8 und 1,069.

Nach den schweizerischen Rekrutenuntersuchungen überwiegt der große Brustumfang (im obigen Sinne) besonders bei den Bierbrauern (60%), den Maurern und Gipsern (50%), den Bergleuten, Kalk- und Ziegelbrennern und Metzgern (mit je 44%). Der kleine Brustumfang dagegen herscht am meisten vor bei den Tagelöhnern ohne weitere Bezeichnung (57%), den nicht näher bestimmten chemischen Gewerben (51%), den Korb- und Sesselflechtern (46%), den Holzschnitzern und Bildhauern (43%), den Barbieren und Photographen (mit je 41%). den Spinnern, Webern und Fabrikarbeitern ohne nähere Bezeichnung (38%). Im übrigen gilt auch hier, was oben über den Zusammenhang der Berufswahl mit der gegebenen Körperbeschaffenheit gesagt ist. — Ein bedeutsames Merkmal zur Beurteilung der Körperbeschaffenheit ist auch die Lungenkapazität, wie sie sich mittels des Spirometers bestimmen läßt. Nach den amerikanischen Untersuchungen hatten 1491 Soldaten aus derselben Größenklasse (zwischen 66,5 und 67,5 engl. Zoll) eine durchschnittliche Lungenkapazität von 185,4 Kubikzoll und die extremen Fälle gingen bis unter 96 und über 275 Kubikzoll. Die Gruppierung nach dem Binomialgesetz tritt nicht so befriedigend wie bei der Körperlänge und dem Brustumfange hervor, doch ergibt sich eine bessere Symmetrie, wenn man statt 185 den Ausgangswert 190 wählt. Im großen und ganzen wächst die Lungenkapazität sowohl mit der Körperlänge wie mit dem

beziehen sich auf den Brustumfang bei ruhigem Atmen, der um etwa 1,3 cm kleiner ist als jener Mittelwert.

Brustumfange, doch läßt sich in dieser Beziehung nur eine empirische Kurve und keine eigentliche Gesetzmäßigkeit feststellen. Bei den sämtlichen gemessenen gesunden Weißen betrug die Lungenkapazität durchschnittlich 183,6 Kubikzoll (bei einer durchschnittlichen Körperlänge von 67,14 Zoll). Bei den nicht im normalen Zustande befindlichen dagegen nur 160,4 Kubikzoll, bei den Negern 164,2, bei den Indianern 185,1 Kubikzoll.

Pagliani fand bei den von ihm untersuchten Kindern und jungen Leuten bedeutende Unterschiede der Lungenkapazität nach der wirtschaftlichen Lage, wie folgende Beispiele (in ccm) zeigen:

	Knaben		Mädchen	
Altersjahr	wohlh.	arme	wohlh.	arme
11	1717	1580	1570	1350
12	1868	1860	1750	1420
13	2022	1980	1865	1560
14	2305	2025	2060	1770
15	2870	2380	2243	1865
16	3060	2485	2223	—

Bei den wohlhabenden 19jährigen Männern betrug die Lungenkapazität 3950 ccm, für die gleichalterigen aus der ärmeren Klasse angeblich nur 3125 ccm, doch war die Zahl der Beobachtungen zu gering, um eine zufällige große Abweichung vom normalen Mittel auszuschließen.

14. Körpergewicht. Die Messungen des Körpergewichtes der Erwachsenen lassen sich nicht symmetrisch um einen Mittelwert gruppieren, jedoch ergeben sie einen Hauptwert, um den die größte Dichtigkeit der Fälle auftritt und von dem aus die Dichtigkeitskurve nach der positiven Seite hin sich etwas weiter ausdehnt als nach der negativen. Annähernd kann man, wie oben erwähnt, den Verlauf derselben durch eine Binomialformel unter der Annahme verschiedener Wahrscheinlichkeiten für die positiven und negativen Elementarabweichungen darstellen. Der Hauptwert ist aber in diesem Falle sowohl von dem Zentral- oder Medianwerte als auch von dem arithmetischen Mittel verschieden. Die zahlreichen amerikanischen Messungen haben die schon von Quetelet ausgesprochene Regel bestätigt, daß sich die Gewichte der Erwachsenen sehr nahe wie die Quadrate ihrer Körperlängen verhalten, also nicht etwa, wie rein geometrisch zu erwarten wäre, wie die Kuben der letzteren Größe. Annähernd stehen die Gewichte auch im einfach zusammengesetzten Verhältnis von Körperlänge und Brustumfang. Betrachtet man dagegen eine Gesamtheit von Menschen in ihrem Wachstum vom ersten Kindesalter bis zur vollen Entwickelung, so findet die Gewichtszunahme in einer ungleichmäßigen Weise statt, und zwar am stärksten in der Pubertätsperiode vom 14. bis zum 17. Jahre, in welcher dieselbe nach Erismann im Verhältnis der 2,7ten Potenz der Körpergröße fortschreitet. Vom 30. Jahre ab ist die mittlere Gewichtszunahme nach Quetelet und Erismann nur noch unbedeutend und mit dem 50. Jahre tritt eine langsame Abnahme ein. Bei der Masse der Bevölkerung spielt also die in den wohlhabenden Ständen oft zu beobachtende Fettleibigkeit in den mittleren Altersstufen keine erhebliche Rolle.

Als bemerkenswerte Rassenunterschiede seien erwähnt, daß die Irokesen der amerikanischen Armee entsprechend der bedeutenden Größe ihrer Körperlänge sowohl wie ihres Brustumfanges ein mittleres Gewicht[1]) von 73,8 kg aufwiesen, während das der Mulatten nur 65,8, das der Neger 64,9, das der weißen Soldaten 64,4 kg betrug. Das Durchschnittsgewicht einer großen Zahl von Bayern betrug nach Bernstein 65,5 kg, das von 272 Magyaren nur 60,7 kg. Die zentralrussischen Arbeiter hatten nach Erismann im Alter von 20 und 21 Jahren ein mittleres Gewicht von 57,5 kg, im Alter von 30—34 ein solches von 59,8 und im Alter von 40—49 ein solches von 60,5 kg (Max.). Bei Hindus von hoher Kaste betrug das mittlere Gewicht nach Short 53,2 kg, bei solchen von niederer Kaste 48,7 kg, bei Eingeborenen aus den Nilghiris 44,6 bei anderen niederen Stämmen sogar nur 42,7 kg. Wegen der annähernden Proportionalität des Körpergewichts mit dem Produkt aus Körperlänge und Brustumfang darf man von vornherein erwarten, daß die russischen Textilarbeiter, die nach Erismann hinsichtlich der beiden letzteren Maßgrößen hinter den Handwerkern und Tagelöhnern zurückstehen, auch in betreff des Körpergewichts eine ähnliche ungünstige Stellung einnehmen werden, was die von Erismann mitgeteilte Tabelle auch vollkommen bestätigt. Das mittlere Gewicht der 20jährigen Textilarbeiter z. B. betrug 56,4 kg, das der gleichalterigen Handwerker 59,3, das der Tagelöhner 59,07, und ähnliche Differenzen finden sich auch in allen übrigen Altersklassen.

Paglianis Untersuchungen (in der Provinz Turin) ergaben auch bedeutende Gewichtsunterschiede zwischen dem Nachwuchse der wohlhabenden und der armen Klasse. Im Alter von 11 Jahren z. B. hatten die Knaben aus den ersteren ein durchschnittliches Gewicht von 30,7 kg, die

[1]) Statt des mittleren Gewichts wäre es allerdings richtiger, bei Vergleichungen den Hauptwert des Gewichtes zu verwenden, doch würden die Resultate nicht allzusehr von den obigen verschieden sein.

aus der letzteren aber nur ein solches von 260 kg, und bei den Mädchen waren die entsprechenden Zahlen 28,5 und 26,0. Bei den 16jährigen Jünglingen war der Durchschnitt für die eine Klasse 51,5 und für die andere 41,5 kg.

15. Armumfang, Hub- und Druckkraft. Bei den schweizerischen Rekruten wird auch der Umfang des Oberarms gemessen, der ja einen Schluß auf die Muskelkraft gestattet. Als groß gilt dieser Umfang, wenn er mehr als $^1/_6$, als klein, wenn er weniger als $^1/_7$ der Körperlänge beträgt. Im ganzen hatten von den Gemessenen der Jahrgänge 1884—86 13% einen großen und 22% einen kleinen Armumfang, woraus man schließen kann, daß der Mittelwert ungefähr 0,152 der Körperlänge beträgt. Die stärkste Entwickelung zeigen wieder die Bierbrauer (44% groß, 2% klein), ungünstig dagegen standen namentlich die Korbflechter (11% groß, 39% klein), die Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung (8% groß, 35% klein), die Tabak- und Zigarrenarbeiter (11% groß, 33% klein), die Schneider (9% groß, 28% klein). Allgemeine Schlüsse lassen sich jedoch aus diesen Beobachtungsergebnissen nicht ziehen.

Unmittelbare Bestimmungen der Muskelkraft werden bekanntlich mittels des Dynamometers erlangt und zwar kann sowohl die Hubkraft als auch die Druckkraft der Hände festgestellt werden. Die amerikanischen Untersuchungen beziehen sich nur auf die erstere. Nach denselben waren die Irokesen den übrigen Rassen entschieden überlegen: ihre Hubkraft betrug im Mittel 190 kg, während die untersuchten Mulatten nur 158 kg, die weißen Soldaten in normalem Gesundheitszustand 155 kg, bei nicht normalem Gesundheitszustand 126 kg, die Neger 146 und die weißen Seeleute durchschnittlich nur 130 kg zu heben vermochten. Aus früheren Untersuchungen von Ransonnet, Peron, der Novaraexpedition und anderen sei noch angeführt, daß die Hubkraft bei 315 französischen Seeleuten im Mittel 142 kg, bei 122 anderen Franzosen 160, bei 23 Sandwich-Insulanern 171, bei 86 Malayen von Timor 118, bei 57 Chinesen 111, bei 30 Eingeborenen von Australien 100 kg betrug. Nach den von Erismann mitgeteilten Versuchen Dementjeffs ergab sich bei den mittelrussischen Arbeitern die Hubkraft der 20- und 21jährigen zu 139,9 kg, die der 30—34jährigen zu 151,3 (Max.). Die Druckkraft der Hände war bei der ersteren Altersklasse 59,35, bei der letzteren 62,11 kg. Die letztere Größe hatte bei den oben erwähnten 122 Franzosen 61 kg, bei den Sandwich-Insulanern 60,1, bei den Malayen 52,4 bei den Chinesen 46,8, bei den Australiern 48,0 kg betragen. Sie verhält sich zur Hubkraft annähernd wie 2 : 5. Hubkraft sowohl wie Druckkraft nehmen am raschesten zu vom 15.—18. Lebensjahre, ihr Maximum erreichen sie in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre und die anfangs langsame Abnahme wird nach dem 50. Jahre erheblich beschleunigt. Erismann macht auf die große Uebereinstimmung zwischen dem Körpergewicht und der Druckkraft der Hände aufmerksam: Beide Größen sind in allen Altersstufen einander beinahe gleich und bewegen sich fast vollständig parallel. Was den Unterschied von arm und reich betrifft, so fand Pagliani bei Stadtbewohnern die Hubkraft der Knaben aus der wohlhabenden Klasse bedeutend größer als die der armen; dagegen waren die untersuchten Knaben vom Lande den städtischen in dieser Beziehung überlegen. In der Altersklasse von vierzehn Jahren z. B. betrug sie bei den wohlhabenden Städtern 88, bei den armen 68, bei den armen vom Lande aber 105 kg. Die Hubkraft der 14jährigen Mädchen aus der wohlhabenden Klasse ergab sich gleich 69 (schon ungefähr das Maximum), die der armen gleich 47 kg.

16. Schädelmessungen. Von den den Schädel betreffenden Messungen haben die Bestimmungen des Rauminhalts desselben insofern ein allgemeineres Interesse, als man geneigt ist, in diesem Volumen einen Maßstab für die Schätzung der geistigen Anlagen zu erkennen. Solche Schlüsse sind indes immer sehr problematisch. Wenn z. B. Broca fand, daß die von ihm gemessenen Schädel von Parisern des 19. Jahrh. einen größeren Kubikgehalt hatten als solche aus dem 12. Jahrh., so wäre es sehr voreilig, darin das Anzeichen einer fortschrittlichen Entwickelung der Menschen zu sehen, da andererseits die prähistorischen Schädel aus der Caverne de l'homme mort, die der Renntierperiode angehören, sowohl für das männliche Geschlecht als namentlich auch für das weibliche höhere Mittelwerte (1906 und bezw. 1507 ccm) aufweisen als alle Serien von modernen Schädeln. Doch bleibt im allgemeinen der Satz richtig, daß die niedriger stehenden Rassen eine geringere Schädelkapazität haben als die höheren und daß in jeder Rasse die weiblichen Schädel wieder durchschnittlich einen um 10—15% geringeren Rauminhalt haben als die männlichen. Die Methoden der Bestimmung der Schädelkapazität sind nicht ganz gleichmäßig, und genau vergleichbar sind daher eigentlich nur die von denselben Forschern oder die nachweislich nach demselben Verfahren angestellten Messungen. Verschiedene Versuchsreihen (von Huschke, Welcker, Heidler) ergaben für männliche deutsche Schädel Mittel-

werte von 1448—1578 ccm, für weibliche solche von 1265—1361 ccm. In Frankreich fand Broca bei den männlichen Auvergnaten einen Schädelinhalt von 1598, bei den weiblichen einen solchen von 1445 ccm, bei den Parisern aber betrug der erstere nur 1558, der letztere 1337 ccm. Die heutigen Römer haben nach Nicolucci eine Schädelkapazität von 1513 ccm (Männer) und 1312 ccm (Frauen), wenig verschieden von den für Römer und Lateiner aus dem Altertum gefundenen Zahlen (bezw. 1525 und 1338 ccm). Ferner betrug dieselbe nach verschiedenen Forschern bei Chinesen 1518 (M.) und 1383 ccm (F.), bei westafrikanischen Negern 1430 (M.) und 1251 ccm (F.), bei anderen Negern 1353 bezw. 1263 ccm, bei Nubiern 1329 bezw. 1298 ccm, bei Papuas von Neu-Guinea 1425 bezw. 1285 ccm, bei Neu-Kaledoniern 1460 bezw. 1330 ccm, bei Australiern 1285—1347 bezw. 1142—1181 ccm, bei Botokuden 1340 bezw. 1183 ccm. Bei mehreren niedrigeren Rassen (wie auch bei der oben erwähnten prähistorischen) ist der Unterschied zwischen den männlichen und weiblichen Schädeln kleiner als bei den höheren.

Der Nachweis, daß der Schädelinhalt eine typische Größe habe, würde mit Sicherheit nur zu führen sein, wenn für dieselbe Rasse wenigstens 3—400 gleichartige Messungen der Schädel von erwachsenen Individuen desselben Geschlechtes vorlägen. Die von Morselli zusammengestellten Beobachtungsreihen genügen zwar dieser Anforderung nicht, lassen indes, soweit sie, was unerläßlich ist, das Geschlecht unterscheiden, nicht nur deutlich eine Hauptgruppe (mit größter Dichtigkeit der Fälle), sondern auch Ansätze zu einer symmetrischen Verteilung der übrigen Fälle erkennen, die bei einer größeren Beobachtungszahl wahrscheinlich dem Binomialgesetz mit einem kleinen Ueberschuß auf der positiven Seite entsprechen würde. Wenn die einzelnen Maßstufen nur 10—20 oder gar nur weniger Fälle umfassen, so darf man natürlich ein klares Hervortreten der nur bei großen Zahlen sich verwirklichenden theoretischen Verteilung nicht erwarten. Faßt man aber einige der von Morselli unterschiedenen Gruppen zusammen, so findet schon eine teilweise Ausgleich der Abweichungen statt. So finden wir die Verteilung von 116 Schädeln männlicher Italiener:

Bis 1250 ccm	3	Ueber 1700 ccm	5
1251—1350 „	13	1601—1700 „	15
1351—1450 „	30	1501—1600 „	30

Hauptgruppe 1451—1500: 18.

Die noch unzulänglichere Zahl von 87 italienischen Frauenschädeln ergibt zwar je 26 Fälle in den Grenzen von 1201—1300 und von 1301—1400 ccm (so daß also 1300 ccm die normale Größe darstellen würden), aber jenseits dieser Grenzen liegen nach abwärts nur 9, nach aufwärts aber 26 Fälle, so daß also der positive Ueberschuß hier noch stärker hervortritt als bei den Männern. Die Beobachtungszahlen durch Zusammenwerfen der männlichen und weiblichen Schädel vergrößern zu wollen, wie Morselli dies in seiner Haupttabelle getan, ist durchaus unzweckmäßig, da dann zwei verschiedene Typen vermischt werden, die sich in den meisten Reihen auch durch die Entstehung von zwei Hauptgruppen noch kenntlich machen. Ueberhaupt bietet die von Morselli befürwortete Reihenmethode zwar eine bessere Verwertung des Materials als die einfache Aufstellung des arithmetischen Mittels, aber wenn die Beobachtungen auch nur einigermaßen zahlreich sind, etwa 60—70 überschreiten, so wird man nicht einfach bei einer solchen Reihenaufstellung stehen bleiben dürfen, sondern untersuchen müssen, ob sich nicht irgend eine einigermaßen rationelle Gruppierung finden lasse. Selbst bei den je 50 männlichen und weiblichen Papuaschädeln ist dies schon bis zu einem gewissen Grade möglich: von den ersteren gehören 14 der Hauptgruppe mit 1401—1450 ccm Kapazität an; unterhalb dieser Grenzen liegen 20, oberhalb derselben 16 Fälle. Von den welblichen Schädeln aber fallen 15 in die Hauptgruppe von 1251—1300 ccm, und unterhalb derselben kommen 17, oberhalb derselben 18 Fälle vor. Vielleicht bildet der oben erwähnte Ueberschuß auf der positiven Seite eine Eigentümlichkeit der geistig höher entwickelten Kulturvölker und fehlt bei den Naturstämmen; aber diese Frage könnte nur aus einem weit umfassenderen Material beantwortet werden, als bisher vorhanden ist.

Der gewöhnliche Schädelindex (Verhältnis der Breite des Schädels zur Länge desselben) hat im wesentlichen nur ein rein anthropologisches Interesse, da ein bestimmter Zusammenhang dieses Verhältnisses mit der geistigen Entwickelungsfähigkeit der Volksstämme nicht zu erkennen ist. Allerdings waren die Urbewohner Mitteleuropas langschädelig, ebenso wie gegenwärtig die Neger, die Hottentotten, die Australier und andere niedere Stämme. (Indices von 71—75.) Jedoch gehören auch die Araber zu den Dolichocephalen (Index ca. 74), die gallischen und britischen Kelten und die Engländer stehen ihnen noch sehr nahe (Indices 76—78), während die Süddeutschen (Indices 83—84) entschieden brachycephal sind.

Bemerkenswert ist, daß der Schädelindex, obwohl keine absolute Größe, sondern ein Verhältnis zweier für sich veränderlicher Maße, einen typischen Wert besitzt, wie dies L. Stieda an den von Ranke gemessenen

900 altbayerischen Schädeln gezeigt hat. Die Beobachtungsergebnisse gruppierten sich in befriedigender Uebereinstimmung mit der Binomialformel um den Mittelwert 83,1 mit der wahrscheinlichen Abweichung $r = \pm 2{,}28$. Zugleich ergab sich, daß bei dieser Untersuchung Männer- und Weiberschädel ohne Bedenken zusammengefaßt werden können, da das in Rede stehende Zahlenverhältnis bei beiden Geschlechtern trotz der Verschiedenheit der absoluten Größe ihrer Schädel im wesentlichen denselben typischen Wert besitzt.

Eine von Morselli angeführte Beobachtungsreihe über die Schädelindices von 220 Negern gibt bei angemessener Zusammenfassung der kleineren Gruppen ebenfalls eine befriedigend symmetrische Verteilung:

Indices	Fälle	Indices	Fälle
67 und weniger	10	80 und mehr	11
68—69	16	78—79	20
70—71	35	76—77	36
72—73	47	74—75	45

Der typische Mittelwert wird also hier gleich 73,5 zu setzen sein. Man sieht zugleich, daß die ausgesprochene Langschädeligkeit der Rasse nicht hindert, daß manche Individuen sich der Brachycephalie nähern, wie denn bei dreien der Index 82 und bei einem sogar 83 beträgt.

17. Kurzsichtigkeit und Sehschärfe. Als das allgemeine gesellschaftliche Interesse berührend wollen wir auch noch die statistischen Untersuchungen über die Beschaffenheit der Augen, namentlich die Kurzsichtigkeit, erwähnen. In Deutschland scheint nach dem allgemeinen Eindruck die Kurzsichtigkeit unter den gebildeten Ständen stärker verbreitet zu sein als in irgend einem anderen Lande, weshalb denn auch der Ausländer sich den Deutschen vorzugsweise als Brillenträger vorstellt. Daß es sich hier in der weitaus größten Zahl der Fälle nicht um ein erbliches Uebel handelt, sondern um ein in der Jugend durch Ueberanstrengung der Augen, besonders durch schlechte Haltung beim Lesen und Schreiben (oft infolge unzweckmäßiger Schultische) erworbenes dürfte als feststehend zu betrachten sein. Herm. Cohn fand bei Untersuchung der Augen von 10060 Schulkindern im ganzen 1072, also 10,65% Kurzsichtige und 239 Uebersichtige (Schielende und nicht Schielende zusammengerechnet). Unter den 1072 Fällen von Kurzsichtigkeit wurden aber nur 10 ermittelt, in denen beide Eltern, und außerdem nur 28, in denen der Vater oder die Mutter an demselben Uebel litten. Von besonderem Interesse ist die Verteilung der 1004 Fälle einfacher Kurzsichtigkeit auf die verschiedenen Arten von Schulen: in 5 Dorfschulen betrug der Prozentsatz der Kurzsichtigen 1,4; in 20 Breslauer Elementarschulen 6,7; in zwei höheren Töchterschulen 7,7; in zwei Mittelschulen 10,3: in zwei Breslauer Realschulen 19,7; in zwei Breslauer Gymnasien 26,2. Durchweg nahm auch in jeder Kategorie von Schulen die Kurzsichtigkeit in den höheren Klassen zu. In den beiden Realschulen stieg die relative Zahl der kurzsichtigen Schüler von 9% in der Sexta bis 44% in der Prima, und in den beiden Gymnasien ergaben sich für die einzelnen Klassen durchschnittlich folgende Prozentsätze: VI. 12,5; V. 18,2; IV. 23,7; III. 31,0; II. 41,3; I. 55,8. Ueber die Hälfte der Gymnasialprimaner war also kurzsichtig! Auch der Grad der Kurzsichtigkeit stieg in derselben Stufenfolge. Derselbe betrug weniger als 1/24 (nach der alten Numerierung der Gläser) bei 77% der kurzsichtigen Dorfschulkinder, bei 59% der städtischen Elementarschüler, bei 58% der Schülerinnen der höheren Töchterschulen, bei 43% der Realschüler, bei 32% der Gymnasiasten Der schon bedeutende Grad von 1/11—1/8 fand sich in den Dorfschulen gar nicht, in den städtischen Elementarschulen nur bei 2,6% der Kurzsichtigen, in den Realschulen dagegen bei 10,2 und in den Gymnasien bei 13,2% und zwar hauptsächlich in Sekunda und Prima. Uebrigens sind ähnliche Tatsachen auch in Frankreich konstatiert worden: in den Pariser Elementarschulen ist die Kurzsichtigkeit sehr selten, in den Lyceen dagegen sehr verbreitet und zwar fortschreitend mit der Reihenfolge der Klassen.

Die schweizerische Rekrutenstatistik enthält auch sehr ausführliche Angaben über die Sehschärfe und die Brechungsmängel bei den Untersuchten, aber nach der in der Einleitung des Berichts für 1886 vorangeschickten Bemerkung läßt die Genauigkeit derselben, besonders in bezug auf die niedrigeren Grade der Kurzsichtigkeit, noch viel zu wünschen übrig. Im ganzen wurden in dem genannten Jahre von 22619 Untersuchten 1492 als mit dem rechten, 1313 als mit dem linken Auge kurzsichtig und bezw. 89 mit 86 als übersichtig bezeichnet. Bei der überwiegenden Mehrzahl fallen ohne Zweifel die Brechungsmängel an beiden Augen, wenn auch in verschiedenem Grade zusammen. Die amerikanische Militärkommission hat bei mehr als 10000 Personen von verschiedenen Rassen die Weite des deutlichen Sehens (für Buchstaben und Zeichen, deren Größe annähernd der Nr. 11 von Jägers Skala entsprach) festgestellt. Durchschnittlich betrug dieselbe bei 6564 weißen Soldaten (in gutem Gesundheitszustande) 47,8 engl. Zoll, bei 269 Seeleuten 36,6. bei 281 Studenten 42,3, bei 778 Negern 45,3, bei 186 Mulatten 47,2 und bei 442 Irokesen 51,8 Zoll. Bemerkenswert ist besonders die große Sehweite der Indianer, auffallend aber das geringe Maß derselben

bei den Seeleuten, die nach den amerikanischen Messungen überhaupt fast in allen Stücken in ihrer physischen Entwickelung hinter den übrigen Kategorieen zurückblieben. Eine irgendwie symmetrische Verteilung der Fälle ist selbst in der großen Beobachtungsreihe in betreff der weißen Soldaten nicht zu erkennen, bei denen die Sehweiten von weniger als 10 Zoll bis über 80 Zoll gingen. Faßt man von 30 Zoll ab Stufen von je 2 Zoll zusammen, so findet ein langsames Ansteigen der Zahl der Fälle bis zu der Stufe von 42 und 43 Zoll mit der Maximalzahl 441 statt; in der folgenden Stufe aber sinkt die Zahl der Fälle auf 290, hebt sich dann aber auf ein zweites Maximum von 511 bei 50/51 Zoll und bleibt darauf bis 61 Zoll in der Nähe von 400. Es scheint also zwei Haupttypen zu geben, die aber beide, und namentlich der weitsichtigere, einen beträchtlichen indifferenten Spielraum gestatten. Bei allen Kategorieen zeigte sich bei den Altersklassen von mehr als 40 Jahren eine Abnahme der Sehweite. Das Maximum derselben fand sich bei den weißen Soldaten in der Altersstufe von 17—21 Jahren (49 Zoll), das Minimum bei den 45jährigen und noch älteren (41,4—42,2 Zoll). Auch bei den Indianern betrug die Sehweite im Alter von 41—45 Jahren nur 42,9 Zoll, darüber hinaus sogar nur 32,3 Zoll, während die 20jährigen eine solche von 58,7 Zoll besaßen. Was die Sehschärfe betrifft, so nimmt man dieselbe nach Snellen als normal an, wenn der Untersuchte imstande ist, die Gegenstände unter einem Sehwinkel von einer Bogenminute noch zu unterscheiden. Nach diesem Maße hatte ein von Humboldt erwähnter Indianer die Sehschärfe von fünf (also Unterscheidungsfähigkeit bis auf 1/5 Minute) und bei 10 in Deutschland untersuchten Nubiern fand man eine Sehschärfe von 2—3, während ein elfter, ein Priester, sich die Augen durch Studieren verdorben hatte und nur noch die normale Sehschärfe besaß. Von den untersuchten Soldaten der russischen Garde hatten 93% eine Sehschärfe über 1 und nur 2,6 eine solche unter 1. Dagegen fand Seggel unter den Soldaten der Münchener Garnison 24% mit unternormaler Sehschärfe, und bei den Freiwilligen und Offiziersaspiranten stieg dieser Prozentsatz sogar auf 61. Es scheint also unzweifelhaft, daß die Beschäftigungen der gebildeten Stände sowohl die Kurzsichtigkeit begünstigen als die Sehschärfe schwächen und daß die Naturstämme hinsichtlich des Gesichtssinnes der zivilisierten Menschheit überlegen sind.

18. Das Identifizierungsverfahren von A. Bertillon. Im Dienste der Anthropologie sind noch mannigfaltige andere Messungen von Körperteilen vorgenommen worden, auf die wir hier nicht näher eingehen, weil sie wesentlich nur für naturwissenschaftliche Zwecke bestimmt sind. Hierher gehören z. B. die Messungen der Länge des Rumpfes, der Beine, der Schenkel, der Arme, des Verhältnisses von Oberarm zu Unterarm, der Schulterbreite, der Spannweite der Arme, des Gesichtswinkels usw. Auch die Untersuchungen über die Farbe der Haare und Augen, über die Beschaffenheit der Zähne, des Bartes, über die Zahl der Pulsschläge in der Minute usw. müssen wir hier unberücksichtigt lassen. Nur eine eigentümliche Anwendung der Anthropometrie von praktisch-polizeilichem Interesse sei hier noch kurz besprochen. Es ist das von Alph. Bertillon (1881) vorgeschlagene und bei der Pariser Polizeipräfektur eingeführte Verfahren zur Feststellung der Identität aufgegriffener Vagabunden oder Verbrecher, die der Rückfälligkeit verdächtig sind. Die Photographieen erweisen sich für sich allein bald als unzulänglich zu diesem Zwecke, denn wenn sich, wie bei der Pariser Polizeipräfektur, in fünf Jahren schon über 50000 photographische Karten angesammelt haben, so ist es fast unmöglich, in einem solchen „Verbrecheralbum“ eine verdächtige Person wiederzufinden, wenn man den wirklichen Namen derselben nicht kennt. Alph. Bertillon hat nun durch mehr als 10000 Beobachtungen und Messungen den sog. „signaletischen Wert“ gewisser Kennzeichen und namentlich gewisser Größenmaße am menschlichen Körper festgestellt, wobei besonders solche Größen in Betracht kamen, die sich von einem Individuum zum andern stark ändern, die also entweder nur mit geringer Präzision sich einem Typus anschließen oder ohne alle Symmetrie mit indifferenten Spielräumen auftreten. Die Körperlänge gehört keineswegs zu den besonders brauchbaren Unterscheidungsmerkmalen, da sie sich ziemlich stark um den Typus konzentriert, überdies auch mit dem Alter sich ändert und durch den Willen der zu messenden Personen beeinflußt wird, so daß nach Bertillon die Messungen nur in Stufen von 5 cm veranstaltet werden können, wobei sich nur sechs Größenklassen ergeben. Weit mehr Unterscheidungen bietet die Länge des Kopfes dar: sie läßt sich auf 2 mm genau messen, die Verteilungskurve ist ziemlich gestreckt und der ganze Spielraum der Fälle beträgt über 30 mm, so daß also wenigstens 10 gut besetzte Klassen gebildet werden können. Die Breite des Kopfes hat einen geringeren Spielraum, liefert aber immerhin noch 10 brauchbare Klassen. Ein gutes Merkmal bildet auch die Länge des Mittelfingers, die zwar bei der mittleren Körpergröße nur um 2 cm schwankt, aber auf 2 mm genau gemessen werden kann und daher 9—10 Klassen gibt. Die Länge der

übrigen Finger steht in einer gewissen Abhängigkeit von der des mittleren, namentlich schwankt, wenn die Länge des letzteren gegeben ist, die des Zeigefingers nur in sehr engen Grenzen. Die Länge des Fußes schwankt bei Personen von mittlerer Größe um mehr als 3 cm und läßt sich ohne Schwierigkeit auf 3 mm genau messen, also zur Bildung von 10 Klassen verwenden. Die Breite in den Hüften ist wegen des großen Spielraums der Veränderlichkeit (bei mittlerer Körpergröße von 240 bis über 300 mm) und der Flachheit der Verteilungskurve ein sehr gutes Merkmal, läßt sich aber nur mit größerer Sorgfalt auf 4 mm genau bestimmen und gibt dann 15 Klassen. Das beste Unterscheidungsmerkmal ist die innere Länge des Beines, die bei einer Körperlänge von 1,60 bis 1,65 m von 730—825 mm schwankt und auf 5 mm genau gemessen werden kann. Dabei ist die Verteilungskurve sehr gestreckt und unregelmäßig, was vielleicht mit der Mischung der Rassen zusammenhängt, die bei den Pariser Schwindlern und Verbrechern wohl anzunehmen ist. Von je 100 untersuchten Individuen von der angegebenen Größe hatten 8 eine innere Beinlänge von weniger als 755 mm und 9 eine solche von mehr als 810 mm; zwischen diesen Grenzen kommen auf die Abstufungen von 5 mm bezw. 6, 8, 10, 10, 9, 5, 7, 8, 4, 4, 9 Fälle, so daß 13 ziemlich gleichmäßig besetzte Klassen entstehen. Die Spannweite der Arme schwankt bei der mittleren Größe um etwa 20 cm und gestattet die Bildung von 7—8 Klassen von nicht allzu verschiedener Stärke. Die Schulterbreite zeigt eine größere Konzentrierung um den Mittelwert, hängt einigermaßen von dem Willen des Gemessenen ab und ist daher nur auf 2 cm genau zu bestimmen. Von sehr geringem signaletischem Werte ist nach Bertillon die Haarfarbe, da er bei 87 % der Untersuchten mehr oder weniger dunkles Haar fand; etwas brauchbarer ist die Farbe der Augen, welche die Bildung von vier Klassen gestattet.

Man sieht nun, wie sich durch Kombination weniger Merkmale eine große Gesamtheit von Individuen in verhältnismäßig kleine Gruppen zerlegen läßt. Hätte man bei den 50 000 photographierten Verdächtigen z. B. die Körpergröße, die innere Beinlänge und die Länge des Fußes gemessen, so würde das erste Merkmal 4—5 Abteilungen gegeben haben, jede von diesen aber nach dem zweiten in 12—13, und jede der auf solche Art erhaltenen Gruppen nach dem dritten Merkmale wieder in 9—10 geteilt worden sein. Man hätte also die ganze Masse der Photographieen in 430—650 leicht zu unterscheidende Abteilungen von 80—120 Stück bringen können, und wenn später ein verdächtiges Individuum ergriffen worden wäre, so hätte man mittels jener drei Messungen sofort die Abteilung feststellen können, in welcher seine Photographie zu suchen gewesen wäre. Durch die Beifügung eines vierten Merkmales, z. B. der Länge des Kopfes, können die Endgruppen auf ein Zehntel der eben angegebenen Stärke herabgesetzt werden. — Die Methode wird mit noch weiterer Ausbildung schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolge auf der Pariser Polizeipräfektur angewandt und hat jetzt auch in Deutschland Aufnahme gefunden. Im J. 1895 wurden in Paris 30 810 Individuen, unter denen 2723 Nichtfranzosen, gemessen, 19 469 (darunter 1762 Fremde) wurden wieder erkannt, die vorher unter demselben Namen gemessen worden waren, und 781 (darunter 61 Fremde) wurden wieder erkannt, die früher unter einem anderen Namen gemessen worden waren.

Literatur: ***Alph. Bertillon,*** *Une application de l'anthropométrie. Ann. de Démographie internationale, V, 1881, p. 330.* — ***Derselbe,*** *Identification anthropométrique. Instructions signalétiques. II éd. Melun 1893 (mit Album). (Deutsch von v. Sury, Bern u. Leipzig 1897.)* — ***Bowditch,*** *The growth of children, Bost. 1877.* — ***H. Cohn,*** *Untersuchungen der Augen von 10 000 Schulkindern, Leipzig 1867.* — *Mehrere von* ***L. Stieda*** *angeregte Dorpater Dissertationen:* ***Blechmann,*** *Beitrag zur Anthropologie der Juden, 1882;* ***Brennsohn,*** *Zur Anthropologie der Litauer, 1883;* ***Grube,*** *Anthropologische Untersuchung der Esten, 1878;* ***Waeber,*** *Zur Anthropologie der Letten;* ***Waldhauer,*** *Zur Anthropologie der Liven, 1879.* — ***Daffner,*** *Das Wachstum des Menschen, Leipzig 1897.* — ***G. Duncker,*** *Die Methode der Variationsstatistik, Leipzig 1899 (mit einem reichhaltigen Literaturverzeichnis).* — ***Elliot,*** *On the Military Statistics of the U. S. of America, im Rechenschaftsbericht des Berliner internationalen statistischen Kongresses, Bd. II, Beilagen, S. 715 fg., Berlin 1865.* — ***E. Engel,*** *Die Anthropometrie oder Menschenmeßkunst, Ztschr. d. Ver. deutscher Ingenieure, XXXII, S. 38 fg.* — ***Erismann,*** *Untersuchungen über die körperliche Entwickelung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrußland, in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik, Bd. I, Tübingen 1888.* — ***Fechner,*** *Collectivmaßlehre, herausgeg. v. G. F. Lipps. Leipz. 1897.* — ***Fetzer,*** *Ueber den Einfluß des Militärdienstes auf die Körperentwickelung, Stuttgart 1879.* — ***Galton,*** *Statistics by intercomparison, Philos. Magaz. Vol. 49, 1875, p. 33.* — ***Gould,*** *Investigations in the military and anthropological statistics of American soldiers, New York 1869 (Memoirs of the U. S. Sanitary Commission).* — ***Geissler*** *und* ***Uhlitzsch,*** *Die Größenverhältnisse der Schulkinder des Freiberger Bezirks, in: Zeitschr. des sächsischen statistischen Bureaus, 1888, S. 91 fg.* — ***Hartwell,*** *A preliminary report on anthropometry on the United States (Ausführliche Bibliographie). Bulletin de l'Inst. internat. de Statistique LVIII (1895) p. 263 ss. In demselben Bande auch anthropometrische Aufsätze von F.*

Boas und W. T. Porter. — **A. Kirchhoff,** *Zur Statistik der Körpergröße in Halle usw. Archiv für Anthropologie XXI, S. 132fg.* — **Kotelmann,** *Die Körperverhältnisse der gelehrten Schüler des Johanneums in Hamburg, Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus, 1879, S. 1fg.* — **Landsberger,** *Das Wachstum im Alter der Schulpflicht, Archiv für Anthropologie XVII, 1887, S. 229fg.* — **Livi,** *Saggio dei risultati antropometrici ottenuti dello spoglio dei fogli sanitarii delle classi 1859—1863, Roma 1894.* — **Derselbe** *in Bulletin de l'Institut international de Statistique I. VII (1894) p. 273.* — **Meisner,** *Zur Statistik der Körpergröße der Schleswiger Wehrpflichtigen, Archiv für Anthropologie XIV, S. 235fg.* — **Derselbe** *über die Wehrpflichtigen in Mecklenburg, ebd. XIX, S. 317fg.* — **Morselli,** *Critica e riforma del metodo in Antropologia, Roma 1880. (Ergänzungsband zu den Annali di statistica.)* — **Pagliani,** *Studi antropometrici sullo sviluppo dell' organismo umano, in Ann. di stat., Ser. II vol. 2, Rom 1878, p. 228fg. Von demselben Verfasser auch verschiedene andere Arbeiten in den Atti della R. Acad. di Torino, vol. XI, Giornale della soc. d'Igiena 1879 etc.* — **Pearson** *(s. o. S. 396)* — **Perozzo,** *Sulle curve della statura degli inscritti etc., Ann. di Stat., Ser. II vol. 2 p. 235fg. Tabellen über die italienischen Rekrutenmessungen, ebd. S. 215fg.* — **Quetelet,** *Sur l'homme etc., Paris 1835, deutsch von Riecke.* — **Derselbe,** *Lettres sur la Théorie des probabilités, Brux. 1846.* — **Derselbe,** *Physique sociale, Paris et Brux. 1869.* — **Derselbe,** *Anthropométrie, Brux. 1870.* — **Raseri,** *Materiali per l'etnologia italiana (Ann. di Stat., Ser. II, vol. 3, 1879).* — **J. Ranke,** *Beiträge zur Statistik und Physiologie der Körpergröße der bayerischen Militärpflichtigen, in: Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. IV, S. 1fg.* — **Roberts,** *Manual of Anthropometry, London 1878.* — **Emil Schmidt,** *Körpergröße und Gewicht der Schulkinder im Kreise Saalfeld, Archiv für Anthropologie XXI, S. 385fg.* — **Seggel,** *Ueber die Augen der Feuerländer und das Sehen der Naturvölker, Archiv für Anthropologie, Bd. XIV.* — **L. Stieda,** *Beitrag zur Anthropologie der Juden, Archiv für Anthropologie XIV, S. 62fg.* — **Derselbe,** *Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die anthropologische Statistik, Archiv für Anthropologie XIV, S. 167fg.* — **Schelber,** *Untersuchungen über den mittleren Wuchs der Menschen in Ungarn, Archiv für Anthropologie XIII, S. 233fg.* — *Schweizerische Statistik, Lief. 62, 65, 68 (Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen).* — **Topinard,** *L'anthropologie, 3. éd., Paris 1879.* — *General* **Torre,** *Della Leva sui giovani nati nell' anno etc. (Jahresbericht an den Kriegsminister für 1887, Rom 1889.)* — **Weissbach,** *Körpermessungen verschiedener Menschenrassen, Berlin 1878.* — **G. M. West,** *Anthropologische Untersuchung der Schulkinder in Worcester, Mass. Archiv für Anthropologie XXII, S. 13fg.* — *Seit Oktober 1901 erscheint die Zeitschrift, „Biometrika", a Journal for the statistical study of biological problems (Cambridge), hrsg. von Weldon, Pearson, Davenport in Verbindung mit Fr. Galton.* — **L. Woltmann,** *Politische Anthropologie (Eisenach und Leipzig 1903) gehört in ein anderes Gebiet; ebenso das von A. Ploetz u. a. herausgegebene „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" (München, seit 1902) und die seit 1902 erscheinende „Politisch-anthropologische Revue".*

Lexis.

Anti-Corn-Law-League.

Das englische Agrarschutzsystem hatte mit dem G. v. 23./III. 1815 seinen Höhepunkt erreicht: die Einfuhr von Weizen war einfach verboten, solange der Preis unter 80 Sh. für das Quarter (27,50 M. für das hl oder ungefähr 37,70 M. für 100 kg) stand. Nur für die Einfuhr aus dem britischen Nordamerika war der Grenzpreis auf 27 Sh. ermäßigt, doch war diese damals nur von geringer Bedeutung. Bei höheren Preisen sollte die Einfuhr zollfrei sein, doch sind solche nur in dem Hungerjahre 1817 und dem noch unter dessen Einfluß stehenden Jahre 1818 vorgekommen. Im übrigen bestand also Einfuhrverbot für Weizen, der als Brotgetreide allein in Betracht kam und auch immer mit dem Worte „Corn" gemeint ist. Durch das G. v. 15./VII. 1822 wurde die Preisgrenze für das Verbot auf 70 Sh. herabgesetzt, doch blieb dasselbe tatsächlich noch immer in Wirksamkeit, da auch dieser noch immer sehr hohe Preis auf dem inneren Markte nicht mehr erreicht wurde. Im Durchschnitt standen die Weizenpreise von 1815 bis 1827 in England um 46 % höher als in Frankreich, obwohl auch in letzterem Lande seit 1818 bedeutende Getreidezölle erhoben wurden. Die freihändlerische Bewegung, die 1820 in einer Petition der Londoner Kaufleute an das Parlament ihren ersten bedeutsamen Ausdruck erhielt, richtete sich natürlich auch gegen das prohibitive Korngesetz und i. J. 1828 wurde wenigstens insofern ein Erfolg erreicht, als an die Stelle des Verbots eine bewegliche Zollskala trat, deren Sätze mit dem Sinken der Preise stiegen und erst bei einem Preise von etwa 29 M. für 100 kg einen prohibitiven Charakter erhielten. Die Weizenpreise waren daher von 1828 bis 1841 im Durchschnitt nur um 28 % höhere als in Frankreich. Von 1837 bis 1841 war jedoch bei schlechten Ernten in England dieser Unterschied wieder auf durchschnittlich 37 % gestiegen.

Bei dieser Sachlage mußte eine Agitation, die sich gegen die Getreidezölle richtete, einen günstigen Boden in England vorfinden. Das Jahr 1838 brachte eine Mißernte. Man sah voraus, daß die Getreidepreise infolge der Einfuhrzölle wiederum eine außergewöhnliche Höhe erreichen würden. Daher zeigten sich bereits zu Ende des Sommers

1838 in den Fabrikdistrikten Englands unruhige Bewegungen, die mit dem Chartismus (s. d.) im Zusammenhange standen. Agitatorische Vorträge gegen die Getreidezölle wurden vor den Arbeitern in den Fabrikdistrikten gehalten. Das war für die Handelskammer von Manchester der Anlaß, sich auch mit der Frage der Getreidezölle zu befassen. Der damalige Vorsitzende derselben, Richard Cobden (s. d.), war ein begeisterter Anhänger des freien unbehinderten Austausches der Güter zwischen den verschiedenen Nationen und hatte dieser Gesinnung in Gelegenheitsbroschüren bereits mehrfach beredten Ausdruck verliehen. Cobden legte der Handelskammer eine Petition an das Parlament vor, welche die freie Einfuhr aller Lebensmittel forderte. Nur die völlige Durchführung des Freihandels in England könne die Prosperität der Industrie und die Ruhe in den Arbeiterklassen dauernd sicher stellen. Cobdens Beredsamkeit gelang es, diese radikale Petition in der Handelskammer, die größtenteils aus exportierenden Fabrikanten zusammengesetzt war, zur Annahme zu bringen. Dieses Votum einer angesehenen Körperschaft erregte sogleich die Aufmerksamkeit in England. Cobden wußte jedoch, daß eine derartige Petition gegen die Macht der Interessen, welche die Lebensmittelzölle aufrecht erhielten, nichts auszurichten vermöge. Er faßte daher sogleich mit Leidenschaft und Energie den Entschluß, eine umfassende Agitation gegen die Kornzölle in das Leben zu rufen.

Es gelang ihm, die Kreise der Großindustriellen für jene Idee zu gewinnen. In der ersten Versammlung, die er zu diesem Zwecke einberief, wurden von den Industriellen Manchesters nicht weniger als 60 000 M. für jenen Zweck ihm sogleich zur Verfügung gestellt Im Januar 1839 berief Cobden eine Delegiertenversammlung aus allen industriellen Teilen des Königreichs nach Manchester. Diese Versammlung faßte den Beschluß, eine Agitation im großen Stile zugunsten der freien Einfuhr der Lebensmittel zu organisieren. Manchester, die größte Fabrikstadt Englands, wurde als Sitz des Zentralkomitees bestimmt. Lokale Komitees sollten die Agitation in den einzelnen Bezirken in die Hand nehmen. — Ein Anhänger der Freihandelsidee, Villiers, Mitglied des Unterhauses, übernahm es, im Parlament den Antrag auf Aufhebung der Getreidezölle zu stellen. Um diesen Antrag moralisch zu unterstützen, wurde gleichzeitig, im Februar 1839, eine Delegiertenversammlung der einzelnen Komitees nach London einberufen, an der 300 Personen aus allen Teilen des Landes teilnahmen. Der Antrag Villiers wurde mit 244 gegen 197 Stimmen im Unterhause abgelehnt. Man hatte die Ablehnung vorhergesehen, wünschte jedoch Klarheit in der Situation zu erhalten und die Aufmerksamkeit des Parlaments wie des ganzen Landes auf jenes neue Ziel der Agitation zu lenken. Die Whigs, die damals im Parlament die Majorität besaßen, teilten sich bei dieser Abstimmung, die Tories stimmten gegen den Antrag. Man kannte jetzt das Maß von Anstrengung, welches es bedürfen würde, um das erstrebte Ziel zu erreichen.

Cobden und seine Anhänger verlangten in letzter Linie die Herstellung völliger Handelsfreiheit mit dem Auslande. Dementsprechend führte die Agitation alle die Gründe ins Feld, welche für den Freihandel überhaupt sprachen. Die Kraft der Agitation richtete Cobden jedoch in sehr geschickter Weise nur auf einen Punkt: er verlangte die Aufhebung der Getreidezölle, die auch den Interessen des noch schutzzöllnerisch gesinnten Teils der Industriellen entsprach. Auf ein Schlagwort hin, das in der Londoner Delegiertenversammlung fiel, legte sich jener Agitationsverein den Namen „Anti-Corn-Law-League“ bei.

Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit konnte die Agitation nicht in einer direkten Einwirkung auf das Parlament erblicken. Auch wendete sich die Agitation nicht an die großen Volksmassen, um durch aufrührerische Bewegungen das Parlament einzuschüchtern und zum Nachgeben zu zwingen. Sie suchte vielmehr den Massen der Wähler, die den Mittelstand repräsentierten, die Ueberzeugung beizubringen, daß die freie Einfuhr der Lebensmittel der Wohlfahrt des Landes entspreche. Gelang dieses, so mußten spätere Parlamentswahlen diese Gesinnung auch in das Parlament hineintragen, falls es das bestehende Parlament nicht vorzog, um den Einfluß der herrschenden Familien zu erhalten, dieser Strömung früher nachzugeben.

Cobden, sowie eine Reihe von Gesinnungsgenossen suchten nun durch agitatorische Vorträge, die sie in allen größeren Plätzen Englands hielten, eine Bewegung gegen die Kornzölle in das Leben zu rufen. Die Eisenbahnen, die seit kurzem das Land durchzogen, begünstigten in hohem Maße die persönliche Agitation. Der getreue jüngere Begleiter Cobdens auf seinen Agitationsreisen war John Bright (s. d.) Den Vorsitz in den Versammlungen führte am häufigsten Wilson, gleich Cobden und Bright ein Fabrikant im Distrikt von Manchester. In jeder größeren Stadt Englands wurden von Zeit zu Zeit agitatorische Versammlungen unter Vorsitz eines Mitgliedes des Zentralkomitees in Manchester abgehalten. Auch einige Wanderredner, die von der Liga angestellt waren, sorgten für die Verbreitung der Ideen. Ferner gelangten hunderttausende von Broschüren zur Verteilung. Eine Agitationszeitung, das „Anti-

corn-law-circular", zwei Jahre darauf „Anti-breadtax-circular" genannt, wurde im April 1839 begründet und von Manchester aus wöchentlich im Lande verbreitet.

Wie verhielten sich die verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu dieser Agitation? Cobden besaß das Vertrauen der Großindustriellen. Diejenigen Großindustriellen, die in erster Linie für die Ausfuhr arbeiteten, schlossen sich eng an Cobden an. Sie stellten der Agitation die Mittel zur Verfügung, die sich in den ersten Jahren auf hunderttausend M. jährlich beliefen. Die Ausdehnung der Exportindustrie war behindert durch die Verteuerung der Lebensmittel. Konnte man den Arbeitern billigere Lebensmittel zur Verfügung stellen, so war die englische Industrie voraussichtlich imstande, einen weit größeren Absatz im Auslande zu erzielen, als dieses unter jenen erschwerenden Umständen möglich gewesen war. Die gewerblichen Arbeiter aber, in deren Interesse die Agitation angeblich geführt wurde, standen im allgemeinen teilnahmslos den Bestrebungen der Liga gegenüber, so sehr die Liga auch bemüht war, sie zu gewinnen. Aufgestachelt durch die chartistische Bewegung hegten dieselben ein unüberwindliches Mißtrauen gegenüber einer Bewegung, die durch ihre Herren geleitet wurde. Ein Vertragsverhältnis mit der chartistischen Arbeiterpartei, die damals in England als revolutionär betrachtet wurde, einzugehen, wies die Liga weit von sich. Zeitweilig war das Verhältnis der Liga zu den Chartisten ein derart gespanntes, daß die letzteren die Versammlungen der Liga durch Masseninvasion zu sprengen suchten, die Liga daher gezwungen war, Eintrittskarten zu ihren Versammlungen auszugeben. Die Chartisten erklärten, auf einzelne Erleichternngen wie die Aufhebung der Getreidezölle wenig Gewicht zu legen, glaubten sie doch durch Erzwingung des allgemeinen gleichen Wahlrechts alle ihre Wünsche sogleich in Erfüllung gehen zu sehen. Die englischen Arbeiter aber behaupten, die Löhne würden in England entsprechend sinken, sobald die Lebensmittel durch Fortfall des Zollschutzes billiger würden. Das war eben auch im Grunde die Ansicht der Industriellen. Ihre weitere Deduktion, daß durch die Erleichterung der Einfuhr der fremden Bodenprodukte auch die Ausfuhr englischer Fabrikate begünstigt werde und daß davon ein Aufschwung der Industrie zu erwarten sei, der auch den Arbeitern zugute kommen und das Sinken der Löhne verhindern werde, war dem Verständnis der Arbeiter wenig zugänglich und auch nicht genügend, die Furcht vor der Wirkung des Ricardoschen Lohngesetzes zu vertreiben.

Der Großhandel stand den Bestrebungen der Liga sympathisch gegenüber, ohne daß von dieser Seite her damals energisch in die Agitation eingegriffen worden wäre. War doch das Interesse des Handels nicht gerade besonders auf die Abschaffung der Lebensmittelzölle, sondern vielmehr auf Herstellung einer allgemeinen Handelsfreiheit gerichtet.

Der Grundbesitz war naturgemäß der Liga feindlich gesinnt. Die Angriffe der Liga waren direkt gegen die Vorrechte desselben gerichtet. Die Liga gab es auch von Anfang an auf, diese Kreise durch sachliche Erwägungen zu gewinnen. Nur wurden die wenigen Grundherren, die einer Aufhebung der Getreidezölle zustimmten, als wahre Aristokraten gefeiert, die übrigen als Interessenten, die auf Kosten der Nation leben, hingestellt. Infolge des hohen Ansehens der grundbesitzenden Aristokratie hatten die meisten älteren angesehenen Familien, die aus dem Handel und aus der Industrie hervorgegangen waren, sich gleichfalls deren Ideenkreise angeschlossen; diese trennten sich erst nach und nach im Verlauf der Agitation unter Führung des leitenden Ministers zum Teil von jenen. Die Pächter der Grundbesitzer, die Farmer, glaubten dieselben Interessen zu haben wie ihre Grundherren; auch ihre abhängige Lage veranlaßte sie, sich eng an den Grundbesitz in der Frage der Getreidezölle anzuschließen.

Nach und nach änderten sich die Anschauungen zugunsten der Ziele der Liga. Die unteren Volksklassen verblieben zwar bei ihrer teilnahmslosen Haltung, aber ein Teil der berufenen Vertreter derselben erklärte sich im August des Jahres 1841 für die Ziele der Liga. 700 Geistliche der verschiedenen demokratischen religiösen Sekten traten damals in Manchester zusammen, um an das Parlament eine Petition für Aufhebung der Getreidezölle zu richten. Sie erklärten, die Getreidegesetze verletzten die göttliche Ordnung, indem die Nahrungsmittel, welche die Vorsehung den Menschen verliehen habe, den Bewohnern Englands vorenthalten würden. Die anglikanische Geistlichkeit, die den Anschauungen der grundbesitzenden Klassen nahesteht, war natürlich bei dieser Kundgebung nicht beteiligt. — Im Parlament nahm die Minorität, die bei dem Antrag Villiers für die Aufhebung der Getreidezölle stimmte, von Jahr zu Jahr zu. Man vermochte so fast den Zeitpunkt vorauszusehen, in welchem der Antrag Villiers zum Gesetze erhoben werde, als die Parlamentswahlen des Jahres 1841 diesen Hoffnungen plötzlich Hindernisse in den Weg stellten. Die liberale Partei, deren Mitglieder zum größten Teil für die Ideen der Liga gewonnen waren, wurde geschlagen, ein torystisches Ministerium trat an die Spitze der Regierung. Die Torypartei wurde jedoch gewissermaßen auf die Bedingung hin gewählt, den unruhigen Bewegungen, welche die Kraft des Landes schwächten, ein Ende zu machen, indem sie die berechtigten Forderungen der Zeit erfülle. Die Regierungsgewalt übertrug man auf einen Mann, von dessen starkem Arm zu erwarten war, daß er zwar die notwendigen Reformen zur Durchführung bringen, aber doch von den bewährten Zuständen Englands erhalten werde, was gegenüber dem Ansturm eines neuerungssüchtigen Geschlechts zu retten war. Sir Robert Peel wurde leitender Minister Englands. Obwohl aus einer industriellen Familie stammend und selbst Teilhaber einer großen Baumwollenmanufaktur,

hatte sich Peel der Grundaristokratie angeschlossen. Seine Fähigkeiten hatten ihn zum Führer der Torypartei gemacht. Der Nachteil, den der Wechsel der regierenden Partei für die Liga herbeiführte, wurde jedoch einigermaßen dadurch wieder aufgewogen, daß die Führer der Liga, Cobden, Bright usw., von freihändlerisch gesinnten Industriebezirken in das Parlament gewählt wurden.

Um den ewigen Aufregungen des Landes durch unruhige Arbeiterbewegungen usw. ein Ende zu machen, glaubte Peel nicht mehr länger mit einer Reform der hohen Zölle auf die Lebensmittel warten zu dürfen. Die Regierung legte i. J. 1842 dem Parlament einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der die Einfuhr von Fleisch und Vieh zuließ, für Getreide eine wesentlich ermäßigte bewegliche Skala einführte und auch für viele Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate die Zölle bedeutend herabsetzte. Das Parlament gab schließlich seine Zustimmung. Dank diesen erniedrigten Einfuhrschranken standen die Weizenpreise in England während der 4 Jahre von 1842 bis 1845 nur noch 14% im Durchschnitt höher als in Frankreich.

Cobden ließ sich jedoch durch diesen Erfolg nicht zur Einschränkung seiner Agitation bestimmen. Die Liga erwähnte kaum des Umstandes, daß soeben bedeutende Konzessionen in Hinsicht der freien Einfuhr von Nahrungsmitteln gemacht worden seien. Man sprach möglichst wenig von der Akte des Jahres 1842. Die Agitation aber wurde in außerordentlich verstärktem Maße in Angriff genommen. Seit 1842 wurde jährlich eine Million M. für sie aufgewandt. Aus Manchester flossen damals jährlich der Agitation an 400000 M. zu; einige Nachbarstädte, wie z. B. Rochdale, waren in gleichem Maße an den Opfern beteiligt. In den übrigen Fabrikdistrikten zeigte eine Anzahl größerer Industrieller die gleiche Opferwilligkeit. — Zahlreiche Versammlungen wurden durch die Liga im ganzen Lande abgehalten, um die Wähler für ihre Ideen zu gewinnen; i. J. 1843 z. B. in 142 englischen Städten, bei denen Mitglieder des Zentralkomitees die Verhandlungen leiteten. Die Broschüren, die 1843 zur Verteilung gelangten, hatten einen Umfang von 100 Millionen Druckseiten. Die Einführung des billigen Portos kam dieser Agitation sehr zu statten.

Auch die Arbeiterpartei stellte sich jetzt der Liga freundlich gegenüber. London, die maßgebende Handelsstadt des Landes, hatte sich bisher ziemlich kühl den Bestrebungen der Liga gegenüber verhalten. Man darf nicht vergessen, daß London Hauptstadt des Landes ist, in der die Aristokratie einen Teil des Jahres zubringt, dort ihre bedeutenden Einkünfte verzehrt und mannigfache gesellschaftliche Beziehungen zu den ersten Familien des Handels pflegt. Seit Anfang des Jahres 1843 setzte die Liga ihre ganze Kraft darein, diesen Platz zu gewinnen. Als Sitz des Parlaments konnte ein solcher Sieg auf die Stimmung im Parlament nicht ohne Einfluß bleiben. Wöchentlich wurde in einem der größten Versammlungsräume Londons eine große Versammlung abgehalten, in welcher die Führer der Liga sprachen. „Die Leute von Manchester geben im Drury-Lane-Theater Vorstellungen", hieß es spöttisch bei den Gegnern. Der Erfolg der Liga trat bei einer Ersatzwahl der Londoner City für das Unterhaus zutage. Dem Kandidaten der Liga, J. Patisson, gegenüber stand Thomas Baring, Mitglied der reichstens und mächtigsten Familie der englischen Handels- und Bankwelt, deren Beziehungen zu den älteren Familien des Landes ihres politischen Charakter bestimmten. Die Liga wie die Gegenpartei stellten ihre hervorragendsten Talente in den Wahlkampf. Patisson ging siegreich aus der Urne hervor (Oktober 1843). Der moralische Einfluß dieses Votums der englischen Handelswelt war ein sehr großer. Die herrschenden Klassen sahen, daß das englische Volk ihnen das Vertrauen entziehen werde, wenn sie fortfahren würden, ihr eigenes Interesse über das Wohl des Landes zu setzen. Wollten sie sich am Ruder erhalten, so mußten sie ihre Ideen denen des Mittelstandes, den Bedürfnissen der Industrie und des Handels anpassen.

Mit allem Nachdruck war die Liga bestrebt, die englischen Farmer von ihren Pachtherren zu trennen. Zahlreiche Meetings der Liga wurden auf dem Lande abgehalten. Man stellte den Pächtern vor, daß ihre Pachtsummen von den Grundbesitzern genau in dem Maße eine Erhöhung erführen, als dem Grundbesitz ein Monopol in der Lebensmittelversorgung Englands gewährt werde. Der Nutzen aus den höheren Lebensmittelpreisen falle vermöge der Konkurrenz unter den Pächtern auf die Dauer nicht ihnen, sondern den Grundherren zu. Sollte durch die Beseitigung der Getreidezölle sich die Höhe des Einkommens aus dem Grundbesitz ermäßigen, so würden die Pachtrenten entsprechend sinken, der Gewinn der Farmer werde aber durch die allgemeine Prosperität zunehmen. Ein Zurückgehen des Einkommens aus dem Grundbesitz sei jedoch nicht zu befürchten. Nach Aufhebung der Getreidezölle werde die gewerbliche Tätigkeit in so hohem Maße aufblühen, daß der Landwirtschaft indirekt das ersetzt werde, was ihr direkt durch die Aufhebung der Getreidezölle verloren gehen möge. Die Landwirtschaft könne nur dann blühen, wenn die Industrie prosperiere. Die Getreidezölle, die auf der Industrie lasten, halten das wirtschaftliche Leben darnieder. Gelang es auch nicht, die Mehrzahl der Farmer für die Ideen der Liga zu gewinnen, so wurde doch der Widerstand aus diesen Kreisen in hohem Maße abgeschwächt. — Den Grundbesitzern stellte die Liga vor, daß die Wirkung des Zollschutzes nach dem Gesetze von 1842 nicht mehr von der Bedeutung sei, daß es sich lohne, um einer derartigen Preiserhöhung willen einen dauernden Kampf zwischen dem Grundbesitz und den gewerblichen Klassen aufrecht zu erhalten.

Um der Wirkung der Agitation zu begegnen, versuchte die Aristokratie mit dem gleichen Mittel, die Bevölkerung über die Vorteile des Schutzzollsystems aufzuklären. In London wurde

mit Zweigvereinen im ganzen Lande die Liga für den Schutz der Industrie begründet. Zu einer ähnlich kraftvollen Wirksamkeit gelangte diese Organisation nicht, stand die Agitation doch zu sehr mit dem Wesen der Aristokratie im Widerspruch. Diese Liga diente nur dazu, die bereits vorhandenen Kräfte des Widerstandes, die Grundbesitzer und die Farmer, fester aneinander zu schließen. Man hob inbetreff der Getreidepolitik hervor, daß bei der dichten Bevölkerung Englands nur durch Gewährleistung guter Preise für die Nahrungsmittel auf einen genügenden Anbau derselben zu rechnen sei. Eine dauernde Einfuhr von Nahrungsmitteln vom Auslande müsse das Land der Verarmung entgegenführen, namentlich dürfe man sich für den Kriegsfall nicht auf eine derartige Versorgung verlassen. Man brauche nur an die Verlegenheit zu erinnern, in welche England durch die Handelssperre während der napoleonischen Kriege versetzt worden sei.

Die allgemeinen Fortschritte der Agitation treten in den Abstimmungen des Parlamentes zutage. Der Antrag Villiers auf gänzliche Abschaffung der Getreidezölle wurde i. J. 1842 von dem Parlamente mit 395 gegen 92 Stimmen abgelehnt. Auch die maßgebenden Mitglieder der liberalen Partei stimmten damals gegen den Vorschlag. Die Abstimmung fiel deshalb so sehr ungünstig aus, einerseits weil die konservative Partei die Majorität im Parlament besaß, andererseits weil unmittelbar vorher eine wesentliche Ermäßigung der Getreidezölle stattgefunden hatte und man damit genug getan zu haben glaubte. In jedem Jahre wurde die Abstimmung für jenen stets wiederholten Antrag günstiger. Im Jahre 1845 kam der Antrag nur noch mit 224 gegen 188 Stimmen zur Ablehnung.

Die Zeitumstände waren dieser Entwickelung sehr günstig. Das Geschäftsleben blühte seit 1842 mächtig auf; die Auffassung der Zeitlage war eine überaus optimistische. Daher nahm die öffentliche Meinung gern neue Reformideen auf. Man schrieb den Aufschwung des Geschäftslebens dem freieren Handel mit dem Auslande zu; die Idee eines vollkommen freien Verkehrs mit anderen Ländern nahm daher mehr und mehr in England die Gestalt eines Ideals an.

Auch bei der Regierung kam nach und nach die Ueberzeugung zum Durchbruch, daß die Abschaffung aller Eingangszölle — von den den inneren Verbrauchssteuern entsprechenden abgesehen — das Ziel der englischen Handelspolitik sein müsse. Die englischen Industriellen, die sich allen Mitbewerbern überlegen fühlten, legten auf die noch bestehenden Schutzzölle für ihre Erzeugnisse keinen Wert. Unter diesem Gesichtspunkte war es nur noch eine Frage der Zeit, wann auch die Getreidezölle fallen mußten. Der Regierung lag natürlich vor allem daran, die Spannung zwischen den verschiedenen Klassen zum Ausgleich zu bringen; es drang bei ihr mehr und mehr die Meinung durch, daß dieses nur durch vollständige Aufhebung der Getreidezölle erreicht werden könne. Peel äußerte sich schon 1843 dahin, daß er nach den Erfolgen der freieren Handelspolitik ein Freund des Freihandels sei; nur besondere Gründe veranlaßten ihn, für die Beibehaltung der Getreidezölle einzutreten. I. J. 1845 sprach Peel fast mit Bedauern von der Existenz der Getreidezölle, die so sehr geeignet seien, die Bevölkerung zu entzweien. Das Parlament sah bereits voraus, daß in der nächsten Session die Regierung die Abschaffung der Getreidezölle beantragen werde, was in der Tat 1846 unter dem Eindruck der drohenden Hungersnot in Irland geschah. Um die ungünstige Wirkung für die Landwirte abzuschwächen, sollte auf drei Jahre ein Uebergangsstadium mit verminderten Zollsätzen eingeführt werden. Die Agitationen der Liga hatten für das Jahr 1846 einen bisher unbekannten Umfang angenommen. Es war für dieses Jahr durch die Opferwilligkeit der Großindustriellen ein Agitationsfonds von nicht weniger als 5 Millionen M. gezeichnet worden für den Fall, daß wider Erwarten der Gesetzesvorschlag ausbleibe oder nicht angenommen werde.

Die Debatten im Parlament über die Regierungsvorlage hielten mehrere Monate das Land in Aufregung. Die wigghistische Opposition stand auf Seite des Ministers; die Mehrheit der konservativen Partei stand gegen Peel im Felde. Die leidenschaftlichsten Vorwürfe wurden ihm von seinen Parteifreunden gemacht, man behauptete, er untergrabe die Fundamente des englischen Staates. Ein Drittel der Konservativen im Unterhause stimmte dennoch für den Regierungsentwurf, teils weil auch sie, wenn auch gegen ihre Wünsche von der gleichen Ueberzeugung wie Peel durchdrungen waren, teils um das eigene Ministerium zu stützen. Die entscheidende Abstimmung ergab im Unterhause 337 Stimmen für und 240 Stimmen gegen die Abschaffung der Getreidezölle. Das Oberhaus war von seinem Standpunkte aus entschiedener Gegner des Gesetzes; aber es glaubte keinen Widerstand gegenüber dem ausgesprochenen Willen der Nation leisten zu sollen; es brachte den Volkswillen seine Ueberzeugung zum Opfer. An den heftigsten Vorwürfen gegen Peel durch die eigene Partei fehlte es auch hier nicht. Peel habe durch seine wenig feste Haltung gegenüber den Bestrebungen der Liga verschuldet, daß die Aufhebung der Getreidezölle zu einer Notwendigkeit geworden sei. Peel antwortete, als Minister der Königin habe er im Interesse des ge-

samten Landes, nicht im Interesse einzelner Klassen zu handeln. Wenn er das Vertrauen der Majorität nicht mehr besitze, so mache er gern einem anderen Platz.

Peel hatte seinen Zweck erreicht; der Entwurf wurde zum Gesetz. Doch die Torypartei war gegen Peel so erbittert, daß sie sich nicht versagen konnte, ihn unmittelbar darauf durch ein gesuchtes verneinendes Votum zu stürzen. Peel war im ersten Augenblick völlig überrascht, dann legte er in einer würdigen Rede sein Amt nieder. Die liberale Minderheit suchte dem Minister durch die lebhaftesten Ausdrücke des Vertrauens zu versichern, daß er durch die Aufhebung der Getreidezölle dafür in erhöhtem Maße das Vertrauen des englischen Volkes gewonnen habe. Als Peel aus dem Parlamente trat, wurde ihm die Genugtuung zuteil, daß die Menschenmenge, die sich auf die Nachricht von seinem Sturze angesammelt hatte, ihr Haupt vor der gefallenen Größe entblößte.

Nach dem Gesetze sollten die Getreidezölle in verminderter Höhe noch drei Jahre lang forterhoben werden. Dieser Beschluß kam wegen der Hungersnot in Irland infolge der Kartoffelkrankheit nicht zur Ausführung; die Getreidezölle wurden schon am 26. Januar 1847 suspendiert. Eine Gebühr von 1 sh pr. Quarter (etwa 46 Pf. für 100 Kilo) blieb übrigens noch bis 1869 beibehalten.

Die Getreidepreise in England gingen nach Aufhebung der Getreidezölle wesentlich zurück. Dennoch waren in dem Jahrzehnt nach Aufhebung der Getreidezölle die Weizenpreise in England noch immer um 9 % höher als in Frankreich. War doch England fortwährend auf die Einfuhr von Getreide aus dem Auslande angewiesen. Erst später wurde der Unterschied der Preise durch die verbesserten Transportmittel geringer, und in der neuesten Zeit, nachdem die Konkurrenz des überseeischen Weizens eine früher ungeahnte Ausdehnung gewonnen hat und die kontinentalen Staaten wieder zu hohen Getreidezöllen zurückgekehrt sind, hat England von allen europäischen Ländern, abgesehen von Rußland, bei weitem die billigsten Lebensmittelpreise.

Die Liga löste sich erst 1849 förmlich auf, trat aber 1852 nochmals hervor, als unter dem Ministerium Derby die Gefahr einer Wiedereinführung von Schutzzöllen zu drohen schien. Vgl. auch die Artt. „Freihandelsschule", „Getreidezölle".

Literatur: ***Richelot,*** *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 2 Bde., Paris 1855.* — ***Bastiat,*** *Cobden et la Ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté du commerce, Paris 1845.* — ***Beer,*** *Geschichte des Welthandels, Bd. III Abt. 1, Wien 1864.* — *Speeches on questions of public policy by R. Cobden, ed. by J. Bright and J. Th. Rogers, Vol. I, London 1870.* — ***Smith,*** *Life and Speeches of J. Bright, London 1881.* — ***J. Morley,*** *The Life of R. Cobden, London 1882.* — ***Leone Levi,*** *History of British Commerce, London 1872.* — ***Pauli,*** *Geschichte Englands, Bd. III, Leipzig 1875.*

Theodor Laves. Lexis.

Antirenters in Amerika.

Obgleich die Unzufriedenheit mit der Verteilung und den Bedingungen des Landeigentums ohne Zweifel so alt ist als das persönliche Eigentumsrecht, so gehören doch die wohlerwogenen und vereinigten Bestrebungen, sich der Zahlung von Landpacht, die man vorher durch Kontrakt oder Herkommen auf sich genommen hat, zu widersetzen zu einer anderen Zeit als einer tatsächlichen Revolution, erst der jüngst verflossenen Zeit sozialer und ökonomischer Bewegung an und sind erst innerhalb des jetzigen Jahrhunderts zutage getreten. Zuerst zeigte sich in Amerika eine solche Antirent-Agitation im Staate New York, und zwar in einem Distrikte, wo zufällig alte feudale Einrichtungen sich bis zur Mitte des 16. Jahrh. erhalten hatten. In der Kolonie New York war das Land sowohl unter der Herrschaft der Holländer als unter der der Engländer in sehr großen Flächen an einzelne Personen vergeben. Auf diese Weise waren viele Hunderttausende von Acres an etwa 20 oder mehr Personen verschenkt. Diese Besitzungen lagen in großer Ausdehnng uneingehegt und unbebaut da bis zur Zeit der Besiedelung während der Revolution. Als nun die wirkliche Besiedelung begann, gab es reichlich Grund und Boden, aber nur wenig Kapital. Deshalb wählte man den Ausweg, das Land für sehr lange Perioden oder auf ewige Zeiten unter der Bedingung einer Rente zu vergeben. Die festgesetzte Pacht bestand meistens in Naturallieferungen; oft war dieselbe als sog. „quarter sale" angesetzt, d. h. es wurde bestimmt, daß ein gewisser Teil, gewöhnlich 1/4 des Preises, an den eigentlichen Landbesitzer (wenn dieser bevorrechtete Besitzer des Landes so genannt werden kann) von jeder von dem Pächter vorgenommenen Veräußerung gezahlt werden sollte.

Ein typischer Pachtkontrakt dieser Art bedingte für die Dauer des Kontraktes oder während der Lebenszeit gewisser darin angeführter Personen eine jährliche Zahlung von etwa 15 Bushel Weizen für 100 Acres und enthielt außerdem noch den gewöhnlichen Vorbehalt bei Veräußerungen. Neben diesen Hauptbedingungen fanden sich in manchen Verträgen weitere, weniger wichtige Abmachungen, z. B. die, eine gewisse

Zahl von Tagen im Jahre für den Gutsherrn zu arbeiten oder das Land nach einer gewissen Methode zu bebauen oder bei Unterlassung dieses eine bestimmte Extrasumme zu zahlen, und noch andere leichte und weniger bedeutsame Verpflichtungen. Unter solchen Pachtbedingungen wurde ein großer Teil des Landes am Hudson entlang und tiefer im Innern des Staates von Farmern in Kultur genommen. Die großen Landeigner taten ihrerseits nichts, um das Land aufzuschließen, und hatten auch mit ihren Pächtern keine andere Verbindung als die, welche sich aus dem Geben und Nehmen der festgesetzten Rente ergab.

Während eines Menschenalters oder länger waren beide Teile mit diesem Zustande zufrieden. Die Renten waren niedrig, in manchen Fällen nur dem Namen nach, und manch einer der ansehnlichsten Landeigentümer war so milde bei Einforderung des rückständigen Pachtzinses, daß nach und nach große Summen daraus wurden, die als Schulden auf dem Pächter lasteten. Die unglückseligen Folgen dieser Milde traten ein, als die nachfolgenden Erben es versuchten, alle rückständigen, fällig gewesenen Pachtzahlungen einzutreiben, was schließlich in den Jahren von 1839 bis 1846 eine Bewegung hervorrief, welche bekannt ist unter dem Namen „anti-rent-agitation".

Im J. 1839 starb der alte Stephan von Reußelaer, der Nachfolger der holländischen Patrone, und hinterließ seinen Söhnen sein gesamtes ungeheures Grundeigentum nebst Pachtrückständen. Diese Erben waren nun nicht gewillt, irgend etwas von ihren gesetzlichen Ansprüchen aufzugeben; sie nahmen in keiner Weise Rücksicht auf die Verwickelungen, welche die Zeit und die eigentümlichen Umstände hervorgebracht hatten. Die Pächter andererseits erhoben gegenüber den Ansprüchen der Erben lauten Protest, und als in der Folge Zahlungs- und Pfändungsbefehle ergingen, kam es zum Aufruhr. Den Scheriffs und ihren Beamten wurde offener Widerstand entgegengesetzt, so daß endlich der Gouverneur Militär zur Herstellung der Ordnung aufbieten mußte. Der Widerstand und Aufruhr in diesen Distrikten rief bald ähnliche Zustände in allen Teilen des Staates, wo dieselben Pachtverhältnisse bestanden, hervor; hauptsächlich im südöstlichen Viertel des Staates New York.

Diejenigen, welche Farmen unter den oben gegebenen Bedingungen in Pacht hatten, fühlten recht wohl, daß sie mit saurer Arbeit die Urwälder gelichtet und das Land unter Kultur gebracht hatten, daß sie allein die Wege gebaut und das Land aufgeschlossen hatten. Schon seit zwei bis drei Generationen war das Land in ihrem Besitze und die Pächter hatten gelernt, daß der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum ein vielfach willkürlicher und unbilliger sei. Sie klagten außerdem über die Ungleichheit der Steuereinschätzung, da ihr gesamtes Grundeigentum eingeschätzt war, während die großen Landeigentümer der genauen Taxation durch die Schwierigkeit entgingen, ihr nicht greifbares Eigentum und Einkommen richtig zu bemessen. So wurde die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Maße auf das ganze System gelenkt, in welchem die Triebfeder zu Verbesserungen verloren gegangen war. Ueberdies war jene Zeit an und für sich schon eine Zeit der Unruhe und Gärung. Eine Zunahme demokratischer Grundsätze und eine gewisse Unzufriedenheit über die Nichtbeachtung der Gesetze und des Herkommens waren durch viele andere Vorkommnisse in derselben Dekade herbeigeführt worden.

Nun entstanden rasch „anti-rent-associations", deren Tätigkeit sich offenbarte in der Herausgabe von Zeitungen und Flugblättern, in der Abordnung von Vertretern, um mit einem Ausschuß des gesetzgebenden Körpers zu verhandeln, in der Einbringung von gerichtlichen Klagen, in welchen die Prüfung der Gesetzlichkeit der Ansprüche der Landlords gefordert wurde, und wie feststeht, auch in anderen weniger gesetzlichen Maßnahmen. Zur Deckung der hierdurch erwachsenden Unkosten wurde eine freiwillige Steuer von 2 Cents (8 Pf.) pro Acre von den Mitgliedern der Assoziationen erhoben.

Unter der Verkleidung von Indianern organisierten sich Banden, welche manche Gewalttätigkeiten gegen die Scheriffsbeamten und andere Leute begingen. Das Militär wurde wiederholt in den aufrührerischen Distrikten aufgeboten, um die öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Pflicht zu schützen. Die gesetzwidrigen Handlungen der Assoziation gipfelten schließlich i. J. 1845 in einem völlig unmotivierten und brutalen Morde, worauf dann bald eine Reaktion eintrat. Die Gesetzwidrigkeiten ließen mehr und mehr nach und die ganze Angelegenheit wurde der Landesvertretung und den Gerichten überwiesen.

Die Landesvertretung hatte beim Beginne der Bewegung i. J. 1839 Kommissäre ernannt, welche als Schiedsrichter fungieren sollten. Diese Maßregel hatte indes keinen wahrnehmbaren Erfolg. Bis zum Jahre 1846 wurden dann weitere Maßnahmen nicht ergriffen. Die Legislatur aber wurde in der Zwischenzeit mit Bittschriften, Petitionen und Ratschlägen überschüttet. Sie wurde aufgefordert, von seiten des Staates eine Klage anzustrengen, um die Besitztitel der Grundherren zu untersuchen, die gerichtliche Beschlagnahme wegen Landrente aufzuheben,

eine gerechtere Einschätzung des Einkommens der Landlords herbeizuführen, ein Gesetz zu erlassen, durch welches einem jeden verboten werde, mehr als 1000 Acres zu eigen zu besitzen, ferner zu verbieten, Pachtverträge auf lange Zeitperioden abzuschließen, die Landlords zu zwingen, an die Pächter zu zivilen Preisen zu verkaufen, oder sogar als letztes Mittel das betreffende Land zu expropriieren und dann als Staatsland an die derzeitigen Inhaber zu verkaufen u. a. m.

Von den vielerlei Vorschlägen nahm die Legislatur nur zwei Maßregeln an. Erstens: die Besitztitel der großen Landeigner gerichtlich untersuchen zu lassen, und zweitens: eine Verfügung zu erlassen, dahin gehend, die Pachtbeträge, welche aus langzeitigen Kontrakten entstanden waren, auf ihren wahren Wert zu schätzen. Verschiedene Radikalmaßregeln wurden zwar von dem einen Hause der Legislatur, nicht aber von dem anderen angenommen.

In demselben Jahre, 1846, wurde durch eine zu diesem Zwecke berufene Kommission eine neue Verfassung für den Staat eingeführt, in welcher unter anderen Bestimmungen über Landeigentum auch die enthalten war, daß die Verpachtung von Ackerland auf länger als 12 Jahre verboten und daß die Vorbehaltsklausel, betr. den obgenannten „quarter sale“ und andere Einschränkungen bei Veräußerungen, aufgehoben sei.

In der Zwischenzeit waren sowohl vom Staate als von den unmittelbar beteiligten Personen drei Arten von Rechtsfällen in großer Anzahl vor die Gerichte gebracht. Dabei wurde bei Prüfung der Besitztitel der Landlords in letzter Instanz zugunsten der Landlords entschieden nach dem Grundsatze der Verjährung. Bezüglich der sog. „quarter sales“ fiel die Entscheidung zugunsten der Antirenters aus. Die dritte Klasse der Beschwerden, betr. Exmissionsantrag der Landlords wegen Nichtzahlung der Landpacht, wurde zugunsten der Landlords entschieden. Die Verteidiger behaupteten, daß kein richtiges Verhältnis zwischen Grundherr und Pächter bestehe, wenn die Pachtverträge auf ewige Zeiten festgesetzt wären, weil der Rückfall des Eigentums nicht an den Pachtherrn, sondern an den Staat erfolge. Das Gericht, obgleich es diesen Anspruch anerkannte, entschied dennoch, daß die Pachtbedingungen dessenungeachtet gesetzmäßige seien und deshalb die Nichterfüllung derselben Exmission nach sich ziehe.

Während diese Fragen in der Legislatur und in den Gerichten lebhaft erörtert wurden und auch die „anti-rent-association“ ihre Sache nicht einschlafen ließ, verschwand das System in der Zeit von 1845—1860 beinahe ganz und räumte den Platz einem anderen, welches die Errichtung kleinerer Farmen, welche Eigentum der Besitznehmer wurden, anstrebte. Dieses System ist jetzt in den Vereinigten Staaten überall vorherrschend.

Literatur: *Eine übersichtliche Darstellung der geschilderten Bewegung ist zu finden in einer Flugschrift über „Anti-rent-agitation in the State of New Yorks“ von* **E. P. Cheyney,** *veröffentlicht von der Universität von Pennsylvanien im Jahre 1887. Weiterhin verweisen wir auf die Botschaften und Proklamationen der Gouverneure des Staates New York:* **Bouck, Seward, Wright** *und* **Young;** *ferner auf die verschiedenen Dokumente der Legislatur des Staates New York in den Jahren von 1840—1855, auf des Romanschreibers* **Cooper** *„Littlepage Tales“: „Satanstoe“, „The Chainbearer“ und „The Redskins“, auf* **Jay Goulds** *„History of Delaware County, N.-Y.“ und auf einen Artikel über „Anti-rent-disorders‘in der „American Review“ 1840.*

Cheyney.

Anwaltschaft (Advokatur).

Das Wort Anwald tritt seit etwa dem Ende des Mittelalters in der Bedeutung Bevollmächtigter auf. Der Anwald ist nicht notwendig ein berufsmäßiger, nicht notwendig ein Prozeß-Bevollmächtigter, noch weniger ein Rechtskundiger. Er ist einfach der Stellvertreter einer abwesenden Partei, im Prozesse erst sehr allmählich zugelassen, da das ganze Mittelalter hindurch an der Unzulässigkeit einer Prozeß-Stellvertretung grundsätzlich festgehalten wurde.

Neben der Partei oder ihrem Anwald tritt im Mittelalter der rechtskundige Vorsprecher auf, welcher der Partei oder ihrem Anwald Klagformel und Eid vorspricht und für sie die richtigen Fragen an das Gericht stellt. Der Vorsprecher ist nicht Parteimann und eben darum nicht Vertreter. Er wird nicht von der Partei gewählt und bezahlt, sondern ihr vom Richter gegeben im öffentlichen Interesse, welches erfordert, daß an das Gericht die richtigen Fragen gerichtet werden, da es sonst nicht richtig urteilen könnte. Allerdings findet sich schon im Sachsenspiegel, daß der Richter den zum Vorsprecher gibt, den die Partei erbittet, und auch Bezahlung durch die Partei kommt früh auf. Aber der Idee nach bleibt die Vorsprache ein öffentliches, strengste Unparteilichkeit forderndes Ehrenamt; der Vorsprecher wird aus der Mitte der Gerichtsversammlung, oft aus der Richterbank gegeben, in die er nach getaner Vorsprache wieder zurücktritt; man findet nichts Unangemessenes darin, daß er in derselben Sache Vorsprecher und Richter ist; vielfach findet sich Vorsprecherzwang. Tatsächlich nun hat es wohl immer ein berufsmäßiges Vorsprechertum gegeben, welches gegen Ende des Mittelalters als Gerichtsamt

(gemeine, geschworene Vorsprecher) organisiert, vom Richteramte getrennt und, bei der nunmehr durchgedrungenen Zulässigkeit der Stellvertretung mit der Parteivertretung vereinigt und mit dem Monopole des Auftretens vor Gericht ausgestattet wird.

Mit dem Eindringen des römischen Rechts sahen sich die wohl der heimischen Rechtsgewohnheiten kundigen, aber nicht gelehrt ausgebildeten Vorsprecher vor eine Aufgabe gestellt, die ihre Kräfte überstieg. Sie zogen daher gelehrte Juristen, Advokaten, zu, aber, um ihr Monopol nicht aufzugeben, nur als außergerichtliche Berater und insbesondere zur Fertigung der Schriftsätze. Die Sache stellte sich nunmehr so, daß der Vorsprecher die Partei vor Gericht vertrat, der Advokat außerhalb des Gerichts die Sache durch Schriftsätze leitete. Die Vorsprecher nahmen daher den Namen Prokuratoren d. i. Bevollmächtigte, Anwälte, an. Die Prokuratoren, am frühesten in den geistlichen Gerichten erscheinend, sind immer vereidete, in fester Zahl bei den Gerichten angestellte Personen, die allein das Recht haben vor Gericht aufzutreten; die Advokaten sind in unbeschränkter Zahl zugelassen, oder eigentlich gar nicht zugelassen, denn vor Gericht dürfen sie nicht auftreten, ihre Schriftsätze müssen sie vom Prokurator unterschreiben lassen, der sie dann unter eigener Verantwortung in der Sitzung dem Gerichte überreicht und seinen Vortrag daran knüpft. Der Prokurator redet, der Advokat schreibt. Vorsprecher, Prokurator, Redner sind gleichbedeutende Worte, Advokat wird mit „Schrifft-Steller“ übersetzt.

In dieser Gestalt erscheinen Advokatur und Prokuratur insbesondere bei dem höchsten Gerichte des Reiches, dem 1495 errichteten Reichs-Kammergerichte. Nur ist hier der diese ganze Teilung rechtfertigende Grund weggefallen: die Ungelehrtheit der Vorsprecher. Denn die Prokuratoren des Reichs-Kammergerichts sind selbst geprüfte Rechtsgelehrte, die also gar nicht nötig haben einen Advokaten zuzuziehen, es auch nur tun, wenn es ihnen paßt. Der Prokurator ist hier allein vollberechtigter Anwalt, der Advokat ein nach Belieben zugezogener Hilfsarbeiter, dessen Mitwirkung nach außen nicht notwendig hervortritt. Die seit Beginn des 16. Jahrh. errichteten landesherrlichen Hofgerichte übernahmen größtenteils diese Einrichtung.

In der Masse der übrigen Gerichte, wo die Prokuratoren ungelehrt blieben, trat die Advokatur bedeutender hervor. Der Sache nach betrieb der Advokat, wenn auch hinter dem Prokurator versteckt, den Prozeß; und es dauerte nicht lange, so erlangte er durch Gesetz oder Gebrauch auch die formellen Rechte des Prokurators. Vielfach wurden Prokuratur und Advokatur in einer Person vereinigt. Jedenfalls haben im 17. und 18. Jahrh. die Advokaten im allgemeinen das Recht des Auftretens vor Gericht erlangt; neben ihnen stehen zwar noch Prokuratoren als allein befugte Parteivertreter, die aber nun weiter nichts zu tun haben als die Vollmacht auf sich zu nehmen, im Termin neben dem Advokaten zu stehen und zu jeder Prozeßhandlung der Advokaten ihren Namen herzugeben. Es ist nicht mehr das Recht des Auftretens vor Gericht, das sie von den Advokaten unterscheidet, sondern das Recht des Vollmachttragens. Zur Beseitigung dieser verzwickten und gänzlich nutzlosen Organisation hätte es genügt, dem Advokaten die Uebernahme der Vollmacht zu gestatten und so den tatsächlichen Sachführer auch zum formellen Parteivertreter zu machen. Aber dieser naheliegende Weg wurde lange nicht betreten, zumeist wohl aus Hang am Hergebrachten, dann aber auch, weil sich die Prokuratoren doch dadurch einige Bedeutung sicherten, daß sie die kleinen Prozesse allein bearbeiteten, in größeren den Advokaten sich als Hilfs- und Mittelspersonen nützlich machten. Zuletzt wurde doch die Prokuratur vorwiegend als überflüssig und schädlich empfunden, und im Laufe des 18. Jahrh. verschwindet sie überall von selbst oder durch Akt der Gesetzgebung; nur im Reichskammergerichte hat sie sich bis zu dessen Auflösung, bei den Hofgerichten bis tief ins 19. Jahrh. in ihrer ursprünglichen, die Advokatur auch der Sache nach überragenden Gestalt erhalten. So ist die Zweiteilung des Berufs verschwunden, die Advokatur zu dem geworden, was sie heut ist: der Beruf der rechtskundigen Parteiberatung und -vertretung.

Anders verlief die Entwickelung in Frankreich und England. Hier führte die stets lebendig gebliebene Mündlichkeit des Prozeßverfahrens sehr früh dahin, die Rede vor Gericht, als die Hauptaufgabe des Sachwalters, dem gelehrten Advokaten, zuzuweisen. Aber auch die Schriftsätze, wenigstens die wichtigen, fertigte der Advokat. Für die Prokuratur fehlte es sonach an einer Aufgabe; sie hätte, wie in Deutschland, verschwinden müssen. Aber mit merkwürdiger Zähigkeit hat sich in diesen Ländern bis heute die Vorstellung erhalten, daß die Vertretung der Parteien eines besonderen Organs bedürfe. Während aber in Deutschland ein ähnlicher Gedanke folgerichtig dahin geführt hatte, den Advokaten, als Nichtvertreter, vom Auftreten vor Gericht auszuschließen, so liegt hier ein offener Widerspruch darin, daß der vollmachtlose Advokat zur Rede vor Gericht nicht nur zugelassen, sondern sogar allein befugt, der legitimierte Vertreter hingegen davon ausgeschlossen ist. Der Prokurator (avoué, solicitor) erscheint zwar noch im Termine (in England auch das kaum noch), aber er verliest nur die Anträge,

bringt sozusagen symbolisch die Idee der Vertretung zum Ausdrucke; alle sachliche Ausführung steht allein dem Advokaten (avocat, barrister) zu. Diese unlogische, nur geschichtlich verständliche Trennung der Vertretung vom Sachvortrage wird noch widerspruchsvoller durch den Amtscharakter der Prokuratur. In Deutschland hatte es einen Sinn gehabt, die allein zum Auftreten vor Gericht befugte Prokuratur als Gerichtsamt zu organisieren, die Advokatur hingegen, als privaten Beruf außergerichtlicher Beratung und Hilfeleistung, freizugeben. Hier aber hätte umgekehrt die allein zur Gerichtsrede befugte Advokatur als Amt organisiert, die Prokuratur aber freigegeben werden müssen. Anstatt dessen hat man gedankenlos die überlieferte amtliche Geschlossenheit der Prokuratur einerseits, kompliziert durch die Verkäuflichkeit der Stellen, die Freigabe der Advokatur andererseits beibehalten und mit letzterer ein von Deutschland wiederum mißverständlich befolgtes Beispiel gegeben. Um aber die Verwirrung vollständig zu machen, führte der Code de procédure den Anwaltzwang in der Form ein, daß die Parteien Prokuratoren bevollmächtigen müssen. Der Anwaltzwang läßt sich nur rechtfertigen durch die Erwägung, daß es im Interesse der Parteien und der Rechtspflege liegt, dem Gerichte die Sache durch Rechtskundige vortragen zu lassen; hierauf hatte der Vorsprecherzwang des alten Rechts beruht. Hier aber werden die Parteien gezwungen, eine Person zu bevollmächtigen, die einerseits nicht oder nicht voll rechtskundig, andererseits zum Vortrage vor Gericht nicht befugt ist; einen Advokaten, den wirklich Rechtskundigen, anzunehmen sind die Parteien nicht verpflichtet.

Tatsächlich ist der avoué in Frankreich, der solicitor in England Hilfs- und Mittelsperson, wie es der Prokurator in Deutschland gewesen. Bei ihm gehen die Aufträge ein; die Masse der kleinen und einfachen erledigt er selbst, die größeren bereitet er durch Stoffsammlung und, so gut es gehen will, durch Schriftsätze vor und übergibt sie, wenn es zur mündlichen Verhandlung kommt, einem Advokaten. Er allein zeichnet die Schriftsätze, selbst die vom Advokaten gefertigten, er besorgt die Zustellungen, den Briefwechsel, die Kostenangelegenheit. Es fehlt ihm nicht ganz die juristische Ausbildung; er macht eine ziemlich langwierige, in England auch recht kostspielige praktische Vorbereitung durch, hat Prüfungen zu bestehen; in Frankreich muß er sogar akademische Vorbildung nachweisen. Er ist Beamter, untersteht dem Gerichte, in Frankreich einer selbstgewählten Anwaltskammer. Aber trotz juristischer Ausbildung, Amtscharakter und Anwaltskammer-Verfassung wird sein Betrieb als Geschäft angesehen, welches wie eine Firma verkauft werden kann und für welches die feineren Regeln der Delikatesse nicht gelten, unter denen die eigentlich akademischen Berufe arbeiten.

In hohem Maße dagegen gelten diese Regeln für die Advokatur. Der Advokat ist ein Gelehrter, der nicht bloß die Rechtswissenschaft studiert haben soll. Er übernimmt nur Sachen von Bedeutung, daher es bei den niedersten Gerichten keine Advokatur gibt. Er unterhält keine Schreibstube; ja in England empfängt er überhaupt keine Parteien, es sei denn, daß sie mit dem solicitor zu ihm kommen. Das Schild an der Haustür, der Namensaufdruck auf dem Briefbogen ist verpönt. Er vereinigt sich nicht mit Kollegen zu gemeinsamem Betriebe, nimmt bezahlte Hilfsarbeiter nicht an. Das Honorar wird als Ehrengeschenk angesehen, das nicht gefordert, noch weniger eingeklagt wird, für dessen Bezahlung übrigens in Wirklichkeit der Prokurator sorgt. Der Advokat lehnt jedes Geschäft ab, das mit Rechnung und Verantwortung verbunden ist, jede fest besoldete Privatstellung; das Notariat ist mit der Advokatur unvereinbar. Die Korporation der Advokaten wacht über Ausbildung des Nachwuchses und Aufrechterhaltung der strengen Standesüberlieferungen. Aus der Advokatur gehen die Richter hervor.

Das englisch-französische System ist, wie gezeigt, nichts als ein einziges großes geschichtliches Mißverständnis. Es wirkt auch nach dem Eingeständnis seiner Anhänger insofern sehr schlecht, als es die Prokuratur zu einem Geschäftsinstitute herabwürdigt, dem allerdings, so wird behauptet, eine hochangesehene, ideal gesinnte Advokatur gegenübersteht. Daß indessen diese ideale Gesinnung nicht vom Halten oder Nichthalten einer Schreibstube abhängen kann, liegt auf der Hand; und überdies nützt alle Vortrefflichkeit der Advokatur nichts, wenn der Prozeßstoff durch eine nur auf Geschäftsgewinn bedachte Prokuratur vor sie gebracht wird. Ueberdies wird der Prozeß durch das Wirken zweier Sachwalter auf jeder Seite sehr verteuert.

Trotz dieser offenkundigen Nachteile hat das System der Berufsteilung, verbunden mit dem Anwaltszwange, Eingang gefunden in Italien (welches als wahrscheinliches Mutterland der Einrichtung anzusprechen ist), Spanien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg, in Italien und den Niederlanden aber in der sein Wesen ändernden Art, daß die Verbindung von Advokatur und Prokuratur zulässig, in den Niederlanden sogar die Regel ist. Die übrigen Staaten, auch Amerika, haben die Berufsteilung abgelehnt.

In Deutschland hat sie, wie erwähnt, nie in englisch-französischer Gestalt bestanden und auch keinen Einfluß auf die Rechtsverfassung geübt. Ganz unberührt von ihr blieb die Prozeßreform Friedrichs des Großen, welche vielmehr den merkwürdigen Versuch unternahm, die Advokatur durch das von den Parteien ganz unabhängige fest besoldete Staatsamt der Assistenzräte zu ersetzen, welches aber nach kaum dreijährigem Bestehen 1783 wieder beseitigt und seinerseits durch von den Parteien gewählte und bezahlte Justizkommissare ersetzt wurde, die gleichzeitig Notare waren, vom Justizminister in beschränkter Zahl ernannt, ein angesehenes und einträgliches, von den Richtern sehr begehrtes Amt ausübten und bei der Gerichtsorganisation von 1849 den neuen Namen „Rechtsanwalt“, aber keine neue Verfassung erhielten. Dagegen hatte in der preußischen

Rheinprovinz das französische Beispiel doch so viel bewirkt, daß wieder eine Teilung des Berufs eintrat, die indes mehr an das folgerichtige deutsche als an das widerspruchsvolle französische System sich anlehnte. Es gab da nämlich wiederum ein zur Vertretung der Parteien und zum Auftreten vor Gericht allein befugtes, darum als Gerichtsamt in geschlossener Zahl organisiertes Gebilde, die Advokat-Anwaltschaft, und eine zum Auftreten vor Gericht nicht befugte, darum freigegebene Advokatur, beide von gleicher Vorbildung, die Advokatur eine Art Vorbereitungsstufe für die Advokat-Anwaltschaft, wie sie es im Reichskammergerichte für die Prokuratur gewesen war, Schriftsätze fertigend, vor Gericht aber nur neben dem Advokatanwalt mit seiner Erlaubnis und kraft seiner Zuständigkeit auftretend. Diese Verfassung ist 1850 von Hannover und Braunschweig, 1872 von Elsaß-Lothringen übernommen worden.

Als endlich das Reich daran ging, sich eine einheitliche Gerichtsverfassung zu geben, wurden auch diese Reste der Berufsteilung beseitigt. Die Rechtsanwalts-Ordnung v. 1./VII. 1878 hat folgende heut noch gültige Verfassung hergestellt:

1. Die Rechtsanwaltschaft ist freigegeben in dem Sinne, daß jeder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden muß, der die Fähigkeit dazu erlangt hat. Die Fähigkeit hat, wer die Fähigkeit zum Richteramte hat; diese wird — von einigen landesrechtlichen Abweichungen abgesehen — erlangt durch dreijähriges Universitätsstudium und vierjährigen Vorbereitungsdienst bei Gerichten, Staatsanwälten und Rechtsanwälten. Die Zulassung wird erteilt von der Landes-Justizverwaltung nach Anhörung der Anwaltskammer; sie darf nur aus bestimmt aufgezählten Gründen, die eine Unwürdigkeit oder Unfähigkeit des Bewerbers ergeben, verweigert werden, und es kann gegen den Bescheid in gewissen Fällen das Ehrengericht angerufen werden.

2. Die Rechtsanwaltschaft ist lokalisiert, insofern jeder Rechtsanwalt bei einem bestimmten Gerichte zugelassen wird und an dessen Sitze wohnen muß. Ist dieses ein Kollegialgericht, so sind zur Vertretung der Parteien vor ihm ausschließlich die bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte befugt; es kann jedoch ein nicht zugelassener Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung die Ausführung der Parteirechte und, falls ihm der zugelassene die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen — eine letzte Erinnerung an das System der Trennung von Vertretung und Rechtsausführung. Als Verteidiger in Strafsachen und als Rechtsbeistand neben der Partei kann jeder Rechtsanwalt vor jedem Gerichte auftreten. Gleichzeitige Zulassung bei mehreren Gerichten kommt ausnahmsweise vor.

3. Vor den Kollegialgerichten herrscht Anwaltzwang, d. h. es müssen sich die Parteien durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor den Amtsgerichten kann jede Partei selbst auftreten oder sich durch eine beliebige Person, also auch durch einen beliebigen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies hat aber nicht, wie in Frankreich, dahin geführt, die Amtsgerichte Geschäftsagenten auszuliefern; vielmehr arbeiten an den Amtsgerichten einmal die Rechtsanwälte der Landgerichte, sodann aber auch in großer Zahl eigene Amtsgerichtsanwälte, und die Amtsgerichtsprozesse werden trotz Fehlens des Anwaltzwanges zu einem überaus großen Teile von Rechtsanwälten geführt. Vor den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten, welche nur für Streitigkeiten zwischen Herrn und Gehilfen zuständig sind, dürfen Rechtsanwälte nicht auftreten; die Berufung aber gegen deren Urteile, die an das Landgericht geht, steht wieder unter dem Anwaltzwange.

4. Der Rechtsanwalt ist nicht Beamter, aber vereidigt; er trägt vor den Kollegialgerichten eine der französischen nachgebildete Amtstracht. Aelteren Rechtsanwälten pflegt der Titel „Justizrat", besonders verdienten der Titel „Geheimer Justizrat" verliehen zu werden.

5. Die Gebühren sind gesetzlich festgestellt in der Gebührenordnung v. 7./VII. 1879. Sie werden nach dem Werte des Gegenstandes abgestuft, und betragen z. B.

bei einem	Werte	von	20	bis	60	M.	3	M.
„	„	„	200	„	300	„	10	„
„	„	„	650	„	900	„	24	„
„	„	„	2700	„	3400	„	44	„
„	„	„	8200	„	10000	„	64	„

Dieser Satz wird doppelt erhoben, wenn mündliche Verhandlung, dreifach, wenn Beweisaufnahme hinzutritt; für Erwirkung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen, für Wechsel- und Urkundenprozeß und einige andere Fälle werden geringere Gebühren erhoben. Neben den Gebühren werden Auslagen (Schreibgebühren, Reisekosten usw.) nach festen Sätzen berechnet. Gebührenvereinbarung ist zulässig, unterliegt aber einem Ermäßigungsrechte des Prozeßgerichts. Rechtsanwaltskosten gehören stets zu den Prozeßkosten, die die verurteilte Partei dem Gegner zu erstatten hat.

6. Das Armenrecht wird auf Grund eines behördlichen Armenzeugnisses vom Gerichte bewilligt. Dem Armen wird, insoweit Anwaltzwang besteht, stets, sonst nach Ermessen ein Rechtsanwalt vom Gerichte beigeordnet, der die Sache unentgeltlich zu führen hat, jedoch von dem zur

Tragung der Prozeßkosten verurteilten Gegner seine Gebühren beitreiben darf. Die Zahl der Armensachen ist sehr bedeutend und macht bei manchem Rechtsanwalt ein Drittel seiner Praxis aus.

7. In Strafsachen kann zum Verteidiger jeder Rechtsanwalt und jeder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gewählt werden. Andere Personen können mit Genehmigung des Gerichts zugelassen werden. In den Fällen der notwendigen Verteidigung (zu denen insbesondere alle Schwurgerichtsfälle gehören) muß dem Angeschuldigten ein Verteidiger, wenn er ihn nicht selbst gewählt hat, vom Gerichte bestellt werden, und zwar entweder ein Rechtsanwalt, dem alsdann seine gesetzlichen Gebühren aus der Staatskasse bezahlt werden, oder ein Justizbeamter, der nicht Richter ist.

8. Alle Rechtsanwälte eines Oberlandesgerichts-Bezirks bilden eine Anwaltskammer, die einen Vorstand von 9—15 Mitgliedern wählt, die Geschäftsordnung und die Beiträge bestimmt, die Ausgaben bewilligt und die Rechnung abnimmt. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Erfüllung der Rechtsanwalts-Pflichten, vermittelt bei Streitigkeiten, erstattet Gutachten und kann, wie auch die Kammer, Vorstellungen und Anträge an die Justizverwaltung richten. Sein wichtigstes Recht aber ist die ehrengerichtliche Strafgewalt, die ihn ermächtigt, Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M. und sogar die Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft in gesetzlich geordnetem Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu verhängen. Gegen seine Entscheidungen findet Berufung an den Ehrengerichtshof zu Leipzig statt, welcher besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Rechtsanwälten des Reichsgerichts.

Neben dieser gesetzlichen haben die Rechtsanwälte noch eine freiwillige Organisation im Deutschen Anwaltvereine, der Anfang 1907 5810 Mitglieder zählte und der seit 1872 die Juristische Wochenschrift herausgibt.

9. Eine besondere Verfassung hat die Rechtsanwaltschaft am Reichsgerichte zu Leipzig. Diese ist nicht freigegeben; die Zulassung geschieht durch das Präsidium des Reichsgerichts nach freiem Ermessen. Die Reichsgerichts-Anwälte dürfen bei keinem anderen Gerichte auftreten. Auch hier tritt eine Erinnerung an die Trennung von Parteivertretung und Sachvortrag entgegen: ein beim Reichsgerichte nicht zugelassener Rechtsanwalt darf zwar den Vortrag, aber nicht die Parteivertretung vor dem Reichsgerichte übernehmen. Die Reichsgerichts-Anwälte bilden eine Anwaltskammer für sich.

10. Das Notariat und sein Verhältnis zur Rechtsanwaltschaft ist dem Landesrechte überlassen. In Süddeutschland und Hamburg, wesentlich auch in Rheinpreußen, ist es von der Rechtsanwaltschaft getrennt, in den übrigen Gebieten zumeist mit ihr verbunden in der Gestalt, daß ein Teil der Rechtsanwälte zu Notaren ernannt ist.

11. Die Zahl der Rechtsanwälte ist von 4143 i. J. 1880 auf 8174 i. J. 1906 gestiegen, darunter 1069 bei den Berliner Gerichten zugelassene.

12. Versorgungskassen bestehen in mehreren Teilen des Reichs. Die Oberlandesgerichts-Bezirke Naumburg und Breslau besitzen Pensionskassen, Bayern eine Witwenkasse. Daneben bestehen einige örtliche Unterstützungskassen und seit 1884 die große Hilfskasse für Deutsche Rechtsanwälte, welche aus freiwilligen Beiträgen ein Kapital von 1200000 M. zur Gründung einer allgemeinen Ruhegehaltskasse aufgesammelt hat und außerdem jährlich weit über 100000 M. zu Unterstützungszwecken verwendet. Die geplante allgemeine Ruhegehaltskasse, die auch Witwen- und Waisenrenten zahlt, ist 1907 zu Leipzig ins Leben getreten.

In Oesterreich beruht die Verfassung der Advokatur auf der Advokatenordnung v. 6./VII. 1868, welche ebenfalls die freie, jedoch nicht lokalisierte Advokatur einführte. Eigentümlich ist die Strenge des Befähigungsnachweises, der akademisches Studium, Doktorwürde und darnach noch einen siebenjährigen praktischen Vorbereitungsdienst bei Advokaten und Gerichten umfaßt, in dessen Mitte die Advokatenprüfung liegt. Die Länge dieser Vorbereitung in Verbindung mit der Bestimmung, daß der Advokaturkandidat (Konzipient) den Advokaten, bei dem er arbeitet, vertreten kann, haben Verhältnisse gezeitigt, die man als Konzipienten-Elend zu bezeichnen pflegt. Anwaltzwang besteht in ungefähr demselben Umfange wie in Deutschland. Auch die Anwaltskammer-Verfassung ist der deutschen ähnlich; jedoch ist der Vorstand, hier Ausschuß genannt, mit weiteren Befugnissen ausgestattet, indem er die Zulassung zur Advokatur durch Eintragung in die Advokatenliste ausspricht, die praktische Vorbereitung der Konzipienten bescheinigt, die Stellvertretung anordnet. Die Zahl der Advokaten betrug Ende März 1907 3321 (ohne Ungarn, Galizien und Dalmatien), in Wien 1103.

Eine Anzahl ganz verschiedener Systeme herrscht in der Schweiz. Während in einigen Kantonen die Advokatur ganz frei, ihre Ausübung auch von einem Befähigungsnachweise nicht abhängig ist, wird in andern akademische Vorbildung, praktische Vorbereitung, amtliche Zulassung verlangt. Vielfach hat sich der alte Name „Fürsprecher“ als amtliche Bezeichnung des Advokaten erhalten.

Literatur: ***Weissler,*** *Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905.* — ***Dupin,*** *Profession d'avocat (contenant l'histoire abrégée des avocats par Boucher d'Argis avec une continuation, le celèbre Dialogue des avocats de Loysel, les Lettres de Camus et divers autres morceaux), Paris 1832, 2 Bände.* — ***R. Delachenal,*** *Histoire des avocats au parlement de Paris 1300—1600, Paris 1885.* — ***Bataillard,*** *Les origines de l'histoire des procureurs et des avoués jusq'au XVe siècle, Paris 1868.* — *Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte. Herausgegeben vom Schriftführeramte des Deutschen Anwaltvereins. Berlin, Mocser. Bis jetzt 12 Bände.* — ***Siegel,*** *Die gesamten Materialien zur Rechtsanwalts-Ordnung v. 1./VII. 1878. Leipzig 1883.* — *Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins. Berlin. Seit 1872.* — *Zeitschrift des Internationalen Anwalt-Verbandes. Wien. Seit 1903.* ***Weissler.***

Anzugsgeld.

1. Begriff. Das Anzugsgeld als Territorialabgabe. 2. Das Anzugsgeld als Lokalabgabe bei Aufnahme von Bürgern. 3. Das Anzugsgeld bei Aufnahme von Beisassen. 4. Das Anzugsgeld im 19. Jahrhundert.

1. Begriff. Das Anzugsgeld als Territorialabgabe. Unter Anzugsgeld ist diejenige Abgabe zu verstehen, welche ehemals Fremde, die in einem Lande sich niederlassen oder in einer Stadt als Bürger bezw. Beisassen oder in einer Dorfgemeinde als Gemeindemitglieder (Nachbarn) aufgenommen zu werden wünschten, für diese Niederlassung bezw. Aufnahme zu entrichten hatten. Das Anzugsgeld erscheint daher sowohl als Territorial- wie als Lokalabgabe. Die Höhe desselben war in den einzelnen Ländern und Orten und zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden bemessen und wurde durch die Landesgesetze und Ortsstatuten (Stadtgesetze, Weichbildsrecht usw.) bestimmt.

Die Berechtigungen, welche aus Zahlung des Anzugsgeldes erwuchsen, bestanden zunächst überall in dem Rechte, in dem betreffenden Lande oder Orte wohnen und all derjenigen Gerechtsamen sich erfreuen zu dürfen, die aus dem bez. Untertanen-, Bürger- oder Einwohnerverhältnis entsprangen. Im einzelnen haben jedoch die bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten mannigfache Veränderungen im Laufe der Zeit (vor allem durch die Veränderungen der Grundlagen der Stadtverfassung) erfahren und hingen naturgemäß auch von der Stellung ab, welche den nach Entrichtung des Anzugsgeldes Aufgenommenen in dem Lande oder der Stadt zugewiesen wurde (vgl. unten sub 2 und 3).

Das zur Aufnahme in den Staat gezahlte Anzugsgeld floß in die Staatskasse, die Lokalabgabe in die städtische oder Gemeindekasse. —

Als Territorialabgabe hat das Anzugsgeld nur geringe Bedeutung. Es verschwand mehr und mehr, als die Regierungen von dem Bestreben sich leiten ließen, das Anwachsen der Bevölkerung nach Möglichkeit zu fördern. Nur von den Juden wurde diese Abgabe unter dem Namen „Rezeptionsgeld“ lange Zeit und oft in recht hohen Beträgen weiter erhoben, weil die Landesregierungen die Einwanderung der Israeliten vielfach zu hemmen bemüht waren.

2. Das Anzugsgeld als Lokalabgabe bei Aufnahme von Bürgern. Vorwiegend begegnen wir dem Anzugsgelde als Lokalabgabe bei der Bürgeraufnahme. Ursprünglich freilich fehlte sie. Es gab anfangs keinen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern. Jeder Fremde, welcher in eine Stadt zog und die bürgerlichen Lasten trug, wurde als Bürger betrachtet. Notwendig war nur die Angesessenheit oder der Besitz von Grund und Boden. So waren und hießen alle, die Freien wie die in Grund und Boden angesessenen Hörigen: burgenses, urbani, civitatenses, cives oder Burger als in einer Burg, urbs, civitas Wohnende. Erst später, seit dem Siege der Zünfte, änderte sich dieses. Mußte man ursprünglich, um vollberechtigter Bürger zu sein, nur eine häusliche Niederlassung haben, in der Stadtmark wohnen und daselbst einen eigenen Rauch haben, war somit die Bürgeraufnahme ein Aufnehmen in die Stadtmarkgemeinde (so noch nach dem Weistum der Schöffen zu Magdeburg aus dem 13. Jahrh.), so vertrat später die Aufnahme in eine Zunft die früher notwendige Ansässigmachung. Konnte ehedem die Aufnahme auch stillschweigend vor sich gehen, so forderte man jetzt, nachdem die Stadtmarkgenossenschaften zunftartig abgeschlossen waren, eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht.

Bei dieser Bürgeraufnahme wurde nun eine Aufnahmegebühr (Aufnahmsgeld, Einzugsgeld, Bürgergeld, Bürgerrechtsgebühr, Burmal usw.) erhoben. Zuerst begegnen wir dieser Abgabe in dem Stadtrecht von Medebach vom J. 1165, später überall. Zumeist bestand dieselbe in Geld. Die Höhe des Betrages war, wie schon erwähnt, sehr verschieden. In Ulm wurden anfangs 2, später 3 Gulden, in Eßlingen 2 Gulden, in Zug 11—12 Gulden, in Basel im 14. Jahrh. 1 M. Silber, in Berlin i. J. 1370 10 Schillinge erhoben. Hie und da aber wurde statt Geld Wein geliefert. So in Freiburg im Uechtlande, in Burgdorf, in Ulm usw. Daher wurde hier die Aufnahmegebühr auch vinagium oder Weinkauf genannt. Bisweilen bestand sogar das Bürgergeld gar nicht in einem

ein für allemal festgesetzten Betrage, sondern jeder neue Bürger mußte sich wegen des Anzugsgeldes mit dem Stadtrate besonders verständigen. So bestimmen z. E. die „Gemeine Willkühr und Statuta der Stadt Rügenwalde“ vom 3./IV. 1678 in Art. 2: „Der da Bürger-Recht erhalten wird, soll nach seinem Stand und Nahrung, welche er gebrauchen wil, so viel Bürger-Geld zur Stadt Besten anzuwenden geben, als er mit E. E. Rath übereinkommen kann, und soll darauf seinen Bürger-Eyd ablegen“. (Cf. A. F. Schott: Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten, II. Teil, Lpzg. 1773, S. 74.)

Solange nun in den Städten Handel und Gewerbe im Aufblühen waren, suchte man im allgemeinen durch geringe Aufnahmegebühr den Zuzug zu befördern, die Zahl der Bürger möglichst zu vermehren. Mit dem Rückgange gewerblichen Lebens wurde meist die Ansässigmachung durch höhere Abgaben erschwert. In Bern war schon frühzeitig das Bürgergeld auf 300 Kronen gestiegen; allmählich aber wuchs dasselbe mehr und mehr und betrug im 17. Jahrh. um die Niederlassung von Fremden möglichst zu hemmen, 1200 Kronen.

Die Landesherren sahen sich daher mehrfach veranlaßt, damit die Städte „desto eher populös gemacht würden“, gegen unbillig hohe Anzugsgelder einzuschreiten. So heißt es in der „Revidirten General-Steur- und Konsumptions-Ordnung, in denen Städten und Flecken, der Chur- und Marck-Brandenburg“ v. 2./I. 1684: „Wir vernehmen aber auch mit ungnädigstem Mißfallen, was maßen die neuen Bürger wider Unsere verschiedene ernstliche Verordnungen, durch die Magistrate in einigen Städten, ihres Eigennutzes halben, bey Gewinnung des Bürger-Rechts sehr übersetzet, auch von den Gilden mit einem unerzwinglichen Angelde, auch über dem mit kostbaren Mahlzeiten beschweret, auch mancher junger Meister dadurch sofort anfangs dermaßen in Schulden vertieffet werde, daß er sich in vielen Jahren nicht hinwieder liberiren kan. . . . . Wir wollen demnach nicht allein Unsere desfalls bereits ergangene Verordnungen, als wann solche von Wort zu Wort allhier inseriret wären, hiermit wiederholet haben, sondern befehlen auch denen Magistraten hiermit bey Vermeidung Unserer Ungnade nicht allein die Recognition wegen des Bürger-Rechts nach Unterscheid der Städte und der Personen auf ein erträgliches und zwarten von 1. bis 3. oder aufs höchste 4. Thaler zu richten, sondern auch mit Ernst darüber zu halten, das die neue Bürger von den Zünfften und Gewercken mit Gelde nicht übersetzet usw. usw.“ (Cf. Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum IV. 3. S. 170 u. 171. Vgl. auch die „Instruction vor alle und jede Krieges- und Steuer-Commissarien“ d. d. 6./V. 1712; Art. XXVII. l. c. III. 1. S. 293.)

In einzelnen Städten konnte durch Heirat das Bürgerrecht erworben oder doch hierdurch die Aufnahme erleichtert werden. So erlangten fremde Frauen das Bürgerrecht meist durch die Ehe mit einem Bürgerssohne; fremde Männer hingegen zahlten, wenn sie die Tochter oder Witwe eines Bürgers ehelichten, vielfach nur die Hälfte des sonst üblichen Anzugsgeldes. Auch wegen besonderer der Stadt geleisteter Dienste konnte das Bürgerrecht unentgeltlich verliehen werden. (In Basel, Ratsbeschluß von 1418.)

Im übrigen bestand fast durchweg ein Unterschied in der Aufnahme von Eingeborenen (cives originarii, necessarii, naturales), also Bürgerskindern, und Fremden (cives recepti, novi). Jene hatten in vielen Städten gar keine Aufnahmegebühr zu entrichten, in anderen einen erheblich geringeren Betrag als diese zu zahlen.

Neben diesem Anzugsgelde im engeren Sinne wurden verschiedentlich auch noch andere Abgaben bei der Erwerbung des Bürgerrechts erhoben. So mußten in Basel im 14. Jahrh. außer der einen Mark Silber nicht unerhebliche Beträge an den Bürgermeister und Oberzunftmeister, an die Ratsherren, Zunftmeister, Schreiber, Ratsknechte und Wachtmeister gezahlt werden. In anderen Städten war es üblich, von den Neuaufzunehmenden Beiträge zum Besten der Kirchen und milden Stiftungen (unter dem Namen Heiligengeld oder Gottespfennig) oder zur Armenkasse oder zum Unterhalte von Polizeianstalten, wie z. B. der Feuerlöschgerätschaften, zu fordern.

3. Das Anzugsgeld bei Aufnahme von Beisassen. Ursprünglich gab es, wie wir hervorgehoben haben, in den Städten keine Einwohner, welche nicht Bürger gewesen wären. Allmählich waren jedoch infolge des Aufschwungs der Städte und des in ihnen herrschenden freien Verkehrs freie und hörige Leute hier zusammengeströmt, welche kein vollberechtigtes freies Besitztum erworben hatten und daher auch nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden konnten. Diese ließen sich auf dem Besitztume eines Staatsbürgers oder der Stadtgemeinde selbst nieder und hießen im Gegensatze zu den eigentlichen Bürgern: Beisassen, Hintersassen, Schutzbürger. Sie gehörten wohl zur Gemeinde, waren aber keine Markgenossen. Auch nach dem Siege der Zünfte gab es neben den vollberechtigten Bürgern Gemeindeangehörige, welche zur Bürgerschaft nicht zählten. Es waren das alle jene Gewerbsleute und Einwohner, die in keine ratsfähige Zunft aufgenommen waren. Auch diese Beisassen, Hintersassen, Pfahlbürger waren

Bürger, aber sog. geringere Bürger, Kleinbürger. Dieses Beisassenrecht wurde daher wie in früherer Zeit so noch bis in das 19. Jahrhundert hinein vielfach kleines oder nicht volles Bürgerrecht im Gegensatze zum großen oder vollen Bürgerrechte (ius civitatis plenum et minus plenum) genannt.

Die Aufnahme in das Beisassenrecht geschah nun im wesentlichen ebenso wie in das volle Bürgerrecht. Auch hier war ein Anzugsgeld zu entrichten, welches jedoch niedriger bemessen war wie jenes für Bürger. Deutlich tritt das, um von anderen Beispielen hier abzusehen, in dem Rezess des hamburgischen Rats mit der Bürgerschaft vom J. 1603 hervor. Es heißt dort in Art. LVII: „Welcher Mann unser Bürger will werden, soll vor der Hand geloben, dass er sich hier zur stette setzen will, sonst soll man ihn vor keinen Bürger annehmen noch halten, auf das andere unsere Bürger durch Missbrauch in dieser Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten unverkürzet bleiben, es ist auch verabscheidet, dass diejenigen, die nach diesem Tage in dieser guten Stadt wollen Bürger werden, und einen ansehnlichen Handel, es sey mit Tüchern, Krämerey und Kässhandlung oder was Nahmen es sonst haben mag treiben, und führen wollen, oder offene Keller, Boden und Fenster halten, der soll funfzig Reichsthaler vor die Bürgerschaft geben und entrichten, die aber einen gemeinen Handel, als sie mit Höckerey, Krügerey und was sonst des gemeinen Handels seyn mag, führen oder ein Ampt gebrauchen will, der soll zwanzig Markstücke und nicht ringer davor bezahlen, was aber vor Leute und Bürger sollen angenommen werden, stehet noch zu fernern Bedenken eines ehrbaren Raths und verordneten Bürger“ usw. usw.

Während also hier für das große Bürgerrecht ein Anzugsgeld von 50 Reichstalern gefordert wurde, genügte für das kleine beschränkte Bürgerrecht ein Anzugsgeld von 20 Markstücken.

Wie aber das erstere honoris causa verliehen werden durfte, so konnte auch das Beisassenrecht zur Anerkennung für geleistete Dienste unentgeltlich übertragen werden.

4. Das Anzugsgeld im 19. Jahrh. Während seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine größere Freiheit der Bewegung der Bevölkerung durch die landesherrliche Gesetzgebung mehr und mehr eingeräumt wurde, suchten andererseits die Städte — vorwiegend aus Furcht vor einem zu starken Anwachsen der Armenlast — die Niederlassung zu erschweren oder doch an den alten erschwerenden Bedingungen festzuhalten. Dieses tritt besonders in der Gemeindegesetzgebung der mittleren und kleineren deutschen Staaten seit den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hervor, wo wir im wesentlichen denselben Bestimmungen begegnen, die wir aus der früheren Zeit kennen gelernt haben. Wie einst die Gemeindemitglieder in Bürger (Vollbürger) und Beisassen zerfielen, so schied man auch jetzt in den meisten Staaten Gemeindebürger (Aktivbürger) und Gemeindeangehörige (Heimatsberechtigte). Für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechts mußte ein Anzugsgeld, eine Aufnahmegebühr entrichtet werden. Wollte der Neuanziehende auch an den Gemeindenutzungen teilnehmen, so war dazu oft die Zahlung eines besonderen Einkaufsgeldes notwendig. (Vgl. Hann. Städteordnung §§ 28 und 37; kurh. Gemeindeordnung §§ 23—24 und 31; bayer. G. v. 16./IV. 1868, Art. 8f., Gemeindeordnung Art. 20f.; württ. G. v. 4./XII. 1833, Art. 29—31; bad. G. v. 31./XII. 1831, §§ 12, 30 usw. usw.) —

Anders gestaltete sich die bez. Gesetzgebung in Preußen. Hier war nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit und Einführung der Gewerbefreiheit praktisch die Freizügigkeit lange begünstigt, wenn auch noch nicht gleich anfangs durch die Gesetzgebung ausreichend geregelt. Feste Rechtsnormen erteilte erst das G. v. 31./XII. 1842 (GS. 1843, S. 5ff.) über die Aufnahme neu anziehender Personen. In § 1 dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß keinem selbständigen preußischen Untertanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe. Mit diesem sehr bestimmt ausgesprochenen Prinzip brach freilich die kommunale Gesetzgebung der Jahre 1853—1856 durch Gestattung der Erhebung eines Anzugsgeldes: den Städten der ganzen Monarchie und den Landgemeinden Westfalens und der Rheinprovinz wurde das Recht erteilt, durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Bezirksregierung ein Einzugsgeld zu fordern, und von dessen Entrichtung die Erlaubnis zur Niederlassung und zum ferneren Aufenthalte abhängig zu machen. Die Befugnis zur Erhebung dieser Abgabe wurde aber bereits durch die GG. v. 14./V. 1860 (GS. S. 237) und 24./VI. 1861 (GS. S. 446) in Einzelheiten beschränkt, dann durch G. v. 2./III. 1867 (GS. S. 361), betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunalabgaben, gänzlich aufgehoben. —

Im Wege der Reichsgesetzgebung sind nunmehr die Grundsätze des preußischen Niederlassungsrechts auf ganz Deutschland ausgedehnt worden. Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit v. 1./XI. 1867 (Bundes-G.-Bl. S. 55) gewährt jedem Reichsangehörigen das Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen,

wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist und an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben (vgl. Art. „Freizügigkeit"). Keine Gemeinde ist befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Wohl ist auch nach einigen neueren Gesetzen die Zahlung eines besonderen Bürgerrechtsgeldes für die Aufnahme in den Bürgerverband oder die Entrichtung eines Einkaufsgeldes für den Mitgenuß der sog. indirekten Vorteile des Gemeindevermögens vorgeschrieben (Preußen: Reskr. d. Min. d. Inn. v. 26./IX. 1874 [Min.-Blatt d. i. Verw. 1874, S. 237]; Sachsen: Rev. Städteordnung § 21; Hessen: Städteordnung Art. 75, Landgemeindeordnung Art. 63 usw. usw.), allein wegen der bloßen Niederlassung darf ein Anzugsgeld nicht mehr gefordert werden.

Literatur: ***Eisenhart,*** *Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, Braunschweig 1791.* — ***von Maurer,*** *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—71; besonders Bd. I und II, S. 745fg.* — *Art. »Bürger« in* ***Helfelds,*** *Repertorium reale practicum juris privati imperii Romano-Germanici, Bd. I, S. 795ff., Jena 1753.* — *Art. „Anzugsgeld" (Lotz) in* ***Ersch*** *und* ***Gruber,*** *Allgemeine Encyklopädie, Bd. IV, S. 370, Leipzig 1820.* — ***Georg Meyer,*** *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearb. von Anschütz, Leipzig 1905, S. 378fg.*

Ludwig Elster.

Apanage.

Seit der Mitte des 13. Jahrh. bildete sich in Deutschland unter romanistischem Einflusse die Auffassung der Landesherrlichkeit als eines „politischen Realrechts" und damit ihrer Vererblichkeit und ihrer Teilbarkeit in Vererbungsfällen nach privatrechtlichen Grundsätzen. Die Rückkehr zu dem staatsrechtlichen Grundsatze der Unteilbarkeit der Landeshoheit wurde angebahnt durch die goldene Bulle Karls IV. (1356), und die von ihr für die weltlichen Kurwürden und Kurlande angeordnete Primogeniturordnung gelangte bis zum Ablauf des 17. Jahrh. für alle deutschen Fürstentümer zu unbestrittener Geltung. Damit machte sich eine Fürsorge für die durch die Primogenitur von der Erbfolge ausgeschlossenen Glieder der landesherrlichen Familien notwendig. Schon die goldene Bulle bestimmt (cap. 25 § 5): Qui (primogenitus elector) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo iuxta datam sibi a Deo gratiam et iuxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates. Während für die an der Immobiliarerbfolge ohnehin nicht beteiligten Töchter durch Naturalunterhalt, Nadelgelder, Aussteuer und Mitgift gesorgt wurde, bot sich für die Söhne in geldarmer Zeit als das nächste, an die ältere Erbteilung sich anlehnende Mittel die Abfindung in Land und Leuten mit beschränkten Regierungsrechten unter Oberhoheit des Erstgeborenen (ähnlich dem Verhältnis der späteren Standesherren); die fortschreitende wirtschaftliche und Rechtsentwickelung führte zur Aussetzung von Geldrenten, auch wohl mit Naturalbezügen verbunden. Seit dem 17. Jahrh. kamen die dem französischen Lehnrechte nicht ganz zutreffend entnommenen Bezeichnungen Paragium (Abfindung in Land) und Apanagium, Apanage (Geldrente) in Aufnahme (vgl. Weber, s. Lit.). Das das Prinzip der Primogenitur durchbrechende, zu großen Unzuträglichkeiten führende Institut der Paragien gehört der Rechtsgeschichte an, das letzte Paragium, die kontroversenreiche Rothenburger Quart, ist nach Aussterben der paragierten Linie 1834 an Kurhessen heimgefallen; Reminiszenzen bestehen fort in Reuß (Köstritz) und Waldeck (Bergheim). Die Apanage wurde, nachdem die Vorstellung von einem den nachgeborenen Söhnen an der Staatsverlassenschaft zustehenden Pflichtteile (Testament des Kurfürsten Georg I. von Sachsen 1652!) verlassen, auf einen Anspruch derselben auf standesgemäße Versorgung zurückgeführt, die Höhe der Apanagen wurde festgestellt durch letztwillige Anordnung, Familienvertrag, Herkommen, in Streitfällen durch Entscheidung der Reichsgerichte nach Billigkeit, vgl. oben goldene Bulle. Viel erörtert, meist bejaht, wurde die Frage, ob die Apanagen zu erhöhen seien bei nachträglicher Vermehrung der Einkünfte des Familienhauptes. Aus der Apanage hatte der Apanagierte die Kosten des eigenen Unterhalts, seiner Hofhaltung und der Erziehung und Versorgung seiner Kinder zu bestreiten. Sie war im Mannesstamme aus ebenbürtiger Ehe vererblich und fiel bei dessen Erlöschen an das Familienhaupt zurück; der Anteil eines aussterbenden Zweiges einer apanagierten Linie wuchs den übrigen Zweigen dieser Linie zu. Das gleiche Zuwachsrecht gugunsten der übrigen Glieder der Linie trat ein, wenn nach Aussterben der erstgeborenen Linie ein Apanagierter zur Regierungsfolge kam, auf welche durch Annahme der Apanage nicht verzichtet wurde. Einkünfte aus eigenem Vermögen, Besoldungen u. dgl. wurden nur ausnahmsweise (geistliche Pfründen in einigen kathol. Fürstenhäusern) auf die Apanage angerechnet. Ebenso ausnahmsweise war die Apanage, anstatt fester Geldrente für jeden Stamm, auf eine Quote der Einkünfte des Regierenden festgesetzt, so noch in Reuß j. L. nach Hausvertrag von 1690 (1/3 der Domäneneinkünfte dem Regierenden vorweg, der Rest zwischen

ihm und den übrigen Prinzen nach Stämmen geteilt).

Nach Auflösung des Reiches ist das Institut der Apanage in das Familienrecht des hohen Adels (der Souveräne und Mediatisierten) übergegangen und vielfach durch Hausgesetze neu geregelt worden. Das war in den souveränen Häusern vornehmlich geboten durch die schärfere Scheidung zwischen den Domänen (s. d.) und dem Privatvermögen des Landesherrn und seines Hauses. Nur auf ersteren lasten die Apanagen, die jetzt überall auf Geldbezüge (ausnahmsweise auch Wohnungsrecht) beschränkt sind. Soweit ferner, wie in den meisten größeren Staaten, die Domänen als Staatsvermögen anerkannt oder doch der Staatsfinanzverwaltung unterstellt worden sind, bedurfte es in Verfassungsstaaten zur Regelung der Apanagen wie der Civilliste (s. d.) der Zustimmung der Stände. Gesetzliche Regelung ist erfolgt für: Baden, G. v. 21./VII. 1839, Bayern, Familienstatut v. 9./VIII. 1819, vgl. G. betr. die Civilliste v. 1./VII. 1834, (Hannover, Hausgesetz 19./XI. 1836), Mecklenburg-Schwerin, Hausgesetz 22./VI. 1821, Zusatzverordnung 15./X. 1872, Oldenburg, Hausgesetz 1./IX. 1872, jetzt Landtagsabschied v. 1./III. 1901, Kgr. Sachsen, 30./XII. 1837, Sachsen-Coburg u. Gotha, 1./III. 1855, Sachsen-Altenburg, G. betr. das Domänenvermögen v. 29./IV. 1871 § 5, Schwarzburg-Sondershausen, G. betr. das Kammergut v. 14./VI. 1881 (Aenderungen durch G. v. 22./VII. 1905), Waldeck, Hausgesetz v. 22./IV. 1857, Württemberg, 8./VI. 1828 (Hohenzollern, 24./I. 1821, Nachtrag 26./III. 1851). Ein Teil dieser Gesetze hat den „den lebendigen Verhältnissen und den alten Familienordnungen entsprechenden" (Dahlmann, s. Lit.) Begriff der Apanagen als des von dem Domänengute zu bezahlenden vererblichen standesmäßigen Einkommens eines vaterlosen Prinzen festgehalten, am reinsten Württemberg; weniger oder mehr ist die Vererblichkeit der Apanagen und die Abhängigkeit ihrer Zahlbarkeit von dem Tode des Vaters eingeschränkt in den Gesetzen für Bayern, Kgr. Sachsen, Waldeck; nur ausnahmsweise gilt Vererblichkeit in Coburg und Gotha. Damit nähern sich die letzteren Gesetze denen von Baden, Mecklenburg und Oldenburg, welche als Apanage für jeden Prinzen des Hauses eine mit seinem Tode fortfallende feste Rente aussetzen, deren Zahlbarkeit nicht mit dem Tode des Vaters, sondern mit der hausgesetzlichen Volljährigkeit oder Selbständigkeit (meist dem 21. Jahre) des Prinzen beginnt und deren Betrag für den Erbprinzen und danach für die nachgeborenen Söhne des regierenden Herrn am höchsten, auch wohl für vermählte und unvermählte Prinzen verschieden normiert ist. Wo dieses Prinzip der persönlichen Apanagen gilt, sind auch die großjährigen vaterlosen Prinzessinnen mit einer Apanage bedacht, die aber stets nur bis zur Vermählung gezahlt wird und im Betrage verschieden ist, je nachdem die Prinzessin im Hause der Mutter bleibt oder nach Erreichung eines gewissen Alters, meist 25 Jahre, „ein eigenes Haus bildet". In Württemberg ist den ledigen Töchtern eines ohne männliche Deszendenz versterbenden Prinzen eine beschränkte Nachfolge in dessen Apanage eingeräumt. Für die Bedürfnisse der Familienglieder, welche auf Apanage nicht Anspruch haben (vaterloser Minderjähriger, wo die Apanage erst bei Volljährigkeit zahlbar wird, lediger Prinzessinnen, wo die Apanage im Mannesstamme vererbt wird, Witwen apanagierter Prinzen), wird nach den Hausgesetzen durch „Sustentationen", Erziehungs-, Nadelgelder, Wittümer gesorgt.

Besondere Bestimmungen werden nötig und sind in den Hausgesetzen durchweg getroffen bei vererblichen Apanagen für den Fall, daß durch Erbteilung die einzelne Apanage unter ein dem Bedürfnis entsprechendes Minimum hinabsinken, bei persönlichen Apanagen für den Fall, daß bei großer Zahl Berechtigter die Gesamtsumme der Apanagen das Staatsvermögen zu schwer belasten würde (Württemberg: jede kleinere Erbapanage eines sechzehnjährigen Prinzen wird auf 5000 fl ergänzt; Baden: verhältnismäßige Herabsetzung, wenn die Gesamtsumme der Fixa 400000 fl übersteigt).

Die letztwillige Verfügung über Erbapanagen ist regelmäßig von Zustimmung des Familienhauptes abhängig gemacht, ebenso der Verzehr der Apanagen außerhalb des Landes. Die Beschlagnahme zugunsten von Gläubigern ist beschränkt, meistens auf ein Drittel.

Im Kgr. Sachsen besteht eine dem gleichen Zwecke wie die Apanagen dienende Sekundogenitur. In Preußen zahlt der als Eigentümer der Domänen früher denn anderswo anerkannte Staat an den „Kronfideikommißfonds" eine feste Rente, (seit G. v. 20./II. 1889: 15716296 M.), aus welcher neben allen anderen Bedürfnissen des kgl. Hauses auch die Apanagen und Sustentationen der Prinzen und Prinzessinnen zu bestreiten sind. Die Apanagen sind rein persönlich und werden vom Könige nach den Umständen festgestellt, stets weit über die Minimalbeträge des Geraischen Hausvertrages vom 11./VI. 1603. Aehnlich in Sachsen-Meiningen, G. v. 20./VII. 1871. In dem Vertrage vom 26./III. 1873, durch welchen Landgraf Friedrich von Hessen für sich und seine Nachkommen der Regierung des Kurstaats zu Preußens Gunsten entsagt, ist auch die

Apanagierung der landgräflichen Familie und ihrer Nebenlinien durch Preußen vorgesehen. Für Großh. Hessen vgl.: Verhandlungen des 4. Landtags 1829/30 Beil. Bd. 2 S. 402; Verhandlungen der II. Kammer 1876/78, Sitzung v. 22./V. 1878 und Landtagsabschied v. 3./VII. 1878 § 6.

In Oesterreich-Ungarn besteht die reiche Sekundogenitur Oesterreich-Este, im übrigen entsprechende Verhältnisse wie in Preußen (letztes Krondotationsgesetz für Oesterreich 20./XII. 1889: seitdem 9 300 000 fl für Oesterreich und Ungarn, je zur Hälfte). In England werden neben der Civilliste (für König Eduard VII.; Civil List Act 1901) lebenslängliche Apanagen für einzelne Mitglieder des kgl. Hauses durch besondere Gesetze aus Staatsmitteln bewilligt, ebenso in Italien (Verf.-Urk. f. d. sardinischen Staaten v. 4./III. 1848 Art. 19 fg.). Das gleiche geschah im kgl. Frankreich seit der Restauration; über die durch Louis Philipps Forderung höherer Apanagen für einige Familienglieder 1837 entstandenen politischen Schwierigkeiten vgl. L. Blanc, Histoire de 10 ans, Bd. 5 S. 310, Guizot, Mémoires, Bd. 4 S. 220 fg.

Literatur: *(außer den Hand- und Lehrbüchern des geltenden allg. und deutschen Staatsrechts und deutschen Privatrechts und den Wörterbüchern der Staats- und Rechtswissenschaften): Aelteres:* **Meier,** *Corpus jur. Apanagii et Paragii, Lemgo 1727. —* **J. Jac. Moser,** *Teutsches Staats-Recht, Nürnberg, später Frankfurt und Leipzig 1737—53, Bd. 14, Bd. 22 S. 201ff. —* **Derselbe,** *Familien-Staatsrecht derer teutschen Reichsstände, Frkft. u. Lpz. 1775, I S. 360 (reicher Nachweis älterer Literatur), auch II S. 837. —* **Fischer,** *Geschichte der teutschen Erbfolge, Mannh. 1778, I S. 168. —* **Pütter,** *Sylloge comm. ius privatum Principum illustr., Göttingen 1779, darin II: (S. 49) de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti. —* **Derselbe,** *Primae lineae iur. priv. Principum, Göttingen 1789, § 42ff. —* **Weber,** *Handb. d. Lehnr., Lpz. 1810, II, III, 417. IV, 3. — Neueres:* **Dahlmann,** *Politik, 3. Aufl., Lpz. 1847, S. 99. —* **Heffter,** *Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenr., Berl. 1829, S. 301. —* **Derselbe,** *Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands, Berl. 1871, S. 186, 286. —* **Klüber,** *Oeffentl. R. des deutschen Bundes, Frkft. 1840, § 250f. —* **Lewis,** *Das R. der Familienfideikommisse, Berl. 1868, S. 315. —* **Herm. Schulze,** *Das R. der Erstgeburt in d. Fürstenhäusern, Lpz. 1851, S. 371, 373. —* **Derselbe,** *Hauptgesetze der d. Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862—83. —* **Derselbe,** *Preuss. Staatsr. 2. Aufl., Lpz. 1888, Bd. 1 S. 415. —* **Mohl,** *Württemb. Staatsr., 2. Aufl., Tübingen 1840, I S. 442. —* **L. Gaupp,** *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (3. Aufl. S. 47f.) —* **Pözl,** *Bairisches Verfassungsrecht, 5. Aufl. München 1877, S. 217, 401. —* **Glockner,** *Badisches Verfassungsrecht, Karlsruhe 1905, S. 276ff. —* **Göckel,** *Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen, Jena 1904, S. 30f. — Ausland: —* **Gneist,** *Englisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1883, S. 162. —* **Hetschek,** *Englisches Staatsrecht (Marquardsen, Handbuch IV, 1) I S. 175, 658. —* **Stephen's** *New Commentaries on the laws of England, 14th ed., II S. 562ff. —* **Ulbrich,** *Oesterreichisches Staatsrecht, Berlin 1904 (3. Aufl.) § 57f. —* **Haucke,** *Ein österr. Staatswörterbuch 2. Aufl. I S. 662. —* **Block,** *Dictionnaire de l'administration française, 5.e ed. 1905, I. p. 165. —* **Fuzier-Hermann,** *répertoire général alphabétique, Paris 1888, F. 4 S. 290 —* **Béquet,** *Répertoire du droit administratif, Paris 1892, F. 2 S. 57.*

Rintelen.

Apotheken.

1. Vorbemerkung. 2. Gesetzgebung. 3. Reformbestrebungen. 4. Statistik der Apotheken in Deutschland. 5. Die Ausbildung der Apotheker. 6. Einrichtung, Ausstattung und Geschäftsbetrieb der Apotheken. 7. Das Apothekenwesen des Auslandes.

1. Vorbemerkung. Das Anschaffen, Vorrätighalten und Zubereiten sowie die Abgabe derjenigen Stoffe und Mittel, deren die Medizin zur Heilung von Krankheiten und Körperschäden sich bedient, der Arzneien, liegt fast in allen Kulturstaaten seit Jahrhunderten einer besonderen Klasse von Gewerbetreibenden, den Apothekern, ob. Auch in Deutschland, wo die ersten sicher beglaubigten Nachrichten über das Vorhandensein von Apotheken aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammen (Prenzlau 1303, Augsburg, Prag 1342, Nürnberg 1404, Leipzig 1409, Berlin 1488), besteht das Apothekenwesen als ein besonderer Stand, dessen Angehörige zwar Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind[1]) und den Verpflichtungen unterliegen, welche das HGB. diesen auferlegt, für deren Geschäftsbetrieb indes nebenbei noch besondere, sehr ins einzelne gehende medizinalpolizeiliche Vorschriften vorhanden sind, deren Innehaltung außer im gewöhnlichen Aufsichtswege durch periodische Revisionen der Apotheken sichergestellt wird.

2. Gesetzgebung. Das Apothekenwesen in Deutschland unterliegt in bezug 1) auf die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken, 2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des Apothekers und seines Hilfspersonals, 3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten und 4) auf die Zubereitung, Abgabe und Taxe der Arzneimittel wie die gewerbliche Geschäftsführung überhaupt der

[1]) Sowohl die Theorie als die Rechtsprechung der deutschen und österreichischen Gerichte haben sich überwiegend und mit durchschlagenden Gründen dahin ausgesprochen, daß die Apotheker Kaufleute im Sinne des HGB. sind und deshalb den Bestimmungen desselben unterliegen.

staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung, und die Vorschriften hierfür sind in den Apothekerordnungen niedergelegt. Sie stimmen sämtlich darin überein, daß die Errichtung einer neuen Apotheke nur auf Grund einer staatlicherseits zu verleihenden Konzession geschehen darf [1]), die jetzt (in Preußen seit 1894) fast in sämtlichen Bundesstaaten nur einen persönlichen Charakter trägt, also beim Ausscheiden des Inhabers nicht weiterveräußert oder vererbt werden darf.

Auch die Errichtung von Filialapotheken und Dispensieranstalten in Krankenhäusern wie die Haltung von ärztlichen Haus- und Notapotheken unterliegt der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der in den Apothekerordnungen der Einzelstaaten niedergelegten besonderen Vorschriften. Filialapotheken werden an Orten konzessioniert, in denen wegen ihrer Entfernung von selbständigen Apotheken das Bedürfnis nach Errichtung eines Arzneiwarenlagers sich fühlbar macht, ohne daß indes die für das Bestehen einer selbständigen Apotheke erforderlichen Bedingungen vorhanden wären. Die Errichtung pharmazeutischer Dispensieranstalten wird größeren Krankenhäusern, Korporationen etc. von Fall zu Fall gestattet, unter der Bedingung, daß dieselben von pharmazeutisch ausgebildetem Personal verwaltet werden und die Abgabe von Arzneien daraus nur an die Insassen des betreffenden Krankenhauses bezw. die Mitglieder der Korporation geschieht. Aerztliche Hausapotheken werden in der Regel nur Aerzten bewilligt, die an Orten wohnen, in denen eine Apotheke nicht besteht.

Die Vorschriften über Herstellung und Einrichtung der Apotheken gehen im allgemeinen in sämtlichen vorhandenen Apothekerordnungen von denselben Gesichtspunkten aus, wenn sie auch in den Einzelheiten mehrfach voneinander abweichen. Von jeder öffentlichen, selbständigen Apotheke wird in der Regel verlangt, daß sie an Räumlichkeiten zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien enthalte: eine Offizin, ein Laboratorium, einen Medizinalkeller, eine Materialkammer und einen Kräuterboden und daß jeder dieser Räume entsprechend belegen, lediglich seiner speziellen Bestimmung gewidmet und mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe notwendigen Gerätschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sei. Die Vorschriften über den pharmazeutischen Geschäftsbetrieb umfassen die sogenannten pharmazeutischen Berufspflichten, als deren allgemeinste und wesentlichste in allen Apothekerordnungen wiederkehren:

1. Die Verpflichtung, sämtliche in den Series zur Landespharmakopöe (zurzeit Arzneibuch für das Deutsche Reich, 2. Aufl.) bezeichneten oder sonst gebräuchlichen Arzneimittel in der von der Pharmakopöe geforderten Beschaffenheit jederzeit vorrätig zu halten sowie alle weiteren von einem Arzte geforderten Arzneimittel herzustellen bezw. zu beschaffen;

2. Sorge dafür zu tragen, daß jede Arznei nach ärztlicher Ordination sofort zubereitet und abgegeben wird; sofern dafür Zahlung oder Garantie einer solchen geleistet wird oder der Fall ein dringlicher ist;

3. im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die Höchstgabentabelle des Arzneibuches als die höchsten bezeichnet, ohne Hinzufügung eines Ausrufungszeichens verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Dosis mit dem verordnenden Arzte oder, falls dieses nicht zu erreichen, mit einem anderen (dem Medizinalbeamten) zuvor zu benehmen;

4. die Arzneimittel der Tabellen B und C des Arzneibuches nur auf Verordnung eines approbierten Arztes abzugeben sowie bei der Wiederholung von Rezepten, welche eines der genannten Mittel enthalten, die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten;

5. jede auf ärztliche Verordnung angefertigte mit Arznei der vom Arzte gegebenen Gebrauchsanweisung, dem Namen des Patienten, dem Datum und der Firma des Apothekers (in Preußen auch mit dem Namen des Anfertigers der Arznei) zu versehen;

6. bei der Feststellung der Arzneipreise die von der Landesregierung auf Grund des § 80 der Gew.-O. erlassene Arzneitaxe zur Richtschnur zu nehmen bezw. nicht zu überschreiten.

Ferner untersagen die meisten Apothekerordnungen dem Apotheker die im übrigen freigegebene Ausübung der ärztlichen Praxis.

In allen Apothekerordnungen wird bestimmt, daß die Apotheken periodischen Revisionen zu unterziehen sind, die entweder von besonderen staatlich ernannten Apothekenrevisoren (Sachsen, Thüringen, Baden, Braunschweig, Hessen) oder von Kommissionen (Preußen), die aus einem höheren Medizinalbeamten und einem Apotheker bestehen, ausgeführt werden und für die Ausführung jedes einzelnen Auftrages Tagegelder und Reisekosten erhalten.

Die deutsche Gew.-O. hat die medizinalpolizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Apothekergewerbes sowie die gewerblichen Grundlagen desselben ganz unberührt gelassen und sich darauf beschränkt, festzusetzen:

1. daß Apotheker einer Approbation bedürfen, deren Vorbedingungen der Bundesrat regelt (§ 29 der Gew.-O.). Diese Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind; im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (§ 53);

2. daß durch kaiserliche Verordnung das Verzeichnis derjenigen Arzneimittel bekannt

[1]) Die älteren Apotheken (in Preußen die bis zum Jahre 1810 verliehenen) beruhen auf landesherrlichen Privilegien, denen z. T. das Recht der Ausschließung innewohnt. Die Apothekerprivilegien sind vererb- und veräußerlich und können als selbständige (Real-) Gerechtsame in die Grund- resp. Hypothekenbücher eingetragen werden, unterliegen beim Uebergange auf einen neuen Erwerber daher auch (in Preußen) dem Immobiliarwertstempel, während beim Verkauf konzessionierter Apotheken nur ein Stempel von $^1/_2$ % zu entrichten ist. (Preuß. Stempelsteuer-G. v. 31./VII. 1895.)

gegeben wird, welche dem freien Verkehre überlassen sind (§ 6);

3. daß die Landesbehörden ermächtigt sind, Arzneitaxen für die Apotheker zu erlassen (§ 80).

Die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften über die Erwerbung der Approbation sind niedergelegt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18./V. 1904 (Zentralblatt S. 150). Approbationen werden von der zuständigen Zentralbehörde erteilt auf Grund einer Prüfung, welche an einer deutschen Universität oder an einer der in der obigen Bekanntmachung genannten polytechnischen Hochschulen abgelegt wird und zu der die Zulassungsbedingungen (§ 6) die folgenden sind:

1. Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

2. Nachweis der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde abgelegten Vorprüfung und einer dreijährigen Servierzeit, von welcher mindestens ein Jahr vor dem Universitätsstudium zurückgelegt sein muß.

3. Universitätsstudium von mindestens vier Semestern. Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt gleich.

Die in § 6 der Gew.-O. vorgesehene Regelung des Arzneiverkehrs außerhalb der Apotheken ist durch die kaiserliche Verordnung v. 22./X. 1901 und ihre Nachträge erfolgt. Die Verordnung, welche auf den Großhandel nicht Anwendung findet, weist alle diejenigen Arzneien, welche in eine der 11 namhaft gemachten Arzneiformen gebracht sind, sowie die im Verz. B. besonders genannten Drogen und chemischen Präparate dem ausschließlichen Vertrieb der Apotheken zu.

Von dem im § 80 der Gew.-O. den Landesbehörden zugestandenen Rechte des Erlasses von Arzneitaxen für die Apotheker, die indes nur Maximaltaxen sind, machen sämtliche Staaten Gebrauch und es werden alljährlich derartige für sämtliche Bundesstaaten gleichlautende Taxen erlassen.

3. Reformbestrebungen. Es dürfte kaum einen zweiten Verwaltungszweig geben, in dem die ursprünglichen administrativen Grundsätze dem Geist der Jahrhunderte so siegreich widerstanden haben und der daher so unverändert geblieben ist wie das deutsche Apothekenwesen. Dieses hat alle politischen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme, die nacheinander bei uns zur Herrschaft gelangt sind, überdauert; seine Verfassung ist heute noch fast ganz unverändert die, wie sie das Mittelalter auf der Grundlage von Privilegien, Arzneitaxen und Dispensatorien festgestellt hat. Daher der stark konservative Zug des deutschen Apothekenwesens, den erst in neuerer und neuester Zeit, hauptsächlich infolge des raschen Besitzwechsels und der damit zusammenhängenden Preissteigerung der Apotheken, ein anderer Geist zu verdrängen beginnt.

Wie oben gesagt, unterliegt das Apothekenwesen der staatlichen Beaufsichtigung nach vier Richtungen hin; in erster Linie kommt hier „die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken“ in Betracht. (Konzessionswesen.)

Die Rechtsgrundlage der Apotheken älteren Datums ist durchweg das Privilegium, welches teils von Landesfürsten, teils von Stadtobrigkeiten, und zwar entweder als privilegium personale oder als privilegium reale, vielfach auch als Exklusivprivilegium, verliehen wurde. Während der Fremdherrschaft wurden in den zu Frankreich geschlagenen Landesteilen alle Gewerbsprivilegien, darunter auch die der Apotheker aufgehoben und die Ausübung eines Gewerbes von der Lösung eines Patentes abhängig gemacht. Als man für die Folge auch in Preußen vom Zunftzwange zu den Gewerbskonzessionen überging (Verordnung v. 26./XII. 1808 und v. 12./XII. 1809), deren Erteilung lediglich von dem Nachweise der Qualifikation und dem unbescholtenen Lebenswandel des Nachsuchenden abhängig gemacht werden sollte, wurde anfänglich auch das Apothekergewerbe dem Grundsatze unterstellt, daß in allen Fällen, wo nicht klar nachgewiesene, ausschließliche Berechtigungen entgegenständen, jedem gehörig qualifizierten unbescholtenen Apotheker auf Antrag das Recht zur Anlage einer neuen Apotheke erteilt werden sollte. Auch als durch das Gewerbeedikt v. 9./XI. 1810 die allgemeine Gewerbefreiheit zum leitenden, die allgemeinen gewerblichen Verhältnisse gesetzlich begründenden Prinzip erhoben wurde, blieb die oben erwähnte Bestimmung für das Apothekergewerbe in Kraft. Indes schon nach kurzer Zeit, auf Grund der seitens der Medizinalsektion hiergegen erhobenen Bedenken, wurde dieselbe erst suspendiert und darauf (24./X. 1811) definitiv entschieden, daß die Anlage neuer Apotheken von der durch die Medizinalbehörde zu prüfenden Bedürfnisfrage abhängig zu machen sei, womit der Apotheke der Charakter einer des staatlichen Schutzes für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes und einer gesetzlichen Taxe bedürfenden Sanitätsanstalt gegenüber dem einer bloßen gewerblichen Anlage zuerkannt war. Zu gleicher Zeit wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Realapothekengerechtigkeiten, weil und sofern sie mit Exklusivprivilegien nicht versehen gewesen sind, durch die Einführung der Gewerbefreiheit gar nicht verletzt worden seien und neben der Gewerbefreiheit bestehen bleiben könnten.

Dieser Entwickelung des Apotheken-

wesens in Preußen, wie sie fast unverändert noch jetzt besteht, schließt sich die der übrigen deutschen Staaten ziemlich gleichmäßig an. In allen Apothekerordnungen wird bestimmt, daß bei Neuerteilung von Konzessionen neben der Befriedigung des Bedürfnisses die präsumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden als der in dem Bereiche liegenden älteren Apothekengeschäfte im Auge zu behalten sei, wobei indes die Entscheidung über das Zutreffen der hierzu erforderlichen Momente lediglich dem subjektiven Ermessen der Medizinal- bezw. der politischen Behörde überlassen ist.

Nur der eine, allerdings wichtige Unterschied bildete sich heraus, daß, während in Preußen die auf Grund neuerteilter Konzessionen errichteten Apotheken denen auf Realprivilegien beruhenden nach den drei Richtungen der Veräußerlichkeit, der Vererblichkeit und der Verwaltung durch andere faktisch gleichgestellt wurden (Zirk.-Verf. v. 21./X. 1846), man in den süddeutschen und einigen Kleinstaaten an der persönlichen Natur der Apothekenkonzession mit Strenge festhielt. Erst durch die Kabinettsorder v. 30./VI. 1894 ging Preußen ebenfalls zur Personalkonzession über. Bei den bald nach der Gründung des Reiches unternommenen Versuchen einer reichsgesetzlichen Regelung der Apothekenfrage nach einheitlichen Grundsätzen fanden sich demnach in Deutschland als pharmazeutische Rechtstitel vor:

1. Exklusivprivilegien, } beide mit und ohne
2. Realprivilegien, } Verpflichtung zur Zahlung eines Kanons.
3. Persönliche Konzessionen, und zwar:
   a) solche, die gegen Zahlung eines Kanons den Charakter einer Realgerechtsame erworben (Sachsen, Baden);
   b) solche, die in der Praxis als Realgerechtsame behandelt wurden (Preußen);
   c) unveräußerliche und unvererbliche (Preußen seit 1894), Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig usw.).
4. Die auf Grund der Approbation in Elsaß-Lothringen frei errichteten jetzt ebenfalls als Konzessionen behandelten Apotheken.

Es haben demnach bis 1877, wo die pharmazeutische Niederlassungsfreiheit in Elsaß-Lothringen aufgehoben wurde, drei verschiedene Apothekensysteme nebeneinander im Deutschen Reiche bestanden. Die Schwierigkeit, zu entscheiden, welchem dieser drei oder noch bestehenden zwei Systeme der Vorzug zu geben sei, hat den Bundesrat 1878 veranlaßt, die Lösung der Apothekenfrage „bis zur weiteren Klärung der Ansichten“ auf sich beruhen zu lassen.

Handelt es sich um die Frage im allgemeinen, ob das Konzessionssystem beizubehalten oder der Apothekenbetrieb an geprüfte Apotheker freizugeben ist, so müssen die hier in Betracht kommenden öffentlichen Interessen natürlich zunächst sehr sorgfältig erwogen werden, während die bloße Entscheidung, ob übertragbare oder persönliche Konzession, sich mehr als eine interne, nur den Apothekerstand selbst berührende und interessierende pharmazeutische Organisationsfrage darstellt. Dem Publikum ist es ganz gleichgültig, ob es seine Arzneien aus einer priviligierten oder konzessionierten, einer verkäuflichen oder unverkäuflichen Apotheke erhält, vorausgesetzt, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Apotheker, die Betriebsvorschriften für die Apotheken, die Arzneitaxen und die staatliche Kontrolle überall die gleichen sind.

Die Niederlassungsfreiheit approbierter Apotheker besteht seit langer Zeit in Frankreich, England und anderen Staaten (s. unten sub 7), während in Deutschland, Oesterreich, Rußland usw. die Errichtung neuer Apotheken von der staatlichen Genehmigung abhängig ist. Beide Systeme haben naturgemäß ihre Vorzüge und Nachteile. Die Vorzüge der Niederlassungsfreiheit sind: 1. die rasche und prompte Befriedigung jedes hervortretenden Apothekenbedürfnisses, auch wo es sich nur um die Ersetzung einer das öffentliche Vertrauen nicht genießenden Apotheke durch eine andere handelt; 2. die größere Leichtigkeit der Selbständigmachung approbierter Apotheker; 3. die Vermeidung der Schaffung von Monopolwerten. Die Nachteile sind: 1. eine den Apothekenbetrieb allzu stark belastende Konkurrenz, die zwar nicht direkt, wohl aber indirekt und zwar dadurch dem öffentlichen Wohle gefährlich wird, daß der Apotheker unter dem Drucke derselben sich sehr leicht zu anderweitigem Erwerbe, namentlich zum Betriebe von Kurpfuscherei verleiten lassen wird. Auch 2. die Gefahr des Verderbens und Verschlechterns einer großen Anzahl von Arzneimitteln in Apotheken mit nur geringer Kundschaft darf nicht ganz außer Augen gelassen werden. Dagegen muß die Besorgnis einer Verteuerung der Arzneien nach Fortfall der staatlichen Arzneitaxen auf Grund vergleichender Untersuchungen der Arzneipreise in Deutschland und anderen amtliche Taxe entbehrenden Staaten abgewiesen werden. Eher liegt die Gefahr einer gegenseitigen Unterbietung der Apotheker bei Arzneilieferungen vor. Die Vorzüge des Konzessionswesens sind 1. eine gesichertere und angesehenere Lebensstellung des Apotkekers, infolgedessen ein etwas idealerer Zug in der ganzen Geschäftsführung mehr Standesbewußtsein und Korporationsgeist, mehr Sinn und Zeit für wissenschaftliche Tätigkeit; 2. Besetzung auch solcher Orte mit Apotheken, wo unter der Niederlassungsfreiheit voraussichtlich kein Apotheker zu einer Apothekengründung schreiten würde. Diesen sehr wesentlichen Vorzügen stehen indes auch Nachteile gegenüber, und zwar sind diese es, welche den etwa seit 1869 unausgesetzt betriebenen Agitationen um Apothekenreform zur Grundlage dienen. Einerseits wird es als ein Widerspruch gegen die gesamte Grundlage unserer Gewerbegesetzgebung empfunden, daß ein Gewerbe-

treibender, obwohl für seinen Beruf völlig qualifiziert und im Besitz eines staatlichen Ausweises hierüber, doch zur selbständigen Ausübung desselben nicht zugelassen wird, während andererseits infolge der geringen, der Nachfrage nicht entsprechenden Vermehrung der Apotheken sich Preise für die bestehenden Betriebsstätten herausgebildet haben, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob das durch das Konzessionswesen verfolgte Prinzip der „Sicherung des Nahrungsstandes" jedes Apothekers tatsächlich noch weiterhin verwirklicht wird. Auch die Verschenkung so hoher Vermögenswerte, wie sie einzelne Apothekenkonzessionen darstellen, an ganz verdienstlose Bewerber wie überhaupt das ganze Konzessionssystem, das dem einen nicht ohne große Härte nimmt, um dem anderen mit vollen Händen zu geben, ist vielfach und nicht ganz ohne Berechtigung angefochten worden.

Die Einführung der Niederlassungsfreiheit ist bisher in Deutschland ernstlich nicht in Frage gekommen, sowohl aus Besorgnis einer Verschlechterung des Apothekenwesens unter dem Druck allzu großer Konkurrenz als vor allen Dingen wegen der hohen auf den Apotheken ruhenden Monopolwerte, zu deren Ablösung die Regierungen sich nicht entschließen zu können scheinen, deren einfache Vernichtung durch Aufhebung des Monopols aber noch weniger angängig erscheint. Nach Brefeld betrug der Privilegienwert der 1580 preußischen Apotheken im Jahre 1861 35 Mill. Tlr., also pro Apotheke 22 150 Tlr. Eine im Jahre 1869 dem norddeutschen Reichstage aus Fachkreisen überreichte Petition berechnete, und zwar auf Grund der von 600 Apothekern über ihre finanziellen Verhältnisse gemachten wahrheitsgemäßen Angaben, die Durchschnittshöhe des Idealwerte der damaligen 2905 norddeutschen Apotheken auf je 7500 Tlr. Im Jahre 1872 ließen Bayern und Württemberg amtliche Erhebungen über die Idealwerte ihrer Apotheken anstellen, und es ergab sich das Resultat, daß die 568 bayerischen Apotheken exklusive Grundstücke einen Wert von ca. 12 Mill. fl. (1 Apotheke = 21 126 fl.) und die 197 württembergischen Apotheken einen Idealwert von 4 380 000 fl. (1 Apotheke = 22 233 fl.) repräsentierten. Im Jahre 1874 endlich stellte Herr Apotheker Dankwortt-Magdeburg, der sich mit Ablösungsvorschlägen beschäftigte, die Höhe der auf den 4400 deutschen Apotheken ruhenden Idealwerte und zwar auf Grund der ihm von 2200 Apothekern zugegangenen Mitteilungen auf 51 Mill. Tlr., also durchschnittlich auf 11 570 Tlr. pro Apotheke fest. Nach den neuesten preußischen Medizinalberichten (1904 und 1905) betrug der durchschnittliche Verkaufspreis der Apotheken, allerdings mit Einschluß von Grundstück und Einrichtung, 1904: 244 700 M., 1905: 214 323 M. Auch die noch im Besitz des ersten Konzessionars befindlichen Apotheken erzielten ungefähr dieselben Preise, so daß eine Konzession immerhin ein wertvolles Geschenk bleibt. Im Jahre 1906 hatte das Deutsche Reich insgesamt 5866 Apotheken. Allerdings würde mit Aufhebung des Monopolsystems ja nur ein Teil dieser Werte verloren gehen, da den bestehenden Apotheken als kaufmännischen Geschäften ein gewisser Wert immerhin verbleiben muß; der verloren gehende Teil würde trotzdem ein so bedeutender sein, daß an eine Einführung der Niederlassungsfreiheit ohne irgend eine Entschädigung der derzeitigen Besitzer nicht gut gedacht werden kann.

Der Bundesrat sah daher bei dem von ihm gemachten Versuche einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens von der Aufhebung des Konzessionswesens, die bei Vereinbarung der 1869er Gewerbeordnung beantragt war, ab, versuchte indes, ein System aufzustellen, welches die aus dem bestehenden Privilegienwesen entspringenden Mißstände verhüten und zugleich der Entstehung neuer derartiger Werte vorbeugen sollte. Durch Beschluß v. 22./II. 1876 forderte er das Reichskanzleramt auf, auf Grundlage der nachstehenden leitenden Gesichtspunkte einen Entwurf zu einem Gesetze über die Ordnung des Apothekenwesens ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrate vorzulegen:

I. Die Errichtung neuer Apotheken kann nur auf Grund vom Staate zu erteilender reinpersönlicher Konzession erfolgen;

II. mit dem Jahre 1900 finden die unter Ziffer I angeführten Grundsätze auf alle konzessionierten Apotheken Anwendung, d. h. alle Konzessionen, sie mögen bisher persönliche oder veräußerliche gewesen sein, werden von diesem Zeitpunkte als rein persönliche behandelt. Die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Realapothekenrechte bleiben auch nach dem Jahre 1900 bestehen;

III. bis zum Jahre 1900 bleiben für das Rechtsverhältnis der bis zum Erlaß des Reichsgesetzes konzessionierten Apotheken diejenigen Normen maßgebend, welche in den einzelnen Bundesländern bisher in Geltung waren.

Das Reichskanzleramt entsprach unterm 28./V. 1877 diesem Ersuchen und stellte einen nach obigen Gesichtspunkten verfaßten Entwurf auf, fügte demselben indes einen zweiten, auf der Grundlage der freiveräußerlichen und vererblichen Konzession aufgebauten Entwurf bei und begründete die Berechtigung dieses zweiten Entwurfs in einer die herrschenden Mißstände im Apothekenwesen und die Mittel zu ihrer Abhilfe darlegenden, die Vor- und Nachteile jedes der beiden vorgeschlagenen Systems aufs sorgfältigste abwägenden eingehenden Denkschrift, die mit den Worten schloß: „Unter solchen Umständen muß es in hohem Grade bedenklich erscheinen, in der Reichsgesetzgebung ein System (die Personalkonzession) zu versuchen, welches bisher nur dort, wo einfache Verhältnisse und ein beschränktes Geltungsgebiet gegeben waren, sich als möglich erwiesen hat, während überall dort, wo ein größeres Gebiet und verwickeltere Verhältnisse in Frage standen, seine Durchführung vergeblich unternommen wurde."

Die Apothekenfrage blieb hierauf ein volles Jahrzehnt in Ruhe, machte dann aber wiederum einen Schritt in der Richtung der Personalkonzession, indem Preußen durch Kabinettsordre v. 4./VII. 1886 eine (zehnjährige) Beschränkung der Verkäuflichkeit aller neuerrichteten Apotheken und durch Kabinettsorder v. 30./VI. 1894 die Verleihung lediglich persönlicher Apothekenberechtigungen einführte. Zu gleicher Zeit legte Preußen dem Reichskanzler neue „Grundzüge für die Ordnung des Apothekenwesens" vor. Hierin wird davon ausgegangen, daß, abgesehen von der großen Vielgestaltigkeit der

Landesgesetzgebungen und der dadurch hervorgerufenen Verschiedenartigkeit der Entwickelung des Apothekenwesens in den einzelnen Bundesstaaten, der jetzigen Rechtsordnung vornehmlich folgende Schäden zuzuschreiben seien:

1. für den Apothekerstand:
   a) die Schwierigkeit, in den Besitz einer Apotheke und damit zu unabhängiger Lebensstellung zu gelangen; namentlich für unbemittelte Bewerber;
   b) die durch die hohen Apothekenpreise bedingte Verschuldung zahlreicher Apotheker;
2. für die öffentlichen Interessen:
   a) der aus der Ueberschuldung sich ergebende Antrieb, den Geschäftsgewinn durch Führung minderwertiger Arzneien und durch Geheimhandel zu steigern;
   b) Hinderung einer dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechenden Vermehrung der Apotheken wegen der damit verbundenen Gefährdung der Lebensfähigkeit bestehender, zu hohen Preisen gekaufter Apotheken;
   c) Rückwirkung auf die Arzneipreise.

Als hauptsächlichste Ursache dieser Erscheinungen sei die Veräußerlichkeit der Apotheken zu betrachten, welche zur Folge habe, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine Apotheke nur durch Kauf erworben werden könne und daß der Käufer dem Vorbesitzer nicht nur den wirklichen Wert des Geschäftes bezahlen, sondern ihm auch für den in der Konzession liegenden Schutz gegen Konkurrenz abfinden müsse.

Zur Verminderung dieser Uebelstände wollen die „Grundzüge" daher zum Gesetz erhoben haben, daß in Zukunft nur noch persönliche Apothekenberechtigungen erteilt werden und alle konzessionierten Apotheken nach Ablauf einer bestimmten Uebergangszeit (25—40 Jahre) die Eigenschaft der Uebertragbarkeit verlieren, während den privilegierten Apotheken das Recht der Verkäuflichkeit weiterhin gewahrt bleiben soll.

Ein einheitlicher Standpunkt diesen Regierungsanträgen gegenüber wurde in einer im April 1896 einberufenen Sachverständigenkommission leider nicht gewonnen, vielmehr teilten sich die Meinungen nach drei Richtungen hin. Gruppe I verwarf das System der Personalkonzession vollständig; sie bekannte sich zu dem System der übertragbaren (veräußerlichen und vererblichen) Konzession und befürwortete, nach diesem System auch die zu errichtenden neuen Apotheken zu behandeln. Gruppe II wollte für neu zu errichtende Apotheken die Personalkonzession einführen, für die bestehenden Apotheken aber den Grundsatz der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit beibehalten. Gruppe III endlich wollte das System der reinen Personalkonzession ausnahmslos und mit rückwirkender Kraft zur Durchführung bringen und demgemäß nicht nur bei allen neuen Apotheken die Uebertragbarkeit ausschließen, sondern auch die bereits bestehenden Apothekenkonzessionen, soweit sie als übertragbar gelten, in unübertragbare umwandeln.

Was die Ablösung der Apothekenwerte anlangt, so wurde regierungsseitig angeführt, daß in dem vom Reich zu erlassenden Gesetze eine Regelung der Ablösungsfrage um deswillen nicht erfolgen könne, weil die Besitzverhältnisse der Apotheken auf einer zu verschiedenen Rechtsentwickelung in den einzelnen Bundesstaaten beruhen. Es sei vielmehr in Aussicht genommen, daß die einzelnen Landesregierungen im Verein mit den Apothekenbesitzern die Ablösungsfrage ordnen werden.

Ein im März 1907 seitens des Reichsamts des Innern den Fachkreisen zur Begutachtung zugegangener Entwurf eines Reichsapothekengesetzes stellte sich als eine Ueberarbeitung der oben erwähnten, im Jahre 1895 im preußischen Kultusministerium ausgearbeiteten „Grundzüge", unter Hinzufügung der den preußischen Apothekern 1894 oktroyierten Personalkonzession und eines Teiles des sogenannten Althoffschen Entwurfs, bestehend in der Ermächtigung der Regierungen zur Einführung einer Betriebsabgabe für den Betrieb neuer und einer Verkaufsbeschränkung beim Besitzwechsel älterer Apothekenkonzessionen dar.

Durch denselben sollte angeordnet werden:

1. Durch Landesgesetz kann den Inhabern von Apothekenbetrieben eine angemessene und in billiger Weise abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden, die zum allmählichen Ankauf der bestehenden übertragbaren Apothekenberechtigungen oder wenigstens eines großen Teiles derselben dienen soll.

2. Einer Steigerung der bestehenden Idealwerte bei Apotheken soll dadurch entgegengetreten werden, daß die Verwaltungsbehörde das Recht erhält, bei jedem Besitzwechsel hinsichtlich des von dem Besitznachfolger zu zahlenden Preises eine Kontrolle mit der Befugnis auszuüben, denselben erforderlichenfalls aus Rücksichten des öffentlichen Interesses auf die dem wirklichen Werte der Apotheke entsprechende, durch Sachverständige festzustellende Höhe herabzusetzen.

Der Entwurf hat in Apothekerkreisen ziemlich allseitigen Widerspruch gefunden.

Die Personalkonzession, die das Endziel der hier geforderten Reform sein soll, hat im Apothekerstande nur sehr wenige Anhänger, und auch nach Ansicht des Referenten ist dieselbe als Grundlage eines deutschen Apothekengesetzes nicht zu empfehlen. Denn erstens beseitigt sie, wenn sie die privilegierten Apotheken von der Umwandlung ausnimmt, nicht nur nicht den vielbesprochenen „Apothekenschacher", sondern führt demselben, insofern sie eine Anzahl bisher verkäuflicher Apotheken dem Markte entzieht und dadurch das Angebot käuflicher Apotheken gegenüber der ungeheuren Nachfrage nach solchen noch mehr herabdrückt, neue Nahrung zu. Zweitens aber läßt der stark gewerbliche Charakter der Apotheken die Auffassung der Konzession lediglich unter dem Gesichtspunkte der persönlichen, amtlichen Bestallung doch nicht ohne weiteres zu. Endlich ist zu berücksichtigen, daß dieses System einerseits zu großen Härten führen, andererseits, sofern bei der Auswahl der Bewerber nicht das sehr bedenkliche Anziennitätsprinzip in aller Strenge Platz greift, der Gunst und Gnade einen etwas allzu breiten Spielraum lassen muß. Soll der berechtigte Einwand gegen die Verschenkung so hoher Geldwerte, wie sie einzelne Apothekenkonzessionen

der Groß- und Mittelstädte repräsentieren, zum Verstummen gebracht, aber die freie Verfügung des Konzessionars über seine Apotheke gewahrt werden, so wird nichts übrig bleiben als, dem Vorgehen Lübecks (und Braunschweigs) folgend, das dem Apothekenkonzessionswesen neue zeitgemäße Bahnen gewiesen hat, die Konzessionen entweder meistbietend zu versteigern oder aber gegen Zahlung einer von der Behörde selbst festgesetzten Taxe, die auch in Form einer jährlichen Abgabe geleistet werden könnte, zu verleihen. Mit der geplanten Betriebsabgabe wird man sich also jedenfalls einverstanden erklären können. Ueber die Frage, in welche Tasche diese Zahlungen zu fließen hätten, würde sich eine Einigung wohl erzielen lassen; nicht unbillig schiene es, den Besitzern der vorhandenen Apotheken, auf deren Kosten die neuen Apothekenkonzessionen verliehen werden, einen Teil dieser Gelder als Entschädigungen zufließen zu lassen. Stieda, „Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland“ (Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge, Bd. XI, 4) empfiehlt die Niederlassungsfreiheit nach erfolgter Ablösung des Apothekenwesens als Ausgang der Reform.

4. Statistik der Apotheken in Deutschland.

1. Zahl der Apotheken.

Staat	Zahl der Apotheken		
	1887	1895	1906
Preußen	2 532	2 898	3 399
Bayern	627	655	726
Sachsen	262	288	329
Württemberg	265	271	290
Baden	193	204	222
Hessen	108	113	123
Mecklenburg-Schwerin	68	70	68
Sachsen-Weimar	41	43	43
Mecklenburg-Strelitz	14	14	14
Oldenburg	47	49	54
Braunschweig	43	51	57
Sachsen-Meiningen	29	30	29
Sachsen-Altenburg	16	16	16
Sachsen-Koburg-Gotha	26	28	29
Anhalt	32	34	41
Schwarzb.-Sondershausen	14	13	13
Schwarzburg-Rudolstadt	15	16	19
Waldeck	11	12	10
Reuß ä. L.	4	4	4
Reuß j. L.	12	13	14
Schaumburg-Lippe	5	6	8
Lippe	16	17	16
Lübeck	8	11	12
Bremen	15	21	23
Hamburg	56	54	63
Elsaß-Lothringen	221	230	244

Die Gesamtzahl der Apotheken im Deutschen Reich betrug somit 1906: 5866.

2. Besitzverhältnisse der Apotheken. Die am 1./VII. 1895 ermittelten 5161 Apotheken zerfielen nach ihrem Besitzverhältnisse in 1820 privilegierte usw., 3116 konzessionierte, 3 sonstige, 37 im Besitz der Krone usw. befindliche und in 185 Filialen. Die seitdem eingetretene Vermehrung der Apotheken (5866) betrifft nur konzessionierte und zwar persönlich konzessionierte Apotheken.

3. Pharmazeutisches Hilfspersonal. Es befinden sich im Deutschen Reich nach den letzten beiden Zählungen:

Die Zahl des Hilfspersonals betrug:

	Hilfspersonal			Zunahme der Apotheken 1887/95
	1895	1897	Zunahme 1887/95	
Preußen	4030	3356	674	366
Bayern	703	690	13	28
Sachsen	526	438	88	26
Württemberg	299	279	20	6
Baden	242	214	28	11
Hessen	155	136	19	5
Mecklenburg-Schwerin	87	83	4	2
übrige Bundesstaaten	562	520	42	28
Elsaß-Lothringen	223	177	26	9

Die Zahl der Lehrlinge erhöhte sich im Reiche von 2202 im Jahre 1887 auf 2319 oder um 5,3 %, diejenige der im Besitze der Approbation als Apotheker befindlichen Gehilfen von 1659 auf 2254 oder 35,9 % und diejenige der übrigen Gehilfen von 2055 auf 2254 oder um 9,7 %.

Nach der letzten amtlichen, nur Preußen umfassenden Statistik (Preußischer Medizinalbericht über das Jahr 1905) waren vorhanden:

Provinzen	Vollapotheken	Approbierte Gehilf.	Nichtapprob. Gehilf.	Lehrlinge
Ostpreußen	159	73	46	63
Westpreußen	118	51	37	53
Berlin	219	362	122	41
Brandenburg	249	161	77	60
Pommern	139	88	47	63
Posen	150	37	53	67
Schlesien	349	216	120	159
Sachsen	272	133	80	82
Schleswig-Holstein	135	77	52	19
Hannover	327	139	80	66
Westfalen	338	250	67	76
Hessen-Nassau	224	148	72	51
Rheinprovinz	579	433	169	170
Summa	3258	2168	1022	970

5. Die Ausbildung der Apotheker. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß der Apotheker durch eine angemessene Ausbildung eine gewisse Gewähr für eine sachkundige Verwahrung und Zubereitung der Arzneimittel, überhaupt für eine Verwaltung des Arzneischatzes gibt. Auch muß der Apotheker in den Stand gesetzt sein, alle arzneilichen Drogen und Chemikalien in be-

	1895	1887
Apothekenbetriebe ohne pharmaz. Hilfspersonen	1 369	1 266
„ mit 1 pharmaz. Hilfsperson	1 976	1 909
„ „ 2 pharmaz. Hilfspersonen	1 094	915
„ „ 3 pharmaz. Hilfspersonen	397	330
„ „ 4 pharmaz. Hilfspersonen	234	181
„ „ 5 und mehr pharmaz. Hilfspersonen	91	78

zug auf Verwechselungen und Verfälschungen zu erkennen bezw. auf Güte und Reinheit zu prüfen. Zu diesem Zwecke schreibt die deutsche Gesetzgebung dem Apotheker eine gewisse Schulbildung (Primareife), eine dreijährige Lehrzeit in einer Apotheke, eine dreijährige Servierzeit und ein viersemestriges Universitätsstudium vor. Nach Schluß der Lehrzeit legt der Apotheker die Vorprüfung ab, deren Bestehen ihn zur Bekleidung einer Gehilfenstelle in einer Apotheke berechtigt, nach Beendigung des Universitätsstudiums der Apothekerprüfung, deren Bestehen den Empfang der Approbation und damit das Recht zum selbständigen Betriebe bezw. der Verwaltung einer der vorhandenen oder neu zu gründenden Apotheken zur Folge hat. In Fachkreisen ist seit längerer Zeit eine Bewegung zur Erhöhung der schulwissenschaftlichen Ansprüche an die Apotheker bis zum Maturum gerichtet, ohne daß man indes durchschlagende Gründe für diese Forderung beizubringen vermöchte. Allerdings sind einzelne Staaten, namentlich die Schweiz, Frankreich, Holland in ihren Ansprüchen an die schulwissenschaftliche Vorbildung der Apotheker Deutschland voraus; es sind die dortigen höheren Ansprüche mehr im Sinne eines Schutzsystems der bestehenden Apotheken aufzufassen, denen bei allzu leichtem Selbständigwerden der Apotheker angesichts der dort bestehenden Niederlassungsfreiheit eine zu große Konkurrenz erwachsen würde. Andererseits verlangen die genannten Staaten und andere fast durchgängig nur eine dreijährige praktische Ausbildung, während in Deutschland sechs Jahre gefordert werden. Die neue Prüfungsordnung v. 18./V. 1904 hat die schulwissenschaftlichen Ansprüche an den Apotheker sowie das Universitätsstudium um ein Semester verlängert, ohne endlich, wie vielfach beantragt wurde, die Lehr- und Servierzeit entsprechend zu kürzen, so daß der Ausbildungsgang des deutschen Apothekers jetzt volle 8 Jahre, gegenüber dem sechsjährigen theoretischen und praktischen Studium der Aerzte umfaßt. Die Ausbildung des Apothekers in der gerichtlichen und Nahrungsmittelchemie sowie der Bakteriologie ist wünschenswert, da Anforderungen in dieser Richtung namentlich an den Apotheker der kleinen Städte noch vielfach herantreten. Auch die zum Apothekenrevisionsgeschäft herangezogenen Apotheker sollten, sofern man nicht, was aus zahlreichen Gründen zu empfehlen wäre, besondere Apothekenrevisoren oder Medizinalinspektoren (analog den Fabrik- und Schulinspektoren) anstellt, ihre Befähigung hierzu namentlich auch im Hinblick auf eine genaue Kenntnis der bestehenden Gesetzgebung über den Apothekenbetrieb nachweisen.

Im letzten Jahrzehnt wurden im Deutschen Reiche Apotheker approbiert:

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Großh. Sachsen	Braunschweig	Mecklenburg	Elsaß-Lothr.	Summa
1895/96	287	183	54	26	45	20	11	22	9	26	683
1896/97	243	140	57	14	47	15	9	19	16	21	590
1897/98	296	170	57	15	50	8	9	24	9	15	653
1898/99	284	156	56	24	49	21	9	15	14	18	644
1899/1900	261	160	56	27	47	15	7	16	29	17	635
1900/01	269	141	44	30	44	24	13	13	11	26	615
1901/02	257	153	50	21	49	23	13	18	18	18	620
1902/03	245	142	46	23	53	22	18	18	23	27	617
1903/04	219	128	71	19	41	22	17	11	33	16	577
1904/05	227	179	54	22	40	25	14	11	27	17	616

Das Gehalt der Apothekergehilfen beträgt durchschnittlich jährlich 2000 M. Eine Bewegung auf Zulassung von Frauen zur Pharmazie hat bisher noch keinen Erfolg gehabt.

6. Einrichtung, Ausstattung und Geschäftsbetrieb der Apotheken. Die Gesichtspunkte, die hier in Frage kommen, sind mehr medizinalpolizeilicher Natur. Grundsatz sollte es sein, ist es aber namentlich in Preußen nicht, das die veraltetste Apothekengesetzgebung besitzt, nur das zu verlangen, was wirklich notwendig ist, um jede unnötige Verteuerung des Apothekenbetriebes zu vermeiden. Die Forderung, daß jeder Apotheker ein eigenes Haus besitzen und in diesem die Apotheke betreiben muß, ist für neu zu konzessionierende Apotheken in Großstädten schwer, ja überall da gar nicht durchzuführen, wo diese Apotheken für solche Stadtteile geplant sind, in denen der Häuserwert ein ganz besonders hoher ist. In Berlin speziell haben sich die Häuserspekulanten sehr bald die Tatsache zunutze gemacht, daß jeder neu konzessionierten Apotheke ein bestimmter Punkt zur Errichtung vorgeschrieben wird, so daß sie auf eine sehr kleine Anzahl verkäuflicher Häuser innerhalb dieses Rayons ange-

wiesen ist. Bei dem großen Interesse, welches jeder Apotheker selbst an einem ununterbrochenen und ungestörten Fortbetriebe seines Gewerbes in einem und demselben Lokale hat, ist die Gefahr der Verminderung der Stabilität des Apothekenbetriebes durch Ausübung desselben in einem gemieteten Lokale eine ziemlich illusorische.

Die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Apotheken sind in den Apothekerordnungen, deren jeder deutsche Staat immer noch eine eigene besitzt, niedergelegt; die Beaufsichtigung und Sicherung des Betriebes erfolgt durch die zuständigen Beamten der Medizinalpolizei und besondere Apothekenrevisoren; Verfehlungen gegen die über den Apothekenbetrieb erlassenen Vorschriften werden auf Grund des § 367,5 des StGB. bestraft. Die Abgabe starkwirkender Arzneien im Handverkauf ist zurzeit in allen deutschen Apotheken einheitlich geregelt. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, den Schaden für Leben oder Gesundheit zu verhüten, der durch den Besitz solcher Arzneimittel in unerfahrenen Händen entstehen kann; der Zweck ist ein sehr weiser, nur artet die Maßregel sehr leicht in einen Schutz der ärztlichen Interessen aus, denen es natürlich erwünscht sein muß, daß möglichst wenig Arzneien direkt und ohne ärztliche Vermittelung vom Apotheker durch das Publikum bezogen werden können. Gibt die Verwaltung diesen ärztlichen Interessen allzusehr nach, so macht sie sich einer Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Publikums schuldig, indem sie demselben den Arzneibezug aus der Apotheke unnötig verteuert, oder aber sie setzt Publikum und Apotheker der fortwährenden Versuchung einer Uebertretung der bestehenden Vorschriften aus, der der Apotheker nur allzu häufig unterliegt. Nach den Berichten über die Medizinalverwaltung, welche die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen regelmäßig veröffentlichen, ist der Zustand der deutschen Apotheken durchschnittlich ein guter, auch Bestrafungen wegen Uebertretung der Apothekerordnungen kommen im allgemeinen nicht häufig vor.

Im großen und ganzen geben somit die deutschen Apotheken und Apotheker zu Klagen wenig Anlaß. Tatsache ist leider, daß der Bedarf an verkäuflichen Apotheken infolge der allgemeinen Einführung der Personalkonzession der Nachfrage nach solchen nicht entspricht und den Preis der Apotheken sehr ungünstig beeinflußt. Ebenso wie bei der Landwirtschaft wird auch hier ein stetes Sinken der Apothekenrente die Folge sein, so daß die Apotheken auch hier mehr und mehr nur noch für ihre Gläubiger arbeiten werden, namentlich wenn die bisherige Gepflogenheit beibehalten wird, die Apotheken (allerdings mit Einschluß des Hauses) mit einem bestimmten Vielfachen des jährlichen Apothekenumsatzes zu bezahlen. Eine größere Vermehrung der Apotheken unter Entschädigung der bestehenden Apotheken durch die von den neu sich Niederlassenden zu zahlenden Konzessionsgelder dürfte, da diese Maßregel wie eine langsame Ablösung der vorhandenen Monopolwerte wirken würde, das einzige Mittel zur Besserung der für die Zukunft sonst unerfreuliche Perspektiven bietenden Zustände sein.

6. Das Apothekenwesen des Auslandes. Was das Apothekenwesen des Auslandes betrifft, so unterliegt dasselbe entweder dem Konzessionssysteme wie in Deutschland und dann trifft das hier Gesagte auch für diese Staaten zu, oder aber das Apothekenwesen ist ein freies Handelsgewerbe, dessen Betrieb lediglich von dem Nachweise einer bestimmten persönlichen Qualifikation abhängig gemacht, im übrigen aber durch Betriebsvorschriften wenig und durch Arzneitaxen gar nicht behelligt wird. In einzelnen dieser Staaten finden periodische Revisionen der Apotheken statt, in anderen nicht.

Zu der ersteren Kategorie gehören: Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen, Luxemburg, Rumänien. Die Apothekenverfassung der österreichisch-ungarischen Kronländer beruht auf denselben Grundlagen wie die der deutschen Staaten.

In Rußland ist das Apothekenwesen ähnlich dem deutschen organisiert. Im Medizinalverzeichnis für 1905 sind für das russische Reich angegeben 3824 freie Apotheken, darunter 2336 Normalapotheken, 1326 Dorfapotheken, 31 homöopathische und 131 Filialapotheken.

Die Besitz- und Verwaltungsverhältnisse dieser Apotheken zeigt folgende Zusammenstellung:

Eigentümer	Zahl der Apotheken	Prozent der Apotheken
Pharmazeut, verwaltet selbst . .	1975	51,65
„ „ nicht selbst	550	14,39
„ Apotheke verarrendiert	152	3,98
Nichtpharmazeut, d. h. Person nicht pharmazeut. Standes . .	644	16,84
Nichtpharmazeut, Apotheke verarrendiert	254	6,64
Aerztliche Gesellschaft, Handelsunternehmen, Stadt und Gemeinde	46	1,20
Eine Gesellschaft, Apotheke verarrendiert	14	0,37
Wohltätigkeitsgesellschaft . . .	25	0,65
„ Apotheke verarrendiert	4	0,10
Landschaftsamt	158	4,10
„ Apotheke verarrendiert	2	0,05

Aus den Zahlen geht hervor, daß nur 70 % der Apotheken im Besitz von Pharmazeuten sind, der Rest gehört kommunalen, staatlichen, Wohltätigkeits- und anderen Gesellschaften und Nichtpharmazeuten (23,3 %).

Auf die Nationalitäten verteilen sich die Apothekenverwalter:

	Anzahl	Prozent
Polen	1213	31,72
Deutsche	559	14,62
Russen	458	11,98
Kaukasische Völkerschaften	89	2,33
Juden	1178	30,80
Littauer	159	4,16
Letten	83	2,17
Esthen	34	0,89
Weißrussen	19	0,50
Verschiedene	32	0,83

Durch G. v. 18./XII. 1906 ist eine Neuregelung des Apothekenwesens in einer den Bedürfnissen der Interessentengruppen des Standes und den Rücksichten auf die öffentliche Sanitätspflege möglichst entsprechenden Weise erfolgt. In materiell-rechtlicher Beziehung geht dieselbe dahin, daß die bebestehenden Realapotheken beibehalten worden sind, im übrigen aber ein im wesentlichen den für konzessionierte Gewerbe geltenden Grundsätzen folgendes Konzessionssystem gewählt wurde, durch welches die Uebertragbarkeit der bestehenden Apotheken im Erbwege und mit gewissen Einschränkungen durch Akte unter Lebenden ermöglicht bleibt. Der doppelte Charakter der Apotheke als eine dem öffentlichen Sanitätswesen dienende Anstalt einerseits und eine gewerbliche Unternehmung andererseits kommt nach Möglichkeit zur Geltung, durch die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, wodurch die Erfüllung der dem Stande im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege auferlegten Pflichten gesichert werden soll.

Der große Vorteil, den das Gesetz speziell den konditionierenden Pharmazeuten bietet, liegt in der Regelung und Vereinfachung des Verfahrens bei der Neuerrichtung von Apotheken, das gewissermaßen im kommerziellen Sinne modernisiert erscheint.

Jedem Pharmazeuten, welcher die Approbation zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke besitzt, steht das Recht zu, die Errichtung einer neuen Apotheke anzustreben und um die Erteilung der hierzu erforderlichen Konzession zu ersuchen. Sind die Bedingungen für die Neuerrichtung gegeben, so erhält er die Konzession, ohne der Gefahr der Zurücksetzung gegenüber einem auf Grund eines Konkurses erst nachträglich auftretenden Mitbewerber ausgesetzt zu sein. Der Unternehmungsgeist des Einzelnen, der behördlichen Bevormundung entzogen, findet freiere Bahn zu seiner Entfaltung und Betätigung. Ein weiterer Fortschritt liegt in der wesentlichen Abkürzung des Verfahrens. Für die Erteilung der Konzession wird eine Konzessionsgebühr von 500—4000 Kronen erhoben.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken in Oesterreich betrug im Jahre 1906 1570, gegen 1487, 1503, 1535 und 1553 in den Vorjahren. Dazu kommen 13 Filialapotheken, 79 Spitals- und Klosterapotheken, 22 Militärapotheken und 1977 ärztliche Hausapotheken. Apothekerlehrlinge (Aspiranten) zählte man 436 (gegen 326, 364, 385 und 396 in den Vorjahren) und Apothekergehilfen 1815 (gegen 1735, 1734, 1703 und 1756). Die Zahl der öffentlichen Apotheken hat somit in den letzten 5 Jahren um 83 zugenommen, diejenige der Lehrlinge um 110 und die der Gehilfen um 80.

Die Ausbildung der österreichischen Apotheker regelt die Prüfungsordnung vom 16./XII. 1889. Zur Aufnahme in den Beruf ist der Nachweis der Absolvierung der sechsten Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erforderlich, die Lehrzeit beträgt 3 Jahre und schließt mit einer Gehilfenprüfung ab, zur Erlangung des Diploms ist ein dreisemestriges Studium und die Ablegung der während desselben geforderten Prüfungen nachzuweisen.

Das Apothekenwesen in den skandinavischen Ländern hat ziemlich genau dieselbe Verfassung wie das deutsche; in Schweden ist 1873 eine Ablösung der Apothekerprivilegien begonnen worden, welche 1920 beendet sein soll und nach deren Abschluß sämtliche vorhandenen Apothekenprivilegien in persönliche Konzessionen umgewandelt werden sollen.

In Rumänien wurden bis 1871 Privilegien, neuerdings nur Konzessionen als Gewerbeberechtigungen erteilt.

In der Schweiz ist durch die Artt. 31 und 33 der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1874 und durch den Zusatz v. 19./XII. 1877, welcher eine Ausführungsverordnung obigen Artikels 33 enthält, die freie Ausübung aller Berufsarten, auch der wissenschaftlichen, im Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleistet worden. Damit ist das in einzelnen Kantonen bisher noch in Geltung gewesene Apothekenkonzessionswesen beseitigt und allen diplomierten Apothekern das Recht der freien Niederlassung in der Schweiz eingeräumt. Der Ausbildungsgang der schweizerischen Apotheker ist nach der neuen Prüfungsordnung v. 19./III. 1888 der folgende: 1. Maturitätszeugnis von einer schweizerischen Schulanstalt; 2. zweijährige Lehrzeit bei einem geprüften Apotheker; 3. Gehilfenprüfung; 4. einjährige Konditionszeit; 5. vollständig absolviertes Universitätsstudium von 4 Semestern und 4 Semester praktische Arbeiten im Laboratorium; 6. Apothekerprüfung. Die fachliche Ausbildung ist somit in 5 Jahren abgeschlossen, wovon 3 auf die Praxis und 2 auf die Wissenschaft entfallen.

In Holland herrscht ebenfalls Nieder-

lassungsfreiheit approbierter Apotheker, trotz welcher die Zahl der dortigen Apotheken seit Jahren im Abnehmen begriffen ist. Was die Ausbildung der Apotheker anbelangt, so hat der pharmazeutische Kandidat dieselbe wissenschaftliche Vorbildung wie der Arzt nachzuweisen, macht wie dieser ein naturwissenschaftliches Examen (das zweite naturwissenschaftliche Examen fällt beim Apotheker fort) und wird dann wie der Arzt gegen den Nachweis einer zweijährigen praktischen Uebung in seiner Kunst zur Staatsprüfung, welche in einen theoretischen und einen praktischen Teil zerfällt, zugelassen. Um endlich die Gleichstellung vollständig durchzuführen, sind analog den Chirurgen und Heildienern, welche die niederen ärztlichen Dienste verrichten, den Apothekenbesitzern sogenannte Handverkäufer oder Apothekenbedienstete beigegeben, außerdem werden zahlreiche weibliche Apothekergehilfinnen beschäftigt.

Das Königreich Italien fand bei seiner Konstituierung 5—6 verschiedene Apothekensysteme vor. Nach langjährigem Verhandeln wurde 1874 bestimmt, daß jede Provinz ihre Apothekengesetzgebung behalten, indes für die Folge lediglich persönliche Konzessionen ausgeben soll. Der neue Sanitätskodex (1889) führt indes die pharmazeutische Niederlassungsfreiheit für das ganze Gebiet des Königreichs ein. „Jeder großjährige Bürger, welcher ein gesetzmäßig anerkanntes Diplom als Apotheker besitzt, hat das Recht, das Gewerbe als Apotheker auszuüben und am beliebigen Orte eine Apotheke zu eröffnen, nachdem er vierzehn Tage vor der Eröffnung davon dem Bezirksrat Anzeige gemacht hat“ (Art. 36).

Der Ausbildungsgang des italienischen Apothekers ist der, daß er nach Ablegung des Maturums seinen Beruf ein Jahr praktisch in einer Apotheke und drei Jahre wissenschaftlich auf der Universität betreibt. Neben diesen gelehrten Apothekern besteht, wenn auch nur geduldet, ein Hilfspersonal von geringerer Ausbildung.

In Frankreich genießen die approbierten Apotheker das Recht der freien Niederlassung und die Ausbildung derselben war bisher durch das Dekret v. 25./VII. 1885 vorgeschrieben, welches folgendes festsetzte: Es werden zwei Klassen von Apothekern ausgebildet. Die Kandidaten des Apothekerdiploms erster Klasse haben als Eintrittsbedingung in die Pharmazie nachzuweisen: das zurückgelegte 16. Lebensjahr und das absolvierte Bakkalaureat (Maturum). Die Kandidaten des Apothekerdiploms zweiter Klasse haben das Bakkalaureat nicht nachzuweisen, aber doch ein Schulzeugnis, welches eine ziemlich weitgehende schulwissenschaftliche Ausbildung verbürgt. Die Kandidaten beider Diplome haben eine dreijährige Lehrzeit und nach deren Vollendung eine für beide Klassen gleiche Gehilfenprüfung abzulegen. Eine obligatorische Servierzeit besteht für beide Klassen nicht; die Pharmazeuten sind vielmehr sofort nach Ablegung des Gehilfenexamens zum Besuche der Universität berechtigt. Das Universitätsstudium ist für die Apotheker beider Klassen auf drei Jahre festgesetzt. Die Apotheker zweier Klassen genießen dem Buchstaben des Gesetzes nach keine Freizügigkeit, sind vielmehr lediglich berechtigt, ihren Beruf in dem Bezirke derjenigen Pharmazieschule auszuüben, von der sie approbiert worden sind. Durch G. v. 30./V. 1898 sind die Apotheker zweiter Klasse abgeschafft worden und wird nur noch eine Klasse von Apothekern ausgebildet. Daher sind die den bisherigen Apothekern zweiter Klasse hinsichtlich ihrer Freizügigkeit auferlegten Beschränkungen aufgehoben worden.

In England ist der Handel mit Arzneiwaren und die Anfertigung von Arzneien vollständig und allgemein freigegeben und nur der Apothekertitel insofern geschützt, als sich niemand öffentlich als solcher bezeichnen darf, der die Prüfung als „Chemist and Druggist“, bezw. als „Pharmaceutical Chemist“ nicht bestanden hat. Ueber den Ausbildungsgang der englischen Apotheker lauten die Statuten der Pharmaceutical Society dahin, daß zum Eintritt in die Pharmazie die Ablegung einer Schulprüfung (Latein, Englisch, Rechnen) und zur selbständigen Ausübung derselben die Ablegung einer Fachprüfung erforderlich ist, die für die Apotheker zweiter Klasse, die Chemists and Druggists, minor examination genannt wird und sich auf die Uebersetzung und Anfertigung von Rezepten, Botanik, Materia medica, pharmazeutische und allgemeine Chemie, Toxikologie und Drogenkunde erstreckt. Der Nachweis einer Lehr- oder Servierzeit sowie eines Universitätsstudiums wird in England nicht gefordert.

In Belgien, Spanien, Portugal und der Türkei besteht ebenfalls Niederlassungsfreiheit der Apotheker.

Literatur: *Verhandlungen des 5. Kongresses deutscher Volkswirte in Weimar 1862. — **Brefeld,** Die Apotheke, Schutz und Freiheit, Breslau 1865. — **Pappenheim,** Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin 1864. — **Phöbus,** Lebensverhältnisse der Pharmazie, Gießen 1873. — Reform der Apothekergesetzgebung. Vortrag des Reichskanzlers an den Bundesrat: Hirth, Annalen, 1877 S. 926ff. — **Böttger,** Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, Berlin 1880. — **Eulenburg,** Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens (Abschnitt: Apothekerwesen und Arzneimittelpolizei von **Pistor**), Berlin 1881. — **Böttger,** Geschichte der deutschen Apothekenreformbewegung, Berlin 1882. — **Pistor,** Das*

*Apothekenwesen in Preußen, Berlin 1894. — **Stieda**, Die Reform des Apothekenwesens in Deutschland (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. XI). — **Springfeld**, Zur Entwickelungsgeschichte der Apothekenreform, Leipzig 1896. — **Böttger**, Denkschrift, betreffend die Apothekenreform, Berlin 1895. — **Weiss**, Der Kampf ums Recht und der deutsche Apothekerstand, Berlin 1897. — Die Verbreitung der pharmazeutischen Anstalten u. des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche nach den amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1895. — Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem kais. Gesundheitsamt, 4. Bd. 1. Heft, Berlin 1897. — Entwurf eines Reichs-Apothekengesetzes nebst Erläuterungen, Berlin 1907.*

H. Böttger.

Approbation.

Unter Approbation wird in der Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechts ein amtlicher Befähigungsnachweis verstanden, dessen Besitz nach dem Gewerberecht zur Ausübung bestimmter Berufsarten erforderlich ist. Die Gewerbeordnung gebraucht den Ausdruck nur für den Befähigungsnachweis der Aerzte und Apotheker, während sie im übrigen die Worte Befähigungszeugnis oder Prüfungszeugnis verwendet. Die Approbation ist von der Konzession oder Genehmigung zu unterscheiden. Soweit eine Konzession von der Gewerbeordnung für bestimmte Gewerbe vorgeschrieben ist, ist sie erforderlich zur Eröffnung und zum Betrieb eines einzelnen gewerblichen Unternehmens (z. B. einer Gast- oder Schankwirtschaft). Sie verliert demgemäß mit der Aufgabe des gewerblichen Unternehmens durch den Inhaber ihre Wirkung. Die Approbation ist dagegen die amtliche Erklärung, daß derjenige, dem sie erteilt wird, befähigt ist, den Beruf oder das Gewerbe überhaupt auszuüben. Sie kann deshalb nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Befähigung in der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Weise (durch Prüfungen usw.) erbracht ist, und muß unter dieser Voraussetzung erteilt werden. Sie bezieht sich nicht auf den Betrieb eines einzelnen Unternehmens, für das außerdem noch Konzession erforderlich sein kann. So ist nach Reichsrecht für die Ausübung des Apothekergewerbes Approbation, nach Landesrecht für den Betrieb einer Apotheke Konzession erforderlich. Daraus ergibt sich, daß die Approbation kein subjektives Recht verleiht und also auch darauf nicht verzichtet werden kann. Sie ist nur ein amtliches Zeugnis, daß der Inhaber die wissenschaftliche oder technische Fähigkeit besitzt, einen bestimmten Beruf auszuüben. Darauf kann ebenso wenig verzichtet werden wie auf das Reifezeugnis, das bei dem Abgange von einer Schule (Gymnasium usw.) ausgestellt wird. (Doch ist die rechtliche Natur der Approbation bestritten. Für die entgegenstehende Ansicht, wonach durch die ärztliche Approbation ein Recht verliehen werden soll, auf das verzichtet werden kann, namentlich Hubrich im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 21 S. 71 ff.) Die Approbation kann hiernach auch weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden und kann nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich als irrig erweisen. Die Voraussetzungen, unter denen sie zu erteilen und zurückzunehmen ist, sind für die einzelnen Approbationen verschieden normiert. Es muß auf die besonderen Artikel über die der Approbation bedürftigen Berufsarten verwiesen werden.

Nach Reichsrecht bedürfen der Approbation: 1. Apotheker (Gew.-O. § 29); 2. Personen, welche sich als Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen (Gew.-O. § 29), 3. Hebammen (Gew.-O. § 30), 4. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen der Seeschiffe (Gew.-O. § 31).

Nach Reichsrecht kann Approbation erfordert werden:

1. durch Verordnung des Bundesrats für Schiffer und Maschinisten der Binnenschiffe und für Floßführer auf Wasserstraßen, auf denen eine regelmäßige Schiffahrt stattfindet (bis jetzt nicht geschehen, Reichsges. v. 20./V. 1898 § 132, v. 15./VI. 1895 § 32),

2. durch Landesrecht a) für das Hufbeschlaggewerbe (Gew.-O. § 30a); b) für das Gewerbe der Markscheider (Gew.-O. § 34); c) für Schiffer und Maschinisten der Schiffe auf Binnenseen und für Floßführer auf Wasserstraßen ohne regelmäßige Schiffahrt (G. v. 1898 § 172 und v. 1895 § 32); d) durch Landesverordnungen, die auf Grund von Staatsverträgen für Schiffer und Lotsen auf Strömen erlassen werden (Gew.-O. § 31).

Literatur: *Siehe die Literaturangaben zu dem Artikel „Gewerbegesetzgebung in Deutschland" und zu den Artikeln über die einzelnen oben angeführten Berufsarten und Gewerbebetriebe.*

Edg. Loening.

Arbeit.[1])

1. Das Wesen der Arbeit im allgemeinen. 2. Wirtschaftliche Arbeit und ihre Bedeutung für den Einzelnen. 3. Die Arten wirtschaft-

[1]) Der Charakter des Handwörterbuchs bringt es mit sich, daß die meisten der hierher gehörigen Einzelfragen besonders zur Darstellung

licher Arbeit und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft. 4. Die Stellung der Arbeit im Produktionsprozeß. 5. Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. 6. Die Arbeitssysteme. 7. Das Ausmaß der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit. 8. Die Grenzen für den Verbrauch der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit.

1. Das Wesen der Arbeit im allgemeinen. Arbeit im weitesten Sinne ist jede einen äußeren Effekt auslösende Betätigung körperlicher oder geistiger Kraft. Ob es sich, wie beim Menschen, um zweckbewußte, oder, wie beim Tier, um unbewußte Kraftbetätigung handelt, ist in diesem Zusammenhang gleichgültig. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten: 1. Die häufig vertretene Auffassung, daß unter Arbeit nur die auf wirtschaftlichen Erfolg hinzielende Betätigung körperlicher oder geistiger Kraft zu verstehen sei, ist abzulehnen. Der allgemeine Sprachgebrauch — nur dieser kommt für die wissenschaftliche Abgrenzung des hier zur Erörterung stehenden Begriffes in Betracht — faßt das Wort Arbeit viel weiter. Wer sich z. B. den Inhalt eines Buches aneignet, sagt mit Fug und Recht, daß er arbeite, ganz unbekümmert darum, ob die so erworbenen Kenntnisse für ihn wirtschaftlichen Wert haben. Jede andere Auffassung müßte schließlich leugnen, daß etwa die Tätigkeit des Gelehrten, der nicht gerade um des Honorars willen „schreibt", überhaupt Arbeit sei. Ganz ähnlich liegen die Dinge im Hinblick auf die Betätigung körperlicher Kraft. Darf von dem Manne, der seinen Garten umgräbt, um zu bloßem Vergnügen Blumen zu pflanzen, behauptet werden, daß er nicht arbeite, im Gegensatz zu seinem Nachbarn, welcher genau derselben Kraftbetätigung zum Zwecke des Kartoffelbaues sich unterzieht? Doch wohl nicht. 2. Die Betätigung körperlicher oder geistiger Kraft muß, um Arbeit zu sein, einen äußeren Effekt auslösen. Das will sagen: sie muß einen positiven, die Zeit des „Arbeitens" überdauernden Erfolg haben, (wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser sich wirklich einstellt, sondern entscheidend ist allein, ob er beabsichtigt war). Daß der Volksmund dieses Kriterium der Arbeit sehr scharf betont, ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Spiel und Arbeit (vgl. den Art. „Spiel.") 3. Daß nur zweckbewußte — und damit menschliche — Kraftbetätigung Arbeit sei, ist zwar in etlichen nationalökonomischen Lehrbüchern noch zu lesen, nichtsdestoweniger aber falsch. Reden wir nicht ausdrücklich von Arbeitstieren? Verrichtet der Ochse, der da drischt, nicht Arbeit? Oder ein Pferd, das den Pflug zieht? Es ist auf dem Lande durchaus üblich, im Interesse der Schonung des Zugviehs dessen „Arbeitszeit" genau zu kontrollieren.

Die Tatsache, daß „Arbeit" nach üblichem Sprachgebrauch nur im Rahmen der obigen Begriffsbestimmung erschöpfend gewürdigt werden kann, verdient insofern scharf hervorgehoben zu werden, als die Terminologie einflußreicher Nationalökonomen in steigendem Maße einer Auffassung den Boden geebnet hat, die als Arbeit schließlich nur noch die Kraftbetätigung der „schwieligen Faust" anerkennt.

2. Wirtschaftliche Arbeit und ihre Bedeutung für den Einzelnen. Aus dem Rahmen der hier gegebenen allgemeinen Charakteristik der Arbeit ist für unsere Zwecke das herauszuheben, was wir folgerichtig als wirtschaftliche Arbeit bezeichnen können. Wir verstehen darunter jede auf Bedarfsdeckung oder Erwerb gerichtete Betätigung körperlicher oder geistiger Kraft. Entscheidend ist hierbei, daß Ausgangsmotiv solcher Arbeit die Absicht ist, wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Ob und in welchem Umfange dieser eintritt, ist irrelevant.

Ueber das Wesen, die Entstehung und die Bedeutung wirtschaftlicher Arbeit, insonderheit über deren Wert für den einzelnen Menschen ist in der Wissenschaft aller Richtungen eifrig debattiert worden. Hierbei ist es, unter Verkennung der realen Verhältnisse, recht oft zu Theorieen gekommen, die dem Nationalökonomen leises Lächeln abnötigen. Nüchtern betrachtet, liegen die Dinge etwa so: Beim gesunden Menschen ist die Arbeit schlechtweg eine normale Lebensäußerung. Ein Vorrat von körperlicher und geistiger Kraft drängt in jedem Menschen gewissermaßen nach Betätigung. Dieser Kräftevorrat reproduziert sich, sein Verbrauch ist Voraussetzung für das Wohlbefinden des Menschen. Innerhalb der Grenzen dieses Kraftbetätigungsdranges löst die Arbeit somit Lustgefühle aus, die aber sofort schwinden und Unlustgefühlen Platz machen, wenn jene Grenze überschritten wird. Nur einem gewissen Zwange folgend entschließt sich der Mensch, diese Unlustgefühle zu überwinden. Solcher Zwang wird ausgeübt durch seinen Bedarf an Sachgütern.[1]) Mit Rücksicht auf ihre

kommen. Die vorliegende Abhandlung findet ihren Schwerpunkt demgemäß in einer allgemeinen Uebersicht unter steter Andeutung der sich jeweils ergebenden Probleme, ohne daß diese im einzelnen erschöpfend dargestellt werden. Der Zusammenhang mit den einschlägigen Artikeln des Gesamtwerks kommt in den Hinweisen zum Ausdruck.

[1]) Die Größe dieses Bedarfs regelt sich von einem (auch wieder relativen) Existenzminimum

Bedürfnisbefriedigung müssen die meisten Menschen mehr arbeiten, als sie es an sich möchten. Im ganzen darf nun wohl behauptet werden, daß die Grenze des unbedenklichen Verbrauchs menschlicher Kräfte nicht da liegt, wo das aus dem Nichtstun sich ableitende Unlustgefühl aufhört. Auch darüber hinaus kann dem gesunden Menschen eine Betätigung seiner Kräfte zugemutet werden. Es ist dann aber zu beachten, daß solche Arbeit nicht Unlustgefühle beseitigt, sondern solche in steigendem Maße auslöst. Bezeichnen wir die jenseits jener Grenze liegende Arbeit als Ueberarbeit, so kann diese entweder durch physischen oder psychischen Kräfteverbrauch geleistet werden und demgemäß physische oder psychische Unlustgefühle auslösen, wobei freilich zu beachten ist, daß die Grenzen nicht immer scharf gezogen werden können, weil nicht selten beide Unlustgefühle den Menschen gleichzeitig beherrschen. Das Vorhandensein solcher Unlustgefühle ist für die Beurteilung der Arbeit und ihrer Bedeutung von eminenter Tragweite. Ohne ihre Würdigung kann eine erschöpfende Analyse der Arbeit überhaupt nicht vorgenommen werden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, auch an dieser Stelle kurz darauf einzugehen.

1. Das psychische Unlustgefühl bei der Arbeit. Bis zu einer gewissen Grenze hat die Arbeit die Wirkung, das aus dem Nichtstun resultierende Unlustgefühl zu überwinden. Aber schon innerhalb dieser Grenze spielt eine Rolle die Art der Arbeit.

Denken wir uns einen Gefangenen, der sich in Isolierhaft befindet. Verbieten wir ihm die Arbeit, so wird sich bei ihm in steigendem Maße ein Unlustgefühl auslösen, das erst verschwindet, wenn er beschäftigt wird. Besteht diese Beschäftigung in Dütenkleben, so bewegt das nunmehr an Stelle des Unlustgefühls tretende Lustgefühl (die Arbeitsfreude) infolge der einförmigen Tätigkeit sich in sehr engen Grenzen. Gibt man demselben Gefangenen nun aber das Rohmaterial und die Werkzeuge für die Herstellung etwa eines Tisches, so wird die Arbeitsfreude wesentlich länger anhalten, und zwar in beiden Fällen: möge der Gefangene Tischler sein oder nicht. Das Lustgefühl, das beim Dütenkleben vielleicht schon nach 2 Stunden aufhört, hält jetzt 8 oder 10 Stunden und noch länger an. Indessen muß hier eine gewisse Differenzierung Platz greifen. Ein ungebildeter Mensch wird das Dütenkleben länger aushalten als ein gebildeter. Das Hervortreten des psychischen Unlustgefühls verschiedener Menschen bei gleicher Arbeit ist eine Frage des Intellekts.

Wenden wir den Blick aus dem Gefängnis heraus in die freie Volkswirtschaft hinein, so tragen wir sofort ein Ideal in die Tausende und Abertausende von Wirtschaften: Es möchte jeder Einzelne solche Arbeit leisten, die ihm das geringste Unlustgefühl und das größte Lustgefühl, die intensivste Arbeitsfreude, auslöst. Ein Ideal nicht nur für Schwarmgeister, sondern auch für den Volkswirt, denn die Produktivität des Menschen steht damit in engster Wechselwirkung.

2. Das physische Unlustgefühl bei der Arbeit. Der gesunde Mensch muß die ihm innewohnende körperliche Kraft verausgaben, wenn anders er sein physisches Wohlbefinden sicherstellen will. Die Natur sorgt dafür, daß die verbrauchten Kräfte ersetzt werden, und zwar durch Ruhe und Nahrung. Das Normale ist nun, daß Verbrauch und Ersatz der Kräfte des Menschen in Wechselwirkung stehen. Ist dies nicht der Fall, so stellen sich physische Unlustgefühle ein, die in ihrer unmittelbaren Bedeutung den psychischen weit voran stehen, denn sie besagen nichts anderes als daß mit der Arbeitskraft Raubbau getrieben wird. Die Quelle der Arbeit versiegt, der Arbeitende degeneriert: volkswirtschaftlich in der Regel ein unersetzlicher Verlust, den zu vermeiden vornehmstes Gebot der Selbsterhaltung ist. Das Ideal ist demnach auch hier: Niemand möge zu solchem Verbrauch seiner Kräfte gezwungen werden, daß jenes physische Unlustgefühl über ihn kommt. —

Es liegt im Wesen des Ideals, daß es unerreichbar ist. Von Bedeutung wird aber die Frage, ob man im gegebenen Falle auf dem Wege zum Ideal ist, oder ob man sich von ihm abkehrt. Wie lautet die Antwort für uns? In bezug auf das psychische Unlustgefühl zweifellos negativ. Wir haben gesehen, daß der Grad des psychischen Unlustgefühls bei der Arbeit abhängig ist von dem Interesse, das der Mensch seiner Arbeit zuwendet. Dieses wieder wird in erster Linie durch die Art der Arbeit bedingt. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß ein großer Teil aller Arbeit in der modernen Volkswirtschaft seinem Wesen nach nicht mehr imstande ist, besondere Arbeitsfreude auszulösen. Einmal erfordert jede Volkswirtschaft gewissen Arbeitsaufwand (z. B. das Ausleeren und Reinigen der Kloaken), bei dem schon der Natur der Sache nach von Arbeitsfreude nicht die Rede sein kann. Dann aber, und das ist von eminenter Bedeutung, hat die durch-

ab nach Sitte, Gewohnheit, Erziehung, Neigung, Geiz, Verschwendungssucht, individueller Veranlagung u. dgl. Diese Differenzierungen sind für unsere Zwecke belanglos, da hier die Festlegung der Tatsache genügt, daß überhaupt eine Wechselwirkung zwischen dem (individuell gestalteten) Bedarf an Sachgütern und dem zu ihrer Erlangung erforderlichen, an sich unerwünschten Kräfteaufwand besteht.

greifende Arbeitsteilung, wie wir sie heute auf allen Gebieten menschlicher Betätigung sehen — am stärksten ausgeprägt im industriellen Großbetrieb, wirksam aber auch in der Landwirtschaft, im Handel, im Verwaltungsdienst usw. —, die schöpferische Arbeit des Menschen in unerhörtem Maße eingeschränkt, ihn gewissermaßen herabgedrückt zum Automaten. Zwar nicht überall! Es läßt sich sogar noch in manchen industriellen Großbetrieben eine durch Gang und Effekt der Arbeit hervorgerufene Arbeitsfreude konstatieren. Doch man täusche sich nicht. Die überwiegende Masse der Arbeitenden übt in dem großen Präzisionsmechanismus Volkswirtschaft heute bereits eine so verschwindende Teilfunktion aus, daß von innerer Befriedigung des Menschen im Menschen durch die Berufsarbeit, wenn überhaupt noch, so doch nur innnerhalb sehr enger Grenzen gesprochen werden kann. Die Zahl der Menschen, denen die wirtschaftliche Arbeit als solche Lebensbefriedigung gewährt, muß mit Naturnotwendigkeit zusehends kleiner werden. Das wolle man bedenken, wenn gerade in unserer Zeit Klagen über „mangelde Arbeitslust" sich häufen und die Ursachen in der Regel dort gesucht werden, wo sie in Wahrheit gar nicht liegen. Das einzige Aequivalent, welches den meisten der wirtschaftliche Arbeit Leistenden heute wird, ist der materielle Erfolg: Unternehmergewinn, Gehalt oder Lohn. Kann dieser Erfolg durch die Intensität der Arbeit wesentlich beeinflußt werden, so liegt darin für die meisten Menschen ein genügender Ersatz für die Geistlosigkeit ihrer Arbeit. Aber auch nur dann! Daraus ergibt sich, daß für alle im Arbeitsverhältnis gegen bestimmten, im ganzen nur die Lebenshaltung ermöglichenden Lohn Beschäftigten der materielle Erfolg für die Monotonie moderner Arbeit nicht entschädigt. Man weist zwar gern darauf hin, daß die Akkordarbeit eine sehr weitgehende Wechselwirkung von Kräfteverbrauch und materiellem Erfolg in sich schließt, indessen ist dabei doch ein verhältnismäßig geringer Spielraum gegeben, der nur niedrig stehenden Bevölkerungsschichten die aus der Art ihrer Arbeit resultierenden Unlustgefühle überwinden hilft.

Erfreulicher lautet die Antwort auf unsere Frage im Hinblick auf das physische Unlustgefühl. Hier nähern wir uns dem Ideal. Es bedarf keines großen Beweises, daß der physische Arbeitsdruck in den Kulturländern bei fast allen Arbeiterkategorieen in den letzten Jahrzehnten sehr erheblich verringert worden ist. Vergleichen wir beispielsweise die Zustände in den englischen Fabriken im ersten Viertel des 19. Jahrh. mit den Verhältnissen in unserer Zeit, so springt der Fortschritt in die Augen. Nicht als ob heute der wünschenswerte Zustand schon überall erreicht wäre! Der diese Dinge betrachtende Nationalökonom ist gern geneigt, sein Urteil an den Verhältnissen in unseren industriellen Riesenbetrieben zu bilden. Und doch wird in ihnen nur die kleinere Zahl aller Arbeitenden beschäftigt. Werfen wir unseren Blick in die Betriebe des Handwerks, in die Wirtschaft der Kleinbauern, in den großen Organismus des öffentlichen und privaten Verkehrswesens, in die Handelsunternehmungen oder gar in die Wohnungen der Heimarbeiter, so drängt sich dem objektiv Schauenden der Eindruck auf, daß die Fristung der Existenz in unzähligen Fällen auch heute noch mit einer ungebührlichen, Leib und Leben bedrohenden Arbeitslast erkauft werden muß. Insonderheit konstatieren wir auch in Deutschland bei schlechter Ernährung einen unerhörten Arbeitsdruck der verheirateten Frauen sowie nicht selten auch der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen. Das Mißverhältnis zwischen Kräfteverbrauch und Kräfteersatz tritt hier offensichtlich zutage. Raubbau am köstlichsten Gut, über das die Nation verfügt! Glücklicherweise sind wir diesen Dingen gegenüber nicht machtlos. Eine konsequente Arbeiterschutzpolitik kann sie zwar nicht meistern, aber doch in mancher Hinsicht bessern. Die Tatsache, daß wir auf diesem Gebiete bisher mit großem Erfolge gearbeitet haben, berechtigt zu der Hoffnung, daß wir dem Ziel, überall ein richtiges Verhältnis zwischen Kräfteverbrauch und Kräfteersatz herbeizuführen, wenigstens näher kommen: die wichtigste Voraussetzung für unsere Zukunft (vgl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung"). Bei alledem ist nun aber zu berücksichtigen, daß das Maß der den Menschen zur Verfügung stehenden Güter abhängig ist von der Menge aufgewendeter Arbeit (vgl. weiter unten). Zwischen dieser Tatsache und den oben erörterten physischen und psychischen Folgen übermäßigen Arbeitsdruckes zu vermitteln, ist eine der schwierigsten Aufgaben unserer Volkswirtschaft, die gleichzeitig eine Fülle der bedeutsamsten, heute noch nicht annähernd genügend erörterter Probleme in sich schließt.

3. Die Arten wirtschaftlicher Arbeit und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft. Halten wir die oben gegebene Begriffsbestimmung fest, daß unter wirtschaftlicher Arbeit jede auf Bedarfsdeckung und Erwerb gerichtete Betätigung körperlicher oder geistiger Kraft zu verstehen sei, so verrichten nicht nur diejenigen wirtschaftliche Arbeit, die in den drei großen Erwerbszweigen Landwirtschaft, Gewerbe und Handel tätig sind, sondern auch alle anderen Wirtschaftssubjekte, die um der Be-

friedigung ihres Bedarfs an Sachgütern willen — wenn auch nicht allein deswegen — ihre Arbeitskraft verbrauchen. Richtig ist freilich, daß die weitaus größte Menge wirtschaftlicher Arbeit in den genannten Erwerbszweigen aufgewendet wird. Betrachten wir die Summe aller wirtschaftlichen Arbeit, so begegnet sie uns in der Gesamtorganisation jeder Volkswirtschaft in einer kaum übersehbaren Differenzierung. Man hat im Laufe des 19. Jahrh. eifrig darüber gestritten, unter welchen Gesichtspunkten diese Arbeitsarten zweckmäßig gruppiert würden, ein Streit, der im ganzen auf eine bloße Schubkastenetiquettierung hinausgelaufen ist und uns hier nicht zu beschäftigen braucht. Die zweckmäßigste Differenzierung wirtschaftlicher Arbeit dürfte die folgende sein: 1. Hervorbringung der Rohstoffe (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, Jagd und Bergbau). 2. Formung der Rohstoffe (Gewerbe im e. S., das sich differenziert nach der Art der Stoffe und den Formen, die ihnen verliehen werden). 3. Räumliche und zeitliche Bereitstellung der rohen und der geformten Stoffe (Handel, der sich differenziert nach den Waren, die er vertreibt und nach seiner territorialen Ausdehnung). 4. Transport von Menschen und Gütern (öffentliches und privates Verkehrswesen zu Wasser und zu Lande). 5. Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Verlustes von Leben, Gesundheit und Gütern (Versicherungsgewerbe). 6. Persönliche Dienstleistungen.

Welche Bedeutung diese einzelnen Kategorieen von wirtschaftlich Tätigen für die Volkswirtschaft haben, ist seit dem 18. Jahrh. oft untersucht worden. Zeitweilig haben Erörterungen über „produktive und unproduktive“ Arbeit sogar den wesentlichen Inhalt volkswirtschaftlicher Studien gebildet (vgl. hierüber u. a. die Artt. „Merkantilismus“ und „Physiokratisches System“). Heute sind derlei Fragen mehr in den Hintergrund getreten; immerhin behaupten sie auch in neuerer Zeit ihren Platz. Was heißt nun überhaupt produktive oder unproduktive Arbeit leisten? Der allgemeine Sprachgebrauch sowohl wie die wissenschaftliche Terminologie geben darauf keine klare, unzweideutige Antwort. Nehmen wir das Wort produktiv wörtlich, so ist es auf die Tätigkeit des Menschen überhaupt nicht anwendbar, denn Güter hervorzubringen ist diesem versagt. Auch bei der sog. materiellen Produktion — diese hat man gewöhnlich im Auge, wenn von „produktiver“ Arbeit die Rede ist — ist das, was hervorgebracht wird, nicht der Stoff. Es ist das Verdienst der älteren Nationalökonomie, auf diese Tatsachen und ihre Konsequenzen mit Schärfe hingewiesen zu haben: „Die gesamte Arbeit aller menschlichen Wesen in der Welt ist nicht imstande, den allergeringsten Teil eines Stoffes hervorzubringen“ (John Stuart Mill). „Was wir hervorbringen oder hervorzubringen wünschen, ist immer nur eine Nützlichkeit. Arbeit schafft keine Gegenstände, sondern Nützlichkeiten.“ Say, von dem dieser letzte Satz stammt, hat daraus die Folgerung abgeleitet, daß jede Arbeit, die eine Nützlichkeit irgendwelcher Art, d. h. die von Menschen als solche empfunden werde, hervorbringe, als produktiv bezeichnet werden müsse. John Stuart Mill hat demgegenüber mit Recht darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig sei, als produktiv nur solche Arbeit zu bezeichnen, die materiellen Gegenständen Nützlichkeiten (Brauchbarkeiten) „einverleibe“. Indem wir diese Auffassung akzeptieren, wollen wir derartige Arbeit als unmittelbar produktiv charakterisieren und ihr gegenüberstellen mittelbar produktive Arbeit, das ist solche Tätigkeit, die zwar nicht unmittelbar auf die Nutzbarmachung materieller Gegenstände gerichtet ist, wohl aber diese indirekt fördert und beeinflußt. Als unproduktive Arbeit wäre dann jene zu bezeichnen, die weder mittelbar noch unmittelbar auf die Nutzbarmachung materieller Gegenstände einen Einfluß ausübt. (Nutzbarmachung nicht zu verwechseln mit Tauschwerterzeugung. Vgl. hierüber den Art. „Wert“.)

Versuchen wir, auf diesem Boden die Dreiteilung wirtschaftlicher Arbeit vorzunehmen, so ist als unmittelbar produktiv nur die Arbeit in Landwirtschaft, Gewerbe i. e. S., Handel und Transportgewerbe anzusprechen. Daß landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit produktiv ist, bedarf keiner besonderen Erörterung, wohl aber ist ein Wort über die Produktivität der Arbeit im Handel und im Transportgewerbe am Platze. Der Kürze halber ein Beispiel: Der in Brasilien geerntete Kaffee ist auf der Plantage, soweit er den Bedarf des Plantagenbesitzers und seines Personals übersteigt, ohne Nützlichkeit, da er an Ort und Stelle niemandes Bedürfnisse befriedigen kann. Gelangt er aber durch die Vermittelung des Kaufmanns auf den europäischen Kontinent, so sind ihm dadurch Nützlichkeiten ausgelöst worden, die zwar in letzter Linie auf den Plantagenbesitzer zurückzuführen sind, ohne den Kaufmann und den Rheder aber nicht hätten in die Erscheinung treten können. Die an sich vorhandene Nützlichkeit eines Gegenstandes kommt erst zur Geltung, wenn sie den Menschen dienstbar gemacht wird, ein Vorgang, der ohne den Handel und das Trans-

portgewerbe in vielen Fällen überhaupt nicht denkbar ist. Zuzugeben ist aber, daß es auch unproduktiven Handel geben kann, nämlich dann, wenn durch ihn der Weg zwischen Produzent und Konsument künstlich verlängert wird, eine Erscheinung, die gerade in unserer Zeit beängstigend um sich greift. Darauf näher einzugehen, liegt jedoch außerhalb der Aufgabe dieser Abhandlung.

Schwieriger ist die Abgrenzung der mittelbar produktiven wirtschaftlichen Arbeit, d. i. solcher Arbeit, die nur indirekt die Nutzbarmachung materieller Gegenstände fördert und beeinflußt. Daß hierher ein großer Teil der persönlichen Dienstleistungen gehört, ist selbstverständlich: Unser ganzes Schulwesen z. B. fördert die Geschicklichkeit zu technischer und kaufmännischer Arbeit in so hohem Maße, daß den Lehrern eine indirekte Beeinflussung der unmittelbar produktiven Arbeit nicht abgesprochen werden kann. Dasselbe gilt von den Aerzten, die im Dienste der Volksgesundheit für die Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft Sorge tragen. Auch den Staats- und Gemeindebeamten kann — sofern sie in angemessener Zahl vorhanden sind — die mittelbare Produktivität nicht abgesprochen werden, denn ohne ihre Tätigkeit ist in der Regel ein geordnetes, Recht und Schutz gewährendes Gesellschaftsleben nicht möglich. Zweifelhaft erscheint, ob die Arbeit der Offiziere und Beamten in Heer und Marine als mittelbar produktiv bezeichnet werden kann. Sofern ein Heer zur Erhaltung des Friedens beiträgt oder im Dienst der Wirtschaftspolitik Verwendung findet, wird es der Fall sein, ganz abgesehen davon, daß die körperliche Durchbildung der Jugend deren Fähigkeit zu wirtschaftlicher Arbeit steigert. Daß hingegen ein Heer in der Hand eines ehrgeizigen, skrupellosen Fürsten alles andere denn produktiv sein kann, lehrt ein Blick auf die Geschichte. Im übrigen wird man in der modernen Verkehrswirtschaft den Kreis der mittelbar produktiv tätigen Personen nicht zu eng ziehen dürfen, denn irgendwie beeinflußt der größte Teil der überhaupt wirtschaftliche Arbeit Leistenden — nur von diesen ist hier die Rede — die unmittelbar produktiven Wirtschaftssubjekte schließlich doch. Die Intensität dieser Beeinflussung ist graduell freilich sehr verschieden.

Was schließlich diejenigen Wirtschaftssubjekte betrifft, die unproduktive Arbeit leisten, so ist deren Zahl verhältnismäßig klein. Und selbst bei den in der Regel als hierher gehörig bezeichneten Berufen wie Geistlichen, Schauspielern, Musikern, Sängern, Inhabern von Vergnügungslokalen, einem Teil der Gelehrten und Schriftsteller, Dichtern, Theaterdirektoren, Tanzmeistern usw. ist zu beachten, daß auch von diesen Personen nicht selten ein positiver Einfluß auf die Schaffensfreudigkeit und Arbeitstreue der mittelbar und unmittelbar produktiv tätigen Menschen ausgeht. Der „Vorwurf" der Unproduktivität ist deshalb leichter gemacht als bewiesen. Dem aufgeklärten Kulturmenschen ist freilich ein solcher Vorwurf überhaupt unverständlich, denn schließlich sind die Menschen nicht bloß der produktiven Arbeit wegen auf der Welt. An sich ist das Vorhandensein unproduktiver Berufe, wenn deren Inhaber die Menschheit höheren Idealen zuführen, ein Zeichen aufsteigender Kultur. Indessen muß zwischen ihnen und den mittelbar produktiven Ständen auf der einen und den produktiven Klassen auf der anderen Seite ein richtiges Verhältnis bestehen, wenn anders die Güterversorgung für die Gesamtheit sichergestellt werden soll. Die erste Stelle aller wirtschaftlichen Arbeit, das liegt in der Natur der Sache, nimmt die der unmittelbaren Güterbeschaffung gewidmete ein, denn ihr Erfolg ist ausschlaggebend für die materielle Wohlfahrt eines Volkes. Sie soll uns deshalb noch etwas eingehender beschäftigen.

4. Die Stellung der Arbeit im Produktionsprozess.[1]) Unter Produktionsprozeß verstehen wir hier die Gesamtheit aller Maßnahmen, die bei der Nutzbarmachung materieller Gegenstände für den menschlichen Bedarf erforderlich sind. Diese Maßnahmen vollziehen sich heute in der Regel — keineswegs immer — im Rahmen der Unternehmung. Im Produktionsprozeß spielen neben der Arbeit eine ausschlaggebende Rolle das Kapital und das Land. Hier haben wir es nur mit der ersteren zu tun und zwar ausschließlich soweit sie innerhalb der der unmittelbaren Produktion dienenden Unternehmung aufgewendet wird.

Versuchen wir die in der Unternehmung im Produktionsprozeß verbrauchte Arbeit zu differenzieren, so geschieht dies zweckmäßig nach der Stellung derjenigen, die sie zur Verfügung stellen. Der übliche Sprachgebrauch unterscheidet in dieser Hinsicht Unternehmer, Angestellte, Arbeiter.

1. Der Unternehmer. Dieser leistet die in der Unternehmung erforderliche Arbeit entweder allein oder, in der Regel, mit

[1]) Produktion im technischen Sinne. Ueber die Arbeit als tauschwertschaffenden Faktor und Produktion im wirtschaftlichen Sinne vgl. die Artt. „Wert", „Preis", „Produktion". Nur bei der Unternehmerarbeit ist in dem vorliegenden Artikel der Rahmen etwas weiter gezogen.

den Angestellten und Arbeitern gemeinsam. Ueber die Stellung des Unternehmers und dessen Bedeutung für den Produktionsprozeß verbreitet sich der Art. „Unternehmen und Unternehmergewinn". Hier genügt es, die Arbeit des Unternehmers kurz zu charakterisieren. Die ganze Produktion geschieht in der privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers, der deshalb an dem technischen und wirtschaftlichen Gelingen der Produktion in erster Linie interessiert ist. Ob dieser Unternehmer eine juristische oder eine physische Person ist, bleibt in diesem Zusammenhang belanglos. Vom Standpunkt des Unternehmers ist die Produktion nicht schon erfolgreich, wenn das Produkt seinen Absichten entsprechend fertiggestellt worden ist, sondern erst dann, wenn er für dieses einen seine gesamten Produktionskosten übersteigenden Preis erhält. Darauf ist seine ganze Tätigkeit gerichtet. Unter diesem Gesichtspunkt leitet er die gesamte Produktion. Schon bevor er dieser eine bestimmte Richtung gibt, wird er sorgsam die Bedürfnisgestaltung ermitteln und sich ihr wenn irgend möglich anzupassen versuchen. Alsdann beginnt er, seine Produktionsmittel, insonderheit die Rohmaterialien, unter steter Beobachtung des wirtschaftlichen Prinzips, einzukaufen. Die Frage, ob er hierbei eine glückliche Hand hat, ist nicht selten entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg der Produktion überhaupt. Auch in bezug auf den technischen Produktionsprozeß selbst ist die organisatorische Tätigkeit des Unternehmers von großer Bedeutung. Je mehr es ihm hierbei gelingt, Kosten zu sparen, um so größer wird sein Erfolg sein. In der Verwertung des fertigen Produkts erreicht dann die Unternehmertätigkeit ihren Höhepunkt, indem sie die Entscheidung über Erfolg oder Mißerfolg herbeiführt. Graduell ist die Bedeutung der Arbeit des Unternehmers nicht nur in den einzelnen Erwerbszweigen, sondern auch innerhalb derselben sehr verschieden. So z. B. leistet ein Unternehmer, der mit seiner Kohlenzeche dem Kohlensyndikat angeschlossen ist, das ihm die Verwertung seiner Produkte abnimmt, weniger als ein anderer, der im freien Wettbewerb steht. Jede Monopolstellung erleichtert die Arbeit des Unternehmers, während die Konkurrenz sie erschwert. Es ist nicht zu verkennen, daß die Wertung der Unternehmertätigkeit in neuerer Zeit nicht mehr unter so einheitlichem Gesichtswinkel erfolgen kann wie früher, was indessen nicht ausschließt, daß die Frage, ob der Unternehmer für den Erfolg des Produktionsprozesses entscheidende Arbeit leistet, überhaupt nicht gestellt werden kann, ohne die ganze Organisation des Wirtschaftslebens zu verkennen. Theoretisch berechtigt ist hingegen die Frage, ob die Arbeit des Unternehmers in einer anders organisierten Volkswirtschaft nicht besser und zweckmäßiger geleistet werden könnte, d. h. ohne jene Begleiterscheinung sozialen und wirtschaftlichen Uebergewichts, die heute mit der Unternehmerstellung in der Regel verbunden ist. Hierauf eine Antwort zu suchen, ist nicht Aufgabe des vorliegenden Artikels. Allgemein aber mag bemerkt werden, daß bisher eine solche Möglichkeit nicht einmal theoretisch einwandfrei nachgewiesen ist — geschweige denn in der Praxis.

2. Angestellte und Arbeiter. Der Unternehmer ist bei der Durchführung des Produktionsprozesses auf die Mitwirkung von Personen angewiesen, die ihm ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Der Sprachgebrauch scheidet sie in Angestellte (neuerdings auch Privatbeamte) und Arbeiter. Was die ersteren betrifft, so handelt es sich im einzelnen um Techniker, Ingenieure, Architekten, Zeichner, Werkmeister, Handlungsgehilfen, Kontorpersonal, Verwalter, Inspektoren, Steiger u. a. In den nationalökonomischen Lehrbüchern wird die Arbeit dieser Personenkategorieen in der Regel nicht genügend gewürdigt. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei in der deutschen Volkswirtschaft um mehr als eine Million Erwerbstätige handelt, deren Arbeit sicherlich von entscheidender Bedeutung für den Gang des Wirtschaftslebens ist. Sie nehmen nicht nur in hohem Maße an der dispositiven Tätigkeit des Unternehmers teil, die sie in vielen Fällen sogar völlig ausüben, sondern auch bei der materiellen Durchführung des technischen Produktionszweckes sind sie, als Leiter oder Aufsichtsorgane, unentbehrlich, wie ihnen andererseits im Hinblick auf die Verwertung des fertigen Produktes — nicht minder für die Erlangung von Aufträgen — ungemein wichtige Aufgaben zufallen. Im einzelnen zeigen sich nun freilich zwischen dem verantwortlichen Prokuristen und dem Verkäufer von Heringen sehr erhebliche Differenzierungen, die aber, wie beim Unternehmer und Arbeiter, der Gesamtwürdigung jener Arbeit keinen Abbruch tut. Es ist auch durchaus unzulässig, die sog. Angestellten den Unternehmern oder den Arbeitern, je nach der Art der Arbeit, die sie verrichten, zuzuzählen. Es handelt sich in der Tat um eine selbständige Schicht im Produktionsprozeß, die gesondert beurteilt sein will. Es wäre eine lohnende Aufgabe, die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Angestellten in einer systematischen, tiefgreifenden Untersuchung einmal gründlich zu erörtern.

Wenden wir uns der Arbeit des „Arbeiters" zu, so bedarf es dabei keiner eingehenden Definition. Arbeiter sind nach all-

gemeinem Sprachgebrauch überwiegend mit körperlicher Arbeit beschäftigte Hilfspersonen, die je nach der Art ihrer Tätigkeit in landwirtschaftliche, industrielle bezw. gewerbliche Arbeiter geschieden werden. Sie stehen, wie die Angestellten, in abhängigem Arbeitsverhältnis und fristen ihre Existenz, indem sie ihre Arbeitskraft — in der Regel ihr einziger Besitz — einem anderen gegen Bezahlung zur Verfügung stellen. Daß der Volksmund gerade ihnen die Bezeichnung der „Arbeitenden" beigelegt hat, beruht nicht auf Zufall, sondern auf der Tatsache, daß unter Arbeit ursprünglich nur körperliche Arbeit verstanden wurde und diese im Laufe der Zeit von freien Personen zumeist als ihrer unwürdig betrachtet und deshalb von Sklaven oder doch sozial tieferstehenden Personen verrichtet wurde.

Ueber die Bedeutung der Tätigkeit des Arbeiters im Produktionsprozeß braucht hier nicht abgehandelt zu werden. In der gewerblichen und (mehr noch) in der landwirtschaftlichen Unternehmung ist die körperliche Arbeit der Hilfspersonen von solcher Wichtigkeit, daß sie für Quantität und Qualität der Produktion zumeist entscheidend ist. Nicht in dem Sinne, daß sie es allein sei, aber doch so, daß auf ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden kann. Im einzelnen kommt die Tätigkeit der Arbeiter im Produktionsprozeß zwar sehr verschieden zum Ausdruck. Im Bergbau z. B. ist ihre Zahl im Verhältnis zum Ertrag sehr groß, während sie in Spinnerei und Weberei erheblich kleiner ist. Die Möglichkeit, Arbeitskräfte durch die Maschine (die in erster Linie das Produkt geistiger Arbeit ist) zu verdrängen, ist in allen Industriezweigen verschieden ausgeprägt, jedoch nirgends so, daß die Unabhängigkeit von der körperlichen Arbeit erreicht wird. Ganz zu schweigen von der Landwirtschaft (vgl. hierüber unter 7). Im übrigen wird, wie gesagt, nicht nur die Quantität der Produktion, sondern auch deren Qualität in hohem Maße durch die Arbeiter beeinflußt. Aeltere Industrieländer haben in ihren hochqualifizierten Arbeitern eine technische Ueberlegenheit, die von neu in die Industrie eintretenden Ländern nur langsam erreicht werden kann. Die Stellung Englands auf dem Weltmarkt z. B. ist zum großen Teile der Intelligenz seiner Arbeiterbevölkerung zu danken, wie überhaupt der technische Fortschritt eines Landes am letzten Ende von der Tatsache abhängt, ob die Arbeiterschaft imstande ist, das Ausmaß ihrer Anpassungsfähigkeit so zu steigern, wie es im Interesse der Rationalisierung des Produktionsprozesses erwünscht ist.

5. Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. Die Tatsachen der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung sind in Vorstehendem schon zum Ausdruck gekommen. Die Differenzierung wirtschaftlicher Arbeit nach den großen Erwerbszweigen einerseits und die Dreiteilung der Arbeit im Produktionsprozeß (Unternehmer, Angestellte, Arbeiter) andererseits sind das Ergebnis einer tiefgreifenden, die ganze Volkswirtschaft durchziehenden Arbeitsteilung. Hier soll es unsere Aufgabe sein, diese für das Wirtschaftsleben der Menschen so ungemein wichtige Erscheinung unter etwas engerem Gesichtswinkel und systematisch zu untersuchen. — Auf zwei grundsätzlich wichtige Arten der Arbeitsteilung läßt sich der gesamte Komplex der hier zur Erörterung stehenden Fragen zurückführen: auf berufliche und technische Arbeitsteilung. In diesen beiden Erscheinungen erschöpft sich die gesamte Arbeitsteilung; alle Unterarten, die namentlich in der neueren Literatur entdeckt und mit mehr oder weniger hübschen, in der Praxis durchaus unbekannten Namen bedacht worden sind, gehen auf diese Zweiteilung zurück.

1. Die berufliche Arbeitsteilung. Wir verstehen darunter die Teilung wirtschaftlicher Arbeit unter dem Gesichtswinkel des Entstehens von Erwerbszweigen und selbständigen Unternehmungen. In manchen Lehrbüchern wird diese berufliche Arbeitsteilung wohl auch als gesellschaftliche Arbeitsteilung bezeichnet, und zwar mit der Begründung, daß durch sie die entscheidende Differenzierung der Gesellschaft herbeigeführt werde, im Gegensatz zur technischen Arbeitsteilung, die nur in der Unternehmung ihre Wirkung zeige. Das ist m. E. nicht zutreffend, denn auch die technische Arbeitsteilung ist von ganz hervorragendem Einfluß auf die gesellschaftliche Differenzierung. — Eine erschöpfende Darstellung der beruflichen Arbeitsteilung zu geben, ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung; nur soweit sie für die Gestaltung des modernen Wirtschaftslebens in Betracht kommt, soll sie hier kurz erörtert werden, wobei ich mich zunächst auf mitteleuropäische Verhältnisse beschränke.

In ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben ist die berufliche Arbeitsteilung zuerst von der klassischen Nationalökonomie eingehend gewürdigt worden. Die Priorität gebührt aber nicht, wie immer noch behauptet wird, Adam Smith oder seinem Landsmann Adam Ferguson, sondern dem Franzosen Robert Jaques Turgot. Smith hat in dieser ganzen Frage mehr sekundäre Verdienste, die im wesentlichen in jener packenden Formulierung der bereits von Ferguson geschilderten technischen Arbeitsteilung bestehen. Es sei gestattet, dem von ihm hierfür gewählten,

in den Lehrbüchern aller Sprachen zum Ueberdruß zitierten Stecknadelbeispiel das von Turgot für die berufliche Arbeitsteilung aufgestellte Lederbeispiel an die Seite zu stellen. Es ist das nicht nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, sondern zugleich eine zweckmäßige Einführung in das Wesen dieser Dinge. In seinen 1766 erschienenen: „Reflexions sur la formation et la distribution de richesses" sagt Turgot folgendes:

„Die Güter, welche die Erde hervorbringt, sind zum größten Teile in dem Zustand, in welchem die Natur sie darbietet, zur Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse des Menschen ungeeignet. Sie müssen mannigfachen Veränderungen unterworfen und künstlich hergerichtet werden. Man muß Weizen in Mehl und Brot verwandeln, die Häute abziehen und gerben, Wolle und Baumwolle spinnen, die Seide aus den Cocons ziehen, Hanf und Flachs brechen und rösten, sie darauf zu verschiedenen Geweben verarbeiten, diese zuschneiden und nähen, um daraus Kleidungsstücke, Stiefel usw. zu verfertigen. Wenn derselbe Mensch, der seinen Boden alle diese Früchte entzieht und sie für seinen Bedarf verwendet, gezwungen wäre, sie alle diese Zwischenstufen selbst durchmachen zu lassen, so würde er gewiß sehr schlecht zum Ziele kommen. Der größte Teil dieser Vorkehrungen erfordert Mühe, Aufmerksamkeit und eine Erfahrung, die man sich nur in andauernder Arbeit an einer großen Menge desselben Materials erwirbt. Nehmen wir z. B. die Zurichtung des Leders. Welcher Landarbeiter könnte alle für diesen Prozeß erforderlichen Einzelheiten selbst vornehmen, die mehrere Monate, ja manchmal mehrere Jahre dauern? Und wenn er es vermöchte, könnte er es an einem einzigen Stück Leder? Welch ein Verlust an Zeit, Raum, Materialien, die gleichzeitig oder nacheinander hätten dazu dienen können, um eine große Menge Leder zu gerben! Aber selbst wenn es ihm gelänge ein Leder ganz allein zu gerben, so braucht er doch nur ein Paar Stiefel! Was macht er also mit dem übrigen Leder? Wird er einen Ochsen schlachten, um ein paar Stiefel zu erhalten? Wird er einen Baum fällen, um sich ein Paar Holzschuhe zu schneiden? Gleiches kann man von anderen Bedürfnissen desselben Menschen sagen, der, wenn er auf sein Feld und seine Arbeit allein angewiesen wäre, viel Zeit und Mühe aufwenden würde, um sich dennoch in jeder Hinsicht schlecht auszustatten und seinen Boden sehr schlecht zu bebauen. Die Notwendigkeit der Stoffveredelung führt zum Austausch der Produkte gegen Arbeit ... Alle Welt gewann bei dieser Einrichtung, weil jeder, indem er sich einer einzigen Art der Arbeit widmete, damit viel besser vorwärts kam. Der Landmann zog aus seinem Felde die größtmögliche Menge von Produkten und verschaffte sich durch den Austausch seines Ueberschusses viel leichter all seinen sonstigen Bedarf, als er es durch seine Arbeit hätte tun können. Der Schuster, indem er Stiefel für den Landmann machte, verschaffte sich dadurch einen Teil von dessen Ernte. Jeder Arbeiter arbeitete für die Bedürfnisse der Arbeiter aller anderen Berufe, welche ihrerseits alle für ihn arbeiteten".

Das, was wir berufliche Arbeitsteilung genannt haben, kommt in diesem Beispiel in der Tat treffend zum Ausdruck. Es geht — ob mit Vorbedacht, mag dahingestellt bleiben — auf die älteste Arbeitsteilung gar nicht ein, sondern beginnt gleich dort, wo die Arbeitsteilung das ganze Gebiet der Produktion aufteilt: zunächst in Boden- und Stoffbearbeitung, deren letztere weiter spezialisierend. Wir können ihm hier, da es sich zunächst lediglich um die berufliche Arbeitsteilung handelt, ohne weiteres folgen, denn jede ältere Arbeitsteilung ist hauswirtschaftliche und damit ihrem Wesen nach technische Arbeitsteilung.

Versuchen wir, die von Turgot geschilderten Vorgänge zeitlich festzulegen, so fallen sie, von Uebergängen abgesehen, mit der Städtebildung zusammen. Die Grundlagen der heutigen beruflichen Arbeitsteilung liegen in der mittelalterlichen Stadt. Zwar sehen wir schon vorher eine Arbeitsteilung im Sinne der Scheidung von landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit, indessen handelt es sich dabei, von Ausnahmen — z. B. dem sog. Lohnwerk — abgesehen, um technische Arbeitsteilung im Rahmen einer Wirtschaftseinheit. Das Wirtschaftsleben der mittelalterlichen Stadt bringt uns zum ersten Male, wenn auch noch keineswegs sofort scharf ausgeprägt, die Trennung von agrarischer und gewerblicher Tätigkeit auf der Basis des Berufes. Der Anbau des Bodens auf der einen und die Verarbeitung der hierdurch gewonnenen Stoffe auf der anderen Seite wachsen im Laufe einer langsam einsetzenden Entwickelung zu in sich abgeschlossener selbständiger Berufstätigkeit aus. Die Herausbildung von Stadt und Land, d. h. die Durchführung einer zweifachen, grundsätzlich unterschiedlichen menschlichen Siedelung wird entscheidend für die Trennung der Urproduktion von der Stoffverarbeitung. Je schärfer der Stadtcharakter sich ausprägt, um so deutlicher tritt diese Arbeitsteilung in die Erscheinung — und umgekehrt. In den Anfängen der städtischen Entwickelung kommt diese Differenzierung weniger zum Ausdruck. Die autonome Hauswirtschaft ist auch jetzt noch vorherrschend. Je dichter aber die Besiedelung der Stadt wird und je kleiner der dem Einzelnen zur Verfügung stehende Boden ist — bis er schließlich nur noch Raum für das Wohnhaus läßt —, um so mehr wird die Stoffverarbeitung selbständige Erwerbsquelle. In dem Maße als die Stadtmauer den territorialen Spielraum der Stadt-

bewohner einschränkt, werden diese gezwungen, einer Erwerbstätigkeit obzuliegen, die auf beschränktem Raume die Güterbeschaffung ermöglicht. Es ist kein Zufall, daß in jenen Städten, die verhältnismäßig früh die bedeutungsvolle Scheidewand zwischen sich und dem umliegenden Land aufrichten, auch die Ausbildung des Handwerks rasche Fortschritte macht.

Die Organisation dieses Handwerks sorgt dann dafür, daß innerhalb der Stoffverarbeitung die berufliche Spezialisierung weiter um sich greift. Zunächst ist diese gar nichts anderes als eine Folge der technischen Arbeitsteilung auf den großen Gütern. Die hier als Hörige gewerblich tätigen Arbeiter — teilweise schon Lohnwerker — siedeln sich in der Stadt an und machen ihre speziellen Fähigkeiten zur Basis eines selbständigen Berufes. Die so zustande gekommene Differenzierung hält sich aber zunächst in recht engen Grenzen: im Rahmen der gewerblich-technischen Arbeitsteilung auf den Gütern. Je mehr aber die Nachfrage nach den Erzeugnissen dieser Handwerker steigt, um so schneller greift die Aufteilung der wenigen Handwerkszweige in eine Fülle von Handwerksarten um sich. Von entscheidender Bedeutung wird hierbei die Zunftinstitution mit ihren aus der Idee der Nahrung herausgeborenen nivellierenden Vorschriften. Die systematisch verhinderte Ausdehnung der einzelnen Handwerksbetriebe führt mit Notwendigkeit zu immer größerer Berufsspezialisierung, die schließlich zu jener bunten Mannigfaltigkeit und hohen technischen Fertigkeit führt, die wir am Ausgange des Mittelalters sehen (vgl. den Art. „Gewerbe").

Die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land und die zunehmende berufliche Differenzierung in der Stoffbearbeitung einerseits wie der mit allgemeinem Wohlstand im Wachsen begriffene Bezug von Gütern, die am Ort nicht zu gewinnen sind, anderseits (Wein, Gewürze, Salz, Eisen, Bronze, Branntwein, feine Stoffe) legt schließlich auch den Grund zu weiterer beruflicher Arbeitsteilung.[1]) Den Handwerkern an die Seite tritt der Händler, zuerst den Großhandel, später auch den Kleinhandel zur Basis selbständiger Unternehmung machend. Daneben sehen wir in der mittelalterlichen Stadt schon — und später noch viel mehr — wirtschaftliche Arbeit anderer Art berufsbildend auftreten, vor allem auf dem Gebiete der persönlichen Dienstleistungen. Da wir es hier aber lediglich mit der unmittelbaren produktiven Arbeit zu tun haben, gehen wir darauf nicht näher ein.

Die berufliche Arbeitsteilung in der Stoffbearbeitung hat seit dem Ausgange des 16. bis in das 19. Jahrh. hinein wesentliche Fortschritte nicht mehr gemacht. Zwar hat sie niemals aufgehört, sich weiter zu entwickeln, aber erst im 19. Jahrh. setzt sie unter dem Einfluß des Kapitalismus wieder schneller ein. Einmal dadurch, daß vollständig neue Unternehmungen auftreten (Elektrizitätsindustrie, Gasinstallation usw.), dann aber auch dadurch, daß die für das Mittelalter charakteristische Aufteilung der Produktion weitere Fortschritte macht. Nehmen wir als Beispiel die Buchbinderei. Noch im 18. Jahrh. machte der Buchbinder sozusagen alles, was mit dem Leim- und Kleistertopf irgendwie zusammenhing. Aus seinem umfangreichen Arbeitsgebiet scheiden aber nach und nach aus, um die Basis für selbständige Unternehmungen zu werden: die Herstellung von Albums, Briefcouverts, Düten, Galanteriewaren, Gebet- und Gesangbüchern, Geschäftsbüchern, Papier-Kurzwaren, Papiersäcken, Schreibbüchern, marmorierten Papieren, Monogrammen, Springfolien, Mappen u. dgl. Aus der Buchbinderei hervorgegangen ist auch die gesamte Kartonnagefabrikation, die ihrerseits wieder mannigfach spezialisiert worden ist: Fabrikation von Atrappen, Bonbonnièren, Briefordnern, Brillenetuis, Futteralen, Hutschachteln, Kartons, Kotillonartikeln, Musterkarten, Papierkragen, Pappspielwaren usw. Manche dieser Artikel werden zwar auch heute noch in einer Unternehmung hergestellt, für alle gibt es aber daneben — und nicht selten ausschließlich — Sondergeschäfte. Wie in der Buchbinderei, so auch sonst. Die Nadel- und Drahtwarenverfertigung z. B. weist 57, die Verfertigung von Leim- und Webmaschinen 73, die Maschinenherstellung 239, die Anfertigung musikalischer Instrumente 53, die Gerberei und Lederfabrikation 450 Spezialitäten auf. Die Herstellung von Spezialitäten wird sogar noch weiter aufgeteilt, indem ein einziges Produkt oft in mehreren selbständigen Unternehmungen vollendet wird (Halb- und Fertigfabrikation). Gegenüber Versuchen, diese Erscheinung als eine besondere Art von Arbeitsteilung zu charakterisieren, ist darauf hinzuweisen, daß sie grundsätzlich nichts anderes als eine Abart der beruflichen Arbeitsteilung ist, deren entscheidendes Kriterium — die Bildung selbständiger Unternehmungen — hier in jeder Beziehung gegeben ist. Kurzum: die Auffassung, daß das 19. Jahrh. im wesentlichen nur die technische Arbeitsteilung gebracht habe, ist gründlich falsch. Freilich ist ein großer Teil dieser Spezialisierung kompensiert worden durch die be-

[1]) Auf breiterer Basis, denn die ersten Anfänge des Handels liegen vor der Städtegründung.

rufliche Arbeitsvereinigung, die gleichzeitig auf der ganzen Linie gewerblicher Tätigkeit zur Rückbildung der beruflichen Arbeitsteilung geführt hat. Diese wichtige Tatsache wird uns noch beschäftigen.

Gegenüber der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in der Stoffbearbeitung ist diejenige in der Urproduktion zurückgeblieben. Ackerbau und Viehzucht in ihren mannigfachen Differenzierungen werden auch heute noch in einer Unternehmung betrieben. Wohl liegt der Schwerpunkt nicht selten auf einem bestimmten Gebiete landwirtschaftlicher Tätigkeit (Getreidebau, Rübenbau, Pferdezucht, Schafzucht, Milchwirtschaft, Gemüsebau, Schweinezucht), indessen bringt die ganze Natur der Bodenbearbeitung die Kombination verschiedener Produktionsrichtungen notwendig mit sich. Völlig herausgetreten und selbständig geworden sind nur wenige Arbeitsgebiete der Urproduktion. So z. B. die Gärtnerei, die ihrerseits wieder eine reiche Spezialisation aufweist: Handels-, Kunst-, Landschaftsgärtnerei, Samenzucht, Kranzbinderei u. dgl. Auch die Fischerei ist zumeist selbständige Berufstätigkeit geworden. Losgelöst vom landwirtschaftlichen Betrieb ist heute in steigendem Umfange auch die Forstwirtschaft. Selbständige landwirtschaftliche Berufstätigkeit sind ferner geworden: Hopfenbau, Tabakbau, Weinbau, Bienenzucht, zuweilen auch Obstzucht, sowie neuerdings die Herstellung von Butter und Käse. Andererseits greift jetzt auch die der Landwirtschaft so wie so eigentümliche Arbeitsvereinigung wieder stärker um sich, insonderheit durch Angliederung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe (Branntweinbrennerei, Essigfabrikation, Zuckerfabrikation usw.). Da auch der moderne Bergbau herkömmlich der Urproduktion zugerechnet wird, ist auch auf die in ihm stattgehabte berufliche Arbeitsteilung hinzuweisen. — Im Handel hat die berufliche Arbeitsteilung ihren Höhepunkt noch später erreicht, sie ist in ihrer üppigen Entfaltung ein Produkt unserer Zeit, die namentlich den Kleinhandel in unzähligen, selbständigen, verschiedenen Unternehmungen, nach Maßgabe der Waren die er vertreibt, erscheinen läßt. Die Mannigfaltigkeit der Waren — eine Folge verfeinerter Kultur — ist hier in hohem Maße entscheidend geworden für die berufliche Arbeitsteilung. Andererseits sehen wir auch hier die Arbeitsvereinigung sich durchsetzen (Warenhäuser, Bazare usw.).

2. Die technische Arbeitsteilung. Wir verstehen darunter die Zerlegung des Produktionsprozesses innerhalb einer Unternehmung in einzelne selbständige Teilprozesse. Die Anfänge der technischen Arbeitsteilung entziehen sich historischer Forschung; erst in der Hauswirtschaft sehen wir sie als ein wesentliches, in ihren Wirkungen zu beurteilendes Moment der Güterbeschaffung. Das Zusammenleben der Menschen in Gruppen (Sippe, Familie), die in sich geschlossene Produktions- und Konsumtionsgemeinschaften sind, führt zur Arbeitsteilung, die in ihrer Richtung ursprünglich durch Geschlecht, Alter, Körperkraft, soziale Stellung und zum Teil auch durch Neigung und Befähigung bestimmt wird. Diese hauswirtschaftliche Arbeitsteilung, die zur vollen Entfaltung erst in den großen mittelalterlichen Fronhofswirtschaften kommt, ist technische Arbeitsteilung deshalb, weil sie sich im Rahmen einer Wirtschaft vollzieht und unter dem Gesichtswinkel der Steigerung der Produktivität der Arbeit — die Triebkraft jeder technischen Arbeitsteilung — durchgeführt wird, im Gegensatz zur beruflichen Arbeitsteilung, die in ihren Anfängen durch den Austausch der Produkte bedingt wird.[1]) Man tut gut, diesen fundamentalen Unterschied im Auge zu behalten. Die technische Arbeitsteilung in der Hauswirtschaft erreicht ihren Höhepunkt in dem Augenblick, wo die berufliche Arbeitsteilung einsetzt. Die Organisation der Güterherstellung vereinfacht sich von da ab sehr erheblich und zwar nach beiden Seiten: in der Urproduktion wie in der Stoffbearbeitung — aber auf Kosten des ökonomischen Prinzips. In der Hauswirtschaft hört die technische Arbeitsteilung in dem Maße auf, als sie sich reiner Urproduktion zuwendet — im „Handwerk" aber wird ihr Aufkommen künstlich zurückgehalten: Das ist in wenigen Worten die Situation, wie sie bei Beginn der Städtebildung einsetzt und mit deren Blüte immer schärfer zum Ausdruck kommt. Die nivellierenden Vorschriften der Zunft verhindern systematisch die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Nicht Arbeitsteilung innerhalb einer Handwerksunternehmung — nach Maßgabe des Vorbildes der großen Güter — sondern Aufteilung der Produktion (berufliche Arbeitsteilung) in selbständige Unternehmungen ist die Folge der die Vergrößerung der Handwerksbetriebe künstlich verhindernden Vorschriften der Zünfte. Ein Zustand, der zunächst einen volkswirtschaftlichen Rückschritt bedeutet, in weiterer Folge aber auf der Basis der

[1]) Ihre Weiterführung erfolgt zunächst durch die nivellierenden Vorschriften der Zunft; später ist sie zum Teil auch Ergebnis der Kapitalarmut. Erst im 18. u. 19. Jahrh. steht die berufliche Arbeitsteilung unter dem Zeichen der Steigerung der Produktivität, dem die technische Arbeitsteilung von vornherein untergeordnet war.

durch ihn herbeigeführten beruflichen Arbeitsteilung jene gewaltige Produktivität der Arbeit auslöste, die wir im 19. Jahrh. erlebten.

Technische Arbeitsteilung in dem Sinne, daß die Herstellung eines Produktes (nicht bloß der Gesamtproduktionsprozeß innerhalb einer Wirtschaft) zerlegt, die einzelnen Produktionsstadien verselbständigt und deren Bearbeitung einzige Betätigung eines Menschen wird, sehen wir erst in der Manufaktur, die vereinzelt im 17., allgemeiner im 18. Jahrh. aufkommt. Diese Art der technischen Arbeitsteilung unterscheidet sich von derjenigen in den Fronhofswirtschaften nicht prinzipiell, sondern nur graduell: dort wie hier beherrscht der Einzelne zunächst den gesamten Produktionsprozeß in seiner bunten Mannigfaltigkeit, und dort wie hier wird die Vielseitigkeit seiner Beschäftigung der höheren Gesamtproduktivität der Wirtschaft wegen nach und nach eingeschränkt. Die höchstmögliche Ausbildung — quantitativ und qualitativ — in einer Arbeit ist hier wie dort das Ziel. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Manufaktur in der Beschränkung der Vielseitigkeit weiter geht. Zwar auch nicht sofort, denn in ihren Anfängen erhöht sie die Produktivität des Arbeiters lediglich dadurch, daß sie ihn immer denselben Gegenstand herstellen läßt, ohne diesen aufzuteilen. Erst ganz allmählich greift sie in ihrer technischen Arbeitsteilung über die Fronhofswirtschaft hinaus, indem sie eine kleine Teilarbeit an einem Produkt zur ausschließlichen Beschäftigung macht, was sich aber lediglich als eine Fortbildung der alten technischen Arbeitsteilung ausweist und deshalb nicht etwas grundsätzlich Neues ist. Ihre höchste Ausbildung erreicht die technische Arbeitsteilung erst in der modernen Fabrik in Verbindung mit der Maschine, die um so schneller zur Einführung kommt, als es gelingt, die Produktionsstadien so zu vereinfachen, daß sie der Mechanisierung zugängig werden (vgl. den Art. „Maschinenwesen").

Die Wirkungen der technischen Arbeitsteilung wollen unter doppeltem Gesichtswinkel beurteilt sein. Was bedeutet sie für die Volkswirtschaft, was für den Menschen? Ohne Zweifel: Jene gewaltige Steigerung der Produktivität menschlicher Arbeit, die wir im Laufe des 19. Jahrh. vor allem in der Stoffverarbeitung sehen, ist im wesentlichen der Arbeitsteilung zu danken. Dadurch, daß der einzelne Arbeiter immer wieder dieselbe Leistung zu vollbringen hat, erreicht er eine Virtuosität, die bei einem Menschen, der vielseitiger beschäftigt wird, unmöglich ist. Machen wir uns das wieder an dem typischen Beispiel der Buchbinderei klar. Ihrer gröbsten Differenzierung nach zeigt die technische Arbeitsteilung in einem Leipziger Großbetrieb folgende selbständige Produktionsstadien: das Falzen der Bogen, das Zusammentragen der Bogen, das Vorsatzmachen, das Heften (mit Draht oder Zwirn), das Leimen, das Beschneiden, das Marmorieren, das Goldschnittmachen, das Abpressen, das Kaptälen, das Zuschneiden von Pappdeckeln, Leder, Kaliko, Papier u. dgl., das Deckenmachen, das Vergolden, den Farbendruck, das Einhängen. In sich sind diese Teilprozesse wieder mannigfach differenziert. In der handwerksmäßig organisierten Buchbinderei muß der einzelne Arbeiter alle Stadien dieses Verfahrens beherrschen, da er den Einband von Anfang bis zu Ende selbständig anfertigt. Hierdurch geht in doppelter Beziehung Zeit verloren: einmal gehen ihm die Einzelarbeiten nicht so schnell von der Hand wie dem Arbeiter, der jahraus jahrein nur falzt, heftet, zuschneidet, beschneidet, marmoriert, Decken macht oder dgl., zum anderen erfordert der Uebergang von einer Teilarbeit zur anderen erheblichen Zeitverlust. Wenn derselbe Arbeiter, nachdem er die Bücher beschnitten hat, sie auch marmoriert oder gar mit Goldschnitt versieht und in weiterer Folge abpreßt und fertig macht, so wird dadurch gewissermaßen jedesmal ein vollständiger Szenenwechsel erforderlich: ganz andere Werkzeuge und Materialien müssen herbeigeschaft und verarbeitet werden. Marmorieren, Goldschnittmachen und Farbendruck sind z. B. so auseinandergehende Tätigkeiten, daß geradezu von wesensverschiedenen Arbeiten gesprochen werden kann. Es liegt auf der Hand, daß der arbeitsteilige Großbetrieb infolge der einseitigen Ausbildung seiner Leute und der Zeitersparnis beim Uebergang des Produktes aus einem Stadium in das andere eine gewaltige Ueberlegenheit erhält, die dadurch noch gesteigert wird, daß die manuelle Geschicklichkeit der Einzelnen durch die Maschine nicht nur unterstützt, sondern über ihr natürliches Ausmaß hinausgehoben, nicht selten sogar — wenn die Maschine selbsttätig läuft — entbehrlich gemacht wird. Im letzteren Falle — z. B. bei der Falzmaschine — hat der Arbeiter dann nur die Herbeischaffung der Bogen und deren Wegnahme in gefalztem Zustand zu besorgen. Daß diese Wirkung der Maschine im wesentlichen durch deren mechanischen Antrieb (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) ausgelöst wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Um die Leistungsfähigkeit einer arbeitsteilig organisierten Buchbinderei mit etwa 400 Arbeitern und Arbeiterinnen zu demonstrieren, sei erwähnt, daß eine Leipziger Firma neben den laufenden Arbeiten in 25 Tagen 230 000 Einbände von Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" angefertigt

hat. Da von 400 Arbeitern etwa 300 ausschließlich hiermit beschäftigt gewesen sind, kommen auf den Kopf 38 Einbände pro Tag (mit Ueberstunden). Ein Buchbindergehilfe würde, wenn er die Bücher an der Heftlade heftete — was im Kleinbetrieb die Regel ist und vor Erfindung der Heftmaschine (1876) ausschließlich üblich war — die gleiche Arbeit kaum in einer Woche bewältigen. Dies Resultat ist um so bemerkenswerter, als der Großbetrieb die Ueberlegenheit mit zum Teil recht minderwertigen Arbeitskräften (Frauen und Mädchen) erreicht, während der Handwerksgeselle, sofern er den Einband einschließlich der Vergoldung herstellen will, ungewöhnlich qualifiziert sein muß. Das ist eben ein weiterer Vorzug des arbeitsteiligen Großbetriebes, daß er vielfach mit bloß angelernten und daher billigen Arbeitskräften auskommt. Indessen muß vor einseitiger Betonung dieses Moments gewarnt werden, weil in manchen Industriezweigen die Anforderungen an den Teilarbeiter ein hohes Maß von Geschicklichkeit voraussetzen, z. B. in der Metall- und Holzindustrie. In unzähligen Betrieben ist der Arbeiter freilich nichts weiter als ein Automat.[1])

Im ganzen bedeutet die technische Arbeitsteilung in Verbindung mit dem Maschinenwesen demach eine gewaltige Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit eine ungewöhnliche Vermehrung der den Menschen zur Verfügung stehenden Güter. Mit der gleichen Zahl von Arbeitskräften wird heute ein Vielfaches von dem geleistet, was früher möglich war. Der Verbrauch an Arbeitskräften im Verhältnis zur Menge und Beschaffenheit des Produzierten hat sich zugunsten der letzteren wesentlich verschoben. Dieses Ergebnis ist freilich teuer genug erkauft worden, denn die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch technische Arbeitsteilung hat für den Einzelnen die Tatsache zur Folge, daß, wie eingangs schon erwähnt, in der Arbeit in immer geringerem Maße der Mensch im Menschen sich ausleben kann. Die Arbeit wird inhaltslos und unbefriedigend. Sie ist in der Tat nur noch das Aequivalent für den durch sie herbeigeführten wirtschaftlichen Erfolg. Mensch zu sein, ist heute Millionen von Arbeitern nur außerhalb der Berufstätigkeit möglich. Und da die technische Arbeitsteilung nicht nur in den der unmittelbaren Produktion dienenden Betrieben herrscht, sondern, sinngemäß, in weitestem Umfange auch sonst zur Anwendung kommt — fast darf man sagen: überall dort, wo die Voraussetzungen dafür vorhanden sind —, so trifft das für die Industriearbeiter Ausgeführte für die Mehrzahl aller derjenigen zu, die überhaupt wirtschaftliche Arbeit verrichten — nicht zuletzt für das Heer der Staats- und Gemeindebeamten. Auf die Konsequenzen dieser Erscheinung habe ich schon an anderer Stelle hingewiesen.

3. Die Arbeitsvereinigung. Die Kehrseite der Arbeitsteilung ist die Arbeitsvereinigung, die sich vom Standpunkt der zusammenfassenden Einheit sowohl für die technische wie für die berufliche Arbeitsteilung ergibt. Demgemäß unterscheiden wir technische und berufliche Arbeitsvereinigung. a) Technische Arbeitsvereinigung. Hier bedarf es nicht vieler Worte, denn die Kooperation erst bringt die Arbeitsteilung zur Geltung, läßt sie ihren Zweck erreichen. Die Ursache der Produktivität der Arbeitsteilung liegt nicht in den einzelnen Teiloperationen, sondern, wie Friedrich List schon treffend hervorhebt, in deren Vereinigung. Von der Zweckmäßigkeit der Anordnung der Arbeitsteilung hängt deren Erfolg ab. Je besser die technische Arbeitsvereinigung organisiert ist, um so größer die Steigerung der Arbeitsintensität. Hier liegt, was oft übersehen wird, eine der wesentlichsten Aufgaben des Unternehmers. b) Berufliche Arbeitsvereinigung. Hierbei handelt es sich um eine Erscheinung, die im neueren Wirtschaftsleben von großer Bedeutung geworden ist. Wie bei Besprechung der beruflichen Arbeitsteilung bereits bemerkt, stellt sie gewissermaßen deren Rückbildung dar. Bedeutet erstere die Aufteilung des Produktionsprozesses in immer neue Unternehmungen, so handelt es sich bei letzterer um die Zusammenfassung verschiedener, bisher selbständiger Unternehmungen zu einem Gesamtunternehmen. Typisch hierfür ist z. B. das Bibliographische Institut in Leipzig, das in sich vereinigt: Schriftgießerei, Buchdruckerei, Lithographische Anstalt, Gravieranstalt, Buchbinderei, Kartonnagenfabrikation und Buchhandel. Abgesehen von der Rohmaterialfabrikation ist hier die gesamte Herstellung des Buches in eine Hand genommen. Dieses Bestreben, den ganzen Produktionsprozeß, oder doch dessen größten Teil in einer Unternehmung zu vereinigen, ist für unsere industrielle Entwickelung direkt charakteristisch geworden. Es ist noch nicht ausgemacht, daß hierdurch unter allen Umständen eine größere Produktivität herbeigeführt wird, denn je

[1]) Diese Tatsache hat dazu geführt, daß im Laufe des 19. Jahrh. in erschreckendem Umfange Frauen und Kinder der industriellen Produktion zugeführt worden sind. Die hierdurch bedingte Auflösung oder Lockerung des Familienlebens ist in Verbindung mit den daraus resultierenden gesundheitlichen Schädigungen eine der tiefgreifendsten Begleiterscheinung der technischen Arbeitsteilung. Vgl. den Art. „Frauenarbeit und Frauenfrage“.

größer die Zahl der in einem Unternehmen vereinigten Betriebe ist, um so schwieriger die Leitung. Wohl aber wächst die Unabhängigkeit des Unternehmers von den Vorindustrieen, wie auch die Abhängigkeit von den Weiterverarbeitern eine geringere wird. Die Stetigkeit des Geschäfts ist gesicherter und damit die Rentabilität eine größere. Diese berufliche Arbeitsvereinigung wird u. a. durch das Kartellwesen stark gefördert: die einzelnen Unternehmungen gliedern sich jene Betriebe an, deren Produkte sie gebrauchen; sie entziehen sich dadurch der Preispolitik des Kartells für dieses Produkt. Die Eisenwerke z. B. kaufen Kohlenzechen, große Zeitungsunternehmungen gliedern sich Papierfabriken an usw. In anderen Fällen führt die geringe Rentabilität eines Unternehmens zur Kombination; das Handwerk z. B. hat den Kleinhandel an sich gezogen: der Buchbinder ist nebenbei Papierhändler, der Tischler Möbelhändler, der Schuhmacher Schuhhändler, der Friseur Parfümeriehändler usw. In derselben Richtung liegt auch die Angliederung von Transportunternehmungen (z. B. Straßenbahnen) an die großen Elektrizitätsgesellschaften. Besonders stark ausgeprägt ist (wie schon bemerkt), die berufliche Arbeitsvereinigung ferner im Handel (Warenhäuser), doch wirkt hier auch die Teilung in Spezialgeschäfte in entgegengesetzter Richtung. Kurzum, die berufliche Arbeitsvereinigung begegnet uns in der modernen Volkswirtschaft auf Schritt und Tritt, das Ende ihrer Weiterentwickelung ist vorläufig noch gar nicht abzusehen. (Vgl. die Artt. „Fabrik", „Kartelle", „Syndikate", „Trusts".)

Die hier gegebene Darstellung der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung schließt sich in Auffassung und Begriffsbestimmung in jeder Beziehung der Praxis an. Sie verzichtet darauf, neue, in Wirklichkeit nirgends vorhandene Unterscheidungen aufzustellen und fein säuberlich in Schemen und Tabellen zu veranschaulichen. Soweit sie deshalb mit neuerer Literatur, die sich in dieser Jugendkrankheit jeder Wissenschaft nicht genug tun kann, in Widerspruch steht, gereicht ihr das hoffentlich zum Vorteil.

6. Die Arbeitssysteme. Unter Arbeitssystem verstehen wir mit Philippovich die Gesamtheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, welche für das Eingehen, den Bestand und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben sind. Im ganzen können wir vier Typen von Arbeitssystemen unterscheiden: 1. Das System der Unfreiheit. Der Arbeiter ist weder in der Wahl des Käufers seiner Arbeitskraft, noch in der Wahl des Arbeitsortes noch in bezug auf das Aequivalent für seine Arbeit irgendwie selbstentscheidend. In allen das Arbeitsverhältnis angehenden Dingen ist er ausschließlich dem Willen eines Dritten unterworfen. In seiner reinsten Form sehen wir dieses System in der Sklaverei, weniger scharf ausgeprägt — in ihrer Wirkung vom Einzelnen oft noch schlimmer empfunden — in der Erbuntertänigkeit bezw. Leibeigenschaft (vgl. die Artt. „Hörigkeit", „Sklaverei", „Landwirtschaftliche Arbeiter", „Zünfte"). 2. Das System der individuellen Freiheit. Das Arbeitsverhältnis beruht auf Vertrag. Unternehmer und Arbeiter sind in rechtlicher Beziehung völlig gleichgestellt. „Der freiwillig abgeschlossene Vertrag" regelt alle Beziehungen zwischen ihnen. Dieses System ist im wesentlichen erst im 19. Jahrh. zu allgemeiner Geltung gekommen, als Folge der Aufklärungsideen des 18. Jahrh. und ihrer Fruchtbarmachung für das Wirtschaftsleben durch die klassische Nationalökonomie (ökonomischer Individualismus). Im Gewerbe sehen wir zwar schon erheblich früher ein erkleckliches Maß von individueller Freiheit im Arbeitsverhältnis; indessen verfügt der Handwerksmeister doch über so weitgehende, gesetzlich fundierte Herrschaftsrechte, daß von einem freien Arbeitssystem nicht die Rede sein konnte. 3. Das System der korporativen Gebundenheit. Das Arbeitsverhältnis wird auch hier durch Vertrag begründet, dieser aber nicht zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter, sondern zwischen deren Organisationen geschlossen; nicht selten ist auch ein einzelner Unternehmer Kontrahent gegenüber einer Mehrzahl von Arbeitern. Der moderne Tarifvertrag ist charakteristisch für dieses System (vgl. die Artt. „Arbeitseinstellungen", „Koalitionsrecht" und „Tarifverträge"). 4. Das System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt. Das Arbeitsverhältnis entsteht auch durch Vertrag. Dieser sagt aber nichts über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Letzteres ist vielmehr ein Dienstverhältnis, in welchem der Arbeiter der Befehlsgewalt des „Dienstgebers" unterworfen ist. Charakteristisch hierfür: das Arbeitsverhältnis der Staats-, Landes- und Gemeindebeamten, der Seeleute und der Eisenbahnbediensteten. Bei der immer mehr um sich greifenden Staatstätigkeit auf manchen Erwerbsgebieten, die früher ausschließlich Privaten überlassen waren, gewinnt dieses Arbeitssystem auch für Angestellte und Arbeiter an Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, daß in konstitutionell regierten Staaten die Befehlsgewalt des Dienstgebers (oder seines Vertreters) nicht unbeschränkt ist. Die Gesetzgebung stellt für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmte Direktiven auf (Lohn, Gehalt, Pension, Urlaub usw.). Die aktive Mitwirkung der Verpflichteten beschränkt sich hier-

bei in der Regel auf die Ausübung des Wahlrechts.

Die moderne Rechtsauffassung geht von dem Grundsatz aus, daß Unternehmer und Arbeiter sich als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberstehen. In der Praxis liegen die Dinge nun freilich vielfach anders. Die Kosten der Arbeit sind für den Unternehmer ein Teil — oft der erheblichste — der Gesamtproduktionskosten. Er ist daran interessiert, sie nach Möglichkeit herunterzudrücken, denn je mehr ihm dies gelingt, um so größer wird — innerhalb bestimmter Grenzen, auf die weiter unten einzugehen sein wird — der Unternehmergewinn sein. Der Arbeiter hingegen, dessen einziges Einkommen in der Regel der Erlös aus der Verwertung seiner Arbeitskraft ist, hat das Bestreben, diesen möglichst in die Höhe zu treiben. Entscheidend für den Preis der Arbeit wird schließlich das Quantitätsverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Dieses zu beeinflussen, ist deshalb das Bestreben sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter. Im ganzen liegen die Verhältnisse nun so, daß die Unternehmer hierbei ein sehr erhebliches Uebergewicht haben. Der Arbeiter muß — im wesentlichen gilt dies auch von den Angestellten —, um seine Existenz zu fristen, seine Arbeitskraft unter allen Umständen verwerten. „Der hungrige Magen" treibt ihn dazu. Demgegenüber ist zwar auch die Entschließungsfreiheit des Unternehmers durch das „fressende Kapital" stark beeinträchtigt. Indessen ist der Unternehmer — sofern er dem isolierten Arbeiter gegenübersteht — trotzdem im Vorteil; denn abgesehen von Zeiten ungewöhnlich lebhaften Wirtschaftslebens, wird es ihm immer gelingen, Ersatzkräfte heranzuziehen. Die Besitzer der Arbeit suchen diese für sie ungünstige Konstellation durch gewerkschaftliche Organisation, vermittels deren sie zum Abwarten befähigt werden, zu beeinflussen. Solange sie hierbei dem einzelnen Unternehmer gegenüberstanden, ist ihnen das auch in erheblichem Maße gelungen. Sobald aber auch die Unternehmer sich organisierten, wurden sie im wesentlichen in ihre frühere, ungünstige Position zurückgedrängt. Soweit sich diese Verhältnisse heute schon übersehen lassen, darf behauptet werden, daß das organisierte Kapital gegenüber den organisierten Arbeitern eine so gewaltige Ueberlegenheit besitzt, daß, je länger, je mehr, die Voraussetzungen eines freien Arbeitssystems, in dem Sinne, wie die Rechtsordnung sie aufgestellt hat, dahinschwinden. Wir stehen hier am Anfange einer Entwickelung, die auf das sorgfältigste zu beobachten, wir alle Ursache haben (vgl. die Artt. „Arbeitslohn", „Gewerkschaftsbewegung" u. „Unternehmerverbände").

7. Das Ausmass der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit. Die materielle Bedürfnisbefriedigung der Menschen ist jeweilig abhängig von dem Stand der sachlichen und persönlichen Produktionsfaktoren. Beide sind mit Ausnahme des Grund und Bodens innerhalb einer Volkswirtschaft variabel. Hier soll uns die Frage beschäftigen, welche Tatsachen das quantitative und qualitative Ausmaß des persönlichen Produktionsfaktors bestimmend beeinflussen. In erster Linie selbstverständlich Größe und Differenzierung des Volkskörpers. Je stärker ein Volk sich vermehrt, um so größer die Summe verfügbarer Arbeit. Daß für die definitive Bevölkerungszunahme nicht die Geburtenziffer allein, sondern ebensosehr die Todesziffer in Betracht kommt, ist selbstverständlich. Es gilt deshalb, die Bevölkerungsvermehrung in der Richtung des ökonomischen Prinzips sich entwickeln zu lassen, d. h. dafür zu sorgen, daß jeder Geborene nach Möglichkeit nicht nur das Arbeitsalter erreicht, sondern in ihm auch so lange wie irgend angängig — d. h. innerhalb der durch die Natur gezogenen Grenzen — verharrt. Dadurch wird nicht nur das an sich mögliche Höchstmaß des zur Verfügung stehenden Arbeitsquantums erreicht, sondern gleichzeitig auch seine billigste Beschaffenheit garantiert. Jeder Mensch, der stirbt, ohne zur Arbeit gekommen zu sein, wirkt mit Rücksicht auf die Kosten, die er verursacht hat, auf die volkswirtschaftliche Bilanz ungünstig ein. Andererseits ist deren günstige Beeinflussung um so größer, je länger der Mensch arbeitet, weil sich das Verhältnis von Kosten und Leistung je länger je mehr zugunsten der letzteren verschiebt. Die größere oder geringere Ausprägung des ökonomischen Prinzips in der Volksvermehrung ist menschlicher Beeinflussung in starkem Maße zugängig. Das Deutsche Reich z. B. hatte i. J. 1872 auf 1000 Einwohner 41 Geborene und 30,6 Gestorbene, i. J. 1905 war das Verhältnis 34 : 20. Die Todesziffer ist demnach in einem Menschenalter von 30 auf 20 zurückgegangen. Der verhältnismäßige Rückgang der Geburten ist durch einen wesentlich stärkeren Rückgang der Sterbefälle kompensiert worden. Daß hierbei die Fortschritte der Medizin und die besseren Lebensbedingungen der Arbeiterbevölkerung eine ausschlaggebende Rolle spielen, braucht ebensowenig begründet zu werden wie die Tatsache, daß die soziale Gesetzgebung — insonderheit das Versicherungswesen — jenen Erfolg mit herbeigeführt hat. Immerhin kann in dieser

Richtung noch viel geschehen; die Sterblichkeit Deutschlands z. B. ist im Vergleich mit derjenigen anderer europäischer Länder immer noch ziemlich beträchtlich; in Schweden, Norwegen, Dänemark, England usw. ist sie beispielsweise viel niedriger. Entscheidend für diese Verhältnisse ist die Säuglingssterblichkeit. In Deutschland entfällt 1/4 aller Sterbefälle auf Kinder des 1. Lebensjahres. Im Durchschnitt des Reiches sterben 1/5 aller Neugeborenen im 1. Lebensjahre. Es gibt aber Gegenden, in denen die Säuglingssterblichkeit 40 und mehr Prozent erreicht. Hier eröffnet sich deshalb der vorbeugenden Tätigkeit noch gewaltiger Spielraum. Nehmen wir nun an, daß alle Geborenen, die vor der Vollendung des 15. Lebensjahres sterben, Arbeit im volkswirtschaftlichen Sinne nicht geleistet, sondern nur Kosten verursacht haben, so ergibt sich z. B. für Deutschland, daß von den i. J. 1905 gestorbenen 1 294 314 Menschen auf die Altersklasse 0—15 Jahre 567 067 fallen, das sind 47,4 %. Je mehr es gelingt, diese Zahl herunterzudrücken, um so größer das Quantum der in der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Arbeit. Von allen Gestorbenen i. J. 1905 hatten nur 27 % das Alter von 60 Jahren überschritten! In der Beeinflussung dieser Zahlen liegt eine der wesentlichsten Zukunftsaufgaben, denn da als feststehende Tatsache angesehen werden kann, daß die Geburtsziffern bei steigendem Wohlstand verhältnismäßig zurückgehen, wird das Ausmaß verfügbarer Arbeit in steigendem Maße vom Rückgang der Todesziffer abhängen.

Von Bedeutung für das Arbeitsquantum ist natürlich auch die Gliederung der Bevölkerung nach dem Geschlecht und den Altersklassen. (Ueber den ganzen Komplex dieser Bevölkerungstatsachen vgl. Art. „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik“.) Daß ferner von tief einschneidendem Einfluß die berufliche Gliederung ist, braucht auch nur angedeutet zu werden. Je mehr das Verhältnis der mittelbar produktiven oder unproduktiven Berufe — zu schweigen von den überhaupt nicht wirtschaftlich Tätigen — sich zu Ungunsten der unmittelbar produktiven verschiebt, um so geringer das für die Güterbeschaffung verfügbare Arbeitsquantum. (Hierüber vgl. Art. „Beruf und Berufsstatistik“.)

Neben den Bevölkerungstatsachen wirkt auf das Maß der Arbeit auch die Art des Arbeitssystems ein. Die Auffassung, daß das System der Unfreiheit das ergiebigste sei, ist heute allgemein aufgegeben. Die Freiheit der Arbeit hat deren höchste Produktivität mit sich gebracht, weil der aus der Arbeit dem Einzelnen zugeführte Gewinn sich individuell nach Maßgabe des Intensitätsgrades regelt — ein gewaltiger Ansporn zur Steigerung der Arbeitsintensität. Doch auch bei freiem Arbeitssystem kann, bei gleicher Bevölkerung, die Menge der zur Verfügung stehender Arbeit sehr ungleich ausfallen. In den modernen Kulturstaaten werden der freien Betätigung und Verwendung menschlicher Arbeitskraft in mehr als einer Hinsicht Grenzen gezogen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung z. B. (s. d. Art.) beschränkt die Arbeitszeit der Frauen, Kinder und Jugendlichen sowie der in gesundheitsschädlichen Betrieben tätigen Personen sehr erheblich. Vorschriften über Sonntagsruhe und Nachtarbeit greifen ferner ganz allgemein in den Verbrauch der Arbeitskraft ein. Von besonderer Bedeutung sind auch die in manchen Ländern schon verwirklichten Bestrebungen auf den gesetzlichen Maximalarbeitstag für alle Arbeiter. Und schließlich muß die überall — auch ohne gesetzlichen Zwang herbeigeführte — Verkürzung der Arbeitszeit hier in Anschlag gebracht werden. Die Meinungen darüber, in welchem Umfange durch derartige gesetzliche oder freiwillige Beschränkungen im Verbrauch der Arbeitskraft die Gesamtarbeitsleistung beeinflußt wird, gehen sehr auseinander. Daß ein Verbot der Kinderarbeit und die Beschränkung der Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Betrieben sowie die Durchführung eines Maximalarbeitstages für Frauen und Jugendliche am letzten Ende zu einer Vermehrung des Arbeitsquantums führt, wird immer noch vielfach bestritten. Die Erfahrungen zeigen aber, daß alle Befürchtungen, welche sich an solche Maßnahmen knüpfen, hinfällig sind. Strittiger ist indessen, auch in nicht durch Interessen beeinflußten Kreisen, in welchem Umfange eine Verkürzung der Arbeitszeit ganz allgemein die Menge der verfügbaren Arbeit bestimme. Die klassische Nationalökonomie vertrat mit wenigen Ausnahmen die Auffassung, daß in der Industrie seit der Einführung der Maschinen die Länge der Arbeitszeit entscheidend sei für das Ausmaß der Produktion. Je länger demnach die Maschinen laufen, um so größer die Leistung der sie bedienenden Arbeiter. Heute neigt man in der Wissenschaft einer dieser Anschauung diametral entgegengesetzten Auffassung zu, indem man sagt, daß die Arbeitsleistung um so größer sei, je kürzer die Arbeitszeit. Es erkläre sich dies mit der durch die längere Ruhe ermöglichten Intensitätssteigerung im Kräfteverbrauch. Je länger die Arbeitszeit, um so geringer der Kraftaufwand pro Zeiteinheit, und umgekehrt. Hiernach würde die Arbeitszeit für die Menge der in einer Volkswirt-

schaft zur Verfügung stehenden Arbeit von untergeordneter Bedeutung sein. Innerhalb bestimmter Grenzen ist das zweifellos richtig. Wir sehen in allen Industrieländern eine fortwährende Verkürzung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger Steigerung der Arbeitsintensität. Es hat sich gezeigt, daß eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit von 14 und mehr auf 13, 12, 11 und 10 Stunden die Arbeitsmenge nicht beeinträchtigt hat. Indessen muß hier vor schematischer Verallgemeinerung gewarnt werden. Die Steigerung der Arbeitsintensität hängt nicht immer vom Arbeiter selbst ab, sondern überall da, wo die Industrie mit automatischen Maschinen arbeitet, wird sie durch diese bedingt. Nur die nichtautomatische Maschine, die ja mehr den Charakter des Werkzeugs hat, paßt sich dem durch den Arbeiter eingeschlagenen Tempo an. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auch die Steigerung der individuell erreichbaren Intensität ihre Grenzen hat, die — je nach Arbeitern und Industriezweigen — überaus variabel sind. Es steht z. B. außer Zweifel, daß die generelle Einführung des Achtstundentages insgesamt sicherlich zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Arbeitsmenge führen würde. Sobald man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit diese Wirkung nicht haben soll, muß sie nicht bloß ganz individuell fortschreiten, sondern auch bestimmte Grenzen einhalten, die heute in vielen Industriezweigen zweifellos noch über 8 Stunden hinausgehen. — Näher auf diese Frage einzugehen, fällt aus dem Rahmen der hier gestellten Aufgabe heraus. Vgl. den Art. „Arbeitszeit“ und die bahnbrechenden Untersuchungen von Lujo Brentano in seiner Schrift: Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit, 2. Aufl. 1893.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Richtung der Produktion ist die Menge der in einer Volkswirtschaft vorhandenen qualifizierten Arbeit, die ihrerseits bedingt wird durch den Stand des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Je besser die allgemeine Schulbildung und die sich daran anschließende Fachbildung ist, um so größer die Möglichkeit für die Unternehmer, zur Herstellung hochwertiger Produkte überzugehen. Da den alten Industrieländern nur dieser Weg bleibt, wenn sie sich gegenüber den mit billigen Arbeitskräften tätigen neu in die Weltwirtschaft eintretenden Volkswirtschaften behaupten wollen, wird die Menge der zur Verfügung stehenden qualifizierten Arbeit je länger desto mehr von entscheidender Bedeutung werden. Es gilt deshalb, die sie bedingenden Momente in jeder Beziehung zu stärken.

Daß schließlich das Quantum und die Qualität verfügbarer Arbeit sehr erheblich durch natürliche Veranlagung der Völker und Stämme sowie durch klimatische Verhältnisse — die mit ersterer zumeist in Wechselwirkung stehen — bedingt werden, ist selbstverständlich. Ich glaube aber, daß diese Differenzierung gern überschätzt wird. Die so verschiedene Arbeitsintensität der einzelnen Völker ist zum guten Teil die Folge mangelnder Erziehung zur Arbeit, nicht bloß im Sinne äußerlichen Zwanges, sondern vor allem im Hinblick auf den Grad der Einsicht, daß das Aufsteigen zu höheren Daseinsformen im großen und ganzen im innigsten Zusammenhang steht mit der Summe aufgewendeter Arbeit. Höhere Daseinsform heißt in diesem Sinne nichts anderes, als über ein größeres Maß von Gütern verfügen. Vermehrung und Differenzierung der Bedürfnisse sind die besten Erziehungsmittel zur Arbeit. Bedürfnislosigkeit wird das zur Verfügung stehende Arbeitsquantum ungünstig beeinflussen, selbst bei relativ großer Bevölkerungszahl.

8. Die Grenzen für den Verbrauch der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit. Nicht so sehr die Frage der Vermehrung der zur Verfügung stehenden Arbeit ist heute Gegenstand beständiger Sorge, sondern an Einfluß gewinnt in Theorie und Praxis neuerdings wieder eine Auffassung, welche mehr die Grenzen der Verwendungsmöglichkeit verfügbarer Arbeit in den Vordergrund schiebt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier ein Problem von eminenter Wichtigkeit vorliegt, von dessen Lösung schließlich jeder Fortschritt abhängt. Steht innerhalb einer Volkswirtschaft die verfügbare Arbeitsmenge in dauerndem Mißverhältnis zu ihrer Verwendungsmöglichkeit, so bedeutet dies notwendig ein Herabsinken der Massen in tiefere Daseinsformen — ganz zu schweigen von schlimmeren Folgen. Schon eine vorübergehende Störung dieses Gleichgewichtes ist von durchgreifender Wirkung auf die Lebenshaltung der Massen begleitet.

Die Nachfrage nach Arbeit[1]) innerhalb einer Volkswirtschaft wird durch die mannigfachsten Umstände günstig und ungünstig beeinflußt. In erster Linie durch den Stand der sachlichen Produktionsfaktoren: Boden und Kapital. Was zunächst den

[1]) Im Sinne von Arbeitskräften. Der Sprachgebrauch hat sich neuerdings verschoben, indem man den Unternehmer als den Arbeitgeber, den Arbeiter als den Arbeitnehmer bezeichnet und demgemäß Nachfrage nach Arbeit soviel bedeutet, wie Nachfrage nach Arbeitsgelegenheit.

ersteren betrifft, so spielt bei gegebener Größe und Qualität naturgemäß die Richtung seiner Bearbeitung die entscheidende Rolle. Je intensiver diese ist, um so größer die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte. Innerhalb sehr weiter Grenzen ist die Richtung landwirtschaftlicher Produktion in das Ermessen des Bewirtschafters gestellt. Ob z. B. Körnerbau, Viehzucht und Milchwirtschaft, Rübenbau, Gemüsebau oder irgendwelche andere Kulturen den Schwerpunkt des Betriebes ausmachen, ist nicht ausschließlich eine Bodenfrage, sondern stark durch den Willen des Bewirtschafters und die Marktlage bedingt. In einem mehr oder weniger stark ausgeprägten Agrarstaat wird freilich die Differenzierung der Bodenfrüchte weniger mannigfaltig sein und die Nachfrage nach Arbeitskräften sich in engeren Grenzen halten. Sie wird in dem Maße steigen als es gelingt, durch höheren Arbeits- (und Kapital-)Aufwand die gegebene Bodenfläche produktiver zu gestalten, vorausgesetzt, daß der ganze einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehende Boden bereits in Anbau genommen ist. Hierbei spielt eine besondere Rolle die landwirtschaftliche Besitzverteilung. Durch großzügige innere Kolonisation kann das Produktenquantum pro Wirtschaftseinheit sehr erheblich gesteigert werden, wodurch gleichzeitig erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften Platz greift.

Innerhalb des reinen Agrarstaates wird es nun selbstverständlich auch eine erhebliche Zahl von Arbeitskräften geben müssen, die stoffveredelnder Tätigkeit obliegen. Indessen wird deren Umfang immer abhängig sein von dem Quantum an Bodenfrüchten, welches die Landwirtschaft über ihren eigenen Bedarf hinaus erntet, denn dieses ist ja das Aequivalent, um dessentwillen die stoffverarbeitende Tätigkeit überhaupt Platz greift. Die Zahl der Beschäftigten hängt somit ab von der Produktivität der Landwirtschaft. Diese kann aber auf gegebenem Boden nicht beliebig gesteigert werden, da das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages dem entgegensteht (vgl. die Artt. „Raubbau u. Statik“ u. „Grundrente“). Mithin ist in einem Agrarstaat die Verwendungsmöglichkeit von Arbeitskräften innerlich begrenzt. Malthus hat nun sicherlich recht, wenn er sagt, daß die Bevölkerung an sich die Tendenz hat, über diesen Spielraum hinauszuwachsen (vgl. den Art. „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik“). Es entstehen somit Bevölkerungsteile, die nicht beschäftigt (und nicht ernährt) werden können und deshalb auswandern müssen; ist letzteres nicht möglich, so sorgt das „Gesetz des natürlichen Regulativs“ dafür, daß ein richtiges Verhältnis zwischen der Menge der Arbeitskräfte und deren Verwendungsmöglichkeit wiederhergestellt wird: ein Prozeß, der mit schweren Leiden für die Beteiligten verbunden ist.

Soll innerhalb eines Staates, dessen Boden völlig unter den Pflug genommen ist und der eine wesentliche Steigerung der Produktivität nicht mehr zuläßt, eine der normalen Vermehrung entsprechende Bevölkerung beschäftigt werden, so ist dies nur dadurch möglich, daß die gewerbliche Tätigkeit ausgedehnt wird und gegen deren Produkte Bodenerzeugisse eingetauscht werden, die in anderen Volkswirtschaften, deren Boden noch nicht völlig in Angriff genommen oder an sich ergiebiger ist, geerntet sind. Jene Volkswirtschaften werden somit ihren Ueberschuß an Bodenprodukten gegen Ueberschüsse an Industrieprodukten eintauschen. In dem Maße als in solchen Gebieten der Anbau des Bodens fortschreitet oder dessen Produktivität erhöht wird, können Volkswirtschaften mit steigender Bevölkerungszahl Nahrungsmittel dorther beziehen, indem sie Erzeugnisse des Gewerbefleißes dafür hingeben. Theoretisch ist nun sehr wohl ein Zustand denkbar, der in keiner Volkswirtschaft überschüssige Agrarprodukte mehr entstehen läßt. Für absehbare Zeit ist damit aber nicht zu rechnen, denn es gibt auf der Erde noch ungeheure Gebiete, die des Pfluges harren oder doch sehr erheblich produktiver gestaltet werden können (Südamerika, Rußland, Kleinasien usw.). Es kommt somit für die Volkswirtschaften der alten Kulturländer, die ihre Bevölkerung mit eigenen Produkten nicht mehr ernähren können, darauf an, ihre industrielle Tätigkeit für den Weltmarkt auszudehnen, denn diese allein ist in der Lage, die normal wachsende Bevölkerung zu beschäftigen. (Vgl. auch den Art. „Agrar- und Industriestaat.“) Die Frage einer rationellen Weltwirtschaftspolitik wird unter diesem Gesichtswinkel von immer größerer Bedeutung für die alten Kulturstaaten.

Die Möglichkeit der Ausdehnung gewerblicher Tätigkeit, die in letzter Linie somit von dem Stand der internationalen Bodenbewirtschaftung abhängt, ist nun für die einzelne Volkswirtschaft zunächst von der Größe des zur Verfügung stehenden Kapitals abhängig (das Vorhandensein von Arbeitskräften vorausgesetzt). Unter Kapital verstehen wir hier mit Philippovich die beweglichen oder durch menschlichen Willen fixierten, in der Produktion verwendeten Sachgüter (Produktivkapital). Je größer und

mannigfaltiger dieses Kapital ist, um so weiter der Spielraum für die Produktion. In den Artikeln „Kapital“ und „Produktion“ ist dies eingehend dargelegt.

Die Menge der erforderlichen Arbeit im gewerblichen Produktionsprozeß wird im einzelnen nun durch mancherlei Erscheinungen stark beeinflußt, die nur mittelbar oder überhaupt nicht mit den bis jetzt besprochenen Faktoren zusammenhängen. In erster Linie ist hier der Stand der Technik von Bedeutung. Je entwickelter diese ist, um so geringer das Ausmaß der erforderlichen Arbeit im Verhältnis zur Menge des Produzierten. In einer Volkswirtschaft mit überwiegendem Klein- und Mittelbetrieb auf der Basis einer mehr empirischen, handwerksmäßigen Technik bedarf es zur Herstellung einer gleichen Produktenmenge unverhältnismäßig zahlreicherer Arbeitskräfte als in einer Volkswirtschaft, die den Großbetrieb mit rationeller, wissenschaftlicher Technik aufweist. Der moderne, durch die Maschine charakterisierte Großbetrieb verdrängt in steigendem Umfange Arbeitskräfte (vgl. d. Art. „Maschinenwesen“ u. „Groß- u. Kleinbetrieb“). Hieraus hat bekanntlich Marx die Konsequenz gezogen, daß der Bedarf an Menschen in der gewerblichen Produktion immer kleiner werde und demgemäß eine gewaltige Reservearmee von unbeschäftigten Arbeitern die unausbleibliche Folge des modernen Produktionsprozesses sei. Theoretisch ist das zweifellos richtig, denn oberstes Prinzip jedes kapitalistisch geleiteten Unternehmens ist die ständige Ausmerzung von Arbeitskräften. Gerade in neuerer Zeit setzen — nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Nordamerika und unter dem Druck der hohen Löhne — diese Bestrebungen energisch und mit großem Erfolge wieder ein. Emanzipation von der menschlichen Arbeit ist heute mehr denn je die allgemeine Losung. Dabei verdient aber festgehalten zu werden, daß die von Marx befürchteten Folgen nicht eingetreten sind. Einmal bewegt sich die Möglichkeit der Verdrängung menschlicher Arbeit durch die Maschine denn doch (wie schon dargelegt) in engeren Grenzen als Marx dies angenommen hat. Vor allem spielt die schwer zu ersetzende qualifizierte Arbeit eine weit größere Rolle als es in den Anfängen der industriellen Entwickelung bei Beobachtung der einschlägigen Vorgänge in der Textilindustrie den Anschein hatte. Zum anderen aber ist es bis jetzt gelungen, die überflüssig werdenden Arbeitskräfte durch Vergrößerung und Differenzierung der Produktion — oft freilich nach schweren Uebergangszeiten für die Beteiligten, z. B. nach der Einführung des mechanischen Webstuhls und der Spinnmaschine — an anderer Stelle zu beschäftigen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist zu keiner Zeit größer gewesen als unter der Herrschaft des Kapitalismus. Was dieser an der einen Stelle an Arbeitskräften ausmerzt, das nimmt er an anderer Stelle wieder herein. Ob dies freilich in alle Zukunft so weiter gehen wird, ist mindestens eine offene Frage. Zu übertriebenem Optimismus liegt absolut kein Anlaß vor, wie andererseits auch den neuerdings so gern vertretenen pessimistischen Auffassungen zunächst der reale Untergrund fehlt. Vorläufig haben die meisten industriell tätigen Volkswirtschaften in Zeiten normalen Wirtschaftslebens nicht ein Uebermaß an Arbeitskräften, sondern eher deren zu wenig. Sollte nun in Zukunft die Steigerung der Produktivität ohne größere Inanspruchnahme menschlicher Kraft weitere Fortschritte machen und in der Tat die Gefahr der Reservearmee aktuell werden, so steht dagegen ein vorzüglicher Regulator zur Verfügung: die Verkürzung der Arbeitszeit, die ja Marx ursprünglich gerade unter diesem Gesichtswinkel gefordert hat und die dann ohne jene Begleiterscheinung verringerten Produktenquantums durchgeführt werden könnte. An sich eine überaus erwünschte Entwickelung.

Die obigen Ausführungen setzten ein normales Wirtschaftsleben voraus. Eine Volkswirtschaft kann aber in einen Zustand geraten, der die Grenzen für die Verwendungsmöglichkeit vorhandener Arbeitskräfte enger zieht. Allgemeine oder partielle Wirtschaftskrisen, der Ausdruck von Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion, können die Nachfrage nach Arbeitskräften so erheblich vermindern, daß allgemeine Arbeitslosigkeit entsteht. Waren im Wirtschaftsleben früherer Zeiten solche Krisen mehr die Folge zufälliger Ursachen: Krieg, Mißernten, Epidemieen u. dgl., so sind sie im kapitalistischen Wirtschaftssystem eine diesem immanente Erscheinung, mit der als einer periodisch, wenn auch nicht regelmäßig, wiederkehrenden Kalamität gerechnet werden muß. Es ist somit von Zeit zu Zeit in jeder kapitalistisch-industriellen Volkswirtschaft mit unbeschäftigten Arbeitermassen zu rechnen, wenigstens nach Maßgabe des heutigen Standes unserer Erkenntnis des Krisenphänomens. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit besonderer Fürsorgemaßnahmen in Zeiten niedergehenden Wirtschaftslebens. Eine umfassende Arbeitslosenversicherung ist die unerläßliche Voraussetzung für die Sicherung des Bedarfs an Arbeitskräften in Zeiten normalen Wirtschaftslebens (vgl. d. Artt. „Krisen“ und „Arbeitslosenversicherung“). Weitergehende Forderungen verdichteten sich gelegentlich zu dem im Laufe des 19. Jahrh.

viel erörterten „Recht auf Arbeit". Hierüber ist der gleichnamige Artikel des Handwörterbuches zu vergleichen.

Literatur: *Das Buch über die Arbeit muß noch geschrieben werden. Einen sehr hübschen Versuch bedeutet das 1861 erschienene Werk von* **W. H. Riehl:** *die Deutsche Arbeit. Eine geistreiche, prächtige Darstellung, die freilich den wirtschaftlichen Charakter der „Arbeit" weniger berücksichtigt. — Ungemein bedeutsam ist ferner das Buch von* **Karl Bücher,** *Arbeit u. Rhythmus, 2. Aufl. 1900, in welchem für unsere Zwecke vor allem die überaus interessanten Untersuchungen über die Entstehung der Arbeit wichtig sind. — Im übrigen kommen zahlreiche Einzeluntersuchungen in Betracht, von denen die erheblichsten hier angeführt werden sollen. Vor allem ist auf die Lehrbücher hinzuweisen, die sich ohne Ausnahme mit der „Arbeit" beschäftigen:* **Rau, Hermann, Riedel, Roscher, Schäffle, Schönberg, Schmoller, Conrad, Philippovich, Wagner, Mangoldt, Cohn, John Stuart Mill, Say, Sax, Marshall, Marlo, Schober** *u. a. — Für die Abschnitte 1—4 u. 6 kommen außerdem insonderheit in Betracht:* **Elster,** *Art. „Arbeit" im Wörterbuch der Volkswirtschaft 1. Aufl. In der 2. Aufl. von* **Adler. — Weinhold,** *Geschichte der Arbeit, Bd. I Dresden 1896. —* **Stamm,** *Geschichte der Arbeit, 2. Aufl. 1871. —* **Jäger,** *Die menschliche Arbeitskraft, 1878. —* **Brassay,** *In work and wages, 1872. —* **Herkner,** *Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis, 1905. —* **Karl Marx,** *Das Kapital. —* **Brentano** *in Schönbergs Handbuch, 1. Aufl. Bd. I S. 918 fg. —* **Derselbe,** *Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877. —* **Hitze,** *Kapital und Arbeit. —* **Lange,** *Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1879. —* **Herkner,** *Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1905. —* **Schmoller,** *Arbeiterfrage, Preußische Jahrbücher Bd. XIV. —* **Derselbe,** *Die Natur des Arbeitsvertrages (in Zur Sozial- u. Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890 S. 64). —* **von Buch,** *Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, Leipzig 1896. — Für den 5. Abschnitt: „Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung" sind außer den Lehrbüchern von Bedeutung:* **Turgot,** *Reflexions sur la formation et la distribution des richesses, 1766 (Uebersetzung von V. Dorn in der Waentigschen Sammlung, 1903). —* **Adam Smith,** *Wealth of nations, Buch 1 Kap. 1—3. — Im Anschluß an Smith ist die technische Arbeitsteilung unzählige Male erörtert worden; fast alle Autoren greifen auf ihn zurück. Unter neuem Gesichtswinkel hat erst* **Karl Marx** *(Kapital, 11. u. 12. Kapitel) die Arbeitsteilung beleuchtet, indem er ihre sozialen und wirtschaftlichen Begleiterscheinungen in glänzender Darstellung schildert. Diese Partieen gehören unstreitig zu den besten des ganzen Werks. — Eine Fülle historischen Materials enthalten die beiden tiefgreifenden Abhandlungen von* **Schmoller:** *Die „Tatsachen der Arbeitsteilung" und „das Wesen der Arbeitsteilung und die soziale Klassenbildung" (in seinem Jahrbuch 1889 u. 1890). — Für die Entstehung des Städtewesens und das wirtschaftliche Leben der mittelalterlichen Stadt, mit welchem die Tatsachen der Arbeitsteilung aufs engste zusammenhängen, sind grundlegend die bahnbrechenden Untersuchungen von* **Georg von Below** *(insonderheit in seinen Büchern: „Territorium und Stadt" u. „Probleme der Wirtschaftsgeschichte"). — Ausführlich beschäftigt sich mit der Arbeitsteilung* **Karl Bücher** *in drei Abhandlungen seiner „Entstehung der Volkswirtschaft". —* **Durkheim,** *De la division du travail social, Paris 1893. —* **Schäffle,** *Bau und Leben, II S. 174 fg. — Für die letzten Abschnitte (6 u. 7) wäre auf eine ungemein zahlreiche Literatur hinzuweisen, da diese aber zumeist in den Sonderartikeln zitiert wird, sei hier nur einiges herausgehoben.* **Malthus,** *An essay on the principles of population (Deutsch zuletzt von Valentine Dorn in der Waentigschen Sammlung, 1905). Die von Malthus aufgeworfenen Fragen haben die Nationalökonomie im Laufe des 19. Jahrh. immer von neuem beschäftigt, und gerade neuerdings zeitigen sie wieder eine wild ins Kraut schießende Literatur (vgl. den Art. „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik"). —* **Brassey,** *In Work and Wages, London 1871. —* **Brentano,** *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. 1893. —* **Schulze-Gävernitz,** *Der Großbetrieb, 1892. —* **Schoenhof,** *The Economy of high Wages, New York 1892. —* **Bernhard Harms,** *Der Maximalarbeitstag, 1906 (hier weitere Literatur). — Ferner die Schriften von* **Rodbertus, Marx, Engels** *u.* **Mill.** *— Hierher gehört auch die ganze Literatur über die neudeutsche Wirtschafts- und Handelspolitik, z. B. von* **Wagner, Conrad, Naumann, Pohle, Oldenberg, Sering, Brentano** *u. a. — Desgleichen die Literatur über das Maschinenwesen (vgl. den gleichnamigen Artikel).*

Bernhard Harms.

Arbeiterkammern s. Arbeitskammern.

Arbeiterkolonieen
s. Wanderarbeitsstätten.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Einleitung. II. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten. III. Internationale Bestrebungen. IV. Rückblick.

I.

Einleitung.

In dem Art. über die „Arbeit" (oben S. 572 fg.) ist darauf hingewiesen, in welchem Verhältnis das Wesen der Arbeit zu dem persönlichen Wohlbefinden des Arbeitenden steht und wie nachhaltig dieses Verhältnis das Kultur- und Wirtschaftsleben beeinflußt. Dort ist hervorgehoben und des näheren dargelegt, wie durch die neuzeitliche Entwickelung des Arbeitsprozesses, wie insbesondere durch die technische Arbeitsteilung, welche seit der Mitte des 18. Jahrh. allmählich auf allen Gebieten menschlicher Betätigung Eingang gefunden hat, die soziale

und wirtschaftliche Lage des Arbeiters nach den verschiedensten Richtungen hin erheblich beeinträchtigt worden ist (cf. oben S. 584).

Erschien ehedem die persönliche Arbeit als eine Art „Werkstattsverhältnis", welches in mehr wie einer Beziehung Meister und Arbeiter miteinander verband, so schwand dieses fast völlig, als die maschinenmäßig betriebene Industrie Arbeitgeber und Arbeiter als Fremde einander gegenüberstellte und die Kluft zwischen Kapital und Arbeit mehr und mehr erweiterte. Die große Fabrikindustrie strebte nach einer stets weiteren Ausdehnung des Marktes und mußte mithin bemüht sein, die Waren immer billiger zu verkaufen. Ein möglichst niedriger Preis der Waren ließ sich aber nur dann erzielen, wenn man den Arbeitslohn so tief als nur irgend angängig herabsetzte und die billigsten Arbeitskräfte — Kinder und Frauen — in immer steigendem Maße heranzog.

Und dieses Bestreben der Fabrikanten fand bekanntlich eine verhängnisvolle Unterstützung durch die nationalökonomische Theorie jener Zeit. Der Smithianismus sah im Arbeiter fast nur noch das Werkzeug der Güterschaffung und nahm von der Persönlichkeit des Arbeiters kaum Notiz. Kein Wunder, wenn sich allmählich die denkbar traurigsten Zustände in den arbeitenden Klassen entwickelten, wenn Hunger und Verzweiflung, Krankheit und Laster in bisher nie geahntem Maße sich in den unteren Schichten der Gesellschaft verbreiteten. Die stetig wachsende Verwendung von Kindern und Frauen zur Fabrikarbeit führte zu einer fast völligen Zersetzung des Familienlebens, und die uns heute nahezu unglaublich erscheinenden Schilderungen von Mißhandlungen der Arbeiter — besonders der Kinder, aber auch der Erwachsenen —, welche wir bei Engels und Marx lesen, finden ihre Bestätigung in den offiziellen Untersuchungen, welche in England um die Mitte des 19. Jahrh., aber auch schon früher (1816) angestellt worden sind.

Man mußte so zu der Erkenntnis gelangen, daß es weiterhin nicht möglich sei, die Dinge einfach gehen zu lassen, wie sie gehen wollten. Man rief die Gesetzgebung zu Hilfe, um wenigstens den gröbsten Mißständen entgegenzutreten. Man wandte sich naturgemäß anfangs dem Besonderen, dem sich zunächst Aufdrängenden zu. Denjenigen Personen, welche, wie man annahm, sich selbst am allerwenigsten zu schützen vermochten, den Kindern, demnächst den Jugendlichen und den Frauen, wurde der gesetzliche Schutz zuerst zuteil. Aber auch hier ging man im Beginne des staatlichen Eingreifens von bestimmten Industriezweigen aus, in denen vorwiegend Mißstände zutage getreten waren. Erst allmählich wurde der Schutz auf alle Fabriken ausgedehnt und auch auf die erwachsenen Männer zum Teil erstreckt.

Die Fabrikgesetzgebung, die sich auf diese Weise langsam herausbildete, sucht die Arbeiter vor einer Benachteiligung ihrer berechtigten Interessen zu wahren; sie regelt somit vor allem Arbeitszeit, Arbeitsart, Lohnzahlung, trifft Bestimmungen über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, über die Arbeitsinspektoren usw.; sie will Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit schützen und durch verschiedenartige Maßnahmen Familienleben und Sittlichkeit in den arbeitenden Klassen heben. Sie ist bemüht, indem sie die mannigfachen Uebelstände zu beseitigen sucht, welche für die Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, auch ihrerseits dazu beizutragen, daß die arbeitenden Klassen an den Segnungen des heutigen Kulturlebens in immer höherem Grade teilzunehmen vermögen. Diese staatliche Fürsorge hat sich jedoch nicht nur auf die in Fabriken tätigen Arbeiter zu beschränken! Nicht weil die Arbeiter in Fabriken Beschäftigung und Unterhalt suchen und finden, sollen sie sich des staatlichen Schutzes erfreuen, sondern weil sie als besonders schutzbedürftig erscheinen. Finden sich auch in anderen Arbeitsverhältnissen — im Handwerk, in der Hausindustrie, in den Betrieben des Handels usw. — schutzbedürftige Personen, welche sich selbst nicht helfen können, so wird auch denen die Gesetzgebung ihre Hilfe nicht versagen dürfen. So wird und muß die anfangs nur auf wenige Industrieen beschränkte Fabrikgesetzgebung sich mehr und mehr zu einer wirklichen Arbeiterschutzgesetzgebung erweitern, welche die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen überhaupt zu schaffen berufen ist. Aber diese Gesetzgebung schützt nicht nur den Arbeiter gegenüber dem Unternehmer, sie dient auch dem letzteren. Sie schützt Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die üblen Folgen des freien Wettbewerbs. „Sie verhindert den Arbeiter, im Konkurrenzkampf seinen Mitarbeiter zu unterbieten in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Entlohnungsweise und die allgemeinen Werkstättenverhältnisse, sie schützt den Arbeiter, der seine Kinder der Schule erhalten und selbst für sie sorgen will, vor demjenigen, der bereit wäre, seine Kinder der Fabrik anzubieten, und deshalb mit geringerem Lohne sich begnügen würde. Und wie diese Gesetzgebung den unlauteren Wettbewerb unter den Arbeitern selbst, so sucht sie ihn auch auf seiten der Unternehmer zu bekämpfen. Sie gestattet nicht, daß die rücksichtslose, unmenschliche Hab-

gier der einen den guten Willen der anderen lahmlegt, wenn sie eine Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse vermeiden oder eine Verbesserung durchführen wollen" (Herkner).

Man hat anfangs dieses Eingreifen des Staates in den „freien Arbeitsvertrag" vielfach prinzipiell bekämpft. Allein heute ist diese Opposition verstummt, und es bedarf in der Gegenwart keiner weiteren Begründung für die Berechtigung, ja Notwendigkeit des staatlichen Vorgehens zum Schutze der Arbeiter. Wohl zeigen sich häufig praktische Schwierigkeiten, die eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung auferlegen, welche nicht ohne weiteres das Ziel erreichen lassen, das Politiker und Gesetzgeber als erstrebenswert verfolgen, — indes die prinzipielle Frage ist sowohl in der Theorie wie in der Praxis zugunsten der staatlichen Einmischung entschieden. In diesem Punkte haben die praktischen Bedürfnisse des Lebens sich mächtiger erwiesen als alle Theorieen zugunsten der Freiheit.

Naturgemäß hat sich die Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Staaten sehr verschieden gestaltet; es hängt dies zumeist von der gewerblichen Entwickelung der betreffenden Länder, aber auch von vielen anderen Umständen ab. Hier ist man frühzeitig und energisch vorgegangen, dort spät und zögernd. In einigen Staaten hat sich die Fabrikgesetzgebung schon mehr und mehr zur Arbeiterschutzgesetzgebung ausgebildet, in anderen liegen nur Anfänge fabrikgesetzlicher Bestimmungen vor. Die nachfolgenden Spezialartikel (s. Abschn. II) enthalten über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern ausführliche Mitteilungen; wir verweisen auf diese. Mit der Zeit dürften die heute noch vorhandenen Verschiedenheiten in der Gesetzgebung mehr und mehr verschwinden, da auch diejenigen Staaten, welche gegenwärtig mit ihrer Gesetzgebung noch im Rückstande sind, früher oder später zu der Einsicht gelangen werden, daß sie schon um ihrer Selbsterhaltung willen sich weiteren Reformen auf diesem Gebiete nicht verschließen dürfen. Aber zu hoffen ist auch, daß die internationalen Bestrebungen — vgl. unten Abschn. III — von Erfolg begleitet sein und zu einer größeren Gleichmäßigkeit der arbeiterschutzgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern führen werden.

Im übrigen sei hier verwiesen auf die Artt. „Arbeitszeit", „Fabrik", „Gewerbeinspektion", „Handwerk", „Hausindustrie", „Frauenarbeit und Frauenfrage", „Kinderarbeit", „Sonntagsarbeit", „Nachtarbeit", „Normalarbeitstag", „Gewerbe", „Gewerbegesetzgebung".

Ludwig Elster.

II.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten.

Inhalt: I. Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland. II. Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. III. Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn. IV. Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien. V. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich. VI. Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien. VII. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden. VIII. Arbeiterschutzgesetzgebung in Luxemburg. IX. Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien. X. Arbeiterschutzgesetzgebung in Skandinavien. XI. Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland. XII. Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien. XIII. Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. XIV. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika. XV. Arbeiterschutzgesetzgebung in Australien und Neuseeland.

I. Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland.

Inhaltsübersicht. A. Historische Entwickelung: 1. Vorbemerkung. 2. Preußen bis zur Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. 3. Bayern. 4. Sachsen. 5. Württemberg. 6. Baden. 7. Uebrige deutsche Staaten. 8. Die Novelle von 1878 und die sich daran anschließenden Reformbestrebungen bis zur Novelle von 1891. 9. Die Novelle von 1891. 10. Sonstige Reichsgesetze. B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter. Vorbemerkung. I. Arbeiter im allgemeinen. 1. Civilrechtliche Bestimmungen, insbesondere Beschränkungen der Vertragsfreiheit. a) Für die gewerblichen Arbeiter im allgemeinen. b) Für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter. c) Für die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. d) Für die Handlungsgehilfen. e) Für die Lehrlinge. 2. Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen. 3. Verbot des Trucksystems und weitere Bestimmungen über Lohnzahlungen. 4. Arbeitszeugnisse. 5. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. 6. Maximalarbeitszeit und Ruheminimum. 7. Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse. II. Weibliche Arbeiter. Vorbemerkung. 1. Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit. Arbeitspausen. Ausnahmen. 2. Beschäftigung von Wöchnerinnen. 3. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken „unter Tage". 4. Strafbestimmungen. III. Jugendliche Arbeiter. Vorbemerkung. 1. Verbote und Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen und während des Beicht- und Konfirmandenunterrichts. 2. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. 3. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. 4. Fortbildungsunterricht. 5. Arbeitsbücher

und Arbeitszeugnisse. 6. Lohnzahlung. 7. Verbotene Beschäftigungsarten. a) Fabriken und Werkstätten. b) Handels- und Verkehrsgewerbe. c) Oeffentliche Schau- und Vorstellungen. d) Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. e) Botendienste. f) Gefährliche Gewerke. 8. Verbot der Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit, Arbeitspausen. 9. Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes. 10. Strafbestimmungen. IV. Die Lehrlinge. Vorbemerkung. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Besondere Bestimmungen für Handwerkerlehrlinge. 3. Besondere Bestimmungen für die Handlungslehrlinge. V. Kontrollvorschriften und Vollzug. 1. Kontrollvorschriften. 2. Die Gewerbeaufsichtsbeamten. 3. Ueberwachungstätigkeit der Berufsgenossenschaften. 4. Sondergerichte. C. Besondere Bestimmungen: 1. Die Bergleute. 2. Die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. 3. Die Apothekergehilfen und Lehrlinge. 4. Das Eisenbahnpersonal. 5. Das Gesinde. 6. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. D. Die bisherigen Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung und die in Aussicht stehenden weiteren Reformen.

A. Historische Entwickelung.

1. Vorbemerkung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung Deutschlands knüpft zum Teil an an gewisse Grundsätze, die schon zu den Zeiten des Zunftsystems in Geltung waren. Nach der alten Gewerbeverfassung war die Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Gehilfen und Lehrlingen nicht lediglich der freien Vereinbarung überlassen. Es hatten sich vielmehr bestimmte allgemeine Regeln sowie Zunft- und Ortsgewohnheiten über die beiderseitigen Rechte und Pflichten ausgebildet und der obrigkeitlichen Einmischung war ein weiterer Spielraum gewährt. Unter den dem Meister obliegenden Pflichten stand die Fürsorge für die ihm anvertrauten Lehrlinge obenan, aber auch den Gesellen gegenüber war sein Tun und Lassen in manchen Beziehungen beschränkt. Diese Grundsätze sind auch in den Zeiten der weitesten Gewerbefreiheit in Deutschland nie ganz vergessen worden und sind in dem jetzigen Rechte zum Teil wieder zur Anerkennung gelangt.

Die eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung Deutschlands indes ist ein Produkt der neueren Zeit. Sie ist eine Folge der großartigen industriellen Entwickelung Deutschlands, die sich nach der Gründung des Zollvereins in den vierziger Jahren vollzogen hat. Mit den Segnungen des Großbetriebs und der Arbeitsteilung ist auch deren schlimme Begleiterin, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, eingezogen und hat bald die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt.

2. Preußen bis zur Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Maßgebend und bahnbrechend in bezug auf den Arbeiterschutz war die Gesetzgebung Preußens. Das am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene preußische Landrecht (T. II, Tit. 8 §§ 278—400) enthält eine Kodifikation der damaligen gemeinrechtlichen Grundsätze über die Verhältnisse zwischen den Meistern und deren Gehilfen und Lehrlingen. Entsprechend dem Unterordnungsverhältnis des Lehrlings und Gesellen unter den Meister sind dem letzteren auch gewisse Verpflichtungen im Interesse der ersteren auferlegt und zum Schutze derselben seiner Gewalt gewisse Schranken gezogen. Die Gewerbefreiheit, welche im Anfange dieses Jahrhunderts sich Bahn brach, führte auch dazu, daß die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals mehr der freien vertragsmäßigen Regelung überlassen wurden (G. v. 7./IX. 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betr. §§ 7—11, GS. S. 263). Indes trat nach einiger Zeit wieder ein Rückschlag ein, indem namentlich die Verhältnisse der jugendlichen Fabrikarbeiter ein Einschreiten der Gesetzgebung herausforderten. Von epochemachender Bedeutung war in letzterer Hinsicht das Regulativ v. 9./III. 1839 (genehmigt durch Kabinettsorder v. 6./IV. 1839), welches die Annahme von Kindern unter 9 Jahren in Bergwerken, Fabriken, Poch- und Hüttenwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung untersagte, das Maximum der täglichen Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren auf 10 Stunden normierte und die Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit jugendlicher Arbeiter verbot. Außerdem ist in dem Regulativ zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter die Erlassung besonderer bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Anordnungen vorbehalten.

Ferner traf die allgemeine Gew.-O. v. 17./I. 1845 (GS. S. 41) eingehendere Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, in welchen sich im allgemeinen gewisse Grundsätze des preußischen Landrechts wiederfinden (§§ 134 fg.). In bezug auf den Arbeiterschutz schreibt dieses Gesetz namentlich vor, daß die Ortspolizeiobrigkeit darauf zu achten habe, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen und Lehrlinge die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Außerdem trifft dasselbe nähere Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge.

Von weiterer wesentlicher Bedeutung war sodann die Verordnung v. 9./II. 1849 betr. die Errichtung von Gewerberäten usw. (GS. S. 93 fg.); durch dieselbe wurde ausgesprochen, daß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen niemand verpflichtet ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. Ferner wurde bestimmt, daß die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter vom Gewerberate für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen sei. Endlich enthielt diese Verordnung das Verbot des sog. Trucksystems: Fabrikinhaber sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikation Handel treiben, wurden für verpflichtet erklärt, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in barem Gelde zu befriedigen, und zugleich wurde denselben verboten, den Arbeitern Waren zu kreditieren.

Einen weiteren Fortschritt brachte ferner das G. v. 16./V. 1853, einige Abänderungen des Regulativs von 1839 betr. (GS. S. 225 fg.). Hier-

nach war (v. 1./VII. 1855 ab) die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken erst nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre gestattet, für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren wurde die tägliche Arbeitszeit auf 6 Stunden beschränkt und der tägliche Schulunterricht auf 3 Stunden festgesetzt. Bezüglich der Pausen und des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, dann bezüglich der Arbeitsbücher der jugendlichen Arbeiter wurden strengere Bestimmungen getroffen. Endlich wurde das Institut der Fabrikinspektoren, allerdings nur fakultativ — „wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt" — eingeführt.

Durch V. v. 22./IX. 1867 wurden sodann die Regulative v. 9./III. 1839 und 16./V. 1853 in den neu erworbenen preußischen Landesteilen eingeführt.

Die Gew.-O. für den Norddeutschen Bund v. 21./VI. 1869 (BGBl. S. 245 fg.) brachte die in den erwähnten preußischen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Grundsätze über den Arbeiterschutz mit wenigen Abänderungen auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Geltung. Als Fortschritt ist aus derselben nur die Bestimmung hervorzuheben (§ 107), daß jeder Gewerbeunternehmer verbunden ist, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Ferner wurden die bezüglich der Fabrikarbeiter geltenden Vorschriften auf die in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt.

Nach Errichtung des Deutschen Reiches wurde sodann die Gew.-O. für den Norddeutschen Bund am 1./I. 1871 in Südhessen, am 1./I. 1872 in Württemberg und Baden, am 1./I. 1873 in Bayern, endlich am 1./I. 1889 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

In materieller Hinsicht bedeutete die Ausdehnung der preußischen Vorschriften auf das übrige Deutschland eine Erweiterung des Arbeiterschutzes, da in den übrigen Staaten die Arbeiterschutzgesetzgebung teils weniger entwickelt war, teils überhaupt nicht existierte.

3. In Bayern war durch die Gew.-O. v. 11./IX. 1825 das Konzessionssystem eingeführt. Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktionen enthielten auch Bestimmungen über das Verhältnis der Gewerbetreibenden zu ihren Gehilfen und Lehrlingen, welche anfänglich ziemlich lax gefaßt waren (Instr. v. 28./XII. 1825, Reg.Bl. 1826 S. 83 fg.), später eine strengere Auffassung zeigten (Instr. v. 24./VI. 1835, [Döll.VOS. Bd. 14 S. 886], und vom 17./XII. 1835, Reg.Bl. S. 1863 fg.), schließlich aber wieder dem fast unbeschränkten Prinzipe der Vertragsfreiheit Platz machten (Instr. v. 21./IV. 1862, Reg.Bl. S. 713 fg.). Das Gew.-G. v. 30./I. 1868 enthält gar keine Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, es blieben also diese Verhältnisse lediglich der freien vertragsmäßigen Regelung bezw. dem Civilrecht überlassen. Dagegen war in Artt. 213 und 128 PStGB. v. 10./XI. 1861 die Erlassung polizeilicher Vorschriften zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Fabriken und zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe, wie solche bereits seit einiger Zeit bestanden, vorgesehen. Zum Schutze der Kinder in Fabriken wurden, nachdem man sich in Nürnberg und Fürth anfänglich durch ortspolizeiliche Anordnungen geholfen hatte, allgemeine Vorschriften zuerst durch die V. v. 15./I. 1840 (Reg.Bl. 1840 S. 97 fg.), betr. die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken, getroffen. Verschärft wurden sodann diese Bestimmungen durch die V. v. 16./VII. 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jungendliche Arbeiter in Fabriken betr. (Reg.Bl. 1854 S. 561). Hiernach war die Zulassung der werktagsschulpflichtigen Kinder zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken durch das vollendete 10. Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Alter entsprechenden Elementarbildung und eines entsprechenden Religionsunterrichtes bedingt. Das Maximum der Arbeitszeit für solche Kinder war auf 9 Stunden des Tags festgesetzt, die Nachtarbeit derselben verboten, ein täglicher dreistündiger Schulunterricht für sie vorgeschrieben. Der Schutz der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe war anfänglich ebenfalls der polizeilichen Regelung von Fall zu Fall (im Wege der Konzessionsbedingungen) überlassen. Allgemeine Vorschriften wurden durch Minist.-Verf. v. 11./X. 1849 zum Schutze der in Zündholzfabriken beschäftigten Arbeiter gegen die Phosphornekrose getroffen. Weiter ging sodann die auf Grund des Art. 128 des PStGB. von 1861 erlassene Minist.-Verf. v. 8./IV. 1863, die Verhütung von Gefahren beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und Gewerben betr. (Reg.Bl. S. 577). Dieselbe schrieb für alle Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt werden, vor, daß für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen sei, und traf außerdem spezielle Anordnungen für Spiegelbelegen, Phosphorzündholzfabriken, Nadelfabriken und Fabriken, in welchen Arsenik produziert oder verarbeitet wird.

4. Im Königreich Sachsen durften nach dem Gew.-G. v. 15./X. 1861 (G. u. VBl. S. 187 fg.). Kinder unter 10 Jahren (von 1865 ab unter 12 Jahren) in Fabriken nicht beschäftigt werden. Als Fabrik galt jedoch nur eine Unternehmung mit mehr als 20 Arbeitern, das regelmäßige Maximum der täglichen Arbeitszeit von Kindern bis zu 14 Jahren in Fabriken war auf 10 Stunden täglich, einschließlich der Pausen, festgesetzt und die Nachtarbeit verboten. Für Fabriken war die Erlassung einer Fabrikordnung vorgeschrieben. Das Trucksystem war allgemein verboten. Den Arbeitgebern war die Verpflichtung zur Herstellung der zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen auferlegt. Im übrigen war der Arbeitsvertrag im allgemeinen frei, über Ein- und Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung, über die Zulässigkeit von Lohnabzügen und über das Lohnverhältnis waren indes einige Bestimmungen ge-

troffen. — Von den älteren sächsischen zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen ist insbesondere das Verbot des Trucksystems zu erwähnen. (V. v. 22./X. 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzhändler usw. betr. und V. v. 18./XII. 1855, betr. das Auslohnen der Arbeiter bei den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen). Die Verleihung von Konzessionen zum Dorfkram an Faktoren oder Verleger und deren Ehegatten wurde schon durch eine V. von 1848 verboten.

5. Die **Württembergische** neue Gew.-O. v. 12./II. 1861 (Reg.Bl. S. 67 fg.) enthielt in Artt. 17—39 einige Bestimmungen über die Verhältnisse der Lehrlinge und Gehilfen und regelte in Artt. 44—45 die Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Als Fabriken waren Gewerbeunternehmungen angesehen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden. Für solche Unternehmungen war die Erlassung von Werkstätteordnungen vorgeschrieben. Ferner war bestimmt, daß bei den Einrichtungen der Fabriken, dem Betriebe des Gewerbes in denselben sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe Vorkehrung gegen Beschädigung der Arbeiter zu treffen sei; das Trucksystem war verboten. Bezüglich der Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken war vorgeschrieben, daß dieselbe nur in einer Weise stattfinden dürfe, bei welcher jene an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwickelung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu besorgen wären. Zum Vollzug dieser sehr vagen Vorschriften waren indes keine näheren Bestimmungen getroffen, sondern die Ausführung den Lokalbehörden überlassen.

6. Im Großherzogtum **Baden** wurden schon durch die Min.-V. v. 4./III. 1840, den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder betr. (Reg.Bl. S. 41 fg.), einige Beschränkungen der Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken eingeführt. Solche Kinder durften nur nach vollendetem 11. Jahre vom Besuche der Volksschule dispensiert werden und mußten dann in einer Fabrikschule einen mindestens zweistündigen täglichen Unterricht erhalten. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen durften täglich in der Regel nicht mehr als 12 Stunden betragen, ausgenommen bei Beschäftigung im Freien; die Nachtarbeit sowie die Sonn- und Feiertagsarbeit solcher jungen Leute war verboten. Durch das badische Gew.-G. v. 20./IX. 1862 und die Vollzugsverordnung dazu v. 24./IX. 1862 (Reg.Bl. S. 409 fg., S. 407 fg.) wurden diese Bestimmungen aufrecht erhalten. Dieses Gesetz schrieb vor, daß das Hilfspersonal nicht in einer Weise beschäftigt werden dürfe, durch welche es von der vorgeschriebenen Benutzung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlaßt oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung gefährdet würde. Ferner wurden durch dieses Gesetz alle Gewerbetreibenden, welche regelmäßig mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen. Jeder Gewerbeunternehmer wurde als verpflichtet erklärt, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu behandelnden Haupt- und Hilfsstoffe alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Schonung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Im übrigen war das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (einschließlich des Lehrverhältnisses) der freien vertragsmäßigen Regelung überlassen.

7. In den **übrigen deutschen Staaten** bestand vor der Einführung der preußischen bezw. norddeutschen Gew.-O. eine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt nicht, abgesehen von den teilweise noch erhaltenen, den Schutz der Lehrlinge betreffenden Bestimmungen und vereinzelten Anordnungen zur Abstellung besonders in die Augen fallender Mißstände, z. B. der in Zündholzfabriken auftretenden Phosphornekrose usw. (s. z. B. die hessische V. v. 9./VIII. 1852, Maßregeln gegen die in Zündholzfabriken vorkommenden Kieferknochenkrankheiten betr., Reg.Bl. S. 353).

8. Die Novelle von 1878 und die sich daran anschließenden Reformbestrebungen bis zur Novelle von 1891. Der durch die Einführung der norddeutschen Gew.-O. geschaffene Zustand befriedigte keineswegs allgemein. Verschiedene Industriezweige fühlten sich durch die ihnen auferlegten Fesseln beengt und benachteiligt, während von anderen Seiten ein viel weiter gehender Schutz der Arbeiter, namentlich Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit und gegen übermäßige Beschäftigung an Werktagen gefordert wurde. Durch Beschluß v. 30./IV. 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zu einer Enquete darüber auf, ob ein solcher weitergehender Schutz angemessen und notwendig sei. Diese Enquete erfolgte in den Jahren 1874 und 1875, und das Ergebnis derselben wurde 1877 vom Reichskanzleramt publiziert (Berlin, C. Heymann).

Eine praktische Folge der Enqueten und des fortgesetzten Drängens des Reichstags war die Vorlage zweier Gesetzentwürfe an den Reichstag, von welchen sich der eine (Abänderung des Tit. VII. der Gew.-O. betr.) mit dem Arbeiterschutze befaßte, während der andere die Verhältnisse der gewerblichen Schiedsgerichte näher regeln wollte. Während über den letzteren Gesetzentwurf eine Verständigung nicht erzielt wurde, kam der erstere zustande, und die auf demselben beruhende Fassung der einschlägigen Bestimmungen der Gew.-O. bildete für eine Reihe von Jahren den Kern der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Der Zweck der Novelle war zunächst, wie die Motive sagen, eine größere Sicherheit der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses und eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt.

Außerdem wurde das Verbot des Trucksystems verallgemeinert, und dem Bundesrat die Möglichkeit eröffnet, die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken. Das Institut der Fabrikinspektoren wurde obligatorisch gemacht und die Fabrikgesetzgebung auf alle mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt.

Wenn schon die Novelle von 1878 gegenüber dem früheren Rechtszustande erhebliche Verbesserungen im Interesse der schutzbedürftigen Arbeiter gebracht hatte, so konnten doch diese Reformen nicht als genügend erachtet werden, namentlich weil sie sich fast ausschließlich auf die jugendlichen Arbeiter bezogen, im Interesse der Arbeiterinnen aber nur wenig und für die Sonntagsruhe nichts geschehen war. Von Session zu Session wurden daher im Reichstage immer wieder neue Anträge eingebracht, die eine Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere bezüglich der Sonntagsruhe und der Frauen- und Kinderarbeit bezweckten. Allein die verbündeten Regierungen trugen vorerst Bedenken, auf dieselben einzugehen, zumal da von denselben andere großartigere Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung eingeleitet waren. Auch den beiden in der I. und II. Session der 7. Legislaturperiode (1887/88) aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen und vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfen, deren einer weitgehende Schutzbestimmungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit enthielt, während der andere erhebliche Einschränkungen der Sonntagsarbeit vorsah, wurde seitens des Bundesrates die Genehmigung versagt. Die Motive dieser ablehnenden Haltung sind aus den Erklärungen zu entnehmen, die in den Reichstagssitzungen v. 23. und 31./I. 1889 abgegeben wurden: ein dringendes Bedürfnis sei weder in der einen noch in der anderen Richtung vorliegend; vielmehr seien schwere Nachteile sowohl für die Industrie wie für die Arbeiterfamilien zu befürchten; die Regelung der notwendigen Ausnahmen von der Sonntagsruhe sei zu schwierig.

9. Die Novelle von 1891. Indes konnte, nachdem die Arbeiterversicherungsgesetzgebung mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze v. 22./VI. 1889 vorläufig abgeschlossen war, das allgemeine Verlangen nach einer Verbesserung der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht länger mehr mit Erfolg zurückgedrängt werden.

Am 4. Februar 1890 erschienen die beiden berühmten kaiserlichen Erlasse an den Reichskanzler und an den preußischen Handelsminister, von denen der erstere die Abhaltung einer internationalen Konferenz in Aussicht nahm behufs Verständigung über die Möglichkeit, den Bedürfnissen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten seien, während der letztere die Berufung des preußischen Staatsrates anordnete, um über Zeitdauer und Art der Arbeit der Fabrikarbeiter, über die Heranziehung von Arbeitervertretern zur gemeinsamen Beratung mit den Arbeitgebern und den Organen der Regierung, sowie über die Entwickelung der staatlichen Bergwerke zu Musteranstalten und die bessere Beaufsichtigung der Privatbergwerke zu beraten.

Zunächst trat der preußische Staatsrat zusammen und stellte die Konzessionen fest, welche in bezug auf einen wirksamen Arbeiterschutz zu machen seien. In der Zeit vom 15. bis 29. März tagte sodann die internationale Arbeiterschutzkonferenz unter dem Vorsitze des preußischen Handelsministers, Freiherrn von Berlepsch. Man verständigte sich über eine Anzahl von Gesichtspunkten, welche bei dem weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung in den beteiligten Staaten ins Auge zu fassen seien, ohne daß indes von irgend einer Seite eine bindende Verpflichtung in dieser Beziehung übernommen wurde. Schon am 12. April gelangte der Antrag Preußens wegen Abänderung der Gew.-O. an den Bundesrat und nach der Erledigung durch letzteren am 6. Mai an den Reichstag; ein anderer von den Bundesratsausschüssen schon seit längerer Zeit vorbereiteter Gesetzentwurf, betr. die Gewerbegerichte, wurde gleichzeitig eingebracht. Der Inhalt der beiden Vorlagen ist skizziert in der Thronrede, mit welcher der Reichstag vom Kaiser am 6. Mai eröffnet wurde:

„Es handelt sich dabei in erster Linie um die den Arbeitern zu gewährleistende Sonntagsruhe sowie um die durch Rücksichten der Menschlichkeit und im Hinblick auf die natürlichen Entwickelungsgesetze gebotene Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Die verbündeten Regierungen haben sich überzeugt, daß die von dem letzten Reichstag in dieser Beziehung gemachten Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalte nach ohne Nachteil für andere Interessen zu gesetzlicher Geltung gebracht werden können. Im Zusammenhange damit hat sich aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen als der Verbesserung bedürftig und fähig erwiesen. Hierher gehören insbesondere die gesetzlichen Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit sowie über den Erlaß von Arbeitsordnungen. Auch die Vorschriften über die Arbeitsbücher bedürfen einer Ergänzung zu dem Zwecke, um das elterliche Ansehen gegenüber der zunehmenden Zuchtlosigkeit der jugendlichen Arbeiter zu stärken. Die hiernach erforderliche Umgestaltung und weitere Ausbildung der Gew.-O. findet ihren Ausdruck in einer Vorlage, welche Ihnen unverzüglich zugehen wird.

Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, die es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsämter anzurufen . . .“

Die Vorlage über die Gew.-G. wurde noch im Sommer 1890 erledigt (s. hierzu die Artt. „Gewerbegerichte“ und „Einigungsämter“). Das Arbeiterschutzgesetz nahm dagegen längere Zeit in Anspruch, wobei namentlich die im Entwurfe vorgesehenen Beschränkungen der Beschäftigung von weiblichen Personen etwas gemildert wurden; andererseits wurden gewisse gegen den Kontraktbruch gerichtete Bestimmungen des Ent-

wurfes teils gestrichen, teils erheblich abgeschwächt. Der abgeänderte Entwurf wurde am 1. Juni 1891 vom Kaiser vollzogen und in Nr. 18 des RGBl. S. 261 fg. publiziert. Die Inkraftsetzung der Novelle erfolgte stückweise. Die meisten Bestimmungen traten schon am 1. April 1892 in Kraft, die Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe aber erst am 1. April 1895, die wichtige neue Vorschrift des § 154 Abs. 3, wonach die Fabrikgesetzgebung auch auf Werkstätten mit Motorbetrieb Anwendung finden soll, ist erst am 1. Jan. 1901 in Kraft gesetzt, und von § 154 Abs. 4 (Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Werkstätten und auf Bauten) erst durch die Kaiserl. V. v. 31./V. 1897 über die Werkstätten der Konfektionsindustrie und v. 21./II. 1907 betr. die Werkstätten der Tabakindustrie Gebrauch gemacht worden.

10. Sonstige Reichsgesetze. Die später folgenden Verbesserungen des reichsgesetzlichen Arbeiterschutzes galten hauptsächlich den Lehrlingen, dem Personal im Handelsgewerbe, den Betriebsbeamten und den Kindern. Die Novelle von 1891 hatte an den Bestimmungen für die im Handwerke und in Fabriken beschäftigten Lehrlinge nur eine unerhebliche Aenderung vorgenommen. Für diese sind nun eingehende Bestimmungen getroffen worden durch die Nov. v. 26./VII. 1897 (RGBl. S. 663) — die sog. Handwerkernovelle. Ferner sind die civilrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge zu ihren Prinzipalen erheblich verbessert worden durch die Vorschriften des neuen HGB. v. 10./V. 1897. Im Interesse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ist ferner durch das EG. zum neuen HGB. v. 10./V. 1897 wie auf die Beschränkung der sog. Konkurrenzklausel gerichteter neuer § 133 f. in die GO. eingefügt worden. Durch das RG. v. 30./VI. 1900, betr. Abänderung der Gew.-O. (RGBl. S. 483) ist dem Tit. VII der Gew.-O. ein neuer Abschnitt VI (§§ 139 c—139 m), welcher den Schutz des Personals in offenen Verkaufsstellen bezweckt, hinzugefügt und ist die Kündigung des Vertragsverhältnisses der Betriebsbeamten besser geregelt worden (neue §§ 133 aa—ac). Bezüglich der Beschäftigung von Kindern beim Hausierhandel u. dgl. hat die Nov. v. 6./VIII. 1896 (RGBl. S. 685) Ergänzungen zu § 42 b und 60 b der RGO. gebracht. Von größerer Tragweite war endlich das RG. v. 30./III. 1900, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (RGBl. S. 113), welches über den persönlichen Geltungsbereich der Gew.-O. hinausgreifend und auch den Familienbetrieb erfassend, die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern im Gewerbe einer eingehenden polizeilichen Regelung unterworfen hat.

Außerdem sind hier noch zu erwähnen die beiden GG. v. 15./VI. 1895, „betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt“ (RGBl. S. 301) und „betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei“ (RGBl. S. 341), durch welche hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der in diesen Betrieben beschäftigten Personen Bestimmungen getroffen wurden, und die Seemannsordnung v. 2./VI. 1902 (RGBl. S. 175), durch welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsoffiziere und der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen geregelt sind.

Endlich ist hervorzuheben, daß weitere Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter in den Unfallversicherungsgesetzen enthalten sind.

B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter.

Vorbemerkung. Als „gewerbliche Arbeiter“ sind im allgemeinen alle diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Techniker, Werkmeister, Betriebsbeamte, Lehrlinge oder in ähnlichen Stellungen beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung von Familienmitgliedern durch das Familienoberhaupt, die Hausindustrie im engeren Sinne, finden die zurzeit geltenden Vorschriften, abgesehen vom Kinderschutzgesetz, keine Anwendung, jedoch ist die Erstreckung gewisser Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung hierauf unmittelbar bevorstehend (s. unten Lit. D).

Die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen sind teils lediglich civilrechtlicher Natur, indem durch dieselben der Vertragsfreiheit gewisse Schranken gezogen sind, teils sind sie auch durch Androhung von Vergehens- oder Uebertretungsstrafen gesichert. Rechtsgeschäfte, welche gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sind überdies gemäß § 134 BGB. nichtig und aus der Nichtbeachtung derselben können Entschädigungsansprüche erwachsen.

Einzelne Gegenstände sind durch die Gewerbeordnung der Regelung durch Kommunalstatut überwiesen, so die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2), die Lohnzahlungen in Fristen und an Minderjährige (§ 119 a Abs. 2), der Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule (§ 120 Abs. 3), die Mindestruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen in Orten unter 20000 Einwohnern (§ 139 c Abs. 2). Mit Bezug hierauf sind in § 142 folgende Bestimmungen getroffen:

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen. Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

I. Arbeiter im allgemeinen.

1. Civilrechtliche Bestimmungen, insbesondere Beschränkungen der Vertragsfreiheit. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft (Gew.-O. § 105, BGB. § 611 ff.). Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Art der Beschäftigung, die Arbeitszeit, die Löhnung regeln sich daher im allgemeinen im einzelnen Falle nach den Bestimmungen des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages. Indes sind der privatrechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages in verschiedenen Beziehungen reichsgesetzliche Schranken gezogen, und zwar teils durch die Gewerbeordnung, teils durch das Handelsgesetzbuch, teils durch gewisse Spezialgesetze.

a) Für die gewerblichen Arbeiter im allgemeinen. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden ihre Arbeiter nicht verpflichten, ausgenommen a) solche Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen (Näheres hierüber s. unter Ziff. 2 unten), b) solche Arbeiten im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, sowie im Verkehrsgewerbe, welche ihrer Natur nach einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§§ 105a Abs. 1, § 105i Abs. 2). Für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken gelten diese Bestimmungen nicht (§ 154 Abs. 1).

b) Für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter. Für diese Kategorieen kommen hier namentlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Auflösung des Dienstverhältnisses und über die Folgen des Kontraktbruchs in Betracht.

In erster Hinsicht enthält die Gewerbeordnung folgende Vorschriften.

Das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann mangels einer anderen Verabredung durch eine jedem Teile freistehende 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden; bei Verabredung anderer Aufkündigungsfristen müssen diese Fristen für beide Teile gleich sein; Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 122).

Diejenigen Gründe, welche den Arbeitgeber berechtigen, den Arbeitnehmer vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung zu entlassen, sind in § 123 im einzelnen aufgeführt. Im Vertragswege können noch andere Entlassungsgründe hinzugefügt und kann insbesondere auch die Entlassung ohne Aufkündigung verabredet werden. Für Fabriken, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, ist eine solche Erweiterung der Entlassungsgründe aber nur mittels der Arbeitsordnung möglich (§ 134b Abs. 1 Ziff. 3 und § 139c Abs. 2).

Andererseits steht auch den Gesellen oder Gehilfen in einer Reihe von Fällen das Recht zu, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit zu verlassen, nämlich 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind (§ 124). Ein im voraus erklärter Verzicht auf einen der gesetzlichen Austrittsgründe ist unwirksam.

Außerdem ist aber ganz allgemein bestimmt (§ 124a), daß der Gehilfe oder Geselle (ebenso der Arbeitgeber) „aus wichtigen Gründen" vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen kann, wenn dasselbe auf mindestens 4 Wochen vereinbart oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist ausbedungen ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, so verbleibt es bei den gesetzlichen oder speziell vereinbarten Entlassungs- und Austrittsgründen.

Hat ein Geselle oder Gehilfe oder Fabrikarbeiter rechtswidrig die Arbeit verlassen (Kontraktbruch), so findet nur der Civilrechtsweg statt, behufs rascherer Erledigung der Entschädigungsansprüche aber ist im Gesetze (§ 124b) bestimmt, daß in einem

solchen Falle der Arbeitgeber eine fixe Entschädigung fordern kann, nämlich für den Tag des Kontraktbruchs und jeden folgenden Tag der ausbedungenen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 1 Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Reichskrankenversicherungsgesetzes v. 15./VI. 1883, RGBl. S. 73). Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden, auch der Gegenbeweis, daß Schaden nicht entstanden sei, ist unzulässig. Durch die Geltendmachung dieser fixierten Entschädigungsforderung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. Die Bestimmungen des § 124b finden jedoch gemäß § 134 Abs. 2 auf Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung; den Unternehmern solcher Fabriken ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Dem Unternehmer eines solchen größeren Betriebes steht sonach nicht wie dem kleineren Gewerbetreibenden ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zu, er ist vielmehr auf die Vereinbarung einer Konventionalstrafe — deren Höhe wieder gesetzlich begrenzt ist — angewiesen.

Durch § 119a Gew.-O. ist ferner den Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung gegen Kontraktbruch ausbedungen werden — das Ausbedingen einer Lohnzurückbehaltung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Aufbringung einer Kaution, ist nicht verboten — eine gewisse Grenze gezogen. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Für die Schiffsmannschaft in der Binnenschifferei und die Flossmannmannschaft gelten hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nachstehende Grundsätze: Das Dienstverhältnis des Floßmannes endigt, sofern nicht ein anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes. Bezüglich der Aufkündigung eines zwischen dem Schiffseigner und dem Schiffsmann auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses findet § 122 der Gew.-O. Anwendung. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmann bezw. dem Floßeigentümer und dem Floßmann das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit bezw. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 123 bis 124a der Gew.-O. mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes bezw. Floßmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird. Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann bezw. Floßmann zwar jederzeit des Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses bezw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bezw. des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann bezw. Floßmann Anspruch auf die Kosten der Rückkehr nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schiffsmann oder Floßmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

c) Für die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Die im Abschnitte IIIb des VII. Titels der Gew.-O. über die Verhältnisse der Betriebsbeamten und Werkmeister und der Techniker getroffenen Bestimmungen sind erst durch die Novelle von 1891 eingefügt worden; früher war es bestritten, ob die Werkmeister unter die „Gewerbegehilfen“ zu rechnen seien.

Die Personen, auf welche sich die besonderen Bestimmungen des Abschnittes IIIb beziehen, zerfallen in zwei Gruppen: a) die aufsichtführenden Betriebsbeamten und Werkmeister und b) die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Beamten. Eine erschöpfende Definition der in Frage stehenden Kategorieen gibt das Gesetz nicht, es stellt vielmehr nur gewisse Merkmale und Beispiele auf: der § 133a spricht von solchen „von den Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen

betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.)". Den Vorschriften, welche für die in § 133a bezeichneten Personen gelten, unterliegen den beiden Reichsgesetzen über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt bezw. Flößerei zufolge auch die Schiffer (Führer des Schiffes) und die Floßführer mit gewissen im nachstehenden aufzuführenden Modifikationen.

Für diese Kategorieen und deren Dienstherren bestimmt nun § 133a, daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung das Dienstverhältnis aufgehoben werden kann: die Frist ist also erheblich weiter als die für die Gesellen oder Gehilfen. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen; die Kündigung kann nur für den Schluß des Kalendermonats zugelassen werden (§ 133aa). Diese Vorschriften finden indes keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens 5000 M. für das Jahr bezieht, oder wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat (§ 133ab). Wird ein Angestellter zur vorübergehenden Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 133aa keine Anwendung, es sei denn daß das Dienstverhältnis über die Zeit von 3 Monaten hinaus fortgesetzt wird (§ 133ac). Schon vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses von jedem der beiden Teile verlangt werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt (§ 133b). Die §§ 133c und 133d zählen eine Reihe von solchen wichtigen Gründen auf, welche insbesondere die Aufhebung rechtfertigen.

Während die in Abschnitt I des VII. Titels getroffenen allgemeinen Bestimmungen (über Sonntagsruhe usw.) auch für die Betriebsbeamten usw. gelten, ist durch § 133e bestimmt, daß der von den Lohneinbehaltungen handelnde § 119a auf diese Personen keine Anwendung findet; dagegen gelten für sie die Vorschriften des § 124b (s. oben lit. b).

Endlich ist mit Art. 9 Ziffer II des EG. zum neuen Handelsgesetzbuche v. 10./V. 1897 ein neuer § 133f eingestellt worden, welcher eine Beschränkung der sog. „Konkurrenzklausel" aufstellt: „Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist."

Für die Binnenschiffer und die Floßführer gelten hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses nachstehende Grundsätze: Das Dienstverhältnis des Schiffers kann mangels anderweitiger Vereinbarung von jedem Teile mit Ablauf eines Monats nach sechs Wochen vorher erfolgter Kündigung aufgehoben werden. Das Dienstverhältnis des Floßführers endigt mangels anderweitiger Vereinbarung mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Teilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Vorschriften der §§ 133b bis 133d der Gew.-O. Bezüglich des durch Aufhebung des Dienstverhältnisses während der Reise begründeten Anspruches auf Ersatz der Kosten der Rückreise sowie bezüglich der Entschädigungsansprüche des Schiffers bezw. Floßführers im Falle einer ohne rechtfertigenden Grund erfolgenden sofortigen Entlassung gelten analoge Vorschriften wie hinsichtlich der Schiffs- bezw. Floßmannschaft (s. oben sub Ziffer 1).

Eine Abänderung und Ergänzung der die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker betreffenden Vorschriften der Gew.-O. behufs möglichster Anpassung derselben an die für die Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften ist in Aussicht genommen (s. unten Lit. D).

d) Für die Handlungsgehilfen. Für das Verhältnis der Handlungsgehilfen zu ihren Prinzipalen gilt von den vorstehend erörterten Bestimmungen der Gew.-O. nur der § 105a (lit. a oben); indeß sind diese Verhältnisse durch das neue Handelsgesetzbuch v. 10./V. 1897 im Sinne eines ausgiebigeren Arbeiterschutzes verbessert worden. Von den die Handlungsgehilfen betreffenden hier in Rede stehenden civilrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind folgende zu erwähnen (bezüglich des Schutzes vor Gefahren s. unten unter Ziff. 5):

Wird der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste

verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht auf länger als 6 Wochen; das etwaige Krankengeld oder die Unfallentschädigung braucht er sich nicht anrechnen zu lassen (§ 63). (Dieser Paragraph soll zugunsten der Handelsgehilfen geändert werden, s. unten Lit. D).

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen; die Abrede einer späteren Zahlung ist nichtig (§ 64).

Bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses gelten nahezu die gleichen Bestimmungen, wie sie in der Gewerbeordnung für die Werkmeister usw. enthalten sind. Dasselbe kann, wenn für unbestimmte Zeit eingegangen, von beiden Teilen für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist gekündigt werden; wird eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf jedenfalls nicht weniger als einen Monat betragen (§§ 66 und 67). Die Kündigung darf nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens 5000 M. für das Jahr bezieht oder wenn er für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis von jedem Teile beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ gelöst werden (§ 70). Einzelne Gründe, welche namentlich als „wichtige“ anzusehen sind, sind in §§ 71 und 72 besonders aufgezählt.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung fordern, welches auf sein Verlangen auch auf Führung und Leistungen auszudehnen ist (§ 73).

Eine Einschränkung der sog. Konkurrenzklausel trifft § 74, wonach eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Gehilfen (oder Lehrling), durch welche letzterer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, für den Angestellten nur insoweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Ort, Zeit — auf länger als 3 Jahre nach der Beendigung des Dienstverhältnisses darf sie überhaupt nicht erstreckt werden — und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten ausgeschlossen wird; die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte beim Abschlusse noch minderjährig ist.

Ist seitens des Angestellten für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen, einen Anspruch auf Vertragserfüllung oder auf weiteren Schadensersatz jedoch nicht erheben (§ 75).

e) Für die Lehrlinge. Von civilrechtlicher Bedeutung sind namentlich die Vorschriften über Form und Inhalt des Lehrvertrags, Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, Auflösung des Lehrvertrags und Entschädigungsansprüche. Wegen des engen Zusammenhangs der civilrechtlichen und polizeilichen Vorschriften folgt unten unter Ziff. IV eine zusammenfassende Darstellung derselben.

2. Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen. In allen deutschen Staaten bestehen schon seit langer Zeit Bestimmungen gegen die Störung der Sonntagsruhe, welche auf religiösen Motiven beruhen und zum Teil auch geeignet sind oder den Zweck verfolgen, dem Arbeiter eine gewisse Sonntagsruhe zu sichern. Die lediglich aus sozialpolitischen Erwägungen hervorgegangenen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die den Arbeitern an Sonn- und Festtagen zu gewährende Erholungszeit beruhen in der Hauptsache auf der Novelle von 1891 und sind durch die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes für schulpflichtige Kinder noch erheblich verschärft worden. Die Vorschriften der Gewerbeordnung[1]) haben (abgesehen von den bereits erwähnten civilrechtlichen Bestimmungen der §§ 105a Abs. 1 und 105i Abs. 2) folgenden Inhalt.

Nach § 105b Abs. 1 dürfen im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art Arbeiter jeder Art an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Be-

[1]) Die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes werden unter III unten angeführt werden.

trieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

In Fabriken und in den denselben gemäß § 154 und 154a gleichzuachtenden Anlagen (s. unten Ziff. III) dürfen jugendliche Arbeiter, d. i. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3).

Für das Handelsgewerbe bestimmt § 105b Abs. 2, daß Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden dürfen. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, und zwar, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Diese Bestimmungen finden (nach der Novelle von 1896) auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung. Von einer erschöpfenden Definition des Begriffes „Handelsgewerbe“ hat der Gesetzgeber Abstand genommen und die Ausbildung dieses Begriffs der Praxis überlassen; der Begriff „Handelsgewerbe“ umfaßt insbesondere u. a. den Groß- wie den Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die in den Kontoren der Fabriken beschäftigten Handlungsgehilfen gehören hierher. Auf Apotheken, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf Verkehrsgewerbe finden indes die hier einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung (§ 105i, § 154 Abs. 1).

Soweit nun nach § 105b sowie den im nachstehenden aufgeführten Bestimmungen der §§ 105c mit 105i Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Ferner bestimmt § 55a, daß an Sonn- und Festtagen der Hausierhandel verboten ist; hierbei ist die Zulassung von Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde vorgesehen und dem Bundesrat die Ermächtigung gegeben, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen solche Ausnahmen zugelassen werden dürfen, besondere Bestimmungen zu erlassen. Während also nach § 105b lediglich die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter an Sonn- und Festtagen verboten bezw. eingeschränkt ist, die selbständigen Gewerbetreibenden aber durch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht berührt werden, sind infolge der zitierten Vorschriften in §§ 41a und 55a im Handelsgewerbe auch die selbständigen Gewerbetreibenden gehindert, ihrem Berufe an Sonn- und Festtagen nachzugehen. Nach einem in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurfe (s. unten Lit. D) soll künftig die Beschäftigung der Gehilfen im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen grundsätzlich untersagt werden, vorbehaltlich beschränkter statutarischer Ausnahmen.

Um die Möglichkeit zu schaffen, ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit Lücken zu ergänzen, welche sich etwa bei der Handhabung der §§ 105bff. an der Hand der Rechtsprechung herausstellen sollten, ferner auf Grund der Erwägung, daß die für eine große Reihe der Gewerbe nunmehr reichsgesetzlich gewährleistete Sonntagsruhe ein entsprechendes Bedürfnis auch in anderen Gewerben wachrufen dürfte, wurde in § 105g bestimmt, daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf andere Gewerbe ausgedehnt werden darf.

Bezüglich der einzelnen Landesgesetzgebungen stellt § 105h ausdrücklich fest, daß die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über die Sonntagsruhe weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegenstehen.

Von den im § 105b (in Verbindung mit § 41a) aufgestellten Verboten bezw. Be-

schränkungen der Sonntagsbeschäftigung ist in den folgenden Paragraphen der Gew.-O. eine Reihe von Ausnahmen zugelassen, und zwar entweder in der Weise, daß die Ausnahmen schon kraft Gesetzes gelten (§ 105c) oder daß sie durch den Bundesrat (§ 105d) oder durch die unteren und höheren Verwaltungsbehörden (§§ 105e und 105f) oder durch die Landeszentralbehörden (§ 105h) statuiert werden können. Diese Ausnahmen gelten aber nicht für die Beschäftigung von Kindern (s. unten III 1).

a) Kraft Gesetzes finden die Bestimmungen des § 105b keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen; doch können selbst von diesen Vorschriften Ausnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden dann gestattet werden, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Um eine wirksame Kontrolle dafür zu bieten, daß die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, welche nach der Absicht des Gesetzes ohne weiteres gestattet sein sollen, ist ferner bestimmt, daß Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Wenn sich diese Ausnahmsvorschriften auch auf den ganzen § 105b beziehen, so haben sie doch ihrem Inhalte nach für das Handelsgewerbe weniger Bedeutung als für das Produktivgewerbe.

b) Durch Beschluß des Bundesrates können gemäß § 105d Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 (Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk) zugelassen werden für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind (sog. Kampagneindustrieen, z. B. Rübenzucker-, Zichorien- und Krautfabriken, Feldziegeleien, Fischräuchereien, Fruchtkonservenfabriken usw.) oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind (sog. Saisonindustrieen, z. B. insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Strohhutfabriken, Spielwarenfabriken usw.). Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3, wonach im Falle einer mehr als 3 stündigen Dauer dieser Arbeiten oder wenn die Arbeiter dadurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Die vom Bundesrate in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Bundesrat hat von der ihm in § 105d eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b Abs. 1 zugelassen: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5./II. 1895, abgeändert durch Bekannt-

machung v. 25./X. 1895 und ergänzt durch die Bekanntmachungen v. 20./IV., 26./VI., 14./VII., 27./XI. 1896, 16./X. 1897, 3./XI. 1898, 26./IV. und 15./VII. 1899 und 23./V. 1906. Bezüglich der Einzelheiten muß auf die zitierten Bekanntmachungen verwiesen werden. Dieselben unterliegen gegenwärtig einer Revision, welche eine erhebliche Minderung der Ausnahmen bezweckt (s. unten Lit. D).

Die großen Schwierigkeiten, welche die Statuierung der in § 105d vorgesehenen Ausnahmen bereitete, hatte zur Folge, daß die Einführung der Bestimmungen über die industrielle Sonntagsruhe — diese Bestimmungen traten nicht gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen der Novelle in Kraft — ziemlich weit hinausgeschoben wurde; erst durch Kaiserliche Verordnung v. 4./II. 1895 (RGBl. S. 11) wurde ausgesprochen, daß die fraglichen Bestimmungen vom 1./IV. 1895 an in Kraft zu treten haben; in derselben Nummer des Reichsgesetzblattes erschien die erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers, „betr. Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe", welcher ein Verzeichnis derjenigen Betriebe beigefügt ist, in welchen die Sonntagsarbeit gestattet ist, und der Bedingungen, unter welchen diese Erlaubnis Platz zu greifen hat; Ziffer III dieser Bekanntmachung bestimmt, daß in Betrieben, in welchen auf Grund dieser Ausnahmsvorschriften Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen hat, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen der mehrerwähnten Bekanntmachung und aus der Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

c) Auch die Verwaltungsbehörden können gewisse Ausnahmen gestatten. Vorwiegend örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflußten Verhältnissen trägt ein Teil der im § 105e vorgesehenen Ausnahmsfälle Rechnung; es handelt sich hier insbesondere um Gewerbe, deren vollständige oder wenigstens teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen erforderlich ist zur Befriedigung entweder täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung (also namentlich die mit der Herstellung und dem Vertriebe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Gewerbe) oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Barbiere und Friseure, Zigarren- und Tabakhandlungen, Blumenhandlungen); für diese Betriebe sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit Triebwerken arbeiten, die durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegt werden, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 105b zugelassen werden; doch hat auch hier die Regelung der Ausnahmen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 105c Abs. 3 (s. oben sub b) zu erfolgen. Ueber die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung der Ausnahmen sind auf Grund der durch § 105e Abs. 2 erteilten gesetzlichen Ermächtigung vom Bundesrat gewisse Bestimmungen getroffen worden (Bekanntmachung v. 3./IV. 1901, RGBl. S. 117).

Des weiteren ist noch im § 105f vorgesehen, daß von den unteren Verwaltungsbehörden einzelnen Betrieben unter Umständen vorübergehende Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b Abs. 1 auch in solchen Fällen bewilligt werden können, die nicht schon unter § 105c fallen; derartige Ausnahmen sind zulässig, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen eintritt. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden; eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. Um den vorgesetzten Behörden eine wirksame Aufsicht und eventuell das Einschreiten gegen eine laxe Handhabung des § 105f zu ermöglichen, ist weiter vorgeschrieben, daß die unteren Verwaltungsbehörden über die von ihnen gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen haben, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie der Grund der Erlaubnis einzutragen sind.

d) Den Landeszentralbehörden bleibt es gemäß § 105h Abs. 2 vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten. Diese Bestimmung wurde im Hinblick darauf getroffen, daß in einigen Teilen des Reiches eine Reihe von kleinen konfessionellen Festtagen landesrechtlich unter die Zahl der anerkannten Festtage aufgenommen ist, welche in den übrigen Teilen des Reiches nicht gefeiert werden oder nicht als anerkannte Festtage gelten (bei den Reichstagsverhandlungen wurde zur Begründung hauptsächlich auf die Verhältnisse in Bayern hingewiesen); „die volle Beobachtung der Vorschriften des § 105b Abs. 1 an diesen Festtagen würde einzelne industrielle Betriebe,

welche mit Betrieben gleicher Art in anderen Teilen des Reiches im Wettbewerbe stehen, diesen gegenüber in Nachteil versetzen" (Motive). Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

e) Eine Ausnahmestellung nehmen nach § 105i die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe ein. Diese Gewerbe sind von den sämtlichen vorstehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgenommen; die Gewerbetreibenden können jedoch die Arbeiter in diesen Gewerben an Sonn- und Festtagen nur zu solchen Arbeiten verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (s. oben Ziff. 1a).

Im Hinblick auf den Umstand, daß gerade auch im Verkehrsgewerbe ein dringendes Bedürfnis nach Gewährung einer Sonntagsruhe für die Angestellten erforderlich sei, trotz der erheblichen Schwierigkeiten der Durchführung, wurde schon bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes im Reichstage eine Resolution angenommen, wonach der Reichskanzler ersucht wird, zur Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen und insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr der Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde. Nachdem bereits i. J. 1893 für das Gebiet der preußischen Staatseisenbahnen die Sonntagsruhe im Güterverkehr eingeführt worden war, wurden weiter seitens des Reichseisenbahnamtes mit den Vertretern der verbündeten Regierungen Verhandlungen eingeleitet über die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr auf den sämtlichen Eisenbahnen Deutschlands. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist enthalten in den bei der Berliner Konferenz v. 8./V. 1894 aufgestellten „Grundsätzen für die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen Deutschlands". Nach Maßgabe dieser Grundsätze wurde noch im Laufe desselben Jahres seitens der bayerischen, württembergischen, badischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der pfälzischen Eisenbahnen, der hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn ein Uebereinkommen getroffen über die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr auf den ihnen unterstellten Eisenbahnen. Der Inhalt dieses Uebereinkommens ist folgender: Der Eisenbahngüterverkehr (ausschließlich des Vieh- und des Eilgutverkehrs) ist an Sonn- und bestimmten Festtagen insoweit einzustellen, als dies möglich ist, ohne daß umfassendere bauliche Einrichtungen getroffen und ohne daß die Betriebsmittel oder das Personal vermehrt werden. Auch abgesehen hiervon ist es zulässig, an Sonn- und Festtagen einzelne Güterzüge zu fahren, sofern und insoweit dies durch die besonderen Bedürfnisse des Verkehrs oder des Wettbewerbes mit dem Auslande erforderlich werden sollte. Solche Güter, welche aus besonderen wirtschaftlichen Rücksichten eine Verzögerung in der Beförderung nicht ertragen können (insbesondere leichtverderbliche Güter) dürfen regelmäßig auch an Sonn- und Festtagen transportiert werden. Als Sonn- und Festtag wird die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, doch ist es ausreichend, wenn völlige Ruhe in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends herrscht und die ersten Morgen- und letzten Abendstunden zur Ueberleitung des Dienstes in die Ruhe und umgekehrt verwendet werden. Um es dem Fahrpersonal zu ermöglichen, die ihm gebotene Ruhe in der Heimat zuzubringen, sind die Angestellten spätestens morgens 4 Uhr nach ihrer Heimatstation zurückzuführen und bis abends 6 Uhr außer Dienst zu stellen, wenn nicht etwa der Personenverkehr oder Stellvertretungen eine andere Verwendung erforderlich machen. Eine zeitweilige Einschränkung oder völlige Aufhebung der Sonntagsruhe auf einzelnen Strecken oder in ganzen Verwaltungsbezirken kann für die Zeiten des stärksten Verkehrs durch die Betriebsleitungen der einzelnen Verwaltungen angeordnet werden. Endlich wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sonntagsruhe der 1. Mai 1895 bestimmt.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe sind durch ausgiebige Strafandrohungen geschützt. Mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer den vorstehend aufgeführten Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt, ferner wer den in § 41a (bez. des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen) und in § 55a (bez. des Gewerbetriebes im Umherziehen an Sonn- und Festtagen) getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

3. Verbot des Trucksystems und weitere Bestimmungen über Lohnzahlungen. Einen sehr wesentlichen Teil der Arbeiterschutzbestimmungen bilden die Vorschriften, welche sich gegen die erfahrungsgemäß bei der Lohnzahlung zum Nachteil der Arbeiter vorkommenden Mißbräuche, insbesondere das sog. Trucksystem, richten (§§ 115—119a).

Diese Vorschriften gelten nicht nur für

die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch für deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie auch für andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§ 119); sie gelten ferner auch zum Schutze „derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Werkstätten der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind" — d. i. für sog. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende — und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (§ 119b); sie gelten endlich auch für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (§ 154a Abs. 1); dagegen finden sie keine Anwendung auf die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken (§ 154 Abs. 1).

Der Inhalt dieser Schutzbestimmungen ist folgender:

Die Gewerbetreibenden sind nach § 115 verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. (Zu den „Anschaffungskosten" dürfen die Transportkosten gerechnet werden, während die „durchschnittlichen Selbstkosten" neben den Anschaffungskosten noch die Kosten für Lagerung, Versicherung, Zinsen enthalten). Eine Ausnahme ist jedoch zugelassen bez. der Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten: hier ist die Verabfolgung zu einem höheren Preise als den durchschnittlichen Selbstkosten unter der doppelten Voraussetzung zulässig, daß dieser höhere Preis den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist; diese Ausnahme entsprang der Besorgnis, daß die Arbeiter mit den ihnen zu billigerem Preise überlassenen Waren (z. B. Nähgarn) Handel treiben könnten.

Die Nichtbeachtung der in Rede stehenden Bestimmungen ist nicht nur unter Strafe gestellt (Geldstrafe bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten, § 146 Ziff. 1), sondern hat auch zivilrechtliche Folgen. Arbeiter, deren Forderungen nicht bar in Reichswährung berichtigt worden sind oder denen für eine im Widerspruche mit § 115 Abs. 2 kreditierte Warenschuld, wenn auch mit ihrer Zustimmung, bei der Lohnzahlung ein Abzug gemacht worden ist, können zu jeder Zeit — außer im Falle eingetretener Verjährung — nachträglich noch Barzahlung fordern, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen (Zahlungs-, Bereicherungs-, Kompensations-, Retentionseinrede usw.) entgegengehalten werden kann; das an Zahlungsstatt Gegebene fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse (§ 116).

Verträge, durch welche eine andere als die in § 115 vorgeschriebene Zahlungsweise ausbedungen wurde, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 117). Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, bezw. einer anderweitigen Arbeiterhilfskasse des Ortes oder der Ortsarmenkasse (§ 118).

Zu diesen ihrem wesentlichen Inhalte nach schon vor dem Jahre 1891 bestehenden Vorschriften traten nun noch die neuen Arbeiterschutzbestimmungen der Novelle:

Nach § 115a dürfen seitens der Gewerbetreibenden bezw. der ihnen nach § 119 (s. oben Absatz 2) gleichzuachtenden Personen Lohn- und Abschlagszahlungen an Arbeiter einschließlich der im § 119b (s. oben) genannten Personen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen. Diese Bestimmung soll der bei Lohnzahlungen an den bezeichneten Orten naheliegenden Gefahr vorbeugen, daß die Arbeiter verleitet werden, alsbald einen Teil des Lohnes an Ort und Stelle auszugeben.

Nach § 115a in Verbindung mit § 148 Abs. 1 Ziff. 13 dürfen ferner Lohnzahlungen

an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes „betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes“ v. 21./VI. 1869 rechtlich unwirksam sind. Hiernach ist dem Arbeitgeber bei Strafe verboten, den Lohn des Arbeiters, insoweit derselbe 1500 M. für das Jahr nicht übersteigt, an einen Zessionar oder Assignatar anszuzahlen, wenn die Zession oder Anweisung vor Ablauf des Tages, an welchem der Lohn fällig wurde, oder vor Leistung der Arbeit erfolgt ist.

Die Bestimmungen des § 119a über die Beschränkung der Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung gegen Kontraktbruch erfolgen, und des § 124b über den Anspruch auf eine fixierte Entschädigung bei Kontraktbruch sind bereits oben unter Ziff. 1b erwähnt worden.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen. (§ 119a Abs. 2).

Wegen der Mißstände, zu denen die Unklarheit der Arbeitsbedingungen in der Kleider- und Wäschekonfektion und in anderen Gewerben geführt hat, ist ferner dem Bundesrat durch § 114a die Ermächtigung erteilt worden, für „gewisse Gewerbe“ Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben, in welcher der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter gewisse im Gesetze bestimmte Eintragungen zu machen hat. In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a nicht erlassen sind, ist gemäß § 134 Abs. 3 auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten, in welches bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen ist.

Zuwiderhandlungen gegen § 114a oder § 115a oder gegen die auf Grund des § 119a Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (§ 150 Ziff. 2, § 148 Ziff. 13).

4. Arbeitszeugnisse. Schon vor Erlaß der Novelle von 1891 waren die Arbeiter berechtigt, beim Abgange aus dem Dienste ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern, welches auf ihr Verlangen auch auf ihre Führung auszudehnen war. Die Novelle (§ 113) brachte die Neuerung, daß das Zeugnis auf Verlangen des Arbeiters auch über seine Leistungen Auskunft zu geben hat und daß es den Arbeitgebern untersagt ist, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Die Zuwiderhandlung gegen die letztere Bestimmung (über unzulässige Eintragungen) ist durch § 146 Abs. 1 Ziff. 3 mit Geldstrafe bis 2000 M., eventuell Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht; dagegen findet sich in der Gewerbeordnung eine Strafandrohung wegen Verweigerung des Zeugnisses nicht, so daß der Arbeiter gegebenen Falles den Weg der Civilklage beschreiten muß.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114).

Auch die Handlungsgehilfen können bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Zeugnis beanspruchen (s. oben Ziff. 1d); das Verbot von Merkmalen gilt aber hier nicht.

Bezüglich der Arbeitszeugnisse minderjähriger Personen s. unten sub III, 5.

Für Bergarbeiter gelten hinsichtlich der Arbeitszeugnisse die landesrechtlichen Bestimmungen (§§ 6, 154a Gew.-O.).

5. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Von besonderer Wichtigkeit sind die Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit. Eine derartige Schutzbestimmung ist schon für die Genehmigung der konzessionspflichtigen Gewerbeanlagen (wie Pulverfabriken, Hammerwerke, chemische Fabriken usw., § 16 Gew.-O. getroffen: bei einer solchen Genehmigung sind von der zuständigen Behörde auch diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind (§ 18 Gew.-O.). Wer solche Bedingungen nicht einhält, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft; außerdem kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen.

Neben dieser auch jetzt noch maßgebenden Bestimmung stellte die Gew.-O. in der früheren Fassung nur noch den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Gewerbeunternehmer bei Vermeidung von Strafeinschreitung verpflichtet seien, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebswerkstätte zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Dem Bundesrat war die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften darüber eingeräumt, welche Einrichtungen für alle An-

lagen einer bestimmten Art herzustellen seien.

Durch die Novelle von 1891 haben diese Bestimmungen eine bedeutende Erweiterung und Ausgestaltung erfahren.

Der jetzige § 120a zählt die Anforderungen auf, welche in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb oder die Betriebsstätte besondere Gefahren mit sich bringen, an jeden Gewerbetreibenden zu stellen sind, und bezeichnet die dabei in Frage kommenden Bedürfnisse im einzelnen soweit, daß die Gewerbetreibenden für die von ihnen zu erfüllenden Verpflichtungen, die Behörden für die von ihnen zu stellenden Anforderungen genügende Anhaltspunkte erhalten. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

In gleicher Weise regelt § 120b die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für die Sittlichkeit allgemein zu stellenden Anforderungen. Danach sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Außerdem ist im § 120e vorgeschrieben, daß Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen haben, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind, und durch das Kinderschutzgesetz sind Kinder von einer großen Anzahl von Gewerben überhaupt ausgeschlossen (s. unten III, 7).

Gemäß § 120e Abs. 1 können nun durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a und 120b sowie § 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. Soweit solche Vorschriften durch den Bundesrat nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch polizeiliche Verordnungen der hierzu berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und polizeilicher Verordnungen sind aber die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen gutachtlich zu hören (§ 120e Abs. 2). Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das RGBl. zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Die im Vollzuge des § 120e Abs. 1 erfolgten noch geltenden Bundesratsverordnungen sind in nachstehenden Bekanntmachungen des Reichskanzlers enthalten:

1. Bekanntmachung v. 26./V. 1903 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (RGBl. S. 225),

2. Bekanntmachung v. 17./II. 1907, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (RGBl. S. 34 fg.),

3. Bekanntmachung v. 11./V. 1907, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten (RGBl. S. 233 fg.),

4. Bekanntmachung v. 31./VII. 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien (RGBl. S. 614), abgeändert durch die Bekanntmachung v. 5./VII. 1907 (RGBl. S. 405),

5. Bekanntmachung v. 6./V. 1908, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen (RGBl. S. 172),

6. Bekanntmachung v. 22./X. 1902, betr. die

Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (RGBl. S. 269),

7. Bekanntmachung v. 25./IV. 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (RGBl. S. 267), ergänzt durch Bekanntmachung v. 15./XI. 1903 (RGBl. S. 288),

8. Bekanntmachung v. 6./II. 1900, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten (RGBl. S. 32), abgeändert durch die Bekanntmachung v. 5./VII. 1901 (RGBl. 261),

9. Bekanntmachung v. 1./III. 1902, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren (RGBl. S. 59),

10. Bekanntmachung v. 5./III. 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien (RGBl. S. 65),

11. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), v. 20./III. 1902 (RGBl. S. 78),

12. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl., v. 30./I. 1903, (RGBl. S. 3), ergänzt durch Bekanntmachung v. 1./IV. 1903 (RGBl. S. 123),

13. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, v. 16./VI. 1905 (RGBl. S. 545),

14. Bekanntmachung, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, v. 27./VI. 1905 (RGBl. S. 555).

Durch ein besonderes G. v. 10./V. 1903 (RGBl. S. 217) ist ferner die Herstellung von Phosphorzündhölzern, die früher unter gewissen Beschränkungen gestattet war, jetzt gänzlich verboten.

So lange nicht für bestimmte Arten von Anlagen auf dem in § 120e bezeichneten Wege besondere Vorschriften erlassen worden sind, sollen nach § 120d die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung feststellen, was auf Grund der §§ 120a und b (sowie § 120c, s. unten III, 3) von dem einzelnen Gewerbetreibenden zu leisten ist; seitens der Polizeibehörden kann jedoch im Vollzuge dieser Bestimmung die Ausführung lediglich derjenigen Maßnahmen angeordnet werden, welche zur Durchführung der Grundsätze der §§ 120a und 120b auch wirklich erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen; insbesondere können sie anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

Sind in Gemäßheit des § 120d oder § 120e seitens der Polizeibehörden oder des Bundesrates Verfügungen oder Anordnungen erlassen, so wird der Gewerbeunternehmer im Falle der Nichtbeachtung nach § 147 Abs. 1 Ziffer 4 bestraft (Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfall Haft); außerdem kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde. Andererseits aber werden durch § 120a den Gewerbeunternehmern unmittelbar gewisse Pflichten auferlegt, für deren Nichterfüllung sie strafrechtlich und zivilrechtlich haftbar werden können; in zivilrechtlicher Hinsicht tritt nach Maßgabe der betreffenden zivilrechtlichen Bestimmungen ev. die Verpflichtung zum Schadensersatze ein; von den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen, welchen der Arbeitgeber verfallen kann, werden namentlich die Bestimmungen über fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung in Betracht kommen.

Nicht unter § 120e und §§ 120a mit 120d fällt die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 Abs. 1); jedoch ist nach § 62 Abs. 1 mit 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des neuen HGB. der Prinzipal verpflichtet a) die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handelsgehilfe bezw. Handelslehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist, b) wenn der Handelsgehilfe in die häusliche

Gemeinschaft aufgenommen ist, in Ansehung der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Gehilfen erforderlich sind. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen begründet eventuell einen Schadenersatzanspruch gegen den Prinzipal; außerdem aber sind gemäß § 139g der Gew.-O. die Polizeibehörden befugt, die Durchführung jener Vorschriften hinsichtlich der Einrichtung der Geschäftsräume usw. im Wege der Einzelverfügung ebenso zu erzwingen wie die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a—c Gew.-O., und gemäß § 139h Gew.-O. können auch seitens des Bundesrats, der Landeszentralbehörden und der Polizeibehörden generelle Vorschriften hierüber erlassen werden. Bisher ist auf Grund des § 139h die Bundesratsverordnung v. 28./XI. 1900 betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, RGBl. S. 1033, ergangen.

Für die Arbeiter in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten gilt gemäß § 154a hinsichtlich des Schutzes der Arbeiter vor Gefahren das Landesrecht (s. unten Lit. C S. 630).

Durch die Reichsgesetze über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter sind übrigens auch die Berufsgenossenschaften ermächtigt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge; ferner über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren unter Bedrohung der Nichtbeachtung mit Geldstrafen bis zu 6 M. Derartige Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bezw. des zuständigen Landesversicherungsamtes. Bei Erteilung der Genehmigung ist zu beachten, daß die neuen Vorschriften nicht mit den bereits erlassenen bundesrätlichen oder landesrechtlichen Vorschriften in Kollision kommen. Die Berufsgenossenschaften haben von der Befugnis zur Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften zumeist Gebrauch gemacht. Dieselben sind in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes veröffentlicht.

6. Maximalarbeitszeit und Ruheminimum. Allgemeine für alle Arbeiter gültige Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit oder die Mindestdauer der Ruhezeit bestehen im Deutschen Reiche nicht. Jedoch finden sich in der Gew.-O. mehrere Ansätze in dieser Richtung.

a) In Fabriken und den denselben gleichzuachtenden Anlagen darf die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren die Dauer von 6 Stunden täglich, die Beschäftigung von jungen Leuten unter 16 Jahren die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten; außerdem ist die Nachtarbeit von Kindern und jungen Leuten verboten (s. unten III, 8).

b) In Fabriken und den denselben gleichzuachtenden Anlagen dürfen erwachsene Arbeiterinnen nur 11 Stunden täglich, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nur 10 Stunden beschäftigt werden; die Nachtarbeit von Arbeiterinnen ist im Prinzip untersagt (s. unten II, 1 S. 615).

c) In offenen Verkaufsstellen (Ladengeschäften) und den dazu gehörigen Kontoren und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen 2 oder mehr Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden; wenn sie ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Hauses einnehmen, muß diese Pause mindestens 1½ Stunden betragen. Ausnahmen von diesen Vorschriften (§ 139c) sind nur in sehr beschränktem Umfange zulässig (§ 139d). Um die Durchführung der vorgeschriebenen Mindestruhezeiten zu erleichtern, ist ferner im Gesetze auch der obligatorische Neunuhr-Ladenschluß vorgesehen: nach § 139e müssen offene Verkaufsstellen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Das Offenhalten über 9 Uhr hinaus ist zulässig, a) für unvorhergesehene Notfälle, b) an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends, c) nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in kleineren Städten und ländlichen Gemeinden unter gewissen im Gesetze bestimmten Voraussetzungen. Eine über die Vorschrift des § 139e noch hinausgehende Verlängerung der Ladenschlußzeit (von 8 Uhr abends ab bis 7 Uhr morgens) kann nach § 139f durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag von mindestens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden erfolgen.

d) Für alle Kategorieen von gewerblichen Arbeitern gilt endlich die Bestimmung des § 120e Abs. 3 Gew.-O., wonach durch Beschluß des Bundesrats für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können. Auch diese Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf Grund des § 120e Abs. 3 sind vom Bundesrat bis jetzt folgende Vorschriften erlassen worden:

a) Bekanntmachung v. 4./III. 1896, betr. den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien (RGBl. S. 55). Dieselbe bezieht sich nur auf solche Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, ferner nur auf solche Bäckereien und Konditoreien, in denen zur Nachtzeit zwischen $8^1/_2$ Uhr und $5^1/_2$ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden. Die Maximaldauer der Arbeitsschicht der Gehilfen ist auf 12 Stunden, und wenn die Arbeitszeit durch eine Pause von mindestens 1 Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause auf 13 Stunden, diejenige der Lehrlinge im ersten Lehrjahre auf 10 bezw. 11 Stunden, im zweiten auf 11 bezw. 12 Stunden, die Maximalzahl der Arbeitsschichten in der Woche auf 7 festgesetzt; zwischen je 2 Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen von 10 bezw. 9 Stunden gewährt werden.

b) Bekanntmachung v. 26./IV. 1899, betr. den Betrieb von Getreidemühlen (RGBl. S. 273), ergänzt durch Bekanntmachung v. 15./XI. 1903 (RGBl. S. 287). Dieselbe sichert den Gehilfen und Lehrlingen, die bei Bedienung der Mahlgänge verwendet werden, eine ununterbrochene Mindestruhezeit.

c) Bekanntmachung v. 23./I. 1902, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (RGBl. S. 33 u. 40). Dieselbe gilt für alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche, Kochlehrlinge oder Küchenmädchen, am Büfett oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Sie sichert dem Personal tägliche Ruhezeiten von 8 Stunden (den Gehilfen und Lehrlingen unter 16 Jahren solche von 9 Stunden) sowie in jeder dritten Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden (in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten Woche), und beschränkt die tägliche Arbeitszeit, einschließlich der Arbeitsbereitschaft auf 16 bezw. 15 Stunden. Ausnahmen für Bade- und Kurorte sind vorgesehen. Zur Kontrolle dienen Verzeichnisse des Personals, welche der Arbeitgeber zu führen hat. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. Einen sehr wichtigen Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung bilden die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen und über die Arbeitervertretungen, welche bei Erlassung der Arbeitsordnungen mitzuwirken haben, da einerseits durch das Bestehen einer Arbeitsordnung für den Betrieb Streitigkeiten vorgebeugt wird, und andererseits bei der Aufstellung und dem Vollzuge der Arbeitsordnungen schwere Bedrückungen der Arbeiter möglich sind, sofern nicht der Gesetzgeber vorbeugend und regelnd eingreift. (Siehe hierüber im allgemeinen den Art. „Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse“.) Die Erlassung von Arbeits- oder Fabrikordnungen war zwar schon in der Zeit vor der Novelle von 1891 für die größeren gewerblichen Anlagen, namentlich für die gutgeleiteten, üblich, obligatorisch gemacht wurde sie jedoch erst durch das G. v. 1891, welches zugleich Bestimmungen traf über die Form des Erlasses, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Voraussetzungen der Abänderung der Arbeitsordnungen, über deren notwendigen und fakultativen Inhalt, über die Rechtsverbindlichkeit des Inhaltes und die Zulässigkeit von Strafbestimmungen, über die Mitwirkung der Behörden und über die Mitwirkung von Arbeitervertretungen (Arbeiterausschüssen) beim Erlaß solcher Arbeitsordnungen. Durch die Novelle von 1900 sind sodann auch für die großen Ladengeschäfte die Arbeitsordnungen eingeführt worden.

Die Arbeits- oder Fabrikordnung verfolgt einen doppelten Zweck. Sie stellt ein- für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet und denen sich daher jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muß. Sie erleichtert damit den Abschluß des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter. Daneben enthält sie die Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen, und sichert ihre Befolgung durch Strafbestimmungen, denen sich der Arbeiter durch Eingehung des Arbeitsverhältnisses unterwirft.

Der Erlaß einer Arbeitsordnung ist (gemäß § 134a und § 139k) obligatorisch für jede Fabrik, in welcher in der Regel min-

destens 20 Arbeiter beschäftigt werden, und für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Den Fabriken sind gemäß § 154 Abs. 2 in dieser Hinsicht gleichgestellt: Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, größere Ziegeleien und Gräbereien (für Bergwerke und unterirdische Gruben gilt gemäß §§ 6 und 154a Gew.-O. das Landesrecht). Die Erlassung der Arbeitsordnung hat binnen 4 Wochen nach Eröffnung des Betriebes zu erfolgen; für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß der Arbeitsordnung — welche von demjenigen, der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein muß — erfolgt durch deren Aushang an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle; der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden; die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsordnung muß in derselben angegeben sein; doch darf der Arbeitgeber einen früheren Zeitpunkt als 2 Wochen nach dem Erlaß nicht ansetzen. Abänderungen des Inhaltes der Arbeitsordnung können nur durch Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Ueber den notwendigen Inhalt der Arbeitsordnung bestimmt § 134b Abs. 1 daß dieselbe Anordnungen enthalten muß

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird (s. oben I 1b), über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Außer diesen Bestimmungen können fakultativ seitens des Fabrikbesitzers noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Vorschriften aufgenommen werden; mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes (s. unten III 9) aufgenommen werden (§ 134b Abs. 3).

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134b Abs. 2).

Die Arbeitsordnung ist die Grundlage des Arbeitsvertrages und die darin enthaltenen Bestimmungen sind für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgebend; dies ist in nachstehenden Bestimmungen des § 134c zum Ausdruck gebracht:

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 Gew.-O., bezw. in §§ 71, 72 HGB. (s. oben I 1d) vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. (Bezüglich der Fabriklehrlinge sind nicht die §§ 123 und 124, sondern die §§ 128 und 131 Gew.-O. in bezug auf die Austritts- und Entlassungsgründe maßgebend; s. ferner bezüglich der Handlungslehrlinge die §§ 77, 78 HGB.) Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden; die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt werden; die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Gewerbeaufsichtsbeamten bezw. der Ortspolizeibehörde (§ 139k Abs. 4) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Wie schon erwähnt, sieht das Gesetz bezüglich der Festsetzung der Arbeitsordnung auch eine Mitwirkung der Arbeiter vor: „Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern" (§ 134d Abs. 1). Diese Bestimmung ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß der einzelne Arbeiter, welcher Beschäftigung sucht, in der Regel keine Wahl hat, ob er sich den in der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber festgestellten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, daß ihm also beim Vertragsabschluß jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen ist; unter diesen Umständen erscheint es billig, daß vor Erlaß einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages den zurzeit im Betriebe beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird, die Interessen der Arbeiterschaft dabei zu vertreten.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 134d Abs. 2); jedoch steht es dem Arbeitgeber auch hier frei, die Einvernahme der Arbeiter auf dem in § 134d Abs. 1 vorgesehenen Wege herbeizuführen.

Was das Gesetz unter „Arbeiterausschüssen" versteht, ist in § 134h Ziffer 4 gesagt: „solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden, wobei die Wahl der Vertreter auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen kann". Doch gelten gemäß § 134h Ziffer 1—3 als ständige Arbeiterausschüsse auch 1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmens umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 3. die bereits vor dem 1./I. 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden beim Erlaß der Arbeitsordnungen und von Nachträgen bezw. Abänderungen zu denselben, über die Behandlung von Arbeitsordnungen mit gesetzwidrigem Inhalte und über die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen auf ältere Arbeitsordnungen sind in den §§ 134e Abs. 1, 134f und 134g getroffen. Danach ist die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben, und zwar unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken — soweit letztere schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind — binnen 3 Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift über die Einvernahme der Arbeiter genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern; gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

Mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 134c über die Eintragung der Geldstrafen in ein Verzeichnis ist mit Geldstrafe bis zu 20 M., ev. mit Haft bis zu 3 Tagen bedroht. Die Nichterfüllung der bezüglich des Aushanges der Arbeitsordnung bestehenden Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 M., ev. Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Endlich wird mit Geldstrafe bis zu 150 M., ev. Haft bis zu 4 Wochen bestraft, wer der Bestimmung des § 134c zuwider Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder verwirkte Lohnbeträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet, ferner wer den über die Mitwirkung der Behörden beim Erlaß von Arbeitsordnungen usw. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt (§§ 147 Ziff. 5, 150 Ziff. 5, 149 Ziff. 7 und 148 Ziff. 11 und 12).

II. Weibliche Arbeiter.

Vorbemerkung. Vor der Novelle von 1891 enthielt die Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken nur die Vorschrift, daß Wöchnerinnen während 3 Wochen nach ihrer Nieder-

kunft nicht beschäftigt werden dürfen, dann die Ermächtigung des Bundesrates, für gewisse mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige die Verwendung von Arbeiterinnen gänzlich oder während der Nachtzeit zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, endlich die Bestimmung, daß Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht „unter Tage" (d. i. unter der Erdoberfläche) beschäftigt werden dürfen. Die Novelle brachte zahlreiche und erhebliche Neuerungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken, welche gemäß § 154 Abs. 2 und § 154a sofort auch für Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, ferner für solche Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend und in geringerem Umfange betrieben werden, dann für Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten und unterirdische Gruben und für alle Betriebe mit regelmäßiger Dampfkraftverwendung in Kraft traten und später auch gemäß § 154 Abs. 3 für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit gewissen, vom Bundesrate beschlossenen Ausnahmen in Kraft gesetzt worden sind (Kaiserliche Verordnung v. 9./III. 1900. RGBl. S. 565, und Bekanntmachung v. 13./VII. 1900, RGBl. S. 566). Gemäß § 154 Abs. 4 ferner können auf die in § 154 Abs. 3 nicht genannten Werkstätten sowie auf Bauten durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften der §§ 135 bis 139b ganz oder teilweise ausgedehnt werden; ausgenommen sind nur solche Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Eine derartige Ausdehnung auf Grund des § 154 Abs. 4 ist für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion erfolgt durch Kaiserliche Verordnung v. 31./V. 1897 (RGBl. S. 459), deren Tragweite durch die Kaiserliche Verordnung v. 17./II. 1904 (RGBl. S. 62) noch erheblich erweitert worden ist, ferner für die Werkstätten der gesamten Tabakindustrie durch Kaiserliche Verordnung v. 21./II. 1907 (RGBl. S. 65).

In einem dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf (Dez. 1907) ist vorgeschlagen, die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken auf alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, auszudehnen (s. unten Lit. D).

Für Fabriken und die nach vorstehendem den Fabriken gleichgestellten Anlagen gelten jetzt (1908) hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen folgende Bestimmungen.

1. Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit. Arbeitspausen. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nachtzeit gründet sich auf Rücksichten der Gesundheit und des Familienlebens. Nach den vor Erlaß der Novelle von 1891 gepflogenen Erhebungen hatte die Nachtarbeit von Arbeiterinnen einen sehr bedeutenden Umfang noch nicht erreicht, weit umfangreicher als die regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen war deren Heranziehung zu nächtlichen Ueberstunden. Um nun das weitere Vordringen der weiblichen Nachtarbeit zu verhindern, welches nicht nur bei rasch aufsteigender Konjunktur sondern namentlich auch dann zu befürchten ist, wenn bei einem wirtschaftlichen Niedergang das Streben nach Ersparnissen und möglichster Ausnutzung des in Gebäuden und Maschinen angelegten Kapitales hervortritt, bestimmt § 137 Abs. 1, daß Arbeiterinnen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens, ferner am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen nicht mehr nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen; das Verbot, Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen länger als bis $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags zu beschäftigen, bezweckt für die erwachsenen Arbeiterinnen Förderung des Familienlebens und größere Freihaltung der Sonn- und Festtage von Arbeiten, welche außerhalb der eigentlichen Betriebszeit vorzunehmen sind; für die jugendlichen Arbeiterinnen bezweckt es außerdem die Gewährung freier Zeit für die Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten.

Die wichtigste Bestimmung jedoch zum Schutze der Arbeiterinnen hat die Novelle in der Festsetzung einer Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen getroffen. Die in § 137 Abs. 2 ausgesprochene Einschränkung der täglichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahren auf 11 Stunden und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 10 Stunden ist nicht nur im gesundheitlichen Interesse geboten, (die Mot. heben hervor, daß „auf der Gesundheit des weiblichen Geschlechtes in noch höherem Maße wie auf der des männlichen die Zukunft der Nation beruht"), sondern auch von hoher Wichtigkeit für die Förderung des Familienlebens; soll die Frau oder die Tochter dem Hauswesen nicht völlig entfremdet werden, so darf sie keinesfalls länger als 11 Stunden in der Fabrik festgehalten werden. (Die Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für Frauen auf 10 Stunden v. 1./I. 1910 ab ist in Aussicht genom-

men und dazu noch die Einführung einer täglichen ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden. Siehe unten Lit. D).

Des weiteren ordnet § 137 Abs. 3 und 4 an, daß den Arbeiterinnen zwischen den Arbeitsstunden eine mindestens 1stündige Mittagspause gewährt werden muß, und daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, sofern diese nicht mindestens anderthalb Stunden beträgt.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 sind teils im Gesetze selbst vorgesehen, teils dem Ermessen des Bundesrats überlassen. Um in Zeiten außergewöhnlicher Nachfrage (insbesondere bei den Saisonindustrieen und Campagneindustrieen) durch Gestattung von Ueberarbeit den wechselnden Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen, bestimmt § 138a: Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabends unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Jedoch darf diese Erlaubnis innerhalb eines Kalenderjahres einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden. Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Des weiteren kann die untere Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten (s. oben I 2a) an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

In den meisten Bundesstaaten, so insbesondere in Preußen, sind indes sehr strenge Vollzugsvorschriften zu § 138a ergangen, welche es den Verwaltungsbehörden unmöglich machen, in zu weitgehendem Maße Dispensationen zu erteilen. Insbesondere soll die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann erfolgen, wenn durch Produktion auf Vorrat oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen und für die Befriedigung der zu gewissen Zeiten stärker hervortretenden Nachfrage nicht in den stillen Zeiten des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Die Genehmigung der Ueberarbeit ist der Regel nach dann zu versagen, wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

Dispensationen einzelner Fabriken von den bezüglich der Ueberarbeit geltenden Vorschriften sind ferner im § 139 vorgesehen. Danach können, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, Ausnahmen von den oben aufgeführten Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen (oder jugendlichen Arbeiter) in einer anderen als der als Regel vorgeschriebenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Die auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

Dispensationen ganzer Fabrikationszweige bez. der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen können gemäß §§ 139a, 154 Abs. 2 und 3 durch Beschluß des Bundesrates erfolgen; der Bundesrat ist nämlich ermächtigt a) für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, ferner für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den oben S. 615 aufgeführten Vorschriften zuzulassen. Doch darf in diesen Fällen die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 65 Stunden, in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten; die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht

durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein; die Tag und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Weiter ist der Bundesrat ermächtigt, b) für Fabrikationszweige, in welchen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt (sog. Saisonindustrieen), Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 (also nicht auch von der Bestimmung über die Mittagspause) mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet. Doch darf hier die Erlaubnis zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt ist, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht übersteigt.

Die durch Beschluß des Bundesrates getroffenen Ausnahmebestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch auf bestimmte Bezirke beschränkt werden; sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 139a Abs. 5).

Der Bundesrat hat für einige wenige Fabrikationszweige solche Ausnahmevorschriften erlassen. Zurzeit gelten solche für die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Reg.-Bez. Oppeln (Bekanntmachung v. 24./III. 1892, in der Fassung der Bekanntmachung v. 12./IV. 1907, RGBl. 1892 S. 331, 1902 S. 77, 1907 S. 93, Landmann, Komm. 5. Aufl. II 801), ferner für die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (Bekanntmachung v. 10./IV. 1904, RGBl. S. 217), und in Konservenfabriken (Bekanntmachung v. 11./III. 1898, RGBl. S. 804, und v. 1./V. 1908, RGBl. S. 163).

Auch bei der Ausdehnung des § 137 auf Motorwerkstätten kann der Bundesrat Ausnahmen zulassen und ist dies auch in beschränktem Maße geschehen durch die Bekanntmachung v. 13./VII. 1900 (RGBl. S. 366).

2. Beschäftigung von Wöchnerinnen. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 137 Abs. 5).

3. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken „unter Tage". In den im § 154a bezeichneten Betrieben (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben) dürfen Arbeiterinnen nicht „unter Tage" (unter der Erdoberfläche) beschäftigt werden.

Ferner ist durch § 139a Ziffer 1 der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen (sowie von jugendlichen Arbeitern) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Die Bestimmung des § 139a Abs. 5 (zeitliche Begrenzung der Vorschriften usw., s. oben sub 1 drittletzter Absatz) gilt auch für diese Ausnahmevorschriften.

Auf Grund dieser Bestimmung sind vom Bundesrat folgende noch geltende Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern erlassen worden:

1. Für Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei- oder Bleiverbindungen durch Bekanntmachung v. 11./V. 1898 (RGBl. S. 176), v. 1./VII. 1908 ab ersetzt durch Bekanntmachung v. 6./V. 1908 (RGBl. S. 172): die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt; 2. für Ziegeleien durch Bekanntmachung v. 15./XI. 1903 (RGBl. S. 286): Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu gewissen Beschäftigungen; 3. für Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird durch Bekanntmachung v. 25./IV. 1899 (RGBl. S. 207): in denjenigen Räumen der Anlage, in welchen Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden; 4. für Zinkhütten durch Bekanntmachung v. 6./II. 1900 (RGBl. S. 32): Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Bedienung der Destillationsöfen, beim Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen sowie beim Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte; 5. für Fabriken und Motorwerkstätten zur Zichorieherstellung durch Bekanntmachung v. 31./I. 1902 (RGBl. S. 42): Verbot der Beschäftigung und des Aufenthalts in Räumen, in welchen Darren im Betrieb sind; 6. für Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien durch Bekanntmachung v. 5./III. 1902 (RGBl. S. 65): verschiedene in der Verordnung aufgeführte Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern; 7. für Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerieen und Melassen-Entzuckerungs-Anstalten durch Bekanntmachung v. 5./III. 1902 (RGBl. S. 72) desgleichen; 8. für Walz- und Hammerwerke durch die Bekanntmachung v. 27./V. 1902 (RGBl. S. 170): in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, dürfen Arbeiterinnen bei dem

unmittelbaren Betrieb der Werke nicht beschäftigt werden und ist die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt verboten; 9. für Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen chemischen Bleiprodukten durch Bekanntmachung v. 26./V. 1903 (RGBl. S. 225): Arbeiterinnen dürfen in Fabriken dieser Art nur insoweit zum Aufenthalt und zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes und bleihaltiger Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung kommen; jugendlichen Arbeitern darf in Fabriken, welche ausschließlich oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben oder anderen chemischen Bleiprodukten dienen, eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

4. Strafbestimmungen. Endlich sind noch die einschlägigen Strafbestimmungen zu erwähnen. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft Gewerbetreibende, welche den unter Ziff. 1 und 2 angeführten Bestimmungen, ferner den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln. Außerdem sind noch mit leichterer Strafe (Geldstrafe bis zu 30 M., event. Haft bis zu 8 Tagen) bedroht die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung, daß die in § 138a näher bezeichnete behördliche Erlaubnis vom Arbeitgeber zu verwahren ist.

III. Jugendliche Arbeiter.

Vorbemerkung. Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung zum Schutze der jugendlichen Arbeiter enthält, gelten teils für alle jugendlichen Arbeiter, teils bloß für die in Fabriken und den Fabriken gleichgestellten Anlagen beschäftigten; außerdem sind dieselben für die verschiedenen Altersklassen der jugendlichen Arbeiter und für die Geschlechter von verschiedenem Inhalte und verschiedener Strenge; besondere Bestimmungen hat die Novelle v. 6./VIII. 1896 bez. des Hausierens jugendlicher Personen getroffen. Dazu sind jetzt noch die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes v. 30./III. 1903 (s. oben Lit. A 10) getreten, welches auch die Familienarbeit (Hausindustrie im engeren Sinne) in seinen Bereich zieht und zwischen der Beschäftigung eigener und fremder Kinder unterscheidet.

Im einzelnen ist folgendes zu erwähnen.

1. Verbote und Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen und während des Beicht- und Konfirmandenunterrichts. Wie bereits oben unter I, 2 erwähnt, dürfen jugendliche Arbeiter, d. i. Personen beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Fabriken und den denselben nach § 154 gleichzuachtenden Anlagen an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden (§ 136). Den Fabriken sind in bezug auf die Anwendung der §§ 135—139b gesetzlich, bezw. durch die einschlägigen Kaiserlichen Verordnungen gleichgestellt: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdische Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien und Gräbereien, welche nicht bloß vorübergehend und in geringem Umfange betrieben werden, die mit Elementarmotoren betriebenen Werkstätten, ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und der Tabakindustrie. Ausnahmen von § 136 kann für kontinuierliche und unregelmäßige Betriebe nach § 139a Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesrat gestatten.

Nicht hinsichtlich der Altersgrenze, aber hinsichtlich der Gewerbsarten geht das Kinderschutzgesetz v. 30./III. 1903 in seinen einschlägigen Bestimmungen (§§ 9, 13 Abs. 3, 16, 17, 24, 25) weiter. Dieses Gesetz gilt für alle Knaben und Mädchen unter 13 Jahren und für solche Knaben und Mädchen über 13 Jahren, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Es verbietet gewisse Beschäftigungsarten überhaupt und unterscheidet, soweit es die Beschäftigung in Werkstätten, im Handelsgewerbe, im Verkehrsgewerbe, im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften und beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen gestattet, zwischen eigenen und fremden Kindern. An Sonn- und Festtagen dürfen fremde Kinder nur beschäftigt werden: a) bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, mit Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde, welche zuvor sich mit der Schulaufsichtsbehörde zu benehmen hat, b) Kinder über 12 Jahren zum Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen, jedoch nicht vor 8 Uhr morgens und nach 1 Uhr nachmittags, nicht länger als 2 Stunden und nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und während desselben. Eigene Kinder dürfen an Sonn- und Festtagen im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden. Gestattet ist die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen in demselben Umfange wie die fremder Kinder; im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften sowie beim Austragen von Waren ist die Beschäftigung eigener Kinder mit gewissen Be-

schränkungen ebenso wie an Werktagen (s. unten Ziff. 7 lit. d, e) gestattet.

2. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. Die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden (§ 106).

3. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. Die oben S. 609 erwähnte Vorschrift, daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, tunlichst Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen, wird durch § 120c Gew.-O. bezüglich der Arbeiter unter 18 Jahren dahin ergänzt, daß die Gewerbeunternehmer, welche solche jugendliche Arbeiter beschäftigen, verpflichtet sind, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Die Vollzugsvorschriften zu dieser Bestimmung können entweder durch spezielle Anordnung auf Grund des § 120d oder durch generelle Vorschrift auf Grund des § 120e getroffen werden (s. oben S. 610).

4. Fortbildungsunterricht. Nach § 120 sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende, Zeit zu gewähren. Nach § 139i haben die Prinzipale die gleiche Verpflichtung gegenüber Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht. Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung haben auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, zu gelten.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht schon landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird.

Hervorzuheben ist endlich noch, daß § 120 für alle gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII gilt, und zwar insbesondere jetzt auch für Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, dagegen nicht für Apothekergehilfen und -lehrlinge, ferner nicht für die Bergarbeiter. Nach § 139i hat in Handelsbetrieben der Geschäftsinhaber die Gehilfen und Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

5. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse. Zweck der Arbeitsbücher ist nicht unmittelbar, die Arbeiter zu schützen, vielmehr liegt der Zweck dieser Einrichtung primär darin, den Arbeitsvertrag gegen einseitige Willkürhandlungen, mögen dieselben von Arbeitern oder Arbeitgebern ausgehen, besser zu sichern und den jungen Leuten den Ernst der vermöge des Arbeitsvertrags eingegangenen Verpflichtungen entsprechend einzuprägen. Die Arbeitsbücher sind indes hier insofern zu erwähnen, als die R.-Gew.-O. gewisse Bestimmungen gegen den Mißbrauch derselben zum Nachteile der Arbeiter enthält. Außerdem bilden die Arbeitsbücher für die Aufsichtsbeamten ein wirksames Mittel zur Kontrolle des Vollzugs der übrigen zum Schutze der Arbeiter geltenden Vorschriften.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse beruhen im wesentlichen auf dem G. v. 1878. Durch die Novelle von 1891, welche die für Fabrikarbeiter unter 14 Jahren vorgeschriebenen „Arbeitskarten“ wieder abschaffte, wurden zugleich die Vorschriften über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse in einigen Punkten geändert. Der Gesetzgeber ging dabei von der Tatsache aus, daß in den letzten Jahren sich die Klagen über

die Lockerung der Zucht und Sitte und über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern gemehrt hatten; daher wurde insbesondere in bezug auf die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse vorgesehen, daß eine regelmäßige Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters sowohl beim Abschlusse als auch bei der Lösung des Arbeitsvertrages stattfindet.

Auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung (§ 154a Abs. 1); desgleichen nicht auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 Abs. 1).

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch bei der Annahme eines jugendlichen Arbeiters einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§§ 107 u. 110).

Bei dem Eintritte des Arbeiters hat der Arbeitgeber an den dafür bestimmten Stellen des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters sowie sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig (§ 111). Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114).

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung desselben nicht zu beschaffen oder verweigert derselbe die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war (§ 108).

Im § 109 ist das Verfahren geregelt, welches einzuhalten ist, wenn ein neues Arbeitsbuch von dem Arbeiter verlangt wird (ein Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist in diesem Falle nicht erforderlich). Eine besondere Bestimmung trifft § 112 Abs. 1 für den Fall, daß die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Umstände veranlaßt wird, welche in dem Verhalten des Arbeitgebers liegen: die Ausstellung kann hier auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach der Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (§ 112 Abs. 2).

Eine besondere Vorschrift für die jugendlichen Arbeiter besteht auch hinsichtlich der Arbeitszeugnisse, auf welch letztere die jugendlichen Arbeiter ebenso wie die erwachsenen einen Anspruch besitzen (s. oben I, 4); ist nämlich der Arbeiter minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter verlangen, daß das Zeugnis an ihn selbst und nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Doch kann mit Genehmigung der Gemeindebehörde die Aushändigung des Zeugnisses unmittelbar an den Arbeiter auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters erfolgen (§ 113).

6. Lohnzahlung. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, a) daß der von

minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, b) daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben (§ 119a). Diese Bestimmung gilt gemäß § 154a auch für Bergarbeiter.

7. Verbotene Beschäftigungsarten. Die Gewerbeordnung und das Kinderschutzgesetz unterscheiden in dieser Hinsicht zwischen Fabriken, Werkstätten, Handelsbetrieb, Hausierhandel, Verkehrsgewerben, Gast- und Schankwirtschaft, Schau- und Vorstellungen, Botendiensten einerseits und nach den verschiedenen Alterskategorieen andererseits, ferner auch hinsichtlich der Beschäftigung eigener und fremder Kinder, durch welche Unterschiede die Vorschriften sehr kompliziert geworden sind.

a) Fabriken und Werkstätten. Die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder (Knaben und Mädchen, welche noch nicht 13 Jahre alt oder zwar über 13 Jahre alt, aber noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind) ist verboten: durch die Gewerbeordnung in Fabriken (§ 135), Bergwerken (§ 154a), Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in solchen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§ 154 Abs. 2), ferner in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesrats (§ 154 Abs. 3, Kaiserliche Verordnung v. 9./VII. 1900, RGBl. S. 565, und Bekanntmachung v. 13./VII. 1900, RGBl. S. 566), ferner zufolge Kaiserlicher Verordnung auch in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und in den Werkstätten der Tabakindustrie (§ 154 Abs. 4 und Kaiserliche Verordnung v. 31./V. 1897, RGBl. S. 459, erweitert durch Verordnung v. 17./II. 1904, RGBl. S. 62, ferner Kaiserliche Verordnung v. 21./II. 1907, RGBl. S. 65); ferner außerdem noch durch das Kinderschutzgesetz: bei Bauten aller Art, beim Betrieb aller sonstigen Brüche und Gruben, in gewissen im Gesetze bezeichneten Werkstätten, welche durch Staub, Bleivergiftung, Quecksilberdämpfe, giftige Farben und Chemikalien, Infektionsgefahr und Unfallgefahr für Kinder besonders nachteilig werden können, dann beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb, beim Mischen und Mahlen von Farben und beim Arbeiten in Kellereien (§ 4 des Kinderschutzgesetzes). Diese Verbote gelten auch hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder, unter Vorbehalt gewisser Dispensbefugnisse des Bundesrats (§§ 12, 14 a. a. O.). In anderen Werkstätten als den genannten dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren, eigene unter 10 Jahren überhaupt nicht, ältere Kinder nur in beschränktem Maße, insbesondere nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens verwendet werden; fremde Kinder müssen hierbei mit einer von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Arbeitskarte versehen sein.

b) Handels- und Verkehrsgewerbe. Diese letzteren Beschränkungen gelten auch hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern im Handels- oder Verkehrsgewerbe (§§ 5, 11, 13 des Kinderschutzgesetzes). Dazu kommen aber noch die Beschränkungen, welche die Gewerbeordnung für den Hausierhandel und die sonstigen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen aufgestellt hat. Die Mitführung von Kindern zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann überhaupt versagt und wieder zurückgenommen werden (§ 62 Abs. 3—5). Minderjährigen Personen kann die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang betreiben, und minderjährigen Mädchen außerdem, daß sie das Gewerbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen (§ 60b Abs. 1 u. 2). Das Feilbieten von Gegenständen durch Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus ist im allgemeinen verboten; jedoch kann durch die Ortspolizeibehörde für bestimmte Zeitabschnitte, welche aber in einem Kalenderjahre 4 Wochen nicht überschreiten dürfen, ein derartiges Feilbieten durch Kinder an solchen Orten gestattet werden, wo dasselbe herkömmlich ist (§ 42b Abs. 5).

Das Hausieren mit selbstgewonnenen oder selbstverfertigten Gegenständen, wofür sonst ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist, kann von der Ortspolizeibehörde Kindern unter 14 Jahren verboten werden (§ 60b Abs. 3).

c) Oeffentliche Schau- und Vorstellungen. Die Beschäftigung von Kindern ist hierbei im allgemeinen verboten, die untere Verwaltungsbehörde kann aber nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde bei Vor-

stellungen von höherem künstlerischen oder wissenschaftlichen Interesse Ausnahmen zulassen (§§ 6 u. 15 des Kinderschutzgesetzes). Die bez. des Gewerbebetriebes im Umherziehen geltenden Beschränkungen sind unter b erwähnt.

d) Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren und schulpflichtige Mädchen nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. Für Ortschaften unter 20 000 Einwohner sind Ausnahmen vorgesehen für solche Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden. Die Beschäftigung zur Nachtzeit ist aber unbedingt verboten. Fremde Kinder müssen, soweit ihre Beschäftigung überhaupt gestattet ist, mit einer Arbeitskarte versehen sein (§§ 7, 11, 16 Kinderschutzgesetz).

e) Botendienste. Für die Beschäftigung von fremden Kindern beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beschäftigung von fremden Kindern im Handels- und Verkehrsgewerbe; die Beschäftigung eigener Kinder ist an sich gestattet, kann aber durch Polizeiverordnungen beschränkt werden.

f) Gefährliche Gewerbe. Endlich ist hier noch zu erwähnen die nach § 139a Ziff. 1 Gew.-O. dem Bundesrat zustehende Befugnis, wie für Arbeiterinnen (s. oben Ziff. II, 3) so auch für jugendliche Arbeiter, d. i. von Personen unter 16 Jahren, die Beschäftigung in gewissen Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in verschiedenen Verordnungen Gebrauch gemacht, welche bereits oben II, 3 S. 617 angeführt sind; dazu kommt noch die Bekanntmachung v. 27./II. 1903, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen und Lumpen (RGBl. S. 39), wonach in Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert werden, jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden darf.

8. Verbot der Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit, Arbeitspausen. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken darf die Dauer von 6 Stunden täglich, die Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten (§ 135 Abs. 2 und 3). Die Arbeitsstunden dieser Personen zwischen 13 und 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden, und zwar muß die Pause bei Kindern unter 14 Jahren mindestens eine halbe Stunde betragen, während den übrigen jugendlichen Arbeitern mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden muß. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Diese Bestimmungen gelten gemäß § 154a auch für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdische Gruben und gemäß § 154 Abs. 2 auch für Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, ferner für größere Ziegeleien und Gräbereien. Sie sind gemäß § 154 Abs. 3 auf die Werkstätten mit Motorbetrieb und gemäß § 154 Abs. 4 auf die Werkstätten der Tabakindustrie und der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt worden.

Die Gewährung von **Ausnahmen** von den erwähnten Vorschriften (jedoch mit Ausnahme des Verbotes der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und von volksschulpflichtigen Kindern) ist zunächst im § 139 für einzelne Fabriken in analoger Weise wie für die weiblichen Arbeiter vorgesehen (s. oben sub II, 1 S. 616). Des weiteren gibt das Gesetz dem Bundesrate die Ermächtigung, für Fabriken mit kontinuierlichem oder unregelmäßigem oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränktem Betrieb Ausnahmen von § 135 Abs. 2 u. 3 u. § 136 nachzulassen (§ 139a Ziff. 2), ferner für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten (§ 139a Ziff. 3); in den letz-

teren Fällen dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; in den Fällen des § 139a Ziff. 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute (zwischen 14 und 16 Jahren) 60, in Ziegeleien für junge Leute 70 Stunden nicht überschreiten; bez. der Nachtarbeit in diesen Fällen gilt das oben unter II, 1 viertletzter Absatz S. 616 Gesagte. Solche Ausnahmebestimmungen bez. der jugendlichen Arbeiter auf Grund des § 139a — welche gemäß § 139a Abs. 5 zeitlich begrenzt werden müssen, auch für bestimmte Bezirke erlassen werden können, durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen sind — hat der Bundesrat für einige Fabrikationszweige erlassen. Es gelten solche nur noch für die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien und Sandbläsereien zufolge der Bekanntmachung v. 5./III. 1902 (RGBl. S. 65), in Walz- und Hammerwerken zufolge der Bekanntmachung v. 27./V. 1902, (RGBl. S. 170), und auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen zufolge der Bekanntmachung v. 29./III. 1903 (RGBl. S. 61).

Für Werkstätten, welche mit Elementarmotoren betrieben werden, können im einzelnen Falle ebenfalls Ausnahmen auf Grund des § 139 bewilligt werden, und außerdem hat der Bundesrat die Befugnis, „für gewisse Arten“ solcher Betriebe Ausnahmen von §§ 138 Abs. 2 u. 3 u. 136 nachzulassen (§ 154 Abs. 3). Dies ist geschehen durch die bereits mehrfach zitierte Bekanntmachung v. 13./VII. 1900 (RGBl. S. 566), welche aber selbst wieder verschiedene Ausnahmen vorsieht (s. hierüber Landmann, Gew.-O. 5. Aufl. II S. 566).

9. Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes. Aus der Erwägung, daß die Erziehung und sittliche Beaufsichtigung der jugendlichen Fabrikarbeiter in gewissem Umfange auch Pflicht und Recht des Arbeitgebers sei und um so dringlicher sich empfehle, als den Eltern vielfach die genügende Autorität mangle, ist die Bestimmung in § 134b Abs. 3 hervorgegangen, wonach in die Fabrik-Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden können; die Erlassung dieser Vorschriften bedarf jedoch der Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses.

10. Strafbestimmungen. Durch die Gewerbeordnung sind unter Strafe gestellt: Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene, gegen die Vorschriften bez. der Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (Geldstrafe bis zu 20 M., ev. Haft bis zu 3 Tagen); mit Geldstrafe bis zu 2000 M., ev. Gefängnis bis zu 6 Monaten ist bedroht das Eintragen von Merkmalen, welche den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezwecken, oder das Versehen der Arbeitszeugnisse mit Merkmalen, welche den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise kennzeichnen sollen; ferner Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder die auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften (Geldstrafe bis zu 300 Mk., ev. Haft, wozu noch die Einstellung des Betriebes treten kann); gegen die bez. der Fabrikbeschäftigung von Kindern und jungen Leuten getroffenen Bestimmungen in §§ 135 und 136 oder gegen die auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Verfügungen (Geldstrafe bis zu 2000 M., ev. Gefängnis bis zu 6 Monaten); gegen die Vorschriften über den Fortbildungsschulunterricht (Geldstrafe bis zu 20 Mk., ev. Haft bis zu 3 Tagen); gegen die auf Grund von § 119a bezüglich der Lohnzahlung erlassenen statutarischen Bestimmungen (Geldstrafe bis zu 150 M., ev. Haft bis zu 4 Wochen); gegen die Vorschriften über das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen und den ambulanten Gewerbebetrieb (Geldstrafe bis zu 150 M., ev. Haft bis zu 4 Wochen). Die angeführten Strafbestimmungen sind enthalten in § 150 Ziffer 1 und 2, § 146 Ziffer 3, § 147 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4, § 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 4, § 148 Ziffer 13, § 148 Ziffer 7b—7d. — Das Kinderschutzgesetz bedroht mit Geldstrafe bis zu 2000 M. denjenigen, der fremde Kinder mit verbotenen Arbeiten beschäftigt; im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden. Die verbotswidrige Beschäftigung von fremden Kindern an Sonn- und Festtagen ist mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Falle gewohnheitsmäßigen Zuwiderhandelns mit Haft bedroht, bei gesetzwidriger Beschäftigung eigener Kinder ist Geldstrafe bis zu 150 M. und bei Gewohnheitsdelikten Haft vorgesehen.

IV. Die Lehrlinge.

Vorbemerkung. Besondere Vorschriften bestehen endlich zum Schutze der Lehrlinge und zwar sowohl der im Handwerk wie der in Fabriken beschäftigten. Das Lehrverhältnis ist an sich ein civilrechtliches,

allein schon die Novelle von 1878 hatte im öffentlichen Interesse einige Bestimmungen getroffen, welche teils dazu dienen sollten, die Autorität des Lehrherrn zu stärken, teils aber auch bestimmt waren, den Lehrling zu schützen. Die Novelle von 1891 brachte gegenüber den bisherigen Vorschriften keine erheblichen Veränderungen. Dagegen brachte die Novelle v. 26./VII. 1897 („Handwerkernovelle") Abänderungen und insbesondere Erweiterungen der zum Schutze der Lehrlinge bestehenden Vorschriften — die zur Stärkung der Autorität der Lehrherren eingeführten Bestimmungen gehören nicht in den Rahmen gegenwärtiger Darstellung — in so bedeutendem Maße, daß erst hierdurch auch für die Lehrlinge eine Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen ist, welche als gleichwertig mit der für die übrigen Arbeiterkategorieen bestehenden erachtet werden kann und dabei den besonderen Verhältnissen gerade dieser Gruppe von Arbeitern entsprechend Rechnung trägt. Vgl. Art. „Lehrlingswesen" von Stieda.

Für die Lehrlinge gelten zunächst die „allgemeinen" Vorschriften des VII. Titels der Gew-O. in §§ 105 bis 120e (also über Sonntagsruhe, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Vorrichtungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit usw.), soweit nicht in den nachstehend aufzuführenden besonderen Vorschriften für die Lehrlinge etwas anderes bestimmt ist, dagegen nicht die Bestimmungen der §§ 121—125 über Gesellen und Gehilfen. Die „allgemeinen Bestimmungen" über die Lehrlingsverhältnisse (§§ 126—128) gelten ferner auch für die Fabriklehrlinge (§ 134 Abs. 1), während die §§ 129—132a ausschließlich von den Lehrlingen in Handwerksbetrieben handeln. Auf die Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften finden die Bestimmungen der Gew.-O. über die Lehrlinge im allgemeinen keine Anwendung (§§ 154 Abs. 1). Bereits erwähnt ist indes der § 139i der Gew.-O., der sich auf den Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen bezieht (s. oben sub III, 4), und gegen die Lehrlingszüchterei ist der noch zu besprechende § 139e Gew.-O. gerichtet. Im übrigen gelten für die Lehrlinge im Handelsgewerbe die Bestimmungen des HGB., welche unten noch angeführt werden sollen.

1. Allgemeine Bestimmungen. a) Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen steht nach § 126 solchen Personen nicht zu, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Gänzlich oder für eine bestimmte Zeit kann diese Befugnis durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen; die Befugnis zur Anleitung (nicht auch zum Halten) von Lehrlingen kann außerdem solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Erteilung einer sachgemäßen Anleitung nicht geeignet sind (§ 126a).

Gegen die Lehrlingszüchterei richten sich folgende Vorschriften. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Unbeschadet dieser Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrates für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf; soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen (§ 128).

Diese Vorschriften gelten auch bezüglich des Haltens von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (§ 139e).

Personen, welche den angeführten Bestimmungen zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden (§ 144a). Daneben sind sie aber auf Grund von § 138 Ziffer 9a und 9b wegen dieser Zuwiderhandlungen an sich noch selbständig strafbar (Geldstrafe bis zu 150 Mk., ev. Haft bis zu 4 Wochen).

b) Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; zu häuslichen Dienstleistungen darf er Lehrlinge, welche in seinem Hause weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht heranziehen. Er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren, ferner ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Haus-

genossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind; er ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen; er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen (§ 127).

Die Verletzung der Pflichten gegen die Lehrlinge zieht die sub lit. a. am Ende angeführte Bestrafung nach sich (§ 148 Z. 9).

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; übermäßige und unanständige Züchtigungen jedoch sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. Gegenüber dem Lehrherrn sowie dem an seiner Stelle zur Ausbildung der Lehrlinge bestimmten Vertreter ist der Lehrling zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet (§ 127a).

c) Lehrvertrag. Der Lehrvertrag, dessen obligatorischer Inhalt in § 126b im einzelnen angegeben ist, muß binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden. Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen; der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M., ev. Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 150 Z. 4a).

d) Auflösung des Lehrverhältnisses. Der Lehrling kann das Lehrverhältnis während der Probezeit, die mindestens vier Wochen betragen muß, aufgeben, und außerdem sind im Gesetze besondere Fälle vorgesehen, in welchen seitens des Lehrlings das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst werden kann; es ist dies namentlich der Fall, wenn der Lehrherr das ihm zustehende Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung desselben schädigenden Weise vernachlässigt. Verläßt der Lehrling in einem durch diese Bestimmungen nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf (ev. polizeilich zu erzwingende) Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist (§ 127d).

e) Beschäftigungszeugnis. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen; dasselbe ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 127c).

2. Besondere Bestimmungen für Handwerkerlehrlinge. In Handwerksbetrieben steht gemäß § 129 Abs. 1 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung erfolgen soll, a) entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit — oder, solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit — zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder b) 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Von diesen Bestimmungen sind jedoch insofern Ausnahmen vorgesehen, als a) die höhere Verwaltungsbehörde Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besonders verleihen kann (§ 129 Abs. 2) und b) der Bundesrat befugt ist, für einzelne Gewerbe Ausnahmen zuzulassen; hierzu treten noch die in Art. 7 der Novelle von 1897 für die Uebergangszeit getroffenen erleichternden Bestimmungen.

Nach einem vom Reichstag im Mai 1908 angenommenen Gesetze, dessen Publikation in Bälde bevorsteht, soll künftig in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen, außer von den im § 129 bereits aufgestellten Erfordernissen, auch noch von dem Besitze des Meistertitels abhängig sein (sog. kleiner Befähigungsnachweis).

Hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit im Handwerksbetriebe ist durch § 130a bestimmt, daß sie in der Regel 3 Jahre dauern soll und daß sie den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen darf. Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige festgesetzt werden; gleichzeitig ist die Handwerkskammer befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der so festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen, auch sollen die

Innung und der Lehrherr den Lehrling zur Ablegung dieser Prüfung anhalten (§§ 131 und 131 c).

Bezüglich des Zwanges zur Entlassung der im Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen gehaltenen Lehrlinge und der Strafvorschriften gelten analoge Bestimmungen wie die ad 1, a angeführten.

3. Besondere Bestimmungen für die Handlungslehrlinge. Die Bestimmungen des HGB. über die Handlungslehrlinge sind, soweit es mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse tunlich erschien, im Anschlusse an die in der Gewerbeordnung hinsichtlich der Lehrlinge getroffenen Vorschriften (§§ 126 ff.) aufgestellt.

Zunächst statuiert § 81 HGB. auch bez. der Handlungslehrlinge das Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene. Ebenso sind die Pflichten des Lehrherrn in analoger Weise wie durch die Handwerkernovelle v. 26./VII. 1897 geregelt.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungszeit gekündigt werden; eine Vereinbarung auf eine längere als dreimonatliche Probezeit ist nichtig. Bezüglich der Kündigung nach Ablauf der Probezeit finden die für die Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften Anwendung; als ein „wichtiger Grund" zur Kündigung ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt (§ 77). Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist (§ 79).

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen (§ 80).

Wer die ihm dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt oder wer dem Verbote der Beschäftigung bezw. Anleitung von Lehrlingen durch Bescholtene entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft (§ 82).

V. Kontrollvorschriften und Vollzug.

1. Kontrollvorschriften. Eine besondere Gruppe von Vorschriften bilden diejenigen, welche lediglich den Zweck haben, die Kontrolle der in der Gewerbeordnung selbst oder in den Bundesratsverordnungen, bezw. im Kinderschutzgesetz enthaltenen materiellen Bestimmungen zu erleichtern. In der Gewerbeordnung ist folgendes vorgesehen (unter Androhung von Geldstrafen gemäß §§ 148 und 149):

Ueber die nach § 105 c kraft Gesetzes gestatteten Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Verzeichnisse zu führen. Ebenso über die gemäß § 105 f von der unteren Verwaltungsbehörde gestatteten Arbeiten (s. oben unter I, 2), desgleichen über die nach der Fabrikordnung verhängten Geldstrafen (§ 134 c).

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken und den nach §§ 154 und 154 a gleichbehandelten Anlagen beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Fabrik oder das Werk, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Behörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. In jeder solchen Anlage oder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist.

In jeder solchen Anlage oder Fabrik hat der Arbeitgeber ferner dafür zu sorgen, daß in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält (§ 138).

In den vom Bundesrat auf Grund der §§ 105 d, 120 e, 139 a, 154 Abs. 3 u. 4 erlassenen Verordnungen sind ferner noch andere Kontrollvorschriften enthalten, so insbesondere in der Regel die Bestimmung, daß (außer der im § 138 vorgeschriebenen Gesetztafel) in den Arbeits- (oder auch in den Ankleide- und Speiseräumen) Abschriften oder Abdrücke der betreffenden Bundesratsverordnung aufzuhängen sind.

Die für minderjährige gewerbliche Arbeiter vorgeschriebenen Arbeitsbücher

(s. oben unter III, 5) dienen ebenfalls zur Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Im Kinderschutzgesetz sind ferner folgende Kontrollvorschriften enthalten:

Sollen fremde Kinder (nicht bloß gelegentlich) beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben sind (§ 10). Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine von der Ortspolizeibehörde auf Antrag des gesetzlichen Vertreters auszustellende Arbeitskarte eingehändigt ist, welche die Personalien des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters enthält. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Der Arbeitgeber hat die Karte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen (§ 11). Die Uebertretung dieser Bestimmungen ist durch §§ 25, 26 mit Geldstrafen bis zu 30 bezw. 20 M. bedroht.

2. Die Gewerbeaufsichtsbeamten. Der Vollzug der reichsgesetzlichen zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen ist im allgemeinen den ordentlichen Polizeibehörden der Bundesstaaten und den ordentlichen Gerichten überlassen, welche hierbei nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren haben. Jedoch sind allmählich besondere Ueberwachungsorgane, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Revisionsbeamten der Berufsgenossenschaften, sowie Sondergerichte behufs Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen werden.

Das Institut der Fabrikinspektoren wurde schon durch die Novelle von 1878 obligatorisch gemacht; das G. v. 1891 brachte eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Aufsichtsbeamten nach mehreren Richtungen. Der hiervon handelnde § 139b in seiner früheren Fassung beschränkte die Zuständigkeit dieser besonderen Aufsichtsbeamten auf die Aufsicht über die Ausführung der bez. der Fabrikbeschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in §§ 135—139a enthaltenen Vorschriften sowie über die Ausführung der Bestimmung des früheren § 120 Abs. 3 (Verpflichtung der Gewerbeunternehmer zur Herstellung und Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, welche zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendig sind, s. oben unter I, 5).

Nach der jetzigen Fassung des § 139b ist diesen von den Landesregierungen zu ernennenden besonderen Beamten ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht zu übertragen über die Durchführung a) der Sonntagsruhe mit Ausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, b) der den Gewerbeunternehmern zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gemäß §§ 120a—120e obliegenden Pflichten, c) der Bestimmungen über die Arbeitsordnungen und d) der die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen regelnden Vorschriften. Die Zuständigkeit dieser Beamten erstreckt sich auch auf die in § 154 Abs. 2 genannten Betriebe, also auch auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften sowie solche Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, und ist gemäß § 154 Abs. 3 auf die Werkstätten, welche mit Elementarmotoren betrieben werden, und gemäß § 154 Abs. 4 auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und der Tabakindustrie erstreckt worden. Endlich gilt § 139a gemäß § 154a auch für Bergwerke, Salinen und unterirdische Gruben; es haben sich jedoch die Bundesregierungen darüber verständigt, daß bei denjenigen Betrieben, welche ohnehin unter der Aufsicht besonderer Bergbehörden stehen, von diesen letzteren die Funktion der Aufsichtsbeamten wahrzunehmen ist.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung der von ihnen wahrzunehmenden Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken, zu. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Im übrigen bleibt die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Endlich ist vorgeschrieben, daß diese besonderen Beamten Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten haben. Diese Jahresberichte oder Auszüge

aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden im Reichsamte des Innern behufs Vorlage an den Bundesrat und Reichstag zusammengestellt und unter dem Titel „Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten", seit 1892 als „Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten", seit 1899 aber vollständig unter dem Titel „Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Bergbehörden" veröffentlicht.

Im Jahre 1906 bestanden im Deutschen Reiche 78 Gewerbeaufsichtsbezirke mit 434 im Aufsichtsdienst verwendeten Beamten; hierzu kommen noch 111 im Bergaufsichtsdienst stehende Personen. Ueber die Tätigkeit der Revisionsbeamten gibt nachstehende vergleichende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Gesamtzahl der Revisionen	davon in der Nacht	an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Fabriken und gleichgest. Anlagen	von 100 Fabriken wurden revidiert
1904	186 213	2846	4898	107 901	50,1
1905	147 190	2825	5196	116 034	51,2
	(39,041 im Bergbau)	(728)	(642)		
1906	213 687	2717	5378	122 526	52,2
	(41 565 im Bergb.	(588)	(654)		

Die von den Gewerbeaufsichtsbeamten oder von den ordentlichen Polizeibehörden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Fabriken und anderen Gewerbebetrieben vorzunehmenden amtlichen Revisionen müssen die Gewerbeunternehmer zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, gestatten; die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft (§ 139b Abs. 5 und § 149 Ziff. 7).

3. Ueberwachungstätigkeit der Berufsgenossenschaften. Die im Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Die einer Genossenschaft angehörigen Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen angehalten werden. Die Beauftragten haben über die Tatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten, sich auch der Nachahmung von Betriebsgeheimnissen zu enthalten und sind hierauf zu beeidigen. Sie sind verpflichtet, den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

4. Sondergerichte. Der Vorteil der Sondergerichte zu Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis besteht hauptsächlich in der Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Entscheidung, in der rascheren Erledigung der Streitigkeiten gegenüber dem Verfahren vor den Amtsgerichten und in der Billigkeit des Verfahrens (vgl. den Art. „Gewerbegerichte").

a) Die Gewerbegerichte. Nach dem Gewerbegerichtsgesetz, dessen neue seit 1./I. 1902 geltende Fassung auf dem G. v. 29./VII. 1890, RGBl. S. 141, und v. 30./VI. 1901, RGBl. S. 249, beruht, ist die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch in Gemeinden von über 20000 Einwohnern, fakultativ in allen übrigen. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Anzahl von Beisitzern zu berufen, die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen. Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung gewählt und darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt. Das Gewerbegericht entscheidet in der Regel in der Besetzung von drei Mitgliedern (der Vorsitzende, ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer). Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichts gelten alle Arbeitnehmer, auf die Tit. VII Anwendung findet, einschließlich der Betriebsbeamten, Werkmeister usw. mit einem Jahresverdienst bis zu 2000 M., jedoch ausschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der in Betrieben der Militär- und Marineverwaltung beschäftigten Arbeiter (§ 31 Gewerbegerichts-G.).

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig bei Streitigkeiten 1. über den Antritt, die Fortsetzung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lehrbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs, 2. über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse, 3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Gerätschaften usw., 4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe (jedoch mit Ausnahme der Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall ausbedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei einem anderen Arbeitgeber eingeht oder ein anderes Geschäft errichtet), ferner auf Schadenersatz wegen gesetzwidriger Eintragungen in Arbeitsbücher usw., 5. über die Berechnung und

Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder, 6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden. — Die Gewerbegerichte sind insbesondere auch zuständig bei Streitigkeiten der in Ziffer 1. mit 3. bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt von Streitigkeiten der in Nr. 6 bezeichneten Art zwischen Hausgewerbetreibenden untereinander. Berufung gegen eine Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 M. übersteigt.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Ziffer 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen; diese vorläufige Entscheidung kann binnen einer Notfrist von 10 Tagen durch Klage bei dem ordentlichen Gerichte angegriffen werden.

b) Die Kaufmannsgerichte. Nach dem Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte v. 6./VII. 1904 (RGBl. S. 266), in Kraft getreten am 1./I. 1905, fallen Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits (§ 1 HGB.) und ihren eigenen Handlungsgehilfen (§ 59 HGB.) und Handlungslehrlingen (§ 76 HGB.) andererseits unter die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden, in anderen Orten können derartige Gerichte errichtet werden. Auch mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatute zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Auch ist die Errichtung für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes zulässig. Bezüglich der Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte gelten ähnliche Vorschriften wie für die Gewerbegerichte, jedoch ist das Wahlverfahren ein anderes. Die Kaufmannsgerichte sind zuständig bei Streitigkeiten über 1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses; 2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis (z. B. Lohn, Lehrgeld); 3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind; 4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Ziff. 1 mit 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnissen, Krankenkassenbüchern oder Quittungsbüchern der Invalidenversicherung; 5. die Berechnung und Anrechnung der von Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder; 6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (sog. Konkurrenzklausel). Die Kaufmannsgerichte sind in den angegebenen Fällen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zuständig. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 M. übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften über die Kaufmannsgerichte keine Anwendung. Gegen die Entscheidungen der Kaufmannsgerichte ist eine Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 M. übersteigt. Berufungsgericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Wenn ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden ist, so kann bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses, die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

c) Endlich ist hier zu erwähnen, daß nach § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 der R.-Gew.-O. die Innungen zuständig sind a) zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art (es sind dies die oben lit. a unter Nr. 1 mit 5 aufgeführten Streitigkeiten) zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, und b) zur Errichtung von Schiedsgerichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im angeführten § 4 bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Diese Entscheidungen (der Innungen und der Innungsschiedsgerichte) sind gemäß § 91b schriftlich abzufassen und gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhebt.

Die Zuständigkeit der Innung und des Innungsschiedsgerichts schließt diejenige des Gewerbegerichts aus.

C. Besondere Bestimmungen.

Die im nachfolgenden aufgezählten Kategorieen von Arbeitern sind teils überhaupt nicht zu den gewerblichen Arbeitern zu zählen und daher nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuchs und Kinderschutzgesetzes unterworfen,

oder sie sind zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung vom Geltungsbereiche dieser Gesetze ausgenommen.

1. Die Bergleute. Das Bergwesen fällt im allgemeinen nicht unter die Gewerbeordnung (§ 6 Gew.-O.). Allein gemäß § 154a Gew.-O. sind auf Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben die Vorschriften des § 105b Abs. 1 (Sonntagsruhe), der §§ 115 bis 119a (Verbot des Trucksystems und Bestimmungen über Lohnzahlung) und der §§ 135—139b (Schutz der weiblichen und jugendlichen Fabrikarbeiter und Gewerbeaufsicht) anzuwenden (s. hierzu die Ausführungen oben unter II, III und V).

Im übrigen gilt hinsichtlich der Verhältnisse der Bergarbeiter das Landesrecht. Die betreffenden Landesgesetze, insbesondere der größeren Bundesstaaten haben in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen zugunsten der Arbeiter erfahren. Näheres hierüber siehe in dem Art. „Bergbau", II. „Die Bergarbeiter".

2. Die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen sind gemäß § 6 Gew.-O. ebenfalls von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen. Auf die Rechtsverhältnisse der Schiffsoffiziere und der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen findet die Seemannsordnung (RG. v. 2./VI. 1902, RGBl. S. 175ff.), die an die Stelle der Seemannsordnung v. 27./XII. 1872, RGBl. S. 409, getreten ist, Anwendung. Zur Schiffsmannschaft gehören alle außer dem Kapitän und den Seeoffizieren während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellten Personen, auch die weiblichen, ohne Unterschied, ob die Anmusterung gemäß § 13 SO. erfolgt ist oder nicht; also insbesondere die Aufwärter (Stewards und Stewardessen), Barbiere usw. Die Lotsen gehören nicht zur Schiffsmannschaft. Die Rechtsverhältnisse der Kapitäne sind geregelt in den §§ 545 bis 555 HGB. (§§ 547—553b in der Fassung des G. v. 2./VI. 1902, RGBl. S. 218, und 12./V. 1904, RGBl. S. 167). Zur Ausführung der Seemannsordnung sind ergangen von Reichs wegen die Bekanntmachung v. 1./VII. 1905, betr. die Untersuchung von Schiffsleuten auf die Tauglichkeit zum Schiffsdienste (RGBl. S. 561), die Bekanntmachung betr. die Logis-, Bade- und Waschräume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen v. 2./VII. 1905 (RGBl. S. 563) und die Bekanntmachung betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen v. 3./VII. 1905 (RGBl. S. 568), herausgegeben nebst den preußischen Ausführungsvorschriften in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1906. (Im übrigen s. den Art. „Schiffahrtspolitik".) Dagegen unterstehen die in der gewerbsmäßig betriebenen Binnenschifffahrt und Flößerei beschäftigten Personen dem Tit. VII; s. §§ 20, 21 des RG., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, Text v. 20./V. 1898, RGBl. S. 868ff., und § 17 des RG. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15./VI. 1895, RGBl. S. 341; beide Reichsgesetze enthalten auch Spezialbestimmungen für den Dienstvertrag der Binnenschiffsmannschaft und der Floßmannschaft, die oben am betreffenden Orte berücksichtigt sind.

3. Die Apothekergehilfen und Lehrlinge. Das Apothekergewerbe fällt an sich unter die Gewerbeordnung, soweit nicht Ausnahmen statuiert sind. Nach der Bestimmung des § 154 Abs. 1 gelten nicht für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken die Vorschriften der §§ 105—133e; außerdem gelten aber für sie der Natur der Sache nach auch nicht die Bestimmungen in §§ 134—139a (Verhältnisse der Fabrikarbeiter); von den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung gilt demnach für das Apothekergewerbe nur der letzte Absatz des § 139b (über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter). An Stelle der §§ 105 bis 133e Gew.-O. treten für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, soweit es sich um die Rechtsverhältnisse zwischen denselben und den Prinzipalen handelt, zum Teil die Bestimmungen des HGB. §§ 59ff. (s. oben unter I 1d), da die Apotheker als Vollkaufleute und die Apothekergehilfen und Lehrlinge nach der Art ihrer Beschäftigung im allgemeinen als Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge anzusehen sind. Im übrigen gelten für die Apothekergehilfen und Lehrlinge die Bestimmungen der landesrechtlichen Apothekerordnungen. In neuerer Zeit macht sich insbesondere das Bestreben geltend, denselben eine gewisse Sonntagsruhe zu sichern.

4. Das Eisenbahnpersonal. Die Gewerbeordnung findet gemäß § 6 auf den „Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen" keine Anwendung, und demgemäß gilt auch der ganze Tit. VII Gew.-O. nicht für den Betrieb der Eisenbahnen. Für den Begriff „Eisenbahn" ist die feste Spur wesentlich; als „Eisenbahnen" sind daher auch die Pferdebahnen, elektrischen Bahnen, Drahtseilbahnen u. dgl. zu betrachten. Zum Betrieb der Eisenbahnen gehört auch die Anschaffung und Unterhaltung des beweglichen Betriebsmaterials, die Bedienung von Gasanstalten, elektrischen Beleuchtungsanlagen und Kraftwerken und die bauliche Unterhaltung der Bahnanlagen. Reichsgesetzliche Bestimmungen zum Schutze der beim Bahnbetrieb

beschäftigten Arbeiter bestehen, abgesehen vom Reichshaftpflichtgesetz und den Versicherungsgesetzen nicht. Indes sind darüber mannigfaltige einschlägige landesrechtliche Vorschriften vorhanden. Erwähnt ist oben unter I 2 am Schluß die Vereinbarung bez. der Sonntagsruhe im Eisenbahngüterverkehr.

5. Das Gesinde. Nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören diejenigen Personen, welche zu dem Gewerbeunternehmer im Gesinde-(Dienstboten-)Verhältnisse stehen. Die neuere deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung erstreckt sich auf das Gesinde nur insoweit, als dasselbe in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt ist und daher die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften auch zum Schutz des Gesindes dienen; dagegen enthalten die landesgesetzlichen Gesinde-(Dienstboten-)Ordnungen manche auf den Schutz des Gesindes bezügliche Vorschriften. Siehe im übrigen den Artikel „Gesindeverhältnis".

6. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Reichsgesetzliche Bestimmungen zum Schutze derselben existieren überhaupt nur insofern, als das RG. v. 5./V. 1886 betr. Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter in § 87 den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften anheimgibt, „für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Teile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge und, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen". Im übrigen gilt hinsichtlich des Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter das Landesrecht, dessen bezügliche Bestimmungen indes, abgesehen von dem einschlägigen Inhalt der Dienstbotenordnungen, sehr dürftig sind. Siehe hierzu den Artikel „Landwirtschaftliche Arbeiter".

D. Die bisherigen Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung und die in Aussicht stehenden weiteren Reformen.

Von der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung kann gesagt werden, daß sie sich im großen und ganzen bewährt hat, indem sie einerseits den gewerblichen Arbeitern große Vorteile gebracht und andererseits für die Industrie die vielfach befürchteten Nachteile nicht zur Folge gehabt hat. Vielmehr hat sich die Industrie trotz der Einschränkungen, welche die Novelle von 1878 insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, dann die Novelle von 1891 in bezug auf die Sonntagsruhe und der Beschäftigung von Arbeiterinnen mit sich brachte, in staunenswertem Umfange weiter entwickelt, und auch die Beschränkungen, welche durch die Novelle von 1900 für die Beschäftigung des Personals in Ladengeschäften eingeführt worden sind, haben nachteilige Wirkungen für Handel und Gewerbe nicht hervorgerufen. Das fortwährend wachsende Bedürfnis der Industrie nach neuen Arbeitskräften ist vielmehr ein so großes gewesen, daß trotz der lästigen Vorschriften in bezug auf Dauer der Arbeitszeit, Pausen, Nachtruhe usw. die Zahl der in Fabriken und denselben gesetzlich gleichgestellten Anlagen beschäftigen Kinder, welche infolge der Wirkung der Novelle von 1891 erheblich zurückgegangen war, wieder nahezu auf die Ziffer von 1892 hinaufgegangen ist. Auf die Zahl der beschäftigten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren hat die Arbeiterschutzgesetzgebung ohnehin keinen erheblichen Einfluß gehabt. Auch die Zahl der in Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen ist fortwährend gestiegen. Folgende Tabellen geben hierüber interessante Aufschlüsse.[1])

Jugendliche Arbeiter.

	Kinder unter 14 Jahren	junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren
1892	11 329	208 835
1893	5 911	213 954
1894	4 259	209 715
1895	4 327	217 422
1896	5 312	239 548
1904	9 642	360 294
1905	10 245	382 664
1906	10 847	413 654

Arbeiterinnen.

	Von 16—21 J.	über 21 J.	insgesamt
1892	229 638	346 795	576 433
1893	249 209	367 411	616 620
1894	250 689	383 094	633 783
1895	260 303	403 813	664 116
1896	270 266	429 313	699 579
1904	379 179	608 950	988 129
1905	406 829	633 918	1 040 747
1906	426 200	668 826	1 095 020

Die fortschreitende Entwickelung der Industrie noch in den letzten 3 Jahren ergibt sich aus folgender Tabelle:

[1]) Siehe hierzu die Uebersichten II a und II b in Bd. II der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

	Zahl der Fabriken	Arbeiter jugendl.	erwachs.	überhaupt
1904	215 279	369 931	4 931 314	5 361 245
1905	226 565	392 509	5 215 148	5 607 657
1906	236 643	424 501	5 460 154	5 884 655

Andererseits kann aber nicht behauptet werden, daß der Vollzug der Arbeiterschutzvorschriften keinen besonderen Schwierigkeiten begegne oder daß die Befolgung der Gesetze eine durchaus befriedigende sei. Es kommen vielmehr, wie die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten konstatieren, immer noch ziemlich viele Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften vor. Die Uebertretungen der Vorschriften betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sind zahlenmäßig festgestellt (Uebersicht III C IV zu den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten). Es wurden gefunden:

Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

	in Anlagen	Prozent der Anlagen
1904	15 066	12,7
1905	15 813	12,5
1906	15 948	11,7

Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen

	in Anlagen	Prozent der Anlagen
1904	5 702	4,8
1905	7 280	5,8
1906	7 279	5,3

Die Zahl der Uebertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe und der Schutzvorschriften für gesundheitsgefährliche Gewerbebetriebe ist ziffermäßig nicht festgestellt; sie scheinen aber in gewissen Gewerben noch ziemlich häufig zu sein.

Hervorzuheben ist übrigens, daß bei der Mehrzahl der Verfehlungen es sich nicht um Uebertretungen der materiellen Vorschriften über Arbeitszeit usw. handelt, sondern um Zuwiderhandlungen gegen formale und Kontrollvorschriften, z. B. bez. der Arbeitsbücher, der zu erstattenden Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, der auszuhängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und Gesetzestafeln, des zu führenden Verzeichnisses über an Sonn- und Festtagen vorgenommene gesetzlich gestattete Arbeiten.

Wenn nun auch die Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reiches bereits sehr weit gegangen ist, so ist sie doch noch nicht zu einem Abschluß gekommen. In jeder Reichstagssession werden Dutzende von Anträgen gestellt, welche eine weitere Verbesserung und Ausdehnung derselben nach den verschiedensten Richtungen bezwecken. Mag auch ein Teil dieser Anträge weniger aus einem wirklichen oder dringenden Bedürfnis als vielmehr aus dem Wettbewerb der Parteien um die Gunst des Demos zu erklären sein, so ist doch nicht zu bestreiten, daß weitere Fortschritte wünschenswert und durchführbar sind. Es handelt sich namentlich um Verbesserung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, Verschärfung der Vorschriften zugunsten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, Ausdehnung aller Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung auf die Bergwerke, größeren Schutz vor Gefahren für die im Handwerk und in der Hausindustrie beschäftigten Personen und die Verbesserung einiger civilrechtlicher Vorschriften.

Was die Sonntagsruhe betrifft, so ist nach Erklärungen, die der frühere Staatssekretär des Innern Graf von Posadowsky am 11./IV. 1907 im Reichstag abgegeben hat, der Bundesrat mit einer Revision der auf Grund des § 105d erlassenen Ausnahmevorschriften beschäftigt und wird hierbei voraussichtlich eine erhebliche Reduktion der bisher zugelassenen Ausnahmen sich ergeben. Ferner ist den verbündeten Regierungen Ende des Jahres 1907 ein Gesetzentwurf zugegangen, nach welchem auch im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Arbeitsruhe für die Gehilfen und der Ladenschluß grundsätzlich eingeführt werden und nur ausnahmsweise durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Gehilfen in viel beschränkterem Umfange als jetzt gestattet sein soll.

Ferner ist Ende 1907 dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt worden (Reichstagsdrucksache Nr. 552), der u. a. sich mit der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen beschäftigt. Die jetzt geltende Maximalarbeitszeit von 11 Stunden für erwachsene Arbeiterinnen soll vom 1./I. 1910 ab auf 10 Stunden reduziert und außerdem soll sichergestellt werden, daß den Arbeiterinnen eine ununterbrochene tägliche Ruhezeit von 11 Stunden gewährt wird, während jetzt nur vorgeschrieben ist, daß sie nicht zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens beschäftigt werden dürfen. Diese Neuordnung entspricht den Bestimmungen des Internationalen Uebereinkommens über das Verbot der Nachtarbeit von gewerblichen Arbeiterinnen vom 26./IX. 1906 (Berner Konvention).

Die gleiche Vorschrift bezüglich einer ununterbrochenen täglichen Ruhezeit von 11 Stunden soll auch für die jugendlichen Arbeiter eingeführt werden.

Durch die Berner Konvention ist ferner eine andere sehr bedeutsame Neuerung veranlaßt worden, die in dem erwähnten Gesetzentwurfe vorgeschlagen ist: die Bestimmungen, welche jetzt für „Fabriken" und die denselben nach § 154 gleichgestellten Anlagen gelten, sollen künftig auf alle „Betriebe" Anwendung finden, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden; ausgenommen bleiben die Vorschriften über die Arbeitsordnungen, welche wie bisher nur in solchen Betrieben obligatorisch sein sollen, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Diese Neuerung ist materiell von großer Bedeutung, weil dadurch ein großer Teil der handwerksmäßigen Betriebe den Fabrikgesetzen unterstellt wird. Sie wird auch sehr umfangreiche redaktionelle Aenderungen der Gewerbeordnung im Gefolge haben.

Ein neuer Teil VII a, der in die Gewerbeordnung eingefügt werden soll, bezweckt den in der eigentlichen Hausindustrie beschäftigten Personen einen gewissen Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nach Analogie der §§ 120 a—d Gew.-O. zu sichern. Der neue Titel soll Anwendung finden auf Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, oder eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Die im einzelnen in solchen Werkstätten zu beobachtenden Schutzvorschriften sollen teils vom Bundesrat generell erlassen, teils von den Polizeibehörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen getroffen werden. Für die Herstellung von Zigarren in der Hausindustrie sollen die erforderlichen Vorschriften mittels eines besonderen Gesetzes erfolgen, dessen Entwurf bereits im Frühjahr 1907 dem Reichstag vorgelegt worden ist (Drucksache Nr. 329).

Der ersterwähnte Gesetzentwurf enthält ferner eine Reihe von Vorschlägen, welche eine möglichst gleichmäßige Gestaltung der civilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen einerseits und der Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker andererseits bezwecken. Es sind deshalb verschiedene Aenderungen im Abschnitt III b des Titel VII (§ 133 a fg.) vorgeschlagen. Durch einen besonderen Gesetzentwurf (Reichstagsdrucksache Nr. 492) ist endlich gleichzeitig eine Verbesserung des § 63 HGB. zugunsten der Handlungsgehilfen beantragt worden.

Quellen und Literatur: *Die im Texte angegebenen Gesetze, Verordnungen usw. Vgl. auch die Gesetzentwürfe und die Motive, ebenso die bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen im Reichstage des norddeutschen Bundes und im deutschen Reichstage, ferner die seitens der einzelnen Landesregierungen erlassenen Ausführungsverordnungen, Vollzugsanweisungen usw. — Das reichhaltigste Material zur Informierung über die Ausführung der bestehenden Vorschriften findet sich in den oben unter V 2 erwähnten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Was die übrige Literatur betrifft, so sind in erster Linie die großen Kommentare zur Gewerbeordnung zu nennen, von welchen folgende noch brauchbar sind:* **v. Landmann,** *Kommentar in 2 Bänden, 4. Aufl., bearbeitet von Dr. Rohmer, 1903; 5. Aufl., bearbeitet vom Verfasser selbst 1906—07;* **v. Rohrscheidt,** *Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen, 1905; Nachtrag 1904;* **Schenkel,** *Deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, 2. Aufl., 2 Bde. 1892—1894;* **v. Schicker,** *Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, mit Erläut. und Ausführungsvorschriften, 4. Aufl. 1901. — Des weiteren ist wieder zu verweisen auf die größeren deutschen Lehrbücher (vor allem Schönberg u. Roscher), dann auf eine Reihe von Zeitschriften, deren einschlägige Artikel hier aufzuzählen zu weit führen würde: „Soziale Praxis" (früher „Sozialpolitisches Zentralblatt" und „Blätter für soziale Praxis"), „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft", „Arbeiterfreund", „Gewerbegericht", (von Bd. XI ab „Gewerbe- und Kaufmannsgericht").*

Von den sich speziell mit dem VII. Titel der Gewerbeordnung befassenden Schriften sind zunächst nachstehende Bearbeitungen des Arbeiterschutzgesetzes hervorzuheben: **Evert,** *Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1897. —* **Herkner,** *Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, im V. Bande (1892) des „Archivs für Sozialgesetzgebung und Statistik". —* **Joël,** *Die Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1./VI. 1891, Berlin 1893. —* **Kulemann,** *Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande, Leipzig 1893. —* **Menzen,** *Der Arbeiterschutz nach dem RG. vom 1./VI. 1891, Berlin 1891. —* **Platz,** *Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1892. —* **Zeller,** *Der Arbeiterschutz und seine gesetzliche Neuregelung, im 16. Jahrg. der Zeitschrift für hessische Verwaltung. —* **Franz Burchardt,** *Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, Berlin 1901. —* **Nelken,** *Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze, Berlin 1901. —* **Philipp Lotmar,** *Der Arbeitsvertrag, Bd. I, Leipzig 1902. —* **Walter Sigel,** *Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem BGB., Stuttgart 1903. —* **Arthur Stadthagen,** *Das Arbeiterrecht, 4. Aufl., Stuttgart 1904. —* **Bail,** *Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe, Berlin 1904. — Außerdem vgl.* **Baum,** *Die Literatur zum Rechte des Arbeitsvertrags, 1903—1905, im GG. 10, 248 fg. (Beil. zu Nr. 11).*

Ueber die Sonntagsruhe vgl.; **Büttner,** *Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und im Handelsgewerbe, Leipzig 1895. —* **Fey,** *Die Sonn- und Festtagsruhe nach dem Arbeiterschutz-*

*gesetze, Mainz 1892. — **Rauck**, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie, München 1895. — **v. Rüdiger**, Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe auf Grund der kaiserl. Verordnung und Bekanntmachung vom 4. und 5./II. 1895, Berlin 1895. — **Werner**, Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, 2. Aufl., Berlin 1895.*

*Ueber die Schutzbestimmungen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe vgl.: **Albrecht**, Der gesetzliche Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, in Schmollers Jahrb., 1890. — **Kraft**, Fabrikshygiene, Wien 1891. — **Morgenstern**, Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Arbeiter, Leipzig 1883. — **Pütsch**, Die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe. — **Sprenger**, Winke für Gewerbeunternehmer, Berlin 1897. — **Golebiewsky**, Wegweiser der Gewerbehygiene 1898.*

*Hinsichtlich des Lehrlingswesens vgl. **Hofmann**, Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, Berlin 1897, mit einem Ergänzungshefte 1898. — **Pöllath**, Lehrlingswesen in Industrie und Handwerk, Bl. f. adm. Pr. Bd. 47.*

*Ueber Arbeitsordnungen vgl.: **Platz**, Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen, Berlin 1892. — **v. Rüdiger**, Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen, 4. Aufl., Berlin 1892. — **Köhne**, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht, Berlin 1901. — **Neukamp**, Die Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen, Soz. Pr. XI S. 718. — **Oertmann**, Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung in der Festgabe für B. Hübler, Berlin 1905.*

Einzelne, verwandte Materien berührende Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften sind im Verlauf der Darstellung erwähnt worden.

v. Landmann.

II. Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich.

1. Historische Entwickelung. 2. Die ersten Versuche planmäßiger Kodifizierung auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung. 3. Geltendes Recht. 4. Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen. 5. Normalarbeitstag und Arbeitspausen. 6. Sonntagsruhe. 7. Unfallverhütung und Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. 8. Fabrikordnungen. 9. Lohnzahlung (Trucksystem). 10. Gewerbeinspektoren. 11. Strafbestimmungen. 12. Resultate.

1. Historische Entwickelung. Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung sind in vereinzelten Vorschriften zerstreut, welche durch das Bedürfnis und namentlich durch das Auftreten schwerwiegender Uebelstände veranlaßt wurden.

In betreff der Lehrlinge finden sich schon im 18. und am Beginne des vorigen Jahrhunderts verschiedene Vorschriften, welche verfügen, daß die Lehrlinge gründlich zu unterweisen und zu keiner häuslichen und knechtlichen Arbeit, sondern lediglich zur Erlernung des Handwerks zu verwenden, und zur Professionsgeschicklichkeit anzuleiten seien. Auch wurde das harte Verfahren der Lehrmeister gegen ihre Lehrlinge überhaupt strenge untersagt. Besonders bezeichnend für die Anfänge einer eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung sind aber einige ältere Vorschriften über die sog. „Fabrikskinder". Bereits durch eine Allerhöchste Entschließung v. 20./XI. 1786 wurde zur Beseitigung der bemerkten Gebrechen bei der physischen Erziehung der Fabrikslehrlinge angeordnet, die Schlafzimmer der Knaben und Mädchen abzusondern, jedem Kinde ein eigenes Bett anzuweisen, dieselben wöchentlich wenigstens einmal zu säubern und mit reiner Leibwäsche zu versehen, monatlich die Bettstellen zu reinigen und die gebrauchten Leintücher mit rein gewaschenen zu wechseln. Eine Regierungsverordnung v. 12./III. 1816, mit welcher die vorstehende Anordnung neuerlich eingeschärft wurde, machte den Stadt- und Bezirksärzten eine genaue Aufsicht und Untersuchung der körperlichen Pflege der Kinder in den Fabriken ihres Bezirkes zur Pflicht und fügte die Bemerkung bei: „Da bei Fabriken die Gefahr der Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt groß ist, so wird erinnert, daß eine gespannte Aufmerksamkeit auf alle vorgeschriebenen Punkte den Aerzten zum besonderen Verdienste wird angerechnet werden."

In betreff der Dauer der Kinderarbeit erfloß schon am 18./II. 1787 ein Hofkanzleidekret, welches den „unentbehrlichsten Unterricht" der Fabrikskinder zu sichern bezweckte und mit der bezeichnenden Bemerkung, es sei der Staatsverwaltung sehr daran gelegen, „daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einerseits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, andererseits aber den Fabriken die nötigen Hände und der geringeren Klasse der Verdienst nicht entzogen werden", die Bestimmung traf, daß Kinder „vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabrikarbeit aufgenommen werden" sollen. Weitergehende Vorschriften in dieser Hinsicht kommen aber erst viel später vor, nämlich in einem Hofkanzleidekrete v. 11./VI. 1842, welches die Verwendung von Kindern in Fabriken in der Regel erst vom vollendeten 12. Jahre an gestattete, jedoch der Ortsbehörde die Berechtigung erteilte, auch die Verwendung von Kindern, welche wenigstens das neunte Lebensjahr zurückgelegt und bereits einen dreijährigen Schulunterricht empfangen haben, zur Fabrikarbeit zuzulassen. Die Arbeit sollte — mit mindestens einstündiger Unterbrechung der Arbeitszeit — vom 9. bis 12. Jahre täglich höchstens 10 Stunden, vom 12. bis 16. Jahre täglich höchstens 12 Stunden währen. Für Personen unter 16 Jahren wurde die Nachtarbeit (9—5 Uhr) gänzlich untersagt. Endlich wurde die Anlegung von Verzeichnissen der jugendlichen Hilfsarbeiter angeordnet. Die Uebertretung dieser Vorschriften war mit Geldstrafen (2—100 Gulden C. M.) und in wiederholten Uebertretungsfällen mit der Entziehung der Bewilligung zur Aufnahme und Verwendung von Kindern unter 12 Jahren bedroht. Die Aufsicht lag den Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufsehern und Seelsorgern ob.

Beschränkungen der Verwendung von Frauenspersonen bei der Arbeit finden sich in der älteren Gesetzgebung nicht; vielmehr wird

bei wiederholten Anlässen gegenüber dem Widerstreben der zünftigen Gesellen (z. B. der Wiener Seidenzeugmacher i. J. 1770) und zur Erleichterung der Konkurrenz gegenüber dem Auslande die Verwendung von „Weibspersonen" bei der Arbeit ausdrücklich als gestattet erklärt.

Am weitgehendsten war in den hierhergehörigen älteren Gesetzen die Sorge für die Sonntagsruhe. Freilich waren hierfür in erster Linie nicht sozialpolitische, sondern religiöse Erwägungen maßgebend. In zahlreichen gesetzlichen Vorschriften (Reg.-Zirkular v. 29./IX. 1803, Hofkanzleidekret v. 17./III. 1825, Allerh. Kabinettschreiben v. 18./III. 1833 u. a.) war — allerdings neben zahlreichen gestatteten Ausnahmen — als Regel ausgesprochen, daß sich die Gewerbsleute und Handwerker an Sonn- und Feiertagen der Arbeit zu enthalten haben. In Notfällen war die Erlaubnis zur Arbeit beim Pfarrer anzusuchen. Einen einigermaßen verschiedenen Standpunkt nimmt die Allerh. Entschließung v. 18./IV. 1850 (kundgemacht durch Ministerialerlaß v. 22./VI. 1850, RGBl. Nr. 252) ein, welche die Behörden anweist, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Auch in betreff der Lohnzahlung finden sich in den älteren Gesetzen manche den Schutz der Arbeiter bezweckende Bestimmungen, so namentlich in den zahlreichen Bergordnungen der österreichischen Länder, in denen vorgeschrieben wird, daß die Lohnzahlungen an die Arbeiter innerhalb des Berggerichtsbezirkes zur gewöhnlichen Lohnzeit vom Schichtmeister in Gegenwart der Steiger in barem Gelde und guter landesüblicher Münze, nicht aber in Waren, Erz- oder Handsteinen erfolgen und die Zahlung soviel als möglich persönlich an die Arbeiter geleistet werden soll. Ferner bestimmte bereits ein Hofdekret v. 24./I. 1791, daß die Fabrikanten nur die in ihrem Hause befindlichen Arbeitsleute mit Kost und Getränken versorgen dürfen, nicht aber jene, welche außer dem Hause wohnen.

2. Die ersten Versuche planmässiger Kodifizierung auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung finden sich in den großen Gesetzeswerken der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. In verhältnismäßig geringem Grade ist dies in dem allgemeinen Berggesetze v. 23./V. 1854 (RGBl. Nr. 146) der Fall, in welchem eine Entscheidung der einschlägigen, in den Kodifikationsberatungen auch zur Anregung gelangten Fragen vielfach vermißt wird. Die aus amtlichen Quellen herausgegebenen Motive zu diesem Gesetze bemerken in betreff der Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken nach einer kurzen Darstellung der für und wider geltend gemachten Gründe: „Man erachtete daher, die Frage über die Zulässigkeit der Frauen und Kinder zur Bergarbeit nach den jedesmaligen Verhältnissen des Bergwerksbetriebes, der bisherigen Uebung, die Beobachtung des moralischen Zustandes der Bevölkerung, von Fall zu Fall durch die Bergbehörde, unter allfälliger Mitwirkung der Geistlichkeit und der politischen Behörde, erörtern zu lassen, bestimmte positive Verfügungen aber diesfalls in das Gesetz nicht aufzunehmen". Auf die einzelnen bisher gehörigen, noch in Geltung stehenden Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes wird noch später zurückzukommen sein.

Eingehendere Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter enthielt die mit dem kaiserlichen Patente v. 20./XII. 1859 (RGBl. Nr. 227) erlassene Gewerbeordnung, welche nach § 2 des allgemeinen Berggesetzes in Ermangelung besonderer berggesetzlicher Bestimmungen auch auf Bergwerksangelegenheiten Anwendung findet, obwohl der Bergbau und die von einer bergamtlichen Konzession abhängigen Werksvorrichtungen nach dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung dieser an sich entzogen sind.

In erster Linie kommen hier die in den §§ 82—87 unter der Aufschrift: „Zusatzbestimmungen für größere Gewerbsunternehmungen" erlassenen Vorschriften in Betracht. Unter einer größeren Gewerbsunternehmung versteht das Gesetz eine solche, in welcher gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters in einer gemeinschaftlichen Werkstätte zusammenwirken. Für solche Unternehmungen wurde die Führung eines der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisenden Arbeiterverzeichnisses und die Aufstellung einer Dienstordnung vorgeschrieben, welche in den Werkstätten anzuschlagen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen war. Die Dienstordnung sollte namentlich über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf ihre physischen Kräfte und den für die letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht, dann über die Dauer der Arbeit, über die Zeit der Abrechnung und die Ablohnungsverhältnisse, über die Befugnisse des Aufsichtspersonals, über Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen und über die Kündigungsfristen und die Fälle sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses Bestimmungen enthalten. Zur Arbeit in Fabriken waren Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder zwischen 10 und 12 Jahren nur mit Beschränkungen (vom Vater oder Vormunde beigebrachter Erlaubnisschein des Gemeindevorstandes, Arbeiten, welche weder der Gesundheit nachteilig noch der körperlichen Entwickelung hinderlich sind, Vereinbarlichkeit der Arbeit mit dem Schulbesuche) zugelassen. Die tägliche Arbeitszeit war für die Altersstufe bis zu 14 Jahren mit 10 Stunden, für Personen zwischen 14

und 16 Jahren mit 12 Stunden bemessen, konnte jedoch von der Behörde bei außerordentlichem Bedarfe vorübergehend für längstens 4 Wochen um 2 Stunden verlängert werden. Dazwischen waren genügende Ruhepausen zu gewähren. Von der Nachtarbeit (9—5 Uhr) waren Personen unter 14 Jahren unbedingt ausgeschlossen; Personen zwischen 14 und 16 Jahren konnten hierzu unter bestimmten Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen durch die Behörde zugelassen werden.

Zum Schutze der Lehrlinge legte die Gew.-O. v. 20./XII. 1859 dem Lehrherrn die Pflicht auf, sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Leistungen nicht zu entziehen, auch sich jeder Mißhandlung des Lehrlings zu enthalten und ihn gegen solche von seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Anderweitige hierher gehörige Normen enthält die Gew.-O. v. J. 1859 in ihrer ursprünglichen Fassung nur noch insofern, als Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge mit Strafe bedroht werden. Namentlich fehlen darin Vorschriften über die Sonntagsruhe, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß die früher angeführten Bestimmungen über diesen Gegenstand zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gewerbeordnung noch in Geltung standen und erst durch Art. 14 des Staatsgrund-G. v. 21./XII. 1867 (RGBl. Nr. 142), welcher jeden Zwang zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit im allgemeinen ausschloß, und durch Art. 13 des G. v. 25./V. 1868 (RGBl. Nr. 49). welcher nur mehr für die Zeit des sonntäglichen Gottesdienstes und nur für nicht dringend notwendige öffentliche Arbeiten das Gebot der Arbeitseinstellung aufrechterhielt, ihre Bedeutung in der Hauptsache verloren.

3. Geltendes Recht. Eine weitere Fortbildung und erhebliche Ausgestaltung erhielt die Arbeiterschutzgesetzgebung erst in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Hierbei blieb die geschichtlich überkommene Scheidung zwischen Gewerbe- und Bergbaubetrieben aufrecht erhalten.

Bezüglich der Gewerbebetriebe sind zu erwähnen:

a) Das G. v. 8./III. 1885 (RGBl. Nr. 22), das die Vorschriften der Gewerbeordnung über das gewerbliche Hilfspersonal durch neue Bestimmungen ersetzte;

b) das G. v. 17./VI. 1883 (RGBl. Nr. 117), betr. die Bestellung von Gewerbeinspektoren;

c) das G. v. 16./I. 1895 (RGBl. Nr. 21) über die Sonn- und Feiertagsruhe — eine Novelle zu dem unter a) bezeichneten Gesetze — in Verbindung mit dem G. v. 28./IV. 1895 (RGBl. Nr. 60) über die Sonntagsruhe beim Hausierhandel;

d) das G. v. 23./II. 1897 (RGBl. Nr. 63), das in Abänderung des unter a) bezeichneten Gesetzes Verbesserungen im Lehrlingswesen anstrebt;

e) das G. v. 22./VII. 1902 (RGBl. Nr. 155), betr. die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter;

f) das G. v. 18./VII. 1905 (RGBl. Nr. 125), womit das G. v. 16./I. 1895 (RGBl. Nr. 21), betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird;

g) das G. v. 5./II. 1907 (RGBl. Nr. 26), betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Für den Bergbau sind von Bedeutung:

a) Das G. v. 21./VI. 1884 (RGBl. Nr. 115) über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue;

b) das G. v. 31./XII. 1893 (RGBl. Nr. 12 von 1894) über die Aufstellung von Betriebsleitern und Aufsehern beim Bergbaue;

c) das G. v. 3./V. 1896 (RGBl. Nr. 75), enthaltend Vorschriften über die Lohnzahlung;

d) die Ministerialverordnung v. 17./XII. 1895 (RGBl. Nr. 158), betr. die Bergwerksinspektion durch die Bergbehörden;

e) das G. v. 27./VI. 1901 (RGBl. Nr. 81), womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das G. v. 21./VI. 1884 (RGBl. Nr. 115), über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue, abgeändert wird;

f) die Ministerialverordnung v. 8./VI. 1907 (RGBl. Nr. 146), betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbaue.

Um das Anwendungsgebiet der die Gewerbebetriebe betreffenden Vorschriften richtig beurteilen zu können, ist zu berücksichtigen, daß laut des Kundmachungspatentes zur Gew.-O. v. 20./XII. 1859, welches durch die neuere Gesetzgebung unberührt blieb, die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung ihrer eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, ferner die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit usw.), weiter die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Er-

werbszweige, endlich die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie die Seeschiffahrt und Seefischerei, die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren auf Flüssen, Seeen, Kanälen usw.) und die Schwemm- und Flößanstalten nicht in den Wirkungskreis der Gewerbeordnung fallen und daher auch die Bestimmungen dieser letzteren auf die bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen keine Anwendung finden. Andererseits gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung auch für den Betrieb von Handelsgeschäften. — Unter Hilfsarbeitern versteht die Gewerbeordnung zufolge G. v. 8./III. 1885 alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes und zwar:

1. Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.); 2. Fabrikarbeiter; 3. Lehrlinge; 4. diejenigen Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne jedoch zu den früher erwähnten Lohnarbeitern der gemeinsten Art zu gehören). — Werden von Personen, welche nicht unter die Gewerbeordnung fallen, neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen auch Gewerbsunternehmungen betrieben, so gelten auch die in solchen Gewerbsunternehmungen beschäftigten Arbeitspersonen als Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung. Dagegen werden die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassierer, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

4. Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen. Für Gewerbebetriebe im allgemeinen bestimmt die Gewerbeordnung (G. v. 8./III. 1885) folgendes:

Die Gewerbsinhaber haben über die jugendlichen Hilfsarbeiter, das sind solche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, ein Verzeichnis zu führen, welches der Gewerbsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Von der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung ausgeschlossen sind Kinder unter 12 Jahren und Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft. — Zugelassen hierzu sind Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit einer 8 Stunden täglich nicht übersteigenden Arbeitszeit, vorbehaltlich der Rücksicht auf Gesundheit, körperliche Entwickelung und gesetzliche Schulpflicht. Im Verordnungswege können jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen bezeichnet werden, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. — Die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit (8—5 Uhr) ist untersagt. Für bestimmte Kategorieen von Gewerben kann jedoch mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die Nachtarbeit beschränkt oder selbst unbeschränkt im Verordnungswege für zulässig erklärt werden.

Besondere Bestimmungen bestehen über die Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Als solche sind nach einem Ministerialerlasse v. 18./VII. 1883 Z. 20037 Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben als durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt. — Für fabrikmäßig betriebene Unternehmungen schließt die Gewerbeordnung Kinder unter 14 Jahren von regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen aus. Jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwickelung nicht hindern. — Die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit ist untersagt. Doch können im Verordnungswege jene Kategorieen von fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jene Unterbrechung des Betriebes in Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren untunlich ist oder die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen 14 und 16 Jahren sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen.

Auf Grund dieser Bestimmungen erflossen mehrfache Verordnungen, darunter die Ministerialverordnungen v. 27./V. 1885 (RGBl. Nr. 84 und 86), wovon die eine die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für

bestimmte Kategorieen von Gewerben gestattete und die andere jene Kategorieen von fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnete, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen 14 und 16 Jahren sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Hierbei ist übrigens zu bemerken, daß die Ausnahmen, welche in betreff der Zulassung der Nachtarbeit von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen 14 und 16 Jahren und von Frauenspersonen für einige wichtige fabrikmäßig betriebene Zweige der Textilindustrie auf ein Jahr bewilligt wurden, außer der für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnerei-Abteilung bewilligten Ausnahme nicht weiter verlängert worden sind.

Das G. v. 5./II. 1907 trifft hinsichtlich des Lehrlingswesens Bestimmungen, welche eine bessere Ausbildung der Lehrlinge fördern und die Dauer der Lehrzeit regeln. Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften über die gewerbliche Ausbildung nachzukommen, und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun. Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, kann das Recht, Lehrlinge zu halten, von der Gewerbebehörde für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Lehrlinge sind zum Besuche der allgemein gewerblichen und fachlichen Vorbildungsschulen bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles verpflichtet. Die Lehrzeit ist regelmäßig mit 2—4 Jahren bestimmt, bei fabrikmäßigen Gewerben mit höchstens 3 Jahren.

In betreff des Bergbaues bestimmt das G. v. 21./VI. 1884, daß Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden dürfen. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren für leichte Arbeiten übertags, unbeschadet ihrer Schulpflicht auf Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde zulässig. — Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur übertags, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit schon 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden. — Personen männlichen Geschlechts unter 16 und Frauenspersonen unter 18 Jahren dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihren Kräften angemessen und ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig ist. — Die Verwendung von Frauen und Mädchen zu Arbeiten in der Grube konnte von der Bergbehörde während der ersten 5 Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes in solchen Fällen gestattet werden, wo eine derartige Verwendung bis dahin gebräuchlich war.

5. Normalarbeitstag und Arbeitspausen. Ein eigentlicher Normalarbeitstag besteht nur für die fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen (s. oben sub 4 S. 637) und für den Bergbau.

In fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen gestattet die Gewerbeordnung (G. v. 8./III. 1885) für die gewerblichen Hilfsarbeiter eine Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen von nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden. Doch können im Verordnungswege einzelne Gewerbskategorieen bezeichnet werden, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist. Die Liste derselben ist von 3 zu 3 Jahren zu revidieren. — In gleicher Weise kann bei jenen Kategorieen von Gewerbsunternehmungen, für welche der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtenwechsels die Arbeitszeit angemessen geregelt werden. — Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit bewilligt werden. Im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate ist die Verlängerung gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbsbehörde zulässig. — Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung. — Die Ueberstunden müssen besonders entlohnt werden.

Von den angeführten gesetzlichen Ermächtigungen wurde durch die Exekutivgewalt mittels der Verordnung v. 27./V. 1885 (RGBl. Nr. 85) für eine Reihe von Gewerben Gebrauch gemacht. Jedoch ist zu bemerken, daß die behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden einer Reihe sehr wichtiger Gewerbskategorieen (z. B. der Schafwoll- und Baumwollspinnerei, der mechanischen

Baumwollspinnerei) auf die Dauer eines Jahres erteilte Erlaubnis der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde, eine Erlaubnis, die mit Verordnung v. 8./II. 1886 (RGBl. Nr. 27) bis zum 11./IV. 1888 erstreckt worden war, mit diesem letzteren Tage außer Wirksamkeit getreten ist.

Mißbräuche bei der Erwirkung von Ueberstundenbewilligungen führten zu der Ministerialverordnung v. 12./XII. 1895, welche die politischen Landesbehörden anweist, Ueberstunden in der gestatteten Höchstdauer von 15 Wochen jährlich nur dann auf einmal, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür schon zur Zeit des Ansuchens vorliegen, keinesfalls aber über das laufende Kalenderjahr hinaus zu bewilligen und die Bewilligung zu versagen, wenn die Betriebsanlage den hygienischen Anforderungen nicht vollkommen entspricht oder wenn der Ansuchende eigenmächtig mit Ueberstunden gearbeitet hat.

Beim Bergbaue gestattet das G. v. 21./IV. 1884 eine höchstens zwölfstündige Schichtdauer und eine höchstens zehnstündige tägliche wirkliche Arbeitszeit. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Ausnahmen hiervon kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Zahl von 60 wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden jedoch diese Bestimmungen keine Anwendung. Nach dem G. v. 27./VI. 1901 darf die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter neun Stunden täglich nicht übersteigen. Ruhepausen, die über Tag zugebracht werden, sind in die Schichtdauer nicht einzurechnen. Nur ausnahmsweise kann eine höchstens zwölfstündige Schichtdauer mit einer höchstens zehnstündigen wirklichen Arbeitszeit gestattet werden. Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenberghaue der Alpenländer Ausnahmen mit der Maßgabe bewilligen, daß die Zahl vor 54 Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten.

In betreff der Arbeitspausen bestehen Bestimmungen nur auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, hier jedoch (G. v. 8./III. 1885) für sämtliche gewerbliche Unternehmungen. Die Arbeitspausen müssen mindestens anderthalb Stunden betragen, wovon tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde 5 Stunden oder weniger beträgt, kann die Ruhepause für die betreffende Arbeitszeit wegfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Von der durch das Gesetz gewährten Ermächtigung, je nach dem tatsächlichen Bedarfe einzelner Kategorieen von Gewerben, namentlich jener, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten, wurde durch die Ministerialverordnung v. 27./V. 1885 (RGBl. Nr. 82) Gebrauch gemacht.

6. Sonntagsruhe. Die durch das G. v. 8./III. 1885 für das Gebiet der Gewerbeordnung eingeführte Sonntagsruhe wurde durch die GG. v. 16./I. 1895 und v. 18./VII. 1905 weiter ausgestaltet. Allgemeiner Grundsatz ist, daß an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Ausnahmen sind zugelassen:

1. Für die persönliche Arbeit des Gewerbsinhabers, wenn sie ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters nicht öffentlich vorgenommen wird;
2. für Instandhaltungs- u. dgl. Arbeiten und für unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur;
3. für die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
4. einmal im Jahre für die Arbeiten zur Vornahme der Inventur;
5. beim Handelsgewerbe. Hier ist die Sonntagsarbeit für höchstens 4 Stunden gestattet, doch können die politischen Landesbehörden Einschränkungen anordnen. Für einzelne Sonntage mit erweitertem Geschäftsverkehre (Weihnachtszeit) kann eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 8 Stunden bewilligt werden;
6. für einzelne Kategorieen von Gewerben, bei welchen eine Betriebsunterbrechung untunlich ist oder der Betrieb an Sonntagen durch die Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs gefordert wird, kann durch Verordnung die Sonntagsarbeit gestattet werden.

Die zur Sonntagsarbeit verhaltenen Hilfsarbeiter haben, wenn die Arbeit länger als 3 Stunden währt, Anspruch auf Freigebung eines Ersatzruhetages (nächster Sonntag, ev. ein ganzer oder zwei halbe Wochentage).

Der Besuch des Vormittaggottesdienstes

ist den Arbeitern an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen.

Vollzugsverordnungen zu dem G. v. 16./II. 1895 erflossen mehrfach. Es genügt, die v. 24./IV. 1895 (RGBl. Nr. 58), 11./VIII. 1895 (RGBl. Nr. 125) und 10./IV. 1897 (RGBl. Nr. 97) zu nennen.

Durch das G. v. 28./IV. 1895 wurde ausgesprochen, daß die für alle oder einzelne Handelsgewerbe jeweils bestehenden Vorschriften über die Sonntagsruhe auch für den Betrieb des Hausierhandels gelten.

Aehnliche, der Natur des Betriebes angepaßte Bestimmungen enthält auch das G. v. 21./VI. 1884 für den Bergbau, aber auch hier mit der Beschränkung, daß diese Bestimmungen in Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums keine Anwendung finden.

7. Unfallverhütung und Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. Die Gewerbeordnung (G. v. 8./III. 1885) verpflichtet jeden Gewerbsinhaber, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen u. dgl., derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann. Auch hat der Gewerbsinhaber zu veranlassen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei. — Gewerbsinhaber, welche ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, dürfen diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten widmen. — Bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt haben die Gewerbsinhaber tunlichst die durch das Alter bezw. das Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Für die Frage der Unfallverhütung kommt auch § 28 des Unfallversicherungsgesetzes v. 28./XII. 1887 (RGBl. Nr. 1 von 1888) in Betracht, wonach die Gewerbeinspektoren auf Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten versicherungspflichtige Betriebe zu besichtigen haben und die Versicherungsanstalten berechtigt sind, auf Grund der Mitteilungen der Gewerbeinspektoren bei der politischen Behörde erster Instanz die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten zu beantragen.

Bei den Bergwerken fallen die betreffenden Vorschriften unter die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Bauhafthaltung der Bergbaue (§§ 170 ff. nebst den zahlreichen dazu erlassenen Ausführungsverordnungen). Das G. v. 31./XII. 1893 schreibt für jeden Bergbau die Bestellung eines entsprechend vorgebildeten Betriebsleiters vor, der mit dem Bergwerksbesitzer für die Beobachtung der hinsichtlich des Bergbaubetriebes bestehenden Vorschriften verantwortlich und gleich den Betriebsaufsehern, die ebenfalls eine gewisse Vorbildung nachzuweisen haben, der Bergbehörde namhaft zu machen ist. Hierzu erfloß die Vollzugsvorschrift v. 11./IV. 1894 (RGBl. Nr. 75).

8. Fabrikordnungen. Die Gewerbeordnung (G. v. 8./III. 1885) fordert für Fabriken und für Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 in einem gemeinschaftlichen Lokale beschäftigten Hilfsarbeitern die Aufstellung einer Arbeitsordnung, die der Behörde zur Vidierung vorzulegen und entsprechend zu publizieren ist. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorieen sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
c) über Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals;
f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten, und deren Verwendung, dann über andere abfällige Lohnabzüge:

h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Ueber die erwähnten Konventionalgeldstrafen sowie ihre Verwendung ist ein Verzeichnis zu führen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern freisteht.

Auch für die Bergwerksbetriebe ist die Aufstellung von Dienstordnungen, die der behördlichen Genehmigung unterliegen und entsprechend zu verlautbaren sind, obligatorisch.

9. Lohnzahlung (Trucksystem). Die Gewerbeordnung (G. v. 8./III. 1885) verpflichtet die Gewerbsinhaber, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen. Jedoch können den Arbeitern nach vorausgegangener Vereinbarung Wohnung, Feuerungsmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zugewendet werden. Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt. Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen. Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die bezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren. Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalen ist untersagt. — Diese Bestimmungen finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. — Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbsinhaber sowie auf andere Gewerbetreibende, an deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. — Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den angeführten Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Das gesetzwidrig an Zahlungs Statt Gegebene tilgt die Lohnforderung des Arbeiters nicht. Soweit es bei dem Empfänger noch vorhanden ist oder dieser daraus noch bereichert erscheint, tritt Verfall der Sache oder ihres Wertes zugunsten der Krankenkasse, ev. des Armenfonds ein. — Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche den Hilfsarbeitern gesetzwidrig kreditiert wurden, können von den Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder unmittelbar erworben wurden. Diese Forderungen fallen gleichfalls der Krankenkasse, ev. dem Armenfonds zu.

Zufolge G. v. 28./IV. 1873 (RGBl. Nr. 68) können Lohnforderungen nicht dauernd angestellter Arbeiter weder durch Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln getroffen werden noch den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bilden, ehe die Arbeit geleistet und der Fälligkeitstag verstrichen ist. Dieses Gesetz ist durch Art. IX Z. 10 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (G. v. 27./V. 1896, RGBl. Nr. 78) mit der Abänderung aufrechterhalten worden, daß bei Exekutionen zugunsten von Steuern, öffentlichen Abgaben, Vermögensübertragungsgebühren und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen eine Hälfte der Dienst- und Lohnbezüge ganz frei bleiben muß, während die andere Hälfte der Exekution unterworfen ist.

Für Bergwerke bestimmt das allgemeine Berggesetz, daß die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich berechtigt, das eigene Arbeiterpersonal, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen.

Das G. v. 3./V. 1896 verpflichtet die Bergbauunternehmer, mindestens monatlich, bei dem Dienstaustritte aber sogleich, mit dem Personale abzurechnen. Wegen Forderungen des Unternehmers oder Dritter darf der Dienstaustritt nicht versagt werden. Durch Verordnung können auch kürzere Lohnzahlungstermine festgestellt werden. Vorschriften über die Vorschußerteilung müssen in die Dienstordnung aufgenommen werden.

Die Exekutionsfreiheit des Geding- oder Schichtenlohnes der Bergarbeiter ist schon im allgemeinen Berggesetze ausgesprochen.

10. Gewerbeinspektoren. Von einer Fabrikinspektion wird in Oesterreich zwar schon in einigen älteren Vorschriften, namentlich in einem Hofdekrete v. 6./X. 1810 Erwähnung getan, doch scheint diese Inspektion, welche sich übrigens auch nicht lange erhielt, nicht den Schutz der Arbeiter zum Gegenstande gehabt zu haben. Gewiß ist, daß durch G. v. 17./IV. 1883, betr. die Bestellung von Gewerbeinspektoren, eine ganz neue Institution in Oesterreich geschaffen wurde.

Das genannte Gesetz zeigt, wie selbstverständlich, vielfache Aehnlichkeit mit auswärtigen, denselben Gegenstand behandeln-

den Gesetzen. Als besonders charakteristisch für das österreichische Gesetz ist hervorzuheben, daß die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren nicht auf Fabriken beschränkt ist, sondern in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen des Sprengels umfaßt. Einzelne Industriezweige können unter die Aufsicht von Spezialgewerbeinspektoren gestellt werden, was bisher in betreff der Schiffahrt geschehen ist. Auf Grund des G. v. 27./VIII. 1892 (RGBl. Nr. 158) wurde auch ein eigener Gewerbeinspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien bestellt.

Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betr.: 1. Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche bestellen, zu treffen verpflichtet sind; 2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen; 3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise; 4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

Es sind somit die gesamten früher dargestellten Zweige der Arbeiterschutzgesetzgebung unter die Aufsicht der Gewerbeinspektoren gestellt.

Unter den Befugnissen der Inspektoren ist hervorzuheben, daß ihnen jederzeit der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, gestattet ist, und daß ihnen das Recht zusteht, jede Person, welche in dem Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen. Wird die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten oder Uebelständen vom Gewerbeinhaber verweigert, so hat der Inspektor die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten, welcher allein das Entscheidungsrecht zusteht. Die Entscheidung der Gewerbebehörde kann aber vom Gewerbeinspektor mittels Einspruches angefochten werden.

Sehr bezeichnend für die nach der Absicht der Gesetzgebung den Gewerbeinspektoren zukommende Stellung und Aufgabe sind noch die nachstehenden Paragraphen des bezeichneten Gesetzes.

§ 12. Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Tätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits auf Grund ihrer sachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorieen beizutragen.

§ 18. Die Gewerbeinspektoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 19. Die Gewerbeinspektoren dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgendeiner Richtung hin in Anspruch genommen werden. Auch steht ihnen das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Korrespondenzen und dgl. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen.

Derzeit bestehen (Ministerialverordnung v. 26./IX. 1896 RGBl. Nr. 69) 17 Aufsichtsbezirke. Der Personalstand, an dessen Spitze ein Zentralgewerbeinspektor steht, ist vom Jahre 1884 zum Jahre 1898 von 10 auf 48 gestiegen.

Für den Bergbau wurde die den Bergbehörden obliegende Inspektion durch die Ministerialverordnung v. 17./X. 1895 (RGBl. Nr. 150) reorganisert. Hierbei wurden insbesondere Bestimmungen über die Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse getroffen.

11. Strafbestimmungen. Soweit die vorstehend angeführten Bestimmungen über Arbeiterschutz in der Gewerbeordnung enthalten sind, fallen dieselben unter die Sanktion des von „Uebertretungen und Strafen“ handelnden achten Hauptstückes derselben. Die Uebertretungen der Gewerbeordnung werden mit Verweisen, mit Geldstrafen bis zu 1000 K, mit Arrest bis zu 3 Monaten, mit Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten und mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft. Arreststrafen sind nur bei Zahlungsunvermögen oder bei besonders erschwerenden Umständen zu verhängen. Die Entziehung der Gewerbsberechtigung kann namentlich verhängt werden, wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben. Speziell werden mit einer Geldstrafe von 20—1000 K diejenigen bedroht, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln oder welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zuschulden kommen lassen. Das G. v. 5./II. 1907 statuiert als Nebenstrafe die Entziehung des

Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten für Fälle grober Pflichtverletzungen gegen diese Personen. — Die Uebertretungen des G. v. 21./VI. 1884, die Bergarbeiter betr., werden mit Geldstrafen bis zu 200 K geahndet; die hierher gehörigen Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes stehen unter den in diesem letzteren enthaltenen besonderen Strafbestimmungen. — Im G. v. 17./VI. 1883 wird bestimmt, daß, wer dem Gewerbeinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, sich, sofern nicht eine schwerer zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, einer Uebertretung schuldig macht, welche nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen ist. — Uebertretungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe unterliegen gleichfalls den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

12. Resultate. In den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ist ein Umschwung nicht nur in der Gesetzgebung, sondern — was noch wichtiger ist — wenigstens zum Teile, auch in der Handhabung der Gesetze über den Arbeiterschutz eingetreten. Auch die ganz unzulänglichen Bestimmungen der älteren Gesetze, namentlich die der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 über Arbeiterschutz, waren mangels einer Kontrolle fast gänzlich unausgeführt geblieben. Den gesetzlichen Arbeiterschutz zur tatsächlichen Geltung gebracht zu haben, wird immer ein Verdienst der durch das G. v. J. 1883 geschaffenen Gewerbeinspektoren bilden. Die äußerst instruktiven Berichte der Gewerbeinspektoren beweisen die von Jahr zu Jahr zunehmenden Erfolge dieser Institution. Ursprünglich vielfach mit Mißtrauen aufgenommen, wußten die Inspektoren sich binnen kurzem Vertrauen, ja sogar Sympathieen zu erwerben. Die Gewerbeinspektion wurde von Anfang an nicht schematisch, sondern individualisierend geübt, ihre Tätigkeit war keine bureaukratische, sondern eine unmittelbar eingreifende. Diesen Charakter hat sie sich auch in ihrem nun schon mehr als zehnjährigen Bestande bewahrt. Der enge Kontakt, in den die Gewerbeinspektoren bei ihrer Berufsausübung sowohl mit den Arbeitgebern als auch mit den Arbeitnehmern gelangt sind, hat es mit sich gebracht, daß die Gewerbeinspektoren von beiden Seiten vielfach auch über das Gebiet ihrer eigentlichen Amtstätigkeit hinaus in Anspruch genommen zu werden pflegen. Dies und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die sich die Gewerbeinspektoren zu bewahren gewußt haben, in Verbindung mit ihrer sachlichen Vertrautheit mit den Betrieben und ihren Details hat ihnen in der Tat die von dem Gesetze intendierte Vertrauensstellung geschaffen, vermöge der sie sich zur Ausübung eines Mittleramtes in den vorkommenden Streitfällen vorzugsweise eignen. So sind denn auch die Fälle eines erfolgreichen Einschreitens in dieser Hinsicht während der ganzen Zeit des Bestandes der Institution überaus zahlreich.

Die Berichte der Gewerbeinspektoren lassen aber nicht nur die erzielten namhaften Erfolge erkennen, sie zeigen auch, wie groß die Aufgaben sind, die hier noch der Lösung harren. In den Großbetrieben, wo man sicherer auf das Entgegenkommen der Unternehmer rechnen kann, wohl auch eine organisierte Arbeiterschaft auf strenge Wahrung ihrer Rechte bedacht ist, sind die Arbeiterschutzgesetze — allerdings nur successive und unter Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten und in manchen Beziehungen auch heute noch nur teilweise, aber im allgemeinen doch in befriedigender Weise — zur Durchführung gelangt. Dagegen konstatieren gerade die Berichte der Gewerbeinspektoren die nahezu vollständige Vergeblichkeit ihrer Bemühungen, den Arbeiterschutz auch im Kleingewerbe zur Geltung zu bringen. Diesen Betrieben eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, waren die Gewerbeinspektoren erst in den letzten Jahren in der Lage. Aber schon das ist ein Verdienst, daß die hier herrschenden Mißstände aufgedeckt und zum allgemeinen Bewußtsein gebracht worden sind. In nachdrücklichster Verfolgung ihrer Aufgaben werden die Gewerbeinspektoren auch im Kleinbetriebe den Arbeiterschutz allmählich verwirklichen helfen, obwohl aus mannigfachen Gründen, nicht zuletzt vermöge der wirtschaftlichen Lage des Kleingewerbes, die zu überwindenden Hindernisse hier ungleich bedeutender sind als in der Großindustrie. Die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren wäre übrigens wesentlich erleichtert, wenn den Inspektionsorganen eine unmittelbare Exekutivgewalt eingeräumt würde.

Obwohl, wie erwähnt, schon in der Durchführung der geltenden Gesetze noch große Aufgaben zu lösen sind, so steht doch auch eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz längst auf der Tagesordnung der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung. Hierbei werden zwei Gesichtspunkte maßgebend sein müssen. Einerseits werden mannigfache Unklarheiten der geltenden Gesetze zu beseitigen sein, namentlich in der Richtung, daß Bestimmungen, welche nur in die Form von Dispositivvorschriften gekleidet sind, in entsprechender Ausgestaltung die Kraft von Zwangsnormen erlangen. Liegt es ja doch in der Natur aller Arbeiterschutzgesetze, welche öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten entspringen und die tatsächliche Ungleichheit der Parteien in der

Festsetzung des Arbeitsvertrages zu mindern bezwecken, daß deren Inhalt der Parteienwillkür vollständig entrückt sein muß. Es ist öffentliches Recht und nicht Privatrecht, das hier gesetzt wird. Auf der anderen Seite wird jeder Arbeiterschutz nur halb sein, wenn er sich nicht auch auf die großen Kreise der von der Wirksamkeit der Gewerbeordnung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Hilfsarbeiter erstreckt, namentlich auf die Heimarbeiter, die an Bedeutung gewinnen, je mehr der Umwandlungsprozeß in der Organisation der gewerblichen Betriebe fortschreitet.

Literatur: *S. Art. Gewerbegesetzgebung in Oesterreich. Ueber Bergrecht:* ***Josef Tausch,*** *Das Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates, 2. Aufl., Wien 1834. —* ***Franz X. Schneider,*** *Lehrbuch des Bergrechts für die gesamten Länder der österreichischen Monarchie, Prag 1848. —* ***C. von Scheuchenstuel,*** *Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze v. 23./V. 1854, Wien 1855. —* ***Haberer u. Zechner,*** *Handbuch des österreichischen Bergrechts, Wien 1884. — Das allgemeine Berggesetz v. 23./V. 1854, 9. Aufl. (sog. Manzsche Gesetzesausgabe VII.), Wien 1897. — Ferner:* ***H. Krasnopolski,*** *Der civilrechtliche Inhalt des G. v. 8./III. 1885 betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Grünhuts Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht, XIV. Bd. S. 273fg.). —* ***Viktor Mataja,*** *Die österreichische Gewerbeinspektion (Jahr. f. Nat. N. F. 18, S. 257). —* ***Mischler,*** *Die Gewerbeinspektion in Oesterreich, (Zeitschr. für Volksw., Sozialpol. und Verw., Wien 1896, Bd. V S. 270fg.). —* ***Derselbe,*** *Art. Arbeiterschutz in seinem und Ulbrichs österr. Staatswörterbuch, Wien 1895, mit weiteren Literaturangaben. —* ***Hugo Herz,*** *Stand und Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich, Leipzig und Wien 1898, ebenfalls mit Literaturangaben. —* ***R. Hasenöhrl,*** *Das Gesetz v. 16./I. 1895, betr. die Sonntagsruhe. (Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw., Wien 1895, Bd. IV. S. 481fg.). Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren für 1884 bis 1897, Wien 1885—1888 (jeweils besprochen von Mischler in Brauns Arch. f. soz. Gesetzg.). — Nr. 1355 der Beil. zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenh. XI. Session mit einschlägigen Materialien. —* ***Mises,*** *Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw. 14. Bd. S. 209fg. —* ***Kraus,*** *Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich, Wien 1904. —* ***Herz,*** *Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich, 1898. —* ***Pribram,*** *Der Normalarbeitstag in den gewerblichen Betrieben und im Bergbaue Oesterreichs (Schriften der österr. Ges. für Arbeiterschutz, 7. Heft), Wien 1906. —* ***Herbst,*** *Die gewerbliche Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und Kinder in Oesterreich (Schriften der österr. Ges. für Arbeiterschutz, 8. Heft), Wien 1906. —* ***Hauck,*** *Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österreichischen Industrie (Schriften der österr. Ges. für Arbeiterschutz, 11. Heft), Wien 1907. — Ueber die Heimarbeit insbes. vgl.* ***E. Schwiedland,*** *Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1893. — Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich 3 Bände, Wien 1900. —* ***Hainisch,*** *Die Heimarbeit in Oesterreich (Schriften der österr. Ges. für Arbeiterschutz, 10. Heft), Wien, 1906.*

Emil Steinbach *(1. Aufl.),*
Frhr. v. Call *(2. Aufl.)*
und ***Gustav Walker*** *(3. Aufl.).*

III. Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in Ungarn noch in statu nascenti. Eine erschöpfende Gesetzgebung fehlt überhaupt. Es liegt dies in dem noch jugendlichen Charakter der ungarischen Fabrikindustrie, obwohl sich an manchen Stellen schon Symptome zeigen, die sonst nur bei industriell hoch entwickelten Völkern vorkommen. Gegenwärtig beruht die Arbeiterschutzgesetzgebung — von den auf ein anderes Gebiet gehörigen Gesetzen über Krankenunterstützung und Unfallversicherung abgesehen — auf folgenden drei Gesetzen: dem Gewerbegesetz vom Jahre 1884, dem Gesetz über die Sonntagsruhe vom Jahre 1891 und dem Gesetz über die Unfälle in industriellen Betrieben und die Gewerbeinspektion vom Jahre 1893. Bei näherem Eingehen auf die wichtigeren Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung ist folgendes hervorzuheben: Die ersten eingehenden Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter in Fabriken brachte das Gewerbegesetz vom Jahre 1872; das zu Recht bestehende Gewerbegesetz (1884: XVII G. A.) hat diese Bestimmungen in einigen Punkten erweitert. Die betreffenden Prinzipien finden sich im III. Kapitel (Hilfspersonale, D von den Fabrikarbeitern) und lauten wie folgt: Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, in seiner Fabrik auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen (§ 114). Schon mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden. Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn entweder der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinigen läßt oder wenn durch Errichtung besonderer Schulen von seiten der Fabrikanten für den Unterricht der Kinder nach den Verordnungen der Schulbehörde gehörig gesorgt ist. Kinder über 12, aber

unter 14 Jahren können zur Fabrikarbeit täglich höchstens 8 Stunden angehalten werden. Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben, können täglich nur 10 Stunden zur Arbeit verwendet werden (§ 115). Arbeiter unter 16 Jahren dürfen entweder gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen in den jenen Gewerbezweigen angehörenden Fabriken beschäftigt werden, welche als ungesund oder gefährlich erklärt worden sind, und können überhaupt nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht schädlich sind und ihre körperliche Entwickelung nicht behindern (§ 116).

Frauen sind bis zu 4 Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmäßig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit (§ 116).

Den Arbeitern ist während der Arbeit sowohl vor- als nachmittags je eine halbe, mittags aber eine ganze Stunde Ruhe zu gewähren. In den Fabriken, in welchen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabrikant verpflichtet, für die Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen. Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr morgens begonnen und nicht über 9 Uhr abends ausgedehnt werden (§ 117). Hierher gehört endlich noch die Bestimmung des § 65, wonach zu Nachtarbeiten, d. h. zu Arbeiten von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens Kinder unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen; bei solchen Gewerbezweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit eine Störung erleiden würde, kann die Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Entwickelung gestatten, daß jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren 6 Stunden, aber nicht mehr, in nächtlicher Arbeit verbringen.

Die Ueberwachung dieser Bestimmungen ist der Gewerbebehörde anvertraut, die die Pflicht hat, die Fabriken jedes Vierteljahr wenigstens einmal inspizieren zu lassen. Außerdem bevollmächtigt das Gesetz den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, in der Hauptstadt Budapest und in Gegenden, in denen eine größere Anzahl von Fabriken sich befindet, mit der Untersuchung der Fabriken auch besondere Organe zu betrauen.

Zum Schutze der materiellen Interessen der Fabrikarbeiter dienen ferner die Bestimmungen der §§ 118—120, wonach der Fabrikant verpflichtet ist, die Arbeitslöhne bar, und wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, wöchentlich auszubezahlen. Waren und geistige Getränke dem Arbeiter zu kreditieren, ist dem Fabrikanten nicht gestattet, doch kann er den Arbeiter, wenn derselbe einwilligt, mit Wohnung, Brennholz, Grundnutznießung, ordentlicher Verpflegung, Arzneien und ärztlicher Hilfe versehen und die hierfür auflaufenden Kosten bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug bringen. Unter dieser Bedingung kann der Fabrikant den Arbeiter auch mit den zur Herstellung der in seiner Fabrik erzeugten Artikel erforderlichen Werkzeugen und Materialien versehen, wenn der Arbeiter letztere aus eigenen Mitteln beizuschaffen vertragsmäßig verpflichtet ist. Forderungen für solche Waren, welche den Arbeitern entgegen diesem Verbote kreditiert wurden, können weder im Rechtswege noch mittels Einrechnung in den Lohn geltend gemacht werden und Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, haben keine bindende Kraft. Gleichfalls ungültig sind solche zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern zustande gekommene Vereinbarungen, laut welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Teil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter zu verwenden verpflichtet werden.

Der G. A. XIII vom Jahre 1891 regelt die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeit. Demgemäß hat (§ 1) an Sonntagen, dann am Tage des h. Stefan als nationalem Festtage die gewerbliche Arbeit zu ruhen. Ausnahme bildet die Arbeit zur Reinigung und Instandhaltung der gewerblichen Räume und Einrichtungen. Die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeit (§ 2) beginnt spätestens Sonntags morgens um 6 Uhr und dauert von Beginn an 24 Stunden, jedenfalls bis 6 Uhr morgens des folgenden Tages. Der Handelsminister ist bevollmächtigt, im Verordnungswege jene Gewerbe festzustellen, in welchen die Arbeit auch an den festgesetzten Feiertagen fortgesetzt werden darf, und jene Bedingungen, unter welchen die zu Hause und ohne Beihilfe von Hilfsarbeitern tätigen Handwerker von der Beobachtung der Sonntagsruhe enthoben werden können.

Bei den Gewerbearten, in denen die Arbeit auch an Sonntagen fortgesetzt werden darf, muß für eine derartige Ablösung der Arbeiter gesorgt werden, daß die Arbeiter wenigstens in jedem Monate einen ganzen oder in je 2 Wochen zwei halbe Sonntage Ruhe genießen (§ 4). Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, wird mit Strafe von 1—300 fl. bestraft.

Der G. A. XXVIII vom Jahre 1893 regelt den Schutz der gewerblichen und Fabrikarbeiter bei Unfällen und die Gewerbeinspektion. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in dem gewerblichen Etablissement alles zu bewerkstelligen, was nach Art des Etablissements und des Betriebes im Interesse der möglichsten Sicherung des Lebens und der

körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit der Angestellten notwendig ist (§ 1). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden in dem gewerblichen Etablissement vorgekommenen Unfall, welcher die Verletzung eines oder mehrerer Angestellten zur Folge hat, binnen 48 Stunden nach Eintritt des Unfalles dem kompetenten Gewerbeinspektor anzuzeigen. — Soviel über den Schutz gegen Unfälle, den übrigens das neue Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1907 auf neue Basis stellt, indem dieses den Versicherungszwang ausspricht, vgl. hierüber „Arbeiterversicherung". — Die wichtigsten Bestimmungen über die Gewerbeinspektion sind folgende: Die Durchführung der auf das Gewerbewesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen und die Aufgaben der Gewerbepflege werden vom Handelsminister innerhalb der Grenzen der in dem Gesetze enthaltenen Verfügungen durch Gewerbeinspektoren überwacht (§ 8). Der Handelsminister kann mit diesen Aufgaben auch Beamte der Zentrale oder sonstige Fachleute betrauen. Die Gewerbeinspektoren üben die Fabrikinspektion aus und wirken mit bei den Aufgaben der Gewerbepflege. Die Gewerbeinspektoren sind gehalten, die Fabriken und größeren Gewerbeetablissements jährlich wenigstens einmal zu besuchen (§ 4). Hauptsächlich soll ihr Augenmerk darauf gerichtet sein: 1. ob die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, des Gesetzes über die Sonntagsruhe und über die Krankenunterstützung eingehalten werden, 2. ob das vorliegende Gesetz über Unfälle eingehalten wird, 3. welche Unfälle vorkamen und welches die Folgen waren, 4. ob die Angestellten gegen Unfall versichert sind, 5. ob keine Einrichtungen bestehen, welche den Genuß des Arbeitseinkommens verkürzen (§ 14). Die hier vorgeschriebene Inspektion ist auf alle Fabriken resp. gewerbliche Etablissements auszudehnen, welche mit elementaren Kräften arbeitende Motoren anwenden oder in welchen wenigstens 20 Angestellte regelmäßig beschäftigt sind (§ 15). Außerdem wird noch eine Reihe von Betrieben aufgezählt (§ 17), auf welche die gewerbliche Inspektion ausgedehnt wird. Nach Notbedarf kann die Gewerbeinspektion auch auf andere industrielle Betriebe ausgedehnt werden (§ 19). Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, alle zum Etablissement gehörigen Lokalitäten zu jeder Stunde des Tages zu besuchen. Zur Nachtzeit oder von 8 Uhr abends bis morgens 6 Uhr darf er nur den Teil des Etablissements besuchen, in dem zu jener Zeit gearbeitet wird (§ 20). Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, an jeden der Angestellten im Bereiche seines Wirkungskreises Fragen zu stellen, Ausweise und Dokumente bez. des Inspektionskreises einzusehen und mit dem Etablissement in Verbindung stehende Institute zu besichtigen (§ 21). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf die zum Kreise der Inspektion gehörigen Fragen des Inspektors zu antworten (§ 22). Der Gewerbeinspektor hat ein wohlwollendes, den Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter entsprechendes Gebaren zu befolgen und derart vorzugehen, daß weder der Betrieb noch das Interesse irgendeines Teiles verletzt werde. Er hat alles zu vermeiden, was den Anschein von Parteilichkeit hätte (§ 25). Von jeder Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 29). Ueber das Resultat der gewerblichen Inspektion ist alljährlich an den Handelsminister ein erschöpfender Bericht abzustatten (§ 31).

Verschiedene Verfügungen zum Schutze, namentlich der landwirtschaftlichen Arbeiter, treffen die folgenden Gesetze: Gesetz über die landwirtschaftlichen Arbeiter (II. 1898), Gesetz über die bei Wasser-, Straßen- und Bahnbauten verwendeten Taglöhner und Arbeiter (XLI. 1899), Gesetz über die landwirtschaftlichen Arbeitsvermittler und Hilfsarbeiter (XLII. 1899), Gesetz über die Forstarbeiter (XXVIII. 1900), Gesetz über die Hilfklasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten (XVI. 1900). Idem (1902 XIV).

Zur Förderung des Baues von Wohnhäusern für landwirtschaftliche Arbeiter bewilligt das Gesetz XLVI vom Jahre 1907 eine bedeutende Staatssubvention.

In Vorbereitung ist ein neues Arbeiterschutzgesetz und ein Gesetz über die Beilegung gewerblicher Streitigkeiten durch Einigungsämter.

Statistik. Nach dem Berichte des Handelsministers für das Jahr 1906 waren 4 Obergewerbeinspektoren, 18 Gewerbeinspektoren und 39 Hilfsinspektoren tätig; außerdem war betraut ein landwirtschaftlicher Berichterstatter. Im Jahre 1906 wurden 7849 Fabriken inspiziert; es wurden 19714 Verfügungen getroffen, wovon 8132 sich auf den Schutz gegen Unfälle bezog, in 328 Fällen auf ungesetzliche Beschäftigung junger Personen, in 96 Fällen auf ungerechte Lohnabzüge und Unregelmäßigkeiten bei der Lohnzahlung und 3360 zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter. Im Jahre 1906, wo die obligatorische Unfallversicherung noch nicht eingeführt war, waren gegen Unfall 177793 Arbeiter versichert. Außerdem waren versichert gegen Invalidität 30922 Arbeiter; der Altersversicherung gehörten 24914 Arbeiter an. Im ganzen wurden i. J. 1906 18935 Unfälle gemeldet, 161 waren tödlichen Ausgangs. — Die Durchführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe stößt auf wenige Schwierigkeiten.

Földes.

IV. Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien und Irland.

I. Zur Einführung (Entstehung, Art und Bedeutung der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung. II. Geschichtliches. III. Geltendes Recht (Rechtsbegriffe). IV. Der Arbeiterschutz im einzelnen. 1. Gesundheitsfürsorge. 2. Sicherheitsmaßnahmen gegen Betriebsgefahren. 3. Die gewerbliche Beschäftigung (Verbote, Schulbesuch, Arbeitszeiten, Ausnahmen, Ueberstunden, Nachtarbeit). 4. Gefährliche und gesundheitsschädliche Betriebe. 5. Sondervorschriften und Ausdehnungen. 6. Heimarbeit. 7. Kinderschutz im besonderen. 8. Lohnvorschriften. 9. Bergbau. 10. Ladengeschäfte. 11. Eisenbahnbetrieb. 12. Handelsschiffahrt. V. Ausführung des Arbeiterschutzes.

I. Zur Einführung (Entstehung, Art und Bedeutung der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung).

Die Arbeiterschutzgesetzgebung im neuzeitlichen Sinne ist englischen Ursprungs. Ihre Anfänge können dort mit Recht in dem ersten Fabrikgesetz von 1802 gesehen werden, und somit weist die englische Schutzgesetzgebung ein Alter von schon mehr als einem Jahrhundert auf. Dieser Vorsprung gegenüber den Staaten des Kontinents hängt mit dem frühzeitigen Aufschwung der englischen Industrie zusammen, der durch besonders günstige Umstände (s. unten II) hervorgerufen wurde. Das alte Handwerk wurde dabei mehr und mehr durch die Hausindustrie und diese wieder durch das Fabriksystem verdrängt. Dies hatte schon Ende des 18. Jahrh. in der Textil- und anderen bedeutenden Industrieen sich seinen Platz erobert und machte unter der Gunst neuer technischer Erfindungen schnell weitere Fortschritte. Zugleich gelangte damit das Kapital, das zuerst nur vermittelnd aufgetreten war, zur Herrschaft und übte auch auf die Hausindustrie seinen Einfluß aus.

So waren neue Produktionsformen entstanden und damit die Arbeitsverhältnisse von Grund aus verändert, ihre Neuordnung aber war unterblieben, obwohl die alte Handwerksordnung auf die neuen Verhältnisse nicht mehr paßte und in der Folge auch ihre Gültigkeit verloren hatte. Anders als in den Zeiten des Handwerks, wo die Staatsgewalt wie unter Elisabeth (1562) in dem berühmten, lange Zeit in Geltung gewesenen „Lehrlingsgesetz“ — richtiger bezeichnet: für „Handwerker, Arbeiter, Gesinde und Lehrlinge“ — die Arbeitsverhältnisse (Lehrlingswesen, Arbeitspflicht, Löhne, Arbeitszeiten) geordnet hatte, überließen das die gesetzgebenden Faktoren dieser Zeit den Beteiligten. Aber bei dem Austrag ihrer einander widerstreitenden Interessen waren, wie erklärlich, die Arbeitgeber, wenn sie ihr Interesse verfolgten, bei weitem der stärkere Teil. Daß der schwächere Teil dennoch auf sich angewiesen blieb, geschah freilich durchaus in Uebereinstimmung mit der damals allgemein in England herrschenden, an die Lehre von Adam Smith anknüpfenden Meinung, welche vor allem das Recht der freien Selbstbestimmung und die Freiheit im wirtschaftlichen Leben gewahrt wissen wollte.

Auf diesem Boden spielten sich in der Folge die erbitterten Kämpfe des vorigen Jahrhunderts zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ab, deren Ziel seitens der Arbeiter in erster Linie die Koalitionsfreiheit und die Befestigung ihrer Gewerkvereine waren. Auf dem Grunde dieser Verhältnisse trat auch die Notwendigkeit des staatlichen Arbeiterschutzes zutage. Denn mit dem großartigen Aufstreben der englischen Industrie in jener Zeit verknüpft sich die bedrückende Tatsache, daß es erst zu den ärgsten Mißständen in den Arbeitsverhältnissen gekommen ist, daß inmitten einer Bevölkerung von hoher Gesittung eine unerhörte Ausbeutung jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte stattgefunden hat. Und diese Zustände mußten erst lange Zeit in der Oeffentlichkeit erörtert werden, bevor man zum Schutze der Arbeiter aus Gründen des Allgemeinwohls durch Gesetze einschritt. Die ersten Anregungen dazu, welche von einzelnen Männern von hohem sittlichen Empfinden ausgingen, fanden in den Parlamenten den heftigsten Widerspruch, zumal bei den einflußreichen Fabrikanten, die ihr Interesse nur allzu wirksam mit dem herrschenden Grundsatz von der individuellen Freiheit zu verteidigen vermochten. Aber allmählich hat sich im Laufe, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auch in England eine Wandlung in den Meinungen vollzogen. Die in immer weitere Kreise eindringenden Aufklärungen über die tatsächlichen Mißstände, die namentlich durch die vielgenannten Enqueten (s. unten) aufgedeckt wurden, haben dazu wesentlich beigetragen. Zwar langsam, doch Schritt für Schritt ging der Arbeiterschutz vorwärts (s. unten II). Die heutige Gesetzgebung steht ohne grundsätzlichen Widerspruch auf dem Boden staatlichen Schutzes; sie erfaßt, wenn auch in verschiedenem Maße, Kinder, Jugendliche, Arbeiterinnen und erwachsene Arbeiter in Betrieben der verschiedensten Art einschließlich der Heimarbeit.

Für die grundsätzliche Berechtigung staatlichen Eingreifens spricht das Ergebnis dieses Verlaufs in England in eindringlicher Weise. Denn aus keinem anderen Staate liegen Erfahrungen über eine ähnlich lange Zeit wie aus England vor, nirgends ist um den Grundsatz so hartnäckig wie dort ge-

stritten, und bei dem geschildertem Erfolg ist doch nicht, wie so oft vorausgesagt worden ist, die Macht und Blüte der englischen Industrie gefährdet worden. So hat der Entwickelungsgang in England die Meinung völlig widerlegt, daß eine Ordnung der neuzeitlichen Arbeitsverhältnisse ausschließlich nach dem Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Beteiligten möglich wäre; er beweist vielmehr die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens.

Eine weitere Bedeutung der englischen Gesetzgebung liegt darin, daß ihre Maßnahmen, die lange Zeit das einzige Vorbild waren, großen Einfluß auf die anderen Staaten ausgeübt haben. Und wenn sie auch inzwischen ohne Zweifel in vielen Beziehungen anderwärts überholt ist, bleibt noch immer ihr unter den schwierigsten Verhältnissen erprobtes System besonderer Beachtung wert. Es ist offensichtlich das, von vornherein von allgemeinen, unsicheren Maßnahmen sich fernzuhalten, vielmehr mit Vorsicht in kleinen Anfängen auf möglichst sicherem Boden (Textilindustrie) zu beginnen, dann aber die bewährten Erfahrungen auszubauen und weiter auszudehnen. In den folgenden Abschnitten tritt diese Art des Vorgehens in England oft zutage.

II. Geschichtliches.

Der Uebergang vom Handwerk zur Hausindustrie, die noch manche Aehnlichkeiten mit jenem bewahrte, und der weitere Uebergang zu dem Fabriksystem mit Benutzung mechanischer Kräfte hat sich in England hauptsächlich unter dem Einfluß seiner frühzeitig gehobenen Verkehrsverhältnisse, seines überseeischen Handels und Kolonialbesitzes vollzogen. Damit war weit über die Bedürfnisse des eignen Landes hinaus ein Absatzmarkt mit immer steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Industrie geschaffen, und dieser Umstand wirkte zurück auf die Ausbildung neuer Produktionsformen.

So hatte sich in den wasserreichen Tälern des nördlichen Englands schon Ende des 18. Jahrh. eine ansehnliche Fabrikindustrie angesiedelt. Die Fabrikanten begehrten wohlfeile Arbeit und boten damit dem Süden eine günstige Gelegenheit, die Kirchspiellehrlinge (Armenkinder, welche von den Behörden zur Arbeit angehalten werden sollten und in die Lehre ausgetan werden durften) nach jenen Fabriken abzuschieben. Tausende wurden (von London und Birmingham) dahin verschickt, obwohl ihrer dort ein trauriges Los wartete: übermäßige Arbeit bei elendester Lebensweise. Ansteckende Krankheiten kamen in der Folge zum Ausbruch und griffen verheerend um sich. Da sie nach dem Bericht einer ärztlichen Kommission (1796) in jenen Zuständen ihre Ursache hatten, entstand damit die unmittelbare Veranlassung des ersten, auf Betreiben von Sir Robert Peel zustande gekommenen Fabrikgesetzes: „The Moral and Health Act“ von 1802. Es bezog sich auf die Lehrlinge in den Baumwoll- und Wollfabriken und zeigt noch an vielen Stellen die Anschauungen der überlebten Handwerksordnung; die Arbeitsdauer wurde auf 12 Stunden festgesetzt, Nachtarbeit verboten, auch die den Lehrlingen zu gewährende Bekleidung vorgeschrieben u. a. Das Gesetz kam wenig zur Ausführung, und, als die Fabrikindustrie in der Folge sich unter Benutzung der Dampfkraft in den volkreichen Städten festsetzte und die Jugend der ansässigen Bevölkerung an sich zog, fielen diese Arbeiter überhaupt nicht unter das Gesetz. Darauf neuerlich im Parlament hinweisend, erreichte Robert Peel, daß eine Kommission des Unterhauses diese Zustände untersuchte — die erste parlamentarische Enquete über Fabrikarbeiter; 1815 —, und brachte 1819 ein Gesetz durch, das u. a. die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Baumwollspinnereien verbot. In der folgenden Zeit — Gesetze 1820, 1825, 1831 — beschäftigten die Zustände in den aufblühenden Wollfabriken das Parlament und die öffentliche Meinung lebhaft. In dieser Zeit begann die von einflußreichen, den Arbeitern wohlwollenden Männern wie R. Oastler geführte Bewegung für ein Zehnstundengesetz; sie wurde in Verbindung mit den gleichzeitigen politischen Agitationen wegen der Wahlrechtsreform (1832) gebracht und mehrere Bills auf Einführung des Zehnstundentages (Sadler, Lord Ashley) wurden im Parlament eingebracht. Sie begegneten dort der ausdrücklichen Erklärung, daß man keinenfalls die Arbeitszeit der Erwachsenen, die freie Rechtssubjekte seien, regeln wolle. Indessen wurde eine parlamentarische, später eine königliche Kommission mit Untersuchung der Verhältnisse befaßt. Als dann in der Session 1833 die (Tory-)Bill Lord Ashleys bei den Verhandlungen über Aufnahme von Gefängnisstrafen gescheitert war, benutzte nunmehr die whiggistische Regierung die Vorschläge jener königlichen Kommission und brachte im Anschluß daran das Gesetz vom 29./VIII. 1833, sog. Lord Althorps Act, zustande. Damit war ein bedeutender Schritt geschehen, denn das Gesetz erfaßte alle Arten von Textilfabriken und schützte außer Kindern (9—13 Jahre) auch Jugendliche (13—18 Jahre). Die Arbeitszeit der ersteren — die Kommission hatte für Kinderarbeit zuerst Einführung des Systems der doppelten Reihen empfohlen — wurde auf höchstens 8 Stunden, die der letzteren auf höchstens 12 Stunden festgesetzt; Nacht-

arbeit für beide Kategorieen verboten. Es ist bemerkenswert, daß die Regierung, bevor noch nach Ablauf einer Uebergangszeit die achtstündige Arbeitszeit für Kinder in Geltung trat, glaubte, den Kindern von über 11 Jahren diesen Schutz wieder entziehen zu dürfen und von diesem Antrage, obschon die Parlamentsmehrheit dafür gestimmt hatte, nur aus Besorgnis vor neuen Agitationen wieder Abstand nahm.

Mit dem Gesetz von 1833 war auch das Amt der Fabrikinspektoren eingeführt. Diese stellten fest, daß viele Uebertretungen und Umgehungen des Gesetzes ungeahndet blieben. Dadurch wurde Sir R. Peel bewogen, eine Reform vorzuschlagen, und brachte — nach heftiger Abwehr des von Lord Ashley zugunsten der Jugendlichen beantragten Zehnstundentages — das in der Hauptsache bis 1878 maßgebend gebliebene Gesetz für Textilfabriken vom 6./VI. 1844 zustande. Aufnahmealter für Kinder: 8 Jahre, Arbeitszeit bis zum 13. Jahre: $6^1/_2$ Stunden täglich. Es gewährte außerdem den Jugendlichen Schutz und zum erstenmal den erwachsenen Arbeiterinnen. Anfang und Schlus der Arbeitszeit und die Pausen wurden fest bestimmt, für eine bessere Durchführung des Gesetzes gesorgt. Von einigen späteren Aenderungen (1856 Schutz gegen Betriebsgefahren) ist der Abschluß des langen Kampfes um den Zehnstundentag in dem Gesetz vom 8./VI. 1847 hervorzuheben. Damit wurde die Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen (damals etwa $^2/_3$ aller Textilarbeiter) auf 10 Stunden herabgesetzt. Allein die Fabrikanten wußten sich durch eine Art von schichtweiser Beschäftigung (sog. Relais; shifting system) zwischen dem gesetzlichen Anfang ($5^1/_2$ Uhr) und dem Schluß ($8^1/_2$ Uhr) zu helfen, bis das Gesetz vom 5./VIII. 1850 diesen Umgehungen ein Ende machte, indem es die Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen nur von 6 bis 6 Uhr mit $1^1/_2$ Stunden Pause stattfinden ließ, d. h. unter Berücksichtigung der abgekürzten Arbeit am Sonnabend: 60 wirkliche Arbeitsstunden wöchentlich. Dieser „Normalarbeitstag", mit dem bald (20./VIII. 1853) auch die Kinderarbeit in Einklang gebracht wurde, der auch mittelbar den erwachsenen Arbeitern zugute kam, weil ihre Arbeit nicht ohne Hilfsleistungen geschützter Personen zu verrichten war, hat in der englischen Textilindustrie eine große, dauernde Bedeutung erlangt. Einige Aenderungen (Anfangs- und Schlußzeit auch 7 Uhr; Beschäftigung von Kindern in Reihen oder an umschichtigen Tagen) brachte noch das G. vom 30./VII. 1874.

Nachdem die Regelung der Textilindustrie, wie geschildert, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vorangegangen war, wurde bald die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Zustände im Bergbau und in den sog. freien Industrieen gelenkt. Auf Anregung von Lord Ashley (1840) erfolgten jene vielgenannten Erhebungen einer königlichen Kommission (Children Employment Commission), deren Berichte (P.P. 1842/3), auch außerhalb Englands auf dem Kontinent bekannt geworden, überall große Entrüstung und Mitleid mit dem Elend der englischen Arbeiterbevölkerung hervorriefen; sie vervollständigen das düstere Bild der Enqueten von 1816 und 1833. Unerhörte Mißbräuche in der Verwendung von Kindern, Jugendlichen, auch Frauen und die nachteiligen Folgen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht wurden aufgedeckt. Die Erhebungen stellten fest, daß in den Bergwerken Kinder (auch Mädchen) gewöhnlich schon im Alter von 8 und 9 Jahren, oft noch früher, in einigen Fällen mit 4 Jahren, zur Arbeit gebracht wurden. Ein großer Teil der Bergarbeiter war noch nicht 13 Jahre, ein noch größerer nicht 18 Jahre alt. Die Kinder wurden verwendet, um in den Gängen die Türen auf- und zuzumachen, die Wege zu reinigen, Kohlen in die Wagen zu tragen, Wasser zu pumpen, die Rollwagen in den Gängen kriechend zu ziehen. Knaben und Mädchen, Männer und Weiber verrichteten dieselbe Arbeit; sie waren dabei fast nackt. Der entsittlichende Einfluß dieser Beschäftigungsweise auf die Frauen wird von allen Zeugen bestätigt. Die regelmäßige Arbeitszeit für Kinder und Jugendliche dauerte selten weniger als 11 Stunden, öfter 12, in einzelnen Bezirken 13, in einem gewöhnlich 14 und darüber; Nachtarbeit kam in den meisten Bezirken mehr oder weniger regelmäßig vor. Unglücksfälle ereigneten sich sehr oft, an vielen Orten fehlten die gewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln. So lautete in einzelnen Punkten der Schlußbericht.

Der Bericht über die Industrie fiel nicht günstiger aus: zu frühe, übermäßige Beschäftigung, schlechte Behandlung, ärgste Unwissenheit der Jugend und andere Schäden wurden vorgefunden, und zwar auch in Gewerben, wo Fabrik- und Maschinenbetrieb keine Rolle spielen. Andererseits fand man wieder Arbeitgeber, die auf das Wohl ihrer Arbeiter bedacht waren, wie ja mehrere der eifrigsten Vorkämpfer des Arbeiterschutzes selbst Fabrikanten waren.

Angesichts dieser Ermittelungen der Kommission ist es nur durch den Einfluß der Interessenten und der herrschenden Anschauungen (s. oben I) zu erklären, daß doch sehr wenig zum Schutze der Arbeiter geschah. In den Bergwerken wurde zunächst (1842) die Beschäftigung unter Tage für Kinder unter 10 Jahren und für Ar-

beiterinnen verboten, auch wurden Bergwerksinspektoren (jedoch mit geringen Befugnissen) eingesetzt. Spätere Gesetze (1850, 1855, 1860) beziehen sich hauptsächlich auf Sicherungsmaßnahmen und auf die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren unter gewissen Bedingungen.

In bezug auf die „freien" (Nichttextil-) Industrieen wurden nur einige Maßnahmen für Kattundruckereien (1845), Bleichereien und Färbereien (1860), Spitzenfabriken (1861) getroffen. Die eigentliche Ausdehnung der Fabrikgesetze über die Textilindustrie hinaus erfolgte erst, nachdem eine auf Antrag von Lord Ashley (neuerlich gen. Shaftesbury) 1861 eingesetzte große königliche „Children Employment Commission" wiederum Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse ausgeführt hatte. Die Ergebnisse ihrer Berichte (5 Bände) drängten, wenn auch die Lage der Arbeiter seit den vierziger Jahren etwas gebessert erschien, zur Tat, zu weiteren Schutzgesetzen. Dabei hatte sich herausgestellt, daß die Zustände in den kleinen Betrieben, in der Hausindustrie oft noch schlimmer für die Jugend waren als in den großen Fabriken und daß die Ausnutzung der Arbeitskraft von Kindern und Jugendlichen nicht nur den Unternehmern, sondern auch den eigenen Eltern verwehrt werden müsse. Die auch damals von Unternehmern geäußerten Besorgnisse gegenüber Schutzgesetzen übten geringeren Einfluß, da man auf die günstigen Erfahrungen bei Regelung der Textilindustrie hinweisen konnte. So erfolgte in der nächsten Zeit die Ausdehnung der Fabrikgesetze, jedoch nicht im ganzen und mit verschiedenen Aenderungen: 1864 auf die Tonwaren- und mehrere andere Industrieen, 1867 auf Hochöfen, Maschinen-, Papier- und gewisse Fabriken anderer Art und in gewissem Umfange überhaupt auf alle Betriebe mit wenigstens 50 Beschäftigten (sog. regulierten Fabriken). Die Einführung einiger Vorschriften für Werkstätten geschah ferner 1867, ein grundsätzlich wichtiger Schritt, wenn auch der Erfolg in der Tat gering blieb, weil die Ausführung in die Hände der Lokalbehörden gegeben war.

In den siebziger Jahren nötigte die große Zahl der geltenden Gesetze (15) zu einer Kodifikation, die zugleich mit Verbesserungen und Ausdehnungen, in dem „Factory and Workshop Act" v. 27./V. 1878 erfolgte. Diesem Hauptgesetz folgten (1883 und 1889) zwei kurze Zusatzgesetze betr. Bleiweißfabriken, Bäckereien und Baumwollfabriken, ferner die Novellen v. 5./VIII. 1891 und 6./VII. 1895 mit wichtigen neuen Maßnahmen, endlich das Gesetz von 1897 für Baumwollfabriken. Alle diese Gesetze sind wiederum in einem „Consolidation Act" zusammengefaßt, d. i. der Factory and Workshop Act, 1901, welcher mit einigen späteren Aenderungen (s. III) jetzt als Hauptgesetz gilt. Diese jüngste, im einzelnen in Abschnitt IV dargestellte Gesetzgebung hat namentlich eine Vermehrung des Kinder- und Arbeiterinnenschutzes, Verbesserung der Gesundheitspflege, Regelung der gefährlichen Betriebe sowie der Heimarbeit, Stücklohnvorschriften und Ausdehnungen auf andere Gewerbe gebracht.

Wie in dem Gange der Gesetzgebung, so tritt die oben erörterte Wandlung der herrschenden Meinung über staatliche Eingriffe auch bei anderen Ereignissen zutage; u. a. bei den in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Erhebungen über das Sweatingsystem, bei den Verhandlungen der Royal Commission on Labour, in der Einsetzung des Labour Department und in jüngster Zeit in dem jedoch hier nicht zu erörternden Workmen's Compensation Act, 1906.

III. Geltendes Recht.

Von den gemäß dem Plan des Handwörterbuchs hier zu erörternden Gesetzen sind die Fabrik- und Werkstättengesetze bei weitem am wichtigsten und können als die allgemeine Arbeiterschutzgesetzgebung angesprochen werden. Aber daneben kommen noch viele andere Gesetze oder einzelne Bestimmungen daraus für besondere Gebiete, namentlich bezüglich Kinderschutz, Ladenbedienstete, Bergleute, Eisenbahnbedienstete, Seeleute, Truckgesetze u. a. in Betracht. Alle diese letzteren sind erst in den folgenden Abschnitten im einzelnen angeführt, nur die Fabrik- und Werkstätten- sowie die Bergwerksgesetze sollen hier aufgezählt werden und einige Erläuterungen zu den ersteren gegeben werden.

Mit dem jetzt geltenden ‚Factory and Workshop Act,[1]) 1901 (1 Edw. 7. ch. 22)' sind die älteren Fabrik- und Werkstättengesetze (s. II a. E.) aufgehoben, ausgenommen einige Vorschriften mit vorübergehender Bedeutung aus den Novellen von 1891 und 1895 (s. unten: Gefährliche Betriebe). Andererseits ist das Gesetz inzwischen geändert durch die Novellen v. 9./VIII. 1907 (Frauennachtarbeit) u. v. 28./VIII. 1907 (Waschanstalten). Die FWA.s werden ergänzt durch die Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege (s. IV, 1) und über den Volksschulunterricht (s. IV, 3 u. 7).

Das Geltungsgebiet des FWA. ist durch bestimmte Begriffe festgelegt (Textilfabriken, Nichttextilfabriken, Werkstätten u. a.). Als Textilfabriken gelten solche Betriebsstätten (premises wherein or within the close or curtilage of which . .), wo unter Anwendung mechanischer Kraft Baumwolle, Wolle, Haar, Seide, Flachs, Hanf, Jute und andere dergleichen Stoffe verarbeitet werden, jedoch nicht Zeugdruckereien, Bleichereien, Färbereien und einige andere. Zu den Nichttextilfabriken gehört in erster

[1]) Im folgenden abgekürzt mit FWA.

Linie eine Anzahl von gewerblichen Anlagen, die in einem dem Gesetz beigefügten Verzeichnisse beschrieben sind (Zeugdruckereien, Tonwaren-, Papier-, Zündholz-, Patronen-, Metall-, Tabakfabriken, Hochöfen, Eisen-, Kupferwerke, Gießereien, Glashütten, Buchdruckereien, Buchbindereien, Elektrizitätswerke u. v. a.). Andere gewerbliche Anlagen, die in einem weiteren Verzeichnisse aufgeführt sind, wie Seilereien, Bäckereien, Hutfabriken, Steinbrüche, Wäschereien (s. unten IV, 5), Schiffswerften (shipbuilding yards), Flaschenspülereien u. a., oder solche, für die folgende allgemeine Merkmale zutreffen: Betriebsstätten, in denen Handarbeit gewerbsmäßig oder gewinneshalber betrieben wird, um Waren anzufertigen, zu verändern, auszubessern, zu verzieren oder für den Verkauf herzurichten, gelten dann als Nichttextilfabriken, wenn mechanische Kraft verwendet wird. Andernfalls gelten sie als Werkstätten. Inwiefern das Gesetz auf Docks, Niederlagen usw., auf gewisse Bauten und Eisenbahnanlagen Anwendung findet, s. unten (V).

Bei den Mietsfabriken und Mietswerkstätten handelt es sich, kurz gesagt, um Betriebsstätten, die mehreren räumlich aneinander geschlossenen Betrieben verschiedener Inhaber dienen. Sofern dabei eine Zuführung mechanischer Kraft in der Weise stattfindet, daß die einzelnen Teile sich als Fabriken darstellen, ist der Begriff einer Mietsfabrik gegeben, für die einige besondere Vorschriften gelten (s. VI, 5). Mietswerkstätten sind in der Bezeichnung ‚Werkstätten' eingeschlossen.

Unter Männerwerkstätten (men's workshops) sind solche verstanden, in denen grundsätzlich keine Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder beschäftigt werden. Sie sind von vielen Teilen des Gesetzes ausgenommen (§ 157).

Was die Anwendung der FWA.s auf die Heimarbeit betrifft, so handelt es sich darum, ob die oben bezeichneten Voraussetzungen für Fabriken und Werkstätten, namentlich die Art der Beschäftigung, bei dieser Tätigkeit zutreffen, wie es bei Lohnarbeit die Regel sein wird. Besondere Bedeutung haben die Begriffe Heimfabrik und Heimwerkstatt (domestic factory, domestic workshop, § 115). Darunter werden private Räume (house, room, or place), die zur Wohnung dienen, jedoch wegen der dort ausgeführten Arbeiten als Fabriken oder Werkstätten gelten müssen, in dem Fall verstanden, wenn darin keine mechanische Kraft verwendet wird, und wenn nur Mitglieder der dort wohnenden Familie beschäftigt werden. Für dieselben gelten in einigen Beziehungen, aber nicht bei gefährlichen Betrieben, besondere Vorschriften. Endlich sollen gewisse einfache Beschäftigungen in Heimwerkstätten (Strohflechten, Spitzenklöppeln und Handschuhmachen), und ebendaselbst unregelmäßiger, nebensächlicher Erwerb durch Ausbessern, Verzieren, Waschen, Reinigen u. a. nicht schon die Anwendung der FWA.s zur Folge haben.

Unter Kindern versteht das Gesetz Personen im Alter von unter 14 Jahren, die, sofern sie über 13 Jahre alt sind, das Schulzeugnis (s. IV, 3) noch nicht erlangt haben. Jugendliche (young persons) sind solche, die nicht mehr Kinder, aber unter 18 Jahre alt sind. Arbeiterinnen (women) sind die 18 Jahre und mehr alten Frauen oder Mädchen.

Bergbau. Die Regelung der Kohlenbergwerke ist in dem Coal Mines Regulation Act, 1887 nebst den Novellen von 1894 (Wiegekontrolleure), 1896 (Erlaß von Sondervorschriften u. a.), 1900 (Kinderarbeit), 1903 (Befähigung der Betriebsleiter), 1905 (Wiegekontrolleure) und 1907 (Nachtarbeit von Frauen) erfolgt; sie umfaßt zugleich den Abbau von flözartig vorkommenden Eisenerzen, bituminösem Schiefer und feuerfestem Ton. Für Zinnbergwerke gilt ein Gesetz von 1869 mit Ergänzungen von 1887 und für sonstige Erzbergwerke ein Gesetz von 1872 nebst einer Novelle von 1875. Letzteren Gesetzen sind auch die Steinbrüche von mehr als 20 Fuß Tiefe durch ein Gesetz von 1894 unterstellt, während auf andere Brüche die Fabrikgesetze mit einigen Aenderungen Anwendung finden.

IV. Der Arbeiterschutz im einzelnen.

Die folgenden Abschnitte 1 bis 6 behandeln in der Hauptsache die Vorschriften des FWA., 1901, in ähnlicher Reihenfolge wie in dem Gesetz. Für die Bedeutung des Gesetzes sprechen folgende Zahlen. Es unterstanden seinen Vorschriften im Jahre 1906 106337 Fabriken und 141912 Werkstätten sowie Wäschereien mit mechanischer Kraft 2728, ohne solche 4212, zusammen also 255189 Betriebe. Dazu kommen noch Docks usw. 3242 und Niederlagen 4833, insgesamt 263264 Betriebe. Das Arbeiterpersonal betrug in den Fabriken etwa 4150000 Personen, in den Werkstätten 700000 und in den Wäschereien 100000. Aus den Textilfabriken ist das Personal genauer bekannt: Kinder, männlich 14568, weiblich 17176; Jugendliche, männlich 70965, weiblich 137038; Erwachsene, männlich 297302, weiblich 489329; zusammen 1026378 Personen.

1. Gesundheitsfürsorge. (FWA. § 1—9). In bezug auf die gesundheitlichen Zustände der Betriebsstätten greift die englische Gesetzgebung von zwei Seiten ein: einerseits durch die allgemeinen Gesundheitsgesetze, Public Health Acts, andererseits durch die FWA.s mit ihren Sondervorschriften. Mit diesen zweifachen Maßnahmen war die Frage gegeben, ob die Ausführung der Gesundheitsfürsorge den Aufsichtsbeamten der einen oder der anderen Seite, d. h. den örtlichen Gesundheitsbehörden oder den Fabrikinspektoren, übertragen werden sollte. Vorteile und Nachteile finden sich auf jeder Seite. Einerseits sind die in den Orten des Bezirks ansässigen Gesundheitsbeamten mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut und jederzeit den Betriebsstätten nahe, aber sie haben das Bedenken gegen sich, daß sie aus mancherlei Rücksichten ihres Amtes zu nachsichtig walten werden, und das hat sich bestätigt, wie leicht zu erklären ist.

Die Fabrikinspektoren sind andererseits wohl unabhängig, zu einer Kontrolle mehr geneigt und in ihren Erfahrungen überlegen, aber sie vermögen bei der großen Zahl der Arbeitsstätten und den oft weiten Entfernungen nicht überall die nötige Aufsicht auszuüben.

So erklärt es sich, daß die Maßnahmen der Gesetzgeber oft wechselten (1867, 1871, 1878, 1891, 1901), wie in den älteren Auflagen des „Handwörterbuchs" dargestellt ist. Nach dem geltenden Recht des FWA., 1901 finden jetzt auf alle Fabriken im Sinne dieses Gesetzes, ausgenommen Heimfabriken, die dort gegebenen Vorschriften über Gesundheitspflege Anwendung und werden füglich durch die Fabrikinspektoren kontrolliert, während für diese Fabriken die Vorschriften der Gesundheitsgesetze über Reinlichkeit, Ventilation und Ueberfüllung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Dagegen gelten diese Vorschriften der Gesundheitsgesetze für alle sonstigen Fabriken, Werkstätten und Werkplätze und sie sind in bezug auf diese Betriebsstätten noch in wichtigen Beziehungen durch den FWA., 1901 erweitert oder verschärft. Die Ausführung der Gesundheitsgesetze zu überwachen, liegt den örtlichen Gesundheitsbehörden ob, indessen ist gegenüber den oben hervorgehobenen Bedenken schon in der jüngeren Gesetzgebung und noch mehr durch den FWA., 1901 dahin Vorsorge getroffen, daß, wenn eine Nachlässigkeit der Gesundheitsbehörden zutage tritt, gewisse Eingriffe durch die Fabrikinspektoren zugelassen sind (s. unten). Die englische Gesetzgebung ist somit hier einigermaßen verwickelt und findet sich an vielen Stellen zerstreut, zumal die Public Health Acts, die besonders für London (1891), England (1875 und 1890), Schottland (1897) und Irland (1878) gelten (vgl. FWA. § 2, 5, 159 und 160).

Was den Inhalt der Gesundheitsvorschriften betrifft, und zwar zunächst der allgemeinen, so ist vorgeschrieben, daß Fabriken im Sinne des FWA., ausgenommen Heimfabriken, reinlich zu halten sind und frei von Ausdünstungen aus Abzugskanälen, Aborten und dergleichen sein müssen; daß sie ferner nicht in gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Weise mit Menschen überfüllt sein dürfen und so ventiliert sein müssen, daß alle gesundheitsgefährlichen Gase, Dünste, Staub und andere Unreinlichkeiten, soweit es angeht, unschädlich gemacht werden. Für andere als die vorgenannten Fabriken, für alle Werkstätten und Werkplätze enthalten die verschiedenen Gesundheitsgesetze im wesentlichen ähnliche Vorschriften in bezug auf Reinlichkeit, Ueberfüllung und Ventilation. Denselben ist durch den FWA. noch hinzugefügt, daß auch Werkstätten und Werkplätze frei von Ausdünstungen aus Kanälen usw. gehalten werden müssen.

Von den besonderen Vorschriften ist folgendes hervorzuheben. Um die Reinhaltung der Fabriken zu sichern, ist für die Fabriken im Sinne des FWA. außer Heimfabriken vorgeschrieben, daß die inneren Wände, Decken, Gänge und Treppen mindestens einmal in 14 Monaten mit einem Kalkanstrich versehen werden müssen, sofern die Räume nicht mit Oel gestrichen oder gefirnißt sind, in welchem Falle Abwaschungen mit heißem Wasser und Seife ebenso oft vorzunehmen sind. Indessen ist die Bewilligung von Ausnahmen durch den Staatssekretär zugelassen, und (Verordnung v. 2.II. 1903) für gewisse Räume, z. B. in Elektrizitätswerken, erfolgt. Für die Werkstätten sind nicht in ähnlicher Weise bestimmte Reinigungen oder Kalkanstriche vorgeschrieben, sondern Anordnungen der Art erst von Entscheidungen des Bezirksamts (district council) abhängig gemacht, die auf Antrag eines Gesundheitsbeamten für den einzelnen Fall erfolgen. Solche Maßnahmen können aber dann durch Strafen erzwungen oder auch auf Kosten des Eigentümers oder Inhabers ausgeführt werden.

Als eine Ueberfüllung gilt es sowohl bei Fabriken als auch bei Werkstätten, wenn der Mindestraum, der auf eine der gleichzeitig beschäftigten Personen entfällt, weniger als 250 Kubikfuß (= etwa 7 cbm) oder bei Ueberstunden weniger als 400 Kubikfuß (= etwa 11,3 cbm) beträgt. Diese Maße kann der Staatssekretär in bestimmten Fällen noch erhöhen, namentlich in dem Fall, wenn künstliches Licht, anderes als elektrisches, benutzt wird, oder wenn Werkstätten und Werkplätze (ausgenommen domestic workhouse) nachts als Schlafräume dienen. In letzterem Falle gelten (Verordnung v. 17./I. 1902) für Werkstätten 400 Kubikfuß als Mindestraum; ebenfalls ist derselbe erhöht bei Bäckereien (Verordnung v. 30./XII. 1902) und in mehreren Fällen als Bedingung für die Bewilligung von Ueberzeit. Ueberall gilt die Vorschrift, daß in jedem Raum durch einen Aushang bekannt gemacht werden muß, wieviel Personen nach obigen Vorschriften darin beschäftigt werden dürfen.

In allen Fabriken und Werkstätten soll mittels geeigneter Vorkehrungen für eine angemessene Temperatur gesorgt werden. Zu dem Zweck kann der Staatssekretär die Aufstellung von Thermometern in bestimmten Betrieben anordnen. Gleichfalls soll in allen Fabriken und Werkstätten mittels geeigneter Einrichtungen für eine genügende Lufterneuerung gesorgt werden, über deren Maß der Staatssekretär für gewisse Betriebe Bestimmungen treffen kann, wie es schon

für Textilfabriken geschehen ist (Verordnung v. 4./II. 1902). Ueberdies hat das Home Office die Fragen der Ventilation zum Gegenstand von Erörterungen vor einer Kommission gemacht, die inzwischen zwei Berichte (1902 und 1907) erstattet hat. Besondere Vorschriften enthält der FWA. noch über die Trockenlegung von Fußböden und über die Anlage von Aborten. Letztere haben in einer Verordnung des Staatssekretärs (4./II., 1903) eine Ergänzung erhalten.

Was endlich die oben erwähnte Zulässigkeit von Eingriffen in die Aufsichtstätigkeit der Gesundheitsbehörden betrifft, so ist der Staatssekretär befugt, sofern er sich von einer Nachlässigkeit dieser Behörden in der Ausführung der Gesundheitsvorschriften des FWA. oder der Gesundheitsgesetze überzeugt hat, zeitweilig einen Fabrikinspektor dazu zu ermächtigen, die geeigneten Maßnahmen durchzuführen. Dem Inspektor stehen alsdann dieselben Befugnisse wie gegenüber den Fabriken auch gegenüber den Werkstätten und Werkplätzen zu, und er darf dieselben Maßnahmen ergreifen wie die Bezirksämter. Die große Bedeutung dieser Vorschriften ist ohne weiteres klar. Außerdem sollen die Inspektoren, wenn sie der Aufsicht der Bezirksämter unterliegende Mißstände bez. der Abzugskanäle und dergleichen bemerken, die Inspektoren zu benachrichtigen haben. Unterbleibt die Bestrafung oder Abhilfe einen Monat hindurch, so sollen die Inspektoren selbst einschreiten.

2. Sicherheitsmassnahmen gegen Betriebsgefahren. Der FWA., 1901 schreibt zunächst im allgemeinen gewisse Sicherheitsmaßnahmen vor (§ 10—16); er sieht im weiteren den Erlaß besonderer Vorschriften für die als gefährlich erkannten Betriebe vor (§ 79—86) und gibt auch den Behörden die Befugnis, bei gewissen Gefahren Betriebe zu schließen (§ 17 und 18). Im Anschluß an diese Vorschriften ist dann im FWA. das Anzeige- und Untersuchungsverfahren bei Unfällen geordnet (§ 19 und 22), jedoch ist darauf nach dem Plan des „Handwörterbuchs“ hier nicht einzugehen. Uebrigens ist § 19 FWA. (Unfallanzeigen) inzwischen durch den Notice of Accidents Act, 1906 ersetzt.

Im allgemeinen ist nun vorgeschrieben, daß in den Fabriken Schutzvorrichtungen an den Aufzügen, Schwungrädern, Riemenscheiben, an dem Getriebe und an anderen gefährlichen Teilen angebracht werden müssen. Bei der Anlage und Bedienung von Maschinen mit selbsttätig auslaufenden Wagen müssen gewisse Vorschriften beachtet werden, um der Gefahr von Quetschungen vorzubeugen. Die Reinigung von Maschinen, die sich noch im Gang befinden, ebenso Arbeiten unter solchen Maschinen sind Kindern überhaupt untersagt, und im ersteren Fall dürfen Jugendliche die Getriebe und gefährliche Teile, Arbeiterinnen die Getriebe nicht reinigen. Noch enthält der FWA. Vorschriften über die Beschaffenheit und Prüfung (alle 14 Monate) von Dampfkesseln, über Sicherheitsmaßnahmen gegen Feuersgefahr und fordert solche Einrichtung der Türen, daß sie leicht von innen geöffnet werden können.

Von der Behandlung gefährlicher Betriebe ist unten die Rede; über die Schließung der Betriebe gilt folgendes. Wenn die Zugänge, Maschinen und Anlagen von Fabriken oder Werkstätten sich in solchem Zustande befinden, daß sie nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben benutzt werden können, sind die Gerichte mit summarischer Jurisdiktion ermächtigt, auf Antrag der Inspektoren ihre Benutzung verbieten, sei es überhaupt, sei es bis zur Beseitigung der Mißstände; auch können sie zuvor schon einstweilige Verfügungen erlassen. Unter ähnlichen Umständen kann der Gebrauch eines als Fabrik oder Werkstatt benutzten Platzes für den Gewerbebetrieb verboten werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind mit Geldstrafen bis 40 £ für jeden Tag bedroht.

3. Die gewerbliche Beschäftigung (FWA., § 23—72). Verbote oder Einschränkungen gewerblicher Beschäftigung wurden zuerst für Kinder, später für Jugendliche und für erwachsene Arbeiterinnen eingeführt (s. II). Diese drei Kategorieen blieben lange Zeit die allein geschützten Personen. Die Schutzvorschriften bezüglich derselben schließen sich für Kinder und Jugendliche (s. III a. E.) an deren Alter und körperliche Tauglichkeit, sowie für Kinder an die Anforderungen des Schulunterrichts an, während die Arbeiterinnen sowohl an sich als im besondern nach einer Niederkunft geschützt sind. Ferner kann die Beschäftigung bei allen drei Personenklassen untersagt oder eingeschränkt werden wegen der besonderen Gefahren, die gewisse Arbeiten oder Arten des gewerblichen Verfahrens mit sich bringen. Gründe dieser Art haben auch schließlich (seit der Novelle von 1895) dazu geführt, daß in solchen gefährlichen Betrieben gleichfalls die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter untersagt oder eingeschränkt werden darf, während es zuvor als Grundsatz galt, ihnen den Abschluß ihres Arbeitsvertrages mit voller Freiheit zu überlassen. Indessen ist zu beachten, daß auch die erwachsenen männlichen Arbeiter meistens mittelbar einen Vorteil von der Regelung der Beschäftigung der erstgenannten drei

Personenklassen deshalb haben, weil die Arbeitgeber in der Regel aus technischen Gründen dazu genötigt sind, den ganzen Betrieb jenen Bestimmungen gemäß einzurichten.

Von den gefährlichen Betrieben ist erst unten (4), von den übrigen Vorschriften (Verbote, Arbeitszeiten) aber ist hier zu sprechen.

Nach dem FWA., 1901 dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht in den Fabriken und Werkstätten beschäftigt werden. Darin liegt ein wichtiger Fortschritt dieses jüngsten Gesetzes, denn zuvor war die Altersgrenze im Gesetz von 1878 auf 10 Jahre, in der Novelle von 1891 nur erst auf 11 Jahre festgesetzt.

Auch wenn das Alter von 12 Jahren erreicht ist, bedarf es für Fabrikarbeit noch des Nachweises der Tauglichkeit durch ein Zeugnis, welches die Fabrikinhaber binnen 7, höchstens 13 Tagen beibringen müssen. Ein solches Zeugnis ist gleichfalls für die Jugendlichen unter 16 Jahren nötig, und sowohl für Kinder als auch für Jugendliche kann dieselbe Bedingung für gewisse Arten von Werkstätten von dem Staatssekretär vorgeschrieben werden. Das ist geschehen für Ziegeleien, für die Herstellung von Eisenkleinwaren, Zuckerwaren, Brot, für Tretmaschinenarbeiten u. v. a. (Verordn. v. 31./VIII. 1906). Das Tauglichkeitszeugnis, für die Person und einen bestimmten Betrieb geltend, unter Umständen an Bedingungen geknüpft, muß von dem zuständigen Betriebsarzt auf Grund einer körperlichen Untersuchung und genau vorgeschriebener Altersfeststellung ausgestellt sein. Die Aerzte sind der Kontrolle halber zu jährlichen Berichten verpflichtet. Auch wenn ein Zeugnis vorliegt, welches übrigens beim Uebertritt des Kindes zum Jugendlichen erneuert werden muß, können die Inspektoren wegen Krankheit oder Schwäche eines Kindes oder eines Jugendlichen Einspruch gegen deren weitere Beschäftigung erheben, und diese darf erst fortgesetzt werden, wenn der Arzt es neuerdings für zulässig erklärt hat.

Für Kinder, die in Fabriken und Werkstätten beschäftigt sind, ist ein gewisser Schulbesuch vorgeschrieben, wozu sie anzuhalten in erster Linie ihre Eltern verpflichtet sind. Indessen ist es im weiteren den Arbeitgebern, die dieserhalb in jeder Woche eine Mitteilung darüber erhalten sollen, ob der Schulbesuch der von ihnen beschäftigten Kinder den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat, bei Strafe verboten, die Kinder ohne Bestätigung dessen weiter zu beschäftigen. Von jener Schulpflicht sind Kinder von über 13 Jahren dann befreit, wenn sie ein Schulzeugnis erlangt haben; sie gelten im Sinne des Gesetzes als Jugendliche. Die Bedingungen für ein solches Zeugnis, nämlich ein gewisses Maß von Kenntnissen im Schreiben, Lesen und Rechnen und von Schulbesuchen nach erreichtem fünften Lebensjahre werden durch Anordnungen des Staatssekretärs (Verordn. v. 7./VIII. 1893) festgesetzt.

Die Frist, während der Arbeiterinnen nach einer Niederkunft von den Betriebsinhabern wissentlich nicht beschäftigt werden dürfen, beträgt 4 Wochen.

Die Regelung der Arbeitszeiten beruht darauf, daß Kinder, Jugendliche und Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten nur während der im Gesetz festgelegten Zeiten beschäftigt werden dürfen. Man hat nun Anfang, Schluß und Pausen der täglichen Arbeitszeit, für Sonnabende besonders, für alle geschützten Personen festgesetzt, ferner wegen Ausnahmen, Ueberstunden und Nachtarbeit Bestimmungen getroffen, sowie Sonntage und Feiertage freigehalten.

In Textilfabriken dürfen Jugendliche und Arbeiterinnen von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends oder von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends einschließlich mindestens 2 Stunden Pausen, am Sonnabend von 6 oder 7 Uhr früh einschließlich $^1/_2$ Stunde Pause bis $^1/_2$12, 12, $^1/_2$1 oder 1 Uhr je nach Beginn der Arbeit und Dauer der Pausen beschäftigt werden, wobei die letzte halbe Stunde am Sonnabend nur zu anderen als den eigentlichen Fabrikationsarbeiten benutzt werden darf. Nach $4^1/_2$stündiger Arbeit muß eine Pause eintreten. Die zulässige Arbeitszeit (ohne Pausen) berechnet sich somit, nachdem der FWA., 1901 die Sonnabendsarbeit um $^1/_2$ Stunde verkürzt hat, auf höchstens 56 Stunden in der Woche. Es wird behauptet, die in der Tat übliche Arbeitszeit sei in der Regel kürzer. Die Beschäftigung von Kindern muß entweder in halbschichtigen Reihen (vormittags oder nachmittags) oder abwechselnd einen Tag um den andern erfolgen, wobei die Sonnabendsarbeit besonders geregelt ist, und in jeder Woche zwischen Vor- und Nachmittagen bezw. zwischen den Wochentagen gewechselt werden muß. Nach beiden Systemen beträgt die höchste zulässige Arbeitszeit für ein Kind in zwei Wochen ebensoviel wie für Jugendliche in einer Woche.

Die Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien sind in den genannten Beziehungen den Textilfabriken gleichgestellt, nur darf die Beschäftigung 5 Stunden ohne Pause dauern. Auch in den anderen Nichttextilfabriken und Werkstätten ist die Regelung ähnlich, jedoch kann der Arbeitstag von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends festgesetzt werden, Sonnabends Schluß 2, 3 oder 4 Uhr; die Pausen brauchen nur $1^1/_2$ Stunde zu betragen und erst

nach 5 Stunden Arbeit einzutreten. Es ergibt sich demnach als höchste Arbeitszeit in der Woche: 60 Stunden für Jugendliche und Arbeiterinnen. Die Beschäftigung von Kindern darf nur dann nach dem System abwechselnder Tage erfolgen, wenn 2 Stunden Pause gewährt werden; ihre höchste Arbeitszeit an einem einzelnen Tage ist also in diesem Falle 10 Stunden, bei reihenweiser Beschäftigung höchstens $6^1/_2$ Stunden.

In solchen Werkstätten (women's workshops), in denen Jugendliche und Kinder ausgeschlossen sind, dürfen Arbeiterinnen 12 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens $1^1/_2$ Stunde Pause arbeiten, Sonnabends 8 Stunden bis 4 Uhr nachmittags mit $^1/_2$ Stunde Pause. In solchen Nichttextilfabriken und Werkstätten, wo ein tatsächlicher Achtstundenbetrieb ist, können Jugendliche und Arbeiterinnen auch am Sonnabend von 6 bis 4 Uhr mit 2 Stunden Pause beschäftigt werden.

Um eine Umgehung der vorgeschriebenen Arbeitszeiten zu verhindern, ist an demselben Tage eine Beschäftigung innerhalb der Fabrik oder Werkstatt und außerhalb derselben oder auch eine Mitgabe von Hausarbeit untersagt, und gleichfalls darf die zulässige Arbeitszeit nicht bei etwaiger Weiterbeschäftigung in einem Laden überschritten werden. Ferner müssen die Anordnungen über Arbeitszeiten, Pausen usw. in jedem Betrieb durch Aushang bekannt gemacht werden.

An Sonntagen dürfen Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle in Fabriken und Werkstätten nicht beschäftigt werden. Außerdem sind ihnen gewisse ganze und halbe Feiertage frei zu geben.

Ausnahmen von den regelmäßigen Arbeitszeiten und Feiertagen sind im Gesetz in gewissen Fällen teils an sich zugelassen, teils von Verordnungen des Staatssekretärs abhängig gemacht. In allen Fällen ist der Staatssekretär befugt, durch eine Verordnung Maßnahmen der Reinhaltung oder Ventilation von Fabriken und Werkstätten als Bedingung der Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Nachtarbeit vorzuschreiben sowie nötigenfalls bei Nachtarbeit das Gesamtmaß der Arbeitszeiten für die Woche festzulegen. Ferner sind die Betriebsinhaber, wenn sie von den zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen wollen, verpflichtet, 7 Tage zuvor dem Inspektor Anzeige davon zu machen, diese Absicht auch durch einen Aushang in ihrem Betriebe bekannt zu machen und denselben während der Dauer der Ausnahme dort zu lassen.

Ausnahmen gelten für die Anfangs- und Schlußzeit (9 bis 9 Uhr; Verordn. v. 24./VII. 1906), für die Arbeitszeit Jugendlicher über 16 Jahren in Spitzenfabriken und Bäckereien (§ 37/8), bezüglich der Dauer der Arbeitszeit ohne Unterbrechung in gewissen Textilfabriken (§ 39 u. Verordn. v. 12./V. 1902), bezüglich der Pausen in Eisenwerken, Hochöfen, Papierfabriken, Glashütten, Buchdruckereien und anderen Betrieben (§ 40 u. Verordn. v. 11./III. 1903, 14./VII. 1903 u. 23./VI. 1904), bezüglich der Herstellung von Fisch- und Fruchtkonserven (§ 41 u. Verordn. v. 17./VII. 1902), in Molkereien (Verordn. v. 23./X. 1903), bezüglich der Sonnabendsarbeit in Rotfärbereien (§ 44), bezüglich des Sonnabend-Ersatzes (Verordn. v. 2./II. 1902 u. 26./XII. 1907) und für Betriebe jüdischer Inhaber (§ 47/8). Endlich kann der Staatssekretär bezüglich der Verlegung der Feiertage sowie bezüglich der Beschäftigung innerhalb und außerhalb des Betriebes gewisse Ausnahmen bewilligen, was indessen noch nicht geschehen zu sein scheint.

Ueberstunden waren den Jugendlichen und Arbeiterinnen nach dem Gesetz von 1878 unter leicht zutreffenden Bedingungen in vielen Gewerben erlaubt. Davon wurde viel Gebrauch gemacht und die Absicht des Gesetzes beeinträchtigt. Schon die Royal Commission on Labour befürwortete daher Einschränkungen und die Novelle von 1895 beseitigte die Ueberstunden für Jugendliche in der Hauptsache, beschränkte zugleich die der Arbeiterinnen. Diese dürfen jetzt 1. wegen dringender Arbeiten, 2. bei der Bearbeitung dem Verderben ausgesetzter Stoffe an 3 Tagen in der Woche (nicht Sonnabends) zwischen 6 Uhr früh und 10 Uhr abends 14 Stunden einschließlich 2 Stunden Pause beschäftigt werden, jedoch in 12 Monaten nicht mehr als im ersten Fall an 30 (früher 48) Tagen, im zweiten an 50 (früher 60, 96) Tagen. Die erste Vorschrift gilt für die in einer Anlage zu dem FWA. aufgeführten Nichttextilfabriken und Werkstätten, die zweite für die Herstellung von Frucht- und Fischkonserven, kondensierter Milch sowie für das Einsalzen von Fischen. In beiden Fällen kann der Staatssekretär die Vorschriften ausdehnen, wie im ersten Fall für eine Anzahl von Gewerben unter der Bedingung geschehen ist, daß die Betriebsstätte jeder Person mindestens 400 Kubikfuß Luftraum gewährt (Verordn. v. 9./XII. 1903 u. 15./XI. 1904). Die sonst noch zugelassenen Ueberstunden: für Kinder, Jugendliche und Arbeiterinnen $^1/_2$ Stunde wegen unfertiger Arbeit, für Jugendliche und Arbeiterinnen in gewissen Färbereien und in Betrieben mit Wasserkraft infolge Ueberflutung oder Dürre haben geringere Bedeutung. So steht es in England jetzt hinsichtlich der Ueberstunden erheblich besser als nach dem Gesetz von 1878. Die Statistik weist für 1906: 191 608 Mitteilungen der Arbeitgeber bezüg-

lich Ueberstunden für 16 161 Arbeitsstätten nach. Davon entfallen die Hauptzahlen (181701 für 15306) auf die Fälle dringender Arbeiten (§ 49), die nächst höchsten Zahlen (7551 bezw. 678) aber auf Waschanstalten, die in diese Statistik mit einbezogen sind.

Nachtarbeit ist nach Maßgabe der regelmäßigen Arbeitszeiten für geschützte Personen von selbst ausgeschlossen und infolge der Berner Konvention für Arbeiterinnen beseitigt, indem der § 57 FWA., worin den nur Arbeiterinnen beschäftigenden Flachsschwingereien volle Freiheit gewährt war, durch das G. v. 9./VIII. 1907 aufgehoben ist. Ausnahmen gelten aber noch für Jugendliche männlichen Geschlechts von über 14 Jahren. Sie dürfen nachts beschäftigt werden: in Glashütten in näher bezeichneter Weise, jedoch insgesamt nicht über 60 Stunden in der Woche; ferner mit Nebenarbeiten während 12 Stunden hintereinander einschließlich der Pausen, sofern sie in den 12 Stunden vorher und nachher nicht arbeiten: in Eisenhämmern und Buchdruckereien in 6 Nächten während 2 Wochen und in Hochöfen und Papierfabriken in 7 Nächten während 2 Wochen. In gleicher Weise darf auch der Staatssekretär in anderen Industriezweigen Jugendlichen von über 16 Jahren Nachtarbeit gestatten und hat u. a. von dieser Befugnis Gebrauch gemacht für gewisse Arbeiten in Erzwäschereien, Porzellanfabriken, Pulverfabriken, Drahtziehereien (Verordn. v. 22./VIII. 1902; 4./V. 1903; 9./VIII. 1904; 16./II. 1905). Endlich ist in Zeitungsdruckereien Jugendlichen von über 16 Jahren zweimal in der Woche Nachtarbeit erlaubt, jedoch darf ihre Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden ohne Unterbrechung dauern. Die Nachtarbeit der Jugendlichen ist häufig zum Gegenstand von Klagen gemacht, aber es ist an den Vorschriften doch nur wenig geändert worden.

4. Gefährliche und gesundheitsschädliche Betriebe (FWA. § 73—86). Den besonderen Gefahren vieler Gewerbe gegenüber ist die englische Schutzgesetzgebung lange Zeit zurückgeblieben. Bis zu der Novelle von 1891 war man nur bezüglich der Bäckereien, Bleiweißfabriken und gewisser Textilfabriken vorgegangen. Nunmehr trat eine entscheidende Wendung ein. Es wurde mit großer Vorsicht ein Verfahren ausgebildet, um in solchen Betrieben, die als gefährlich erkannt waren, Schutzmaßnahmen einzuführen. Dies suchte man zunächst im Wege einer Verständigung zwischen dem Ersten Fabrikinspektor und dem bezüglichen Betriebsinhaber zu erreichen, sofern aber dieser Versuch ohne Erfolg blieb, konnte ein Schiedsgericht angerufen werden. In der vorigen Auflage des Handwörterbuchs ist dies Verfahren ausführlich geschildert. Inzwischen berechtigten die Erfahrungen dazu, bei dem FWA., 1901 mit größerer Freiheit vorzugehen. Jetzt wird nicht mehr eine Regelung mit dem einzelnen Betriebsinhaber durch Verständigung oder Schiedsspruch gesucht, sondern auf Grund vorangegangener Erörterungen mit allen Beteiligten und nötigenfalls nach vorgenommenen Erhebungen kann der Staatssekretär für alle gleichartigen Fälle gültige Verordnungen (Regulations) erlassen. Daneben sind aber jene älteren Bestimmungen der Novellen von 1891 und 1895 noch in Geltung geblieben, um die auf Grund derselben erlassenen Sondervorschriften (Special rules) aufrecht zu erhalten (FWA. Anl. 7).

Nach dem FWA., 1901 kann nun der Staatssekretär Gewerbe aus dem Grunde für gefährlich erklären (dangerous trades), weil ihm der Betrieb, die Anlage, die Maschinen, die Arbeitsarten oder das Verfahren solcher Fabriken und Werkstätten gesundheitsgefährlich oder schädlich oder gefährlich für Leib oder Leben im allgemeinen oder für einzelne Personenklassen erschienen sind. Er ist alsdann befugt, nach seinem Ermessen den besonderen Umständen entsprechende Anordnungen (Regulations) zu treffen, u. a. darf er: 1. die Beschäftigung aller Personen oder einzelner Klassen in der als gefährlich erkannten Beziehung untersagen, abändern oder einschränken; 2. die Anwendung eines Stoffes oder Verfahrens untersagen, einschränken oder unter Kontrolle stellen; 3. die für irgendeine Klasse von Fabriken oder Werkstätten in dem Gesetz gegebenen Vorschriften abändern oder ausdehnen.

Bevor jedoch der Staatssekretär zu einem solchen Erlaß schreitet, soll er einen Entwurf desselben aufstellen und veröffentlichen, damit alle beteiligten Personen, seien es Unternehmer, seien es Arbeiter, ihre etwaigen Einwände dagegen schriftlich geltend machen können. Wenn der Staatssekretär solchen Einreden nicht Folge geben will, so soll er zunächst eine Erhebung durch Sachverständige anordnen, die öffentlich zu führen ist und dem Ersten Inspektor wie auch den Beteiligten Zutritt gestattet. Die Zeugen können unter Eid vernommen werden. Wird eine Verordnung erlassen, so gilt sie für alle Fabriken und Werkstätten, wo die als gefährlich bezeichneten Umstände vorliegen; sie kann auch die Inhaber und Eigentümer von Mietsfabriken und Werkstätten treffen. Indessen müssen die Verordnungen sobald als möglich beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden, von denen jedes sie innerhalb 40 Tagen außer Kraft setzen kann.

Die Regelung der gefährlichen Gewerbe hat auf Grund der erwähnten Vorschriften der Novelle von 1891 begonnen und ist fort-

gesetzt nach dem FWA., 1901.[1]) Viele Kommissionen haben Erhebungen ausgeführt, denn das Home Office hat sich deren von Anfang an (damals ohne gesetzlichen Zwang) bedient, um in zweckmäßiger Weise vorgehen zu können; eine Reihe von Anordnungen — der Inspektorenbericht von 1902 gibt die Zahl der für gefährlich erklärten Arten des Verfahrens auf 27 an — sind erlassen und so standen Ende 1906 15 466 Betriebe unter „Special rules" oder „Regulations". Seit Februar 1903 ist ein besonderer Oberinspektor „Superintending Inspector for dangerous trades" bestellt. Die einzelnen Verordnungen und ihr Inhalt können hier nicht angeführt werden; sie beziehen sich u. a. auf die Herstellung von Bleiweiß, Farben, Zündhölzern, Töpfereiwaren, auf Emaillieren, die chemischen Industrieen, Flachsspinnereien und Webereien, Wollsortieren, elektrische Werke, Docks u. v. a.

Außer den „Regulations" für gefährliche Betriebe enthält der oben bezeichnete Abschnitt des FWA. noch gewisse Vorschriften für einzelne Fälle.

Kinder und Jugendliche dürfen zum Belegen von Spiegelglas mit Quecksilber und zur Herstellung von Bleiweiß nicht verwendet werden; ebenfalls nicht jugendliche Arbeiterinnen und Kinder beim Brennen oder Schmelzen von Glas; Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht bei der Herstellung von Ziegeln, Backsteinen und Salz; endlich Kinder nicht beim Trockenschleifen im Metallgewerbe und beim Eintauchen von Zündhölzern. Ferner sind dort für Naßspinnereien Vorschriften zum Schutz gegen Wasser und Dampf gegeben. Den Inspektoren ist die Befugnis erteilt, die Anbringung von Fächern oder ähnlichen Einrichtungen zu fordern, wo es zur Reinhaltung der Luft nötig ist und angeht. In Betrieben, wo giftige Stoffe (Blei, Arsenik) gebraucht werden, müssen die nötigen Waschgelegenheiten sein, und es dürfen in den Fakrikationsräumen keine Mahlzeiten eingenommen werden. Diese Vorschrift gilt auch in einigen anderen Betrieben (Glashütten, Töpfereien, Zündholzfabriken) für Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder, und der Staatssekretär kann sie noch weiter ausdehnen. Noch sind an dieser Stelle Anzeigen über Erkrankungen an Blei-, Phosphor-, Arsenik- oder Quecksilbervergiftung sowie an Milzbrand vorgeschrieben, und zwar sowohl für die behandelnden Aerzte an den Ersten Inspektor als auch für die Betriebsinhaber an den zuständigen Inspektor und Bezirksarzt. So war zunächst wenigstens eine Kontrolle und Statistik ermöglicht, nachträglich haben aber die Vorschriften weitere Bedeutung dadurch erlangt, daß gewisse Berufskrankheiten in die Unfallentschädigung nach dem Workmen's Compensation Act, 1906 einbezogen sind.

5. Sondervorschriften und Ausdehnungen (FWA. § 87—106). Die Sondervorschriften beziehen sich auf die Mietsfabriken, auf die Naßspinnereien und auf die Bäckereien. Für die Ausführung des Arbeiterschutzes in den Mietsfabriken (s. III) ist es sehr wichtig, daß hier die Eigentümer der Mietsfabriken an Stelle der Betriebsinhaber für die Durchführung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, für den Aushang von Bekanntmachungen u. a. verantwortlich und strafbar gemacht sind. Gleichfalls den Eigentümern, zum Teil daneben noch den Inhabern, sind ferner besondere Schutzvorschriften (Anl. 3 des Gesetzes) auferlegt, sofern Schleifereien von Stahlwaren in Mietsfabriken vorgenommen werden. Im weiteren sind für Naß-(Baumwoll-)spinnereien genaue Vorschriften wegen der Ventilation und Temperaturen sowie Vorschriften für Bäckereien einschließlich der zugehörigen Schlafräume wegen ihrer Reinhaltung und gesundheitlichen Verhältnisse gegeben. Bäckereien dürfen (seit 1./I. 1904) in Kellerräumen, d. h. solchen, die mit dem Fußboden mehr als 3 Fuß unter der Straße liegen, nur dann betrieben werden, wenn das Bezirksamt die Räume in bezug auf Bau, Licht, Ventilation und sonst tauglich befunden und dies bescheinigt hat.

Insofern der FWA., 1901 Ausdehnungen auf Wäschereien enthält, sind diese inzwischen durch ein Gesetz von 1907 überholt (s. unten). Andere Ausdehnungen beziehen sich auf Docks, Werften, Kais, Niederlagen (warehouse), ferner auf Bauten unter Verwendung mechanischer Kraft oder auf gewisse Bauten von über 30 Fuß Höhe, endlich auf gewerbliche Bahngeleise, die nicht unter das Eisenbahngesetz von 1900 fallen. Alle diese Betriebe sind gewissen Teilen des FWA. unterstellt, um Schutz gegen ihre Betriebsgefahren zu gewähren. Bei den Bauten über 30 Fuß Höhe handelt es sich um die Unfallanzeigen und Untersuchungen; in den übrigen Fällen ist die Anwendung der Vorschriften über gefährliche Betriebe (s. IV. 4), über die Schließung von Betrieben (s. IV. 2), über Unfälle und über die bezüglichen Kontrollmaßnahmen ausgesprochen.

Die Unterstellung der Wäschereien unter die FWA.s beginnt mit der Novelle von 1895, jedoch zunächst nur in einigen Beziehungen; sie wurde erweitert durch

[1]) Ein Bericht des Home Office: „Dangerous trades. — Action taken by the Home Office under the Factory and Workshops Acts (Cd. 3037)" ist im Juni 1906 erschienen, liegt aber dem Verfasser nicht vor.

den FWA., 1901, ist inzwischen aber durch ein jüngstes Gesetz vom 28. August 1907 (FWA., 1907) neu geordnet. Danach sind die Wäschereien in das Verzeichnis der Nichttextilfabriken und Werkstätten aufgenommen (s. III), also denselben Vorschriften wie diese unterworfen, jedoch mit dem Vorbehalt einiger besonderer Bestimmungen. Zugleich erfaßt das Gesetz nicht nur das eigentliche Wäschereigewerbe, sondern auch derartige Nebenbetriebe und die Anstaltswäschereien, die früher frei geblieben waren. Inwiefern die Hauswäscherei frei geblieben ist, s. oben III. Abgesehen von dieser gilt jetzt also die regelmäßige Arbeitszeit, jedoch sind für Arbeiterinnen (nicht auch für Jugendliche und Kinder) einige „Ausnahmen" zugelassen, die an gewissen Tagen eine Verlängerung um 1 Stunde gestatten, aber nicht mehr als an 60 Tagen im Jahre. Um den Nachteilen von Dampf, Hitze und nassen Fußböden vorzubeugen, sind besondere Vorschriften gegeben.

6. Heimarbeit (FWA. § 107—115). Inwiefern die Heimarbeit unter den FWA. fällt, sowie die engere Bedeutung von „Heimfabriken" und „Heimwerkstätten" (mit nur Familienmitgliedern) ist bei III angegeben. Obwohl die Mißstände in der Heimarbeit, das Schwitzsystem, schon seit Jahrzehnten Gegenstand von Klagen und Erhebungen gewesen sind, gehören die Maßnahmen zur Abhilfe in der Hauptsache erst der jüngsten Zeit an. Damit die Behörden überhaupt eingreifen können, sind die Arbeitgeber (Inhaber von Fabriken, Werkstätten, Arbeitausgabestellen sowie die Zwischenmeister) in den vom Staatssekretär benannten Beschäftigungsarten (Verordn. v. 23./V. 1907) verpflichtet, Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter (outworkers) zu führen und sie zweimal im Jahre dem Bezirksamt, auf Verlangen auch den Inspektoren, mitzuteilen. Im Jahre 1905 sind den Bezirksämtern 14845 solcher Verzeichnisse mit 130236 Heimarbeitern[1]) zugegangen. Die Bezirksämter sollen eine Prüfung der Listen veranlassen. Sie sind befugt, den genannten Arbeitgebern eine Mitteilung, daß eine Arbeitsstätte gesundheitsschädlich oder gefährlich sei, mit der Wirkung zugehen zu lassen, daß die Arbeitgeber in Strafe verfallen, wenn sie dahin nach einem Monat noch Arbeit ausgeben und das Gericht die Gesundheitswidrigkeit bestätigt. Für 1905 sind 70 solcher Verwarnungen erlassen. Im weiteren ist die Ausgabe von Kleidungsstücken in ein Haus, wo ein Pocken- oder Scharlachkranker sich befindet, strafbar, sofern nicht der Arbeitgeber beweist, daß er von der Erkrankung nichts wußte und billigerweise nichts wissen konnte. Endlich können die Bezirksämter die Ausgabe gewisser, vom Staatssekretär zu bestimmender Arbeiten (Verordn. v. 23./V. 1907) in solche Häuser bei Strafe untersagen, wo ein Bewohner an einer zur Anzeige verpflichtenden Krankheit leidet. Solcher Verbote sind 1905 499 erlassen. Durch diese Vorschriften und infolge der ihnen obliegenden Ausführung der Gesundheitsgesetze ist die Tätigkeit der Ortsbehörden für die Ueberwachung der Heimarbeiter von größter Bedeutung. Eine Kontrolle derselben ist insofern eingeführt, als ihre ärztlichen Beamten zu jährlichen Berichten an den Staatssekretär verpflichtet sind (FWA. § 132). Sie haben 1905 2318 Berichte eingesandt, während 634 ausblieben. Im besonderen bezüglich der Heimarbeiter haben sie danach 54259 Inspektionen ausgeführt, 2746 schriftliche Verwarnungen erlassen und 2 Strafverfolgungen eingeleitet.

Bezüglich der Lohnverhältnisse ist unten (IV. 8) noch gesagt, daß die Ausdehnungen des § 116 FWA. betr. Stücklohnvorschriften auch die Heimarbeiter einschließen. Wegen des Kinderschutzes s. auch IV, 7 Abs. 8.

Auf die Heimfabriken und Heimwerkstätten findet der FWA. nur mit gewissen Einschränkungen Anwendung. Danach gelten u. a. für Jugendliche und Kinder bestimmte Arbeitszeiten, nicht aber für Arbeiterinnen überhaupt, die nur Sonntags nicht beschäftigt werden dürfen. Die Arbeitszeiten Jugendlicher (10½ Std. ohne Pausen; Sonnabendsarbeit besonders) müssen zwischen 6 bis 9 Uhr liegen, Kinder dürfen nur in Vor- oder Nachmittagsschichten (7½ Std. ohne Pausen; Sonnabendsarbeit besonders) beschäftigt werden. Die Vorschriften über Feiertage, Unfallanzeigen, Ventilatoren u. a. haben keine Geltung.

7. Kinderschutz im besonderen. Obwohl die Schutzgesetzgebung mit den Kindern angefangen hat, ist ihr Schutz in vielen Beziehungen zurückgeblieben. Die Klagen darüber erscheinen nur allzu berechtigt. Schon bei den IV. 3 und 9 erörterten Schutzvorschriften des FWA. und der Bergwerksgesetze zeigt sich, wie wichtige Fortschritte erst in die jüngste Zeit fallen. Sie wurden wie auch die unten angegebenen Fortschritte bei den Schulgesetzen nicht zum wenigsten durch die Berliner Konferenz von 1890 beeinflußt. Aus noch jüngerer Zeit stammt das wichtige Gesetz von 1903; daneben ist noch ein älteres (über Mißhandlungen von Kindern) und das jüngste Schulspeisungs-

[1]) Bei dieser Zahl sind die beiden Jahresberichte zusammengerechnet, aber auch die Hälfte gibt aus noch anderen Gründen nicht zutreffend die individuellen Heimarbeiter an; vgl. Insp. Ber. 1906 S. IX.

gesetz zu nennen. Dagegen ist die Gesetzgebung über Reformatory and Industrial Schools (1866—94) und andere Zwangserziehung (Poor Law Act, 1899; Custody of Children Act, 1891) schon nach dem Plan des „Handwörterbuchs" nicht an dieser Stelle zu erörtern und der Infant Life Protection Act, 1897 bezieht sich nur auf den Schutz von Pflegekindern bis zum fünften Lebensjahre (Baby Farming Industry = Engelmacherei).

Die Volksschulgesetze, Elementary Education Acts, 1880, 1893, 1899, 1900, greifen insofern ein, als das Gesetz von 1880 jedermann untersagt, ein Kind im Alter von 10 bis 13 Jahren in Beschäftigung zu nehmen, bevor dasselbe ein Zeugnis erlangt hat, wonach es gemäß dem für den Bezirk geltenden Bestimmungen ganz oder zum Teil von der Schule befreit ist. Diese obere Grenze ist dann durch das Gesetz von 1900 auf 14 Jahre heraufgesetzt. Andererseits hatte schon das Gesetz von 1893 die Altersgrenze, von der ab eine Schulbefreiung eintreten kann, auf 11 Jahre erhöht und das Gesetz von 1899 ist weiter gegangen auf 12 Jahre. Indessen enthält es eine Ausnahme: wo es sich um landwirtschaftliche Arbeit handelt, können die Ortsbehörden die Altersgrenze zwar noch weiter heraufsetzen auf 13 Jahre, aber von Kindern von 11 bis 13 Jahren, die schon den Anforderungen für teilweise Befreiung genügen, sind dann nur noch 250 Schulbesuche im Jahre zu verlangen, so daß sie also für die Sommerarbeit reichlich frei sind.

Der Education (Provision of Meals) Act, 1906 gilt nur für England und Wales. Er ermächtigt die Ortsbehörden, gewisse Maßnahmen zu treffen, um Kinder, die aus Nahrungsmangel nicht den vollen Nutzen vom Unterricht haben würden, zu speisen. Die Ortsbehörden sollen zu dem Zweck gebildete Kommissionen (School canteen committee) unterstützen. Die Kosten werden von den Eltern eingezogen, und sofern diese zahlungsunfähig sind, können sich die Behörden an das Board of Education wenden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Betrag eine gewisse Grenze nicht übersteigen darf.

Der Prevention of Cruelty to Children Act, 1894 wendet sich in erster Linie gegen tätliche Mißhandlungen und arge Vernachlässigung von Kindern unter 16 Jahren. Solche Handlungsweise ist als Vergehen strafbar und wird durch polizeiliche Maßnahmen getroffen. Darunter fallen auch Verbote gewisser Beschäftigungen von Kindern. Das Gesetz untersagt die Verwendung zum Betteln, das Singen und Spielen bei Vorstellungen und zwar für Kinder unter 12 Jahren überhaupt, für ältere zur Nachtzeit, sowie die Einübung von Kindern unter 16 Jahren zu Schaustellungen, ausgenommen die eigenen Kinder durch ihren Vater (s. auch unten Ges. v. 1903). Auch einige andere Ausnahmen können bewilligt werden, die dann durch die Fabrikinspektoren zu kontrollieren sind.

Der Employment of Children Act vom 14./VIII. 1903 ist erst nach großen Schwierigkeiten zustande gekommen; zwei parlamentarische Enqueten (1895 und 1901) waren vorhergegangen und zweimal wurden Entwürfe ohne Erfolg eingebracht. Das Gesetz versteht unter Kindern solche unter 14 Jahren und unter Beschäftigung jede Beschäftigung in einem Gewerbe oder in der Absicht eines Gewinns. Es enthält erstens an sich gewisse Schutzvorschriften und gibt zweitens den Ortsbehörden die Befugnis, Ergänzungsverordnungen zu erlassen. Durch das Gesetz wird es untersagt: 1. Kinder zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) zu beschäftigen, jedoch mit dem Vorbehalt von Abänderungen dieser Zeit durch Verordnung der Ortsbehörden; 2. der Straßenhandel (Feilbieten von Zündhölzern, Zeitungen, Blumen u. a., gewerbsmäßiges Spielen, Singen oder Schaustellen, Schuhputzen und ähnliche Beschäftigungen auf Plätzen und Straßen) für Kinder unter 11 Jahren; 3. die Halbzeiter im Sinne der FWA.s noch zu anderen gewerblichen Verrichtungen zu verwenden; 4. Kinder zum Heben, Tragen oder Fortbewegen von Lasten, das sie schädigen kann, oder 5. zu Verrichtungen, die ihrem Leben, ihrer Gesundheit oder Erziehung nachteilig sind, zu verwenden.

Die Ortsbehörden haben weitgehende Befugnisse erhalten. Sie dürfen die Verwendung von Kindern in bestimmter Art verbieten, von Bedingungen abhängig machen, das Zulassungsalter festsetzen und die Arbeitszeiten regeln, ferner den Straßenhandel für alle Personen unter 16 Jahren verbieten oder durch verschiedene Maßnahmen regeln. Solche Verordnungen bedürfen indessen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Staatssekretärs, der zuvor die etwa erhobenen Einwände prüfen soll und Erhebungen vornehmen lassen kann. Die Vorschriften der FWA.s und Bergwerksgesetze können durch solche Verordnungen nicht geändert werden.

Das Gesetz ändert auch den oben genannten Prevention of Cruelty Act dahin ab, daß die Ausnahmen auf Grund desselben nicht an Kinder unter 10 Jahren bewilligt werden dürfen.

Wie hieraus hervorgeht, hat das Gesetz wichtige Fortschritte eingeführt, zumal es auch die Heimarbeit trifft; im weiteren hängt es jedoch von den Ortsbehörden ab, welche Bedeutung es haben wird. Der Lon-

doner Grafschaftsrat hat u. a. den eigentlichen Straßenhandel für Mädchen unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener untersagt, ebenfalls die Verwendung von Kindern unter 11 Jahren im Hausierhandel u. a.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Strafen bis zu 5 £ bedroht; strafbar sind je nach den Umständen die Arbeitgeber, ihre Angestellten oder Arbeiter, Eltern oder Vormünder oder die Personen unter 16 Jahren, gegen die auch Zwangserziehung zulässig ist. Die Ausführung der Verbote im Gesetz liegt bei Kindern, die auf Grund der FWA.s und Bergwerksgesetze beschäftigt werden, den Inspektoren ob, sonst den Ortsbehörden.

8. Lohnvorschriften. Hier sind die Truckgesetze (s. auch den Spezialartikel im Handwörterbuch) anzugeben; daran sind die Sondervorschriften für Bergleute, Seeleute u. a. angeschlossen und sodann die Stücklohnvorschriften des FWA. erörtert.

Das erste englische Truckgesetz ist von 1464, und die lange Reihe späterer beweist, daß man dort ein von alters her eingewurzeltes Uebel zu bekämpfen hat. Noch jetzt gültig, schreibt ein Gesetz von 1831 vor, daß Lohnverabredungen und Lohnzahlungen bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrages oder der Zahlung nur in gangbarer Landesmünze erfolgen sollen; ebenfalls sind Verabredungen ungültig, welche die Arbeiter verpflichten sollen, ihren Lohnverdienst an bestimmten Orten oder in bestimmter Weise auszugeben. Das Gesetz enthält noch mehrere andere Vorschriften, hat aber keine große Wirkung ausgeübt, da es an genügender Kontrolle fehlte und die oft unklare Fassung Mittel finden ließ, die Absichten des Gesetzgebers zu umgehen, wie eine parlamentarische Kommission 1870/71 feststellte. In der Folge wurde (1887) ein Ergänzungsgesetz erlassen, nachdem schon (1874) besondere Vorschriften für Strumpfwirker gegeben waren, aber das wichtigste Truckgesetz ist erst v. 14./VIII. 1896. Es behandelt namentlich die Geldstrafen und Abzüge.

Aus allen diesen Gesetzen ergibt sich die gegenwärtige Rechtslage, die keineswegs klar und übersichtlich ist. Aus einer für den Inspektionsdienst bestimmten Denkschrift findet man einen Auszug in der amtlichen Labour Gazette 1897 S. 68.

Schon der Begriff der „Arbeiter", auf die die Gesetze Anwendung finden, ist oft zweifelhaft, obwohl das Gesetz von 1887 einige Bestimmungen darüber trifft (Tagelöhner, landwirtschaftliche Arbeiter, Gesellen, Handwerker, Bergleute u. a.). Für Ladengehilfen gelten jedenfalls die Vorschriften über Geldstrafen nach dem Gesetz von 1896 und für landwirtschaftliche Arbeiter sind 1887 (§ 4) besondere Vorschriften wegen der Naturalien gegeben. Andererseits gelten für Bergleute noch Sondergesetze (s. unten), ebenso für Strumpfwirker das genannte, und Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder sind außerdem durch den Employers and Workmen Act 1875 gegen gewisse Geldstrafen geschützt.

Bei dem Gesetz von 1896 handelt es sich 1. um vertragsmäßige Geldstrafen; 2. um Forderungen wegen schlechter oder nachlässiger Arbeit oder wegen Beschädigung von Material oder anderem Eigentum des Arbeitgebers; 3. um Forderungen für Benutzung von Material, Werkzeug, Maschinen, Arbeitsplätzen, Licht, Heizung oder für andere Arbeitserfordernisse. Solche Ansprüche müssen auf schriftlichen Vereinbarungen beruhen: entweder auf einem vom Arbeiter unterzeichneten Vertrag oder auf einem Aushang an einer leicht zugänglichen, sichtbaren Stelle; sie dürfen nicht über einen den Umständen angemessenen (fair and reasonable) Betrag hinausgehen. Im weiteren dürfen Geldstrafen nur für solche Handlungen oder Unterlassungen festgesetzt werden, die in der Vereinbarung genau bezeichnet worden sind und geeignet sind, dem Arbeitgeber Schaden, Verlust oder Betriebsstörungen zu verursachen; die zweiten Forderungen sollen nicht den Betrag des wirklichen oder geschätzten Schadens oder Verlustes übersteigen; die Ansprüche für Materialbenutzung usw. (3) sollen nach Maßgabe der Selbstkosten berechnet werden. Es ist ferner zur Bedingung gemacht, daß Arbeitgeber, welche eine Forderung erheben, dem Arbeiter eine genaue schriftliche Mitteilung über den Grund und Betrag derselben verabfolgen, daß sie also z. B. die Handlungen oder Unterlassungen schriftlich bezeichnen müssen, wegen deren eine Geldstrafe verwirkt sein soll.

Als strafbare Zuwiderhandlungen gelten nicht nur gesetzwidrige Abzüge und Zahlungen, sondern schon gesetzwidrige Verträge. Die Arbeiter können gesetzwidrig gezahlte oder abgezogene Beträge noch binnen 6 Monaten zurückfordern, jedoch in dem Fall, daß sie zugestimmt haben, nur den etwa über das billige Maß hinausgehenden Betrag. Um dem Gesetz Geltung zu verschaffen, ist auf die Möglichkeit einer Kontrolle besonders Bedacht genommen: dadurch, daß die Verträge und Mitteilungen schriftlich gemacht werden müssen, ferner dadurch, daß die Arbeitgeber zur Führung von Registern verpflichtet sind, in die sie jeden Fall einer Zahlung oder eines Abzuges eintragen müssen. Sowohl in diese Register als auch in die schriftlichen Verträge dürfen die Inspektoren, denen die Ueberwachung des Gesetzes (ein-

schließlich der Heimarbeit) übertragen ist, jederzeit Einsicht nehmen.

Von den besonderen Gesetzen ist hervorzuheben das Kohlenbergwerksgesetz von 1887 (§§ 10 bis 15) nebst Zusatzgesetzen von 1894 und 1905. Es schreibt vor, daß in den Fällen, in denen die Höhe des Lohnes nach der geförderten Menge berechnet wird, das Gewicht zugrunde zu legen ist, und gibt den Arbeitern das Recht, einen Wiegekontrolleur (check weigher) nebst Stellvertreter anzustellen, um die Richtigkeit des Wiegens und der Abzüge zu überwachen.

Eine ähnliche Einrichtung wie diese, die im Kohlenbergbau schon seit 1860 eingeführt ist, wird auch von Arbeitern der Industrie begehrt, während die Arbeitgeber wegen Schwierigkeiten der Fabrikation und aus Rücksichten auf ihre Betriebsgeheimnisse widerstreben. Eine Kommission hat jüngst diese Frage erörtert und die Einführung für die Eisen- und Stahlindustrie unter Vermittelungsvorschlägen wegen jener Einwände befürwortet (Cd. 3846).

Bezüglich der Seeleute enthalten die Merchants Shipping Acts (s. unten) auch Vorschriften über die Lohnzahlungen, besonders M. Sh. A., 1894 §§ 131/9 und 1556/3. Das schon erwähnte Gesetz von 1874 enthält den Truckgesetzen ähnliche Sondervorschriften für Strumpfwirker. Einige andere Gesetze untersagen Lohnzahlungen in Schankwirtschaften oder die Beschlagnahme von Löhnen; und noch ist hinzuzufügen, daß Lohnforderungen im Falle eines Bankerotts ein Vorzugsrecht bewilligt ist.

Die Stücklohnvorschriften (Particulars) der FWAs. beginnen in der Novelle von 1891, damals veranlaßt durch die Klagen der Textilarbeiter über Lohnverkürzungen infolge der Berechnungen ihrer Stückarbeit. Um in dieser Hinsicht einzugreifen, waren nur etwa einige Vorgänge in älteren Gesetzen („tickets of work") vorhanden, und man begnügte sich (1891) zunächst mit der Vorschrift, daß einigen Kategorieen der Textilarbeiter Anhaltspunkte behufs einer Kontrolle ihrer Lohnberechnung gegeben werden sollten. Mit der Novelle von 1895 geschah ein bedeutender Schritt weiter, indem genauere Vorschriften für alle Stückarbeiter in der Textilindustrie gegeben wurden und zugleich dem Staatssekretär die Befugnis erteilt wurde, diese Vorschriften auch auf andere Arten von Fabriken und Werkstätten auszudehnen. Demgemäß wurden sie (1897) eingeführt bei der Herstellung gewisser Eisenwaren (Wagen, Ketten, Anker, Schlösser, Drücker, Schlüssel) und gewisser Konfektionsartikel (Taschentücher, Schürzen, Blusen), ferner (1898) bei der Filzhutfabrikation und Großschneiderei, endlich (1900) bei der Federfabrikation. Der FWA., 1901 ging auf dem mit Erfolg beschrittenen Wege wiederum weiter und hat namentlich eine weite Ausdehnung auf die Heimarbeiter zur Folge gehabt. Im Jahre 1906 waren diesen Vorschriften unterworfen (gegenüber 1901): 7762 (6270) Textilfabriken, 1862 (888) Textilwerkstätten und 15037 (3045) Nichttextilbetriebe.

Es handelt sich bei den „Particulars" darum, daß der Arbeitgeber (Betriebsinhaber, Zwischenmeister) jeden Stückarbeiter in den Stand setzen muß, den Gesamtbetrag des Lohnes, der ihm für seine Arbeit zukommt, berechnen zu können, indem der Arbeitgeber die Angaben sowohl über die Lohnsätze als auch über die zu verrichtende Arbeit genau bekannt macht. Hierzu sind nähere Anweisungen für die Textilindustrie im Gesetz selbst, für die Nichttextilindustrieen, auf die der Staatssekretär die Vorschriften ausdehnen kann, in den bezüglichen Verordnungen gemacht. So wichtig diese Einzelheiten für den Erfolg sind, so verbietet ihr Umfang, hier darauf einzugehen. In der Regel soll die Bekanntmachung schriftlich bei Ausgabe der Arbeit oder in dem Betriebsraum durch Aushang erfolgen. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber sind mit Strafen bis zu 10 £ bedroht, andererseits ebenso der Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch die Arbeiter. Die Vorschriften sind ausgedehnt auf die Fabriken, Werkstätten und Heimarbeit bei Herstellung von Schlössern, Klinken usw. (Verordn. v. 14./VII. 1902), Ankern, stählernen Tauen usw. (Verordn. v. 14./VII. 1902), Filzhüten (Verordn. v. 22./IV. 1903), Kleidungsstücken (Verordn. v. 17./XII. 1903), Schuhwerk, Schirmen, Drogen u. v. a. (Verordn. v. 23./V. 1907), Netzen usw. (Verordn. v. 23./V. 1907), Bronzewaren (Verordn. v. 23./IX. 1907) sowie auf die Heimarbeit in der Großkonfektion (Verordn. v. 5./I. 1903).

9. Bergbau. Aus den vielen, für die verschiedenen Arten des Bergbaues geltenden Gesetzen (s. oben III) kann hier nur einiges hervorgehoben werden. In Kohlenbergwerken dürfen Knaben unter 13 (vor 1900 unter 12) Jahren sowie überhaupt Frauen und Mädchen nicht unter Tage beschäftigt werden, Mädchen und Knaben unter 12 Jahren nicht über Tage, Frauen, Mädchen und Knaben nicht mit dem Schieben von Wagen. In Erzbergwerken ist die Beschäftigung von Personen unter 13 Jahren untersagt. Die Arbeitszeiten sind für erwachsene Arbeiterinnen, Knaben und Mädchen im einzelnen festgesetzt, jedenfalls in der Woche nicht mehr als 54 Stunden, täglich nicht mehr als 10 Stunden. Die Nachtarbeit ist für Arbeiterinnen ganz beseitigt, nachdem das Gesetz von 1907 eine allein noch in dem Kohlenbergwerksgesetz zugelassene Möglichkeit aufgehoben hat.

Ueber die Lohnvorschriften in dem Kohlen-

bergwerksgesetz ist oben (IV. 8) schon gesprochen. Es ist auch untersagt, die Löhne in Schankwirtschaften auszuzahlen. Ferner gibt das Gesetz manche Vorschriften zur Sicherheit der Arbeiter in den Gruben (Befähigung der Betriebsleiter, Besichtigungen) und gewährt den Arbeitern das Recht, auf ihre Kosten durch Bergleute Prüfungen der Sicherheitsverhältnisse des Betriebes vornehmen zu lassen. In jüngster Zeit ist übrigens eine Königliche Kommission (on health and safety of miners) eingesetzt, um eine Reihe von Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute zu prüfen.

10. Ladengeschäfte. Die ersten Shop Hours Acts (seit 1886) wurden nur mit zeitlich beschränkter Gültigkeit erlassen; erst unterm 28./VI. 1892 ist ein zeitlich nicht beschränktes zustande gekommen. Es schützt, ebenso wie die älteren, junge Leute, d. h. solche unter 18 Jahren, die in „shops" beschäftigt sind. Unter „shops" sind zu verstehen: Groß- und Kleinverkaufsstellen, Marktläden, Buden und Warenhäuser, in denen Verkaufspersonal beschäftigt ist; auch das Gastwirtsgewerbe (licensed public-houses and refreshment houses of any kind) ist eingeschlossen. Ausgenommen sind „shops", wo nur Mitglieder der in demselben Gebäude wohnenden Familie beschäftigt sind; auf sie wie auf die häuslichen Dienstboten findet das Gesetz keine Anwendung. Der Entwurf schloß auch erwachsene Frauen ein, man hat jedoch diese Ausdehnung bei den Kommissionsberatungen als nicht ratsam fallen lassen. Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit ist die, daß junge Leute in einer Woche nicht mehr als 74 Stunden einschließlich der Mahlzeitpausen beschäftigt werden sollen, wobei etwa außerhalb der Läden, in Fabriken oder Werkstätten geleistete Arbeit mit in Anrechnung zu bringen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch Aushang in jedem Laden bekannt zu machen und Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber oder ihrer etwa verantwortlichen Vertreter mit Geldstrafen bis zu 1 £ für die Person bedroht. Da die parlamentarische Kommission bei den Beratungen 1892 in ihrem Bericht (P. P. Nr. 287) aussprach, daß das Gesetz von 1886 toter Buchstabe geblieben sei, entschied man sich nunmehr für die Anstellung von Inspektoren, aber nach dem Kommissionsvorschlage sind nicht staatliche Beamte bestellt, sondern die Anstellung ist dem Ermessen der Grafschaftsräte überlassen.

Ein anderes Gesetz, Seats for shop assistants Act, 1899 schreibt unter Androhung von Strafen bis zu 5 £ vor, daß in jedem Laden, wo weibliche Angestellte beschäftigt werden, Sitzgelegenheiten anzubringen sind, und zwar für je 3 Personen eine.

Endlich gewährt der Early closing of shops Act, 1904 die Möglichkeit, ortsweise einen zeitigen Ladenschluß herbeizuführen. Der Grundsatz ist der australischen Gesetzgebung entlehnt. Es handelt sich darum, daß die Ortsbehörden nach Zustimmung von 2/3 der Ladeninhaber, sei es für alle Ladengeschäfte, sei es für bestimmte Arten derselben, sei es für ihren ganzen Bezirk, sei es für einen Teil desselben eine zeitige Schlußstunde festsetzen. Sie darf jedoch nicht vor 7 Uhr, nur an einem Tage der Woche noch zeitiger, aber nicht vor 1 Uhr, angeordnet werden. Gewisse Ausnahmen können vorbehalten werden, und bestimmte Handelszweige sind aus Gründen des allgemeinen Bedürfnisses überhaupt ausgenommen. Die Verordnungen der Ortsbehörden bedürfen der Bestätigung durch die Zentralbehörde, die auch Ausführungsverordnungen erlassen kann. Außerdem ist jede Anordnung einer Schlußstunde dem Parlament bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen, und kann von jedem der beiden Häuser binnen 40 Tagen außer Kraft gesetzt werden.

Es bleibt übrig, die Sonntagsruhe zu erwähnen. Wie eine jüngst für diese Frage eingesetzte Kommission (Sunday Trading) in ihrem Bericht (1906; P. P. Nr. 275) bestätigt, gilt zwar ein Gesetz von 1677 noch, ist aber toter Buchstabe geblieben. Die Kommission empfiehlt, den Grundsatz jenes Gesetzes aufrecht zu erhalten, schärfere Strafen einzuführen, aber gewisse Ausnahmen zuzulassen.

11. Eisenbahnbetrieb. Der Railway Regulation Act, 1893 ist besonders bemerkenswert, weil es sich um die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Personen handelt. Dieser Schritt ist aber erst geschehen, nachdem seit langer Zeit berechtigte Klagen wegen übermäßiger Arbeitszeit bekannt geworden waren, und ersichtlich im Hinblick auf das Interesse, das alle Reisenden an der Zuverlässigkeit der Eisenbahnbediensteten haben. Die Royal Commission on Labour ließ s. Z. Erhebungungen über den Eisenbahndienst beiseite, weil bereits ein „Select Committee" des Unterhauses zu diesem Zweck eingesetzt war (1891/92). Man stand bei der Frage den großen Eisenbahngesellschaften und einem eigenartigen Betriebe gegenüber. Daher wurden nach dem Vorschlag des genannten parlamentarischen Ausschusses weder im allgemeinen noch für einzelne Personenklassen Beschränkungen ihrer Arbeitszeit vorgenommen, sondern folgendes Verfahren eingeführt. Das Handelsamt (Board of Trade) ist ermächtigt, Beschwerden von Eisenbahnbediensteten — diejenigen in Bureaus oder Werkstätten ausgeschlossen — anzunehmen oder zu prüfen. Findet das Amt die Arbeitszeit übermäßig oder die Pausen ungenügend, so soll es die Eisenbahngesell-

schaft veranlassen, einen Dienstplan aufzustellen, womit den Beschwerden unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse abgeholfen wird. Kommt die Eisenbahngesellschaft dieser Aufforderuug nicht nach oder wird der vom Amt gebilligte Dienstplan demnächst nicht eingehalten, so soll das Amt die Angelegenheit vor die „Railway and Canal Commissioners" (ein Verwaltungsgericht) bringen, dessen Entscheidung bei Vermeidung einer Strafe bis zu 100 £ für jeden Tag zu befolgen ist. Die Berichte über die Ausführung des Gesetzes lassen sehr günstige Folgen erkennen. Man hat dabei von Anfang an die Anrufung der „Commissioners" möglichst vermieden — es ist in mehreren Jahren überhaupt kein Fall dahin gelangt — und vielmehr nach Eingang der Klagen (es sind im Durchschnitt von 13 Jahren jährlich 63, im letzten Berichtsjahre 1905/06 57 anhängig geworden), ohne die Namen der Kläger zu nennen, eine Verständigung mit den Eisenbahngesellschaften gesucht und bei geschicktem Vorgehen dort Entgegenkommen gefunden. Fälle mit ungewöhnlich langen Arbeitszeiten, die im ersten Jahre vorkamen, sind schon nach Angabe des zweiten Berichts beseitigt.

Der Railway Employment (Prevention of Accidents) Act, 1900 gibt dem Board of Trade die Befugnis, geeignete Maßnahmen anzuordnen, um die Gefahren des Eisenbahndienstes zu vermindern. In Ausführung des Gesetzes sind i. J. 1902 gewisse Anordnungen (Rules) zu dem Zwecke getroffen.

12. Handelsschiffahrt. Eine große Zahl hierauf bezüglicher Gesetze ist in dem Merchant Shipping Act, 1894 zusammengefaßt und neuerdings dazu eine Novelle vom Jahre 1906 erlassen. Diese sehr umfangreiche Gesetzgebung sorgt in vielen Beziehungen für die Seeleute. Die Werbung und der Abschluß der Verträge sind geregelt; Vorschriften sind über Schiffe und Personal gegeben, um Unfällen vorzubeugen; die Verpflegung an Bord wie auch ein Mindestraum zum Schlafen (120 Kubikfuß) sind festgesetzt; die Rechte auf Lohnzahlung und Heimsendungen von Geld sind klargestellt; die Fürsorge im Falle der Erkrankung oder Zurücklassung ist ausführlich bestimmt u. a.

V. Ausführung des Arbeiterschutzes.

Für die Vollziehung der Fabrik- und Werkstättengesetze ist die oberste Stelle der Staatssekretär des Innern (Home Office); ihm steht der Erste Fabrikinspektor (Chief inspector) zur Seite. Von den Entscheidungen des Staatssekretärs hängt sehr viel in der Sache des Arbeiterschutzes ab. Ausdehnungen oder Verstärkungen des Schutzes, andererseits Erleichterungen sind, wie aus den vorigen Abschnitten hervorgeht, bei sehr vielen Vorschriften in sein Ermessen gestellt, wenn auch alle „Special orders" des Staatssekretärs dem Parlament vorgelegt werden müssen und durch Beschluß eines Hauses binnen 40 Tagen außer Kraft gesetzt werden können.

Die wichtigsten Ausführungsorgane sind die Fabrikinspektoren. Die Einsetzung von Beamten dieser Art (vgl. auch den Art. „Gewerbeinspektion") ist englischen Ursprungs, wo sie 1833 (s. oben II) zuerst eingeführt wurden. Dort wie in anderen Staaten hat es sich als unentbehrlich für die wirkliche Durchführung des Arbeiterschutzes herausgestellt, besondere Beamte anzustellen, die unparteiisch, mit Wohlwollen für die Arbeiter, mit Takt, nötigenfalls aber auch mit Strenge gegenüber den Unternehmern den Aufsichtsdienst ausüben sollen. Die englischen Inspektoren haben sich ohne Zweifel um die Durchführung und Fortbildung des Arbeiterschutzes die größten Verdienste erworben. Ihre zentrale Organisation ist dem Erfolge durchaus günstig, ebenso die fachliche Spezialisierung (s. unten). Mit 4 Beamten hat ihre Zahl begonnen; sie ist stetig gewachsen; Frauen und Arbeiter sind zu diesem Dienst herangezogen; mehrere besondere Dienstzweige sind an der Zentralstelle eingerichtet: eine Inspektion für die gefährlichen Betriebe, eine für die Stücklohnvorschriften in der Textilindustrie, eine für die Elektrizität, eine für das Gesundheitswesen (medical inspector) und eine Inspektorinnen-Abteilung, diese mit 12 Damen. Daneben bestehen 5 Oberinspektionen für örtliche Bezirke, in denen 94 Inspektoren und 40 Assistenten i. J. 1906 angestellt waren. Insgesamt weist der Bericht für 1906 162 Personen des Inspektionsdienstes nach.

Von großer Bedeutung sind weiter für den Aufsichtsdienst die Bezirksärzte (certifying surgeons); sie werden von den Inspektoren angestellt, haben namentlich die Tauglichkeitszeugnisse auszustellen, ferner bei den Unfalluntersuchungen, bei den Ermittelungen über Berufskrankheiten und bei der Ausführung von Sondervorschriften für gefährliche Betriebe mitzuwirken. Sie berichten jährlich an den medical inspector.

Auf die Bezirksämter als Aufsichtsbehörden ist oben oft hingewiesen. Sie haben für den Zweck dieselben Befugnisse wie die Inspektoren. Ihre Gesundheitsbeamten müssen an den Staatssekretär jährlich berichten.

Inwiefern Registerführungen, Aushänge, Anzeigepflicht und Berichte als Maßnahmen des Aufsichtsdienstes angewendet werden, ist oben an vielen Beispielen dargelegt.

Literatur: *v. Bojanowski, Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze, Berlin 1876. — Derselbe, Das englische Fabrik- und Werk-*

stättengesetz von 1878 in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 3 (1881). — **A. Held,** *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, hrsg. von F. Knapp, Leipzig 1881.* — **Marx,** *Das Kapital, I. Hamburg 1883.* — **G. Howell,** *A Handy-Book of the Labour-Laws, London 1895.* — **A. Smith,** *Das Sweating-System in England, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1896, S. 392.* — **B. Webb,** *Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques, in Revue d'économie politique, 1895, S. 729.* — **Hutchins and Harrison,** *A History of Factory Legislation, with a preface by Sidney Webb, 1903.* — **M. Low,** *A short History of Labour Legislation in Great Britain im Bulletin des U. St. Bureau of Labor in Washington, No. 70 (1907).* — **G. Howell,** *Labour legislation, labour movement and labour leaders, London 1905, 2. Aufl.* — *Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops, zuletzt für 1906.* — *Reports of the Royal Commission on Labour (1891).* — *The Labour Gazette of the Board of Trade.* — *Soziale Praxis (A. Markosty, H. Simon, W. Zimmermann).* — **H. Wolff,** *Arbeiterschutz in England in neuester Zeit, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. 23. Bd. (1902).* — **Reicher,** *Der Kinderschutz in England, Wien 1904.* — **Krause,** *Die englische Volksschulgesetzgebung, Berlin 1907.* — *Gesetzestexte (Uebersetzungen): FWA., 1878 in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Supplementbd. VIII. (1881);* **Karpeles,** *Die englischen Fabrikgesetze in deutscher Uebersetzung, Berlin 1900; FWA., 1901 als Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts", 1903; The Labour Gazette; Bulletin des internationalen Arbeitsamts in Basel. Annuaire de la législation du travail vom Office du travail in Brüssel, seit 1897.*

Otto Richter.

V. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich.

I. Geschichte. 1. Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung. Gesetz vom Jahre 1841. 2. Reformbestrebungen bis zum Jahre 1848. 3. Die zweite Republik. Maximalarbeitstag, Lehrlingsgesetz. 4. Das zweite Kaiserreich. 5. Die dritte Republik. Gesetze 1874, 1883. 6. Der Rechtszustand 1874—1892. 7. Die Wirksamkeit der Gesetzgebung. 8. Neueste Gesetzgebung. II. Das gegenwärtige Recht. 9. Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie und beim Bergbau. 10. Arbeitszeit der Männer. 11. Wöchentlicher Ruhetag. 12. Gesundheitsschutz und Sicherheitsvorschriften. 13. Oeffentliche Arbeiten und Lieferungen. 14. Theater, Wandergewerbe. 15. Inspektion. 16. Ueberwachung der Bergbaubetriebe. 17. Kommissionen. 18. Strafen. 19. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. 20. Sicherstellung des Arbeitsverdienstes.

I. Geschichte.

1. Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung. Gesetz vom Jahre 1841. Die welthistorisch bedeutsamen Ereignisse, welche durch die große Revolution des Jahres 1789 und die sich anschließende politische und ökonomische Umwälzung dargestellt werden, hatten auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses die Beseitigung früherer Gebundenheit und die Regelung der Arbeitsbedingungen durch das Uebereinkommen der Beteiligten geschaffen. Allerdings zeigte diese Freiheit der Arbeit recht bald tiefernste Schattenseiten, welche sich namentlich geltend machten, als unter der Restauration sich ein neues Element auszubreiten begann, welches für sich allein schon genügt hätte, die alten Arbeitsverhältnisse mit Umsturz zu bedrohen: die Maschine. Dem sich erweiternden Fabriksystem gegenüber beginnt für viele Kleinmeister ein aussichtsloser Verzweiflungskampf um die Existenz, und die aufstrebende moderne Großindustrie zwingt mit der ganzen Rücksichtslosigkeit, welche der neugeschaffene Industrialismus mit sich brachte, die arbeitenden Klassen in einen harten, keine Schranke des Alters oder Geschlechtes achtenden Dienst. Die Staatsgewalt steht den Leiden der Bedrängten zunächst verständnis- und teilnahmslos gegenüber. Harte Koalitionsverbote unterbinden die Selbsthilfe des Arbeiterstandes und ergänzen das Werk der Entziehung staatsbürgerlicher Rechte und Unterdrückung freier politischer Regsamkeit; das Arbeitsbuch mit den Eintragungen über Lohnvorschüsse dient den mißbräuchlichsten Freiheitsbeschränkungen; kaum daß die von kirchlichen Gesichtspunkten getragene, aber wirksam angefeindete Regelung der Sonntagsfeier (G. v. 18./XI. 1814, aufgehoben 1880) den arbeitenden Klassen etwas zugute kommt und die neue Bergwerksgesetzgebung (Dekret v. 3./I. 1813) wenigstens Kinder unter zehn Jahren aus der Grube weist.

Die arbeitenden Klassen bleiben aber doch nicht ohne Vertreter, wenngleich diese nicht unterstützt werden durch eine große volkstümliche Bewegung; sie finden sich namentlich unter den Gelehrten und Philantropen, sowohl innerhalb wie außerhalb des Kreises der Arbeitgeber vor. Insbesondere Sismondi gewährt in seinen Schriften ein deutliches Spiegelbild der Leiden seiner Zeit und erhebt sich zum warmen Anwalt der bedrängten Stände; es folgen Stimmen von Vertretern der liberalen Oekonomie und aus ärztlichen Kreisen; schon 1827 regt der Fabrikant Burckhardt in der Industriellen Gesellschaft von Mülhausen die Regelung der Fabriksarbeit an, und seit den dreißiger Jahren ist es nicht mehr ein Einzelner, sondern sind es bereits Arbeitgeberkorporationen im Elsaß, welche sich für den Schutz der arbeitenden Kinder verwenden; auch wird diesem Gegenstande von anderer Seite

Beachtung zu teil; die hochherzige Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften entsendet Villermé ins Land, um Studien über den körperlichen und geistigen Zustand der arbeitenden Klassen anzustellen. Villermés Bericht (zum Teil schon 1839 in den Akademieschriften, dann vollständig in zwei Bänden 1840 veröffentlicht) enthüllt eine Fülle erschreckender Tatsachen und wirkt wie ein Alarmruf: er läßt namentlich die Lage der Fabrikkinder in den Industriegegenden geradezu als eine nationale Gefahr erscheinen.

Inzwischen regten sich auch Bestrebungen, die ein praktisches Resultat verhießen. Nachdem bei den Handelskammern, Gewerbekammern und Gewerbegerichten eine Enquete veranstaltet worden war, will die Regierung die Kinderarbeit zum Gegenstande der gesetzlichen Fürsorge machen; sie legt am 11./I. 1840 der Pairskammer einen Gesetzentwurf vor, welcher aber eigentlich nichts enthält als eine Ermächtigung für die Regierung, die Arbeit von Kindern unter 16 Jahren angemessen zu regeln. Die parlamentarischen Verhandlungen bleiben von leidenschaftlicher und versteckter Opposition gegen das Einschreiten des Staates nicht frei, Fragen von weitreichender Bedeutung, wie jene des allgemeinen Maximalarbeitstages, des internationalen Arbeiterschutzes, werden bei ihnen in beredter Weise aufgerollt; sie finden aber im großen und ganzen nur wenig Aufmerksamkeit beim Publikum. Die Regierungsvorlage wird, gründlich umgestaltet, das G. v. 22./III. 1841. Die Hauptbestimmungen sind folgende. Es bezieht sich auf die industriellen Betriebe mit mechanischem Motor, ununterbrochenem Feuer oder mehr als 20 in der Werkstätte vereinigten Arbeitern; es dürfen da Kinder unter 8 Jahren keine Aufnahme finden, von 8—12 Jahren nur 8 Stunden, von 12 bis 16 Jahren 12 Stunden in effektiver Arbeit verwendet werden; Arbeit zur Nachtzeit ist nur beschränkt statthaft, an Sonn- und Festtagen verboten; Kinder unter 12 Jahren haben eine Schule zu besuchen, ältere Kinder sind davon enthoben, wenn sie ein Unterrichtszertifikat besitzen; die Regierung kann im Verordnungswege den Geltungsbereich des Gesetzes ausdehnen sowie allerlei Ausnahmen festsetzen, namentlich auch verschärfender Art für gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeitszweige; sie hat den Unterricht für die Kinder sicherzustellen und eine Inspektion zur Ueberwachung der Gesetzausführung einzurichten; für Uebertretungen sind Geldstrafen angedroht.

2. Reformbestrebungen bis zum Jahre 1848. Das Gesetz vom Jahre 1841 war wohl gänzlich verfehlt und die Diskussion über seine Verbesserungsbedürftigkeit erhob sich sofort zur Stunde seiner Geburt. Die Bestimmung z. B., daß Kinder von 12—16 Jahren, wenn ohne Unterrichtszertifikat, nach zwölfstündiger Arbeit noch Schulunterricht genießen sollten, ist mit Recht lächerlich genannt worden, die Abgrenzung des Geltungsbereiches gab zu allerlei Klagen Anlaß, die Regierung versäumte durch Nichtgebrauch der ihr erteilten Vollmachten, durch Unterlassung der Gründung von geeigneten Schulen für die Fabrikkinder usw. nicht weniger als alles. Der Krebsschaden war insbesondere, daß die zum Zwecke der Inspektion als Ehrenamt konstituierten Ueberwachungskommissionen nicht im entferntesten genügten, ebensowenig die Aufseher über Maß und Gewicht, welche der Handelsminister in kaum begreiflicher Verblendung als eine hinreichende Ergänzung der Inspektionskommissionen ansah und in Konkurrenz mit denselben (1845) mit der Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften betraute. Wiederholtem Drängen nachkommend legte die Regierung 1847 den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, welcher nach langwierigen Debatten und unter mannigfachen Abänderungen in der Pairskammer (Berichterstatter Dupin) am 21./II. 1848 zur Annahme gelangte; er hätte, wenn Gesetz geworden, einen wesentlichen Fortschritt bedeutet (Halbzeitsystem für Kinder, Frauenschutz, Einrichtung einer besoldeten Inspektion usw.). Der Ausbruch der Revolution schnitt jedoch die legislative Fertigstellung ab.

3. Die zweite Republik. Maximalarbeitstag, Lehrlingsgesetz. Die junge Republik beeilte sich, allerdings mehr gezwungen als freiwillig, dem erregten Arbeiterstande, welcher von der neuen Regierung entschlossen Maßnahmen zur Verbesserung seiner Lage forderte, einige Konzessionen zu machen. Durch das Dekret v. 2./III. 1848 sollte nun zwei Lieblingswünschen der Arbeiter entsprochen werden: durch dasselbe wird einerseits die verhaßte Marchandage verboten (eine Bestimmung, die heute noch gilt, Erkenntnis des Kassationshofes v. 31./I. 1901), andererseits der Arbeitstag um eine Stunde verkürzt, d. h. er wird, wie es im Dekret heißt, in Paris, wo er 11 Stunden betrug, auf 10 und in der Provinz, wo er bisher 12 Stunden dauerte, auf 11 reduziert. Flüchtig wie die Fassung des Dekrets — bezog es sich doch unterschiedslos auf alle Arbeiter und gab zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß —, war auch seine Wirksamkeit; einem augenblicklichen Drange entsprungen, schwand es mit dem Umschwung der Zeit selbst dahin. Es kamen die Junitage, die Niederlage der

aufständischen Arbeiter, und die Republik zog die Konsequenzen daraus. In der Konstituante wurde die einfache Aufhebung der Bestimmungen über die Arbeitszeit beantragt; es siegten jedoch die Rücksichten, welche ein weniger schroffes Vorgehen angesichts der erregten Stimmung der Massen angezeigt erscheinen ließen, und so kam das noch heute gültige Dekret v. 9./IX. 1848 zustande, welches im Unterschiede von seinem Vorgänger sich nur auf die fabriksmäßigen Betriebe bezieht, dort eine längere Verwendung des Arbeiters als durch zwölf Stunden wirklicher Arbeit unter Androhung von Geldstrafen verbietet, hiervon übrigens die Gewährung von Ausnahmen vorsieht. Nichts war vorgekehrt, um die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten, obzwar die mit dem Kinderschutzgesetz gemachten Erfahrungen eindringlich genug sprachen für den, der hören wollte; widerwillig votiert und widerwillig hingenommen führte das Gesetz über den Maximalarbeitstag ein Scheinleben weiter.

Die Tätigkeit der Republik auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung ist damit nicht erschöpft. Sofort nämlich, als nach den stürmischen Ereignissen des Jahres 1848 die Ruhe wiederhergestellt worden war, wurden die Versuche einer Reform des Gesetzes vom Jahre 1841 wieder aufgenommen; ehe jedoch die diesbezüglichen Verhandlungen zu einem Resultate gelangten, setzte der Staatsstreich ihrer Fortführung ein Ende. Glücklicher erging es hingegen mit der Regelung des einer solchen allerdings höchst bedürftigen Lehrlingswesens. Auch hierüber hatten schon zur Zeit Louis Philippes Verhandlungen stattgefunden, waren aber durch die Revolution unterbrochen worden; die Republik nahm diesen dringlichen Gegenstand wieder auf und votierte das G. v. 22./II. — 4./III. 1851, welches das G. v. 22. Germinal XI (12./IV. 1803) ablöste, das im Interesse einer vermeintlichen Vertragsfreiheit die Lehrlinge fast ganz schutzlos gelassen und damit das seinige zur Verwilderung des Lehrlingswesens beigetragen hatte. Das neue Gesetz bezieht sich auf die Lehrlinge ohne Beschränkung, verbietet Personen unter 21 Jahren die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge, regelt die Fälle der Auflösung des Vertrages, ermöglicht die Herabsetzung einer übermäßigen Lehrzeit auf die übliche Dauer, trifft ferner einige Bestimmungen über Arbeitszeit, Unterricht usw.

4. Das zweite Kaiserreich. Die Klagen über ungenügende und ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften über die Kinderarbeit wollen nicht verstummen und von verschiedenen Seiten werden Parlament und Regierung angegangen, eine Gesetzesreform durchzuführen. 1864 tut der Generalrat des Seine-Departements den entscheidenden, die Regierung beschämenden Schritt, den Posten eines Arbeitsinspektors und eines Adjunkten zu systemisieren; auch einige andere Generalräte gehen in gleicher Weise vor, nicht aber ohne den berechtigten, jedoch erfolglosen Wunsch auszusprechen, daß diese Maßnahme, damit die betreffenden Departements nicht zu Schaden kämen, durch die Regierung zu einer allgemeinen gemacht werde. Nachdem ferner schon seit langem eine Reihe wohltätiger Gesellschaften zugunsten der arbeitenden Jugend gewirkt hatte, ersteht 1867 zu Paris die Société de protection des apprentis et des enfants des manufactures, welche nebst einer ausgedehnten humanitären Tätigkeit auf praktischem Gebiete eine rege Agitation im Interesse einer Verbesserung der gesetzlichen Institutionen entwickelt.

Inzwischen will aber auch die Regierung nicht gänzlich in den Bahnen ewiger Vorverhandlungen zurückbleiben: nach Veranstaltung einer Umfrage bei allerlei Körperschaften tritt der Staatsrat in Beratungen über ein neues Gesetz ein, und gemäß einem Berichte von Forcade, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, wird durch das Dekret v. 7./XII. 1868 ein freilich aussichtsloser Versuch gemacht, innerhalb des bestehenden Gesetzes noch vor Durchführung der Reform desselben eine erheblich verbesserte Inspektion zu gewinnen. Es werden nämlich die auch mit der Ueberwachung der Dampfkessel betrauten Mineningenieure zur Aufsicht über die Kinderarbeitsvorschriften berufen — freilich ziemlich gegen deren Willen, — und außerdem gelangt eine „Obere Kommission" zur Einsetzung mit der Bestimmung, die erforderlichen Verbesserungen beim Inspektionsdienst vorzuschlagen und über sonstige einschlägige Fragen Gutachten abzugeben; endlich soll in jedem Departement eine Kommission gebildet werden, welche jährlich einen Bericht über den Stand der Ausführung des Gesetzes zu erstatten hat. Ein weiteres Dekret v. 27./III. 1869 bekräftigt die bestehenden Departementsinspektoren in ihren Funktionen und unterstellt sie den Mineningenieuren ihres Bezirkes.

1870 gelangt ein neuerlich umgearbeiteter Gesetzentwurf an den Staatsrat (Hauptpunkte: bezieht sich auf alle gewerblichen Anlagen und Bergwerke, Aufnahmsalter das vollendete 8. Jahr, für 8—13jährige Kinder 6 Arbeitsstunden im Tage Maximum, für 13 bis 16jährige höchstens 10 Stunden, Einsetzung einer Gewerbeinspektion usw.) und von dort an den Senat. Der Krieg und die Umwälzung im Staatsleben hindern, wie dies bisher zum guten Teile das Schicksal

der Arbeiterschutzprojekte in Frankreich gewesen war, die Fertigstellung auch der bezeichneten Vorlage.

5. Die dritte Republik. Gesetze 1874, 1883. Die neugeschaffene Republik schickte sich alsbald an, wenn auch etwas bedächtigen Schrittes, die Schuld, welche das Kaiserreich unberichtigt gelassen hatte, abzutragen.

In der Sitzung der Nationalversammlung v. 19./VI. 1871 legte Ambroise Joubert einen neuen Gesetzentwurf vor (Erweiterung des Geltungsgebietes, Erhöhung des Aufnahmsalters auf 10 Jahre, Uebertragung der Aufsicht an die Volksschulinspektoren). Die Kommission, welcher dieser Antrag zugewiesen wurde, arbeitete mit gutem Grunde eine ganz neue Vorlage aus; in der Sitzung v. 11./V. 1872 brachte sie den Bericht des zum Berichterstatter gewählten Tallon ein, welcher in beredter Weise und auf ein reiches Tatsachenmaterial gestützt die Notwendigkeit einer Erhöhung des Arbeiterschutzes darlegt. Langwierige Debatten entspannen sich über den Entwurf im Schoße der Nationalversammlung; es fehlte ebensowenig an Versuchen, den erhöhten Arbeiterschutz zu bekämpfen wie ihn zu erringen. Endlich gelangte das Gesetz in der Sitzung v. 19. Mai 1874 in dritter Lesung zur Annahme; es unterscheidet sich durch mancherlei Abschwächungen von dem Kommissionsentwurfe, und Tallon sprach später nicht ohne Bitterkeit von dem Widerstande, welchem einzelne Bestimmungen begegneten und bei dem „es dem persönlichen Interesse nicht immer gelang, sich gut zu verbergen". Das Gesetz stellte durch fast zwei Jahrzehnte die maßgebende Norm für den Schutz jugendlicher und weiblicher Personen in Frankreich dar.

Die nächste Zeit war der Aktivierung der Arbeitsinspektion und der Einführung des Gesetzes gewidmet; es ergingen zahlreiche Verordnungen, welche zur Ausführung erforderlich waren.

Dem Gesetz vom Jahre 1874 war aber kein ungestörtes Dasein beschieden; kaum war es in die Welt getreten, so begannen auch die Versuche, es wieder abzuändern. Diese Bestrebungen waren in der ersten Zeit darauf gerichtet, es abzuschwächen (Antrag Testelin im Senate 1876 u. a.), später verfolgten sie die Tendenz, es zu verschärfen und ihm erhöhte Wirksamkeit zu verleihen.

Den nächsten Erfolg der Bemühungen der letzteren Art bildet das G. v. 16./II. 1883, welches der Regierung gestattet, die i. J. 1874 mit 15 festgesetzte Zahl der Inspektoren zu vermehren, und dieselben sowie die sonstigen Inspektionsorgane (Lokalkommissionen s. u. sub 6) auch mit der Ueberwachung des durch das 1848er Dekret geschaffenen Maximalarbeitstages betraut. In gewissem Sinne ist hier auch das G. v. 28./III. 1882 über den obligatorischen Unterricht zu nennen.

6. Der Rechtszustand 1874—1892. Der Rechtszustand, wie er sich auf Grund der genannten Gesetze und der zu diesen erlassenen Verordnungen herausgebildet hatte, war wie folgt. Das Gesetz von 1874 bezog sich auf Bergwerke und industrielle Arbeits- und Werkstätten; ausgeschlossen war jedoch die Arbeit des Kindes im väterlichen Hause. Als Aufnahmsalter galt das vollendete 12. Jahr, ausnahmsweise für Spinnereien, Glasfabrikation u. a. das 10. Jahr. Die zulässige Arbeitsdauer betrug für Kinder bis zum vollendeten 12. Jahre 6, von da an bis zum zurückgelegten 16. Jahre 12 Stunden. Daneben gab es Vorschriften über Pausen, ein Verbot der Nachtarbeit für Untersechzehnjährige in allen Werkstätten, dann für minderjährige Mädchen bis zum 21. Jahre in fabriksmäßigen Betrieben, ein Verbot der Beschäftigung der geschützten Personen an Sonn- und gewissen Feiertagen. Für Fabriken mit ununterbrochenem Feuer gab es Ausnahmen von diesen Verboten. Kinder unter 12 Jahren mußten nachweislich eine Schule besuchen, kein Kind vor vollendetem 15. Jahre durfte länger als 6 Stunden im Tage arbeiten, wenn es nicht ein Zeugnis über die Erlangung gewisser Volksschulkenntnisse besaß. Nach dem Lehrlingsgesetz war Lehrlingen unter 16 Jahren, welche des Lesens, Schreibens oder Rechnens unkundig sind, die nötige Zeit für die Ausbildung einzuräumen, nach dem Volksschulgesetz von 1882 sollte in der Regel jedes Kind bis zum zurückgelegten 13. Jahre Unterricht genießen. Eine besondere Regelung hatte dann noch die Bergwerksarbeit erfahren: Verbot der unterirdischen Arbeit von Knaben unter 12 Jahren sowie von Mädchen und Frauen schlechtweg (einzige Schutzbestimmung zugunsten der Frauen), Beschränkungen der Arbeit von Knaben von 12 bis 16 Jahren in unterirdischen Gängen. Als Maßnahmen im Interesse der Hygiene und Sicherheit kamen vor: Beschränkungen der Verwendung von Kindern zu dem Ziehen und Tragen von Lasten, Drehen von Rädern u. dgl. Leistungen zur Erzeugung von Kraft sowie in den im offiziellen Verzeichnis der ungesunden oder gefährlichen Betriebe aufgeführten Fabriken und Werkstätten, Vorschriften über Ventilation der Werkstätten und Sicherheitsvorkehrungen zugunsten der Kinder.

Für alle Arbeiter gültige Bestimmungen hatte die Gesetzgebung sehr wenige, indem das G. v. 19./V. 1874 die Anwendbarkeit in jenen Betrieben einbüßte, in denen keine der im vorstehenden genannten Arbeitergruppen in Verwendung stand. Zu nennen ist hier eigentlich nur das schon erwähnte G. v. 9./9. 1848, welches die Arbeitszeit in fabriksmäßigen Betrieben betrifft.

Zur Sicherung der Durchführung der beiden Arbeiterschutzgesetze (von 1848 und 1874) bestanden an Inspektionsorganen:

1. Staatliche Bezirksinspektoren (Inspecteurs divisionnaires), in der Zahl von 21 (Dekret vom 27./3. 1885, früher nur 15), jeder mit einem bestimmten Aufsichtsgebiet.

2. Die Departementsinspektoren (Inspecteurs départementaux), welche die Generalräte auf Kosten des betreffenden Departements für dasselbe bestellten und die unter der Leitung jenes Bezirksinspektors zu wirken hatten, zu dessen Aufsichtsgebiet das Departement gehörte. Die Generalräte waren nur berechtigt, nicht verpflichtet, solche Inspektoren zu ernennen.

Bei der Kontrolle der unterirdischen Arbeiten hatten auch die Bergwerksaufseher zu wirken.

Weitere Organe für die Durchführung der Gesetze waren:

1. Die Obere Kommission (Commission supérieure), gebildet aus neun durch den Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern, welche diese Stelle als Ehrenamt versahen. Sie hatte 1. über die gleichmäßige und aufmerksame Durchführung der Vorschriften zu wachen, 2. ihr Gutachten über die zu erlassenden Verordnungen sowie überhaupt über die verschiedenen für die geschützten Arbeiter bedeutsamen Fragen abzugeben, 3. die Kandidaten für die Stellen der Bezirksinspektoren vorzuschlagen, 4. einen Bericht alljährlich über den Stand des Arbeitsschutzes zu erstatten.

2. Die Lokalkommissionen (Commissions locales), von welchen nach dem Gesetz mindestens eine in jedem Arrondissement zu bestehen gehabt hätte, mit 5—7 durch den Generalrat vorgeschlagenen, vom Präfekten ernannten Mitgliedern, gleichfalls zur Ueberwachung der Ausführung der Gesetze sowie zur Kontrolle des Dienstes der Inspektion, auch mit dem Recht des Werkstättenbesuches etc. ausgestattet. Sie waren alle 5 Jahre zu erneuern und unbesoldet.

7. Die Wirksamkeit der Gesetzgebung. So viel steht wohl fest, daß das Arbeitsstundendekret von 1848 durch das Gesetz von 1883 erst allmählich der Vergessenheit entrissen und das Gesetz von 1874 lange Zeit hindurch nur sehr lückenhaft zur Ausführung gebracht wurde. Der Hauptgrund für die schwere Einbürgerung speziell des Kinderarbeitsgesetzes lag darin, daß ihm zur Zeit seiner ersten Wirksamkeit die allgemeine Auffassung nicht günstig war. Der Arbeiterstand bekundete zunächst Gleichgültigkeit, die Unternehmerschaft zum Teil hartnäckige Gegnerschaft; die öffentliche Meinung war über den Gegenstand wenig geklärt, man erblickte in dem Gesetze vielfach mehr einen Versuch unangebrachter Einmischung in Privatverhältnisse als eine sozialpolitische Maßnahme. Die wissenschaftliche Literatur widmete dem Gegenstande wenig Beachtung; übrigens war aus ihr, die zum Teil mit Argumenten kam, wie hinsichtlich des Wunsches einer Vermehrung des Inspektionspersonales, daß, wenn dieses Personal lieber selbst arbeiten wollte, man weniger nötig hätte, die Kinder arbeiten zu lassen (Journal des Economistes, 1887), nur wenig zu lernen. Das sozialpolitische Verständnis war überhaupt vielfach nur gering, ja geringer als in früherer Zeit; noch 1888 gab es in der an sich dem Arbeiterschutze zugänglicheren Kammer bei Beratung der Reform des Gesetzes 171 Stimmen für die gänzliche Abschaffung der Arbeitsinspektion, und noch 1891 konnte ein Deputierter ganz ernsthaft empfehlen, statt der Berufsinspektoren in den ländlichen Gemeinden unter anderem die Feldhüter zu verwenden. Die angesichts dieser Umstände doppelt notwendige ausgiebige Veröffentlichung der Wahrnehmungen des Inspektionsdienstes, welche schon zu Zeiten Louis Philippes gefordert worden war, unterblieb lange Zeit hindurch, es erschienen nur ganz kurze, nichtssagende Berichte der Oberen Kommission, die größere Beachtung weder verdienten noch erhielten; erst in der Folge gestalteten sie sich reichhaltiger und wertvoller und bekamen seit 1887 auch als Zugabe die Originalberichte der Bezirksinspektoren. Manche Räder des Apparates, auf die man gezählt hatte, versagten übrigens gänzlich oder nicht viel weniger als gänzlich: die Generalräte der Departements waren lässig bei der Bestellung von Departementsinspektoren, die Justizbehörden übten in Uebertretungsfällen eine oft kläglich nachsichtige Rechtspflege aus, die den Behörden vorgeschriebenen Unfallanzeigen an die Inspektoren erfolgten nicht, die Lokalkommissionen gelangten zum Teil nicht zur Entstehung oder Tätigkeit, zum Teil führten sie zu Reibungen mit dem Inspektionsdienst usw. Man würde jedoch im Unrecht sein, wenn man glaubte, daß an aller Gleichgültigkeit und Gegnerschaft, die gegenüber dem Arbeiterschutz herrschte, bloß bewußte Zurücksetzung der Interessen der arbeitenden Klassen die Schuld trug, zum großen Teil war es vielmehr Sache der Auffassung, welche in einem Lande, wo die Freiheit des Individuums so viel gilt, den Arbeiterschutz oft nur als eine mißliebige Reglementierung der Arbeit ansehen ließ, welche empfindlicher machte gegen die allerdings dem gesetzlichen Zwange innewohnenden Uebel als gegen jene, die ihn — vorübergehend oder dauernd — notwendig machen.

Unzweifelhaft hat sich manches, ja vieles in der Periode der Wirksamkeit des Gesetzes von 1874 gebessert, insbesondere waren hierfür auch die moralischen Faktoren im Laufe der Zeit günstiger geworden, gleichwie ja auch in anderen Ländern der Arbeiterschutz in Literatur, öffentlicher Meinung und Praxis sich erst allmählich Beachtung und Geltung eroberte. Zu Hilfe kam auch die an sich vorhandene Tendenz zur Abstoßung der Kinder der jüngsten Alterskategorieen sowie zur Abkürzung der Arbeitszeit. Uebrigens zählte man 1876 10041, 1891 69951 besuchte Betriebe, was eine sehr belangreiche Steigerung in der Energie des Inspektionsdienstes bedeutet. Namentlich das Seine-Departement hatte es an Opfern nicht fehlen lassen und eine Fülle von Departementsinspektoren bestellt; auch machte man dort — wohl zuerst — den Versuch mit Frauen im Inspektionsdienst, bestellte sog. Ersatzinspektoren zur Vertretung erkrankter usw. Inspektoren. 1891 wurde der Stand mit 1 Inspektor zur Aufsicht, 30 Inspektoren und Inspektricen und 12 Ersatzkräften festgesetzt.

8. Neueste Gesetzgebung. Die empfindlichen Mängel des Gesetzes von 1874 führten bereits 1883 zur Einleitung von Erhebungen über vorzunehmende Reformen, und 1886 legte Handelsminister Lockroy der Kammer den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, der

fast gänzlich auf Vorschlägen der Oberen Kommission, allerdings unter Weglassung des von derselben befürworteten elfstündigen Maximalarbeitstages auch für Männer, beruhte. Die langwierigen Verhandlungen, die sich an diese Vorlage anschlossen, im einzelnen zu schildern, fehlt hier der Raum. Der hauptsächlichste Streitpunkt war die Regelung der Frauenarbeit, der namentlich im Senate Widerstand begegnete. Man kann nicht sagen, daß die Haltung der Industriellen gegenüber den in Aussicht genommenen Beschränkungen eine durchaus einmütige war; so heftig zum Beispiel auch das Verbot der Frauennachtarbeit von vielen Seiten bekämpft wurde, mußte doch einmal in der Association de l'industrie française die Abstimmung über diese Frage unterbleiben, weil man durch die Verschiedenheit der Stimmen über einen Punkt nicht das Gewicht der Aeußerung im allgemeinen abschwächen wollte. Endlich gelang es aber doch, die neuen Arbeiterschutzbestimmungen als Gesetz über die Arbeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen in industriellen Betrieben v. 2./XI. 1892 unter Dach zu bringen.

Das zweite Arbeiterschutzhauptgesetz, jenes v. 12./VI. 1893 über Gesundheitsschutz und Sicherung der Arbeiter in den industriellen Betrieben, hat gleichfalls eine lange Geschichte hinter sich, indem es sich auf eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1887 zurückführen läßt. Daneben gelangten um jene Zeit noch mehrfache andere Gesetze von Bedeutung für den Arbeiterschutz zur Fertigstellung (1890 über Bergarbeiter-Delegierte und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, 1895 über Lohnbeschlagnahmen), denen ebenfalls sehr bewegte Verhandlungen vorangegangen waren.

Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung war kein glückliches Werk. Am besten ließ sich wohl die Erfahrung mit dem G. v. 12./VI. 1893 an; die eben erwähnten Nebengesetze über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Lohnbeschlagnahmen erwiesen sich aber schon von fragwürdigem Wert, waren jedenfalls unklar und voll von juristischen Schwierigkeiten.

Das Hauptgesetz — jenes von 1892 über die Kinder- und Frauenarbeit — galt jedoch, was die grundlegenden Vorschriften anbetrifft, nämlich die über die Arbeitszeit, geradezu als undurchführbar. Tatsächlich gab es danach jetzt Arbeiterkategorieen mit einer Arbeitszeit von 10 Stunden (Jugendliche), 11 (Frauen) und 12 Stunden oder einer unbeschränkten Dauer (Männer); die Folge hiervon war nun keineswegs, daß allgemein, wo ein Zusammenwirken von Arbeitskräften der verschiedenen Kategorieen stattfand, eine Herabsetzung auf 10 Stunden für alle vorgenommen wurde. Bisweilen entließ man die geschützten Arbeiter, um freie Hand bei der Arbeitseinteilung zu haben. Andere Unternehmer organisierten ein kompliziertes, auf wechselnde Zusammensetzung der einzelnen Arbeitergruppen aufgebautes Relaissystem, durch welches, selbst wenn durch dasselbe nicht schwer zu entdeckende Umgehungen der Vorschriften bemäntelt werden sollten, wegen der Unregelmäßigkeit oder der einem reellen Bedürfnisse nicht entsprechenden Ausdehnung der Pausen zwar die wirkliche Arbeitsleistung, nicht aber der Arbeitstag der geschützten Personen verkürzt wurde, wodurch zwar noch immer der Industriebetrieb, jedoch ohne entsprechende Vorteile für die Arbeiterschaft gestört erschien. Man sah sich daher auch veranlaßt, tatsächlich eine elfstündige Arbeitsleistung der durch das Gesetz auf 10 Stunden gesetzten Personen zu tolerieren. Die im Gesetz ausgesprochene Gestattung einer Betriebszeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends bei Verwendung zweier Schichten, die nicht mehr als 9 Stunden arbeiten, fand mehr Verwertung, als man erwartete, allerdings aber auch in der Form, daß unter Festhaltung der gleichzeitig vorgeschriebenen einstündigen Arbeitspause nicht die erhoffte achtstündige effektive Arbeitsdauer herauskam, sondern eine neunstündige, weil man eben nicht jede Schicht ihre Leistung unter einem vollführen ließ, so daß die eine Pause hielt, während die andere bereits antrat. Der Bruch mit der Idee vollständiger Nachtruhe erhielt dann aber keine Kompensation durch wesentlich kürzere Arbeitszeit. Auch die Regelung der Ausnahmen gab zu Klagen Anlaß. Unter diesen Umständen wurde eine Reform des Gesetzes allgemein als dringend geboten angesehen: der Senat (Juli 1894) dachte zunächst an eine allgemeine elfstündige Arbeitszeit bei gleichzeitiger Unterdrückung des Relaissystems, die Kammer jedoch an eine weitergehende Reduktion der Arbeitsdauer. Anerkennenswerte Fortschritte waren hingegen hinsichtlich der Beschränkung der Nachtarbeit, des Ausbaues des Inspektionsdienstes u. a. erzielt worden.

Ein Wandel rücksichtlich der Arbeitszeitbestimmungen trat durch das Reformgesetz v. 30./III. 1900 ein: es brachte eine weitgehende Unifikation der Arbeitszeit für Jugendliche, Frauen sowie auch Männer, die in denselben Arbeitsräumen wie die genannten geschützten Personen beschäftigt werden. Diese einheitliche Arbeitsdauer wurde zunächst auf 11 Stunden bestimmt, sie sollte 1902 auf $10^1/_2$ und 1904 auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Auch hob das neue Gesetz im wesentlichen die früher erwähnte Zulassung von Arbeits

stunden zwischen 4 Uhr früh bis 10 Uhr abends bei Verwendung zweier Schichten, sowie — durch das Erfordernis gleichzeitiger Pausen — das Relaissystem auf.

Aber auch dem neuen Gesetze fehlte es nicht an Kritik und Gegnerschaft aus verschiedenen Lagern: auf der einen Seite suchte man die Idee einer Wochenmaximalarbeitszeit zu verbreiten, die auf eine Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer unter Freigebung des Samstag Nachmittag hinauslaufen sollte, eine Idee, die zum Teile in Industriellenkreisen und dann auch im Senate Anklang fand (Verhandlungen März 1904), auf der anderen dachte man namentlich an Vorkehrungen für eine gesicherte Durchführung der neuen Arbeitszeitbestimmungen. Auch das Anwachsen der Hausindustrie, hervorgerufen durch das Bestreben, den Schutzbestimmungen entzogene Arbeitsstätten zu schaffen, gab zu lebhaften Klagen Anlaß.

Zur Entscheidung dieser und verwandter Fragen ist es bisher noch nicht gekommen. Wohl sind in anderer Hinsicht dagegen Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu verzeichnen (1903 Einbeziehung der Verkaufsläden, Bureaus usw. in das Gesetz über Sicherheit und Hygiene in den Betrieben, 1905 Arbeitszeit beim Kohlenbergbau, 1906 wöchentlicher Ruhetag u. a.), gleichwie auch Maßnahmen zugunsten der bei öffentlichen Arbeiten von Privatunternehmern verwendeten Arbeiter sowie Arbeitszeitherabsetzungen in den staatlichen Betrieben zustande kamen. 1904 wurde zwischen Frankreich und Italien ein Vertrag über Arbeiterfragen abgeschlossen, der allerdings für den Arbeiterschutz in Frankreich im engeren Sinne ohne wesentliche Bedeutung ist; die Berner Konventionen über das Verbot der Frauennachtarbeit sowie der Verwendung des weißen Phosphors zur Zündhölzchenfabrikation waren von Frankreich mitunterzeichnet worden. Die bestehenden Bestimmungen über die Frauennachtarbeit werden damit gewisse Modifikationen erfahren (Gesetzentwurf, bereits von der Kammer im Juni 1907 angenommen). In Zusammenhang mit den von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ausgehenden Bestrebungen steht auch die große Beachtung, welche in Frankreich die Bleiweißfrage gefunden hat, wenngleich der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf — zuletzt in der Kammer im Juli 1907 beraten — derzeit noch nicht zur Erledigung gekommen ist.

Im übrigen ist es unmöglich, der zahlreichen parlamentarischen und außerparlamentarischen Anregungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu gedenken, lehrt doch außerdem die Erfahrung, daß zumeist ein recht ansehnlicher Zeitraum zwischen der Einleitung von derlei Aktionen und ihrem Abschlusse gelegen ist. Erwähnt mag daher zum Schlusse nur die für die soziale Verwaltung überhaupt wichtige, durch das Dekret v. 25./X. 1906 erfolgte Errichtung eines Ministère du travail et de la prévoyence sociale werden.

II. Das gegenwärtige Recht.

9. Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie und beim Bergbau. Die wichtigsten für die Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie und beim Bergbau in dem maßgebenden G. v. 2./XI. 1892 (abgeändert durch G. v. 30./III. 1900) und den Ausführungsverordnungen getroffenen Bestimmungen sind die folgenden.

a) Geltungsbereich. Das Gesetz gilt für alle Fabriken, Bergwerke, Gräbereien, Steinbrüche, Arbeitsplätze, Werkstätten und deren zugehörige Räume, ohne Unterschied, ob die Betriebe einen staatlichen oder privaten, weltlichen oder religiösen Charakter besitzen, und zwar auch dann, wenn es sich um Fachlehr- oder Wohltätigkeitsanstalten handelt. Ausgenommen sind nur jene Werkstätten, in denen bloß Familienmitglieder unter der Leitung des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes tätig sind. Diese sog. ateliers de famille unterliegen nur unter gewissen Voraussetzungen (bei Vorhandensein eines mechanischen Motors usw.) einer Ueberwachung hinsichtlich der hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen. Nicht dem Gesetze unterstellt sind jedoch landwirtschaftliche und rein kaufmännische Betriebe.

b) Zulassung von Kindern. Im allgemeinen dürfen nur Kinder nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre verwendet werden, sofern sie indessen ein Volksschulentlassungszeugnis und ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis besitzen, schon im Alter von 12 Jahren. Kinder unter 16 Jahren können einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, damit konstatiert werde, ob die Arbeit, mit welcher sie betraut sind, nicht ihre Kräfte übersteigt.

c) Arbeitsdauer und Pausen. Das Höchstausmaß wirklicher Arbeitsleistung ist, da die durch das Gesetz von 1900 geschaffenen Uebergangszeiten vorüber sind, für Unterachtzehnjährige und Frauen jeglichen Alters zehn Stunden im Tage, die durch eine oder mehrere Pausen in einem Gesamtausmaß von nicht unter einer Stunde unterbrochen sein müssen.

Mit Ausnahme der Fabriken mit ständigem Feuer, der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche haben in jedem Betriebe die Pausen für das gesamte durch das Gesetz geschützte Personal zu den nämlichen Stunden stattzufinden.

Sofern die Arbeit nach Schichten or-

ganisiert ist, die einander ablösen, muß sie innerhalb der zulässigen Tagesstunden stattfinden; die Beschäftigung jeder Schicht muß ununterbrochen erfolgen, vorbehaltlich der Pausen, die für alle zur selben Schicht Gehörigen gleichzeitig zu sein haben. Das sog. Relaissystem (Einschiebungen von Arbeitern mit abweichenden Arbeitszeiten) ist nur bei Fabriken mit ständigem Feuer und im Verordnungsweg bezeichneten Industrieen statthaft.

d) Nachtarbeit. Sie ist — von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens — für die geschützten Personen verboten.

e) Ruhetage. Die geschützten Personen dürfen an den gesetzlich anerkannten Feiertagen (derzeit 1./I., 14./VII., Christi Himmelfahrt, Mariae Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachtstag, Oster- und Pfingstfest, Oster- und Pfingstmontag) nicht beschäftigt werden. Ueber die Sonntags-, beziehungsweise die wöchentliche Ruhe s. unten Punkt 11.

f) Ausnahmen. Von den dargestellten Beschränkungen bestehen folgende, im Verordnungsweg zu regelnde Ausnahmen: 1. Einzelne Industriezweige dürfen Frauenspersonen über 18 Jahren zu gewissen Zeiten bis 11 Uhr abends verwenden, jedoch nicht durch mehr als 60 Tage im Jahre und ohne Ueberschreitung einer effektiven zwölfstündigen Arbeitsdauer. Als derartige Industrieen wurden erklärt: Damenkleidermacherei und einzelne andere Zweige der Bekleidungsindustrie. 2. Gewissen Industriezweigen kann eine ständige Befreiung vom Verbote der Nachtarbeit zuerkannt werden, die Arbeitsdauer darf aber nicht 7 innerhalb 24 Stunden überschreiten. Dies geschah namentlich in betreff der Verwendung nicht mehr minderjähriger Arbeiterinnen für das Falzen der Zeitungen, das Broschieren von Druckschriften und das Anzünden der Lampen bei Bergbaubetrieben. 3. Für einzelne Industriezweige kann das Verbot aber auch nur vorübergehend behoben werden; dies erfolgte — und zwar bald für eine Dauer von 30, bald von 60, 90 oder 120 Tagen — für die gewerbliche Butter- und Käseerzeugung, Zuckerwarenerzeugung, Leim- und Gelatinefabriken, Fisch- und Gemüsekonservenfabriken u. a. 4. In den Betrieben mit ständigem Feuer können großjährige Frauen und Kinder männlichen Geschlechts an allen Tagen während der Nachtzeit zu unaufschiebbaren Arbeiten verwendet werden; der Anspruch auf einen Ruhetag in der Woche bleibt ihnen jedoch gewahrt. Die Bezeichnung der statthaften Arbeiten erfolgt im Verordnungswege; berücksichtigt erscheinen hierbei die Zucker-, Papier-, Eisen- und Metall-, Glasindustrie u. a. 5. Beziehen sich die im vorstehenden genannten Begünstigungen generell auf ganze Arbeitszweige, so sieht das Gesetz aber auch gewisse Dispense in einzelnen Fällen vor (tolérances temporaires), die von der Arbeitsinspektion gewährt werden.

g) Sonderbestimmungen hinsichtlich des Bergbaues. Die Arbeit in Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen „unter Tag" ist für weibliche Personen schlechtweg verboten und unterliegt in betreff der männlichen von 13—18 Jahren einer speziellen Regelung; für gewisse Bergbaubetriebe kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter bereits von 4 Uhr früh an und bis Mitternacht zugestanden werden, sofern sie innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 8 Stunden effektiv Arbeit leisten und nicht länger als 10 Stunden in der Mine anwesend sind.

h) Kontrollvorschriften. Kinder (d. i. Personen unter 18 Jahren) haben mit einem Arbeitsbuch versehen zu sein, ihre Arbeitgeber haben über sie ein Register zu führen, in den Werkstätten ist Beginn und Ende der Arbeit und Pausen sowie der gewählte wöchentliche Ruhetag anzuschlagen usw.

Ueber die zugunsten der Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit getroffenen Vorschriften s. unten sub 12. Ueber das noch bestehende, aber wenig beachtete und, was die Bestimmungen über die Arbeitszeit betrifft, durch die neue Gesetzgebung überholte Lehrlingsgesetz s. oben sub 3.

10. Arbeitszeit der Männer. Für erwachsene männliche Arbeiter (und selbstverständlich auch für jugendliche und weibliche, insoweit für solche nicht strengere Sonderbestimmungen bestehen) kommen folgende Vorschriften in Betracht:

1. Das bereits oben sub 3 erwähnte G. v. 9./IX. 1848, welches vorschreibt, daß der Arbeitstag in fabrikmäßigen Betrieben („manufactures et usines") nicht 12 Stunden effektiver Arbeitsleistung überschreiten darf. Als fabrikmäßige Betriebe im Sinne des Gesetzes wurden mit einer nicht einwandfreien Auslegung im Ministerialrundschreiben v. 25./XI. 1885 Betriebe mit mechanischem Motor oder ständigem Feuer oder mit mehr als 20 in der Werkstätte vereinigten Arbeitern erklärt; nach einer Entscheidung des Pariser Appellationsgerichtshofes vom 12./XII. 1895 würde das Gesetz alle geschlossenen Betriebe treffen, in denen eine industrielle Tätigkeit ausgeübt wird und deren Bedeutung sie nicht als häusliche Werkstätten zu betrachten gestattet.

Verordnungen können Ausnahmen mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit einzelner Industriezweige oder Anlässe

höherer Gewalt gewähren; derzeit ist hierfür das Dekret v. 28./III. 1902 maßgebend.

2. Zusatz zu dem eben angeführten Gesetze durch jenes v. 30./III. 1900: in allen Betrieben, welche dem G. v. 2./XI. 1892 unterliegen und in denselben Räumlichkeiten (dans les mêmes locaux) erwachsene Männer und durch das angeführte Gesetz getroffene Personen beschäftigen, gilt auch für erstere die nämliche Grenze für die Ausdehnung des Arbeitstages wie für letztere, d. i. seit 1904 10 effektive Arbeitsstunden.

Die Frage, wann eine Beschäftigung als dans les mêmes locaux erfolgend zu gelten habe, hat schon zu manchen Meinungsverschiedenheiten geführt. Desgleichen ist man nicht einig darüber, ob in den Betrieben mit gemischtem Personal auch Anfang und Ende der Arbeit und Ruhepausen bei den Männern in den gleichen Zeitpunkt fallen müssen wie bei den geschützten Personen, also wirklich identische Arbeitsverhältnisse für alle gelten müssen. Die Notwendigkeit einer solchen insbesondere auch für die Kontrolle wichtigen Unifikation wurde wenigstens durch den Kassationshof in der Entscheidung v. 26./I. 1901 angenommen, in späteren Erkenntnissen jedoch abgelehnt.

3. Nach dem G. v. 29./VI. 1905 darf der Arbeitstag der beim Abbau unter Tags in Bergbauen auf Brennstoffe verwendeten Arbeiter 9 und zwei Jahre nach der Kundmachung $8^1/_2$ und nach weiteren zwei Jahren 8 Stunden nicht überschreiten. Gerechnet wird die Stundenzahl vom Beginne der Einfahrt der zuletzt einfahrenden Arbeiter bis zur Ankunft über Tags der ersten wiederausfahrenden, bei Bergwerken, in welchen der Eingang durch Galerieen erfolgt, von der Ankunft an der Sohle der Zugangsgalerie bis zur Rückkehr zum nämlichen Punkte. Im Minenreglement vorgesehene Pausen verlängern entsprechend die zulässige Arbeitsdauer. Vorübergehende Ausnahmen sind unter gewissen Bestimmungen und Vorsichten statthaft.

4. Das G. v. 17./IV. 1907 über die Seehandelsmarine enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Arbeitseinteilung und Arbeitszeit auf den Schiffen. Im allgemeinen dürfen Offiziere und Mannschaft, welche Dienst an Bord leisten, nicht mehr als 12, solche, die zum Maschinenpersonal zählen, nicht mehr als 8 Stunden zum Dienst herangezogen werden. Ueberzeitarbeit ist statthaft, darf nie verweigert werden und gibt unter Umständen auf eine besondere Entschädigung Anspruch. Im Hafen oder auf einer geschützten Reede sinkt die Arbeitszeit auf 10, bei der Mannschaft an den Maschinen auf 8 Stunden herab.

5. In betreff der Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten ergingen im administrativen Wege Anordnungen an die Eisenbahnverwaltungen (Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 4. u. 23./XI. 1899, 10./X. 1901 u. 20./V. 1902). Die effektive Arbeitsdauer der Lokomotivführer und Heizer soll danach im Durchschnitt nicht 10 Stunden im Tag übersteigen, die großen Ruhepausen sollen mindestens 10 Stunden betragen und eine Beschäftigungsperiode, die von einer großen Ruhepause bis zur nächsten gerechnet wird, wobei das Intervall nicht 17 Stunden übersteigen darf, kann höchstens 12 Stunden effektive Arbeitszeit enthalten; ähnlich sind die Bestimmungen fürs Zugbegleitungspersonal. Beim Stationsdienst, bei den Weichen- und Bahnwärtern soll die effektive Arbeitsleistung nicht 12 Stunden innerhalb 24 übersteigen.

11. Wöchentlicher Ruhetag. Diese Materie ist derzeit einheitlich und umfassend durch das G. v. 13./VII. 1906 geregelt. In keinem gewerblichen oder kaufmännischen Betrieb, sei derselbe ein öffentlicher oder ein privater, ein weltlicher oder religiöser, und auch wenn er den Charakter einer fachlichen Unterrichts- oder einer Wohltätigkeitsanstalt hat, darf ein und derselbe Angestellte oder Arbeiter mehr als durch sechs Tage in der Woche beschäftigt werden. (Dem Gesetze unterliegen nicht die Angestellten und Arbeiter der Schiffahrts- und Eisenbahnunternehmungen. Die sechs großen Eisenbahngesellschaften haben übrigens im September 1906 die gemeinsame Erklärung abgegeben, ihrem ganzen Personal binnen einer gewissen Frist 52 freie Tage im Jahr in Form von ganzen und halben Ruhetagen, Urlauben usw. gewähren zu wollen.)

Im übrigen ist der Geltungsbereich des Gesetzes sehr allgemein aufzufassen, es fallen also hinein auch die Gastgewerbe, Bergwerke usw., nicht hingegen die landwirtschaftlichen Betriebe.

Als Ruhetag ist der Sonntag zu gewähren. Sofern jedoch festgestellt ist, daß die gleichzeitige Arbeitsruhe des ganzen Personals am Sonntag für das Publikum von Nachteil wäre oder den normalen Betrieb des Unternehmens in Frage stellen würde, kann die Wochenruhe ständig oder zu gewissen Zeiten des Jahres auch auf andere Weise gewährt werden, nämlich a) durch die Wahl eines Wochentages für die gemeinsame Arbeitsruhe oder b) durch die Verlegung auf die Zeit von Sonntag Mittag bis Montag Mittag oder c) durch Freigebung des Sonntagnachmittages und Einräumung eines Ersatzruhetages turnusweise innerhalb je 14 Tage oder d) turnusweise für das gesamte Personal oder einen Teil desselben (Art. 2).

Um von den gedachten Begünstigungen Gebrauch machen zu dürfen, ist eine Er-

laubnis des Präfekten erforderlich. Die einem Betriebe erteilte Gestattung muß auch auf die Betriebe der gleichen Art in der nämlichen Stadt erstreckt werden (Art. 8).

Von Rechts wegen dürfen schon von dem turnusweisen Ruhetag Gebrauch machen die in Art. 3 aufgezählten Betriebszweige (Herstellung von Nahrungsmitteln für den unmittelbaren Verbrauch, Gasthöfe und Schankwirtschaften, Tabakverkaufsstätten, Krankenhäuser und Apotheken, Badeanstalten, Zeitungs- und Schauspielunternehmungen usw.), dann Industriezweige, welche rasch verderbliche Stoffe verarbeiten oder bei denen eine Arbeitsunterbrechung den Verlust oder die Entwertung des im Zuge der Herstellung befindlichen Produktes bewirken würde — die Feststellung der hierher gehörigen Industrieen, sowie anderer Gewerbszweige, welche zur turnusmäßigen Gewährung eines Ruhetages berechtigt sein sollen, erfolgt im Verordnungswege. (Geschehen mit Dekret v. 14./VIII. 1907.)

Weitere Ausnahmen von den allgemeinen Regeln bestehen zugunsten der Detailverkaufsstätten für Lebensmittel (freier Sonntagnachmittag mit einem Ersatzruhehalbtag in der Woche für die beim Unternehmer untergebrachten Angestellten unter 21 Jahren und einem Ersatzruhetag alle 14 Tage für die anderen), für die Betriebe, welche weniger als fünf Arbeiter oder Angestellte beschäftigen und zur turnusmäßigen Gewährung eines Ruhetages berechtigt sind (zwei Ruhehalbtage an Stelle eines ganzen), für gewisse Arbeiten und Eventualitäten (Art. 3—7), wobei jedoch einzelne Vorbehalte zugunsten weiblicher oder jugendlicher Arbeiter gemacht werden (Art. 18).

In Betrieben, die nicht am Sonntag vollkommen feiern, sondern ihrem Personal in anderer Art, aber für alle gleichmäßig eine Wochenruhe gewähren, besteht die Verpflichtung, die hierfür bestimmten Tage und Stunden durch Aushang bekannt zu geben; in Betrieben, in denen für die einzelnen Beschäftigten verschiedene Einteilungen gelten, ist ein Register über die einer besonderen Einrichtung Unterstellten unter Angabe der für jeden getroffenen Bestimmungen zu führen. (Dekrete v. 24./VIII. 1906 u. 13./VII. 1907.)

12. Gesundheitsschutz und Sicherheitsvorschriften. Hierfür kommen derzeit zunächst zwei Gesetze in Betracht, erstens das vom 2./XI. 1892 zugunsten der besonders geschützten Personen und das vom 12./VI. 1893 (modifiziert durch G. v. 11./VII. 1903), welches allgemeinen Charakter besitzt, also sich nicht bloß auf Betriebe bezieht, in denen Frauen oder Kinder in Verwendung stehen. Der Geltungsbereich beider deckte sich ursprünglich im wesentlichen, abgesehen von dem Unterschiede, daß das letztere Gesetz die ohnehin der staatlichen Minenpolizei unterliegenden Bergwerke nicht trifft. Durch das bereits erwähnte abändernde Gesetz von 1903 ist aber das Anwendungsgebiet des Gesetzes von 1893 sehr ausgedehnt worden, es gehören zu ihm jetzt auch die Verkaufsläden, Bureaus, Unternehmungen für Beladung und Entladung u. a., die nicht zur eigentlichen Industrie zählen. Die ateliers de famille sind behandelt wie im Gesetze von 1892 (s. oben Punkt 9, a). Auf Grund der Gesetze von 1893 und 1903 ist das Dekret v. 29./XI. 1904 (seither mehrmals modifiziert) ergangen, welches eine Fülle von Vorschriften über Reinlichkeit und Ventilation der Arbeitsräume, Beseitigung von Staub und Gasen, Schutzvorkehrungen in den Betriebslokalitäten und an den Maschinen, Einnehmen der Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume, Beistellung von Waschgelegenheiten, Ausgänge usw. trifft. Ein Dekret v. 28./VII. 1904 betrifft dann insbesondere noch die von Unternehmern beigestellten Schlafgelegenheiten (Luftraum der Schlafzimmer, Reinlichkeit, eigene Bettstelle für jeden, Verbot des Nächtigens in Arbeitsräumen usw.). In Beziehung auf einzelne gesundheitsgefährliche Beschäftigungen sind endlich besondere Anordnungen ergangen, so die Dekrete v. 18./VII. 1902 und 15./VII. 1904, betr. die Verwendung des Bleiweiß bei Malerarbeiten (Verbot des Gebrauches von Bleiweiß in anderer Form als der einer flüssigen Masse, des Schabens und Abbimsens von Bleiweißfarben im trockenen Verfahren, Beistellung von Ueberkleidern an die Arbeiter usw.), das vom 4./IV. 1905 über das Verfahren mit der schmutzigen Wäsche in Wäschereien. Das Dekret v. 11./VII. 1907 behandelt die Sicherheitsvorkehrungen in Betrieben mit elektrischen Kraftstromleitungen.

Daneben bestehen aber auch noch die speziellen Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Frauenarbeit. Dieselben enthalten insbesondere folgende Punkte:

a) Arbeitszweige, welche mit Gefahren verbunden sind oder die Kräfte von Frauen und Kindern übersteigen und deshalb für solche als verboten zu gelten haben, sind im Verordnungswege zu bestimmen.

b) In ungesunden und gefährlichen Betrieben, in denen der Arbeiter gesundheitsschädlichen Hantierungen oder Ausströmungen ausgesetzt ist, dürfen Frauen und Kinder nur unter den im Verordnungsweg aufzustellenden Bedingungen verwendet werden.

Das auf Grund dieser Bestimmungen erlassene Dekret v. 13./V. 1893 (wiederholt modifiziert) enthält eine Fülle von Verboten und Beschränkungen einzelner Industriezweige, dann allgemeine Anordnungen, wie

z. B. das Verbot, geschützte Personen zum Schmieren, Reinigen usw. der in Gang befindlichen Maschinen und Mechanismen zu verwenden, ferner Beschränkungen und Verbote der Verwendung jugendlicher Personen zum Drehen von Rädern oder zu gewissen sonstigen Arbeiten, die darauf abzielen, das Kind zur Erzeugung von Kraft zu verwerten usw. Die Ministerialerlasse v. 31./VII. 1894 und 27./V. 1902 regeln durch Festsetzung von Höchstgewichten das Ziehen Stoßen von Lasten durch Jugendliche. Das Dekret v. 3./V. 1893 verbietet gewisse Beschäftigungen von jugendlichen Arbeitern beim Bergbau.

Jeder Unfall, der die Verwundung eines Arbeiters zur Folge hat, ist binnen 48 Stunden dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, der hiervon sofort die Arbeitsinspektion zu verständigen hat.

Von mittelbarer Bedeutung für die Sicherheit der Arbeiter ist das G. v. 9./IV. 1898, betr. die Haftpflicht bei Arbeitsunfällen, welches sich auf die Bauindustrie, Fabriken, Transportunternehmungen, Bergwerke u. a. bezieht. Soweit dasselbe zur Anwendung kommt, gelten nunmehr besondere Vorschriften über die Anzeige und Konstatierung von Unfällen.

Das G. v. 29./XII. 1900 bestimmt, daß in Verkaufsläden und zwar in jedem Saale eine der Anzahl der dort beschäftigten Frauen gleichkommende Zahl von Sitzplätzen vorhanden sein müsse.

13. Oeffentliche Arbeiten und Lieferungen. Gemäß einem Dekrete vom 10./VIII. 1899 haben die Bedingnishefte bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Rechnung des Staates Bestimmungen zu enthalten, wonach der Ersteher zu gewissen Vorkehrungen im Interesse der zur Ausführung verwendeten Arbeiterschaft verhalten ist (wöchentlicher Ruhetag, Beschränkungen bei Beschäftiguug staatsfremder Arbeiter, Bezahlung nach den in der Gegend der Ausführung allgemein angewandten Lohnsätzen, Beschränkung der Arbeitszeit auf die übliche Normaldauer am Ort — gewisse Ausnahmen von diesen Klauseln vorbehalten; Beschränkungen hinsichtlich der Heranziehung von Subunternehmern). Die Departements, Gemeinden und öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten wurden zu einem gleichen Vorgehen ermächtigt und haben auch tatsächlich von dieser Gestattung bereits reichlich Gebrauch gemacht. Eine besondere Regelung des Arbeiterschutzes erfolgte hinsichtlich der Vergebung von Brücken- und Straßenbauten (Erlasse vom 16./2. 1892 und 30./9. 1899).

14. Theater, Wandergewerbe. Nach dem Gesetz von 1892 dürfen Kinder unter 13 Jahren bei öffentlichen Vorstellungen in Theatern und Vergnügungsetablissements (den sog. cafés-concerts) mit festem Standort — vorbehaltlich behördlich bewilligter Ausnahmen für bestimmte Stücke in Theatern — nicht als Schauspieler, Figuranten usw. verwendet werden.

Noch zu Recht besteht das G. v. 7./1. 1874: verboten ist hiernach, durch Kinder unter 16 Jahren gefährliche Kraftübungen oder mit einer Gliederverrenkung verbundene Kunststücke ausführen zu lassen; den Akrobaten, Seiltänzern, Gauklern, Tierbändigern und Zirkusinhabern ist untersagt, bei ihren Vorstellungen die eigenen Kinder, wenn unter 12 Jahren, oder fremde Kinder, wenn unter 16 Jahren, zu verwenden usw. Ueber die Ueberwachung s. unten sub 13. Nach dem G. v. 6./I. 1864 endlich sind bereits die sog. Kindertheater — bei welchen Kinder ständig und ausschließlich als Darsteller fungieren — verboten.

15. Inspektion. Die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen ist derzeit nur zum Teile eigenen, berufsmäßigen Inspektoren übertragen, indem nämlich der Inspektionsdienst rücksichtlich der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche den bereits für die Ausübung der staatlichen Aufsicht über den Bergbaubetrieb überhaupt bestellten staatlichen Organen ausschließlich vorbehalten wurde. Desgleichen liegt die Kontrolle über den Arbeiterschutz in einer Reihe von Betrieben im Dienste des Landheeres sowie der Kriegsmarine nicht der Arbeitsinspektion ob, sondern eigenen, von den zuständigen Ministern dazu bestellten Organen (Dekrete vom 27./III. u. 28./VI. 1904).

Die Ordnung der Arbeitsinspektion, wie sie das Gesetz von 1892 und die auf Grund desselben erlassenen Dekrete vorgenommen haben, unterscheidet sich wesentlich von der früheren Einteilung (s. oben sub 6). Das Land zerfällt in 11 Inspektionsbezirke, an deren Spitze je ein Bezirksinspektor (inspecteur divisionnaire) steht; jeder dieser Bezirke enthält wiederum eine Anzahl von Sektionen, die einem Departementsinspektor (inspecteur départemental) oder einer Departementsinspektrice zugewiesen sind. Insgesamt sind (1907) 98 männliche und 19 weibliche Departementsinspektoren bestellt. Alle Inspektoren sind dermalen durch den Arbeitsminister zu ernennen und aus Staatsmitteln besoldet. Die Bezirksinspektoren werden den Departementsinspektoren entnommen, sie sind in drei Klassen eingereiht (Bezüge 6—8000 Fr.); die Departementsinspektoren und Inspektricen zerfallen in fünf Klassen (Bezüge 3—5000 Fr.). Die erste Anstellung erfolgt provisorisch auf ein Jahr mit einem Jahresbezug von 2400 Fr. Für die Vergütung der Reisekosten, der Bureauspesen der Bezirksinspektoren, sowie die Vorrückung von einer Gehaltsklasse in die nächsthöhere, endlich das Disziplinarverfahren sind bestimmte Vorschriften erlassen (Dekrete vom 17./V. 1905 u. 3./V. 1907 usw.).

Der oftmals beantragte Posten eines Generalinspektors hat in das Gesetz keinen Eingang gefunden. Für eine ausreichende

Publizität der getroffenen Weisungen, ergangenen Erlässe und Gerichtsurteile sorgt das seit 1893 herausgegebene Bulletin de l'Inspection du travail, welches in mustergültiger Weise über alle diesen Dienstzweig berührenden Vorkommnisse orientiert und sie zur Kenntnis der Beteiligten bringt.

Den Inspektoren liegt die Ueberwachung der Einhaltung der in den Gesetzen von 1848 (Maximalarbeitstag), 1892 (Kinder- u. Frauenarbeit), 1893 (Hygiene usw.) und 1900 (Sitzgelegenheiten) getroffenen Bestimmungen ob, desgleichen — konkurrierend mit den Polizeikommissären — der Vorschriften über den Kinderschutz bei gewissen Wandergewerben (Gesetz vom 7./XII. 1874 — s. oben sub 12), ferner — konkurrierend mit den Organen der Gerichtspolizei — des Gesetzes von 1906 über den wöchentlichen Ruhetag. Sie haben das Recht des Eintrittes in die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, sie können sich die vorgeschriebenen Register, Tauglichkeitszeugnisse, Arbeitsordnungen, Arbeitsbücher vorlegen lassen. Uebertretungen der Vorschriften nehmen sie zu Protokoll, das bis zum Beweise des Gegenteiles Glauben besitzt. Finden sie die im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen über hygienische und Sicherheitsvorkehrungen (s. oben sub 12) nicht erfüllt, so haben sie jedoch vorerst — nach Art. 6 des Gesetzes von 1893 — die Mängel und Termine für deren Behebung schriftlich bekannt zu geben, wogegen dem Industriellen ein Recht der Reklamation beim Arbeitsministerium zusteht. Endlich haben die Inspektoren statistische Daten über die Arbeitsverhältnisse zu sammeln (eine Aufgabe, die, wie es scheint, schon wegen der 1894 erfolgten Gründung des Office du Travail zurücktritt). Ueber die von den Inspektoren zu erteilenden Dispense s. oben sub 9 Punkt f.

1905 wurden nachgewiesen Betriebe und zwar unterstellt den Gesetzen von

2./XI. 1892 und 30./III. 1900 . .	158 438
9./IX. 1848 und 12./VI. 1893 . .	36 563
12./VI. 1893 und 11./VII. 1903 . .	316 782
	511 783

deren Kontrolle den vom Arbeitsministerium dependierenden Inspektoren oblag. In diesen Betrieben waren insgesamt 3 726 528 Arbeiter beschäftigt. Dagegen wurden 1905 141 874 von den Inspektoren besuchte Betriebe gezählt, was zuzüglich von 24 877 Besuchswiederholungen 166 751 Inspektionen ergibt. In den besuchten Betrieben waren 1 919 849 Arbeiter beschäftigt.

Für die besondere Bergwerksinspektion kamen 1905 38 912 Bergwerke und Gruben mit 330 796 Arbeitern in Betracht; besichtigt wurden 8603 Betriebe mit 259 159 Arbeitern.

16. Ueberwachung der Bergbaubetriebe. Die Ueberwachung der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche ist ausschließlich den staatlichen Bergwerks-Ingenieuren und Kontrolleuren übertragen, welche, was diesen Dienst betrifft, dem Arbeitsminister unterstellt sind. Das Gesetz von 1893 hat jedoch, wie schon oben (sub 12) bemerkt, auf die genannten Betriebe keine Anwendung.

Die durch das (1901, 1905 und 1907 modifizierte) G. v. 8./VII. 1890 bestellten Bergarbeiter-Beauftragten (délégués mineurs) sind dazu bestimmt, die unterirdischen Arbeitsplätze zum Zwecke der Prüfung der für die dort Beschäftigten bestehenden Sicherheits- und hygienischen Vorkehrungen zu inspizieren und an der Feststellung der Verhältnisse, unter denen sich ein Unfall ereignet hat, mitzuwirken. Sie haben ferner Uebertretungen der Vorschriften über den wöchentlichen Ruhetag zur Kenntnis zu bringen. Jedem Beauftragten wird ein Bezirk zugewiesen, d. h. eine Gesamtheit von Schächten, Galerieen und Arbeitsplätzen einer Unternehmung, deren genaue Inspizierung nicht mehr als sechs Tage nötig macht, weshalb erforderlichenfalls ein Bergbau in mehrere Bezirke zerlegt wird. Der Beauftragte und sein Ersatzmann werden durch die in der Grube beschäftigten Arbeiter des Bezirkes aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt und müssen mindestens 5 Jahre als Bergarbeiter unter Tag und mindestens 2 Jahre in dieser Art im Bezirke oder einem benachbarten, zum Bereich derselben Unternehmung gehörigen Bezirke tätig gewesen sein; unter gewissen Voraussetzungen können auch ehemalige Arbeiter gewählt werden. Der Bergwerksbeauftragte hat zweimal im Monat seinen Bezirk abzugehen, seine Wahrnehmungen in ein Register einzuzeichnen, von welchen eine Abschrift an die Präfektur und die Bergwerksingenieure zu leiten ist, und ist von schweren Unfällen sogleich zu verständigen. Für den Zeitverlust werden die Beauftragten aus dem Staatsschatz entschädigt, wobei jedoch der Staat seine Auslagen bei den Betriebsinhabern gleichwie eine direkte Abgabe wieder einhebt. Besondere Strafbestimmungen schützen die Freiheit der Wahlen und die Ausübung ihres Mandates durch die Beauftragten. Die Wahl von Kandidaten, welche die Abstimmung durch das Versprechen beeinflußt haben, sich in andere Angelegenheiten als die ihnen gesetzlich zugewiesenen einzumischen, können annulliert werden. Ausnahmsweise können auch Beauftragte für Tagbaue bestellt werden.

17. Kommissionen. Die Obere Kommission (s. oben sub 4 und 6) wurde auch bei der Reform von 1892 in ihren Funktionen erhalten, nur hat sie nicht mehr die Kandidaten für die Bezirksinspektorenstellen vorzuschlagen, sondern die Bedingungen für die Zulassung zum Inspektionsdienst und das Prüfungsprogramm festzustellen. Von ihren neun Mitgliedern werden jetzt je zwei von der Kammer und dem Senate gewählt. Sie erstattet jährlich Bericht, dem die Berichte der Bezirksinspektoren und Bergwerkschefingenieure sowie jene des Kriegs- und des Marineministeriums über die Durchführung des Arbeiterschutzes in den von der Ueberwachung durch die Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben beigegeben werden. Da-

neben bestehen Departementskommissionen, eingesetzt durch die Generalräte, mit der Aufgabe, über die Durchführung des Gesetzes von 1892 und die Verbesserungen, deren es fähig wäre, zu berichten, dann sog. Comités de patronage zum Zwecke des Schutzes der Lehrlinge und der in der Industrie beschäftigten Kinder sowie der Beförderung ihrer gewerblichen Ausbildung.

18. Strafen. Das Strafverfahren nach den allgemeinen Arbeiterschutzgesetzen ist dem wesentlichen nach dahin geordnet, daß Uebertretungen der Vorschriften im allgemeinen durch die niederen Polizeigerichte (tribunaux de simple police) mit einer Geldbuße geahndet und nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen (Rückfall bezw. Unterlassung der Vornahme der in einem ersten Urteil bereits aufgetragenen Sicherheitsvorkehrungen usw.) vor die Korrektionsgerichte (tribunaux correctionels) gelangen, welche Geldstrafen nach einem erhöhten Satz verhängen und bei Uebertretungen gegen das Gesetz von 1892 eventuell die Veröffentlichung des Urteils, bei Nichtdurchführung der geforderten Sicherheits- u. gesundheitlichen Maßnahmen die Sperrung des Betriebes beschließen können. Für die Behinderung der Inspektoren in der Ausübung ihres Dienstes bestehen besondere Strafbestimmungen, desgleichen finden sich solche im Gesetze von 1848 vor.

In Betracht kommt derzeit auch das Spezialstraf-G. v. 19./IV. 1898, an Kindern begangene Mißhandlungen usw. betreffend, mit verschärften Strafbestimmungen für solche Personen, die zu dem Kinde in einem Gewaltverhältnis stehen, wozu auch Arbeitgeber und Lehrherren gerechnet werden.

Was die Praxis anbelangt, so sei erwähnt, daß wegen Uebertretungen gegen die Arbeiterschutzgesetze von der Arbeitsinspektion im Jahre 1905 3835 Protokolle aufgenommen wurden; in diesen waren 25699 Uebertretungen verzeichnet. 3303 Protokolle führten zu Bestrafungen, hervorragend daran beteiligt waren gleichwie in den Vorjahren die Putz- und Kleiderwarenerzeugung, dann die Wäschereien. Beim Bergbau wurden 1905 15 Uebertretungen durch Protokollsaufnahme festgehalten.

19. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das G. v. 27./XII. 1890, welches an dieser Stelle zu betrachten ist, ist hervorgegangen aus der Erwägung der Nachteile, welche den Angestellten der Eisenbahnen aus einer Entlassung erwuchs, ohne daß diese dabei auch nur einen Anspruch auf Vergütung der im Wege der Gehaltsabzüge gemachten Einzahlungen in die Pensionskasse hatten. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen hat das Gesetzesprojekt eine durchaus allgemeine Gestalt erhalten, indem (abgesehen von einer hier nicht weiter zu besprechenden Sonderbestimmung über die Genehmigung der Statuten für die Eisenbahn-Pensions- und Krankenkassen) alle Dienstverträge von unbestimmter Dauer der neuen Vorschrift unterstellt wurden, welche in einem Zusatz zum Art. 1780 des Code civil besteht. Hiernach kann die Auflösung eines derartigen, ohne Bestimmung einer Dauer eingegangenen Dienstverhältnisses jederzeit durch den Willen eines der beiden Teile erfolgen, eine solche Auflösung jedoch Schadensersatzansprüche begründen, für deren Bemessung das Gesetz gewisse Anhaltspunkte gibt (Rücksichten auf Gebräuche, zurückgelegte Dienstzeit, Einzahlungen in Pensionskassen u. a.). Das Eigentümliche an diesem Gesetz ist, daß es nicht sagt, wann diese Ansprüche entstehen, sondern nur, daß sie entstehen können, und es bedarf der freien Auffassung des französischen Richters über Schadensersatz, damit aus dem Gesetz überhaupt etwas werde. Uebrigens gibt seine Auslegung zu vielen Zweifeln Anlaß und es ist auch kontrovers, in welchem Umfange eine Aenderung gegenüber der frühen Praxis eingetreten sei.

20. Sicherstellung des Arbeitsverdienstes. Bisher hatte keine gesetzliche Bestimmung die Exekutionsführung auf den Arbeitslohn oder die Uebertragung von Lohnforderungen beschränkt; lediglich die Praxis hatte einen Schutz gegen die gänzliche Entziehung des Arbeitsverdienstes insoweit geboten, als man den Lohn als Unterhaltsmittel auffaßte und daher nur eine beschränkte Beschlagnahme desselben zuließ, indem man gewöhnlich ein Fünftel davon als unantastbar behandelte. Das G. v. 12./I. 1905 hat nun darin insofern eine Aenderung hervorgerufen, als es die Löhne der Arbeiter und Dienstleute (abgesehen von dem Falle gewisser Alimentationsverbindlichkeiten) nur bis zum Betrage von einem Zehntel für säsierbar erklärt; das gleiche gilt von den Besoldungen der Beamten und Angestellten, wenn sie 2000 Francs im Jahre nicht übersteigen. Zedierbar sind diese Löhne und Besoldungen nur bis zum Betrage eines weiteren Zehntels. Lohnabzüge durch den Unternehmer zur Hereinbringung von Gegenforderungen sind im allgemeinen nur bis zum Betrage von einem Zehntel des Verdienstes statthaft. Das Gesetz regelt ferner das Verfahren bezüglich der Exekutionsführung auf den Arbeitsverdienst mit der Absicht, es zu vereinfachen und wohlfeiler zu machen. Insbesondere wird auch der Fall eines Zusammentreffens von mehreren Gläubigern behandelt.

Das Gesetz, obzwar der Gegenstand, den es betrifft, von 1889—1895 in den parlamentarischen Verhandlungen vorkommt, ist einer ernsten Kritik ausgesetzt. So sagt einer der letzten Kommentatoren — d'Hooghe —, der ein Friedensrichteramt mit ausgedehnter Praxis gerade auch hinsichtlich des in Rede stehenden Gesetzes versieht, daß, wenn man auch hundert Bände darüber geschrieben hätte, noch hundert zu schreiben übrig blieben — so viele Schwierigkeiten böten die Grundsätze des G. v. 12./I. 1905 bei ihrer Anwendung; auch habe das Gesetz in Wirklichkeit keineswegs die Lage des verschuldeten Arbeiters verbessert, sondern verschlechtert, indem es die gerichtliche Rechtsverfolgung scheinbar erleichterte und damit begünstigte und unter Umständen die Kosten des Verfahrens gegen die früher tatsächlich beobachtete Uebung wesentlich zum Nachteil des Schuldners steigerte. — Urteile anderer über das Gesetz lauten allerdings auch günstiger.

Literatur: *Ueber die geschichtliche Entwickelung (abgesehen von den Parlamentsberichten und amtlichen Berichten): Bulletin de la Société de protection des apprentis et des enfants employés dans les manufactures, Paris, seit 1867*

(mit Beiträgen von Durassier, Nusse, Périn, Wolowski u. a. und vielen Materialien). — **Jacques Bonzon,** *La législation de l'enfance 1789—1894, Paris 1894.* — **Louis Bouquet,** *L'inspection des fabriques en France. Congrès international des accidents du travail. Troisième Session I. Rapports. Milan 1894.* — **Heinrich Herkner,** *Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887.* — **P. Hubert-Valleroux,** *Le contrat de travail, Paris 1895.* — **A. Le Saulnier,** *Des ouvriers des usines et manufactures, Paris 1888.* — **E. Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870, Paris 1904; Questions ouvrières et industrielles en France, Paris 1907.* — **Victor Mataja,** *Die Anfänge des Arbeiterschutzes in Frankreich, Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., 5. Jahrg., Wien 1896. Französisch: Les décrets sur la journée de travail en 1848, Revue d'économie politique, 1892, und Les origines de la protection ouvrière en France, ebenda 1895 und 1896.* — **C. Neuburg,** *Das franz. Lehrlingsgesetz von 1851 u. die Debatten bei seiner Beratung. Schr. d. V. f. Sozialpol., 10, 1875.* — **Cyr. van Overbergh,** *Les inspecteurs du travail, Louvain und Paris 1893.* — **Gustave Rouanet,** *Le travail des enfants et des femmes, Revue socialiste, 1886.* — **Jules Simon,** *L'ouvrier de huit ans, Paris 1867.* — **E. Tallon et G. Maurice,** *Législation sur le travail des enfants dans les manufactures, Paris 1875.* — **Villermé,** *Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie.* — *Insbesondere über das Gesetz von 1874 s. die Kommentare und Darstellungen von* **Blondel,** *Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie, Paris 1874.* — **Louis Bouquet,** *Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie, Paris 1885.* — **Nusse et Périn,** *Commentaire de la loi du 19 mai 1874, Paris 1875.* — **E. Tallon,** *Manuel pratique et commentaire de la loi du 19 mai 1874, 3. Aufl., Paris 1885 (sowie mehrfache andere Abhandlungen verschiedener Verfasser, gegenwärtig jedoch kaum mehr von größerer Bedeutung).*

Ueber die neuere und neueste Zeit: Bulletin de l'Inspection du Travail (seit 1893 im Handelsministerium u. jetzt im Arbeitsministerium herausgegeben), ferner das Bulletin de l'office du Travail (seit 1893), die Veröffentlichungen des Conseil supérieur du Travail u. namentlich die alljährlich erscheinenden Rapports sur l'application des lois réglementant le travail, endlich Quellenwerke internationalen Charakters (Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Annuaire de la législation du travail).

Von privaten Veröffentlichungen sind zu nennen (wobei es jedoch unmöglich ist, die reiche Zeitschriftenliteratur auch nur einigermaßen erschöpfend zu berücksichtigen): **George Alfassa,** *Le travail de nuit des femmes. Revue de Paris. 1904.* — **André et Guibourg,** *Le code ouvrier, Paris 1898.* — **Arquembourg,** *Interprétation de la loi du 30 mars 1900, 1901.* — *Association nationale française pour la protection légale des travailleurs (veröffentlichte eine Reihe von Schriften verschiedener Autoren, so den Sammelband La protcetion légale des travailleurs, La durée légale du travail u. a.).* — **Paul Beauregard,** *Du contrôle de la durée du travail. Le Monde économique, 1906.* — **A. Béchaux,** *La réglementation du travail. (Bibliothèque d'Economie sociale) Paris.* — **Besançon,** *La protection légale des employés de commerce, 1903.* — **Maurice Bourguin,** *La nouvelle réglementation de la journée du travail. Revue d'éc. pol., 1901.* — **Brodu et Despagnat,** *Code pratique de la réglementation du travail dans les industries du bâtiment, Paris 1896.* — **César Caire,** *La législation sur le travail industriel, Paris 1896.* — **Célier et Gerlier,** *La durée du travail des jeunes ouvriers et apprentis. Ass. cath. 1905.* — **Chazal,** *L'interdiction du travail de nuit des femmes dans l'industrie française, Paris 1902.* — **Courcelle,** *Code annoté des lois ouvrières, Paris 1902.* — **Cruchon,** *Etude sur la réglementation de la durée du travail industriel, Paris 1898.* — **Pan. C. Dodopoulos,** *Du travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie, Paris 1893.* — **Eugène Dolfus-Francoz,** *Essai historique sur la condition légale du mineur apprenti, ouvrier d'industrie ou employé de commerce, Paris 1900.* — **Camille Doublot,** *La protection légale des travailleurs de l'industrie du vêtement, Paris 1899.* — **Duprat,** *Code annoté de la réglementation du travail dans l'industrie, Paris 1897.* — **E. Durand,** *L'inspection du travail en France 1841—1902, Paris 1903.* — **J. Fauran,** *Réglementation de la durée du travail en France. Toulouse 1906.* — **A. Fontaine,** *Notes sur l'intervention de l'état dans le contrat de travail, Paris 1896.* — **E. Fournière,** *La législation du travail, Paris 1904.* — **L. Grillet,** *La réglementation du travail dans les établissements industriels, Paris 1906; La securité du travail dans les établissements industriels et commerciaux, Paris 1906.* — **Jacquier,** *La limitation légale de la journée du travail en France, Paris 1902.* — **Jacquot,** *La réglementation de la durée du travail dans les mines, Paris 1903.* — **R. Jay,** *La protection légale des travailleurs, Paris 1904; Les lois ouvrières. Quest. prat. de législ. ouvr. 1906.* — **Lagrésille,** *Comm. de la loi du 2 novembre 1892, Paris 1893.* — **J. Landmann,** *Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich, Archiv für Sozialw. 1904.* — **Marcel Lecocq,** *Vers la journée de huit heures, Paris 1906.* — **P. Louis,** *L'ouvrier devant l'état, Paris 1904; L'inapplication des lois ouvrières. Revue bleue 1906.* — **Germain Martin,** *L'interdiction du travail de nuit des femmes en France. Revue d'écon. pol. 1902.* — **E. Martin-Saint-Léon,** *Le travail des adolescents dans l'industrie française, Paris 1906.* — **Daniel Massé,** *Législation du travail et lois ouvrières, Paris 1904.* — **A. Maurice,** *La réglementation de la durée nu travail des employés de chemins de fer, Paris 1906.* — **Mesnard et Lenoury,** *Comm. des lois sur la protection du travail industriel, Paris 1904.* — **Caroline Milhaud,** *L'ouvrière en France, Paris 1907.* — **Nintchitch,** *La réglementation du travail souterrain des femmes et enfants, Paris 1899.* — **Maurice Noël,** *La limitation des heures de travail, Angers 1907.* — **A. Papineau,** *La protection du travail dans l'industrie et le commerce, Paris 1905.* — **Paul Pic,** *La législation du travail*

en France, Paris 1897; Traité de législation industriel, Paris 1903; Du controle de la durée légale du travail dans l'industrie. Revue d'écon. pol. 1905. — **Pournin,** *L'inspection du travail, Paris 1904.* — **C. Rist,** *La journée du travail de l'ouvrier adulte en France, 1898.* — **J. Thinault,** *Des mesures de protection établis spécialement ou profit des jeunes ouvriers employés dans l'industrie, 1899. Vgl. auch die einschlägigen Artikel bei* **Block,** *Dictionnaire de l'administration française.*

. Verschiedene nicht in den grundlegenden Gesetzen behandelte Angelegenheiten betreffen (außer den im vorstehenden angeführten Werken allgemeinen Charakters von **Massé** *u. a.):* **L. Armbruster,** *Le repos hebdomadaire, Paris 1907.* — **Emile Bender,** *Le salaire effectif, sa protection par la loi, Paris 1898.* — **Albert Berthiot,** *Le repos hebdomadaire. Comm. pratique, Paris 1907.* — **G. Bonnefoy,** *Le repos hebdomadaire, Paris 1907.* — **César Bru,** *La saisie-arrêt des salaires, Paris 1897.* — **Jules Clozel,** *Patrons et employés, Lyon 1897.* — **Octave Desailly,** *Etude sur la loi du 12 janvier 1895, Paris 1896.* — **Henri Dumolard,** *Les délégués à la securité des ouvriers mineurs, Paris 1897.* — **J. Ferrand,** *De la résiliation du louage de service à durée indéterminée, Paris 1897.* — **A. Foncin,** *De la saisie-arrêt des salaires, Paris 1905.* — **R. d'Harcourt,** *Le repos hebdomadaire Laval.* — **Hayem** *et* **Périn,** *Traité du contrat d'apprentissage, Paris 1878.* — **Adolphe d'Hooghe,** *Traité sur la saisie-arrêt, Bordeaux 1897.* — **Hubert Valleroux,** *Art. Apprentissage im Nouveau dict. d'écon. pol. I.* — **R. Jay,** *Le repos du dimanche. Ass. cath. 1906.* — **Lambert,** *Essai sur la protection du salaire, Paris 1897.* — **Le Hire,** *Les salaires des ouvriers au point de vue du droit civil, Paris 1901.* — **Lelong,** *Comm. de la loi du 27 décembre 1891, Paris 1894.* — **Maurice Louvard,** *La protection des salaires dans les marchés de fournitures et de travaux publics, Paris 1901.* — **Mauzel,** *La saisie-arrêt des salaires et petits traitements, Paris 1898.* — **Mazoyer,** *Les conditions du travail dans les chantiers de la ville de Paris, Paris 1900.* — **A. Nicolai,** *Le repos hebdomadaire, Bordeaux 1905.* — **Nusse** *et* **Périn,** *De l'emploi des enfants dans les professions ambulantes etc., Paris 1878.* — **Oubert,** *Les conditions du travail dans les adjudications de travaux publics, Paris 1900.* — **Pohier,** *De la saisie-arrêt et la loi du 12 janvier 1895, Paris 1902.* — **Schaffhauser,** *Comm. de la loi du 27 décembre 1890, Paris 1895.* — **Schaffhauser** *et* **Chevresson,** *La saisie-arrêt des gages, salaires et petits traitements, Paris 1897.* — **H. Sebastiani,** *La question du repos hebdomadaire dans l'industrie, Paris 1904.* — **Charles Strauss,** *Comm. de la loi du 12 janvier 1895, Paris 1896.* — **M. Turmann,** *Le repos hebdomadaire, Paris 1905.* — **Adrian Zévort,** *De la résiliation du contrat de travail d'après la loi du 27 décembre 1890.*

Eine amtliche Handausgabe der maßgebenden Arbeiterschutzgesetze erscheint, periodisch revidiert, im Verlage von Berger-Levrault & Cie in Paris u. Nancy unter dem Titel: Lois, décrets, arrêtés concernant la réglementation du travail (letzte Ausgabe: Juli 1907).

Victor Mataja.

VI. Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien.

I. Geschichtliches. II. Das gegenwärtige Recht. 1. Verbot der Beschäftigung. 2. Dauer der Beschäftigung. 3. Beschaffenheit der Betriebsstätten. 4. Die Arbeitsordnung. 5. Lohnzahlungen. 6. Vollzug der Gesetze. 7. Industrie- und Arbeitsräte. 8. Handelsangestellte.

I. Geschichtliches.

Schon ein kaiserliches Dekret vom 3./I. 1813 enthielt Arbeiterschutzbestimmungen, jedoch nur für Arbeiter in Bergwerken. Sicherheitsvorkehrungen wurden vorgeschrieben, ein Aufsichtsdienst durch Mineningenieure wurde geregelt, ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren wurde ausgesprochen. — Daneben bestanden schon seit alters her, freilich veraltete und fast nicht mehr beachtete Vorschriften, welche die Behörden ermächtigten, Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Werkstätten anzuordnen.

Bis in die neueste Zeit hinein beschränkte sich die Arbeiterschutzgesetzgebung auf diese Punkte, denn viele im Laufe der Zeiten gemachte Versuche zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes führten nicht zum Zweck. Bereits 1843 wurde von einer Kommission eine Enquete über die Arbeiterverhältnisse in den Bergwerken und der Industrie abgehalten und ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Die Kommission veröffentlichte in den Jahren 1846 bis 1849 einen dreibändigen Bericht, in welchem sie zahllose schlechte Zustände ans Licht brachte und fügte einen Entwurf, welcher selbst die Arbeitszeit erwachsener Männer zu beschränken bezweckte, hinzu, aber der Widerstand der Großindustriellen war so groß, daß lange Zeit hindurch die Bestrebungen, ein Gesetz zustande zu bringen, fehlschlugen. In den Jahren 1859, 1869 und 1878 wurde je ein Entwurf (und zwar Abschwächungen desjenigen von 1849) abgelehnt, das letztemal vom Senat.

Die Lage der Arbeiter wurde inzwischen je länger je schlimmer und ihre Verstimmung immer größer, indem die sozialistische Bewegung fortwährend zunahm. Als darauf selbst in mehreren Orten Unruhen entstanden, kam allmählich die gesetzgeberische Maschine in Bewegung. Zuerst wurde die königliche Verordnung v. 28./VI. 1884 erlassen, welche das Minimalalter für die Beschäftigung in den Gruben für Knaben auf 12, für Mädchen auf 14 Jahre erhöhte. Am 15./VIII. 1886 wurde darauf eine zweite Enquetekommission ernannt, welche ihre Untersuchung in großem Stil ausführte. Daneben brachte auch ein im September 1886 zu Lüttich abgehaltener Kongreß der katholischen Partei die wachsende Geneigtheit derselben für Staatsintervention an den Tag.

Die Folge waren erstens die GG. v. 16./VIII. 1887 über die Lohnzahlung und zur Bestellung von Arbeits- und Industrieräten, gefolgt von den GG. v. 18./VIII. 1887 über die Beschlagnahme des Lohnes, vom 28./V. 1888 über den Kinderschutz in Wandergewerben und v. 13./XII. 1889 über den Schutz der Arbeiterinnen unter 21 Jahren und der jugendlichen Arbeiter. Das letzte war schon 1887 eingebracht, aber nach

langen Beratungen im Parlament sehr viel abgeändert worden. Diesen Gesetzen war noch eine königl. Verordnung zur Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter vorangegangen.

Nach der Wahlreform von 1894, wobei das Ruder in die Hände der Katholiken kam und die Sozialdemokraten ihren Eintritt in das Parlament erreichten, dehnte sich die Arbeiterschutzgesetzgebung allmählich aus. Wir nennen die Errichtung des hohen Arbeitsrats, die neue Organisation der Arbeiterinspektion, die Erlassung mannigfaltiger Anordnungen für die Sicherheit und Gesundheit in einzelnen Gewerben, Gesetze zur Ergänzung des Gesetzes über die Lohnzahlung, das G. v. 15./VI. 1896 über die Arbeitsordnung, v. 11./IV. 1897 über Bergwerksdelegierte, das wichtige G. v. 10./III. 1900 über den Arbeitsvertrag (welches wir hier, weil es civilrechtlicher Natur ist, nicht besprechen) und schließlich das G. v. 2./VII. 1899 über die Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, das Sonntagsarbeitsg. v. 17./VII. 1905, welches nach sehr langen, oft sehr heftigen Beratungen zustande gekommen ist, und das G. v. 25./VII. 1905 über die Sitzgelegenheit für Ladenangestellte.

II. Das gegenwärtige Recht.

1. Verbot der Beschäftigung. a) Kinderarbeit. Kinder unter 12 Jahren dürfen in den Betrieben, auf welche das G. v. 13./XII. 1889 Anwendung findet, d. h. in Bergwerken, Werften, Fabriken, Manufakturen, welche für gefährlich, ungesund oder belästigend für die Umwohnenden erklärt sind oder in welchen Dampfkessel oder mechanische Kraft verwendet werden, Häfen, Aus- und Einladestellen, Bahnhöfen und Verkehrsanstalten zu Wasser und zu Land, nicht beschäftigt werden. Welche Betriebe als gefährlich, ungesund oder belästigend zu betrachten sind, wird von einem durch „arrêté“ v. 31./V. 1887 festgesetzes und fast in jedem Jahr auf neue Betriebe ausgedehntes Verzeichnis bestimmt. Dasselbe enthält eine bedeutende Zahl von Posten und zwar neben rein industriellen Betrieben auch solche anderer Art, wie Theater, Fleischverkaufstellen, gewerbmäßige Wäschereien usw.

b) Wöchnerinnen. In den sub a genannten Gewerben darf keine Arbeiterin innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden.

c) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Keine Arbeiterin unter 21 Jahren darf unter Tag beschäftigt werden, es sei dann, daß sie schon vor dem 1. Januar 1892 unter Tag arbeitete.

Durch königl. Verordnung kann Jugendlichen unter 16 Jahren und Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren ungesunde Arbeit gänzlich untersagt oder unter gewissen Bedingungen erlaubt, und jede Arbeit, welche ihre Kräfte übersteigt oder Gefahr verursacht, untersagt werden. Die Verordnung ist v. 19./II. 1895 (abgeändert und ergänzt 5./VIII. 1895, 15./IV. 1898, 31./III. 1903 und 20./XI. 1906, Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 1906 S. 407, 415). Dieselbe unterscheidet 5 Gruppen: Gewerbe, in welchen die Arbeit aller genannten Personen und in welchen die Arbeit der Personen unter 16 Jahren gänzlich untersagt ist; weiter Gewerbe, in welchen allen Personen, nur Personen unter 16 Jahren und schließlich nur Kinder unter 14 Jahren Arbeit an gewissen Stellen oder gewisse Beschäftigungen untersagt sind. Die erste Gruppe enthält 20 Industriezweige meistens giftiger Stoffe, die zweite 45 Gewerbe, darunter Schlachthäuser, Elektrizität, das Salzen von Fleisch; die dritte Gruppe bezieht sich auf gewisse Arbeit in Phosphorzündholzfabriken, Schneidereien von Hasen und Kaninchen und Auf- und Abladen, Reparaturen und Instandhalten von Schiffen; die vierte auf Gummifabriken und eine weitere große Anzahl von Betrieben, wo in bestimmten Lokalen giftige Stoffe, schädliche Dünste oder Staub entsteht, denjenigen in anderen Ländern ähnlich; die fünfte schließlich auf eine Anzahl weniger gefährlicher Betriebe.

Ein G. v. 28./V. 1888 untersagt weiter die Verwendung von Personen unter 18 Jahren durch Akrobaten, Seiltänzer usw., wenn diese letzteren Fremde, unter 14 Jahren, wenn sie die Eltern sind, und außerdem durch junge Leute unter 18 Jahren unpassende Kraftübungen usw. vornehmen zu lassen.

2. Dauer der Beschäftigung. a) Arbeiter über 16 und Arbeiterinnen über 21 Jahre. Für diese wird die Arbeitszeit nur durch das Sonntagsg. v. 17./VII. 1905 (Bull. 1905 S. 194) beschränkt. Dasselbe bezieht sich auf Handel und Industrie mit Ausnahme des Verkehrs zu Wasser, der Fischerei, den Meß- und Jahrmarktsunternehmungen. Die Unterstellten, mit Ausnahme von Familienmitgliedern und Dienstboten, dürfen nicht mehr als an 6 Tagen der Woche beschäftigt werden und der Sonntag ist der Ruhetag mit Ausnahme von dringender Arbeit zur Erhaltung, Ueberwachung und Verhinderung des Verderbens, die, wenn sie erst an einem Wochentag ausgeführt würde, den normalen Betrieb schädigen würde. In einer Anzahl von Gewerben des öffentlichen Verkehrs (darunter Verkauf von Nahrungsmitteln, Blumen, Tabak, Zeitungen usw.), in Beleuchtungsanlagen, Wasserwerken, Stellenvermittelung und keine Unterbrechung gestattenden Industrieen, darf an 13 von den 14 oder 6½ von den 7 aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet werden. Der Ruhetag braucht dann nicht auf den Sonntag zu fallen; der halbe Ruhetag kann entweder vor oder nach 1 Uhr gewährt werden, während die Arbeit an diesen Tagen 5 Stunden

nicht überschreiten darf. Diese Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip kann vom König ausgedehnt werden, der auch erlauben kann, Arbeiter bis 6 Uhr vormittags des Sonntags zu beschäftigen (Bull. 1907 S. 63 u. 64). Für Betriebe, welche sich auf Wind oder Wasser stützen, wird eine Ausnahme gemacht, und für Betriebe, welche vom Wetter abhängen, sowie für Saisonarbeit kann der König erlauben, an höchstens 4 Sonntagen aufeinander zu arbeiten. Die nicht schon oben genannten Detailgeschäfte und die Friseurgeschäfte dürfen am Sonntag von 8 bis 12 Uhr vormittags geöffnet sein; diese Erlaubnis kann vom König unter Umständen aufgehoben, aber auch ausgedehnt werden.

b) Für Arbeiterinnen unter 21 Jahren und Jugendliche. Diese Personen dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Tag beschäftigt werden. Durch königl. Verordnung werden Betriebe angegeben, in welchen diese Maximalarbeitszeit herabgesetzt wird. Vom Jahre 1892 ab sind verschiedene Verordnungen erlassen, welche Gewerbe nennen, in welchen diese Dauer bezw. auf 6 (nur für Kinder unter 14 Jahren), 8, 9, 10, 10 1/3, 10 1/2, 11, 11 1/4 und 11 1/2 Stunden „de travail effectif“ pro Tag beschränkt wird. Bei einer Arbeitsdauer von 12 Stunden sind Ruhezeiten zu einer Gesamtdauer von wenigstens 1 1/2 Stunden zu gewähren; in den Verordnungen zur Beschränkung dieser Dauer sind für jedes Gewerbe besondere Ruhezeiten, abwechselnd von 1/2 bis 1 1/2 Stunden angegeben. Nachtarbeit (9 bis 5 Uhr) ist den Arbeiterinnen und den Jugendlichen nicht erlaubt mit Ausnahmen für in einer königl. Verordnung zu nennende Gewerbe; in außerordentlichen Fällen kann der Provinzialgouverneur zeitweise Nachtarbeit gestatten. Arbeiterinnen ist nur in sehr wenigen, Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren in mehreren, Kindern unter 14 Jahren nur in Bergwerken (hier dürfen sie anfangen um 4 Uhr morgens) Nachtarbeit gestattet. Die Bestimmungen über die Sonntagsarbeit schließen sich in der Hauptsache dem sub a genannten Sonntagsgesetz an. Nur sind hier weniger Ausnahmen erlaubt, z. B. den Arbeiterinnen nur in Fensterglasfabriken; Knaben von 14 bis 16 Jahren zwar in einigen weiteren Betrieben, aber Knaben unter 14 Jahren gar keine.

3. Beschaffenheit der Betriebsstätten. Durch das G. v. 2./VII. 1899 ist die Regierung ermächtigt, nach Anhörung einer Anzahl von Behörden, durch „arrêtés“ den Arbeitgebern und im Fall auch den Arbeitern in industriellen und Handelsgewerben, auch wenn diese nicht als gefährlich, ungesund oder belästigend klassifiziert sind (siehe oben sub 1a), soweit der Arbeitgeber nicht nur mit Angehörigen allein arbeitet, Maßnahmen zur Reinhaltung und Sicherheit vorzuschreiben. Ein „arrêté“ v. 30./III. 1905 zur Ausführung dieses Gesetzes (Bull. 1905 S. 21) enthält Vorschriften für alle unter das Unfallversicherungsg. v. 24./XII. 1903 fallende Betriebe, indem für die anderen Betriebe noch stets ein „arrêté“ v. 21./IX. 1894 (abgeändert 1898 und noch nicht erneut) gilt. Diese Verordnungen enthalten weitläufige, denjenigen in anderen Ländern ganz ähnliche Bestimmungen über Reinhaltung, Entfernung von schlechten Stoffen, Aborten, Beseitigung von Dünsten, Gas und Staub, Trinkwasser, Verbot von Mahlzeiten in der Nähe giftiger Stoffe, Luftwechsel, Beheizung, Arbeitskleidung, Einfriedigung von Maschinen, Rädern, Transmissionen, Liften und deren Oeffnungen, Beleuchtung, Feuerverhütung usw.

Außerdem sind für einige Gewerbe besondere Bestimmungen erlassen und zwar für Zündholzfabriken, Fabriken von Bleiweiß und anderen Bleiverbindungen, Lumpensortierereien, Fensterglasfabriken, Baugewerbe (Grabarbeiten, Gelüfte, Leitern usw.), Verwendung von Blei für Farben (Maßnahmen gegen Staubentwickelung) und Auf- und Abladen, Reparaturen und Instandhalten von Schiffen (Einrichtung der Hebewerkzeuge, Beleuchtung, erste Hilfe bei Unfällen usw.) (Bull. 1902 S. 622, 1905 S. 27 und 198, 1906 S. 407).

Erwähnung verdient hier noch das Bergwerksg. v. 21./IV. 1810, demzufolge eine Verordnung v. 28./IV. 1884 (mehrfach abgeändert) erlassen ist, welche dieselben Sicherheitsvorschriften wie in anderen Ländern enthält, und das G. v. 24./V. 1898, welches die Regierung ermächtigt, Sicherheitsvorschriften für offene Steingruben zu erlassen (Verordn. v. 16./I. 1899).

4. Die Arbeitsordnung. Nach dem G. v. 15./VII. 1896 ist die Erlassung einer schriftlichen Arbeitsordnung in allen, einschließlich den provinziellen und gemeindlichen industriellen und Handelsunternehmungen, welche wenigstens fünf Arbeiter beschäftigen, obligatorisch. Dieselbe muß in französischer, flämischer oder deutscher Sprache oder in mehr als einer derselben abgefaßt, jedenfalls für alle Angestellten begreiflich sein und muß enthalten: Anfang und Ende des Arbeitstags, Pausen und Ruhetage; die Art der Festsetzung, die Zahlungsfristen und bei Stücklohn die Art der Berechnung des Lohns; die Zeit für das Abholen von Materialien bei Hausarbeit; die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals, die Berufung gegen Entscheidungen dieser Personen und das Einbringen von Beschwerden im allgemeinen; die erlaubten Lohneinbehaltungen, die Kündigungsfristen, die Fälle der sofortigen Auflösung des Vertrags und die Strafen. Eine königl. Verordnung schreibt außerdem vor,

in welchen Betriebsarten die Arbeitsordnung Bestimmungen über Reinlichkeit, Sittlichkeit, Sicherheit und erste Hilfe bei Unfällen enthalten muß. Diese Verordnung ist v. 4./IX. 1896 und nennt eine Anzahl gefährlicher und schädlicher Betriebe, in denen Arbeitsordnungen und Vorschriften, welche sich den oben sub 3 genannten für die Arbeitgeber anschließen, aufzunehmen sind.

Vor dem Inkrafttreten ist die Arbeitsordnung durch Aushängen zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen, denen während 8 Tagen die Gelegenheit gegeben werden muß, in einem Verzeichnis oder Buch Bemerkungen zu machen oder diese dem Arbeitsinspektor vorzubringen. Die Arbeitsordnung tritt, abgeändert oder nicht, am 15. Tag nach dem Aushängen in Kraft. Sie verbindet die Parteien während der ganzen Dauer des Vertrags; daraus folgert man, daß schon eine gesetzwidrige Bestimmung sie gänzlich ungültig macht. Das Gesetz enthält schließlich Strafbestimmungen gegen Nichterlassung, Nichteinvernehmung der Arbeiter usw.

5. Lohnzahlungen. Das G. v. 16./VIII. 1887, welches sich auf alle Angestellten mit Ausnahme der Dienstboten, Landarbeiter und einwohnenden Arbeiter bezieht, bestimmt, daß der Lohn in gangbarem Gelde wenigstens zweimal im Monat und höchstens nach jedem 16. Tage auszuzahlen ist. Bei Stücklohn muß wenigstens in jedem Monat eine vollständige oder teilweise Zahlung stattfinden und muß (dem G. v. 30./VII. Bull. 1901 S. 11 zufolge) dem Arbeiter eine Aufstellung der von ihm gelieferten Arbeit und des verdienten Lohns ausgehändigt werden. Außerdem bestimmt ein G. v. 17./VI. 1896 (ergänzt 30./VII. 1901), daß der Arbeiter das Recht hat, jederzeit seine Arbeit zu messen, zu wägen oder dasjenige zu tun, was seinen Lohn bestimmen kann; daß dabei keine anderen Meß- oder Wägewerkzeuge als die von der Regierung angegebenen gebraucht werden dürfen und daß die Genauigkeit dieser Werkzeuge von den Arbeitsinspektoren und den Eichern überwacht wird. Verordn. v. 7./X. 1903 (Bull. 1903 S. 507) und 16./VII. 1905 (Bull. 1905 S. 200) regeln diese Sache genauer für Webereien.

Das G. v. 18./VI. 1887 erklärt Uebertragung des Lohns (außerhalb für die Unterhaltungspflicht) nur für zwei Fünftel, Beschlagnahme (mit derselben Ausnahme) nur für ein Fünftel des Lohns für gültig. Aufrechnung ist nur für Miete von Wohnung oder Grund und Boden (jedoch nur aus freier Vereinbarung) und für Werkzeuge, Arbeitskleidung u. dgl. erlaubt, für die Mobilien jedoch nur gegen Kostenpreis. Die Lieferung von Lebensbedürfnissen ist auch nur zum Kostenpreise und unter Genehmigung des Provinzialausschusses (mit Rekurs beim König), der nach Anhörung des Arbeitsrats Bedingungen mit derselben verknüpfen kann, statthaft. Andere Abzüge als für Geldstrafen und Schadensersatz, Hilfskassenbeiträge, statthafte Zuwendungen von Naturalien und Rückzahlung von Vorschüssen (letztere sowie Schadensersatz nur bis 1/5 des Lohns bei jeder Zahlung) sind unerlaubt. Nur erlaubt das Gesetz über den Arbeitsvertrag v. 10./III. 1900 ein Fünftel als Bürgschaft gegen Vertragsbruch „(décompte) einzubehalten, und zwar nur wenn dieser Betrag einer von den Parteien zusammen gewählten Person oder der Reichssparkasse zur Aufbewahrung gegeben wird. Ueber Geldstrafen bestimmt das Gesetz über die Arbeitsordnung noch, daß nur Strafen, welche in derselben angedroht werden, auferlegt werden dürfen und daß die Strafe sofort dem Gestraften mitzuteilen und in ein Verzeichnis einzuschreiben ist. Eine Strafe darf ein Fünftel des Lohns nicht überschreiten und der Ertrag ist zum Vorteil der Arbeiter zu verwenden. Verabredungen, welche den obengenannten Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

6. Vollzug der Gesetze. Eine königl. Verordn. v. 22./X. 1895, abgeändert 20./II. 1899, setzt einen Inspektionsdienst ein, welcher mit der Aufsicht über das Frauen- und Kinderarbeitsgesetz, das Gesetz zur Sicherstellung gegen Leben und Gesundheit und das Truckgesetz beauftragt ist. Ausgenommen von der Aufsicht sind erstens etwa 30 Gewerbe (wie Schlachthäuser, Fleischhauerei usw.), welche bei einem anderen Departement untergebracht sind, und weiter die Bergwerke, Hüttenwerke, ein Teil der Steingruben, Fabriken von Kohle- und Steinkohleerzeugnissen und Torfgräbereien, welche unter der Aufsicht der Bergwerksinspektoren stehen. Die Inspektion besteht aus Inspektoren und Delegierten; letztere bekommen nur Entschädigung für Zeitversäumnis. Es gibt zentrale Inspektoren, denen besondere Betriebe zur Ueberwachung zugewiesen sind und welche die provinzialen Inspektoren beaufsichtigen. Letztere und die Delegierten überwachen die gesetzlichen Bestimmungen, geben Erlaubnisse zur Ueberarbeit, erteilen der Regierung Gutachten usw.

Eine neue Gruppe von Delegierten ist vom G. v. 11./IV. 1897 eingesetzt und zwar die Bergbaubeauftragten (délégués à l'inspection des mines), welche vom Minister auf Vorschlag der betreffenden Arbeitsratsabteilung auf drei Jahre ernannt werden. Sie müssen wenigstens 10 Jahre (beim Besitz eines Fachschuldiploms 5 Jahre) mit gelernter Arbeit unter Tag beschäftigt gewesen sein, müssen lesen und schreiben können und die vier Spezies der Arithmetik verstehen, Pläne

entziffern können und sich keiner Uebertretung des Bergwerkgesetzes schuldig gemacht haben. Sie dürfen kein Mitglied eines Arbeitsrats oder Gewerbegerichts sein und weder sie noch ihre Familienangehörigen dürfen Handel treiben. Sie enthalten einen jährlichen Gehalt und Ersatz von Reiseausgaben. Ihre Zahl liegt zwischen 35 und 45. Sie untersuchen als Organe des Inspektors die Sicherheit und Gesundheit der unterirdischen Anlagen, helfen bei einer Untersuchung eines Unfalls und zeigen Uebertretungen an. Sie machen wenigstens 18 Besuche im Monat und schreiben ihre Wahrnehmungen in ein Verzeichnis ein, neben welche der Arbeitgeber seine Bemerkungen schreibt. Sie sind befugt, vom Arbeitgeber einen Führer zu fordern, haben jedoch stets das Recht, sich von diesem zu entfernen und sich frei mit den Arbeitern zu unterhalten.

Zur Erleichterung der Aufsicht der Inspektion sind die Arbeitgeber den verschiedenen Gesetzen zufolge verpflichtet, ein Verzeichnis ihrer jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter 21 Jahren zu führen, und wenn sie eine Arbeitsordnung erlassen haben, auch ein Verzeichnis aller ihrer Arbeiter. Die geschützten Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen außerdem mit einem kostenfrei vom Gemeindevorstand ausgefertigten Arbeitsbuch (carnet) versehen sein. Der Arbeitgeber hat die auf seine geschützten Personen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in den Werkstätten anzuschlagen. Er muß der Inspektion in seine Anstalt Zutritt geben und ihr die gewünschten Informationen erteilen.

7. Ueber die Industrie- und Arbeitsräte (conseils de l'industrie et du travail) s. d. Art. „Arbeitskammern".

8. Handelsangestellte. Ein G. v. 25./VI. 1905 (Bull. 1905 S. 193) bestimmt, daß in jedem Laden oder Lokalität, in welcher durch weibliches Personal Waren gehandhabt oder zum Verkauf angeboten werden, ebenso viele Stühle zur Verfügung zu stellen sind als Frauen beschäftigt werden. Die Benutzung der Stühle soll ihnen, wenn ihre Arbeit nicht damit im Widerspruch steht, jederzeit gestattet sein. Die Arbeitsinspektion ist mit der Ueberwachung des Gesetzes, das im Laden auszuhängen ist, beauftragt. Uebertretung wird mit Geldstrafe bis 100 Frcs. gestraft.

Quellen und Literatur: *Außer den allgemeinen Quellen Bulletin des internationalen Arbeitsamts und Annuaire belge de la législation du travail, bietet eine amtliche Zusammenstellung die Veröffentlichung des Arbeitsamtes: Lois et règlements concernant la police du travail et le régime des établissements classés. Bruxelles, 1906. — **J. Dufrane,** Ausgabe des G. von 1889 mit Noten, Mons 1891. — Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants, Bruxelles I 1848, II und III 1846. — Commission du travail, instituée par arrêté royal du 15 avril 1886. I. Réponses au questionnaire. II. Procès verbaux des séances d'enquête. III. Rapports, propositions des sections et conclusions. IV. Comptes rendus des séances plénières, mémoires, etc. Bruxelles 1887—1888. — **Gust. Abel,** La loi sur les règlements d'ateliers. 2e édit. Gand 1897. — **Victor Brants,** Les nouvelles lois sociales en Belgique. La Reforme sociale 1888. — **K. Bücher,** Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz, Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. 1891. — **V. Gendebien,** Commentaire de la loi du 16 août 1887 sur le payement des salaires aux ouvriers. Extrait de la Revue de droit belge, Bruxelles 1897. — **Ramaix,** La réforme sociale et économique en Europe. La législation du travail en Belgique, Bruxelles 1889. — **Th. Théate,** Commentaire législatif de la loi du 15 juin 1896 sur les règlements d'atelier, Liège 1896. — **E. Vandervelde,** La loi belge sur les règlements d'ateliers, Paris 1897, deutsch Archiv f. soz. Gesetzg. u. Stat. 1897. — **L. Dechesne,** Le repos de dimanche en Belgique, Revue d'économie politique 1905.*

Amsterdam. **J. H. van Zanten.**

VII. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden.

I. Geschichtliches. II. Gegenwärtiges Recht. A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Verbot der Beschäftigung. 2. Dauer der Beschäftigung. 3. Beschaffenheit der Betriebsstätten. 4. Die Arbeitsordnung. 5. Lohnzahlung (Truck, „Décompte"). 6. Inspektion. Vollzug der Gesetze. (7. Arbeitskammern). B. Spezielle Gesetze. 1. Das Eisenbahngesetz. 2. Das Bergwerksgesetz. 3. Phosphorzündhölzer. 4. Arbeit unter erhöhtem Luftdruck (Caissonarbeit). C. Gemeindlicher Arbeiterschutz.

I. Geschichtliches.

Von Arbeiterschutz war vor dem Jahre 1853 gar nicht die Rede. In diesem Jahre wurde von einem Vereine zur Förderung der Industrie ein Preisausschreiben veranstaltet, das den Einfluß der Arbeit in Fabriken auf die Kinder und die Vor- und Nachteile eines Schutzgesetzes zu untersuchen bezweckte. Seitdem stand der Kinderschutz auf der Tagesordnung, und als die Regierung, welche i. J. 1865 wohl eine Enquete veranstaltet hatte, dennoch in ablehnender Haltung blieb, wurde schließlich vom Abgeordneten van Houten ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher am 19./IX. 1874 Gesetz wurde. Es verbot die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeit auf offenem Felde sowie der häuslichen und persönlichen Dienste. Es vergingen darauf wieder 15 Jahre, bevor man zu einer Ausdehnung des Arbeiterschutzes gelangte, obgleich schon 1876 die Versuche der Regierung, das lückenhafte Gesetz van Houten zu verbessern, ihren Anfang nahmen. Erst als von einer 1887 abgehaltenen parlamentarischen

Enquetekommission eine Reihe von Tatsachen aufgedeckt waren, welche allgemeine Entrüstung hervorriefen, und die Unzufriedenheit der Arbeiter sich durch Arbeitseinstellungen und selbst durch Aufstände Luft machte, wurde etwas mehr Eile gemacht und kam am 5./V. 1889, nach vielen wiederholt abgeänderten Entwürfen, das Gesetz „zur Verhütung übermäßiger und gefährlicher Arbeit von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen" zustande.

Die schon genannte, i. J. 1887 abgehaltene Enquete hatte die Erwünschtheit einer noch ausgedehnteren Enquete gezeigt, und so wurde dann i. J. 1892 eine Staatskommission mit einer solchen beauftragt. Sie veröffentlichte 1894 die von ihr abgehaltenen Verhöre in vielen Bänden und fügte eine Liste von gesetzlichen Maßnahmen, welche sie für erwünscht erachtete, hinzu.

Darunter war erstens ein Gesetz betr. die Sicherstellung von Leben und Gesundheit in Fabriken und Werkstätten. Dasselbe wurde i. J. 1895 von der Regierung eingebracht und trat 1898 in Kraft.

Eine zweite Maßnahme, die von der Kommission empfohlen wurde, war die Errichtung von Arbeitskammern zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, zur Sammlung von Tatsachen über das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitern und zum Abgeben von Gutachten an die Behörden. Schon seit 1887, nach einigen großen Arbeitseinstellungen, war über diese Einrichtung im Lande viel geschrieben und gesprochen und von zwei Abgeordneten waren selbst schon Entwürfe eingebracht worden. Schließlich wurde aber von der Regierung ein eigener Entwurf, welcher dem belgischen Gesetz über die Arbeits- und Industrieräte nachgebildet war, ausgearbeitet und nach Abänderung in verschiedener Hinsicht i. J. 1897 als Gesetz erlassen.

Inzwischen hatte die Regierung i. J. 1892 dem damaligen Professor zu Leiden, späteren Abgeordneten Dr. H. L. Drucker den Auftrag erteilt, einen Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag zum Ersatz der bisher geltenden, aus dem Code civil herübergenommenen §§ 1637 bis 1639 (Code civil § 1780 und 1781) des bürgerlichen Gesetzbuches auszuarbeiten. Durch die politischen Umstände wurde dieser Entwurf nicht vor dem Jahre 1898 veröffentlicht und nicht vor Juni 1907 nach vielen Abänderungen durch die Regierung und langen Beratungen in den Abgeordnetenhäusern Gesetz. Es wird i. J. 1908 in Kraft treten. Wir erwähnen dieses Gesetz hier, weil es auch Bestimmungen über Lohnzahlung und Lohneinhaltung (Truck) und über die Arbeitsordnung enthält, welche in anderen Ländern in besondere oder in öffentlichrechtliche Gesetze aufgenommen worden sind.

Schließlich sind noch einige besondere Gesetze zu erwähnen. Erstens das Eisenbahngesetz, demzufolge eine allgemeine Regierungsmaßregel (kgl. Verordnung) u. a. Vorschriften zur Sicherung des Verkehrs zu geben hat. In dieser Verordnung wurde deshalb vor 1899 die tägliche minimale Ruhezeit der Beamten vorgeschrieben. In diesem Jahre wurden diese Bestimmungen durch eine weitläufige Regelung der Arbeitszeit des Personals ergänzt, und als nach dem großen Eisenbahnstreik von 1903 eine Bestimmung im Strafgesetzbuch die Arbeitseinstellung ohne vertragsmäßige Kündigung für Staats- und Eisenbahnbeamte strafbar machte, wurde als Kompensation durch kgl. Erlaß v. 7./IV. 1903, ergänzt durch Erlasse von 1905, 1906 und 1907, vorgeschrieben, daß die Eisenbahnverwaltung eine Arbeitsordnung zu erlassen hat, durch welche Beamtenausschüsse, schiedsrichterliches Verfahren bei Strafen, Kündigungsfristen usw. einzuführen sind.

Zweitens ist am 28./V. 1901 ein Gesetz erlassen, das die Anfertigung von Phosphorzündhölzern gänzlich untersagt. Drittens war das französische Dekret von 1810 über die Bergwerke in den Niederlanden stets in Kraft geblieben, war aber, weil es fast keine Bergwerke gab, nicht angewendet worden. Als aber in den letzten Jahren in der Provinz Limburg Steinkohlen angebohrt waren und das Bergwerkswesen sich ausdehnte, wurde am 27./IV. 1904 ein Bergwerksgesetz erlassen, welches eine königliche Verordnung für den Arbeiterschutz vorschreibt. Die Verordnung ist am 22./IX. 1906 veröffentlicht.

Schließlich wird in den Niederlanden in den letzten Zeiten in dem schlaffen Boden mehrfach das System der Fundierung unter höherem als atmosphärischem Druck (Caissonarbeit) angewendet, weshalb ein Gesetz zum Schutz der damit beschäftigten Arbeiter notwendig war und im Jahre 1905 erlassen ist.

II. Gegenwärtiges Recht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verbot der Beschäftigung. a) Kinderarbeit. Das Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit von 1889 untersagt jede Arbeit von Kindern unter 12 Jahren. Als Arbeit betrachtet das Gesetz alle Beschäftigungen in einem oder für einen Betrieb mit Ausnahme der Land- und Gartenwirtschaft, Forstbetrieb, Viehzucht und Torfgräberei und des Haus- und Stalldienstes für einen Betrieb, wenn die Arbeiter beim Arbeitgeber einwohnen. Die Hausindustrie ist also eingeschlossen.

b) Wöchnerinnen. Arbeiterinnen dürfen dem Gesetz von 1889 zufolge in Fabriken und Werkstätten während vier Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Als Werkstätten betrachtet dieses Gesetz (und das gilt auch für dessen später zu nennende Bestimmungen) nicht: Küchen und dergleichen Anstalten, wo Speisen und Getränke für den sofortigen Konsum fertig gemacht werden, und Apotheken. Die Hausindustrie ist also ein-, der Verkehr ausgeschlossen.

c) Jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren und Arbeiterinnen können durch allgemeine Regierungsmaßregel (königliche Verordnung) gewisse Beschäftigungen, welche mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, entweder gänzlich untersagt oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Verordnung

ist zuletzt am 13./VII. 1906 erlassen (Bulletin des Intern. Arbeitsamts 1906 S. 521); dieselbe untersagt einige schwere oder gesundheitsschädliche Beschäftigungen, wie das Maschineführen und Heizen, das Heben schwerer Bürden, Arbeit in großer Hitze, gewisse Arbeit in Ziegeleien, Arbeit mit einigen giftigen Stoffen, wie Blei und Bleiverbindungen, Quecksilber, mit Akkumulatoren usw., und erlaubt andre Beschäftigungen nur unter Bedingungen, welche in einigen Gewerben nur in einem ärztlichen Zeugnis bestehen und in andren in der Anwesenheit von Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit wie Luftwechsel, freiem Luftraum, Beleuchtung, Ankleide- und Speiseräumen, Aborten, Reinlichkeit, Unfallverhütung usw. — alles genau und weitläufig umschrieben.

2. Dauer der Beschäftigung. Außer in den später zu nennenden Spezialgesetzen ist die Arbeitszeit nur für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen beschränkt und zwar durch das Gesetz von 1889.

Die tägliche Arbeitsdauer darf 11 Stunden nicht überschreiten; nur in besonderen Fällen — wie Naturereignissen oder dringenden Betriebsbedürfnissen — kann der Provinzialgouverneur für 6 Tage oder der Bürgermeister für 2 Tage einen 13-stündigen Arbeitstag erlauben und der Minister kann eine neue Erlaubnis erteilen, wenn die vorhergegangene noch nicht seit acht Tagen beendet ist.

Die Nachtarbeit (zwischen 7 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist untersagt und zwar nur mit wenigen Ausnahmen. Ein besonderes Gesetz (v. 21./X. 1902, Bull. 1902 S. 668 und 1903 S. 686) erlaubt Nachtarbeit von Frauen für das Spießen von Heringen in einigen Gemeinden an der Zuidersee während einiger Nachtstunden an einigen Tagen des Jahres, meistens im Winter, unter gewissen Bedingungen für den Schutz der Gesundheit (ärztliches Zeugnis, Kälteverhütung, gute Beleuchtung, Verabreichung warmer Getränke usw.). Weiter kann eine königliche Verordnung erlauben, Arbeiter von 14—16 Jahren zwischen 7 Uhr abends und 5 Uhr morgens und Knaben und Arbeiterinnen zwischen 7 und 10 Uhr abends in gewissen Industriezweigen zu beschäftigen, wenn man nur die Arbeitszeit von 11 Stunden nicht überschreitet. Die Verordnung (v. 9./XII. 1889, mehrfach abgeändert) enthält nur wenige Industriezweige und zwar Milchbearbeitung, Näherei (8 vor- bis 8 nachmittags), Wäschekonfektion, Ziegeleien, Anstalten, welche durch Wind oder Wasser getrieben werden, Kessel- und Maschinenreinigung, und für Arbeit von Jugendlichen nach 10 Uhr abends, nur Glashütten, Fabriken von seidenen Fischnetzen, Bäckereien, Ziegeleien, Hefenpackereien.

Ueber Arbeitspausen ist bestimmt, daß wenigstens eine Pause von einer Stunde zwischen 11 und 3 Uhr zu gewähren ist, während welcher man in den Arbeitsstätten nicht verweilen darf. Für die Industriezweige, wo Nachtarbeit erlaubt ist, kann diese Bestimmung und ist sie auch tatsächlich abgeändert worden (meistens durch eine Bestimmung, daß je nach 5 Stunden Arbeit eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren ist).

Die Sonntagsarbeit (für Angehörige des jüdischen Glaubens die Samstagsarbeit) ist untersagt mit Ausnahme (dem G. v. 31./XII. 1896 und königlicher Verordnung v. 27./III. 1897 zufolge) der keine Aufschiebung ertragenden Arbeit von Frauen an einigen Stunden des Sonntags zur Anfertigung von Butter und Käse und den in einer königlichen Verordnung genannten Arbeit von Knaben von 14—16 Jahren bis 6 Uhr morgens am Sonntag in einigen Betriebszweigen, und zwar nur in Zeitungsdruckereien und Hefenpackereien und (mit Erlaubnis des Bürgermeisters) zur Dampfkesselreinigung.

3. Beschaffenheit der Betriebsstätten. Dieselbe wird in dem G. v. 20./VII. 1895 betr. die Sicherstellung von Gesundheit und Leben in Fabriken und Werkstätten geregelt, welches sich auf diejenigen unter das Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit fallenden Betriebe (s. oben 1, b) bezieht, in welchen ein Kraftwerkzeug oder ein Ofen gebraucht wird oder in der Regel mehr als 9 Personen beschäftigt werden, und außerdem auf Flachsbrechereien und -schwingeleien. Weil aber die Betriebe ohne Kraftwerkzeug oder mit weniger als 10 Arbeitern, wenn in denselben Frauen oder Kinder beschäftigt werden, dem oben genannten G. v. 1889 zufolge fast denselben Bestimmungen unterworfen sind, fehlen solche Bestimmungen nur für kleine Werkstätten, in welchen nur Männer arbeiten und deren Einrichtung deshalb dem freien Ermessen des Arbeitgebers überlassen ist.

Das „Sicherheitsgesetz“ bestimmt, daß der Arbeitgeber den Vorschriften einer königlichen Verordnung betr. freien Luftraum pro Arbeiter, Luftreinigung, Beleuchtung, Vorkehrung gegen Feuersgefahr, Ankleide- und Speiseräume, abgesonderte Arbeitskleidung und Aborte zu genügen hat und weiter, daß eine königliche Verordnung zu bestimmen hat, welche Vorschriften des Arbeitsinspektors über Förderung der Reinlichkeit und einer erträglichen Temperatur, über Beseitigung von Staub, schädlichen Dünsten und Gasen und über Verhütung von Unfällen durch Maschinen, Triebwerk, elektrische Leitungen, Hinabstürzen von Leitern, durch Liften usw., fallende Gegenstände, kochende

oder beißende Flüssigkeiten, glühende, gepreßte und Explosivstoffen vom Arbeitgeber innegehalten werden müssen und in welchen Fällen der Arbeitsinspektor außerdem Vorschriften über Beschäftigungszeit in hohen Temperaturen und in schädlichen Dünsten, Gasen oder Staub und über Verabreichung guten Trinkwassers erteilen kann. Der Arbeitgeber kann fordern, daß der Inspektor, dem also eine weitgehende Befugnis eingeräumt ist, seine Vorschriften schriftlich gibt, und kann beim Minister Berufung dagegen einlegen. Damit er zuvor sicher sei, daß seine Betriebsstätte den Vorschriften genügt, kann er vor der Errichtung den Bauplan der Beurteilung des Inspektors unterbreiten.

Das Nähere wird alles in einer königlichen Verordnung (v. 7./XII. 1896, abgeändert 16./III. 1903, Bull. 1903 S. 685) geregelt. Dieselbe enthält weitläufige Bestimmungen über die genannten Gegenstände, auf welche wir hier nicht näher eingehen können, zumal weil sie den in anderen Ländern bestehenden Bestimmungen ähnlich sind.

4. Die Arbeitsordnung. Den Artt. 1637 j bis 1637 m des Bürgerl. Gesetzbuchs (Gesetz über den Arbeitsvertrag v. 13./VII. 1907) zufolge ist die Arbeitsordnung nur rechtsverbindlich, wenn der Arbeiter schriftlich erklärt hat, mit dem Inhalt einverstanden zu sein; wenn ihm kostenfrei ein beglaubigtes Exemplar derselben übermittelt ist und wenn sie an einer leicht zugänglichen Stelle und lesbar, womöglich in der Betriebsstätte, ausgehängt ist. Außerdem ist ein Exemplar dem Friedensrichter zu verabreichen. Während der Dauer des Arbeitsvertrages ist eine neue Arbeitsordnung oder eine Abänderung einer bestehenden nur rechtsverbindlich, wenn sie unmittelbar vor der Erlassung so lange kostenfrei jedem Arbeiter zur Einsicht offen stand, daß dieser sich gehörig darüber beraten konnte. Verweigert er die Erklärung, daß er mit dem Inhalt einverstanden ist, so wird dies als Kündigung spätestens gegen den Tag des Inkrafttretens der Arbeitsordnung betrachtet; tritt dieser Tag innerhalb kürzerer Zeit als das Ende der Kündigungsfrist ein, so ist der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig.

Verabredungen, welche diese Bestimmungen beiseite setzen, sind nichtig, ebenso wie eine Erklärung des Arbeiters, daß er sich allen zukünftigen Arbeitsordnungen oder Abänderungen der bestehenden Arbeitsordnung unterwirft. Durch individuellen Arbeitsvertrag kann nur von den Bestimmungen der Arbeitsordnung abgewichen werden, wenn der Vertrag schriftlich eingegangen wird.

5. Lohnzahlung (Truck, „Décompte"). Die Bestimmungen, welche dem Arbeiter den vollen Genuß seines Lohnes gewähren wollen, sind durch das schon genannte Gesetz über den Arbeitsvertrag in das Bürgerl. Gesetzbuch aufgenommen (Artt. 1637 s—1637 w, 1638 f fg.). Der Vollzug dieser Bestimmungen wird also nicht, wie in anderen Ländern durch Strafandrohung, sondern nur durch zivilrechtliche Mittel herbeigeführt. Das Gesetz bezieht sich auf alle Angestellte ohne Unterschied nur mit Ausnahme der Seeleute und der Beamten, also auch auf Dienstboten, Landarbeiter, Handelsangestellten, selbst Direktoren von Aktiengesellschaften usw.

Nur mit schriftlicher Vollmacht darf der Lohn einem anderen als dem Arbeiter selbst gezahlt werden. Die Zahlung hat in niederländischer Münze zu geschehen (bei Verabredung in fremder Münze nach dem Tageskurs), mit Ausnahme einiger durch königlichen Erlaß anzugebender Grenzgemeinden. Zahlung an Stätten, wo geistige Getränke verkauft werden (mit Ausnahme der Zahlung an Kellner), wird vom Gesetz über diese Getränke untersagt.

Beschlagnahme, Uebertragung, Verpfändung u. dgl. darf höchstens zum Betrag eines Fünftels des Lohnes stattfinden, wenn dieser weniger als 4 fl. (6,70 M.) pro Tag beträgt; diese Beschränkung gilt nicht für die gesetzliche Unterhaltungspflicht noch auch für den 4 fl. pro Tag übersteigenden Lohn.

Nichtig ist jede Bestimmung im Arbeitsvertrag, durch welche der Arbeiter sich verpflichtet, den Lohn auf bestimmte Weise zu verwenden oder seine Lebensbedürfnisse an einem bestimmten Ort oder bei einer bestimmten Person anzuschaffen. Nur darf der Arbeitgeber fordern, daß er an einer Fabrikskasse, deren Statut einer königlichen Verordnung genügt, teilnimmt und daß ein Teil des Lohnes eines Minderjährigen von ihm in eine Sparkasse gebracht wird.

Die königl. Verordnung über die Fabrikskassen v. 31./III. 1908 bestimmt, daß die Kasse vom Vermögen des Arbeitgebers getrennt bleiben und auf genau vorgeschriebene Weise angelegt werden muß, daß die Arbeiter im Vorstand vertreten sein müssen, daß die Rechte der Arbeiter durch ihre Entlassung nicht gänzlich verloren gehen dürfen und daß das Statut der Kasse Bestimmungen über eine Anzahl in der Verordnung genannter Gegenstände enthalten muß und zu veröffentlichen ist. — Das für Minderjährige aufgesparte Geld muß ihnen beim Erreichen des 21. Jahres oder mit Erlaubnis des Friedensrichters auch früher ausgezahlt werden.

Aufrechnung ist nur in den folgenden Fällen erlaubt: 1. Wegen Schadensersatz; 2. wegen Geldstrafen, welche durch schriftlichen Vertrag bedungen sind. Die Strafe

muß auf einen bestimmten Betrag und in derselben Münze, in welcher der Lohn verabredet ist, festgesetzt sein und muß schriftlich unter Angabe des Betrages, der Zeit der Uebertretung, der Ursache und der übertretenen Bestimmung der Arbeitsordnung oder des Arbeitsvertrages auferlegt werden. Sie darf den Tageslohn nicht übersteigen und in einer Woche darf nicht mehr als der Tageslohn aufgerechnet werden. Weder der Arbeitgeber noch die strafende Person dürfen Vorteil aus der Strafe ziehen, und der Vertrag hat die Verwendung des Geldes anzugeben. Wenn der Lohn mehr als 4 fl. pro Tag beträgt, kann schriftlich von einzelnen dieser Beschränkungen abgewichen werden; 3. wegen Beiträge für Fabrikskassen und wegen in die Sparkasse gebrachten Lohnes eines Minderjährigen (siehe oben); 4. wegen Miete einer Wohnung, eines Stück Grund und Bodens oder von Gerätschaften, schriftlich abgeschlossen; 5. wegen dem Arbeiter vom Arbeitgeber verkaufter Haushaltsbedürfnisse (mit Ausnahme geistiger Getränke) oder Grund- oder Hilfsstoffe für den Betrieb des Arbeiters, wenn schriftlich verabredet und gegen nicht höhere Preise als bei anderen, welche dem Arbeitgeber keinen Gewinn abwerfen; 7. wegen Zurückgabe des vom Arbeiter als Stück- oder Akkordlohn zuviel Genossenen; 8. wegen vom Arbeiter zurückzuzahlender Kosten für ärztliche Hilfe und Krankenverpflegung. — Für die unter 2., 3. und 5. genannten Zwecke darf nicht mehr als ein, für alles zusammen bei jeder Zahlung nicht mehr als zwei Fünftel des zu zahlenden Betrages zurückbehalten werden.

Außerdem darf noch eine „Décompte“ bis zum Zehntel des Lohnes bei jeder Zahlung für ev. Schadensersatz bei Vertragsbruch zurückbehalten werden. Die ganze „Décompte“ darf den Lohn für eine Kündigungsfrist, höchstens aber für 12 Tage nicht überschreiten, soweit der Lohn weniger als 4 fl. pro Tag ist. Die „Décompte“ muß innerhalb 3 Tagen auf den Namen des Arbeiters in die Reichspostsparkasse gebracht werden und tritt sofort nach rechtmäßiger Beendigung des Vertrages in das Eigentum des Arbeiters über.

Alle Bestimmungen im Arbeitsvertrag, welche den genannten Beschränkungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Ist dem Arbeiter infolge deren etwas vorenthalten, welches das Gesetz ihm zuerkennt, so kann er innerhalb sechs Monaten, auch wenn er doch schon etwas genossen hat, eine gesetzliche Zahlung fordern, welche jedoch vom Richter auf einen nach dessen Ermessen billigen Betrag, jedenfalls aber nicht auf weniger als den vom Arbeiter erlittenen Schaden herabgesetzt werden kann. Wenn der Lohn nicht am dritten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist im Besitze des Arbeiters ist, kann er für jeden Tag bis zum 8. 5% und für jeden weiteren Tag 1% bis zur Hälfte des Lohns fordern; auch dann kann aber der Richter den Betrag herabsetzen. Bei einem Tageslohn von mehr als 4 fl. kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

6. Inspektion. Vollzug der Gesetze. Mit der Ueberwachung der Gesetze über die Frauen- und Kinderarbeit und über die Sicherstellung für Leben und Gesundheit sowie über die später zu nennenden Gesetze über die Phosphorzündhölzer und die „Caissonarbeit“ sind Arbeitsinspektoren beauftragt, denen Hilfspersonal untergeordnet ist. Es gibt jetzt 9 Inspektoren, deren jedem ein Teil des Landes unterstellt ist, ein Medizinal- und ein elektrotechnischer Inspektor für das ganze Land, 6 Hilfsinspektoren, 2 Hilfsinspektorinnen, 11 Arbeitsaufseher, 1 Aufseherin und das nötige Bureaupersonal der Inspektoren. Einen Hauptinspektor gibt es nicht; die Inspektoren versammeln sich jedoch regelmäßig unter dem Vorsitz eines von ihnen.

Zur Erleichterung der Aufsicht ist dem Arbeitgeber vorgeschrieben: 1. für jeden jugendlichen Arbeiter eine vom Bürgermeister auszufertigende Arbeitskarte mit Angabe von Namen, Geburtstag usw. aufzubewahren und nach Ablauf der Beschäftigung zurückzubringen; 2. Arbeitslisten, worauf die Arbeitszeit jedes einzelnen jugendlichen Arbeiters und jeder Arbeiterin erwähnt werden muß, an sichtbarer Stelle lesbar auszuhängen; die durch königliche Verordnung dispensierten Industriezweige sind jedoch von dieser Verpflichtung ausgenommen; 3. dem Inspektor und seinem Personal freien Eintritt in die Arbeitsstätten und auf richterlichen Befehl auch in seine Wohnung einzuräumen und ihnen die gewünschten Informationen zu erteilen.

Noch zu erwähnen ist, daß die in den Gesetzen angedrohten Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen abwechseln von fl. 0,50 bis fl. 100 oder 1—14 Tagen Haft. Haft wird jedoch fast nie auferlegt, wodurch eine Uebertretung dem Arbeitgeber oft noch finanziellen Vorteil gibt und die Bestimmung nicht allzu abschreckend wirkt.

7. Ueber **Arbeitskammern** s. d. Art.

B. Spezielle Gesetze.

1. Das Eisenbahngesetz. Dieses Gesetz (v. 9./IV. 1875) bestimmt, daß die Regierung eine allgemeine Regierungsmaßregel (königliche Verordnung) zu erlassen hat, welche den Eisenbahngesellschaften Maßnahmen zur Schaffung eines sicheren Verkehrs vorschreibt. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Regierung in königlichen Verordnungen

v. 9./II. und 17./IV. 1899 die Arbeitszeit des Personals geregelt und durch königliche Verordnungen v. 7./IV. 1903, 15./VII. 1905 und 29./VI. 1907 (Bull. 1903 S. 177, 1905 S. 37) die Verpflichtung für die Eisenbahnen hinzugefügt, eine je nach 5 Jahren zu erneuernde und vom Minister zu genehmigende Arbeitsordnung zu erlassen, welche Bestimmungen über die Annahme, die Beschäftigung, die Löhne und die Dienstbeendigung der Angestellten zu enthalten hat. Erhält die Arbeitsordnung die Genehmigung des Ministers nicht, so setzt dieser selbst eine solche fest. Dieselbe muß auch nach näheren in der Verordnung zu gebenden Vorschriften Bestimmungen über eine zu schaffende Gelegenheit, Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis des Eisenbahnvorstandes zu bringen, und über eine höhere Berufung gegen Bestrafungen enthalten.

Die näheren Vorschriften der königlichen Verordnung enthalten also das Folgende: a) Arbeiterausschüsse. Die Arbeitsordnung hat das Personal in Gruppen (Lokomotiv-, Zug-, Bahnhof-, Werkstättenpersonal usw.) abzuteilen; die Wahl von Gruppenvorstehern und deren Zahl zu bestimmen; die Versammlungen der Vertreter zu regeln und anzugeben, wie sie Wünsche und Beschwerden der Gruppe dem Vorstand mitteilen können und wie der Vorstand dieselben untersucht und entscheidet.

b) Arbeitszeit. Der Maximalarbeitstag ist für Signal- und Weichenwärter und Rangierer 12, für andere anstrengende Arbeit verrichtende Personen 10 Stunden; das andere Personal darf nicht mehr als 16 Stunden pro Tag und 168 in zwei Wochen beschäftigt werden, alles mit vom Minister zu erlaubenden Ausnahmen für wenig beschäftigte Bahnhöfe. Zwischen zwei Dienstzeiten ist eine Ruhe von 10, oder an weniger wichtigen Bahnhöfen von 9 oder 8 Stunden zu gewähren. Bahnwärterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit (10—5 Uhr) beschäftigt werden. Während der Arbeit sind kurze Pausen für Mahlzeiten zu gewähren. Die folgenden Ruhetage sind innezuhalten: Entweder in jeder 2. Woche 24 Stunden, davon 18 im Jahre am Sonntag, oder in jeder 3. Woche 24 Stunden, davon 18 am Sonntag, und außerdem 9 Ruhetage von 30 Stunden im Jahre oder (jedoch nur für Lokomotivpersonal, Signal- und Weichenwärter und Rangierer) in jeder 4. Woche 28 Stunden, davon 22 am Sonntag und außerdem 13 Ruhezeiten von 30 Stunden pro Jahr. Wo eine gehörige Dienstausübung oder die Sicherheit des Verkehrs es notwendig macht und dem Mangel nicht auf andere Weise abgeholfen werden kann, kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

c) Schiedsgerichte. Die Arbeitsordnung hat die Errichtung und das Verfahren zu regeln von Schiedsgerichten, welche in höchster Instanz über Rechtmäßigkeit und Billigkeit von auferlegten disziplinären Strafen, mit Ausnahme der zur Sicherstellung des Verkehrs auferlegten, zu urteilen haben. Sie bestehen aus 5 Mitgliedern, davon 2 und deren Stellvertreter vom Eisenbahnvorstand, 2 und deren Stellvertreter vom Gestraften und der 5., der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, von den 4 anderen mit allen Stimmen oder wenn sie nicht einig werden, vom Minister ernannt werden.

d) Kündigung. Kündigung gegen den Willen des Beamten kann nur mit einer Frist von 2—4 Wochen geschehen und zwar unter Zahlung einer nach der Billigkeit (innerhalb in der Arbeitsordnung zu bestimmender Grenzen) ermessenen Vergütung. Bei dem sub c) genannten Schiedsgericht kann über die Frage, ob die Entlassung ehrenvoll sein wird, ob dem Entlassenen eine Vergütung zu zahlen ist und über die Höhe derselben Berufung eingelegt werden.

2. Das Bergwerksgesetz. Das G. v. 27./IV. 1904 bestimmt in § 9 (Bull. 1904 S. 437), daß die Sicherstellung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, die Arbeitszeit, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen und die Ueberwachung der darüber zu erlassenden Vorschriften in einer allgemeinen Regierungsmaßregel zu regeln sind. Dieselbe ist v. 22./IX. 1906 (Bull. 1906 S. 533) und enthält nicht weniger als 287 Artikel, aus welchen wir das Folgende mitteilen:

a) Frauen- und Kinderarbeit. Kinder unter 13 Jahren und Frauen dürfen in einem Bergwerk gar nicht beschäftigt werden, Arbeiter über 60 Jahre, die noch nicht auf diese Weise gearbeitet haben, und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren nicht unter Tag, und Arbeiter unter 20 Jahren ohne ärztliches Zeugnis nicht unter Tag noch mit schwerer Arbeit über Tag.

b) Arbeitszeit. Für erwachsene Arbeiter ist von der überirdischen Arbeit nur für die Arbeit beim Auf- und Absteigen und bei den Signalen ein Maximalarbeitstag vorgeschrieben und zwar von 8 Stunden. Für unterirdische Arbeit beträgt derselbe bis 1./I. 1908 9, darauf 8½ Stunden, mit Ausnahme für Maschinenführer und -heizer und Kutscher (1 Stunde länger) und für besondere Umstände. Eine 30stündige Sonntagsruhe von 6 Uhr vormittags ab ist zu gewähren mit Ausnahme von einigen notwendigen Arbeiten.

Jugendliche Arbeiter dürfen nicht länger als 10 Stunden zwischen 6 Uhr vor- und 6 Uhr nachmittags beschäftigt werden, Knaben von 14—16 Jahren jedoch auch in Schichten

bis 10 Uhr abends, dann aber nicht länger als 8 Stunden pro Tag und mit einer Ruhezeit von 15 Stunden zwischen den Schichten.

c) Sicherstellung von Leben und Gesundheit. Weitläufige, denjenigen anderer Länder ähnliche Vorschriften sind gegeben über den über- und unterirdischen Verkehr; den Eintritt zu den unterirdischen Anlagen und den Verkehr in den Schächten; Wasserbeseitigung, Luftwechsel, Temperatur, Beseitigung schädlicher Dünste, Gase und Stoffe; Kleide-, Bade- und Speiseräume und Aborte; Trinkwasser; Feuer- und Unfallverhütung; Transport, Aufbewahrung und Gebrauch von Explosivstoffen, Maßnahmen bei Unfällen.

c) Arbeiterausschüsse. Wo mehr als 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeiterkommission gebildet werden, welche Wünsche, Klagen und Beschwerden betr. Sicherheit, Gesundheit und Arbeit, welche ihr rechtmäßig erscheinen, zur Kenntnis des Vorstandes bringen darf. Sie besteht aus 6 Personen, die von den niederländischen Arbeitern über 21 Jahre für 6 Jahre gewählt werden. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden und ein anderes zum Sekretär gewählt. Ein Verzeichnis zur Einschreibung der Klagen wird gehalten, in welchem der Vorstand seine Bemerkungen wöchentlich hinzufügt; außerdem hat der Vorstand dem Ausschuß in jeder 4. Woche Gelegenheit zu mündlichen Mitteilungen zu geben.

d) Ueberwachung der Bestimmungen. Mit derselben sind ein Hauptbergwerksingenieur mit Ingenieuren, Hilfsingenieuren und Aufsehern beauftragt. Der Hauptingenieur kann vielerlei Vorschriften erteilen und hat deshalb eine große Macht. Gegen seine Entscheidungen kann Berufung beim Minister eingelegt werden.

3. Phosphorzündhölzer. Ein G. v. 28./V. 1901 (Bull. 1902 S. 56) untersagt die Anfertigung, den Verkauf und den Transport in größerer Quantität als 100 g von Zündhölzern, in welchem sich weißer Phosphor befindet.

4. Arbeit unter erhöhtem Luftdruck (Caissonarbeit). Ein G. v. 22./V. 1905 (Bull. 1906 S. 182 u. 186) bestimmt, daß eine allgemeine Regierungsmaßregel Vorschriften über die Sicherstellung von Leben und Gesundheit der mit dieser Arbeit beschäftigten Personen zu erteilen hat. Diese Regierungsmaßregel ist zuletzt am 26./I. 1907 erlassen und regelt:

a) Verbot der Beschäftigung. Unter einem Druck von weniger als $^1/_2$ Atmosphäre über den atmosphärischen dürfen Arbeiter unter 20, unter einem Ueberdruck von $^1/_2$—3 Atmosphären Arbeiter unter 20 und über 45, von mehr als 3 Atmosphären Arbeiter unter 20 und über 35 Jahren nicht beschäftigt werden und die anderen Arbeiter auch nicht ohne ein nur während relativ kurzer Zeit gültiges ärztliches Zeugnis, daß sie nicht an einer von den in ziemlich großer Zahl in der Verordnung genannten Krankheiten leiden.

b) Die Arbeitszeit. Dieselbe ist nur für einen Ueberdruck von mehr als $^1/_2$ Atmosphäre beschränkt und zwar für weniger als 3 Atmosphären Ueberdruck auf 8 Stunden einschließlich die genau vorgeschriebenen Ein- und Ausschleusungszeiten und eine halbstündige Ruhe nach 4 Arbeitsstunden, für einen größeren Ueberdruck auf $1^1/_2$ Stunden ununterbrochen und 3 Stunden pro Tag.

c) Sicherstellung von Leben und Gesundheit. Darüber sind weitläufige Vorschriften erlassen, welche sich beziehen auf eine genaue Angabe der Ein- und Ausschleusungsdauer für jede Atmosphäre Ueberdruck, die Einrichtung der Arbeitskammern, die Anwesenheit und Zuverlässigkeit zweckmäßiger Vorrichtungen zum Schutz der Personen an dem Bauplatz, in den Schleusen und Arbeitskammern, die Reinlichkeit der Luft in den Schleusen und Arbeitskammern, die Beleuchtung in denselben, die Einrichtung der Schleusen und die Bedienung beim Ein- und Ausschleusen, die Rekompressionsschleuse, Kleide- und Speiseräume, ärztliche Hilfe, Verabreichung gewisser und Verbot der Verabreichung anderer Getränke.

C. Gemeindlicher Arbeiterschutz.

Viele Gemeinden haben, einzelne davon neben weitläufigen Arbeitsordnungen für ihr eigenes Personal, ebenso wie die meisten Regierungsdepartemente und mehrere Provinzialvorstände, in die Bedingungen für öffentliche Submissionen Bestimmungen aufgenommen, welche den Arbeitern die üblichen Arbeitszeiten und Löhne gewähren und oft auch Maßnahmen zum Schutz gegen Gefahr am Bauplatz und die Einrichtung von Speiseräumen, Aborten usw. vorschreiben.

Einzelne Gemeinden haben auch in ihre Bauordnungen weitläufige Vorschriften über Sicherheit des Gerüstenmaterials, Sicherheit auf dem Bauplatz und Einrichtung von Speiseräumen, Aborten und Trinkwasser aufgenommen.

Quellen und Literatur: *Außer den allgemeinen Quellen: Bulletin des internationalen Arbeitsamts und Annuaire belge de la législation ouvrière: „Rapport der commissie belast met het onderzoek naar den toestand der kinderen in fabrieken arbeidende", 1867. — Enquête betreffende werking en uitvoering der wet vom 19./IX. 1874 en naar den toestand van fabrieken en werkplaatsen" (Drucksachen der Zweiten Kammer, 1886/87, Nr. 105). — „Verslagen van de staatscommissie van arbeidsenquête", 1890—1894. — **Dr. H. Goeman Borgesius,** „De Nederlandsche arbeids- en fa-*

briekswetten benevens de besluiten ter uitvoering", Sneek 1897. — ***Dr. J. B. Peyrot,*** *Sociale wetgeving, Haarlem 1897—1907.* — ***Dr. O. Pringsheim,*** *Das niederl. Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889" (im Archiv f. soz. Gesetz. u. Stat., Bd. II (1889) S. 506fg.).* — ***Dr. Ph. Falkenburg,*** *„Die Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in den Niederlanden (Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol., N. F. 1. Bd. 1904, S. 641fg.).* — ***Dr. J. H. van Zanten,*** *„Gids voor werkgevers", Zwolle 1902.* — ***Dr. Bernard Harms,*** *„Die holl. Arbeitskammern, ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit", Tübingen und Leipzig 1903.* — ***Dr. Ph. Falkenburg*** *und* ***Dr. Gustav Mayer,*** *„Das Gesetz betr. Errichtung von Arbeitskammern in den Niederlanden (im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. XI 1897, S. 750fg.).* — ***Dr. E. M. Meyers,*** *„Het arbeidscontract", Haarlem 1907.* — ***Dr. B. Hes,*** *„Het arbeidscontract", Groningen 1907.*

Amsterdam. ***J. H. van Zanten.***

VIII. Arbeiterschutzgesetzgebung in Luxemburg.

1. Verbot der Beschäftigung. 2. Die Arbeitszeit. 3. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit. 4. Die Lohnzahlung. 5. Vollzug der Gesetze.

1. Verbot der Beschäftigung. Dem G. v. 6./XII. 1876 und der kgl. großherzogl. Verordn. v. 23./VIII. 1877 und 30./V. 1883 zufolge dürfen Kinder unter 12 Jahren in Fabriken und Werkstätten, in welchen sie nicht in der Familie arbeiten, nicht beschäftigt werden; Kinder unter 16 Jahren nicht in Anstalten, in denen Explosivstoffe verwendet und explodierende Mischungen fabriziert werden oder die Zubereitung, Destillation oder Bearbeitung von ätzenden und giftigen Substanzen geschieht oder sich explosionsfähige Gase entwickeln. Außerdem ist Kindern noch gewisse Arbeit untersagt, wie Kindern von 12—14 Jahren das Tragen von Lasten von mehr als 10 kg, Kindern von 14 bis 16 Jahren von über 15 kg auf dem Kopf oder dem Rücken; weiter den Arbeitern unter 16 Jahren das Drehen von Motoren oder horizontalen Rädern. Nach dem G. v. 30./IV. 1890 dürfen Kinder unter 16 Jahren in Bergwerken gar nicht, Arbeiter von 16—18 Jahren nur mit durch Verordnung (v. 7./I. 1891) anzuzeigender leichter Arbeit unter Tag beschäftigt werden. Arbeiterinnen dürfen im Bergbau gar nicht beschäftigt werden.

2. Die Arbeitszeit. Dieselbe ist (im G. v. 6./XII. 1876) nur für Kinder und jugendliche Arbeiter beschränkt. Kinder von 12—14 Jahren dürfen nur dann länger als 6 Stunden pro Tag beschäftigt werden, wenn durch ein vom Lehrer angestelltes oder vom Bürgermeister beglaubigtes Zeugnis oder durch ein Zeugnis des Schulinspektors erwiesen wird, daß sie den Primärunterricht genossen haben. Länger als 8 Stunden dürfen sie jedoch nicht arbeiten und die jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren nicht länger als 10 Stunden. In Webereien, Tuchfabriken, Strumpfwirkereien, Tabak- und Zigarrenfabriken und der Porzellanmalerei darf die Arbeitszeit auf 11 Stunden ausgedehnt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis der körperlichen Fähigkeit vorliegt. Bei Naturereignissen oder im Notfall kann die Arbeitszeit für eine zu bestimmende Frist um 2 Stunden vermehrt werden. Stets soll aber vor- und nachmittags eine halbstündige und mittags eine einstündige Pause gewährt werden. Nachtarbeit (9—5 Uhr) ist den Arbeitern unter 16 Jahren gänzlich untersagt.

3. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit. Das G. v. 6./XII. 1876 schrieb schon vor, daß zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Kinder diejenige Fürsorge zu treffen war, welche sich als notwendig erweist; daß also Brunnen, Falltüren und Treppenöffnungen verschlossen sein müßten und die Werkstätten stets reinlich zu halten und gehörig zu lüften wären. Ein G. v. 15./VI. 1903 (Bull. des intern. Arbeitsamts 1903 S. 403) bestimmt weiter, daß eine großherzogliche Verordnung Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit aller Arbeiter und zwar in der Industrie und im Handel zu erlassen hat. Dieselbe (v. 11./III. 1904, Bull. 1904 S. 40) enthält Bestimmungen, welche denjenigen anderer Länder ähnlich sind, über Reinlichkeit, Raum für jeden Arbeiter, Luftwechsel, Beseitigung schädlicher Dünste und Gase, Beleuchtung, Heizung, Aborte, Verhütung von Explosionen, Verhütung von Unfällen durch Maschinen usw., Feuerverhütung, Verbot geistiger Getränke; sie fügt eine Anzahl von Verbotsbestimmungen für die Arbeiter in betreff ihrer eigenen Sicherheit und Gesundheit hinzu.

4. Die Lohnzahlung. Den GG. v. 12./VII. 1895, 19./VII. 1895 und 7./VIII. 1906 zufolge muß der Lohn mindestens zweimal monatlich in kursfähigem Gelde ausgezahlt werden. Die Zahlung darf nicht in Wirtschaften stattfinden. Statthafte Lohneinbehaltungen, wie für Wohnung, Land, Werkzeuge, Materialen, und zwar zum Selbstkostenpreis, sind speziell aufgeführt. Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf die Landwirtschaft noch auf Dienstboten. Bei Zuwiderhandlung ist bedingte Verurteilung ausgeschlossen. Bei einem täglichen Verdienst von weniger als 6 Fr. (bei Handelsangestellten 1500 Fr. jährlich) darf bei Arbeitern und Gesinde nur höchstens $^1/_5$ bzw. $^1/_{10}$, bei höherem Einkommen höchstens $^2/_5$ bzw. $^2/_{10}$ gepfändet oder abgetreten werden. Das Verfahren bei einer Pfändung wird weitläufig geregelt.

5. Vollzug der Gesetze. Mit der Ueberwachung der genannten Gesetze mit Ausnahme derjenigen über Bergwerke, hat das G. v. 22./V. 1902 (Bull. 1902 S. 295) einen oder mehrere Inspektoren oder Inspektorinnen beauftragt, deren Organisation weiter von der Regierung geregelt wird. Die Regierung kann ihnen Arbeiterdelegierte hinzufügen. Diese werden aus Listen von drei Kandidaten, welche von den Krankenkassen in von den Arbeitsinspektoren zusammengerufenen und praesidierten Versammlungen der Mitglieder eingebracht werden, ernannt.

Zur Erleichterung der Inspektion müssen die Arbeitgeber das G. v. 6./XII. 1876 sowie die Ausführungbestimmungen desselben an passender Stelle aushängen und ein Verzeichnis ihrer Arbeiter führen.

Literatur: *Außer den allgemeinen Quellen: Bulletin des internationalen Arbeitsamts und Annuaire belge de la législation du travail: Législation en vigueur dans le Grand-Duché de Luxembourg sur le travail des ouvriers, Luxembourg, Impr. d. l. cour., V. Buch, 1893.*

Amsterdam. ***J. H. van Zanten.***

IX. Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien.

I. Geschichtliches. 1. Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung. 2. Gesetze und Staatsverträge aus neuester Zeit. 3. Organisierung der Arbeitsinspektion. II. Geltendes Recht. 4. Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie. 5. Wöchentlicher Ruhetag. 6. Bergbaupolizei, Unfallverhütung. 7. Die Arbeit auf den Reisfeldern.

I. Geschichtliches.

1. Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung. In Italien war schon vor längerer Zeit eine Bewegung zugunsten der Regelung der Kinder- und Frauenarbeit entstanden, welche ihren Ausgangspunkt in namentlich den vierziger Jahren angehörigen Arbeiten von Gelehrten (Bianchi, Petitti u. a.) hatte. Durch die Verordnung des Vizekönigs v. 7./XII. 1843 wurde übrigens für das lombardisch-venezianische Gebiet in größeren industriellen Etablissements die Verwendung von Kindern unter 9 Jahren, in den für Leben oder Gesundheit gefährlichen Betrieben unter 14 Jahren verboten, daneben Beschränkungen der Arbeitszeit, Nachtarbeit u. a. ausgesprochen. 1859 wurde durch das Bergwerksg., Art. 88, für Piemont, die Lombardei und die Marken die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren im Innern der Bergwerke untersagt; diese Bestimmung wurde 1865 auf das ganze Königreich ausgedehnt, jedoch litt die Beachtung derselben unter dem Mangel einer rechtsverbindlichen Strafsanktion. 1870 gelangte an den Senat der Entwurf eines Gesundheitsgesetzes, dessen siebenter Titel Bestimmungen über die Kinderarbeit enthielt, ohne daß es indessen damals zu einem Resultate kam. Bloß ein parlamentarischer Initiativantrag, betreffend das Verbot der Verwendung von Kindern in herumziehenden Gewerben, erreichte den legislativen Abschluß, er führte nämlich zu dem G. v. 21./XII. 1873. In der Folgezeit hatte sich das Parlament wiederholt mit einschlägigen Gesetzesvorlagen zu befassen, auch wurde die Frage der Kinderarbeit zum Gegenstande von Enqueten gemacht (1877, 1879, Annali dell' Industria e del Commercio). Erst jedoch dem Entwurfe des Handelsministers Berti war es vergönnt, Gesetzeskraft zu erlangen: eingebracht am 31./I. 1884 beim Senat, ward er nach Vornahme einiger Modifikationen unter Bertis Nachfolger, Grimaldi, das G. v. 11./II. 1886.

Das G. v. 1886 stellt aber nur einen überaus mäßigen Arbeiterschutz dar, es bezieht sich bloß auf Kinder (Aufnahmsalter das vollendete 9. Jahr, Beschränkungen der Verwendung von Unterfünfzehnjährigen bei gefährlichen oder ungesunden Arbeiten usw.), die Aufsicht über die Durchführung war höchst mangelhaft organisiert.

Schon bei den Verhandlungen über die Vorlage hatte übrigens die Kammer dem Wunsche nach einer Regelung der Frauenarbeit Ausdruck gegeben; unterstützt wurde dieses Begehren in der Folge durch die Abhaltung der Berliner Arbeiterschutzkonferenz von 1890. In der Tat brachte auch die Regierung 1893 einen Entwurf über Kinder- und Frauenarbeit ein, weder dieser aber noch andere spätere Vorlagen verwandter Beschaffenheit konnten zur parlamentarischen Verabschiedung gelangen. Erst einer Vorlage des Ministers Carcano von 1900 war ein besseres Los beschieden; zu dieser hatte sich übrigens 1901 ein Initiativantrag der sozialistischen Partei gesellt, welche im Wege von Versammlungen usw. eine rege Agitation für die Reform des Arbeiterschutzes unterhielt. Aus den einschlägigen Verhandlungen ging das G. v. 19./VI. 1902 hervor, welches seine Ergänzung durch das Reglement v. 29./I. 1903 erhielt; es betrifft auch nur die industrielle Arbeit, aber nicht bloß der Kinder, sondern auch der Frauen, rückt das Aufnahmsalter hinauf, verbietet die Nachtarbeit minderjähriger Arbeiterinnen, schreibt Pausen für Kinder und Frauen vor usw.

2. Gesetze und Staatsverträge aus neuester Zeit. Aus dieser ist zunächst zu erwähnen die 1902 erfolgte Errichtung des Arbeitsamtes und des Arbeitsrates; sie sorgen für die stete Behandlung sozialpolitischer Fragen. 1904 wurde der Arbeiterschutzvertrag mit Frankreich geschlossen, welcher neben Bestimmungen über die Arbeiterversicherung, namentlich betreffend die Gleichbehandlung der im Gebiete des einen Teiles arbeitenden Angehörigen des anderen Staates, auch Festsetzungen über den Arbeiterschutz im engeren Sinne enthält. Art. 2 bezweckt insbesondere, eine Umgehung der französischen Arbeiterschutzbestimmungen bei in Frankreich tätigen Jugendlichen italienischer Nationalität zu verhindern. Art. 4 betrifft die Ausgestaltung der Arbeitsinspektion in Italien in der Richtung, daß dieselbe für die Durchführung der Gesetze eine ähnliche Sicherheit biete, welche die Inspektion in Frankreich gewährt, und die Erklärung der italienischen Regierung, die Frage einer allmählichen Verkürzung der Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten

Frauen zu studieren und schrittweise ihrer Lösung zuzuführen. Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Vertrages äußerte sich in bemerkenswerter Weise der französische Arbeitsdirektor Fontaine auf der Versammlung der Intern. Assoziation für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel 1904: obzwar die Bestimmungen über die Arbeiterversicherung schon wegen der viel größeren Zahl der in Frankreich arbeitenden Italiener, als es umgekehrt der Fall ist, vorwiegend dem Interesse Italiens dienen, verschmähte es die französische Regierung doch, sich eine Kompensation im Wege handelspolitischer Zugeständnisse auszubedingen, sondern dachte an Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, welche die französischen, einer strengeren Gesetzgebung unterstellten Betriebe gegen eine Konkurrenz durch Unterbietung der Arbeitsbedingungen zu sichern geeignet wären.

Den Berner Verträgen in betreff des Verbotes des weißen Phosphors bei der Zündhölzchenerzeugung und der gewerblichen Frauennachtarbeit ist die italienische Regierung beigetreten.

Teils in Zusammenhang mit den erwähnten Verträgen, teils ohne einen solchen ist nun in wichtigen Beziehungen eine Fortbildung des materiellen Arbeitsrechtes erfolgt. Insbesondere kam es durch das G. v. 7./VII. 1907 zu einer Reform der Vorschriften über die Kinder- und Frauenarbeit: ihr gegenwärtiger Stand ist in Punkt 4 zusammengefaßt. In vieler Hinsicht bemerkenswert ist — schon als eine die Landwirtwirtschaft betreffende Arbeiterschutzmaßnahme — das in Punkt 7 behandelte Gesetz über die Arbeit auf den Reisfeldern.

3. Organisierung der Arbeitsinspektion. Neben den Fragen, die auf die Fortbildung des materiellen Rechts Bezug haben, machte sich aber immer auch dringender der Wunsch geltend, die wirkliche Durchführung der getroffenen Bestimmungen zu gewährleisten. Diese war seit dem Gesetze von 1886 den sog. Industrieinspektoren (zuletzt in der Anzahl von drei, die aber in erster Linie für andere Zwecke, namentlich die Inspizierung der Fachlehranstalten bestimmt waren), den Bergwerksingenieuren und Polizeiorganen überlassen. Bei dem Fehler einer eigenen und ausreichenden Arbeitsinspektion kann es nicht verwundern, daß die Beobachtung der Vorschriften als überaus mangelhaft angesehen wurde. (Nach Art. 24 der Durchführungsverordnung von 1903 zum Gesetze über die Frauen- und Kinderarbeit sollte übrigens die Regierung über Perioden von nicht mehr als drei Jahren dem Parlament Bericht in betreff der Anwendung des Gesetzes erstatten; bis jetzt — Anfang 1908 — kam es aber noch zu keinem Bericht.) Der Arbeiterschutzvertrag mit Frankreich brachte nun die Organisierung einer Arbeitsinspektion in Fluß. Für die Finanzperiode 1906—1907 wurde der Regierung durch das G. v. 19./VII. 1906 ein Kredit von 70000 Lire zu diesem Zwecke bewilligt und die Ermächtigung erteilt, sich zur Durchführung der vertragsmäßigen Obliegenheiten des schon verfügbaren Personals und der Beamtenschaft der Unfallverhütungsverbände zu bedienen sowie provisorisch Angestellte aufzunehmen; für die folgende Periode erscheint der Kredit auf 80000 Lire erhöht. Ueber die Verwendung des erstgenannten Kredits erstattete die Regierung im Mai 1907 dem Parlament Bericht. Da hiernach die Mittel zur Einrichtung einer vollkommenen auf das ganze Staatsgebiet erstreckten Inspektion nicht ausgereicht hätten, zog die Regierung vor, diese auf die industriell fortgeschrittenen Teile zu beschränken, dort aber dafür entsprechend zu dotieren. Sie wurde daher zunächst nur für drei Kreise organisiert (mit Turin, Mailand und Brescia als Sitzen der Amtsleiter); das Personal wurde zum Teil der Beamtenschaft der Verbände gegen Arbeitsunfälle, zwei Assistenten wurden den Arbeiterkreisen entnommen. Die Inspektion der Bergwerke blieb den Bergwerksingenieuren vorbehalten. Die spätere Erhöhung des Kredits gestattete die Ausdehnung der Arbeitsinspektion auf einige ihr im Anfang nicht unterworfene Gebiete. Die ersten Beobachtungen der neuen Inspektoren lauteten für den Stand der Durchführung der früheren Bestimmungen sehr ungünstig. Im übrigen ist noch abzuwarten, wie sich die neuen Gesetze und der junge Inspektionsdienst einleben werden.

II. Geltendes Recht.

4. Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie. Die Regeln hierüber finden sich vor in den erwähnten Gesetzen von 1902 und 1907, die gemäß kgl. Dekret v. 10./XI. 1907 zu einem einheitlichen Gesetzestext vereinigt wurden. Die zum ersteren Gesetz erlassene Durchführungsverordnung (Regolamento 29 gennaio 1903) befindet sich derzeit (Anfang 1908) noch im Stadium der Umarbeitung.

Die Hauptpunkte der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind die folgenden:

1. Aufnahmsbedingungen, Geltungsbereich des Gesetzes. Für die Zulassung zur Beschäftigung in industriellen Betrieben, Werkstätten, bei Bauten und Bergwerksarbeiten obertag das vollendete 12., zu Arbeiten letzterer Art untertag das 13. Jahr, wofern mechanische Förderung besteht, sonst das 14. Jahr. Für alle Unterfünfzehnjährigen sowie minderjährige Arbeiterinnen ist der Besitz eines Arbeitsbuches und eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses vorgeschrieben. Für die Zulassung zu gefährlichen, anstrengenden oder ungesunden Arbeiten — auch wenn es sich um Arbeitsstätten handelt, die nicht zu den eben aufgezählten gehören — erhöht sich das Aufnahmsalter für männliche Jugendliche auf das vollendete 15., für weibliche aufs 21. Jahr. Die Bestimmung der unter diese Regel fallenden Arbeiten sowie der Vorbeugungsmaß-

nahmen und Bedingungen, gegen deren Erfüllung ausnahmsweise die Zulassung vor der erwähnten Altersgrenze statthaft ist, erfolgt im Verordnungswege.

2. Nachtarbeit (d. i. in der Regel im Winter von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, im Sommer von 9 bis 5 Uhr) ist für Unterfünfzehnjährige und Frauen jeden Alters verboten. Gewisse Ausnahmen in betreff der Frauennachtarbeit sind statthaft.

3. Arbeitszeit. Für Unterfünfzehnjährige höchstens 11, für Frauen höchstens 12 Stunden im Tage mit bestimmten Pausen und einem freien Tag in der Woche.

4. Vorkehrungen im Interese der Hygiene, Sicherheit und Moral sind den Arbeitgebern von Kindern und Frauen in betreff aller Arbeitsräume, Schlaf- und Speisezimmer usw. aufgetragen.

5. Kontrollmaßnahmen. Wer Frauen oder Kinder beschäftigt, hat dies in den angeordneten Formen der Präfektur anzuzeigen.

Zur Durchführung des Gesetzes ist der Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel berufen, welcher die erforderliche Aufsicht vermittels der Industrieinspektoren, Bergwerksingenieure und Organe der Gerichtspolizei ausübt. Diese stellen auch etwaige Uebertretungen fest, für welche Geldstrafen angedroht sind. Die Ergänzung der Arbeitsinspektion erfolgte im Sinne der Arbeiterschutzkonvention mit Frankreich, siehe darüber oben Punkt 3.

5. Wöchentlicher Ruhetag. Die bezüglichen Bestimmungen sind im G. v. 7./VII. 1907 (legge sul riposo settimanale e festivo) enthalten. Es bezieht sich auf industrielle und Handelsbetriebe aller Art mit Ausnahme der Schiffahrt, der Landwirtschaft, der Jagd und des Fischfanges, der öffentlichen Eisenbahnen und vom Staate konzessionierten Straßenbahnen. Allen nicht zur Familie des Unternehmers oder Leiters des Betriebes gehörigen Beschäftigten ist eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden für jede Woche einzuräumen; die Arbeitsstunden an den Tagen, die dem Ruhetag vorangehen oder folgen, dürfen vermöge der Anwendung des Gesetzes nicht vermehrt werden. Die wöchentliche Ruhe hat normalerweise auf den Sonntag zu fallen. Von diesen grundsätzlichen Bestimmungen wird jedoch eine Reihe von Ausnahmen als zulässig erklärt, indem unter Umständen die Verpflichtung zur Gewährung einer ununterbrochenen 24stündigen Ruhezeit entfällt oder gewisse Arbeiten auch am Sonntag ausgeführt werden dürfen oder die Ruhe auf einen anderen Tag als Sonntag verlegt und nach Schichten gegeben werden kann (kontinuierliche Betriebe, Gastwirtschaften, Landtransportanstalten, Zeitungsunternehmungen, Vergnügungsetablissements u. a.) oder in gewissen Unternehmungen (Nahrungsmittelgeschäften u. a.) die Sonntagsruhe erst um Mittag beginnt und eine fünfstündige Vormittagsarbeit statthaft ist. Das Gesetz trifft ferner Bestimmungen über die den an Sonntagen Beschäftigten zukommende Ersatzruhezeit. Während der Stunden, an welchen die Verwendung von Lohnarbeitern verboten ist, sollen die Verkaufsläden, Magazine und öffentlichen Lokale geschlossen bleiben. Die nähere Festsetzung der Ausnahmen und zu erfüllenden Bedingungen ist mehrfach dem Verordnungsweg überlassen, unter Umständen kann auch eine besondere lokale Regelung Platz greifen. Mit der Aufsicht sind die staatlichen Organe und, soweit von den Gemeinden aufgestellte Bestimmungen in Betracht kommen, die Gemeindepolizei betraut. Uebertretungen unterliegen Geldstrafen. — Die erwähnte Durchführungsverordnung ist unter dem 7. November 1907 publiziert worden.

6. Bergbaupolizei. Unfallverhütung. Für den Bergbau kommt das G. v. 30./III. 1893 in Betracht. Die auf Grund desselben erlassene mit königlichem Dekret v. 10./I. 1907 genehmigte derzeitige Verordnung trifft im Interesse der Betriebssicherheit und des Schutzes der Beschäftigten eine Reihe von Normen, so über die Ausgänge aus den Gruben, über Vorkehrungen an den Schächten und Gallerieen, Aufbewahrung von Explosivstoffen, Gebrauch von Sicherheitslampen, Ventilation usw.

Für die Sicherheitsvorkehrungen im allgemeinen ist von Bedeutung das Gesetz über die Unfälle bei der Arbeit (v. 17./III. 1898, modifiziert durch G. v. 29./VI. 1903, mit diesem laut königl. Dekret v. 31./I. 1904 zu einem einheitlichen Text vereinigt). Das Gesetz betrifft die Unfallversicherung und die Unfallverhütung. Es bezieht sich dem Wesentlichen nach auf 1. Bergwerke, Steinbrüche, Gas- und Elektrizitätswerke, Installation elektrischer Leitungen, Unternehmungen, die Sprengstoffe verwenden, Schiffsbauanstalten u. a.; 2. sofern mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind auf: Bau und Betrieb von Eisenbahnen oder Tramways mit elektrischer Beförderung, Transportunternehmungen, Beladungs- und Entladungsarbeiten usw.; 3. Betriebe mit Verwendung von Maschinen, die der Arbeiter nicht selbst in Bewegung setzt, und mehr als fünf Arbeitern; 4. Arbeiter, verwendet bei Maschinen mit mechanischem Antrieb und Motoren, in der Industrie und Landwirtschaft; 5. Arbeiter beim Wetterschießen. Die Betriebsinhaber sind zur Einhaltung jener Sicherheitsvorkehrungen verbunden, die durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben sind; das Verfahren bei Erlassung der letzteren ist im Gesetze geregelt. Mit der Durchführung der erforderlichen Inspektionen sind die staatlichen Organe, das technische Personal der Unfallverhütungsverbände und der Versicherungssyndikate auf Gegenseitigkeit zu betrauen. Dieser Inspektionsdienst, der auch

in Beziehung zur Durchführung der Unfallversicherung steht, wurde geregelt durch die Verordn. v. 13./III. 1904.

7. Die Arbeit auf den Reisfeldern. Die Arbeitsverhältnisse auf den Reisfeldern erheischten und fanden auch besondere Beachtung infolge einer Reihe von Umständen, und zwar im Hinblick auf die öffentliche Gesundheitspflege (Verbreitung der Malaria), sowie auch auf eigenartige soziale Verhältnisse (Zuwanderung bedeutender Arbeitermassen zu gewissen Zeiten, ausgedehnte Frauenarbeit, Ausstände u. a.). Der im Februar 1907 der Kammer vorgelegte Gesetzentwurf sollte zur Ablösung des bereits bestehenden Gesetzes vom 12. Juni 1866 dienen, welches lediglich die hygienische Seite der Angelegenheit und diese in einer nach gegenwärtigen Anschauungen ungenügenden Art betraf; er beruhte auf umfassenden Vorerhebungen (zuletzt durch das Arbeitsamt durchgeführt — zu einem 1906 veröffentlichten Bericht verarbeitet — und eine besondere Ministerialkommission 1906). Das aus diesen Vorarbeiten hervorgegangene Gesetz (Legge 16 giugno 1907, n. 337, sulla risicoltura) enthält im ersten Kapitel allgemeine und sanitäre Vorschriften über den Reisanbau (Erlassung von Verordnungen in den einzelnen Provinzen über eine Reihe von Punkten wie die Minimalentfernung der Reisfelder von den Wohnstätten usw.; Anzeigepflicht über neue Anbauflächen; Bestimmungen über die Arbeiterunterkünfte, Verabreichung guten Trinkwassers, von Chinin an die Beschäftigten) und im zweiten Anordnungen in betreff des Arbeitsvertrages. Besonderen Beschränkungen wird darin die Putz- oder Reinigungsarbeit (la mondatura del riso) unterstellt; sie besteht im Ausreißen der um die Reispflanze wachsenden Gräser, die ihr Licht, Wärme, Nahrung und Raum entziehen, und wird zu einer Zeit ausgeführt, in der das Reisfeld noch mit einer wenigstens 25 cm hohen Wasserschicht bedeckt ist. Kinder vor vollendetem 14. Jahre und Frauen im letzten Monat der Schwangerschaft und im ersten nach der Niederkunft dürfen zu dieser auch stets eine gebeugte Haltung erfordernden Arbeit gar nicht verwendet werden. Schwangere Frauen bedürfen ein ärztliches Zeugnis über die Schwangerschaftsdauer, zugewanderte Arbeiter ein solches über das Fehlen übertragbarer Krankheiten. Die Arbeit der mondatura darf nicht vor Sonnenaufgang beginnen und bei Personen, die nicht auf dem Grundstück selbst das Nachtquartier haben, 9, bei den andern 10 Stunden in einem Tag nicht übersteigen. Ist diese Tagesleistung erreicht, so dürfen die Arbeiter auch nicht zu andern Arbeiten herangezogen werden; ihnen sind auch Pausen sowie eine 24stündige Arbeitsruhe in jeder Woche einzuräumen. Mit der Aufsicht über die Arbeitszeitbestimmungen sind außer den Polizeiorganen die Beamten des Sanitätsdienstes betraut. Das Gesetz trifft ferner Bestimmungen über den Abschluß der Arbeitsverträge der Reisarbeiter, die Sicherung des Arbeitslohnes gegen Ansprüche des Arbeitsvermittlers und Zurückbehaltungen, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Einsetzung von schiedsgerichtlichen und einigungsamtlichen Kommissionen. Ein Schlußkapitel des Gesetzes enthält endlich Bestimmungen über Strafen, Aufsicht und Vollzugsvorschriften.

Literatur: *Ufficio del Lavoro, Bolletino und sonstige Veröffentlichungen, insbes. L'ispezione del lavoro (1904), Notizie sull' applicazione della legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli (1906).* — **L. Baudoin,** *La réglementation légale du travail des femmes et des enfants dans l'industrie italienne, Paris 1905.* — **Luigi Belloc,** *Le travail des femmes et des enfants dans les ateliers et manufactures et dans les mines d'Italie. In den Berichten für den Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, troisième session, Milan 1894.* — **G. Bevilacqua,** *Saggio su la legislazione operaia in Italia, Torino 1906.* — **Boggiano,** *Il riposo festivo dopo le discussioni nel Parlamento italiano. Rivista intern. di scienze soc. 1904.* — **V. Brants,** *La législation ital. sur le travail des enfants. Réf. soc. 1890.* — **Brizi,** *Il lavoro dei fanciulli, Perugia 1893.* — **M. Chiri,** *Il lavoro dei fanciulli nell' industria in Italia. Revista intern. di scienze sociali, Dicembre 1907.* — **Aldo Contento,** *La legislazione operaia, Torino 1901.* — **Ettore Friedländer,** *Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Roma 1886 (deutsch von E. Fleischer, Forbach 1887).* — **Gasparotto,** *Per un giorno di riposo, Milano 1902.* — **Augusto Graziani,** *Sul pagamento dei salari in Italia. La Riforma Sociale 1894.* — **Abramo Levi,** *La legge e il regolamento sul lavoro dei fanciulli. Torino 1901.* — **E. Loli-Piccolomini,** *Il riposo festivo in Italia. La Riforma Sociale 1905.* — **L. Luzzatti,** *La tutela del lavoro nelle fabbriche. Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti. Seconda Serie I, 1876.* — **Neppi-Modona,** *La legislazione operaia e l'Ufficio del lavoro, Arezzo 1904—06.* — **F. S. Nitti,** *La législation sociale en Italie. Revue d'économie politique 1892.* — **Enea Noseda,** *Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Milano 1903.* — **Petitti di Roreto,** *Del lavoro de' fanciulli nelle manifatture. Schriften der Accademia delle scienze (Classe sc. morali) Serie II, t. III, 1841.* — **C. A. Revelli,** *Igiene industriale e polizia sanitaria delle manifatture, fabbriche e depositi etc., Torino 1897.* — **Alessandro Rossi,** *Di una proposta di legge sul lavoro dei fanciulli e delle donne nelle fabbriche. Nuova Antologia 1876. Perchè una legge? Firenze 1880.* — **Werner Sombart,** *Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. Archiv für soziale Gesetzg. und Stat., 6. Bd., 1893.* — **B. Stringher,** *Ueber italienische Arbeitsgesetzgebung. Zeitschr. f. Staatsw., 43. Bd. 1887.* — **Filippo Virgilii,** *La législation ouvrière en Italie. Devenir social und Sep.-Ausg., Paris 1897. Die soziale Gesetzgebung in Italien. Archiv für soziale Gesetzg. und Stat., 11. Bd., 1897.*

Victor Mataja.

X. Arbeiterschutzgesetzgebung in den skandinavischen Reichen.

1. Einleitung. 2. Der gesetzliche Schutz der Kinder und Jugendlichen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (1621—1864). 3. Vom ersten nordischen Industriekongreß bis zur Einführung der staatlichen Fabrikinspektion in Dänemark und Schweden (1872—1890). 4. Unfallverhütungsgesetze in Schweden und Dänemark 1889. 5. Bekämpfung der Phosphornekrose in der Zündholzerzeugung. 6. Revision des Arbeiterschutzes von der Berliner bis zur Berner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890—1906. 7. Norwegische und dänische Bäckerschutzgesetze 1896—1906. 8. Kinder- und Ruheschutz in Handel und Verkehr. 9. Vollzug und Tragweite der Gesetzgebung.

1. Einleitung. In den drei nordischen Reichen hat nicht, wie anderwärts, das plötzliche und massenhafte Auftreten der Kinder- und Frauenarbeit in Textilfabriken zur Abwehr gegen die Ausnützung der Schwachen Anlaß gegeben, sondern die Zunahme der Betriebsgefahr auch in den Kleinbetrieben der von altersher führenden Industrieen: der Sägerei, dem Bergbau in Schweden und Norwegen, der Metallindustrie in Dänemark. Diese sozialen Schäden sind daher hier viel langsamer zum Bewußtsein gelangt als anderwärts. Die mit ihrer Beseitigung verbundenen Schwierigkeiten spiegelt denn auch die Arbeiterschutzgesetzgebung wieder, die bisher nur Personen unter 18 Jahren betrifft, wie etwa die deutsche Gesetzgebung vor 1891. Viele verwandte Züge der Entwickelung in den drei Staaten erklären sich ferner aus dem gegenseitigen Waren-, Zahlungs- und Wanderverkehr, deren Einflüsse trotz aller politischen Trennung fortbestehen. Allerdings machen sich differenzierende Momente immer stärker fühlbar: so namentlich die relativ stärkere Industrieentwickelung Dänemarks, die starke Solidarität der forstwirtschaftlichen und holzindustriellen Interessen in Schweden und Norwegen, dann wieder der stärkere Zug zur Selbstverwaltung, daher auch die stärkere Arbeiterorganisation in Dänemark und Norwegen. Daraus ergeben sich sozialpolitische Schwierigkeiten, zu deren Beseitigung der Anstoß zunächst vom ersten nordischen Kongreß (1872), sodann von außen kam: von der Berliner (1890) und von der Berner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1906. In diesem Rahmen soll daher die Entwickelung der skandinavischen Arbeiterschutzgesetzgebung betrachtet werden.

2. Der gesetzliche Schutz der Kinder und Jugendlichen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (1621—1864). Von den drei skandinavischen Reichen hat **Schweden** zuerst die Kinder gegen gewerbliche Ausnützung geschützt. Schon die Zunftordnungen von 1621 und 1720 bestimmen, daß Lehrlinge „um das 14. Lebensjahr" aufgedungen werden sollen. Die Hallordnungen von 1739 und 1770 setzen zwar dieses Zulassungsalter für Manufakturen auf das 10. und 12. Lebensjahr herab, verlangen aber die vorherige Unterweisung der Lehrkinder in der Christenlehre, im Lesen, ein wenig im Schreiben und Rechnen. Die Kgl. Verordnung v. 22./XII. 1846 zur Regelung der Manufakturen und Handwerke untersagte aufs neue, Lehrlinge oder Arbeiter in Werkstätten oder Fabriken vor dem zurückgelegten 12. Lebensjahre zu beschäftigen. Die Dienst- und Lehrverträge Minderjähriger dürfen sich nicht auf die Zeit der Volljährigkeit erstrecken, die Kontrakte mit Volljährigen nicht 3 Jahre überschreiten (Art. IV § 32 Nr. 4). Den Arbeitgebern wird gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Kraft der Arbeiter zur Pflicht gemacht (§ 34). Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird in der Verordn. v. 22./V. 1852 für strafbar erklärt und außerdem bestimmt: Kein Arbeiter unter 18 Jahren soll in Fabriken des Reiches nachts in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beschäftigt werden. Für jede gegen dieses Gebot beschäftigte Person wird der Fabrikbesitzer mit 6 Rtlr. gebüßt. Die schwedische Gesetzgebung war damit wesentlich der preußischen von 1839 und der französischen von 1841 gefolgt und in der Normierung des Zulassungs- und Schutzalters über sie hinausgegangen. Mit diesen Vorbildern teilte sie aber die Gebrechen der Durchführung. Die Verwahrlosung der Schulzustände an Fabriksorten bewog den Reichstag am 12./IX. 1857, der Regierung die Einschränkung der Arbeitszeit der 12—15jährigen Personen auf 8, der 15—18jährigen auf 10 Stunden täglich vorzuschlagen. Die Regierung gab dem Antrage keine Folge. In die „Kgl. Verordn. zur Erweiterung der Gewerbefreiheit" v. 18./VI. 1864 (§§ 15 und 16) wurden vielmehr die Vorschriften von 1846 und 1852 unverändert aufgenommen.

In **Norwegen** war durch das Schulgesetz v. 16./V. 1860 die Einrichtung von Fabrikschulen solchen Werksbesitzern, die über 20 Personen beschäftigen, aufgetragen worden; es untersagte die gewerbliche Verwendung von Kindern zum Schaden des Schulunterrichtes. Eine Verordnung desselben Datums über die Einrichtung von Sanitätskommissionen ordnete die Lüftung der Fabriken an.

In **Dänemark** waren schon durch die Gew.-O. v. 29./XII. 1857 die Gilden und die Zunftordnungen v. 6./V. 1682 und v. 21./III. 1800 (für Kopenhagen) aufgehoben und von allen drei Reichen zuerst die Freiheit des Arbeitsvertrages proklamiert worden. Hier trat denn auch nach 16 Jahren zuerst der Umschwung ein.

3. Vom ersten nordischen Industriekongress bis zur Einführung der staatlichen Fabrikinspektion in Dänemark und Schweden (1872—1890). Unter dem Einflusse der „skandinavischen Bewegung" fand im Juli 1872 in Kopenhagen der erste nordische Industriekongreß statt. Da in demselben Jahre die sozialistische Bewegung in Dänemark Wurzel gefaßt hatte, behandelte der Kongreß auch die Fragen des Arbeiterschutzes und beschloß, es solle

nach gleichen Grundsätzen in allen drei nordischen Reichen, analog der geltenden schwedischen Fabrikgesetzgebung, das Zulassungsalter zur Fabriksarbeit, die Verpflichtung zum Schulunterricht und die behördliche Kontrolle dieser Bestimmungen gesetzlich festgelegt werden. Aus diesen Anregungen ging das dänische G. v. 23./V. 1873 „betr. die Arbeit der Kinder und der jugendlichen Personen in Fabriken und fabrikmäßigen Betrieben, sowie über die Aufsicht derselben" hervor.

Es unterwarf solche Anlagen nur dann der staatlichen Kontrolle, wenn in ihnen minderjährige (unter 18jährige) Personen bei irgendeiner Verrichtung beschäftigt sind. Bestehen Zweifel über den fabrikmäßigen Charakter eines Betriebes, so entscheidet das Ministerium des Innern. In diesen Anlagen dürfen Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht verwendet werden. Kinder zwischen 10 und 14 Jahren dürfen im Laufe von 24 Stunden nicht mehr als $6^1/_2$ Stunden, einschließlich einer mindestens halbstündigen Ruhepause arbeiten; sie dürfen ihre Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends fortsetzen. Haben sie vor 11 Uhr vormittags gearbeitet, so dürfen sie weder in demselben noch in einem anderen Betriebe nach 1 Uhr nachmittags arbeiten. Die gewerbliche Verwendung von Kindern während der Stunden des Schulbesuchs und eine Stunde vor Schulbeginn sowie an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Jugendliche Personen beiderlei Geschlechtes zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken und Werkstätten nicht mehr als 11 Stunden täglich und weder vor 5 Uhr morgens noch nach 9 Uhr abends arbeiten. Von der Arbeitszeit von 12 Stunden sollen den jugendlichen Personen zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr abends mindestens 2 Stunden Ruhepause und davon $1^1/_2$ Stunden vor 3 Uhr nachmittags gewährt werden. — Kinder und jugendliche Personen dürfen während der Mahlzeiten sich in keinem zur Fabrik oder Werkstatt gehörigen Raume, in welchem zu dieser Zeit gearbeitet wird, aufhalten. Wo die Beschaffenheit der Arbeit es mit sich bringt, daß die Luft im Arbeitsraume mit Staub oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen erfüllt wird, muß auf Verlangen der Gesundheitspolizei den Arbeitern ein eigener Raum zugewiesen werden, in welchem sie während der Ruhepausen verweilen und ihre Mahlzeiten einnehmen können. Kinder und jugendliche Personen weiblichen Geschlechts sollen während der Arbeitszeit und der Mahlzeiten, wenn diese innerhalb der Arbeitsräume eingenommen werden, von den Arbeitern männlichen Geschlechts getrennt sein, sofern dies Arbeits- und Raumbeschaffenheit gestatten. Erachtet der Minister des Innern gewisse Arten der von dem Gesetze betroffenen Arbeit besonders anstrengend oder gesundheitsschädlich, so darf er die obengenannten Altersgrenzen erhöhen oder Personen unter 18 Jahren die Teilnahme an solchen Arbeiten untersagen. Auch kann der Minister, wenn besondere Witterungs-, Saison- oder andere Verhältnisse dafür dringlich sprechen, Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit für einzelne Arbeitsstätten oder Betriebsarten gestatten. Er darf jedoch unter keinen Umständen erlauben, Kinder über $6^1/_2$ Stunden oder nachts zu beschäftigen. Jeder Arbeitgeber hat, bevor er ein Kind oder eine jugendliche Person zur Arbeit in den erwähnten Arbeitsstätten aufnimmt, deren Alter durch einen Geburtsschein festzustellen und durch eine ärztliche Untersuchung sich den Beweis zu verschaffen, daß der Gesundheitszustand der betreffenden Person ihrer gewerblichen Verwendung nicht im Wege steht. Arbeitsstätten und Maschinen sind so einzurichten, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter auf die zweckmäßigste Weise bei der Arbeit sowie bei dem Aufenthalt in den Arbeitsräumen geschützt werden. Kinder und junge Leute dürfen nicht zur Reinigung irgendeines Maschinenteils in einer Fabrik oder Werkstätte verwendet werden, solange sich die Maschinen im Gange befinden.

Das G. v. 1873 traf zugleich für den Vollzug durch Bestellung zweier Inspektoren ad hoc Vorsorge; über Befugnisse und Entwickelung dieser Behörde wird im 8. Abschnitte die Rede sein.

Das dänische Gesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen der norddeutschen Gew.-O. v. 1869 (Titel VII S. 128, 129) fanden in **Schweden** ihren Widerhall. Im Reichstage wurde 1875 nachgewiesen, daß selbst die geringfügigen Vorschriften der Gew.-O. nicht eingehalten, Kinder durch 10—14 Stunden beschäftigt, der Schulbesuch ihnen daher unmöglich werde und Körperschwäche und Verrohung die Folgen seien. In einer neuen Vorstellung an den König wurde die Einschränkung der Arbeitszeit der Minderjährigen und staatliche Aufsicht über die Durchführung verlangt. Eine von einem parlamentarischen Ausschusse geführte Enquete ergab, daß vielfach Kinder unter 12 Jahren im Durchschnitt durch 12, hier und da aber auch 13—16 Stunden beschäftigt und in ununterbrochenen Betrieben zu gleich langen Schichten wie die Erwachsenen verhalten wurden. Kinder, die in Dänemark und in Deutschland nur 36 Stunden in der Woche arbeiten durften, waren in Schweden durch 60—80 Stunden angespannt. Bericht und Gesetzesvorschlag des Ausschusses (19./IV. 1877) wurden dem Kommerzkollegium überwiesen, nach dessen Aeußerung (17./XII. 1879) die Beratung und Beschlußfassung erfolgte. Das so entstandene G. v. 18./XI. 1881 „über die Arbeit der Kinder und Minderjährigen in Fabriken, Hüttenwerken und Manufakturen" bestimmt, daß Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht zurückgelegt, das Primarschulexamen nicht bestanden haben und nicht die nötige Kraft und Gesundheit besitzen, weder in einer Fabrik noch in irgendeinem Handwerk beschäftigt werden dürfen. In Fabriken dürfen Kinder (von 12—14 Jahren) höchstens

durch 6 Stunden einschließlich einer halbstündigen Ruhepause, Jugendliche (von 14 bis 16 Jahren) durch höchstens 10 Stunden, in welche zusammen 2 Stunden Ruhepausen fallen sollen, beschäftigt werden. Diesen Personen ist das Verweilen in den Arbeitsräumen während der Pausen und das Reinigen im Gange befindlicher Maschinen verboten. Kein Minderjähriger darf zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens in Manufakturen und anderen Gewerben beschäftigt werden. Von diesem Verbote sind Ausnahmen nicht gestattet; von den Vorschriften über die Arbeitszeit kann für höchstens 4 Wochen Dispens erteilt werden. Die Arbeit unter Tage in Bergwerken und Steinbrüchen ist Minderjährigen und Frauen untersagt. Der Vollzug wurde den kommunalen Sanitätsbehörden in den Städten und den Gemeinderäten auf dem Lande anvertraut. Trotz diesem gelinden Vorgehen stieß das Gesetz auf solchen Widerstand, daß seine Einführung auf den 1./VI. 1882, für Bergwerke sogar bis 1./XI. 1883 verschoben und diesen sowie der Metallindustrie Erleichterungen zugestanden werden mußten: sie wurden durch Kgl. Erlaß v. 22./VI. 1883 ermächtigt, 14 bis 18-jährige Personen bis zu 12 Stunden arbeiten zu lassen. Für die so wichtigen und gefährlichen Sägewerke und Bretterfabriken wurde das Gesetz am 13./IV. 1883 außer Kraft gesetzt. Diese Nachgiebigkeit hatte einen nur um so allgemeineren Ansturm aller industriellen Kreise gegen das Gesetz zur Folge. Die Regierung beschloß daher, eine Enquete über die Wirkungen des Gesetzes vorzunehmen. Im Oktober 1886 konnte jedoch das Kommerzkollegium berichten, daß sich das Gesetz allmählich eingelebt habe und die Zeit gekommen sei, für die staatliche Aufsicht und die Unfallverhütung Vorsorge zu treffen.

4. Unfallverhütungsgesetze in Schweden und Dänemark 1889. Diese Vorschläge wurden nach erfolgreichem Widerstande des Kleingewerbes in Schweden durch das „Gesetz zum Schutze gegen die Betriebsgefahren“ (Lag angående skydd mot yrkesfara) v. 10./V. 1889 verwirklicht. Nach den Erhebungen der Kommission waren i. J. 1884/85 auf 133 861 Industriearbeiter 5869 Unfälle gezählt worden; auf die Fabrikindustrie entfielen davon 2892 (49,3 %); 1932 Unfälle waren durch Maschinen oder Werkzeuge verursacht. Fast gleichzeitig erging in Dänemark das „Gesetz zur Verhütung von Unfällen durch Maschinenbetrieb“ v. 12./IV. 1889. Beide Gesetze bedeuten den Beginn der seriösen staatlichen Fabrikinspektion, die in Dänemark an Stelle der bisher ad hoc ernannten Arbeitsinspektion, in Schweden an Stelle der Kommunalbehörden trat. Beide Gesetze sind Ergebnisse von Kommissionsberatungen zur Einführung der Unfallversicherung. In bezug auf ihre Tragweite gehen jedoch beide Gesetzgebungen weit auseinander.

Das **dänische** Gesetz schützt die bei irgend einem Motorbetrieb beschäftigten Arbeiter gegen die seitens der Motoren, der Werkzeugmaschinen, Transmissionen oder ihres Zubehörs drohenden Gefahren. Es verordnet die Verschalung der beweglichen Maschinenbestandteile; die Transmissionen müssen mindestens 6 Fuß über dem Fußboden angebracht oder eingefriedigt, die elektrischen Leitungen isoliert, in Mühlen die Rampen und Stiegen gegen maschinelle Gefährdung verwahrt, am Rande der Schmelzgefäße und Wasserreservoire Schutzgitter angebracht, die Zwischenräume von Maschine zu Maschine angemessen groß sein. Wo keine Ausrückungen bestehen, muß der Arbeitsbeginn des Motors durch ein Signal und Gegensignal angezeigt werden. Das Reinigen und Schmieren darf außer bei Funktionieren aller Schutzvorrichtungen nicht während des Ganges der Maschinen geschehen. Neben Vorschriften über Reinigung und Beleuchtung ist besonders die Bestimmung bemerkenswert, daß der Justizminister den Gebrauch nachweislich gefährlicher Milchzentrifugen verbieten kann, und daß kein Maschinenerzeuger oder -lieferant neue Werkvorrichtungen ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen liefern darf. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur unter ständiger Aufsicht ihrer Eltern landwirtschaftliche Maschinen bedienen. Kinder, Jugendliche unter 16 Jahren dürfen gefährliche Apparate nicht bedienen; sie, sowie die Frauen, dürfen im Gange befindliche Maschinen, auch wenn sie geschützt sind, nicht reinigen oder ölen. Eine Verordn. v. 1./XI. 1902 macht diejenigen Maschinen namhaft, bei welchen Personen unter 16 Jahren überhaupt allein nicht zu beschäftigen sind.

Das **schwedische** Gesetz betrifft lediglich Großbetriebe der Hauptgewerbe des Landes: Säge-, Hüttenwerke, Gruben, Fabriken, Werften, Steinhauereien, Meiereien, Brauereien, Mahl-, Schneidemühlen, Buchdruckereien, Brennereien und fabrikmäßige Betriebe des Handwerks. Dagegen sind Bergwerke und Baugewerbe ausdrücklich ausgenommen. Für die Technik der Unfallverhütung gelten nahezu dieselben Vorschriften wie in Dänemark. Ein Minimalkubikluftraum von 7 cbm per Arbeiter ist ferner in neuen Werkstätten vorgeschrieben. Dazu kommen Bestimmungen über Feuersicherheit, Lüftung, Beleuchtung, Temperatur, Staubabzug usw. Die besonderen Schutzvorschriften Dänemarks für Jugendliche und Frauen sowie das Verbot des Verkaufes gefährlicher Maschinen ohne Schutzvorrichtung fehlen in Schweden. Das Gesetz ist durch Amendement v. 13./XII. 1895 auf Staats- und Gemeindebetriebe mit gewissen Einschränkungen ausgedehnt worden.

5. Bekämpfung der Phosphornekrose in der Zündholzerzeugung. Das Auftreten der Phosphornekrose der Zündholzarbeiter, von Dorfbränden, die Zunahme der Selbstmorde durch Vergiftung mit Zündhölzern führten seit 1852 zur steigenden

Verwendung des ungiftigen (amorphen) roten Phosphors als Zündmasse für die sog. „Schwedenhölzer". Die Möglichkeit dieses Ersatzes bewog bereits i. J. 1872 die Gesetzgebung Finlands, ein Verbot der Herstellung und Einfuhr giftiger Zündhölzer zu erlassen: dieselben Motive führten in **Dänemark** zum Gesetz betr. Verbot der weißen Zündhölzer v. 14./I. 1874. Das Gesetz verbietet v. 1./I. 1875 an die Erzeugung, v. 1./VII. 1875 an den Verkauf und die Einfuhr von Weißphosphorzündhölzern und untersagt zugleich die Herstellung anderer als der an präparierten Reibflächen entzündbaren Zündhölzer. Es verlangt ferner die Trennung der Arbeitsräume, in welchen amorpher Phosphor behandelt wird, von jenen, in welchen mit chlorsaurem Kali hantiert wird. Es gab damals in Dänemark nur 256 Arbeiter in den Zündholzfabriken, darunter 180 Kinder.

In **Schweden**, das zuerst in Jönköping die neue Fabrikationsweise eingeführt hatte, wurde am 18./II. 1870 eine Verordnung betr. die Fabrikation von Zündhölzern erlassen, welche für den Abzug der Phosphordämpfe in Weißphosphorhölzerfabriken und die Reinigung der Arbeiter Vorsorge traf. Schweden besaß damals 19 Zündholzfabriken mit 1858 Arbeitern. Die Einführung der Lagermannschen „Komplettmaschine" schränkte zwar die Zahl der Nekrosefälle ein, konnte sie aber nicht gänzlich beseitigen. Die Fälle von Vergiftung (meist zu Abtreibungszwecken) durch Phosphor stiegen von 1873 bis 1892 von 11,6 auf 75,4 per Jahr; in Dänemark waren in derselben Periode nur 13 Fälle vorgekommen. Das schwedische Parlament lehnte jedoch in den Jahren 1874, 1882, 1892 alle Anträge, die ein Phosphorverbot betrafen, ab; dagegen forderte es die Regierung i. J. 1896 auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Zündhölzer, in deren Zündmasse gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor vorkommt, nur exportiert, aber nicht im Inlande verkauft oder angeboten werden dürfen. Dieser Grundsatz wurde durch Kgl. Verordn. v. 30./III. 1900 zum Gesetz erhoben. Für die Exportfabriken, die weißen Phosphor verwenden dürfen, bestehen die Vorschriften der kgl. Verordn. v. 9./XII. 1896. Sie verlangen: fabrikmäßigen Betrieb; Trennung der Tunk-, Trocken- und Packräume; Absaugung der Phosphordämpfe; Zuweisung besonderer Speise- und Waschräume und Garderoben; ärztliche Untersuchung vor Arbeitsantritt und alle Quartale; Wechsel in der Beschäftigung für die gefährdeten Arbeiter. Dennoch sind von 1902–1906 17 Fälle von Phosphornekrose zu behördlicher Kenntnis gelangt.

In **Norwegen** bestehen durch kgl. Resolution v. 17./VIII. 1899 „Gesundheitsvorschriften für Phosphorzündholzfabriken". Diese sind mit den schwedischen Normen von 1896 fast identisch und verbieten, Personen unter 18 Jahren bei der Bereitung der Zündmassen und in Tunkräumen zu beschäftigen. 1895—1899 sind 6, 1900—1904 sind 3 Fälle von Nekrose konstatiert worden.

Dem Berner internationalen Vertrage v. 26./IX. 1906 betr. das Weißphosphorverbot bei der Zündholzerzeugung ist (bis Juni 1908) von den skandinavischen Staaten nur **Dänemark** beigetreten.

6. Revision des Arbeiterschutzes von der Berliner bis zur Berner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890 bis 1906. Die Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstages in der Schweiz (1877) und in Oesterreich (1885) bewog 1886 den norwegischen Gewerkschaftsbund, bei den Behörden um einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden vorstellig zu werden. Dies wurde ebenso, wie ein in diesem Jahre im schwedischen Reichstage eingebrachter Neunstundenentwurf, abgelehnt. In Dänemark kam es i. J. 1890 zu Neunstundenstreiks. Die von den Vertretern der skandinavischen Reiche an der Berliner internationalen Konferenz (1890) gesammelten Erfahrungen bewogen ihre Regierungen, die Arbeiten der Kommissionen zur Revision der bestehenden Schutzgesetzgebung zu beschleunigen oder solche damit zu betrauen. Diese Arbeiten führten zunächst in **Norwegen** zum G. v. 27./VI. 1892 über die Aufsicht der Arbeit in Fabriken (Lov om Tilsyn med Arbejde i Fabriker). Es faßt wesentlich die Bestimmungen des schwedischen Unfallverhütungs- und des Gesetzes zum Schutze der Minderjährigen zusammen, geht aber in mancher Hinsicht darüber hinaus. Vor allem in bezug auf sein Geltungsgebiet. Dies umfaßt alle industriellen Betriebe, in denen gleichzeitig oder regelmäßig eine größere oder kleinere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, auch Handwerksbetriebe gewerblicher Art, ferner Berg- und Hüttenwerke, Gießereien, überhaupt alle Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Mineralien. Im Zweifel entscheiden die Aufsichtsbehörden, ob ein Betrieb unter das Gesetz fällt (Art. 1). Die Betriebsinhaber unterliegen der Anzeigepflicht. Sie haben der Inspektion vor Betriebseröffnung die Baupläne zur Begutachtung vorzulegen (§§ 2, 3). Die Arbeitsstätten und Betriebseinrichtungen sollen so gehalten werden, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter soweit als möglich wirksam gesichert sind. Die genaueren Vorschriften über Feuersicherheit, Reinigung, Beleuchtung, Temperatur, Ventilation und Verhütung der Ueberfüllung der Arbeitsräume entsprechen den Bestimmungen der dänischen und schwedischen Arbeiterschutzgesetze von 1889. Durch Königlichen Erlaß können in Betrieben mit besonderen Gefahren strengere Maßnahmen angeordnet werden (§§ 4—15). Unfälle sind sofort der Inspektion anzuzeigen (§ 16). Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist in den geschützten Betrieben untersagt; Kinder im

Alter von 12—14 Jahren, die ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis beibringen, dürfen jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden mit leichteren Arbeiten durch 6 Stunden täglich, mit einer spätestens 4½ Stunden nach dem Anfang der Arbeit eintretenden halbstündigen Pause, beschäftigt werden (§ 17). Die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) und die Arbeit unter Tage in Bergwerken und ähnlichen Betrieben ist Kindern untersagt (§§ 14, 22); ebenso das Oelen und Reinigen gefährlicher im Gange befindlicher Maschinen und die Kesselbedienung (§§ 23, 24).

Während der Schulzeit und eine Stunde vor Schulbeginn dürfen Kinder nicht verwendet werden. Die Schuldirektion kann, wenn sie es nötig findet, auf eine größere als die durch das Gesetz normierte Verkürzung der Arbeitszeit eines Kindes dringen (§ 20.) Durch das Abänderungs-G. v. 21./VII. 1894 ist dann allerdings die „Handwäschearbeit" in Bergwerken Personen von 12—18 Jahren durch 9 Tagesstunden außerhalb der Schulzeit im Sommer gegen ärztliches Attest gestattet worden. Die genannten Verbote der Nachtarbeit und der Bedienung gefährlicher Maschinen und Kessel erstrecken sich auch auf jugendliche Personen im Alter von 14—18 Jahren. Ihre Arbeitszeit soll nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen; spätestens nach 4½ Stunden Arbeit hat vor- und nachmittags je eine halbstündige Ruhepause und falls länger als 8 Stunden gearbeitet wird, eine weitere einstündige Mittagspause, die außerhalb der Arbeitsräume verbracht werden muß, einzutreten (§§ 17, 18). Im Alter von 14—16 Jahren sollen sie nur mit leichteren, ihr Wachstum und ihre Gesundheit nicht schädigenden Arbeiten betraut werden. Frauen dürfen weder unter Tage, noch durch 6 Wochen nach ihrer Niederkunft (4 Wochen nur mit ärztlichem Zeugnis), noch beim Oelen, Reinigen usw. gefährlicher im Gange befindlicher Maschinen verwendet werden (§§ 21, 22, 23). Es ist also in Norwegen derzeit Nachtarbeit und Tagesarbeit der Frauen in beliebigem Ausmasse gestattet. Aber auch von den die Kinder und Jugendlichen betreffenden Vorschriften werden Ausnahmen gestattet, und zwar kann erstens Nachtarbeit in Betrieben, deren Eigenart dies verlangt, sowie eine andere als die gesetzliche Anordnung der Ruhepausen mit Bewilligung des Inspektors und des zuständigen Departements erlaubt werden, falls die Gesamtdauer der Arbeitszeit dadurch nicht verlängert wird; dasselbe gilt beim Eintreten von Naturereignissen, Unfällen oder unerwarteten Betriebsstörungen; Industrieen mit periodischer Steigerung der Nachfrage können dauernde Verlängerungen durch Reglement zugestanden, und bei leichten Arbeiten der Arbeitstag der Jugendlichen auf 10½ Stunden, jedoch so, daß in der Woche ihre Beschäftigungsdauer 60 Stunden nicht übersteigt, verlängert werden (§ 26).

Andererseits können aber für die Betriebe, die besondere Gefahr für Gesundheit und Leben bieten oder Ueberanstrengung erfordern, durch Kgl. Verordnung besondere Verhütungsmaßregeln getroffen, ferner ein Maximalarbeitstag festgesetzt werden, der für Kinder und Jugendliche unter das gesetzliche Ausmaß gehen kann, endlich Beschäftigungseinschränkungen für Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen erlassen werden (§ 28). Durch diese Bestimmungen wird also auch die Arbeitszeit Erwachsener betroffen, die im übrigen nur durch die Vorschriften über Sonntagsruhe beschränkt ist. Diese soll, mit Ausnahme unumgänglich notwendiger Reparaturarbeiten, um 6 Uhr abends an jedem Samstage oder Vorfeiertage beginnen und bis 10 Uhr abends des letzten Feiertages dauern. Ist dies nicht möglich, so soll wenigstens jeder 2. Sonntag freigegeben werden (§ 27). Die Kündigungsfrist für ausdrücklich festangestellte oder mindestens durch 4 Wochen regelmäßig beschäftigte Arbeiter beträgt, sofern nicht schriftlich oder durch Arbeitsordnung etwas anderes bestimmt worden ist, 14 Tage und muß jedenfalls für beide Teile gleich sein (§ 31). Für die Lohnzahlung ist bei Fehlen anderer Vereinbarungen allwöchentliche Abrechnung, Zahlung in gangbarer Münze und an der Arbeitsstätte vorgeschrieben. Abzüge dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiters oder auf Grund von Gesetz oder Arbeitsordnung gemacht werden (§ 30). Arbeitsordnungen sollen in allen Betrieben mit über 25 Arbeitern, in kleineren Betrieben auf Anordnung der Aufsichtsbehörden erlassen werden; vor Erlaß der Arbeitsordnung müssen mindestens 5 gewählte Vertreter der über 18-jährigen Arbeiter in sie Einsicht nehmen; es ist diesen eine Frist von mindestens 8 Tagen zur Beratung zu gewähren. Der Entwurf der Arbeitsordnung ist dem Inspektor einzusenden; sie bedarf nach dessen Begutachtung noch der Genehmigung der Regierung, die zu versagen ist, wenn die Bestimmungen gegen das Gesetz verstoßen. Die Arbeitsordnung soll die geltenden Disziplinarvorschriften, die Bedingungen für Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Bestimmungen über Lohnzahlungen enthalten. Bußen dürfen (wie in der Schweiz) in der Regel den halben Taglohn nicht übersteigen; die verwirkten Beträge sind an die Krankenkassen abzuführen; Lohnabzüge wegen mangelhafter Arbeit oder Materialbeschädigung gelten nicht als Bußen (§ 32).

In **Schweden** wurde am 13./III. 1891 mit Rücksicht auf die auf der Berliner internationalen Konferenz von 1890 geäußerten Wünsche ein Ausschuß mit der Revision des bestehenden Gesetzes beauftragt. Auf Grund einer Enquete legte er am 11./III. 1891 Bericht und Vorschläge vor. Aber erst dem Reichstag von 1899 legte die Regierung auf dessen Wunsch einen Entwurf vor, dem der Reichstag einen Gegenentwurf entgegenstellte. Nach Erhöhung des Kredits für das Gewerbeinspektorat kam ein Kompromiß zustande, dem das geltende G. v. 17./X. 1900 (Lag angående minderårigas och kvinnors användande till arbete i industriellt yrke) seine Entstehung verdankt. Dieses geltende Gesetz hebt jenes v. 18./XI. 1881 auf, ausgenommen die Vorschriften, die sich auf nichtfabrikmäßige Betrieben beziehen. Geltungsgebiet des Gesetzes sind: Sägen und ihre Werkplätze, Bergbau- und ähnliche Betriebe, Hütten-, Walzwerke und andere, nicht kleingewerbliche Aufbereitungsbetriebe mineralischer Stoffe; Fabriken; Schiffbaubetriebe, Steinhauereien, Molkereien, Brauereien, Mälzereien, sowie Anlagen, die in solchem Umfange oder im allgemeinen unter solchen Bedingungen betrieben werden, daß sie von Rechts wegen als fabrikmäßige zu betrachten sind; Buchdruckereien; Brennereien und andere fabrikähnliche Betriebe (§ 1). Auch die einschlägigen Staats- und Gemeindebetriebe ohne Erwerbsabsicht gehören dahin (§ 22). Wie bisher wird die Vollendung des 12. Lebensjahres, die Beibringung eines ärztlichen Gesundheitsattestes und die Absolvierung der Primarschule als Vorbedingung der Zulassung zur Arbeit in geschützten Betrieben aufgestellt. Doch wird vor absolvierter Schulpflicht solche Arbeit in den Schulferien (§ 2) sowie die Beschäftigung von Kindern, die das 11. Lebensjahr vollendet haben, bei leichter Arbeit in freier Luft in Berg-, Sägewerken und den dazu gehörigen Werkplätzen gestattet (§ 8 Abs. 2). Die Arbeit unter Tage ist bis zum 14. Lebensjahre verboten (§ 7).

Kinder von 12—13 Jahren (nach dem G. v. 1881 von 12—14 Jahren) dürfen höchstens durch 6 Stunden beschäftigt, und bis zum 15. Lebensjahre soll ihnen der Schulbesuch ermöglicht werden. Personen im Alter von 13—18 Jahren sollen höchstens 10 Stunden täglich arbeiten (§ 3). Die Arbeitszeit soll durch „angemessene" Ruhepausen (früher 2 Stunden) unterbrochen werden. Die gesetzliche Arbeitszeit von 6 und 10 Stunden kann von der Inspektion auf 1, vom Kommerzkollegium auf 4 Monate bei Betriebsstörungen durch Naturereignisse verlängert werden (§ 8 Abs. 3). Die Nachtarbeit ist allen Arbeitern unter 18 Jahren von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (früher: 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) verboten (§ 5). In Berg-, Hüttenwerken und ununterbrochenen Betrieben, sowie in Sägewerken kann jedoch die Arbeitszeit der über 14-jährigen männlichen Arbeiter auf 12 Stunden erstreckt und ihnen auch bei Schichtwechsel Nachtarbeit gestattet werden. Doch darf in diesem Falle ein Minderjähriger nicht zweimal binnen 48 Stunden in der Mitternachtsschicht beschäftigt werden und muß zwischen 2 Schichten mindestens 8 Stunden Ruhe genießen. Wo 3 Achtstundenschichten bestehen, kann jedoch in jeder 3. Woche dieselbe Person in jeder Nacht arbeiten (§ 8 Abs. 1). Die Behörde kann die Beistellung besonderer Speiseräume für Arbeiter verlangen, in deren Werkstätten die Luft durch schädliche Substanzen verschlechtert wird. Wo keine automatische Ausrückung genehmigt worden ist, dürfen Minderjährige nicht mit dem Auflegen der Transmissionen bei Wellenleitungen und der Bedienung der Kessel und Motoren, dem Oelen und Reinigen im Gange befindlicher Maschinen betraut werden. Die Beschäftigung Jugendlicher bei übermäßig anstrengenden oder gesundheitsschädlichen Verrichtungen kann verboten oder Spezialverordnungen unterworfen werden (§ 10). Frauen ist (wie 1881) Arbeit unter Tage verboten. Wöchnerinnen ist 4 Wochen nach der Niederkunft (früher nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses) der Arbeitsantritt verboten (§ 7). Wie man sieht, bedeutet das Gesetz nur einen recht geringen Fortschritt, vielfach sogar ein Zurückweichen hinter die Vorschriften der Gesetzgebung von 1891. Die Sonntagsruhe regelt Kap. 7 § 3 des StGB. (Religionsstörung), der gewerbliche Arbeit an Festtagen von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends verbietet.

Durch die Ratifikation der Vorschriften des internationalen Uebereinkommens von Bern 1906 betr. Verbot der Frauennachtarbeit, dem die Regierung zugestimmt hatte, wäre eine Regelung der bisher gänzlich unbeschränkten Arbeitszeit erwachsener Frauen in Schweden erfolgt, wenn es nicht leider Eingaben der Frauenvereine zur Verhütung des Ersatzes von 17 (!) bei Nacht arbeitenden weiblichen Typographen durch Männer gelungen wäre, die Ablehnung dieser Reform am 26./V. 1908 auch in der II. Kammer zu erwirken.

Eine Kgl. Kommission ist i. J. 1906 mit den Revisionsarbeiten der geltenden Gesetzgebung beauftragt worden; man nimmt an, daß ihre Vorlagen i. J. 1910 zur parlamentarischen Behandlung gelangen werden.

In **Dänemark** war bereits 1875 von einer zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse eingesetzten Kommission die Unzulänglich-

keit des Kinder- und Frauenschutzes durch das geltende Fabrikgesetz erkannt worden. Nach der Berliner Konferenz wurde 1891 eine neue Kommission eingesetzt. Der Ausbruch des nahezu zwölfjährigen Verfassungskonfliktes legte jedoch alle Kräfte für die Sozialreform lahm. Erst am 11./IV. 1901 gelang es, das Gesetz über die Arbeit in Fabriken und damit gleichgestellten Betrieben sowie über deren staatliche Aufsicht (Lov om Arbejde i Fabriker) zu erlassen, das nun an die Stelle des Fabrikgesetzes von 1874 trat. Das geltende dänische definiert ähnlich wie das schweizerische Fabrikgesetz als sein Geltungsgebiet „Fabriken und Werkstätten mit fabrikmäßigem Betrieb sowie andere Gewerbe- und Industriebetriebe, in denen regelmäßig eine größere Zahl Arbeiter gleichzeitig außerhalb ihrer Wohnung ausschließlich oder hauptsächlich in geschlossenen Räumen beschäftigt werden". Ausgeschlossen sind reine Familien- und landwirtschaftliche Betriebe und Meiereien (§ 1.) Der Anzeigepflicht an die Inspektion unterliegen alle Arbeitgeber im Handwerk oder Industrie, die in demselben Betriebe über 5 Arbeiter beschäftigen oder motorische Kraft benützen; gegen den hierauf erfolgenden, den Betrieb dem Gesetze unterstellenden Bescheid kann an den Arbeitsrat und an den Minister Rekurs ergriffen werden (§ 2). Das Gesetz erhöht das Zulassungsalter zur gewerblichen Beschäftigung in geschützten Betrieben von 10 auf 12 Jahre. Ueber 12-jährige, aber noch schulpflichtige Kinder dürfen täglich nur 6 (nach dem früheren Gesetze $6^1/_2$) Stunden, einschließlich einer halbstündigen Pause nach längstens $4^1/_2$ Stunden Arbeit beschäftigt werden. Nachtarbeit (8—6), Sonn- und Feiertagsarbeit und Beschäftigung während der Schulzeit, sowie $1^1/_2$ Stunden vor Schulbeginn und Konfirmandenunterricht ist ihnen verboten (§ 9). Die Maximalarbeitszeit der jugendlichen (14—18-jährigen) Personen beträgt 10 (gegen früher 12) Stunden; nach je $4^1/_2$ Stunden Arbeit hat je eine mindestens halbstündige Ruhepause (also 1 Stunde gegen früher 2 Stunden) einzutreten. Das Nachhausegeben von Arbeit an Jugendliche über diese Maximalarbeitszeit ist verboten. Der Besuch von Fach- oder technischen Schulen muß durch die Stundeneinteilung ermöglicht werden. Nachtarbeit (8—6) ist verboten, doch kann sie der Minister auf besondere Eingabe jungen männlichen, über 15 Jahre alten Arbeitern zu Zwecken ihrer Berufsausbildung gestatten (§ 10). Ebenso kann die Inspektion Ausnahmen von der Regelung der Arbeitszeit, der Ruhepausen, und vom Verbot des Verweilens in den Arbeitsräumen während der Mahlzeiten, jedoch nur bei Naturereignissen, Unglücksfällen und unvorhergesehenen Betriebsstörungen gestatten (§§ 11, 13, 14). Andererseits kann in besonders gesundheitsschädlichen oder anstrengenden Betrieben durch den Arbeitsrat (im früheren Gesetze durch den Minister) eine höhere als die normale Altersgrenze fixiert oder ein Verbot der Arbeit der Jugendlichen erlassen werden (§ 12). Auf Grund einer der Einstellung von Kindern oder Jugendlichen vorangehenden bezirksärztlichen Untersuchung ist schriftlich festzustellen, ob Größe, Gewicht und Brustweite geringer sind als die normale gleichaltriger Personen (§ 15).

Die einzige Schutzbestimmung des Gesetzes für erwachsene Frauen betrifft die Wöchnerinnen, die erst 4 Wochen nach der Niederkunft (vorher nur gegen ärztliches Attest) beschäftigt, und im Falle der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht als armengenössig betrachtet werden sollen (§18). Der Versuch des Ministers Bramsen, ein Nachtarbeitsverbot der erwachsenen Frauen durchzusetzen, scheiterte an dem doktrinären Widerstande bürgerlicher Frauenrechtlerinnen. Erst durch die Zustimmung Dänemarks zu den Ergebnissen der Berner internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1906 würde den erwachsenen Arbeiterinnen, falls der Reichstag i. J. 1910 die in diesem Jahre vom Gesetze (§ 34) vorgesehene Revision genehmigt, eine 11 stündige Ruhezeit gewährt werden.

Auch in **Island** ist durch G. v. 14./II. 1902 der Beginn des Arbeiterschutzes zu verzeichnen; es verbietet die Lohnzahlung in Waren an Arbeiter im Handel, in Fabriken, im Bergbau, an Schiffer und Walfischfänger. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen auf Teilung gearbeitet wird.

7. Norwegische und dänische Bäckerschutzgesetze (1896—1906). Der Schutz der Arbeiter im Kleinbetriebe hebt auch in Skandinavien mit jenem Gewerbe an, an dem fast überall die Fortschritte der Technik und der Hygiene spurlos vorbeigegangen sind, mit der Bäckerei. Zunächst trat in **Norwegen** das G. v. 6./VIII. 1897 zur Beschränkung der Arbeitsdauer in Bäckereien, ergänzt durch das G. v. 20./V. 1899 an die Stelle des Bäckerschutzgesetzes v. 11./VI. 1885. Beide Gesetze sind durch das ziemlich gleichlautende geltende G. v. 24./IV. 1906 (Lov om indskränkning af arbeidstiden i bagerierne) ersetzt worden. Kinder unter 14 Jahren verbietet das Gesetz in Bäckereien zu beschäftigen (§ 4). In allen Bäckereien ist Sonn- und Feiertags (ebenso am 17./V.) von 6 Uhr vorabends bis Festtags Mitternacht allen Angestellten mit Ausnahme des Meisters jede Arbeit mit Ausnahme des Säuerns und Anfeuerns der Oefen verboten (§ 1). Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, außer dem Säuern, Ofenanfeuern und Zwiebacktrocknen ist an Werktagen untersagt. Von 5 Uhr morgens an dürfen höchstens 3 Mann in jedem Betriebe (1 Mann per Ofen) zur Teigbereitung

verwendet werden. Kein Arbeiter darf mehr als 6 Nächte in 2 Wochen bei Nachtarbeit beschäftigt werden (§ 2). Jugendlichen ist auch diese Nachtarbeit verboten. Der Maximalarbeitstag aller Arbeiter beträgt nach Wahl 12 Stunden mit einstündiger Mittagspause oder 10 Stunden mit Einschluß der gewohnten Mahlzeit- und Ruhepausen, von denen für die Jugendlichen eine ganze Stunde auf den Mittag fallen muß (§ 4). Wird dasselbe Personal zur Tag- und Nachtschicht verwendet, so ist von seiner Tagschicht der doppelte Betrag der Nachtschicht abzuziehen; bei Schichtwechsel darf die Dauer der Nachtschicht 10 Stunden nicht überschreiten (§ 2). Ausnahmen von diesen Vorschriften gelten für Samstage und Vorfeiertage, den Vorabend des Nationalfestes (16./V.), an welchen von 2 Uhr morgens bis 6 Uhr abends die Arbeit zulässig ist, ferner für die Nacht vor den letzten Wochentagen von Weihnacht, vor Samstag und Montag vor Aschermittwoch, vor 2 einander folgenden Sonn- und Feiertagen (10 Uhr abends bis 6 Uhr nachmittags); das Maximum der Arbeitszeit beträgt in diesen Fällen 15 Stunden. Mit Zustimmung der Arbeiter dürfen Ausnahmen auch zu anderen Zeiten vom Polizeichef (für 6 Tage) oder vom Amtmann gewährt werden (§ 3). Uebertretungen werden an Meistern wie an Arbeitern gebüßt (§ 5).

In **Dänemark** hatte das G. v. 30./III. 1889 betr. das Lehrlingswesen die Arbeitszeit der Fabriklehrlinge ausdrücklich den Bestimmungen der Fabrikgesetze unterworfen, für alle übrigen Lehrlinge aber einen von 2 Stunden Pausen unterbrochenen 12stündigen Maximalarbeitstag vorgeschrieben und die Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), auch für Handelslehrlinge, untersagt. Die Gestattung von Ausnahmen im Interesse der Berufsbildung wurde dem Minister des Innern vorbehalten und die Bäckerei von der Wirksamkeit des Gesetzes völlig befreit. Den hierdurch entstandenen Auswüchsen suchte nunmehr das Gesetz betr. die Arbeit in Brot-, Kuchenbäckereien und Konditoreien (Lov om Arbejde i Brød- og Kagebagerier samt Konditorier) v. 6./IV. 1906 abzuhelfen. Es betrifft nur die vom Fabrikgesetze von 1901 nicht getroffenen Betriebe, die nicht reine Familienbetriebe sind, unterwirft jedoch auch die Kleinbetriebe der Inspektion und der Anzeigepflicht (§§ 1, 2). Das Zulassungsalter beträgt hier 12 Jahre. Aeltere schulpflichtige Kinder dürfen täglich nur 6 Stunden, unterbrochen von einer halbstündigen Pause nach $4^1/_2$ Stunden, und nicht Sonn- und Feiertags, nicht nachts (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), und nicht während der Zeit des Schulbesuchs und nicht $1^1/_2$ Stunden vorher beschäftigt werden (§ 3). Nach absolvierter Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahre für männliche, bis zum 18. für weibliche Arbeiter beträgt die Maximalarbeitszeit 10 Stunden; Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens ist männlichen Arbeitern dieses Alters, von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens weiblichen noch nicht Achtzehnjährigen verboten. Nach $4^1/_2$ Arbeitsstunden hat eine halbstündige Pause einzutreten (§ 4 A). Eltern und Vormünder die wissentlich diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden bestraft (§ 16). Für männliche Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahre darf bei Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) die Bruttoarbeitszeit in Kopenhagen und Frederiksborg 11 in 24 Stunden, in anderen Gemeinden 12 Stunden, einschließlich der Pausen von hier 2, dort $1^1/_2$ Stunden, nicht überschreiten. Der Nachtarbeit sollen 8 Stunden ununterbrochener Ruhe vorangehen und folgen. Jugendlichen, die in Kopenhagen und Frederiksborg nur zur Arbeit bei Tage verwendet werden, kann die Arbeitszeit um eine halbe Stunde verlängert werden (§ 4 B). Anderweitige Verwendung im Dienste der Bäckerei (Austragen) nach diesen Fristen ist untersagt. Der Aushang der Stundenpläne ist vorgeschrieben (§ 4 C); wenn diese andere, aber ebenso günstige Einteilungen treffen, wie das Gesetz, darf sie die Inspektion genehmigen (§ 4 D). Auch erwachsenen Arbeitern gewährt das Gesetz eine wöchentliche Freizeit von 24 Stunden in Kopenhagen und Frederiksborg, von 16 Stunden anderwärts (außer Oster-, Pfingst-, Fastnachts- und Sonntag vor Weihnachten); während der Freizeit kann jedoch ein Mann per Ofen dort durch 3, hier durch 1 Stunde zum Säuern, Hebeln, Teiglegen, Reinigen, Heizen der Oefen und Kessel gegen Ersatzruhe in der Woche angehalten werden (§ 5). Ausnahmen dürfen gegen Ersatz höchstens 15 mal im Jahre bewilligt werden (§ 7). Auf Antrag von Organisationen oder der Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeiter können die für Kopenhagen geltenden Vorschriften auf Landgemeinden ausgedehnt werden (§ 6). Die Vorschriften über bezirksärztliche Untersuchung von Kindern und Jugendlichen (§ 8), Trennung der Geschlechter (§ 9), Schutz der Wöchnerinnen (§ 11) entsprechen jenen des Fabrikgesetzes. Der Minister ist zum Erlaß von Regulativen über bauliche Zustände und Werkstatthygiene der Bäckereien ermächtigt (§ 12).

8. Kinder- und Ruheschutz in Handel und Verkehr. Auf Anregung des Publizistenklubs in Stockholm ist in **Schweden** die Zeitungskolportage, und zugleich der Blumen- und Kramwarenhandel durch Kinder zunächst durch Kgl. Verordn. v. 10./VI. 1891, sodann durch solche v. 4./XII. 1896 geregelt worden. Die städtischen Behörden erhalten dadurch die Befugnis, diesen Straßenhandel in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens den noch nicht 15jährigen Mädchen und unter 14 Jahre alten Knaben zu verbieten. Dieselben Altersklassen verbietet die Verordn. v. 10./XI. 1897 als Akrobaten, Kunstreiter und zu ähnlichen gefährlichen Schaustellungen zu verwenden.

In **Norwegen** hat das Ladenschlußgesetz v. 31./V. 1900 den Gemeinden das Recht gegeben, durch Ortsstatut gleichmäßige Ladenschlußzeiten für Handelsgeschäfte derselben Gattung zu erlassen, es sei denn, daß ein Drittel der dadurch betroffenen Kaufleute dagegen schriftlichen Protest einreicht.

In **Dänemark** hat mit staatlicher Genehmigung der Gemeinderat von Kopenhagen am 23./V. 1903 (2 Monate nach Erlaß des deutschen Kinderschutzgesetzes) ein Verbot der Kinderarbeit beim Vertragen von Milch, Zeitungen usw., beim Kegelspiel, bei Karussels usw. verboten, die Arbeitszeit der 12—14jährigen auf 6 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends festgesetzt, den 14—18jährigen die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) verboten.

Ueberwiegend dem Handel kommt ferner das dänische G. v. 20./IV. 1904 betr. die Ruhe an kirchlichen Feiertagen und am Verfassungstage zugute. Neben Vorschriften über Sonntagsheiligung, die sich bereits in den früheren GG. v. 7./IV. 1876 und 3./IV. 1891 befanden, gebietet das Gesetz den allgemeinen Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen, mit den üblichen Ausnahmen (Apotheken, Brot- und Milchverkauf usw.), die in der Bekanntmachung v. 19./VIII. 1904 ausführlich angeführt werden. Die Vornahme von Feldarbeiten, das Löschen, Laden oder Reparieren von Schiffen wird von diesen Vorschriften nicht getroffen.

9. Vollzug und Tragweite der Gesetzgebung. In **Dänemark** entzogen sich nach der Einführung des Fabrikgesetzes und der Fabrikinspektion 1873 vierfünftel der schutzpflichtigen Betriebe der Anzeigepflicht. Die vage Definition des „fabrikähnlichen Betriebes" trug dazu das ihrige bei. Die Befugnisse der Fabrikinspektion, die dem Ministerium des Innern unterstanden, kreuzten sich ferner mit jenen der Arbeitsinspektoren, die, dem Justizminister untergeordnet, den Vollzug des Unfallverhütungsgesetzes von 1889 und die Kesselprüfung (GG. v. 24./III. 1875, 1./IV. 1896, 26./III. 1898) zu besorgen hatten. Daher vereinigte das neue Fabrik-G. v. 1901 (§§ 19—21) beide Aufsichtsbehörden zu einer Arbeits- und Fabrikinspektion, deren Zentraldirektion sowie deren Mitglieder (1908 : 23, davon ein weibliches und ein besonderer Bäckereiinspektor in Kopenhagen) dem Ministerium des Innern, aber soweit es sich um Unfallverhütung, Dampfkesselbedienung in der Landwirtschaft und Bekämpfung der Rindertuberkulose handelt, dem Justizminister verantwortlich sind. Den Kommunalbehörden ist lediglich die Aufsicht über solche Maschinen, die auf dem Lande durch Wind, Wasser oder tierische Kraft betrieben werden, belassen worden. Die Inspektoren sind befugt, in Fabriken „zu jeder Zeit bei Tag oder Nacht, wenn jemand daselbst beschäftigt ist, einzudringen, Aufschlüsse und Vorlage der Register zu verlangen, und verpflichtet das Produktionsgeheimnis zu wahren" (§ 22). Sie haben auch die Pläne neuer Industrieanlagen zu begutachten (Fabrikgesetz § 3), Gutachten über deren Fabrikscharakter abzugeben, und im Februar jedes Jahres Bericht zu erstatten. Sie können Gutachten von einer gleichfalls 1901 geschaffenen Behörde verlangen, dem Arbeitsrat (§§ 23, 24).

Er besteht aus 9 vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern (darunter je 3 Arbeitgeber und Arbeiter; sie sind, wo Berufsverbände bestehen, von diesen zu wählen), ferner dem vom König ernannten Präsidenten. Der Arbeitsrat hat sozialpolitische Vorschläge und Gutachten zu erteilen, jährlich Bericht zu erstatten (§ 24) und Regulative über Werkstättenhygiene zu begutachten. Solche Regulative sind für Buchdruckereien (9./I. 1904), Cigarren- und Tabakfabriken (1./VI. 1904), Gießereien und Maschinenfabriken (30./VIII. 1906, Schuhzeugfabriken (3./XII. 1906), Lithographieen (31./V. 1907) Wäschereien, Färbereien (23./I. 1908), für Textilfabriken (23./I. 1908) und Tischlereien (21./V. 1908) ergangen. Die Zentraldirektion der Inspektion ist befugt, nach Prüfung der Berichte der Inspektoren die polizeigerichtliche Bestrafung zu veranlassen.

Norwegen hat durch das G. v. 27./VI. 1892 (§ 35) und Verordnungen v. 27./VI. und 1./VI. 1893 eine staatliche Inspektion eingeführt, von der besonders technische Kenntnisse verlangt werden; an Orten mit schutzpflichtigen Betrieben sollen ihnen von den kommunalen Gesundheitsausschüssen gewählte Inspektionskomitees zur Seite stehen. Beide haben zu jeder Zeit das unbeschränkte Recht des Eintrittes in die Betriebe. Nur dann, wenn die Mitglieder des Lokalausschusses an Konkurrenzbetrieben beteiligt sind, sind sie vom Besuchsrechte auszuschließen.

Den Ortsbehörden soll vor allem der Vorstand (Arzt) der schon durch G. v. 16./V. 1860 eingesetzten Gesundheitskommissionen angehören; die übrigen Mitglieder sind aus denselben Kommissionen oder vom Magistrat zu wählen. Entscheidungen dürfen von ihnen nur vorläufig getroffen und vom Inspektor genehmigt werden. Die Ortsbehörden sollen dagegen Unfallmeldungen annehmen, Untersuchungen vornehmen, vorläufige Bewilligungen gemäß §§ 4—14 des Gesetzes erteilen, Register führen, dem Inspektor über ihre Tätigkeit und die Vorkommnisse im Bezirk berichten. Bei schweren Verstößen gegen das Gesetz sollen die Inspektoren Anzeige erstatten, bei leichteren zunächst auf Abhilfe hinwirken; die Inspektoren sollen auch statistisches Material über Fabriken und Arbeitsverhältnisse sammeln, jährlich Berichte erstatten und dem Departement des Innern als Ratgeber dienen; die Inspektoren treten von Zeit zu Zeit miteinander zu Beratungen zusammen.

In **Schweden** war die Durchführung der GG. v. 1881 den städtischen Gesundheitsräten, auf dem Lande den Gemeinderäten übertragen worden, die Vierteljahresberichte an die Amtsleute zu erstatten hatten (§§ 1 und 14). Erst das Unfallverhütungs-G. v. 1889 und die Verordnungen v. 20./VI. 1890 brachten die Institution der staatlichen Fabrikinspektoren (§ 5). Ihre Befugnisse beeinträchtigte freilich das Gesetz ganz erheblich durch die Vorschrift, daß sie das Eintrittsrecht in Betriebe „nur während der Arbeitszeit und nach vorhergängiger Benach-

richtigung des Fabrikleiters“ besitzen sollten und daß „zur Wahrung der Fabrikgeheimnisse einzelne Arbeitsräume der Inspektion entzogen werden können“! (§ 6). Dies trotz schwerer Bestrafung der Verbreitung der Fabrikgeheimnisse durch das Inspektorat (§ 7). Wo die Industriellen eines Bezirkes eigene Kommissionen über die Frage der Schutzvorrichtung und Hygiene gebildet haben, soll auf Wunsch ihr Gutachten bei jedem Verlangen des Inspektors nach Betriebsänderungen gehört werden (§ 8). Seit Erlaß der Verordnung v. 19./X. 1900 ist Schweden in acht Inspektionsbezirke geteilt. Außerdem ist ein Spezialinspektor für die Erzeugung von Explosivstoffen bestellt worden. Die Inspektoren unterstehen dem Kommerzkollegium. Reformvorschläge, die die schwedische Gesetzgebung der dänischen näherbringen und den Vollzug erleichtern sollten, sind von den Inspektoren formuliert und im Reichstag von 1902 vom Abg. Bergström eingebracht, aber von der ersten Kammer abgelehnt worden.

Die Tragweite des Arbeiterschutzes ist in **Dänemark** daraus ersichtlich, daß bei einer Steigerung der Zahl der Pferdekräfte in den geschützten Betrieben von rund 20000 auf 104000 im Zeitraum von 1891—1907 und der Zahl dieser Betriebe von 631 (1875), 753 (1889), auf 4304 (1907), der Gesamtarbeiterzahl von 21197 (1875), 26,728 (1889), 96896 (1907), die Zahl der unter 18 Jahre alten geschützten Arbeiter zwar absolut gestiegen (5487, 5211, 12186), aber relativ bedeutend gesunken ist. Auf einen Industriebetrieb entfielen 1,8, auf alle anderen Betriebe 1,3 Inspektionen i. J. 1905; fast zwei Drittel der Betriebe wurden zweimal und öfter besucht.

In **Norwegen** ist von Ende 1894 bis Ende 1905 die Zahl der schutzpflichtigen Betriebe von 1713 auf 3729, die Zahl ihrer Pferdekräfte von rund 11000 auf 281000, die Zahl ihrer Arbeiter von 46729 auf 86524 gestiegen. Zu Beginn des Jahrzehnts waren unter 18jährig 5513, bei seinem Ausgange 8509; auch hier ist ein relativer Rückgang der Geschützten vor sich gegangen. Die norwegische Inspektion weist in ihrem Berichte für 1903 (1904) S. 5 stolz darauf hin, daß damals auf je einen Betrieb 1,6 Besuche der Inspektoren entfielen, in der Schweiz 1,17, in Schweden 0,118.

In **Schweden** betrug die Zahl der Betriebe mit geschützten Personen 1906: 3798, von welchen 2350 besucht wurden. Es entfielen also auf 1 Betrieb 0,62 Inspektionen; die Zahl der inspizierten Betriebe betrug i. J. 1896 erst 1428. Die Zahl der geschützten Minderjährigen stieg in diesem Jahrzehnt von 28709 auf 62016 oder von 14,14 auf 19,56% aller Arbeiter. Vielleicht ist diese etwas abnorme Erscheinung auf die intensivere Erfassung der schutzpflichtigen Betriebe seit 1905, also auf eine gewisse Besserung des Vollzuges auf diesem Gebiete, zurückzuführen.

Literatur: *Aeltere Gesetzestexte bei* ***Th. Lohmann.*** *Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europ. Kontinents, Berlin 1878, S. 156fg. — Hygiène et Sécurité des Travailleurs, Office du Travail. Paris 1895, S. 139—160, 522—554, Bulletin of the Depart. of Labor, Washington no. 30. Sept. 1900, p. 1057fg. — Texte geltender Gesetze in Dänemark: Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes Bd. I S. 13, Bd. II S. 510, Bd. III S. 261, 264, 323, 394, Bd. V S. 14, S. 161, 269, VI S. 65; in Norwegen: Lov om Tilsyn med Arbeide i fabriker m. v. Kristiania (1895) franz. Uebersetzung in Hygiène et Sécurité a. a. o. Annuaire de la législation du travail, Office du Travail. Bruxelles, Bd. II S. 377, Bd. III S. 437, Bd. IV S. 809, Bd. X S. 341, Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes Bd. VI S. 297; in Schweden:* ***H. Forssell,*** *Lag om skydd mot yrkesfara, Stockholm 1900.* ***D. Bergström,*** *Författningar om minderårigas använd. i arbete, om skydd mot yrkesfara etc., Stockh. 1905. Annuaire de la législation du travail Bd. IV S. 825, S. 836, Bd. VII S. 517, Bd. IX S. 487. — Amtliche und parl. Berichte: Dänemark. Oplysninger om Arbeidernes ökonomiske Virkaar i Kong. Danmark i Aaret 1872. Herausg. v. M. d. Innern 1874. Bericht zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse 1875 in: Holtzendorff-Brentano, Jahrb. f. Gesetzgebung N. F. III. Jahrg. (1879) S. 583fg. Ueber Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie vgl. Rigsdagstidenden for 1873—74: Landsth. Tid. Sp. 16, 30, 62, 290—91; Folketh. Tid. Sp. 352, 546, 696—97, 908; Tillaeg, A. Sp. 1097—98. Tillaeg, C. Sp. 11—12, 41—42. Beretning om Arbejds-og Fabriktilsynets Virksomhed seit 1875— zuletzt 1904—1905; in letzterem eine Monographie* ***N. I. Schierbeck's*** *über Hygiene in der keram. Industrie. Norwegen: Arbeiderkommissionens Indstilling Bd. I. Kristiania 1888. Storthing Forh. 1890 Bd. III. Ot. prop. nr. 26 (1900—01) angaaende udfaerdigelse af en lov om tilsyn med arbeide i fabriker. Aarsberetninger fra fabrikinspektoererne, Kristiania, seit 1893 (zuletzt 1905). Royal Commission on Labour. Foreign Reports vol. IX. London 1894. Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes Bd. II (1903) S. 424, Bd. I (1902) S. 565. Schweden: Yrkesinspektionens Verksamhet, Stockh. 1890 fg (zuletzt 1906). Im Berichte von 1902 S. 9 eine Uebersicht der Inspektion seit 1899. Motion D. Bergström Bih. till Riksd. Prot. 1902 I. Slg. 2 Afd. 2. Bd. Häft N. 12; 7. Slg. 5. Häft Nr. 6; 1903 I. Slg. 2. Afd. 2. Bd. 14. Häft Nr. 40 vgl. Bulletin des intern. Arbeitsamts Bd. I S. 332. Arbetareförsäkringskomiténs Betänkande I, 1; III, 1 (Stockholm 1888). Arbetareskyddskomiténs Betänkande, Stockholm 1892. — Priv. Publikationen: Socialreformen i de nordiske Lande in: „For Industrie og Haandvaerk“. Kopenh. 1892. — Dänemark:* ***C. Nyrop:*** *Samling of Danmarks Laugsskraaer fra Middelalderen. —* ***Rawert,*** *Kongsriget Danmarks industrielle Forhold, Köbenhavn 1850. —* ***Frantz Pio,*** *Den fri Konkurrences Gennem-*

*brud i England (der Abschnitt: Laugsvalden i Danmark). — **M. Rubin**, Den oekon. Udvikling i Danmark i det sidste Slaegtled 1900. — **W. Scharling** in Nationalök. Tidsskrift 1874. — Den voxne Kvin- og Arbejderkonferencen i Berlin, in: „Kvinden og Samfundet" 1892. — **A. Thomson**, Les Conditions du travail en Danemark, Paris 1891. — **H. Vedel** in: Congrès international pour la prot. légale des travailleurs, Paris 1901, S. 19fg. — **Annette Vedel** in: „Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen", Jena 1903, S. 184fg. — **A. Petersen-Studnitz** in Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. 49 (1887). — **Ad. Jensen** in Archiv f. soz. Gesetzg. u. Stat. Bd. XVII (1902). — Norwegen: **H. E. Berner** in: Norway, Off. Publ. for the Paris Exhibition, Kristiania 1900, S. 202fg. Forhandlinger ved det förste tilfemte norske Arbeidermöde, Krist. 1892. — **A. Th. Kiaer** in: „Gesundheitsgefährliche Industrieen." Jena 1903, S. 299fg. — Schweden: **Axel Raphael**, im Archiv für soz. Gesetzgeb. u. Stat. Bd. III (1890) S. 140fg.; Bd. VIII (1895). S. 283fg.; bei: G. Sundbärg, Sveriges Land och Folk, Stockh. 1901, S. 972fg., und: Sweden, 1904: 1067; in: „Gesundheitsgefährliche Industrieen", Jena 1903, S. 372fg. — **Ad. Hedin**, Om Skydd för Arbetarne mot Yrkesfaran 1883. — Några Historiska Anteckningar ur Arbetareröreisen, Stockh. 1888. — **R. Millet**, Conditions du travail en Suède et Norvège 1891. — Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris 1895, S. 395. — **I. H. G. Fredholm** bei: G. Sundbärg, La Suède, son peuple et son industrie, Stockh. 1900, S. 503fg. — **Th. Fürst** und **M. Marcus**, bei: G. H. v. Koch, Social Handbok, Stockh. 1903, S. 23fg., 60fg.*

Stephan Bauer.

XI. Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland.

A. Historische Entwickelung. 1. Aeltere Gesetzgebung. 2. Neuere Gesetzgebung. B. Geltendes Recht. 1. Geschützte Personen. 2. Arbeitszeit. 3. Die Bedingungen des Arbeitsvertrags. 4. Der Schulunterricht der minderjährigen Arbeiter. 5. Fabrikinspektoren. 6. Behörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten. 7. Die Wirkungssphäre der Fabrikgesetze. 8. Strafbestimmungen. C. Besondere Bestimmungen. 1. Bergarbeiter. 2. Landarbeiter. 3. Handwerker. Handelsgehilfen. D. Wirkung der Gesetzgebung.

A. Historische Entwickelung.

1. Aeltere Gesetzgebung. Eine Arbeiterschutzgesetzgebung im modernen Sinne, welche den freien Lohnarbeiter zur Voraussetzung hat, beginnt in Rußland seit den 30er Jahren vorigen Jahrhunderts. Wohl hat es auch früher in Rußland Gesetze gegeben, deren Zweck war, die Arbeitsbedingungen in den Fabriken zu regeln, die Dauer des Arbeitstages und den Arbeitslohn zu bestimmen, allein diese Gesetze betrafen ausschließlich die zwangsmäßige Arbeit an den Kron- und Privatfabriken. So z. B. hat schon Peter der Große, den wir mit Recht den Begründer der Großindustrie in Rußland nennen können, die Dauer des Arbeitstages an einigen fiskalischen Fabriken und Bergwerken bestimmt. Im Jahre 1741, während der Regierung von Joann Antonowitsch, erfolgte ein Erlaß, welcher sehr ausführlich die Arbeitsverhältnisse in privaten Tuchfabriken normierte. Den nächsten Anlaß zum Erlaß dieses „Reglements" gaben beständige Klagen der Militärverwaltung über die unbefriedigende Güte des Tuches, das die Privatfabriken für das Militär lieferten. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission fand, daß die wichtigste Ursache der geringen Güte des Tuches in dem unbefriedigenden Zustande der Fabrikräumlichkeiten sowie in den für den Arbeiter äußerst schweren Bedingungen der Fabrikarbeit zu suchen sei. Hierbei muß erwähnt werden, daß kurz vordem, i. J. 1736, zur Zeit Anna Joannownas die Regierung auf das Gesuch von Besitzern größerer Fabriken den Fabriken alle Arbeiter „zugeschrieben" hatte, welche im Moment der Veröffentlichung des Gesetzes in den Fabriken arbeiteten. Durch ein solches Reskript verloren Tausende von freien Arbeitern ihre Freiheit. Dieser Gewaltakt rief zahlreiche Gärungen unter den zur Unfreiheit degradierten Arbeitern hervor, was natürlich nicht ohne Einfluß auf den Gang der Fabriktätigkeit bleiben konnte. Das Tuch, das die Privatfabrikbesitzer der Krone zu liefern hatten, wurde unpünktlich und in unbefriedigender Güte zugestellt. Die Regierung war genötigt, ihr Augenmerk auf das Verhältnis der Fabrikherren zu ihren „zugeschriebenen" Arbeitern zu richten und erließ am 2./IX. 1741 ein sehr interessantes „Reglement für die Tuchfabriken".

Dieses Reglement stellte den Arbeitslohn für jede Arbeitsbranche fest, bestimmte den Zahlungstermin, die Dauer des Arbeitstages (im Durchschnitt ungefähr 14 Stunden täglich effektiver Arbeit) und enthielt eine ganze Reihe von Anordnungen sanitäre und hygienische Verhältnisse betreffend. Das Arbeiten der Frauen in den Fabriken wurde als unobligatorisch hingestellt; im Falle einer freien Einwilligung der Frauen zu solcher Arbeit sollten sie jedoch den nämlichen Lohn erhalten wie die Männer. Die Fabrikbesitzer mußten sich verpflichten, Hospitäler für kranke Arbeiter zu errichten. Auch wurde das Recht der Fabrikherren, ihre Arbeiter zu bestrafen, eingeschränkt und die Norm der Geldstrafe, welcher die Arbeiter unterzogen werden konnten, genau festgestellt.

Ungeachtet der beträchtlichen Dauer des festgesetzten Arbeitstages und der geringfügigen Norm des Arbeitslohnes, mußten sich die Fabrikherren durch das Reglement vom Jahre 1741 dennoch eingeengt fühlen, und dieser Umstand rief eine Opposition ihrerseits hervor. Aus dieser Opposition läßt es sich erklären, warum das genannte Reglement überhaupt keine praktische Anwendung gefunden hat. In der Tat hat das Reglement vom Jahre 1741 auf die Lage der Arbeiter in den Tuchfabriken nicht den geringsten Einfluß gehabt.

Obgleich die Regierung sich das Recht zur Regelung aller Arbeitsbedingungen vorbehalten hatte, sowohl in Fabriken mit zugeschriebenen wie auch mit angekauften Arbeitern (im letzten Fall, wenn die Arbeiter für die Fabriken von Personen angekauft wurden, welche kein Recht hatten, Leibeigene zu halten), machte sie nichtsdestoweniger im Laufe des 18. Jahrh. selten Gebrauch von ihrem Eingriffsrecht in die Ar-

beitsverhältnisse in solchen Fabriken. Der Fabrikherr hatte fast ebenso unbeschränkte Gewalt über seine Arbeiter wie der Gutsbesitzer über seine leibeigenen Bauern. Im Anfange des 19. Jahrh. zwangen Arbeiterunruhen die Regierung, ihre bisherige Politik des Nichteingreifens in das Verhältnis der Fabrikbesitzer zu den Arbeitern aufzugeben. Diese Arbeiterunruhen, die auch im 18. Jahrh. nicht gerade selten waren, wurden besonders häufig in den zwei ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Gewöhnlich gaben Anlaß zu solchen Unruhen verschiedene Forderungen seitens der unfreien Arbeiter, wie Beanspruchung persönlicher Freiheit, Verkürzung des Arbeitstages und Erhöhung des Arbeitslohnes, welcher für diese Kategorie von Fabrikarbeitern gewöhnlich bedeutend geringer war als der Lohn freier Arbeiter. Diese Unruhen bewogen die Regierung, den Arbeitslohn, den Arbeitstag und überhaupt die ganze Ordnung der Fabrikarbeit an einer Reihe von größeren Fabriken zu regeln. Selbstverständlich hatten alle dergleichen Erlasse Bezug nur auf den unfreien Arbeiter und betrafen keineswegs den freien Lohnarbeiter.

Das erste Gesetz, das die freien Fabrikarbeiter betraf, wurde erlassen am 24./V. 1835. Ein solcher Erlaß wurde hervorgerufen einerseits durch fortwährende Klagen der Lohnarbeiter (besonders an den Moskauer Fabriken) über das Nichteinhalten der Lohnbedingungen seitens der Fabrikherren, andererseits aber durch die Klagen der Fabrikbesitzer über ihre Arbeiter, weil diese die Arbeit vor dem Ende des Kontrakttermins verließen. Das Gesetz nahm entschieden Partei für den Fabrikherrn. Es verbot den Arbeitern, vor Ablauf des Kontrakttermins die Arbeit zu verlassen oder eine Lohnerhöhung zu verlangen, gestattete aber zu gleicher Zeit den Fabrikbesitzern, die Arbeiter vor Ablauf des Kontrakttermins zu entlassen „wegen Nichterfüllung der Pflichten oder schlechten Betragens", und verpflichtete die Fabrikherren lediglich zu einer 14tägigen Kündigungsfrist. Um die Arbeiter vor ungerechten Abrechnungen seitens der Fabrikbesitzer zu schützen, wurde letzteren zur Pflicht gemacht, besondere Bücher zum Eintragen der Abrechnungen einzurichten. Allein dieser Punkt des Gesetzes blieb in der Tat nur ein toter Buchstabe.

Das Gesetz vom Jahre 1835 machte sich nicht den speziellen Schutz dieser oder jener Kategorie von Fabrikarbeitern zur Aufgabe. Der erste Gesetzeserlaß, welcher dieses letzte Ziel verfolgte, war das G. v. 7./VIII. 1845, laut welchem die Nachtarbeit in den Fabriken Kindern unter 12 Jahren verboten wurde.

Grund zu einem solchen Erlaß gaben Arbeiterunruhen i. J. 1844 auf einer der größten Baumwollenspinnereien in der Nähe von Moskau. Diese Unruhen, an denen sich mehrere Hunderte von Arbeitern beteiligten, konnten nur mit Militärgewalt unterdrückt werden und gaben den Grund zu einer speziellen Enquete seitens der Regierung, durch welche sich herausstellte, daß alle Moskauer Fabriken in weitem Umfange die Kinderarbeit benutzten. Die Arbeit in den Moskauer Baumwollenspinnereien dauere Tag und Nacht, wobei in der Nacht sowohl Erwachsene wie auch Kinder arbeiteten. Die ans Licht geförderten Tatsachen äußersten Mißbrauchs der Kinderarbeit führten zum Erlaß des genannten Gesetzes.

Dieses Gesetz hatte ein merkwürdiges Schicksal. Es ist kein Wunder, daß dasselbe überhaupt keine praktische Bedeutung gehabt hat, denn es waren gar keine Strafbestimmungen für die Uebertretung desselben festgestellt, ebensowenig wie Regeln zur Kontrolle über den Vollzug des Schutzes gegeben waren. Sonderbar ist nur, daß dasselbe sehr bald völlig in Vergessenheit geriet, und, obgleich es durch keine spätere Gesetzgebung aufgehoben worden war, kurze Zeit später tatsächlich nicht als eine tatkräftige Gesetzesbestimmung anerkannt wurde.

Die Gesetze der Jahre 1835 und 1845 waren die einzigen Fabrikgesetze älterer Zeit, die sich, wenigstens dem Namen nach auf Privatfabriken mit freien Lohnarbeitern erstreckten.

In bezug auf die Bergarbeiter erscheinen Gesetzesbestimmungen ähnlicher Art auch schon in den 30er Jahren. So erfolgte 1838 (30./IV.) der Erlaß eines ausführlichen Gesetzes zur Regelung der Dingung von Arbeitern für die Goldgruben in Sibirien. Der Zweck dieses Gesetzes bestand hauptsächlich in der Wahrung rein äußerlicher Ordnung sowohl bei der Dingung selbst (Beseitigung einer Dingung Paßloser, Flüchtiger usw.) wie auch ferner bei der Transportierung der Arbeiter nach den Goldgruben. Zugleich aber enthält das Gesetz auch einige Bestimmungen, die dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung zugezählt werden können. So z. B. war die Dauer des Arbeitstages auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends beschränkt (die Erholungszeit zum Mittag mit eingerechnet), in Fällen, wo keine warmen Arbeiterbehausungen vorhanden waren, war die Goldwäsche vom 10./IX. an untersagt, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sollte aufhören, den Unternehmern war verboten, den Arbeitern auf Rechnung des Arbeitslohns „Luxusartikel" zu verabfolgen, ebenso Kleider und Schuhwerk, „die dem Arbeiterstande nicht angemessen sind". An den Kronbergwerken existierten schon zur Zeit der Leibeigenschaft einige Bestimmungen, die die Arbeit der Minderjährigen einschränkten. So z. B. waren, laut den GG. v. 14./VI. 1838 und v. 11./V. 1847, die Kinder der unfreien Arbeiter an Kronbergwerken verpflichtet, vom 8. Jahre an die Schule zu besuchen; bis zum 15. Lebensjahre konnten die Kinder im Notfalle zur Arbeit hinzugezogen werden, jedoch nur zu einer leichten Arbeit und nicht mehr als auf 8 Stunden täglich. Die Nachtarbeit war den Kindern unter 15 Jahren verboten. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft wurde durch das G. v. 4./IV. 1862 verboten, Kinder unter 12 Jahren für die Bergarbeit zu dingen und Kinder von 12—15 Jahren nachts oder „unter Tage" arbeiten zu lassen. In den Werkstätten des Marineministeriums wurden Minderjährige nur vom 14. Lebensjahre an zur Arbeit zugelassen (Befehl v. 26./XI. 1860). Auf den artillerietechnischen Anstalten (Befehl vom Jahre 1870) wird im allgemeinen die Arbeit Minderjähriger unter dem 18. Lebensjahre verboten, in einigen Fällen jedoch wird sogar die Arbeit von Kindern, jedenfalls aber nicht unter 12 Jahren, gestattet. Die Arbeit sowohl Erwachsener wie auch von Kindern wird auf 10 Stunden täglich beschränkt, gegen eine besondere Vergütung aber wird auch eine länger andauernde Arbeit zugelassen.

2. Neuere Gesetzgebung. Während der liberalen Epoche der 60er Jahre beschäftigten sich einige von der Regierung eingesetzte Kommissionen mit der Ausarbeitung einer Fabrikgesetzgebung, welche den Schutz minderjähriger Arbeiter zum Ziel haben sollte. Eine besonders wichtige Bedeutung hatte die beim Finanzministerium eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz Stakelbergs, welche eine Anzahl äußerst wichtiger Reformen entwarf — unter anderem das Verbot der Fabrikarbeit für Kinder unter 12 Jahren, die Beschränkung der Arbeit Minderjähriger von 12—18 Jahren auf 10 Stunden täglich (dabei ausschließlich nur am Tage). Zur Aufsicht über die Befolgung dieser Bestimmungen wurde die Einsetzung besonderer Fabrikinspektoren geplant. Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Uneinigkeiten zwischen den Fabrikherren und den Arbeitern projektierte die Kommission die Einsetzung eines besonderen Gewerbegerichtes, dessen Glieder in gleicher Anzahl aus den Fabrikherren und den Arbeitern eines bestimmten Rayons gewählt werden sollten. Einer der Hauptvorzüge des Projekts der Kommission Stakelbergs, welcher dasselbe vor allen Gesetzen späterer Zeit auszeichnete, bestand darin, daß die Maßregeln des Arbeiterschutzes sich nicht nur auf die Fabriken, sondern auch auf alle industriellen Werkstätten mit Lohnarbeitern, sowohl die großen fabrikmäßigen wie auch die kleinen handwerksmäßigen, erstrecken sollten. Ueberhaupt war das Projekt dieser Kommission sehr arbeiterfreundlich verfaßt und dies war der Grund seines Mißerfolges.

Wenn man die Geschichte der russischen Fabrikgesetzgebung einem genaueren Studium unterzieht, bemerkt man leicht, daß ihre Ausarbeitung von folgenden Umständen beeinflußt wurde: 1. Häufigen Unruhen und Gärungen unter den Arbeitern in russischen Fabriken, hervorgerufen durch die schweren Arbeitsbedingungen, den geringen Arbeitslohn, die äußerst lange Dauer des Arbeitstages (welcher noch unlängst in einigen Fabriken bis 14, 15 und sogar noch mehr Stunden dauerte) und die ganz unhaltbaren hygienischen und sanitären Bedingungen der Arbeit. Obgleich in Rußland jegliche Organisation der Arbeiterklasse bis zur neuesten Zeit fehlte, wirken diese Unruhen gewöhnlich stark auf die Regierung, die nicht gewöhnt ist, auf irgend einen Widerstand des Volkes zu stoßen. Die russischen Fabrikarbeiter stehen schon seit dem vorigen Jahrhundert bei der Regierung im Rufe eines im politischen Sinne sehr gefährlichen gesellschaftlichen Elements, das da zu jeglichen Unruhestiftungen und Aufständen geneigt ist. In Anbetracht dessen stand das Verhältnis der russischen Regierung zu den Fabrikarbeitern stets unter dem sehr beträchtlichen Einflusse 2. von Erwägungen politischen und polizeilichen Charakters. Fast alle Fabrikgesetze in Rußland sind unter der unmittelbaren Einwirkung von Erwägungen dieser Art entstanden. Die Regierung erließ neue Gesetze, entweder um der Unzufriedenheit der Arbeiter, die sich bei den Unruhen zeigte, ein Ende zu machen oder um den Ausbruch solcher Unruhen zu verhindern. Höchst charakteristisch in dieser Hinsicht ist die Tatsache, daß die erste Initiative einer Fabrikgesetzgebung in Rußland sehr oft der polizeilichen Gewalt angehört hatte, die ausschließlich vom Standpunkte der Aufrechthaltung der Ordnung ausging. Und endlich 3. ein mächtiger Faktor in der Entfaltung der russischen Fabrikgesetzgebung war und ist bis jetzt geblieben die Konkurrenz zwischen den Fabrikbesitzern Zentralrußlands (hauptsächlich der Moskauer und Wladimirschen Gouvernements) und den Fabrikbesitzern der westlichen Grenzgebiete Rußlands (hauptsächlich Petersburgs). Der Arbeitslohn in dem zentralen Industrierayon ist bedeutend niedriger (nicht weniger als um 1/3) als z. B. im Petersburger Rayon. Die Erklärung dieses Unterschieds liegt darin, daß die Zentralgouvernements dichter bevölkert sind und die Bevölkerung von alters her an die industrielle Tätigkeit gewöhnt ist, während Petersburg, das sich an der schwachbevölkerten westlichen Grenze Rußlands befindet, die Arbeiter, die aus den Zentralgouvernements auf die Petersburger Fabriken ziehen, nur durch einen verhältnismäßig hohen Arbeitslohn anlocken kann. Eine Folge dieses Unterschieds bekundet sich in dem Unterschiede der technischen Beschaffenheit der Petersburger und Moskauer Fabriken wie auch in der Dauer des Arbeitstages. Die Petersburger Fabriken mit ihrem höheren Arbeitslohn sind in technischer Hinsicht im allgemeinen bedeutend besser bestellt als die Moskauer und besonders die Wladimirschen, welche hauptsächlich billige und geringwertige Ware mit schlechten Maschinen und unter starker Benutzung von Handarbeit produzieren. Der Arbeitstag an den Petersburger Fabriken ist bedeutend kürzer — die ununterbrochene Arbeit Tag und Nacht mit zweimaligem Schichtwechsel ist an den Petersburger Fabriken niemals so verbreitet gewesen wie an den Moskauer und Wladimirschen Fabriken. Die Verkürzung des Arbeitstages und das Verbot der Nachtarbeit an den Fabriken des Zentralrayons liegt direkt im Interesse der Petersburger Fabrikbesitzer. Und in der Tat seit den 50er Jahren stimmen in allen von der Regierung eingesetzten Kommissionen die Petersburger Fabrikbesitzer stets für die Maßregeln, welche auf eine

Verkürzung des Arbeitstages abzielen; nicht selten sind sogar Fälle, wo dieselben bei der Regierung um die Einführung solcher Maßregeln auf gesetzgeberischem Wege petitioniert haben. So z. B. stimmten schon i. J. 1859 die Besitzer von größeren Petersburger Baumwollspinnereien und Baumwollwebereien für das gesetzmäßige Verbot der Arbeit von Kindern und auch der Nachtarbeit von Frauen und Minderjährigen. Die Fabrikbesitzer des Zentralrayons hingegen protestierten energisch gegen jeglichen Eingriff des Staats in das Arbeitsverhältnis. Dieser Antagonismus zwischen den Moskauer und Petersburger Fabrikbesitzern bildete einen höchst wichtigen Faktor bei der Ausarbeitung aller Fabrikgesetze neueren Datums.

Im Laufe der 70 er Jahre beschäftigten sich mehrere von der Regierung eingesetzte Kommissionen mit der Frage des Schutzes minderjähriger Arbeiter; infolge hartnäckigen Widerstandes seitens der Moskauer Fabrikbesitzer erhielten jedoch die Projekte dieser Kommissionen keine Gesetzeskraft.

Das Verbot der Arbeit von Minderjährigen unter 12 Jahren laut dem Gesetz vom Jahre 1882, erlassen zur Zeit des liberalen Finanzministers Bunge, ist als ein Sieg der Petersburger Fabrikbesitzer zu bezeichnen. Dieses Gesetz trat in Kraft während einer schweren industriellen Krise, deren Folgen sich noch im Laufe einiger darauffolgender Jahre fühlbar machten. Diese Krise hatte eine mächtige Einwirkung auf die russische Fabrikgesetzgebung. Die Fabriken des Zentralrayons, an denen früher Tag und Nacht gearbeitet wurde und die in starkem Maße die Kinderarbeit ausnutzten, mußten unter der Einwirkung der Krise die Produktion verringern. Der Widerstand der Moskauer Fabrikanten gegenüber der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit erschlaffte. Was die Petersburger Fabrikbesitzer anbetrifft, so bestanden dieselben energisch auf der Notwendigkeit eines sofortigen Verbots der Nachtarbeit der Frauen in den hauptsächlichsten Industriebranchen; ein solches Verbot mußte ihrer Meinung nach allüberall die Produktion vermindern und den Absatz von Fabrikwaren, welche keine Käufer fanden, ermöglichen. Das entscheidende Moment bei der Verwirklichung dieses Verbots (Gesetz vom Jahre 1885) waren Arbeiterunruhen an einigen größeren Fabriken der Moskauer und Wladimirschen Gouvernements. Schon i. J. 1883 lenkte der St. Petersburger Stadthauptmann General Gresser die Aufmerksamkeit auf die Gefahr der Ansammlung einer beträchtlichen Zahl arbeitsloser Fabrikarbeiter in Petersburg infolge der Produktionsverminderung auf den Petersburger Fabriken. Die Petersburger Fabrikbesitzer reichten ein Gesuch ein, in welchem sie um ein allgemeines Verbot der Nachtarbeit anhielten. General Gresser unterstützte dieses Gesuch aus Erwägungen polizeilichen Charakters. In einer besonderen Kommission, die beim Ministerium des Innern zur Prüfung des Gesuchs der Petersburger Fabrikbesitzer ernannt wurde, stimmten die Moskauer Fabrikbesitzer gegen das Verbot der Nachtarbeit der Frauen. Um diese Zeit, zu Ende des Jahres 1884 und am Anfang des Jahres 1885 entstanden die genannten Unruhen unter den Fabrikarbeitern des Moskauer und des Wladimirschen Gouvernements, welche nur mit Waffengewalt unterdrückt werden konnten. Diese Unruhen, hervorgerufen durch die Verringerung der Produktion und die Herabsetzung des Arbeitslohns, übten einen gewichtigen Eindruck auf die Regierung aus und zwangen dieselbe zum energischen Eingreifen in das Verhältnis der Fabrikbesitzer zu den Arbeitern.

Das bekannte Haupt der reaktionären Partei damaliger Zeit in Rußland, der Minister des Innern Tolstoi, wandte sich mit einem Schreiben an den Finanzminister Bunge (4./II. 1885), in welchem es heißt: „die Untersuchung der Beweggründe besagter Arbeiterstrike seitens der Lokalbehörden hat ergeben, daß dieselben Dimensionen ernster Unruhen anzunehmen gedroht haben und hauptsächlich darauf zurückzuführen seien, daß unsere Gesetze keine allgemeinen Bestimmungen enthalten, auf Grundlage derer das gegenseitige Verhältnis der Fabrikbesitzer und Arbeiter bestimmt werden kann. Eine derartige Lücke in der Gesetzgebung . . . . . eröffnete ein weites Feld willkürlichen Anordnungen seitens der Fabrikbesitzer zum Schaden der Arbeiter und setzte die letzteren in eine äußerst schwere Lage: unverhältnismäßig hohe Geldstrafen . . . dienten den Fabrikbesitzern oft als Mittel zur künstlichen Herabsetzung des Arbeitslohns . . ., hohe Preise in den Fabrikbuden . . . . erweckten Unzufriedenheit unter den Arbeitern, Ungenauigkeit bei der Aufsetzung von Lohnbedingungen mit Leuten, die des Lesens und Schreibens kaum kundig sind, rief beständig Streitigkeiten während der Abrechnung des Wochenlohns hervor. Alle die aufgezählten Gründe und noch viele andere insgesamt lieferten, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Beweggrund zu den Unruhen; die Unmöglichkeit, dieselben zu unterdrücken anders als durch Waffengewalt legt zur Genüge Zeugnis ab von der unumgänglichen Notwendigkeit einer Ausarbeitung derartiger Bestimmungen, welche in gewissem Grade die Willkür der Fabrikbesitzer zügeln würden, zugleich aber zur Beseitigung dergleichen beklagenswerter Fälle in Zukunft dienen könnten, wie die letzthin im Moskauer und Wladimirschen Gouvernement stattgefun-

denen." Dieses offizielle Schreiben setzt deutlich die wahren Beweggründe zum Erlaß der Fabrikgesetze vom Jahre 1885 und 1886 auseinander (über dieselben siehe unten). Erwägungen politischen und polizeilichen Charakters spielten die entscheidende Rolle. Die Gesetze selbst wurden in einer besonderen Kommission ausgearbeitet unter dem Vorsitz des Gehilfen des Ministers des Innern v. Plewe, der vordem Direktor des Polizeidepartements gewesen war. An Stelle des Bedenkens, die Moskauer Fabrikbesitzer zu reizen, trat die Befürchtung einer politischen Bewegung unter den Fabrikarbeitern und im Laufe eines Jahres wurden eines nach dem andern zwei höchst wichtige Gesetze erlassen: Im Jahre 1885 erfolgte ein Gesetz, welches die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlicher in einigen bedeutenderen Industriezweigen verbot und ein anderes noch wichtigeres i. J. 1886, welches die Lohnbedingungen der Fabrikarbeiter regelte. Beide Gesetze waren, laut der Motivierung des Reichsrats, unmittelbar durch Arbeiterunruhen hervorgerufen und hatten zur Aufgabe die Verbesserung derjenigen Arbeitsbedingungen, welche gewöhnlich den Grund zu Unruhen gaben.

Solange die Produktion im Stocken war, fühlten sich die Fabrikbesitzer Zentralrußlands nicht gerade besonders eingeengt durch die neuen Fabrikgesetze, als aber wiederum der Normalzustand eintrat, mußte sich das Verbot der Nachtarbeit für Frauen an Fabriken, die gewohnt waren, Tag und Nacht zu arbeiten, sehr fühlbar machen. Es begann ein hartnäckiger Kampf der Fabrikbesitzer mit der Fabrikinspektion; die konservative Presse begann gegen die neuen Fabrikgesetze zu agitieren. Der Abschied Bunges belebte die Hoffnungen der Fabrikbesitzer, und in der Tat unterzog der neue Finanzminister Wyschnegradski im Interesse der Fabrikbesitzer die Gesetze vom Jahre 1882 und 1885 einer teilweisen Veränderung. Im Jahre 1893 wurde auch das Gesetz vom Jahre 1886 seitens des jetzigen Finanzministers Witte in demselben Sinne verändert (allerdings nur in einigen unwesentlichen Punkten). Die Hauptbasis der Fabrikgesetze jedoch blieb trotz alledem unangetastet.

Der neueste Akt der Fabrikgesetzgebung (das G. v. 2./VI. 1897) entwuchs wie alle seine Vorgänger dem Boden der Arbeiterunruhen, des Wettstreits der Interessen der Petersburger und Moskauer Fabrikbesitzer und den politischen Erwägungen der Regierung. Schon i. J. 1867 hatte ein gewisser Kolbe, der Verwalter einer der größten Baumwollspinnereien und -webereien Rußlands, der sog. Krenholmschen Manufaktur in der Nähe von Narva, um eine gesetzliche Einschränkung des Arbeitstages an den Fabriken ersucht. Im Jahre 1875 hatte die Versammlung der Maschinenbauer in Petersburg fast einstmimig um die Beschränkung des Arbeitstages an allen Fabriken, Bergwerken und kleineren Industriewerkstätten Rußlands auf 10 Stunden petitioniert. Im Jahre 1883 petitionieren einige Besitzer der größten Textilfabriken St. Petersburgs um die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 12 Stunden. Alle diese Petitionen erzielten aber keine tatsächlichen Resultate. Im Jahre 1894 erneuten sich wiederum die Gesuche um eine Kürzung des Arbeitstages und zwar diesmal von seiten der Fabrikbesitzer der polnischen Grenzgebiete Rußlands, aus Lodz. Lodz steht als ein sehr gefährlicher Konkurrent Moskaus da. In den Lodzer Fabriken war der Arbeitstag stets bedeutend kürzer als an den Moskauer Fabriken und die Nachtarbeit war nur gering verbreitet. Es versteht sich darum, daß den Lodzer Fabrikbesitzern ein auf ganz Rußland bezügliches Verbot der Nachtarbeit und eine Ausgleichung der Dauer des Arbeitstages mit der in Lodz allgemein üblichen sehr erwünscht war. Laut dem i. J. 1894 von der „Lodzer Abteilung der Gesellschaft zur Hebung russischer Industrie und Handels" ausgearbeiteten Projekt sollte die Nachtarbeit an allen industriellen Etablissements des Reiches verboten werden, mit Ausnahme einiger besonders aufgezählter, an denen, dank der Art ihrer Produktion, die Arbeit eine ununterbrochene sein muß. Die äußerste Norm für die Dauer des Arbeitstages sollte sein: in den Bergwerken 10 Stunden, in den Fabriken, welche Metalle bearbeiten, — 11 Stunden, in allen übrigen — 12 Stunden. Bei einer Arbeit mit zweimaligem Schichtwechsel sollte die Arbeit einer jeden Abteilung nicht länger als 9 Stunden dauern. Der Vorschlag der Lodzer Fabrikanten erweckte das Interesse der ganzen russischen Industriewelt. Im Jahre 1895 ernannte die Moskauer „Gesellschaft zur Förderung und Hebung der Manufakturindustrie" eine Kommission, welche die Frage, ob eine Normierung der Arbeitszeit im Spinnerei- und Webereiwesen erwünscht sei, auf dem Wege direkter Anfragen bei den Fabrikbesitzern Zentralrußlands zu lösen suchte. Es erwies sich, daß die Mehrzahl der befragten Fabrikbesitzer sich teilnehmend zu einer gesetzlichen Normierung des Arbeitstages verhielt und eine solche Normierung in Anbetracht größerer Produktivität der Arbeit bei einer kürzeren Arbeitszeit als besonders vorteilhaft für größere, in technischer Hinsicht gut organisierte Fabriken bezeichnete. Die Gesellschaft beschloß, die Regierung um ein gesetzliches Verbot der Nachtarbeit zu ersuchen, ebenso auch um die Beschränkung der maximalen Dauer des Arbeitstages für

alle Fabriken auf 12 Stunden, für einige sogar auf 11 Stunden (Spinnereien und mechanische Webereien), dabei sollten die Bestimmungen der gesetzlichen Normierung sich nicht auf Handwebereien (mit einer Arbeiterzahl unter 50 Personen) erstrecken und der Termin für die endgültige Aufhebung der Nachtarbeit auf 4 Jahre verlängert werden. Eine von der Gesellschaft besonders ernannte Kommission sammelte umfangreiche Materialien zur Konstatierung der Folgen für die Besitzer, wie sie an verschiedenen Fabriken aus der Verkürzung der Arbeitszeit sich ergaben. Es erwies sich, daß an den Spinnereien die Verkürzung der Arbeitszeit eine merkliche Hebung der Qualität des Gespinstes zur Folge hatte, während die Quantität des innerhalb einer bestimmten Zeiteinheit produzierten Gespinstes sich nur um ein weniges vermehrte. Auf den Webereien hingegen hatte, laut den von den Fabrikbesitzern selbst gelieferten Daten, die Verkürzung der Arbeitszeit eine sehr günstige Einwirkung auf die Quantität der in einer Stunde erzeugten Produkte. In einigen Fällen hatte die Verkürzung der Arbeitszeit die Gesamtmenge der täglichen Warenproduktion überhaupt nicht vermindert und der Fabrikbesitzer war direkt im Vorteil (denn bei einer kürzeren Arbeitszeit fielen verschiedene Hilfsarbeiten weg). Dieselbe Frage — über die Einwirkung der verkürzten Arbeitszeit auf die Produktivität der Arbeit — wurde i. J. 1896 auf Anordnen des Departements für Handel und Manufakturen seitens der Fabrikinspektoren einer Untersuchung unterzogen. Die Fabrikinspektoren gaben im allgemeinen ihr Urteil in einem für die Verkürzung der Arbeitszeit äußerst günstigen Sinne ab. In den meisten Fällen hatte sich die Produktivität der Arbeit so bedeutend vergrößert, daß die Unternehmer durch die Einführung eines kürzeren Arbeitstages keinen wesentlichen Verlust erlitten. Dieselbe Frage wurde ferner auch in einigen gelehrten medizinischen Vereinen ernstlich beraten und vom hygienischen und medizinischen Standpunkte aus die Notwendigkeit einer bedeutenden Kürzung des Arbeitstages konstatiert. Allein alle diese Beratungen würden wohl kaum irgendwelche tatsächlichen Resultate erzielt haben, wenn die Arbeiter sich nicht selbst in die Sache gemischt hätten. Der Maistreik an den Petersburger Baumwollspinnereien und -webereien brachte die Sache sofort in ein anderes Geleise. Dieser Streik, dessengleichen Rußland, was die Zahl der Beteiligten anbetrifft (ca. 20—30 000), damals noch nicht gesehen hatte, wurde hervorgerufen hauptsächlich durch die Forderung einer Kürzung der Arbeitszeit seitens der Arbeiter. Die Regierung bot alle ihre Kräfte auf, um den Streik möglichst rasch beizulegen; um aber unter den Arbeitern nicht den Gedanken aufkommen zu lassen, als könnten sie vermittels solcher Streiks ihre Forderungen durchsetzen, wurde den Fabrikbesitzern verboten, irgendwelche Konzessionen den Arbeitern gegenüber zu machen. Die Fabrikbesitzer mußten sich dem unterordnen, allein zu gleicher Zeit ersuchten sie den Finanzminister, auf gesetzgeberischem Wege allen Fabrikbesitzern des Reiches eine im Durchschnitt über etwa 11 Stunden täglich andauernde Arbeit zu verbieten. Im Januar 1897 streikten die Petersburger Arbeiter von neuem, aber in geringerer Anzahl. Die Regierung, durch alles dieses stark beunruhigt, beschloß, sofort ein besonderes Gesetz auszuarbeiten, welches den Arbeitstag in den Fabriken normieren sollte. Bald nach dem ersten Streik wurde zur Beratung der Frage hinsichtlich der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes vom Kaiser ein besonderes höheres Komitee unter dem Vorsitz des Prokurators der heiligen Synode Pobedonoszew, aus den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen bestehend, gebildet. Dieses Komitee betraute mit der Ausarbeitung des Gesetzesprojekts eine besondere Kommission beim Manufaktur- und Handelsdepartement. Zur Beteiligung an der Kommission wurden gegen 200 Großindustrielle aufgefordert. Höchst charakteristisch ist, daß die Vertreter des Ministeriums des Innern in dieser Kommission mehr als alle anderen auf der Notwendigkeit bestanden, wirksame Maßregeln zur Kürzung des Arbeitstages zu ergreifen, ohne dabei den Arbeitslohn herabzusetzen. Um eine solche Herabsetzung, welche neue Unruhen hervorrufen konnte, zu vermeiden, beantragten die Vertreter des Ministeriums des Innern eine so extreme Maßregel wie die gesetzliche Normierung des Arbeitslohnes und eine Feststellung des Lohnminimums. Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten sich selbstverständlich ganz entschieden gegen diese Idee. Die Kommission arbeitete ein Gesetzesprojekt aus, welches nachher vom Finanzministerium stark umgeändert und in dieser Gestalt vom Reichsrat fast ungeändert angenommen wurde. Auf diese Art entstand das G. v. 2./VI. 1897.

B. Geltendes Recht.

In Rußland wie auch in anderen Ländern erstreckt sich die Arbeiterschutzgesetzgebung vorzüglich auf die Fabrikarbeiter. Die wichtigsten Gesetze in dieser Beziehung sind die G. v. 1./VI. 1882 die Arbeit Minderjähriger, 3./VI. 1885 die Arbeit von Frauen und Jugendlichen in einigen Industriezweigen, 3./VI. 1886 die Lohnbedingungen in den Fabriken und 2./VI. 1897 die Festsetzung eines Maximalarbeitstages für alle in der

Großindustrie beschäftigten erwachsenen Personen betreffend.

1. Geschützte Personen. Das G. v. 1./VI. 1882 bezieht sich auf Kinder unter 12 Jahren und minderjährige Arbeiter von 12—15 Jahren. Das G. v. 3./VI. 1885 hat Bezug auf jugendliche Arbeiter von 15 bis 17 Jahren und Frauen in einigen Industriezweigen. Das G. v. 3./VI. 1886 erstreckt sich auf Fabrikarbeiter jedes Alters und beiderlei Geschlechts. Das G. v. 2./VI. 1897 betrifft nur die erwachsenen Arbeiter.

2. Arbeitszeit. Nach dem G. v. 1./VI. 1882 ist die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten; hinsichtlich der Arbeit Minderjähriger von 12—15 Jahren bestehen folgende Einschränkungen: an Sonn- und großen Feiertagen darf die Arbeit Minderjähriger nicht stattfinden; an anderen Tagen sind diese Arbeiter nicht über 8 Stunden effektiver Arbeit täglich zu beschäftigen. Die Arbeit darf nicht länger als 4 Stunden hintereinander dauern. Das G. v. 24./IV. 1890 bewilligte aber die ununterbrochene Arbeit der Minderjährigen bis 6 Stunden, wobei dann allerdings die Gesamtdauer der Arbeitszeit 6 Stunden am Tage nicht übersteigen darf. Das letztgenannte Gesetz brachte wichtige Beschränkungen in die Hauptregel über die 8stündige Arbeit der Minderjährigen: dasselbe hatte namentlich erlaubt, in denjenigen gewerblichen Etablissements, in welchen eine 18stündige ununterbrochene Arbeitszeit mit zweimaligem Schichtwechsel eingeführt ist, die Minderjährigen während 9 Stunden am Tage zu beschäftigen, wobei die Arbeit nicht länger als $4^1/_2$ Stunden ununterbrochen dauern kann. Die Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) wurde nach dem G. v. 1882 den Minderjährigen verboten sowie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Aber auch diese Vorschriften des G. v. 1882, die große Unzufriedenheit unter den Moskauer Fabrikherren erregten, wurden i. J. 1890 von dem Finanzminister Wischnegradsky in einem für die Fabrikherren günstigen Sinne umgeändert: nämlich, in Abweichung von den genannten Regeln, wurde es in der Glasindustrie erlaubt, Minderjähre auch zur Nachtzeit zu beschäftigen, so jedoch, daß die Minderjährigen am darauffolgenden Tage nicht früher als nach dem Verlauf von 12 Stunden nach Beendigung der Nachtarbeit wieder beschäftigt werden dürfen. Für diejenigen gewerblichen Etablissements, in welchen eine 18stündige ununterbrochene Arbeitszeit mit zweimaligem Schichtwechsel eingeführt ist, wurde die Nachtzeit, innerhalb welcher Minderjährige nicht beschäftigt werden dürfen, von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens festgesetzt. Noch größere Bedeutung hatte die folgende Vorschrift des G. v. 1890, welche faktisch eine der wichtigen Bestimmungen des G. v. 1882 aufgehoben hat: es wurde dem Oberinspektor (heute den lokalen Behörden für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten) erlaubt, die Arbeit von Minderjährigen auch an solchen Sonn- und hohen Festtagen zu gestatten, an welchen auf Fabriken und Manufakturen von Erwachsenen gearbeitet wird. Noch eine Vorschrift des G. v. 1882, die nicht durch die folgenden Verordnungen aufgehoben wurde, soll erwähnt werden: nämlich, daß die Minderjährigen nicht beschäftigt werden dürfen in solchen Branchen, die ihrer Natur nach schädlich auf die Gesundheit der Minderjährigen wirken oder dieselbe zu entkräften geeignet sind. Die nähere Bestimmung solcher Fabriken und Manufakturen der einzelnen Arbeiten sowie die Festsetzung der Altersgrenze (übrigens nicht höher als 15 Jahre), bis zu welcher die Minderjährigen zu derselben nicht zugelassen werden dürfen, wird der zentralen Behörde für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten anheimgegeben. Das G. v. 3./VI. 1885 hatte in den wichtigsten Branchen der Textilindustrie die Nachtarbeit den Jugendlichen zwischen 15—17 Jahren und allen Personen weiblichen Geschlechts verboten, anfangs nur für 3 Jahre vom September 1885 an gerechnet (durch kaiserliche Vorschrift v. 4./X. 1888 prolongiert bis zum 1./I. 1890, wo es dann als permanente Regel ins Gesetz aufgenommen wurde). Dem G. v. 24./IV. 1890 gemäß wird als Nachtarbeit die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens betrachtet, aber in gewerblichen Etablissements mit 18stündiger Betriebsdauer — die Arbeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Dasselbe Gesetz hat sehr bedeutende Veränderungen in das G. v. 3./VI. 1885 eingeführt. Namentlich „in besonders dringenden Fällen" wurde es den lokalen Behörden für Fabrikangelegenheiten oder, wo solche nicht existieren, den Gouverneuren gestattet, den Jugendlichen und Personen weiblichen Geschlechts die Nachtarbeit auch in denjenigen Etablissements zu erlauben, in welchen dieselbe diesen Personen sonst verboten ist, unter der Bedingung, daß die genannten Personen an dem auf die Nachtarbeit folgenden Tage nicht vor 12 Uhr mittags zur Arbeit zugelassen werden. Auf diese Weise ist die Wiederzulassung der Frauen und Jugendlichen zur Nachtarbeit dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. Das G. v. 2./VI. 1897 bestimmt den Maximalarbeitstag für alle erwachsenen Arbeiter. Als Arbeitszeit wird diejenige Zeit gerechnet, im Laufe welcher die Arbeiter dem Arbeitsvertrage gemäß in der gewerblichen Unternehmung und zur Verfügung des Leiters derselben

zum Zwecke der Verrichtung der Arbeit anwesend zu sein verpflichtet ist. Für die Arbeiter, welche ausschließlich zur Tageszeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit nicht 11½ innerhalb 24 Stunden und Sonnabends und an den Vortagen der großen Feiertage nicht 10 Stunden übersteigen. Für Arbeiter, welche, wenn auch teilweise, zur Nachtzeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit nicht 10 innerhalb 24 Stunden übersteigen. Als Nachtzeit wird gerechnet bei einschichtiger Arbeit die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens und bei der Arbeit in zwei und mehr Schichten die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens. An Sonn- und großen Feiertagen darf keine Arbeit stattfinden. Solcher obligatorischen Feiertage zählt das Gesetz 14 auf (i. J. 1900 sind dazu durch das kaiserliche Ukas noch 3 Feiertage hinzugefügt). Aber auf Grund der gegenseitigen Verabredung des Leiters der Unternehmung und der Arbeiter können die letzteren in Abweichung dieser Regeln an Sonntagen statt der Werktage beschäftigt werden. Ueber die stattgehabte Verabredung sollen die kompetenten Beamten, welchen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes anvertraut ist, unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Als Ueberzeit wird diejenige Arbeit angesehen, welche von dem Arbeiter in dem Gewerbebetrieb zu solcher Zeit, wo laut den Bestimmungen der Arbeitsordnung der Arbeiter frei ist, verrichtet wird. In den Arbeitsvertrag können nur solche Ueberzeitarbeiten, welche sich als durch technische Produktionsbedingungen notwendig bedingt erwiesen, eingeschlossen werden. Der zentralen Behörde für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten ist anheimgestellt: 1. in Entwickelung dieses Gesetzes ausführliche Regulative und Instruktionen über die Verteilung der Arbeitszeit im allgemeinen und für einzelne Industriezweige im speziellen (über Dauer der Arbeit, über Schichtwechsel, über Arbeitspausen usw.), desgleichen über Vornahme, Verteilung und Berechnung der Ueberzeitarbeiten herauszugeben; 2. in Fällen, wo dies wegen der Natur des Produktionsprozesses oder wegen des Charakters der Arbeit, und in anderen, besonders wichtigen Ausnahmefällen für nötig erachtet werden wird, Abweichungen von den Forderungen dieses Gesetzes im Sinne der Verschärfung resp. der Abschwächung derselben für einzelne Produktionszweige oder einzelne Unternehmungen und Arbeiterklassen zu gestatten, dergleichen Regeln herauszugeben, bei deren Einhaltung solche Abweichungen zulässig sind, und 3. Regulative über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit in Betrieben und Arbeitszweigen, welche für die Gesundheit der Arbeiter besonders gefährlich sind, unter Verminderung der festgesetzten Maximalarbeitszeit mit Rücksicht auf die solchen Betrieben und Arbeitszweigen eigenen Schäden, und die zur Abschwächung dieser Schäden ergriffenen Vorsichtsmaßregeln herauszugeben. Auf diese Weise wird die Bedeutung dieses Gesetzes, höchst charakteristisch für russische Verhältnisse, durch die zu dessen Fortbildung erlassenen administrativen Regulative und Instruktionen bestimmt. Das Wichtigste ist dem administrativen Ermessen übertragen. Ein solches Regulativ wurde vom Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern am 20./IX. 1897 erlassen. Nach diesem Regulativ muß bei mehr als 10stündiger Arbeitszeit mindestens eine Arbeitspause von wenigstens einstündiger Dauer festgesetzt werden. Dem Departement für Handel und Manufakturen ist aber anheimgestellt, von dieser Forderung abzusehen. Dem Arbeiter muß die Möglichkeit gegeben werden, nicht seltener als alle sechs Stunden Nahrung zu sich zu nehmen. Wenn die Arbeitsdauer zwischen zwei Arbeitspausen 6 Stunden übersteigt, so muß es dem Arbeiter ermöglicht werden, die Nahrung während der Arbeitszeit einzunehmen, und die Arbeitsordnung soll den hierzu bestimmten Platz bezeichnen. Für die Unternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe werden weitgehende Abweichungen zugelassen. Als Maximalarbeitszeit für jeden Arbeiter innerhalb 48 Stunden werden im allgemeinen 24, am Tage des Schichtwechsels 30 Stunden festgesetzt — so daß für diese Unternehmungen ein Maximalarbeitstag von zwölf Stunden gilt. Die Sonntagsruhe wird für Arbeiter in diesen Unternehmungen beschnitten, insofern die 24stündige Arbeitsruhe für sie bei durchschnittlicher Tagesarbeit von 8 Stunden nur dreimal monatlich obligatorisch ist. Aber auch diese Forderung kann von den Fabrikinspektoren aufgegeben werden, „in Fällen, wo es den Unternehmern äußerst schwierig ist, Ersatzarbeiter zu finden". Ferner nimmt das Regulativ die Arbeiter, welche Hilfsarbeiten (Reparaturarbeiten, Kessel-, Motoren-, Transmissionsbedienung, Heizung, Wasserversorgung, Beleuchtung usw.) und derartige Arbeiten verrichten, von den Bestimmungen des G. v. 2./VI. 1897 aus. Der wichtigste Punkt des Regulativs v. 20./IX. 1897 — die Vorschriften über die Ueberzeitarbeit — wurde durch ein Zirkular des Finanzministers v. 14./III. 1898 radikal geändert. Die Ueberstunden werden von dem in Rede stehenden Regulativ in obligatorische und nicht obligatorische geteilt. Der Begriff der technisch notwendigen Arbeit, welche in Ueberstunden obligatorisch geleistet werden soll, wird in dem Regulativ in folgender Weise definiert: „als technisch notwendig werden nur die-

jenigen Arbeiten anerkannt, welche ausschließlich durch zufällige und dabei dem Wesen des betreffenden Produktionsprozesses selbst entspringende Störungen seines normalen Verlaufes, hervorgerufen werden. Sie können für den Arbeiter nur dann als obligatorisch anerkannt werden, wenn in der Arbeitsordnung die Fälle, in welchen solche Arbeiten stattfinden sollen, und in den Lohnlisten und Tarifen die übrigen Bedingungen ihrer Vornahme bestimmt sind." Das Regulativ v. 20./IX. setzt das Maximum der nichtobligatorischen Ueberstunden im Jahre auf 120 für jeden Arbeiter fest, wobei aber in dieser Zahl weder die technisch notwendigen im allgemeinen Arbeitsvertrag zu bestimmenden (obligatorischen) noch die durch das Eintreten der höheren Gewalt bedingten Ueberstunden enthalten sind. Diese zwei letzteren Arten der Ueberstunden wurden keiner Normierung unterworfen. Das Zirkular des Finanzministers v. 14./III. 1898 hat aber die Normierung der nicht obligatorischen Ueberstunden ganz aufgehoben. Die Zahl der Ueberstunden kann nach Belieben gemacht werden. Laut der Bestimmung der zentralen Behörde für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten vom 2./VII. 1903 kann die nicht obligatorische Ueberzeitarbeit, falls sie durch alle Arbeiter oder eine bedeutende Zahl derselben verrichtet werden soll, nur unter der Zustimmung der lokalen Behörden für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten, und das nur in besonders dringenden Fällen, stattfinden. Soll aber die nicht obligatorische Ueberzeitarbeit durch einzelne Arbeiter oder unbedeutende Zahl derselben verrichtet werden, so wird dazu nur die Benachrichtigung des Fabrikinspektors erforderlich.

3. Die Bedingungen des Arbeitsvertrags. Das G. v. 3./VI. 1886 (etwas geändert und ergänzt 8./VI. 1893), betr. die Aufsicht über das Fabrikwesen und die wechselseitigen Beziehungen der Fabrikherren und Arbeiter zueinander, ist eins der wichtigsten Fabrikgesetze Rußlands. Dieses Gesetz hat gänzlich die Bedingungen des gewerblichen Lohnvertrags geändert und in sehr bedeutender Weise die Vertragsfreiheit beschränkt. Das Gesetz zerfällt in zwei Teile: der eine, allgemeine Teil hat allgemeine Rechtskraft, der zweite — die besonderen „Regeln" — bezog sich erst nur auf die Gouvernements Petersburg, Moskau und Wladimir; aber später wurde ihre Wirkung schrittweise auf alle übrigen Gouvernements des europäischen Rußland verbreitet. Das G. v. 1886 bestimmte in strenger Weise die Ordnung und die Bedingungen des Arbeitsvertrags und der Aufhebung desselben.

Die Arbeiter können angestellt werden: 1. auf bestimmte Zeit, 2. auf unbestimmte Zeit und 3. auf Akkord. Bei Dienstverträgen, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, steht beiden Teilen eine zweiwöchentliche Kündigung zu. Vor Ablauf des mit den Arbeitern auf bestimmte Zeit geschlossenen Dienstvertrags resp. vorgeschriebener zweiwöchentlicher Kündigung bei unbefristetem Dienstvertrage darf der Lohn nicht herabgedrückt werden, sei es durch Festsetzung neuer Grundlagen für die Berechnung desselben, sei es durch Kürzung der Arbeitstage in der Woche oder der Arbeitsstunden am Tage, sei es durch Abänderung der für die Stückarbeit geltenden Bestimmungen. Ebensowenig sind die Arbeiter berechtigt, vor Beendigung des Vertrags eine Veränderung der in demselben stipulierten Bedingungen zu fordern. Die Lohnzahlung darf nicht weniger als einmal im Monat erfolgen, wenn der Dienstvertrag auf mehr als einen Monat abgeschlossen ist, und nicht weniger als zweimal monatlich bei unbefristetem Dienstvertrage. Beim Engagement zur Ausführung einer bestimmten Arbeit, mit Ausnahme der Stückarbeit, wird der Lohn im Zweifel erst nach Beendigung der Arbeit gezahlt. Ueber die Abrechnung mit den Arbeitern muß ein besonderes Buch geführt werden. Es ist verboten, mit den Arbeitern statt in Geld durch Hingabe von Kupons, Wertzeichen, Waren oder anderen Gegenständen abzurechnen. Bei der Lohnauszahlung an die Arbeiter dürfen keine Abzüge für die Schulden derselben gemacht werden. Als Schulden der Arbeiter werden jedoch die den Fabrikverwaltungen zustehenden Forderungen, welche auf Vorschüssen, Verpflegung oder Gewährung von notwendigen Gebrauchsgegenständen aus den Fabrikbuden beruhen, nicht betrachtet. Den Leitern von Fabriken ist es nicht gestattet, sich Zinsen für die den Arbeitern gegebenen Darlehen resp. eine Provision für Uebernahme von Bürgschaften zugunsten der von den Arbeitern eingegangenen Verbindlichkeiten zu berechnen. Von den Arbeitern dürfen nicht folgende Zahlungen erhoben werden: 1. für geleistete ärztliche Hilfe, 2. für Beleuchtung der Werkstätten, 3. für Benutzung von Werkzeugen zur Fabrikarbeit. Der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und der Fabrikverwaltung, welcher auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann durch den Leiter der Fabrik einseitig gelöst werden wegen Nichterscheinen des Arbeiters zur Arbeit und wegen „Grobheit oder ungehörigen Betragens des Arbeiters, wenn letzteres die vermögensrechtlichen Interessen der Fabrik oder die persönliche Sicherheit der Glieder der Fabrikverwaltung oder die Arbeitsaufseher zu bedrohen geeignet ist", — und in anderen Fällen. Der Arbeiter ist berechtigt, einseitig den Dienstvertrag auf-

zuheben wegen Mißhandlung, schwerer Beleidigung und schlechter Behandlung seitens des Fabrikherrn, deren Familie oder derjenigen Personen, welche mit der Aufsicht über die Arbeiter betraut sind, wegen Verletzung der Vereinbarung über Nahrung und Wohnung, wegen Zuweisung gesundheitsschädlicher Arbeiten usw. In den Gouvernements, in denen die „besonderen Regeln über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikherren und den Arbeitern" Geltung haben (jetzt in allen Gouvernements des europäischen Rußland), bekommt jeder Fabrikarbeiter bei der Mietung ein Abrechnungsbüchlein nach dem von der Gouvernementsbehörde für Fabrikangelegenheiten bestätigten Schema. Die Regeln über innere Geschäftsordnung auf den Fabriken werden vom Fabrikinspektor bestätigt. Ebenso bestätigt der Fabrikinspektor die Verzeichnisse der Artikel, mit Preisangabe und Taxe, welche in den Fabrikbuden feilgeboten werden. Der Betriebsleiter hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Geldstrafen zu diktieren, und zwar 1. für untaugliche Arbeit, 2. Versäumnisse und 3. Störung der Ordnung. In anderer Veranlassung können Geldstrafen nicht auferlegt werden. Die einer Geldstrafe unterliegenden Uebertretungsfälle müssen in besonderen Tabellen verzeichnet werden, unter Angabe der Höhe der Strafen. Diese Tabellen werden von der Fabrikinspektion bestätigt und in den Werkstätten ausgehängt. Geldstrafen dürfen $^1/_3$ desjenigen Lohnbetrags nicht übersteigen, welcher dem Arbeiter bei dem regelmäßigen Abrechnungstermin zukommen würde. Wenn aber die Anzahl der dem Arbeiter zur Last gelegten Uebertretungen (die Gesamtsumme der zudiktierten Geldstrafen) diese Norm übersteigen sollte, so hat der Betriebsleiter das Recht, den Dienstvertrag aufzuheben.

4. Der Schulunterricht der minderjährigen Arbeiter. Die Fabrikleiter dürfen, dem Gesetz von 1882 gemäß, denjenigen minderjährigen Arbeitern (von 12—15 Jahren), die kein Zeugnis über die Absolvierung einer mindestens einklassigen Volksschule oder einer ihr gleichstehenden Lehranstalt besitzen, „den Besuch der Schulen bei Fabriken oder benachbarten Volksschulen mindestens während 18 Stunden in der Woche nicht vorenthalten". Falls bei Fabriken keine Schulen vorhanden sind, hat sich die Fabrikinspektion mit der örtlichen Schulobrigkeit zu verständigen über die Heranziehung der in der Nähe der Fabriken befindlichen Volksschulen zur Unterweisung der in den betreffenden Fabriken beschäftigten minderjährigen Arbeiter. Falls die bereits bestehenden Volksschulen für den Unterricht der minderjährigen Arbeiter nicht geeignet sind, so hat die Fabrikinspektion bei den örtlichen Schulobrigkeiten die Einrichtung besonderer Schulen zu beantragen.

5. Fabrikinspektoren. Die Aufsicht über den Vollzug der oben erwähnten Fabrikgesetze ist den im G. v. 1./VI. 1882 geschaffenen Fabrikinspektoren anvertraut. Sie standen unter dem Finanzministerium (Departement für Handel und Manufakturen). Jetzt stehen sie unter dem Ministerium für Handel und Industrie (Sektion für Industrie). Ihre Tätigkeit erstreckt sich aber nicht 1. auf die Fabriken, welche der Krone oder Regierungsinstitutionen gehören (in diesen Anstalten wird die Aufsicht über die Beobachtung der betreffenden Bestimmungen denjenigen Beamten anvertraut, welchen die Verwaltung dieser Anstalten obliegt) und 2. auf die Bergwerke und Gruben, welche der Beaufsichtigung einer besonderen Inspektion aus Beamten der Bergbauverwaltung unterstellt ist.

Das Institut des Fabrikinspektorats wurde gänzlich reformiert durch das G. v. 14./III. 1894, welches den Fabrikinspektoren neue Pflichten auferlegte und den Posten eines Oberfabrikinspektors, dem früher alle Fabrikinspektoren unmittelbar untergeordnet waren, aufhob. Gegenwärtig sind die Fabrikinspektoren direkt der Sektion für Industrie untergeordnet. Die Obliegenheiten der Fabrikinspektoren sind in ihren Hauptzügen vom Gesetz bestimmt, ausführlicher aber durch besondere Instruktionen (mitunter konfidentiellen Charakters und daher dem Publikum unbekannt), welche früher vom Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Inneren und dem Minister der Volksaufklärung, heute von der zentralen Behörde für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten erlassen werden. Die Befugnisse der Fabrikinspektoren hinsichtlich der Regelung des Fabriklebens sind sehr umfangreich. Wie schon erwähnt, hat der Fabrikinspektor das Verzeichnis der Geldstrafen für verschiedene Vergehen des Arbeiters zu bestätigen, ebenso die Preisliste aller Verkaufsgegenstände in den Fabrikbuden und die Grundlagen der Arbeitsordnungen auf den Fabriken; ihm liegt außerdem ob, die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Minderjährigen, der Arbeit von Frauen und Jugendlicher, des Maximalarbeitstages zu überwachen usw. usw. In der Person der Fabrikinspektoren besitzt die Regierung Agenten, durch die sie mächtig sowohl auf die Arbeiter wie auch auf die Fabrikbesitzer einwirken kann.

6. Behörden für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten. Es gibt eine zentrale Behörde dieser Art bei dem Ministerium für Handel und Industrie und lokale Behörden. Diese letzteren werden gebildet aus den Vertretern der höheren lokalen Verwaltung, des Justizressorts, der Fabrikinspektion, der Verwaltung der Bergwerkindustrie, der Vertreter der Fabrikherren und Bergwerkbesitzer. Den lokalen Be-

hörden liegt ob 1. Erlaß obligatorischer Verordnungen betreffend die lokalen Bedingungen der Arbeit in den Fabriken und Bergwerken; 2. Entscheidung in einigen speziell genannten Fällen von Rechtsüberschreitung seitens der Fabrikleiter sowie in betreff der verbotenen Art der Lohnzahlung; 3. Entscheidung in Sachen der Beschwerden gegen Maßregeln der Fabrikinspektoren oder der lokalen Verwaltung der Bergwerkindustrie; 4. Aufstellung ergänzender Regeln in betreff der Beziehungen der Hilfsarbeiter sowie der anteilweise oder in Akkord angestellten zu der Fabrik- oder Bergwerkleitung; und 5. Entscheidung der zweifelhaften Fälle, die den Fabrikinspektoren oder lokalen Verwaltung der Bergwerkindustrie aufstoßen.

7. Die Wirkungssphäre der Fabrikgesetze. Die Gültigkeit aller genannten Gesetze erstreckt sich auf alle Gouvernements des europäischen Rußland (Polen mit einbegriffen). Im asiatischen Rußland und im Kaukasus gelten diese Gesetze nicht. Das Gesetz betr. den Schutz minderjähriger Arbeiter, ebenso auch das G. v. 2./VI. 1897 bezüglich des Normalarbeitstages, erstreckt sich auf Kron- wie auch auf Privatfabriken. Technische Anstalten aber, welche zum Ressort des Kriegs- resp. des Marineministeriums gehören, sind in betreff der Länge des Arbeitstages den besonderen für diese Ressorts gültigen Ordnungen und Regeln unterworfen. Die besonderen Regeln über wechselseitige Beziehungen der Fabrikherren und Arbeiter haben Anwendung nur auf Privatfabriken.

8. Strafbestimmungen. Fabrikleiter, die einer Uebertretung der Gesetzesbestimmungen betr. die Arbeit Minderjähriger, Jugendlicher und Frauen schuldig sind, unterliegen einem Arrest bis zu einem Monat oder einer Geldstrafe bis 100 Rubel. Fabrikleiter, die einer Uebertretung der besonderen Regeln über die wechselseitigen Beziehungen der Fabrikherren und Arbeiter schuldig sind, unterliegen einer Geldstrafe bis 300 Rubel; in dem Falle jedoch, daß einige unregelrechte Handlungen des Fabrikherrn Arbeiterunruhen in der Fabrik hervorrufen, kann der Fabrikbesitzer zu einem Arrest bis zu drei Monaten verurteilt werden. Für ein eigenmächtiges Brechen des Arbeitskontraktes unterliegt der Arbeiter einem Arrest bis zu einem Monat, der Fabrikbesitzer hat nur die civilrechtlichen Folgen zu tragen. Im G. v. 2./VI. 1897 fehlen jegliche Strafbestimmungen für Uebertretungsfälle.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Bergarbeiter. Die Bestimmungen des G. v. 1./VI. 1882 betr. die Arbeit Minderjähriger haben Gültigkeit auch für die Bergarbeiter. Ebenso wurde durch ein besonderes G. v. 9./III. 1892 mit einigen Veränderungen auch das G. v. 3./VI. 1886 auf die Bergarbeiter erstreckt. Das Gesetz betr. den Normalarbeitstag erstreckte sich vom Moment seines Erlasses an auf die Bergarbeiter (mit einigen Einschränkungen bez. der Arbeiter in Gold- und Platinagruben). Als auf eine besondere Bestimmung, die nur für Bergarbeiter Geltung hat, ist hinzuweisen auf das Verbot der Beschäftigung von Frauen jeglichen Alters in der Nacht und „unter Tage"; die Arbeit „unter Tage" ist, wie schon gesagt, auch allen Minderjährigen unter 15 Jahren verboten. Auf Arbeiter in Platina- und Goldgruben bezieht sich ein besonderes G. v. 20./VI. 1895, welches wir jedoch hier nicht ausführlicher betrachten werden.

2. Landarbeiter. Fast gleichzeitig mit dem G. v. 3./VI. 1886 erfolgte am 12./VI. ein solches betr. die Anmietung der Landarbeiter. Der Erlaß dieses Gesetzes wurde hervorgerufen durch beständige Klagen des landbesitzenden Adels über Nichteinhalten der Lohnbedingungen seitens der Landarbeiter und über eigenmächtiges Einstellen der Arbeit seitens derselben. In der Befriedigung dieser Forderung des Adels bestand der Hauptzweck des genannten Gesetzes. Dementsprechend befaßt sich das Gesetz mit einer ausführlichen Regelung der Bedingungen beim Abschluß und Bruch des Arbeitskontrakts; im allgemeinen ist es ziemlich ähnlich dem G. v. 3./VI. desselben Jahres betr. die Fabrikarbeiter. Zugleich aber enthält das Gesetz besondere Bestimmungen zugunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer. So z. B. bestimmt das Gesetz, daß ein Arbeitgeber, welcher einen notorisch bereits gemieteten, durch einen schriftlichen Kontrakt anderweitig gebundenen Arbeiter dingt, einem Arrest von nicht mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 300 Rubeln unterliegt; das Erheben einer Kriminalklage ist dem früheren Lohnherrn anheimgestellt, dem außerdem noch das Recht zusteht, Schadenersatz vom Lohnherrn, der notorisch ihn geschädigt hat, zu beanspruchen. Dem Lohnherrn droht das Gesetz in Fällen von Nichteinhaltung der Kontraktbedingungen mit einer Geldstrafe, dem Arbeiter aber in Fällen, wo derselbe seinen Pflichten dem Lohnherrn gegenüber nicht nachkommt, droht das Gesetz meistenteils mit einem Arrest. Zugleich enthält das G. v. 12./VI. einige Bestimmungen, die die Wahrung der Interessen des Arbeiters bezwecken. So z. B. bekräftigte das Gesetz nochmals das Verbot, dem Arbeiter seinen Lohn in Ware oder Getreide aufzuzwingen, und erhöhte die Strafe für dergleichen, verbot ferner den Eltern und Vormündern, minderjährige Arbeiter ohne deren Einwilligung zur Lohnarbeit abzugeben. Der Lohnherr hat kein Recht, Minderjährigen Arbeiten aufzuerlegen, „die ihrem Alter und ihren Kräften nicht angemessen sind, und ist verpflichtet, dieselben am Besuch der Kirche und Schule in der arbeitsfreien Zeit nicht nur nicht zu verhindern, sondern sie dazu gerade anzuspornen." Dem erkrankten Arbeiter muß der Lohnherr Unterstützung zuteil werden lassen und „im Falle einer Notwendigkeit ihm behilflich sein, damit er an seinen Wohnort zurückziehen oder in ein Krankenhaus untergebracht werden kann." Allen derartigen Gesetzesbestimmungen mangelt es jedoch, dank ihrer Un-

bestimmtheit sowie des Fehlens jeglicher Aufsicht über ihre Einhaltung, an praktischer Bedeutung und sie sind durchaus nicht imstande, die sehr ungleiche Bestrafung der Lohnherren und der Arbeiter auszugleichen. Im allgemeinen unterliegt keinem Zweifel, daß das G. v. 12./VI. 1886 in unvergleichlich größerem Maße die Wahrung der Interessen der Lohnherren als der der Arbeiter zum Ziel hat.

3. Handwerker. Für das Handwerk bestand in Rußland nominell der 10stündige Arbeitstag auf Grund eines ganz veralteten Gesetzes vom Jahre 1785. Dieses Gesetz war im allgemeinen nicht befolgt. Laut dem G. v. 15./XI. 1906 ist die Länge des Arbeitstages der Arbeiter des Handwerks auf 10 effektive Arbeitsstunden festgestellt.

4. Handelsgehilfen. Die Arbeitsbedingungen der Handelsgehilfen sind durch das G. v. 15./XI. 1906 geregelt. Der Arbeitstag in Handelsunternehmungen kann im allgemeinen 12 Stunden nicht übersteigen (inkl. 2 Stunden für Nahrungnehmen); nur einzelne besonders aufgeführte Handelsunternehmungen (wie Restaurants, Bierhallen usw.) können 15 Stunden täglich geöffnet sein. Vor den großen Festtagen, während des Jahrmarkts und Messen, bei der Oeffnung und dem Schließen der Navigation, können die Handelsunternehmungen auch längere Zeit geöffnet sein, aber die Zahl solcher Tage soll 40 pro Jahr nicht übersteigen.

D. Wirkung der Gesetzgebung.

Ueber die Einwirkung der russischen Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Lage der Arbeiter ist aus Mangel an Daten schwer zu urteilen. Während des Finanzministeriums Bunge veröffentlichten die Fabrikinspektoren ihre Berichte, die nicht selten äußerst interessante Daten über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und über die Wirkung der neuen Fabrikgesetze enthielten. Besonders günstig in dieser Hinsicht treten hervor die Berichte zweier Fabrikinspektoren: Janshuls (des bekannten Nationalökonoms und Professors) und Peskows. Die letzten Berichte der Fabrikinspektoren gehören dem Jahre 1885 an — seitdem sind sie nicht mehr veröffentlicht worden. Zwar wurden seit 1900 summarische Uebersichten der Berichte der Fabrikinspektoren ausgegeben — aber in diesen Uebersichten werden nur einige kurze Auszüge aus diesen Berichten veröffentlicht.

Es ist nicht schwer, einen wesentlichen Umschwung im Charakter der Fabrikgesetzgebung zur Zeit Bunges und nach Bunge zu bemerken. Das Finanzministerium hatte zur Zeit Bunges bei der Ausarbeitung der Fabrikgesetze wirklich und nicht nur dem Anscheine nach eine Wahrung der Interessen der Arbeiter im Auge; die ersten Fabrikinspektoren waren unabhängige Leute, die von einem guten Willen, den Arbeitern zu helfen, beseelt waren. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß sie einen hartnäckigen Kampf mit den Fabrikbesitzern, besonders mit den Moskauer Fabrikbesitzern, zu führen hatten. Das kühne Vorgehen der ersten Fabrikinspektoren rief einen erbitterten Kampf gegen sie hervor sowohl seitens der Fabrikbesitzer wie auch seitens der reaktionären Presse mit dem Organ des verstorbenen Katkow „Moskorskija Wedomosti" (Moskauer Nachrichten) an der Spitze. Es begann eine Zeitungsagitation gegen die neuen Fabrikgesetze und das Personal der Fabrikinspektion. Diese Agitation trug dazu bei, daß Bunge seinem Posten entsagte und der Moskauer Fabrikinspektor Janshul seinen Abschied nahm.

Die darauffolgenden Finanzminister — Wyschnegradski und Witte — trugen hauptsächlich Bedenken, den Moskauer Großindustriellen irgendwelche Unannehmlichkeiten zu bereiten. Zur Zeit Wyschnegradskis machte die russische Fabrikgesetzgebung mit dem G. v. 24./IV. 1890 einen entschiedenen Schritt zurück. Dieses Gesetz überlieferte der Administrativgewalt das, worüber zur Zeit Bunges das Gesetz selbst entschied. Der Gouvernementsverwaltung, der Finanzverwaltung und der Fabrikinspektion war nach diesem Gesetz anheimgestellt, die Wirksamkeit der Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter zu verstärken oder zu schwächen, diese Bestimmungen in der Tat zunichte zu machen oder sie zu einem wirklichen Mittel des Arbeiterschutzes auszugestalten. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das erstere viel öfter geschieht als das letztere. Sowohl Wyschnegradski wie auch sein Nachfolger Witte haben alle Maßregeln getroffen, um die Fabrikbesitzer mit den neuen Fabrikgesetzen auszusöhnen und zwar auf dem Wege einer minder strengen Beaufsichtigung. Eine gewaltige Bedeutung in dieser Hinsicht hat die Umgestaltung des Personals der Fabrikinspektion gehabt sowie die Umänderung der ganzen Richtung ihrer Tätigkeit. Unter den ersten Fabrikinspektoren befanden sich Aerzte, Nationalökonomen, Pädagogen; gegenwärtig werden zu Fabrikinspektoren fast ausschließlich Techniker ernannt. Die früheren Fabrikinspektoren glichen am wenigstens den gewöhnlichen Regierungsbeamten; es gab unter ihnen Leute, die durch ihr hervorragendes Wirken im gesellschaftlichen Leben sowie auch in der Literatur sich einen wohlklingenden Namen geschaffen haben. Solche hervorragende Kräfte waren: der erste Oberinspektor Andrejew, der Verfasser verschiedener nationalökonomischer Werke, einer der Urheber des G. v. 2./VI. 1882 betr. den Schutz Minderjähriger, der längere Zeit Vorsitzender der beständigen Kommission für technische Bildung der Kaiserlichen technischen Ge-

sellschaft war; sein Nachfolger Michailowski, der ebenso längere Zeit im Komitee für Volksbildung bei der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft präsidierte; Professor Janshul, einer der bekanntesten russischen Nationalökonomen (gegenwärtig Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften), u. a. Gegenwärtig unterscheidet sich die Fabrikinspektion in ihrem Personalbestand in keiner Hinsicht von den gewöhnlichen Regierungsbeamten, die sich in Rußland gerade nicht durch bürgerlichen Mut und Bereitwilligkeit, für die Interessen der Schwachen einzutreten, auszeichnen. Die Abschaffung des Postens eines Oberfabrikinspektors i. J. 1894 und die Unterordnung der Fabrikinspektoren unmittelbar unter Departement für Handel und Manufakturen (später unter Sektion für Industrie) mußte notwendigerweise die Fabrikinspektion jeglichen Anscheines einer Selbständigkeit berauben. Zur Charakteristik der Richtung, die das Finanzministerium der Fabrikinspektion geben wollte, dient ein Schreiben des Finanzministers Witte vom Jahre 1894 an die Fabrikinspektoren. In diesem Schreiben ergeht sich der Minister, im Widerspruch mit allen bekannten Tatsachen, in Lobeserhebungen über die Sorgfalt russischer Fabrikbesitzer in bezug auf die Besserung der Arbeiterverhältnisse und warnt die Fabrikinspektoren bei dem Gesetzesvollzuge, sich nicht „von einseitigen Ansichten hinreißen zu lassen"; das Gesetz muß „konsequent, vernünftig und ohne die gerechten Interessen der Industrie selbst zu kreuzen" durchgeführt werden. Der Minister weist ferner auf die Solidarität der Interessen der Fabrikbesitzer und der Arbeiter hin und sieht in der Verschmelzung dieser Interessen ein „Unterpfand für den regelrechten Gang des Fabrikwesens".

Die Bedenken des Finanzministeriums, in irgendwelcher Hinsicht das Interesse der Fabrikbesitzer anzutasten, haben wesentlich auf die ganze neuere Richtung der russischen Fabrikgesetzgebung eingewirkt. Arbeiterunruhen sowie die Forderungen der vorgeschrittenen Fabrikbesitzer bedingten den Erlaß des G. v. 2./VI. 1897 betreffend den Maximalarbeitstag. Schon in sich selbst enthielt dieses Gesetz vieles, was seine praktische Wirkung stark beeinträchtigen mußte. Wir weisen nur auf das Fehlen jeglicher Strafbestimmungen für seine Uebertretung hin. Die Norm des Arbeitstages — 11 1/2 Stunden — ist sehr hoch gegriffen. Die Kommission beim Departement für Handel und Manufakturen projektierte die Feststellung eines Maximums für die Dauer des Arbeitstages von 11 Stunden, einige Mitglieder der Kommission gingen noch weiter und verlangten die Einführung eines 10stündigen Arbeitstages. Der Finanzminister jedoch wünschte, nicht die Interessen der Moskauer Fabrikbesitzer zu schädigen, und verlängerte den Normalarbeitstag um 1/2 Stunde. Ein noch größerer Mangel des Gesetzes besteht in der Beibehaltung der Nacharbeit, obgleich um ein Verbot derselben nicht nur Petersburger, sondern auch einige Moskauer Fabrikbesitzer ersuchten. Dank der Beibehaltung der Nachtarbeit konnte das Gesetz zur Folge haben, daß Fabriken, die nur am Tage arbeiteten, zu einer Arbeit mit zweimaligem Schichtwechsel Tag und Nacht übergingen — was man durchaus als Rückschritt bezeichnen muß. Da das Gesetz als Nachtzeit nur die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens bezeichnet, so begünstigt es die Verbreitung einer 18stündigen Arbeit mit zweimaligem Schichtwechsel. Ungeachtet dessen wäre die tatsächliche Feststellung eines 11 1/2 stündigen Arbeitstages unzweifelhaft für den russischen Arbeiter von großer praktischer Bedeutung, denn in den meisten Fällen war der Arbeitstag in den russischen Fabriken von längerer Dauer. So z. B. arbeiteten nach einigen, übrigens sehr ungenauen Berechnungen im Moskauer Gouvernement 67,3 % der Fabrikarbeiter länger als 11 1/2 Stunden täglich, im St. Petersburger Gouvernement 56 %. In den übrigen Gouvernements (die Ostseeprovinzen und Polen ausgenommen) war der Arbeitstag nicht von kürzerer Dauer. Deswegen wäre das G. v. J. 1897 von unzweifelhafter Bedeutung für die Arbeiter, wenn seine Wirkung nicht durch Gestatten von Ueberstunden geschwächt werden würde. Das Zirkular des Finanzministers v. 14./III. 1898 hebt in der Tat das Gesetz fast auf, indem es gestattet, in unumschränktem Maße solche Ueberstunden auszunutzen. Die spätere Bestimmung der zentralen Behörde für Fabrik- und Bergwerkangelegenheiten v. 2./VII. 1903 ist durch denselben Geist durchdrungen. Diese Zirkulare beweisen, wie wenig die Regierung geneigt war, die Forderungen des Gesetzes hinsichtlich der Feststellung eines 11 1/2 stündigen Maximalarbeitstages praktisch zu verwirklichen, und sind zugleich der beste Maßstab für jene Gesinnung, die die Regierung in Sachen des Schutzes von Arbeiterinteressen beseelte. Zugleich aber war bis zur letzten Zeit der Selbstschutz der russischen Arbeiter bei dem völligen Mangel an Gewerkschaften unter ihnen unmöglich. Und nur seitdem die Koalitionsfreiheit (obschon sehr beschränkt) auch in Rußland bis zu einem gewissen Grade erreicht wurde und das Verbot der Streiks aufgehoben war, konnte auch die Gesetzgebung zu einem wirksameren Mittel des Schutzes der Interessen der russischen Arbeiter werden.

Literatur: *In russischer Sprache: Berichte der Fabrikinspektoren. — **W. Andrejew**, Die Arbeit der Minderjährigen in Rußland und in Westeuropa, 1884. — **L. Nisselowitsch**, Geschichte der Gesetzgebung für Montan- und Fabrikwesen, 2 Bde., 1883/84. — **A. Feodorow**, Die Fabrikgesetzgebung der civilisierten Staaten, 1884. — **J. J. Janshul**, Sammlung von Artikeln über Volkswirtschaft, Politik und Gesetzgebung, 1884. — **A. A. Mikulin**, Grundriß der Geschichte der Anwendung des G. v. 3./VI. 1886 über die Verdingung von Arbeitern in den Fabriken des Gouvernements Wladimir, 1893. — Columbische Weltausstellung in Chicago, 1893. Fabrikindustrie und Handel Rußlands 1893 (auch in die englische Sprache übersetzt). — **M. Tugan-Baranowsky**, Die geschichtliche Entwickelung der russischen Fabrik, 1. Bd., 1898 (ins Deutsche übersetzt). — **Litwinow-Falinsky**, Die Fabrikgesetzgebung in Rußland. 1900. — **Mikulin**, Die Fabrikinspektion in Rußland. 1905. — **S. Prokopowitsch**, Zur Arbeiterfrage in Rußland. 1905. — **J. Oserow**, Die Arbeiterpolitik in Rußland in den letzten Jahren. 1905. — **Pashitnow**, Die Lage der Arbeiterklasse in Rußland (ins Deutsche übersetzt) 1906. — **J. Janshul**, Erinnerungen eines Fabrikinspektors. 1906. — In deutscher Sprache: **K. Bücher**, Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen von 1882 (Jahrb. f. Nationalökonomie N. F. VII S. 541). — Zur Arbeiterversicherung in Rußland (Russische Revue, 1884, S. 78). — Die industrielle Stat. und die Gesetzgebung über Fabriken (Russische Revue, 1884, S. 286). — **S. von Ordega**, Die Gewerbepolitik Rußlands v. Peter I. bis Katharina II., 1885. — **A. Stellmacher**, Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rußland, 1886 (Kap. 15). — **R. Zeyss** und **S. Markos**, Russisches Gesetz, betr. die Verdingungen landwirtsch. Arbeiten (Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. XV S. 39). — **M. von Soboleff**, Die wirtschaftliche Gesetzgebung Rußlands im Jahre 1895 (Jahrb. f. Nat. und Stat. 1896. XI. S. 706). — **J. von Keussler**, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland (Handw. der Staatsw., I. Aufl., Bd. I, 1890). — **E. M. Dementjeff**, Die russische Fabrikgesetzgebung (Arch. f. soz. Ges. u. St. III. Bd. S. 284). — Die Fabrikgesetzgebung des russischen Reiches. 1894. — **Dr. G. J. Rosenberg**, Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland, 1895 (übrigens unzuverlässig — s. die Besprechung von P. v. Struve, Arch. f. soz. Ges. und St. IX. Bd. S. 297). — Die neuere Fabrikgesetzgebung Rußlands (Arch. f. soz. Ges. und St. XII. Bd. S. 475). — Im sozialpol. Centralblatt: **S. Daszynska**, Die neuesten Fortschritte der Fabrikgesetzgebung in Rußland, I. Bd. S. 83. — **O. Polinkowsky**, Die neuesten Veränderungen in der russischen Fabrikgesetzgebung, III, S. 162. — **P. von Struve**, Das Lodzer Projekt einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Fabrik- und Handwerkunternehmungen Rußlands, IV, S. 45. — Russischer Gesetzentwurf gegen Handel mit Arbeitshänden, IV. S. 419. — **Schutlakoff**, Der Streik der Spinner in St. Petersburg, V, S. 1264.*

St. Petersburg. **M. Tugan-Baranowsky.**

XII. Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien.

Wenn man von Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien spricht, so hat man zwischen industriellen und ländlichen Arbeitern wohl zu unterscheiden. Rumänien ist ein auch noch gegenwärtig fast ausschließlich ackerbautreibendes Land. Bis vor kurzem hat es gar keine nationale Industrie besessen. Seit einem Vierteljahrhundert etwa beginnt sich zwar infolge der von der Regierung befolgten Schutzzoll- und Industrieförderungspolitik eine solche zu entwickeln; sie ist jedoch über ihre ersten Anfänge noch nicht hinaus und kann auch derzeit nur wenig in Betracht kommen. Nach der amtlichen Statistik gab es im Jahre 1906 im ganzen Lande, mit Einschluß der sehr hochentwickelten Petroleumindustrie und der öffentlichen Unternehmungen, alles in allem bloß 471 industrielle Großbetriebe, d. h. solche, deren fixes Kapital wenigstens 50 000 Fr. beträgt und in denen mindestens 25 Arbeiter beschäftigt sowie Maschinen verwendet werden. Die Gesamtzahl der in diesen Großbetrieben beschäftigten Arbeiter stellte sich denn auch auf nicht mehr als 37 695 [1]), und jedenfalls hat sie auch in den letzten zwei Jahren keine wesentliche Zunahme erfahren. Es fehlt daher noch vorläufig an einem massenhaften, durch die Industrie geschaffenen Proletariat. Nicht, daß es an Proletariern fehlte! Dank den wirklich irischen Agrarzuständen besteht die überwiegende Mehrzahl der ackerbautreibenden Bevölkerung aus solchen. Allein eine von der Maschine ganz abhängige Lohnarbeiterklasse, wie sie die kapitalistische Produktionsweise in den Industriestaaten geschaffen, mit einer immer stetiger und bestimmter sich äußernden bewußten Interessensolidarität war in Rumänien bis in die jüngste Zeit nicht vorhanden. Existiert sie ja, wie gezeigt, auch jetzt nur in geringem Maße, obschon die — übrigens einen vorwiegend agrarischen Charakter tragende — sozialistische Agitation sich seit einigen Jahren im Lande ziemlich lebhaft bemerklich macht und in der jüngsten Zeit nicht bloß zu Gewerkschaftsbildungen sozialistischer Struktur, sondern auch zur Schaffung einer selbstän-

[1]) Vgl. die amtlichen Publikationen: Leonida Colescu, Ancheta industrială din 1901/02, 2 Bde., Bukarest 1903/04 und N. J. Paianu, Industria mare (Die Großindustrie) 1886—1903, ebd. 1906. — Ueber die Ergebnisse der Enquete von 1901/02 vgl. Karl Grünberg, Dans la question d'une nouvelle orientation de la politique commerciale entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie. (S.-A. aus „Le mouvement économique"), ebd. 1905, S. 13/18.

digen, von marxistischem Geiste getragenen Arbeiterpartei geführt hat.

Der Staat hat daher bis vor kurzem überhaupt keine Veranlassung gehabt, eine Schutzgesetzgebung für die industriellen Arbeiter ins Leben zu rufen, und es existierte auch keine solche. Wenigstens kann man dies uneingeschränkt sagen, soweit es auf tatsächlich wirksame arbeiterschutzgesetzliche Bestimmungen ankommt.

a) **Gewerbliche und industrielle Arbeiter.** Es galten und gelten also für alle Arten von Dienstverträgen — mit Ausnahme derjenigen über ländliche Arbeiten, von denen weiter unten gesprochen werden soll — noch fast ausschließlich die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes, da in dem in Rumänien rezipierten Code civil der Dienstvertrag einfach vergessen worden zu sein scheint.

Ein erster umfassender Versuch, diesen Rechtszustand in einer der Arbeiterklasse günstigeren Richtung abzuändern, ist i. J. 1888 von dem damaligen junimistischen (jungkonservativen) Ministerium Rosetti-Carp gemacht worden. Der von Carp, dem leitenden Kopf des Kabinetts, ausgearbeitete Entwurf einer Gewerbeordnung (Proiect de lege pentru meserii, publ. im „Monitor oficial", Supplement zu Nr. 122 vom 3./IX. 1888), gelangte jedoch nicht zur Verabschiedung. Dasselbe Schicksal war einer im Februar 1901 von einer konservativen Regierung — am Vortage ihres Rücktrittes — eingebrachten gleichartigen Vorlage beschieden. Das endliche Zustandekommen aber des „Gesetzes über die Organisation des Handwerkes" im Frühjahr 1902 (Lege pentru organisarea meseriilor vom 5. (18.)/III. 1902, publ. i. „Mon. ofic." vom gleichen Tage), zu dem fünf Monate später eine Ausführungsverordnung erging (Regulament privitor la punere in aplicarea legei pentru organisarea meseriilor v. 17. (30.)/VIII. i. „Mon. ofic." v. 31./VIII. (13./IX.) 1902), bedeutete einen kaum nennenswerten Fortschritt auf der Bahn staatlicher Intervention im Interesse der Lohnarbeiter.

Aus diesem, vornehmlich der österreichischen Gewerbeordnung nachgebildeten, Gesetze, welches eine zwangsgenossenschaftliche Organisation des Handwerks erstrebt, sind hier folgende Bestimmungen herauszuheben.

Als Lehrlinge können in gesundheitsschädlichen und die kindliche Arbeitskraft überanstrengenden Berufen Kinder nicht vor Vollendung des 14., sonst aber des 12. Lebensjahres aufgenommen werden. Letzterenfalls ist jedoch mit Genehmigung der Handels- und Industriekammer die Zugestehung von Ausnahmen zulässig (Art. 16). Das Lehrverhältnis kann während einer einmonatlichen Probezeit von beiden Teilen einseitig aufgelöst werden und gegenteilige Vereinbarungen sind nichtig (Artt. 22, 20). Die Arbeitszeit, mit Einschluß der Schulstunden, darf für Lehrlinge vor zurückgelegtem 14. Jahre nicht mehr als 8, und für solche im Alter von 14—16 Jahren nicht mehr als 10 Stunden betragen. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Lehrlinge zu keiner Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh) verwendet werden und jedenfalls muß ihre Arbeitszeit durch eine mindestens 1stündige Ruhepause unterbrochen werden (Artt. 24, 25). Schließlich erscheint der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling nicht überanzustrengen, ihn zu keinem häuslichen Dienst zu verwenden, darauf zu achten, „daß er nicht von den Hausleuten in seiner Würde verletzt werde", und ihn zum Schulbesuch anzuhalten (Art. 27).

Noch dürftiger sind die Normen zugunsten erwachsener Arbeiter. Das Arbeitsverhältnis auch solcher wird erst definitiv nach Ablauf einer 2wöchentlichen Probezeit, die ebenfalls vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden kann (Artt. 20, 22). Die ihnen zugewiesene Arbeit soll ihre Körperkraft nicht übersteigen und häusliche Dienste sollen von ihnen nur auf Grund besonderer Vereinbarung gefordert werden dürfen (Art. 34). Mangels gegenteiligen Abkommens, oder wenn die Voraussetzungen zu sofortiger Vertragsauflösung nicht vorliegen, haben beide Teile eine 2wöchentliche Kündigungsfrist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung hat der Arbeitgeber dem Arbeiter den vollen (und wenn dieser von ihm auch zu verköstigen war, den doppelten) Lohn auszuzahlen, der Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen, für welchen mit ihm auch sein neuer Patron solidarisch haftet (Artt. 35, 38—42).

Die vollständige Bedeutungslosigkeit dieser Schutzvorschriften speziell für die industrielle Arbeiterschaft wird erst ganz klar, wenn man festhält, daß sie sich überhaupt nur auf handwerksmäßige und in keiner Weise auch auf industrielle Betriebe beziehen. D. h. das G. v. 18./III. 1902 ist ein Spezialgesetz mit sehr engem Geltungsgebiet.

Allerdings waren vor ihm schon ergangen: 1894 ein, niemals zur Ausführung gelangtes, Reglement über Frauen- und Kinderarbeit in gefährlichen und gesundheitschädlichen Betrieben; das Berggesetz vom 20., nebst Durchführungsverordnung v. 29./IV. 1895 (lege minelor, in „Mon. ofic." v. 21. bezw. 29./IV. 1895); endlich 1897 ein Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe (lege pentru repausul in dilele de duminică si serbatori v. 28./II. (12./III.) 1897, in „Mon. ofic." v. 6. (18.)/III. 1897). Das letztgenannte Gesetz statuiert für 17 namentlich aufgezählte Sonn- und Feiertage die ganztätige, für die übrigen Sonntage die halbtägige Arbeitsruhe, die letzterenfalls um die Mittagstunde zu beginnen hat. Ausgenommen erscheinen Apotheken, Bäckereien, Gast-, Wirts- und Kaffeehäuser sowie sämtliche der Unterhaltung gewidmete Etablissements, schließlich alle industrielle Betriebe, in denen eine Arbeitsunterbrechung mit Gefahr oder schwerem Schaden verbunden wäre, worüber die örtliche Industrie- und Handelskammer zu entscheiden hat.

Weitaus wichtiger, wenngleich ebenfalls nur spezialgesetzlichen Charakters, sind die Arbeiterschutzbestimmungen des Bergbaugesetzes.

So erscheint nach denselben der Unternehmer verpflichtet: zur Führung von Arbeiterverzeichnissen, ferner zur Aufstellung von Arbeitsordnungen, die durch Anschlag am Betriebsorte bekannt zu machen sind, endlich zur Beobachtung von gewissen Vorsichten betriebstech-

nischer Natur zum Zwecke der Verhütung von Betriebsunfällen (Artt. 83, 86, 45—82). Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren wird verboten; ebenso die Einstellung erwachsener Arbeiter, die aus was immer für einem Grunde vorübergehend oder dauernd bei sonstiger Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit arbeitsuntüchtig erscheinen (Artt. 84, 85). Im übrigen aber ist die nähere Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Verordnungswege vorbehalten (Artt. 68 und 81), der bisher nicht beschritten worden ist.

Das gleiche gilt auch von den Vorschriften über die Bildung von lokalen und regionalen Hilfskassen einerseits und einer staatlichen Pensionskasse für die in Bergbaubetrieben und in den zu diesen gehörigen industriellen Etablissements beschäftigten Arbeiter andererseits (Artt. 107—108).

Zweck der Hilfskassen ist vor allem die Gewährung von unentgeltlicher ärztlicher Hilfe und Medikamenten in Krankheitsfällen an die Arbeiter sowie an deren mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebende Gattinnen und Kinder, falls dieselben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zahlen. Doch genießen diese in betreff von Medikamenten bloß eine Preisbegünstigung. Ferner sollen die Hilfskassen kranken Arbeitern bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen und nicht mehr als 3 Wochen Krankengelder gewähren; und zwar je nachdem der Kranke sich in häuslicher oder Spitalspflege befindet, für Verheiratete 50 resp. 40, für Unverheiratete 35 resp. 10% des Arbeitslohnes. — Betriebe mit mehr als 120 Arbeitern bilden je eine Ortskasse, die übrigen werden zu Bezirkskassen vereinigt. Schließlich sollen die Kassen auch Beerdigungsgelder und unter Umständen auch an die Familie des Verstorbenen Geldunterstützungen gewähren. Der Kassenfonds setzt sich, abgesehen von zufälligen Einnahmen (gewissen Geldstrafen, Schenkungen u. a.), aus gleichen Beiträgen der Unternehmer und Arbeiter zusammen, die je 3% des Arbeitslohnes nicht überschreiten dürfen. Die Einzahlung erfolgt stets durch den der Kasse gegenüber allein haftbaren Arbeitgeber. Die Verwaltung der Kassen ist unter Staatsaufsicht einem aus je 2 Delegierten der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Ausschusse anvertraut.

Die Wirksamkeit dieser Hilfskassen soll durch die der Pensionskasse ergänzt werden, welche die Gewährung von Pensionen einerseits an jene Arbeiter, die durch Betriebsunfälle, Krankheit oder Alter arbeitsunfähig geworden sind, sowie andererseits an deren Witwen und Waisen bezweckt. Der Pensionsbetrag im Falle der Invalidität durch Betriebsunfälle ist nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses, dem Familienstande des Betroffenen, dem Maß der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und dem Verpflegsorte abgestuft und schwankt danach zwischen 15—60% des Arbeitslohnes. — Der Genuß der vollen Pension im Falle der Altersinvalidität ist an die Voraussetzung 30jähriger Einzahlung und eines Mindestalters von 50 Jahren geknüpft. — Die Witwe erhält, solange sie unverheiratet bleibt, 20%, jedes Kind bis zum 16. Lebensjahre 15%, alle zusammen aber höchstens 60% vom Lohne des Gatten resp. Vaters. — Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge von Berufskrankheit schwankt der Pensionsbezug je nach der Dauer der Einzahlung und dem Umstande, ob der Invalide verheiratet oder ledig ist, zwischen 20—60% resp. 10—45% des Arbeitslohnes. — Bei Todesfällen — die nicht durch einen Betriebsunfall hervorgerufen sind — erscheint die Witwe zum Bezuge eines Begräbniskostenbeitrags von 30—50 Fr. und, solange sie unverheiratet bleibt, einer Pension berechtigt, deren Höhe sich je nach der Dauer der Einzahlungen durch den Verstorbenen und des ehelichen Zusammenlebens mit demselben, zwischen 10 und 50% des Lohnes bewegt. Im Falle ihres Todes oder ihrer Wiederverheiratung treten bis zum Alter von 16 Jahren die ehelichen Kinder in ihren Pensionsbezug mit der Beschränkung ein, daß jedes Kind auf 15% des Lohnes des verstorbenen Vaters und alle zusammen höchstens auf den Gesamtbetrag der Witwenpension Anspruch haben.

Daß alle diese schönen Vorschriften bloß toter Buchstabe geblieben sind, ist bereits bemerkt worden. Nicht anders dürfte sich auch das Schicksal des G. v. 11./II. 1906 zur Regelung der Kinder- und Frauenarbeit in industriellen und bergmännischen Betrieben gestalten (lege asupra muncei minorilor şi femeilor in aşezămintele industriale şi exploatări miniere (i. „Mon. ofic." v. 22./II. 1906, mit Ausführungsordnung v. 11./VIII. 1906).

Veranlaßt wurde dieses Gesetz durch die Bestrebungen der 1902 geschaffenen Handwerkergenossenschaften, auch die Industrie in ihre Zwangsorganisation einzubeziehen; einerseits um diese materiell lebensfähig zu machen und andererseits, um so die Ausdehnung der dürftigen Arbeiterschutzvorschriften des Handwerksgesetzes auch auf die industriellen Großbetriebe zu erzwingen. Diese Bestrebungen fanden auf Seite der Industriellen so heftigen Widerstand, daß sie dieselben sogar zu der Erklärung veranlaßten: daß sie gegen ein besonderes Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit in industriellen Betrieben nichts einzuwenden hätten. Eine Erklärung, die sie dann freilich nicht hinderte, gegen den Regierungsentwurf energisch Stellung zu nehmen.

Was nun den Inhalt des G. v. 11./II. 1906 anbelangt, so fixiert er die Altersgrenze für Kinder allgemein mit 12, bei gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten insbesondere mit 15 und für Frauen mit 17 Jahren. Weitere Voraussetzung ihrer Einstellung ist der Besitz eines Arbeitsbuches sowie eines — auf Gemeindekosten auszustellenden — Zeugnisses über ihre körperliche Eignung zu der in Frage kommenden Arbeit. Der Unternehmer ist verpflichtet, jährlich Verzeichnisse seiner jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte der zuständigen Behörde vorzulegen und diese auch von jeder betriebstechnischen Aenderung zu verständigen. — Jugendlichen und Arbeiterinnen jedes Alters

wird die Nachtarbeit untersagt (v. 1./X. bis Ende März von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, sonst von 9 bis 5 Uhr). Ausnahmen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes sind nur mit ministerieller Bewilligung zulässig; übrigens darf, wo Schichtwechsel üblich ist, von 5 Uhr früh bis 11 Uhr nachts gearbeitet werden. — Die Beschäftigung von Frauen ist vor Ablauf eines Monats bezw. mit ärztlicher Erlaubnis von 3 Wochen nach ihrer Niederkunft untersagt; während dieser Zeit gelten sie als ohne Lohnanspruch beurlaubt. — Die Arbeitsdauer erscheint folgendermaßen festgesetzt: für Kinder bis zu 15 Jahren ununterbrochen mit nicht mehr als 6, im ganzen mit 8 und ausnahmsweise, nach vollendetem 13. Jahre, mit 10 Stunden; für Frauen ebenfalls regelmäßig 10, ausnahmsweise aber auch 11 Stunden. Diesen und jenen ist eine oder mehrere Ruhepausen im Gesamtmaße von 1 Stunde sowie wöchentlich ein ganzer Ruhetag einzuräumen. Der Beginn der Arbeitszeit sowie die Ruhepausen sind durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt zu geben. Den Schulpflichtigen muß auch die Möglichkeit des Schulbesuches gewahrt werden, weshalb denn auch jeder Unternehmer, der 30 Kinder beschäftigt, eine Schule zu errichten hat, falls eine solche am Betriebsorte nicht vorhanden ist. — Ebenso ist er verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Wahrung der Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit zu treffen und den Arbeiterinnen auch die Stillung ihrer Kinder in einem besonderen Raume zu gestatten. Zur Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschriften werden Inspektionsorgane ins Leben gerufen. — Was die Sanktion anbelangt, so erscheint die Uebertretung des Gesetzes mit Geldstrafen bedroht, die in jedem Einzelfalle 50, insgesamt aber 5000 Fr. nicht übersteigen und bei Rückfälligkeit um $^1/_6$—$^1/_3$ gesteigert werden sollen. Auf die Vereitelung der staatlichen Kontrolle durch Nichtzulassung der Ueberwachungsorgane ist eine Geldstrafe von 100—300 Fr. gesetzt, die im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist. — Auch den Eltern und Vormündern, welche bei der Uebertretung des Gesetzes mitwirken, wird eine Geldstrafe bis zu 50 Fr. angedroht, die ebenfalls im Wiederholungsfalle binnen 12 Monate verdoppelt werden soll.

Die skizzierte Gesetzgebung, die 4 Monate nach der Erlassung der Ausführungsverordnung, also Mitte Dezember 1906 in Kraft treten sollte, bedeutet — wenn auch nur für ein beschränktes Gebiet — im Vergleiche mit dem bisherigen Rechtszustande einen sehr bedeutsamen Fortschritt. Allein sie ist, wie bereits betont wurde, bisher zum weitaus größten Teil bloß auf dem Papier geblieben. Nach wie vor dauert also auch heute noch meist — und jedenfalls in betreff erwachsener Arbeiter unbeschränkt — der alte Rechtszustand fort. Die Eingehung und Auflösung des Arbeitsvertrages, die Arbeitsdauer, die Art der Lohnzahlung, die Nachtarbeit haben, mindestens soweit diese Arbeiterkategorieen in Betracht kommen, keine Regelung erfahren. Die Gewerbe- und Fabrikinspektion durch eigene Organe steht kaum in ihren ersten Anfängen und wurde bisher auch von den Polizei- und gemeindeärztlichen Organen, die ein solches Aufsichtsrecht unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Gesundheitspflege wenigstens in gewissem Grade hätten beanspruchen können, niemals ausgeübt. Am schlimmsten aber ist es, daß keine Sonderbestimmungen über die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle gelten und daß demnach, falls solche eintreten, nach wie vor das gemeine Recht zur Anwendung gelangt, d. h. der Arbeiter das Verschulden des Unternehmers als Voraussetzung der Haftung desselben zu erweisen hat — ein Zustand, dessen Unerträglichkeit und Ungerechtigkeit jetzt allgemein anerkannt wird. Uebrigens könnte er eine Milderung erfahren, wenn sich auch in Rumänien die seit nun bald einem Menschenalter in der französisch-belgischen Theorie und Praxis vertretene Anschauung Bahn brechen würde, daß nach dem Code civil die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle keine deliktische, sondern eine vertragsmäßige sei und schon aus dem Dienstvertrage selbst fließe; daß also nicht der Arbeitnehmer das Verschulden des Arbeitgebers als Voraussetzung der Haftung desselben für Betriebsunfälle, sondern dieser sein Nichtverschulden zu beweisen habe, wenn er nicht haften wolle.

b) Landwirtschaftliche Arbeiter. Etwas besser steht es mit der Schutzgesetzgebung zugunsten landwirtschaftlicher Arbeiter.

Eingangs schon wurde der geradezu irische Charakter der Agrarzustände in Rumänien hervorgehoben. Durch das Agrargesetz des Fürsten Ioan Cuza (lege rurala vom 14./26./VIII. 1864) wurde den Großgrundbesitzern ein Teil ihrer Güter zugunsten der bis dahin fronpflichtigen Landbevölkerung enteignet, und diese erhielt nach Maßgabe des Gesetzes das freie Eigentum an den Ländereien, auf denen sie saß. Gleichzeitig wurde für den ganzen Umfang der damals nur durch Personalunion verbundenen Fürstentümer Moldau und Walachei, aus denen seither das Königreich Rumänien erwachsen ist, die Robot aufgehoben. Nach wie vor blieben jedoch Bauer und Gutsherr wirtschaftlich aufeinander angewiesen. Dieser konnte die bäuerlichen Arbeitskräfte nicht entbehren. Der Bauer

hinwiederum sah und sieht sich auch gegenwärtig genötigt, seine Arbeitskraft im Dienste des Gutsherrn zu verwerten. Denn sein Landbesitz ist zu gering, als daß er vom Eigenbetrieb leben könnte. Und wo er genug Ackerland besitzt, da fehlt es ihm doch sicher an Weide, Wiese und Wald. Die Folge davon ist, daß sich der Bauer gegen Ueberlassung von (Acker-, Weide- oder Wies-) Land oder gegen Geldlohn dem Gutsherrn oder dessen Pächter verdingen muß, um leben zu können. Diese landwirtschaftlichen Verträge (tocmelile agricole) aber wurden von Anfang an der Herrschaft des gemeinen Rechtes entzogen und wiederholt abgeänderten Sondergesetzen unterworfen, — nicht im Interesse freilich der landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern der Großgrundbesitzer, nämlich um die Getreidegroßproduktion vor allen nachteiligen Folgen aus der geänderten Arbeitsverfassung möglichst zu sichern. Diesen Charakter tragen die GG. v. 18./III. 1866, v. 7./IV. 1872 und v. 14./V. 1882. Sie stützten mittelbar und unmittelbar die Ausbeutung der bäuerlichen Bevölkerung durch die ehemaligen Gutsherrschaften und zeitigten schließlich, i. J. 1888, ausgedehnte und vielfach sehr bedrohliche agrarische Unruhen. Diese Entwickelung erst veranlaßte die Regierung, mehr auf den Schutz der ländlichen Bevölkerung beim Abschlusse von landwirtschaftlichen Verträgen bedacht zu sein. Allein auch das G. v. 28./V. 1893 bedeutete gegenüber dem älteren Rechtszustande mehr einen formalen denn einen materiellen Fortschritt. Am besten erhellt dies wohl aus der Tatsache, daß im Frühjahr 1907 neuerdings Agrarunruhen größten Umfanges ausbrachen, die namentlich im Süden des Landes, in den walachischen Departements, einen so gefährlichen und heftigen Charakter annahmen, daß sie nur mit dem stärksten Aufgebot militärischer Gewalt niedergeschlagen werden konnten. Unter dem Drucke dieser Ereignisse, die den Kredit und Wohlstand des Landes schwer erschütterten, ist nun am 23./XII. 1907 (5. Januar 1908) ein neues Gesetz zustande gekommen (Lege pentru invoelile agricole, i. „Mon. ofic." vom gleichen Datum).

Auch dieses Gesetz regelt ebenso wie die früheren sämtliche vorkommenden Typen der landwirtschaftlichen Verträge. Vor allem also: a) Zeit und Akkordarbeitsverträge über jede Art landwirtschaftlicher Arbeiten; ferner b) die Pachtverträge über weniger als 20 ha Acker-, Weide- und Wiesland; endlich c) die Verträge betr. die Gestattung des Auftriebes von höchstens 6 Stück Groß- und 10 Stück Kleinvieh auf die großgrundbesitzliche Weide. Daneben will es aber auch noch zu dem direkten Schutz der Kleinpächter und landwirtschaftlichen Arbeiter einen indirekten gesellen, indem es für die Schaffung von Gemeindeweiden Vorsorge zu treffen bemüht ist.

Auf die an zweiter und dritter Stelle genannten Vertragstypen kann hier nicht näher eingegangen werden. Das eine nur sei hervorgehoben, daß die Ueberlassung von Landnutzung gegen die Verpflichtung zu landwirtschaftlichen Arbeiten (munca la tarla) verboten ist — ausgenommen den Fall spezieller und separater Vereinbarung über die Umwandlung des primär ausbedungenen Geldpachtschillings in Arbeitsleistungen (Art. 3 I, III).

Was insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeitsverträge anbelangt, so müssen sie vor der Kommunalbehörde abgeschlossen werden, vor welcher normalerweise beide Teile persönlich oder an ihrer Stelle Vertreter mit legalisierten Vollmachten zu erscheinen haben. Die Verträge müssen schriftlich, durch Ausfüllung gedruckter, vom Ackerbauministerium auszugebender Formularien abgefaßt, in ein öffentliches Register eingetragen, den Parteien vorgelesen und von diesen unterfertigt werden. Sie müssen ferner eine genaue Feststellung der beiderseitigen Leistungen enthalten (Artt. 71—77).

Verboten ist die Ausbedingung von Konventionalstrafen und der Gemeinbürgschaft sowie von Nebenleistungen aller Art (Art. 52). Die Dauer des Vertrages darf 1 Jahr nicht übersteigen; seine Ausführung aber zu keiner anderen Zeit und an keinem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsorte gefordert werden; wie denn auch eine Zession der Arbeitsleistungen an Dritte absolut unstatthaft ist und nur bei einem Wechsel in der Leitung des Großbetriebes der neue Betriebsleiter in den Vertrag eintreten darf, übrigens auch muß (Artt. 49, 26, 50).

Als Arbeitsentgelt darf grundsätzlich nur Geld und ev. auch, an Stelle eines Teiles des Geldlohnes, Verköstigung vereinbart werden. Jede Art von Truck ist deshalb schlechthin untersagt (Artt. 26, 45).

Jeder landwirtschaftliche Arbeiter muß ein Arbeitsbuch (libret) besitzen, in welches alle auf die von ihm abgeschlossenen Verträge und deren Ableistung bezüglichen Daten mit Tinte einzutragen sind (Artt. 30, 80), wie andererseits jeder Arbeitgeber verpflichtet erscheint, zum gleichen Zwecke 2 vom Ackerbauministerium entworfene und gerichtlich legalisierte und parafierte Register zu führen (Art. 76).

Die etwa vertragsmäßig ausbedungene Verköstigung muß im Vertrage stets dem Geldwerte nach angesetzt und spezifiziert, gesund, gut und ausreichend sein, d. h. nicht unter das sanitätsbehördlich festgestellte Maß sinken (Art. 45). — Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ärztliche Vorsorge für seine

Arbeiter zu treffen (Art. 46). Die Aufdingung schulpflichtiger Kinder ist nur innerhalb der durch ein besonderes ministerielles Reglement bestimmten Grenzen zulässig (Art. 46).

Ferner trifft das Gesetz Vorkehrungen für die Einhaltung richtiger Bodenmaße bei der Zuweisung der vertragsmäßigen Akkordarbeiten (Artt. 54—57).

Nach Beendigung der Arbeit ist jeder Arbeiter berechtigt, die Bestätigung hierüber durch Registerauszug und Eintragung in das libret zu fordern (Art. 80).

Sämtliche Schutzbestimmungen gelten übrigens nur für inländische Arbeiter; und auch für diese nur insoweit, als die Verträge mit ihnen nicht später als 30 Tage vor Beginn der betreffenden landwirtschaftlichen Arbeit am Erfüllungsorte abgeschlossen wurden oder nicht Monats- bezw. Jahresverträge sind (Art. 36).

Am Schlusse der Saison, bezw. wenn der Arbeiter einer vom Erfüllungsorte 10 km entfernten Gemeinde angehört: bei Beendigung der Arbeit, muß der Gutsherr mit seinen Arbeitern abrechnen und spätestens am 31.XII. seine Restforderungen aus den Verträgen für das abgelaufene Jahr der Ortsbehörde bekanntgeben. Dieselben sind dann im nächsten Jahre zu leisten. Die Ausbedingung von mehr als 5% Zinsen für Lohnvorschüsse oder Arbeitsreste ist verboten, ebenso die Umwandlung einer anderweitigen Forderung in eine solche aus einem landwirtschaftlichen Vertrage (Artt. 85, 82—84).

Hervorgehoben sei schließlich noch das Verbot der Benutzung von Arbeitsvermittlern, die nicht autorisiert sind und nicht derselben Nationalität angehören wie die Arbeiter selbst (Art. 38).

Neben diesen Bestimmungen zum Schutze der landwirtschaftlichen Arbeiter findet sich freilich eine Reihe anderer, die ausschließlich durch die Rücksichtnahme auf das Interesse des landwirtschaftlichen Großbetriebes diktiert sind. So vor allem das Verbot der Zulassung eines Vertragsabschlusses vor einer fremden Kommunalbehörde, wenn der betreffende Arbeiter sich nicht darüber ausweist, daß er in seinem Heimatsorte noch überhaupt keine oder wenigstens keine Arbeitsverpflichtung für die ganze Saison eingegangen sei (Art. 32). Charakteristisch ist auch die Art, wie die Frage der Nicht- oder nicht vollständigen Vertragserfüllung von seite des Arbeiters, der Vorschüsse erhalten hat, gelöst wurde. Liegt Verschulden des letzteren vor, so steht es dem Arbeitgeber frei — unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche (Art. 42) — die Lohnrückerstattung oder die Vertragserfüllung im nächsten Jahr zu fordern; unterblieb die Arbeit, weil der Arbeitgeber sie nicht benötigte oder weil sie zu groß war, um in einer Saison abgeleistet werden zu können, so steht dem Arbeiter seinerseits die Wahl einer dieser Alternativen zu; die Rückzahlungspflicht auf seiner Seite tritt auch ein, wenn die Arbeit durch höhere Gewalt vereitelt wurde — er vermöchte denn nachzuweisen, daß er zur Vertragserfüllung sich bereit hielt und deshalb seine Arbeitskraft nicht anderweitig verwertet hat (Art. 81) — Auch die außerordentlich beschleunigte Entscheidung von Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Verträgen, zu welcher die Bezirksrichter (judecatori de ocol) berufen erscheinen, und deren Vollstreckung durch die Kommunalbehörden (Art. 90—103) sind gar zweischneidiger Natur. Andererseits ist jede Umwandlung einer Forderung, die nicht aus einem Arbeitsvertrage stammt, in eine solche auf Arbeit, sowie jede Retention von Arbeitslohn wegen jener Forderungen verboten; und überdies erscheinen als jedenfalls der Exekution wegen Forderungen des Arbeitgebers entzogen: die auf Grund des Ruralg. v. 1864 oder der späteren Gesetze betr. die Veräußerung von Staatsgütern in kleinen Stellen erworbenen bäuerlichen Wirtschaften, ferner 1000 kg Maismehl und das Futter zur Erhaltung von 3 Stück Hornvieh ein Jahr hindurch (Artt. 83, 84, 95).

Bewegt sich so auch das G. v. 5./I. 1908 im allgemeinen in den Geleisen des früheren von 1893, so bringt es doch zwei außerordentlich bedeutsame Neuerungen.

Vor allem die Schaffung eigener Organe zur Inkraftsetzung der skizzierten Schutzvorschriften und zur Ueberwachung ihrer Durchführung. Im Ackerbauministerium wird eine 5gliederige Permanenzkommission gebildet: der Landwirtschaftsrat (consiliu superior al agriculturei), dem auch die Ackerbauinspektoren (inspectori agricoli) unterstehen, die ihrerseits die Regionalkommissionen (comisiuni regionale) leiten, welche in jedem der 33 Landesdistrikte errichtet werden sollen. Diese Bezirkskommissionen bestehen, neben dem Ackerbauinspektor, aus je zwei von den Großgrundbesitzern bezw. von den Bauern für je 5 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Ihre Aufgabe aber besteht darin, mit Gültigkeit für je 5 Jahre festzustellen: auf Grund je dreijähriger Durchschnitte landwirtschaftliche Mindestlöhne; ferner das Höchstmaß der verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten, die in einem Tage geleistet werden können, und zwar gesondert für Männer, Weiber und Kinder; endlich die Höchstpachtschillinge in Geld resp. die Höchstquoten vom Ernteertrag, die der Kleinpächter zu prästieren hat (Art. 70, 65—69).

Darüber, ob dieser gesetzgeberische Versuch einer staatlichen Lohnregulierung gelingen wird, ist natürlich gegenwärtig ein

Urteil noch ganz unmöglich. Sicherlich erwächst zunächst aus der Aktivierung der genannten Behörden dem Staatsschatze eine Belastung von ca. $1^1/_2$ Mill. Fr. jährlich.

Literatur: *Eine Zusammenstellung der Gesetzgebung für die Zeit von 1859—93 enthält das Jahrb. des Ackerbau- und Handelsministeriums (Anuarul ministerului agriculturei, industriei, comerciului si domenilor (Anul 1893), Bucuresci 1893. — Vgl. ferner:* **Karl Grünberg,** *Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (im Archiv f. soz. Ges. u. Stat. II. Bd., S. 74—106); La question agraire et les projets de réforme agraire en Roumaine (in der Revue d'économie politique III. Bd., S. 161—179 und S. 265—380); den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien" in der 1. und 2. Aufl. dieses Handwörterbuchs. —* **J. Robin et Chr. D. Staicovici,** *De la protection du travail en Roumanie (Ref. erstattet dem internationalen Arbeiterschutzkonkreß in Brüssel von 1893), Bucarest 1893. —* **Geoffrey Drage,** *im IX. Bd. S. 215ff. der „Royal Commission on Labor foreign reports". —* **Loi** *du 5. (18.) III. 1902 pour l'organisation des métiers (nebst Motivenbericht zur Regierungsvorlage, mit nebenstehender deutscher Uebersetzung). Bucarest 1902. —* **Const. Tanasescu** *und* **Stef. Grigorescu,** *Tocmelile agricole sub diferitele legiuiri inainte si dupa regulamentul organic (D. ldw. Arbeitsverträge nach den Gesetzgebungen vor und nach dem Organischen Reglement). ebd. 1906. — Zahlreiche Artikel in der ebd. seit 1904 erscheinenden Ztschr. „L'Industrie Roumaine" und in „Le mouvement économique".* **Karl Grünberg.**

XIII. Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

1. Entwickelungsgang der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. 2. Die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter 1674—1798. 3. Zürich. 4. Basel. 5. Kantonale Fabrikkinder-Schutzgesetzgebung 1815 bis 1848. 6. Kantonale Fabrikgesetze 1848—1873. 7. Vergleichende Uebersicht über den Inhalt dieser Gesetze. 8. Einigungsbestrebungen bis zum Erlaß des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 9. Inhalt des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 10. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. — Haftpflicht. 11. Die Samstagsnovelle von 1905. 12. Die Regelung der Zündhölzchenfabrikation. 13. Die Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten. 14. Fortbildung des Arbeiterschutzes durch die kantonale Gesetzgebung. 15. Ausführung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetze. 16. Die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

1. Entwickelungsgang der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Die Arbeiterschutzgesetzgebung reicht in der Schweiz weiter zurück als in den meisten anderen Staaten. Sie nimmt hier ihren Ausgangspunkt nicht wie anderwärts von den gesundheitlichen und sittlichen Uebelständen, welche sich beim konzentrierten Großbetriebe der Industrie (dem sog. Fabriksystem) für den Arbeiter und sein Familienleben ergeben, sondern sie knüpft an die teilweise noch schwereren wirtschaftlichen Nachteile an, welche für ihn mit dem dezentralisierten Großbetriebe in der Hausmanufaktur verbunden sind. Sie ergreift hier schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. mit sicherer Hand und praktischem Geschick Probleme, an welche sich erst heute wieder der Theoretiker des Arbeiterschutzes wagt, und sie tritt von diesem Gebiete erst zurück, als im 19. Jahrh. die Entwickelung des konzentrierten Betriebes auch in der Schweiz um sich greift, obwohl dieser gerade hier das ältere „hausindustrielle" System weniger zu verdrängen vermocht hat als in den meisten anderen Industriestaaten. Denn noch heute werden die hervorragendsten Zweige der schweizerischen Exportindustrie (Uhrenfabrikation, Stickerei, Seidenweberei, Bandfabrikation) vorwiegend hausindustriell betrieben; ja in der Stickerei bemerken wir sogar eine teilweise Rückbildung von der Form der Fabrik zu der des Hausbetriebes. Wenn trotzdem die schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung in diesem Jahrhundert ihr altes Gebiet verlassen hat, um zur reinen Fabrikgesetzgebung zu werden, so geschah dies vorwiegend wohl deshalb, weil der konzentrierte Betrieb die Uebelstände zwar an wenigen Stellen, hier aber um so augenfälliger hervortreten ließ; ferner, weil der Fabrikarbeiter weit leichter zu einer Organisation und zu einer wirksamen Vertretung seiner Interessen zu gelangen wußte als der industrielle Hausarbeiter; endlich wiesen den Reformern auch auswärtige Vorbilder, namentlich das englische, diesen Weg. — Bis zur Verfassungsänderung von 1874 fällt der Arbeiterschutz in das Bereich der kantonalen Gesetzgebung; von da ab wurde er, soweit er sich auf die Fabrik bezieht, Bundessache. Mit Rücksicht darauf werden wir in unserer historischen Darstellung drei Perioden unterscheiden: 1. die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter, welche vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrh. reicht, 2. die kantonale Fabrikgesetzgebung des 19. Jahrh. bis 1874 und 3. die eidgenössische Gesetzgebung.

2. Die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter 1674 bis 1798 liegt hauptsächlich vor in den „Leinwathordnungen" von St. Gallen aus dem 16. Jahrh., dann in den „Fabrikmandaten" der aristokratischen Regierungen von Bern, Zürich und Basel aus dem 18. Jahrh. In St. Gallen ist, für das bis in das 17. Jahrh. maßgebende Exportgewerbe der Schweiz, die Leinwanderzeugung, i. J. 1563 die Bestimmung getroffen worden, daß ein besonderer Lohn von jedem zu webenden Tuch bei jeder Neuwahl der Zunftbehörden aufgestellt und der Genehmigung des

kleinen und großen Rates der Stadt unterbreitet werden solle. Es war eine Art Minimallohn: „doch dass eine ehrbare Zunft der groben waaren halber auch daran sein wolle, dass die Löhn von wegen derselben auch zubessert werdend und dass hierinn keinem Meyster gegen seinem Lohnweber sein Hand nit beschlossen sein; Sondern zu dess Meisters freiem Willen stohn solle, einem Lohnweber ein Besserung oder Trinckgeld zu geben je nach seinem guten willen und gedunkhen."

Im J. 1688 wurden im Kanton Bern durch den Kommerzienrat die Arbeitslöhne der Strumpfwirker je nach der Feinheit und Länge der Ware bestimmt. Abweichungen von den festgesetzten Massen wurde mit Strafe bedroht; doch ist 1728, als die Wirkerei unter schlechtem Absatz litt, dieser Standpunkt verlassen und die Festsetzung der Löhne wieder der freien Vereinbarung überlassen worden. Ebenso wurde damals wieder die Entlohnung mit Waren gestattet, die in dem Reglement von 1703 verboten worden war. Im Kanton Zürich betreffen die Mandate die Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie (Seiden-, Baumwollen- und Wollenmanufaktur), im Kanton Basel die Seidenbandfabrikation, deren Betrieb unter der Landbevölkerung schon damals sehr verbreitet war. Es sind die beim hausindustriellen Großbetriebe noch überall hervorgetretenen Mißstände (tiefe Herabdrückung der Löhne, willkürliche Lohnabzüge, Abhängigkeit der Hausarbeiter von den Fergern und ähnlichen Zwischenpersonen, die vielfach zur Ausbeutung führt, Truck, ausgeübt von seiten der Verleger oder Ferger, Auszahlung der Arbeiter mit schlechten Münzsorten), welche, wie im Mittelalter in Florenz, Venedig und Genua, so auch an diesen Orten das Einschreiten der Gesetzgebung hervorrufen. Die letztere erstreckt sich gewöhnlich auch auf andere Teile des Arbeitsverhältnisses (Abspannung von Arbeitern, Unterschlagung von Rohmaterial, Kontraktbruch u. dgl.); sie wendet sich in scharfen Bestimmungen gegen das Auswandern der Arbeiter, die Ausfuhr von Arbeitswerkzeugen und Maschinen (in Basel namentlich von Bandstühlen), die Annahme von Aufträgen nichtlandesangehöriger Verleger und verleugnet in dieser Hinsicht den merkantilistischen Ideenkreis nicht, den die gleichzeitige Manufakturgesetzgebung anderer Staaten zeigt. Aber sie hebt sich von der letzteren entschieden ab durch ihre Fürsorge für die Arbeiter. In Bern war es der Kommerzienrat, in Zürich wie in Basel waren es anfänglich die gegen Ende des 17. Jahrh. begründeten kaufmännischen Direktorien, später (in Zürich seit 1717, in Basel seit 1738) besondere Fabrikkommissionen (Fabrik hieß hier jeder Industriebetrieb auf eigene Rechnung für auswärtigen Absatz im Gegensatz zum Handwerk), denen die Vorberatung dieser Gesetze sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung, die Bestrafung von Uebertretungen und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verlegern („Fabrikanten") und Arbeitern oblag.

3. Zürich. Am meisten ausgebildet ist diese alte hausindustrielle Arbeiterschutzgesetzgebung in Zürich. Dieselbe beginnt hier in den Jahren 1674 und 1675 mit Lohnfestsetzungen für die Florweber auf dem Lande, die Seidenkämbler, Seidenspinner und Seidenwinder, welche infolge von Beschwerden der Hausarbeiter durch das 1662 begründete kaufmännische Direktorium getroffen und vom Rate bestätigt wurden, „um dem unbilligen und unchristlichen Beginnen etlicher derjenigen Handelsleuten vorzubeugen, welche eine Zeit her die armen Arbeitsleut mit Schmälerung ihres Löhnli hart beschwert haben". Drei Jahre später (1678) wird bereits des Trucksystems gedacht in einer vom kaufmännischen Direktorium ratifizierten Vereinbarung von 36 Wollenfabrikanten, deren erster Artikel dahin lautete, „dass jeder Fabrikant seine Arbeiter ehrlich zu behandeln und ihren Lohn ohne alles Aufdrängen von Ware in gutem barem Gelde auszubezahlen hat". Neue obrigkeitliche Lohnbestimmungen erfolgen, teils auf Anregung der „Fabrikanten", teils auf Beschwerden der Arbeiter, in den Jahren 1687 für das Florgewerbe, 1689 für das Weben seidener Halstücher, 1692 für die Wollen- und Seidenmanufaktur, wobei besonders die Reduktion der Löhne für die „Träger" (die jetzigen Ferger) zugunsten der Seidenspinnerinnen zu beachten ist. 1705 werden in der Ordnung für das Winden der Seide die Winderlöhne erhöht, weil das Winden seit 1675 „böser und schwerer" geworden sei. Dieser Gesetzgebung von Fall zu Fall folgt eine durchgreifende Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Löhne in der Fabrikordnung von 1717, welche sich auf alle „Fabriken und Manufakturen" erstreckt und bis zur Staatsumwälzung von 1798 in Kraft blieb. Das Gesetz behandelt zuerst die Arbeitslöhne in fünf Abschnitten: 1. für die Wollenfabrik, 2. die Seidenfabrik, 3. die Gold- und Silberdraht- und Gespunstfabrik, 4. die Baumwollenfabrik, 5. die Strumpffabrik; sodann folgt ein besonderer Abschnitt über die Träger, welche den Verkehr zwischen den Verlegern in der Stadt und den Hausarbeitern auf der Landschaft vermittelten, ferner eine Reihe allgemeiner Vorschriften über den Betrieb und zum Schluß Bestimmungen über die Handhabung des ganzen Gesetzes durch die Fabrikkommission. Im einzelnen ist hervorzuheben: 1. die Akkordlohnsätze, welche in jedem Zweige der Textilmanufaktur für jede Art von Arbeit unter genauer Formulierung der Verpflichtungen von Arbeitern und Fabrikanten bestimmt werden, sind nicht, wie die Lohntaxen in den gleichzeitigen Handwerksordnungen, Maximallöhne, sondern Minimallöhne (es heißt, der Lohn solle „weniger nicht als . . ." betragen); wenn „wegen der steten Veränderung ein bestimmter Lohn nicht wohl ausfindig gemacht werden kann", soll der Fabrikant „ehe er der Spinnerin die Ware aushin gibt, den Preis anzeigen". Nicht tarifiert werden die Wochenlöhne. „Doch soll auch diesfalls das Billige gehörig beobachtet werden." 2. Es wird bestimmt, in welchen Fällen Abzüge vom Lohne nicht gemacht werden dürfen und in welchen Fällen der Lohn und um wie viel erhöht werden muß (z. B. wenn ein Fabrikant „extra-böse Seide winden lassen würde"). 3. Es wird für verschiedene Arten von Geweben Gleichheit der Länge vorgeschrieben. 4. Es wird bestimmt, ob bei den verschiedenen Arten von Geweben der Fabrikant oder der Arbeiter das „Geschirr" unterhalten muß. 5. Jede Art des Trucks wird verboten: die Arbeiter sollen

nicht „mit verrufenem ungangbarem Gelde oder statt des Geldes mit Aufdringung essiger oder anderer Waren abgeführt werden". Der Baumwollspinnerin „soll es freistehen, die Baumwolle entweder bei dem Fabrikanten zu kaufen, der ihr zu spinnen gibt, oder aber wo sie sonst dieselbe am wohlfeilsten findet". 6. „Weil wir denn der Zeit her gewahret, daß der Träger halber merkliche und den armen Arbeitern sehr nachteilige Unordnungen vorgegangen, so ist diesfalls zur Verhütung alles Mißbrauchs unser ernstlicher Will und Meinung, daß die Träger so viel als möglich abgeschafft und daß näher als 3 bis 4 Stunden weit von der Stadt keine Träger angestellt werden." Es wird sodann für die einzelnen Arbeiten der Trägerlohn, den der Hausarbeiter zu zahlen hatte, sowie die Entfernung, auf welche Träger überhaupt zulässig sein sollten, festgestellt. Zur Verhütung von Lohnunterschlagungen durch die Träger werden Lohnzettel eingeführt. „Die Träger sollen auch weder Bäcker noch Krämer sein, sondern den Arbeitsleuten den ihnen gebührenden Lohn an barem unverrufenem und gangbarem Gelde, nicht aber in Waren oder Speisen zustellen." „Es sollen die Herren Pfarrer auf der Träger Tun eine fleißige Aufsicht halten." 7. Der Fabrikkommission wird aufgetragen, „auf alles fleissig zu vigilieren, was wider diese Ordnung erlaufen möchte". Sie soll sich wöchentlich einmal zur Anhörung von Beschwerden der Arbeiter versammeln. „Sie sollen ferner auch alle Fabrikanten einmal des Jahres auf das Rathaus zusammenberufen, ihnen die diesfällige Ordnung vorlesen lassen und sie zu fleißiger und getreuer Handhabung derselben erinnern; dabei auch von den Fabrikanten vernehmen, ob in den Fabriken der Löhne halber Abänderungen vorgekommen oder ob neue Fabrikate eingeführt worden seien, für die der Lohn noch zu bestimmen wäre." Die Fabrikordnung von 1717 (durchgesehen und erneuert 1727) wurde später in einzelnen Punkten vervollständigt; insbesondere wurde 1766 verordnet, daß die Fabrikanten „die ihnen nicht anständig fabrizierten Seidenwaren" den Arbeitern nicht heimschlagen, sondern „gemäß der Fabrikordnung Klage gegen solche Arbeiter bei der Fabrikkommission erheben" sollten. Ueberall ist es hier das Verhältnis zwischen dem kaufmännischen Verleger und dem Hausarbeiter, das die landesväterliche Fürsorge der Behörden wachruft. Daneben wird allerdings den Fabrikanten aufgetragen, „Arbeiter, die der Untreue genugsam überwiesen werden können, durch einen eigens hierzu verordneten Mann den übrigen Fabrikanten mit Namen und Zunamen zur Kenntnis zu bringen". — Bald zwingen die Zustände in den Webkellern, den Spinnstuben und Baumwolldruckereien die Regierung, der Zerrüttung der Volksbildung und des Familienlebens vorzubeugen, das durch das sog. „Rastgeben", d. h. das Verhältnis, bei welchem die Kinder Kost und Wohnung selbst aus ihrem Arbeitsverdienst bezahlen, gefährdet erschien. Durch das Mandat vom 25./III. 1779 wird das Rastgeben noch schulpflichtiger Kinder gänzlich untersagt; von der Entlassung aus der Schule bis zur Konfirmation ist es nur in der Gemeinde und, wenn es bei Fremden geschieht, nur mit Genehmigung der Eltern, des Pfarrers und des Kirchenvorstandes gestattet; auch später darf es nur mit Genehmigung der Ortsbehörden und unter pfarramtlicher Ueberwachung in einer fremden Gemeinde erfolgen.

4. Basel. Die Basler Gesetzgebung über die Bandfabrikation trägt in weit geringerem Grade einen sozialen Charakter. Ihr Hauptziel ist zunächst, die Industrie im Lande zu erhalten, die ländlichen Arbeitskräfte nur den einheimischen Unternehmern dienstbar zu machen, Betrug und Unterschleif der Hausarbeiter zu verhüten (Verordnung vom 18./VI. 1735). Doch werden auch hier bereits in den Verordnungen vom 19./II. und 23./VII. 1738 Festsetzungen getroffen über den Mindestbetrag des Arbeitslohnes für die verschiedenen gangbaren Sorten von Seidenbändern, deren Länge obrigkeitlich vorgeschrieben wird, mit dem Beifügen, „daß die Herren Bandfabrikanten den hiernach benannten Arbeitslohn jeweilen genau und in allen seinen Punkten zu observieren verbunden und gehalten seyn, keinem Arbeiter einen geringeren als den jetzt stipulierten Lohn auf keinerley Weiss, auch unter was Vorwand es immer seyn möchte, anzunehmen zumuthen, obligieren und aufdringen". Die Entlohnung in Waren wird den Fabrikanten verboten, „weilen durch Zurückgebung der verderbten Ware bis dahin vieler Betrug verborgen geblieben, indem die Arbeiter, unter solchem Vorwand, allerhand Orten verdächtige Waren öffentlich verkaufen." Verboten wird die Fabrizierung der sog. Doppiware, die „sowohl denen Fabriquen, als auch insonderheit denen Arbeitern zu merklichem Schaden und Nachteil gereichet". Eine ähnliche, nur weit umfangreichere „Taxordnung des Arbeitslohnes" wurde 1753 erlassen zugleich mit einer „erneuerten Ellenmaßtabelle" und auf ihre Uebertretung durch die Fabrikanten eine Strafe von 100 Speziestalern gesetzt. Arbeiter, welche ihren Akkord brechen, werden mit Infamie und Güterkonfiskation gebüßt. Aehnliche Garantie gewährt ein Patent von 1753 einem Indiennefabrikanten. 1760 und 1768 petitionierten die Fabrikanten um Herabsetzung dieser Lohntaxen, beide Male vergebens. In den letzten 70er Jahren finden sich Klagen von Fabrikanten gegen Fabrikanten wegen Bezahlens geringerer Arbeitslöhne, wogegen diese sich damit entschuldigten, daß die einzelnen Nummern der Bänder jetzt schmäler gemacht würden. Dies hatte den Erlaß einer neuen Ellenmaßtabelle (1786) zur Folge. 1788 wurde die Errichtung einer Armenkasse zum Besten der Passamenter auf der Landschaft verfügt, zu welcher nur die letzteren nach dem Verhältnis ihres Lohnes (vom Pfund Arbeitslohn 1 bezw. 2 Rappen) beizutragen hatten und welche in Zeiten der Arbeitslosigkeit ihnen Unterstützungen gewähren sollte. Diese Hilfskasse bestand bis 1798. Die Ellenmaßtabellen werden 1811 und 1820 erneuert, die Lohntabellen verschwinden. 1848 bricht der erste Bandweberausstand aus.

5. Kantonale Fabrikkinder-Schutzgesetzgebung 1815—1846. Die arbeiterfreundliche Gesetzgebung des patriarchalen Regiments ging mit der Herrschaft der alten städtischen Aristokratie am Ende des vorletzten Jahrhunderts unter. Während der Napoleonischen Zeit litt die schweizerische Exportindustrie schwer unter den fortwährenden Kriegen und Sperrmaßregeln; aber das Eindringen des englischen Maschinen-

garns zwang sie zugleich, auf dem wichtigen Gebiete des Baumwollgewerbes den Uebergang von der Handspinnerei zur Maschinenspinnerei zu vollziehen (1801). Ihre Anfänge waren teilweise begünstigt durch die Kontinentalsperre, welche die übermächtige Konkurrenz der Engländer abhielt. Für die Arbeiterbevölkerung war diese technische Umwälzung eine Zeit schwerer Leiden. Hatte die Züricher Baumwollindustrie 1787 über 34000 Handspinner beschäftigt, so sank deren Zahl unter dem Einfluß der Spinnmühle auf kaum ein Drittel herab. Die neubeschäftigten Hände waren, wie in England, vorzugsweise junge Mädchen und Kinder. Der Betrieb war überall ein kontinuierlicher. Gewöhnlich dauerte die Arbeitszeit von Mitternacht bis Mittag und von Mittag bis Mitternacht. Selbst Kinder von 8—10 Jahren wurden so lange beschäftigt. Nicht selten lagen die Fabriken stundenweit von ihrem Heimatorte, so daß das leidige „Rastgeben“ fast zur Notwendigkeit wurde. Hier erhob sich jener scharfe Konflikt zwischen Schule und Fabrik, häuslicher Erziehung und Erwerbsarbeit, und er führte in denjenigen schweizerischen Kantonen, wo die allgemeine Schulpflicht bestand, zum Einschreiten der Gesetzgebung. Allein diese beschränkte sich von vornherein auf ein engeres Gebiet als die alten Schutzbestimmungen zugunsten der Hausarbeiter. Sie begnügte sich, die Rechte der Schule und des Elternhauses zu wahren. Dieser Art ist die am 7./XI. 1815 von der Regierung des Kantons Zürich erlassene Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders und die thurgauische Verordnung über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder vom 22./XII. 1815. Erstere bestimmt, daß kein Kind vor Antritt des 10. Lebensjahres und auch dann nur auf ein Zeugnis des Pfarramtes in eine Fabrik aufgenommen werden dürfe, verpflichtet die Aufgenommenen zu fernerem Besuch der Repetierschule und Kinderlehre, beschränkt die Arbeitszeit der jungen Leute auf 12—14 Stunden täglich von 5, im Winter von 6 Uhr an, mit Ausschluß der Nachtarbeit, gebietet den Eltern den Lohn der Minderjährigen womöglich als Sparpfennig aufzubewahren, schärft die Beobachtung der Sonntagsruhe ein und trifft Vorkehrungen für die Ueberwachung der Fabrikkinder durch die Geistlichen und die Gemeindebehörden sowie für die Berichterstattung über die Wirkungen der Gesetzgebung durch die Lehrer. Die thurgauische Verordnung ist in vielen Punkten dieser gleichlautend, in anderen bestimmter gefaßt. Weiter geht sie darin, daß sie die Beschäftigung von Kindern an die Bedingung der Erfüllung der Schulpflicht knüpft und verbietet, daß junge Leute, wenn die Eltern am Orte selbst wohnen, bei jemand anderem als bei diesen Kost und Herberge nehmen. Beginn und Schluß der Arbeitszeit werden vorgeschrieben. Die Aufsicht über die Fabrikkinder haben die Schulvorsteher und Pfarrherren; sie haben das Recht, jederzeit die Fabriken, wo solche beschäftigt sind, zu betreten.

Leider blieben diese Maßnahmen vereinzelt. Die überall in den Kantonen wieder zur Herrschaft gelangte Aristokratie besaß nicht die Fähigkeit, gegenüber dem rasch emporstrebenden liberalen Fabrikantentume die Forderungen der ehrsamen altväterischen Staatspolizei zur Geltung zu bringen. Noch weniger geschah etwas Ernstliches nach dem politischen Umschwung der ersten 30er Jahre, welcher gerade den großindustriellen Kreisen einen hervorragenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verlieh. Zwar wurde 1834 im Kanton Zürich eine Fabrikuntersuchung veranstaltet, welche bezüglich der Kinderarbeit sehr bedenkliche Einzelheiten ergab: so klagten die Bezirksschulpfleger, daß jeder Alltagsschüler ein Viertel der Schulzeit durch Fabrikarbeit versäume. 1837 wurde auch eine neue Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken gegeben, durch welche die Aufnahme von Kindern, die nicht aus der Alltagsschule entlassen seien (12 Jahre), in Spinnereien verboten, die Nachtarbeit für junge Leute unter 16 Jahren untersagt und ihre Tagesarbeit auf 14 Stunden beschränkt wurde. Allein das war gegenüber der Verordnung von 1815 nur ein geringer, durch das Schulgesetz von 1832 erzwungener Fortschritt; es fehlte dazu noch an durchgreifenden Mitteln zur Handhabung der neuen Bestimmungen. Im Kanton Bern kam man 1835 den Fabrikanten sogar durch Gestattung von Fabrikschulen entgegen. In demselben Jahre wurden im Kanton Basel-Land durch § 40 des Schulgesetzes die Fabrikanten verpflichtet, den Kindern wenigstens denjenigen Unterricht erteilen zu lassen, welcher für die Primarschule vorgeschrieben ist. Wie sehr diese Vorschrift auf dem Papiere stand, geht daraus hervor, daß noch 1866 dort die Arbeitszeit der Fabrikkinder $11\frac{1}{2}$—14 Stunden betrug und daß sie teilweise die ganze Nacht hindurch beschäftigt wurden. Im Kanton Aargau wurde 1842 ein umfassendes Fabrikpolizeigesetz ausgearbeitet und auch vom Großen Rate in erster Lesung angenommen; aber wegen des erbitterten Widerstandes der Fabrikinhaber kam es nicht zur zweiten Beratung. So blieb es bis 1846 bei vereinzelten schwächlichen Versuchen, die Rechte der Schule gegenüber der Fabrik zu wahren.

6. Kantonale Fabrikgesetze 1848—1873. Im Kanton Glarus untersagte bereits ein Mandat vom 28./I. 1824 „zu möglichster Abwendung von Feuersgefahr und in Anschluß an die bestehende Feuerwehrordnung“ allen, auch den erwachsenen Personen, die Nachtarbeit (nach 8, im Sommer nach 9 Uhr abends) in Spinnereien. Als der Eintritt von Wassermangel die Spinnereibesitzer bewog, gegen dieses Verbot vorstellig zu werden, entschloß sich der Rat zum Erlasse einer neuen Verordnung vom 14./I. 1846 über das Arbeiten an den Spinnmaschinen. Sie verbietet alltagsschulpflichtige Kinder (unter 12 Jahren) in Spinnereien zu verwenden; vom 12.—14. Jahre dürfen sie bei gewöhnlichem Betriebe höchstens 14 Stunden (inkl. einstündige Mittagspause), bei Nachtbetrieb nur so beschäftigt werden, daß die Nacht, welche dem für Repetierschule und Religionsunterricht bestimmten Tag vorangeht, den Kindern freigegeben wird. Die Arbeitsdauer der Personen über 14 Jahren darf bei gewöhnlichem Betrieb höchstens 15 Stunden einschließlich der Mittagsstunde betragen. Bei Tag- und Nachtarbeit wird diese Arbeitsdauer auf höchstens 13 Stunden des Tages oder 11 Stunden nachts reduziert; in der Regel soll

Schichtwechsel nur 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends eintreten. Vor Sonn- und hohen Feiertagen waren die Maschinenwerke um 7 Uhr abends abzustellen und am folgenden Montag die Arbeit nicht vor 5 Uhr morgens zu beginnen. „Bei ausgebrochenem Föhnwind ist das Arbeiten beim Licht förmlich untersagt." Die Landsgemeinde von 1848 bestätigte die angefochtene Verordnung; das Verbot der Verwendung alltagsschulpflichtiger Kinder wurde 1856 neu eingeschärft.

Der Landsgemeinde von 1863 wurde sodann von 4 Arbeitern ein Antrag überreicht, der die Erweiterung des geltenden Gesetzes auf alle Fabriken, womöglich einen Maximalarbeitstag von 11 Tagesstunden, Vorschriften über gute Ventilation der Arbeitssäle und Errichtung eines Fabrikinspektorats, „besorgt durch Industrielle und Staatsbeamte" verlangte. Dem gleichzeitig begründeten Fabrikarbeiterverein gelang es, mit Unterstützung von ärztlicher und industrieller Seite, das Verbot der Nachtarbeit und die Einführung des zwölfstündigen Maximalarbeitstages für alle Fabriken auf der Landsgemeinde (G. v. 10./VIII. 1864) zu erringen.

Das G. v. 1864 verbot neuerdings die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens), schützte zum ersten Male die Fabrikarbeiterin als Wöchnerin durch ein Verbot der Arbeit während 6 Wochen nach der Niederkunft und traf für eine staatliche Inspektion Vorsorge. Dem Einflusse des Inspektors F. Schuler gelang es sodann, der Forderung des Maximalarbeitstages von elf Stunden für alle Arbeiter bei der stürmischen Landsgemeinde von 1872 (G. v. 29./IX. 1872) zur Annahme zu verhelfen.

Inzwischen waren andere Kantone mit Gesetzen über die Kinderarbeit oder vollständigen Fabrikgesetzen vorgegangen. So Schaffhausen (Schulgesetz v. 20./XII. 1850 und Fabrikgesetz v. 20./VIII. 1873), St. Gallen (G. v. 18./VIII. 1853 betr. die Fabrikkinder), Basel-Stadt (Verordnung, betr. die Beaufsichtigung von Transmissionen und Maschinen v. 3./IX. 1856 und Fabrikgesetz v. 15./XI. 1869), Zürich (G. betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter v. 24./X. 1859), Aargau (Fabrikpolizeigesetz v. 16./V. 1862), Bern (Regulativ und Verordnung für die Zündhölzchenfabriken vom 15./XII. 1865), Basel-Land (G. betr. Regulierung des Fabrikwesens v. 7./VI. 1868) und Tessin (Verordnung des RR. v. 20./VIII. 1873). In anderen Kantonen waren neue oder weitergehende Gesetze in Vorbereitung. So in St. Gallen, Zug, Luzern, Zürich, Thurgau, Solothurn. Diese lebhafte Bewegung in den letzten 60er und ersten 70er Jahren ging auf verschiedene Antriebe zurück. Hauptsächlich wirkten treibend das Auftreten der Internationale in der Schweiz und die in einer Reihe von Kantonen zur Herrschaft gelangte bürgerliche Demokratie, welche aus Arbeiterkreisen sich zu verstärken suchte. Aber man kam nicht vom Fleck: entweder verwarfen die gesetzgebenden Faktoren die neuen Entwürfe, oder man vertröstete sich auf die eben im Flusse befindliche Revision der Bundesverfassung, welche eine einheitliche eidgenössische Regelung der ganzen Angelegenheit zu bringen versprach.

7. Vergleichende Uebersicht über den Inhalt dieser Gesetze. Vor 1873 bestanden Arbeiterschutzgesetze von größerer oder geringerer Tragweite in zehn Kantonen, von denen neun der deutschen Schweiz angehörten. In drei weiteren Kantonen waren solche geplant; die übrigen deutschredenden Kantone waren kleine Gebirgsländer ohne eigentliche Fabrikindustrie. Völlig unberührt von der ganzen Bewegung waren die französisch redenden Kantone geblieben. Den meisten bestehenden kantonalen Schutzgesetzen gemeinsam war der Ausschluß der primarschulpflichtigen Jugend von der Fabrikarbeit, wobei zu beachten ist, daß das Schulalter nicht überall gleich hoch normiert war. Nur Aargau hatte das 13. und Schaffhausen das 12. Jahr als Ausschlußgrenze festgesetzt; Bern gestattete sogar die Beschäftigung von siebenjährigen Kindern in Phosphorzündholzfabriken, während Nidwalden sie bis zum 18. Lebensjahre ausschloß. Bei Betrieben mit besonderer Gesundheitsgefahr konnte in Zürich, Aargau und Basel-Land der Ausschluß bis zum 16., in Basel-Stadt bis zum 18. Jahre gehen. Besonders geschützte Personen waren: in Schaffhausen Kinder von 12—14 und junge Leute von 14—16 Jahren, in St. Gallen Kinder unter 15 Jahren, in Zürich Kinder von 12—16, in Aargau und Basel-Land von 13—16 Jahren, in Glarus, Basel-Stadt und Tessin alle Arbeiter. Eines besonderen Schutzes erfreuten sich außerdem in Glarus und Basel-Stadt Frauen zur Zeit der Niederkunft (6 Wochen). Beginn und Ende des gesetzlichen Arbeitstages waren normiert in Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Basel-Land; in Glarus, Basel-Stadt und Tessin war auch für die erwachsenen Arbeiter die Nachtarbeit verboten (mit Ausnahmen). Die Arbeitsdauer betrug für die geschützten jugendlichen Arbeiter in Thurgau 12—14, in Zürich 13, in St. Gallen und Aargau 12, in Basel-Land 10, in Schaffhausen für Kinder von 12—14 Jahren täglich 6 Stunden, für junge Leute von 14 bis 16 Jahren täglich 10 Stunden; für alle Arbeiter (Normalarbeitstag) in Basel-Stadt und Tessin 12 und in Glarus 11 Stunden. Bestimmungen über Arbeitspausen und Freilassung der nötigen Zeit für die Fortbildungsschule waren fast allen Gesetzen gemeinsam. Das Verbot körperlicher und Freiheitsstrafen findet sich in den Gesetzen von St. Gallen, Zürich und Basel-Land. Einrichtungen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter waren vorgeschrieben in Glarus, Zürich, Aargau, Schaffhausen und beiden Basel. Vorschriften über Fabrikordnungen und ihre Genehmigung durch die Behörden hatten Zürich, Aargau, Schaff-

hausen, Basel-Land und Basel-Stadt, über Kündigungsfristen Zürich und Basel-Stadt, über Führung von Arbeitsbüchern Aargau und Schaffhausen. Aargau gestattete das Halten von Wirtschaften und Detailhandlungen durch Fabrikinhaber und deren Angestellte nur mit Genehmigung des Regierungsrates; dagegen findet sich nirgends ein eigentliches Truckverbot. Die Fabrikinspektion wurde ausgeübt in Glarus durch spezielle von Zeit zu Zeit beauftragte Sachverständige, in Zürich, Basel-Stadt und Aargau durch sog. Fabrikkommissionen, in Schaffhausen durch die kantonalen und lokalen Polizeiorgane und in St. Gallen durch die Polizei, Pfarrämter und Schulbehörden.

8. Einigungsbestrebungen bis zum Erlass des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Die Schwierigkeit, in kleinen, politisch selbständigen Teilen eines größeren Wirtschaftsgebietes eine so verschieden ausgebildete Arbeiterschutzgesetzgebung durchzuführen und aufrecht zu erhalten, liegt auf der Hand. Schon 1855 hatten deshalb in Glarus die Klagen der dortigen Fabrikanten über die durch das bestehende kantonale Gesetz hervorgerufene Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit die Regierung bewogen, sich um Herbeiführung einer interkantonalen Verständigung bez. der Arbeiterschutzgesetzgebung zu bemühen. Es wurden auch 1859 und 1864 Konferenzen in Bern abgehalten; allein auf keiner derselben war unter den beteiligten Regierungen auch nur über die notdürftigsten Grundlagen einer einigermaßen gleichartigen Gesetzgebung Einigung zu erzielen. Dies führte 1877 in der Bundesversammlung zu einem Antrag des NR. Dr. Joos auf Uebernahme wenigstens der Kinderschutzgesetzgebung durch den Bund. Nachdem durch eine Enquete über die Arbeit der Fabrikkinder (1868/69) z. T. recht bedenkliche Tatsachen festgestellt worden waren und der Bundesrat 1870 erklärt hatte, daß es „geboten und an der Zeit sei, die Arbeit der Fabrikkinder gesetzlich zu regulieren und daß dies Bundessache sein solle", wurde in die revidierte Bundesverfassung nicht ohne Widerstand ein Artikel aufgenommen, welcher der eidgenössischen Gesetzgebung die hierfür nötige Kompetenz zu sichern bestimmt war. Als jedoch der erste Verfassungsentwurf durch Volksabstimmung v. 12./V. 1872 verworfen worden war und infolgedessen versuchte neue Konkordatsverhandlungen (in Glarus, November 1872) abermals resultatlos verlaufen waren, gelang es, in die neue am 19./IV. 1874 auch vom Volke gut geheißene Bundesverfassung folgenden Artikel (34) aufzunehmen: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen." Mit diesem immerhin stark verklausulierten Artikel war weit mehr erreicht, als man nach dem Ergebnisse der vorausgegangenen interkantonalen Einigungsbestrebungen hatte hoffen dürfen. Nach sehr umfassenden Vorarbeiten, bei welchen alle irgendwie beteiligten Kreise zu Worte gelangten, wurde im Frühjahr 1875 ein erster Entwurf eines eidgenössischen Fabrikgesetzes veröffentlicht. Nachdem dieser in der Presse reichlich erörtert worden war und auch die mancherlei Interessenten sich über ihn hatten vernehmen lassen, wurde am 6./V. 1875 der definitive Entwurf der Bundesversammlung vorgelegt, die erst im März 1877 nach wechselvollen Verhandlungen sich über ein Gesetz zu einigen vermochte. Am 21./X. 1877 wurde dieses vom Volke mit knapper Mehrheit angenommen und am 1./I. 1878 in Kraft erklärt.

9. Inhalt des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Das Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken v. 23./III. 1877 gehört zu denjenigen Arbeiterschutzgesetzen, welche alle Zweige der Fabrikindustrie gleichartigen Bestimmungen unterwerfen, von denen nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können. Neben Vorschriften über die Verwendung von Kindern, die Dauer der Arbeit erwachsener Personen und über Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit der Arbeiter enthält es auch eine Reihe allgemeiner und spezieller Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis, die sich nur bei sehr weitherziger Auslegung des Art. 34 der Bundesverfassung unter den Begriff des „Schutzes gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb" bringen lassen. Nach Art. 1 ist „als Fabrik jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird". In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Diese vielzitierte, den Glarner GG. v. 1864 und 1872 fast wörtlich entnommene Definition stieß in der praktischen Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten, und erst durch zahlreiche Rekursentscheide des BR. ist es einigermaßen möglich geworden, dem vielgestaltigen Bedürfnis gerecht zu werden. Früher ging die Verwaltungspraxis dahin, alle Industriebetriebe als Fabriken zu behandeln, welche entweder 1. mehr als 25 Arbeiter beschäftigen oder 2. bei Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitern Motoren oder Dampfgefäße, giftige oder

scharfe Stoffe verwenden oder Frauen und junge Leute unter 18 Jahren beschäftigen. Durch Beschluß des Bundesrats v. 3./VI. 1891 sind nunmehr die Grenzen weiter gezogen, indem dem Gesetze unterstellt sind: 1. alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, 2. Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, 3. Betriebe mit weniger als 11 bezw. 6 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. Teilweise abweichend von diesen Normen sind dem Fabrikgesetz unterstellt: alle Getreidemühlen und Elektrizitätswerke mit mehr als 2 Arbeitern, falls diese nicht Familienmitglieder des Besitzers sind, alle polygraphischen Gewerbebetriebe, Gasanstalten und Brauereien mit mehr als 5 Arbeitern, Maschinenstickereien mit drei und mehr Maschinen, falls nicht ausschließlich Familienangehörige beschäftigt werden, alle Zündhölzchenfabriken. (Nicht als Fabriken werden in der Praxis behandelt: Hotelwäschereien, Ausrüstereien in der Stickereiindustrie, und gewöhnliche Metzgereien.) — Ausgeschlossen von der Beschäftigung in Fabriken sind Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt; Ausnahmen gestattet der Bundesrat unter bestimmten Bedingungen (Art. 16). — Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- und Nachtarbeit verwendet werden. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Bei ihrem Wiedereintritt müssen nachweislich 6 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein. Der Bundesrat kann in gewissen Fabrikationszweigen das Arbeiten schwangerer Frauen und von Personen unter 16 Jahren ganz verbieten. Bei der Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauen nicht beschäftigt werden. — Für alle Fabrikarbeiter darf die regelmäßige Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 (in den Sommermonaten 5) Uhr morgens und 8 Uhr abends (nach der öffentlichen Uhr) verlegt werden. Bei nachweislich gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Gewerben kann der Bundesrat die Arbeitszeit noch weiter reduzieren (Art. 11). Für Kinder zwischen dem angetretenen 14. und dem vollendeten 16. Jahre sollen Schul- und Religionsunterricht, die durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden dürfen, mit letzterer zusammen 11 Stunden täglich nicht übersteigen (Art. 16). Ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit erfordert bei nicht über 14 Tagen Genehmigung der Bezirks- bezw. Ortsbehörden, sonst der Kantonsregierung (Art. 11). — Für das Mittagessen ist eine Pause von wenigstens 1 Stunde, für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, von 1½ Stunden zu gewähren; Arbeitern, welche das Mittagessen mitbringen oder sich bringen lassen, sind außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Artt. 11 und 15). Hilfsarbeiten vor oder nach der eigentlichen Fabrikation sind in die elfstündige Maximalarbeit nicht einzurechnen, falls sie von männlichen Arbeitern oder Frauen über 18 Jahren verrichtet werden (Art. 12). Als solche Hilfsarbeiten werden durch Bundesratsbeschluß v. 3./VI. 1891 und 4./IV. 1894 erklärt: Anheizung von Dampfkesseln und Oefen, Reinigung von Kaminen, Kesseln, Oefen, Motoren, Transmissionen, Werkzeugmaschinengruben, Abstäuben von Gebälken in Gießereien, Trocknen der Formen; ferner das Instandhalten der Dampfkessel, Turbinen, elektrischen Apparate und Leitungen, Heizen der Fabriken, Oelen der Transmissionen, Reinigen der Kanäle und Weiher, Reparaturen von Transmissionen, Arbeitsmaschinen, Fußböden u. ä. — Nacht- und Sonntagsarbeit bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern und wo sie regelmäßig stattfinden soll, kann nur bei nachgewiesener Notwendigkeit und nur für männliche über 18 Jahre alte Arbeiter vom Bundesrat gestattet werden; die Arbeitszeit darf dabei für den einzelnen in 24 Stunden 11 Stunden nicht überschreiten, und es muß für jeden Arbeiter je der zweite Sonntag freibleiben. Vorübergehende Nachtarbeit erfordert, wo es sich nicht um dringende in einer Nacht zu erledigende Reparaturen handelt, amtliche Bewilligung, die bei einer Dauer von mehr als 2 Wochen nur von der Kantonsregierung erteilt werden kann (Artt. 13 und 14). Als Betriebe, für welche Nachtarbeit überhaupt oder für bestimmte Verrichtungen zulässig ist, nennt ein Beschluß des Bundesrats v. 14./I. 1893: Gerbereien, Bäckereien, Teigwarenfabriken, die Milchindustrie, Spritfabriken, Gasfabriken, Holzstoff-, Zellulose-, Papier- und Kartonfabriken, Holzsägereien, Elektrizitätswerke, Salinen, Zement- und Kalkfabriken, Gipsfabriken, Ziegeleien, Ofen- und Tonwarenfabriken, Mehl- und Reismühlen, Bierbrauereien. — Die Fabrikbesitzer sind zur Führung von Arbeiterverzeichnissen

und zur Aufstellung von Fabrikordnungen verpflichtet. Letztere müssen Bestimmungen enthalten über die gesamte Arbeitsordnung, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Auszahlung des Lohnes. Werden Bußen angedroht, so dürfen sie die Hälfte des Tagelohns des Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden. Die Fabrikordnung ist mit der Genehmigung der Kantonsregierung in der Fabrik anzuschlagen und beim Dienstantritt den Arbeitern einzuhändigen. Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, „sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen“ (Artt. 7 und 8). Zur Erfüllung dieser Vorschrift genügt es, wenn der Entwurf der Fabrikordnung zur Einsicht der Arbeiter auf dem Geschäftsbureau ausgelegen hat und dies durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht worden ist (Kreisschreiben des Bundesrats v. 25./I. 1878). — Aus den allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes ist hier noch die Festsetzung einer 14tägigen Kündigungsfrist (Art. 9: Dispositivnorm) und die Vorschrift der Barzahlung des Arbeitslohnes in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst (Art. 10) zu erwähnen. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben und ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken (zu Beiträgen für Fabriksparkassen u. dgl.) zurückbehalten werden.

10. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. — Haftpflicht. Eine besondere Stellung nehmen im eidgenössischen Fabrikgesetze die Vorschriften zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter ein (Artt. 2—5). Dieselben halten ungefähr die Mitte zwischen der ganz allgemeinen Fassung von § 120 der deutschen Gew.-O. und den spezialisierenden englischen Vorschriften. Zuerst die weitgreifende Vorschrift: „In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.“ Sodann besondere Bestimmungen über Beleuchtung und Ventilation der Arbeitsräume sowie Einfriedigung von Maschinenteilen und Treibriemen. Endlich noch die allgemeine Vorschrift, daß überhaupt „alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel“ angewendet werden sollen, wodurch dem Eingreifen der Ueberwachungsbeamten jede wünschenswerte Handhabe geboten wird. Im Sinne dieser Bestimmung hat erstens der Bundesrat durch Verordnung v. 16./X. 1897 Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen geregelt und die widersprechenden kantonalen Vorschriften beseitigt. Die Kantone, denen der Vollzug obliegt, können dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern die Vornahme aller erforderlichen Prüfungen, Revisionen usw. übertragen. Die Kessel sind jährlich mindestens einmal innerlich, einmal äußerlich zu untersuchen. Sodann hat die Fabrikinspektion Anleitungen zur Verhütung der Bleikrankheit, von Unfällen im Baugewerbe, in Holzbearbeitungswerkstätten, bei Sprengarbeiten, beim Betriebe von Bahnen, der Ansteckung mit Tuberkulose und der Ueberfüllung in Zigarren- und Tabakfabriken verfaßt (1896—1900). Bezüglich der Jacquard-Webereien ist 1884 ein Kreisschreiben des Bundesrats erlassen worden, durch welches die Beseitigung der an den Webstühlen auf- und niedersteigenden, gesundheitsschädlichen Staub verursachenden Bleistäbchen und ihre Ersetzung durch Eisengewichte innerhalb einer später auf 6 Jahre verlängerten Frist angeordnet wurde. Verboten wurde ferner durch Bundesratsbeschluß 1903 das Heben und Tragen von Getreidelasten von mehr als 100 Kilo Nettogewicht durch je einen einzelnen Arbeiter und die Verwendung undurchsichtiger Fensterscheiben in Fabriken, in denen das Auge des Arbeiters überanstrengt werden kann. Errichtung und Umgestaltung von Fabriken unterliegen der Genehmigung der Kantonsregierungen; ebenso deren Eröffnung, welche bei Fabriken, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren verbunden ist, an angemessene Vorbehalte geknüpft werden kann. „Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremtorischen Frist oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung die Abstellung der Uebelstände verfügen.“ Von der ihm (Art. 3, Al. 5) erteilten Befugnis zum Erlaß einer Ausführungsverordnung zu diesen Bestimmungen hat der Bundesrat bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Wohl mit Recht! Denn wo sich so zahlreiche Gelegenheiten zur Umgehung spezieller Vorschriften bieten wie beim Fabrikbetrieb, da ist der lebendige wachsame Aufsichtsbeamte mit einem allgemeinen, nicht zu eng gefaßten Gesetzesartikel in der Hand immer besser als ein totes Reglement. Ausführliche Vorschriften hat der Bundesrat unterm 13./XII. 1897 über den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen erlassen. — An die Bestimmungen, welche die Sicherung der Arbeiter gegen Lebens- und Gesundheitsgefahren bezwecken, schließen sich (in Artt. 4 und 5)

solche über das bei erfolgter Schädigung einzuschlagende Verfahren. „Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tötung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntnis zu geben." Sodann folgen Bestimmungen über die vorläufige Ordnung der Haftpflicht, aus welchen hier drei Punkte hervorgehoben werden mögen, die das deutsche G. v. 7./VI. 1871 vermissen ließ: 1. die Anerkennung der Haftpflicht des Fabrikanten auch beim bloßen Zufall, 2. die Beweispflicht des Fabrikanten und 3. die Ausdehnung der Haftpflicht auf Berufskrankheiten. Der Bundesrat hat durch Beschluß v. 18./I. 1901 als Industrieen, „die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen" und auf welche deshalb die Haftpflicht auszudehnen ist, diejenigen bezeichnet, in welchen namentlich folgende Stoffe verwendet werden bezw. vorkommen: Blei, Quecksilber, Arsen, Cyan und ihre Verbindungen, gelber Phosphor, irrespirable und giftige Gase, Benzin, Anilin, Nitroglyzerin, Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift. Die im Anschluß an Art. 5 des Fabrikgesetzes erlassenen Haftpflichtgesetze (Bundesgesetze betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25./VI. 1881 und v. 26./IV. 1887; vgl. auch das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen v. 28./III. 1905) sowie das Bundesgesetz betr. Lohnzahlung und Bußenwesen v. 26./VI. 1902 erweitern den Geltungsbereich des Fabrikgesetzes, was die möglichste Unfallverhütung, die Anzeigepflicht bei Unfällen, die Vorschriften über Lohnzahlung, Zahlungsfristen und Bußen betrifft, auf alle Betriebe, die Explosivstoffe erzeugen oder verwenden; dann bei Verwendung von mehr als fünf Arbeitern auf die Hoch- und Tiefbauten, die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flößerei, technische Installation, Montierung, den Bergbau, die Steinbrüche und Gruben.

11. Die Samstagsnovelle von 1905. Im Auftrage der Bundesversammlung brachte am 14./XI. 1902 der Bundesrat eine Vorlage ein, die nach langwierigen Verhandlungen mit wenig Aenderungen am 1./IV. 1905 zum Gesetz erhoben wurde. Dieses bestimmt, daß an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage in den dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werde. Ausgenommen sind Hilfsarbeiten (Art. 12 des Fabrikgesetzes), aber nicht Reinigungsarbeiten. Ausgenommen sind ferner die Betriebe, denen ständig sowohl Nacht- als Sonntagsarbeit gestattet ist, nicht aber ohne besondere Ermächtigung solche, welchen keine Sonntags-, sondern nur Nachtarbeit bewilligt ist. Die Umgehung des Fabrikgesetzes (Art. 11) oder der Samstagsnovelle durch Nachhausegeben von Arbeit nach getaner Fabrikarbeit wird, nach dem Vorbilde der Kantonalgesetze von Zürich, Luzern, Solothurn, verboten. Ueberzeitbewilligungen können nur aus bestimmter und zwingender äußerer Veranlassung auf zwei Wochen, in gewissen vom Bundesrate zu bezeichnenden Industrieen auch auf längere Zeit von den Kantonen erteilt werden. Durch Kreisschreiben v. 14./VII. 1905 wurde das Gesetz auf 1./I. 1906 in Kraft gesetzt und durch Kreisschreiben v. 20./XII. 1905 die Industrieen, welche länger als zwei Wochen von den Vorschriften des Gesetzes dispensiert werden können, bezeichnet. Es sind dies: die aargauische Strohindustrie, die Erzeugung von Kleidern, Wäsche, Schuhen, deren Reparatur und Reinigung, die Obst- und Gemüsekonserven-, Mineralwasser-, Kunstdüngerfabrikation, Buch- und Zeitungsdruck, Werkstätten für Fahrzeugreparatur und der Hufbeschlag. Die bewilligte Nachtarbeit an Samstagen und Vorfeiertagen wird aufgehoben in Schokolade-, Gips-, Zementfabriken, Brauereien, Holz- und Steinsägen.

12. Die Regelung der Zündhölzchenfabrikation. Die furchtbaren Erkrankungen der Kieferknochen (Phosphornekrose), denen die bei der Anfertigung von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor beschäftigten Arbeiter ausgesetzt sind, hatten schon früh die kantonale Gesetzgebung in Bewegung gesetzt. So waren 1846 und 1861 im Kanton Zürich, 1864 im Kanton Bern, 1873 in Schwyz Schutzbestimmungen für die mit diesem Fabrikationszweige beschäftigten (z. T. recht kleinen) Betriebe erlassen worden, freilich ohne sonderlichen Erfolg. Nach Erlaß des eidgenössischen Fabrikgesetzes wandte auch der Bund dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu, und einem Spezialberichte und Antrage des Fabrikinspektorats v. 17./V. 1879 zufolge wurde am 23./XII. 1879 ein Bundesgesetz erlassen, durch welches die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, verboten wurde. Leider scheiterte das wohlgemeinte Gesetz an dem Auftauchen technisch rückständiger und gefährlicher Fabrikate; es wurde im Sommer 1882 durch Beschluß der Bundesversammlung aufgehoben und durch das vom Bundesrat unterm 17./X. 1882 erlassene Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen ersetzt. Allein trotz der eingehendsten Schutzvorschriften setzte die Phosphornekrose ihr

zerstörendes Werk fort, und bei erneuter Anregung der Frage in der Bundesversammlung (1886 und 1889) neigten sich die Ansichten der maßgebenden Kreise immer mehr der schon 1882 von NR. Curti vertretenen Auffassung zu, daß nur von der Einführung eines Bundesmonopols für Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen wirksame Abhilfe zu erwarten sei. Unterm 20./XI. 1891 erließ der Bundesrat eine dementsprechende Botschaft an die Bundesversammlung, und am 26./III. 1895 beschloß letztere einige Zusätze zu Art. 34 der Verfassung, durch welche Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen und ähnlicher Erzeugnisse als Bundessache erklärt wurde. Obwohl man bei diesem Beschlusse die Vorsicht beobachtet hatte, den etwa zu erwartenden Ertrag für Verbesserungen des Betriebes und Herabsetzung des Verkaufspreises festzulegen, so wurde derselbe dennoch (aus parteipolitischen Gründen) in der Volksabstimmung am 30./X. 1895 verworfen. Unter diesen Umständen griff man wieder auf das G. v. 23./XII. 1879 zurück. Am 23./XI. 1897 legte der Bundesrat einen neuen Gesetzentwurf vor, der mit geringen Abänderungen am 2./XI. 1898 angenommen wurde. Das Bundesgesetz betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen unterwirft alle Betriebe dem Fabrikgesetze und verbietet die Heimarbeit (die Erzeugung darf „nur in solchen Räumen betrieben werden, welche ausschließlich dieser Fabrikation dienen"). Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten. Doch wurde der Bundesrat ermächtigt, Rezepte neuer Herstellungsverfahren zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen. Hiervon wurde indessen in der Folge abgesehen und auch ein Entschädigungsbegehren der Zündholzfabrikanten abgewiesen. Dagegen wurde am 30./XII. 1899 eine Vollziehungsverordnung nebst besonderen Vorschriften für die Phosphorsesquisulfidhölzererzeugung erlassen. Seither ist die Phosphornekrose in der Schweiz so gut wie ausgestorben. Zur Fabrikation bedarf es der Bewilligung der Kantonsregierung nach Zustimmung des Bundesrats; dieser wird hierbei diejenigen Bedingungen aufstellen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und der Konsumenten erforderlich sind. Der Verkauf von Zündhölzchen soll nur in Verpackungen stattfinden dürfen, welche die Firma oder die amtlich deponierte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen. Zuwiderhandlungen sind mit Bußen bis zu 1000 Fr., im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. Es wurden diesmal keine Vorschriften bezüglich anderer Fabrikationsweisen erlassen, um der Fortbildung der Technik keine Hindernisse zu bereiten und zugleich die Klippe zu vermeiden, an welcher das G. v. 1879 seiner Zeit gescheitert war.

13. Die Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten knüpft an Art. 9 des Eisenbahngesetzes v. 23./XII. 1872 an. Durch diesen war bestimmt, daß den Beamten und Angestellten der Eisenbahnen und Dampfschiffe wenigstens jeder dritte Sonntag freizugeben sei; das gleiche sollte auch bei den vom Bunde konzedierten oder betriebenen Transportanstalten gelten. Die Durchführung dieser Bestimmung stieß auf manche Schwierigkeiten, welche 1878 zu einer Einschränkung derselben führten, dergestalt, daß der Freisonntag durch einen freien Werktag für gewisse Kategorieen von Arbeitern ersetzt werden konnte. Einem Wunsche des Nationalrates zufolge wurden sodann 1882 Normen für die Maximaldauer der täglichen Arbeitszeit von Eisenbahnangestellten aufgestellt; allein diese wurden von den Eisenbahngesellschaften nur ungenügend beobachtet, und so gelangte man nach schwierigen Vorverhandlungen dazu, auch hierin den Weg der Spezialgesetzgebung zu beschreiten. Das auf Grund von Art. 26 der Bundesverwaltung erlassene G. v. 27./VI. 1890 findet Anwendung auf die im Betriebsdienste der Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen, der Postverwaltung sowie anderer vom Bunde konzessionierter oder betriebener Transportanstalten angestellten Personen. Die tägliche Arbeitszeit soll zwölf Stunden nicht überschreiten; die ununterbrochene Ruhezeit ist für das Maschinen- und Zugpersonal wenigstens zehn, für die übrigen Angestellten neun und bei Wohnung auf dem Bahnhof acht Stunden. In der Mitte der Arbeitszeit ist eine Ruhepause von mindestens einer Stunde zu gewähren. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind (ohne Lohnabzug) im Jahre 52 Tage freizugeben, von denen 17 Sonntage sein müssen. An Sonntagen ist der Güterdienst untersagt. Uebertretungen werden mit Geldbußen bis zu 500, im Wiederholungsfall 1000 Fr. bestraft. „Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schließt die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus." Ausnahmen bewilligt der Bundesrat. Aus der Vollziehungsverordnung (v. 6./XI. 1890) ist noch bemerkenswert, daß die dienstfreien Tage und Ruhezeiten möglichst am Wohnort des Arbeiters gewährt werden sollen. Die Bestimmungen des Gesetzes sind durch Verordnung v. 9./I. 1891 auf die Post und durch G. v. 22./XII. 1892 auf den Telegraphen- und Telephonbetrieb ausgedehnt und 1894 beschlossen worden, die Kontrolle über die Beobachtung des Gesetzes durch besondere Organe des Eisenbahndepartements ausüben

zu lassen. Nach der Eisenbahnverstaatlichung von 1898 kam sodann der Bundesrat, einer Eingabe des „Verbandes des Personals schweizerischer Transportanstalten“ um weitere Reduktion der Arbeits- und Ueberzeit und Vermehrung der dienstfreien Tage durch eine neue Vorlage entgegen. Daraus erwuchs nach Ueberwindung einiger parlamentarischer Schwierigkeiten das Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit, beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten v. 15./XII. 1902. Es gewährt allen bisher geschützten Verkehrsbeamten, Angestellten und Arbeitern eine wirkliche Maximalarbeitszeit von elf Stunden, die bei besonderem Erfordernis vom Bundesrat weiter gekürzt werden kann. Im Durchschnitt von drei Tagen muß die Ruhezeit mindestens neun, für Maschinen- und Zugpersonal zehn Stunden betragen. Zum Nachtdienst dürfen von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens Frauen nur als Telegraphistinnen, Wartefrauen usw. und Angestellte nur durch 14 Tage innerhalb eines Monats angehalten werden; er wird mit 25% Zuschlag entlohnt. Von den 52 Ruhetagen sind mindestens 8 als zusammenhängender Urlaub zu gewähren; dieser Urlaub wird um je einen Tag nach dem 9. Dienstjahre für das Personal der Hauptbahnen verlängert, für die übrigen Verkehrsangestellten steigt nach dem 10. Dienstjahre die Zahl der freien Tage auf 60. Zur Erleichterung der durch Organe des Eisenbahn- und Postdepartements auszuübenden Kontrolle hat das Personal geordnete Tagebücher zu führen. Aus den Vollziehungsverordnungen v. 22./IX. und 10./XI. 1903 ist der Schutz der Wöchnerinnen (Dienstverbot durch vier Wochen nach der Niederkunft) und die Weisung bemerkenswert, Eheleuten, die im Verkehrsdienste stehen, 17 Freisonntage und die übrigen Urlaubstage womöglich zusammenhängend frei zu geben. Den Nebenbahnen hat eine bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 9./X. 1903 Erleichterungen, wie z. B. zwölfstündige Arbeitszeit bei unterbrochener Beschäftigung, gewährt.

14. Fortbildung des Arbeiterschutzes durch die kantonale Gesetzgebung. Seit einer Reihe von Jahren machen sich in der Schweiz Bestrebungen geltend, die Wohltaten des Arbeiterschutzes über den Kreis der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe auszudehnen. Wo die letzteren mit Betrieben konkurrieren, welche in der Verwendung ihrer Arbeitskräfte keinerlei Beschränkungen unterworfen sind, liegt die Berechtigung solcher Wünsche auf der Hand. In der Maschinenstickerei z. B. ist fast die Hälfte der beschäftigten Personen in ungeschützten Betrieben (mit 1 bis 2 Maschinen) tätig, während die andere Hälfte den geschützten Betrieben angehört. In den letzteren macht sich seit dem Bestehen des Fabrikgesetzes zeitweise die Neigung geltend, zum zerstreuten Betriebe zurückzukehren und damit den Beschränkungen des Gesetzes sich zu entziehen. Allgemein findet in der gerade in der Schweiz noch sehr verbreiteten Hausindustrie Kinder- und Frauenarbeit in großer Ausdehnung und bei überlanger Arbeitszeit statt. Auf der anderen Seite kann nicht geleugnet werden, daß auch im Handwerk Lehrlinge und Gesellen vielfach des Schutzes bedürftig sind. So entstand das Verlangen nach einem eidgenössischen Gewerbegesetze mit Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf alle Industriearbeiter. Allein der Bund besitzt dafür nicht die Kompetenz, und ein erster Versuch, ihm diese durch eine Verfassungsänderung zuzuweisen, wurde am 4./III. 1894 durch Volksabstimmung abgelehnt. Hoffentlich ist dem neuen, von den eidgenössischen Räten am 8./IV. 1908 beschlossenen Gewerbeartikel der Verfassung ein besseres Los beschieden. Bisher sind zwar durch Art. 20 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche jenem Bundesgesetze widersprechen, aufgehoben. Dagegen ist es den Kantonen, welchen noch der größte Teil der Gewerbegesetzgebung zusteht, nicht verwehrt, durch Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf andere als Fabrikbetriebe über die dem Bunde gezogenen Grenzen hinaus zu gehen. Dies ist neuerdings mehrfach geschehen. Zuerst in Basel-Stadt durch das Gesetz betr. die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter v. 11./II. 1884, vervollständigt durch das Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen v. 23./IV. 1888, das durch das geltende G. v. 27./IV. 1905 ersetzt wurde. Es findet Anwendung auf alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe mit Inbegriff der Ladengeschäfte, in denen eine (im G. v. 1888 erst drei) oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn (Gehalt) oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt werden. Das Gesetz unterwirft die Betriebsinhaber der Anzeigepflicht und der kantonalen Inspektion. Seit 1905 beträgt hier, in Zürich schon seit Bestehen des G. v. 12./VIII. 1894, die Arbeitszeit 10 (früher wie im Fabrikgesetz 11), an Sonn- und Feiertagen 9 Stunden. In Bern (21./XI. 1907) soll sie 10 Stunden täglich oder 60 in der Woche nicht übersteigen. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen ist Ueberzeit (über 10 Stunden) nicht zu gewähren. Nur für Verkäuferinnen im Alter von mehr als 17 Jahren gilt die elfstündige Höchstarbeitszeit. Sie haben nach Sonntagsarbeit auf die doppelte Ersatzruhezeit an einem Wochen-

tage Anspruch. Die Verbote der Sonntags- und Nachtarbeit, der Beschäftigung von Wöchnerinnen, die Bestimmungen über Zulassungsalter, Lohnzahlung und Kündigungsfristen entsprechen den Vorschriften des geltenden eidgenössischen Fabrikgesetzes und sind, was z. B. die Regelung der Bußen betrifft, deren Einforderung Bern vollständig untersagt, günstiger als diese. Dagegen wird von ihnen auf Ansuchen Ueberzeit bis 10 Uhr abends gestattet, nach dem Fabrikgesetz nur bis 8 Uhr. Diese in Zürich, sodann in Basel, Luzern, Solothurn und in Bern ausgesprochenen Verbote des Nachhausegebens von Arbeit haben auf die eidgenössische Gesetzgebung eingewirkt. Analoge Gesetze für den Kleinbetrieb, die noch 11 Stunden zu arbeiten erlaubten, erließen: Glarus (1892, auch für erwachsene Männer in Kleinbetrieben), Luzern (1895), Solothurn (1896), Neuenburg (1901, auch für Kontoristinnen in Bureaus, die sonst stets ausgenommen werden), Aargau (1903), Appenzell A.-Rh. (1908). Nur Minderjährige beiderlei Geschlechtes trifft das Genfer G. v. 1899; ihre Arbeitszeit soll höchstens 10 Stunden, mit Ueberzeit 11, aber höchstens zusammen 60 Stunden in der Woche betragen. Der Kanton Waadt hat nach vergeblichen Versuchen, ein Arbeiterschutzgesetz von der agrarischen Mehrheit des Rates zu erringen, in einem Verwaltungsgesetz von 1907 den Gemeinden die Befugnis erteilt, Bestimmungen über den Schutz der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstehen, durch Polizeiverordnung zu erlassen. Lediglich Vorschriften über Lohnzahlung, Fürsorge bei Erkrankungen, Verbot des Trucksystems enthalten die Schutzgesetze von Obwalden (1887) und Nidwalden (1888) für Arbeiter bei Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbauten, von Flußkorrektionen, Entsumpfungsarbeiten und Ausbeutung von Steinbrüchen, sofern mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden. Dem Schutze des Personals der Gastwirtschaften und Hotels gegen Ueberanstrengung dienen die Vorschriften teils der vorstehenden, teils besonderer Wirtschaftsgesetze. Das Vorbild gab hier Basel-Stadt durch das Wirtschaftsgesetz v. 19./XII. 1887; die geltenden Bestimmungen von 1905 verbieten die Verwendung schulpflichtiger Kinder in Wirtshäusern, sowie die Bedienung durch fremde männliche Personen unter 16 und durch weibliche unter 18 Jahren. Das ganze Personal hat auf 9 Stunden ununterbrochene Ruhezeit Anspruch, ferner wöchentlich auf 6 Stunden freie Zeit und monatlich einmal volle 24 Stunden. Die Schlafräume des bei dem Wirte wohnenden Personals sowie seine Stundenverzeichnisse werden inspiziert. 9 Stunden Ruhezeit (spätestens von Mitternacht angefangen) gewährt auch Neuenburg (1901), dagegen 8 Stunden Luzern (1895), Zürich (1896), Solothurn (1903), St. Gallen (1893 und 1905), Aargau (1902), Thurgau (1906), Appenzell A.-Rh. (1908); endlich Freiburg (1893), Bern (1894) und Graubünden (1900) nur 7 Stunden, wie das ursprüngliche Gesetz von Basel-Stadt. Das Mitführen schulpflichtiger Kinder beim Wanderhandel verbieten die Hausiergesetze fast aller Kantone. Nur in Bern (1907) wird durch das Schutzgesetz von 1907 gesetzlich den Arbeiterinnen die Arbeit unter Tage in eigentlichen Bergwerken untersagt, und nur im Kanton Tessin ist am 3./VII. 1906 ein Dekret zur Abschaffung der Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens in Brot- und Feinbäckereien ergangen. Nachtarbeit ist nur regelmäßig an Samstagen und Vorfeiertagen durch 12 Stunden gestattet. Vorübergehend kann sie vom Staatsrate durch höchstens 11 Stunden den über 20jährigen Personen „im Falle erwiesener Dringlichkeit, doch keinesfalls zur Befriedigung von spekulativen oder Gewinnabsichten des Eigentümers" gestattet werden. Zum Schutze der Anstreicher und Maler haben Neuenburg (1903) und Genf (1907) Gesetze zur Verhütung der Bleiweißvergiftung und i. J. 1904 die Kantone Basel-Stadt, Zürich und Schaffhausen die Verwendung von Bleiweiß auf 4 Jahre bei öffentlichen Bauten, analog einem Bundesbeschluß v. 5./I. 1904 für Bundesbauten, bei kantonalen Bauten verboten. Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, der Sonntagsruhe, des Verfahrens bei Arbeitseinstellungen, des Arbeitsnachweises und der Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit (s. d. Artikel) fällt gleichfalls in die Kompetenz der Kantone.

15. Ausführung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetze. Die Durchführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der in Gemäßheit desselben vom Bundesrate ausgehenden Verordnungen liegt den Kantonsregierungen ob unter Kontrolle des Bundesrates. Dieser ernennt auch die Fabrikinspektoren und setzt ihre Pflichten und Befugnisse fest. Bei Organisation des Fabrikinspektorats sah der Bund von der in einzelnen Kantonen bestehenden Einrichtung der Fabrik-(Inspektions-)Kommissionen ab. Die ganze Schweiz wurde in drei Inspektionsbezirke eingeteilt und jedem ein Fabrikinspektor als eidgenössischer Beamter vorgesetzt, der unmittelbar dem eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt ist. Ein Bergwerksinspektor (für rund 50 Betriebe mit 1000 Mann Belegschaft) kontrolliert und untersucht seit 1896 die Unfallmeldungen der haftpflichtigen Gruben. In die Aufsicht über

Elektrizitätswerke teilen sich das Fabrik- und das vom schweizer. elektrotechn. Verein unterhaltene Starkstrominspektorat (Bundesratsbeschluß v. 23./VI. 1903). Die Stellung der Fabrikinspektoren ist durch eine Instruktion v. 18./VI. 1883 geregelt. Ueber ihre Tätigkeit geben die alle ein bis zwei Jahre erscheinenden „Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz" Auskunft. Ebenso haben die Kantonsregierungen über ihre die Vollziehung des Gesetzes betreffende Tätigkeit und die dabei zutage getretenen Erscheinungen alle zwei Jahre Berichte zu erstatten, die gleichfalls veröffentlicht werden. Beide Publikationen ergänzen einander. Daneben gibt jährlich der Geschäftsbericht des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements im „Schweizerischen Bundesblatt" einen gedrängten Ueberblick über die auf die Vollziehung des Fabrikgesetzes gerichtete Tätigkeit der obersten Bundesbehörde. Im ganzen bemühen sich alle drei genannten Instanzen um eine loyale Durchführung des Gesetzes, das sich in den 31 Jahren seines Bestehens denn auch immer mehr eingelebt hat. 1888 waren demselben 3805 Betriebe mit 152370 Arbeitern unterstellt. 1895 belief sich die Zahl der Betriebe auf 4933, die der Arbeiter auf 200199. Ende 1906 gab es 6988 fabrikmäßige Betriebe mit rund 281000 Arbeitern. Die Zahl ist viel zu groß für drei Inspektoren; anfangs konnten dieselben jede Fabrik nur alle zwei Jahre einmal besuchen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind ihnen Adjunkten und Assistenten beigegeben worden. Seitdem wird jeder Betrieb alljährlich einmal, manche öfter inspiziert. Anfangs ließ das Zusammenwirken zwischen Fabrikinspektoren und Kantonsbehörden manches zu wünschen übrig; mit der Zeit hat sich dies gebessert, und es besteht jetzt, wenigstens in den meisten deutschschweizerischen Kantonen, ein gedeihliches Verhältnis gegenseitiger Unterstützung. Den in allen Ländern mit ähnlichen Gesetzen hervorgetretenen Mängeln der fortgesetzten Fabrikülberwachung durch die lokalen Polizeiorgane sucht man durch Anstellung kantonaler Inspektoren (Basel, St. Gallen, Neuenburg, Solothurn und Wallis) oder lokaler Kommissionen (Zürich, Appenzell a. Rh.) oder eigener Gemeindefabrikaufseher (Aargau) abzuhelfen. Am meisten Schwierigkeiten fand und findet die Vollziehung des Gesetzes in den welschen Kantonen. Ungleichheiten in der Anwendung und Auslegung des Gesetzes sind bei der großen Zahl der beteiligten Behörden kaum zu vermeiden. Insbesondere lassen mancherorten die Gemeindebehörden an Eifer, Energie und Verständnis für die Sache viel zu wünschen. Gegen allzu freigebige Bewilligung von Ueberzeit durch die Regierungen einzelner Kantone haben die Inspektoren vielfach erfolgreich Einspruch erhoben und eine gleichmäßigere Praxis zu erzielen gesucht. Der Erlaß einer eidgenössischen Vollziehungsverordnung, welcher schon i. J. 1879 geplant war, ist infolge der Schwierigkeiten, auf welche der erste Entwurf gestoßen war, bis jetzt unterblieben. Dagegen hat der Kanton Glarus schon am 2./X. 1878 und am 29./XI. 1892 für sich eine solche Verordnung erlassen. Die Kantone Basel-Stadt, Tessin, Thurgau und Graubünden sind gefolgt. Den Vollzug des Arbeitsgesetzes für Angestellte der Verkehrsanstalten überwacht der Bundesrat selbst durch drei Beamte, welche die Stunden- und Ruhetagstabellen der Verwaltungen, die Tagebücher des Personals und ihre Beschwerden prüfen. Auf Grund ihrer Rapporte berichtet das Eisenbahndepartement alljährlich über den Vollzug; über die mangelhafte Führung der Kontrollbücher durch das Personal wird geklagt. Bedeutendere Beschwerden leitet das Departement an das Justizdepartement, dieses an den Bundesrat, der bei der Kantonsregierung Klage führen kann. Von dieser geht der Rechtszug an die zur Aburteilung zuständigen Gerichte.

Die kantonalen Arbeiterschutzgesetze werden neuerdings überall durchgeführt, wo eigene Vollzugsorgane bestellt worden sind: in Basel, St. Gallen, Zürich, Solothurn, Neuenburg, Aargau. In Glarus und Nidwalden kennt die Regierung nicht einmal die Zahl der dem Gesetze unterstehenden Betriebe und Personen. Ende 1906 war die Zahl der den Kantonalgesetzen unterstehenden Betriebe 4242 (davon 3045 gewerbliche) und die der geschützten Personen 14047 (11450 gewerbliche Arbeiterinnen).

16. Die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Von einem Teile der ostschweizerischen Textilindustriellen wurde bereits i. J. 1880 eine Petition an den Bundesrat gerichtet, welche namentlich Abänderungen zugunsten der Industriellen auf dem Gebiete des Kinderschutzes, des Normalarbeitstages und der Sonntagsarbeit beanspruchte. Dies lehnte der Bundesrat, den eingeholten Gutachten der Kantonsregierungen entsprechend, ab und versuchte zunächst durch die Anbahnung internationaler Abmachungen die Befürchtungen der Industriellen zu beschwichtigen. Nach dem Fehlschlagen der ersten Versuche auf diesem Gebiete und der Ablehnung der Versicherungsvorlagen, denen die Priorität eingeräumt worden war, wurde im Juni 1903 im Nationalrat eine Motion auf Revision des Fabrikgesetzes gestellt. Sie wurde 1904 für erheblich erklärt. Der Bundesrat erteilte nunmehr den Fabrikinspektoren den Auftrag, ein neues Fabrikgesetz zu entwerfen. Dieser

Entwurf wurde am 31./XII. 1904 eingereicht und den Kantonsregierungen sowie den Vertretungen der Industriellen und Arbeiter zur Begutachtung zugestellt. Auf dieser Grundlage fanden im Herbst 1907 und Frühjahr 1908 Beratungen einer Expertenkommission statt, deren Ergebnisse abzuwarten sind. Immerhin ist vorauszusehen, daß die wesentlichen Neuerungen in folgenden Bestimmungen bestehen dürften: erstens in einer der bisherigen Praxis entsprechenden Abgrenzung des Kreises der fabrikmäßigen Betriebe, zweitens in einer der deutschen und englischen, sowie der neueren kantonalen Gesetzgebung sich nähernden Ausgestaltung der Bestimmungen über Lohnzahlung für Ueberzeit, Kündigung, Bußen, Verbot des Nachhausegebens von Arbeit, vor allem in der schon vom Arbeitertage von Olten 1890 geforderten Reduktion der gesetzlichen Maximalarbeitszeit von 11 auf 10 (Sonnabend 9) Stunden. Der Entwurf der Inspektion schlägt auch die Einführung der Achtstundenschicht in ununterbrochenen Betrieben, die Freigabe des ganzen Samstagnachmittags an Arbeiterinnen, welche Hausfrauen sind, und die Beschränkung der Ausnahmetage für bewilligte Ueberstunden auf 80 im Jahre vor. Da nach der Fabrikstatistik von 1901 bereits 58 % aller Fabrikarbeiter weniger als 11 Stunden arbeiten, begegnet grundsätzlich die Kürzung der gesetzlichen Arbeitszeit keinem Widerspruche. Ein Teil der Industriellen tritt für für die wochenweise Normierung (59 Stunden) ein. Der Entwurf enthält ferner die von der Schweiz bereits ratifizierte Bestimmung des Berner internationalen Arbeiterschutzvertrages v. 29./IX. 1906, kraft welcher den Frauen in Fabrikbetrieben eine 11stündige Nachtruhe, die jedenfalls die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einbegreifen muß, zu gewährleisten ist.

Literatur: *I. Periode: Bern: **E. Lerch**, Der Bern. Kommerzienrat im 18. Jahrh., Tübingen 1908. — **Bürkli-Meyer**, Die Züricherische Fabrikgesetzgebung vom Beginn des 14. Jahrh. bis zur schweiz. Staatsumwälzung von 1798 (Beilage zum Jahresbericht der kaufm. Gesellschaft Zürich für 1883). — **Derselbe**, Geschichte der Züricherischen Seidenindustrie, Zürich 1884. — Sammlung der bürgerl. und Polizeygesetze und Ordnungen der löbl. Stadt und Landschaft Zürich, 1757—79, Bd. I, II und V Zeitbeobachtungen über das schweizerische Baumwollengewerb, Schweiz 1806, S. 13. — **(Bachofen-Merian)** Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, 1862. — **H. Joneli** in Basler Ztschr. f. Gesch. u. Alterskunde Bd. VI S. 180fg. — Mandate und Ordnungen der Stadt Basel (Einzeldrucke) aus dem vorl. Jahrh. — II. Periode: Ueber die Fabrikarbeiterverhältnisse der Baseler Industrie. Gedr. auf Veranst. der. Gesellsch. z. Beförder. d. Guten und Gemeinnütz., 1843. Basel. — Die Lage der schweiz. Fabrikbevölkerung und Vorschläge zur Hebung derselben. Von einem Arbeiter. Winterthur 1855 bes. S. 12 (Arbeitszeit). — **Bernh. Becker**, Ein Wort über die Fabrikindustrie mit besonderer Hinsicht auf den Kanton Glarus, Basel 1858. — **Treichler**, Mitteilungen aus den Akten der Züricherischen Fabrikkommission, 2 Teile, Zürich 1858. — Verhandlungen über das Gesetz betr. das Verhältnis der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich 1862. — **E. Hofmann**, Gesch. der Fabrikgesetzgebung im Kt. Thurgau bis zum Jahre 1877, Frauenfeld 1892. — **A. Jenny-Trümpy**, Handel und Industrie d. Kantons Glarus gesch. dargest., Histor. Jahrb. d. Kantons Glarus, Heft XXXIV, 1900. — **Th. Curti** in P. Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrh. Bd. III S. 202. — **C. B. A. Emminghaus**, Die Schweizerische Volkswirtschaft, Leipzig 1860 S. 208fg. — **Böhmert**, Arbeiterverhältnisse u. Fabrikeinrichtungen der Schweiz, Zürich 1873, I, S. 72fg. — **H. v. Scheel** in den Jahrb. für Nat. u. Stat. XX (1873), S. 113fg. — **F. Kaufmann** in Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. herausg. von A. Furrer, I. S. 588fg. — III. Periode: Ueber die Vorarbeiten zum Bundesgesetze vgl. „Bundesblatt d. schweiz. Eidgenossenschaft" 1869 Bd. II, S. 669fg., 1875 Bd. IV, S. 921fg., 1876 Bd. II, S. 786fg., Bd. IV, S. 205fg., 537fg., 689fg., 1891 Bd. III, S. 194fg., Eidg. Gewerbegesetzgebung: 1892 Bd. V, S. 366fg., Lohnzahlung und Samstagsarbeit: 1894 Bd. III, S. 1fg., 1897 Bd. I, S. 69, Bd. III, S. 846, 1902 Bd. V, S. 389. — Ueber das Gesetz selbst: **Cohn** in den Jahrb. für Nat. u. Stat., Supplementheft III, S. 35fg., N. F. III, 313fg. und sonst öfter. — **C. Zehnder**, Aerztliche Glossen zum Fabrikgesetzentwurf, Zürich 1876. — **M. Büchler** in Ztschr. f. Schweiz. Statistik, 1902, S. 216fg. — Das Bundes-G. betr. die Arbeit in den Fabriken v. 23./III. 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens, Bern 1888 (offiziell). — Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz seit 1879 (Aarau, Sauerländer). — Zusammenstellung über die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Gesetzes in den Jahren 1878—1882, 1883/84 usw. — **J. Landmann**, Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz, Basel 1904 (mit Gesetzestextausgabe). — **Derselbe**, Die ges. Beschränkung der Arbeitsdauer der in Handel und Industrie der Schweiz beschäftigten Arbeiter. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Schweiz, Bern 1906. — **F. Goldstein**, Der Arbeiterschutz zugunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz, Bern 1894. — **A. Wild**, Bericht über die gewbl. Kinderarbeit in der Schweiz, Basel 1908. — Bulletin des internationalen Arbeitsamtes, Jena, Bd. V, (Generalregister S. 716, 717, 720, 730, 738, 741, 754—757, 759—760). — **Nüsperli**, Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern, Aarau 1883. — Ueber den Kampf gegen die Phosphorzündhölzchen: Bundesblatt 1879, Bd. III, S. 792fg., 1881 Bd. IV, S. 620fg., 1882 Bd. II, S. 966fg,, 1886, III, S. 566fg., 1891, V, S. 413fg., 1895, III, S. 653, 1897, IV, S. 998fg. — **Lunge**, Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung, Zürich 1883. — **Custer**, Fort mit den Phosphorzündhölzchen! 1887. — **Schuler** im Archiv für soz. Ges. V,*

S. 70fg. — ***Erismann*** *ebendaselbst, XII, S. 179fg.* — ***F. Schmid,*** *Das Zündhölzchenmonopol. Eine Forderung der Gesundheitspflege, Bern 1895.* — ***H. Rauschenbach,*** *Das Verbot der Weißphosphorzündhölzerfabrikation in der Schweiz in: Gesundheitsgefährliche Industrieen, Jena 1903, S. 383fg.* — *Ueber die Gesetzgebung betr. die Arbeitszeit in den Transportanstalten:* ***Th. Curti*** *im Arch. f. soz. Ges. VII, S. 653fg.* — ***K. Bücher*** *in den „Deutschen Worten" VIII (1888), S. 49fg. u. im Arch. für soz. Ges. und Stat. I (1888), S. 320fg.* — ***Blocher*** *in der Zeitschrift für schweiz. Stat. XXIV (1888), S. 1fg.* — ***Schuler*** *(Fabrikinspektor) im Arch. f. soz. Ges. IV, S. 82fg., VI, S. 357fg., VII, S. 461fg., XI, S. 252fg. und Art. Arbeiterschutz im Schweiz. Handwörterbuch für Volksw. u. Sozialpolitik Bd. I, 1903.* — ***Derselbe,*** *Erinnerungen eines Siebenzigjährigen, Frauenfeld 1905.* — ***Derselbe*** *in Ztschr. f. Sozialwiss. II, S. 895fg.* — ***E. Hofmann*** *in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. III, F., Bd. XIX, S. 227fg.* — ***G. Benz,*** *Der freie Samstag-Nachmittag, Basel 1900.* — ***O. Lang,*** *Archiv f. soz. Ges. und Stat. XI, S. 88fg.* — *Schw. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, I, S. 88, II, 1, S. 133, 405, III, 230, 232, IV, S. 151. Neue Zeit XVII. Jahrg. (1889).* — ***R. Jay,*** *Etudes sur la question ouvrière en Suisse, Paris 1893.* — ***E. Waxweiler,*** *Notes de Suisse. Les lois protectrices du travail. Bruxelles 1896.* — ***M. Ansiaux,*** *Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers, Bruxelles 1898, p. 73—110.* — ***Paul Louis,*** *in Musée social, Mémoires et documents, Paris 1908, Nr. 2. La nouvelle législation ouvrière de la Confédération helvétique.* — ***G. Adler,*** *Basel's Sozialpolitik in neuester Zeit, Tübingen 1896.* — ***E. Wullschleger,*** *Schw. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialp. X (1902), S. 109.* — ***König,*** *Die Durchführung des schweiz. Fabrikgesetzes, Berlin 1891.* — ***V. Adler,*** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F., Bd. VIII, S. 193fg.* — ***F. Schuler,*** *Weibliche Fabrikinspektion im Archiv f. Soz. Ges. u. Stat. XVII, S. 384fg.* ***H. Greulich,*** *Bericht des Schweiz. Arbeitersekretariats über Anwendung des eidg. Fabrikgesetzes. Zürich 1898.* — ***N. Reichesberg*** *in Schweiz. Bl. f. Wirtschafts- und Sozialpol. 1901, S. 215fg.* — ***H. Wegmann,*** *Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in der Schweiz, Bern 1907.* — ***Jul. Zuppinger,*** *Die Notwendigkeit einer Revision des Fabrikgesetzes, Zürich 1880.* — ***F. Schuler*** *im Archiv f. Soz. Ges. u. Stat. Bd. XVIII, 1903, S. 21fg., 282fg.* — *Der Arbeitertag in Olten zu Ostern 1890, 4. u. 5. Jahresber. des leit. Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes und Arbeitersekretariats. Zürich 1892.* — ***A. Hättenschwyler*** *in Monatsschr. f. christl. Soz.-Ref. 1904.* — ***J. Lorenz*** *in Soziale Revue VI, S. 2, 1906.* — ***G. Benz,*** *Zur Revision des eidgen. Fabrikgesetzes, Basel 1906.* — ***O. Lang, I. Scheidegger, Sulzer-Ziegler,*** *Verhandlungen der Sektion Bern über die Revision des eidg. Fabrik-G. Schweiz. Vereinigung z. Förderung d. intern. Arbeiterschutzes Heft 8, Bern 1904.* — *Gesetzentwurf des schweiz. Arbeiterbundes, Zürich (1906).* — *Zur Revision des Fabrikgesetzes, in: Wirtschaftl. Publ. der Zürcher Handelskammer Heft 3, Zürich 1906.*

K. Bücher u. St. Bauer.

XIV. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Entwickelungsgang. 2. Massachusetts. 3. New York. 4. Pennsylvanien. 5. Zulassungsalter und Arbeitszeit (mit synoptischer Uebersicht). 6. Unfallverhütung und Werkstatthygiene. Bäckereien. 7. Lohnschutz, Truckverbote, Kündigung. 8. Heimarbeitsgesetze. 9. Die Arbeiterschutzgesetzgebung vor den Gerichtshöfen. 10. Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze.

1. Entwickelungsgang. Die Einführung der Kinder- und Frauenarbeit in die Industrie ist in den Vereinigten Staaten schon von den Vätern der Republik, vor allem von Alexander Hamilton in seinem Report on Manufactures 1791 empfohlen worden. Das Bedenken, daß dadurch der Landwirtschaft Hände entzogen würden, war leicht zu zerstreuen: Kinder und Frauen, sagte man, seien hier nicht produktiv, wohl aber in Fabriken; ihre Löhne kämen dem väterlichen Anwesen zugute, die Gründung benachbarter Industrieen bilde ein neues Absatzgebiet für seine Produkte. Vor allem würden Personen, die bisher „das Brot des Müßigganges" verzehrt und deren Löhne nicht höher seien als in England, dazu verwendet werden, Amerika von fremder Industriezufuhr unabhängig zu machen. Womit im Zwiespalte der Agrar- und Industrieinteressen auch ein wertvolles Schutzzollargument gewonnen war.

Die Einwanderung bis zum Jahrzehnt des Bürgerkrieges (1821—30: 143 000; 1831—40: 599 000; 1841—50: 1 713 000; 1851—60: 2 598 000) brachte nun neben dem bisher überwiegenden irischen und deutschen Elemente auch britische Arbeiter nach Amerika, die Organisation und Schutzgesetzgebung des Mutterlandes in der neuen Heimat zur Geltung zu bringen gedachten. Sie fanden einen Freund an dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Martin van Buren, der am 10./IV. 1840 die Einführung des Zehnstundentages in allen staatlichen Schiffswerften der Vereinigten Staaten anordnete. Ueber die Anfänge eines wesentlich von Schulmännern geförderten Kinderschutzes gelangte man erst nach dem Bürgerkriege. Mit dem Kongreß von Baltimore 1866 setzt die Achtstundenbewegung der National Labor Union ein; sie errang einen politischen Erfolg im Bundesparlamente, wo auf Antrag des General Banks, dessen Frau in den Fabriken von Lowell gearbeitet hatte, ein Achtstundengesetz für alle Staatsarbeiter der Union am 25./VI. 1868 beschlossen wurde. Ein Erlaß des Präs. U. Grant vom 19./V. 1869 untersagte die Vornahme von Lohnverkürzungen bei Einführung der achtstündigen Arbeitszeit. Gesetz und Erlasse wurden wenige Jahre

später nicht mehr beachtet. Die Besiedelung des Westens und die industrielle Krise von 1873—1879 bereiteten der Wirksamkeit des Arbeiterschutzes und vor allem seinem Vollzuge auch in den Einzelstaaten ein Ende. Denn die Krise hatte einen so starken Ersatz der Männer- durch Frauen- und Kinder-, ja in manchen Staaten und Berufen durch Sträflingsarbeit zur Folge, daß es langer Anstrengungen der Arbeiterverbände bedurfte, um im Wege der Wahlagitation die Gesetzgeber zum Einschreiten zu bewegen. Durch die Unternehmer organisiert stieg aber im Jahrzehnt 1881—1890 die Einwanderung auf 5¼ Millionen und betrug trotz der folgenden Einwanderungsbeschränkungen von 1891—1900 noch immerhin weitere 3 Millionen. Durch den starken süd- und osteuropäischen Zuzug wurde sowohl die nationale Eigenart wie die soziale Schichtung der Arbeiterschaft von Grund aus verändert. So stieg von 1870—1890 (nach den zu korrigierenden Ziffern des Zensus) der Anteil der erwerbstätigen an der Gesamtheit der Kinder unter 15 Jahren auf mehr als 13 Prozent, jener der industrietätigen Frauen von 2,5 auf 4,5. Das starke Eindringen der „Hunnen“ Osteuropas in die Kohlenindustrie, der Italiener und russischen Juden in die Konfektion, das Emporwuchern des Schwitzsystems, die Verdrängung der Yankees aus den Textilfabriken des Ostens und ihr Ersatz durch Französisch-Kanadier, Griechen und Portugiesen sind die charakteristischen Wandlungen der Arbeit in diesem Zeitraum. Ihn erfüllt die Bildung von Riesenbetrieben, der Zusammenschluß produktionsverwandter Unternehmungen, der Ausbruch von Riesenausständen und -aussperrungen. Die Leichtigkeit, mit welcher industrielle Korporationen die Erfolge der Arbeiterverbände zu nichte machten, zwang diese wieder, immer größere Ansprüche an die Gesetzgebung zu stellen. Aber die Gefälligkeitsgesetze dieser Zeit wurden vielfach nicht durchgeführt oder von den die Doktrin der formalen Rechtsgleichheit der Kontrahenten vertretenden Gerichtshöfen für verfassungswidrig erklärt. Die Arbeiter selbst, die nur darauf sannen, durch hohe Löhne und Ueberzeitarbeit sich die Mittel zur Flucht aus der Arbeiterklasse zu verschaffen, wurden aus ihrer Gleichgültigkeit gegen gesetzlichen Arbeiterschutz erst durch die mit der industriellen Besiedelung der Südstaaten verbundenen Vorgänge aufgerüttelt. Seit der Baumwollausstellung von Atlanta (1881) hatten Industrielle der Neuenglandstaaten Textilfabriken in den Südstaaten begründet. Ersparnis von Transportkosten infolge der Nähe des Rohmaterials, von Kohle, Eisen und Bauholz, die Billigkeit des Baugrundes, das Brachliegen der bisher für den Eigenverbrauch tätigen Arbeitskraft der „armen Weißen“ bildeten die Hauptmotive der Gründertätigkeit; die Spindelzahl wuchs von 667 000 auf 9 205 000 in der Zeit von 1880—1906. In den Fabriken von Alabama, Georgia und beider Carolina zählte man 1905 238 881 Arbeiter, von welchen ein Viertel unter 14, kaum ein Drittel über 21 Jahre alt war. Es begann die Flucht der Kinder aus der Schule, der Arbeitermangel auf dem Lande. So ist denn das Kinderschutzproblem für die Vereinigten Staaten zu einer hochernsten nationalen Frage geworden: 30—42 Prozent der Kinder in den großen Industriestaaten des Ostens sind nach einer Erhebung des Bundes-Arbeitsamtes (Bull. vol. IX. 1904 p. 517) Ausländer: Italiener in der Textil-, Slawen in der Kohlenindustrie; von den Vätern dieser Kinder sind 75—90 % fremde Einwanderer. Nur die Schule vermag diese Kinder zu amerikanisieren. Diesen Mißständen im Osten stehen jene der Entnationalisierung in den Südstaaten zur Seite, wo 21—37 % der überwiegend eingeborenen Kinder Analphabeten sind. Die American Federation of Labor suchte nun Schutzgesetze in den Südstaaten durchzusetzen; allein die Arbeitgeberverbände des Südens und die mit ihnen verbündeten Eisenbahngesellschaften hatten gegen die von ihnen als „mill baby cranks“ verhöhnten Reformer bereits einzelne Parlamente der Südstaaten sich verpflichtet. Die Lage schien so aussichtslos, daß der Gedanke, durch eine Verfassungsänderung die Gesetzgebung über Kinderarbeit und Arbeitszeit dem Bunde zu übertragen, im Kongreß i. J. 1896 und im Parlament von Massachusetts 1902 und 1906 beifällige Zustimmung fand. Ein Antrag, zur Vorbereitung einer Bundesarbeitsgesetzgebung eine Industriekommission einzusetzen, wurde zwar 1896 durch das Veto des Präs. Cleveland hinfällig, aber 1897 wieder aufgenommen. Die auf Grund desselben eingesetzte Industrial Commission (1898—1901, 19 Bde.) erneuerte den Vorschlag einheitlicher Bundesvorschriften über Arbeiterschutz, ohne damit weiter durchzudringen. Erst in den Jahren 1904—1908 sind Fortschritte zu verzeichnen, die vor allem der Agitation der Staatsmänner, der Sozialreformer und der Gewerkschaftsverbände zu verdanken sind. In diesem Sinne verlangte denn die Botschaft des Präsidenten Roosevelt v. 3./XII. 1907: erstens den Erlaß eines Haftpflichtgesetzes, welches „die Bundesgesetzgebung auf die von allen europäischen Staaten erreichte Höhe brächte“; zweitens ein Mustergesetz über Frauen- und Kinderarbeit für den Distrikt Columbia, der als Sitz des Bundes der Gesetzgebung des Bundes untersteht; drittens eine Abänderung

des Achtstundengesetzes in dem Sinne, „daß auch Verträge über solche öffentlichen Arbeiten, die nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes als ausgeschlossen gelten müssen, mitinbegriffen sind. Die allgemeine Einführung des Achtstundentages ist das Ziel, dem wir unablässig zustreben müssen; die Regierung sollte auf diesem Wege das Beispiel geben." Die beiden ersten Postulate hat der Kongreß im Juni 1908 erfüllt. Mit Ausnahme von Massachusetts ist aber gegenwärtig selbst in den vorgeschrittensten Staaten nur ein Rechtszustand etwa gleich jenem vor 1840 in England oder vor 1877 in der Schweiz erreicht. Ebenso mangelhaft, wie zu jener Zeit in diesen Ländern, ist in den meisten amerikanischen Einzelstaaten der Vollzug. Die eifersüchtige Wahrung der fabrikpolizeilichen Befugnisse durch die Einzelstaaten gestattet bisher den Vereinigten Staaten auch nicht, durch Teilnahme an internationalen Verträgen die unlautere Konkurrenz rückständiger Bundesglieder zu bekämpfen. Daher gelingt es nur ungemein langsam den führenden Staaten, vor allem Massachusetts, New York und in weiterem Abstande Pennsylvanien, für ihre Sozialpolitik Nachfolge zu erzielen.

2. **Massachusetts.** Im führenden Textilstaate der Union wurde zunächst durch die Schulgesetze von 1836 c. 245 und 1838 c. 107 die Zulassung von Kindern zur Fabrikarbeit von dem Nachweise der Absolvierung eines 3monatlichen Schulbesuches abhängig gemacht. Der eigentliche Kinderschutz beginnt 1842 c. 60 mit dem Verbote, Personen unter 12 Jahren länger als 10 Stunden zu beschäftigen. 1886 c. 273 § 3 wurde vorübergehend der Achtstundentag für Kinder unter 14 Jahren eingeführt. Aber schon durch das Gesetz 1867 c. 285, das zum ersten Male das Zulassungsalter auf 10 Jahre normiert, tritt an die Stelle des Maximums von 8 und früher 10 Stunden per Tag ein Maximum von 60 Stunden per Woche für 10—15jährige Arbeiter. Von 1876—1894 c. 508 wird für eine schärfere Kontrolle der Schulpflicht gesorgt; Kinder, die nicht englisch lesen und schreiben können, hat der Fabrikant den Schulbehörden namhaft zu machen. Indirekt wurde so eine Erhöhung des Zulassungsalters herbeigeführt. 1898 c. 494 wird es endlich in Fabriken, Werkstätten und Handelsgeschäften direkt auf 14 Jahre erhöht. Auch über 14jährige sind zum Besuch der städtischen Abendschulen verpflichtet und nur durch ärztliches Zeugnis davon zu befreien.

Für Frauen und Jugendliche in Fabriken erfloß zuerst i. J. 1874 c. 221 ein Zehnstundengesetz. Nur um durch Reparaturarbeit verursachte Zeitverluste einzubringen oder an einem Wochentage weniger Stunden zu arbeiten, darf jeweils mehr als 10 Stunden, aber in der Woche nie mehr als 60 Stunden gearbeitet werden. Als „absichtliche" Verletzung dieser Vorschrift, die mit 50 $ gebüßt wird, gilt die dem Aushang der Stundeneinteilung widersprechende Anwesenheit einer Arbeiterin. Dieses Gesetz wurde zwar von den Gerichten als verfassungsmäßig anerkannt (120 Mass. 383 für ständig verwendete Arbeitskräfte), aber erst seit 1879 c. 207 (seit Streichung des Wortes „absichtlich") durchgeführt; 1883 c. 157 wurde es auf „mechanische und Handelsbetriebe" ausgedehnt und 1892 c. 357 die Summe des Wochenstundenmaximums von 60 auf 58 reduziert, ausgenommen im Monat Dezember (1899 c. 378). Nach je sechs Arbeitsstunden wird 1887 c. 215 eine halbstündige Pause vorgeschrieben. Die Nachtarbeit wird Kindern unter 14 Jahren seit 1888 c. 348 von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in Gewerbe- und Handelsbetrieben, Frauen und Minderjährigen von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens bei gewerblichen Verrichtungen untersagt. Eine weitere Kürzung der Arbeitszeit in Privatbetrieben scheiterte an der Furcht vor der Konkurrenz der anderen Einzelstaaten. Daher hat das Parlament 1902 und 1906 beschlossen, für eine Aenderung der Verfassung der Vereinigten Staaten einzutreten, die dem Bunde das Recht einheitlicher Regelung der Arbeitszeit zuerkennen solle.

Die sanitären und sozialen Mißstände der Heimarbeit in der Kleiderkonfektion nahmen seit 1890 in solchem Maße zu, daß ihre Regelung sich aufdrängte. Diese bezog sich zunächst (1891 c. 357) auf „Häuser, Stuben oder Räume, die zugleich als Wohnung und als Erzeugungs-, Reparatur- oder Anfertigungsstätten fertiger Kleider, Westen, Hosen, Ueberröcke zu Verkaufszwecken, außer durch die hier wohnende Familie, dienen". Die Inhaber unterliegen 1. der Anzeigepflicht an die Polizei, 2. der Inspektion, die sanitätswidrige Zustände dem Gesundheitsamt zu berichten hat. Sodann schreibt das Gesetz 1892 c. 296 vor, daß 3. an jede hier verfertigte Ware eine 2 Zoll lange, 1 Zoll breite Etikette mit der Aufschrift „tenement made" und Angabe des Standortes der Erzeugung angebracht werde. Wer „wissentlich" solche Ware ohne Etikette verkauft, wird bestraft. 1893 c. 246 bestimmte, daß 4. noch vor Antritt des Betriebes eine Heimarbeitskonzession zu lösen sei; 1898 c. 150 wird endlich 5. die Heimarbeit in der Konfektion, außer in reinen Familienbetrieben, verboten; auch die letzteren sind konzessionspflichtig. Nur Wohnungen, in welchen Arbeits- und Schlafstätten getrennt sind und die besondere Ausgänge besitzen, sowie die Kundennäherei sind ausgenommen. Auch „unwissentlicher" Verkauf von Produkten verbotener Heimarbeit macht straffällig. Auch in den Staat eingeführte verdächtige Ware unterliegt der Inspektion (Rev. Laws 1902 ch. 105 s. 56—61).

Im Handel betrifft den Frauenschutz seit 1882 c. 150 die Vorschrift der Gewährung von Sitzgelegenheit. Im Straßenbahngewerbe ist die Arbeitszeit der Kondukteure und Zugführer auf 10 binnen 12 Stunden limitiert und ihnen das Recht auf besondere Entlohnung für Ueberzeit an Festtagen usw. zugesprochen worden (1893 c. 386). Der Straßenhandel durch Kinder kann von den Stadtbehörden eingeschränkt werden (1864 c. 151; erst seit 1892 c. 331 durchgeführt); Hausierer, die ohne Konzession mit Minderjährigen ihr Gewerbe betreiben, sind strafbar (1887 c. 422). Den Straßen-

bahnen ist es wegen der häufigen Unfälle der Zeitungsjungen verboten, Kinder unter 10 Jahren in den Eisenbahnwagen ihre Waren vertreiben zu lassen (1889 c. 229). Verbote der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern bei Schaustellungen sind seit 1874 c. 279 bis 1898 c. 494 erflossen; Verbote der Verwendung bei im Gange befindlichen Maschinen erst 1887 c. 121 und 1890 c. 90.

Die Staatsarbeiter erhielten 1890 c. 375 den gesetzlichen Neunstundentag; ebenso die Grafschafts- und städtischen Arbeiter 1891 c. 350 und alle bei Staatslieferungsarbeiten tätigen Arbeiter 1893 c. 406. Die Mehrheit der Stimmberechtigten konnte beschließen, daß hier der Achtstundentag Platz greife, ferner die Behörden ihnen einen wöchentlichen Halbfeiertag ohne Lohneinbuße zusprechen (1902 c. 20, 25, 26). Nachdem die Mehrzahl der größeren Gemeinwesen dies angenommen, bestimmte das geltende Gesetz 1906 c. 517, daß acht Stunden (bei längerer Tagesarbeit jedenfalls 48 Stunden per Woche) in Staats-, städtischen Betrieben und bei Lieferungsarbeiten, außer bei bloßer Rohmaterialbeschaffung, die Maximalarbeitsdauer bilden sollten.

Dem Einfluß der Gewerkvereine ist die Formulierung der Grundsätze über Koalitionsrecht, Lohnzahlung und Abzüge zuzuschreiben. Die Gesetzgebung schützt noch 1875 c. 211 lediglich die Arbeitswilligen gegen Einschüchterungen und Gewalt; seit 1892 c. 330 wird auch der Versuch des Unternehmers, durch solche Mittel vom Eintritte in einen Gewerkverein abzuhalten, bestraft (Rev. Laws 1902 ch. 106 s. 11, 12). 1888 c. 134 hatten diese die Rechtsfähigkeit erhalten; 1902 c. 72 c. 430 werden ihre Warenzeichen und Abzeichen staatlich geschützt, und (1903 c. 275) registriert. Seit 1875 agitierten die Textilarbeiter für wöchentliche Lohnzahlung ohne Retention; dies wurde 1879 c. 136 zunächst minderentlohnten städtischen, 1886 c. 87 allen Lohnarbeitern von Industrie- und Verkehrsunternehmungen zugestanden und die Verabredung längerer Zahlungsperioden 1896 c. 241 verboten (1902 c. 450 s. 62). Das Verbot der Lohnabzüge für Webfehler des Gesetzes von 1891 c. 125 wurde von den Gerichten 155 Mass. 117 für verfassungswidrig erklärt. An seine Stelle trat 1892 c. 410 die Vorschrift, Webfehler vorzuweisen und über die Höhe der Abzüge ein Abkommen zu treffen. Seit 1894 c. 144 und 534 sind die Weblohnsätze auszuhängen und genaue Abrechnungszettel einzuhändigen. Kein Lohnabzug darf weibliche und jugendliche Zeitlohnarbeiter treffen, die während einer Betriebsstörung in den Werkräumen verweilen müssen (1898 c. 505, 1902 c. 106 s. 63—70).

Einen Spezialschutz gegen Verkürzung der Dividenden genießen die nur an Angestellte desselben Etablissements übertragbaren „Arbeiteraktien“ (Minimum 10 $ bei monatlicher Zahlung von 1 $), die bis zur Höhe von 2 Fünfteln des Gesamtaktienkapitals emittiert werden dürfen (Rev. Laws 1902 c. 110 s. 37, 38).

Für Unfallverhütung und Hygiene sorgt in steigendem Maße die Inspektion. 1852 war die Prüfung der Dampfmaschinen, 1880 jene der Kessel noch Sache der Lokalbehörden; seit 1895 (c. 418 und 471) wurde sie den bei der Arbeitsinspektion angestellten Ingenieuren übertragen. 1877 c. 214 werden zuerst Schutzvorrichtungen, dann Staubabsauger usw. vorgeschrieben (gegenwärtig 1902 c. 105 s. 1—12, c. 104 s. 23—56). Kindern (nicht Frauen!) ist die Reinigung im Gange befindlicher Maschinen verboten (Rev. Laws 1902 c. 106 s. 42). Das Gesundheitsamt kann Jugendlichen die Beschäftigung in den ihnen nachweislich schädlichen chemischen Fabriken untersagen (1902 c. 106 s. 44). Teilweise hierher gehören auch die Schutzmaßregeln für Eisen- und Straßenbahnarbeiter (1902 c. 111, 112), in Elektrizitätswerken (1902 c. 122), das Verbot Personen unter 16 Jahren bei Aufzügen zu verwenden (1902 c. 350), Bau- und Reinlichkeitsvorschriften, Trennung von Schlaf-, Wasch- und Arbeitsräumen usw. in Bäckereien (1902 c. 75 s. 28—34 und c. 403), sowie die der Beistellung von Trinkwasser in Fabriken (1902 c. 322).

Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze gilt seit 1892 in Massachusetts als gesichert. Bis dahin war die Inspektion unzulänglich. Sie war von 1842—1866 Sache der lokalen Schulausschüsse und deren Truant officers. 1866 c. 273 erhält die Polizei das Recht der Kontrolle und Verfolgung von Uebertretungen. Nach dem Gesetze von 1867 c. 285 sollte ein einziger Polizist dieser Aufgabe genügen! Die Berichte des arbeitsstatistischen Amtes erklären noch 1873, daß „keine der zahlreichen Uebertretungen ihre Ahndung gefunden habe . . . Einige Gesetzgeber sind selbst die ärgsten Gesetzesbrecher“. Da diese Gesetze nur die „wissentliche“ oder „absichtliche“ Uebertretung bestraften, schien jede Verfolgung aussichtslos. Erst 1877 c. 214 erhielt diese Fabrikpolizei das Recht des freien Eintritts und 1879 c. 305 werden 2 Personen ständig damit beauftragt. Endlich wird in dem Polizeidepartement 1888 c. 113 je eine besondere Detektiv- und Inspektionsabteilung errichtet und die Zahl der Inspektoren auf 10 erhöht; dazu kamen seit 1891 c. 302 2 weibliche Inspektoren; 1893 c. 387 werden besondere Kesselinspektoren bestellt, deren Zahl bis 1898 c. 261 auf 10 stieg. Im ganzen beträgt i. J. 1907 die Zahl der Inspektoren 27. Die Eisenbahnen unterliegen dem 1874 c. 372 geschaffenen Eisenbahnamte. Auf die zunehmende Intensität des Vollzuges ist die leichtere Durchführung des Achtundfünfzigstundengesetzes sowie die zunehmende Sicherung des Heimarbeiterschutzes, den eine Privatenquete der Konsumentenliga in Boston schon 1898 konstatierte, zurückzuführen.

3. New York. Im Jahre 1853 c. 185 wurde im Staate New York ein Schulgesetz erlassen, und 1874 c. 421 die Schulpflicht für alle Kinder von 8—14 Jahren durch mindestens 14 Wochen i. J. aufgestellt. Beide Gesetze blieben auf dem Papier; i. J. 1880 kam es sogar in einer Fabrik zu einem Kinderstreik! Den Bemühungen philanthropischer und ärztlicher Vereine gelang es endlich nach mehrfachen parlamentarischen Niederlagen und nach der Publikation einer Kinderarbeitsenquete durch das arbeitsstatistische Amt am 18./V. 1886 c. 409 das erste Fabrikgesetz (An Act to regulate the employment of women and children in manufacturing

establishments) durchzusetzen. Es bezog sich außerhalb der Städte nur auf Anlagen mit 5 und mehr Arbeitskräften. Das 13. Lebensjahr galt als Zulassungsalter; geschützt sind nur männliche Jugendliche bis zum 18., weibliche bis zum 21. Lebensjahr. Als Maximalarbeitstag galten „60 Stunden in der Woche, außer für notwendige Reparaturen". Ein Fabrikinspektor und ein Assistent sollen vom Gouverneur mit dem Vollzuge betraut werden. Auf Uebertretungen werden 50—100 $ Buße, im Nichteinbringungsfalle 30—90 Tage Gefängnis gesetzt. Die Industriellen hatten die Einführung des Zehnstundentages, die Normierung des Zulassungsalters auf 14 Jahre und das beabsichtigte Verbot der Verwendung von Kindern bei gefährlichen Verrichtungen zu Falle gebracht. Langsam galt es nun, die Lücken des Gesetzes wieder zu füllen. 1887 c. 462 wird das Verbot des Reinigens im Gange befindlicher Maschinen durch geschützte Personen, die Unfallanzeigepflicht, die Beistellung besonderer Waschräume und Abtritte für Frauen vorgeschrieben. Für alle Personen wird eine Mittagspause von 45 Minuten eingeführt. Der Fabrikinspektor erhält das Recht, acht Beauftragte zu ernennen. Aber erst das Gesetz von 1889 c. 560 brachte gegen die Mißstände der wochenweisen Regelung der Arbeitszeit Abhilfe. Bisher hatte man Feiertage oder Betriebsunterbrechungen von 1 oder 2 Tagen an den übrigen Werktagen durch unmäßige Ueberstunden eingebracht, ohne die Sechzigstundengrenze zu überschreiten. Nunmehr wurde wieder bestimmt, daß die Jugendlichen nur 10 Stunden täglich, und nur zum Zwecke einer Kürzung der Samstagsarbeit an den ersten Werktagen je 2 Ueberstunden arbeiten dürften. Ferner wurde zum ersten Male die Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) ihnen verboten. Endlich wurde das Zulassungsalter auf 14 erhöht, die Inspektoren ermächtigt, ärztliche Zertifikate für schwächliche Kinder einholen zu lassen und verboten, Kinder unter 16 Jahren zu beschäftigen, die nicht englisch lesen und schreiben können. Das Gesetz von 1890 c. 398 beseitigte sodann die Möglichkeit der Verlängerung des Maximalarbeitstages bei „notwendigen Reparaturen" und verstärkte die Inspektion um 8 weibliche Assistenten. Im Jahre 1892 c. 673 wird die Mittagspause von 45 auf 60 Minuten verlängert, für Ventilation, gegen Ueberfüllung der Werkräume vorgesorgt und der bisherige Schutz auf alle Werkstätten, die einen oder mehrere Arbeiter beschäftigen, erweitert. 1893 c. 173 und 1896 c. 991 wird die Zahl der Inspektoren erhöht und für jede Person unter 16 Jahren ein Zeugnis der lokalen Gesundheitsbehörde und ein Schulzeugnis verlangt, um falschen Zeugnissen der käuflichen Notare ein Ziel zu setzen.

Aus der zur Untersuchung der Frauenarbeit im März 1895 eingesetzten „Reinhardt"-Kommission gingen außer diesem noch das Gesetz zum Schutz der Kinder und Frauen in Handelsbetrieben 1896 c. 384 hervor. Auf diesem Gebiete war bisher nur ein völlig unbeachtetes Gesetz i. J. 1881 c. 298 betr. Sitzgelegenheit für Frauen in Handelsbetrieben erlassen worden. Das neue Gesetz von 1896 führt den Zehnstundentag in Städten von mehr als 3000 Einwohnern außer an Sonnabenden und außer der Zeit vom 15./XII.—1./I. in Handelsgeschäften ein. Nachdem das Gesetz durch ein Jahr gewissenhaft vollzogen war, gelang es den Vertretern der großen Warenhäuser, durch Streichung der Kredite für die Inspektion seinen Vollzug unmöglich zu machen. Seitdem wird das Gesetz, nach vergeblichen Bemühungen des Gouverneurs Th. Roosevelt, seinen Vollzug wieder zu sichern, täglich gebrochen. Eine Kodifikation der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgte 1897 c. 415; aber schon in das Jahr 1899 c. 197 und c. 375 fallen wichtige Neuerungen: die Beschränkungen der Arbeitszeit wurden auf erwachsene Frauen erweitert, die Verwendung der Geschützten in Edelsteinschleifereien verboten, die Kesselprüfung eingeführt und der Inspektion zugewiesen, deren Stab wieder erhöht wurde. 1901 c. 475 wurden die Arbeitsstatistik, die Inspektion, das Einigungs- und Schiedswesen als besondere Abteilungen zu einem „Arbeitsdepartement" vereinigt. Die Gesetze von 1903 c. 184, 1906 c. 490 und 1907 c. 286 und c. 507 haben endlich folgenden Rechtszustand geschaffen: 1. die Kontrolle des Zulassungsalters (14 Jahre) geschieht so, daß Geburts-, Taufschein, Schulzeugnis, Paß und sonstige Dokumente von den lokalen Gesundheitsbehörden beizustellen sind; der Schulbesuch muß 130 Tage vor Vollendung des 14. Lebensjahres gedauert haben. Jeder Unternehmer hat Register und Belege der Jugendlichen zu führen, 2. Personen unter 16 Jahren dürfen nicht mehr als 8 Stunden an 6 Tagen der Woche und zwar innerhalb der Zeit von 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends, männliche Minderjährige (unter 18 Jahren) nicht zwischen Mitternacht und 4 Uhr morgens, weibliche Jugendliche und Frauen nicht zwischen 9 und 6 Uhr, alle Geschützten nicht mehr als 60 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Dieses Maximum darf nicht durch Arbeit in 2 Fabriken an einem und demselben Tage überschritten werden. Das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen ist (vgl. Abschnitt 9) für verfassungswidrig erklärt worden. Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden regelmäßig überschreiten, um an einem anderen Werktage so viele Stunden zu kürzen, oder auch unregelmäßig an 3 Tagen der Woche um höchstens 2 Stunden verlängert werden, vorausgesetzt daß die Zahl von 60 Stunden in der Woche nicht überschritten wird. Eine Stunde ist für die Mahlzeitpause zu gewähren, und außerdem wenigstens 20 Minuten, wenn nach 6 Uhr abends Ueberzeit gearbeitet wird. Das Zulassungsalter der Kinder zur Arbeit in Bergwerken oder in Verbindung mit Bergwerken beträgt 16 Jahre. Die Verwendung von Frauen in Bergwerken oder Steinbrüchen ist verboten. Im Handelsgewerbe beträgt gleichfalls das Zulassungsalter 16 Jahre, ebenso in Telegraphenanstalten, Gasthäusern, bei Botendiensten; Kinder unter dem Alter von 16 Jahren dürfen hier zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens nicht beschäftigt und bei Tage nicht länger als 9 und wöchentlich über 54 Stunden in Anspruch genommen werden. Für weibliche Jugendliche von 16—21 Jahren gilt das zehn-, und wöchentlich 60stündige Maximum der Arbeitszeit sowie das Verbot der Nachtarbeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Die Mittagspause muß mindestens

45 Minuten betragen. Im Straßenhandel, in dem in den Städten kein Knabe unter 10, kein Mädchen unter 16 Jahren die behördliche Verkaufserlaubnis erhält, erstreckt sich das Verbot der Nachtarbeit von 10—6. Einen besonderen Schutz genießen Frauen durch die Vorschrift der Sitzgelegenheit in fabrik- und kaufmännischen Gewerben, Kinder unter 15 Jahren durch das Verbot der Beschäftigung bei Fabriksaufzügen und Personen unter 21 Jahren bei Aufzügen, welche schneller als 200 Fuß in der Minute laufen sowie beim Reinigen von im Gange befindlichen Maschinen, beim Polieren und Schleifen gewisser Substanzen. Das Arbeitskommissariat hat besondere Unfallverhütungsmaßregeln vorgeschrieben für Bergwerke und Steinbrüche, und für die Anwendung von Dynamit bei Tunnelarbeiten. Eine Reihe von Vorschriften schreibt den Schutz der Gerüste bei Bauarbeiten und die Inspektion von Tauen, Schiffen (Aufzügen) bei Bauten usw. vor. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über Feuerausgänge, Ventilation, Waschräume, Abtritte, die Kontrolle der Vornahme der halbjährigen Kesselprüfungen durch die vom Inspektor approbierten Personen (meist Versicherungsbeamte) und über die Mietsfabriken (tenant factories), in welchen der Hauseigentümer für die Instandhaltung dem Inspektor gegenüber verantwortlich bleibt. Ueber die Regelung der Heimarbeit, die für diesen in der Bekleidungsindustrie führenden Staat besonders bedeutsam wurde, wird eingehend im 8. Abschnitt berichtet.

In bezug auf den Vollzug wird in den Inspektoren-Berichten hervorgehoben, daß dieser in bezug auf Ventilation und Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen viel, in bezug auf das Schwitzsystem einiges zu wünschen lasse. Die letztere Aufgabe kann nur bei einer bedeutenden Erhöhung des Aufsichtspersonals durchgeführt werden. Bei dem Vollzug der Kinderschutzgesetze lassen die Richter den Inspektoren gegenüber es an jeder Unterstützung fehlen. Die Inspektoren beklagen sich besonders darüber, daß zwar das Publikum leidenschaftlich gegen jede Ueberschreitung der Arbeitszeit in Fabriken Partei nehme, dagegen ruhig gestatte, daß z. B. weibliche Packerinnen 78 und 84 Stunden in der Woche in schlecht ventilierten und überfüllten Großmagazinen arbeiten. „Die einzig richtige Erklärung ist diese, daß die Eigentümer der Warenhäuser besser organisiert sind und größeren politischen Einfluß besitzen als die Industriellen“ (Report 1907, I. 75).

4. Pennsylvanien. In dem Hochsitz der Kohlen- und Eisenindustrie und des Schutzzolls nahm die Kinderarbeit zunächst in Textilfabriken so rasch überhand, daß schon 1824, 1827 und 1833 Anträge auf Normierung eines Zulassungsalters, der Schulpflicht, der Einschränkung ihrer Arbeitsdauer auf 8 Stunden gestellt wurden. Sie wurden vom Senate prompt abgelehnt. Unter dem Einflusse der Erfahrungen der britischen Fabrikgesetzgebung wurde sodann 1837 ein Senatsausschuß mit der Vornahme einer Enquete beauftragt. Sie ergab folgende Ergebnisse: Ein Fünftel der Kinder war unter 12jährig; die tägliche Arbeitszeit betrug 11 bis 14, in der Woche 69—72 Stunden, in einzelnen Fällen 84 Stunden. „Menschlichkeit oder Geldgier,“ sagt der Bericht, „ist hierfür der einzige Regulator.“ Skrophulose und Tuberkulose nahmen zu. Zwei Drittel der Kinder unter 18 Jahren waren Analphabeten. Die Unternehmer waren bereit, ein Gesetz zu akzeptieren, das die ihnen von den Eltern aufgedrungenen Kinder unter 12 Jahren zu verwenden verboten hätte. Die Krise von 1837 machte diesen Bestrebungen ein Ende. Erst unter dem Einflusse von Massenpetitionen drang das erste Schutzgesetz von 1848 Nr. 227 durch, das die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Textilfabriken bei 50 $ Strafe verbietet und den Zehnstundentag, jedoch mit dem vom Senate eingefügten Vorbehalte einführt, „daß durch besonderen Vertrag mit den Vormündern oder Eltern Arbeiter über 14 Jahre sich zu längerer Arbeitszeit verpflichten können.“ Die Klausel führte zu Streiks. Ein neues Gesetz von 1849 Nr. 415 erhöhte das Zulassungsalter auf 13 Jahre, erweiterte das Geltungsgebiet auf Papier- und Säckefabriken, untersagte die Beschäftigung von Personen, die nicht eine dreimonatliche Schulpflicht erfüllt haben, durch mehr als 9 Monate und unterwarf auch die 14—16 Jährigen dem Zehnstundentag. Für den Vollzug war in keinem der beiden Gesetze gesorgt. Diesen Rechtszustand verschlechterte womöglich ein neues Gesetz von 1855 Nr. 501, das zwar das Schutzalter auf 21 Jahre erhöhte, aber die Vorschrift der täglichen 10stündigen durch jene der 60stündigen Arbeitsdauer per Woche ersetzte und dadurch maßlose Ueberstunden und Relais ermöglichte. Wegen Uebertretung dieser Vorschriften durfte von demselben Anzeiger bei der Polizei nur gegen eine Fabrik gleichzeitig Klage eingebracht werden. Das Gesetz fiel gänzlich der Vergessenheit anheim. Als 1881 ein Gesetz die Lohnzahlung in Anweisungen auf Fabrikläden und Kantinen verbot, erklärte der oberste Gerichtshof dies für einen verfassungswidrigen „insultierenden Versuch, den Arbeiter zu bevormunden“ (1886). Es gelang jedoch i. J. 1887 auf Grund einer Enquete des arbeitsstatistischen Amtes den Bemühungen des Vereins gegen Kindermißhandlung, und vor allem der in Philadelphia residierenden Ritter der Arbeit, ein Gesetz durchzusetzen, das in irgendeiner gewerblichen Anlage oder einem Handelsgeschäfte Kinder unter 12 Jahren zu beschäftigen verbietet. Das erste wirksame Fabrikgesetz, das wesentlich dem von Mrs. Florence Kelley begründeten Arbeiterinnenvereine zu verdanken ist, war indessen erst jenes von 1889 Nr. 235. Es galt nur für Betriebe, die 10 Kinder oder Frauen verwenden, verlangte strengere Altersnachweise, untersagte eine längere Arbeitsdauer als von 60 Stunden wöchentlich (exkl. Mittagspause von 45 Minuten) den Personen unter 16 Jahren, und schaffte vor allem eine staatliche Inspektion. Auf Veranlassung dieser Behörde wird sodann diese Altersgrenze auch auf die bei Aufzügen beschäftigten Knaben erweitert. Im Jahre 1893 gelang es einer Deputation der Industriellen, eine vom Senate geplante Erhöhung des Zulassungsalters von 14 Jahren auf 13 Jahre zu reduzieren, die Ausdehnung des Zehnstundentages auf Frauen zu hintertreiben und lediglich ein Maximum von 12 Stunden für Jugend-

liche zuzulassen. Das neue Gesetz bezog sich auf Anlagen mit 5 und mehr Arbeitern. Dadurch wurde ein Teil der „Schwitzbuden" der Inspektion unterworfen und so der fast einstimmigen Annahme des Sweat Shop Act 1895 vorgearbeitet. Er schreibt die Lösung einer Konzession zur Beschäftigung von Heimarbeitern seitens der sie verwendenden Personen oder Firmen der Konfektion, Kunstblumen- und Zigarrenindustrie beim Fabrikinspektor vor. Diese ist nur zu erteilen, wenn 250 Kubikfuß Luftraum jeder Person gewährleistet sind. Da die reinen Familienbetriebe, die von der Wirkung des Gesetzes ausgenommen waren, nunmehr den anderen Heimarbeitbetrieben scharfe Konkurrenz machten, wurde diese Ausnahme 1897 beseitigt. 1899 wurde bestimmt, daß in ungesunden Werkstätten erzeugte Kleider vom Inspektor vernichtet werden können; das geschah in diesem Jahre in 60 Fällen. In das Jahr 1897 fällt auch der Erlaß eines neuen Fabrik- und Bäckerschutzgesetzes, das dem Personal die Sonntagsruhe bis 6 Uhr nachmittags und den Jugendlichen unter 18 Jahren die Nachtarbeit von 9—5 verbieten sollte. Die Gerichte (Commonwealth v. Junker) erklärten diese Bestimmungen für widerspruchsvoll und hinfällig. Erst 1901 gelang es, im neuen Fabrikgesetze wenigstens den Forderungen der Hygiene im Bäckergewerbe gerecht zu werden. Das Fabrikgesetz von 1897, das 1901 nur unwesentlich ergänzt wurde, führte endlich die Sechzigstundenwoche auch für erwachsene Frauen ein, übertrug die Kesselinspektion den Fabrikinspektoren und beseitigte die Einschränkung des Schutzes auf Anlagen eines bestimmten Umfanges. Die Gerichte erklärten, die Fürsorge für Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter bilde keinen verfassungswidrigen Eingriff des Staates in die Vertragsfreiheit (1899 Commonwealth v. Beatty, Ch. Ct. Rep. vol. XXIII 300). Als nun aus den Erhebungen der Kommission über den Kohlenarbeiterstreik von 1903 hervorging, daß die Kinder oft gut bezahlter Kohlenarbeiter von diesen zu 12stündiger Nachtarbeit in Seidenfabriken angehalten würden, wurde ein Kinderarbeitskomitee gegründet, das den Rückgang der Schulbildung, die Niedrigkeit der Löhne der Kinder und ihre physische Verkümmerung aufdeckte. Aus den Entwürfen des Komitees und der Zentralunion der Textilarbeiter ging nun das Kinderschutzgesetz von 1905 hervor. Es setzt das Zulassungsalter auf 14 Jahre fest. Das Gegenargument der Schädigung des „Kindes der armen Witwe" wurde wirksam durch den Verein für Volkserziehung bekämpft, der sich erbot, den Lohnverlust jedes nunmehr ausgeschlossenen 12—14jährigen mittellosen Kindes zu ersetzen. Das Verbot der Nachtarbeit (9—6) für unter 16jährige wurde dagegen für Glashütten und Gießereien aufgehoben und durch die Vorschrift der Neunstundennachtschicht ersetzt. Dadurch wurde ihre Schulbilduug völlig untergraben. Der Vollzug ist hier machtlos. Die Vorschriften, welche das Reinigen im Gange befindlicher Maschinen und die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren bei Aufzügen verbieten, werden durchgeführt. Endlich suchte das Kinderschutzgesetz die Altersangaben, die namentlich Eltern fremdbürtiger Kinder durch verlogene notarielle Affidavits zu erlangen wußten, durch die Schulbehörden und andere Dokumente bestätigen zu lassen. Aber am 12./III. 1906 erklärte das Obergericht (Collett vs. Scott), „willkürliche Auslese könne nicht durch die Bezeichnung einer Klassifikation des Bildungsgrades gerechtfertigt werden"; die Kontrolle widerspreche der Gleichheitsklausel der Verfassung. Seitdem ist eine neue Bewegung zur Reform dieser desolaten Zustände des Vollzuges im Gange.

5. Zulassungsalter und Arbeitszeit. Das Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes umfaßt in den Vereinigten Staaten, wie aus der am Schluß dieses Bandes beigehefteten synoptischen Uebersicht hervorgeht, auch nichtfabrikmäßige Betriebe (manufactures). Nur Georgia und Kansas beschränken den Schutz auf Fabriken, Südcarolina auf Textilbetriebe, Connecticut und Vermont auf motorische, Oregon und Rhode Island auf Betriebe mit mehr als 5, Iowa mit über 8 Personen. Nur Bergarbeiter schützen Utah und Nevada. In 32 Staaten betreffen die Jugendlichen, hie und da auch die Frauen, die im Handel, in Gastwirtschaften, bei Botendiensten usw. beschäftigt sind, ähnliche oder dieselben Vorschriften wie in der Industrie.

Ueber Zulassungsbedingungen und Arbeitszeit in den geschützten Betrieben hatten bis Ende 1907 47 von 51 Staaten und Territorien zum Teil sehr buntartige Schutzvorschriften erlassen. Als Zulassungsalter ist das 14. Lebensjahr in 33 Staaten mit rund 90% aller Industriearbeiter, das 12. Lebensjahr in 9 Staaten (8%) fixiert. Kein Zulassungsalter stellen 4 rein agrarische Staaten auf, darunter Mississippi und bis 1908 der Distrikt von Columbia. Rein ziffermäßig betrachtet wäre das Ergebnis ein vortreffliches, wenn es nicht folgenden Einschränkungen unterläge: in Kalifornien, Minnesota, Missouri, Maryland wird vom Zulassungsalter bei Mittellosigkeit der Fabrikkinder herabgegangen; dieses Beispiel hat auf die Südstaaten ansteckend gewirkt; acht dieser Staaten, die der Mehrzahl nach das 12. Lebensjahr als Zulassungsalter fixiert haben, gestatten in diesem Falle den Kindern bereits mit 10 Jahren, in North Dakota sogar mit 8 Jahren die Beschäftigung in Gewerbebetrieben. Sodann bereitet der Altersnachweis große Schwierigkeiten. Die Möglichkeit, sich für 25 cts. ein falsches Zeugnis von einem öffentlichen Notar zu erschleichen, hat manche der führenden Staaten, New York, Massachusetts, Illinois, Connecticut, Wisconsin u. a. bewogen, eine unabhängige Kontrolle der Alterszeugnisse einzuführen z. B. in Ermangelung sonstiger Dokumente das Gutachten zweier Staatsärzte zu verlangen. In der Mehrzahl der übrigen Staaten ist für eine Kontrolle des Schutzalters nicht gesorgt. Das Zulassungs-

alter zur Arbeit unter Tage in Bergwerken variiert ungemein: von 16 Jahren in New Jersey, Pennsylvanien, Illinois, Texas und Oklohama, 15 in Ohio, 14 in Colorado bis zu 12 in den Südstaaten. Die Verschiedenheiten der Schulverhältnisse bereiten sodann der Sicherung eines einheitlichen Bildungsminimums mehrfache Schwierigkeiten.

Zur Verhütung der körperlichen und sittlichen Gefährdung der Kinder haben 21 Staaten erst im 15. bis 21. Lebensjahr ihre Verwendung bei Aufzügen, beim Reinigen von Maschinen, bei gefährlichen Betrieben, in Schankräumen, Theatern, in Vergnügungslokalen und bei gewissen Botendiensten gestattet.

Der Schutz der Nachtruhe der Kinder und Jugendlichen ist gegenwärtig in 28 der beobachteten Gemeinwesen vorgeschrieben; ihre Dauer schwankt von 12 Stunden in den Textilfabriken von Massachusetts bis zu 4 Stunden für die 16—18jährigen in New York. Das Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen ist in 5 Staaten und das Verbot ihrer Arbeit unter Tage in Bergwerken in 12 Staaten erlassen worden. In New Jersey ist die Nachtruhe der Frauen auf 13 Stunden, in den Textilfabriken von Massachusetts auf 12 Stunden, in Pennsylvanien auf 9, in Indiana und Nebraska auf nur 8 Stunden festgesetzt worden.

Der Maximalarbeitstag für erwachsene Frauen ist in 14 Staaten geregelt. Er beträgt in 9 Staaten volle 10 Stunden. Vereinzelt und schlecht durchgeführt sind: der Achtstundentag in den Fabriken von Wisconsin, der Neunstundentag in Kalifornien, das Maximum von 9 Stunden und 40 Minuten für Personen unter 18 Jahren und Frauen in New Hampshire. Das Gegenstück bildet Pennsylvanien mit dem gesetzlichen Zwölfstundentag (60 per Woche). Charakteristisch ist die Leichtigkeit, mit welcher Ueberstunden gestattet werden, und die Schwierigkeiten, welche der Kontrolle durch das Wochenmaximum von 60 Stunden, das in der Gesetzgebung von Massachusetts, Rhode Island und New Hampshire auf 58 Stunden herabgesetzt worden ist, erwächst. In manchen Staaten wird nur bei nachweisbarer Bestriebsstörung, zum Zwecke der Kürzung der Arbeitszeit am Samstag, bei Reparaturarbeiten, eine halbe Stunde Ueberzeit gestattet, und durch den Aushang eines Stundenplans die Kontrolle gesichert. Eine gesetzliche Regelung des Beginnes und Schlusses der Arbeitszeit trifft nur New Jersey (7—12, 1—6, Samstags 7—12). Durch diese Bestimmungen sind rund zwei Drittel der industrietätigen Frauen der Vereinigten Staaten geschützt.

Für die Jugendlichen ist der Achtstundentag bis zum 16. Lebensjahre in New York, Illinois und Nebraska, und nur für gefährliche Betriebe in Colorado, eingeführt; der Neunstundentag herrscht bis zum 18. Lebensjahre in Kalifornien, bis zum 16. Jahre in Missouri, Delaware und Idaho, bis zum 15. Jahre in Michigan. Sonst gilt der Zehnstundentag, und zwar in 7 Staaten bis zum 18., in 6 Staaten bis zum 16., in Vermont bis zum 15., in 5 anderen Staaten bis zum 14. Lebensjahre; der Neunstundentag bis zum 12. Jahre in Florida. Der Zwölfstundentag (60 Stunden in der Woche) herrscht für Personen unter 16 Jahren nur noch in Pennsylvanien. Aber auch in diesen Staaten haben gewisse Industrieen sich Ausnahmen zu sichern gewußt: vor allem Glas- und Konservenfabriken. In den übrigen 14 Staaten fehlt jede Vorschrift.

Die Mittagspause wurde in New York, Indiana, Pennsylvania, Louisiana von 30 und 45 Minuten auf eine Stunde erweitert; sie beträgt in Michigan noch 45 Minuten, in Iowa und Oregon 30 Minuten, und ist in den übrigen Staaten nicht geregelt.

In Bergwerken gilt im allgemeinen dieselbe Arbeitszeit wie in Fabriken mit Ausnahme von Missouri, Oregon, Montana, Utah, Arizona, Wyoming, Idaho, Nevada, welche auch für männliche erwachsene Arbeiter die Achtstundenschicht eingeführt haben. Eines besonderen Nachtruheschutzes erfreuen sich die Bäcker in Missouri und Washington. Vereinzelt steht der Achtstundentag für Zigarrenarbeiter auch in nichtfabrikmäßigen Betrieben für Personen unter 18 Jahren in Wisconsin, der Zehnstundentag auch für männliche erwachsene Textilarbeiter in beiden Carolina und für Apothekergehilfen in Kalifornien (70 Stunden per Woche in New York).

Den Schutz der Eisenbahnarbeiter gegen Ueberanstrengung, zu dessen Ausbildung eine Reihe von Unglücksfällen geführt hatte, hat für den Verkehr von Staat zu Staat die Bundesgesetzgebung sich angelegen sein lassen; indem sie eine Ruhezeit von 8—10 Stunden nach jedesmaliger 16stündiger Dienstzeit seit 1891 vorschrieb. Diesem Vorbild sind die meisten Staaten für ihre innerstaatlichen Eisenbahnen und sodann auch für ihre Straßenbahnen gefolgt.

Dieselbe vorbildliche Bedeutung, zum Teil auch denselben Mißerfolg hatte das Bundesgesetz v. 1./VII. 1892 über Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten. Da die Gerichte die früher erlassene Vorschrift des Achtstundentages nur als Weisung an die Beamten ausgelegt und daher seine Ueberschreitung nicht für strafbar erklärt hatten, verbietet nunmehr dieses Gesetz den Beamten oder im Staatsauftrage handelnden Unternehmern bei Strafe von 1000 $ oder

Synoptische Uebersicht der Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika über Zulassung, Arbeitszeit und Vollzug

nach dem Stande von **1907**. Entworfen im Internationalen Arbeitsamte.

Fettgedruckte Ziffern verweisen auf Neuerungen der Gesetzgebung von 1907; * verweist auf Anmerkungen zu den betr. Rubriken (röm. Ziffer des Staates, arab. Ziffer der Legende). † a Affidavit genügt als Altersnachweis.
†† Das Tagesmaximum kann überschritten werden bei: a Betriebsstörung, d zur Kürzung eines anderen Wochentages, r zur Vornahme von Reparaturen.

Laufende Nr.	Einzelstaaten in der Reihenfolge ihrer Industriestärke	Maximalzahl der Industriearbeiter 1900 (ohne Bergbau)	Geschützt: [ungeschützt] Kinder bis 16 Jahren	Geschützt: [ungeschützt] Weibliche über 16 Jahren	Schutzgebiet C Handel, F Fabriken, G Gewerbe, M Bergwerke	Zulassungsalter vollendetes . . . Jahr Industrie†	Zulassungsalter vollendetes . . . Jahr Bergbau o., u. T. (ober, unter Tage), D gefährl. Betriebe	Zulassungsalter vollendetes . . . Jahr Schaustellungen, Schankwirtschaften B (Bars)	Zulassungsbedingungen Schulpflicht der Analphabeten bis zu . . . Jahren	Zulassungsbedingungen Zahl der nachzuweisenden Schulbesuchstage	Verbot der Nachtarbeit von abends	Verbot der Nachtarbeit bis morgens	Verbot der Nachtarbeit bis zum Alter von . . . Jahren	Verbot der Nachtarbeit erwachsener Frauen (w.)	Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken (w.)	Maximalarbeitszeit in Stunden: Industrie per Tag ††	Industrie per Woche	Industrie bis zum Alter von . . . Jahren	Industrie erwachsener Frauen (w.) Männer (m.)	Bäckereien per Tag	Bäckereien per Woche	Bäckereien bis zum Alter von . . . Jahren; erwachsener Frauen (w.)	Eisen- und Strassenbahnen (SR) Dienstzeit per Tag	Eisen- und Strassenbahnen (SR) der Dienstzeit folgende Ruhestunden	Staats- und öffentliche Betriebe per Tag	Vollzug: bes. Inspektoren seit . . .; (Mi Berginsp.)	Vollzug: Arbeitsstat. Aemter (L)
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
I	**New York**	1 091 026	13 189	230 181	C, F (1 oder mehr Arbeiter) G und Mietskasernen (Tenementhouses)	14 auch C	16* Steinbrüche o., u. T. D: 18 m., 21 w.	16 **m. 10 w. 16** Zeitungsjungen	16	130	**5** **12** **9** **9**	**8** **4** **6** **6**	**16** m. 16—18 w. 14—21 Zeitungsjungen	*	w.	8 10d exkl. 1 St. Mitt.pause —	— 60 70	14—16 16—18 m. 16—21 w. —	— w. m. Ziegeleien (dann Ueberzeit) m. Apotheker, Drogisten	8 10 1 St. Mittagspause	—	—	16 Telegr.* 8 SR 10 inkl. 30 Min. Pause	10 —	8	1886 zugleich Mi	—
II	**Pennsylvania**	928 522	33 135	126 093	C, F, M	14a.	16 u. T. 14 o. T. 18 bei Brechmaschinen	15	16*	*	9 9	6 5	16* 18 Bäcker	w.	w.	12 1 Stunde Mitt.pause 9	60 —	16 m. über 14 bei Schichtwechsel	w.	12	60	16 w.	SR 12	—	8	1889 bes. Mi	—
III	**Massachusetts**	623 080	12 556	143 109	C, F, G	14	—	15	16* Abendschulbesuch	—	7 **6** **10**	6 **6** **6**	14 jede Lohnarbeit **18** Textilfabriken **18** Andere Betriebe	— w. w.	—	10* d bei a Max. 30 Min. Ueberzeit	58	18	w.	—	—	—	SR 10	—	8 wo Samstag Halbfeiertag: 48 per Woche	1879	—
IV	**Illinois**	528 099	10 419	[58 978]	C, F, G, M (inkl. Wäscherei, Hotels, Vergnügungslokale, Verkehr)	14	16 sowie D*	14	16* Abendschulbesuch	—	6 7	7 7	14 jede Lohnarbeit 16	— —	w. o. und u. T.	8	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1873 bes. Mi	—
V	**Ohio**	451 686	4369	[53 711]	C, F, G, M	14	15 in d. Schulzeit 14 in Ferien 16: D 21 Aufzüge	14	16	24* Wochen	7	6	16 m. 18 w.	—	—	—	55	18	—	—	—	—	—	15	8	—	1884 bes. Mi	—
VI	**New Jersey**	307 933	8042	51 661	C, F, G	14a	16*	18 **m. 10 w. 16** Zeitungsstrassenhandel	15	1* volles Schuljahr	6* **10** **7** Einmal wöch.: **9** 15.-22. Dez. **7** **7**	7* **6** **7** **7** **10** **7**	16 Strassenhandel 16 C 16 C 16 C Bäckereien: 18	w. — — — — —	—	10: 7—12 Uhr 1—6 Uhr Sonnabends 7—12 Uhr	55	18	w.	10	60 in dring. Fällen 2 Ueberst.	—	SR 12 mit 2 halbst. Pausen	—	—	1883 zugleich Mi	—
VII	**Michigan**	232 353	2636	[23 092]	C, F, G	14*a	21 w. 18 m. D und Maschinenreinigen	**21** w. **18** m. B, Theater	15 Dispens 14	1 volles Schuljahr i. Städten 4 Monate in Landdistrikten	6	7	16	—	—	— **10** d 45 Min. Mitt.pause	54 **60**	12—14 m. 12—15 w. 14—18 m.	— w.	—	—	—	—	24	8	—	1893	L del. Mi
VIII	**Indiana**	216 925	3681	[19 266]	C, F, G, M (inkl. Brüche, Wäscherei, Druckereien Bäckereien)	14a	14	15	16 (ausser Blinde)	1 volles Schuljahr	10	6	18 w.	w.	w.	10 60 Min. Mitt.pause	60	14—16 m. 14—18 w.	—	—	—	—	—	16	8	8 Strassenarb.	1897 bes. Mi	—
IX	**Connecticut**	212 865	3479	42 605	C, F motor. G	14	16 Aufzüge	12	16	18* Abende im laufenden Schulmonat	—	—	—	—	—	10d 10a	**58** oder: **60**, Juni, Juli, August: **55**	**16**	w.	—	—	—	8 Bahntelegr. 10 wo bloss Tagesdienst	—	—	1887	—
X	**Wisconsin**	194 991	5679	16 266	C, F, G, M Gasthäuser etc.	14	14 **w. 16** bei stehend. Beschäftig. **w. 18** Telegr. Teleph. **m. w. 16** Aufzüge u. D	15 **14** als Musiker etc.	16*	—	**6** **9** **9**	**7** **4** **7**	**16** Zeitungsausträger im C	—	—	10 8 8	55 48 48	16 in G 18 in F 18 in Zigarrenfabriken	— w. —	—	—	—	16 Telegr. 8	10 oder 8 in 24 Std. 16 in 24 Std.	—	—	L
XI	**Missouri**	186 631	4510	[23 683]	C mit über 10 Personen in Städten F, motor. G, M	14*	14	14	16	das halbe Schuljahr	7 **9**	7 **5**	**16** Bäckereien	—	w.	9 8 in 24 Std.	54 —	16 —	— Arbeiter in M Hütten auch o. T.	—	—	—	16 8 Telegr. Teleph. b. Tagesdienst **9**	8	—	1903 bes. Mi	—
XII	**Maryland**	149 069	5884	[29 617]	F (ausser Konservenfabriken) M	14* (20 Grafschaften ausgen.) 16 Hausierer	12 14*	14	16	*	—	—	—	—	w.	10 10 10	— — —	16 auch C in Baltimore In M und in Textilfabriken	*	—	—	—	SR 12	—	9	Mi	L
XIII	**California**	140 330	2114	[17 285]	C, F, G inkl. Wäscherei, Gasthäuser; nicht: Gärtnerei, Rebkultur hs. Dienst	14*	— 16*	14	16* Nachtschulbesuch vorgeschrieben	5-mon. Schulzeit bis 14 J.	10	6	16	—	—	9d 10 1 Std. Mittagsp. Sägemühlen	54 60	18 —	— Angestellte in Drogerien und Apotheken (drug clerks)	—	—	—	SR 12 f. Ueberst. 30 cts.	—	8 ausser bei Gefahr	—	L
XIV	**Rhode Island**	116 169	5036	29 269	C, F, G (mit 5 und mehr geschützten Personen)	14	— 18 Aufzüge 16 Maschinenreinigen	16	15*	1 Schuljahr bis 14	8	6	16 ausser in C-geschäften Sonnabends u. 10 Tage vor Weihnachten	—	—	10d, r	58	16	w.	—	—	—	SR 10 (ev. darüber durch Vertrag)	—	—	1894	—
XV	**Minnesota**	113 509	792	[9553]	C, F, G, M (exkl. häusl. Dst u. Landw.)	14* Aerztl. Zeugnis	14 u., o. T. 16 D*	16	16	volles Schuljahr	7 **10**	7 7	16 16 in C Sonnabends und 10 Tage vor Weihnachten	— —	— —	10 —	— 60	16 bei anderer Lohnarbeit	— —	—	—	—	—	**16** ferner 14 Zugführer und Heizer	**8** ferner 9 Zugführer und Heizer	— 8	—	—
XVI	**Georgia**	111 239	6373	[10 929]	F	12*a	—	12	14	12 wöch. Schulbes.	7	6	14	—	—	Sonnenauf- bis -untergang	—	21	—	—	—	—	— 13	— 10	—	—	—
XVII	**Maine**	110 243	2202	18 913	F, G ausser Betrieben mit d. Verderbe ausgesetzt. Rohmat.od. Produkten	14*	—	16	15	—	— *	— *	*	—	—	10 d, r, a Ueberstunden: wöchentl. 6	60 jährl. 60	16 m. 18 w. gegen Ueberzeitlohn, Zustim. des Vormunds.	w.	—	—	—	—	—	—	—	L zugl. Mi
XVIII	**Virginia**	100 033	4164	12 197	F, G, M	12	12	14	—	—	6	7	12—14	—	—	10	—	14	w.	—	—	—	—	—	—	—	—
XIX	**North Carolina**	93 325	10 377	[15 644]	F, G ausser Austerkons. und -packanlagen; M mit über 10 Pers.	12*a 12—13 nur als Lehrling in F	12*	—	—	16 Wochen Schulbes.	8 9	5 6	14 bei Betriebsstörung	— —	— —	10 —	60 **60**	alle Arb. in Textilfabriken **18**	andere Fabriken	—	—	—	—	**16** Telegr. 8 mit Zustim. d. Eisenbahnkommission: **10**	—	—	—
XX	**Kentucky**	91 536	2687	[9174]	C, F, G, M	14*a	14 16 D Aufzüge	16	14	8 Wochen	7	6	16	—	—	10d	60	16	—	—	—	—	—	—	—	Mi	L
XXI	**New Hampshire**	86 776	1651	21 921	C, F, G	12a (14 nur in Schulfer.)	—	16 21*	16*	—	—	—	—	—	—	9,40 Min. a, r, d	58	18	w.	—	—	—	—	—	—	—	—
XXII	**Iowa**	85 932	1888	[8248]	C, F, G, M mit über 8 Personen	**14a**	**14a** 16 D und w. sch. Besch. 116 m. 8 w. Maschinenreinigen	—	—	12 Wochen	9	6	16	—	—	10 30 Min. Pause zw. 11—1	—	16 ausser Konservenbereitung in nichtmotor. Betr.	—	—	—	—	—	**16**	**10**	—	Mi	L

Laufende Nr.	Einzelstaaten in der Reihenfolge ihrer Industriestärke	Maximalzahl der Industriearbeiter 1900 (ohne Bergbau)	Geschützt: [ungeschützt] Kinder bis 16 Jahren	Geschützt: [ungeschützt] Weibliche über 16 Jahren	Schutzgebiet: C Handel, F Fabriken, G Gewerbe, M Bergwerke	Zulassungsalter vollendetes ... Jahr: Industrie†	Zulassungsalter: Bergbau o., u. T. (ober, unter Tage), D gefährl. Betriebe	Zulassungsalter: Schaustellungen, Schankwirtschaften B (Bars)	Zulassungsbedingungen: Schulpflicht der Analphabeten bis zu ... Jahren	Zulassungsbedingungen: Zahl der nachzuweisenden Schultage	Verbot der Nachtarbeit: von abends	Verbot der Nachtarbeit: bis morgens	Verbot der Nachtarbeit: bis zum Alter von ... Jahren	Verbot der Nachtarbeit: erwachsener Frauen (w.)	Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken (w.)	Maximalarbeitszeit in Stunden: Industrie: per Tag ††	Industrie: per Woche	Industrie: bis zum Alter von ... Jahren	Industrie: erwachsener Frauen (w.) Männer (m.)	Bäckereien: per Tag	Bäckereien: per Woche	Bäckereien: bis zum Alter von ... Jahren; erwachsener Frauen (w.)	Eisen- und Strassenbahnen (SR): Dienstzeit per Tag	Eisen- und Strassenbahnen (SR): der Dienstzeit folgende Ruhestunden	Staats- und öffentliche Betriebe: per Tag	Vollzug: bes. Inspektoren seit ...; (Mi Bergins.p.)	Vollzug: Arbeitsstat. Aemter (L)
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
XXIII	**Texas**	77 995	1041	[2913]	F, G motor. M	12 *	16 desgl. Brauereien, Brennereien	—	bis z. Kenntniss des Lesens u. Schreib.	—	6	6	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**14** Telegr. 8 ausser wo nur 1 Telegr.	8	—	Mi	—
XXIV	**Alabama**	76 931	3474	[3898]	F (nur Textil-, Kleider-, Tabak-, Glas-) G	12 * a	—	—	**16**	8 Wochen in jedem Jahr der Besch.	**7**	**6**	**16**	—	w. o. und u. T.	— 8 nachts	**60** —	**14** **16—18**	—	—	—	—	—	—	—	Mi	—
XXV	**Louisiana**	74 250	1231	5448	F, G alle in Städten üb. 10 000 Einw. (inkl. Konfektion) Verkehrsw. (exkl. landw. Industrie Landw. häusl. Dst)	12 m. 14 w.	— 12 Maschinenreinigung.	15	12 14	4 Mon. im Schuljahr	—	—	—	—	—	10 1 St. Mittagspause auch in C in Städten üb. 30 000 Einw. zw. 10—3 Uhr	60	18	w.	—	—	—	SR 10	—	—	—	—
XXVI	**Tennessee**	73 364	2171	5841	F, G, M	14 a	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**62** (a. 1908) **61** (a. 1909) **60** (a. 1910)	**16**	**w.**	—	per Woche: 62 (1908) 61 (1909) 60 (1910)	16 und w.	—	—	—	1899 bes. Mi	—
XXVII	**South Carolina**	62 908	8560	[9752]	F, Textil-G, M	12 * a	12	—	12	*	8 9	6 6	12 bei Betriebsstörungen	—	—	**10**	**60**	Textilarbeiter jeden Alters ausser Hilfsarbeiter und Angestellte		—	—	—	SR 12	—	—	—	—
XXVIII	**Washington**	52 347	265	1216	C, F, G (Verkehrsanstalten. Wäschereien, Gastwirtsch.	14 *	14 u. T. 12 o. T. **18 w.** Tel.Verkehrsanst.	— **19** Telegr. Dispens auf 14 durch Jugendrichter	15	1 Schuljahr Dispens durch Schulinspektor	8	5	16 nur in Bäckereien	—	w.	10	—	—	w.	—	—	—	**16** SR 10	**10**	8	Mi	L
XXIX	**Florida**	48 682	374	[1668]	F, G (exkl. landw.Betr. u. häusl. Dienste) M	12 *	12	**12** B Kegelb. Gasth.	—	—	9	6	12	—	—	9	—	12	—	—	—	—	13	8	—	—	—
XXX	**Kansas**	48 306	860	[3162]	F Schlachthaus M	14 a Unters. durch Insp.	14 16 D	14	16	3 Monate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8	8	Mi	L
XXXI	**West Virginia**	45 111	840	[3349]	C, F, G, M (mit üb. 10 Pers.)	12 a	**14**	15 18 Strassengewerbe	14	16 Wochen	—	—	—	—	w.	—	—	—	—	—	—	Telegr. 8 wo 10 u. mehr Frachtzüge passieren, im Notfall 12	—	8	Mi	L
XXXII	**Mississippi**	43 369	[1049]	[1726]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XXXIII	**Arkansas**	42 052	643	[700]	F, G, M	14 * a ausser Fruchtkonserv. in den Ferien	14 18 bei Aufzüg. (Kenntnis Lesen u. Schreiben)	14 18 Aufzüge	16	12 wöchtl.	7	6	14	—	w.	10 10	60 60	14	— Erw. Arbeiter in Sägemühl.	—	—	—	16 8 Telegr.	8 nur Güterz.	—	Mi	—
XXXIV	**Vermont**	40 160	263	[4478]	F, mot. G Verkehrsanst., Grub., Botendienst	12	—	21 B	16	26 Wochen bis 15	8	?	15	—	—	10	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XXXV	**Colorado**	34 834	243	[1894]	C, F, G, M	14	14 und Hütten	14	16	20 Wochen bis 14	—	—	—	—	w.	8	—	16 * in gefährl. Betrieben	—	—	—	—	16	10	8	Mi	—
XXXVI	**Nebraska**	33 845	776	2626	C, F, G Gasth. Vergnüg.-lokale, Botendienste, Aufzüge, Rübenfelder	14 ausser Schulferien, Affidavit insp. d. Behörde	—	14	14	20 Wochen	8 10 7	6 6 7	16 — 21 bei Bahntelegr.	w.	—	8 10	48 60	16 —	— w.	—	—	—	18	8	8 2 Doll durch Gewerkver.-Arbeiter in Städten über 25 000 Einw.	—	L
XXXVII	**Delaware**	33 184	859	[3579]	F, G ausser Konserven- u. landw.Ind.)	14 a	16 ärztl.Zeugn. ev. Verbot durch Insp.	—	16	12 Wochen	—	—	—	—	—	9 30 Min. Mitt.pause	54	16 ausser Ernährer verw. Mütter	—	—	—	—	—	—	8 in Wilmington	1897	—
XXXVIII	**Oregon**	26 777	295	1821	C, F, G, M Verkehr, Telegr., Gasth., Wäscherei	14 *	14	—	16	1 volles Schuljahr bis 14	7	6	16	—	—	8 10 30 Min. Mitt.pause 12	— — —	M (alle Arbeiter) 16 in C 1 Woche vor Weihnachten	M w.	—	—	—	10 Telegr. 14	10	8 ausser andere Ordnung durch Gemeinde	—	L
XXXIX	**Distr. Columbia**	23 448	116	[1849]	Schaustellungen	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
XL	**Montana**	14 151	112	[287]	F, G, M (inkl. Hütten)	14 ausser in Schulfer.	16 D, u. T. Telegr., Telephon., Aufzüge,	16	16	1 * Jahr, Minimum 16 Woch.	—	—	—	—	—	8	—	—	alle Arb. in Kohlen- und Erz-M Aufzüge in M	—	—	—	16	8	8	Mi	L
XLI	**Utah**	9 898	218	[818]	M (inkl. Hüttenw.)	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	M alle Arb. ausser bei dring. Eigentums- und Lebensgefahr	—	—	—	—	—	8	Mi	—
XLII	**Alaska**	5 252	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XLIII	**South Dakota,**	4 863	114	[231]	F, G, M	14 *	14 u. T.	— 21 B	14	12 Wochen Min.	—	—	—	—	—	10	—	14 Zwang zu Ueberzeit verboten: 18	— w.	—	—	—	16	10 und 8 in 24	—	Mi	—
XLIV	**Arizona**	4 367	38	[42]	F, G	**14** ausser in Schulfer.	14 desgl.	16 und W. in B	16	**20** Wochen Dispens auch aus klimat. Rücks.	—	—	—	—	—	8	—	—	M alle Arb. ausser bei dring. Eigentums- und Lebensgefahr	—	—	—	16	9	—	—	—
XLV	**Oklahoma**	3 723	38	[140]	F, G	—	**16** 15 D	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	14 Zwang zu Ueberzeit verboten: 18	— w.	—	—	—	—	**16**	—	Mi	—
XLVI	**North Dakota**	3 719	37	[193]	F, G, M	12 *	12	—	14	12 Wochen	—	—	—	—	—	10	—	14 Zwang zu Ueberzeit verboten: 18	— w.	—	—	—	—	—	—	Mi	—
XLVII	**New Mexiko**	3 606	[29]	[72]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XLVIII	**Indian Territory**	3 236	[16]	[73]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XLIX	**Wyoming**	3 057	15	[47]	G, M	14	14 18 Aufzüge	14	16	12 Wochen	—	—	—	—	w.	8	—	—	M alle Arbeiter ausser in Notfällen	—	—	—	—	—	—	Mi	—
L	**Idaho**	2 579	23	[59]	C, F, G, M Gasth., Wäscherei, Verkehr, Botendienst	14 a 12	14 12 während der Schulferien	16 desgl. Botendienste unsittl. Art	16	12 Wochen	9	6	16	—	—	8 9	— 54	— 16 C, F, G, M	M alle Arbeiter —	—	—	—	—	—	—	Mi	—
LI	**Nevada**	858	20	[18]	M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	M alle Arbeiter ausser dring. Gefahr etc.	—	—	—	8 Telegr.	—	8 3 Doll. Minimallohn	—	—
	United States	Max.: 7 069 150 Durchschnitt 5 308 406	167 489 [1094] 168 583	709 167 [320 129] 1 029 296	M	—	12 in Territorien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 Bahnpersonal 9 bei Nachtdienst, sonst 13 Bahn-Telegr. Teleph. + 4 an Tagen bei Notfällen	8—10	8	Mi für Terr.	—

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

* Anmerkungen zu den Rubriken der synopt. Uebersicht.

I. 7. Verbot der Beschäftigung in gew. Schleifereien, des Reinigens von im Gang befindlichen Maschinen. 10. Ausser mit lokalbehördl. Schul- und Alterszeugnis, ärztl. Zeugnis in Städten 1. Klasse; Registerführung des Arbeitgebers vorgeschrieben. 12. Für verfassungswidrig erklärt für erwachsene Frauen, 14. April 1907 116. App. Div. 379. 15. Verbot der Ueberschreitung des Maximums durch Verwendung in zwei Fabriken an einem Tage. 20. Für Bahntelegraphen, wo über 20 Frachtzüge in 24 Stunden passieren.

II. 10. Ausser mit lokalbehördl. Schul- und Alterszeugnis (Affidavit genügt!) Aushang der Listen durch den Arbeitgeber vorgeschrieben. 11. Reduktion des Schuljahres auf 70 Proz. durch die Schulbehörden gestattet. 12. Bei Verderb des Rohmaterials auch nach 9 Uhr abends durch 9 Stunden. In C Ueberzeit gestattet alle Samstage und vom 5.—20. Dez.

III. 10. Lösung einer Beschäftigungskarte (Employment Ticket) vorgeschrieben. 15. In C Samstag von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

IV. 7. Aufzählung dieser gef. Industrien: 1903 p. 187, s. 11. 10. Ausser mit lokalbehördl. Schul- und Alterszeugnis (ev. Affidavit) Aushang der Liste der Jugendlichen vorgeschrieben.

V. 10. Unentgeltliche Lehrmittel für Mittellose.

VI. 7. Verbot des Maschinenreinigens während ihres Ganges. 10. 5 Abende durch 12 Wochen ohne Unterbrechung. 11. Ausser in Fruchtkonserven- und Glasfabriken.

VII. 6. Affidavit vor dem Fabrikinspektor in Detroit und Grd. Rapids.

IX. 10. Altersnachweis durch Zivilstands-, Gemeindebeamte und Lehrer.

X. 9. Ausser mit Dispens des Inspektors oder Jugendrichters. Registerführung durch den Arbeitgeber, eventuell ärztliches Attest vorgeschrieben.

XI. 6. Nach ärztlichem Gutachten eventuell Dispens bei äusserster elterlicher Armut.

XII. 6. Dispens bei Mittellosigkeit, Ernährung eines invaliden Vaters, verwitwete Mutter. 7. Bei Unkenntnis von Lesen und Schreiben. 10. Abendschulbesuch ausser bei physischer Schwäche. 17. w. und m., ausser bei Abschluss besonderer Ueberstundenverträge.

XIII. 6. Dispens für über 12-jährige Kinder kranker Eltern durch den Jugendrichter. Registerführung und Aushang von Listen durch den Arbeitgeber.

XIV. 9. Dispens an Kinder, die „necessarily employed" sind.

XV. 6. Dispens von mittellosen Kindern. 7. Aufzählung dieser Industrien: 1907 c. 299 s. 11.

XVI. 6. Dispens bis zum 10. Lebensjahre, falls Waisen oder Ernährer invalider Eltern.

XVII. 6. Ausser mit lokalbehördlichem Nachweis (Pass) 15. während der Schulzeit, ausser bei Dispens durch die Schulbehörde. 11. Stundenpläne sollen den Beginn am Morgen und den Schluss am Abend festsetzen.

XIX. 6. Dispens in Textilfabriken für arme Waisen oder Ernährer invalider Eltern; schriftliches Alterszeugnis der Eltern genügt!

XX. 6. Dispens beim Fehlen eines anderen Unterhalts. In C, Verkehr, Wäscherei, Druckerei nur in den Schulferien. Der Inspektor kann ein ärztliches Eignungscertifikat verlangen.

XXI. 8. Bedienung in Bars Frauen gänzlich verboten. 9. Klagerecht der Schulbehörden.

XXIII. 6. Dispens für Ernährer eines invaliden Vaters oder einer verwitweten Mutter.

XXVII. 6. Dispens in Textilfabriken für Ernährer verwitweter Mütter oder erwerbsunfähiger Väter. 10. 4 Monate im Schuljahr, gestattet Verwendung im Juli und August.

XXVIII. 6. Dispens bis zum 12. Lebensjahre durch den Oberrichter zur Ernährung invalider Eltern.

XXIX. 6. Unter 15 an 60 Tagen ohne Zustimmung des Vormunds.

XXXIII. 6. Dispens bis zum 10. Lebensjahre für mittellose Waisen oder Ernährer verwitweter Mütter oder invalider Väter.

XXXV. 16. Besonders Papier-, Baumwollwaren-, Kleiderfabriken und Magazine.

XXXVIII. 5. Aerztliches Attest kann durch die (ehrenamtliche) Kinderinspektion verlangt werden.

XL. 10. Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Geographie, Hygiene, Physiologie.

XLIII. 6. Jedoch nach Absolvierung von 12 Schulwochen vom 12. Jahre an.

XLVI. Dispens bis zum 8. Jahre bei absolvierter Schulpflicht von 12 Wochen.

Quellen des geltenden Arbeiterschutzes.

I. **1897** c. 415; Rev. St. **1901** p. 2089 (öff. Arb.), 2864; **1902** c. 588; **1903** c. 151, 184; **1904** c. 291, 550; **1905** c. 518, 519; **1906** c. 129, 375, 401 (Bäckerei), 490; **1907** c. 243 (Strassenb.), 286, 291, 507, 523 (Eisenb.), 588, 627.

II. Brightly Purdon's Digest **1895** p. 1829 s. 268 (Strassenb.), no. 379 (öff. Arb.); **1903** no. 266; **1905** no. 226; **1907** no. 237.

III. Rev. Laws **1902** c. 106; **1904** c. 397, 435; **1905** c. 267; **1906** c. 284, 463; **1907** c. 267, 269, 570, 577.

IV. **1896** St. 38 s. 131; **1899** p. 300; **1903** p. 187; **1905** p. 326.

V. Bates' Am. St. 3rd ed. s. 302, 2575-91; Eisenb. 3365-14, 4022-1, 6984—6989; **1902** p. 598; **1904** p. 312, 334.

VI. Gen. Stat. **1895** s. 11; Strassenb. c. 41, 146; Bäckerei **1896** c. 181; **1897** c. 415; **1898** c. 235; **1903** c. 151, 201; **1904** c. 64: **1905** c. 102, 519; **1907** c. 229, 588.

VII. Comp. Laws **1897** s. 5458 (Eisenb.), 5553; **1901** c. 113; **1905** c. 171; **1907** no. 169.

VIII. Ann. Stat. **1894**; Rev. **1901** c. 5 s. 2241—2249, c. 81 s. 7087, 7480; **1903** c. 46; **1905** c. 50, 169; **1907** c. 118 (Eisenb.), c. 167 (Staatsarb.).

IX. Gen. Stat. **1902** c. 82, 130, 132, 154, 273; **1905** c. 115, 242 (Eisenb.); **1907** c. 251.

X. Annot. Stat. **1898** c. 835, 1728a, 4587a; **1899** c. 79, 274, 330; **1903** c. 349, 402; **1907** c. 418, 477, 523, 575 (Eisenb.), 655.

XI. Rev. Stat. **1899** s. 2186—2190, 6434, 8811-2, 10088; **1903** p. 215; **1905** p. 146, 236, (Eisenb.) 1121; **1907** s. B. 8 § 2, H. B. 100.

XII. Code P. Local Laws **1888** art. 1 s. 194, 209n; Strassenb.: **1898** c. 123, **1902** c. 124; P. Gen. Laws: **1903** art. 27, 77, 100.

XIII. Penal Code **1885**, **1889** s. 272; Strassenb.: s. 3246; **1901** c. 60, 158, 205; **1905** c. 18, 34, 75, 508; öff. Arb.: c. 505; **1907** c. 524, 224, 322.

XIV. Gen. Laws **1896** c. 64, 68, 108, 115, 198, 475, 1009; **1897** c. 475; **1902** c. 994, 1094 (Strassenb.), 1009; **1905** c. 1215.

XV. Gen. Stat. **1894** s. 2240, 2247, 6539, 6541; **1895** c. 49, 171; **1897** c. 360; **1901** c. 310 (öff. Arb.); **1903** c. 69 (Eisenb.); **1907** c. 253, 299 § 8.

XVI. Code **1895**, Civ. C. s. 2619; Eisenb.: 2240 Penal C. s. 706; **1906**, no. 399.

XVII. Rev. Stat. **1903** c. 40; **1905** c. 123; **1907** c. 46.

XVIII. Acts **1889-90** c. 193; Code **1904** s. 3657 b, bb, 3795a.

XIX. **1897** c. 251; **1903** c. 473; **1907** c. 456 (Eisenb.), 463, 894.

XX. Const. s. 243; Stat. **1903** s. 326a, 331; **1906** c. 52.

XXI. Publ. Stat. **1891** c. 92, 93, 180, 265; **1901** c. 61; **1903** c. 95; **1905** c. 102; **1907** c. 94.

XXII. Code **1897** suppl. **1902** s. 2489, 4999 b; **1906** c. 103; **1907** c. 103; c. 122 (Eisenb.).

XXIII. **1903** c. 28; Eisenb.: c. 31 und **1907** c. 51.

XXIV. Code **1897** c. 78 s. 2933; **1903** no. 57; **1907** n. 776.

XXV. Rev. Laws **1897** p. 515, 516 (**1886** no. 43, 95; **1892** no. 60, 95); **1902** no. 49, Strassenb.: **1902** no. 122; **1904** c. 195; **1906** no. 34.

XXVI. **1893** c. 159; **1901** c. 34; Bäckerei: **1905** c. 159; **1907** c. 308.

XXVII. Crim. Code **1902** c. 155, 321 (Strassenb.); **1903** no. 74; **1907** no. 233.

XXVIII. Codes and Stat. **1897** s. 3172, 3312 (Strassenb.); **1899** c. 140; **1901** c. 68; **1903** c. 44 (öff. Arb.), 135, 136; **1905** c. 162; **1907** c. 20 (Eisenb.), 128, 231.

XXIX. **1893** c. 4199 (Eisenb.); **1907** no. 91 c. 5686.

XXX. Gen. Stat. **1901** c. 31 s. 2034, c. 54a (öff. Arb.); **1905** c. 278, 342; **1907** c. 280.

XXXI. Code **1899** p. 1053, 1055, 1146 (öff. Arb.); **1901** c. 14; **1905** c. 75; **1907** c. 59 (Eisenb.), 78.

XXXIII. Digest **1894** s. 6051; **1903** no. 127 (Eisenb.), 144; Digest **1904** s. 1947—1952, 5343; **1907** c. 282, 456.

XXXIV. Stat. **1894** c. 38 s. 712, 715, c. 225; **1904** no. 115, 155; **1906** no. 52.

XXXV. Const. art. 16; Mills ann. Stat. **1891** s. 417, 420, 422, 3185; Acts **1891** c. 26 p. 59; **1893** c. 113; **1894** c. 9 (öff. Arb.); **1899** c. 136; **1901** c. 89 (Eisenb.); **1903** c. 138; **1905** c. 115.

XXXVI. Compil. Stat. **1881** 1th ed. **1901**; Crim. Code s. 5329a (Eisenb.), 6942, 6953—6955; **1903** c. 17 (öff. Arb.); **1907** c. 66, 154.

XXXVII. Rev. Code **1853**, ed. **1893** c. 131; **1905** c. 123 (öff. Arb.).

XXXVIII. **1903** p. 79, 148; **1905** c. 208; **1907** c. 143 (Eisenb.), c. 190 (öff. Arb.), 161, 200.

XXXIX. Code **1901-02** s. 814, 892 (öff. Arb.).

XL. Const. art. 184 s. 3; Codes and Stat. **1895** s. 1920-24; Pen. C. s. 472; **1901** p. 62; **1903** c. 45, 55, 114; **1905** c. 16, 51 (öff. Arb.); **1907** c. 5 (Eisenb.), 19, 99, 108.

XLI. Const. art. 16; Rev. Stat. **1898** tit. 36 s. 1336—1138; **1901** c. 41; **1903** c. 98 (öff. Arb.).

XLIII. Rev. Codes **1903**; Pol. Code s. 145, 2359—2362, 2854; Pen. C. s. 764; **1907** c. 220.

XLIV. **1903** no. 8 (Eisenb.), 34; Rev. Stat. tit. 19 c. 11 § 2231; **1907** c. 13, 97.

XLV. Const. **1907** art. 23; Stat. **1893** § 2550.

XLVI. Const. art. 17; Rev. C. **1899**; **1907** c. 207.

XLIX. Const. art. 9, 19; Rev. Stat. **1899** s. 2289, 2295; **1903** c. 35.

L. Const. art. 13; Pol. Code **1901** c. 16 s. 622 (öff. Arb.); **1907** p. 97, 248.

LI. **1903** c. 10, 37 (öff. Arb.); **1905** c. 32; **1907** c. 186, 202 (öff. Arb.).

Hawaii: **1905** c. 67; Rev. Laws **1905** s. 121; **1907** act 11 (öff. Arb.).

Philippinen: Laws of U. Stat. Phil. Commission **1906** no. 1511.

Portorico: Rev. Stat. **1902** s. 166, 167, 265; **1904** p. 81 (öff. Arb.).

United States: M: Acts of **1890-91** c. 564; Eisenb.: **1907** c. 2939; öff. Arb.; Comp. Stat. **1901** p. 2521; **1905** c. 778.

6monatlichen Gefängnisses, Arbeiter oder Handwerker bei Bundesarbeiten oder solchen für den Distrikt Columbia länger als 8 Stunden außer in Notfällen arbeiten zu lassen. Nur die Bauarbeiten in der Zone des Panamakanals wurden ausgenommen. Dies wird in genauerer Fassung durch G. v. 3./III. 1901 wiederholt. Am 2./VI. 1900 wurde die Achtundvierzigstundenwoche für die Angestellten der Post eingeführt. — Diese Vorschriften des Bundes sind in die Gesetzbücher von 17 Einzelstaaten übergegangen. Hier wie dort wird aber von Privatunternehmern bei Staatsaufträgen der Achtstundentag vielfach nur als Einheitsmaß für die Zahlung des normalen Lohnsatzes („the basis of eight hours constituting a day's work") betrachtet, nicht als unverrückbare Zeitgrenze; er hat also nur den Erfolg, die Ueberzeitlöhne auf Kosten der Normallöhne zu steigern. Daher das Streben der Gewerkvereine und Sozialreformer, eine Reform dieser Achtstundengesetze anzubahnen d. h. ihre ursprünglichen kulturpolitischen Absichten zu verwirklichen.

6. Unfallverhütung und Werkstatthygiene. Bäckereien. Der Verlust von Menschenleben bei Fabrikbränden führte in den Vereinigten Staaten zur Uebernahme der Feuerpolizeigesetzgebung durch den Staat, und zur Forderung, daß der Inspektor vor Eröffnung eines Betriebes über die Baupläne, einschließlich der für Ventilation und Feuersicherheit getroffenen Vorkehrungen, sein Gutachten abgebe. Dies ist besonders in Massachusetts für alle über 2 Stock hohen Fabriken vorgeschrieben. Der Inspektor kann Frauen- und Kinderarbeit in den obersten Stockwerken verbieten, wenn diese nur einen besonderen Ausgang besitzen. Sodann wird das Versperren der Werkstätten während der Arbeitszeit verboten und die Anbringung von Signalapparaten und Sprachrohren vorgeschrieben. Es wird untersagt, in halbfertigen Fabriken die Eisenrahmen der Stiegen unbedeckt, Falltüren uneingefriedigt, Aufzüge ungesichert zu lassen. Endlich werden Schutzvorrichtungen an gefährlichen Maschinen vorgeschrieben und das Reinigen der im Gange befindlichen Maschinen untersagt, mit Ausnahme der Dampfmaschine.

Ohio schreibt vor, daß gefährliche Maschinen mit Plakaten versehen werden müssen, bis sie mit Schutzvorrichtungen versehen sind. Besondere Vorsorge ist bei Schmirgelrädern und Poliermaschinen in Massachusetts, Illinois, in Walzwerken in Ohio und Wisconsin vorgeschrieben. Kessel sind in Philadelphia von den städtischen Kesselprüfern, in anderen Städten von Privatbeamten zu untersuchen, ihr Maximaldruck zu bestimmen. Die Angestellten der Straßenbahnen sind gegen die Unbilden des Wetters in fast allen Staaten durch die Anbringung von Schutzdächern gesichert. Hygienische Zwecke verfolgt die Anordnung besonderer Waschräume in Gießereien (Connecticut, Michigan, Rhode-Island), das Verbot, Matratzenfabriken anders als maschinell zu betreiben, in Wisconsin, der Erlaß besonderer Bau- und Reinigungsvorschriften für Kunstbutter- und Eiskremefabriken in Illinois. Massachusetts schreibt 1907 vor, daß in jeder Fabrik Verbandzeug, Neu-Mexiko, daß stets ärztliche Hilfe bei Bleivergiftungen in Schmelzhütten zur Stelle sei; die Beistellung frischen Trinkwassers fordern neuere Gesetze in Massachusetts und Rhode-Island. Fast sämtliche Staaten haben ferner gesetzlich für Sitzgelegenheit der Frauen gesorgt; nur wenige Staaten beschränkten diese Sitzgelegenheit auf Handelsgeschäfte. Ebenso haben die führenden Staaten besondere Ankleideräume und Abtritte für beide Geschlechter vorgeschrieben. In New York wird der Betrieb von Wäschereien (nicht von Familien- und Hotelwäschereien) in Schlaf- und Wohnräumen verboten. Von Gift- oder Staubarbeiterschutz oder von irgendwelchem Schutz der Wöchnerinnen ist bisher keine Spur zu finden.

Die Verpflichtung, Unfälle der Inspektion anzuzeigen, ist nur in 10 Staaten und mit verschiedenen Fristen für Anzeige und Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Tennessee sofort, Pennsylvanien binnen 24, New York und Indiana binnen 48 Stunden, Massachusetts nach 4, Ohio nach 6, Minnesota nach 10 Tagen, Missouri und New Jersey binnen 2 Wochen, Illinois binnen 30 Tagen) gesetzlich vorgeschrieben.

Die Agitation der Bäckerverbände gegen die Zustände in Kellerbäckereien führte zu besonderen Schutzmaßregeln für Bäckereien in New York (1907 c. 32 Art. 8), Massachusetts (1902 c. 75 c. 403), Pennsylvanien (Digest. 1893—1903 p. 62), Ohio (An. St. s. 4364—4371), Connecticut (1902 c. 153) New Jersey (1905 c. 102, 1907 c. 16), Minnesota (1895 c. 199, 1897 c. 278) Missouri (1899 c. 161 s. 1008), Washington (1903 c. 135) und Wisconsin (1903 c. 230). Die in neueren Gesetzen ziemlich gleichlautenden Vorschriften sind: Reinhaltung von Fußböden und Wänden, Weißen derselben in gewissen Zeiträumen, Verbot der Kellerbäckereien, Vorschrift der Trennung von Wasch- und Schlafräumen und Abtritten von den Backräumen, gehörige Kanalisation und Ventilation, Anbringung von Fliegengittern, Beistellung von Spucknäpfen, von besonderen Arbeitskleidern, endlich das Verbot der Beschäftigung der mit Skrofeln, Tuberkulose, venerischen und Hautkrankheiten behafteten Bäckergehilfen. Bei Mißachtung dieser Vorschriften können in New York sofort die Backöfen versiegelt und die Bäckergerätschaften mit Plakaten, welche die Aufschrift „unrein" tragen, versehen werden; in New Jersey kann die Bäckerei geschlossen werden. Diese Gesetze werden ziemlich gut durchgeführt. Ueberall hat bei starker Vermehrung der Betriebe die Zahl der Kellerbäckereien beträchtlich abgenommen.

7. Lohnschutz, Truckverbote, Kündigung. Die Arbeiterverbände der Vereinigten Staaten haben sich früher und in-

tensiver für die Sicherung des Lohnes als für die Kürzung der Arbeitszeit eingesetzt; für die letztere im Grunde nur, um höheren Ueberzeitverdienst zu erlangen. Es lag im Interesse der industriellen Besiedelung, sogar gewisse Lohnprivilegien einzuräumen. Dahin gehören: ein dinglicher Anspruch auf Befriedigung von Lohnforderungen gegenüber dem Bauherrn (Lien Law von New York 1897 c. 418); ein besonderes Klagerecht gegen Städte wegen rückständiger Löhne (Kalifornien 1897 c. 40, Massachusetts 1902 c. 6, 25); die Kautionspflicht der Unternehmer für Lohnzahlung bei öffentlichen Arbeiten, die auch bei Bundesbauten vorgeschrieben ist (U. St. 1904/5 c. 778); Privilegien im Konkurse des Arbeitgebers. Die Löhne werden ferner von allen Staaten, aber in verschiedenen Grenzen, für exekutionsfrei erklärt: z. B. in Massachusetts und New York nur bis zu 10, in Illinois bis zu 15, in Alabama und Connecticut bis zu 25 Dollars; je 10 Dollars sind es durch 4 Wochen in Washington; 10% der Löhne der letzten 3 Monate in Ohio, 90% der letzten 2 Monate in Nebraska, die ganzen letzten Zweimonatslöhne in New Jersey; völlig exekutionsfrei werden meist die außerhalb des Staats verdienten Löhne (Kansas 1905 p. 523, Illinois 1903 p. 217). Ein Gegenstück bildet in Pennsylvanien z. B. die Vorschrift, daß die individuellen Aktionäre von Eisen- und Stahlwerkgesellschaften für rückständige Löhne nur durch 6 Monate haften (Acts 1895 p. 1075). Das Recht der Arbeiterin auf ihren Lohn wird fast von allen Staaten dem Manne gegenüber garantiert; sie hat als Ehefrau darauf Anspruch „als ob sie ledig wäre“ sagt New Jersey. Die Termine der Lohnzahlung waren früher meist monatliche; eine bedenkliche Kreditwirtschaft des Arbeiters war die Folge. Sie sind gegenwärtig wöchentliche: in Connecticut, Kansas, Massachusetts, New York, New Hampshire, Rhode Island; vierzehntägige in Colorado, Iowa, Kentucky, Maine, New Jersey, Pennsylvanien, West Virginia, Wisconsin, Wyoming; in den übrigen Süd- und Weststaaten ist längstens monatliche Lohnzahlung angeordnet, aber in Indiana, Missouri und Texas müssen Lohnreduktionen gleichfalls 30 Tage vor Inkrafttreten angekündigt werden. Lohnvorschüsse dürfen in New Jersey nur zum gesetzlichen Zinsfuß angerechnet werden; dieser darf in Arkansas höchstens 10% betragen (1899 no. 172). Gegen die Bewucherung der Arbeiter hat Colorado (1907 c. 241) bestimmt, daß wer Vorschüsse auf seinen künftigen Lohn nimmt, dies schriftlich mit Hinzufügung der Unterschrift seiner Frau tun und seinem Arbeitgeber anzeigen müsse. Lohnmakler („Wage brokers“), die über 2% monatlich an Zinsen verlangen, gehen ihres Vorschusses verlustig. Lohnsummen dürfen bei Strafe von 200 Dolls. nicht zur Speisung von Krankenkassen zurückbehalten werden (Illinois 1903 p. 198; New Jersey Gen. Stat. 1895 p. 2343). Nur gegen Eisenbahnen richtet sich diese Vorschrift in Indiana, Maryland, Michigan, Nevada, Ohio und kraft des Bundesgesetzes v. 1./VI. 1898 s. 10. Abzüge für Webfehler dürfen nicht einseitig diktiert, sondern müssen vereinbart werden (Massach. 1902 c. 106); die Lohnsätze sind vorher den Spinnern und Webern mitzuteilen und ihr Aushang zu veranlassen. (Particulars clause, das. s. 65—69). Ohio hat Abzüge wegen Sachbeschädigung ganz verboten (Ann. St. s. 7016).

Die vielgestaltige Erscheinung des Trucksystems — Lohnzahlung in Anweisungen auf Kantinen, in schlechtem Geld, in Bruchware (Glashütten), in langfristigen Lohnmarken (Scrips), in Wirtshäusern — hat alle Staaten entweder zu Verboten solcher Mißbräuche, oder wenigstens zur Vorschrift veranlaßt, die Unternehmer mögen solche Waren zu den „üblichen, vernünftigen Preisen“ abgeben. Das Trucksystem grassiert am stärksten im Bergbau und im Eisenbahnwesen; daher bestehen die ausführlichsten Vorschriften in Colorado und Pennsylvanien. Neben den Verboten der Anweisungen auf Kantinen sind jene der Zahlung in Scrips charakteristisch. Es sind dies Lohnmarken, die zwar auf Sicht in Waren des Arbeitgebers, aber erst nach 1—5 Jahren in Geld einlöslich sind. Gegen solche, auch auf 5 Cents lautende, „Shinplasters“ gingen die Staatsanwälte mit Erfolg auf Grund des Nationalbankgesetzes der Vereinigten Staaten vor, das die Emission der seinen Vorschriften nicht entsprechenden Noten mit 10% des Wertes besteuert. Ausnahmen vom Truckverbote werden für Gruben mit weniger als 20 Arbeitern in Arkansas (1901 no. 161), für Landarbeiter, Holzplätze in weiter Entfernung von Banken und Magazinen in Montana (1901 p. 147), für Monatsangestellte in Texas (1901 c. 112) gemacht. Massachusetts verbietet den Eisenbahngesellschaften, sich von ihren Angestellten Kautionen stellen zu lassen, außer für Geldsachen (1904 c. 106 s. 15). In Bergwerken haben die Arbeiter zur Verhütung des Nullens der Wagen das Wägen der Kohle vor der Scheidung (weighing coal before screening) und die Anstellung eines Wägekontrolleurs aus ihrer Mitte (Check weighman) verlangt. Die letztere Forderung ist in 17 Bergbaustaaten in der Weise erfüllt worden, daß neben dem beeideten Wägemeister der Grubengesellschaft jener der Arbeiter fungiert; Konflikte zwischen ihnen werden vom Bergbauinspektor entschieden. Connecticut und Pennsylvanien bestrafen

Werkmeister und Vorarbeiter, die für die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit Geschenke annehmen. Als Lohnschutz kann endlich der Schutz des registrierten Gewerkvereinsabzeichens (label) gegen Nachahmung, der von 41 Staaten gewährt wird, betrachtet werden. Minimallöhne sind bei öffentlichen Arbeiten gesetzlich eingeführt in Kalifornien, Nebraska (2 Dolls.), Nevada (3 Dolls.), bei Straßenarbeiten in Indiana (15 cts. die Stunde); Maximallohnsätze dagegen in den Staatsdruckereien der Union und Kaliforniens. Für das Kündigungswesen besteht nur die Vorschrift gleicher Fristen für beide Teile in Massachusetts und New Jersey, und der Angabe des Kündigungsgrundes in Ohio, Montana, Florida, Wisconsin, Indiana. Colorado verbietet rüstige Arbeiter unter 60 Jahren wegen ihres Alters zu entlassen (1903 c. 137); in 24 Staaten sind Verbote der Führung schwarzer Listen, in 12 Staaten Verbote der Lohnabzüge wegen Ausübung des Wahlrechtes erlassen worden.

8. **Heimarbeitsgesetze.** Die ersten und mißglückten Versuche einer Regelung der Heimarbeit gingen von den Zigarrenarbeitern von New York aus, die zum größten Teil in Mietshäusern fabrizierten. Es gelang ihnen, 1883 c. 93 ein Gesetz durchzusetzen, das den Mietern den Gebrauch von Schlafräumen als Zigarrenwerkstätten verbot. Das Gesetz wurde zunächst aus technischen Gründen von den Gerichten angefochten, aber auch nach Vornahme entsprechender Aenderungen (1884 c. 272) vor der Appellinstanz am 20./I. 1885 re Jacobs 98 N. Y. 98 für verfassungswidrig erklärt. Ein Jahrzehnt nach diesem Versuche begann die Aera des modernen, die Heimarbeit reformierenden Schutzes. In den Jahren 1882—1902 landeten in Amerika 107 347 russische Flüchtlinge, zweieinhalb mal soviel als in den früheren 60 Jahren. Diese Bevölkerung wandte sich vorwiegend in Boston, New York und Chicago der Schneiderei zu, die nun durch die in der Heimarbeit bis aufs äußerste getriebene Zerlegung in Einzelvorrichtungen zu einem ungelernten Gewerbe wurde. Maßlose Arbeitszeiten, niedrigste Lohnsätze, Kinderarbeit, Ueberfüllung der Wohnräume waren die Folgen. In Massachusetts wurde ein Ausschuß mit der Erhebung der Mißstände und der Erstattung von Vorschlägen i. J. 1892 beauftragt. Ein Versuch, den Bund zum Erlaß eines Gesetzes für den Zwischenstaatenverkehr in Produkten der Heimarbeit zu bewegen, schlug fehl. Daher entschloß sich zunächst Massachusetts, die im 2. Abschnitt geschilderten Maßregeln zu ergreifen: Konzessionierung der Heimarbeiter, Verbot anderer als von Familienhauswerkstätten, Vernichtung von Waren aus Schlafräumen mit ansteckend kranken Personen, Bezeichnung dieser Ware als „Heimarbeit“ (1891 c. 357, 1892 c. 296, 1894 c. 508, 1898 c. 150). Hierzu trat noch 1905 c. 238 die Vorschrift, es habe jeder mit heimarbeitenden Familienmitgliedern kontrahierende Unternehmer ein Register mit Adreßangabe dieser Personen in englischer Sprache zu führen. Die Vernichtung der nach Massachusetts eingeführten, diesen Vorschriften widersprechenden Waren bewog sodann New York (1892 c. 673, 1893 c. 173, 1896 c. 991) und New Jersey, 1893 (Gen. St. 1895 p. 2345 s. 71), gleichfalls den Weg der Konzessionierung zu beschreiten. Wirkungslos wie die ersten Maßregeln dieser beiden Staaten waren auch jene, die Illinois 1893 traf (Ann. St. 1895 c. 485 17—19). Dem Beispiele New Yorks folgten nun in den Jahren 1895 und 1897 Pennsylvanien (Digest 1893—1903 p. 825), i. J. 1896 Ohio (Ann. St. s. 4364—80—85) und Maryland (Publ. G.L. Art. 27 s. 240), 1897 Indiana (Ann. St. 7087 n. o.). Missouri (1899 c. 161 d. 10096 fg.) verbot Heimarbeitsstätten nur dann, wenn 3 und mehr familienfremde Personen hier beschäftigt sind; Connecticut, das unter dem Schwitzsystem weniger leidet, hat 1899 nur Anzeigepflicht und Inspektion aufgenommen (Ann. St. 1902 S. 4527 bis 4530). Dem Vorbilde New Yorks folgten dagegen wieder Michigan (1901 no. 113 s. 17, 1907 no. 169), Wisconsin (1901 c. 239) und auch die neuere Gesetzgebung von New Jersey (1904 c. 64) und Pennsylvanien (1905 II 65, 358). Daher verdient nur die Gesetzgebung New Yorks eine eingehendere Darstellung.

Das Gesetz von New York in seiner letzten Fassung (1897 c. 415 mit Zusätzen bis zum 1./X. 1907) definiert (§ 2) als tenement-house „irgend ein Haus, Gebäude, Teil eines Gebäudes, das vermietet, verpachtet, ausgeliehen oder ausgedungen wird, das als Heimstätte oder Domizil von drei oder mehr voneinander unabhängig lebenden, innerhalb ihrer Wohnung kochenden Familien verwendet werden soll oder wird, die an Flur, Stiegenhaus, den Höfen, Pissoirs, Abtritten, oder einigen von ihnen ein gemeinsames Benützungsrecht haben, und im Sinne dieses Gesetzes soll darin auch jedes Gebäude inbegriffen sein, welches mit irgendeinem Wohnhause in Verbindung steht und für die in § 100 des Gesetzes bestimmten Zwecke verwendet wird.“ § 100 erklärt nun, daß die Erzeugung folgender Waren in einem tenement-house ohne vorherige Lösung einer Konzession nicht betrieben werden dürfe: Röcke, Westen, Kniehosen, Hosen, Ueberzieher, Mäntel, Hüte, Kappen, Hosenträger, Trikotleibchen, Blusen, Kostüme, Taillen, Gürtel, Unterkleider, Halstücher, Pelzwerk, Pelzbesatz, Pelzkleider, Pantoffeln, Schöße, Hemden, Schürzen, Börsen, Notizbücher, Papierschachteln, Papiersäcke, Federn, Kunstblumen, Zigaretten, Zigarren, Schirme, Gummiartikel;

ferner die Erzeugung, Zurüstung oder Verpackung von Maccaroni, Spaghetti, Eiscrême, Eis, Zuckerwaren, Konfekt, Nüssen, Konserven. Keine Konzession ist nötig für die Erzeugung von Krägen, Manschetten, Hemden oder Hemdenteilen aus Leinen oder Baumwolle, die vor dem Verkauf gewaschen werden. Der Eigentümer eines solchen Hauses hat um eine Konzession zu erlangen ein Gesuch an den Arbeitskommissär unter genauer Angabe der Adresse und unter Anführung der Zahl der Wohnräume auf einem von der Inspektion zu verteilenden Formulare zu richten. Das Gesuch ist ohne weiteres abzuweisen, wenn aus den Akten des Gesundheitsamtes sich sanitätswidrige Zustände oder das Vorhandensein ansteckender Krankheiten ergeben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Arbeitskommissär eine Inspektion in dem Gebäude vorzunehmen, um festzustellen, daß daselbst keine ansteckende Krankheit herrscht, daß die Kanalisation keine Gebrechen aufweist und die Erzeugung unter hygienischen Verhältnissen vor sich gehen kann. Die Bescheinigung an den Hauseigentümer (1 $ Gebühr) ist im Flur anzuschlagen und kann widerrufen werden, wenn 10 Tage nach Empfang der Aufträge des Arbeitskommissärs oder auf Grund seiner späteren Erfahrungen die Gesundheitswidrigkeit des Lokales konstatiert wird. Einmal im Halbjahre soll wenigstens jedes konzessionierte Gebäude auf seinen sanitären Zustand, die Freiheit von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten untersucht werden. Findet der Kommissär ständig gewisse Lokale in schmutzigem Zustande, so kann er auf der Eingangstür zu demselben durch Plakat darauf aufmerksam machen und die weitere gewerbliche Tätigkeit untersagen. Ebenso hat diese in dem Falle des Ausbruches ansteckender Krankheiten aufzuhören, bis das Gesundheitsamt den Arbeitskommissär über die Vornahme der Desinfektion benachrichtigt hat.

Verboten wird ferner die Erzeugung dieser Artikel in Kellerräumen, welche mit mehr als der Hälfte ihrer Höhe sich unter dem Straßenniveau befinden. Verboten ist jedem Unternehmer die Beschäftigung irgendwelcher Lohnarbeiter in solchen Häusern, die keine in der angegebenen Weise gelöste Konzession besitzen. Vorbedingung der Konzessionierung solcher Werkräume ist: gute Beleuchtung, Ventilation und das Vorhandensein von wenigstens 500 Kubikfuß Luftraum für jede darin arbeitende Person oder für irgend eine andere Person als die Familienmitglieder. Doch sollen in konzessionierten Mietshäusern familienfremde Personen in den im Parterre oder den in höheren Stockwerken gelegenen Wohnungen, die nur als Geschäftsläden für Kundenschneider verwendet werden, beschäftigt werden dürfen, falls solche Wohnungen nach der Ansicht des Kommissärs im höchsten Maße gesund, gut beleuchtet, ventiliert und kanalisiert sind, und die Gesamtzahl der darin beschäftigten Personen nicht mehr als eine auf 1000 Kubikfuß Luftraum beträgt und keine Kinder unter 14 Jahren sich darin aufhalten. Für die Benützung eines solchen Zimmers oder Wohnraumes muß eine besondere Erlaubnis vom Kommissär erwirkt werden, über die dieser besondere Nachweise zu führen hat. Keine dieser Bestimmungen soll für die Verwendung eines Schneiders oder einer Näherin durch eine Person oder Familie zum Zwecke der Anfertigung, Abänderung, Ausbesserung oder Fertigstellung für den persönlichen oder den Familiengebrauch ein Hindernis bilden. Auch beziehen sich diese Vorschriften nicht auf ein Haus, in dem die Arbeit an den angeführten Artikeln in einem im Parterre oder Hauptflur befindlichen und von der Straße besonders zugänglichen Laden ausgeführt wird, der mit Wohnzimmern in keiner Verbindung steht, von den übrigen Teilen des Gebäudes durch Wände ohne irgendwelche Oeffnungen abgetrennt ist und nicht zum Schlafen oder Kochen verwendet wird.

Alle Personen, welche Heimarbeiter beschäftigen, haben über die Adressen der letzteren Register zu führen und dieses auf Verlangen des Kommissärs vorzuweisen. Sie haben sich vor dem Hinausgeben der Arbeit auf dem Amte des Arbeitskommissärs zu erkundigen, ob das Gebäude, in welchem die Heimarbeit ausgeführt werden soll, gesetzmäßig konzessioniert ist, und auf dem Gesundheitsamt sich nach dem Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten zu erkundigen. Nach § 102 hat nun der Kommissär, sobald er Artikel findet, die unter ungesetzlichen Bedingungen erzeugt worden sind, die Wahl, eine Etikette mit der Aufschrift „Heimarbeit“ zu befestigen und dies den Erzeugern anzuzeigen, oder den Artikel zu konfiszieren, bis auf Kosten des Eigentümers der Artikel desinfiziert oder gereinigt worden ist; im Weigerungsfalle hat er den Artikel zu vernichten. § 103 bestimmt, daß der Arbeitskommissär sofort dem lokalen Gesundheitsamt Bericht zu erstatten hat, wenn er in einer der angeführten Heimwerkstätten Ansteckendkranke vorfindet. Das Gesundheitsamt soll daselbst binnen 48 Stunden seine Inspektion vornehmen und für die Desinfektion oder Vernichtung der infizierten Artikel Sorge tragen. Derselbe Vorgang ist einzuhalten, wenn dem Fabrikinspektor Mitteilung gemacht wird, daß von auswärts in den Staat eingeführte Artikel Ungeziefer enthalten oder unter ungünstigen, ungesunden Zuständen erzeugt worden sind. Der Eigentümer oder Verwalter eines solchen Hauses, in dem sich Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zugetragen haben, ist vom Arbeitskommissär zu benachrichtigen (§ 104). Er macht sich ebenso strafbar wie der schuldige Teil, wenn er nicht veranlaßt, daß binnen 10 Tagen nach einer solchen Anzeige das ungesetzliche Vorgehen abgestellt oder binnen 15 Tagen das Verfahren zur Delogierung des Mieters eingeleitet wird. Die Gesetzesübertretung ist ein rechtmäßiger Delogierungsgrund eines Mieters im Summarverfahren (§ 105).

Die Wirkung der ersten Schutzgesetze dieserArt in Massachusetts bestand in einer Massenauswanderung der Konfektion nach New York, Chicago und Rochester; nur dadurch erklärt sich die bedeutende Besserung der Lage in Boston. Die ersten Gesetze in New York zwangen dann über 17000 Personen, die Mietshäuser zu verlassen; 85 Häuser wurden umgebaut, aber ein großer Teil der früheren Mieter wanderte über den Hudson nach New Jersey. In Illinois sicherte, als auch hier die Gesetzgebung eingriff, der Konfektionärverein den angeklagten Zwischenmeistern unentgeltliche

Rechtshilfe (1896: 769 Verurteilungen). Inzwischen scheint in New York der Höhepunkt der Rentabilität der Heimarbeit überschritten zu sein. 1903 betrug die Zahl der erteilten Konzessionen 24439, 1907 nur 8120. Etwa 10% der Konzessionierungsgesuche wird jährlich abgelehnt. 1901/3 wurden 261 Fälle ansteckender Krankheiten in den konzessionierten Häusern festgestellt. Die ganze Bewegung wäre fruchtlos verlaufen, wenn nicht die Organisation der Kleidermacher Lohnerhöhungen durch Streiks (1903) errungen hätte, denen erst in den letzten Jahren Niederlagen gefolgt sind. Der hygienische Fortschritt, den man dieser Gesetzgebung verdankt, ist unverkennbar; ihre Durchführbarkeit hängt aber innig mit der verhältnismäßig leichten Ersetzbarkeit eines verlornen Berufes in den V. St. zusammen. Der Schutz gegen die Einflüsse der Heimarbeit auf die Einkommensbildung kann aber auch hier kaum als gesichert gelten.

9. Die Arbeiterschutzgesetze vor den Gerichtshöfen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten erklärt, daß „alle Menschen frei und gleich geboren sind und gewisse natürliche, wesentliche und unveräußerliche Rechte besitzen; dazu gehört das Recht, Leben und Freiheit zu genießen und zu verteidigen, der Erwerb, Besitz und Schutz des Eigentums, überhaupt die Verfolgung und Erreichung der Wohlfahrt und Glückseligkeit". „Kein Bürger soll verhaftet oder eingezogen werden, oder Schaden oder Verlust an seinem Eigentum, seiner Sicherheit, seiner Vorrechte leiden, des Rechtsschutzes beraubt, verbannt werden, sein Leben, seine Freiheit, sein Vermögen verlieren, außer kraft Urteils seiner Peers oder der Grundgesetze des Landes." Der 14. Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten (1868) besagt endlich: „Kein Einzelstaat darf Gesetze erlassen oder durchführen, die die Vorrechte oder Freiheiten der Bürger der Vereinigten Staaten verkürzen können; auch soll kein Einzelstaat eine Person des Lebens, der Freiheit, des Eigentums anders als auf dem regelmäßigen Rechtswege berauben noch ihr innerhalb seiner Jurisdiktion den gleichen Rechtsschutz versagen."

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmungen sowie jener der Einzelstaatsverfassungen ist fast jede Vorschrift der amerikanischen Arbeiterschutzgesetzgebung der Prüfung der Gerichtshöfe unterworfen worden. Vielfach hat die Drohung der Gegner, das Gesetz durch die Gerichtshöfe zu Falle zu bringen, den Eifer der Reformer eingedämmt. Gegenwärtig kann man den Kinderschutz grundsätzlich als gesichert betrachten. Aber als einzigen Nachweis des gesetzlichen Alters lassen viele Gerichte nur die beschworene Aussage der Eltern (Affidavit) gelten und erklären jedes andere Zeugnis für ein den Grundsätzen der gleichen Behandlung der Kinder, die solche Belege nicht beibringen können, widerstreitendes Privileg. Sodann hat das Obergericht von New York in einer Reihe von Fällen die Vorschriften der Unfallverhütung, der Verpflichtung zur Anbringung von Schutzvorrichtungen, illusorisch gemacht. Im Gegensatz zur englischen Spruchpraxis steht die amerikanische auf dem Standpunkt des „assumed risk", d. h. der Arbeiter, der nicht schriftlich gegen bestimmte Gefahren des Betriebes protestiert, erklärt dadurch stillschweigend, die Gefahren der Unfallverletzung auf sich zu nehmen, auch wenn er sie durch gesetzwidrige Unterlassung des Arbeitgebers erlitten hat. Nur bei Kindern ist das nicht der Fall, denn diese haben noch nicht das Bewußtsein der Gefährlichkeit, sind eines Mitverschuldens (contributory negligence) nicht fähig und können aus Verträgen nicht ersatzpflichtig gemacht werden. Diese Doktrin wird z. B. auch in einem Falle angewendet, in welchem ein Zugführer über das gesetzliche Maximum von 16 Stunden beschäftigt wird, dann einschläft und infolge eines Eisenbahnzusammenstoßes beschädigt wird. Er hat das Recht auf Schadenersatz verwirkt. (1903, 87 South Western Rep. p. 1052). Zu den ältesten Kampfobjekten zwischen Gerichten und Gesetzgebung gehört das Verbot der Lohnzahlung in Waren (Trucksystem), insbesondere in Bergbaudistrikten. Im Namen der Kontraktfreiheit wird ein solches Antitruckgesetz, von Pennsylvanien vom 26./VI. 1881 i. J. 1886 im Falle Godcharles v. Wigeman 113 Penna State R. 431 für nichtig erklärt. Denn eine Person sui juris dürfe man am Vertragschluß nicht hindern. Das Gesetz sei ein insultierender Versuch der Bevormundung, beschämend für den Charakter eines amerikanischen Bürgers. Er kann kaufen und verkaufen, was ihm beliebt. Diesem Vorbilde folgen dann die Entscheide 1892 in Illinois (141 III. 171), West Virginia (33 W. Virg. 188), North Carolina (112 N. C. 164), und 1894 in Kentucky (28th South W. R.). Die Frage kommt 1895 (vol 33 Atl. Rep. 210) auf Grund eines der ältesten Antitruckgesetze, jenes von New Jersey 1880, an den O. G. der Vereinigten Staaten. Er behält sich eine präjudizielle Entscheidung vor. Seither ist wiederholt das gesetzliche Verbot des Trucksystems für verfassungswidrig erklärt worden, z. B. in Louisiana 1900 (28 South W. R. p. 917—919). Ebenso ist die Bestimmung, daß ein Unternehmer im Auftrage der Stadt New York den vorherrschenden Lohnsatz an die Straßenarbeiter zu zahlen habe, von den Gerichten für nichtig erklärt worden (59 North Eastern R. p. 716). Wechselvoll ist auch das Schicksal der Vorschrift des Wägens der Kohle vor der Scheidung, die

von den Arbeiterverbänden angestrebt wurde, sowie der wöchentlichen oder vierzehntägigen Auszahlung. In Westvirginia wird 1889 (33 W. Va 179) ein solches Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil es sich nur auf Bergarbeiter beziehe, also ein Klassengesetz sei; diese Bestimmung wird sodann von den Gesetzgebern ausgemerzt (Code 1891 p. 998) und sodann vom Gerichte nachgewiesen, daß nunmehr das Gesetz nur ein rechtmäßiger Ausfluß der Polizeigewalt des Staates sei. Aber am 27./XI. 1900 erklärt der O. G. von Ohio, ein Gesetz, das das Wägen der Kohle vor der Lohnberechnung vorschreibe, untergrabe die durch die Bill of Rights zugesicherte Kontraktfreiheit. „Das Gesetz hätte einen einförmigen Lohnsatz für Erwerbsfähige zur Folge. Dem Verdienste seinen Lohn vorzuenthalten, mag ja nun wohl ein Lieblingsargument des Sozialismus sein, widerspricht aber den Rechten des Individuums, die die Verfassung schützt."

Der Behauptung dieses schrankenlosen Schutzes des freien Vertrages durch die Verfassung widerspricht nun entschieden der O. G. von Massachusetts am 6./VI. 1895 (Vol. 40 Northern Rep. 713): die Gesetzgebung über Feuerversicherung, über Eisenbahntarife usw. liefere den Gegenbeweis. Dennoch erfolgen Nichtigkeitserklärungen analoger Gesetze in Illinois (142, III, 380, 32 N. E. 364, 43 N. E. 624 1896), dann wieder 1898 Entscheide zugunsten solcher Gesetze in Kansas mit dem Argument: wenn den Käufern zuliebe unsere Städte Kohlen-, Heu-, Getreidewagen aufstellen, warum dürfe man nicht auch zugunsten der Verkäufer das Wägen der Kohle gestatten? (53. Pac. Rep. S. 371.)

Die Einschränkung der Arbeitszeit der Erwachsenen hat den stärksten Widerstand der Gerichte hervorgerufen. Schon im Jahre 1869 hat der O. G. bestimmt, daß die Vorschrift: „acht Stunden sei eine gesetzliche Tagesarbeit" die Bedeutung habe, daß jede beliebige Ueberzeit über acht Stunden gegen Ueberstundenlohn stipuliert werden könne (Drews v. Smith, 28. Calif. p. 225), und er wiederholt dies i. J. 1876 für Staatsarbeiter, indem er erklärt, daß die Weisung acht Stunden zu arbeiten nur ein Auftrag an die Beamten sei und kein Hindernis bilde, Kontrakte für längere Dauer abzuschließen (St. v. Martin 94 U. S. 400). Daher erklären auch die Gerichte in New York, daß diese Bestimmungen lediglich für Regiearbeiter des Staates und der Städte, die nur Organe des Staates bilden, gälten und für diese verfassungsmäßig seien, nicht aber für private Unternehmer von Staatsarbeiten (67 N. E. R. S. 129). Diese Entscheidung wiederholt sich sodann in Ohio (65 N. E. R. S. 885) und Washington (60 Pac. R. S. 1120). Die Einführung des Achtstundentages in Bergwerken führte zu den klassischen Fällen Ritchie v. People (155 Ill. 98) und Holden v. Hardy (14 Utah 71, 18 Sup. Court R. 383, Bull. of the Dept. of Labor 1898 S. 625 bis 637). Die glänzende Entscheidung weist darauf hin, daß die Arbeit unter Tage gesundheitsschädlich sei und daß über der formalen Kontraktfreiheit das Interesse des Staates und der Volkshygiene stehe. Dieselbe Entscheidung fiel sodann für Nevada und Missouri (Bull. 1904 S. 678), während in Colorado das bereits einmal für verfassungswidrig erklärte und sodann abgeänderte Achtstundengesetz neuerdings i. J. 1899 umgestoßen wurde, da, wie das Gericht erklärte, die Verfassung von Colorado nicht dieselben Befugnisse habe wie jene von Utah und nach Prof. Tiedemanns Buch über die Polizeigewalt des Staates hier ein Uebergriff der Gesetzgeber vorliege (Re Morgan 26 Colo. 415).

Nachdem in der Bäckerei der Versuch, das Verbot der Sonntagsarbeit zu sichern, i. J. 1880 (556 Cal. 550) vor den Gerichten Kaliforniens gescheitert war, misslang 1905 auch der Versuch, den Zehnstundentag in der Bäckerei einzuführen, vor den Gerichten in New-York (Lochner v. N. Y. U. St. Sup. C. 25. S. C. R. S. 539) und sodann vor dem O. Bundesgerichte. Der O. G. der Ver.-Staaten erklärte, das Bäckergewerbe sei nicht das ungesundeste; wenn man die Arbeitszeit der Buchdrucker, Schlosser, Schreiner regeln wollte, würde das Publikum vollständig den Majoritäten der Parlamente ausgeliefert sein. Eine Minorität der Richter erklärte dagegen, der Entscheid beruhe auf einer Wirtschaftstheorie, die ein großer Teil des Landes nicht teile. Die Verfassung sei nicht da, um die Grundsätze von Herbert Spencers „Social Statics" in Kraft zu setzen; ein anderer Richter zitiert Hirths „Gewerbekrankheiten" gegen den Entscheid. — Nachdem sodann seit 1876 (120 Mass. 383) die Gerichte die Einführung eines Maximalarbeitstages für Frauen als verfassungsmäßig erlaubt hatten, begann ihr Kampf dagegen, und zwar zunächst gegen das Gesetz von Illinois 1883 S. 99, welches die 48-Stundenwoche für Frauen einführen wollte. Dies wurde vom O. G. i. J. 1895 für einen verfassungswidrigen Eingriff in Freiheit und Eigentum unter Vermeidung des Rechtsweges erklärt (40 N. E. R. S. 454). Als sodann 1894 in Massachusetts die 60-Stundenwoche für Frauen eingeführt wurde, erklärte bei einem auftauchenden Falle der Gerichtshof, daß sich diese Vorschrift nur auf ständiges Personal beziehe und diese Ständigkeit bewiesen

werden müsse (130 Mass. 33). Der letzte, und mehr als alle vorhergehenden den Schutz der Frauen untergrabende Entscheid ist der Fall People v. Williams von 1907 (81 N. E. R. 778). Das Gesetz von New York hatte verboten, erwachsene Frauen nach 9 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens zu beschäftigen. Dies sei, sagt das Gericht, eine unrechtmäßige Unterscheidung, die den weiblichen Bürgern die gleichen Rechte mit den Männern nehme; eine Frau stehe nicht unter dem besonderen Schutz des Staates. Ganz anders entscheidet aber am 24./II. 1908 der O. G. in dem Falle Curt Muller v. State of Oregon: „die physischen Unterschiede zwischen Mann und Weib und die Funktionen der Mutterschaft erheischen einen besonderen Frauenschutz". — Aber auch Gesetze, die den Vollzug betreffen, finden wenig Gnade. Ein Gesetz, welches in Missouri die Gewerbeaufsicht einführen will, wird als Klassengesetzgebung (discrimination) abgewiesen (84 S. W. R. S. 908). Aus denselben Gründen wird die Befugnis des Inspektors, Absaugevorrichtungen zur Beseitigung giftiger Dämpfe anzuordnen, vom Polizeigericht von San Francisco für verfassungswidrig erklärt, denn „das Gesetz dürfe nicht auf ein Individuum die Befugnis übertragen, für andere Personen Gesetze zu machen und anzuordnen" (1902, 67 Pac. Rep. 755). Unter so wechselvollen Chancen und solcher Rechtsunsicherheit wogt in den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten der Kampf zwischen dem zum Hüter mächtiger Interessen herangereiften ökonomischen Individualismus der alten Schule und den sozialpolitischen Anschauungen der neuen Generation.

10. Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze. Zur Durchführung der primitiven Kinderschutzbestimmungen genügte noch vor 25 Jahren die Aufstellung von Schulpolizei (truant officers oder school trustees) oder anderen städtischen Beamten. Sodann begann auf Verlangen der Arbeiterparteien die Gründung arbeitsstatistischer Aemter in Massachusetts 1869, Pennsylvanien und Maine 1872, Ohio und New Jersey 1877, New York 1883. Einigen dieser Aemter, die durch den Auskunftszwang bereits Boden gefaßt hatten, wurde dann später der Vollzug der Gesetze neben der Beobachtung der Löhne, Arbeitsdauer usw. eingeräumt. Diese Kumulierung der Aufgaben des arbeitsstatistischen Amtes mit jenen der Inspektion hat sich jedoch nicht bewährt. Sie besteht noch in 14 Staaten (vgl. synopt. Uebersicht Sp. 26). Fast in allen diesen Fällen absorbiert das Interesse an der Berichterstattung das des praktischen Eingreifens. In Alabama ist 1907 (Nr. 276, Nr. 776) bezeichnenderweise der Armenhaus- und Gefängnisinspektor mit der Kontrolle der Textilfabriken betraut worden. Aber in den großen Oststaaten machte sich das Bedürfnis nach selbständigen staatlichen Organen der Unfallverhütung und der Erziehung zur Schonung der Arbeitskraft unabweislich geltend. Am 17./V. 1877 wurde in Massachusetts die Staats- und Gebäudepolizei mit dieser Aufgabe beauftragt. Von 3 Inspektoren i. J. 1879 stieg ihre Zahl auf 27 (2 weibliche); 1895 wurde sie um 4 Kesselinspektoren vermehrt; 1902 wird ihr die Konzessionierung der Heimarbeitsbetriebe zugewiesen. In New Jersey erfolgte der Ausbau der Inspektion 1883—1887; 1889 wird ihr Stab auf 6 vermehrt, 1893 ihr das Sweating System, 1894 auch der Bergbau zugewiesen. 1904 c. 64 wird ein Department of Labor errichtet und die Zahl der Inspektoren auf 11 vermehrt. Ohio stellte den ersten Inspektor 1884 an; 1904 (S. 530) gab es 13 Kreisinspektoren, welche gleichfalls die Ueberwachung des Sweating Systems (Ann. St. S. 4364) zu kontrollieren haben. New York begann 1886 mit einem Inspektor und einem Assistenten; 1890 erscheinen 8 weibliche Inspektoren; 1892 wird die Heimarbeit dem Aufsichtsgebiete einverleibt; im Gefolge der Gesetze von 1897 c. 415, 1901 c. 5 und 1907 c. 505 wird dieser Zweig reorganisiert: Ein Arbeitsdepartement wird geschaffen mit drei Abteilungen: Arbeitsstatistik, Arbeitsinspektion, Einigungswesen. Die Zahl der Aufsichtsorgane steigt auf 50 (davon 9 Frauen). 1887 folgt Connecticut mit einem Inspektor (1902 c. 250); 1907 c. 241 ist ihm für rein sanitäre Fragen eine Assistentin beigegeben worden. Erst 1889 erscheint Pennsylvanien mit einem Chef- und 6 Kreisinspektoren; seit 1895 sind ihrer 41, darunter 5 weibliche. 1897 wurde der Inspektion die Aufsicht über das Schwitzsystem übertragen; seit 1907 Nr. 300 ist diese wieder Sache des Gesundheits- und Armenamtes. Illinois führt die Gewerbeaufsicht (1 Inspektor, 1 Vertreter, 10 Kreisinspektoren, davon 3 Frauen) 1893 für Fabriken, seit 1903 s. 193 auch für die Heimarbeit ein. Das i. J. 1907 H. B. Nr. 593 reorganisierte Staatsdepartement für Fabrikinspektion umfaßt 1 Chef, 1 Vertreter, 25 Kreisinspektoren und 1 Anwalt. Illinois hat ferner 1905 (S. 349) einen besonderen Eisenbahnsicherheitsinspektor ernannt. Rhode-Island ernennt 1894 2 Inspektoren, davon 1 Frau; 1896 c. 68, 108, 809, 973 übernehmen sie die Aufsicht über die Aufzüge usw. Indiana hat 1897 die Inspektion adoptiert und seither 1 Chef und 5 Kreisinspektoren ernannt (Rev. 1901 c. 81 S. 7087), die auch die Heimarbeit zu be-

sorgen haben (S. 7087 n.). Dem System der selbständigen Inspektion gehören noch Tennessee (seit 1899 c. 401) mit einem shop and factory inspector und Delaware (1897 c. 452, 453) mit nur einem weiblichen Inspektor an. In Missouri ist die Inspektion 1901 p. 197 eingeführt, aber 1903 p. 218 auf Orte mit mehr als 30000 Einw. eingeschränkt, dann 1907 auf solche mit über 10000 Einw. erstreckt worden; an anderen Orten ist sie noch städtisch, in Staaten wie Virginia, Georgia, Vermont fehlt sie völlig. Also kaum 12 Staaten mit selbständiger Inspektion! Aber auch hier arbeitet sie unter bedeutenden Schwierigkeiten. Vor allem ist die Stellung des Inspektors eine prekäre, seine Wiederwahl — im Gegensatze zu den älteren demokratischen Gewohnheiten der Schweiz — unsicher, und manche Schwäche des Vollzuges läßt sich aus dem Zurückweichen vor den Beutepolitikern der nächsten Wahlperiode erklären. Sodann sind die Bußen oft lächerlich klein, die gerichtlichen Entscheide ungleichartig. Die Berichterstattung hat sich nur in New York auf ein höheres Niveau erhoben; von anderen Staaten werden vorwiegend nur indigeste Tabellenwerke geliefert. Es fehlt die Anzeigepflicht der Geschäftsinhaber, daher entgeht ein Teil der revisionspflichtigen Betriebe der Inspektion. Andererseits wird diese vielfach mit der Gebäudeaufsicht belastet. Es fehlen gute Vorschriften über Feuchtigkeit, Ventilation, Reinigung, außer in Bäckereien. Gänzlich unbeachtet sind die Berufskrankheiten, für welche in Illinois 1907 eine Kommission eingesetzt wurde. In diesem Jahre ist auch in New York der erste Medizinalinspektor eingesetzt worden, dessen erste Erhebung den Fragen der Staub- und Giftkrankheiten galt. Massachusetts hat die 15 Medizinalinspektoren seines Gesundheitsamtes mit Erhebungen über Tuberkulose in Fabriken beauftragt. Die Schwierigkeiten des Vollzugs des Kinderschutzes sind u. a. daraus zu ersehen, daß in New York i. J. 1906 27, 1907 noch 17 % der Kinder gesetzwidrig beschäftigt waren. Die Statistik der länger als 10 Stunden arbeitenden Frauen (33 Anzeigen i. J. 1907) steht weit unter der Wirklichkeit. Die Unfallanzeigen werden oft vernachlässigt; dennoch stieg z. B. in New York ihre Zahl von 13500 (1906) auf 19000 (1907). Man versteht daher den Ausspruch des Fabrikinspektors Davis von Illinois: „Das Volk der Vereinigten Staaten, das von einem überquellenden Gefühl seiner Größe und seiner wunderbaren materiellen Prosperität etwas aufgeblasen ist, weigert sich törichterweise, in diesen Friedenszeiten auf die Höhe erleuchteter, humaner Nationen zu gelangen, sondern läßt ruhig alle 4 Jahre nach verläßlichen Angaben 80000 Menschen durch Unfälle töten, mehr als alle Leute, die auf dem Schlachtfelde oder ihren Wunden während unseres ganzen Bürgerkrieges erlegen sind“ (21. Annual Convention of the International Association for Factory Inspectors 1907 p. 107). Erfreulicherweise steigt, wie die Wirksamkeit des National Child Labor Committee beweist, das Interesse und die Mitwirkung der öffentlichen Meinung an der Arbeit der Inspektoren, die mit jenen der kanadischen Staaten sich zu einem Verband mit jährlichen Tagungen (International Association of Factory Inspectors of America) vereinigt haben und ein Organ, den „Factory Inspector“, in New York herausgeben.

In dreißig Einzelstaaten ist auch für die Inspektion der Bergwerke Vorsorge getroffen worden. Sie wird in New York und New Jersey zum Schaden dieses Zweiges gleichzeitig von der Fabrikinspektion ausgeübt. In den übrigen Montanstaaten sind entweder eigene Berginspektoren ernannt worden oder diese, wie in Michigan und Maine, den Arbeitskommissären untergeordnet. Der letztere Vorgang hat den Nachteil, daß Verfügungen des Berginspektors erst auf diesem Umwege zur Durchführung gelangen, und es mußte z. B. in Maine 1907 ihr direktes Verfügungsrecht durch die Gesetzgebung besonders ausgesprochen werden. In Indiana, Washington, Wyoming sind die Berginspektoren Delegierte des Staatsgeologen; in North Dakota ist der Staatsingenieur ex officio Berginspektor (seit 1907 c. 52). Mit der Gas- und Petroleuminspektion haben Oklahoma und Michigan den Inspektor betraut. Wichtige Bergbaustaaten entbehren noch der Inspektion, so z. B. Californien und Nevada. Als Vorbedingung für die Anstellung als Berginspektor wird in den meisten Gesetzen 5 bis 10jährige Erfahrung und Stellung einer Kaution verlangt. In einigen Staaten z. B. in Pennsylvanien (Digest. 1903 p. 445) kann jederzeit die Absetzung des Berginspektors wegen Unfähigkeit nach Genehmigung einer Petition, die von zehn oder mehr Bergarbeitern oder Bergwerksbesitzern unterzeichnet ist, erfolgen. Die Berginspektoren haben nach den meisten Gesetzen jedes Bergwerk alle Vierteljahre zu inspizieren, jährlich oder alle zwei Jahre Bericht zu erstatten; sie wachen über das Vorhandensein von Wetterschächten und Notausgängen, die Sicherung der Fahrungen, die Beseitigung der Grubenwässer, das Vorhandensein von Sprachrohren, von Signalapparaten, die Einfriedigung von Schachtöffnungen, das Vorhandensein von Grubenlampen, Aushang der Bergordnung usw. Sie haben das unbeschränkte Eintrittsrecht in die Gruben (in manchen Gesetzen mit dem Zusatz „jedoch

ohne die Arbeiter bei der Arbeit zu stören"). Unternehmer und Arbeiter unterliegen dem Auskunftszwange. Die Berginspektoren fungieren zugleich als Prüfungsbehörde für die Steiger. Diese Prüfungsbehörde wird in einzelnen Staaten z. B. Colorado durch vier von dem Bezirksrichter vorgeschlagene Bergleute verstärkt, in Illinois ist sie paritätisch aus Arbeitern, Grubenbesitzern und einem Bergingenieur als Vorsitzenden organisiert.

In manchen Staaten ist die Inspektion auf Kohlengruben mit mehr als 20 Arbeitern beschränkt (Arkansas), in andern auf jene mit über 10 Personen (Colorado). Montana schreibt besonders vor, daß der Berginspektor kein materielles Interesse an den inspizierten Gruben besitzen darf. In Kansas wird verlangt, daß neben dem geprüften Fahrsteiger (mining boss) auch ein Wettersteiger (fire boss), der vor Beginn der Arbeit die Gruben auf das Vorhandensein von Schlagwettern zu untersuchen hat, angestellt werde.

Die Bundesgesetzgebung endlich bestimmt, daß der Präsident der Vereinigten Staaten einen Inspektor für jedes Territorium ohne selbständige Verfassung, welches über 1000 Tonnen Kohlen jährlich produziert, zu ernennen befugt ist.

Literatur: *(Abkürzungen: B. Bureau, L. Labor, leg. legislation, Rep. Report St. Statistics, N. Y. New York, U. St. United States, W. Washington):* *I. Sozialgeschichtliches:* **J. L. Bishop,** *A history of American manufactures from 1608 to 1860, Philad. 1864.* — **Ed. Abbott** *in Journ. of Pol. Ec., Chicago 1896, Bd. XIV, S. 461fg.* — **Seth Luther,** *An Adress to the Workingmen of New England 1832, Philad. 3rd. ed. 1836.* — **Ch. Dickens,** *American Notes 1842 ch. IV.* — **J. H. Griscom,** *The sanitary condition of the laboring population of N. Y., N. Y. 1845.* — **C. D. Wright,** *The industrial evolution in the U. St., N. Y. 1896.* — **R. Th. Ely,** *The L. Mouvement in America, N. Y. 1905.* — **G. E. Mc Neill,** *The L. Mouvement, the Problem of To-Day, N. Y. 1887.* — **E. Levasseur,** *L'ouvrier americain, Paris, 2 vols., 1898. Uebs.: The American Workman. An American translation ch. III. S. 104fg., Baltimore 1900.* — **J. Siegfried** *in: Suppl. aux Annales du Musée Social No. 1, Paris 1902.* — **W. Sombart,** *Studien zur Entwickelungsgeschichte des amerikan. Proletariats in: Archiv für Sozialw. Bd. XXI N. F. III 1905 S. 210fg., 308fg., 556fg., auch u. d. T. „Warum gibt es in den Ver. St. keinen Sozialismus?" Tüb. 1906. Vgl.* **A. Sartorius von Waltershausen** *in diesem HWB. Art. Gewerkvereine (V. St. von Amerika).* — *Südstaaten: Art. Child Labor und Eight Hours Day bei* **W. D. P. Bliss,** *The New Encyclopedia of Social Reform. London N. Y. 1908.* — **L. B. Ellis** *in Amer. Journal of Sociology, June 1903.* — **E. G. Murphy,** *The present South, N. Y. 1904.* — **R. Hunter,** *Poverty N. Y. 1904.* — **A. T. Mc Kelway** *in Annals of the Amer. Acad. of Pol. and Soc. Sc. vol. XXVII (1906) S. 259fg., 312fg.* — *Massachusetts, 36th Ann. Rep. of the B. of St. of L. Boston 1906 S. 39fg.* — **H. G. Wells,** *The future in America, London 1907, ch. VII.* — **J. van Vorst,** *The cry of the children. N. Y. 1908.* — *12th Census of the U. St. 1900, Bd. IX. X, Manufactures (Special rep.) W. 1902.* — *II. Gesetzestexte in: Tenth special Rep. of the Commissioner of Labor: L. laws of the U. St. with decisions of courts, W. 1904. Gesetze und gerichtliche Entscheidungen seither im: Bulletin of the Department of L., W. (1896fg.); seit 1897 frzös. Uebs. in Annuaire de la leg. d. travail, Bruxelles; Uebersichten im Bulletin des internationalen Arbeitsamtes seit 1902.* — *Bis 1895:* **F. G. Stimson,** *Handbook of the L. Laws of the U. St. N. Y. 1896.* — *III. Parlam. und amtl. Publikationen: Rep. of the Committee of the Senate upon the relations between capital and l., W. 1885, 5 vols.* — *Rep. of the Committee on Interstate und Foreign Commerce (Congress) on the L. Laws of the U. St. 1892.* — *Reports of the Industrial Commission vol. V. VII. XVI, Washington 1900—1902.* — **V. H. Metcalf,** *Eight Hours for laborers on Gov. Work, Washington 1905.* — *Inspektorenberichte: in Massachusetts: District Police Reports, Boston; in New York: Ann. Rep. of the Commissioner of L. Albany (zuletzt 1908); in Connecticut, Illinois, Pennsylvania, Rhode-Island: Rep. of Factory Inspectors; sonst in den Rep. of the B. of L.* — *Kinder-, Frauenarbeit: Bulletin of the Bureau of the Census, Child l. in the Distr. of Columbia, No. 68, 1906.* — *Bulletin of the Dep. of Labor, W. Vol. IX, 1904: p. 485fg., 1446fg. Vol. XII, 1906, p. 197fg.* — *Colorado Bureau of L. St. Women and children's eight-hour-law (IXth Bienn. Rep. 1903/4).* — *Massachusetts L. Bulletin. Laws relating to Child L. (1903, 26), (1904, 32), (1905, 36), (1906, 39), (1906 July). Index to court Decisions relating to L. (1906 Dec. p. 473—479).* — *N. Y. B. of St. of L. L. leg. (1892. Part. p. 11).* — *N. Y. Department of L. Bulletin. 1901 (III 9). L. 1904. (1904, 20). The relation of inspector to legalized child l. (1906, 29). Laws of 1906 rel. to (1906 Juni). Enforcement of the factory and L. laws (1906 Sept.). Night Work of Women (1906, 30).* — *Heimarbeit: U. St.: Rep. of the Committee on manufactures on the sweating system. 52nd congr. end sess. H. Repr. no. 2309 W. 1893.* — *New York: Rep. of the select committee appointed to examine into the condition of the tenement houses of New York and Brooklyn, March 9, 1857. Ass. Doc. no. 205.* — *Rep. of tenement house commission Febr. 17, 1885. Senate doc. no. 36, 1901.* — *Rep. of the tenement house committee. Ass. Doc. no. 37, 1895.* — *Illinois: 7th bienn. rep. of the B. of L. St. Springfield 1893, S. 355.* — *Pennsylvania: 21. Ann. Rep. B. of L. St. 1893 1 B. fg.* — *Ohio: 24. Ann. Rep. 1900 S. 425fg.* — *Maryland: 3. Ann. Rep. 1894 S. 80fg.* — *Michigan: 18. Ann. Rep. 1900 App. 191fg.* — *Wisconsin: 10. Bienn. rep. B. of L. St. Madison 1902, S. 177fg.* — *III. Quellenmäß. Monographieen,* **A. v. Studnitz,** *Amerik. Arbeiterverhältnisse: Leipzig 1877, S. 387fg.* — **W. Cave-Tait,** *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, Tübingen 1884.* — *Social Leg. and Social Activities, Address at 6th Ann. meet. of the Amer. Academy of Pol. and Soc. Science, Philad. 1906.* — **F. G. Stimson,** *L. in its re-*

lation to Law, 1895. — **W. F. Willoughby,** *State Activities in relation to L. in the U. St., John Hopkins Un. Stud. Baltimore 1901, übers.: Essais sur la lég. ouvrière aux Etats-Unis, Paris 1903.* — *Royal Commission on L., Foreign Reports vol. I. The U. St. London, 1892.* — **A. Shadwell,** *Industrial Efficiency voll. II S. 35fg, London 1906.* — **A. F. Weber,** *Die Nachtarbeit der Frauen in den V. Staaten (in: „Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen" hrsg. von St. Bauer, Jena 1903).* — *Einzelstaaten:* **Sarah Whittlesey,** *Massachusetts L. Leg., Philad. 1901.* — **F. R. Fairchild,** *The factory laws of the State of New York (American Econom. Association Publ.) 1905.* — *Ueber Illinois:* **Fl. Kelley** *in Am. Journ. of Sociology, Jan. 1898 p. 490, 502 und 1904 p. 299—314, ferner Archiv f. soz. Ges. und Stat. Bd. XII (1897). S. 530fg. und Schr. d. Ver. f. Socialpol. LXXXVII S. 196fg.* — **J. Addams** *in: Annals of the Am. Academy of P. and S. Sc. vol. XXVII (1906) S. 69fg.* — **A. M. Edwards,** *L. Laws of Connecticut (Publ. American Econ, Assoc. (1907).* — **J. L. Barnard,** *The factory leg. in Pennsylvania Publ. of Univ. of Pennsylvania, 1907.* — *New Jersey: 8. Ann. Rep. B. of St. of L., Trenton 1885, S. 258fg.; 14. Ann. Rep. 1892, S. 4fg.* — *Kinder-, Frauenarbeit:* **J. A. Riis,** *The Children of the Poor N. Y. 1892.* — *Glashütten:* **O. R. Lovejoy,** *in: Annals of the Am. Ac., vol. XXVII (1906) S. 42fg.* — **J. and M. van Vorst,** *The woman who toils, N. Y. 1903. Uebs.: L'Ouvrière aux Etats-Unis avec une lettre préface du Prés. Th. Roosevelt, Paris 1904.* — *Schriften des National Child Labor Committee von* **J. Addams** *(auch in: Annals Am. Ac. vol. XXV 1905), der National Consumers Leagne, insb. Child L. Leg. Handook von* **J. C. Goldmark,** *(1906) und Rep. for the year 1907, N. Y. 105 East 22d Str. 1908.* — **Fl. Kelley,** *Some Ethical Gains through Leg. N. Y. 1905.* — **Fl. Dale** *in: „Charities", Apr. 2, 1904.* **Fl. Kelley** *daselbst 6./XII. 1902 und 14./III. 1904.* — **S. Mc Cune Lindsay** *in: Annals of the Am. Ac. of Pol. and S. Sc. vol. XXVII (1906) S. 73fg.* — **H. Fehlinger** *in: Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1906 XVI 16, XIII 24, XIV 40.* — *Die Gewerkschaft, Wien 1906, VIII 17.* — **F. A. Sorge** *in: Neue Zeit, 22. Jahrg. 1904, Bd. I.* — **J. Borchardt** *daselbst, S. 26.* — **J. Herzfeld** *daselbst, 1905, XXIII. Bd. II S. 47.* — *Revue politique et parlementaire, Paris, Les lois du travail aux Etats-Unis XI 115.* — *Soziale Rundschau, Wien III 1, IV 6—9, 1906 VII 6.* — *Bergbau:* **Tittler** *in: Zeitschrift für Bergwesen 1902.* — *Bullet. Dep. of L., W. vol. III 1897 p.* — *Staatsarbeiter, Achtstundentag:* **P. Cheyney** *in: Archiv y. Soz. Gesetzg. u. Stat. Bd. V, (1892) S. 459.* — *Eight-hour law and enforced l. contracts in the Panama Canal Zone. Bull. Dep. of L. W. Vol. XI 1905 p. 656fg.* — *Eisenbahnarbeiter, das. VI (1901) 37.* — *Heimarbeit:* **R. de Forest** *and* **L. Veiller,** *The tenement house problem. N. Y. 1903.* — **M. H. Willett,** *The Employment of Women in the Clothing Trade, N. Y. 1902, ch. VIII.* — **J. E. Pope,** *The Clothing Industry in New York, N. Y. 1905.* — *H. L. W. in Jahrb. f. Natök. und Stat. III. F. Bd. XIII (1897) S. 556fg.* — **D. Landé** *bei R. Wilbrandt, Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, Jena 1906.* — *Reichsarbeitsblatt 1906, S. 336fg.* — *Lohnschutz:* **G. Salomonsohn,** *Der gesetzl. Schutz der Baugläubiger in den Ver. Staaten, Berlin 1900.* — **G. G. Groat,** *Trade Unions and the Law in N. Y. Columbia Univ. Studies- vol. XIX p. 3, 1905.* — *Unfallverhütung: Zeitschrift für Gewerbehygiene 1905 XII 1.* — **C. Stuerenburg** *in: Sozialtechnik CII. Jahrg. 1908 S. 299fg., 316fg.* — *Ueber Auslegung der Gerichte:* **I. Story,** *Commentaries on the Constitution of the U. St. 5. ed. Boston 1891 vol. II. S. 1928fg.* — **J. Bryce,** *The American Commonwealth vol. I. S. 261, 3. ed. N. Y. 1895.* — **Alger** *in Amer. Journ. of Sociology Bd. XXII (1906) S. 721.* — **W. Loewy** *in Archiv für Sozialw. Bd. XXII (1906) p. 721.* — **Fl. Kelley** *daselbst, Bd. XII (1897) S. 744.* — *Massachusetts Labor Bulletin, Sept. 1905.* — *Vollzug:* **de Commines,** *Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris 1896 S. 45.* — **Sarah S. Whittlesey** *in Annals of the Am. Acad. of Pol. and Soc. Sc. vol. XX.* — *Verf. dieses Art. im Archiv f. Sozialw. Bd. XIX (1904) S. 203fg.*

Basel. **Stephan Bauer.**

XV. Arbeiterschutzgesetzgebung in Australien (Staatenbund).

1. Zur Einführung. 2. Die Gesetze über Conciliation, Arbitration und Wages Boards. 3. Die Bundesgesetzgebung. 4. Neu-Süd-Wales. 5. Viktoria. 6. Queensland. 7. West-Australien. 8. Süd-Australien. 9. Tasmanien.

1. Zur Einführung. Um die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonieen — hier Neu-Seeland inbegriffen — zu verstehen, müssen ihre Eigentümlichkeiten in den staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Auge behalten werden, im Unterschied zu den Industriestaaten anderer Weltteile mit aller Kultur, festgefügtem Staatswesen, dichter Bevölkerung, mit einer in Jahrhunderten gewordenen sozialen Schichtung, mit großen für den Weltmarkt arbeitenden Industrieen und mit ihrer jedem Staat eigenen Verteilung der politischen Macht.

Die australischen Kolonieen sind nur erst spärlich bevölkert, wenn auch bei dem starken Zustrom von Einwanderern eine rasche Zunahme erfolgt ist (s. unten 1 a. E.). Reiche wirtschaftliche Hilfsquellen sind vorhanden, doch ist ihre Erschließung erst zum Teil in Angriff genommen. Der Ackerbau ist zurückgeblieben hinter der Viehzucht, die nebst dem Bergbau unter den Gewerben überwiegt. Die industrielle Entwickelung stammt erst aus der jüngsten Zeit; zwar ist in einigen Staaten die Industrie in raschem Aufsteigen begriffen, doch beschränkt sich ihr Absatz überall noch im wesentlichen auf den einheimischen Markt. Sie bleibt demnach unabhängig von den Arbeitsbe-

dingungen, die der Wettbewerb mit Ausfuhrwaren auf dem Weltmarkt auferlegt, und ist andererseits gegen die Einfuhr fremder Erzeugnisse durch Zölle geschützt. So braucht die Regelung der Arbeitsbedingungen nur auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und kann bei deren Eigentümlichkeiten manche Maßnahmen treffen, die in anderen Ländern unmöglich sind. Die Entwickelung der Kolonieen ist nicht auf dem Wege bäuerlicher und kleinbürgerlicher Besiedelung vor sich gegangen, vielmehr haben sich die Bewohner, unter denen verhältnismäßig viele Lohnarbeiter sind, in mehreren Städten zusammengedrängt, wo die Industrie oft ihre zu große Zahl nicht aufzunehmen vermag. Eine ausgebreitete Fürsorge für Arbeitslose, auch durch Förderung der Industrie und Besiedelung des Landes, ist dadurch hervorgerufen. Mit dem großen Bevölkerungsanteil der Lohnarbeiter ist aber noch ein weiteres, auf das Gemeinwohl ausschauendes sozialpolitisches Moment gegeben, die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Hebung dieser breiten Volksschichten, die für den Nachwuchs der Kolonie von größter Bedeutung sind. Dahin zielte namentlich die Einführung von Mindestlöhnen, die eben eine diesem Zweck entsprechende Lebenshaltung der Arbeiterschaft ermöglichen sollen, und im weiteren die Niederhaltung des Wettbewerbs fremder Rassen (Asiaten). Mit jener eigentümlichen sozialen Schichtung hängt auch der ungewöhnliche Einfluß der Arbeiter und ihrer Partei in dem Parlament zusammen, ein wichtiger Faktor in der sozialen Gesetzgebung Australiens.

Unter den Umständen, die so freilich nur kurz angedeutet werden konnten, sind die australischen „Labour Laws“ mit ihrem durchaus eigentümlichen Gepräge entstanden. Aus der für viele andere Staaten vorbildlich gewordenen Gesetzgebung des englischen Mutterlandes sind zwar gewisse Formen entlehnt, in der wichtigsten grundsätzlichen Frage aber, der Zulässigkeit staatlicher Eingriffe, um deren Berechtigung in England ein Jahrhundert hindurch auf das heftigste gestritten ist, hat die australische Gesetzgebung bald ihren eigenen, einen über alles bisher beobachtete Maß weit hinausgehenden Weg beschritten. Gerade damit hat sie die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Die Einschränkung der Vertragsfreiheit durch staatliche Festsetzungen von Löhnen, Arbeitszeiten und anderen Arbeitsbedingungen, sei es unmittelbar im Gesetz (Fabrik- und Ladengesetze), sei es durch die Festsetzungen der Lohnämter oder die Sprüche der Schiedsgerichte, sind die eigentümlichen Merkmale dieser „most advanced“ Gesetzgebung. Unter diesem Gesichtspunkt müssen daher die Einigungs- und Schiedsgesetze in diesen Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung“ einbezogen werden. In dem unter 2 im folgenden vorangestellten Abschnitt ist die Bedeutung der hervorgehobenen Gesetzgebung im allgemeinen erörtert, während Ergänzungen dazu unter den einzelnen Staaten folgen.

Die australische Arbeiterschutzgesetzgebung ist entsprechend der wirtschaftlichen Erschließung des Landes ein Ergebnis der jüngsten Zeit und den Umständen gemäß in den einzelnen Kolonieen sehr ungleich entwickelt. Am weitesten ist Neu-Seeland vorangeschritten und seine Gesetzgebung deshalb in dem folgenden Artikel ausführlicher behandelt. Sie mag bei der Aehnlichkeit mit den Gesetzen der anderen Kolonieen vor den Abschnitten 4 bis 9 gelesen werden, da der zur Verfügung stehende Raum nur eine gedrängte Darstellung gestattet.

Es bleibt übrig, den Stand der Bevölkerung und der Industrie im ganzen und in den einzelnen Kolonieen durch einige Zahlen zu beleuchten. Die Bevölkerungszahlen (nach dem Victorian Year Book 1906/7) beruhen für 1906 auf Schätzung, in den früheren Jahren auf dem Zensus. Die Industriezahlen, vom Commonwealth Bureau of Census and Statistics in seinem Produktions-Bulletin Nr. 1 veröffentlicht, stimmen mit den unten gegebenen Zahlen der „registrierten“ Fabriken nicht überein; sie scheinen nach etwas abweichenden Grundsätzen beim Zensus erhoben zu sein. Die Bevölkerung von allen 7 Kolonieen betrug i. J. 1851: 430 268; sie war 1891 auf 3 809 895, 1901 auf 4 546 520 gestiegen und betrug nach der Schätzung von 1906: 5 034 273. Von dieser Zahl (1906) entfallen auf Neu-Süd-Wales: 1 526 699; auf Viktoria: 1 237 998; auf Queensland: 535 110; auf Süd-Australien: 383 831; auf West-Australien: 261 746; auf Tasmanien: 180 163; auf Neu-Seeland: 908 726. Die Zahl der Fabriken, d. h. industrieller Betriebe mit 4 oder mehr Personen oder mit Verwendung mechanischer Kraft, betrug i. J. 1906 im ganzen Bundesgebiet: 11 581 mit 228 713 Arbeitern. Davon entfallen an Fabriken mit Arbeitern: auf Viktoria 4 360 mit 85 229; auf Neu-Süd-Wales 3 861 mit 77 822; auf Queensland 1 304 (ohne die staatlichen Eisenbahnwerkstätten) mit 23 961; auf Süd-Australien 1 018 mit 20 306; auf West-Australien 665 mit 12 897; auf Tasmanien 373 mit 8 498.

2. Die Gesetze über Conciliation, Arbitration und Wages Boards. Die erste Anregung zu dieser in jüngster Zeit viel erörterten Gesetzgebung ist durch die großen Hafenstreiks i. J. 1890 gegeben. In den meisten Kolonieen wurden Schritte unternommen, um der Wiederholung solcher Störungen vorzubeugen. Dabei ist in Süd-Australien zuerst auf das Mittel hingewiesen,

zu dem Zweck gewerbliche Vereinigungen zu bilden, um eine Grundlage für kollektive Regelungen zu schaffen, und darauf sind diese eigentümlichen Einigungs- und Schiedsgesetze mit ihren Zwangsmaßnahmen bei gewerblichen Streitigkeiten aufgebaut. Während aber das in Süd-Australien (1894) erlassene Gesetz wegen mancher Mängel nur geringen Erfolg hatte, ist die Führung in der Fortbildung dieser Gesetzgebung auf Neu-Seeland übergegangen. Ihm folgten West-Australien (1900), Neu-Süd-Wales (1901) und endlich ein Bundesgesetz (1904). Ohne auf demselben Wege vorzugehen, haben doch Viktoria und neuerdings Queensland sowie auch neben seinem Schiedsgesetze Süd-Australien in ihre Fabrik- und Ladengesetze die Einrichtung von Lohnämtern aufgenommen, die zwar nicht zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten berufen, aber Löhne, Arbeitszeiten und Lehrlingsverhältnisse festzusetzen bestimmt sind. Zu dem Teil kommt ihnen somit eine ähnliche Bedeutung für die Regelung der Arbeitsbedingungen zu wie den Sprüchen (awards) der Schiedsgerichte.

Diese Schiedsgerichte „Courts of Arbitration", mit einem richterlichen Beamten an der Spitze, sind, um hier im allgemeinen zu sprechen, mit fast unbegrenzten Befugnissen ausgestattet, als höchste Gerichtshöfe für den Staat oder den Bund eingesetzt. Ihr nächster Zweck ist es, auf Anrufen eines der in dem Gesetz vorgesehenen Arbeiter- oder Arbeitgebervereine (s. unten) gewerbliche Streitigkeiten beizulegen. Während die Gesetze in solchen Fällen bei erheblichen Strafen verbieten, den Streit mittels Streiks oder Aussperrungen zum Austrag zu bringen, geben sie andererseits den Schiedsgerichten die Befugnis, unabhängig von der Zustimmung der Parteien den Streitfall aufzuklären und zu entscheiden. Ihre Schiedssprüche (awards) sind kraft des Gesetzes bindend für beide Teile, Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Sprüche können, gleichfalls ohne Zustimmung der Parteien, wenn auch nach Anhörung derselben, wiederum abgeändert werden, um Mängel zu beseitigen oder einen besseren Erfolg zu erzielen. Aber dieser Eingriff in die Vertragsfreiheit konnte füglich nicht auf die ursprünglichen Parteien beschränkt bleiben. Die Schiedsgerichte erhielten so die Befugnis, weitere Interessenten in das Verfahren einzubeziehen und — wie in verschiedenem Maße nach den einzelnen Gesetzen geschehen ist — die in ihren Sprüchen festgesetzte Regelung der Arbeitsverhältnisse über die Parteien hinaus auszudehnen, kurz gesagt, auf die Gewerbe örtlicher Bezirke oder sogar als allgemeingültig — a common rule — auf das ganze Gewerbe. Sie üben also nicht nur Gerichtsbarkeit in streitigen Fällen, sondern zugleich eine gesetzgeberische (Verordnungs)-Tätigkeit aus. Nach Absicht des Gesetzes unterliegen dabei alle Verhältnisse, die Gegenstand von Streitigkeiten sein können, ihrer Zuständigkeit, in der Tat sind freilich mehr die Bedürfnisse und Vorkommnisse des gewerblichen Lebens sowie die nach englischer Praxis übliche intensive Gesetzesauslegung bestimmend. Unbestritten stehen ihnen Lohnfestsetzungen zu, und darin sind zugleich die Festsetzungen von Ueberstunden, Arbeitszeiten und freien Tagen eingeschlossen. Weiter spielen in den meisten Kolonieen Festsetzungen über die Verwendung von Lehrlingen oder Volontären im Verhältnis zu den sonstigen Arbeitern und die Vorzugsbehandlung von Vereinsmitgliedern bei der Anstellung von Arbeitern eine wichtige Rolle.

Wie oben schon gesagt, ist das Einigungs- und Schiedsverfahren in erster Linie aufgebaut auf gewerblichen Vereinen und Verbänden (industrial unions, associations), welche Arbeitgeber oder Arbeiter zwar freiwillig bilden, die aber vor ihrer Eintragung, woran Rechte und Pflichten geknüpft sind, gewisse Bedingungen erfüllen müssen. Diese Vereine können alsdann Vereinbarungen „agreements" über Arbeitsbedingungen und über die Beilegung von Streitigkeiten (Tarifverträge) schließen, welche, sofern sie bei den Schiedsgerichten angemeldet und von ihnen eingetragen werden, denselben Schutz wie dessen „awards" genießen. Sie sind bindend für die Parteien (Vereinsmitglieder), können aber auch nach einigen Gesetzen noch weiter ausgedehnt werden.

Als eine Vorstufe des Zwangsschiedsverfahrens können die Einigungsämter (Conciliation Boards) gelten, die aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl unter einem unparteiischen Obmann bestehen. Sie sind zwar mit großen Befugnissen ausgestattet, um die Verhältnisse bei den Streitfällen aufzuklären, aber die etwa von ihnen an das Verfahren angeschlossenen Vorschläge (recommendations) erhalten doch nur durch die Zustimmung der Parteien weitere Bedeutung, indem sie bei ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme als „agreements" gelten. In der Tat hat dies Verfahren so wenig Erfolg gehabt, daß es sich in den meisten Fällen nur als ein kostspieliger Umweg erwiesen hat, dem dann doch ein Schiedsverfahren gefolgt ist. So wurde in dem Gesetz für Neu-Süd-Wales (1901) sogleich auf diese Einrichtung überhaupt verzichtet.

Die Lohnämter, bereits seit 1896 in Viktoria eingeführt, dann in Südaustralien und neuerdings in einem Gesetz von Queensland vorgesehen, werden aus fachkundigen

Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl mit einem zugewählten Obmann gebildet, um Mindestlöhne in bestimmten Gewerben sowie damit zusammenhängende Arbeitsverhältnisse festzusetzen. Ihre Tätigkeit ist nicht durch einen vorhergehenden Streitfall bedingt, aber ihre Festsetzungen scheinen auch Streitigkeiten in günstiger Weise vorzubeugen, wie sie überhaupt, wenigstens in Viktoria, offensichtlich für die Regelung der Arbeitsverhältnisse große Bedeutung erlangt haben. Die Entscheidungen können übrigens durch Berufung angefochten werden.

Bei den Festsetzungen von Mindestlöhnen durch die Schiedsgerichte oder Lohnämter werden nicht überall die gleichen Grundsätze befolgt, auch schwankt die Praxis nicht selten.

Die Gesetzgebung über die hiermit kurz umschriebenen Einrichtungen ist im Laufe der Zeit oft geändert, wie bei so gewagten Versuchen auf noch unbetretenem Boden durchaus erklärlich ist. Die zurzeit geltenden Gesetze sind keineswegs als ein dauernder Abschluß anzusehen, wie aus den Mitteilungen unten (s. 3—8 und den Artikel „Neu-Seeland") hervorgeht. Vielmehr bleibt abzuwarten, was unter dem Einfluß praktischer Erfahrungen und politischer Strömungen in Zukunft von den Gesetzen als bleibender Kern Bestand haben wird.

Um endlich die Frage des Erfolges dieser Gesetze zu berühren, so würde es nach dem Gesagten verfrüht sein, ein endliches Urteil zu sprechen. Aber auch der Erfolg der bisherigen Maßnahmen ist bei der verhältnismäßig kurzen Dauer ihrer Geltung und wegen ihres bisher nicht genügend aufgeklärten Zusammenhanges mit den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen in wichtigen Beziehungen nicht sicher zu beurteilen. Immerhin ist sowohl in den amtlichen Berichten als auch von Kommissionen und von Sozialpolitikern, die sich diese besondere Aufgabe gestellt haben (s. Literatur), ein beachtenswerter Stoff beigebracht worden, der hier freilich nicht erörtert werden kann. Nur einige Anhaltspunkte über die tatsächliche Ausbreitung und Art der erfolgten Regelungen von Arbeitsverhältnissen sind entsprechend dem Zweck dieses Artikels unten aufgenommen. Die Meinungen über den Erfolg dieser australischen Gesetze gehen im ganzen wie auch in wichtigen Einzelheiten weit auseinander, auch da, wo nicht das Interesse der Beteiligten mitspricht, von denen die Arbeiter in der Regel die Gesetze verlangen, während die Arbeitgeber widersprechen. Ein greifbarer Erfolg ist es jedenfalls, daß die verbitternden, aufregenden, für beide Teile kostspieligen Arbeitseinstellungen in der Hauptsache so gut wie vermieden sind. Die Lohnfestsetzungen sind im allgemeinen gewiß zugunsten der Arbeiter ausgefallen, sie sind also ihrer wirtschaftlichen und sozialen Hebung förderlich gewesen, jedoch sind Umgehungen und andere Nachteile wie die Ausschaltung minder tüchtiger Arbeiter oder das Herabdrücken der besten Kräfte nicht ausgeblieben. Auch bleibt es fraglich, ob die Lohnsteigerungen nur durch das System oder vielleicht doch mehr durch die günstige wirtschaftliche Lage bedingt sind. Denn mit Recht wird geltend gemacht, daß diese eigentümliche Gesetzgebung überhaupt noch nicht die Probe eines wirtschaftlichen Niederganges überstanden hat, vielmehr bisher von der günstigen Lage einer jungen aufblühenden Industrie mit reichen materiellen Hilfsquellen getragen ist. So bleibt es auch eine offene Frage, ob die Industrie nur unter diesen Umständen die ihr erwachsene Belastung hat ertragen können, sowie, ob der gewerbliche Aufschwung unter einer Vertragsfreiheit nicht noch bedeutender geworden sein würde. Weiter ist das Bedenken erhoben, ob das Eingreifen des Staates werde mit der bisherigen Regelung der Arbeitsverhältnisse Halt machen können, ob nicht auch die Festsetzung der Preise und anderes werde folgen müssen. Jedenfalls ist die Zweckmäßigkeit der australischen Gesetzgebung, abgesehen davon, daß sie Arbeiteinstellungen verhindert hat, bisher nicht erwiesen. Ein Versuch ihrer Uebertragung auf andere Staaten würde selbstverständlich die größte Vorsicht erheischen wegen der verschiedenartigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse, auf die oben (1) hingewiesen wurde. Besonders fällt ins Gewicht, daß die australische Industrie, an dem Weltmarkt unbeteiligt, nicht wie diejenige der großen Industriestaaten in Europa und Amerika den durch den internationalen Wettbewerb auferlegten Bedingungen unterworfen ist. Ueber die Umständlichkeit, die hohen Kosten und die Langsamkeit des Verfahrens wird schon in Australien geklagt. Natürlich sind die Schwierigkeiten desselben bei großen und mannigfaltiger unterschiedenen Industrieen ungleich bedeutender.

3. Die Bundesgesetzgebung. Die Verfassung des australischen Staatenbundes von 1900 überweist der gemeinsamen Gesetzgebung an sozialpolitischen Stoffen: die Alters- und Invaliditätspensionen, die hier nicht in Betracht kommen, und das Einigungs- und Schiedswesen, insofern sich die Streitigkeiten über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus ausdehnen. Demgemäß ist der Commonwealth Conciliation and Arbitration Act, 1904 erlassen. Durch dies Gesetz wird ein Bundesschiedsgericht begründet, vor welches unter jener Voraussetzung Streitig-

keiten über gewerbliche Angelegenheiten gebracht werden können, sofern sie zwischen den dem Gesetz gemäß eingetragenen Vereinen der Arbeiter und den Vereinen der Arbeitgeber oder einzelnen Arbeitgebern bestehen, oder sofern ihre Schlichtung nach Meinung des Registrar (s. u.) im öffentlichen Interesse liegt. Außerdem können auch die Einzelstaaten Streitigkeiten, die bei den Staatsbahnen und staatlichen Betrieben vorkommen, vor das Bundesschiedsgericht bringen. Dieses Gericht besteht nur aus einem Präsidenten, den der Generalgouverneur auf 7 Jahre aus den Richtern des höchsten Gerichts ernennt. Der Präsident kann wiederum sich einen Vertreter aus höchsten Richtern des Bundes oder der Einzelstaaten ernennen und ihn in geeigneter Weise bevollmächtigen, sowie er auch 2 Beisitzer (Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter) zur Beratung hinzuziehen kann und auf Antrag hinzuziehen soll. Die Eintragung der Vereine und andere Angelegenheiten besorgt ein Registrar. Das Gericht soll eine Einigung versuchen, wofür besondere Kommissionen gebildet werden können. Gelingt die Einigung, so gilt das Ergebnis wie ein Spruch des Gerichts, den dieses im Fall des Mißlingens abgibt, aber nur für die Parteien, während das Gericht seine eigenen Sprüche darüber hinaus als ‚common rule' für alle Vereine und Personen bindend erklären kann. Bei Festsetzung von Mindestlöhnen kann das Gericht die Bewilligung niedrigerer Sätze für minderwertige Arbeiter durch eine gerichtliche Behörde auf Antrag zulassen. Eine Vorzugsbehandlung von Vereinsmitgliedern ist nur unter gewissen Bedingungen zugelassen. Die Vereine können untereinander freiwillig Vereinbarungen schließen, die schriftlich abgefaßt und dem Registrar eingereicht werden müssen. Die Tätigkeit des Bundesschiedsgerichts scheint bisher nicht erheblich gewesen zu sein, und Veröffentlichungen darüber sind nicht bekannt geworden.

4. Neu-Süd-Wales. Die hier in Betracht kommenden Gesetze sind unter ähnlichen Gruppen wie in dem Artikel Neu-Seeland folgende: Fabrik- und Ladengesetze, Schiedsgesetze, ein Truckgesetz sowie Sondergesetze betr. Lehrlingswesen, Bergbau und Schafscherer.

Die Geschichte der Fabrik- und Ladengesetze beginnt in Neu-Süd-Wales schon i. J. 1876, wo eine Kommission die Notwendigkeit des Kinderschutzes aufdeckte, jedoch gingen die daran angeschlossenen Vorschläge und wiederholt in den achtziger Jahren eingebrachte Entwürfe im Parlament nicht durch, bis erst 20 Jahre später der erste „Factories and Shops Act", 1896 zustande kam. Das Gesetz schließt sich ziemlich eng an die englischen Fabrikgesetze an, nachdem aus dem Entwurf eine der in Viktoria bestehenden ähnliche Vorschrift über die Stempelung von Möbeln wegen des Wettbewerbs chinesischer Arbeiter ausgemerzt war, jedoch schließt das Gesetz auch die Läden ein. Es ist durch Ausführungsverordnungen ergänzt und gilt noch unverändert; nur sind daneben inzwischen die Schlußzeiten in Läden durch besondere Gesetze geregelt.

Das G. v. 1896 bezieht sich auf Fabriken, worunter namentlich die industriellen Betriebe (auch Bäckereien, Wäschereien, Färbereien, aber nicht Meiereien, Schurhütten, Schiffe) mit vier oder mehr Personen oder solche, wo mechanische Kraft verwendet wird, oder, wo Chinesen beschäftigt werden, verstanden sind, sowie auf Läden, d. h. Kleinhandelstätten, jedoch überhaupt nur auf diejenigen örtlichen Bezirke, die der Gouverneur zu diesem Zweck bezeichnet hat. Im Jahre 1906 waren 3419 Fabriken mit 61321 Arbeitern registriert. Das Gesetz ordnet den Aufsichtsdienst, gibt Vorschriften über Gesundheitspflege und Sicherheit im Betriebe, aber seine Einschränkungen der Beschäftigung und Arbeitszeiten beziehen sich nur auf Jugendliche und Arbeiterinnen.

Für die Gesundheitspflege ist vorgeschrieben, daß Fabriken und Läden reinlich gehalten und gut gelüftet sein müssen und nicht überfüllt sein dürfen; daß namentlich die inneren Fabrikräume von Zeit zu Zeit gereinigt, etwa entstehende Dünste entfernt werden müssen; daß für jeden Arbeiter in der Fabrik oder in den Läden 400 Kubikfuß Luftraum vorhanden sein müssen, sowie daß für weibliche Angestellte Sitzgelegenheiten anzubringen sind. Die Bearbeitung von Kleidungsstoffen darf an keiner Stelle stattfinden, wo sich Pocken-, Scharlach- oder Typhuskranke befinden. Für Bäckereien sind besondere Vorschriften gegeben, auch wegen etwaiger Schlafräume.

Zur Sicherheit gegen Betriebsgefahren sind, ähnlich den englischen Gesetzen, gewisse Maßnahmen wie Einfriedigung von Maschinen usw. vorgeschrieben. Im besonderen ist dem Minister die Befugnis gegeben, auf Antrag eines Inspektors den Gebrauch von Maschinen, die für Leib oder Leben gefährlich erscheinen, zu verbieten, bis die Gefahren beseitigt sind. Uebrigens gilt ein besonderes Gesetz, The Lift and Scaffolding Act, 1902, welches Unfälle bei Aufzügen und bei Gerüsten verhüten soll.

Die Beschäftigung und Arbeitszeiten sind zwar, wie gesagt, durch dieses Gesetz nur für Jugendliche und Arbeiterinnen eingeschränkt, aber man muß im Auge behalten, daß durch die Sprüche der

Schiedsgerichte (s. u.) auch die Erwachsenen betroffen werden. In Fabriken dürfen nach dem Gesetz Kinder unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden, diejenigen von 13—14 Jahren nur mit Erlaubnis des Ministers, die z. B. i. J. 1906 an 315 Kinder erteilt wurde. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen eines Tauglichkeitszeugnisses in den durch Verordnungen bestimmten Fabriken, und diese erfassen außer anderen fast alle Betriebe mit mechanischer Kraft. Außerdem können auch die Inspektoren, wo es ihnen nötig erscheint, die Beibringung eines Zeugnisses fordern. Für Jugendliche in verschiedenem Alter bis zu 18 Jahren ist die Beschäftigung in gewissen gefährlichen Betrieben verboten, z. B., wo Quecksilber, Bleiweiß verwendet wird, in Glasschmelzereien, Ziegeleien, bei der Salz- und Zündholzfabrikation, bei der Metallschleiferei u. a. Den Arbeiterinnen endlich ist die Beschäftigung innerhalb vier Wochen nach einer Niederkunft untersagt.

Die Arbeitszeit von Arbeiterinnen und Jugendlichen unter 16 Jahren soll nicht mehr als 5 Stunden hintereinander ohne Pause dauern und in einer Woche nicht mehr als 48 Stunden betragen, jedoch sind Ueberstunden bis höchstens 3 Stunden und an nicht mehr als 3 Tagen hintereinander zugelassen. Der Minister kann sie bis höchstens 60 Tage im Jahr bewilligen, auch können die Fabrikbesitzer von selbst an 30 Tagen im Jahre arbeiten lassen, jedoch müssen die Ueberstunden mit dem $1^1/_2$fachen Lohn bezahlt werden, und es muß ein Buch darüber geführt werden. Jugendliche unter 16 Jahren und Arbeiterinnen unter 18 Jahren dürfen nicht zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden, ausgenommen bei den zulässigen Ueberstunden und bei etwaigen Bewilligungen des Ministers.

Die Arbeitszeiten in Läden sind zwar auch in diesem Gesetz geordnet, namentlich dürfen männliche Angestellte unter 16 Jahren und weibliche unter 18 Jahren nicht über 52 Stunden in der Woche, nicht länger als $9^1/_2$ Stunden am Tage, nur einmal $11^1/_2$ Stunden beschäftigt werden — doch haben sie den praktischen Bedürfnissen nicht genügt, und eine lebhafte Bewegung hat zu einer ausgedehnten Regelung in dem Early Closing Act, 1899 geführt, dem denn noch zwei Novellen von 1900 und 1906 sowie Ausführungsverordnungen, zuletzt vom 13./V. 1907 gefolgt sind. Es handelt sich bei diesen Gesetzen, deren ziemlich verwickelte Anordnungen hier nur kurz berührt werden können, um die Festsetzung einheitlicher Schlußzeiten und um die Freigabe eines halben Wochentages. Der Begriff der Läden ist dabei noch ausgedehnt auf Verkaufsstätten aller Art, auf Friseure, Pfandleiher, Leichenbesorger u. a. In der Hauptsache unterscheiden die Gesetze zwei Gruppen von Läden, deren erste gewissen allgemeinen Bedürfnissen dienen, wozu Apotheken, Drogenhandlungen, Blumenläden, Friseure, Frucht-, Gemüse- und Tabakläden, Konditoreien, Zeitungshandlungen, Speise- und Gastwirtschaften verschiedener Art und Leichenbesorger gerechnet sind. Hier sind die Schlußzeiten bis 9, 11 oder 12 Uhr hinausgeschoben. Dagegen müssen die sonstigen Läden an 4 Wochentagen um 6 Uhr, an einem Wochentage um 1 Uhr und an dem letzten Wochentag um 10 Uhr geschlossen werden. Die Schlußzeiten der Friseure sind in der jüngsten Novelle geregelt. Diese Gesetzgebung hat, wie der Jahresbericht 1906 sagt, zuerst bei dem Publikum und den Ladenbesitzern viel Widerspruch erfahren, doch ist man jetzt damit zufrieden.

Die Ausführung aller dieser Fabrik- und Ladengesetze wird durch Inspektoren überwacht, die dem Department of Labour and Industry unterstellt sind, während das Verordnungsrecht dem Gouverneur zusteht. Die Inspektoren führen Register über die Fabriken, während die Besitzer von Fabriken sowohl als von Läden namentliche Verzeichnisse ihrer Arbeiter mit Altersangaben derjenigen unter 18 Jahren führen müssen. Jenes Department gibt Jahresberichte heraus, die auch die im folgenden besprochenen Gesetze mit umfassen außer den Schieds- und Bergwerksgesetzen.

Die Schiedsgesetze. Zu dem schon in Abschnitt 2 Gesagten (s. auch Neu-Seeland 3.) ist aus Neu-Südwales noch folgendes zu bemerken. Die ersten Gesetze über Einigungs- und Schiedsverfahren (1892 bis 1899), von denen übrigens das letzte noch gilt, enthielten keine Zwangsmaßnahmen, die erst, nachdem eine Kommission die neuseeländische Gesetzgebung geprüft und empfohlen hatte, unter dem politischen Einfluß der Arbeiterpartei mit dem Industrial Arbitration Act, 1901 eingeführt sind. Dies Gesetz, noch durch eine Novelle von 1905 ergänzt, ist in seiner Geltung von vornherein bis zum 30. Juni 1908 beschränkt. Inzwischen ist die politische Macht auf andere Parteien übergegangen, die einer Verlängerung nicht geneigt erscheinen. Vielmehr ist (1905) ein Entwurf eingebracht, der die Einrichtung von Lohnämtern vorsieht, die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts zwar beibehält, aber an die Zustimmung der Parteien bindet. Dieser Entwurf ist nach Angabe des amtlichen Jahrbuchs 1905/6 (herausgeg. August 1907) bisher noch nicht zur Verhandlung gekommen; der weitere Verlauf ist (Ende Juni 1908) noch nicht bekannt.

Das Gesetz von 1901 ist der damaligen Gesetzgebung in Neu-Seeland (1900) nachgebildet, weist jedoch wichtige Unterschiede im einzelnen auf. Hervorzuheben ist es, daß Einigungsämter überhaupt nicht aufgenommen sind; an-

dererseits ist die Geltung der Sprüche des Schiedsgerichts, das ähnlich wie in Neu-Seeland zusammengesetzt ist, noch weiter wie dort über die Parteien hinaus ausgedehnt, das Schiedsgericht kann sogar Arbeitsbedingungen und Vereinbarungen jeder Art als für das bezügliche Gewerbe gültig, als „a common rule" erklären. Das ist ausweislich der in dem amtlichen „Jahrbuch" mitgeteilten Uebersicht der wichtigsten „awards" in der Mehrzahl dieser Fälle geschehen. Die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts schließt nach dem Gesetz gewerbliche Streitigkeiten und gewerbliche Angelegenheiten ein, wobei letztere in weitem Sinne umschrieben sind. Streitigkeiten können die Industrial unions und, wo es daran fehlt, auch der Registrar, ein Beamter bei dem Schiedsgericht, vor dasselbe bringen. In jener Uebersicht sind die Festsetzungen von Mindestlöhnen, Arbeitsstunden, des Lehrlingsverhältnisses, der Ueberstunden und der vorzugsweisen Einstellung von Vereinsmitgliedern nachgewiesen. Dies dürften somit die wichtigsten Gegenstände der tatsächlichen Regelungen sein, die einen ansehnlichen Umfang aufweisen. Neben den Mindestlöhnen können für minderwertige Arbeiter niedrigere Löhne (durch den Registrar) zugelassen werden. Seit Geltung des Gesetzes sind bis zu dem Bericht 1905/6 von dem Schiedsgericht an 735 Tagen Sitzungen gehalten; 170 Streitigkeiten sind anhängig geworden und 69 davon durch awards beendigt. Die gewerblichen Vereine (1905: 115 der Arbeitgeber mit über 3000 Mitgliedern und 120 der Arbeiter mit über 85000 Mitgliedern) können agreements abschließen und eintragen lassen. Diese haben für die Vereinsmitglieder bindende Kraft wie awards. Es sind im ganzen 65 solcher agreements eingetragen, die über 28700 Arbeiter und über 1100 Arbeitgeber binden.

The **Truck** Act, 1900 mit einer kurzen Novelle von 1901, regelt die Lohnverhältnisse für Arbeiter jeder Art. Das Gesetz verbietet Verträge und Zahlungen, wodurch der Lohn in Waren oder anders als in Geld entrichtet werden soll. Die Löhne sollen mindestens alle 14 Tage gezahlt werden. Unzulässig sind Bedingungen darüber, wie die Arbeiter den Lohn ausgeben sollen, sowie Abzüge, ausgenommen die im Gesetz bezeichneten für Medizin, Feuerung, Werkzeuge u. a. Das gerichtliche Verfahren für Lohnforderungen wird im Gesetz geordnet.

The **Apprentices** Act, 1901, faßt die ältere Gesetzgebung zusammen und behandelt das gesamte Lehrlingswesen. Hervorgehoben sei davon, daß eine Person unter 14 Jahren nicht Lehrling werden darf. Die Lehrzeit soll nicht über 7 Jahre dauern und endet von selbst mit dem 21. Lebensjahre des Lehrlings oder, wenn er sich mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters verheiratet. Der eigentlichen Lehrzeit soll eine dreimonatliche Probezeit vorangehen.

Für **Bergwerke** gelten zwei Gesetze, das jüngere (1902) gilt für den Kohlenbergbau, das ältere (1901) für sonstige Bergwerke. Die Gesetze ordnen den Aufsichtsdienst und geben Vorschriften zur Sicherung des Betriebes sowie zur Verhütung von Unfällen. Insbesondere ist es nach dem allgemeinen Bergwerksgesetze untersagt, Knaben unter 14 Jahren und Arbeiterinnen in Bergwerken zu beschäftigen, ferner Knaben unter 18 Jahren beim Ein- und Ausladen der Fördermaschinen, bei Aufzügen usw. anzustellen, wie überhaupt die Beschäftigung unter Tage, wenn nicht der Arbeiter 2 Jahre gelernt hat. Niemand darf mehr als 8 Stunden hintereinander oder mehr als 48 Stunden in der Woche unter Tage beschäftigt werden, außer bei Unglücksfällen. Das Kohlenbergwerksgesetz verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren dürfen an den ersten 5 Wochentagen nicht mehr als 9 Stunden, Sonnabends 6 oder 8 Stunden arbeiten und müssen wenigstens 12 Stunden Ruhe zwischen zwei Schichten haben. Die Löhne dürfen nicht an Schankstätten ausgezahlt werden. Wo der Lohn nach Gewicht bezahlt wird, ist vorgesehen, daß richtig gewogen wird, und können die Arbeiter ihrerseits Wiegekontrolleure (check weigher) bestellen.

5. Viktoria. Die Regelung der Fabriken, Werkstätten und Läden einschließlich der Einrichtung von Lohnämtern ist in einheitlichen Gesetzen erfolgt, zuletzt in The Factories and Shops Act, 1905, Nr. 1975, nebst einer Novelle aus demselben Jahre (Nr. 2008) und einer weiteren aus dem Jahre 1907 (Nr. 2137). Das erste Fabrikgesetz ist von 1873; es wurde nach den Vorarbeiten einer Kommission durch ein Fabrik- und Ladengesetz von 1885 ersetzt, dem eine lange Reihe von Aenderungen oder neuen Fassungen gefolgt ist bis zu dem jetzt geltenden, s. Z. 9 ältere Gesetze zusammenfassenden Hauptgesetz von 1905. Die Geschichte dieser Gesetzgebung weist erbitterte Kämpfe zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter auf, in die auch, wie im Mutterlande, der Grundsatz der persönlichen Freiheit hineingetragen wurde. Besonders ehe das Gesetz von 1896 zustande kam, wurde heiß über die Aufhebung der Heimarbeit gestritten, womit die Mißstände des Schwitzsystems gänzlich beseitigt werden sollten. In dem Gesetz mußte man sich schließlich mit einer Registrierung der Heimarbeit und mit der Einführung von Lohnämtern in gewissen Gewerben begnügen. Von diesen Lohnämtern ist unten noch die Rede, nachdem zuvor das Geltungsgebiet des Gesetzes, die Vorschriften über Gesundheitspflege, Sicherheit im Betriebe, Beschränkungen der Beschäftigung und über den Aufsichtsdienst erörtert sind.

Geltungsgebiet. Unter die Fabriken und Werkstätten im Sinne des Gesetzes, welches diese beiden Betriebsarten voneinander nicht unterscheidet, fallen namentlich Betriebe mit 4 oder mehr Personen, ferner solche, wo mechanische Kraft verwendet wird, oder wo ein Chinese beschäftigt wird, sowie die Bäckereien und Möbel-

tischlereien. Im J. 1906 waren 4766 Betriebe mit 67 545 Personen registriert gegen 3370 mit 40 814 in 1896 und 1949 mit 39 506 in 1886. Als Läden kommen die Kleinhandelsstätten einschließlich der Hausierer und Kolporteure in Betracht; auch fallen darunter die Friseure, Barbiere, Schuhflicker, Kleiderreiniger u. a. Das Gesetz bezieht sich indessen überhaupt nur auf die in Stadtgemeinden (city, town or borough) belegenen Betriebe, sofern es nicht durch Verordnungen weiter ausgedehnt wird.

Bei der Gesundheitspflege in den Fabriken und Werkstätten handelt es sich um die Reinhaltung, die Ueberfüllung, die Zugänglichkeit der Betriebsräume sowie um die Einrichtung von Bedürfnisanstalten. Im einzelnen soll bemerkt werden, daß für jede Person ein bestimmter Luftraum vorgeschrieben werden kann; Schlafräume müssen durch feste Wände vom Boden bis zur Decke abgetrennt werden. Genaue Vorschriften sind noch für Bäckereien, für stauberzeugende Betriebe und Naßspinnereien gegeben. Den Jugendlichen und Arbeiterinnen sollen in der Regel besondere Räume für ihre Mahlzeiten angewiesen werden. In den Läden müssen Sitzgelegenheiten, für je drei Personen eine, angebracht werden.

Bezüglich der Sicherheit im Betriebe ist eine bestimmte Befähigung für die Bedienung gewisser Maschinen (Dampfkessel) vorgesehen. Ferner sind Einfriedigungen gefährlicher Maschinen und Sicherheitsmaßnahmen wegen der Schleifsteine vorgeschrieben.

Die Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten ist Kindern unter 13 Jahren überhaupt untersagt. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen in gewissen Fällen oder auf Verlangen des Inspektors eines von dem Amtsarzt ausgestellten Tauglichkeitszeugnisses; jedenfalls muß ein Altersnachweis vorhanden sein. Knaben unter 14 Jahren und Mädchen unter 16 Jahren dürfen nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr abends bis 6 morgens beschäftigt werden. Jugendliche unter 16 Jahren und Arbeiterinnen sollen nicht mehr als 48 Stunden in der Woche, nicht mehr als 10 Stunden am Tage und nicht über 9 Uhr abends hinaus beschäftigt werden. Ueberstunden können ihnen bis zu 51 Stunden in der Woche bewilligt werden. So sind i. J. 1906 an 10 730 Arbeiterinnen und 341 Jugendliche zusammen 14 878 Ueberstunden bewilligt. Weitere Einschränkungen oder Verbote der Beschäftigung gelten für Jugendliche verschiedener Altersstufen oder für Arbeiterinnen überhaupt: in Druckereien, bei der Bedienung von Maschinen, bei der Verwendung von Quecksilber oder Bleiweiß, beim Glasschmelzen, in Ziegeleien, bei der Salzfabrikation, Metallschleiferei, Zündholzfabrikation u. a. Um den Wettbewerb von Chinesen niederzuhalten, darf in Betrieben, wo diese beschäftigt sind, und überhaupt bei Herstellung von Möbeln, worin sie hauptsächlich tätig sind, nur von $^1/_2$8 morgens bis 5 Uhr nachmittags (Sonnabends bis 2 Uhr) und am Sonntag gar nicht gearbeitet werden. Ferner ist in dieser Beziehung vorgeschrieben, daß alle in Viktoria hergestellten, verkauften oder feilgebotenen Möbel gestempelt werden müssen; ebenso die von auswärts eingeführten. Der Stempel soll zum Ausdruck bringen, ob ausschließlich europäische Arbeiter oder auch chinesische an der Herstellung beteiligt sind oder, ob die Ware von auswärts eingeführt ist. Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bis zu 5 £ bedroht.

Die Beschäftigungszeit in Läden ist ziemlich verwickelt, doch kann folgendes hervorgehoben werden. Die Ladenschlußzeiten sind in den hauptstädtischen und in den übrigen Bezirken verschieden geregelt. In den ersteren sind zunächst gewisse (in der Anlage 4 des Gesetzes genannte) Läden von der Regelung im Gesetz ausgenommen, nämlich Apotheken, Restaurants, Kaffee- und Speisehäuser verschiedener Art, Konditoreien, Frucht-, Gemüse-, Tabakläden und Buchhandlungen. Es sind sodann als besondere Schlußzeiten festgesetzt für Fleischer: in der Regel 5 Uhr, ferner für Schuhflicker, Fahrrad-, Milch-, Blumenläden, Friseure und Pfandleiher: in der Regel 8 Uhr, während die sonstigen Läden um 6 Uhr zu schließen sind, aber schon früher an einem halbfreien Tage der Woche und andererseits an einem Wochentage erst um 10 Uhr. In den nicht hauptstädtischen Bezirken gilt für alle anderen als die in der Anlage 4 des Gesetzes (s. o.) genannten Läden 7 Uhr, Sonnabends 10 Uhr als Schlußstunde, jedoch können sowohl für diese wie für jene Art von Läden durch Verordnungen der Gemeinderäte oder des Gouverneurs auf Antrag einer Mehrheit der gleichartigen Ladenbesitzer eines Bezirks mancherlei besondere Regelungen getroffen werden. Die Gesamtzeit der Beschäftigung ist für die in der Anlage 4 (s. o.) genannten Läden, wobei hier die Bediensteten der Hotels und Wirtschaften im weiten Sinne inbegriffen sind, durch Verordnungen geregelt. Danach sollen weibliche Angestellte nicht über 56, männliche nicht über 58 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Ueberstunden sind ihnen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Inspektors gestattet, nicht über 10 in der Woche und in nicht mehr als 6 Wochen im Jahre. Die Ueberstunden müssen in bestimmter Weise vergütet werden. Einmal in der Woche ist ein halber freier Tag von 2 Uhr ab zu gewähren. In anderen als den

genannten Läden gilt als Gesamtzeit der Beschäftigung nicht mehr als 52 Stunden in der Woche und nicht mehr als 9 Stunden am Tage, ausgenommen an einem Wochentag 12 Stunden; auch ist jedem Ladenangestellten ein halber Wochentag freizugeben.

Die Durchführung des Gesetzes haben Inspektoren zu überwachen. Daneben sind für die Zwecke des Gesetzes Amtsärzte bestellt, wie auch die Führung von Verzeichnissen der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiter (Name, Beschäftigung, Lohn, Alter unter 21 Jahren) sowie der Heimarbeiter vorgesehen sind; auch ist über das Personal der Läden auf Verlangen Auskunft zu geben.

Lohnämter. Schon außer dem hierauf bezüglichen Abschnitt enthält das Gesetz die allgemeine Vorschrift, daß jeder in Fabriken oder Werkstätten Beschäftigte mindestens 2 sh. 6 d. in der Woche an Lohn erhalten muß. Damit soll natürlich hauptsächlich für jugendliche Arbeiter gesorgt werden. Die Lohnämter „Special Boards" aber, von denen schon oben (2) die Rede war, gelten überall nur für bestimmte Gewerbe. Zuerst (1896) wurden sie eingeführt als eine Maßnahme gegen das Schwitzsystem, das sich namentlich bei der Herstellung von Kleidungsstücken, Möbeln und Brot unter dem Einfluß des Zuströmens zahlreicher durch die Goldfunde angelockter Einwanderer bei wenig entwickelter Industrie und unter dem Wettbewerb chinesischer Arbeiter ausgebildet hat. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Lohnämter sind in der Folge oft geändert; ihre Tätigkeit wurde dabei namentlich von einer Kommission (1901/2) geprüft, aber, obwohl diese (s. d. Bericht S. 66) an ihrer Stelle den neuseeländischen Schiedsgerichten ähnliche Einrichtungen zu setzen empfohlen hatte, sind sie von dem Parlament doch beibehalten. Sie können jetzt (Novelle 1907) für fast alle Gewerbe (in und außerhalb der Fabriken, Werkstätten und Läden, auch im Baugewerbe, nicht in der Landwirtschaft) durch den Gouverneur eingesetzt werden, aber es bedarf in jedem Fall vorher eines Beschlusses beider Häuser des Parlaments. Die Aemter, von denen jedes nur für ein bestimmtes Gewerbe (Beruf) eingesetzt wird, werden aus mindestens 4, höchstens 10 sachkundigen Vertretern, zur Hälfte der Arbeitgeber, zur anderen Hälfte der Arbeiter, gebildet und wählen einen Obmann hinzu. Das Verfahren ist genau geregelt; siehe auch Jahresbericht 1906 S. 9. Die Aemter sind berufen, unter Berücksichtigung der Art der Arbeit, der Umstände der Herstellung sowie des Geschlechts und Alters der Arbeiter Mindestlöhne für Zeit- und Stückarbeit festzusetzen. Zugleich sollen sie die dem Lohn entsprechende Gesamtzahl der Arbeitsstunden in einer Woche bestimmen und den Satz für etwaige Ueberstunden von Arbeitern über 16 Jahren, ferner in Zahlen das Verhältnis von Volontären (improvers), die neben den eigentlichen Arbeitern beschäftigt werden dürfen, ihre Löhne und die Löhne der Lehrlinge; auch können die Aemter besondere Löhne für alte und minderwertige Arbeiter festsetzen, über deren Bewilligung im einzelnen Fall der Inspektor entscheidet. Die Festsetzungen (determinations) der Lohnämter, deren Zustandekommen hier nicht im einzelnen erörtert werden kann, können unter Umständen durch Verordnung des Gouverneurs über die städtischen Bezirke hinaus (s. o.) ausgedehnt werden, andererseits zeitweilig aufgehoben werden und unterliegen überdies der Berufung, die sowohl genügend starke Gruppen von Interessenten als auch der Gouverneur bei dem aus einem Richter des höchsten Gerichts bestehenden „Court of Industrials Appeals" erheben können. Der Jahresbericht des Fabrikinspektors für 1906 weist 49 Lohnämter nach, die rund 49500 Arbeiter erfassen. Ende 1906 galten 42 determinations, die (a. a. O. S. 12 u. 65fg.) einerseits eine ausgebreitete Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Mindestlöhne, wöchentliche Arbeitsstunden, Lehrlings- und Volontärlöhne und Verhältniszahlen der zulässigen Volontäre erkennen lassen, andererseits eine Steigerung der Löhne, die z. B. im Durchschnitt für alle Angestellten in Bäckereien vor der Tätigkeit der „Bread Board" (1896): 1 £ 12 sh 6 d. in der Woche betrugen, dagegen 1906: 2 £ 2 sh 8 d. Löhne, die von den Lohnämtern festgesetzt sind, dürfen nicht in Waren statt in Geld bezahlt werden.

Die oben dargestellte Gesetzgebung ist jedenfalls die wichtigste in Viktoria. Von anderen Gesetzen, soweit diese bekannt geworden sind, sollen wenigstens noch wegen gewisser Vorschriften (Lehrlingswesen, Lohnsicherheit, Streitigkeiten) erwähnt werden: Gesetz betr. Masters and Apprentices, 1890; betr. Employers and Employés, 1890 nebst Aenderung von 1891 und Verlängerungen aus den Jahren 1893, 1896, 1898, 1901.

6. Queensland. An erster Stelle sind hier die Gesetze über Fabriken, Läden und Maschinenaufsicht behandelt, dann folgen diejenigen über Lohnämter sowie über Schafscherer und Zuckerrohrarbeiter. Bezüglich der Bergwerke scheint ein Gesetz von 1898 zu bestehen, das aber nicht näher bekannt geworden ist. Die erstgenannten Gesetze haben große Aehnlichkeit mit den in den Abschnitten Neu-Seeland, Neu-Südwales und Viktoria geschilderten, und somit liegt es nicht im Plan des Handwörterbuchs, ausführlich darüber zu berichten. Folgendes ist daraus hervorzuheben.

Der geltende **Factories and Shops Act**, 1900, ist an Stelle des älteren Gesetzes von 1896 getreten; die jüngste Ausführungsverordnung dazu ist am 6./II. 1907 erlassen. Das Gesetz rechnet unter „Fabriken" schon Betriebe mit 2 Personen einschließlich des mittätigen Besitzers; unter die Läden fallen auch die Friseure und Barbiere. Im Jahre 1896/7 waren 1624 Fabriken mit 18511 Arbeitern registriert. Das Gesetz ordnet mit dem Aufsichtsdienst (Inspektoren, Register, Verzeichnisse), der i. J. 1906/7 dem „Departement of Labour" unterstellt ist, zugleich die Ueberwachung der Dampfkessel, ist jedoch in letzterer Beziehung durch das jüngste Gesetz „The Inspection of Machinery and Scaffolding Act, 1908" ersetzt. Das Fabrikgesetz enthält Vorschriften für Gesundheitspflege mit besonderer Berücksichti-

gung der Bäckereien sowie für die Sicherheit im Betriebe. Die Beschäftigung in Fabriken ist Kindern unter 13 Jahren untersagt, denjenigen von 13—14 Jahren nur mit Erlaubnis des Ministers gestattet. Diese ist i. J. 1906/7 in 70 Fällen bewilligt. Die Vorschrift schützt aber, wie der Jahresbericht bemerkt, überhaupt nicht dagegen, die Kinder dieses Alters als Laufburschen usw. in Läden zu beschäftigen. Jugendliche (d. h. von 14—16 Jahren sowie mit Erlaubnis des Ministers arbeitende Kinder) dürfen nicht mehr als 5 Stunden hintereinander und nicht mehr als 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden, jedoch sind gewisse Ueberstunden zugelassen, die 1906/7 an 63 Knaben mit 1462 Stunden und an 2064 Mädchen mit 52855 Stunden, besonders für die Konfektion bewilligt sind. Diese Jugendlichen bedürfen eines Tauglichkeitszeugnisses für bestimmte Betriebe — es sind 1906/7 1023 bewilligt — und, wo es persönlich notwendig erscheint, können es die Inspektoren verlangen. Jugendliche unter 16 Jahren und Arbeiterinnen unter 18 Jahren dürfen zwischen 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden, sofern nicht der Minister die Erlaubnis gibt. In den Läden gilt als Regel, daß Freitags um 10 Uhr, Sonnabends um 1 Uhr, an den anderen Wochentagen um 6 Uhr geschlossen werden muß, doch sind auf Antrag Aenderungen zulässig. Weibliche Angestellte und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht mehr als 52 Stunden in der Woche, $9\frac{1}{2}$ Stunden am Tage (einmal $11\frac{1}{2}$ Stunden) beschäftigt werden. Von allen diesen Vorschriften sind, ähnlich den Gesetzen in anderen Staaten, gewisse Läden für allgemeine Bedürfnisse ausgenommen. In demselben dürfen aber nicht mehr als 60 Stunden in der Woche (in Hotel-Bars 72 Stunden) gearbeitet werden; Mädchen unter 16 Jahren dürfen nicht über 12 Stunden am Tage beschäftigt sein und allen diesen Bediensteten ist ein halber freier Wochentag zu gewähren.

Lohnämter bestehen zurzeit noch nicht in Queensland, aber der Wages Boards Act, 1908, der eine Ergänzung des Fabrik- und Ladengesetzes enthält, sieht ihre Einführung zum 1./IX. 1908 vor. Bisher enthält nur das Gesetz von 1900 die Bestimmung, daß Personen unter 21 Jahren, die in Fabriken beschäftigt werden, nach Ablauf eines Monats einen Wochenlohn von mindestens 2 sh. 6 d. erhalten müssen. Das Gesetz von 1908 ist demjenigen von Viktoria nachgebildet. Die Einsetzung von Lohnämtern „Special Boards“ steht jedoch in dem Ermessen des Gouverneurs, ohne daß es zuvor eines Parlamentsbeschlusses bedürfte. Als ihren Zweck bezeichnet das Gesetz Mindest-, Stück- und Zeitlöhne für die in- und außerhalb der Fabriken und Läden beschäftigten Personen der Bekleidungs- und Möbelindustrie, sowie der sonst in Fabriken und Läden üblichen gewerblichen Tätigkeit festzusetzen; ferner die gewöhnlichen Arbeitsstunden und ihre Höchstzahl einschließlich der Ueberstunden in oder im Zusammenhang mit Fabriken und Läden einschließlich der im Hauptgesetz (1900) ausgenommenen Läden zu bestimmen. Den Aemtern kann Gerichtsbarkeit für den ganzen Staat oder für örtliche Bezirke beigelegt werden. Die Zusammensetzung der Aemter ist ähnlich wie in Viktoria. Die Aemter sollen die tatsächlichen Löhne bei durchschnittlicher Befähigung, nötigenfalls die besonderen Löhne für minderwertige Arbeiter ermitteln; sie können zu dem Zweck Zeugen unter Eid vernehmen. Sie sollen dann die Mindestlöhne für Personenklassen und Arbeitsarten festsetzen, zugleich auch die höchste Stundenzahl in der Woche, für die jene Löhne gelten. Wenn nur kürzere Zeit gearbeitet wird, ist der Lohnbetrag verhältnismäßig herabzusetzen, andererseits sind höhere Löhne für die Ueberstunden zu bestimmen. Weiterhin sollen die Aemter auch die Verhältniszahl der zulässigen Lehrlinge und Volontäre sowie Mindestlöhne für diese festsetzen. Minderwertigen Arbeitern können die Aemter bis 12 Monate gültige Erlaubnisscheine ausstellen, wonach sie zu bestimmten geringeren Löhnen angenommen werden dürfen. Immerhin darf die Zahl solcher minderwertigen Arbeiter höchstens $\frac{1}{5}$ der Arbeiter einer Fabrik ausmachen. Die Festsetzungen der Aemter gelten bis zur Abänderung derselben, aber überhaupt nicht für Kinder der Arbeitgeber. Zeitweilige Aufhebungen der Festsetzungen durch den Gouverneur sind zugelassen, wie auch Anfechtungen vor dem obersten Gerichtshof. Wo keine Lohnämter bestehen, können die Mehrheiten der Arbeitgeber und Arbeiter durch Vereinbarungen ähnliche Festsetzungen treffen; sie erlangen, sofern der Minister sie genehmigt, Geltung für alle Arbeitgeber und Arbeiter. Zuwiderhandlungen (Beschäftigung unter Mindestlohn oder mehr Lehrlinge als zulässig), sind mit Strafen bis 10 £ im ersten Fall, bis 25 £ im zweiten, bis 100 £ in weiteren bedroht.

The Shearers and Sugar Workers Accomodation Act, 1905, bezieht sich außer auf Schafscherer auch auf die Arbeiter in Zuckerplantagen und Siedereien. Das Gesetz ist durch eine Novelle von 1905 in einigen Punkten abgeändert und durch Ausführungsverordnungen zuletzt am 16./I. 1907 ergänzt. Es handelt sich dabei um eine ähnliche Fürsorge wie für die Schafscherer in den anderen Staaten (s. das.), nur sind die Erfordernisse für die Unterkunftsstätten noch ausführlicher angegeben.

7. Westaustralien. Die (beim Ausbleiben unmittelbarer Auskunft) hier bekannt gewordenen Gesetze beziehen sich auf Fabriken und Läden, auf Schiedsgerichte, auf Lohnverhältnisse (Truck) und auf Bergwerke. Auch diese Gesetze sind den schon in den anderen Kolonieen geschilderten ähnlich und können aus dem bei Queensland angegebenen Grunde hier nur kurz erörtert werden. Folgendes ist daraus hervorzuheben.

Das erste **Fabrik**gesetz ist in Westaustralien erst i. J. 1904 erlassen, es wurde noch in demselben Jahre durch eine Novelle etwas geändert und eine Ausführungsverordnung wurde dazu am 19./I. 1905 erlassen. Ein Bericht darüber ist noch nicht bekannt. Das Gesetz ist dem neuseeländischen in der Hauptsache nachgebildet, aber weniger genau. Auf Grund der Arbeiterzahl gelten in Westaustralien Betriebe erst dann als Fabriken, wenn 6 oder mehr Personen beschäftigt sind. Das Gesetz führt Inspektoren, Fabrikregister und Verzeichnisse der Fabrik- und Heimarbeiter ein; es enthält Vorschriften für die Gesundheitspflege

und für die Sicherheit im Betriebe. Dabei sind durch die Novelle 1904 für den durch die Inspektoren festzusetzenden Luftraum, der auf jeden Arbeiter entfallen muß, als untere Grenze 350 Kubikfuß bestimmt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Inspektors beschäftigt werden; Mädchen unter 15 Jahren nicht als Setzerinnen; Mädchen unter 16 Jahren nicht in Ziegeleien und bei der Salzfabrikation. Jugendliche unter 18 Jahren und Arbeiterinnen dürfen nicht bei der Quecksilberbelegung der Spiegel und bei der Herstellung von Bleiweiß verwendet werden. Kinder unter 14 Jahren und Arbeiterinnen dürfen nicht mehr als 48 Stunden in der Woche, $8^1/_4$ Stunde am Tage und nicht mehr als 5 Stunden hintereinander beschäftigt werden, ferner Arbeiterinnen nicht zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens, Kinder nicht zwischen 6 Uhr abends und $7^3/_4$ Uhr morgens; sie müssen an einem Tage von 1 Uhr ab frei haben. Diese Arbeitsstunden dürfen überschritten werden, aber nicht mehr als 3 Stunden am Tage und nicht mehr als 2 Tage hintereinander und nicht mehr als 30 Tage im Jahre. Die Ueberstunden sind um $^1/_4$ des Lohnes höher zu bezahlen; auch ist ein Buch darüber zu führen. Arbeiterinnen dürfen während 4 Wochen nach einer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Zum Schutze von Arbeiterinnen und Kindern sind auch Lohnabzüge und Gegenforderungen eingeschränkt.

Die **Ladengesetze** beziehen sich einerseits auf die Arbeitszeiten, andererseits wird darin die Anbringung von Sitzgelegenheiten vorgeschrieben. Letzteres ist geschehen durch den Seats for Shop Assistants Act, 1899, und zwar soll für je 3 Personen eine Sitzgelegenheit eingerichtet werden. Bezüglich der Arbeitszeiten ist das Hauptgesetz: The Early Closing Act, 1902, welches in der Folge durch zwei Novellen vom Jahre 1904 abgeändert ist. Es erfaßt Läden in ähnlich weitem Sinne wie die Gesetze anderer Kolonieen. Als die Regel gilt, daß die Läden an einem Wochentage um 1 Uhr, an einem um 10 Uhr, an den übrigen um 6 Uhr geschlossen und nicht vor 8 Uhr morgens geöffnet werden sollen. Ueberstunden bis 3 Stunden nach der Schlußzeit sind an 12 Tagen in einem halben Jahre zugelassen. Von dieser Regelung sind gewisse Arten von Läden, die den allgemeinen Bedürfnissen dienen, ausgenommen, z. B. Schlächter-, Bäcker-, Zeitungs-, Blumenläden, Konditoreien, Frucht-, Gemüse-, Milch-, Tabakläden, Apotheken, Speisehäuser und Schankstätten verschiedener Art, Friseure u. a. Für diese gelten besondere Schlußzeiten (9, 10, 11 Uhr u. a.), auch müssen sie einen halben Wochentag frei geben. Gleichfalls gelten besondere Vorschriften für gewisse kleine Läden (small shops), die als solche eingetragen werden müssen. Zugleich ist in diesen Gesetzen die Arbeitszeit von Jugendlichen unter 16 Jahren und weiblichen Angestellten festgesetzt, nämlich nicht über 52 Stunden in der Woche, nicht mehr als 9 Stunden am Tage, ausgenommen 1 Wochentag $10^1/_2$ Stunde.

Die **Einigungs- und Schiedsgesetze.** Zu dem oben (2) Gesagten ist hier noch folgendes zu bemerken. Das erste Gesetz von 1900 ist bald ersetzt worden durch den noch geltenden Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1902, welcher sich ziemlich eng an die damalige Gesetzgebung in Neu-Seeland (s. das.) anschließt. Er führt ein Schiedsgericht, bestehend aus einem höchsten Richter als Präsidenten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter, sowie Einigungsämter ein und regelt die Vereinbarungen der eingetragenen Vereine. Die Einigungsämter brauchen auch hier nicht angerufen zu werden und haben geringe Bedeutung erlangt. Von den 1901 bis 1906 erledigten Streitigkeiten entfallen auf das Schiedsgericht 218, auf die Einigungsämter aber nur 26 und überhaupt keine in den Jahren 1904/6. Die bindende Kraft der awards ist ähnlich bestimmt wie in Neu-Seeland, jedoch verpflichten sie die trade unions nicht und die Befugnis zur Ausdehnung über den gewerblichen Bezirk fehlt, ebenso die Vorschrift, daß awards und agreements bei Ablauf ihrer Frist noch in Geltung bleiben, bis ein Ersatz erfolgt ist. Andererseits ist das Streikverbot noch schärfer als in Neu-Seeland. Wie dort können auch hier noch unter den Mindestlöhnen geringere für minderwertige Arbeiter festgesetzt werden. Dagegen sagt das Gesetz in Westaustralien nichts von einer Vorzugsbehandlung der Vereinsmitglieder und von dem Verhältnis der Lehrlinge, wonach die Rechtsprechung darüber in der Praxis abgelehnt ist; vgl. Clark Lab. Mov. S. 171 fg. Auch bei den Lohnfestsetzungen werden besondere Grundsätze befolgt. Die Ueberwachung der Ausführung ist nicht den Fabrikinspektoren unterstellt, sondern Sache der Parteien. Die Registerbehörde gibt Jahresberichte über die Ausführung des Gesetzes heraus, die jedoch keine Angaben über den Inhalt der Sprüche machen, vielmehr geschieht dies in fortlaufenden Berichten, die hier nicht vorliegen. Die gewerblichen Vereine können Vereinbarungen schließen und anmelden, die bindende Kraft wie awards haben, jedoch nur für die Parteien. In ganzen (1901/6) sind 24 solcher Vereinbarungen abgeschlossen. Neuerdings scheinen Aenderungen dieser Gesetzgebung im Gange zu sein.

The Truck Act 1899 bezieht sich auf Arbeiter jeder Art und jeden Alters. Das Gesetz ordnet namentlich an, daß Lohnzahlungen in Geld erfolgen müssen, und regelt die zulässigen Abzüge. In letzterer Beziehung hat eine Novelle von 1904 wiederum Aenderungen gebracht.

The Coal Mines Act, 1902 ordnet für Kohlenbergwerke die Aufsicht durch Inspektoren, sorgt für die Sicherheit des Betriebes und stellt die Grundsätze der Arbeitsordnungen auf, enthält auch im besonderen über die Beschäftigung und Lohnzahlungen einige Vorschriften. Arbeiterinnen und Kinder unter 14 Jahren dürfen in Bergwerken nicht verwendet werden. Männliche Jugendliche von 14 bis 18 Jahren dürfen nicht beim Ein- und Ausfüllen der Karren und nicht bei der Bedienung von Bremsen verwendet werden. Bei allen Arbeiten unter Tage und an Maschinen darf die Arbeitszeit 8 Stunden am Tage und 48 Stunden nicht übersteigen. Die Löhne müssen in Bargeld und dürfen nicht in Gast- und Schankwirtschaften bezahlt werden. Besondere Vorschriften sind für die Lohnberechnung nach dem Gewicht gegeben, und es ist den Arbeitern die Anstellung von Wiegekontrolleuren gestattet.

8. Südaustralien. Die in Betracht kommenden Gesetze sind hier vielleicht nur unvollkommen bekannt geworden, da die Bemühungen, dieselben unmittelbar zu erlangen, ohne Erfolg geblieben sind. Ebenso verhält es sich mit den amtlichen Berichten über die Ausführung. Es hat indessen den Anschein, als ob dieselbe überhaupt unvollkommen wäre.

Ein Fabrikgesetz, ist i. J. 1894 erlassen, dasselbe liegt jedoch hier nicht vor; es ist abgeändert durch mehreren Novellen vom Jahre 1904 und 1906. Insbesondere die jüngste Novelle handelt von der Einsetzung von Lohnämtern, die schon in der Novelle von 1900 vorgesehen sind. Sie sollen namentlich in der Konfektion, in der Möbelindustrie, in Bäckereien und anderen Zweigen der Nahrungsmittelindustrie sowie für Fuhrleute und Ziegeleiarbeiter, aber auch für andere Gewerbe Mindestlöhne festsetzen. Die näheren Vorschriften, die ebenfalls Festsetzungen von Wochenarbeitszeiten, Verhältnis der Lehrlinge und Volontäre, Löhne für minderwertige Arbeiter mit umfassen, sind dem Gesetz in Viktoria nachgebildet. Gleichfalls ist wie dort eine Berufung gegen die Festsetzung der Lohnämter zulässig.

Ein Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetz ist i. J. 1894 erlassen, aber es hat, wie zuverlässig mitgeteilt wird, in der Tat nur geringe Bedeutung erlangt. Es sieht die Bildung von gewerblichen Vereinen vor mit dem Recht, verbindliche Vereinbarungen zu schließen, ferner die Einrichtung von Local Boards und einem State Board, die berufen sind, bei Streitigkeiten Einigungsversuche zu unternehmen, und, wenn dies nicht gelingt, bindende Entscheidungen abgeben können. Von dem Staatlichen Amt scheint bisher erst einmal (1904) ein Bericht herausgegeben zu sein.

In bezug auf die Arbeitszeit in Läden ist i. J. 1900 ein Gesetz erlassen und im folgenden Jahre durch eine Novelle geändert. Die Kolonie ist für diesen Zweck in einen hauptstädtischen und eine Anzahl von ländlichen Bezirken geteilt. Für den hauptstädtischen Bezirk gilt als Regel, daß an einem Wochentag um 9, an einem um 1 Uhr, und an den übrigen um 6 Uhr geschlossen werden muß, jedoch sind hier ähnlich wie in den anderen Kolonieen gewisse Läden ausgenommen, für die immerhin die Freigabe eines halben Wochentags vorgeschrieben ist. In den ländlichen Bezirken bestimmt der Gouverneur nach Mehrheitsbeschluß der Ladenbesitzer über den Zeitpunkt des Schlusses, der aber nicht vor 6 Uhr, an einem Tage nicht vor 1 Uhr festgesetzt werden darf. Von anderen Vorschriften abgesehen, soll noch bemerkt werden, daß Jugendliche unter 16 Jahren nicht mehr als 52 Stunden in der Woche und nicht mehr als 9 Stunden am Tage, nur einmal 11

Endlich ist ein Gesetz von 1905 zugunsten des Schafscherer zu erwähnen, welches denjenigen anderer Kolonieen wiederum ähnlich ist.

9. Tasmanien. Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt ist, hat Tasmanien in der Tat keine Arbeiterschutzgesetzgebung; nur „The Women and Children Act" kommt hier in Betracht. Das Gesetz stammt schon aus dem Jahre 1884 und ist neuerdings bezüglich des Zulassungsalters von Kindern geändert durch eine Novelle von 1905. Unter Fabriken werden darin ohne Einschränkung alle Manufakturen, Werkstätten, Werkräume und sonstige Etablissements oder Geschäftsstellen verstanden, wo Arbeiterinnen, Jugendliche oder Kinder beschäftigt werden. Fabriken sollen nach Vorschrift der Gesundheitsbehörden erwärmt und gelüftet werden; für genügende Aborte ist zu sorgen. Kinder unter 13 Jahren dürfen überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden, Kinder von 13 bis 14 Jahren nicht länger als 4 Stunden hintereinander ohne Pause und nicht mehr als 8 Stunden am Tage; Arbeiterinnen nicht länger als 10 Stunden am Tage und ebenso wie die Jugendlichen (14—18 Jahre) nicht länger als 5 Stunden hintereinander. Ausnahmen gelten nur 1. für die Konservenfabriken (jam), wo Jugendliche und Kinder in den Monaten Dezember bis März nach Vereinbarung mit den Arbeitgebern beschäftigt werden dürfen, aber nicht länger als 9 Stunden am Tage; 2. für Verkäuferinnen im Kleinhandel, wo die Beschäftigung am Sonnabend abends gestattet ist. Für Verkäuferinnen müssen in ausreichender Weise Sitzgelegenheiten beschafft werden. Die Ueberwachung des Gesetzes ist den Ortspolizeibehörden übertragen; Ausführungsverordnungen kann der Gouverneur erlassen, sie müssen aber ohne Verzug dem Parlament vorgelegt werden.

Literatur: *V. Clark, The Labour Movement in Australasia, London 1907. — Derselbe, Labor Conditions in Australia bezw. in New Zealand im Bulletin of the Bureau of Labor in Washington Nr 56 (1905) bezw. Nr. 49 (1903). — L. Hatsch, Government industrial arbitration, das. Nr 60 (1905). — V. Leo, Der Tarifvertrag im Ausland, in den „Beiträgen zur Arbeiterstatistik" des Kaiserl. Stat. Amts in Berlin Nr. 3, I (1906). — Vom Verfasser, Die amtliche Arbeitsstatistik in Australien und Neuseeland, das. Nr. 7 (1908). — W. Reeves, State Experiments in Australia and New Zealand, London 1902. — S. and B. Webb, Industrial Democracy, 2. Aufl., London 1902. — André Siegfried, La démocratie en Nouvelle Zélande, Paris 1904. — A. Métin, Législation ouvrière et sociale en Australie et Nouvelle-Zélande, Paris 1901. — J. Gregor, Compulsory arbitration; is it a Success? Dunedin 1901. — St. Loyd, A country without strikes, New York 1900. — R. Schachner, Wirtschafts- und Sozialpolitik im Commonwealth von Australien, in Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. III, 32. — Derselbe in der Sozialen Praxis 1907 Nr. 43. — Derselbe, Schiedsgerichte u. Lohnausschüsse in Australien, angekündigt für Arch. f. Sozialwissenschaft. — Gesetzestexte in Uebersetzung im Bulletin des internationalen Arbeitsamts in Basel und im Annuaire de la Législation du Travail vom Office du Travail in Brüssel. — Für Neusüdwales: Vom Department of Labour and Industry in Sydney: Report on Factories and Shops Act etc., jährlich, 1907. — The Official Year Book of N. S. W., jährlich, 1905/6. — T. Clegg, Factory and Shop Legislation, das. Jahrg. 1904/5. — Report of Royal Commission betr. working of compulsory Conciliation and Arbitration Laws, 1901. — Für Viktoria: Report of the Chief Inspector of Factories, Workrooms and Shops, jährlich, 1906. — H. Ord, The Law rel. Factories, Workrooms and Shops in Victoria*

(Texte), 1908. — Victorian Year-Book, jährlich, 1906/7. — Report of the Royal Commission betr. Factories and Shops Law of Victoria, 1902/3. — Für Queensland: Report of the Director of Labour and Chief Inspector of Factories and Shops, jährlich, 1906/7. — Für Westaustralien (nach Angaben der englischen Labour Gazette): Reports of Proceedings before the Boards of Conciliation and the Court of Arbitration; Annual Returns of Proceedings under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1902.

Otto Richter.

XVa. Arbeiterschutzgesetzgebung in Neu-Seeland.

1. Zur Einführung. 2. Fabrik- und Ladengesetze. 3. Einigungs- und Schiedsgesetze. 4. Lohnvorschriften. 5. Sondergesetze (öffentliche Verträge, Lehrlingswesen, Bergbau, Schifffahrt, Schafscherer).

1. Zur Einführung. Die Neu-Seeland mit umfassende Einleitung (1) zu dem vorigen Art. „Australien, Staatenbund" mag hier zunächst gelesen werden. Unter den australischen Kolonieen hat Neu-Seeland die Arbeiterschutzgesetzgebung am vollständigsten ausgebildet; sie ist oft auch für die festländischen Bundes-Kolonieen vorbildlich geworden und daher hier am ausführlichsten behandelt. Es ist in Neu-Seeland die Bezeichnung „Labour Laws" üblich, worunter das jüngste „Yearbook" (1907) 40 Gesetze aufzählt, allerdings einige nur mit einzelnen Vorschriften, andererseits die Stammgesetze und Novellen für eins gerechnet. Nach dem Plan des „Handwörterbuchs" scheiden davon hier viele aus (Haftpflicht, Unfall-, Wohnungsfürsorge, Vereinswesen, Gesindevermittelung u. a.), die verbleibenden sind in den folgenden Abschnitten 2—5 zu Gruppen zusammengefaßt, freilich nur kurz, wie es der zur Verfügung stehende Raum gestattet.

Die scharfen Eingriffe von Staats wegen treten in der neuseeländischen Gesetzgebung besonders in den Einschränkungen der Arbeitszeiten, der Festsetzung von Ueberstunden und Mindestlöhnen, in den Maßnahmen gegen das Schwitzsystem sowie in dem Schiedsverfahren und der daran sich anschließenden Regelung der Arbeitsverhältnisse hervor.

2. Die Fabrik- und Ladengesetze nebst zugehörigen Gesetzen.

Die **Fabrik**gesetzgebung hat i. J. 1891 begonnen, wobei industrielle Betriebe mit 3 oder mehr Personen als „Fabriken" angesehen wurden. In der Folge sind oft abändernde Gesetze erlassen und mehrmals neue Fassungen vorgenommen. Jetzt gilt „The Factories Act, 1901" mit einigen Aenderungen aus den Jahren 1902, 1905, 1906 und 1907. Als Fabriken im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, worin zwei oder mehr Personen mit Handarbeit oder zur Herstellung von Verkaufsgegenständen beschäftigt sind oder worin für letzteren Zweck oder zum Zweck der Warenverpackung mechanische Kraft verwendet wird, ferner alle Bäckereien und Wäschereien und solche Betriebe, in denen ein Asiate beschäftigt wird, seit der Novelle 1907 auch Gas- und elektrische Licht- und Kraftwerke. Im J. 1906/7 waren 10788 Fabriken mit 75310 Arbeitern registriert gegenüber 4109 Fabriken mit 29879 Arbeitern i. J. 1895, seit dem jener Begriff der Fabriken unverändert gilt. Es erhellt daraus die ungewöhnlich rasche Zunahme der Industrie. Die Fabrikgesetze ordnen den Aufsichtsdienst, treffen Bestimmungen über die Gesundheitspflege und die Sicherheit der Betriebsstätten, beschränken die Beschäftigung und Arbeitszeiten, regeln die Lohnverhältnisse, die Heimarbeit u. a.

Die Vorschriften über Gesundheitspflege sind allgemein gehalten und lassen dem Ermessen der Aufsichtsbehörde viel Raum. Fabriken sollen in reinlichem Zustand gehalten werden, frei von allen schädlichen Ausdünstungen; Aborte sollen, getrennt für beide Geschlechter, in genügender Zahl vorhanden sein; eine gesundheitsschädliche Ueberfüllung darf nicht stattfinden, vielmehr muß genügend frische Luft zugeführt und müssen Unreinlichkeiten (Gase, Rauch, Dunst) möglichst beseitigt oder unschädlich gemacht werden; endlich ist für frisches Trinkwasser zu sorgen. Wie viel Luftraum auf jede Person entfallen muß, wird im einzelnen Fall durch die Inspektoren bestimmt, die sich dabei an allgemeine Verordnungen halten müssen. Besondere Fürsorge ist dem Aufenthalt während der Mahlzeiten und Pausen zugewendet, namentlich in größeren und in solchen Betrieben, die der Gouverneur für gefährlich erklärt hat. Genaue Vorschriften gelten für die Bäckereien, wobei ersichtlich der Schutz des Publikums eine wichtige Rolle spielt; ebenso bei anderen Vorschriften, die der Verbreitung ansteckender Krankheiten vorbeugen sollen. Für die Bäckereien sind bestimmte Reinigungen der Wände (Kalkanstrich in jedem halben Jahre) vorgeschrieben, ferner sind gewisse Maßnahmen bei der Anlage von Abzugskanälen und Aborten zu beobachten, und etwaige Schlafräume in demselben Gebäude müssen durch vollständige Wände vom Boden bis zur Decke von den Backräumen getrennt sein. Die Vorschriften über Reinigungen können übrigens durch Verordnung des Ministers auch auf Betriebe anderer Art übertragen

werden. Andere Vorschriften verpflichten die Inspektoren, wenn sie in einem zur Herstellung oder zum Vertrieb menschlicher Nahrungsmittel oder Gebrauchsgegenstände (Textilwaren) eine der Ansteckungsfähigkeit verdächtige Person bemerken, den Fall dem Bezirksarzt zur Anzeige zu bringen und die Entfernung der Person zu verlangen, bis eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, und ein Reinigungszeugnis beigebracht ist. Ferner ist es untersagt, Waren oder Stoffe in einer Fabrik oder in einem Wohnhause bearbeiten zu lassen, wenn mit Wissen des Inhabers derselben darin eine an ansteckender Krankheit leidende Person sich befindet oder innerhalb der letzten 14 Tage befunden hat, ohne daß zuvor eine genügende Reinigung vorgenommen ist. Solche Waren und Stoffe können beschlagnahmt, auf Kosten des Eigentümers gereinigt oder auch auf Grund gerichtlicher Entscheidung vernichtet werden.

Sicherheit gegen Betriebsgefahren. Das Fabrikgesetz schreibt gewisse Maßnahmen (Einfriedigungen u. a.) bei Maschinen, Treibriemen u. a. gefährlichen Anlagen vor. Die Inspektoren können wegen Unsicherheit irgendeiner Anlage (Maschine) durch einen Anschlag ihren Betrieb untersagen, und etwaige Zuwiderhandlungen sind alsdann durch besondere Strafen bedroht, die, wenn ein Todesfall oder eine Körperverletzung die Folge ist, bis zu 100 £ betragen können außer der Schadensforderung. Das Gesetz schließt hieran das Verfahren bei Unfällen an, wobei die Inspektoren mitzuwirken haben. Andere Vorschriften beziehen sich auf die Sicherheit bei Feuersgefahr. Neuerdings (1906) ist dem Gouverneur die Befugnis beigelegt, besondere Vorschriften für Betriebe zu erlassen, in denen Gase oder Stoffe, die er für schädlich oder gefährlich erklärt hat, hergestellt oder verwendet werden.

Uebrigens ist die Aufsicht über alle Maschinen einschließlich der Dampfkessel durch The Inspection of Machinery Act, 1902, mit einem Zusatz von 1903, einer besonderen Inspektion übertragen. Dies Gesetz schreibt u. a. gleichfalls Sicherheitsvorrichtungen an gewissen Maschinen vor und untersagt die Beschäftigung von Jugendlichen unter 14 Jahren an Maschinen überhaupt, ferner Reinigungsarbeiten an im Gang befindlichen Maschinen Jugendlichen unter 15 Jahren und gestattet nicht, die Wartung und Aufsicht über Maschinen und Dampfkessel Jugendlichen unter 18 Jahren anzuvertrauen. Endlich ist hier The Scaffolding Inspection Act, 1906 zu erwähnen, wodurch die Errichtung von Gerüsten unter besondere Aufsicht gestellt und gewissen Sicherheitsmaßnahmen unterworfen wird.

Beschäftigung und Arbeitszeiten. Nach dem Fabrikgesetz dürfen Knaben und Mädchen unter 14 Jahren nur mit Bewilligung des Inspektors in einer Fabrik beschäftigt werden, und diese Erlaubnis darf für Fabriken mit mehr als 3 Personen überhaupt nicht erteilt werden. Es ist in der Praxis nach Angabe des „Handbook“ auch sonst nicht üblich, diese zu erteilen. Knaben und Mädchen unter 16 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn der Inspektor ihnen ein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt hat; zugleich ist ein gewisser Grad von Schulkenntnissen Bedingung. Im J. 1906/7 wurde 1126 Knaben und 1083 Mädchen Fabrikarbeit bewilligt. Gewisse Beschäftigungsarten sind bis zu einem gewissen Alter untersagt: Drucksetzerei für Mädchen unter 15 Jahren, Metallschleiferei und Eintauchen von Zündhölzern für Knaben und Mädchen unter 16 Jahren, die Herstellung von Salz, Ziegelsteinen und Preßkohlen für Mädchen unter 16 Jahren, Glasschmelzerei und -brennerei für Mädchen unter 18 Jahren, Spiegelbelegen und Herstellung von Bleiweiß für Knaben und Mädchen unter 18 Jahren, Naßspinnerei, sofern nicht gewisse Vorsichtsmaßnahmen getroffen sind, für Arbeiterinnen und Knaben unter 16 Jahren. Arbeiterinnen dürfen in den 4 auf eine Entbindung folgenden Wochen nicht beschäftigt werden.

Die Arbeitszeiten sind durch das Fabrikgesetz begrenzt: einerseits für männliche Arbeiter über 16 Jahre, andererseits für männliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Arbeiterinnen jeden Alters.[1]) Die Erwachsenen sollen nicht mehr als 48 Stunden — die Pausen ungerechnet — in der Woche, nicht mehr als $8\frac{3}{4}$ Stunden am Tage und nicht länger als 5 Stunden hintereinander ohne Pause beschäftigt werden, jedoch gelten diese Einschränkungen nicht, wo die Arbeitszeiten in irgendeinem Gewerbe durch Spruch des Arbitration Court (s. u.) bestimmt sind. Die Arbeitszeiten für Jugendliche und Arbeiterinnen sind den obigen Einschränkungen entsprechend auf 45 bezw. $8\frac{1}{4}$ bezw. $4\frac{1}{4}$ Stunden festgesetzt; auch dürfen sie an den halben Feiertagen nicht nach 1 Uhr und überhaupt Arbeiterinnen nicht zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens, Jugendliche nicht zwischen 6 Uhr abends und $\frac{3}{4}8$ Uhr morgens beschäftigt werden, wobei jedoch die Inspektoren zu gewissen Zeiten statt der 8. die 7. Stunde morgens festsetzen dürfen. In Wollfabriken gelten für Arbeiterinnen über 18 Jahre und für Jugendliche wie oben: 48, $8\frac{3}{4}$ und $4\frac{1}{2}$

[1]) Diese 3 Personenklassen sind im folgenden abgekürzt: „Erwachsene“, „Jugendliche“, „Arbeiterinnen“.

Stunden. Damit keine Umgehungen stattfinden, ist alle Zeit, die außerhalb der Fabrik gearbeitet wird, auf diese Arbeitszeiten anzurechnen.

Die angegebenen Arbeitsstunden können zuweilen überschritten werden, unter der Bedingung, daß in dem Fall niemand länger als 4 Stunden ohne eine Pause von wenigstens 1/2 Stunde arbeitet und daß die Ueberstunden besonders bezahlt werden. Jugendliche und Arbeiterinnen dürfen überdies nur dann Ueberstunden machen, wenn die Inspektoren zuvor die Erlaubnis erteilt haben, und nicht mehr als 3 Stunden am Tage, ferner — ausgenommen die Fruchtkonservenindustrie im Januar bis Ende März — an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche, an nicht mehr als 30 Tagen im Jahre und nicht an den ganzen oder halben Feiertagen. Die Bezahlung der Ueberstunden soll mindestens 1/4 mehr als der gewöhnliche Lohnsatz betragen und bei Zeitlohn mindestens 6 bezw. 9 d. für die Stunde, je nachdem das Wochenverdienst unter oder über 10 $ beträgt. Alle Fälle von Ueberstunden müssen die Fabrikanten in ein vorgeschriebenes Buch eintragen, das jederzeit der Einsicht und Berichtigung der Inspektoren unterliegt. Von den Ueberstunden wird beträchtlicher Gebrauch gemacht. Im J. 1906/7 wurden gegen 740 000 Ueberstunden gearbeitet, wovon in den 4 größten Städten 262 081 auf 8663 Jugendliche oder Arbeiterinnen, 330 705 auf 4438 Erwachsene entfallen.

In die Lohnfestsetzungen greift das Fabrikgesetz, wie eben bemerkt, bei den Ueberstunden ein und weiter durch Festsetzung von Mindestlöhnen, die in den Verträgen eingehalten werden müssen. Diese oft geänderten Vorschriften verlangen nach der Novelle von 1907 für jeden Arbeiter nicht unter 5 $ Wochenlohn (abgesehen von Ueberstunden) im ersten Jahre, nicht unter 8 $ im zweiten Jahre usw. steigend in jedem Jahre seiner Beschäftigung in demselben Gewerbe, bis 20 $ erreicht sind. Die Arbeitgeber müssen zu dem Zwecke Beschäftigungszeugnisse ausstellen. Die Löhne müssen mindestens alle 14 Tage gezahlt werden und können auch zugunsten der Arbeiter durch die Inspektoren eingeklagt werden, außer den Strafen für unpünktliche Zahlungen. Prämien für die Beschäftigung einer Person dürfen Arbeitgeber in keiner Art annehmen. Zugunsten der Arbeiterinnen und Jugendlichen untersagt das Fabrikgesetz Abzüge oder Gegenforderungen gegen die Löhne, ausgenommen für Schädigungen durch ungesetzliche Handlungen oder Verlassen der Arbeit.

Die Bestimmung von Feiertagen geschieht einerseits in den verschiedenen Gewerben durch die Sprüche des „Arbitration Court“ (s. u.), andererseits durch mehrere Gesetze. Das Fabrikgesetz benennt — mit einigen Abweichungen für Zeitungsdruckereien — nur zugunsten der Jugendlichen unter 18 Jahren und der Arbeiterinnen gewisse Feiertage und sichert ihnen Fortzahlung der Löhne, während einige Sondergesetze solche im allgemeinen festsetzen.

Sehr scharfe Maßnahmen hat das Fabrikgesetz zur Beseitigung des Schwitzsystems und der Heimarbeit bei der Bearbeitung von Textilstoffen (auch shoddy) zu Kleidungsstücken getroffen; sie gelten nicht nur für Fabrikbesitzer, sondern für alle Arbeitgeber in dieser Beziehung. Wer solche Arbeit zur Herstellung außerhalb einer Fabrik ausgibt, muß ein vorgeschriebenes Register (Name, Art der Arbeit und der Löhne) führen und jedes fertiggestellte Stück muß mit einer Marke versehen werden, die sagt, daß es in einer Privatwohnung oder in einer nicht registrierten Fabrik gemacht ist. Die Ausführung dieser Maßnahmen ist durch hohe Strafen gesichert und hat nach Angabe des „Handbook“ (s. Lit.) der Heimarbeit in der Hauptsache ein Ende gemacht, da Waren mit der Marke unverkäuflich bleiben. Es ist ferner untersagt, daß eine Person, an die solche Arbeit ausgegeben ist, dieselbe mittelbar oder unmittelbar weiter vergibt, oder daß dieselbe in einer fremden Wohnung angefertigt wird, und Arbeitgeber, die das erlauben, machen sich ebenfalls strafbar. Um auch Umgehungen vorzubeugen, ist endlich untersagt, daß in einer Fabrik beschäftigte Arbeiter irgend etwas für die Fabrik außerhalb derselben arbeiten.

Die Ausführung der Fabrikgesetze untersteht dem Department of Labour unter dem Arbeitsminister, jedoch kommt der Erlaß von Verordnungen dem Gouverneur zu. Er bestellt auch den Ersten Inspektor, seinen Vertreter und die übrigen Inspektoren, die in den größeren Orten (16) dauernd angestellt sind, während in den ländlichen Bezirken ihre Obliegenheiten den örtlichen Polizeibeamten übertragen sind. Die Inspektoren haben die Befugnis, Besichtigungen und Nachforschungen vorzunehmen. Sie müssen jährlich einen Bericht an den Minister erstatten und dieser bringt die Ergebnisse in den Jahresbericht des Department of Labour. Jede Fabrik muß, bevor der Betrieb beginnt, in das Register der Inspektoren eingetragen werden. Jeder Fabrikant muß alsdann ein genaues Register führen, worin der Name, das Alter, die Beschäftigungsart und der Wochenverdienst jedes Arbeiters zu verzeichnen ist. Das Ueberstundenregister wurde schon oben erwähnt. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Anordnungen

der Inspektoren sind, sofern nicht besondere Strafen gelten, im allgemeinen mit Geldstrafen bis zu 10 £ bedroht. Die Aburteilung steht den Friedensrichtern zu. Im J. 1906/7 sind 71 Verurteilungen und 5 Freisprechungen vorgekommen.

Die **Ladengesetze** beginnen i. J. 1894, sind oft abgeändert (1895, 1896, 1901), dann zusammengefaßt in „The Shops and Offices Act, 1904", aber auch dieses Gesetz ist im folgenden Jahre (1905) nochmals geändert. Als Shops (Läden) gelten alle Räume und Stätten des Warenverkaufs, ausgenommen die Niederlagen des Großhandels; Offices (Kontore) sind Räume für geschäftliche (Handels-) Schreibarbeit, jedoch fallen die Bureaus der Rechtsanwälte, der Bergwerksgesellschaften sowie die zu Fabriken und Läden gehörigen, innerhalb derselben belegenen Kontore nicht darunter. Im Jahre 1906/7 wurden 10727 Shops mit 22812 Gehilfen und 6329 Gehilfinnen ermittelt.

Bezüglich der **Gesundheitspflege** gelten für Läden und Kontore ähnliche Vorschriften wie für die Fabriken, und in ähnlicher Weise wie dort können die Inspektoren verfahren, wenn sie in Läden mit Nahrungsmitteln oder Textilwaren ansteckender Krankheiten verdächtige Personen finden. In Läden sind Sitzgelegenheiten für das weibliche Personal zu gewähren.

In scharfer Weise greift das Gesetz in die Regelung der **Arbeitszeiten** in Läden ein, durch Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeiten, über ihren Anfang und Ende, Ueberstunden, frühzeitigen Ladenschluß sowie durch Einführung eines halbfreien Wochentages (weekly half-holiday oder statutory closing-day) außer bestimmten anderen Feiertagen. Von den ausführlichen Bestimmungen soll, von manchen Ausnahmefällen abgesehen, folgendes hervorgehoben werden. Die Dauer der Arbeitszeit wird durch das Gesetz und durch die Sprüche der Arbitration Court (s. u.) bestimmt; sie soll in der Woche nicht mehr als 52 Stunden ohne Pausen, an einem Tage nicht mehr als 9 Stunden, nicht mehr als 5 Stunden hintereinander ohne mindestens 1 Stunde Pause und an dem halbfreien Wochentag nicht länger als bis 1 Uhr mittags währen. Ueberstunden sind für Inventuren und ähnliche Arbeiten, doch nur mit Zustimmung des Inspektors und für nicht mehr als 3 Stunden am Tage und an 30 Tagen im Jahre erlaubt. Ueberstunden müssen besonders bezahlt werden, und zwar nicht unter 6 d. die Stunde bei einem Wochenverdienst von 10 $, sonst nicht unter 9 d., jedoch können Gehilfen mit mehr als 200 £ im Jahre keine Ansprüche erheben. Der Beginn der Arbeit darf für Bäcker, Schlächter und Milchmänner nicht vor 4 Uhr morgens, für alle anderen nicht vor 7 Uhr morgens liegen. Die äußerste Grenze des Arbeitsschlusses ist für eine Anzahl Gewerbe (Bäcker, Schlächter, Apotheker, Friseure, Erfrischungsräume u. a.) durch das Gesetz und durch Sprüche des Arbitration Court im einzelnen genau geregelt. An den gewöhnlichen Arbeitstagen liegt der Schluß dabei zwischen 6 und $11^3/_4$ Uhr abends, in allen diesen Gewerben aber, ausgenommen die Erfrischungsräume, ist die Beschäftigung der Gehilfinnen nach 9 Uhr abends untersagt außer am heiligen Abend und Silvester, wo die Beschäftigung in Läden überhaupt bis 11 Uhr gestattet ist. In den nicht besonders geregelten Gewerben gelten in der Regel folgende Schlußzeiten: an dem halbfreien Wochentag: 1 Uhr, an einem Wochentag: 9 Uhr, an den übrigen: 6 oder 7 Uhr. Die Frau und die Familienmitglieder gelten nicht als Gehilfen im Sinne dieser Schlußzeiten, aber die Vorschriften über den halbfreien Wochentag und über die Zahl der Arbeitsstunden finden auf sie Anwendung. Ein halbfreier Wochentag, d. h. von 1 Uhr ab, wird für die zu dem Zweck gebildeten Bezirke durch Beschluß der beteiligten Ortsbehörden gemeinsam festgesetzt, doch können die Ladeninhaber auch nach Anzeige an den Inspektor statt dessen den Sonnabendnachmittag freigeben. Gewisse Gewerbe (Obsthändler, Konditoren, Bäcker, Erfrischungsräume u. a.) sind von der Vorschrift ausgenommen und für andere Fälle gelten noch Besonderheiten. Endlich kann auf Antrag der Mehrheit der Ladeninhaber eines Bezirks von dem Minister für alle Läden oder für bestimmte Gewerbe eine gemeinsame Abendschlußstunde angeordnet werden. Der Bericht für 1906/7 spricht sich günstig aus über den Erfolg und weist über 30 Festsetzungen aus dem Berichtsjahre nach.

Lohnfestsetzungen sind nicht nur bei den Ueberstunden, sondern auch durch gewisse Mindestlöhne erfolgt. Niemand soll im ersten Jahre seiner Beschäftigung in einem Laden weniger als 5 $ in der Woche erhalten, und dieser Lohn soll mit jedem Jahre der Beschäftigung in demselben Gewerbe um 3 $ steigen bis zum 20. Altersjahre. Für halbfreie Tage muß Lohn gezahlt werden. Andere Vorschriften sind den oben genannten in Fabriken ähnlich.

Für **Kontore**, jedoch mit beträchtlichen Ausnahmen im Verkehrsgewerbe, bei Banken, Versicherungsgesellschaften u. a., ist als Schlußzeit gegenüber dem Publikum spätestens 5 Uhr nachmittags vorgeschrieben, am Sonnabend aber 1 Uhr mit dem Vorbehalt, daß anstatt dessen dieser halbfreie Tag auch auf einen anderen, etwa für Läden festgesetzten Wochentag verlegt werden darf. Die Angestellten dürfen höchstens noch eine

halbe Stunde über diese Schlußzeiten hinaus beschäftigt werden, wovon jedoch wiederum gewisse Ausnahmen zugelassen sind. Löhne sind sowohl für den halbfreien und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen als auch für die Ueberzeit, worüber Bücher geführt werden müssen.

Die Ausführung der Ladengesetze ist denselben Behörden wie bei den Fabriken übertragen und ähnlich geordnet. Im Jahre 1906/7 erfolgten wegen Zuwiderhandlungen 119 Verurteilungen neben 8 Freisprechungen.

3. Die Einigungs- und Schiedsgesetze. Im allgemeinen ist hierüber das in Abschnitt 2 des vorigen Art. „Australischer Staatenbund" Gesagte zu lesen; dazu ist im einzelnen folgendes zu bemerken. Neu-Seeland hat diese Gesetzgebung am meisten gepflegt. Das erste Gesetz wurde unter dem damaligen Arbeitsminister V. P. Reeves schon i. J. 1894 erlassen. Oft sind dann Aenderungen und neue Fassungen vorgenommen, zuletzt in „The Industrial Conciliation and Arbitration Acts Compilation Act, 1905", dem jedoch noch in demselben Jahre und in 1906 kurze Novellen folgten. Neuerdings sind wiederum wichtige Aenderungen geplant, wie aus einem Entwurf der Parlamentskommission v. 7./XI. 1907 hervorgeht.

Die gewerblichen Vereine „Industrial unions", auf denen das Verfahren aufgebaut ist, können von Arbeitgebern in der Zahl von zwei oder mehreren, von Arbeitern in der Zahl von sieben oder mehr zum Schutz und zur Förderung ihrer Interessen gebildet werden. Sie müssen Satzungen haben, Vereinsleiter bestellen und andere Bedingungen erfüllen, um bei der Registerbehörde eingetragen zu werden, wodurch sie, ebenso wie die Verbände (associations), zu denen sich mehrere Vereine zusammenschließen können, der Gerichtsbarkeit der Einigungsämter und des Schiedsgerichts wie überhaupt diesen Gesetzen unterworfen sind. Im Jahre 1906 bestanden Vereine der Arbeitgeber: 109 mit 3337 Mitgliedern, der Arbeiter: 274 mit 34978 Mitgliedern. In dem erwähnten Entwurf ist geplant, wo solche Vereine bestehen, die Eintragung anderer (Trade unions) zu untersagen. Vereinbarungen „agreements" gewerblicher Vereine untereinander können bez. der Arbeitsbedingungen und der Beilegung von Streitigkeiten auf längstens 3 Jahre geschlossen werden; sie sind in Abschrift dem Schiedsgericht einzureichen, und dies ist befugt, auf Antrag Zuwiderhandlungen unter Strafe zu stellen. Einigungsämter, „Boards of Conciliation", sind für je einen von 8 Bezirken, für deren jeden auch ein „Clerk of awards" (Verwaltungsbeamter) angestellt ist, gebildet und bestehen aus höchstens vier, je zur Hälfte von den Arbeitgeber- und Arbeitervereinen auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern, die einen Obmann hinzu wählen; nötigenfalls ernennt ihn der Gouverneur. Die gewerblichen Vereine und Verbände sowie Gewerkschaften und Arbeitgeber können gewerbliche Streitigkeiten vor diese Aemter bringen, die weite Befugnisse zu Erhebungen haben. Gelingt ihnen eine Einigung, so gilt diese als „agreement", andernfalls macht das Amt einen Vorschlag (recommendation), der ebenso gilt, sofern nicht binnen einem Monat Widerspruch erhoben wird. Geschieht das, so gelangt die Sache vor das Schiedsgericht, wohin sie auf Antrag auch von vornherein zu verweisen ist. Diesen „Court of Arbitration" ernennt der Gouverneur, nämlich einen Judge of the Court (früher Präsident genannt), der Wählbarkeit als Richter des höchsten Gerichtshofes besitzen muß, und weiter auf je 3 Jahre zwei Mitglieder, davon je eines auf Vorschlag der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Mitglieder werden eidlich zu gewissenhafter und unparteiischer Pflichterfüllung verpflichtet. Das Schiedsgericht hat ziemlich unbegrenzte Befugnisse, bestimmt sein Verfahren selbst und setzt die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen seine Sprüche (bis 500 £) fest. Die Verhandlungen sind wie auch bei den Einigungsämtern öffentlich. Die Sprüche des Schiedsgerichts werden für bestimmte Zeit, höchstens 3 Jahre, festgesetzt, jedoch behalten sie auch bei Ablauf dieser Zeit, ebenso die agreements, Geltung, bis ein neuer Spruch oder Vereinbarung zustande gekommen ist. Sie sind bindend nicht nur für die ursprünglichen Parteien, sondern für alle trade unions, industrial unions und Arbeitgeber des bezüglichen Gewerbes in dem gewerblichen Bezirk, auch für alle Arbeiter, seien sie Vereinsmitglieder oder nicht, sofern sie bei einem durch den Spruch gebundenen Arbeitgeber beschäftigt sind. Andererseits kann das Schiedsgericht die Geltung seiner Sprüche noch innerhalb des Bezirks örtlich beschränken, aber auch unter gewissen Einschränkungen, wo es sich um einen Produktionswetterwerb handelt, auf andere Bezirke ausdehnen. Die Ausführung des Gesetzes steht unter dem Department of Labour; die Ueberwachung der Ausführung der Sprüche und Vereinbarungen liegt den Fabrik- und Bergbauinspektoren ob.

Die Statistik ergibt, daß von den genannten Einrichtungen hauptsächlich die Sprüche des Schiedsgerichts in Betracht kommen (in dem Jahre 1906/7: 59 gegenüber 4 agreements und 12 recommendations); jedenfalls hat auf die eine oder andere Weise eine ausgebreitete Regelung von Löhnen und Arbeitszeiten stattgefunden. Eine gedrängte Uebersicht der geltenden Fest-

setzungen in den 4 wichtigsten Bezirken (s. Jahresbericht 1906/7) beweist das. Dabei soll bemerkt werden, daß, wo Mindestlöhne vorgeschrieben werden, doch noch ein niedriger Satz für solche Arbeiter, die jenen Mindestlohn nicht erreichen können, vorgesehen werden kann, aber es bedarf in jedem Fall solcher Entlohnung einer besonderen Erlaubnis. Von großer Bedeutung sind natürlich die Grundsätze für die Lohnfestsetzungen, doch können diese, wie der sonstige Inhalt der Sprüche und Verträge, wobei auch die Begünstigung der Unionsmitglieder bei der Anstellung gegenüber anderen Arbeitern eine Rolle spielt, hier nicht erörtert werden (s. darüber bei Clark, Lab. Mov. S. 170 fg.). Veröffentlichungen der Sprüche usw. findet man fortlaufend im „Journal" und jährlich in einer Sammlung (s. Lit.). Sobald ein Streit bei den Einigungsämtern anhängig ist, darf nichts von der Art eines Streiks oder einer Aussperrung geschehen und ebenso nicht während der Geltung eines award oder agreement in dem bezüglichen Gewerbe. In beiden Fällen sind Strafen bis 100 £, für Arbeiter bis 10 £ angedroht. In der Tat sind nur selten Arbeitseinstellungen vorgekommen, wie aus den „Jahresberichten" hervorgeht.

Der oben erwähnte Entwurf beabsichtigt, die Einigungsämter überhaupt zu beseitigen, das Schiedsgericht nur als Berufungsinstanz beizubehalten, als erste Instanz aber „Industrial Councils" einzuführen, die aus je 3 fachkundigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter unter Hinzuwahl eines Präsidenten bestehen, für jeden Streitfall — abgesehen von den laufenden Geschäften — besonders ernannt werden, ähnliche Befugnisse wie jetzt das Schiedsgericht haben und einen award abgeben sollen. Es sollen ferner die agreements ohne weiteres die Kraft von awards erhalten und auf Antrag einer Partei sollen solche Vereinbarungen, die schon die Mehrzahl der bezüglichen Arbeiter umfassen, auf alle Arbeitgeber und Arbeiter des Gewerbes in dem bezüglichen Bezirk ausgedehnt werden können. Zuwiderhandlungen sollen auf Antrag von den Friedensrichtern geahndet werden, mit Berufung an das Schiedsgericht.

4. Lohnvorschriften finden sich außer den oben (2 und 3) genannten an vielen Stellen zerstreut. The Truck Act, 1891, untersagt Lohnzahlungen an Arbeiter jeder Art anders als in Geld, allenfalls in Schecks und Anweisungen; entgegenstehende Vertragsbestimmungen und Zahlungen sind ungültig. Etwa übliche Vorschüsse müssen unverkürzt gewährt werden; wegen Warenlieferungen dürfen keine Abzüge gemacht oder Klagen erhoben werden, und es sind keinerlei Vorschriften gestattet, wie die Arbeiter ihre Löhne verausgaben sollen. Nur gewisse Ansprüche erkennt das Gesetz an: für Medizin, ärztliche Hilfe, Feuerung, Material und Werkzeuge, die bei der Arbeit gebraucht werden, unter Umständen für Mietwohnungen, gekochte Speisen u. a. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Strafe bedroht.

Im weiteren verbietet The Wages Protection Act, 1899, Lohnkürzungen wegen der Unfallprämien und The Licensing Act, 1881, die Lohnauszahlungen an Schankstätten außer für die dort Bediensteten. Wenn nicht im Vertrage anderes ausgemacht ist, müssen nach dem Workmen's Wages Act, 1893, Löhne mindestens alle Woche gezahlt werden, und wenn die Unternehmer damit im Verzug sind, können die Arbeiter deren Forderungen an die eigentlichen Arbeitgeber beschlagnahmen. The Wages Attachment Act, 1895, entzieht Löhne bis zum Betrage von 2 £ überhaupt der Beschlagnahme. Zur Sicherung von Lohnforderungen berechtigt The Contractors and Workmens Lien Act, 1892 die Arbeiter wegen 30tägiger Lohnarbeiten an Grundstücken oder Gebäuden zu einem Pfandrecht an diesem Hab und Gut. Ferner gibt The Bankrupty Act, 1892, den Schreibern, Dienstboten, Handwerkern, Arbeitern und Lehrlingen im Konkurse ein Vorzugsrecht hinter den Masseschulden wegen Lohnforderungen aus den letzten 4 Monaten in Höhe von 100 bezw. 50 £. Aehnliches gilt in dem Liquidationsverfahren gemäß dem Companies Act, 1903. Die Mining Acts (s. u.) sichern allen Bergleuten ein Pfandrecht an den Bergbauprivilegien wegen 3 monatiger Lohnforderungen und ordnen an, daß die Lohnzahlungen auf Verlangen der Mehrzahl der Arbeiter an der Grube oder in nächster Nähe stattfinden müssen. Außerdem verbietet das Kohlenbergbaugesetz (s. u.) die Lohnzahlungen an Schankstätten oder deren Zubehör vorzunehmen.

5. Sondergesetze für bestimmte Arbeitsverhältnisse, Gewerbe oder Personenklassen sind hier folgende zu nennen.

The Public Contracts Act, 1900, schreibt vor, daß bei allen behördlichen Verträgen darauf gehalten werden soll, daß die Unternehmer den Arbeitern gegenüber die ortsüblichen Arbeitszeiten und Löhne, auch bei den Ueberstunden, einhalten, und es sollen 8 Stunden täglich als längste Arbeitszeit außer Ueberstunden gelten.

The Master and Apprentice Act, 1865. Dieses schon frühzeitig erlassene Gesetz überträgt großenteils die englische Gesetzgebung über Lehrlingsverhältnisse auf Neu-Seeland, es ist aber inzwischen durch mehrere Sprüche des Schiedsgerichts (s. 3) gemildert. Insbesondere regelt es die Unterbringung von Armen- und Waisenkindern in ein Lehrverhältnis und setzt Strafen für Pflichtversäumnisse

der Lehrlinge oder Lehrherren fest. Uebrigens gilt es gemäß dem Criminal Code Act, 1893, auch als strafbare Handlung, wenn jemand, der Dienstboten oder Lehrlinge unter 16 Jahren in Kost, Kleidung und Wohnung hat, seine Pflichten so vernachlässigt, daß eine Lebensgefahr oder Gesundheitsschäden daraus entstehen.

Die älteren Bergwerksgesetze sind i. J. 1905 in neuer Fassung herausgegeben, nämlich die allgemeinen, aber nicht für Kohlengruben geltenden in The Mining Acts Compilation Act, 1905, wozu nachträglich zwei Novellen von 1905 und 1906 erlassen sind, und die Kohlenbergbaugesetze in The Coal-Mines Acts Compilation Act, 1905. Die Gesetze ordnen das gesamte Bergwesen, namentlich die Sicherheit des Betriebs, die Gesundheitsverhältnisse und die Aufsicht. Ihre Lohnvorschriften sind oben (4) schon bemerkt; sonst ist daraus noch folgendes hervorzuheben. Arbeiterinnen überhaupt und Knaben unter 14 (im Kohlenbergbau unter 13) Jahren ist die Beschäftgung in oder bei den Bergwerken untersagt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht an den Förderungsmaschinen beschäftigt werden und überhaupt nicht mehr als 48 Stunden in der Woche oder 8 Stunden innerhalb 24 Stunden ohne die Pausen. Andere Einschränkungen gelten für die Bedienung von Maschinen. Sonntagsarbeit ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Inspektors gestattet. Arbeiter unter Tage müssen bei längerer Arbeitszeit als 8 Stunden für Ueberstunden bezahlt werden. Das allgemeine Berggesetz gewährt auch den Arbeitern das Recht, eigene Inspektoren zu bestellen.

The Shipping and Seamen Act, 1903, nebst einer Novelle von 1905, umfaßt den gesamten Schutz des Lebens auf See sowohl der Seeleute als auch der Reisenden. Die Anstellung des Schiffspersonals, die Bemannung, die Gesundheitsverhältnisse (Luftraum), das Maschinenwesen, die Annahme, Entlassung, die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft sind darin behandelt. Im besonderen sollen Entlassungen der Seeleute von britischen Ueberseeschiffen oder von Küstenschiffen im Beisein eines Marinebeamten erfolgen, wobei für die Lohnzahlungen zuvor eine genaue Abrechnung aufzustellen ist. Die Löhne unterliegen keiner Pfändung oder Beschlagnahme und können nicht zediert werden.

The Shearers' Accomodation Act, 1898, unterstellt die Behausungen der Schafscherer unter die Aufsicht der Fabrikinspektoren. Diese Leute verrichten ihre Arbeit in der Regel von einer Station zur anderen umherziehend. Es soll ihnen eine saubere, angemessene Unterkunft gewährt werden. Die Inspektoren haben das zu überwachen und sollen wenigstens einmal im Jahre alle mit mindestens 6 Personen belegten Schurhütten besuchen. Wenn die Unterkunft nicht für genügend befunden wird — es gelten insbesondere für die Schlafräume mindestens 240 Kubikfuß für den Kopf sowie Absonderung der Chinesen — und der Aufforderung des Inspektors nicht entsprochen wird, kann er die Sache vor den Friedensrichter bringen, dessen Entscheidungen (Anordnungen und Strafen) endgültig sind.

Literatur: *Siehe die Angaben zu dem vorigen Artikel „Australien"; ferner: Reports of the Department of Labour in Wellington (jährlich, zuletzt für 1906|7). — Journal of the Department of Labour (monatlich). — Von dem Arbeitsminister in Wellington: The Labour Laws of New Zealand, 4. Aufl., 1905; Handbook of the Labour Laws of N. Z., 1906; Awards, Recommendations, Agreements etc. Bd. I—VI (1906). — The New Zealand Official Year-Book, 1907.*

Otto Richter.

III.

Internationale Bestrebungen.

1. Die Bestrebungen für internationale Arbeiterschutzgesetzgebung im allgemeinen. 2. Aeltere geschichtliche Entwickelung. 3. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin im März 1890 und spätere Vorgänge. 4. Die neueren Arbeiterschutzkonferenzen; die Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz; das Berner Abkommen von 1905.

1. Die Bestrebungen für internationale Arbeiterschutzgesetzgebung im allgemeinen finden ihre Triebfedern nicht nur in humanitären Rücksichten, sondern auch in Interessen der Arbeitgeber. Schon in den einzelnen Ländern ist tatsächlich der gesetzliche Arbeiterschutz durch das Eintreten von Unternehmerkreisen gefördert worden, welche mit seiner Hilfe die eigene Stellung zu halten oder auch die schwächeren, zum Teil auf erhebliche Ausnutzung der Arbeitskraft angewiesenen Mitbewerber ganz aus dem Felde zu schlagen gedachten (Groß- und Kleinbetrieb in England, westliche und zentrale Industrie in Rußland). Von gleichen Gesichtspunkten aus kann auch die Unternehmerschaft ganzer Länder ein lebhaftes Interesse an einer internationalen Fabrikgesetzgebung haben; damit ist aber zugleich gesagt, daß anderswo wichtige Betriebsinteressen der internationalen Regelung, vor allem der völlig gleichmäßigen, widerstreben. Aber auch die Interessen der Arbeiterfamilien können durch internationale Fabrikgesetzgebung ebensogut verletzt wie gefördert werden: ein Land z. B., dessen Bevölkerung sich in ihrer Lebenshaltung, Familiengründung usw. einmal darauf eingerichtet hat, daß schon die zehnjährigen Kinder in den Fabriken ihr Brot finden, kann sich schwer einer internationalen Vereinbarung fügen, welche mit einem Schlage Kinder unter 14 Jahren von der Fabrikarbeit ausschließt (Gustav Cohn). Bedenkt man ferner, daß das Klima, die nach Stammesart und Himmelsstrich frühere oder spätere körperliche Reife und andere Rücksichten auch ein verschiedenes Maß von Arbeiterschutz, z. B. hinsichtlich der Arbeitsdauer und des Schutzalters für jugendliche Personen, bedingen,

so erscheinen der internationalen Regelung von vornherein ziemlich enge Grenzen gezogen. Dazu kommt die Schwierigkeit der internationalen Kontrolle und Vollziehung; kein souveräner Staat wird sich ernstlich auf eine solche einlassen wollen, so daß die einzelnen Kontrahenten wesentlich auf die Loyalität der anderen angewiesen bleiben; wo der internationale Vertrag am gewissenhaftesten eingehalten wird, ergibt sich leicht eine Schädigung der heimischen Industrie zugunsten derjenigen anderer Länder, in denen die Aufsicht allgemein oder gelegentlich, wie z. B. bei gewinnbringender Hochkonjunktur, „nachsichtiger" gehandhabt wird.

An eine gleichmäßige internationale Regelung des Arbeiterschutzes ist hiernach schwerlich jemals zu denken. Bedeutungslos ist das internationale Moment für die Frage darum aber keineswegs. Auch unter den ungünstigsten Verhältnissen wird es ein Minimum von Schutz, namentlich hinsichtlich der Kinder- und Frauenarbeit geben, welches aus überwiegenden Rücksichten der Menschlichkeit und Volksgesundheit gewährt werden muß, selbst wenn dadurch hier und da ein Einzelinteresse verletzt wird. Halten auch die rückständigsten Länder dieses Minimum ein, so können die übrigen eine intensivere Schutzpolitik treiben, ohne zu sehr durch Konkurrenzrücksichten behindert zu sein. Amtliche oder private Veranstaltungen (Kongresse, Vereine usw.), die dafür zu wirken suchen, daß jedes Land im Wege der eigenen Gesetzgebung sich auf die seiner Eigenart und seinen Bedürfnissen entsprechende Stufe des Arbeiterschutzes setze, können daher dessen Gestaltung auch von Nation zu Nation recht wohl vorteilhaft beeinflussen. Die Erfahrungen der letzten Jahre (s. u.) haben aber auch bereits beachtenswerte Anfänge internationaler Vereinbarungen ergeben.

2. Aeltere geschichtliche Entwickelung[1]). Bald nach Einführung der ersten wirksamen nationalen Schutzgesetze gegen die Mitte des 19. Jahrh. hin erfolgte auch die erste Anregung zu ihrer internationalen Ausgestaltung. Der elsässische Fabrikant Daniel Legrand schlug seiner Regierung eine solche schon im Jahre 1841 vor, und zwar aus „humanitären" Gesichtspunkten, während er in einer im Jahre 1857 an die Kabinette von Berlin, Wien, Petersburg, Paris und Turin gerichteten Denkschrift zugleich die Schwierigkeiten betonte, die sich bei einer bloß nationalen Fabrikgesetzgebung aus der internationalen Konkurrenz ergäben. Im Jahre 1855 ging dann von dem in der heimischen Schutzgesetzgebung führenden Kanton Glarus ein Antrieb aus, der allerdings zunächst nur die Baumwollindustrie der schweizerischen Kantone im Auge hatte; jedoch sogar diese beschränkte „interkantonale" Regelung, zu deren Herbeiführung in den Jahren 1859 und 1864 in Bern, 1872 in Glarus Konferenzen stattfanden, scheiterte bezeichnender Weise. Erst das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 stellte für seinen Bereich die Einheitlichkeit des Arbeiterschutzes her. Zugleich ergab sich daraus eine Belebung der Bestrebungen für internationale Fabrikgesetzgebung, da die Opfer und Schwierigkeiten, die das Gesetz den einheimischen Fabrikanten auferlegte, den schweizerischen Bundesrat alsbald zur Ergreifung der Initiative für Verhandlungen zu jenem Zwecke veranlaßten. Eine im Jahre 1881 erfolgte Sondierung der Regierungen von Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Oesterreich und Italien begegnete allerdings noch überall einer mehr oder weniger ablehnenden Haltung. Inzwischen begann jedoch die Frage immer weitere wissenschaftliche und politische Kreise zu beschäftigen. Sie wurde u. a. auf der Versammlung in Eisenach im Jahre 1872 zur Besprechung der sozialen Frage, sodann im Verein für Sozialpolitik zu Frankfurt im Jahre 1882 verhandelt, ebenso u. a. im Jahre 1885 in der „Freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker in Klein-Heubach, im Jahre 1887 auf dem internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Wien sowie auf zahlreichen nationalen und internationalen Arbeiterkongressen; die christlich-soziale Arbeiterpartei nahm den internationalen Arbeiterschutz 1877 in ihr Programm auf, die sozialdemokratische Reichstagsfraktion forderte im Januar 1885 ein Vorgehen der deutschen Reichsregierung zum Zwecke der Herbeiführung einer internationalen Fabrikgesetzgebung auf bestimmten Grundlagen (zehnstündiger Arbeitstag, Verbot der Nachtarbeit und der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren). In der Wissenschaft blieben die Meinungen geteilt; von den Gelehrten, welche sich besonders eingehend mit der Frage befaßten, äußerten Gustav Cohn und Bücher sich sehr skeptisch, Georg Adler mehr hoffnungsfreudig über internationale Fabrikgesetzgebung. Alle diese Erörterungen begünstigten jedenfalls die Stimmung auch für eine amtliche Behandlung der Frage. So kam es, daß die Schweiz, als sie im März 1889 abermals eine Umfrage erließ, allseitiges Entgegenkommen fand. Unter dem Eindruck der Initiative des deutschen Kaisers durch die sog. „Februarerlasse" überließ sie jedoch diesem den Vortritt.

3. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin im März 1890 und spätere Vorgänge. Am 4./II. 1890 erging ein Erlaß Kaiser Wilhelms II. an den Reichskanzler, in dem es hieß: „Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit es die Grenzen gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern . . . Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der

[1]) Wir folgen hier vornehmlich den sehr gründlichen Darstellungen bei Bücher und Adler a. a. O., die auch noch weitere eingehende Quellennachweise bieten.

Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen." Zugleich erging ein Erlaß an die Ressortminister bezüglich des weiteren Ausbaues der nationalen Schutzgesetzgebung und Einladungen an die wichtigsten Industriestaaten zur Beschickung einer Konferenz, die tatsächlich vom 15. bis 28./III. 1890 unter Vorsitz des Ministers v. Berlepsch und Beteiligung der Vertreter von 15 Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn) stattfand. Ihrer natürlichen Aufgabe entsprechend beschränkte sie sich darauf, in ihren Antworten auf die ihr vorgelegten, deutscherseits formulierten Fragen die Erfüllung gewisser Forderungen mehr oder weniger bedingungsweise als „wünschenswert" zu erklären. Wir geben nachfolgende Skizze der Fragen und Antworten:

I. Arbeit in Bergwerken. 1. Ist die Beschäftigung „unter Tage" zu verbieten a) für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter? b) für weibliche Personen? — Als „wünschenswert" wurde die allmähliche Heraufschiebung des Zulassungsalters „nach Maßgabe der Erfahrung" bis zum Ende des 14., für südliche Länder des 12. Jahres und das Verbot der Frauenarbeit „unter Tage" bezeichnet. 2. Ist für Bergwerke, in denen die Arbeit mit besonderer Gesundheitsgefahr verbunden ist, eine Beschränkung der Schichtdauer vorzusehen? — „Wünschenswert", soweit die Bergwerkstechnik nicht zureicht, „jedoch nach den Grundsätzen und der Praxis jedes Volkes". 3. Ist es im allgemeinen Interesse möglich, um die Regelmäßigkeit der Kohlenförderung zu sichern, die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterstellen? — „Wünschenswert" gründliche Staatsaufsicht durch erprobte Techniker, Unmittelbarkeit der Beziehungen zwischen Arbeitern und Ingenieuren, Entwickelung der nationalen Vorbeugungs- und Hilfseinrichtungen, Einschränkung der Arbeitseinstellungen durch Schiedsgerichte und dergleichen.

II. Sonntagsarbeit. 1. Ist sie der Regel nach zu verbieten? — „Wünschenswert" unbeschadet der erforderlichen Ausnahmen und des Aufschubes ein Ruhetag, womöglich Sonntag, für Jugendliche, Frauen, Industriearbeiter. 2. Welche Ausnahmen? — Für täglich nötige Arbeiten, kontinuierliche, Saison- und dergleichen Betriebe, jedoch unter Freilassung jedes zweiten Sonntags. 3. Sind die Ausnahmen international, durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zu bestimmen? — Internationales Uebereinkommen wünschenswert.

III. Kinderarbeit. Hier wurde als „wünschenswert" erklärt der Ausschluß der Kinder unter 12, in südlichen Ländern unter 10 Jahren von der industriellen Arbeit, unter 14 Jahren von Nacht- und Sonntagsarbeit und von ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen; Arbeitszeit nicht über sechs Stunden, ½ Stunde Pause, ausreichende Elementarbildung vor der Zulassung zur Arbeit.

IV. Arbeit junger Leute. — „Wünschenswert" für junge Leute von 14 bis 16 Jahren Ausschluß der Nacht- und Sonntagsarbeit, zehnstündiger Höchstarbeitstag, 1½ Stunde Pause dazwischen; Ausnahmen für bestimmte Betriebe, dagegen unter Umständen auch Ausdehnung des Schutzes bis 18 Jahre.

V. Frauenarbeit. — „Wünschenswert" für Weiber über 16 Jahre Ausschluß der Arbeit nachts, Sonntags und vier Wochen nach der Niederkunft, elfstündiger Höchstarbeitstag mit 1½ Stunde Pause dazwischen, Einschränkungen der Arbeit in besonders ungesunden oder gefährlichen Betrieben, Ausnahmen für gewisse Industriezweige.

VI. Ausführung. 1. Sollen Bestimmungen über die Ausführung und Ueberwachung der zu vereinbarenden Vorschriften gegeben werden? — Falls die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge geben, empfiehlt sich die Aufsicht durch nationale, von Arbeitern und Arbeitgebern unabhängige Funktionäre, internationaler Austausch ihrer Berichte, desgleichen Statistik über die auf der Konferenz behandelten Fragen. 2. Wiederholte Konferenzen der beteiligten Regierungen? — Sind zum Austausch der Beobachtungen und Prüfung, ob Abänderungen oder Ergänzungen der Konferenzbeschlüsse, wünschenswert.

Wenn die Konferenz auch keine bindenden Beschlüsse faßte, ist sie als ergebnislos doch nicht zu bezeichnen; der vielfältige Ausbau der nationalen Gesetzgebung in den 90er Jahren ist wesentlich den von ihr ausgegangenen Anregungen zu danken.

4. Die neueren Arbeiterschutzkonferenzen; die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz; das Berner Abkommen von 1905. Schon i. J. 1897 berieten Arbeiterschutzkongresse in Zürich und Brüssel u. a. auch über die Errichtung einer internationalen Zentralstelle. Nachdem in Deutschland dieser Plan namentlich durch den früheren Minister Frhr. von Berlepsch und Prof. Dr. Schmoller gefördert worden war, kam es im Juli 1900 auf einem Kongreß in Paris unter Vorsitz des Ministers Millerand zur Gründung einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen

Arbeiterschutz. Zu deren Sitz wurde die Schweiz bestimmt und zur Verwirklichung der Beschlüsse ein vorläufiger Ausschuß gebildet, bestehend aus G. Scherrer (Schweiz) als Präsidenten, Prof. E. Mahaim (Belgien) als Generalsekretär, Frhr. von Berlepsch (Deutschland), Prof. von Philippovich (Oesterreich), Prof. Cauwès (Frankreich), Prof. Toniolo (Italien) als Mitgliedern. Auf der konstituierenden Versammlung zu Basel im September 1901, wo bereits einige Staaten amtlich vertreten waren, wurden sodann die Satzungen beschlossen. Danach ist es namentlich ihr Zweck, ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Ländern als Notwendigkeit zu betrachten, ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder herauszugeben, endlich internationale Arbeiterschutzkongresse einzuberufen. Sie besteht aus Landessektionen (in Deutschland der „Gesellschaft für soziale Reform" mit dem Sitz in Berlin, Vorsitzender zurzeit von Berlepsch, Generalsekretär Prof. Dr. Francke) und Personen oder Vereinen, die gleiche Zwecke verfolgen. Bei der Versammlung und ihren späteren Wiederholungen waren außer Frankreich, Italien, den Niederlanden und der Schweiz amtlich auch Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Schweden und der heilige Stuhl beteiligt. Die Versammlung beschloß im übrigen noch die Ausarbeitung vergleichender Untersuchungen über die Nachtarbeit der Frauen und ihre Wirkungen in der Industrie sowie über die Gesundheitsschädlichkeit und den Stand der Gesetzgebung in gesundheitsschädlichen Industrieen, namentlich denen, welche Bleifarben oder weißen Phosphor erzeugen oder verwenden. Die Arbeit wurde dem internationalen Arbeitsamt übertragen; ihr Hauptergebnis ist in zwei vom Bureau der Vereinigung 1905 herausgegebenen Denkschriften über das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündhölzchenindustrie sowie über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen niedergelegt.

Auf der zweiten Generalversammlung des Komitees der Vereinigung zu Köln im September 1902 wurde u. a. eine Kommission zur Prüfung der Möglichkeit des Verbotes weiblicher Nachtarbeit und der Verwendung weißen Phosphors niedergesetzt, die 1903 in Basel tagte und das Bureau der Vereinigung ersuchte, den schweizerischen Bundesrat zu bitten, eine internationale Konferenz zur Beratung dieser Gegenstände einzuberufen. Eine dritte Generalversammlung hat im September 1904 zu Basel, eine vierte im September 1906 zu Genf stattgefunden. In beiden wurde namentlich über Nachtarbeit Jugendlicher, Heimarbeit, Maximalarbeitszeit, Blei und andere gewerbliche Gifte, und gewerbliche Kinderarbeiten verhandelt. Aus den Genfer Beschlüssen sei folgendes hervorgehoben:

a) Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. Die Sektionen sind eingeladen, dem Bureau einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die in einem jeden Lande durch Gesetz oder Verordnung zum Zwecke der Sitzung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze ergriffen worden sind.

b) Kinderarbeit. Die Sektionen sollen über Umfang und Art der gewerblichen Kinderarbeit und die bestehenden Schutzbestimmungen der nächsten Delegiertenversammlung berichten.

c) Nachtarbeit Jugendlicher soll bis zum vollendeten 18. Altersjahr im allgemeinen verboten werden, Ausnahmen sind nur für mehr als 14jährige zugelassen. Die Nachtruhe soll mindestens 11 Stunden, jedenfalls zwischen 10 und 5 Uhr, betragen; eine Kommission soll Wege suchen, wie diesen Beschlüssen Geltung zu verschaffen ist.

d) Der gesetzliche Maximalarbeitstag ist befürwortet, das internationale Arbeitsamt mit einer Voruntersuchung über die Nützlichkeit internationaler Verträge hierüber beauftragt (eine voraussichtlich noch lange nicht spruchreife Materie, bei welcher natürlich jede sachdienliche Vorarbeit nur willkommen sein kann).

e) In der Heimarbeit sollen die Verleger und Zwischenmeister Verzeichnisse der Beschäftigten führen und Arbeitszettel mit genauer Angabe des Stücklohnes usw. ausstellen, die Gewerbeinspektion allgemein eingeführt, gesundheitliche Vorkehrungen getroffen, Studien über die Konkurrenzverhältnisse der Heimarbeitsprodukte u. dgl. gemacht werden.

f) Gewerbliche Gifte. Die Landessektionen sollen bis 1908 eingehende Berichte über die Gefahren bei Herstellung der Bleifarben und das Verbot der Benutzung von solchen einreichen.

g) In der Arbeiterversicherung wird die Gleichstellung aus- und inländischer Arbeiter im Wege internationalen Vertrages zunächst für die Unfallversicherung gefordert.

5. Die Berner Konferenz von 1905 und ihre Ergebnisse. Einen schönen positiven Erfolg haben diese 4 geschilderten Bestrebungen durch die sog. „Berner Konferenz" und die internationale Ausführung der dortigen Beschlüsse erzielt. Der oben angedeuteten Anregung folgend, lud am 30./XII. der schweizerische Bundesrat die Regierungen anderer Industriestaaten zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern ein, die dann im Mai 1905 tatsächlich

stattfand und das internationale Berner Abkommen vom 26. September 1906 zur Folge hatte. Dasselbe enthielt zwei Punkte

a) Verbot der weiblichen Nachtarbeit in der Industrie. Dasselbe soll gelten für alle gewerblichen Betriebe (nicht auch landwirtschaftliche und Handelsbetriebe) in denen mehr als 10 Personen, die nicht nur Familienmitglieder sind, beschäftigt werden. Der Grundgedanke ist dabei offenbar der, daß kleine, nur auf die Familie einerseits, den örtlichen Bedarf andererseits gegründete Betriebe nicht von internationalen, naturgemäß nur für größere Märkte wichtige Vereinbarungen getroffen werden sollen. Im allgemeinen ist eine 11stündige Nachtruhe, unbedingt von 10 bis 5 Uhr, unter Verteilung des Restes nach Ermessen der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorgesehen, mit Ausnahmen für Betriebsunterbrechungen durch höhere Gewalt, bei Verlusten an leicht verderblichen Gegenständen und gewissen Ueberstunden bei besonderer Häufung der Arbeit. Das Abkommen ist hier unterzeichnet von den Vertretern von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden und der Schweiz.

Im Anschluß an diese Verhandlungen ist dem deutschen Reichstage im Winter 1907/08 ein Entwurf vorgelegt worden, welcher in Verbindung mit anderen Aenderungen der Gewerbeordnung die deutsche Gesetzgebung aus Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Berner Konvention bringen soll. Die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1908 bei dem schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden, die Abmachungen selber spätestens 2 (für Rübenzuckerfabriken, Wollkämmereien und Wollspinnereien sowie für gewisse Arbeiten im Bergwesen 10) Jahre nachher in Kraft treten.

b) das Weißphosphorverbot in der Industrie von Zündhölzchen. Einem Verbot, vom 1./I. 1911 ab giftige Phosphorzündhölzer herzustellen und zu veräußern, wurde alsbald grundsätzlich zugestimmt. Deutschland hat schon durch das G. v. 10./V. 1903 die Herstellung und die Einfuhr sowie das gewerbsmäßige Feilhalten von solchen Zündhölzern vom 1. Januar 1907 (teilweise 1908) verboten. Es wird hierdurch zwar nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Personen (nach Hölzer etwa 2000) geschützt, andererseits aber eine der schrecklichsten Krankheiten (die Phosphornekrose) voraussichtlich ganz ausgerottet. Unterzeichnet ist diese Vereinbarung von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz.

Aus der bisherigen Entwickelung ergibt sich, daß zwar die früher von gewichtigen Stimmen geäußerten Bedenken über die internationale Regelung des Arbeiterschutzes nicht unberechtigt gewesen sind, daß aber immerhin auf beschränktem Gebiete und in einzelnen Fragen der Weg der internationalen Vereinbarung weniger aussichtslos ist, als er von vornherein auch vielen Freunden weitgehenden Arbeiterschutzes erschien.

Literatur: *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1872. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 9. und 10. X. 1882, in den Schr. d. V. für Sozialpolitik Bd. XXI, S. 57 ff. —* **G. Cohn,** *Internationale Fabrikgesetzgebung, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 3, S. 313 ff. (auch in Cohns „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen", Stuttgart 1882, S. 439 ff.). —* **Bücher,** *Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung, in den „Deutschen Worten", Jahrg. 1888, S. 49 ff. —* **G. Adler,** *Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes usw., München und Leipzig 1888. — Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seit 1901. (Verhandlungsberichte der Vereinigung und jährliches Bulletin des internationalen Arbeitsamtes, (Gustav Fischer, Jena). —* **F. Dochow,** *Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge (Berlin 1907).*

G. Evert.

IV. Rückblick.

1. Arbeitsrecht, Lohn, Trucksystem. 2. Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter. 3. Sonntagsruhe. 4. Arbeitshygiene. 5. Kinder- und Frauenarbeit. 6. Inspektion und Vollzug. Strafbestimmungen. 7. Reformbestrebungen. Heimarbeit.

Die Vielgestaltigkeit des in ständigem Flusse befindlichen Arbeiterschutzes der Kulturländer, wie er sich in den voraufgegangenen fünfzehn Beiträgen darstellt, fordert zu einem kurzen Vergleich und Ueberblick, zu einer Zusammenstellung der wichtigsten Gesichtspunkte auf. Dabei muß für eine Reihe von Gebieten, die in diesem Handwörterbuch noch eine gesonderte Darstellung erfahren (z. B. Jugendliche Arbeiter, Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Trucksystem u. dgl.) mehr oder weniger auf die besonderen Artikel hingewiesen werden, während andere Gebiete, die — der Natur der Sache nach — eine gesonderte Darstellung nicht finden können (so namentlich die „Arbeitshygiene"), weil sie eben an dieser Stelle ihre Sedes materiae haben, sorgfältiger verglichen werden sollen.

1. Arbeitsrecht, Lohn, Trucksystem. Soweit man von einem Arbeitsrecht als sozialpolitische Kategorie überhaupt

schon reden kann — in dieser Hinsicht ist ja der gegenwärtige Stand der Dinge lediglich ein kasuistischer — ist nur wenig zu verzeichnen. Hierher gehört zunächst die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Arbeitsordnung zu erlassen, in der Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung, Schutzvorschriften für Gesundheit und Leben usw. enthalten sein müssen. Solche Vorschrift besteht namentlich in Deutschland (Näheres s. S. 613; über vorzeitige Kündigungsgründe S. 599 und darüber ebenso wie über die Frage des Kontraktbruches s. Art. „Arbeitsvertrag" und „Arbeitsvertragsbruch"), Oesterreich, Belgien den Niederlanden und der Schweiz. Ueber das Nähere in dieser Hinsicht sei auch auf den Art. „Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse" verwiesen. Was die Lohnzahlung angeht, so finden wir auch fast durchweg Bestimmungen über die einzuhaltenden Löhnungsfristen im allgemeinen: mindestens wöchentlich, oder zweiwöchentlich, „spätestens monatlich"; ferner daß der Lohn in barem Gelde oder gangbarer Münze auszuzahlen sei, nicht in Schankstätten ausgezahlt werden dürfe und keine Waren in Zahlung gegeben oder die Bestimmung daran geknüpft werden dürfe, daß er in bestimmten Waren oder Verkaufsstellen verausgabt werden müsse (Trucksystem). In der Mehrzahl der Staaten — so namentlich Oesterreich, Ungarn, Norwegen, Luxemburg, Niederlande, auch in einer Reihe von Staaten der amerikanischen Union und in Australien, hat man hier ähnliche Bestimmungen wie in Deutschland (s. S. 607) getroffen und meist nur die Lieferung von Lebensmitteln, Feuerung und Wohnung — und dies nur zum Anschaffungspreise gestattet. (Vgl. im einzelnen die Artt. „Arbeitslohn" und „Trucksystem"). In Rußland (S. 714) und Rumänien erscheint der Truck nur für Landarbeiter untersagt; indessen sind in Rußland die Preisverzeichnisse der Artikel, die in Fabrikbuden den Arbeitern feilgeboten werden, vom Fabrikinspektor zu bestätigen. Noch weiter gehen die australischen Staaten, namentlich Neuseeland, die mit ihren Einrichtungen der Lohn- und Schiedsämter (s. oben S. 756 fg.) und deren weitgehenden dekretorischen Befugnissen bisher einen Gipfelpunkt in der Richtung zwangsweiser Regelung darstellen. Im Gegensatz dazu steht das amerikanische Prinzip des verfassungsmäßig freien Individuums, dessen Vertragsfreiheit durch dergleichen Beschränkungen nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Endlich finden sich vielfach auch gesetzliche Grenzen für die gerichtliche Beschlagnahme des Lohns, so z. B. 1/4 des fälligen Lohns (Deutschland), 1/2 (Oesterreich), 1/10 (Frankreich), 1/5 (Belgien, Niederlande) und ähnliche Grenzen für die Zession des Lohnes und die Einbehaltung wegen Geldstrafen: z. B. in Deutschland, der Schweiz und Norwegen dürfen diese 1/2 des Tagelohns nicht überschreiten, in den Niederlanden 1/1 des Tageslohns (vgl. auch S. 686), 1/3 (Rußland), 1/10 (Frankreich) (s. jedoch S. 676), England s. S. 660. Ueber die verschiedenen Sätze in den Staaten der amerikanischen Union s. oben S. 746.

2. Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter. Einen allgemeinen Maximalarbeitstag für Fabrikbetriebe kennen überhaupt nur Frankreich, Oesterreich, Rußland, die Schweiz sowie Australien und Neu-Seeland. Andere Länder haben eine Arbeitszeitbeschränkung für erwachsene männliche Arbeiter nur für bestimmte, eines besonderen Schutzes bedürftige Industriezweige statuiert, und es ist durchaus noch unentschieden, ob nicht dadurch ebensoviel für den Arbeiterschutz erreicht wird wie durch das von einer Menge von Ausnahmen durchbrochene Prinzip des generellen Maximalarbeitstages oder das australische Prinzip, den Schiedsgerichten große dekretorische Befugnisse in dieser Hinsicht zu erteilen. Sehen wir von Rußland ab, dessen 11 1/2- bezw. 10stündiger Maximalarbeitstag (s. S. 711/12) durch die Verwaltungsbehörden allenthalben durchlöchert werden kann und in der Tat im großen Ganzen Chimäre ist, so erscheint am fortgeschrittensten, abgesehen von den eigenartigen australischen Verhältnissen, die Schweiz und Oesterreich, die beide den 11stündigen Maximalarbeitstag statuieren. Beide Länder nehmen diese Bestimmung auch ernst; die Schweiz läßt nur einzelne und gut begründete Ausnahmen (Hilfsarbeiten, Reinigen usw.) zu und verbietet die Nachtarbeit mit scharfen Kautelen, die sie nur für bestimmte Betriebe ausdrücklich gestatten; ebenso scheint Oesterreich diese Bestimmung strenge zu handhaben (S. 639) und läßt die Ausnahmen, die für bestimmte Gewerbezweige im Verordnungswege erlassen werden, von drei zu drei Jahren revidieren. Für die Vorabende von Fest- und Sonntagen schränken beide Länder, wie auch Rußland, die Arbeitszeit noch mehr ein. Frankreich dagegen statuierte als Regel einen 12stündigen Arbeitstag, indessen mit der sehr interessanten und fortbildungsfähigen Weiterung, daß in allen Betrieben, die dem Gesetz von 1892 unterliegen und in denen Männer zusammen mit geschützten Personen in denselben Räumen beschäftigt werden, der 10stündige Maximalarbeitstag für alle, also auch die erwachsenen männlichen Arbeiter gilt. Ueber die größere Beschränkung im Bergbau s. S. 672. Auch amerikanische Staaten haben eine solche (s. oben S. 744). Eine ganz vereinzelt dastehende Bestimmung ist die des

Gesetzes von 1906 in Massachusetts, daß Staatsarbeiter nicht länger als 8 Stunden täglich, jedenfalls in der Woche nicht länger als 48 Stunden arbeiten dürfen (wie erwachsene Arbeiter überhaupt in Neu-Seeland), und noch zwei andere für Zigarrenarbeiter in Wisconsin und Textilarbeiter in Südcarolina (s. oben S. 744). Im übrigen ist ja Amerika trotz einiger einzelstaatlicher Gesetze am weitesten von einer Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer entfernt (s. unten sub 6).

In allen anderen hier betrachteten Ländern gibt es Beschränkungen der Arbeitszeit erwachsener Männer nur für bestimmte Gewerbszweige. So kann in Deutschland der Bundesrat, und hat es für Bäckereien, Gastwirtschaften u. a. (s. S. 612) getan, „für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird", Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die Pausen vorschreiben. Freilich sind die in dieser Hinsicht erlassenen Beschränkungen doch vorerst noch recht vorsichtig. Auch die Bestimmungen über den 9-Uhr Ladenschluß und über die Mindestruhezeit der Angestellten in offenen Verkaufsstellen (10 bezw. 11 Stunden; s. S. 611) gehört hierher. Um beispielsweise noch einiges zu nennen, beschränkt Norwegen die Arbeitszeit für Bäckereien, wenn auch in wenig nennenswerter Weise (s. S. 701), Italien für die Arbeit der mondatura auf den Reisfeldern (9—10 Stunden), eine Reihe von Ländern für den Bergbau, das Nähere über diese Dinge ist im Art. „Arbeitszeit" und in den Spezialartikeln „Bergbau" (Bergarbeiter), „Bäckereigewerbe" usw. nachzusehen. Ueber die Ladengesetze in Australien siehe das oben S. 758 fg. Mitgeteilte.

3. Sonntagsruhe. Im engen Anschluß an die eben sub 2 genannten Schutzbestimmungen stehen diejenigen über die Sonntagsruhe für erwachsene Arbeiter. Fast durchweg ist die Arbeitsruhe für den Sonntag Grundsatz, nur kann in manchen Ländern der Sonntag durch einen anderen wöchentlichen Ruhetag leichter (Frankreich, Italien, Rußland) ersetzt werden als in anderen Ländern, in denen schärfere Kautelen festgesetzt sind (z. B. in Deutschland und der Schweiz). Eine Reihe von Ländern bestimmt auch, daß die Sonntagsruhe um 6 Uhr morgens zu beginnen und bis 9 Uhr abends zu dauern habe (z. B. Schweden), oder 24 Stunden von 6 Uhr morgens an (Deutschland (vgl. aber S. 602—604), Ungarn, Oesterreich, Italien), von 6 Uhr abends am Vorfeiertag oder Samstag an bis 10 Uhr abends des letzten Feiertags (Norwegen) usw. Ausnahmen gelten in den meisten Ländern für Reinigungs-, Inventurarbeiten, bei Notfällen, in der Saison, zur Ueberwachung, für das Gastwirtsgewerbe, Verkehrswesen und Lustbarkeiten. Ueber den Ersatzruhetag und seine turnusmäßige Wiederkehr sind meist besondere Vorschriften erlassen. Ueber alle diese Dinge ist der Art. „Sonntagsarbeit" zu vergleichen. Für Frauen und jugendliche Arbeit gelten verschärfte Bestimmungen über die Sonntagsruhe, darüber s. unten sub 5.

4. Arbeitshygiene. Als der Arbeiterschutz anfing, stand nicht die Hygiene in der ersten Phalanx des Kampfes. Es war ein Produkt von revolutiongeschürter Besinnung auf die Menschenrechte des Arbeiters nebst der Empörung über den beispiellosen Mißbrauch der Kinderarbeit in den Fabriken. Mehr und mehr aber, je höher der Arbeiterschutz über die erste Beseitigung unmenschlicher Qualen emporstieg, erstand ein anderes Idol: der Schutz des Arbeiters gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit im höheren Sinne: eine Arbeitshygiene im weiteren Sinne. Das steht in engem Zusammenhang einmal mit der Ausbreitung der Industrie und ihrer natürlichen Gefahren, weiter aber — und ganz besonders — mit den Fortschritten der Hygiene, der Bakteriologie, der ärztlichen Wissenschaft überhaupt, namentlich in der Erkenntnis der spezifischen Gewerbekrankheiten und gewerblichen Schädigungen (vgl. neuerdings die Zusammenstellung von E. J. Neißer, der die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten nach dieser Richtung hin durchgearbeitet hat, Hamburg 1907, sowie Weyl, Handbuch der Arbeiterkrankheiten, Jena 1907, und Gesundheitsgefährliche Industrieen, herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Jena 1903). Es liegt in der Natur der Sache, daß freilich hier — gemäß der Jugend dieses Wissenszweiges — noch sehr vieles im Fluß ist, die Gesetzgebungen im ganzen nur Direktiven geben, das einzelne, namentlich die Nennung der besonders arbeiterschutzbedürftigen Industrieen und Tätigkeiten, dem Verordnungswege überlassen ist, der sich mit seinen Erlassen und Maßnahmen dem allmählichen Fortschreiten der Erkenntnis der gesundheitsgefährlichen Betriebe anpaßt.

So finden sich in den hauptsächlichen Ländern (z. B. Deutschland, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich (G. v. 1904), Belgien, Niederlande, skandinavische Länder, Australien) allgemeine Vorschriften über die Herstellung derjenigen Maßnahmen, die für die Sicherheit von Leben und Gesundheit des Arbeiters notwendig erscheinen, dann insbesondere über Reinlichkeit, Ventilation, Staubbeseitigung in den Arbeitsstätten, genügenden Luftraum (namentlich hat hierfür

Australien besondere Fürsorge versucht) und Beleuchtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung von gesundheitsgefährlichen Ausdünstungen u. a. m. Oesterreich drückt das allgemeiner aus (S. 640), es müßten „solche Schutzvorrichtungen vorhanden sein, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann"; Ungarn (mit einer Gesetzgebung verhältnismäßig jungen Datums) stellt den Schutz von Leben und Gesundheit als obersten Grundsatz des Arbeiterschutzes auf; die Schweiz hält in der Bundesgesetzgebung, wie St. Bauer oben S. 730 sagt, „etwa die Mitte zwischen der ganz allgemeinen Fassung von § 120 der deutschen Gew.-O. und den spezialisierenden englischen Vorschriften". Die Grundsätze sind beachtenswerterweise in dieser Hinsicht in den Kulturländern einander sehr ähnlich; nur in der größeren oder geringeren Spezialisierung — und damit natürlich auch in ihrer praktischen Brauchbarkeit — zeigen sich bedeutsame Unterschiede. Indessen kann hier — und er hat es bereits vielfach getan — der Verordnungsweg sehr bedeutend nachhelfen, wenn ihm, wie in Deutschland dem Bundesrat und u. U. der Polizei, in Großbritannien, der Schweiz und den Niederlanden sogar dem Arbeitsinspektor und in Australien und namentlich in Neu-Seeland dem Gouverneur, den Schiedsgerichten oder den Inspektoren von der allgemeinen Gesetzgebung der erforderliche Auslegungsspielraum und Ausdehnungsbefugnis überlassen ist. Das Problem der gesundheitsgefährlichen Betriebe wird mehr und mehr erkannt und beachtet (vgl. z. B. Frankreich (S. 673), Belgien (S. 680), die Schweiz (S. 730), Niederlande (S. 684 und 688), Deutschland (S. 609/10)). In Deutschland hat der Bundesrat für die wichtigsten gesundheitsgefährlichen Industrieen Bestimmungen erlassen; Großbritannien hat seit 1895 für erwachsene männliche Arbeiter Einschränkungen der Arbeit in gefährlichen Betrieben festgelegt; und nach dem neuen Factory and Workshop Act von 1901 kann der Staatssekretär Gewerbe für gefährlich erklären und Regulations dafür treffen (s. S. 656); er kann die Beschäftigung überhaupt untersagen, kann die Anwendung eines Stoffes verbieten usw. Aus der Tatsache, daß Ende 1906 15466 Betriebe unter solchen Special Regulations standen, ergibt sich ein Bild von der Ausdehnung dieses kasuistischen Schutzes zur Sicherung von Leben und Gesundheit des Arbeiters. Demgegenüber zeigt sich in einer Reihe anderer Staaten, die nur die allerkrassesten Gesundheitsgefahren berücksichtigen, doch noch eine große Rückständigkeit, obwohl gerade die internationalen Bestrebungen hier wichtige Fortschritte gebracht haben. Ueber die von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz unterzeichnete Konvention gegen die Verwendung des weißen (gelben) Phosphors vgl. S. 776.

Die nächsten Aufgaben in dieser Hinsicht dürften in einem Vorgehen gegen die Verwendung von Bleiweiß, soweit es durch das unschädliche Zinkweiß ersetzt werden kann, gehen. In Schweden, in Frankreich, in Baden, in den Niederlanden und anderwärts hat man Versuche nach der Richtung hin angestellt, wie weit das Zinkweiß als Ersatz herangezogen werden kann, und diese Versuche haben ein recht günstiges Resultat ergeben (vgl. „Soziale Medizin und Hygiene", Chronik, Band III, namentlich S. 213. 371).

Weitere wichtige Aufgaben beziehen sich auf die Arbeitshygiene in der Hausindustrie (darüber siehe einiges unten sub 7). Ueber den Schutz der Frauen und jugendlichen Arbeiter in gesundheitsschädlichen Betrieben s. den folgenden Abschnitt.

5. Kinder- und Frauenarbeit. Das Zulassungsalter für Kinder zur Fabrikarbeit ist jetzt fast in allen Kulturländern gemäß den Vorschlägen der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 auf das 12. Jahr festgesetzt. Die Fassung des Verbots schwankt nur darin, daß manche die verkürzte Arbeit vom 12.—14. Jahre als Ausnahme des grundsätzlichen Verbots (z. B. Norwegen) auffassen, andere dies aber gesetzlich zulassen mit der zeitlichen Beschränkung. In der Praxis kommt es auf dasselbe hinaus. Unrühmliche Ausnahmen machen Ungarn, das mit Bewilligung der Gewerbebehörden schon Kinder von 10—12 Jahren zur Fabrikarbeit zuläßt, wie es England noch vor 1878 tat, und Italien, das wohl immer noch zum Teil an der Grenze von 9 Jahren (allerdings mit wichtigen Ausnahmen) festhält, rühmliche dagegen die Schweiz (Bundesgesetzgebung) Neu-Seeland und die meisten Staaten der nordamerikanischen Union (s. die synoptische Uebersicht), die die untere Grenze auf das 14. Lebensjahr festsetzen, und etwa auch Frankreich und Großbritannien, die wenigstens die Zulassung von Kindern zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr (Frankreich), bezw. zwischen dem 12. und 16. Lebensjahre (Großbritannien), zwischen dem 13. und 16. in einigen australischen Staaten von einem ärztlichen Tauglichkeitszeugnis ausdrücklich abhängig machen. Ob dieses freilich leicht oder schwer gegeben wird und wie weit es daher praktisch bedeutsam ist, ist schwer zu entscheiden. Schweden gestattet die Beschäftigung vom 11. Lebensjahre an bei leichter Arbeit in freier Luft; hiergegen läßt sich nichts einwenden, wenn die Arbeit

nicht zu lange fortgesetzt wird (die Beschränkung auf 6 Stunden gilt ja natürlich auch hier). Die meisten der Länder aber, die die Arbeit vor dem 14. Lebensjahre zulassen, beschränken sie zeitlich, so z. B. Deutschland, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Dänemark, Rußland, Oesterreich, Ungarn, New York. Auch für Arbeiter vom 14.—16. oder 18. Lebensjahr haben einige Staaten Maximalarbeitstage festgesetzt, so — mit verschiedenen Abstufungen im einzelnen — Frankreich, die Niederlande, Deutschland, Ungarn, Dänemark, Norwegen und Luxemburg, einige Staaten der amerikanischen Union.

Dies führt uns auf das Verbot der Nachtarbeit, das ja für Frauen (und Jugendliche) durch die internationale Konvention von 1906 gegeben ist, die von 14 Mächten geschlossen wurde: Deutsches Reich, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden[1]), Schweiz, und Aenderungen der Gesetzgebung zur Folge hatte bezw. noch haben wird, die spätestens bis 1911 bezw. 1914 in Kraft getreten sein müssen, in Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Luxemburg, Portugal und Schweden.

So ist die Nachtarbeit jetzt verboten (die Nachtzeit freilich nicht überall gleich bestimmt, meist 9—5 Uhr): in Deutschland, in Ungarn, Ausnahmen des Verbots für 14 bis 16jährige s. S. 645; in Großbritannien, Ausnahmen s. S. 656; in Frankreich, Ausnahmen s. S. 671; Oesterreich, Ausnahmen s. S. 638, die neuerdings strenger gehandhabt werden; Belgien, Ausnahmen s. S. 680, die nicht recht einheitlich gefaßt scheinen; Niederlande (7—5 Uhr) mit ein paar Ausnahmen; Luxemburg; Italien mit gewissen Ausnahmen für Frauen, während für Kinder unter 15 Jahren die Nachtarbeit ausnahmslos verboten ist; Norwegen, wo die Bestimmungen für Jugendliche und Frauen einen recht fortgeschrittenen Eindruck machen; Schweden (7—6 Uhr!), Ausnahmen s. S. 699; Norwegen, Ausnahmen s. S. 700, aber strenge Kautelen; Rußland, Ausnahmen s. S. 710, so daß die Zulassung der Frauen und Jugendlichen zur Nachtarbeit dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist!; Schweiz; in Amerika, z. B. Massachusetts (Kinder 7—6 Uhr, Jugendliche und Frauen 10 bis 6 Uhr), New York (9—6 Uhr bezw. 10—7) (s. a. die synoptische Uebersicht); in Australien und Neu-Seeland (7—6, 6—8 usw., s. oben).

Weitere Einzelheiten hierüber werden in den Artt. „Nachtarbeit“ und „Sonntagsarbeit“ nachgesehen werden müssen, ebenso wie für die ganze Materie die Artt. „Kinderfürsorge“ und „Jugendliche Arbeiter“ zu vergleichen sind.

Für gewöhnlich ist ihnen wie auch den Frauen die Beschäftigung an gefährlichen Maschinen, die Reinigung und Bedienung in Gang befindlicher Maschinen und Transmissionen (so vor allem in Deutschland, England, Frankreich, Schweden, Norwegen, Schweiz) untersagt, ferner verboten die Verwendung von Kindern zum „Heben, Tragen und Fortbewegen von Lasten, das sie schädigen kann“ (England) und andere ihrem Leben oder ihrer Gesundheit schädliche Verrichtungen, Drehen von Rädern und ähnlicher als Krafterzeugung dienender Maschinen (Frankreich). In Frankreich sind — ebenso wie in Luxemburg — die von Kindern zu hebenden, zu ziehenden oder zu stoßenden Lasten durch Höchstgewichte (Dekret von 1902) geordnet, ein Vorgehen, das freilich viel zu schematisch ist und vor allen Dingen dann ohne jede praktische Bedeutung bleibt, wenn nicht gesagt wird, wie lange diese Leistung ausgeführt werden darf.

Kurze Erwähnung verdienen endlich noch die besonderen Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Industriezweigen. Es ist einer der wichtigsten Sätze der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung, daß allen noch in der Entwickelung stehenden Menschen ebenso wie dem für die Fortpflanzung sowohl wie für die Gesundheit des Familienlebens so ungeheuer wichtigen weiblichen Geschlecht jede Arbeit in notorisch gesundheitsschädlichen Arbeitszweigen untersagt werden muß. Es soll dabei natürlich eine vernünftige Grenze gezogen werden: einmal nicht zu eng, denn, wenn man will, ist ja fast keine Fabrikarbeit der Gesundheit förderlich, aber auch nicht zu weit, insofern als nur die allergiftigsten Betriebe (Blei, Weißphosphor u. dgl.) in Betracht kämen. Eine feste Abgrenzung und Definition wird sich heute und — da die Dinge im Fluß sind — wohl nie ganz zutreffend finden lassen, und der von den meisten Staaten beschrittene Weg, daß hier der Verwaltung und dem Verordnungswege die Befugnis der Ausdehnung übertragen ist, wird der richtige sein, wenn die Organe der Verwaltung nur ihre Pflicht tun und den Fortschritten der Hygiene und der Erkenntnis der Gewerbekrankheiten (vgl. oben sub 4) fortdauernde und verständnisvolle Beachtung schenken. Das Internationale Arbeitsamt in Basel (Direktor: Professor Dr. Stephan Bauer) ist gerade in dieser Hinsicht schon vielfach bahnbrechend vorgegangen. Ueber die verbotenen Beschäfti-

[1]) Gegenwärtig, Juli 1908, ist indessen entgegen dieser Unterzeichnung der Regierung von der schwedischen Volksvertretung der Beitritt zu der Konvention abgelehnt worden.

gungszweige in Deutschland s. S. 671, 621; Belgien (S. 679) und Frankreich fügen auch ausdrücklich Verbote solcher Arbeiten hinzu, die die Kräfte der betreffenden Arbeitnehmer übersteigen. Dies wird in den anderen Ländern aber meist ebenso scharf berücksichtigt. Auf die Einzelheiten in dieser Hinsicht sowie auf etliche Ausnahmen von dem Beschäftigungsverbot der Kinder (in Schaustellungen usw.) kann hier ein zusammenfassender Ueberblick nicht gegeben werden.

Eng damit zusammen hängt die Frauenarbeit, die von den Gesetzen vorwiegend der Arbeit jugendlicher Arbeiter gleichgestellt ist. Im vorhergehenden ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden. In erster Linie gilt das von der Beschäftigung in gesundheitsgefährlichen Betrieben und von der Nachtarbeit. Diese ist ihnen (nur mit geringen Ausnahmen, die besonderer Kautelen bedürfen), ebenso wie die Sonntagsarbeit (außerdem mit Beschränkung der Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) fast durchweg untersagt.

Abgesehen von diesen wichtigsten Beschränkungen geht der Zug der Zeit dahin, einen allgemeinen Maximalarbeitstag für Frauen einzuführen. Frankreich ist zu diesem Ziele schon gelangt (10stündiger Maximalarbeitstag), während in Deutschland der gegenwärtige 11stündige (Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde bis 13 Stunden für nicht mehr als 40 Tage im Jahr; durch den Bundesrat Ausnahmen für ganze Fabrikzweige, wie es für einige wenige geschehen ist, aber in Preußen sehr strenge Vollzugsvorschriften!) zu einem 10stündigen vom 1./I. 1910 ab werden soll. Jetzt besteht nur für Vorabende von Sonn- und Festtagen der 10stündige Maximalarbeitstag. Dahingegen ist eine Bestimmung, wie sie in Belgien besteht, daß Arbeiterinnen unter 21 Jahren nicht mehr als 12 Stunden beschäftigt werden dürfen, doch viel zu zaghaft. Eine ganze Reihe von nordamerikanischen Einzelstaaten, voran New-York, Massachusetts, Pennsylvanien, aber auch andere, haben das Prinzip der 60- bezw. 58-Stundenwoche bezw. des 10stündigen Maximalarbeitstages für Frauen eingeführt, einige australische Staaten und Neu-Seeland die 48-Stunden-Woche.

Daß die Arbeit der Frauen in Bergwerken unter Tage fast durchweg verboten ist, sei hier beiläufig erwähnt.

Eine ganz besonders wichtige Frage für die Arbeitshygiene der Frauen ist die nach dem Wochenbett-Ruheschutz oder dem Mutterschutz im weiteren Sinne (s. a. diesen Artikel). Fast alle hier in Betracht kommenden Länder statuieren nach den Anregungen der 1890er internationalen Konferenz ein Arbeitsverbot der Frauen für 4 Wochen nach der Entbindung (so Oesterreich, Ungarn, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Schweden, Dänemark, Australien; Rumänien nur 4 bis 3 (!) Wochen). Auch Deutschland hat den Grundsatz 4wöchentlicher Ruhe, der nur bei Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses auf 6 Wochen ausgedehnt wird. Es wäre an der Zeit, daß auch diese Beschränkung fiele und die Ruhezeit, mindestens wie in Norwegen, regulär auf 6 Wochen (hier 4 Wochen nur mit besonderem ärztlichen Zeugnis) festgesetzt wird, oder besser, wie es in der Schweiz schon geschehen ist, eine Ruhezeit von zusammen 8 Wochen, davon mindestens 6 nach der Entbindung gesetzlich zugestanden und somit auch das erforderliche Krankengeld bezw. andere Unterstützung in dieser Zeit gewährt wird. Gerade die 14 Tage vor der Entbindung sind namentlich für eine Erstgebärende, die sehr viel vorzubereiten und zu bestellen hat, besonders wichtig, damit sie nicht ganz proletarisch von der Arbeitsstätte ins Wochenbett gehe und das Kind in den beliebten Waschkorb ohne die erforderliche Wäsche usw. legen muß. Auch bleibt, was J. Conrad in der vorigen Auflage des Handwörterbuchs an dieser Stelle betonte, immer wieder beachtenswert und sei deshalb hier wiederholt: „Da die Gebärmutter in der Regel 6 Wochen braucht, um die normale Größe wieder zu erlangen, das Kind in dieser Zeit der Mutterpflege besonders bedarf und alles vermieden werden muß, was die Milchsekretion benachteiligt, so ist diese Zeit wohl mit Recht als Minimum der gesetzlichen Ruhe für die Frau zu fordern. Ebenso notwendig ist ein Schutz der Schwangeren in den letzten Wochen der Schwangerschaft in ihrem eigenen, ganz besonders aber in dem Interesse des zu erwartenden Kindes. Die überwiegende Zahl der Totgeburten wie der Sterbefälle in den ersten Monaten nach der Geburt in Fabrikgegenden ist längst nachgewiesen, und das Mittel zur Abhilfe liegt klar auf der Hand.“ Diesen vor 10 Jahren geschriebenen Sätzen sollte endlich heute, wo allenthalben der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit, namentlich im Deutschen Reiche, geführt werden soll, die praktische Betätigung folgen.

6. Inspektion und Vollzug. Strafbestimmungen. Ohne eine tatkräftige und einsichtige Gewerbeinspektion, die auch ihrerseits in ihren Befugnissen nicht allzu beschränkt ist, steht die Arbeiterschutzgesetzgebung auf dem Papier. Das beweist das Beispiel Rußlands, wo zwar die Befugnisse der Inspektionsbehörden sehr umfangreiche sind (Arbeitszeit, Preislisten, Geldstrafen, jugendliche Arbeiter und Frauen usw. s. S. 713), aber die Tatkraft, die im Anfang gut war, mit der Zeit gewaltig zurück-

gegangen ist (s. S. 715) und so alle schönen Bestimmungen illusorisch gemacht hat. Das beweisen auch die Zustände in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die individualistisch gerichtete Anschauung der Gerichtshöfe die Schutzbestimmungen (s. oben S. 849) etwa als „insultierende Versuche der Bevormundung, beschämend für den Charakter eines amerikanischen Bürgers" ansehen. Zudem haben nur 12 Staaten einen Inspektionsdienst und von scharfer Durchführung ist keine Rede. Auch in Italien, wo der Inspektionsdienst noch sehr jung ist, lauten seine Berichte über die Durchführung der Gesetze ungünstig. Im Gegensatz dazu steht das Land, das die Gewerbeinspektion zuerst geschaffen hat, Großbritannien, und die mit sehr weitgehenden Befugnissen nach der verschärfenden Seite des Schutzes hin ausgerüstete Fabrikinspektion in der Schweiz (s. S. 730), deren zweijährig erscheinende Berichte feststellen, daß sich die Gesetze wenigstens in der deutschen Schweiz sehr gut eingelebt haben, und Australien, das im wesentlichen einen scharfen Aufsichtsdienst besitzt. Auch über den Vollzug der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland kann man nicht klagen. Zwar tauchen sehr viele Verstöße gegen die Bestimmungen über Jugendliche und Frauenarbeit auf, aber in der weitaus überwiegenden Mehrzahl (s. S. 632) betreffen sie Formvorschriften, sind nicht materielle Verstöße (vgl. auch Kähler in Conrads Jahrbüchern Bd. 35 H. 6 S. 829). Hier wie in den meisten Ländern sind den Beamten die Besichtigungen zu jeder Zeit, auch zur Nachtzeit gestattet, ja geboten. Das ist notwendig; denn wo das nicht der Fall ist, wie in Schweden, werden die Erfolge in hohem Maße beeinträchtigt, im Gegensatz schon zu den anderen skandinavischen Reichen, die die Nachtinspektionen kennen und (s. S. 703) gute Erfolge zu haben scheinen. Die Aufsicht hat sich in der Regel auf alle Zweige des Arbeiterschutzes zu erstrecken (Sonntagsruhe, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsordnung, Lohnzahlung, Fürsorge für Gesundheit und Sittlichkeit, Nachtarbeit usw.). Außer den schon genannten Ländern (Rußland, Schweiz) haben auch die Arbeitsinspektoren in den Niederlanden sehr weitgehende Befugnisse. In England haben auch die Bezirksämter Aufsichtsbefugnisse, die deutschen Inspektoren haben alle Befugnisse der Ortspolizeibehörden. Oesterreich, dessen äußerst instruktive Gewerbeinspektionsberichte von schönen Erfolgen (außer im Kleingewerbe) berichten (s. S. 643), hat ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen — die übrigens für die Kulturländer selbstverständlich ist — daß die Inspektoren weder Geld noch Gastfreundschaft von irgend einer Seite annehmen dürfen. Nicht unerwähnt soll die interessante und nachahmenswerte Bestimmung Norwegens bleiben, daß dem Vorstand der Ortsinspektionsbehörden vor allem ein Arzt angehören soll. Die Wertschätzung des ärztlichen Beirats in Arbeiterschutzangelegenheiten läßt in den meisten Ländern noch viel zu viel zu wünschen übrig; es kann nicht oft genug betont werden, daß er — oder wenigstens ein sozialhygienisch geschulter Verwaltungsbeamter — die rein juristisch und verwaltungsrechtlich ausgebildeten Beamten bei dem heutigen Stande der Gewerbehygiene ergänzen muß. Vgl. im übrigen den Art. „Gewerbeinspektion".

Was die Strafbestimmungen anlangt, durch die die einzelnen Gesetzgebungen die Durchführung ihrer Vorschriften zu sichern suchen, so gehen diese meist über ein relativ bescheidenes Maß nicht hinaus. Vereinzelt treten höhere Strafsätze auf. Deutschland straft mit Sätzen bis zu 2000 M. oder 6 Monaten Gefängnis die Uebertretungen des Truckverbotes, der Beschränkungen der Frauenarbeit und der Kinderarbeit, die Schweiz mit Geldstrafe bis zu 1000 Fr. oder 3 Monaten Gefängnis die Uebertretung des Zündholzgesetzes und hat den Erfolg, die Phosphornekrose beseitigt zu haben; auch Oesterreich kennt Bestrafungen bis zu Arrest (S. 642), und andere, z. B. Frankreich, die Schweiz u. a., verfügen die Schließung des Betriebes bei Nichtdurchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen. Australische Staaten haben durch hohe Strafbestimmungen der Heimarbeit ein Ende gemacht und sichern die Durchführung der Schiedssprüche hie und da mit Strafen bis zu 500 £ (s. oben S. 770). Ob die Strafsätze genügen, läßt sich nur an der Hand eines ganz genauen Studiums der Gewerbeinspektionsberichte und auch dann nur nach längerer Beobachtung der Einlebung der Gesetzgebung sagen. Des weiteren ist über diese Dinge auch der Art. „Gewerbegesetzgebung" zu vergleichen.

7. Reformbestrebungen. Heimarbeit. Daß ihre Gesetzgebungen den modernen Ansprüchen nicht genügen, haben nach den Mitteilungen der vorhergehenden Artikel u. a. Ungarn, das ein neues Arbeiterschutzgesetz in Vorbereitung hat, und Schweden erkannt, das seine i. J. 1900 nicht genügend revidierten und (im Gegensatz zu Norwegen) wenig fortgeschrittenen Bestimmungen bis 1910 neu revidieren will. Die Schweiz, die die schwierige Aufgabe, die Arbeiterschutzgesetzgebung zur Bundessache zu machen, bisher mit Glück durchgeführt hat und durchaus keine rückständige Gesetzgebung hat, ist trotzdem bestrebt, noch neue Verbesserungen einzuführen (s. S. 736) und so-

gar den Maximalarbeitstag von 11 Stunden auf 10 Stunden herabzusetzen und Achtstundenschicht einzuführen. Im Gegensatz dazu ist es in Amerika, wo die fabrikpolizeilichen Befugnisse den Einzelstaaten vorbehalten sind, nur in geringem Maße gelungen, die Gesetzgebung der fortgeschritteneren Staaten New York und Massachusetts weiter ausgebreitet zu sehen. Mancherlei Anregungen zur Reform hat es auch in Oesterreich, Frankreich und Deutschland gegeben. In Oesterreich wünscht die öffentliche Meinung eine Reihe von Unklarheiten beseitigt zu sehen, statt Dispositivvorschriften Zwangsvorschriften zu haben, in Frankreich möchte man auch über das neue Gesetz hinaus (s. S. 670) die Idee einer Wochenmaximalarbeitszeit durchdrücken, die Durchführung der Arbeitszeitbeschränkungen sichern u. a. mehr. In Deutschland endlich laufen die Bestrebungen auf eine Verbesserung der Sonntagsruhebestimmungen hinaus, ferner auf eine Verschärfung der Vorschriften zugunsten der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, die Unterstellung einer Reihe handwerksmäßiger Betriebe (10—20 Arbeiter) unter die Fabrikgesetze u. a. m.

Vor allen Dingen aber wünscht man in Deutschland, Oesterreich und Frankreich, und ebenso auch in der Schweiz (vom Bund aus) die Heimarbeiter mit in die Fabrikgesetzgebung einzubeziehen, was bisher nur in einigen fortschrittlichen Kantonen geschehen ist. Viel weiter fortgeschritten ist (zum Teil schon seit 1878) Großbritannien in der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie; eine sehr wichtige jüngere Bestimmung schreibt hier die Einreichung von Verzeichnissen der Heimarbeiter durch die Arbeitgeber vor und statuiert Straffälligkeit der Arbeitgeber, wenn sie weiter in eine Arbeitsstätte Arbeit ausgeben, die vom Bezirksamt ihnen als gesundheitswidrig angegeben ist. Diese Vorschrift sowie Verbote bei einzelnen Erkrankungsfällen stehen nicht etwa nur auf dem Papier, sondern sind durchgeführt. Es ist das jedenfalls ein erfreulicher und nachahmungswerter Anfang der Bewältigung des unstreitig schwierigen Heimarbeiterproblems. Noch energischer ist das Gesetz von New York vorgegangen (s. oben S. 748), das Heimarbeitsbetriebe zu schließen gestattet, wenn die sanitären Zustände zu wünschen übrig lassen, die Arbeitsprodukte zu konfiszieren und zu vernichten (so auch das Gesetz von 1899 in Pennsylvanien) vorschreibt, ja sogar die Delogierung des straffälligen Heimarbeiters vorsieht. Daß bei energischer Durchführung gerade dieser Bestrebungen in neuen Kulturländern Erfolge erzielt werden können, zeigt das oben schon erwähnte Beispiel Australiens. — Es wird nicht mehr verkannt oder geleugnet, daß auf dem Gebiete der Heimarbeit überhaupt gegenwärtig die wichtigsten Aufgaben für die Fortbildung des Arbeiterschutzes, namentlich auch mit Rücksicht auf die Arbeitshygiene, die allgemeine Hygiene, die Arbeiterwohnungsfrage und die Wohnungshygiene der Heimarbeiter (vgl. darüber auch meinen Aufsatz „Gesundheitsgefährliche Heimarbeit“ in „Archiv für soziale Medizin“ 1904, Bd. I. 2, und Wilbrandt, Die Weber in der Gegenwart, Jena 1906) liegen. Allein das große Problem stellt eine Reihe großer Schwierigkeiten, die erst allmählich überwunden werden können. Unlösbar aber ist es auch für alte Kulturländer nicht und Gesetzgeber wie Sozialpolitiker sollten nach dieser Richtung energischer als bisher vorgehen. (Vgl. darüber im übrigen den Art. „Hausindustrie“).

Alexander Elster.

Arbeiterversicherung.

1. Allgemeines. II. Die Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten.

I.

Allgemeines.

1. Begriff und Arten. 2. Entwickelung. 3. Der Versicherungszwang. 4. Das Verschulden des Versicherten. 5. Die Haftpflicht des Unternehmers. 6. Der Umfang der Versicherungspflicht. 7. Die Versicherungsleistungen. 8. Organisation. 9. Aufbringung der Mittel.

1. Begriff und Arten. Arbeiterversicherung im weiteren Sinne ist jede Einrichtung zu nennen, durch die dem Arbeiter und seinen Angehörigen und Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf gewisse Geld- oder geldwerte Bezüge beim Eintreten von Ereignissen gesichert wird, die mit einer besonderen wirtschaftlichen Belastung des Arbeiters verbunden sind.

Die Ereignisse können in der Verwirklichung einer Gefahr bestehen, die der Arbeitskraft droht (Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod) oder die eine Schmälerung oder Aufhebung der Arbeitsgelegenheit zur Folge hat (Arbeitslosigkeit aus irgend welchen Gründen). Die Gefahren dieser Art sind das nächstliegende Gebiet einer Arbeiterversicherung; sie drohen jedem Arbeiter, werden aber nur bei einem Teil derselben wirksam. Der Gedanke an eine Zusammenfassung der von gleichen Gefahren Bedrohten drängt sich hier von selbst auf. Wie aber die Versicherung überhaupt in der neueren Zeit auch andere Ereignisse im Menschenleben erfaßt hat, die nicht eigentlich eine Gefahr in sich schließen, wohl aber zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führen (z. B. Militärdienst, Heiraten), so ist auch der Begriff

der Arbeiterversicherung über den Kreis der Gefahren für Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit hinaus zu erweitern. Kommunionen, Konfirmationen, Heiraten und ähnliche Vorkommnisse bedingen für den Arbeiter eine so wesentliche Ausgabensteigerung, daß auch hier der Gedanke an eine gemeinschaftliche Sicherung der erforderlichen Mittel auftauchen mußte.

Wesentlich ist in all diesen Fällen für die Versicherung, daß es sich um Erwerbung eines Rechtsanspruches handelt. Alle Einrichtungen, die auf Schenkungen und Unterstützungen ohne solchen Rechtsanspruch hinauslaufen, gehören nicht hierher. Zur Erfüllung des Begriffs der Versicherung ist weiter nötig, daß Organisationen bestehen, die eine Zusammenfassung der Arbeiter bedeuten, mag diese Zusammenfassung nun auf mittelbarem oder unmittelbarem Wege erfolgen und mag sie sich auf die Arbeiter beschränken oder auch andere Kreise, z. B. die Arbeitgeber mit hineinziehen. Ein bloßes Haftpflichtgesetz, das dem Arbeiter zwar Rechtsansprüche gewährt, aber keine Organisation schafft, kann nicht als Versicherung angesehen werden.

Ob die Arbeiterversicherung freiwillig oder zwangsweise erfolgt, ist für den Begriff der Versicherung ohne Bedeutung.

Durch das Vorgehen Deutschlands und anderer Staaten hat sich indes ein engerer Begriff der Arbeiterversicherung herausgebildet. Er beschränkt sich auf diejenigen Versicherungseinrichtungen, welche auf einem gesetzlich geregelten Versicherungszwang beruhen (Zwangsarbeiterversicherung). In diesem engeren Sinne wird das Wort hier verstanden.

Für das Gebiet der Zwangsarbeiterversicherung läßt sich allgemein und theoretisch keine Grenze ziehen. Die Zwangsversicherung ist an sich auf die verschiedensten Ereignisse anwendbar, und erst die praktischen Rücksichten führen zu einer Einengung ihres Wirkungskreises. Die Ereignisse, welche die Arbeitskraft und die Arbeitsgelegenheit bedrohen, sind ohne Frage diejenigen, welche am ehesten den Gedanken an eine Zwangsarbeiterversicherung zeitigen können, und unter diesen bieten wieder Unfälle, Krankheiten, Invalidität und Alter am meisten Anlaß und Gelegenheit zu einem solchen Vorgehen und zu einer umfassenden Regelung. In Wirklichkeit sind nur die eben genannten Zweige der Zwangsarbeiterversicherung in umfassender Weise ausgebaut worden. Für die Witwen- und Waisenversicherung aus Anlaß von Todesfällen, die nicht durch Unfälle herbeigeführt sind, ist die ausgedehnte Anwendung des Zwangsprinzips wiederholt befürwortet worden, und auch auf die Versicherung der Arbeiterschaft gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit hat man es ausdehnen wollen. Bis jetzt ist es aber dazu noch nicht gekommen, teils weil die finanzielle, teils weil die technische Seite noch nicht genügend geklärt ist.

2. Entwickelung. Die Zwangsarbeiterversicherung hängt aufs engste mit den Umgestaltungen des Wirtschafts- und Rechtslebens im 19. Jahrh. zusammen. Die große Lohnarbeiterklasse, die durch die neue gewerbliche Entwickelung nötig wurde, steht nicht mehr in dem engen, persönlichen, patriarchalisch gestalteten Verhältnis zu den Arbeitgebern, wie es früher unter der Vorherrschaft des handwerksmäßigen Kleinbetriebes der Fall sein konnte und sein mußte. Das Verhältnis hat sich mehr und mehr so umgestaltet, daß in erster Linie für beide Teile rein geschäftliche Gesichtspunkte in Frage kommen. Das bot dem Arbeiter eine größere Freiheit in der Bestimmung über sich selbst und seine Arbeitskraft. Die Gewährung politischer Rechte, die gesetzliche Anerkennung der Freizügigkeit, die durch die moderne Verkehrsentwickelung unvermeidlich geworden war, die wenigstens teilweise erfolgte Abtragung der Schranken, die dem Arbeiter früher in bezug auf die Wahrnehmung seiner Interessen mittels der Koalition gezogen waren, die Begründung des Arbeitsverhältnisses auf den freien Arbeitsvertrag und die grundsätzliche Behandlung beider Kontrahenten als gleichberechtigter Faktoren haben diese größere Freiheit des Arbeiters noch gesteigert, aber auch die Auflösung enger persönlicher Bande zwischen beiden Teilen erleichtert. Die Kehrseite dieser Entwickelung ist, daß der Arbeiter bei allen Wechselfällen des Lebens auf seine eigene Kraft angewiesen wurde. Lange Zeit hat man sich dabei beruhigt. Erst nach und nach rang sich die Erkenntnis durch, daß die Kraft des Arbeiters in den meisten Fällen nicht ausreichte, um der Schwierigkeiten des Lebens Herr zu werden, und daß seine rechtliche Gleichstellung mit dem Arbeitgeber seine schwächere Stellung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung nicht aufheben könne.

Bei den nicht gewerblichen Arbeitern hat sich — wenn auch nicht in demselben Umfange und nicht vollkommen aus denselben Gründen — eine Umwandlung vollzogen, die zu ähnlichen Mißständen führte.

Je mehr diese Erkenntnis alle Volkskreise durchdrang, desto allgemeiner wurde das Bedürfnis, die wirtschaftliche Kraft des Arbeiters zu ergänzen. Man empfand das mehr und mehr als eine Ehrenpflicht. Die Errungenschaften der neueren Entwickelung hatten wir uns schnell angeeignet; aber in dem kurzen Zeitraum, auf den sich die großen Umgestaltungen zusammendrängten,

hatten wir noch nicht überall diejenige Ausgestaltung der Verhältnisse gefunden, welche den berechtigten Interessen der Arbeiterklasse entspricht. Am deutlichsten zeigte sich das bei den Gefahren, die Leben und Gesundheit des Arbeiters bedrohen und die durch die Betriebsweise unserer Zeit wesentlich beeinflußt werden. Hier setzten denn auch die Bestrebungen ein, die schließlich zur Zwangsarbeiterversicherung führten.

Typisch für die Entwickelung dieser Bestrebungen ist Deutschland.

Hier war infolge der seit den 50er Jahren einsetzenden schnelleren großgewerblichen Entwickelung schon vor 1870 die Notwendigkeit erkannt worden, den Bedrängnissen des Arbeiters bei Unfällen und Krankheiten abzuhelfen. Aber zögernd nur wagte man sich an eine Lösung dieser Aufgaben heran, die sich unumwunden und rückhaltlos auf den Boden der modernen Anschauung stellte, daß nicht der Einzelne nach dem Maße seiner Verschuldung, sondern die Gesamtheit der Beteiligten — der Arbeiter und der Arbeitgeber — nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit und auf Grund gesetzlichen Zwanges die erforderliche Sicherstellung schaffen müsse. Bei den Unfällen suchte man zunächst durch eine Erweiterung und Verschärfung der Haftpflicht der Unternehmer der Industrie und des Verkehrsgewerbes zu helfen (Reichshaftpflichtgesetz vom 7./VI. 1871). Bei den Krankheiten bemühte man sich vor allem, der Entwickelung der freien Kassen, die sich in den letzten Jahrzehnten zu verbreiten begonnen hatten, Vorschub zu leisten (namentlich durch das Hilfskassengesetz vom 7./IV. 1876). An die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung glaubte man zunächst überhaupt noch nicht mit gesetzgeberischen Maßnahmen herantreten zu dürfen.

Die Erfahrungen, die man mit diesem Vorgehen machte, erwiesen sich als ungünstig. War auch im einzelnen manches Erfreuliche geschehen, so zeigte sich doch mehr und mehr, daß nur einem Teile der Arbeiter geholfen war, daß es zu einer sicheren, schnell und ohne gerichtliche Prozedur zu verwirklichenden Hilfe nicht kam, daß Orts- und Berufswechsel störend wirkten und daß die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eher verschlechtert als verbessert wurden. So befreundete man sich denn mehr und mehr mit dem Gedanken einer umfassenden Zwangsversicherung, auf den die Einrichtungen beim Bergbau schon lange hingewiesen hatten. Anfangs mußte dieser Gedanke als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen. Beispiele für eine zwangsweise Massenversicherung von Millionen von Arbeitern lieferte die Geschichte nicht; die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen eines solchen Vorgehens waren bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen nicht zu übersehen, und mit Rücksicht auf die festeingewurzelten Rechtsanschauungen scheute man auch vor dem Verlassen des Grundgedankens der Haftpflicht zurück. Kein Wunder, daß erst im Anfang der 80er Jahre der große Schritt zur zwangsweisen Arbeiterversicherung getan wurde. Mit dem Unfallversicherungsgesetzentwurf vom 8./III. 1881 stellte sich die Reichsregierung, die früher den Versicherungszwang ablehnen zu müssen geglaubt hatte, auf den Boden des Zwangsversicherungsgrundsatzes. Nachdem dann im Sommer und Herbst 1881 statistische Materialien über die Unfälle gesammelt waren, entwickelte die Kaiserliche Botschaft vom 17./XI. 1881 jenes große Programm einer dreigliedrigen obligatorischen Arbeiterversicherung, das für alle Zeiten denkwürdig bleiben wird. Eine öffentlich-rechtliche Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung in Form korporativer Genossenschaften war das Ziel, das hier aufgestellt wurde.

Mühseliger und harter Arbeit bedurfte es noch, um dieses Ziel zu erreichen. Zuerst wurde die Krankenversicherung durch das Gesetz vom 15./VI. 1883 geordnet. Am 6./VII. 1884 folgte das Unfallversicherungsgesetz für die Industrie im weiteren Sinne. Beide Gesetze wurden durch das „Ausdehnungsgesetz“ vom 28./V. 1885 — namentlich für gewisse Verkehrsbetriebe — und durch das G. v. 5./V. 1886 — für die Landwirtschaft — ergänzt. Im Jahre 1887 folgte am 11./VII. das Bau-Unfall-Versicherungsgesetz und am 13./VII. das See-Unfall-Versicherungsgesetz. Am 22./VI. 1889 erging dann — nach langen Kämpfen — das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Keines dieser Gesetze war vollkommen, und deshalb ging man alsbald an die Reformarbeit. Bei der Krankenversicherung ist die Reform durch die Gesetze vom 10./IV. 1892, 30./VI. 1900 und 25./V. 1903, bei der Unfallversicherung durch die Gesetze vom 30./VI. 1900, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung durch das Gesetz vom 13./VII. 1899 zum vorläufigen Abschluß gebracht.

Trotz der kurzen Zeit, die seit dem Inkrafttreten der deutschen Arbeiterversicherung verstrichen ist, hat sich doch der Grundgedanke dieses großen Werkes so fest eingewurzelt, daß niemand an eine Beseitigung der Versicherung denkt.

Das deutsche Vorgehen hat allenthalben die Ueberzeugung geweckt und befestigt, daß zur Sicherstellung des Arbeiters namentlich bei Unfällen und Krankheiten etwas geschehen muß. Aber dieselbe Scheu, die früher in Deutschland von dem Uebergang zu umfassender Zwangsversicherung zurück-

hielt, ist auch im Auslande zutage getreten. Oesterreich hat sich zuerst auf den Boden der deutschen Anschauungen gestellt und am 28./XII. 1887 die obligatorische Unfallversicherung und am 30./III. 1888 die obligatorische Krankenversicherung eingeführt, wenn auch nicht mit einem gleich umfassenden Kreise von Versicherungspflichtigen. Durch die Novelle vom 4./IV. 1889 wurde das Krankenversicherungsgesetz und durch die Novelle vom 20./VII. 1894 das Unfallversicherungsgesetz ergänzt. Eine größere Annäherung der Unfallversicherung an das deutsche Vorbild wird vielfach angestrebt. An die Einführung einer umfassenden Invaliditäts- und Altersversicherung hat man sich noch nicht gewagt; der Gedanke selbst gewinnt aber immer mehr Boden. Für die Bergleute ist er verwirklicht (G. v. 28./VII. 1889).

In Ungarn kam es — abgesehen von der schon länger bestehenden Invalidenversicherung der Bergleute — zunächst nur zur Regelung der obligatorischen Krankenversicherung (G. v. 9./IV. 1891). Im Jahre 1907 ist die Krankenversicherung neu geordnet und die Unfallversicherung als Zwangsversicherung eingeführt worden.

Die Schweiz hatte durch eine Reihe von Vorschriften des Bundes und der Kantone über eine Krankenfürsorge der Arbeitgeber (namentlich durch das Bundesgesetz vom 22./VI. 1875) und durch eine verschärfte Haftpflichtgesetzgebung (Bundesgesetze vom 23./III. 1877, vom 25./VI. 1881 und vom 26./IV. 1887) das Bedürfnis einer besseren Sicherstellung anerkannt, aber den Weg der Zwangsversicherung zunächst abgelehnt. Im Jahre 1890 wurde eine grundsätzlich wichtige Wendung zur Zwangsversicherung vollzogen; denn ein neuer Artikel der Verfassung gab dem Bunde das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten und den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu machen. Alsbald wurden auch entsprechende Entwürfe für eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung ausgearbeitet und veröffentlicht. Anfang 1898 wurden die Entwürfe vom Nationalrat angenommen. Auch im Ständerat gingen sie durch, wurden aber bei der Volksabstimmung vom 20./V. 1900 abgelehnt. Die neuen Entwürfe von 1906 sehen die Zwangsversicherung von Bundeswegen nur bei der Unfallversicherung vor; bei der Krankenversicherung soll die Einführung des Zwanges den Kantonen mit Genehmigung des Bundesrates überlassen bleiben.

In Frankreich haben die Arbeiterversicherungsfragen seit Anfang der 80 er Jahre ununterbrochen die Parlamente beschäftigt. Ein erster Schritt auf dem Wege zur obligatorischen Versicherung erfolgte durch das Gesetz vom 29./VI. 1894, das die Krankenversicherungspflicht der Bergarbeiter regelt. Unter dem 9./IV. 1898 ist dann ein gewerbliches — späterhin mehrfach geändertes — Unfallentschädigungsgesetz ergangen. Das Gesetz bezeichnet die Ansprüche des verletzten Arbeiters und seiner Angehörigen gegen den Arbeitgeber, schafft einen Garantiefonds zur Sicherung dieser Ansprüche, überläßt es aber im übrigen den Unternehmern, in welcher Weise sie sich selbst für die Folgen des Gesetzes decken wollen. Ein eigentlicher Unfallversicherungszwang ist nicht ausgesprochen mit Ausnahme der Seeleute (G. v. 21./IV. 1898 u. v. 29./XII. 1905). Für See- und Bergleute sind auch Altersrenten gesetzlich gesichert.

In Italien ist nach beinahe 20jährigen Verhandlungen am 17./III. 1898 — geändert durch G. v. 29./VI. 1903 — ein Gesetz zustande gekommen, das die Entschädigungsansprüche der verletzten gewerblichen Arbeiter und ihrer Angehörigen regelt und den Versicherungszwang ausspricht. Die Durchführung der Versicherung seitens der Privatunternehmer kann nach Belieben entweder bei der 1883 errichteten staatlichen Unfallversicherungskasse oder bei Privatgesellschaften, oder bei Gegenseitigkeitsgesellschaften der Unternehmer erfolgen. Es fehlt also an einer festen Organisation für die Zwangsunfallversicherung.

Großbritannien hat sich zu Zwangsmaßregeln auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung noch nicht entschlossen. Die Krankenversicherung liegt ganz in der Hand freier Kassen, deren Verhältnisse durch ein Gesetz von 1875 geregelt sind. Bezüglich der Unfälle wurde ein Haftpflichtgesetz am 7./IX. 1880 erlassen. Am 6./VIII. 1897 erfolgte ein weiterer Schritt durch ein Gesetz („Workmens compensation act"), das sich als erweitertes Haftpflichtgesetz charakterisiert und durch Gesetz vom 30./VII. 1900 und durch Gesetz vom 21./XII. 1906 erweitert und ergänzt ist.

Dänemark hat am 9./IV. 1891 ein Gesetz über die Altersunterstützung für würdige Hilfsbedürftige außerhalb der Armenpflege erlassen, das aber eine eigentliche Versicherung nicht begründet, sondern nur eine Unterstützung aus Staats- und Gemeindemitteln für den Fall der Hilfsbedürftigkeit vorsieht. Die Krankenfürsorge liegt in der Hand privater Kassen, deren Verhältnisse durch das Gesetz über die „anerkannten Kassen" vom 12./IV. 1892 geregelt sind. Den anerkannten Kassen wird ein Staatszuschuß gewährt. Derselbe Grundsatz wird durch das Gesetz vom 9./IV. 1907 auch auf die anerkannten Arbeitslosenkassen angewandt. Den Gedanken einer Unfallversiche-

rung hat man seit Mitte der 80er Jahre wiederholt erörtert. In Wirklichkeit ist aber aus den Beratungen ein Gesetz (v. 7./VI. 1898, ergänzt 3./IV. 1900 und 15./V. 1903) hervorgegangen, das sich als ein erweitertes Haftpflichtgesetz darstellt. Ein Versicherungszwang ist nicht ausgesprochen. Nur für Seeleute besteht nach dem Gesetz vom 1./IV. 1905 eine Zwangsunfallversicherung.

Schweden hat das Krankenkassenwesen in ähnlicher Weise wie Dänemark geregelt durch das Gesetz vom 30./X. 1891 über die „eingeschriebenen" Krankenkassen, die auch hier einen Staatszuschuß erhalten. Mit der Frage der obligatorischen Unfall- und Invaliditätsversicherung haben sich Regierung und Parlament wiederholt beschäftigt. Zu einer wirklichen Versicherung ist es aber noch nicht gekommen. Das Gesetz vom 5./VII. 1901 regelt die Unfallentschädigungspflicht der Arbeitgeber in Anlehnung an den Haftpflichtgedanken, erleichtert aber die allgemeine Durchführung durch Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, ohne daß deren Benutzung vorgeschrieben ist.

In Norwegen ist die Regelung des Krankenkassenwesens seit 1885 wiederholt Gegenstand der parlamentarischen Beratungen gewesen. Zu gesetzgeberischen Maßnahmen ist es aber nicht gekommen. Dagegen ist nach langen Vorarbeiten am 23./VII. 1894 ein wirkliches — 1897 und 1899 ergänztes — Unfallversicherungsgesetz ergangen, das sich auf die gewerblichen Arbeiter im weiteren Sinne des Wortes erstreckt. Die Versicherung erfolgt in einer staatlich garantierten Reichsversicherungsanstalt; die Kosten werden durch Prämien der Arbeitgeber aufgebracht. Das Gesetz vom 12./VI. 1906 sieht Staats- und Kommunalbeiträge zu den anerkannten Arbeitslosenkassen vor.

Luxemburg hat durch Gesetz vom 31./VII. 1901 die Zwangskrankenversicherung, durch das Gesetz vom 5./IV. 1902 — ergänzt 23./XII. 1904 — die Zwangsunfallversicherung geregelt mit Zwangsorganisation. Eine obligatorische Unfallversicherung ohne Zwangsorganisation haben weiter eingeführt Finland durch Gesetz vom 5./XII. 1895 (für Seeleute durch G. v. 23./I. 1902) und die Niederlande durch Gesetz vom 2./I. 1901. In beiden Ländern ist zwar eine staatliche Versicherungsanstalt errichtet, aber die Unternehmer können die Versicherung auch bei Gegenseitigkeits- und Privatanstalten nehmen, die gewissen Bedingungen entsprechen. In den Niederlanden ist mit königlicher Genehmigung auch der Weg der Selbstversicherung der Unternehmer zulässig.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Frage der Unfallentschädigung in besonderem Maße die Aufmerksamkeit erregt, weil hier der Arbeiter ein Opfer der modernen Betriebsweise wird und weil deshalb gerade in dieser Beziehung am wenigsten mit den älteren Rechtsanschauungen durchzukommen ist. Zu einer wirklichen obligatorischen Unfallversicherung mit obligatorischer Organisation sind freilich außer Deutschland bis jetzt nur Oesterreich, Ungarn, Luxemburg und Norwegen gekommen. Italien, Finland und die Niederlande haben sich bis zum Versicherungszwang ohne Organisationszwang durchgearbeitet. Frankreich, Großbritannien, Belgien, Spanien und Dänemark stecken noch zu sehr im Bann der Haftpflichtidee, als daß sie schon zu einer umfassenden Zwangsversicherung hätten gelangen können. Sie haben aber die Notwendigkeit einer erweiterten Sicherstellung des verletzten Arbeiters und seiner Angehörigen durch ihre neuen Gesetze anerkannt und werden von diesem Standpunkt aus aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso zu einer wirklichen obligatorischen Versicherung gedrängt werden, wie Deutschland von seinem Haftpflichtgesetz aus dahin gelangt ist und gelangen mußte.

3. Der Versicherungszwang. Die Gründe für und gegen den Versicherungszwang sind in Deutschland und in allen anderen Kulturstaaten so oft erörtert worden, daß an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Es genügt, in Kürze darzulegen, daß sich vom praktischen Standpunkt aus der Versicherungszwang als notwendig erweist, weil kein anderer Weg zum Ziele führt.

Das Ziel ist, alle Arbeiter und ihre Angehörigen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität und des Alters vor dem Anheimfallen an die Armenpflege zu bewahren, da diese erst eingreift, wenn der wirtschaftliche Untergang des Arbeiters eingetreten ist, und da sich mit ihr eine Minderung des gesellschaftlichen Ansehens und der politischen Rechte verknüpft. Um das Ziel zu erreichen, bedarf es eines Rechtsanspruchs der Arbeiter, der sicher und ohne umständliches gerichtliches Verfahren und ohne Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwirklicht werden kann, eines Anspruchs weiterhin, der unabhängig ist vom Orts- und Berufswechsel und dessen Sicherung die verhältnismäßig geringsten Lasten nötig macht.

Die erforderliche Sicherstellung des Arbeiters gegen die wirtschaftlichen Folgen der erwähnten Ereignisse kann nicht dadurch erreicht werden, daß die Löhne auf eine Höhe gebracht werden, die eine Ansammlung entsprechender Ersparnisse ermöglicht. Der Weg des eigenen Sparens reicht für alle die Fälle nicht aus, in denen die Arbeitskraft schon frühzeitig geschmälert wird,

noch ehe die Ersparnisse den erforderlichen Umfang erreicht haben. Zudem hindert die menschliche Schwäche sehr viele, das höhere Lohneinkommen zu Ersparnissen zu benutzen. Zum Sparen gehört stets der Verzicht auf gewisse Genüsse, die das Einkommen an sich ermöglicht. Nur ein Bruchteil der Arbeiter würde sich zu diesem Verzicht entschließen.

Dieselbe Schwäche würde auch viele Arbeiter abhalten, aus ihrem höheren Einkommen ausreichende private Versicherungen zu bezahlen. Ueberdies können Störungen in der Erwerbstätigkeit und Orts- und Berufswechsel die Zahlung der Prämien unterbrechen und so die Ansprüche gefährden.

Die Arbeiter haben den Weg der Selbsthilfe durch Versicherung in ihren Kassen überall versucht. Ueberall hat sich aber gezeigt, daß nur ein Teil der Arbeiter sich diesen Kassen angeschlossen hat. Der Weg der privaten Versicherung auf dem Wege der Selbsthilfe hat also versagt.

Man hat ihn wirksamer zu machen gesucht durch Gewährung einer Staatsbeihilfe für Kassen, die gewissen Anforderungen genügen. Darin liegt ein Anreiz für die Kassen, ihre Mitgliederzahl zu erhöhen, aber kein Anreiz für die einzelnen Arbeiter, sich an den Kassen zu beteiligen.

Ein anderer Weg ist der, die Arbeitgeber zu entsprechenden Entschädigungen zu verpflichten, ihnen aber im übrigen freie Bahn zu lassen. Dieser Weg ist vorzugsweise bei Unfällen angewendet worden (Haftpflichtgesetze). Auch er hat versagt, selbst da, wo infolge solcher Bestimmungen die Unternehmer in großer Zahl bei Privatgesellschaften Sicherstellung suchten. Für den Arbeiter war bei diesem Verfahren ein Anspruch gegeben, der vielfach nur auf dem Papiere stand. Konnte die Versicherungsgesellschaft die Entschädigung nicht leisten oder konnte der versicherte Unternehmer die Prämien nicht regelmäßig zahlen oder war der nicht versicherte Unternehmer zur Zahlung der Entschädigung nicht fähig, so half dem Arbeiter sein Anspruch nichts. War der Unternehmer aber versichert, hatte er die Prämien rechtzeitig gezahlt und war die Versicherungsgesellschaft zahlungsfähig, so bedurfte es oft erst eines Prozesses gegen den Arbeitgeber, um die Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung kam dann erst nach langer Zeit in die Hand des Arbeiters und bei ungünstigem Ausgang blieb sie ganz aus. Bei der Haftpflicht stehen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer feindlich gegenüber, und die Prozesse verbessern ihr gegenseitiges Verhältnis nicht. Orts- und Berufswechsel wirken überdies dabei störend.

Da bei keinem der besprochenen Wege die allgemeine Beteiligung der in Frage kommenden Kreise an den Versicherungseinrichtungen erreicht werden kann, so ist auch bei jedem die Sicherstellung nur mit verhältnismäßig großen Opfern zu ermöglichen. Keiner dieser Wege führt auch zu einer rationellen und wirksamen Bekämpfung der dem Arbeiter drohenden Gefahren, die doch die notwendige Ergänzung der Versicherung sein muß.

Andere Wege, ohne Zwang das Ziel zu erreichen, gibt es nicht. Auf dem Wege der Ausschließung gelangt man also von selbst dazu, die Zwangsversicherung als den einzigen Weg zu erkennen, der den gewünschten Erfolg verspricht. Er gestattet die Heranziehung aller Beteiligten, die möglichste Herabminderung der Lasten, die beste Ausgleichung der Risiken, die größte Sicherheit für die dauernde Leistungsfähigkeit der Versicherungsorgane, das schnellste Eingreifen der Versicherungsleistungen und — wenn gut organisiert — die wirksamste Gefahrenverhütung.

Daß bei der Zwangsversicherung die persönliche Freiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewissen Beschränkungen unterworfen werden muß, kann nicht gegen ein solches Vorgehen eingewendet werden. Hier handelt es sich um die Erreichung eines Zieles, das wegen seiner großen Schwierigkeiten und wegen der oft entgegenstehenden Interessen der Einzelnen ohne Eingriffe in die persönliche Freiheit nicht in der dem Gesamtinteresse zuträglichsten Form verwirklicht werden kann. Von einem Einlenken in sozialistische Bahnen kann dabei gar keine Rede sein; der Boden der heutigen Gesellschaftsordnung wird bei der Zwangsversicherung durchaus nicht verlassen, und die persönliche Freiheit wird dadurch keineswegs geopfert. Ihr bleibt — auch auf dem Gebiete der freien Versicherung — noch ein großes Arbeitsfeld übrig, und ihr kann ferner bei richtiger Ausgestaltung der Organisation in der Verwaltung der Zwangsversicherung noch eine reiche Betätigung gegönnt werden.

In nicht-deutschen Staaten hat man vielfach gegen die Zwangsunfallversicherung das Bedenken erhoben, daß sie zu einer Steigerung der Unfälle führe, und zum Beweise dafür hat man auf das Anwachsen der Unfallziffern in Deutschland und Oesterreich hingewiesen. Auch gegen die Zwangskrankenversicherung hat man wohl das Bedenken geltend gemacht, daß sie die Zahl der Krankheitsfälle steigere. Dieser Auffassung liegt ein Trugschluß zugrunde. Daß die Statistik — namentlich der Unfälle — eine Steigerung der Fälle ergibt, ist unbestreitbar. Aber die Gefahr des Eintretens solcher Fälle ist nicht gewachsen durch die Tatsache der Versicherung. An sich ist es

ganz undenkbar, daß die Betriebsgefahr durch die Gewährung von Renten, Krankengeldern usw. an die geschädigten Arbeiter unmittelbar gesteigert werden könnte. Die Fälle, in denen diese Gefahr wirksam wird, werden nur gewissenhafter aufgezeichnet, mögen sie schwer oder leicht sein. Die große Zahl der leichten Fälle entzieht sich mangels einer Versicherung meist der statistischen Erfassung; sobald die Versicherung einsetzt, gewinnt auch der leichteste Unfall für den Verletzten und für das Versicherungsorgan Bedeutung. Tatsächlich ist z. B. in der österreichischen wie in der deutschen Unfallversicherung die Steigerung der Unfallziffern im Vergleich zur Gesamtzahl der Versicherten im wesentlichen auf die genauere Anschreibung der leichten Unfälle zurückzuführen. Die tödlichen Unfälle haben sich in Deutschland nicht wesentlich vermehrt — in der gewerblichen Unfallversicherung ist ihre Zahl im Verhältnis zur Gesamtzahl der Versicherten während der letzten Jahre geringer geworden — und die schweren nicht tödlichen Verletzungen haben sich sogar erheblich vermindert im Vergleich zur Zahl der Versicherten.

Ueberdies hat sich gezeigt, daß auch ohne Versicherung die Unfallziffern in den Ländern gestiegen sind, in denen Vorkehrungen zu einer Verbesserung der Unfallstatistik getroffen sind.

Eine Einwirkung der Versicherung auf die Gestaltung der Betriebsgefahr wäre nur auf mittelbarem Wege dadurch möglich, daß die Versicherung das Interesse der Beteiligten an der Gefahrenverhütung abschwächt. Die Tatsachen stehen dem aber entgegen. Die Versicherung hat gerade ein lebhaftes Interesse an der Gefahrenverhütung entwickelt, sowohl bei den Versicherungsorganen als auch bei den Beteiligten, namentlich bei den Unternehmern, weil sich jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung an den Beteiligten selbst durch höhere Lasten rächt. In besonderem Maße ist das in Deutschland bei der Unfallversicherung der Fall, weil die Berufsgliederung und das Umlageverfahren jedem Beteiligten die Folgen unzulänglicher Unfallverhütung fühlbar macht. Die deutsche Invaliditätsversicherung läßt sich ebenfalls mehr und mehr die Gefahrenverhütung angelegen sein und hat sich mit Eifer und Erfolg namentlich an dem Kampfe gegen die Lungenschwindsucht beteiligt.

Auch die Besorgnis ist grundlos, als könne die Zwangsversicherung zu einer rein geschäftlichen Behandlung der einzelnen Fälle und zu einer Abschwächung des Interesses an möglichst erfolgreicher Behandlung führen und so die damit verbundene finanzielle Belastung steigern. Die Zwangsversicherung sichert rechtzeitige ärztliche Hilfe und schafft durch den Schutz vor materieller Not günstigere Vorbedingungen für das Heilverfahren. Und mehr als das, sie gewinnt immer mehr Interesse daran, die ärztliche Behandlung möglichst erfolgreich zu gestalten und von der gefährdeten Arbeitskraft soviel als möglich zu retten. Die deutschen Erfahrungen sprechen in dieser Beziehung sehr deutlich.

Wenn weiter befürchtet wird, die Zwangsversicherung werde eine umfangreiche Simulation herbeiführen, so ist gewiß nicht zu leugnen, daß Simulationen vorkommen. Aber nicht die Zwangsversicherung ruft die Simulationen hervor, sondern die Schwächen des menschlichen Charakters. Es wird immer Menschen geben, die eine gute Einrichtung aus Sonderinteresse zu mißbrauchen geneigt sind. Die Versicherungsgesetze müssen deshalb auch Vorkehrungen treffen, die einen solchen Mißbrauch möglichst erschweren. Aber verkehrt wäre es, die Zwangsversicherung deshalb zu unterlassen, weil sich voraussichtlich ein Teil der Versicherten der Simulation schuldig machen wird. Wollte man sich auf diesen Standpunkt stellen, so würde er ganz ebenso gegen jede freiwillige Versicherung sprechen.

4. Das Verschulden des Versicherten. Ueberall, wo die Frage der obligatorischen Versicherung erörtert wird, bereitet es Schwierigkeiten, sich über die Behandlung des Verschuldens der Versicherten zu verständigen. Daß die vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität den Entschädigungsanspruch ausschließen muß und daß die leichte Fahrlässigkeit die Entschädigungsansprüche nicht berühren darf, darüber ist man einig. Aber über die Behandlung schweren Verschuldens, grober Fahrlässigkeit ist man geteilter Ansicht. Die Frage ist von besonderer Bedeutung bei den Unfällen. Es ist verständlich, daß diejenigen, welche auf dem Boden der früheren Rechtsanschauungen über die Verantwortlichkeit des Arbeiters stehen, eine Ungerechtigkeit darin erblicken, wenn einem Arbeiter, der sich durch schweres Verschulden (faute lourde) den Unfall zugezogen hat, eine Entschädigung gewährt wird. Diese Anschauung wirkt auch da nach, wo an die Schaffung einer Zwangsversicherung herangetreten wird. Dazu kommt die Befürchtung, daß die Nachlässigkeit des Arbeiters durch Ausmerzung der Schuldfrage gesteigert werde.

Das letztere Bedenken ist nicht ausschlaggebend. Die gesteigerte Nachlässigkeit des Arbeiters rächt sich an ihm und den Seinen durch Herabsetzung des Einkommens auf den Entschädigungsbetrag, durch Angst und Sorge und durch Leiden und Schmerzen und unter Umständen durch dauerndes

Siechtum oder dauernde Verkrüppelung. Diese Folgen sind zu schwer, als daß nicht die Arbeiter dadurch von grober Nachlässigkeit im allgemeinen abgehalten werden sollten. Einzelne Fälle grober Nachlässigkeit werden natürlich stets vorkommen; aber ihre Zahl ist nach allen bisherigen Erfahrungen gering gegenüber der Masse der Unfälle.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß es sehr schwer ist, eine juristisch brauchbare Begriffsbestimmung des schweren Verschuldens des Arbeiters zu finden, und daß es bei der heutigen Betriebsweise kaum möglich ist, ein solches Verschulden als maßgebende Ursache des Unfalls nachzuweisen. Die Zahl der Fälle, in denen dieser Nachweis gelingt und deshalb die Entschädigung verweigert werden kann, wird sehr gering sein. Aber die Zahl der Fälle, in denen die Schuldfrage aufgeworfen wird, dürfte sehr groß werden. Eine Unmenge Arbeit, eine große Summe von Entfremdung, von Haß und Erbitterung würde sich aus der Prüfung der Schuldfrage ergeben. Die versöhnende Wirkung der Versicherung würde gefährdet, der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer würde verschärft werden durch zahllose Streitigkeiten. Demgegenüber können die geringen Entschädigungsbeträge, die durch die Prüfung der Schuldfrage erspart werden können, nicht ins Gewicht fallen, und wenn bei Beseitigung der Schuldfrage einige Verletzte Entschädigung erhalten, die es nicht verdienen, so ist das sicher das kleinere Uebel.

Von solchen Erwägungen geleitet, hat Deutschland die Frage des schweren Verschuldens fast ganz ausgeschieden. Nur noch die Herbeiführung der Invalidität oder des Unfalls bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens schließt in der Unfall- und Invaliditätsversicherung den Entschädigungsanspruch des Versicherten aus, wobei jedoch den inländischen Angehörigen die Rente ganz oder teilweise zugesprochen werden kann. Bei der Krankenversicherung ist die Herbeiführung der Krankheit durch genau bezeichnete unsittliche Handlungen als Grund zur Ablehnung (oder Verkürzung) der Entschädigung zugelassen. Die vorsätzliche Herbeiführung ist natürlich überall ein Ausschließungsgrund.[1])

Dem Standpunkt der deutschen Unfallversicherung kommt das österreichische, das ungarische, das norwegische, das luxemburgische und das italienische Unfallversicherungsgesetz sehr nahe.

Das niederländische Gesetz gestattet bei Herbeiführung des Unfalls durch Trunkenheit eine Verkürzung der Rente um die Hälfte, behandelt aber im übrigen das schwere Verschulden nicht als Ausschließungsgrund. Auch das belgische Gesetz v. 29./XII. 1903 und das spanische v. 30./I. 1900, die beide keine Zwangsversicherung schaffen, schließen bei grobem Verschulden die Entschädigung nicht aus. Dagegen erscheint das grobe Verschulden als Ausschließungsgrund in der finländischen Zwangsversicherung sowie in den französischen, englischen, dänischen und schwedischen Unfallentschädigungsgesetzen, die eine Zwangsversicherung nicht einführen. Die Wirkung dieser letzteren Gesetze wird durch das Festhalten an der Schuldfrage beeinträchtigt.

5. Die Haftpflicht des Unternehmers. Die Zwangsversicherung kann niemals die Haftpflicht des Unternehmers für den Schaden beseitigen, den er vorsätzlich herbeigeführt hat. Anders aber kann die Haftpflicht aus Fahrlässigkeit des Unternehmers beurteilt werden, eine Frage, die für die Unfallversicherung von besonderem Interesse ist.

Die Unfallversicherung beruht auf dem Gedanken, daß die Betriebsunfälle weniger in der Art der Betriebsausrüstung und Betriebsführung des einzelnen Unternehmers als in der Eigenart des ganzen Betriebszweiges ihren Grund haben. Deshalb gerade werden die Unternehmer zwangsweise zur gemeinsamen Tragung des mit ihrem Betriebszweige verbundenen Risikos zusammengefaßt (Berufsgenossenschaften). Da auf diese Weise der Arbeiter der ihm zustehenden Entschädigung sicher ist, so kann und muß die Zwangsunfallversicherung grundsätzlich darauf verzichten, den versicherten Personen und ihren Angehörigen einen direkten Haftpflichtanspruch gegen ihren Arbeitgeber aus den von der Versicherung zu deckenden Betriebsunfällen zu erhalten. Die Haftpflichtansprüche gegen einen fremden Unternehmer aus Betriebsunfällen sind hierdurch nicht ohne weiteres beseitigt. Sobald aber die sämtlichen Produktionszweige an der Versicherung beteiligt sind, legen praktische Erwägungen nahe, auch die persönlichen Haftpflichtansprüche gegen „dritte“ (fremde) Unternehmer zu beseitigen, da schließlich doch auch hier die allgemeinen Verhältnisse des Betriebszweiges in der Regel die Hauptschuld an den Unfällen tragen.

Wird so die Haftpflicht des (fahrlässigen Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern aus deren Betriebsunfällen beseitigt, so könnte an sich an Stelle dieser Haftpflicht eine Regreßpflicht gegenüber dem Versicherungsorgan eintreten, das den durch die Fahrlässigkeit des Unternehmers herbeigeführten Betriebsunfall zu entschädigen hat. Für eine derartige Regreßpflicht läßt sich

[1]) Bei der Krankenversicherung nur bezüglich des Krankengeldes, nicht auch bezüglich der ärztlichen Behandlung und Arznei.

anführen, daß sie das Interesse der Unternehmer an der Gefahrenverhütung steigern kann. Hält man indes an dem oben bezeichneten Grundgedanken der Unfallversicherung fest, so gelangt man zu dem Schluß, daß die Regreßpflicht für Fahrlässigkeit damit nicht in Einklang steht. Gerade die allgemeinen Betriebsgefahren, wie sie der heute üblichen Betriebsweise entspringen, rechtfertigen die Zusammenfassung der Unternehmer zur gemeinsamen Uebernahme des Risikos, während die Regreßpflicht diese Zusammenfassung wieder durchbrechen würde.

Grundsätzlich müßte deshalb die Einführung der Zwangsunfallversicherung zur Folge haben, daß aus Betriebsunfällen gegen die an der Versicherung beteiligten fahrlässigen Unternehmer von den versicherten Arbeitern und ihren anspruchsberechtigten Angehörigen kein Haftpflicht- und von den Versicherungsorganen kein Regreßanspruch geltend gemacht werden kann. Die Haftpflicht der Unternehmer gegen sonstige Personen und aus sonstigen Unfällen wird dadurch nicht berührt.

Die Gesetzgebung hat sich diesen Standpunkt nicht vollkommen zu eigen gemacht. Die deutsche Unfallversicherung macht bei Fahrlässigkeit dritte Unternehmer gegen versicherte Arbeiter haftpflichtig und sie erklärt weiter jeden Unternehmer gegenüber dem Versicherungsorgan für regreßpflichtig, sofern durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall herbeigeführt hat durch Fahrlässigkeit unter Vernachlässigung der Aufmerksamkeit, zu welcher er kraft seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist. Die luxemburgische Unfallversicherung schließt sich dem an. Die österreichische Unfallversicherung spricht die Regreßpflicht allgemein für den Fall des groben Verschuldens aus, die ungarische für den Fall der Nichtvollziehung der behördlich angeordneten Schutzmaßregeln oder der Unterlassung der derart angeordneten Schutzvorrichtungen; beide stehen im übrigen auf demselben Standpunkt wie die deutsche. Einen unmittelbaren Haftpflichtanspruch des Arbeiters und seiner Angehörigen gegen seinen fahrlässigen Unternehmer (oder dessen Vertreter) haben die Unfallversicherungsgesetze dieser drei Länder nicht. Die niederländische Unfallversicherung hat einen Haftpflichtanspruch gegen den Unternehmer nur dann, wenn der Unfall herbeigeführt ist durch bestimmte Verbrechen, für welche der Unternehmer oder sein Beauftragter strafgerichtlich verurteilt ist; auch in diesem Fall geht der Anspruch auf das Versicherungsorgan bis zur Höhe seiner Leistung über.

Die norwegische Unfallversicherung erklärt den Unternehmer gegenüber seinen Arbeitern und dessen Angehörigen für haftpflichtig, sofern eine grobe Fahrlässigkeit durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist. Die Versicherungsorgane können sich aber für ihre Auslagen und Aufwendungen an dem Schadensersatzbetrag schadlos halten, so daß nur der Mehrbetrag dem Arbeiter oder seinen Angehörigen zusteht. Die Haftung „dritter" Unternehmer ist nicht eingeschränkt.

Die italienische Unfallversicherung bezeichnet den Unternehmer gegenüber seinen Arbeitern als haftpflichtig, sofern er durch strafgerichtliches Urteil wegen der Tatsache verurteilt ist, die den Unfall herbeigeführt hat, oder sofern laut Feststellung durch strafgerichtliches Urteil der Unfall verursacht ist durch eine Handlung der vom Unternehmer zur Leitung oder Ueberwachung der Arbeit bestellten Personen, die ein Verbrechen öffentlicher Anklage ausmacht. Tatsächlich muß auch in solchen Fällen das Versicherungsorgan die Entschädigung zahlen, hat aber ein Regreßrecht gegen den Unternehmer. In Finland ist die Haftpflicht des Unternehmers gegenüber seinem Arbeiter nicht beseitigt; nur kann der Unternehmer den nach dem Unfallgesetz zu leistenden Ersatz von der Haftpflichtsumme abziehen.

6. Der Umfang der Versicherungspflicht. Der Idee der Arbeiterversicherung entspricht es, daß die Arbeiter der versicherungspflichtigen Betriebe schlechthin und ohne Rücksicht auf ihr Einkommen der Versicherungspflicht unterworfen werden. Diesen Grundsatz haben die deutschen, luxemburgischen und österreichischen Versicherungsgesetze, das norwegische, niederländische und italienische Unfallversicherungsgesetz auch angenommen; Deutschland zieht dabei in der Invaliditäts- und Altersversicherung noch eine Altersgrenze (16 Jahre) für den Beginn der Versicherungspflicht. Dagegen hat die ungarische Krankenversicherung eine höchste Lohngrenze von 8 Kr. täglich oder 2400 Kr. jährlich für die Versicherungspflicht der Arbeiter festgestellt. Die finländische Unfallversicherung setzt zwar für die Versicherungspflicht der Arbeiter keine Lohngrenze fest, bezeichnet aber für die Bemessung der Entschädigungsleistungen einen Höchstlohn von 720 (finn.) Mark jährlich.

Da in allen derartigen Betrieben noch Betriebsbeamte tätig sind, deren wirtschaftliche und soziale Stellung derjenigen der Arbeiter nahe kommt, so ist es weiter nötig, die niederen Betriebsbeamten ebenfalls für versicherungspflichtig zu erklären. Um den Kreis dieser Beamten sicher abzugrenzen, haben sich Deutschland, Luxemburg, Ungarn (für die Krankenversicherung) und Italien des mechanischen Mittels einer Gehaltsgrenze (2000 Mk. — bei der Unfallversiche-

rung 3000 Mk. — jährlich bezw. 3000 Frcs. jährlich bezw. 8 Kr. bezw. 7 Lire täglich) bedient. Italien verlangt außerdem, daß dies Gehalt nicht in längeren als einmonatlichen Perioden bezahlt wird. Norwegen und Oesterreich sowie die ungarische Unfallversicherung dagegen erklären die Betriebsbeamten schlechthin für versicherungspflichtig. In den Niederlanden und in Finland werden die Betriebsbeamten nicht von der Zwangsversicherung erfaßt.

Die Erweiterung dieses Personenkreises durch freiwillige Versicherung oder durch statutarischen Versicherungszwang ist zu verschieden geordnet, als daß hier Näheres darüber mitgeteilt werden könnte. In der italienischen, niederländischen und finnischen Unfallversicherung ist eine freiwillige Beteiligung an der Versicherung (Versicherungsberechtigung) nicht vorgesehen.

Der berufliche Umkreis des Versicherungszwanges muß an sich soweit gehen, daß alle gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Schiffer und ähnliche Kreise grundsätzlich von der Versicherung erfaßt werden. Denn bei allen diesen Berufsarten besteht das Bedürfnis nach einer erhöhten Sicherstellung der Arbeiter. Diesem Grundsatz hat sich Deutschland angeschlossen. Die Versicherungsgesetze in den übrigen Zwangsversicherungsländern beschränken sich dagegen auf bestimmte Betriebszweige, die in verschiedener Form aufgezählt werden und im wesentlichen das Gebiet der Industrie im weiteren Sinne umspannen, ähnlich wie die Vorschriften des deutschen industriellen Unfallversicherungsgesetzes von 1884.

7. Die Versicherungsleistungen. Die Aufgabe der Versicherung kann nicht sein, jede Einwirkung der gefährdenden Ereignisse zu beseitigen. Stellt man den kranken, verletzten und invaliden Arbeiter ebenso günstig wie in gesunden Tagen, so würde das ein starker Antrieb zur Simulation sein. Ueberdies ist zu bedenken, daß Zwangsbeiträge nur insoweit erhoben werden dürfen, als es nötig ist, um die wirtschaftliche Existenz des Geschädigten zu erhalten. Haben die Beteiligten den Wunsch und das Bedürfnis, sich noch höhere Leistungen zu sichern, so kann das der privaten Versicherung überlassen bleiben.

Die sämtlichen Versicherungsgesetze haben dementsprechend ihre Leistungen grundsätzlich so gestaltet, daß sie an den vollen Verdienst in gesunden Tagen nicht heranreichen.

Für die äußere Form der Versicherungsleistungen bieten sich bei der Unfall- und Invaliditätsversicherung zwei Wege, die dauernde Rentenzahlung und die einmalige Kapitalzahlung. Die dauernde Rentenzahlung hat den Vorteil, daß sie die wirtschaftliche Existenz des Rentenempfängers sichert und daß sie eine Anpassung der Rente an die Verschiebung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten gestattet. Dagegen begünstigt sie nicht die Gründung einer neuen Existenz, wozu ja in der Regel größere Mittel nötig sind. Die Kapitalleistung erleichtert das letztere; sie birgt aber die Gefahr in sich, daß der Verlust des Kapitals durch zu schnellen Verbrauch für Genußzwecke, durch Mißgriffe bei Gründung der neuen Existenz, durch Diebstahl usw. den Geschädigten wieder der wirtschaftlichen Not überantwortet und so der Armenpflege zutreibt, vor der man ihn durch die Versicherung gerade bewahren wollte.

Dieser Zweck wird jedenfalls durch die Rentenversicherung besser erreicht. Die Rentenversicherung hat denn auch bisher am meisten Anwendung gefunden. Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Norwegen, Luxemburg, Finland und die Niederlande gewähren als Hauptform der dauernden Entschädigung Renten und lassen nur in besonderen Fällen eine Kapitalabfindung an Stelle der Rente treten.

Italien dagegen hat seine Unfallversicherung als Kapitalversicherung ausgebaut.

8. Organisation. Die Zwangsversicherung hat es mit so großen Massen zu tun, daß es in der Regel als das richtigste angesehen werden muß, den Versicherungspflichtigen nicht die beliebige Wahl und Gestaltung der Versicherungsorgane zu überlassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Interessen läuft man Gefahr, daß sich für große Teile der Versicherungspflichtigen die erforderlichen Organe nicht von selbst bilden. Aus der großen Zahl von Versicherten, die bei der deutschen Krankenversicherung in der — nur als ergänzend gedachten — Gemeinde-Krankenversicherung ein Unterkommen suchen müssen, kann man schließen, wie wenig bei völliger Freiheit der Organisation für alle Versicherungspflichtigen gesorgt wird. Es ist auch nicht wünschenswert, eine solche Massenversicherung auf private Erwerbsgesellschaften zu stützen. Die dabei eintretende Zersplitterung würde unwirtschaftlich sein, und zudem handelt es sich um öffentlich-rechtliche Aufgaben, deren Durchführung nicht dem privaten Erwerbsinteresse dienstbar gemacht werden darf.

Von den Staaten, die eine Zwangsarbeiterversicherung eingerichtet haben, sind denn auch Deutschland, Luxemburg, Oesterreich, Ungarn und Norwegen für die Unfallversicherung, Deutschland auch für die Invaliditäts- und Krankenversicherung, Luxemburg, Oesterreich und Ungarn auch für die Krankenversicherung dazu übergegangen, die Versicherungsorganisation zu schaffen und in

diese die Versicherten einzuweisen, wobei nur bezüglich der Krankenversicherungsorgane ein beschränktes Wahlrecht mit Rücksicht auf den Fortbestand der Hilfs-(Vereins-) Kassen zugelassen ist. Dagegen haben Italien, Finland und die Niederlande für die Unfallversicherung zwar Staatsanstalten, aber keinen Zwang zum Beitritt zu diesen Anstalten, da die Unternehmer auch die Versicherung bei Privat- und Gegenseitigkeitsanstalten von bestimmter Beschaffenheit — in den Niederlanden unter Umständen auch die Selbstversicherung — wählen können.

Norwegen hat die Beteiligten in eine Staatsanstalt zusammengefaßt, die sich auf Einzelbeamte als örtliche Organe stützt. Diese Einzelbeamten werden vom Gemeindevorstand ernannt. Eine Mitwirkung der Arbeiter an der laufenden Verwaltung ist nicht ausgesprochen. Dieses Vorgehen wurde notwendig, weil die Zahl der auf ein großes Gebiet hin verstreuten Versicherungspflichtigen noch nicht 100000 betrug, also eine komplizierte Organisation von vornherein ausgeschlossen war.

Deutschland, Luxemburg, Oesterreich und Ungarn haben den Gedanken durchgeführt, daß man die Beteiligten zu öffentlichrechtlichen Körperschaften zusammenfassen müsse unter Gewährung eines weitgehenden Selbstverwaltungsrechtes und unter mehr oder minder scharf ausgeprägter ständiger Mitwirkung der Arbeiter an der laufenden Verwaltung.

Hierbei sind zwei Grundsätze der Organisation verwendbar, die berufliche und die gebietsweise Gliederung. Die berufliche Gliederung bietet namentlich dadurch Vorteile, daß für die verschiedensten Aufgaben sachverständige, aus Fachleuten zusammengesetzte Organe zur Verfügung stehen. Die gebietsweise Gliederung gestattet eine größere Zusammenfassung der Verwaltung und erleichtert deshalb deren billigste Gestaltung.

Jeder dieser Vorteile ist hoch anzuschlagen, und deshalb erscheint es für große Länder als das zweckmäßigste, beide Grundsätze miteinander zu verschmelzen, also beruflich gegliederte Organe für mäßig große Gebiete zu schaffen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Krankenversicherung, die den Einzelverhältnissen am nächsten stehen muß, mit Organen für kleine Bezirke arbeiten muß, während die Unfall- und Invaliditätsversicherung größere, widerstandsfähige Verbände braucht.

Die tatsächliche Organisation in Deutschland, Luxemburg, Oesterreich und Ungarn ist sehr verschieden. Die gebietsweise Organisation findet sich als alleinige Form in der luxemburgischen Unfallversicherung, für die eine das ganze Land umfassende Gegenseitigkeitsanstalt der Unternehmer besteht, und als Hauptform in der österreichischen Unfallversicherung, in der ungarischen Kanken- und Unfallversicherung und in der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung. Die berufliche Gliederung herrscht in der deutschen Unfallversicherung vor, ist aber in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch amtliche Beeinflussung und in wichtigen Industrieen durch das Vorgehen der Beteiligten selbst mit der gebietsweisen Gliederung verbunden.

Die Organisation der Krankenversicherung hat in Deutschland, Oesterreich und Luxemburg beide Grundsätze für engere Gebiete, wenn auch in verschiedener Form, miteinander verschmolzen. Ungarn nimmt auf die berufliche Gliederung insofern Rücksicht, als es die Betriebskrankenkassen als örtliche Organe für die Krankenversicherung heranzieht.

In Oesterreich, Luxemburg und Deutschland sind die Organisationen der einzelnen Versicherungsgebiete getrennt. Der Gedanke, eine einheitliche Organisation für alle Gebiete zu schaffen, ist namentlich in Deutschland viel erörtert worden. Bis jetzt hat sich ein gangbarer Weg dazu nicht finden lassen. In Ungarn dagegen hat das Gesetz von 1907 eine einheitliche Organisation für die Kranken- und Unfallversicherung geschaffen.

9. Aufbringung der Mittel. Die Arbeiterversicherung, als Ganzes betrachtet, muß sich im wesentlichen stützen auf die Beiträge der Beteiligten, und zwar sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber.

Die Arbeiter sollen einen Rechtsanspruch erwerben. Dazu bedarf es ihrer Beiträge. Allerdings brauchen diese nicht immer unmittelbar für jeden einzelnen Zweig der Versicherung zu fließen. Es genügt, wenn — wie in Deutschland und Luxemburg bei der Unfallversicherung — durch Uebertragung der bald erledigten Unfälle auf die Krankenkassen die Arbeiter mittelbar an der Last beteiligt werden.

Die Arbeiter allein mit der ganzen Versicherungslast zu belegen, ist nicht nur aus praktischen, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen falsch. Die Versicherung dient dazu, eine mittelbare Ergänzung der Löhne zu schaffen, die in dem bisherigen Betrage nicht ausreichten, um die Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen der Krankheiten, Unfälle usw. zu bewirken. An sich müßte aber der Lohn dazu ausreichen. Infolgedessen ist es berechtigt, die Löhne durch Beiträge der Arbeitgeber zu ergänzen, um aus dem Ertrage der Arbeit die Mittel zu gewinnen, die zur Sicherstellung der Arbeiter nötig sind. In der Zwangskrankenversicherung haben in Deutschland, Oesterreich, und Luxemburg die Arbeiter $^2/_3$, die Unternehmer $^1/_3$ der Beitragslast zu tragen,

in Ungarn beide Teile je die Hälfte. Bei der Zwangsunfallversicherung sind in Oesterreich die Arbeiter mit 1/10, die Unternehmer mit 9/10 beteiligt, während in Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Norwegen, Italien, Finland und den Niederlanden die Last von den Unternehmern — ohne unmittelbare Beteiligung der Arbeiter — übernommen wird.

Da die Gefahren, deren Folgen abgewendet werden sollen, durch die Art der Arbeit und die herrschende Betriebsweise wesentlich beeinflußt werden, so müssen die Beteiligten, die Arbeiter und die Arbeitgeber, im wesentlichen die Last allein tragen und können nicht grundsätzlich die Mitbeteiligung aller übrigen Volkskreise verlangen. Das schließt nicht aus, daß zur Erleichterung der Einführung der Versicherung oder zur Ausgleichung einer vorübergehenden Leistungsunfähigkeit der Versicherung die Gesamtheit mit ihren Mitteln helfend einspringt.

In der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung ist davon abgewichen und ein dauernder Reichszuschuß zu den Renten vorgesehen, der allerdings nur den kleineren Teil der Renten deckt. Von all den Erwägungen, mit denen dieses Vorgehen gerechtfertigt wurde, dürfte am ehesten die anzuerkennen sein, daß es sich gerade in diesem Versicherungszweig um Gefahren handelt, die mehr als die Krankheiten und Unfälle von den allgemeinen Verhältnissen mit beeinflußt werden. Da das, was besteht, sich durch das natürliche Beharrungsvermögen leicht als selbstverständlich in den Gemütern festsetzt, so wird jetzt in der Praxis der Reichsbeitrag nicht mehr beanstandet.

Die Frage, nach welchem System die Mittel aufzubringen sind, wird bezüglich der dauernden Rentenzahlungen verschieden beantwortet. Es handelt sich darum, ob die Kapitalien, die zur Deckung der dauernden Rentenverpflichtungen nötig sind, schon im voraus durch die regelmäßigen, nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Beiträge aufgebracht werden sollen (Prämiensystem, Kapitaldeckungssystem) oder ob es genügt, die wirklichen Rentenausgaben mit entsprechenden Zuschlägen für die Reserven auf die Beteiligten alljährlich umzulegen (Umlageverfahren). Das erste System verspricht eine große Sicherheit, sofern die Entwickelung des Zinsfußes vorausberechnet werden kann und genügende Unterlagen für die Wahrscheinlichkeitsrechnung vorhanden sind. Aber es erschwert, weil von Anfang an die vollen Lasten getragen werden müssen, die Einführung der Versicherung. Das Umlageverfahren beginnt mit geringen Lasten, so daß die Einführung der Versicherung erleichtert wird. Aber die Lasten steigen zunächst sehr schnell, später immer langsamer, bis nach langer Zeit ein Beharrungszustand erreicht wird. Die vollen Deckungskapitalien werden dabei nicht aufgebracht; indes kann durch Ansammlung großer Reserven der Vorwurf der Unsolidität, den man so oft gegen das Umlagesystem erhoben hat, hinfällig gemacht werden.

Eine allgemeine theoretische Entscheidung ist in dieser Frage nicht möglich. Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß beide Systeme als gleichberechtigt gelten müssen und daß sich die Auswahl nach den besonderen Verhältnissen des Landes, nach der Organisation und nach der Verteilung der Beitragslast richten muß. Für die Beiträge der Arbeiter, für kleine Verbände, für kleine Länder und auch für größere Länder, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich nicht in stark aufsteigender Richtung entwickeln, eignet sich das Umlageverfahren nicht. In großen Ländern dagegen mit einer günstigen Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse und deshalb auch mit starkem Kapitalbedarf für unmittelbar produktive Zwecke, mit großen und leistungsfähigen Versicherungsverbänden ist das Umlageverfahren für die Beiträge der Unternehmer und des Staates durchaus zweckmäßig. Deutschland konnte deshalb für die Unfallversicherung als maßgebendes System das Umlageverfahren annehmen, während es bei der Invaliditäts- und Altersversicherung schon der Arbeiterbeiträge wegen darauf verzichtete. Auch Ungarn hat für die Unfallversicherung das Umlageverfahren angenommen. In der Unfallversicherung der übrigen Länder hat man die Ansammlung der vollen Deckungskapitalien vorgezogen, wobei sich Luxemburg durch die Feststellung der Prämien am Jahresschluß an das Verfahren der deutschen Tiefbaugenossenschaft anlehnt.

(Vgl. die besonderen Artikel über die einzelnen Gebiete der Zwangsarbeiterversicherung.)

Literatur: ***Schäffle,*** *Art. Arbeiterversicherung in diesem Handwörterbuch I. Aufl., Bd. I (Jena 1890) S. 499fg.* — ***Manes,*** *Art. Arbeiterversicherung in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, 2. Aufl. (Jena 1906) S. 160fg.* — ***Derselbe,*** *Arbeiterversicherung, Leipzig 1905.* ***Bödiker,*** *Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig 1895.* — ***van der Borght,*** *Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898.* — ***Derselbe,*** *Umlage- oder Kapitaldeckungs- (Prämien-) Verfahren bei obligatorischer Unfallversicherung. Berlin 1897.* — ***Derselbe,*** *Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1904.* — ***Lass u. Zahn,*** *Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, 2. Aufl. Berlin 1904.* — ***Bielefeldt, Hartmann, Klein, Lass u. Zahn,*** *Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, 2. Aufl., Berlin 1905.* — ***Rosin,*** *Recht der Arbeiterversicherung, Bd I, Berlin 1893, Bd. II, Berlin 1905.* — ***Weyl,*** *Lehrbuch des Reichsversicherungsrechtes. Leipzig 1894.* — ***Stier-***

Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung, Jena 1906. — Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung, Berlin 1896, später wiederholt neu aufgelegt. — Derselbe, Die Arbeiterversicherung im Auslande. Berlin 1898 fg. — Bellom, Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger, Paris 1892 fg. — Morisseaux, La législation du travail, Brüssel 1898. — Kaiserliches Statistisches Amt (Abteilung für Arbeiterstatistik), Die bestehenden Einrichtungen der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, 3 Bde., Berlin 1906. — Reichs-Arbeitsblatt, herausgeg. vom Kaiserl. Statistischen Amt (Abt. f. Arbeiterstatistik) seit 1903. — Die Verhandlungsberichte, die Referate und das Bulletin des internationalen Kongresses für Arbeiterunfälle und soziale Versicherung. — Bulletin des internationalen Arbeitsamtes. Jena seit 1902. — Soziale Rundschau. Wien seit 1900. — Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes usw. — Für weitere Literaturangaben vgl. die besonderen Artikel und Frankenstein, Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reich. Leipzig 1895.

R. van der Borght.

II. Die Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten.

Inhalt: I. Arbeiterversicherung in Deutschland. II. Arbeiterversicherung in Oesterreich. III. Arbeiterversicherung in Belgien. IV. Arbeiterversicherung in Frankreich. V. Arbeiterversicherung in Großbritannien. VI. Arbeiterversicherung in Italien. VII. Arbeiterversicherung in den Niederlanden. VIII. Arbeiterversicherung in der Schweiz. IX. Arbeiterversicherung in Skandinavien. X. Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Amerika. XI. Arbeiterversicherung in Australien. XIa. Arbeiterversicherung in Neuseeland.

I. Arbeiterversicherung in Deutschland.

(Geschichtliche Entwickelung.)

I. Ansätze im früheren Recht. Vorbemerkung. 1. Staatliche Fürsorge. a) Armenpflege; b) Süddeutsche Krankenpflegeversicherung. 2. Fürsorge des Arbeitgebers. a) für das Gesinde, die Schiffsmannschaft, Handlungsgehilfen; b) Haftpflichtgesetze. 3. Genossenschaftliche Fürsorge. a) Gesellen- und Knappschaftskassen; b) freie Hilfskassen. II. Die sozialpolitische Gesetzgebung. 1. Gründe und Anlaß. 2. Die Unfallversicherungsgesetze und das Krankenversicherungsgesetz. 3. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. 4. Rückblick auf die Entstehung. 5. Abänderung der ursprünglichen Gesetze. a) Krankenversicherung. b) Unfallversicherung. c) Alters- und Invalidenversicherung. 6. Vereinheitlichungspläne. 7. Ausdehnungsbestrebungen.

I. Ansätze im früheren Recht.

Vorbemerkung. Wenn auch das durch die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze geschaffene neue Recht in seiner Gesamtheit sich als ein durchaus originales Gebilde darstellt, wie es vordem noch nie und nirgends vorhanden war, so knüpft es doch vielfach an gewisse Rechtsideen und Rechtsformen früherer Zeiten an. Drei Grundelemente sind es, welche die sozialpolitische Gesetzgebung vornehmlich kennzeichnen: einmal das Eingreifen des Staats, sowohl mittels des Versicherungszwangs als auch organisatorisch und mit eigenen materiellen Leistungen; sodann die Heranziehung der Arbeitgeber zur Verwirklichung der Fürsorge für die von ihnen beschäftigten Personen; endlich die korporative Zusammenfassung, das berufsgenossenschaftliche Prinzip. Für jedes dieser Elemente aber finden sich Vorläufer in den älteren Rechtszuständen, gleichsam Keime und Ansätze, welche die neue Gestaltung des Arbeiterversicherungswesens erst zur vollen Entwickelung gebracht hat, oder richtiger Bausteine, welche der Gesetzgeber mit Bedacht seinem monumentalen Bau einfügte.

1. Staatliche Fürsorge. a) Armenpflege. Die Aufgaben des Staates gegenüber seinen fürsorgebedürftigen Staatsbürgern formulierten die in den §§ 1 bis 3 an die Spitze von Teil II Titel 19 des Allgemeinen Landrechts v. 5./II. 1794 gestellten „Grundsätze“ wie folgt: „1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.“

Wenn Fürst Bismarck in seiner berühmten Reichstagsrede v. 9./V. 1884 aus diesen Bestimmungen ein subjektives „Recht auf Arbeit“, einen Anspruch auf Verschaffung von Arbeitsgelegenheit durch den Staat, insbesondere bei Notständen, herauslesen wollte, so beweist nicht allein die Ueberschrift des Titels („Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen“), sondern auch die Vorgeschichte jener Paragraphen, daß sie nur ein allgemeines Programm der staatlichen Armenpflege enthalten, welches lediglich eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zum Einschreiten, aber

kein Individualrecht des Einzelnen gegenüber dem Staate begründet. Und zwar überweist das Landrecht weiterhin die Ausübung dieser Armenpflege an engere Verbände: „Privilegierte Korporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dgl. ihrer Verfassung gemäß durch Beiträge unter sich aufbringen (z. B. Innungen), sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden (§ 9). Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen (§ 10). Auch die Ehefrauen, Witwen und unversorgten Kinder des Verarmten müssen von den Korporationen und Gemeinden ernährt werden (§ 12). Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden (§ 16)."

Als Träger der Armenlast erscheint also (wie überhaupt in ganz Deutschland schon seit den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrh.) vornehmlich die Gemeinde (der Ortsarmenverband), jedoch unter aushilfsweiser Heranziehung höherer kommunaler Körperschaften (Kreis, Provinz) als sog. Landarmenverbände, denen insbesondere die Unterhaltung von Arbeits- und Korrektionshäusern, Kranken-, Irren-, Blindenanstalten u. dgl. obliegt. Diese, in der preußischen Gesetzgebung von 1842 im wesentlichen aufrecht erhaltenen Grundsätze sind demnächst auch durch das Unterstützungswohnsitz-G. v. 6./VI. 1870 auf das Deutsche Reich übertragen worden (mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, von denen ersteres an dem sog. Heimatsrecht festgehalten, letzteres keine obligatorische Gemeindearmenpflege kennt). Nach wie vor tritt die öffentliche Armenpflege nur höchst subsidiär ein, sofern nicht anderweit primär Verpflichtete vorhanden sind, nach wie vor beschränkt sie sich auf den Fall gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender Hilfsbedürftigkeit und auf die Gewährung des absolut Notwendigen und Unentbehrlichen, wozu indes nicht nur Krankenpflege, sondern auch ein angemessenes Begräbnis gerechnet wird. Nach wie vor ist ein klagbarer Anspruch des Hilfsbedürftigen nicht anerkannt. Dagegen ist der Bezug von Armenunterstützung mit dem Verlust politischer, kommunaler und kirchlicher Wahlrechte und anderen Minderungen der öffentlichen Rechtsstellung verknüpft.

b) Süddeutsche Krankenpflegeversicherung. In ganz eigenartiger Weise modifiziert sich dieses Verhältnis jedoch bei der in Bayern, Baden und Württemberg (durch G. v. 29./IV. 1869 bezw. 5./V. 1870 und bezw. 23./IV. 1873) eingeführten „Krankenversicherung". Dort sind nämlich die Gemeinden berechtigt, von den in ihrem Bezirk beschäftigten Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und sonstigen Lohnarbeitern, falls sie weder einen eigenen Hausstand haben noch bei ihren Eltern wohnen, einen regelmäßigen Wochenbeitrag, im Höchstbetrage von anfangs 3 Kreuzern, später 15 Pfennigen, zu erheben, für dessen Bezahlung die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften, und welche entweder der Gemeindearmenkasse oder einer besonderen Krankenhauskasse zufließen. Damit erwerben die Betreffenden einen wirklichen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe bis zur Dauer von 13 (in Baden nur von 8) Wochen, die nicht als Armenunterstützung, sondern als gesetzliche Gegenleistung gilt und eine eigentliche Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne nicht voraussetzt.

2. Fürsorge des Arbeitgebers. a) für das Gesinde, die Schiffsmannschaft, Handlungsgehilfen. Die Heranziehung der Arbeitgeber zur Fürsorge für die von ihnen beschäftigten Personen kannte das frühere Recht unter einem doppelten Gesichtspunkte: mittelbar durch Teilnahme an den unten sub 3 näher zu behandelnden Kasseneinrichtungen, aber auch direkt als eine aus dem Arbeitsverhältnis selbst entspringende Leistung. Hierher gehören zunächst die Verpflichtungen, welche in mehr oder minder weitem Umfang der Dienstherrschaft gegenüber erkrankten Dienstboten obliegen. Das Preußische Landrecht (Teil II Titel 5) und die an seine Stelle getretene Gesindeordnung v. 8./XI. 1810 unterscheidet drei Fälle: a) Wenn der Dienstbote „im Dienst", d. h. während der Dienstzeit erkrankt, so hat die Herrschaft für ihn nur zu sorgen, sofern keine Verwandten in der Nähe oder solche ihre Pflicht nicht erfüllen; sie darf ihn auch deshalb nicht entlassen, ihm auch nicht vor der Zeit kündigen, wohl aber die Kurkosten von dem für die Krankheitszeit schuldigen (nicht von rückständigem) Lohn abziehen; b) erkrankt das Gesinde durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben (also in mittelbarem Zusammenhang mit ihm), so ist die Herrschaft an erster Stelle, vor den Verwandten, bis zum Ablauf der Dienstzeit fürsorgepflichtig, darf aber vom Lohne nichts abziehen; c) trifft die Herrschaft aber ein (auch nur geringes) Versehen oder konnte das Gesinde eine bestimmte Vorschrift der Herrschaft nicht befolgen, ohne sich der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen, so erstreckt sich ihre Fürsorgepflicht auch über die Dienstzeit hinaus bis zur völligen Wiederherstellung, freilich nur durch Hergabe der

Kurkosten und des notdürftigen Unterhalts. (Eine noch weitergehende Haftung für allen Schaden kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit begründet sein.) Begräbniskosten braucht die Herrschaft nicht zu bezahlen. Analoge Grundsätze beherrschen die zahlreichen, in den Einzelteilen vielfach abweichenden übrigen deutschen Gesindeordnungen. (Eine Zusammenstellung derselben ist dem Bericht der XII. Kommission über den Entwurf der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, Drucksachen des Reichstages, Legislaturperiode I. Session 1890/91 Nr. 381 S. 114 ff. als Anlage beigegeben.)

Auch das Schiffsvolk steht gegen den Schiffer nach Landrecht (§ 1534 II, 8) in eben dem Verhältnisse wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft. Muß ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untauglich macht, so kann er den vierten Teil der Heuer oder einen Monatssold fordern. Ereignet der Fall sich während der Reise, so muß der Schiffer die Verpflegungs-, Heilungs- und Retourkosten für ihn bezahlen. Hat jedoch der Zufall sich außer dem Dienste ereignet, so fällt dem Schiffer an solchen Kosten zusammen nicht mehr als der Betrag der halben Heuer oder eines zweimonatlichen Soldes, außer dem schon verdienten Lohne, zur Last, und das mehr Verwendete muß von dem Beschädigten demnächst erstattet werden. Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann muß der Schiffer, auf des Reeders Kosten, heilen und verpflegen lassen. Auch für einen durch eigene Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann muß der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kann; doch ist er alsdann berechtigt, die gemachten Auslagen von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen. Stirbt ein Schiffsmann, bevor mit der Landung angefangen worden ist, so gebührt seinen Erben ein Viertel der Heuer bezw. ein Monatssold; stirbt er während der Hinreise, die halbe Heuer oder ein doppelter Monatssold; stirbt er auf der Rückreise, die ganze Heuer oder ein viermonatlicher Sold; der Schiffer aber kann davon die dem Verstorbenen gegebenen Vorschüsse und die ausgelegten Begräbniskosten in Abzug bringen. Der Witwe oder den Kindern eines bei Verteidigung des Schiffes getöteten oder an seinen Wunden gestorbenen Schiffsmannes muß in jedem Fall doppelte, anderen Erben hingegen die einfache Heuer gezahlt werden; davon wird bloß in Abzug gebracht, was der verstorbene Schiffsmann auf die bedungene Heuer schon bei seinem Leben erhalten hat (§§ 1554—1566). Alle Kosten zur Heilung und besseren Verpflegung der bei Verteidigung des Schiffs Verwundeten, zum Begräbnis der dabei Getöteten und zur Abfindung der dabei untauglich gewordenen Schiffsleute, auch dasjenige was ihren Witwen und Kindern gewährt werden muß, gehört zur großen Haverei (§§ 1837, 1838).

Diese Vorschriften sind für das deutsche Seerecht vorbildlich geworden; sie finden sich mit gewissen Modifikationen in dem Handelsgesetzbuch von 1861 (Artt. 523 fg., 548 fg., 708 Z. 5) und in der Seemannsordnung v. 27./XII. 1872 (§§ 48 fg.) wieder. Hiernach trägt der Reeder bei Erkrankung der Schiffsleute während einer im einzelnen verschieden bestimmten Frist die Kosten der Verpflegung und Heilung, aber ohne Unterschied, ob die Erkrankung bei Ausübung des Dienstes oder außerhalb desselben, durch eigenes Verschulden des Schiffsmannes oder ohne solches eingetreten, es sei denn, daß dieser sie sich durch eine unerlaubte Handlung oder syphilitische Ansteckung zugezogen hat. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so trägt der Reeder außer der bis dahin verdienten Heuer auch die Begräbniskosten. Hat jener bei Verteidigung des Schiffes seine Wunden davongetragen oder den Tod erlitten, so muß der Reeder ihm bezw. seinen Hinterbliebenen eine nötigenfalls nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Belohnung gewähren. Für alle diese Leistungen haftet er nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Die neue Seemannsordnung v. 2./VI. 1902 (abgeändert durch G. v. 23./III. 1903 und G. v. 12./V. 1904) hat in den §§ 59 fg. diese Vorschriften über die Ansprüche des Schiffsmannes in Krankheitsfällen usw. gegenüber dem früheren Recht wesentlich zugunsten der Schiffsleute umgestaltet.

Viel weniger weit greift die in Art. 60 des alten, § 63 des neuen HGB. v. 10./V. 1897 statuierte Verpflichtung des Prinzipals gegenüber dem Handlungsgehilfen (die überdies durch Vertrag beschränkt oder aufgehoben werden kann), den Gehalt und Unterhalt bis zur Dauer von sechs Wochen fortzugewähren, sofern er durch unverschuldetes Unglück, insbesondere also Krankheit, an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

b) Haftpflichtgesetze. Aeußerst einschneidende Obliegenheiten dagegen erwuchsen den Unternehmern gewisser industrieller Betriebe aus dem Haftpflicht-G. v. 7./VI. 1871, welches, obschon nicht auf den Schutz der Arbeiter beschränkt, doch diesen zumeist zugute kam und die Brücke

zu der Reichsunfallversicherung zu schlagen bestimmt war. (Vgl. Art. „Haftpflicht".)

Die ungeahnte Entwickelung der Maschinentechnik und des Verkehrswesens hatten für Leben und Gesundheit der Arbeiter wie des Publikums überhaupt mannigfache Gefahren im Gefolge, denen gegenüber die Grundsätze des bestehenden Zivilrechts über den Schadensersatz sich insofern unzulänglich zeigten, als es, mit Ausnahme des französischen Rechts, den Arbeitgeber in der Regel nur bei eigenem Verschulden verantwortlich machte. Die erste Bresche in diese Rechtsanschauung legte das preußische G. v. 3./XI. 1838. Es verpflichtete die Eisenbahnunternehmungen zum Ersatz für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und ließ ihnen nur den Entlastungsbeweis zu, daß der Schaden durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden war, als welcher jedoch die gefährliche Natur des Eisenbahnunternehmens selbst nicht gelten durfte. Auch einige andere deutsche Staaten (Holstein, Mecklenburg, die sächsischen Herzogtümer) folgten diesem Beispiel. Doch ergab sich bald das unabweisbare Bedürfnis, die Haftpflicht nicht nur auf das ganze Deutsche Reich, sondern auch auf andere mit außergewöhnlichen Gefahren verbundene Betriebe auszudehnen. Dies geschah durch das G. v. 7./VI. 1871; dasselbe wiederholt das für die Eisenbahnen geltende preußische Recht (§ 1) und bestimmt weiter: „Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person in Ausführung der Dienstvorrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden (§ 2). Der Schadensersatz (§ 1 und 2) ist zu leisten: 1. im Falle der Tötung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachteils, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat; war der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalls der Unterhalt entzogen worden ist. 2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet (§ 3). Das Gericht hat unter freier Würdigung der Beweise und aller Umstände über die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Teile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen, deren Aufhebung oder Minderung bezw. Erhöhung oder Wiedergewährung bei wesentlicher Veränderung der maßgebenden Verhältnisse von dem Verpflichteten bezw. Verletzten beantragt werden kann (§ 7). Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren (§ 8). Die Unternehmer sind nicht befugt, ihre Haftung vertragsmäßig im voraus auszuschließen oder zu beschränken (§ 5). Wohl aber können sie sie dadurch erleichtern, daß sie ihr Personal bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlicher Kasse gegen Unfall versichern; alsdann ist die Leistung dieser Kasse auf die Entschädigung einzurechnen, vorausgesetzt, daß der Unternehmer an den Beiträgen (Prämien) mindestens mit einem Drittel regelmäßig und dauernd beteiligt ist.

Die Folge dieser letzten Vorschrift war, daß viele Arbeitgeber, um das Risiko der Haftpflicht abzuwenden, ihr Personal nunmehr bei Privatgesellschaften gegen Unfälle versicherten und die Prämien ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bezahlten. (Vgl. Artt. „Haftpflichtversicherung" und „Unfallversicherung, private".)

3. Genossenschaftliche Fürsorge. a) Gesellen- und Knappschafftskassen. Bis ins Mittelalter zurück reicht der Ursprung der genossenschaftlichen Fürsorge. Sie lag im Wesen der germanischen Schutzgilde begründet, welche ihre Glieder in allen Lebensverhältnissen ergriff, demgemäß auch in Krankheit und Not unterstützte und für die Bestattung eintrat. Dies galt denn auch insbesondere von den Handwerkergilden oder Zünften und nicht minder von den Gesellenverbindungen, soweit solche, sei es unter Anerkennung der Meister, sei es gegen ihren Willen, sich organisierten. Die Krankenfürsorge übten diese Verbände in der Regel durch Beiträge an die, meist von Klöstern gegründeten, Krankenhäuser, womit sie ihren Mitgliedern für den Bedürfnisfall Aufnahme und Pflege daselbst sicherten. Reiche Zünfte bauten sich auch wohl selbst, gleich Rittern und Geistlichen, eigene Hospitäler für ihre arbeitsunfähigen Mitglieder. Den toten Genossen aber geleitete die Brüderschaft feierlich zu Grabe und ließ Messen für die Ruhe seiner Seele lesen. Manche besonders starken Zünfte besaßen sogar eigenes Leichengerät, womit

sie auch anderen Mitbürgern den letzten Liebesdienst erwiesen, und zwar gegen Entgelt, der ihrem Sterbekassenfonds zugute kam. Aus diesem oder aus der allgemeinen Zunftlade bezw. Gesellenlade empfingen die Hinterbliebenen ein Sterbegeld zur Bestreitung der ihnen durch den Todesfall erwachsenden außerordentlichen Ausgaben, zudem durfte die Meisterswitwe das Gewerbe des Eheherrn fortführen und sich den ordentlichsten und tüchtigsten Gesellen als Werkführer auswählen, der damit auch die Sorge für die verwaisten Kinder übernahm.

Eine Kodifikation dieses Zustands, welcher sich unverändert erhielt, auch nachdem in der absolutistischen Zeit die Zünfte aus autonomen Körperschaften staatliche Polizeianstalten geworden und an Stelle des freien Zunftrechts eine reichsrechtliche und territoriale Gewerbegesetzgebung getreten war, enthält das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten v. 5./II. 1794 (Teil II Titel 8: „Vom Bürgerstande". Abschnitt 3: „Von Handwerkern und Zünften"). Es ließ die vorhandenen Zünfte und ihre Zwangsrechte unter gewissen Beschränkungen und Kautelen gegen Mißbrauch bestehen und unterwarf sie nur obrigkeitlicher Beaufsichtigung und Ueberwachung. Demgemäß sollte es auch bei den Polizeigesetzen und Zunftartikeln sein Bewenden behalten, wonach den Gesellen erlaubt war, einen Altgesellen zu wählen und unter dessen Rechnungsführung eine eigene Kasse aus ihren Beiträgen, zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen zu errichten; nur blieben sie auch in diesen Angelegenheiten der Aufsicht des Gewerksältesten (Obermeisters) und des (von dem Magistrat als Aufsichtsbehörde verordneten) Beisitzers unterstellt (§§ 399, 400). Aus dieser Gesellenlade sollte die Kur- und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er mochte bereits in Arbeit stehen oder nicht, wenn er selbst unvermögend, in erster Linie bestritten werden; in Ermangelung einer solchen wurde die Gewerkskasse, d. h. das Vermögen der Innung selbst, in Anspruch genommen; reichte auch dies nicht aus, so mußte die Armenkasse des Orts und bei deren Unzulänglichkeit die Stadt oder Kämmereikasse hinzutreten; der Magistrat hatte also „bei eigener Vertretung" dafür zu sorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft würde (§§ 353—355). Auf die Lehrlinge erstreckte sich diese Fürsorge nicht; ihre Verpflegung in Krankheitsfällen hatte der Meister nur dann aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er dies im Lehrvertrag ausdrücklich übernommen; andernfalls blieben sie auf ihre Familie bezw. private oder öffentliche Wohltätigkeit angewiesen; immerhin sollte eine durch Krankheit verursachte Versäumnis von weniger als drei Monaten auf die Lehrzeit nicht in Anrechnung kommen (§§ 317, 318). — Was die Meister selbst anlangt, so mußte nach wie vor der Meisterswitwe, die das Handwerk fortsetzt, der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden, ein Vorrecht, das sie indessen nur dreimal ausüben durfte; ingleichen waren Meister, die wegen langwieriger Krankheiten oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle dem Handwerk nicht vorstehen konnte, von ihren Genossen mit tüchtigen Gesellen zu versorgen (§§ 345, 346, 370—377).

Eine ähnliche Organisation wie das Handwerk wies auch der Bergbau auf. Hier hatte ebenfalls von alters her in jenen Zeiten, da Besitz und Arbeit noch ungetrennt waren und die Bergherren, Lehnsträger und Mietsinhaber der Gruben diese noch selbst mit ihren Werkmeistern und Knechten bebauten, unter den ersteren eine Gildegenossenschaft bestanden, während die unselbständigen Knappen besondere Bruderschaften zu gegenseitiger Unterstützung bildeten. Schon die ältesten Bergordnungen erwähnen „Arztgelder" für erkrankte und verunglückte Bergleute und setzten „Gnadenlöhne" für Invaliden, Witwen und Waisen aus den gewerkschaftlichen Kassen fest. Auch wurden für solche Zwecke häufig Freikuxe eingeführt. Auch hier hat das preußische Landrecht nur kodifikatorisch die Bestimmungen der zahlreichen Bergordnungen für die einzelnen Landesteile reproduziert (Teil II Titel 16, Abschnitt 4. „Vom Bergwerksregal") und folgende „Pflichten gegen die Bergleute" aufgestellt: „Die Bergwerkseigentümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden. (§ 214.) Einem solchen Arbeiter muß, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubußezeche, ingleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf vier Wochen und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden (215). Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftskasse zur Last (216). Die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden (217). Auch die Witwe eines Bergmanns hat den in § 215 bestimmten Gnadenlohn zu fordern (218). Obige Vorteile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden

oder Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen, außer der Bergarbeit, zugezogen hat (219). Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so muß dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigentümer entschädigen." (220).

Obwohl die vorstehend geschilderte Unterstützungsordnung in der rechtlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit des Gewerbewesens wurzelte, blieben diese Gesellen- und Knappschafskassen doch nach Einführung der Zugs-, Gewerbe- und Koalitionsfreiheit vielfach fortbestehen.

In Preußen insbesondere gestattete die Gewerbeordnung v. 17./I. 1845 nicht nur die Beibehaltung und Neubildung gewerblicher Unterstützungskassen, und zwar auch für Fabrikarbeiter, sondern ermächtigte auch die Gemeinde, durch Ortsstatut eine Beitragspflicht zu derartigen Kassen für alle am Ort beschäftigten Gesellen und Gehilfen festzusetzen. Eine Verordnung v. 9./II. 1849 verlieh den Gemeinden die weitere Befugnis, auch die selbständigen Gewerbetreibenden des Ortes zu Vereinigungen behufs Unterstützung hilfsbedürftiger Gesellen desselben oder eines verwandten Gewerbes, ferner zur Entrichtung von Zuschüssen bis zur Hälfte der Gesellenbeiträge und zur Vorschießung der letzteren, vorbehaltlich ihrer Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, anzuhalten; sie gestattete ferner, diese Bestimmungen auch auf Fabrikunternehmer bezw. Fabrikarbeiter (die nach §§ 417, 419 II 3 ALR. an den Rechten und Pflichten der zünftigen Meister und Gesellen keinen Anteil gehabt hatten (mit der Maßgabe anzuwenden, daß ersteren eine entsprechende Teilnahme an der Kassenverwaltung gewährt würde. Endlich erklärte ein G. v. 3./IV. 1854 den ortsstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Kassen für zulässig und berechtigte die Bezirksregierungen, im Bedürfnisfalle den Kassenzwang einzuführen.

Derartige Zwangskassen bestanden übrigens auch in den i. J. 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Provinzen Hannover (Gew.-O. v. 1./VIII. 1847, G. v. 15.VI. 1848); „Pflegekassen", aber ohne Zuschußpflicht der Arbeitgeber, in Hessen (Zunftordnung v. 5./III. 1816) und Schleswig-Holstein sowie in einzelnen anderen deutschen Staaten z. B. Oldenburg (G. v. 11. und 23./VII. 1861). Andere kannten zwar das System des „Kassenzwanges", aber ohne Zwangskassen, oder doch nur mit subsidiären lokalen Sammelkassen für diejenigen Arbeiter, die dem Kassenzwang durch Beitritt zu einer freien Kasse nicht genügten; so Sachsen (G. v. 23./VI. 1868), Thüringen, Braunschweig u. a. In den beiden Mecklenburg (G. v. 28./IX. bezw. 2./X. 1869) waren Gesellen und Lehrlinge verpflichtet, entweder eine der früher obligatorischen Kassen ihres „Handwerksamtes" oder einer freien Kasse beizutreten. Für Hamburg besagte § 29 des Gewerbegesetzes von 1864, daß jeder „Geschäftsarbeiter" einer Krankenkasse beitreten müsse; der Gewerbetreibende ist dafür verantwortlich, daß sein Personal dieser Verpflichtung genügt und die Beiträge regelmäßig entrichtet; andernfalls muß er sämtliche Pflege-, Unterhalts- und Beerdigungskosten vergüten.

Dieses System des Kassenzwangs, aber unter Gestattung freier Konkurrenz zwischen Zwangs- und freien Kassen, wurde auch von der Reichsgewerbeordnung v. 21./VI. 1869 (§§ 140, 141) und der Novelle dazu v. 8./IV. 1878 adoptiert; letztere ermächtigte die Gemeinden, allen Arbeitgebern eine Melde- und Vorschußpflicht bei eigener Haftung, dagegen nur den Fabrikinhabern auch eine Zuschußpflicht bis zur halben Höhe der Arbeiterbeiträge aufzuerlegen.

Wie die Gesellenkassen sind auch die Knappschaftskassen in Preußen durch das G. v. 10./IV. 1854 und demnächst durch den Titel 7 des allgemeinen Berg-G. v. 24./VI. 1865 konserviert worden. Nach diesem (jetzt außer Kraft getretenen Gesetz) ist ihre Bildung für alle Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen obligatorisch, ebenso der Beitritt zu ihnen für alle in solchen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, dagegen fakultativ für die Werksbeamten und Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine selbst. Die Verfassung dieser Kassen, das Maß ihrer Leistungen, die Teilnahme der Arbeitgeber und die Aufsicht der Behörden ist gesetzlichen Normativbestimmungen unterworfen, mit denen auch die Statuten der bereits vorhandenen Kassen in Uebereinstimmung gebracht werden mußten. Es wird unterschieden zwischen vollberechtigten Mitgliedern und minder begünstigten Klassen. Ersteren (die eine gewisse Zeit hindurch Mitglied sein müssen, ein gewisses Alter nicht überschritten haben dürfen und von Gebrechen und Krankheiten, die vorzeitige Invalidität befürchten lassen, frei sein müssen) ist mindestens zu gewähren: 1. in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei für ihre Person; 2. ein entsprechender Krankenlohn; 3. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden; 4. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung; 5. eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit bezw. bis zur etwaigen Wiederverheiratung; 6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr. Die Ansprüche sub 2 und 4 fallen bei

eigenem groben Verschulden fort. Die Leistungen sub 1 und 2 und bei Arbeitsunfällen auch sub 3 und 4 sind auch den mindestbegünstigten Mitgliedern zu gewähren. Es ist also Kranken- und Begräbnisversicherung mit Invalidenhilfe, Witwen- und Waisenversorgung kombiniert; allerdings darf jene auch besonderen abgezweigten Krankenkassen zugewiesen werden, doch bildet die Vermischung der Kassenzwecke die Regel. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatz ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen, die der Werksbesitzer mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen. Die Werksbesitzer haben ihre Arbeiter bei dem Knappschaftsvorstand anzumelden und für die Einziehung und Abführung der Arbeiterbeiträge aufzukommen. Das herrschende Recht wird geregelt durch das G. v. 19./VI. 1906 betr. Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berg-G. v. 24./VI. 1865, in Kraft getreten am 1./I. 1908. (Vgl. darüber die Artt. „Bergrecht" (Bergbau I) und „Knappschaftskassen".)

An das ältere preußische Berggesetz lehnte sich auch die Gesetzgebung der Königreiche Württemberg, Bayern und Sachsen bez. der Knappschaftsvereine an, jedoch ist in den beiden letzteren Staaten nur der Beitritt zu den Krankenkassen obligatorisch, während für Alters- und Invalidenversorgung ein Beitragszwang nicht besteht.

b) **Freie Hilfskassen.** Waren alle diese Zwangskassen aus Einrichtungen einer überlebten Wirtschaftsepoche rückständig geblieben, so entsprangen die „freien Hilfskassen" dem modernen Assoziationsgeist, der, zuerst in England erwacht und von da nach dem Kontinent hinübergetragen, auch unter der arbeitenden Bevölkerung eine mächtige Bewegung entfesselte. Schon 1848 hatte z. B. der „Deutsche soziale Arbeiterbund" einen „Gesundheitspflegeverein" in Berlin gegründet, der in kurzer Zeit auf 10000 Mitglieder anwuchs, aber bald polizeilich unterdrückt wurde. Dauernden Bestand hatte dagegen eine über ganz Deutschland verbreitete Organisation der Buchdruckergehilfen, die unter den wechselnden Namen „Deutscher National-Buchdruckerverein", „Gutenbergbund", „Deutscher Buchdruckerverband" und „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker" seit 1848 besteht und neben anderen Zwecken vornehmlich die gegenseitige Hilfe gegen Krankheit und Invalidität gepflegt hat. Zu dem Programm des 1863 von Lassalle gegründeten „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" gehörte ebenfalls die Errichtung einer „Deutschen Arbeiterversicherungsgesellschaft", deren Plan von Ziegler des näheren ausgearbeitet, aber nicht weiter verfolgt wurde. Insbesondere aber suchten die deutschen Gewerkvereine, sowohl die sozialdemokratischen als auch die Hirsch-Dunckerschen, ihre Aufgabe neben der Regelung der Arbeitsbedingungen hauptsächlich in der Errichtung von Hilfskassen, und zwar meist solcher für alle Berufsgenossen desselben Gewerbes im ganzen Reich. Die Folge dieser Verbindung war allerdings, daß das Mißtrauen, dem die politischen und sozialen Tendenzen der Gewerkvereine vielfach, namentlich bei den Behörden, begegneten, nicht selten auch auf die Hilfskassen übertragen wurde. Zwar hatte die Gew.-O. v. 21./VI. 1869, wiewohl sie den bestehenden Kassenzwang aufrecht erhielt, alle diejenigen Arbeiter von demselben entbunden, welche sich nachweislich an einer anderen Kasse beteiligten; doch wurde bald streitig, ob dieses Benefizium allen freien Kassen oder nur den „legalen", d. h. staatlich genehmigten zukomme. Die Verwaltungsbehörden entschieden in dem letzteren, die Gerichte im entgegengesetzten Sinne. Dieser Rechtsunsicherheit machten erst die GG. v. 7. und 8./IV. 1876 ein Ende, welche für die Hilfskassen einen festen Rechtsboden schufen. Das erstere Gesetz stellte nämlich eine Reihe von Normativbestimmungen auf, durch deren Annahme jede, gleichviel ob freiwillig oder zwangsweise errichtete Kasse fortan die Rechte einer „eingeschriebenen Hilfskasse", d. h. juristische Persönlichkeit unter Limitierung der Haftbarkeit auf das Kassenvermögen, erlangen sollte. Diese Normative beschränkten die Kassenleistungen auf Krankenunterstützung und Sterbegeld, setzten für Umfang, Höhe und Dauer derselben Ober- und Untergrenzen fest und stellten Grundsätze für die Bemessung der Beiträge und Herstellung des Gleichgewichts zwischen ihnen und den Kassenleistungen auf. Sie regelten den wesentlichen Inhalt der Kassenstatuten, die Rechte und Pflichten der Generalversammlung, des Kassenvorstandes und eines etwaigen Ausschusses, die eventuelle Teilnahme der Arbeitgeber und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde. Sie gestatteten nicht nur lokale, sondern auch nationale Kassen mit örtlichen Verwaltungsstellen sowie die Vereinigung mehrerer Kassen zu gemeinsamen Verbänden, nicht minder den Zusammenhang mit Gewerkvereinen und ähnlichen Verbindungen, jedoch unter gewissen Kautelen, welche die Selbständigkeit der Kassen sichern und die Verwendung ihres Vermögens für fremde Zwecke verhüten sollten. Das G. v. 8./IV. 1874 regelte das Ver-

hältnis der freien zu den Zwangskassen. Zunächst sollte es den freien Kassen überlassen bleiben, sich den Normativbestimmungen anzupassen oder als „wilde Kassen“ ohne die Rechte und Pflichten der „eingeschriebenen“ zu existieren. Dagegen sollte fortan nur die Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen Kasse von der Beitrittspflicht zur Zwangskasse entbinden. Andererseits sollten aber auch die künftigen Zwangskassen nur noch als „eingeschriebene“ errichtet und die bestehenden bis Ende 1884 in solche umgewandelt werden, während dieser Uebergangszeit aber die alten Zwangskassen und die legal errichteten freien Kassen den eingeschriebenen gleichstehen.

Auf eine Linie mit den eingeschriebenen Kassen stellte schließlich auch das Innungs-G. v. 18./VII. 1881 die Innungskassen, zu deren Einrichtung sowohl für Innungsmitglieder und deren Angehörige als auch für die bei ihnen beschäftigten Gesellen und Lehrlinge zur Unterstützung bei Krankheiten, Tod, Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit es die „neuen Innungen“ ermächtigte.

II. Die sozialpolitische Gesetzgebung.

1. Gründe und Anlass. Nach alledem bietet der Zustand der deutschen Arbeiterversicherung am Ausgange der 70er Jahre ein ziemlich verworrenes Bild: Mannigfache Organisationen, teils alten teils neuen Ursprungs, liegen im Gemenge, Zwangskassen und freie Kassen, lokale und nationale, berufsgenossenschaftliche und gemischte; hier mit einzelnen Betrieben (Bergwerken, Fabriken, Eisenbahnen, Werkstätten), dort mit Gewerbevereinen, da wiederum mit Innungen verknüpft; manche nur der Krankenhilfe oder der Begräbnisversicherung oder beiden Zwecken dienend, andere zur Invaliden- und Alters-, zur Witwen- und Waisenversorgung bestimmt, noch andere alle Versicherungen kombinierend; überaus verschieden auch im Ausmaß ihrer Leistungen, in der Höhe und Dauer der gewährten Unterstützungen, in dem Umfang und der Art der Beitragserhebungen, in der Anteilnahme der Arbeitgeber an den Lasten und an der Verwaltung, in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, Geschäftsgebarung und Vermögenslage. Im Gesamtergebnis kann die Fürsorge, deren sich die arbeitende Bevölkerung damals erfreute, nur als ganz unzulänglich bezeichnet werden. Am verbreitetsten waren noch die Kranken- und Sterbekassen, doch auch ihre Errichtung hing von der Initiative der Arbeiter selbst oder lokaler Behörden ab, welche häufig die nötige Einsicht oder den guten Willen vermissen ließen. Schon um die Mitte des Jahrhunderts erzielten die Bemühungen des preußischen Handelsministers, die Gemeinden zur ortsstatutarischen Einführung des Kassenzwangs zu bewegen, nur bescheidene Erfolge, und in noch geringerem Maße machte man später von den Befugnissen Gebrauch, welche die Gewerbeordnung und das G. v. 7./IV. 1878 nach dieser Richtung eingeräumt hatten. Aber auch die freien Hilfskassen, die allerdings unmittelbar nach dem Erlaß des Hilfskassengesetzes einen gewissen Aufschwung nahmen, bald jedoch, soweit Schöpfungen der sozialdemokratischen Partei, auf Grund des Sozialisten-G. v. 21./X. 1878 großenteils dem Schicksal der Auflösung verfielen, umfaßten immerhin nur einen geringen Prozentsatz, vorzugsweise die materiell, sozial und geistig vorgeschrittene Elite der arbeitenden Bevölkerung. Auch das Haftpflichtg. v. 7./VI. 1871 hatte der Absicht, den Arbeiter gegen die Berufsgefahren sicher zu stellen, nur unvollkommen entsprochen, vielmehr Zustände herbeigeführt, welche weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer befriedigen und das Verhältnis zwischen beiden eher schlimmer als besser gestalten. Es belastete den Verletzten oder gar dessen Hinterbliebene mit dem Beweise eines dem Unternehmer oder seinen Angestellten zur Last fallenden Verschuldens, der nur selten, und gerade bei den schwersten Unfällen am wenigsten zu erbringen war; es gab Anlaß zu zahllosen, langwierigen Prozessen, zumal die privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften, bei denen die haftpflichtigen Unternehmer ihr Personal zu versichern pflegten, in der Regel eine richterliche Feststellung der Entschädigungspflicht forderten; es kam schließlich nur verhältnismäßig wenigen zugute, während es andererseits den einzelnen Unternehmer oft über seine Kräfte belastete, ja mitunter auch ganz ruinierte.

So wurde denn das Bedürfnis einer durchgreifenden Neuordnung immer fühlbarer, und die Hilfskassen-, insbesondere Pensionskassen-, wie die Haftpflichtfrage bildeten den Gegenstand lebhafter Erörterung in Presse und Literatur, unter Praktikern und Gelehrten. Auf der einen Seite trat man für die Ausdehnung des Knappschaftswesens auf die gesamte Arbeiterschaft ein (Antrag Stumm), auf der anderen erstrebte man ein dem Hilfskassengesetz entsprechendes Normativgesetz als Grundlage freier genossenschaftlicher Pensionskassen; hinsichtlich der Betriebsunfälle wurde einerseits eine Ausdehnung der Haftpflicht befürwortet, andererseits tauchte hier zuerst die Idee einer öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung auf.

Diese Idee machte sich schließlich die Reichsregierung, die bis dahin eher gegen

den Zwang eingenommen und mehr dem Ausbau des Haftpflichtgesetzes geneigt gewesen, an der Wende des Jahrzehnts zu eigen, und von diesem Schritte an datiert die neue deutsche Sozialpolitik. Sie steht in innerem Zusammenhang mit dem Anschwellen der Sozialdemokratie und den dagegen ergriffenen Repressivmaßregeln, mit Bismarcks Abkehr von der liberalen Wirtschaftspolitik, mit seinem Uebergang zum Schutzzoll und seinen auf eine Steuerreform gerichteten Bestrebungen. Bei der Beratung des Sozialisten-G. v. 21./X. 1878 war die Notwendigkeit anerkannt worden, die bedenklichen Erscheinungen, welche dasselbe veranlaßten, auch durch positive zur Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Maßnahmen zu bekämpfen, insbesondere die Unsicherheit lediglich auf Verwertung der persönlichen Arbeitskraft beruhenden Erwerbs tunlichst zu beseitigen oder doch zu vermindern. Indem man die nach dieser Richtung hervorgetretenen Mißstände, welche der in den Arbeiterkreisen herrschenden Unzufriedenheit Nahrung boten, der Freihandelspolitik des „laissez faire laissez aller“ zur Last legte und mit dem Zollschutz der nationalen Arbeit eine Besserung in Aussicht stellte, mußte man um so mehr bedacht sein, diese Versprechungen einzulösen, als die durch die Schutzzölle bewirkte Verteuerung der Lebensmittel die Abneigung der Masse gegen die Industriellen zu erregen drohte.

Die Grundideen, von denen sich Bismarck bei Schaffung des ganzen Werkes leiten ließ, gehen besonders klar hervor aus der Begründung, welche dem ersten Arbeiterversicherungs-Gesetzentwurf beigefügt ist. Es heißt da u. a.:

„Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen.

Das Bedenken, daß in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern nur um eine Weiterentwickelung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staate neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern. In diesem Sinne schließt namentlich die gesetzliche Regelung der Armenpflege, welche der moderne Staat im Gegensatz zu dem des Altertums und des Mittelalters als eine ihm obliegende Aufgabe anerkennt, ein sozialistisches Moment in sich, und in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwickelung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zugrunde liegt.“

2. Die Unfallversicherungsgesetze und das Krankenversicherungsgesetz. Es wurde zunächst dem neu errichteten Volkswirtschaftsrat und sodann am 8./III. 1881 dem Reichstage eine Vorlage unterbreitet, deren Grundgedanken im wesentlichen einem wenige Monate vorher von Kommerzienrat Baare (Bochum) veröffentlichten Gesetzentwurf entnommen waren. Alle Unternehmer von Bergwerken, Fabriken usw. sollten verpflichtet sein, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten gegen Betriebsunfälle zu versichern; die Versicherung sollte bei einer Reichsversicherungsanstalt auf Kosten der Unternehmer mit Heranziehung der Versicherten und Beihilfe aus Reichsmitteln erfolgen; fakultativ war eine genossenschaftliche Versicherung zugelassen, Privatversicherung dagegen ausgeschlossen. Der Reichstag erklärte sich mit dem Versicherungszwang einverstanden, lehnte aber den Reichszuschuß ab und wollte die Reichsanstalt durch Landesanstalten ersetzen. Diesen Aenderungen versagte die Regierung ihre Zustimmung und ging zunächst daran, durch unfallstatistische Erhebungen weitere Unterlagen für die Gesetzgebung zu beschaffen. Alsdann trat sie mit einer bedeutsamen programmatischen Kundgebung vor das deutsche Volk, welche die Richtlinien der neuen Sozialpolitik schärfer erkennen ließ, jener denkwürdigen „Kaiserlichen Botschaft“ mit welcher der Reichstag am 17. November 1881 eröffnet wurde.

Sie wiederholte die Ueberzeugung, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich in der Unterdrückung sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem Wege der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sei, und legte dem Reichstage diese Pflicht aufs neue dringend ans Herz. Sie erkannte ausdrücklich an, daß die hilfsbedürftigen Arbeiter einen Anspruch auf einen sicheren und ergiebigeren Beistand hätten, und zwar nicht nur durch Versicherung gegen Un-

älle und Krankheit, sondern daß auch die durch Alter und Invalidität Erwerbsunfähigen der Gesamtheit gegenüber ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als sie bisher genossen, zu fordern berechtigt seien. Der Lösung dieser Aufgabe sei die Staatsgewalt allein freilich nicht gewachsen, sie erheische vielmehr den engeren Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge, außerdem aber auch Aufwendung erheblicher Staatsmittel.

Hiermit war einmal die Invaliden- und Altersversorgung als entfernteres Ziel der kaiserlichen Politik hingestellt, andererseits auch die neue Organisation der Unfallversicherung motiviert, welche der zweite Gesetzentwurf v. 8./V. 1882 an Stelle der Reichs- bezw. Landesversicherungsanstalt in Vorschlag brachte, nämlich die genossenschaftliche Zusammenfassung der Unternehmer, und zwar sollten zunächst alle Industriezweige in „Gefahrenklassen" eingeteilt werden, innerhalb jeder Gefahrenklasse aber die Betriebe desselben Industriezweiges eine „Betriebsgenossenschaft" bilden.

In Verbindung mit diesem Unfallversicherungsentwurf stand der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes. Es erschien nämlich zweckmäßig und war auch schon im ersten Entwurf vorgesehen, die Entschädigung der leichteren, nur mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit verbundenen Unfälle in die Hände der Krankenkassen zu legen; alsdann mußte aber auch dafür gesorgt werden, daß alle gegen Unfall zu versichernden Arbeiter auch gegen Krankheit versichert würden, was auch an sich zur Verbesserung der wirschaftlichen Lage der durch jede längere Erkrankung in ihrer Existenz gefährdeten Arbeiter und zur Erleichterung der öffentlichen Armenlast geboten erschien. Da sich nun bisher die Freiwilligkeit als unzulänglich erwiesen hatte, auch bei nur lokalem Versicherungszwang der Versicherte mit jedem Orts- oder Berufwechsel Gefahr lief, seine wohlerworbenen Ansprüche einzubüßen, so gelangte man auch hier folgerichtig zu dem System des allgemeinen gleichmäßigen gesetzlichen Versicherungszwanges. Zur Durchführung desselben wurde, im Anschluß an die bestehenden Einrichtungen, ein eigenartiges System von Zwangsorganisationen aufgestellt, welche teils koordiniert nebeneinander wirken, teils nur zur subsidiären Ergänzung der Hauptformen dienen sollten und mit denen auch den freien Kassen der ungehinderte Wettbewerb gestattet wurde.

Während dieses Gesetz im Mai 1883 zur Verabschiedung gelangte, am 15. Juni publiziert wurde und am 1./XII. 1884 in Kraft trat, blieb die Unfallvorlage trotz der in einer zweiten Allerhöchsten Botschaft v. 14./IV. 1883 an den Reichstag gerichteten eindringlichen Mahnung unerledigt. Erst ein dritter wesentlich umgearbeiteter Entwurf v. 6./III. 1884, welcher den allseitig gemißbilligten Reichszuschuß fallen ließ und die Bildung der „Berufsgenossenschaften" lediglich nach Industriezweigen, im übrigen aber nach freier Wahl für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder den ganzen Umfang des Reichs vorsah und zur Aufsichtsführung über diese Berufsgenossenschaften eine neue Reichsbehörde, das Reichs-Versicherungsamt, ins Leben rief, wurde vom Reichstag angenommen und als „Unfall-Versicherungsgesetz" unterm 6./VII. 1884 verkündigt.

Noch vorher war eine Revision des Hilfskassen-G. v. 7./IV. 1874 vollzogen worden, die sich teils infolge der hier eingreifenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, teils auch unabhängig davon als notwendig herausgestellt hatte; diese Novelle wurde am 1./VI. 1884 in Kraft gesetzt.

Nachdem so die Grundmauern des neuen Gebäudes aufgerichtet waren, schritt man ohne Verzug zum weiteren Ausbau desselben: Die Novelle v. 28./V. 1885 („Ausdehnungsgesetz") bezog eine Reihe von Reichs- und Staatsbetrieben (Eisenbahn, Post, Telegraphie, Marine- und Heeresverwaltung) in die Unfallversicherung ein und ersetzte insoweit die Berufsgenossenschaften durch das Reich oder den Staat als Träger der Unfallslast. Das G. v. 5./V. 1886 regelte die Unfall- und die Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen: die Krankenversicherung und ihre Einführung blieb den Landesgesetzen oder ortsstatutarischen Bestimmungen der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden vorbehalten; die Unfallversicherung erhielt eine vereinfachte, territorial gegliederte Organisation. Der Eigenart der Seeschiffahrts- und Reedereiverhältnisse suchte das See-Unfallversicherungs-G. v. 13./VII. 1887 gerecht zu werden, und das Bau-Unfallversicherungs-G. v. 11./VII 1887 sorgte für die bisher noch unberücksichtigten Arbeiter bei Tiefbauten (Erd- und Wasserbauten) und bei Regiebauten, welche der Bauherr (Reich, Staat, Kommune, Privatmann) für eigene Rechnung durch direkt angenommene Arbeiter besorgen läßt.

Damit war der vorsichtig stufenweise beschrittene Kreis der Unfallversicherung einstweilen geschlossen, und es galt nunmehr, noch den vorläufigen Schlußstein, die „Krönung des Gebäudes", die Ver-

sicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Alters, in Angriff zu nehmen.

3. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Nach längeren Vorarbeiten wurden im Reichsamt des Innern zunächst „Grundzüge" aufgestellt und, nachdem sie die Genehmigung des Kaisers gefunden, nebst einer Denkschrift am 17./XI. 1887, dem Jahrestage der Allerhöchsten Botschaft, veröffentlicht, dann ein förmlicher Gesetzentwurf ausgearbeitet und mit Motiven und sonstigem Material, unter der Regierung Kaiser Friedrichs III., dem Bundesrat wiederum vorgelegt. Die ihm dort erteilte Fassung wurde wieder der öffentlichen Kritik unterbreitet. Nochmals mehrfach revidiert, ging der Entwurf, nachdem inzwischen Kaiser Wilhelm II. den Thron bestiegen und die Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung als ein von ihm übernommenes teures Vermächtnis feierlich proklamiert hatte, Ende 1888 dem Reichstage zu, und nach mannigfachen durchgreifenden Abänderungen und trotz der Bedenken, die fast allgemein gegen den „Sprung ins Dunkle" obwalteten, vornehmlich unter dem Drucke des Reichskanzlers, der sich noch einmal mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit dafür einsetzte, gelangte er schließlich mit einer Mehrheit von 20 Stimmen zur Annahme. Die Publikation des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes ist am 22./VI. 1887 erfolgt.

4. Rückblick auf die Entstehung. Diese pragmatische kurze Aufzählung der verschiedenen einschlägigen Gesetzgebungswerke läßt nicht erkennen, welche enormen Schwierigkeiten innerhalb und außerhalb des Parlaments zu überwinden waren, um das große Werk der sozialen Reformen durchzusetzen. Eine solche Massenversicherung war bisher unerhört gewesen, und es fehlte daher an nahezu allen genauen statistischen Berechnungen für die Durchführung des Werkes. Kann man daher auf der einen Seite den Schöpfern der Arbeiterversicherung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie ohne ausreichende wissenschaftliche Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse das Riesenwerk eingerichtet haben, so muß man nichtsdestoweniger auf der anderen Seite ihren politischen Weitblick und ihrer sozialen Umsicht das höchste Lob zollen; denn wenn auch niemand die Arbeiterversicherung, wie sie heute ist, in allen ihren Einzelheiten für vollkommen hält, so denkt doch niemand ernsthaft daran, die Arbeiterversicherung wieder zu beseitigen, wenn auch viele sie verbessern wollen.

„Die drei grundlegenden Reformen wurden in neun Jahren mit dem Hochdruck aller parlamentarischen Mittel durchgesetzt: ich habe einem der von mir hochgeschätzten Verfasser der Entwürfe einst in privater Unterredung eingewandt, das sei Ueberstürzung; ich glaubte damals, man sollte die Sache mehr ausreifen lassen, vor neuen Schritten mehr Erfahrung sammeln. Es wurde mir die schlagende Antwort: wenn das ganze nicht unter Bismarck fertig werde, so könnten Generation vergehen, bis man wieder einen Schritt vorwärts komme. Parlamentarische Verfassungen mit ihrer starken Züchtung von Partei- und Klasseninteressen sind meist zu großer Sozialreform unfähig" (Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil 1904).

Warum aber — diese Frage drängt sich unwillkürlich auf — war die Durchführung des einen Gedankens, welchem die Arbeiterversicherung dienen soll, nicht durch ein Gesetzgebungswerk möglich? Keineswegs hat der deutsche Gesetzgeber theoretisch unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden; vielmehr waren hier bestimmend Gründe der Parteipolitik. Bismarck war der Ueberzeugung, „daß es aus taktischen Gründen geboten ist, nicht das ganze ins Auge gefaßte Reformwerk von Haus aus gleichzeitig in Angriff zu nehmen, sondern nach dem Grundsatze qui trop embrasse mal étreint vorerst die Legung des Fundaments zu dem zukünftigen Gebäude zu erstreben" .... „Wollte die Reichsregierung — so schrieb Bismarck am 29./XI. 1881 — gegenwärtig mit dem gesamten Plane der sozialen Neuorganisation gleichzeitig hervortreten, so würden zahlreiche Gesellschaftskreise durch die Größe der bevorstehenden Aufgaben abgeschreckt und zur Opposition getrieben werden. Das Gebiet der sozialen Reform muß daher schrittweise nach und nach betreten werden, gemäß jener bewährten Maxime der savoyischen Dynastie, welche ein Gebiet, das sie sich zu unterwerfen trachtete, mit einer Artischocke verglich, die nicht mit einem Bissen, sondern nur blattweise inkorporiert werden könne."

So kann man wohl mit Recht sagen, daß nur die politischen Parteiverhältnisse Deutschlands es verschuldet haben, wenn wir statt einer Arbeiterversicherungsgesetzgebung aus einem Guß statt einer einheitlichen Organisation, eine nur schwer übersichtliche Vielheit von Organisationen haben, „daß die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zerhackt und infolgedessen unwirtschaftlich neben- und auseinanderstehen" (Schäffle).

5. Abänderung der ursprünglichen Gesetze. Da die vorstehend skizzierte Gesetzgebung fast durchweg Neuland in Anbau genommen hat, so kann es nicht wundernehmen, wenn in ihrer praktischen Anwen-

dung sich bald das Bedürfnis nach Verbesserungen fühlbar machte.

a) **Krankenversicherung.** Es erging zunächst unterm 10./IV. 1892 eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, u. a. bestimmt, eine Reihe von Zweifeln und Unzuträglichkeiten, die sich inzwischen herausgestellt hatten, zu beseitigen. Das G. trat am 1./I. 1893 in Kraft und führte nunmehr den Titel: „Krankenversicherungsgesetz". Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen hat durch die Novelle von 1892 eine Ausdehnung erhalten. Eine Erweiterung der Krankenfürsorge bedeutet die Vorschrift, daß im Falle der Erwerbsunfähigkeit die Krankenunterstützung erst mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs endigt. Eine neue Regelung des Verhältnisses der Hilfskassen der Arbeiter zu den staatlich organisierten Orts- und Gemeinde-Krankenkassen hat die Bahn einer gesunderen Entwickelung eröffnet. Auch das Verhältnis der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften sowie zu den Alters- und Invalidenversicherungsanstalten wurde zweckentsprechender normiert.

Die kleine Novelle v. 30./VI. 1900, in Kraft getreten am 1./X. 1900, ordnet hauptsächlich an, daß nicht nur wie bisher durch statutarische Bestimmungen der Kommunen, sondern auch durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf die Hausindustrie erstreckt werden kann.

Schließlich ist noch die wichtige Novelle zur Krankenversicherung v. 25./V. 1903 anzuführen, deren Bedeutung hauptsächlich darin besteht, daß die bisher für die Zeit zwischen der 13. und 26. Woche vorhanden gewesene Lücke zwischen Kranken- und Unfallversicherung durch Ausdehnung der ersteren auf 26 Wochen ausgefüllt wurde. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, soweit sie ein Gehalt bis zu 2000 M. beziehen, wurden der Versicherungspflicht unterworfen. Die Wöchnerinnenunterstützung wurde fakultativ von 4 auf 6 Wochen erhöht; bei der Gemeinde-Krankenversicherung wurde diese wichtige Maßregel jedoch nicht eingeführt. Einen weiteren sozialhygienischen Fortschritt bedeutet die Bestimmung, daß die Krankenkassen nicht mehr Geschlechtskranken das Krankengeld vorenthalten durften. Auch den Angehörigen des Versicherten kann neben freier Kur und Verpflegung Unterstützung gewährt werden. Die schon damals brennende Aerztefrage wurde unerledigt gelassen und nur die Bestimmung aufgenommen, daß die Verträge der Krankenkassen mit den Aerzten der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Bei der Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes müssen nach der Novelle Arbeitgeber und Arbeiter gehört werden. Die vielen vorgekommenen Unterschlagungen haben eine besondere gesetzliche Vorschrift zwecks Bekämpfung der Mißstände erforderlich gemacht.

Zurzeit liegt dem Reichstag ein Gesetzentwurf der Regierung v. 3./V. 1907 vor, der einem solchen vom 28./XI. 1905 gefolgt ist, welche beide die Aufhebung des Hilfskassengesetzes v. J. 1876 beabsichtigen und die Hilfskassen, sehr gegen den Willen der Arbeiter, unter die durch G. v. 12./V. 1901 für die Privatversicherung geschaffene Aufsichtsgesetzgebung stellen, die Hilfskassen im wesentlichen den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit analog behandeln wollen.

b) **Unfallversicherung.** Zu einer nicht sehr umfassenden Reform des Unfallversicherungsgesetzes schritt man vermittels der Novelle v. 30./VI. 1900. Ihr war ein Gesetzentwurf der Regierung v. 17./XI. 1896 vorangegangen, in welchem u. a. die Frage aufgeworfen war, ob eine Verschmelzung der Unfall- mit der Kranken- oder Invalidenversicherung anzustreben sei, diese Frage aber verneint wurde. Dieser erste Entwurf erfuhr in der Kommissionsberatung erhebliche Abänderungen, konnte aber wegen des im Juni 1897 erfolgenden Sessionschlusses nicht mehr im Plenum zur Beratung gelangen. Die Regierung legte daher am 3./I. 1900 einen neuen Gesetzentwurf vor, der abermals nach Vornahme von Aenderungen schließlich Ende Mai einstimmig angenommen wurde, indem sogar die Sozialdemokratie dafür stimmte. Der Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften ist durch diese Novelle bedeutend erweitert worden; sie haben das Recht zur Organisation von Arbeitsnachweisen, zur Errichtung von Renten-Zuschuß- und Pensionskassen und zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Hapftflicht erhalten. Die besonderen Schiedsgerichte für die Unfallversicherung wurden beseitigt und deren Befugnisse auf die Schiedsgerichte übertragen, welche für die Invalidenversicherungssachen errichtet worden waren und welche jetzt den Namen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung erhielten. Der Kreis der Versicherungspflichtigen hat eine bedeutende Erweiterung erfahren. Der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wurde gefördert und die Mitwirkung der Arbeiter hierbei genehmigt. Die Grenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten wurde von 2000 M. Jahresarbeitsverdienst auf 3000 M. erhöht. Für Gefangene wurde ebenfalls eine Unfallfürsorge beschlossen. Das G. v. 30./VI. 1900 wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5./VII. 1900 und zwar unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen bekannt gegeben.

Die Novelle v. 18./VI. 1901 brachte eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf Be-

amte und Personen des Soldatenstandes. Diese Novelle ist jedoch durch das Militär-Pensionsgesetz v. 31./V. 1906 teilweise wieder aufgehoben worden.

c) **Alters- und Invalidenversicherung.** Weit mehr Beschwerden als bei den ursprünglichen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzen liefen bei praktischer Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ein. Schon Anfang der 90er Jahre war daher das Reichsamt des Innern mit einer Novelle beschäftigt, welche jedoch nicht zur offiziellen Kenntnis des Reichstags gelangte. Erst im März 1897 ging diesem der Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes, wie der Titel jetzt lautete, zu. Die ablehnende Haltung, welche der Reichstag dieser Vorlage gegenüber bewies, führte zu einem neuen Entwurf Anfang 1899, der in der Reichstagskommission nicht unerhebliche Abänderungen erfuhr, im Plenum jedoch angenommen wurde und unterm 19. Juli 1899 bekannt gemacht worden ist. Die Berechnung der Invaliden- und Altersrenten wurde geändert, die Errichtung örtlicher Rentenstellen als Organe der Versicherungsanstalten gestattet, die Seeberufsgenossenschaft ermächtigt, durch eine besondere Einrichtung die Invalidenversicherung zu übernehmen, wenn sie gleichzeitig damit eine Witwen- und Waisenversicherung verbindet (von der Seeberufsgenossenschaft 1907 durchgeführt). Besonders wichtig war die Aenderung, daß die Lastenverteilung völlig neu organisiert wurde, indem eine Trennung der Einnahmen jeder Anstalt in Gemein- und Sondervermögen sowie der Ausgaben in Gemein- und Sonderlasten vorgenommen wurde, um einen finanziellen Ausgleich bei den einzelnen Versicherungsanstalten zu schaffen.

6. Vereinheitlichungspläne. So dankenswert auch die Forschritte sind, welche die Novellengesetzgebung gegenüber den ersten Versicherungsgesetzen gebracht hat, so herrscht doch nicht der geringste Zweifel darüber, daß diese neuen Gesetze nichts anderes als unvollkommenes Flickwerk sind und je schneller, desto zweckmäßiger von einer von großen Gesichtspunkten ausgehenden alle Zweige umfassenden Reform verdrängt werden müssen. Daß unsere ganze Sozialversicherung an einer viel zu komplizierten Organisation krankt, daß sie viel zu zersplittert und zu unübersichtlich ist, darüber herrscht kaum Meinungsverschiedenheit (vgl. oben sub II. 4.). Ebensowenig darüber, daß durch eine Vereinfachung dieser zersplitterten Organisation eine Herabsetzung der Verwaltungsausgaben erreicht werden könnte.

Es ist daher nicht erstaunlich, daß bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der verschiedenen ursprünglichen Versicherungsgesetze die Anregung zu einer Vereinheitlichung auftauchte. Schon 1895 hat die „Novemberkonferenz" im Reichsamt des Innern über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung beraten, und seit dieser Zeit sind immer wieder Vereinheitlichungsbestrebungen und Projekte aufgetaucht, die jedoch von größter Mannigfaltigkeit sind und ganz verschieden weit gehen wollen. Wie sich die Regierung zu diesen Bestrebungen stellt, ob wirklich eine Reform an Haupt und Gliedern ins Auge gefaßt ist und durchgeführt werden wird oder ob nur neue Flickarbeit, sei es aus politischen oder aus anderen Gründen, erreicht werden soll, steht dahin, da die Vorarbeiten über die Reform bedauerlicherweise streng geheim gehalten werden. Immerhin aber ist es von Wert, die wichtigsten Vorschläge für eine Vereinfachung kennen zu lernen.

Auf der erwähnten Konferenz 1895 wurden namentlich die beiden folgenden Vorschläge erörtert, von der Regierung aber abgelehnt (vgl. Reichsanzeiger Nr. 209 vom Jahre 1896). Der erste Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker erstrebte eine Verschmelzung der Invaliden- und Altersversicherung mit der Unfallversicherung, während Dr. Freund, der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin, die Krankenversicherung an die Invaliden- und Altersversicherung anzugliedern wünscht, die Unfallversicherung aber völlig selbständig lassen will. Allein die amtliche Gesetzesbegründung ließ es dahingestellt, „ob sich eine Vereinfachung der Arbeiterversicherung durch Vereinigung ihrer verschiedenen Zweige überhaupt wird durchführen lassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich ein hierzu geeigneter Weg, bei dem die wahrscheinlichen Nachteile gegen überwiegende Vorteile zurücktreten können, wird finden lassen. Jedenfalls ist zurzeit auf dem bisher in Frage gekommenen Wege eine irgendwie erhebliche Verbesserung des bisherigen Zustandes nicht zu erwarten . . . . . Aus einem längeren Nebeneinanderwirken der Organisationen wird sich erst ein abschließendes Urteil gewinnen lassen". Als aber bis zum Jahre 1903 die Vereinheitlichungsidee wenigstens bei der Regierung keine weiteren Fortschritte zu machen schien, wurde diese durch eine Resolution des Reichstags v. 30./IV. 1903 ersucht, „in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungarten zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien". Von

besonderer Bedeutung war es, daß diese Resolution einstimmig angenommen wurde. Der Mahnruf Zachers (in der Arbeiterversorgung 1903), daß je länger man mit der Reform warte, desto schwieriger diese werde, wurde von der Regierung nicht berücksichtigt. Immerhin kam die Reformbewegung mehr und mehr in Fluß: die Landesversicherungsanstalten hielten eine Konferenz in Hannover ab, auf welcher die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verschmelzung allgemein anerkannt wurde und die schon erwähnten Freundschen Vorschläge im Mittelpunkt der Diskussion standen. Die Durchführung der Krankenversicherung soll danach den Landesversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen übertragen werden. Als lokale Hilfsbehörden dieser sollen Arbeiterversicherungsämter eingerichtet werden, welche die Entscheidung über die Gewährung der Krankenfürsorge usw., Vorbereitung der Rentenanträge, Kontrolle der Rentenempfänger usw. haben sollen. Für Kranken- und Invalidenversicherung wird ein Beitrag nach dem Markensystem erhoben, der je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten entrichtet wird. Dem gegenüber verlangte das Programm Düttmanns, welches ebenfalls auf der Konferenz erörtert wurde, zwar auch nur eine Zusammenlegung von Kranken- und Invalidenversicherung, ohne organischen Anschluß der Unfallversicherung, und eine Halbierung der Beitragslasten auf Arbeitgeber und Versicherte, allein als Träger der Krankenversicherung will er Bezirkskrankenkassen haben, welche durch Wohlfahrtsämter für ihre eigene Rechnung verwaltet werden. Der Kreis der Versicherten ist für die beiden zusammenzulegenden Versicherungszweige und die ihnen anzuschließende Hinterbliebenenversicherung gleichmäßig abzugrenzen nach den jetzt für die Invalidenversicherung geltenden Bestimmungen. Daß die Vertreter der bestehenden Krankenkassen einem Programm dieser Art abhold waren, ist nicht überraschend; denn die Arbeiter wollen das ihnen in den Krankenkassen zustehende Selbstverwaltungsrecht, welches in seiner jetzigen Form die unbeschränkte Arbeiterherrschaft bedeutet, nicht verlieren. Der Kongreß der Krankenkassen gab denn auch schon 1902 die Erklärung ab, daß er eine Verschmelzung nur dann für annehmbar halte, „wenn dabei die Selbstverwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber, wie sie bei den organisierten Krankenkassen gegenwärtig gegeben, nicht angetastet wird". Die frühere Stellungnahme der Regierung wurde durch die Erklärung des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky im Reichstag am 2./III. 1905 gekennzeichnet. „Wenn wir heute res integra hätten, würde doch kein vernünftiger Mensch — so sagte der Staatssekretär — daran denken, eine besondere Organisation der Krankenversicherung, eine besondere Organisation der Unfallversicherung und eine besondere Organisation der Alters- und Invalidenversicherung zu schaffen . . . . . Ich glaube, es muß eine Aufgabe der Zukunft sein, diese drei großen Versicherungen in eine einheitliche Form zusammenzufassen . . . . . Dieses große Werk zu schaffen, würde fast die Allmacht und die Kraft eines Diktators erfordern". Bekanntlich ist aber Graf Posadowsky i. J. 1907 aus dem Reichsdienst ausgeschieden und es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Regierung noch auf demselben erfreulichen Standpunkt verharrt, den sie 1905 vertrat. Inzwischen sind immer neue Vorschläge einer Regelung hervorgebracht worden u. a. von Hahn (Arbeiterversorgung 1905), von Götze (Arbeiterversorgung 1905), von Lohmar (siehe unter Literatur) u. v. a. Auch der VII. Internationale Kongreß für Arbeiterversicherung in Wien hat sich mit der Frage beschäftigt. Hier wurden auf der einen Seite die Vorschläge Bödikers und Freunds wiederholt, während auf der anderen Seite Menzel der Auffassung war, daß schwerwiegende Gründe gegen eine Verschmelzung bestehen, weil u. a. hierdurch der ganze technische Aufbau über den Haufen geworfen werde. Das Ergebnis der sehr lebhaften Debatten war, daß das ganze Problem ungeklärter und verworrener erschien als vorher und die praktische Durchführung nicht nur nicht gefördert, sondern eher in weite Ferne gerückt zu sein schien. Neuestens hat auch Stier-Somlo (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft 1907) sich gegen ein Umreißen des Vorhandenen ausgesprochen, vielmehr den Ausbau des Vorhandenen verlangt unter gleichzeitiger Vereinfachung der Gesetzgebung, indem er die Möglichkeit eines radikalen Umbaues überhaupt bezweifelt. Der herrschenden Meinung entspricht diese Auffassung wohl kaum.

7. Ausdehnungsbestrebungen. Neben den Bestrebungen, die vorhandene Sozialgesetzgebung zu vereinfachen, haben sich in immer zunehmendem Maße solche geltend gemacht, die Sozialversicherung auf andere Kreise oder auf andere Versicherungsarten auszudehnen. Gefordert hat man insbesondere eine Arbeitslosenversicherung, eine Handwerkerversicherung, eine Privatbeamtenversicherung, eine Mutterschaftsversicherung, eine Witwen- und Waisenversicherung (vgl. hierüber die besonderen Artikel des Handwörterbuchs).

Literatur: ***Brentano,*** *Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879.* — ***Derselbe,*** *Der Arbeiterversicherungs-*

zwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Berlin 1881. — **H. B. Oppenheim,** *Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, Berlin 1875.* — **Max Hirsch,** *Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung, Stuttgart 1876.* — **Schäffle,** *Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1884.* — **Derselbe,** *Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskasssen, Tübingen 1884.* — **Schmoller** *in den Jahrb. für Ges.-Verw. V. S. 271f.* — **v. Miaskowski,** *(Zur Geschichte und Literatur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland) in den Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. IV. S. 474.* — **Honigmann,** *(„Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage") ebenda, N. F. VI.* — **Zeller,** *„Die geschichtl. Entwickelung der Arbeiterversicherung" in der Vrtjschr. f. Volksw. XIX. Heft 3 S. 19fg.* **Schönberg,** *Handbuch der polit. Oekon. II. Abt. XIX. § 41—45.* — **Schriften des Vereins für Sozialpolitik.** *Bd. V u. IX (Gutachten bezw. Verhandlungen über Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter) Bd. XIX u. XXI (Gutachten und Berichte zur Haftpflichtfrage), Leipzig 1874, 1875, 1880, 1882.* — **Piloty,** *Reichsunfallversicherungsrecht. I S. 1—100, Würzburg 1890.* — **Rosin,** *Recht der Arbeiterversicherung, I. S. 1—52, Berlin 1893.* — **Freund,** *Die Centralisation der Arbeiterversicherung, Berlin 1888.* — **Gebhard,** *Die Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung, Mainz 1893.* — **Landmann,** *Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, in den Preußischen Jahrbüchern, Augustheft 1894.* — **Kulemann,** *Die Reform unserer Sozialversicherung, Leipzig 1894.* — **Zadek,** *Die Arbeiterversicherung. Eine sozialhygienische Kritik. Jena 1895.* — **Freund,** *Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Berlin 1896.* — **Zeller,** *Die Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung, Leipzig 1896.* — **Knobloch,** *Die Beseitigung der Beitragsmarke, Jena 1896.* — **Roth,** *Zur Reform der Unfallversicherung, Frankfurt a. M. 1897.* — **Rosin,** *Umschau und Vorschau auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, Berlin 1898.* — **Lass** *und* **Zahn,** *Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. III. Aufl. Berlin 1904.* — **Wagner,** *Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. Berlin 1904.* — **von Frankenberg,** *Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung, aus: „Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss.", Bd. IV, 4. Heft. Berlin, Mittler 1904.* — **Romacker,** *Die Reichsversicherung. Umbau und Ausbau der Arbeiterversicherung und Vorschläge zur Errichtung einer Reichsversicherung. Grunewald-Berlin, Troschel, 1904.* — **Lohmar,** *Ueber Reform und Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung. Köln, Selbstverlag, 1905.* — *Forderungen und Vorschläge der Aerzte zur Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Herausgegeben von der Krankenkasssenkommission des Deutschen Aerztevereinsbundes. Weimar 1905.* — **Manes,** *Die Arbeiterversicherung, Leipzig 1905.* — **Wagner,** *Die deutsche Arbeiterversicherung. Berlin 1906.* — **Stier-Somlo,** *Deutsche Sozialgesetzgebung, geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht. Jena 1906.* — **Seelmann,** *Das gesamte Material zur Reform der Arbeiterversicherung. Frankfurt a. M. 1906.* — **Schwanck,** *Die Reform des Heilverfahrens in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung als organische Verbindung zwischen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten. Köln 1906.* — **Manes,** *Eindrücke vom Wiener Arbeiterversicherungskongreß, in d. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. 1906 S. 94fg.* — **Hanow,** *Erläuterungen zu den Satzungen der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft, Berlin 1907.* — **Manes,** *Artt. über „Arbeiterversicherung", „Hilfskassen" usw. in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Aufl. Jena 1907.* — **Stier-Somlo,** *Umbau und Ausbau der Arbeiterversicherung, in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. Bd. VII, Heft 3. Berlin 1907.* — **Meesmann,** *Die Reform der Arbeiterversicherung. Vortrag. Mainz 1907.* — **F. Kleeis,** *Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung. Berlin 1907.* — **Dilloo,** *Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Berlin 1907.* — **von Loeper,** *Die Versicherung der Arbeiterwitwen und -Waisen. Berlin 1907.* — **Leyers,** *Die Hilfskasse in Gegenwart und Zukunft. Tübingen 1908.* — **Weymann,** *Die Neuregelung des Hilfskassenwesens, in d. Ztschr. f. d. ges. Vers.-Wiss., Berlin 1908.* — **v. d. Borght,** *Art. Arbeiterversicherung im „Versicherungslexikon" von Manes, Tübingen 1908.* — *Ferner zahlreiche Aufsätze in den nationalökonomischen Zeitschriften u. in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" (Begr. v. Honigmann, Red. Troschel), Berlin, in der „Volkstümlichen Zeitschrift für Arbeiterversicherung" (Red. Wendland), in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin (Red. Manes), im „Reformblatt für Arbeiterversicherung" (Red. Stier-Somlo), Frankfurt a. M.* — *Berichte der intern. Arbeiterversicherungskongresse seit 1889, namentlich Berichte des VII. (Wiener) Kongresses 1906.*

(Honigmann †). Manes.

II. Arbeiterversicherung in Oesterreich-Ungarn.

(Historische Entwickelung.)

1. Einleitung. 2. Die Zeit vor 1859. 3. Entwickelungsgang bis 1879. 4. Reformbestrebungen und die Gewerbenovellen von 1883 und 1885. 5. Entwickelung seit 1879 und gegenwärtiger Stand. 6. Ungarn.

1. Einleitung. Von Arbeiterversicherung im modernen Sinne kann in Oesterreich, wie überall auf dem Kontinente, nur seit kurzer Zeit die Rede sein. Erst das Jahr 1859 und mehr noch das Jahr 1867 zeigen einige Anläufe, an Stelle der unzureichenden Armenunterstützung und der ziemlich primitiven Versorgung durch die Zünfte rechtliche Ansprüche und Einrichtungen auf versicherungstechnischer Basis zu setzen. Damit soll nicht gesagt sein, daß sich der Zeitpunkt, in dem versicherungstechnische Begriffe in der Praxis zuerst zum Durchbruche gelangten, fixieren lasse, die beiden erwähnten Jahre sind viel-

mehr wegen der Kodifikation der Gew.-O. und des Vereinsgesetzes lediglich Meilenzeiger der Entwickelung der Arbeiterversicherung.

Im folgenden wird fast ausschließlich die Versicherung der gewerblichen Lohnarbeiter behandelt werden, weil für die anderen Arbeiterkategorieen, die Tagelöhner, Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter, sehr wenig geschehen und demgemäß auch wenig zu berichten ist. Dabei wird sich unausgesetzt die Krankenversicherung in den Vordergrund drängen, von der erst spät nach deutschem Muster die Versicherung gegen Betriebsunfälle geschieden wurde.

2. **Die Zeit vor 1859.** Kaiser Ferdinand I. hatte i. J. 1527 die Zulässigkeit der besonderen Gesellenladen, aus deren Vermögen die Krankheits- und Bestattungskosten zu bestreiten waren und die Unterstützung sonst notleidender, alter und reisender Gesellen zu erfolgen hatte, ausdrücklich anerkannt. Als dieselben i. J. 1739 von Carl VI. als korporative Einrichtungen aufgehoben wurden, ward es dennoch gestattet, daß die Gesellen, wie bisher, an gewissen Tagen zur Entrichtung des „Gesellenauflagegeldes" zusammenkommen. Dasselbe betrug $^1/_2$ bis 1 Kreuzer wöchentlich oder 4 bis 7 Kreuzer monatlich, es mußte in einer besonderen Sparbüchse in der Handwerkerlade deponiert und zur Versorgung kranker und notleidender Gesellen verwendet werden.

Aus den in die Meisterlade gewohnheitsrechtlich fließenden Auflagen der Meister, aus den Einverleibungs-, Freisprechungs- und Aufdingungsgebühren sowie aus den etwaigen Interessen des Vermögens mußten neben anderen auch die Krankheitskosten für einheimische wie zugereiste Gesellen bestritten werden. Außerdem sollten die Kranken durch wöchentliche Geldbeträge unterstützt, das Begräbnis mittellos verstorbener Gehilfen bestritten, wie überhaupt das vorhandene Geld „auf ähnliche fromme Werke" verwendet werden.

Auf ein bestimmtes Verhältnis zwischen Beitrag und Unterstützung, auf fruchtbringende Kapitalsanlage, auf Trennung der Versicherung von anderen grundverschiedenen Zwecken wurde nicht geachtet. Die Sorgfalt der Behörden beschränkte sich — und auch da nicht immer mit Erfolg — darauf, daß das eingelaufene Geld möglichst gut verwahrt, d. h. unter 2- oder 3fachen Verschluß genommen und zu Trinkgelagen nicht verwendet werde.

In der Organisation der Reiseunterstützung war eine Art Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gegeben, die sich bei dem Buchdruckergewerbe mit der Sitte des Reisens bis heute erhalten und bewährt hat. Jeder wandernde Geselle erhielt auf der Innungsherberge 4 bis 5 Groschen oder 15 bis 20 Kreuzer; nebstdem durften die Meister mit Vorwissen der Obrigkeit unter sich vereinbaren, auch die „notwendige Zehrung", jedoch nur für höchstens 3 Tage zu verabreichen, nach welcher Zeit der Geselle, der keine Arbeit gefunden, weiter wandern mußte.

Von anderen Gesichtspunkten war eine zweite Form der Unterstützung arbeitsloser Gesellen getragen. Um die Auswanderung entlassener und arbeitsloser Gehilfen während zeitweiliger Geschäftsstockung und die Verpflanzung der Industrie ins Ausland zu verhindern, wurde für Glasarbeiter, für Weber und Spinner von Staats wegen die „Provisionierungsanstalt" errichtet, aber schon nach kurzer Dauer i. J. 1806 als für den angestrebten Zweck ungeeignet wieder aufgehoben. Aus den Mitteln der Provisionierungsanstalt hatte jeder arbeitsfähige Gehilfe bis zur Unterbringung in einer Beschäftigung täglich für sich und seine Frau je 5 Kreuzer, für jedes Kind 3 Kreuzer bezogen. Arbeitsunfähige Personen waren von dieser Unterstützung ausgeschlossen und an die Armeninstitute gewiesen.

Im übrigen verhielt sich die Staatsgewalt gegenüber den Fabrikarbeitern ziemlich teilnahmslos. Die Arbeiter der böhmischen Druckfabriken griffen deshalb schon frühzeitig zur Selbsthilfe, indem sie Kassen zur Versorgung kranker und zur Unterstützung wandernder Gehilfen begründeten, deren Bedeutung keine geringe gewesen zu sein scheint. Dafür sprechen Verordnungen, in welchen scharf gerügt wird, daß die Arbeiter, anstatt mit Wanderbuch oder „Kundschaft" versehen, lediglich mit ihren Mitgliederausweisen reisen.

Mit dem Verpflegungskosten-Normale vom 18./II. 1837 wurde festgesetzt, daß die Gewerbeinhaber für ihre Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes, nicht aber für Tagelöhner, im Falle der Erkrankung mindestens durch 4 Wochen, bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses auch länger, die Krankenhauskosten zu tragen haben. Ein gleiches wurde für Dienstboten schon in der Gesindeordnung v. 1./V. 1810 normiert.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir, daß für Handwerksgesellen in zwar nicht sehr rationeller, aber doch zureichender Weise vorgesorgt war, während alle anderen Lohnarbeiter in Krankheits- und Notfällen sich selbst oder der Armenpflege überlassen blieben.

3. **Entwickelungsgang bis 1879.** Der Erwägung, daß die Fürsorge für Fabrikarbeiter eine vollständig ungenügende sei, verdankt wohl der § 85 der Gew.-O. v. 20./XII. 1859 (RGB. Nr. 227) seine Entstehung. Derselbe setzt für „größere Gewerbeunternehmungen" d. h. für solche, die mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigen, fest, daß, „wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Fürsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nötig erscheint", der Unternehmer eine besondere Betriebskrankenkasse zu errichten oder einer schon bestehenden Krankenkasse beizutreten verpflichtet sei.

Gleichzeitig wurde bei den Zwangsgenossenschaften (Innungen) zur Versorgung der Gesellen im Falle der Erkrankung oder sonstiger Notlage die Errichtung von Unterstützungskassen vorgesehen (§§ 114, 124, 128), bei welchen der Beitrag der Arbeiter höchstens 3% vom Lohngulden, der der Meister höchstens die Hälfte des Gehilfenbeitrages betragen durfte, wobei den Arbeitern ein „angemessener Einfluß" auf die Kassen eingeräumt werden sollte.

Beide Bestimmungen der Gew.-O. vermögen selbst der nachsichtigsten Kritik nicht stand-

zuhalten. Sie haben eine Reihe von Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung erzeugt, die in Kürze zusammengefaßt werden müssen. Wenn man selbst von der Vermischung der Unfall- und Krankenversicherung absieht, so muß doch die Fassung des § 85 als eine unglückliche bezeichnet werden. Aus demselben ist vor allem nicht zu ersehen, wann die Verpflichtung zur Errichtung einer eigenen Betriebskasse oder zum Beitritte zu einer bestehenden Kasse eintritt; es blieb somit dem Belieben der Verwaltungsbehörden überlassen, diese Frage in jedem einzelnen Falle zu bejahen oder zu verneinen. Daß unter solchen Umständen die Zahl der errichteten Betriebskassen eine sehr geringe war, braucht nicht erst ausdrücklich gesagt zu werden. Die „größeren Gewerbeunternehmungen" waren aus den Zwangsgenossenschaften (Innungen) nicht ausgeschieden worden, woraus sich wieder eine Reihe von Kontroversen ergab. Befreit die Errichtung einer Betriebskasse vom Beitritte zur genossenschaftlichen Unterstützungskasse? Ist ein Unternehmer, der einer Genossenschaft angehört, von der Errichtung einer Betriebskasse befreit oder nicht? Diese Fragen wurden bald bejaht, bald verneint, und so kam es, daß mancher Arbeiter keiner einzigen, andere dagegen zwei Krankenkassen angehören mußten. Dabei war weder auf die örtliche noch auf die berufliche Freizügigkeit Rücksicht genommen, der Einfluß der Behörden nicht genügend gewahrt, ja nicht einmal die Beitragspflicht der Unternehmer ausdrücklich normiert. Die Niedrigkeit der Beiträge und der Mangel eines Fonds bei den meisten Kassen bewirkten, daß die gewährten Unterstützungen sehr gering ausfielen, nicht selten auch ganz verweigert wurden und demnach die Armenversorgung in Anspruch genommen werden mußte.

Konnte die Krankenversicherung im Rahmen der Gew.-O. schon aus den angeführten Gründen nicht Genügendes leisten, so kamen dazu noch die Einflußlosigkeit der Arbeiter und die daraus resultierende Abneigung gegen Betriebs- wie Genossenschafts-(Innungs-)Kassen, um jede regere Entwickelung zu hemmen. Da das alte Vereinsgesetz v. 26./XI. 1852 (RGB. Nr. 253) auch bei Errichtung von Vereinskrankenkassen forderte, daß der Bewilligungswerber „nach seinen Vermögensumständen und anderen persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähre" (§ 14), so konnten sich auch die freien Kassen nicht entwickeln. In dieser Richtung trat erst mit dem neuen Vereinsgesetze v. 15./XI. 1867 (RGB. Nr. 134) eine Wandlung zum Besseren ein. Nach diesem Gesetze sollten zwar auch fernerhin „Versicherungsanstalten" nach dem Vereinsgesetz vom Jahre 1852 behandelt werden; die Praxis faßte aber durchgehends die Kranken- und Invalidenkassen als Wohltätigkeitsvereine auf, deren Statuten lediglich einer Bescheinigung und keiner Genehmigung bedürfen, und förderte damit den Aufschwung der freien Hilfskassen. Nach offiziellen Daten betrug die Zahl der neu entstandenen Krankenvereine bis zum Jahre 1879 bereits 1878, worunter freilich zahlreiche waren, die auf Personen der verschiedensten Berufsklassen — Handwerker, Krämer, Beamte, Dienstboten — ihre Tätigkeit erstreckten. Dieser Aufschwung, der freilich auch Uebelstände im Gefolge hatte, erlitt eine Unterbrechung, als durch das Versicherungsreglement v. 18./XII. 1882 das alte und veraltete Vereinsgesetz vom Jahre 1852 wieder zur Geltung gebracht wurde.

Ueber die Entwickelung, welche das Hilfskassenwesen bis zum Jahre 1879 in Oesterreich genommen hat, existiert eine offizielle Publikation, die freilich nur mit Vorsicht gebraucht werden kann. Es werden in derselben die „gewerblichen Hilfskassen" behandelt, dabei aber einerseits Handwerkerunterstützungskassen miteinbezogen, andererseits zahlreiche freie Krankenkassen beiseite gelassen. Die folgenden Ziffern können daher auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Um das Jahr 1879 wurden außer 369 Bruderladen mit 99917 Mitgliedern und Teilnehmern und einem Ausgabebudget von 1562955 fl. einschließlich der 40 Eisenbahnkranken- und Unterstützungskassen mit Ausgaben von zusammen 803267 fl. bis 860 „gewerbliche Hilfskassen" gezählt. Von diesen entfielen 504 auf industrielle Unternehmungen, 235 auf die Gewerbe, 28 auf anderweitige Unternehmungen und 93 auf allgemeine Kassen, die an keinen bestimmten Berufszweig gebunden waren. Die Erhaltung der Kassen erfolgte in kaum 22 Fällen durch Gewerbeinhaber, in 320 Fällen durch Hilfsarbeiter und in 518 Fällen durch Unternehmer und Gehilfen gemeinschaftlich. An Genossenschaftskassen zählte man im ganzen 116, wovon auf Niederösterreich allein 68 entfielen. An Versorgungs- und Invalidenkassen wurden bloß 52, an Witwen- und Waisenkassen 18 bezw. 17 gezählt. Die Zahl der Mitglieder, welche nur für 748 Hilfskassen ermittelt wurde, betrug 306678; die Einnahmen wurden mit 2013018 fl., die Ausgaben mit 1854911 fl. ausgewiesen. Kaum 348 Kassen gewährten ärztliche Hilfe, Medikamente und Barunterstützung, nur 120 Begräbnisgelder.

4. Reformbestrebungen und die Gewerbenovellen von 1883 und 1885. Daß diese Zustände, insbesondere im Hinblick auf die mächtige Entwickelung der Industrie als unzureichende und reformbedürftige empfunden wurden, ist begreiflich. Demgemäß beschäftigten sich auch die beiden Reformversuche zu einer neuen Gew.-O. eingehender mit der Frage der Arbeiterversicherung.

In erster Reihe wurde die Ausscheidung der Betriebsunfälle aus der Krankenversicherung vorgeschlagen. Das gemeinrechtliche Prinzip des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 sollte durch das Haftpflichtprinzip ersetzt werden, wie dasselbe bez. der Eisenbahnunternehmungen durch das G. v. 5./III. 1869 (RGB. Nr. 27), wenn auch nicht in sehr glücklicher Weise, bereits zur Anwendung gelangt war. Ein Niederschlag dieser Auffassung ist im § 74 der Gewerbenovelle vom Jahre 1885 zu finden, in dem die Haftpflicht des Gewerbeinhabers normiert wird, sobald er nicht alle diejenigen Einrichtungen bez. der Arbeits-

räume, Maschinen und Werkgerätschaften hergestellt und erhalten hat, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Die Erfahrungen, die man mittlerweile in Deutschland seit 1871 gesammelt hatte und die die Haftpflicht als zur Lösung der Frage ungeeignet erscheinen ließen, waren ganz außer acht gelassen worden. Ehe es aber noch zur Beratung der Reformversuche kommen konnte, war bekanntlich die Angelegenheit in Deutschland in Fluß geraten, und das übte auf Oesterreich eine wohltätige Rückwirkung: Die Anschauungen machten eine günstige Wandlung durch, das Haftpflichtprinzip wurde fallen gelassen und statt desselben die Zwangsversicherung in Aussicht genommen.

Diese Wandlung trat erst um das Jahr 1883 ein. Dagegen war bez. der Krankenversicherung schon in den Vorlagen zur Gew.-O. die zwangsweise Durchführung geplant worden, wobei freilich die vorgeschlagene Organisation mit dem prinzipiellen Standpunkte keineswegs im Einklange stand. Die Verwirklichung des Kassenzwanges sollte mittelbar erfolgen oder eigentlich in erster Linie den Interessenten selbst überlassen werden. Nur wenn diese zur Gründung von gewerblichen Hilfskassen nicht schreiten, sollte die politische Behörde die Errichtung anordnen. Ein direkter Beitritts- und Beitragszwang wurde weder gegenüber den Hilfsarbeitern noch auch gegenüber den Gewerbeinhabern in Aussicht genommen. Die Unternehmer sollten nur indirekt zu Beitragsleistungen dadurch vermocht werden, daß ihnen sonst die Tragung von vierwöchentlichen Krankenhauskosten auferlegt wurde. Die Arbeiter glaubte man zum Beitritte dadurch zwingen zu können, daß man Gewerbeinhabern, die einen nichtversicherten Hilfsarbeiter aufnahmen, die Krankenkosten für einen Zeitraum von 6 Wochen auferlegte. So kann man denn über die Reformversuche kurz sagen, daß sie vom versicherungstechnischen Standpunkte einen bedeutenden Fortschritt aufwiesen, vom organisatorischen dagegen voller Mängel und Inkonsequenzen waren.

Es kann deshalb durchaus nicht bedauert werden, daß diese Reformvorschläge nicht zur Beratung und Annahme gelangt sind, daß man sich vielmehr mit dem Gedanken der Einführung der zwangsweisen Krankenversicherung nach deutschem Muster allmählich vertraut machte. Dies hätte freilich nicht daran hindern sollen, die Bestimmungen vorübergehender Natur präziser und gründlicher zu fassen, als dies in den Gewerbenovellen vom Jahre 1883 und 1885 geschehen ist. Die letztere normiert im § 89, daß Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, verpflichtet sind, unter Beitragsleistung ihrer Hilfsarbeiter eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten. Die erstere erklärt in den §§ 121—121 h die genossenschaftlichen Krankenkassen für obligatorisch, deren Errichtung für Sache der Gehilfen und Gewerbeinhaber, wobei der Beitrag der ersteren 3 % vom Lohngulden nicht übersteigen, der der letzteren im Maximum die Hälfte des Gehilfenbeitrages betragen darf und das Krankengeld für Männer mindestens die Hälfte, das der Frauen ein Drittel des Taglohnes erreichen und wenigstens durch 13 Wochen gewährt werden muß. Endlich soll der Vorstand zu $^2/_3$ aus Gehilfen, zu $^1/_3$ aus Unternehmern bestehen.

Sehen wir auch davon ab, daß man die notorische Abneigung der Arbeitnehmer gegen Betriebs- und Genossenschaftskassen vollkommen unberücksichtigt gelassen hat, so muß es doch wohl Verwunderung erregen, daß der § 89 mit gezählten Worten eine Organisation lebensfähig zu machen sucht, die einer ausführlichen gesetzlichen Regelung bedurft hätte, wenn nicht die bisherigen Schwierigkeiten fortdauern sollten. Alle Lücken, an denen der analoge § 85 der Gew.-O. von 1859 krankte, wurden hier pietätvoll konserviert, wenngleich andererseits eine Reihe von Streitfragen aus der Welt geschafft wurde.

5. Entwickelung seit 1879 und gegenwärtiger Stand. Das Eingreifen der Gewerbeinspektoren bildet auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung einen bedeutsamen Wendepunkt. Was sie an Einrichtungen auf Grund der alten Gew.-O. vorfanden, war sehr spärlich. Der § 85 war ein toter Buchstabe geblieben, indem entweder gar keine Krankenkassen oder nur solche mit höchst unvollkommenen Einrichtungen vorgefunden wurden, die obendrein bei Arbeitern und Unternehmern gleich wenig beliebt waren. Noch weniger als in der Großindustrie war — wie konstatiert wurde — im Kleingewerbe für den Krankheitsfall vorgesorgt.

Den Bestrebungen der Gewerbeinspektoren, hier Wandel zu schaffen, bot der § 85 keinerlei Handhabe, weil er über die Beitragspflicht der Unternehmer, über das Aufsichtsrecht der Behörden, vor allem über das Recht der Statutenänderung gar nichts enthielt. Eine solche Handhabe bot erst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 5./XII. 1883, Z. 2438, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Bestimmungen über die genossenschaftlichen Kassen auf die Betriebskassen analog auszudehnen seien. Wir haben gesehen, daß die Gesetzgebung auf die hier berührten Schwierigkeiten in

der neuen Fassung des § 89 keine Rücksicht nahm; gleichwohl wurde jetzt die Entwickelung der Betriebskassen — wie es scheint, nur mit Hilfe der obigen Entscheidung — eine sehr rege: im Laufe von 3 Jahren (1885—1887) wurden von den Gewerbeinspektoren 1527 Statuten begutachtet. Freilich hat damit der Kampf der Unternehmer gegen die Krankenversicherungspflicht nicht aufgehört; die meisten Statuten sind so mangelhaft, daß sie einer Umarbeitung unterzogen werden müssen.

Dagegen nahmen die freien Vereinskassen trotz aller Hindernisse einen bemerkenswerten Aufschwung; denselben traten zahlreiche Fabrikanten mit ihrem gesamten Personale bei, oft indem sie ihre Betriebskassen zur Auflösung brachten. Zum Schlusse des Jahres 1887 gehörten dem Verbande der Arbeiter-Kranken- und Invalidenunterstützungsvereine bereits 40 Vereine mit nahezu 300 Filialen, Vororten und Ortsgruppen und 136 195 Mitgliedern an.

Die genossenschaftlichen Krankenkassen hatten trotz der gesetzlichen Neuregelung, dank der Apathie der Meister und der Abneigung der Gehilfen, fast gar keinen Fortschritt zu verzeichnen. Es entfielen auf rund 4500 Genossenschaften im ganzen etwa 200 Krankenkassen, gewiß der schlagendste Beweis dafür, daß die Erwartungen, die an die Gewerbenovelle von 1883 in dieser Beziehung geknüpft wurden, sehr sanguinische waren.

Wie wenig von seiten der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Unfallversicherung geschehen war, haben wir bereits gesehen. Es erübrigt nunmehr, zu zeigen, was der Initiative der Unternehmer hier zu verdanken gewesen ist. Das immer weitergreifende Bedürfnis nach Unfallversicherung rief einige Unternehmungen ins Leben, so den „Verein österreichischer Industrieller zur Versicherung gegen körperliche Unfälle", die „I. österreichische allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft in Wien", die Arbeiterversicherungssektion der „Patria". Alle diese Institute wiesen jedoch einen äußerst geringen Stand des Geschäftes auf, was begreiflich wird, wenn man die Berichte der Gewerbeinspektoren prüft. Diese konstatierten nämlich, daß die Unfallversicherung nur in einem sehr geringen Teile der Industrie vorkommt, daß sie gerade in gefährlichen Zweigen, in der Maschinenindustrie, in den Eisenwerken, fast gar nicht anzutreffen ist. Während noch die Jahre 1884—1886 kleine Fortschritte brachten, ergab das Jahr 1887 sogar einen merklichen Rückschritt, weil viele Unternehmer im Hinblick auf die bevorstehende Durchführung der Zwangsversicherung die Erneuerung der Verträge unterlassen hatten. Eine vollständige Aenderung trat erst ein, als mit dem 1./VIII. 1889 das G. v. 30./III. 1888, betr. die obligatorische Krankenversicherung, und mit dem 1./XI. 1889 auf Grund des G. v. 28./XII. 1887 (RGB. Nr. 1 ex 1888) die obligatorische Unfallversicherung in Wirksamkeit trat. Ohne jede Wirkung ist das G. v. 16./VII. 1892 (RGB. Nr. 202) betr. die registrierten Hilfskassen geblieben. Bisher haben sich die auf Grund des alten Vereinsgesetzes eingerichteten Krankenkassen nicht bewogen gefühlt, sich auf dem Boden des neuen Hilfskassengesetzes umzubilden.

6. Ungarn. In Ungarn galten im wesentlichen die Bestimmungen, die wir für Oesterreich kennen gelernt haben. Mit der dualistischen Staatsform beginnt auch auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung das Streben nach Selbständigkeit, dessen erste Frucht der G. A. VIII vom Jahre 1872 (Gew.-G.) ist, mit welchem die verhängnisvolle Bahn des „laissez faire" beschritten wird. Mit der statuierten Aufhebung der Zwangsgenossenschaften der Gew.-O. vom Jahre 1859 fallen auch die — freilich an Zahl und Bedeutung geringen — genossenschaftlichen Krankenkassen; es fällt auch die magere Bestimmung des § 85, und im ganzen Gesetze finden sich nur zwei an die Krankenversorgung erinnernde Stellen. Der § 42 verfügt nämlich, daß die in der Hausgenossenschaft der Meister lebenden Lehrlinge von den ersteren im Krankheitsfall zu verpflegen sind; der § 68 schreibt vor, daß die Fabrikordnung zu enthalten habe, in welcher Weise für die Arbeiter im Fall der Erkrankung oder Verunglückung vorgesorgt sei. Ueber die Wertlosigkeit dieser Bestimmungen brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Auch die Gew.-O. von 1884 (G. A. XVII) trifft für die Fabrikarbeiter keine andere Fürsorge, sondern verweist dieselben auf die Zukunft. Dagegen tritt eine Aenderung — wir wagen nicht zu sagen eine Besserung — für die Hilfsarbeiter des Kleingewerbes ein, für das bekanntlich fakultativ die Zwangsgenossenschaften neuerdings statuiert wurden. Die zur Wahl des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes versammelten Gehilfen können nun die Errichtung einer Krankenkasse beschließen, deren Statut dann vom Schiedsgerichte auszuarbeiten ist. An der Verwaltung der Kassen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl teilnehmen, doch ist der Vorsitz dem Präses der Gewerbekorporation übertragen.

Der G. A. III vom Jahre 1875 setzt fest, daß die Krankenhauskosten von Arbeitern, subsidiär vom Arbeitgeber (Fabrikanten, Gewerbetreibenden) für höchstens 30 Tage zu entrichten sind, jedoch unbeschadet des Regreßrechtes gegenüber den Gehilfen. Dienstboten haben nach G. A. XIII vom

Jahre 1876 während eines Monats gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Krankenpflege, wenn die Krankheit während der Dienstzeit und ohne Verschulden des Dienstboten entstanden ist. Lohnzahlung kann gleichzeitig nicht gefordert werden.

Für Betriebsunfälle auf Eisenbahnen wurde mit G. A. XVIII vom Jahre 1874 vorzusorgen versucht, dessen § 1 die Haftung der Eisenbahnunternehmungen ausspricht und denselben die Beweislast auferlegt, sobald vis major, eigenes Verschulden des Verunglückten oder Dazwischenkunft einer dritten Person behauptet wird.

Mit einem G. A. vom Jahre 1891 ist die obligatorische Krankenversicherung, wenigstens für die gewerblichen Arbeiter, auch in Ungarn zur Einführung gelangt. Mit dem G. A. XIX vom Jahre 1907 ist auch die Unfallversicherung endlich eingeführt und die Krankenversicherung auf eine neue Grundlage gestellt worden.

Ueber die Organisation der Zwangsversicherung in Oesterreich siehe die Artt. „Knappschaftskassen", „Krankenversicherung" und „Unfallversicherung".

Literatur: *Graf v. **Barth-Barthenheim**, Das Ganze der österr. polit. Administration, Wien 1846, Bd. 2. — Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1884—1897, Wien. — **Caspaar**, Die Reform der gewerbl. Hilfskassen in Oesterreich, Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung, 1880. — **Derselbe**, Die Unterstützungskassen der größeren Gewerbsunternehmungen nach § 85 der Gew.-O., daselbst 1883. — Die gewerblichen Hilfskassen in den im Reichsrate vertretenen Ländern im Jahre 1879, Wien 1888. — **Franz Heltai**, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gew.-G. vom Jahre 1884, im „Jahrb. f. G. u. Verw." Bd. 8 S. 1117. — **R. Klang**, Zur Arbeiterversicherung in Oesterreich, 2. Aufl., Leipzig 1884. — **W. G. Kopetz**, Allg. österr. Gewerbsgesetzk., Wien 1828, 2. Bd. — **Gustav Marchet**, Zur Reform der österr. Gewerbegesetzgebung, in der „Oesterr. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege", 1878, Bd. 2, S. 216 fg. — **Mascher**, Das deutsche Gewerbewesen der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866. — **Adolf Menzel**, Die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte, Leipzig 1893. — **Eduard Popper**, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung, Leipzig 1880. — **Randa**, Ueber die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen nach dem G. vom 5./III. 1869 Nr. 27 R.G.Bl., Wien 1869. — **F. Schmidt**, Statistische Studien über die Entwickelung der österr. Gewerbegenossenschaften in der „Statist. Monatsschr." Bd. XIV, S. 167 fg. — **Maximilian Steiner**, Zur Haftpflichtfrage, Wien 1881. — **Leo Verkauf**, Die Krankenversicherung in Oesterreich und das österr. Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 17, S. 491 und 430.*

Leo Verkauf.

III. Arbeiterversicherung in Belgien.

Vorbemerkung. I. Krankenversicherung. 1. Historische Entwickelung. 2. Gegenwärtiger Zustand. 3. Statistik. — II. Unfallversicherung. 1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Das geltende Haftpflichtrecht. 3. Versicherungsträger. — III. Alters- und Invalidenversicherung. 1. Staatliche Altersrentenkasse. 2. Staatliche Lebensversicherungskasse. 3. Private Volksversicherung.

Vorbemerkung. Belgien hat am hartnäckigsten von allen Industriestaaten am Manchestertum festgehalten und erst nach größeren Arbeiterunruhen in den 80 er Jahren des vorigen Jahrhunderts und nach der internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin 1890 schüchterne Versuche unternommen, eine moderne Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung durchzuführen, ohne jedoch bis auf den heutigen Tag eine irgendwie befriedigende Lösung gefunden zu haben. Im wesentlichen ist Belgien der französischen Gesetzgebung gefolgt. Die von verschiedenen Seiten mit Nachdruck geforderte Einführung einer Zwangsarbeiterversicherung hat bisher nicht nur nicht stattgefunden, sondern es scheint auch keinerlei Aussicht zu bestehen, daß eine solche in absehbarer Zeit kommen wird. Die belgische Arbeiterversichung entbehrt vielmehr ausnahmslos des gesetzlichen Zwanges; der Staat begnügt sich damit, die freiwillige Versicherung durch Bewilligung von Zuschüssen u. dgl. m. zu fördern.

I. Krankenversicherung.

I. Historische Entwickelung. Die Krankenversicherung der Arbeiter hat in Belgien eine ganz ähnliche Entwickelung genommen wie in Frankreich, und diese Gleichheit ist im wesentlichen bis auf den heutigen Tag geblieben. Hier wie dort wird die Krankenversicherung von Hilfskassen, Vereinen für gegenseitige Hilfeleistung, (Sociétés de secours mutuels) betrieben, und das erste belgische G. v. 3./IV. 1851 ist nichts als eine Nachahmung des französischen Gesetzes vom vorhergehenden Jahre.

Hilfskassen mit dem Zweck der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit, Unfall oder Arbeitsunfähigkeit sowie auf Witwen-, Waisen- und Sterbegelder erhielten durch das Gesetz von 1851 die staatliche Anerkennung unter der Voraussetzung, daß gewisse Normen erfüllt wurden. Aber die Vorteile, welche das Gesetz als Belohnung für die staatliche Anerkennung bestimmte (Rechtspersönlichkeit, Gebührenfreiheit usw.) waren zu gering, als daß sich viele Vereine, von denen um die Mitte des 19. Jahrh.

etwa 200 vorhanden waren, entschlossen hätten, sich eintragen zu lassen. An dieser Unzulänglichkeit des staatlichen Eingreifens änderten auch nichts die Verordnungen, welche auf administrativem Wege zwecks besserer Entwickelung der Hilfsvereine erlassen wurden. Eine Verordnung aus dem Jahre 1861 bestimmte, daß alle 3 Jahre ein Wettbewerb zur Prämiierung der guten Verwaltung von Hilfskassen stattfinden sollte. Gründer oder Leiter von Hilfskassen mit hervorragenden Verdiensten bekamen besondere Auszeichnungen. Auf Grund des Gesetzes von 1883 erhielten sie sogar das Wahlrecht ohne Rücksicht auf den Zensus. 1887 wurden in den einzelnen Provinzen zwecks Gründung und Förderung von Hilfsvereinen Ausschüsse eingesetzt. Aber alle diese Versuche waren vergeblich: es wollte in das Hilfskassenwesen kein rechtes Leben kommen, wenngleich die meisten Kassen sich nun auch eintragen ließen. Die Mißstände traten insbesondere zutage, als zufolge ernster Arbeiterunruhen eine Kommission zum Studium der Arbeiterlage eingesetzt wurde. In dem Bericht dieser Kommission wurde bemängelt, „daß neben der Krankenfürsorge die Bildung von Invalidenfonds ganz vernachlässigt würde, daß das Gebaren der Vereine versicherungstechnisch mangelhaft und ihre finanzielle Fundierung ungenügend wäre, daß die freien und die landwirtschaftlichen Arbeiter fast gar keinen Anteil nähmen und eine ausgiebige staatliche Subventionierung fehlte".

2. Gegenwärtiger Zustand. Eine Reform brachte das noch herrschende G. v. 23./VI. 1894. Dieses kennt — wie schon das frühere Recht — zwei Gruppen von Hilfsvereinen: anerkannte und nicht anerkannte, regelt aber im wesentlichen nur die Verhältnisse der ersteren (Sociétés mutualistes reconnues). Die anerkannten Vereine dürfen nur bestimmten Zwecken dienen, nämlich

1. der Gewährung von Krankengeld und Beerdigungskosten, der Bewilligung vorübergehender Unterstützungen an die Familien verstorbener Mitglieder und der Erleichterung des Anschlusses der Mitglieder und ihrer Angehörigen an die staatliche allgemeine Spar- und Pensionskasse.

2. der Vieh- und Ernteversicherung.

3. der Förderung des Sparwesens behufs Ankauf von nützlichen Wirtschaftsgegenständen.

4. der Gewährung von Darlehen nicht über 300 Fr.

Vereine, welche nur einen dieser Zwecke verfolgen, haben, vorausgesetzt, daß sie den Anforderungen des Gesetzes in bezug auf Inhalt der Statuten usw. genügen, ein Recht auf staatliche Anerkennung, während Vereine, welche gleichzeitig mehreren der erwähnten Zwecke dienen, oder solche, die Altersversicherung bezw. Familienversicherung betreiben, die Anerkennung erhalten können, ohne jedoch einen Anspruch darauf zu haben. Die Anerkennung bringt u. a. Rechtspersönlichkeit der Vereine, gewisse Gebührenfreiheiten, Beschränkung der Pfändbarkeit und Abtretbarkeit der Unterstützungsbeträge und Möglichkeit staatlicher Unterstützung. Die anerkannten Vereine können unter sich Verbände bilden; die Kapitalsanlage ist einer staatlichen Aufsicht unterworfen, während die Vereinsverwaltung im übrigen autonom ist. Die Auflösung anerkannter Vereine kann nur durch gerichtliches Urteil erfolgen, wenn der Verein andere als die genehmigten Zwecke verfolgt oder seine Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen. Die Förderung der Hilfsvereine liegt einer dem Ministerium beigeordneten Kommission ob, neben welcher Patronagekomitees tätig sind.

Schließlich ist noch der Erlaß des Industrie- und Arbeitsministeriums v. 30./XII. 1902 und die Verord. v. 31./XII. 1903 zu erwähnen, welche die Zusammenschließung der Hilfsvereine zu Verbänden gefördert bezw. den Rückversicherungskassen staatliche Zuschüsse zugesichert haben, um die Deckung der Kosten zu ermöglichen, die durch Krankheiten verursacht werden, welche über 2 Jahre dauern. So ist wenigstens ein geringer Ansatz mit Staatshilfe geschaffen, um den Kassen die Versicherung dauernder Erwerbsunfähigkeit möglich zu machen. Freilich umfassender als die finanzielle ist die moralische Unterstützung, welche die Regierung den Bestrebungen gewährt, um Verständnis und Interesse für die Arbeiterversicherung bei der Bevölkerung zu verbreiten.

Das Hauptproblem, nämlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hilfskassen zu erhöhen, blieb durch dieses Gesetz ungelöst. Nach wie vor war nur ein kleiner Bruchteil der Arbeiterschaft, naturgemäß gerade deren Elite, bei den Hilfskassen versichert, weil die Kräfte und Mittel der Mehrzahl der Arbeiter nicht ausreichten, die ganzen Lasten einer Krankenversicherung selbst zu tragen.

Eine wenigstens teilweise befriedigendere Krankenfürsorge gewähren eine Reihe offizieller belgischer Anstalten, z. B. die 1859 durch königl. Verordnung gegründete Pensions- und Hilfskasse für die Arbeiter der belgischen Staatsbahnen, sowie die Betriebshilfskasse der Bergwerke, welche beide auch Träger einer Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung sind.

Uebrigens hat auch das G. v. 31./III. 1898, welches den Berufsvereinen eine feste Rechtsgrundlage (ähnlich wie das französische Syndikatsgesetz von 1884) gab, es nicht vermocht, die belgischen Gewerkvereine zu bedeutungsvollen Förderern der Arbeiterversicherung zu machen.

3. Statistik. Die geringe Verbreitung

der Krankenversicherung bei den Hilfsvereinen geht aus folgenden Ziffern hervor:

Jahr	Zahl der anerkannten Hilfsvereine	Wirkliche Mitglieder
1853	13	2 063
1856	28	4 568
1866	78	11 680
1886	220	32 042
1896	912	ca. 101 329
1900	1 790	ca. 201 473
1904	2 256	ca. 254 132

Das Vermögen belief sich 1904 auf 7,6 Mill. Fr. Die Einnahmen betrugen 3,9 und die Ausgaben 3,4 Mill. Fr.

Die Zahl der nichtanerkannten Hilfsvereine wird auf etwa 800, ihre Mitgliedschaft auf im ganzen 50000 geschätzt; ihre Verwaltung ist vollkommen frei, sie haben keiner Behörde Rechenschaft darüber zu geben, erhalten aber auch keine staatliche Subvention. Bei den Bergmannshilfskassen sind 136770, bei den Fabrikkassen schätzungsweise 75000 Personen versichert.

Da die Gesamtzahl aller Lohnarbeiter Belgiens auf etwa 2 Mill. anzunehmen ist, die Gesamtzahl aller Versicherten aber nur etwa 1/2 Mill. beträgt, so ergibt sich hieraus die Unzulänglichkeit des Krankenkassenwesens.

II. Unfallversicherung.

1. Geschichtlicher Rückblick. Erst nach einer Vorarbeit von nahezu 20 Jahren ist es gelungen, an die Stelle der 100 Jahre lang in Geltung gewesenen Normen des Code Napoléon, welcher dem Arbeiter für einen Unfall nur dann ein Recht auf Entschädigung gewährte, wenn der Unfall durch ein Verschulden des Arbeitgebers herbeigeführt war, den moderneren Gedanken einer umfassenden Haftpflicht der Unternehmer für Betriebsunfälle zu setzen. Das G. v. 24./XII. 1903 über die Entschädigung der Betriebsunfälle ist erst nach höchst wechselvollen hitzigen parlamentarischen Kämpfen zur Annahme gelangt und seit dem 1./VII. 1905 in Kraft getreten. Die während der Vorbereitung des Gesetzes wiederholt zutage getretenen Forderungen einer Zwangsversicherung, der Einrichtung gemeinsamer Versicherungskassen und ähnliche fortschrittliche Ideen haben keine Verwirklichung gefunden; lediglich ein Haftpflichtgesetz war das Ergebnis der Verhandlungen.

Vor Erlaß des Haftpflichtgesetzes wurde zugunsten der durch Arbeitsunfälle Betroffenen 1890, beim 25. Jahrestag des Regierungsantritts Leopolds II. die Caisse de Prévoyance et de Secour en faveur des victimes des accidents du travail errichtet. Die Kasse erhielt 2 Mill. Fr. mit dem Zweck, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle zu befördern und den Opfern solcher Unfälle sowie deren Familien Unterstützungen zu gewähren. Die Kasse beschränkte sich aber lediglich auf Unterstützungen und verteilte beispielsweise i. J. 1895/96 annähernd eine Viertel Mill. Fr. in 6413 Unterstützungsfällen mit einem durchschnittlichen Betrage von 34 1/2 Fr.

2. Das geltende Haftpflichtrecht. Das Gesetz erstreckt sich auf bestimmte Unternehmungen, und zwar erstens auf alle Industrieen, welche als gefährliche angesehen werden müssen; zweitens auf industrielle, landwirtschaftliche oder Handelsbetriebe, welche nicht zur sog. kleinen Industrie gehören, d. h. in denen mindestens 5 Arbeiter (sofern es sich um industrielle Betriebe handelt), bezw. mindestens 3 Arbeiter (sofern es sich um landwirtschaftliche oder Handelsbetriebe handelt) beschäftigt werden. Ferner kennt das Gesetz eine dritte Gruppe, in welche alle möglichen Betriebe, die nicht zu den beiden ersten Gruppen gehören, auf Grund königl. Verordnung gebracht werden können, sobald die Regierung die Gefährlichkeit solcher Betriebe erkannt hat. Endlich gestattet das Gesetz den nicht haftpflichtig gemachten Betriebsunternehmern, sich den neuen Rechtsverhältnissen freiwillig zu unterwerfen. Die landwirtschaftlichen Betriebe fallen also nicht unter das Gesetz.

Nach dem G. v. 24./XII. 1903 sind entschädigungsberechtigt nicht nur eigentliche Arbeiter, sondern auch Lehrlinge und Betriebsbeamte, welche den Betriebsgefahren ausgesetzt sind und deren Jahresgehalt 2400 Fr. nicht übersteigt. Heimarbeiter, Dienstboten usw. unterstehen dem Gesetze nicht.

Die Ersatzpflicht besteht für alle Schäden, welche während und infolge der Ausführung des Arbeitsvertrags einem Arbeiter zustoßen.

Die Höhe der Entschädigung wird wie folgt bemessen:

a) Dauern die Folgen des Unfalls höchstens 7 Tage, so erfolgt überhaupt keine Entschädigung.

b) Sind die Unfallsfolgen vorübergehender Natur, aber von längerer Dauer als 7 Tage und liegt völlige Erwerbsunfähigkeit vor, so hat der Verletzte vom 1. Tage nach dem Unfall an Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe der Hälfte seines durchschnittlichen Tagelohnes; bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem vom Versicherten vor und nach dem Unfall durchschnittlich bezogenen Tagelohn betragen.

c) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit tritt eine nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bemessene jährliche Entschädigung in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns an die Stelle der vorübergehenden. — Drei Jahre nach

dem Vergleich der Parteien oder nach dem endgültigen Urteil ist eine Revision zwecks Abänderung der Entschädigung möglich. Nach Ablauf der Revisionsfrist tritt an Stelle der jährlichen Entschädigung eine Leibrente; ausnahmsweise kann der Verletzte eine Kapitalabfindung verlangen.

d) Während der ersten 6 Monate haben die Betriebsunternehmer die Kosten des Heilverfahrens zu tragen, für welches im Gegensatz zu den Unfallrenten keine Wartezeit besteht. Vom Augenblick des Unfalls ab haben mithin die Arbeiter Anspruch auf freie Behandlung und zwar steht dem Arbeiter in der Regel die freie Wahl von Arzt und Apotheker zu.

e) Bei tödlichen Unfällen werden zur Deckung der Beerdigungskosten 75 Fr. ausbezahlt und ein Schadensersatz für den Verlust denjenigen Verwandten bezahlt, welche vom Lohn des Verunglückten unterhalten wurden. Die Entschädigung entspricht dem Wert einer gemäß dem Lebensalter des Verletzten zur Zeit des Todes berechneten Leibrente in Höhe von 30% des Jahresverdienstes.

3. Versicherungsträger. Ueber die Frage der Haftpflicht-Versicherungsträger wurden im Parlament die hitzigsten Debatten geführt. Schließlich gingen die privaten Versicherungs-Gesellschaften siegreich aus dem Kampfe hervor. Sie sind die Hauptträger der Arbeiter-Unfallversicherung bezw. der Unternehmer-Haftpflichtversicherung geworden. Daneben werden von den Betriebsunternehmern begründete gemeinsame Unfallversicherungskassen zugelassen. Als zugelassene Anstalten gelten solche, welche durch einen königl. Beschluß das Recht der Versicherung der Betriebsunfälle erlangt haben. Dabei ist Voraussetzung, daß diese Anstalten sich einem von der Regierung erlassenen Reglement angepaßt haben. Ferner ist unter dem Namen Garantiefonds eine Kasse zur Versicherung gegen Zahlungsunfähigkeit von Unternehmern eingerichtet worden. Diese Kasse hat zum Zweck, für die Zahlung der geschuldeten Unfallentschädigungen zu sorgen, wenn der Betriebsunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht imstande ist. Dieser Fonds wird durch Beiträge unterhalten, welche den Unternehmern solcher Betriebe auferlegt werden, die weder den Abschluß eines Versicherungsvertrags noch eine Befreiung hiervon nachweisen können.

In gewissem Sinne kommt auch der unter III. besprochenen Kasse eine Bedeutung für die Unfallversicherung zu.

III. Alters- und Invalidenversicherung.

1. Staatliche Altersrentenkasse. Am meisten hat bisher der belgische Staat auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter geleistet. Hier hat er sich nicht allgemein auf die Unterstützung privater Kasseneinrichtungen beschränkt, sondern eine eigene gut verwaltete und segensreich wirkende Anstalt ins Leben gerufen, freilich, ohne auch hier den Grundsatz der Freiwilligkeit der Versicherung irgendwie zu durchbrechen.

Auf Grund des G. v. 8./V. 1850 wurde unter Garantie des Staates und Leitung der Regierung die Caisse Générale d'Epargne et de Retraite geschaffen, deren Befugnisse durch G. v. 16./III. 1865 erweitert wurden und deren Bestimmungen zuletzt durch das G. v. 10./V. 1900 sowie ergänzende Novellen v. 18./II. und 20./VIII. 1903 geregelt worden sind.

Bei der Altersrentenkasse kann jede mindestens 18jährige Person für sich selbst oder einen Dritten Einzahlungen machen, auch durch Vermittelung der Steuererheber oder der Sparkassen, um die Versicherung sofort oder später fälliger Leibrenten mit oder ohne Vorbehalt des Kapitals einzugehen. Der Höchstbetrag der Rente ist seit 1869 auf 1200 Fr. festgesetzt. Aufgeschobene Renten dürfen frühestens mit dem 55., spätestens mit dem 65. Lebensjahr beginnen. Bei vorzeitiger Invalidität können Versicherte, falls ihre Existenz lediglich von ihrer Hände Arbeit abhängt, auch sofort eine herabgesetzte Rente beziehen. Bei Invalidität durch Betriebsunfall tritt ebenfalls sofortiger Bezug einer Rente ein, wenn der Versicherte seit mindestens 5 Jahren Einzahlungen geleistet hat. Beim Tod des Versicherten vor oder nach Anfall der Rente wird das von ihm unter Vorbehalt eingezahlte Kapital dem Rechtsnachfolger zurückerstattet.

An der Verbesserung der Verfassung dieser Kasse ist unaufhörlich gearbeitet worden. 1888 wurden beispielsweise die Verwaltungskosten bedeutend herabgesetzt. Staat und Provinzialverwaltungen gewährten Prämien an Hilfsvereine, welche den Anschluß der Mitglieder an die Staatskasse bewirkten. 1890 wurden die Postämter für die Kasse dienstbar gemacht und die Mindestbeträge von Einzahlungen und Renten auf 1 Fr. herabgesetzt, auch die Beschaffung billiger Arbeiterwohnungen von der Kasse übernommen.

Das Gesetz von 1900 mit Novellen von 1903 hat die Staatssubvention, welche bis dahin nur von Jahr zu Jahr und provisorisch bewilligt wurde, endgültig festgelegt und die Zuschüsse bedeutend erhöht. Der Prozentsatz des Staatszuschusses beträgt jetzt 60 Cents pro Fr. bis zu 15 Fr. jährlicher Einzahlungen von Versicherten. Der Zuschuß kann eine Maximalhöhe von 9 Fr. erreichen, vorausgesetzt, daß die erworbene Rente 360 Fr. nicht übersteigt. Personen, welche am 1./I. 1900 das Alter von 40 Jahren erreicht haben, wird aber die Prämie bis zu einer jährlichen Einzahlung von 24 Fr. gewährt. Eine jähr-

liche Zulage von 65 Fr. wird allen belgischen Arbeitern bewilligt, welche am 1./I. 1901 das Alter von 65 Jahren erreicht haben und bedürftig sind. 15 Mill. Fr. sieht der belgische Staatshaushalt zur Deckung des Staatszuschusses in seinem Budget nunmehr jährlich vor. Dazu kommen Zuschüsse, welche die Provinzen und eine Anzahl von Gemeinden den Altersrentnern in verschiedenster Weise gewähren. Auch zahlreiche Arbeitgeber haben die Versicherung ihres Personals bei der Kasse obligatorisch gemacht, dazu auf Gegenseitigkeit begründete Hilfsvereine (Mutualités de retraite) gegründet und zahlen 50—100 % Zuschüsse zu den Einzahlungen der Arbeiter. Immerhin bleibt nach dem amtlichen Bericht für 1904 eine solche Hilfe der Arbeitgeber eine Ausnahme und „die Erfolge der freiwilligen Versicherung sind nicht imstande, besonders was die Mehrheit der Arbeiter der Großindustrie betrifft, die Aufgaben der Altersrenten vollständig zu lösen".

Es scheint, daß nur durch Vermittelung gegenseitiger Hilfsvereine, deren Gründung und Förderung die belgische Regierung sich sehr angelegen sein läßt, eine Zunahme der Altersversicherung zu erzielen ist. Die Vorteile, welche den Mitgliedern solcher Vereine vom Staat eingeräumt werden, sind bedeutend. Für jedes Buch, worauf mindestens 3 Fr. im Laufe des Jahres eingezahlt worden sind, wird ein jährlicher Zuschuß von 2 Fr. gewährt.

Durch G. v. 21./III. 1902 sind die Soldaten bei der Rentenkasse mit einer 15 Fr. jährlich nicht übersteigenden Prämie auf Renten zu versichern.

Durch eine Verordn. v. 9./IV. 1902 ist eine Höchstgrenze für jährliche Einzahlungen zwecks Erwerb einer sofort oder nach weniger als 3 Jahren fälligen Rente von 300 Fr. bestimmt worden. Hervorzuheben ist ferner, daß der Kasse nunmehr die Möglichkeit zusteht, den Ablösungswert des vorbehaltenen Kapitals an den Versicherten, sobald dieser in den Genuß der Rente tritt, zurückzuzahlen. Hierdurch wird dem Versicherten ermöglicht, schon zu seinen Lebzeiten über einen Teil des Kapitals zu verfügen, welches sonst erst nach seinem Tode fällig gewesen wäre. Weiterhin kann dem Versicherten, bis er in den Genuß einer aufgeschobenen Rente gelangt, der gegenwärtige Wert des vorbehaltenen Kapitals zu dem Zweck zur Verfügung gestellt werden, um eine vorübergehende Rente zu erwerben. Diese Bestimmung ist von Vorteil für den Versicherten, der arbeitsunfähig wird, ehe die aufgeschobene Rente ihre Fälligkeit erreicht, indem sie ihm neben der Alters- auch eine Invaliditätsrente zu beziehen ermöglicht.

Schließlich sind durch königl. Beschlüsse vom 20./XII. 1906 u. a. Verbesserungen der Tarife usw. eingeführt worden.

Ueber die Ergebnisse der in den letzten Jahren zu erfreulicher Entwickelung gelangten Staatskasse unterrichtet folgende Tabelle.

Jahr	Zahl der neuen Konten	Zahl der Einlagen	Betrag der Einlagen Fr.	Runde Zahl der bestehenden Konten	Betrag der Rentenfonds in (Mill. Fr.)
1888	368	4 887	322 726,61	7 600	6,4
1890	1 750	18 567	916 211,04	10 200	8,0
1892	3 874	45 336	1 580 318,76	16 800	10,3
1894	4 438	69 242	1 762 792,00	24 700	13,1
1896	10 549	111 020	2 558 583,15	41 100	17,2
1898	43 873	332 029	3 505 701,01	102 100	22,4
1900	136 384	856 116	5 121 056,02	301 400	31,0
1902	90 597	1 810 402	9 900 404,21	521 000	49,0
1904	78 861	1 991 116	11 823 401,44	709 000	71,8
1906	86 151	2 224 727	13 706 894,47	858 000	100,0

Nach den Berichten der Verwaltung der Rentenkasse beziffert sich die Anzahl der Hilfsvereine, welche in den angegebenen Jahren Einzahlungen gemacht haben, wie folgt:

1891	47	1898	985
1892	64	1900	3604
1894	118	1902	4734
1896	232	1904	5053

2. Staatliche Lebensversicherungskasse. Eine höchst zweckmäßige Erweiterung des Geschäftsbetriebes der belgischen Staatsanstalt wurde durch Einführung einer besonderen Abteilung getroffen, welche zwei verschiedene Versicherungszweige übernimmt, die als Kapitalversicherung auf den Todesfall bezw. Hypothekentilgungsversicherung zu bezeichnen sind.

Diese Caisse d'Assurance sur la vie betreibt auf Grund des G. v. 9./VIII. 1889 die Lebensversicherung mit dem Zweck der Rückzahlung der Hypotheken-

schuld, welche zum Ankauf oder Bau von Arbeiterwohnhäusern gemacht worden ist. Während früher die versicherte Summe entweder an einem bestimmten Termin oder, falls der Versicherte vorher starb, bei seinem Tode ausbezahlt wurde, ist durch Verordn. v. 21./IX. 1904 bestimmt worden, daß die Versicherung nicht mehr das ganze Kapital decken soll, sondern nur die beim Tode des Schuldners rückständigen Annuitäten; im Lebensfall erfolgt die Tilgung der Schuld durch Zahlung der letzten Annuität. Diese Umänderung der Hypothekentilgungsversicherung bedeutet eine erhebliche Verbilligung der Prämie. Die Einrichtung ist in erfreulicher Entwickelung begriffen, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Jahr	Zahl der abgeschlossenen Verträge	Zahl der erledigten Verträge	Zahl der laufenden Verträge am Ende des Jahres	Saldo der versicherten Kapitalien am Ende des Jahres	Während des Jahres eingenommene Prämien
1892	525	4	521	1 377 061,56	76 064,55
1896	1 555	103	5 171	12 134 722,06	614 850,32
1900	2 441	350	13 289	31 598 750,48	1 549 033,04
1904	2 520	834	21 774	53 646 712,29	2 533 010,32
1906	2 432	1 050	24 636	35 134 671,89	2 054 435,93

Ende 1904 betrug die Zahl der Versicherten 20 533, worunter sich 11 414 gewerbliche Arbeiter und Handwerker befanden, 3854 Tagelöhner und landwirtschaftliche Arbeiter, 3000 Bergleute, 2129 untergeordnete Angestellte und 159 Hausfrauen.

In geringerem Umfange wird von der Lebensversicherungskasse die einfache Todesfallversicherung betrieben (vgl. Art. „Lebensversicherung"). Die Ergebnisse dieser Betriebsart werden durch folgende Ziffern veranschaulicht.

Jahr	Zahl der abschlossenen Verträge	Zahl der erledigten Verträge	Zahl der laufenden Verträge am Jahreschluß	Betrag der versicherten Kapitalien am Jahresschluß	Betrag der im Jahr einkassierten Prämien
1896	11	—	11	50 931,50	2 622,—
1900	178	9	743	2 577 773,24	90 197,41
1904	1 460	52	4 539	6 667 927,53	243 773,99
1906	990	134	6 701	8 413 464,11	299 014,65

Zahl der Versicherten nach den Berufen am 31./XII. 1904.

Bergarbeiter	3 001
Gewerbliche Arbeiter (Industrie, Handwerk)	11 414
Tagelöhner und Landarbeiter	3 854
Hausfrauen	155
Untere Betriebsbeamte	2 129
Zusammen	20 553

3. Private Volksversicherung. Eine gewisse Ergänzung findet die Versicherung bei der staatlichen Kasse in der in Belgien ziemlich verbreiteten Volksversicherung, welche seitens privater Versicherungsanstalten betrieben wird und sich nicht immer lediglich als eine Begräbnisgeldversicherung darstellt. Hinsichtlich der von diesen Anstalten betriebenen Kinder-Todesfallversicherung ist eine gesetzliche Beschränkung nach dem Muster anderer Staaten aus kriminalpolitischen Gründen eingetreten.

Schließlich ist zu erwähnen, daß als Träger der Alters- und Invalidenversicherung auch noch die Bergmanns-Hilfskassen in Betracht kommen.

Literatur: *Die vom Königlichen Arbeitsamte herausgegebene Revue du travail sowie die offizielle Veröffentlichung Annuaire Statistique de la Belgique enthalten auf Grund der amtlichen Verwaltungsberichte über die einzelnen Kassen statistische Angaben. —* **Böditker,** *Die Arbeiterversicherung in europäischen Staaten, Leipzig 1905. — Das Hauptwerk über die gesamte belgische Arbeiterversicherung ist* **Zacher,** *Die Arbeiterversicherung im Auslande, Berlin 1900 I. Band Heft 12 sowie das Ergänzungsheft 12a dazu von* **Bégasse,** *Berlin 1906. In diesen beiden umfassende Literaturangaben. — Vgl. ferner* **Norden,** *Das belgische Unfallversicherungsgesetz, in den Kritischen Blättern für die gesamten Sozialwissenschaften, Berlin 1907.*

Alfred Manes.

IV. Arbeiterversicherung in Frankreich.

Einleitung. I. Aeltere Gesetzgebung 1. Vorbemerkung. 2. Die Hilfsvereine. 3. Die Berufsvereine. 4. Die Altersrentenkasse. 5. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse. II. Neuere Gesetzgebung. 1. Die Bergmannskassen. 2. Die Seemannskassen. 3. Die Unfallversicherung. a) Das Stammgesetz v. 9./IV. 1898. b) Weitere Reformen. c) Statistik. 4. Invaliditäts- und Altersversicherung. 5. Arbeitslosenversicherung.

Einleitung. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, d. h. der Sicherstellung der auf die Ausnutzung der persönlichen Arbeitskraft angewiesenen Personen gegen die durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod geschaffenen Notfälle folgte in Frankreich, unter der traditionellen Nachwirkung der von der großen Revolution überkommenen Ideen ausgedehntester formeller Freiheit und Gleichheit, lange Zeit der individualistischen, antisozialen Auffassung des römischen Rechts, überließ demgemäß die Bekämpfung jener Notstände der persönlichen Fürsorge des Einzelnen bezw. der kollektiven Fürsorge freiwilliger (erst nach und nach staatlich anerkannter und subventionierter) Assoziationen und hat erst neuerdings unter dem Eindruck der durchgreifenden Erfolge der deutschen Arbeiterversicherung in die Bahnen einer modernen Sozialpolitik eingelenkt.

I. Aeltere Gesetzgebung.

1. Vorbemerkung. Die französische Revolution hatte, ihren nivellierenden Tendenzen entsprechend, die frühere gewerbliche Ordnung und damit auch das Arbeiterunterstützungswesen beseitigt, ohne etwas anderes an die Stelle zu setzen; vielmehr hatte man in der Befürchtung, daß jede Vereinigung mehrerer die individuelle Freiheit nur gefährden könne, selbst alle beruflichen Vereine verboten (G. v. 14.—27./VI. 1791), und dieses Verbot wurde sogar in die spätere Gesetzgebung (G. v. 12./IV. 1803 und Code pénal Art. 410) übernommen.

Die gewerblichen Arbeiter vermißten jedoch sehr bald den starken Rückhalt, den sie früher an ihren Gesellenverbänden und Brüderschaften durch die Unterstützung auf der Wanderung, bei Krankheit, Unglück, Alter und Tod gefunden hatten, und suchten diesen Bedürfnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß sie gegenseitige Unterstützungsvereine begründeten und diese, um mit den Gesetzen und Behörden nicht in Widerstreit zu kommen, tunlichst geheim hielten. Erst allmählich, insbesondere seit 1808, nachdem inzwischen einerseits das Bedürfnis, andererseits die Ungefährlichkeit solcher Hilfsvereine offenbar geworden war, wurden sie seitens der Regierung stillschweigend geduldet und in ihrer Ausbreitung noch mittelbar dadurch gefördert, daß das Vereinsgesetz v. 10./IV. 1834 die Begründung anderer (politischer) Vereine durchweg von der behördlichen (jederzeit widerruflichen) Erlaubnis abhängig machte. So wurden in dem Zeitraum von 1830—1848 etwa 1088 Hilfsvereine begründet — Paris zählte i. J. 1848 etwa 250 Vereine mit 24000 Mitgliedern —, und das Sparkassengesetz v. 22./VI. 1845 erwähnte sie zum erstenmal unter dem Titel „Sociétés de secours mutuels“; i. J. 1847 hatten bereits 2056 Hilfsvereine Einlagen im Gesamtbetrag von 5720220 Fr. gemacht.

Trotzdem kam es sehr häufig zum finanziellen Zusammenbruch solcher Vereine, weil sie — abgesehen von der oft geringen Zahl der Mitglieder und der schlecht geregelten Verwaltung — sich nicht darauf beschränkten, bei vorübergehenden Krankheiten Hilfe zu leisten und für ein ordentliches Begräbnis zu sorgen, sondern, den früheren Ueberlieferungen getreu, ihre Mitglieder in allen Notfällen des Lebens zu unterstützen suchten und so, namentlich mit der Uebernahme der Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung über ihr versicherungstechnisches und finanzielles Können weit hinausgingen. Genügten für die ersteren Zwecke kleinere örtliche Vereine und ein einfaches Umlageverfahren, so erforderten die dauernden Unterstützungsfälle zur Ausgleichung der Risiken naturgemäß breitere Grundlagen und zur Balancierung der Einnahmen und Ausgaben sichere versicherungstechnische Unterlagen.

So entstand allmählich die Ueberzeugung, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sei, hier regelnd einzugreifen, um einerseits den Hilfsvereinen eine gesetzlich geordnete Grundlage zu geben, andererseits ihnen besondere staatliche Versicherungskassen zur Verfügung zu stellen und mit deren Hilfe auch jene weitergehenden Ziele erreichbar zu machen. Diesen Gesichtspunkten sucht die mit dem Jahr 1850 einsetzende Gesetzgebung einerseits durch Regelung des Vereinswesens, andererseits durch die Schaffung staatlicher Versicherungskassen Rechnung zu tragen.

2. Die Hilfsvereine (Sociétés de secours mutuels): G. v. 15./VII. 1850, Dekret v. 26./III. 1852 und 26./IV. 1856; neues organisches G. v. 1./IV. 1898.

a) Organisation. Neben den freien sog. zugelassenen Vereinen (associations libres), welche gemäß Code pénal Art. 291 und G. v. 10./IV. 1834 zu ihrer Zulassung der behördlichen (jederzeit wider-

ruflichen) Erlaubnis (autorisation, daher sociétés autorisées) bedürfen, aber dadurch keinerlei Vorrechte, insbesondere nicht Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit) erlangen, schuf das G. v. 15./VII. 1850, um die auf Gewährung vorübergehender Unterstützungen einschließlich Begräbnisgelder an erkrankte, verletzte und sieche Mitglieder gerichteten Vereinigungen (sociétés de secours mutuels) zu fördern, die Klasse der als gemeinnützig anerkannten Vereine (sociétés reconnues comme établissements d'utilité publique), welche mit dieser an gewisse Vorbedingungen geknüpften Anerkennung Rechtsfähigkeit, Gebührenfreiheit und anderweite Vorteile erhielten. Da dieses Gesetz gleichwohl wirkungslos blieb, erging als weiteres organisches Gesetz das Dekret v. 26./IV. 1852, welches als eine 3. Klasse der behördlich bestätigten Vereine die genehmigten Vereine (Sociétés de secours mutuels approuvées) schuf.

Der Zweck dieser Vereine war, vorübergehende Unterstützungen an erkrankte, verletzte oder sieche Mitglieder und Begräbnisbeihilfen zu gewähren; dagegen durften Altersrenten nur bei einer hinlänglichen Zahl von (lediglich zahlenden) Ehrenmitgliedern zugesichert werden. Die Statuten unterlagen der staatlichen Genehmigung, und die so genehmigten Hilfsvereine erlangten Rechtspersönlichkeit, Gebührenfreiheit und Anspruch auf kostenfreie Hergabe der nötigen Versammlungsräume und Verwaltungsbücher seitens der Gemeinden. Dieselben Vorrechte standen auch den als gemeinnützig anerkannten Hilfsvereinen zu.

Seit dem Dekret v. 26./IV. 1856 durften beiderlei Vereine bei der staatlichen Depositenkasse (caisse nationale des dépôts et consignations) besondere (staatlich subventionierte) Altersrentenfonds ansammeln, aus denen gemäß Beschluß der Generalversammlung des Vereins durch Kapitalzahlung auf den Namen älterer Mitglieder (mit mindestens 50 Lebens- und 10 Mitgliederjahren) mit oder ohne Rückgewähr des Kapitals (à capital réservé, à capital aliéné) an den Verein beim Tode des Rentners Renten (bis zum zehnfachen Betrag des Mitgliedsbeitrags) bei der staatlichen Altersrentenkasse (caisse nationale des retraites pour la vieillesse) erkauft werden konnten. Die Fonds wurden aus den Zahlungen der Vereine, aus den fast ausschließlich hierzu verwendeten Staatssubventionen sowie aus Schenkungen und Vermächtnissen gespeist.

Der Zweck dieses Dekrets war mithin, die Bildung besonderer Altersrentenfonds zu ermöglichen und durch Gewährung proportionaler Staatszuschüsse zu begünstigen; daher wurden von den Zinsen der Dotation von 10 Mill. Fr., welche durch Dekret v. 22./I. 1852 und 28./XI. 1853 aus dem eingezogenen Vermögen Louis Philipps den „anerkannten" bezw. „genehmigten" Hilfsvereinen überwiesen war, jährlich 200 000 Fr. zur Unterstützung solcher Hilfsvereine bestimmt, die sich verpflichteten, einen Teil ihres Reservekapitals zur Bildung von Altersrentenfonds zu verwenden.

Das neue organische G. v. 1./IV. 1898 sucht den inzwischen gesteigerten Bedürfnissen entsprechend den Wirkungskreis der Hilfsvereine bedeutend zu erweitern und demgemäß auch die versicherungstechnischen Grundlagen und die staatliche Aufsicht zu verstärken.

Der Hauptvorzug dieses Gesetzes, welches seit 1881 zwischen beiden Kammern hin- und hergegangen war, wird in der gegenüber der Gesetzgebung der 50er Jahre viel freieren Auffassung und in den mannigfachen, den praktischen Anforderungen entsprechenden Verbesserungen erblickt. Die wesentlichen Abweichungen sind folgende: 1. Zur Begründung von Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit bedarf es nicht mehr der behördlichen (nach Art. 291 Code pénal und G. v. 10./IV. 1834 jederzeit widerruflichen) Bestätigung (autorisation), vielmehr nur der Hinterlegung der Statuten und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder, womit der Verein ohne weiteres eine wenn auch beschränkte (Ausschluß von Grunderwerb) Rechtsfähigkeit erlangt; daher werden solche Vereine als sociétés libres, nicht mehr als sociétés autorisées bezeichnet. 2. Die zur Erlangung der staatlichen Vergünstigungen erforderliche ministerielle Genehmigung (approbation, daher sociétés approuvées) darf nur aus bestimmten Gründen versagt oder zurückgenommen werden, wogegen noch Rekurs an den Staatsrat offen steht. 3. Während früher für genehmigte Hilfsvereine die vorübergehende Unterstützung kranker, verletzter und sieche Mitglieder obligatorisch, die Gewährung von Renten aber fakultativ war, ist fortan für alle Hilfsvereine der Wirkungskreis erheblich erweitert, ihnen zwischen den verschiedensten Unterstützungszweigen freie Wahl gelassen und die Bildung von Verbänden (unions) für gemeinsame Zwecke gestattet, so daß der Schwerpunkt für die vorübergehenden Unterstützungsfälle in die örtlichen Einzelvereine, für die dauernden Unterstützungsfälle (Rentenversicherung) in jene Verbände fallen dürfte, mittels welcher den Vereinsmitgliedern auch beim Ortswechsel ihre Anrechte erhalten werden können. 4. Der Zutritt von Frauen und Minderjährigen ist erleichtert. 5. Die durch Dekret v. 26./III. 1852 als sachver-

ständiges Organ eingeführte, aber 1870 wieder abgeschaffte „Oberkommission“ ist in dem (aus 36 Mitgliedern, darunter 18 gewählten Vertretern der Hilfsvereine, bestehenden) „Oberrat“ wiederhergestellt, welcher auch die statistischen Jahresnachweisungen der Hilfsvereine bearbeiten und bei der Aufstellung der binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes amtlich aufzustellenden Krankheits- und Sterblichkeitstafeln mitwirken soll. 6. Die genehmigten Hilfsvereine sind nicht mehr auf die Benutzung der staatlichen Versicherungskassen beschränkt, vielmehr dürfen sie auch eigene Versicherungskassen begründen und bis zu Dreiviertel der Bestände in Grundstücken anlegen. 7. Die Altersrenten können auf persönliche Rentenbücher der Mitglieder und gesonderte Beiträge derselben begründet werden, so daß das zahlende Mitglied wenigstens die durch die eigenen Beiträge bedingte Höhe der Rente voraussehen kann, während es nach den bisherigen Methoden der Rentenbestellung meist im Ungewissen darüber blieb, ob und welche Altersrente ihm überhaupt jemals zuteil werden würde. 8. Aus den Dotationen und den jährlichen (im Budget des Ministers des Innern vorgesehenen) Staatssubventionen sollen den Vereinen Zuschüsse bewilligt werden, um die Altersrentenversicherung zu fördern, um die seit 1./I. 1895 fälligen Renten, deren Betrag einschließlich des Staatszuschusses 360 Fr. nicht übersteigt, zu erhöhen und solchen Vereinen, welche keine Rentenversicherung haben, in Ansehung ihrer Mitgliederzahl Beihilfen zu gewähren; jedoch soll vor den bezüglichen (nach Vorschriften des Ministers des Innern bezw. des Oberen Rates auszuführenden) Verteilungen alljährlich ein von dem Oberen Rate zu bestimmender Betrag (bis zu 5% der Gesamtsumme) vorweggenommen werden, um solchen Vereinen zu Hilfe zu kommen, welche infolge von Epidemieen oder anderen Ursachen höherer Gewalt augenblicklich außerstande sein sollten, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Im übrigen haben die versicherungstechnischen Vorschriften keine befriedigende Regelung gefunden, vielmehr gehen sie den einen zu weit, den anderen wieder nicht weit genug, je nachdem man die Hilfsvereine als bloße Unterstützungsvereine oder als wirkliche Versicherungskassen ansieht. Es wäre wohl an sich richtiger gewesen, die ordentlichen statutgemäß feststehenden Einnahmen (Mitgliederbeiträge) von den außerordentlichen ganz ungewissen Einnahmen (Schenkungen, Vermächtnisse) zu trennen, lediglich die ersteren mit den Rentenleistungen in versicherungstechnische Wechselbeziehung zu bringen und die außerordentlichen Einnahmen für die anderweiten oder Zuschußleistungen zu verwenden; indessen ist trotz der vieljährigen Parlamentsverhandlungen hierüber ein Ausgleich nicht zu erzielen gewesen, so daß die versicherungstechnische Seite nach wie vor viel zu wünschen übrig lassen wird.

b) Statistik. Ueber die Leistungen der Hilfsvereine gibt der vom Minister des Innern gemäß Dekret vom 26./III. 1852 alljährlich an den Präsidenten der Republik zu erstattende Bericht (Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels) ausführlichen Aufschluß (s. Tabelle auf S. 823).

3. Die Berufsvereine (Syndicats professionnels): G. v. 21./III. 1884.

a) Organisation. Durch das G. v. 21./III. 1884 ist unter Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen allen beruflichen Vereinigungen (der Arbeiter wie Unternehmer) das Recht gegeben, gegen einfache Hinterlegung der Statuten und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder bei der Ortsbehörde sich zur Wahrung der wirtschaftlichen (gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen) Interessen ohne behördliche Genehmigung frei zu konstituieren und damit Rechtsfähigkeit zu erlangen (welche lediglich für den Erwerb von Grundbesitz auf die für die Vereinszwecke — Versammlungs-, Bibliothek- und Fachschulräume — erforderlichen Grundstücke eingeschränkt ist). Die Vereine können sich untereinander zu Verbänden zusammenschließen und für ihre Mitglieder besondere Unterstützungs- und Versicherungskassen sowie Arbeitsnachweise einrichten. Die gerichtliche Schließung eines Vereins darf nur wegen bestimmter Gesetzesverletzungen erfolgen.

Berufsvereine, welche ihren Mitgliedern statutarische Unterstützungsansprüche einräumen, erlangen die Vorrechte aus dem G. über die Hilfsvereine v. 1./IV. 1898 (s. oben zu 2), sofern sie sich dessen Vorschriften anpassen.

b) Statistik. Nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe herausgegebenen „Annuaire des syndicats professionnels“ gab es am 1./VII. 1897 im ganzen 5680 Berufsvereine mit 166 Verbänden und 1061920 Mitgliedern (einschließlich 1371 landwirtschaftlichen Berufsvereinen mit 20 Verbänden und 438596 Mitgliedern) und darunter 2316 gewerbliche Arbeiterberufsvereine mit 92 Verbänden und 431794 Mitgliedern, von welchen nur 100 Vereine Reiseunterstützungskassen, 128 Arbeitslosen-

Gesamtübersicht für die Jahre 1886—1895 (am Jahresschluß).[1])

Jahr:	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
a) Genehmigte Hilfsvereine.										
Zahl der Vereine	5 969	6 093	6 279	6 455	6 674	6 863	7 070	7295 (7021)[2])	7518 (7195)[2])	7696 (7411)[2])
Mitglieder { aktive Mitglieder	808 176	838 677	868 178	891 533	911 955	930 216	952 490	974 946	999 212	1 039 783
Mitglieder { Ehrenmitglieder .	161 046	167 722	170 316	175 028	179 197	184 343	194 859	200 402	208 447	216 247
Zusammen	969 222	1 006 399	1 038 494	1 066 561	1 091 152	1 114 559	1 147 349	1 175 348	1 207 659	1 256 030
Einnahmen (in 1000 Fr.) . .	17 900	18 442	19 277	20 549	20 972	21 686	22 241	22 325	23 625	24 278
Ausgaben	16 221	16 680	17 588	17 812	19 391	18 957	20 481	19 789	20 248	21 643
Ueberschuß	1 679	1 762	1 689	2 737	1 581	2 729	1 760	2 536	3 377	2 635
Vermögen { Rentenfonds . .	64 492	69 557	74 959	80 463	85 875	91 230	97 790	103 522	109 333	115 253
Vermögen { Reservefonds. .	47 179	49 392	51 061	54 491	55 804	59 112	63 398	65 602	69 473	73 491[3])
(in 1000 Fr.) Zusammen	111 671	118 949	126 020	134 954	141 679	150 342	161 188	169 124	178 806	188 744
Zahl der Rentner	21 651	23 271	24 663	26 311	27 787	29 907	31 310	32 705	35 415	36 944
Gezahlte Renten (in 1000 Fr.)	1 583	1,706	1 806	1 928	2 038	2 178	2 266	2 347	2 483	2 563
b) Zugelassene Hilfsvereine.										
Zahl der Vereine	2 265	2 334	2 410	2 428	2 470	2 551	2 592	2702 (2487)[2])	2810 (2555)[2])	2892 (2607)[2])
Mitglieder { aktive Mitglieder	299 231	291 786	301 781	311 300	320 117	332 519	330 531	338 262	347 492	314 656
Mitglieder { Ehrenmitglieder .	23 902	24 553	25 293	23 818	25 102	25 207	25 517	26 852	28 318	28 752
Zusammen	323 133	316 339	327 074	335 118	345 215	357 726	356 048	365 114	375 810	343 408
Einnahmen (in 1000 Fr.). .	7 708	7 415	7 693	7 901	8 293	8 955	9 118	8 915	9 063	8 572
Ausgaben	6 732	6 134	6 397	6 378	7 005	6 992	6 981	7 344	7 318	8 084
Ueberschuß	0 976	1 281	1 296	1 523	1 288	1 963	2 137	1 571	1 745	0 488
Vermögen (in 1000 Fr.) . .	27 611	28 043	29 279	30 581	31 793	33 246	34 750	36 645	38 310	38 238
c) Insgesamt.										
Zahl der Vereine	8 234	8 427	8 689	8 883	9 144	9 414	9 662	9997 (9508)[2])	10328 (9750)[2])	10588 (10018)[2])
Mitglieder (in 1000) . . .	1 292	1 323	1 365	1 402	1 436	1 472	1 503	1 540	1 583	1 599
Vermögen (in 1000 Fr.) . .	139 282	146 992	155 299	165 535	173 472	183 588	195 938	205 769	217 116	226 982

[1]) Vgl. S. 202 ff. des Berichts und wegen der Sonderübersichten Heft IV meiner „Arbeiterversicherung im Auslande“: Die Arbeiterversicherung in Frankreich, Berlin 1898 (A. Troschel).

[2]) Zahl der Vereine, welche Bericht erstattet haben.

[3]) Davon 40,2 Mill. Fr. bei der Depositenbank zu 4,5 % auf laufendes Konto deponiert und 33,2 Mill. Fr. bei Sparkassen usw. eingezahlt.

unterstützungskassen, 32 Altersunterstützungskassen, 7 Unfallunterstützungskassen, 330 Kranken- und sonstige Hilfskassen und 380 Arbeitsnachweise eingerichtet hatten.

Gesamtübersicht von 1890—1897.

a) Unternehmer-Vereine. b) Arbeiter-Vereine. c) Gemischte Vereine. d) Landwirtschaftliche Vereine.

Jahr		1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Zahl der Vereine	a	1004	1127	1212	1397	1518	1622	1730	1823
	b	1006	1250	1589	1926	2178	2163	2253	2316
	c	97	126	147	173	177	173	169	170
	d	648	750	863	952	1092	1188	1275	1371
Zusammen		2755	3253	3811	4448	4965	5146	5427	5680
Zahl der Mitglieder	a	93 411	106 157	102 549	114 176	121 914	131 031	141 877	159 293
	b	139 692	205 152	288 770	402 125	403 440	419 781	422 777	431 794
	c	14 096	15 773	18 561	30 052	29 124	31 126	30 333	32 237
	d	234 234	269 298	313 800	353 883	378 750	403 261	423 492	438 596
Zusammen		481 433	596 380	723 680	900 236	933 228	985 199	1 018 479	1061 920
Zahl der Verbände (u. der zugehörenden Vereine)	a	22	22	24	29	29 (498)	38 (672)	42 (730)	46 (783)
	b	24	27	47	61	72 (896)	79(1191)	86(1248)	92(1320)
	c	1	5	8	11	9 (35)	9 (35)	8 (34)	8 (36)
	d	9	9	14	16	15 (729)	17 (821)	19 (876)	20(1006)
Zusammen		56	63	93	117	125(2158)	143(2719)	155(2888)	166(3145)
Zahl der Mitglieder	a	—	—	—	—	61 509	80 261	84 677	89 046
	b	—	—	—	—	132 982	334 824	336 491	326 835
	c	—	—	—	—	2 394	2 518	2 807	3 395
	d	—	—	—	—	537 966	565 318	590 121	596 534
Zusammen		—	—	—	—	734 851	982 921	1014 096	1015 810

Von d. Arbeiter-(gesamten) Vereinen hatten Unterstützungskassen für	Kranke	Reisende	Arbeitslose und Streikende	Invalide und Altersschwache	Unfallverletzte	Hilfs- und Sparzwecke
im Jahre 1896	289 (411)	102 (103)	103 (108)	30 (40)	6 (21)	43 (55)
im Jahre 1897	330 (488)	100 (101)	128 (133)	32 (45)	7 (22)	45 (57)

4. Die Altersrentenkasse (Caisse nationale des retraites pour la vieillesse): G. v. 18./VI. 1850 bezw. 28./III. 1853, 12./VI. 1861 und 4./V. 1864; neues organisches G. v. 20./VII. 1886 und Dekret v. 28./XII. 1886, mit Gesetzeskraft v. 1./I. 1887.

a) Organisation. Die Kasse dient dem Zweck, durch freiwillige Einzahlungen (in vollen Francs) Altersrenten zu erwerben. Nach den für die Einheit von 1 Fr. und Vierteljahr berechneten Tarifen wird für jede Einzahlung die entsprechende jährliche Teilrente festgestellt; die Gesamtrente ist die Summe der Teilrenten. Die Zahlung kann mit Vorbehalt der Rückgewähr nach dem Tode an Dritte erfolgen, der Vorbehalt nachträglich fallen gelassen werden; Zahlungen zugunsten Dritter, auch mit Vorbehalt der Rückgewähr an den Geber, sind zulässig. Der Rentenbezug ist zwischen 50 und 65 Jahren zu wählen, kann nachträglich hinausgeschoben werden, im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit (infolge schwerer Verletzungen oder vorzeitigen Siechtums) auch früher begonnen werden; seit 1887 ist Ergänzung dieser vorzeitigen und demgemäß geringeren Rente bis 360 Fr. aus Staatsmitteln zulässig. Die Tarife, früher nach Deparcieux, seit 1887 nach den eigenen Erfahrungen der Kasse berechnet, gehen vom 3. bis 65. Lebensjahr; der Zinsfuß, früher gesetzlich festgelegt, wird seit 1887 jährlich im Dezember nach dem bei der Kapitalanlage erreichten Jahresmittel für die Einzahlungen des kommenden Jahres durch Dekret festgestellt. Die Höhe der Einzahlungen war anfangs frei, wurde durch die späteren Gesetze 1853 auf 2000, 1861 auf 3000, 1864 auf 4000, 1886 auf 1000 und 1893 auf 500 Fr. jährlich für den Kopf beschränkt; einzelne privilegierte Zahlungen (u. a. der genehmigten Hilfsvereine) unterliegen dieser Beschränkung nicht, doch darf der Höchstbetrag der

Rente (anfangs 600, seit 1861 1000, seit 1864 1500 und seit 1886 1200 Fr.) nicht überschritten werden. Bis zum Betrag von 360 Fr. sind die Renten weder pfändbar noch übertragbar. Alle Papiere genießen ausgedehnte Gebührenfreiheit. Die Kosten der von der staatlichen Depositenkasse zu Paris geführten Verwaltung trägt der Staat; Nebenstellen sind die Regierungshaupt- und Steuerkassen bezw. Postämter. Zahlreiche Arbeitgeber, Betriebsverwaltungen und Vereine haben die Vermittelung von Einzahlungen übernommen. Dem Quittungsbuch, in welches neben der Zahlung die Teilrente eingetragen wird, entspricht ein Konto bei der Depositenkasse; umständliche Kontrolle (vgl. das Ausführungsdekret v. 28./XII. 1886). Die von der Depositenkasse auszuwerfenden Gesamtrenten werden seit 1886 in ein besonderes Staatsschuldbuch eingetragen und von den Regierungshaupt- und Steuerkassen ausgezahlt. Die Depositenkasse legt ihre Bestände in Staats-, Provinzial-, Kommunal- oder sonst garantierten Werten an und hat bei der Staatskasse ein Depot für den Auszahlungsdienst (seit 1886 bis 50 Mill. Fr.), welches den tarifmäßigen Jahreszins bringt. Jährliche Bilanz der Kasse und Bericht durch die dem Handelsministerium zur Seite gestellte „Oberkommission".

b) Die finanzielle Entwickelung der Kasse war wesentlich dadurch beeinflußt, daß, sobald beim Ankauf von Staatspapieren auf offenem Markt nicht der Kassenzinsfuß zu erzielen war, für Kapitalisten, namentlich 50jährige, ein Anreiz bestand, Altersrenten unter dem Vorbehalt der Rückgewähr zu erwerben, um so für ihre Lebenszeit einen höheren Zins bei gleich sicherer Anlage zu erzielen. Je nachdem der kleine Rentner oder nur der Arbeiter berücksichtigt werden sollte, wurden die Höchstbeträge der Einzahlungen und Renten verändert (siehe oben). Bei Erhöhung des Kassenzinsfußes von $4^1/_2$ auf 5 % v. 1./I. 1873 ab (durch G. v. 20./XII. 1872) stiegen die Jahreseinzahlungen von 9,6 Mill. i. J. 1873 auf 68,0 i. J. 1881.

Nachdem die Kasse, die bis 1886 nur in Staatsrenten anlegen durfte, bei deren hohem Kurs gegen die Erwartung des Tarifs einen Verlust von 40 Mill. erlitten, der wegen der ausfallenden Zinsen bis zum Erlöschen der entsprechenden Altersrenten 100 Mill. bedeutete, wurde v. 1./I. 1883 ab der Zins durch G. v. 29./XII. 1882 auf $4^1/_2$ % herabgesetzt. Die Einzahlungen sanken dann auf 37,7 Mill. i. J. 1884. Nach den durch das G. v. 20./VII. 1886 seit 1./I. 1887 eingeführten Aenderungen (Höchstbeträge der Einzahlungen und Renten, Beweglichkeit des Zinsfußes bezw. weitere Herabsetzung desselben durch Dekret v. 20./XII. 1886 auf 4 % v. 1./I. 1887 ab) gingen die 1886 wieder auf 49,2 Mill. gestiegenen Einzahlungen auf 23,5 Mill. i. J. 1887 zurück.

Die Deckung des Defizits war am 30./I. 1884 aus der Staatskasse in eigenartiger Weise erfolgt. Bis dahin war beim Beginn des Rentenbezugs der Kapitalwert der betreffenden Rente in Staatspapieren der Schuldentilgungskasse überwiesen worden, welche die letztere vernichtete und die Zahlung der Altersrente übernahm; mit dem Tode des Rentners waren die Staatspapiere effektiv getilgt. Im Jahre 1884 betrug die in dieser Weise auf Schuldentilgung verwandte Summe d. h. der Mehrbetrag der Altersrenten über die ersparten Zinsen der vernichteten Staatspapiere 15 Mill. (26 Mill. Renten gegen 11 Mill. ersparte Zinsen). Um das Defizit des Budgets 1884 zu decken, wurde dieser Zusammenhang gelöst, die Rentenlast der Altersrentenkasse selbst aufgebürdet und ihr in Ansehung der erlittenen Verluste nicht nur der Wert der noch laufenden Renten, sondern der Gesamtwert der seit 1850 annullierten Papiere durch Uebergabe von 11 Mill. 3 % tilgbarer Rente im Kurswert von 286 Mill. Fr. erstattet. Die Trennung wurde bis 1886 durchgeführt und ergab am 31./XII. 1886 folgende Bilanz (in Millionen Fr.): Aktiva 620 Staatspapiere mit 25,2 Zinsertrag und Depot 62, Summa 682; Passiva 25 zahlbar, 230 Wert der laufenden Renten, 368 der künftigen Belastung, Summa 623; Ueberschuß 59; Durchschnittszins der Anlagen seit 1850 3,99 %.

c) Ueber die Beteiligung der Arbeiter ist bekannt, daß 1862 unter 46000 Versicherten 18000 Arbeiter, dagegen 2800 Beamte und 24200 Chaussee- und Forstwärter sich befanden. Seitdem ist man auf die Erfahrung angewiesen, daß die Zahlungen der Arbeiter wesentlich durch Vermittler, namentlich solche Arbeitgeber und Betriebsverwaltungen erfolgen, welche zwangsweise Lohnabzüge machen und dieselben meist sofort auf den Namen des Arbeiters, dessen Freizügigkeit so gewahrt bleibt, einzahlen, während sie Zuschüsse, die sie häufig in gleicher Höhe zusagen, erst nach einer Reihe von Dienstjahren hinzufügen. 1886 finden sich unter den 16,5 Mill. Zahlungen von 120 Vermittlern 6 aus den Altersrentenfonds der genehmigten Hilfsvereine, 5,8 von Eisenbahnen (Orléans 2,9), 0,7 der Staatswerkstätten, 1,5 der Chausseeverwaltung, 0,5 der Berg- und Hüttenwerke Creuzot, 0,5 eines Handlungsgehilfenvereins, 0,2 der Louvremagazine usw. Aus folgender Statistik:

Jahr	Einzahlungen (Tausend) durch Vermittler	Betrag (Mill.)	Mittel (Fr.)	Einzahlungen (Tausend) unmittelbar	Betrag (Mill.)	Mittel (Fr.)
1877	419	8,7	20,7	7	8,7	1253
1881	450	13,0	25,6	31	55	1746
1884	(Zinsfuß inzwischen auf 4½% herabgesetzt)			20	23	1192
1886	609	16,5	27	24	32,7	1352
1887	659	15,9	24	18	7,6	422
	und zwar mit Aufgabe des Kapitals					
1887	251	2,9	11,6	5	7,5	1516
1881	312	4,4	14,2	11	15,7	1372
1886	321	4,2	13,2	15	17,9	1169
1887	341	3,7	10,8	12	5,2	432
	mit Vorbehalt der Rückgewähr					
1877	168	5,8	34,4	2	1,3	621
1881	228	8,6	37,2	20	39	1962
1886	289	12,3	42,6	9	14,8	1664
1887	318	12,2	38,3	5	2,4	480
	Einzahlungen insgesamt: mit Aufgabe; unter Rückgewähr					
1877	256	10,4	40,6	170	7,1	41
1881	323	20,1	62,2	248	47,6	192
1886	336	22,1	65,7	298	27,1	91
1887	353	8,9	25,1	323	14,6	45

ergibt sich, daß die unmittelbaren Zahlungen (versements individuels), deren durchschnittliche Höhe die Kräfte des Arbeiters weit übersteigt, die Krisen der Kasse verursacht haben und von den gesetzlichen Aenderungen betroffen worden sind, während die Zahlungen durch Vermittler (versements collectifs) in dauerndem gleichmäßigen Steigen sind und 1887 kaum gelitten haben (vgl. auch die unten angezogene Statistik). Die unmittelbaren Zahlungen sind meist mit Vorbehalt der Rückgewähr erfolgt, doch ist diese Art der Einzahlung auch bei den Arbeitern mehr und mehr in Gebrauch gekommen. Die Rückzahlungen, im Betrage von durchschnittlich 2000 Fr., stiegen allmählich von 1,9 auf 10,5 Mill. i. J. 1887. Die Zahl der jährlich ausgefertigten Bücher beträgt bis dahin durchschnittlich 30000 (Grenzen 23—36), seit 1850 im ganzen 725000.

d) Statistik. Nach dem für 1897 von der „Oberkommission" an den Präsidenten der Republik erstatteten Jahresbericht (Rapport de la Commission supérieure de la Caisse nationale des retraites pour la vieillesse au Président de la République sur les Opérations et la situation de cette caisse, Année 1896, Paris 1897, Imprimerie nationale) liefen am 31./XII. 1896 folgende Renten:

Höhe der Renten	Männer			Frauen			Zusammen		
	Zahl der Rentner	Betrag der Renten	Mittel	Zahl der Rentner	Betrag der Renten	Mittel	Zahl der Rentner	Betrag der Renten	Mittel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
von 2— 50 Fr.	41 162	1 216 748	29	34 034	953 142	28	75 196	2 169 890	28
„ 51— 200 „	47 599	5 083 078	106	37 695	4 052 409	107	85 294	9 135 487	107
„ 201— 360 „	8 664	2 295 537	264	9 579	2 554 430	266	18 243	4 849 967	265
„ 361— 600 „	5 856	2 739 515	466	7 069	3 292 308	465	12 925	6 031 823	466
„ 601—1200 „	4 667	4 060 888	870	4 732	3 958 153	836	9 399	8 019 041	853
„ 1201—1500 „	1 285	1 848 637	438	944	1 342 019	1421	2 229	3 190 656	1431
Zusammen	109 233	17 244 403	158	94 053	16 152 461	171	203 286	33 396 864	164

Vgl. im übrigen die bis auf das Jahr 1851 zurückgehende Statistik in meinem Sammelwerk: „Die Arbeiterversicherung im Auslande", Berlin 1898/1908, Heft IV S. 22 bezw. IV a S. 79 fg.

e) Rentenzuschüsse: Gesetz vom 31./XII. 1895, betreffend die Erhöhung der Renten der Altersrentenkasse. Dieses Gesetz stellt gewissermaßen eine Abschlagszahlung auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung dar, über welche das Parlament trotz langjähriger Verhandlungen sich noch immer nicht hat schlüssig werden können. Danach soll ein jährlich im Etat unter dem Titel „Bonification pour les pensions de retraite

des ouvriers" einzustellender Staatszuschuß (2 Mill. Fr.) dazu verwendet werden, die Altersrenten von Mitgliedern der Altersrentenkasse oder der mit Altersrentenfonds versehenen Hilfsvereine bis auf den Jahresbeitrag von 360 Fr. zu erhöhen, sofern der Rentner bereits 70 Jahre alt ist, 25 Beitragsjahre nachweisen kann und einschließlich seiner Altersrente nicht mehr als 360 Fr. Jahreseinkommon hat; daneben dürfen auf Vorschlag der Oberkommission Eltern mit mehr als 3 Kindern besondere Zuschüsse bewilligt werden. Außerdem sind (unbeschadet des nach § 11 des G. v. 20./VII. 1886 im Budget des Ministeriums des Innern hierfür einzustellenden jährlichen Sonderkredites) die Einkünfte aus dem Erlös der Kronjuwelen (zur Hälfte) zur Aufbesserung derjenigen Renten bestimmt, welche nach § 11 a. a. O. (bei schweren Unfällen und anderweit vorzeitig eingetretener völliger Arbeitsunfähigkeit) schon vor dem für die Erlangung der Altersrente sonst vorgeschriebenen Lebensalter gewährt werden dürfen. — Nach § 25 des G. v. 13./VII. 1896 dürfen die Rentenzuschüsse nicht $^1/_5$ des Jahresbetrages der betreffenden Rente übersteigen. Bis zum Abschluß des Berichtes der Oberkommission der Altersrentenkasse über das Geschäftsjahr 1896, d. h. bis zum 1./IV. 1897, waren im ganzen 18200 Gesuche um Rentenzuschüsse eingegangen und in 15648 Fällen zusammen 320305 Fr. Rentenzuschüsse bewilligt worden; außerdem wurde den Eltern mit 4 Kindern (unter 15 Jahren) ein Rentenzuschlag von 16% bezw. von 4% für jedes weitere Kind gewährt.

f) Rentensicherung: Gesetz vom 27./XII. 1896, betreffend die zugunsten der Arbeiter und Angestellten errichteten Pensions-, Hilfs- und Unterstützungskassen. Dieses Gesetz verfolgt den Zweck, die Vermögensbestände solcher Kassen sicherzustellen, welche von Betriebsunternehmern zugunsten ihres Personals, sei es mit oder ohne Beitragszwang des letzteren, errichtet sind, um diesem unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Rechtsansprüche auf Pensionen oder sonstige Unterstützungen zu gewähren. Danach haben die Mitglieder solcher Pensions- und Hilfskassen bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Betriebsunternehmers fortan ein Aussonderungsrecht an dem gesamten Kassenvermögen einschließlich Zinsen, soweit dasselbe nicht statutgemäße Verwendung gefunden hat. Die Depositenkasse hat die Vermögensbestände der Kassen als Depot anzunehmen und zu dem für die Sparkassen vorgeschriebenen Zinsfuße zu verzinsen. Binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind alle ferneren (zur Begründung von Rentenansprüchen usw. bestimmten) Kasseneingänge bei der Altersrentenkasse oder bei der Depositenkasse oder bei einer durch besonderes Dekret genehmigten und staatlich beaufsichtigten Syndikats- oder Patronatskasse zu hinterlegen (bezw. im letzteren Falle in Staatspapieren oder sonst garantierten Werten anzulegen). Auf Grund dieser Hinterlegung erlangen die Kassenmitglieder an den hinterlegten Summen ein Pfandrecht gemäß Artikel 2073 des Code civil; außerdem haben sie bezüglich der zur Zeit der Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung noch nicht hinterlegten Summen für das laufende und das letztvergangene Jahr ein gleiches Vorrecht am Gesamtvermögen des Betriebsunternehmers wie bei rückständigem Lohne gemäß Artikel 2101 des Code civil. Die näheren Vorschriften über die Hinterlegung und Zurückziehung der Kassenbestände ist einem besonderen Reglement vorbehalten, welches erst am 14./X. 1897 erlassen wurde und die Vorschriften des Gesetzes mehrfach abschwächte. So ist für die Depots bei der Depositenkasse — bei der Altersrentenkasse müssen bestimmungsgemäß die Einzahlungen stets in bar und auf das persönliche Konto des Pensionsanwärters erfolgen — auch die Hinterlegung beliebiger Wertpapiere zugelassen und die Zurückziehung des Depots gegen bloß nachträgliche Benachrichtigung der Kassenmitglieder jederzeit gestattet. Die Patronats- und Syndikatskassen sind erst auf Veranlassung des Senates in das Gesetz eingefügt worden, um neben den beiden genannten Staatskassen auch die der privaten Initiative der Unternehmer entsprungenen Kassenarten zu erhalten und zu fördern. Die Patronatskassen (für einzelne Großbetriebe durch deren Chef begründet) und die Syndikatskassen (von einer Mehrheit von Unternehmern für ihre Betriebe insgesamt begründet) erlangen durch die vom Nachweis der Lebensfähigkeit und dem Gutachten einer (durch Dekret vom 10./I. 1896 geschaffenen, dem Handelsministerium angegliederten) Sachverständigenkommission abhängig gemachte Bestätigung Rechtspersönlichkeit, womit das Kassenvermögen auch rechtlich aus dem sonstigen Vermögen der Begründer ausscheidet; im übrigen bestimmen sich ihre Rechtsverhältnisse nach dem Inhalte der behördlich (durch Dekret) bestätigten Statuten.

5. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse (Caisse nationale d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents): G. v. 11./VII. 1868 und Dekret v. 13./VIII. 1877. Seit 1868 verwaltet die Depositenkasse (Caisse nationale des dépôts et consignations) je eine Lebens- und Unfall-Versicherungskasse.

A. Die Lebensversicherungskasse.

a) Organisation. Bei dieser Kasse können bis zur Höhe von 3000 Fr. Versicherungen gegen einmalige oder wiederholte (jährliche) Prämienzahlungen abgeschlossen werden, welch letztere bei längerer Unterlassung der Zahlung in eine einmalige Prämie umgerechnet werden. Die beim Tode der Versicherten auszuzahlende Summe wird nach Tarifen bestimmt, welchen eine 4% Verzinsung der Prämienzahlungen und die Deparcieuxschen Sterblichkeitstafeln zugrunde liegen. Eine ärztliche Untersuchung findet nicht statt, doch wird bei Tod innerhalb der ersten zwei Jahre nicht die versicherte Summe gewährt, sondern die Einzahlung nebst (4%) Zinsen erstattet. Die Versicherung ist weder vor dem 16. noch nach dem 60. Lebensjahre statthaft. Die versicherte Summe ist zur Hälfte, mindestens bis zum Betrage von 600 Fr., weder pfändbar noch übertragbar. Genehmigte Hilfsvereine dürfen außerdem jährliche Sammelversicherungen bis 1000 Fr. für den Kopf der Mitglieder (auf Grund einer Namens- und Altersliste) eingehen und haben von dieser Befugnis vielfach zur Deckung der Begräbniskosten Gebrauch gemacht. Verfügbare Bestände des Kasse sind binnen 8 Tagen in Staatsrenten anzulegen.

b) Statistik. Nach den von der Oberkommission an den Präsidenten der Republik erstatteten Jahresberichten (Rapport de la Commission supérieure des Caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents à M. le Président de la République sur les opérations et la situation de ces deux caisses Année 1896, Paris 1897, Imprimerie nationale) waren bis 31./XII. 1893 2279 Einzelversicherungen mit einem versicherten Kapital von 4043031 Fr. 89 C. und 1448 Sammelversicherungen mit insgesamt 351513 Köpfen abgeschlossen. Der allmählich auf 779622 Fr. 32 C. angewachsene Fehlbetrag der Kasse wurde darauf zurückgeführt, daß die mittlere Sterblichkeit der Einleger tatsächlich eine höhere war, als sie die Deparcieuxschen Tafeln vorgesehen hatten. Insbesondere hatte sich dies bei den Hilfsvereinen herausgestellt, welche auf ihre Sammelversicherungen bis Ende 1890 durchschnittlich einen Gewinn von 30% der eingezahlten Prämien gemacht hatten. Es war daher schon durch Dekret vom 28./XI. 1890 bestimmt worden, daß vom 1./XII. 1899 ab die tarifmäßigen Prämien dem für den einzelnen Verein aus einem je 5jährigen Durchschnitt sich ergebenden Sterblichkeitskoeffizienten entsprechend erhöht oder erniedrigt werden sollten, ohne daß diese Erhöhungen das Doppelte der tarifmäßigen Prämie überschreiten oder die Herabsetzungen unter deren Hälfte herabgehen durften. Demgemäß sank der durchschnittliche Gewinn der Hilfsvereine bis Ende 1894 bereits auf 26% und bis Ende 1895 weiter auf 24,85%, während die seit dem Dekret vom 28./XI. 1890 abgeschlossenen Sammelversicherungen, auf welche dieses voll zur Anwendung kam, nur noch 0,75% Gewinn brachten. Aber auch bei den Einzelversicherungen hatte die Kasse nach und nach zuzusetzen. So betrug der Verlust aus den Einzelversicherungen i. J. 1892 3433 Fr. 7 C. und i. J. 1893 3097 Fr. 10 C. Diese Ergebnisse deuteten darauf hin, daß die bei der staatlichen Kasse im Gegensatz zu den privaten Versicherungsgesellschaften nachgelassene ärztliche Untersuchung der zu Versichernden in der bloßen Annullierung des Versicherungsvertrages, falls der Versicherte innerhalb zweier Jahre nach Abschluß des Vertrages stirbt, keinen genügenden Ausgleich fand, zumal die Kasse die Einlagen mit 4% zu verzinsen hatte, aber diesen Prozentsatz bei dem allgemein sinkenden Zinsfuße für ihre eigenen Kapitalanlagen nicht mehr zu erreichen vermochte.

Zur Deckung der Verluste der Kasse ermächtigte daher das Finanzgesetz v. 26./VII. 1893 die Depositenkasse, den Beständen der wohlsituierten Unfallversicherungskasse den Betrag von 1 Mill. Fr. zu entnehmen und ihn der Lebensversicherungskasse als Dotation sowohl zur Deckung ihrer Verluste wie zur Bildung eines Reservefonds zu überweisen; außerdem wurde bestimmt, daß die notwendigen Abänderungen der (bisher nur alle 5 Jahre nachzuprüfenden und erforderlichenfalls durch Gesetz abzuändernden) Tarife der Kasse in bezug auf den Zinsfuß und die Sterblichkeitswahrscheinlichkeit fortan sobald als erforderlich durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Anhörung der (als Sachverständigenkommission fungierenden) Oberkommission und bezüglich des Zinsfußes unter Berücksichtigung der angelegten Gelder erfolgen können. Demgemäß wurde bereits durch Dekret v. 28./XII. 1893 der den neuen Tarifen zugrunde zu legende Zinsfuß von 4 auf 3% herabgesetzt. Ein neues Feld der Tätigkeit erhielt die Kasse durch das G. v. 30./XI. 1894 betr. Beschaffung billiger Wohnungen, welches sie (§ 7) ermächtigte, zeitweise Versicherungen behufs Sicherstellung der Zahlung des billigen Wohnhauses für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Familienhauptes einzugehen.

Am 31./XII. 1896 betrugen die versicherten Kapitalien insgesamt 3 Mill. Fr., einschließlich der i. J. 1896 hinzugekommenen 83 Einzelversicherungen mit 117447 Fr. 92 C. Versicherungssumme und 69 Sammelversicherungen mit 13336 Köpfen und 76750 Fr. Prämienzahlungen. Die Einzelversicherungen brachten einen Ueberschuß von 57792 Fr. 65 C., die Sammelver-

sicherungen wiederum einen Fehlbetrag von 16029 Fr. 65 C., so daß der Jahresüberschuß nur 41763 Fr. ausmachte und zuzüglich des Restbestandes v. 31./XII. 1895 mit 50131 Fr. 99 C. einen Gesamtüberschuß von nur 91894 Fr. 99 C. ergab.

Insgesamt waren v. 11./VII. 1868 bis 31./XII. 1896 2571 Einzelversicherungen mit 4,5 Mill. Fr. Versicherungssumme (welche sich zufolge bezüglicher Aus- und Rückzahlungen bis zum 31./XII. 1896 auf die oben angegebenen 3 Mill. Fr. vermindert hatten) abgeschlossen; die Einnahmen dieses Kontos betrugen 1213659 Fr. 28 C., die Ausgaben 613109 Fr., mithin Ueberschuß 600549 Fr. 75 C. Die insgesamt 1647 Sammelversicherungen mit 392644 Köpfen brachten dagegen 1731977 Fr. 64 C. Einnahmen und 2066101 Fr. Ausgaben, mithin einen Fehlbetrag von 334123 Fr. 36 C. Hiernach ergab sich im ganzen noch ein Ueberschuß von rund 260000 Fr., welcher zuzüglich der nach dem G. v. 26./VII. 1893 überwiesenen 1 Mill. Fr. (s. oben) sich im Endergebnis auf 1264749 Fr. 39 C. stellte; diese Summe war bis auf einen Barbestand von 66926 Fr. 97 C. in 4840 Fr. 3½ % und 33030 Fr. 3 % Staatsrenten angelegt (durchschnittliche Verzinsung 3,16 %).

B. Die Unfallversicherungskasse. a) Organisation. Diese Kasse gibt für 3, 5 oder 8 Fr. Jahresprämie (keine Gefahrenklassen!) bei dauernder Unfähigkeit zur Fortsetzung des bisher ausgeübten Berufes dem Verletzten das 320fache der Prämie, da auf Grund der Erfahrungen bei Bergwerken angenommen werde, daß auf 100000 Versicherte 320 Unfälle kommen würden, so daß, da $^{100\,000}/_{320}$ rund 320 ergibt, jeder der Verletzten jene Summe erhalten kann; bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird dieselbe aus einer jährlich durch das Finanzgesetz festgesetzten Staatssubvention (2,1 Mill. Fr.), bezw. aus den der Kasse etwa zugeflossenen Schenkungen und Vermächtnissen verdoppelt. Die Renten, welche bei 3 bezw. 5 Fr. Jahresprämie nicht weniger als 150 bezw. 200 Fr. betragen sollen, sind weder pfändbar noch übertragbar. Ueber die Frage der Erwerbsunfähigkeit entscheidet ein Schiedsgericht (1 Arzt, 1 Techniker, 1 Arbeitgeber, 1 Arbeiter) unter Vorsitz des Präfekten. Die Versicherungssumme wird bei der Altersrentenkasse zur Bestellung einer (nach dem Alter des Verletzten abgestuften) Leibrente eingezahlt. Hinterbliebene erhalten 2 Jahresraten der Leibrente, welche dem Verletzten gebührt hätte. Sammelversicherungen sind auch hier zulässig. Um die Vorteile dieser Kasse vorzugsweise dem Arbeiterstande zukommen zu lassen, war die Versicherung auf die bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben erlittenen Unfälle beschränkt. (S. auch Novelle v. 24./V. 1899 u. II 3 b.)

b) Statistik. Nach den oben (sub A, b) erwähnten Jahresberichten der „Oberkommission" waren i. J. 1896 1488 Prämien (806 à 8 Fr., 483 à 5 Fr. und 199 à 3 Fr.) im Gesamtbetrage von 9360 Fr. gezahlt worden; die Einnahmen betrugen (einschließlich 202781 Fr. 75 C. Zinsen) 212713 Fr. 67 C., die Ausgaben nur 7475 Fr. 01 C., so daß sich am 31./XII. 1896 ein Ueberschuß von 205238 Fr. 66 C. und zuzüglich des Restbestandes v. 31./XII. 1895 mit 11911 Fr. 66 C. ein Gesamtüberschuß von 217150 Fr. 32 C. ergab.

Insgesamt waren v. 11./VII. 1868 bis 31./XII. 1896 39654 Personen versichert, 251515 Fr. 96 C. Prämien eingezahlt und 190216 Fr. 48 C. an Entschädigungen usw. ausgezahlt worden, so daß sich ein Ueberschuß von 61299 Fr. 48 C. ergab, welcher im ganzen zuzüglich des Staatszuschusses von 2,1 Mill. Fr., 4,3 Mill. Zinsen und 1000 Fr. Schenkung sich am 31./XII. 1896 auf 6413549 Fr. 48 C. stellte; diese Gelder waren bis auf einen Barbestand von 22320 Fr. 25 C. in Staatsrenten angelegt und hatten sich durchschnittlich mit 3,22 % verzinst. Die durchschnittliche Zahl der jährlich versicherten Personen betrug nur 1416. An Unfällen waren im ganzen nur 81 (darunter 20 tödliche und 61 mit dauernder Arbeitsunfähigkeit) — 2,04 auf 1000 Versicherte — entschädigt worden. Diese geringere Wirksamkeit der Kasse wurde darauf zurückgeführt, daß sie weder den Bedürfnissen der Arbeiter noch denen der Unternehmer genügend entsprach, da sie den ersteren für vorübergehende bezw. teilweise Arbeitsunfähigkeit, den letzteren für die eigene Haftpflicht keine Deckung bot.

Faßt man die gesamten Ergebnisse dieser komplizierten, fast ein halbes Jahrhundert lang wirksamen Gesetzgebung zusammen, so ergibt sich, daß das eigentliche Ziel, die Lohnarbeiter gegen die unvermeidlichen Notlagen des modernen Erwerbslebens sicherzustellen, bei weitem nicht erreicht war. Trotz aller staatlichen Vergünstigungen war es in nahezu 50 Jahren nur gelungen, bei 38,3 Mill. Einwohnern und fast 10 Mill. Lohnarbeitern (einschließlich der landwirtschaftlichen) knapp 1 Mill. Arbeiter um die Fahne der freiwilligen Vereinstätigkeit zu sammeln, und nur ein Bruchteil dieser Vereine hatte regelrechte Unterstützungs- oder Versicherungskassen aufzuweisen. Die letzteren hatten u. a. trotz der fremden Beihilfen nur eine mittlere Altersrente von 64,88 Fr. zu erzielen vermocht; ein Betrag, der noch nicht einmal die Hälfte der in Deutschland gezahlten Mindestrente erreichte. Selbst die staat-

liche Altersrentenkasse, deren Kundschaft nur zu einem Bruchteil der Arbeiterschaft angehört, gewährte keine höhere Durchschnittsrente als die deutsche Invaliditäts- und Altersversicherung, konnte es aber auch nicht wie diese verhüten, daß die einzelne dem Arbeitsinvaliden gezahlte Rente auf wirtschaftlich ganz unzulängliche Beträge herabsank. Die anderen beiden staatlichen (Lebens- und Unfall-)Versicherungskassen waren aber für den Arbeiterstand als solche völlig wirkungslos geblieben. Diese Mißerfolge haben in neuerer Zeit wiederholt zu parlamentarischen Erörterungen von Gesetzesvorschlägen geführt, welche die alten Bahnen verlassen wollten und sich auf den Boden der in Deutschland erprobten Zwangsversicherung stellten, und obwohl die Umwandlung der Anschauungen zugunsten der letzteren ebenso wie z. B. in England und Italien sehr langsam vor sich geht, so haben jene Vorstöße doch schon zu einer Reihe neuerer Gesetze geführt, welche den Anforderungen einer modernen Sozialpolitik mehr oder minder Rechnung tragen.

II. Neuere Gesetzgebung.

1. Die Bergmannskassen: G. betr. die Hilfs- und Pensionskassen der Bergarbeiter vom 29./VI. 1894 bezw. 19./XII. 1894 und Ausführungsverordnung v. 25./VII. und 14./VIII. 1894.

a) Organisation. Mit diesem Gesetz ist der erste Schritt auf dem Wege der Zwangsversicherung gemacht worden. Bis dahin war ein Dekret v. 3./I. 1813 der einzige Gesetzesakt, welcher den Bergwerksbesitzern besondere Pflichten gegen ihre Arbeiter auferlegte, nämlich „in ihren Werken je nach der Zahl der Arbeiter und der Ausdehnung des Abbaues diejenigen Arznei- und Hilfsmittel zu unterhalten, welche ihnen durch den Minister aufgegeben werden". Allmählich hatten sich dann im Anschluß an diese Fürsorge in fast allen Bergwerken teils von den Unternehmern allein unterhaltene, teils aus Lohnabzügen (im Mittel 3 %) und Unternehmerzuschüssen gespeiste eigenartige Unterstützungskassen entwickelt. Im allgemeinen genügten diese Kassen den alltäglichen Bedürfnissen bei vorübergehenden Krankheitsfällen, leichteren Unfällen usw., versagten aber in Ermangelung ausreichender statistischer Erfahrungen und finanzieller Grundlagen regelmäßig bezüglich der Sicherstellung der Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisenrenten. (Näheres darüber in meiner „Arbeiterversicherung im Auslande", Heft IV S. 33).

Diesen Mängeln sucht das neue G. v. 29./VI. 1894 entgegenzutreten, indem es unter grundsätzlicher Aufhebung der bisherigen Kasseneinrichtungen die Versicherung in bestimmten Formen und Grenzen obligatorisch macht, zu den Lasten desselben beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer heranzieht, und — unter Ausscheidung der dem allgemeinen Unfallentschädigungsgesetz vorbehaltenen Unfallversicherung — die vorübergehenden Fälle (Krankenversicherung) von den dauernden Fällen (Alters- und Invalidenversicherung) getrennt behandelt (caisses de secours für die ersteren, caisses des retraites für die letzteren).

Behufs Bildung der erforderlichen Rentenfonds hat der Betriebsunternehmer monatlich 4% der gezahlten Löhne (davon die Hälfte zu Lasten der Arbeiter) an die staatliche Altersrentenkasse oder an eine durch Dekret bestätigte und staatlich beaufsichtigte Patronats- oder Syndikatskasse abzuführen. Der Versicherte erhält ein auf seinen Namen ausgeschriebenes Quittungsbuch, in welchem die Einzahlungen einzutragen sind; dieselben können nach Uebereinkunft auch erhöht werden. Das Pensionsrecht regelt sich nach den Bestimmungen des Altersrentenkassengesetzes v. 20./VII. 1886 (s. oben sub I, 4) und tritt mit dem 55. Lebensjahr in Kraft, mit welchem die Beitragspflicht erlischt, auch wenn der Zeitpunkt für den Rentenbezug auf Antrag des Versicherten weiter hinausgeschoben wird. Durch die obligatorische Einführung des Quittungsbuches ist das Rentenrecht der Versicherten von dem Wechsel der Arbeitsstelle unabhängig gemacht worden.

An die Kranken- (Hilfs-) Kassen hat der Unternehmer bis zu 2% der gezahlten Löhne zu Lasten der Arbeiter und dazu die Hälfte dieser Summe aus eigener Tasche abzuführen. Art und Höhe der Unterstützungen an Kranke oder sieche Mitglieder und im Falle des Todes an deren Familien müssen in den Kassenstatuten genau bestimmt sein; neben diesen obligatorischen Leistungen können die Statuten die Gewährung von Krankengeld und Arzthilfe an die Familienmitglieder, Tagegelder zu gunsten der Frauen und Kinder der zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Mitglieder und außerordentliche, widerrufliche Unterstützungen an die Witwen und Kinder verstorbener Mitglieder zulassen. Für jeden Krankheitsfall mit mehr als 4 tägiger Arbeitsunfähigkeit hat die Krankenkasse am Ende jedes Halbjahres auf das Konto der einer Altersrentenkasse angehörenden Mitglieder mindestens 5% des statutenmäßigen Krankengeldes für die ganze Dauer des Bezugs des letzteren einzuzahlen. Die Kassenstatuten und alle Abänderungen derselben unterliegen der ministeriellen Genehmigung, die Kassenführung der staatlichen Aufsicht.

Jede Krankenkasse wird durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet, von welchen 1/3 vom Unternehmer bestimmt, 2/3 von den Versicherten selbst gewählt werden (Wahl stets Sonntags). Der Vorstand hat alljährlich einen Rechenschaftsbericht an die Ressortminister in den von diesen vorgeschriebenen Formen zu erstatten und am Jahresschluß die zum Kassenbetrieb nicht erforderlichen Bestände binnen Monatsfrist bei der Depositenkasse zu hinterlegen; der Reservefonds soll nicht das Doppelte der Jahresausgaben überschreiten. Wegen Nichtausführung der Statuten oder Verletzungen des Gesetzes kann der Vorstand durch den Ressortminister aufgelöst und die Kasse bis zu der binnen 2 Monaten vorzunehmenden Neuwahl durch einen Beauftragten des Präfekten verwaltet werden. Im übrigen sollen diese Bergmannskassen dieselben Vergünstigungen genießen wie die sonstigen Hilfskassen (Sociétés de secours mutuels, s. oben zu I, 2). Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem 2400 Fr. übersteigenden Jahresverdienst genießen nur bis zu diesem Betrage die Wohltaten des Gesetzes.

Durch Dekret des Staatsrats können auf Antrag des Ministers die Bestimmungen des Gesetzes auf Gräbereien und Steinbrüche ausgedehnt werden.

Die zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen enthalten u. a. über die Einrichtung und Führung der Quittungsbücher so komplizierte Vorschriften, daß das deutsche Markensystem im Vergleich dazu viel einfacher, bequemer und sicherer erscheint.

b) Statistik. Die Ergebnisse des ersten Rechnungsjahres (1896) waren folgende: Es bestanden 190 Kassen mit 154 696 Mitgliedern, darunter 14 Kassen mit weniger als 50 Mitgliedern, 20 mit 50 bis 100 Mitgliedern, 37 mit 100 bis 200 Mitgliedern, 19 mit 200 bis 300 Mitgliedern, 22 mit 300 bis 500 Mitgliedern, 11 mit 500 bis 700 Mitgliedern, 17 mit 700 bis 1000 Mitgliedern, 21 mit 1000 bis 1500 Mitgliedern, 14 mit 1500 bis 2000 Mitgliedern, die übrigen 15 mit mehr als 2000 Mitgliedern. Die Zahl der Erkrankten betrug 103 981 (67,22 %), der Krankentage 1 543 874 (14,85 Tage pro Kranken und 9,98 Tage pro Mitglied), der tödlichen Unfälle 184 (0,12 pro 100 Mitglieder). Die Einnahmen betrugen 4 876 413 Fr. 86 C. (darunter 60,5% Arbeiterbeiträge und 30,3% Unternehmerbeiträge oder pro Mitglied 19,07 und 9,56 Fr.), die Ausgaben 4 350 040 Fr. 50 C. (darunter 1 950 832 Fr. Krankengeld = 12,62 Fr. pro Mitglied, 18,59 Fr. pro Kranken und 1,31 Fr. pro Krankentag, 1 583 599 Fr. Arzt- und Arzneikosten mit Einschluß der Familienangehörigen oder ohne diese, 4,50 und 5,90 Fr. Arzt- und Arzneikosten pro Mitglied, 8,60 und 11,32 Fr. pro Kranken, 0,54 und 0,75 Fr. pro Krankentag), der Ueberschuß 526 373 Fr. 36 C. und der am Schluß des Jahres vorhandene Reservefonds 1 331 381 Fr. 52 C.

2. Die Seemannskassen: G., betr. die Seemanns-Invalidenkasse v. 13./V. 1791 bezw. 11./IV. 1881, 8./VIII. 1885 und 17./XI. 1885; G., betr. die Seemanns-Unfallkasse vom 21./IV. 1898.

a) Die Invalidenkasse. Die i. J. 1673 gegründete, durch das G. v. 13./V. 1791 näher geregelte und dem Marineminister unterstellte Invalidenkasse gewährt den Seeleuten der Handelsmarine gegen einen 3prozentigen Lohnabzug und staatliche Zuschüsse nach 25jähriger Dienstzeit beim Eintritt der Berufsinvalidität eine nach 5 Lohnklassen abgestufte Invalidenrente (Halbsold), welche niemals weniger als 96 Fr. und nicht mehr als 600 Fr. betragen darf, aber für völlige Arbeitsunfähigkeit und für Familienväter um einen monatlichen Zuschuß von 6 Fr. bezw. je 2 Fr. für jedes noch nicht 10 Jahre alte Kind erhöht wird. Die Witwen der Invalidenrentner oder der nach 30 Jahren verstorbenen Seeleute erhalten die Hälfte, die hinterbliebenen Waisen (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und Eltern pro Kopf ein Drittel jener Renten. Reichen die Kassenmittel nicht aus, um alle Rentenansprüche zu befriedigen, so gehen bei der jährlichen Aufstellung der Pensionsliste die dem Lebens- und Dienstalter nach Aelteren den Jüngeren vor.

Das G. v. 11./IV. 1881 stellte einen neuen Rententarif auf (abgestuft nach Lohn- und Berufsklassen mit den Untergrenzen von 204 bis 780 Fr. und den Obergrenzen von 384 bis 1068 Fr. jährlich) und machte den Bezug der Invalidenrente regelmäßig von der Vollendung des 50. Lebensjahres abhängig; die Witwenrente wurde auf die Hälfte des Höchstbetrages der Invalidenrente des Mannes festgesetzt und den Waisen (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des jüngsten Kindes) die Witwenrente belassen. Außerdem wurden die Beiträge der auf Gewinnanteil angestellten Seeleute in festen Monatsbeiträgen tarifiert und endlich die Wirksamkeit der Kasse auf die für den Seedienst eingeschriebenen Mannschaften beschränkt.

Das G. v. 17./XI. 1885 trennte den bis dahin von der Invalidenkasse mitbesorgten Verwaltungsdienst der Invalidenpensionen der Kriegsmarine ab und übertrug diesen vom 1./I. 1886 ab der allgemeinen Staatskasse. Der Rechnungsabschluß (für das Jahr 1896) ergab: 17,6 Mill. Fr. Einnahmen (darunter 1,9 Mill. Lohnabzüge, 3,6 Mill. Zinsen und 9,4 Mill. Staatssubvention), 16,6 Mill. Fr. Ausgaben (darunter 14,1 Mill.

Renten, 1,3 Mill. widerrufliche Unterstützungen und 0,4 Mill. Verwaltungskosten), mithin 1 Mill. Fr. Ueberschuß. Die Mängel dieser Kasse bestehen hauptsächlich in den unzureichenden versicherungstechnischen Grundlagen und der Unsicherheit, in den Genuß der Invalidenrente zu kommen, zumal für solche, welche den beim Seemannsdienst besonders ins Gewicht fallenden Betriebsgefahren vorzeitig unterliegen. Zwar ist für solche Fälle ein besonderer Unterstützungsfonds (1 Mill. Fr.) vorbehalten, aus welchem widerrufliche Hilfsgelder an die Verunglückten oder deren Hinterbliebene gezahlt werden können; indessen wurde diese Lösung allgemein als unzulänglich anerkannt — i. J. 1894 waren z. B. auf diese Weise 26486 Personen zu unterstützen, so daß auf den Kopf nur 38 Fr. kamen — und die Einführung einer besonderen Kasseneinrichtung für erforderlich erachtet.

b) Die Unfallkasse. Diese durch G. v. 21./IV. 1898 begründete Kasse soll die vorbezeichnete Lücke ausfüllen. Alle für den Seedienst eingeschriebenen Mannschaften (einschließlich der Kapitäne, Offiziere, Maschinisten, Lotsen) sind vom 10. Lebensjahre ab bei ihr gegen die Betriebsgefahren und -unfälle zwangsversichert. Die Einnahmen der Kasse, welche Rechtspersönlichkeit besitzt, bestehen aus den Beiträgen der Versicherten (= der Hälfte der Invalidenkassenbeiträge), den gleichhohen Einlagen der Unternehmer, etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen bezw. sonstigen Zuwendungen und erforderlichenfalls staatlichen unverzinslichen Vorschüssen.

Die Kasse gewährt: dem Verletzten oder Erkrankten bei dauernder Berufsunfähigkeit die tarifmäßige Halbsoldrente (je nach der Charge zwischen 204 und 300 Fr.), und in vorübergehenden Fällen eine zeitweise oder widerrufliche Entschädigung, der Witwe (sofern die Ehe vor dem Unfall oder der Erkrankung geschlossen ist) und nach deren Tode oder Fortfall den Waisen (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres seitens des jüngsten Kindes) eine etwas geringere Rente (zwischen 192 und 250 Fr.), außerdem noch dem Invalidenrentner bezw. seiner Witwe für jedes Kind unter 10 Jahren einen jährlichen Zuschuß (zwischen 24 und 36 Fr.), endlich in Ermangelung der vorbezeichneten Anwärter den hinterbliebenen mindestens 60 Jahre alten und alimentationsberechtigten Eltern je eine Ascendentenrente = der Hälfte der Witwen- bezw. Waisenrente (zwischen 96 und 125 Fr.).

Sämtliche Renten sind weder abtretbar noch pfändbar, werden aber um die Hälfte gekürzt, wenn der Rentenberechtigte schon eine anderweite Rente bezieht; sie beginnen für den Invaliden selbst mit dem Fortfall der Löhnung (Code de commerce art. 262), für die Hinterbliebenen mit dem Tage des Todes oder (im Fall des Verschollenseins) der letzten Nachrichten. Ist der Unfall oder die zur Rentenzahlung führende Gefahr vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so können die Rentenberechtigten den nach gemeinem Recht Haftpflichtigen auf den vollen Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen sich aber ihre gesetzlichen Renten darauf abrechnen lassen. Um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, schreibt das Gesetz für die in jedem Jahr bewilligten Renten die Kapitaldeckung nach den für die staatliche Altersrentenkasse maßgebenden Grundsätzen und die Ansammlung eines Reservefonds von mindestens 0,5 und höchstens 1,5 Mill. Fr. (bezw. die zeitweise Erhöhung oder Erniedrigung der Beiträge, wenn der Fonds diese Grenzbeträge unter- oder überschreitet) vor und sichert für den Fall, daß die Einnahmen auch mit Zuhilfenahme des Reservefonds zur Aufbringung der erforderlichen Kapitaldeckung nicht ausreichen sollten, unverzinsliche staatliche Vorschüsse zu, welche aus späteren Ueberschüssen der Kasse zurückzuerstatten sind; sofern solche Vorschüsse wiederholt nötig werden, können die Beiträge bis zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben der Kasse bis auf ein Drittel der vorgeschriebenen Beiträge erhöht werden. Alle Abänderungen (Erhöhungen oder Erniedrigungen) der letzteren sowie die Festsetzung der Rückerstattungen an den Staat erfolgen durch besonderes Dekret. Auch diese Kasse ist der Aufsicht des Marineministers unterstellt und wird von der Verwaltung der Invalidenkasse mitverwaltet; dem ersteren ist ein besonderer Verwaltungsrat, in welchem auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sind, als sachkundiger Beirat zur Seite gestellt.

Die Rentenansprüche sind zur Vermeidung der Verjährung seitens der Verletzten oder Erkrankten binnen 2 Monaten nach der Landung bezw. der Rückkehr nach Frankreich und seitens der Hinterbliebenen binnen Jahresfrist nach dem Tode bezw. im Fall des Verschollenseins binnen 2 Jahren seit den letzten Nachrichten beim zuständigen Seeamt anzumelden.

Das Rentenfeststellungsverfahren vollzieht sich in den gleichen Formen wie bei der Invalidenkasse (vor besonderen Kommissionen). Ueber die Bewilligung vorübergehender (widerruflicher) Entschädigungen dagegen entscheidet bis zur Dauer von 6 Monaten der Minister; nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Entschädigung

mit Zustimmung der Rentenfestsetzungskommission in eine von 6 zu 6 Monaten widerrufliche Entschädigung umgewandelt werden, welche nach Verlauf von insgesamt 3 Jahren entweder einzustellen oder in eine Halbsoldrente umzuwandeln ist. Die Auszahlung der Renten und Entschädigungen erfolgt in dreimonatlichen Raten. Die Fonds der Kasse sind in Staatsrenten oder sonst garantierten Werten anzulegen. Im übrigen genießt auch diese Kasse Gebührenfreiheit und folgt den sonstigen Vorschriften der Invalidenkasse.

Die Vorzüge dieses Gesetzes sind wie bei dem Bergmannskassen-G. v. 29./VI. 1894 (s. oben zu 1) hauptsächlich darin zu finden, daß es den Versicherungszwang einführt, beide Teile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu den Lasten derselben heranzieht und gewisse versicherungstechnische Garantieen zu schaffen sucht.

3. Die Unfallversicherung. a) Das Stamm-G. v. 9./IV. 1898. Dieses Gesetz hat eine fast 20jährige Vorbereitung erfordert und ist, wie auch die Unfallversicherungsgesetzgebung anderer Staaten, durch die Mängel des privatrechtlichen Haftpflichtrechts gegenüber dem modernen Gewerbebetriebe veranlaßt worden. Die privatrechtliche Haftpflicht regelte sich nach dem in Artikel 1382 bis 1384 des Code civil wiedergegebenen römischrechtlichen Grundsatz, daß jeder für den Schaden einzustehen hat, den er selbst oder sein Personal einem anderen verursacht. Danach konnte ein bei der Arbeit zu Schaden gekommener Arbeiter nur dann einen Ersatz dieses Schadens beanspruchen, wenn derselbe durch den Arbeitgeber oder dessen Angestellte verschuldet war und der Arbeiter dies nachzuweisen vermochte. Hiernach ergab sich, daß von allen Betriebsunfällen kaum 5% zu einer ordnungsmäßigen Entschädigung führten! Ein solcher Zustand erschien unhaltbar und so wurden die verschiedensten Versuche angestellt, im Wege der Gesetzgebung eine befriedigende Lösung zu finden, sei es durch bloße Abänderung des bestehenden Privatrechts, sei es durch Einschlagung ganz neuer Bahnen nach dem Vorgange der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung, welche mit der sozialpolitischen Botschaft Kaiser Wilhelms I. am 17./XI. 1881 eingeleitet war.

Nach den langjährigen Vorverhandlungen, in welchen die Gegensätze zwischen diesen beiden Lösungen vielfach zutage traten, kann es nicht weiter überraschen, daß das endlich verabschiedete Gesetz eine eigenartige Mischung von Haftpflicht und Versicherung darstellt und etwa eine Mittelstellung zwischen den englischen und dänischen Unfallentschädigungs-Gesetzen v. 6./VIII. 1897 und 7./I. 1898 einerseits und dem italienischen Unfallversicherungs-G. v. 17./III. 1898 andererseits einnimmt. Ueber die ersteren, die im Grunde nur erweiterte Haftpflichtgesetze sind, geht das französische Gesetz insofern hinaus, als es dem Entschädigungsberechtigten neben dem im Konkurs bevorzugten Forderungsrecht gegen den Entschädigungspflichtigen noch eine eigenartige subsidiäre Bürgschaft durch den Staat gewährt; dagegen bleibt es hinter dem italienischen Gesetz dadurch zurück, daß es nicht wie dieses für die Unternehmer den Versicherungszwang (bei freier Wahl der Versicherungsform) angenommen hat, sondern sich damit begnügt, in der wesentlich verschärften Haftpflicht einen mittelbaren Antrieb zur Versicherung zu geben. (Näheres darüber in meiner „Arbeiterversicherung im Auslande“ a. a. O.)

Das nur 34 Paragraphen umfassende Gesetz behandelt in 5 verschiedenen Titeln die Unfallentschädigung (§§ 1—10), die Unfalluntersuchung (§§ 11—14), das Prozeßverfahren (§§ 15—22), die Sicherstellung der Entschädigung (§§ 23—28) und allgemeine Bestimmungen (§§ 29—34).

Das Gesetz beschränkt sich im wesentlichen auf die Industrie und sichert eine Entschädigung für Betriebsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Tagen zur Folge haben, zu Lasten des Betriebsunternehmers den Arbeitern und Betriebsbeamten zu, welche beschäftigt sind: in Fabriken, Hüttenwerken, Werften, Bau-, Transport-, Speditions-, Lade-, und Lagerbetrieben, Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen sowie in solchen Betrieben oder Betriebsteilen, in welchen eine durch mechanische (nicht menschliche oder tierische) Kraft getriebene Maschine Verwendung findet oder Sprengstoffe hergestellt bezw. verwendet werden. Der Umfang der Versicherung deckt sich also im ganzen mit der deutschen bezw. österreichischen industriellen Unfallversicherung und umfaßt wie die letztere auch die landwirtschaftlichen Motorenbetriebe, während die Ausdehnung der Versicherung auf die Land- und Forstwirtschaft als solche einem besonderen Gesetz vorbehalten blieb.

Sofern der Jahresarbeitsverdienst 2400 Fr. übersteigt, gibt der Mehrbetrag, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen, nur Anrecht auf ein Viertel der gesetzmäßigen Entschädigungen.

Die letzteren sind, im wesentlichen nach dem Vorbilde der deutschen Gesetzgebung, wie folgt festgesetzt:

1. Der Verletzte erhält:
   a) für dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit eine Rente = 2/3 des Jahreslohnes.
   b) für dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit eine Rente = 1/2 der durch den Unfall bedingten Lohnminderung,
   c) für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (vom 5. Tage ab) ein Tagegeld = 1/2 des z. Z. des Unfalles verdienten Lohnes;
2. Die Hinterbliebenen erhalten, wenn der Unfall den Tod herbeigeführt hat, vom Todestag ab:
   a) die Witwe oder der Witwer, sofern die Ehe vor dem Unfall geschlossen ist und z. Z. des Unfalles noch fortgedauert hat, eine Rente = 20 % des Jahreslohnes des Verstorbenen, welche bei Wiederverheiratung mit dem dreifachen Jahresbetrag abgelöst wird.
   b) die vater- oder mutterlos gewordenen Kinder bis zum 16. Lebensjahr eine Rente = 15, 25, 35 und 40 % des Jahreslohnes, je nachdem 1, 2, 3 oder 4 und mehr Kinder hinterblieben sind, dagegen vater- und mutterlose Kinder jedes eine Rente = 20 % des Jahreslohnes der Verstorbenen, jedoch dürfen die Kinderrenten insgesamt im ersteren Falle 40 und im letzteren Falle 60 % des Jahreslohnes nicht übersteigen.
   c) die Aszendenten und Deszendenten (in Ermangelung der zu a und b bezeichneten Personen) jeder eine Rente (auf Lebenszeit bezw. bis zum 16. Lebensjahre) = 10 %, doch insgesamt nicht mehr als 30 % des Jahreslohnes des Verstorbenen.

Sämtliche Renten sind weder pfändbar noch abtretbar und vierteljährlich zahlbar. Ausländer, welche dauernd Frankreich verlassen, werden mit dem dreifachen Jahresbetrage der Rente abgefunden; die Hinterbliebenen eines Ausländers erhalten keine Entschädigung, wenn sie z. Z. des Unfalles in Frankreich keinen Wohnsitz hatten.

Außer den aufgeführten Entschädigungen hat der Betriebsunternehmer noch die Arzt-, Arznei- und Begräbniskosten zu tragen, letztere bis zum Höchstbetrage von 100 Fr. und erstere, falls der Verletzte sich den Arzt selbst gewählt hat, bis zu dem vom Friedensrichter nach der Armenmedizinaltaxe festzusetzenden Betrage. Jedoch können die Betriebsunternehmer sich von der Zahlung der Krankenkosten und der Tagegelder für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit während der ersten 30, 60 oder 90 Tage nach dem Unfall freimachen, wenn sie nachweisen, daß ihre Arbeiter Hilfsvereinen angehören, zu welchen sie (die Unternehmer) mindestens 1/3 der Beiträge auf eigene Kosten beisteuern und welche ihren Mitgliedern bei Unfallverletzungen während 30, 60 oder 90 Tagen Krankenpflege und Krankengeld zusichern; falls das letztere die Hälfte des Tagelohnes des Verletzten nicht erreicht, hat der Unternehmer die Differenz zuzuzahlen. Wo Bergmannskassen gemäß dem Gesetz vom 29./VI. 1894 bestehen (s. oben zu 1), können die Unternehmer sich von den vorerwähnten Verpflichtungen dadurch befreien, daß sie zu diesen Kassen einen vom Ressortminister näher festzusetzenden Jahresbeitrag beisteuern, und dieselbe Berechtigung steht allen übrigen Betriebsunternehmern zu, sofern sie zugunsten ihrer Arbeiter besondere Betriebskrankenkassen gemäß den Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes errichten.

Als Jahreslohn ist der Rentenberechnung der tatsächliche Verdienst zugrunde zu legen, welchen der Verletzte während der letzten 12 Monate vor dem Unfall im Betriebe, sei es in bar oder in Naturalleistungen, bezogen hat; wenn er noch nicht volle 12 Monate im Betriebe beschäftigt war, sollen der seit dem Eintritt in den Betrieb bis zum Unfall von ihm selbst und für die an den 12 Monaten fehlenden Zeit der von gleichartigen Arbeitern durchschnittlich verdiente Lohnbetrag zusammengerechnet werden. Bei Saisonbetrieben ist der Jahreslohn nach dem Lohne während der Betriebszeit und dem anderweiten Verdienste des Verletzten während des Restes des Jahres zu berechnen.

Für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Lehrlinge darf der den Entschädigungen zugrunde zu legende Jahreslohn nicht unter dem Betrage des niedrigsten Lohnes gesunder Arbeiter gleicher Art im Betriebe festgesetzt werden und andrerseits das für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zu zahlende Tagegeld den tatsächlich bezogenen Lohn nicht übersteigen.

Die Entschädigungsansprüche der Verletzten gegen Dritte bleiben unberührt, entlasten aber bis zur Höhe des Erhaltenen den Betriebsunternehmer, welcher den haftpflichtigen Dritten auch selbständig d. h. an Stelle des Verletzten auf eigene Rechnung und Gefahr in Anspruch nehmen darf. Die Rentenform ist die regelmäßige Art der Entschädigungszahlung, jedoch kann der Rentenempfänger auf seinen Antrag unter gerichtlicher Zustimmung bis zu 1/4 des tarifmäßigen Kapitaldeckungsbetrages ausgezahlt, auch an Stelle seiner Unfallrente

eine dem bezüglichen Kapitalbetrage entsprechende, bis zur Hälfte auf seinen Ehegatten übertragbare Leibrente angewiesen erhalten.

Jeder Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist binnen 48 Stunden vom Unternehmer dem Gemeindevorstand zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Fr. anzuzeigen, unter Angabe der Augenzeugen und Beifügung eines Arztgutachtens über die voraussichtlichen Folgen des Unfalles und den Zeitpunkt, wann darüber voraussichtlich ein abschließendes Urteil zu erlangen sein wird. Diese Unfallanzeige kann auch seitens des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen erfolgen. Der Ortsvorstand hat den Unfall sofort dem Gewerbeinspektor bezw. Bergingenieur mitzuteilen und in schwereren Fällen, d. h. sofern nach dem Arztattest der Tod oder eine dauernde, sei es völlige oder teilweise, Arbeitsunfähigkeit zu befürchten ist, eine Abschrift der Unfallanzeige und des Arztgutachtens dem Friedensrichter (Amtsrichter) zu übersenden, welcher seinerseits binnen 24 Stunden die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat behufs Feststellung 1) der Ursache, Art und Umstände des Unfalles, 2) der Verletzten, 3) der Art der Verletzungen, 4) der Entschädigungsberechtigten, 5) des Tage- und Jahreslohnes des Verletzten. Das Verfahren ist in Gegenwart der Parteien nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Art. 35—39) vorzunehmen, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Arztes oder sonstigen Sachverständigen. Die Unfalluntersuchung ist binnen längstens zehn Tagen nach dem Unfall abzuschließen und das Protokoll zur Einsicht für die Parteien in der Gerichtsschreiberei fünf Tage lang auszulegen, wovon die Parteien durch den Friedensrichter zu benachrichtigen sind; auf Verlangen ist den Parteien eine gebührenfreie Abschrift des Protokolls zu erteilen. Nach Ablauf der fünftägigen Frist ist das Protokoll dem Präsidenten des Civilgerichtes (Landgerichtes) zu übersenden.

Was das Entschädigungsfeststellungsverfahren betrifft, so werden die Streitigkeiten zwischen den Verletzten und Unternehmern, welche nur Krankheitskosten, Tagegelder (für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit) oder Begräbniskosten betreffen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes vom Friedensrichter endgültig entschieden. In den übrigen Fällen hat der Präsident des Civilgerichtes binnen fünf Tagen nach Empfang der Unfallakten die Parteien behufs Vergleichs vorzuladen. Kommt ein solcher zustande, so wird die Entschädigung durch Verfügung des Gerichtspräsidenten endgültig festgesetzt, anderenfalls vom Gerichtshof im abgekürzten (summarischen) Verfahren festgestellt. Solange die gerichtliche Entscheidung noch nicht erfolgen kann, ist die vorübergehende Entschädigung fortzugewähren, auch kann der Gerichtshof erforderlichenfalls dem Unternehmer vorschußweise Zahlungen auferlegen. Die gerichtliche Entscheidung kann binnen vierzehn Tagen mit der Berufung und weiterhin noch mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt binnen Jahresfrist nach dem Unfall. Binnen drei Jahren nach dem Vergleich oder dem endgültigen Urteil über die Entschädigung kann eine Abänderung derselben wegen veränderter Verhältnisse (Verschlimmerung oder Besserung im Zustande des Verletzten oder Ableben desselben infolge des Unfalles) beansprucht werden und erst nach Ablauf dieser drei Jahre erhält der Berechtigte die Pensionsurkunde ausgestellt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles hat der Verletzte keinen Anspruch auf Entschädigung. Der langjährige Streit darüber, ob auch faute lourde (grobes Versehen) dem Grundgedanken des Haftpflichtrechtes entprechend jede Entschädigung ausschließen oder dem Versicherungsprinzip gemäß mitgedeckt sein soll, hat im Gesetz seine endliche Lösung dahin gefunden, daß bei faute inexcusable (unentschuldbares Versehen) auf seiten des Arbeiters die Entschädigung herabgesetzt, auf seiten des Unternehmers bezw. seines Personals aber bis zum vollen Betrage des Jahreslohnes bezw. der Lohneinbuße des Verletzten erhöht werden darf. Nach der Feststellung der Unfallrente kann zwischen den Beteiligten an deren Stelle auch jede andere Art der Entschädigung vereinbart werden, jedoch Kapitalabfindung nur dann, wenn die Rente nicht mehr als 100 Fr. jährlich beträgt.

Das Feststellungsverfahren ist für die Entschädigungsberechtigten in der ersten Instanz grundsätzlich kostenfrei, in der Appell- und Kassationsinstanz jedoch nur auf Antrag, d. h. bei Bewilligung des Armenrechtes im einzelnen Falle.

Bezüglich der Sicherstellung der Entschädigung hat die grundsätzliche Streitfrage, ob nach dem Vorbilde der englischen und dänischen Gesetzgebung ein im Konkurse bevorzugtes Forderungsrecht gegen den haftpflichtigen Unternehmer genüge oder ob darüber hinaus nach dem Vorgange der deutschen und österreichischen Gesetzgebung eine unbedingte Sicherheit durch die Gesamtheit der (in beruflichen oder territorialen Verbänden zusammenzuschließenden) versicherungspflichtigen Unternehmer zu gewähren sei, eine eigenartige Lösung

gefunden. Danach gewährt das Gesetz dem Entschädigungsberechtigten grundsätzlich ein nach Artikel 2101 des Code civil bevorzugtes Forderungsrecht und darüber hinaus in den schwereren Fällen, d. h. wenn der Unfall den Tod oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, eine staatliche Garantie vermittels eines besonderen, von der staatlichen Altersrentenkasse verwalteten Fonds, der durch einen vierprozentigen Zuschlag zur Gewerbesteuer (bezw. bei dem dieser Steuer nicht unterworfenen Bergbau durch eine Abgabe von 5 C. pro Hektar) gebildet wird. Man hatte nämlich die durch Zahlungsunfähigkeit bedingten Ausfälle bei der französischen Gewerbesteuer zwischen 4 und 5 %, bei den deutschen Unfallberufsgenossenschaften zwischen 3 und 6 % veranschlagt und den sich hiernach ergebenden Durchschnittssatz von rund 0,5 % der Sicherheit halber auf 1 % erhöht, und da die jährlichen Unfallentschädigungen auf 72 Mill. Fr. geschätzt waren, einen Zuschlag von zunächst 4 % zu der 18 Mill. Fr. betragenden Gewerbesteuer für erforderlich erachtet; doch darf dieser Prozentsatz fernerhin in dem jährlichen Finanzgesetz je nach Bedarf erhöht oder erniedrigt werden. Die staatliche Altersrentenkasse hat in den bezüglichen Fällen die Renten an die Entschädigungsberechtigten auszuzahlen und gegen den haftpflichtigen Unternehmer, oder wenn dieser sich versichert hatte, gegen das betreffende Versicherungsinstitut ihrerseits Regreß zu nehmen, wobei ihr ebenso wie den Entschädigungsberechtigten selbst das Vorzugsrecht gemäß Artikel 2101 Code civil zur Seite steht. Sämtliche Versicherungsinstitute, welche die Unfallversicherung übernehmen wollen, seien es Privat- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften oder Garantieverbände (mit Solidarhaft der Mitglieder), sind der staatlichen Aufsicht unterworfen und müssen entsprechende Sicherheit bestellen. Die Entschädigungspflichtigen können, um ihre Ersatzverbindlichkeit ein für allemal abzulösen, das der Rente entsprechende Kapital bei der Altersrentenkasse einzahlen; lediglich bei Aufgabe des Betriebes muß der Unternehmer auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten das bezügliche Deckungskapital bei der genannten Kasse einzahlen, sofern nicht anderweite Sicherheit gewährt werden kann. Alle näheren Bestimmungen zur Regelung dieser schwierigen Materie sind besonderen Ausführungsverordnungen vorbehalten.

Endlich erklärt das Gesetz alle entgegenstehenden Vereinbarungen für nichtig, gewährt weitgehende Gebührenfreiheit, schreibt den Anschlag des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften, in jedem Betriebe vor und bestimmt, daß seine Vorschriften erst drei Monate nach Erlaß der Ausführungsvorschriften in Kraft treten sollen.

b) Die weiteren Reformen betreffen 1. Verbesserungen der Unfallgesetzgebung, 2. Ausdehnungen auf weitere Gebiete, 3. Internationale Abkommen.

Zu 1 brachten die Novellen v. 22./III. 1902 und 31./III. 1905 teils redaktionelle, teils materielle Abänderungen des Stamm-G. v. 9./IV. 1898 betreffend: das Unfallfeststellungs- und Entschädigungsverfahren (u. a. Ausdehnung der Kostenfreiheit des Verfahrens für den Arbeiter auf die Vergleichs- und die Berufungsinstanz), bezw. die Entschädigungen (Lohnberechnung, Karenzzeit — Ausschaltung derselben bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 10 Tagen —, Ort und Zeit der Rentenzahlungen, Stellung der Ausländer), das Heilverfahren (freie Arztwahl, Gebührentarif, Kontrolle durch den Unternehmer, Krankenhauskosten), das Verfahren (Zuständigkeit der Instanzen, Berufungen, vorläufige Entschädigungen), die Revision der Entschädigungen (wegen Veränderung der Verhältnisse), die Kapitalabfindung (kleiner Renten), die Suspendierung von Versicherungsinstituten und die Zuständigkeit des „Comité consultatif", endlich die Strafbestimmungen (gegen Winkelkonsulenten, Unternehmer, Arbeiter, Aerzte).

Zu 2 ergingen die Novellen v. 30./VI. 1899 und 12./IV 1906, von welchen die erstere die Anwendung des Stammgesetzes auf landwirtschaftliche Motorenbetriebe klarstellte, die andere das Stammgesetz auf die Handelsbetriebe ausdehnte (bei gleichzeitiger Erleichterung der Zulassungsbedingungen für die Bildung von Garantieverbänden im Sinne des Art. 27 des St.G.). Die ebenfalls geplante Ausdehnung auf die gesamte Land- und Forstwirtschaft (Gesetzentwurf v. 5./XI. 1906) stieß einstweilen auf Schwierigkeiten, welche teils in der Eigenart des Gebiets, teils in dem Ueberwiegen des Kleingrundbesitzes ihren Grund hatten, dem man die gesetzliche Entschädigungspflicht zugunsten des Arbeitspersonals ohne gleichen Schutz für den Besitzer nicht glaubte auflegen zu dürfen. Um jedoch sowohl den landwirtschaftlichen wie allen dem UG. noch nicht unterworfenen, auch den nicht gewerbsmäßigen Arbeitgebern und deren Arbeitern, Angestellten und Dienstboten im beiderseitigen Interesse die Vorteile des UG. zugänglich zu machen und zugleich der weiteren Gesetzgebung vorzuarbeiten, wurde das G. v. 18./VII. 1907 erlassen, welches den Beteiligten (in Form beiderseitigen Uebereinkommens) die freiwillige Unterstellung unter die Unfallgesetzgebung gestattet.

Weitere Ausdehnungen derselben auf die Unfälle in Staatsbetrieben, Strafanstalten und Armenpflegeanstalten sowie auf Gewerbekrankheiten sind bereits in Vorbereitung.

Zu erwähnen ist noch, daß ein G. v. 24./V. 1899 die Tätigkeit der nationalen Unfallversicherungskasse (s. o. I 5 B) auf das Gebiet des UG. v. 9./IV. 1898 (für Todes- und Invaliditätsfälle) ausdehnte und daß ein G. v. 29./XII. 1905 die Verhältnisse der durch G. v. 21./IV. 1898 begründeten Seemanns-Unfallkasse (s. o. II 2 b) neu regelte.

Zu 3 sind, dem Grundgedanken des zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Arbeitsvertrages v. 15./IV. 1904 entsprechend (s. Italien), i. J. 1906 Konventionen mit Belgien, Luxemburg und Italien abgeschlossen (bezw. durch Dekret v. 12./VI. 1906, 10./XI. 1906 u. G. v. 3./VI. 1907 bestätigt) worden, um einerseits In- und Ausländer auf dem Gebiet der U.G. einander gleichzustellen, andererseits die Erlangung und Auszahlung der bezüglichen Entschädigungen wechselseitig zu erleichtern (vgl. den Abdruck dieser Konventionen in m. Sammelwerk Heft IV b bezw. VI a u. VI b).

c) **Statistik.** Eine erschöpfende Unfallstatistik nach Art der deutschen ist auf dem Boden der französischen Unfallgesetzgebung, die nur den Entschädigungs-, nicht den Versicherungszwang kennt, nicht erhältlich. Soweit Erfahrungen über die Wirkungen der bisherigen Gesetzgebung vorliegen, soll sich dieselbe im allgemeinen eingelebt und dahin geführt haben, daß etwa $^3/_4$ der entschädigungspflichtigen Lohnsummen durch freiwillige Versicherung gedeckt werden (1908: 16 Privatversicherungsgesellschaften, 18 Gegenseitigkeitsgesellschaften, 12 Garantieverbände, 6 ausländische Gesellschaften) und daß die vergleichsweise Erledigung der Entschädigungsfälle gemäß Art. 16 des UG. mehr und mehr zur Regel wird.

Andererseits zeigt sich eine beunruhigende Steigerung in der Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle, insbesondere der leichteren Fälle (mit vorübergehender oder dauernd teilweiser Arbeitsunfähigkeit), und in den bezüglichen Arzt-, Arznei- und Entschädigungskosten, was teils auf das Verhalten der Beteiligten (Uebertreibungen, Simulation, „Sinistrose“ oder Unfallhysterie; freie Arztwahl, Gefälligkeitsatteste; Winkelkonsulenten, Mißbrauch des kostenfreien Verfahrens), teils auf mangelhafte Fassung und buchstäbliche Auslegung des Gesetzes zurückgeführt wird und bald zu erneuten Gesetzesänderungen, insbesondere betreffs der Karenzzeit (s. o.) führen soll (vgl. Näheres in den Sonderberichten für den 8. internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Rom 1908).

4. Invaliditäts- und Altersversicherung. Das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiet machte sich immer fühlbarer, je mehr die Ergebnisse der bestehenden Einrichtungen hinter den gehegten Erwartungen zurückblieben (s. o. I). Bei den zahllosen Gesetzentwürfen, welche in den letzten 3 Jahrzehnten teils der Initiative der Regierung, teils den Anregungen des Parlaments entsprangen, lassen sich im wesentlichen drei verschiedene Richtungen unterscheiden: die eine wollte sich mit der gesetzlichen Regelung des an sich reformbedürftigen Armenwesens begnügen, eine andere dem traditionellen „régime de la liberté“ getreu die Lösung auf dem Wege der verbesserten freiwilligen Versicherung suchen, während die dritte, noch darüber hinausgehend, eine befriedigende Lösung nur von einer Zwangsversicherung nach Art der deutschen Gesetzgebung erwartete. Diese letztere Anschauung gewann im Laufe der Jahre immer mehr Anhänger und u. a. in dem Regierungs- bezw. Kommissionsentwurf vom Jahre 1900/1901 ihren deutlichen Ausdruck; insbesondere hatte sich eine communis opinio dahin herausgebildet, daß eine wirksame Lösung des Problems nur durch Einführung des Versicherungszwanges, Heranziehung der Arbeitgeber und des Staats neben den Arbeitern zu den Beitragslasten und Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens zu erreichen sei; auch andere der deutschen Gesetzgebung entlehnte Grundsätze fanden überwiegend Zustimmung, so die Begrenzung des Versicherungszwanges auf die wirtschaftlich Unselbständigen (Lohnarbeiter und Angestellte), die Einteilung der Versicherungspflichtigen in verschiedene Lohnklassen, die entsprechenden Wechselbeziehungen zwischen Beitrags- und Rentenleistungen, die Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern, die Gewährung von beiderlei (Alters- und Invaliden-) Renten, die Begriffsbestimmung der Invalidität und die Aufnahme gewisser Uebergangsbestimmungen. Im ganzen handelt es sich um rund 10 Mill. für versicherungsbedürftig erachtete Arbeiter und Angestellte, von welchen durch die bestehenden Einrichtungen nur ein verschwindender Bruchteil einigermaßen gegen Invalidität und Altersschwäche gesichert ist (s. o. I). Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als es in Frankreich auch an einer ausreichenden Krankenfürsorge mangelt, da diese im wesentlichen den freien Hilfsvereinen zufällt (s. o. I 2).

Obwohl die Zahl der Hilfsvereine und ihrer Mitglieder sich im letzten Jahrzehnt, dank der nachdrücklichen staatlichen Förderung, fast verdoppelt hat, (1897: 11355 V. mit 1,8 Mill. Mitgl; 1907: 20184 V. mit fast 4 Mill. Mitgl. gegenüber 5680 bezw. 12971 Berufsvereinen mit 1,1 bezw. 2,0 Mill. Mitgliedern; vgl. Bulletin de l'Office du travail und Annuaire des syndicats professionnels, Paris, 1905/1908), beschränkt sich die Krankenfürsorge der Hilfsvereine, da diese sich keineswegs bloß aus dem Arbeiterstande rekrutieren, gleichwohl auf einen kleinen Bruchteil der Lohnarbeiterschaft und bleibt nach Art und Umfang ihrer Leistungen hinter denjenigen der deutschen Zwangsversicherung erheblich zurück — ein Mangel, der auch durch die obligatorische Armen-Krankenpflege (G. v. 15./VII. 1893) nicht behoben werden konnte. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß die Risiken und damit die finanziellen Lasten einer Invaliditäts- und Altersversicherung um so höher ausfallen, je weniger für eine durchgreifende Krankenfürsorge der Arbeiter vorgesorgt ist (vgl. hierzu die nachstehende Statistik, bezw. Heft IVa S. 12fg. meines Sammelwerks und den Art. „Arbeiterversicherung in Italien" unten S. 849fg.).

Statistik der Hilfsvereine für 1903. Von 16278 Vereinen haben berichtet: 15645 V. mit 3,1 Mill. Mitgliedern (darunter 0,4 Ehrenmitglieder, 0,4 Frauen, 0,6 Kinder). Einnahmen: 54,7 Mill. Fr. (darunter Mitgliederbeiträge 35,9, Subventionen 4,6 Mill. Fr.). Ausgaben: 42,7 Mill. Fr. (darunter Arztkosten 4,6, Arznei 5,5, Krankengeld 10,3, Begräbnisgeld 1,4, Altersrenten 5,6, Witwen- und Waisenunterstützung 2,1 Mill. Fr.). Vermögen: 382,6 Mill. Fr.

Durchscnittliche Krankheitskosten (Arzt, Arznei, Krankengeld) pro Mitglied: 15,31 Fr. bei den anerkannten (16,82 Fr. bei den freien) Hilfsvereinen. Durchschnittliches Krankengeld: pro Kranken 28,98 (30,01), pro Krankentag 1,30 (1,49), pro Mitglied 7,20 (8,24) Fr. Durchschnittliche Altersrente (48315) 71,75 Fr.

Trotz dieser unbefriedigenden Verhältnisse und der zahlreichen Gesetzentwürfe ist es bisher zur Annahme eines Gesetzes nicht gekommen, da man sich weder über die Organisationsfragen zu verständigen, noch viel weniger über die finanziellen Bedenken hinwegzusetzen vermochte. Lediglich eine Gesetzesvorlage über die obligatorische Armenversorgung d. h. die Versorgung der durch die geplante Versicherung nicht Gedeckten (Greise, Krüppel, Sieche) führte nach mehrjährigen Verhandlungen zu dem G. v. 14./VII. 1905, betr. die Zwangsfürsorge für mittellose Greise, Gebrechliche und Unheilbare. (Loi relative à l'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables, privés de ressources). Dieses Gesetz folgt den Grundzügen des G. v. 15./VII. 1893 über die obligatorische Armen-Krankenpflege. (Loi sur l'assistance médicale gratuite). Wie dieses jedem mittellosen Franzosen im Krankheitsfall d. h. bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf unentgeltliche Krankenfürsorge (sei es im Hause oder, wenn erforderlich, in einer Anstalt) zu Lasten der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes bezw. des Departements und des Staats gewährt, so sichert das G. v. 14./VII. 1905 in ähnlicher Weise jedem mittellosen Franzosen, der durch hohes Alter (über 70 Jahre), Gebrechen oder Siechtum dauernd hilfsbedürftig geworden ist, ein Existenzminimum (sei es durch Heimunterstützung, Anstalts- oder Privatpflege).

Außerdem wurde einstweilen eine Verbesserung der schon früher gesetzlich geregelten Alters- und Invalidenrenten a) der Bergleute (s. o. II 1) durch eine Novelle v. 31./III. 1903 (bezw. weitere Nachtrags-GG. v. 11./IV. 1906, 31./XII. 1907 u. 14./IV. 1908) zum G. v. 29./VI. 1894 und b) der Seeleute (s. o. II 2) durch G. v. 14./VII. 1908 vorgesehen.

Vgl. Näheres u. den Abdruck der vorerwähnten Gesetze in den Heften IVa und IVb meines Sammelwerks.

5. Arbeitslosenversicherung. Nachdem das sog. Genter System — Subventionierung der Arbeitslosen-Unterstützungskassen der Arbeiterfachvereine (Gewerkschaften) aus öffentlichen Mitteln — die Aufmerksamkeit aller Sozialpolitiker erregt hatte, befaßte der derzeitige französische Handelsminister Millerand den Oberarbeitsrat mit dem Studium dieser Frage. Dieser sprach sich zugunsten des Prinzips aus und im Mai 1904 wurden zwei Gesetzentwürfe der Deputiertenkammer vorgelegt. Letztere beauftragte am 30./XI. 1904 ihre Arbeitskommission mit einer eingehenden Enquete, bewilligte aber gleichzeitig für 1905 einen Kredit von 110000 Fr. zur Verteilung an die betr. Hilfskassen, um die Frage sofort praktisch anzufassen. Die Grundsätze für die Subventionierung wurden seitens der Regierung durch Dekret v. 9./IX. 1905 (ergänzt durch Dekret v. 20./IV. u. 31./XII. 1906) festgesetzt.

Hiernach werden die Staatszuschüsse nicht den einzelnen Arbeitslosen, sondern den Unterstützungskassen als solchen zugewandt. Anrecht auf Staatszuschuß gibt nur unfreiwillige Arbeitslosigkeit aus Mangel an Arbeit. Staatszuschüsse erhalten nur solche Arbeitervereine, welche ihren

Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung — sei es als Orts-, Reise- oder Umzugsunterstützung — bieten und folgende Bedingungen erfüllen: die Mitglieder müssen regelmäßig 1. demselben Beruf oder Gewerbszweig angehören (weil die Lösung des Problems auf beruflicher Grundlage als die rationellste erscheint: gleichartige Risiken, leichtere Arbeitsvermittlung, wirksamere Kontrolle), 2. mindestens 100 betragen, 3. zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags verpflichtet sein, 4. einen kostenlosen Vereins-Arbeitsnachweis zur Verfügung haben. Bei der Neuheit der Sache ist von der Aufstellung von Normalstatuten abgesehen worden, doch müssen die Statuten jeder Kasse die Rechte und Pflichten der Mitglieder deutlich erkennen lassen und eine geordnete Geschäftsführung gewährleisten. Falls die Kasse ihren Mitgliedern mehr als 2 Fr. Arbeitslosenunterstützung pro Tag bezw. diese für länger als 60 Tage im Jahr gewährt, wird der Staatszuschuß nur nach jenem Betrage bezw. für jene Zeitdauer gezahlt. Die Zuschüsse werden der Kasse halbjährlich auf Grund eines vorzulegenden Rechnungsabschlusses ausgezahlt; der Zuschuß pro Kasse und Halbjahr darf nicht weniger als 10 Fr. betragen und wird nicht gewährt, wenn die Kasse nicht mindestens 30 Fr. Arbeitslosenunterstützung im Laufe des Halbjahrs selbst ausgezahlt hat. Das Maximum des Staatszuschusses zu den ausgezahlten Vereinsunterstützungen beträgt für Ortskassen 16%, für Verbandskassen jedoch 24%, weil diese wegen ihres weiteren Wirkungskreises für die Lösung des Problems besser geeignet erscheinen und deshalb bevorzugt sein sollen, zumal die Subventionierung der Ortskassen mehr Aufgabe der Gemeinden sei. Jede subventionierte Kasse muß die behördlich erforderte Auskunft erteilen und einem dazu bevollmächtigten Beamten auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher gewähren. Eine „Kommission für Arbeitslosen-Unterstützungskassen" bereitet die Verteilung des Staatszuschusses vor, übt die nötige Kontrolle und dient zugleich als Beratungsstelle.

Die bisher erzielten Ergebnisse sind noch sehr bescheidene und es haben die gewährten Staatszuschüsse bisher noch niemals die Hälfte des ausgeworfenen Kredits erreicht. Im ganzen betrafen die in den 3 Jahren 1905/1907 gezahlten Staatszuschüsse nur 179 Kassen (1905: 47, 1906: 64, 1907: 68) mit 111279 Mitgliedern, 24008 Arbeitslosen, 280378 unterstützten Arbeitslosentagen, 552740 Fr. ausgezahlten Vereinsunterstützungen, von welchen 487043 Fr. für die Staatszuschüsse in Anrechnung kamen und 102425 Fr. Zuschuß erhielten. Indessen hat diese Initiative des Staats bereits dazu beigetragen, sowohl die Selbsthilfe der Beteiligten wie die Beihilfe der Gemeinden und Departements zu fördern, und sie verfolgt im wesentlichen auch nur den Zweck, die Erfahrungen auf diesem schwierigen Gebiet zu erleichtern und damit der späteren Lösung des Problems vorzuarbeiten.

Vgl. das Nähere in den Sonderberichten für den 8. intern. Arbeiterversicherungskongreß in Rom 1908 und die neueste Gesetzgebung in Dänemark und Norwegen (Hefte Ib und IIIb meines Sammelwerks), sowie die internationale Denkschrift des Kaiserlichen Statistischen Amts (Abteilung für Arbeiterstatistik) in Berlin „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich", Berlin 1906.

Literatur: ***I. Aeltere Gesetzgebung.*** — *Annuaire des syndicats professionnels (industriels commerciaux et agricoles), 9e année, Paris 1897 (Ministère du Commerce).* — *Bulletin du comité permanent international du congrès des accidents du travail et des assurances sociales à Paris, Tome II (1891) 10—32 et 129—132; IV (1893) 10—26 et 38—50; VI (1895) 652—711; VII (1896) 281—336; VIII (1897) 302—313.* — *Bulletin de l'Office du Travail à Paris, Tome IV (1897) 704—729; V (1898) 116, 203, 211, 264, 355.* — ***v. d. Osten,*** *Die Arbeiterversicherung in Frankreich, Leipzig 1884 und die daselbst S. 175—177 angeführte Literatur (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik XXVI, 1884).* — *Rapport sur les opérations des Sociétés de secours mutuels, pendant l'année 1895, Melun 1897 (Ministère de l'Intérieur).* — *Rapport de la commission supérieure a) de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse au Président de la République sur les opérations et la situation de cette caisse, Année 1896, Paris (Imprimerie nationale) 1897; b) des Caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents au Président de la République sur les opérations et la situation de ces deux caisses, Année 1896, Paris (Imprimerie nationale) 1897.* — *Revue de législation ouvrière et sociale, par* ***M. Georges Paulet,*** *Paris, Année 1897, p. 97—114 et 1898 p. 137—145, 157—168.* — *Revue de la prévoyance et de la mutualité, Paris, Année 1898, p. 177—198 et 216—221.* — *Sociétés de secours mutuels; Statuts-modèles, Lois et décrets, XXVIe édition, Melun 1897 (Ministère de l'Intérieur).* — ***II. Neuere Gesetzgebung.*** — *Für die neuere Zeit (seit 1898) finden sich ausführliche Literaturnachweise in den „Die Arbeiterversicherung in Frankreich" behandelnden Heften IV S. 52, IVa S. 83 u. IVb S. 85fg. meines internationalen Sammelwerks: „Die Arbeiterversicherung im Auslande", 5 Bde., Berlin 1898/1908 (Verlag der „Arbeiter-Versorgung" von A. Troschel, Berlin-Groß-Lichterfelde).*

Zacher.

V. Arbeiterversicherung in Großbritannien.

Vorbemerkung. I. Krankenversicherung. 1. Entstehung der Hilfskassen. 2. Entwickelung der Hilfskassengesetze. 3. Das herrschende Hilfskassenrecht: a) Hilfskassengesetz von 1896; b) Begräbnisgeld-Einsammlungskassen- und Volksversicherungsgesetz von 1896. 4. Die Formen der Hilfskassen. 5. Innere Organisation. 6. Hilfskassenstatistik. 7. Die Gewerkvereine. — II. Unfallversicherung. 1. Entwickelung des Haftpflichtrechts. 2. Geltendes Haftpflichtrecht. 3. Versicherungsanstalten. — III. Alters- und Invalidenversicherung. 1. Staatliche Versicherungspläne und -Einrichtungen. 2. Private Versicherung. — IV. Sonstige Versicherung. — V. Zusammenfassende Kritik.

Vorbemerkung. Die englische Arbeiterversicherung zeichnet sich dadurch aus, daß sie einerseits vom Grundsatz vollkommener Freiwilligkeit beherrscht wird, andererseits Versicherungsunternehmungen in größter Mannigfaltigkeit der Organisation aufweist. Obgleich sie denselben Namen führen, weichen zahlreiche Versicherungsträger in ihren Leistungen ganz außerordentlich voneinander ab, wie dies bei Einrichtungen, welche auf freier Selbsthilfe der Arbeiter beruhen, bei der Verschiedenartigkeit der Lebensstellung der Arbeiterbevölkerung nicht überraschen kann. Die bemerkenswertesten Versicherungsträger sind die Arbeiter-Hilfskassen (Friendly Societies), die, abgesehen zumeist von einer Alters- und Invalidenfürsorge, durchweg ihren Mitgliedern nicht nur eine Krankenversicherung bieten, vielmehr die verschiedenartigsten Versicherungsleistungen, selbst Sachversicherungen gewähren. Von großer Bedeutung sind ferner die Gewerkvereine (Trade Unions), welche jedoch die Versicherung ihrer Mitglieder, namentlich gegen Krankheit und Unfall usw., nur als einen, wenn auch sehr bedeutenden Nebenzweig betrachten. Schließlich bilden die großen Versicherungs-Aktiengesellschaften sowohl für die Alters- und Begräbnisgeld- wie für die Unfallversicherung der Arbeiter und der ihnen nahestehenden Volkskreise eine weitere bedeutungsvolle Gruppe von Versicherungsträgern. Die Einführung einer staatlichen Versicherung ist auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, und zwar in Form des Verkaufs von Renten und Kapitalversicherungspolicen durch die Postverwaltung versucht worden, aber nahezu ohne jeden Erfolg. Auch die in neuester Zeit erfolgreich gewesene Bewegung zur Herbeiführung einer staatlichen Altersversorgung hat die englische Versicherungspolitik der deutschen nicht viel näher gebracht.

(Außer diesem Aufsatz enthalten die Artt. „Gewerkvereine", „Hilfskassen", „Haftpflichtversicherung" und „Versicherungswesen" Materialien zur englischen Arbeiterversicherung.)

I. Krankenversicherung.

1. Entstehung der Hilfskassen. Die älteste Form der englischen Arbeiterverbände sind die Hilfskassen (Friendly Societies). Aus ihnen heraus haben sich die meisten übrigen Arbeiterverbände entwickelt. Die Hilfskassen selbst sind wieder zurückzuführen auf die Gilden des Mittelalters, an deren Stelle sie unter Beibehaltung der geselligen Einrichtungen, der Zusammenkünfte im Wirtshaus, als mildtätige Unterstützungsvereine für Krankheits- und Todesfälle sich entwickelt haben. Ende des 18. Jahrh. gab es bereits viele Tausende Klubs oder Boxes genannte Vereinigungen von Arbeitern, und daneben zwei mächtige dem Freimaurertum nachgebildete Arbeiterorden, deren Leistungen jedoch durchweg, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein, den Charakter der Wohltätigkeit trugen, sich also nicht als festumgrenzte, rechtlich gesicherte, versicherungstechnisch berechnete Ansprüche darstellten.

2. Entstehung der Hilfskassengesetze. Die Gesetzgebung griff schon früh in den Betrieb der Hilfskassen ein, und zwar waren es die Ende des 18. Jahrh. immer mehr zunehmenden Armensteuern, welche die Anregung dazu gaben. Zur Beseitigung der Armenlast wurden nämlich die verschiedensten Vorschläge in Literatur und Parlament laut, u. a. auch Zwangsversicherungsprojekte der verschiedensten Art. Allein die Gesetzgebung gestaltete sich bis auf den heutigen Tag zu einer rein permissiven. Der Grundgedanke, welcher die ganze englische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Krankenkassenwesens durchzieht, ist der, den Vereinen gewisse Vorteile und Vorrechte anzubieten, um sie auf diese Weise zu veranlassen, sich gesetzlichen Forderungen zu fügen, die für einen rationellen Versicherungsbetrieb unentbehrlich scheinen.

Auf Grund des ersten Gesetzes von 1793 wurde den bis dahin rechtlosen Kassen durch Gewährung der Möglichkeit, sich registrieren zu lassen, eine sichere Stellung im Rechtsgebiete eingeräumt. Die registrierten Kassen genossen gewisse Vorzüge. Seitdem besteht der Unterschied zwischen registrierten und nichtregistrierten Kassen. Weitere Gesetze folgten 1819 und 1829. Durch das erste Gesetz wurde den Kassen gestattet, ihre Kapitalien zu einem den laufenden Zinsfuß übersteigenden Satz bei der Reichsschuldenverwaltung anzulegen. Es durften aber nur noch Kassen registriert werden, deren Prämientabellen von zwei Sachverständigen geprüft worden waren. Das letztere Gesetz schrieb u. a. jährliche Revisionen und Rechen-

schaftsberichte vor, sowie die Anlage einer geordneten Statistik. An Stelle der Registrierung durch den Friedensrichter trat jetzt ein besonderer Beamter, der Vorläufer des 1846 eingeführten und noch heute vorhandenen Registrar of Friendly Societies.

In den Jahren 1846—1855 hatte das Parlament unausgesetzt mit der Verbesserung der Hilfskassengesetzgebung zu tun. Drei große parlamentarische Kommissionen waren in den Jahren 1848, 1849, 1854 tätig. Die Prüfungsvorschriften für die Prämientabelle wurden verschärft. Durch die Gesetze von 1850 und 1855 wurden einige weitere Verbesserungen erzielt; u. a. wurden Höchstsätze für die Versicherungssummen festgelegt. Auch die Arbeiterorden konnten nunmehr als registrierte Hilfskassen auftreten.

Wichtiger noch als diese Gesetzesreformen war der Umstand, daß die Versicherungstechnik (Actuarial Science), dank der hervorragenden wissenschaftlichen Pflege, welche sie in England fand, sich sehr vervollkommnete und auf die Kassenführung zurückwirkte. Dennoch fehlte es nicht an erheblichen Mißständen in der Kassenverwaltung. Diese wurden durch die eingehende Untersuchung einer königlichen Kommission 1870 aufgedeckt und sollten durch das Gesetz von 1875 beseitigt werden.

Der neueste Friendly Societies Act beruht auf den Grundzügen dieses Gesetzes von 1875, welches u. a. das sachliche Geltungsgebiet der Kassen bedeutend ausdehnte, eine Reorganisation der Registerbehörde brachte, Strafbestimmungen bei schlechter Amtsführung festsetzte, vor allen Dingen aber die Offenlegung der gesamten Verwaltung der Kassen erzwang. Seit 1875 müssen die Jahresberichte sowie die alle 5 Jahre aufzustellenden versicherungstechnischen Bilanzen veröffentlicht werden. Sozial sehr wichtig waren gesetzliche Vorschriften, um bei den Begräbniskassen, welche die Beiträge durch Sammler eintreiben ließen, die größten Mißstände zu beseitigen. Die wesentlichen Mängel des Gesetzes von 1875 (unregistrierte Vereine dürfen neben den eingeschriebenen tätig sein und die Prämientabellen können von Unkundigen aufgestellt werden) wurden durch die in den nächsten 20 Jahren folgenden Aenderungen, die das Parlament unaufhörlich beschäftigten, nicht beseitigt und bestehen zum Teil auch noch nach dem neuesten Gesetz von 1896 weiter.

3. Das herrschende Hilfskassenrecht. a) **Das Hilfskassengesetz von 1896.** Das geltende Gesetz von 1896, wie schon angedeutet, eine Neuredaktion desjenigen von 1875, welches seinerseits wieder sich als ein großes Sammelgesetz der seit 1793 ergangenen Akte darstellt, bezeichnet als eintragungsfähig alle aus mindestens 7 Personen bestehenden Hilfsvereine, welche

a) durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, mit oder ohne Beihilfe von Schenkungen, Unterstützung oder Unterhalt gewähren an Mitglieder, deren Männer, Frauen, Kinder, Väter, Mütter, Brüder oder Schwestern, Neffen oder Nichten oder Waisen bei Krankheit oder Invalidität (sei es körperlicher oder geistiger), im Alter (von mehr als 50 Jahren) oder während der Witwenschaft bezw. Minderjährigkeit;

oder b), welche eine Geldsumme versichern, die zahlbar ist bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes, oder beim Tode eines Mitgliedes, oder zur Bestreitung der Begräbniskosten des Mannes, der Frau oder des Kindes eines Mitgliedes oder der Witwe eines verstorbenen Mitgliedes dient;

oder c), welche Unterstützung oder Unterhalt gewähren an Mitglieder auf der Reise (beim Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit), in Notfällen oder bei Schiffbruch oder Verlust bezw. Beschädigung von Booten oder Netzen;

oder d), welche Mitglieder oder von Mitgliedern benannte Personen ausstatten;

oder e), welche die Feuerversicherung des Werk- oder Arbeitszeuges der Mitglieder gegen eine Summe bis zu höchstens 15 £ übernehmen.

Im übrigen ist die Versicherung der eingetragenen Hilfskassen auf die Höchstbeträge von 200 £ Kapital und 50 £ Jahresrente begrenzt und bei Zusicherung bestimmter Jahresrenten von der Beibringung einer versicherungstechnisch und behördlich bestätigten Prämientabelle abhängig gemacht.

Die Eintragung erfolgt in England bei dem Chief Registrar, in Schottland und Irland bei dem Assistant Registrar. Sie ist zu erteilen, sofern die Statuten den gesetzlichen Normen entsprechen, d. h. über Sitz der Kassen, Versicherungszweck, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vermögensanlage, Kassenführung, Bilanzen, Rechtsweg usw. Bestimmungen enthalten. Außer Rechtspersönlichkeit haben die Hilfsvereine ein Vorzugsrecht ihrer Forderungen bei Tod oder Bankerott ihrer Beamten, eine weitgehende Stempelfreiheit, Bevorzugungen bei Anlegung der Reserven, Verzinsung ihres Kapitals durch die Staatsschuldenverwaltung zu einem günstigen Zinsfuß u. dgl. m.

Diesen Rechten entspricht die Pflicht einer möglichst großen Offenlegung der Kassenverwaltung, ein Moment, welches zahlreiche Kassen veranlaßt, von der Eintragung Abstand zu nehmen, zumal der Aufsichtsbehörde ein geprüfter Jahresabschluß einzureichen ist, der über Einnahmen, Ausgaben, Kapitalien und Effekten Aufschluß gibt und von einem Revisor geprüft sein muß. Dazu kommt eine alle 5 Jahre stattfindende versicherungstechnische Bilanz nebst Bericht über die Finanzlage der Kasse an die Aufsichtsbehörde. Den Mitgliedern ist ferner jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren, und auf Wunsch einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern muß die Aufsichtsbehörde die finanzielle Lage einer Kasse durch Revisoren prüfen lassen bezw. die Kasse auflösen usw. Die Behörde ihrerseits hat auf Grund der ihr zugehenden Materialien Krankheits-, Sterblichkeits- und Rententafeln aufzustellen und dem Parlament

jährlich über die Lage der Kassen zu berichten. Es gewährt dieser Bericht jedoch durchaus kein zuverlässiges Bild von dem Zustand der Kassen, da diese Statistik nicht von wirtschaftlichen, sondern von formell juristischen Gesichtspunkten aus aufgestellt wird.

b) **Begräbnisgeld-Einsammlungskassen- und Volksversicherungsgesetz von 1896.** Die Gesetzgebung des Jahres 1896 brachte außer dem eben besprochenen Friendly Societies Act unterm 7./VIII. auch den Collecting Societies and Industrial Assurance Companies Act. Vorher hatte die Gesetzgebung die Verhältnisse dieser Versicherungsunternehmungen, welche in ihrer Größe und Organisation höchst verschieden, sich lediglich darin gleichen, daß sie gegen Wochenprämie ein beim Tod des Versicherten auszahlbares kleines Kapital versichern, welches in der Regel zur Deckung der Begräbniskosten bestimmt ist, in Gemeinschaft mit denen der Hilfskassen geregelt. Die besonders krassen Mißstände bei diesen Unternehmungen, welche auch heute noch sehr hohe Verwaltungskosten erfordern, gaben Anlaß zu einem besonderen Gesetz.

Unter das Gesetz fallen solche Unternehmungen, welche die Beiträge in einer größeren Entfernung als 10 Meilen vom Sitz des Geschäftes durch Einsammler erheben lassen, sofern die Anstalten oder Kassen nicht mehr als 20 £ versichern und die Prämie in kürzeren Zeiträumen als 2 Monate erheben lassen.

Das Gesetz verlangt insbesondere folgendes:

a) den Mitgliedern müssen Statuten und Policen gegen einen Preis von nicht mehr als je 1 d ausgehändigt werden;

b) die Mitglieder müssen eine Benachrichtigung erhalten, bevor ihre Police verfällt;

c) niemand darf ohne seine schriftliche Einwilligung oder diejenige seines Vaters oder Vormundes in eine andere Kasse oder Gesellschaft übertragen werden;

d) kein Sammler darf Mitglied des Vorstandes sein, eine andere Stellung als die eines Aufsehers über die Sammler bekleiden oder in Versammlungen mitstimmen;

e) es muß jährlich wenigstens eine vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung abgehalten werden;

f) ein Abdruck der letzten Jahresbilanz muß 7 Tage vor der zur Prüfung einberufenen Versammlung zur Einsicht offen liegen;

g) der Jahresabschluß muß von einem öffentlichen Rechnungsrevisor, der nicht Beamter der Kasse ist, bestätigt sein;

h) bei Streitigkeiten darf jedes Mitglied, auch wenn die Statuten das Gegenteil bestimmen, sich an das ordentliche Gericht wenden.

Im übrigen stehen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der versicherungstechnischen Revision, der Einberufung außerordentlicher Versammlungen und der Auflösung leistungsunfähiger Kassen die gleichen Befugnisse wie den Friendly Societies gegenüber zu.

Schließlich ist aus der Gesetzgebung 1896 noch hervorzuheben, daß für Kassen, welche Kinder versichern, folgende besondere Bestimmungen gelten: Beim Tode eines versicherten Kindes unter 5 Jahren darf von mehreren Kassen oder Versicherungsgesellschaften zusammen nicht mehr als 6 £, beim Tode eines Kindes unter 10 Jahren nicht mehr als 10 £ ausgezahlt werden. Nur dem Vater, der Mutter oder deren Vertreter darf die versicherte Summe gegen Vorlegung eines Todeszeugnisses des Standesbeamten ausgehändigt werden. Dieser darf ein Zeugnis bezw. mehrere Zeugnisse nur auf Grund des Attestes eines Leichenbeschauers bezw. eines Arztes ausstellen.

4. Die Formen der Hilfskassen. Ueber die Formen der Hilfskassen orientiert das von Jenny aufgestellte Schema:

A. Freie H. (Ordinary Friendly Societies).
  I. Allgemeine H. (General F. S.) Kassen, welche alle Versicherungszweige, hauptsächlich aber Krankenversicherung betreiben.
    a) Lokale H. (Local or Ordinary F. S).
      1. Dorfklub (Village or Country Club).
      2. Stadtklub (Town Club).
    b) Zentralisierte H. (Centralised F. S.).
      3. Kirchspiel- und Grafschaftskassen (Parochial and Country F. S.).
      4. Allgemeine Landeskassen (General Centralised F. S.).
    c) Gewerbekassen (Particular Trade F. S.).
      5. Betriebskassen (Local Trade F. S., Shop Club).
      6. Allgemeine Gewerbekassen (General Trade F. S.).
  II. H. mit besonderer Organisation (Distinct F. S.).
    a) In bezug auf die Kasse.
      7. Teilende Vereine (Dividing Societies).
      8. Vereinigte Spar- und H. (Deposit F. S.).
    b) In bezug auf die Mitglieder.
      9. H. ausschließlich für Frauen (Female F. S.).
      10. H. für jugendliche Personen (Juvenile F. S.).
  III. H., welche nur Sterbegeld versichern.
      11. Lokale Begräbniskassen (Burial F. S.).

B. Affiliierte H. oder Zweigkassen der Arbeiter-Orden (Societies having Branches).
    1. Allgemeine Orden (General Orders).
    2. Abstinenten-Orden (Abstainer Orders).
    3. Jüdische Orden (Hebrew Orders).
    4. Gewerbeorden (Trade Orders).
    5. Teilende Orden (Dividing Orders).
    6. Frauenorden (Female Orders).
    7. Jugendorden (Juvenile Orders).

C. Die großen Begräbniskassen (Collecting F. S.).

Auch das System Hasbachs mag hier hervorgehoben werden; dieser unterscheidet: Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung demokratischen Charakters (die kleineren Ortskassen der oberen Arbeiterschichten und der unteren Mittelklassen);

Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung aristokratischen Charakters (die hierarchisch organisierten Arbeiterorden, namentlich die Manchester Unity of Odd Fellows), Kassen mit demokratisch repräsentativem Charakter; Kassen mit nominneller Selbstverwaltung (große über einen Teil des Landes oder das ganze Land ausgedehnte Versicherungsvereine); patronisierte Kassen. Ferner unterscheidet Hasbach Kassen mit Umlageverfahren und festen Beiträgen, sowie solche, welche die Ueberschüsse verteilen oder zurücklegen; ferner Kassen mit Deckungsverfahren und abgestuften sowie solche mit Einheitsprämien. Auch ob die Mitglieder die Beiträge persönlich einzahlen oder Mittelspersonen hierfür tätig sind, ist von Belang. Weitere Abarten ergeben sich, je nachdem die Hilfskassen aus ihren Reserven den Mitgliedern Gelder leihen oder nicht, wie es auch Hilfskassen gibt, welche in erster Linie eine Sparbank und nur nebenbei eine Versicherungsanstalt sind.

5. Innere Organisation. Die Versicherungsleistungen der Kassen sind sehr verschieden. Neben der Gewährung ärztlicher Pflege und Behandlung, Versorgung mit Arznei u. dgl. kommen viel weitergehende Unterstützungen vor. Auch bei Unfällen werden durchweg Unterstützungen für Wöchnerinnen, Begräbnisgelder für Todesfälle, Krankengelder für die Ehefrauen, gelegentlich der Besuch von Genesungsheimen oder öffentlichen Hospitälern gewährt. Die Höhe des Krankengeldes und der Umfang der sonstigen Leistungen ist je nach der Prämie verschieden. Eine Anzahl Kassen haben graduierte Tarife bis zu 6 und noch mehr Klassen, so daß man sich ebensowohl auf 6 sh. wie auf 4 £ pro Woche Krankengeld versichern kann. Der Durchschnittssatz dürfte 8—20 sh. wöchentlich betragen. Für Kinder werden Sätze zwischen $2^1/_2$ und 10 sh. versichert. Oft nehmen die Sätze bei längerer Dauer der Krankheit ab. Für die Aufwendungen bei Unfallschäden dienen besondere Fonds. Oft wird alsdann ein Pauschalschmerzensgeld gewährt. Das als Ergänzung der Krankenversicherung dienende Sterbegeld wechselt bei den Orden z. B. zwischen 7 und 100 £.

Die Mitgliedsbeiträge, in Eintrittsgeldern und regelmäßigen Prämien bestehend, welche wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erhoben werden, gehen naturgemäß sehr weit auseinander. Eine große leistungsfähige Kasse verlangt beispielsweise $2^1/_2$ sh. Eintrittsgeld, 2 sh. für ärztliche Untersuchung und 7 sh. vierteljährliche Prämie; dazu 1 d. für das Genesungsheim und einen verschieden hohen Beitrag für Verwaltungskosten, insgesamt etwa 10 sh. vierteljährlich für jedes Mitglied.

Die allgemeine Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle Arbeiterkreise wird gehemmt sowohl durch die gesundheitliche Grenze, welche bei vielen Kassen eingeführt ist, indem sie die Aufnahme vom günstigen Ausfall einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen, als auch durch die häufig statutarisch geforderte Einkommensgrenze, die Forderung eines Minimaleinkommens, z. B. bei einer bedeutenden Kasse von 24 sh. wöchentlich. Immerhin steht im allgemeinen ziemlich einem jeden die Gelegenheit frei, der einen oder der anderen dieser Anstalten beizutreten, wenn nicht mehreren zugleich, wie dies auch häufig vorkommt; unter den soliden Arbeitern ist die Ansicht fest eingewurzelt, daß dies für jeden eine Pflicht ist.

Der konservative Charakterzug englischer Einrichtungen fehlt auch den Hilfskassen nicht, die noch heute sich durch absonderliche Zeremonieen, eigenartige Begrüßungsform, freimaurerischen Handdruck, Umzüge mit Fahnen und mystische Festmähler auszeichnen. „Die wirtschaftliche Einrichtung hüllt sich in den Nimbus einer höheren, mystischen, beinahe religiösen Bewegung“ (Wolff), welche von hoher sozialer Bedeutung ist, da die Kassenmitglieder als Elite des Arbeiterstandes gelten und sich betrachten.

Die große Zahl der Kassen bringt eine höchst unerfreuliche Zersplitterung der Kräfte mit sich. Es sind zahlreiche Zweigkassen vorhanden, die einer selbständigen Existenzberechtigung entbehren. Reformen finden daher nur schwer Eingang, und die Verwaltung wird sehr verteuert. Auf der anderen Seite wird den Kassen eine große Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse der verschiedenen Arbeiterklassen nachgerühmt. Allein, selbst diese Anpassungsfähigkeit hat naturgemäß nicht vermocht, gerade den Bedürftigsten unter den Arbeitern die Versicherung zugänglich zu machen. Es kann nicht überraschen, daß die bestbezahlten Arbeiter auch die bestorganisierten Kassen haben. Trotz der stetigen Besserung der finanziellen Lage sind aber immer noch zahlreiche Kassen versicherungstechnisch insolvent.

Bei der Beurteilung des Zustandes der Kassen im einzelnen ist es nur möglich, die registrierten Kassen zu beachten, da die zahlreichen nicht eingetragenen sich der Beobachtung entziehen. Andererseits erlaubt die englische Statistik es nicht, die Zahl der bei den Kassen versicherten Personen genau anzugeben, ebensowenig existiert eine abschließende Statistik über die Zahl sämtlicher Kassen, die Summen der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände.

6. Hilfskassen-Statistik. Im Zeitraum 1875—1903 hat sich die Zahl der berichtenden Kassen mehr als verdoppelt, die Mitgliederzahl mehr als verdreifacht, das Vermögen mehr als vervierfacht. Die Mitgliederzahl ist stärker ge-

wachsen als die Bevölkerung. Von den Kassen nehmen die großen zentralisierten mehr zu als die kleineren; die rein lokalen Kassen verloren an Zahl wie an Mitgliedern. Außerordentlich stark verbreitet ist die Kinderversicherung. Ueber 4 Millionen Personen sind für Kranken- und Begräbnisgeld, 7 Millionen nur für Begräbnisgeld versichert. Im Jahre 1899 betrug die Kapitalanlage der eigentlichen Hilfskassen 38 Mill. £, von denen mehr als die Hälfte in Hypotheken und Grundstücken angelegt waren. Diese eigentlichen Kassen haben 71% des Totaleinkommens für Versicherungssummen, 11% für Verwaltung und 18% für Vermehrung der Kapitalien verwendet. Die Leistungen aller Hilfskassen beliefen sich an Versicherungssummen auf 6½ Mill. £.

An eigentlichen Krankenversicherungkassen gab es 1905 27615 mit nahezu 5952000 Mitgliedern und einem Vermögen von nahezu 37 Mill. £. Diese Ziffern geben jedoch kein Bild von der eigentlichen Ausbreitung der Krankenversicherung, da ebensowenig die nicht registrierten Hilfskassen wie die Gewerkvereine mitaufgezählt sind.

England und Wales am 31./XII. des Jahres	Kassenarten	Kassen mit Jahresberichten	Mitgliederzahl	Kapitalien £
1879	Freie Kassen	8 701	1 827 004	7 783 834
	Zweigkassen	4 024	500 039	3 418 934
	Collecting Societies	34	2 233 987	1 220 280
1889	Freie Kassen	5 109	2 133 710	9 289 361
	Zweigkassen	12 442	1 727 809	12 121 202
	Collecting Societies	35	3 318 942	2 289 858
1899	Freie Kassen	6 480	2 658 896	13 017 062
	Zweigkassen	17 654	2 161 634	17 744 587
	Collecting Societies	40	5 094 819	4 511 150
1903	Freie Kassen	6 924	3 059 107	15 877 330
	Zweigkassen	20 845	2 613 552	22 549 147
	Collecting Societies	43	6 973 136	7 220 932

Nach Wilkinson zählten die 18 größeren Orden, d. h. diejenigen, welche mindestens 10000 Mitglieder hatten, i. J. 1872 1200000 Mitglieder, i. J. 1886 stieg die Mitgliederzahl auf 1700000. Am Ende 1889 berechnet er 2216000 Mitglieder mit 14900000 £ Vermögen für alle Orden; verglichen mit den Zahlen für Ende 1884 ergibt sich eine Zunahme um beinahe 300000 Mitglieder und mehr als 3 Mill. £ Kapitalien. 1906 dürfen die affiliierten Hilfskassen 2½—3 Mill. Mitglieder und ein Vermögen von 20—25 Mill. £ besitzen.

7. Die Gewerkvereine. Auch die Trade Unions können als Hilfskassen angesehen werden, wurden sogar bis 1871 sämtlich, wenn sie überhaupt zur Eintragung gelangten, als solche registriert. Die Gewerkvereine verwenden ⅔ bis ¾ ihrer Einnahmen zu Hilfskassenzwecken. Faßt man jedoch nur ihre Leistungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung ins Auge, so stehen sie hinter den entsprechenden Leistungen der Friendly Societies zurück, während auf der anderen Seite gewisse Versicherungszweige lediglich von ihnen betrieben werden.

Die 100 bedeutendsten Gewerkvereine verwandten 1901 über 20% ihrer Gesamtausgaben, nämlich nahezu 345000 £, zu Zwecken der Krankenversicherung, während in demselben Jahre 14 der größten Friendly Societies an eigentlichen Krankengeldern nahezu 2 Mill. £ ausgaben.

Die 100 wichtigsten Trade-Unions haben ferner im Zeitraum 1892—1903 für Kranken- und Sterbegelder, Unfallentschädigungen und Altersversorgung 7 Mill. £ oder 37,5% der Gesamtausgaben verbraucht; für Streikgelder ist dagegen nicht einmal die Hälfte (18,3%) ausgegeben worden. Der Betrag, den sämtliche Trade-Unions jährlich für Versicherungen aufbringen, darf daher wohl auf 1 Mill. £ veranschlagt werden.

II. Unfallversicherung.

1. Entwickelung des Haftpflichtrechts. Eine Arbeiter-Unfallversicherung im engeren deutschen Sinne besitzt England nicht. Es steht vielmehr seit dem Jahre 1898 auf dem Standpunkt, welchen auch die deutsche Gesetzgebung bis 1884 einnahm: den Unternehmern wird eine Haftpflicht für Unfälle, welche ihre Arbeiter erleiden, auferlegt, ohne daß sie aber genötigt sind, sich gegen diese Haftpflicht zu versichern oder etwa ihre Arbeiter durch kollektive Unfallversicherung zu decken.

Immerhin ist das 1898 eingeführte und 1906 bedeutend vervollkommnete Haftpflichtgesetz bereits ein erheblicher Fortschritt gegenüber den Rechtszuständen, die bis zum Jahre 1880 in England herrschten. Denn bis zu diesem Jahre hatte der englische Arbeiter bei Betriebsunfällen im wesentlichen nur den Schutz des gemeinen Rechts, wie es auch in Deutschland vor Erlaß des Haftpflichtgesetzes bestand. Er konnte indessen nur dann eine Entschädigung erlangen, wenn er dem Betriebsunternehmer ein persönliches, unmittelbares oder mittelbares Verschulden nachzuweisen imstande war. Aber selbst dieser enge Rahmen einer Schadensersatzpflicht wurde durch die Rechtspraxis eingeengt, welche die mittelbare Haftpflicht des Unternehmers so gut wie vollständig aufhob. Kaum 5% aller Betriebsunfälle dürften zur Entschädigung gelangt sein.

Das Haftpflichtgesetz von 1880 (Employers Liability Act) verfolgt hauptsächlich nur den Zweck, dem verunglückten

Arbeiter dieselben Rechte wie jedem Dritten gegenüber den Unternehmern zu gewähren. Aber die Paragraphen des Gesetzes selbst schränkten die Ersatzansprüche der Arbeiter stark ein. Dieses Gesetz gab den Arbeitern nicht annähernd den Schutz, welchen das deutsche Reichshaftpflichtgesetz von 1871 ihnen gewährte.

Erst das englische Gesetz aus dem Jahre 1897 kann einigermaßen in Parallele zu dem deutschen Reichshaftpflichtgesetz gestellt werden. Die Arbeiter auf Eisenbahnen, in Fabriken, Docks, Werften, Lagerhäusern, in Steinbrüchen konnten nach dem Gesetz von 1897, in Kraft getreten 1898, den Unternehmer haftbar machen für alle Betriebsunfälle, welche den Verletzten daran hinderten, nach 2 Wochen seinen vollen Wochenlohn zu verdienen, vorausgesetzt, daß der Unfall nicht durch vorsätzliches und grobes Mißverhalten verursacht worden war. Daneben blieb das Gesetz von 1880 bestehen, welches nach wie vor den einzigen Schutz für die in der Schiffahrt, Landwirtschaft, im Handel, in häuslichen Diensten usw. beschäftigten Personen bildete. 1900 wurde das 97er Gesetz auf die landwirtschaftliche Bevölkerung ausgedehnt.

2. Geltendes Recht. Einen erheblichen Fortschritt bedeutet das herrschende Arbeiterentschädigungsgesetz vom 21./XII. 1906 (Workmen Compensation Act), in Kraft getreten am 1./VII. 1907. Wenngleich auch dieses Gesetz nichts anderes als eine Haftpflicht der Unternehmer normiert, so ist es doch von größter Tragweite schon deswegen, weil es das Haftpflichtrecht für Betriebs- und Arbeitsunfälle auf weitere 6 Millionen Menschen ausdehnt, so daß zur Zeit mindestens 13 Millionen entschädigungsberechtigte Personen darunter fallen dürften. Viel Uebelstände, welche sich bei Durchführung der früheren Gesetze ergaben, sind beseitigt, die Anwendbarkeit wesentlich vereinfacht worden. Grundlage der Entschädigung bildet aber nach wie vor das gerichtliche oder quasigerichtliche Geltendmachen von Ansprüchen, das jedoch nach dem Wunsch des Gesetzgebers ein schiedsrichterliches sein soll.

Die schon durch die frühere Gesetzgebung ermöglichte Bildung gemeinschaftlicher Hilfskassen seitens der Arbeitgeber und Arbeiter in bestimmten Betrieben, von denen es Ende 1905 nur 55 gab, erfreuen sich keiner großen Beliebtheit. Kaum 100 000 Arbeiter gehören ihnen an. Ferner ist bereits durch die frühere Gesetzgebung die Vereinigung von Arbeitgebern zu einer Entschädigungsgenossenschaft, einer Art Berufsgenossenschaft, ermöglicht worden, allerdings auch ohne fortschreitenden oder umfassenden Erfolg.

Das neue Gesetz hat die beiden älteren Gesetze mit gleichem Titel aus den Jahren 1897 und 1900 ersetzt und viele Zweifel durch klarere Fassung beseitigt. Als Nebengesetze kommen das Unfallanmeldegesetz 1906 in Betracht, welches das frühere von 1894 und einige ältere Bergwerksgesetze zeitgemäß umgestaltet. Auch eine Gesetzesvorlage über die staatliche Beaufsichtigung der privaten Unfallversicherungs-Gesellschaften ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen.

Entschädigungsberechtigt ist nunmehr jeder für einen anderen Arbeitende, ohne Rücksicht auf seinen Beschäftigungsort, bei jeder Beschädigung durch Unfälle, welche ihm in der Ausführung der Arbeit oder als deren Folge zustoßen können. Die Haftpflicht besteht nicht nur gegenüber Personen, welche lediglich mechanische (das englische Gesetz spricht von Leistungen mit der Hand) Beschäftigung haben, sondern auch bei Beamten, Schreibern, gering besoldeten Beamten, Hilfsgeistlichen usw. Voraussetzung ist jedoch, daß Personen, welche nicht Arbeit mit der Hand leisten, kein höheres jährliches Honorar als 250 £ bekommen. Dagegen besteht für handliche Arbeit keinerlei Höchstgrenze. Ausgenommen sind vom Gesetz Militär- und Marinemannschaften sowie Polizisten. Ferner sind ausgeschlossen die Gelegenheitsarbeiter und Außenarbeiter, das sind Leute, die anderswo als in der Werkstatt oder auf dem Werkplatz des Arbeitgebers beschäftigt sind, und schließlich Familienmitglieder des Arbeitgebers, welche bei ihm wohnen.

Besser gestellt sind jetzt die Arbeiter ferner nicht nur hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch in bezug auf Maß sowie Art und Weise der Entschädigung. Der verunglückte Arbeiter erhält je nach dem Grade seiner Erwerbsunfähigkeit bis 50 % seines normalen Lohnes als wöchentliche Rente, welche unpfändbar ist. Bei tödlicher Verunglückung sind die Entschädigungssätze, wie schon früher, verschiedenartig, je nachdem der Verunglückte abhängige Hinterbliebene hinterläßt oder nicht. In letzterem Falle sind die Kosten der ärztlichen Pflege und der Beerdigung, höchstens aber 10 £, vom Arbeitgeber zu ersetzen; im anderen Fall ist der dreijährige Lohnverdienst des Verstorbenen, mindestens 150 £, höchstens 300 £, als Entschädigung zu zahlen. Eine materielle Besserstellung bedeutet auch die Verkürzung der bisherigen 14tägigen Wartezeit auf eine Woche; hat aber die Krankheit zufolge Unfalls länger als 14 Tage gedauert, so ist vom Tage des Unfalls ab die Entschädigung zu zahlen.

Während nach wie vor eine schwere

Schuld des Arbeiters bei der Herbeiführung des Unfalls eine Entschädigung ausschließt, außer wenn Tod, oder ernstliche und dauernde Erwerbsunfähigkeit als Unfallsfolge sich ergibt, hat die englische Haftpflichtgesetzgebung selbst die deutsche Versicherungsgesetzgebung in einer Beziehung übertroffen: es werden nämlich gewisse gewerbliche Berufskrankheiten (Blei-, Phosphor-, Arsenik-, Quecksilbervergiftung usw.) Unfällen gleichgestellt.

„Daß das Gesetz Besserung schafft, wird nicht zu bestreiten sein. Daß die Besserung für die Dauer nicht genügend ist, ist leider ebenso unzweifelhaft. Es gibt im Gesetz eine ganz erhebliche Anzahl dunkler Punkte, zu deren Klärung man die Entscheidungen wird abwarten müssen" (Wolff).

3. Versicherungsanstalten. Gegen die hier zur Darstellung gebrachte Haftpflicht versichern sich die Unternehmer wie bereits erwähnt, vorzugsweise bei privaten Versicherungsanstalten, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl Aktiengesellschaften sind. Doch dürfte sich voraussichtlich auch das Gegenseitigkeitsprinzip größere Anerkennung verschaffen. Die Absicht des Generalpostmeisters, die Postämter zu Vermittlern oder gar Trägern der Haftpflichtversicherung zu machen, ist nicht zur Durchführung gelangt.

In gewissem Umfange sind auch die als Träger der Krankenversicherung oben angeführten Unternehmungen solche der Unfallversicherung. Beispielsweise wird auf Policen der Volksversicherungsgesellschaften oft beim gewaltsamen Tod des Versicherten infolge von Schiffbruch, schlagenden Wettern usw. die Versicherungssumme ausbezahlt. Auch Hilfskassen der Bergleute, welche im wesentlichen als Unfallkassen in Erscheinung treten, sind hier zu nennen, ebenso wie die Eisenbahnkassen u. v. a.

III. Alters- und Invalidenversicherung.

1. Staatliche Versicherungspläne und -Einrichtungen. Die Einführung einer Altersversicherung der englischen Arbeiter steht nicht erst seit wenigen Jahren zur Debatte. Vielmehr lassen sich solche Zwangsversicherungspläne zurückverfolgen bis zum Ende des 17. Jahrh., und zwar war es wohl der Vater der Robinsonaden, Daniel Defoe, der als erster an Stelle der Armenfürsorge eine Zwangsversicherung verlangte. Allein, sein Projekt eines Pension Office blieb unbeachtet. Ebenso erging es einem Gesetzesvorschlag Thomas Paines, der zwar im House of Commons Annahme fand, aber vom House of Lords zurückgewiesen wurde. Sein Gesetz sollte dazu dienen, an die Stelle der Armenfürsorge die Versicherung zu setzen, die jedoch die Versicherten selbst zu bezahlen hatten. Lebhafte Gegner des Gedankens der Zwangsversicherung waren die Friendly Societies, die auch die dem Paineschen Vorschlage nunmehr folgenden zahlreichen Projekte lebhaft bekämpften und zu Fall brachten. Nur rein lokale Versuche einer Zwangsversicherung wurden unternommen. Als die Erkenntnis durchdrang, daß Ersatz für Armenfürsorge durch Zwangsversicherung unmöglich sei, wenn diese nur auf der Selbsthilfe der Versicherten fuße, tauchte der Gedanke auf, die Arbeitgeber zu Beiträgen heranzuziehen. Aber erst der neuesten Zeit ist es vorbehalten geblieben, diese Ideen, wie sie damals ein Paine und Vancouver vortrugen, wenigstens zum Teil zu erfüllen.

Immer wieder rang sich der Gedanke einer National Insurance durch; selbst begeisterte Anhänger der Selbsthilfe in Form der Friendly Societies sahen ein, daß ein erheblicher Bruchteil der Bevölkerung tatsächlich nicht imstande war, aus eigenen Mitteln eine Versicherung zu zahlen und so ist es erklärlich, daß auch, als man sich im 19. Jahrh. an eine Verbesserung der Armengesetzgebung machte, das Projekt einer Versicherung von neuem erwogen wurde.

Die Vorbereitungen zur Einführung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung in Deutschland brachte eine National-Liga zwecks Einführung der staatlichen zwangsweisen Arbeiterversicherung zur Entstehung; und auf das Bestreben dieses von dem Landgeistlichen Blackley gegründeten Vereins ist es zurückzuführen, daß bereits 1885 eine parlamentarische Kommission eingesetzt wurde mit der Aufgabe, to inquire into the best system of National Provident Insurance against pauperism. In den beiden folgenden Jahren waren ebenfalls parlamentarische Kommissionen mit derselben Aufgabe betraut. In dem 1887 erstatteten Kommissionsbericht heißt es, daß die technischen und administrativen Schwierigkeiten einer Versicherung gegen Krankheit und Unfall so groß seien, daß eine Zwangsversicherung nicht empfehlenswert wäre.

Ungeachtet dieses negativen Erfolges wurde in der Presse und in Flugschriften immer wieder die Versicherung gefordert, und zwar im wesentlichen in folgenden drei Formen:

a) durch zwangsweise anzuordnende Beiträge der Versicherten selbst;

b) durch Schaffung einer zweckmäßigen Einrichtung, die freiwillige Versicherungen annehmen sollte, welche alsdann durch staatliche Zuschüsse erhöht werden sollten; oder es wurde

c) der Ruf nach einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung ohne Beiträge der Versicherten erhoben.

Eifrigster Befürworter der letzten Art war der Gründer der Heilsarmee Charles Booth. Er wünschte, daß jeder Mann und jede Frau vom 65. Lebensjahr ab bis zum Tode eine Rente von 5 sh. wöchentlich aus öffentlichen Mitteln erhalten sollte. Die Ausgaben schätzte er auf $24\frac{1}{2}$ Mill. £, wohingegen die Ausgaben auf Grund des Armengesetzes um etwa 2 Mill. £ sich verringern würden. Die Mittel sollten durch eine proportionelle Einkommensteuer aufgebracht werden.

Der von Chamberlain vorgeschlagene Weg fällt unter die an zweiter Stelle genannte Gruppe. Er wollte eine voluntary assisted insurance. Hierzu war er nach den Beratungen einer aus 80 Mitgliedern des Parlaments bestehenden inoffiziellen Kommission gelangt. Er

wollte nur Personen mit Staatsmitteln helfen, die diese Hilfe wünschten und selbst einen kleinen Beitrag dazu leisteten. Wer vor seinem 25. Lebensjahr 50 M. einlegte, und von da ab bis zum 65. Lebensjahr weitere 10 M. jährlich, erhielt vom Staat einen Zuschuß von 200 M. Außerdem waren zwei andere Versicherungsmodalitäten vorgesehen. Als Versicherungsträger war zunächst die Reichspost in Aussicht genommen, später die Lokalbehörden.

Die Royal commission to consider the system of Poor Law Relief, die 1893 unter Gladstones Regierung tagte, erstattete 1895, nachdem sie 18134 Fragen und Antworten protokolliert hatte, ein sorgfältig ausgearbeitetes Gutachten, welches dahin lautete: Nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Vorschläge für eine staatliche Altersbeihilfe, die uns unterbreitet worden sind, und unter Berücksichtigung der großen Mühe und Gedankenarbeit, die auf diese Pläne verwendet worden sind, unter fernerer Beachtung des lebhaften allgemeinen Interesses und der tiefen Sympathie mit den Leiden der Bevölkerung, von denen die Verfasser beseelt sind, bedauern wir, daß wir mit Rücksicht auf die finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten außerstande sind, die Annahme irgend eines der Vorschläge, die bisher gemacht worden sind, zu empfehlen. Daneben wurde ein Minoritätsbericht von Chamberlain veröffentlicht, der eine neue staatliche Untersuchung des Problems forderte.

In den Jahren 1896—1898 tagte dann auch wieder ein Committee on Old Age Pensions unter dem Vorsitz von Lord Rothschild und beriet über mehr als 100 Projekte, die ihm vorgelegt worden waren, for encouraging the industrial population by state aid or otherwise to make provision for old age. Charakteristischerweise gelangte der Ausschuß zu der Auffassung, daß es außerhalb seines Auftrags liege, Projekte zu erörtern, die eine Beitragsleistung der Versicherten ausschließen, oder solche, die eine zwangsweise Beitragsleistung nach Art der deutschen Altersversicherung forderten. Indem sich der Ausschuß darauf beschränkte, 1. Vorschläge zu erörtern, die Erleichterung oder Beförderung freiwilliger Altersversicherung mit Staatsunterstützung wünschten, und 2. Vorschläge zu prüfen, die Staatszuschüsse zu Alterspensionen für Mitglieder von Friendly Societies forderten, gelang es ihm doch nicht, irgendeinen Vorschlag besonders zu empfehlen. Hervorzuheben ist aber, daß der Ausschuß folgendem Projekt am wenigsten Einwendungen nachrühmte: Jeder 65jährige, der ein sicheres Einkommen aus Grundbesitz oder Rente u. dgl. von mindestens $2^1/_2$ bis höchstens 5 sh. die Woche nachweisen kann, soll eine Erhöhung seines Einkommens bis 5 sh die Woche erhalten unter Ausschluß jedoch der physisch oder geistig Kranken, die in Asylen usw. sich befinden. Diese Zuschüsse zu einem wöchentlichen Einkommen von 5 sh. sollten aus den Gemeindeabgaben bezahlt werden; der Staat sollte höchstens die Hälfte hiervon zurückbezahlen. Man rechnete, daß wenigstens ein Drittel der Gesamtbevölkerung über 65 Jahre keine Beihilfe nachsuchen werde, während von den übrigbleibenden ein weiteres Drittel durchschnittlich 2 sh. die Woche zu fordern berechtigt sei, und schätzte dann die Ausgaben anfänglich auf 2300000 £ jährlich, abgesehen von den hohen Verwaltungskosten.

Der im Juni 1898 erstattete Bericht befriedigte selbstverständlich in keiner Weise. So ist es zu erklären, daß bereits im April 1899 wieder ein parlamentarischer Ausschuß unter dem Vorsitz von Henry Chaplin, des damaligen Ministers des Innern, zusammentrat, um Bericht zu erstatten über die beste Methode einer Verbesserung der Lage der betagten Armenbevölkerung, zur Fürsorge der Hilflosen und Schwachen und zur Untersuchung, ob einer der dem Parlament vorliegenden Gesetzesvorschläge betr. Altersrente Annahme finden könnte. Noch ehe die Kommission ihre Untersuchung vollendet hatte, gab sie der Auffassung Ausdruck, daß nur eine Verbesserung der Armengesetzgebung verbunden mit Altersrente die aufgeworfene Frage lösen könne. Im übrigen beschäftigte sich der Ausschuß besonders eingehend mit der dänischen Versorgung der Greise außerhalb der Armenfürsorge, deren Uebertragung nach England unter gewissen Modifikationen der Kommission nicht unzweckmäßig erschien. Es wurde eine Pension von 5—6 sh. wöchentlich empfohlen. Die Auszahlung sollte durch die Postämter, die Aufbringung der Kosten auf dem Wege der Besteuerung erfolgen.

Die finanzielle Seite wurde zum Gegenstand besonderer Beratung eines Departmental Committee on aged deserving poor gemacht, die von Chaplin einberufen, unter Hamilton 1899—1900 tagte. Ausführliche Berechnungen über die voraussichtlichen Kosten wurden angestellt und führten zu folgendem Ergebnis.

Voraussetzung der Bewilligung einer Altersrente ist, daß der Anwärter innerhalb der letzten 20 Jahre keine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte, daß er keine Armenunterstützung in den letzten 20 Jahren bezogen hat außer ärztlicher Hilfe, daß er britischer Untertan ist und seinen Wohnsitz im Bezirk einer Rentenbehörde hat, daß er nicht mehr als 10 sh. wöchentliches Einkommen hat und daß er nach bestem Können versucht hat, für sich und seine unmittelbaren Angehörigen zu sorgen.

Bei Berücksichtigung der Personen, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen und die mindestens 65 Jahre alt sind, würde i. J. 1907 die Zahl der Pensionsberechtigten 655000 betragen und die Gesamtkosten für diese 10300000 £. Im Jahre 1911 würden die Kosten steigen auf 12333000 £. Im Jahre 1921 würden die Kosten steigen auf 14878000 £.

Irgendein Versicherungsgesetz hatten bekanntlich die Untersuchungen aller dieser Komitees zunächst nicht zur Folge. In den Parlamentssessionen nach 1900 wurden infolgedessen wieder eine ganze Reihe von Gesetzentwürfen eingebracht, die zum Teil i. J. 1903 einem parlamentarischen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen wurden. Dieser Ausschuß beschäftigte sich insbesondere auch mit den Erfahrungen der Staatsbürgerversorgung in Neu-Seeland und Viktoria. Das Ergebnis war, daß sich der Ausschuß im wesentlichen den Beschlüssen des Chaplin-Komitees von 1899 anschloß.

Genügend bekannt ist es, daß Chamberlain eine Lösung der Frage durch Verquickung derselben mit einer Aenderung des Zollwesens erhoffte. Namentlich im vorletzten Wahlkampf

benutzte Chamberlain das Versprechen von Alterspensionen als Wahlpropagandamittel, ohne daß jedoch die konservative Regierung die Lösung der Alterspensionsfrage um einen Schritt weiter gebracht hätte.

Bald danach kam die liberale Opposition selbst zur Regierung. Der Premierminister Campbell-Bannerman erklärte, er sei zwar für die Einführung einer allgemeinen Altersversicherung, doch müsse mit Rücksicht auf die Kostenfrage der Schatzkanzler das letzte Wort sprechen.

Im Mai 1907 wurde im Parlament u. a. über einen modifizierten, von dem Abgeordneten Lever herrührenden Vorschlag diskutiert. Dieser fordert, daß jeder über 75 Jahre alte Arbeiter von 1908 ab eine wöchentliche Rente von 5 sh. erhält, von 1909 an soll die Altersgrenze auf 70 Jahre herabgesetzt und von 1910 an soll jedem über 65 Jahre alten Arbeiter eine Rente gewährt werden. $^9/_{10}$ der Kosten sollen die Steuerpflichtigen, $^1/_{10}$ die Versicherten aufbringen. Bei den Verhandlungen über diesen Gesetzesvorschlag zeigte sich eine weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten hinsichtlich der Notwendigkeit einer Altersversorgung.

Inzwischen hatte der Finanzminister Asquith 1907 aus dem Ueberschuß einen erheblichen Millionen-Fonds als Grundstock auszusondern verfügt, der aus den Budgetüberschüssen gespeist werden soll, bis 200 Mill. M. zusammen sind.

Im Frühjahr 1908 brachte der inzwischen zum Ministerpräsidenten avancierte Asquith einen Gesetzentwurf ein, der nach einigen Abänderungen unterm 1./VIII. 1908 Gesetz wurde. Vom 1./I. 1909 ab erhält nun jeder 70 oder mehr Jahre alte Engländer aus öffentlichen Mitteln eine wöchentliche Rente von höchstens 5 sh. nach folgender Skala, welche so eingerichtet ist, daß in keinem Falle Einkommen und Rente mehr als 13 sh. pro Woche ausmachen.

Rentenbetrag.

Bei einem jährlichen Einkommen in Höhe von:	beträgt die wöchentliche Rente
höchstens 21 £	5 sh.
mehr als 21 £, aber unter 23 £ 12 sh. 6 d.	4 sh.
mehr als 23 £ 12 sh. 6 d., aber unter 26 £ 5 sh.	3 sh.
mehr als 26 £ 5 sh., aber unter 28 £ 17 sh. 6 d.	2 sh.
mehr als 28 £ 17 sh. 6 d., aber unter 31 £ 10 d.	1 sh.
mehr als 31 £ 10 sh.	0 sh.

Voraussetzungen des Rentenbezugs sind: Britische Staatsangehörigkeit seit mindestens 20 Jahren; das Nichtvorhandensein einer Armenunterstützung, und die vergebliche Bemühung der Anwärter, für die Erhaltung der eigenen und der von ihnen abhängigen Personen zu sorgen usw. Von letzterem Nachweis sind Personen befreit, die ununterbrochen 10 Jahre hindurch bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres bei Hilfskassen u. dgl. Versicherungsbeiträge geleistet haben. Ausgeschlossen vom Rentenbezug bleiben Personen, welche zu einer Gefängnisstrafe verurteilt sind, bis 10 Jahre nach Urteilsfällung. Oertliche Rentenämter sorgen für die Ausführung des Gesetzes. Gegen deren Entscheidungen besteht eine Berufung bei dem Central-Rentenamt. Einen klagbaren Rechtsanspruch auf Rente hat aber niemand. Politische oder sonstige Nachteile erleidet man durch den Rentenbezug nicht.

Es liegen Anzeichen dafür vor, daß auch England in absehbarer Zeit von dieser, nach neuseeländisch-australischem Muster getroffenen Staatsbürgerversorgung abkommen und das deutsche Vorbild einer Alters- und Invalidenversicherung nachahmen wird.

Die Altersversorgung ist jedenfalls das einzige Gebiet, auf welchem der englische Staat auch schon vor 1908 etwas direkt zu leisten versucht hat. Schon 1833 ist eine staatliche Rentenkasse für die Gewährung sofort oder künftig fälliger Renten im Betrage von 4—20 £ errichtet worden. Als Verwaltungsstellen waren die Sparkassen tätig. 1853 übernahm die staatliche Kasse auch die Kapitalversicherung bis zum Betrage von 100 £. Dazu kam 1864 die Versicherung von Kapitalien und Renten (zurzeit bis zum Betrage von 100 £ jährlich) bei der Postsparkasse. Die Ergebnisse dieses staatlichen Versuches sind geradezu kläglich zu nennen. 1865—1882 z. B. schloß die Postsparkasse nur 6524 Lebensversicherungs- und 11 646 Leibrentenverträge ab.

2. Private Versicherung. Auf dem Gebiete der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter leisten deren Hilfskassen und Gewerkvereine nur sehr Unbedeutendes, so unumstritten das Bedürfnis nach einer solchen Versicherung auch ist, und obgleich die gesetzliche Möglichkeit insbesondere auch zu einer Rentenversicherung den Arbeiterorganisationen eingeräumt ist. Allein die Bemühungen der Hilfskassenverbände und der sonstigen Organisationen waren von geringem Erfolge begleitet.

Als Träger der Altersversicherung kommen aber auch die großen Volksversicherungs-Aktiengesellschaften in Betracht, welche jedoch ebenso wie eine ganze Gruppe von Hilfskassen in großem Umfange Begräbnisgeld versichern. Immerhin dürfte eine ziffernmäßig allerdings nicht anzugebende Anzahl von Policen auch in einer solchen Form abge-

schlossen sein, daß man von Alterskapital oder Rentenversicherung sprechen kann.

IV. Sonstige Versicherungszweige.

Ansätze sind, wie aus der bisherigen Betrachtung hervorgeht, vorhanden auch für eine Witwen- und Waisenversicherung (bei den Hilfskassen, Gewerkvereinen und Volksversicherungsanstalten).

Ueber die von den Gewerkvereinen betriebene Arbeitslosenversicherung vgl. den bes. Artikel.

V. Zusammenfassende Kritik.

So große Vorteile, namentlich in volkspsychologischer Beziehung die Selbsthilfe der Arbeiter in England auf dem Gebiete der Versicherung gewährt, so wenig kann es doch einem Zweifel unterliegen, daß die Ergebnisse der englischen Arbeiterversicherung auch nicht annähernd sich mit denen des deutschen Systems vergleichen lassen. Insbesondere sind es gerade die bedürftigsten Arbeiter, die unorganisierten und ungelernten, welche jeder eigentlichen Versicherung in Großbritannien entbehren. Die Zahl der in genügender Weise versicherten Personen ist in England sehr gering, während andererseits zugegeben werden muß, daß eine Anzahl Kassen der bestgestellten Arbeiter recht umfangreiche Versicherungsleistungen aufweisen. Die Kranken- und Begräbnisgeldversicherung ist jedenfalls am meisten ausgebaut und verbreitet. Dem gegenüber ist die Altersversicherung über das Anfangsstadium nicht hinausgekommen und auch der Versicherungsschutz bei Unfällen sowie für die Witwen und Waisen ist durchaus unzureichend. Ziffernmäßige Belege für diese Tatsachen zu bieten, erlaubt leider die völlig unzulängliche Statistik nicht.

Literatur: *Als grundlegendes amtliches Werk kommt der von* **Ludlow** *bearbeitete Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into the Friendly and Benefit Building Societies 1874 in Betracht. — Eine umfassende Bibliographie der über die Friendly Societies erschienenen Schriften und Aufsätze findet sich in* **Walford's** *Insurance Cyclopedia 1877 unter dem Stichwort Friendly Societies. — Jahresberichte des Chief Registrar der Friendly Societies, Industrial and Provident Societies and Trade Unions. — History of the Prudential Assurance Company, London 1880. —* **Hasbach,** *Das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipzig 1883. —* **Bärnreither,** *Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht, Tübingen 1886, I. —* **Wilkinson,** *The Friendly Society Movement, the Affiliated Orders, London 1886. —* **Hasbach,** *Neuere Literatur über das englische Arbeiterversicherungswesen, Schmollers Jahrbuch 1888. —* **Wilkinson,** *Mutual Thrift, London 1891. —* **A. Lewins,** *History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland, 1886. —* **Bielefeld,** *Eine neue Aera englischer Socialgesetzgebung, Leipzig 1898. —* **Jenny,** *Das englische Hilfskassenwesen in neuester Zeit, Bern 1905.*

In umfassender Weise ist das gesamte legislatorische und statistische Material zu finden bei **Zacher,** *Die Arbeiterversicherung im Auslande, Band I Heft 5, Berlin 1900, Band III Heft 5a, Berlin 1906, Band IV Heft 5b, Berlin 1907. Die beiden letzterwähnten Nachträge, welche jedoch ausführlicher als die Darstellung in Bd. I sind, von* **Henry W. Wolff;** *dieser gibt auch ausführliche bibliographische Nachweise. — Die Parlamentsberichte (Hansard) sowie viele offizielle Blaubücher enthalten wertvolles Material, ferner die Berichte der internationalen Kongresse für Versicherungs-Wissenschaft (Actuarial Congresses) und der internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresse.*

Alfred Manes.

VI. Arbeiterversicherung in Italien.

Vorbemerkung. I. Krankenversicherung. 1. Gegenseitige Hilfsvereine, G. v. 15./IV. 1886. 2. Statistik. II. Unfallversicherung. 1. Nationalkasse, G. v. 8./VII. 1883. 2. Unfallversicherungsgesetz v. 17./III. 1898 nebst Vorgeschichte. 3. Revidiertes Unfallversicherungsgesetz v. 31./I. 1904. 4. Sondergesetz v. 14./VII. 1907, betr. die Schwefelgruben Siziliens. 5. Weitere Reformen (Verbesserung des Streitverfahrens; Bekämpfung des Simulationswesens; Einbeziehung der Gewerbekrankheiten). 6. Statistik. III. Alters- und Invaliditätsversicherung. 1. Alters- u. Invaliditätsversicherungsgesetz v. 17./VII. 1898 nebst Vorgeschichte. 2. Revidiertes Alters- u. Invaliditätsversicherungsgesetz v. 30./V. 1907. 3. Statistik. IV. Mutterschaftsversicherung. Gesetzentwurf v. 27./V. 1905, 20./XII. 1907. V. Arbeitslosenversicherung. Gewerkvereine; Genter System.

Vorbemerkung. In Italien haben die noch geringe Entwickelung der Industrie und finanzielle Schwierigkeiten, andererseits die bis in die neuere Zeit festgehaltene Manchesterlehre und die den romanischen Völkern eigentümliche Abneigung gegen staatliche Eingriffe in die wirtschaftlichen Verhältnisse eine sozialpolitische Gesetzgebung im modernen Sinne lange Zeit hintenangehalten. Erst in neuerer Zeit, wohl unter Nachwirkung der bahnbrechenden Gesetzgebung Deutschlands und des Vorgehens anderer Staaten in gleicher Richtung, hat auch Italien mit dem Unfallversicherungs-G. v. 17./III. 1898 und dem Alters- und Invaliditätsversicherungs-G. v. 17./VII. 1898 diesen Weg betreten, nachdem eine Förderung der Krankenversicherung bereits durch das G. über die freien Hilfsvereine (Società di mutuo soccorso) v. 15./IV. 1886 angebahnt worden war.

I. Krankenversicherung.

1. Società di mutuo soccorso (Hilfsvereine zu gegenseitiger Unterstützung), G. v. 15./IV. 1886. Diese an die alten Handwerkervereinigungen anknüpfenden Vereine haben erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine größere Bedeutung und Ausbreitung gewonnen, seitdem die politische Einigung und die wirtschaftliche Entwickelung Italiens die Vorbedingungen dafür geschaffen. Wie die gleichartigen Vereine in Frankreich (Sociétés de secours mutuels) verfolgen sie den Zweck, ihre Mitglieder in den verschiedensten Notfällen des Lebens, insbesondere bei Krankheits- und Todesfällen, zu unterstützen. Anfangs spielten bei der Gründung und Verwaltung solcher Vereine, ähnlich wie in Frankreich, die den höheren Gesellschaftsschichten angehörenden „Ehrenmitglieder" eine besondere Rolle, welche mit ihren reicheren Erfahrungen und Mitteln den Arbeitern zu Hilfe kamen, zumal die derzeitige Gesetzgebung solchen Vereinen keinerlei Schutz gewährte; diese bestanden vielmehr einfach als Personenvereinigungen, ohne den Charakter von juristischen Personen, daher auch ohne die Fähigkeit, im eigenen Namen Rechte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen, zu erben oder irgendwelche anderen bürgerlichen Rechte auszuüben, und bezüglich der Erhaltung und Verwaltung ihres Vermögens waren sie ganz auf die bona fides der damit betrauten Personen angewiesen. Als aber diese fürsorgliche Einwirkung der Ehrenmitglieder mit dem zunehmenden Selbstgefühl der Arbeiterschaft nach und nach in den Hintergrund trat und die Hilfsvereine ihre Unterstützungszwecke nicht mehr auf vorübergehende Krankenunterstützungen und einmalige Begräbnisbeihilfen beschränkten, sondern auch dauernde (Renten-)Leistungen (bei Siechtum, Unfall, Altersschwäche und vorzeitigem Ableben) übernahmen, konnte es nicht ausbleiben, daß sich aus gleichen Gründen, wie seinerzeit bei den französischen und englischen Hilfsvereinen, alsbald die ärgsten Mißstände zeigten, da für derartige Rentenzusicherungen die finanziellen und versicherungstechnischen Vorbedingungen durchaus fehlten. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung machte sich daher immer fühlbarer und trat vollends klar zutage, als eine i. J. 1882 von der Regierung veranlaßte Erhebung über die finanzielle Lage der Hilfsvereine die erheblichsten Mißstände bloßlegte. So hatten von 1200 Vereinen 265 ihren Mitgliedern statutarisch bestimmte Renten bei Arbeitsunfähigkeit infolge Alters, Siechtums oder Unfalls zugesichert; die versicherungstechnischen Nachprüfungen ergaben jedoch zwischen den versprochenen und den berechneten Renten (d. h. solchen, welche man wirklich bezahlen konnte) ganz erhebliche Unterschiede, denn bei 478 verschiedenen Kontrollberechnungen war in 51 Fällen die berechnete Rente gleich Null, da der einzige Beitrag, der gezahlt wurde, nicht einmal zur Krankenunterstützung ausreichte, in 399 Fällen war die berechnete Rente bei weitem kleiner als die versprochene und nur in 28 Fällen deckte sie die letztere. Viele Vereine, welche ihren Mitgliedern Renten zusicherten, garantierten keinen bestimmten Betrag, sondern verpflichteten sich nur, sie nach Maßgabe der vorhandenen Kassenmittel zu zahlen; auch garantierten sie nicht die regelmäßige Zahlung einmal gewährter Renten, indem sie sich vorbehielten, die Renten je nach dem Kassenbestande und der Anzahl der Rentenempfänger zu verringern. Fast durchweg fehlte es an einer buchmäßigen Trennung der verschiedenen Versicherungszweige, einer entsprechenden Abstufung der Beiträge und den sonstigen versicherungstechnischen Grundlagen.

Daß unter solchen Umständen eine gesetzliche Regelung notwendig war, wurde allseitig anerkannt, auch seitens der Hilfsvereine selbst, welche ein höheres Maß von Rechtsschutz erstrebten; indessen gingen die Ansichten über die Art und die Grenzen des zu schaffenden Gesetzes erheblich auseinander. Es traten hierbei dieselben Gegensätze zutage wie seinerzeit in Frankreich und England bei der gesetzlichen Regelung der dortigen Hilfsvereine. Die Streitfrage war die: sollte das Gesetz bloß formaler Natur sein d. h. nur die äußeren Bedingungen festsetzen, welche sich auf die Begründung des Vereins, die Haftung des Vorstandes, die Veröffentlichung der Bilanzen, die Einberufung der Generalversammlungen und andere Förmlichkeiten beziehen? Oder sollte das Gesetz die rechtliche Anerkennung der Vereine von der Erfüllung gewisser innerer Bedingungen d. h. der Sicherung des Gleichgewichts zwischen Beiträgen und (einmaligen oder dauernden) Leistungen, ordnungsmäßiger Kassenführung und Vermögensverwaltung, regelmäßiger Rechnungslegung, Erfüllung bestimmter versicherungstechnischer Anforderungen usw. abhängig machen? Die Regierung vertrat den letzteren Standpunkt, da die 1882er Erhebung gezeigt hatte, daß fast sämtliche Hilfsvereine, welche eine Rentenversicherung übernommen hatten, ihrem finanziellen Zusammenbruche entgegengingen. Die Hilfsvereine selbst jedoch lehnten jede derartige staatliche Einmischung und Kontrolle ab. Diese Richtung drang schließlich durch und das G. v. 15./IV. 1886 ist rein formaler

Natur: es trifft lediglich einige Bestimmungen über Inhalt und Aushang der Satzungen, sowie über die Haftung des Vorstandes und hat im übrigen keinen zwingenden Charakter, da Vereine, welche sich ihm nicht unterwerfen, nach wie vor als bloße Personenvereinigungen (ohne juristische Persönlichkeit) fortbestehen können.

Nach dem „G. v. 15./IV. 1886, betreffend die Bestätigung der gesetzlichen Begründung von Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung" können die juristische Persönlichkeit erlangen alle solche Arbeiter-Unterstützungsvereine, welche den Zweck verfolgen: 1. den Mitgliedern in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Altersschwäche eine Unterstützung zu sichern, 2. die Familien verstorbener Mitglieder zu unterstützen, ferner 3. bei der Erziehung und Ausbildung der Mitglieder und ihrer Familien mitzuwirken, die Mitglieder behufs Anschaffung von Arbeitswerkzeug zu unterstützen und anderweite Einrichtungen wirtschaftlicher Fürsorge zu fördern, vorausgesetzt, daß in diesen Fällen (Z. 3) eine Spezifizierung der Ausgaben und deren Deckung in der Jahresbilanz vorgesehen sind (Art. 1 und 2 des Gesetzes).

Die Begründung der Vereine und die Billigung der Satzungen müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 136 des HGB. (über anonyme Gesellschaften) notariell beglaubigt sein.

Die Satzungen müssen ausdrücklich bestimmen: den Sitz des Vereins, seinen Zweck, die Bedingungen für Eintritt und Ausschließung der Mitglieder, die Rechte und Pflichten derselben, die Grundsätze und Sicherheitsmaßregeln für die Verwendung und Anlegung des Vereinsvermögens, die Vorschriften für die Einberufung der Generalversammlung und die Vornahme von Wahlen und Beschlüssen; ferner die Verpflichtung, über die Verhandlungen der Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und Revisionsbefunde Protokolle aufzunehmen, die Bildung des Vorstandes und eines Revisionsausschusses mit Angabe ihrer Befugnisse; die Vertretung des Vereins vor Gericht und nach außen; endlich die besonderen Maßnahmen bei Auflösung oder Suspendierung des Vereins oder bei Abänderung der Satzungen (Art. 3 a. a. O.). Der Antrag auf Eintragung des Vereins ist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Begründungsakts und der Satzungen des Vereins beim ordentlichen Gericht einzubringen, welches nach Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen die Eintragung gemäß Art. 91 des HGB., unter Aushang der Satzungen, anordnet, womit der Verein ohne weiteres die Rechte einer juristischen Person und gewisse Vorrechte erwirbt; Abänderungen des Gründungsakts oder der Satzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit derselben Förmlichkeit (Art. 4, 9 a. a. O.). Andererseits haben die eingetragenen Vereine alljährlich dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel eine Abschrift der Bilanz und etwa sonst verlangte statistische Nachweise einzureichen (Art. 10 a. a. O.). Im übrigen enthält das Gesetz noch Vorschriften über die Haftbarkeit des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern des Vereins (Art. 5 und 6), über die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen (Art. 7) und über die Streichung des Vereins aus der Liste der eingetragenen Vereine bei wiederholter Gesetzesverletzung (Art. 7).

Hiernach stellt das italienische Gesetz ebenso wie die französische und englische Gesetzgebung es ganz in das Belieben der Hilfsvereine, ob sie sich dem Gesetz unterwerfen wollen oder nicht, dagegen bleibt es bezüglich des Maßes der staatlichen Aufsicht und Förderung hinter beiden erheblich zurück.

2. Statistik. Kurz vor Erlaß des Gesetzes, Ende 1885, gab es im ganzen etwa 5000 Hilfsvereine mit 800 000 Mitgliedern, jedoch waren genauere statistische Nachweise nur von einer viel kleineren Anzahl von Vereinen zu erlangen. So zählten 3705 Vereine 531 047 männliche und 35 853 weibliche = 566 909 wirkliche und 52 763 Ehrenmitglieder oder durchschnittlich 143 männliche und 9 weibliche = 152 wirkliche und 14 Ehrenmitglieder; die letzteren zahlen einmalige oder laufende Beiträge oder gewähren unentgeltliche Beihilfe als Verwaltungsbeamte, Aerzte oder Rechtsbeistände, haben aber kein Anrecht auf die Unterstützungsleistungen des Vereins. Als solche gewährten sämtliche Hilfsvereine Krankenunterstützung und zwar in Geld, ärztlicher Hilfe, Arzneien oder alles dies zusammen; ferner gewährten von jenen 3705 Vereinen 384 Unterstützung an Wöchnerinnen, 1176 an die Hinterbliebenen, 1700 Beihilfen zu Begräbniskosten, 271 Unterstützung bei Todesfällen, 588 bei tödlichen Unfällen, 184 bei Arbeitslosigkeit, 1801 Invalidenrenten, 1401 Unfallrenten, 1545 Altersrenten, 520 Hinterbliebenenrenten.

Bei den meisten Vereinen zahlten die Mitglieder nur einen einzigen und für alle Altersstufen gleichen Monatsbeitrag für sämtliche Vereinszwecke; nur wenige Vereine hatten gesonderte Beiträge und Fonds für Krankenunterstützungen einerseits und Rentenleistungen andererseits. In Ermangelung entsprechender Krankheits- und Sterblichkeitstafeln wurden Krankheits- und Rentenbeiträge den Umständen und Bedürfnissen angepaßt und richtete ihre Höhe sich

nicht so sehr nach dem Maße der statutarischen Verbindlichkeiten als nach der Steuerkraft der Mitglieder. So stellten sich für das Jahr 1885 die durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben auf den Kopf eines jeden wirklichen Mitgliedes wie folgt:

Durchschnittseinnahme

Mitgliederbeitrag	9,28	L.
Beisteuer der Ehrenmitglieder	0,47	„
Sonstige Einnahmen	4,27	„
zusammen	14,02	L.

Durchschnittsausgabe

Krankenunterstützung	4,57	L.
Renten	1,44	„
Sonstige Unterstützungen	0,61	„
Verwaltungskosten usw.	3,35	„
zusammen	9,97	L.

(1 Lira = 1 Franc = 80 Pf.)

Unter solchen Verhältnissen konnten die Krankenunterstützungen, auch wenn sie in der Regel aus den verfügbaren Vereinsmitteln vorweg bestritten wurden, nur dürftig ausfallen; insbesondere fand die unentgeltliche Gewährung von Arzneimitteln und ärztlicher Hilfe nicht so häufig statt, als es wünschenswert gewesen wäre, und selbst das knappe Krankengeld wurde erst nach längerer Wartezeit (Nord-Italien 3—4, Süd-Italien 8—10 Tage) und Mitgliedschaft (1 bezw. 3—4 Jahre) gezahlt.

Bei 2906 Vereinen mit zusammen 463 088 wirklichen Mitgliedern betrug i. J. 1885 die Zahl der wegen Krankheit unterstützten Mitglieder 104 386 (22,55 % aller Bezugsberechtigten), die Zahl der Krankheitstage, für welche Krankengeld gezahlt war, 2 102 881 oder 20,14 Tage für jedes erkrankte und 4,54 Tage für jedes wirkliche Mitglied. Die tatsächlichen Krankheitskoeffizienten sind aber erheblich größer, da in diesen Ziffern die Krankheitstage während der Wartezeit bezw. nach Ablauf der Unterstützungsfrist nicht mitgerechnet sind. So hatte eine von der statistischen Generaldirektion in Rom auf Grund von 138 584 Beobachtungen während der Jahre 1866—1875 angefertigte Sterblichkeitstafel bezüglich der männlichen Vereinsmitglieder ergeben, daß auf je 100 eingeschriebene 25 kranke Mitglieder mit durchschnittlich 27,31 Krankheitstagen auf jedes kranke und 6,91 Krankheitstagen auf jedes eingeschriebene Mitglied entfielen. Hiernach nahm man an, daß im ganzen nur bei zwei Drittel aller Krankheitsfälle Krankengeld gezahlt wurde.

Unterstützungen wegen zeitlicher Arbeitsunfähigkeit wurden solchen Mitgliedern gewährt, welche nach Auflauf der Krankenunterstützung noch nicht arbeitsfähig waren.

An Renten liefen i. J. 1885 bei 2128 Vereinen, welche solche zusicherten, zu Anfang des Jahres 6562 und zu Ende desselben 7165; im Laufe des Jahres waren 636 durch Todesfall und andere Ursachen fortgefallen, aber 1239, also ungefähr die doppelte Anzahl, neu hinzugekommen! Von den am 31./XII. 1885 vorhandenen 7165 Rentnern waren 5528 männliche, 419 weibliche Mitglieder, 680 Witwen von Mitgliedern, 350 männliche und 188 weibliche Waisen.

Da bei dem noch jugendlichen Alter der italienischen Hilfsvereine (s. die nachstehende Statistik) von einem Beharrungszustande in der Rentenbewegung noch keine Rede sein kann, vielmehr diese sich erst in den ersten Anfängen befindet, so ist es begreiflich, daß die große Mehrzahl der Hilfsvereine sich den drohenden finanziellen Schwierigkeiten dadurch zu entziehen sucht, daß sie keine festen Renten, sondern nur unbestimmte fortlaufende Unterstützungen versprechen.

Ueber die Ausbreitung und Wirksamkeit der Hilfsvereine sind bisher amtliche Statistiken für die Jahre 1862, 1873, 1878, 1885, 1894 und 1904 veröffentlicht worden, welche, soweit statistische Angaben von den Vereinen zu erlangen waren, im wesentlichen folgendes ergeben:

1. Anzahl, Mitgliederstand und Vermögen der Hilfsvereine.

Jahr	Zahl der Vereine überhaupt (davon „eingetragene“)	Von diesen Vereinen haben			
		Vereine	Mitglieder	Vereine	Vermögen
					L.
1862	443	443	111 608	371	2 715 749
1873	1447	1146	218 822	1095	9 351 580
1878	2091	1981	331 548	1949	21 141 662
1885	4896	4772	781 491	3520	32 200 840
1894	6722 (1156)	6587	994 183	—	—
1904	6535 (1548)	6347	926 026	6033	72 395 544

2. Einnahmen der Hilfsvereine.

Rechnungsjahr	1862	1873	1878	1885	1894	1904
Zahl der Vereine	unbekannt	1101	1940	3566	—	6319
		L.	L.	L.	L.	L.
1. Einkünfte des Vereinsvermögens .		612 132	1 013 626	1 440 622		
2. Vermächtnisse und Schenkungen .		244 177	638 191	851 832		
3. Eintrittsgelder, Beiträge, Strafgelder		2 205 129	3 338 385	5 026 367		
4. Beisteuern der Ehrenmitglieder . .		146 384	189 120	247 307		
Gesamteinnahmen		3 207 822	5 179 322	7 566 128		14 532 425

3. Ausgaben der Hilfsvereine.

Zahl der Vereine	unbekannt	1103	1901	3602	—	6205
		L.	L.	L.	L.	L.
1. Krankenunterstützung:						
a) Arzthilfe und Arznei		132 448	192 508	308 255		
b) Krankengeld		991 200	1 579 033	2 165 645		
2. Sterbegeld und Begräbnis		76 906	155 037	127 009		
3. Wöchnerinnen-Unterstützung . . .		—	—	14 182		
4. Zeitl. Invaliden-Unterstützung . .		—	—	34 940		
5. Arbeitslosen-Unterstützung		43 263	33 145	32 787		
6. Sonstige Unterstützung		—	—	122 478		
7. Renten an Mitglieder		105 718	591 345	699 624		
7. Renten an Hinterbliebene		—	—	62 704		
8. Verwaltungskosten		348 378	642 454	1 392 553		
9. Anderweite Ausgaben		400 477	371 968	444 028		
Gesamtausgaben		2 098 390	3 565 490	5 404 205		11 790 028

Die durchschnittliche Einnahme im Jahre 1904 betrug für die „eingetragenen" Vereine pro Verein 4031,40 £, pro Mitglied 21,33 £; für die nicht eingetragenen Vereine 1794,39 £ und 13,56 £; insgesamt 2342,43 £ und 16,00 £.

Auf je 100 £ Einnahmen entfallen:	Beiträge der ordentlichen Mitglieder	Beiträge außerordentlicher Mitglieder, Schenkungen usw.	Sonstige
Eingetragene Vereine	53,71	8,48	37,81
Nichteingetragene Vereine . . .	70,25	6,32	23,43
Insgesamt	63,30	7,23	29,47

Die durchschnittliche Ausgabe betrug im selben Jahre bei den „eingetragenen" Vereinen pro Verein 3025,97 £, pro Mitglied 16,91 £; für die nicht eingetragenen Vereine 1477,60 £ und 11,18 £; insgesamt 1902,84 £ und 13,00 £. Auf je 100 £ Ausgaben entfallen:

Gegenseitige Unterstützung							Andere Vereinszwecke				
Krankheitskosten		Unterstützung für Siechtum und Arbeitsunfähigkeit	Altersunterstützung	Bei Tod von Mitgliedern		Sonstige Unterstützung	Konsumanstalten	Andere Vereinsverwaltungen	Sonstige Ausgaben	Verwaltungskosten	Außerordentliche Ausgaben
Krankengeld	Andere Ausgaben			Begräbnis	Unterstützung an die Familien						
19,45	3,01	4,40	10,87	0,75	2,62	1,34	28,78	7,05	2,68	13,14	5,91

Das durchschnittliche Vermögen betrug bei den „eingetragenen" Vereinen am 31./XII. 1904 pro Verein 24267,00 £ und pro Mitglied 128,32 £; bei den nicht eingetragenen Vereinen 7887,67 £ und 60,16 £; insgesamt 12017,85 £ und 82,50 £.

4. Die Hilfsvereine im Jahre 1904, in prozentualer Verteilung nach der

a) Gründungszeit	Begründet vor 1850	1850—1859	1860—1869	1870—1879	1880—1884	1885—1889	1890—1894	1895—1899	1900—1904
Auf 100 eingetragene Vereine . . .	0,9	4,9	14,5	20,3	16,5	12,8	12,9	7,4	9,8
Auf 100 nichteingetragene Vereine . .	1,0	2,0	9,0	18,8	19,7	15,1	12,5	9,1	12,8
Auf 100 Vereine insgesamt	1,0	2,7	10,3	19,2	18,9	14,5	12,6	8,7	12,1

b) Mitgliederzahl	Mitgliederzahl 0—99	100—199	200—299	300—399	400—499	500—699	700—999	1000—1500	über 1500
Auf 100 eingetragene Vereine . . .	39,6	32,6	13,1	6,6	3,3	2,4	1,2	0,7	0,5
Auf 100 nichteingetragene Vereine . .	58,1	25,5	7,6	3,9	2,0	1,5	0,7	0,4	0,3
Insgesamt	53,6	27,3	8,9	4,5	2,3	1,8	0,8	0,5	0,3

c) Art der Leistungen	Krankenunterstützung	Fortlaufende Unterstützungen oder Pensionen				Außerordentliche Unterstützungen oder einmalige				Anderweite Unterstützungen			Haben ihre Mitglieder bei der Nat.-Vers.-Kasse eingeschrieben	Gewähren Darlehen	Haben einen Konsumverein
		für Alter	für Siechtum	für Unfallinvalidität	für Witwen und Waisen	für Alter	für Siechtum	für Unfallinvalidität	für Witwen und Waisen	Kindbett oder Ammenlohn	für Begräbniskosten	für Arbeitslosigkeit			
Auf 100 eingetragene Vereine	98,1	36,4	37,2	27,6	7,5	17,0	19,5	19,4	35,0	7,9	47,5	5,0	6,3	32,9	12,5
Auf 100 nichteingetragene Vereine .	97,4	21,6	28,5	16,6	3,6	16,1	19,1	15,0	27,7	9,2	45,7	7,1	5,2	22,2	7,3
Insgesamt	97,6	25,2	30,7	19,3	4,6	16,4	19,2	16,1	29,6	8,9	44,7	6,5	5,5	26,9	8,5

Die näheren Angaben über die Krankenunterstützungen, welche die Statistik für 1904 enthält, stammen aus den Ergebnissen von 1903 und betreffen nur die am Ende dieses Jahres bestehenden (1377) eingetragenen Hilfsvereine:

Fast alle Vereine, welche Krankenunterstützung gewähren, machen die Erwerbung des Anrechts auf Unterstützung von einer bestimmten Zulassungszeit — gewöhnlich „periodo di noviziato“ (Probezeit) genannt — abhängig, nur bei 20 Vereinen, welche 1,5 % aller ausmachen, ist sie nicht vorgesehen. Bei 45 Vereinen oder 3,3 % ist sie gleich Null, d. h. das Mitglied hat das Anrecht auf Unterstützung sofort nach der Aufnahme; bei 1046 Vereinen oder 76 % schwankt die Probezeit zwischen ein und zwölf Monaten; bei 146 Vereinen oder 10,0 % zwischen 13 und 24 Monaten, bei 120 Vereinen oder 8,6 % übersteigt sie 24 Monate.

Fast alle Vereine gewähren die Unterstützung nicht schon vom ersten Tage der Erkrankung ab, sondern bestimmen eine Zeit, welche sie „periodo di carenza“ (Wartezeit) nennen, innerhalb deren die erkrankten Mitglieder kein Anrecht auf Unterstützung haben.

Nachstehend die Verteilung der 1377 Vereine nach der:

a) Wartezeit	Unbestimmt	0	1—3 Tage	4—10 Tage	über 10 Tage
Zahl der Vereine . . .	40	338	831	156	12
Prozentsatz	2,9	24,5	60,3	11,3	1,0

b) Dauer der Krankenunterstützung	Unbestimmt	Bis zu 60 Tagen	61—120 Tage	120—180 Tage	Mehr als 180 Tage, aber nicht unbegrenzt	Unbegrenzt
Zahl der Vereine . . .	96	309	455	245	65	207
Prozentsatz	7,0	22,4	32,0	17,8	4,7	15,1

c) Bemessung der Krankenunterstützung	Unbestimmt	Bestimmte Unterstützung		Veränderliche Unterstützung mit Höchstbetrag	
		Bis 1 £	Ueber 1 £	Bis 1 £	Ueber 1 £
Zahl der Vereine . . .	102	512	69	477	217
Prozentsatz	7,4	37,2	5,0	34,7	15,8

Für 1365 Vereine, welche Krankenunterstützung gewährten, ergaben sich dieserhalb für das Jahr 1903 folgende Daten:

1903	Unterstützte Krankheitsfälle	Unterstützte Mitglieder	Unterstützte Krankheitstage
Absolute Zahlen . .	69 029	59 258	1 293 923
Durchschnittszahl pro Verein	52,6	45,1	995,3
Durchschnittszahl pro 100 Mitglieder . .	29,1	25,0	

Durchschnittliche Zahl der unterstützten Krankheitstage.

Auf 1 vorhandenes Mitglied	Auf 1 unterstützten Krankheitsfall	Auf 1 unterstütztes Mitglied
5,52	18,7	22,0

Ausgaben.

Gesamtbetrag	Durchschnittlich		
	Auf 1 Verein	Auf 1 vorhandenes Mitglied	Auf 1 unterstütztes Mitglied
£	£	£	£
1 374 583,00	1 007,02	5,64	22,36

Vergleicht man die Ergebnisse der freiwilligen Krankenfürsorge, welche die italienischen Hilfsvereine von allen Unterstützungszweigen noch am meisten gefördert haben, mit denjenigen der französischen und englischen Hilfsvereine, so ergibt sich, daß sie hinter diesen nicht nur absolut, sondern auch relativ erheblich zurückbleiben.

Die Gründe dafür sind verschiedener Art. Einmal machte die niedrige Lohnhaltung der italienischen Arbeiter gegenüber den hohen Löhnen Englands und den erheblichen Staatssubventionen Frankreichs die Lage der italienischen Hilfsvereine von vornherein schwieriger, sodann mußten diese ungleich jüngeren Vereine erst allmählich die Erfahrungen sammeln, welche die englischen und französischen Hilfsvereine bereits hinter sich hatten, um wie diese auf empirischem Wege zu Fortschritten zu gelangen; dazu kam, daß die Gesetzgebung in Italien erst sehr spät und mehr tastend als führend eingriff, und endlich, daß der niedrige Bildungsstand und der ungebundene Volkscharakter jeder strafferen Organisation und Regelung abhold war. Unter solchen Verhältnissen werden die Leistungen auf dem Gebiet der Krankenfürsorge in Italien hinter denen anderer Staaten, insbesondere Deutschlands, dessen Zwangsversicherung die gesamte gewerbliche Lohnarbeiterschaft auch gegen Krankheit ausreichend sicher stellt, noch lange zurückbleiben, zumal die neueren statistischen Ergebnisse keine Fortschritte erkennen lassen. Von im ganzen 10 Mill. Lohnarbeitern genießen noch keine 10% eine einigermaßen gesicherte Krankenfürsorge, da die Hilfsvereine in ihrer Mitgliedschaft von knapp 1 Million auch zahlreiche Handwerker, Kleinbauern und Kleingewerbetreibende umfassen. Es zeigt sich hier dieselbe Wahrnehmung wie in den meisten Ländern mit freiwilliger Krankenversicherung, daß deren Ergebnisse hinter den praktischen Bedürfnissen erheblich zurückbleiben, weil sie die breiten Massen der Arbeiter, insbesondere die bedürftigsten Schichten nicht zu erfassen vermag. Der Einwand gegen die Zwangsversicherung, daß sie zu kostspielig sei, auch einem freiheitlichen Volkscharakter zuwiderlaufe, erscheint nicht stichhaltig, am wenigsten für das Gebiet der Krankenversicherung, denn eine gesetzlich geordnete und gesicherte Krankenfürsorge bildet die unerläßliche Vorbedingung für eine befriedigende Regelung aller übrigen Arbeiterversicherungszweige. So widerstreitet es dem Charakter der Un-

fallversicherung als einer vorwiegenden Renten- oder Kapitalversicherung, sich mit der großen Masse der leichten Unfälle (mit rasch vorübergehenden Folgen) zu befassen, deren Abwickelung zweckmäßiger durch die örtlichen Organe einer gesetzlich geordneten Krankenversicherung erfolgt, und wo in Ermangelung einer solchen, wie z. B. in Frankreich und England, diese Fürsorge dem Betriebsunternehmer auferlegt ist, hat dies zu erheblichen Mißbräuchen (Gefälligkeitsatteste, Simulationen) und zu unnötiger Verteuerung der Unfallversicherung geführt. Ebenso wird eine allgemeine Invalidenversicherung der Arbeiter erst praktisch durchführbar und erschwinglich, wenn sie sich auf eine intensive Krankenfürsorge stützen kann, da diese nach den Erfahrungen der deutschen Arbeiterversicherung die Invaliditätsrisiken (durch Verhütung, Hinausschiebung oder Abmilderung der Invaliditätsfälle) erheblich herabmindert. Die bestgeordnete Arbeiterversicherung ist daher, volkswirtschaftlich betrachtet, gerade die billigste, weil sie die Leistungsfähigkeit und Kaufkraft der Massen und damit, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, auch den nationalen Wohlstand hebt. Im übrigen bietet eine gesetzlich geordnete allgemeine Arbeiterversicherung ein wirksames Hilfsmittel zur wirtschaftlichen Erziehung der breiten Volksschichten, wobei der Staat im Interesse der Gesamtheit den gesetzlichen Zwang gegen den Einzelnen in gleicher Weise anzuwenden berechtigt und verpflichtet erscheint, wie auf anderen Gebieten öffentlichrechtlicher Fürsorge.

II. Unfallversicherung.

1. Cassa nazionale di assicurazione per gli infortuni degli operai sul lavoro (Nationale Unfallversicherungskasse) G. v. 8./VII. 1883.

Die erste Schöpfung auf dem Gebiet der Unfallversicherung war die durch das G. v. 8./VII. 1883 eingeführte Nationalkasse für die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle. Mittels dieser Kasse, welche ihre Entstehung einem zwischen dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel und den Vertretern von zehn der bedeutendsten Kredit- und Sparanstalten am 18./II. 1883 getroffenen Abkommen (Convenzione) verdankte, gedachte man den Unternehmern eine billigere und den Arbeitern eine ausgiebigere Deckung gegen Betriebsunfälle zu bieten, als dies auf dem Boden des gemeinen Rechts und der bestehenden Versicherungseinrichtungen möglich war. Denn der am 1./I. 1866 in Kraft getretene Codice civile hatte im Art. 1151 fg. lediglich die Vorschriften des französischen Code civil (Art. 1382 fg.) über die Haftpflicht übernommen, welche sich mit der fortschreitenden Entwickelung der Industrie auch in Italien bald als ebenso unzulänglich erwiesen wie in den anderen Ländern. Nach dem nur vier Paragraphen umfassenden, aber später mehrfach abgeänderten und ergänzten Gesetz ist die Nationale Unfallversicherungskasse, deren Verwaltung der Mailänder Sparkasse als der größten und meistbeteiligten übertragen wurde, keine staatliche Anstalt, sondern der Staat hat sie lediglich als öffentliche Anstalt anerkannt, ihr die Mitwirkung der Postsparkassen und Gemeindebehörden gestattet, sie mit fiskalischen Vorrechten ausgestattet und mittels königlicher Dekrete ihre innere Einrichtung und die Normen für ihre Tätigkeit bestätigt; im übrigen blieb sie in ihrer Verwaltung vollkommen frei und die Versicherung seitens der Unternehmer und Arbeiter war eine lediglich freiwillige — den Versicherungszwang hatte man im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung als dem italienischen Volkscharakter widersprechend, auch volkswirtschaftlich bedenklich, abgelehnt. Die oberste Leitung der Kasse ist einem Oberrat (Consiglio superiore) anvertraut, welcher aus dem Verwaltungsausschuß der Mailänder Sparkasse und je einem Vertreter der übrigen Gründungsinstitute besteht, und der Regierung ist außer der Genehmigung der Regulative und der alle fünf Jahre zu revidierenden Tarife keine sonstige Einwirkung gestattet. Die Kasse wirkte demgemäß wie die gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften, konnte aber viel günstigere Tarife als diese gewähren, da die Gründungsinstitute auf jeden Unternehmungsgewinn verzichteten und die Verwaltungskosten bei der unentgeltlichen Mitwirkung der Post- und Gemeindebehörden und der weitgehenden Gebührenfreiheit nur gering waren.

Die Kasse bezweckte die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, welche den Tod, völlige oder teilweise Invalidität (dauernde Erwerbsunfähigkeit) oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen (seit Dekret v. 24./VII. 1887: fünf Tagen) zur Folge haben, und ließ drei Formen der Versicherung zu:

a) Individualversicherung, von einzelnen Arbeitern für ihre eigene Person abgeschlossen; b) einfache Kollektivversicherung, abgeschlossen von Unternehmern, Unterstützungskassen (Società di mutuo soccorso) oder sonstigen Unternehmungen und Verwaltungen zugunsten des ganzen Personals; c) kombinierte Kollektivversicherung, abgeschlossen von Unternehmern wie zu b) und außerdem zur eigenen Deckung gegen civilrechtliche Entschädigungsansprüche.

Die Entschädigungen wurden regelmäßig

in Form einmaliger Kapitalabfindung gewährt, konnten aber auf Verlangen der Entschädigungsberechtigten auch in eine zeitliche oder lebenslängliche Rente verwandelt werden. Es wurde gewährt: 1. im Todesfall die ganze in der Police eingetragene Summe, jedoch nicht mehr als 10000 L.; 2. bei völliger Invalidität der volle Betrag wie im Todesfall; 3. bei teilweiser Invalidität eine Summe im Verhältnis zur Schwere der Verletzung und zu der für den Fall völliger Invalidität versicherten Summe; 4. bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ein in der Police festgesetztes Tagegeld bis zur längsten Dauer von 360 Tagen. Gewöhnlich beträgt die für den Fall der Tötung oder völliger Invalidität versicherte Summe gegen 1000 L. und das Tagegeld bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit 1 L.

Die Erfolge der Nationalen Unfallversicherungskasse blieben trotz aller Begünstigungen seitens der Regierung und der Patronate hinter den gehegten Erwartungen weit zurück und waren ganz verschwindende (1897 nur 4311 laufende Policen und 162855 versicherte Arbeiter). Der Grund für diesen Mißerfolg war wohl wie bei der ähnlichen französischen Nationalen Unfallversicherungskasse vornehmlich darin zu suchen, daß die Versicherung hier wie dort eine lediglich freiwillige ist, und daß bei einem solchen System erfahrungsgemäß gerade die zahlreichsten und der Versicherung am meisten bedürftigen Arbeiterkreise ungedeckt bleiben.

2. Das Unfallversicherungsgesetz v. 17./III. 1898, welches mit dem 1./X. 1898 in Kraft trat und die Unfallversicherung auf neuer Grundlage — dem Versicherungszwang — zu regeln suchte, hat — ähnlich wie das in demselben Jahr ergangene französische Unfallversicherungsgesetz (v. 9./IV. 1898) — eine fast zwanzigjährige Vorgeschichte.

Da die Bestimmungen des Codice civile (Art. 1151 fg.) über die Haftpflicht sich für die in der modernen Industrie verunglückten Arbeiter alsbald ebenso unwirksam zeigten wie die gleichartigen gemeinrechtlichen Bestimmungen in anderen Staaten, d. h. kaum ein Zehntel aller Betriebsunfälle zu einer ordnungsmäßigen Entschädigung gelangen ließen, so wurde bereits in den Jahren 1879 und 1880 durch verschiedene parlamentarische Anträge (der Abgeordneten Pericoli vom 17./III. 1879; Minghetti, Luzzatti, Villari und Sonnino vom 9./1880) auf eine Erweiterung der Haftpflicht nach Art des deutschen Haftpflichtgesetzes vom 7./VI. 1871 hinzuwirken versucht, jedoch kamen diese Anträge wegen Sessionsschlusses nicht zur Verhandlung. Es folgte dann eine ganze Reihe von Regierungsentwürfen (Berti-Zanardelli 28./VI. 1881 und 19./II. 1883, Grimaldi 17./VI. 1885, Miceli 8./II. 1890, Chimirri 13./IV. 1891, Lacava 1./XII. 1892, Barazzuoli 13./VI. 1895 und Guicciardini 13./IV. 1897), welche die verschiedenen Entwickelungsstufen von der lediglich persönlichen zur erweiterten Haftpflicht des Betriebsunternehmers und Umkehrung der Beweislast zugunsten der verunglückten Arbeiter, zur Anerkennung einer besonderen Betriebsgefahr (rischio professionale) und des Entschädigungszwanges zugunsten der Verletzten nach gesetzlich festgesetzten Normen, zum Versicherungszwang gegen die Unternehmer behufs Deckung dieses Risikos (bei freier Wahl der Versicherungsanstalt) und endlich zur Zwangsversicherung nach deutschem Vorbild deutlich erkennen ließen.

Die Entwürfe bis zum Jahre 1885 trugen noch den Stempel der ersten Phase — Ausdehnung der Haftpflicht des Unternehmers auf Verschulden seiner Angestellten und Umkehrung der Beweislast zugunsten des Verletzten —, blieben aber ohne Erfolg, da sie teils wegen Sessionsschlusses nicht zur Verhandlung gelangten, teils vom Senat abgelehnt wurden; soweit die Entwürfe an parlamentarische Kommissionen verwiesen waren, hatten diese sich grundsätzlich gegen die Umkehrung der Beweislast ausgesprochen, weil die Betriebsunternehmer ausweislich der Statistik nur an 10% der Unfälle schuld seien, es mithin unbillig wäre, ihnen für die übrigen 90% den Gegenbeweis aufbürden zu wollen, und hieraus eine Unmenge von Prozessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu befürchten wäre, obwohl man den Konflikten zwischen beiden gerade vorbeugen wollte.

Inzwischen war das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 6./VI. 1884 in Kraft getreten und hatte, wie in anderen Ländern, so auch in Italien neue Auffassungen zur Geltung gebracht. Man überzeugte sich davon, daß auf den bisher betretenen Wegen eine befriedigende Lösung nicht zu erlangen sei, weil bei Festhaltung der persönlichen Haftpflicht des Betriebsunternehmers die übergroße Mehrheit der Betriebsunfälle nach wie vor unentschädigt bleiben würde, und so bekannte man sich allmählich zu dem der deutschen Gesetzgebung zugrunde liegenden Prinzip, alle durch die Industrie hervorgerufenen Unfälle auch dieser zur Last zu legen, d. h. von dem vergeblichen Versuche, das ausschließliche Verschulden einer bestimmten Persönlichkeit für einen Betriebsunfall im modernen Gewerbebetriebe feststellen zu wollen, grundsätzlich abzusehen und die mit den Industriebetrieben naturgemäß verbundenen Unfälle demgemäß nicht den einzelnen Unternehmern, sondern der Gesamtheit dieser als einen Teil der Produktionskosten aufzubürden. Damit gelangte, wie auch in Frankreich die Theorie des sog. rischio professionale (risque professionnel) zum Durchbruch, und seitdem beherrschte dieser Grundgedanke einer dem modernen Gewerbebetriebe eigentümlichen Berufsgefahr und der daraus abgeleiteten sozialen Pflicht der Betriebsunternehmer sowohl zur Unfallverhütung wie zur Unfallentschädigung alle weiteren Gesetzentwürfe.

So hatten die vergeblichen Versuche, ein Gesetz über die erweiterte Haftpflicht zustande zu bringen, und die überaus geringen Fortschritte der Nationalen Unfallversicherungskasse (s. oben Ziff. 1) bereits i. J. 1889 den

Handelsminister Miceli bewogen, den als Kenner des Arbeiterversicherungswesens besonders geschätzten Professor Carlo Ferraris in Padua zu beauftragen, der Zentralkommission für Hilfs- und Sparanstalten einen Bericht über die Frage der Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle zu erstatten. Als die einzig richtige Lösung dieser Frage schlug Ferraris die Einführung der Zwangsversicherung vor und, nachdem die Kommission diesen Vorschlag, wenn auch nach heftigen Debatten, im November 1889 angenommen hatte, wurde am 8./II. 1890 der erste auf diesen neuen Grundlagen ausgearbeitete Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt. Der Gesetzentwurf gelangte in eine Kommission, in welcher der frühere Minister Luzzatti das System der freien Versicherung als ein dem Geiste der romanischen Völker kongenialeres aufs wärmste verteidigte; gleichwohl bekannte sich die Kommission in ihrem von dem späteren Minister Chimirri verfaßten Bericht vom 7./VI. 1890 einmütig zu dem Grundsatz der Zwangsversicherung, und auf diesem basierte auch der nach Auflösung der Kammer von Chimirri selbst (als Nachfolger des Ministers Miceli) am 13./IV. 1891 eingebrachte Gesetzentwurf, welcher nach einigen Abänderungen am 3./III. 1892 die Zustimmung des Senats erhielt, am 26. desselben Monats der Deputiertenkammer zuging, aber wegen Schließung der Parlamentssession nicht weiter zur Beratung kam. Am 1./XII. 1892 folgte dann ein im wesentlichen den Vorschlägen Miceli's und Chimirri's entsprechender Entwurf des Ministers Lacava, welcher von der Kommission der Deputiertenkammer am 5./V. 1893 angenommen wurde, aber wegen Sessionsschlusses ebenfalls nicht zur Verabschiedung gelangte. Erst am 13./VI. 1895 legte Barazzuoli, Handelsminister im Ministerium Crispi, einen weiteren Gesetzentwurf vor, der sich ebenfalls ziemlich eng an die früheren Vorlagen anschloß und wie diese auf dem Grundsatz der staatlichen Zwangsversicherung aufgebaut war. Dieser Entwurf wurde am 27./V. 1896 von der Deputiertenkammer mit 136 gegen 83 Stimmen angenommen, aber vom Senat am 16./XII. 1896 unter plötzlicher Wiederaufstellung eines auf die persönliche Haftpflicht zurückkommenden Gesetzentwurfs abgelehnt und bei dieser gegensätzlichen Haltung beider Häuser am 18./XII. 1896 von der Regierung zurückgezogen. Das wechselreiche Schicksal dieses Entwurfs, der im wesentlichen die Grundlagen für das gegenwärtige Unfallversicherungsgesetz abgegeben hat, ist von Ferraris in einem anderweiten an den „Versicherungsbeirat" erstatteten Bericht eingehend behandelt worden.

Nach diesem Bericht, welcher bemerkenswerte Aufschlüsse über die ausländische Beurteilung und Verwertung der deutschen Arbeiterversicherung gibt, war im Verlauf der Kammerverhandlungen in beiden Häusern die Befürchtung laut geworden, daß die Zwangsversicherung einerseits die Industrie zu sehr belasten, andererseits den verunglückten Arbeiter im Vergleich zu der sehr weitgehenden Rechtsprechung in Haftpflichtprozessen schlechter stellen würde, und daß daher eine weitere Ausdehnung der persönlichen Haftpflicht für beide Teile, Unternehmer wie Arbeiter, vorteilhafter erscheine und darüber hinaus die ergänzende Fürsorge der freien Initiative und Assoziation der Beteiligten zu überlassen sei; von der Einführung der Zwangsversicherung befürchtete man im Gegenteil gerade eine Abschwächung des beiderseitigen Verantwortlichkeitsgefühls und demgemäß eine erhebliche Vermehrung der Unfälle und der Entschädigungsstreitigkeiten — alles Einwendungen, welche auch in den französischen und englischen Parlamentsverhandlungen über die dortigen Unfallversicherungs-Gesetzentwürfe stets wiederkehrten. Der Berichterstatter konnte an der Hand der praktischen Erfahrungen, welche man einerseits mit der Zwangsversicherung in Deutschland und Oesterreich, andererseits mit den Haftpflichtgesetzen in diesen und anderen Ländern gemacht hatte, diese Einwendungen eingehend widerlegen.

Unter Hinweis auf die bisherigen Versicherungsbestrebungen der deutschen Gewerkschaften und Hilfskassen, der englischen Trade Unions und Friendly Societies, der französischen Syndicats professionnels und Sociétés de secours mutuels, der italienischen Associazoni operaie und Società di mutuo soccorso wird dargetan, daß dieselben nennenswerte Erfolge nur für die mehr vorübergehenden und leichteren Versicherungsfälle (durch Gewährung von Krankengeld, Begräbnisbeihilfe, Wöchnerinnen- bezw. Familienunterstützung, Reisegeldzuschuß beim Wechsel der Arbeitsstelle usw.) aufzuweisen haben, daß dagegen weitergehende Bestrebungen stets an der Unzulänglichkeit der Mittel und dem Mangel versicherungstechnischer Grundlagen gescheitert sind. Die von den Unternehmern ihrerseits ins Leben gerufenen Versicherungskassen beträfen aber immer nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der Arbeiter, ohne selbst diesen ihres „Wohltätigkeits"-Charakters halber befriedigen zu können.

Durchgreifende Erfolge biete nur die staatliche Zwangsversicherung. Sie erfasse alle versicherungsbedürftigen Kreise der Bevölkerung, verbillige vermöge der Ausgleichung der Risiken die Prämien bezw. durch Fortfall der Acquisitionskosten und Dividenden die geschäftlichen Unkosten, ermögliche deshalb die Ausdehnung der Wohltaten der Versicherung auch auf wirtschaftlich schwächere Erwerbskreise, welche bisher gerade davon ausgeschlossen blieben, und gewähre den Versicherten selbst für die gesetzlich festgelegten Entschädigungsansprüche eine unbedingte Sicherheit. Insbesondere habe die Zwangsversicherung auf dem Gebiet der Unfallversicherung den Vorzug, daß sie in den einzelnen Industrieen die Unternehmer gleichmäßig belaste, also einerseits für die Arbeiter eine mittelbare Lohnerhöhung zugunsten der Versicherungsdeckung, andererseits für die Unternehmer einen Produktionsaufschlag bedeute, welchen diese in der Regel durch erhöhte Warenpreise auf die Konsumenten abwälzten. Endlich habe die Zwangsversicherung noch den weiteren Vorzug, beide Teile, Unternehmer und Arbeiter, in gemeinsamer Arbeit sozial einander zu nähern, während das Haftpflichtrecht sie im Kampf um das Entschädigungsrecht als Gegner einander gegenüberstelle.

Das Haftpflichtrecht sei überdies ganz un-

zulänglich, weil es die übergroße Mehrheit aller Unfälle (bei Zufall, höherer Gewalt, Schuld der Mitarbeiter, Selbstschuld der Verletzten) — nach der deutschen Unfallstatistik vom Jahre 1887 rund 80% sämtlicher Betriebsunfälle! — überhaupt nicht treffe und in den wenigen übrig bleibenden Fällen die Entschädigung von dem ungewissen Ausgange eines kostspieligen, langwierigen und verbitternden Prozesses abhängig und bei Zahlungsunfähigkeit des Haftpflichtigen ganz hinfällig mache.

Wenn nun der italienische Senat in seinem Gegenentwurf den Grundsatz des sog. risque professionnel anerkenne, d. h. daß alle Betriebsunfälle als unvermeidlicher Ausfluß der modernen Industrie von dieser zu tragen seien, andererseits aber diese erweiterte Haftung — dem Beispiel des französischen Senats und belgischer Gesetzesvorschläge folgend — in ganz mißverständlicher Auslegung der gemeinrechtlichen Grundsätze über persönliche Schadenshaftung (Art. 1153 bezw. 1384 fg. des italienischen bezw. französischen Code civil) dem Unternehmer des unfallbringenden Betriebes aufladen wolle, so sei das nur ein vergeblicher Versuch, zwei einander grundsätzlich ausschließende Begriffe gleichwohl miteinander verschmelzen zu wollen. Das persönliche Haftpflichtrecht habe stets eine subjektive Grundlage, von der es nicht losgelöst werden könne, ohne sein Wesen selbst zu verlieren. Die Zwangsversicherung dagegen bezwecke die Deckung aller objektiven Schäden, ohne Rücksicht auf subjektive Umstände, und brauche diese aus juristischen Gründen in die Entschädigungsfrage überhaupt nicht hineinzuziehen. Der Berichterstatter will deshalb in dem rein sozial gedachten Versicherungsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern lediglich das strafbare Verschulden ähnlich wie in §§ 95, 96 des deutschen Unfallversicherungsgesetzes v. 6./VII. 1884 berücksichtigt wissen und nur in dem mehr kapitalistischen Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Versicherungsanstalt auf subjektives Verschulden im privatrechtlichen Sinn zurückgehen.

Den Vorwurf, daß die Zwangsversicherung die Unfälle vermehre bezw. das Verantwortlichkeitsgefühl der Unternehmer abschwäche — Einwendungen, welche in mißverständlicher Auffassung der deutschen und österreichischen Unfallstatistik auch im französischen und englischen Parlament wiederkehrten — widerlegt der Berichterstatter durch die Statistik der Industriestaaten ohne Zwangsversicherung, welche eine gleiche Steigerung der Betriebsunfälle dartut, andererseits durch den Hinweis darauf, daß die Gesetze über Zwangsversicherung durch die darin vorgesehenen Unfallverhütungsvorschriften, die schärfere Belastung der unfallreicheren Betriebe, die straf- und privatrechtlichen Folgen gegen sorglose Unternehmer ein genügendes Gegengewicht böten — ganz abgesehen davon, daß hier gerade von moralischen Einwirkungen und technischen Verbesserungen viel zu erhoffen sei.

Wenn aber der italienische wie französische Senat in dem Bestreben, dem Verunglückten in allen Fällen die ihm gebührende Entschädigung auch zu sichern, soweit gehen wollten, demselben nicht bloß ein gesetzliches Vorrecht am Vermögen des Unternehmers einzuräumen, sondern auch diesen, sofern er es unterlasse, seine Arbeiter gegen Betriebsunfälle zu versichern, strafrechtlich zu verfolgen und sogar dem Gericht die abnorme Befugnis zuzugestehen, erforderlichenfalls eine sofortige Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Unternehmers anzuordnen, so sei es eigentlich unverständlich, weshalb man nicht mit klaren Worten im Gesetz selbst den Versicherungszwang aussprechen wolle, den man sich nicht scheue, so durch eine Hintertüre gleichwohl einzuführen.

Der Versicherungsbeirat (Consiglio della Previdenza), welchem dieser Bericht vorgelegt wurde, trat wieder einstimmig für die Zwangsversicherung ein und schlug einige Verbesserungen an dem letzten Gesetzentwurf vor. Auf Grund dieser Vorarbeiten legte dann Guicciardini, Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, dem Senat einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher wie sein Vorgänger (vom 13./VI. 1895) von dem Grundsatz der Zwangsversicherung ausging. Den beiden Hauptbedenken, welche den Senat zur Aufstellung des Gesetzentwurfs vom 16./XII. 1896 veranlaßt hatten, nämlich, daß die Zwangsversicherung einerseits das Verantwortlichkeitsgefühl der Unternehmer abschwächen, andererseits die Industrie zu schwer belasten würde, begegnete der Regierungsentwurf mit dem Hinweis auf die gegenteiligen praktischen Erfahrungen der Deutschen Unfallversicherung und der eigenen Nationalen Unfallversicherungskasse. Bei der letzteren seien gegenwärtig 323 industrielle Betriebe mit 112364 Arbeitern versichert und betrage die mittlere Jahresprämie pro Arbeiter 3,87 Lire; selbst wenn sich diese nach dem neuen Tarif bis auf 6 Lire steigern sollte, so werde man kaum behaupten können, daß eine Belastung von nur 2 Centimes pro Arbeitstag die Industrie ernstlich beschweren würde.

In dem Kommissionsbericht des Senates vom 22./VI. 1897 wurden demgemäß die früheren Bedenken fallen gelassen, nachdem man aus den statistischen Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die gesamten Unfallkosten noch nicht 2% der Arbeitslöhne erreichen und die Produktionskosten nur um $^1/_4$ bis höchstens $^1/_2$% steigern würden. Dagegen vermochte sich die Senatskommission hinsichtlich der Organisationsfrage nicht mit dem Regierungsvorschlage zu befreunden, den Betriebsunternehmern die Versicherung lediglich bei der staatlichen Unfallversicherungkasse oder bei beruflichen Gegenseitigkeitsverbänden, also unter Ausschluß der (für diesen Zweck freilich unter besondere staatliche Aufsicht zu stellenden) Privatgesellschaften zu gestatten; vielmehr versprach sich die Kommission gerade von der Zulassung der letzteren eine Verbilligung der Prämien sowie eine bessere Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Industrieen und hielt daneben für größere Betriebe (mit mindestens 2000 Arbeitern) auch die Zulassung eigener Unfallversicherungskassen für zweckmäßig. Im übrigen wurde der Entwurf vom Senat am 5./VII. 1897 ohne grundsätzliche Aenderung angenommen und am 7./VII. desselben Jahres der Deputiertenkammer vorgelegt.

Der Kommissionsbericht der Deputiertenkammer vom 10./II. 1898 bezeichnete die grund-

sätzliche Anerkennung einer besonderen Berufsgefahr (rischio professionale) zu Lasten der modernen Industrie nunmehr als eine communis opinio, wies aber unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des 4. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses zu Brüssel (25.—31./VII. 1897) darauf hin, daß über die zum Ziele führenden Wege noch große Meinungsverschiedenheiten beständen; insbesondere ständen sich zwei Hauptanschauungen gegenüber: die einen wollten dem einzelnen Unternehmer völlig freie Wahl lassen, ob und wie er sich gegen dieses Risiko versichern wolle, die anderen seien im Interesse aller Beteiligten für den Versicherungszwang. Gleichwohl habe auch in Italien wie in anderen Ländern die Erfahrung gelehrt, daß man mit der freiwilligen Versicherung das Ziel nicht erreichen könne, denn trotz einer 14jährigen Wirksamkeit der staatlichen Unfallversicherungskasse seien gegenwärtig alles in allem nicht mehr als 170000 Arbeiter, d. h. kaum der zehnte Teil der industriellen Arbeiterschaft gegen Betriebsunfälle versichert. Der Kommissionsbericht stellte sich deshalb auf den Boden der Regierungsvorlage und empfahl unter Hinweis auf die mehrfachen Verbesserungen, welche der gegenwärtige Entwurf gegenüber dem 1895er zugunsten der Arbeiter zeigte, seine unveränderte Annahme, welche auch am 15./III. 1898 mit 172 gegen 60 Stimmen erfolgte.

Das nur 28 Paragraphen umfassende Gesetz behandelte in vier verschiedenen Abschnitten den Umfang der Versicherung (§§ 1—2), die Unfallverhütung (§§ 3—5), das Versicherungsverhältnis (§§ 6—18) und allgemeine Bestimmungen (§§ 19—28).

Der Umfang der Versicherung deckt sich ungefähr mit dem der deutschen bezw. österreichischen industriellen Unfallversicherung und umfaßt einerseits die an sich gefährlichen Gewerbebetriebe wie Bergwerke, Steinbrüche, Gas-, Elektrizitäts-, Telephon-, Sprengstoff- usw. Anlagen, andererseits solche Gewerbebetriebe, welche durch Verwendung von Maschinen bezw. von mehr als fünf Arbeitern den Charakter der modernen Industrie annehmen, gegen deren Gefahren die darin beschäftigten Lohnarbeiter (einschließlich der Lehrlinge) und Betriebsbeamten (mit Gehalt bis zu 7 L. für den Tag) versichert sein sollen. Man nahm an, daß 1 1/2 bis 1 3/4 Mill. von den mehr als 2 Mill. industriellen Arbeitern dem Unfallversicherungsgesetz unterfallen und die gesamten Unfalllasten jährlich gegen 10 Mill. L. betragen würden. Ausgeschlossen von der Unfallversicherung blieben bis auf weiteres die Land- und Forstwirtschaft, die Seeschiffahrt, Handel, Handwerk und Kleingewerbe.

Das Gebiet der Unfallverhütung ist dem Minister (für Ackerbau, Industrie und Handel) überwiesen, welcher auf Vorschlag der versicherungspflichtigen Betriebsunternehmer und nach Anhörung der Gewerberäte die entsprechenden Reglements (teils allgemeiner Art für sämtliche Betriebe, teils besonderer Art für einzelne Betriebe oder Betriebsarten) zu entwerfen und nach Zustimmung des Staatsrats und königlicher Bestätigung ihre Durchführung zu bewirken hat; hierbei darf er sich auch des technischen Personals der Unfallverhütungsgesellschaften und der Unfallversicherungsverbände bedienen, da die staatliche Gewerbeinspektion sich bisher in der Hauptsache auf den Bergbau (G. v. 30./III. 1893) beschränkte. Diese Regelung stellte lediglich ein Kompromiß zwischen den beiden während der Parlamentsverhandlungen zutage getretenen gegnerischen Auffassungen dar, von welchen die eine das Gebiet der Unfallverhütung ausschließlich den staatlichen Organen, die andere dagegen der Selbstverwaltung der Versicherungsorgane übertragen wissen wollte.

Die Versicherung geht für alleinige Rechnung der Betriebsunternehmer und entschädigt alle Betriebsunfälle, deren Folgen länger als fünf Tage andauern; eine längere Wartezeit erschien nicht angängig, da eine Krankenversicherung, welcher nach dem Vorgange der deutschen und österreichischen Gesetzgebung die große Menge der leichteren Unfälle zu überweisen wäre, in Italien noch nicht eingeführt ist und die freien Hilfsvereine größere Lasten zu übernehmen auch nicht fähig erscheinen.

Der binnen drei Monaten nach dem Unfalle festzustellende Schadensersatz besteht 1. bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit im fünffachen Betrag des Jahresverdienstes (d. h. des 300fachen Tagesverdienstes bis zur Höchstgrenze von 2000 L), jedoch nicht unter 3000 L; diese Kapitalabfindung ist regelmäßig in eine Leibrente umzuwandeln und darf nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsrichters in bar ausgezahlt werden; 2. bei dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit im fünffachen Betrag der bezüglichen Minderung des Jahresarbeitsverdienstes; 3. bei vorübergehender völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben in einem Tagegeld gleich der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns, welcher der Teilung des Arbeitsverdienstes der letzten fünf Wochen durch die Zahl der geleisteten Arbeitstage entspricht; 4. bei vorübergehender teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben in einem der Hälfte des bezüglichen Lohnausfalls entsprechenden Tagegeld; 5. bei tödlichen Unfällen im fünffachen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes wie zu 1. Außerdem hat bei jedem Unfall der Betriebsunternehmer für die erste Hilfeleistung Sorge zu tragen.

Binnen zwei Jahren nach dem Unfall

können beide Teile, Versicherte wie Versicherungsanstalt, eine anderweite Festsetzung der Entschädigung wegen veränderter Verhältnisse in dem körperlichen Zustande des Verletzten oder wegen offensichtlichen Irrtums bei der ersten Beurteilung dieses Zustandes beanspruchen.

Entschädigungsstreitigkeiten im Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit entscheidet das Gewerbeschiedsgericht oder in Ermangelung eines solchen der Amtsrichter und zwar bis zum Betrage von 200 L. endgültig; bei höherem Streitgegenstand endscheidet das ordentliche Gericht (Prozeßgebühr 0,50 bezw. 1 L. bei Streitwert bis 50 bezw. von 50 bis 100 L. und 2 L. für jede weiteren 100 L.). Die Unfallentschädigungen sind weder pfändbar noch abtretbar und müssen zur Vermeidung der Verjährung binnen Jahresfrist nach dem Unfall geltend gemacht werden.

Die Versicherung erfolgt für Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe stets bei der durch G. v. 8./VII. 1883 errichteten Nationalen Unfallversicherungskasse, kann für die übrigen Betriebe aber auch bei konzessionierten Privatversicherungsgesellschaften nach Maßgabe eines darüber vorbehaltenen Reglements genommen werden. Von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Nationalkasse oder bei Privatgesellschaften sind befreit: 1. der Staat für die bereits durch Sondergesetze gegen Betriebsunfälle sicher gestellten Arbeiter; 2. die Eisenbahngesellschaften, sofern sie ihre Pensions- und Hilfskassen dem vorliegenden Gesetz anpassen; 3. die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe, welche für diese auf eigene Kosten besondere, mindestens 500 Arbeiter umfassende und gleichwertige Entschädigungen bietende, durch Gesetz oder königliche Verordnung bestätigte Kassen errichtet und die vorschriftsmäßige Kaution hinterlegt haben; 4. diejenigen Unternehmer, welche sich auf Grund ministeriell genehmigter Statuten zu Gegenseitigkeitsverbänden (Syndikaten) zusammengeschlossen haben, sofern diese mindestens 4000 Arbeiter umfassen und eine Kaution von 10 L. pro Arbeiter bis zum Höchstbetrage von 500 000 L. hinterlegt haben. Man hoffte, daß gerade diese Verbände, ähnlich wie in Deutschland die Berufsgenossenschaften, sich zum Hauptträger der Unfallversicherung herausbilden würden.

Binnen 15 Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrages ist dies dem Präfekten der Provinz anzuzeigen, welcher an jedem Monatsschluß dem Minister eine Liste sämtlicher Versicherungsverträge einzusenden hat. Unternehmer, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, haben pro Tag und Arbeiter 5 L. Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 4000 L. und außerdem bei Eintritt eines Unfalls nicht nur dem Verletzten die ihm sonst von der Versicherungsanstalt festzusetzende Entschädigung selbst zu zahlen, sondern auch den gleichen Betrag an einen Sonderfonds abzuführen, in welchen auch die sonstigen Geldstrafen fließen und dessen Einkünfte bestimmt sind: 1. zur Unterstützung solcher Arbeiter, welche im vorbezeichneten Fall wegen Zahlungsunfähigkeit des Haftpflichtigen die Entschädigung nicht haben erlangen können; 2. zur Subventionierung von Hilfsvereinen, welche die Fürsorge für die ersten fünf Krankheitstage oder die ärztliche Hilfeleistung für Unfallverletzte übernehmen; 3. zur Prämiierung neuer Unfallverhütungseinrichtungen.

Bezüglich der privatrechtlichen Haftpflicht bestimmt das Gesetz, daß die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe durch die Uebernahme der Unfallversicherung in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen von jeder persönlichen Haftung grundsätzlich befreit werden und nur dann der Versicherungsanstalt für die dem Verletzten geleistete Entschädigung bezw. dem Verletzten selbst für den diese Entschädigung übersteigenden Mehrbetrag des gerichtlichen Schadensersatzes persönlich haften, wenn sie wegen der Umstände, die den Unfall veranlaßt haben, zufolge öffentlicher Anklage bestraft worden sind; ist in einem solchen Strafurteil gegen den Verletzten selbst festgestellt, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, so geht er seines Entschädigungsanspruches gegen die Versicherungsanstalt verlustig bezw. wird dieser für das bereits Erhaltene in gleicher Weise regreßpflichtig. Hiermit war einer der umstrittensten Punkte der langen parlamentarischen Vorverhandlungen gemäß den Vorschlägen Ferraris' in einer ebenso einfachen wie praktischen Weise geregelt, indem die Hereinziehung der Schuldfrage in das Feststellungsverfahren der Unfallentschädigungen grundsätzlich vermieden wird. Durch diese Regelung werden die Unfallverhütungsvorschriften beiden Teilen, Unternehmern wie Arbeitern, gegenüber insofern unter einen erhöhten Schutz gestellt, als abgesehen von den sonstigen Folgen auf Grund eines bezüglichen Strafurteils wegen Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften einerseits der schuldige Unternehmer die Last der persönlichen Haftpflicht behält, andererseits der schuldige Arbeiter den vorsätzlich selbst herbeigeführten Schaden auch selbst zu tragen hat, d. h. der Unfallentschädigung verlustig geht. Hiernach decken sich diese Vorschriften, insoweit Vorsatz (dolus) des Unternehmers in Frage kommt, mit der gleichartigen Bestimmung des deutschen

(§ 95) und österreichischen (§ 46) Unfallversicherungsgesetzes, gehen aber bei qualifizierter Fahrlässigkeit des Unternehmers (Verletzung einer Berufs- oder Gewerbepflicht, bezw. der Unfallverhütungsvorschriften) insofern weiter, als auch in diesem Fall der Unternehmer dem Verletzten für vollen Schadensersatz bezw. für den die Unfallentschädigung übersteigenden Mehrbetrag haftbar bleibt, wogegen der versicherte Arbeiter lediglich bei strafrechtlich festgestelltem Vorsatz (dolus) sein Entschädigungsrecht verliert bezw. für das bereits Erhaltene dem betreffenden Versicherungsinstitut ersatzpflichtig wird.

Seinem Grundzuge nach steht das italienische Unfallversicherungsgesetz in der Mitte zwischen dem französischen und dem deutschen Gesetz; über das erstere geht es durch die Einführung des Versicherungszwanges hinaus und hinter dem letzteren bleibt es dadurch zurück, daß es den Organisationszwang ablehnt, vielmehr den versicherungspflichtigen Unternehmern die Wahl zwischen mehreren Formen läßt.

Unter dem 25./IX. 1898 erging ein „Reglement", welches in nicht weniger als 102 Artikeln die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen traf, insbesondere auch detaillierte Entschädigungsskalen aufstellte, die Begriffe der verschiedenen Arten und Grade von Beschränkung der Erwerbsfähigkeit erläuterte, die Normen für das Entschädigungsverfahren, insbesondere auch für die erste Hilfeleistung, näher festsetzte und am 1./X. 1898 in Kraft trat.

Die Nationale Unfallversicherungskasse, bei welcher die Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe ihre Arbeiter versichern müssen, die übrigen versichern können, hatte, um sich dem Gesetze anzupassen und den erweiterten Aufgaben entsprechen zu können, eine Reorganisation der Verwaltung vorgenommen, und an Stelle der alten (durch kgl. Dekret vom 22./XII. 1888 bestätigten) Prämien- und Entschädigungs- bezw. Gefahrenklassentarife auf Grund der deutsch-österreichischen Unfallstatistik revidierte Tarife ausgearbeitet, welche nach Bestätigung durch kgl. Dekret vom 30./X. 1898 sogleich in Kraft traten.

3. Das revidierte Unfallversicherungsgesetz vom 31./I. 1904. Am 8./VI. 1901 legte die Regierung der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf vor, welcher auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen eine Reihe von Abänderungen zum Stammgesetz vom 17./III. 1898 vorschlug, insbesondere eine Erweiterung des Kreises der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, eine günstigere — mehrfach der deutsch-österreichischen Gesetzgebung sich annähernde — Ausgestaltung der Unfallentschädigungen, die Einführung von Zwangsverbänden für dazu geeignete Gewerbszweige und verschiedene Vereinfachungen bezw. Verbesserungen für die praktische Durchführung der Unfallversicherung. Dieser Entwurf erlangte nach einigen Abänderungen die Zustimmung des Parlaments und wurde am 29./VI. 1903 als Gesetz publiziert. Gemäß der im Schlußartikel 28 ausgesprochenen Ermächtigung, die Texte des Stammgesetzes und der Novelle in einer einheitlichen Fassung zu verschmelzen, wurde durch kgl. Dekret vom 31./I. 1904 der Text dieses revidierten Unfallversicherungsgesetzes festgesetzt und veröffentlicht. Das „Ausführungs-Reglement" datiert vom 13./III. 1904 und hebt in dem Schlußartikel 154 das frühere Reglement vom 25./IX. 1898 auf.

Abgesehen von der Erweiterung des Versicherungskreises (der aber Landwirtschaft, Kleingewerbe und Handel nach wie vor ausschließt), betreffen die wesentlichen Neuerungen:

1. Die Entschädigungen. Für dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit wird — nicht wie bisher und bei Todesfall der 5 fache — sondern fortan der **6** fache Betrag des Jahreslohns (weder weniger als 3000 noch mehr als 12 000 Lire) und ein Tagegeld gleich der Hälfte des Lohns für die ersten 90 Tage nach dem Unfall gewährt; ersteres, um nicht nur einen angemessenen Unterschied zwischen den beiden Entschädigungsfällen festzusetzen, sondern auch das Maß der Entschädigung dem der ausländischen Unfallgesetze anzunähern und damit internationale Verhandlungen behufs Gleichstellung in- und ausländischer Arbeiter zu erleichtern (vgl. dazu den italienisch-französischen Arbeitsvertrag vom 15./IV. 1904 bezw. das Uebereinkommen vom 4./9./VI. 1906 in meinem internationalen Sammelwerk „Die Arbeiterversicherung im Auslande", Heft VIa u. b S. 25 u. 132 fg.); letzteres, um die Arbeiter während der zur Festsetzung des Grades der dauernden Erwerbsunfähigkeit und zur Berechnung der entsprechenden Entschädigung erforderlichen Zeit nicht hilflos zu lassen. Bei dauernd teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird dasselbe Tagegeld und der **6** fache Betrag des infolge des Unfalls verringerten Jahreslohns gewährt und für diesen die Untergrenze von 500 Lire festgesetzt. Für alle Unfallfolgen, die länger als 5 Tage andauern, laufen die Entschädigungen vom **1.** (früher 6.) Tage ab.

2. Die Schiffahrtsbetriebe, über welche Titel IV des Gesetzes besondere Bestimmungen trifft. In der Deputiertenkammer stieß der Vorschlag, in den Gesetzes-

entwurf auch die Schiffahrtsunternehmungen einzuschließen, mehrfach auf Widerspruch, insbesondere weil schon das Handelsgesetzbuch (Art. 537 u. 539) Unfallentschädigungen für verunglückte Matrosen vorsieht, und weil die laut Gesetz vom 28./VII. 1861 für die Handelsmarine errichteten Invalidenkassen selbst Pensionen den Arbeitern anweisen, welche durch Unfälle beim Betrieb erwerbsunfähig geworden sind. Man war daher der Meinung, daß ein Sondergesetz nötig sei, um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Handelsmarine nicht übermäßig zu belasten, zumal die Reeder schon verpflichtet seien, zu den genannten Kassen beizusteuern. Man zog es aber vor, die schon bestehenden Bestimmungen mit jenen des neuen Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, und es wurde daher beschlossen, daß die in dem neuen Gesetze festgestellten Entschädigungen nicht zu zahlen sind, solange der verletzte Matrose, dem Handelsgesetzbuch zufolge, seinen Lohn erhält, und daß die Unfallentschädigungen folgendermaßen herabzusetzen sind:

auf den vierfachen Betrag des Jahresverdienstes (jedoch nicht unter 2000 Lire) bei dauernd völliger Erwerbsunfähigkeit; auf den vierfachen Betrag des entsprechend verminderten (aber niemals unter 500 Lire anzusetzenden) Jahresverdienstes bei dauernd teilweiser Erwerbsunfähigkeit; auf den dreifachen Betrag des Jahresverdienstes bei tödlichen Unfällen. Zum Ersatz für diese Verminderung der Unfallentschädigungen wurde der Beitrag zu den Invalidenkassen der Marine gänzlich den Reedern zur Last gelegt.

3. Die Zwangsverbände. Ein besonderer Abschnitt (V) des Gesetzes ermächtigt die Regierung zur Bildung von Zwangsverbänden, „wenn die Natur des Gewerbes oder die besonderen Ortsverhältnisse es notwendig oder angezeigt erscheinen lassen, zu diesem Mittel zu greifen, um die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes besser zu sichern“; solche Zwangsverbände müssen wenigstens 15000 Arbeiter umfassen.

Diese Neuerung wurde durch die Schwierigkeit veranlaßt, die bei der Anwendung des Gesetzes auf den Schwefelminenbetrieb in Sizilien zutage traten, an welchem die kleine Industrie noch immer einen großen Anteil hat. Die Häufigkeit von Konzessionen und Subkonzessionen des Betriebs derselben Mine und die eingebürgerte Gewohnheit, auf Stücklohn arbeiten zu lassen, gestatten keine richtige und genaue Anwendung der Normen, welche die Tätigkeit der Versicherungsanstalten regeln. Deshalb hatte die parlamentarische Kommission, die den Gesetzesentwurf geprüft hatte, den Vorschlag gemacht, nur für das Schwefelminengewerbe in Sizilien die Errichtung eines Zwangsverbandes anzunehmen. Aber in der Annahme, daß dieselben Schwierigkeiten wohl auch in anderen Industrieen vorkommen könnten, wurde beschlossen, der neuen Einrichtung eine allgemeine Anwendung zu geben. Durch kgl. Dekret vom 11./VII. 1904, Nr. 430, wurde ein Zwangsverband für die Unternehmer der Schwefelminen in Sizilien errichtet, der etwa 900 Unternehmer und 40000 Arbeiter umfaßt, und durch Gesetz vom 11./VII. 1904 wurden Vorkehrungen getroffen, um die Tätigkeit dieses Verbands zu erleichtern, indem die Beiträge nicht nach den ausgezahlten Lohnsummen, sondern nach der Quantität der Schwefelproduktion berechnet ($1^1/_2$ Lira per 1000 kg) und von den Eisenbahngesellschaften eingezogen werden sollten, sobald der Schwefel von den Produktionsorten nach den Verarbeitungs- und Ausfuhrorten geschickt wird. — Ein weiterer Zwangsverband wurde für die Schiffahrts- und Fischereiunternehmungen der südlichen Provinzen des Festlandes gebildet.

4. Sondergesetz vom 14./VII. 1907 betr. die Schwefelgruben Siziliens. Dieses Gesetz entsprang der Notwendigkeit, den falschen Lohnangaben entgegenzuwirken, welche durch die im Schwefelminenbetrieb vorherrschende Gewohnheit, auf Stücklohn arbeiten zu lassen, noch begünstigt wurden und zu erheblichen Schädigungen der nationalen Unfallversicherungskasse geführt hatten, nachdem die Privatgesellschaften diese Betriebe nach und nach abgelehnt hatten. Gemäß Art. 2 des Gesetzes soll die Berechnung der Unfallentschädigung fortan nicht mehr nach dem vom Arbeiter wirklich verdienten Lohne, vielmehr auf der Grundlage behördlich bestimmter Durchschnittslöhne erfolgen.

Eine andere Bestimmung, die auch Simulationen und anderen Betrügereien vorbeugen soll, trifft Art. 8, wonach bei jedem Unfall und noch vor der Vornahme irgendwelcher gerichtlichen Handlung der Zwangsverband oder jedwedes an seine Stelle tretendes Versicherungsinstitut das Recht hat, vom Richter des Unfallorts oder des Aufenthaltsortes des Arbeiters zu verlangen, auf seine Kosten den Unfallverletzten durch einen Gerichtsarzt untersuchen zu lassen.

Weitere Bestimmungen (Art. 9fg.) betreffen den Dienst der Unfallstationen und der ersten Hilfe für die von einem Betriebsunfall betroffenen Schwefelarbeiter. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Einrichtungen hat das Syndikat mittels eines Zusatzfonds Vorsorge zu treffen, der durch eine von den Unternehmern und Grubenbesitzern aufzubringende Beisteuer unterhalten wird. Auch hat die Regierung das Recht, auf Zeit oder für die Dauer am Sitz des Syndikats einen eigenen Delegierten und erforderlichenfalls einen Kommissar für die Zwangsverwaltung zu be-

stellen. Ein „Ausführungsreglement“ ist in Art. 12 vorgesehen.

5. Weitere Reformen. Während der Verhandlungen über die Novelle v. 29./VI. 1903 (s. Z. 3) hatte das Parlament (die Deputiertenkammer vom 22./IV. 1902, der Senat am 2./IV. 1903) eine Doppelresolution gefaßt, die Regierung zu ersuchen: a) einen Gesetzentwurf zur Einführung eines vereinfachten, beschleunigten und verbilligten Streitverfahrens und b) einen Gesetzentwurf, betr. die Zwangsversicherung der Berufs-(Gewerbe-)krankheiten, vorzulegen. Während über den letzteren Gegenstand noch nichts verlautet (vgl. dazu m. Sammelwerk Heft XVII S. 50*) steht über den ersteren ein Gesetzentwurf v. 13./III. 1908 zur parlamentarischen Beratung.

In den Motiven zu diesem Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß die meisten Streitpunkte bei Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes technischer Natur seien, d. h. einerseits die Betriebsverhältnisse der der Unfallversicherung unterfallenden Gewerbezweige, andererseits die medizinische Beurteilung der Unfallverletzungen betreffen; dazu komme, daß die soziale Gesetzgebung eine weniger formale Behandlung erheische als die Handhabung und Auslegung des gemeinen Rechts. Beide Gründe sprächen dafür, die Entscheidung jener Streitigkeiten aus dem Unfallversicherungsgesetz besonderen Spruchkollegien anzuvertrauen, in welchen das technische Element vorherrsche. Außerdem bedürfe es eines Verfahrens, welches den grundsätzlichen Anforderungen der Einfachheit, Schnelligkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit entspreche. Diesen Anforderungen suchen die Bestimmungen des Entwurfs in Art. 1 und 6 fg. gerecht zu werden; insbesondere hofft man durch die technische Besetzung des Spruchkollegs (mit beamtetem Arzt und Ingenieur neben dem richterlichen Vorsitzenden) auch den Klagen über die übermäßig hohen Kosten für die Einholung von Gutachten zu begegnen und durch häufige Anwendung des Art. 16 (betr. Vorschlag zu Vergleichen) den Prozessen überhaupt vorzubeugen. Die sachverständige Zusammensetzung des Spruchkollegs erübrige auch ein zweitinstanzliches Verfahren und es genüge für die Ausgleichung etwaiger Fehlsprüche das (im Art. 17 vorgesehene) Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren. Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs (Art. 22 fg.) verfolgen, zum Teil in Anlehnung an die ausländische Gesetzgebung, im wesentlichen den Zweck, erhöhte Garantieen für eine richtige Feststellung und Bemessung der Unfallentschädigungen zu bieten und der verderblichen Einmischung gewerbsmäßiger Vermittler sowie sonstigen Mißbräuchen (Uebertreibungen, Simulationen, Gefälligkeitsattesten) entgegenzutreten.

6. Statistisches s. S. 865.

III. Alters- und Invaliditätsversicherung.

1. Cassa Nazionale di previdenza per la vecchiaia e per la invalidità degli operai (Nationalkasse für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter), G. v. 17./VII. 1898.

Auch das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz hat, wie das Unfallversicherungsgesetz, eine fast zwanzigjährige Vorgeschichte.

Schon i. J. 1879 hatten auf eine Anregung des Handwerkervereins von Bologna, der eine „Nationalkasse für Alterspensionen“ begründen wollte, die Minister Cairoli und Villa eine Kommission zum Studium dieser Frage eingesetzt, welche nach längeren Vorarbeiten einen Gesetzentwurf zur Begründung einer staatlichen Pensionskasse vorlegte.

Auf Grund dieser Vorarbeiten brachte der Minister Berti am 30./XI. 1881 einen Gesetzentwurf über Einrichtung einer „Nationalkasse für Arbeiterpensionen“ ein und zwar sollten die staatlichen Beihilfen, um den Arbeitern die Versicherung zu erleichtern und diese gewissermaßen zu prämiieren, in der Ueberweisung von je $^2/_{10}$ der Erträge der gewöhnlichen und der Post-Sparkassen bestehen. Diese Vorlage wurde aber von allen Seiten lebhaft bekämpft, namentlich von den Sparkassen selbst. Andererseits schien die Kasse ohne solche Beihilfen bei den unzureichenden Beiträgen der Arbeiter selbst nicht genügende Existenzmittel zu haben und eine Bereitstellung unmittelbarer Staatszuschüsse ohne Vermehrung der ohnehin drückenden Steuern ausgeschlossen. Demgemäß ersetzte Minister Berti den Entwurf am 19./II. 1883 durch einen anderen, in welchem die Ueberweisung von $^2/_{10}$ der Erträge der (gewöhnlichen) Sparkassen durch anderweite Einkünfte ersetzt waren. Die Verwaltung der Pensionskasse war der „Depositen- und Darlehnskasse“ übertragen; sie sollte nur für die Arbeiter bestimmt sein und der monatliche Beitrag demgemäß nicht weniger als 1 L. und nicht mehr als 4 L. betragen, Ein- und Auszahlungen sollten durch die Postsparkassen besorgt werden.

Auch dieser Entwurf kam nicht zur parlamentarischen Beratung und wurde am 1./VI. 1885 vom Minister Grimaldi durch einen 3. Entwurf ersetzt, der sich von seinen beiden Vorläufern wesentlich unterschied. Da man diesen den Vorwurf des Staatssozialismus und zu großer Zentralisierung gemacht hatte, so wollte der neue Entwurf die staatliche Pensionskasse durch Ortskassen ersetzen, welche von den gewöhnlichen Sparkassen mit einem Reservefonds von nicht weniger als 50000 L. ausgestattet werden und außerdem vom Staate einen Zuschuß erhalten, der unter die Versicherten zu verteilen war; auch durften sich die einzelnen Pensionskassen miteinander vereinigen, und es sollten die Postsparkassen bezw. die Depositen- und Darlehnskasse verpflichtet sein, Ein- und Auszahlungen kostenfrei zu besorgen usw.

6. Statistisches. Unfallstatistik: 1903—1906.

		1903	1904	1905	1903	1904	1905	1906
		a)	b)	c)	Statistik der Nationalkasse allein			
1	Prämien des betreffenden Jahres . . £	7 748 038	13 779 801	16 341 907	4 260 832	6 317 354	5 811 926	6 447 094
2	Entschädigung für die Unfälle d. Jahres £	6 668 126	10 111 770	13 257 677	3 924 643	4 790 520	5 105 610	6 798 269
3	Zahl der Unfälle im Jahre	73 704	121 654	156 215	45 372	53 228	54 315	66 077
4	Durchschnittliche Entschädigung für einen Unfall . £	90,47	83,12	84,87	86,50	90,00	94,00	89,96
5	Betrag der Entschädigung auf je 100 £ Prämien . . £	86,06	73,38	81,13	92,19	75,83	87,85	89,92
6	Zahl der bei irgendeinem Institut versicherten Arbeiter £	841 602	926 631	1 031 325	419 891	370 426	373 876	407 850
7	Betrag der Löhne der so versicherten Arbeiter . . . £	143 706 977	188 332 684	233 176 438	—	—	—	—
8	Zahl der Unfallverletzten auf je 1000 Versicherte . . .	72	95	105	108	144	145	162
9	Durchschnittliche Prämie auf 1000 £ Lohn	7,96	13,75	19,10	—	—	—	—
10	Durchschnittliche Prämie auf 1 versicherten Arbeiter	6,66	10,11	10,45	10,15	17,05	15,54	15,81
11	Annähernde Zahl der versichert. Arbeiter	1 163 563	1 363 129	1 563 659	—	—	—	—

Bemerkungen zu den Zahlen der Spalten a, b, c.

1. u. 2. Notizen aus den Bilanzen der Versicherungsinstitute, für die Versicherungsgesellschaften aus den in ihrem Bolletino veröffentlichten Bilanzen.

Im Betrage der Entschädigungen des einzelnen Jahres sind auch diejenigen eingerechnet, welche bereitgestellt, aber noch nicht ausgezahlt sind.

3. Notizen aus den vierteljährlichen Unfallverzeichnissen (der Nationalkasse, welche nicht alle statistischen Daten kundgibt, die sich aus den den Bilanzen vorausgehenden Berichten entnehmen lassen).

4. Verhältnis zwischen den Zahlen zu Ziffer 2 und 3.

5. Verhältnis zwischen den mit 100 vervielfältigten Zahlen zu Ziffer 2 und denen zu Ziffer 1.

6. Die Institute, für welche man diese Notizen, sei es aus den den Bilanzen beigegebenen Bemerkungen oder vorausgeschickten Berichten, entnehmen konnte, sind: die Nationalkasse, zwei Privatgesellschaften (darunter die bedeutendste von allen), vier Syndikate, eine Genossenschaftskasse.

7. Die Institute, für welche diese Notizen, wie vorerwähnt, erhältlich waren, sind: die bedeutendste Privatversicherungsgesellschaft, vier Syndikate und eine Genossenschaftskasse.

8. Verhältnis zwischen der mit 100 vervielfältigten Zahl der Unfälle der zu Ziffer 6 erwähnten Institute und der entsprechenden Zahl der gemäß Ziffer 6 versicherten Arbeiter.

9. Verhältnis zwischen dem mit 1000 vervielfältigten Jahresprämienbetrag der zu Ziffer 7 erwähnten Institute und dem entsprechenden Betrag der zu Ziffer 7 erwähnten Löhne.

10. Verhältnis zwischen dem Betrag der Jahresprämien der zu Ziffer 6 erwähnten Institute und der Zahl der gemäß Ziffer 6 versicherten Arbeiter.

11. Sei P' der Betrag der Jahresprämien der zu Ziffer 6 erwähnten Institute, Z' die Zahl der gemäß Ziffer 6 versicherten Arbeiter, P die Gesamtsumme der Jahresprämien gemäß Ziffer 1, so ist die Gesamtzahl der versicherten Arbeiter X nach folgender Gleichung berechnet:

$$P' : Z' = P : X.$$

Die Unfallversicherung wird gegenwärtig, neben der Nationalkasse, ausgeübt von 8 privaten Versicherungsgesellschaften, 15 Syndikaten für gegenseitige Versicherung (darunter 2 Zwangsverbände) und 33 privaten Kassen (darunter 11 Gewerkschaftskassen).

Wegen Auflösung der Kammer konnte auch dieser Entwurf nicht zur Beratung gelangen.

Es folgte am 9./XII. 1887 ein von den Abgeordneten Vacchelli und Ferrari eingebrachter Entwurf, welcher unter dem Titel „Bestimmungen zugunsten von Arbeiter-Pensionskassen" bei der Depositen- und Darlehnskasse einen bezüglichen Spezialfonds vorsah und neben dieser Zentralkasse die gewöhnlichen Sparkassen, die Hilfsvereine und die Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als Ortskassen zulassen wollte. Dieser Entwurf wurde einer parlamentarischen Kommission überwiesen, welche ihren Bericht am 2./VII. 1888 erstattete, blieb aber wegen des Sessionsschlusses ebenfalls unerledigt; er wurde von seinen Urhebern am 11./XII. 1889 nochmals eingebracht und wiederum einer Kommission überwiesen, welche am 11./VII. 1890 einen Gesetzentwurf vorlegte, der zwar die autonomen Ortskassen beibehielt, jedoch die finanzielle Organisation mehrfach abweichend gestaltete. Beide Entwürfe blieben wegen Sessionsschlusses unerledigt.

Am 23./II. 1893 folgte ein neuer Entwurf (des Ministers Lacava) betr. die Errichtung einer Nationalkasse für die Invaliden der Arbeit. Die Statuten dieser für das ganze Königreich zuständigen Kasse, welche deren Organisation (Zentral-, Provinzial- und Bezirksstellen) zu regeln hatten, sollten der Bestätigung durch Kgl. Dekret unterliegen und der im übrigen ganz autonomen Kasse die Rechte einer juristischen Person verleihen (Art. 1). Bei dieser Kasse konnten sich alle italienischen Lohnarbeiter vom 18. Lebensjahre ab versichern (Art. 2). Der Rentenfonds sollte gebildet werden aus den Beitragszahlungen der sich Versichernden, aus gewissen staatlichen Beihilfen und aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen (Art. 3). Die Versicherung konnte je nach Wahl der Kassenmitglieder entweder auf Individualkonto oder auf Gegenseitigkeitskonto erfolgen; die jährlichen Beiträge sollten nicht weniger als 12 L. und nicht mehr als 100 L., jede Einzahlung mindestens 1 L. betragen; zur Erlangung des Rentenrechts mußte man während mindestens 15 Jahren Beiträge gezahlt und das 60. Lebensjahr vollendet haben (Art. 4 und 5). Die Versicherung auf Individualkonto gab das Recht, entweder die Zahlung einer Leibrente, welche nach Maßgabe des aus den eigenen Beiträgen und den staatlichen Zuschüssen nebst Zinsen bestehenden Gesamtguthabens der Versicherten tarifmäßig berechnet wurde, oder die Zahlung eines Kapitals im Betrage dieses Gesamtguthabens zu verlangen; auch konnte der Versicherte das Kapital ganz oder teilweise als Depot bei der Kasse belassen und die laufenden Zinsen abheben, in welchem Fall bei seinem Tode das Restguthaben seinen Erben zufiel. Starb der Versicherte vor Eintritt in den Rentengenuß, so erhielten seine Erben seine gesamten Einzahlungen nebst Zinsen zurückgezahlt und, wenn der Versicherte zwar nach Eintritt des Rentenbezugsrechts, aber vor Auszahlung der Rente starb, so erhielten die Erben ein Kapital in der Höhe, wie es der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seines Todes die Kapitalabfindung beansprucht hätte (Art. 6 Abs. 2, 3 und Art. 8). Die Versicherung auf Gegenseitigkeitskonto bot den Vorteil, daß die Leibrente höher ausfiel, indem auch die Anteile der aus diesem Konto vorzeitig ausscheidenden Mitglieder mit in Anrechnung kamen, dagegen fiel das Recht auf Kapitalabfindung und das Anrecht der Erben fort (Art. 6 Abs. 1). Bei gleichzeitiger Versicherung in beiden Konten sollten die Jahresbeiträge mindestens je 12 L., aber zusammen höchstens 100 L. betragen; ferner durften die auf Individualkonto versicherten Mitglieder jederzeit in das Gegenseitigkeitskonto übertreten, dagegen Mitglieder der letzteren nur während der ersten 10 Jahre ihrer Mitgliedschaft zur Versicherung auf Individualkonto übergehen (Art. 7). Zweijährige Nichtzahlung der Beiträge verwirkte den Rentenanspruch und beließ dem auf Individualkonto Versicherten nur das Recht, ein Drittel seiner Einzahlungen mit der Hälfte der bezüglichen Zinsen zurückzufordern, während die auf Gegenseitigkeitskonto Versicherten entweder nur die Hälfte der selbstgezahlten und ein Drittel der für sie eingezahlten Beiträge oder überhaupt nichts zurückfordern durften, je nachdem der Verfall des Rentenanspruchs erst nach zehnjähriger Mitgliedschaft oder schon früher eintrat (Art. 9). Vorzeitige Invalidität sollte ebenfalls Anspruch auf Rente oder Kapitalabfindung geben, je nachdem die Versicherung auf Gegenseitigkeits- oder auf Individualkonto abgeschlossen war (Art. 18). Art. 11 des Entwurfs regelte die Berechnung der Staatszuschüsse (nicht über 60 L. pro Mitglied und Mitgliedsjahr), Art. 12 die Bildung des Reservefonds ($^1/_{20}$ des Gesamtwertes der Verpflichtungen der Kasse gegen die Mitglieder), Art. 13 die Anlegung der Kapitalien; Art. 14 gestattete den „eingetragenen Hilfsvereinen" die Versicherung ihrer Mitglieder bei der Kasse zu bevorzugten Bedingungen; Art. 15 entzog die Renten- und sonstigen Ansprüche der Kassenmitglieder der Beschlagnahme oder Cession; Art. 16 machte die Festsetzung des Zinsfußes, der Sterblichkeits- und der Rententafeln von der Bestätigung durch kgl. Dekret abhängig; Art. 17 stellte der Kasse für den Ein- und Auszahlungsdienst die Postämter und Postsparkassen kostenfrei zur Verfügung; Art 18 gewährte der Kasse völlige Porto- und Stempelfreiheit; Art. 19 unterstellte die Kasse der Aufsicht des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel, welchem die Jahresabschlüsse, die fünfjährigen versicherungstechnischen Bilanzen und etwa sonst erforderte Aufstellungen einzureichen waren, und der Schlußartikel 20 endlich sah noch durch kgl. Dekret zu genehmigende „Ausführungsvorschriften" vor. Auch dieser Entwurf gelangte wegen Sessionsschlusses nicht zur Verabschiedung.

Alle diese Entwürfe hatten trotz ihrer sonstigen Verschiedenheiten gewisse gemeinsame Grundzüge: Autonomie der Versicherungskörper, Erlangung des Rentenrechts durch persönliche Beitragsleistungen; staatliche Beihilfe, aber ohne Gewährleistung der Rentenzahlungen oder bestimmter Mindestrenten; vorwiegend Individualversicherung und lediglich freiwillige Versicherung.

Im wesentlichen von denselben Grundsätzen ging auch der nächste Entwurf aus, welcher

am 13. April 1897 vom Minister Guicciardini eingebracht wurde und dem späteren Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz vom 17./VII. 1898 zugrunde gelegen hat.

Man wollte den Gewinn, den der Staat aus dem Spartrieb der Bevölkerung zieht, dieser wieder dadurch zuwenden, daß die Versorgung der alten und invaliden Arbeiter durch entsprechende Beihilfen gefördert werden sollte. Die allein bei den Postsparkassen niedergelegten Ersparnisse waren von 1876 (dem Gründungsjahr dieser Kassen) mit $2^1/_2$ Mill. L. in 10 Jahren auf 220 und bis Ende 1896 auf fast 500 Mill. L. gestiegen, welche sich auf 3 Mill. Sparbücher verteilten, deren große Mehrheit sich im Besitze von Arbeitern fand. Dem Staat war aus der Anlage dieser Kapitalien in den 20 Jahren des Bestehens der Postsparkassen nach Abzug der an die Sparbuchbesitzer verteilten Dividenden ein verfügbarer Ueberschuß von 16,9 Mill. L. verblieben, welchen i. J. 1896 weitere 2,7 Mill. L. hinzutraten. Von diesen 19,6 Mill. L. sollten 5 Mill. L. mit weiteren 5 Mill. verfallener Konsortialnoten zur Bildung des Grundstocks der geplanten „Nationalkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter" verwendet werden und dieses Grundkapital durch teilweise Ueberweisung gewisser staatlicher Einkünfte (im Jahresdurchschnitt von 1,2 bis 1,5 Mill. L.) und der Zinsen des Kapitals binnen 10 Jahren auf die Höhe von 16 Mill. L. gebracht werden. Man wollte auf diese Weise ebenso wie in allen früheren Entwürfen jede dauernde und unmittelbare Belastung des Staatsbudgets vermeiden, da das letztere eine solche nach wie vor nicht gestattete, und die Nationalkasse sollte keinen weiteren Zweck haben, als lediglich den Arbeitern die Spareinlagen für den gedachten Zweck zu erleichtern, dieselben durch gewisse Zuschüsse zu erhöhen und alle diese Zahlungen nebst Zinsen schließlich in eine entsprechende Leibrente umzuwandeln.

Auch dieser Entwurf ließ den Arbeitern die Wahl zwischen der Individual- und der Gegenseitigkeits-Versicherung, obwohl die letztere als die an sich vorteilhaftere erkannt wurde, indem man anderenfalls, wenn der Arbeiter jede Verfügung über seine Einzahlungen verlor und im Falle vorzeitigen Todes diese auch seinen Kindern verloren gingen, die Arbeiter von der Versicherung eher abzuschrecken befürchtete. Um jedoch denjenigen, welche sich einmal versichert hatten, den Ansporn zu geben, die Versicherung auch weiter aufrecht zu erhalten, sollten die auf Individualkonto Versicherten erst nach 5jähriger Mitgliedschaft berechtigt sein, lediglich die selbsteingezahlten Beträge mit der Hälfte der dafür aufgelaufenen Zinsen (also unter Verlust der anderen Zinshälfte und der bezüglichen Staatszuschüsse) zurückzuverlangen; im Fall vorzeitigen Todes konnten aber die Erben die Rückerstattung der Beiträge nebst ungekürzten Zinsen verlangen. Die Versicherung auf Gegenseitigkeitskonto gewährte keinerlei solche Rückerstattungsrechte. Die Unterschiede der beiden Versicherungsarten in ihren Endergebnissen veranschaulicht die folgende Tabelle:

Jährliche Leibrenten, entsprechend einem Jahresbeitrag von 1 L.

Beitrittsalter	Fälligkeit der Rente im Alter von 60 Jahren		65 Jahren	
	Wert der Rente bei Versicherung auf			
	Gegenseitigkeitskonto	Individualkonto	Gegenseitigkeitskonto	Individualkonto
	L.	L.	L.	L.
25	11,40	7,87	21,08	12,37
30	8,36	5,99	15,66	9,59
35	5,95	4,45	11,37	7,30
40	4,07	3,18	8,02	5,42

Um dem vorzeitig arbeitsunfähig gewordenen Versicherten eine entsprechende Invalidenrente zu sichern, sollte ein besonderer Invalidenfonds gebildet und aus diesem entsprechende Zuschüsse zu den eigenen Beiträgen der Versicherten geleistet bezw. die letzteren beim Zusammentreffen mit Unfallentschädigungen oder freigebigen Zuwendungen unter Zusammenrechnung mit diesen in entsprechende Leibrenten umgewandelt werden; anderenfalls sollte Kapitalabfindung zulässig sein, falls die durch Krankheit, Invalidität oder sonstige Gründe unterbrochenen Beitragszahlungen eine zu geringfügige Rente ergeben würden. Endlich sollten auch teilweise Renten- und teilweise Kapitalzahlung zulässig sein und den eingetragenen Hilfsvereinen und Genossenschaften gewisse Vergünstigungen bei der Versicherung ihrer Mitglieder zustehen.

Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen, ohne wesentliche Abänderungen am 20./IV. 1898 von der Deputiertenkammer, am 4./VII. 1898 vom Senat angenommen und am 17./VII. 1898 als „Gesetz betr. die Nationalkasse für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter" verkündet.

Dieses Gesetz verordnet die Einrichtung einer völlig selbständigen „Nationalkasse für die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter" mit dem Hauptsitz in Rom und Nebenstellen für die einzelnen Departements, Provinzen oder Gemeinden, je nach den Bestimmungen der die Organisation angebenden und der königlichen Bestätigung unterliegenden Satzungen (Art. 1). Artikel 2 bestimmt das oben erwähnte Grundkapital

von 10 Mill. L., Art. 2 die weiteren zur Vergrößerung dieses Grundkapitals bestimmten Zuwendungen und Art. 4 die jährlichen laufenden Staatszuschüsse bezw. sonstigen Einkünfte, welche nach Art. 5 zur Deckung der Verwaltungskosten und während der ersten 10 Jahre zur weiteren Vergrößerung des Grundkapitals bis zum Betrage von mindestens 16 Mill. Lire dienen sollen.

Bei der Nationalkasse können sich italienische Lohnarbeiter beiderlei Geschlechts versichern, wobei Ehefrauen und Minderjährige der Zustimmung des Ehemannes oder des gesetzlichen Vertreters nicht bedürfen; für jeden Versicherten müssen jährlich Beiträge eingezahlt werden, welche in Raten von mindestens 0,50 L. zu leisten sind und den Gesamtbetrag von 100 L. nicht übersteigen dürfen, aber mindestens 6 L. jährlich betragen müssen, um das Anrecht auf die Zuschußanteile aus den jährlich verfügbaren Nettoeingängen der Kasse zu geben; auch muß bei Eingehung der Versicherung eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob Individual- oder Gegenseitigkeits-Versicherung genommen wird (Art. 6).

Die Beträge, welche von den in Art. 4 erwähnten jährlichen Nettoeingängen nach Abzug der Verwaltungskosten und der Zuschläge zum Grundkapital übrig bleiben, sind alljährlich zugunsten der Versicherten gleichmäßig nach den näheren Vorschriften der Satzungen zu verteilen, doch sollen diese Zuschüsse während der ersten 5 Jahre 12 L. jährlich für das Mitglied nicht übersteigen, weil sonst bei der anfangs noch geringen Anzahl von Versicherten der Zuschuß im Verhältnis zu den eigenen Beitragszahlungen zu hoch sein würde; was nach dieser Verteilung noch übrig bleibt, soll zu $^4/_{10}$ dem in Art. 11 behandelten „Invalidenfonds", zu $^1/_{10}$ dem in Art. 17 vorgesehenen „außerordentlichen Reservefonds" und zu $^5/_{10}$ dem nächsten Rechnungsjahr überwiesen werden (Art. 7). Keinen Anteil an der Verteilung jener Zuschüsse haben solche Versicherte, welchen bereits anderweit gesetzlich sichergestellte Ansprüche auf Alters- oder Invalidenrenten gegen Staat, Gemeinde oder Privatgesellschaften zustehen (Art. 8). Für jeden Versicherten ist ein persönliches Konto einzurichten, welches nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften verschieden zu behandeln ist, je nachdem Individual- oder Gegenseitigkeits-Versicherung gewählt ist (Art. 9). Regelmäßig ist dieses Konto nach mindestens 25 Jahren, von der ersten Beitragszahlung ab, und sofern der Versicherte das 60. oder 65. Lebensjahr vollendet hat, abzuschließen und aufzurechnen; doch kann dies ausnahmsweise — bei vorzeitiger Invalidität — auch schon nach 5jähriger Beitragszahlung und ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Versicherten erfolgen, desgleichen auf Antrag des Versicherten während einer zweijährigen Uebergangsfrist vom Inkrafttreten des Gesetzes ab, wenn für eine 20-, 15- oder 10jährige Periode Beiträge gezahlt und für den an der normalen Periode von 25 Jahren fehlenden Zeitraum die bezüglichen Beiträge nebst Zinsen nachgezahlt werden. In der Regel vollzieht sich die Abschließung des Kontos durch Umrechnung aller darauf gebuchten Summen in eine sofort fällige Leibrente zugunsten des Versicherten, doch können nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Satzungen bezw. des „technischen Reglements" der Kasse auch Kapitalabfindungen zugelassen werden, sei es, daß zugleich Kapital- und Rentenzahlung an den Versicherten selbst stattfindet, oder daß diesem nur eine Leibrente und bei seinem Tode den Erben ein Kapital ausgezahlt wird (Art. 10). Artikel 11 sieht einen besonderen „Invalidenfonds" vor, aus welchem die Renten der vorzeitig invalide gewordenen Versicherten entsprechende Zuschüsse erhalten sollen, um dadurch auf eine angemessene Höhe gebracht zu werden. Stirbt der auf Individualkonto (d. h. unter Vorbehalt der Rückzahlung seiner Beiträge bei vorzeitigem Tode an seine Familie) Versicherte vor dem Rentenanfall, so werden die von ihm und für ihn eingezahlten Beiträge ohne Zinsen ausschließlich an den überlebenden Ehegatten, die minderjährigen Söhne, die unverheirateten Töchter und die Aszendenten ausgezahlt, sofern diese binnen 3 Jahren darauf antragen; die Verteilung erfolgt so, daß der überlebende Ehegatte $^2/_5$ und die Kinder $^3/_5$ erhalten, während bei Ausfall des einen oder des anderen Teils dessen Anteil dem anderen zuwächst (Art. 12). Die Artikel 13 und 14 treffen nähere Bestimmungen darüber, wie im übrigen die durch vorzeitigen Tod des Versicherten freigewordenen Anteile des betreffenden Individual- oder Gegenseitigkeitskontos den überlebenden Versicherten gutzuschreiben sind. Nach Artikel 15 dürfen der Nationalkasse auch Unfallentschädigungen und ebenso die von Korporationen oder Privatpersonen zur Unterstützung alter und invalider Arbeiter bestimmten Summen behufs kostenfreier Umwandlung in Leibrenten überwiesen werden. Desgleichen wird die Nationalkasse nach Artikel 16 den Arbeiter-Hilfs- und -Unterstützungsvereinen sowie den staatlichen und privaten Betriebskassen für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung zur Verfügung gestellt.

Die zur Begründung der Leibrenten be-

stimmten Kapitalien der Nationalkasse bilden einen besonderen „Leibrentenfonds", welcher mindestens alle 5 Jahre einer versicherungstechnischen Nachprüfung zu unterwerfen ist und außerdem noch durch einen „außerordentlichen Reservefonds" sichergestellt wird, um etwaige versicherungstechnische Fehlbeträge daraus decken zu können (Art. 17). Die Kapitalien der Kasse sollen in staatlich emittierten oder garantierten Werten oder in zinstragenden Depots bei der Depositen- und Darlehnskasse angelegt werden und die Kasse keinerlei Grundstücke besitzen (Art. 18). Die alljährlich den Individualkonten zuzuschreibenden Zinsen sollen nach dem bei den Kapitalanlagen der Kasse im Jahre durchschnittlich erreichten Zinsfuß berechnet werden und ebenso wie die übrigen Zuschreibungen (aus Art. 7, 13 und 14) steuerfrei sein (Art. 19). Die Leibrenten sowie alle sonstigen Kassenguthaben der Versicherten sind bis zum Jahresbetrag von 400 L. weder pfändbar noch übertragbar und dürfen nur im Fall ärztlich bescheinigter Krankheit oder ortspolizeilich bestätigter Verhinderung durch Stellvertreter abgehoben werden; für verlorene Rentenbücher werden den Versicherten Duplikate nach den Bestimmungen über Postsparkassenbücher ausgestellt (Art. 20).

Die Einschreibungen zur Versicherung bei der Nationalkasse, die Einziehung der Beiträge, die Auszahlung der Renten und aller anderen Summen erfolgen kostenfrei durch die Postämter und Postsparkassen; ebenso ist der Briefverkehr der Nationalkasse mit den Behörden und Versicherten portofrei und der sonstige Geschäftsverkehr der Kasse von allen fiskalischen Gebühren befreit (Art. 21, 22).

Binnen 2 Monaten nach Verkündigung des Gesetzes soll ein selbständiger Verwaltungsrat für die Kasse durch kgl. Erlaß eingesetzt werden, unter entsprechender Mitbeteiligung der Sparkassen oder anderer zur Nationalkasse beisteuernden Korporationen und (bis zu einem Viertel der Mitgliederzahl des Verwaltungsrats) der bei der Kasse versicherten Arbeiter, während je ein Vertreter der drei beteiligten Ministerien — für Ackerbau, Industrie und Handel, für Finanzwesen, für Post und Telegraphie — dem Verwaltungsrat der Kasse von Rechtswesen angehören (Art. 23). Binnen 6 Monaten nach Verkündung des Gesetzes soll der Verwaltungsrat a) die Satzungen der Kasse entwerfen; b) die Grundsätze über die Einrichtung von Nebenstellen, deren Obliegenheiten und Bezirke, die Verwaltung ihrer Fonds, die Vorschriften für ihre Geschäftsführung und ihre Stellung zur Zentrale bestimmen; c) das technische Reglement und die Rententafeln ausarbeiten. Das Kassenstatut, das technische Reglement, die Vorschriften für die Nebenstellen, die Rententafeln, die statistischen Tabellen und der diesen Berechnungen zugrunde gelegte Zinsfuß sowie alle bezüglichen Abänderungen derselben unterliegen der staatlichen Genehmigung (durch kgl. Erlaß nach Anhörung des Versicherungsbeirats und des Staatsrats und nach Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und für Post und Telegraphie, Art. 24). Durch kgl. Erlaß kann die Kasse ermächtigt werden, auch jeden anderen Versicherungszweig zu betreiben, dessen Ueberschüsse dann den jährlichen Einnahmen der Kasse (gemäß Art. 4) zufließen sollen (Art. 25). Die Kasse unterliegt der Aufsicht des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel und hat diesem alljährlich den Generalabschluß und die Sonderabschlüsse der Nebenstellen, die technischen Bilanzen und alle sonst etwa erforderten Berichte einzureichen (Art. 26). Die Aufbewahrung der Werte und der Kassendienst werden von der Depositenkasse kostenfrei besorgt (Art. 27). Einen Monat nach der Bestätigung ihrer Satzungen soll die Nationalkasse ihre Tätigkeit beginnen (Art. 28).

Wenn der italienische Gesetzgeber bei der Alters- und Invaliditätsversicherung, abweichend von der Unfallversicherung, nicht dem deutschen, sondern dem französischen Vorbilde gefolgt ist, so ist dies im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß er die finanziellen Folgerungen einer Zwangsversicherung noch scheute; eine solche wäre bei den durchschnittlich niedrigen Löhnen der Arbeiter nur unter Mitheranziehung der Arbeitgeber und stärkerer Beteiligung des Staates durchführbar gewesen — eine weitere Belastung der Arbeitgeber erschien aber im Hinblick auf die soeben eingeführte, ihnen allein zur Last fallende Unfallversicherung zunächst bedenklich und eine weitere und dauernde Belastung des Staatsbudgets nach dessen Gesamtlage einstweilen ausgeschlossen. So entschloß man sich, zunächst nach denselben Grundsätzen wie in Frankreich zu verfahren, d. h. den Arbeitern für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung eine entsprechende Kasseneinrichtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und durch staatliche Beihilfen und Vergünstigungen die freiwillige Versicherung der Arbeiter in jeder Weise zu fördern.

2. Revidiertes Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz vom 30./V. 1907. Um dem vorbezeichneten Zweck weiter Rechnung zu tragen, ergingen zum Stammgesetz folgende Abänderungs- und Ergänzungsgesetze: a) eine Novelle v. 7./VII. 1901, welche verschiedene Verbesserungen

brachte und mit dem verbleibenden Text des Stammgesetzes zu einem einheitlichen Gesetzestext v. 28./VII. 1901, Nr. 387, verschmolzen wurde; b) eine Novelle v. 13./III. 1904, Nr. 104, welche der Kasse größere Freiheit bezüglich der Anlage der Kapitalien gewährte und die für die Versicherungen mit verkürzten Beitragsperioden (durch Art. 12 des G. v. 28./VII. 1901 bis Ende 1903) festgesetzte Frist bis Ende 1905 verlängerte; c) eine Novelle v. 30./XII. 1906, Nr. 685, die mit den zu a und b bezeichneten Gesetzen durch kgl. Dekret v. 30./V. 1907 zu einem einheitlichen Gesetz verbunden wurde.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Gesetzes über die Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter v. 30./V. 1907, Nr. 376, sind die folgenden:

Die ordentlichen Jahreseinnahmen der Nationalkasse sind noch weiter vermehrt, indem der Anteil der Kasse an dem jährlichen Nettogewinn der Postsparkasse auf sieben Zehntel und an dem jährlichen Nettogewinn der Verwaltung der gerichtlichen Depositen auf die Hälfte erhöht wird (Art. 9).

In dem Konto, welches die Kasse jedem Versicherten eröffnet, sind fortan einzutragen nicht nur seine jährlichen Einzahlungen und seine Zuschußquoten, sondern auch der Anteil an der jenen Summen entsprechenden Leibrente. Dem Konteninhaber ist ferner ein Büchlein auszuhändigen, auf welches dieselben Eintragungen zu übertragen sind, so daß jeder Versicherte in jedem Augenblick über seine Rechte unterrichtet ist (Art. 17).

Für einige Gruppen von Arbeitern, bei welchen die Altersschwäche infolge ihrer eigenartigen Beschäftigung frühzeitig einzutreten pflegt, ist die Bestimmung getroffen, daß sie den Abschluß und die Aufrechnung ihrer Kontos schon mit Vollendung des 55. (statt 60.) Lebensjahres beanspruchen können. Es sind dies die Arbeiter in Bergwerken, bei Hochöfen, in Glashütten und Gießereien, bei Dampfkesseln usw. (Art. 19). Außerdem ist für diese Arbeiter die jährliche Mindesteinzahlung auf 9 (statt 6) L festgesetzt (Art. 13).

Ferner ist die Uebergangsbestimmung, welche die Versicherung mit abgekürzten Beitragsperioden gestattete, zur normalen Vorschrift erhoben, um so Arbeitern in schon vorgerücktem Lebensalter die Möglichkeit zu bieten, der Wohltaten der Versicherung teilhaftig zu werden. Indessen soll die Versicherungsperiode, welche normalerweise 25 Jahre beträgt, auch in solchem Falle niemals weniger als zehn Jahre betragen, und der Versicherte muß außer dem das Anrecht auf die Zuschußquoten bedingenden Mindestbeitrag jährlich so viel Lire einzahlen, als die Jahre betragen, um welche die normale Versicherungsperiode für ihn verkürzt ist (Art. 20).

Der Invaliditätsfonds ist erheblich vergrößert worden durch eine Ueberweisung von 10 Mill. L. seitens des Staates, welche in fünf gleichen Raten bis zum Fiskaljahr 1910/11 zu überweisen sind (Art. 11). Auf solche Weise ist es ermöglicht, invaliden Arbeitern, welche auch nur fünf Jahre der Eintragung vollendet haben und, wie schon die früheren Gesetze bestimmten, die Aufrechnung der Pension beanspruchen können, eine Mindestpension von 120 L. jährlich zu gewähren (Art. 21).

Ein ganzes System von besonderen Quoten, Anteilen, Ermunterungsprämien, Zuschüssen usw. ist zugunsten der Mitglieder der Arbeiterhilfsvereine und gleichartiger Arbeiterversicherungskassen sowie aller ähnlichen Einrichtungen getroffen worden, um die Versicherung ihrer Mitglieder durch Vermittlung dieser Vereine und Kassen in jeder Weise zu fördern (Art. 16).

Endlich hat das neue Gesetz zu den der Nationalen Versicherungskasse gestatteten Kapitalanlagen noch die verzinsliche Anlage zugunsten des Baus von Arbeiterwohnungen hinzugefügt, von welcher Bestimmung jedoch die Kasse bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 12). Ein neues Statut und technisches Reglement der Kasse sollen demnächst in Kraft treten.

Der Art. 29 des G. v. 29./VII. 1901 (Art. 28 G. v. 30./V. 1907) ermächtigt die Nationalkasse, auch andere Versicherungszweige zu betreiben. Demgemäß hat die Kasse durch Kgl. Verordnung die Berechtigung erlangt, Volksversicherungen für Leibrenten zu übernehmen. Die hauptsächlichen Vertragsbedingungen solcher Versicherungen, durch Kgl. Dekret v. 26./VI. 1904 bestätigt, sind folgende:

Die Einzahlungen, welche von einem Versicherten oder zu seinen Gunsten gemacht werden, können zweierlei Art sein:

a) zu „vorbehaltenem“ Kapital,

b) zu „aufgegebenem“ Kapital.

Die Einzahlungen zu vorbehaltenem Kapital sind nach dem Tode des Versicherten unverkürzt, jedoch ohne Zinsen, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern zurückzugeben, zu welcher Zeit sich auch der Tod ereignen möge, sei es, daß die Nutznießung der Leibrente schon angefangen hatte oder nicht.

Die Einzahlungen zu aufgegebenem Kapital geben keinen Anspruch auf Zurückzahlung.

Im Verhältnis zu jeder einzelnen Einzahlung versichert die Nationalkasse eine Quote von Leibrente nach den durch Kgl.

Dekret bestätigten Tarifen, die am Tage der Einzahlung in Kraft stehen.

Die dem Versicherten endgültig angewiesene Leibrente ist dem Betrag aller Rentenquoten gleich, welche durch die einzelnen Einzahlungen versichert wurden.

Der Versicherte übernimmt der Nationalkasse gegenüber keine Verpflichtung in betreff der Fortdauer und der Periodizität der Einzahlungen; vielmehr steht es ganz bei ihm, das Maß und die Zeit derselben abzuändern. Der Versicherte kann auch, ohne irgendwelche Schmälerung der erworbenen Rechte, seine Einzahlungen einstellen und sie zu jeder Zeit wieder aufnehmen.

Einzahlungen unter 5 L. und Lirabruchteile bei Einzahlungen über 5 L. werden nicht angenommen.

Der Versicherte darf aber nicht durch die von ihm oder für ihn vom 1./I. bis zum 31./XII. desselben Jahres gemachten Einzahlungen eine Leibrente über 300 L. für das Jahr versichern. Die wider solche Vorschrift von den Einziehungsämtern angenommenen Einzahlungen sind zurückzugeben.

Falls die durch die folgenden Einzahlungen versicherte jährliche Leibrente für denselben Versicherten mehr als 1500 L. beträgt, zieht die Nationalkasse 10 % von dem Mehrbetrag ab.

3. Statistik. Nachstehend eine Uebersicht über die Versicherungsanträge und über die Fonds der Nationalkasse:

Anträge auf Versicherung (Eintragung).

Am 31./XII.	
1899	776
1900	11 055
1901	31 378
1902	85 848
1903	114 239
1904	145 663
1905	169 196
1906	219 967
1907	255 127

Fonds:

Am 31./XII.	
1899	12 328 820,51
1900	14 340 174,97
1901	17 531 171,82
1902	22 044 439,39
1903	28 231 323,07
1904	34 034 588,03
1905	42 980 312,16
1906	51 849 502,64
1907	62 Mill. etwa.

Da diese Ergebnisse hinter denen der gleichartigen französischen Nationalkasse noch ganz erheblich zurückbleiben, besteht hier noch viel weniger die Aussicht, auf dem bisher eingehaltenen Wege einem auch nur nennenswerten Bruchteil der Lohnarbeiter eine ausreichende Alters- und Invalidenfürsorge zu sichern.

IV. Mutterschaftsversicherung.

Gesetzentwurf v. 27./V. 1905 u. 20./XII. 1907.

Das Gesetz v. 19./VI. 1902 (Nr. 249) über die Frauen- und Kinderarbeit bestimmt unter Art. 6, daß die Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten während des ersten auf die Entbindung folgenden Monats daselbst nicht beschäftigt werden dürfen. Damit nun diese Bestimmung, welche den wichtigsten Grundsätzen der Gesundheitslehre und der sozialen Fürsorge entspringt, strengstens beobachtet werde und dem Zwecke entspreche, die Mütter und die zu gebärenden Geschlechter gesetzlich zu schützen, sind Maßregeln dafür zu treffen, daß die Wöchnerinnen irgendwie für den unmittelbaren, aus ihrer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit hervorgehenden wirtschaftlichen Schaden entschädigt werden. Aus diesem Grunde forderten Deputiertenkammer und Senat während der Verhandlungen über die oben erwähnte Gesetzesvorlage die Regierung auf, einen Gesetzentwurf zur Errichtung von Mutterschaftskassen vorzulegen, um den Wöchnerinnen während der Zeit ihrer gesetzlichen Arbeitslosigkeit einen Teil ihres täglichen Lohnes zu sichern. Aus diesen Anträgen entsprang der Gesetzentwurf, welchen der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, Rava, am 27./V. 1905 der Deputiertenkammer vorlegte. Die in diesem Entwurf vorgesehene Mutterschaftskasse sollte für alle dem Arbeiterschutz unterfallenden d. h. in Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen zwischen 15 und 50 Jahren verpflichtend sein und den Wöchnerinnen für den Monat nach der Entbindung ein Tagegeld = $^3/_4$ des Tagelohns gewähren; Beiträge und Tagegelder sollten sich nach 7 Lohnklassen abstufen und die ersteren je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und der Arbeiterin getragen werden. Die Kasse sollte eine selbständige Abteilung der Nationalkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung bilden und durch einen besonderen Ausschuß verwaltet werden, dessen Mitglieder zu $^1/_4$ aus Vertreterinnen der Versicherten bestehen. Die mit der Beratung des Gesetzentwurfs befaßte Kommission hat jedoch im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung die Lohnklasseneinteilung gestrichen und den Pflichtbeitrag wöchentlich auf 1,50 L., die Unterstützung auf 30 L. festgesetzt. Ein Jahresbeitrag von 75 Centesimi wird auch für die mindestgelohnte Arbeiterin als erschwinglich, für die Industrie nicht als drückend und die Unterstützung mit 30 L. während des Schonungsmonats für ausreichend erachtet, da dieser Betrag drei Vierteln des Durchschnittstagelohnes solcher Arbeiterinnen (1,34 L.) für 30 aufeinanderfolgende Tage und dem ganzen Durchschnittstagelohn für 23—25 Arbeitstage (eines Monats) entspreche. Da die Zahl der dem Gesetz unterfallenden Arbeiterinnen auf rund 500 000 und die der Gebärenden auf 22 500 veranschlagt ist, wird die Jahressumme der Beiträge auf 750 000 L., der Unterstützungen auf 675 000 L. berechnet und der Jahresüberschuß von 75 000 L. zur Sicherstellung der Kasse bis auf weiteres für ausreichend erachtet.

V. Arbeitslosenversicherung.

Die Gesetzgebung hat sich, abgesehen von dem Versuch zu IV, mit dieser Frage noch nicht befaßt und auch von den Gewerkschaften haben erst drei (Buchdrucker, Lithographen und Hutmacher) die Arbeitslosenunterstützung organisiert.

Das sog. „Genter System" ist in Italien durch die Kasse ins Werk gesetzt worden, welche von der „Umanitaria" (einer Stiftung Loria's) in Mailand mit dem Verein für Wohlfahrt und Vorsorge, unter Mitwirkung der Mailänder Kooperativvereine und der „Umanitaria" selbst auf folgender Grundlage ins Leben gerufen wurde: Sie bezweckt nur die Unterstützung während unfreiwilliger Arbeitslosigkeit aus Anlaß stiller Saison, der Schwankungen von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, industrieller Krisen und sonstiger Arbeitsunterbrechungen, die vom Willen des Arbeiters unabhängig sind, wie Verlegung von Fabriken, Zerstörung von Maschinen, Bränden usw. Beitreten können nur solche Vereine, welche außer der Arbeitslosenunterstützung Wohlfahrts-, Vorsorge- und Kooperativzwecke verfolgen. Ihre Statuten müssen dem Vorstand der Kasse zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Beisteuer der Kasse ist auf 50% der entsprechenden Vereinsleistung festgesetzt, soll aber den Betrag von 50 Centesimi nicht überschreiten und nicht für eine längere Periode als 60 Arbeitstage im Jahr gewährt werden. Die Kasse darf im Laufe des Jahres ihre Beisteuer herabsetzen, entsprechend der Schwere und Intensität der Arbeitslosigkeit sowie der Verfügbarkeit der Mittel der Kasse. Sie gewährt keinen Zuschuß in solchen Fällen, wo die eigene Leistung des Vereins den Betrag von 1,50 L. übersteigt. Das Recht auf die Unterstützung verlieren solche Mitglieder, welche nach dem Urteil des Vorstandes nicht mehr die Eigenschaft von Arbeitern haben, oder welche die Kasse über die Wahrhaftigkeit der Arbeitslosigkeit täuschen oder zu täuschen versuchen, oder welche ein ihnen vom Arbeitsnachweis gemachtes Angebot zurückweisen. Die Kasse begann ihre Tätigkeit am 1./VII. 1905 mit 27 Vereinen und 6449 Mitgliedern. Am 31./XII. desselben Jahres betrug die Zahl der angeschlossenen Vereine 33 mit 8363 Mitgliedern, am 31./XII. 1906: 36 mit 8913 und am 31./XII. 1907: 46 mit 11944 Mitgliedern. Ueber die Wirksamkeit der Kasse i. J. 1906 (1907) geben folgende Daten Aufschluß:

	1906	(1907)
Unterstützte Mitglieder	588	(1477)
Unterstützte Tage	12 242	(36 046)
Unterstützung der Vereine	L. 15 132,25	(38 805,66)
Zuschuß d. Umanitaria	L. 5 827,75	(17 661,92)
Gesamtbetrag der Unterstützungen	L. 20 960,00	(56 467,58)

Unter den 36 (46) angeschlossenen Vereinen hatten nur 24 (33) arbeitslose Mitglieder. Auf ein unterstütztes Mitglied kamen im Durchschnitt 20,8 (24,4) Tage unterstützter Arbeitslosigkeit und ein Unterstützungsbetrag von 35,65 (38,23) L., von welchen 25,74 (26,27) L. von den Vereinen und 9,91 (11,96) L. von der Umanitaria aufgebracht waren; und auf einen unterstützten Arbeitstag entfielen im Durchschnitt 1,70 (1,56) L., von welchen 1,23 (1,08) L. von dem Verein und 0,47 (0,48) L. von der Umanitaria beigesteuert waren. Im ganzen hatten die Vereine 72,2 (69,7)%, die Umanitaria 27,8 (31,3)% der Unterstützungen aufgebracht, während der Zuschuß der letzteren zu den Leistungen der Vereine 38,51 (45,51)% ausmachte.

Literatur: *Vgl. die Literaturnachweise in meinem internationalen Sammelwerk „Die Arbeiterversicherung im Auslande" in den Heften über Italien: VI (1899) S. 36, VIa (1906) S. 25, VIb (1908) S. 17, sowie die Berichte und Verhandlungen des VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses in Rom 12.—17./X. 1908.*

Zacher.

VII. Arbeiterversicherung in den Niederlanden.

1. Vorbemerkung. 2. Die Krankenversicherung. 3. Die Unfallversicherung. 4. Die Begräbnisversicherung. 5. Die Altersversicherung. 6. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

1. Vorbemerkung. Nach mehrfachen Anläufen lenkten die Niederlande i. J. 1901 in die Bahnen der Zwangsversicherung ein. Am 2. Januar dieses Jahres erging ein besonderes „Unfallgesetz", welches nach dem Vorgange der Unfallgesetzgebung in Deutschland (1884), Oesterreich (1887), Norwegen (1894), Finland (1895) und Italien (1898) den Versicherungszwang einführte. Der Wendepunkt zwischen freiwilliger und staatlich geregelter Versicherung ist überschritten. Bereits sind Gesetzentwürfe betr. die Krankenversicherung und die Invaliditäts- und Altersversicherung den Generalstaaten vorgelegt worden. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ist in verschiedenen städtischen Gemeinden in Fluß gekommen und die Regierung hat einen staatlichen Zuschuß an die Gemeinden zu diesem Zweck in Aussicht gestellt.

Es wird also im folgenden zum Teil von den Ergebnissen freiwilliger Versicherung zu berichten sein.

2. Die Krankenversicherung. Die Unterstützungs- oder Hilfskassen, welche fast über das ganze Land aus eigener Initiative der Arbeiter oder Arbeitgeber entstanden oder auch von dritter Seite, sei es als gemeinnützige Einrichtung oder als geschäftliches Unternehmen ins Leben gerufen sind, verfolgen ähnlich wie die freien Hilfskassen in anderen Ländern die verschiedenen Ziele der Krankenfürsorge (freie Arzthilfe und Arznei, freie Krankenhauspflege, Krankenunterstützung, Wöchnerinnenunterstützung).

Wiewohl die Teilnahme an der freiwilligen Krankenversicherung sich eines erfreulichen Umfangs rühmen kann, ist die Begräbnisversicherung bei dem niederländischen Arbeiter noch beliebter. Im allgemeinen ist letztere älteren Datums, wie aus Abschnitt 4 hervorgehen wird. Ein Bedürfnis zur Einführung einer staatlichen Krankenversicherung trat in Holland weniger stark vor Augen, da die Gemeinden durch das Armengesetz vom Jahre 1854 veranlaßt waren, den bedürftigen Schichten eine unentgeltliche Krankenpflege zu gewähren. In Amsterdam z. B., dessen Einwohnerschaft am 1. Januar 1907 564194 betrug, hatten damals 51016 Personen, also 9,4 % der Bevölkerung das Recht auf ärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhausverpflegung auf Gemeindekosten. Der Kostenaufwand des Sanitätsdienstes der Gemeinde (exkl. Krankenhausverpflegung) i. J. 1905 betrug 228200 fl, oder 0,11 fl = 0,68 M. pro Kopf der Bevölkerung.

Ueber die Tätigkeit und den Wirkungskreis der Krankenkassen wurde erst in neuerer Zeit etwas mehr Licht verbreitet, nachdem eine gemäß Gesetz vom Jahre 1890 ernannte königliche Kommission zur Untersuchung der Arbeiterzustände (1890—1894) eine Hilfskassenenquete [1]) und die Gesellschaft zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt besondere Erhebungen [2]) veranstaltet hatten (1891).

Die Untersuchungskommission der letzterwähnten Gesellschaft ermittelte im ganzen Land 650 Krankenkassen, welche den Leistungen nach in 3 Gruppen zerfielen:

A. Medicynfondsen (Medizinalkassen), welche gegen periodische Prämienzahlung ärztliche Hilfe und Arzneimittel verschaffen.

B. Ondersteuningsfondsen (Unterstützungskassen), die bei Erkrankung eine Geldsumme zahlen.

C. Gecombineerde fondsen (kombinierte Hilfskassen), welche sowohl das unter A wie das unter B verzeichnete leisten.

Von diesen 650 Kassen leisteten:
198 = 30,5% Naturalunterstützung,
339 = 52 % Barunterstützung,
110 = 17 % beides zusammen.

Nur 11 Kassen erstreckten ihren Wirkungskreis über das ganze Land, die übrigen 639 waren lokale Kassen.

Von 570 Kassen war die Mitgliederzahl zu ermitteln.

1	Kasse	hatte mehr als	50 000	Mitglieder
2	Kassen	hatten „ „	25 000	„
2	„	„ „ „	15 000	„
5	„	„ „ „	10 000	„

Die anderen waren alle kleiner.

Bei 543 Kassen, die über die Anzahl der Unterstützungsempfänger genaueren Aufschluß gaben, betrug diese Zahl etwa 500 000; doch decken sich die Begriffe „Mitglieder“ und Unterstützungsempfänger nicht immer, da bei einzelnen Kassen die Prämienzahlung des Familienhauptes auch gleichzeitig das Recht auf Unterstützung der Kinder gewährt. Der gesamte Prämienbestand betrug bei 432 Kassen mit 395 000 Unterstützungsempfängern 1,5 Mill. fl, so daß eine ungefähre Schätzung für die bestehenden 650 Kassen eine jährliche Prämieneinnahme von 2 Mill. fl Gulden annehmen ließ.

Ihrem Ursprung nach beruhen die Krankenkassen im allgemeinen auf philanthropischer oder religiöser Grundlage. Im Mittelalter wurden bei den in den Niederlanden sehr zahlreich vorkommenden Gilden auf verschiedene Weise Maßregeln zur Unterstützung und Verpflegung kranker Mitglieder ins Leben gerufen. Es bestanden sogar für diesen speziellen Zweck besondere Brüderschaften (Opfergilden, religiöse Gilden). Die meisten Gilden dieser Art verschwanden mit der Reformation. Doch von den später aufkommenden Krankenbüchsen der Handwerkergilden bestehen einige noch bis auf die Gegenwart. Die übergroße Mehrheit der Kassen stammt jedoch aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrh.

Was die einzelnen Kassenarten betrifft, so steht bei den Medicynfondsen oder eigentlichen Krankenkassen die Mitgliedschaft in der Regel nur denjenigen offen, welche nicht imstande sind, sich auf gewöhnlichem Wege aus eigenen Mitteln ärztliche Hilfe zu verschaffen. Ferner muß der Beitretende von guter Gesundheit sein, obwohl nur bei einzelnen Kassen letzteres ärztlich festgestellt wird. Altersgrenzen bestehen nur nach oben hin, so daß über 50 Jahre alte Personen nicht mehr als Mitglieder aufgenommen werden dürfen. Die Beiträge sind wöchentlich zu zahlen; doch geben einzelne Kassen den Mitgliedern das Recht, im Sommer höhere Prämien zu entrichten, um dann im Winter von Beisteuern frei zu bleiben. Bei den meisten Kassen sind die Beiträge für jede Altersstufe — mit alleiniger Ausnahme ganz junger Kinder — gleich hoch. Kinder, deren Eltern Kassenmitglieder sind, bleiben bis zu einem gewissen Alter, das zwischen 12 und 18 Jahren schwankt, ganz frei, oder haben einen ermäßigten Beitrag zu entrichten. Der gewöhnliche Wochenbeitrag beträgt 10—12 Cent. Der ärztliche Beistand erfolgt gewöhnlich durch einen oder mehrere „Kassenärzte“, unter welchen die Mitglieder die Wahl haben. Die Arzneien werden vom „Kassenapotheker“ geliefert. Geburtshilfliche Unterstützung und Krankenhaus-

[1]) Commissie van Arbeidsenquête: Verslagen der Fondsenenquête, 1893.

[2]) Prof. W. Stoeder, Dr. C. J. Snyders, Dr. G. P. van Tienhoven, Dr. D. A. Ribbe, De Ziekenfondsen in Nederland, September 1895. Ueber die Maatschappy tot nut van het Algemeen siehe: Howard Gore, the Dutch Society for general welfare in Bulletin 9 des American Department of Labor, 1897.

pflege werden nur ausnahmsweise gewährt, spezialärztlicher Beistand nur von einzelnen Kassen.

Die Ondersteuningsfondsen (Unterstützungskassen) nehmen meist nur Männer und zwar im Alter von 16—50 Jahren auf, und verlangen beim Eintritt den Nachweis organischer Gesundheit, eines guten Lebenswandels, und oft auch eines sicheren Lohnbezuges von etwa 3—5 Gulden. Die Unterstützung wird bei vielen Kassen nicht bloß im Krankheitsfalle, sondern auch bei anderen Gelegenheiten, wie im Todesfall und bei Familienfesten gewährt. Die höchste Unterstützung beträgt 15 Gulden die Woche, die geringste 1 Gulden; durchschnittlich wird eine 13wöchige Unterstützung von 5 Gulden wöchentlich gegen eine Prämie von 5—10 Cent gewährt. Nach Erreichung eines bestimmten Alters, z. B. des 35. Lebensjahres, steigt die Prämie alle 5 Jahre um 50%.

Die obenerwähnten eigentlichen Krankenkassen sind sehr oft Unternehmungen eines Arztes, eines Apothekers, beider zusammen oder eines dritten Inhabers. In einzelnen Fällen bei den größeren Kassen auf philanthropischer Grundlage wird die Verwaltung ganz oder teilweise von der Stadtbehörde ernannt (z. B. in Amsterdam). Die Unterstützungskassen gehen öfter aus Arbeitervereinen oder Unternehmerverbänden hervor oder sie sind auch einfach ein Geschäftsunternehmen.

Die juristische Form beider Kassen ist entweder die Aktiengesellschaft oder die Genossenschaft (Gesetz von 1876) oder die anerkannte Vereinigung (Gesetz von 1855) oder die Kommanditgesellschaft oder die bloße private Handelsunternehmung.

Eine gute und ausreichende Aufsicht über die Handlungen des Vorstandes besteht allein dann, wenn eine juristische Form gewählt ist, bei welcher Leitung und Aufsicht durch Gesetz geregelt sind. Selbstverständlich gibt die oft sehr geringe Kontrolle über die Handlungen des Vorstandes zu willkürlichen Handlungsweisen Anlaß. Es kommt denn auch wohl vor, daß der Leiter oder der Inhaber einer privaten Krankenunterstützungskasse, nachdem er eine große Anzahl Prämien sich hat zahlen lassen, mit denselben das Weite sucht.

Eine allgemeine Klage selbst bei den übrigens gut organisierten Kassen ist, daß sie nach der statutenmäßigen Unterstützungszeit weitere Hilfe verweigern und daß sie bei geheimen Krankheiten überhaupt keine Hilfe gewähren.

Neben diesen allgemeinen Kranken- und Unterstützungskassen gab es i. J. 1890 noch 416 Fabrikskrankenkassen mit 52000 Mitgliedern, zu welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer meistens zu gleichen Teilen beisteuerten. Manche Fabrikbesitzer ziehen es jedoch vor, das Krankengeld aus der eigenen Kasse zu zahlen ohne jeglichen Beitrag der Arbeiter.

Im Jahre 1901 veranstaltete der Verein niederländischer Arbeitgeber eine Untersuchung über die Krankenversicherung in den Unternehmungen der Mitglieder.[1]) Es wurden 96 Kassen ermittelt (unter diesen die Krankenkassen der zwei großen Eisenbahngesellschaften).

Zu 24 (Mitgliederzahl 4430) steuerten ausschließlich die Arbeitgeber, zu 14 (Mitgliederzahl 5250) ausschließlich die Arbeiter bei; zu 58 (Mitgliederzahl 33040) Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Teilen.

Von den 42720 versicherten Arbeitern hatten

41471	Recht	auf	Krankengeld,
32712	„	„	ärztliche Hilfe,
23423	„	„	Wöchnerinnenunterstützung,
34018	„	„	einmalige Auszahlung im Todesfall

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Arbeiterschaft in den Niederlanden noch weit entfernt ist von einer allgemeinen Krankenversicherung. Dieser Umstand veranlaßte die Regierung, am 17./XI. 1904 den Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes den Generalstaaten vorzulegen. Das Gesetz soll die Arbeiter und ihre Angehörigen gegen die durch Krankheit und verwandte Erscheinungen verursachten Ausfälle an Einnahmen sicherstellen.

Es zieht in seinen Geltungsbereich alle Personen über 16 Jahre, die sich in fester Stellung befinden, und ein Einkommen haben von weniger als 1200 Gulden. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind alle Beamte sowie das Militär und die Marine. Unter Angehörigen versteht das Gesetz auch Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, sobald sie bei dem betr. Arbeiter wohnen und über 65 Jahre alt sind.

Die Versicherung erfolgt bei einer Spezial-, Bezirks- oder Fabrikkrankenkasse. Letztere erstreckt sich nur über die Arbeiter der betr. industriellen Unternehmung. Spezial- und Bezirkskrankenkassen dürfen mehrere Gemeinden in ihrem Geltungsbereich haben. Den Arbeitern steht die Wahl unter den in Betracht kommenden Kassen frei.

Das ganze Land wird in Bezirke eingeteilt, deren jeder wenigstens 50000 Einwohner zählen soll und in denen je eine Bezirkskasse errichtet wird. Spezial- oder private Kassen können nur mit königlicher Genehmigung in Wirksamkeit treten.

Die Kasse gewährt ärztliche Behandlung, Arznei und etwaige andere Heilmittel, daneben eine Geldentschädigung während höchstens 180 Tagen, wenn die Krankheit wenigstens zwei Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Wöchnerinnen erhalten Krankengeld während 28 Tagen vor und 28 Tagen nach der Entbindung. Die Entschädigung beträgt 35—70% des Arbeitslohnes je nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Die Prämien, welche zum Teil durch die Arbeiter, zum Teil durch die Arbeitgeber getragen werden, sind von der Lohnklasse bedingt, in welche der Arbeiter eingestellt wird.

Dieser Vorlage folgte nach dem Kabinettswechsel (1905) eine zweite am 20./IX. 1906,

[1]) Vereeniging van Nederlandsche Werkgevers: Voorziening by Ziekte van werklieden, bewerkt door Mr. H. Smissaert, 1902.

welche sich ihr prinzipiell anschloß. Inzwischen ist auch dieser Entwurf von dem seit Februar 1900 fungierenden Ministerium Heemskerck zurückgenommen.

3. Die Unfallversicherung. Bis zur Einführung des „Unfallgesetzes" regelte sich die Entschädigung für Betriebsunfälle nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1401—1406), welche wie die übereinstimmenden Paragraphen anderer Gesetzbücher dem römischrechtlichen Grundsatz folgen, daß jeder nur für den Schaden haftet, den er selbst oder sein Dienst- oder Arbeiterpersonal verursacht. Dem Arbeiter war also nur dann eine Entschädigung zugesichert, wenn er ein Verschulden seitens seines Arbeitgebers nachzuweisen vermochte.

Eine Ausnahme bildeten die Arbeiter bei der Schiffahrt und dem Eisenbahnbetrieb. Nach § 423 des HGB. hat der während einer Fahrt entweder im Schiffsdienst Erkrankte oder der im Gefecht mit dem Feind oder Piraten Verwundete Anspruch auf den vollen Lohn, ärztliche Behandlung und Entschädigung für etwaige Arbeitsunfähigkeit. Nach § 1 des G. v. 9./IV. 1875, betr. den Eisenbahndienst, haften die Eisenbahnunternehmer für die Schadensfolgen des Betriebs, sofern sie nicht ein Verschulden des Verletzten zu beweisen vermögen.

Die Rechtslage der Arbeiter war also fast ausnahmslos eine ungünstige. Nur selten war es ihnen möglich, unter Berufung auf das bürgerliche Gesetzbuch eine Entschädigung zu erlangen. Vermochten sie noch in den ersten Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung ihrer Krankenkasse zu bekommen, so waren gerade die schwereren Fälle ungedeckt. Auch die freiwillige Versicherung seitens der Arbeitgeber bot den Arbeitern nicht das, was sie nötig hatten, eine dauernde Unterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit, indem meistens nur eine einmalige bescheidene Anzahlung gewährt wurde. Zwar machten der Staat (seit 1891), die Gemeinden und Provinzen die Unfallversicherung den Submittenten bei Vergebung öffentlicher Arbeiten zur Pflicht, aber auch trotz dieses Verfahrens konnte von einer allgemeinen Versicherung nicht die Rede sein.

Unter diesen Umständen war es erklärlich, daß die königliche Untersuchungskommission sich in ihrem Schlußbericht (1894) für die obligatorische Unfallversicherung der Arbeiter aussprach. Schon i. J. 1895 wurde mit der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs begonnen. Dieser Entwurf[1]) wurde den 15./II. 1897 mit einer ausführlichen Begründung den Generalstaaten zugestellt. Diese Vorlage, welche sich in den Grundzügen vielfach dem österreichischen Unfallgesetz anschloß, wurde jedoch bei dem Kabinettwechsel vom neuen Ministerium Pierson zurückgezogen.

Ein umgearbeiteter Entwurf wurde der zweiten Kammer am 25./IV. 1898 vorgelegt; aber auch diese Vorlage kam erst nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Ressortministern und der Kommission der Berichterstatter und nach ziemlich wichtigen Abänderungen den 24./X. 1899 in Beratung.[1])

In der Kammer richtete sich die Opposition in erster Reihe gegen das Staatsmonopol der Versicherung, welche nach dem Entwurf lediglich bei der Reichsversicherungsbank genommen werden sollte. Ein vom Abgeordneten Dr. Kuyper eingebrachtes und aus 36 Paragraphen bestehendes Amendement bezweckte die freie Wahl des versicherungspflichtigen Unternehmers zwischen der Reichsversicherungsbank und dem Betriebsvereine versicherungspflichtiger Arbeitgeber. Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, ebenso ein Amendement Beaufort, wonach den Unternehmern unter gewissen Kautelen die Selbstversicherung freistehen sollte. Mit vielen Abänderungen untergeordneter Bedeutung wurde darauf die Regierungsvorlage in zweiter Lesung nach 21 Sitzungen am 13./XII. 1899 von der Zweiten Kammer mit 79 gegen 14 Stimmen angenommen, aber von der Ersten Kammer nach eingehender Beratung am 1./VI. 1900 mit 29 gegen 20 Stimmen, hauptsächlich der absoluten Zentralisation wegen, abgelehnt.

Bereits drei Wochen nach diesem Ereignis brachte die Regierung eine neue Vorlage ein, wobei den Wünschen beider Kammern entsprechend Rechnung getragen wurde (22./VI. 1900). Nach unwesentlichen Abänderungen wurde dieser Entwurf von der Zweiten Kammer am 25./X. 1900 mit 88 gegen 3 Stimmen und von der Ersten Kammer am 6./XII. mit 35 gegen 8 Stimmen genehmigt, am 2./I. 1901 von der Königin vollzogen und am 25./I. als Gesetz betr. die gesetzliche Versicherung von Arbeitern gegen die Schadensfolgen von Unfällen in bestimmten Be-

[1]) Siehe den hauptsächlichen Inhalt dieses Entwurfes bei: Ph. Falkenburg, Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Niederlanden, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. XV, S. 489—494 (1898).

[1]) Vgl. für die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes die sehr genaue Auseinandersetzung bei: Dr. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Ausland, Heft XIII, Niederlande, III, S. 35–43.

trieben im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.[1])

Das Gesetz beschränkt sich auf die Industrie; die Regelung der Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Seeschiffahrt und die Seefischerei bleibt späteren Sondergesetzen vorbehalten.[2]) Wie oben gesagt, läßt das Gesetz den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern die freie Wahl zwischen den Versicherungsarten: Selbst-, Gegenseitigkeits- oder Privatversicherung und Versicherung durch Prämienzahlung an die Reichsversicherungsbank.

In Amsterdam sollte eine Reichsversicherungsbank unter Staatsgarantie errichtet werden, welcher die Postämter als Filialen zur Verfügung stehen. Die Direktion und die Beamten der Reichsbank werden von der Königin ernannt und sind dem Ressortminister unterstellt. Die Direktion hat jährlich einen Geschäftsbericht und eine Unfallstatistik und alle 5 Jahre eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. Ein ebenfalls von der Königin ernannter Aufsichtsrat (von 6 oder 9 Mitgliedern, darunter $^1/_3$ Arbeitgeber und $^1/_3$ Arbeitnehmer) überwacht die Geschäftsführung der Bank. Dieser letzten sind als örtliche Organe besondere Agenten unterstellt.

Neben freier Arzthilfe und Arznei wird eine Entschädigung gewährt:

I. im Fall der Unfallverletzung
   a) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit eine Tagerente von 70 % des Lohnes vom Tage nach dem Unfall bis zur Wiederherstellung, aber längstens bis zum 43. Tage.
   b) bei dauernder Arbeitsunfähigkeit für die Dauer derselben je nach dem Grade der Unfähigkeit eine Rente bis zu 70 % des Lohnes,

II. im Fall der Tötung
   den 30fachen Tagelohn als Begräbniskosten und Renten für die Hinterbliebenen:
   a) Witwen und bedürftige Witwer bis zur Wiederverheiratung je 30 %,
   b) Kinder oder Enkel bis zum 16. Lebensjahr je 15 bezw. 20 %,
   c) bedürftige Eltern oder Großeltern oder Schwiegereltern je 30 %.

Der ganze Rentenbetrag an Hinterbliebene darf aber 60 % des Lohnes nicht übersteigen.

Als Tagelohn gilt der vom betroffenen Arbeiter während des letzten Jahres verdiente Durchschnittslohn, und mindestens 1 fl., höchstens 4 fl.

Keine Entschädigung wird gewährt bei vorsätzlich herbeigeführten Unfällen, während im Falle der Trunkenheit nur die Hälfte des Entschädigungsbetrags gewährt wird. Bei Nichtbefolgen der seitens der Versicherungsbank in bezug auf das Heilverfahren gegebenen Anordnungen oder bei etwaigen Nachuntersuchungen kann die Entschädigung ganz oder zum Teile versagt werden.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt schleunigst nach Bekanntgabe des Unfalls durch die Bankdirektion. Gegen den Feststellungsbescheid, welcher dem Verletzten oder Hinterbliebenen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen ist, steht den Berechtigten und den betreffenden Arbeitgebern binnen Monatsfrist die Berufung an das paritätisch besetzte Schiedsgericht und in höchster Instanz an den zentralen Berufungsrat offen. Ebenfalls paritätisch von Arbeitern und Arbeitgebern besetzte Ortskommissionen haben von Amts wegen gegen ungesetzliche Entschädigungsfeststellungen Revision beim zentralen Berufungsrat einzulegen und die Revision laufender Renten bei Veränderung der Verhältnisse zu überwachen.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Post wöchentlich. Bis zum Jahresbetrag von 260 fl. sind die Renten weder veräußerlich noch pfändbar noch faßbar für gerichtliche Beschlagnahme.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch die Arbeitgeber auf dem Wege des Kapitaldeckungsverfahrens nach Maßgabe der Löhne und der Betriebsgefahren ihrer Betriebe. Die letzteren werden demgemäß in Gefahrenklassen und Gefahrenprozente eingeteilt, welche Einteilung jede 5 Jahre auf Grund der wissenschaftlichen Bilanz nachzuprüfen sind. Zur Berechnung der Prämien gemäß den auf Grund der Einteilung festgesetzten Tarifbestimmungen hält der Arbeitgeber Lohnlisten. Gegen die Einteilung steht es dem Arbeitgeber frei Berufung einzulegen.

Jeder Betriebsunternehmer hat das Recht, statt der Versicherung bei der Reichsbank gegen gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsleistung das Unfallrisiko selbst zu übernehmen oder bei einer staatlich zugelassenen Gegenseitigkeits- oder Privatversicherungsgesellschaft zu versichern. Dem Staat, den Provinzen und den Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern steht es frei das Risiko ohne Sicherheitsleistung zu tragen.

Der Betriebsunternehmer bleibt dem Verletzten für den die gesetzliche Unfallentschädigung übersteigenden Mehrbetrag privatrechtlich haftbar, falls durch Strafurteil festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall verschuldet hat, oder falls der Verletzte einen höheren Lohn als 4 fl. für den Tag bezogen hatte.

Der Unternehmer hat von dem durch ihn ausgeübten Betrieb bei dem Postamt seines Wohnsitzes Anzeige zu machen. An dasselbe Postamt zahlt er die verschuldeten Prämien aus. Die in einem versicherungspflichtigen Betriebe einem Arbeiter zugestoßenen Unfälle sollen innerhalb 24 Stunden an demselben Postamt angezeigt werden.

Das Gesetz trat am 1./II. 1903 in Kraft, nachdem eine ganze Reihe Ausführungs-

[1]) Siehe den Text des Gesetzes in deutscher Uebersetzung im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, 1902 Bd. I S. 296 und bei Zacher, l. c. S. 51; in französischer Uebersetzung im Annuaire de la législation du travail, publié par l'office du travail de Belgique, 1901, vol. V, p. 491.

[2]) Es gelangten bisher an die zweite Kammer:
   a) 19./IX. 1904, der Entwurf eines Unfallgesetzes für die Seefischerei,
   b) 13./IV. 1905, der Entwurf eines Unfallgesetzes für die Landwirtschaft,
   c) 29./VI. 1907, der Entwurf eines Unfallgesetzes für die Seeschiffahrt.

bestimmungen und das Berufungsverfahrengesetz erlassen waren.[1])

Die nach dem 1./II. 1903 verflossene Zeit ist noch zu kurz, als daß ein endgültiges Urteil über die Wirkung des Unfallversicherungsgesetzes abgegeben werden könnte. Aber soviel steht meines Erachtens fest, daß die ungeheure Verwaltungsarbeit, nicht zum geringsten Teil durch die freie Wahl des Versicherungsmodus, die peinlich genaue Berechnung des Durchschnitttagelohns und die freie Aerztewahl verursacht, eine ziemlich tief eingreifende Umänderung des Gesetzes in absehbarer Zeit notwendig machen wird.

Aus den bisher veröffentlichten Geschäftsberichten der Reichsversicherungsbank über die Jahre 1903–1905 will ich folgende Zahlen hervorheben.

Die Anzahl der versicherten Betriebe betrug am 31./XII. 1903: 72933, und am 31./XII. 1905 74779. Ende 1903 gab es 562808 versicherte Arbeiter; der versicherte Lohnbetrag war 221787487 fl.

Angezeigt wurden:

	1903	1904	1905
Unfälle im Total . .	38194	49542	55523
davon in Amsterdam, Rotterdam und im Haag	13047	17040	18343

Entschädigungen wurden zuerkannt:

1903	1904	1905
35956	47984	52419

Die verausgabten Beträge waren:

	1903	1904	1905
		Gulden	
A. Verwaltungskosten	427804	663863	973554
B. Entschädigungen	910685	1679673	2085899
davon für			
ärztl. Hilfe usw.	277396	494099	556247
zeitl. Auszahlungen	485301	702392	799082
Invaliditätsrenten	113700	396632	587344
Begräbniskosten	13066	12420	13747
Hinterbliebenenrenten	21223	72404	125760
Andere	—	1727	3719
im Total:	1338489	2343536	3059453

Die Entschädigungsbeträge kamen auf Rechnung:

	1903	1904	1905
		Gulden	
der Reichsversicherungsbank	301774	529671	662761
der Selbstversicherung	58694	88686	93392
der Gegenseitigkeits- oder Privatversicherungsanstalten	550217	1061316	1329746
im Total:	910685	1679673	2085899

[1]) Siehe: Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 1902 (Bd. I) S. 667, 668 — 1903 (Bd. II) S. 542, 543, 544, 683, 684, 685, 691 — 1904 (Bd. III) S. 437, 438 — 1906 (Bd. V) S. 36, 37, 38, 531, 532, 560 und Annuaire de la législation du travail 1901 (T. V) P. 491, 514 — 1902 (T. VI) P. 405, 407, 409, 423, 443, 445, 470, 472, 473, 476, 514, 518, 557, 559, 564 — 1903 (T. VII) P. 453, 480, 489, 490 — 1904 (T. VIII) P. 502, 503 — 1905 (T. IX) P. 469, 470, 471, 477, 481 — 1906 (T. X) P. 471, 474, 475.

4. Die Begräbnisversicherung. Die Begräbnisversicherung, mit Ausnahme der von einem Unfall tödlich verletzten Arbeiter, welche in einem versicherungspflichtigen Betriebe arbeiten, ist ausschließlich der privaten Initiative entsprungen. Im allgemeinen bezwecken die Begräbniskassen (Begrafenisfondsen), gegen wöchentliche oder monatliche Prämienzahlung beim Todesfall einer bestimmten Person eine gewisse Summe an seine Hinterbliebenen oder sonstige Berechtigte auszuzahlen, oder an Stelle dieser Zahlung die Kosten der Beerdigung zu übernehmen.

Diese Versicherungsart ist in den Niederlanden weit verbreitet in weniger bemittelten Volksschichten. Man schätzt die Mitgliederzahl dieser Kassen auf 2½ Mill., d. h. auf beinahe die Hälfte der Bevölkerung. Bis um das Jahr 1891 fehlte jede Einsicht in die Verwaltung dieser Kassen. Der Bericht[1]) der i. J. 1888 von der obenerwähnten „Gesellschaft zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt" eingesetzten Kommission deckte so große Mißstände auf, daß die Regierung den 4./IV. 1892 sich veranlaßt sah, eine Sonderkommission einzusetzen mit dem Auftrage, für eine gesetzliche Regelung der Begräbniskassen und ähnlicher Kassen einen Entwurf auszuarbeiten; diese Kommission erstattete ihren Bericht[2]) unter dem 27./II. 1897.

Diese Kassen führen die verschiedensten Bezeichnungen: Fonds, Büchsen, Sozietäten, Kontrakte, Brüderschaften, Kompagnieen. Ende 1890 gab es 433 solcher Kassen. Davon waren 192 ausschließlich private Begräbniskassen, 207 zugleich Krankenkassen und 12 Begräbniskassen von Arbeiterverbänden, während bei 22 Kassen der genaue Wirkungskreis unbekannt blieb. Im ganzen Lande entfiel eine Kasse auf 10406 Einwohner, in den Provinzen Friesland und Süd-Holland selbst eine auf resp. 6919 und 6923 Einwohner. 86 dieser Kassen arbeiteten im ganzen Land, 3 in der Provinz und 275 örtlich, während bei 69 das Wirkungsgebiet unbekannt blieb. Von den Kassen hatten

[1]) Prof. Dr. W. L. P. A. Molengraaff (Utrecht), Prof. Dr. G. J. Legebeke (Delft), J. L. Huizinga, civ. ing., De Begrafenisfondsen in Nederland, Mai 1891.

[2]) Verslag der Staatscommissie belast met het ontwerpen van eene wettelyke regeling van het levensverzekeringsbedryf, Februar 1897.

5	mehr als	100 000	Mitglieder
5	50 000—	100 000	„
6	25 000—	50 000	„
17	10 000—	25 000	„
24	5 000—	10 000	„
52	1 000—	5 000	„

Die Begräbniskassen verfolgen teilweise auch noch andere Zwecke als die obengenannten. Einige z. B. sind als Altersversicherungen gegen wöchentliche Prämienzahlung tätig. Andere sind gleichzeitig Beerdigungsunternehmungen oder vermieten Trauerkleider, Terrains und Wohnungen. Diejenigen Kassen, welche eine Fortsetzung der alten Gilden darstellen, feiern mit ihren Mitgliedern alljährlich ein Fest. Bei einigen der Kassen ist jedes Mitglied verpflichtet, am Leichenbegängnis eines Mitgliedes teilzunehmen. In katholischen Gegenden besorgt die Büchse auch das Messelesen für verstorbene Mitglieder.

Die Begräbniskassen versichern die Auszahlung einer bestimmten Summe beim Todesfall des Versicherten gegen eine feste Prämienleistung während der Lebensdauer. Viele Kassen zahlen außerdem noch als „freie Leistung“ eine Summe beim Ableben eines unerwachsenen Kindes, dessen beide Eltern noch leben, ohne daß eine besondere Prämie dafür erhoben wird. Nicht weniger als 58 % von den 342 Kassen, deren Tarife bekannt geworden, erheben eine gleich hohe Prämie während aller Lebensalter. Bei einigen großen Kassen wird zwar eine feste Prämie gefordert, aber die Höhe derselben wird doch durch das Beitrittsalter bedingt. Vergleicht man die in den Niederlanden als normal geltenden und von verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften angenommenen Tarife mit den Begräbniskassenprämien, so ergibt sich, daß diese letzteren beträchtlich höher sind. Bei den Begräbniskassen „mit freier Leistung“ beruht die Prämie durchaus auf keiner wissenschaftlichen Berechnung. Ihre Tarife sind entweder eben so hoch oder ein wenig höher als bei den anderen. Es läßt sich denken, daß vornehmlich Verheiratete in die Kassen eintreten. Auffallend ist es, daß keine dieser Kassen sich vorher über die Anzahl der Kinder ihrer eintretenden Mitglieder unterrichtet, obgleich sie dieselben doch mit versichert.

Der Versicherungsbestand von 345 Kassen mit 2 192 406 Mitgliedern war am 1./VII. 1888 129 941 635 fl. Von den 88 übrigen Kassen wurde die Mitgliederzahl auf 20 000, der Versicherungsbetrag auf etwa 1 Mill. fl. geschätzt. Im ganzen waren also 2 212 000 Personen für einen Gesamtbetrag von 130 950 000 fl. oder von fl. 60 pro Mitglied versichert. Bei einer derzeitigen Bevölkerung von 4 478 401 waren demnach 49,37 %, mithin fast die Hälfte der Bevölkerung bei Begräbniskassen versichert. Der jährlich zu bezahlende Prämienbetrag wurde auf 4 150 000 fl. geschätzt. Jährlich wurden von den Kassen für ungefähr 50 000 Gestorbene etwa 2 fl. Mill. ausgezahlt, während die Verwaltungskosten 1 400 000 fl. jährlich ausmachten. Der Kapitalbestand wurde mit 12,5 Mill. fl. angegeben. Hiernach würde sich bei Annahme eines durchschnittlichen Zinsfußes von $3^1/_2$ % jährlich eine Gesamteinnahme von etwa $4^1/_2$ Mill. fl. und eine Gesamtausgabe von $3^1/_2$ Mill. fl., mithin ein Ueberschuß von 1 Mill. fl. ergeben.

Der juristische Charakter der Begräbniskasse ist sehr verschieden. Einige Fortsetzungen alter Gilden, wie die soeben genannten, sind als Stiftungen anzusehen. Ihre Verwaltung gehört unter die Aufsicht der Staatsverwaltung. Andere sind das Unternehmen eines Privatmannes. Eine dritte Art (24) sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß dem Handelsgesetzbuch. Eine vierte Art (37) sind Vereine, die juristische Persönlichkeit besitzen, gemäß dem G. v. 22./IV. 1855 (Gesetzbl. 32). Nur eine Kasse ist eine kooperative Vereinigung gemäß dem Gesetz über solche Vereinigungen v. 17./XI. 1876 (Gesetzbl. 227). Endlich gibt es Kassen, deren juristischer Charakter zweifelhafter Natur ist. Die meisten Kassen gehören entweder in diese letztere Klasse oder sie sind privatwirtschaftliche Unternehmungen. Bei allen diesen Kassen fehlt es an der so wünschenswerten Kontrolle von seiten der Mitglieder. Diese sind ganz der Willkür der Kassenleiter überlassen. Die Leiter der meisten Kassen sehen in ihnen die ihnen zukommende Einnahmequelle.

Bei dem Mangel jeder regelrechten Aufsicht kam es daher, wie in England bei den Friendly Societies, nicht selten vor, daß sich Kassen allzu drückender Risikos auf die eine oder andere Weise entledigten. So werden Personen aufgenommen, die nach den Satzungen nicht aufgenommen werden durften, und dann, nachdem sie einige Zeit hindurch Prämien bezahlt hatten, wieder gestrichen. Oder es wurden von Plätzen, wo die Risikos größer geworden und neue Versicherungen nicht mehr hinzukamen, die Agenten zurückgezogen, so daß die Prämien, deren Abführung an den Agenten nicht mehr möglich und an die entfernte Direktion ungewohnt war, einfach verfielen und die Säumigen aus dem Register gestrichen wurden.

Auch wurde die Wahrnehmung gemacht, daß da, wo die Begräbniskassen ihre Haupttätigkeit entfalteten, die Kindersterblichkeit am höchsten war und daß schwache Kinder von ihren Eltern nicht selten bei verschiedenen Kassen versichert waren.

Die Inspektoren der ärztlichen Staatskontrolle haben verschiedentlich darauf hingewiesen und die Hilfskassenenquete hat es bestätigt. Der Mangel jeder ärztlichen Untersuchung bei der Aufnahme in die Versicherung arbeitet dem Mißstand auch noch in die Hände.[1]) Keine der Kassen setzt eine Prämie auf das lange Leben des Kindes.

Die Staatskommission von 1892, die, wie bereits erwähnt wurde, zu dem Zwecke eingesetzt wurde, um das Lebensversicherungswesen gesetzlich zu regeln, hat gegen diesen Mißbrauch ankämpfen wollen. Nach dieser Regelung sollen allein „juristische Personen“ zur Ausübung des Betriebes zugelassen werden.

[1]) Hilfskassenenquete (1892) S. 74 u. 83.

Die Gesellschaften mit bisher zweifelhaftem Rechtscharakter sollen ihre Aufrichtungsakte bei dem Gericht ihres Wohnorts registrieren lassen. In dieser Akte sollte unter anderem ausdrücklich angegeben werden: unter welchen Bedingungen die Mitgliedschaft erworben und verloren wird, die Art und Weise der Ernennung und die Befugnisse der Direktion und der Kommissare, die Art und Weise der jährlichen Rechnungslegung und Verantwortung, die Befugnisse der Generalversammlung und die Bestimmungen für den Fall einer Auflösung der Kasse. Alle Kassen, mit Ausnahme der von Arbeitervereinen gegründeten, sollen vor Eröffnung ihrer Wirksamkeit eine Kaution von wenigstens 50000 fl. in das Staatsschuldbuch eintragen lassen, eine Summe, die in erster Reihe für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu bürgen bestimmt war. Der Jahresbericht soll jedermann zugänglich sein. Derselbe muß eine vollständige Uebersicht des Versicherungsbestandes enthalten. Eine zentrale Inspektionskommission führt die Aufsicht über die Befolgung der Verpflichtungen und kann gegebenenfalls eine Auflösung der Kassen beantragen.

5. Die Altersversicherung. Eine Versicherung gegen die Folgen des Alters entweder durch einen Leibrentenkontrakt oder durch eine Kapitalversicherung gehört in der niederländischen Arbeiterschaft noch durchaus zu den Ausnahmen. Die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter und Beamten gehören dem Reichspensionsfonds an, welcher bei Erreichung des 65. Lebensjahres oder in aufreibenden Stellungen oder Betrieben schon 10 Jahre früher einen Anspruch auf eine jährliche Pension gewährt, die von $^1/_{60}$ des durchschnittlichen Lohns der letzten 5 Jahre für jedes Dienstjahr bis zu $^2/_3$ dieses Durchschnittslohnes ansteigen kann. Bei im Dienst oder durch den Dienst verursachter Invalidität ist eine Pension von $^2/_3$ des oben genannten durchschnittlichen Lohnes gesichert (G. v. 9./V. 1890, Gesetzbl. 78). Ein G. v. 9./V. 1890, Gesetzbl. 79, regelt auch die Pension der Witwen und Waisen dieser Beamten. Ferner besitzen auch einige Provinzen und größere Kommunen ähnliche Pensionsfonds für ihre Bediensteten, während andere Gemeinden ihnen nach längerer Dienstzeit aus der Gemeindekasse eine Pension gewähren oder sie bei Privatgesellschaften versichern.

Neben dieser öffentlichen Altersversicherung bestanden 1890 bei einer Anzahl großindustrieller Betriebe noch 32 Fabrikspensionskassen mit rund 4000 Mitgliedern. Dazu kamen noch eine zentrale Fabrikskasse zu Enschede mit 6000 Mitgliedern und die Pensionskassen der Eisenbahngesellschaften.

Diese Privatkassen sind zumeist auf Kosten der betreffenden Werke und Betriebe geschaffen, wozu vom Arbeiter in der Regel noch geringe Beiträge geleistet werden. Sie sind übrigens mit vielerlei sonstigen, dem Betriebe eigenen Wohlfahrtsanstalten auf das engste verbunden, weshalb eine eingehendere Erörterung dieses Gegenstandes hier zu weit führen würde. Unter den Industriellen, welche in dieser Weise durch namhafte Opfer das Wohl ihrer Arbeiter befördern, sind besonders hervorzuheben J. C. van Marken (Delft), Gebr. Stork (Hengeloo), W. Hovy, Aktienbrauerei van Vollenhoven en Co. (Amsterdam, Dordrecht).

Neben diesen vereinzelten privaten Versicherungen wurde i. J. 1889 der Versuch gemacht, die Altersversicherung auf dem Wege privater Initiative zu verallgemeinern. Auf Anregung des damaligen Bürgermeisters von Amsterdam, Dr. van Tienhoven, wurde ein Arbeitgeberbund errichtet, mit dem Zwecke, die Unternehmer in größtmöglicher Zahl zur Altersversicherung ihrer Betriebsangehörigen anzuregen. Doch brauchen wir auf diesen Versuch hier nicht weiter einzugehen, da bis jetzt die Erfolge des Vereins unbedeutend sind. Die wenigen Versicherungen, zu welchen sich die Mitglieder des genannten Arbeitgeberverbandes verstanden haben, wurden abgeschlossen bei der „Allgemeinen Arbeiterversicherungskasse“ (Nederlandsche Werkliedenfonds), welche von der Nederlandsche Pensioenvereeniging voor Werklieden begründet i. J. 1883 die Rechte einer juristischen Persönlichkeit erhalten hatte. Aber auch die Erfolge dieser Kasse sind im Verhältnis zu der großen Zahl der versicherungsbedürftigen Arbeiter verschwindend geblieben, trotzdem sie einen von privaten Interessen zusammengebrachten Garantiefonds besitzt und bei niedrigen Verwaltungskosten von einigen gemeinnützigen Vereinen ziemlich ansehnliche Beiträge erhält.

Auch in den Niederlanden kam nach allen diesen Mißerfolgen die Ueberzeugung allmählich zum Durchbruch, daß die Einführung der Zwangsversicherung den einzigen Weg bilde, um zu einer befriedigenden Lösung der Frage zu gelangen. So hatte die schon mehrmals erwähnte königliche Untersuchungskommission in ihrem Schlußbericht an die Regierung sich dahin ausgesprochen. Auch die Arbeiter selbst traten in zahlreichen Meetings für eine staatliche Altersversicherung ein, freilich ohne Beiträge ihrerseits und verlangten die Zusicherung einer Staatspension von 6 fl. wöchentlich von 60 Lebensjahren an. Eine Regelung der Altersfürsorge nach dänischem Vorbild lehnten sie jedoch grundsätzlich ab.

Die Regierung, welche nicht sofort bereit war, den Weg der Zwangsversicherung einzuschlagen, wollte i. J. 1894 durch Schaffung einer staatlichen Leibrentenbank und Gewährung besonderer Vergünstigungen an die Versicherten der freiwilligen Versiche-

rung breiteren Eingang verschaffen. Dieses der 2. Kammer nur in großen Zügen mitgeteilte Vorhaben fand daselbst nur wenig Beifall. Auf Antrag des Abgeordneten B. H. Heldt, Vorsitzenden des allgemeinen niederländischen Arbeiterbundes, wurde die Regierung aufgefordert, eine Staatskommission zur Beschlußfassung in dieser Frage einzusetzen. Im August 1895 leistete die Regierung dieser Anregung Folge und gab einer Kommission den Auftrag, zu untersuchen, „ob neben der Errichtung einer Staatsleibrentenbank und neben der Regelung der Unfallversicherung den Arbeitern und den diesen gleichzustellenden Personen, welche durch Alter und Invalidität dauernd untauglich geworden sind sich ihren Unterhalt zu verdienen, ein Anspruch auf eine Gelduntersttzung gesetzlich zu gewähren sei."

Diese aus 24 Mitgliedern, Abgeordneten, Industriellen, Professoren, Mathematikern, Arbeitern und anderen Personen bestehende Kommission erstattete unter dem 2./VII. 1898 ihren umfangreichen Bericht.[1]) Sie spricht darin auf Grund einiger von ihr angestellten Erhebungen die Meinung aus, daß die unbefriedigende Lage der alten und invaliden Arbeiter einer Verbesserung bedürfe, daß in der Regel die herrschenden Lohnverhältnisse eine dauernde freiwillige Prämienzahlung behufs einer Pensionsversicherung seitens der Arbeiter nicht ermöglichen, daß die Errichtung einer Staatsleibrentenbank selbst mit besonderen den Versicherten zu gewährenden Vergünstigungen die Verallgemeinerung der Altersversicherung nur wenig fördern könne, daß also die Einführung einer Zwangsversicherung unter diesen Umständen notwendig erscheine.

Die von der Kommission aufgestellten Grundsätze beantragen eine durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu deckende obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung aller wirtschaftlich Unselbständigen, sofern ihr jährlicher Arbeitsverdienst 1000 Gulden nicht übersteigt, und eine Berechtigung aller Selbständigen derselben Einkommensgruppe zur freiwilligen Teilnahme an der Versicherung. Ein Staatszuschuß sei nur für die Uebergangszeit an solche zu gewähren, welche wegen vorgerückten Alters die Mindestzahl von 1000 Wochenbeiträgen nicht zu leisten vermögen. Die Versicherungspflicht sollte mit dem 16., der Altersrentengenuß mit dem 65. Lebensjahre beginnen. Renten und Beiträge sollten sich den Lohnverhältnissen entsprechend nach 5 verschiedenen Lohnklassen abstufen.

[1]) Verslag van de werkzaamheden der Staatscommissie, ingesteld by Koninklyk besluit van 31. Juli 1895, Haag 1898.

Lohnklasse fl.	Wochenprämie fl.	Geringste Invalidenrente fl.	Höchste Altersrente fl.
I. 0— 250	0,165	75	111,25
II. 250— 400	0,20	84	133,50
III. 400— 600	0,265	104	178,00
IV. 600— 800	0,33	120	222,50
V. 800—1000	0,40	132	267,00

Die Renten sollten von den geleisteten Wochenbeiträgen abhängig sein, wobei für die Invalidenrenten noch bestimmte Mindestbeiträge vorgesehen sind. Die Karenzzeit für die Erlangung der Altersrente sollte 20 Jahre mit mindestens 1000 Wochenprämien betragen.

Tiefer vermögen wir hier auf diese Vorschläge der Staatskommission nicht einzugehen, da dieser erste Versuch einer Regelung des behandelten Gegenstandes von mehreren anderen gefolgt worden ist. Nur oberflächlich soll auch die Arbeit einer von der „Liberalen Union" ernannten Kommission erwähnt werden, welche an den Kostenberechnungen der Staatskommission vielfach Kritik übte und eine billigere Einrichtung der Versicherung vorschlug.

Im Frühjahr 1901 wurde vom Minister der öffentlichen Bauten usw., Lely, der erste vorläufige Entwurf eines Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes den Arbeitskammern zur Begutachtung zugestellt.

Versicherungspflichtig sollten gemäß diesem Entwurfe sein a) alle Lohnarbeiter unter einem Jahresverdienst von 1200 fl. und b) alle anderen Personen, welche entweder gar nicht oder nach einem Arbeitseinkommen von weniger als 1200 fl. in der Staatsbetriebseinkommensteuer veranschlagt sind.

Die Lohn- oder Einkommensklassen, die Wochenprämien und die Altersrenten des Entwurfes waren die folgenden.

Lohnklasse fl.	Wochenprämie fl.	Altersrente fl.
I. 0— 240	0,20	118,50—133,90
II. 240— 450	0,24	141,96—160,68
III. 450— 700	0,32	189,28—213,98
IV. 700— 950	0,40	236,60—287,54
V. 950—1200	0,48	283,92—321,10

Die Prämien sollten im Falle a von den Arbeitgebern, im Falle b von den Versicherten selbst zu erheben sein. Die Hälfte der von den Arbeitgebern zu entrichtenden Prämien sollten von denselben vom Wochenlohn abgezogen werden können. Durch den Staat sollten weiter während der ersten 50 Jahre jährlich zum Versicherungsfonds 2 Mill. fl beigesteuert werden.

Das Recht auf Invalidenrente sollte erlangen, wer die Wartezeit von 200 Prämienwochen erfüllt hat, das Recht auf Altersrente, wer die Wartezeit von 1248 Prämienwochen erfüllt und das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Auch dieser nur in einzelnen Zügen skizzierte Entwurf verlief im Sande, und das nächste ans Ruder gekommene Ministerium Kuyper brachte am Ende seines politischen Lebens gegen die großen Wahlen (Mai 1905) ein neuer Entwurf ein, der ebenfalls keinen Erfolg haben konnte.

Von diesem zweiten Regierungsentwurfe sei nur erwähnt, daß er sich in der Ausarbeitung näher dem deutschen Vorbilde anschloß als der erste. Das Recht auf Altersrente war erst den 70jährigen eingeräumt. Die Altersrente jedoch sollte nach Ablauf der Wartezeit der Invalidenrente gleich kommen. Auch war mit der Altersversicherung eine Witwenversicherung verbunden und waren die kleinen selbständigen Unternehmer versicherungsberechtigt.

Die allerletzte Vorlage vom Ministerium de Meester-Veegens ist beim Abfassen dieses Artikels (September 1907) erst einige Wochen alt. Sie ist unter dem 16./X. 1907 den Generalstaaten zugestellt (Wet tot wettelyke verplichting van werklieden om zich en hunne weduwen te verzekeren tegen geldelyke gevolgen van ouderdom).

Das Gesetz bezweckt nur die Alters- und Witwenversicherung, während die Invaliditätsversicherung einer späteren besonderen Regelung vorbehalten bleibt.

Versicherungspflichtig nach dem Entwurfe sind die in Lohndienst arbeitenden über 16 Jahre alten Männer und Frauen mit einem Jahresverdienst von 1000 fl. und weniger; versicherungsberechtigt alle kleinen Unternehmer von gleichem Einkommen.

Renten und Beiträge stufen sich nach 5 Lohnklassen ab. Die Rentenberechnung erfolgt derart, daß in jeder Lohnklasse ein fester Grundbetrag angenommen und dieser der geleisteten Wochenprämien entsprechend gesteigert wird. Der Mindestbetrag jedoch der Altersrente beträgt 104 fl.

Recht auf Altersrente bekommt der Versicherte, welcher das 65jährige Alter erreicht und eine Wartezeit von 1248 Prämienwochen erfüllt hat. Während der Dauer der Invalidität werden keine Beiträge gefordert; die Invaliditätswochen gelten als Prämienwochen. Nach den Uebergangsbestimmungen erhält der bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 70jährige Arbeiter, welcher nachweisen kann, daß er mindestens 5 Jahre vor Inkrafttreten versicherungspflichtig gewesen wäre, ein Recht auf die obengenannte Mindestrente. Der versicherungspflichtige Arbeiter, welcher bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 47jährige Alter erreicht hat, bekommt ein Recht auf die Mindestrente bei Vollendung des 70. Lebensjahres nach regelmäßiger Zahlung von 47 Wochenprämien jährlich. Die Altersrente wird in beiden letzterwähnten Fällen herabgesetzt bis 78 fl. jährlich, wenn zwei Eheleute ihr Recht auf die Mindestrente geltend machen.

Bei Vollendung des 65. Lebensjahres hat die Witwe des Versicherten ein Recht auf eine jährliche Witwenrente von 104 fl.

Die aufzubringenden Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben unzureichend; durch den Staat sollen darum während der ersten 75 Jahre zum Fonds jährlich 6 400 000 fl. beigesteuert werden (davon 550 000 als Verwaltungskosten der Zwangsversicherung).

Die Prämie wird für versicherungspflichtige Arbeiter, welche ihren Lohn vom Arbeitgeber ausgezahlt erhalten, von diesem, im übrigen vom Versicherten selbst, bezahlt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der gezahlten Prämien dem Arbeiter bei der Lohnzahlung abzuziehen.

Lohnklasse fl.	Wochenprämie fl.	Grundbetrag der regelmäßigen Prämienzahlung fl.	Zuschlag pro bezahlte Wochenprämie fl.
I. 0— 240	0,20	69,00	0,030
II. 240 – 400	0,24	82,80	0,036
III. 400— 600	0,32	110,40	0,048
IV. 600— 800	0,40	138,00	0,060
V. 800—1000	0,48	165,60	0,072

Auch zu diesem dritten Regierungsentwurf ist die Prognose keine günstige. Die jetzige Regierung hat eine Vorlage zur Abänderung der Staatsverfassung eingereicht, welche an erster Stelle die gesetzliche Regelung des Wahlrechts verfassungsmäßig von jeder hindernden Schranke zu befreien beabsichtigt. Der Entwurf des Altersversicherungsgesetzes wird aus diesem Grund wohl nicht in der 2. Kammer in diesjähriger Sitzung in Beratung kommen. Und über die politischen Verhältnisse des nächsten Sitzungsjahres 1908/9 herrscht die größte Ungewißheit.[1])

6. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Seit mehr als einem Jahre sind in verschiedenen niederländischen Städten Maßregeln zur Förderung der Arbeitslosenunterstützung seitens der Fachvereine in Fluß gekommen.

Bereits am 30./XII. 1896 faßte der Amsterdamer Gemeinderat den Beschluß, eine Kommission einzusetzen, welche beauftragt wurde, zu untersuchen, was zur Einschränkung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und zur Linderung ihrer Folgen zu tun sei. Diese Kommission konnte zwar die Frage nicht beantworten, sie gab jedoch Anlaß zur Einsetzung einer neuen Kommission zur Untersuchung der Arbeiterzustände, welche im Laufe der Zeit Monographieen über die Lage mehrerer Handwerke und Industrieen veröffentlichte. Von

[1]) Bei der Drucklegung dieses Artikels ist das Kabinett Heemskerck ans Ruder gekommen, das bereits in seinen ersten Lebenstagen die Vorlage de Meester-Veegens zurückzog.

den Berichten dieser Kommission sollen an dieser Stelle nur die Berichte „über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit“ [1]) und „über kommunale Subventionierung der Arbeitslosenversicherung“ [2]) (1903 u. 1906) Erwähnung finden. Es ist nicht möglich, den Berichterstattern bei der Fülle des von ihnen gesammelten Materials zu folgen; es möge genügen darauf hinzuweisen, daß die Kommissionsberichte einen Versuch empfehlen, nach dem Genter System der Arbeitslosigkeitversicherung in den Fachvereinen Zuschüsse zu gewähren.

Wie bekannt, wurde von der Stadt Gent auf Veranlassung des Dr. Louis Varlez ein städtischer Spezialfonds gebildet, welcher ausschließlich dazu zu verwenden ist, den Arbeitern zum Erwerb eines ausreichenden Arbeitslosenbezuges zu verhelfen. Zu diesem Behufe werden aus dem Fonds erstens die Unterstützungsbeträge erhöht, welche von den Fachvereinen ihren arbeitslosen Mitgliedern bewilligt sind, zweitens die Wirksamkeit eines speziellen der Arbeitslosigkeit gewidmeten Sparens gesteigert.

Ebenfalls ist es bekannt, daß die Ergebnisse der Sparversicherung in Gent verschwindend klein waren. Die niederländischen Gemeinden, welche Maßregeln zur Förderung der Arbeitslosenversicherung in die Hand nahmen, meinten deshalb von dieser Sparversicherung Abstand nehmen zu müssen. Sowohl der Gemeinderat von Amsterdam (24./X. 1906) als derjenige der Städte Utrecht (1./II. und 25./X. 1906), Arnheim (1./IX. 1906 und 3./IX. 1907) und Hilversum (18./VI. 1907) führten eine Regelung ein, welche nur der Versicherung innerhalb der Fachvereine Rechnung trug.

In den genannten Gemeinden wurden Fonds gebildet, welche ihre Mittel finden in Zuschüssen der Gemeinden und bestimmt sind, die Vereinsbezüge der arbeitslosen Fachvereinsmitglieder um eine höchstens diesem Betrag gleichkommende Subvention zu erhöhen. Im Maximum beträgt der Zuschuß 50 cent pro Tag während höchstens 50 resp. 60 Tagen im Jahr.

Ende 1907 hatten die Fonds in Amsterdam, Utrecht und Arnheim ihre Wirksamkeit bereits angefangen. Die Zahl der Versicherten ist noch äußerst gering (rund 2000). Der Prozentsatz des Zuschusses beträgt 75 %, 60 % und 50 % des Vereinsbezuges, der ganze Zuschuß betrug 6000, 1000 und 1000 fl.

Bürgermeister und Beigeordnete der Gemeinde Haag beantragten in diesem Jahre die Errichtung eines kommunalen Fonds daselbst, unter der Bedingung jedoch, daß jeder der zugelassenen Fachvereine eine Arbeitslosenkasse bilden sollte, an welcher auch Nichtmitglieder des Fachvereins sich beteiligen können (nach dem System des Norwegischen G. v. 1./X. 1906). Der Gemeinderat hat sich mit dieser Vorlage einverstanden erklärt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die niederländische Regierung im September 1907 einen Gesetzentwurf den Generalstaaten zugestellt hat, der die Gemeinden zu subventionieren bezweckt, welche ihrerseits die Förderung der Arbeitslosenversicherung in die Hand nehmen.

Literatur: *Bulletin des internationalen Arbeitsamts. — Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office belge du travail. — Revue mensuelle du Bureau central de Statistique des Pays-bas. —* ***Zacher****, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft XIII, Niederlande, 1901.*

Ph. Falkenburg.

VIII. Arbeiterversicherung in der Schweiz.

Vorbemerkung. — I. Krankenversicherung. 1. Gegenwärtiger Zustand. 2. Bundesgesetzentwurf einer Zwangskrankenversicherung von 1899. 3. Bundesgesetzentwurf von 1906. — II. Unfallversicherung. 1. Haftpflichtgesetzgebung. 2. Bundesgesetzentwurf für eine obligatorische Unfallversicherung von 1899. 3. Militärversicherung. 4. Bundesgesetzentwurf einer obligatorischen Unfallversicherung von 1906. — III. Alters- und Invalidenversicherung. 1. Kanton Neuenburg. 2. Kanton Waadt. 3. Kanton Genf. 4. Kanton St. Gallen. 5. Private Volksversicherung.

Vorbemerkung. Die höchst auffällige Erscheinung, daß ein hinsichtlich der Arbeitergesetzgebung und des sozialen Hilfswesens im allgemeinen so fortgeschrittenes Land wie die Schweiz bis auf den heutigen Tag einer Arbeiterversicherung im deutschen Sinne entbehrt und auf diesem Gebiete von Ländern übertroffen wird, welche in viel geringerem Umfange Industrieländer sind und weit weniger im allgemeinen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung leisten, ist aus der eigenartigen geographischen Beschaffenheit des Landes zu erklären sowie aus seiner politischen Geschichte. Die Zersplitterung in viele kleine und kleinste Kantone, die weite Verbreitung der Hausindustrie und die starke Dezentralisierung der Fabrikindustrie sowie schließlich auch die streng demokratische Verfassung der

[1]) L. Serrurier, Dr. Ph. Falkenburg, Dr. J. Kruseman, Prof. Dr. M. W. F. Treub, Dr C. W. Janssen, A. Harmsen, P. L. Tak, Dr. G. W. Sannes (Rapporteur): Verzekering tegen de geldelyke gevolgen van werkloosheid, 1903.

[2]) Dr. C. W. Janssen, Dr. J. G. Schölvinck, A. Harmsen, A. de Koe (Rapporteur): Gemeentelyke steun by werkloosheidsverzekering, 1906.

Schweiz bilden weitere Erklärungsgründe für das Fehlen einer Zwangsarbeiterversicherung. Sofern in einzelnen Kantonen der Gedanke einer Zwangsversicherung oder wenigstens einer umfassenderen freiwilligen Sozialversicherung sich in Theorie oder Praxis hervorgewagt hat, hat man immer mehr an eine allgemeine Volksversicherung gedacht als an die spezielle Fürsorge für die Arbeiterbevölkerung, weil die Schweiz weniger als andere Industrieländer einen eigentlichen Arbeiterstand kennt und man auch vor einem besonderen Standesrecht aus demokratisch-politischen Gründen zurückscheut. Schließlich dürfte auch das schweizerische Heimat- und Armenrecht viele Kantone von der Einführung einer Zwangsarbeiterversicherung abhalten, weil diese befürchten, daß sie durch eine solche Versicherung sich Lasten aufbürdeten, welche bisher andere Gemeinden zu tragen hatten, da vielfach bis jetzt ein armer Industriearbeiter in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde unterstützungsberechtigt wird, als wo er für die Industrie tätig war. Mancher Kanton endlich, der an sich zur Einführung der Arbeiterversicherung bereit gewesen wäre, war finanziell zu schwach, eine solche Organisation selbständig durchzuführen. Der schweizerischen Eidgenossenschaft fehlte jedoch die verfassungsmäßige Kompetenz bis zum Jahre 1890. Daß aber auch die Bundesregierung bis auf den heutigen Tag nicht stark genug war, dem Lande eine moderne Arbeiterversicherung zu verschaffen, werden die weiteren Ausführungen zeigen.

1. Krankenversicherung.

1. Gegenwärtiger Zustand. Das noch immer maßgebende Recht der 25 Kantone auf dem Gebiet der Krankenfürsorge ist ebenso buntscheckig wie mangelhaft. Bei dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Kassenfreiheit auf der einen Seite, und bei dem Mangel einer fortlaufenden staatlichen Aufsicht über die etwa vorhandenen Krankenkassen auf der anderen Seite, kann es nicht überraschen, daß man über die Ausbreitung und sonstigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Krankenversicherung in der Schweiz bis vor ganz kurzer Zeit kaum unterrichtet war. Die bis 1906 zur Verfügung stehenden Statistiken sind Privatarbeiten und umfassen lediglich die Jahre 1865 und 1880. Außerdem ist in dieser Statistik eine Trennung von allgemeinen und Arbeiterhilfskassen nicht vorgenommen worden. Erst das Jahr 1907 hat eine recht zuverlässige Statistik des Krankenkassenwesens und damit die Möglichkeit einer Schilderung des gegenwärtigan Zustandes gebracht.

Die Bundesgesetzgebung hat sich auf dem Gebiet des Hilfskassenwesens nur geringe Eingriffe gestatten können. Ein Bundes-G. v. 20./XII. 1878 dient der Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparniskasse der Eisenbahnangestellten. Seit 1886 werden Eisenbahnkonzessionen nur erteilt unter der Verpflichtung, daß für das Personal eine Pensions- und Unterstützungskasse, deren Satzungen der Genehmigung des Bundesrates unterliegen, errichtet wird. Ein Bundes-G. v. 28./VI. 1889 regelt die Verhältnisse der Hilfskassen bei den Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften. Eine Reihe weiterer Bestimmungen sowohl des bürgerlichen Rechts wie des Fabrikgesetzes suchen eine Fürsorge der Arbeitgeber für die Arbeiter durchzuführen, ohne daß man jedoch hierbei von eigentlicher Versicherungsgesetzgebung sprechen kann.

Die von neuem in Aussicht genommene Einführung eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz hat eine umfassende statistische Erhebung über die Lage des Hilfskassenwesens hervorgerufen. Der schweizerischen Statistischen Gesellschaft, welche bereits in den Jahren 1865 und 1879/89 durch Professor Kinkelin umfassende Erhebungen über dieselbe Materie angestellt hatte, gebührt das Verdienst, auch die 1907 erschienene dritte höchst instruktive statistische Arbeit (geleitet von Dr. Gutknecht) mit Unterstützung der Bundesbehörden zur Durchführung gebracht zu haben. (Die folgende Darstellung enthält einen Auszug hieraus.)

Die Zahl der i. J. 1903 vorhandenen Hilfskassen betrug 2006, und die Zahl ihrer Mitglieder belief sich im Anfang des Rechnungsjahres auf 483 330 und am Ende desselben auf 505 947. Die Statistik von 1880 weist auf: 1085 Hilfskassen mit einem am Ende des Jahres vorhandenen Bestand von 209 920 Versicherten. Somit zeigt sich während der, zwischen beiden Erhebungen liegenden 23 Jahre eine Zunahme der Kassen um 84,9 % und der Versicherten um 141 %. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt 494 638. Diese durch die Zahl der Kassen, 2006, dividiert, ergibt als durchschnittliche Mitgliederzahl einer Kasse 247. Im Jahre 1880 betrug sie 201.

Die Schweiz hatte laut den Mitteilungen des eidgenössischen statistischen Bureaus im Jahre 1903 eine Einwohnerzahl von 3 391 645, im Jahre 1880 eine solche von 2 846 102. An Hand dieser Zahlen und der Statistik von 1880 stellt sich heraus, einerseits, daß 1903 eine Hilfsgesellschaft schon auf 1691, 1880 eine solche auf 2623 Einwohner entfiel, und andererseits, daß von 100 Einwohnern am Ende des Jahres 1903

15, am Ende des Jahres 1880 bloß 7 in gegenseitigen Hilfskassen versichert waren. Es ergibt sich also von 1880 auf 1903 eine große Zunahme sowohl der Hilfskassen als der Versicherten, was beweist, daß der Versicherungsgedanke während der 23 Jahre sich sehr verbreitet hat.

Wenn man die Kassenarten, die verhältnismäßig am zahlreichsten vorhanden sind, aus der vorliegenden Statistik derjenigen von 1880 gegenüberstellt, so ergibt sich folgendes Bild:

	Zahl d. Kassen		Zunahme	
Es versicherten für	1880	1903	absolut	in %
Krankheit	300	575	275	91,7
Krankheit und Tod	527	1136	609	115,6
Tod	82	10	28	34,1

Es ist anzunehmen, daß von den Kassen, die nach der Statistik von 1880 nur gegen Krankheit versicherten, einige im Laufe der Zeit auch eine Unterstützung im Todesfall einführten, daß also der Zuwachs, den die zweite oben verzeichnete Kassenart aufweist, nicht ausschließlich von Neubildungen herrührt.

Ueber die Zahl der Kassen, die ihre Mitglieder für einen bestimmten Zweck versichern, sei es ausschließlich für denselben oder in Verbindung mit anderen, gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

	Kassen		Mitglieder	
Es versicherten für	überhaupt	in % aller Hilfsk.	überhaupt	in % aller V.
Krankheit	1812	90,3	422 209	85,4
Tod	1345	67,0	345 793	69,9
Alter und Invalidität	150	7,5	62 914	12,7
Witwen u. Waisen	77	3,8	30 792	6,2
Arbeitslosigkeit	4	0,2	1 604	0,3

Daraus sieht man, daß 9/10 aller Kassen die Krankenversicherung allein, oder in Verbindung mit anderen Zwecken betreiben, und daß 85,4 % aller Mitglieder gegen Krankheit versichert sind.

Auf Grund der oben mitgeteilten Einwohnerzahl ergibt sich ferner, daß i. J. 1903 von 100 Einwohnern der Schweiz durchschnittlich 12 gegen Krankheit versichert waren. In Deutschland sind 18 %, in Oesterreich 10 % der gesamten Einwohnerschaft i. J. 1903 gegen Krankheit versichert gewesen.

Zahlreich, nämlich mit 70 % aller Versicherten, sind auch diejenigen Kassen vertreten, die ihre Mitglieder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Risiken auf Ableben versichern.

Weniger zahlreich sind die Kassen, die für Alter, Invalidität, Witwen und Waisen versichern, und auch deren Mitgliederzahl steht nicht hoch. Nichtsdestoweniger ist es zu bedauern, daß für diese Kassen noch keine genügende Aufsicht besteht.

Nicht eine besondere Art der Hilfskassen, sondern eine Eigentümlichkeit unter denselben, bilden die sogenannten Frankenkassen. Diese sind nämlich Hilfsvereine, die beim Todesfall eines Mitgliedes von jedem anderen Mitglied einen bestimmten Beitrag erheben, dann den erhobenen Gesamtbeitrag den Hinterlassenen des Verstorbenen zuwenden, oft mit, oft ohne Abzug und oft sogar mit Zuschuß.

Ueber die Verteilung der erwachsenen Hilfskassenmitglieder nach dem Geschlecht gibt die folgende Tafel Aufschluß.

		1880 %	1903 %
Erwachsene	männliche	78,3	76,7
	weibliche	20,8	21,0
Kinder	männliche	0,6	2,1
	weibliche	0,3	0,2

Das prozentuale Verhältnis zwischen den beiden Geschlechtern ist demnach 1903 sozusagen gleich, wie 1880: 21 weibliche auf 79 männliche. Da die letzte Volkszählung in der Schweiz 51 weibliche auf 49 männliche Einwohner aufweist, so erscheint das männliche Geschlecht in den gegenseitigen Hilfsgesellschaften ungleich stärker vertreten als das weibliche.

Aus obiger Gegenüberstellung erhellt, daß 1903 verhältnismäßig mehr Kinder versichert waren als 1890, nämlich 2,3 % gegenüber 0,9 % von sämtlichen Versicherten.

Es bestanden:

	1880	1903			
		%		%	
Männerkassen	64,8	56,7	mit	47,5	sämt. Mitgl.
Frauenkassen	4,1	4,0	„	3,2	„ „
Gem. Kassen	31,1	39,3	„	49,2	„ „

Wie die verschiedenen Kassenarten nach ihren Wirkungskreisen verteilt sind, geht aus der folgenden Tafel hervor:

	1880		1903		Zuwachs	
Wirkungskreis	Kassen	%	Kassen	%	Kassen	%
Fabrik	197	18,2	540	26,9	343	174,1
Gemeinde	621	57,2	930	46,4	309	49,8
Bezirk	165	15,2	343	17,1	178	107,9
Kanton	70	6,5	110	5,5	40	57,1
Eisenbahn oder Dampfschiffunternehmung	22	2,0	53	2,6	31	140,9
Schweiz	10	0,9	30	1,5	20	200,0
Total:	1085	100	2006	100	921	84,9

Die Zahl der Kassen, deren Wirkungskreis sich über eine Gemeinde oder einen Kanton erstreckt, hat seit 1880 prozentual abgenommen.

In den 23 Jahren haben am meisten zugenommen, der absoluten Zahl nach, die Fabrikkassen, der relativen Zahl nach die über die ganze Schweiz sich erstreckenden Hilfskassen.

Eine Gruppierung der Kassen mit ihren Mitgliedern nach der Art des Beitrittes bietet die folgende Zusammenstellung:

Der Beitritt ist	Kassen überhaupt	Kassen in %	Mitglieder überhaupt	Mitglieder in %
Allgem. obligatorisch	361	18,0	8 511	16,5
Für bestimmte Personen obligatorisch	176	8,8	39 734	8,0
	537	26,8	121 245	24,5
Freiwillig	1469	73,2	373 393	75,5
Total:	2006	100	494 638	100

Die Zahl der freiwillig Versicherten verhält sich demnach zu derjenigen der obligatorischen ungefähr wie 3 : 1.

Das Gesamtvermögen aller Hilfskassen (inkl. Fonds) beträgt Fr. 89 451 991 (1880: Fr. 16 652 939), für die Krankenkassen allein Fr. 59 551 901. Es entfällt demnach auf ein versichertes Mitglied durchschnittlich ein Vermögen von Fr. 181 (1880: Fr. 79) bei den Hilfskassen im allgemeinen und von Fr. 141 bei den Krankenkassen. Der Betrag des durchschnittlich auf einen der in gegenseitigen Hilfskassen Versicherten entfallenden Vermögens ist i. J. 1903 um Fr. 102 oder um 129 % höher als i. J. 1880. Die Zahl der Hilfskassenmitglieder hat sich seit dem Jahre 1880 ungefähr verdoppelt, der Betrag des Vermögens aber mehr als verfünffacht; für die Krankenkassen allein ergeben sich in dieser Hinsicht eher noch günstigere Verhältnisse.

Die Gesamteinnahmen aller Hilfskassen beliefen sich i. J. 1903 auf Fr. 16 149 814. In diese Summe sind, soweit eine Ausscheidung der Einnahmen in solche für allgemeine Vereinszwecke und in solche für Hilfskassenzwecke möglich gewesen, nur die letzteren einbezogen.

Den größten Teil der Einnahmen bilden natürlich die Beiträge der wirklichen Mitglieder, nämlich 57 % (inkl. Eintrittsgelder).

Unter den Einnahmen figurieren sowohl regelmäßige als auch außerordentliche Subventionen. Im ganzen beziehen nur 308 oder 15,4 % aller Hilfskassen regelmäßige Subventionen.

Wenn nun auch der Gesamtbeitrag, der von Arbeitgebern an die Hilfskassen entrichtet wird, eine ganz ansehnliche Höhe erreicht, so muß daneben betont werden, daß von sämtlichen 2006 Hilfskassen nur 248, oder 12,4 %, von Arbeitgebern Beiträge im eigentlichen Sinne empfangen; unter denselben befinden sich 239 Krankenkassen, d. i. 13,2 % sämtlicher Krankenkassen.

Was die Ausgaben anbelangt, so verteilen sie sich, wie die folgende Tafel zeigt:

	1880 Fr.	1880 in %	1903 Fr.	1903 in %
Krankengelder	969 172	33,0	3 960 168	35,6
Arzt, Arznei, Spital	425 478	14,5	1 640 222	14,8
Todesfallzahlungen	493 655	16,8	948 100	8,5
Pensionen an Witwen und Waisen	418 842	14,3	1 276 213	11,5
Pensionen an alte oder invalide Mitglieder	333 375	11,3	2 070 009	18,6
Verwaltungskosten	49 892	5,0	459 581	4,1
Andere Ausgaben	150 047	5,1	768 137	6,9
	2 940 461	100	11 122 430	100
Auf 1 Mitglied	14,01		22,40	

Im Jahre 1880 wurden für Zwecke der Krankenversicherung 47,5 %, i. J. 1903 dagegen 50,4 % der Gesamtausgaben verwendet.

Interessant ist, daß 1903 die Verwaltungskosten prozentual beinahe um 1/5 tiefer waren als i. J. 1880.

Aus der neuen Kantonalgesetzgebung ist nur hervorzuheben, daß der Kanton Genf durch G. v. 27./V. 1903 ein beachtenswertes Subventions- und Aufsichtssystem eingeführt hat; er gewährleistet während wenigstens 10 Jahren eine Subvention von 2 1/2 Fr. für jedes Mitglied den im Kanton Genf bestehenden Krankenkassen, die gewisse Bedingungen erfüllen. In den Jahren 1904 und 1905 ist die Zahl der subventionierten Kassen von 21 auf 38 und ihre Mitgliederbestand von 4059 auf 4785 gestiegen.

2. Bundesgesetzentwurf einer Zwangskrankenversicherung von 1899. Nach jahrelanger Erörterung wurde auf Grund einer Volksabstimmung v. 26./X. 1890 in die schweizerische Verfassung der Zusatz aufgenommen:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären".

Die zur Ausführung des neuen Artikels erforderlichen Gesetze wurden nach eingehender Vorbereitung und Erörterung in einer Vorlage zusammengefaßt und betrafen

sowohl die Kranken- wie die Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung. Im Oktober 1899 nahmen der Nationalrat und der Ständerat nahezu einstimmig diese Vorlage an. In der Volksabstimmung v. 20./V. 1900 wurde aber das Gesetz mit 341914 gegen 148035 Stimmen, abgesehen von der Militärversicherung, verworfen. „Ein großes Werk ist so durch demokratischen Unverstand gescheitert." (Schmoller.) Es dürfte jedoch angezeigt erscheinen, die Grundzüge des Gesetzentwurfs v. 5./X. 1899 (nach einer offiziellen Darstellung), soweit es die Krankenversicherung betrifft, hier anzuführen.

Alle unselbständig erwerbenden Personen in der Schweiz vom zurückgelegten 14. Lebensjahr an wurden der Versicherung unterstellt, sofern ihre Beschäftigung nicht auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt war und ihr Jahresgehalt den Betrag von 5000 Fr. nicht überstieg. Taglöhner und die selbständig erwerbenden Angehörigen der Hausindustriebetriebe konnten durch kantonalen Beschluß der Versicherungspflicht unterstellt werden. Die Personen, die der Versicherung nicht unterstellt waren, konnten als freiwillige Mitglieder der Krankenkasse ihres Versicherungskreises als voll- oder halbversicherte beitreten, unter der Bedingung, daß sie gesund, noch nicht 45 Jahre alt und zudem bezüglich der Vollversicherung wenigstens 14 Jahre alt seien. Jeder Kanton sollte einen oder mehrere Versicherungskreise von wenigstens je 2000 Einwohnern bilden; in jedem dieser Kreise sollte eine Kreiskrankenkasse bestehen. Als zweite Art öffentlicher Kassen sah man die Betriebskrankenkassen vor, welche der Betriebsunternehmer für sein ganzes Personal zu gründen berechtigt oder verpflichtet war. Jeder versicherte Kranke hatte während der Dauer von höchstens einem Jahre seit dem Beginn der Krankheit Anspruch auf ärztliche Behandlung und Arznei, sowie auf ein Krankengeld vom dritten Tage nach der Erkrankung an. Dieses Krankengeld betrug im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit 60% des durch Einteilung in 10 Lohnklassen festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes. Die vollversicherten freiwilligen Mitglieder hatten Anspruch auf dieselben Leistungen, während die halbversicherten nur Anrecht auf die ärztliche Behandlung hatten. Bei Todesfall bezahlte die Kasse ein Sterbegeld von 20—40 Fr. Der Bund bezahlte für jedes obligatorische und jedes schweizerische freiwillige Mitglied einen Beitrag von mindestens je einem Rappen pro Tag der Mitgliedschaft. Er zahlte auch besondere Beiträge in Gegenden, wo infolge topographischer Verhältnisse die Gewährung ärztlicher Hilfeleistung besonders hohe Kosten verursachte; endlich konnte die Bundesversammlung für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleingewerbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weiteren Beitrag von einem Rappen pro Tag der Mitgliedschaft aussetzen. Der Rest der Kosten wurde durch die Beiträge gedeckt, welche die Arbeitgeber von obligatorisch Versicherten monatlich und im voraus mit dem Rechte, die Hälfte vom fällig werdenden Lohn des Versicherten abzuziehen, einbezahlten. Diese Beiträge sollten 4% des Lohnes nicht übersteigen. Die freiwillig Versicherten bezahlten den vollen Beitrag selbst; ebenso die Taglöhner und die selbständigen Arbeiter der Hausindustriebetriebe, oder bei deren Unvermögen die Kantone. Diese letztern übernahmen auch die Defizite der Kreiskrankenkassen, während diejenigen der Betriebskrankenkassen von den Betriebsunternehmern getragen wurden. Behufs Bestimmung der Beiträge und der Auszahlung des Krankengeldes waren die Vollversicherten je nach ihrem Tagesverdienst in 10 Lohnklassen von 1—7,50 Fr. eingeteilt. Die Aufsicht über die öffentlichen Kassen geschah durch die kantonalen Aufsichtsbehörden unter der Kontrolle des Bundes. Die privatrechtlichen Streitfälle wurden von kantonalen Schiedsgerichten mit Berufung an ein Bundesversicherungsgericht entschieden.

Alle nicht öffentlichen Kassen, welche sich mit der Krankenversicherung befaßten, waren der kantonalen Aufsicht unterstellt. Wenn sie ihren Mitgliedern mindestens die gleichen Leistungen gewährten, wie die öffentlichen Kassen ihren halbversicherten Mitgliedern (ärztliche Behandlung und Arznei), so hatten diese freien Kassen ein Anrecht auf den Bundesbeitrag für jedes Mitglied schweizerischer Nationalität. Jeder versicherungspflichtigen Person stand es frei, eine freie Kasse A der öffentlichen Kasse vorzuziehen, wenn sie mindestens die nämlichen Leistungen gewährte, bezüglich welcher die obligatorischen Mitglieder einer Kreiskrankenkasse versichert waren, oder endlich eine freie Kasse B, die die ärztliche Behandlung und ein Krankengeld von wenigstens 1 Fr. garantierte.

3. Bundesgesetzentwurf von 1906. Die einmal in Fluß gebrachte Frage der Einführung eines Bundes-G. über die Krankenversicherung kam nicht mehr zur Ruhe; und das Ergebnis der unausgesetzt stattfindenden Erörterungen, der Vorschläge und Forderungen namentlich der Krankenkassen und Arbeiterorganisationen ist eine Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundes-G. betr. die Kranken- und Unfallversicherung v. 10./XII. 1906.

In dem vorliegenden Entwurf stellt sich die Regierung auf den Boden des Kompromisses und sucht durch etappenweises Vorgehen die Schwierigkeiten der Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz zu überwinden. Aus Opportunitäts- und technischen Gründen werden beide Versicherungen gleichzeitig in einem Gesetzentwurf behandelt, mit Ausschluß jeder anderen Versicherungsart, so besonders der Alters- und Invalidenversicherung, deren gesetzlicher Regelung eine Verfassungsänderung vorausgehen müßte.

Der Entwurf verzichtet auf die Einführung einer obligatorischen Krankenver-

sicherung, beschränkt sich vielmehr auf die Förderung derselben. Begründet wird dieser Grundsatz mit folgenden Worten:

„Als Anhänger des Obligatoriums entschließen wir uns nur ungern, es hier aufzugeben. Doch ist es in einem demokratischen Lande, wie die Schweiz, Pflicht der Behörden, sich vor dem Volkswillen zu beugen. Dieses Nachgeben ist übrigens das einzig Vernünftige, da das Beharren auf einem vom Volk verworfenen System ganz aussichtslos wäre.“ Die obligatorische Versicherung auf seinem Gebiet einzuführen, bleibt jedem Kanton überlassen. Die Kantone können die Versicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen für obligatorisch erklären, auch öffentliche Krankenkassen einrichten und die Arbeitgeber zur Leistung von Beiträgen für die obligatorische Krankenversicherung unselbständig erwerbender Personen verpflichten. Falls ein Kanton die Krankenversicherung für obligatorisch erklärt, trägt der Bund zu den Kosten der kantonalen Aufsicht bei.

Jedem Kanton steht das Recht der Aufsicht über alle Hilfskassen zu, welche ihren Sitz auf seinem Gebiete haben und nicht unter das Bundes-G. betr. Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, v. 25./VI. 1885, fallen. Auf Wunsch der Kantone wird ihnen die Bundesbehörde mit Bezug auf eine kantonale Beaufsichtigung von Hilfskassen unentgeltlich beratenden Beistand leisten. Die Kantone erstatten dem Bundesrat, wenn es derselbe verlangt, Bericht über ihre Tätigkeit im Gebiete des Hilfskassenwesens.

Anerkannt werden diejenigen Hilfskassen, welche die Krankenversicherung betreiben, gleichviel ob ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Versicherungsarten, und die ihren Hauptsitz in der Schweiz haben. Daneben müssen sie, wenn sie auf Anerkennung seitens der Bundesbehörde rechnen, dieser ihre Statuten zur Genehmigung vorlegen, Statutenänderungen zur Anzeige bringen und ihre Jahresrechnungen innerhalb dreier Monate nach Jahresschluß dem Bundesrat einsenden. Der Zweck der vorstehenden Bestimmungen ist die Sicherheit des Betriebes der anerkannten Krankenkassen; gleichzeitig soll durch sie auf Verbilligung der Krankenversicherung hingewirkt werden. Daher faßt die Anerkennung zwar in erster Linie die Leistungen der Kasse in Krankheitsfällen ins Auge, dehnt jedoch die Aufsicht auf die ganze Geschäftsführung aus, da nur dann die Leistungsfähigkeit der Kassen einigermaßen gesichert erscheint.

Die anerkannten Krankenkassen verpflichten sich ferner, jede Person als sofort genußberechtigt aufzunehmen, die schon zwei Jahre hindurch Mitglied von anderen anerkannten Krankenkassen war, vorausgesetzt, daß die Mitgliedschaft nicht länger als zwei Monate unterbrochen war. Als Grund für die Aufgabe der bisherigen Mitgliedschaft gilt Wegzug, Berufswechsel, Auflösung der bisherigen Kasse und Austritt aus ihr, weil sie die staatliche Anerkennung verlor. Die betreffende Person muß jedoch die allgemeinen Aufnahmebedingungen der neuen Kasse erfüllen, wobei ihr durch Bestimmungen über ihren Gesundheitszustand usw. keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden dürfen. Mit ihrem Eintritt in die neue Kasse muß ihre Zugehörigkeit zu allen anderen Krankenkassen aufhören. An Beiträgen hat sie diejenigen zu entrichten, welche in den Statuten der Kasse für Personen gleichen Alters vorgesehen sind. Höhere Leistungen als die übrigen Mitglieder der Kasse kann auch das neueintretende Mitglied nicht beanspruchen. Diese Bestimmungen über die Freizügigkeit der Krankenkassenmitglieder wollen sie nach Möglichkeit vor Nachteilen schützen, die ihnen aus Orts- oder Berufswechsel erwachsen. Sie machen zu diesem Zweck alle anerkannten Krankenkassen der Schweiz in dem Sinne unter sich solidarisch, daß jede Person, die einer dieser Kassen angehört hat, eine Art Niederlassungsrecht genießt und dank demselben sich unter den angegebenen Bedingungen in einer anderen anerkannten Kasse aufnehmen lassen kann.

Kassen, welche statutarisch Schweizerbürger von der Versicherung ausschließen, werden nicht anerkannt und subventioniert, andererseits wird der Bundesbeitrag auch für nicht schweizerische Versicherte gewährt, deren Heimatland den sich dort aufhaltenden Schweizern dasselbe Recht zugesteht.

Die anerkannten Krankenkassen nehmen die Pflicht auf sich, Personen weiblichen Geschlechts zu den gleichen Bedingungen zu versichern wie männliche, eine Bestimmung, durch die der Gesetzentwurf die Frauenversicherung in der Schweiz zu fördern sucht. Ebenso sind sie gebunden, die Karenzzeit nicht über drei Monate auszudehnen, nur Wöchnerinnen müssen, wenn sie die gleiche Unterstützung wie anderweitig erkrankte Mitglieder der Kasse genießen wollen, am Tage ihrer Niederkunft bereits während mindestens sechs Monaten der betreffenden Krankenkasse angehört haben.

Die Leistungen, zu denen der Entwurf die anerkannten Krankenkassen verpflichtet, bestehen mindestens in freier ärztlicher Behandlung und Arznei, oder in der Gewährung eines täglichen Krankengeldes, das wenigstens einen Franken betragen muß.

Hiervon sind Arzt und Arznei vom Beginn der Krankheit an, das Krankengeld spätestens mit dem dritten Tag der Erkrankung zu gewähren. Diese Minimalleistungen der Kassen müssen bei länger dauernden Erkrankungen sechs Monate hindurch in vollem Umfange aufrecht erhalten werden. Besonderen Schutz gewährt der Gesetzentwurf den Wöchnerinnen. Es wird nicht nur die Niederkunft und die ihr voraufgehende wie nachfolgende Arbeitsunfähigkeit als Krankheit angesehen, sondern ihnen auch dann mindestens dasselbe Krankengeld bezahlt, wenn sie zwar schon wieder erwerbsfähig sind, aber infolge gesetzlichen Verbots die Arbeit noch nicht aufnehmen dürfen.

Freie Arztwahl steht den Mitgliedern der anerkannten Krankenkassen nicht zu. Die Kassen haben jedoch, sofern sie mit Aerzten und Apotheken Verträge abschließen, diesen angemessene Vergütungen zu leisten.

Die anerkannten Kassen sind durch die Anerkennung juristische Personen und von allen Steuern, Stempeln und öffentlichen Abgaben befreit, mit Ausnahme von Abgaben auf ihren etwaigen Grundbesitz, sofern dieser nicht unmittelbar dem Kassenbetriebe dient. Sie können jederzeit auf ihre Eigenschaft als anerkannte Krankenkassen verzichten, verlieren aber damit natürlich den Staatszuschuß. Dieser beläuft sich auf einen Rappen für jedes Mitglied und für jeden Tag der Mitgliedschaft, wenn die betreffende Kasse den bei ihr Versicherten lediglich die früher erwähnten Minimalleistungen zusichert. Erhalten die Mitglieder aber mindestens zwei Franken tägliches Krankengeld, so beträgt die Bundessubvention $1^1/_2$ Rappen pro Tag und Versicherten. Sie ist demnach relativ höher bei den Kassen mit Mindestleistungen, eine Bestimmung, durch die der Entwurf die Förderung der kleinen Versicherungen im Auge hat. Denjenigen Krankenkassen, die infolge der topographischen Verhältnisse (Wegeschwierigkeiten, Entlegenheit der Wohnsitze der Versicherten usw.) gezwungen sind, für Arzt und Arznei besondere Aufwendungen zu machen, wird vom Bunde ein Beitrag zu den Mehrkosten zugestanden. Die Auszahlung der Bundesbeiträge an die einzelnen anerkannten Kassen erfolgt jährlich mit Hilfe der Kantonsregierungen.

(Ueber Militärversicherung siehe unter II.)

II. Unfallversicherung.

1. Haftpflichtgesetzgebung. Da, wie bereits erwähnt, der Versuch, eine obligatorische Unfallversicherung 1900 einzuführen, am Widerstande des Volkes gescheitert ist, und der neue 1906 vorgelegte Entwurf noch nicht Gesetz geworden ist, werden bis auf den heutigen Tag Unfälle der Arbeiter lediglich auf Grund der Haftpflichtgesetze entschädigt.

Ein Bundes-G. v. 1./VII. 1875 regelt die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen. Weitere Vorschriften über die Eisenbahnhaftpflicht enthalten die GG. v. 20./XII. 1878, v. 28./VI. 1889 und 15./X. 1897. Eine teilweise Revision und Ergänzung hat schließlich das G. v. 28./III. 1905 gebracht. Die Fabrikhaftpflicht regelt das Bundes-G. v. 23./III. 1877 bezw. 25./VI. 1881, welches seinerseits wieder unterm 26./VI. 1887 eine Ausdehnung erfahren hat. Schließlich ist das Bundes-G. betr. Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall v. 28./VI. 1901 anzuführen. Zu diesen für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Bestimmungen kommen noch besondere Vorschriften in den verschiedenen Kantonen.

Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieben gelten nach den auf den internationalen Arbeiterversicherungskongressen erstatteten Berichten folgende Grundsätze:

a) Haftpflichtige Betriebe sind zunächst die unter dem Fabrik-G. stehenden Gewerbe; dann solche, in welchen explodierbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden; ferner unter der Voraussetzung der Beschäftigung von durchschnittlich mehr als fünf Arbeitern, das Baugewerbe und die damit in Verbindung stehenden Verrichtungen, die Fuhrhalterei, der Schiffsverkehr, die Flößerei, die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und der Abbruch von Maschinen, Installationen technischer Natur, der Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben; die mit dem Fabrik- oder Eisenbahnbetrieb im Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen und Hilfsarbeiten, auch wenn jene nicht in geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden.

b) Gegenstand der Haftpflicht sind Verletzungen oder Tod eines Arbeiters in den Räumlichkeiten und durch den Betrieb der Fabrik, sofern der Betriebsunternehmer nicht höhere Gewalt oder ein Vergehen Dritter nicht zur Unternehmung gehörender Personen oder eigenes Verschulden beweisen kann, mit Rückgriffsrecht auf diejenigen Personen, für deren Verschulden der Unternehmer haftbar ist; ferner Erkrankungen in solchen Industrieen, welche gefährliche Krankheiten erzeugen, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen und ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Eine billige Reduktion der Haftpflicht findet statt bei Zufall, teilweiser Schuld des Geschädigten und wenn frühere Verletzungen auf die letzte und deren Folgen Einfluß haben.

c) Die Entschädigung umfaßt:

1. Im Todesfalle: Die Kosten der versuchten Heilung; den Schaden gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit des Verletzten während der Krankheit; die Beerdigungskosten; den Schaden der Hinterlassenen, zu deren

Unterhalt der Getötete oder Verstorbene verpflichtet war.

2. Bei Verletzung oder Erkrankung: die Heilungs- und Verpflegungskosten, den Schaden infolge gänzlicher oder teilweiser, dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

3. Das Maximum der durch den Richter festzusetzenden Entschädigung beträgt, von den Kosten für ärztliche Behandlung, Verpflegung und Beerdigung abgesehen, den sechsfachen Jahresverdienst, jedoch höchstens 6000 Fr. — Die Entschädigungsforderungen sind unübertragbar; sie sind wie Entschädigungsgelder von Pfändung, Arrestnahme und von der Konkursnahme des Berechtigten ausgenommen. Leistungen einer Unfallversicherung, Kranken- oder Unterstützungskasse sind von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, wenn der Betriebsunternehmer mindestens die Hälfte von den bezahlten Prämien und Beiträgen geleistet hat, im anderen Falle nur mit einer Summe, welche im Verhältnis zu den vom Unternehmer geleisteten Beiträgen steht.

Die Haftpflicht der Eisenbahn, Dampfschiffe und der Post ist durch das G. von 1905 zugunsten der Verletzten erheblich verschärft worden.

Es haftet, wie früher schon beim Betriebe, nun auch beim Bau einer Eisenbahn oder bei Hilfsarbeiten die Unternehmung schlechthin für die Tötung oder körperliche Verletzung eines Menschen, ohne daß ihr ein Verschulden nachzuweisen wäre, sofern sie selbst nicht den Beweis erbringt, daß der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verschulden dritter nicht zum Personal der Unternehmung gehörender Personen oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist. Bei teilweiser Verschuldung des Verletzten oder Getöteten kann der Richter die Entschädigung ermäßigen. Bei wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften durch den Verletzten oder Getöteten ist die Ersatzpflicht nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern es kann nur der Richter dieselbe einschränken oder von derselben ganz entbinden. Andererseits kann der Richter bei vorhanderer Verschuldung der Unternehmung, auch abgesehen von dem Ersatz nachweislichen Schadens, dem Verletzten oder dessen Angehörigen eine angemessene Geldsumme zusprechen. Der Rückgriff der Unternehmung auf Personen, die durch ihr Verschulden einen Unfall verursacht haben, bleibt vorbehalten. Bei vorhandener Unfallversicherung kann die Schadenersatzsumme nach Verhältnis der Beitragsleistung der Unternehmung an die Prämie ermäßigt werden, gegenüber Angestellten und Arbeitern aber nur dann, wenn die Versicherung, an welche die Unternehmung beiträgt, alle beim Bau oder Betrieb einer Eisenbahn vorkommenden Unfälle umfaßt.

Reglements, Bekanntmachungen oder besondere Uebereinkommen, welche die Haftbarkeit der Eisenbahnunternehmung zum voraus ausschließen oder einschränken, haben keine rechtliche Wirkung.

Die aus dem Haftpflicht-G. gegen die Unternehmung entstehenden Ansprüche der Angestellten und Arbeiter sind unübertragbar.

Der Richter urteilt bei allen gestützt auf dieses G. erhobenen Ansprüchen nach freiem Ermessen, ohne an die Beweisangabe der einschlagenden Prozeß-G. gebunden zu sein.

Die Wirkungen der Haftpflichtgesetzgebung, so unstreitig sie in vielen Fällen wohltätig gewesen sind, sind doch in der Schweiz, wie in anderen Ländern, von erheblichem Nachteil begleitet. Für viele Arbeitgeber ist die Haftpflicht zu schwer, für viele Arbeiter unwirksam, und die Zahl der Prozesse ist eine beträchtliche.

Träger der Versicherung sind private Versicherungsgesellschaften, welche größtenteils unter Staatsaufsicht stehen.

Es betrieben 1905 insgesamt 17 unter Bundesaufsicht stehende Anstalten die Haftpflicht- bezw. Unfallversicherung (vgl. d. Art.); davon waren 8 schweizerische, 9 ausländische Gesellschaften und unter den schweizerischen 4 auf Gegenseitigkeit, die übrigen alle auf Aktien. Die Anstalten vereinnahmten in und für die Schweiz 1905 in der Arbeiter-Kollektiv-Unfallversicherung und in der Arbeiter-Haftpflichtversicherung über 10 Mill. Fr.

2. Bundesgesetzentwurf für eine obligatorische Unfallversicherung von 1899. Der Gesetzentwurf von 1899, welcher insgesamt 400 Artikel umfaßte, war (nach amtlicher Darstellung) auf folgenden Grundlagen aufgebaut:

Die versicherungspflichtigen Personen waren dieselben wie für die Krankenversicherung. Die Arbeitgeber der obligatorisch Versicherten konnten sich freiwillig versichern, unter der Bedingung, daß sie auch Mitglieder einer öffentlichen Krankenkasse seien. Der Bund schuf für alle obligatorisch Versicherten eine einzige eidgenössische Versicherungsanstalt.

Für eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bestand die Leistung in Krankenpflege und Krankengeld, wie in der Krankenversicherung; diese Arbeitsunfähigkeit fiel während der sechs ersten Wochen den Krankenkassen zur Last. Bei dauerndem körperlichem Nachteil bestand die Leistung in einer Rente von 60% des Lohnausfalles; im Todesfall, neben einem Sterbegeld von 20—40 Fr., in einer Rente an die Hinterlassenen, deren Höhe sich nach dem Verwandtschaftsgrad richtete und deren Gesamtsumme 50% des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen durfte. Die Prämie jedes Versicherten war nach der Höhe der Unfallgefahr und nach seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lohnklasse abgestuft. Das eidgenössische Versicherungsamt stellte einen Gefahrentarif auf; $^1/_5$ der Prämie wurde vom Bund bezahlt, der Rest vom Arbeitgeber, der berechtigt war, ein Viertel des von ihm zu bezahlenden Prämienbetrages vom Lohn des Versicherten abzuziehen. Streitigkeiten wurden von einem Bundesversicherungsgericht entschieden. Die Haftpflichtgesetzgebung für Verletzungen bei Angestellten und Arbeitern war aufgehoben, außer für die Berufskrankheiten.

3. Militärversicherung. Wie erwähnt, enthielt die in der Volksabstimmung ge-

fallene Gesetzvorlage auch einen die Militärversicherung betreffenden Abschnitt. Da jedoch gegen diesen Teil des Regierungsprojekts Widerspruch nicht geltend gemacht worden war, konnte wenigstens die Militärversicherung am 1./I. 1902 in Kraft treten. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Versicherten. Die erste Kategorie ist gegen Krankheit und Unfall versichert, die der zweiten nur gegen Unfälle. In die erste Gruppe fallen die im Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade, während die zweite Gruppe sich namentlich aus Personen zusammensetzt, deren Beschäftigung bei der Truppe einen vorwiegend civilen Charakter trägt. Die Leistungen sind teils solche für vorübergehende gesundheitliche Schädigungen, teils für bleibende Nachteile. Im letzteren Falle wird eine lebenslänglich oder zeitlich begrenzte Pension gewährt und beim Tode des Beschädigten ein Sterbegeld sowie eine Hinterbliebenenpension. Im ersteren Falle wird kostenfreie Verpflegung und Behandlung und außerdem ein tägliches Krankengeld bezahlt.

4. Bundesgesetzentwurf einer obligatorischen Unfallversicherung von 1906. Der neue, 1906 vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf über die Unfallversicherung sieht zwar auch die obligatorische Versicherung vor, aber nur für einen beschränkten Personenkreis, nämlich lediglich für die Angestellten und Arbeiter, auf welche das bestehende Haftpflichtrecht Anwendung findet. Gerechtfertigt wird diese Lösung aus dem Umstande, daß die Ersetzung der Haftpflicht die hauptsächlichste Triebfeder der ganzen Bewegung zugunsten der Versicherung gebildet hat, und daß diese Ersetzung die dringendste Aufgabe ist. Ungefähr 428000 Angestellte und Arbeiter, das sind 12% der gesamten Bevölkerung, fallen unter das System der Haftpflicht. Die Arbeiter und Angestellten der Landwirtschaft, des Handwerks, des Kleingewerbes, des Handels, die Dienstboten, die Arbeiter der Hausindustrie und die Tagelöhner sind der Versicherungspflicht nicht unterstellt. Der Entwurf sieht aber eine freiwillige Versicherung dieser Personen vor und gewährt ihnen für den Fall der Versicherung Genuß des (noch zu besprechenden) Bundesbeitrages.

Gegenstand der Versicherung sind Unfälle, welche eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, einen bleibenden körperlichen Nachteil oder den Tod des Versicherten zur Folge haben. Da die von einem Unfall Betroffenen nicht notwendigerweise gegen Krankheit versichert zu sein brauchen, so sind der Unfallversicherung auch während der ersten Wochen die aus einem Unfall herrührenden Krankheiten überwiesen.

Die Leistungen bestehen in Krankenpflege und Krankengeld, Invalidenrente, Sterbegeld und Hinterlassenenrente. Dem Versicherten, dem freie Arztwahl eingeräumt ist, steht vom Zeitpunkte des Unfalls an und für die Dauer der durch ihn verursachten Krankheit Anspruch auf ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel zu.

Das tägliche Krankengeld, das mit dem dritten Tage nach dem Unfall und für die ganze Dauer der daraus folgenden Krankheit gewährt wird, beträgt 60% des Tagesverdienstes. Wenn der Unfall einen bleibenden körperlichen Schaden hinterläßt, so tritt an Stelle der bisherigen Leistungen eine lebenslängliche Invalidenrente, die sich bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit auf 60% des Jahresverdienstes des Versicherten beläuft. Stirbt der vom Unfall betroffene Versicherte, so bezahlt die Versicherungsanstalt ein Sterbegeld von höchstens 40 Fr. und setzt den Hinterbliebenen bestimmte Renten aus. Die Witwe erhält lebenslänglich oder bis zu ihrer Wiederverheiratung 30% des Jahresverdienstes des Verstorbenen, der Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder es innerhalb 5 Jahren nach dem Tode der Ehefrau wird, bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung 20%, jedes eheliche Kind 15%; wenn es beide Eltern verloren hat, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 25%. Endlich sind für die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zusammen 20% bestimmt. Doch darf der Gesamtbetrag aller Hinterlassenenrenten 50% des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen, sonst tritt eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Renten ein. Die Witwe des Verstorbenen wird bei ihrer Wiederverheiratung mit dem dreifachen jährlichen Betrag ihrer Rente abgefunden. Der Jahresverdienst wird hierbei vom Entwurf in allen erwähnten Bestimmungen als das Dreihundertfache des Tagesverdienstes festgesetzt.

Wenn der Versicherte sich den Unfall vorsätzlich zuzieht, so geht er seiner Versicherungsansprüche verlustig. Bei grober Fahrlässigkeit können die dem Versicherten zustehenden Bezüge bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Die Prämienzahlungen hängen ab von der Höhe des Tagesverdienstes und der Unfallgefahren.

Die festgesetzten Prämien werden vom Bund und von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Bund zahlt bei einer Tagesprämie von einem Rappen einen Beitrag von 30%, der degressiv gestaltet ist,

so daß er bei Erhöhung der Tagesprämie um je einen Rappen stets um je 1 % abnimmt. Er beläuft sich also bei einer Tagesprämie von 10 Rappen auf 21 % hiervon, bei 15 Rappen auf 16 % davon usw. Ist die Tagesprämie höher als 15 Rappen, so beteiligt sich der Bund an der überschießenden Prämie nicht mehr durch einen Beitrag. Wenn demnach der Tarif eine Tagesprämie von 20 Rappen festsetzt, so würde der Bund nur zu einer Prämie von 15 Rappen einen Beitrag, und zwar in Höhe von 16 % dieser Prämie leisten; die Restprämie von 5 Rappen würde jedoch ganz von dem Arbeitgeber aufzubringen sein. Der Vorstand berechnet die Prämien für ein ganzes Jahr im voraus, zieht die Bundesbeiträge und die Beiträge der Arbeitgeber ein und verrechnet sich nach Jahresschluß eventuell ergebende Ueberschüsse aus den Restprämien der Arbeitgeber mit den Prämien, die für das neue Jahr zu zahlen sind. Ebenso wird ein Minderbetrag an Prämien im vergangenen Jahre zu Beginn des neuen eingezogen. Von den Restprämien, die der Arbeitgeber zu entrichten hat, steht es ihm frei, höchstens ein Viertel vom Lohn des Versicherten in Abzug zu bringen, doch darf dieser Abzug nur vom Lohnbetrag derselben oder der unmittelbar darauffolgenden Periode, für die die Restprämien zu zahlen sind, erfolgen.

Auch auf die freiwillige Versicherung gegen Unfall nimmt der Entwurf Rücksicht und gestattet den Angestellten und Arbeitern der Landwirtschaft, des Handwerks, Kleingewerbes, den in der Hausindustrie tätigen Personen und den Dienstboten und Tagelöhnern, sich bei der Anstalt zu versichern.

Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Versicherungsanstalt oder zwischen letzterer und einer anerkannten Krankenkasse gelangen vor dem Versicherungsgericht, das in Bern seinen Sitz hat und erst- wie letztinstanzlich entscheidet, zum Austrag.

Träger der Versicherung soll eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete schweizerische Unfallversicherungsanstalt mit dem Sitz in Bern werden.

Die Kosten der ersten Einrichtung und die Hälfte der dauernden Verwaltungskosten übernimmt der Bund. Die Versicherungsanstalt ist als eine auf Gegenseitigkeit beruhende Kasse gedacht, die durch die Beteiligten selbst verwaltet wird. Sie ist mit Porto- und Steuerfreiheit ausgestattet und wird von einem Vorstand geleitet, der auf Antrag des Verwaltungsrates durch den Bundesrat gewählt wird. Der Verwaltungsrat umfaßt 30 bis 40 Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitgeber, der obligatorisch Versicherten, der freiwillig Versicherten und Vertreter des Bundes. Die Zahl der Delegierten, die jede der vier Gruppen in den Verwaltungsrat entsendet, richtet sich nach der Höhe der durch jede Kategorie geleisteten Beiträge zur gesamten Prämieneinnahme der Anstalt. Die Amtsdauer der Vertreter beläuft sich auf 6 Jahre. Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses, der in sich mit Zustimmung des Bundesrates Ausschüsse für bestimmte Zwecke bilden kann, sind mannigfacher Art. Die wichtigsten sind die Beschlußfassung über die Aufstellung und Aenderungen des Prämientarifs und der Rentendeckungstabelle, auch entscheidet er über Rekurse betreffend die Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen. Er kann sowohl hierfür wie bei der Festsetzung von Unfallverhütungsvorschriften die bedeutenderen Berufsverbände zur Mitwirkung heranziehen.

Von besonderem Interesse sind diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, durch die die Unfallversicherung mit der Krankenversicherung verknüpft wird. Die Versicherungsanstalt, die überall Agenturen errichten kann, hat das Recht, jederzeit einer anerkannten Krankenkasse derartige Agenturen zu übertragen und sie sich für den Prämienbezug, den Anzeige-, Erhebungs- und Aufsichtsdienst bei Unfällen und für Auszahlung der Unfallentschädigungen dienstbar zu machen.

III. Alters- und Invalidenversicherung.

Auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversicherung ist seitens des Bundes nichts Nennenswertes geschehen; dagegen ist gerade hier neuerdings die kantonale Gesetzgebung lebhafter geworden.

Eine im August 1908 in St. Gallen abgehaltene Konferenz hat folgende interkantonale Verständigung ergeben:

„Die Kantone sollen und können die Alters- und Invaliditätsversicherung von sich aus durchführen, um so mehr, als durch dieselbe eine erhebliche Erleichterung des Armenwesens eintreten würde. Dabei ist schon wegen der Freizügigkeit eine möglichst einheitliche Verständigung unter den Kantonen über die Hauptpunkte anzustreben. Von großem Vorteil ist es, wenn die einzelnen Kantone schon jetzt mit der Bereitstellung von Geldmitteln beginnen, da die finanzielle Beteiligung des Bundes, die anzustreben ist, erst erwartet werden darf, wenn dessen eigene Aufgaben, wie die Kranken- und Unfallversicherung unter Dach sind. Ins Auge zu fassen ist einzig und allein eine Alters- und Invaliditätsversicherung. Diese aber soll für Männer und Frauen, und zwar nicht etwa nur für Kantonsbürger, obligatorisch erklärt werden. Ueber die Zwangsversicherung hinaus ist für den Rest der Bevölkerung eine freiwillige Versicherung ohne Belastung des Staates anzustreben. Die Auszahlung der Altersrenten von

mindestens 300 Frs. jährlich soll spätestens mit dem 65. Altersjahr beginnen. Für die Invaliditätsversicherung soll eine Wartezeit von höchstens fünf Jahren gelten. Die Organisation soll einfach und tunlichst mit bereits bestehenden Amtsstellen durchgeführt werden. Die Kantonsregierungen werden sich ihre Arbeiten auf diesem Gebiete vor der definitiven Erledigung zustellen."

Ueber die bisherigen Leistungen der Kantone orientiert folgende Uebersicht:

1. Kanton Neuenburg. Der Kanton Neuenburg hat eine kantonale Volksversicherungskasse durch G. v. 29./III. 1898 eingerichtet mit der Aufgabe:

a) alle Arten der Versicherung, welche durch das vorliegende Gesetz oder durch Gesetzesnachträge, die der Großrat erlassen wird, vorgesehen und bestimmt sind, unter den günstigsten Bedingungen zu betreiben.

b) Die Gewohnheit der Vorsorge und der Versicherung mit Hilfe einer rationellen und soliden Organisation aufzumuntern und zu erleichtern. Die Kasse ist auf absoluter Gegenseitigkeit gegründet, verfolgt keinerlei Wohltätigkeit und zahlt an die Versicherten nichts anderes als die Beträge, welche nötig sind, um die Auszahlung in allen möglichen Fällen des Schadensersatzes bei Todesfall und der Leibrenten zu sichern.

Die Kasse schließt Versicherung auf den Todesfall sowie Versicherungen auf Erleben oder Altersrenten und gemischte Versicherungen ab. Kapitalversicherungen dürfen nicht geringer als 100 Fr. und nicht höher als 5000 Fr. sein. Die Renten dürfen nicht unter 30 und nicht mehr als 100 Fr. monatlich ausmachen.

Alle Personen beiderlei Geschlechts, die im Kanton wohnen und mindestens 18 Jahre alt sind, haben das Recht, sich bei der kantonalen Volksversicherungskasse zu versichern; die Höhe der Prämie bleibt ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand gleich: der Gesundheitszustand wird durch ärztliche Untersuchung festgestellt, um die Berechnung und Verteilung des von der Kasse zu tragenden Risikos zu ermöglichen.

Auch nicht vollkommen gesunde Personen werden mit einer Karenz von 3 Jahren aufgenommen.

Der Staat trägt zur Erhaltung der kantonalen Volksversicherungskasse bei, indem er sämtliche Kosten der Verwaltung, worin die Spesen der technischen Leitung inbegriffen sind, übernimmt, ebenso wie die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Versicherten, sofern diese eine Versicherungspolice unterschreiben und die erste Monatsrate ihrer Prämie gezahlt haben; ferner trägt der Staat das Risiko, welches durch die Aufnahme von Ungesunden in die Versicherung ohne Erhöhung der Prämie entsteht. Endlich partizipiert der Staat durch Gewährung einer Subvention zur Zahlung der Nettoprämie bei allen Kategorieen der Versicherung in den Grenzen einer Versicherungssumme auf den Todesfall von 500 Fr. und einer Monatsrente von 30 Fr. Die Kosten der Subvention werden durch allgemeine Besteuerung aufgebracht.

Ueber die Ergebnisse dieser Kasse können folgende Ziffern mitgeteilt werden:

Jahr	Policen in Kraft	Versicherungswert Fr.	Staatssubvention Fr.
1899	8626	7 719 136	96 406
1900	8480	7 670 477	99 885
1903	8638	8 195 506	105 871
1906	9829	10 546 790	80 000

Von den Ende 1906 bestehenden Versicherungen waren solche auf den Todesfall 7309 mit 6 472 024 Fr., 2413 gemischte mit 4 074 766 Fr. und 107 auf Renten mit 49 711 Fr. jährlicher Rentenleistung.

2. Kanton Waadt. Im Kanton Waadt ist folgendes Projekt einer Volksversicherung vorgelegt worden.

Es soll unter Aufsicht und Garantie des Staates eine von ihm subventionierte Altersversicherungskasse errichtet werden, bei welcher alle im Kanton Waadt wohnhaften Personen angenommen werden. Versichert werden können Renten, welche zwischen dem 50. und 65. Lebensjahre beginnend jährlich zur Auszahlung gelangen; die Höchstsumme beträgt 1200 Fr. Jahresrente. Auch eine Versicherung auf den Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen ist möglich. Der Staat subventioniert jedoch nur Rentenversicherungen, und zwar betragen die staatlichen Zuschüsse 100 % bei einer jährlichen Einzahlung von 6 Fr., gehen aber herab bis 11 % bei einer jährlichen Einzahlung von 90 Fr. Der staatliche Zuschuß fällt weg, wenn die Rente mit einem früheren als dem 60. Altersjahr beginnt. Die Kosten der Kasse werden von dem Kanton auf 16 000 Fr. berechnet in der Annahme, daß 20 000 Versicherte mit einer durchschnittlichen Jahresprämie von 8 Fr. in Betracht kommen.

3. Kanton Genf. Auch die Regierung des Kantons Genf hat Ende 1907 die Einrichtung einer obligatorischen allgemeinen Volksversicherungskasse ins Auge gefaßt hat.

4. Kanton St. Gallen. Die Ortsgemeinde St. Gallen hat für die in ihr und in gewissen Vororten wohnenden Bürger ein Abkommen mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich getroffen, welches die Verbreitung der Volksversicherung bewirken soll.

Von gewissen Ermäßigungen (Erlaß der Policengebühr, Ermäßigung der ersten Prämienzahlung um 8‰ der Versicherungssumme und Ermäßigung der folgenden Jahresprämien um 3%) abgesehen, welche allen Ortsbürgern bei Eingehen einer Todesfallversicherung von der Anstalt gewährt werden, hat sich der Verwaltungsrat der Gemeinde bereit erklärt, einen namhaften Zuschuß zu leisten. Männliche Familienvorstände, die Bürger der Ortsgemeinde sind, dortselbst wohnen und im Alter von mindestens 30, aber nicht mehr als 49 Jahren stehen, erhalten für eine Lebens- und Altersversicherung auf den Todesfall oder das erreichte 60. Lebensjahr mit einer Versicherungssumme von 4000 Fr., verbunden mit Invaliditätsversicherung, den auf die Invaliditätsversicherung entfallenden Prämienzuschlag und einen nach den Verhältnissen des Versicherten zu bestimmenden Beitrag für den Rest der Prämie bis zur Hälfte ihres Betrags von der Gemeinde. Ueber den ihren eigenen Beiträgen entsprechenden Teil der Versicherungssumme steht den Versicherten die freie Verfügung zu. Dagegen ist über den Betrag, welcher dem Zuschusse der Gemeinde entspricht, die Ortsgemeinde verfügungsberechtigt. In besonderen Fällen, in denen ein Versicherter aus irgendwelchen Gründen nicht mehr imstande ist, seinen Anteil an den Prämienzahlungen weiter zu entrichten, kann die Ortsgemeinde an seine Stelle treten, um den Versicherungsvertrag nicht hinfällig werden zu lassen und dem Versicherten die Möglichkeit zu geben, etwa später wieder die Versicherung aufzunehmen. Lediglich der Umstand, daß bei dieser „Bürgerlichen Lebens- und Altersversicherung" eine ärztliche Untersuchung wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung gefordert wird, beeinflußt ihre im übrigen hervorragende sozialpolitische Bedeutung.

5. Private Volksversicherung. An dieser Stelle ist nur noch auf ein Abkommen aufmerksam zu machen, welches das schweizerische Post- und Eisenbahn-Departement in Bern mit der schon erwähnten Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossen hat, und in dem man die Vorstufen eines Uebergangs der privaten zu einer Art staatlichen Volksversicherung wohl vermuten darf.

Hier findet sich ein äußerst bemerkenswertes Zusammengehen der privaten Versicherung mit der Staatsverwaltung. Was die Uebereinkunft angeht, so ermöglicht die schweizerische Postverwaltung den einzelnen Versicherten die Bezahlung und der Versicherungsanstalt den Einzug der Beträge dadurch, daß sie die Leistung der Prämien in Frankomarken gestattet und sich verpflichtet, diese unter Abzug einer Provision von 1% gegen Bargeld auszutauschen. Die Bezahlung der Prämie geschieht in der Weise, daß der Versicherte im Laufe des Quartals auf einer Vierteljahreskarte nach bestimmtem Muster 13 Marken aufklebt und sodann die Karte (Markenkarte) in geschlossenem Umschlag an die Versicherungsanstalt einsendet. Da jedoch das Markensystem auf die Dauer nicht viel Anklang fand, sah sich die Anstalt veranlaßt, als einen zweiten Zahlungsmodus die Entrichtung der Beiträge mittels von ihr angegebenem Postmandat einzuführen.

Die Versicherungsanstalt verpflichtet sich, die ganze Abteilung Volksversicherung auf Verlangen des Schweizerischen Bundesrats unentgeltlich mit allen Reserven, Versicherungspapieren und Büchern an die Schweizerische Eidgenossenschaft abzutreten. Der Schweizerische Bundesrat kann von diesem Rechte jederzeit Gebrauch machen.

Literatur: ***Kinkelin,*** *Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz i. J. 1865, Basel 1868.* — ***Derselbe,*** *Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz i. J. 1880, Bern 1888.* — ***Christ*** *und* ***Bischoff,*** *Gutachten betr. obligatorische Krankenversicherung, Basel 1873.* — ***v. Miaskowsky,*** *Das Kranken- und Begräbnisversicherungswesen der Stadt Basel 1880.* — ***Itschner,*** *Staatliche obligatorische Krankenversicherung, St. Gallen 1886.* — ***Droz,*** *Die Opfer der Arbeit und die obligatorische Unfallversicherung, Bern 1885.* — ***Wunderly-Muralt,*** *Ueber Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und Einführung der allgemeinen Unfallversicherung, Zürich 1885.* — ***Scherrer,*** *Die obligatorische Unfallversicherung, Zürich 1886.* — ***Derselbe,*** *Schweizerische Haftpflichtgesetzgebung 1889.* — ***Forrer,*** *Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung, Winterthur 1889, II. Aufl., Bern 1895.* — ***Moser,*** *Ueber die schweizerische Kranken- u. Unfallversicherung, Bern 1894.* — ***Derselbe,*** *Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung, welche den nach dem Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. die Krankenversicherung einzurichtenden Krankenkassen voraussichtlich erwachsen wird. 2. Auflage. Bern 1895.* — ***Bödiker,*** *Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895.* — ***Bellom,*** *Les lois d'assurance ouvrière à l'Etranger, Paris 1892, 1906.* — ***Zacher,*** *Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft XI, Bern 1899 (hier auch weitere Literaturangaben).* — ***Bücher*** *in der 2. Auflage dieses Handwörterbuchs.* — ***Bovet,*** *La loi d'assurance populaire du Canton de Neuchâtel, Paris 1902.* — ***Bohren,*** *Die schweizerische Militärversicherung, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Band IV, 1904.* — ***Häberlin,*** *Ueber das heutige Krankenkassenwesen und die zukünftige Krankenversicherung in der Schweiz, Zürich 1904.* — ***Pfleghardt,*** *Das Verhältnis der Hausindustrie zur Kranken- und Unfallversicherung, Zürich 1905.* — ***Mehler,***

Die Volksversicherung in der Schweiz, Leipzig 1906. — Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften in der Schweiz i. J. 1903. Veröff. durch d. Schweiz. Industriedepartement (Gutknecht). Bern 1907.

Alfred Manes.

IX. Arbeiterversicherung in Skandinavien.

1. Vorbemerkung. 2. Schweden. 3. Norwegen. 4. Finland. 5. Dänemark. 6. Island.

1. Vorbemerkung. Seit den letzten Jahrzehnten zeigt sich in Skandinavien ein lebhaftes Interesse für Arbeiterversicherung wie überhaupt für Sozialpolitik. Die freiwilligen Assoziationen haben eine früher kaum geahnte Entwickelung aufzuweisen, namentlich wohl in Dänemark, und diese sich auf alle Gebiete des sozialen und wirtschaftlichen Lebens erstreckende Bewegung zeigt sich nicht am wenigsten unter den Arbeitern. Ueberall ist die frühere Zunftverfassung verschwunden. In Norwegen wurde sie 1839 aufgehoben, es scheinen aber damals keine Fonds für Arbeiterversicherung vorhanden gewesen zu sein; in Schweden war das Zunftwesen schon im 18. Jahrh. ohne Bedeutung und nur einzelne von den jetzt tätigen Krankenkassen wurden vor der Abschaffung des Zunftwesens (1846) gestiftet. In Dänemark war die Zunftverfassung etwas kräftiger, und in Verbindung damit bestand eine Arbeiterversicherung; nach Einführung der Gewerbefreiheit (1857) haben sich einige derartige Kassen zu freiwilligen Vereinen umgewandelt, die eigentliche Entwickelung des Versicherungswesens unter den Arbeitern beginnt indes auch hier erst in neuester Zeit. In Finland wurde die Gewerbefreiheit 1868 eingeführt. Die meisten in diesem Zeitpunkte bestehenden Zwangskassen wurden zu freien Kassen umgewandelt, aber auch hier sind doch die Assoziationen der Arbeiter hauptsächlich Neubildungen.

So hatte die Gesetzgebung überall die Aufgabe, sich mit einer verhältnismäßig jungen, aber doch teilweise recht kräftigen Bewegung zu beschäftigen, und ganz natürlich wurden demgemäß verschiedene Gesichtspunkte festgehalten, einige betrachteten die Zwangsversicherung als die endgültige Lösung der Aufgabe, um dadurch alle die betreffenden Mitglieder der Arbeiterschaft heranzuziehen, andere zogen die Freiwilligkeit vor und wünschten, die jungen freiwilligen Bestrebungen zu unterstützen. Infolgedessen wird man auch zwischen den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten beobachten können, je nachdem die eine oder die andere Auffassung überwiegt; in Dänemark ist man z. B. mehr für die Freiwilligkeit gestimmt gewesen, in Norwegen scheint eine entgegengesetzte Strömung zu herrschen.

2. Schweden. Im J. 1884 wurde eine königliche Kommission ernannt, welche sich mit der Arbeiterversicherung beschäftigen sollte. Die Kommission sammelte wertvolles Material zur allseitigen Beleuchtung der Frage und arbeitete mehrere wichtige Gesetzentwürfe aus; so 1888 nach deutschem Vorbilde eine auf Beiträgen der Arbeitgeber fußende obligatorische Unfallversicherung, im folgenden Jahre eine obligatorische die ganze Bevölkerung umfassende Altersversicherung mit Beitragspflicht der Versicherten und der Gemeinden und einem vorläufigen Staatszuschusse; endlich ebenfalls i. J. 1889 einen Entwurf eines Krankenkassengesetzes. Nur für den letzteren gelang es jedoch die Zustimmung des Reichstages zu gewinnen; das Krankenkassengesetz war 1891 fertig, etwas einfacher als nach dem Kommissionsvorschlage, aber auf derselben Grundlage. Krankenkassen, welche gewisse Bedingungen erfüllen und sich registrieren lassen, erhalten Stempelfreiheit und genießen andere Vorteile wie auch (nach besonderer Verordnung) eine Unterstützung der Staatskasse als Beitrag zur Verwaltung.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Anzahl der eingeschriebenen Krankenkassen in stetem Zuwachs begriffen. Am Ende des Jahres 1903 waren 1887 Kassen mit 360 000 Mitgliedern eingeschrieben; der Staatszuschuß betrug i. J. 1905 384 000 K. Nach einer Ende 1906 angefangenen Untersuchung war die Anzahl der Kassen auf 2219 gewachsen mit 472 000 Mitgliedern (404 000 Personen) —. Eine Aenderung des Gesetzes ist in Vorbereitung.

Im J. 1891 wurde eine neue Kommission ernannt, deren Vorschlag (Frühjahr 1893) darauf hinauslief, die ganze obligatorische Arbeiterversicherung auf ein einheitliches Prinzip zu gründen, nämlich der Invalidität. Ein hiermit übereinstimmender Gesetzesvorschlag (jedoch mit nicht unwesentlichen Aenderungen) wurde dem Reichstag 1895 vorgelegt. Ein jeder Versicherter, welcher infolge Krankheit, Unfall oder Alter dauernd erwerbsunfähig war, sollte auf Unterstützung ein Recht haben, welches jedenfalls ohne besonderen Beweis mit dem 70. Jahr eintreten sollte. Das Gesetz sollte alle eigentlichen Arbeiter umfassen, und für jede Woche sollte der Arbeitgeber Marken in das Pensionsbuch des Arbeiters einkleben; diese wöchentlichen Leistungen sollten teils der Arbeiter, teils der Arbeitgeber tragen; war der letztere jedoch unvermögend, so sollte die Staatskasse ihm seinen Teil vergüten. Ueberhaupt sollte der Staat recht bedeutende Zuschüsse gewähren. Nach dem Entwurf sollten die minderjährigen legitimen Kinder eines verstorbenen Pensionsinhabers eine bis 15 Jahre dauernde Unterstützung erhalten; die Witwe hatte das Recht, die Leistungen des verstorbenen Mannes als für sich bezahlt zu betrachten. Der Entwurf enthielt endlich Bestimmungen,

um eine freiwillige Versicherung zu ermöglichen.

Auch dieser Entwurf wurde nicht zum Gesetz erhoben. Nach erneuter Ueberlegung wurde dann ein geänderter Vorschlag dem Reichstage Februar 1898 vorgelegt, welcher aber durch den Widerstand der ersten Kammer scheiterte. Die Bestimmungen dieses Entwurfs waren nicht so umfassend wie die des früheren. Das Invaliditätsprinzip war noch die Grundlage, aber mit wesentlichen Beschränkungen, die Beitragspflicht hörte hier auf mit dem 50. Jahre und, während die Pension jedenfalls schon bei Erreichung des 65. Jahres eintrat, konnte keine Unterstützung vor 50 Jahren gewährt werden.

Die Frauen der Versicherten waren auch hier eo ipso versichert. Ein sehr wesentlicher Unterschied ist dagegen, daß die Beitragspflicht der Arbeitgeber gänzlich weggefallen ist. Von nicht geringer Bedeutung war auch, daß die Unterstützung der Minderjährigen verschwunden war. Ferner war auch das Markensystem weggefallen. Die Ein- und Auszahlungen sollten bei den Postsparbanken stattfinden, durch eine das ganze Reich umfassende Pensionsverwaltung, deren Organisation vom König festgestellt werden sollte.

Dieser Entwurf scheiterte im Reichstage, und auch spätere Vorschläge von seiten privater Initiative haben noch nicht eine Lösung dieser tiefgreifenden Frage gebracht. Auch die im Reichstage 1900 angeregte Frage nach einer obligatorischen Pensionsversicherung der Seeleute ist noch nicht erledigt worden. Gegenwärtig (1908) arbeitet ein vom Könige eingesetztes Komitee an Gesetzesvorlagen in der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dagegen gelang es i. J. 1901, die Frage der Unfallversicherung zu lösen, indem der Reichstag eine Gesetzesvorlage der Regierung betr. Entschädigungen für Verletzungen infolge von Unfällen bei der Arbeit annahm. Das Gesetz trat am 1./I. 1903 in Kraft und kommt etwa 300 000 Arbeitern zugute (in der Fabrikindustrie, den Bergwerken, im Eisenbahnbetriebe, im Bauhandwerke und mehreren anderen wichtigen Arbeitsgebieten). Bei Betriebsunfällen hat der Unternehmer der von ihnen beschäftigten Arbeiter eine Entschädigungspflicht, wenn der Unfall nicht auf grobes Verschulden des Betroffenen oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Der Schadenersatz besteht bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit vom 61. Tage ab in Krankengeld (1 K täglich gleich 1,13 M.), bei dauernder Erwerbsunfähigkeit in einer nach dem Invaliditätsgrade abgestuften Leibrente (Max. 300 K), bei Todesfall endlich in 60 K zur Beerdigung, einer Witwenrente von 120 K und Kinderrenten bis zum 15. Jahre jährlich 60 K für jedes Kind; im ganzen dürfen die Renten der Hinterbliebenen doch nicht 300 K übersteigen.

Eine Reichsversicherungsanstalt hat die Aufgabe, teils die Ersatzpflicht der Unternehmer durch Versicherung zu übernehmen, teils gegen Erlegung des Kapitalwertes der Leibrenten diese dem Berechtigten auszuzahlen, teils auch auf Verlangen der Parteien oder der Gerichte bei Unfällen in Betrieben, die nicht bei ihr versichert waren, kostenlos Gutachten über die Haftpflicht und die Verminderung der Erwerbsunfähigkeit zu erstatten. Durch eine Novelle wurde die Reichsversicherungsanstalt in 1904 ermächtigt, auch freiwillige Versicherungen für die ersten 60 Tage nach dem Unfall zu übernehmen, und i. J. 1907 wurde sie befugt, gegen nicht betriebsmäßige Unfälle zu versichern.

Im ganzen waren am Schlusse des Jahres 1907 von den 300 000 entschädigungsberechtigten Arbeitern etwa 250 000 versichert, darunter etwa 180 000 in Privatgesellschaften.

Zufolge eines von der Reichsversicherungsanstalt ausgearbeiteten Entwurfes schlug die Regierung dem Reichstag i. J. 1908 vor, vom 1./I. 1909 an die staatliche Unfallversicherung für Fischer einzuführen. Die kgl. Vorlage wurde vom Reichstag angenommen, doch mit der Abänderung, daß auch große Fahrlässigkeit den Entschädigungsanspruch nicht aufheben soll.

Seit 1896 bewilligt der Reichstag jährlich 1,4 Mill. K, welche an den sog. Arbeiterversicherungsfonds überwiesen werden (Ende 1907 etwa 21 Mill. K); dieser Fonds hatte ursprünglich die Bestimmung, zur Lösung der Invaliditätsfrage beizusteuern; aus den Zinsen werden die Verwaltungsausgaben der Reichsversicherungsanstalt bestritten.

3. Norwegen. In diesem Lande wurde 1885 eine königliche Kommission ernannt, welche Arbeiterschutz, Haftpflicht und Arbeiterversicherung zu überlegen befugt wurde. Die Kommission schloß ihre Wirksamkeit Anfang 1890 mit Gesetzentwürfen betr. die Kranken- und Unfallversicherung. Die Mehrzahl der Kommission war für eine obligatorische Ordnung. Der Gesetzentwurf betr. Krankenversicherung stellt als Grundlage die Zwangsversicherung auf, indem die betreffenden Arbeiter entweder in selbständigen autorisierten Kassen aufgenommen werden sollten oder Mitglieder einer das ganze Reich umfassenden mit Staatsgarantie ausgestatteten und in zahlreiche Lokalabteilungen geteilten Reichskrankenkasse sein sollten. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung

von 1893 an, jedoch mit vielen Aenderungen, mehrmals dem Storthing vorgelegt, aber aus verschiedenen Rücksichten von Jahr zu Jahr hinausgeschoben. Einer in 1900 gewählten parlamentarischen Kommission gelang es auch nicht, für ihren Vorschlag Stimmung zu gewinnen. Im Mai 1907 beschloß endlich der Storthing, die Regierung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes aufzufordern, welcher auf Zwangsversicherung fußen soll. Nach dem von einem Regierungskomitee (Mai 1908) ausgearbeiteten Entwurf sollen Ortskrankenkassen errichtet werden, deren obligatorische Prämien teilweise von den Arbeitgebern (10 %), den Gemeinden und dem Staate (20 %) getragen werden.

Die Unfallversicherung wurde schon 1894 geordnet. Die oben erwähnte Kommission folgte in ihrem Vorschlage wesentlich dem deutsch-österreichischen Muster. Ein hiermit übereinstimmender Vorschlag wurde vom Storthing gutgeheißen und vom König am 23./VII. sanktioniert. Das Gesetz trat am 1./VII. des folgenden Jahres ins Leben. Später wurde das Gesetz dreimal geändert; doch sind die Aenderungen nicht wesentlich.

Die Unfallversicherung betrifft wesentlich die Industrie, wogegen der Landbau, der Fischereibetrieb und die Seefahrt unberücksichtigt bleiben; die Unfallversicherung umfaßt namentlich Fabrikbetrieb, Bergwerke, Darstellung oder Anwendung explosiver Stoffe, Flößen, Laden und Ausschiffen, alles unter der Voraussetzung, daß die Arbeit im Dienste eines der betreffenden Unternehmer oder des Staats oder der Gemeinde vorgenommen wird. Das Gesetz hat eine obere Einkommensgrenze von 1200 K im Jahresverdienst, doch ist derjenige Arbeiter oder Angestellte, welcher ein größeres Einkommen genießt, von der Unfallversicherung nicht ausgeschlossen, die Prämien und Entschädigungen werden aber nur von den ersten 1200 K berechnet.

Die Ausführung der Unfallversicherung ist einer das ganze Land umfassenden „Reichsversicherungsanstalt“ anvertraut, welche auch gewisse freiwillige Versicherungen zeichnen kann, die Administrationskosten werden von der Staatskasse getragen. Der Anstalt stehen gewählte, je zur Hälfte vom Staate und den Gemeinden besoldete Vertrauensmänner in den Gemeinden zur Verfügung; diese haben u. a. die Entschädigungen auszuzahlen. Die Kosten der Unfallversicherung außerhalb der Administration werden von den Arbeitgebern getragen; die Prämien werden teils nach der Höhe des Arbeitslohns, teils nach der Gefahrklasse der betreffenden Tätigkeit bemessen.

Bei Betriebsunfall wird der Verunglückte oder seine Hinterlassenen auf eine Entschädigung berechtigt. Stirbt der Arbeiter infolge des Unfalles, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf 50 K zur Beerdigung; die Witwe erhält 20 % des Arbeitslohns und für ein jedes minderjährige (eheliche oder außereheliche) Kind 15 % (bis zu seinem 15. Jahr); jedoch wird die ganze jährliche Unterstützung nur 50 % des Lohns betragen können; sind beide Eltern verstorben, erhält das Kind 20 %. Auch die Aszendenten des Verunglückten haben in gewissen Fällen Anspruch auf Unterstützung. Tritt die Witwe später in eine neue Ehe, so erhält sie als einmalige Abfindung das Dreifache der Jahresunterstützung.

Führt der Unfall nicht den Tod herbei, dann hat der Verunglückte nach Verlauf der ersten 4 Wochen nach dem Unfall ein Recht auf die Kosten der ärztlichen Behandlung und des Aufenthalts im Krankenhause. Das Gesetz setzt voraus, daß die Krankenkassen die Kosten der ersten 4 Wochen tragen; wo dieses nicht der Fall ist, hat der Arbeitgeber eine Unterstützungspflicht. Bei vollständiger Invalidität kann der betreffende Arbeiter ferner 60 % des Jahresverdienstes als jährliche Unterstützung beanspruchen, jedenfalls nicht unter 150 K jährlich. Bei geringerem Grade der Invalidität wird die Unterstützung eine verhältnismäßig geringere sein. Uebrigens herrscht eine gewisse Freiheit, die Unterstützungen zu kapitalisieren, wo dieses den Betreffenden zu einem Erwerb helfen kann.

Es wird auf eine Ausdehnung des Gebietes der Unfallversicherung hingearbeitet, so mit Rücksicht auf Waldleute, Seeleute und gewisse Ackerbauarbeiter. Endlich ist ein Vorschlag zur obligatorischen Unfallversicherung der Fischer in Vorbereitung; die Versicherung soll sämtliche Fischer umfassen; die Mittel sollen durch die Versicherten selbst in Verbindung mit einer Ausfuhrsteuer auf Fischereiprodukte aufgebracht werden.

Viel schwieriger war es, zur Einigkeit in betreff der Invaliditätsversicherung zu gelangen. Der von einer 1894 gewählten parlamentarischen Kommission ausgearbeitete Vorschlag zur Invaliditätsversicherung rief eine scharfe Kritik hervor, welche auch durch ein i. J. 1900 gewähltes Komitee zum Ausdruck kam, und erst im letzten Storthing wurde die Invaliditätsversicherung aufs neue angeregt, indem ein Vorschlag der Regierung zur Ernennung eines neuen Komitees angenommen wurde. Der Vorschlag, welcher dieses Komitee auszuarbeiten hat, soll auf Zwangsversicherung des ganzen Volkes fußen. Das Komitee wird zu beraten haben, ob die Seeleute eine Ausnahmestellung haben sollen, mit ihrer selbständigen Pensionsversicherung,

oder ob sie in die Reichsversicherung aufgenommen werden sollen.

Ein äußerst interessanter sozialpolitischer Versuch ist das 1906 angenommene Gesetz betr. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Die Vereine, welche die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, haben auf öffentliche Unterstützung Anspruch (Rückerstattung eines Viertels der den Versicherten gewährten Unterstützungen). Falls eine Versicherungskasse mit einem Gewerkvereine verbunden ist, kann Nichtmitgliedern die Aufnahme in die Versicherungskasse nicht verweigert werden, doch haben sie auf Stimmrecht keinen Anspruch und die Kasse kann von diesen Personen einen Prämienzuschlag zur Deckung der Betriebskosten verlangen. Arbeitslosigkeit, welche durch Streik oder Lockout verursacht wird, gibt kein Recht zur Unterstützung. Bisher verhalten sich die Arbeiter recht ablehnend gegenüber diesem Gesetze, welches nur auf einen einzelnen Versicherungsverein Anwendung gefunden hat.

4. Finland. Auch in diesem Lande fängt die sozialpolitische Aera in den 80er Jahren an. Im J. 1889 wurde eine Arbeiterversicherungskommission vom Senate ernannt, welche sich u. a. mit der Kranken- und Unfallversicherung beschäftigen sollte. Die Grundfrage, ob Zwang oder Freiwilligkeit, schied die Kommission in eine Mehrzahl, welche für eine Ordnung auf Grundlage der Freiwilligkeit eintrat, und eine Minorität, welche eine Zwangsordnung wünschte. Diese Sachlage war für die endliche Lösung der Aufgaben von bedeutendem Einfluß.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 2./IX. 1897 über Arbeiterunterstützungskassen (d. h. sowohl Kranken- als Pensionskassen) wird eine Regierungskontrolle aufgestellt, aber im übrigen die Freiheit als Prinzip anerkannt. Nach dieser Verordnung sollen alle die genannten Kassen kontrolliert werden; ihre Statuten sollen gewisse Bestimmungen enthalten; bei Ausscheiden der Mitglieder unter gewissen Bedingungen sind diesen gewisse Rechte vorbehalten; Jahresberichte in bestimmter Form sollen der Regierung abgegeben werden. Die wichtigste dieser Kontrollbestimmungen ist vielleicht die Befugnis, gegen die Kassen einzuschreiten, welche nicht gemäß den Statuten oder den Verordnungsbestimmungen geleitet werden oder keine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen leisten. Wo dieses der Fall ist und die betreffende Kasse keine zweckmäßigen Verfügungen zur Abhilfe der Mängel trifft, kann der Provinzialgouverneur die Aufnahme neuer Mitglieder oder gar die Fortsetzung der Wirksamkeit verbieten. Eine Staatsunterstützung wird nicht gewährt.

Was die Unfallversicherung betrifft, war die Regierung meistens geneigt, sich der von der Minorität vorgeschlagenen Zwangsordnung anzuschließen. Die Behandlung in den Ständen führte jedoch zu einem Kompromiß; für die Betriebsunfälle wurde die Haftpflicht der Arbeitgeber festgestellt; aber nur für solche Unfälle, welche den Tod oder die Invalidität herbeiführten, wollte man die Zwangsversicherung erheischen. Diese Verordnung wurde vom Kaiser gutgeheißen.

Das Haftpflichtgesetz v. 5./XII. 1895, welches am 1./I. 1898 in Kraft trat, umfaßt wie in Norwegen weder die Seefahrt noch den Landbau. Dagegen treffen die Bestimmungen des Gesetzes den eigentlichen Fabrikbetrieb mit Anwendung von Dampf, Elektrizität oder Windkraft usw., Bergwerke und Steinbrüche, größere Bauarbeiten, darunter in den Städten Häuser mit mehreren Wohnungen, ferner Bau und Betrieb von Eisenbahnen u. dgl., und Laden und Ausschiffen. Nur die eigentlichen Arbeiter, nicht die Aufseher der Arbeit sind geschützt. Bei eintretendem Betriebsunfall hat der Verunglückte oder seine Hinterlassenen ein Recht auf Entschädigung, und diese wird durch eine obligatorische Versicherung garantiert, falls der Unfall den Tod oder eine wenigstens 120 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit verursacht.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber eine tägliche Unterstützung zu zahlen oder für die Pflege des Betreffenden in einem Krankenhaus Sorge zu tragen. Tritt der Tod infolge des Unfalles ein, so kann die Witwe, solange sie unverheiratet bleibt, eine jährliche Unterstützung gleich 20% des Jahresverdienstes beanspruchen und für jedes Kind unter 15 Jahren ebenfalls eine Unterstützung (im ganzen jedoch höchstens nur 40%). Die Witwe, welche in eine neue Ehe tritt, erhält als einmalige Unterstützung das Zweifache der jährlichen Leibrente. Bei einer über 120 Tage dauernden vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Verunglückten ist die Unterstützung 60% des Arbeitsverdienstes, bei unvollständiger ein verhältnismäßig geringerer Teil, welcher, falls die Unterstützung nicht 20 M. (20 Fr.) übersteigt, kapitalisiert werden kann. Wo der Verunglückte in einem Krankenhaus untergebracht wird, erhalten die Frau und die minderjährigen Kinder während dieser Zeit dieselben Unterstützungen, wie wenn der Tod infolge des Unfalls eingetreten ist.

Der Arbeitgeber soll für die ev. dauernden Unterstützungen in seinem Betriebe entweder Sicherheit stellen (was jedoch nur ausnahmsweise geschehen ist) oder dieselben einer Versicherungsanstalt übertragen. Der Versicherte hat die Wahl zwischen den zur

Uebernahme der Versicherung vom Senate ermächtigten Gesellschaften; eine vom Gesetze vorausgesetzte Staatsversicherungsanstalt ist nicht ins Leben gerufen worden.

Im J. 1902 wurde ein Gesetz angenommen betr. Seeleute, die Bestimmungen schließen sich dem oben besprochenen Gesetze an.

Zur Frage der Invaliditätsversicherung wurde 1904 ein Staatskomitee ernannt, welches eine obligatorische Versicherung vorschlägt mit Beiträgen zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte vom Arbeitgeber (unter Benutzung von Marken). Mit dem 65. Jahre soll der Versicherte zu Alterspension berechtigt sein. Ferner werden Staatszuschüsse zu jeder Invaliditätspension (50 M.), und unter gewissen Bedingungen zu den Alterspensionen vorgeschlagen.

5. Dänemark. In diesem Lande war die Aufmerksamkeit der Regierung schon lange auf die sich rasch entwickelnden freien Kranken- und Begräbniskassen gerichtet, und als die soziale Frage mehr in den Vordergrund getreten war, wurde 1875 eine Arbeiterkommission ernannt, welcher sehr umfassende Aufgaben gestellt wurden und deren 1878 erschienener Bericht viele beachtenswerte Vorschläge enthielt, die jedoch zu keinen praktischen Resultaten führten. Im J. 1885 wurde einer neuen Kommission die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen, betr. Kranken- und Unfallversicherung, anvertraut, deren Bericht 1887 erstattet wurde. Unter Einfluß der gleichzeitigen sozialpolitischen Entwickelung Deutschlands gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, man solle die Unfallversicherung durch eine Staatsanstalt mit Zwangsbeiträgen der Arbeitgeber, auf dem Lande mit einer Steuer auf die Landwirtschaft ordnen, während für die Krankenkassen die Freiwilligkeit (mit Staatsunterstützung) als Prinzip festgehalten wurde. Betr. den letzteren Vorschlag gelang es i. J. 1892 zur Verständigung zu kommen, während die 1898 geordnete Unfallversicherung erheblich von den Kommissionsvorschlägen abweicht.

Das Krankenkassengesetz v. 12./IV. 1892 teilt gegenseitigen Krankenkassen ein Recht öffentlicher Anerkennung zu, wodurch sie bedeutende Vorteile gegen eine mäßige Kontrolle von seiten der Regierung gewinnen. In der Regel soll die Mitgliederzahl wenigstens 50 sein; als wirkliche (nicht Ehren-)Mitglieder dürfen nur unbemittelte Personen aufgenommen werden, und solche Personen, die an chronischen Krankheiten leiden, dürfen nur unter der Bedingung aufgenommen werden, daß sie für diese Krankheiten keine Unterstützung beanspruchen können; die Kasse soll örtlich begrenzt oder für ein bestimmtes Gewerbe gegründet sein. Ferner liegt der anerkannten Krankenkasse die Verpflichtung ob, Mitglieder aufgelöster Kassen oder Kassen, welche wegen geringer Mitgliederzahl die Anerkennung verloren haben, aufzunehmen, wenn diese im übrigen die Bedingungen für die Aufnahme erfüllen, selbst wenn sie das Alter überschritten haben, welches die Grenze für Aufnahme bildet. Man darf nur Mitglied einer anerkannten Kasse sein, und ein Mitglied einer solchen Kasse darf sich überhaupt durch Eintritt in andere Kassen nicht eine größere Krankenunterstützung sichern, als sein durchschnittlicher Arbeitsverdienst beträgt.

Die Mitglieder der anerkannten Kassen und deren Kinder unter 15 Jahren sollen in der Regel ärztliche Hilfe und Aufenthalt in dem Krankenhaus, ferner an Krankengeld mindestens 40 Oere täglich, aber höchstens 2/3 des ortsüblichen Arbeitslohnes beanspruchen können. Im übrigen herrscht eine bedeutende Freiheit; die Kassen können gewisse Sonderbestimmungen beschließen, sie können Abteilungen für Begräbnisgeld und Altersversorgung einrichten usw.

Das Gesetz teilt, wie oben bemerkt, den anerkannten Krankenkassen bedeutende Vorteile zu. So vor allem einen Staatszuschuß, welcher unter den einzelnen Kassen verteilt wird im Verhältnis zur Mitgliederzahl und zum Mitgliedsbeitrag (als Maximum 2 K jährlich pro Mitglied bezw. 1/5 der Mitgliedsbeiträge). Die Mitglieder und deren Kinder unter 15 Jahren, welche (nach ärztlichem Atteste von der Notwendigkeit solcher Behandlung) in einem Krankenhause untergebracht werden, erhalten freie Behandlung oder wenigstens eine bedeutende Ermäßigung; endlich können auf Kosten der Kommune die Mitglieder auf dem Lande, welche selbst kein Pferd und Wagen besitzen, freie Beförderung zum Arzt oder der Hebamme beanspruchen.

Ein unter dem Ministerium des Innern angestellter Krankenkasseninspektor kontrolliert die Krankenkassen. Ein von den Krankenkassen gewählter Ausschuß unter dem Vorsitze des Krankenkasseninspektors übt einen gewissen Einfluß auf die Handhabung des Gesetzes, und ferner hat der Inspektor jährlich beratende Versammlungen von Vertrauensmännern der anerkannten Kassen einzuberufen.

Im ganzen ist die Wirkung des Gesetzes eine wohltätige gewesen. Am 1./I. 1907 waren 1419 Kassen anerkannt mit 514000 Mitgliedern (30% der erwachsenen Bevölkerung); außer diesen kommt das Gesetz, wie aus dem obigen erhellt, einer großen Anzahl Kindern zugute. Durchschnittlich betragen die Ausgaben jährlich 10 K pro

Mitglied, die Einnahmen 11 K. Der Staatsbeitrag war über 1 1/2 Mill. K.

Die Kassen zeigen eine nicht unbedeutende Selbsttätigkeit, es gibt so eine Reihe Zentralvereine der Krankenkassen, welche u. a. darauf zielen, bei Wohnortsveränderungen der Mitglieder die Aufnahme in andere Kassen zu erleichtern. Ferner haben sich viele der mit den Krankenkassen verbundenen Begräbniskassen in eine Art Rückversicherung zusammengeschlossen die sehr günstige Ergebnisse aufweisen kann.

Eine auf dem Vorschlage der ersten Arbeiterkommission fußende Altersversorgung mit Beitrittszwang aller Mitglieder der arbeitenden Klasse zwischen 15 und 20 Jahren wurde durch private Initiative in der Reichstagssession 1880—81 und 1881—82 vorgeschlagen; 1883—84 und 1884 bis 85 nahm die Regierung selbst die Frage auf, schlug aber nun vor, den Zwang aufzugeben; es sollte nur eine freiwillige Altersversorgung mit Staatszuschüssen eingerichtet werden. Auch dieser Gedanke konnte jedoch keine allgemeine Zustimmung finden; aber einige Jahre später gelangte die Frage unerwartet zu einem raschen Abschluß. Am Schlusse des Jahres 1890 schlugen zwei Abgeordnete ein Gesetz vor, nach welchem ein jeder Unbemittelte nach Vollendung des 62. Jahres auf Kosten des Staates eine Leibrente von 100—200 K erhalten sollte, und Unbemittelte sollten außerdem billige Leibrenten kaufen können; dieser Vorschlag rief einen Gegenvorschlag hervor, welcher die Mehrheit des Reichstages gewann und nach auffallend kurzer Beratung am 9./IV. 1891 zum Gesetz erhoben wurde.

Das dänische Altersunterstützungsgesetz bestimmt, daß, mit geringfügigen Ausnahmen, eine jede arme Person über 60 Jahre, die während der letzten 10 Jahre (nach G. v. 13./III. 1908 nur 5 Jahre) keine Armenunterstützung empfangen hat, eine hinreichende Unterstützung zum notwendigen Unterhalt beanspruchen kann. Die Unterstützung wird von der kommunalen Behörde festgestellt, die Ausgaben werden zur Hälfte von der Kommune, zur Hälfte vom Staate getragen.

Das Eigentümliche dieser Ordnung ist, daß sie eine Erweiterung des Armengesetzes bedeutet; nur bleiben die üblichen bürgerlichen Wirkungen der Armenunterstützung aus. Ohne irgend eine Leistung des Betreffenden oder des Arbeitgebers erhält ein jeder eine jährliche Unterstützung auf Kosten des Staates und der Kommune. Diese betrug im Finanzjahre 1905/6 für jede unterstützte Hauptperson (im ganzen etwa 50 000, d. h. ein Fünftel der Bevölkerung über 60 Jahre) durchschnittlich 152 K (im ganzen 7,6 Mill. K). Ein Bedenken gegen die Handhabung und die Bestimmungen des Gesetzes ist es, daß die Sparsamkeit sozusagen bestraft wird, derjenige, welcher eine kleine Summe gespart hat, muß diese erst verbrauchen, ehe er eine Unterstützung erhalten kann, wogegen der Verschwender eine unbeschnittene Unterstützung erhält, wie auch viele arbeitsfähige Personen ihre Arbeit aufzugeben versucht werden. Ferner sind die Unterstützungsberechtigten in nicht geringem Grade der Willkür der Kommunalbehörden ausgesetzt. Ein Vorteil ist dagegen die außerordentliche Einfachheit des Gesetzes, welche dem großen Apparat einer Staatsversicherung abgeht; und es steht zu erwarten, daß die Armenlast der Kommunen allmählich ganz erheblich vermindert werden wird und daß folglich die Ausgaben, welche aus dem Altersunterstützungsgesetze fließen, wesentlich kleiner sein werden als jetzt. Gegenüber der deutschen Lösung der Frage erscheint es als ein Nachteil, daß bei Eintritt der Invalidität vor dem 60. Jahr keine Unterstützung gewährt wird. Durch G. v. 23./V. 1902 wurden die Bestimmungen in liberaler Richtung revidiert. So sind nach diesem Gesetze ärztliche Behandlung, freie Medizin und Hospitalsaufenthalt auf Kosten der Kommune nicht mehr Hinderungen der Gewährung von Unterstützung, auch werden gewisse Einnahmen bei Feststellung der Unterstützung nicht mit in Betracht gezogen.

Während so die Kranken- und Altersversorgung eine Ordnung gefunden hatten, harrte die dritte Hauptaufgabe, die der Unfallversicherung, noch einer Lösung. Nach mehrjähriger Verhandlung verließ man das von der Kommission 1887 empfohlene Prinzip und gelangte zur Einigkeit über eine Ordnung, welche wesentlich nur eine Haftpflicht einführte ohne Versicherungszwang.

Das Unfallversicherungsgesetz v. 7./I. 1898, welches 1 Jahr nach seiner Bekanntmachung in Kraft trat, umfaßt u. a. wesentlich die Fabrikindustrie, Wind- und Wassermühlenbetrieb, Laden und Ausschiffen, Betrieb von Eisenbahnen und Pferdebahnen, größere Bauarbeiten usw., dagegen nicht den Landbau. Die Versicherung kommt nicht nur den eigentlichen Arbeitern zugute, sondern auch den Aufsehern u. dgl. (falls der Jahresverdienst nicht 2400 K übersteigt).

Bei eintretendem Unfall erhält der geschädigte Arbeiter bei dauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit eine einmalige Unterstützung, welche das Sechsfache des Jahresverdienstes beträgt (als Minimum 1800 K, als Maximum 4800 K); bei unvollständiger Invalidität wird die Entschädigung verhältnismäßig berechnet. Ist der Tod die Folge

des Unfalles, so erhalten die Hinterlassenen, deren Versorgung dem Verunglückten oblag, eine einmalige Unterstützung, welche das 4fache des Arbeitsverdienstes beträgt (Minimum 1200 K, Maximum 3200 K) und außerdem ein Begräbnisgeld von 50 K. Bei vorübergehender oder noch nicht als dauernd entschiedener Erwerbsunfähigkeit hat der Verunglückte nach Verlauf von 13 Wochen auf eine tägliche Unterstützung Anspruch, bis die ärztliche Behandlung beendet ist oder bis man die Folgen für die Arbeitsfähigkeit übersehen kann; die Unterstützung beträgt $^3/_5$ des Arbeitslohnes (als Minimum 1 K, als Maximum 2 K) täglich; die schon ausgezahlten Tagesgelder werden bei der endlichen Regulierung der Entschädigung nicht in Abzug gebracht.

Der Arbeitgeber hat die Unterstützung zu tragen, ist aber berechtigt, seine Verpflichtungen nach dem Gesetze auf eine vom Ministerium des Innern anerkannte Versicherungsgesellschaft zu übertragen. Hier herrscht eine große Freiheit. Die Arbeitgeber können z. B. gegenseitige Gesellschaften bilden oder sie können sich an eine Unfallversicherungsaktiengesellschaft wenden; nach beiden Richtungen war eine lebhafte Tätigkeit eine Folge des Gesetzes.

Die Durchführung und Ueberwachung dieser Ordnung ist einem Arbeiterversicherungsrate anvertraut, mit dem Ministerium des Innern als oberster Instanz. Diese Institution hat auf die Entwickelung des Unfallversicherungswesens einen bedeutenden Einfluß gewonnen. Im J. 1903 wurde das Gesetz revidiert; wesentliche Aenderungen wurden nicht vorgenommen. Die Bestimmungen des Gesetzes kommen nach einem Gesetz von 1900 den Fischern zugute (1906 auf selbständig tätige in der Schiffahrt überhaupt erweitert), i. J. 1905 den Seeleuten. Für die ersteren hat das erwähnte Gesetz eine freiwillige Versicherung ermöglicht; der Jahresbeitrag ist 5 K, das übrige wird vom Staate bezahlt; für die Seeleute ist dagegen Versicherungszwang eingeführt (mit Staatszuschüssen für Segelschiffe).

Endlich ist kürzlich ein Gesetz betr. Unfallversicherung der Land- und Forstarbeiter vom Reichstage angenommen worden, G. v. 27./V. 1908. Auch hier soll der Arbeitgeber (falls sein Eigentum auf mehr als 6000 K zur Grundsteuer eingeschätzt wurde) verpflichtet sein, seine Arbeiter bei einer vom Ministerium anerkannten Versicherungsgesellschaft zu versichern. Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit für freiwillige Versicherung, mit Zuschuß zur Prämie von der Staatskasse.

Ein wichtiger Schritt auf der Bahn der Arbeiterversicherung wurde 1903 gemacht, indem eine aus Reichstagsmitgliedern und Fachleuten bestehende Kommission ins Leben gerufen wurde. Ueber den Hauptgegenstand, die Frage der Invaliditätsversicherung, liegt noch kein Vorschlag vor, dagegen wurde ein von der Kommission ausgearbeiteter Vorschlag betr. Arbeitslosenunterstützung wesentlich unverändert zum Gesetz erhoben. Das G. v. 9./IV. 1907 betr. anerkannte Arbeitslosenkassen entspricht nach vielen Richtungen hin dem norwegischen Gesetze. Der Staat verspricht einen jährlichen Zuschuß, ein Drittel der von der Kasse als hinreichend berechneten Prämie, höchstens $^1/_4$ Mill. K jährlich. Die Kommunen sind berechtigt, Zuschüsse zu gewähren von höchstens $^1/_6$ der Prämie. Wo dieses der Fall wird, werden also die Arbeiter selbst die Hälfte, das Oeffentliche die Hälfte der Ausgaben zu tragen haben. Die Ordnung trat am 1./VIII. 1907 in Kraft. Am 1./VI. 1908 hatten 38 Kassen mit ungefähr 75000 Mitgliedern Anerkennung gewonnen, während außerdem 2 mit etwa 1000 Mitgliedern zur Anerkennung vom Arbeitsloseninspektor empfohlen worden waren.

6. Island. Dieser Teil der dänischen Monarchie hat seine selbständige Verfassung. Die in vielen Beziehungen außerordentlich interessante Bevölkerung hat keine eigentliche Arbeiterklasse; doch hat die Entwickelung der Fischerei Anlaß (1903) zu einer Unfallversicherung für solche gegeben, die für Rechnung der Reeder Fischerei betreiben; die Kosten werden teils von den Versicherten selbst, teils von den Reedern, teils auch vom Staate getragen. Bei tödlichem Unfall erhalten die Hinterbliebenen des Verstorbenen eine vierjährige Unterstützung von 100 K. Ferner hat die in vielen Orten drückende Armenlast zu einem G. v. 11./VII. 1890 Anlaß gegeben, welches auf eine Unterstützung (außerhalb des allgemeinen Armenwesens) kränklicher oder alternder Armen zielt. Das Gesetz bestimmt, daß in jeder Kommune eine Unterstützungskasse eingerichtet werden soll. Mit geringfügigen Ausnahmen sollen alle Dienstboten im Alter von 20—60 Jahren, auch wenn sie im elterlichen Haus arbeiten, Mitglieder der Kasse sein und jährlich einen Beitrag leisten, für welchen die Herrschaft verantwortlich ist. Die Beiträge werden von der isländischen Sparbank verwaltet. In den ersten 10 Jahren wurden keine Unterstützungen verteilt; nachher erhält die kommunale Unterstützungskasse die Hälfte der jährlichen Zinsen und Mitgliedsbeiträge, welche auf die Kommune fallen, zur Unterstützung der Bedürftigen; die andere Hälfte wird aufgespart. Anspruch auf Unterstützung haben nur solche, die den beitragspflichtigen Klassen angehört haben und keine Armenunterstützung genießen. Die Staatskasse gibt keinen Zuschuß.

Im J. 1907 wurde der Vorschlag einer bedeutenden Erweiterung dem Althing vorgelegt. Die Ordnung sollte das ganze Volk umfassen

(allgemeine Beitragspflicht im Alter 18—60); der Staat sollte jährlich ca. 18000 K. beitragen. Eine allmähliche Kapitalansammlung sollte wie bisher erzielt werden. Der Entwurf gelangte jedoch nicht zur endgültigen Behandlung.

H. Westergaard.

X. Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Allgemeines. 2. Krankenversicherung. a) Gewerkvereine. b) Hilfskassen der Brüderschaften. c) Oertliche Hilfskassen. d) Krankenversicherungs-Aktiengesellschaften. 3. Unfallversicherung. a) Haftpflichtgesetzgebung. b) Versicherung. 4. Alters- und Invalidenversicherung. a) Brüderschaftskassen. b) Pensionsfonds. 5. Sterbegeldversicherung. a) Gewerkvereine. b) Volksversicherung. 6. Sonstige Sozialversicherungszweige.

1. Allgemeines. Eine Arbeiterversicherung in engerem Sinne, also mit Zwangscharakter, kennt Amerika überhaupt nicht. Aber auch die auf der Grundlage der Freiwilligkeit aufgebauten Einrichtungen, die man unter den Begriff der Arbeiterversicherung im weitesten Sinne bringen kann, sind im Verhältnis zu der Kulturbedeutung der Vereinigten Staaten im übrigen so wenig ausgebildet, daß man wohl sagen darf: Amerika steht in bezug auf soziales Versicherungswesen hinter allen großen Industriestaaten an letzter Stelle zurück. Wenn auch einige Anzeichen dafür vorhanden sind, daß dieser Zustand sich in absehbarer Zeit wenigstens teilweise ändern wird, so werden sich doch nur sehr schwer die Hindernisse beseitigen lassen, welche bisher das Entstehen einer Arbeiterversicherung nach deutschem Muster aufgehalten haben. Der individualistische Optimismus mit dem festen Glauben, daß in Amerika jeder Arbeiter durch Fleiß, Ausdauer und Tüchtigkeit selbst Kapitalist und Unternehmer werden kann, auf der einen Seite, die großzügige Wohltätigkeit vieler Milliardäre auf der anderen Seite, und die weit verbreitete Ueberzeugung, daß die am wenigsten regierende Regierung die beste ist, sind tief eingewurzelt und geeignet, soziale Zwangsversicherungsideen im Keime zu ersticken. Dazu kommt noch die für Amerika typische Erscheinung, daß die überwiegende Anzahl der Industrie- und Bergwerksarbeiter aus Einwanderern fremder Nationalitäten bestehen. Allein, wenn auch alle diese Hemmnisse überwunden werden könnten, wozu vielleicht die letzte große noch vorhandene Krisis vieles beitragen mag, so ist noch die Schwierigkeit vorhanden, welche sich aus der Staatsverfassung mit ihrer mangelnden Zentralisation und der Allmacht der einzelnen Unionsstaaten auf dem Gebiete des Personen- und Gewerberechts ergibt. Mag immerhin der eine oder der andere Unionsstaat soziale Einsicht genug besitzen, eine moderne Arbeiterversicherung in Angriff zu nehmen, so wird doch stets der Mangel der Gefolgschaft anderer Unionsstaaten ein einheitliches System sozialer Versicherung für ein über 70 Millionen umschließendes Bevölkerungsgebiet mit ganz entgegengesetzten Interessen und durchaus verschiedener Wirtschaftsverfassung geradezu unmöglich machen. Auch die Arbeiterbevölkerung selbst hat für eine Sozialversicherung nach deutschem Muster anscheinend kaum etwas übrig, zumal die Gewerkvereine, welche einen großen Teil der organisierten Arbeiter umfassen, ein erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen gerade für die wenigst gut gestellten Arbeiter völlig unbefriedigenden Verhältnisse haben. Das Versicherungswesen der Gewerkvereine ist zudem in umfassendem Maße nicht als Selbstzweck gedacht, sondern als Mittel zur Durchführung der Lohnpolitik der Arbeiterverbände.

Faßt man nach den Unternehmungsformen die amerikanische Arbeiterversicherung ins Auge, so zeigen sich hier:

1. Einrichtungen, welche die Arbeiter selbst in Form von örtlichen Hilfskassen, Gewerkvereinen, nationalen Brüderschaften, Arbeiterorden usw. getroffen haben.

2. Durch Unternehmer gegründete oder geförderte Kassen, wie sie namentlich seitens der großen privaten Eisenbahn-Gesellschaften eingerichtet worden sind.

3. Private Versicherungsanstalten namentlich in Form von Aktiengesellschaften.

4. Pensionsfonds städtischer oder staatlicher Natur für Lehrer, Soldaten, Feuerwehrleute, Schutzmänner u. dgl.

Diese sämtlichen Anstalten und Kassen usw. gewähren den Arbeitern eine oder mehrere der folgenden Versicherungsarten: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Altersversicherung, Sterbegeldversicherung, Arbeitslosenversicherung, gelegentlich auch Werkzeugversicherung, Feuerversicherung.

2. Krankenversicherung. a) Gewerkvereine. Die Hilfskassen der Gewerkvereine, welche 1905 in der American Federation of Labour vereinigt waren, umfassen über 1½ Mill. Mitglieder, welche sich auf 113 Vereine verteilen, die wieder 23631 örtliche Logen haben; die Mitgliederzahl der einzelnen Vereine schwankt zwischen 100 und 143000. Die Gesamtleistungen betrugen in dem Berichtsjahr 1905 über 1½ Mill. $, wovon auf die Krankenversicherung 582874 Dollars kamen, während die Hauptleistungen in der Be-

willigung von Sterbegeldern bestanden (siehe Sterbegeldversicherung unten sub 5). Außerhalb der Federation stehen noch selbständige Gewerkvereine mit über 200 000 Mitgliedern. Träger der Krankenversicherung bei den Gewerkvereinen sind meistens örtliche Logen. Einer der am besten organisierten Vereine ist der der Zigarrenmacher, welcher auch über eine zuverlässige, 26 Jahre alte Statistik verfügt. Das Eintrittsgeld beträgt hier 3 $, die gewöhnlichen Wochenbeiträge 30 Cents. Wer ein Jahr lang seine Beiträge bezahlt hat, erhält Krankengeld in Höhe von 5 $ wöchentlich, jedoch erst von der zweiten Woche ab und unter Ausschluß einer Krankengeldzahlung, wenn ein Laster oder Trunksucht Ursache der Krankheit ist. Das Krankengeld wird während 13 Wochen in einem Jahr und nur auf ärztliche Bescheinigung, daß Arbeitsunfähigkeit vorliegt, geleistet. (Auch Streik-, Arbeitslosigkeits- und Reiseunterstützung sowie Sterbegelder gewährt der Verein.)

b) Hilfskassen der Brüderschaften. Die Fraternal Benefit Societies gleichen in vielen Beziehungen den englischen Hilfskassen, den Friendly Societies, namentlich auch in bezug auf ihren religiös-mystischen Charakter. Ueber die Ausdehnung dieser Kassen fehlt es jedoch an nahezu allen statistischen Ermittelungen. Man weiß aber von 13 Brüderschaften, welche nur Krankenversicherung betreiben, daß sie seit ihrer Gründung über 312 Millionen $ ausbezahlt haben. Oft sind die vertragsmäßig nicht festgelegten Dienste, welche in Krankheitsfällen und sonstigen Nöten des Lebens die Mitglieder der Brüderschaften einander leisten, von besonders hohem Werte.

c) Oertliche Hilfskassen. Diese sind als „die einfachste und primitivste Art der Arbeiterversicherung, als Elementarschule der Sparsamkeit, der Brüderlichkeit und der zukünftigen sozialen Fürsorge" bezeichnet worden; sie sind in den Vereinigten Staaten ebenfalls, ohne daß statistische Ermittelungen darüber in ausreichender Weise vorlägen, in großer Anzahl vorhanden und werden namentlich von Einwanderern aus Europa zur Unterstützung hilfloser Landsleute oder Glaubensgenossen gegründet. Daneben spielen die Hilfskassen von Arbeitern und Angestellten in den kaufmännischen Etablissements, von den Fabrikarbeitern und Fabrikangestellten, von den Arbeitern der Straßenbahnen und Eisenbahnen eine nicht unbedeutende Rolle. Allein, alle diese Kassen haben weder eine gemeinsame Organisation, die sie untereinander verbindet, noch stehen sie unter irgendwelcher öffentlichen Aufsicht, haben infolgedessen sehr häufig eine unzureichende Verwaltung und eine unvollkommene Buchführung.

Die eben erwähnten Mängel teilen diese Kassen freilich mehr oder minder mit den beiden unter a) und b) erwähnten. Hier wie dort muß oft sentimentales Mitgefühl an die Stelle von materieller Beihilfe treten; denn der Mangel genauer technischer Grundlagen läßt zweifelsohne zahlreiche Kassen nach kürzerem oder längerem Bestand zugrunde gehen, auch wenn in diesem oder jenem Falle einzelne Unternehmer den Kassen Unterstützungen gewähren.

d) Krankenversicherungs-Aktiengesellschaften. Seit Ende der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts haben verschiedene große Versicherungsgesellschaften auf Aktien die Krankenversicherung in ihren Geschäftsbetrieb mit aufgenommen, freilich mit recht wechselndem Erfolge, da die Krankenversicherung sich für den Betrieb durch eine große Privatgesellschaft nur wenig eignet. Beispielsweise hat die große amerikanische Volksversicherungs-Gesellschaft Prudential nach wenigen Jahren den Betrieb der Krankenversicherung völlig aufgegeben und fand hierin zahlreiche Nachahmer. Vom J. 1898 an datiert ein neuer Aufschwung der Krankenversicherung, indem Aktiengesellschaften, in erster Linie die Fidelty and Casualty Company in New York gut ausgearbeitete und rationell berechnete Krankenversicherungspolicen ausgibt, bei welchen die Prämie je nach dem Alter abgestuft ist. Für das Alter 20—29 ist eine jährliche Prämie von 8 $ zu zahlen, die bis auf 20 $ bei einem Alter von 55 Jahren steigt. Dafür wird eine Entschädigung von 5 $ wöchentlich höchstens 52 Wochen hindurch gewährt. Da aus den Veröffentlichungen der Gesellschaften nicht hervorgeht, wieviel Arbeiter sich unter ihren Versicherten befinden, meistens auch das Krankenversicherungsgeschäft von anderen Zweigen nicht getrennt wird, so sind hier nur solche statistische Angaben möglich, welche den Gesamtbestand der Anstalten veranschaulichen.

Ergebnisse der Krankenversicherung und verwandter Zweige.

	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen	Schäden in % d. Prämien
	$	$	$
1903	1 307 765	530 147	10,6
1904	2 335 248	946 760	40,5
1905	2 666 601	1 033 149	38,7
1906	3 217 811	1 224 441	38,8
Gesamtsumme (1903—1906)	9 527 425	3 734 497	39,2
Gesamtsumme (1899—1902)	1 041 218	449 020	43,1
Gesamtsumme (1899—1906)	10 568 643	4 183 517	39,6

3. Unfallversicherung. a) Haftpflichtgesetzgebung. Die soziale Rückständigkeit der Vereinigten Staaten macht sich am schlimmsten auf dem Gebiete der Haftpflichtgesetzgebung bemerkbar, denn das amerikanische Haftpflichtrecht steht sogar zurück hinter den Gesetzesbestimmungen aller anderen großen Nationen. Die Grundlage bietet die Haftpflichtgesetzgebung der einzelnen Unionsstaaten, deren Grundlage das Common Law ist. Das Recht auf Entschädigung bestimmt sich (nach der von Henderson in der Zacher'schen Sammlung wiedergegebenen Zusammenfassung eines gesetzgeberischen Komitees) nach folgenden Grundsätzen, die jedoch im einzelnen ungemein verschieden gestaltet „bis ins Endlose variieren".

1. Im Augenblick, wo der Arbeiter seine Kräfte dem Arbeitgeber verdingt, kennt er das in der Beschäftigung liegende Risiko und übernimmt die Verantwortung dafür, vorausgesetzt, daß er ein Mensch von gewöhnlichem Verstande ist. Dies gilt nur für die alltäglichen Gefahren des Betriebes und nicht für die außerordentlichen Gefahren, welche zwar der Arbeitgeber kennt oder kennen sollte, der Arbeiter jedoch nicht kennt. Wenn außerordentliche Gefahren vorliegen, ist es Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeiter darauf aufmerksam zu machen. 2. Der Arbeiter hat keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Arbeitgeber wegen einer Verletzung, die durch die Fahrlässigkeit eines zuständigen Mitarbeiters verursacht worden ist. 3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für sichere Maschinen, Gebäude, Aufzüge, Wege und Zugänge Sorge zu tragen; nicht verpflichtet ist er, für solche zu sorgen, die absolut sicher sind, jedoch für solche, wie sie gewöhnlich in modernen, gut ausgestatteten Etablissements gebräuchlich sind. 4. Der Arbeiter kann von dem Arbeitgeber keine Entschädigung verlangen, wenn er durch ihm vorher bekannte Mängel der Maschinen usw. verletzt wird. Dessenungeachtet kann er in bestimmten Fällen Ersatz beanspruchen, wenn der Arbeiter selbst wiederholt den Arbeitgeber ersucht hat, die Mängel ausbessern zu lassen, und dieser dem Ansuchen nicht nachgekommen ist. 5. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für jede von einem unfähigen, betrunkenen oder waghalsigen Mitarbeiter verursachte Verletzung, wenn er um dessen Unfähigkeit usw. wußte oder hätte wissen können. 6. Um Entschädigung zu bekommen, muß der verletzte Arbeiter den Beweis liefern, daß er selbst achtsam gewesen ist bezw. daß er den Unfall nicht mit verschuldet hat („contributory negligence"). 7. Unwahrscheinlich ist es, daß ein Arbeiter Entschädigung bekommt für eine Verletzung, die er sich, aus Furcht vor Entlassung, bei der Ausführung einer mit außerordentlichen Gefahren verbundenen Arbeit zugezogen hat, nachdem diese Arbeit ihm vom Arbeitgeber aufgetragen war. 8. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, den in eine gefährliche Beschäftigung eintretenden Arbeiter betreffs der außerordentlichen Gefahren aufzuklären, wenn er selbst diese Gefahren kennt und der Arbeiter sie nicht kennt. Wenn der Arbeiter jung, unerfahren oder minder begabt ist, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihn um so sorgfältiger darauf aufmerksam zu machen. 9. Nach dem gemeinen Recht können die gesetzlichen Vertreter der Hinterbliebenen eines durch Fahrlässigkeit des Arbeitgebers getöteten Arbeiters einen Anspruch auf Entschädigung nicht erheben, falls der Arbeiter sogleich verstorben ist.

Das gemeine Recht wird durch neuere, von den gesetzgebenden Versammlungen erlassene Statuten (Landesgesetze der Einzelstaaten) und durch gerichtliche Entscheidungen oft abgeändert. Einige Staaten haben allgemeine Gesetze erlassen, welche die Rechte der verletzten Arbeiter genau feststellen; grundsätzlich jedoch folgen diese Gesetze dem alten englischen gemeinen Rechte.

Nach Auslegung des höchsten Gerichts vom J. 1862 sind Arbeitnehmer in dem Sinne als Mitarbeiter zu betrachten, daß der Arbeitgeber für ihre Verletzungen nicht verantwortlich ist, wenn diese Verletzungen durch die Fahrlässigkeit eines in demselben Betrieb beschäftigten Mitarbeiters herbeigeführt worden sind (Common Employment, Dienstgenossenlehre). Die von einzelnen Unternehmern gelegentlich versuchte Befreiung von jeglicher Haftpflicht durch Vertrag ist durch das Gesetz einiger Staaten bezw. die Entscheidung höchster Gerichte für ungültig erklärt worden.

Einen modernen Ausbau der Haftpflichtgesetze hat Präsident Roosevelt wiederholt warm befürwortet. Vorerst aber ist die Stellung der Arbeiter hinsichtlich der Unfallentschädigungen noch nicht einmal so ausgebildet wie in England vor dem alten Compensation Akt; eine rühmliche Ausnahme machen nur auf Grund eines Gesetzes von 1908 der Distrikt von Columbia sowie die übrigen den Vereinigten Staaten gehörigen Territorien.

b) Versicherung. Gegen ihre Haftpflicht versichern sich die Unternehmer in den Vereinigten Staaten häufig bei Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften, meistens Aktiengesellschaften. Der Betrieb der Haftpflichtversicherung weicht von der auch in Deutschland üblichen in keinem wesentlichen Punkte ab. Es wird daher auf den

Artikel „Haftpflichtversicherung“ in diesem Handwörterbuch verwiesen.

Eine weitere Möglichkeit der Versicherung besteht darin, daß die Unternehmer eine Kollektiv-Unfallversicherung für die ganze Arbeiterschaft abschließen. Im Ergebnis ist es für den Arbeiter jedoch gleichgültig, ob er von seinem Unternehmer direkt oder von einer Versicherungsgesellschaft Entschädigung erhält, welche er auf Grund der Haftpflichtgesetze zu beanspruchen hat, wenn er diese Entschädigung überhaupt nur und ohne langwierigen Prozeß erhält. Umfassender ist naturgemäß der Schutz für den Arbeiter, wenn nicht nur die haftpflichtigen Unfälle, sondern auch andere unter Versicherung gebracht werden. Dies geschieht gelegentlich in der Weise, daß der Arbeitgeber einen Vertrag mit allen Arbeitern schließt, durch den er befugt ist, die Versicherungsbeiträge von den Lohnzahlungen ganz oder teilweise abzuziehen.

Schließlich ist die Vertragsart zu erwähnen, daß unmittelbar zwischen Arbeiter und Unfallversicherungs-Gesellschaft ein Abschluß stattfindet. Auch in diesem Fall können die Beiträge von dem Lohn in Abzug gebracht werden. Manchmal ist auch das Krankheitsrisiko gleichzeitig mit versichert.

4. Alters- und Invalidenversicherung. **a) Brüderschaftskassen.** Mit dieser Versicherung haben einzelne Brüderschaften Versuche gemacht, ohne daß jedoch über die Ergebnisse bisher Nachrichten vorliegen. Weit bedeutungsvoller sind die unter Leitung von Arbeitgebern stehenden, eine Altersversicherung bezweckenden Hilfskassen, meist Relief Departments genannt, wie wir sie bei den Eisenbahnen häufig finden. Gewöhnlich teilen sich hier Unternehmer und Arbeiter insofern in die Aufbringung der Beiträge, als seitens der Unternehmer die Verwaltungskosten bezahlt und gelegentlich auch weitere Zuschüsse geleistet werden. Die Arbeiter können je nach Wunsch sich an den Pensionskassen beteiligen und haben dann nach Höhe ihrer Gehälter wöchentliche oder monatliche Beiträge zu leisten, wofür sie etwa nach einer Dienstzeit von 30—35 Jahren vielleicht 30 % des durchschnittlichen Lohnes als Pension erhalten. Die Einrichtungen bei den einzelnen Eisenbahnen usw. sind jedoch zu verschieden, als daß eine umfassende Darstellung gegeben werden könnte.

b) Pensionsfonds. Weiter sind in diesem Zusammenhang städtische Pensionsfonds, wie sie für Schutzmänner und Feuerwehrleute in einer Reihe von Kommunen bestehen, hervorzuheben. Auch das militärische Pensionssystem der Union sowohl wie der einzelnen Staaten ist hier zu nennen, wenngleich diese Pensionseinrichtungen für die eigentlichen Arbeiter kaum in Betracht kommen.

5. Sterbegeldversicherung. Auf dem Gebiete der Sterbegeldversicherung hat die amerikanische Arbeiterversicherung das meiste geleistet. Fast alle in den Abschnitten über Kranken-, Unfall- und Altersversicherung erwähnten Anstalten und Kassen gewähren, sei es vorzugsweise, sei es nur nebenbei, Sterbegelder.

Auch die später zu besprechende Volksversicherung ist im wesentlichen nichts anderes als eine Sterbegeldversicherung. Man kann wohl sagen, daß der überwiegende Prozentsatz aller in den Vereinigten Staaten versicherten Personen eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen hat. Veranlaßt ist diese überraschend große Verbreitung durch das psychologisch leicht zu erklärende Bestreben, ein anständiges Begräbnis zu haben. Häufig gehen allerdings wohl die beim Todesfall auszuzahlenden Beträge über die Kosten des Begräbnisses hinaus und sind dann gleichzeitig eine Art Witwen- und Waisengeld. Die Hilfkassen der Gewerkvereine, für welche allein einwandfreies oder ausreichendes statistisches Material vorliegt, haben i. J. 1905 über 767 000 $ an Sterbegeldern ausbezahlt, während ihre Gesamtleistungen (außer für Sterbegeld auch für Krankengeld, Reisegeld, Arbeitslosen- und Werkzeugversicherung) 1 1/2 Millionen $ betrug.

a) **Gewerkvereine.** Einige Beispiele für die Höhe der Sterbegelder und die Beiträge, welche von den Mitgliedern der Gewerkvereine zu zahlen sind (die jedoch gleichzeitig auch als Prämien für Krankengeld, Arbeitslosenversicherung usw. zu gelten haben) mögen aus Hendersons Darstellung entnommen werden.

Die „International Shingle Weavers Union“, mit monatlichen Beiträgen von 40 Cents pro Kopf, bezahlen als Sterbegeld 75 $.

„The United Brotherhood of Carpenters and Joiners“ leistet 100—200 $ Sterbegeld oder 25—50 $ im Falle des Todes der Frau eines Mitgliedes. Ein niedrigerer Satz von 50 $ Sterbegeld besteht für die halbversicherten („semibeneficial“) Mitglieder.

Die monatlichen Beiträge der „Granite Cutters“ belaufen sich auf 1 $ und der Sterbegeldsatz ist in Stufen geteilt.

Das Sterbegeld bei den „Wood, Wire and Metal Lathers“ beläuft sich auf 50—100 $.

In der Stadt Chicago bezahlt die örtliche Loge der „Elevator Constructors“ 120 $ Sterbegeld, welches durch Umlagen eingezogen wird.

Bei monatlichen Beiträgen von 35 Cents bezahlt an die Hinterbliebenen des Mitgliedes die „Association of Bridge and Structural Iron Workers“ 100 $ Sterbegeld.

„The Slate and Tile Roofers“, mit 13 Cents

monatlichen Beiträgen, bezahlen 100 $ Sterbegeld.

„The Amalgamated Society of Carpenters and Joiners" bezahlt als Sterbegeld 84 $ im Falle des Todes eines Arbeiters und 35 $, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt. Während der Jahre 1860—1904 zahlte dieser Verein als Sterbegeld 617 905 $ aus.

b) Die Volksversicherung. Die unter dem Namen Industrial Insurance in den Vereinigten Staaten weit verbreitete Volksversicherung gleicht der europäischen in jeder Beziehung. Hier wie dort besteht das Wesen der Volksversicherung bekanntlich darin, daß auf Grund kurzfristiger, meist wöchentlicher Prämienzahlungen, die wenige Cents betragen, welche durch Einsammler abgeholt werden, kleine Versicherungssummen, fällig beim Todesfall oder auch beim Erlebensfall, häufig in Form der gemischten Versicherung, zur Auszahlung gelangen, eine ärztliche Untersuchung der Antragsteller aber entweder überhaupt fehlt, oder falls etwa das Gesetz eine solche obligatorisch macht, nur in unvollkommener Form stattfindet. Als weitere Eigentümlichkeit ist anzuführen, daß die Grundlage der Prämienberechnung die allgemeinen Sterbetafeln für die gesamte Bevölkerung bilden, nicht, wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung, Tafeln für ausgewählte Leben aus den Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften. Diese angeführten Eigentümlichkeiten zeigen bereits die wesentlichen Nachteile und Vorzüge der Volksversicherung, deren Licht- und Schattenseiten in gleich hervorragender Weise allerdings wohl gerade in Amerika hervortreten, weil hier die Tätigkeit der Agenten eine besonders intensive ist. (Vgl. Art. „Lebensversicherung".)

Die Vereinigten Staaten kennen eine Volksversicherung seit 1875, und zwar war die Prudential in Newark (New Jersey) in der nächsten Nähe von New York die erste Anstalt, welche die Volksversicherung einführte und die heute neben der Metropolitan in New York an der Spitze dieses Millionengeschäfts marschiert. Der Versicherungszweig kam von England nach Amerika herüber; die Londoner Prudential, welche 1854 die erste Volksversicherungspolice ausgegeben hatte, zählte 1875 bereits 2 Millionen solcher Policen, ein Erfolg ohne gleichen in der Geschichte der Privatversicherung.

Die Entwickelung der Volksversicherung in den Vereinigten Staaten geht aus folgenden Ziffern hervor:

Jahr	Zahl d. Gesellschaften	Neue Policen im Berichtsjahre ausgegeben in Höhe von $	Policen in Zahl	Versicherungssumme $	Vereinnahmte Prämien $	Ausgezahlte Versicherungssumme $
1876	1	727 168	4 816	443 072	14 495	1 958
1881	2	37 089 522	359 942	32 641 798	1 608 891	541 925
1886	3	132 674 189	1 764 158	196 694 876	7 368 142	2 466 725
1891	9	218 138 800	4 302 427	481 060 716	20 654 980	7 725 328
1896	11	360 852 458	7 375 688	886 484 869	40 058 701	13 420 336
1901	15	598 593 825	12 333 459	1 640 398 546	74 660 060	22 003 402
1906	20	630 917 769	17 829 046	2 451 177 221	130 215 764	34 864 191

Ergebnisse der Unfallversicherung.

	Prämieneinnahmen $	Schadenzahlungen $	Schäden in % d. Prämien $
1902	12 014 093	5 081 009	42,3
1903	12 635 900	5 262 998	41,6
1904	14 695 437	6 294 736	42,8
1905	15 806 082	6 092 247	43,8
1906	16 298 486	6 683 559	41,0
Gesamtsumme (1902—1906)	71 449 998	30 247 549	42,3
Gesamtsumme (1897—1901)	40 372 103	17 489 302	43,3
Gesamtsumme (1897—1906)	111,822,111	47,736,851	42,7

Ergebnisse der Haftpflichtversicherung.

	Prämieneinnahmen $	Schadenzahlungen $	Schäden in % d. Prämien $
1902	12 279 643	5 019 063	40,9
1903	13 709 795	5 612 239	40,9
1904	14 807 515	6 123 770	41,3
1905	16 377 613	7 202 565	44,0
1906	19 358 447	8 902 951	46,0
Gesamtsumme (1902—1906)	76 533 013	32 860 588	42,9
Gesamtsumme (1897—1901)	33 706 715	14 944 914	44,3
Gesamtsumme (1897—1906)	110 239 728	47 805 502	43,4

Ueber die Vorzüge und Nachteile der Volksversicherung im einzelnen, die Abwägung beider gegeneinander, die Reformvorschläge u. dgl. zu sprechen, muß an anderer Stelle in diesem Handwörterbuch geschehen. An dieser Stelle kann darauf hingewiesen werden, daß bei dem Mangel einer sozialen Versicherungsgesetzgebung die Volksversicherung eine hervorragende Wohltat für viele Millionen der Bevölkerung bedeutet, ohne Rücksicht auf die hohen oder zu hohen Gewinne einzelner Aktiengesellschaften.

Die enorme Verbreitung der Volksversicherung in den amerikanischen Großstädten geht aus folgender das Jahr 1904 betreffenden Tabelle hervor:

Alter	Städtische Bevölkerung	Zahl der Volksversicherungs-Policen	Verhältnis der Bevölkerung zur Policenzahl
1—4	1 759 357	1 003 161	1,7
5—14	5 915 079	3 761 852	1,6
15—24	5 884 745	3 307 295	1,8
25—34	5 672 409	2 476 553	2,3
35—44	4 368 058	1 833 903	2,4
45—64	4 641 062	2 695 994	1,7
65 u. darüber	1 365 018	595 626	2,3
Gesamtsumme	29 605 728	15 674 384	1,9

Männer sind ungefähr in demselben Verhältnis wie Frauen versichert. Nach den Sterblichkeitserfahrungen der Prudential waren 51 % der verstorbenen Versicherten Männer und 49 % Frauen, während nach der allgemeinen Sterblichkeit der Vereinigten Staaten 53 % Männer und 47 % Frauen sind.

Besonders groß ist der Anteil der Kinder an der Volksversicherung, eine Tatsache, welche zu gesetzgeberischen Maßregeln geführt hat. Von der Annahme ausgehend, daß die Versicherung von Kindern auf den Todesfall Anlaß zu Verbrechen geben könnte, hat die Gesetzgebung einzelner Unionsstaaten bestimmt, daß diese Versicherung nur in beschränkter Weise abgeschlossen werden darf. Demgegenüber weist die Statistik der Prudential nach, daß mit Ausbreitung der Volksversicherung unter den Kindern deren Sterblichkeit in Abnahme begriffen ist.

6. Sonstige Sozialversicherungszweige. Was die Sozialversicherung im übrigen betrifft, so sind für eine Witwen- und Waisenversicherung kaum Ansätze vorhanden. Noch weniger denkt man auch nur an eine Sozialversicherung etwa für die Privatbeamten, während in einigen Städten, z. B. in Boston, Mutterschaftskassen gegründet worden sind, die allerdings kaum als Versicherungs- sondern als Wohltätigkeitsanstalten anzusehen sind. Hinsichtlich der Arbeitslosigkeitsversicherung leisten die Gewerkvereine nicht ganz Unbedeutendes und auch die anderen Hilfsskassen gewähren gelegentlich Arbeitslosenunterstützungen, ohne daß hier jedoch sich ein bestimmtes Versicherungsprinzip nachweisen läßt. Die Gewerkvereine bezahlten an Arbeitslosengeldern im Jahre 1905 über 85000 $, an Reisegelder, welche zum Zweck des Aufsuchens einer neuen Stellung aufgewendet wurden, nahezu 63000 $; schließlich für Werkzeugversicherung über 5000 $.

Literatur: *Reports of the Commissioners of Life Insurance der Staaten New York und Massachusetts, jährlich erscheinend. — Reports of Hearings before the Committee of the Massachusetts Legislature in 1895, on Child Insurance. — Thirteenth Annual Report (1896) of the Michigan Bureau of Labor Statistics. — Insurance Yearbook New York, jährlich erscheinend. — Charities Review, New York, Articles on Industrial Insurance. — **W. F. Willoughby**, Workingmens Insurance, New York. — **E. W. Bemis**, Art. Fraternal Insurance Societies, in Johnsons Encyclopaedia. — **Leo**, Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit I. Bd., Berlin 1906. — **Shadwell**, England, Deutschland u. Amerika, Berlin 1908, S. 380 fg. — **Dawson**, Art. Insurance, in Bliss' Encyclopedia of Social Reforms. — **Derselbe**, Art. Pension Funds, in Raileray Age Vol. 38. — **Hoffmann**, Art. Insurance in Encyclopedia Americana. — **Derselbe**, Industrial Insurance in den Berichten des V. Intern. Kongr. f. Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1906 Bd. I. — **Monroe**, An American System f. Labor Pensions and Insurance in Americ. Journal of Sociologie Vol. II 1897. — **Manes**, Staatsversicherungspläne in Amerika, Soziale Praxis 1907. — **Henderson** in Heft XVII der Zacherschen „Arbeiterversicherung im Ausland", Berlin, Troschel 1907. Dort auch weitere Literaturangaben.*

Alfred Manes.

XI. Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland.

Vorbemerkung. 1. Staatliche Altersversicherung (Old Age Pensions). a) Entwickelung. b) Inhalt der Gesetze. c) Kritik. d) Weiterer Ausbau. e) Statistik. 2. Private Volksversicherung (Industrial Assurance). a) Entwickelung. b) Statistik. 3. Krankenversicherung. a) Entwickelung der Hilfskassen (Friendly Societies). b) Statistik. 4. Unfallversicherung. a) Entwickelung der Gesetzgebung. b) Statistik.

Vorbemerkung. Die Arbeiterversicherung der Staaten des Commonwealth of Australia einschließlich des Dominiums Neuseeland weist ein einheitliches Bild auf hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung; hier herrscht nämlich nach englischem Muster das System voller Freiwilligkeit, als deren Träger in erster Linie Hilfskassen (Friendly Societies) in Betracht kamen, neben denen die von den Gewerkvereinen (Trade Unions) gewährten Unterstützungen eine untergeordnete Rolle spielen. Auch die Unfallentschädigungsgesetze richten sich nach dem Vorgehen des Mutterlandes, kennen daher keinen Versicherungszwang. Anders verhält es sich mit der Altersversicherung. Neuseeland war der erste Staat, welcher das System einer umfassenden all-

gemeinen Altersrentenversorgung (Old Age Pensions) seiner Staatsbürger eingeführt hat. Auf diesem Wege sind ihm bisher Neusüdwales und Viktoria gefolgt. Für die besser gestellten Arbeiterkreise ist auch die Volksversicherung (Industrial Insurance) bei privaten Versicherungsgesellschaften von erheblicher Bedeutung.

Wegen der besonderen Wichtigkeit und Originalität der Altersrenten beschäftigt sich unser Artikel hauptsächlich mit dieser Einrichtung.

1. Staatliche Altersversicherung (Old Age Pensions). a) Entwickelung. 1. Die Gesetzgebung Neuseelands, welche ein allgemeines Altersrentensystem und dadurch einen eminenten sozialen Fortschritt gebracht hat, ist das höchstpersönliche Werk des i. J. 1906 verstorbenen Premierministers Richard John Seddon. Nicht nur geht der Gedanke der Old Age Pensions auf ihn zurück; auch die nicht leichte parlamentarische Vertretung der Gesetzesvorlage, die ganze Organisation und praktische Ausgestaltung der Altersrenten ist ein Werk seiner Persönlichkeit. Seddon selbst hat wiederholt erklärt, in den Old Age Pensions seine größte und beste Arbeit zu sehen. Eine gewisse Anregung hatte Seddon durch den Vorschlag Sir Harry Atkinsons (Finanzminister Anfang der 80er Jahre) erhalten, einen National-Rentenfonds (National Annuities) einzurichten, dessen Mittel, durch Zwangseinzahlungen seitens aller Bewohner aufgebracht, dazu ausreichen sollten, u. a. jeder Person zwischen 18 und 65 Jahren ein Krankengeld zwischen $7\frac{1}{2}$ und $22\frac{1}{2}$ sh. wöchentlich zu gewähren; jede Person über 65 Jahre sollte wöchentlich 10 sh. bis zum Tode erhalten. Seddon hatte 1882 Atkinsons Vorschlag als unausführbar bekämpft mit der Bemerkung, nur Deutschland könne sich die gesetzliche Anordnung solcher Zwangszahlungen leisten, weil allein die deutsche Armee imstande sei, die Zahlung zu erzwingen. Im Gegensatz hierzu war Seddon vielmehr der Ueberzeugung, daß Altersrenten lediglich ohne Zwangseinzahlungen seitens der Arbeiterbevölkerung durchführbar seien. (Ob Seddon die dänische Gesetzgebung etwa bekannt gewesen ist und ihm Anregung gegeben hat, vermochte ich nicht festzustellen.) In der Heimstättengesetzgebung, zu welcher man während des Krieges zur Unterwerfung der Maoris (eingeborene Bevölkerung Neuseelands) geschritten war, wurde bestimmt, um Soldaten und Ansiedler nach Neuseeland zu locken, daß Grund und Boden denjenigen in reichlichem Maße zur Verfügung gestellt würde, welche auch nur wenige Monate im Kriege mitgefochten hätten. Schon in dieser Gesetzgebung sah Seddon eine Art Pensionssystem, und zeitlebens war es sein Bestreben, dieses System zugunsten der ärmeren, älteren Bevölkerung auszubauen. Zugute kam ihm bei diesem Vorhaben der Umstand, daß Neuseeland nicht mit den Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, welche sich in alten Ländern einer so umfassenden Sozialreform entgegenstellen. Blickt doch das ganze neuseeländische Staatswesen noch nicht auf dreiviertel Jahrhundert Geschichte zurück. Ohne daß das Land erhebliches Interesse an der Angelegenheit nahm, legte Seddon gegen Ende der Session 1896 dem Parlament den Gesetzentwurf einer Altersrentenversorgung vor. Völlig überraschend kam dem Parlament dieser Vorschlag, in dem verlangt wurde, daß jede Person über 65 Jahre, welche weniger als 52 £ jährliches Einkommen hätte, wöchentlich 10 sh. erhalten sollte. Die Kosten wurden auf ungefähr 250000 £ jährlich berechnet. Kurz nach Einbringung der Vorlage wurde das Parlament aufgelöst; aber in der Session 1897 erschien Seddons Entwurf von neuem, und zwar in sorgfältigerer Ausarbeitung. Während im ersten Entwurf der Gedanke einer allgemeinen Versicherungssteuer noch enthalten war, war jetzt diese Idee aufgegeben, und nunmehr der Grundsatz vertreten, daß kein besonderer Versicherungsfonds aufzubringen sei, vielmehr die allgemeinen Staatsmittel der Kolonie dafür zu haften hätten. Seddon war entschiedener Gegner von Armenunterstützungen; er vertrat stets die Auffassung, daß die Invaliden der Arbeit ein Recht auf Staatshilfe hätten, und immer wieder gab er der Ueberzeugung Ausdruck, sein Rentensystem habe nicht den Charakter einer Armenfürsorge.

Seddons 1897 eingebrachter Gesetzentwurf wurde zwar vom Unterhaus angenommen, dagegen vom Oberhaus abgelehnt. Darauf machte 1898 Seddon den dritten und letzten Versuch, seinem Pensionssystem die gesetzliche Anerkennung zu verschaffen. Dieser neue Entwurf, welcher weitere Verbesserungen enthielt, insbesondere hinsichtlich des Ausschlusses Unwürdiger, war der Gegenstand schärfster Auseinandersetzung. Mit allen Mitteln versuchte die Opposition, das Projekt des „Gewerkvereinsministers“ zu Fall zu bringen. Sitzungen von nahezu 90 Stunden ununterbrochener Dauer hatte die Parlamentskommission aufzuweisen, welche über den Entwurf beriet; über 1400 Reden wurden gehalten, hauptsächlich gegen den Entwurf, und ein Mitglied sprach 98 mal. Da Seddon fast jeden Angriff im Parlament selbst abwehrte, so ist sein Sieg auch als ein gutes Stück körperlicher Leistung zu betrachten. Die Annahme durch das Oberhaus geschah vollkommen glatt, da in dieses durch die Neuwahlen eine größere Anzahl von Anhängern Seddons hereingekommen war.

Von den Aenderungen, welche der Entwurf während der parlamentarischen Behandlung er-

fahren hatte, ist von besonderer Bedeutung die, daß das Gesetz nur mit der Beschränkung auf 3 Jahre Annahme fand, die Regierung nur ermächtigt wurde, für die nächsten 3 Jahre Renten ohne besondere parlamentarische Erlaubnis auszuzahlen. Die Ausdehnung der Gesetzesdauer auf unbestimmte Zeit ging jedoch später ohne Schwierigkeit vor sich.

Die Opposition machte während der Verhandlungen gegen das Gesetz geltend, daß es sich nicht um eine Versicherung, sondern um ein Stück Armengesetzgebung handle, die aber nicht geeignet sei, den Wurzeln der Armut beizukommen; ferner bestehe keine ausreichende Unterscheidung zwischen würdigen und unwürdigen Armen; auch sei es wünschenswerter, auf Grund von Versicherungsbeiträgen einen besonderen Fonds für die Auszahlung der Renten zu bilden, um den Rentenberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, sich höhere Beträge zu sichern.

Das Gesetz trat am 1./XI. 1898 in Kraft; die Organisation geschah mit solcher Schnelligkeit, daß die ersten Pensionen bereits im März 1899 ausgezahlt werden konnten. Die Novellen vom 18./X. 1900, 1./X. 1902 und 29./VII. 1905 haben eine Erhöhung der ursprünglichen Renten bezw. andere Verbesserungen gebracht.

2. Das Beispiel Neuseelands wurde zuerst von Neusüdwales nachgeahmt. Im Gegensatz zu Neuseeland ist jedoch die Einführung der Altersversorgung hier nicht das Werk eines Einzelnen, ist vielmehr zurückzuführen auf eine ziemlich lebhafte Agitation, welche eine besondere Förderung in dem Parlamentsmitglied I. C. Neild fand. Die vom Premierminister William Lyne am 13./IX. 1900 beantragte Resolution, den Entwurf eines Alterspensionsgesetzes einzubringen, wurde angenommen; zwei Monate später war die parlamentarische Arbeit bereits vollendet, und am 1./VII. 1901 trat das Gesetz in Kraft, welches ganz dem neuseeländischen Muster entsprach und nur einige unwesentliche Abweichungen davon enthielt. Weder im Unter- noch im Oberhaus gab die Gesetzesvorlage Veranlassung zu irgendwie nennenswerter Opposition. Wohl niemals ist eine so einschneidende und kostspielige Sozialreform mit so geringem Widerstand und in so harmonischer Weise zur Einführung gelangt. Novellen ergingen zu dem Grundgesetz bisher nicht.

3. Von den Staaten des australischen Bundes hat bis jetzt außer Neusüdwales nur Viktoria die von Neuseeland gewiesene Bahn beschritten. Anfang 1899 sandte der damalige Ministerpräsident, Sir George Turner, eine Kommission zur Erforschung der sozialen Verhältnisse Neuseelands dorthin. Das Ergebnis der Berichte dieser Kommission war die Vorlage einer Kopie der neuseeländischen Pensionsgesetze. Die parlamentarische Erledigung verzögerte sich dadurch, daß Turner in den Wahlen 1900 unterlag und erst 1901 wieder zur Regierung gelangte. Einer seiner ersten Erfolge war, daß das Parlament die Altersrentenvorlage vornahm. Mit dem 1./I. 1901 trat das Gesetz vom 27./XII. 1900 in Kraft, zunächst nur versuchsweise auf ein halbes Jahr, alsdann nach Einfügung von einer Reihe Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen zwecks Verringerung der Kosten, unter dem Premierminister Peacock dauernd (G. v. 27./IX. 1901, 11./XII. 1901, 23./XII. 1901). Zwei Novellen vom 9./XII. 1903 und 8./X. 1907 brachten Verwaltungsreformen und Erhöhung der Renten.

b) Inhalt der Gesetze. Da sich die Pensionsgesetze der 3 Staaten nur unwesentlich voneinander unterscheiden, empfiehlt sich ihre gemeinsame Betrachtung.

In Neuseeland, Neusüdwales und Viktoria beträgt nach dem jetzt geltenden Recht der Höchstsatz der Rente 10 sh. wöchentlich oder 26 £ im Jahre. Während Viktoria und Neuseeland keinen Unterschied zwischen Renten für Verheiratete und Unverheiratete machen, beträgt in Neusüdwales der Höchstsatz der Pension für jeden Verheirateten 7 sh. 6 d. wöchentlich oder 19 £ 10 sh. im Jahre. Im Genuß der Rente befanden sich 1905/06 in Neuseeland 12 582 Personen, welche insgesamt 255 000 £ erhielten. Ungefähr die gleiche Zahl, nämlich 11 452 Rentenempfänger zählt Viktoria, welches für diese 205 000 £ bezahlt. Mehr als doppelt soviel, nämlich 22 000 Rentenempfänger hat Neusüdwales aufzuweisen, welches den Betrag von etwa 508 000 £ für diese zu zahlen hatte. Zu den angegebenen Summen treten noch an Verwaltungskosten in Neuseeland hinzu 4000 £, in Viktoria 1700 £, in Neusüdwales 20 000 £ jährlich.

Voraussetzung für den Rentenbezug ist in allen 3 Staaten ein Alter von 65 Jahren. Indessen werden in Neusüdwales und Viktoria Renten auch bereits früher ausbezahlt, und zwar in Neusüdwales bereits vom 60. Jahre ab, falls es sich um kranke Personen handelt. Viktoria geht gar so weit, von jeder Altersgrenze abzusehen, falls es sich um besonders gefährliche und ungesunde Berufsarten handelt, in welchen die Rentenempfänger tätig gewesen sind. Weitere Voraussetzung ist ein ununterbrochener Aufenthalt von 25 Jahren in Neusüdwales und Neuseeland und von 20 Jahren in Viktoria; dabei erlauben jedoch alle Staaten eine kurze vorübergehende Abwesenheit. Ferner schreibt das Gesetz von Neuseeland, ähnlich auch das Gesetz der beiden anderen Staaten, vor: die Anwartschaft auf Renten geht verloren, falls der Berechtigte in den letzten 12 Jahren 4 Monate Gefängnis gehabt hat oder in den letzten 25 Jahren mit 5 Jahren Gefängnis bestraft worden ist; auch

darf er in den letzten 12 Jahren Frau und Kinder nicht dauernd verlassen haben. Der Anwärter muß ferner in den letzten 5 Jahren ein nüchternes und einwandfreies Leben geführt haben. Schließlich kann in allen Staaten naturgemäß nur bis zu einer bestimmten Einkommens- bezw. Vermögensgrenze eine Rente gewährt werden. In Neuseeland darf das jährliche Einkommen eines Anwärters 60 £ (vor 1905 52 £) nicht erreichen und der Nettowert seines gesamten Vermögens darf nicht mehr als 260 £ (vor 1905 270 £) betragen; der Anwärter darf jedoch nicht auf Einkommen oder Vermögen verzichtet haben, um zum Bezug der Pension qualifiziert zu sein. In Neusüdwales ist ein Einkommen bis zu 52 £ im Jahre gestattet, in Viktoria bis zu 26 £. Dabei wird im ersteren Staate für die einem Rentenanwärter von irgend einer Seite gewährte Unterkunft wöchentlich 10 sh., im letzteren Staate 5 sh. wöchentlich in Anrechnung gebracht. Die Vermögensgrenze beträgt in Neusüdwales 390 £, in Viktoria 160 £. Aber auch wenn die Anwärter ein Einkommen haben, welches unter der eben angegebenen Höchstgrenze bleibt, wird dieses bei der Bemessung der Pension berücksichtigt. Es werden alsdann z. B. in Neuseeland folgende Abzüge gemacht: für jedes £ Einkommen über 34 £ jährlich wird ein 1 £ von der Höchstpension in Abzug gebracht. In Viktoria beträgt der Abzug für ein Einkommen von mehr als 2 sh. wöchentlich je 1 sh., in Neusüdwales je 1 £ für jedes £ Einkommen über 26 £. Analog werden Abzüge gemacht, falls Vermögen innerhalb der überhaupt erlaubten Grenze vorhanden ist, und zwar in Neuseeland gelangt je 1 £ zum Abzug jür jedes den Betrag von 10 £ überschreitende Vermögen. In Neusüdwales wird derselbe Abzug bei einem Vermögen von mindestens 15 £ gemacht. Nicht in Rechnung gestellt werden jedoch in den einzelnen Staaten eine Anzahl von Vermögensstücken bis zu einem gewissen Betrag. Z. B. in Neuseeland wird ertragsloses Grundeigentum bis zur Höhe von 150 £ (vor 1905 bis zu 50 £) nicht als den Höchstsatz der Rente mindernd angesehen.

Ausgeschlossen von Rentenbezug sind in allen 3 Ländern Asiaten oder andere Landesfremde, in Neusüdwales und Viktoria auch die Urbewohner des Landes, während Neuseeland den Maoris Pensionen gewährt. Letzterer Staat ist auch gegen naturalisierte Personen sehr entgegenkommend und gewährt diesen schon nach einem Jahr Rente, wobei er allerdings noch von Viktoria übertroffen wird, welches nur 6 Monate fordert, im Gegensatz zu Neusüdwales, welches 10 Jahre Niederlassung verlangt.

Auf die betrügerische Erschleichung von Pensionen und andere hiermit in Zusammenhang stehende Vergehen sind Strafen festgesetzt. In Neusüdwales wird auch bestraft, wer einem Rentenempfänger geistige Getränke liefert; in allen 3 Staaten können Maßregeln ergriffen werden, um die Rente für einen Trunksüchtigen zu verwalten.

Die Verwaltung liegt in Neuseeland in den Händen der Polizei, welche bereits mit zahlreichen anderen Geschäften überhäuft ist; es herrscht dabei öffentliches Verfahren. In Neusüdwales ist hingegen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und es sind 53 besondere lokale Behörden, je aus 3 Mitgliedern bestehend, eingerichtet worden. Viktoria endlich hat sich dem neuseeländischen System der öffentlichen Verhandlung angeschlossen, welche jedoch von besonderen Kommissaren geleitet wird.

c) **Kritik.** Die Kritik an der Gesetzgebung seitens der liberalen Parteien wurde z. T. oben bereits mitgeteilt; sie richtete sich ferner gegen die die Voranschläge überschreitenden Kosten und gegen die Betrugsfälle. Was letztere betrifft, so hat auf Grund einer parlamentarischen Untersuchung 1902 eine Gesetzesverbesserung in Neuseeland stattgefunden. Es fehlt aber auch nicht an lebhaften Klagen über die Kostspieligkeit des ganzen Experiments, welches natürlich die Steuerlast aller Steuerzahler beträchtlich erhöht; ferner macht man immer mehr geltend, daß das Streben nach Alterspensionen die Energie der werktätigen Bevölkerung ungünstig beeinflusse und vor allen Dingen die Sparsamkeit in den Hintergrund dränge. Die staatlichen Ausgaben für Wohltätigkeit, Versorgung von Kranken, Krüppeln usw. haben seit den Altersversorgungsgesetzen übrigens kaum abgenommen. Reeves, vielleicht der beste Kenner der Verhältnisse, bezweifelt allerdings, daß ungünstige Einwirkungen auf den Volkscharakter eingetreten wären, oder überhaupt möglich seien, da 1 sh. pro Tag einen so minimalen Betrag für einen Neuseeländer darstellte, daß er kaum veranlaßt werden könne, weniger zu arbeiten; Reeves Darlegungen sind aber nicht überzeugend.

Für die Auffassung der ganzen Gesetzgebung, bei der man in der Tat zweifeln kann, ob sie als Versicherung anzusprechen ist, ist von großem Interesse die Zeitungspolemik der extremen Arbeiterpartei, welche insbesondere gegen die Beschränkungen des Gesetzes in Viktoria sich gewendet hat. Es heißt da an einer Stelle, daß durch die vielen Beschränkungen dem Gesetz sein eigentlicher Charakter genommen werde; man solle es doch zu einem richtigen Altersversicherungsgesetz machen. Wenn jemand bei einer gewöhnlichen Lebensversicherungsanstalt Einzahlungen leiste, so denke niemand daran, ihm 1 £ abzuziehen, weil er während seiner Lebenszeit sich ein mehr oder minder großes Vermögen erspart habe. Daher dürfe auch der Staat dieses nicht tun, der doch von jedem eine Prämie nach seinen Mitteln einsammelt mit dem Zweck, daß

man gegen Verarmung in den letzten Lebensjahren versichert sein soll.

Wir finden also hier die Auffassung vertreten, daß die Old Age Pensions Acts als eine eigentliche Versicherung zu betrachten sind.

d) **Weiterer Ausbau.** Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Pensionssystem der australischen Staaten in absehbarer Zeit eine Erweiterung nach zwei Richtungen hin erhalten wird. Eine sachliche Ausdehnung durch Herabsetzung der Altersgrenzen, wenigstens für Kranke und Invalide, scheint allgemein Aussicht auf Durchführung zu haben. Den Beginn hat bereits Neusüdwales durch ein Ende 1907 erlassenes Gesetz gemacht. Ebenso aber ist zu vermuten, daß die vier anderen Staaten des australischen Bundes: Westaustralien, Südaustralien, Queensland und Tasmania ein Altersrentensystem einführen werden. Voraussichtlich wird dies in der Form eines Commonwealth-Gesetzes geschehen. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits seit einigen Jahren im Gange. Es hat auch schon eine königliche Kommission, welche vom Parlament des australischen Bundes eingesetzt worden war, 1905/06 getagt und eine umfangreiche Denkschrift dem Parlament überreicht. In ihrer Denkschrift empfiehlt die Kommission die Einrichtung von Altersrenten im ganzen Staatenbund. Die von ihr vorgeschlagene Rente beträgt höchstens 10 sh. wöchentlich, als Altersgrenze wird das 60.—65. Jahr empfohlen. Die Kosten sollen aus den allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt werden, die Auszahlungen durch die Postämter stattfinden. Zur Verwaltung werden besondere Orts- und Zentralbehörden errichtet. Berechtigt zum Rentenempfang sind nur Personen, welche nicht mehr als 52 £ jährliches Einkommen oder höchstens 310 £ Vermögen haben. Die Altersrente gilt in jeder Beziehung als ein Recht der Staatsbürger, in keiner Weise aber als ein Akt der Gnade oder als Unterstützung. Das deutsche System in Australien einzuführen, hält die Kommission in Anbetracht der höchst verschiedenen Verhältnisse der beiden Länder für unmöglich. Die Gesamtkosten der Renten für alle Staaten des australischen Bundes werden auf jährlich $1^1/_2$ Mill. £ geschätzt.

e) **Statistik.**

Jahr	1. Neuseeland		2. Neusüdwales		3. Viktoria	
	Rentenempfänger	Rentenbeträge	Rentenempfänger	Rentenbeträge	Rentenempfänger	Rentenbeträge
		£		£		£
1899	7 443	3 124	—	—	—	—
1900	11 285	157 342	—	—	—	—
1901	12 405	197 292	13 957	336 444	?	129 338
1902	12 776	207 468	22 182	531 816	?	292 432
1903	12 481	210 140	20 905	500 340	?	215 973
1904	11 926	203 164	20 438	487 404	11 609	205 150
1905	11 770	195 475	20 483	485 916	11 055	200 464
1906	12 582	254 367	(ca.)22 000	(ca.)508 000	(ca.)11 452	(ca.)205 000
	ca. 29 % der Bevölkerung über 65 Jahre	£ 1 428 372	ca. 38 % der Bevölkerung über 65 Jahre	£ 2 849 920	ca. 16 % der Bevölkerung über 65 Jahre	£ 1 248 357

2. Private Volksversicherung (Industrial Assurance). Für die besser gestellten Kreise der Arbeiterbevölkerung ist die Volksversicherung bei großen Privatanstalten von erheblicher Bedeutung. Die australische Volksversicherung zeigt jedoch gegenüber der sonst üblichen, die sich bekanntlich als eine Abart der Lebensversicherung darstellt (vgl. den Art.) keine Besonderheiten. Seit 1877 wurde die Volksversicherung in Neuseeland betrieben, und zwar von der 1869 eingerichteten staatlichen Lebensversicherungsanstalt. Zunächst war der Erfolg nur sehr gering. Eine Reform i. J. 1881 brachte eine nicht unerhebliche Besserung. 1886 wurde jedoch die Volksversicherung seitens der Staatsanstalt aufgegeben, obwohl damals über 4 000 Personen mit rund 60 000 £ versichert waren. Auf dem australischen Festlande findet sich die Volksversicherung erst seit 1884. Zurzeit betreiben sechs große Gesellschaften dort den Versicherungszweig. Diese Gesellschaften stehen unter den Aufsichtsgesetzen der einzelnen Staaten, welche sich im wesentlichen darauf beschränken, Vorschriften über Kautionsleistungen, Vermögensanlage und Rechnungslegung zu treffen; ferner sind durch ein Bundesgesetz nach englisch-amerikanischem Muster zwecks Vermeidung von Verbrechen an Kindern hinsichtlich der Kinder-Todesfallversicherung

je nach dem Alter des Kindes in zunehmender Skala Höchstsätze für die Versicherungssumme bestimmt. Die Verbreitung der Volksversicherung in Australien geht aus der nachfolgenden Statistik hervor.

Volksversicherungspolicen 1902.

Staaten	Versicherte	Versicherungssummen	Durchschnittsbetrag einer Police	Auf 100 Einwohner kommen Policen
		£	£	
Viktoria	91 158	1 889 182	21	15
Neusüdwales	89 224	1 869 431	21	14
Südaustralien	38 404	714 558	21	17
Queensland	38 856	747 666	22	16
Tasmania	7 547	161 450	21	11
Westaustralien	9 485	261 152	28	13
Neuseeland	26 529	573 155	22	9

3. Krankenversicherung. a) Entwickelung der Hilfskassen (Friendly Societies). Träger der für die Arbeiterbevölkerung in Betracht kommenden Kranken- und Unfallversicherung sind vornehmlich die Hilfskassen der Arbeiter (Friendly Societies), welche nach englischem Muster seit dem Entstehen der Kolonieen gegründet worden sind, durchweg wohl von englischen Auswanderern, die in ihrem Heimatlande einer Hilfskasse angehört hatten. So erklärt es sich auch, daß das australische Hilfskassenwesen ein treues Abbild des englischen darstellt: dieselbe Mannigfaltigkeit der Form, wie Logen, Orden usw. zeigen die australischen Kassen; auch die Gesetzgebung ist ganz analog der englischen.

Als typisch darf die Entwickelung in Neuseeland und in Neusüdwales gelten, weshalb dieser Artikel sich im wesentlichen auf die Darstellung der Verhältnisse in den beiden genannten Ländern beschränkt.

Die erste Hilfskasse wurde in Neuseeland 1841, dem ersten Jahre einer europäischen Niederlassung auf der Insel, gegründet. 1851 waren bereits 17 Gesellschaften vorhanden, darunter 8 Logen und 2 Witwen- und Waisenkassen, die sich sämtlich als von einer englischen Loge (Manchester Unity of Oddfellows) abstammend ansahen. Die erhebliche Ausdehnung, welche die Kassen nahmen, deren Verwaltung ziemlich ungeordnet war, veranlaßte die Gesetzgebung 1856 einzuschreiten, in der Absicht, den Bestand der Kassen zu sichern und zu fördern, weil, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, die Kassen u. a. durch Fürsorge für ihre Mitglieder bei Krankheit, Alter und sonstigen Unglücksfällen als ein hervorragender Faktor des öffentlichen Lebens zu gelten hätten. Das Gesetz enthält Vorschriften über die Rechnungslegung und bestimmt, daß, wenn das Statut dem Gesetze entsprechend abgefaßt ist, die Kassen eingetragen werden können und dann als anerkannte zu gelten haben. Ein Gesetz von 1867 hatte den Zweck, die Organisation der Kassen weiter zu verbessern, insbesondere an die Stelle des unrationellen Umlageverfahrens sichere Rechnungsgrundlagen zu bringen und auf diese Weise die neuseeländische Gesetzgebung der bereits vorangegangenen englischen ähnlich zu machen. Auf Grund dieses Gesetzes durften nur eingetragen werden: Kassen, welche nicht mehr als 200 £ auf den Todesfall versicherten oder höchstens 30 £ Rente gewährten, bezw. nicht mehr als 21 sh. wöchentliches Krankengeld. In der Zeit von 1856—1877 wurden insgesamt 142 Kassen eingetragen. Daneben bestanden etwa 50 uneingetragene Kassen. Die gesamte Mitgliederzahl aller Kassen betrug 1877 etwa 14 000. Das Gesetz von 1876 war eine Kopie des englischen Gesetzes aus dem vorhergehenden Jahre, abermals mit der ausgesprochenen Absicht, die versicherungstechnischen Grundlagen zu verbessern. 1878 folgte wieder ein Gesetz, welches an Stelle der früheren fünfjährigen jährliche Rechnungsweise vorschrieb. Es folgten weitere Gesetze i. d. J. 1882, 1886, 1892, welche jedoch sämtlich die Grundzüge der früheren Gesetzgebung unangetastet ließen. 1895 erging ein Gesetz, das den bisher nicht eingetragenen Kassen die Möglichkeit einer Eintragung gewährte, insbesondere auch für die sichere Anlage von deren Fonds sorgte. Das neueste Gesetz ist vom 17./X. 1905.

Der Fortschritt, welchen das Hilfskassenwesen in Neuseeland gemacht hat, geht daraus hervor, das Ende 1904 die Zahl der Kassen 479 betrug, welche über 47 000 Mitglieder zählten und nahezu 1 Million Fonds hatten.

Was die Entwicklung in Neusüdwales betrifft, so wurde die erste Kasse 1834 in Sydney gegründet; die erste Parlamentsakte, welche die Verhältnisse der Kasse regelte, erschien 1843. Das Gesetz gestattete ausdrücklich die Errichtung von Kassen mit Versicherungszweck. Der Act von 1848 suchte die Vermögensanlagen der Kassen sicher zu stellen. Ein umfassenderes Gesetz erschien 1853, dem sich nach 20 Jahren ein weiteres anschloß, welches die Gesetzgebung Neusüdwales auf die Stufe der englischen brachte. Eine parlamentarische Untersuchungskommission von 1881 deckte zahlreiche Mißstände im Versicherungswesen der Kassen auf; aber erst 1899 wurde durch ein Reformgesetz eine wirklich zuverlässige technische Grundlage der Kassen nach dem Muster des englischen Gesetzes von 1895 erzielt. 1901 erging eine Novelle zu diesem Gesetz. Sämtliche Hilfskassen sind in Neusüdwales registriert.

Von der männlichen Bevölkerung, welche 1899 über 383 000 Personen zählte, waren nahezu 64 000 Mitglieder von Hilfskassen. Demgegenüber sind die entsprechenden Ziffern für Viktoria und Neuseeland von Interesse. Ersteres hatte in dem angegebenen Jahre eine männliche Bevölkerung von 333 558, wovon über 71 000 Hilfskassen angehörten; in letzterem waren von der nahezu 220 000 betragenden Bevölkerung nahezu 33 000 in Hilfskassen versichert.

Für die Versicherungsleistungen der australischen Hilfskassen sind folgende Ziffern ein gutes Beispiel.

Die 26 Hilfskassen in Viktoria umfaßten

i. J. 1905 über 1300 verschiedene Berufsarten mit einer gesamten Mitgliederzahl von über 110000. Davon waren im Berichtsjahr 1905 rund 21000 Mitglieder während 181000 Wochen krank und es starben 1035 Mitglieder sowie 413 versicherte Witwen. An Einnahmen für Kranken- und Begräbnisgeldversicherung hatten die Hilfskassen 226000 £ zu verzeichnen. Das Gesamteinkommen betrug 410000 £. In Kranken- und Begräbnisgeldern wurden 152000 £ angegeben, für sonstige Leistungen 182000, insgesamt also nahezu 335000 £. Der Reservefonds für Kranken- und Begräbnisgeldversicherung beträgt über $1^1/_2$ Millionen £.

Außer den Friendly Societies kommt noch eine Anzahl von Trade Unions in Betracht, welche ähnliche Versicherungseinrichtungen, wie die Hilfskassen haben, ohne daß jedoch ziffermäßig deren Umfang und Leisungen mitgeteilt werden kann.

b) Statistik der Friendly Societies.

Staat	Datum	Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder	Betrag der Fonds £	Kapital pro Mitglied £	s.	d.
1. Victoria	Ende 1903	1155	101 717	1 475 403	14	10	1
2. Neusüdwales	„ 1902	981	96 671	802 609	8	6	1
3. Südaustralien . . .	„ 1900	470	42 976	532 270	12	7	8
4. Queensland	„ 1903	388	31 913	314 711	9	17	3
5. Tasmania	„ 1902	171	15 456	115 945	7	10	6
6. Westaustralien . . .	„ 1903	199	12 522	71 022	5	13	0
7. Neuseeland	„ 1904	479	47 302	936 388	15	15	11

4. Unfallversicherung. a) Entwickelung der Gesetzgebung. Die Unfallgesetzgebung der englischen Kolonialländer schließt sich durchweg der Gesetzgebung des Mutterlandes an. Das englische G. v. 7./IX. 1880 war das Muster wie für das entsprechende Gesetz in der Kapkolonie, so auch für das Gesetz Neuseelands von 1882 und die Gesetze der Staaten des jetzigen australischen Bundes.

Die Gesetze der 80er und 90er Jahre (für Südaustralien v. 14./XI. 1884 und 13./XI. 1889, für Queensland v. 10./XI. 1886, für Tasmanien v. 23./X. 1895, für Viktoria v. 10./VII. 1890, für Neusüdwales v. 6./12. 1897, für Westaustralien v. 10./X. 1894, für Neuseeland vom Jahre 1882) gewähren einem Arbeiter einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber einem Unternehmer, falls der Arbeiter einen Unfall erlitten hatte, der verursacht wurde durch einen Mangel der vom Unternehmer unterhaltenen Wege, Fabriken, Maschinen oder Pflanzungen sowie bei Unfällen, welche durch die Nachlässigkeit eines im Dienste des Unternehmers stehenden Aufsichtsbeamten verursacht worden sind, allerdings unter Einführung einer ganzen Reihe von Einschränkungen (wobei der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach dem Gesetze von Neuseeland 1882 500 £ beträgt). Hat der Arbeiter den Unfall selbst verschuldet, sich freiwillig der Gefahr ausgesetzt oder die Gefahr gekannt, so hat er jedoch keinen Anspruch, ebenso wie höhere Gewalt und Zufall den Unternehmer entlasten. Während das neuseeländische Gesetz 1882 einen ziffernmäßigen Höchstbetrag der Entschädigung, nämlich 500 £ festsetzt, bestimmt das südaustralische Gesetz von 1884, dem sich die meisten Gesetze der anderen australischen Staaten angeschlossen haben, als Höchstbetrag den mittleren Jahresgehalt, welchen ein Arbeiter in derselben Gegend unter den gleichen Arbeitsbedingungen in den letzten 3 Jahren verdient hat. Eine vertragsmäßige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen ist ausgeschlossen. Bei der Festsetzung des Schadensbetrags durch das Gericht wird bestimmt, daß diejenige Summe in Abzug gebracht werden soll, welche der Unternehmer zugunsten des verunglückten Arbeiters für eine etwaige Versicherung desselben aufgewendet hat.

Eine Reihe der oben genannten Gesetze dehnt die Schadensersatzpflicht des Unternehmers auf die Besatzung der Seefahrzeuge aus; eine Reihe weiterer Gesetze regelt die Haftpflicht der Bergwerksunternehmer, welche der allgemeinen Haftpflicht oft vorausging.

Die herrschende Gesetzgebung knüpft an die Gesetze Südaustraliens v. 5./XII. 1900, ergänzt durch G. v. 24./XI. 1904, und Neuseelands v. 18./X. 1900 an. Das neuseeländische Gesetz wurde abgeändert durch G. v. 3./X. 1902, 23./XI. 1903, 8./XI. 1904, 31./X. 1905, 29./X. 1906; Westaustralien hat ein G. v. 19./II. 1902, Queensland v. 20./XII. 1905, Tasmanien v. 28./XI. und 10./XII. 1903, Viktoria v. 6./XI. 1905 erlassen usw.

Es können hier selbstverständlich nicht die Verschiedenheiten der einzelnen Gesetze zur Darstellung gebracht werden; es dürfte genügen, den Inhalt des neuseeländischen Gesetzes kennen zu lernen.

Der neuseeländische Workers Compensation for Accidents Act 1900 bedeutet eine erhebliche Ausdehnung des Employers Liability Act 1882; denn nunmehr kann ein Arbeiter Schadensersatz verlangen für Unfälle, welche zufolge und während seiner Beschäftigung ihn betroffen haben, sofern er sie nicht absichtlich herbeigeführt hat. Bei tödlicher Verunglückung erhält der Arbeiter, sofern er Familie hinterläßt, welche

von seinem Arbeitsertrag vollkommen abhängig ist, den dreifachen Jahresarbeitsverdienst, mindestens jedoch 200 £, höchstens 400 £. Die Entschädigung ist geringer, falls die Hinterbliebenen nicht vollständig von dem Verunglückten ernährt wurden. Hinterläßt der Verunglückte keine von ihm abhängigen Familienmitglieder, so werden die ärztlichen und die Begräbniskosten erhöht bis zum Betrag von 30 £. Bei vollständiger Invalidität des Arbeiters hat er Anspruch auf eine wöchentliche Rente, welche höchstens 50% seines durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsverdienstes beträgt. Bei teilweiser Invalidität beträgt die Entschädigung höchstens 2 £, mindestens aber 1 £, sofern der Verunglückte mindestens 1 £ 10 sh. Arbeitsverdienst gehabt hat. Dabei ist jedoch die Gesamtleistung des Unternehmers auf 300 £ begrenzt.

Wenn der Unfall sich bei Beschäftigung in oder im Interesse eines Bergwerks, einer Fabrik, eines Gebäudes oder eines Schiffes ereignet, so erhält der Anspruch des Arbeiters ein hypothekarisches Vorrecht, welches allen anderen Belastungen voransteht.

Ob und in welcher Weise die Unternehmer gegen diese ihnen auferlegte Haftpflicht sich versichern, bleibt ihrem Gutdünken vollkommen überlassen. Die in Neuseeland tätigen Unfall(Haftpflicht)versicherungsanstalten stehen jedoch unter einem für ihre finanzielle Sicherheit sorgenden Aufsichtsgesetz. In welchem Umfange von der Versicherung Gebrauch gemacht wird, ist von der offiziellen Statistik ebensowenig bisher ermittelt worden, als man eine Unfallstatistik aufzustellen sich bemüht hat. Es ist nur festzustellen, daß die private Unfall- und Haftpflichtversicherung in Australien eine verhältnismäßig geringe Verbreitung hat.

Von um so größerer Bedeutung ist es, daß Neuseeland innerhalb seines bereits seit 1869 bestehenden staatlichen Versicherungsamtes seit 1901 eine Abteilung für Unfall- und Haftpflichtversicherung eingerichtet hat, hauptsächlich, um den Unternehmern die Haftpflicht zu billigen Prämien abzunehmen. Die von der staatlichen Versicherungsanstalt ausgegebenen Policen decken die Haftpflicht eines Unternehmers seinen Arbeitern gegenüber bis zur Höhe von 500 £ für jeden Arbeiter. Die Prämien sind nach den Löhnen abgestuft und schwanken zwischen 6 sh. für 100 £, Löhne bei leichten Beschäftigungen, wie Barbiere, Handlungsgehilfen usw. bis zu 65 sh. für 100 £ Löhne bei Holzfällern und 53 sh. für Bergleute in Kohlengruben.

Die staatliche Versicherungsanstalt hat seit Eröffnung ihres Betriebes an Prämien eingenommen und an Schäden bezahlt in £:

1901	11 856	2 428
1902	14 100	7 364
1903	24 381	13 230
1904	23 768	12 105
1905	23 970	11 242

Literatur: *Die Gesetze und parlamentarischen Verhandlungen von Neuseeland, Neusüdwales, Viktoria und dem Commonwealth of Australia: Acts of the General Assembly of New-Zealand 1898, 1900, 1901, 1905; Acts of the Parliament of New South Wales 1900; Acts of the Parliament of Victoria 1900, 1901, 1907. Dazu N. Z. Hansard, N. S. W. Hansard und Vict. Hansard (Parl. Berichte).* — **Eedy,** *Industrial Life Assurance in Australia. In Proceedings of the IV^th International Congress of Actuaries, New York 1904.* — **Trivett,** *Friendly Societies in New South Wales. In Proceedings of the IV^th International Congress of Actuaries, Band I New York 1904.* — **Leslie,** *Friendly Societies in New Zealand. In Transactions of the II International Actuarial Congress. London 1899.* — **Reeves,** *State Experiments in Australia and New Zealand, London 1903. Bd. II.* — **Drummond,** *The Life of R. I. Seddon, London 1907.* — **Lloyd,** *The newest England, London 1902.* — **Siegfried,** *La Nouvelle Zélande S. 144 ff., Paris 1904. In deutscher Uebersetzung von Warnack, herausg. v. Leo, Berlin 1908.* — **Manes,** *Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland, Heft XVIII der von Zacher herausgegebenen „Arbeitervers. d. Auslandes", Berlin 1908. Hier auch genauere Literaturangaben, Statistiken und Uebersetzung der wichtigsten Gesetze.*

Alfred Manes.

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen
s. Wohlfahrtspflege.

Arbeiterwohnungen
s. Wohnungsfrage.

Arbeitsämter
s. Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter, vgl. auch Arbeitskammern.

Arbeitsbuch.

1. Begriff. 2. Gründe für das Arbeitsbuch. 3. Gründe gegen das Arbeitsbuch. 4. Deutsche Gesetzgebung. 5. Ihre Durchführung. 6. Abkehrscheine und ältere Verhältnisse. 7. Das Arbeitsbuch in Sachsen vor 1869. 8. Bewegung für die Wiedereinführung des Arbeitsbuchs 1871—88. 9. Zustände in Frankreich und anderen außerdeutschen Ländern.

1. Begriff. Das Arbeitsbuch besteht in einem von den Behörden ausgestellten schrift-

lichen Ausweis über die Arbeitsverhältnisse, die ein Arbeiter nacheinander eingegangen ist. Es enthält mindestens den Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion und Personalbeschreibung seines Besitzers sowie Angaben über den Beginn, die etwa verabredete Dauer und das Aufhören des Arbeitsvertrages. Der Besitzer ist verpflichtet, beim Antritt der Arbeit dasselbe dem Unternehmer zu übergeben, in dessen Händen es während der Dauer der Tätigkeit in dem betreffenden Geschäfte verbleibt. Die Polizei hat die Richtigkeit der gemachten Einträge jedesmal zu bescheinigen.

2. Gründe für das Arbeitsbuch. Die Meinungen über den Wert und die Bedeutung dieser Bücher sind unter den Arbeitgebern sowie in den Kreisen der Staatsmänner, Politiker, Volkswirte, Richter usw. sehr geteilt. Die Arbeitnehmer verwerfen sie mit seltener Einstimmigkeit. Als Vorzüge müssen hervorgehoben werden: das Arbeitsbuch dient zur Legitimation der Persönlichkeit des Arbeiters. Da derselbe in der Regel keinen Grund hat, seine Vergangenheit in Dunkelheit zu hüllen, so kann es ihm nur angenehm sein, sich über sie ausweisen zu können. Der Arbeitgeber, der ihn beschäftigen will, ersieht sofort, ob er es mit einem ordentlichen Manne zu tun hat, und kann nötigenfalls bei den Unternehmern, die ihn früher beschäftigt haben, Erkundigungen einziehen. Bei dem guten Arbeiter wird durch den Nachweis, daß er überall seine Pflicht erfüllt habe, das sittliche Bewußtsein gehoben und es wird ihm erleichtert, eine neue Stellung zu finden, wenn die Umstände einen Wechsel nötig machen. Vielleicht hilft es ihm auch, wenn er genötigt ist, seinen Kredit in Anspruch zu nehmen, oder wenn er in einer Stadt fremd ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Arbeitsvertrag dient es als unangreifbare Grundlage. Endlich ist es ein vortreffliches Mittel, den Vertragsbruch zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen.

3. Gründe gegen das Arbeitsbuch. Erscheint schon diese Verteidigung mehr im Interesse des Arbeitgebers als des Arbeiters, so werden doch von dem ersteren selbst mannigfache schwerwiegende Bedenken erhoben. Einem großen Unternehmer, der Hunderte oder gar tausend Arbeiter beschäftigt, wird es unbequem, sich über den Besitz eines Arbeitsbuches der bei ihm sich meldenden Personen zu unterrichten, und wenn er Mangel an Arbeitskräften hat, so kann er vor der Beschäftigung arbeitsbuchloser Individuen nicht zurückschrecken. Gesetzlich gegen einen solchen Arbeitgeber einzuschreiten, kann die Industrie schädigen und ist ohne Härten nicht durchführbar, wie auf der anderen Seite Massenbestrafungen von Arbeitern, die ohne Arbeitsbuch angetroffen werden, nur für agitatorische Umtriebe ausgenutzt werden würden. Die Garantie, die das Arbeitsbuch dafür bietet, daß die Führung des Arbeiters in der neuen Stellung nichts zu wünschen übrig lassen werde, ist eine geringe, da Urteile über Fähigkeit, Fleiß, Leistungen usw. nicht in ihm enthalten sind. Durch unverschuldeten Verlust seines Buches kann ein Arbeiter in empfindliche Verlegenheit geraten und es dazu kommen, daß einem ehrlichen Manne aus einem formellen Grunde seine einzige Erwerbsquelle, nämlich die Arbeit, zeitweilig gesperrt wird. Die Handwerksmeister, die allerdings unter dem Vertragsbruche mehr leiden als die Großindustriellen, können das Bedürfnis nach Arbeitsbüchern besser auf genossenschaftlichem Wege befriedigen, wie denn in manchen neueren Innungsstatuten bereits die Vorschrift enthalten ist, daß kein Geselle oder Gehilfe in Arbeit genommen werden soll, bevor er nicht den Nachweis der Entlassung durch seinen letzten Arbeitgeber vorgelegt hat. Endlich ist die Abneigung der Arbeiter gegen das Buch nicht zu übersehen. Durch Ausnahmegesetze schärft man aber den Klassengegensatz geflissentlich, und wenn eine Einrichtung bei denen, welchen sie namentlich zugute kommen soll, wie den Arbeitgebern, nur geteilten Beifall findet, bei den anderen aber, welchen sie immerhin eine Last zumutet, als solche empfunden wird, so scheint es zweckmäßiger, sie ganz fallen zu lassen. Die Arbeiter wollen von den Büchern nichts wissen, weil dieselben sie zu oft mit der Polizei in Berührung bringen, sie durch die Gänge dabei das kostbarste, was sie haben, die Arbeitszeit vertrödeln und die Kontrolle ihnen ehrenrührig zu sein scheint. Sie sehen in den Büchern nur eine Bevormundung, die man anderen Staatsbürgern nicht zu teil werden läßt, und glauben sich „an die Fußkette polizeilicher Legitimation“ gelegt. Der Inhalt des Buches kann häufig mißverstanden werden. Hat ein Arbeiter sich in vielen Unternehmungen beschäftigen lassen, um neue Verhältnisse kennen zu lernen und sich umzusehen, so wird man über seine Ausdauer zweifelhaft; hat er dagegen 10 oder 15 Jahre in einem Geschäfte gearbeitet und verläßt dasselbe, so ist der neue Unternehmer erst recht mißtrauisch und verlangt die Ursache des Abgangs in Erfahrung zu bringen. Auch ist seitens der Arbeitgeber Mißbrauch mit dem Buche getrieben worden, indem durch geheime Zeichen, über die man sich verständigt hatte, mißliebige Arbeiter als solche kenntlich gemacht und überall mit ihren Gesuchen um Arbeit abgewiesen wurden.

4. Deutsche Gesetzgebung. Unter diesen Umständen hat die deutsche Gesetzgebung davon abgesehen, den Gebrauch des Arbeitsbuches obligatorisch zu machen. § 113 der Gew.-O. von 1869 bestimmte, „die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben“, eine Bestimmung, die im Regierungsentwurf nicht enthalten war und erst auf Antrag Bebels hinzugefügt wurde. Der letztere stützte dieses Verlangen mit dem Hinweis darauf, daß im Königreich Sachsen trotz der 1867 beschlossenen Aufhebung des Paßzwanges das Arbeitsbuch damals noch obligatorisch war. In Leipzig z. B. würden Gewerbsgehilfen von der Polizeibehörde veranlaßt, ihre Wanderlegitimationen, welche dem Arbeitsbuche gleichzustellen wären, bei ihrer

Ankunft sofort zu hinterlegen. Bestehen blieb in der Gew.-O. von 1869 die Vorschrift der Führung eines Arbeitsbuches für alle jugendlichen Arbeiter, als welche junge Leute unter 16 Jahren angesehen wurden (§ 131). Durch die Novelle vom 17./VII. 1878 ist diese Altersgrenze bis zu 21 Jahren hinausgeschoben. Personen unter 21 Jahren dürfen gegenwärtig nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Für Kinder genügt eine Arbeitskarte (§ 137). Die Regierung hatte ursprünglich nur für die unter 18 Jahre alten Arbeiter den Gebrauch des Arbeitsbuches obligatorisch machen wollen und hatte diese Altersgrenze gewählt, weil in dem genannten Alter das Lehrlingsverhältnis in der Regel beendet ist und in manchen Beziehungen die Stellung des Arbeiters dann einen anderen Charakter annimmt. Der Reichstag setzte die Altersgrenze höher, wohl im Hinblick auf die in vielen Kreisen lebhaft hervorgetretenen Wünsche nach Wiedereinführung des Arbeitsbuches, die man allerdings nicht erfüllen konnte, aber so wenigstens begünstigen wollte. Für die jüngeren Arbeiter hat die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches den Sinn, daß man sie auf diese Weise zu größerer Seßhaftigkeit veranlaßt, ihnen den Vertragsbruch erschwert und sie überhaupt mehr in die Zucht bekommt, was bei jugendlichen Personen eben angebracht erscheint. Die Art der Benutzung des Arbeitsbuches ist in den §§ 107—112 der RGew.-O. geregelt.

5. Ihre Durchführung. Merkwürdigerweise ist die Ausführung dieser Bestimmungen selbst nach den neuesten Berichten aus den Jahren 1904—06 der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten noch nicht vollkommen befriedigend. Noch immer wird darüber geklagt, daß die Führung der Arbeitsbücher, Verzeichnisse und Aushänge vielfache Schwierigkeiten bereite. Es wurden von den Aufsichtsbeamten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betr. die Arbeitsbücher in Preußen ermittelt 1904 = 3229, 1905 = 3880, 1906 = 3356. In großen wie in kleinen Betrieben stößt man immer noch auf Unkenntnis ihrer Verpflichtungen seitens der Inhaber. Die Werkführer behaupten nicht selten, nicht gewußt zu haben, daß der junge Arbeiter noch unter 16 Jahren sei. Oft wird von dem eintretenden jugendlichen Arbeiter das Buch später nachgeliefert, so daß mithin das Alter nicht sogleich geprüft werden kann.

Die Arbeiter sündigen dadurch, daß sie sehr häufig ihre Bücher ohne weiteres beim Aufgeben der Stellung zurücklassen. Manche tun es aus Vergeßlichkeit, andere, weil sie infolge der bevorstehenden Großjährigkeit es nicht mehr nötig haben, einige, weil sie vertragsbrüchig werden. In größeren Betrieben bilden sich auf diese Weise ganze Sammlungen von zurückgelassenen Büchern. Die Arbeiter handeln so, weil sie wissen, daß unter dem Vorwande, es sei ihnen ihr Buch abhanden gekommen oder entwendet worden, sie leicht von der Polizeibehörde ein neues bekommen. Und hierin liegt deren Fehler, daß sie nämlich ohne vorherige Prüfung des Sachverhalts, lediglich auf die Aussage, daß das Buch verloren gegangen sei, ein neues ausstellen. Die Ortspolizeibehörden sehen eben die Ausstellung vielfach als eine formelle Nebensache an und haben die wahre Bedeutung des Buches gar nicht erfaßt. Eine heilsame Gegenmaßregel wäre wohl, den Arbeitgebern die Verpflichtung aufzuerlegen, jedes zurückgelassene Arbeitsbuch der zuständigen Ortspolizeibehörde in einer bestimmten Frist zur Aufbewahrung zu übergeben. Formelle Fehler wie falsche Einbandsdecken, mangelnde Unterschriften oder Einträge u. dgl. lassen sich vielfach nachweisen.

Auf diese Weise sind die Arbeitsbücher noch nicht das geworden, was sie sein könnten. Sie erleichtern zwar die Kontrolle über die richtige Führung der Verzeichnisse der Jugendlichen (§ 138 der Gew.-O.), aber der wichtigere Zweck, die Minderjährigen an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, die Autorität der Eltern und Arbeitgeber zu stärken sowie Vertragsbrüchen entgegenzuwirken, wird vielfach noch nicht erreicht.

6. Abkehrscheine und ältere Verhältnisse. Eine Analogie der Arbeitsbücher bilden die Abkehrscheine, die nach dem allgemeinen preußischen Berggesetz v. 24./VI. 1865 (§§ 84, 85) für alle Bergarbeiter vorgesehen sind. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, ev. auch über seine Führung auszustellen, und die Ortspolizeibehörde hat die Unterschrift kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Arbeiter ohne dieses Zeugnis, von denen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau tätig waren, darf kein Bergwerksbesitzer annehmen. Im 18. Jahrhundert vertraten die durch das Reichsgesetz von 1731 eingeführten sog. „Kundschaften“ die Stelle der Arbeitsbücher, nur mit dem Unterschiede, daß sie wirkliche Sittenzeugnisse, dem Gesellen „seines Verhaltens wegen“ erteilt, sein sollten. In der Kundschaft, die dem Gesellen, wenn er die Wanderschaft fortsetzte, ausgefertigt wurde, stand nicht nur vermerkt, wie lange er sich am Orte aufgehalten, sondern auch, wie er sich nach dem Zeugnis der Meister betragen habe. Den Zweck, nämlich kräftig die Gesellen im Zaume zu halten, erreichte man freilich

nicht, und es gelang nur unvollkommen, ihren Widerwillen gegen die Führungszeugnisse zu brechen. Das allgemeine preußische Landrecht von 1794 erhielt diese Bestimmungen aufrecht (Teil I, Tit. 11). Ohne Kundschaft durfte kein Geselle die Wanderschaft fortsetzen, und kein Meister durfte sie erteilen, wenn ihm bekannt geworden, daß der Geselle Schulden gemacht oder ein Verbrechen begangen habe. Für die Fabrikarbeiter ordnete das Landrecht Entlassungsscheine an (T. II, Tit. 8, §§ 422 und 423). Man verbot den Fabrikinhabern, Personen, welche bisher in einer ähnlichen Anstalt gearbeitet hatten, in die ihrige aufzunehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugnis dargetan hätten. Das allgemeine preußische Paßedikt vom 22./VI. 1807 nahm zu den Kundschaften besondere Stellung, indem es sie als Pässe nicht anerkannte und die Handwerksgesellen für Reisen im Inlande paßpflichtig machte. Aus den Kundschaften gingen die Wanderbücher hervor, in welchen die ganze Wanderschaft des Gesellen nach und nach eingetragen wurde, in Bayern durch Edikt v. 16./III. 1808, in Preußen durch Kabinettsorder v. 31./VIII. 1831 eingeführt. Nach der ministeriellen Interpretation v. 24./V. 1835 waren Fabrikarbeiter von dem Zwange dieser Wanderbücher befreit und in der Gew.-O. v. 17./I. 1845 wurden sie weder von Handwerksgesellen noch von Fabrikarbeitern verlangt. Nur wurde in den §§ 142 und 145 beiden die Berechtigung zuerkannt, beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern, das, wenn sich gegen den Inhalt nichts zu erinnern fand, von den Behörden stempel- und kostenfrei beglaubigt wurde.

In einem Teile von Preußen, in der Rheinprovinz, galten die durch die französischen GG. v. 12./IV. und 1./XII. 1803 eingeführten Arbeitsbücher (livrets) und Quittungsbücher (livres d'acquit). Niemand durfte dort bei Strafe des Schadenersatzes an den bisherigen Arbeitgeber einen Arbeiter beschäftigen, der sich nicht im Besitze eines Arbeitsbuches mit der Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers darüber befand, daß er seine Verbindlichkeiten diesem gegenüber erfüllt habe. Eine allgemeine Verbreitung haben diese Bücher nie gehabt. Ein Quittungsbuch mußte von jedem Werkmeister für jeden Webstuhl, auf dem er arbeiten ließ, geführt und dem Kaufmann, für den er Arbeit übernahm, eingehändigt werden. In dasselbe wurde die laufende Rechnung eingetragen und beim Aufhören des Arbeitsverhältnisses entweder bescheinigt, daß die Rechnung saldiert sei, oder die Schuld eingetragen. Der neue Arbeitgeber mußte in letzterem Falle zugunsten des früheren von dem Lohne Abzüge machen bis zur Tilgung der ganzen Schuld. Manche Mißbräuche, die mit den in die Bücher eingetragenen Vorschüssen getrieben wurden, durch die man die Arbeiter an das Etablissement zu fesseln sich bemühte, ließen in den 50er Jahren ihre Aufhebung wünschenswert erscheinen, bis endlich, durch eine Petition der Webermeister gegen die Quittungsbücher i. J. 1859 veranlaßt, das G. v. 8./VI. 1860 das französische Recht in bezug auf Arbeits- und Quittungsbücher beseitigte.

7. Das Arbeitsbuch in Sachsen vor 1869. Zur Zeit des Erlasses der Gew.-O. von 1869 bestand innerhalb Deutschlands ein obligatorisches Arbeitsbuch für alle Arbeiter nur im Königreich Sachsen, wo es übrigens auch erst durch die Gew.-O. von 1861 (§ 61) angeordnet worden war. Die Ausführungsverordnung datiert v. 15./X. 1861. Von der Führung eines Arbeitsbuches waren befreit die Arbeiter in der Hausindustrie, die nur tage- oder aushilfsweise vorübergehend angenommenen Arbeiter, die nicht in einem Arbeits-, sondern in einem Gesindeverhältnis stehenden Personen, die mit festem Gehalte angestellten (nicht zur Arbeiterklasse im engeren Sinne zu zählenden, wie Musterzeichner, Kontoristen) Individuen, die Lehrlinge und Kinder unter 10—12 Jahren. Der Inhalt des Arbeitsbuches war in der oben angegebenen Weise beschränkt; die Eintragung eines Zeugnisses über Leistung, Fähigkeit und Betragen des Arbeiters dem Arbeitgeber ausdrücklich untersagt. Die in Sachsen mit dem Buche gemachten Erfahrungen gingen nicht nach einer bestimmten Richtung; sie waren teils gute, teils schlechte.

8. Bewegung für die Wiedereinführung des Arbeitsbuches 1871—88. Sehr bald nach 1869 begann in Handwerkerkreisen eine lebhafte Bewegung für die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern oder Neueinführung sog. Arbeitskontrollbücher, die angeblich mit den früheren nichts gemeinsam haben sollten. Mehrere Handels- und Gewerbekammern, große Vereine, wie der Zentralverband deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit und der schlesische Zentralverein, die Berichte einiger Fabrikaufsichtsbeamten unterstützten das Verlangen, das in Petitionen an den Reichstag, auf Kongressen der Gewerbevereine und Gewerbekammern, auf Handwerkertagen usw. sich kundtat. Ueber die 1871 dem Reichstage zugegangenen Petitionen sollte ein mündlicher Bericht der Petitionskommission den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen, wozu es indessen wegen Schlusses der Session nicht kam. Im folgenden Jahre wurden unter Betonung der Schwindeleien und Ungehörigkeiten, welche die Arbeiter infolge der Einführung der Paßfreiheit sich zu schulden kommen ließen, die bekannten Wünsche erneuert, die darauf hinausgingen, daß Arbeitsbücher mit einfachem Visum und Führungszeugnis der Arbeitgeber, deren Abstempelung von der Polizei erst dann erfolge, wenn der betreffende Inhaber die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Logiswirt und

Arbeitgeber nachweise, obligatorisch gemacht werden sollten. Am 22./V. 1872 ging der Reichstag über diese Vorschläge zur Tagesordnung über; der Abgeordnete Ewald sprach dagegen, stellte aber keine Anträge. Der allgemeine deutsche Handwerkertag zu Dresden v. 25. bis 28./IX. desselben Jahres nahm sich des Arbeitsbuches gleichfalls warm an. So sehr war man hier von seiner Zweckmäßigkeit überzeugt, daß man gar nicht für nötig hielt, sie mit Gründen zu unterstützen. Man klagte über das leichtsinnige Weglaufen der Arbeiter und beschwerte sich darüber, daß jeder Meister bereit sei, Leute ohne irgendwelche Legitimation in Arbeit zu nehmen. Selbst wenn man am Sonnabende etwas über den ausbedungenen Lohn zahle, um den Gehilfen für die nächste Woche zu halten — es helfe doch nichts. Die Bedenken, die voraussichtlich der Arbeiterstand erheben würde, daß man ihn fesseln wolle, daß das dem Arbeitnehmer von den Arbeitgebern aufgedrungene Arbeitsbuch dem ersteren „Bleiklumpen an Hände und Füße lege", schnitt man mit dem Hinweis auf die sittliche Förderung junger Leute durch das Arbeitsbuch und seinen Nutzen bei etwaigen Wanderungen ab. Man hätte eben ein Zeugnis nötig, daß der Betreffende seine Pflicht erfüllt habe. Aehnlich urteilte man auf dem Kongreß sächsischer Gewerbevereine i. J. 1872 und demgemäß hatte die Petitionskommission des Deutschen Reichstages i. J. 1872 nur über in diesem Sinne eingegangene Petitionen zu berichten.

Dasselbe wiederholte sich 1874 und 1875. Arbeitskontrollbücher oder Legitimationen wurden dringend verlangt. Jeder gewerbliche Geselle, Gehilfe oder Arbeiter sollte verpflichtet werden, eine regelmäßig geführte gesetzliche Legitimation zu besitzen. Dieselbe müsse von den dazu Berechtigten ordnungsmäßig ausgestellt sein und jeder Arbeitgeber verpflichtet werden, in ihr die Antritts- und Endtermine der Arbeit anzugeben. Ebenso müsse Stand und Namen des zur Legitimation Verpflichteten enthalten sein. Derjenige Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer ohne Legitimation beschäftige, solle solidarisch haften für den Schaden, welchen der letztere etwa dem früheren Arbeitgeber durch einen Kontraktbruch zugefügt habe. Gegen solche Vorschläge sprachen sich in den Kommissionsberatungen des Reichstages auch die Vertreter der Regierung aus; im Reichstage selbst kam es zu keiner Erörterung. Dagegen hielt man auf der Delegiertenkonferenz der deutschen Gewerbekammern in Chemnitz am 14. und 15./X. 1875 an der Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Arbeitsbücher fest. Auch i. J. 1876 lagen dem Reichstage Petitionen zur gesetzlichen Einführung von Legitimationen vor. Alle diese Vorschläge sowie der von der konservativen Partei (Seydewitz und Genossen) am 4./III. 1877 im Reichstage gestellte Antrag auf obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle Gesellen und Fabrikarbeiter fanden durch die obenerwähnte Novelle von 1878 Erledigung. Der bei Gelegenheit dieser Novelle von der Regierung gemachte Vorschlag zur fakultativen Einführung des Arbeitsbuches fand nicht die Zustimmung des Reichstages, da man diese für eine halbe Maßregel ansah, welche keinen Erfolg verspräche.

Nach dem Jahre 1878 hat die Agitation für die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern nicht geruht. Nach wie vor hat man auf den deutschen Handwerkertagen, z. B. 1880 in Berlin, 1882 in Magdeburg, sich dafür erwärmt. In mehreren Berichten sächsischer und württembergischer Handels- und Gewerbekammern, z. B. Dresden 1882, Zittau 1881/82, Calw 1879, Rottweil 1882, tritt das gleiche Verlangen zutage. Die Einführung der Legitimationen für jugendliche Arbeiter wurde als erster Schritt angesehen, dem man hoffen könnte, bald die Ausdehnung auf alle Arbeiter ohne Altersgrenze folgen zu sehen. Insbesondere im Bericht der Zittauer Kammer wird das Buch mit warmen Worten befürwortet. „Der Arbeitnehmer", heißt es daselbst, „erhält durch sein Arbeitsbuch die Möglichkeit, sich dem Arbeitgeber gegenüber als berufsmäßiger Hilfsarbeiter bezw. Gewerbsgenosse auszuweisen, den Charakter des vagierenden Tagelöhners, in welchem er dem Arbeitgeber infolge der Unbekanntschaft mit seiner Arbeitsvergangenheit zunächst erscheint, von sich abzustreifen und damit von vornherein Vertrauen und Achtung in Anspruch nehmen zu können, wo ihm jetzt als ausweislosen Arbeitsuchenden erklärlicherweise Mißtrauen und zweifelhafte Wertschätzung begegnet". Die Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbekammern in Dresden vom August 1882 hielt gleichfalls an den Arbeitsbüchern fest, und in demselben Jahre stellte die bayerische Regierung im Bundesrate den Antrag auf ihre Einführung. Indessen hat, vielleicht im Hinblick auf den lebhaften Unwillen, der in Arbeiterkreisen sofort ausbrach, als dies bekannt wurde, die Reichsregierung an ihrem früheren Standpunkte festgehalten. Auch die Konservativen scheinen von dem Gedanken Abstand genommen zu haben, und so wird diese Frage wohl für einige Zeit als gelöst zu betrachten sein.

9. Zustände in Frankreich und anderen außerdeutschen Ländern. Dasjenige Land, in welchem die Arbeitsbücher lange bestanden und eine mehrfach geänderte Gesetzgebung erfahren haben, ist Frankreich. Im Jahre 1791 aufgehoben, wurden sie durch das allgemeine Fabrik- und Werkstättengesetz v. 17./IV. und die Konsularverfügung v. 1./XII. 1803 wieder eingeführt. Jeder Arbeiter mußte ein Buch haben, das er beim Eintritt in die Werkstatt in die Hände des Patrons abzuliefern gezwungen war, wenn dieser es forderte. Dieses Buch, vom Polizeikommissar oder Maire geliefert, enthielt auf dem ersten Blatt das Siegel der betreffenden Gemeinde sowie Namen, Alter, Geburtsort und Signalement des Arbeiters, seinen Beruf und den Namen des Meisters, bei dem er arbeitete. Trat er nun bei einem Industriellen ein, so wurde ihm von diesem der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses bescheinigt. Waren ihm Vorschüsse gewährt oder hatte er sich verpflichtet, eine gewisse Zeit zu arbeiten, so konnte er nicht früher als nach Erfüllung dieser Obliegenheiten die Rückgabe seines Buches und die Ausstellung seines Abschiedes verlangen. Zog er davon, so mußte er durch den Maire den Austritt beglaubigen lassen und den Ort angeben, wohin er zu reisen gedachte, oder das neue Arbeitsverhältnis, in das er trat, mitteilen. Die Patrone wurden verpflichtet,

den sie verlassenden Arbeitern die Verabschiedung ins Buch einzutragen. Wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die gewährten Vorschüsse nicht zurückerstattet waren, so wurde der neue Arbeitgeber angehalten, zugunsten des Gläubigers Lohnabzüge zu machen, die nicht mehr als $^1/_{10}$ des Tagelohnes betragen durften. Die Tendenz dieses Gesetzes war, den Arbeiter an die Werkstätte zu fesseln, in die er sich hatte aufnehmen lassen. Insbesondere war es dem Belieben des Patrons anheimgestellt, ob er den ihm verschuldeten Arbeiter ziehen lassen wollte oder nicht. Der Unternehmer vermochte den Arbeiter so lange bei sich festzuhalten, bis derselbe seinen Schuldverbindlichkeiten nachgekommen war, durfte ihn aber fortschicken, sobald es ihm gefiel, da er für seine Vorschüsse an dem demnächstigen Verdienste des Arbeiters seinen Rückhalt besaß. Schon in den 40er Jahren empfand man die Handhabung des Gesetzes in dieser Richtung als einen Uebelstand (Villermés Verdienste um die Aufdeckung von Mißbräuchen) und wünschte den Betrag der zu gewährenden Vorschüsse auf 30 Fr. beschränkt zu sehen. Erst durch G. v. 14./V. 1851, das im übrigen nichts änderte, wurde das erreicht. Spätere Gesetze und Dekrete v. 22./VI. 1854 und 30./IV. 1855 bemühten sich, die Einrichtung des Arbeitsbuches zu verallgemeinern und dem Arbeiter dasselbe vorteilhafter und angenehmer zu machen, gleichzeitig auch eine strengere Ueberwachung der Durchführung zu veranlassen. Indessen zeigten sich die Arbeiter trotz aller Vorkehrungen, die getroffen wurden, sie zufrieden zu stellen, doch wenig erbaut, und es kam dazu, daß das Gesetz, obgleich das Buch obligatorisch für Arbeitgeber wie -nehmer war, nirgends streng beobachtet wurde. Eine i. J. 1869 unternommene Enquete, deren Ergebnis darin gipfelte, daß die Mehrzahl der vernommenen Personen erklärte, das Arbeitsbuch sei nur noch wenig im Gebrauch und es müsse mit der veralteten Einrichtung aufgeräumt werden, erzielte wegen des ausbrechenden Krieges keinen Erfolg. Erst i. J. 1881 wurde von dem Abgeordneten Dautresme in der Kammer der Antrag gestellt, das Arbeitsbuch aufzuheben, da es im formellen Widerspruch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit der Arbeit stände. Ein erster Entwurf wurde von der Deputiertenkammer 1882 angenommen, aber im Senat in verschiedenen Punkten abgeändert — namentlich wurde die Einführung eines fakultativen Arbeitsbuches beliebt — und mußte daher wieder an die Kammer zurückgehen. Diese wollte jedoch die fakultative Anwendung des Arbeitsbuches nicht zulassen; die polizeiliche Einmischung in die Lebensverhältnisse des Arbeiters sollte gänzlich verschwinden und zur Feststellung seiner Identität kein anderes Mittel angewendet werden als bei anderen Staatsbürgern. So verzögerte sich der Erlaß des Gesetzes noch mehrere Jahre, und erst am 7./II. 1889 hat der Senat endlich einem von der Kammer angenommenen Entwurfe seine endgültige Zustimmung erteilt. Ein amtliches, auch nur fakultatives Arbeitsbuch existiert danach nicht mehr, aber der Arbeiter hat das Recht, von dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Zeit seiner Tätigkeit in dem Betriebe zu verlangen.

Fakultativ ist die Anwendung des Arbeitsbuches in Italien (G. v. 20./III. 1865, Artt. 48—49); obligatorisch in Oesterreich (Gew.-O. v. 8./III. 1885, §§ 80—80i) und in Ungarn (G. v. 1./IX. 1885). Führungs- und Beschäftigungszeugnisse für Arbeiter kennt man in Oesterreich ebenfalls (§ 81).

Literatur: ***Bein,*** *Die Industrie des sächs. Voigtlandes, 2, S. 308—310 (Arbeitsbuch in Sachsen).* — *Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Grund des Bundesrats angestellten Erhebungen, 1876, S. 82—87. (Eine Besprechung derselben in Jahrb. f. Ges. u. Verw. I, S. 232 von dem Unterzeichneten.)* — ***Joh. Jacobi,*** *Die Organisation des Gewerbes mit spezieller Berücksichtigung des Handwerks, 1879, S. 20—23.* — ***Gustav Marchet,*** *Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung, 1877, S. 64.* — *Schr. d. V. f. Sozialp. 7, S. 69—70, (Gutachten von C. Roscher) 129—130, (Gutachten Brandes) 81—82, (Gutachten Schmoller); 10, S. 14, (Gutachten Möller) 9, S. 16, 35, 45, 63.* — *St. Ber. über die Verhandl. des deutschen Reichstages 1869, 3, S. 463; 1, S. 620, 1872, 3, S. 346; 1873, 3, S. 376; 1874, 3, S. 320; 1875, 4, S. 1142; 1876, 3, S. 386; 1877, 3, S. 175; 1878, 1, S. 286 bis 297, 2, passim, 3, S. 496, 4, S. 1168.* — *St. Ber. über die Verhandl. der allgem. deutschen Handwerkertage seit 1872.* — ***Wilhelm Stieda,*** *Das Arbeitsbuch in Frankreich, in Preuß. Jahrb. 58, S. 159—192, woselbst weitere Literaturangaben.* — ***A. Thun,*** *Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der Fabrikarbeiter in Preußen, in Zeitschr. d. k. preuß. Stat. Bür. 1877, S. 73—75.*

Wilh. Stieda.

Arbeitseinstellungen.

I. Einleitung (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick). II. Die Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten.

I.

Einleitung (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick).

1. Begriff. 2. Gründe der Arbeitseinstellungen. 3. Berechtigung. 4. Zeitpunkt der Durchführung. 5. Volkswirtschaftliche Folgen. 6. Ausgang für die Arbeiter. 7. Unterschied zwischen Arbeitseinstellungen in der Großindustrie und im Handwerk. 8. Beurteilung. 9. Arbeiterorganisationen. 10. Aeltere Geschichte. 11. Statistik der Arbeitseinstellungen.

1. Begriff. Man versteht unter Arbeitseinstellung die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten. Sie kann innerhalb einer

einzigen Unternehmung vorkommen (Einzel-, Betriebszweigs-, Abteilungsstreik) und innerhalb desselben Gewerbes in einer Stadt oder einem Distrikte eine Mehrzahl von Betrieben betreffen (Gruppenstreiks). Die erstere Form ist die weitaus häufigere, Der „Aufkündigungsstreik", Streik en detail (Webb), beruht nicht auf einem Massenaustritt, sondern besteht in einer systematischen Aufkündigung der Arbeit. Die Arbeiter sagen ihre Stellung auf, andere treten für sie ein, kündigen jedoch bald ebenfalls und so geht das weiter, bis der Unternehmer an dem beständigen Wechsel merkt, daß er so lange kein brauchbares Personal haben wird, als er die von ihm verlangten Zugeständnisse nicht gemacht hat. Handel und Verkehr werden in gleicher Weise heimgesucht wie die Industrie. Von Arbeitseinstellungen landwirtschaftlicher Arbeiter hat man weniger gehört. Die Streiks werden zu vollständigen, wenn alle vor der Einstellung beschäftigten Arbeiter, zu unvollständigen, wenn nur ein Teil derselben die Tätigkeit aufgibt. Sprachlich würde sich der Ausdruck „Arbeitsausstand" mehr empfehlen; englisch „strike", „turnout", französisch „grève"; die letzte Bezeichnung rührt von einem Platz dieses Namens in Paris her, auf dem die beschäftigungslosen Arbeiter sich versammelten, um nach neuer Tätigkeit umzuschauen. Das Gegenstück auf seiten der Unternehmer ist die „Aussperrung" (s. d.), englisch „lockout". Als soziales Kampfmittel haben die letzteren keine große Bedeutung zu erringen vermocht, weil die schärfere Schneide sich meist gegen die Unternehmer selbst kehrt.

2. Gründe der Arbeitseinstellungen. Die Verbesserungen des Arbeitsvertrages, welche die Arbeitseinstellungen anstreben, beziehen sich hauptsächlich auf Erzielung höheren Lohnes; doch sind auch Verminderung der Arbeitszeit, Entlassung von Arbeitern, Disziplinargewalt der Aufseher, Strafen, Lohnabzüge, Beschäftigung von Lehrlingen oder Kindern, Beschädigung des Materials, der Werkzeuge, Maschinen usw., kurz die verschiedenen Punkte der Fabrikordnung jeweilig die Veranlassung der Arbeitsverweigerungen gewesen. Die Unterscheidung zwischen Angriffs- und Abwehrstreiks, beruht auf gruppenweiser Zusammenfassung der Gründe. Als erstere gelten die durch das Streben der Arbeiter, etwas Neues zu erreichen, hervorgerufenen. Als letztere werden diejenigen aufgefaßt, vermöge welcher die Arbeiter einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder einer sonstigen Beeinträchtigung ihrer Lage zu begegnen suchen. Es läßt sich jedoch objektiv die Trennung nicht immer streng durchführen. Unter Sympathiestreiks versteht man Arbeitseinstellungen, die ins Leben gerufen werden, um die Kampfposition anderer bereits im Streik liegender Arbeiter zu stärken. Größtenteils werden heute Arbeitseinstellungen veranlaßt durch die Löhne, die Arbeitszeit und die Gestaltung des Arbeitsrechts. In letzterer Beziehung spielen wesentliche und weniger wichtige Ursachen mit, wie z. B. der Arbeitsnachweis und die anzuwendenden Disziplinarmittel, jedoch auch das Duzen der Arbeiter durch den Arbeitgeber und die Forderung der Abschaffung des Einliegens als Kostgänger beim Prinzipal. Im übrigen ist nicht außer acht zu lassen, daß bei einer und derselben Arbeitseinstellung häufig mehrere Umstände zusammenwirken. Maßregelungen, schlechte Behandlung der Arbeiter, Nichtinnehaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, Forderung des Austritts aus der Organisation, der Wunsch mißliche Personen entfernt zu sehen, haben schon oft Arbeitseinstellungen hervorgerufen.

3. Berechtigung. Die Berechtigung zu Arbeitseinstellungen ist sehr verschieden beurteilt worden. Je nach dem politischen oder wirtschaftlichen Standpunkte des Beurteilers war eine Arbeitseinstellung entweder „die gerechte Empörung des ausgesogenen, mit Füßen getretenen Arbeitsproletariats gegen seine schamlosen Bedränger, die Geldsäcke" oder „der bloße Uebermut des durch faullenzende Agitatoren aufgehetzten rohen Haufens, der nur verdienen, aber nicht mehr arbeiten will". Es ist aber ohne Zweifel die Arbeitseinstellung nur eine der Folgen des modernen Lohnsystems. Im Grunde genommen handelt es sich bei ihr um nichts anderes als um einen Streit, wie er im täglichen Leben oft beobachtet werden kann, wenn der Produzent oder Verkäufer einer Ware nicht geneigt ist, diese zu dem Preise abzugeben, der ihm geboten wird. Bei dem heutigen Lohnsystem wird dem einen der beim Gelingen der Produktion beteiligten Faktoren, nämlich der Arbeit, der ihr zukommende Anteil am Ertrage gegen eine bestimmte Summe, den Lohn, von vornherein abgekauft. In dem Maße, als es nun dem Arbeiter erschwert oder unmöglich gemacht wird, mit dieser Summe seinen Lebensbedarf zu bestreiten, und er auf der anderen Seite einen immer sich steigernden Gewinn des Kapitals wahrzunehmen glaubt, entsteht Unzufriedenheit mit dem Betrage, der ihm zu teil geworden ist. Freilich ist der Arbeitsvertrag ein freier, und es beruht die festgesetzte Lohnhöhe auf dem freien Uebereinkommen der beiden miteinander verhandelnden Parteien. Aber der rechtlich freie Arbeitsvertrag ist nicht immer ein faktisch freier. Auf beiden Seiten können Umstände vorkommen, die zum

Abschlusse des Vertrages in bestimmter Form drängen, ohne daß man mit seinem Inhalte vollkommen zufrieden wäre. In der Regel wird der Arbeiter als der schwächere Teil den kürzeren ziehen und sich, von der Not gedrängt, dazu verstehen müssen, anzunehmen, was ihm geboten wird, obwohl es nicht ausgeschlossen ist, daß Arbeitgeber und Unternehmer gleichfalls übervorteilt werden können. Merkt jetzt der Arbeiter, daß ihm unrecht geschehen, erwacht in ihm die bittere Erkenntnis, daß er seinen Anteil am Ertrage gegen ein Linsengericht weggegeben hat, glaubt er eine höhere Summe verlangen zu dürfen, als ihm zugebilligt worden ist — nun so gerät er auf den Weg der Arbeitseinstellung, d. h. er legt die Arbeit in der Unternehmung, die ihn nach seiner Ansicht zu gering bezahlt, nieder und sieht sich nach höher bezahlter in einer anderen Unternehmung um. Aber es wird ihm dabei klar werden, daß er vereinzelt nichts zu erreichen und seine Position nicht zu bessern vermag, da um die Stelle, die er verlassen hat, sich Hunderte, die noch ärmer sind als er, bewerben, und so tritt an ihn der Gedanke heran, sich mit seinen Genossen zu verbünden und gemeinsam die Arbeit zu verweigern. Wenn der Unternehmer für den Posten, welchen der Arbeiter aufgegeben hat, keinen Ersatz finden kann, so ist eher zu hoffen, daß er sich den Forderungen desjenigen, den er nicht entbehren kann, willfährig zeigen wird. „Welche Aussicht auf Erfolg würde irgendein Arbeiter haben, der für sich allein die Arbeit niederlegte, um höheren Lohn zu erlangen? Wie konnte er nur wissen, ob der Stand des Marktes ein Steigen zuläßt außer durch Beratung mit seinen Genossen, welche Beratung dann natürlich zu einem verabredeten Vorgehen hinführt?“ — sagt Mill und erklärt die Arbeiterassoziationen als „das unentbehrliche Mittel, um die Arbeitverkäufer zu befähigen, bei freier Konkurrenz ihre eigenen Interessen wahrzunehmen“.

Eine Verstärkung in der Stellung der Arbeiter im Streik bedeutet es, wenn in die Arbeitskontrakte von Behörden und öffentlichen Korporationen die sog. gerechte Lohnklausel aufgenommen wird. Es kommt vor, daß den Lieferanten oder Unternehmern, mit denen der Vertrag abgeschlossen wird, auferlegt wird, bestimmte Arbeitslöhne, Arbeitszeiten einzuhalten und bei eintretenden Zwistigkeiten sich eines Einigungsamts zu bedienen.

Verhehlen kann man sich allerdings nicht, daß durch dieses Vorgehen eine Art Kriegszustand geschaffen wird. Zwischen Unternehmern und Arbeitern entbrennt ein heißer Kampf, da die ersteren möglichst wenig Lohn zu geben und möglichst großen Vorteil in dem begonnenen Geschäft zu erreichen suchen, während die letzteren bei tunlichst wenig Arbeit ihre tunlichst höchste Vergütung beanspruchen. Auch scheint es unangreifbar, daß eine Arbeitseinstellung nicht dazu führen kann, das Lohnsystem in seinen Grundfesten zu erschüttern und eine wesentlich andere Verteilung des Arbeitsvertrages zu veranlassen. „Eine bestimmte authentische Formulierung des Verhältnisses zwischen dem Anteil des Bruttoertrages des Geschäfts, der als Arbeitslohn berechnet wird, und dem Anteil, der als Nettogewinn (mit Einschluß seines Arbeitslohns) dem Arbeitgeber zufällt, dürfte kaum in einzelnen Fällen zu erlangen sein und dann doch keinen allgemeinen Schluß gestatten“, sagt V. A. Huber ganz richtig. Können demnach die Veranstalter einer Arbeitseinstellung nach dieser Richtung nicht mit einer bestimmten Forderung auftreten, so sind sie auch nicht in der Lage, eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses zu bewirken. Sie werden es erreichen, daß dem Unternehmer nicht mehr ein so großer Anteil am Arbeitsertrage zufällt, daß die Arbeiter ihre Lebenshaltung verbessern und ihre Löhne sich erträglicher gestalten, aber dennoch bleibt die „Lohnarbeit wesentlich, was sie ist, und wird nicht über sich selbst hinausgeführt. Sie bleibt nicht bloß formell, sondern auch tatsächlich eine untergeordnete und benachteiligte Art der Existenzgewinnung“ (Dühring).

4. Zeitpunkt der Durchführung. Für die Durchführung der Arbeitseinstellungen werden von den Arbeitern am meisten die Zeiten gewählt, in denen die Güterproduktion den größten Unregelmäßigkeiten unterworfen ist. Fast überall gemachte Beobachtungen sprechen für diese Behauptung. Entweder im Momente eines Aufschwungs der Geschäfte oder bei ihrem völligen Darniederliegen machen die Arbeiter gerne ihre Forderungen um höheren Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen geltend. Dieses Vorgehen ist verständlich, weil in dem ersteren Falle durch die großen Gewinne auf seiten des Unternehmers und die stärkere Nachfrage nach Arbeitskräften die Erkenntnis ihrer eigenen vergleichsweise unbehaglichen Lage sowie das Bewußtsein ihrer Macht wachsen, während in dem letzten Falle die Not zum Konflikte drängt, da eine volkswirtschaftliche Krisis sich bei ihnen als den Besitzlosen besonders fühlbar macht und die Furcht vor Lohnherabsetzungen entsteht. Obwohl sie vielleicht einsichtsvoll genug sind, sich einzugestehen, daß der Gewinn des Unternehmers nicht gewachsen sein kann, so wollen sie den Versuch einer

Lohnerhöhung nicht unterlassen, weil sonst ihre schlechte Lage sich noch mehr verschlimmern könnte. Sehr oft wird übrigens in Zeiten des Niederganges die Arbeitseinstellung gerade durch die seitens der Unternehmer bereits versuchte Lohnkürzung direkt hervorgerufen. Je nach dem Zeitpunkte, zu dem die Arbeitseinstellungen sich abspielen, ist das Resultat mit einiger Gewißheit vorauszusagen. In Zeiten eines geschäftlichen Aufschwunges erreichen sie oft ihren Zweck; in der Periode eines volkswirtschaftlichen Niederganges dagegen verlaufen sie für ihre Urheber ungünstig. Ob auch der Jahreszeit eine Rolle zufällt, scheint zweifelhaft.

5. Volkswirtschaftliche Folgen. Die volkswirtschaftlichen Folgen der Arbeitseinstellungen sind sicher tiefgreifende. Die kleineren und mittleren Betriebe vermögen den ihnen durch Streiks verursachten Schaden nicht zu tragen. Darauf beruhen die seit 1905 ins Leben getretenen Schutzverbände der Arbeitgeber gegen Streikschäden. Sie wollen den Mitgliedern im Falle unberechtigter Streiks Geldentschädigungen gewähren. Der Auffassung, daß die ganze Industrie unter ihnen leide und bei fortdauernder Anwendung derselben ganze Industriezweige zugrunde gehen müßten, ist man mehrfach entgegengetreten und hat der Ansicht Raum gegeben, daß der Verlust an der Summe der nationalen Arbeitsleistungen durch Arbeitseinstellung häufig übertrieben worden sei. Von französischen, belgischen (Cäsar de Paepe auf dem Brüsseler Kongreß der Internationalen) und amerikanischen Arbeitern ist mitunter sogar auf gewisse wohltätige Wirkungen aufmerksam gemacht worden. Sie weisen darauf hin, daß die Arbeitseinstellungen ein Mittel gegen die planlose Ueberproduktion seien, indem sie das Zuvielschaffen in gewisser Weise eindämmten, und daß überdies zum Schaden der Arbeiter in jedem Jahre nicht die ganze Arbeitszeit gebraucht, sondern in jedem Gewerbe einige Wochen gefeiert würde. Die Ausstände täten nun weiter nichts, als daß sie diese ohnehin tote Periode in einen für die Arbeiter günstigen Moment verlegten. Indes lehrt eingehende Erwägung doch, daß dieser Gedankengang kein richtiger sein kann. Es befremdet zunächst, wie Sartorius von Waltershausen treffend ausführt, daß die Arbeiter in einem Atemzuge die Ueberproduktion beklagen und doch gleichzeitig die wenigen Wochen beschäftigungsloser Zeit in jedem Jahre nicht dulden wollen. Ferner ist, wenigstens nach amerikanischen Erfahrungen, im Durchschnitt die Zeit des Ausstandes größer als die der durchschnittlichen Erwerbslosigkeit. Endlich ist es keineswegs gleichgültig, in welche Zeit des Jahres die Produktionseinstellung fällt. Muß z. B. bei manchen Gewerben der Betrieb etwa im Hochsommer aus Wassermangel eingestellt werden, so bedeutet es einen Verlust, wenn die Arbeiter den Ausstand in einer anderen Jahreszeit hervorrufen. Aehnlich wird in den Gewerben, die Saison- und Modeartikel herstellen, es auf eine Verminderung der Produktion herauskommen, wenn die Arbeiter in der heißesten Arbeitszeit ihre Tätigkeit einstellen, während der sozusagen natürliche Stillstand, der zu gewohnter Zeit eintritt, nicht stört. Hierzu kommt, daß Arbeitseinstellungen plötzlich unternommen, nicht vorher angemeldet zu werden pflegen, beispielsweise in einem Moment, wo der Unternehmer große Rohstoffmengen angeschafft hat, die nun vielleicht verderben. Erwägt man noch, daß die Produktion der einen Fabrik für die Fortsetzung der Tätigkeit anderer unter Umständen Bedingung ist, so wird der Nachteil für die nationale Gütererzeugung kaum in Abrede gestellt werden können.

Eine Arbeitseinstellung, die bei Eisenbahnen, Straßenbahnen, im Fuhrgewerbe vorkommt, benachteiligt das ganze fahrende und reisende Publikum. Eine Störung der Steinkohlengewinnung kann die Preise für das unentbehrliche Brennmaterial stark in die Höhe schnellen. Die großen Arbeitseinstellungen der englischen Kohlenarbeiter i. J. 1893 sind ein charakteristisches Beispiel für solche Behauptungen. Eine jede Arbeitseinstellung schädigt unbedingt zunächst unmittelbar die gesamte Volkswirtschaft und die Unternehmer. Man kommt hier leicht zu sehr erheblichen Summen, wenn man diese Schäden annähernd in Zahlen zu berechnen versucht. Bei dem Kohlengräberausstand in Nordamerika, der am 12./V. 1902 begann, ist der tägliche Preisverlust der Eigentümer auf 443 500 $ und der Gesamtverlust durch den Streik auf 142 500 000 $ berechnet worden. Bei dem Eisenbahnerstreik vom Jahre 1902 in Ungarn soll der tägliche Verlust, den die ungarischen Staatsbahnen erlitten, sich auf ungefähr 600 000 K. belaufen haben. Beim Ruhrstreik wurde im Februar 1905 der Wert der nicht geförderten Kohlen und des Koks (5 Mill. Tonnen zu 10 M.) abzüglich der Löhne auf 32 Mill., die Verluste an ausgefallener Eisenbahnfracht auf 10 Mill., der Mehrpreis für hereingeholte fremdländische Kohlen auf 10 Mill. M. geschätzt. Indes auch die Arbeiter selbst erleiden Verluste, in dem sie am Lohne einbüßen. Nach den Erhebungen der Generalkommission der Gewerkschaften hatten die i. J. 1903 an Streiks und Aussperrungen beteiligten Arbeiter einen Ausfall von 2 632 232 Arbeits-

tagen und 7 675 937 M. Lohnverlust, und i. J. 1904 ist der Ausfall auf rund 7 825 000 M. berechnet worden. Beim Ruhrstreik ergeben 10 ausgefallene Arbeitstage zu 100 000 Mark und 21 Arbeitstage während des Generalstreiks zu 800 000 M. Löhne einen Gesamtbetrag von 17,8 Mill. M. Wenn auch pro Kopf der Arbeiter berechnet, dieser Schaden nicht viel besagen will, so trifft er doch die im Augenblick streikenden ganz nachdrücklich, und es erscheint nicht immer fraglos, ob nach beendetem Streik durch erhöhte Energie der Verlust in der Tat ausgeglichen werden kann. Pro beteiligten Arbeiter ergibt sich i. J. 1904 in Deutschland eine Lohneinbuße von 60 M. Bei einer Einnahme von vielleicht 1000 bis 1200 M. im Jahre muß eine solche Summe ins Gewicht fallen.

6. Ausgang für die Arbeiter. Erscheinen demnach vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte die Folgen einer Arbeitseinstellung durchaus nicht ungefährlich, so ist für die Urheber selbst das Resultat gleichfalls sehr oft ein ungünstiges. Soweit bis jetzt statistische Beobachtungen darüber vorliegen, ist die Zahl der für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Arbeitseinstellungen größer als die Zahl derjenigen, die ihren Zweck erreichten. Schon Adam Smith bemerkt in dem Kapitel über den Arbeitslohn, in welchem er davon spricht, daß die Arbeiter gern zusammentreten, um den Lohn zu erhöhen, die Unternehmer, um ihn herabzusetzen: „Indessen ist es nicht schwer, vorherzusehen, wer von den beiden in einem solchen Streite in der Regel die Oberhand behält und den anderen zwingt, sich seinen Bedingungen zu fügen.“ In Deutschland hatten von allen beendeten Streiks vollen Erfolg i. J. 1901 nur 10,4 %, i. J. 1902 21,5 %, i. J. 1903 22,3 %, i. J. 1904 24 %, i. J. 1905 22 %, i. J. 1906 18,4 %. Die Arbeitgeber haben bei ihren Aussperrungen mehr erreicht, indem wenigstens i. J. 1906 29 % vollen Erfolg aufzuweisen hatten. Inwieweit die Durchführung der Streiks verhängnisvolle Einflüsse auf Sterblichkeit, Geburten, Selbstmorde, überhaupt auf die Hygiene der Arbeiterbevölkerung zeitigt, hat jüngst Dohrn gezeigt. Adam Smith hat doch Recht behalten, wenn er an einer anderen Stelle des angezogenen Kapitels sagt: „Die Arbeiter haben selten einen Vorteil von ihren gewalttätigen Verbindungen, die gemeiniglich, teils durch die Dazwischenkunft der Behörden, teils durch die größere Standhaftigkeit der Arbeitgeber, teils endlich weil die meisten Arbeiter durch Not gezwungen werden nachzugeben, zu nichts anderem führen als der Bestrafung und dem Verderben ihrer Anführer.“ Zu Adam Smiths Lebzeiten waren bekanntlich die Koalitionen der Arbeiter zur Erhöhung ihres Lohnes noch gesetzlich verboten, aber auch seit sie i. J. 1824 freigegeben worden, haben sie größtenteils mit dem gleichen Mißerfolge operiert, so daß Stuart Mill über sie bemerkt: „Sie verfehlen fast immer ihren Zweck“. Sehr wesentlich für den Erfolg ist die Fernhaltung des Zuzugs von außerhalb. Dazu dienen die Streikposten, die die Ankömmlinge über den Stand der Dinge unterrichten sollen. Denn nicht immer ist es den Organisationen möglich, die Angeworbenen schon an ihrem Wohnsitz oder unterwegs zur Umkehr zu bewegen. Doch wird „Terrorisierung der Arbeitswilligen“ durch die Streikenden verfolgt und die Behörden suchen in Deutschland wohl etwas zu kräftig das an sich erlaubte Streikpostenstehen zu unterdrücken. Ansprechender ist es, wenn die im englischen Unterhause 1905 angenommene Trade disputes Bill friedliches Streikpostenstehen und gutartige Ueberredung gesetzlich ausdrücklich als zulässig hinstellt. Ebenfalls eine Rolle spielt der Boykott (s. Verruf) im Hinblick auf das von Streikbrechern hergestellte Erzeugnis. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die „Gewerkschaftsmarke“ für Artikel der Bekleidungsbranche sehr maßgebend geworden. Wo Konsumvereine bestehen, kann dieses Mittel in umfassender Weise zur Anwendung kommen und den Erfolg sichern.

7. Unterschied zwischen Arbeitseinstellungen in der Grossindustrie und im Handwerk. Uebrigens ist nicht bei allen Arbeitseinstellungen von vornherein gleichmäßig ein für die Arbeiter ungünstiger Ausgang vorauszusagen, sondern wie oben bereits hervorgehoben werden konnte, daß je nach dem Zeitpunkte ihres Auftretens die eine Arbeitseinstellung mehr Aussicht auf Erfolg bietet als die andere, so ist ferner zu unterscheiden zwischen den Arbeitseinstellungen in der Großindustrie und denen der lokalen Gewerbe. Die letzteren haben viel mehr Hoffnung, etwas zu erreichen, als die ersteren. Die Hauptsache, worauf bei einer Arbeitseinstellung Gewicht seitens der Arbeiter gelegt werden muß, besteht darin, zu verhindern, daß Zuzug von Arbeitskräften von außerhalb stattfindet und daß die vorhandenen Mittel zu schnell aufgebraucht werden. Als im Februar 1896 in einer Spinnerei zu Strelau 40 Arbeiter plötzlich höhere Löhne forderten und ihre Tätigkeit einstellten, hatten sich bereits am Nachmittag desselben Tages etwa 100 Ersatzleute gemeldet. Daher pflegt bei Ausbruch einer Arbeitseinstellung in irgendeinem Handwerk die erste Maßregel zu sein, daß ein großer Teil der Gesellen abreist und daß durch die Zeitungen vor

Zuzug gewarnt wird. Diejenigen, die vielleicht schon die Absicht hatten, ihren Wohnsitz zu ändern, führen sie aus, und es bleiben in der Hauptsache nur die Verheirateten sowie diejenigen zurück, die durch besondere Verhältnisse an den Ort gebunden sind. Für diese wenigen reichen dann die eingehenden Unterstützungen aus, und da der Speise- oder Schenkwirt borgen muß, weil die meisten Gesellen diesen Leuten mehr oder weniger zu schulden pflegen und dieselben nicht wagen können, alles beim Wegzuge des Gesellen aufs Spiel zu setzen, so können die Handwerker es meist einige Wochen ruhig aushalten, während welcher die Arbeitgeber in Bedrängnis geraten und schließlich, wenn es ihnen nicht gelingt, Ersatz aus anderen Städten und Orten zu beschaffen, nachgeben müssen. Anders dagegen mit den Arbeitseinstellungen der Fabrikarbeiter. Unter ihnen sind verhältnismäßig mehr Personen verheiratet und damit an den Ort gefesselt. Auch verstehen sie einerseits manchesmal nur Spezialitäten, so daß sie nicht leicht hoffen können, anderswo Beschäftigung zu finden, andererseits sind mitunter ihre Arbeiten derart, daß für sie sehr leicht in anderen Arbeitern am Orte oder von auswärts Berufenen Stellvertreter gefunden werden können. Vorteilhafter ist dagegen für sie, daß die Fabrik, weil das in ihr stehende Kapital verzinst werden muß, weniger gut den Stillstand vertragen kann als ein Handwerksbetrieb. Indessen zeigt sich gerade an diesem Punkte die größere Macht des Kapitals.

Selbst wenn aber die Arbeiter ihre Forderungen verwirklicht sehen, so ist der Sieg, den sie erfechten, oft ein Pyrrhussieg. Es ist vorgekommen, daß durch die mehrmonatliche Unterbrechung und die zu hoch getriebenen Löhne die Industrie ruiniert wurde, wovon die früher blühende Glasindustrie Newcastles einen Beweis liefert, die schließlich, indem die Arbeiter zeitweilig den Lohn höher hinaufgetrieben hatten, vollständig vernichtet erschien, so daß nach Dannenbergs drastischem Ausdruck die Arbeiter selbst die Henne geschlachtet hatten, welche die goldenen Eier legte. Auch finden die Arbeiter in den ihnen schließlich zugesprochenen höheren Löhnen oft keine Entschädigung für die während der Arbeitslosigkeit erlittene Not.

8. Beurteilung. Trotz alledem bleibt die Arbeitseinstellung ein höchst bedeutsames Mittel für den Arbeiterstand, seine Interessen wahrzunehmen und so wie eben ihre innere Berechtigung nachgewiesen wurde, hat auch die neuere Gesetzgebung nirgends ihrer Inszenesetzung Hindernisse in den Weg gelegt. Gegenüber den mannigfachen Verlusten, die der Arbeiterstand durch sie erfährt, läßt sich nicht selten ein erheblicher Vorteil nachweisen. Der 1865 ausgebrochene Streik der Leipziger Buchdruckergehilfen, der entstand, weil ihre Berliner Genossen einen höheren Lohn bezogen, den die Leipziger Unternehmer zu zahlen sich weigerten, wurde, als diese schließlich nachgaben, für den ganzen Stand der deutschen Buchdruckergehilfen vorteilhaft. In Oesterreich haben sich die Bergarbeiter den Neunstundentag errungen, in Preußen haben die Kohlenarbeiter durch ihre Streiks von 1889 und 1905 Gesetze erkämpft, die manche Verbesserung gebracht und ihre bedrohte Lage anerkannt haben. Ueberhaupt kann manche Bestimmung der Arbeiterschutzgesetzgebung mit Streiks in Verbindung gebracht werden. Gewiß geht man nicht fehl, wenn man die Verbesserungen der Lage des deutschen Arbeiterstandes mit den Arbeitseinstellungen in Zusammenhang bringt. Und ein Streik hat auch politisch seine Bedeutung, insofern ein Bruchteil der Bevölkerung häufig eine wirtschaftliche Förderung erfährt. Von Männern ganz verschiedener politischer Richtung ist es ausgesprochen, daß die Streikbewegung den Arbeitern genutzt hat. So beispielsweise von Schmoller auf der Eisenacher Versammlung i. J. 1872 und von Bamberger im Reichstag 1885/86. Es ist eben schon der moralische Eindruck nicht gering zu achten. In Besorgnis vor der Waffe, welche die Arbeiter gebrauchen können, hüten sich die Unternehmer, diesen zu viel zuzumuten, und haben sich bereits manchesmal Zugeständnisse gewichtigster Art abringen lassen. Die Möglichkeit, daß sie mit diesem oder jenem Schritte eine Arbeitseinstellung hervorrufen könnten, muß mehr oder weniger bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen in Betracht gezogen werden. Den Arbeiter aber stählt das Gefühl, daß er nicht mehr schutzlos der Ausbeutung des Stärkeren preisgegeben ist, und läßt ihn sein hartes Los ruhiger ertragen. Er weiß, daß, wenn es zum schlimmsten kommt, doch Auswege betreten werden können, auf denen eine freundlichere Gestaltung seines Schicksals winkt. Was Geheimrat Wagener in den Verhandlungen der zur Beratung der Koalitionsfrage in Berlin (1865) eingesetzten Kommission aussprach, nämlich daß die Koalition dem Arbeiter die erforderliche Kraft und Selbständigkeit gegenüber dem Kapital verleihe, gilt in gleichem Maße von der Arbeitseinstellung, durch die unter Umständen die Koalition sich betätigt. Und wenn auch nur erreicht wird, daß mit den Organisationen gerechnet werden muß, so liegt darin sicher ebenfalls ein Vorteil für die Arbeiter. Vor einer Uebertreibung müssen

die Arbeiter freilich gewarnt werden. Es darf zur Betätigung einer förmlichen Streikwut nicht kommen, nicht die Auffassung die herrschende werden, als ob der Streik zu den feststehenden Gebräuchen gehört. Nicht an jede von den Arbeitern geltend gemachte Forderung kann man mit der Voraussetzung der Billigkeit herantreten, und wenn den Streikenden entfernter Stehende nach der einen oder anderen Seite Partei ergreifen, so setzen sie sich dem Verdachte aus, die einschlägigen Verhältnisse nicht genügend beurteilt zu haben.

9. Arbeiterorganisationen. Großen Einfluß haben auf die Arbeitseinstellungen die Arbeiterorganisationen gewonnen, doch nicht immer in dem Sinne, daß sie deren Häufigkeit vermindert haben. Allerdings hieß es in England und Deutschland, daß die Gewerkvereine die Arbeitseinstellungen nur als ultima ratio gegen ungerechte Forderungen anwenden würden und daß diese nicht dort, wo sie herrschen, sondern dort, wo sie fehlen, besonders schlimm und häufig wären. So verständlich dies erscheint, so haben nach der anderen Seite die Gewerkvereine doch nur zu oft den Anhalt für die Inangriffnahme von Arbeitseinstellungen geboten. In Frankreich z. B. hat die Regierung in der Erwartung, daß mit der Ausbreitung der Syndikalkammern die Arbeitseinstellungen sich vermindern würden, sich gründlich getäuscht gesehen. Denn wenn auch die Arbeiter sich dahin äußerten, daß diese berufen seien, die Lohnstreitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen, so meinten sie damit doch eigentlich, daß ihre Vertreter ihre Forderungen durch Verhandlungen mit den Unternehmern durchsetzen sollten und es lag, wie Lexis betont, nahe, daß man in jedem Gewerbe die neue Organisation auch einmal erproben wollte. Man errichtete „Widerstands-Kassen“ und „-Gesellschaften“, in denen man die Mittel zur erfolgreichen Durchführung des Ausstandes anhäufte, und hat wohl nur in seltenen Fällen gezögert, von ihnen Gebrauch zu machen. Die Mittel, die von den organisierten Arbeitern aufgebracht werden, um die Durchführung von Streiks zu sichern, sind höchst beträchtlich. Alle Organisationen, namentlich die sozialdemokratischen Gewerkschaften sind darauf bedacht, größere Fonds anzusammeln, und verlassen sich nicht auf freiwillige Sammlungen bei bereits ausgebrochenen Streiks. Indes hat selbst hierin die Opferwilligkeit der breiten Massen der Arbeiterschaft in neuerer Zeit Bemerkenswertes geleistet. Aus den Kassen der im Streik befindlichen Organisationen sind in Deutschland zu den Gesamtkosten der Streiks beigesteuert worden 1 215 025 M., d. h. 58% der ganzen Ausgabe, allein i. J. 1904 5 290 652 M., d. h. 95% aller Ausgaben. Die Höhe der gewährten Unterstützung überschreitet in Deutschland selten den Satz von 15 M. die Woche. In England ist es vorgekommen, daß während der ersten 5 Wochen der volle Normallohn gewährt wurde. Sätze von 20—25 Schill. die Woche lassen sich nachweisen. Auch den nicht organisierten Arbeitern wird, um sie von dem Streikbruch abzuhalten, eine Unterstützung verabfolgt, die allerdings nur in einem Bruchteil der Beträge besteht, die die Organisierten empfangen.

Denselben Standpunkt nahm die „Internationale“ zu den Arbeitseinstellungen ein. Auf ihren Versammlungen wurde es wiederholt ausgesprochen, daß man sie nicht gerne habe und nicht als Lösung des großen Problems, alles Elend aus der Welt zu schaffen, anzusehen vermöge; man gab sogar ihre schädlichen Seiten zu. Aber man sah sie doch als die einzige Waffe an, die der Arbeiter besaß; man hielt sie für ein Kampfmittel, durch dessen Anwendung man vielleicht der Lösung jener großen Aufgabe nahekäme, und betonte, daß nur mit Hilfe der Internationalen, ihres großartigen Einflusses und ihrer Gelder den Arbeitern die Möglichkeit verschafft werden könnte, mit Vorteil gegen die Arbeitgeber aufzutreten. So hat auch sie sich nie lange besonnen, Arbeitseinstellungen zu unterstützen oder gar zu veranlassen.

Ob die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland in bezug auf Arbeitseinstellungen gleichfalls diesen Januskopf aufweisen, mag hier unentschieden bleiben. Ihre Anhänger haben im Reichstag mehrfach die Gelegenheit benutzt, zu erklären, daß sie niemals große Vorteile von ihnen erwartet haben und nie erwarten werden, daß sie nur im äußersten Notfall dieses Mittel zu gebrauchen empfehlen. Gleichwohl läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Sozialdemokratie an jeder Arbeitseinstellung ein besonderes Interesse hat, weil mit jeder ein Beweis mehr für die Reformbedürftigkeit der heutigen Gesellschaft erbracht zu sein scheint. Als das beste Mittel, den Arbeitseinstellungen vorzubeugen, erscheinen anerkanntermaßen die Einigungsämter (s. d.).

10. Aeltere Geschichte. Die Geschichte der Arbeitseinstellungen reicht, wenn man von den Aufständen unfreier Arbeiter im Altertume absieht, bis ins 14. Jahrh. zurück, doch beruhen die älteren bekannt gewordenen Fälle nicht auf dem Gegensatz von Arbeit und Kapital, sondern waren durch gewisse Mißbildungen des patriarchalischen Verhältnisses, in welchem Meister und Gesellen zueinander standen, verschuldet. Man kann den Handwerksmeister des Mittelalters nicht gut mit einem kapitalistischen Unternehmer der Neuzeit

vergleichen. Seine Produktionsmittel waren beschränkt, die Verwendung der Arbeitskräfte begrenzt, und in seine Stellung aufzurücken, war für die Mehrzahl der Gesellen nur eine Frage der Zeit. Zwischen ihm und dem Gesellen entstand ein Konflikt nicht nur wegen zu geringer Lohnzahlung, sondern vielfach deswegen, weil der letztere als Mitglied der Gesellenverbände begehrte, daß auf seinen Stand Rücksicht genommen werde, obgleich er ihm nur vorübergehend angehörte, und dementsprechend in bezug auf Beköstigung, Teilnahme an kirchlichen Prozessionen, Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen, Selbständigkeit in den Trinkstuben u. dgl. m. gewisse Wünsche verlautbarte. Es ist viel weniger die ökonomische Notlage als vielmehr die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Standesehre und die Repräsentationslust, die zur Einstellung der Arbeit bewegen. Es war in jenen Tagen der Geselle durchaus nicht durchweg der schwächere Teil, und die Meister mußten beständig auf der Hut sein, sich der übermütigen, kecken, leicht über das Ziel hinausschießenden Gesellen zu erwehren. Erst mit dem Verfall des Zunftwesens seit Ende des 16. Jahrh. und in den Gewerben, wo kapitalistische Ungebundenheit sich geltend machte, treten die ökonomischen Triebfedern bei den vielen Gesellenaufständen, an denen insbesondere das 18. Jahrh. reich ist, in den Vordergrund. Aber selbst da zeigt sich noch wie in in dem berüchtigten Ausstande der Augsburger Schuhknechte, daß es in der Hauptsache immer ein Kampf um die alten, einst den Gesellen zugestandenen Vorrechte ist. Die Arbeitseinstellung als Mittel zur Verbesserung der ökonomischen Lage des Arbeiterstandes ist erst eine infolge der Verbreitung kapitalistischer Produktionsweise auftretende Erscheinung.

Bei der meines Wissens ältesten bekannten Arbeitseinstellung in Deutschland, nämlich der der Breslauer Gürtlergesellen vom Jahre 1329 ist man über die Ursachen leider nicht unterrichtet. Man hört nur, daß diese die Verabredung getroffen hatten, für ein Jahr lang die Arbeit einzustellen. Weitere Arbeitseinstellungen im 14. Jahrh. gehen wegen beanspruchter Lohnerhöhungen vor sich, so 1351 in Speier bei den Webern, außerhalb Deutschlands 1349 bei den Gerbern in Paris, 1371 bei den Wollewebern in Siena. Im ersteren Falle beanspruchten die Gesellen außerdem die mit den Meistern gemeinsame Ausübung der Gerichtsbarkeit. Bei den Arbeitseinstellungen der Schneiderknechte in Konstanz in den Jahren 1389 und 1410 spielt hauptsächlich das Streben, Gebote und Satzungen machen, sich die Gerichtsbarkeit aneignen und in feste Organisation sich gliedern zu dürfen, eine Rolle. Ueber die Gründe, welche die Gerberknechte in Straßburg i. J. 1414 zur Arbeitseinstellung bewogen, läßt sich mit Sicherheit nichts ermitteln und nur aus dem Umstande, daß in der Urkunde, die von ihr Zeugnis ablegt, genau bestimmt ist, wo die Gesellen das Recht suchen sollen, könnte man schließen, daß es in gleicher Weise um die Erlangung eigener Gerichtsbarkeit sich gehandelt hat. Bei der Koalition der Mainzer Schneidergesellen von 1423 muß es auf denselben Punkt abgesehen sein, denn in der später von 21 rheinischen Städten abgeschlossenen Vereinbarung wird den Gesellen das Recht eigener Organisation zwar nicht mehr bestritten, wohl aber bestimmt, daß sie zur Austragung von Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte sich wenden müssen, während von Lohnregulierungen nicht die Rede ist. Der 1475 in Nürnberg ausgebrochene Ausstand der Blechschmiedsgesellen ist darauf zurückzuführen, daß die Meister bei einer eingetretenen Teuerung die Kost der Gesellen herabmindern wollten, und die große 1495 beginnende, 10 Jahre dauernde Arbeitseinstellung der Kolmarer Bäckergesellen geschah deshalb, weil man der Gesellenschaft nicht den herkömmlichen Platz in der Fronleichnamsprozession eingeräumt hatte. Der Arbeitsausstand der Tuchmachergesellen in Bunzlau vom Jahre 1482 ist deshalb bemerkenswert, weil er die allgemeine Verbreitung dieses Mittels beweist, das man nicht nur in größeren Provinzialstädten, sondern auch in kleineren Städten anzuwenden sich nicht scheute. Läßt sich somit die Arbeitseinstellung in der Epoche des Zunftwesens im allgemeinen mit der heutigen nicht vergleichen, so gab es doch Ausnahmen. Diese finden wir bei den Gewerben oder besser freien Künsten, deren Betrieb von vornherein mit kapitalistischer Form auftritt, wie z. B. in der Buchdruckerei. Da haben die „Knechte“ nur selten oder gar nicht die Aussicht, selbständig zu werden, ihre Zahl ist für den einzelnen Unternehmer nicht beschränkt, und daher wird ein schneidender Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter bemerklich, der zu Konflikten führt. So wird zum Jahre 1471 von einem regelrechten Ausstand der Druckerknechte in Basel sowie 1539 und 1541 von Arbeitseinstellungen der Gehilfen in Paris und Lyon gemeldet. Handwerke ferner, die zum kapitalistischen Betriebe neigten und durch einen eigentümlichen Verband untereinander sich auszeichneten, wie die Baugewerbe, hatten gleichfalls seit Mitte des 16. Jahrh. unter Arbeitseinstellungen zu leiden. Die Brüderschaftsordnung der deutschen Bauhütten von 1459 kümmert sich noch gar nicht darum; in dem 1563 reorganisierten Statut dagegen heißt es: „desgleichen sollend sich die gesellen hinfurter nicht mehr rottiren oder verbinden sammthafft aus einer Fürderung (d. h. Kontrakt) zu ziehen und ein baw hinderstellig machen“ usw.

Solchen Ausständen sah die Obrigkeit nicht ruhig zu. In dem Maße, als sie während des 16. Jahrh. häufiger wurden, nunmehr in der Tat teilweise der gesunkenen Arbeitslöhne wegen, ertönten die Klagen über die Gesellen immer lauter. Das sog. Schmähen, Auftreiben und Unredlichmachen der Meister nicht nur, sondern auch der Gesellen, die sich den Arbeitsverweigerungen nicht anschließen wollten, zum Teil aus den geringfügigsten Gründen, griff immer mehr um sich und so sah das Reich sich veranlaßt, in den Reichstagsabschieden strenge Strafen darauf zu setzen, indem gleichzeitig auch andere Mißstände beseitigt werden sollten. Das Reichsratsgutachten von 1672, das die Grundlage für die Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrh. bildete, bewegte sich auf der gleichen Bahn und bedrohte Arbeitsausstand, Kontraktbruch, eigenmächtige Schmähungen

und Auftreibungen mit Strafen. Aber so wenig es gelang, das Gesellenwesen von seinen übrigen Mißständen zu reinigen, so wenig konnten auch die Verrufserklärungen einer Werkstatt oder Arbeitsausstände beseitigt werden. Eine Arbeitseinstellung, welche die Tuchmacherknappen in Lissa 1723 veranstalteten, war für Preußen Grund, mit Wien in Verhandlungen über den Erlaß strengerer Maßregeln einzutreten, die aber erst i. J. 1731 zu dem Reichsgesetze vom 16./VIII. führten, nachdem i. J. 1726—27 der Arbeiterausstand der Schuhmachergesellen in Augsburg vorausgegangen war und allgemeine Besorgnis eingeflößt hatte. Die Einstellung der Arbeit wurde hier unternommen, weil der Magistrat den heimlichen Briefwechsel der Gesellen mit anderen Brüderschaften nicht dulden und sein Verbot in das Artikelbuch eintragen wollte, das die Gesellen in ihrem Besitz hatten und dessen Inhalt auf ihren Versammlungen zur Vorlesung kam. Der Ausstand endete mit der Niederlage der Gesellen, die zum Teil reumütig aus der Umgebung Augsburgs, in die sie geflüchtet waren, nach der Stadt zurückkehrten, teilweise ihren Wanderstab weitersetzten. Das Reichsgesetz aber, das in § 2 das Auftreiben, Schmähen usw. verbot, blieb in bezug auf das Vorkommen von Arbeitseinstellungen so wirkungslos wie bei allen anderen Reformen, die es beabsichtigte.

Außerhalb Deutschlands waren Arbeitsausstände im Handwerk gleichfalls keine Seltenheit. Während des 16. Jahrh. legten die Bäckergesellen in Paris wiederholt die Arbeit nieder, Im Jahre 1697 brach eine einmonatliche Einstellung der Arbeit von 3000—4000 Tuchmachergesellen in Darnetal bei Rouen aus, und die zur Zeit der Revolution in Paris vorgekommenen Ausstände der Schneidergesellen und Perrückenmachergesellen behufs Erreichung eines höheren Lohnes waren der Grund für das 1791 erlassene Koalitionsverbot in Frankreich. — In England rief die gesetzliche Festsetzung des Lohnes der Land- und Bauhandwerker durch das Statute of labourers (1350) bald Koalitionen der Maurer und Zimmerleute hervor, gegen die sich ein einige Jahre später erlassenes Statut (34 Ed. III. c. 9) richtet. Dasselbe bezieht sich übrigens auch auf die Meister in ihrem Verhältnis zu den Bauherren. Im 15. Jahrh. werden ähnliche Bestimmungen gegen die Bauhandwerker erneuert. Das Gesetz von 1549, das die Koalitionen allgemein verbietet, bezieht sich ebenfalls nicht nur auf die Arbeiter, sondern zugleich auf die Meister, jedoch sind außer den wiederholten Lehrlingsaufständen auch ohne Zweifel eigentliche Arbeiterstreiks vorgekommen. Im 18. Jahrh. werden die letzteren häufiger. So veranlaßte das Trucksystem die Arbeitseinstellungen der Arbeiter der Wollindustrie, welche die Veranlassung eines 1725 erlassenen Gesetzes wurden. Ein Gesetz von 1720 läßt auf voraufgegangene Koalitionen der Schneider schließen. Ebenso waren bei den Seidenwebern Koalitionen nicht selten, bis durch das Spitalfieldgesetz von 1773 bessere Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hergestellt wurden. In Sheffield waren die Streiks selten, so lange die älteren Gesetze über das Messerschmiedegewerbe in Kraft standen. Es kam indes 1787 ein solcher vor, weil einige Arbeitgeber 13 Messer auf das Dutzend verlangten. Ebenso fanden in Sheffield Arbeitseinstellungen in den Jahren 1790, 1791, 1796 statt, doch begann die organisierte Arbeiterbewegung erst 1814, nach Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Charter der Cutlers Company.

11. Statistik der Arbeitseinstellungen. Die wachsende Bedeutung der Arbeitseinstellungen im heutigen Erwerbsleben hat es nahegelegt, ihre Bewegung und Entwickelung in den einzelnen Ländern ziffernmäßig verfolgen zu wollen. So sind im letzten Jahrzehnt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in England, Frankreich, Deutschland, Italien und Oesterreich umfangreichere offizielle Publikationen veröffentlicht worden, die, wenn auch nicht alle von Jahr zu Jahr, so doch in kürzeren Zeiträumen die Streiks darstellen. Untereinander weichen diese Publikationen nach Inhalt und Durchführung beträchtlich ab. In vielen Ländern eine Frucht des erhöhten Interesses, das man neuerdings dem Studium der Arbeiterzustände entgegenbringt, sind sie aus den kürzlich gegründeten Arbeitsämtern hervorgegangen. In Italien befaßt sich die Generaldirektion der Statistik seit 1892 mit ihnen, in Oesterreich das Statistische Departement des Handelsministeriums.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß derartige Statistiken für die Erkenntnis der Arbeiterzustände im allgemeinen von der größten Wichtigkeit sind. Wenn auf Fragen nach der Häufigkeit der Arbeitseinstellungen, nach den Chancen ihres Gelingens, der Wirksamkeit der Vorkehrungen für ihre Beilegung, ihren Folgen für die Industrie und die Arbeiter usw. für eine längere Reihe von Jahren Antworten vorliegen, so wird man sicher aus derartigem zuverlässigen Material für die Bearbeitung der in das heutige Wirtschaftsleben so tief eingreifenden Erscheinungen manchen dankenswerten Aufschluß gewinnen. Ueber die schon jetzt vorhandenen Ergebnisse dieser Statistiken siehe weiter unten.

Literatur: ***Ed. Bernstein**, Der Streik, sein Wesen und Wirken. 1906. — **A. Bringmann**, Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung. 1903. — **Karl Dohrn**, Ueber den Einfluß großer Streiks auf die gesundheitlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsbewegung, in Archiv für soziale Medizin und Hygiene 1905 Heft 4. — **I. F. H. Dannenberg**, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, Leipzig 1872, S. 95—111 „die Strikes". — **J. Dauby**, Des grèves ouvrières, Paris 1884, 2. Aufl. — **Ludw. Felix**, Die Arbeiter und die Gesellschaft, Leipzig, 1874, S. 79—94 „Die Arbeitseinstellungen". — **A. L.**, Die Arbeitseinstellungen oder der Kampf zwischen Kapital und Arbeit und die Mittel zur Verübung, Berlin 1872. — **Fr. Alb. Lange**, J. St. Mills Ansichten über die soziale Frage, Duisburg 1866, S. 140—152. — **Guglielmo Dr. Leberecht**, Per l'inchiesta governativa sugli scioperi in „Rivista della beneficenza pubblica e degli istituti di previpenza", 1878, novembre e dicembre. — **Wilh. Lexis**, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879, in Schr. d. V. f. Sozialp. 17, S. 160—165, 184—191, 205—217. — **Mataja**, Die Statistik*

der Arbeitseinstellungen i. d. Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 13 S. 344—401. — **J. Schmöle,** *Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. 1896/98 2 Bde.* — **M. Meyer,** *Statistik der Streiks im In- und Auslande. 1907.* — **J. Seibt,** *Zur Methode der Streikstatistik im In- und Auslande, in Stat. d. D. Reichs Bd. 171.* — **Sitta,** *Ueber die Technik der Arbeitseinstellungen in Italien, im allgemeinen statistischen Archiv III S. 85fg.* — **Mittermaier,** *Ueber unerlaubte Verbindungen von seiten der Fabrikherren und Fabrikarbeiter zur wechselseitigen Bedrückung in bezug auf Arbeitslohn, in „Archiv des Kriminalrechts", N. F. 1849, S. 510—522.* — **N. G. Pierson,** *Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne, in Zeitschrift f. Staatsw. 32, S. 216—242.* — **Sartorius von Waltershausen,** *Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 6, S. 517—560; 7, S. 315—344 (1883), 8, S. 430—456 (1884).* — **Derselbe,** *Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886, S. 191fg.* — **Schmoller,** *Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 19. S. 293.* — **E. Schwiedland,** *Die Arbeitseinstellungen in Amerika in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 19 S. 1fg.* — **Ph. Stein,** *Ueber Streiks und Aussperrungen. 1907.* — **Os. Testut,** *Le livre bleu de l'internationale, Paris 1871.* — **Rob. Vermaut,** *Les grèves. 1904.* — *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage v. 6. u. 7. X. 1872, Leipzig 1873, S. 78—163.* — *Für die Geschichte der Arbeitseinstellungen ist außerdem zu vergleichen:* **Berlepsch,** *Chronik der Gewerbe, 4, S. 142—153.* **Geering,** *Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 335.* — — **Janner,** *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, S. 70, 72, 132—133.* — *Jahrb. f. Nat., 21, S. 375—378.* — **Korn,** *Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts. Cod. Dipl. Sil. VIII, S. XLVI und 15.* — **Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières en France 2. Aufl. 1901.* — **André Réville,** *Le soulèvement des travailleurs d'Angleterre en 1381, herausg. von du Petit-Dutaillis. 1898.* — **Herm. Roskoschny,** *Gesch. d. Strikes 1890.* — **Schanz,** *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände.* — **Stahl,** *Das deutsche Handwerk. 1874.*

Wilh. Stieda.

II.

Die Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten.

Inhalt: I. Arbeitseinstellungen in Deutschland. II. Arbeitseinstellungen in Oesterreich. III. Arbeitseinstellungen in Belgien. IV. Arbeitseinstellungen in Frankreich. V. Arbeitseinstellungen in Großbritannien. VI. Arbeitseinstellungen in Italien. VII. Arbeitseinstellungen in den Niederlanden. VIII. Arbeitseinstellungen in Rußland. IX. Arbeitseinstellungen in der Schweiz. X. Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten.

I. Arbeitseinstellungen in Deutschland

seit Aufhebung der Koalitionsverbote.

1. Einleitung. 2. Erste Streikperiode: bis 1874. 3. 1874—88. 4. Zweite Streikperiode: 1888—90. 5. Der Bergarbeiterstreik 1889. 6. 1890—95. 7. Dritte Streikperiode: 1895—1900: 8. Der Konfektionsarbeiterstreik 1896. 9. Der Hafenarbeiterstreik 1896—97. 10. 1901—1903. 11. Vierte Streikperiode: 1904—1907. 12. Amtliche Streikstatistik für 1889—1898. 13. Amtliche Streikstatistik für 1899—1907. 14. Streikstatistik der Arbeiter. 15. Schluß.

1. Einleitung. Die stärkste Triebfeder zum Streiken pflegt in letzter Linie ein Streben nach sozialer Macht oder sozialem Ansehen zu sein. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen älteren und modernen Arbeitseinstellungen liegt in dieser Hinsicht nicht vor. Nachdem aber in neuerer Zeit das Geld mehr als früher ein Mittel zur Gewinnung von Macht und Ansehen geworden ist, tritt der Geld-, d. h. Lohnstreik, als Einkleidung jenes sozialen Kampfes, in den Vordergrund, zumal in Zeiten großer Preisverschiebungen.

In den letzten Jahrzehnten sind auch die auf Abkürzung des Arbeitstages zielenden Streiks häufiger geworden. Sie sind eine begleitende Erscheinung der natürlichen Tendenz auf Kürzung der Arbeitszeit, die der modernen großindustriellen Arbeitsweise eigen ist; wie weit sie daneben als maskierte Lohnkämpfe (um den Ueberstundenlohn) anzusehen sind, steht dahin. Die Arbeitszeit ist auch gegenüber dem Arbeitslohn formell ein besseres, weil einfacheres und einheitlicher zu formulierendes Streikprogramm, je mehr sich die Streikagitation interlokal, international und interprofessionell zusammenschließt. Und schließlich zeigen die größeren Streikvereine für Kürzung der Arbeitszeit eine Vorliebe, weil sie damit das Angebot der arbeitslosen Fachgenossen zu vermindern meinen.

Die ersten zwei Drittel des 19. Jahrh. mit ihren großen wirtschaftlichen Umwälzungen, mit ihren heftigen Konjunkturschwankungen, mit der durch den technischen Fortschritt bewirkten Differenzierung der Arbeitsbedingungen, mit ihren politischen und sozialen Bewegungen lassen eine Häufung der Streiks erwarten. Tatsächlich sind damals im Gegenteil die Streiks äußerst seltene Erscheinungen gewesen, und vielleicht seit Jahrhunderten nicht so selten wie in dem Jahrzehnt, welches den Kämpfen um die deutsche Koalitionsfreiheit (60er Jahre) voranging. Die wenigen älteren Streiks, die Deutschland in den letzten Menschenaltern erlebte, knüpfen sich vorzugsweise an die Daten der politischen Bewegungen seit 1789, zum Teil mit deren wirtschaftlicher Ursache im Zusammenhange.

Anfangs handelt es sich nicht selten mehr um gewalttätige Auflehnung, mit Zerstörung und Plünderung, als um bloße Arbeitsweigerung; aber schon vor Aufhebung der Koalitionsverbote verschwinden solche Züge. Die Arbeitsstreitigkeiten, heißt es 1865, verlaufen in neuerer Zeit friedlicher als früher, und es pflegt zur Verständigung zu kommen, „ehe die Sache schlimm wird". Die etwas lebhaftere Streikbewegung 1844—49 scheint auf wenige Gewerbszweige, namentlich Eisenbahnarbeiter, Kattundrucker, Buchdrucker, Maurer, beschränkt geblieben zu sein. Die Stelle förmlicher Streiks wurde freilich in gewissem Maße vertreten durch stillschweigende Verrufserklärung einzelner Arbeitgeber, wie sie noch neuerdings als Surrogat des Streiks gehandhabt wird. Einen zahlenmäßigen Anhalt für die damalige Seltenheit des Streikens bietet die Koalitionsstatistik für 1845—65, die von der preußischen Regierung i. J. 1865 nach französischem Muster aufgenommen wurde, als es sich um die Aufhebung des Koalitionsverbots handelte.

Diese halb vergessene Statistik mag insofern unvollständig sein, als wohl vielfach nur über die Fälle berichtet worden ist, die zur Anwendung der Koalitionsparagraphen geführt haben. Sie zeigt überdies, besonders wenn man auf das notorisch an Streiks reiche Jahr 1848 sieht, die trügerische lawinenartige Anordnung in der zeitlichen Folge der Streiks, wie sie bei nachträglich aufgenommenen Statistiken gewöhnlich ist. Es fielen, soweit die Angaben datiert sind, in die Jahre

1846	—	Koalitionen	1856	2	Koalitionen
1847	—	„	1857	6	„
1848	3	„	1858	3	„
1849	1	„	1859	4	„
1850	1	„	1860	1	„
1851	2	„	1861	—	„
1852	—	„	1862	—	„
1853	2	„	1863	5	„
1854	—	„	1864	10	„
1855	4	„	1865	7	„

im altpreußischen Gebiete. Außerdem werden aus dem Zeitraum 1861—63 drei Koalitionen gemeldet. Da die statistische Aufnahme vom 4. März bis 15. Mai 1865 erfolgte, so ist die für das letzte Jahr mitgeteilte Zahl nur auf wenige Monate zu beziehen. Das Spezielle der den Zahlen zugrunde liegenden Berichte faßte der Handelsminister in einer dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift folgendermaßen zusammen: „Es haben im ganzen nicht mehr als 26 Fälle konstatiert werden können, in welchen eine Bestrafung auf Grund des § 182 A. Gew.-O. stattgefunden hat. Von den Fällen, in welchen es nicht dazu gekommen ist, werden nur die einigermaßen wichtigeren in einer Gesamtzahl von 29 mitgeteilt. Fast die Hälfte aller Arbeitseinstellungen und der Versuche dazu (23) trifft auf Handwerker. Von den ersteren Fällen waren nur etwa 5 durch die größere Zahl der Teilnehmer" (einige 100 Teilnehmer, soweit Angaben vorliegen) „von Bedeutung. Die Mehrzahl wird in den Berichten selbst als unerheblich bezeichnet. Die längste Dauer, durch welche eine Arbeitseinstellung gewährt hat, war" (soweit Angaben vorliegen) „10 Tage. Die Strafen, soweit sich spezielle Notizen darüber finden, haben in der Regel weniger als eine Woche Gefängnis betragen. . . . In zwei Fällen, wo geringe Freiheitsstrafen gegen eine größere Zahl von Teilnehmern erkannt worden waren, sind auch diese durch Allerhöchste Gnade erlassen worden. Die Milde der verhängten Strafen gestattet den Schluß, daß die Richter fast ohne Ausnahme das Vorhandensein mildernder Umstände anerkannt haben". Nur in 2 Fällen kam es zu tumultuarischen Auftritten und nur zweimal zu Drohungen oder Mißhandlungen seitens der Koalenten, auch dies aber in verhältnismäßig harmlosen Formen. Im letzten Jahre (1865), heißt es weiter, hätten die zahlreichen Versuche zu Koalitionen und die wirklichen Arbeitseinstellungen in Preußen, mit Ausnahme des Falles in Burg, nirgends zu einem gerichtlichen Einschreiten geführt, sondern durch gütliche Schlichtung zumeist mit Hilfe der Polizei- und Kommunalbehörden ihren Abschluß gefunden. Ueber Arbeitseinstellungen in der Landwirtschaft, soweit sie durch das Gesetz von 1854 verboten sind, wird fast nichts berichtet. Ebenso habe in Baden, Sachsen und Thüringen sogar die einige Jahre vorher der Industrie gewährte Koalitionsfreiheit zu der befürchteten Erschütterung der gewerblichen und sozialen Ordnung nicht geführt, in Sachsen sei, abgesehen vom Leipziger Buchdruckerstreik, trotz des niedrigen Lohnstandes überhaupt nichts von erheblichen Streikversuchen bekannt geworden. In Preußen hätten die Streikenden von dem Vorhandensein des Koalitionsverbots vielfach überhaupt nichts gewußt, was um so begreiflicher erscheine, als vor der Gew.-O. von 1845 nach dem preußischen Landrechte ein Koalitionsverbot nicht bestand, und als dasselbe in die 1845er Gew.-O. aufgenommen war, „anscheinend nur als eine Analogie des in der Rheinprovinz geltenden Code pénal sowie aus Erfahrungen heraus, welche von Vorgängen im Auslande abstrahiert waren; wenigstens ergaben die Materialien der A. Gew.-O. nicht, daß irgendwelche Koalitionen zum Zwecke der Arbeitseinstellung oder Versuche dazu vorgekommen waren, welche den Erlaß eines Verbotgesetzes als Bedürfnis angezeigt hätten". Und dabei ist die Denkschrift der Meinung, das Verbot habe die Koalitionen eher befördert und verschlimmert als hintangehalten.

Die Seltenheit und der friedliche Verlauf der damaligen Streiks haben für die Aufhebung des Koalitionsverbots den Boden vorbereitet. Andererseits kann man aus der Stimmung, welche die damaligen (1865) preußischen Landtagsverhandlungen über das Koalitionsrecht beherrschte, auf die geringe Bedeutung der Streiks zurückschließen. So günstig auch der Arbeitsmarkt in jenen Jahren für den Arbeitnehmer sich gestaltete, sprachen doch die meisten Redner etwaigen Streikversuchen eine Aussicht auf Erfolg ab; die Streikenden würden sich nur schaden. Dr. Becker erklärte diejenigen für Träumer,

welche sich von der Koalitionsfreiheit einen unmittelbaren Erfolg versprächen. Die Fortschrittler hatten Koalitionsrechte sogar anfangs im Sinne der Abschreckung beantragt: durch Schaden klug geworden, sollten die Arbeiter sich des Streikens freiwillig enthalten. Nach Faucher fiel es selbst den Arbeitgebern nicht ein, gegen die fortwährenden Koalitionen der Arbeiter jemals Anwendung der Koalitionsparagraphen zu verlangen, auch habe noch kein Arbeitgeber gegen die wiederholt beantragte Koalitionsfreiheit Einspruch erhoben. Und von konservativer Seite wurde an der Hand von Tatsachen ausgeführt, die in den Arbeiterkreisen selbst bemerkbare Agitation für Streikfreiheit sei jüngsten Datums und von außen hineingetragen. Daß unter solchen Umständen die Rechtsprechung gegen Streiker keineswegs hart war, ist begreiflich. Ein Beispiel bietet der erwähnte Burger Tuchmacherstreik vom Jahre 1864. Zur Abwehr einer rücksichtslosen Fabrikordnung unternommen, mit Sympathieen nah und fern begleitet, aber ziemlich erfolglos verlaufend, schloß dieser Streik doch mit einer nachträglichen Satisfaktion durch die Freisprechung von 278 des Koalitionsdelikts beschuldigten Teilnehmern. Sogar die Polizei hatte ein Einsehen. „Die Sache wird bei uns so patriarchalisch gehandhabt", erzählte im Herrenhause der Magdeburger Oberbürgermeister Hasselbach, „daß, wenn Arbeiter eine Lohnerhöhung erreichen wollen und den Fabrikanten Deputationen schicken, sogar zu einer Zeit, wo die Einstellung der Arbeit am allerempfindlichsten für den Fabrikanten ist, daß dann öfters sogar die Polizeibehörden die Vermittler machen und Arrangements herbeiführen, statt Bestrafungen herbeizuführen".

Eine Erklärung für diesen Tiefstand der Streikbewegung ist vielleicht in den Verkehrsverhältnissen der wirtschaftlichen Epoche zu suchen, die dem Fall der Koalitionsverbote unmittelbar voranging. Es war die Uebergangszeit zum großen Verkehr, insbesondere zum Eisenbahnverkehr, darum die Zeit einer schnellen Vergrößerung der Marktgebiete. In einer solchen Zeit sind die — latenten oder offenen — Koalitionsverbände der Arbeiter noch nicht imstande, ihr vergrößertes Marktgebiet zu umspannen, wie sie das engere umspannt hatten. Jede Koalition hat das natürliche Streben, ihr Marktgebiet zu umspannen. Wenn heute die Leipziger Buchbinder streiken ohne sympathisches Einverständnis mit den Berliner Buchbindern, so riskieren sie die Ausführung der von ihnen verweigerten Arbeit in Berlin durch Gefälligkeit der dortigen Fabrikanten oder den Uebergang der Kundschaft an diese oder die Heranziehung von „Streikbrechern" aus Berlin; weder die Kunden (Konsumenten) noch die Arbeitgeberschaft werden in Verlegenheit gesetzt, der Streik ist ungefährlich und unterbleibt. Der durch die Erweiterung des Marktgebietes gebotene Ausbau der alten lokalen Koalitionsverbände wird aber gleichzeitig erschwert durch den Rückgang der Sitte des Wanderns, die früher den interlokalen Kontakt vermittelt hatte, und durch die Heranziehung fremden Menschenmaterials seitens der Großindustrie; ferner durch die schnell fortschreitende Zersetzung des Handwerkerstandes, dem die rührigsten jungen Kräfte verloren gehen, bei erst beginnender Ausbildung einer großindustriellen Arbeiterklasse. Bis dieser Ausbau gelungen ist, bis die Hindernisse überwunden sind, tritt ein zeitweiliges Vakuum an Streiks ein.

Ein Rückschlag folgt, sobald die Arbeiter von den verbesserten Verkehrsmitteln denselben Nutzen zu ziehen wissen wie ihre Gegner und sobald die interlokale Organisation oder das interlokale Gemeinsamkeitsgefühl der solidarisch interessierten Berufsgenossen sich gefestigt hat; man faßt wieder Vertrauen zum Streik; am leichtesten in örtlich gebundenen Gewerben, wie Zeitungsdruck oder Bauhandwerk; wenn die Berliner Maurer streiken, so brauchen sie nicht zu fürchten, daß die Berliner Häuser in Breslau gebaut werden könnten. In den übrigen Gewerben aber tritt nunmehr allmählich an die Stelle des alten Lokalstreiks der moderne Nationalstreik, der das erweiterte Marktgebiet umspannt, innerlich berechtigt auch deshalb, weil einigermaßen gleichmäßige Arbeitsbedingungen innerhalb des Marktgebietes durch die Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern sowohl wie durch die zwischen den Arbeitern gefordert werden. Erst der nationale Streik gewinnt für Arbeitgeber und für Konsumenten wieder diejenige Gefährlichkeit, die einst unter den engeren Verkehrsverhältnissen der örtliche Streik hatte; ja bei der gesteigerten Komplikation des modernen volkswirtschaftlichen Organismus kann unter Umständen ein Eisenbahnstreik, ein Kohlenstreik das große Publikum in die bedenklichste Zwangslage setzen, während umgekehrt der Arbeitgeber von einem wirklich die ganze Konkurrenz umspannenden Streik oft sogar Nutzen zieht (Preissteigerung, Räumung des Lagers). Die eine Zeit lang verschwundenen Streiks erscheinen daher in teilweise modernisierter Gestalt wieder.

Der Rückschlag gegen die streikstille Zeit wurde verstärkt durch eine Reihe zusammentreffender Gelegenheitsursachen. Das ausländische Beispiel in den 60er Jahren hatte die Lust am Streiken geweckt; die demokratische Zeitströmung stärkte sie; eine

wirkliche Notlage der Lohnarbeit namentlich im mittleren und östlichen Deutschland, ein Stehenbleiben der Löhne bei steigender Teuerung wurde um so schärfer empfunden, als mehr und mehr an die Stelle des ledigen Gesellen der lebenslängliche Lohnarbeiter (Proletarier) trat, von dessen Lohn eine Familie leben sollte. Die sich allmählich abschließende Proletarierklasse entwickelte ein wehrhaftes soziales Selbstbewußtsein von anderer Wucht, als die alte Gesellenschaft selbst in ihrer besten Zeit vermocht hatte. Dem naiven Vergnügen an der straflos gewordenen Uebertretung eines seit Jahrhunderten doch wohl in Fleisch und Blut der Massen übergegangenen Verbots, dem Trotz eines auflebenden proletarischen Selbstbewußtseins kam die außergewöhnliche Nachfrage nach Arbeitskräften 1869—73 entgegen. Es hätte nicht des agitatorischen Wetteifers dreier politischer Richtungen — Lassalleaner, Bebelianer und Fortschrittler — um die gewerkschaftliche Organisation der gärenden Massen bedurft, um in dem Augenblicke des Falles der gesetzlichen Schranken eine Bewegung zu entfesseln, deren bald niemand mehr Herr war. Die rücksichtslose Streikpolitik des lassalleanischen Parteihaupts v. Schweitzer machte Schule, und seitdem sind die Arbeitseinstellungen zu gutem Teile der politischen, hauptsächlich sozialdemokratischen Propaganda dienstbar und füllen die Pausen zwischen den Jahren wirtschaftlichen Stillstands, der mehr der unmittelbaren Parteiagitation förderlich sein mag.

Die Arbeitseinstellungen verlaufen in Deutschland stereotyp. Sie beginnen alljährlich im Frühling, wenn die Wintersorgen aufhören und die Saison in vielen Gewerben anfängt. Eine Lohnkommission wird gewählt, in der Arbeiterpresse vor Zuzug „gewarnt". Die Arbeitgeber ließen sich auf Unterhandlungen bis vor kurzem selten ein. Nach einer Statistik, die in den 90er Jahren ein Arbeiterblatt aufstellte, kam es unter 576 Fällen 41 mal zur Verständigung, 109 mal zur vergeblichen Unterhandlung, 426 mal wurden die Deputationen der Arbeiter a limine abgewiesen.[1]) Defensive Streiks wurden sehr oft selbst ohne den Versuch einer Unterhandlung begonnen. Die Arbeitsniederlegung („Aufhören") erfolgt alsbald oder am nächsten Montag früh; Weiterarbeitende, deren unkameradschaftliches Verhalten für unanständig gilt, werden mehr oder minder nachdrücklich, auch wohl handgreiflich[2]) vermahnt; ein Teil der Ledigen reist auf Kosten der anderen ab. Ein Grundstock zuverlässiger Kollegen muß unter allen Umständen zurückbleiben. Etwa mit der zweiten Woche beginnt eine regelmäßige bescheidene Besoldung der Zurückbleibenden, für Familienväter etwas reichlicher bemessen. Die Mittel werden ad hoc, solange ein Streikfonds fehlt, durch Sammellisten, durch Geschenke und Darlehen seitens befreundeter Organisationen, auch durch Veranstaltung von Festlichkeiten aufgebracht; die Zentralstelle des interlokalen Berufsverbandes und das am Ort bestehende Gewerkschaftskartell haben hier ein Wort mitzureden und müssen darum den Streik „genehmigt" haben. Die Arbeitgeber verbinden sich enger. Neue Unterhandlungen mit beiderseitigem Abbieten scheitern. Beiderseits beginnt der Abfall; die „zu den neuen Bedingungen" mit Erlaubnis der Gesamtheit wiedereintretenden Arbeiter zahlen einen erheblichen Teil ihres Lohns in die Streikkasse. Von auswärts verschriebene Arbeitskräfte, am liebsten Ausländer, vor Berührung mit den erbitterten Streikern sorgsam gehütet, werden bei erster Gelegenheit durch zweckmäßig stationierte „Streikposten" doch „aufgeklärt" und ziehen mit gutem Reisegelde ab. Zufällig Zureisende werden ebenso aufgeklärt, mancher kommt der einträglichen Aufklärung halber. Jeder Wochenschluß, jeder Mietstermin ist kritisch. Die Führer müssen sorgen, daß ihre Leute sich nicht langweilen. Die Ehefrauen sind häufig, aber keineswegs immer, Gegnerinnen des Streiks. Den Ausschlag geben oft weniger die Finanzen als der Zusammenhalt, das Ehrgefühl, der Eigensinn; deshalb ist auch ein Kompromiß der beliebteste Ausgang. Die Frequenz des beteiligten Fachvereins steigt gewöhnlich kurz vor dem Streik rapid, um auch nach glücklicher Beendigung wieder schnell abzunehmen.

In neuerer Zeit nehmen die namentlich seit den 90er Jahren erstarkten Fachvereine der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihren am Streik beteiligten Mitgliedern das Heft mehr und mehr aus der Hand; sie führen die Verhandlungen, ordnen an und finanzieren den Streik. Der Arbeitgeberverein verpflichtet seine Mitglieder, streikende Arbeiter nicht zu beschäftigen, auch wohl, in die Kundschaft ihrer vom Streik betroffenen Kollegen nicht einzubrechen. Dagegen zieht er durch seinen Arbeitsnachweis und eine mitunter sehr energische Werbetätigkeit „Streikbrecher" heran, die die Plätze

[1]) Weitere Zusammenstellungen bei Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1899, S. 159—190.

[2]) Denkschrift, betr. die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre, Anlage zur Reichstagsdrucksache 347, 1898—99. Reichstagsverhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, 1899. Legien a. a. O. S. 191—218.

der Streikenden besetzen. Läßt sich eine genügende Zahl Arbeitswilliger nicht schnell genug beschaffen, so werden die dringendsten Arbeiten unbeteiligten, in der Regel auswärtigen Kollegen überwiesen, auf die Gefahr hin, daß deren Arbeiter solche „Streikarbeit" zurückweisen und selbst die Arbeit niederlegen. Daneben sucht man seit lange, durch Einbürgerung der „Streikklausel" in die Lieferungsverträge die Lieferfrist im Streikfalle hinauszuschieben.[1]) Kleineren kreditschwachen Arbeitgebern wird mit Darlehen oder Geldgeschenken aus der Vereinskasse über die Streikzeit hinweggeholfen, soweit nicht in jüngster Zeit eine förmliche Streikversicherung organisiert worden ist, die allerdings, um sich der behördlichen Aufsicht zu entziehen, auch keinen Rechtsanspruch gibt. Die Lieferanten des Rohstoffs werden durch sanften Druck veranlaßt, nachgiebige Arbeitgeber, die die Streikforderungen bewilligen, zu boykottieren. Die Streikenden werden auch wohl mit zeitweiliger Aussperrung, die Streikführer mit dauernder Aechtung bedroht, wenn nicht die Arbeitgeber zur Offensive übergehen und den Streik mit einer Aussperrung aller organisierten Arbeiter des Fachs übertrumpfen, um die Streikkasse schneller zu erschöpfen. Muß aus praktischen Gründen dann der ganze Betrieb geschlossen werden, so werden die nicht organisierten und arbeitswilligen Leute neuerdings mitunter für einen Teil des Lohnausfalls aus der Vereinskasse entschädigt.

Die Koalitionsverbote sind in Deutschland 1869, in einzelnen Bundesstaaten schon einige Jahre früher widerrufen worden. Die mit diesem Rechtsakt beginnende moderne Geschichte der deutschen Streiks gliedert sich entsprechend den Absätzen der wirtschaftlichen Konjunktur. Jede „günstige" Konjunktur mit dringlicher Warennachfrage vermehrt die Streiks ebenso, wie sie ihrerseits durch den von diesen Streiks bewirkten Produktionsausfall gesteigert wird, um schließlich zusammenzubrechen. Demgemäß können aus der Reihe der Streiks vier Höhepunkte herausgehoben werden: Mitte und Ende der 60er Jahre bis 1873/4, Ende der 80er Jahre bis 1890, 1895 bis 1900, und 1904 bis jetzt. Dazwischen liegen die Jahre wirtschaftlichen Stillstands und der sozialistengesetzliche Zerfall der Gewerkschaften. Die Streiks zählen in jedem dieser vier Abschnitte nach vielen Hunderten, ja nach Tausenden. Es ist hier nur möglich, die wichtigeren Fälle und einige charakteristische Züge hervorzuheben.

[1]) Ob ohne die ausdrückliche Streikklausel der Streik als höhere Gewalt den Arbeitgeber von rechtzeitiger Lieferung entbindet, ist grundsätzlich und je nach dem Einzelfalle zweifelhaft.

2. Erste Streikperiode: bis 1874. Aus den Anfängen der ersten Periode ist der Leipziger Buchdruckerstreik von 1865 am bekanntesten, unter dem Schutze der sächsischen Koalitionsfreiheit von 1861 unternommen. 5—600 Setzer streikten nach ordnungsmäßiger Kündigung um eine Erhöhung des Tausendpreises von 23—25 auf 30 Pf. Die Prinzipale verabredeten, 27 Pf. zu bieten; einige umgingen die Abrede durch das Versprechen, die Differenz nachzuzahlen. Der neunwöchige Ausstand, von auswärts reichlich unterstützt — die Berliner sandten wöchentlich 1000 Tlr. — endete am 9. Juni mit der Bewilligung des 28. Pf.

Schon 1868, im Geburtsjahre der norddeutschen Gewerbefreiheit, erlebte Berlin eine umfassende Zigarrenarbeiteraussperrung. Das Jahr 1869 brachte die Aufhebung der Koalitionsverbote durch ein norddeutsches Bundesgesetz, und sofort einen Platzregen von Streiks, der insbesondere über die preußische Hauptstadt niederging. Hier haben die Lassalleaner, die 1865 in Hamburg noch als Gegner des Streikens auftraten, den Rahm abgeschöpft; namentlich gelang es ihnen, durch zwei siegreiche Streiks der Zimmerleute und der Maurer unter Führung des Zimmergesellen Lübkert zum erstenmal als Partei Fuß zu fassen. Der Kampfpreis war Erhöhung des normalen Tagelohns von 2,25 auf 3 M. Die Streiks dauerten je 4 Wochen und kosteten den Vereinskassen je etwa 12000 M.; die Maurer konnten noch einen Ueberschuß von 1800 M. auf die Bank tragen. Fast alle 2000 Zimmerleute und fast alle 6000 Maurer Berlins sollen am Streik beteiligt gewesen sein. In Hamburg gipfelte die 1865 begonnene Streikbewegung in dem gewalttätigen Defensivstreik in der Lauensteinschen Waggonfabrik (29. Juli bis 16. September 1869, 1400 Teilnehmer); er endete mit einem Kompromiß.

In den folgenden Winter (1. Dezember 1869 bis 24. Januar 1870) fällt der vielgenannte Waldenburger Streik, der erste in der Reihe der großen Kohlengräberstreiks. Der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein erlitt hier eine schwere Niederlage, trotz finanzieller Unterstützung durch seine fortschrittsparteilichen Gönner. 6400 Bergleute hatten die Arbeit niedergelegt. Ihre hoffnungslose Ohnmacht gegenüber der Stoßkraft des Großkapitals wurde ad oculos demonstriert. Ein Stimmungswechsel des fortschrittlichen Liberalismus zuungunsten des Streiks datiert aus jenen Tagen; auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine selbst haben nach einem im nächsten Frühjahr ähnlich verlaufenen siebenwöchigen, mit Aussperrung kumulierten Ausstand von 3–4000, nach anderer Version 2000 Webern zu Forst die Streiktendenz vollends in den Hintergrund treten lassen, haben seitdem manches Mal vielmehr die zur Einigung willige Minderheit repräsentiert, und müssen sich neuerdings gegen den Verdacht wehren, als ob ihnen zum Streiken das Rückgrat fehle.

Innerhalb dieser ersten Periode bringt der französische Krieg eine jähe Unterbrechung, und zwar zuungunsten der Arbeiter.

Nach dem Kriege beginnt mit der Gründungsära die Hausse der Streiks. Die Teuerung brachte das Bedürfnis, die Gunst der Geschäfte die Möglichkeit einer Lohnverbesserung, die

Arbeitsnachfrage die Macht, sie zu erzwingen. Den Höhepunkt bildet das Jahr 1872 mit dem übrigens wieder erfolglosen sechs- bis siebenwöchigen Streik von mehr als 15000 bei Essen und in benachbarten Bezirken beschäftigten Kohlenbergleuten, an einem Hauptsitze ultramontaner Agitation, die hier ausnahmsweise den Sozialisten in ihr Handwerk griff. Die Arbeitseinstellungen werden zum Schrecken des Landes und zur Tagesfrage der öffentlichen Diskussion; Politik und Wissenschaft spüren ihren Einfluß. In ihrer Gewaltsamkeit und ihrer Massenhaftigkeit zeigen sie die Ansätze einer neuen Entwickelung. Sie treiben aber auch den überrumpelten Arbeitgeberstand zur Gegenkoalition, und nun beginnt allmählich eine Rückflut. Ende 1871 war die Taktik der „partiellen" (d. h. zuerst nur gegen einen, nachher nur gegen einen andern Teil der Arbeitgeber gerichteten) Streiks in Großstädten eingeführt worden, galt eine Zeitlang für besonders bösartig und rief als Gegenmaßregel nach englischem Muster die Aussperrungen (Ausschlüsse, lockouts) in die Mode. Erst so findet ein wirkliches Messen der Kräfte statt; doch haben damals, wie das Beispiel der Buchdrucker, Bauhandwerker, Schiffszimmerleute zeigt, die ausgesperrten Arbeiter keineswegs immer den kürzeren gezogen. Manche Einzelheiten dieser Vorgänge gehören in die Geschichte der gewerkschaftlichen Vereine; hier müssen wir uns mit einem Hinweis auf die vorige Auflage dieses Handwörterbuchs begnügen, die über eine Anzahl der wichtigsten Streikbranchen orientiert. Das Großkapital hat sich in diesen Kämpfen teils als streikfrei, teils als hervorragend widerstandsfähig erwiesen. Namentlich im Maschinenbau und in der Fabrikation für den Eisenbahnbedarf endeten die Kämpfe mit einer Stärkung der Gegenkoalitionen, die schon um die Mitte des Jahrzehnts mit schwarzen Listen rücksichtslos reagierten. Der relativ gute Erfolg der Schiffszimmerer war teils der außerordentlichen Zähigkeit und Kapitalkraft der Arbeiter, teils der Parteinahme der kaiserlichen Schiffswerften nach einem Immediatgesuch des Arbeiterführers Groß an den Kaiser zuzuschreiben. Bei einzelnen anderen Streiks haben dagegen staatliche Behörden den Arbeitgebern geholfen (Streikbrecher der Leipziger Garnison 1869 und 1873).

Die Arbeitgeberkoalitionen dieser Jahre haben die Technik der Gegenkoalition schon zu einer gewissen Vollendung ausgebildet: Hinterlegung von Wechseln zur Sicherung von Konventionalstrafen, Organisation eines obligatorischen Arbeitsnachweises, schwarze Listen und Entlassungsscheine in den verschiedensten Formen zur Kennzeichnung der Streiker. In letzterer Hinsicht scheinen namentlich die Entlassungsscheine vorbildlich geworden zu sein, die der Norddeutsche Baugewerkenverein Frühjahr 1873 in drei Farben einführte; sie machten natürlich viel böses Blut.

Bis etwa 1873 waren die Streiks überwiegend erfolgreich. Sie erhöhten den Lohnsatz um 20 bis 100% — damit freilich vielfach nur die Verteuerung des Lebensunterhalts ausgleichend — und reduzierten die Arbeitszeit in weitem Umfange von 11 auf 10, ja $9\frac{1}{2}$ Stunden, mußten aber unbeliebte Berechnungssysteme hier und da hinnehmen und kämpften gegen die Stückarbeit mit schlechtem Erfolge. Ein Spezifikum jener Jahre ist der energische Protest gegen die Sonntagsarbeit.

Das Ergebnis dieser Streikperiode beschränkt sich nicht auf eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, bei der doch vielleicht die Konjunktur das beste getan hatte. Das ohnehin seit der Gewerbefreiheit schwindende patriarchalische Arbeitsverhältnis bekam einen Riß, und mancher Arbeitgeber, der sich in den neuen Stil nicht finden mochte, soll sich zur Ruhe gesetzt haben. Der Arbeiter wurde nicht nur selbstbewußter, sondern auch in seinem Auftreten unbescheidener, wenigstens in den Gewerbszweigen, die einen starken Zustrom neuer deklassierter Elemente erfuhren und in denen nicht eine gefestigte gewerkschaftliche Organisation Zucht übte. Wenn freilich die Berliner Maurermeister mit zahlenmäßigen Belegen über einen gewaltigen Rückgang der Arbeitsleistung klagten, so darf man neben anderen statistischen Bedenken nicht übersehen, daß schon der massenhafte Hinzutritt neugelernter Arbeitskräfte einen Rückgang der Durchschnittsleistung bedingte. Man sollte vielmehr vermuten, daß jede gewaltsame Steigerung des Minimallohns zu einer schärferen Auslese zwischen den Arbeitskräften und zu vermehrter Arbeitslosigkeit der untauglichsten Elemente führen müsse, deren Beschäftigung zum Minimallohne den landesüblichen Gewinn nicht mehr abwirft.

3. 1874—88. Für den schnellen Niedergang der Streikbewegung seit 1873 sind zwei Momente bestimmend gewesen: die ungünstige Konjunktur seit dem Krach von 1873 und das Einschreiten der Behörden gegen die Gewerkschaften seit 1874. Es kann hier nur kurz darauf hingewiesen werden, daß die letztere folgereiche Wendung in den größeren Zusammenhang des Umschwungs der Bismarckschen Sozial- und Wirtschaftspolitik gehört, die in den 60er Jahren gleich der deutschen Nationalökonomie in französischen Bahnen sich bewegte, aber nach dem Kriege einen eigenen Kurs einschlug.

Der Lohnfall dieser Jahre dürfte die gleichzeitige Verbilligung des Lebensunterhalts noch überholt haben; in Berlin z. B. sank der Stundenlohn für Maurer von 45—50 Pf. bis zum Anfang der 80er Jahre auf 30—35 Pf. zurück. Der Verlängerung des Arbeitstages setzte die einmal erreichte Arbeitsintensität eine gewisse Schranke. Den technischen Fortschritt dagegen konnte der kapitalkräftige Arbeitgeber jetzt auf Kosten der Wünsche seiner Arbeiter forzieren; so gelang es 1877 dem Messerfabrikanten Henckels in Solingen, nach einem viermonatigen Streik die hausindustrielle Selbständigkeit seiner Schleifer zu brechen und sie zu Fabrikarbeitern zu degradieren. Die Fabrikinspektionsberichte verzeichnen Jahr für Jahr seit 1877 besseres oder scheinbar besseres Einvernehmen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Man rühmt, die Arbeiter seien wieder „gefügiger" geworden, setzt aber hinzu, daß sie einer erneuten sozialdemokratischen Aufhetzung wohl gelegentlich ihr Ohr leihen würden.

Die Jahre 1881—88 dürfen eigentlich der streikarmen Zeit nicht schlechthin zugerechnet werden. Die Kurve der wirtschaftlichen Konjunktur zeigt in diesem Zeitraum mehrfache

Ansätze zu aufsteigender Bewegung; die zerstörten gewerkschaftlichen Organisationen begannen langsam wieder aufzuleben und trotz aller polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Bedrängnisse sich allmählich zu festigen; der gelernte Arbeiter der Großindustrie war auch inzwischen, weil besser geschult, dem Arbeitgeber unersetzlicher geworden. Dementsprechend findet man immerhin eine beträchtliche Zahl von Streiks, die freilich weder an Zahl und Umfang noch an Erfolg sich mit den Streiks der Gründerjahre vergleichen können. Wenn hier einige der erheblicheren genannt werden sollen, so ist zunächst auf das Bauhandwerk zu verweisen, das in der Regel als Wetterfahne der Konjunktur gelten kann. In Berlin waren die Jahre 1883—86 von Baustreiks erfüllt; hervorzuheben sind der Zimmererstreik von 1883 und der Maurerstreik von 1885; der Stundenlohn wurde von 30—35 auf wenigstens 50 Pf. gesteigert. In Hamburg wurde der Ende der 70er Jahre auf 40 Pf. gesunkene Lohn 1887 ohne Streik auf 60 Pf. gehoben. — Unter den zahlreichen, meist erfolglosen Metallarbeiterstreiks 1884—86 ist die Arbeitseinstellung in der Berliner Nähmaschinenfabrik Frister & Roßmann (1884) namhaft zu machen. Die ganze Arbeiterschaft, über 1000 Köpfe beiderlei Geschlechts, streikte infolge einer veränderten Lohnberechnung und wegen barscher Behandlung durch die Werkmeister. Der Streik kostete 12—16000 M. und endete mit einer Niederlage, nachdem die Polizei durch Versammlungsverbote den Kontakt unter den Streikenden gelockert hatte. — Die Tischler, die schon in den Gründerjahren durch Streiks Bedeutendes erreicht hatten, haben auch 1883–88 viel gestreikt und in den wichtigeren Fällen meist leidlichen Erfolg gehabt, so 1884 in Hannover, Berlin, Königsberg. Ein sensationeller Stuttgarter Fabriktischlerstreik 1883 (8 Wochen, 600 Teilnehmer, geteilter Erfolg, über 22000 M. Kosten) ist neben anderem durch die Verurteilung zweier Fabrikanten zum Schadenersatz an ihre ohne Kündigung ausgesperrten Tischler bemerkenswert. Hamburg hatte 1887 und 1888 drei größere Tischlerstreiks mit zusammen etwa 123000 M. Unkosten, während auf der anderen Seite eine einzige Firma 1888 zur Anwerbung holländischer Tischler 20000 M. aufgewendet haben soll. Der letzte dieser Streiks, mit Aussperrung verbunden, dauerte 16 Wochen. Die Ohnmacht der Arbeitgeber, ihren Zusagen im eigenen, aus sehr ungleichartigen Elementen zusammengesetzten Kreise dauernde Geltung zu verschaffen, die sich in diesem Gewerbe schon in den 70er Jahren gezeigt hatte, ist an den Wiederholungen schuld gewesen. Der Erfolg war, daß man einigermaßen die vor 16 Jahren schon einmal bewilligte Forderung: $9^1/_2$ stündige Arbeit, 40 Pf. Stundenlohn, wieder durchgesetzt hat. — Die Buchdrucker hatten 1876—78 mehrmals allgemeine Lohnkürzungen über sich ergehen lassen; 1886 kämpften sie für eine Aufbesserung des Lohntarifs um $6^2/_3$ %. Sie waren nur teilweise erfolgreich, so in Leipzig und Altenburg. Ein fast fünfmonatiger Streik von 600 rheinländischen und westfälischen Gehilfen endete unentschieden, nachdem er etwa 200000 M. an Aufwendungen verschlungen hatte.

4. Zweite Streikperiode: 1888—90. Die Jahre 1874—88 waren für die deutsche Großindustrie eine harte Schule. Sie schufen die wirtschaftliche Grundlage, auf der im Frühjahr und Sommer 1889 Massenstreiks von ungekannten Dimensionen über das Land hereinbrachen. Die neue Streikperiode bereitete sich mit der aufsteigenden Konjunktur 1888 vor. Die Beobachtung einer fieberhaften Rührigkeit in den Gewerkschaften leitete das folgende Frühjahr mit weitgehenden Befürchtungen im Publikum ein. Am 24. Februar kündigte das tonangebende Berliner Volksblatt (der spätere Vorwärts) in einer berüchtigten Kundgebung für die bevorstehende Jahreszeit „einen Lohnkampf“ an, „wie ihn Berlin wahrscheinlich noch nicht gesehen hat.“ Aber die planmäßige Agitationsarbeit trug doch wesentlich nur in den zahlreichen Zweigen des Baugewerbes ihre Frucht, dessen Arbeitseinstellungen viele kleine und große Städte heimsuchten, am schwersten die Reichshauptstadt mit einem mehr als zweimonatigen, nach manchen Wechselfällen doch nicht ganz erfolglosen Streik von 20—25000 Maurern und Zimmerleuten (Beginn 21. Mai), während zum Beispiel in Dresden ein Töpferstreik nach 16 Wochen mit einem oktroyierten Zwangsarbeitsnachweis des neu gebildeten Arbeitgeberverbands endete, der unter gemeinsamer Verwaltung beider Teile zu einer dauernden Friedensinstitution geworden sein soll. Im übrigen sind als bezeichnende Züge dieser Periode hervorzuheben die schärfere Ausprägung des nationalen statt lokalen Charakters der Streiks, die Hineinziehung neuer, im Streiken unerfahrener Gewerbszweige in die Bewegung und das Erstarken der eingeschläferten Gegenkoalitionen, unter denen auch die wieder aufgelebten Innungen eine Rolle spielen.

Das erste Moment tritt schon in den für die Eisengießereien kritischen Formerstreiks hervor, die seit 1888 ohne Unterbrechung durch Jahre sich fortgesetzt haben. Ein Vorspiel bildete der Formerstreik in Altona-Ottensen 1887 (115 Teilnehmer), der nach 22 Wochen und nach Verausgabung von 22548 M. nicht ungünstig für die Arbeiter abschloß. Ein Pfingsten 1888 in Magdeburg tagender Deutscher Formerkongreß gab den Anstoß zu einem interlokalen, aber noch keineswegs planmäßigen Vorgehen im folgenden Herbste; die Ausstände selbst veranlaßten wenigstens die Bildung einer Zentralstelle zur Vermittelung des Unterstützungswesens. Im Winter folgten Ausstände in Braunschweig, Hamburg, Flensburg, Grabow, Wolfenbüttel, Altona. Im Sommer kamen drei kürzere Ausstände in Linden bei Hannover, Bayreuth und Bernburg hinzu, usw. Die von den Fabrikanten massenhaft angeworbenen Ersatzmänner, hauptsächlich Böhmen, Schlesier und Ostpreußen, großenteils technisch nur halb brauchbar, suchte man trotz polizeilicher Unterstützung vergeblich von allem Kontakt mit der Außenwelt abzuschließen; allein aus Hamburg wurden 150 importierte Fremde, meist Böhmen, von den Ausständigen mit einem Aufwande von 6000 M. nach Hause spediert. Die Fabrikanten führten ihre Sache mit der Schärfe eines Prinzipienstreits. Die größte der Flensburger Firmen, eine Schiffswerft, sperrte gleich anfangs ihr ganzes Personal, 1000 Mann,

drei Wochen lang aus, um auf die Streikenden einen Druck üben zu lassen, aber erfolglos, und die Former blieben hier im Laufe der nächsten Monate siegreich. Die Gründung eines „Vereins der Metallindustrieen der Provinz Hannover und angrenzenden Gebiete“ im Mai 1889, ausschließlich zum Zwecke der wirksameren Handhabung schwarzer Listen, wurde mit Arbeitsniederlegung in allen Gießereien der Stadt Hannover Mitte Juni beantwortet. Obwohl jeder neue Streik eine Geldquelle verschloß, flossen die Mittel doch reichlich. Bis zum 1. Januar 1891 betrugen die Kriegskosten auf seiten der Arbeitnehmer nicht weniger als 182208 M., von denen Berlin allein in einem Jahr und 5 Monaten 32000 M. aufbrachte. Im ganzen hat die Bewegung infolge des beiderseitigen Starrsinns einen förmlichen Abschluß nicht gefunden, obwohl sie bis weit über die Wendung der Konjunktur hinaus dauerte; nur vereinzelt kam es zu einem Kompromiß, so seitens der Firma in Grabow nach 19 Wochen. Die Mehrzahl der Streikenden scheint mit der Zeit ein anderes Unterkommen gefunden zu haben, zum Teil im Auslande und jedenfalls nicht zum Vorteil der deutschen Eisengießerei. Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen haben sich die Arbeitgeber fester zusammengeschlossen.

Im Braugewerbe hatte der schnelle technische Fortschritt eine rapide Verbesserung der Arbeitsbedingungen geschaffen und die Gehilfenschaft etwa seit Mitte der 80er Jahre veranlaßt, diesem automatischen Prozesse gelegentlich gemeinsam nachzuhelfen. Der Arbeitseinstellung bedurfte es dazu in der Regel nicht, bis das Jahr 1889 eine lebhaftere Bewegung brachte. Während man in dem Zeitraum 1876—88 kaum zehn meist kleinere Brauerstreiks zählt, sind sie seitdem an der Tagesordnung. 1889 wurden die vielerorts gestellten Forderungen zwar meist noch ohne weiteres bewilligt, zum Teil dank der vermittelnden Rolle der Braumeister; aber in Frankfurt a. M. und Hamburg kam es zum Streik. In Frankfurt unterlagen die Gesellen, in Hamburg siegten sie, durch einen Bierboykott der Hamburger Arbeiterschaft unterstützt, und gewannen den elfstündigen Maximalarbeitstag sowie einen Wochenlohn von 24 M. In Berlin wurde ohne nennenswerten Streik der Zehnstundentag und ein Monatslohn von 105 M. bewilligt, im folgenden Jahre, obgleich angesichts der drohenden Boykottgefahr fast alle großen Berliner Brauereien sich zu einem „Ringe“ verbunden hatten, gegenüber steigenden Forderungen sogar 120 M. zugestanden. Weitere Ansprüche der Arbeiter führten zum Streik. Dieser wurde angeblich durch Anwendung schwarzer Listen seitens der Arbeitgeber vergiftet. Ein von der Sozialdemokratie allerdings nur lau vertretener Boykott kam ihm zu Hilfe. Obwohl der „Ring“ nach seiner Auffassung die Situation völlig beherrschte, hat er doch weitgehende Zugeständnisse insbesondere in Sachen des Arbeitsnachweises gemacht. „Wir haben uns“, sagt einer der führenden Ringteilnehmer, „wegen dieser Zugeständnisse die allerschwersten Vorwürfe seitens unserer Kollegen im Brauereigewerbe gefallen lassen müssen, teils derer in Berlin, teils derer außerhalb, aber auch seitens der Angehörigen der übrigen Industrieen“. In der Tat erscheint diese Nachgiebigkeit einer großindustriellen Gegenkoalition noch im Jahre 1890 als außerordentliche Abnormität.

Nicht ohne Einfluß auf diese und andere Bewegungen war das Beispiel eines Wiener Pferdebahnkutscherstreiks (April 1889), der die öffentliche Sensation weithin alarmierte. übrigens auch direkte Nachfolge in mehreren Städten des Deutschen Reiches fand, wiederum eine neue Berufskategorie in die Streikbewegung ziehend.

Aber diese mannigfaltigen Eindrücke verblaßten angesichts der unerhörten Nachrichten, die aus dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier kamen.

5. Der Bergarbeiterstreik 1889. Im niederrheinischen Industriebezirk, dessen Arbeiterschaft politisch und gewerkschaftlich bis dahin relativ friedlich geblieben war, erfüllten große Ausstände der Riemendreher, Färber, Weber die Monate März, April, Mai 1889. Im Bergbau des benachbarten Auslandes rumorte es seit Jahren. Kein Wunder, daß auch der Bergmann des Ruhrgebiets, ohnehin durch die Begleiterscheinungen der großindustriellen Entwickelung aufs tiefste verstimmt, angesichts der schnell steigenden Aktienkurse bei gleichzeitig gesteigerter Nachfrage nach Arbeitskräften sich leicht bestimmen ließ, eine Lohnerhöhung von 15—25% zu fordern; erst später trat die Achtstundenschicht, das „Erbe der Väter“, in den Vordergrund; zahlreiche Einzelbeschwerden, wie sie bei flottem Geschäftsgang im Bergbau regelmäßig wiederkehren, kamen hinzu. Wieder teilten sich in die Führung, ähnlich wie 1872, Ultramontane (Fusangel usw.) mit politisch farbloseren Bergleuten, die zum Teil eine sozialdemokratische Vergangenheit hatten (die späteren „Kaiserdelegierten“ Schröder und Siegel), aber von ihrer politischen Gesinnung wenig Gebrauch machten. Der wohl für einen geeigneteren Zeitpunkt in Aussicht genommene Streik brach planlos an vereinzelten Stellen unter Vorantritt der halbwüchsigen Burschen in den ersten Tagen des Mai aus; die Entlassung von 80 Arbeitern seitens der Zeche Hibernia am 4. Mai führte zu einem tumultuarischen Zusammenstoß mit der Polizei, der das Signal zu einer rapiden, die Arbeitgeber wohl sehr überraschenden Ausbreitung des Streiks wurde. An ordnungsmäßige Kündigung der Arbeitsverträge war nicht zu denken. Die Zechenverwaltungen hatten zwar in einzelnen Gegenden unaufgefordert den Lohn erhöht, lehnten aber die Forderungen fast durchweg ab und standen den Streikenden nicht einmal Rede. Am 13. Mai erreichte der Ausstand mit weit über 90000 Teilnehmern (etwa $^5/_6$ der Gesamtzahl) den Höhepunkt, um Ende Mai und Anfang Juni zu erlöschen. Er hielt sich am hartnäckigsten da, wo der Großbetrieb am meisten entwickelt, wo mit den patriarchalischen Traditionen am gründlichsten aufgeräumt war, wo der alte Arbeiterstamm am wenigsten mehr eine Rolle spielte. Am 13. Mai griff die ausständische Bewegung in das benachbarte Aachener Bergrevier hinüber und endete hier bei einer Beteiligung von 2465 der 6—7000 Bergleute gleichfalls im Anfang des folgenden Monats. Am 15. zeigte sich auch im Saargebiet und im Königreich Sachsen eine Bewegung, die später zum Streik (vom 23. Mai bis 6. Juni bezw. 21.—24. Mai) führte; die höchste

Teilnehmerzahl war dort 13000 = ½, hier etwa 10000 = über ½ der Gesamtzahl. In Niederschlesien, wo es schon länger gärte, wurde vom 13.—21. Mai im Höchstbetrage von 10—12000 Mann = etwa ¾ der Gesamtheit gestreikt; in Oberschlesien vom 16.—25. Mai von 6440 = ⅙ der Belegschaft im Höchstbetrage, von 3089 im Durchschnitt, 13300 Individuen im ganzen. Der Lohnausfall kann auf 3 Mill. M. geschätzt werden, ungerechnet die erhebliche, wenn auch in der Tagespresse übertriebene Zahl der Arbeiter solcher Werke, die infolge der alsbald entstehenden Kohlennot feiern mußten. Auch griff die Lohnbewegung in die verwandten Betriebszweige des Bergbaus und der Metallindustrie und ins Ausland mit kleinen Ausständen vielfach hinüber.

Wie 1872 war auch jetzt die Haltung der Streikenden musterhaft, die disziplingewohnte Einmütigkeit bei fast völlig fehlender Organisation bewundernswert; fast nur in Schlesien kam es zu Ausschreitungen größeren Maßstabs. Dem verhältnismäßig guten Auskommen des rheinländischen und westfälischen Bergmanns entsprach ein starkes Standesgefühl, das freilich durch die massenhafte Heranziehung fremder Arbeitskräfte schon damals in manchen Gegenden gefährdet wurde. Auch die Führer taten von vornherein ihr Bestes im Sinne einer vernünftigen Mäßigung. An regelmäßige Geldunterstützung von 90000 Streikern war nicht zu denken; die Geldsammlungen waren ein Tropfen auf einen heißen Stein, insbesondere die Nachricht von großen ausländischen Geldsendungen scheint Fabel zu sein. Ermöglicht wurde der Streik nur durch die übliche Lohnzahlungsmethode (postnumerando am 8. und 24. des der Arbeit folgenden Monats), die zugleich erklärt, warum der Streik mit dem Monat sein Ende finden mußte. Andererseits war ein Ersatz der Streikenden durch Streikbrecher ausgeschlossen. Die öffentliche Meinung trat mit seltener Uebereinstimmung auf die Seite der Arbeiter, die Presse bis weit ins nationalliberale Lager hinein; selbst die Verwaltungsbehörden zeigten sich vielfach nicht unfreundlich gestimmt, während die Bergbehörde mit dem ablehnenden Herrenbewußtsein der Arbeitgeber sympathisierte.

Um die Mitte des Monats lenkten zwei Momente die Stimmung zugunsten des Ausgleichs; auf seiten der Arbeiter die Erfahrung, daß das Ausland nicht mitstreikte, sondern Kohlen sandte; auf seiten der Arbeitgeber der Eingriff des Kaisers. Die zündende Wirkung des plötzlich bei Dortmunder Bergleuten aufgetauchten Gedankens eines Bittgangs nach Berlin, die sofortige Genehmigung der Audienz charakterisieren die damalige Stimmung. Die Bergleute scheinen für ihre klug formulierten Worte von einem katholischen Dortmunder Journalisten instruiert worden zu sein, der sich auch später um die Beilegung des Streiks verdient gemacht hat. Die kaiserliche Entgegnung läßt trotz ihres streng tadelnden Tons die zugrunde liegende Sympathie so wenig verkennen wie die Antwort, die am zweitfolgenden Tage (16. Mai) der auf kaiserliche Anregung gleichfalls erschienenen Arbeitgeberdeputation zu teil wurde, den Charakter einer Straflektion verleugnet. Die nunmehr in Berlin unter deutschfreisinniger Vermittelung begonnenen Einigungsversuche führten zu einem Kompromiß, das zwar noch erbitterte Meinungsverschiedenheiten nach sich zog, aber doch die psychologische Grundlage bildete für die ohnehin unvermeidliche Wiederaufnahme der Arbeit am Monatsschluß. Der Erfolg des Streiks war eine Abkürzung der Arbeitsschicht mit Einschluß der Ein- und Ausfahrt von 10 auf 9 Stunden und der Wegfall des Zwangs zu Ueberschichten; die ansehnliche Lohnerhöhung wäre vielleicht auch ohne den Streik bewilligt worden. In den anderen Streikgebieten waren die Ergebnisse ähnlich. Die amtliche Untersuchung, die dem Streik folgte, hat vermutlich zur Erledigung von Beschwerdepunkten beigetragen. Die wirkliche Machtlage spricht sich aber in der großen Zahl von Maßregelungen (schwarzen Listen) aus, die auf lange Zeit hinaus zu Klagen Anlaß gaben und bis Mitte September etwa 16000 M. Unterstützungsgelder erforderten. Auch sonst kam es im nächsten Winter bei fortgesetzt steigenden Kohlenpreisen zu Reibungen; planlose Einzelstreiks, die die Führer nicht hindern konnten, hatten nur den Erfolg, das längst vorher (zuletzt namentlich in der Eisenindustrie) erörterte Projekt einer gegenseitigen Streikversicherung der Zechen (gegen Streiks, die höchstens ein Drittel der Produktion des Oberbergamtsbezirkes berühren) zur Reife zu bringen.

Das grundsätzlich Bedeutsame dieses bisher größten deutschen Streiks liegt in seiner das Marktgebiet nahezu umspannenden Ausdehnung, die in einer Zeit gesteigerten Bedarfs das Angebot an Kohle und Fabrikaten stark einschränkte, die Preise rapide in die Höhe trieb und den letzten Konsumenten empfindlich schädigte, während die Arbeitgeber des Bergbaus und teilweise auch der mitbetroffenen Industrieen im ganzen vielleicht geradezu Gewinn hatten und die Preissteigerung zum Teil auch voraussahen. Die geschäftliche Wirkung des Streiks war keine andere wie die der planmäßigen Produktionsbeschränkung durch das heutige Kohlensyndikat, und englische Grubenbesitzer haben schon vor Jahrzehnten mitunter ihre Arbeiter geradezu zum Streik provoziert, um eine Einschränkung der Produktion zu erzwingen.

6. 1890—95. Ein entschiedener Rückgang der Streikbewegung datiert vom 1. Mai 1890. Der internationale Sozialistenkongreß in Paris 1889 hatte die jährlich wiederkehrende allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai als Demonstration zugunsten der achtstündigen Normalarbeitszeit und im Sinne eines proletarischen Weltfeiertags befürwortet. Die Durchführung dieses übermütigen Plans wurde rechtzeitig gekreuzt durch eine Wendung der wirtschaftlichen Konjunktur. In Deutschland ist der Beschluß niemals auch nur seitens der organisierten Gewerke annähernd ausgeführt worden; meist beschränkte man sich im Einverständnis mit der sozialdemokratischen Parteileitung auf Sonntags- oder Feierabendversammlungen und demonstrative Festlichkeiten; aber immerhin kam es namentlich zum 1. Mai 1890 in Hamburg, Berlin und anderwärts zu einer wilden Agitation. Allenthalben antworteten die Arbeitgeber mit Gegenkoalitionen, die zunächst darauf abzielten, die am 1. Mai feiernden Arbeiter auch an den folgenden Tagen zur Strafe auszusperren, die sich aber gleich-

zeitig wohl als Amtsnachfolger der Exekutivorgane des ablaufenden Sozialistengesetzes fühlten. Naturgemäß hatten die Großstädte und das Großkapital bei dieser Gegenaktion die Führung. In Hamburg, wo die gewerkschaftliche und Streikbewegung sich 1885—90 rapide entwickelt hatte, bildete sich gegen Ende April 1890 ein allgemeiner Arbeitgeberverband mit dem erwähnten Programm. Sein Erfolg war durchschlagend. Der die Klassensolidarität verkörpernde Verband, welcher alsbald einen in 8 Tagen auf mehr als 500000 M. gestiegenen Fonds zur Unterstützung kleinerer Arbeitgeber im Streik schuf, auch die Verallgemeinerung der Streikklausel und die Einrichtung zweckdienlicher Arbeitsnachweise betrieb, hat seitdem eine führende Rolle in der deutschen Arbeitgeberkoalition behauptet. Seinen ersten grundlegenden Erfolgen kam die Wendung der wirtschaftlichen Konjunktur zu statten, deren Druck durch die Beendigung der Zollanschlußbauten und später durch die Cholera sich verschärfte.

Von den übrigen Arbeitgeberverbänden, die teils am 1. Mai 1890, teils kurze Zeit vor- und nachher wie Pilze aus dem Boden wuchsen und die überwiegend präventiv gewirkt zu haben scheinen, sind die der Metallindustrie hervorzuheben, die schon in Hamburg mit ihrem diktatorischen Arbeitsnachweis in die erste Reihe getreten war. Die Formerstreiks hatten in dieser Industrie schon vorgearbeitet. In Berlin entstand damals aus einem Verein Berliner Eisengießereien der Verband Berliner Metallindustrieller, der der Polizei für die am 1. Mai 1890 geleisteten Dienste 3000 M. gezahlt haben soll[1]), und der im selben Jahre einen der gefürchteten Arbeitgeber-Arbeitsnachweise errichtete. Die Gründung eines allgemeinen „Verbands deutscher Metallindustrieller“ gehört demselben Jahre an, und noch im Sommer 1892 klagen die Former: „Die Nachwehen (der Ausstände) in Gestalt von schwarzen Listen, namentlich in Hamburg, dauern noch fort.“ Einzelne Formerstreiks sind allerdings auch in den folgenden Jahren immer von neuem aufgetaucht; 1894 sollen die „lokalorganisierten“ Berliner Metallarbeiter für einen langwierigen und nicht erfolglosen Streik noch einmal 125000 M. verausgabt haben, und als im Herbst 1897 ein Berliner Formerstreik infolge der Jahre lang geschürten Stimmung sich auf 729 Kollegen ausdehnte, wäre es fast zur Aussperrung von 27000 Berliner Metallarbeitern gekommen; das Berliner Gewerbegericht führte im letzten Augenblick eine Einigung herbei und setzte für diesen Fall sogar den Verzicht auf Anwendung schwarzer Listen durch, die sonst die Keime neuer Mißhelligkeiten säen. In einer sozialdemokratischen Wochenschrift wurde bald darauf offen ausgesprochen, daß die gewerkschaftlichen Führer von der Aussichtslosigkeit eines Kampfes gegen den Arbeitgeberbund überzeugt waren.

Die Streikbewegung der 90er Jahre trägt gegenüber der zweiten Hälfte der 70er Jahre zwar insofern ein normaleres Gepräge, als die zu niedergehender Konjunktur gehörigen erfolglosen „Abwehrstreiks“ diesmal nicht gewaltsam unterdrückt sind; aber die Ueberlegenheit der Arbeitgeber kommt dadurch nur um so offener zum Ausdruck. Es ist auf die Entwickelung der Sozialdemokratie nicht ohne Einfluß gewesen, daß dem Falle des Sozialistengesetzes diese Fülle von Enttäuschungen auf gewerkschaftlichem Gebiete folgte. Eine Reihe von Etappen, mit dem 1. Mai 1890 angefangen, läßt den Fortschritt des Niedergangs erkennen.

Die nächste Etappe ist der Streik oder die Ausschließung von mehr als 3000 Hamburger Tabakarbeitern im Winter 1890—91. Der Verein der Tabakfabrikanten verlangte von seinen Arbeitern bei Strafe der Entlassung den Austritt aus der Gewerkschaft (Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter bezw. Freundschaftsklub der Zigarrensortierer). Die im November beginnende Ausschließung dauerte 16 Wochen und erforderte auf seiten der Arbeiter 4—600000 M. Unterstützungskosten, obgleich zur Beschäftigung der Arbeitslosen wieder, wie in Berlin 1868, eine Tabakarbeitergenossenschaft gegründet wurde, die Ende 1891 157 Arbeiter hatte. Das Ergebnis war eine völlige Niederlage der Arbeiter, obwohl Streikbrecher sich nur vereinzelt fanden. Ein damals von den Hamburger Gewerkschaften aufgenommenes Darlehen von 107000 M. hat auf Jahre hinaus die Budgets der Organisationen belastet und die Aktionslust gelähmt.

Einen weiteren Markstein bezeichnen die unglücklichen Bergarbeiterstreiks 1891—93, Konsequenzen des 1889 eingeleiteten Kampfes um die Macht. Der aus dem damaligen Streik hervorgegangene große sozialdemokratische Bergarbeiterverband, hauptsächlich im Ruhrgebiet angesessen, litt von vornherein schwer unter Maßregelungen. Die Beschwerden seitens der Bergleute hörten nicht auf. Zu einem größeren Ausbruch kam es im Ruhrgebiet im Frühjahr 1891. Ein aus den katholischen und sozialdemokratischen Führern gemischter Ausschuß sollte die am 15. Februar 1891 auf einem Bochumer Delegiertentage formulierten fünf Forderungen (Achtstundenschicht, Lohnerhöhung usw.) durchsetzen. Mitte April begann der Streik und erreichte am 28. mit einer Teilnehmerzahl von 18122 seinen Höhepunkt, um in der ersten Maiwoche erfolglos zu enden. Katholiken und Sozialdemokraten schoben nun einander die Urheberschaft zu. Die sozialdemokratische Organisation scheint nach dieser Niederlage zwar zunächst an Umfang gewachsen zu sein, ging aber dann schnell zurück, angeblich infolge systematischer Sperrungen der Lokale. Wohl unter dem Eindruck von Maßregelungen forderte eine überhandnehmende Strömung streng unpolitisches Verhalten des Verbandes. Am 8. Januar 1893 brach aus Anlaß der noch zu erwähnenden Bewegung der Saarbergleute ein ziemlich kopfloser Sympathiestreik aus, der am 11. Januar 13000 Mann umfaßt haben soll, gänzlich ins Wasser fiel und viele Entlassungen und Gefängnisstrafen nach sich zog. Es war die Zeit der Gründung des mächtigen Kohlensyndikats. Im Saargebiet hatte ein 1889 unter wesentlicher Mitwirkung von Kaplänen gegründeter, dann aber mit der Sozialdemokratie

[1]) Ein Komplott gegen die deutsche Arbeiterklasse. Aktenstücke über eine Koalition deutscher Metall-Unternehmer-Verbände mit Königl. preußischen Behörden. London 1891, E. Bernstein & Co. Printed in Switzerland.

Fühlung gewinnender „Rechtsschutzverein“ die Führung. Am 29. Dezember 1892 kam es endlich zum Streik, teils auf Grund alter Forderungen (Völklinger Beschlüsse vom 4. Mai 1890: Achtstundenschicht, Lohnerhöhung usw.), teils aus Anlaß einer neuen Arbeitsordnung, die mit der Berggesetznovelle ins Leben treten sollte. Die Unzufriedenheit mit der Handhabung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen, die Maßregelung von Arbeiterführern, die Häufung der Feierschichten und Kürzung der Löhne seit Anfang 1892 wird wesentlich mitgewirkt haben. Am 2. Januar 1893 streikten etwa $^5/_6$ der 30000 Saarbergleute. Die Behörde antwortete mit der Abkehr von zunächst 500 Mann und machte ihre Drohung, weitere 2—3000 abzulegen, teilweise wahr. Der nicht ohne Gewalttätigkeiten verlaufende Ausstand erlosch schnell, und der kriegerische Verein wurde zu Tode gemaßregelt. In den nächsten Jahren ist es wohl hier und da wieder zu Bergarbeiterstreiks gekommen (z. B. Zeitz-Weißenfelser Streik, Sommer 1897, etwa 2 Wochen, einige Tausend Teilnehmer, erfolglos; zahlreiche meist sehr kleine Ausstände in Oberschlesien 1897), aber ein Kampf großen Maßstabs ist trotz der hohen Kohlenpreise und der rapide gestiegenen Arbeiterzahl angesichts der kompakten Unternehmerkoalition bis 1905 nicht wieder gewagt worden; noch im Frühjahr 1898 heißt es, daß im Ruhrbezirk viele Bergleute seit dem letzten Streik trotz aller Bemühungen keine Arbeit mehr finden, obwohl an Arbeitskräften kein Ueberfluß ist. Die bekannte Verurteilung des Bergarbeiterführers Schröder wegen Meineids und die massenhafte Heranziehung polnischer Arbeiter haben zu diesem Ergebnis beigetragen.

Zu den schwersten Niederlagen dieser Jahre gehört der Buchdruckerstreik des Winters 1891—92, doppelt empfunden bei dem hohen Ansehen, das der bewährte Buchdruckergehilfenverband in weiten Kreisen schon damals genoß. Die Weigerung der verbundenen Prinzipale, den Arbeitstag von 10 auf 9 oder $9^1/_2$ Stunden abzukürzen, hatte im Oktober 1891 zur Kündigung der „Tarifgemeinschaft“ geführt, welche zwischen Buchdruckereibesitzern und Arbeitern über ganz Deutschland hin bestand. Die darauf folgende Entlassung zahlreicher Verbandsgehilfen, die nicht im voraus für die tariflose Zukunft auf den Neunstundentag verzichteten, provozierte geradezu den von den Prinzipalen durch Vorausproduktion mit langer Hand vorbereiteten Streik, der nach ordnungsmäßiger Kündigung am 8. November von 15000 Gehilfen begonnen wurde. Nachdem an 5000 Gehilfen alsbald der Neunstundentag bewilligt war, sank bis gegen Ende des zehnwöchigen Ausstands hin die Teilnehmerzahl nicht unter 9000 herab. Die Kosten des Streiks, 2288000 M., leerten nicht nur die strotzenden Taschen des Vereins bis auf die Neige, sondern erforderten mit 154000 M. sogar die Mithilfe des Auslands; 70000 M. kamen aus England. Zuungunsten der Gehilfen fiel schwer der Eindruck ins Gewicht, den behördliche Maßnahmen auf die ohnehin von den Prinzipalen stark beeinflußte öffentliche Meinung und auf die Stimmung der Streikenden selbst übten; zuerst die rechtswidrige Sequestration der Verbandsinvalidenkasse (Stuttgart), dann die gleichfalls rechtswidrige Beanstandung der Streiktätigkeit des Gehilfenverbandes seitens des preußischen Ministers des Innern; beide Maßnahmen von den Prinzipalen veranlaßt und erst zu spät von den Gerichten redressiert. Auch die Armee stellte wieder an mehreren Orten Streikbrecher zur Verfügung, an denen es auch sonst nicht fehlte. Ein vom preußischen Handelsminister angebotener Einigungsversuch kam nicht zustande. So endete der Kampf mit gänzlicher Niederlage der Gehilfen. Obgleich der niedergeworfene Verband sich schnell wieder erholte, hat der Eindruck jenes Winters zusammen mit der drohenden Aussicht auf Einführung der Setzmaschine doch bewirkt, daß bei der Wiederkehr einer günstigeren Konjunktur 1895—96 die Gehilfen sich gütlich mit dem Prinzipalvereine über den Neunstundentag einigten (April 1896), nachdem die Kürzung der Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe der Nachbarländer schnelle Fortschritte gemacht hatte. Sie mußten dafür eine neue Tarifgemeinschaft eingehen, die nur mit langer Frist gekündigt werden kann und also die Schlagfertigkeit für künftige Angriffsstreiks lähmt; über die schwere innere Krise, die aus diesem Anlaß über den Gehilfenverband hereinbrach, ist an anderer Stelle zu berichten. Von Interesse ist die weitgehende Rücksichtnahme, die bei dieser Gelegenheit die Buchdruckerprinzipale den Wünschen ihrer kapitalkräftigen Kunden, der Verlagsbuchhändler, zu teil werden ließen.

Im Braugewerbe gewinnt es den Anschein, als sei die Konjunktur den Arbeitern günstiger geblieben; in Wirklichkeit hatte die mit dem Streik sich mehr und mehr verbündende Waffe des Bierboykotts an diesem Ergebnis ihren wesentlichen Anteil; schließlich tritt der Boykott fast ganz an die Stelle des Streiks. Seit 1892 finden wir eine längere Reihe solcher Kämpfe mit zwei Fronten, mehrfach mit demütigendem Ausgang für die Arbeitgeber, aber auch mit mehr oder weniger erfolgreichen Gegenkoalitionen der Brauereibesitzer, so 1892 in Hamburg und Frankfurt a. M.; in Hamburg kam es zu einer erfolgreichen, allerdings durch die Cholera unterstützten Aussperrung, in Frankfurt genügte die bloße Drohung. Schließlich brachte das Jahr 1894 den großen Berliner Bierboykott; er entstand aus einem an die Maifeier anknüpfenden Böttcherstreik mit kleinem Boykott und einer an diesen sich anschließenden Aussperrung von Brauereiarbeitern seitens des „Rings“ der Brauereibesitzer; das Nähere gehört in den Art. „Verrufserklärung“ [1]); hier ist nur das Resultat hervorzuheben, daß nunmehr auch in diesem Gewerbe unter erschwerenden Umständen die Gegenkoalition der Großarbeitgeber Siegerin geblieben ist und ihr „Herrentum im

[1]) Der Boykott wird übrigens auch in anderer Weise mit Streiks verflochten; so war es bei dem mit großer Erbitterung geführten Münchener Hafnerstreik (10. Mai bis 16. Juli 1897, 130 Teilnehmer, Kosten 13000 M., Erfolg hauptsächlich auf seiten der Arbeiter) ein besonders wirksamer Schachzug der führenden Arbeitgeber, die Nachgiebigen unter ihren Kollegen seitens der Rohstofflieferanten boykottieren zu lassen. Dieses Verfahren hat seitdem manche Nachahmung gefunden.

eigenen Hause“ durch einen sozial-paritätisch eingekleideten Arbeitsnachweis befestigt hat.

7. Dritte Streikperiode: 1895—1900. Die neue Höheperiode der Streikbewegung, die der wirtschaftlichen Konjunktur folgend seit der Mitte der 90er Jahre sich allmählich entwickelte, zeigt die abnorme Erscheinung, daß trotz starker Nachfrage nach Arbeitskräften die Mehrzahl der bedeutenderen Streiks für die Arbeiter unglücklich endet. Gleichzeitig festigt sich die Gegenkoalition der Arbeitgeber. Ehe wir auf die beiden Hauptakte dieses Dramas eingehen, den Konfektionsschneiderstreik von 1896 und den Hafenarbeiterstreik von 1896—97 — wieder wie 1889—90 neue, im Streiken ungeschulte Gewerbszweige —, ist ein kurzer Rundgang durch die übrigen streikenden Gewerbe zu machen.

In Berlin beginnen die größeren Niederlagen schon mit dem Herbst 1895, so bei den Vergoldern und Steinbildhauern. Weit nachhaltiger war aber der Eindruck, den dort ein Streik der Lithographen und Steindrucker im folgenden Jahre hinterließ. Ein vierter Teil der Angehörigen dieses Gewerbes streikte um die Arbeitsbedingungen, in deren Genuß ihre Kollegen schon standen. Diese letzteren sollten die Arbeit der Streikenden übernehmen und protestierten durch Eröffnung des Generalstreiks, der nunmehr etwa 3000 Arbeiter umfaßte. Der Streik dauerte vom 19. Oktober bis zum 23. November 1896 und endete mit gänzlicher Niederlage nach Aufwendung von mehr als 90000 M. Streikkosten. Inzwischen hatten die Arbeitgeber gegen 427 Streikende wegen unterlassener Kündigung beim Gewerbegericht eine Vertragsbruchbuße eingeklagt und ihre Ansprüche auch da durchgesetzt, wo sie sich auf den neuen § 124 b der Gew.-O. nicht stützen konnten; sie hatten sich nämlich durch entsprechende Klauseln im Arbeitsvertrage vorgesehen, deren Rechtsgültigkeit anerkannt wurde. Die Summe der verwirkten Bußzahlungen erreichte 3580 M. Ihre Einziehung behielten die Kläger bei Wiederaufnahme der Arbeit ihrem künftigen Ermessen vor.

Ein Mißgeschick waltete auch über den zahlreichen Streiks in Schuhfabriken, wenigstens in der Mehrzahl der wichtigeren Fälle; so Anfang 1897 in Weißenfels (400 Teilnehmer, 15 Wochen), Frühjahr 1897 in Offenbach (450 Teilnehmer, 8 Wochen), 1898 in Berlin (Januar 6—700, März 460 Teilnehmer). In dem Berliner Kampfe handelte es sich ziemlich offen um die Machtfrage, die sich in dem Zwang eines von den Arbeitgebern verwalteten Arbeitsnachweises zuspitzte; der Januarstreik wurde vom Gewerbegericht nach wenigen Tagen beigelegt, der Märzstreik endete mit völliger Niederlage. Doch erklärte der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, daß für denjenigen Arbeitgeber, der die gewerkschaftliche Organisation seiner Arbeiter antaste, in seinen Reihen kein Raum sei. — Nach der vom Verein deutscher Schuhmacher(-Gehilfen) geführten Statistik ist vom Oktober 1896 bis zum März 1898 keine Woche vergangen ohne Arbeitsstreitigkeiten; zum Streik kam es 49 mal (darunter 27 Angriffsstreiks), zu Aussperrungen 3 mal; Zahl der beteiligten Arbeiter 6193, Dauer 185 Wochen, Ausgaben 147076 M.; 21 mal schrieben die Arbeiter sich den Sieg zu, 18 mal den Arbeitgebern, 9 mal war der Erfolg geteilt. Unter den erfolgreichen Streiks sei als Beispiel der Münchener vom Jahre 1897 genannt; 480 Schuhmacher setzten Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden und eine Lohnverbesserung durch. Ein Tuttlinger Streik im Frühjahr 1900, mit Aussperrung verbunden, (7 Wochen, Höchstzahl der Beteiligten 1355—2000) endete mit geteiltem Erfolge.

Die Textilindustrie scheint erst spät und allmählich in das Stadium des Streikens einzurücken, vielleicht infolge der hier schnell vordringenden weiblichen Konkurrenz, die die männlichen Kollegen wehrlos macht. Ist doch die Zahl der männlichen Erwerbstätigen 1882–95 hier um fast 16000 zurückgegangen. Die an sich nicht wenigen Textilarbeiterstreiks seit den 60er Jahren entsprechen der Bedeutung nicht, die dem Gewerbe zukommt. Ihr Erfolg war auch nicht ermutigend. Die Erinnerung an eine Anzahl schwerer Niederlagen, so in Burg 1864, in Forst 1870, am Niederrhein 1889 (5000 Teilnehmer, 6 Wochen), wirkt nach. Und wenn 1884 in Krimmitschau 1500 Streiker in dreiwöchigem Ausstande einmal ihren Willen im wesentlichen durchgesetzt hatten, so führte ein solcher Pyrrhussieg zu einer straffen Gegenkoalition der Arbeitgeber, wie sie bis dahin vergeblich angestrebt worden war. Auch in den 90er Jahren ist die absolute Zahl der Streiks nicht gering. So hat 1897 der Textilarbeiterverband 17 Streiks genehmigt, an denen 3079 Arbeiter oder Arbeiterinnen insgesamt (nach Individualrechnung) während 12716 Wochen beteiligt waren; 12 dieser Streiks mit 1170 Teilnehmern waren defensiver Natur, 9 von ihnen wurden verloren. Im Frühjahr 1899 ging ein Defensivstreik von einigen tausend Krefelder Webern nach 3—4 monatiger Dauer fast ganz, ein mit Aussperrung verbundener Streik von 1000 schlesischen Webern (Reichenbach) nach 20 Tagen völlig verloren. Eine gewisse Bedeutung beanspruchen zwei Bewegungen größeren Stils. Erstens begann eine ausgedehnte, auch nach Oesterreich verzweigte Agitation gegen Einführung des Zweistuhlsystems in der Weberei; dahin gehört z. B. ein erfolgreicher Streik der Aachener Gegend 1896 unter katholischer Führung. Erst 1906—08 wurde hier mit Zustimmung der Arbeiter die allmähliche Einführung des Zweistuhlsystems probeweise beschlossen. Zweitens eine bemerkenswerte Verschärfung des sozialen Machtkampfes namentlich in der Niederlausitz. Im Anschluß an partielle Streiks des Jahres 1889 hatten sich hier in den meisten Textilstädten stramme Gegenkoalitionen gebildet, die allgemeine Aussperrungen in Aussicht nahmen und zur Garantie des gegebenen Worts Sichtwechsel über große Summen einforderten. Zunächst kam es zu größeren Aussperrungen nicht. Auch als 1895 in der größten Kottbuser Tuchfabrik 183 Weber infolge einer technischen Neuerung streikten, genügte ein Dazwischentreten des Regierungspräsidenten, um die schon angekündigte Entlassung aller 5—6000 Arbeiter und Arbeiterinnen rückgängig zu machen. Aber beim nächsten Anlaß, Februar 1896, kam es dort zu einer 8 wöchigen Aussperrung; die Arbeiter brachten 113000 M. auf; die verschiedensten Vermittelungsversuche schlugen fehl, bis der

zufällig durchpassierende Dezernent des Berliner Polizeipräsidiums für gewerkschaftliche Angelegenheiten den Streit durch ein Kompromiß schlichtete. Im selben Jahre wurde in der Berliner Wollhutfabrikation die Streikbewegung durch das energische Vorgehen des Arbeitgebervereins niedergeschlagen.

Wie ungünstig in der Metallindustrie trotz mancher erfolgreicher kleiner Formerputsche die Chancen der Arbeiter liegen, wurde aus Anlaß des Berliner Formerstreiks schon hervorgehoben. Die Berliner Klempner und ihnen verwandte Berufsarten haben zwar durch einen Streik von 14—1500 Teilnehmern (18.—26. März 1896) den Neunstundentag und eine Lohnerhöhung durchgesetzt; allein der Verein Berliner Metallwarenfabrikanten scheint nicht geruht zu haben, bis die betroffenen Arbeitgeber im Dezember 1896 zu einer wirksamen Gegenkoalition mit Hinterlegung von Sichtwechseln zusammentraten und für die nächste Zukunft die Ruhe sicherten. 1897 und 1898 berichtet der deutsche Metallarbeiterverband über 95 Streiks mit nur 5550 Teilnehmern; überwiegend Abwehrstreiks und überwiegend mit ungünstigem Erfolge. Im Herbst 1899 ging ein großindustrieller Berliner Metallarbeiterstreik für den Neunstundentag mit bis zu 1500 Teilnehmern nach sechswöchiger Dauer in der Hauptsache verloren. Ebenso erfolglos endete zur selben Zeit ein 145tägiger Streik, an dem bis zu 1000 Leipziger Former beteiligt waren, und ein 205tägiger Streik, der an verschiedenen Orten des Königreichs Sachsen bis zu 500 Formern umfaßte. Bedeutsamer wurde ein Streik der Hamburger Werftarbeiter, in dem auch der Neunstundentag eine Rolle spielte, und den der Verband der Eisenindustriellen mit einer Aussperrung beantwortete, von Ende Juni bis Mitte September 1900. Etwa 4000 an Streik und Aussperrung beteiligte Arbeiter erlitten eine völlige Niederlage. Weithin bemerkt wurde eine scharfe Aeußerung des Kaisers, die den streikenden Arbeitern eine Art Fahnenflucht vorwarf, weil infolge des Streiks der rechtzeitige Abgang der Transportschiffe für den chinesischen Feldzug in Frage gestellt worden war. Zugunsten der Arbeiter konnte man aber geltend machen, daß die chinesische Situation sich erst nach dem Streikausbruch zuspitzte, und wenn die Arbeiter auch nachher Streikarbeit für China verweigerten, so waren doch die aussperrenden Arbeitgeber für diese Konsequenz mindestens mitverantwortlich.

Im Bergbau hat es wohl an sensationellen Riesenstreiks, aber nicht an kleineren Ausständen gefehlt. Viel beachtet wurde ein im Frühjahr 1898 am Piesberge bei Osnabrück ausgebrochener Streik, nicht nur weil er einen Vorstoß der damals in einer Mehrzahl großer Industrieen schnell fortschreitenden katholischen Gewerkschaftsagitation bezeichnet, sondern auch wegen seines Ausgangs. Es handelte sich um die Freigabe katholischer Feiertage geringeren Grades in einer notleidenden Unternehmung mit Arbeitern gemischter Konfession. Die Aktionäre haben am 8. Juni die dauernde Schließung des seit Jahrhunderten in Betrieb gewesenen Bergwerks mit etwa 1000 Arbeitern verfügt, nachdem außer dem niederen Klerus zuletzt auch der Bischof auf die Seite der Arbeiter getreten und ein neues technisches Gutachten über die Grubenwassergefahr ungünstig ausgefallen war.

Unter besonderen Chancen stehen die damals sich mehrenden Streiks städtischer Regiearbeiter. Als Beispiel sei ein Streik Berliner Gasarbeiter 1896 genannt, der durch gewerbegerichtliche Vermittelung mit geringem Erfolge abschloß, aber zu einer Organisation Berliner Gemeindearbeiter den Anstoß gab. Im Mai 1900 wurde ein 3tägiger Streik von 4828 Arbeitern der (nicht kommunalen) Großen Berliner Straßenbahn, der durch Vermittelung des Oberbürgermeisters mit einem Teilerfolg abschloß, das Signal zu vielen, meist erfolgreichen Straßenbahnstreiks in anderen Städten, zum Teil gegen die Kommune als Arbeitgeberin. Es sei schon hier bemerkt, daß neuerdings innerhalb der kommunalen Bureaukratie das Verständnis für eine wehrhafte Arbeiterbewegung auf wirtschaftlichem Gebiete hier und da, namentlich im südwestlichen Deutschland, Boden gewinnt.

Sowohl durch Zahl und Umfang wie durch ihren teilweise erfolgreichen Verlauf haben sich auch in dieser Periode wieder die Streiks der Baugewerbe hervorgetan. In jedem Frühjahr werden „Lohnbewegungen“ zu Hunderten pomphaft angekündigt, und ein starker Prozentsatz führt zum Streik. Allein für Maurerstreiks sind beispielsweise 1897 über 400000 M. ausgegeben worden. Jahr für Jahr zählen die streikenden Bauarbeiter nach Zehntausenden. 1896 wurde im Stuttgarter Baugewerbe durch einen mit Aussperrung verbundenen Streik der Zehnstundentag erkämpft; während 1898 daselbst eine Aussperrung von 2000 Bauarbeitern im Gefolge partieller Streiks ohne entschiedenes Ergebnis ablief. Im Frühjahr und Herbst 1898 wurde eine Lohnbewegung im Magdeburger Baugewerbe durch zwei umfangreiche Aussperrungen von 1400—2000 Mann zum Schweigen gebracht. Nachdem dann im März 1899 der längst geplante Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, allerdings in ziemlich lockerer Form, zustandegekommen war, brach im Berliner Maurergewerbe im Juni ein größerer Arbeitskampf aus (bis zu 3062 Streikende, bis zu 2483 Ausgesperrte), der nach 12tägiger Dauer durch gewerbegerichtlichen Schiedsspruch mit dem Abschluß einer Tarifgemeinschaft und einer auf den 1. Oktober 1900 vorausdatierten Erhöhung des Stundenlohns von 60 auf 65 Pf. abschloß. Auch in Dresden und Frankfurt a. M. folgten 1899 größere Ausstände der Maurer. Gegen 1900 Dresdener Maurer erzielten durch fast 3monatigen Streik einen Teilerfolg; in Frankfurt a. M. begann Anfang November die Aussperrung von etwa 1400 organisierten Maurern, die die Zusammenarbeit mit Nichtorganisierten verweigerten; erst im April 1900, nach 163 Tagen, endete sie mit dem Siege der Arbeitgeber. Auch die anderen großen Ausstände des Jahres 1900 waren den Arbeitern nicht günstiger. Zwar erzielten 2656 Bauarbeiter in Hannover durch 19tägigen Streik einen Teilerfolg (Lohnerhöhung), aber mehr als 1000 Münchener Zimmerleute sind nach 18tägigem Streik, mehr als 1100 Wiesbadener Bauarbeiter nach 83tägigem Streik unterlegen.

Erfolgreicher waren die — halb zum Bauhandwerk gehörigen — Tischlerstreiks.

In Berlin setzten 1896 10600 Tischler durch 3wöchigen Ausstand eine Kürzung ihrer Arbeitszeit mit Lohnsteigerung durch. In der Stuhlfabrikation zu Lauterberg a. H. wurden im selben Jahre 576 Arbeiter ausgesperrt, die auf ihre Zugehörigkeit zur Gewerkschaft nicht verzichten wollten; nach 23 Wochen mußten die Arbeitgeber nachgeben gegen die Konzession, den Hauptagitator entlassen zu dürfen; den Arbeitern war es gelungen, 80000 M. Streikgelder aufzubringen. In München gewannen im Frühjahr 1898 1700 streikende und ausgesperrte Tischler nach mehrwöchigem Kampf den $9^1/_2$ stundentag. 1899 ist ein erfolgreicher Berliner Bautischlerstreik (Höchstbeteiligung 942, 18 Tage), ein teilweise erfolgreicher Leipziger Tischlerstreik (Höchstzahl 1122, 25 Tage) und ein Stuttgarter Möbeltischlerstreik zu verzeichnen, welch letzterer mit der Gewährung des Neunstundentags endete. 1900 wurde ein Lohnkampf von 7—12000 streikenden und ausgesperrten Berliner Möbeltischlern und ihnen berufsverwandten Arbeitern nach 4 Wochen durch das Gewerbegericht mit einem den Arbeitern ziemlich günstigen Spruche beigelegt; ein Breslauer Tischlerstreik (Höchstzahl 1299) endete nach 53 Tagen mit geteiltem Erfolge, ein Münchener (Höchstzahl 1239) nach 119 Tagen mit einer Niederlage.

In Berlin streikten 1899 außer den Maurern und Bautischlern auch die Töpfer und Steinsetzer. Der 26tägige Töpferstreik (Höchstzahl 1165) endete mit der Vereinbarung eines den Arbeitern günstigeren Lohntarifs. Einige hundert Steinsetzer gewannen durch 23tägigen, mit Aussperrung verbundenen Streik mit Hilfe eines gewerbegerichtlichen Schiedsspruchs den Neunstundentag und eine Erhöhung des Stundenlohns von 55—60 auf 60—65 Pf.; die Arbeitgeber, die den Streik als Ausdruck von „Ungehorsam“ zuerst übelnahmen, wurden durch die städtische Behörde, für die sie arbeiteten, zur Nachgiebigkeit gedrängt. Ein über eine Anzahl größerer Plätze ausgedehnter Streik der Steinmetzen und Steinbrecher im selben Jahre, in Dresden mit einer größeren Aussperrung verbunden, endete nach 14 Wochen für die Arbeiter nicht ungünstig; in Berlin wurde der Arbeitstag von $8^1/_2$ auf 8 Stunden verkürzt.

An den drei Hauptplätzen des Buchbindergewerbes: Leipzig, Berlin, Stuttgart, wurde im September 1900 ein mit Aussperrung verbundener Streik, der über 2500, nach anderer Angabe über 3700 Arbeiter umfaßte, nach 18tägiger Dauer durch Vermittelung des Tarifamts Deutscher Buchdrucker beendet; der 1897 geschaffene Tarifvertrag mit 9stündiger Arbeitszeit wurde erneuert.

Im Nahrungsmittelgewerbe wurde 1898 ein Streik von 429 Bäckergesellen Hamburgs und Altonas mit äußerster Erbitterung beiderseits 13 Wochen lang geführt. Ueber die widerspenstigen Meister wurde seitens der Arbeiterschaft Boykott verhängt. Diese, denen der Hamburger Arbeitgeberverband den Rücken stärkte, steckten sich hinter die Lieferanten und suchten ihren nachgiebigen Kollegen Mehl, Hefe, Milch, Torf und Kredit zu sperren. Der Erfolg war trotzdem die ersehnte Abschaffung von Kost und Logis für 520 Bäckergesellen. Im nächsten Frühjahr ging ein größerer Streik der Brauereiarbeiter in Frankfurt a. M. (Höchstzahl der Streikenden 414, der Ausgesperrten 134) nach fast 3monatiger Dauer verloren; die Arbeitgeber hatten sich begnügt, den vierten Teil der nicht streikenden Arbeiter auszusperren.

Die Kassenärzte streikten 1898 in Barmen und Remscheid gegen ihre sozialdemokratischen Kassenvorstände um bessere Arbeitsbedingungen. In Barmen haben sie obgesiegt, in Remscheid unterlagen sie. Die Lohnbewegung der Kassenärzte hat seitdem öfter von sich reden gemacht. Der Leipziger Verband zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Aerzte Deutschlands rühmt sich neuerdings, durch seine Intervention das Jahreseinkommen seiner Mitglieder um 8 Mill. M. zu verbessern.

8. Der Konfektionsarbeiterstreik 1896. In der Konfektionsindustrie ereignete sich 1895—96 eine jener plötzlichen Wendungen der Konjunktur, wie sie den Mode-, Export- und Hausindustrieen eigen sind. Die schweren sozialen Mißstände dieser noch wesentlich auf billigen Arbeitslohn gegründeten Hausindustrie waren angesichts der internationalen Bewegung gegen das Zwischenmeistersystem weiteren Kreisen nicht unbekannt geblieben und hatten auch in der Arbeiterklasse selbst zuletzt zu einer lebhafteren Agitation geführt, die, von sozialdemokratischer Seite in die Hand genommen, auf die Sympathie gemäßigter und sogar bürgerlicher Strömungen zählen durfte. Es war keineswegs das erste Mal, daß hausindustrielle Arbeiter streikten; so streikten die Solinger Schleifermeister und Remscheider Feilenhauermeister in den 70er Jahren; in mehr als einer Industrie pflegen hausindustrielle Meister mit ihren Hintersassen sich gegen die großen Arbeitgeber zu verbünden, so in der Fürther Metallschlägerei 1874 und 1887, wo der Meister die Werkstatt schloß, wenn seine Arbeiter nicht freiwillig streikten, bis nach 7 Wochen die Grossisten einen Preisaufschlag bewilligten, der indirekt auch den Arbeitern zu gute kam; in der Konfektion erwiesen sich freilich die Zwischenmeister als unsichere Bundesgenossen. Neu war dagegen ein Massenstreik in einem überwiegend weiblichen Gewerbszweige. Die Berliner Konfektionäre hielten ihn noch Ende Januar (1896) für unmöglich. Trotz des fast gänzlichen Mangels einer Organisation der Arbeiterschaft zwangen die Verhältnisse zu nationaler Ausdehnung des Streiks. Am 3. Februar sollte an den Hauptplätzen der Industrie: Berlin, Stettin, Erfurt usw., der Streik beginnen, wenn die Konfektionäre nicht vorher eine Reihe von Wünschen, hauptsächlich Vereinbarung von Lohntarifen, Einrichtung von Betriebswerkstätten (d. h. Uebergang aus der Hausindustrie zum Großbetriebe) und von den Arbeitern verwaltete Arbeitsnachweise bewilligten. Ein im letzten Augenblick geplanter Aufschub wurde in den meisten Provinzialstädten, wie es heißt, durch anarchistische Intriguen vereitelt; es rächte sich, daß eine festgewurzelte Organisation fehlte, um die Massenleidenschaft, die man doch nicht entbehren konnte, zu disziplinieren. Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung kam es in Berlin noch zu einem Versuch der Verständigung; dann brach am 12. Februar auch hier der Streik aus. Ein amtlicher Bericht gibt für die Streikplätze Stettin, Berlin, Breslau, Halle, Erfurt

4309 Ausständige an, offenbar mit Ausschluß der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, die derselbe Bericht allein für Berlin auf noch etwa 50000 schätzt. Die Gesamtzahl der in der Konfektion tätigen Personen wurde aber für Berlin auf 80—90000, für das Reich auf 500000 veranschlagt. Trotz vielseitiger Spenden [1]) konnte ein so umfassender Streik nicht lange dauern, und so kam es in Berlin unter Vermittelung des Gewerbegerichts am 19. Februar für die Herren-, am 20. für die Damenkonfektion zu einer vorläufigen Einigung; die anderen Städte, deren Konfektionäre ihre zum Teil schon formulierten Bewilligungen von Berlin abhängig gemacht, folgten bald nach; nur in Stettin, wo die Arbeitgeber, durch eine Niederlage des vorangehenden Jahres gereizt, zu einer Gegenkoalitiou zusammengetreten waren, mußten die Ausständigen Anfang April sich unterwerfen. Auch in Berlin ging freilich der breiten niederen Arbeiterschicht, die hauptsächlich am Streik beteiligt gewesen, der gewonnene Vorteil alsbald wieder durch die Finger, indem die Schleudergeschäfte sich an die Abmachung nicht gebunden hatten und deren Konkurrenz auch den besseren Firmen Anlaß oder Vorwand bot, das Zugeständnis zurückzuziehen, ausgenommen ihren qualifizierten Arbeitern gegenüber, denen angesichts der Konjunktur wohl ohnehin eine Lohnzulage nicht vorenthalten worden wäre. Zur endgültigen Festlegung eines Lohntarifs veranstaltete inzwischen das Berliner Gewerbegericht langwierige Erhebungen und kam nach vielen Schwierigkeiten am 14. August zu einem Schiedsspruch, den die Konfektionäre und dann auch die Arbeiter ablehnten. Ohne Zweifel hätten die großen Herren viel kürzeren Prozeß gemacht, vielleicht auch die in der Berliner Damenkonfektion angedrohte allgemeine Aussperrung ins Werk gesetzt, wenn nicht die öffentliche Meinung, wie sie sich in Parlamenten, Presse, öffentlichen Versammlungen und hilfreichen Veranstaltungen mit überwältigender Deutlichkeit äußerte, eine gewisse Rücksicht verlangt hätte. Aus der Aktion des Reichstags gingen umfassende Erhebungen seitens der Kommission für Arbeiterstatistik und später (1897—1904) einige den Konfektionären immerhin unbequeme Arbeiterschutzbestimmungen hervor.

Auch aus den folgenden Jahren ist eine Anzahl Streiks der Schneiderbranche zu verzeichnen. Namentlich haben im Frühjahr 1899 einige Tausend Schneider an verschiedenen Orten mit oder ohne Streik kleine Lohnerhöhungen erstritten. Auch in Berlin erzielten ein Jahr später 1800 Herrenmaßschneider durch 14tägigen Streik einen Teilerfolg.

9. Der Hafenarbeiterstreik 1896—97. In Hamburg waren im Laufe des Jahres 1895 mindestens 24—25000, 1896 mindestens 33—34000 Hafenarbeiter beschäftigt, und zwar großenteils mit sehr ansehnlichen Tagesverdiensten. Aber wie unter den Londoner Dockarbeitern, ist auch in Hamburg der fast schrankenlose Wechsel nicht nur der Arbeitsgelegenheit, sondern auch der Arbeiter ein Uebelstand, der die Höhe des Tagesverdienstes in wesentlich anderem Lichte erscheinen läßt. Nimmt man mit Tönnies unter Ausschluß der 15—16000 Gelegenheitsarbeiter nur diejenigen als berufsmäßige Hafenarbeiter an, die wenigstens 166 Tagewerke geleistet haben, und akzeptiert man auch die sonstigen statistischen Korrekturen dieses sorgfältigen Autors, so ergibt sich für 1895 bei Einrechnung der Vorarbeiter und „Vize“ ein durchschnittlicher Jahresverdienst von 12—1300 M. Nehmen wir an, daß der Durchschnittsverdienst der Familienväter unter diesen Arbeitern wenigstens nicht niedriger sei, so bleibt er doch weit zurück hinter dem Satze von 1500 M., den 1894 eine gemischte Kommission des Senats und der Bürgerschaft als zur Gründung eines dauernd einigermaßen gesicherten Hausstands mindestens erforderlich bezeichnet hat. Bei dieser letzteren Schätzung sind aber weder die speziellen, insbesondere nach dem Zollanschluß verschärften Teuerungsverhältnisse des Hafenarbeiterlebens noch ist die außerordentliche Härte und Gefährlichkeit der Hafenarbeit in Anschlag gebracht. Die eigentlichen Gelegenheitsarbeiter sind vermutlich noch schlechter gestellt. Dies sind die Lebensbedingungen, nach denen, wie Staatssekretär v. Bötticher am 3. Dezember 1896 erklärte, vielleicht Millionen deutscher Arbeiter sich sehnen würden.

Diese schlecht gelöhnte und mit vagierenden Elementen gemischte Bevölkerung hat vom 21. November 1896 bis zum 6. Februar 1897 einen Massenstreik durchgehalten, dessen weitgreifende volkswirtschaftliche Wirkung und dessen impulsiver Ausbruch an den Bergmannsstreik von 1889 erinnert. Wie damals die jungen Burschen, so waren es hier Gelegenheitsarbeiter, die im Verdacht stehen, den Stein ins Rollen gebracht zu haben, und waren es die am regelmäßigsten beschäftigten und zugleich am besten organisierten Staatsquaiarbeiter, die sich fast zuletzt (5. Dezember) anschlossen und (gleich den gelernten Ewerführern) am frühesten für Wiederaufnahme der Arbeit stimmten; dem gegenteiligen Mehrheitsbeschluß haben beide sich trotzdem gefügt. Die Zahl der Streikenden stieg nach den vom Streikkomitee geführten Listen am 5. Dezember auf 13150 und bis zum letzten Streiktage weiter bis 16690 (darunter 2885 Seeleute); wenn in einzelnen Kategorieen die Zahl zurückging, so traten andere hinzu, so namentlich Fabrik- und Werftarbeiter, die sich geweigert hatten, die Arbeit der Streikenden zu übernehmen, und selbst einige Dutzend fliegende Händler des Hafengebiets mußten mit unterstützt werden. Von 16739 Streikenden waren 9516 verheiratet und (mit den anscheinend als ledig gezählten Witwern zusammen) Ernährer von 17905 Kindern. Nach der amtlichen, hauptsächlich auf das Jahr 1895 basierten, übrigens etwas zu hoch greifenden Rechnung haben von 12000 dieser Streikenden, d. h. Unterstützungsempfänger, nur etwa die Hälfte mehr als 150 Tage im Jahre Hafenarbeit getan, während sehr viele nicht einmal 30 Tagewerke geleistet haben können; tatsächlich ist 610 Schauerleuten und 95 anderen Arbeitern die Streikkarte wieder entzogen worden. In der Notwendigkeit, solche Gelegenheitsarbeiter in großer Zahl mit durchzufüttern, die wahrscheinlich ohnehin arbeitslos gewesen wären, lag eine

[1]) In Berlin 73320 M., davon „aus bürgerlichen Kreisen“ 12022, „durch die bürgerliche Presse“ 1211 M.

wesentliche, sowohl finanzielle wie psychologische Erschwerung des Streiks. Jeder Inhaber einer Streikkarte erhielt wöchentlich 10, für Frau und Kinder je 1 M., nur zu Anfang und zuletzt weniger; noch 10 Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit wurden etwa 6000 Mann weiter unterstützt, und bis weit ins Jahr 1898 hinein dauerte die Unterstützung von Familien Inhaftierter fort. Das Streikkomitee verbrauchte 2111 M. Das Geld wurde fast ausschließlich ad hoc aufgebracht, und zwar (außer einer Anleihe von 187000 M., deren Rückzahlung über ein Jahr erfordert hat) 1613600 M.; davon aus Hamburg-Altona über 900000, aus Berlin (fast ausschließlich vom Gewerkschaftskartell) 166525, vom Auslande 69530, davon aus England 35255 M.

Eine Bewegung unter den Hamburger Hafenarbeitern kann bis ins Jahr 1887 zurückverfolgt werden, nachdem schon 1872 die Ewerführer einen Streik verloren hatten. 1888 setzten die Schauerleute eine Verlängerung der Mittagspause durch: 1890 steigerten sie durch Streik ihren Tagelohn von 4 auf 4,20 M., während die Ewerführer im Mai 1890 und die Feuerleute in einem langen Streik des folgenden Winters unterlagen. Im Gefolge der unglückseligen Maifeier 1890 gingen auch die Anfänge einer gewerkschaftlichen Organisation in Stücke. Als nach einer Reihe ungünstiger Jahre im Sommer 1896 die Schiffsfrachten plötzlich in die Höhe schnellten, war erst ein geringer Bruchteil (3—4000) wieder organisiert; im Gegensatz zu einem interlokal verzweigten Zentralverbande der Hafenarbeiter war ein mit ihm rivalisierender „selbständiger“ Lokalverein der Schauerleute, gegründet 1892, von der solchen Lokalvereinen eigenen schnellfertigen Streikfreudigkeit beseelt. Die Streikstimmung lag auch in der Luft; 44 Arbeitseinstellungen verzeichnet der Bericht des Hamburger Fabrikinspektors für 1896, davon die Hälfte als erfolgreich. An langjährigen Beschwerden fehlte es im Hafen nicht, und die kapitalistische Entwickelung, die selbst zwischen Akkordmeister („Baas“, bei den Schauerleuten auch „Stauer“) und Arbeiter eine gesellschaftliche Scheidewand zog, verschärfte die Mißzufriedenheit. „Ehemals kam doch der Stauer mal an Bord und gönnte einem ein gutes Wort; jetzt ist man in seinen Augen ja auch nichts anderes, als so ein Kameruner Gast.“ Eine Fülle von Mißständen, zum Teil gesetzwidriger Art, ist nachträglich durch eine amtliche Untersuchung aufgedeckt worden. Ein souveränes Maßregelungssystem, das einzelne Arbeiter stillschweigend förmlich proskribierte, hatte einen tiefen Groll angesammelt. Englische Agitatoren, namentlich der zur Unzeit wiederholt ausgewiesene Tom Mann, wollten für einen internationalen Verband der Hafenarbeiter und Seeleute Stimmung machen, wohl in erster Linie zur Unterstützung eines künftigen englischen Streiks, bewirkten aber sehr gegen ihren Willen nur eine Schürung der augenblicklichen Streiklust. Kurze Streiks einzelner größerer Hafenarbeitergruppen im Herbst endeten mit aufregend schnellem Erfolg. Die überreizte Stimmung entlud sich in dem von den Schauerleuten begonnenen Hafenstreik eben um die Zeit, als die Frachten (seit Mitte Oktober) wieder zu sinken begannen und überdies der die Hafenarbeit lähmende Winterfrost vor der Tür stand. Es ist zwar nach Angabe der Arbeiter falsch, daß den Schauerleuten statt ihrer Hauptforderung (Tagelohn von 5 statt 4,20 M.) wenigstens eine Lohnzulage von 30 Pf. angeboten worden sei; denn dies Angebot schien an die Voraussetzung geknüpft, gewisse wichtige Speziallohnsätze zu erniedrigen; „frivol“ war also die verhängnisvolle Zurückweisung dieses Angebots keineswegs; aber es scheint allerdings, daß der „unabhängige“ Lokalverein zum Streik drängte, die große Masse mit Masseninstinkt folgte, die Führer des Zentralverbandes vergeblich zu hemmen suchten. Von den nachfolgenden Arbeiterkategorieen wurden vor Niederlegung der Arbeit Forderungen und Wünsche zum Teil ersichtlich nur pro forma, zum Teil überhaupt nicht geltend gemacht, also „aus Sympathie“ gestreikt, wohl mit dem stillschweigenden Vorbehalt, nach erfochtenem Siege einen Kampfpreis auch für sich zu präzisieren. Der Streik kam überraschend. Seine Urheber rechneten auf schnellen Sieg. Die Hartnäckigkeit des Kampfes auf beiden Seiten war auch in Arbeiterkreisen nicht vorausgesehen worden.

Die Arbeitgeber gossen Oel ins Feuer, indem sie (ähnlich wie 1889 ihre Kollegen im Bergmannsstreik und 1894 im Bierboykott) auf Grund unzureichender Indizien, aber mit der intuitiven Sicherheit des mißtrauischen Menschenkenners die Diagnose auf einen planmäßigen Streich der Sozialdemokratie, womöglich einer roten Internationale[1]) stellten und daraufhin mit einer gewissen Rabies im Stile des Sozialpolitikers der Hamburger Nachrichten den Kampf um die Macht proklamierten, der auch tatsächlich vorlag; Vorurteil und Machtinstinkt gingen mit der besonnenen Ueberlegung durch. Die beteiligten Unternehmervereine traten am 26. oder 27. November dem Hamburger Arbeitgeberverbande bei, soweit sie ihm noch nicht angehörten; mußten sie doch bei dem drohenden Stillstande ihres Geschäfts die Nachsicht des Hamburger Großkapitals in Anspruch nehmen, obwohl sie formell durch die Streikklausel gegen Reklamationen gesichert gewesen sein sollen. Alle wichtigen Entschließungen wurden dem Arbeitgeberverbande in Entreprise gegeben. Noch handgreiflicher als seiner Zeit den Berliner Brauereibesitzern wurde ihnen hier der Klassenstandpunkt deutlich gemacht. Namentlich waren es außer dem langjährigen Vorsitzenden Hermann Blohm (von der bekannten Schiffsbaufirma Blohm und Voß) die Innungsvertreter, die als Scharfmacher hervortraten, während die Reeder in ihrer Zwangslage zur Nachgiebigkeit neigten. „Die Hamburger Unternehmer fühlten sich in diesem Kampfe als die Vorhut der ganzen deutschen, ja der europäischen Unternehmer-

[1]) Nach einer ebenso verkehrten Version sollen vielmehr die englischen Reeder den Hamburger Streik aus Konkurrenzneid angezettelt haben. Mit Recht kann man dagegen von einer internationalen Koalition der englischen mit den Hamburger Reedern sprechen; englische Reeder sind ja auch Arbeitgeber im Hamburger Hafen so gut wie die Hamburger Reeder selbst Auch neuerdings (1907) unterstützen die deutschen Reedereien ihre ausländischen Fachgenossen mit Millionenspenden im sozialen Kampfe.

schaft. In solchem Sinne faßten sie auch die Sympathiekundgebungen auf, die ihnen von auswärts zukamen.“ Die Herbeiziehung ungelernter Streikbrecher wurde durch die Jahreszeit erleichtert. Ueberläufer wurden anfangs überhaupt nicht, dann nur bis zu 10% des Bestandes wieder angenommen. Die falsche Bekanntmachung eines Stauers, daß 1000 Italiener unterwegs seien, trug nicht eben zur Versöhnung bei. Breite Kreise der Bürgerschaft, zum Teil an der Kaufkraft der Hafenbevölkerung interessierte, waren dem Streik günstig gestimmt und unterstützten ihn sogar mit Geld und Naturalien; wäre das Bazarsystem im Hamburger Kleinhandel durchgeführt gewesen, so hätten die Chancen des Streiks anders gelegen.

Mehr oder weniger litt freilich die ganze Stadt. „Im Interesse des öffentlichen Friedens unserer Stadt und zur Fernhaltung schweren Unglücks“ wandten sich am 29. November der Vorsitzende der Bürgerschaft, der Chef der Senatspolizei und der Vorsitzende des Gewerbegerichts an beide Parteien mit dem Vorschlage eines Schiedsgerichts; auch der Senat legte seinen Einfluß für den Frieden in die Wagschale. Die Arbeiter nahmen an, der Arbeitgeberverband lehnte am 2. Dezember unter schroffer Hervorkehrung der für ihn günstigen Machtlage und mit dem Hinweise grundsätzlich ab, er habe authentisch erfahren, die Streikführer wünschten einen Friedensschluß, weil sie den Zeitpunkt zum Streiken für nicht günstig hielten; er hat später auf die Urheber des Schiedsvorschlags die schwersten Vorwürfe gehäuft. Diese beispiellos unverblümte Antwort machte um so mehr Aufsehen, als am selben Tage in Bremen ein Hafenarbeiterstreik (25. November bis 2. Dezember, 800 Teilnehmer) nach Anrufung des Gewerbegerichts glatt beigelegt wurde, allerdings in einem halb staatlichen Monopolbetriebe. Die Antwort der Arbeiter war demonstrative Erklärung des Generalstreiks.

An Reibungen zwischen den Streikbrechern, deren Leistungen übrigens viel zu wünschen ließen, und den Hafenarbeitern hat es natürlich nicht gefehlt; daß sie auffallend häufig gewesen, hat wenigstens die Zahl der gerichtlichen Bestrafungen nicht erwiesen, wie auch sonst die ruhige Haltung der Streikenden (bis auf einen Vorfall nach Wiederaufnahme der Arbeit) gerühmt wird. Die Polizei freilich trat mehr und mehr auf die Seite der Arbeitgeber. Ein damals ergangenes Verbot der Geldsammlung von Haus zu Haus ist vom Oberlandesgericht kassiert und die Polizei zur Rückgabe der beschlagnahmten Gelder und Sammellisten verurteilt worden.

Dem Streikkomitee floß jetzt das Geld schneller zu, als die Zahl der Streikenden stieg; andererseits schlug die Hoffnung fast gänzlich fehl, daß die Arbeiter anderer Häfen das Entladen von Hamburg kommender Schiffe verweigern würden. In den folgenden Wochen wurden von beiden Seiten die Verhandlungsvorschläge mehrfach erneut, und man trat schließlich auch in Verhandlungen ein; auf seiten der Arbeiter drängten die Führer (mit Einschluß der sozialdemokratischen Abgeordneten), auf der anderen Seite ein Teil der Reeder und schließlich auch die Börse zum Frieden. Der zur Vermittelung angerufene Senat kam den Arbeitgebern weit entgegen, indem er auf Wunsch der intransigenten Richtung im Arbeitgeberverbande Wiederaufnahme der Arbeit als einseitige Vorausleistung der Arbeiter zur Bedingung machte; er wurde vom Arbeitgeberverbande rektifiziert, weil seine Ausdrucksweise nicht schroff genug war. Das Streikkomitee empfahl vergeblich (19. Dezember), die demütigende Bedingung anzunehmen. Den Arbeitern wurde schließlich das Geld knapp; der Arbeitgeberverband triumphierte. Die Sache der Streikenden hatte weder wie 1889 beim Kaiser noch wie im Februar 1896 auch nur bei den Parlamenten einen Rückhalt, geschweige denn wie seiner Zeit die Schiffszimmerer materielle Unterstützung gefunden.

Unter den Nachspielserscheinungen des Streiks ist der Einfall des Vereins der Importeure englischer Kohle hervorzuheben, seine Arbeiter durch einen Lohntarif mit langer Kündigungsfrist, verbunden mit Kautionsstellung in Form von Zwangssparkassen, für die Zukunft am Streiken zu hindern.

Nach dem Streik sind die internationalen Organisationsbestrebungen der Hafenarbeiter und Seeleute unter deutscher Beteiligung fortgesetzt worden, und die Hamburger Reeder haben nicht gesäumt, auch ihrerseits die Notwendigkeit dieses internationalen Zusammenschlusses eklatant zu rechtfertigen, indem ein Teil von ihnen den Seeleuten eine nach dem Streik gewährte Lohnzulage unter Berufung auf die auswärtige Konkurrenz wieder entzog. Eine Koalition ist eben darauf angewiesen, ihr Marktgebiet zu umspannen. Auch sonst hat es in jenen Jahren an internationalen gewerkschaftlichen Verabredungen auf Gegenseitigkeit so wenig gefehlt wie an Geldunterstützungen; so sind aus Anlaß des großen englischen Maschinenbauerstreiks durch Vermittelung der Hamburger Generalkommission etwa 120000 M, von einzelnen Gewerkschaften etwa 145000 M., von seiten der anerkannt gutartigen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 34292 M. nach England geschickt worden. Es wäre ein starkes Quiproquo, diese internationale wirtschaftliche Interessengemeinschaft, die auch den deutschen Arbeitgebern keineswegs fremd ist, mit dem landläufigen Begriff der „internationalen Sozialdemokratie“ gleichzusetzen.

10. 1901—1903. In dieser Periode wirtschaftlichen Niedergangs ist bedeutsamer als die Streikbewegung selbst ihr gewerkschaftlicher Hintergrund, der in diesem Artikel nur andeutungsweise berührt werden kann. An Stelle der zu erwartenden Desorganisation finden wir den Bestand der freien Gewerkschaften jetzt schon derartig gefestigt, daß sie nach einem Stillstande 1901 und mäßigem Fortschritt 1902 seit 1903 in einem Tempo zunehmen, das die absoluten Zuwachszahlen der vorausgegangenen Jahre weit hinter sich läßt. Noch schneller wächst ihr Vermögen: von $7^3/_4$ Mill. M. 1900 auf 13 Mill. M. 1903 und 16 Mill. M. 1904. Die sich einbürgernden Tarifgemeinschaften, die als Friedensinstitutionen Streiks ersparen, füllen die Kassen. Aber auch die Gegenverbände der Arbeitgeber sind auf dem Posten und leiten eine Aera der Aussperrungen ein, wie sie Deutschland noch nicht erlebt hatte.

Ein umfassender Streik des Glasarbeiter-

verbandes in der Flaschenbranche reicht mit seiner Vorgeschichte in das Jahr 1900 zurück. Eine Aussperrung von Arbeitern, die den Austritt aus der Gewerkschaft verweigerten, in den Grünflaschenhütten zu Nienburg und Schauenstein dauerte schon seit dem 1. August 1900, als am 27. Juli 1901 der Glasarbeiterverband den Generalstreik erklärte. Die Abmahnung der gewerkschaftlichen Generalkommission mit Rücksicht auf die ungünstige Marktlage war vergeblich gewesen. 3885 Flaschenarbeiter streikten an etwa 30 Orten Deutschlands; weitere 1500 Arbeiter mußten mitfeiern. Die Mehrzahl der dänischen Flaschenarbeiter wurde ausgesperrt, weil sie Streikarbeit für Deutschland verweigerte. Die englischen Glasarbeiter halfen durch Sendung von wenigstens 60000 M. Viele Streikteilnehmer mußten ihre Dienstwohnungen räumen. Nach 8 Wochen endete dieser Streik, nachdem er mit Einschluß der Aussperrung 450000 M. an baren Aufwendungen gekostet hatte, wegen Geldmangels mit völliger Niederlage, viel Arbeitslosigkeit und Elend zurücklassend. Die amtliche Statistik verzeichnet 1903 in der Glashüttenbranche 18 durchweg erfolglose Streiks mit bis zu 4072 Teilnehmern und bis zu 2044 unfreiwillig mitfeiernden Arbeitern.

Dem Steinarbeiterstreik von 1899 folgte 1901 eine Niederlage von weit über 1000 Steinbrucharbeitern der Provinz Sachsen nach 5monatigem Streik; den Straßenbahnstreiks von 1900 eine Niederlage von 367 Stuttgarter Straßenbahnern 1902, die trotz energischer Unterstützung durch Magistrat und öffentliche Meinung die Forderung des Neunstundentags und anderer Verbesserungen nach einer Woche Streik aufgeben mußten. Nicht viel besser ging es 1902 93 Aachener Straßenbahnern mit einem 15tägigen Streik. Auch in der Schuhwarenfabrikation endeten die beiden Aussperrungen in Berlin 1901 (900 Arbeiter, 7 Wochen) und in Pirmasens 1903 (5299 Arbeiter, 26 Tage) für die Arbeiter ungünstig. Ebenso unterlagen die Arbeiter in dem halbjährigen Kampf in der Nordhäuser Kautabakindustrie 1901. Ein Ende April dort ausgebrochener Streik dehnte sich durch Aussperrung auf etwa 1000 Nordhäuser Fachgenossen aus; der über das beliebte Fabrikat verhängte Boykott scheint besonders in Berlin mangelhaft durchgeführt worden zu sein. 1183 Arbeitern eines größeren Bromberger Flößereibetriebs gelang es 1903 ausnahmsweise, durch 20tägigen Streik eine Lohnverbesserung durchzusetzen. Von den drei großen Industriegruppen Baugewerbe, Metall- und Textilindustrie war es nur das erste, dessen Arbeiter leidlich günstig abschnitten.

Im Baugewerbe verlief das Jahr 1901 ziemlich ruhig. 1902 zog sich ein mit Aussperrung verbundener Streik von 1300—2000 Kieler Bauarbeitern über 146 Tage hin. Die Arbeiter, die den Abschluß eines günstigen Tarifvertrags gleich auf 5 Jahre abgelehnt hatten, setzten hier immerhin einen Teil ihrer Wünsche durch. In Hamburg wurde gleichzeitig der Neunstundentag und 70 Pf. Lohn erstrebt; 3300 ausgesperrte Arbeiter mußten nach 55 Tagen nachgeben. In Stuttgart endete 1902 ein Streik von 1580 Bauarbeitern, nachdem er 75000 M. gekostet, nach 37 Tagen in der Hauptsache mit einer Niederlage. In Posen erzielten über 1000 Maurer durch 46tägigen Streik, in Berlin gegen 2000 Rohrleger mit einem vierwöchigen Streik wenigstens einen Teilerfolg. 1903 sind größere Kämpfe in Kassel, Hannover, Bremen, Köln, Dresden, Plauen zu verzeichnen; der umfangreichste in Kassel endete für die Arbeiter günstig, der nächstgrößte in Hannover ging verloren, der kurze Bremer Streik war erfolgreich, die anderen endeten mit geteiltem Erfolge. Auch eine Aussperrung von 1800 Berliner Tischlern, die Lohnerhöhung forderten, 1903 endete mit Teilerfolg. Die Töpfer der Kachelofenindustrie in Velten, die schon 1900 durch Streik (wenigstens 1300 Teilnehmer, 8 Tage) eine Kürzung der Arbeitszeit erreicht hatten, provozierten zusammen mit ihren Kameraden an 4 anderen Orten der Provinz Brandenburg durch einen am 1. Oktober 1903 begonnenen Lohnstreik den Verband deutscher Kachelofenfabrikanten, am 1. Dezember 1100 organisierte Arbeiter an 20 Orten auszusperren, ungerechnet die 1700 Streikteilnehmer. Erst Anfang Januar 1904 wurde die Arbeit mit einer kleinen Lohnzulage wieder aufgenommen.

In der Metallindustrie herrschte 1901 und 1902 fast völlige Kirchhofsstille. Nur etwa der 4—5monatige Streik von 181 Hamburger und Altonaer Kupferschmieden 1901 ist zu erwähnen, die zur Strafe für ihre Maifeier die die üblichen 6 oder 10 Tage ausgesperrt wurden und dann die Arbeitsaufnahme verweigerten; sie unterlagen. Um so schwerer war das Jahr 1903 belastet. Im Frühsommer endete in Iserlohn (Metallwarenbranche, Maschinenbau usw.) eine 57tägige Aussperrung von 4200 Metallarbeitern erfolgreich für die Arbeitgeber, die jedoch die Einführung von Arbeiterausschüssen bewilligten; den Anlaß hatte die Verweigerung von Streikarbeit und ein durch Maßregelung hervorgerufener Streik gebracht. In der Berliner Metallwarenfabrikation führte ein Streik von 2400 Gürtlern und Metalldrückern (15. September) zur Aussperrung von 7000 Metallarbeitern (30. September). Der Streik wurde verschärft durch die exorbitante Forderung des Metallarbeiterverbands, die Entlassung von Arbeitern zu kontrollieren. Die etwa 300 Arbeitgeber, seitens ihrer auswärtigen Kollegen durch Geld und durch Uebernahme von Streikarbeit unterstützt, hatten Mitte November bei beginnender stiller Saison einen völligen Sieg gewonnen. Viel Aufsehen machte ein 45tägiger Streik von 1600 Arbeitern der Lanzschen Maschinenfabrik; er endete mit einer auch moralischen Niederlage der Arbeiter, da der zur Vermittelung angerufene Chef der badischen Fabrikinspektion dem Arbeitgeber Recht gab.

In der Textilindustrie endete 1901 ein Lohnstreik von einigen hundert Krefelder Sammetscherern nach $7^1/_2$ Wochen bei ungünstiger Konjunktur mit einer Niederlage. 1902 setzten in Greiz die verbündeten 17 mechanischen Webereien durch 19tägige Aussperrung von 2442 Arbeitern im Gefolge eines kleinen Lohnstreiks ihren Willen wenigstens nicht in vollem Umfange durch. In Meerane und der Nachbarschaft streikten über 2000 Arbeiter der mechanischen Webereien 1902/3 3 Monate lang infolge fortgesetzten Lohnrückgangs, und erreichten die Zusage des $10^1/_2$ stündigen Arbeitstags. Als dann im Sommer 1903 die Wirtschaftslage nach

langer Depression sich besserte, nahmen die Textilarbeiter des benachbarten Krimmitschau den Kampf um den Zehnstundentag auf, der längst auf dem Programm stand, seit i. J. 1899 ein großer Teil der nordösterreichischen Textilarbeiter ihn erstritten hatte. In der Tat schien die zunehmende Arbeitsintensität in den Meeraner Textilfabriken eine Kürzung des im Durchschnitt $10\frac{3}{4}$ stündigen Arbeitstags zu rechtfertigen. Der Streik kam auch hier inmitten schwebender Verhandlungen mit jener elementaren Wucht zum Ausbruch, in der eine Stimmung gemischt aus verbissenem Ohnmachtsgefühl und massenpsychologischem Größenwahn durchbricht. Von beiden Seiten wurde der Kampf mit einer Erbitterung geführt, die ihn zu einem Markstein in der deutschen Sozialgeschichte gemacht hat. Er leitete eine neue Aera der Arbeitgeberverbände ein. Am 22. August 1903 wurden etwa 7000 Textilarbeiter von Krimmitschau und Umgebung ausgesperrt, bis am 18. Januar 1904, unter dem Eindruck des Tags zuvor eingeleiteten Zusammenschlusses zahlreicher Arbeitgeberverbände, das Streikkomitee zur bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit aufforderte. An sich erklärten manche Fabrikanten den Zehnstundentag für annehmbar, wenn auch die Konkurrenzgebiete ihn akzeptierten oder er wenigstens durch Reichsgesetz verallgemeinert würde. So aber waren sie, vollends während der Aussperrung, durch die vordringende rheinländische, belgische und schwedische Konkurrenz aufs äußerste gefährdet. Aber mit seltener Bravour trugen diese Kleinkapitalisten ihre Haut zu Markte. Die Vermittelungsversuche von den verschiedensten Seiten schlugen fehl oder wurden von den Arbeitgebern a limine abgewiesen. Die Polizei goß durch das Verbot aller Arbeiterversammlungen und durch das Verbot einer Weihnachtsfeier der Streikenden, die sich durch musterhafte Ruhe auszeichneten, viel Oel ins Feuer und steifte das Rückgrat der Arbeitgeber, die überdies eine anerkennende Beurteilung seitens des Zentralverbands deutscher Industrieller und namhafte Geldzuschüsse einer Anzahl Arbeitgebervereine ernteten. Verhältnismäßig viel größer scheint allerdings die finanzielle Opferwilligkeit der deutschen Arbeiterklasse gewesen zu sein. Schon Anfang November hatte der Textilarbeiterverband 600000 M. für den Streik verausgabt, ungerechnet die freiwillig aufgebrachten 180000 M.; bis gegen Mitte Januar hatte allein die Berliner Gewerkschaftskommission etwa 200000 M. quittiert. Im Jahre 1906 haben die Textilindustriellen Krimmitschaus durch Vereinsbeschluß den $10\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitstag eingeführt.

11. Vierte Streikperiode: 1904—1907. Die Stimmung des Krimmitschauer Kampfes wurde zum Leitmotiv der mit dem wirtschaftlichen Aufschwung einsetzenden neuen Streikperiode. Ein Blick in die nachher folgende Statistik zeigt, in welchem Maße sie zugleich eine Periode der Aussperrungen war, soweit der Einfluß des Großkapitals reicht. Die großen Arbeitgeber bauen ihre Organisation aus und bugsieren auch einen Teil ihrer kleineren Kollegen in ihr Fahrwasser. Daneben wurden diese Jahre freilich in der Sphäre des mittleren und kleinen Kapitals eine neue Saatzeit der friedlichen Tarifgemeinschaften.

Das Hauptereignis dieser Periode ist der Streik der Steinkohlenbergleute 1905, der größte Streik, den Deutschland erlebt hat. Er war im wesentlichen eine Wiederholung der Katastrophe von 1889, nur daß er bei der Ungunst der Jahreszeit und der Lage des Arbeitsmarktes auf seinen ursprünglichen Herd, das Ruhrkohlengebiet, beschränkt blieb, abgesehen von einem Uebergriff nach Oberschlesien (30. Januar bis 18. Februar, 14334 Streikende) und Belgien. Ein Dammbruch infolge zu starker sozialer Spannung, ohne Plan, und ein neues Wahrzeichen der Uebermacht des Großkapitals. Die Anlässe waren rein zufällige auf einzelnen Zechen; andere Zechen streikten mit, und nachdem man ähnliche Forderungen wie 1889 aufgestellt, umfaßte der am 7. Januar klein begonnene Ausstand von den 250—268000 Bergleuten am 17. Januar 155000, am 19. Januar bis 9. Februar 190000 bis mindestens 209000, nach Angabe der Arbeiter bis 220000 Mann. Am 15. Februar war der Streik erfolglos beendet. Die vier konkurrierenden Gewerkschaften, 43% der Belegschaft umfassend, gingen einträchtig zusammen, um den Kampf in geordnete Bahnen zu leiten. Ihnen ist es zu danken, wenn trotz der sehr starken Mischung der Arbeiterschaft mit neu zugewanderten Elementen und trotz des beträchtlichen Bierkonsums[1]) gute Ordnung gehalten wurde. Die öffentliche Meinung nahm mit seltener Einmütigkeit gegen die Arbeitgeber Partei, deren Konto ohnehin vom Kohlensyndikat und den Zechenstilllegungen her schwer belastet war. Jetzt setzten sie sich ins Unrecht, indem sie, auch den Vertretern des preußischen Handelsministers gegenüber, jede Verhandlung mit einem Streikkomitee ablehnten. Mit kontraktbrüchigen Arbeitern verhandle man nicht und das Komitee habe die Arbeiterschaft nicht genügend in seiner Gewalt. Dabei waren es doch die Arbeitgeber selbst gewesen, die eine festere gewerkschaftliche Organisation zu hindern suchten. H. A. Bueck führt zur Rechtfertigung des ablehnenden Verhaltens an, die Arbeitgeber fürchteten durch Verhandlung ihre Autorität abzuschwächen, oder sie fürchteten die Wiederholung von Mißverständnissen, wie sie sich aus früheren Verhandlungen ergeben hätten. — Weit über 2 Mill. M. sollen für den Streik gesammelt worden sein, hauptsächlich von der Arbeiterklasse des In- und Auslandes. Aber für den Bedarf des Riesenstreiks genügte die Summe nicht. Auch dieses Mal hat nur das System der nachträglichen Lohnzahlung und die Kreditwilligkeit der Ladenkaufleute die mehrwöchige Arbeitsruhe ermöglicht. Am 4. Februar erfolgte die letzte Lohnzahlung, am 7. Februar begann die Ausfolgung von Streikgeld. Wichtiger als die finanzielle war die politische Hilfe, die die öffentliche Meinung den Bergleuten brachte. Obwohl der Handelsminister Möller sich anfangs in einem den Arbeitgebern erwünschteren Sinne geäußert hatte, trat schließlich die preußische Staatsregierung, ohnehin mit dem Kohlensyndikat damals auf Kriegsfuß, nach einer

[1]) Sozialistische Monatshefte, Oktober 1906, S. 853.

Kronratssitzung insofern auf die Seite der Arbeiter, als sie die beschleunigte Regelung eines Teils der Streitpunkte durch die längst in Vorbereitung befindliche Berggesetznovelle verhieß. Diese vom 14. Juli 1905 datierte Novelle hat in der Tat die zulässige Dauer der Brutto-Arbeitsschicht eingeschränkt (Ein- und Ausfahrt zusammen für den einzelnen Bergmann höchstens ½ Stunde), das Nullen verboten, die Strafgelder beschränkt und einen Arbeiterausschuß für jedes größere Bergwerk angeordnet; auch die lex Gamp vom 6. Juli 1905 und die 1905 im Herrenhause gescheiterte Vorlage gegen die Stillsetzung von Zechen, endlich der fortgesetzte Kampf der Regierung um das Bergwerk Hibernia sind hier zu erwähnen. So mündet dieser Streik unmittelbar in das große Problem des Staatssozialismus ein. — Besiegelt wurde die Niederlage der Arbeiter durch die im Herbst 1905 viel Erbitterung weckende „Sperre", eine Verabredung der Ruhrzechen, Bergleuten keine Arbeit zu geben, die freiwillig ihre bisherige Stelle verlassen hätten.

Von den umfangreichen Bergbaustreiks des Jahres 1906 ist namentlich der zweimonatige Angriffsstreik von 6000 Bergleuten des mitteldeutschen Braunkohlengebiets zu nennen. Er war nur ein bescheidenes Nachspiel des vorjährigen Kampfes. Bei günstiger Konjunktur endete er mit der Bewilligung des Neunstundentags. Verglichen mit der Steinkohlenindustrie, deren Betriebe durchschnittlich weit über 1000 Arbeiter beschäftigen, ist der Braunkohlenbergbau mit durchschnittlich 100 Arbeitern bescheidener Kleinbetrieb. Auch das Jahr 1907 war an Bergarbeiterstreiks reich.

Nächst dem Bergbau zeigt die schnellste Zunahme der Ausstandsbewegung die Textilindustrie, wenigstens in den Jahren 1905 und 1906. 1905 war der Hauptschauplatz das sächsisch-thüringische Industriegebiet. Nachdem hier schon im Sommer in der Färbereibranche ein größerer Streik mit Aussperrung (5649 Arbeiter, 4 Wochen, Erfolg geteilt) vorausgegangen war, folgte vom 20. Oktober bis 29. November ein Streik von 4000, eine Aussperrung von 20000 Webern (oder Weberinnen) mit einer Niederlage der Arbeiter. Aus dem Jahre 1906 sei eine neuntägige Aussperrung von über 3000 Aachener Tuchwebern hervorgehoben, die an einen Streik anschloß und mit geteiltem Erfolge ausging. Die christliche Gewerkschaft, die hier dominierte, wurde zwar von den Arbeitgebern anerkannt, verlor aber die Herrschaft über ihre Mitglieder in der streikenden Fabrik und konnte die Anrufung des i. J. 1904 vereinbarten Einigungsamts nicht durchsetzen. Aehnlich, aber für die Arbeiter ganz erfolglos verlief im Winter 1907/8 in der Krefelder Seidenindustrie ein vierwöchiger Streik mit einer Aussperrung, die wenigstens 8—12000 Arbeiter betraf.

Die Schneider, die sich neuerdings eine ansehnliche Organisation geschaffen haben, erzielten zunächst namhafte Erfolge. Im Frühjahr 1905 verbreitete sich ein von Gießen ausgehender Angriffsstreik mit Aussperrungen fast über das ganze Reichsgebiet, namentlich aber das südliche, mittlere und westliche Deutschland, und ergriff kurze Zeit mit einer Streikerzahl von 2000 auch die Hauptstadt. Die Zahl der Ausgesperrten überstieg 5000. Es war im wesentlichen eine Kraftprobe zwischen den beiderseitigen Organisationen. Nach 10 Wochen wurde der Kampf mit einigen Zugeständnissen an die Arbeiter beendet. Gegen Ende des Jahres streikten in der Wäschekonfektion in Berlin und Kottbus 8650 Arbeiter 5 Wochen, in Bielefeld 720 8 Wochen, beidemal mit Erfolg. Im Februar 1906 endete ein 3wöchiger Streik von 1100 Konfektionsarbeitern (hauptsächlich Heimarbeitern) in Frankfurt und anderen Städten der unteren Maingegend, dem sich eine Aussperrung anschloß, mit einem den Arbeitern ziemlich günstigen Tarifvertrage für 7 Städte. Ein Jahr später führte eine vom Schneiderverband geleitete Lohnbewegung zu einer umfassenden Aussperrung seitens des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbands für das Schneidergewerbe. An etwa 74 Orten sollen 16—17000 Schneider ausgesperrt worden sein. Nach etwa 6 Wochen wurden Aussperrungen und Streiks für beendet erklärt und die unterbrochenen Tarifverhandlungen wieder aufgenommen: im wesentlichen eine Niederlage der Arbeiter.

Im Baugewerbe ist die Hochflut der Streikbewegung fast von Jahr zu Jahr weiter gestiegen. Aus dem Jahre 1904 sind wegen ihres Umfangs besonders die Streiks im Maingebiet und in Barmen hervorzuheben. Der letztere, ein Defensivstreik von über 3000 Bauarbeitern, endete nach 130 Tagen erfolglos; der erstere, mit Aussperrung verbunden und 5—8000 Mann umfassend, lief nach 3 Monaten für die Arbeiter günstiger ab. Das Frühjahr 1905 brachte eine allgemeine Lohnbewegung in Rheinland-Westfalen, von Anfang Mai bis Anfang September. Die Arbeitgeber waren schon im Februar zu einer Koalition zusammengetreten. Eine Anzahl kleinerer Angriffsstreiks beantworteten sie mit einer Aussperrung der organisierten Arbeiter (29. Mai), die am 19. Juli auch auf einen Teil der durch Tarifverträge gebundenen Gebiete wie Essen erstreckt wurde. Der Oberbürgermeister von Essen, Zweigert, erklärte diesen Schritt, trotz gewisser Verstöße, die sich die Arbeiter hatten zuschulden kommen lassen, öffentlich für einen „unerhörten schnöden Kontraktbruch". Jetzt waren die Arbeitgeber zu Verhandlungen bereit, die mit einem den Arbeitern günstigen Tarifvertrag für ganz Rheinland-Westfalen auf der Grundlage des Zehnstundentags führten. Vorher hatten die Arbeitgeber in einer Audienz beim Minister des Innern vergeblich sich um die Erlaubnis bemüht, ausländische Streikbrecher heranziehen zu dürfen. Auch eine Aussperrung im Münchener Baugewerbe 1905 (3000 Mann, 2 Monate) lief für die Arbeiter ziemlich günstig ab. Unentschieden endete die große mit Streik verbundene Aussperrung im Berliner Baugewerbe, 18. Mai bis Mitte August 1907. Der damals geltende Tarifvertrag setzte für Maurer und Zimmerleute 9stündige Arbeitszeit und 75 Pf. Stundenlohn fest. Die Arbeiter verlangten den Achtstundentag mit 85 Pf., begnügten sich aber dann mit 8½ Stunden und 80 Pf. Wenigstens 35000 Arbeiter sollen ausgesperrt worden sein. Die Mörtelwerke unterstützten die Aussperrung durch Stillsetzung eines Teils ihrer Betriebe und beschränkte Lieferung an die Bauarbeitgeber. Der Kampf endete mit beiderseitigem Verzicht

auf Fortsetzung der Tarifgemeinschaft; ein erheblicher Teil der Arbeitgeber soll aber die „neuen Bedingungen" bewilligt haben.

Von den dem Baugewerbe nahestehenden Branchen sind das Berliner Malerhandwerk mit einem 15tägigen Angriffsstreik 1906 (7000 Teilnehmer, Erfolg geteilt), das Berliner Töpfergewerbe mit einem Defensivstreik im Oktober 1907 (2133 Teilnehmer, 3. Oktober bis 4. November, Erfolg geteilt) und die Berliner Holzindustrie zu nennen, die nach einem unentschiedenen Kampf 1904/5 (Streik und Aussperrung, 4300 Teilnehmer in 600 Betrieben, Dauer über 4 Monate) vom Januar bis Mai 1907 eine umfassende Aussperrung erlebte; über 10000, mit Einschluß anderer in Mitleidenschaft gezogener Plätze 14—18000 organisierte Holzarbeiter wurden ausgesperrt, einschließlich der streikenden Kameraden. Das Ergebnis war der Abschluß für die Arbeiter günstigerer Tarifverträge; in Berlin selbst Verkürzung der Arbeitswoche von 52 auf 51, nicht (wie die Arbeiter verlangt hatten) auf 50 Stunden. Der sozialdemokratische Holzarbeiterverband wurde in diesem Kampfe nur von dem christlichen, nicht von dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein unterstützt. Den Arbeitgebern sprang der Verein der Holzhändler mit einer Lieferungssperre bei. Die Streikkosten betrugen für die Arbeiter 2 1/2 Mill. M. Der Verlust für beide Teile wird auf 20 Mill. M. geschätzt. Die Arbeitgeber nahmen mit Hilfe der großen metallindustriellen Verbände eine Anleihe von 1 Mill. M. auf, um vom 8. April an eine Entschädigung von 20 M. pro ausgesperrten Gehilfen zahlen zu können.

Auch in der Metallindustrie gingen die Wogen hoch. Hervorzuheben ist der Kampf in der Berliner Gelbmetallindustrie, Streik mit Aussperrung vom 21. September 1904 bis 25. Februar 1905 (7300 Arbeiter in 146 Betrieben), und der mit Aussperrung verbundene Streik im bayrischen Maschinenbau 19. April bis 11. Juli 1905 (4200 Arbeiter). Beide endeten mit geteiltem Erfolge, der zweite durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen. Eine 23tägige Aussperrung von 6—7000 Arbeitern der Schiffswerften der Unterweser im Sommer 1905 führte wieder zu einer Niederlage der Arbeiter. Bald trat auch die Formerbewegung wieder in den Vordergrund. Der Formerverband hatte nach trüben Erfahrungen 1900 sein Streikreglement dahin geändert, daß ein Streik von 4/5 der örtlichen Verbandsmitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen werden müsse. Seit 1904 folgten wieder einige zum Teil erfolgreiche größere Formerstreiks, und im Frühjahr 1906 führte eine mit langer Hand durch den Metallarbeiterverband vorbereitete umfassende Lohnbewegung bis an die Schwelle einer Riesenaussperrung von 120—130000 Metallarbeitern, die allerdings schwerlich in vollem Umfange verwirklicht worden wäre; im letzten Augenblicke zogen die Arbeiter ihre Hauptforderung: Gewährung von Mindestlöhnen und Verhandlung durch die Gewerkschaftsführer zurück. Die deutsche Metallarbeiterzeitung zählt 1906 in ihrem Bericht über die Formerbewegung 6259 streikende, 20668 ausgesperrte Arbeiter an 52 Orten; sie berechnet die Aufwendungen seitens der Gewerkschaften auf 1 3/4 Mill. M. und schreibt den Arbeitern, mit zweifelhaftem Rechte, fast durchweg den Erfolg zu. Im Frühjahr 1907 sperrte der Bezirksverband der Metallindustriellen im Untermaingebiet infolge eines Streiks in einer Offenbacher Maschinenfabrik 18—20000 Arbeiter 3 Wochen lang aus, bis eine Einigung gelang. Eine viermonatige Aussperrung von etwa 1000 Arbeitern der Obersteiner Bijouterieindustrie wurde im Dezember 1907 durch die Vermittlung eines Vorstandsmitglieds des Deutschen Metallarbeiterverbands beigelegt; sie kostete der Verbandskasse 286000 M.

Als neu hinzugetretene Streikbranchen sind der Hüttenbetrieb und die elektrische Industrie zu verzeichnen. Zwei Hüttenwerke wurden von mäßig umfangreichen, fast erfolglosen Streiks i. J. 1906 heimgesucht: Burbacher Hütte im Saargebiet (9 Tage, 700 Teilnehmer) und „Rote Erde" bei Aachen (2 Monate, 850 Teilnehmer). Die gewerkschaftliche Organisation ist in der Hüttenindustrie erst in den Anfängen. In der hochkapitalistischen Berliner Elektrizitätsindustrie, unter deren Arbeitern die Gewerkschaftsbildung schnelle Fortschritte gemacht hatte, führte 1905 ein am 19. September ausgebrochener Streik von wenigen tausend Arbeitern zur Aussperrung von 27000 (30. September). Der Kampf endete am 16. Oktober mit völliger Niederlage der Arbeiter, noch ehe der Verband der Metallindustriellen Berlins seine Drohung, 65000 Arbeiter auszusperren, wahr gemacht hatte.

Auch die Arbeiter des Hamburger Hafen- und Schiffahrtsgewerbes holten sich noch einmal blutige Köpfe. 2000 Seeleute verloren im Frühjahr 1906 einen 42tägigen Streik. Die stolzen Arbeitgeber hatten zwar die Hauptforderung, eine Lohnzulage, von vornherein bewilligt, verweigerten aber jede Verhandlung mit den Agitatoren des Seemannsverbands. Vom 2.—11. Mai wurden noch dazu 8000 Hafenarbeiter zur Strafe für die Maifeier ausgesperrt; ein Teil der Hafenarbeiter hatte sich mit den streikenden Seeleuten solidarisch erklärt. In 150 Zeitungen sollen die Hamburger Reeder damals nach Arbeitern gesucht und 3000 Engländer eingestellt haben. Während im folgenden Frühjahr (1907) die Seeleute der Nord- und Ostsee in ausgedehnten Streiks neue Niederlagen erlitten — die englischen, dänischen, schwedischen und norwegischen Reeder versprachen ihren deutschen Kollegen, keinen streikenden deutschen Seemann einzustellen —, wurden gleichzeitig 5000 Hamburger Hafenarbeiter (hauptsächlich Schauerleute), deren Verband mit dem Arbeitgeberverein Katze und Hund spielte, 42 Tage lang ausgesperrt. Gegen die mit hohen Kosten z. T. vom Auslande herangeholten Ersatzleute fanden schwere Ausschreitungen statt. Schließlich fand sich der Arbeitgeberverein zu einer leidlich entgegenkommenden Zusage bereit; allein die Schauerleute mußten sich durch ihre Organisation ausdrücklich verpflichten, künftig den Zuzug unorganisierter Kollegen („Streikbrecherkolonnen"), den die Arbeitgeber systematisch zu fördern scheinen, in keiner Weise zu hemmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die unvermeidliche Fortsetzung dieser erbitterten Kämpfe dürfte, zumal bei weniger günstiger

Konjunktur, der Arbeiterorganisation verhängnisvoll werden.

Weniger widerstandsfähig erwiesen sich angesichts der Hochkonjunktur die Binnenschiffahrtsreeder. So setzten 1906 2000 Flößer in Netzdamm durch 3tägigen Streik eine Lohnerhöhung durch. So erzielten im Herbst desselben Jahres 2—3000 Elbschiffahrtsarbeiter durch 42tägigen Streik namhafte Erfolge, trotz des hartnäckigen Widerstrebens der Arbeitgeberkoalition gegen Verhandlung mit den Arbeitern. In einem anderen Zweige des Verkehrgewerbes, der Berliner Taxameterdroschkenfahrt, wurden am 23. Dezember 1903 1294 Kutscher, die eine Lohnverbesserung forderten, durch den sog. Ring der Fuhrherrn ausgesperrt, aber am 6. Januar auf Grund eines gewerbegerichtlichen Vergleichs wieder zugelassen.

Im Papier verarbeitenden Gewerbe führten im Frühjahr 1906 Streiks der Lithographen und Steindrucker, die mit Kontrakt- und Tarifbruch verbunden gewesen sein sollen, zu einer Aussperrung von etwa 5000 Arbeitern in 38 Städten seitens des neu gegründeten Schutzverbands deutscher Steindruckereibesitzer, die nach mehrmonatiger Dauer für die Mehrzahl der beteiligten Orte mit dem Abschluß eines den Arbeitern ziemlich günstigen Tarifs, insbesondere auch mit der Durchführung des Achtstundentags endete. Zur selben Zeit führte in der Buchbinderei eine Aussperrung in Berlin, die durch die Feier des 1. Mai veranlaßt war, und die Weigerung der Arbeiter der beiden anderen Hauptplätze dieses Gewerbes (Leipzig und Stuttgart), die Berliner Arbeit zu übernehmen, zu einem 2—3monatigen Streik in Berlin, Leipzig und Stuttgart. 3453 Mann waren am Streik, 1023 an der Aussperrung beteiligt. Die Arbeitgeber willigten schließlich ein, die von ihnen gekündigte Tarifgemeinschaft auf 5 Jahre zu erneuern und die Arbeitergewerkschaft anzuerkennen.

In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel wurde auch diesmal die Streikbewegung von seiten der Konsumenten unterstützt. So ist der Teilerfolg eines 14tägigen Streiks von 3500 Berliner Bäckern und Konditoren im Mai 1904, und eines zweiten Berliner Bäckerstreiks im Frühjahr 1907, der Sympathie des konsumierenden Publikums zu danken. Es handelte sich hauptsächlich um Abschaffung der freien Station im Hause des Meisters und Gewährung eines regelmäßigen Ruhetags. Im Braugewerbe hatten sich die Boykottschutzvereine der Arbeitgeber seit 1894 in größtem Maßstabe entwickelt. Der Boykottschutzverband, der einen Teil dieser Vereine zentralisiert, zahlte allein i. J. 1905 636000 M. an Boykottentschädigung, hauptsächlich aus Anlaß eines Hamburger Bierboykotts. Dieser letztere verhalf einem länger als 4monatigen Streik von 1400 Brauereiarbeitern zu einem durch gewerbegerichtlichen Schiedsspruch präzisierten Teilerfolge. In demselben Jahre führte ein 3monatiger, mit Aussperrung und Boykott verbundener Streik von mehr als 1000 rheinisch-westfälischen Brauereiarbeitern, von Köln ausgehend, mit halben Erfolge endend, schon in seinem Vorbereitungsstadium zur Bildung eines Boykottschutzverbands rheinisch-westfälischer Brauereien. Er hinterließ übrigens in den am Boykott beteiligten Arbeiterkreisen eine gewisse Mißstimmung, wie überhaupt die Waffe des Boykott sich schnell abzustumpfen scheint. 1907 endete ein Gießener Tabakarbeiterstreik, in dessen Verlauf 1200 organisierte Arbeiter ausgesperrt wurden, nach 19 Wochen durch gewerbegerichtlichen Schiedsspruch, im wesentlichen auf Grund des status quo ante. In diesem Gewerbe scheint die unkollegiale Gewohnheit von Unternehmern, an Orten, denen ein Streik droht, Filialen zur Beschäftigung der Streikenden zu eröffnen, in neuerer Zeit eine erhebliche Verbreitung gewonnen zu haben; die Bezirksverbände des Deutschen Tabakvereins verpflichteten sich im Januar 1907 gegenseitig, dergleichen zu unterlassen.

12. Amtliche Streikstatistik für 1889 bis 1898. Im Jahre 1890 wurde bei Beratung der Reichstagsvorlage über Maßregeln gegen den Kontraktbruch von der Reichsregierung Hals über Kopf eine Erhebung veranlaßt über die seit dem letzten Jahre vorgefallenen Streiks. Es sollten diejenigen gewerblichen Streiks von den Regierungspräsidenten verzeichnet werden, an denen wenigstens 10 Arbeiter teilgenommen hätten. Das Ergebnis der Umfrage teilte der preussische Handelsminister am 19./XI. 1890 der Reichstagskommission mit, die die betreffende Gewerbeordnungsnovelle beriet. Nach dieser im Kommissionsbericht abgedruckten Mitteilung ist vom 1./I. 1889 bis Ende April 1890 im Deutschen Reich 1131mal von 394440 Arbeitern gestreikt worden, und zwar in Preußen von 289283, im Reichsland von 32390, in Hamburg von 26002, in Sachsen von 22818 Arbeitern. Es streikten Arbeiter: im Bergbau 190357, im Baugewerbe 72186, in der Textilindustrie 47166, in der Metallindustrie 16665, außerdem 68066. Minderjährig waren von den Streikenden mindestens 43412 = etwa 11 %; kontraktbrüchig 264407 = 67 %, darunter fast die Gesamtzahl der streikenden Bergleute. In 187 Fällen hatten die Arbeiter ihre Forderungen völlig durchgesetzt, in 468 Fällen teilweise, 420mal waren sie unterlegen, in den übrigen 56 Fällen war der Ablauf noch nicht bekannt.

In Preußen ist diese amtliche Berichterstattung bis 1./X. 1898[1]) regelmäßig fortgesetzt worden, und zwar je für die sechs Monate vor dem 1. Oktober und 1. April, so daß der April 1890 doppelt zählt. Die Ergebnisse sind nur privatim (in den Supplementbänden und in der 2. Auflage dieses Handwörterbuchs) veröffentlicht worden und werden im folgenden bis zum 1./X. 1898 ergänzt; die Hauptresultate einer ähnlichen bayerischen Statistik für 1889—98 hat das statistische Jahrbuch für das König-

[1]) Für das letzte Vierteljahr 1898 hat eine amtliche Streikzählung in Preußen nicht stattgefunden.

reich Bayern von seinem 3. Jahrgang an mitgeteilt; eine ausführlichere Veröffentlichung war angekündigt, ist aber unterblieben. Sonst ist mir nur eine geringfügige badische Statistik ähnlicher Art bekannt; in Baden wurden nämlich vom Juni bis gegen Ende des Jahres 1890 vier gewerbliche Arbeitseinstellungen gezählt mit 183 Teilnehmern, von denen etwa 22 minderjährig waren und 37 ihren Kontrakt brachen; 2 Streiks waren gänzlich, 2 fast ganz erfolglos; die Sozialdemokratie war in 2—3 Fällen beteiligt.

Die Grundlagen der preußischen Statistik werden aus dem Fragenschema erkennbar, das die Regierungspräsidenten halbjährlich auszufüllen hatten. Es enthielt neun Fragen: 1. Ort und Kreis der Arbeitseinstellung. 2. Gewerbszweig. 3. Maximalzahl der ausständigen Arbeiter, a) überhaupt, b) der minderjährigen. 4. Datum a) des Beginns, b) des Endes des Ausstands. 5. Wie viele der ausständigen Arbeiter waren kontraktbrüchig? 6. Angabe der Hauptursachen des Ausstands und der Hauptforderungen der Arbeiter. 7. Inwieweit haben die Arbeiter ihre Forderungen durchgesetzt? 8. Inwiefern war die Sozialdemokratie bei Entstehung und Fortsetzung des Ausstands beteiligt? 9. Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Vermittelung der Behörden und die Gründe der Beendigung des Ausstands.

Gegen diese Formulierungen wird der exakte Statistiker manches einwenden. Der Begriff der Arbeitseinstellung ist nicht scharf umgrenzt, ja nicht einmal von einer zweifellosen Aussperrung ausdrücklich unterschieden; der Umfang eines Streiks wird durch Beginn, Ende und höchste Beteiligungsziffer nicht ausreichend umschrieben; von den Streikenden werden diejenigen nicht unterschieden, die aus technischen Gründen zum Mitfeiern gezwungen sind. Die streikenden Heimarbeiter sind im wichtigsten Falle, beim Berliner Konfektionsstreik 1896, nicht mitgezählt worden.[1]) Im einzelnen ist zu erwähnen, daß nach der ursprünglichen Weisung nur die „größeren“ gewerblichen Streiks gezählt werden sollten, an denen wenigstens 10 Arbeiter teilnahmen; aber diese bei richtiger Abgrenzung des Begriffs Streik zweckmäßige Beschränkung scheint nicht streng eingehalten worden zu sein. Anfechtbar ist es auch, wenn laut Anweisung in der Großindustrie jeder vom Streik betroffene Betrieb, im Handwerk dagegen die Gesamtheit der betroffenen Werkstätten eines Handwerkszweigs als ein Streik gerechnet werden sollte; in der Praxis ist auch diese Norm nicht eingehalten worden, und nachdem am 30./VII. 1896 Anweisung ergangen war, bei jedem Streik entweder die einzelnen Betriebe oder deren Zahl namhaft zu machen, wird im Generalbericht außer der Zahl der Streiks auch die der betroffenen Betriebe aufgeführt. Dasselbe Reskript mußte darauf hinweisen, daß die am 1. Oktober oder 1. April noch nicht beendeten Streiks in je zwei Halbjahrsberichten zu verzeichnen seien. Nicht selten beruhen einzelne Zahlen auf Schätzung, oder die Summen sind lückenhaft zusammengesetzt. Man darf auch nicht übersehen, daß die erstmalige Statistik in beschleunigter Weise zustande kam; in dem preußischen Ministerialreskripte vom 15./IV. 1890 hieß es: „Wir setzen voraus, daß die erforderlichen Angaben ohne Zeitverlust und ohne zeitraubende Rückfragen gemacht werden können“; eventuell sollten Annäherungsdaten gegeben werden, nur äußersten Falls eine Vakatnotiz. Es ist zu befürchten, daß mit diesem Präzedens dauernd den halbjährigen Nachweisungen ein Stempel des Schnellfertigen aufgedrückt worden sei, und der Mangel einer ersichtlichen praktischen Verwertung, ja auch nur einer amtlichen Publikation hat schwerlich die Sorgfalt und das Interesse an diesen statistischen Arbeiten erhöht.

Die auf Grund dieses immerhin sehr schätzbaren statistischen Materials im Handelsministerium berechneten Tabellen sind in den folgenden Zusammenstellungen in ihren wichtigsten Stücken wiedergegeben worden, unter Weglassung namentlich des nach Regierungsbezirken spezialisierten Details. Mit der Statistik von 1865, die nicht Arbeitseinstellungen, sondern Koalitionen zählte und bei der die längste ermittelte Streikdauer 10 Tage betrug, sind diese Zahlen natürlich unvergleichbar.

Für die vier letzten Semester sind die Summanden zusammen größer als die entsprechenden in der ersten Tabelle mitgeteilten Summen. — Im Sommer 1892 bildete bei 12 Streiks mit 1569 beteiligten Arbeitern neben anderen Momenten Unzufriedenheit mit den Bestimmungen der Arbeitsordnung den Anlaß, offenbar infolge der damals in Kraft getretenen Novelle zur Gewerbeordnung; in 8 dieser Fälle (850 Teilnehmer) lag Kontraktbruch vor; 3 Streiks waren erfolgreich, 2 nicht, 7 hatten geteilten Erfolg. 12 Streiks derselben Art im folgenden Winter blieben erfolglos.

Bei den Streiks für Kürzung der Arbeitszeit wurde, soweit nachweisbar, im Sommer 1896 meist 10- und $9^1/_2$stündiger, in Berlin 9- und 8stündiger Arbeitstag, im Winter 1896/97 10-, $9^1/_2$- und 9stündiger Arbeitstag gefordert. Im Sommer 1897 kam wieder der 8stündige Arbeitstag für 50 Betriebe mit 1423 beteiligten

[1]) Damit wird die Kritik hinfällig, die das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands am 6./IX. 1897 an der preußischen Streikstatistik übt.

Periode	Zahl der Streiks	Zahl der Teilnehmer	Zahl der beteiligten Betriebe	Minderjährige Teilnehmer %	Kontraktbrüchige Teilnehmer %	Forderungen der Arbeiter durchgesetzt: ganz %	teilweise %	nicht %	unbekannt %[1]
1./I. 1889 bis Ende April 1890	715	289 283	—	10[2]	73	16,8	43,1	36,4	3,8
Sommer 1890	216	28 643	—	10	25	11	23	57	9
Winter 1890—91	71	6 573	—	14,8	46	16,9	18,3	62,0	2,8
Sommer 1891	118	25 100	—	17,4	94	8,5	13,5	72,9	5,1
Winter 1891—92	99	7 787	—	6,7	24,3	15,2	14,1	67,7	3,0
Sommer 1892	99	7 878	—	18,9	48,4	15,6	17,7	64,6	3,0
Winter 1892—93	116	55 883	—	19,1	97,2	10,3	18,1	44,0	27,6[3]
Sommer 1893	74	4 070	—	15,5	36	12,5	11,3	73,0	4,1
Winter 1893—94	48	2 835	—	10	51,3	29,2	18,8	47,9	4,2
Sommer 1894	127	9 754	—	15	49	7,1	13,4	77,2	2,4
Winter 1894—95	71	3 861	—	4,5	45,6[4]	25,3	23,9	49,3	1,4
Sommer 1895	189	6 365	—	6,85	27,8	33,3	15,3	49,2	2,1
Winter 1895—96	606	17 349	—	5,75	27,8	64,5	13,0	20,1	2,3
Sommer 1896	304	51 309	2 696	4,2	14,8	51,2	19,8	20,7	8,3
Winter 1896—97	158	16 181	653	9,2	35,4	36,1	15,0	32,3	16,5
Sommer 1897	285	25 398	1 109	1,7	32,0	31,3	32,4	33,7	2,6
Winter 1897—98	136	13 527	502	10,5	38,2	8,8	26,9	41,2	23,1
Sommer 1898	248	25 205	1 491	4,6	21,3	24,0	21,5	49,0	5,5

Die Prozentzahlen der vier letzten Rubriken sind anfangs nach Streiks, seit dem Sommer 1896 nach Betrieben berechnet; nach der Zahl der beteiligten Arbeiter berechnet, würden sie lauten:

für den Sommer 1897	31,1	19,8	43,5	5,6
für den Winter 1897—98	10,9	25,6	48,9	14,6
für den Sommer 1898	21,4	16,9	56,8	4,9

Von den Streikenden gehörten an

Periode	dem Bergbau	dem Baugewerbe	der Textilindustrie	der Metallindustrie	anderen Berufen
1./I. 1889 bis Ende April 1890	179 344	50 508	5 870	8 324	45 237
Sommer 1890	455	6 008	3 595	7 329	11 256
Winter 1890—91	1 985	109	412	211	3 856
Sommer 1891	23 081	590	166	91	1 172
Winter 1891—92	1 845	528	590	276	4 548[5]
Sommer 1892	1 439	1 971	1 300	172	2 996
Winter 1892—93	53 915	360	192	230	1 185
Sommer 1893	449	442	423	48	2 708
Winter 1893—94	—	388	644	139	1 664
Sommer 1894	3 928	1 786	517	210	3 313
Winter 1894—95	237	210	1 584	1 249	581
Sommer 1895	333	2 284	883	331	2 534
Winter 1895—96	2 628	915	1 525	316	11 965
Sommer 1896	1 061	21 673	3 216	4 455	20 904
Winter 1896—97	576	1 402	1 409	1 582	11 212
Sommer 1897	5 401	11 166	730	1 830	6 271
Winter 1897—98	1 120	2 949	1 858	2 504	5 096
Sommer 1898	2 848	17 085	612	879	3 781

[1]) Oder Streik noch nicht beendet. [2]) Mindestzahl. [3]) In diesen Fällen hatten die Streikenden keine Forderung gestellt; es handelt sich dabei fast durchweg um sog. Sympathiestreiks westfälischer Bergleute. [4]) Nicht, wie die Akten auf Grund einer irrtümlichen Zahl sagen, 33 %. [5]) Darunter 3709 Arbeiter des Buchdrucks in 25 Streiks, von denen 21 erfolglos verliefen, 4 geteilten Erfolg hatten. 295 dieser Streikenden waren minderjährig, 234 brachen den Kontrakt.

Arbeitern hinzu, im Winter 1897—98 für 3 Betriebe mit 322 Arbeitern, im Sommer 1898 für 3 Betriebe mit 600 Arbeitern. Im Sommer 1898 wurde auch der $10\frac{1}{2}$stündige Arbeitstag gefordert, und zwar in 51 Betrieben mit 738 Arbeitern.

Es ist ferner über das ursprüngliche Fragenschema hinaus noch ermittelt worden, wie viele Streiker nachweislich an keine Kündigungsfrist gebunden waren, so daß ein Kontraktbruch nicht in Frage kam. Die Rubrik wurde freilich so schlecht ausgefüllt, namentlich in den östlichen

Ueber die Dauer der Streiks gibt folgende Tabelle Auskunft:

	Arbeitseinstellungen					Beteiligte		Beteiligte		Beteiligte		
	Winter 1894—95	Sommer 1895	Winter 1895—96	Sommer 1896	Winter 1896—97[1])	Betriebe Sommer 1897	Arbeiter Sommer 1897	Betriebe Winter 1897—98	Arbeiter Winter 1897—98	Betriebe Sommer 1898	Arbeiter Sommer 1898	
1 Tag		11						22	1 807	—	—	1 Tag
2 Tage	40		30	56	79	123	5 074	8	417	91	2 371	2 Tage
3 Tage		137	247					11	1 545	24	619	3 Tage
4—10 Tage				82		298	8 009					4—10 Tage
11—14 Tage	17				78			93	2 302	356	7 089	11—14 Tage
2—4 Wochen[2])	9	18	174	72		190	3 125	163	2 305	474	5 569	2—4 Wochen[2])
5—8 Wochen[2])	4	14	29	26	14	337	4 784	17	1 501	165	3 153	5—8 Wochen[2])
länger	—			5	24	49	1 146	12	331	282	4 891	länger
unbeendet oder unbestimmbar	1	5	126	63		112	3 260	116[3])	1 976[3])	82[4])	1 225[4])	unbeendet oder unbestimmbar

[1]) Die Addition ergibt hier eine erheblich zu große Summe. [2]) Vier Wochen sind einem Monat gleich gerechnet. [3]) Außerdem endeten Streiks in 60 Betrieben mit 1343 beteiligten Arbeitern durch Entlassung der Arbeiter und Einstellung neuer Kräfte. [4]) Desgl. Streiks in 17 Betrieben mit 288 beteiligten Arbeitern.

Als Ursache der Streiks werden folgende Forderungen der streikenden Arbeiter bezeichnet:

Ursache	Arbeitseinstellungen									Beteiligte Betriebe			Beteiligte Arbeiter			
	Winter 1891/92	Sommer 1893	Winter 1893/94	Sommer 1894	Winter 1894/95	Sommer 1895	Winter 1895/96	Sommer 1896	Winter 1896/97	Sommer 1897	Winter 1897/98	Sommer 1898	Winter 1895/96	Sommer 1897	Winter 1897/98	Sommer 1898
Arbeitszeit	24	6	1	3				16	11	390	154	708		8 397	1 941	7 760
Geforderte Lohnzulage	26	51	24	68	48	163	76	148	68	945	334	1 389	2 609	19 210	6 577	20 665
Dasselbe mit Kürzung der Arbeitszeit							30	57	37				2 107			
Dasselbe mit anderen Forderungen							44		7				5 495			
Lohnkürzung[1])	17	13	13	5	3	2	6	12	8	10	16	7	334	681	1 157	218
Sonstige Lohnstreitigkeiten							415		40				5 607			
Mißliebige Angestellte			6	13	2	6		7	3	32	35	43		1 084	996	1 498
Entlass. v. Arbeitern[2])					10	9	17	34	22				586			
Unterstützung anderer Ausstände				6				5		25	44	15		717	1 626	1 346
Sonstige Forderungen	33	8	4	32[3])	8	9	18	25	12	47	139	401	511	98[4])	3 397	2 093

[1]) Seit Sommer 1897 auch Verlängerung der Arbeitszeit. [2]) Winter 1895—96 auch in Verbindung mit anderen Forderungen. [3]) 22 mal Freigabe des 1. Mai. [4]) Fortfall der Kündigungsfrist gefordert.

Bezirken, daß eine Berechnung der Generalsummen zeitweise unterblieb. Man zählte streikende Arbeiter ohne Kündigungspflicht:

1889—90 . .	46 229	Sommer 1896 .	1 255
Sommer 1890 .	3 023	Winter 1896—97	481
Winter 1894—95	1 271	Sommer 1897 .	434
Sommer 1895 .	1 001	Winter 1897—98	65
Winter 1895—96	589	Sommer 1898 .	3 959

Behörden (Polizei, Magistrat, Landrat, Gewerbeaufsichtsbeamter, Gewerbegericht) haben Einigungsversuche gemacht

	mit Erfolg	ohne Erfolg
Sommer 1895	10 mal	4 mal
Winter 1895—96 . .	41 „	4 „
Sommer 1896	12 „	6 „
Winter 1896—97 . .	7 „	1 „
Sommer 1897	11 „	7 „
Winter 1897—98 . .	12 „	8 „
Sommer 1898	17 „	5 „

Im Sommer 1898 vermittelte die Polizei 3 mal (erfolgreich), Gemeindebehörden 7 mal (4 mal mit, 3 mal ohne Erfolg), Landräte 2 mal (mit Erfolg), Gewerbeaufsichtsbeamte 2 mal (ohne Erfolg), Gewerbegerichte 8 mal (mit Erfolg). Im Sommer 1896 vermittelte 5 mal ein Gewerbegericht (3 mal mit Erfolg), 6 mal ein Gewerbeaufsichtsbeamter (5 mal mit Erfolg), 7 mal eine andere Behörde (4 mal mit Erfolg); in 6 weiteren Fällen lehnten die Arbeitgeber das von den Ausständigen angerufene Gewerbegericht ab. Im vorangehenden Winter war die Gewerbeaufsicht 5 mal beteiligt (2 mal mit Erfolg), Ortspolizei und Bergrevierbeamte je 1 mal (erstere mit Erfolg), das Gewerbegericht 38 mal, durchweg mit Erfolg [1]) und zwar in Berlin.

Vom 1./X. 1896 bis zum 1./X. 1897 betrafen die Berlin-Charlottenburger Streiks, welche ihr ganzes Gewerk umfaßten, 551 Betriebe mit 8269 beteiligten Arbeitern; während bei Ausständen, die sich auf 155 Betriebe mit 3417 streikenden Arbeitern erstreckten, der Streik nur einen Teil des Gewerks ergriff.

Die bayerische Statistik lautet:

Arbeitseinstellungen in Bayern von 1889—98.

	Zahl der		Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter
			der Arbeitseinstellungen mit					
	Arbeitseinstellungen	ausständigen Arbeiter	vollem Erfolg		geteiltem Erfolg		keinem Erfolg	
1889	48	5 275	15	735	22	4 000	11	540
1890	34	2 498	5	275	13	700	16	1 523
1891	14	995	1	35	8	759	5	201
1892	9	819	3	121	2	430	4	268
1893	5	130	2	26	2	43	1	61
1894	16	625	—	—	9	436	7	189
1895	37	3 580	3	234	14	1 305	20	2 041
1896	35	4 256	4	103	21	3 671	10	482
1897	25	1 804	3	555	10	647	12	602
1898	49	5 887	11	632	26	4 300	12	955
1889—98	272	25 869	47	2 716	127	16 291	98	6 862
%	100	100	17,3	10,5	46,7	63,0	36,0	26,5

Diese Statistik wird auch nach Gewerbegruppen, nach Regierungsbezirken und Großstädten und nach acht Unterscheidungen des Streikzwecks spezialisiert.

13. Amtliche Streikstatistik für 1899 bis 1907. Die Reichsstatistik seit 1899 schließt sich dem preußischen Schema an, ist aber insbesondere unter dem Einfluß der amtlichen österreichischen Statistik verbessert worden und wird vierteljährlich (in zwei amtlichen Zeitschriften) und in größter Ausführlichkeit jährlich (in selbständigen Bänden der Statistik des Deutschen Reichs) publiziert. Die Mängel des preußischen Fragenschemas sind fast alle beseitigt worden. Gezählt werden auch die kleineren Streiks von 2 Teilnehmern an, allerdings nicht ausnahmelos. Die Aussperrungen werden besonders gebucht, ebenso die am Streik oder an der Aussperrung unbeteiligten, aber aus technischen Gründen mitfeiernden Arbeiter; die eigentlichen Heimarbeiter sind seit 1900 in die Statistik einbegriffen; die ausführliche Zählung beschränkt sich auf die im Laufe des Jahres beendeten Streiks, usw. Die Schwäche der Statistik liegt in ihrer bureaukratischen Erhebung durch die Ortspolizei, nicht, wie in einigen anderen Staaten, durch besondere Korrespondenten oder Agenten des statistischen Amts. Zwar sollen bei der Nachprüfung des Materials durch die höhere Verwaltungsbehörde Gewerbeaufsichtsbeamte „in tunlichst weitem Umfange“ herangezogen werden, aber anscheinend ist ihre Mitwirkung gering

[1]) Die erfolglosen Fälle sind hier nicht mitgezählt.

geblieben. Auch die der Ortspolizei vorgeschriebene gleichmäßige Befragung von Arbeitgebern und -nehmern beseitigt das Bedenken gegen die bureaukratische Methode nicht. Der Mangel einer fortlaufenden zuverlässigen Berichterstattung über die einzelnen Streiks, wie sie berufsmäßige Korrespondenten des Statistischen Amts übernehmen könnten, wird ohnehin längst empfunden. Das Reichsarbeitsblatt berichtet aber jetzt wenigstens von Zeit zu Zeit über einzelne wichtigere Arbeitskämpfe, wie das schon früher in gewissem Umfange die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten getan hatten; für 1904 und 1905 ist auch der statistischen Jahrespublikation nach englischem Vorgange eine eingehendere Schilderung der wichtigeren Streiks beigefügt, während sonst nur einige schematische Daten über jeden Streik, auch den kleinsten, tabellarisch mitgeteilt werden.

Die folgenden Tabellen zeigen eine mit der Gunst der wirtschaftlichen Konjunktur ab- und zunehmende Streikbewegung; die ungewöhnlich hohen Zahlen des Jahres 1905 erklären sich nur teilweise durch den Bergarbeiterstreik. Auch der Prozentsatz erfolgreicher Streiks wechselt mit der Konjunktur. Deutlich kommt die gewaltige Zunahme der Aussperrungen zum Ausdruck. Die Erfolge sind hier natürlich in den wirtschaftlich ungünstigen Jahren am größten, aber die Ziffer der völligen Mißerfolge erreicht doch erst 1907 ihr Minimum. Allerdings sind, wie G. Keßler nachgewiesen hat, gerade die statistischen Angaben über den Erfolg der Aussperrungen teilweise irreführend, weil die einzelne Aussperrung manchmal in willkürlichster Weise als eine Mehrzahl, z. B. als ein Dutzend Aussperrungen gezählt worden ist, wenn sie sich über mehrere Gemeinden oder auch nur über mehrere Betriebe einer Gemeinde erstreckte. Die Aufnahme der Statistik durch die Ortspolizeibehörden ist an dieser Willkür teilweise Schuld. Aehnliche Beobachtungen habe ich bei der Streikstatistik gemacht. Der Leser wird daher gebeten, mehr auf die Zahl der beteiligten Arbeiter, als auf die der Streiks und Aussperrungen zu achten. Leider sind die Erfolgziffern und die meisten der anderen nachher mitzuteilenden Daten nicht auf die Zahl der beteiligten Arbeiter berechnet worden.

Streiks im Deutschen Reiche.

Jahr	beendete Streiks	beteiligte Betriebe	streikende Arbeiter	von diesen kontraktbrüchig	unfreiwillig mitfeiernde Arbeiter	relative Rechnungsziffer[1])	Lohnverlust[2]) Mill. M.	Forderungen durchgesetzt ganz %	teilweise %	nicht %
1899	1 288	7 121	99 338	27 345	10 122	126,5	4,3	25,7	33,3	41,0
1900	1 433	7 740	122 803	36 094	9 007	123,5	5,4	19,2	35,2	45,6
1901	1 056	4 561	55 262	12 838	7 420	89,5	4,5	18,9	27,0	54,1
1902	1 060	3 437	53 912	13 952	6 272	51,4	2,4	21,5	22,2	56,3
1903	1 374	7 000	85 603	18 988	13 811	109,1	4,1	21,8	32,3	45,9
1904	1 870	10 321	113 480	21 681	6 788	140,3	7,5	24,0	36,8	39,2
1905	2 403	14 481	408 145	261 698	12 015	527,6	29,8	22,0	40,4	37,6
1906	3 328	16 246	272 218	88 403	24 433	184,2	25	18,4	45,0	36,6
1907	1 967	11 621	167 244		9 179			19,1	38,0	42,9

[1]) Die relative Rechnungsziffer drückt den Umfang der summierten Streiks eines Jahres nach Dauer und (maximaler gleichzeitiger) Teilnehmerzahl aus, und zwar bezogen auf den Jahresdurchschnitt des Umfangs der Streiks von 1899—1905, welcher mit der Grundzahl 100 angesetzt ist. [2]) Die Angaben sind unvollständig und problematisch.

Aussperrungen im Deutschen Reiche.

Jahr	beendete Aussperrungen	beteiligte Betriebe	ausgesperrte Arbeiter	mit Kontraktbruch	aus technischen Gründen mit ausgesperrte Arbeiter	relative Rechnungsziffer[1])	Forderungen durchgesetzt ganz %	teilweise %	nicht %
1899	23	427	5 298	62	1 728	21,2	26,1	39,1	34,8
1900	35	607	9 085	62	226	96,2	37,1	48,6	14,3
1901	35	238	5 414	32	95	21,2	45,7	22,9	31,4
1902	46	948	10 305	30	207	114,6	65,2	15,2	19,6
1903	70	1 714	35 273	1 595	835	246,8	51,4	21,4	27,2
1904	120	1 115	23 760	132	1 452	305,4	36,7	27.5	35,8
1905	254	3 859	118 665	18	3 739	608,9	25,6	57,9	16,5
1906	298	2 780	77 109	207	2 655	268,8	29,5	58,4	12,1
1907	208	4 766	69 487		1 617		44,2	47,1	8,7

[1]) Vgl. die Anmerkung zur Streiktabelle.

Von den Streiks und Aussperrungen wurden beigelegt[1])

Jahr		durch Vergleichsverhandlungen und zwar: unmittelbar zwischen den Parteien	vor dem Gewerbegericht (Einigungsamt)	unter Vermittelung von Berufsvereinen oder dritten Personen	auf Antrag der Arbeitgeber	auf Antrag der Arbeitnehmer
	%	%	%	%		
1899	53,5 (71,2)	41,3 (49,4)	4,2 (11,6)	15,7 (25,8)	302	648
1900	58,5 (67,8)	43,3 (39,2)	3,1 (11,7)	15,9 (29,4)	328	677
1901	51,8 (60,3)	35,9 (35,8)	2,9 (6,5)	15,6 (19,4)	178	445
1902	51,5 (56,6)	37,3 (37,9)	3,9 (10,9)	16,8 (18,0)	182	444
1903	57,8 (62,7)	38,5 (43,7)	3,8 (5,3)	23,4 (33,2)	290	654
1904	62,9 (68,4)	37,1 (34,3)	4,3 (7,9)	32,2 (44,1)	442	941
1905	65,3 (42,5)	38,9 (16,9)	4,1 (60,4)	29,4 (23,5)	617	1367
1906	67,6 (72,5)	35,2 (34,1)	4,8 (9,2)	28,5 (30,2)	767	1876

[1]) Die in Klammern beigesetzten Zahlen geben den Prozentsatz der Arbeiter an, die an den betreffenden Streiks und Aussperrungen beteiligt waren.

Von den an Streiks oder Aussperrungen beteiligten Betrieben wurden zum Stillstand gebracht 1899—1905 25,8 %, 1906 30,2 %, 1907 27,8 %. Die streikenden und ausgesperrten Arbeiter waren 1899—1905 47,5 %, 1906 41,6 %, 1907 47,4 % der in den beteiligten Betrieben beschäftigten Arbeiter. Es dauerten im Jahresdurchschnitt Tage

		unter 1	1—5	6—10	11—20	21—30	31—50	51—100	über 100
Streiks	1899—1905	138	543	222	196	119	121	113	46
	1906	213	1132	463	475	303	304	320	118
Aussperrungen	1899—1905	3	9	8	14	11	11	18	9
	1906	1	36	28	56	23	32	93	29

Nach der Zahl der streikenden Arbeiter verteilen sich die Streiks so:

	2—5	6—10	11—20	21—30	31—50	51—100	101—200	201—500	üb. 500
	Arbeiter								
Jahresdurchschnitt 1899—1905	120,4	231,0	324,3	216,3	197,0	203,3	113,9	61,8	29,7
Jahresdurchschnitt 1906	198	393	642	442	494	555	331	205	68
1899—1905 erfolgreich	26,6	56,0	78,1	53,9	44,6	42,3	17,9	9,0	1,8
1899—1905 erfolglos	73,1	130,1	159,7	89,7	70,7	68,9	37,9	20,7	8,6

Hiernach haben die Streiks mittleren Umfangs die besten Chancen; doch würde sich das Bild wesentlich verschieben, wenn die zusammengehörigen Teilstreiks zusammengerechnet würden. — Die entsprechenden Zahlen für die Aussperrungen fehlen.

Die Forderungen der Parteien betrafen

	den Lohn		die Arbeitszeit		andere Punkte	
	Jahresdurchschnitt 1899—1905	1906	Jahresdurchschnitt 1899—1905	1906	Jahresdurchschnitt 1899—1905	1906
bei Streiks	1147	2510	372	1019	585	1654
bei Aussperrungen	23	74	12	31	65	260

Bei den Lohnstreitigkeiten handelte es sich im Jahresdurchschnitt 1899—1905 um

	bei Streiks	bei Aussperrungen
Aufrechthaltung des Lohnes	107	16,5
Herabsetzung „ „		2,6
Erhöhung „ „	904	
Bezahlung der Ueberstunden	158	
„ „ Nebenarbeiten	78	
zusammen:	1247	19,1

Bei den Streitigkeiten um die Arbeitszeit handelte es sich im Jahresdurchschnitt 1899—1905 um

	bei Streiks	bei Aussperrungen
Aufrechthaltung der Arbeitszeit	10	8,1
Verlängerung „ „		0,9
Verkürzung „ „	292	
Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit	38	2,7 [1]
Sonnabendsarbeit usw.	62	
eine bestimmte Regelung der Arbeitszeit	19	
die Arbeitspausen	35	
zusammen:	456	11,7

[1]) Ueberstunden.

Die übrigen Streitpunkte betrafen im Jahresdurchschnitt 1899—1905 (1906)

	bei Streiks	bei Aussperrungen
Einführung (Beibehaltung) der Akkordarbeit	6 (17)	2,7 (4)
Abschaffung (Nichteinführung) der Akkordarbeit	71 (129)	
Freigabe des 1. Mai	16 (54)	
Anerkennung der Organisation usw.	81 (202)	
Austritt aus „ „		12 (46)
Nichtanfertigung von Streikarbeit	20 (30)	
Wiederanstellung entlassener Arbeiter	214 (512)	
Entlassung (Nichteinstellung) von Arbeitern	70 (166)	
Entlassung von Vorgesetzten	32 (49)	
Bessere Behandlung	24 (55)	
Vornahme gesundheitlicher Verbesserungen	47 (116)	
Abschaffung des Arbeitsnachweises		0,5 (2)
Beendigung eines Streiks, einer Sperre, eines Boykotts		44 (178)
Aenderung der Arbeitsordnung		0,8 (7)
zusammen:	581 (1330)	60 (237)

Seit 1901 werden die Forderungen noch eingehender, unter 40—50 Rubriken allein bei Streiks, nachgewiesen.

Die Gruppierung der Streiks nach ihrem angreifenden oder abwehrenden Charakter zeigt eine genaue Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur, so jedoch, daß die Angriffsstreiks in der zweiten Hausseperiode noch wesentlich stärker hervortreten. Eine entsprechende Gruppierung der Aussperrungen fehlt.

Jahr	Angriffsstreiks %	Abwehrstreiks %
1899	79,1 (24,6)	20,9 (29,7)
1900	78,6 (17,9)	21,4 (23,9)
1901	66,0 (17,1)	34,0 (22,6)
1902	75,3 (20,9)	24,7 (23,3)
1903	84,9 (20,1)	15,1 (31,4)
1904	87,6 (22,5)	12,4 (34,9)
1905	92,1 (20,2)	7,9 (42,4)
1906	95,7 (17,5)	4,3 (38,9)

Die in Klammern beigefügten Zahlen geben den Prozentsatz der erfolgreichen Angriffs- und Abwehrstreiks an. Dabei fällt auf, wieviel erfolgreicher namentlich die Abwehrstreiks in den letzten Haussejahren geworden sind, während die Angriffsstreiks 1906 geradezu ungünstig abschneiden.

Unverhältnismäßig stark sind die Streiks in Großstädten (über 100000 Einwohner) verbreitet. Während nur 22,3% der Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr 1895 auf die 28 Großstädte entfielen, kamen auf dieselben Städte 1899 43,3% aller Streiks und 46,9% aller streikenden Arbeiter. Auf die 33 Großstädte des Jahres 1900 entfielen von allen

Jahr	Streiks %	streikenden Arbeitern %	erfolgreichen Streiks %
1900	42,4	51,5	42,2
1901	42,6	37,1	44,0
1902	46,6	45,7	50,0
1903	46,7	51,0	51,3

Für 1904—7 fehlen die Zahlen.

Im Jahresdurchschnitt 1899—1905 gab es Einzelstreiks (die sich auf einen Betrieb beschränkten) 1092, Gruppenstreiks 405. Das ganze Personal der Betriebe war beteiligt bei 309, nur ein Teil bei 1189 Streiks. Bei 67,1% aller Streiks, 56,6% aller Ausgesperrten hatten Berufsvereine oder dritte Personen die Hand im Spiele. 1/6 bis 1/7 der Streikenden waren minderjährig. Streiks von mehr als einmonatiger Dauer endeten verhältnismäßig oft erfolglos.

Ziemlich bedeutungslos ist die Statistik der Eingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft; das gibt auch der amtliche Kommentar zu. Wegen Vergehens gegen die Koalitionsfreiheit verurteilt (meist zu kurzen Gefängnisstrafen) wurden nach der Kriminalstatistik Personen:

1882	4	1888	65	1894	47	1900	195
1883	9	1889	212	1895	93	1901	187
1884	45	1890	279	1896	252	1902	125
1885	80	1891	117	1897	254	1903	318
1886	123	1892	74	1898	208	1904	395
1887	37	1893	38	1899	176	1905	785

Von den Streikenden und Ausgesperrten gehörten an (in Tausenden)

Jahr	dem Baugewerbe	dem Bergbau usw.	dem Maschinenbau und der Metallverarbeitung	der Textilindustrie	der Industrie, der Holz- und Schnitzstoffe	den anderen Industrieen
1899	40,1	10,0	13,6	11,1	8,7	21,1
1900	35,6	14,7	13,2	7,4	23,2	37,8
1901	19,5	2,1	8,6	5,6	2,6	22,3
1902	32,7	2,6	6,5	10,4	3,7	8,4
1903	47,1	2,0	31,3	7,0	8,1	25,4
1904	62,2	5,2	15,0	9,6	13,8	31,4
1905	78,8	231,5	93,2	36,7	23,4	63,2
1906	94,0	21,5	77,2	40,0	24,2	92,5
1907	77,9	19,5	39,7	12,2	20,1	67,4

Außer diesen wichtigsten, zum Teil erst von mir zusammengestellten Daten bringt die amtliche Publikation noch eine Fülle von Detail, in dem es manchmal schwer ist, die Uebersicht zu behalten. 1906 ist der Umfang der Publikation wieder erheblich beschränkt worden, und zwar auf Wunsch des Reichstags. Eine weitere Beschränkung ist für 1907 beabsichtigt. Für 1907 sind bis jetzt erst einige summarische und vorläufige Zahlen bekannt gegeben.

14. Streikstatistik der Arbeiter. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, welche den weitaus größeren Teil der der Sozialdemokratie nahestehenden Gewerkschaften zusammenfaßt, gibt seit den 90er Jahren in ihrem Korrespondenzblatte eine Jahresstatistik derjenigen Streiks bekannt, an denen Mitglieder der ihr angeschlossenen Gewerkschaften in größerer Zahl beteiligt waren. Diese Privatstatistik bleibt also im Gegensatz zur amtlichen Statistik mit Absicht unvollständig, und der wechselnde Umfang ihrer gewerkschaftlichen Grundlage beeinträchtigt natürlich auch die Vergleichbarkeit ihrer Daten aus verschiedenen Jahren. Aber sie ergänzt doch die amtliche Statistik, die bisher auf die statistische Hilfeleistung dieser Gewerkschaften verzichtet hat[1]), in doppelter Richtung: durch andere Fragestellungen und durch die Nachprüfung der Vollständigkeit. Der Statistiker der Generalkommission hat die einzelnen Streiks seiner Zählung mit denen der amtlichen verglichen und herausgebracht, daß der statistischen Behörde entgangen sind

	Streiks und Aussperrungen	mit beteiligten Personen
1901	316	6 243
1902	314	5 888
1903	387	8 120
1904	481	9 505
1905	587	13 020

Dabei werden im Statistischen Reichsamt zahlreiche Arbeiterzeitungen (1900 44, 1907 76) fortlaufend auf Streiknachrichten abgesucht. Die amtliche Statistik soll ferner hier und da auch Lohnbewegungen, die nicht zum Streik führten, irrtümlich mitgezählt haben. Besonders unvollständig scheint sie, auch nach meinen Beobachtungen in Einzelfällen, die Aussperrungen zu zählen. So gibt sie 1906 nur 298 Aussperrungen mit 77 109 Arbeitern an, dagegen die Generalkommission trotz des beschränkten Umfangs ihrer Zählung: 410 Aussperrungen (mit 92 122 Arbeitern). Im übrigen ist bei einem Vergleich beider Zählungen zu beachten, daß die gewerkschaftliche Statistik nicht die Höchstzahl, sondern die (größere) Gesamtzahl der Streikteilnehmer angibt, und daß sie zu den erfolgreichen Streiks eingeständlich auch solche rechnet, bei denen nur die Hauptforderungen durchgesetzt worden sind. Ueberhaupt beurteilt sie den Erfolg der Streiks begreiflicherweise viel optimistischer als die amtliche Statistik, die vorwiegend auf polizeilichen Recherchen beruht und deren Exaktheit auch durch die häufige Doppelzählung von Teilstreiks in Frage gestellt wird. Ueber die Grundlagen der gewerkschaftlichen Statistik vgl. Korrespondenzblatt 1902, S. 865.

Eine Ergänzung der amtlichen Statistik durch die gewerkschaftliche findet statt erstens durch die Feststellung der Kosten, welche die Streiks und Aussperrungen den Gewerkschaften verursacht haben. Es sind z. B. 1906 13 298 000 M. gewesen, mehr als in irgendeinem früheren Jahre. Zum Vergleich sei hinzugefügt, daß nach einer anderen Statistik derselben Generalkommission die dieser angeschlossenen Gewerkschaften 1906 zahlten: Unterstützungsgelder für Streiks und Aussperrungen 13 748 000 M., außerdem Gemaßregeltenunterstützung 795 000 M., Arbeitslosenunterstützung 2 653 000 M., Reiseunterstützung 758 000 M. In demselben Jahre zahlten die dem Gesamtverbande angeschlossenen christlichen Gewerkschaften 853 000 M., die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 442 000 M. an streikende, ausgesperrte und gemaßregelte Genossen.

Zweitens verzeichnet die gewerkschaftliche Statistik seit einigen Jahren neben den Streiks und Aussperrungen auch die friedlichen Koalitionsbewegungen, die sie fälschlich Lohnbewegungen nennt, sowie die Erfolge, welche durch friedliche Koalitionen, Streiks und Aussperrungen in bezug auf Arbeitslohn und Arbeitszeit erreicht worden sind; auch wird über die Art der Beilegung der Streitigkeiten, über den Abschluß korporativer Arbeitsverträge und einige andere Punkte Mitteilung gemacht.

Im J. 1906 zählte die Generalkommission 8543 Koalitionen in 14 044 Orten mit 62 780

[1]) Wahrscheinlich weil die Gewerkschaften an Fragen wie der nach dem Kontraktbruch Anstoß nehmen.

beteiligten Betrieben, die 1 260 571 Arbeiter beschäftigten. Für 627 089 dieser Arbeiter wurde die Bewegung friedlich beendet, und zwar in 110 Fällen durch Zurückziehen der Forderungen, in 4310 Fällen durch erfolgreiche Unterhandlung mit den Arbeitgebern, in 248 Fällen durch stillschweigende Nachgiebigkeit der Arbeitgeber. In den übrigen 3873[1]) Fällen kam es für 316 042 Arbeiter zum Streik oder zur Aussperrung; die anderen 317 440 Arbeiter der Betriebe müssen demnach an der Koalition nicht teilgenommen haben. 339 469 Arbeiter erreichten eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1 248 119 Stunden, 691 703 Arbeiter eine Verbesserung des Wochenlohns um 1 290 736 M.; von beiden etwa $^2/_3$—$^3/_4$ auf friedlichem Wege; dabei ist als Verbesserung von Arbeitslohn und Arbeitszeit auch die Abwendung einer angedrohten Verschlechterung gezählt. Nur 708 Arbeitern wurde die Arbeitszeit verlängert, und zwar um 3881 Stunden wöchentlich; nur 1122 Arbeitern wurde der Lohn verkürzt und zwar um 2749 M. wöchentlich; 976 Arbeiter mußten andere Nachteile über sich ergehen lassen, gegenüber einer viel größeren Zahl anderer Vorteile.

2360 korporative Arbeitsverträge wurden 1906 für 317 487 beteiligte Arbeiter geschlossen, davon etwa $^2/_3$ ohne vorausgegangenen Kampf. Von der obigen Kostensumme des Jahres 1906 (13—14 Mill. M.) fallen 52 261 M. auf friedliche Bewegungen.

Beigelegt wurden ohne Arbeitseinstellung

	offensive Bewegungen	defensive Bewegungen
durch direkte Unterhandlung zwischen den Parteien . .	1379	69
durch Verhandlung mit dem Arbeitgeberverein . . .	265	2
durch das Gewerbegericht	55	2
durch die Organisationsinstanzen . .	1658	95
durch andere Personen	26	—

Außerdem wurden von den 3356 i. J. 1906 beendeten Streiks und Aussperrungen 2626 durch Vergleich beigelegt; die Verhandlungen wurden geführt: zwischen den einzelnen Unternehmern und ihren Arbeitern in 574 Fällen, mit Vertretern der Arbeiterorganisation in 1791 Fällen (örtliche Organisation 1247 mal, Zentralvorstand 24 mal, beide gemeinsam 520 mal), außerdem unter Beteiligung dieser Organisation vor dem Einigungsamt oder Vorsitzenden des Gewerbegerichts in 153, ebenso vor dritten Personen in 108 Fällen.

Von den Streikkosten wurden aus der Kasse der am Streik beteiligten Organisationen aufgebracht:

	%		%
1890/1	58,0	1899	77,0
1892	34,0	1900	84,0
1893	37,0	1901	68,9
1894	24,0	1902	91,2
1895	48,0	1903	88,8
1896	24,0	1904	95,3
1897	62,0	1905	74,3
1898	78,0	1906	89,5

Für 301 590 streikende und ausgesperrte Arbeiter des Jahres 1906 wird die versäumte Arbeitszeit auf 6 317 675 Tage berechnet. Damit ist ein Maßstab zur Beurteilung der amtlichen „Rechnungsziffer" gegeben. Die (absolute) Rechnungsziffer wird durch Multiplikation der Höchstzahl gleichzeitig streikender und ausgesperrter Arbeiter mit der Dauer des Ausstands gewonnen. Für 1906 lautet sie auf 11 567 618 für 349 327 ausständige Arbeiter. Sie gibt also, wie anzunehmen war, den Umfang des Ausstands viel zu hoch an.

An den Streiks und Aussperrungen des Jahres 1906 waren 289 537 männliche und 26 505 weibliche Personen beteiligt. Von diesen wurden 218 454 und 15 717 in den Streiklisten geführt, darunter 135 104 und 5080 verheiratete. 252 528 Kinder unter 14 Jahren waren von den in den Streiklisten verzeichneten Arbeitern zu ernähren.

Diese wichtigsten ergänzenden Daten werden insbesondere mit Unterscheidung der Berufszweige weiter detailliert. Früher wurde auch eine fortlaufende Kriminalstatistik der Streiks mitgeteilt.[1])

Ueber den allmählich wachsenden Umfang der Statistik gibt folgende Tabelle Auskunft, die Streiks und Aussperrungen zusammenfaßt:

	Ausstände	Beteiligte Arbeiter	Für die Arbeiter erfolgreich	erfolglos	Prozent der Ausstände
1890—99 (Jahresdurchschn.)	377	42 514	48,2		25,2
1900	852	115 711	44,1		25,5
1901	727	48 522	36,8		32,6
1902	861	55 713	43,6		36,9
1903	1 282	121 593	49,4		28,5
1904	1 625	135 957	55,7		22,1
1905	2 323	507 964	53,6		21,0
1906	3 480	316 042	53,8		20,9

Die für 1903—1906 vorliegende Streikstatistik der christlichen Gewerkschaften ist der der Generalkommission ähnlich, kann

[1]) Nach meiner Rechnung müßten es 3875 Fälle sein. Dabei sind übrigens diejenigen Streiks mehrfach gezählt, bei denen mehr als eine Organisation beteiligt war. Nach Ausscheidung dieser Doppelzählungen bleiben nur 3480 Streiks übrig. In den Zahlen der streikenden Arbeiter und der aufgewandten Kosten sind Doppelzählungen nicht enthalten.

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Legien a. a. O. S. 191 fg.

aber bei ihrem beschränkten Umfange noch weniger Bedeutung als diese beanspruchen.

15. Schluss. Um die künftigen Chancen der Streikbewegung abschätzen zu können, muß man zunächst zwischen zwei Arten von Streiks unterscheiden. Beide stehen im Flusse der Entwickelung.

Gleich der Landwirtschaft, die in Deutschland nur Erntestreiks kleinsten Umfangs kennt, ist auch das eigentliche alte Handwerk nahezu streikfrei: Handwerksgesellen, die noch nach alter Sitte beim Meister wohnen, und Meistersöhne, die sich als künftige Meister fühlen, werden auch im Notstande nicht leicht streiken; vielmehr sind sie die geborenen Streikbrecher. Dagegen ist der moderne vergrößerte Handwerksbetrieb der eine Hauptquell der Koalitionsströmung. Hier wird der reichlich vorhandene Gemeinschaftsgeist durch die beginnende Klassenscheidung aufgerührt. Die Gewerkschaftsbildung beginnt und braucht zu ihrer Nahrung den Streik. S. und B. Webb haben auf Grund ihrer englischen Beobachtungen geschildert, wie der Führer einer neuen Gewerkschaftsfiliale den natürlichen Drang hat, durch einen Streik die Sporen zu verdienen. Die junge Vereinsgründung soll die Feuertaufe bekommen. Ein gewonnener Streik übt die stärkste werbende Kraft; ein junger Verein darf nicht tatenlos bleiben, zumal wenn er einen rivalisierenden Verein neben sich hat; und der menschenkundige Führer weiß, wie ein Streik in das Leben des einzelnen Teilnehmers revolutionierend eingreift und ihn an das kameradschaftliche Interesse bindet. In andern Fällen ist für den eifrigen Agitator die Inszenierung des Streiks ein Mittel, die Anfänge der Organisation erst zu schaffen. Je embryonaler die Organisation, um so schnellfertiger ist sie zum Streik. Die Führer sind dabei keineswegs allein das treibende Element; gerade in neu geschaffenen Organisationen will man seinen Beitrag nicht scheinbar umsonst zahlen, und die Erwartungen und Ansprüche der Mitglieder sind zunächst geradezu kindlich, analog wie die politischen Wünsche in den Anfängen der Sozialdemokratie. „Währenddem die Fachvereine", heißt es in einem dem Deutschen Tischlergesellenkongreß von 1886 erstatteten Referat, „und die Zentralisation derselben ihr Hauptaugenmerk auf eine allmähliche, aber möglichst allgemeine Hebung unserer gewerblichen Verhältnisse richten, suchen die Streik- oder Lohnkommissionen und die sogenannten Werkstättenorganisationen, welche sich nur im lokalen Rahmen bewegen, eine sprungweise Erhöhung der lokalen Verhältnisse in unserem Gewerbe herbeizuführen. Die Führer dieser Organisation sind sogar oft gezwungen, gegen ihren Willen einen Streik zu inszenieren, weil die steuernden Mitglieder dieser Organisation, denen der Streik Selbstzweck ist, mit Gewalt zu einem solchen drängen." Durch die im Handwerk überlieferte Sitte des Wanderns aber werden die Keime der Organisation und der Streiklust schnell bis an die Reichsgrenze verschleppt.[1])

Eine ganz andere Art Streik entsteht mit der modernen Großindustrie. Der oft bunt zusammengewürfelten großindustriellen Arbeiterschaft fehlt die organisatorische Tradition und zunächst der persönliche Zusammenhalt, aber das dichte Zusammenleben von Berufskameraden und der Großbetrieb als Erzieher züchten einen disziplinierten Gemeinschaftsgeist, kraft dessen beim ersten Anlaß Tausende wie ein Mann sich erheben. Die Gewaltsamkeit großindustrieller Konjunkturen läßt auf diesen Anlaß nicht lange warten; die schroffe Klassenscheidung macht Einigungsversuche ziemlich aussichtslos. Die großen Streiks der Bergleute, der Hafenarbeiter, der Konfektionsschneiderinnen gehören in diese Kategorieen. Die Wucht massenpsychologischer Antriebe kommt erst hier zu ihrer ganzen, gewöhnlich unterschätzten Wirkung. Die Chancen solcher Streiks sind trotzdem äußerst ungünstig. Die leichte Verständigung zwischen einer kleinen Zahl großindustrieller Magnaten und ihre überwältigende Kapitalkraft steht der unorganisierten Masse mit allzu ungleichen Chancen gegenüber. Das bestätigt auch die Statistik. Die Daten der amtlichen Statistik ergeben für die erfolgreichen Streiks der Jahre 1899—1905 als durchschnittliche Arbeiterzahl der betroffenen Betriebe 31, bei den erfolglosen 74. Auch die Statistik des Handelstags für 1864 - 73 ergibt 16 % erfolgreich endende Streiks in der Großindustrie, 40 % im Handwerk, und 43% erfolglose in der Großindustrie, 25 % im Handwerk. Nach Leidigs Angabe[2]) ist im Bereich der „Hauptstelle" des Zentralverbands der deutschen Großindustrie keine Aussperrung und nur ein Streik von den Arbeitgebern verloren worden. Die Sozialdemokratie zieht aus solchen Streiks zunächst Vorteil, gerade wenn sie unbeteiligt bleibt und auf die schlechten Chancen des Erfolgs hinweist. Die Partei lehnt finanzielle Unterstützung von Streiks grundsätzlich ab. Ihre taktisch bewährte Theorie lautet dahin, daß mit zunehmender Konzentration des Kapitals der wirtschaftliche Klassenkampf immer aussichtsloser werde, obwohl man seine Notwendigkeit anerkennen müsse.

---

[1]) Vgl. auch Tröltsch und Hirschfeld, die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften, Berlin 1905, S. 68—69.

[2]) Deutsche Industriezeitung, 26./VII. 07.

Welche der beiden Streikgruppen, die klein- oder die großindustrielle, an der neueren Zunahme der Streiks hauptsächlich beteiligt sei, läßt die Statistik nicht ohne weiteres erkennen. Dividiert man die Zahl der beteiligten Betriebe in die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter (mit Einschluß der unbeteiligten Arbeiter), so ergeben sich folgende Durchschnittszahlen:

	bei den Streiks	bei den Streiks und Aussperrungen
1899	36	35
1900	39	38
1901	31	31
1902	38	34
1903	28	29
1904	26	27
1905	54	53
1906	42	44

Bei mehr als der Hälfte der Streiks waren höchstens 30 Arbeiter direkt beteiligt. Danach wird man annehmen dürfen, in Anbetracht der durchschnittlichen Arbeiterzahl 4 in Industriebetrieben nach der Gewerbestatistik von 1895, daß die Streiks und Aussperrungen ganz wohl im mittelgroßen Betriebe ihren Schwerpunkt haben können, daß dieser Schwerpunkt sich aber allmählich nach den Großbetrieben mit über 100 Personen hin verschiebt. Auch die überstarke Verbreitung der Streiks in Großstädten spricht nicht gegen diese Auffassung; denn es sind gerade die mittelgroßen Betriebe mit 6—50 Arbeitern, die in der Großstadt stärker vertreten sind als in den anderen Ortsgrößenklassen. Für eine starke Beteiligung des kleineren Betriebs zeugt auch die Tatsache, daß die gewerkschaftliche Organisation sich immer mehr über die kleinen Ortschaften und den Kleinbetrieb ausbreitet.[1])

Daß die Bewegung auf den Großbetrieb übergreift, erklärt sich nur zum Teil daraus, daß der Großbetrieb gelegentlich Feuer fängt und dann ein sehr dankbares Brennmaterial abgibt; zum andern Teil aus der Offensive der in den letzten Jahren schnell erstarkten Arbeitgeberkoalition, die ihren natürlichen Schwerpunkt im Großbetriebe hat. Lange Zeit war der Großbetrieb relativ streikfrei geblieben. Nicht nur die Uebermacht des Arbeitgebers, sondern ebenso sein offiziersähnliches Selbstbewußtsein, das aber des kameradschaftlichen Einschlags entbehrt, warnt den großindustriellen Arbeiter, mit seinem Brotherrn anzubinden. In den Betrieben eines Krupp oder Stumm wird an Streik so wenig gedacht wie in der Mehrzahl der großen Staats- und Reichsbetriebe. Aber von zwei Seiten überschreitet die Streikbewegung die großindustrielle Grenze: einmal wo eine kleine Gruppe qualifizierter Arbeiter, wie die Former in den Eisengießereien, durch ihre Arbeitsweigerung den ganzen Betrieb stillsetzen kann, und zweitens wo öffentliche Meinung oder Staatsgewalt den Arbeitern das Rückgrat stärkt. In beiden Fällen reagiert der Arbeitgeber durch Koalition, und nun entbrennt der Kampf auf der ganzen Linie. Die Koalitionsgeschichte rückt dadurch in engsten Zusammenhang mit der Sozialpolitik. Die Etappen in der Geschichte dieses Zusammenhangs können hier nur angedeutet werden.

Zur Zeit des Sozialistengesetzes, in den 80er Jahren, verließen sich die Arbeitgeber auf den starken Arm des Staats. Allein der arbeiterfreundliche Eingriff des Kaisers in den Bergarbeiterstreik 1889, der Sturz Bismarcks, die Aera Berlepsch und der Fall des Sozialistengesetzes 1890, dann die Stellungnahme des Publikums gegenüber den großen Streiks von 1896 drohte ihnen diese Stütze zu entziehen. Die Zahl sozialdemokratischer Wähler stieg 1887—98 von 763 auf 2107 Tausend. Mit allen zulässig erscheinenden Mitteln kämpfte der Zentralverband Deutscher Industrieller, der den industriellen Großkapitalismus vertritt, gegen den „sozialmoralistischen“ Einfluß im Staatsleben und für den überlieferten Hausherrenstandpunkt des großkapitalistischen Arbeitgebers. Schien es doch eine Zeitlang, als ob jede große Niederlage streikender Arbeiter auf die soziale Gesetzgebung befruchtend wirke. Es ist das Werk des Zentralverbands und seiner Helfer gewesen, diese Wirkung abzuschwächen und Gegenströmungen auslösen zu helfen, die zu einem zeitweiligen Stillstande in der Sozialpolitik und zum persönlichen Engagement des Kaisers für die sog. Zuchthausvorlage (Schutz der Arbeitswilligen) führten. Als diese 1899 im Reichstage gefallen war, als einige Jahre später durch die bekannten Vorgänge in der Montanindustrie das Verhältnis zwischen Regierung und der Gruppe des Zentralverbands wesentlich abgekühlt war, als die Sozialpolitik unter Posadowskys Führung sich neu zu beleben schien und die fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit in Staats- und Reichsbetrieben, schließlich die Vorbereitung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für Fabrikarbeiterinnen ernste Besorgnisse wachrief, da glaubten die Arbeitgeber die Zeit gekommen, das bekannte Kaiserwort in ihrem Sinne wahr zu machen und sich zur Bezwingung der aufsässigen sozialdemokratischen Arbeiterschaft zu „ermannen“. Das schnelle Wachstum der Gewerkschaften, an dem allerdings die christlich-klerikalen Organisationen jetzt einen wesentlichen Anteil nahmen, und nicht in letzter Linie die sozialdemokratische Dreimillionenwahl im

[1]) Tröltsch und Hirschfeld a. a. O. S. 58 und 273 fg.

Sommer 1903[1]) hat dann die rapide Entwickelung der Arbeitgeberverbände ausgelöst, für deren Beginn die Krimmitschauer Aussperrung nur die Gelegenheitsursache war.

Aber zu scharf machte schartig. Als Anfang 1904 der Zentralverband in der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" eine Zentrale für seine Organisation des Klassenkampfs schuf, da lehnte ein großer Teil der jungen Arbeitgeberverbände den Anschluß ab und gründete zwei Monate später den „Verein deutscher Arbeitgeberverbände". Welche Motive auch bei dieser Trennung mitgespielt haben mögen, tatsächlich wog in der Hauptstelle die für den Zentralverband überhaupt charakteristische „schwere" (schutzzöllnerische und kartellfreundliche) und hochkapitalistische Industrie vor, während der „Verein" auf die Vertreter der „leichten" Fertigindustrie und auf den Kleinbetrieb Anziehungskraft geübt und trotzdem nach dem Maßstab der Arbeiterzahl die Hauptstelle bald überflügelt hat. Ist nun schon in der leichten Industrie mit ihren hochqualifizierten Arbeitern der Klassengegensatz nicht bis zur vollen Schärfe ausgeprägt, so noch weniger in den dem Handwerk nahestehenden Branchen. Zwar findet sich gerade im Bereich des „Vereins" die rücksichtsloseste Machtentfaltung durch die berüchtigte Kontrolle des Arbeitsnachweises; zwar hat auch er einen Hauptanteil am Ausbau der Streikversicherung, die dem kleinen Arbeitgeber das Rückgrat steifen soll; zwar zählt gerade er einige der energischsten Scharfmacher zu seinen führenden Elementen namentlich in Hamburg-Altona; zwar ist es eins seiner rührigsten Mitglieder, Kommerzienrat Menck-Altona gewesen, der die Aussperrungstechnik theoretisch ausgearbeitet hat (neben der Prozentualaussperrung und der vorgeschlagenen Aussperrung nach Altersklassen die vielgenannte, aber gleichfalls nicht praktisch angewandte A-B-C-Aussperrung, nach den Anfangsbuchstaben der Arbeiter). Aber das Prinzip der Verhandlung mit streikenden Arbeitern auf dem Fuße der Gleichberechtigung, die prinzipielle Anerkennung der Gewerkschaften, die Verhandlung mit ihnen über den Arbeitsvertrag und der Grundsatz des Tarifvertrags haben doch in dieser Sphäre des gesunden Menschenverstandes wesentlich leichtere psychologische Hindernisse zu überwinden gehabt als beim Zentralverband, dessen Herrenbewußtsein erst mit vereinzelten Zugeständnissen beginnt. Nachdem die Deutsche Arbeitgeberzeitung, Organ des Vereins der Arbeitgeberverbände, schon 1905 in einer viel bemerkten Auslassung für Anerkennung der Gewerkschaften eingetreten war, ist unter dem Eindruck des Siegeszugs der Tarifverträge im Kleingewerbe ein großindustrieller Verband dieser Gruppe nach dem anderen umgefallen. Auch der Großindustrielle weiß die Möglichkeit sicherer Kalkulation des Lohnkonto zu schätzen. In einer Broschüre vom Jahre 1906 erklärt der einflußreiche Geschäftsführer des scharfen Arbeitgeberverbands Hamburg-Altona mit Rücksicht auf die Gewerkschaften, „daß mit dem geflissentlichen Uebersehen eines Gegners dessen Stärke ganz bestimmt nicht zu brechen ist." Der in der Gruppe des „Vereins" führende Gesamtverband deutscher Metallindustrieller formulierte im März 1907 für seine Unterverbände Normativbestimmungen für die Verhandlung mit Arbeitern, wobei die Zuziehung eines Gewerkschaftsvertreters vorgesehen ist. Im Mai 1907 hat sogar die ihm zugehörige Gruppe deutscher Seeschiffswerften mit den Vertretern der Arbeiterschaft und ihrer Gewerkschaften die Grundzüge eines Tarifvertrags vereinbart. Schon 1905 gab der Geschäftsführer des Zentralverbands Leidig zu, daß Aktiengesellschaftsdirektoren mit Rücksicht auf die Dividende geneigt sind, ihren Arbeitern friedliebend entgegenzukommen.[1]) Es ist derselbe gesunde Geschäftsinn, der einen Amerikaner von einem Riesenstreik, der Millionen gekostet hat, sagen ließ: „Eine Stunde vornehmer Höflichkeit auf seiten des Geschäftsleiters würde das ganze Unglück abgewendet haben."[2]) Nimmt man hinzu, daß jeder Arbeitgeberverband, jeder Arbeitsnachweis der Arbeitgeber, jede Streikversicherungsorganisation, oft auch die Verabredung der Streikklausel Oberinstanzen schafft, die die Berechtigung des Streiks nachprüfen oder geradezu als Schiedsgericht fungieren, so wird man geneigt sein, die Koalitionen den Kräften beizurechnen, die auch wider Willen dem sozialen Frieden vorarbeiten. Und wenn das Anwendungsgebiet der von Reichs wegen vorgesehenen Einigungsämter (Gewerbegerichte) ein beschränktes geblieben ist, so zeigt die amtliche Statistik einen um so stärker ansteigenden Prozentsatz der „unter Vermittlung von Berufsvereinen oder dritten Personen" beigelegten Streiks und Aussperrungen.

Auf seiten der Arbeiter kommt diesem Verständigungsbedürfnis eine ähnlich friedliche Tendenz mit Naturnotwendigkeit entgegen, und zwar sowohl bei der ersten,

[1]) Leidig in der Deutschen Industriezeitung, 19./VII. 07, S. 341.

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik 116, S. 156.

[2]) Vgl. Carnegie, das Evangelium des Reichtums, deutsche Volksausgabe 1907, S. 127.

kleingewerblichen Gruppe der Streiks, wie in der Großindustrie.

Die erstgenannte Gattung von Streiks rückt mehr und mehr in den Hintergrund, sobald der junge Verein seine Kinderkrankheiten überwunden hat. Als mäßigendes Moment wirkt zugleich der auf die Dauer unerläßliche Anschluß an einen interlokalen Zentralverband, der die Ortsvereine eines Berufs umschließt, oder der örtliche Zusammenschluß berufsverschiedener Vereine zu einem Gewerkschaftskartell; denn über die Notwendigkeit eines Streiks entscheiden nunmehr Männer von größerer Erfahrung und weiterem Blick, und die eher gegen als für den Streik interessiert sind. In älteren Organisationen bilden schon die Familienväter ein kräftiges Gegengewicht gegen die streiklustige Jugend. Die ausgewachsene Gewerkschaft ist nicht mehr berufsmäßig mit Stiftung von Unfrieden beschäftigt, sondern befindet sich ihrerseits in der Defensive gegen die Ansprüche tumultuarischer und heißsporniger Genossen. Die Quintessenz aller weitblickenden Gewerkschaftspolitik der letzten Jahrzehnte gipfelt in dem Bestreben, wilde Streiks zu verhüten, den örtlichen Kleinkrieg mit planvoller Strategie zu regeln, unter Umständen die schwächeren Gewerkschaftsglieder gegen die Unbescheidenheit sich vordrängender, namentlich großstädtischer Elemente zu schützen und möglichst den Kampf auf gemeinsame Ziele hinzulenken; Weiterblickende, wie v. Vollmar, sehen voraus, daß der altmodische lokale Scharmützelkrieg durch moderne, den Industriezweig umfassende Kämpfe verdrängt werden wird; „diese aber werden und müssen dann, wenn sie sich wohlerwogen als notwendig herausstellen, entscheidende Hauptschläge werden". Die verantwortlichen Leiter älterer Organisationen hoffen schließlich durch bloße Machtentfaltung ohne Streik ihr Ziel zu erreichen, wie das schon jetzt in zahlreichen Fällen gelingt. Zur Machtentfaltung gehört aber nicht nur die gefüllte Streikkasse und die zielbewußte Disziplin, sondern auch z. B. die im letzten Jahrzehnt glänzend entwickelte gewerkschaftliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die unter Umständen wie ein Defensivstreik wirkt.

In den Verhandlungen der Gewerkschaftskongresse treten derartige Erwägungen schon seit Jahrzehnten immer stärker in den Vordergrund. Man bezeichnet „viele Streiks als Ausfluß unklarer Gedanken, und es müsse solchen Streiks gegenüber jedes Humanitätsgefühl weichen". „Nicht die Inszenierung von Streiks," heißt es im Protokoll eines Tischlergesellenkongresses von 1888, „ist Zweck der Organisation, sondern wir wollen durch die Macht der Organisation die Streiks verhindern und unnötig machen." „Gelingt dies (die Festigung der Organisation), dann werden bald die Unternehmer die Arbeiterorganisation nicht mehr, wie sie dies jetzt irrtümlicherweise tun, als Störenfried im Gewerbsleben betrachten, sondern dieselben werden unsere Vereinigungen als den anderen Faktor bei dem gemeinsam abzuschließenden Arbeitsvertrage erblicken. Es werden dann Aussperrungen und Streiks, welche heute Arbeiter wie Unternehmer leider zu oft beunruhigen, vermieden werden, weil der Arbeitsvertrag nicht mehr wie jetzt größtenteils auf einseitiger Dekretierung, sondern auf gegenseitiger Vereinbarung basiert." (Ebendort 1890.)

Auf der andern Seite haben gerade die neueren großindustriellen Massenstreiks zu der nachdrücklichen Forderung fester Organisationen geführt, die imstande sind, die Streiklust zu disziplinieren. Diese Organisationen sind unter Beteiligung des konfessionellen Elements geschaffen worden und haben zu denselben Erscheinungen wie in der andern Streikgruppe geführt. Im Oktoberheft 1906 der Sozialistischen Monatshefte berichtet einer der Streikführer von seinem Martyrium im letzten Bergarbeiterstreik: „In Borbeck waren es eine Frau und ein Unorganisierter, die (beim Abbruch des Generalstreiks) eine 2000 köpfige Versammlung gegen mich hinrissen, weil ich von der Siebenerkommission bezahlt worden sei, um deren Verrat zu beschönigen. 5 Millionen M. hätte die Siebenerkommission von Amerika erhalten, die sie den Streikenden vorenthalten wolle." Es gehe nicht mehr so weiter mit den unverantwortlichen Beschlüssen in offener Versammlung.

So zielt die Tendenz der Organisation auf eine Zügelung der Streiklust, wie zahlreiche Gewerkschaftsbeschlüsse seit den 90er Jahren beweisen. Wie man früher schon zeitweise die „Angriffsstreiks" aus der Zahl der unterstützungswürdigen Kämpfe gestrichen hat, so will man jetzt „gemaßregelten" Genossen lieber finanziell durchhelfen, als um ihretwillen einen Streik beginnen. Ueber einen geplanten Streik sollen ferner nicht mehr öffentliche Versammlungen entscheiden, in denen agitatorische Kunstgriffe und massenpsychologische Wirkungen allzuleicht über die Besonnenheit siegen, zumal wenn die Abstimmung offen erfolgt, sondern es soll mindestens mit Zetteln, am besten zu Hause abgestimmt werden; $^2/_3$, $^3/_4$ oder $^4/_5$ Mehrheit wird gefordert; ein geregelter Instanzengang mit Einhaltung bestimmter Fristen soll folgen, die letzte Entscheidung aber de facto möglichst in die Hand persönlich verantwortlicher Führer, womöglich gewerkschaftlicher Berufsbeamter

gelegt werden, die Ruf und Stellung aufs Spiel setzen, wenn sie die Genossen ins Verderben führen. Auch die einzelnen Teilbranchen, z. B. Former, sollen nicht auf eigene Hand streiken, sondern die Entscheidung dem großen Mutterverbande (Metallarbeiterverband) anheimgeben. Auch in den örtlichen Gewerkschaftskartellen soll wenigstens eine starke Stimmenmehrheit erforderlich sein, um die Unterstützung eines Streiks zu beschließen.[1])

Diesem Gesundungsprozeß wird von drei Seiten entgegengewirkt. Auf der einen Seite sind es Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Behörden, die im gewerkschaftlichen Kampfe oft als Bundesgenossen der Arbeitgeber erscheinen, die Entwickelung der Gewerkschaften niederhalten und den einzelnen Verein nicht zu Jahren kommen lassen, so daß die Mitglieder im Durchschnitt nicht älter werden und die Kinderkrankheiten sich verewigen; die nicht nur die besseren Tendenzen ersticken, sondern beständig neue revolutionäre Impulse erzeugen. Die Arbeitgeber selbst aber stellen sich vielfach der Organisation ihres Personals so feindlich entgegen, daß gerade die älteren verheirateten Arbeiter, deren Beteiligung dringend zu wünschen ist, nicht wagen, der Gewerkschaft beizutreten.

Auf der andern Seite ist die politische Arbeiterpartei auf eine rivalisierende Organisation eifersüchtig, die ihr Einfluß und Geld streitig macht, dagegen nützlichen Handlangerdienst leistet, so lange sie schwach ist. Wie aber unter den behördlichen Schlägen, insbesondere unter dem Sozialistengesetz, die gewerkschaftliche Organisation naturgemäß am meisten litt, so hat seit der Mitte der 70er Jahre innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung die politische Organisation ein im Kreise der modernen Arbeiterbewegung beispielloses Uebergewicht gewonnen[2]), während in andern Ländern die Gewerkschaften von den politischen Führern umworben wurden.

Der dritte Faktor ist der nicht zu unterschätzende Einfluß des ausländischen Radikalismus, in den letzten Jahren insbesondere Rußlands, dessen Revolution ja auch die deutsche Sozialdemokratie nicht unberührt gelassen hat. Noch heute liegt den deutschen Gewerkschaften die Suppe im Magen, die ihnen vor fast zwei Jahrzehnten die internationale Sozialdemokratie mit dem unsinnigen Beschluß der noch immer nicht ganz erloschenen Maifeier eingebrockt hat. Glimpflicher scheinen sie mit dem neuesten internationalen Modeartikel, dem in mehreren Ländern schon versuchten Generalstreik davon zu kommen, der ihre strotzenden Kassen furchtbar brandschatzen würde, auch wenn die Parteikasse hier ausnahmsweise, wie bei der Maifeier, ihre Mithilfe anbieten sollte.

Zum Glück schwächt sich die Bedeutung dieser reaktionären Faktoren immer mehr ab. Die Behörden werden einsichtiger, das Vereinsrecht liberaler; die Arbeitgeber unterliegen dem erziehlichen Einfluß ihrer Verbände, und gleichzeitig verstärkt der wachsende Umfang ihres stehenden Kapitals ihr Interesse an der Verhütung von Streiks; die politische Arbeiterpartei hat die Ebenbürtigkeit der gewerkschaftlichen Organisation anerkennen müssen, und die Wahlniederlage 1907, bei der die durch die vielen Streiks geschädigten Krämer und Schankwirte nicht mehr sozialdemokratisch gestimmt haben sollen[1]), hat ihr Interesse für Einschränkung der Streiks engagiert. In der imposanten Zunahme der Tarifverträge während der letzten Jahre sehen wir das Fazit des Exempels.

Man hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die durch Streik und Aussperrung versäumten Arbeitstage in Deutschland schon heute nur etwa 1 Tag pro Kopf der gewerblichen Arbeiterbevölkerung ausmachen. Selbst in dem streikreichsten Jahre 1905 dürften höchstens etwa 2 Tage herauskommen. Ein allgemeiner Feiertag im Jahre würde also, wenn an der Arbeitsruhe auch die Landwirtschaft, die Unternehmer und die Beamten teilnehmen, einen wohl mindestens ebenso großen Produktionsausfall bedeuten wie alle Streiks und Aussperrungen zusammen.

Die Geringfügigkeit der deutschen Streikverluste wird auch durch einen internationalen Vergleich bestätigt. Nach Maximilian Meyers Berechnung kommen auf 1000 Erwerbstätige der letzten Berufszählung Streikende: in Italien 28, in den Vereinigten Staaten 24, in Frankreich 22, in Oesterreich 13, in Belgien 12, in England 8,3, in Deutschland 8,1. Die Zahlen der Streikteilnehmer beziehen sich meist auf die Jahre 1900—1904. Die niedrige englische Zahl wird auf neuere Wandlungen im englischen Streik- und Koalitionsrecht, also auf exzeptionelle Uebergangsverhältnisse zurückgeführt.[2]) (Allerdings scheinen die deutschen Streiks im

[1]) Vgl. die Zusammenstellungen derartiger Bestimmungen in Gewerkschaftsstatuten bei Legien a. a. O. S. 143 fg.

[2]) Vgl. z. B. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 26. Februar 1900, über das Verhältnis von gewerkschaftlicher und politischer Bewegung in Oberschlesien.

[1]) Sozialistische Monatshefte, Juni 1907, S. 455.

[2]) Brodnitz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Oktober 1907, S. 570.

Durchschnitt besonders langwierig zu sein, und gerade die langwierigen Streiks sind gewöhnlich die erfolglosesten, also überflüssigsten.) Ueberdies spricht die große Verbreitung der um Kürzung der Arbeitszeit geführten Kämpfe in Deutschland, namentlich gegenüber der kleinen englischen Zahl, für die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Abnahme der Streiks; es scheint, als ob der streikreiche Anpassungsprozeß an die moderne intensivere Arbeitsweise durch Abkürzung des Arbeitstages, der in Deutschland und anderwärts noch in vollem Gange ist, in England schon ziemlich abgeschlossen sei. Es handelt sich dabei großenteils um eine gewisse Ausgleichung der Arbeitszeit zwischen Klein- und Großbetrieb; wie denn auch die österreichische Statistik, die zwischen Groß- und Kleinbetrieb scheidet, Jahr für Jahr Streiks um die Arbeitszeit ungleich häufiger im Kleinals im Großbetriebe verzeichnet. An oberster Stelle stehen freilich auch in Deutschland die Lohnstreiks; aber auch ihre Häufigkeit in den letzten Jahren erklärt sich, wie einst in der Gründerzeit, aus einer vorübergehenden Ursache, der Verminderung des Geldwerts.

Das System der Tarifverträge fördert zugleich die andere Entwicklungstendenz: Ersatz der lokalen durch die nationale Lohnbewegung. Der Arbeitgeberverband sieht ja überhaupt seine Aufgabe darin, den Kampf auf eine breitere Basis zu stellen, den Einzelstreik mit der Gesamtaussperrung zu beantworten, um die Solidarität in den eigenen Reihen zu erzwingen. Aus dem lokalen Arbeitgeberverband wird der nationale, an Stelle des lokalen Tarifvertrags tritt der nationale. Wohin der Weg geht, möge ein Beispiel aus jüngster Zeit deutlich machen. Am 21./X. 1907 beschloß eine außerordentliche Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe: alle laufenden Tarifverträge sind für 1908 zu kündigen und mit dem gemeinsamen Endtermin 31./III. 1910 neu abzuschließen, und zwar in gewissen Grundzügen mit einheitlichem Inhalt, der im übrigen durch die Bundesleitung genehmigt werden muß; ist die geforderte Uebereinstimmung des Vertragsinhalts nicht zu erreichen, so erfolgt Zurückziehung aller Verträge und Aussperrung von 300 000 deutschen Bauarbeitern im Frühjahr 1908. 144 Verträge sollen daraufhin am 30./XI. 1907 für Ende März oder April 1908 gekündigt worden sein.[1]) Die eigentliche Entscheidungsschlacht wird allerdings nicht im Baugewerbe, nicht im Klein- und Mittelgewerbe, sondern in der Großindustrie geschlagen werden, und hier droht die Hauptgefahr für den Arbeiter von der Konsolidierung der Industriesyndikate. Die Organisation der Arbeitgeber hat hier einen Vorsprung gewonnen, den einzuholen die Arbeiter kaum hoffen dürfen. Wird doch schon jetzt aus Arbeiterkreisen die Forderung laut, daß für die Arbeiter des Kohlensyndikats und des Stahlwerksverbands eine spezielle Arbeiterschutzgesetzgebung an Stelle der aussichtslosen Selbsthilfe treten müsse.

[1]) Angesichts der ungünstigen Konjunktur haben die Arbeitgeber inzwischen ihr Ziel ohne Aussperrung erreicht.

Literatur: *Zusammenhängende Darstellungen fehlen fast ganz.* **Roskoschny,** *Geschichte der Streiks, Berlin 1890, und* **Brösike,** *Die deutsche Streikbewegung, Berlin 1898, bieten wenig. Kurze Skizze im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Art. Arbeitseinstellungen (Biermer). Vgl. auch 2. Supplementband des vorliegenden Handwörterbuchs, Art. „Gewerkvereinsbewegung" (Biermer). Allgemeines bei* **Bernstein,** *Der Streik (Bd. 4 der von Buber herausgegebenen Serie „Die Gesellschaft"), Frankfurt a. M. o. J., etwa 1906.*

Materialsammlungen: Berliner Gemeindekalender und Berliner Städtisches Jahrbuch bis etwa zum Jahre 1873. — Concordia, hrsg. von Nagel, Berlin 1871—76. — Arbeiterfreund, Berlin 1873 f. — Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren) 1874 f. — Publikationen der Gewerbegerichte seit Mitte der 90er Jahre. — Sozialpolitisches Zentralblatt 1892 flg., später u. d. T. Soziale Praxis. — Zeitschrift Der Arbeitsmarkt. — Die deutsche Arbeitgeberzeitung, 1902 fg. — Politische Tagespresse, z. B. Reichsanzeiger, und vor allem die Arbeiter- und Fachpresse, sowie die ganze Gewerkschaftsliteratur.

Eine große Zahl der wichtigeren Streiks wird in Einzelschriften und Aufsätzen behandelt; darunter: **Natorp,** *Der Ausstand der Bergarbeiter im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk, Essen 1889. —* **Lensing,** *Der große Bergarbeiterstreik des Jahres 1889 im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier, Dortmund 1889. —* **Oldenberg,** *Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung, Abdruck aus dem Jahrbuch f. Ges., Leipzig 1890. — Beilage des Reichs- und Staatsanzeigers vom 20./I. 1890 („Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken"). —* **Reismann-Grone,** *Die Bergarbeiterbewegung der niederrheinisch-westfälischen Zechen i. J. 1890—91, Essen 1891. — Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet (Heft 17 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform), Jena 1905. —* **Bueck** *und* **Leidig,** *Der Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier, Berlin 1905. — Bergmeister* **Engel,** *Zum Ausstande der Bergarbeiter im Ruhrbezirk, Berlin 1905. —* **Fridrichowicz,** *Die Lehren der Arbeiterbewegung in der Garderobenkonfektion, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1897. —* **Timm,** *Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter, Flensburg 1897. — Une grève dans l'industrie de la confection; Musée social, Série A, circ. n. 10. Paris 1896. —* **Oda Olberg,** *Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion, Leipzig 1896. — Drucksachen der Kom-*

*mission für Arbeiterstatistik (Zustände in der Konfektionsindustrie). — **Alfred Weber,** Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie, Jahrbuch f. Ges. 1897. — **Derselbe,** Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, Archiv f. soz. Ges., Bd. 10. — **Legien,** Der Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona, Hamburg 1897. — **Tönnies,** Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Streik 1896/97, und Der Hamburger Streik von 1896/97, Arch. f. soz. Ges., Bd. 10. — **Derselbe,** Straftaten im Hamburger Hafenstreik, ebenda, Bd. 11. — **(Anonym):** Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter und Seeleute i. J. 1896/97, Jahrb. f. Ges., 1897, S. 681 und 1425. — **Ehrenberg,** Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 13. — Bericht der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen, und Protokolle derselben Kommission, Hamburg 1898. — **Tönnies,** Die Enquete über Zustände der Arbeit im Hamburger Hafen, Archiv f. soz. Ges. Bd. 12. — **Francke,** Die Arbeitsverhältnisse im Hafen zu Hamburg, Jahrbuch für Ges. 1898. — La fédération internationale des marins et des travailleurs des ports et entrepôts; Musée social, Série A., n. 17, Paris 1897. — Verhandlungen des Zentralverbands Deutscher Industrieller, Nr. 73, Berlin 1897, S. 36. — Vgl. auch **Kessler,** Die deutschen Arbeitgeberverbände (Bd. 124 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik), Leipzig 1907.*

*Statistik: Preußische Streikenquete in Nr. 56 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses und derselben Nummer des Herrenhauses v. J. 1865. — Die Arbeitseinstellungen in Deutschland. Bericht auf Grund des dem Handelstage zugegangenen Materials dem bleibenden Ausschusse erstattet vom Generalsekretär. O. J. (1873). (Auch deutsches Handelsblatt 1873, Nr. 46 - 52). — **Maximilian Meyer,** Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande, Leipzig 1907, S. 27 35 (Neubearbeitung dieser Enquete). — Bericht der Reichstagskommission zur Beratung der Gewerbeordnungsnovelle, November 1890. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, 3. – 5. Jahrgang, München 1897 bis 99. — Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 134, 141, 148, 157, 164, 171, 178, 188, Berlin 1900 – 1907 (Jahresübersichten). — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs seit 1899 und Reichsarbeitsblatt seit 1903 (vorläufige summarische Vierteljahrsübersichten). — Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 15./VIII. 1892, 27./XI. 1893 usw. — Protokoll des 5. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1904. — Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, 5. Jahrgang Nr. 10, 6. und 7. Jahrgang Nr. 13. — **Hirschberg,** Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897, Kap. 8. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, Jahrgänge 1895 – 1899.*

K. Oldenberg.

II. Arbeitseinstellungen in Oesterreich.

1. Ausstände bis Ende 1890. 2. Streikstatistik. 3. Gesamtübersicht 1891—1907. 4. Einzelne wichtige Ausstände seit 1891. 5. Aussperrungen. 6. Die Gewerkschaften. 7. Arbeitgeberverbände. 8. Schlußbetrachtung.

1. Ausstände bis Ende 1890. Oesterreich war lange an größeren Arbeitseinstellungen nicht sehr reich. Die gewerkschaftliche Organisation des Arbeiterstandes entwickelte sich erst in der neueren Zeit kräftiger, die Koalitionsfreiheit war erst i. J. 1870 zugestanden worden; soweit Konflikte zwischen Kapital und Arbeit vorfielen, handelte es sich zumeist nur um gelegentliche Differenzen, selten um eine planmäßige Niederlegung der Arbeit durch die gesamten Genossen eines Gewerbszweiges oder überhaupt um eine methodisch vorbereitete Maßnahme. Zeitweilig, namentlich in den letzten Jahren vor der Krise von 1873 gab es aber doch eine erhebliche Anzahl von Ausständen.

Leider gestatten die Dürftigkeit der Quellen und der Mangel an geeigneten Bearbeitungen derselben nicht, über die in früherer Zeit vorgefallenen Arbeitseinstellungen eine Skizze zu liefern, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte; erst für die Periode seit 1884 bieten die Berichte der Gewerbeinspektoren in betreff der gewerblichen Ausstände wertvolle Nachrichten. In den zuerst vorkommenden Notizen und Mitteilungen spielt der Bergbau, namentlich in Böhmen, eine größere Rolle. Dort gab es am Ausgang der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre mancherlei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere auch Versuche der letzteren, eine Lohnaufbesserung durchzusetzen, die in einzelnen Fällen zu Arbeitseinstellungen führten; in der Folge sehen sich jedoch die Bestrebungen der Arbeiter durch die ungünstige Geschäftskonjunktur gehemmt. Im Dezember 1881 bricht ein Kohlenarbeiterstreik zu Mährisch-Ostrau in den der Nordbahn gehörigen Gruben aus (zum Zwecke einer Lohnerhöhung, Uebernahme der Kranken- und Witwenkasse in die Selbstverwaltung der Arbeiter usw.); diese Angelegenheit wird zum Gegenstande einer Interpellation im Abgeordnetenhause gemacht (Sitzung v. 3./XII. 1881). Im Februar 1882 streiken Kohlenarbeiter zu Nürschau bei Pilsen in der Zahl von 2000, nach anderen Angaben 4000, um eine zehnstündige Arbeitszeit, Aufhebung der Sonntagsarbeit, Lohnaufbesserung und die Wiederaufnahme entlassener Arbeiter zu erlangen. Nach einem Arbeiterblatte droht die Statthalterei, daß jeder Arbeiter, der nicht binnen drei Tage

zu streiken aufhöre, alle Rechte auf die Bruderlade verliere. Mitte April 1882 folgt ein Streik im Duxer Kohlenrevier; die Arbeiter wünschen Reformen hinsichtlich der Knappschaftskassen, einen achtstündigen Arbeitstag, Abschaffung der Akkordarbeit, Einführung von durch die Arbeiter zu wählenden Bergwerksinspektoren. Es fallen Verhaftungen, Ausweisungen usw. vor, die Bestrebungen bleiben ohne Erfolg. Im August 1887 ereignet sich wiederum ein — erfolgloser — Braunkohlenarbeiterstreik im Bezirke Elbogen (zum Zwecke wöchentlicher Lohnauszahlung und einer Lohnerhöhung). Ende Mai 1889 verpflanzt sich die Ausstandsbewegung der deutschen Bergbauarbeiter auch auf österreichischen Boden, und es kommt zu Arbeitseinstellungen in böhmischen Kohlenrevieren (Kladno, Pilsen, Dux usw.) und in den steierischen Montanbezirken. Hauptsächlich erstrebte man hierbei die Festsetzung einer achtstündigen Schicht sowie Lohnaufbesserungen, die auch zumeist, wenngleich in wechselndem Ausmaße, erzielt wurden. 1890 gibt es wiederum einen großen Ausstand in den Berg- und Eisenwerken im Ostrauer Kohlenrevier (angeblich mit ca. 30 000 Streikenden — Zusammenstoß in Witkowitz mit dem Militär).

Auch die Textilindustrie kennt schon frühzeitig eine Reihe von Arbeitseinstellungen. In Zusammenhang damit, daß seit Ende der sechziger Jahre eine gewisse Bewegung in den nordböhmischen Fabrikdistrikten Platz griff und auch die sozialistische Propaganda sich auszubreiten beginnt, stehen einige belangreiche Arbeitseinstellungen (Spinnerstreik in Svárov Dezember 1869, Katharinenberg 1872, Asch 1876 u. a.); 1875 gibt es einen großen Weberstreik in den Brünner Wollwarenfabriken; aus neuerer Zeit sind namentlich jene Ausstände erwähnenswert, die mit der Gewerberechtsreform zusammenhängen. 1885 trat nämlich ein von den früheren Vorschriften wesentlich abweichendes Arbeiterschutzgesetz (das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung) ins Leben, welches die obligatorische Sonntagsruhe, den Maximalarbeitstag u. a. zur Einführung brachte. Die infolgedessen notwendige Aenderung in den Arbeits- und Betriebsverhältnissen vollzog sich nicht überall in voller Ruhe, öfter hatten auch die Arbeiter Anlaß, die Durchführung der zu ihren Gunsten erlassenen Vorschriften im Wege einer Arbeitseinstellung zu erkämpfen. Abgesehen von derlei minderwichtigen Vorfällen ist hier namentlich der Ereignisse in Brünn 1885 sowie der Lohnbewegung in der Textilindustrie 1888 zu gedenken. Nach der Darstellung des zuständigen Gewerbeinspektors hatten die Arbeiter der in Brünn hoch entwickelten Textilindustrie auf Grund des neuen § 72 der Gewerbeordnung („die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft") gehofft, daß sie bei der notwendig gewordenen neuen Betriebseinteilung befragt würden und ihren Wünschen Berücksichtigung verschaffen könnten. Die Industriellen hingegen nahmen den Standpunkt ein, daß sie berechtigt wären, die Arbeitszeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen unabhängig von den Arbeitern zu bestimmen. In der Tat wurde in mehreren Fabriken einfach das gesetzliche Höchstausmaß an Arbeitszeit in die Fabrikordnungen aufgenommen. Dies hatte zuerst in einigen Betrieben die Einstellung der Arbeit zur Folge, die sich aber rasch ausbreitete, so daß etwa 8—9000 Personen feierten in der Hoffnung, die zehnstündige Arbeitszeit zu erreichen. Es kam auch zu Ausschreitungen, bei welchen das Eigentum einiger Fabrikanten beschädigt wurde. Bei den eingeleiteten Verhandlungen erklärten auch die Arbeiter, die Pausen, mit Ausnahme der Mittagspause, ganz abgeschafft haben zu wollen, da diese ohnehin nicht eingehalten würden, ein Verlangen, dessen Erfüllung gesetzliche Hindernisse im Wege standen. Schließlich machte ein Vergleich den Differenzen ein Ende, durch welchen $62^3/_4$ Arbeitsstunden in der Woche vereinbart wurden. Der Taglohn wurde nicht gekürzt, die Akkordsätze erfuhren eine Besserung. Im Sommer 1888 trat wiederum bei Wegfall der bis dahin für die meisten Zweige der Textilindustrie statthaften zwölften Arbeitsstunde eine Reihe von Ausständen ein, namentlich in nordböhmischen Baumwollfabriken, übrigens auch in anderen Provinzen (Mähren, Niederösterreich) zum Zwecke einer Aufbesserung der Lohnsätze, damit die regelmäßig im Stücklohn stehenden Arbeiter durch die Reduktion der Arbeitszeit keinen Schaden zu erleiden hätten. Diese Bestrebungen waren zumeist, wenn auch in verschiedenem Maße, von einigem Erfolg begleitet.

Wohl die reichhaltigste Geschichte in betreff der Lohnkämpfe und Arbeitseinstellungen weist unter den Gewerben das Buchdruckergewerbe auf, in welchem auch die fachliche Organisation die größte Vollkommenheit erreicht und die der meisten anderen Gewerbe weit übertroffen hat. Jedenfalls gehen in demselben die Arbeitseinstellungen weit zurück, so wird eine solche beispielsweise schon aus dem Jahre 1778 in Wien berichtet. Was die neuere Zeit anbelangt, so gab es schon Anfang 1870 mehrfach Ausstände in Wien (wegen Fragen der Arbeitszeit und des Lohntarifs) und außerhalb Wiens; der Kürze halber sei hier

nur der Arbeiterbewegung in Wien gedacht. In hervorragendem Maße beteiligt waren hier die Zeitungssetzer, so daß sich die Zeitungseigentümer genötigt sahen, ein gemeinsames Interimsblatt herstellen zu lassen; gleichwohl erreichten zuerst die Zeitungssetzer nach mehrwöchigem Streik Lohnzugeständnisse. Minder günstig erging es den übrigen Setzern, Druckern und Schriftgießern; sie mußten, namentlich infolge von Zuzug von auswärts, die Arbeit wieder aufnehmen, und erst nachdem diese wieder im Gange war, verstanden sich die Prinzipale zu einer kleinen Lohnaufbesserung. Jänner 1875 erfolgte seitens der Prinzipale die Kündigung des für Wien vereinbarten Lokalzuschlages zum 1874 eingeführten allgemeinen Tarif; das gewisse Geld sollte jedoch keine Herabsetzung erfahren, wohl aber die Bezahlung der Feiertage entfallen, wenn an denselben nicht gearbeitet würde. Es schließen sich langwierige Verhandlungen an, und die Situation erfährt insofern eine Verschärfung, als im April die Kündigung des Lokalzuschlages auch für die Schriftgießer hinzutritt. Der drohende Konflikt verläuft indessen noch im Sande, indem die Prinzipale erklären, lieber den alten Lokalzuschlag zu zahlen als einer bloßen, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechenden Reduktion zuzustimmen. Die Tariffrage ist indessen damit nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. 1876 läuft nämlich ohnehin die vereinbarte Dauer des Tarifs ab, und die Prinzipale nehmen keine bloße Revision, sondern eine Reduktion in Aussicht. Bis zum Ablauf des Tarifs, den 1./VI., kommt keine neue Abmachung zustande, die Folge davon ist, daß zwar die Mehrzahl der Geschäfte bis zur Vereinbarung eines neuen Tarifs den alten anzuwenden bereit ist, einige Offizinen hingegen ihn nicht ferner mehr anerkennen wollen. Die Ausstandsbewegung erreicht jedoch nur geringen Umfang und scheitert. Diese Niederlage wirkt viel härter als die i. J. 1870, weil damals bei dem flotten Geschäftsgang zum mindesten der frühere Stand behauptet wurde und jeder leicht Beschäftigung fand, während jetzt volle Tarifanarchie eintritt und Arbeitslosigkeit um sich greift, damit aber auch die Gefahr des Unterbietens und der Aufziehung einer durch Lohnherabdrückung vorwärtsstrebenden illoyalen Konkurrenz gegeben ist. 1879 erst beginnen wieder Tarifverhandlungen und zwar infolge der Initiative der Prinzipale. Sie führen zu einem Ergebnis und der Tarif kann Anfang 1880 in Kraft treten. 1882 kommt wieder eine kräftigere Lohnbewegung in Zug; die Gehilfenkommission arbeitet einen neuen Tarif aus; nur einige Druckereien jedoch nehmen ihn an. Am 13./IX. 1882 bricht fast in allen Offizinen, die Zeitungsdruckereien ausgenommen, der Streik aus; ca. 1000 Mann sind an der Arbeitseinstellung beteiligt. Am 8. Jänner 1883 wird der Streik für beendet erklärt: durch Zuzug von auswärts und Erschöpfung der Mittel sehen sich die Gehilfen zu diesem Schritt genötigt, ohne ein Resultat erlangt zu haben. Immerhin machten die großen Opfer des Streiks die Prinzipale geneigt, in Verhandlungen über einen neuen Tarif einzutreten, welcher den Forderungen der Gehilfen etwas entgegenkomme. Dieser neue Tarif für Setzer, Drucker und Maschinenmeister sollte am 15./IV. 1883 in Kraft treten. 1886 kommt wieder die Lohnbewegung in Fluß, sowohl in Wien als in Böhmen, Schlesien usw.; sie führt unter anderen Konflikten 1888 zu einem Ausstand in Wien, der durch Verhandlungen unter Beteiligung des Gewerbeinspektors und Annahme eines neuen Tarifs endet, der mit dem 1. Jänner 1889 in Kraft treten soll und den Arbeitern günstige Bedingungen ($9^1/_2$ Stunden Arbeitszeit und 12 fl. Minimallohn) bietet. Beteiligt an dem Streik waren ca. 700 Gehilfen und 150 Hilfsarbeiterinnen. Dem schließt sich sodann eine Lohnbewegung unter den Schriftgießern an.

1889 fesselte unter den vorgefallenen Ausständen die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße jener der bei der Wiener Tramway-Gesellschaft bediensteten Kutscher. Dieselben verlangten, daß die tägliche Arbeitszeit, einschließlich der einstündigen Mittagspause, nicht mehr als zwölf Stunden betragen und bis zur Durchführung dieser Einteilung eine Lohnerhöhung eintreten solle, ferner die Ausfolgung einer gedruckten Dienstordnung mit Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohn, Straffälle sowie anderes minder Wichtige. Die Gesellschaft gab nur eine auf Verschleppung der Angelegenheit hinauslaufende Antwort, und so kam es in der Tat am Ostersonntage zum Ausbruch eines wenn auch nur unvollständigen Streiks. Die Sympathie des Publikums wandte sich in lebhafter Weise den Streikenden zu, war ja die ungünstige Behandlung der Tramwaybediensteten schon längst in weiteren Kreisen bekannt (s. auch Eichhorn in der österreichischen Monatsschrift für christl. Soz. Reform VII) und vermochte man den anstrengenden Dienst der Kutscher aus der täglichen Beobachtung zu beurteilen. Außerhalb der sog. Linie kam es sogar zu Tumulten, da Volksmengen das Ausfahren von Wagen gewaltsam hindern wollten, und die Aufläufe erreichten einen solchen Umfang, daß schließlich bedeutende Militärabteilungen aufgeboten wurden. Der Wiener Gemeinderat sprach wegen der Unzulänglichkeit des Dienstes einen

Kautionsverlust aus. So fand sich nach mehrtägigem Streik die Gesellschaft unter dem Druck der öffentlichen Meinung, wozu sich dann noch das Drängen der Regierung gesellte, zu Zugeständnissen bereit, die auf die Festsetzung der gewünschten Arbeitszeit bezw. separate Entlohnung freiwillig übernommener Ueberstunden hinausliefen. Der Erfolg der Wiener Kutscher brachte auch bei anderen Pferdebahngesellschaften eine Lohnbewegung in Fluß, namentlich kam es auch in Prag zu einer Arbeitseinstellung der Kutscher, die gleichfalls einigen Erfolg erzielte.

2. Streikstatistik. Seit 1891 werden amtliche Zusammenstellungen über die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe verfaßt. Durch den Erlaß des Handelsministeriums v. 7./XII. 1893 wurde eine wesentliche Erweiterung der für die Zwecke dieser Statistik bisher von den Gewerbebehörden gelieferten Ausweise angeordnet und als erstes Jahr für die neu geregelte Berichterstattung das Jahr 1894 festgesetzt. Die Bearbeitung erfolgte im Statistischen Departement des Handelsministeriums. Sie ging 1898 an das neu gegründete Arbeitsstatistische Amt über. Auf Grund von Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirates im November 1898 wurde einzelnes an dem Vorgange bei den Erhebungen geändert; auch fiel die Beschränkung der Statistik auf die gewerblichen Ausstände. Der Vorgang bei der Bearbeitung ist dermalen wie folgt. Ueber jede Arbeitseinstellung oder Aussperrung haben die politischen Behörden (Gewerbebehörden) ein Zählblatt auszufüllen; sie sind dabei angewiesen, die Daten teils durch Einvernahme der Betriebsleitungen und Arbeiter, teils auf Grund der Erhebungen der ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu ermitteln. Die auf diese Art ausgefüllten Zählblätter, denen nach Möglichkeit etwa vorhandene Dokumente und Belege, wie Zuschriften der Streikenden an die Unternehmungen, Kundmachungen der Betriebsleitungen, Vereinbarungen über die Beilegung usw., wenngleich nur abschriftlich, beizuschließen sind, unterliegen der Kontrolle und bei Bedarf der Ergänzung durch die politischen Landesbehörden und Gewerbeinspektoren, welche letzteren ohnehin bei einer großen Anzahl von Arbeitskonflikten vermittelnd einzugreifen pflegen und daher zahlreiche Streitfälle aus eigener Anschauung kennen. Ueber die Ausstände beim Bergbau berichten die Bergbehörden. Das arbeitsstatistische Amt des Handelsministeriums sucht seinerseits das eingelaufene Material durch die Benützung von Zeitungsmitteilungen, durch Vergleichung mit zahlreichen auf Ausstände bezughabenden Akten und direkte Erhebungen zu vervollkommnen.

3. Gesamtübersicht 1891—1907. Die Hauptergebnisse der amtlichen Ausstandsstatistik sind nun die folgenden.

Man zählte beim Gewerbebetrieb allein:

Jahr	Ausstände	mit beteiligten Unternehmungen	mit streikenden Arbeitern
1891	104	1 917	14 025
1892	101	1 519	14 123
1893	172	1 207	28 120

Für die Zeit seit 1894—1906 ergeben sich nachstehende sämtliche Ausstände, also ohne Auslassung bestimmter Produktionsgruppen, betreffende Ziffern:

Jahr	Ausstände	von Ausständen betroffene Betriebe	streikende Arbeiter
1894	172	2 542	67 061
1895	209	874[1])	28 652
1896	305	1 499[1])	66 234
1897	246	851[1])	38 467
1898	255	885[1])	39 658
1899	311	1 330	54 763
1900	303	1 003[1])	105 128
1901	270	719[1])	24 870
1902	264	1 184	37 471
1903	324	1 731[1])	46 215
1894/1903 zusammen	*2 659*	*12 618*[2])	*508 519*
1904	414	2 704	64 227
1905	686	3 803[1])	99 591
1906	1 083	6 049[1])	153 688

Unter den Ländern weisen namentlich Niederösterreich und Böhmen die größte Zahl von Arbeitseinstellungen auf; der Anteil der Industriezweige wechselt stark. Bergbau, Textilindustrie und Baugewerbe stellen durchschnittlich die größte Anzahl von Streikenden bei, doch sind namentlich beim Bergbau die Verhältnisse in den einzelnen Jahren sehr verschieden. So entfielen 1900 74,9 % sämtlicher streikender Arbeiter auf ihn, 1895 nur 2,2 %, 1906 hingegen wieder 23,8 %. Die Textilindustrie hatte 1899 ihr Höchstausmaß (55,2 % aller Streikenden).

Die überwiegende Anzahl der Ausstände betrifft nur ein Unternehmen: im Dezennium 1894—1903 waren 83,9, 1904 80,0, 1905 81,2, 1906 78,8 % sog. Einzelstreiks.

Dem Geschlechte nach entfällt die Mehrzahl der Streikenden auf das männliche (1894—1903 81,7 %, 1904 90,9, 1905 84,4 %, 1906 83,5 %). Im allgemeinen scheinen sich die Arbeiterinnen schwerer zur Teilnahme am Ausstande zu entschließen; man zählte nämlich Ausstände:

[1]) Bei einigen Ausständen erscheinen die Meister (Hausgewerbetreibenden) selbst als gegen ihre Auftraggeber streikend. Die Betriebe dieser Meister sind nicht mitgezählt.

[2]) Bei 21 Ausständen erscheinen die Meister selbst als gegen ihre Auftraggeber streikend. Diese 21 Ausstände umfassen im ganzen 2828 Betriebe.

	1903	1904	1905	1906
überhaupt	324	414	686	1083
darunter				
bei Betrieben m. männlichen Beschäftigten	322	410	683	1081
bei Betrieben m. weiblichen Beschäftigten	161	205	339	531
Ausstände mit männlichen Streikenden	317	405	674	1066
Ausstände mit weiblichen Streikenden	88	112	221	361

Die männliche Arbeiterschaft hat also, sofern es überhaupt eine Streikbewegung gab, fast ausnahmslos an dieser selbst teilgenommen, während die weibliche 1903 und 1904 nur bei ungefähr der Hälfte, 1905 und 1906 bei ungefähr zwei Drittel der Streiks in den Kampf miteintrat. Ausstände mit ausschließlich weiblichen Streikenden sind übrigens sehr selten (1903 7, 1904 9, 1905 12, 1906 17 Fälle).

Die meisten Ausstände dauerten nur kurze Zeit und fällt in den Jahren 1894—1905 in die Kategorie der Streiks von 1—5 Tagen Dauer etwas über die Hälfte aller Arbeitseinstellungen (1894—1903 54,5, 1904 52,7, 1905 53,4 %), im Jahre 1906 hingegen haben nur 43,7 % aller Streiks 1—5 Tage gedauert. Eine immerhin beträchtliche Quote kommt dann auch noch auf die nächstfolgende Gruppe von 6—10 Tagen (1894—1903 16,7, 1904 18,6, 1905 17,1, 1906 19,4 %). Die durchschnittliche Dauer der Ausstände betrug 1894—1903 12,3, 1904 14,0, 1905 12,8, 1906 16,9 Tage. Die eine Mehrheit von Unternehmungen betreffenden sog. Gruppenstreiks weisen eine größere Durchschnittsdauer als die Einzelstreiks auf.

Fast in allen Jahren kommen die meisten Ausstände im Frühjahr zum Ausbruche, am wenigsten im Winter.

Die Mehrzahl der Ausstände stellt sich als sog. Angriffsstreiks dar, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die amtliche Statistik nicht rücksichtlich aller Arbeitseinstellungen zu bestimmen vermag, ob sie als Angriffs- oder als Abwehrakte anzusehen sind. Es wurden bezeichnet als

	1894/1903	1904	1905	1906
	Ausstände			
Angriffsstreiks	1808	318	514	820
Abwehrstreiks	536	56	95	113
nicht klassifizierbar	315	40	77	150

Die amtliche Statistik stellt sowohl die Veranlassungen der Ausstände wie die von den Streikenden erhobenen Forderungen getrennt dar, da häufig letztere in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den ursprünglichen Konfliktsursachen stehen. Als das dominierende Motiv erscheint nun unter den Veranlassungen die Unzufriedenheit mit den Löhnen (1894—1903 bei 45,1, 1904 bei 51,4, 1905 bei 58,6, 1906 bei 64,1 % aller Ausstände).

Den Forderungen nach dreht sich die überwiegende Anzahl der Ausstände um Lohnfragen, insbesondere um die Erhöhung der Löhne, dann kommen namentlich Fragen der Arbeitszeit ins Spiel. Es wurde nämlich begehrt bei Prozent aller Ausstände:

	1894/1903	1904	1905	1906
Erhöhung d. Löhne	55,4	61,6	66,5	70,6
Aufrechterhaltung der Löhne	9,5	5,1	3,2	1,0
Verkürzung der täglichen Arbeitszeit	27,9	27,8	28,6	34,3
Aufrechterhaltung der Arbeitszeit	2,0	0,2	1,2	1,1

Eine nicht unbeträchtliche Rolle bei den Ausständen spielen gewisse persönliche Konflikte, namentlich ist es die Entlassung von Arbeitern, die häufig unter den Veranlassungsursachen vorkommt, dann aber auch Differenzen wegen mißliebiger Vorgesetzter, wegen Behandlung der Arbeiter u. dgl. Umgekehrt finden sich unter den erhobenen Forderungen nicht selten solche vor, die auf die Nichtentlassung von Streikenden, Wiederaufnahme Entlassener oder Fragen der Arbeitsordnung Bezug haben.

Was die Erfolge der Ausstände anbelangt, so sei erwähnt, daß unter ihnen endeten:

	1894/1903 %	1904 %	1905 %	1906 %
mit vollem Erfolg	19,8	24,4	21,9	22,3
ohne Erfolg	41,6	31,2	26,9	30,3
mit teilw. Erfolg	38,6	44,4	51,2	47,4

Zieht man hingegen die Zahl der Streikenden in Betracht, so ergibt sich, daß an den Ausständen

	1894/1903	1904	1905	1906
mit vollem Erfolg	9,3	18,6	14,0	12,0
ohne Erfolg	27,5	40,0	14,4	21,6
mit teilweisem Erfolg	63,2	41,4	71,6	66,4

Prozent aller ausständigen Arbeiter beteiligt gewesen waren.

Im allgemeinen weisen die vollständigen Streiks bessere Erfolge auf als die unvollständigen d. h. jene, an denen sich nicht die gesamte Arbeiterschaft beteiligte.

In Beziehung auf die ausständigen Arbeiter ergibt sich noch folgendes Bild. Von den Ausständigen

	1894/1903	1904	1905	1906
nahmen die Arbeit wieder auf				
a) nach voller Durchsetzung	9,0	18,4	13,8	11,7
b) nach teilweiser Durchsetzung	60,1	38,0	68,3	62,8
c) ohne Durchsetzung der gestellten Forderungen	24,3	35,3	11,2	16,9
wurden entlassen	3,7	3,9	4,5	4,5
verließen den Betrieb freiwillig	2,8	4,3	2,2	4,1
sonstiger Abgang von Streikenden	0,1	0,1	—	—

Die einzelnen Forderungen haben ein ziemlich wechselndes Schicksal, ein verhältnismäßig ungünstiges Ergebnis stellt sich in der Regel bei solchen Forderungen ein, welche auf die innere Disziplin in den Werkstätten bezug haben, wie die Beseitigung von Vorgesetzten, Entlassung von mißliebigen Arbeitern u. dgl.

Inbetreff der durch die Arbeitseinstellungen verursachten Verluste und Nachteile seien folgende Posten verzeichnet, die freilich zum Teile nur auf einer bloß annähernde Richtigkeit besitzenden Berechnung beruhen. Es ergaben sich

	1894/1903	1904	1905	1906
Versäumte Arbeitstage der Streikenden (in Tausenden)	8 143	606	1 151	2 191
Versäumte Arbeitstage der gezwungen Feiernden (in Tausenden)	707	60	87	235
Ausstände mit Betriebsunterbrechung als Folge	804	134	229	420
Lohnverluste der Streikenden (in Tausenden K) ca.	24 400	2 200	3 100	6 320
Zahl der Entlassenen	18 490	2 494	4 504	6 952

Als Gewinnposten der Arbeiter läßt sich anführen, daß die Erhöhung der Taglöhne oder Akkordsätze 1903 in 115, 1904 in 176, 1905 in 339, 1906 in 563 Fällen mit vollständigem oder teilweisem Erfolg gefordert worden war. Kürzung der täglichen Arbeitszeit wurde 1903 in 55 Fällen (um 1/4 bis 5 Stunden), 1904 in 75 Fällen (um 1/4 bis 5 Stunden), 1905 in 150 Fällen (um 1/4 bis 4 Stunden) und 1906 in 251 Fällen (um 1/6 bis 5 Stunden) erzielt.

Eine Teilnahme von Arbeiterorganisationen an der Veranstaltung oder Leitung des Ausstandes konnte konstatiert werden 1903 bei 43,2, 1904 bei 57,5, 1905 bei 54,8, 1906 bei 56,0 % aller Arbeitseinstellungen.

Bezüglich der Einhaltung der Kündigungsfrist bei Arbeitseinstellungen ergibt sich das folgende. Es traten in den Streik Arbeiter

	1903	1904	1905	1906
ohne Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist	28 321	29 081	41 154	92 604
mit Beobachtung d. Kündigungsfrist	593	8 078	2 859	3 001
in Betrieben, in denen keine Kündigungsfrist bestand	17 894	27 068	55 578	58 083

Nicht eben selten kommt es vor, daß Betriebe im nämlichen Jahre von zwei oder mehreren Ausständen betroffen werden. 1906 wurden beispielsweise 54 Betriebe je zweimal, 6 je dreimal und 3 Betriebe viermal von Streiks ereilt.

Ueber das Jahr 1907 liegt derzeit nur eine vorläufige Zusammenstellung vor: hiernach fanden 998 Ausstände statt, an denen 3800 Betriebe mit 183 000 Streikenden beteiligt waren. Es entfielen auf die Arbeitseinstellungen

	% aller Streiks	% aller Ausständigen
mit vollem Erfolg	16,7	7,7
ohne Erfolg	24,1	17,2
mit teilweisem Erfolg	50,8	68,8
mit unbekanntem Ausgang	8,4	6,3

4. Einzelne wichtige Ausstände seit 1891. Je mehr man sich der Gegenwart nähert, um so schwieriger fällt es bei dem Anwachsen der Streikbewegung, jene Ausstände auszuwählen, die eine besondere Hervorhebung verdienen. Notwendigerweise muß dabei wegen der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes einige Willkür obwalten und jedenfalls müssen deshalb manche Vorkommnisse unerwähnt bleiben, die an sich auf Interesse und Bedeutung Anspruch erheben könnten.

Die bereits oben (sub 1) geschilderte Arbeiterbewegung im Wiener Buchdruckergewerbe fand 1891 aus Anlaß der Entlassung von Arbeitern wegen unerlaubten Wegbleibens von der Arbeit am 1. Mai ihre Fortsetzung durch einen allgemeinen Ausstand, bei welchem die Gehilfen namentlich die Herabsetzung der Arbeitszeit von 9 1/2 auf 9 Stunden forderten, die Prinzipale dies unter Hinweis auf die bestehende Tarifvereinbarung ablehnten. In einer Reihe von Betrieben wurden Zugeständnisse gemacht, im allgemeinen wurde aber nur die Revision des Tarifes in Aussicht genommen. Zahl der Streikenden ca. 2900.

Im Anschlusse an den im Dezember 1891 zu Graz abgehaltenen Kongreß der Bergarbeiter Steiermarks kam es zu Beginn 1892 zu belangreichen Ausständen in steierischen Kohlenbergwerken. Forderungen: Wiederaufnahme wegen Beteiligung an der Arbeiterorganisation Entlassener, Minimallöhne, entsprechende Regelung der bereits zugesagten Achtstundenschicht. Die Werke schritten zu Entlassungen, wodurch auch viele ältere Arbeiter betroffen wurden, die damit auch ihre Bruderladenansprüche verwirkten. Unter dem Eindrucke dieser Entlassungen und von Abschiebungen sowie infolge unzureichender Mittel scheiterte der Ausstand. Streikende ca. 2200.

1894 fielen im Frühjahre Ausstände im Falkenauer Braunkohlen- und im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere vor, bei welchen es sich um Lohnfragen, die Achtstundenschicht u. a. handelte. Sowohl im ersteren Gebiete als bei Polnisch Ostrau kam es zu einem blutigen

Zusammenstoß mit der Gendarmerie. Die unmittelbaren Ergebnisse waren gering, insbesondere war bei den allgemeinen Forderungen kein Erfolg zu verzeichnen. Im Parlamente wurde wiederholt über diese Ausstände und die mit ihnen verbundenen traurigen Ereignisse verhandelt und unter anderem die Einsetzung eines eigenen Montanausschusses, namentlich zur Behandlung der Bergarbeiterangelegenheiten, beschlossen (Sitzungen des Abgeordnetenhauses v. 10./V. und 1./VI. 1894, vgl. die von sozialdemokratischer Seite herausgegebene Broschüre „Die Ereignisse von Falkenau und Ostrau im Parlamente", Wien 1894). Die Regierung veranstaltete Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter in den beteiligten Revieren und teilte deren Ergebnisse dem Abgeordnetenhause mit (Beilage 964 zu den Prot. XI. Sess., 1894). Hinsichtlich des Ostrauer Reviers konnten mannigfache Beschwerden ermittelt und zum Teil auch durch administratives Einschreiten behoben werden; hingegen ergaben die Erhebungen bezüglich der Falkenauer Gegend nur wenig Material, und zwar, wie der amtliche Bericht bemerkt, sei es, weil bei den in die Erhebungen einbezogenen Werken keine größeren Uebelstände vorhanden waren, sei es, weil die Arbeiter wegen der zahlreichen Entlassungen keine Aussagen wagten. Lohnverlust in Falkenau auf ca. 229 600, im Ostrauer Reviere auf ca. 224 800 Kronen geschätzt.

1894 war es dann noch insbesondere der Ausstand in der die Beleuchtung Wiens monopolistisch besorgenden Gasanstalt, welcher die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog. Der Streik brach wegen Entlassung eines schon seit mehr als zehn Jahren im Dienste der Gesellschaft stehenden Maurers wegen Propaganda für die Gewerkschaft der Gasarbeiter aus und hatte keinen Erfolg, da es der Unternehmung gelang, sich sofort neue Arbeitskräfte von auswärts zu beschaffen. Streikende ca. 1200 unter ca. 1600 Beschäftigten. Wie es scheint, blieben die Organisationsbestrebungen wirksam unterbunden. Im nämlichen Jahr findet auch ein großer Bauarbeiterausstand in Wien statt (ca. 14 000 Beteiligte).

1895 hat der Ziegelarbeiterausstand in den Werken nächst Wien ein berechtigtes allgemeines Interesse gefunden; übrigens hatte er schon 1894 seine Vorläufer. 1895 streikten ca. 7500 Arbeiter und Arbeiterinnen v. 16./IV. an und kam es zu wiederholten Konflikten mit der öffentlichen Gewalt. Zahlreiche arge Mißstände — namentlich der Wohnungsverhältnisse — wurden zur Sprache gebracht (auch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 25./IV.); der Ausstand schloß mit dem Zugeständnis von Lohnerhöhungen und der Herabsetzung der oft enorm langen Arbeitszeit auf 11 Stunden.

1896 brachte namentlich einen großen Konflikt in der Gegend von Neunkirchen (Niederösterreich). Schon früher hatte es dort an Ausständen nicht gefehlt, die mit der regen sozialdemokratischen Propaganda im Bezirke in Zusammenhang gebracht wurden. Ende April 1896 kam es nun zu einer Arbeitseinstellung in der Eltzschen Spinnfabrik wegen Lohnfragen. Als die in den Arbeitshäusern der Firma wohnhaften Ausständigen delogiert werden sollten, legten die Arbeiter von sechs Fabriken zum Zeichen der Solidarität die Arbeit für einen Tag nieder. Dieses Vorgehen bewog die Arbeitgeber, sich auch für solidarisch zu erklären und die zur Arbeit nicht erschienenen Arbeiter (ca. 1400) auszusperren; sie beriefen sich dabei auf die durch äußere Einflüsse erzeugten unleidlichen Verhältnisse zwischen Industriellen und Arbeitern und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Abwehr. Nunmehr erhoben aber auch die ausgesperrten Arbeiter verschiedene Forderungen. Der Konflikt endete nach mehreren Wochen mit bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit und zahlreichen endgültigen Entlassungen.

Eine große symptomatische Bedeutung hat auch der Ausstand in einer Porzellanfabrik zu Dallwitz (Böhmen). Er begann im September 1896 wegen Aufnahme eines Mädchens, welches dem Ortsverbande der Porzellanarbeiter nicht angehörte und mit der zu arbeiten sich andere Arbeiterinnen weigerten, und endete nach 191tägiger Dauer unter Abweisung der Lohnforderungen mit einigen Zugeständnissen der Firma hinsichtlich Arbeitszeit usw. Einen gleichfalls ausnehmend langen Streik fochten die Arbeiter einer Porzellanfabrik in Aich aus, der ca. 30 Wochen dauerte und 1898 erfolglos endete; es handelte sich bei ihm namentlich um Differenzen zwischen der Arbeiterschaft und einem aus der Fabrik in Dallwitz gekommenen Fabriksleiter.

Beim Bergbau ist 1896 der große Ausstand in fast sämtlichen Steinkohlengruben des Ostrau-Karwiner Reviers erwähnenswert, an welchem sich von ca. 25 000 beschäftigten Arbeitern etwa 18 000 beteiligten. Den unmittelbaren Anlaß gaben einige Arbeiterentlassungen, welche von den Arbeitern als Angriff auf ihre Organisation aufgefaßt wurden; daneben tauchten namentlich die schon seit längerem bestehenden Wünsche in der Richtung einer Abkürzung der 4—5 Wochen betragenden Lohnperioden auf. Die Werksleitungen hatten sich bereits vor Ausbruch des Streiks zu gewissen Vorschußzahlungen in der zweiten Hälfte

der Lohnperioden bereit erklärt. Die Arbeiter forderten Wiederaufnahme der Entlassenen und wöchentliche volle Entlohnung; andere Forderungen, wie Lohnerhöhung, wurden bald fallen gelassen. Der Ausstand fand am 23./III. nach einmonatlicher Dauer sein Ende durch die Zusicherung der Werksleitungen, keine weiteren Entlassungen vorzunehmen, mit Ausnahme der wegen Ausstandsdelikte gerichtlich bestraften Arbeiter, und Abschlagszahlungen zu gewähren. Uebrigens führte der Ausstand, welcher einen Lohnentgang von 680 000 Kronen für die Streikenden und einen Ausfall an Förderung von fast 4 Mill. Kronen verursacht haben soll, zu einem parlamentarischen Initiativantrag betr. die Regelung der Lohnzahlungstermine beim Bergbau und in der Folge davon zum G. v. 3./V. 1896.

Weniger wegen ihrer Bedeutung für die Arbeiterbewegung im allgemeinen als wegen der besonderen Beschaffenheit der Betriebe, um die es sich handelte, sind bemerkenswert der Ausstand bei der Wiener städtischen Feuerwehr 1896 und jener der im sozialdemokratischen Arbeiterkonsumverein „Brüderlichkeit“ Angestellten (Wien, 1897).

1897 fiel ein großer Ausstand in den Flachsspinnereien und anderen Textilfabriken des Aupatales in Böhmen vor; die Forderungen betrafen im wesentlichen Lohnerhöhungen, nach Ansicht des zuständigen Gewerbeinspektorates handelte es sich aber weniger um solche als um die Dartuung der Macht der Organisation und Gewinnung von Anhängern für dieselbe. Beteiligt waren 6000 Arbeiter, der Ausstand verlief erfolglos.

1900 kennt den großen Bergarbeiterausstand. Er brach am 2./I. in einem Betriebe des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers aus Anlaß einer neuen Schichtzeiteinteilung aus und dauerte bis Mitte April; seinen Höhepunkt erreichte er Mitte Februar. 224 Bergbaubetriebe in Mähren, Schlesien und Böhmen waren daran beteiligt; von rund 87 000 Beschäftigten traten ca. $^3/_4$ d. i. 65 000 in den Ausstand. Unter den Forderungen, die übrigens bei den einzelnen Betrieben nicht vollkommen übereinstimmten, spielt die Achtstundenschicht, sowie Erhöhung der Löhne in verschiedenen Formen die maßgebende Rolle. Von Mitte Februar an ließ die Ausstandsbewegung nach, teils wegen der Aussichtslosigkeit, den Achtstundentag durchzusetzen, teils in Hinblick auf die Erklärung der Regierung, einen Gesetzentwurf über die Abkürzung der täglichen Arbeitszeit im Reichsrate einbringen zu wollen. Der Ausstand endete mit Lohnzugeständnissen in einer Reihe von Betrieben. Produktionsausfall 47 Mill. Meterzentner Kohle, 1 Mill. Meterzentner Koks bei mehr als 3 Mill. versäumten Schichten. — Der Streik gab Anlaß zu dem Gesetze v. 27./VI. 1801, betr. den Neunstundentag bei den im Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeitern.

1902 fällt ein Ausstand beim Oesterr. Lloyd vor, an dem namentlich die Heizer beteiligt sind; er führt zu Konflikten mit der bewaffneten Macht und auch zu einer zweitägigen Demonstrationsarbeitseinstellung von 15—20 000 Arbeitern in Triest. Die Entscheidung wird einem Schiedsgericht übertragen, das aus Vertrauensmännern beider Teile gebildet wird; sie bringt eine Herabsetzung der Arbeitszeit der Heizer. Ueberhaupt ist Triest in diesem Jahre sehr reich an Ausständen (in Schiffswerften, Steinmetzgewerben, der Bauarbeiter, Straßenbahnangestellten u. a.).

Bemerkenswert aus dem nämlichen Jahre sind auch die sog. Agrarstreiks in Ostgalizien, die freilich auch früher schon gewisse Vorläufer gehabt hatten. Es handelt sich dabei weniger um Arbeitseinstellungen im technischen Sinne, um Unterbrechungen bestehender Arbeitsverhältnisse, als um die Nichteingehung von solchen. Die Arbeiten auf den großen Gutsgebieten Ostgaliziens werden — abgesehen vom Gutsgesinde — in der Regel von Bewohnern der Umgebung übernommen und zwar nicht bloß von eigentlichen Feldarbeitern, sondern auch von kleinbäuerlichen Besitzern. Im Sommer 1902 zeigte sich nun die Bevölkerung nicht wie in vorhergehenden Jahren zur Uebernahme der Arbeit bereit und auch das Gutsgesinde verließ vielfach den Dienst. Insgesamt waren ca. 400 Gemeinden von der Bewegung ergriffen. Die Forderungen betrafen zumeist die Erhöhung der Löhne, dann auch vereinzelt andere Fragen des Arbeitsverhältnisses (Abkürzung der Arbeitszeit) sowie die Einräumung von Nutzrechten an dem herrschaftlichen Grund und Boden (Weiderechte, Holzklauben u. a.). Erhöhung der Löhne fand vielfach statt. Der Streik gab übrigens Anlaß zur Beschaffung zahlreicher Erntemaschinen und hatte 1903 einen kleinen Nachtrag.

Im Jahre 1903 ist die Bekleidungsindustrie verhältnismäßig stark bei den Ausständen vertreten, besonders bemerkenswert dabei erscheint der Streik von ca. 1800 Stückmeistern und 3000 Gehilfen in der Kleiderkonfektion in Wien. Es handelte sich um die Erhöhung der Stückpreise und Lohnsätze sowie einige besondere Forderungen der Gehilfenschaft. Ergebnis: Vereinbarung eines Minimaltarifs mit erhöhten Ansätzen und Gewährung einer Reihe von Zugeständnissen an die Gehilfen (11stündige Arbeitszeit); Versuch mit Ein-

führung einer Schutzmarke zur Kennzeichnung tariftreuer Unternehmungen.

1904 kam der große Wiener Tischlerausstand vor. Er wurde derart geführt, daß er nicht auf einmal den ganzen Gewerbezweig, sondern einen Betrieb nach dem anderen ergriff. Zur Abwehr wurde eine Massenaussperrung der Arbeiter in mehr als 150 Betrieben in Szene gesetzt, von welcher über 2500 Mann betroffen wurden und die über drei Monate dauerte. Am Ende wurde der Neunstundentag zugesichert.

Ende 1905 setzt die sog. passive Resistenz von Bediensteten bei Eisenbahnen ein d. h. die Behinderung und Verschleppung des Dienstes mit Hilfe wirklich oder angeblich genauer instruktionsgemäßer Manipulation. Sie kam sowohl auf Staatsbahnen wie bei einer Reihe von Privatbahnen vor. Was die Staatsbahnen anbelangt, so wurde die Bewegung durch Zusicherung einer Reihe von Maßnahmen im Interesse der Angestellten zum Stillstand gebracht, desgleichen vermittelte das Eisenbahnministerium einen Ausgleich zwischen den Bediensteten und den beteiligten Privateisenbahnverwaltungen. (Eine Zusammenstellung der getroffenen Maßnahmen s. Soziale Rundschau November 1905 und Mai 1906). Oktober 1907 zeigte sich neuerlich die passive Resistenz bei mehreren Privateisenbahnen (Materialien bei S. Kaff, Das Recht der Eisenbahner, Wien 1907).

1906 kennt namentlich einen großen Ausstand beim Braunkohlenbergbau in Böhmen (11000 Streikende — Lohnerhöhung durchgesetzt), 1907 einen solchen der Bäcker, dann in den Eisengießereien von Wien u. a.

5. Aussperrungen. Auch Beispiele größerer Aussperrungen fehlen nicht in neuerer Zeit. Sie hingen zunächst mit der Maifeier zusammen; in der jüngsten Vergangenheit treten jedoch sehr verschiedene Anlässe für diese Vorkommnisse auf.

Zu den bedeutendsten gehört jene, welche 1891 die Industriegegend Bielitz-Biala betraf. Die Textilarbeiter und Maschinenfabrikarbeiter hatten dort den Beschluß gefaßt, den 1. Mai zu feiern, und ihn gegen den Willen der Arbeitgeber zur Ausführung gebracht. Die Fabrikanten antworteten mit der Entlassung der zur Arbeit nicht erschienenen Arbeiter, der Sperrung der Fabriken bis zum 11. Mai usw. Sie sahen ihr Vorgehen als einen Akt der Notwehr an, indem angesichts der sich überall äußernden Streiklust der Arbeiter eine Art Kraftprobe notwendig geworden wäre. Dank der Vermittelung des Gewerbeinspektors entfielen weitere Komplikationen, die schon drohten, und wurde am 11. Mai der Betrieb wieder aufgenommen. Die Zahl der Ausgesperrten wird auf 6000—8000 geschätzt.

Auch in Nordböhmen kam es zu einer einheitlichen Aktion der Industriellen gegen die Maifeier, wobei 1895 1364, 1896 1166 Arbeiter ausgesperrt wurden; ähnliche Aussperrungen fielen auch anderwärts vor. Andere Aussperrungen stehen mit Ausständen in Zusammenhang; Vorfälle dieser Art betreffen die Arbeiterbewegung in Neunkirchen 1896 oder den Wiener Tischlerausstand 1904 (siehe oben sub 4). Noch größere Arbeitermassen als bei diesen Vorkommnissen erscheinen beteiligt an gewissen Konflikten, die beim Baugewerbe zutage traten. 1904 fällt in Wien ein Ausstand bei mehreren Bauunternehmungen vor; um einer Fortsetzung der Streikbewegung zu begegnen, schreiten die Bauunternehmer zu einer Aussperrung. Sie findet bei ca. 600 Unternehmungen statt, betroffen werden von ihr 23000 Arbeiter, sie endet mit einer Regelung der Lohnverhältnisse im Wege eines Uebereinkommens, das Minimallöhne, einen Verzicht auf weitere Streiks bis Ende des kommenden Jahres usw. bringt. 1906 ergibt sich neuerlich aus Anlaß der Boykottierung mehrerer Bauten durch die Arbeiterschaft in Wien eine allgemeine Bauarbeiter-Aussperrung, der sich dann noch eine weitere Aussperrung bei den Bauhilfsgewerben (Dachdeckern usw.) anreiht (c. 40000 Betroffene). Sie endet mit dem Zustandekommen von zahlreichen Kollektivverträgen für eine Reihe der beteiligten Fachgruppen, dann in anderen mit Lohnerhöhungen usw. 1906 und 1907 gibt es auch in der Textilindustrie von Bielitz-Biala Aussperrungen im Anschluß an Ausstandsbewegungen.

Insgesamt weist die amtliche Statistik nach

	Zahl der		
	Aussperrungen	daran beteiligten Betriebe	Ausgesperrten
1894	—	—	—
1895	8	17	2317
1896	10	211	5445
1897	11	12	1712
1898	—	—	—
1899	5	38	3457
1900	10	58	4036
1901	3	3	302
1902	8	9	1050
1903	8	71	1334
1904	6	605	23742
1905	17	448	14888
1906	50	1594	67872

1907 gab es — nach den vorläufigen Zusammenstellungen — 21 Aussperrungen.

6. Die Gewerkschaften. In dem Kreise der organisierten Arbeiterschaft wurde wiederholt gegen das unbedachte Streiken Stellung genommen. Um ihm vorzubeugen sowie überhaupt eine bessere Durchführung der Streikangelegenheiten zu gewährleisten, beschloß bereits der erste von den sozialdemokratischen Gewerkschaften veranstaltete Kongreß (1893) ein Streikreglement, welches jeder Organisation vorschrieb, vor Eröffnung eines Ausstandes der Kronlandszentralleitung (das ist den Landesvertrauensmännern oder Gewerkschaftskomitees, hervorgegangen aus der Wahl der Organisationen des Landes) und der Gewerkschaftskommission (der Zentralvertretung)

Mitteilung zu machen sowie die Zustimmung der letzteren einholen; die Verabsäumung dieser Pflicht sollte, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, den Verlust des Anspruches auf materielle Unterstützung nach sich ziehen. Wie es scheint, fand dieses Reglement nicht die gewünschte Beachtung und wurde auch der Zweck einer Eindämmung der Ausstände ohne genügende Hilfsmittel nicht in dem angestrebten Ausmaße erreicht. Wenigstens klagt die Gewerkschaftskommission in ihrem Berichte an den zweiten Gewerkschaftskongreß (1896) darüber, mit welcher Sorglosigkeit oft Streiks inszeniert würden, und spricht den Wunsch aus, daß von den maßgebendsten Faktoren an der Spitze der Verbände dafür gesorgt werde, daß die Ausstände in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung gelangten; in dem Berichte an den dritten Kongreß (1900) wird ein Fortschritt in dieser Beziehung konstatiert, doch noch immer über das Vorkommen nicht gehörig vorbereiteter Ausstände Beschwerde geführt.

Das Streikreglement wurde auf dem erwähnten zweiten Kongreß, dann neuerlich auf dem dritten Gewerkschaftskongreß revidiert; die auf letzterem beschlossene Fassung sieht die Ausschreibung von Streikumlagen durch die Gewerkschaftskommission unter gewissen Voraussetzungen vor. Als eine Pflicht aller Organisationen wird die Einführung von Widerstandsfonds mit regelmäßigen Beiträgen erklärt.

Die Widerstands-, bezw. Streikfonds werden, getrennt von den Vereinseinnahmen und Ausgaben, durch sog. freie Organisationen der Branchen besonders eingehoben und verwaltet. Diese freien Organisationen verausgabten 1906 für gemaßregelte Mitglieder 63767,50, für streikende Mitglieder 1855132,50, zusammen 1918900 K. — Angesichts der wachsenden Abwehrmaßnahmen der Unternehmerorganisation wurde auch zur Anlage eines zentralisierten „Solidaritätsfonds“ geschritten (Gewerkschaftskongreß 1907).

Die Abrechnung der Gewerkschaftskommission inbetreff der Streikgelder weist für die Zeit von 1897—1899 eine Ausgabe von 197364,66 K, für die Jahre 1899 - 1902 eine solche von 393322,02 K, für die Zeit von 1903 bis 1906 endlich eine von 388833,52 K aus.

Der Anfang 1897 zu Prag abgehaltene Kongreß der tschechischen Gewerkschaften beschloß die Errichtung einer eigenen Gewerkschaftskommission für die tschecho-slavischen Organisationen, die Gründung eines Zentralstreikfonds und die Erlassung eines ähnlichen Streikreglements wie das bemerkte. 1906 zahlte diese Gewerkschaftskommission 23000 K an Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen aus.

Der Mitgliederstand der bisher erwähnten (sozialdemokratischen) Gewerkschaften belief sich (einschließlich der tschechoslavischen Reichsvereine) 1906 auf 448270 Köpfe; 1907 betrug die Zunahme bei der Gesamtorganisation 60000, so daß sich Ende 1907 ein Mitgliederstand von über einer halben Million ergibt.

Außer den sozialdemokratischen Gewerkschaften kommen aber auch noch andere Arbeiterparteien sowie Zentralorganisationen von solchen in Betracht. Die christlichen nicht politischen Vereinigungen besitzen einen Reichsverband mit dem Sitze in Wien. Im November 1907 fand die erste Konferenz der christlichen Gewerkschaften Oesterreichs statt; die Zahl der Mitglieder dieser nur einen Teil der christlichen Arbeitervereine darstellenden Verbände wurde auf 70000 geschätzt. Zu ihnen gehören 13 Zentralverbände, von denen 10 Streikunterstützung gewähren. Außerdem besteht noch die böhmische national-soziale Partei, dann die deutsch-nationalen Vereine (mit einer Zentralstelle zur Förderung deutscher Arbeiterinteressen in Wien) sowie einzelne keiner Zentralorganisation angeschlossene Vereine.

7. Arbeitgeberverbände. Angesichts der Zunahme der Arbeiterbewegung und Arbeiterorganisationen hat auch die Bildung von Arbeitgeberverbänden in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht. Wichtig hierfür war insbesondere die 1897 erfolgte Gründung des Bundes österr. Industrieller, dem schon von allem Anfange an das Ziel vorschwebte eine geeignete Organisation der Arbeitgeber zu schaffen. 1906 erfolgte unter Beteiligung der maßgebenden großen Unternehmerverbände die Errichtung einer „Hauptstelle der österr. Arbeitgeber-Organisationen“. Die Geschäftsführung der Hauptstelle besorgte zunächst der Bund, 1907 eröffnete jene ihr eigenes Bureau. Wie in der konstituierenden Versammlung der Hauptstelle im März 1907 mitgeteilt wurde, schlossen sich ihr bis zu diesem Termine 21 selbständige industrielle Verbände, 10 Bundessektionen und 2 Ortsgruppen des Bundes an. Beziehen sich die geschilderten Organisierungstendenzen im wesentlichen auf die Industrie im engeren Sinne, so zeigen sich doch auch verwandte Bestrebungen in sonstigen gewerblichen Kreisen. Von Bedeutung hierbei sind namentlich gewisse baugewerbliche Verbände, darunter auch der 1907 konstituierte Reichsverband der Baugewerbetreibenden Oesterreichs. Die Vereinigung der Arbeitgeber Oesterreichs, 1905 gegründet, ist auf Unternehmer ohne Unterschied der Größe ihrer Betriebe berechnet.

Eine Reihe der bestehenden Arbeitgeberverbände hat bereits die Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe an ihre Mitglieder in Streikfällen in ihr Programm aufgenommen. Der Plan einer förmlichen allgemeinen Streikversicherung wurde aber namentlich im Schoße des Bundes österr. Industrieller ventiliert; es gelangte das Statut für eine „Gesellschaft zur Entschädigung von Industriellen in Streikfällen“ zur Ausarbeitung, sie war gedacht als ein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsverein und sollte ins Leben treten, wenn 250 Mitglieder mit einer Jahreslohnsumme von 25 Mill. K ihren Beitritt angemeldet hätten. Zur Erfüllung dieser Bedingung kam es aber nicht, auch zeigte sich die Befürchtung, daß einzelne industrielle Verbände durch die Schaffung einer Versicherung wie bemerkt an ihrem Mitgliederstande Einbuße erleiden könnten. (Vgl. die Festschrift des Bundes aus Anlaß seines zehnjährigen Bestandes 1907).

8. Schlussbetrachtung. Im großen und ganzen weist auch die Streikgeschichte in

Oesterreich viel Unerquickliches auf und regt zu ernsten Besorgnissen an.

Unverkennbar haben sich die sozialen Beziehungen sehr zugespitzt, und dies kommt bei den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen deutlich zum Ausdrucke. Von seite der Arbeitgeber werden Klagen über unerfüllbare Forderungen, die Wirksamkeit verhetzender Agitatoren, den gegen nichtstreiklustige Arbeiter ausgeübten Zwang usw. erhoben; auf seite der Arbeiterschaft fehlt es nicht an den heftigen Beschwerden über das Verhalten der Behörden bei Arbeitseinstellungen, Erschwerungen von Versammlungen, Maßregelungen usw. Die Gespanntheit der Beziehungen äußert sich ferner in den zahlreichen Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitern, wegen des Aufsichtspersonals, wegen der Maifeier.

Streikangelegenheiten beschäftigen daher auch vielfach die Gerichte und Behörden, hierbei kommt es mehrfach zu Erkenntnissen, die von prinzipieller Bedeutung für das Koalitions- und Arbeitsrecht sind. So sprach beispielsweise der Oberste Gerichtshof 1907 die solidarische Haftung kontraktbrüchiger Arbeiter für den Schaden aus einer Arbeitseinstellung aus. Die oben (sub 7) genannte Vereinigung der Arbeitgeber Oesterreichs agitiert neuestens lebhaft für die Erlassung eines Streikgesetzes (zur Regelung des Koalitionsrechtes, zum Schutze der Arbeitswilligen usw.), begegnet dabei aber bei maßgebenden industriellen Organisationen selbst einer ablehnenden Haltung. — Bei der in Verhandlung stehenden Regelung des Submissionswesens spielt auch in den Gutachten der befragten Körperschaften die sog. Streikklausel eine Rolle (s. 14. Sitzung des Arbeitsbeirates, 13. und 14. Plenarversammlung des Industrierates).

Es fehlt nun auch nicht an Organen, die bei Arbeitseinstellungen vermitteln. Bei den gewerblichen Ausständen sind dies häufig die Gewerbebehörden und Gewerbeinspektoren, bei den Bergbaustreitigkeiten kommen hierfür die Bergbehörden in Betracht. Daneben hat es auch Versuche gegeben, eigene Vermittelungsorgane ins Leben zu rufen. Hierher gehört die 1891 im Abgeordnetenhause eingebrachte Regierungsvorlage betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern, welche obligatorische Arbeiterausschüsse und eine genossenschaftliche Organisation für fabrikmäßige Betriebe sowie Einigungsämter vorsah. Der Plan begegnete jedoch vielem Widerstand und wurde fallen gelassen. 1894 kam eine neue Regierungsvorlage, welche die Errichtung und Wirksamkeit von Arbeiterausschüssen von rein fakultativem Charakter und die Bildung von Einigungsämtern beim Gewerbe betraf; sie gelangte zu keiner Behandlung im Parlamente. Dagegen kam hinsichtlich des Bergbaues das G. v. 14./VIII. 1896 zu stande, welches die Errichtung von Genossenschaften nach Ermessen der Behörden betrifft, denen die Werksbesitzer und Arbeiter angehören. Der sog. große Ausschuß dieser Genossenschaften, bestehend aus den beiden Gruppenausschüssen der Unternehmer und Arbeiter, soll im Bedarfsfalle als Einigungsamt fungieren, jedoch ohne anderen Schutz für die Beachtung seines Spruches, als es die öffentliche Bekanntmachung gewährt.

Erwähnenswert ist endlich noch, daß zahlreiche Ausstände und Aussperrungen derzeit mit dem Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen enden. Nach den Zusammenstellungen des arbeitsstatistischen Amtes gab es 1905 94 solcher Verträge (darunter 33 bloße Werkstättenverträge d. h. Vereinbarungen eines einzigen Unternehmers mit seiner Arbeiterschaft), 1906 448 (davon 247 Werkstättenverträge, der Rest Ortsverträge d. h. Tarifgemeinschaften, welche die Arbeits- und Lohnverhältnisse mehrerer oder aller branchengleichen Betriebe eines Ortes, Bezirkes oder Landes regeln), 1907 1. Halbjahr 311 (darunter 169 Werkstätten- und 142 Ortsverträge). Von den Kollektivverträgen des Jahres 1905 waren 58, von denen des Jahres 1906 256, von jenen des 1. Halbjahres 1907 134 nach allgemeinen oder partiellen Ausständen oder Aussperrungen zustandegekommen. 1905 war in 9, 1906 in 45, 1907 in 45 Fällen die Einsetzung einer Aufsichtskommission zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen und zur Schlichtung der aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten vorgesehen.

Literatur: *Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich, herausgegeben (früher vom Statistischen Departement, jetzt:) vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium (erscheint jährlich, seit dem Berichtsjahre 1894 sowohl — jetzt gekürzt — als Beilage zur Statist. Monatsschrift als auch in vollständiger Buchausgabe). — Soziale Rundschau (Monatsschrift des Arbeitsstatistischen Amtes — monatliche Nachweisungen). — Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit (jährlich, erstes Berichtsjahr 1884). — Die Bergwerksinspektion in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse, veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium (jährlich, erstes Berichtsjahr 1892). — Tätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für 1894—1896, Wien 1897; für 1897—1899, Wien 1900; für 1900—1902, Wien 1903; für 1903—1906, Wien. — Verband der Metallarbeiter*

*Oesterreichs. Bericht über die Verbandstätigkeit in den Verwaltungsjahren 1904 u. 1905 (Wien 1906 — eingehend über Streik- und Lohnbewegungen im Gewerbe). — Die Arbeiterpresse bringt zahlreiche Mitteilungen und Aufsätze über Ausstandsangelegenheiten, insbesondere bemerkenswert die täglich erscheinende Arbeiterzeitung, ferner „Die Gewerkschaft“ (monatlich). — Vom Unternehmerstandpunkt behandeln Ausstandsfragen häufig namentlich: „Die Arbeit“ (1908 im 15. Jahrg.), Arbeitgeberzeitung, Organ der Hauptstelle österr. Arbeitgeberorganisationen (1908 im 3. Jahrg.), „Der Arbeitgeber,“ herausg. von der Vereinigung der Arbeitgeber Oesterreichs (1908 im 2. Jahrg.). — **Julius Deutsch**, Geschichte der österr. Gewerkschaftsbewegung, Wien 1908. — **M. Ettinger**, Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion (Wien 1904). — **Clemens Heiss**, Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während der Jahre 1894—1901, Archiv f. soz. Gesetzgebung XVIII. — **E. Heller**, Das österr. Gewerberecht (Wien 1908), S. 721fg. — **Karl Höger**, Aus eigener Kraft. Die Geschichte eines österr. Arbeitervereins seit 50 Jahren, herausg. vom niederösterr. Buchdrucker- und Schriftgießerverein, Wien 1892. — Das Koalitionsrecht vor Gericht, Wien 1898. — **Rudolf Kobatsch**, Zwei neuere Probleme der österr. Sozialpolitik, Wien 1908. — **W. Lassota**, Streijki rolne w Galicyi Wschodniej (die Feldarbeiterstreiks in Ostgalizien), Krakau 1902. — **Alfred v. Lindheim**, Die Friedensaufgaben der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Wien 1907. — **Otto Mayr**, Zur Frage der Streikversicherung der Arbeitgeber, Volksw. Wochenschrift 1908. — **Maximilian Meyer**, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande, Leipzig 1907. — **Z. Pozdro**, Ueber Agrarstreiks. Mitteilungen über die Landesverh. Galiziens, Bd. XX. — **A. G. Raunig**, Die Arbeiterbewegung in Neunkirchen, Wien 1896. — **Leo Verkauf**, Zur Geschichte des Arbeiterrechts in Oesterreich. Erweiterter Abdruck aus dem österr. Staatswörterbuche, Wien 1905.*

Victor Mataja.

III. Arbeitseinstellungen in Belgien.

1. Die Arbeitseinstellungen bis 1866. 2. Die Arbeitseinstellungen von 1867—1885. 3. Die Arbeitseinstellungen von 1886—1895. 4. Die Arbeitseinstellungen seit 1896.

1. Die Arbeitseinstellungen bis 1866. In Belgien waren bis zum Jahre 1866 die Artt. 415 und 416 des französischen Strafgesetzbuchs von 1810 in Geltung, durch welche den Arbeitern jede Verbindung zur Einstellung oder Behinderung der Arbeit sowie jede Bedrohung der leitenden oder unternehmenden Personen und der anderen Arbeiter verboten wurde. Wegen Uebertretung dieser Bestimmungen wurden in der Zeit von 1830—1860 1611 Arbeiter belangt, 946 zu Gefängnis verurteilt, 144 mit Geld bestraft und 521 freigesprochen. Von 1861—1867 wurden 446 Arbeiter wegen Arbeitseinstellungen, die mit Gewalttätigkeiten verbunden waren, vor Gericht gezogen. Gegen 178 von ihnen stellte man das Verfahren ein; 181 wurden mit Gefängnis-, 56 mit Geldstrafe belegt; 31 sprach man frei.

Arbeitseinstellungen fanden am häufigsten und in größtem Umfange in den Kohlenbergwerken statt. In früheren Zeiten übte hier namentlich die Unregelmäßigkeit der Nachfrage und des Betriebes sowie das starke Schwanken der Kohlenpreise einen ungünstigen Einfluß. Nahmen die Unternehmer keinen Anstand, in stillen Zeiten Arbeiter zu entlassen, so traten diese ihrerseits mit gesteigerten Forderungen auf, wenn man ihrer dringend bedurfte. Hierin sowie in Lohnherabsetzungen, deren Notwendigkeit vielleicht nicht immer vorhanden war, jedenfalls nicht immer von den Arbeitern eingesehen wurde, lag häufig der Anlaß zu Streiks. Doch erlangten diese vor 1867 nicht gerade eine hervorragende Bedeutung und fanden meist einen gütlichen Ausgleich. Allerdings kam es auch einmal bereits im Anfang der 60er Jahre infolge der Einführung einer neuen Betriebsordnung in den Kohlenwerken zu einem Streike, bei welchem Blut geflossen ist.

2. Die Arbeitseinstellungen von 1867 bis 1885. Durch G. v. 31./V. 1866 wurden die erwähnten Artikel des Strafgesetzbuchs von 1810 beseitigt und durch den Art. 310 des gegenwärtig gültigen Strafgesetzbuchs ersetzt, welcher den Arbeitern nur Gewalttätigkeiten, Drohungen und dergleichen zum Zweck der Lohnsteigerung oder Beeinträchtigung der freien Ausübung des Gewerbes und der Arbeit untersagt.

Im selben Jahre hielt die Internationale Arbeiterassoziation in Belgien ihren Einzug. Sie gewann dem Sozialismus zahlreiche Anhänger unter den belgischen Arbeitern, welche sich durch Liebe zur Unabhängigkeit, einen empfindlichen und zugleich hartnäckigen Sinn auszeichnen. Reiche Nahrung zog sie aus der Streikbewegung und fachte diese wiederum mächtig an. So ist denn Belgien in den letzten Jahrzehnten der Schauplatz mancher großen Streiks gewesen und hat dabei manchen Auftritt grimmiger Verbitterung, wüster Unordnung und blutigen Kampfes erlebt.

Zu Beginn des Jahres 1867 sah sich die Vereinigung der Hüttenbesitzer im Bezirk von Charleroi veranlaßt, eine Anzahl Oefen ausgehen zu lassen und die Löhne um zehn vom Hundert herabzusetzen. Bald jedoch besserte sich die Geschäftslage, und es gelang den Arbeitern, zweimal eine Erhöhung der Löhne zu erhalten. Des weiteren forderten sie eine Betriebsordnung, Aenderung der Arbeitsstunden, Unterdrückung einiger alter Gebräuche, Ersetzung des Stücklohns durch Tagelohn, Entfernung aller Mittelspersonen zwischen den Unternehmern und den eigentlichen Arbeitern und dergleichen mehr. Von den Hüttenbesitzern, welche gerade für Eisenbahnen bedeutende Schienenlieferungen auf bestimmte Zeitpunkte übernommen hatten, gaben einige diesen Forderungen nach. Die Hütten der übrigen wurden von den verbündeten Arbeitern in die Acht getan. Da entschlossen sich mehrere dieser Unternehmer, fremde Arbeiter heranzuziehen, und dies gab die Veranlassung zu den traurigen Ereignissen von Marchienne-au-Pont. Die streikenden Arbeiter einigten sich darin, die Fort-

führung der Arbeit nicht dulden zu wollen. Am 1./II. wurden in den meisten Hütten die Maschinen stillgelegt und die Roste der Puddelöfen losgehakt. Nachdem inzwischen auch die Bergwerksarbeiter die Arbeit eingestellt und sich an die Spitze der Bewegung gestellt hatten, wurde am folgenden Tage ein großer Zug unternommen, der auf 2000 Personen (Männer, Frauen und Kinder) anschwoll. Das Ziel bildete die Dampfmühle von Marchienne-au-Pont, welche von einer schwachen Abteilung Soldaten besetzt war. Mehrere Stunden hielten diese Beleidigungen und Steinwürfe ruhig aus; dann aber gab der Offizier Befehl zu schießen. Wenige Soldaten nur gehorchten, vier Arbeiter fielen. Nun machte der Volkshaufe einen Angriff, dem die Truppe weichen mußte. Die Mühle wurde gestürmt und geplündert. Schließlich steckte man sie in Brand; doch wurde das Feuer bald wieder gelöscht. Größere Truppenabteilungen, welche herankamen und das Städtchen drei Tage lang belagert hielten, hinderten an weiteren Ausschreitungen. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen, viele Arbeiter zu Gefängnis verurteilt. Die Arbeitseinstellung dauerte aber an manchen Punkten noch fort. Den Ausfall an Verdienst für die Arbeiter hat man auf mehr als 500000 Fr. berechnet. Aber es sind nach jenen Ereignissen die Löhne erhöht und die Arbeitsordnungen in den Bergwerken verbessert worden.

Zwecks Lohnerhöhung fand 1867 in Brüssel bei den Schneidern während 4, in Gent bei den Zimmerern und Tischlern während 6 Wochen eine Arbeitseinstellung statt. Bei ersterer wurde in 40 Werkstätten ein Erfolg erzielt. Bei letzterer, welche die Unternehmer zwang, sich wegen Erfüllung ihrer Lieferungen an Rahmen, Türen u. dgl. nach Brüssel oder an die Gefängnisse zu wenden, erhielten alle Arbeiter für Beginn des folgenden Jahres die Zusage einer Lohnerhöhung; indessen wurden die Anführer des Streiks nirgends in der Stadt wieder angenommen.

Auf dem im September zu Lausanne abgehaltenen Kongreß der Internationalen Arbeiterassoziation berichtete der belgische Abgeordnete De Paepe, daß die Internationale in Belgien sich infolge der Streiks in kurzer Zeit mächtig ausgebreitet habe.

Im Frühjahr 1868 wurde zu Charleroi von neuem, und zwar wegen beabsichtigter Lohnherabsetzung, die Arbeit niedergelegt. Auch diesmal kam es dahin, daß die bewaffnete Macht einschritt und Blut vergossen wurde. Die Internationale ließ sich dabei angelegen sein, die Lage der Arbeiter zu enthüllen, die Familien der Gefallenen und Verwundeten zu unterstützen und den Gefangenen gerichtlichen Beistand zu verschaffen. Auf ihrem Kongreß, der im September zu Brüssel stattfand und auch in bezug auf Streiks Beschlüsse faßte, konnte Frère daher von weiteren Erfolgen in Belgien reden. Die Regierung hielt es für angemessen, eine Untersuchung über die Verhältnisse der Arbeiter in Bergwerken und Hütten vorzunehmen. Ende Dezember organisierte sich die Belgische Internationale auf ihrem ersten Kongreß.

Als im April des nächsten Jahres in Seraing und im Borinage (bei Mons) wiederum Arbeitseinstellungen eintraten, gewalttätig ausarteten und durch Gebrauch der Waffen niedergehalten wurden, ermahnte der Generalrat der belgischen Internationale einstweilen zur Ruhe, da noch nicht die erforderliche Einmütigkeit unter den Arbeitern vorhanden sei. Der Generalrat der allgemeinen Internationalen Arbeiterassoziation erließ von London aus an alle Mitglieder ein Manifest, in welchem er zur Unterstützung der Opfer jener Streiks aufforderte und sich unter Hinweis auf den unblutigen Verlauf der Arbeitseinstellungen in anderen Ländern folgendermaßen äußerte: „Es gibt nur ein einziges kleines Ländchen in der zivilisierten Welt, worin die Kriegsmacht dazu da ist, Metzlerin streikender Arbeiter zu sein, wo jeder Streik begierig und schadenfroh als Vorwand ergriffen wird, die Arbeiter offiziell niederzumetzeln. Das so einzig beglückte Ländchen ist Belgien, der Musterstaat des festländischen Konstitutionalismus, das behagliche, wohlumzäunte Paradies des Landherrn, des Kapitalisten und des Pfaffen. Die Erde vollendet ihre jährliche Umwälzung nicht sicherer, als die belgische Regierung ihre jährliche Arbeitermetzelei.“

Im Druckereigewerbe, das sich durch eine große Zahl von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern auszeichnet, kam es im Januar 1869 in Brüssel zu einem bedeutenden Streik, da eine Reihe von Betrieben sich weigerte, einen höheren Lohntarif einzuführen. Ein Erfolg wurde nur zum Teil erzielt. Eine der hervorragendsten Druckereien nahm infolge des Streiks keine Mitglieder der „Freien Vereinigung“ mehr an. — Von späteren Buchdruckerstreiks, ebenfalls wegen des Lohntarifs, sind diejenigen von 1877 und von 1890 hervorzuheben. Ersterer dauerte 2 Monate und hatte zum Teil, letzterer dauerte 6 Wochen und hatte in vollem Umfang Erfolg.

1870 fand unter den Maschinenarbeitern ein Streik statt, der anfangs nur beschränkten Umfangs war, sich aber 3 Wochen lang auf ganz Belgien ausdehnte. Seine Zwecke waren Verminderung der Arbeitszeit, höhere Löhnung für Ueberstunden und Nachtarbeit, Abschaffung der Strafgelder und allgemeine Unterdrückung der Unterstützungskassen in den Werkstätten. Er wurde durch den Widerstandsverein der Maschinenarbeiter geleitet und unterhalten, aber auch von anderen Vereinen mit Geld unterstützt. Diejenigen Arbeiter, welche dessen bedurften, erhielten 15 Fr. wöchentlich, einige sogar 6 Wochen lang. Der Erfolg blieb nicht aus. Die Unternehmer verzichteten darauf, gegen hohes Aufgeld nachts und in Ueberstunden arbeiten zu lassen, und stellten statt dessen mehr Leute an, was den Interessen des Arbeiterstandes wohl entsprach.

Im gleichen Jahre stellten in der bereits 1861 von einem großen Streike heimgesuchten Fabrik von Parmentier, Van Hoegaerden u. Cie. in Gent die Weber ihre Arbeit ein, nachdem ein neues Verfahren zu schlichten eingeführt war und gegenüber ihrer Forderung einer Lohnerhöhung von 10% nur eine solche von 6% geboten wurde. Erst nach 3 Monaten ließen sie sich hierauf ein.

Ein im Anfang des Jahres 1871 in Charleroi ausgebrochener Streik nahm einen unblutigen Verlauf.

In Brüssel fanden erfolglose Arbeitseinstellungen unter den Schlossern und Kunsttischlern statt. Als den Marmorarbeitern daselbst infolge einer Geschäftssteigerung eine Lohnerhöhung von 10 % zugestanden wurde, beschlossen sie tags darauf, eine solche von 25 % zu fordern. Dies wurde nicht bewilligt, und so kam es zu einer Arbeitseinstellung, welche 22 Wochen dauerte. Seitdem werden in Brüssel Marmorarbeiten in größerem Umfang aus der Provinz und dem Ausland bezogen, so daß die Zahl der in diesem Gewerbszweige dort beschäftigten Arbeiter sich verminderte.

Glücklicher waren die Maurer und Tischler in Verviers, die durch Arbeitseinstellung erreichten, daß ohne Beschränkung des Wochenlohnes die Arbeitszeit täglich um 1 Stunde, am Montag und Samstag um $^1/_4$ Tag gekürzt wurde.

Einen bedeutenden Streik veranstalteten im Sommer 1871 die Zigarrenarbeiter in Antwerpen, die weitaus zum größten Teile der Internationale angehörten. Es handelte sich dabei um 45—50 Geschäfte mit 10000 erwachsenen Arbeitern und Kindern. Letztere, im Alter von 10—14 Jahren, wurden bisher von den Arbeitern selbst mitgebracht und gelohnt. Jetzt verlangten die Arbeiter aber, abgesehen von einer Verkürzung der Arbeitszeit, daß die Unternehmer jene Kinder anstellen und löhnen sollten, ohne ihren eigenen Verdienst zu schmälern; ferner wollten sie nicht mehr für die (vorbereitende) Arbeit der Kinder verantwortlich sein, ja sie wendeten sich schließlich gegen deren Anstellung überhaupt. Zur Durchführung ihrer Forderungen hatten sie vorher bereits bedeutende Mittel gesammelt und haben nachher auch wohl noch von England und Deutschland Unterstützung erhalten. Die Unternehmer verbündeten sich, ihnen gegenüber gemeinschaftlich vorzugehen, und so währte ein vollständiger Geschäftsstillstand mehrere Wochen lang, bis einige Unternehmer, indem sie den Arbeitern in beträchtlichem Maße nachgaben, ihre Werkstätten wieder öffneten. Andere machten den vergeblichen Versuch, mit Arbeitern aus Holland oder Arbeiterinnen aus Metz und Straßburg ihren Betrieb fortzusetzen. Die Arbeiter hielten den Streik $4\,^1/_2$ Monate aus mit dem Erfolge, daß in einigen Zweigen des Zigarrengeschäfts die Löhne etwas erhöht und in mehreren Hauptunternehmungen die Kinder fast gänzlich beseitigt und die Arbeitsstunden von 11 auf $9\,^1/_2$ eingeschränkt wurden. Allerseits nahm man die Arbeit wieder auf; doch war das Antwerpener Zigarrengeschäft, namentlich in bezug auf gewöhnliche Sorten, gegenüber der auswärtigen Konkurrenz in eine schwierige Lage versetzt worden. — Auch wegen Einführung von Maschinen sind in der Zigarrenfabrikation Streitigkeiten vorgekommen.

1872 stellten zu Turnhout die Weber die Arbeit ein, nachdem die Unternehmer den Lohn herabgesetzt hatten. Es kam zu Gewalttätigkeiten, infolge deren einige Arbeiter Gefängnisstrafen erlitten. Doch wurde der alte Lohn unmittelbar wieder hergestellt.

In Brüssel hatte ein Streik unter den Zimmerleuten und Tischlern eine Aussperrung in mehreren Betrieben zur Folge. Nach einem Monat wurde die von den Arbeitern geforderte Lohnerhöhung mit zeitlicher Abstufung zugestanden. — Ein längerer Streik ereignete sich in Brüssel bei Verfertigern von Beleuchtungsgegenständen. Hier hatten die Unternehmer ihren Arbeitern bei Strafe der Entlassung verboten, an einem jüngst zum Zweck der Lohnerhöhung gegründeten Verein teilzunehmen. Die Arbeiter blieben bei dem Verein, und so ruhte der Betrieb 100 Tage lang, während deren namentlich zugunsten des nördlichen Frankreich ein großer Verlust an Kundschaft eintrat.

Ein Streik von Schmieden in La Croyère bezweckte die Entlassung eines Werkmeisters und hatte nach 7 Monaten Erfolg.

Auf einem Kongreß in Antwerpen am 15./VIII. 1873 beschloß die Belgische Internationale, an der Organisation eines allgemeinen Streiks fleißig zu arbeiten und die Verfolgung einzelner Streiks gänzlich aufzugeben, außer im Falle rechtmäßiger Verteidigung.

In einer Wollwarenfabrik in Verviers führte die Bestimmung, daß auch die gegen Stücklohn beschäftigten Arbeiter zu einer bestimmten Zeit antreten sollten, zu einem Streik, der sich, allmählich abnehmend, von August bis November hinzog, ohne einen Erfolg zu erzielen.

Ein gleichfalls erfolgloser Streik unter den Metallarbeitern im Hennegau protestierte gegen die Entlassung von Arbeitern bei schlechtem Geschäftsgang.

1874 streikten die Maschinenarbeiter in Gent, da man infolge lebhaften Geschäftsganges die Arbeitszeit zu lange ausgedehnt hatte. Sie wurde nun auf 11 Stunden beschränkt, indem für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ein um 50 % höherer Lohn festgesetzt wurde. Während des Streiks hat man einen beträchtlichen Teil von Arbeiten auswärts ausführen lassen müssen.

Zu Beginn des Jahres 1876 stellten die Arbeiter im Becken von Charleroi die Arbeit ein, nachdem infolge der stark gesunkenen Kohlenpreise ihre in den letzten Jahren um 60 % erhöhten Löhne eine im Verhältnis hierzu geringe Erniedrigung erfahren sollten. Zwei Bataillone vom Regiment der Karabiniere rückten von Brüssel nach Charleroi; andere Truppen hielten sich dazu bereit. Indessen kam es zu keinem ernstlichen Zusammenstoß.

In Antwerpen drohten die Arbeiter der Kandiszuckerraffinerie, falls ihr Lohn nicht erhöht würde, die Arbeit niederzulegen, — gerade zu einer Zeit, in welcher die Unternehmer außerordentlich dadurch geschädigt wären. Diese mußten daher auf ihre Forderungen eingehen, rächten sich aber bei stillem Geschäftsgange durch Entlassung derjenigen Arbeiter, welche sich bei jenem Anlaß hervorgetan hatten. Ein ähnlicher Vorgang hatte in demselben Geschäftszweige in Antwerpen 1870/71 stattgefunden.

1877 nahm die Streikbewegung in den Steinkohlenbergwerken in Seraing ihren Ausgang und dehnte sich auf das ganze Becken von Lüttich aus. Die Ursache lag, wie im vorigen Jahre in Charleroi, in der Absicht der Unternehmer, die Löhne herabzusetzen. Soldaten kamen herbei. Doch wurde die Arbeit ohne bedeutende Ruhestörung wieder aufgenommen. Im Borinage kam es aber noch im Laufe des Jahres zum Blutvergießen.

Ebendort fand im April und Mai des Jahres 1879 eine größere Arbeitseinstellung statt. In Jemappes wäre beinahe eine Mühle geplündert worden; die bewaffnete Macht mußte eingreifen. Während des Herbstes erneuerte sich die Bewegung.

Im Sommer 1880 legten in Brüssel die Arbeiter der Eisbereitung die Arbeit nieder, indem sie Verkürzung der Arbeitszeit forderten. Da ihr Verlangen mäßig war, gaben die Unternehmer nach und stellten mehr Arbeiter an. Dieser Vorgang hat die guten Beziehungen zwischen ihnen und ihren Arbeitern nur befestigt, und das Geschäft ist um so besser gegangen.

Ein Streik der Kunsttischler zu Brüssel und der Weber zu Turnhout verfehlte seinen Zweck. Ersterer hatte sogar eine Lohnherabsetzung zur Folge.

1881 legten die Buchdrucker in Lüttich die Arbeit nieder, um einer beabsichtigten Lohnminderung Widerstand zu leisten. 1868 hatten sie es vergeblich getan, um einen Mindestlohn einzuführen.

Im Herbst brach wieder im Borinage unter den Kohlenarbeitern ein Streik aus. Man betrachtete das schon geradezu als herkömmlich und hatte diesem zur Zeit der Kartoffelernte regelmäßig wiederkehrenden Streik den Namen Kartoffelstreik gegeben. In den letzten Tagen des September weigerten sich mehr als 3000 Arbeiter, in die Gruben zu steigen; aber die Mehrzahl gab bald ihren Widerstand auf.

1882 fand in der Wollindustrie in La Lainière ein Streik statt. Er richtete sich gegen eine Lohnherabsetzung, dauerte 14 Wochen und endete in einem Kompromiß.

1884 kam es zu einem bemerkenswerten Streik in den Glashütten von Charleroi, in denen bis dahin das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern recht gut gewesen war. Wegen ungünstiger Geschäftsverhältnisse hatten die Unternehmer 40 ihrer Oefen ausgehen lassen und eine Erniedrigung der in den letzten 3 Jahren um 30—40 % gestiegenen Löhne angekündigt. Darauf beschloß der Glasmacherverein, der von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag von 1 Fr. erhielt und mit den Glasmachervereinen Europas und besonders Nordamerikas in Verbindung stand, der Lohnerniedrigung sich zu widersetzen und die Arbeit so zu regeln, daß die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter (800—900 außer den Tagelöhnern) je von einem beschäftigt gebliebenen Arbeiter an seiner Arbeit und an seinem Lohne beteiligt würden. Die Arbeiter stellten dies als eins der schönsten Zeugnisse des Gemeinsinnes dar. Aber die Unternehmer, welche hierin einen Eingriff in ihre Befugnisse sowie ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Lohnhöhe und nur ein Trugbild von Menschenfreundlichkeit erblickten, ließen sich nicht darauf ein. Es erfolgte ein Streik, der über einen Monat dauerte. Nachdem vorher schon einige Arbeiter untreu geworden waren, wurde die Arbeit überall und in größerem Umfange als zuvor wieder aufgenommen. Auch fanden Lohnerhöhungen statt. Doch klagten andererseits die vereinigten Unternehmer beim Gericht gegen die Arbeiter, welche durch Niederlegen der Arbeit ihre Verpflichtungen gebrochen hatten, auf Entschädigung. Die Arbeiter wurden zu 33350 Fr. verurteilt. Im Betrage von 19027 Fr. hatten die Unternehmer Arbeitslöhne beschlagnahmt bezw. nicht ausgezahlt. So mußten noch 14323 Fr. gezahlt werden. Der belgische Glasmacherverein übernahm diese Summe und zahlte auch die beschlagnahmten Löhne den Arbeitern aus.

1885 kam es zu einem neuen großen Streik der Kohlenarbeiter im Borinage. Ende Februar zog ein Trupp zu einer Grube und setzte die Lüftungsmaschine in Stillstand, wodurch 40 in der Erde beschäftigte Arbeiter erstickt worden wären, wenn man nicht sofort die Maschine wieder in Gang gesetzt hätte. Nach ruhigeren Tagen nahm die Bewegung abermals einen bedrohlichen Charakter an, bis die Arbeit ohne weitere ernste Vorfälle wieder aufgenommen wurde. Veranlassung zu dem Streik war dadurch gegeben, daß man die Arbeiter zwingen wollte, Werkzeuge mit eisernem statt hölzernem Stiel zu gebrauchen und statt zu zweien einzeln die Arbeit in den Gängen zu verrichten. Uebrigens war auch bei mangelhafter Beschäftigung der Lohn nur dürftig.

Im Dezember des Jahres brach in der bereits erwähnten Fabrik von Parmentier, Van Hoegaerden u. Cie. zu Gent unter den Spinnern ein Streik aus, der vom sozialistischen Verein Vooruit angeregt war, nachdem man 4 Arbeiter, welche sich gegen die Einführung eines neuen Verfahrens sträubten, entlassen hatte. Dieses Verfahren forderte zwar mehr Aufmerksamkeit, hatte aber keine Lohnminderung zur Folge. Nach 5 Wochen wurde die Arbeit wieder aufgenommen, und zwar nach der neuen Weise; jene 4 Arbeiter stellte man nicht wieder an.

Zur gleichen Zeit streikten in Gent 300 Arbeiter der Flachsspinnerei und erreichten dadurch, daß die ihnen angekündigte Lohnerniedrigung nicht zur Ausführung kam.

3. Die Arbeitseinstellungen von 1886 bis 1895. Die beiden letzterwähnten Streiks reichten bereits in das Jahr 1886 hinein, welches in der Geschichte der belgischen Arbeiterbewegung eine hervorragende Rolle spielt. Mitte März begannen, hauptsächlich zum Zwecke der Lohnerhöhung, die Arbeitseinstellungen der Kohlenarbeiter in der Umgebung von Lüttich. Am 18. abends trafen große Arbeitermassen in der Stadt ein und hielten mit roten Fahnen einen Umzug. Auf einem Platze und in einem Saale wurden Reden gehalten. Inzwischen war die Gendarmerie und die Civilgarde aufgeboten. Es kam zu Steinwürfen und Revolverschüssen. 47 Personen wurden verhaftet, um demnächst zu 6—16 Monaten Gefängnis verurteilt zu werden. Von Brüssel, Antwerpen, Namur und Beverloo kamen Truppen herbei und besetzten namentlich das Becken von Seraing. Der Streik nahm immer größere Ausdehnung an. Mehrere Menschen wurden beim Zusammenstoß mit den Soldaten getötet.

Während hier die Ruhe wieder hergestellt wurde, brach bei Charleroi, im Centre und im Borinage eine große und

gefährliche Bewegung aus. Außer Kohlen- und Eisenarbeitern waren namentlich auch Glasarbeiter daran beteiligt, obwohl sie hohe Löhne empfingen. Banden streikender Arbeiter durchzogen die Gegend, zwangen überall zur Einstellung der Arbeit und zerstörten, was sie nur konnten. Große Mengen von Vorräten an Glaswaren wurden vernichtet, Hütten und Wohnhäuser gingen in Flammen auf. Truppen wurden herangezogen; General Vandersmissen begab sich selbst nach Charleroi. Es kostete manche Tote und viele Verwundete. Die Masse war erbittert und wild; Frauen entblößten ihre Brust vor den Gewehren der Soldaten. Hervorzuheben ist die gänzliche Zerstörung der sehr bedeutenden Glashütte samt Nebengebäuden und Wohnhaus von Baudoux in Jumet und der Brand des Glaswerkes in Roux, der noch gelöscht werden konnte, nachdem die Truppen die Arbeiter mit Waffengewalt vertrieben hatten. Baudoux hatte neue große Beckenöfen eingeführt, durch welche die Arbeiter sich geschädigt meinten. Ende März war die Ruhe leidlich wiederhergestellt, wenn auch die Arbeitseinstellung an manchen Punkten noch fortdauerte.

In Tournay, Lessines, Soignies, Dinant und an den Ufern der Ourthe legten die Steinbrucharbeiter die Arbeit nieder. Im Mai brach unter den Waffenarbeitern im Tal der Vesdre ein Streik aus, hauptsächlich, um die Abschaffung der von den Unternehmern gehaltenen Läden herbeizuführen. Mehrere Streiks kamen im Juni in Gent vor.

Im Juli und August fanden die Ereignisse vom März ihr gerichtliches Nachspiel, wobei auch Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus vorkam. Doch wurden von 759 Personen, welche ein Gnadengesuch einreichten, 400 vollständig freigegeben; 68 erhielten von ihrer Strafe einen Nachlaß um die Hälfte, 209 um einen kleineren Teil.

Am 15. August fand in Brüssel eine von der Arbeiterpartei bereits auf den 13. Juni angesagte, damals aber von dem Bürgermeister der Hauptstadt verbotene große Demonstration von Arbeitern statt. Sie galt hauptsächlich der Forderung des allgemeinen Stimmrechts. Wohl 30 000 Arbeiter fanden sich hier zusammen, wobei natürlich Vertreter aus den Schauplätzen der großen Streiks nicht fehlten.

Inzwischen hatte die Regierung sich entschlossen, über die Lage der gewerblichen Arbeit und etwaige Mittel zu ihrer Besserung eine umfassende Untersuchung anzustellen.

Von November 1886 bis Februar 1887 dauerte ein Streik der Bergleute in Amercoeur, der sich gegen die Einführung ungünstigerer Arbeitsbedingungen richtete, aber trotz Unterstützungen aus allen Teilen Belgiens und aus Amerika mit einem Mißerfolg endete.

Ein Streik der Handschuhmacher 1884 hatte dazu geführt, daß fast alle Unternehmer einwilligten, nur dem Gewerkverein der Handschuhmacher angehörige Personen zu beschäftigen. Als 1887 hiergegen verstoßen wurde, brach ein Streik aus. Die Nicht-Gewerkvereinler wurden entlassen. Aber einer von ihnen klagte gegen die Leiter des Vereins wegen Beeinträchtigung der Freiheit zu arbeiten. Die Angeklagten wurden in erster Instanz freigesprochen, in zweiter jedoch für schuldig befunden.

Mitte Mai des Jahres 1887 fanden in den Steinkohlenbecken des Borinage, des Centre, von Charleroi und von Lüttich Arbeitseinstellungen statt, an denen sich auch Metallarbeiter beteiligten. Es kam zu blutigen Zusammenstößen mit der Polizei und dem Militär; aber die Arbeit wurde schon Anfang Juni wieder aufgenommen. Auch andere Streiks, wie die der Steinmetzen in den Steinbrüchen von Tournay, der Metallarbeiter- und der Kunsttischlergewerkschaft in Brüssel, endigten bald. Unter den Forderungen der streikenden Arbeiter stand in erster Linie das allgemeine Stimmrecht. Der Generalrat der belgischen Arbeiterpartei, welcher die Idee eines allgemeinen Streiks immer als ein letztes Mittel im Auge behielt, war jenen partiellen Streiks im Grunde abgeneigt. Der Haupthetzer zu dem Streik der Grubenarbeiter, dem „schwarzen Streik", war Alfred Defuisseaux.

Ihm gelang es auch Ende 1888, die Kohlenarbeiter wieder zur Niederlegung der Arbeit zu bewegen, wodurch ein Einschreiten der Truppen nötig wurde.

Anfang 1889 entstand in den Steinbrüchen von Quenast ein bedeutender Streik, welcher bis Mitte des Jahres dauerte und von verschiedenen Seiten, auch von der belgischen Arbeiterpartei und von Brüsseler Studenten, unterstützt wurde. Im Mai stellten wieder Kohlenarbeiter bei Seraing die Arbeit ein. Dasselbe geschah im Spätsommer in einigen Gruben der anderen Becken. Ein im Dezember im Bezirk von Charleroi zwecks Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden unter Tage ausgebrochener Streik dehnte sich auf 27 000 Arbeiter aus und blieb nicht ohne Erfolg.

Zwischen 1869 und 1890 sollen unter den Bergleuten Streiks überhaupt bezw. in größerem Umfange vorgekommen sein: im Borinage 47 bezw. 10, in Charleroi 68 bezw. 8, im Centre 28 bezw. 5, in Lüttich 27 bezw. 1 oder 2.

Für die Zeit von April 1890 bis Anfang 1896, ausschließlich der Zeit vom Mai 1892

bis April 1893, hat der Generalrat der belgischen Arbeiterpartei deren jährlichen Kongressen Uebersichten über die Arbeitseinstellungen in Belgien vorgelegt, denen die nächstfolgenden Angaben zum größten Teil entnommen sind.

13 Arbeitseinstellungen werden für April bis Dezember 1890 aufgeführt, darunter eine, die im August in mehreren Steinkohlengruben von Wasmes wegen einer neuen Arbeitsordnung ausbrach, sich auf 22000 Arbeiter erstreckte und nach 17 Tagen mit einem teilweisen Erfolg endete. Als Grund anderer Arbeitseinstellungen wird angegeben: für 3 das Streben nach Lohnerhöhung (einmal mit ganzem, einmal mit halbem Erfolg), für 2 das Streben gegen Lohnherabsetzung, für 1 die Entlassung eines Arbeiters, der Sekretär der Arbeiterliga war. Ein Streik der Steindrucker bezweckte die Verminderung der Lehrlinge, hatte indessen keinen Erfolg.

Für 1891 wird von 19 Arbeitseinstellungen berichtet, abgesehen von denen, die im Mai zugunsten der Revision der Verfassung vorgenommen wurden. Gegen Lohnherabsetzung richteten sich 4 der Arbeitseinstellungen, davon 1 bei Cockerill in Seraing, die einen gütlichen Ausgleich fand; Lohnerhöhung wurde von 2 erstrebt. Als Entstehungsgründe anderer werden geltend gemacht: Arbeitsordnung, Strafgelderangelegenheit, Buchdruckertarif, Verhalten des Arbeitgebers, eines Werkmeisters. Ein Streik in mehreren Kohlenbergwerken des Borinage wurde auf Ersuchen des Generalrats der belgischen Arbeiterpartei wieder aufgegeben. Bei dem Streik im Mai wurde von den Bergleuten außer dem allgemeinen Stimmrecht der achtstündige Arbeitstag gefordert. Der Streik zog sich in Charleroi über 2 Monate hinaus und verschlechterte die Lage der Arbeiter.

Im Jahre 1892 sind nach einem Bericht, den der Generalrat dem Züricher internationalen Sozialistenkongreß im August 1893 vorgelegt hat, 72 Streiks gezählt worden, von denen fast die Hälfte bei den Bergleuten vorkamen und mehr als die Hälfte gegen Lohnherabsetzung, die übrigen meist auf Lohnerhöhung gerichtet waren.

Im April 1893 wurde von der Arbeiterpartei der allgemeine Streik verkündet, als ein dem allgemeinen Stimmrecht ungünstiger Beschluß von der Kammer der Abgeordneten gefaßt worden war. Mehr als 200000 Arbeiter sollen an dem Streik beteiligt gewesen sein, der ernsthafte Ausschreitungen und Verluste von Menschenleben zur Folge hatte. Nachdem die Kammer, acht Tage nach ihrem früheren Beschluß, wenn auch nicht das allgemeine gleiche, so doch das allgemeine Stimmrecht angenommen hatte, wurde der Streik beendet.

Für die Zeit von April bis Dezember 1893 werden gegen 30 hauptsächliche Arbeitseinstellungen angeführt; bei etwa der Hälfte von ihnen wird bemerkt, daß sie Erfolg gehabt hätten. Als Ursache erscheint am häufigsten das Streben nach Lohnerhöhung, demnächst die Abwehr gegen Lohnherabsetzung; mehrere Male wurde die Arbeit wegen Entlassung von Arbeitern eingestellt. Ein Streik von Steinarbeitern in Ecaussines dauerte 2 Monate, ein Streik in Basècles 5 Monate, ein Streik der Schuster in Verviers 7 Wochen. In der Textilindustrie von Verviers wurde wegen Lohnherabsetzung in 40 von 50 Fabriken einen Monat lang mit Unterstützung der belgischen Arbeiterpartei und angeblich mit einem die Arbeiter befriedigenden Erfolge gestreikt.

Für das Jahr 1894, und zwar lediglich für seine erste Hälfte, werden 11 bedeutendere Arbeitseinstellungen angegeben, von denen 4 auf Kürzung der Arbeitszeit gerichtet waren. Von 3 Arbeitseinstellungen wird berichtet, daß sie Erfolg gehabt hätten; von ihnen war eine, von Webern in Verviers, auf Selbstverwaltung ihrer Pensionskasse gerichtet, eine andere, von sämtlichen Ziegelarbeitern im Tal des Rupel, teilweise durch das Trucksystem hervorgerufen und durch die Erbitterung der Frauen ausgezeichnet.

Für das Jahr 1895 werden 43 Arbeitseinstellungen aufgeführt; Erfolg wird nur von wenigen gemeldet. Viermal ist das Recht der Vereinsbildung der Gegenstand des Kampfes gewesen. Besonders hervorgehoben werden: ein hartnäckiger Streik zwecks Lohnerhöhung von 1200 Zündholzarbeitern in Grammont, ein langwieriger Streik gegen Lohnherabsetzung der Glasarbeiter des Beckens von Charleroi, ein Streik der Ziegelarbeiter des Brüsseler Bezirkes und die Streiks der Baumwollspinner und der Metallarbeiter in Gent. Der letztgenannte Streik hatte zur Folge, daß eine Arbeitssperre von den Arbeitgebern verhängt wurde; er dauerte nahezu 3 Monate; eine Lohnerhöhung wurde zugestanden.

Arbeitseinstellungen der Weber in Verviers, die in den Jahren 1895 und 1896 stattfanden und sich dagegen richteten, daß je zwei Webstühle von einem Arbeiter bedient werden sollten, haben eine besondere Darstellung erfahren (s. u. Literatur). Die Unternehmer begründeten jene Anordnung damit, daß sie Kosten erspare und deshalb nötig sei, weil die konkurrierende Industrie des Auslandes bereits auf zwei Stühlen weben lasse. Um hierüber Aufklärung zu schaffen, ging eine Abordnung, bestehend aus drei Vertretern des Syndikats der Fabrikanten und einem

Vertreter des Bundes der Weber nach Bradford und anderen englischen Plätzen. Ihr Bericht übte indessen auf die Arbeiter keine hinreichende Wirkung. Den Höhepunkt fand die Bewegung in der allgemeinen Arbeitseinstellung, die Mitte April 1896 ausbrach, Anfang Mai sich abschwächte, jedoch bis Ende des Monats sich hinzog und mit einer Niederlage der Arbeiter endete. Etwa 40 Betriebe und etwa 2300 Arbeiter waren an ihr beteiligt; der Verlust an Löhnen wurde auf 300000 Fr. geschätzt; eine aus Anlaß der Arbeitseinstellungen gebildete kommunale Arbeitskommission hatte vergeblich zwischen den Parteien zu vermitteln versucht.

4. Die Arbeitseinstellungen seit 1896. Für die Zeit seit Dezember 1895 gibt die vom Belgischen Arbeitsamt, das dem Ministerium der Industrie und der Arbeit unterstellt ist, herausgegebene Revue du Travail monatliche Uebersichten über die Arbeitseinstellungen, wobei Anfang, Ende und Ort des Streiks, Beruf der Streikenden, Zahl der betroffenen Betriebe, Zahl der Streikenden (auch der unfreiwillig in Mitleidenschaft gezogenen), Zweck und Ergebnis des Streiks angeführt werden. Für die Beschaffung der Angaben wurden ursprünglich, abgesehen von den eigenen Bemühungen des Arbeitsamtes (Durchsicht der Presse, Benachrichtigung durch besondere Korrespondenten, Ermittelungen an Ort und Stelle) nur die Gemeindeverwaltungen in Anspruch genommen; später wendete man sich zur Ausfüllung der Fragebogen in erster Linie an die beteiligten Unternehmer und Arbeitersyndikate. Für die Jahrfünfte 1896—1900 und 1901—1905 sind die Ergebnisse der Erhebungen in zwei Bänden „Statistique des Grèves en Belgique“ zusammengefaßt und verarbeitet. Diesen Bänden, in denen sich Angaben über alle einzelnen Streiks finden — die Streiks sind den Jahren zugerechnet, in denen sie beendigt sind —, sind die nachstehenden Mitteilungen entnommen.

Von 1896—1900 wurden 610 Streiks gezählt, die 1519 industrielle Unternehmungen und 162637 Arbeiter betrafen; mittelbar wurden durch sie weitere 32473 Arbeiter zum Feiern gezwungen. In den einzelnen Jahren schwankte die Zahl der Streiks zwischen 91 (1898) und 146 (1900), diejenige der Streikenden zwischen 13101 (1898) und 57931 (1899). In mehr als $^5/_6$ der Fälle fanden die Streiks nur in einzelnen industriellen Unternehmungen statt. Von umfassenderen Streiks betrafen je einer 163 Steinkohlenbergwerke und 42842 Arbeiter (1899), 80 Tischlereien und 1500 Arbeiter (1896), 89 Baugeschäfte und 1335 Arbeiter (1898), 35 Steinkohlenbergwerke und 18946 Arbeiter (1897), 40 Wollwebereien und 2300 Arbeiter (1896), 28 mechanische Baumwollwebereien und 2178 Arbeiter (1900), 26 mechanische Baumwollwebereien und 4500 Arbeiter (1900). Die meisten Streiks entstanden in den Provinzen Ostflandern, Lüttich, Brabant, Hennegau und Antwerpen. Auf den Bergbau entfielen 143 Streiks und 96503 Streikende, auf die Textilindustrie 142 Streiks und 25580 Streikende, auf die Metallindustrie 76 Streiks und 11157 Streikende. In der großen Industrie brachen dreimal mehr Streiks aus als in der mittleren, obwohl jene sechsmal weniger Unternehmungen zählt als diese; es erwies sich also, daß die Zusammenfassung einer großen Zahl von Arbeitern in einem Werke einen Einfluß auf die Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Angestellten ausübt. Den Gegenstand des Streites bildete in mehr als der Hälfte der Fälle der Lohn (Forderung einer Lohnerhöhung, weit seltener Ablehnung einer Lohnherabsetzung); weiter kamen hauptsächlich in Betracht: Personen- und Syndikatsfragen (Wiedereinstellung entlassener Arbeiter, Entlassung von Angestellten), Arbeitsorganisation und Arbeitszeit, Arbeitsordnung und Strafgelder. Der erwähnte große Bergarbeiterstreik von 1899 dauerte 43 Tage, derjenige von 1897 41 Tage; sieben Streiks dauerten länger als 100 Tage, einer davon 172 Tage; die Hälfte der Streiks überschritten nicht den Zeitraum von 5 Tagen, zwei Drittel nicht denjenigen von 10 Tagen. Zugunsten der Arbeiter wurden 19% der Streiks erledigt, zugunsten der Unternehmer 63%, durch Vergleich 15%, ohne bestimmtes Ergebnis 3%. Noch ungünstiger für die Arbeiter erscheint die Sachlage, wenn man nicht von der Zahl der Streiks, sondern von der Zahl der Streikenden die Prozentsätze berechnet (10, 80, 8, 2%). In dem Bergbau und den Steinbrüchen hatten die Streiks verhältnismäßig am seltensten, in der Holz- und Möbelindustrie verhältnismäßig am häufigsten Erfolg. Von der Zahl der Streikenden waren mehr als $^1/_3$ erfolgreich in der Buch-, der chemischen, der keramischen und der Holz- und Möbel-Industrie. Die meisten Erfolge wurden in Lohnfragen erzielt. Mehr als $^5/_6$ der Streiks wurden durch unmittelbare Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern beigelegt, die übrigen durch Verhandlungen zwischen einer Partei und einem Berufsvereine, durch Verhandlungen zwischen zwei Berufsvereinen (von Unternehmern und von Arbeitern), durch Vermittelung des Conseil de l'industrie et du travail, durch Schiedsspruch oder durch Einigung (conciliation).

Von 1901—1905 wurden 474 Streiks gezählt, die 1281 Unternehmungen und 149987 Arbeiter betrafen; mittelbar wurden

durch sie weitere 66 520 Arbeiter zum Feiern gezwungen. In den einzelnen Jahren schwankte die Zahl der Streiks zwischen 70 (1903) und 133 (1905), diejenige der Streikenden zwischen 7649 (1903) und 75 672 (1905). 6,18 % der Streikenden waren weiblichen Geschlechts; in den beteiligten Unternehmungen streikten von den männlichen Arbeitern 49,43 %, von den Arbeiterinnen 25,09 %. In mehr als $^9/_{10}$ der Fälle fanden die Streiks nur in einzelnen Unternehmungen statt. Von umfassenderen Streiks betrafen je einer 217 Steinkohlenbergwerke und 51 789 Arbeiter (1905), 146 Diamantenschleifereien und 2400 Arbeiter (1904), 99 Ziegeleien und 2300 Arbeiter (1905), 50 Steinkohlenbergwerke und 13 100 Arbeiter (1901), 50 Ziegeleien und 2568 Arbeiter (1903), 20 Glashütten und 3000 Arbeiter (1901), 19 Glashütten und 1500 Arbeiter (1905), 24 Steinkohlenbergwerke und 3339 Arbeiter (1902), 17 Baumwollspinnereien und 3753 Arbeiter (1905); in Antwerpen streikten 1901 15 000 Hafenarbeiter. Wie im vorigen Jahrfünft entstanden die meisten Streiks in den Provinzen Ostflandern, Lüttich, Hennegau, Brabant und Antwerpen. Auf den Bergbau entfielen 102 Streiks und 92 617 Streikende, auf die Textilindustrie 153 Streiks und 14 052 Streikende, auf das Transportgewerbe 6 Streiks und 15 193 Streikende. Aehnlich wie im vergangenen Jahrfünft gestalteten sich die Verhältnisse betreffend Verteilung der Streiks auf die große und die mittlere Industrie, die Gegenstände der Streiks, die Dauer der Streiks, die Art ihrer Beilegung. Der erwähnte Glasarbeiterstreik von 1905 dauerte 361 Tage, derjenige von 1901 292 Tage; zehn weitere Streiks dauerten länger als 100 Tage, der große Bergarbeiterstreik von 1905 44 Tage. Zugunsten der Arbeiter wurden 18 % der Streiks erledigt, zugunsten der Unternehmer 68 %, durch Vergleich 14 %. Von den Streikenden waren 7,5 % an erfolgreichen, 84 % an mißglückten, 8,5 % an durch Vergleich erledigten Streiks beteiligt. Im Bergbau hatten nur 6 % der Streiks Erfolg, in den übrigen Industriezweigen 16—31 %. Von der Zahl der Streikenden waren mehr als $^1/_3$ erfolgreich in den keramischen, der Tabak- und der Buchindustrie. Die meisten Erfolge wurden in Lohnfragen erzielt.

1906 und 1907 wurden 428 Streiks gezählt, die 1390 Unternehmungen und 69 893 Arbeiter betrafen; mittelbar wurden durch sie weitere 29 675 Arbeiter zum Feiern gezwungen.

Literatur: *C. F. **Waelbroeck**, De la Liberte des Coalitions Industrielles et Commerciales en Belgique, Bruxelles 1867. — Eleventh and Final Report of the Royal Commissioners appointed to inquire into the Organization and Rules of Trades Unions and other Associations; together with an Appendix. Vol. II. Appendix. London 1869. — Reports from Her Majesty's Diplomatic and Consular Agents Abroad, respecting the Condition of the Industrial Classes (and the Purchase Power of Money) in Foreign Countries, London 1870, 71, 72. — Reports by Her Majesty's Secretaries of Embassady and Legation, respecting Factories for the Spinning and Weaving of Textil Fabrics Abroad, London 1873. — **R. Meyer**, Der Emanziputionskampf des vierten Standes, Berlin 1874, 75, Bd. I in 2. Aufl., Berlin 1882. — **Edward Young**, Labor in Europe and America, Washington 1876. — **René Lavollée**, Les classes ouvrières en Europe, Paris 1882. (Die beiden letzten Werke beruhen unmittelbar auf den erwähnten englischen Berichten.) — **J. Dauby**, Des Grèves Ouvrières. Prix Guinard (1877—82). Nouvelle Edition. Paris 1884. — **L. Smith**, Les Coalitions et les Grèves d'après l'Histoire et l'Economie Politique. Prix Rossi de 1885. Paris. — **Charles Renault**, Histoire des Grèves. Ouvrage couronné. Paris 1887. — **L. Bertrand**, La Belgique en 1886 (Bibliothèque populaire, éditée sous le patronage du Parti Ouvrier, Bd. XIV u. XV), Bruxelles 1887. — Commission du Travail instituée par Arrêté Royal du 15. Avril 1886. Vol. I. Réponses au Questionnaire concernant le Travail Industriel. Vol. II. Procès-Verbaux des Séances d'Enquête concernant le Travail Industriel. Vol. III. Rapports. Propositions des Sections et Conclusions. Bruxelles 1887. — Royal Commission on Labour. Foreign Reports. Volume IV. Belgium. London 1893. — **Laurent Dechesne**, La grève contre le tissage à deux métiers dans l'industrie lanière de Verviers en 1895—1896. Verviers 1897. — **Rutten**, Nos grèves houillères et l'action socialiste. Bruxelles 1900. — **Emilio**, La grève des verriers belges. Avenir social 1901. — **Damoiseaux**, La grève des bassins houillers belges. Revue sociale catholique 1904—1905. — Parti ouvrier belge. Compte rendu du 7. congrès annuel fg. Bruxelles 1891fg. — Ministère de l'Industrie et du Travail. Revue du Travail. Publiée par l'Office du Travail de Belgique. Bruxelles 1896fg. — Ministère de l'Industrie et du Travail, Office du Travail. Statistique des Grèves en Belgique 1896—1900, 1901—1905. Bruxelles 1903, 1907. — L'Economiste Français, Paris. — Gleichheit. Sozialdemokratisches Wochenblatt. Wien. Darin Korrespondenzen aus Belgien von C. de Paepe.*

H. Soetbeer.

IV. Arbeitseinstellungen in Frankreich.

1. Bis zum Ende des zweiten Kaiserreichs. 2. 1870—1883. 3. 1884, Anzin. 4. 1886, Decazeville. 5. 1888. 6. Bergarbeiterausstände 1891, 1892 (Carmaux), 7. 1893—94. 8 1894 bis 1895, Rive-de-Gier. 9. 1900—1904, Marseille. 10. 1902. Allgemeiner Bergarbeiterausstand. Konflikte infolge der neuen Arbeiterschutzbestimmungen. 11. Landwirtschaftliche Ausstände. 12. Einige sonstige Ausstände aus neuester Zeit. 13. Amtliche Statistik. 14. Eini-

gungsämter. Erste Versuche. 15. Gesetz von 1892 über das Einigungsverfahren. 16. Wirksamkeit des Gesetzes. Reformbestrebungen. 17. Allgemeine Würdigung.

1. Bis zum Ende des zweiten Kaiserreichs. Schon seit altersher ist Frankreich nicht arm an größeren Konflikten zwischen Kapital und Arbeit; neben den hier gleichwie anderwärts wirkenden ökonomischen Ursachen kommt noch der lebhafte Charakter der Bevölkerung, das ausgeprägte Selbstbewußtsein der Arbeiter, der durch eine Reihe von Revolutionen genährte demokratische Geist der Massen hinzu. Dem gegenüber versagten auch zum guten Teile die Koalitionsverbote, und namentlich Gewerbe, wie das der Zimmerleute, in welchem noch Reste der Compagnonnage fortlebten, hatten schon vor und während der Zeit Louis Philippes größere Arbeitseinstellungen zu verzeichnen; Lohnstreitigkeiten führten ferner wiederholt (1831 und 1834) in Lyon zu blutigen Emeuten. Die Arbeitseinstellungen mehrten sich, nachdem einzelne viel von sich reden gemacht hatten, als unter dem zweiten Kaiserreich infolge des Gesetzes von 1864 (Aufhebung der Strafbarkeit von Koalitionen unter Belassung besonderer Strafbestimmungen gegen gewalttätige usw. Herbeiführung oder Aufrechthaltung von Ausständen) ein erheblicher Schritt zur vollen durch das Syndikatsgesetz von 1884 praktisch verwirklichten Koalitionsfreiheit geschehen war und die Arbeiterbewegung überhaupt durch die Ausbreitung der Syndikatskammern in Fluß kam, wenngleich auch jetzt noch die Koalitionen sich vorwiegend fallweise und unmethodisch bilden. Zu den bekanntesten Arbeitseinstellungen jener Zeit gehören die der Sammetweber zu St. Etienne (1865), der Kutscher der ein Fuhrwerksmonopol in Paris besitzenden Gesellschaft (1865), der Schneider in Paris (1867), der Hutmacher in Paris (1869) u. a. m. Besonders bemerkenswert ist jedoch der Streik der Broncearbeiter in Paris (1867), entstanden aus Lohnstreitigkeiten und der Weigerung einiger Fabrikanten, fernerhin Mitglieder des vor kurzem gegründeten Gewerkvereins zu beschäftigen. Die feiernden Arbeiter, durch ausgesperrte vermehrt, riefen die internationale Arbeiterassoziation zu Hilfe; ob von dieser wirklich eine materielle Unterstützung eintraf, ist, da die Berichte hierüber abweichen, fraglich, keineswegs war sie bedeutend. Gerüchte wußten jedoch von großen Summen zu erzählen, und es bewog dieser Umstand sowie die Unterstützung der Streikenden durch französische Arbeitervereine die Fabrikanten zur Nachgiebigkeit. Desgleichen sind noch hervorhebenswert die in den Kohlenbergwerksgegenden 1869 vorgefallenen Konflikte. Bei Ricamarie sowohl als bei Aubin kam es zu einem Einschreiten der bewaffneten Macht gegen die Menge; es gab Tote und Verwundete. Tiefer Groll herrschte im Arbeiterstande gegen das Kaiserreich infolge des vergossenen Blutes.

2. 1870—1883. Die Ereignisse von 1870 bis 1871 sprengten die Pariser Gewerkvereine zumeist gänzlich, und die in der Folgezeit wieder gegründeten zeigen vorwiegend einen gemäßigten Charakter. Indessen häufen sich seit 1878 die Arbeitseinstellungen merklich. Dieses Jahr selbst ist in Paris ausgezeichnet durch einen großen Setzerstreik. 1879 wollen die Pariser Bäckergehilfen einen neuen Lohntarif durchsetzen; als Zwangsmittel nehmen sie zunächst nicht eine allgemeine Arbeitseinstellung in Aussicht, sondern einen den Unternehmern lästigen steten Werkstättenwechsel, d. h. kein Arbeiter sollte länger als eine Nacht in einer Backstube bleiben. Anfangs erfolgversprechend, scheiterten die Bestrebungen der Arbeiter jedoch an einem zwischen den Meistern und den sehr einflußreichen Stellenvermittlern geschlossenem Bündnis, wonach diese sich weigerten, Arbeitern einen Platz zuzuweisen, welche nicht den Unternehmertarif angenommen hätten. In demselben Jahre kommt auch zu Paris ein Massenstreik der Tischler (etwa 20000 Mann) vor. Die Folgezeit kennt sodann eine Reihe von Arbeitseinstellungen, mehr zum Zwecke, bei dem schlechten Geschäftsgange wahrscheinlichen Lohnherabsetzungen vorzubeugen als wirklich bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen. — Bekanntere Streiks jener Zeit waren insbesondere die der Grubenarbeiter von Grand' Combe und Bessèges (1882), der Möbeltischler in Paris, Vorstadt St. Antoine (1882), der Porzellanarbeiter von Limoges (1883) u. a.

3. 1884, Anzin. Zu den bemerkenswertesten Arbeitseinstellungen der Neuzeit gehört die von Anzin, welcher übrigens schon mehrere andere Streiks in denselben Gruben vorangegangen waren. Der Verlauf dieser „Königin der Arbeitseinstellungen" war folgendermaßen. Anzin besitzt Kohlengruben von anderwärts kaum erreichter Ausdehnung, das investierte Kapital wurde auf 100 Millionen Fr. geschätzt, der Kurs der Anteile war 1870 im Durchschnitt 1800, erreichte 1875 das Maximum, nämlich 12750, und betrug 1882 3—3417 Fr. Durch mancherlei Umstände sah sich die Gesellschaft nun veranlaßt, an Ersparnisse im Betriebe zu denken. Zu diesem Zwecke erließ sie im Februar eine Bekanntmachung, nach welcher in Zukunft bei Vergebung der Arbeiten andere Bedingungen als bisher gelten sollten. Bis da hatten sich die Kohlenhäuer um die Erhaltung der zu ihren Arbeitsplätzen führenden Sekundärwege nicht zu kümmern, diese war vielmehr alten, zu den eigentlichen Bergwerksarbeiten nicht mehr fähigen Arbeitern (Raccomodeurs) unter Hilfeleistung von Knaben (Galibots) übertragen, welche auf Kosten der Gesellschaft entlohnt wurden; in Zukunft sollte die gedachte Erhaltung den Arbeitern selbst obliegen und darauf bei Vergebung der Arbeiten bezw. Feststellung der Preise Rücksicht genommen

werden. Die Gesellschaft glaubte nun dadurch, daß jene alten Arbeiter in Wegfall kämen und der Minenarbeiter seine volle Geschicklichkeit bei den Erhaltungsarbeiten in Anwendung brächte, eine Ersparnis erzielen zu können; die Arbeiter hingegen besorgten, in ihrem Verdienst geschädigt zu werden, scheuten die ihnen erwachsende Verantwortlichkeit und wollten die durch die Entlassung betroffenen Kameraden (für welche die Gesellschaft allerdings einige Zusicherungen machte) oder die durch die neue Einteilung in Zukunft davon bedrohten nicht im Stiche lassen. Immerhin ist aber richtig, daß die Ursache nicht so sehr in den geplanten neuen — anderwärts schon durchgeführten — Einrichtungen lag: die Verantwortlichkeit der Häuer bei Unfällen wurde durch eine Erklärung der Gesellschaft abgeschwächt und auf jene der alten Raccomodeurs herabgesetzt, die Arbeiter hatten ferner, als später die neue Einteilung ganz oder doch dem wesentlichen nach durchgeführt worden war, selbst nach dem Zeugnis von Basly, dem Sekretär der Syndikatskammer der Bergbauarbeiter im Norddepartement, keinen Lohnentgang zu beklagen, obzwar sie länger in der Grube zu verbleiben hätten. In der Tat warf die Gesellschaft den Arbeitern vor, daß die neue Arbeitseinteilung nur der Vorwand für den Streik und das Auftreten von Agitatoren gewesen sei, die Arbeiter aber der Gesellschaft, daß sie absichtlich eine Arbeitseinstellung provoziert habe, um zur gelegenen Zeit die Syndikatsbestrebungen zu vernichten. Jedenfalls ist richtig, daß die Arbeitseinstellung am 21. Februar ausbrach, daß kurz darauf (durch Annahme der von der Gesellschaft geplanten Einrichtungen dem wesentlichen nach) eine Einigung bereits erzielt schien und nur daran scheiterte, daß die Gesellschaft an der Entlassung der am Streik hervorragend beteiligten Arbeiter festhielt. Nach einem Worte des Direktors zog die Gesellschaft vor, daß der Streik jetzt statt später einmal ausbreche, ihre Vorräte hätten sich gehäuft, der Betrieb mußte ohnehin beschränkt werden, Ersparnisse schienen ihr bei dem ungünstigen Stande des Marktes eine Notwendigkeit zu sein. Außerdem machten sich Syndikatstendenzen unter den Minenarbeitern geltend.

Der Streik hatte seinen Höhepunkt Ende Februar (von 8963 Arbeitern fuhren am 25. nur 799 ein) und endete am 17. Juni mit der Unterwerfung der Arbeiter. Das ganze Land widmete ihm ungeteilte Aufmerksamkeit und dies um so mehr, als man ihm auch eine politische Bedeutung zuschrieb.

Nach einer Berechnung von Vuillemin, Direktor der Minen von Anzin, fehlten im Durchschnitt bei der Arbeit 7050 Arbeiter, was für 46 Arbeitstage einen Lohnverlust von 1135050 Fr. ergibt, und beziffert sich der Schade für die Gesellschaft auf ungefähr 600000 Fr. Die Syndikatsorganisation wurde fast ganz gesprengt. Wie es scheint, war die Wirkung dabei eine nachhaltige: wenigstens wird noch über den großen Kohlenarbeiterausstand von 1893 in Nordfrankreich (siehe unten sub 7) berichtet, daß Anzin keine syndikale Organisation besaß und von der Bewegung unberührt blieb. Der Ausstand von 1884 mußte daran scheitern, daß die Zeit seines Ausbruches für die Gesellschaft sehr günstig war und die Arbeiter nicht genügend Fonds zum Ausharren besaßen. So kam es, daß sie, durch die Not bezwungen, sich unterwarfen; die später zur Untersuchung an Ort und Stelle entsendete Kommission der Kammer mußte die Wahrnehmung machen, daß kein Arbeiter sich auszusagen getraute, und, als sie die Arbeiterquartiere durchschritt, wurde sie inständigst gebeten, in die Wohnungen nicht einzutreten, um niemand zu schaden.

4. 1886, Decazeville. Die Arbeitseinstellung von Decazeville (Departement Aveyron) ist reich an überraschenden Wendungen. Die Ausbeutung und der Absatz der Kohlen hatten angefangen, sich für die Gesellschaft schwierig zu stellen; die Dividenden waren i. J. 1883/84 sehr mäßig ausgefallen, 1884/85 aber ganz ausgeblieben. Die Arbeiter befürchteten eine Lohnherabsetzung, sie beschwerten sich ferner über das Benehmen zweier Ingenieure (Watrin und Blazy), endlich über Zurückbehaltungen von Löhnen zugunsten des gesellschaftlichen Lebensmittelmagazins. Am 26./I. verweigerten mehrere Arbeiter die Arbeit. Man dringt in das Bureau des Unterdirektors Watrin ein, führt ihn ins Gemeindehaus, derselbe beteuert, über die von den Arbeitern gestellten Forderungen keine Entscheidung treffen zu können, er werde aber an die Gesellschaft berichten. Die Menge wächst; Watrin flüchtet — man folgt ihm, und er erliegt den wider ihn geführten Streichen. Bürgermeister und andere behördliche Funktionäre halten sich fern. Am nächsten Tage wird die Arbeit ohne wesentliche Aenderung der Bedingungen wieder aufgenommen; fast scheint es, als ob sich alles beruhigt hätte. Am 15./II. erfolgt die Verurteilung dreier Arbeiter zu kürzeren Gefängnisstrafen wegen Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit (Art. 414 CP.). Am 26./II. tritt jedoch eine allgemeine Arbeitseinstellung ein; die Arbeiter hielten sich durch das frühere Uebereinkommen nicht für befriedigt, sondern behaupteten, eine Lohneinbuße erlitten zu haben. Am 28. verkündet die Gesellschaft, daß sie die Streikenden als definitiv entlassen betrachten werde. Auf der anderen Seite droht man, die Abtrünnigen zu „watrinieren“; der Urheber des geflügelten Wortes wandert ins Gefängnis. Allerlei Verhandlungen führen zu keinem Resultate, in der Kammer kommt es zu erregten Debatten, die Regierung entsendet Militär zum Schutze der gesellschaftlichen Werke, nimmt aber eine den Streikenden wohlwollende Haltung ein.

Ende März hat der Streik auch die Hochöfen und sonstigen Werkstätten der Gesellschaft ergriffen. Eine Subvention des Pariser Gemeinderates von 10000 Fr. stärkt den Mut der Streikenden. Die Gesellschaft droht mit der Aufnahme fremder Arbeiter, die Erbitterung steigt. Endlich schließt der Streik bei wachsender Erschöpfung beider Parteien am 12./VI. durch ein kleines Zugeständnis der Gesellschaft, nämlich durch Erhöhung des Lohnes um 10 Cent. pro Tonne geförderter Kohle. Der Lohnverlust der Arbeiter wird auf über 600000 Fr. geschätzt, der Gewinn infolge der Lohnaufbesserung insgesamt auf 30 Fr. im Tag berechnet, sonach 9000 Fr. im Jahre.

Blazy, der andere neben Watrin bedrohte

Ingenieur, wird später von den Arbeitern zu einem Feste eingeladen; er stellt jedoch für sein Erscheinen die Bedingung, daß auch jene Arbeiter zugezogen werden, welche seinerzeit an dem Streike nicht teilgenommen hatten und von dem Feste hätten ausgeschlossen werden sollen. Dieser Bedingung wird entsprochen. Daraus wird gefolgert, daß die frühere Erbitterung nur künstlich angefacht worden sei und einer versöhnlicheren Stimmung Platz gemacht habe.

5. 1888. Das Jahr 1888 kennt vor allem im Frühjahre mehrere Arbeitseinstellungen in der Glasbranche; am meisten besprochen wurde jene, welche im März in der Fabrik der Firma Vidie in Pantin ausbrach, woselbst die Arbeiter die Entlassung des mißliebigen Werkmeisters Amiable forderten. Zur Hintanhaltung von Unterstützungen findet in einer Reihe anderer Etablissements eine Aussperrung statt. Der Pariser Gemeinderat votierte 10000 Fr. zugunsten der „durch ihre Arbeitgeber zur Arbeitseinstellung gezwungenen" Glasarbeiter; dieser Beschluß wurde durch die Regierung annulliert, in veränderter Form aber aufrechterhalten, nämlich durch Widmung jenes Betrages, um das Elend der Bewohner jener Gemeinden zu mildern, welche das Opfer der Arbeitsunterbrechung in den Glasfabriken wären (Sitzung vom 16./V.). Endlich ergibt sich gegen Schluß des Monats Mai eine Aussöhnung auf der Grundlage, daß allgemein die Arbeit wieder aufgenommen und Amiable nicht weiter in der Fabrik verwendet wird.

Dasselbe Jahr kennt noch eine große Anzahl weiterer Streiks. Viel von sich reden macht der Erdarbeiterausstand in Paris im Sommer wegen Fragen der Arbeitszeit und Lohnerhöhung. Arbeiter werden durch allerlei oft gewalttätige Mittel an der Fortsetzung der Arbeit gehindert, es entstehen mit der Polizei zahlreiche Konflikte, für welche indessen von der Streikpartei das Benehmen der Polizeiorgane als provokatorisch verantwortlich gemacht wird. Die Bewegung dehnt sich aus, ihr schließen sich nunmehr andere Gewerbezweige an. Friseurgehilfen und Kaffeehauskellner eröffnen einen Feldzug gegen die bestgehaßten Stellenvermittelungsgeschäfte; es treten ferner noch Zimmerleute, Tischler, Schlosser u. a. in Aktion. Das Leichenbegängnis des Kommunard-„Generals" Eudes soll zu großen Demonstrationen benutzt werden, die Regierung stört aber die Vorbereitungen hierzu durch die unerwartete Schließung der Arbeitsbörse, des Herdes der Bewegung und Lokales für die Versammlungen und Verabredungen. In der zweiten Hälfte des August verliert sich der Streik.

6. Bergarbeiterausstände 1891, 1892 (Carmaux). 1891 kennt einen großen Bergarbeiterausstand im Departement Pas-de-Calais; im Zuge der Vorbereitung war ein Referendum über die Frage der Arbeitseinstellung eingeleitet worden. Streikende ca. 36000. Eine Vereinbarung über die Regelung der Löhne war das Ergebnis.

Zu Beginn 1892 herrschte bereits unter der Arbeiterschaft der Bergwerksgesellschaft von Carmaux eine Bewegung, die zur Erhebung von Forderungen bei einzelnen Arbeiterkategorieen führte. Im Februar stellte hierauf das Bergarbeitersyndikat das Begehren einer allgemeinen Lohnregelung bezw. Lohnerhöhung unter Hinweis auf die von ihm bereits gemachten „unerhörten Anstrengungen", das Personal zu beruhigen. Die Gesellschaft lehnte jedoch eine allgemeine Lohnregulierung ab; einzelnen Kategorieen Aufbesserungen zu gewähren, sei sie bereit. Daraufhin wurde am 6./III. 1892 die Einstellung der Arbeit beschlossen, an welcher etwa 2400 Arbeiter teilnahmen. Auf Verlangen der Streikenden wurde aus beiderseitigen Vertretern ein Einigungskomitee gebildet, das jedoch zu keiner Beilegung des Streitfalles gelangte, indem die Arbeiter an dem Begehren einer allgemeinen Lohnerhöhung festhielten, die Gesellschaft aber nach wie vor nur einzelne Aufbesserungen sowie reichlichere Zuwendungen an die Unterstützungskasse zugestehen wollte. Man nahm hierauf Zuflucht zur Bestellung von drei neutralen Schiedsrichtern, von denen einer durch den Minister für öffentliche Arbeiten zu bestimmen war; diese setzten gesteigerte Lohnsätze fest, allerdings nicht in der von den Arbeitern begehrten Höhe. Nach kurzer Dauer war hiermit der Streik zu Ende. Die Ruhe war mit dieser raschen Beilegung des Streiks jedoch nicht endgültig gesichert. Ende Mai kam es in den benachbarten Kohlengruben von Albi zu einem Streike wegen Entlassung eines Arbeiters und Präsidenten des dortigen Bergarbeitersyndikats. Und im August 1892 erhob sich ein neuer Konflikt in Carmaux. Ein Werkstattarbeiter, Calvignac, welcher auch das Bürgermeisteramt von Carmaux versah und neuestens auch zum Arrondissementsrate gewählt worden war, erhielt seine achttägige Kündigung, welche mit wiederholtem unerlaubtem Fernbleiben von der Arbeit begründet wurde, eine Angabe, die jedoch Calvignac — mit Ausnahme zweier unbedeutender Fälle — bestritt. Der Arbeiterschaft bemächtigte sich eine große Erregung, weil man in der Entlassung Calvignacs einen Vorstoß gegen das allgemeine Stimmrecht erblickte, durch welches ihm seine Funktionen übertragen worden waren; am 15. August stürmte sogar eine Masse das Haus des Direktors Humblot, verfolgte ihn von Zimmer zu Zimmer und erzwang von ihm ein Entlassungsgesuch. 10 Arbeiter wurden später wegen dieses Vorkommnisses gerichtlich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschloß jedoch, die Demission Humblots nicht anzunehmen, die Entlassung Calvignacs aufrechtzuerhalten und die obersten Anführer der Arbeiter, welche an der Erstürmung be-

teiligt waren, zu verabschieden. An den Konflikt schloß sich ein Ausstand an. Bei Wiedereröffnung des Parlaments, am 18. Oktober, kam in der Kammer die Angelegenheit zur Sprache. Man einigte sich nun auf einen Schiedsrichter, den Ministerratspräsidenten Loubet, der über die von den Arbeitervertretern (den Deputierten Clémenceau, Pelletan und Millerand) erhobenen Forderungen (Wiederaufnahme Calvignacs und aller Arbeiter ohne Ausnahme, Enthebung Humblots) und die Gegenvorstellungen der Gesellschaft, welche gegen Calvignac rechtmäßig verfahren zu haben behauptete, alle Arbeiter mit Ausnahme der wegen des Angriffes auf den Direktor Humblot gerichtlich verurteilten wiederaufzunehmen bereit war und der Enthebung Humblots nicht zustimmte, wie folgt entschied: 1) Calvignac bleibt Arbeiter der Gesellschaft, wird aber während der Dauer seiner Bürgermeisterfunktion beurlaubt. 2) Wiederaufnahme aller Arbeiter mit Ausnahme der verurteilten. 3) Direktor Humblot bleibt. Die Streikenden unterwarfen sich jedoch dem Spruche des gewählten Schiedsrichters nicht, sondern setzten den Ausstand fort; selbst der erste Punkt der Entscheidung befriedigte sie nicht, da sie zwar mit der Beurlaubung Calvignacs einverstanden waren, diese aber ihrer Ansicht nach nicht gleichzeitig, sondern erst nach seiner Wiederaufnahme in den Dienst erfolgen müßte. Versuche, für die Streikenden günstige Enunziationen der Kammer hervorzurufen, scheiterten, und Anfang November wurde die Arbeit wieder aufgenommen gegen die Erklärung der drei genannten Deputierten, daß die Verurteilten, welche in Carmaux keine Arbeit fänden, bis auf weiteres anderswo untergebracht würden. Der Lohnverlust der Arbeiter wird auf 740000, der Verlust der Gesellschaft auf 800000 Fr. beziffert. Das Verhalten der Regierung bei diesem Streik gibt zu besonders heftigen Vorwürfen Anlaß, so rücksichtlich des geduldeten Patrouillendienstes der Streikenden usw.

7. 1893—94. Unter den 1893 vorgefallenen Ausständen sind vor allem jene beachtenswert, die mit dem neuen, 1893 in Kraft tretenden Arbeiterschutz-G. v. 2./XI. 1892 zusammenhängen. Dieses reduzierte die Arbeitszeit der Frauen auf 11, die der Personen unter 18 Jahren auf 10 Stunden im Tage. Infolge der langjährigen parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz mit ihren schwankenden Ergebnissen waren in den Kreisen der Arbeiterschaft sowohl mancherlei Erwartungen wie Mißverständnisse über den wahren Gehalt der gesetzlichen Bestimmungen verbreitet, so zwar, daß die tatsächlich eintretende Verminderung der Arbeitszeit vielfach nicht der erhofften entsprach und die Unzufriedenheit namentlich dort zum Ausbruche kam, wo sich wegen unveränderter Beibehaltung der Stücklöhne oder des nach Stunden berechneten Zeitlohnes bei der reduzierten Arbeitsdauer zunächst eine Herabsetzung des Verdienstes ergab. Aus diesen Gründen erfolgte eine Anzahl von Arbeitseinstellungen — der Bericht des Arbeitsamtes beziffert die von ihnen betroffenen Etablissements auf ca. 350, die Zahl der Streikenden auf 20000 und die Zahl der versäumten Arbeitstage auf über 160000 —, die zumeist die Textilindustrie angingen und nur dort einen wirklichen Erfolg erzielten, wo eine günstige Geschäftslage zur Wiederaufnahme des Betriebes drängte. 1894 gab es übrigens noch einige weitere ähnliche Streiks.

Im Jahre 1893 fielen übrigens noch einige andere bemerkenswerte Streiks vor, so jener der Fiakerkutscher in Paris im Sommer (wegen Lohnfragen, 6000 Streikende, erfolglos; das Präsidium des Pariser Gemeinderates hatte hierbei seine Vermittelung angetragen, was aber von den Unternehmern abgelehnt wurde, welche die Unparteilichkeit desselben bezweifelten; der Gemeinderat votierte den Streikenden die übliche Unterstützung von 10000 Fr., die aber nicht zur Auszahlung gelangten), dann der der Kohlenarbeiter in den Distrikten von Pas-de-Calais und Nord. Am 18./IX. begann der Streik, ohne indessen vollständig zu werden oder sich über das ganze Gebiet auszubreiten. Noch weniger kam der gewünschte allgemeine Bergarbeiterstreik in Frankreich zustande. Am 6./XI. ist der unbedachte und vergebens durch sozialistische Deputierte und Parteiführer geschürte Ausstand völlig zu Ende, der vielfache Gewalttätigkeiten gegen nichtfeiernde Arbeiter mit sich gebracht hatte; nicht weniger als 210 Personen wurden gerichtlich wegen Delikte in Verbindung mit dem Streik zu Gefängnisstrafen verurteilt. Maximalzahl der Streikenden: ca. 40000.

8. 1894—95, Rive-de-Gier. Der bemerkenswerte lange Ausstand in der Glasfabrik Richarme zu Rive-de-Gier hängt mit den Gepflogenheiten zusammen, welche den Glasarbeitern eine gewisse Einflußnahme auf die Wahl des Personals einräumen und die insbesondere auch in der genannten Fabrik zu dem Zugeständnis geführt hatten, daß die definitive Aufnahme eines der Profession fremden Arbeiters nur mit Zustimmung der Arbeitervertretung der Fabrik geschähe, dann auch mit der gerade bei den Glasarbeitern starken Syndikatsbewegung. Ursache des Konfliktes war nun das Engagement eines Arbeiters, der dem Syndikat nicht beitrat und sich überhaupt mißliebig machte, weshalb die Arbeiter ein Zusammenarbeiten mit ihm verweigerten. Interessant ist, daß im Laufe des Streiks die Glasarbeiterföderation die Mehrzahl der Aktien

einer Glashüttengesellschaft (Société des verreries réunies de la Loire et du Rhône) mit dem Sitze in Rive-de-Gier aufkaufte, um Einfluß auf die Verwaltung derselben zu haben und damit Gelegenheit zu erhalten, wenigstens einen Teil der streikenden Glasarbeiter durch Ausdehnung des Betriebes zu beschäftigen. Unglücklicherweise mußte jedoch ein Ofen in der Verrerie aux verriers wegen Konstruktionsfehler wieder ausgelöscht werden. Dies sowie die lange, die Kassen erschöpfende Dauer des Streiks (seit Mitte März 1894) und die Zunahme des neu engagierten Personals in der Fabrik Richarme führten im Januar 1895 zur Wiederaufnahme der Arbeit. Die Verrerie aux verriers erhielt sich übrigens wegen geschäftlicher und disziplinärer Schwierigkeiten nicht; 1896 brach das Unternehmen zusammen.

1893 hatte es bereits eine Arbeitseinstellung in den staatlichen Zündhölzchenfabriken gegeben, die zu Lohnzugeständnissen führte; 1895 brachte einen neuen Streik. Er verlief, was die geforderte höhere Entlohnung anbetrifft, resultatlos und führte zur Einsetzung einer Kommission zum Studium der Frage, wie der weiße Phosphor bei der Fabrikation zu ersetzen wäre.

In das Jahr 1895 fällt auch der Ausstand in der großen Glasflaschenfabrik Rességuier (seit 1884 Aktiengesellschaft) in Carmaux, entstanden aus der Entlassung eines agitatorisch tätigen Arbeiters. Tatsächlich war aber der Ausstand der Fabriksleitung sehr erwünscht, da sie über einen stark angehäuften Warenvorrat verfügte und in dem Konflikte eine Gelegenheit zur Herabsetzung der in der Fabrik gezahlten allerdings hohen Löhne sowie zur Entfernung agitatorischer Elemente erblickte. Ueberhaupt war der Konflikt eher eine Aussperrung zu nennen, denn die Arbeiter standen bald von ihrer Forderung der Wiederaufnahme ab, die Fabrik blieb aber zunächst geschlossen. Als man sie wieder allmählich in Betrieb setzte, suchte das Streikkomitee vergeblich die Arbeiter vom Eintritte abzuhalten, Zuzug von auswärts brach den Widerstand. Im Anschlusse an den Streik entstand zu Albi eine neue Glashütte in den Händen der Arbeiterschaft.

9. 1900—1904. Marseille. Der Hafen von Marseille ist in den letzten Jahren wiederholt der Schauplatz größerer und kleinerer Konflikte gewesen. 1900 fiel ein Ausstand der Matrosen, Heizer und Hafenarbeiter vor, welcher mit der Aufstellung von Tarifen endet, 1901 ein solcher der Dock- und Hafenarbeiter, entstanden aus Streitigkeiten bei der Aufnahme von Arbeitern und Rivalitäten zwischen konkurrierenden Arbeitersyndikaten. Letzterer Konflikt gewann eine außerordentliche Ausdehnung, er führte zu einer Proklamierung des Generalaustandes in Marseille, welcher Aufforderung eine Reihe von Berufszweigen Folge leistete, so daß sich den Streikenden in der Zahl von ca. 4500 Köpfen noch weitere ca. 18000 aus Solidaritätsrücksichten Ausständige anschlossen. Es kam auch zu Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten auf der Straße. Das Jahr 1904 legt schon von Anfang an dafür Zeugnis ab, daß sich die Arbeiterverhältnisse im Hafen sehr schwierig und kompliziert gestaltet hatten. Es gibt eine Reihe von Konflikten, Boykotterklärungen, Fällen von Dienstverweigerung. Das Syndikat der Schiffsoffiziere tritt seinerseits in den Kampf ein, um sich gegen Konzessionen an die Schiffsmannschaft zu wehren, welche die Disziplin gefährden, und eigenen Angehörigen Schutz gegen erzwungene Außerdienstsetzung zu verschaffen. Im August 1904 kam es zu einem neuen Konflikt, welcher die Compagnie générale transatlantique betraf. Allmählich wurden weitere Kreise in den Kampf einbezogen, Schiffe wurden von den Unternehmungen desarmiert, die Docks geschlossen. Der Personenverkehr wurde durch staatliche Schiffe aufrechterhalten. Die Arbeitseinstellung der Karrenführer zog den Stillstand zahlreicher Fabriken nach sich. Ein allgemeiner Ausstand der Dockarbeiter auch in den anderen Handelshäfen wurde in Aussicht genommen und zum Teile durchgeführt. Der Konflikt, an dem insgesamt ca. 25000 Arbeiter teilnahmen, endete auf verschiedene Art für die einzelnen in Frage kommenden Kategorieen, im wesentlichen ohne Erfolg für die Ausständigen.

10. 1902. Allgemeiner Bergarbeiterausstand. Konflikte infolge der neuen Arbeiterschutzbestimmungen. Von den in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Streikenden entfallen 1902 ca. 56%, von den berechneten aus Anlaß von Streiks versäumten Arbeitstagen ca. 70% auf die Industrieklasse „Bergbau". Dies ist auf den in diesem Jahre ausgebrochenen großen Bergarbeiterausstand zurückzuführen. Dieser selbst hängt zunächst zusammen mit einem Versuche der Arbeiterschaft, die gesetzgebende Gewalt zugunsten der Erlassung gewisser Bestimmungen (Achtstundentag, Lohnminimum, Altersrenten) durch Androhung eines allgemeinen Ausstandes bei Hinausschiebung der Reformen zu beeinflussen: in diesem Sinne beschloß der Bergarbeiterkongreß zu Alais März 1902 den allgemeinen Ausstand, wobei jedoch noch einem folgenden Kongreß die wirkliche Aktivierung des Streiks vorbehalten wurde. Dieser trat im September zu Commentry zusammen. Daneben gab es aber noch besondere Konflikte zwischen den Arbeitern und den Gesellschaften, namentlich in Zusammenhang mit Herabsetzungen der in früheren Uebereinkommen zugestandenen Lohnprämien, welche die Verwaltungen bei Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer mit Rücksicht auf den Stand der Kohlenpreise nicht mehr im alten Ausmaße anwenden wollten. So kam es, daß zurzeit des Kon-

gresses von Commentry bereits in Dorignies (Norddepartement) ein Ausstand ausgebrochen war. Die Streikbewegung nahm in den Kohlendistrikten rasch überhand. In den Departements Nord und Pas-de-Calais wurden einzelne Streitfragen durch Vergleich ausgetragen, die Hauptfrage — Lohnhöhe — wurde Schiedsrichtern überantwortet. Diese erkannten, daß im Sinne des letzten Lohnübereinkommens (von Arras 1900), bezw. nach dem Stande der Kohlenpreise eine Erhöhung der von den Gesellschaften derzeit zugestandenen niedrigeren Lohnzuschläge nicht am Platze wäre. Trotzdem nun aus Bergarbeiterkreisen selbst die beteiligten Arbeiter angegangen wurden, sich im Interesse der Entwickelung des schiedsgerichtlichen Verfahrens dem Spruche zu fügen (Schreiben des Streikkomitees von Carmaux), beschloß die Bergarbeiterversammlung von Lens am 8./XI. die Fortsetzung des Ausstandes. Der Streik bröckelte aber ab und gegen Mitte November wurde die Wiederaufnahme der Arbeit ausgesprochen. Anderwärts nahm man gleichfalls zu einer schiedsrichterlichen Austragung Zuflucht, der Ausgang stellte sich für die Arbeiter etwas günstiger (Loire-Becken: Hinausschiebung der Lohnreduktion).

Aehnlich wie dies beim G. v. 2./XI. 1892 der Fall war (s. oben sub 7), gab auch die Aktivierung des Arbeiterschutz-G. v. 30./III. 1900, welches die Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen sowie Männer in den gemeinsamen Arbeitsräumen zwei Jahre nach der Kundmachung auf 10 1/2 Stunden herabsetzte, den Anlaß für eine Reihe von Ausständen. Zumeist handelte es sich dabei um Lohnfragen, nämlich um die Hintanhaltung wirklicher oder besorgter Verdienstein bußen, zum Teil aber auch um andere Fragen (infolge des Ersatzes von Jugendlichen durch Erwachsene usw.). Insgesamt gab es 1902 66 Streiks dieser Art mit 26 314 Ausständigen, hauptsächlich war die Textilindustrie daran beteiligt.

11. Landwirtschaftliche Ausstände. Wegen der ungünstigen Verkaufsergebnisse des Weines 1900 war der Lohn der Arbeiter in den Weinbaugegenden Südfrankreichs erheblich gesunken und erholte sich auch in der Folgezeit nicht. Unter dem Einfluß der Arbeitsbörsen bildete sich nun unter den beteiligten Arbeitern eine größere Anzahl von Syndikaten, die 1903 auch einen Verband miteinander eingingen, der nicht bloß eine Erhöhung der Löhne und Verminderung der Arbeitszeit, sondern überhaupt eine Modernisierung der Beziehungen zwischen Gutsbesitzern und Arbeitern im Wege des Ersatzes der überkommenen Gebräuche durch regelrechte Arbeitsverträge anstrebte. In Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen ergaben sich bereits Ende 1903 einige Ausstände im Departement Herault, 1904 breitete sich die Bewegung aus, da es den Streiks nicht an Erfolg fehlte, so daß die amtliche Statistik für dieses Jahr nicht weniger als 129 Streiks der bezeichneten Art mit 10 515 beteiligten Betrieben und 49 343 Streikenden ausweist. 1905 und 1906 ging die Ausstandsbewegung zurück. Dagegen werden in der Folge auch Arbeitseinstellungen verzeichnet, die andere Schichten der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter betreffen (Streiks in und um Provins 1907 usw.).

12. Einige sonstige Ausstände aus neuester Zeit. Auch die jüngste Gegenwart kennt eine Reihe von Ausständen, welche in hohem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben — um so schwieriger fällt hier aber auch die Bestimmung der besonders hervorzuhebenden Vorkommnisse und dies um so mehr, als die Berichterstattung sich nicht auf die Erfahrung darüber stützen kann, was mehr als ein bloß augenblickliches Interesse verdient.

Um nun wenigstens einiges anzuführen, sei der Ausstände im Reviere von Longwy 1905 gedacht: es handelte sich dabei um ausgedehnte Eisenerzbergbaue und Hüttenwerke. Mehrfache Gewaltakte und Zusammenstöße mit der bewaffneten Macht charakterisieren die Streikbewegung in dem Reviere, dessen Arbeiterverhältnisse durch das Vorhandensein zahlreicher von auswärts eingewanderter Arbeiter komplizierte sind. Ebenfalls nicht frei von gewalttätigen Akten ist 1906 der Streik der Bergarbeiter von Pas-de-Calais, der sich im Anschlusse an das große Grubenunglück von Courrières ergibt: die dabei aufgeworfenen Lohnfragen werden durch Vergleich erledigt. Ende 1906 gibt es einen großen Konflikt in der Schuhwarenindustrie zu Fougères (Ausstand und Aussperrung), einen Vergleich vermittelt ein von der Arbeitskommission der Kammer an Ort und Stelle entsendetes Komitee. Im April 1906 streiken in Paris Briefträger (Drucksachenausträger), sie verlangen eine Erhöhung ihrer Bezüge. Die Regierung antwortet mit Entlassungen und der Androhung von weiteren solchen, Soldaten versehen den Dienst der Ausständigen. Der Streik ist bald erloschen. Auch in anderen Betrieben von öffentlichem Charakter kommen Ausstände vor, so 1906 bei den Straßenbahnen in einer Reihe von Städten, den Pariser Wasserwerken und (März 1907) bei den Elektrizitätswerken in Paris; die Arbeitseinstellung im letzten Falle erfolgte plötzlich und durchaus überraschend, es waren ihr keine Reklamationen oder Forderungen vorangegangen. Eine besondere Ausdehnung gewinnt 1906 die Streikbewegung zum Zwecke der Herabsetzung der Arbeitszeit. Die Confédération générale du travail hatte bereits 1904 die Erkämpfung des Achtstundentages auf die Tagesordnung gesetzt, eine 1906 abgehaltene Delegiertenkonferenz empfahl den Arbeitern zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Wünsche entweder mit der Arbeit nach Vollendung der achten Stunde aufzuhören oder mit 1. Mai die Arbeit bis zur gänzlichen Bewilligung ihrer Forderungen ein-

zustellen. Die amtliche Statistik für 1906 zählt 295 Ausstände auf, welche im Zusammenhang mit der Bewegung zur Arbeitszeitverkürzung standen und die 12885 Betriebe und 202507 Arbeiter betrafen. Hauptsächlich beteiligt waren die Baugewerbe, die polygraphischen Gewerbe, die Metallindustrie. Die Ausstände zur Erlangung des Achtstundentages blieben überwiegend ohne Erfolg, jene für den Neunstundentag endeten in der Mehrzahl der Betriebe mit einem Vergleich.

13. Amtliche Statistik. Die amtliche Statistik der Arbeitseinstellungen geht bis auf das Jahr 1852 zurück, sie ist aber, was die Periode 1852—1882 betrifft, sehr lückenhaft. Die Statistik seit 1890 wird durch das Arbeitsamt bearbeitet und jährlich herausgegeben. Die hierauf bez. Erlasse sind in den Veröffentlichungen des Arbeitsamtes abgedruckt. Hiernach besteht eine doppelte Berichterstattung der Präfekten, und zwar eine dringliche und summarische bei Ausbruch und Beendigung der Ausstände und eine spätere detaillierte auf Grund eines ausführlichen Fragebogens. Die letzten Weisungen im Gegenstande erfolgten durch das ministerielle Rundschreiben v. 15./XII. 1905. Außerdem sorgt das Arbeitsamt für eine Vervollständigung des Materials durch eigene Erhebungen und durch Benutzung der Presse.

Die ältere Statistik ergab nun

1882	182	Ausstände
1883	144	„
1884	90	„
1885	108	„
1886	161	„
1887	108	„
1888	110	„
1889	321	„

Geht man bis 1852 zurück, so findet man, daß 540 Arbeitseinstellungen der Weber, 160 der Spinner, 150 der Arbeiter der Metallindustrie und 85 der Bergarbeiter als der meistbeteiligten Kategorieen vorfielen. Die meisten Streiks währten nur kurze Zeit (der längste jedoch, ein Sattlerstreik zu Paris 1877—78 455 Tage) und drehten sich um Lohnfragen. Hiermit sowie in anderen Beziehungen stimmen die Ergebnisse der neueren Statistik überein, aus welcher nachstehende Tabelle entnommen ist.

Jahre	Zahl der			Resultate [1])					
				Voller Erfolg		Vergleich		Ohne Erfolg	
	Ausstände	beteiligten Betriebe	Streikenden [1])	Ausstände	Streikende	Ausstände	Streikende	Ausstände	Streikende
1890	313	813	118 929	82	13 361	64	28 013	161	76 075
1891	267	402	108 944	91	22 449	67	54 237	106	32 109
1892	261	466	47 903	56	9 774	80	23 820	118	14 179
1893	634	4 286	170 123	158	36 186	206	44 836	270	89 101
1894	391	1 731	54 576	84	12 897	129	24 784	178	16 895
1895	405	1 298	45 801	100	8 565	118	20 672	187	16 521
1896	476	2 178	49 851	117	11 579	122	17 657	237	21 215
1897	356	2 568	68 875	68	19 838	122	28 767	166	20 270
1898	368	1 967	82 065	75	10 594	123	32 546	170	38 925
1899	740	4 290	176 826	180	21 131	282	124 767	278	30 928
1900	902	10 253	222 714	205	24 216	360	140 358	337	58 140
1901	523	6 970	111 414	114	9 364	195	44 386	214	57 664
1902	512	1 820	212 704	111	23 533	184	160 820	217	28 351
1903	567	3 246	123 151	122	12 526	222	89 736	223	20 889
1904	1026	17 250	271 097	297	53 555	394	168 034	335	49 508
1905	830	5 302	177 666	184	22 872	361	125 016	285	29 778
1906	1309	19 637	438 466	278	31 148	539	253 264	490	154 010

[1]) Einige Ausstände nicht mit eingerechnet, weil die Zahl der Streikenden oder der Ausgang zur Zeit der Berichterstattung unbekannt.

Das Ergebnis der Ausstände in Verhältniszahlen veranschaulicht folgende Zusammenstellung. Es wurde verzeichnet

	Voller Erfolg bei % der		Vergleich bei % der		Erfolglosigkeit bei % der	
	Streiks	Streikenden	Streiks	Streikenden	Streiks	Streikenden
1895/04	23,65	14,29	36,11	60,62	40,24	25,09
1905	22,17	12,87	43,50	70,37	34,33	16,76
1906	21,27	7,10	41,23	57,77	37,50	35,13

Beschränkt man sich der Kürze halber auf die letzten drei Jahre, so ergibt sich, daß gezählt wurden

Ausstände in der Dauer:

	1904	1905	1906
von einer Woche oder darunter	672	486	752
von 8—15 Tagen . . .	158	159	235
von 16—30 Tagen . .	102	94	183
von 31—100 Tagen . .	88	83	117
von mehr als 100 Tagen	6	8	22
	1026	830	1309

Sehr häufig handelt es sich bei den Ausständen um Lohnfragen, so trat die Forderung einer Lohnerhöhung, sei es allein, sei es vereint mit anderen Forderungen, auf 1904 bei 591 (d. i. 57 % aller) Arbeitseinstellungen mit 184721 Streikenden (d. i. 63 % aller), 1905 bei 471 (d. i. 56,75 % aller) Arbeitseinstellungen mit 123972 Streikenden (d. i. 69,78 % aller), 1906 bei 797 (d. i. 60,88 % aller) Arbeitseinstellungen mit 301083 Streikenden (d. i. 68,66 % aller). Lohnherabsetzungen riefen 1904 59 Streiks mit 15484, 1905 41 Streiks mit 5396 Streikenden, 1906 37 Streiks mit 2600 Streikenden hervor.

Eine große Rolle spielt auch die Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit (1904 bei 192, 1905 bei 133, 1906 bei 383 Ausständen), sehr häufig dreht es sich auch um Streitigkeiten wegen der Entlassung von Arbeitern oder Angestellten (1904 bei 127, 1905 bei 142, 1906 bei 149 Ausständen), bezw. um Forderungen, betr. die Entfernung von Arbeitern oder Vorgesetzten (1904 bei 117, 1906 bei 129, 1906 bei 146 Ausständen).

Berechnet wurde die Zahl der aus Anlaß von Ausständen versäumten Arbeitstage

1904 mit 3,93 Mill., darunter 3,22 Mill. für die Ausständigen selbst,
1905 mit 2,74 Mill., darunter 2,52 Mill. für die Ausständigen selbst,
1906 mit 9,43 Mill., darunter 8,69 Mill. für die Ausständigen selbst.

14. Einigungsämter. Erste Versuche. Bereits bei Erlassung des Gesetzes von 1864, welches die Strafbarkeit von Koalitionen aufhob, dachte man an die Schaffung von Einrichtungen zur gütlichen Beilegung von Arbeitskonflikten. Der Ausschuß des gesetzgebenden Körpers wenigstens wollte planmäßige Arbeitseinstellungen und Aussperrungen als Geldbußen und dem zeitweiligen Verlust der politischen Rechte unterliegend erklären, wenn nicht vorher der Versuch einer Austragung des Streitfalles, sei es vor durch die Parteien gewählten Personen, sei es vor dem Gewerbegericht oder einer durch den Handelsgerichtspräsidenten gebildeten Kommission, gemacht würde. Das Projekt scheiterte aber.

Immerhin gab es auch Fälle, in denen ständige Körperschaften zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern durch die eigene Initiative der Beteiligten geschaffen wurden, sie blieben aber selten. 1873 entstand ein Conseil syndical mixte de la papeterie, welcher, aus Vertretern des Unternehmer- wie des Arbeitersyndikats der Papierindustrie gebildet, sowohl der Austragung von Rechtsstreitigkeiten wie der Vorbeugung von Ausständen durch gütliche Beilegung von Differenzen dienen sollte. Sein Einfluß wurde als sehr günstig empfunden. 1877 bildete sich zu Rouen im Buchdruckergewerbe eine ständige schiedsrichterliche Kommission. Der Fédération du Livre, 1881 begründet, wird gleichfalls die Verhütung einer Reihe drohender Ausstände zugeschrieben. Bei anderen Fällen, die gleichfalls noch erwähnt werden, handelte es sich, wie es scheint, hauptsächlich oder ausschließlich um die Austragung individueller Rechtsstreitigkeiten unter Umgehung der Gerichte. Eine Regelung und Förderung des Einigungsverfahrens sollte nun durch ein Gesetz stattfinden, das namentlich unter dem Eindrucke des großen Ausstandes von Carmaux 1892 zustandekam.

15. Gesetz von 1892 über das Einigungsverfahren. Das G. v. 27./XII. 1892 über die Beilegung und schiedsrichterliche Austragung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern (loi sur la conciliation et l'arbitrage en matière de différends collectifs entre patrons et ouvriers) überläßt es zunächst den Unternehmern oder Arbeitern, gegebenenfalls den Friedensrichter anzurufen, welcher hiervon (durch Schreiben oder öffentliche Kundmachung) die Gegenpartei verständigt. Diese hat binnen kurzer Frist ihre Vertreter namhaft zu machen, ein Schweigen gilt als Weigerung. Wird jedoch der Vorschlag angenommen, so beruft der Friedensrichter beide Teile bezw. ihre Vertreter zu einer gemeinsamen Verhandlung in seiner Gegenwart; erfolgt hier keine Verständigung, so ladet sie der Friedensrichter zur Bestellung von Schiedsrichtern ein. Gelangen auch diese nicht zu einem Einvernehmen oder zu einer Einigung hinsichtlich der Wahl eines weiteren, den Ausschlag gebenden Schiedsrichters, so wird der Vorsitzende des Zivilgerichtes um die Bestellung eines solchen angegangen. Bei Arbeitseinstellungen macht der Friedensrichter von Amts wegen einen Versuch, die Parteien zur Beschreitung des bezeichneten Weges zu veranlassen. Die eingelaufenen Ansuchen um Einleitung des Einigungsverfahrens, Weigerungen darauf einzugehen, die Entscheidungen der Einigungskomitees oder Schiedsrichter werden veröffentlicht.

16. Wirksamkeit des Gesetzes. Reformbestrebungen. Ueber die Fälle, in denen das durch das Gesetz geregelte Verfahren angerufen wird, geben die mit der Streikstatistik verbundenen alljährlich erscheinenden Berichte des Arbeitsamtes Auskunft.

Die Hauptergebnisse des gesetzlich geregelten Einigungs- und Schiedsverfahrens, so weit sich solche in Ziffern zusammenfassen lassen, sind aus der auf S. 991 folgenden Tabelle zu ersehen.

Daß die Ergebnisse als befriedigend gelten können, wird sich kaum behaupten lassen. Zu ihrer richtigen Bewertung muß übrigens noch hervorgehoben werden, daß die Zahl der Fälle, in denen das Verfahren vor Ausbruch eines Ausstandes eingeleitet wird, bei welcher also die in erster Linie anzustrebende Verhütung und nicht bloß die Austragung von Konflikten in Frage kommt, ständig sehr gering ist. In der ganzen Periode 1893—1904 befanden sich

Jahr	Zahl der Ausstände	Zahl der Anrufungen	Auf 100 Ausstände kommen Anrufungen	Fälle, in denen die Anrufung ausging von				Fälle mit verweigerter Einlassung durch			Zahl der gebildeten Komitees	Zahl der Fälle mit schiedsgerichtlicher Austragung
				den Unternehmern	den Arbeitern	beiden Teilen	dem Friedensrichter	die Unternehmer	die Arbeiter	beide Teile		
1893	634	109	17,19	5	56	2	46	34	6	2	55	5
1894	391	101	25,83	4	51	2	44	24	4	1	65	2
1895	405	85	20,74	2	46	3	34	29	—	2	53	3
1896	476	104	21,86	4	57	4	39	41	3	—	53	1
1897	356	88	24,71	4	46	1	37	20	2	3	54	5
1898	368	94	25,54	3	57	2	32	32	1	5	52	2
1899	740	197	23,62	1	112	4	80	65	1	13	106	6
1900	902	234	25,94	6	141	8	79	88	3	5	128	18
1901	523	142	27,15	5	67	3	67	51	4	6	72	8
1902	512	107	20,89	5	60	2	40	35	2	5	59	4
1903	567	152	26,80	3	89	2	58	46	1	8	93	4
1904	1026	247	24,07	10	115	6	116	68	6	5	164	11
1905	830	246	29,64	4	88	6	148	51	8	9	171	8
1906	1309	302	23,07	8	141	6	147	100	3	16	170	8

unter den verzeichneten 1657 Anrufungen des gesetzlichen Verfahrens nur 70 vor Ausbruch des Streiks, 1905 und 1906 gab es je 16 solche Fälle.

Aus den statistischen Angaben geht ferner hervor, daß auf seite der Arbeiter ständig eine erheblich größere Geneigtheit herrschte, von dem gesetzlich geregelten Einigungsverfahren Gebrauch zu machen, als bei den Unternehmern. Das Arbeitsamt bemerkte früher in seinen Berichten übrigens, daß, wie aus dem Wortlaut der das Verfahren ablehnenden Erklärungen hervorgehe, vielfach die irrige Ansicht bestehe, daß notwendigerweise bei mangelnder Einigung ein Schiedsspruch eintreten müsse und man daher die Ablehnung mit dem Hinweise darauf begründe, daß der Fall zur Austragung durch einen Schiedsrichter ungeeignet sei. Von anderer Seite wird jedoch die Anschauung ausgesprochen, daß es lediglich Formsache sei, wenn man die Unangemessenheit eines Schiedsspruches in den Vordergrund rücke, während in Wahrheit sich die Abneigung der Unternehmer auf die Einleitung der Verhandlungen überhaupt beziehe.

Die geringe Wirksamkeit des Gesetzes wird auch damit in Zusammenhang gebracht, daß bei dem rein fakultativen Charakter der Anrufung eine solche leicht als Zeichen der Schwäche empfunden und daher aus taktischen Gründen gerne vermieden wird. Das Fehlen einer eigentlichen Garantie für die Durchführung des Schiedsspruches vermindere auch das Interesse an dem Verfahren.

Verbesserungen an dem gegenwärtigen Stande der Dinge werden in mannigfacher Richtung angestrebt. Namentlich wird, wie auch mehrfache Anregungen im Parlament erkennen lassen, die Bildung ständiger Einigungsämter an Stelle der durch das Gesetz allein vorgesehenen Komitees von Fall zu Fall sowie der Ersatz der ziemlich allgemein für die Intervention von Amts wegen als ungeeignet erkannten Friedensrichter, wie durch die Arbeitsinspektoren, als wünschenswert angesehen.

Ein Versuch, neue Organe für das Einigungsverfahren zu gewinnen, stellen die 1900 in Aussicht genommenen Arbeitsräte (Conseils du travail) dar. Ihren Sektionen war auch die Aufgabe zugedacht worden, in Kollektivstreitigkeiten als Vermittler oder Schiedsrichter zu fungieren. Die Institution selbst konnte aber nicht Wurzel fassen.

Unter den mannigfachen Vorschlägen, ein obligatorisches Einigungsverfahren zu organisieren, ist wohl der Entwurf am meisten beachtet worden, den Millerand als Handelsminister 1900 dem Parlamente zugehen ließ (Gewählte Arbeiterausschüsse — der Unternehmer, welcher den durch den Ausschuß vorgebrachten Begehren nicht Rechnung tragen will, hat Schiedsrichter zu bezeichnen; dies haben auch die Arbeiter zu tun — Streiks nur möglich, wenn das Schiedsgericht nicht binnen 6 Tagen einen Spruch fällt — bei Erklärung eines Ausstandes hat die zuständige Sektion des Arbeitsrates zu intervenieren — Schiedsspruch vertritt die Stelle einer Abmachung für die Dauer von 6 Monaten — sobald Streiks statthaft, d. h. wenn der Unternehmer die Bestellung von Schiedsrichtern unterläßt oder kein Schiedsspruch zustandekommt, so muß doch erst der Ausstand durch Mehrheitsbeschluß im Wege geheimer Abstimmung votiert werden; Teilnahme am Streik dann obligatorisch — Gesetz nur anwendbar auf Betriebe mit wenigstens 50 Arbeitern und wenn die Unterstellung im Arbeitsvertrage vorgesehen ist). Gesetzeskraft hat der Entwurf nicht erlangt.

17. Allgemeine Würdigung. Wie aus vorstehendem erhellt, hat Frankreich eine reiche Geschichte an Konflikten zwischen Kapital und Arbeit, und der Verlust, welcher der Volkswirtschaft daraus erwächst, ist ein namhafter. Die größeren Arbeitseinstellungen der neueren Zeit, die hier nur unvollständig individuell angeführt und geschildert werden konnten, sind regelmäßig

auch politische Ereignisse gewesen: wo sich eine Verwickelung zeigte, eilten gewisse politische Parteiführer hin, um, wie die einen sagen, die Arbeiter durch ihren Rat zu unterstützen, oder, wie die anderen behaupten, um aufzuhetzen und aufzureizen. Die radikalen Parteimänner benutzen willig die Gelegenheit, ihre Arbeiterfreundlichkeit zu erweisen, durch Interpellationen und Debatten im Parlament Stimmung für die streikenden Arbeiter und gegen die Arbeitgeber zu machen; in Gemeindevertretungen und in der Kammer wird die Subventionierung der feiernden Arbeiter oder Unterstützung ihrer Familien angeregt und auch durchgesetzt. Bei etwaigen Unruhen wird auf der einen Seite ebenso regelmäßig gegeklagt, daß Regierung und Behörden die Macht des Kapitals unterstützen, wie auf der anderen, daß sie zu wenig für die Ordnung und Sicherheit tun. Bezeichnend ist auch die wiederholt gehörte Klage, daß Arbeitseinstellungen früher das zuletzt, jetzt aber das zuerst ergriffene Mittel bei Differenzen mit den Unternehmern bildeten. Die Idee eines Generalstreiks wird vielfach besprochen und bildet namentlich ein beliebtes Schlagwort bei den Anhängern der radikalrevolutionären Richtung in der Fachvereinsbewegung, die Haltung der Gewerkvereine ist im allgemeinen eine anerkannt kampflustige und wie der Ausgang vieler Ausstände lehrt, häufig eine sehr unbesonnene. Viele Arbeitseinstellungen weisen freilich auf bereits von früher her unerquickliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hin: die Erbitterung, welche aus dem Verhalten der Arbeiter spricht, ist offenbar nicht erst ein Erzeugnis der letzten Tage.

Nicht zu übersehen ist auch, daß die Syndikats- und Streikbewegung Arbeiterkreise erfaßt hat, die ihr früher ferner gestanden waren (öffentliche Angestellte, landwirtschaftliche Arbeiter). Umgekehrt hat sich auch das Unternehmertum zu einer schärferen Abwehr organisiert und neuestens (1907) hat die 1903 gegründete Fédération des industriels et des commerçants français ein Projekt genehmigt, welches die Errichtung einer Gesellschaft zur Durchführung einer Streikversicherung zum Gegenstande hat, nachdem bereits früher unter verschiedenen Rechtsformen eine Reihe von Assoziationen zur Bildung gelangt war, die wechselseitige Hilfe bei Ausständen und selbst die Leistung von materiellen Entschädigungen bezwecken. Namentlich auf dem Gebiete der Eisen- und Maschinenindustrie war dies jüngstens der Fall. Mit seiner Bedeutung im öffentlichen Leben hat sich der Streik auch eine Rolle in der Rechtsprechung und Rechtsliteratur erobert. Vielfach findet sich bereits in Lieferungsverträgen eine Streikklausel vor, wonach bei Arbeiterausständen die Verbindlichkeit zur Leistung entfällt; wie es scheint, kommt dies namentlich bei den Abmachungen der Kohlenbergwerke, dann auch bei Seefrachtverträgen vor (Enthebung von der Verpflichtung zur Ausladung am Bestimmungshafen, wenn dort Streik herrscht). Sofern eine ausdrückliche Verabredung der Parteien nicht vorliegt, scheint die Rechtsprechung geteilt zu sein; mit der Frage selbst befaßt sich vielfach die Literatur (s. die unten angeführten Arbeiten von Hamelet, Dambrun u. a.). Einen Lichtblick bietet die Ausbreitung kollektiver Arbeitsverträge, die vielfach den Abschluß von Ausständen bilden und selbst auf erhebliche Zeit hinaus das Arbeitsverhältnis regeln (Tarifvertrag der Handleinenweber von Bailleul 1904 für die Dauer von 10 Jahren). Bisweilen wird in diesen Arbeitsverträgen eine schiedsrichterliche Kommission oder selbst ein einzelner Schiedsrichter eingesetzt zur Entscheidung von in Zukunft entstehenden Streitigkeiten. Alles zusammengenommen bilden aber die Arbeiteinstellungen einen in vielen Beziehungen sehr ernsten Teil der Sozialgeschichte Frankreichs.

Literatur *(abgesehen von den bereits genannten amtlichen Quellen, sowie zahlreichen hier nicht einzeln angeführten Mitteilungen in den Schriften des Musée social):* ***F. Amiot,*** *De la répercussion des grèves ouvrières sur l'exécution des contrats. Ann. de droit commercial 1903. —* ***J. Barberet,*** *Le travail en France, Monographies professionelles, 7 Bde., Paris 1886—1890 (nicht abgeschlossen). —* ***J. Bellom,*** *Les grèves, Paris 1898. —* ***Bonassieux,*** *La question des grèves sous l'ancien régime, Paris 1882. —* ***E. Bouloc,*** *Le droit de grève et le contrat de travail. La Réforme sociale 1903. —* ***E. Buisson,*** *La grève générale, Paris 1905. —* ***A. Crouzel,*** *Etude historique, économique et juridique sur les coalitions et les grèves dans l'industrie, Paris 1887. —* ***Louis Dambrun,*** *La grève envisagée dans ses effets juridiques, Paris 1903. —* ***Delahaye,*** *Les grèves envisagées dans leurs rapports avec les obligations, Paris. —* ***J. Drioux,*** *Etude économique et juridique sur les associations, Paris 1884. —* ***A. Gibon,*** *La liberté du travail et les grèves. La Réforme sociale 1888. —* ***Albert Gigot,*** *La défense patronale en cas de grèves. La Réforme sociale 1907. —* ***Yves Guyot,*** *La tyrannie socialiste, Paris 1893; Les conflits du travail et leur solution, Paris 1903. —* ***M. Hamelet,*** *La grève devant la loi et les tribunaux, Paris 1904. —* ***P. Hubert-Valleroux,*** *Le droit de grève. Bull. de la Soc. de Législation comparée, 1904. —* ***Jules Huret,*** *Les grèves, Paris 1902. —* ***H. Lagardelle,*** *La grève générale et le socialisme, Paris 1905. —* ***A. Lebon,*** *L'assurance mutuelle et le risque de rupture du contrat de travail. Bull. de la Fédération des industriels et commerçants français, 1906. —* ***Paul Leroy-Beaulieu,*** *La question ouvrière au 19e siècle, Paris. —* ***E. Levasseur,*** *Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France*

de 1789 à 1870, Paris 1904. — **W. Lexis,** *Gewerkvereine u. Unternehmerverbände in Frankreich, Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Leipzig 1879.* — **Liborel,** *De la grève dans ses rapports avec le droit, Paris 1894.* — **Maximilian Meyer,** *Statistik der Streiks u. Aussperrungen im In- u. Auslande, Leipzig 1907.* — **Ch. de Morillon,** *Le droit de grève et le contrat de travail, Dijon 1905.* — **Office du Travail,** *Les associations professionelles ouvrières, Paris 1899 fg.* — **Charles Renault,** *Histoire des grèves, Paris 1887.* — **Charles Rist,** *La progression des grèves en France et sa valeur symptomatique, Revue d'éc. pol. 1907.* — **Léon de Seilhac,** *Les grèves, Paris 1903.* — **L. Smith,** *Les coalitions et les grèves, Paris 1886.* — **V. Turquan,** *Les grèves en France depuis 1874. L'Econ. français, 1889; Art. Grèves im Nouveau Dict. d'écon. pol.* — *Ueber einzelne wichtige Arbeitseinstellungen handeln:* **Henri Beaumont,** *La grève des tailleurs et l'industrie du vêtement sur mesure à Paris. Journal des Economistes 1885.* — **François Bernard,** *Les conditions du travail et les grèves recentes, ebd. 1884.* — **F. Bouffet,** *Les grèves agricoles du Midi. La Réforme sociale 1905.* — **Clémenceau,** *Rapport présenté à la commission d'enquête parlementaire sur la situation des ouvriers. Grève d'Anzin, Paris 1885.* — **E. Dumas,** *Les grèves des mineurs. La Reforme sociale 1906.* — **A. Gibon,** *La grève de Carmaux. La Réforme sociale 1893.* — **Hubert-Valleroux,** *Les grèves d'Amiens, ebd. 1893.* — **P. Louis,** *Die Streiks in Frankreich. Die Neue Zeit, 1905.* — **Albert Maron,** *L'histoire et le bilan de la grève du Pas-de-Calais, La Reforme sociale 1894.* — **J. P. Mazeroz,** *Causes et conséquences de la grève du Faubourg St. Antoine, Paris 1882.* — **André-E. Sayous,** *Les grèves de Marseilles en 1904, Paris 1904.* — **Léon de Seilhac,** *La grève de Carmaux et la verrerie d'Albi, Paris 1897; La grève de Marseille, Revue pol. et parl. 1904; Les mariniers du Nord et leur dernière grève, Paris 1905.* — **F. Thierry,** *Les grèves de Marseille. Revue pol. et parl. 1905.* — **E. Vuillemin,** *La grève d'Anzin, Lille 1884.* — *Ueber das Einigungsverfahren und das Gesetz von 1892 (s. o. sub 15) insbesondere:* **E. d'Eichtal,** *L'arbitrage et la grève obligatoire. Revue pol. et parl. 1901.* — **Escoffier,** *Les grèves et l'arbitrage, Douai 1904.* — **Arthur Fontaine,** *Les grèves et la conciliation, Paris 1897.* — **C. de Fromont,** *La conciliation et l'arbitrage, Paris 1894.* — **Albert Guiral,** *La conciliation et l'arbitrage. Rouen 1897.* — **E. Lafont,** *L'arbitrage obligatoire.* — **Lambrechts,** *La conciliation et l'arbitrage devant les parlements actuels, Grenoble 1896.* — **Las Cases,** *La liberté du travail et l'arbitrage obligatoire, La Réforme sociale, 1901.* — **A. Millerand,** *La grève et l'organisation ouvrière, Paris 1906.* — *Office du Travail. De la conciliation et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers, Paris 1893.* — **Ch. Peronnet,** *La conciliation et l'arbitrage, en matière de conflits collectifs entre patrons et ouvriers ou employés, Paris 1897.* — **Georges Waterlot,** *De la conciliation et de l'arbitrage, Paris 1897.*

Victor Mataja.

V. Arbeitseinstellungen in Großbritannien.

1. Im allgemeinen. 2. Streik und Aussperrung (Lockout). 3. Geschichte der Arbeitseinstellungen. 4. Statistik.

1. Im allgemeinen.

Die Arbeitseinstellungen sind trotz aller Analogieen aus älteren Zeiten, wie die Gesellenaufstände u. dgl., wie überall, so auch in Großbritannien vorwiegend moderne Erscheinungen. Sie werden erst auf derjenigen wirtschaftlichen Entwickelungsstufe systematisch in Szene gesetzt, wo der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit den Kampf um die Arbeitsbedingungen zu einem organisierten macht, also dem großkapitalistischen Unternehmertum ein besonderer, durch Klassenbewußtsein geeinter, koalierter Stand von Fabrikarbeitern sich entgegenstellt. Die moderne Arbeitseinstellung setzt also wehrhafte Interessenvertretungen der Arbeiter, Arbeiterkoalitionen, voraus. Die organisierten Arbeiter sind in dem entfachten sozialen Kampfe die Mannschaft; von ihrem Klassenbewußtsein und Solidaritätsgefühl hängt ihre Disziplin und finanzielle Rüstung ab, ihre schärfste Waffe ist der Ausstand. Es läßt sich also die Betrachtung der Gewerkvereine von der der Arbeitseinstellungen kaum trennen. Die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des einen sozialen Phänomens bedingt diejenige des anderen. Bei den Gewerkvereinen handelt es sich um die Herstellung einer Organisation, der die Arbeiter mit freiem Willen die Regelung des Arbeitsangebots übertragen. Diese Organisation ist, psychologisch betrachtet, wegen der natürlichen Klassensolidarität der Arbeiter möglich und wahrscheinlich. Denn die große Masse hat eine natürliche Neigung zur Verschmelzung der individuellen Interessen, weil die Beteiligten instinktiv oder mit Bewußtsein erkennen, daß auch die Einzelinteressen in der Koalition besser gewahrt sind als in der Isolierung. Dieses natürliche Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse ist — das beweist die ganze Sozialgeschichte — ebenso eine wirtschaftliche Potenz wie der individualistische Egoismus. Auch die Entwickelung der politischen Parteien bestätigt diesen Satz. Durch gemeinsame Kämpfe und durch die Gewährung regelmäßiger, individueller Opfer für die Kameraden nimmt dieses Gefühl der Solidarität einen besonderen Charakter an. Je schwieriger die Chancen von Gewinn und Verlust zu berechnen sind, desto größer wird mit der Zeit die Vorsicht, mühsam ersparte und zusammengebrachte Einsätze in einem aleatorischen Unternehmen, wie es die Arbeitseinstellung stets wird, zu riskieren.

In Großbritannien vollzog sich zuerst diejenige technische und wirtschaftliche Umwälzung, die das in Zünften organisierte Gewerbewesen auflöste und in großkapitalistische Unternehmungsformen umgoß. Großbritannien ist deswegen auch das klassische Land der modernen Arbeitseinstellung. Es wurde für alle kontinentalen Industriestaaten die Vorschule der organisierten Lohnkämpfe, wie ja auch der heute bei uns noch vorwiegend gebrauchte Aus-

druck „Streik“ auf diesen offensichtlichen britischen Ursprung hindeutet. Wesentlich bestimmend für den Charakter und den Umfang der Ausstände war die Gestaltung der Koalitionsgesetzgebung und die Entwickelung des Arbeitervereinswesens. Nach diesen Gesichtspunkten bemessen sich die Epochen der britischen Streikgeschichte. Als die Macht der Verhältnisse in anderen industriellen Staaten ähnliche Zustände wie in Großbritannien schuf, knüpfte man ganz von selbst an die dortigen Vorbilder an. Hüben wie drüben ist die Geschichte der Arbeitseinstellungen das wichtigste Glied der gesamten Arbeiterbewegung geworden. In der Streikaktion spiegelt sich der Grad der Schulung bei den Parteien wieder und ebenso das Maß der realpolitischen Beurteilung der natürlichen Arbeitsmarktverhältnisse. Auf einer höheren Entwickelungsstufe, in der bereits die Kinderkrankheiten des ersten Streikfiebers überwunden sind, hören zwar die Arbeiterausstände nicht auf immer noch zu den regelmäßigen sozialen Erscheinungen zu gehören, aber sie sind weniger von Zwischenfällen bestimmt, sondern wechseln mit den Geschäftskonjunkturen. In England geht das so weit, daß man aus den streikstatistischen Zahlen ohne Schwierigkeit die Kurven der wirtschaftlichen Konjunktur selbst ablesen kann. Aus den fortgesetzten und zahllosen Reibungen hat sich dann endlich, unterstützt durch die kaufmännische Veranlagung beider Teile, das Institut der Einigungskammern entwickelt. In ihnen sollte das Gebäude der sozialen Selbsthilfe seine Krönung finden, denn durch ihre Tätigkeit konnten manche Streitigkeiten im Keime erstickt und friedlich gelöst werden. Man hat nicht mit Unrecht in der Ausbildung der Einigungs- und Schiedskammern den Anbruch einer neuen arbeitsrechtlichen Ordnung erblicken wollen, die sich von dem entschwundenen Gesellenrecht aus der Zeit der absoluten Monarchie nur dadurch unterscheidet, daß sich die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht kraft autoritativer Amtsgewalt, sondern im Wege der paritätischen Selbstverwaltung vollzieht. Jenen Einrichtungen, welche in sehr verschiedenen Formen auftreten können, liegt der Gedanke zugrunde, daß der Preis für die einzelnen Arbeitsverrichtungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen für ganze Industriezweige, sei es im ganzen Lande, sei es wenigstens in einzelnen Bezirken, durch Verhandlung von Abgeordneten beider Parteien, eventuell durch Schiedsspruch, festgesetzt, die Befolgung der verabredeten Normen aber durch lokale Organisationen überwacht und jede entstehende Beschwerde auf Grund einer prompten Untersuchung des Tatbestandes gütlich erledigt werden soll.

Die Voraussetzungen dafür, daß diese streikverhütenden Institute wohltätig, rasch und ungehindert funktionieren, sind sehr mannigfaltiger Art. Einmal ist das Vorhandensein von umfassenden, interlokalen, gut disziplinierten und nüchtern geleiteten Koalitionen der Arbeiter und der Arbeitgeber unerläßlich. Ferner dürfen die wirtschaftlichen Konjunkturen einem nicht zu starken Wechsel unterworfen sein. Lebhafte und unvermittelt einsetzende Veränderungen der Marktverhältnisse pflegen die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Zahl der verwendeten Arbeitskräfte besonders da empfindlich zu beeinflussen, wo man sich daran gewöhnt hat, das Verhältnis von Arbeitnehmern und Unternehmern rein geschäftsmäßig und rücksichtslos aufzufassen. Das ist gerade in England der Fall. England als Industriestaat arbeitet zudem vorwiegend für den Weltmarkt, dessen Konjunkturen stärkeren Schwankungen ausgesetzt zu sein pflegen als die Binnenmärkte. In neuester Zeit sehen sich die britische Industrie und der Großhandel in ihrer so lange behaupteten Monopolstellung von allen Seiten eingeengt. Beide hat eine eigentümliche Unsicherheit und Unruhe erfaßt, die auch auf die sozialen Verhältnisse zurückwirken mußte. Jede plötzlich eintretende wirtschaftliche Depression, die eine erhöhte Arbeitslosigkeit und erhebliche Lohnreduktionen zur Folge haben würde, bot die Gefahr, das bisherige gegenseitige Vertrauen der Parteien zu erschüttern und die Reibungsgegensätze zu vermehren. Eine weitere Voraussetzung für den prophylaktischen Erfolg der Einigungseinrichtungen, und zwar eine allerwichtigster Art, war die gewesen, daß die maßgebende Arbeiterpolitik von den alten und geschulten Verbänden, von dem intelligenteren und gelernten Teil der Arbeiterschaft, beherrscht wurde; d. h. von jenen Arbeiterorganisationen, die in ihrem Vorgehen bereits eine Art von Tradition herausgebildet hatten, mit der selbst die starken und temperamentvollen Individualitäten, die zeitweilig die Führung übernahmen, zu rechnen hatten. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß mit der nüchternen und kaufmännischen Behandlung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, durch die sich die englischen Gewerkvereine vor den meisten anderen auszeichnen, mit dem geschäftsmäßigen Gleichmut ihrer Verhandlungen und der kaltblütigen Ausnützung der Chancen des Marktes sich ein eigentümlicher Korpsgeist der älteren Trade-Unions gegenüber den jüngeren und der großen, im nüchternen Lohnkampfe noch nicht geübten, undisziplinierten Masse entwickelte. Aus der oberen Hälfte der Arbeiter war mit der Zeit ein neuer Mittelstand entstanden, und so wertvoll diese

weitere Differenzierung und Abstufung der Gesellschaft auch sein mag, so bedenklich kann sie werden, wenn sie dazu führt, die Errungenschaften der Lohnkämpfe nur einem Teil der industriellen Arbeiterschaft zugänglich zu machen. Schon die starke Bevölkerungszunahme, die das Arbeitsangebot steigert und damit die neu errungenen Aufbesserungen gefährdet, zwingt förmlich die Gewerkvereine zur Schließung ihrer Organisationen. Die Außenstehenden werden hochmütig vor den Kopf gestoßen, hartherzig boykottiert, und in einer besser situierten, weil straff organisierten, Minorität drohen die Mißbräuche des zünftigen numerus clausus und der gegen Zuzug gesperrten Arbeiterkasten in moderner Form wieder aufzuleben. Jede solche Einschränkung, die den einen Stand emporhebt, vermehrt den ungeheuer schweren Druck, der auf dem Rest der Arbeiter lastet. Und daher auch das einfache Geheimnis, warum die ungelernte Arbeiterschaft durch die Blüte der Gewerkvereine gelernter Leute so leicht in das radikal-sozialistische Lager getrieben wird. Die stolze Unabhängigkeit, die die Mitglieder der wohlorganisierten Koalitionen mit der Zeit gegenüber den Unternehmern erstritten haben, erscheint teuer erkauft mit der doppelten Abhängigkeit der nicht koalierten und aus Mangel an Mitteln auch nicht koalitionsfähigen, proletarischen Genossen von dem sie beschäftigenden Kapital einerseits und von der Gnade ihrer bevorzugten Kameraden andererseits.

Es war zu erwarten, daß bei der ersten besten Gelegenheit auch diese ungelernte Masse der Arbeiter in den Lohnkampf treten würde, sich koalierte und dabei zwar äußerlich die bewährten Formen der älteren Vereine annahm, aber mit radikalerem, der Klassenverhetzung dienstbar gemachtem, Geiste. Die unausbleiblichen Folgen mußten Rezidive in das schon überwunden geglaubte Streikfieber sein. Die neue Partei rief sofort eine progressivistische Arbeiterpresse ins Leben, die das ihrige dazu beitrug, um die Klassengegensätze zu verschärfen. Die zahme Politik der alten Verbände wurde verhöhnt und die Streiklust allenthalben aufs neue angefacht. In einem so freien Staate, wie es Großbritannien ist, hängt zudem außerordentlich viel von der Haltung der öffentlichen Meinung, die sie den Kämpfen auf dem Arbeitsmarkte gegenüber einnimmt, ab. Lange Zeit hatte man sich in England daran gewöhnt, Arbeitseinstellungen wie einfache Vorgänge auf dem Warenmarkte objektiv, ja apathisch zu registrieren. Dieser Zustand hat sich in den letzten Jahren entschieden verschlechtert. Die üblen Konsequenzen der Ueberspannung des Koalitionsprinzips führten dahin, daß ein großer Teil der Presse in zwei Lager gespalten wurde, in ein mehr unternehmerfreundliches und ein anderes, das ausgesprochenermaßen für die Arbeiterforderungen Partei ergriff. Damit hat sich Großbritannien wieder Zuständen genähert, unter denen wir auf dem Kontinent stets zu leiden gehabt haben. Der britische „soziale Frieden", von dem so viel die Rede war, hat durch diese eigentümliche Entwickelung unzweifelhaft eine Schmälerung erfahren.

Noch größere Gefahren, als sie die heftigen Gegensätze zwischen den gelernten und ungelernten Arbeitern schufen, drohten einer gesunden Weiterentwickelung der britischen sozialen Zustände durch die Gegenkoalitionen der Unternehmer. Solange sich dieselben in einer strikt ablehnenden Defensive hielten, hörten die Koalitionen der Arbeiter nicht auf, Organe des sozial-ökonomischen Kampfes zu sein. Die Arbeitseinstellungen waren häufig, bald siegreich, bald erfolglos, immer aber ein Uebel, wenn auch ein kaum vermeidliches. Je öfter die Streikaktionen einsetzten, desto empfindlicher war die Schädigung für die gesamte Volkswirtschaft; die Kosten des Kampfes standen nur selten im Verhältnis zu dem erreichten Vorteil. Es lag deswegen nahe, die Kämpfe abzukürzen und sich mit gegenseitigen Kompromissen zu helfen. Um aber für alle Eventualitäten ihre Position von vornherein zu stärken und den Gewerkvereinsverbänden das Gegengewicht zu halten, schlossen auch die Unternehmer Anti-Streikverbände von großer Ausdehnung. Durch die Arbeitseinstellungen war der Arbeitsmarkt empfindlicher geworden. Der Preis der Arbeit schwankte je nach den Konjunkturen. Indem nun auch die Unternehmerverbände bei jeder sinkenden Konjunktur die Löhne wieder zu reduzieren suchten, widrigenfalls sie mit Aussperrung drohten, wechselten Streik und Lockout in bunter Reihenfolge. Auf diese Weise wurde der Arbeitsmarkt aus seiner früheren trägen Unbeweglichkeit in das Extrem einer hysterischen Ueberempfindlichkeit gebracht.

Die Aktionen der finanziell ausgezeichnet ausgerüsteten Verbände beider Parteien versprachen nur dann einen Erfolg, wenn sie möglichst einheitlich vorgenommen wurden und ganze Industriezweige unter ein Kommando brachten. Auch verwandte Industrieen verbündeten sich, Kartelle aller Art wurden abgeschlossen, die Rüstungen von langer Hand her vorbereitet, und kamen dann endlich die Kämpfe zum Ausbruch, so bekamen sie eine Ausdehnung und Hartnäckigkeit wie nie zuvor. Der scheinbare Frieden war in Wirklichkeit nur ein Waffenstillstand. Gelegentliche Kraftproben, die ihn unterbrachen, wurden vielfach nur angestellt, um

die Festigkeit der Organisationen für den Ernstfall zu prüfen. Dieser Zustand mag unvermeidlich sein, gesund ist er jedenfalls nicht; er birgt die Gefahr neuer und heftiger gesellschaftlicher Erschütterungen in sich. Am besten bezeichnet man ihn als „akute Ueberspannung des Koalitionsprinzips". Großbritannien weist gegenwärtig alle Symptome dieses sozialen Krankheitsbildes auf, und es fragt sich, ob diese Zustände so sehr viel erfreulicher sind als diejenigen, wo mangels hinreichender Organisationen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nur zu den Ausnahmeerscheinungen gehören.

2. Streik und Aussperrung (Lockout). Unter Streik versteht man regelmäßig die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsvertrages. Das Gegenstück der Arbeitseinstellung als Kampf- und Zwangsmittel der Arbeiter bildet die Aussperrung – englisch lockout —, d. i. die gemeinschaftliche Betriebseinstellung seitens der Unternehmer zu dem Zwecke, ihren Forderungen durch Zwang Nachdruck zu verleihen. Beides, Streik und Aussperrung, faßt man heute in England zweckmäßig unter den Begriff „disputes" (soviel wie Arbeitsstreitigkeiten) zusammen. Beiden gemeinsam ist die Unterbrechung der Arbeit, die Betriebseinstellung, als Kampfmittel in Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeiter: In dem einen Falle soll der Arbeitsvertrag günstiger für den Arbeiter, in dem anderen Falle günstiger für den Arbeitgeber gestaltet werden. Fügt sich eine der Parteien nicht, so kommt es zum Streik, bezw. zur Aussperrung. Dort kündigt den Kontrakt der Arbeiter, hier der Arbeitgeber. Im großen und ganzen darf man sagen, daß die Streiks bei wirklicher oder behaupteter günstiger Konjunktur, die Aussperrungen bei wirklicher oder behaupteter weichender Konjunktur vorherrschen, wenigstens soweit es sich um Lohnfragen handelt. Beide Teile sind eben geneigt, die Geschäftslage, sobald dieselbe für eine Aenderung der Lohnsätze günstig erscheint, durch entsprechende Forderungen auszunützen. Wo andere Momente als Lohnstreitigkeiten, Arbeitszeit, Fabrikdisziplin, Beschäftigung von Lehrlingen und Kindern, technische Veränderungen im Fabrikbetrieb usw., kurz, die verschiedenen Punkte der Fabrikordnung die Veranlassung der Arbeitsverweigerung geben, trifft die eben genannte allgemeine Regel freilich nicht zu, obgleich auch hier allgemein gesagt werden kann, daß erfahrungsgemäß Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in denjenigen Zeiten vorherrschen, in welchen die Güterproduktion den größten Unregelmäßigkeiten unterworfen ist. Der Erfolg dieser Kämpfe hängt in der Hauptsache von der Disziplin und Solidarität der kämpfenden Parteien und ihren finanziellen Mitteln ab.

Streik und Aussperrung stehen sich meist wie Offensiv- und Defensivmaßregeln gegenüber. Nicht selten wird gestreikt, weil eine Aussperrung nur droht, und ebenso, wenn auch nicht so oft, kommen die Unternehmer dem drohenden Streik durch eine Aussperrung zuvor. Dies gilt ganz besonders von Großbritannien mit seinen entwickelten und rücksichtslosen Koalitionen hüben und drüben. In solchen Fällen verwischt sich der Unterschied zwischen Arbeitseinstellung und Aussperrung fast ganz, und Angriffs- und Abwehrstreiks wechseln ebenso wie Offensiv- und Defensivaussperrungen ab. So begrifflich scharf der Unterschied zwischen beiden also auch sein mag, so schwer ist doch im Einzelfalle zu sagen, ob ein Streik oder eine Aussperrung vorliegt. Die amtliche englische Statistik hat deswegen die bisher beobachtete Einteilung in Streik und Lockout fallen gelassen und registriert nur noch sog. „disputes". Andere statistische Aufnahmen versuchen Angriffs- und Abwehrkämpfe zu unterscheiden, was zuverlässig natürlich nur bei genauer Feststellung des Sachverhalts möglich ist. In dem Artikel „Aussperrung" ist dieses soziale Phänomen näher untersucht. Nur diejenigen Fälle, die unzweifelhaft auf die Initiative der Unternehmer zurückzuführen sind, haben dort Berücksichtigung gefunden.

Wie überall, so beziehen sich auch in England die meisten Arbeitseinstellungen auf die Lohnhöhe, doch haben alle anderen möglichen Bestandteile des Arbeitsvertrages, ebenso wie die Forderung der Anerkennung der Koalitionen, zu derartigen Streitigkeiten geführt. Die Erfahrung lehrt, daß die alten und geschulten Gewerkvereine, seitdem sie ein verhältnismäßig hohes Lohnniveau errungen haben, weniger die weitere Steigerung als die Regelmäßigkeit des Lohnes und die Kürzung der Arbeitszeit anstreben. Die reinen Lohnkämpfe überwiegen also bei ihnen nur in der Periode der Emanzipationskämpfe. Auf diesem letzteren Entwickelungsstadium stehen heutzutage nur noch die neuen Koalitionen der ungelernten Arbeiter; sie sind also gewissermaßen sozial rückständig gegenüber den anderen. Die Interessen der alten Trade-Unions kollidieren, wie schon gesagt, vielfach mit denen der „Jungen". Jene richten ihre neuzeitliche Taktik jetzt nicht nur auf Abstellung der Akkordarbeit und des Unwesens der Ueberstundenarbeit, sondern auch auf Einschränkung der Beschäftigung von ungelernten Arbeitern. Indem sie des weiteren im Interesse der Festigkeit und des Ansehens ihrer Organisationen die nicht zu denselben gehörenden Arbeiter aus den Arbeitsstätten möglichst, im Notfalle auch im Wege des Streiks, zu verdrängen suchen, tritt ihre zünftige Arbeiterpolitik mit derjenigen der ungelernten, schwach oder gar nicht organisierten in unversöhnlichen Gegensatz.

Mit dem Ausbau der großen, straff organisierten und zentral geleiteten Gewerkvereinsverbände häufen sich endlich auch diejenigen Arbeitseinstellungen, die nicht wegen eigener, direkter materieller Interessen, sondern zur Unterstützung anderer feiernder Gruppen inszeniert werden, es sind dies die sog. „Sympathiestreiks", die sich ebenso eingebürgert haben wie auf seiten der Unternehmer die Sympathieaussperrungen.

3. Geschichte der Arbeitseinstellungen. Die Arbeitseinstellungen in Großbritannien traten, ebenso wie anderswo, zum erstenmal als regelmäßige Erscheinungen der modernen Volkswirt-

schaft da hervor, wo das alte, auf ein blühendes Kleingewerbe berechnete, die Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen genau regelnde Gewerberecht der absoluten Monarchie — also seit Mitte des 18. Jahrh. — durch die sich rasch ausbreitende Großindustrie durchbrochen wurde. Angesichts der Vergeblichkeit aller Bemühungen, mit Hilfe des Parlaments und der Gerichte die alte Ordnung aufrecht zu erhalten, sahen sich die Arbeiter auf die Selbsthilfe angewiesen, wenn sie gegenüber den übermächtigen Großindustriellen ihre Forderungen durchsetzen wollten. Auf England trifft die Bezeichnung des 18. Jahrh. als des „Zeitalters der Gesellenaufstände" ganz besonders zu. Meist mißglückten dieselben, denn die älteren Koalitionen der Arbeiter waren entweder bloß vorübergehend, aus Anlaß des Streiks, zusammengetreten, oder nur lokale, wenn auch dauernde, Organisationen. Ihre Mittel reichten selten hin, um den Ausstand hinreichend zähe durchzuführen; die ausständigen Leute ließen sich leicht durch auswärtige Arbeitskräfte ersetzen. Man kann sagen, daß diese unvollkommene Organisation der Arbeiter bis in das 4. Jahrzehnt des 19. Jahrh. andauerte; bis dahin gelang es nicht, umfassendere Verbände dauernd ins Leben zu rufen.

Auf den Verlauf der Arbeitseinstellungen gewann einen bedeutenden Einfluß das unter dem 29./VII. 1800 erlassene oder vielmehr verschärfte Koalitionsverbot. Dasselbe bedrohte jede Selbsthilfe der Arbeiter auf dem Wege der Vereinigung mit schweren Freiheitsstrafen. Die Erbitterung, welche jenes Gesetz hervorrief, mußte noch verstärkt werden, als i. J. 1814 das schon faktisch außer Anwendung gekommene Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth (1562) auch formell aufgehoben wurde. Der Staat erklärte sich damit für inkompetent, in das Arbeitsverhältnis ordnend einzugreifen, er verwies gleichsam die Arbeiter auf die Selbsthilfe, die er aber gleichzeitig unter Strafe stellte. Ein solches Vorgehen mußte das Rechtsgefühl der Arbeiter verwirren. Waren schon früher verbrecherische Ausschreitungen gelegentlich der Arbeitseinstellungen vorgekommen, so nahmen die Gewalttätigkeiten nun in erschreckendem Maße zu. Da das Gesetz aber jeglicher Koalition den Charakter einer geheimen Verschwörung aufdrückte, so mehrten sich gleichzeitig die kriminellen Verfolgungen und Bestrafungen in bedenklichstem Umfange.

Die ganze Geschichte der Arbeitseinstellungen in England war bis zu Anfang der 40er Jahre eine lange Kette von Niederlagen, unterbrochen von einigen wenigen Siegen. So lange dauerte auch etwa diejenige Periode, die Webb und andere Geschichtsschreiber der britischen Gewerkvereinsbewegung als die „revolutionäre" bezeichnen. Die materielle Lage der Arbeiter hatte sich nur wenig gebessert. Legionen von Frauen und Kindern arbeiteten in den Fabriken zu wahren Hungerlöhnen. Die Einführung des Maschinenbetriebes erleichterte den Ersatz der Arbeit von Erwachsenen durch Kinderarbeit. Auch der Unfug des Trucksystems war damals im schönsten Flor; gleichzeitig brachten Kriege und Mißernten lang andauernde Teuerungen, und ungünstige Konjunkturen schufen zeitweise eine Arbeitslosigkeit von nie gekannten Dimensionen. Es war kein Wunder, daß die Arbeiter in erster Linie das Maschinenwesen, das sich dank einer Reihe von rasch aufeinander folgenden technischen Erfindungen und Verbesserungen im rapiden Tempo weiter einbürgerte, für die Notlage verantwortlich machten. Noch i. J. 1860 konnte ein britischer Autor sagen: „Die Gewerkvereine haben sich von jeher naturgemäß der Einführung von Maschinen widersetzt, da dieselben offenbar die Tendenz haben, den erforderlichen Bedarf an Handarbeitskraft zu verkleinern und so auf die große Masse einen Druck auszuüben." Bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein richteten sich zahllose Revolten und Arbeitseinstellungen gegen die Verwendung neuer mechanischer Kräfte an Stelle der menschlichen. In welchem Umfange dies in den 20er Jahren geschehen sein muß, mag man aus der Tatsache ersehen, daß eine Parlamentsbill, welche auf das Vergehen der böswilligen Zerstörung eines Wirkstuhls die Todesstrafe setzte, Annahme finden konnte. Heutzutage sind die Klagen über die traditionelle Feindseligkeit der Arbeiterkoalitionen gegen Maschinen und Erfindungen so gut wie verstummt. Dies gilt wenigstens für die große Mehrheit. In jungen Großindustrieen, die vielfach durch eine fast unaufhörliche Folge von neuen Erfindungen in ständiger Umwälzung gehalten werden, z. B. bei der Stiefel- und Schuhfabrikation, wiederholten sich dagegen die alten Erfahrungen. Die letzten Jahre sind dort von endlosen Streitigkeiten erfüllt, die in der Hauptsache immer wieder sich gegen die arbeitsparenden Maschinen richten.

Im Anfange des 19. Jahrh. und fast in seiner ganzen ersten Hälfte fehlten fast alle Voraussetzungen, welche die materielle Lage der industriellen Arbeiterschaft Englands trotz aller Streiks hätten verbessern können. Gesetzliche Beschränkungen in der Anwendung von Arbeitern gab es nicht. Ein gemeinsames Vorgehen der Koalitionen, nur im Wege der Selbsthilfe ihre Lehrlingszüchterei zu bekämpfen, blieb erfolglos. Zwar war 1824 das Koalitionsverbot aufgehoben worden, aber der Geist des Mißtrauens und der Gewalttat, den es genährt hatte, blieb noch lange Zeit lebendig. Die nächste Folge des neuen Gesetzes von 1824 war eine starke Vermehrung der Koalitionen und Arbeitseinstellungen. Besonders in der Zeit der Aufregungen und unsinnigen Aktionen der Chartistenbewegung mit ihren sozialistischen Programmen und utopistischen Ideen erschöpfte sich die Arbeiterpolitik in von vornherein aussichtslosen Kämpfen. Die älteren Gewerkvereine hatten also noch sehr viel zu lernen, wenn sie von einer Gesellschaft rezipiert sein wollten, die sich Gesetzgebung und Judikatur im Sinne der Klassenjustiz dienstbar zu machen verstand und von der selbst eine wohlgesinnte Minderheit in den geistigen Fesseln der pessimistischen Lohnfondstheorie, die den jedesmal herrschenden Lohn als einzig natürlichen, dem marktmäßigen Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechenden, ansah, befangen war. Die Vereine mußten ihr Mißtrauen durch Vertrauen, überstürztes Vorgehen durch Vorsicht und vernünftige Ueberlegung, Leidenschaft durch kaltblütige Erwägung und unüberlegte Maßregeln der Vergeltung für vermeintlich erlittenes Unrecht durch ruhige Abschätzung ihrer Machtmittel ersetzen. Eine

Klassensolidarität, die auf Verschwörungen und auf Freimaurerzeremoniell beruhte, konnte um so weniger wohltätige Wirkungen hervorrufen, als sie auf Klassenverhetzung und revolutionärem Vorgehen beruhte. Allenthalben fehlte es außerdem an der unerläßlichen Voraussetzung für einen siegreichen Kampf, an der finanziellen Rüstung und an einer weitblickenden Führung. Wer die Kraft und das Streben der Einzelnen zusammenfassen und an die Stelle des getrennten Vorgehens ein gemeinsames, methodisches, von den Weisungen einer zentralen Autorität geleitetes, gesetzt haben will, muß Vorsicht, Takt, Geduld und Wachsamkeit in sich vereinigen. Sollen erst die Leute aus ihren äußerst bescheidenen Mitteln jahrelang Opfer bringen für ein Ziel, das höchst vorteilhaft ist, dessen Erreichung aber stets zweifelhaft ist, in erster Linie aber von der richtigen Abschätzung der Kräfte der Gegner abhängt, so müssen ihre Führer marktkundig sein und in modernen volkswirtschaftlichen Anschauungen erzogen.

Ein bekanntes Moment zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Löhne pflegt in der größeren Konkurrenz der Kapitalisten zu liegen. Auch diese Voraussetzung traf in jener Periode der englischen wirtschaftlichen Entwickelung kaum zu. Durch die Absperrung fremder Märkte war die Konkurrenz der Kapitalisten erschwert, durch Währungsexperimente, wie die Ausgabe von entwertetem Papiergeld, war eine weitere wirtschaftliche Krisis heraufbeschworen. Dieser ganze Komplex von wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen mußte erst hinweggeräumt werden, um den Emanzipationskämpfen des Arbeiterstandes eine aussichtsvolle Basis zu geben.

Nur langsam wirkte die Aufhebung der Koalitionsverbote auf eine offene, gesetzliche und besonnene Handlungsweise der Gewerkvereine hin. Immerhin wird schon von den großen Streiks der 50 er Jahre übereinstimmend bezeugt, daß sie verständig geleitet, ruhig durchgeführt wurden und nur selten widerrechtliche Ausschreitungen zeitigten. Allmählich erweiterten sich die Gewerkvereine zu großen Fachverbänden, denen die Mehrzahl der gelernten Arbeiter dauernd beitrat und die, gewöhnlich „Amalgamierte Vereine“ — Amalgamations — genannt, nationale Föderationen für gleiche oder verwandte Industriezweige bildeten. Damit hatten die Arbeiter eine Organisation gewonnen, welche sie in die Lage setzte, in freier Entschließung und nicht in faktischer Zwangslage mit den Arbeitgebern zu verhandeln, im Fall einer mangelnden Einigung über die Arbeitsbedingungen aber die Arbeit auszusetzen, ohne nach kurzer Frist durch Hunger zur Nachgiebigkeit genötigt zu werden. Die Verbände schlugen häufig die Taktik ein, daß sie ihre Forderungen jeweilig immer nur an einzelne Firmen richteten. Denn solche sind tatsächlich nur selten in der Lage, einen Kampf mit einem mächtigen Arbeiterverbande siegreich durchzuführen. Um diesem Vorgehen zu begegnen, schlossen ihrerseits die Arbeitgeber der einzelnen Gewerbe Vereinigungen, ganz analog wie die Gewerkvereine, ab, verabredeten gemeinsam die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen, und im Fall einer seitens eines Gewerkvereins angeordneten Arbeitseinstellung unterstützten sie entweder die davon betroffenen Firmen, oder aber — und das geschah häufiger — sie beantworteten die Arbeitseinstellungen mit einer allgemeinen Aussperrung, um durch Vermehrung der Feiernden die Hilfsmittel der Arbeiter rascher zu erschöpfen, die Macht der Gewerkvereine zu brechen, diese selbst womöglich zu sprengen.

So kam es in den 50 er Jahren zu einer Reihe der umfassendsten Arbeitsstillstände, derart, daß mehrfach Zehntausende von Arbeitern das gewohnte Einkommen viertel und halbe Jahre hindurch entbehrten und schließlich Hunger und Not mit Weib und Kind erdulden mußten. Aber auch die Unternehmer erlitten, selbst im Falle ihres Sieges, durch den langen Stillstand ihrer Werke, die Unmöglichkeit, Lieferungsfristen innezuhalten usw., schwere Verluste oft bis zur Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen durch Bankerott. Steigerte somit die Organisation der Arbeiter in nationalen Verbänden den Kampf um die Arbeitsbedingungen zu großen, ganze Distrikte verheerenden, Kalamitäten, so trug eben jene Organisation in sich den Keim zu einer neuen, friedlichen Ordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Das Bewußtsein der Schrecken eines umfassenden Kampfes brachte nach harten Erfahrungen bei beiden Parteien allmählich eine gleich große Scheu vor solchen Unterbrechungen der Arbeit hervor und machte sie gütlichen Vereinbarungen geneigt. Die Arbeitgeber erkannten, daß die Arbeiter durch ihre Gewerkvereine zu einer Macht geworden waren, mit der man besser im Frieden als im Kriege lebt und mit der auf dem Fuße der gesellschaftlichen Gleichberechtigung zu verhandeln man keinen Anstand nehmen durfte. Die Arbeiter aber erfuhren in verschiedenen schweren Niederlagen, daß auch sie ihre neu errungene Machtstellung nicht ungestraft zu leichtfertigen und mutwilligen Arbeitseinstellungen mißbrauchen dürfen.

Inwiefern die innere Organisation der Gewerkvereine, ihr wachsender Wohlstand, die zunehmende ökonomische Einsicht ihrer Leiter den Arbeitseinstellungen entgegenwirken, ist in dem später folgenden Artikel über die britischen Gewerkvereine auseinanderzusetzen.

Dort ist auch ausgeführt, wie gerade die mächtigsten und reichsten Gewerkvereine sich mehr und mehr aus bloßen Kampfge-

nossenschaften zu Versicherungsverbänden mit vorwiegend friedlichen Aufgaben entwickelt haben. In jener Zeit bürgerte sich, besonders in den 60er und 70er Jahren, das Einigungs- und Schiedsverfahren, von dem schon die Rede war und über das ein besonderer Artikel „Einigungsämter" in diesem Sammelwerk informiert, mehr und mehr ein. Diese friedlichen Institute der sozialen Selbstverwaltung gewannen in einigen Großindustrieen eine so erhebliche Bedeutung, daß man sagen kann, daß große Arbeitseinstellungen die Ausnahme, Begleichung von Streitigkeiten im Wege des Kompromisses fast die Regel bildeten. So in der Baumwollspinnerei und -weberei von Lancashire, der Kohlenindustrie von Durham und Northumberland, Cumberland und Süd-Wales, dem Eisensteinbergbau und der Hochofenindustrie von Cleveland, dem Eisenhüttengewerbe von Staffordshire und Nordengland (Middlesbrough usw.), im Maschinen- und Schiffsbau des ganzen Königreichs. Die besten Erfolge sind in den drei letzterwähnten Industrieen erzielt worden. Seit Begründung der Einigungskammer für die Eisenhütten Nordenglands (1869) sind viele auch der einschneidendsten Lohnfragen ohne namhaften Kampf entschieden worden. Ein allgemeiner Ausstand im Schiffsbau ist bis in die letzten Jahre nicht mehr vorgekommen. Aehnlich lag es beim Maschinenbau, wo seit 1852 bis zum Jahre 1897, von kleineren Ausständen abgesehen, Ruhe herrschte. Auch die Kohlenreviere lagen längere Zeit ziemlich im Frieden. Doch wiederholten sich Massenstreiks im Bergbau in den 70er, 80er und 90er Jahren von allergrößter Ausdehnung. Aehnlich verhielt es sich mit der Baumwollindustrie.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß die Neuordnung der Dinge doch noch weit davon entfernt ist, die ganze englische Industrie zu beherrschen. Selbst da, wo die Einigungsämter funktionieren, handelt es sich bisher mehr um einen bewaffneten Frieden, der angesichts einer steten Bereitschaft zum Kampfe und vermöge der gegenseitigen Furcht beider Parteien aufrecht erhalten wird, als um eine organische Wirksamkeit auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung und des Bewußtseins einer bestehenden Interessengemeinschaft. Wenn bis auf die Gegenwart Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen Jahr für Jahr Tausende von Arbeitern außer Brot bringen und Störungen in dem nationalen Produktionsprozeß hervorrufen, so liegen die äußeren Ursachen dafür in der ungenügenden Ausdehnung und Festigkeit der neuen Organisation; die tiefere Ursache aber ist in der Tatsache zu sehen, daß dieselbe eine nur langsam zu gewinnende Erziehung der Arbeitgeber wie der Arbeiter voraussetzt.

Eine Anzahl weniger wichtiger Industriezweige entbehrt auch heute noch jeglicher Organisation. Wo Gewerkvereine bestehen, umfassen sie doch nur einen, nämlich den gelernten Teil der Arbeiterschaft. Wenn auch die Nichtmitglieder regelmäßig den Anordnungen des Gewerkvereins Folge leisten, kann dieser, bezw. die Einigungskammer, doch nicht verhindern, daß Arbeitseinstellungen von Außenstehenden angezettelt werden, die Koalitionen für den einzelnen Fall bilden. Aber auch über ihre eigenen Mitglieder üben die Gewerkvereine nicht eine hinreichend scharfe Disziplin, noch besitzen sie hinreichende Autorität, um einzelne Gruppen von einer gelegentlichen Niederlegung der Arbeit auf eigene Faust abhalten zu können; des öfteren kommen Ausstände vor gegen den ausgesprochenen Willen des Gesamtvorstandes (so 1873 bei den Londoner Maschinenbauern, 1874 zu Lancashire, wo 15—16000 Kohlenarbeiter gegen den Rat der Amalgamated Association of Miners die Arbeit auf 1—2 Monate niederlegten), ebenso fand im Winter 1886/87 ein allgemeiner Ausstand der Kohlenbergleute von Northumberland statt, begonnen durch einige Belegschaften, die ohne Erlaubnis ihrer Vorstände die Gruben verließen und die anderen mit sich fortrissen. —

Aus dem häufigen, umständlichen und kostspieligen Schieds- und Einigungsverfahren sind dann, besonders in den 70er und 80er Jahren die gleitenden Lohnskalen (s. d. Art. „Lohnskala, gleitende") entstanden. Diese Skalen sind eine, hauptsächlich in der Kohlen- und Eisenindustrie üblich gewordene, Form des Lohnvertrags, vereinbart zwischen den offiziellen Assoziationen der organisierten Unternehmer und Arbeiter. Der wesentlichste Inhalt einer jeden Lohnskala besteht darin, daß die Kontrahenten durch sie sich vertragsmäßig dahin einigen, daß unter Zugrundelegung eines bestimmten Normal-(Standard-)Lohnes und eines Normal- (Standard-)Preises des Produktes — Roheisen, bezw. Kohle, — der Lohnsatz prozentual über den Normallohn steigen oder unter diesen fallen soll, zugleich mit den entsprechenden etwaigen Preisschwankungen des Rohproduktes, mit anderen Worten: Lohn und Verkaufspreis werden bindend in eine gewisse automatische Wechselbeziehung gebracht. Das Verhältnis beider ist von der Skala abzulesen.

Aber auch diese originelle Einrichtung, die überaus wohltätig zu wirken versprach, war nicht von dauerndem Bestand. Heutzutage behaupten die Arbeiter, daß die Skalen viel zu mechanisch wirkten, die Preis-

ermittelungen der Rechnungsführer seien zudem irreführend, und ein energischer Lohnkampf doch um vieles zweckmäßiger.

Unter dem Drucke dieses Mißtrauens sind die meisten Skalen wieder außer Gebrauch gekommen.

Trotz alledem kann man sagen, daß in der Periode von 1850 bis etwa 1880 im Wege der Arbeitseinstellung und der dieselben im gütlichen Vergleichsverfahren verhindernden oder vermindernden Errungenschaften der gewerkvereinlichen Arbeiterpolitik, die soziale Lage der arbeitenden Klasse sich ganz erheblich gebessert hat. Dies bestätigt unter anderen die Enquete der „Royal Commission on labour" (1891—1893). In unzweifelhafter Weise wird an der Hand eines reichen Materials nachgewiesen, daß in der Periode von 1842—1892 die Hauptkomponenten der Lage der arbeitenden Klassen, Kaufkraft des Lohnes und Arbeitszeit, eine erhebliche und stetige Besserung der sozialen Lage darstellen. Die Arbeitszeit ist kürzer geworden, die Löhne sind gestiegen, und mit Ausnahme der Ausgaben für den Mietzins in großen Städten, die aber jedenfalls in den letzten zwanzig Jahren kaum erheblich weiter gestiegen sind, zeigt auch die Kaufkraft der Nominallöhne gegenüber dem gesellschaftlichen Bedarf eine bedeutende Stärkung. Auch in sanitärer Hinsicht sind die Arbeitszustände besser geworden, und in zunehmendem Umfange beziehen zahlreiche Arbeiter neben dem bloßen Arbeitseinkommen Einkommensquoten aus gewissem ersparten und investierten Kapital. Dazu kommt, so heißt es, die Tatsache, daß die höheren Industriegrade die ungelernten Arbeiter zum Teil absorbiert haben, während die rein vom Arbeitseinkommen lebende Arbeiterbevölkerung zurückgegangen ist. Die früher den Lohnkampf begleitenden Schärfen sind einer freien und offenen Behandlung der strittigen Fragen gewichen, und die Tendenz zum allgemeinen sozialen Frieden herrscht hüben und drüben.

Niemand, der die soziale Geschichte Englands verfolgt hat, kann verkennen, daß dieser Aufschwung, den ein großer Teil der britischen Arbeiterschaft erzielt hat, nur mit Hilfe der Arbeitseinstellungen erreichbar war. Unterstützt wurden diese Erfolge durch eine höchst eigentümliche ökonomisch-politische Konstellation in dem dritten Viertel des 19. Jahrhunderts. In dieser Zeit machte England einen ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwung durch, der ihm vor anderen Nationen eine Art industrieller Monopolstellung sicherte. Die Möglichkeit, den Markt in einer der steigenden Produktivität entsprechenden Proportion auszudehnen, günstige Konjunkturen, die nur selten durch Krisen und Absatzstockungen unterbrochen wurden, und endlich eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung, getragen von der Schaukelpolitik der beiden großen politischen Parteien, die eifersüchtig darüber wachten, daß die immer schwerer wiegenden Stimmen der mächtig erstarkten Arbeiterklasse zu ihren Gunsten in die Wagschale fielen, ergaben für die Arbeiterschaft die wichtigsten Konsequenzen: Konstant wachsende Nachfrage nach Arbeit, geringe Arbeitslosigkeit auf der einen Seite, Geneigtheit und Fähigkeit der Unternehmer, den Arbeiter besser zu remunerieren und ihn an den höheren Gewinsten partizipieren zu lassen, auf der anderen Seite.

So gestaltet war die Epoche des sozialen Waffenstillstandes, in der die Gewerkvereine ihre größten Triumphe feierten, und in welcher sich der spezifisch englische Typus der Arbeiterpolitik ausgebildet hat. Als dann aber in der Folgezeit das englische Supremat auf dem Weltmarkte auf starke Widerstände stieß, die Konjunkturen heftigen Schwankungen unterworfen wurden und alle Anzeichen für das Emporkommen niederer Arbeiterschichten sprachen, erwachte auch das proletarische Solidaritätsgefühl aufs neue. Der Klassenkampf erlebte eine neue Auflage. Von dieser Epoche der britischen sozialen Bewegung ist schon oben im einleitenden Kapitel die Rede gewesen. Sie ist ausgefüllt von Streiks und Aussperrungen von riesenhaften Dimensionen. Nicht nur die ungelernten Arbeiter, sondern auch die alten Verbände wurden in den Strudel der Bewegung hineingezogen. Besonderes Aufsehen machten der Dockarbeiterstreik in London mit ca. 180 000 Ausständigen (1890). Im gleichen Jahre streikten etwa 100 000 Kohlengräber; 1891 traten die Bergleute in Schottland, die Schneider in London, die Schiffbauer an der Clyde usw. in den Ausstand. Auch das folgende Jahr (1892) kennzeichnete sich durch drei Streikereignisse von allergrößter Bedeutung; es waren zwei Massenausstände in der Textilindustrie und ein zum Teil gewaltsamer Konflikt im schottischen Kohlendistrikt. Das Jahr 1893 brachte in der Kohlenindustrie wiederum eine kolossale Arbeitseinstellung; es stellten über 400 000 Kohlengräber die Arbeit ein; 4½ Monate lang dauerte der Streik, der der größte ist, den Großbritannien je erlebt hat. Bereits Mitte des Jahres 1894 kam es im schottischen Bergwerksdistrikt zu weiteren Kämpfen, an denen 75 000 Bergleute teilnahmen. Das Jahr 1895 begann mit dem Massenausstand in der Schuhindustrie; auch die Textilindustrie in Dundee und Lochee, die Schiffsbauanstalten an der Clyde und in Belfast und der Bergbau erlebten größere Betriebs-

einstellungen. Das Jahr 1896 trug einen durchaus günstigen Wirtschaftscharakter. Zahlreiche Arbeitergruppen erreichten besseren Lohn ohne Ausstandsbewegung. Immerhin zählt man auch in diesem Jahre 200000 in Streiks verwickelte Arbeiter. Im Mittelpunkt des Interesses des Jahres 1897 stand die sog. „Achtstundenbewegung" der Maschinenbauer. Ursprünglich drehte sich der Kampf in der Tat um die Forderung der 48stündigen Arbeitswoche; später trat aber dieses Postulat hinter der Maschinenfrage zurück, d. h. hinter dem Verlangen der Arbeiter, daß ungelernte Arbeiter Maschinen nicht bedienen dürften. Gleichzeitig bekämpfte man auch grundsätzlich die Stücklöhnung. Der Streit, teils Streik, teils Aussperrung, war nicht nur deswegen von ganz besonderer Bedeutung, weil hier die Kerntruppen der älteren geschulten Arbeiterverbände in einen überaus langwierigen, hartnäckigen, kostspieligen, aber gänzlich erfolglosen Kampf verwickelt wurden, sondern auch darum, weil er alle Momente der allerneuesten sozialen Entwickelung Großbritanniens klar vor Augen stellte. Der machtvollen und gefürchteten Arbeiterorganisation war in dem Unternehmerverbande ein zielbewußter und entschlossener Gegner erwachsen, an dessen musterhafter Gegenkoalition alle Angriffe scheiterten, obgleich es an Sympathiekundgebungen für die Arbeiter seitens der Presse, des Klerus und einflußreicher politischer Parteigruppen nicht gefehlt hatte. Die so oft siegreich gewesene Theorie des Trade-Unionismus zugunsten der Privilegien der gelernten Genossen und gegen die Akkordarbeit ging diesmal auf der ganzen Linie in die Brüche. So schwer diese Niederlage auch empfunden wurde, und so nachhaltige Wirkungen sie auch haben mag, so ist doch, wie vielfach angenommen wurde, von einer Vernichtung der Gewerkvereinsorganisation keine Rede gewesen. Sie ist auch von den Unternehmern in keinem Stadium des Kampfes beabsichtigt worden. Aber es hat sich deutlich gezeigt, daß die Trade-Unions einerseits ihre Politik der Exklusivität aufgeben und andererseits in ihren Forderungen sich in Einklang mit dem durch die Tatsachen der ausländischen Konkurrenz gegebenen Verhältnissen setzen müssen, wenn sie die Führung in der Arbeiterpolitik beibehalten wollen. Bemerkenswert ist endlich die weitere Tatsache, daß das vielgerühmte Einigungsverfahren diesmal seinen Dienst wieder vollständig versagte. Aehnliche Wahrnehmungen kann man bei dem im Frühjahr 1898 ausgebrochenen, oben schon erwähnten, Kohlengräberausstand in Süd-Wales, an dem schon in der ersten Woche sich über 100000 Bergleute beteiligten, machen. —

Wenn es auch stark übertrieben erscheint, zu sagen, daß die Ereignisse des Jahres 1897 zu einer moralischen Vernichtung des Gewerkvereinsgedankens geführt haben, so ist die Niederlage der Maschinenbauer doch von symptomatischer Bedeutung und stellt in der Tat einen Wendepunkt in der britischen Gewerkschaftsvereinsgeschichte dar. Die Maschinenbauer ohne ihre Verbündeten verbrauchten für ihren Kampf 6 Mill. M. aus ihren Gewerkschaftskassen. An Unterstützungsgeldern flossen ihnen 14 Mill. M. zu. Der Lohnverlust wird sogar auf 40 Mill. M. geschätzt. Das dürfte also, abgesehen von dem pennsylvanischen Kohlenarbeiterstreik (1902) der verlustreichste Arbeitskampf der neuesten Zeit gewesen sein. Datiert man die letzte Epoche der britischen Arbeiterpolitik seit den Jahren 1897 und 1898 und verfolgt man die statistischen Zahlen über die Arbeitskonflikte, beteiligte Arbeiter und Verlust an Arbeitstagen, so findet man ohne weiteres, daß diejenigen Autoren doch recht hatten, die die jüngste Entwickelung als eine ins Stocken geratene Gewerkschaftsbewegung bezeichneten.

Von den in der nachstehenden Tabelle mitgeteilten Zahlen sind die über die verlorenen Arbeitstage die wichtigsten.

Jahr	Streiks und Aussperrungen	Beteiligte Arbeiter	Verlorene Arbeitstage
1897	864	230 267	10 345 523
1898	711	253 907	15 289 478
1899	719	180 217	2 516 416
1900	648	188 538	3 152 694
1901	642	179 546	4 142 287
1902	442	256 667	3 479 255
1903	387	116 901	2 338 668
1904	355	86 208	1 484 220
1905	358	93 503	2 470 189
1906	486	277 702	3 028 816

In der Streikhausse der 6 Jahre von 1893—1898 feierten 1,9 Mill. Arbeiter an 75 Mill. Arbeitstagen, das macht pro Jahr 317000 Arbeiter mit 12½ Mill. Arbeitstagen. In den letzten 8 Jahren, für die wir die statistischen Zahlen haben, kommen 1,3 Mill. Feiernde mit 22,6 Mill. Arbeitstagen in Frage. Das macht im Jahresdurchschnitt 165000 Arbeiter und 2,8 Mill. Arbeitstage. Die Zahl der feiernden Arbeiter ist also in der letzten Periode auf die Hälfte gesunken und die Zahl der Arbeitstage ist mehr als ¾ geringer geworden. Mit diesem Vergleich ist die letzte Periode, in der, wie immer, die Metallindustrie, der Bergbau und die Textilindustrie besonders stark in Lohnkämpfe verwickelt waren, hinreichend charakterisiert. Es geht zwar in der englischen Industrie immer noch wie früher zu, aber die feindselige Stimmung

gegen die Gewerkvereine in Verbindung mit einer ihnen ungünstigen Rechtsprechung, die durch die Dehnbarkeit der englischen Gesetze unterstützt wird, ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden. Die Anziehungskraft der Trade-Unions hat dagegen nachgelassen. Zu Beginn des neuen Jahrhunderts sind Mitgliederzahl und Einnahmen noch ziemlich gleich geblieben, in den weiteren paar Jahren ist aber die Zahl der Mitglieder gesunken (4 %), während die Ausgaben der Gewerkvereine für die Arbeitslosenunterstützung, namentlich während der Depression in einer der Hauptindustrieen, der Textilindustrie, rapid gestiegen sind. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich in den letzten 5 Jahren beinahe verdoppelt. Noch stärker war die Erhöhung der Kosten für ihre Unterstützung. Diese Tatsachen haben offenbar auf den Zuzug zu den Gewerkvereinen und auf die Zuversicht in ihre Aktionen ungünstig eingewirkt, und die bereits früher vorhandene Strömung, die Arbeiter von der Notwendigkeit der selbständigen politischen Organisation zu überzeugen, ungemein gestärkt. Dieser Stimmungswechsel ist unverkennbar und kann auch mit noch so großer Dialektik nicht umgedeutet werden. Dagegen haben diejenigen recht behalten — zu ihnen gehört in erster Linie Sombart — die die Bemühungen, den englischen Arbeiter zur selbständigen Klassenpolitik, wenn auch nur nach einem spezifisch englischen, zahmen und nüchternen Typus („Political Action") zu erziehen, für aussichtsreich erklärten.

Die dem Gewerkverein ungünstige Stimmung der öffentlichen Meinung und die schärfere Tonart der Rechtsprechung sind neuesten Datums. Dagegen reichen die sozialistischen Bestrebungen und die Bekämpfung des Manchestertums unter den Gewerkvereinlern mehr als 20 Jahre zurück. Im Jahre 1881 war die Marxistische „Social Democratic Federation" (S. D. F.) nach festländischem Muster gegründet worden, blieb aber ohne Einfluß auf die englische Arbeiterschaft. Nach den großen Streiks Ende der 80er Jahre und dem Aufkommen der „Jungen" wurde 1893 die „unabhängige Arbeiterpartei", Independant Labour Party (I. L. P.), ins Leben gerufen, aber auch diese, dem nüchternen britischen Verstand akzeptablere, Parteigründung hatte längere Zeit nicht den erhofften Erfolg. Die aufsteigende Wirtschaftskonjunktur war der Sache nicht förderlich. Erst gegen Schluß der 90er Jahre änderte sich die Lage. Auf dem Trade-Union-Kongreß in Plymouth (1899) wurde ein Antrag der Eisenbahner mit 546 000 gegen 434 000 Stimmen angenommen, wonach eine Konferenz von Vertretern der Gewerkschaften und der sozialistischen Organisationen einzuberufen sei, um über die Mittel und Wege zu beraten, wie man die Arbeiterinteressen im Unterhause besser wahrnehmen könne. 1900 wurde das L. R. C. (Labour Representation Committee) gegründet. 1902 hatten sich 356 000 Gewerkvereinler angeschlossen, 1903 waren es 861 000 und 1904 970 000 mit 165 Trade-Unions und 76 Trade-Councils (Gewerkschaftskartelle). Ganz kürzlich (Frühjahr 1908) sind auch die Bergleute, die zu $^6/_7$ organisiert sind, übergetreten. Die Vertreter des L. R. C. im Parlament waren 1903 14, aber bei den Munizipalwahlen folgenden Jahres wurden 95 Arbeitervertreter gewählt. Die größere Hälfte der Sitze war neu gewonnen. Gegenwärtig hat das englische Unterhaus eine selbständige Arbeiterfraktion von 30 Köpfen in der sog. „Labour Party". Zu ihnen zählen noch weitere 20 Abgeordnete, die von anderen Arbeitergruppen gewählt worden sind. Auch die lokalen Organisationen mit sozialistischer Tendenz haben in der jüngsten Zeit überraschende Erfolge gehabt. Sie hatten 1907 in den Gemeinderäten 845 Sitze. Großbritannien hat also jetzt auch eine politische Arbeiterbewegung, und der individualistische Ideenkreis wird mehr und mehr verschwinden. Man agitiert für staatliche Zwangsversicherung, insbesondere für eine Altersversicherung auf Grund von Staatsdotationen usw.

Diesen Wandlungen gegenüber vollzog sich auch eine Aenderung in der öffentlichen Meinung über die Gewerkvereine. Die Rechtsprechung gab den Unternehmern die Möglichkeit, gegen die Gewerkvereine Zivilklagen auf Schadenersatz anzustrengen. In einem besonderen Fall — es handelt sich um den Eisenbahnstreik der Taff-Vale-Fälle — wurde der Gewerkverein solidarisch haftbar für die Handlungen seiner Beamten gemacht, und auf Grund dieser Judikatur haben die Trade-Unions nicht weniger als 5 Millionen Mark an Entschädigungen den Unternehmern bezahlen müssen. Die Situation für die Gewerkvereine wurde damit zu einer überaus kritischen; doch gelang es schließlich, in dem Gesetze vom 21./XII. 1906 die Rechtslage für die Gewerkvereine wieder günstiger zu gestalten. Immerhin ist der Umschwung in der öffentlichen Meinung ein auffallender. Man fürchtet nachgerade für die Leistungsfähigkeit der englischen Industrie und setzt der Rücksichtslosigkeit der Gewerkschaftsverbände energischen Widerstand entgegen.

Mehr als diese skizzenhaften Andeutungen illustrieren die britische Streikgeschichte die streikstatistischen Ziffern, die im folgenden

Kapitel, mit einigen Erläuterungen versehen, mitgeteilt werden.

4. Statistik.

Die ältere Statistik der Arbeitseinstellungen in Großbritannien ist überaus unzulänglich und lückenhaft. Systematische amtliche Erhebungen fehlen bis 1888 gänzlich. Eine zahlenmäßige, übersichtliche Darstellung der Streikbewegung ist demnach unmöglich, und auch die zahlreichen neueren Geschichtsschreiber der britischen Gewerkvereine haben sich nicht der Mühe unterzogen, die Daten über Streiks tabellarisch zusammenzustellen. Für das Jahrzehnt 1870–1879 hat Bevan wenigstens einen statistischen Versuch, die Zahl und den Erfolg der Arbeitseinstellungen zusammenzustellen, gemacht. Er stützt sich auf Zeitungsnotizen, die naturgemäß an großen Unvollkommenheiten leiden. Er grenzt auch den Begriff der Arbeitseinstellung nicht zuverlässig ab, begreift darunter auch Unruhen und Revolten, welche wahrscheinlich keine Streiks gewesen sind, und faßt zusammengehörige Streikaktionen, die sich auf zahlreiche kleinere Etablissements erstreckten, nicht zweckgemäß zusammen. Ueber einige große Industrieen wissen wir wenigstens auch aus der Zeit vor der amtlichen Statistik Zahl und Umfang der Lohnbewegungen. Im übrigen sind wir für die Zeit, die die Bevan'sche Statistik nicht umfaßt, auf die vorliegenden Schriften und Enqueten über die Arbeiterbewegung angewiesen; natürlich fanden hier nur die größeren und bemerkenswerteren Ausstände Erwähnung. Auf Grund dieses spröden und zerstreuten Materials und mit Zuhilfenahme einer Zusammenstellung von Howell, die durch gelegentliche Notizen von Rogers und Webb hier und da eine Ergänzung findet, ist die Tabelle entstanden, die in Ermangelung eines Besseren hier Platz finden soll. Siehe die Tabelle auf S. 1004—1006.

Irgendwelche Gesamtzahlen aus dieser Tabelle zu gewinnen, ist schlechterdings unmöglich. Nur so viel ist aus ihr zu ersehen, daß einmal die überwiegende Zahl der Streikfälle für die Arbeiter ungünstig verlief, daß ferner die Lohnsätze in der Regel den Anlaß zur Arbeitsniederlegung gegeben haben, und daß endlich, was den Kreis der Beteiligten und die Dauer der Ausstände anbetrifft, die Kämpfe an Größe und Hartnäckigkeit eher zu- als abgenommen haben. Das trifft auch für die Folgezeit zu, wenngleich wir, wie schon oben ausgeführt worden ist, wissen, daß gleichzeitig zahllose Aenderungen in den Arbeitsbedingungen ohne ernstliche Konflikte zugestanden worden sind. Immerhin haben auch in der nächsten Periode die Arbeitseinstellungen zu den regelmäßigen Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkte gehört. Für die Jahre 1870—1879 stellt Bevan 2352 Streiks fest, die sich auf die einzelnen Jahre wie folgt verteilen:

1870	30	1875	245
1871	98	1876	229
1872	343	1877	180
1873	365	1878	268
1874	286	1879 (bis 1./XII.)	308

Man sieht, die Periode der 1870er Jahre ist sehr fruchtbar für Streiks gewesen, einmal durch den außerordentlichen wirtschaftlichen Aufschwung in der ersten Hälfte des Jahrzehnts und dann durch den schweren Niedergang in der letzten Hälfte, besonders in den Jahren 1877, 1878 und 1879. Der beispiellose industrielle Aufschwung in den Jahren 1871—1873 hatte eine starke Zunahme der Arbeitseinstellungen zur Folge, indem die Arbeiter, denen erhöhte Löhne meist gutwillig zugestanden wurden, zugleich die Einschränkung der Arbeitsstunden und andere Vorteile — regelmäßig mit Erfolg — zu erkämpfen suchten. In den darauf folgenden Jahren machten die Arbeitgeber die erzwungenen Zugeständnisse teilweise wieder rückgängig, und die Arbeiter leisteten hiergegen im Bewußtsein, daß es doch vergeblich sein würde, verhältnismäßig selten Widerstand. Die Anzahl der Arbeitseinstellungen verringerte sich von Jahr zu Jahr. Als aber die Krisis in den Jahren 1878 und 1879 ihren Höhepunkt erreichte, und die so wie so schon gedrückten Löhne eine erneute Einschränkung erfuhren (die Löhne in den Baumwollspinnereien und Webereien wurden damals um 20% herabgesetzt), brachen Arbeitseinstellungen wieder in großer Zahl aus. Die Arbeiter erhoben sich gegen den aufs äußerste gesteigerten Druck, meist jedoch ohne ihr Ziel zu erreichen. Dieser Verlauf der Streikbewegung von 1870—1879 ist als typisch anzusehen. Auch die ältere Geschichte der englischen läßt, ebenso wie diejenige der Arbeitseinstellungen anderswo, erkennen, daß die Zeitpunkte der größten Unregelmäßigkeiten in der volkswirtschaftlichen Produktion ebensowohl die lebhaftesten Steigerungen wie die tiefsten Senkungen, zugleich die Siedepunkte im Kampfe um die Arbeitsbedingungen darstellen. Der Ausgang der Arbeitseinstellungen aber ist überwiegend ein günstiger oder ungünstiger, je nachdem die Konjunktur auf- oder absteigt.

Bevan hat in seiner Untersuchung auch die Häufigkeit der Streiks in den einzelnen Gewerben festzustellen versucht. Hier sind die von ihm gewonnenen Resultate besonders mechanisch und können nur mit großer Vorsicht und mannigfacher Reserve als Maßstab für die größere oder geringere Streiklust der verschiedenen Arbeitergruppen verwertet werden. Im großen und ganzen führt das von ihm gegebene Bild wenigstens nicht irre. Am meisten haben — immer nur in der Periode von 1870—79 — die Angehörigen der Baugewerbe (598 Fälle) gestreikt, eine Erscheinung, die sich, wenigstens in der Zeit des großartigen geschäftlichen Aufschwungs der 70er Jahre, auch anderswo wiederholt hat. Unter den 598 Ausständen sind die Unruhen all der zahlreichen Gewerbe, die man unter dem Sammelbegriff „Baugewerbe“ zusammen-

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen	Grund der Arbeitseinstellung	Dauer in Wochen	Erfolgreich oder nicht
1802	5000 Schiffsbauer in London	Gegen Lohnkürzung	17	Vergleich
1805	2000 Leinenweber in Yorkshire	Lohnerhöhung	—	Nein
1810	Zimmerleute in London	Lohnerhöhung	5	Ja
—	8000—10000 Baumwollspinner im Dorchesterbezirk (südliches England)	Lohnerhöhung (gleiche Löhne wie in Manchester)	14	Nein
—	Bergleute in Northumberland	Gegen Jahreskontrakte	7	Vergleich (300 Arbeiter kamen ins Gefängnis)
1812	Baumwollweber in Glasgow	Lohnverhältnisse	6	Nein (der Gewerkverein wird vernichtet)
1816	Zimmerleute und Schreiner in London	Gegen Lohnkürzung	14	Nein (viele Bestrafungen)
—	1500 Küfer in London	Gegen Lohnkürzung wegen Verbilligung der Brotpreise	3	Nein
—	2000 Leinenweber in Yorkshire	Gegen Lohnkürzung	12	Ja
—	1000 Schiffsbauer in Liverpool	Gegen Lohnkürzung	3	Ja
1818	20–30000 Baumwollspinner in Manchester	Lohnerhöhung und kürzere Arbeitszeit	15	Nein
—	Baumwollspinner in Stockport	Gegen Lohnkürzung	6	Nein
—	Baumwollweber in Manchester	Lohnerhöhung	6	Ja
1819	1500 Küfer in London	Gegen Lohnkürzung	3	Nein
—	14000 Strumpfwirker in Leicester	Lohnerhöhung	9	Ja
—	Wollweber in Leeds	Gegen Lohnkürzung	26	Nein
1821	Strumpfwirker in Nottingham	Gegen Lohnkürzung	6	—
1822	Strumpfwirker in Harwich	Gegen Lohnkürzung	28	Vergleich
—	Baumwollspinner in Bolton	Gegen die Bedienung von mehr Spindeln	2	Vergleich
1823	Strumpfwirker in Nottingham	Gegen Lohnkürzung	2	—
—	Holzsäger in Liverpool (viele Ausschreitungen gegen Personen und das Eigentum)	Lohnerhöhung	26	Nein
—	Wollweber in Rochdale	Aufrechterhaltung der Preisliste	—	Ja
—	Schiffsbauer in Newcastle on Tyne	Gegen Lehrlingsarbeit und Entlassung von Arbeitern, erwidert durch Aussperrung	17—20	Vergleich
1824	Baumwollspinner in Stockport bei Manchester	Lohnerhöhung	—	—
—	Baumwollspinner in Renfrewshire (Schottland)	Aufrechterhaltung des Gewerkvereins, der durch Aussperrung gesprengt werden sollte	—	Ja
—	1400 Bergleute im südlichen Schottland	Lohnerhöhung	9	Nein
—	Wollweber in Yorkshire	Lohnerhöhung	—	Ja
—	Schiffsbauer in London	Lohnerhöhung	—	Ja
—	Zahlreiche Einzelstreiks in der Wollindustrie in Huddersfield, in der Umgegend von Manchester	Lohnhöhe		
1827	Schiffsbauer in Liverpool	Gegen Lohnkürzung	10	Vergleich
1829	1500 Baumwollspinner in Manchester	Gegen Vermehrung der Spindeln	26	Nein
—	Feilenhauer und Schmiede in Sheffield	Gegen Lohnkürzung	17	Vergleich
1830	18000 Baumwollspinner im südlichen England	Gegen Lohnkürzung	6	Nein
1831	Baumwollspinner in Nottingham	Gegen Lohnkürzung	—	Nein
—	Bergleute in Schottland	Beseitigung der verschiedensten Uebelstände	9—10	Ja
1832	Bergleute in Schottland (viele Ausschreitungen, blutige	Aufrechterhaltung des Gewerkvereins	22	Nein

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen	Grund der Arbeitseinstellung	Dauer in Wochen	Erfolgreich oder nicht
	Zusammenstöße mit dem Militär)			
1833	Bauhandwerker in Liverpool, Glasgow und Manchester	Lohnbewegung (gleiche Lohnlisten für alle Klassen der Arbeiter, Beschränkung der Lehrlinge, Verbot der Maschinen- und Stückarbeit)	26	Nein
—	Tuchmacher in Leeds	Die nicht zum Gewerkverein gehörigen Arbeiter sollen zum Beitritt gezwungen werden und dann für alle ein einheitlicher Lohntarif vereinbart werden. Der Streik wird mit einem erfolgreichen Lockout beantwortet	einige Monate	Nein
—	Strumpfwirker in Lancashire	Lohnregulierung	—	Nein
1833/34	Kattundrucker, Maschinenbauer und Kunsttischler in Glasgow	—	—	—
—	Verschiedene Branchen in Derby	Widerstand gegen das Verlangen, aus der „Great National-Union“ auszutreten	—	—
1834	Die Angestellten der Glasgesellschaft in London	Entdeckte Verschwörung	—	Nein
—	13000 (nach einer anderen Quelle 20000) Schneider in London	Kürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	4	Nein
—	Londoner Schuhmacher	Lohnerhöhung	—	Nein
—	Bauhandwerker in London	Boykott gegen eine Bierbrauerei, beantwortet mit der Aussperrung der Trades-Unionisten	8	Nein
—	Spinner in Oldham bei Manchester	Achtstundentag	—	Nein
—	Zahllose lokale Gewerbekonflikte an allen Orten	Hingen mit der Gründung der „Grand National Consolidated Trades-Union“, die einen Generalstreik aller Lohnarbeiter des Landes ins Werk setzen wollte, zusammen	—	Nein
1836	Maschinenbauer in London	Verkürzung der Arbeitszeit	35	Ja
—	Baumwollenspinner in Prestom	Höhere Löhne	16	Nein
—	Feilenschmiede in Sheffield	Lohnerhöhung, erwidert durch Aussperrung	10	Vergleich
1837	1000 Baumwollspinner in Glasgow	Gegen Lohnverkürzung	—	Nein
1840	20000 Nagelschmiede im Birmingham-Distrikt	Gegen Lohnverkürzung	—	Nein
1842	Allgemeiner Ausstand in Manchester	Lohnerhöhung, u. Volkscharte	—	Nein
1843	Bergleute in Schottland	Zugunsten der Einführung von Drahtseilen im Betrieb	—	Nein
—	Bergleute in Thornley (Schottland)	Gegen ungünstige Wägeeinrichtungen	2	Nein
1844	30—40000 Bergleute in Northumberland und Durham	Für Einführung von Jahreskontrakten	18	Nein
1849/53	Zahlreiche Streiks und Unruhen heftigster Art im schottischen Kohlendistrikt	Verschiedene Beschwerdepunkte bezüglich der Arbeitsbedingungen; außerdem politische Erregung	—	Nein
1849/59	66 kleinere Streitfälle, darunter 37 eigentliche Arbeitseinstellungen von Buchdruckern, unterstützt von der Provincial Typographical Association. Davon 61 verursacht durch den Versuch der Druckereibesitzer, die gewerblichen Gewohnheiten der betr. Städte zu beseitigen, 5 durch Verlangen nach Lohnerhöhung. Von den Streiks mehrere verglichen, in 29 Streitfällen unterblieb die Arbeitseinstellung, vorwiegend durch Einfluß der Assoziation.			

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen	Grund der Arbeitseinstellung	Dauer in Wochen	Erfolgreich oder nicht
1852	13000 Maschinenbauer in Lancashire	Gegen Stücklohn	13	Nein
1853	7000 Baumwollenspinner in Stockport	Wiederherstellung der alten Löhne	8	Ja
—	20—30000 Baumwollenspinner in Preston	Wiederherstellung der alten Löhne	30	Nein
—	65000 Baumwollenspinner in Lancashire	Wiederherstellung der alten Löhne	—	Nein
1855	Maschinenbauer in Blackburn	Gegen Lohnverkürzung	—	—
1857/59	1500 Schuhmacher in Northamptonshire	Gegen Einführung der Nähmaschine	60	Verglichen durch Lohnerhöhung
1858	Sichelschmiede und Schleifer in Sheffield	Lohnerhöhung	21	Ja
1858/60	1700 Seidenspinner in der Gegend von Birmingham	Lohnverhältnisse	52	—
1859	Schiffsbauer in Greenock	Gegen Lohnkürzung	Mehrer. Monate	—
—	Glasarbeiter, zunächst zweier Fabriken, gefolgt von allgemeiner Aussperrung von 1100 Arbeitern	Für Beschränkung der Lehrlingsarbeit	26	Ja
—	Bergleute in Northumberland	Gegen das System der „Konfiskationen". (Nichtanrechnung der geförderten Kohlenwagen zu geringen Gewichts oder wegen Beimischung von Erde und Steinen). — Ein siegreicher Ausstand von 10000 Arbeitern in Leeds (1858) war vorausgegangen	—	—
1859/60	Londoner Bauhandwerker 24000 Arbeiter ausgesperrt	Für Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnabzug	30	Nein
1861/62	Londoner Bauhandwerker	Für Verkürzung der Arbeitszeit	70	Ja
1863	1200 Bergarbeiter in Schottland	Gegen die Wägemethode der Kohlen	21	Nein
1864	37000 Bergarbeiter in South-Yorkshire	Lohnerhöhung	18	Nein
—	20000 Kohlenbergleute in South-Staffordshire	Gegen Lohnreduktion	18	—
1864/66	Zahlreiche andere Lohnbewegungen im Kohlenrevier	—	—	Meist erfolglos
1865	3000 Wollweber in Dewsbury (Mittelengland)	Gegen Lohnkürzung	—	—
—	Arbeiter der Puddelwerke zu Staffordshire, allgem. Aussperrung, alle Puddelwerke in England geschlossen, gegen 200000 Leute zeitweise außer Brot	Gegen Lohnreduktion	17—21	Nein
1866	Töpfer	Anderweitiger Arbeitskontrakt	5	Verglichen
—	4000 Feilenmacher in Sheffield	Lohnverhältnisse	14	Nein (Mit Aussperrung beantwortet)
—	Schiffsbauer an der Clyde	Kürzere Arbeitszeit und gegen Stücklohn	—	Ja
—	12000 Eisenhüttenarbeiter Middlesborough	Lohnverhältnisse	19½	Nein
1867	Maschinenbauer in Blackburn	Gegen Lohnreduktion	60	Nein
—	Küfer in Edinburgh	Gegen Lohnreduktion	16	Nein
—	1500 Eisenbahnangestellte der Northeastern-Eisenbahngesellschaft	Arbeitszeit	8	—
—	2800 Schneider in London	Zugunsten einer Preisliste	26	Nein
—	Spinner in Stockport	Gegen Lohnherabsetzung	—	Ja
1869	Baumwollenspinner in Preston	Gegen Lohnerhöhung	29	Nein

faßt, miteinbegriffen (187 Arbeitseinstellungen der Zimmerleute und Bautischler, 151 der Steinmaurer, 52 der Ziegelmaurer, 40 der Schieferdecker usw.). Das Baugewerbe ist räumlich so zersplittert und derart überwiegend von kleinen Unternehmern geleitet, daß es sich hier der Natur der Sache nach in der Hauptsache um kleinere, vielfach unbedeutende Streitigkeiten handelt. Doch sind auch Massenstreiks darunter. 1872 standen beispielsweise 10000 Bauleute in London 12 Wochen im Ausstand; im gleichen Jahre streikten 5000 Karrenführer in Liverpool. Die Jahre 1877/78 sind durch eine fast 1 Jahr lang dauernde Arbeitseinstellung von 3500 Zimmerleuten in Manchester und eine andere, 33 Wochen währende, der Werkstückmaurer in London, bei der 1700 Leute feierten, ausgezeichnet. Auch noch andere derartige Betriebseinstellungen von langer Dauer, wenn auch nicht mit so großer Zahl der Beteiligten, sind Ende der 70er Jahre zu verzeichnen.

In zweiter Linie folgen die Metallarbeiter aller Art mit 390 Arbeitseinstellungen, darunter 127 der Eisenarbeiter, 96 der Maschinenbauer usw. Auch hier handelt es sich offenbar vorwiegend um kleinere lokale Fehden. Die größeren Aktionen in der Maschinenindustrie fallen auf die Eisenindustrie von Newcastle on Tyne (1871, 9000 Arbeiter) und Liverpool (1879, 1000 Arbeiter) und auf die Eisenbahnwerkstätten der North British Railway (1878, 1800 Arbeiter). 50000 Eisenhüttenleute in Wales wurden 1875 durch einen Riesenstreik in den dortigen Eisenbergwerken in Mitleidenschaft und außer Tätigkeit gesetzt. Auch in den 80er Jahren kam es in der Metallindustrie zu größeren Betriebseinstellungen. 1881 streikten 20000 Nadelmacher im Dudley-Distrikt. 1883 folgten 20000 Eisenhüttenleute in Staffordshire nach, und 1885 wurde das berühmte Etablissement von Armstrong von einem Ausstand von 6000 Maschinenarbeitern betroffen. Auch die Eisenschiffsbauer wurden mehrfach von einer zum Streik sich zuspitzenden Lohnbewegung ergriffen. 1877 streikten von ihnen 25000 an der Clyde, 1879 8000 an der Tyne, 1886 ebenfalls 8000 an derselben Stelle und 1887 3500 im Belfast-Distrikt. Alle diese vier Ausstände, die, mit Ausnahme des erstgenannten, von relativ kurzer Dauer waren (2—7 Wochen), wurden im Vergleichswege beseitigt.

Unter den 339 Streiks der Bergleute überwiegen an Zahl der Einzelfälle (314) weitaus diejenigen der Kohlengräber. Die Zahl der registrierten Ausstände ist aber für die Streiktendenz in den Kohlenrevieren gar nicht maßgebend. Zwar kam es in Südwales in den Jahren 1871—1873 zu mehrfachen großen Aktionen, an denen zusammen etwa 90000 Bergleute beteiligt waren, im übrigen aber war es in den Montandistrikten, soweit die Kohlengewinnung in Frage kommt, in der ganzen Periode dank der dort allenthalben eingeführten und glatt funktionierenden Einigungs- und Schiedsinstitute auffallend ruhig. Die überraschend große Zahl von Streikfällen, von der Bevan zu berichten weiß und die er wenig glücklich zu erklären sucht, stellt sich bei näherer Betrachtung als eine Anzahl von Bagatellausständen heraus. Die Zahl der auf den Metallbergbau kommenden Streitfälle ist zwar ziemlich klein; um so umfangreicher die der einzelnen Aktionen. 1874 feierten in den Eisengruben in Cleveland 10000, in Yorkshire 20000 Arbeiter. Im folgenden Jahre kam es zu einem Riesenstreik in Wales (70000 Leute). 1877 stellten in Lancashire 30000, in Northumberland 14000 Bergknappen die Arbeit ein, und 1879 folgten ihnen 70000 Leute in Durham. Auch in der Folge gärte es fortgesetzt in den Eisengruben (1880/81 50000 Streikende in Lancashire, 1885 20000 in Yorkshire, 1887 14000 in Northumberland und gleichzeitig 15000 in Ayrshire), während es in den Kohlenrevieren bis zum Schlusse des achten Jahrzehnts so gut wie still blieb.

Für die Textilindustrie, die Bekleidungsgewerbe, die Schiffahrt und den Schiffsbau zählt Bevan 277, bezw. 163, und 140 Arbeitseinstellungen während des Zeitraums von 1870—1879; auf die übrigen (9) großen Industriezweige entfielen nach ihm in dieser Periode nicht mehr als je 2—6 Streiks im Jahresdurchschnitt. Von heftigen und zum Teil mächtigen Lohnbewegungen ist hauptsächlich die Baumwollindustrie heimgesucht worden. So waren 1871 35000 Arbeiter in Oldham, 1877 10—20000 in Bolton, 1878 300000 in Lancashire (darunter wieder 15000 in Oldham) und 1879 5000 in Ashton ausständig. Lancashire wurde auch in den 80er Jahren in zwei große Kämpfe (1884 und 1885 mit 18000, bezw. 24000, Beteiligten) verwickelt. Die Spinner scheinen dabei weniger engagiert gewesen zu sein als die Weber.

Auch über die Dauer und den Umfang der Arbeitseinstellungen und die durch sie verursachten Kosten hat Bevan seine Privatenquete ausgedehnt. Die durchschnittliche Zeitdauer einer Arbeitseinstellung war danach 4,7 Wochen, die durchschnittliche Anzahl der an den einzelnen Streiks beteiligten Arbeiter 5384. Die geringste Ziffer der Beteiligung war 150, die höchste, keineswegs unbedingt zuverlässige, 300000. Läßt man die letztere außer Ansatz, so ergibt sich eine durchschnittliche Beteiligung von 2680 Köpfen, ein sprechender Beweis für das

reichliche Maß von Gefühl für Klassensolidarität, wie wir es bei der britischen Arbeiterschaft bewundern. —

Außerordentlich schwierig sind die Kostenberechnungen der einzelnen Arbeitseinstellungen. Amerikanische Statistiken geben neuerdings hierfür sehr detaillierte Ziffern. Es empfiehlt sich aber, sie mit größter Vorsicht aufzunehmen. Die britischen Statistiken gehen vorsichtiger zu Wege; unbedingt zuverlässig sind auch diese nicht. Um die Kosten, welche Arbeitseinstellungen dem Arbeiterstande in normalen Fällen verursachen, zu berechnen, muß man nicht nur den entgangenen Lohn, sondern zugleich die Unterstützung in Ansatz bringen, welche den feiernden Arbeitern aus ihren Streikkassen zuteil wird. Es handelt sich in diesem Falle um die Aufzehrung eines angesammelten Vermögens, welches später durch erhöhte Beiträge möglichst rasch wieder ergänzt werden muß, wenn nicht der Gewerkverein Gefahr laufen will, in der Zwischenzeit ohnmächtig und hilflos da zu stehen. Das Retablissement der aufgebrauchten Reserven erscheint bei denjenigen Gewerkvereinen besonders dringend wünschenswert, wo eine Einheit der Fonds für die wehrhaften und fürsorglichen Funktionen besteht. Das war früher regelmäßig der Fall. Neuerdings hat man zwar eiserne Versicherungsfonds geschaffen, aber in der „Hitze des Gefechts“ sind manchmal auch diese nicht verschont geblieben. Vielfach erhalten ausständige Arbeiter Subsidien von anderen Arbeiterverbänden. Seitdem sich die Gewerkvereine zu großen nationalen Verbänden vereinigt haben — besonders in den letzten 20 Jahren ist dies der Fall —, gehören diese Unterstützungsgelder von auswärts so sehr zu den regelmäßigen Erscheinungen, daß die Führer der Streikbewegung von vornherein mit solchen Summen rechnen und sie schätzungsweise in den Voranschlag der Mobilmachung einsetzen. Auf diese Weise wird der Widerstand der Streikenden und Ausgesperrten erheblich erweitert und gekräftigt. Aber diese finanzielle Solidarität der Arbeiter legt es den Unternehmerverbänden nahe, die von auswärts geleisteten Subsidien dadurch abzugraben, daß sie im Wege der Aussperrung auch die zahlungsfähigen Bundesgenossen schwächen. In jedem Falle darf nicht übersehen werden, daß es sich bei den Kartellunterstützungen der Arbeiterverbände untereinander um eine erhebliche Besteuerung von Angehörigen des Arbeiterstandes handelt. Sobald man mit Koalitionen und Gegenkoalitionen zu tun hat, die ihre Kräfte miteinander messen wollen, entscheidet jedenfalls in letzter Linie der Geldpunkt.

Manchmal nimmt allerdings auch das wohlhabendere Publikum für die streikenden Arbeiter Partei, indem es sich an Kollekten, Wohltätigkeitskonzerten usw. beteiligt oder größere Summen darlehnsweise zur Verfügung stellt. Ein unbedingter Verlaß auf diese Unterstützung von seiten des Publikums ist aber nicht vorhanden. Wenn auch die öffentliche Meinung, wie sie sich wenigstens in den angesehensten Preßorganen äußert, gleichsam als eine Art höherer Instanz zu richten und zu entscheiden das Recht für sich in Anspruch nimmt, so kann sie natürlich nicht als eine in jedem Falle billig und neutral urteilende Instanz angesehen werden. Es ist eine Eigentümlichkeit der sog. „öffentlichen Meinung“, daß sie im Wiederholungsfalle, durch die nicht enden wollende Kette der Streitigkeiten degoutiert und übermüdet, die bisher verfochtene Richtung aufgibt und zu einer gegenteiligen Auffassung umschwenkt, sich selbst aber von jeder Schuld und Verantwortung freispricht. —

Bevan berechnet den Lohnverlust gelegentlich der oben nach Dauer und Umfang charakterisierten 110 Arbeitseinstellungen aus den 70er Jahren auf ca. 90 Mill. M., indem er pro Mann und Woche 20 M. in Ansatz bringt. Die 10—12 Wochen dauernde Arbeitseinstellung der 70000 Kohlen- und Eisenarbeiter von Süd-Wales i. J. 1873 verursachte allein einen Lohnausfall von 16 Mill. M. Die beteiligten Gewerkvereine (namentlich die Amalgamated Association of Miners) zahlten in diesem Falle 800000 M. an Unterstützungen für die Feiernden, und auf andere Weise brachte man weitere 100000 M. auf. Die bei dieser Gelegenheit stillgesetzten Werke erlitten eine Minderproduktion an Kohle und Eisen im Werte von 40 Mill. M. Die Kosten dieses Riesenstreiks in der Baumwollenindustrie (1878) berechnet Bevan sogar auf 54 Mill. M. Unter den übrigen 108 Arbeitseinstellungen, über die Berechnungen vorliegen, befinden sich 7, von denen jede mehr als 1 Mill. M., 6, von denen jede mehr als $1^1/_2$ Mill. M. gekostet hat.

Wenn nun trotz des Elends — so sagt Sering —, das die Arbeitseinstellungen über die beteiligten Arbeiter mit Frau und Kind zu bringen pflegen, trotz der oft in Aussicht stehenden vollständigen Aufzehrung aller Ersparnisse solche Kämpfe immer wieder mit oft bewundernswerter Ausdauer, Zähigkeit und Opferbereitschaft ausgefochten werden, so beweist das nur, daß die Arbeiter dieselben im ganzen als lohnend erachten. Und das trifft auch zu, solange ihnen kein anderes wirksames Mittel zur Verfügung steht, um ihre Interessen zur Geltung, die Streitigkeiten zum Austrag zu bringen, solange namentlich Arbeitgeber

sich weigern, die Vertreter der Arbeiter als solche anzuerkennen und mit ihnen gütlich und auf gleichem Fuße zu unterhandeln. Nicht der tatsächliche Enderfolg der Arbeitseinstellungen allein ist maßgebend; auch der in der Streikstatistik freilich nicht zu ersehende Einfluß, den die Möglichkeit, die stets drohende Gefahr einer Betriebseinstellung auf die Unternehmer bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausübt, muß mitberücksichtigt werden. Die neueste britische Statistik der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt gibt nach dieser Richtung hin mancherlei wertvolle Aufschlüsse. Indem sie die Veränderungen in der Lohnhöhe und in der Arbeitsdauer nach Zahl der davon betroffenen Personen zusammenzustellen sucht, hat sie in z. T. überraschender Weise den Beweis erbracht, daß viel mehr Zugeständnisse ohne Kampf als mit Kampf gemacht zu werden pflegen. Vielfach ist hier nur die Angst vor Streik und Lockout bestimmend gewesen.

Was die unmittelbare Erfolgstatistik der Arbeitseinstellungen anbetrifft, so liegt sie, von derjenigen der beiden letzten Jahrzehnte abgesehen, sehr im argen. Ein Bericht der National Association for the promotion of social science, der ihrer Jahresversammlung in Glasgow i. J. 1860 vorlag, bezeichnet von 74 Streiks in den Jahren 1845–1860 44 als erfolgreich, 30 als verloren. Aus der oben mitgeteilten großen Tabelle geht indessen ohne weiteres hervor, daß diese Zahlen unmöglich ein zuverlässiges Bild geben können, vielmehr muß man annehmen, daß die große Mehrzahl der Ausstände erfolglos war. Damit stimmt auch die Bevansche Statistik für die Jahresperiode 1870 bis 1879, welche für die Arbeiter entschieden günstiger als die früheren war, überein. Von 351 Streiks, deren Ausgang Bevan nachweist, wurden 71 gewonnen, 189 verloren und 91 durch Vergleich erledigt. Es entspricht vollständig allgemeinen Erfahrungssätzen, daß auf die Hausseperiode die meisten Siege, auf den Rückgang von 1875 an die meisten Niederlagen kommen. In den Jahren 1878–79 sind sogar fast alle Arbeitseinstellungen (115 von 156) zu ungunsten der Arbeiter beendigt worden. Nur 6 Siege werden aufgeführt.

Natürlich hängt der Ausgang der Streikaktionen sehr wesentlich von ihren Zielen ab. Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, wo törichte und aussichtslose Forderungen zum Kampfe geführt haben. Die bekanntesten sind diejenigen, wo sich die Arbeiter gegen die Einführung von Maschinen, überhaupt gegen technische Verbesserungen des Betriebs, zu wehren suchten. Es lag auf der Hand, daß der technische Prozeß dauernd doch nicht aufgehalten werden konnte. Das sahen mit der Zeit auch die Gewerkvereine ein. Vorstöße nach dieser Richtung hin wurden deswegen auch mit der Zeit immer seltener. Einzelne Rückfälle sind aber nicht ausgeblieben. So hat in dem großen Ausstande in der Schuhindustrie i. J. 1895 und auch in dem großen Kampfe der Maschinenbauer (1897–98) die Zulässigkeit eines gewissen Maschinenbetriebs in Verbindung mit Stücklohntarifen eine Rolle gespielt. Nicht wenige Differenzen — gerade in den letzten Jahren — verursachte ferner die Forderung der Trade-Unionisten, daß neben ihnen keine Nicht-Gewerkvereinler, „Black legs", beschäftigt werden dürften. Alte wie neue Vereine haben solche mit dem Koalitionszwang und dem schon oben charakterisierten System des zünftigen numerus clausus eng verwandten Boykotte öfters inszeniert. In dem 9. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts haben dies beispielsweise die Dock- und Hafenarbeiter und die Maschinenbauer versucht, also ganz junge Koalitionen von „Ungelernten", und alte, geschulte — „konservative" — Verbände von Qualitätsarbeitern. In solchen Fällen zeigte sich der Widerstand der Unternehmer regelmäßig als ganz besonders kräftig und wirksam, und so endigten die meisten Arbeitseinstellungen mit einer derartigen Tendenz in einer Niederlage der Ausständigen.

Immerhin gehören diese kurzsichtigen Bestrebungen zu den Ausnahmen. Die überwiegende Mehrzahl der Streiks bezieht sich auf reine Lohnkämpfe, in zweiter Linie kommt die Regelung der Arbeitszeit und endlich diejenige der ganzen übrigen Summe von Arbeitsbedingungen im weitesten Sinne des Wortes, hinsichtlich deren der britische Arbeiter noch mehr als seine kontinentalen Kameraden auf die Selbsthilfe angewiesen ist, in Frage. Auch hierin ist der Entwickelungsgang der gewerkvereinlichen Politik ein fast typischer gewesen. Zuerst herrscht die Lohn- und Magenfrage vor. Ist erst ein gewisser standard of life erkämpft, dann sucht man die Regelmäßigkeit der Lohnbezüge, Kürzung der täglichen Arbeitszeit, Abstellung der Akkordarbeit und der Ueberstunden usw. zu erreichen und gleichzeitig Garantieen für die dauernde Anerkennung der Gewerkvereine als Kollektivkontrahenten zu schaffen. Die Statistik der Streikursachen bestätigt diese Regel nach mehr als einer Richtung hin. In den letzten Jahren mit dem schon charakterisierten Aufkommen neuer Arbeiterkoalitionen und der sich als natürliche Konsequenz der Koalitionsüberspannung darstellenden Ueberempfindlichkeit des Arbeitsmarktes beginnen dann wieder die Lohnkämpfe mit heftigen sozialen Explosionen zu überwiegen.

Dank einer ausgezeichneten Statistik kann

diese letzte und neueste Epoche englischer Sozialgeschichte fast ausschließlich in Zahlen dargestellt werden. Bisher haben wir uns mit denjenigen Zeitabschnitten der Geschichte der Arbeitseinstellungen beschäftigt, von denen ein zuverlässiges und umfassendes Zahlenmaterial nicht vorliegt. Die neueste Periode, etwa Ende der 80er Jahre einsetzend, ist dagegen hinreichend statistisch beschrieben. Seit 1886 besitzt nämlich das britische Handelsministerium (Board of Trade) eine neue Abteilung, die sog. Arbeitsabteilung (Labour Department), der die Aufgabe zugewiesen ist, eine vollständige und sorgfältige Zusammenstellung und Veröffentlichung aller arbeitsstatistischen Zahlen zu besorgen (s. d. Art. „Arbeitsstatistik und Arbeitsstatistische Aemter"). Diese Behörde gibt nun alljährlich in der Form von Blaubüchern sogenannte „Reports" heraus, und zwar einmal Reports über die Trade-Unions — 1887 das erstemal erschienen — und ferner Reports on the strikes and lockouts — zuerst für das Jahr 1888 im Jahre 1889 erschienen. Außerdem erscheint am 15. jeden Monats vom Mai 1893 an eine Monatsschrift unter dem Titel „The Labour Gazette" in sehr großer Auflage zu äußerst billigem Preise (1 Penny für die Nummer). Endlich wird vom britischen Arbeitsamt neuerdings ein Jahresbericht (Annual report of the Labour Department of the Board of Trade with abstract of labour statistics) herausgegeben; er ist im wesentlichen statistischer Art, faßt auszugsweise die Hauptdaten der genannten Blaubücher zusammen und ist ebenfalls als billige Volksausgabe (1 sh) für Massenverbreitung gedacht. Der neuzeitliche britische arbeitsstatistische Dienst konnte sich kein glänzenderes Zeugnis für seine umfassende, hinsichtlich seiner Objektivität von keiner Seite angezweifelte, Tätigkeit ausstellen als gerade durch diese für die Arbeiterwelt bestimmte Publikation. Dank des Vertrauens, das das Arbeitsamt bei den beteiligten Personen und Vereinen sich zu erringen verstand, sind seine Statistiken immer vollständiger und lehrreicher geworden. Die letzten geben ein so gut wie lückenloses Bild der in Frage kommenden sozialen Bestrebungen und Kämpfe.

Die Hauptzahlen sind aus der ersten Tabelle auf folgender Spalte zu ersehen.

Als weitere Illustration der Größe und Ausdehnung der Streikbewegung in den einzelnen Jahren können die weiteren darunter angegebenen Zahlen dienen.

Im großen und ganzen darf man sagen, daß die Zahl der Streitigkeiten fast stetig und zum Teil ganz auffallend abgenommen hat. Das gleiche ist nicht der Fall bezüglich der Bedeutung der Konflikte. Die Zahl der

Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1888—1906.

Jahr	Streiks und Aussperrungen	Streikende und gezwungen Feiernde
1888	517	119 273
1889	1 211	327 651
1890	1 040	393 245
1891	906	267 460
1892	700	356 799
1893	782	636 386
1894	1 061	324 245
1895	876	263 758
1896	1 021	198 190
1897	864	230 267
1898	711	253 907
1899	719	180 217
1900	648	188 538
1901	642	159 546
1902	442	256 667
1903	387	116 901
1904	354	86 888
1905	358	93 503
1906	486	217 703

Anzahl der durch Streiks verloren gegangenen Arbeitstage.

1890	7 317 469	1899	2 516 416
1891	6 809 371	1900	3 152 694
1892	17 248 376	1901	4 142 287
1893	31 205 062	1902	3 479 255
1894	9 322 096	1903	2 338 668
1895	5 542 652	1904	1 484 220
1896	3 748 525	1905	2 470 189
1897	10 345 523	1906	3 028 816
1898	15 289 478		

direkt oder indirekt Beteiligten, die in Streiks und Aussperrungen verwickelt waren, hat sich auf derselben Höhe erhalten. Die Generalstreiks, die regelmäßig große Gruppen von Arbeitern zum Feiern zwingen, sind in den letzten Jahren fast gar nicht vorgekommen. Der Prozentsatz dieser in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter ist im übrigen verhältnismäßig recht hoch. Er betrug im Durchschnitt der Jahre 1897—1905 über 31 %. Es empfiehlt sich überhaupt, Durchschnittszahlen für längere Perioden zu gewinnen zu suchen. Dadurch wird das Bild lehrreicher, und die englische Streikstatistik gestattet solche Berechnungen. In einer Mitte des Jahres 1907 veröffentlichten statistischen Studie über die Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande von Dr. Maximilian Meyer sind solche Berechnungen in dankenswerter Weise angestellt worden. Sie beziehen sich zum Teil auf die Jahre 1897 bis 1904, zum Teil greifen sie auch auf die Jahre 1894, 1895 und 1896 zurück. Die wichtigsten dieser Ziffern seien hier in Kürze mitgeteilt. Was die örtliche Verteilung anbetrifft, gemessen nach der Zahl der Personen, so kommen 78½ % auf England und Wales, 18½ %

auf Schottland und nur 3 % auf Irland. Damit ist die industrielle Bedeutung dieser Landesteile ohne weiteres illustriert. Den Anteil der Industriegruppen an den Streitigkeiten (1897 bis 1904) ersieht man aus folgender Tabelle:

Industriegruppen	Streitigkeiten	Feiernde
Baugewerbe	926	108 946
Bergbau und Steinbruch	1 116	778 668
Metallindustrie, einschließlich Geschütz- und Schiffbau	968	242 463
Textilindustrie	712	203 442
Bekleidungsgewerbe	297	25 838
Transportgewerbe	226	59 841
Andere Gewerbe	522	73 733
Zusammen	4 767	1 492 931

Fast der vierte Teil aller Kämpfe kam auf den Bergbau. Auch war in dieser Gruppe die Zahl der Beteiligten am größten; sie beträgt über die Hälfte (52%) der Gesamtzahl der in dieser Zeit überhaupt Feiernden. Es folgt dann die Metallindustrie mit 20 1/3 % der Streitigkeiten und 16 1/4 % der Feiernden. An dritter Stelle steht das Baugewerbe, sofern wir die Zahl der Streitigkeiten zur Grundlage nehmen; die Zahl der Feiernden war dagegen in der Textilindustrie beinahe noch einmal so groß. Der Anteil des Baugewerbes an den Streitigkeiten betrug 19 1/2 %, auf die 7 1/3 % der Feiernden kamen, wohingegen auf 15 % der Streitigkeiten in der Textilindustrie 13 2/3 % der Feiernden fielen. Einen ganz erheblich geringeren Anteil an den Konflikten hatten das Bekleidungs- und Transportgewerbe. Auf beide Industrieen zusammen kamen 11 % der Streitigkeiten mit 5 3/4 % der Feiernden.

Am umfangreichsten waren die Streitigkeiten im Bergbau- und Steinbruchgewerbe; durchschnittlich kamen hier 700 Beteiligte auf einen Konflikt. Bedeutend niedrigere Zahlen weisen die übrigen Industriegruppen auf; so kamen in der Textilindustrie 286, im Transportgewerbe 265 und in der Metallindustrie 250 Teilnehmer auf eine Streitigkeit. Noch geringer war die Teilnahme im Baugewerbe (118) und in der Bekleidungsindustrie (37).

Wenn wir die Beteiligung der einzelnen Gewerbegruppen an den Konflikten im Verlauf der Jahre 1897—1904 ins Auge fassen, so können wir eine Abnahme der Streitigkeiten im Baugewerbe, eine Zunahme dagegen im Bergbau- und Steinbruchgewerbe konstatieren; in den übrigen Gewerbegruppen ist das Verhältnis mehr oder weniger das gleiche. In gleicher Weise absorbiert der Bergbau einen größeren Prozentsatz der Beteiligten, während das Baugewerbe mit seiner Beteiligungsziffer zurückgeht.

Was nun den Ausgang der Streitigkeiten anbetrifft, so endigten 30 % mit vollem Erfolg, 30 1/2 % mit teilweisem Erfolg und 39 % ohne Erfolg. Diese Zahlen verschieben sich indessen etwas, wenn man sich an die direkt Beteiligten hält. 26 % von ihnen hatten vollen Erfolg, 30,3 % teilweisen Erfolg, 43 2/3 % ohne Erfolg. Bei näherer Betrachtung der einzelnen Jahre findet man, daß die Streitigkeiten in ihrem Erfolge von Jahr zu Jahr zurückgegangen sind. Das ist aber in einzelnen Gewerbegruppen sehr verschieden. Das Baugewerbe und die Bekleidungsindustrie schneiden am besten, mit 41% an vollen Erfolgen, ab, während der Bergbau und die Metallindustrie mit 26 %, die Textilindustrie mit 27 3/4 %, das Transportgewerbe sogar nur mit 19 1/2 % sich begnügen müssen.

Was die Gründe der Streitigkeiten anbetrifft, so handelt es sich bei 64 % der Fälle um Lohnforderungen, bei 33 1/3 % um sogenannte spezielle Forderungen, also um Streitigkeiten zwischen organisierten und nichtorganisierten Arbeitern, um Fragen der Arbeitsordnung, um gewerkvereinliche Forderungen und um Sympathiestreiks. Diese sogenannten speziellen Forderungen, die in starker Zunahme sind und mehr als halbmal soviel direkt Beteiligte umfassen, sind um deswillen für den Sozialpolitiker besonders interessant, weil aus ihnen die Ueberspannung des Koalitionsprinzips hervorgeht. Auffallend ist die rapide Abnahme der auf die Arbeitszeit, für Kürzung der Arbeitszeit oder gegen ihre Verlängerung, sich beziehenden Forderungen. Nur 19 000 Beteiligte (2,2 %) kommen auf diese Streitigkeiten. Wenn an dieser Stelle in der zweiten Auflage dieses Werks gehofft worden ist, in Großbritannien sei man offenbar mit der Arbeitszeitverkürzung auf einen toten Punkt angelangt, so findet diese Betrachtung jetzt eine volle statistische Bestätigung. Die Aktionen für eine weitere Kürzung der Arbeitszeit nehmen nicht nur ab, sondern werden auch erfolgloser. Noch nicht 12 % hatten Erfolg. Aber auch die Lohnforderungen (Erhöhung der Löhne) scheitern vielfach an dem Widerstand der Unternehmer. Bei den Streiks für Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit belief sich die Zahl der Besiegten auf über 50 %.

Endlich sind die Formen, unter denen die Streitigkeiten beendigt wurden, lehrreich. Einem Einigungs- oder schiedsrichterlichen Verfahren unterwarf man sich in folgender Verteilung:

1894—1904		
Gewerbegruppen	in Streitigkeiten	mit Beteiligten
Bergbau- und Steinbruchgewerbe	104	52 802
Baugewerbe	94	25 479
Metallindustrie	87	57 362
Bekleidungsindustrie	38	51 484
Textilindustrie	36	17 200
Transportgewerbe	15	10 514

Die Fälle, die vor ein Einigungsamt oder ein Schiedsgericht gebracht worden, und die Beteiligten, die davon berührt wurden, betrugen von der Gesamtzahl der Streitigkeiten und der Beteiligten

Gewerbegruppen	Streitigkeiten %	Beteiligte %
Baugewerbe	6,00	15,01
Bergbau- und Steinbruchgewerbe	6,12	4,61
Metallindustrie	5,49	15,72
Textilindustrie	3,04	5,15
Bekleidungsgewerbe	7,85	54,90
Transportgewerbe	4,46	15,14

Es ist auffällig, daß gerade in den beiden Industriegruppen, welche die größte Zahl der Feiernden auf sich vereinigten, der Bergbau und Steinbruchbau und die Textilindustrie, die niedrigsten Prozentsätze gefunden werden. Wenn im Bekleidungsgewerbe auf 7,85 % der Streitigkeiten 54,90 der Beteiligten kommen, so lag dies daran, daß sich unter den 51484 Beteiligten 46000 Personen im Schuhgewerbe befanden. Sehen wir von diesem einen Falle ab, so reduziert sich der Prozentsatz auf 5,84 %.

Die von Dr. Maximilian Meyer mitgeteilten Zahlen schließen in der Hauptsache mit dem Jahre 1904 ab. Die Zahlen der folgenden Jahre 1905 und 1906 ändern an dem Gesamtbilde fast nichts. Die Ziffern über die Konflikte, beteiligten Arbeiter und verlorenen Arbeitstage sind oben in den Generalübersichten bereits gegeben. Auch 1905 und 1906 waren am stärksten in die Arbeitsstreitigkeiten der Kohlenbergbau, die Metallindustrie, die Textilindustrie und das Baugewerbe verwickelt, aber 1905 steht der Kohlenbergbau an der Spitze, und dann folgen Metallindustrie und Baugewerbe. 1906 haben die Kämpfe in der Metallindustrie den größten Umfang, während die im Baugewerbe sehr stark zurücktreten. Es ist das hier immer nach der Zahl der verlorenen Arbeitstage gerechnet. Legt man dem Vergleiche die Zahl der Arbeiter zugrunde, so steht der Kohlenbergbau in beiden Jahren vorn an. Dann folgen ebenfalls in beiden Jahren die Textilindustrie und die Metallbearbeitung. 1905 sind unter 337 Streitigkeiten 223 Lohnkämpfe mit über 57 % der in Frage kommenden Arbeiter. 1906 beschäftigten sich mit Lohnforderungen 332 Fälle von 486 überhaupt mit 56 % der Beteiligten. Wie man sieht, ist dieser Prozentsatz in den letzten Jahren fast gleich geblieben. Dagegen schwanken recht erheblich die Erfolge. 1905 siegen 24 % der Arbeiter, 30 % unterliegen, der Rest wird durch Vergleich erledigt oder bleibt unerledigt. 1906 siegen 42½ % der Arbeiter, 24½ % unterliegen.

Eine besondere Aufmerksamkeit schenkt man von jeher, namentlich auf dem Kontinent, der Tätigkeit der englischen Einigungs- und Schiedsämter (s. Art. „Einigungsämter"), deren gegenwärtiger Rechtszustand auf den Gesetzen von 1889 und 1896 beruht. Durch das letztere Gesetz (Conciliation Act) sucht man auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten vor Sühneämtern hinzuwirken und hat an dieses Vorgehen ganz übertriebene Hoffnungen geknüpft. In Wirklichkeit funktioniert das britische Einigungswesen nicht besser als das deutsche, aber in Deutschland vermehren sich die Bemühungen und zustande gekommenen Vereinbarungen in erfreulicher Weise. Und das System der Tarifgemeinschaften bürgert sich bei uns in verhältnismäßig raschem Tempo ein. In Großbritannien besteht Stillstand. 1905 wurden von 358 Arbeitskonflikten nur 30 mit 15½ % aller Beteiligten vor die Einigungsämter und Schiedsgerichte gebracht und dort erledigt. 1906 waren es von 486 Arbeitskonflikten 39 mit nur 5 % der Beteiligten. Das Einigungsverfahren funktioniert eigentlich nur im Bergbau. In beiden Jahren, 1905 und 1906, kommen 4/5 der Fälle auf diese Gewerbegruppe. England hat also Deutschland nach dieser Richtung hin nichts voraus. 1902 hatten die deutschen Einigungsämter in 39 von 144 Fällen, 1903 in 61 von 174 Fällen, 1904 in 90 von 163 Fällen, 1905 in 50 von 133 Fällen und 1906 in 78 von 175 Fällen Erfolg. Das ist zwar ein bescheidenes Ergebnis, aber es ist nicht schlechter als dasjenige in England. Es kommt noch hinzu, daß in Deutschland neuerdings zahlreiche Arbeitsstreitigkeiten durch die Intervention der Berufsgenossenschaften beigelegt werden. Das ist besonders bei Aussperrungen der Fall. Im Jahre 1906 waren von 305 Aussperrungen überhaupt 195 durch die Berufsgenossenschaften beendigt worden. Aus dieser Tatsache mag sich erklären, warum die deutsche Reichsregierung die vorgeschlagenen Arbeitskammern an die Berufsgenossenschaften angliedern und den Arbeitskammern auch die Funktion der Einigungsämter übertragen will.

Literatur: ***Sering,*** *Art. „Arbeitseinstellungen in Großbritannien", H. d. St., 1. Aufl. Bd. I S. 631 bis 638. — Trades Societies and Strikes. Rep. Committee Trades Societies, appointed by the National Association for the promotion of the social science, London 1860. — Rep. Royal Commissioners, appointed to inquire into the organization and rules of Trades-Unions and other Associations, London 1869. —* ***G. Ph. Bevan,*** *The Strikes of the past ten years. Journal of Statistical Society, vol. XLIII, London 1880. —* ***G. Howell,*** *The Conflicts of Capital and Labour 2. ed., London 1890. —* ***Derselbe,*** *Trade-Unionisme new and old, London 1891. —* ***L. Brentano,*** *Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde., Leipzig 1871—72. —* ***Derselbe,*** *Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877. —* ***v. Schulze-Gävernitz,*** *Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England; Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XIII, Leipzig 1889. —* ***Derselbe,*** *Zum sozialen Frieden, 2 Bde., Leipzig 1890. —* ***Comte de Paris,*** *Les associations ouvrières en Angleterre, Paris 1869. —* ***Kleinwächter,*** *Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873—1874, Jena 1878. —* ***Biermer,*** *Art. „Arbeitseinstellungen in Großbritannien", H. d. St., 1. Aufl. Suppl. Bd. I S. 105—113. —* ***Derselbe,*** *Art. „Gewerkvereine in England", H. d. St., 1. Aufl. Suppl. Bd. I S. 405—412. —* ***Derselbe,*** *Art. „Arbeitseinstellungen", H. d. St., 1. Aufl. Suppl. Bd. II S. 94 fg. —* ***Derselbe,*** *Art. „Gewerkvereinsbewegung", H. d. St., 1. Aufl. Suppl. Bd. II S. 414 fg. —* ***Derselbe,*** *Art. „Arbeitseinstellungen", Wörterb. d. Volksw., 2. Aufl. Bd. I S. 178 fg. —* ***Derselbe,*** *Art. „Gewerkvereine", Wörterb. d. Volksw., 2. Aufl. Bd. I S. 1081 fg. —* ***Derselbe,*** *Die britische Arbeiterbewegung, Jahrb. f. vergl. Rechtsw. u. Volkswirtschaftsl., Berlin 1898. —* ***S. u. B. Webb,*** *History of Trade-Unionisme, London 1894, 2. ed. 1896 (auch deutsch v. E. Bernstein). —* ***Dieselben,*** *Industrial Democracy, London 1897. (Deutsche Ausgabe u. d. T. Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine von C. Hugo, 2 Bde., Stuttgart 1898.) —* ***J. E. Th. Rogers,*** *Six Centuries of Work and Wages, 2 Bde., London 1884. (Deutsch u. d. T. Die Geschichte der Englischen Arbeit, herausgeg. v. Pannewitz u. K. Kautsky, Stuttgart 1896.) —* ***Fr. Engels,*** *Die Lage der arbeitenden Klasse in England, Leipzig 1845. —* ***G. Price,*** *Combinations and strikes, their cost and results, London 1854. —* ***L. L. F. R. Price,*** *Industrial Peace, its advantages, methods and difficulties, London 1887. —* ***J. Samuelson,*** *Work, wages and the profits of capital, an essay on the labour question, London 1872. —* ***Derselbe,*** *Board of Conciliation in Labour Disputes, Liverpool 1892. —* ***Thornton,*** *On Labour, 2. ed., London 1870. —* ***Biermer,*** *Eine neuere englische Stimme über das Gewerkvereins- und Lohnproblem, Jahrb. f. Ges. und Verw. Bd. XXVI, 1897. —* ***Bärnreither,*** *Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht, Leipzig 1886. —* ***C. A. Schmid,*** *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England während der letzten 50 Jahre, Jena 1896. —* ***Held,*** *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. —* ***M. Hirsch,*** *Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine, Berlin 1896. —* ***de Rousiers,*** *Trade Unionisme en Angleterre, Paris 1897. —* ***Herkner,*** *Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905. —* ***Mataja,*** *Die Statistik der Arbeitseinstellungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. XIII, Jena 1897. —* ***R. Nasse*** *und* ***G. Krümmer,*** *Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien, Saarbrücken 1891. —* ***Reismann-Grone,*** *Die Arbeitseinstellung auf den Kohlengruben Durhams, Essen 1892. (S. darüber* ***G. Schmoller,*** *Anzeige i. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd. XVI, 1892.) —* ***Brentano,*** *Entwickelung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen, Arch. f. soz. Gesetzg., Berlin 1885. —* ***Nicholson,*** *Strikes and social Problems, London 1896. —* ***Beumer, Bueck, Möller,*** *Bericht der nach England entsendeten Kommission, Berlin 1890. —* ***H. A. Bueck,*** *Der soziale Friede, Zeitschr. „Stahl und Eisen", Düsseldorf 1892. — Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. VL (1890) und 76 (1897). — Report on the strikes and lockouts, London 1889—1907. — The Labour Gazette, London 1893—1907. — The Annual Report of the Labour Department of the Board of Trade, London 1893 usw. — Außerdem findet sich eine ausgezeichnete, 1400, meist britische, Schriften umfassende Literaturübersicht bei* ***Rogers,*** *Die Geschichte der englischen Arbeit, Deutsche Ausgabe (s. o.). — Ueber die neueste britische Entwickelung unterrichten namentlich folgende Werke:* ***W. Sombart,*** *Sozialismus und Soziale Bewegung, 6. Aufl., 1908. —* ***v. Nostitz,*** *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, 1900. —* ***G. F. Steffen,*** *Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, 3 Bde., 1901—1905. —* ***Maximilian Meyer,*** *Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande, 1907. — Oesterreichische Soziale Rundschau, 1900—1907. — Chronik zu Conrad's Jahrbüchern, 1900—1907. — Deutsches Reichsarbeitsblatt 1903—1907.*

M. Biermer.

VI. Arbeitseinstellungen in Italien.

1. Allgemeines. 2. Die Arbeiterbewegung. 3. Die Haupttatsachen der Statistik.

1. Allgemeines. Italien ist verhältnismäßig spät in die Reihe der europäischen Staaten getreten, die über eine leistungsfähige Großindustrie verfügen. Vor Herstellung der Nationaleinheit bewegte sich das ökonomische Leben in ausgetretenen Bahnen und lief energielos dahin. In erster Linie fehlte es an befruchtendem produktiven Kapital. Die natürlichen Bedingungen des Landes waren der Entfaltung einer nationalen Industrie nur wenig günstig. In erster Linie besitzt Italien so gut wie keine Kohle, nur drei Zehntel des Gebrauchs kann es durch einheimische Produktion decken. Es war auf den Import vom Auslande, namentlich aus dem fernen England angewiesen, und dieser ist infolge der hohen Transportkosten sehr teuer. Einen Ersatz bot allerdings die Wasserkraft, deren Bedeutung aber erst verhältnismäßig spät erkannt worden ist. Italien ist freilich überreich an Wasserkräften ver-

schiedenster Art, die, in Elektrizität umgesetzt, den Bedarf an Kohle stark reduzieren können. Ihre Heranziehung für industrielle Zwecke setzt allerdings eine kostspielige Regulierung der Wasserkräfte, die dann allerdings im günstigsten Falle beinahe ebensoviel Pferdekräfte wie in Frankreich liefern könnten, voraus. Nach einer neuen Statistik der Elektrizitätswerke (1907) ist die Verwendung der Elektrizität in Italien überraschend vorangeschritten. Es steht jetzt an dritter Stelle, und unter den europäischen Staaten sogar an erster. Es überragt Deutschland um das $2^1/_2$ fache, Schweden um das 3 fache und die wasserreiche Schweiz um das $1^1/_2$ fache.

Nicht nur der Mangel an Kohle stand dem Uebergang Italiens in das kapitalistische System entgegen, sondern auch die Eigenschaften des italienischen Menschenmaterials. Der Industriekapitalismus bedarf einer intelligenten, für die Bedienung komplizierter Maschinen geschulter, Arbeiterschaft. Der verbreitete Analphabetismus, der in den führenden Großindustriestaaten längst ausgerottet war, gedeiht in Italien noch ziemlich üppig, wenn er auch in der Abnahme begriffen ist. Die des Schreibens und Lesens mächtigen über sechs Jahre alten Personen machten 1872 nur 31 %, 1882 38 % aus, und gegenwärtig sind sie auf etwa 52 % der Bevölkerung gestiegen. Neben dem Mangel an Kohle und eines industriereifen intelligenten Proletariats kam lange Zeit die geringe Ausdehnung der Verkehrs- und Transportmittel als Hindernis in Betracht. Die zwischen den kleinen, Italien in bureaukratischer Beschränktheit zersetzenden Staaten aufgerichteten Zollschranken hemmten selbst da, wo die natürlichen Verhältnisse für ausgedehntere Manufakturen mit einer modern fortgeschrittenen Technik vorhanden waren, die Entwickelung. Die breite Masse des Volkes, gewohnheitsmäßig auf eine äußerst dürftige Lebenshaltung herabgedrückt, war unwissend, bedürfnislos und deswegen mißtrauisch gegen Neuerungen. Vor allem aber war es der Mangel an Kapitalien, die zwar in einer kleineren Zahl von Händen konzentriert waren, aber in ihrer Totalität mangels werktätiger Verwertung wenig zugenommen hatten. Das mußte den volkswirtschaftlichen Fortschritt hindern.

Mit der politischen Einigung des Landes und seiner großstaatlichen Kräfteentfaltung änderte sich hierin manches. Gleichzeitig mit der nationalen Wiedergeburt Italiens trat an die Stelle einer langandauernden und schleichenden sozialen Stagnation eine zum Teil sprunghaft und fieberhaft einsetzende Umwälzung auf allen Gebieten des ökonomischen Lebens. Die kapitalistische Produktion ergriff zuerst die Landwirtschaft Durch die Konfiskationen, Säkularisationen und Massenverkäufe der Riesenkomplexe, die bislang den religiösen Gemeinschaften, Bistümern und Klöstern, gehört hatten, wurden große Teile des ländlichen Areals plötzlich mobilisiert. Millionen von Hektaren wurden der faulen Bewirtschaftung durch die indifferenten Verwaltungen der toten Hand entzogen und dem jungen, lebenskräftigen Kapitalismus überantwortet. Eine sozial bessere Besitzverteilung wurde damit freilich nicht erreicht. Das Kleinpachtsystem und die Ueberschuldung der Landwirte blieben bestehen. Die nächste Folge der Aufteilung des Kirchenvermögens und eines großen Teiles des Domanialbesitzes war vielmehr eine stürmische Preisrevolution auf dem Markte für Bodenwerte, der gegenüber sich viele der kleinen Unternehmer nicht halten konnten, so daß sie mit Leichtigkeit von den größeren Kapitalisten wieder ausgekauft werden konnten. Der neue Staat versuchte auch auf anderen Gebieten das Versäumte nachzuholen, um das wirtschaftliche Leben im modernen Sinn zu reorganisieren. Wie wir es auch in Kolonialländern beobachten können, so geschah es auf der appenninischen Halbinsel: viele Gebiete wurden aus der primitiven gewerblichen Eigenproduktion mit Ueberspringung aller Zwischenglieder sofort in einen Zustand eines hochentwickelten kapitalistischen Großbetriebs versetzt. Ein Konzessionswesen, das freilich in erster Linie einer ungesunden Spekulation zugute kam und mancherlei eigentümliche Blüten des Kapitalismus zeitigte, die die Blätter der Chronique scandaleuse des italienischen Bankwesens füllten, machte sich breit. Immerhin wurde damit das Verkehrswesen reformiert, Tausende von Kilometern Eisenbahnen wurden gebaut und ganze Provinzen endlich dem Verkehr erschlossen. Hand in Hand damit begannen auch die Manufakturen, sich von ihrer bisherigen kümmerlichen und verkommenen Rückständigkeit zu erholen. Die moderne, großkapitalistische Industrie fing an, festen Fuß zu fassen. Besonders in dem letzten Jahrzehnt nahm sie, unterstützt durch eine stark beschleunigte Zirkulation der größtenteils aus dem Auslande stammenden Kapitalien, die zahllosen Gründungsbanken, Verkehrsanstalten, Staats- und Kommunalunternehmungen usw. in einer förmlichen Hochflut zuströmten, einen lebhaften, nicht immer gesunden, Aufschwung. In erster Linie war dies in Norditalien der Fall, wo der industrielle Kapitalismus in einem Eiltempo sondersgleichen seinen Einzug hielt. Oberitalien nahm im Fluge den allgemeinen westeuropäischen Charakter an und nivellierte in einer überhasteten Entwickelung, freilich ohne daß man sich gleichzeitig die kommerzielle Moralität der

Vorbilder aneignete, Land und Leute. Gerade dort war das Kapital, das die gewerblichen Unternehmungen befruchtete, überwiegend ausländisches, namentlich schweizerisches. Die Schweiz, ein alter Sitz des industriellen Kapitalismus, litt zeitweilig stark an Vollblütigkeit, und seine Kapitalisten fanden, nachdem es ihnen dank des Druckes der sozialen Gesetze von oben und der organisierten Arbeiterschaft von unten in der Heimat unbehaglich geworden war, eine willkommene Gelegenheit zur Auswanderung dahin, wo noch die idyllischen Zustände freier Ausbeutung der Arbeitskraft, die ebenso billig wie willig war, herrschten (Sombart). Es war ein durchaus natürlicher Prozeß, daß die Länder mit einer Hypertrophie an Kapital ihre Ueberschüsse in jungfräuliche Gebiete, wie Italien, zur besseren kommerziellen Verwertung dirigierten. Nennenswerte Förderung erfuhr die rasche Ausbreitung der italienischen Industrie, namentlich der Textilindustrie, durch die neuzeitliche Gestaltung der Zollpolitik. Diese hatte die Einfuhr ausländischer Waren erschwert. Das fremde Kapital überwand aber die Schranken der hohen Schutzzölle an der Grenze um so leichter, indem sie sie in Geldform statt in Warenform überstieg, weil es sich ja in erster Linie um den Absatz im zollgeschützten Binnenlande handelte. Zwar arbeitet schon jetzt ein Teil der neu sich entfaltenden Textilindustrie für den Export. Besonders die Hanf- und Leinenspinnerei, aber auch eine Reihe von Baumwollfabriken konkurrieren auf den ausländischen Märkten mit den älteren Industrieen. Für fertige Ware sind ihre wichtigsten Märkte diejenigen Südamerikas, wohin die italienische Auswanderung die heimischen Produkte mit sich gezogen hatte. Aber vorwiegend ist die neue Industrie noch auf den heimischen Markt angewiesen. Diesen auszudehnen, wirkten besonders zwei Umstände zusammen: die Verdrängung der fremden Produkte durch die Schutzzölle und der Rückgang des bäuerlichen Hausgewerbes, namentlich in Süditalien. Mit Recht ist von Sombart darauf hingewiesen worden, daß das ökonomische Verhältnis von Nord- zu Süditalien demjenigen eines industriellen Mutterlandes zu einer Ackerbau treibenden Kolonie ähnelt, und zwar einer Kolonie, deren primitiver Lebenshaltung ein sehr uniformer Bedarf entspricht. Hieraus erklärt sich auch die überraschend hohe und sofort mögliche Spezialisierung der oberitalischen stoffveredelnden Gewerbe.

Es ist oft behauptet worden, daß Italien nicht der Boden für eine industrielle Entwickelung sei. Andere haben dieses generalisierende Urteil als schief bezeichnet, und sie haben recht behalten. Die neueste Entwickelung hat jede Skepsis zum Schweigen gebracht. Richtig ist freilich, daß ein Komplex von Uebelständen, eine Jahrzehnte lang andauernde finanzielle Mißwirtschaft die wirtschaftliche Emanzipation der nicht agrarischen Bezirke zu einer äußerst schwierigen machte, ja sie zeitweilig stark in Frage stellte. Als dann der Kapitalismus sich festsetzte, hat es an den üblichen Kinderkrankheiten, an Gründerschwindel und Bankskandalen, nicht gefehlt. Rezidive in diese Krankheitszustände fehlen auch heute nicht. In den feinsinnigen Studien Sombarts „Ueber die Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats", die vor fünfzehn Jahren erschienen sind, waren zusammenfassend etwa folgende Thesen aufgestellt worden: Italien, als Ganzes genommen, ist, ganz abgesehen von der unausrottbar erscheinenden offiziellen Mißwirtschaft, nur ganz langsam und unter heftigen Rückschlägen vorangekommen, vielmehr in Wirklichkeit trotz aller natürlichen reichen Hilfsquellen ein sozial rückständiges und ärmliches Land geblieben. Nicht aus natürlichen und unverbesserlichen wirtschaftlichen Zuständen erklärte Sombart diese Tatsachen, sondern aus der politischen Entwickelung seiner Geschichte. Denn die Einigung des Staates hat zwar frühere Verkehrshindernisse in den Beziehungen von Nord und Süd hinweggeräumt, aber gleichzeitig grundverschiedene Wirtschafts- und Kulturregionen der Halbinsel im Wege der staatlichen Integration zusammengeschweißt. Das kulturell weit vorangeschrittene Oberitalien ist seitdem gezwungen, die verkommenen und für einen wirtschaftlichen Aufschwung von Grund aus verdorbenen südlichen Landesteile mitzuschleppen. Sie lassen sich vom Norden ihre unrentabelen Eisenbahnen im wesentlichen bezahlen, und jener hat auch den Löwenanteil an der kolossalen Schuldenlast in Steuern aufzubringen. Will man aber Italien in seiner Gesamtheit wirtschaftlich charakterisieren, so kann man das Land unmöglich als einen Industriestaat im eigentlichen Sinne bezeichnen. Die landwirtschaftliche Produktion, durch Latifundienbesitz und Zwergpacht degeneriert, ist auch heute noch die erste und hauptsächlichste Hilfsquelle des merkwürdigen Landes und überwiegt als solche alle anderen Gewerbe absolut. Neben der neuentstandenen Fabrikindustrie vegetieren zahlreiche von einer proletarischen Bevölkerung betriebene, wenig konkurrenzfähige Kleingewerbe, und neben einer in der modernsten Betriebsform arbeitenden und mit Großkapital ausgestatteten Großindustrie finden wir eine ausgedehnte und sozial zurückgebliebene Hausindustrie. Die einzelnen Industrieen sind

weit im Lande zerstreut, doch gibt es auch einige ausgesprochene Industriezentren, namentlich in der Lombardei, Venetien, Piemont und Ligurien.

Die größte italienische Industrie ist nach einer ministeriellen Enquete von 1903 die Textilindustrie mit 453000 Arbeitern. Bei ihr überwiegen in auffallender Weise die weiblichen Arbeitskräfte, denn nur etwa 100000 Arbeitskräfte sind männliche. Der fünfte Teil der Arbeiterinnen sind jugendliche Personen. Innerhalb der Textilindustrieen nehmen die Seidenindustrie mit 192000 Personen und die Baumwollindustrie mit 139000 Personen bei weitem die erste Stelle ein. Sie umfassen 270000 Arbeiterinnen. Unter den anderen Industriegruppen, ebenfalls fast ausschließlich mit weiblichen Arbeitskräften besetzt, ragt die Stroh- und Weidenindustrie mit 125000 Arbeitern hervor. Sehr bedeutend sind dann die verschiedenen Gruppen der Brüche, Grubenwerke und Minen. Alles in allem sind in diesen letzteren Industriezweigen 185000 Personen beschäftigt. Stark entwickelt, namentlich auch für den Export arbeitend, ist die Hutmanufaktur; auch die Lederindustrie verdient Beachtung. Spezifisch für den italienischen Gewerbefleiß sind die Edelmetall-, Korallen-, Schildpattindustrieen und die Mosaikkunst mit 16000 Arbeitern. Auch die Schiffswerfte und die Waggonfabrikation haben sich in neuerer Zeit stark entwickelt. Ebenso hat die Maschinenfabrikation Fortschritte gemacht. An Zahl der Arbeiter wird sie aber erheblich durch die Mühlenindustrie (73000 Arbeiter) und namentlich durch die Oelmühlenindustrie (72000 Arbeiter) übertroffen.

Faßt man nach dieser statistischen Aufnahme die gesamte industrielle Arbeiterschaft zusammen, so sind in ihr 1,4 Mill. tätig, darunter 850000 männliche, 558000 weibliche und 201000 jugendliche Personen. Wenn auch Italien, wie gesagt, vorwiegend Agrarstaat ist — nach der letzten Bevölkerungszählung (1901) etwa zu 53 % —, so hat doch Italien die Phase des gewerblichen Kleinbetriebs in der Stadt und des patriarchalischen Systems auf dem Lande, von der Sombart sprach, in vielen Revieren inzwischen verlassen. Aber gewisse psychologische Eigentümlichkeiten sind maßgebend geblieben. Wie die italienische Industrie in der Hauptsache jung, urwüchsig und ohne die die Individualität beschränkende Tradition ist, so tragen auch die sozialen Beziehungen der dort Beschäftigten zueinander überwiegend einen noch wenig entwickelten, unorganisierten Charakter. Der Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit wird zwar auch dort empfunden, aber er hängt mehr von Gefühlen und Stimmungen als von klaren, zielbewußten und marktmäßigen Berechnungen ab. Auch er ist urwüchsig, aber er steckte lange Zeit noch in den Kinderschuhen. Arbeitgeber und Arbeiter überwerfen sich nicht selten, aber ebenso bald entschließt man sich, sich wieder zu vertragen. Es ist schon angedeutet worden, daß das italienische Unternehmertum in der Kargheit der Löhne, der Länge der Arbeitsdauer und in der Fruktifizierung der Weiber- und Kinderarbeit einen Ausgleich für die Inferiorität seiner Industrie dem Auslande gegenüber sucht. Die ungünstigen Arbeitsbedingungen Italiens und die Genügsamkeit der Arbeiterschaft sind fast sprichwörtlich geworden. Sie sind in der Tat nur der durchaus naturgemäße Ausdruck der gesamten Entwicklungsstufe der italienischen Industrie. Die Geringfügigkeit der Produktionskosten hat sie entstehen lassen, die Jugend des Kapitalismus hat eine Fabrikantenschaft großgezogen, die vielfach noch alle Merkmale des industriellen Parvenütums in unverfälschter Reinheit trägt und auf ihr patriarchalisches Subordinationsverhältnis der Arbeiterklasse gegenüber pocht, und beides, niedriges Lohnniveau und herkömmliche Zufriedenheit, wird durch die Tatsache unterstützt, daß die große Masse der Arbeiter eine ungefüge, rohe und in ihren sozialen Bestrebungen kurzsichtige Gesellschaft ist, deren Leistungen mit denjenigen qualifizierter Arbeitskräfte anderer Länder gar nicht verglichen werden können. Mit dieser Beobachtung steht es keineswegs im Widerspruch, daß der italienische Arbeiter ebenso fleißig wie nüchtern, ja in manchen Branchen, wie z. B. den Erd- und Steinarbeiten, allen anderen durch Geschicklichkeit und Ausdauer weit überlegen ist. Ueberall, wo er sich als isolierter Arbeiter betätigen kann, kommt er voll zur Geltung. Er ist aber rückständig, wo es sich um hochqualifizierte Teilfunktionen handelt, wie sie der automatische arbeitsteilige Betrieb einer Fabrik verlangt. Die Kleinheit der Betriebe, die Hausindustrie und dergleichen, wie sie noch in Italien überwiegen, hat ihn in dieser Inferiorität zurückgehalten. Es fehlt ihm an dem Agens des Erwerbssinns und des Vorwärtsstrebens, er ist, wenn es nicht gar zu toll kommt, mit einem sehr bescheiden bemessenen Existenzminimum zufrieden und weiß damit auszukommen. Wenn er trotz alledem sehr leicht von einem Streikfieber ergriffen wird und dabei ungewöhnliche Proben des Solidaritätsgefühls, das sich selbst bis zur rücksichtslosen, ja grausamen Boykottierung der Abtrünnigen steigert, abzulegen pflegt (man denke nur an die grausame Verfolgung und Aechtung der sog. „Beduinen“, wie man in Biella die Streikbrecher nannte), so hängt das mit den Eigenarten

des hitzigen Volkscharakters eng zusammen. Der Italiener ist einmal lebhafter und erregbarer als der Nordländer und darum in der Reaktion gegen vermeintliche Unbill stürmischer. Der Entschluß des Südländers trägt den Charakter des Impulsiven, er ist der Ueberredungsgabe zugänglicher und verständigt sich wie in politischen so auch in sozialen Dingen rasch in der Verabredung zum gemeinsamen Tun. Dem Arbeiter, der bereits ein gewisses Kulturniveau errungen hat, der eine ganze Reihe von Bedürfnissen als notwendige empfindet, wird die Arbeitseinstellung mit allen ihren gefährlichen Konsequenzen und Opfern schwerer gemacht, er denkt an sich und seine Familie und leiht deswegen dem agitatorischen Verführer nur kritisch und skeptisch sein Ohr. Er hat zudem eine angeborene Scheu vor den nüchternen und hausbackenen Bedenken seiner Frau, die ihn auch sonst vor mancher Unbesonnenheit bewahrt. So ist es in England und Deutschland, ganz anders in Italien. Schon die große Bedürfnislosigkeit des Italieners und die erstaunliche Leichtigkeit, dank der reichen Gaben, die das südliche Klima ihm verschwenderisch gewährt, auf kurze Zeit wenigstens mit ganz geringen Mitteln sein Dasein zu fristen, macht ihm das Streiken unendlich viel leichter. So fleißig und unermüdlich er tätig sein kann, so urwüchsig faul kann er, wenn sich ihm die Gelegenheit dazu bietet, auch Tage und Wochen verbringen. Der Tätigkeitstrieb und die vorbauende Fürsorge für die Zukunft, die anderswo ethisch-gesellschaftliche Potenzen geworden sind, sind ihm als solche fremd. Das gilt in vielleicht noch höherem Maße von den Frauen und Mädchen, und wenn man auch berücksichtigt, eine wie große Anzahl von ihnen gewerblich tätig, also direkt interessiert ist, so ist doch die außerordentlich starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Arbeitseinstellungen immer noch überraschend genug. Es gibt sicher kein Land, wo der Prozentsatz der ausständischen Arbeiterinnen ein so hoher ist wie in Italien.

2. Die Arbeiterbewegung. Wenn oben gesagt worden ist, daß in der italienischen Arbeiterschaft das Gefühl der Klassensolidarität immanent vorhanden ist, so darf man daraus nicht schließen, daß festgeschlossene, wirklich leistungsfähige Organisationen für den Lohnkampf vorhanden sind. Die Koalitionen sind meistens spontan entstanden, es fehlt ihnen an der soliden materiellen Basis, der finanziellen Rüstung für den Notfall, und auch die geschickte, marktkundige Führung geht ihnen ab. Mehr als irgendwo anders ist zwar der Arbeiter der Vereinsmeierei ergeben, er treibt gerne Tagespolitik, sozialistisch aber im Sinne des proletarischen Klassenbewußtseins ist er bei seiner angeborenen Leichtlebigkeit erst relativ spät geworden. Zuerst ergriffen die marxistischen Lehren bezeichnenderweise das ländliche Proletariat, dessen Lage freilich die denkbar elendeste ist. Die ersten radikal-sozialistischen Abgeordneten sind aus rein agrarischen Bezirken, nämlich aus dem südlichen Teil der Lombardei und Venetiens ins Parlament gesandt worden. Später folgte Süditalien, besonders Sizilien, nach, wo ebenfalls Bauernrevolten den Anlaß zur Sammlung gaben. Dort entstanden Geheimbünde verschiedener Art, ähnlich denjenigen Irlands, wie überhaupt die sizilische Frage eine zum Teil frappante Aehnlichkeit mit der irischen Agrarfrage aufweist. Die eigentlichen Industriezentren dagegen hatten weder eine umfassende Gewerkvereinsorganisation, etwa nach Muster der britischen Trade-Unions, noch wählten sie sozialistisch. Das hat sich erst in den allerletzten Jahren nach mancher Richtung hin geändert; und zwar zum Teil mit Riesenschritten. Man datiert die neueste Epoche der Arbeiterbewegung Italiens von dem Kongresse in Genua i. J. 1892 an, wo sich die Sozialisten, Anarchisten, Republikaner, „rote“ und „gelbe“ Gewerkschaften in den verschiedensten Spielarten und in bunter Mischung zusammenfanden. Bald darauf gab es aber unter den Vertretern der verschiedenen sozialistischen Richtungen heftige Kämpfe. Auch Italien hat den Kampf mit Orthodoxie und Revisionismus des Marxismus, zwischen Opportunisten und Doktrinären durchkosten müssen. Aber das Land bewahrte einen eigentümlichen Zug durch die Bedeutung und Stellungnahme des ländlichen Proletariats. Die Provinzen Modena, Bologna, Ferrara, Verona und Mantua mit vorwiegendem Großgrundbesitz und Großbetrieb wurden die Hochburgen der Sozialdemokratie und spielen in der jüngsten Periode eine ähnliche Rolle wie etwa in Deutschland die Fabrikarbeiterschaft im „roten“ Sachsen. Zu den Aufsehen erregenden und gewaltigen Ausständen in jenen Gegenden kamen dann noch die ausgedehnten Arbeitskämpfe der Eisenbahner hinzu, und auch politische Generalstreiks, die aber irgend einen Erfolg nicht erzielten, wurden inszeniert.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Italien lehnte sich stets, seitdem es eine politische Arbeiterpartei gibt oder vielmehr Gruppen, Fraktionen und Sekten einer solchen, an diese an. Die Statistik des Arbeitervereinswesens ist zwar mangelhaft, aber die vorhandenen Zahlen geben doch ein ungefähres Bild. Die Organisation der Arbeiter gliedert sich im wesentlichen in vier Gruppen: 1. den Verband der Industrie-

arbeiter (Federazione di operai dell' industria); 2. den Verband der Landarbeiter (Federazione di lavoratori della terra); 3. Die Arbeitskammern (Camere del lavoro); 4. Die katholischen Berufsvereine (Unioni professionali cattoliche). Zu diesen kommen dann noch in Stadt und Land zerstreute Arbeitervereine ohne Verbandsbildung, also sog. „Lokalorganisierte". Die Industriearbeiterverbände sind fast alle dem „Segretariato della Resistenza" (Gewerkschaftskommission) angeschlossen, die Landarbeiter ihrerseits sind durchgehends in dem nationalen Sekretariat der Landarbeiter zusammengeschlossen, die Arbeitskammern haben ihren besonderen Verband gebildet und halten ihre besonderen Kongresse ab, die katholischen Berufsvereine schließlich gehören der zweiten Gruppe der katholischen Gesamtorganisation an (Opera dei Congressi et Comitati catholici). Eine zusammenfassende Gewerkschaftskommission wurde 1902 in Mailand gegründet und umfaßt nach der letzten Zählung 25 Verbände mit 306 000 Verbandsmitgliedern. Hier sind die Landarbeiter, deren nationales Sekretariat sich der Grwerkschaftskommission angeschlossen hat, nicht gezählt. Es ist das die Berechnung des italienischen Arbeitsamts, die zu erheblich gering ren Ziffern kommt als das Segretariato della Resistenza selbst. Anscheinend schwanken, wie überall, wo das ländliche Proletariat überhaupt organisiert ist, die Mitgliederzahlen ganz erheblich, woraus sich die Differenz der beiden Zählungen erklären dürfte. Die Arbeitskammern (Camere del lavoro) sind zwar den französischen Bourses du travail nachgebildet, entsprechen aber viel mehr den deutschen Gewerkschaftskartellen. Die erste Kammer dieser Art ist auf Initiative der Buchdrucker 1889 errichtet worden. Nach der letzten Zählung sind es jetzt 91 mit 3341 Sektionen und 347 000 Mitgliedern. Der heutige Verband der Arbeitskammern stammt aus dem Jahre 1901. Die katholischen Berufsvereine, die, wie überall, als Gegengewicht gegen die radikalen Gewerkschaften gedacht sind und in Italien auch im Gegensatz zu den Arbeitskammern stehen, umfassen etwa 85 000 Personen, davon verhältnismäßig viele (27 000) in Sizilien. Im übrigen gibt es auch in Italien einen katholischen Volksverein (Azione popolare e Democratico-Cristiana). Die katholische Kirche hat sehr lange gezögert, bis sie in den Gang der sozialen Bewegung eingegriffen hat. Zwar sind unter klerikaler Führung Bauernvereine mit ländlichen Darlehnskassen und Banken, landwirtschaftlichen Syndikaten, Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften entstanden, und auf mehreren Kongressen sind die Mittel zur Erhaltung und Vermehrung des kleinen Grundbesitzes lebhaft erörtert worden. Im übrigen herrschte ein gewisser Quietismus. Trotzdem dürfte es wenige Länder geben, wo die Chancen für den niederen Klerus, eine sozialpolitische Rolle spielen zu können, größer sind als in Italien. Aber erst 1895 wurde die Democrazia Sociale, eine politisch-gewerkschaftliche, katholisch-soziale Arbeiterpartei, gegründet. Die Anfänge einer katholischen Volkspartei zeigten sich erst zehn Jahre später, nachdem sich Pius X. entschlossen hatte, das Verbot für den italienischen Klerus, sich am politischen Leben zu beteiligen (Rundschreiben von 1868 „Non expedit"), für einzelne Wahlkreise im Wege des Dispenses aufzuheben. Es ist anzunehmen, daß die katholischen Sozialpolitiker sich in erster Linie der ländlichen Arbeiterschaft und des Kleinbauerntums annehmen werden, obgleich sich die Landarbeiter auf ihrem Kongresse in Bologna (1901) für den Kollektivismus erklärt haben. Auf diesem Kongresse sollen 320 000 Organisierte vertreten gewesen sein, ein Beweis, daß die offizielle Gewerkschaftsstatistik, die insgesamt nur 400 000 Personen zählt, arg unvollständig ist. Nach dieser Quelle sind etwa 5,3 % der in Handel, Industrie und Landwirtschaft tätigen Lohnarbeiter gewerkschaftlich organisiert. In Wirklichkeit sind es jedenfalls erheblich mehr. Aber darunter mögen recht viele ganz lose, leistungsunfähige Koalitionen sein.

Den Mittelpunkt der politischen Organisation des italienischen Proletariats bilden zahllose Klubs und Konventikel der verschiedensten Färbung. Von der berühmten „Tendenz zur Einheit" ist wenig zu verspüren, und politische Erfolge sind nur in sehr langsamem Tempo erzielt worden. Die Hauptdaten in der Entwickelung des italienischen Sozialismus sind etwa folgende: 1880 wurde die Partito Operajo in Mailand, eine exklusive sozialistische Arbeiterpartei, die in erster Linie die bürgerliche Demokratie bekämpfte, gegründet. 1882 wurde das Wahlrecht durch Abschaffung des Zensus erweitert, und auf Grund dieser Reform hielt der erste sozialistische, aber evolutionistisch gefärbte, von der organisierten Arbeiterpartei gewählte Abgeordnete, Costa mit Namen, seinen Einzug ins Parlament. 1891 trat Turati mit Erfolg für die Verbreitung deutsch-marxistischer Ideen auf. Im Jahre darauf fand der bereits genannte Kongreß von Genua statt, wo sich die sozialistischen Gruppen von den antiparlamentarischen Sozialisten, die sich von da an „Anarchisten" nannten, trennten. Das Kabinett Crispi bekämpfte aber die Anarchisten durch Ausnahmegesetze, die auch gegen andere Sozialisten angewandt wurden. Schon vorher (1893) hatten Hungerrevolten in Sizilien und Massa-Carrara Aufsehen erregt. 1898 führte die Brotverteuerung und die allgemeine wirtschaftliche Depression zu einer elementaren Volksbewegung in ganz Italien, die in Mailand sogar einen dreitägigen Straßenkampf hervorrief. Die Regierung antwortete mit Re-

pressivmaßregeln, aber die ganze Linke (extrema sinistra"), Sozialisten, Republikaner und Radikale verbündeten sich zur Bekämpfung der Reaktion und schlossen ein Wahl- und parlamentarisches Fraktionskartell. Das geschah 1899. Im Jahre darauf, das ein besonders unruhiges war, wurden 23 Sozialisten in die Kammer gewählt. Auf dem Kongreß in Rom stellte man dann ein sozialistisches Mindestprogramm fest. Erst das Jahr 1900 zeitigte neben großen Lohnbewegungen in der Landarbeiterschaft auch den ersten zur Aufrechterhaltung der Versammlungsfreiheit und des Koalitionsrechts unternommenen Generalstreik in Genua. 1905 wurde der Generalstreik als Kampfmittel von den Gewerkschaften grundsätzlich anerkannt. Schon vorher (1902) war die Reaktion gebrochen, und die Sozialisten unterstützten die liberale Regierung (Zanardelli-Giolotti), was aber zu heftigen Kämpfen mit den Intransigeanten unter Führung von Enrico Ferri, Professor der Jurisprudenz und Rechtsanwalt, führte. Seither toben im Schoße der Partei heftige Kämpfe zwischen einer revolutionär-gewerkschaftlichen Richtung, die sich „Syndikalisten" nennen, besonders in Mailand und Rom vertreten, und den Ferrianern. Der Erfolg ist wechselnd, und wiederholt drohten der sozialistischen Partei neue Zerklüftung und Sprengung. Den Höhepunkt erreichte die Krisis i. J. 1906, wo sich ein allgemeiner Gewerkschaftskongreß gegen den Syndikalismus aussprach, und die Kammerfraktion geschlossen ihre Mandate niederlegte. Auf dem Parteitage in Rom siegten die vereinigten Reformisten über die Syndikalisten, die sich auf dem Kongresse zu Ferrara von der Partei loslösten.

Es ist schwer, die Parteigruppierung mit den üblichen Bezeichnungen zu charakterisieren, denn sehr vieles ist in Italien lediglich auf Personen zugeschnitten, und diese Personen ändern ihre Programme und ihre Taktik. Zwei Grundsysteme im italienischen Sozialismus, der Reformismus und der Syndikalismus, stehen sich wie Todfeinde gegenüber. Die neue liberale Regierung hat die gewerkschaftliche Organisation und die Streikbewegung begünstigt, die Sozialisten im Parlamente kajoliert und damit den Revisionismus, in Italien „Reformismus" genannt, zu fördern gesucht. Das veranlaßte gewisse Marxisten, den sog. „Syndikalismus" auszubauen. Ihr Organ sollte die Gewerkschaft sein, beschränkt auf die wirklichen Lohnarbeiter, und die Gewerkschaft sollte die Trägerin bei der Uebernahme der Gesellschaft und der vergesellschaftlichten Produktionsmittel werden. Die italienischen Syndikalisten sind mit den deutschen und englischen Gewerkschaftlern keiner Richtung zu vergleichen. Allenfalls haben sie eine gewisse Aehnlichkeit mit den „Anarchosozialisten" und den sog. „Lokalorganisierten". Dagegen war das französische Vorbild des Sorelschen Syndikalismus für die neue Sekte und Richtung von nachweisbarem Einfluß. Die Syndikalisten wollen nicht etwa die gewerkschaftliche von der politisch-parlamentarischen Tätigkeit der Arbeiterpartei scharf getrennt wissen, sondern sie verwerfen jede politische Tätigkeit, weil sie zu einer Versumpfung und Degeneration führe. Auch dem orthodoxen Marxismus mit seiner politischen Betätigung machen sie denselben Vorwurf. Obgleich ihr „Endziel", Ablösung der kapitalistischen Produktion durch die gewerkschaftliche — nicht etwa durch die staats- oder kommunalsozialistische — was übrigens, wenn man die Gewerkschaften der Zukunft den Arbeiterproduktivgenossenschaften gleichsetzt, an die ältere sozialistische Ideenbildung erinnert, durchaus evolutionistisch in der Durchführung gedacht ist, nennen sich die Syndikalisten „revolutionär". Das soll besagen, daß sie mit der bestehenden Gesellschaft keinerlei Pakt zulassen wollen, sondern sie wollen den „Kampf bis aufs Messer", Vermeidung jeder Verbürgerlichung und Verweichlichung in Klassenpolitik, in Einigungs- und Schiedsverfahren, in Tarifverträgen u. dgl.; dagegen Vorbereitung des Generalstreiks. Die Anziehungskraft des italienischen Syndikalismus, der unklar bis zur Karikatur ist und dessen Ideen einer gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft schwerlich mundgerecht gemacht werden können, ist nicht weit her. In Ländern, wo die Sozialisten und die hinter ihnen stehenden Arbeitervereine eine ausgesprochene Neigung zur Sektenbildung haben — und das ist in Italien wie in Frankreich der Fall — spielen die Personen der Führer eine ausschlaggebende Rolle und lassen die „Tendenz zur Einheit", die Sombart und andere prognostizieren wollen, nicht aufkommen. Deswegen unterlagen auch auf dem Parteitage in Rom die Syndikalisten den „Reformisten" gegenüber mit ihrem gemäßigten und radikalen Flügel. Es wird versichert, daß die Mehrzahl der italienischen Sozialisten heute einer mittleren eklektischen Richtung, dem sog. „Integralismus", der in dem sozialistischen Rechtsanwalt Enrico Ferri sein phrasenreiches Haupt gefunden hat, folgt. In der Tat haben die Ferrianer, die übrigens mancherlei Wandlungen durchgemacht haben, das Zentralorgan des italienischen Sozialismus, den „Avanti", den Revisionisten entrissen. Auch die Ferrianer nennen sich „Revolutionäre", weil sie sich nicht nur an die Mindestforderungen (programma minimo"), sondern an das wirkliche Endziel („programma massimo"), also an den Kollektivismus und Klassenkampf, halten. Sie wollen die Genossenschaften mit sozialdemokratischem Geist erfüllen, die Gewerkschaftshäuser zu Sozialistenheimen umwandeln und stehen den Streiks, weil sie gerade in Italien zu häufig und zu impulsiv und ungenügend vorbereitet und inszeniert zu werden pflegen, ziemlich skeptisch gegenüber. Der ganze „Integralismus" ist auf die professorale Weisheit Ferris zugeschnitten und für den Ausländer nur an der Hand seiner zahllosen Broschüren, Aufsätze und Reden zu verstehen.

Welchen unmittelbaren Einfluß die verschiedenen politischen Arbeiterparteien auf die Gewerkschaften und deren Lohnkämpfe haben, ist generell überhaupt nicht zu sagen. Soviel ist jedenfalls sicher, daß die vorhandenen Arbeiterkoalitionen nicht einmal äußerlich betrachtet einen trade-unionistischen Charakter tragen, daß viele und große Gewerbe finanziell gerüstete Organisationen der Arbeitnehmer überhaupt nicht aufweisen, und daß bei zahlreichen Arbeits-

streitigkeiten und Revolten die Arbeiterassoziationen zwar natürlich mitgewirkt, aber nicht die maßgebende Rolle gespielt haben. Die lose und temporäre Koalition steht im Vordergrund, die marktkundige Leitung und Taktik durch geschulte Gewerkschaftsführer wird durch die Volksversammlung, Flugblätter und durch die Presse ersetzt. Viele Kämpfe der letzten Zeit sind mehr Aufstände als Ausstände, also politische Putschs ohne ausgesprochen gewerkschaftliche Ziele, Kraftproben eines radikalen Pöbels gewesen. Das gilt namentlich von den Kämpfen der Landarbeiter, die sich mit den Industriearbeitern, den Kleinbauern und dem arbeitslosen Pöbel der Großstädte verbanden und ihre Aktionen, die in Barrikadenkämpfe ausarteten oder denen man durch Drohungen mit der Auswanderung Nachdruck zu verleihen suchte, in den Städten zum Austrage brachten. Freilich gibt es auch agrarische Provinzen, die kräftige Ansätze von Gewerkschaftsverbänden zeigen. Jedenfalls sind die Bewegungen unter dem ländlichen Proletariat für italienische Verhältnisse besonders bezeichnend. In allerneuester Zeit (1904) hat der Generalstreik der italienischen Eisenbahner, der dem Lande schwere Wunden geschlagen hat und von groben Exzessen, ähnlich den amerikanischen und ganz neuerdings den schwedischen, begleitet war, Aufsehen erregt und zu einem gesetzlichen Eingreifen, das den Arbeitsvertrag und das Einigungs- und Schiedsverfahren in höchst beachtenswerter Weise zu regeln sucht, geführt. —

Was die italienischen Streiks anbetrifft und die wenig entwickelte gewerkschaftliche Arbeiterbewegung, so hat man auch die Koalitionsgesetzgebung hierfür verantwortlich gemacht. M. E. wird diese Wechselbeziehung, soweit gerade Italien in Frage kommt, überschätzt. Bis zum Jahre 1890 war allerdings die Verständigung der Arbeiter zum Zwecke, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, strafgesetzlich verboten. Seitdem die volle Koalitionsfreiheit zugestanden ist, haben auch die Arbeitseinstellungen zugenommen. Man hat beides in direkten Zusammenhang bringen wollen; nicht mit Recht. Der frühere Artikel des codice penale bestimmte: „Jede Verständigung der Arbeiter untereinander zu dem Zwecke, ohne vernünftigen Grund die Arbeit einzustellen, zu verhindern oder Lohnsteigerungen herbeizuführen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.“ Kenner der italienischen Verhältnisse behaupten, daß ohne diesen Paragraphen kaum mehr gestreikt worden wäre, als es tatsächlich der Fall war. Auch die Arbeiterkoalitionen wären ohne jenes Verbot schwerlich zahlreicher gewesen. Seine Anwendung wurde zudem in der Praxis durch die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Mangel eines „vernünftigen Grundes“ sehr erschwert. Im übrigen hat die Zunahme der Arbeitseinstellungen, wie schon hervorgehoben, andere natürliche Gründe als die der endlich gesetzlich zugestandenen Koalitionsfreiheit.

Mit der Zunahme der Arbeitseinstellungen hat sich auch für Italien das Bedürfnis nach streikverhütenden Instituten fühlbar gemacht. Durch das G. v. 15./VI. 1893 wurden Einigungs- und Schiedsämter fakultativ errichtet. Man nennt diese, unseren Gewerbegerichten nachgebildeten Aemter „Collegi probi viri“, ein Name, der aus der Italianisierung des französischen Prud'hommes entstanden ist. Die wichtigste den Probi viri zufallende Mission ist die einigungsamtliche Tätigkeit, zu der subsidiär die schiedsgerichtliche Funktion hinzutritt. Weiter fällt ihnen als Gewerbegericht eine ausschließliche Spezialjurisdiktion in Arbeitsdifferenzen bis zu einem bestimmten Streitwerte zu.

Die Erfolge der italienischen Gewerbegerichte — vorläufig auf dem Papier stehend etwa 90 an Zahl — sind bisher recht dürftige gewesen. Im Jahre 1901 hat die italienische Statistik zum erstenmal Erhebungen darüber angestellt, wie weit Arbeitsstreitigkeiten durch das Dazwischentreten von Behörden ein Ende fanden. Von den Streiks kamen auf die Verwaltungsbehörden 11,8, auf die Collegi di Probi viri nur 0,4. Die einigungsamtliche Tätigkeit ist also eine ganz minimale und steht hinter der anderer Staaten mit gewerbegerichtlichen Institutionen in weitem Abstand zurück.

Bereits erwähnt sind die Versuche Italiens, das Streikrecht der Eisenbahner gesetzlich zu regeln. Es kommen in Frage ein G. v. 22./IV. 1905 betr. die Verstaatlichung der Eisenbahnen (d. h. die Uebernahme der 3 großen Eisenbahnnetze, das mittelländische, das sizilische und das adriatische in staatliche Verwaltung). Dann das G. v. 30./VII. 1906, das den Privateisenbahnen die Verpflichtung auferlegt, Normen über die Behandlung des Personals, nach Analogie der staatlichen, zu erlassen, und endlich der noch nicht verabschiedete Gesetzentwurf v. 30./XI. 1907, der den Arbeitsvertrag der gemeindlichen Betriebe und das Einigungs- und Schiedsverfahren der dort beschäftigten Personen (Eisenbahner, Tramwaybedienstete, Gasarbeiter, Elektrizitätswerksangestellte usw.) generell zu regeln unternimmt. Veranlassung zu dieser Spezialgesetzgebung gaben die großen Generalstreiks, die den Verkehr und die Beleuchtung ganzer Gegenden zeitweilig lahmlegten. Die Tendenz der neuen Gesetze geht einmal dahin, die Staatseisenbahner

ohne Unterschied als öffentliche Beamte zu behandeln, also den disziplinarischen Bestimmungen zu unterwerfen, ferner die übrigen Teile des Arbeitsverhältnisses (Arbeitszeit usw.) und die Pension für Unterstützungsansprüche des Personals fest zu umschreiben und in allen sog. „gemeinnötigen" Gewerben Vorkehrung zu treffen, die verhindern, daß durch Arbeitseinstellung die Allgemeinheit schwer geschädigt wird. Endlich beabsichtigt der neueste Gesetzentwurf die Schaffung eines besser funktionierenden Einigungs- und Schiedsverfahrens. Man hat als Haupttendenz der Legislative eine „Grenzregulierung des Koalitionsrechts" bezeichnet, und diese Auffassung trifft zu. Das Koalitionsrecht kann unmöglich einem Prinzip zuliebe schrankenlos sein. Freilich darf man sich über den Erfolg solcher Maßnahmen keinen übertriebenen Hoffnungen hingeben. Trotz des Gesetzes von 1905 wäre es 1907 beinahe wieder zu einem Generalstreik der Eisenbahner gekommen.

3. Die Haupttatsachen der Statistik. Ueber die ältere Streikgeschichte sind wir so gut wie nicht unterrichtet. Die erste zusammenfassende Darstellung ist in einem Bericht einer Königlichen Untersuchungskommission, die i. J. 1878 durch Kabinettsorder aus Anlaß einer ganzen Reihe von Ausständen der Textilarbeiter des Biellaer Distrikts eingesetzt worden war, niedergelegt. Dieser Bericht ist erst i. J. 1885 im Druck erschienen, gibt in seinem ersten Teile ein Resumé über die Streikberichte der Präfekten, in seinem zweiten, wertvolleren, Teile eine genaue Schilderung der Vorgänge im Biellaer Bezirk, die auf persönliche Umfragen der Kommission am Tatorte ermittelt worden ist. Noch bevor der Bericht, nach seinem Verfasser gewöhnlich „Relazione Bonasi" genannt und mit Vorschlägen zur Vermeidung von Arbeitseinstellungen versehen, der Oeffentlichkeit übergeben worden war, beschäftigte sich das Parlament aufs neue mit den Tatsachen der Streikbewegung. Es wurde eine parlamentarische Kommission eingesetzt, als es sich um die Beratung des Gesetzentwurfs betr. Abänderung der Koalitionsgesetzgebung handelte. Berichterstatter der Kommission war der Abgeordnete di San Giuliano, der seinen Bericht im April 1884 vorlegte. Die beiden Enqueten ergänzen sich. Im Gegensatz zur Relazione Bonasi beschäftigt sich die Relazione Di San Giuliano mit den Streiks in ganz Italien gleichmäßig. Sie resumiert zunächst die Ergebnisse des Berichts der 1878er Kommission und gibt dann einen Ueberblick über die Streikbewegung in den Jahren 1878—1885. Auf Vollständigkeit können freilich die statistischen Angaben keinen Anspruch machen, sie sind aber trotzdem wertvoll und nachträglich, nachdem der rührige statistische Dienst der Direzione generale della statistica (Bodio) die Registrierung der Arbeitsstreitigkeiten in das Bereich seiner regelmäßigen Erhebungen gezogen hat, in manchen Punkten vervollständigt worden. Die amtliche Streikstatistik wird seit 1892 herausgegeben. Das erste Heft, das amtlicherseits die Materie behandelt, wurde in diesem Jahre ausgegeben. Es behandelt die Jahre 1881 bis 1891. Das zweite die Jahre 1892 bis 1893 und so fort. Die Monatsnachweise der Arbeitskonflikte finden sich in den vom italienischen Arbeitsamt herausgegebenen Monatsheften (Bollettino dell' Officio del Lavoro). Die abgeschlossene Jahresstatistik liegt bis 1904 vor. Doch sind gerade auch nach dieser Zeit Streikereignisse von großer Bedeutung zu verzeichnen.

Wie schon gesagt, sind landwirtschaftliche Streiks eine Eigentümlichkeit Italiens, und die amtliche Statistik hält es deswegen für zweckmäßig, die Streiks in der Industrie und in der Landwirtschaft besonders zu registrieren. Was die Industriestreiks anbetrifft, so wissen wir bis zum Jahre 1878 nur die Zahl der Fälle, aber nicht die Zahl der beteiligten Personen. Von 1894 an teilt die Statistik die Streikenden nach dem Geschlechte und gibt auch Mitteilungen über die beteiligten Kinder bis zu 15 Jahren. Aber auch nach 1879 sind längere Zeit die Angaben über die beteiligten Personen nicht erschöpfend. Sie werden das, von Kleinigkeiten abgesehen, aber schon vor Inangriffnahme der amtlichen Statistik. Die Streikzahlen ohne Angabe der Streikenden haben sozialpolitisch wenig Wert. Es genügt die Wiedergabe einer einzigen Gesamtziffer. Von 1870—1878 kamen nämlich 521 Streiks vor. Da die erstmalige amtliche Aufnahme nur bis zum Jahre 1884 zurückgreift und den Zeitraum von da bis 1891 umfaßt, so müssen die Zahlen von 1879 - 1883 besondere Erwähnung finden. In diesem Zeitraume hat man 223 Streiks mit 37 0 0 Personen gezählt. Es kommen also im Durchschnitt der 5 Jahre auf das einzelne Jahr 7400 Streikende. In der Periode von 1884 bis 1891 kommen dagegen 833 Streiks mit 225 542 Personen vor. Im Jahresdurchschnitt sind es also 28 193. Die Zahl hat sich also beinahe vervierfacht. Bis zum Jahre 1895 hält sich die Streiktätigkeit etwa auf derselben Höhe, steigt dann in den Jahren 1896 und 1897 ganz erheblich, dann folgen 2 Jahre des Rückgangs, mit Beginn des neuen Jahrhunderts wachsen die Zahlen wieder an und steigen dann, namentlich i. J. 1901 und 1902 ganz rapide. Interessant ist auch die Beteiligung der Frauen und Kinder, je nachdem die verschiedenen Industrieen in Mitleidenschaft gezogen werden. Sobald es in der Textilindustrie zu gären anfängt — und diese Industrie nimmt den vierten Teil aller Streiks in Anspruch —, wächst die Zahl der weiblichen und jugendlichen Personen stark. Im Jahre 1896 und 1897 streiken erheblich mehr Frauen und Kinder als Männer. Aber auch in den Streikhaussejahren 1901 und 1902 ist die Beteiligung der weiblichen und jugendlichen Personen sehr erheblich. Auf diese Gruppen kommen mehr als ein Viertel der Ausständigen. Das Nähere ersieht man aus der ersten Tabelle auf S. 1022.

Da im Jahre 1904, dem letzten statistisch erfaßten Zeitraume, 632 Streiks mit 164 660 Streikenden gezählt wurden, so gab es von 1892 bis einschließlich 1904 4843 Streiks mit 1 110 230 Teilnehmern. Es kamen auf das Jahr 85 402 Streikende und auf das Jahrfünft (1900 bis 1904) im Durchschnitt 149 775,8 Streikende.

Jahr	Gesamtzahl der Streiks	Gesamtsumme	Streikende: Männer	Streikende: Frauen	Streikende: Kinder bis zu 15 Jahren
1892	119	30 800	—	—	—
1893	131	32 109	—	—	—
1894	109	27 595	19 766	3 890	3 939
1895	126	19 307	11 788	5 192	2 327
1896	210	96 051	39 955	34 264	21 832
1897	217	76 570	21 809	38 435	16 326
1898	256	35 705	22 112	9 571	4 022
1899	259	43 194	28 228	11 280	3 686
1900	383	80 858	59 750	16 292	4 816
1901	1042	196 540	137 389	40 683	18 468
1902	810	197 514	140 487	36 218	20 809
1903	549	109 327	80 138	18 759	10 430

Mit diesen Zahlen ist ohne weiteres dargetan, wie sehr die Arbeitskämpfe in der italienischen Industrie zugenommen haben. Der Hauptsitz der Industrie ist das nördliche Italien. Auf diese Gegend, deren Arbeiterschaft ja auch besser organisiert ist, kommt die größte Anzahl der Streikenden, auf die Lombardei (Mailand) allein ein Viertel. Dann kommen Toskana (Florenz) und Sizilien, welche Insel ein Streikherd ersten Ranges geworden ist, ein zweiter „punto nero", während der andere „schwarze Punkt" Italiens die durch ihre sozialistische Landarbeiterschaft bekannt gewordene Provinz Emilia (Parma, Modena, Bologna) ist. Nach Sizilien kommt dann der Bezirk Piemont (Turin) und in ziemlich weitem Abstand Ligurien (Genua), Campanien (Neapel), Latium (Rom) und Venetien.

Die Verteilung der Streiks auf die einzelnen Industriegruppen geht ohne weiteres aus folgender Tabelle hervor:

Die Verteilung der Streiks auf die Gewerbe 1892—1904

Industriegruppen	Streiks	Streikende
Bergbau	460	160 617
Metallverarbeitung . .	415	77 136
Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas . .	1009	178 768
Holzindustrie	141	11 667
Druckerei und Verlag .	1121	7 817
Textilindustrie	170	237 821
Industrie in Leder und Fellen	123	8 342
Bekleidungsindustrie . .	246	123 652
Nahrungsmittelindustrie .	277	45 789
Transportgewerbe . . .	297	87 748
Andere Gewerbe . . .	573	170 872
Summa . .	4863	1 110 230

Die allgemeine Geschichte der Streikbewegung lehrt in übereinstimmender Weise, daß mit zunehmender Organisation der Arbeiter, größerer Schulung ihrer Verbände, bei gleichzeitiger Ausbreitung der Großindustrie und ihrer stärkeren Konzentration die Arbeitskonflikte intensiver werden, d. h. der Einzelkampf mehr Personen umfaßt und hartnäckiger ausgefochten wird. Man macht die Erfahrung, daß die Zahl der Ausstände verhältnismäßig geringer wird, die einzelne Ausstandsaktion dagegen eine ausgedehntere. Diese Regel trifft für die italienische Streikbewegung nicht zu. Wenn man von einigen wenigen Ausnahmejahren (1885, 1887 und 1896) absieht, so ist die Zahl der an den Streiks beteiligten Personen nur unwesentlichen Veränderungen unterworfen, ja man findet sogar in den meisten letzten Jahren einen Rückgang. Es beteiligten sich nämlich an einer Arbeitseinstellung durchschnittlich:

im Jahre	Arbeiter	im Jahre	Arbeiter
1878	165	1892	263
1879	144	1893	253
1880	227	1894	265
1881	212	1895	153
1882	130	1896	457
1883	193	1897	353
1884	296	1898	139
1885	398	1899	167
1886	177	1900	211
1887	368	1901	188
1888	293	1902	244
1889	187	1903	199
1890	289	1904	261
1891	261		

Die meisten Arbeitseinstellungen sind auch nicht erheblich länger geworden. Es fehlte offenbar an den Streikgeldern. Zwar findet man in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme der Ausstände, die über 10 Tage dauern, aber nur in den letzten beiden Jahren, die in der vorliegenden Uebersicht berücksichtigt werden konnten, ist diese Zunahme auch eine relative. Es gehört jedenfalls zu den italienischen Eigentümlichkeiten, daß die Streiks von kurzer Dauer sind. Zwar haben die ganz kurzen Streiks etwas abgenommen, rechnet man aber zu den kürzeren alle, die nicht länger als 10 Tage andauerten, so kommen auf diese Gruppe ziemlich regelmäßig 80 %; nur 4 Jahre machen eine Ausnahme. Wie überall geht den Streikenden im Transportgewerbe zuerst der Atem aus. Das Nähere über die Länge der Arbeitsstreitigkeiten ersieht man aus folgender Tabelle:

Dauer der Streiks.

in den Jahren	Streiks			in Prozenten		
	1—3 Tage	3—10 Tage	mehr als 10 Tage	1—3 Tage	4—10 Tage	mehr als 10 Tage
1878	9	8	2	47	42	11
1879	18	12	2	56	38	6
1880	18	4	4	70	15	15
1881	24	10	7	59	24	17
1882	33	10	3	72	22	6
1883	41	22	7	59	31	10
1884	44	19	15	57	24	19
1885	47	21	17	55	25	20
1886	67	19	9	71	20	9
1887	43	12	11	65	18	17
1888	54	28	14	56	29	15
1889	80	31	13	65	25	10
1890	92	31	9	70	23	7
1891	72	37	17	57	29	14
1892	60	36	20	51	32	17
1893	67	39	19	54	31	15
1894	52	33	19	50	32	18
1895	61	44	21	48	35	17
1896	91	70	49	44	33	23
1897	104	56	56	48	26	26
1898	153	57	46	60	22	18
1899	161	70	28	62	27	11
1900	208	105	70	54	28	18
1901	481	330	231	46	32	22
1902	325	255	230	40	31	29
1903	219	169	161	40	31	29

Die statistischen Angaben über die Ursachen der Arbeitseinstellungen bieten nichts Besonderes. Sie entsprechen dem Stand der industriellen und sozialen Kultur des Landes. Die Lohnfrage steht durchaus im Vordergrunde. Der Streit um die Arbeitszeit tritt stark zurück. In den Lohnstreitigkeiten hat aber, was bemerkenswert ist, der Kampf gegen die Lohnherabsetzung eine Zunahme erfahren. Von 4843 Streiks in der Periode von 1892 bis 1904 waren 2607 solche, die zugunsten von Lohnerhöhungen inszeniert wurden. Es sind das 54 %. In Wirklichkeit ist die Zahl der eigentlichen Lohnkämpfe noch erheblich größer, aber die italienische Statistik bringt bei ungenügender Berichterstattung zu viele Fälle unter die nichtssagende Sammelgruppe „Verschiedene Gründe der Konflikte".

Sozialpolitisch besonders interessant ist natürlich der Ausgang der Arbeitseinstellungen. Die Statistik ergibt hier folgendes Bild. (S. d. Tabelle auf folgender Spalte oben.)

Diese Erfolgstatistik in ihrer wirtschaftspolitischen Bedeutung zu würdigen, stößt auf mancherlei Schwierigkeiten, namentlich ist die Rubrik „teilweise erfolgreich" sehr dehnbar. Die Streiks in dieser Gruppe haben keiner der Parteien einen Sieg gebracht, sind aber auch für keine Partei verloren gegangen. Man könnte sie mit dem „Remis"

Jahr	Ausgang d. Streiks nach der Zahl der Arbeitseinstellg. in Prozenten			Ausgang d. Streiks nach der Zahl der ausständig. Arbeit. in Prozenten		
	erfolgreich	teilw. erfolgreich	erfolglos	erfolgreich	teilw. erfolgreich	erfolglos
1878/91	16	43	41	25	47	28
1892	21	29	50	29	19	52
1893	28	38	34	29	44	27
1894	34	28	38	19	24	57
1895	32	31	37	33	40	27
1896	38	24	38	49	31	20
1897	33	27	40	23	45	32
1898	27	27	46	27	31	42
1899	31	27	42	33	38	29
1900	29	37	34	43	37	20
1901	29	42	29	26	50	24
1902	21	45	34	12	54	34
1903	20	36	44	15	48	37

der Schachsprache, zumal sie später nicht selten wieder als „Revanche" aufleben, vergleichen. Die Einigung, der sie ihr Ende verdanken, kann natürlich bald für die Unternehmer, bald für die Arbeiter vorteilhafter sein. Aus nackten Zahlen geht das aber nicht hervor.

Wie überall, so sind auch in Italien die Ergebnisse der einzelnen Jahre sehr verschieden. Auffallend ungünstig gestalteten sich die Jahre 1892 und 1894; umgekehrt verhältnismäßig recht günstig verlaufen für die Streikenden die Jahre 1896 und 1900. Das Jahr 1904 steht ziemlich in der Mitte. Auch in den verschiedenen Industrieen kommen erhebliche Unterschiede vor. Der Bergbau hat den größten Prozentsatz der Streiks mit vollem Erfolge (38 %), das Transportgewerbe den niedrigsten Prozentsatz der Niederlagen (27 %), während die Niederlagen in der Metallindustrie besonders zahlreich (48 %) sind. In der Textilindustrie, die die höchste Anzahl von Streiks und Streikenden hat, wurde der vierte Teil der Ausstände gewonnen, der dritte Teil ging verloren.

Die landwirtschaftlichen Streiks, die in Italien besonders bearbeitet werden, können nicht ohne weiteres mit den industriellen verglichen werden. Konjunkturenwechsel spielen hier die gleiche Rolle. Vielfach sind auch die Ziele der Ausständigen nicht klar genug. Die allgemeine Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen, die aber wiederum in den einzelnen Teilen des Landes, was Besitzverteilung und Intensität des Betriebs anbetrifft, stark differieren, die Zusammensetzung der Koalierten (Proletariat, Kleinbauern, Zwergpächter) und ihre Taktik machen eine einheitliche Zahlengruppierung unmöglich. Meistens streiken ganze Familien, und deswegen sind auch die Streiks, in

die in den letzten Jahren sogar mehr Frauen und Kinder als Männer verwickelt sind, verhältnismäßig kurzlebig. Von 897 Streiks der Jahre 1901 bis 1903 dauerten 84 % nicht länger als zehn Tage. Bei den Aufständen im Bezirk Emilia waren 74 % der Ausständigen Kinder. Eigentlich kommen nur die letzten Jahre, die Aufsehen erregende Lohnbewegungen unter der Landarbeiterschaft gebracht haben, hier in Betracht. Unter ihnen ragt wiederum das Jahr 1901 mit rund 223000 Streikenden hervor. Bei der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Lohnforderungen, zum Teil auch um bessere Siedlungsbedingungen für Kleinbauern. In diesem Jahre haben die Streikenden große Erfolge erzielt. An den Mailänder Unruhen des Jahres 1898 hat sich besonders das ländliche Proletariat Oberitaliens, speziell der Lombardei, stark beteiligt. Hier handelte es sich um Saisonarbeiter, die in blutige, in den Städten sich abspielende, mit Waffengewalt niedergeworfene, Revolten verwickelt wurden. Die Regierung versuchte es damals, der gefährlichen Bewegung durch Standrecht und Kriegsgerichte, die zahllose Personen und namentlich aber auch die sozialistischen Führer zu hohen Freiheitsstrafen verurteilten, Herr zu werden. Der agrarproletarische Hintergrund dieser Vorgänge ist hier ebensowenig wie der Charakter der politischen Ziele (Bekämpfung des Steuerdrucks und dgl.) zu verkennen. Es ist begreiflich, daß die offizielle Statistik diese Revolten, die in Wirklichkeit zu den politischen Massenstreiks gehören, unter die regulären Lohnbewegungen nicht subsumiert hat. Das wäre ebensowenig angängig gewesen, als die großen Ausstände der Eisenbahner 1904, die einen Obstruktionskampf darstellten und zu einem riesenhaften Generalstreik führten, zu den gewöhnlichen Arbeitseinstellungen zu rechnen. Im Herbst 1907 wiederholten sich diese Generalstreikbewegungen, aber in kleinerem Umfange. Der Generalstreik vom September 1904, an dem sich auch 120000 Feldarbeiter beteiligten, war eine der größten der modernen Arbeiterbewegung. In Mailand sollen sich 100000 Arbeiter, in Ligurien 120000, in Rom fast alle Arbeiter, in Genua namentlich die Transportarbeiter, in Neapel 12000 Personen daran beteiligt haben. In dem eigentlichen dreitägigen Generalstreik soll sogar fast eine Million Personen verwickelt gewesen sein. Die interlokale Bewegung unter den italienischen Landarbeitern hat übrigens im Anschluß an die Maifeier des Jahres 1908, ausgehend von der Provinz Parma und in Anlehnung an verschiedene Konflikte des Jahres vorher, wiedereingesetzt. Hier übernahm ursprünglich die Arbeitskammer die Führung, und andere Arbeitskammern haben dann den Generalstreik proklamiert. Auch diesmal kam es zu blutigen Krawallen, und schließlich beantworteten die Grundbesitzer in Parma den bereits zum Erliegen kommenden Kampf ihrerseits mit der Generalaussperrung.

Was die Zahlen der landwirtschaftlichen Streiks im eigentlichen Sinne anbetrifft, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Gesamtzahl der Streiks	Streikende
1881	1	100
1882	2	2 200
1883	3	262
1884	10	245
1885	62	8 857
1886	17	3 846
1887	9	2 275
1888	5	1 366
1889	4	1 087
1890	8	1 950
1891	24	7 795
1892	10	3 504
1893	18	12 390
1894	8	4 748
1895	7	1 765
1896	1	100
1897	12	24 135
1898	36	8 495
1899	9	1 895
1900	27	12 517
1901	629	222 985
1902	221	146 592
1903	47	22 507
1904	210	94 816
Zusammen:	1380	586 432

In den vier letzten Jahren, über die uns die Statistik unterrichtet, ereigneten sich also nicht weniger als 1107 Streiks mit 486000 Streikenden, das macht pro Streik 440 Personen, pro Jahr über 120000 Ausständige. Man sieht, für Italien ist die Landarbeiterbewegung von ebenso großer Bedeutung wie die unter den Industriearbeitern. Dagegen spielen im heutigen Italien, ganz abgesehen davon, daß die amtliche Statistik zu Aussperrungen auch Maßregeln, die die Unternehmer gegen fiskalische und behördliche Maßnahmen im Wege der Arbeiterentlassung ergreifen, rechnen, die Aussperrungen eine nennenswerte Rolle noch nicht. Die Statistik erwähnt seit 1880: 194 Aussperrungen mit 43439 Ausgesperrten. Auf das Jahr kommen noch nicht einmal 2000 Ausgesperrte.

Literatur: ***W. Sombart,*** *Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. Archiv f. soz. Gesetzg. Bd. VI (1895), S. 177 bis 258. —* ***Derselbe,*** *Italienische Briefe I—VI. Sozialp. Zentralbl. Bd. III (1894). —* ***Derselbe,*** *Die Arbeitseinstellungen in Italien während der*

Jahre 1892—93, ebendas. Bd. IV, S. 176—272 (1895). — **Ugo Rabbeno,** *Art. „Die Arbeitseinstellungen in Italien", H. d. St. 1. Aufl. Bd. I, S. 653—660 (1890).* — **Biermer,** *Art. „Arbeitseinstellungen", H. d. St. 1. Aufl. Suppl. Bd. II, S. 96—97 (1897).* — **B. A. Olivetti,** *Der soziale Boden der jüngsten Ereignisse in Italien, 1—2. Die Neue Zeit, XIV. Jahrg. Bd. II, Stuttgart 1898.* — **C. F. Ferraris,** *Sagi di economia, statistica e scienza dell amministrazione, Torino-Roma, 1880, S. 473fg., deutsch u. d. T. Ueber die Gewerkvereine in Italien, von K. Th. Eheberg, i. Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. Bd. V, S. 247—258 (1881).* — **Victor Hehn,** *Italienische Ansichten u. Streiflichter, 3. Aufl., Berlin 1887.* — **Ad. Rossi,** *Die Bewegung in Sizilien, deutsch von L. Jacoby, Stuttgart 1893.* — *Schr. d. V. f. Sozialp. (Sombart), Bd. IL (1892).* — *Relatione presentata a. S. E. ministro dell' Interno nel mese di marzo 1879 dalla Commissione sugli scioperi nom. col. R. decreto 3. II. 1878, Rom 1885 (sog. „Relatione Bonasi").* — *Relutione Di San Giuliano, Cam. dei Deputati, XV. Legisl. Ia Sess. 1882, 1883, 1884, Docum. Nr. 114 A.* — *Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura, Rom 1892—1904.* — **Maximilian Meyer,** *Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- u. Auslande, Leipzig 1907.* — **W. Sombart,** *Sozialismus und soziale Bewegung, 6. Aufl., Jena 1908.* — **Robert Michels,** *Demogr.-statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte Italiens, Schmoller's Jahrb. 1908, II.* — **Elsbeth Georgi,** *Theorie und Praxis des Generalstreiks, Jena 1908.* — **Enrico Ferri,** *Il Metodo Rivoluzionaria 1902, deutsch mit Vorwort und Anmerkungen von R. Michels, Leipzig 1908.*

M. Biermer.

VII. Arbeitseinstellungen in den Niederlanden.

1. Allgemeines. 2. Die Arbeiterbewegung. 3. Die Arbeitskämpfe.

1. Allgemeines. Holland ist kein eigentlicher Industriestaat, sondern in erster Linie ein Handels- und Schiffahrtsstaat. Dank seiner vorteilhaften Lage an der Nordsee zwischen den drei größten europäischen Industrieländern, England, Deutschland und Belgien, seiner ausgedehnten Küstenentwickelung und seinem reichen Kolonialbesitz überwiegen auch heute noch, wenn das Land auch mit dem Tonnengehalt seiner Handelsflotte nur noch an neunter Stelle steht und der Wettbewerb der holländischen Flotte im Nordseegebiet durch die emporblühende deutsche Reederei sehr beeinträchtigt worden ist, die maritimen Interessen. Dem Seehandel verdankt Holland fast ausschließlich seinen großen nationalen Wohlstand. Da Holland die Rheinmündungen innehat und außerordentlich reich ist an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, so geht der natürliche Absatzweg für die großen deutschen Industriegebiete des westlichen Deutschlands durch sein Gebiet. Rotterdam und Amsterdam sind führende Welthandelsplätze und Riesenverkehrshäfen. Rotterdam, das Amsterdam als Welthandelsplatz, weil es zugleich Fluß- wie Seehafen ist, überflügelt hat, ist einer der bedeutendsten Getreideplätze der Welt und neben London der Hauptmarkt für Tee und ein bedeutender Stapelplatz für Baumwolle, Rohrzucker und Petroleum. Amsterdam ist der erste Geldmarkt des Landes und einer der bedeutendsten überhaupt. Es ist der führende Rohtabaksmarkt Europas und gehört zu den größten Kaffeeweltmärkten. Neben dem blühenden Handel und der Schiffahrt nimmt in Holland mit seinen fruchtbaren Provinzen die landwirtschaftliche Urproduktion, namentlich der Gartengemüsebau, die Blumenzucht, der Obstbau und der Anbau von Zuckerrüben, Hopfen und Flachs eine wichtige Rolle ein. Der bedeutendste Zweig der Urproduktion ist aber die Viehzucht, für die die großen Wiesen und Weiden von der Natur wie geschaffen sind. Ein weiterer einträglicher Nahrungszweig der Bevölkerung ist die Seefischerei und die Fertigstellung von Fischkonserven.

An mineralischen Schätzen ist Holland ganz arm, und das bestimmt den Charakter seiner Industrie. Von Industrieen auf Grund pflanzlicher Erzeugnisse kommen die Zuckerfabriken, die Branntweinbrennereien, die Tabakmanufakturen, der Holzschiffbau und die Baumwoll- und Leinenmanufakturen, besonders an der hannöverisch-westfälischen Grenze, in Frage. Auf tierischen Erzeugnissen beruhen die mächtige Butter- und Käsefabrikation sowie die hochentwickelte Margarinefabrikation. Früher war Holland ein erstklassiger Markt für Tuche, doch hat es diesen Vorrang längst an Belgien abtreten müssen. Immerhin ist die niederländische Tuchfabrikation noch recht ansehnlich. Ein ebenso alter wie berühmter Industriezweig ist die Lederfabrikation (Sohlleder). Obgleich die Bedingungen einer bodenständigen Metallindustrie fehlen, hat sich doch neben Maschinen- und Eisenwerkstätten auch ein ansehnliches Metallgewerbe in Zink, Gold und Silber entwickelt. Amsterdam ist zudem trotz der Konkurrenz von London, Paris und Antwerpen immer noch der erste Platz für die Diamantschleiferei geblieben. Die Delfter keramische Industrie ist weltberühmt.

Leider wird in Holland die Wirtschaftskunde und Wirtschaftsstatistik vernachlässigt. Brauchbare berufsstatistische Zahlen haben wir nicht zur Verfügung. Ein klares Bild der holländischen Industrie zu entwickeln, ist also kaum möglich. Infolgedessen ist es auch schwer, die sozialpolitischen Vorgänge richtig zu würdigen. Aus den sozialen Enqueten von 1887 und 1892 ging hervor, daß die Lage der holländischen industriellen Arbeiterschaft eine wenig erfreuliche war. Das Lohnniveau war durchweg niedrig, die Arbeitszeit eine sehr ausgedehnte — man fand meistens noch den zwölfstündigen Arbeitstag — andere Mißstände, wie Nacht- und Frauenarbeit, sowie der Truckunfug, waren ebenfalls ziemlich verbreitet. Eine energisch eingreifende gesetzgeberische Initiative im Sinne der Bekämpfung dieser Mißstände ist verhältnismäßig

sehr spät ergriffen worden. Auf Grund der ersten parlamentarischen Enquete von 1887 und unter dem Eindruck der in Arbeitseinstellungen, ja Aufständen geäußerten Unzufriedenheit der Arbeiterschaft kam es endlich 1889 zu einem Arbeiterschutzgesetz, das die übermäßige und gesundheitswidrige Arbeit jugendlicher Personen und Arbeiterinnen zu bekämpfen suchte. Man beschränkte die Arbeitsdauer auf zehn Stunden, untersagte die Nachtarbeit und dekretierte einen gewissen Arbeitspausenschutz. 1896 hat man für diese Personengruppen auch die Sonntagsarbeit geregelt. Nach der zweiten Enquete kam es dann 1895 zu einem Fabrik- und Werkstättengesetz, das seit 1898 in Kraft ist. Eine weitere Maßnahme im Zusammenhang mit jener Enquete von 1892 war die gesetzliche Einrichtung von Arbeitskammern zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, zur Sammlung von Tatsachen für das Arbeitsverhältnis und für die Abgabe von Gutachten an die Behörden. Dieses Arbeitskammergesetz wurde 1897 erlassen. Erst i. J. 1908 ist endlich ein Gesetz in Kraft getreten, welches einen gewissen Lohnzahlungsschutz bringt. Unter den sozialpolitischen Spezialgesetzen der neuesten Zeit sind ferner die über die Eisenbahner und die Bergwerke zu erwähnen. Die eisenbahngesetzlichen Bestimmungen, die unter dem Eindruck des großen Eisenbahnerstreiks von 1903 standen, sind in Königliche Verordnungen gekleidet, bringen Arbeiterausschüsse, Maximalarbeitszeiten und Schiedsgerichte, aber auch Einschränkungen der Koalitionsfreiheit. Das Bergwerksgesetz von 1904, dessen Erlaß notwendig wurde, als in der Provinz Limburg Steinkohlen angebohrt wurden, gewährt einen umfassenden Arbeiterschutz z. T. auch für erwachsene Arbeiter. Mit dieser Legislative, über die das Nähere in den Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ und „Arbeitskammern“ zu ersehen ist, ist Holland nach langem Zögern in die Reihe der Kulturstaaten getreten, die eine moderne Arbeiterschutzgesetzgebung mit einer Fabrik- und Bergwerksinspektion vorsehen.

2. Die Arbeiterbewegung. Von einer lebhaften und zielbewußten Arbeiterbewegung kann man, wenn man von dem Generalstreik des Jahres 1903 und den wiederholten Lohnkämpfen der Diamantarbeiter absieht, kaum sprechen. Auch fehlt der einheitliche Zug, was wohl damit zusammenhängt, daß nur wenige Industriezweige — neben der Diamantschleiferei die Branntweinbrennerei (Schiedam), die Tuchfabrikation (Nordbrabant) und die Baumwollspinnerei und -weberei an der westfälisch-hannöverschen Grenze — lokal konzentriert sind. Die Hauptsitze der politischen Arbeiterbewegung sind natürlich die beiden Großstädte des Landes. Hier kommen in erster Linie die Hafenarbeiter in Betracht, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage wie ihre Genossen in London und Hamburg befinden. Früher eine Elite ihres Standes, in einer gesetzlich anerkannten geschlossenen Korporation vereinigt, sind sie jetzt eine zusammenhanglose proletarische Masse, die stark unter zeitweiliger Arbeitslosigkeit leidet und durch Zwischenpersonen ausgenützt wird. Neben der mangelhaften Organisation machten manche für ihre mißliche Lage die Landwirtschaft, von der ein dauernder und starker Zufluß von Arbeitskräften nach den Städten ausgeht, verantwortlich.

Eine besondere Stellung in der niederländischen Industrie nehmen die Diamantschleifer ein. Amsterdam ist der Sitz einer alten, monopolartig konzentrierten Diamantindustrie, der bedeutendsten der Welt. Es gibt da etwa 60 Diamantschleifereien und über 7000 Diamantmühlen. Alles in allem sind etwa 16000 Arbeiter daselbst beschäftigt, die bei außerordentlich anstrengender, gesundheitsschädlicher und den Konjunkturen des Marktes stark unterworfener Beschäftigung einer sehr ausgedehnten (bis vor kurzem noch zwölfstündigen) Arbeitsdauer, die aber manchmal mit 2—3 monatlicher Arbeitslosigkeit abwechselt, ausgesetzt sind. Ihre Bezahlung ist eine sehr verschiedenartige. Altgeübte, gelernte Schleifer stehen sich ausgezeichnet, jüngere, unterboten durch ein ausgebildetes Lehrlingssystem, sind dürftig gelohnt. Die Amsterdamer Diamantschleifer sind im übrigen ein überaus unruhiges, bewegliches und kampffrohes Volk, was wohl mit der Tatsache zusammenhängen mag, daß unter ihnen zahlreiche jüdische Arbeiter tätig sind, die in ihren rührigen und intelligenten Elementen die temperamentvolle Führung ihrer Kameraden übernommen haben. Die Diamantindustrie gehört zu denjenigen, wo der Krieg die Regel, der soziale Friede ein Ausnahmezustand ist. Kräftige Organisationen auf beiden Seiten, die allerdings erst in den beiden letzten Jahrzehnten entstanden sind, führen fortgesetzt zu Streiks, Aussperrungen und Boykotts in buntem Wechsel. Etwa 7000 Diamantschleifer sind jetzt gewerkschaftlich organisiert; daneben existieren konfessionelle, römisch-katholische und reformierte Arbeitervereine, die sich an den Bewegungen zugunsten eines einheitlichen Lohntarifs und der Neuregelung des Lehrlingswesens geschlossen beteiligt haben. Sie haben auch die letzten internationalen Gewerkschaftskongresse der Diamantbranche durch Delegierte beschickt. An der Spitze der zahlreichen Kämpfe steht der mächtige, in holländischen Arbeiterkreisen als mustergültig angesehene „Allgemeine Niederlän-

dische Diamantarbeiterbund", dessen letztes, wohl kaum durchführbares Ziel nicht nur die Vereinbarung eines für die ganze Welt gültigen Minimallohntarifs, sondern auch das Zugeständnis der Unternehmer, nur organisierte Arbeiter beschäftigen zu wollen, ist. Diese Forderungen haben die vereinigten Unternehmer einmal mit dem Boykott des Bundes beantwortet, und 1896 war es ihnen in der Tat gelungen, denselben zeitweilig zu sprengen. Die ungünstige Geschäftskonjunktur, die damals allenthalben in der Diamantbranche Platz griff, kam ihnen dabei sehr zu statten. An eine dauernde Vernichtung der Koalition der Arbeiter war indessen nicht zu denken. 1897 umfaßte der Schleiferverband wieder über 8000 Leute, und ihr ausgeprägter genossenschaftlicher Geist hat sogar den Gedanken gereift, sich ein eigenes Vereinsgebäude mit einer Bäckerei, einem Kolonialwarengeschäft, einer Verkaufshalle für Fleischwaren, einem Manufakturwarenmagazin, einer Druckerei, alles verbunden mit Versammlungslokalitäten usw. zu errichten. Die größte Gefahr für diesen gewerkschaftlich gut geleiteten Fachverein droht ihm durch die anarchistischen Wühlereien, die von einer kleinen, aber überaus rührigen Gruppe extremer Sozialisten ausgehen und alle rein gewerkschaftlichen Bestrebungen der niederländischen Arbeiterschaft, die auf die ökonomische und moralische Hebung ihrer Angehörigen gerichtet sind, in Frage zu stellen geeignet sind. Eine schwere Krisis innerhalb des Diamantarbeiterverbandes ist im Winter 1897/98 mühsam überwunden worden. Dank der inzwischen glänzend gewordenen Lage der Industrie sind aber die Forderungen des letzten Diamantarbeiterkongresses, zehnstündiger Arbeitstag und Entfernung der Lehrlinge, von den Arbeitgebern bewilligt worden; damit schien das gewerkvereinliche Prinzip über die politischen Quertreibereien vorläufig den Sieg davongetragen zu haben. Diese Annahme ist aber nur mit Einschränkungen richtig. 1902 kam es zu neuen Streitigkeiten prinzipieller Natur. 1903 erklärt sich der Diamantarbeiterbund sogar für den politischen Massenstreik, und erst 1904 kam es zu einem Frieden, der aber i. J. 1908 wieder gestört wurde. Die holländischen und belgischen Diamantarbeiter verbündeten sich diesmal, und es kam wieder zum Generalstreik, der bei dem schlechten Geschäftsgange und der allgemeinen Arbeitslosigkeit aber im Sande verlaufen dürfte.

Wie in allen industriellen Staaten des Kontinents ist auch in Holland die politische Arbeiterbewegung maßgebend für die gewerkvereinlichen Koalitionen und deren Politik geworden. Die Kenntnis von beidem, von politischem und gewerkschaftlichem Arbeitervereinswesen, ist unumgänglich notwendig zur Beurteilung der Geschichte der Arbeitseinstellungen und ihrer Genesis. Längere Zeit hatte eine anarchistische Parteigruppe unter Leitung des vielgenannten Agitators Domela Nieuwenhuis die politische Führung übernommen. Dieser Mann spielte eine ähnliche Rolle wie in Frankreich und Italien sozialistische Führer verwandter Richtung. Wie in den romanischen Ländern war auch in Holland die Person eines einzelnen Mannes ausschlaggebend. Domela Nieuwenhuis ist derselbe radikale Politiker, der auf dem vierten internationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongreß in London (1896) für die Zulassung der Anarchisten eintrat, und als er damit durchfiel, den Kongreß verließ. Die Partei, in der die Anarchisten ihr Lager aufschlugen, nennt sich der „Niederländische Sozialistische Arbeiterbund". Sie wurde vor 37 Jahren gegründet. Je mehr dieser Arbeiterbund den Postulaten des Anarchismus Konzessionen machte und jede aktive Betätigung des Proletariats am politischen Leben zu unterdrücken suchte, in um so stärkeren Gegensatz trat er sowohl zur rein gewerkschaftlichen Richtung wie zu einem sozialdemokratischen Flügel mehr deutscher Observanz. 1894 zweigte sich auf einer Konferenz in Zwolle von dem Sozialdemokratischen Bunde die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei" unter Troelsta und van Kol ab. Sie hielt Ostern 1895 zu Deventer ihren ersten Jahreskongreß ab. Sie wollte der „politischen Versumpfung" der Arbeiterbewegung entgegenarbeiten und blieb bereits bei den Wahlen 1897 in vier Wahlkreisen den anderen radikalen Richtungen gegenüber siegreich. Gegenwärtig verfügen die Sozialisten in der Kammer über sieben Mandate von 100 überhaupt und sind in dreißig Gemeinderäten vertreten. Ebenso wie Domela Nieuwenhuis und die Seinigen, so wurde auch die sog. „Volkspartei", die halb radikal, halb sozialdemokratisch war, an die Wand gedrückt. Durch diese „reinliche Scheidung" bekam die selbständige gewerkschaftliche Bewegung endlich Luft. Ein neuer Konkurrent, der jetzt bestand und sich der Arbeitervereine zu bemächtigen suchte, der Klerikalismus, war nicht ernstlich zu fürchten. Zu den Gewerkvereinen trat die neue sozialdemokratische Partei in ein ähnliches, der sozialpolitischen Arbeitsteilung dienstbar gemachtes, Verhältnis, wie die deutsche Sozialdemokratie zur Generalkommission der Gewerkschaften in Berlin. Die Stelle dieser Zentrale für Holland vertrat das „Nationale Arbeitersekretariat", das Domela Nieuwenhuis gegründet hatte. Ursprünglich umfaßte es 31 Verbände mit 18700 Mitgliedern. Zu dem Arbeitersekretariat gehörten außer den

Fachvereinen auch der Sozialistenbund und die sozialdemokratische Arbeiterpartei. Zu einer gründlichen Auseinandersetzung zwischen den gegnerischen Gruppen sollte es erst viel später kommen. Nach dem großen Generalstreik von 1903, der als Eisenbahnerstreik bereits erwähnt worden ist, schrumpfte diese Organisation stark zusammen. Das „Nationale Sekretariat" umfaßt heute nur noch 5000 Personen. Der Verband der Diamantarbeiter, der etwa 8000 Mitglieder zählt, hatte stets eine Sonderstellung eingenommen und sich dem nationalen Sekretariat nicht angeschlossen. Auch die Eisenbahner und Gemeindearbeiter, deren Vereine nach dem Streike den größten Teil ihrer Mitglieder wieder verloren hatten, standen mit der Zentrale auch nur in losem Zusammenhang. Das Gros der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Hollands ist seit Anfang 1906 in dem „Nederlandsch Verbond van Vakvereenigingen" zusammengeschlossen. Diese Gewerkschaftszentrale umfaßt jetzt (1908) 24 nationale Organisationen mit 32000 Mitgliedern. Sie steht in enger Fühlung mit der sozialdemokratischen Partei. Von den Vertretern der Gewerkschaftszentrale, der sozialdemokratischen Partei, der sozialdemokratischen Fraktion im Parlament und des sozialdemokratischen Zentralorgans („Het Volk") werden regelmäßige Konferenzen abgehalten, die die Richtlinien der praktischen Politik bestimmen. —

Aus der älteren Gewerkschaftsgeschichte sind die Koalitionen der Textilarbeiter, Schuhmacher und Zigarrenwickler zu erwähnen. Einen wirklich trade-unionistischen Charakter trägt, wie fast überall auf dem Kontinent, der Typographenverband.

3. Die Arbeitskämpfe. Eine amtliche Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Holland („Werkstakingen en Uitsluitingen") besitzen wir seit dem Jahre 1891. Das Zentralbureau für die Statistik gibt sie heraus. Es sammelt alle Notizen in den Tageszeitungen, Fach- und Gewerkschaftsblättern und findet auch durch die Arbeitskammern, die auf diesem Gebiete mehr als auf anderen sich als leistungsfähig erwiesen haben, eine fortlaufende Unterstützung. Die Zahlen des ersten Jahres gelten als nicht ganz vollständig, die der folgenden dürften dagegen ziemlich zuverlässig sein. Die Zusammenstellung für das Jahr 1907 ist noch nicht erschienen. Die Hauptzahlen sind folgende: (Siehe Tabelle auf folgender Spalte.)

Was die geographische Verteilung der Streiks anbetrifft, so kommen bei weitem die meisten auf die Provinz Nord-Holland (Amsterdam). In den Jahren 1901—1906 waren es 38%; über 18% kommen auf

Jahr	Arbeitseinstellungen	Streikende Arbeiter	Aussperrungen	Ausgesperrte Arbeiter
1901	115	4182	7	362
1902	128	12652	14	2381
1903	149	33487	14	1021
1904	85	4432	17	6754
1905	126	4657	6	2707
1906	164	11069	17	7789

Süd-Holland (Rotterdam); etwa 13% auf Groningen. Der Sitz des Streiks sind fast stets die großen und größeren Städte. Wie überall sind die meisten Arbeitseinstellungen Lohnbewegungen gewesen. Was den Erfolg anbetrifft, so hatten in den Jahren 1891 bis 1905 18% der Streikenden Erfolg, 61% Mißerfolg und bei 19% kam es zu Vergleichen (sog. „teilweiser Erfolg"). Die Hauptstreikzentren sind das Transportgewerbe, die Straßen- und Schiffsreinigung, die Torfstecherei und Verwandtes und endlich die schon erwähnte Diamantindustrie. In den sechs Jahren, 1901—1906, kommen auf das Transportgewerbe allein 31825 Streikende, auf das Gewerbe der Straßen- und Schiffsreinigung 10590, das Heizmaterialgewerbe 8889 und auf die Diamantindustrie 4405. Offenbar sind in diesen Zahlen die politischen Massenstreiks nicht vollständig einbegriffen, sonst müßten die Zahlen im Transportgewerbe und in der Diamantindustrie ganz erheblich höhere sein. Unter den Hafenarbeitern und Diamantarbeitern sind übrigens auch in der allerneuesten Zeit hartnäckige Kämpfe ausgefochten worden. Große Aussperrungen sind in den letzten Jahren in einer der größten Webereien des Landes, in der Zigarrenindustrie und in der unruhigen Diamantindustrie vorgekommen. Indessen ist die Zahl der Aussperrungen und Ausgesperrten verhältnismäßig gering, was der Entwickelung der gegenseitigen Koalitionen entspricht. Daß die Arbeitskammern gegenüber den Konflikten auf dem Arbeitsmarkte so gut wie nichts geleistet haben, geben selbst die Vorsitzenden und Geschäftsführer dieser Kollegien unumwunden zu. Auf dem Kongreß im Haag (1907) ist das ganz übereinstimmend eingestanden worden.

An interessanten, dramatisch verlaufenen Streikereignissen sind namentlich die Vorgänge in der Diamantindustrie und im Verkehrsgewerbe zu erwähnen. Von der ersteren war bereits die Rede.

Ziemlich unruhig ging es eine Zeitlang auch bei den holländischen Dock- und Hafenarbeitern zu. Man erinnert sich noch des großen Aufsehens, als i. J. 1889 das englische Vorbild der Organisation der ungelernten Arbeiter auch in den holländischen Hafenplätzen Nachahmung

fand. Zuerst in Rotterdam wurde der Versuch gemacht, eine Zweigniederlassung der englischen Dockarbeiter-Union mit ihren bekannten internationalen Verbrüderungstendenzen zu gründen. Dieses gelang zwar nicht, aber in Anknüpfung an diesen Versuch legte sich der Verein der Rotterdamer Hafenarbeiter den Namen „Labour Union“ bei, obwohl kein Engländer Mitglied wurde. Am 1. Oktober desselben Jahres wurde in Amsterdam der Bootarbeiterverein „De Volharding“ gegründet, dem bald 700 Arbeiter beitraten. Die neuen Organisationen waren jedoch nicht lebensfähig. Zwei Ursachen waren es vor allem, welche sie im Keime erstickten. Die Reedereien übten auf ihre Leute den denkbar stärksten Druck aus, um sie zum Austritt aus den Vereinen zu bewegen. Der internationale und sozialistische Charakter derselben fand zudem bei vielen Arbeitern selbst Widerspruch. In Rotterdam trat neben die „Labour Union“ der Verein „Nederlandsche Vlag“, der durch die Unternehmer finanziell unterstützt wurde. Ein Versuch, beide Vereine zu verschmelzen, mißlang. Der Amsterdamer Gewerkverein hatte nach kurzer Zeit aufgehört zu existieren, während die Rotterdamer Organisationen nur ein Scheinleben fristeten. Neu entstand in Zaandam ein Hafen- und Werftarbeiterverband, nachdem dort eine größere, mehrere Hundert Leute umfassende Ausstandsbewegung (1896) wegen unzulänglicher Organisation fehlgeschlagen war. Dieser Verein ist dem nationalen Arbeitersekretariat beigetreten, ebenso wie die Gewerkschaft der Heizer und Matrosen.

Es ist eine Eigentümlichkeit der Arbeit in den Hafenplätzen, daß sie im Notfall, den Corpsgeist der Reedereien vorausgesetzt, ohne allzu große Schwierigkeiten disloziert, d. h. von einem Hafenort zum anderen übertragen werden kann. Die britischen Dockarbeiter haben deswegen ganz recht, wenn sie meinen, daß nirgends eine nationale Zentralisierung der Gewerkvereine notwendiger sei, als bei den maritimen Gewerkschaften. Daran fehlt es in den Niederlanden ganz und gar. Sobald in einer Hafenstadt ein Streik ausbrach — es war dies wiederholt der Fall —, wurden die Schiffe zum Beladen und Löschen in den nächsten Hafen dirigiert, und dort die Arbeiten geleistet. Diese Praxis wurde dadurch erleichtert, daß die holländischen Häfen, mit dem Hinterlande durch ein ausgezeichnetes Kanalnetz verbunden, nahe aneinander lagen, und das dort fluktuierende, häufig arbeitshungrige Proletariat nur auf die Gelegenheit lohnender Beschäftigung wartete. Im übrigen hatten nur die ungelernten Hafenarbeiter Grund zu klagen, die älteren und geschulten Docker aber, die auskömmlich bezahlt werden, verspürten wenig Neigung zu Streikexperimenten. Allen diesen Uebelständen, die sich in Holland besonders stark geltend machen, sucht neuerdings „Der Neue Niederländische Bootarbeiterbund“ durch eine einheitliche Organisation entgegenzutreten. Mit welchem Erfolg, bleibt abzuwarten.

Kaum war die Bewegung unter den Hafenarbeitern niedergeschlagen, so lebte sie unter dem Eisenbahnpersonal wieder auf. Ende 1889 wurde die geheime Vereinigung „Steeds Vooruit“ gegründet, die Ende 1890 bereits 3—4000 Mitglieder zählte. Ihre nächsten Ziele sind die eigene Verwaltung der Unterstützungskassen, Abschaffung des Prämiensystems und Verkürzung der Arbeitszeit. In ersterer Beziehung deckt sich ihre Forderung mit der neuerdings von den deutschen Bergarbeitervereinen aufgestellten. Das Prämiensystem ist auf den niederländischen Eisenbahnen in vollster Blüte, wird aber wenig liberal gehandhabt und ist, da es mehr oder minder von Zufälligkeiten, Wetter und dergleichen abhängt, weniger gerecht. Die Arbeitszeit der Bahnangestellten ist nach den Feststellungen der Arbeitsenquete von 1890 geradezu eine unglaublich lange. Zu diesem Sparsamkeitssystem bedenklichster Art sind die Eisenbahngesellschaften, die mit Ausnahme von einer Linie („Hollandsche Jzeren Spoorwegmaatschappij“) in Privatbesitz oder Privatbetrieb sind, durch den Konkurrenzkampf mit den Wasserstraßen verleitet worden. Es ist wenig Aussicht vorhanden, daß es den organisierten Eisenbahnern gelingt, dieses System zu durchbrechen. Sie gehören im übrigen neben den Buchdruckern, den Diamantschleifern und den Hafenarbeitern zu denjenigen holländischen Gewerkvereinen, welche internationale Beziehungen unterhalten. Es ist das ein Beweis dafür, daß bei ihnen mehr sozialistische Utopien als trade-unionistische Routine vorherrschen. Die Geschichte der Gewerkvereinsbewegung aller Länder hat ergeben, daß die Solidarität der Arbeiter von Land zu Land, wenn es auf den Ernstfall ankommt, ein reiner Mythus ist. —

In der Zwischenzeit hatte die Propaganda von dem General- und Massenstreik große Fortschritte gemacht. Zu einer Kraftprobe kam es 1903. Anfang dieses Jahres streikten die Amsterdamer Hafenarbeiter, die nach britischem Rezept den Ausschluß der Nichtorganisierten forderten. Die Eisenbahner erklärten sich mit ihnen solidarisch und weigerten sich, die von Arbeitswilligen beladenen Wagen zu bedienen. Dann kam es zum Sympathiestreik, dem sich die „Antiparlamentarische Föderation“ und die sozialdemokratischen Gewerkschaften, die sich bis dahin bekämpft hatten, verbündeten. In und um Amsterdam ruhte der Verkehr fast vollständig, die Eisenbahngesellschaften mußten Konzessionen machen, und dieser momentane Erfolg der Ausständigen führte den Organisationen zahlreiche neue Mitglieder zu. In den übrigen Gesellschaftskreisen herrschte aber große Erbitterung über den Generalstreik und das führte zu einer Gesetzesvorlage, die nicht nur die Schaffung einer Eisenbahnbrigade, einer Militärabteilung, die im Streikfall den Eisenbahnbetrieb aufrecht erhalten sollte, versah, sondern auch den Streik der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten, insbesondere der Eisenbahner als strafbare Handlung erklärte. Durch diesen Gesetzentwurf wurde das Koalitionsrecht von mehr als 20000 Arbeitern bedroht. Die Hafenarbeiter und Eisenbahner setzten nunmehr ein „proletarisches Schutzkomitee“, das eine energische Agitation für einen neuen Generalstreik in Szene setzte, ein. Das Ergebnis war die Proklamation des allgemeinen Ausstands sämtlicher bei der Beförderung von Waren und Personen beschäftigter Arbeiter.

Die Aktion hatte nach keiner Richtung hin den gewünschten Erfolg, denn den

Eisenbahngesellschaften standen in den sog. „Ordnungsbunden", die man in Deutschland zu den „gelben" Gewerkschaften rechnen würde, den christlichen Gewerkschaften und im Militär genügend viel Arbeitswillige zur Verfügung. Zudem antworteten die Unternehmer mit der Aussperrung. Waren schon an und für sich unter dem Eindruck der Januarereignisse die Chancen für das Antistreikgesetz günstige, so wurden sie noch erheblich verstärkt durch den bald darauf in Szene gesetzten Generalstreik aller Betriebe des ganzen Landes. 60000 Mann folgten dem Rufe, darunter die Metallarbeiter, die Bau- und Kommunalarbeiter, die Typographen und ein Teil der Metzger- und Bäckergesellen. Auch 8000 Diamantarbeiter schlossen sich dem Generalstreik an. Die ganze Kraftprobe war so unüberlegt und verkehrt wie nur möglich und endigte nach kolossalen Opfern und Entbehrungen der Streikenden mit einem eklatanten Mißerfolg der Arbeiter. Das Gesetz, gegen das die ganze Bewegung ins Leben gerufen war, ging nun in der Kammer glatt durch und trat sofort in Kraft. Die vielversprechende Eisenbahnerorganisation war mit einem Schlage zertrümmert. Von den Gewerkvereinen der Transportarbeiter hielt sich nur der der Rotterdamer Hafenarbeiter. Eigenartig war dieser Reaktion gegenüber die Haltung der offiziellen sozialdemokratischen Fraktion. Sie hatte früher die anarchistische Generalstreikidee lebhaft bekämpft, wurde aber von den Wählermassen mitgerissen, und schließlich erklärte sich auch die Mehrheit der Parteivertreter auf dem Parteitage von Enschede, erst zwei Monate nach dem unglücklichen Generalstreik, ausdrücklich ebenfalls für den politischen Massenstreik, wiederholte das auf dem Parteitage 1904 und arbeitete damit dem internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam vor.

Die erwähnte Legislative setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Das eine Gesetz brachte die Militärbrigade. Ein zweites änderte das Strafgesetzbuch und bedrohte unter gewissen Voraussetzungen den Eisenbahnstreik mit krimineller Strafe. Endlich wurden für alle Eisenbahnen Normativbestimmungen erlassen und besondere Schiedsgerichte — aber nur für Individualbeschwerden — eingerichtet. Für die holländische Arbeiterschaft und ihre gewerkschaftlichen Organisationen bedeutet jedenfalls das tumultuöse Jahr 1903 einen schweren Schlag. Gerade diejenige Gruppe, die neben den Diamantarbeitern die gewerkschaftliche Führerrolle zu übernehmen berufen war, die der Eisenbahner, war auf Jahre hinaus um ihre Autorität gebracht.

Literatur: ***Pringsheim,*** *Die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, Arch. f. soz. Gesetzg. I (1888), S. 69fg.* — ***Derselbe,*** *Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, Arch. f. soz. Gesetzg. IV. (1891), S. 315 bis 345.* — ***L. Legrand,*** *Les conditions du travail dans les Pays-Bas. Rapport adressé au ministre des affaires étrangères, Paris et Nancy, 1890.* — ***F. Domela Nieuwenhuis,*** *Die holländische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Ergebnisse. „Deutsche Worte", Wien 1889, 1. Heft.* — ***G. Jollos,*** *Die Lage der Arbeiter nach französischen Gesandtschaftsberichten, Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. XVII. (1893), S. 267—269.* — ***H. Polak,*** *Die Arbeitervereine in Holland, „Die neue Zeit" XIII. 1, S. 54—57 (Stuttgart 1895).* — ***Biermer,*** *Die Gewerkvereinsbewegung, H. d. St., 1. Aufl. Suppl. Bd. II, S. 436fg.* — ***Derselbe,*** *H. d. St., 2. Aufl. Bd. I, S. 831fg.* — ***Correspondenzblatt*** *der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 1891 bis 1907.* — ***Soziale Praxis*** *(fr. Sozialpolitisches Zentralblatt), Berlin 1891—1908.* — ***Reichsarbeitsblatt,*** *Berlin 1903—1908.* — ***Soziale Rundschau,*** *Wien 1902—1908.* — ***G. Mayer,*** *Der Jude als Arbeiter, „Frankfurter Zeitung" 4.—5./VIII. 1898.* — *Enquete betreffende werking en nitbreiding der wet van 19./IX. 1874 en naar den toestand van fabrieken en werkplaatsen (Drucksachen der II. Kammer, Sess. 1886/87, Nr. 105).* — *Onderzoek omtrent de maatschappelijke toestanden der arbeiders, omtrent de verhoudingen tusschen werkgevers en arbeiders in de verschillende bedrijven en omtrent den toestand van fabrieken en werkplaatsen met het oog op de veiligheid en de gesondheit der werklieden, ingesteld door de Staatscommissie benoemd krachtens de wet van 19. Januari 1890.* — *Statistiek der Arbeidervereenigingen, uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek, s'Gravenhage 1894.* — ***W. Sombart,*** *Sozialismus und soz. Bewegung, 6. Aufl., Jena 1908.* — ***E. Georgi,*** *Theorie und Praxis des Generalstreiks, Jena 1908.* — *Werkstakingen en Uitstuitingen in Nederland, Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistik, s'Gravenhage, 1902—1907.*

Biermer.

VIII. Arbeitseinstellungen in Rußland.

Die Arbeiterbewegung des russischen Reichs läßt sich mit der anderer europäischer Länder nicht vergleichen. Die ökonomischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sind zu verschiedene. Rußland ist ein ausgesprochener Polizeistaat. Das zeigt sich besonders in der Entwickelung und Handhabung des Koalitionsrechts, für die stets nur polizeiliche Gesichtspunkte, unter dem merkantilistischen System von Witte und anderen auch industrieprotektionische, maßgebend waren. In der umfangreichen Russenliteratur der letzten Jahre, die unter dem Eindruck der Finanzkatastrophe des Landes, seiner Revolution und seiner

Verfassungskämpfe erschien und der man ganz neue Aufschlüsse auch über die Arbeiterverhältnisse des Riesenreichs verdankt, kehrt regelmäßig die Behauptung wieder, das russische Gewerberecht kenne eine Koalitionsfreiheit überhaupt nicht, der Streik sei streng verboten und werde kriminell geahndet. Diese Darstellung muß schon um deswillen auffallen, weil die Statistik ergibt, daß es in Rußland außerordentlich oft zu Arbeitseinstellungen kommt und in der allerjüngsten Zeit sogar die Streikrekordziffer der ganzen Welt erreicht worden ist. Im Jahre 1905 zählte man über 13000 Streiks mit 2,7 Mill. Streikenden. Eine strafrechtliche Verfolgung ist dieser Massenerscheinung gegenüber jedenfalls nicht denkbar. Das Jahr 1905 ist allerdings ein Revolutionsjahr gewesen. Es herrschte zeitweilig volle Anarchie. Aber auch in den Jahrzehnten vorher sind Arbeitseinstellungen keine Seltenheit. In dem Jahrzehnt vor der Revolution zählt die amtliche Statistik 430600 ausständige Industriearbeiter, was aber jedenfalls viel zu niedrig ist. Es muß außerdem beachtet werden, daß das Industriedepartement des Handelsministeriums die Streiks der Bergwerksarbeiter, der Landarbeiter und der Transportgewerbe gar nicht imtzählt. Es steht fest, daß schon seit den siebziger Jahren Arbeiterstreiks ein ständiges Element der Volksbewegung waren und alle Unruhen und Gärungen in den unteren Klassen in den letzten $3\frac{1}{2}$ Jahrzehnten von Streikausbrüchen begleitet worden sind. Die Polizei ist in Rußland allmächtig; sie kann, wenn es ihr paßt, einerlei ob ein Koalitionsrecht gesetzlich gewährleistet ist oder nicht, Arbeitseinstellungen polizeilich verfolgen, und zwar um so erfolgreicher, weil die Ausstände vielfach in tumultuöse Aufstände und gewalttätige politische Putschs ausarten, und es sich um ökonomische Dinge, Lohn- und Arbeitszeitforderungen oft genug gar nicht oder wenigstens nicht primär handelt. Politische Ziele hatten auch vor der Revolution und vor den verfahrenen Verfassungskämpfen der allerjüngsten Zeit zahlreiche Ausstände insofern, als die Ausständigen in erster Linie eine unmittelbare Einwirkung auf die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Kürzung der Arbeitszeit, das Verbot der Nachtarbeit, den Lohnzahlungsschutz und dergleichen mehr erstrebten. Nicht den Fabrikherren wollte man diese Konzessionen abtrotzen, sondern der Gesetzgebung und der Verwaltung. Ist ja Rußland weit davon entfernt, eine manchesterliche Sozialpolitik zu treiben. Der Staat reglementiert vielmehr auch gegen den Willen der Unternehmer das ganze Fabrikwesen aus politischen und polizeilichen Erwägungen. Das Verhältnis der russischen Regierung zu den Arbeiterunruhen war deswegen von dem Grundsatz beherrscht, daß jede gesunde soziale Reform von oben her kommen müsse. Die Selbsthilfe von unten her sei eine Unbotmäßigkeit, die der Staat nicht dulden könne. Man handelte ziemlich konsequent nach dem Grundsatze, daß „Ruhe die erste Bürgerpflicht sei", und ging manchmal auch gegen die Unternehmer als indirekte Ruhestörer vor. Die Regierungspolitik war also gar nicht so klassenbefangen, wie man es vielfach hingestellt hat. An ihrer Spitze standen nicht selten auch Männer mit modernen sozialpolitischen Ideen, so streng absolutistisch-reaktionär sie im übrigen sein mochten. Die treibenden Beweggründe für den langsamen Ausbau der Fabrikgesetzgebung waren freilich überall dieselben: Zu Unruhen durfte es nicht kommen, weil sie gar zu leicht politisch ausarten könnten. Aber, soweit die Konkurrenzfähigkeit der Großindustrie dem Ausland gegenüber es zuließ, war ein energisches Eingreifen in das Verhältnis der Fabrikherren zu ihren Arbeitern auf administrativem Wege oder mit gesetzlichen Mitteln nicht von der Hand zu weisen."

Diese staatlich-absolutistische Prophylaxis war jedenfalls manchmal viel weniger rückständig als die Haltung der Unternehmer und die der ungeschulten und verhetzten Arbeiterkoalitionen.

Es ist also verhältnismäßig gleichgültig, ob Rußland wirklich kein Koalitionsrecht kannte und noch nach den 1887 neu eingeschärften Koalitionsverboten verfuhr, denn weniger auf den geschriebenen Rechtszustand kommt es in einem Staate wie Rußland an, sondern auf seine Polizeipraxis. Ein gewisses Mindestmaß von Streikrecht gewährt übrigens die Gesetzgebung der neueren Zeit. Wenigstens spricht das eine Gewerbenovelle von 1903 aus, welche Streiks, die ohne Verletzung des Arbeitsvertrags inszeniert werden, für straflos erklärt. Freilich bestimmt gleichzeitig das Strafgesetzbuch, daß Arbeitseinstellungen, die den Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung verletzen, mit Gefängnis bestraft werden sollen. Die Strafbarkeit des Kontraktbruchs, die allerdings eine Durchbrechung der allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zuungunsten bestimmter Dienstmieteverträge enthält, sich aber üblicherweise mit dem „Interesse der staatlichen Ordnung und Ruhe" entschuldigt, ist eine Anomalität der Gesetzgebung, die sich auch in wirklichen Kulturstaaten findet. Indessen dürfte es wohl richtig sein, wenn behauptet wird, daß man in Rußland dieses Gewerbedelikt, das ja bei der mangelnden Disziplin der Koalitionen und Vereine, den rigorosen Arbeitsordnungen, ausgedehnten und einseitig ausgelegten Arbeitskontrakten besonders häufig sein dürfte, so dehnbar auslegte,

daß bei der ungeheuren Macht der politischen Polizei das ganze Koalitionsrecht in Frage gestellt würde. Wie weit diese Macht reicht, geht aus dem vielerörterten Erlasse des Ministers des Innern vom 12./VIII. 1897 hervor. Dort wurden die lokalen Polizeiorgane angewiesen, alle Streikanstifter, unabhängig davon, ob sie kriminell zur Verantwortung gezogen werden können, auf Grund der Bestimmungen über den Sicherheitszustand in Haft zu behalten. Begründet wird dieses Vorgehen damit, daß sehr oft sämtliche Merkmale des strafbaren Kontraktbruchs fehlen oder aber erst nach einem umständlichen Strafprozeß festgestellt werden können und daß es deswegen, solange die Gärung unter der Arbeiterbevölkerung dauert, zweckmäßig sei, die Führer durch rechtzeitige Verhaftung oder Abschiebung nach den Heimatsorten auf administrativem Wege unschädlich zu machen. Wenn sich also, was sich bei manchen Arbeitseinstellungen in überraschender Weise gezeigt hat, die ausständigen Arbeiter noch so gesetzlich und ruhig betragen, so laufen sie doch je nach dem Ermessen der Administrativorgane Gefahr, rücksichtslosen Maßregelungen ausgesetzt zu sein. Daß die ganze gewerbliche Rechtsordnung nur unter dem Gesichtspunkte des „bürgerlichen, zahm-loyalen Wohlverhaltens“ verstanden sein will, beweisen die kriminellen Androhungen, die das Strafgesetzbuch auch gegen die Unternehmer enthält. Fabrikleiter nämlich, die durch ungesetzliche Handlungen (Trucksystem, Kontraktbruch usw.) einen Streik provozieren, der durch Eingreifen der Behörden beigelegt werden muß, verfielen einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten. Außerdem konnte ihnen das Recht, eine Fabrik zu verwalten, bis auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt werden. Bis zum G. v. 8./VI. 1893 war sogar die gänzliche Ausschließung vom Fabrikbetrieb zulässig. Man ersieht daraus, daß es der russischen Gesetzgebung nicht an der ausgleichenden Gerechtigkeit fehlte und daß sie, wenn sie will, sich von einer einseitigen Klassenbefangenheit gelegentlich frei zu machen suchte. Sie will nur alle Arbeitsstreitigkeiten möglichst im Keime ersticken, ohne zu prüfen, auf welcher Seite das Recht liegt. Diese eigenartige, patriarchalische Auffassung von den Kämpfen auf dem Arbeitsmarkte, nach der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im wesentlichen nur sträfliche Versuche, die Staatsordnung und öffentliche Ruhe zu stören, sind und nichts anderes, beeinflußt selbstverständlich die natürliche Entwickelung der sonst überall eingebürgerten, wenn auch nicht unbedenklichen, Methoden zur Austragung der Interessenkonflikte von Kapital und Arbeit.

Trotzdem haben sich in den letzten Jahrzehnten in der russischen Großindustrie zahlreiche Arbeitseinstellungen, auch solche im engeren Sinne des Wortes, abgespielt. Ueber die älteren Vorgänge der Art wissen wir freilich nur die nackten Tatsachen. Die Zeitungen durften früher über solche Vorkommnisse nichts bringen, und eine sozialpolitische Fachliteratur über diesen Gegenstand, die hinreichend weit zurückgreift und verläßlich ist, scheint nicht vorhanden zu sein. Gelegentliche Korrespondenzen in nicht russischen sozialdemokratischen Zeitungen und Fachblättern sind mit großer Vorsicht aufzunehmen, und die an und für sich objektiv gehaltenen Konsulatsberichte laufen nur spärlich. Die russische Regierung war noch weniger mitteilsam.

Ganz dürftig ist bis zur Gegenwart unsere Kenntnis über die Organisationen der Arbeiter, von denen ja umfassende Arbeitseinstellungen auszugehen pflegen. Das russische Vereins- und Versammlungsrecht, das anstatt des Anmeldungssystems immer noch das bureaukratische Bewilligungssystem vorsieht, steht der Entwickelung und Publizität des Gewerkvereinswesens störend im Wege. Größere Streikbewegungen schon in den achtziger und Anfang der neunziger Jahre waren aber so ausgedehnt, so einheitlich geleitet und zeigten eine so zielbewußte Haltung der Ausständigen, daß es wenig wahrscheinlich ist, daß nur ephemere Koalitionen sie inszeniert haben können. Vielmehr muß man bestimmt annehmen, daß schon vorher Arbeitervereine bestanden haben, die sich einen gewissen Einfluß auf ihre Leute gesichert haben und bei ihren Vorbereitungen zum Streik damit rechnen konnten. Wirkliche Gewerkvereine sind es jedenfalls nicht gewesen, denn dazu gehört ein Maß von Solidarität, Bildung und Schulung unter dem Proletariat, das die industrielle Arbeiterschaft Rußlands auch in den älteren Industriebezirken noch nicht hatte. Es wird aber durch neuere Veröffentlichungen bestätigt, daß wenigstens die Vertrauensmänner der in den einzelnen Berufen vereinigten Personen sich in Organisationen zusammengetan haben. Natürlich tragen dieselben fürs erste nur einen lokalen Charakter und sind in der Regel Geheimbünde, wozu ja die eigentümlichen politischen Verhältnisse des Landes eine vorzügliche Vorschule bieten. Sie besorgen die Sammlung und Verteilung des Geldes für Unterstützungszwecke, sie verbreiten die verbotene Literatur und leiten die Propaganda durch gedruckte Proklamationen und dergleichen. Tritt dann eine geschlossene Arbeiterbewegung offen zutage, so ist das große Publikum nicht wenig von der Einheitlichkeit des Vorgehens überrascht. Eingeweihte wissen das auf sehr natürlichem Wege zu erklären, denn sie kennen die geheimen Fäden, durch die der ganze Plan zusammengehalten wird. Diese Eingeweihten haben aber selbstverständlich keinerlei Interesse daran, von ihrer Kenntnis etwas auszuplaudern. Immerhin sind gelegentliche Andeutungen gemacht worden, die man zwar auf ihre Richtigkeit nicht nachprüfen kann, die es aber recht wahrscheinlich machen, daß eine ganze Reihe

solcher Organisationen vorhanden sind. Ebenso ist es unzweifelhaft, daß mehrere dieser Geheimbünde sozialistischen Charakter tragen. Dies ist besonders in den Großstädten mit europäischem Zuschnitt der Fall. Hervorgegangen sind diese sozialdemokratischen Konventikel aus den geheimen Bildungsvereinen, die sich mit der Zeit immer mehr mit ökonomischen und politischen Tagesfragen beschäftigten und unbeschadet der beiden politischen Richtungen, der radikalen und der mehr gewerkschaftlichen, zu einer gemeinsamen Unterstützungskasse sich vereinigten. So war es z. B. in Petersburg der Fall. Dort hatten sich hauptsächlich unter den Arbeitern der Maschinenfabriken geheime Bildungsvereine festgesetzt. Die erfolgreichen Streiks, welche z. B. im Winter 1894 in einer Maschinenfabrik, in einer staatlichen Schiffsbauanstalt und in einer Baumwollspinnerei kurz hintereinander ausbrachen, führten dazu, die Bildungsvereine in den Hintergrund zu drängen und die weitere Propaganda dem „Verein für den Kampf um die Befreiung der arbeitenden Klassen“ zu übertragen. In dem amtlichen Exposé über den großen Petersburger Baumwollspinnerausstand i. J. 1896 wird zwar mit einer gewissen Genugtuung hervorgehoben, daß derselbe der eigenen Initiative der Spinnereiarbeiter entsprungen sei, ein direkter Einfluß sozialdemokratischer Agitatoren dagegen, wenigstens beim Ausbruch des Kampfes, nicht nachweisbar sei. Auch die Richtigkeit dieser Auffassung der gewiß hinlänglich informierten Regierung zugegeben, so ist doch damit weiter nichts gesagt, als daß die Führer der Bewegung trotz sozialdemokratischer Tendenzen sich auf die gewerkschaftliche Aktion klugerweise beschränken und daß das Fabrikproletariat in der Hauptstadt in einem nicht unbedeutenden Teile eine erstaunliche taktische Reife zeigt.

Auch von russischen Sozialisten wird eingestanden, daß hinter den Bildungsvereinen und Unterstützungskassen vielfach geheimbündlerische, gewerkschaftliche oder gewerkschaftsähnliche Organisationen oder mehr lose Koalitionen zu ähnlichen Zwecken standen. Die mannigfaltigen Hilfskassen sind später, namentlich im Bergbau, von Staats wegen im Aufsichtswege reglementiert worden. Aber auch die Fabrikarbeiter Polens und der Ostseeprovinzen, die Krankengelder auszahlten, die Beerdigungskosten für ihre Mitglieder übernahmen und auch dem unparitätischen Arbeitsnachweis dienten, wurden zu einer Art von gewerkschaftlichen Vorschulen. Eine besonders große Verbreitung fanden die Hilfskassen bei den Eisenbahnern. Sie sollen schon vor zehn Jahren eine viertel Million Mitglieder gehabt haben. Auch die Konsumvereine, von denen es in Rußland etwa tausend gibt, arbeiteten als „legale“ Arbeiterassoziationen den „illegalen“, d. h. den Gewerkvereinen, erfolgreich in die Hände. Die ersten Pioniere aber für eine Arbeiterorganisation wirklich tradeunionistischer Art sind, wie in so vielen Ländern, auch in Rußland die Buchdruckervereine gewesen.

Bekanntlich spielen unter dem gewerblichen Proletariat die Juden eine besonders eigenartige Rolle. Nach einer ziemlich neuen Statistik sind 33 % der russischen jüdischen Bevölkerung Handwerker, 10 % Tagelöhner, 19 % sog. „Paupers“ und etwas mehr als 2 % Fabrikarbeiter. Die Zahlen erklären allein schon die große Bedeutung des jüdischen Proletariats in der Arbeiterbewegung, namentlich der des Westens. Bei dem raschen Uebergang des Handwerks in Fabrikbetriebe muß angenommen werden, daß die Zahl der jüdischen Industriearbeiter außerordentlich im Wachsen ist. Dank ihrer Bildungsvereine, dem Hauptsitz für die Verbreitung marxistischer Lehren, sind sie wie geboren für eine gewisse Führerrolle in der proletarischen Propaganda. Die ersten sozialistischen Gewerkvereine wurden von den jüdischen Arbeitern in der Mitte der achtziger Jahre gegründet. 1897 trat eine Konferenz der jüdischen Arbeiterführer zusammen, auf der die Begründung des „Allgemeinen jüdischen Arbeiterbundes in Rußland, Polen und Litauen“, kurzweg „Bund“, „Bundisten“ genannt, vollzogen wurde. Diese jüdischen „Bundisten“ haben in den revolutionären Bewegungen der letzten Jahre eine maßgebende Rolle gespielt. 1904 waren 30000 jüdische Arbeiter organisiert, davon sind ein Sechstel (4476) zu Gefängnis oder Deportation verurteilt worden. Nach einer anderen jüdischen Quelle bilden die Juden in der Zeit vom März 1903 bis November 1904 53 % aller für politische Verbrechen Verurteilten. Besonders groß ist der Prozentsatz der bestraften Jüdinnen. Er betrug 64,3 aller verurteilten Frauen. Der verstorbene Minister Plehwe behauptete sogar, daß die Juden 80 % aller Revolutionäre stellen. Es ist also begreiflich, daß die bundistische Organisation einen der hervorstechenden Faktoren der Revolution und die gefährlichste Feindin der russischen Regierung darstellte. Und ebenso begreiflich — vom Standpunkt der Reaktion — erscheinen die Judenverfolgungen.

Uebrigens verdanken russische Arbeitervereine ihre Entstehung auch der Anregung und Begünstigung von seiten der Regierung. Man nennt dieses System des „Polizeisozialismus“, der auf diesem gefährlichen Wege der Arbeitermassen Herr zu werden suchte, nach seinem Urheber, dem Moskauer Polizeichef Subatow, „Subatowtum“. Es griff zuerst in Moskau, dann in Odessa und schließlich in Petersburg, von Plehwe ausdrücklich gutgeheißen, Platz. Der auf diese Weise in Odessa gegründete Arbeiterverein stand im Mittelpunkt des grandiosen Streiks, der im Juli 1903 in Baku ausbrach und sich über ganz Südrußland ausdehnte. In Petersburg übernahm der Priester Gapon die Führung der 1901 genehmigten „St. Petersburger Vereinigung der Fabrik- und Manufakturarbeiter“. Der Boden der Reichshauptstadt war für diese gewerkschaftliche Pflanzung um deswillen besonders geeignet, weil dort verhältnismäßig hohe Löhne bezahlt werden, also regelmäßige Gewerkvereinsbeiträge entrichtet werden konnten. Der Gaponsche Verband brachte es alsbald auf 10000 Mitglieder mit etwa 15000 nichtzahlenden Mitläufern. Der Petersburger Generalstreik von 1905, der über 1000

Etablissements mit 250000 Streikenden umfaßte, verriet dann das sozialistische Programm seines fanatischen Führers. Der an zwei entgegengesetzten Punkten Rußlands entfachte Brand (in Petersburg und in Baku) schlug schließlich auf alle Industriezentren des ganzen Reichs über, und sozialistische Geheimbünde übernahmen an Stelle der „legalen" Organisationen, die eine kurzsichtige und verblendete Bureaukratie ins Leben gerufen hatte, die Oberleitung der ganzen Bewegung, deren elementare Gewalt die ganze Kulturwelt verblüffen mußte. An diesem politischen Massenstreik von ungeheurer Ausdehnung beteiligten sich aber nicht nur die Fabrikarbeiter, sondern auch die Hausbediensteten, die Handlungskommis, die Apothekergehilfen, die Näherinnen, die Schüler der höheren Schulen und die russische Studentenschaft. Nach den blutigen Zusammenstößen kam es zu großen Reformen. In den Eisenbahn- und Marinewerkstätten, in der Naphthaindustrie, in vielen Fabriken Warschaus und Petersburgs, in den Druckereien usw. wurde der Neunstundentag, in anderen Branchen, Zuckerfabrikation, Bergwerken, Bäckereien, Transportanstalten der $8^1/_2$-Stundentag eingeführt. Wieder in anderen Fabrikorten, so in Charkow, Odessa und Riga, wurde wenigstens der Zehnstundentag bewilligt, und fast überall wurden die Löhne erhöht. Ist also auch die mächtige revolutionäre Bewegung vollständig niedergeschlagen worden, so haben doch die organisierten Arbeiter großer Industrieen wichtige und, wie es scheint, andauernde ökonomische Errungenschaften zu verzeichnen.

Was die Statistik der russischen Arbeitseinstellungen anbetrifft, so kommen hierfür zwei Quellen in Betracht, private Sammlungen auf Grund von Preßberichten, die aber jedenfalls recht unvollständig sind, und ferner amtliche, die von den Fabrikinspektoren herrühren und vom Handelsministerium gesammelt und veröffentlicht werden. Der erste von Dr. Claus in deutscher Sprache im Auszug mitgeteilte[1]) Sammelbericht, umfaßt das Jahrzehnt 1895 bis 1904. Da in Rußland Aussperrungen kaum vorkommen, so sind sie nicht besonders gezählt. Die Erhebungen beschränken sich außerdem auf die Betriebe, die dem Finanzministerium unterstellt sind und der Aufsicht der Fabrikinspektion unterliegen. Nicht berücksichtigt sind also die Fabriken und Bergwerke, die den Ministerien der Landwirtschaft, der Reichsdomänen, der Wegekommunikationen, des Kriegs und der Marine unterstehen oder der Krone gehören. Die Erhebungen beschränken sich ferner auf solche Betriebe, die in der Regel mehr als 10 resp. 15 Arbeiter je nach der Art des Betriebs beschäftigen und im europäischen Rußland liegen. Die Zahl der der Fabrikinspektion unterstehenden Betriebe schwankt in den einzelnen Jahren zwischen 16713 und 19292, die der Arbeiter zwischen 1,454 Mill. und 1,712 Mill.; im Mittel waren es für das Jahrzehnt 1895/1904 18000 Betriebe mit 1,6 Mill. Arbeitern, etwa 70% aller gewerblichen Arbeiter Rußlands, die 80% der auf etwa 3 Milliarden Rubel geschätzten Gesamtproduktion vertreten.

Während des Jahrzehnts 1895/1904 waren im ganzen 431254 Arbeiter in 1765 Betrieben ausständig; das sind im Jahr durchschnittlich 0,98% aller Betriebe und 2,7% aller Arbeiter, die der Fabrikinspektion unterstellt sind. Den übrigen Ländern gegenüber ist dies ein recht bedeutender Prozentsatz, der um so erstaunlicher ist, wenn man den Stand des Koalitionsrechts berücksichtigt. Auf die einzelnen Jahre verteilen sich die Ausstände:

Jahr	Zahl der betroffenen Betriebe		Zahl der Ausständigen	
	absolut	Proz. zu allen, der Inpsektion unterstehenden Betrieben	absolut	Proz. zu allen, der Inspektion unterstehenden Arbeitern
1895	68	0,36	31195	2,01
1896	118	0,62	29527	1,94
1897	145	0,75	59870	3,99
1898	215	1,13	43150	2,87
1899	189	0,99	57498	3,83
1900	125	0,73	29389	1,73
1901	164	0,96	32218	1,89
1902	123	0,72	36671	2,15
1903	550	3,21	86832	5,10
1904	68	0,40	24904	1,46

Eine zweite amtliche Streikstatistik, die 1908 herauskam, behandelt das Jahr 1905. Ueber die Jahre 1906 und 1907 haben wir statistische Zahlen nicht. Das Jahr 1905 stand unter dem Zeichen der Revolution, und die meisten Streiks trugen rein politischen Charakter. Die folgenden Jahre bringen eine starke Abflauung der Arbeiterbewegung und eine wirtschaftliche Depression mit großer Arbeitslosigkeit. Der schlechte Geschäftsgang verbietet den Massenstreik ganz von selbst. Es empfiehlt sich, die Streikereignisse von 1905 getrennt von der vorhergehenden Periode zu betrachten. Was diese — das Jahrzehnt 1895/1904 — anbetrifft, so ist das unruhigste Jahr das von 1903. Es bringt eine Krisis in der Metallindustrie und ausgedehnte Ausstände, die von Petersburg ausgehen und in Odessa und Kiew sogar den Charakter von Generalstreiks annehmen. Von den 86832 Strei-

[1]) Conrads Jahrb. III. F. Bd. 23 (1906) S. 801 ff.

kenden kommen allein 20 800 auf die metallindustriellen Arbeiter. Schon in den beiden Vorjahren kommt es im Metallgewerbe zu größeren Kämpfen. Neben der Metallindustrie ist in der ganzen zehnjährigen Periode die Baumwollindustrie am häufigsten von Arbeitseinstellungen heimgesucht worden. Metallindustrie und Baumwollindustrie weisen eben moderne Fabrikgroßbetriebe auf, sind lokal konzentriert und haben gleichartige Löhnungsmethoden. Auf die Metallindustrie kommen 27 % der feiernden Arbeiter, auf die Baumwollindustrie sogar 43 %. Die Zahl der verlorenen Arbeitstage ist auf 2 079 408 berechnet worden, auf Baumwollmanufaktur kommen davon 945 668, auf die Metallindustrie 541 960 Tage. Auffallend ist die kurze mittlere Streikdauer. Sie betrug bloß 2,1 Tage. Hier zeigt sich deutlich der Mangel an Organisation und finanziellen Mitteln. In England war in demselben Dezennium die durchschnittliche Streikdauer 43,5 Tage. Am schwächsten ist die amtliche Statistik bezüglich der Feststellung der Ursachen der Ausstände. Zwar werden auch hierfür zahlenmäßige Nachweise gegeben, sie sind aber wohl kaum hinreichend zuverlässig. Auf Lohnstreiks kommen 48,6 % der feiernden Arbeiter, auf Arbeitszeitstreiks 30 %, auf Sympathiestreiks 10 %. In der älteren Streikgeschichte fällt im Gegensatz hierzu auf, daß die Kämpfe zugunsten der Arbeitszeitkürzung und eines besseren Lohnzahlungschutzes vorzuherrschen scheinen. Es handelt sich in der ganzen Zeit vorwiegend um die Kürzung des Arbeitstages, was die Gesetzgebung unter dem Eindruck der Unruhen auch zögernd zugestand. Auch in dem Jahrzehnt, das die erste amtliche Statistik behandelt, zeigt sich zahlenmäßig, daß die Streikenden Arbeitszeitforderungen, sei es im Widerstand gegen Verlängerung der Arbeitszeiten, sei es im Rufe nach einer Arbeitszeitkürzung, leichter durchzusetzen vermögen als Lohnforderungen. Von den Abwehrstreiks gegen Verlängerung der Arbeitszeit haben über 63 % vollen Erfolg. In fast einem Viertel der Angriffsstreiks zugunsten einer Reduktion der Arbeitsschichten sind die Arbeiter siegreich gewesen, während Lohnerhöhungen nur in 18 % der Fälle durchzusetzen waren. Die zusammengefaßte Erfolgstatistik ergibt sich aus folgender Tabelle:

Für die Arbeiter endeten					
mit vollem Erfolg	498 Streiks	(28,2 %)	mit 116 629 Arbeitern		(27,1 %)
mit teilweisem Erfolg	384 „	(21,8 „)	„ 84 069 „		(19,5 „)
ohne Erfolg	802 „	(45,4 „)	„ 222 679 „		(51,6 „)
Ausgang unbekannt	81 „	(4,6 „)	„ 7 877 „		(1,8 „)

Ein ganz anderes Bild zeigt uns das Jahr 1905. In diesem Jahre wurden 13 110 Streiks mit 2 709 695 Streikenden gezählt. In diesen erstaunlichen Riesenzahlen fehlen sogar noch die Ausstände im Bergbau, in der Naphthaindustrie und die Massenstreiks der Eisenbahner, welch letztere ja volkswirtschaftlich besonders verhängnisvolle Wirkungen zu haben pflegen. Da der Fabrikinspektion insgesamt 1 651 957 Arbeiter unterstellt waren, kamen auf je 100 Arbeiter 163,8 Ausständige, d. h. viele Arbeiter streikten mehrmals im Jahr. Von je 100 Betrieben wurden 93,2 von Ausständen betroffen. Es sind das Zahlen, die eine wirkliche grandiose Bewegung hinreichend illustrieren und von keinem anderen Lande jemals erreicht worden sind. In dem Jahrzehnt 1895/1904 wurden dagegen nur 0,98 % der Betriebe mit 2,7 % aller Arbeiter durch Streikbewegungen betroffen. Es ist bekannt, daß i. J. 1905 der politische Massenstreik vorherrscht. 7524 Fälle mit zwei Drittel aller Streikenden kommen auf diese Bewegung. Welche Unruhe in dem großen Reiche während des ganzen Jahres geherrscht haben muß, dürfte aus der Tatsache hervorgehen, daß nicht weniger als 2892 Arbeitseinstellungen in den gleichen Betrieben sich innerhalb Jahresfrist wiederholten. Es gibt aber sogar Betriebe und Industrieen, die fünf-, zehn-, ja zwölfmal durch Arbeitseinstellungen zum Stillstand kamen. Von den 2 709 695 Streikenden waren 996 860 verschiedene Personen. Es haben also 60 % aller Arbeiter gestreikt. Die meisten Streiks, fast ein Fünftel aller, entfallen auf die Metallindustrie. Hier war die Zahl der Ausständigen 736 126. Sie wird aber von den Streikenden der Baumwollindustrie, die sich auf 779 452 belaufen, noch übertroffen. An dritter Stelle kommt die Wollindustrie mit 279 415 Streikenden. Da die Metallindustrie nur 269 452 Arbeiter beschäftigt, muß durchschnittlich jeder Metallarbeiter 2 1/2 mal gestreikt haben. In der Baumwollindustrie war das fast zweimal der Fall. Ungeheuer ist die Zahl der verlorenen Arbeitstage. Sie betrug 23 609 387, mehr als elfmal soviel wie im ganzen vorausgegangenen Jahrzehnt zusammengenommen. Auf die Streiks, die bis zu 10 Tagen dauerten, entfielen 8 1/2 Mill. verlorene Arbeitstage (= 36 %), auf die, die länger als 10 Tage anhielten, 15,1 Mill. (= 64 %). Im Durchschnitt der Jahre 1895/1904 kamen auf die kurzen Streiks 68,7 %, auf die über 10 Tage dauernden 31,3 % der verlorenen Arbeitstage.

Auf einen Streik entfielen 1905 durchschnittlich 1800 verlorene Arbeitstage, 1895/1904 nur 1178, 1904 2726.

Die russische Statistik macht, ebenso wie die amerikanische, den Versuch, die Kosten der Arbeitskämpfe (Produktions- und Lohnausfall) zu berechnen. Solche Schätzungen sind durchaus nicht einwandfrei. Die mitgeteilten Zahlen seien deshalb hier nur der Vollständigkeit halber und unter allem Vorbehalt wiedergegeben: In dem Jahrzehnt 1895/1904 sollen die Verluste der Unternehmer 22½ Mill. M., die der Arbeiter 3½ Mill. M. betragen haben. In dem einen Jahre 1905 wird dagegen der Produktionsausfall auf 275 Mill. Mark, der Lohnausfall auf 37 Mill. M. geschätzt.

Für die Jahre 1906 und 1907 liegt, wie schon gesagt, amtliches Material noch nicht vor. Wir wissen nur, daß es in dieser Zeit verhältnismäßig ruhig zugegangen ist, und die Regierung kräftige Repressionsmaßregeln gegen die Arbeitervereine ergriffen hat. Die Gewerkschaften wurden zunächst aufgelöst und später unter ein Spezialgesetz, das der Polizei weitgehende Kontrollbefugnisse einräumte, gestellt. Als dann die neugebildeten Gewerkschaften in ihrer radikal-oppositionellen Haltung beharrten, kam es zu wiederholten Verfolgungen, die nach der Auflösung der zweiten Duma noch verschärft wurden. Der Kongreß der russischen Sozialdemokratie in London, der sich für den revolutionären Syndikalismus aussprach, machte der Regierung die Gewerkschaften noch verdächtiger. Trotzdem sollen Anfang 1907 in Rußland noch 652 Gewerkschaften mit 246272 Mitgliedern vorhanden gewesen sein, davon in Petersburg allein 36 mit 48539 Mitgliedern. In Moskau gab es zu der gleichen Zeit 32 Vereine mit 41556 Teilnehmern.

Literatur: ***Nicolai Kolossow*** *(Pseudonym?), Die Organisation der russischen Arbeiter, „Neue Zeit", 1898 Nr. 45. — „Bericht der Delegierten der russischen Sozialdemokratie an den internationalen Sozialistenkongreß in London", Zürich 1896. —* ***M. Biermer,*** *Art. „Gewerkvereinsbewegung", H. d. St., 1. Aufl. Suppl.-Bd. II, S. 438fg. —* ***Derselbe,*** *Art. „Arbeitseinstellungen in Rußland", H. d. St., 2. Aufl. Bd. I, S. 837fg. —* ***v. Totomianz,*** *Die Arbeiterfrage, in dem Sammelwerk von J. Melnik, Russen über Rußland, 1906, S. 250fg. —* ***C. Ballod,*** *Art. „Rußland" i. E. v. Halle's Weltwirtschaft, Jahrg. 1906, II u. 1907, II, S. 73fg. u. S. 89fg. —* ***R. Claus,*** *Die Arbeitsausstände in Rußland während der Jahre 1895/1904, Conrads Jahrb. 3. F., Bd. XXXII (1906), S. 801fg. —* ***Derselbe,*** *Die Streikbewegung in Rußland während des Jahres 1905, Conrads Jahrb. 3. F., Bd. XXXVI (1908), S. 376fg. —* ***A. Tscherewanin,*** *Das Proletariat und die russ. Revolution, deutsch v. S. Lewitin, 1908. —* ***E. Georgi,*** *Theorie und Praxis des Generalstreiks, 1908, S. 95fg. — Soziale Praxis, 1896—1908.*

M. Biermer.

IX. Arbeitseinstellungen in der Schweiz.

1. Vereinzelte ältere Arbeitseinstellungen. 2. Versuche zur Begründung fachgenossenschaftlicher Verbindungen. 3. Die Internationale und ihr Einfluß. 4. Versuche einer allgemeinen Gewerkschaftsorganisation. — Die Reservekasse. 5. Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund. 6. Die Entwickelung der Berufsverbände zu Industrieverbänden. 7. Charakteristik der Arbeitseinstellungen der letzten Jahre. 8. Die Eisenbahner. 9. Statistik.

1. Vereinzelte ältere Arbeitseinstellungen. Die Geschichte der modernen Arbeitseinstellungen in der Schweiz beginnt mit dem Aufkommen dauernder fachlicher Arbeiterkoalitionen. Vereinzelte Ausstände der Arbeiter dieser oder jener Fabrik, als spontane Aeußerungen der Unzufriedenheit, finden sich freilich schon früher, waren aber erschwert durch die in der kantonalen Gesetzgebung früh auftretenden Koalitionsverbote. So untersagte schon i. J. 1844 das Zürcherische Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Dienstboten „alle Verbindungen . . ., welche in der Absicht versucht oder vollzogen werden, Zugeständnisse irgendeiner Art zu erzwingen, den Behörden zu trotzen, die Meister in ihren Rechten zu beeinträchtigen" usw. Auf die Teilnahme an solchen Verbindungen war eine Strafe von bis 3 Monaten gesetzt. Dennoch fehlte es beim Vordringen des Fabriksystems auch in der Schweiz nicht an Arbeiterrevolten. Die bekannteste ist der Fabrikbrand in Uster (Kanton Zürich) 1832, ein Verzweiflungsakt hausindustrieller Baumwollweber.

Die erste zurzeit bekannte Arbeitseinstellung moderner Art war diejenige in einer Glarner Kattundruckerei i. J. 1837. Ihre nächste Veranlassung war die Einführung einer Arbeitsglocke, welche sich die Arbeiter nicht gefallen lassen wollten. Sie endete nach 14tägiger Dauer mit der Niederlage der Ausständischen. Im Jahre 1844 legten die Schneider in Basel die Arbeit nieder, weil die Meister beschlossen hatten, es dürfe kein Geselle bei mehr als drei Meistern in Arbeit treten. Der viel bedeutendere Kampf der Basler Seidenbandweber im Jahre 1848 stützte sich auf eine Organisation, den „General-Posamenter-Verein" und bezweckte neben einer 10—12prozentigen Lohnerhöhung auch eine Bestimmung durchzusetzen, wonach es dem Arbeiter frei stehen sollte „zu kommen und zu gehen, wann's beliebt". Hier wie dort spielte also das Sträuben der Arbeiter, sich der festen Zeitordnung zu fügen, welche das Fabriksystem fordert, eine Rolle. In Basel sollte eine Bandfabrik nach der anderen zu den verlangten Konzessionen gezwungen werden; allein die Fabrikanten durchkreuzten diese Taktik durch eine allgemeine Schließung der Fabriken und blieben schließlich in der Hauptsache Sieger.

2. Versuche zur Begründung fachgenossenschaftlicher Verbindungen. Die ersten

Fachvereine entstanden in den 1850er Jahren im Buchdruckergewerbe. Sie waren erst nur Lokalvereine; doch schon i. J. 1858 entstand der „Schweizerische Typographenbund", der zuerst als Vereinigung von Prinzipalen und Gehilfen gedacht war, nach wenigen Jahren aber ein reiner Gehilfenverein wurde. Das Buchdruckergewerbe weist denn auch frühe die zahlreichsten Bewegungen und Ausstände auf: 1859—1865 in Bern, Genf, Chur, St. Gallen, Schwyz und Aarau. In anderen Gewerben kam es höchstens zu lokalen Verbindungen, die dauernde Erfolge nicht erzielen konnten. Ohne Streik ging es indes nicht ab. Im Jahre 1857 setzen in Zürich die Schuhmacher mit einem Streik einen Lohntarif durch. 1861 stellen die Zimmerleute in Glarus, 1866 die Schuhmacher in Genf, Freiburg und Chaux-de-Fonds, die Spengler und Schlosser in Zürich die Arbeit ein. Doch alle diese Ausstände erscheinen hier in der Regel nicht als das letzte Mittel in einem planmäßigen Kampfe ganzer Arbeiterkategorieen oder Gewerkschaften um Verbesserung ihrer Lage; es fehlt ein systematischer Plan; selten ist die Bewegung gut vorbereitet. — Daß die Gewerkvereine nur so spärlich kamen und kümmerlich gediehen, lag in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes begründet: Mangel an Industriezentren, weitverbreitete Hausindustrie und Frauenarbeit, Kleinheit des Gebiets, Verschiedenheit der Sprache, Kantönlitum, Inanspruchnahme der Arbeiter durch Vereine mit politischen und geselligen Zwecken.

3. Die Internationale und ihr Einfluß. Die i. J. 1864 in London gegründete Internationale brachte während einiger Jahre starkes Leben in die schweizerische Arbeiterbewegung. Unter dem Einflusse ihres eifrigen Agitators J. Ph. Becker in Genf entstanden hier neue Gewerkschaften, und bald besaß das welsche und das deutsche Sprachgebiet etwa 25 internationale Vereine, die die Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhungen postulierten. Die Ausstände folgten auf dem Fuße. Schon 1868 kam es in Genf zu einem mächtigen Streik sämtlicher Bauhandwerker, und ihnen folgten später die Mechaniker, Schmiede, Wagner, Sattler. Dieser Streik, der größte in der Schweiz, weckte allerorten die Arbeiterschaft. Im gleichen Jahre stellten die Seidenbandweber, die Seidenfärber und die Metallarbeiter in Basel die Arbeit ein. Im Jahre 1869 ist die Bewegung sozusagen allgemein, besonders in der Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie; aber auch Buchdrucker, Buchbinder, selbst die Rebbergarbeiter im Neuenburgischen stellten ihre Forderungen. Im Jahre 1870 flammt der Streik in Genf wieder auf, und erst der Krieg von 1870/71 bringt die Bewegung zu etwelcher Ruhe.

4. Versuche einer allgemeinen Gewerkschaftsorganisation. — Die Reservekasse. Schon regt sich aber auch der Gedanke, das Vorhandene zusammenzufassen. Die Uhrenarbeiter wünschen einen Uhrenarbeiterverband, die internationalen Gewerkvereine einen schweizerischen Arbeiterbund. Dieser kam i. J. 1873 zustande und hatte den Zweck, eine durchgreifende gewerkschaftliche Organisation zu schaffen. Er fiel in die Zeit der Krise, vermochte trotz seiner gutgeschriebenen „Tagwacht" und der „Arbeiterstimme" außer einer starken Agitation zugunsten des Fabrikgesetzes von 1877 nicht viel auszurichten. Daher gründete man auf sozialistischen Prinzipien i. J. 1880 in Olten den „Allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbund". Aber auch dieser lag bis zum Jahre 1884 lahm, meist wieder wegen einer Geschäftskrisis. Die Ausstände in dieser Zeit waren wenig zahlreich; sie mehrten sich erst mit der Verlegung des Vorortes von Genf nach Zürich und mit dem Eintritt besserer Konjunktur. Von 1879—1884 werden 10, von 1885—1890 93 Streiks verzeichnet. Die Erfolge waren indessen gering; denn es mangelte an Disziplin und fehlte an festen Kasseneinrichtungen. Oft mußten bei Lohnkämpfen private Sammlungen veranstaltet werden. Um das Unterstützungswesen planmäßiger zu gestalten, wurde daher i. J. 1886 durch den Grütliverein die Arbeiterreservekasse errichtet, an deren Dotierung und Leitung sämtliche auf sozialistischem Boden stehende Arbeiterverbände sich beteiligten. Der Zweck dieses Institutes war: „bei drohenden Arbeitseinstellungen und bedeutenderen Ausständen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine genaue Untersuchung der Verhältnisse anzuordnen, Vergleiche mit den Arbeitgebern oder schiedsgerichtliche Austragung der Differenzen anzustreben, nach Versagung aller anderen Mittel bei geeigneter Sachlage eine Arbeitseinstellung zu genehmigen und die Beteiligten subsidiär aus seiner Reserve und durch öffentliche Sammlung zu unterstützen." Die nächste Folge der Begründung der Arbeiterreservekasse war eine starke Zunahme der Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern (1887: 15 Fälle); doch schon i. J. 1888 verlangsamte sich die Bewegung infolge innerer Kämpfe der beteiligten Vereine. Mit dem Anwachsen des Gewerkschaftsbundes — der der eigentliche Zahler bei der Reservekasse war — kamen dessen Mitglieder mehr und mehr zur Einsicht, daß die Kasse sich an jenen anschließen sollte. Dies geschah i. J. 1891 (Versammlung in Zürich); die Reservekasse wurde dem Gewerkschaftsbunde völlig untertan, sollte aber erst angegriffen werden, wenn sie auf die Summe von 15000 Fr. gebracht worden sei.

5. Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund. Die Leitung der Gewerkschaftsbewegung war damit in eine Hand gekommen und erfolgte nach neuen Statuten mit einem Programm, in dem u. a. die staatliche Anerkennung der Gewerkschaften und ihrer Beschlüsse für die An-

gelegenheiten ihres Berufes, Arbeiterkammern für die Kantone und für die Eidgenossenschaft, welche in allen Arbeiterangelegenheiten von den Behörden zu hören sind, Regelung des Arbeitsnachweises durch die Gewerkschaften mit staatlicher Unterstützung, paritätische Gewerbegerichts- und Einigungsämter, ein Normalarbeitstag (erst 10, dann 8 Stunden) und Minimallöhne begehrt wurden. Das an der Spitze stehende Bundeskomitee hatte in der Organisation schwierigen Stand, da die Arbeiter an höhere Beiträge gewöhnt werden mußten; doch wuchs in den folgenden Jahren sowohl die Zahl der Sektionen als der Mitglieder.

Es waren:	Sektionen	Mitglieder
Frühjahr 1890	125	3 460
1892	196	6 950
1894	197	9 500
1898	330	16 470
31./XII. 1902	512	27 097

In Reservekassenangelegenheiten hatte das Komitee vom 1./IV. 1891 an folgende Aufgaben: „a) Entgegennahme von Anzeigen von beabsichtigten Streiks, von Lohnkonflikten und anderen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Gewerbsinhabern. Solche Anzeigen sind, wenn das Einschreiten der Kommission bezw. die Unterstützung seitens der Reservekasse gewünscht wird, sofort bei Beginn eines Konfliktes und jedenfalls vor einem Streikbeschluß zu machen. b) Untersuchung der Sachlage durch tüchtige Genossen an Ort und Stelle oder durch eine Abordnung von Kommissionsmitgliedern, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen. c) Leitung der Vergleichsverhandlungen mit den Gewerbeinhabern bezw. Versuch eines schiedsrichterlichen Austrages eines Streiks oder eines sonstigen Konfliktes durch ein aus Arbeitern und Gewerbsinhabern gleichmäßig zusammengesetztes Gericht. d) Beschlußfassung über die Begründetheit und Zweckmäßigkeit einer Arbeitseinstellung, resp. über die Begründetheit anderweitiger Beschwerden nach schriftlichem Rapport und nach genauer Prüfung der Tatsachen und des Untersuchungsergebnisses. e) Ordnung des Unterstützungswesens, Regulierung der Beiträge an die Streikenden, Erlaß von Hilferufen, Anordnung von Sammlungen usw. f) Verfügungen betr. Fernhaltung von Zuzug sowie betr. Abreise von Streikenden. g) Beschlußfassung betr. Beendigung des Streiks. h) Einforderung von detaillierten schriftlichen Berichten über jeden Streik; Sammlung des bezüglichen Aktenmaterials, der allfälligen Erlasse von Behörden und der wichtigeren Publikationen der Presse. Resümierende Berichterstattung in den Organen der Verbände unter gleichzeitiger Rechnungsablage.“ Das Verfahren am Orte des Ausstandes selbst ist durch ein 1892 auf dem Gewerkschaftskongreß zu Aarau beschlossenes Streikreglement noch besonders geregelt. Es sieht die Wahl einer „Streikleitungskommission“ vor. Diese hat „den Wacht- und Ordnungsdienst einzurichten, schriftliche Kontrolle über das Postenstehen zu führen und sich persönlich von der richtigen Ausführung des Postendienstes zu überzeugen. Sie führt samt dem Bundeskomitee die Unterhandlungen mit der Unternehmerschaft, besorgt die Korrespondenz und legt Appelllisten an. Diese Appelllisten dienen als Zahltagskontrolle; wer sich beim Appell nicht einfindet, geht für diesen Tag der Unterstützung verlustig.“

Das Maximum der an Streikende zu gewährenden Unterstützung wurde bestimmt auf: 1,50 Fr. für Ledige, 2 Fr. für Verheiratete und 20 cts. für jedes Kind. Das Bundeskomitee von 1891 suchte zunächst Streiks zu verhüten; vergebens. Es wurde 1893 verdrängt, und nun setzte eine vorher nie gekannte Streikperiode ein, in der der ganze angesammelte Fonds von über 30 000 Fr. samt weiteren gesammelten Geldern aufgezehrt wurde. Die Ausgaben der Reservekasse zeigen diese Entwickelung. Sie waren:

1891	5 889 Fr.	1894	65 121 Fr.
1892	8 567 „	1895	37 891 „
1893	10 303 „		

Im Jahre 1896 wurden die Statuten wieder geändert und das Bundeskomitee erweitert. Der Zweck des Bundes sollte sein: Förderung des Gewerkschaftswesens, Wahrung der sozialökonomischen Interessen der Arbeiterschaft in jeder Beziehung, Befreiung vom Lohnsystem, Vergesellschaftung der Produktionsmittel nach sozialdemokratischen Prinzipien. Am 1./I. 1897 wurde ein eigenes Sekretariat eröffnet (Calame); es hatte in den ersten Jahren viel Arbeit infolge zahlreicher Konflikte und Lohnbewegungen. Nach den Jahresberichten des Gewerkschaftsbundes fanden statt:

In den Jahren	Konflikte und Lohnbewegungen [1]				Streiks				Ausgaben des Gew.-B. f. Streike
	+	±	−	total	+	±	−	total	Fr.
1896—97	27	35	25	87	16	10	9	35	39 122
1898—99	45	25	21	91	17	20	9	46	56 748
1900—01	48	7	7	62	29	15	11	55	80 710
1902—03	49	24	31	104	11	14	16	41	?

[1]) + = mit ganzem Erfolg. ± = mit teilweisem Erfolg. − = ohne Erfolg.

Im Jahre 1899 wurde in Luzern auf den Antrag des schweizer. Arbeitersekretärs H. Greulich die Neutralität des Gewerkschaftsbundes auf politischem und religiösem Gebiet trotz lebhafter Opposition beschlossen. Die sozialdemokratische Prinzipienerklärung wurde ausgemerzt; dafür hoffte man durch den Zuwachs der christlichen und katholischen Gewerkschaften mächtig an Mitgliedern zu gewinnen. Der Erfolg blieb aus. Noch 1904 wurde beschlossen, „die Leitung der christlichen Soziologen aufzufordern, keine Neubildung konfessioneller Gewerkschaften mehr vorzunehmen", ev. diese Gewerkschaften aufzulösen und die Mitglieder zum Anschlusse an die bestehenden Berufsvereine einzuladen.

6. Die Entwickelung der Berufsverbände zu Industrieverbänden. Die Organisation der Berufsverbände und -vereine hatte inzwischen große Fortschritte gemacht und ließ den Wunsch der Verbände, größere Selbständigkeit zu erlangen, immer stärker hervortreten. Ein erster Versuch scheiterte in der Urabstimmung; erst auf dem Kongresse in Olten (1902) blieb eine vermittelnde Richtung Sieger. In den neuen Bundesstatuten wurde bestimmt: Gegenüber der starken Organisation der Unternehmer sei eine gleich umfassende Organisation der Arbeiterklasse in der Schweiz vonnöten mit dem Recht der Mitwirkung bei Aufstellung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen zur Wahrung und Hebung der Lebenshaltung. Der Gewerkschaftsbund soll zur Erreichung dieses Zwecks alle gewerkschaftlichen und beruflichen Arbeiterorganisationen umfassen. Die Grundlage des Bundes wurden damit die Berufsverbände; lokale Vereine sollten nur aufgenommen werden, wenn für sie kein Verband bestehe, der dem Gewerkschaftsbund angehöre; endlich konnten auch sog. gemischte Gewerkschaften Mitglieder werden von Orten, wo eine einzelne spezifische Lokalberufsorganisation nicht bestand.

Für Verbände, die keine eigene Streikkasse besaßen, wurde beim Gewerkschaftsbund eine sog. Streikversicherung eingerichtet. Die ihr angehörenden Verbände hatten zu bezahlen: pro Monat und männliches Mitglied 20 cts., pro weibliches Mitglied 10 cts. Dafür hatten sie Anspruch auf eine Delegation bei Konflikten sowie auf das Ergebnis freiwilliger Sammlungen für streikende oder ausgesperrte Mitglieder, welche vom Bundeskomitee zu erlassen sind. Die Unterstützung sollte betragen für: Verheiratete männliche Mitglieder 2 Fr. pro Tag, für jedes Kind 20 cts., weibliche Mitglieder 1,20 Fr. pro Tag, ledige männliche Mitglieder 1,50 Fr. pro Tag, ledige weibliche Mitglieder 1 Fr. pro Tag.

Mit Verbänden, die den Bund nur selten in Anspruch nahmen, schloß das Bundeskomitee Spezialverträge ab, wonach an Stelle der monatlichen Mitgliederbeiträge ein Pauschalbeitrag gesetzt wurde.

Für Lohnbewegungen galt als bindender Grundsatz: „Keine Zweigsektion eines Verbandes oder kein Lokalverein darf eigenmächtig eine Bewegung einleiten, ansonst jeder Anspruch auf Hilfeleistung erlischt".

Im gleichen Jahre 1902 wurde der Redakteur der „Arbeiterstimme" (Thies) gleichzeitig 2. Sekretär des Bundes. Die Zahl der Mitglieder nahm in diesem Jahre enorm zu. Es waren: am 1./I. 1902: 19790, am 31./XII. 1902: 27097. Im Jahre 1904 wurde auch eine Sekretärin angestellt.

Von den Berufsverbänden waren einzelne zu überaus starken Organisationen angewachsen, so der Verband der Metallarbeiter, der Holzarbeiter, der Maurer und Handlanger, der Typographen, der Appenzeller Weber, der Schifflisticker, der Seidenbeteltuchweber, der ouvriers horlogers. Sie suchten, ähnlich den Unternehmerorganisationen, in Industrieverbänden die ungelernten Arbeitskräfte der gleichen Industrie, in der die Gelernten arbeiten, und alle Arbeiter gleicher und verwandter Berufsarten zu gemeinsamer Aktion zusammenzufassen. Eine Reihe dieser Verbände stellte eigene Sekretäre an, schuf eigene Fach- und Gewerkschaftsblätter, setzte mit lebhafter Agitation ein und weckte dadurch das Klassenbewußtsein seiner Mitglieder. Das Wachstum war infolgedessen gewaltig. Es zählten z. B. Mitglieder:

	Metallarbeiter-verband	Holzarbeiter-verband	Gew. Bund
1903	4468	3637	ca. 36000
1904	5929	3624	„ 42000
1905	11187	5500	„ 45000
1906	14519	ca. 7000	„ 59500
1907	17824	7863	71404

Die weitere Folge war eine Stärkung der Kassen, und dies in Verbindung mit erhöhter Kampfeslust, besser gewordener Führung und Taktik führten namentlich von 1905 an zu erheblich mehr, größeren und bedeutungsvolleren Lohnbewegungen und Streiks.

Unter diesen Verhältnissen war wieder eine Reorganisation des Gewerkschaftsbundes nötig geworden. Sie wurde i. J. 1906 auf dem Kongreß in Basel behandelt. Danach bilden die Berufs- oder Industrieverbände, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, die Grundlage des Bundes. Einzelmitglieder sollen nicht mehr aufgenommen werden. Die i. J. 1900 eingeführte Neutralität der Gewerkschaften wurde damit wieder beseitigt. Ohne Diskussion wurde der Wegfall der Streikversicherung be-

schlossen, da die meisten Verbände eigene Streikkassen gegründet haben. Ueber die Vermittelung bei Konflikten wurde folgendes beschlossen: „Die Organisationen sind verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Einleitung von Lohnbewegungen und anderen wirtschaftlichen Aktionen hiervon, unter genauer Bezeichnung der aufzustellenden Forderungen und genauer Angabe der voraussichtlich beteiligten Arbeiter und der Organisierten, sowie über die bestehenden Arbeitsverhältnisse dem Bundeskomitee Mitteilung zu machen.“ Für die Unterstützung bei Konflikten ließ man folgende Bestimmungen der alten Statuten bestehen: „In außerordentlichen, unerwarteten und unvorhergesehenen Fällen kann die finanzielle Beihilfe der übrigen organisierten Arbeiterschaft angerufen werden. Zum Erlaß von Aufrufen für Geldsammlungen ist einzig das Bundeskomitee berechtigt. Insbesondere ist es den lokalen Arbeiterunionen nicht gestattet, obligatorische Extrasteuern für Streiks einzuziehen, wenn ein Streik nicht länger als drei Wochen dauert. Die gesammelten Gelder gehen an das Bundeskomitee und werden von ihm nach Bedürfnis an den zuständigen Verbandsvorstand abgeliefert. Allfällige Ueberschüsse solcher Sammlungen sind vom Bundeskomitee gesondert für weitere Streikfälle zu verwalten.“

7. Charakteristik der Arbeitseinstellungen der letzten Jahre. So stehen sich nun, da auch die Unternehmer fast aller Branchen feste Organisationen sowohl das Land umfassende, als Lokalsektionen, mit Sekretären gegründet haben, die beiden Mächte geschlossen gegenüber; jede bedacht, die wirtschaftliche Konjunktur der anderen gegenüber auszunützen, jede nicht verlegen in der Auswahl der Mittel: Sperre, Boykott, Streik, Aussperrung, schwarze Listen usw.

Sowohl die Zahl der Bewegungen aller Art als der Streiks hat sich hauptsächlich seit dem Jahre 1905 sehr stark vermehrt. Damals stellten zum ersten Male die Metallarbeiter, bald auch die Bauarbeiter die Forderung nach dem $9^1/_2$-Stundentage auf; lange Kämpfe folgten; die Streiks dauerten monatelang; im Spenglerstreik in Zürich wurde i. J. 1908 sogar die einjährige Streikdauer gefeiert; aber schließlich drang im Baugewerbe in den großen Städten der $9^1/_2$-Stundentag durch. Mit der Forderung verkürzter Arbeitszeit wurde in der Regel gleichzeitig diejenige der Lohnerhöhung gestellt. Diese fand im allgemeinen bei den Unternehmern williges Gehör als jene, in der sie eine Prinzipienfrage erblicken. In zahlreichen Fällen schließen die großen, grundsätzlichen Bewegungen und Streiks mit dem Abschlusse von Kollektivverträgen. Deren Dauer wird aber sehr oft nur auf wenige Jahre, etwa 3, bemessen, so daß die Gefahr erneuter Kämpfe permanent ist. Die Gewerkschaften suchen, wenn immer möglich, trotz der vorhandenen paritätischen Arbeitsnachweise, die Arbeitsvermittelung ihres Berufszweiges in ihre Hände zu bekommen, halten den Zuzug fern, rufen gegen Ablauf der Vertragsdauer Arbeitermangel hervor, eben zur Zeit, da die Unternehmer rasch noch alle Arbeiten unter Dach bringen wollen; mit den Arbeitsaufträgen hält man zurück, und so entsteht eine im wirtschaftlichen Leben des lokalen Gebietes sehr unangenehm zu empfindende künstliche Krise.

Einmal ausgebrochene Streiks suchen die Gewerkschaften kräftig durchzuführen; dabei sind ihr vor allem Streikposten dienlich. Diese aber, die den Streikbrechern das Handwerk legen sollen, sind den Unternehmern außerordentlich lästig; daher durchweg in den letzten Jahren ihr Ruf nach polizeilichem Schutze der Arbeitswilligen. Nicht selten sind auch Schlägereien zwischen Streikenden und Arbeitswilligen. Dies hat denn auch vor allem in den Städten zu verschärfter Anwendung der meist von früher her noch bestehenden Polizeiartikel oder zum Erlaß von Streikparagraphen geführt, während die ruhiger Denkenden, um das Widerwärtige und Schädigende all dieser Kämpfe zu verhüten oder zu vermindern, der Einsetzung von Einigungsämtern und permanenten Schiedsgerichten das Wort reden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Kämpfe seit 1905 wesentlich schärfer geführt werden als früher; die Erbitterung ist auf beiden Seiten stark gestiegen; sie ist namentlich groß, wo die Streiks lange dauern. Bedauerlich ist einerseits die oft maßlose Sprache in der beteiligten Presse, das geringe soziale Empfinden vieler Unternehmer. Zu wenig abgeklärt ist die Frage, inwieweit speziell die schweizerischen Unternehmer aus Gründen der Konkurrenz — der Unternehmer auf dem Lande und derjenigen jenseits der Grenze — den Forderungen der Gewerkschaften nachgeben können. Dem dann und wann ertönenden Rufe nach dem Generalstreik suchen die Führer aus taktischen Gründen Einhalt zu tun. Die „direkte Aktion“ hat wenig Anhänger gefunden.

Als typische Erscheinungen seien hier u. a. genannt: Die Gründung eines „Bürgerverbandes“ i. J. 1905 in Zürich, der i. J. 1906 eine kantonale Initiative ergriff behufs Ergänzung des Strafgesetzes zum Zweck der wirksamen Bestrafung von Aufreizungen zu Verbrechen und Streikgewalttätigkeiten; die Initiative der Basler Arbeiterschaft zur Beseitigung des sog. Streikparagraphen im Basler Polizeistrafgesetz i. J. 1907; die

Beschädigung einer Gießerei in Rorschach i. J. 1905, des Wohnhauses der Prinzipale und eines Gasthauses, in dem französische Arbeitswillige beherbergt wurden; das Durchprügeln von Arbeitern i. J. 1908 in Basel, die Flugblätter betr. Boykottierung von Metzgereien verteilten, auf der Straße; ein Basler Gerichtsspruch, wonach Streikbrecher zur Rückzahlung früher bezogener Streikunterstützung verurteilt wurden; ein gleiches Gerichtsurteil, das einem Handwerksmeister die Bezahlung der Konventionalstrafe auferlegte, zu der er sich verpflichtet hatte für den Fall, daß er dem Verbande seiner Kollegen während der Dauer eines Streiks untreu wurde; die Bestimmung des Verbandes schweizerischer Maschinenindustrieller, daß Arbeiter, welche sich eines Streiks oder Streikversuchs schuldig machen, während der Dauer von 2 Jahren in keiner dem Verbande angehörenden Firmen Anstellung finden dürfen; die Eingabe des Bundeskomitees i. J. 1906 an die Kantonsregierungen betr. Aufhebung der Streikklausel in den Lieferungsverträgen; die Errichtung von Genossenschaftsbetrieben durch die Streikenden, wo der Streik lange dauert (Spengler, Gärtner-, Coiffeure).

Im allgemeinen betrachten die schweizerischen Gewerkschaftsführer den Streik erst als das letzte Kampfmittel. „Wir können nicht genug empfehlen, daß unter allen Umständen die Statuten beobachtet werden sollten und daß ohne Bewilligung und ehe nicht alle Mittel zur gütlichen Beilegung erschöpft sind, kein Streik erklärt werde.“ „Nicht das Streiken, sondern das Gewinnen ist die Hauptsache!“

„Es zeigt sich auch hier, daß durch die ohne Streik abgeschlossene Bewegung sehr viel erreicht worden ist, weit mehr als durch die Streiks.“

„Eine Vereinbarung, auf dem Wege freiwilliger Verständigung mit den Unternehmern zustande gekommen, ist jedenfalls mehr wert als eine gleichlautende durch einen Streik errungene.“ (Bericht des Metallarbeiterverbandes.)

Der Streiktaktik wird daher seit den letzten 5 Jahren mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt. In der Verurteilung schlecht vorbereiteter Ausstände — diese waren am meisten bei den Maurern und Handlangern (Italiener!) zu finden — sind die besonnenen Führer einig. „Wir haben mit den Streiks mittelmäßig abgeschnitten“ (Metallarbeiterverband pro 1906/07). Daher das schon gen. Bestreben, auf die Arbeitsvermittelung, auf den Arbeitsmarkt mehr Einfluß zu gewinnen und die Chancen des Gewinnens vorzubereiten und zu verbessern.

8. Die Eisenbahner. Während die Lohnkämpfe auf dem Gebiete der Industrie in dem Gewerkschaftsbund ihren gemeinsamen Rückhalt und Mittelpunkt finden, steht die berühmt gewordene Bewegung des Personals der schweizerischen Normalbahnen (jetzigen Bundesbahnen) durchaus selbständig da. Schon lange war die Stellung der Beamten und Arbeiter der schweizerischen Privatbahnen eine sehr prekäre; ohne feste Gehaltsordnung waren sie ganz der Gunst oder Ungunst ihrer Vorgesetzten anheimgegeben. Zwar hatten sich unter ihnen verschiedene Vereine gebildet, welche die Besserstellung der Einzelnen durch Kranken- und Sterbekassen, Konsumvereine u. dgl. erstrebten. So der Verein schweizerischer Lokomotivführer, der schweizerische Zugpersonalverein, der Verein der Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten und verschiedene Eisenbahnarbeitervereine. Diese vier Organisationen schlossen sich 1895 mit ungefähr 10000 Mitgliedern zu einem Verband des Personals der schweizerischen Transportanstalten zusammen, zunächst um auf die bessere Befolgung des sog. Ruhetagsgesetzes (vgl. oben S. 732/33) hinzuwirken. Schon auf einem Delegiertentage in Luzern am 16./VI. 1895 beschloß man die Aufstellung einer allgemeinen Dienstpragmatik mit Besoldungsskala. Im Juli forderten die Eisenbahnarbeiter in Basel Bezahlung der Ruhetage, 25% Lohnerhöhung, 10stündige Arbeitszeit und unentgeltliche Verabfolgung der Dienstkleidung. Die Direktion der schweizerischen Zentralbahn machte in der Hauptsache die geforderten Zugeständnisse. Bald folgten die Eisenbahnarbeiter in anderen Städten (Bern, St. Gallen, Olten, Luzern) diesem Beispiele. Im September schlossen sich ihnen die Beamten der Zentralbahn, im November diejenigen der Nordostbahn und bald auch die der anderen Linien an. Ihre Forderungen gingen auf einen festen um 10 bis 25% erhöhten Gehaltsetat und klarere Bestimmung der Anstellungs-, Entlassungs- und Beförderungsverhältnisse. Im Januar 1896 fand eine erfolglose Konferenz der Bahngesellschaften mit dem Eisenbahndepartement in Bern statt; da auch Einzelverhandlungen des Personals mit ihren Verwaltungen zu keinem Ziele führten, so übertrug man die weitere Führung der Angelegenheit dem Verband, welcher am 16./II. in Aarau einen von 12000 Personen besuchten schweizerischen Eisenbahnertag abhielt. Dieser beschloß einstimmig den Streik, falls neue Verhandlnngen des Zentralkomitees mit den Verwaltungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führten. Auf einer neuen vom Eisenbahndepartement nach Bern berufenen Konferenz der Verwaltungen wurde dann rasch eine Verständigung erzielt, deren Einzelheiten in einer gemeinsamen Sitzung der Direktionen und des Zentralkomitees formuliert wurden. Nur die Nordostbahn zögerte mit dem Anschluß, und als sie sich am 2./III., hart vor dem angedrohten Ausstande, dazu entschloß, ließ sie es an der Ausführung fehlen. Dies führte am 12./III. 1897 zu einer allgemeinen Arbeitseinstellung des Personals der Nordostbahn, die indessen schon am folgenden Tage in einem Schiedsgerichtsvertrag ihr Ende fand, der die endgültige Austragung der Streitigkeiten dem Leiter des schweizerischen Eisenbahndepartements über-

trug. So verlief dieser „Musterstreik" unter der sympathischen Teilnahme der Bevölkerung für die Beteiligten durchaus günstig.

Im Jahre 1903 sind die großen Normalbahnen an den Bund übergegangen. Dessenungeachtet ist das Eisenbahnpersonal in seinen Bestrebungen zur Hebung ihrer Löhne und zur Verbesserung ihrer Lage treu geblieben. Es ist in 8 Verbänden sehr gut organisiert, und wenn es auch nicht zu Arbeitseinstellungen gekommen ist, so haben die Forderungen der Verbände mehr als einmal schon ernste Situationen herbeigeführt.

9. Statistik. Die Statistik der Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen liegt in der Schweiz noch sehr im argen. Die Sekretäre des Gewerkschaftsbundes klagen Jahr für Jahr über die Nachlässigkeit einzelner Verbände, diese über die Nachlässigkeit der Sektionen in der Zustellung der Jahresberichte und in der Ausfüllung der zugesandten Frageformulare für die Statistik. Die Sekretäre selbst haben z. B. immer noch soviel mit der Agitation und mit Vermittelungen zu schaffen, daß ihnen zu ruhiger Arbeit keine Zeit übrig bleibt. Die vorhandenen statistischen Angaben sind z. T. unvollständig oder sie widersprechen sich. Ein eidgenössisches Arbeitsamt fehlt noch, und unter den gen. Mängeln in der Beschaffung des Urmaterials leidet auch das schweizerische Arbeitersekretariat, das zurzeit die gegebene Stelle für dergleichen statistische Arbeiten wäre.

Angaben sind in den Jahresberichten des Gewerkschaftsbundes und der großen Verbände am ehesten erhältlich; außerdem ist auf die Gewerkschaftsblätter und die politische Arbeiterpresse zu verweisen.

Nach den Zusammenstellungen des schweizerischen Arbeitersekretariats sollen stattgefunden haben:

	Lohnbeweg. (ohne Streiks)	Angriffs-streiks	Abwehr-streiks	Zusammen
1860—64	10	2	2	14
1865 - 69	19	24	6	49
1870—74	30	43	12	85
1875 - 79	2	11	11	24
1880 - 84	—	2	8	10
1885—89	44	44	34	122
1890—94	99	63	54	216
1860—1894	204	189	127	520
1895	55	17	17	88

Davon sollen verlaufen sein:

Im Jahre 1860—1894	günstig	teilweise günstig	ungünstig	unbekannt
Lohnbewegungen . . .	113	25	37	29
Angriffsstreiks	101	26	44	18
Abwehrstreiks	59	9	33	16
Aussperrungen	5	—	2	3
Zusammen	278	60	116	66

Nach den Berichten des Gewerkschaftsbundes fanden statt:

In den Jahren	Lohnbewegung.	Streiks		Zusammen
1896—1907	87	35		122
1898—1899	91	46		137
1900—1901	62	55		117
1902—1903	52	26		78
1903	76	43		119
1905	105	73		178
		Sperren		
1907	437	183	120	740

Der Metallarbeiterverband führte, nach seinen Berichten, durch:

	Lohnbeweg. (ohne Streiks)	Streiks	Zusammen	Beteiligte Arbeiter	Kosten Fr.
1903	22	6	28	647	2 200
1904	46	4	50	4 500	15 022
1905	48	21	69	5 000	111 621
1906	109	30	139	11 000	85 000
1907	117	29	146	15 800	101 000

Literatur: ***Bücher,*** *Art. „Arbeitseinstellungen in der Schweiz", H. d. St. 2. Aufl., Bd. I. S. 842—848. —* ***Böhmert,*** *Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz (Zürich 1873), II, S. 287—375. —* ***Bechtle,*** *Die Gewerkvereine in der Schweiz (Staatsw. Studien; hrsg. v. Elster. II, 1), Jena 1887. —* ***Binkert,*** *Der Schweizerische Typographenbund, Basel 1887. —* ***J. Schlumpf,*** *der Schweiz. Typographenbund. Festschrift 1858—1908. Basel 1908. —* ***Bücher,*** *Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, in der Zeitschr. f. Staatsw. 43 (1888), S. 631fg. —* ***Berghoff-Ising,*** *Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895; besonders S. 222—244, 264—275. —* ***Derselbe,*** *im Jahrb. f. Ges. XVII, S. 1077fg. — Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit dem Jahre 1860. VIII. Jahresbericht des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1894, Zürich 1895. Dazu ein Nachtrag: Lohnbewegungen und Streiks i. J. 1895 im IX. Jahresbericht (1895), S. 132—175. —* ***Platter*** *in der Soz. Praxis VI, Sp. 636fg. — Schw. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik IV, S. 53fg. — Jahresberichte des schweiz. Arbeitersekretariats, Berichte des Bundeskomitees des schweiz. Gewerkschaftsbundes an die Sektionen. —* ***Greulich,*** *La réorganisation de la fédération suisse des syndicats professionnels, Genève 1902. —* ***Märtens,*** *Ergebnisse einer Enquete über wirtschaftl. und materielle Leistungen der Reservekasse des schweiz. Gewerkschaftsbundes, sowie seiner Verbände und Sektionen. —* ***Greulich,*** *Wo wollen wir hin? hrsg. vom Bundeskomitee des schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern 1908. — Arbeiterstimme, Korrespondenzblatt des schweiz. Gewerkschaftsbundes. —* ***Grimm,*** *Die Gewerkschaftskongresse zu Basel, in Schweiz. Blätter f. Wirtsch.- und Sozialpol. XIV, 1, 171fg. — Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz i. J. 1908, ebenda XII, 6. — Berichte des Zentralvorstandes des schweiz. Metallarbeiterverbandes, Bern. — Berichte und Organe der übrigen Industrieverbände.*

— *Meyer, Die Arbeiterbewegung in der schweiz. Maschinenindustrie i. J. 1905, Zürich 1906.* — *Merk, Art. „Gewerkschaftsbewegung im Handw. der schweiz. Volksw." II, 339 fg.* — *Thies, Art. Streik in der Schweiz, Hdw. der schweiz. Volksw.* — *Greulich, Art. „Arbeiterbund" ebenda I, 94 fg.* — *Grimm, Lohnbewegung u. Streiks in der Stadt Basel i. J. 1906, Basel 1907.* — *Rob. Scherer, Der schweiz. Metallarbeiterverband, Zürich 1906.*

F. Mangold.

X. Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten.

1. Allgemeines. 2. Die Arbeiterbewegung. 3. Die Hauptdaten der Streikstatistik. a) Die Arbeitseinstellungen von 1825—1880. b) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen von 1881—1886. c) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen von 1887—1900. d) Zusammenfassende Zahlen für 1881—1905.

1. Allgemeines. Gewisse typische Erscheinungen treten in den Arbeitseinstellungen, die die nordamerikanische Industriegeschichte in ihrer erstaunlichen Entwickelung verzeichnet, ebenso deutlich zutage wie in England und anderen Ländern: Die ökonomischen Ziele sind im großen und ganzen dieselben, die Ausbreitung der Gewerkschaftsverbände erinnert besonders an die britischen Vorbilder, und ein gewisser Kausalzusammenhang zwischen den Konjunkturen des Warenmarktes und denen des Arbeitsmarktes ist unverkennbar. Doch scheint diese Wechselbeziehung weniger unmittelbar zu sein als in Großbritannien. Sombart hat den geistvollen Versuch gemacht, in der sozialen Bewegung der Kulturstaaten einen deutschen, einen französischen und einen englischen Typus zu unterscheiden. Folgt man dieser Einteilung, was man unbedenklich tun kann, wenn man von Einzelheiten und gewissen nationalen Eigentümlichkeiten absieht, so gehört die Arbeiterbewegung der nordamerikanischen Union unzweifelhaft zum britischen Typus. Auch in Amerika ist der Sozialismus im ganzen 19. Jahrh. nur zu einer schwächlichen Entwickelung gelangt. Es fehlt aber nicht an Anzeichen, namentlich der jüngsten Zeit, daß das anders werden kann. Gewisse Vorgänge weisen auf eine stärkere politische Betätigung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft hin. Die politischen Verhältnisse in Nordamerika, die demokratische Verfassung des Landes, dank deren selbst die schlecht bezahlten Arbeiterkategorieen von dem stolzen Gefühle, staatsbürgerlich etwas zu bedeuten, getragen werden, sind für das Aufkommen einer ausgesprochen staats- und gesellschaftsfeindlichen Arbeiterpartei, die neben dem Bestehenden und in unversöhnlichem Gegensatz zu diesem auftreten könnte, wenig günstig. Man sollte zwar annehmen, daß in dem Lande, wo der Kapitalismus mit seinem Industriemagnatentum und seinen riesenhaften Trusts die größten Triumphe feiert und sich die rücksichtslosesten Exzesse zu leisten pflegt, der Boden für eine antikapitalistische Oppositionsbewegung sich als besonders aufnahmefähig erweisen sollte. Indessen ist das aus zwei Gründen bisher nicht der Fall gewesen. Einmal hat das Wirtschaftsleben trotz gelegentlicher schwerer Krisen auf den großen Geld- und Warenmärkten, unterstützt durch den kräftigen Industrieprotektionismus, einen so überraschenden Aufschwung genommen, daß die arbeitenden Klassen in ihrer Lebenshaltung an dem steigenden Volkswohlstand vollen Anteil nehmen konnten. In England ist bereits ein gewisser Stillstand eingetreten. Der Wettbewerb der britischen Industrie stößt infolge des Emporblühens der zollgeschützten amerikanischen und deutschen Industrie auf immer größere Widerstände. Die Arbeitslosigkeit, früher nur eine periodische und akute Erscheinung, droht eine chronische zu werden. Das ist in Amerika weniger der Fall. 1900—1904 zählte England nach den Berichten der Gewerkvereine anderthalb soviel Arbeitslose. Dazu kommt, daß es in den Vereinigten Staaten immer noch leichter möglich ist, im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse, besonders des Westens, selbständiger Besitzer zu werden und aus der Stufe des Proletariats in höhere Klassen emporzusteigen, als in dem englischen Mutterlande, das nur noch Handels- und Industriestaat ist. Der zweite Grund, weswegen der Sozialismus nach deutschem Typus in Amerika nicht recht vorwärts kommen konnte, liegt in dem Zweiparteiensystem, das dieses Land ebenso wie Großbritannien hat. Die radikal-demokratische Verfassung der nordamerikanischen Union, die der der Schweiz in vielen Stükken ähnelt, läßt ein schroffes Arbeiterklassenbewußtsein gegen den Kapitalismus um so schwerer Wurzel fassen, als ja die Demokratie — mit welchem Erfolg auf die Dauer, lassen wir dahingestellt sein — wenigstens programmmäßig den Kampf gegen die Kapitalmagnaten aufgenommen hat. Freilich hinkt in dieser Beziehung der Vergleich zwischen der großen amerikanischen und der kleinen schweizerischen Republik erheblich, und die wirklich vorhandenen Aehnlichkeiten sind mit der Zeit noch geringer geworden. Die Schweiz zeigt wesentliche Züge einer bourgeoismäßigen Demokratie. Die antimilitaristische Bewegung unter den eidgenössischen Sozialisten und Gewerkschaften hat den Nationalstolz des schweizerischen Volkes schwer verletzt und eine mächtige antisozial-

demokratische Strömung ausgelöst. Die zahlreichen Streiks und sonstigen Unruhen, hinter denen vielfach ausländische Arbeitergruppen standen mit anarchistischen, syndikalistisch-revolutionären und vaterlandslosinternationalen Tendenzen haben den Einfluß des Kleinbürgertums in der Demokratie gestärkt, den so wie so nicht übermäßig großen Eifer für soziale Reformen abgekühlt und sogar in der kantonalen Gesetzgebung zu einer Arbeitswilligenschutz- und Antistreikgesetzgebung geführt, die in dieser Schärfe im heutigen Deutschland kaum möglich wäre.

2. Die Arbeiterbewegung. Die amerikanische Arbeiterbewegung, die gewerkschaftliche wie die politische, hat also trotz unverkennbarer Aehnlichkeiten mit der britischen beew. schweizerischen doch eine Reihe von spezifisch amerikanischen Zügen und Eigentümlichkeiten. Sie unterscheidet sich von der schweizerischen dadurch, daß von einer energischen Trennung der organisierten Arbeiterschaft von der politischen Demokratie noch keine Rede sein kann. Von den englischen Arbeitern unterscheiden sich die Amerikaner namentlich durch zwei Momente: Einmal haben die amerikanischen Industriearbeiter das großartige englische Genossenschaftswesen, das so erfolgreich neben der trade-unionistischen Politik einherging, so gut wie nicht, und zum anderen — hierauf hat besonders überzeugend ein neuer deutscher Sozialpolitiker Dr. L. v. Wiese hingewiesen — macht man den Fehler, den „amerikanischen Arbeiter“ und den „Arbeiter in Amerika“ als gleiche Faktoren hinzustellen. Der englische Arbeiter ist wirklich ein Typus trotz der erheblichen Unterschiede zwischen den sog. „Alten“ und „Jungen“. In der nordamerikanischen Union muß man den eingeborenen Arbeiter angelsächsisch-deutscher Abkunft und die früheren Zuwanderer aus Ländern alter und entwickelter Kultur (England, Irland, Deutschland, Skandinavien) mit ihrer hohen Lebenshaltung, Fachbildung und ihrem politischen Selbstbewußtsein einerseits grundsätzlich trennen von den massenhaften Neuankömmlingen aus Rußland (Juden), Galizien, Ungarn und den romanischen Ländern, namentlich den ärmeren Teilen der apenninischen Halbinsel, andererseits von denen, die bedürfnislos, armselig und ungebildet ihre Heimat mit ganz vielfach trügerischen Hoffnungen mit der neuen Welt vertauscht haben. Sie verfügen nicht über das Geschäftsverständnis, die kaufmännische Gerissenheit, die Zähigkeit und Elastizität des richtigen Amerikaners. Ob diese amerikanischen „Jungen“ mit ihrer antikapitalistischen Grundstimmung und wirklich proletarischen Hilflosigkeit berufen sind, eine besondere Stellung in der Arbeiterschaft, die jedenfalls zu ganz radikalen Bewegungen führen würde, einzunehmen, entzieht sich vorläufig jeder zuverlässigen Beurteilung.

Man hat neuerdings versucht, die amerikanische Arbeiterbewegung und die Entwickelung der Arbeiterorganisationen in bestimmte Epochen einzuteilen. L. v. Wiese gab folgende: Die erste Periode läuft von 1825 bis zum Ausbruch des Sklavenkrieges 1861. In dieser Zeit werden zwar die typischen Arbeiterfragen (Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit) von Arbeitern bereits als Hauptpunkte ihres Vorgehens erkannt, aber die gewerkschaftlichen Forderungen sind auf der einen Seite mit unklaren genossenschaftlich-kommunistischen Plänen, auf der anderen Seite mit allgemeinen sozialpolitischen Zielen, die sich auch auf andere gesellschaftliche Klassen bezogen, gemischt. Man beschäftigt sich mit der Landpolitik, mit Bank- und Geldfragen und der Abschaffung der Sklaverei. Die englische Chartistenbewegung fand auch in Amerika mancherlei Sympathieen und Nachwehen und in Gewerkschaften, vielfach Geheimbünden mit freimaurerlichem Zeremoniell und gelegentlich religiös-sektenhaftem Charakter, kehrten gewisse britische Erscheinungen wieder. Doch gab es schon frühzeitig wirkliche Trade-Unions, so z. B. unter den Bauhandwerkern, Schiffsbauern, Textilarbeitern und Buchdruckern. Auch Zentralisationen kamen vor, während die Unternehmer frühzeitig die Gewerkvereine zu boykottieren suchten. Eine zweite Periode setzt mit dem Beginn des Sklavenkrieges ein und findet ihren Abschluß mit der Gründung eines Verbandes aller Gewerkschaften, der „American Federation of Labor“ (1881). In dieser Periode, von der man den Aufschwung der amerikanischen Industrie zu datieren pflegt, bildet sich eine Reihe von nationalen Gewerkschaftsverbänden auf lokalem Unterbau mit interlokalen Kartellen. So organisierten sich damals die Buchdrucker, die Kohlenbergleute, die Lohnkutscher, die Lokomotivführer usw. Viele dieser Verbände waren aber nicht von langem Bestand, dagegen spielten die aus kleinen Anfängen hervorgegangenen „Ritter der Arbeit“ (Knights of Labor, s. d. Art.) eine große Rolle. Sie brachten es bis zum Ende des zweiten Abschnitts auf über 700 000 Mitglieder, sind aber jetzt auf 100 000 Mitglieder zusammengeschmolzen und haben die Führung längst an die „American Federation of Labor“ abgeben müssen. Die „Ritter der Arbeit“ sind kein rein gewerkschaftlicher Verband. Neben gewerkschaftlichen Forderungen stellten sie politische, wie das Referendum, auf, sie gründeten Konsumvereine, waren in Streikfragen ziemlich zahm, traten aber lebhaft für Schiedsgerichte und Einigungsämter ein. In der dritten Periode, also ungefähr in den beiden letzten Jahrzehnten, nahm die Gewerkschaftsorganisation eine feste Form an. Das Nähere ist im Art. „Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika“ nachzulesen. An dieser Stelle seien nur einige Zahlen und Hinweise, die für die Beurteilung der Arbeitseinstellungen bedeutungsvoll sein können, mitgeteilt. Nach dem Bericht der „Industrial Commission“ vom Juli 1901 wird die Zahl der organisierten Arbeiter auf 1,4 Mill. Köpfe angegeben, wovon die größere Hälfte

auf die „American Federation of Labor“ kommt. Dieser Zentralverband, der es 1904 auf 1676000 Mitglieder brachte, die aber 1905 infolge mißglückter Streiks auf 1519000 zurückgegangen ist, umfaßte 1906 wieder rund 1800000 Mitglieder, 120 Unterverbände, sog. „National und International Unions“ — der Unterschied beruht darauf, ob sie nur amerikanische oder aber auch kanadische und mexikanische Arbeiter aufnehmen —, 28000 Ortsunterabteilungen, 36 Einzelstaatsverbände und 540 lokale Verbandszentralen. Daneben besteht noch eine große Anzahl von lokalen Unionen, die noch keinen Verband gebildet haben und der Federation of Labor direkt angeschlossen sind. Neben der American Federation of Labor kommt noch eine Reihe selbständiger Verbände in Betracht, darunter die Eisenbahnerverbände (mit 204153 Mitgliedern i. J. 1904) und der Maurerverband mit 61000 Mitgliedern, außerdem gehörten eine Reihe von Verbänden und Vereinen, welche das Prinzip der gewerkschaftlichen Neutralität ablehnen und die direkte politische Betätigung verlangen, der American Labor Union an, darunter auch eine Zeitlang die schon erwähnten Knights of Labor. Philippovich schätzt die Gesamtheit der organisierten Arbeiter i. J. 1904 auf 2600000 Personen. Im Jahre 1905 ist ein allgemeiner Rückgang eingetreten. Im gleichen Jahre vollzog sich auch insofern eine Spaltung, als unter Aufgabe des Prinzips des Aufbaues in Berufsverbänden eine Reihe von Verbänden dafür eingetreten ist, alle Berufsarten, die in einem Industriezweig tätig sind, zu „Industrial-Unions“ zusammenzufassen. Der Berufsverband „Trade-Union“ bildet also den Gegensatz zum Industrieverband „Industrial-Union“. Die konstituierende Versammlung der „Industrial-Union“ wurde 1905 in Chicago abgehalten. Die treibende Kraft dieser neuen Verbandsgründung war die schon erwähnte American Labor Union, die 1902 gegründet worden ist und etwa 100000 Mann stark war. Ihren Hauptbestandteil bilden die Bergarbeiter des Westens und ein Teil der Eisenbahnangestellten. Die American Labor Union ist dann in der neuen „Industrial Union“ aufgegangen. Es hatte eine Zeitlang den Anschein, als ob dieser neueste Verband, der sich den Namen „Industriearbeiter der Welt“ („International Workers of the World“) beilegte und ein sozialistisches Parteiprogramm annahm, der mächtigen Federation of Labor gefährlich werden könnte. Infolge innerer Zwistigkeiten trat indessen die Western Federation of Miners nach 14 Monaten wieder aus. Wie stark die „Industriearbeiter der Welt“ gegenwärtig sind, war nicht festzustellen. Die letzte Zählung, die jedenfalls durch die neuesten Ereignisse überholt ist, sprach von 51000 Mitgliedern. —

Was nun die charakteristischen Züge der heute maßgebenden gewerkvereinlichen Assoziationen der nordamerikanischen Union anbetrifft, so wird von Sachkennern übereinstimmend folgendes hervorgehoben: Die lokalen Verbände haben eine mehr demokratische Verfassung, die Gesamtorganisation, in der nach der Stärke der in ihr vereinigten Verbände abgestimmt wird, etwas Aristokratisches, d. h. die großen alten Verbände können die kleinen und jungen mit Leichtigkeit niederstimmen. Die Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in die lokalen und nationalen Unions sind im allgemeinen wesentlich strenger, exklusiver als in Europa. Es werden vielfach recht hohe Eintrittsgelder, für Ausländer höhere Verbandsbeiträge als für Amerikaner, gefordert, auch verlangt man den Nachweis meist mehrjähriger Beschäftigung im Gewerbe. Trotzdem sind die finanziellen Mittel der meisten Gewerkschaften sehr bescheiden, ja dürftig. Die Streikunterstützungen sind niedrig und müssen durch öffentliche Sammlungen und außerordentliche Beihilfen der sympathisierenden Genossen ergänzt werden. Eine ausgesprochen prinzipielle Haltung zu den wichtigsten Problemen der Interessenpolitik findet man weder in der Lohnpolitik noch in der Stellung den Trusts gegenüber. Es richtet sich alles nach den Umständen, und so findet man neben den schroffsten Feindschaftsverhältnissen ein eigenartiges Zusammengehen von Unternehmern und Arbeitern im Wege von Lohnskalen und Allianzen zum Zwecke einer gemeinsamen monopolistischen Beherrschung des Waren- und Arbeitsmarktes. Der gemeinsame Feind sind stets die Nichtunionisten, die „Scabs“, wie in Amerika die Nichtorganisierten, die Arbeitswilligen, die man in England „blag legs“ nennt, heißen. Eine wesentliche Eigentümlichkeit ferner der amerikanischen Gewerkvereinspolitik ist, daß sie auf die Vereinbarung von Normalsätzen in der Löhnung, und zwar sowohl nach oben wie nach unten begrenzt, hindrängt. Zu anderen Löhnen zu arbeiten gilt für unkameradschaftlich, und daraus erklärt sich wohl auch die Stellungnahme vieler Gewerkvereine dem Akkordlohnsystem gegenüber. Es gibt zwar solche, die sich auch mit der Akkordlöhnung zufrieden geben, aber die meisten sind gegen diese Lohnform, da unter ihrer Herrschaft die Arbeitgeber geneigt sind, die Leistungen der besten Arbeiter den Tarifen zugrunde zu legen. Die Lohnskalen haben in Amerika viel größere Verbreitung als in England gefunden und haben sich dort auch länger gehalten. Ueberall zeigt sich auch bei den amerikanischen Trade-Unions mit fester Organisation das zünftlerische Element der Exklusivität.

Was den Gedanken der Streikverhütung, sei es durch Einigung oder Schiedsspruch, anbetrifft, so hat er in Amerika immer mehr an Boden gewonnen. In 22 Einzelstaaten bestehen staatliche Schiedsämter in paritätischer Zusammensetzung unter einem unparteiischen Obmann als Vorsitzenden (das Nähere siehe bei dem Art. „Einigungsämter“). Schließlich wäre noch die Stellung der organisierten Arbeiterschaft zu dem

Hauptproblem Amerikas, zur Trustfrage, zu erwähnen. Die Beurteilung ist keine einheitliche, aber viele Gewerkschaftsverbände sind den Trusts in ihrem Wesen eng verwandt, und trotz aller scharfen Gegensätze sind deswegen die meisten Gewerkschaftsführer keine Gegner der Trustbildung. Auch die Leiter der Trusts, soweit sie Bank- und Finanzleute sind, suchen mit den Gewerkschaften eine Verständigung. Es ist eben hüben und drüben alles „business". Von diesem Gesichtspunkt aus muß schließlich auch die politische Haltung der maßgebenden Arbeiterpartei beurteilt werden. Die American Federation of Labor, die ihr 25jähriges Gründungsjubiläum feierte und mit einer Mitgliederzahl von 1,8 Mill. paradieren konnte, erregte 1906 dadurch großes Aufsehen, daß sie erklärte, daß sie in die politische Bewegung eingreifen wolle. Das bedeutet aber nicht etwa die Gründung einer besonderen politischen Arbeiterpartei, sondern nur eine stärkere Betonung sozialpolitischer Forderungen der Gesetzgebung gegenüber. Voraussichtlich werden die Gewerkvereine in der bevorstehenden Präsidentschaftswahl nur arbeiterfreundliche Kandidaten unterstützen, ganz gleichgültig, ob sie der einen oder der anderen, der demokratischen oder republikanischen, Partei angehören.

2. Die Hauptdaten der Streikstatistik. Die Geschichte der amerikanischen Streikbewegung läßt sich am zweckmäßigsten in solchen Perioden, die den statistisch erfaßten Zeiträumen entsprechen, darstellen. Der Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten, Caroll D. Wright, hat für die Zeit von 1741—1881 alle Nachrichten, welche über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Schriften und Zeitungsnotizen vorlagen, zusammengestellt. Bis zum zweiten Viertel des laufenden Jahrhunderts sind indessen die Angaben so lückenhaft und unsicher, daß sich eine Wiedergabe derselben kaum lohnt. Von diesem Zeitpunkte an werden die chronologisch geordneten Tabellen des Wrightschen Werkes inhaltsreicher und, da man gleichzeitig über die Konjunkturen des Marktes unterrichtet ist, so lassen sich mancherlei interessante Schlüsse auf die Wechselbeziehungen zwischen den Arbeitsstreitigkeiten und den allgemeinen Verhältnissen des Marktes ziehen. Die Zahlen des Jahres 1880 sind auffallend große. Es wäre verfehlt, daraus allein einen Schluß auf eine Streikhausse zu ziehen. Vielmehr muß man annehmen, daß ein erheblicher Teil der für dieses Jahr verzeichneten Arbeitseinstellungen nach Ort und Art in früheren Jahren statistisch nicht zu erfassen gewesen ist. M. a. W. eine neue systematische Form der statistischen Aufnahme ist damals gewählt worden. Bei Gelegenheit des zehnten Zensus der Vereinigten Staaten wurde nämlich eine besondere Streikenquete angestellt, deren Resultate der Statistiker Jos. D. Weeks zusammengefaßt hat. Eine dritte Statistik umfaßt die Jahre 1881—1886. Auch hier haben den Beamten des arbeitsstatistischen Bureaus der Union zahllose Zeitungs und Zeitschriftensammlungen aller Art vorgelegen. Die auf dieser Grundlage gewonnenen vorläufigen Daten wurden dann durch eine Enquete im großen Stile, in der man besonders die Arbeiterorganisationen und die Unternehmerverbände der verschiedensten Art mündlich und schriftlich vernehmen ließ, ergänzt und korrigiert. Das Resultat war dank bereitwilliger Unterstützung durch die Bureaus der Arbeiterkoalitionen ein so umfassendes und zuverlässiges, daß man wohl sagen darf, daß für die Geschichte der Arbeitseinstellungen in Nordamerika für die letzten $1^1/_2$ Jahrzehnte ein so ausgezeichnetes Material vorliegt wie für kaum ein anderes Land. Die streikstatistischen Arbeiten des nordamerikanischen Arbeitsdepartements sind dann auch in der Folge fortgesetzt worden. Im November 1895 erschien zum ersten Male das Bulletin of the Department of Labor und brachte bereits in seiner ersten Nummer eine Zusammenstellung der Streiks und Aussperrungen während der $13^1/_2$ Jahre vom 1./I. 1882 bis zum 30./VI. 1894. Die Zahlen von 1881—1886 beruhen auf dem third annual report of the commissioner of labor (1887) und diejenigen bis 1894 auf dem tenth annual report of strikes and lockouts (1896). Eine weitere amtliche Publikation der Art ist der sixteenth annual report von 1901, der bis 1900 reicht. Ausführliche Zahlen für die weiteren Jahre liegen noch nicht vor, doch ist eine interessante zusammenfassende Statistik für die ganze Periode von 1881 bis 1905, die Ende 1907 herauskam, und die im Auszug durch die wissenschaftlichen Fachblätter ging, veröffentlicht worden.

a) **Die Arbeitseinstellungen von 1825 bis 1880.** Faßt man die Arbeitseinstellungen einschließlich der wenig zahlreichen Aussperrungen, soweit ihre Ursachen bekannt geworden sind, für die Periode 1825—1879 zusammen, so erhält man folgende Gesamtziffern: Es ereigneten sich 409 Arbeitsausstände, darunter 169 Angriffsstreiks zugunsten einer Lohnerhöhung, 120 Abwehrstreiks gegen eine Lohnkürzung. 51 Ausstände drehten sich um die Arbeitszeit; darunter waren 37 Angriffs- und 14 Abwehrkämpfe. In der Periode bis 1850 spielte die Zehnstundenbewegung, in den 70er Jahren die Achtstundenbewegung eine maßgebende Rolle. Von den 409 Arbeitsstreitigkeiten sind wir bezüglich 364 über den Ausgang unterrichtet. Die Arbeiter verloren in 217 Fällen (59%), sie waren siegreich in 97 Fällen (27%), in 50 Fällen endlich (14%) entschied den Streit ein Vergleich. Die Periode von Mitte der 20er bis Mitte der 30er

Jahre ist durch einen industriellen Aufschwung, der die Freihandelsperiode von 1816—1824 ablöste, und gleichzeitig durch zahlreiche Arbeitseinstellungen zum Zwecke der Abkürzung der Arbeitszeit und der Erhöhung der Löhne, gekennzeichnet. In jener Zeit bildeten sich in den industriellen Großstädten eine Reihe sog. „General Trades-Unions", d. h. städtische Verbände lokaler Gewerkvereine. Indessen waren diese Organisationen noch zu schwach, um nachhaltige Erfolge zu erzielen. Als die Handelskrisis von 1837, die etwa bis Frühjahr 1843 anhielt, einsetzte, wehrten sich die Arbeiter vergeblich gegen Lohnreduktionen. Fast alle Defensivaktionen mißlangen. An eine Fortsetzung der Bewegung zugunsten einer kürzeren Arbeitszeit war damals nicht zu denken. Erst Mitte der 40er Jahre hob sich das geschäftliche Leben wiederum, die Streikaktionen, in welchen neben Lohnforderungen der Kampf um den zehnstündigen Arbeitstag im Vordergrund stand, verliefen überwiegend siegreich; aber bereits 1848 trat wieder eine Depression ein, der zur Folge alle Lohnstreitigkeiten mißglückten. In jener Zeit beginnen bereits die Anzeichen der für die einheimische Arbeiterschaft sozial so bedenklichen und mit der Zeit gewaltige Dimensionen annehmenden Einwanderung europäischer Arbeiter. Es galt die zuströmenden, billigen und willigen Arbeitskräfte zu assimilieren, sie auf die Höhe der Lebensansprüche der ansässigen Lohnarbeiter zu heben und deren bisherige materiellen Errungenschaften vor Unterbietung zu schützen. In den 50er Jahren erlebte die amerikanische Industrie mit der Ausbildung des Verkehrswesens einen großartigen Aufschwung der Produktion. Die Folge war eine starke, lokale Zentralisation der Arbeitermassen, die mit Naturnotwendigkeit zur Gründung neuer Organisationen und zur Befestigung der alten führte. Dieselben traten, von der Konjunktur unterstützt, sofort in eine größere Lohnbewegung, deren Ausstände, soweit sie nicht voreilig und unüberlegt inszeniert waren, den Unternehmern mancherlei Zugeständnisse abtrotzten. Die Geldkrisis von 1857—1858 und der Sezessionskrieg hinderten zwar weitere Fortschritte in der industriellen Tätigkeit und drängten das Interesse an den sozialen Kämpfen vorübergehend in den Hintergrund; um so größer war der Um- und Aufschwung nach dem Bürgerkriege. Es entstand unter der Nachwirkung des siegreichen Kampfes für die Beseitigung der Sklaverei eine allgemeine politische Arbeiterbewegung, und diese wirkte wiederum auf die Stärkung und Zentralisierung des Koalitionswesens günstig zurück. Die Niederlage des Südens bedeutete für den industriellen Norden die Einführung des Schutzzollsystems und damit eine erhebliche Erweiterung der einheimischen Fabrikindustrie. Legten diese Verhältnisse an und für sich den Arbeitern schon eine größere Neigung zu Streiks nahe, so wurden die sozialen Kämpfe noch fernerhin durch finanzielle Umwälzungen genährt. Im Bürgerkriege hatte man zur Papiergeldwirtschaft übergehen müssen. Die Folge war eine starke Steigerung der Lebensmittelpreise, wie man sie nach jedem größeren Kriege konstatieren kann. Die Löhne zeigten aber wiederum, wie so oft, ein eigentümliches Beharrungsvermögen, aus dem sie nur durch zahlreiche, organisierte Kämpfe der Arbeiter gegen die Unternehmer gebracht werden konnten. Es überwiegen deswegen bis in die Mitte der 60er Jahre offensive Lohnkämpfe, die in ihrer Mehrzahl Erfolg hatten. Die straffere Organisation der Arbeiter aber und ihr gesteigertes Selbstgefühl führte gleichzeitig zu Kämpfen, die sich weder um Lohn- noch um Arbeitszeitfragen drehten, vielmehr die Beschränkung der Lehrlingsarbeit und den Ausschluß der Nichtunionsmitglieder bezweckten. Diese Aktionen waren übrigens meistens nicht erfolgreich.

1867—1871 folgte eine Periode, die zuerst mit einer Depression begann, dann aber einen ruhigen, von Schwankungen in der Konjunktur freien Geschäftsgang aufwies. Nach der Wrightschen Statistik ist dieser Zeitraum durch zahlreiche erfolglose Arbeitseinstellungen ausgezeichnet gewesen. Von 15 Streiks, die eine Lohnreduktion verhindern wollten, sind 12 gänzlich verloren gegangen; die übrigen endigten mit einem Vergleich. Einen Sieg haben die Arbeiter überhaupt nicht zu verzeichnen gehabt. Sämtliche Ausstände. — es sind allerdings offensichtlich nur die namhafteren Fälle berücksichtigt —, welche eine andere Arbeitszeit zum Gegenstand hatten, wurden verloren. Anscheinend sind mehrfache Erfolge, die die Arbeiter in der Periode vorher errungen haben, in den letzten Jahren des sechsten Jahrzehnts wieder eingebüßt worden.

Wie in allen industriellen Staaten, so trat auch in Nordamerika Anfang der 70er Jahre eine rapid sich steigernde wirtschaftliche Hausse ein. Die Gewerkvereine nahmen numerisch stark zu und gewannen an Macht. Wenn trotz dieser günstigen Basis für erfolgreiche Kämpfe die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten nicht allzu groß war und die Erfolgstatistik nicht so hohe Prozentsätze aufwies, wie man hätte erwarten sollen, so erklärt sich das wohl daraus, daß in jener Zeit des glänzenden Aufschwungs die Unternehmer zu freiwilligen Konzessionen sehr geneigt waren. Die bloße Androhung von Streiks genügte, um die Forderungen der Arbeiter erfüllen zu lassen. Es wird dies mehrfach bezeugt. Bei den trotz dieses Entgegenkommens ausgebrochenen Ausständen hatte es sich wahrscheinlich um überspannte Forderungen gehandelt, die die Arbeitgeber trotz günstiger Geschäftslage nicht bewilligen konnten und wollten. Anders ist die Tatsache, daß mehr als zwei Drittel der Ausstände in jener Periode verloren wurden, kaum zu erklären.

Die zweite Hälfte des Jahres 1873 brachte dann den Krach und eine sich bis in das Jahr 1879 ausdehnende Geschäftsstockung. Sie war durch zahlreiche Niederlagen der Arbeiter charakterisiert. Die Kassen vieler Gewerkvereine erschöpften sich und setzten ganze Arbeitergruppen, wie die Maschinenbauer, Böttcher, Steinhauer, Schuhmacher, Wagenmacher und Bergleute zeitweise außer Gefecht. Besonders in den Kohlenrevieren Pennsylvaniens kam es unter der Führung von Geheimbünden zu gewalttätigen Arbeiterausständen, herbeigeführt durch eine Arbeitslosigkeit großer Massen von ungeahntem Umfange. Den Höhepunkt der sozialen Gärung bildete die Bewegung der Eisenbahnarbeiter im Sommer 1877. Sie ging von Osten aus, erstreckte sich aber dann über die ganze Union

und zog durch eine Reihe Riesenstreiks viele andere Gewerbe in Mitleidenschaft. Von 131 Arbeitseinstellungen in der Periode der Krisis (1873—1879), von denen der Ausgang bekannt geworden ist, gingen 88 verloren, darunter 24 zugunsten einer Lohnerhöhung und 45 gegen eine Lohnreduktion. Nur 25 Siege wurden errungen, darunter 18, in welchen es sich um Lohnverhältnisse handelte. Wie schwer der Stand der feiernden Arbeiter war, geht aus der Tatsache hervor, daß fast die Hälfte aller Arbeitsstreitigkeiten Abwehrstreiks gegen Lohnkürzung waren.

Etwas besser wurde die Situation für die Arbeiterschaft in den geschäftlich günstigen Jahren 1879 und 1880. Es ist nicht unbedenklich, die statistischen Zahlen beider Jahre zusammenzufassen, denn sie sind, wie schon gesagt, für das Jahr 1880 dank einer besonderen Enquete bei Gelegenheit des zehnten Zensus so gut wie vollständig, während für das Jahr 1879 noch die lückenhaften Resultate der früheren Erhebung vorliegen. Stellt man aber trotz der Ungleichheit der angewandten Methode die Gesamtzahlen zusammen, so stellt sich folgendes Ergebnis heraus: Von 522 Streiks ist der Ausgang bekannt. In 183 Fällen (35 %) siegten die Arbeiter, in 249 Fällen (48 %) unterlagen sie, in 90 Fällen (17 %) kam es zum Vergleich. Im übrigen ist das Jahr 1880 ein Streikjahr ersten Ranges gewesen; sind ja doch in diesem einen Jahre nicht weniger als 762 Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, einschließlich der Kämpfe, von denen man den Ausgang nicht kennt (332), vorgefallen.

b) **Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen von 1881—1886.** Die oben erwähnte Statistik der Arbeitseinstellungen dieses Zeitraumes zeichnet sich, abgesehen von der Sorgfalt der Einzelermittelung, namentlich dadurch aus, daß der Zählung eine richtige Einheit, nämlich die Menge der von den Arbeitseinstellungen (bezw. Aussperrungen) betroffenen Etablissements zugrunde gelegt worden ist. Die hierauf bezüglichen Ziffern können als vollständig exakt gelten, während die Zahl der Streiks oder „lockouts“ wegen der Unsicherheit dieser Begriffe überhaupt nicht genau festzustellen ist.

Anzahl der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen:

Jahr	Streiks	Etablissements	Auf je 1 Streik entfallen Etabl.	Ausständige Arbeiter	Aussperrungen: Etablissements	Aussperrungen: Ausgesperrte Arbeiter
1881	471	2 928	6,2	129 521	9	655
1882	454	2 105	4,6	154 671	42	4 131
1883	478	2 759	5,8	149 763	117	20 512
1884	443	2 367	5,3	147 054	354	18 121
1885	645	2 284	3,5	242 705	183	15 424
1886	1432	10 053	7,0	508 044	1509	101 980
Sa.:	3923	22 496	5,7	1 331 758	2214	160 823

Danach scheint die Streikbewegung in dem günstigen Geschäftsjahre 1880 einen gewissen Höhepunkt erreicht zu haben, von 1881—1884 nahm sie im ganzen ab. Es handelt sich hier um eine Zeit starker Preisrückgänge, ohne daß eine eigentliche finanzielle Panik zum Ausbruch gekommen wäre. Die Depression erreichte ihren Höhepunkt i. J. 1885, und in diesem Jahre streikten 100000 Leute mehr als in den Vorjahren. Die Wiederbelebung der Geschäfte i. J. 1886 ließ den Kampf mit verdoppelter Heftigkeit entbrennen. Hinsichtlich der Heftigkeit der Kämpfe und des Zusammenhanges ihrer Zahl mit der Marktkonjunktur ergibt sich also ein gleiches Resultat wie an der Hand der englischen Streikstatistik.

Für die soziale Stellung der amerikanischen Arbeiterinnen ist bezeichnend, daß unter den an den Streiks (und lockouts) beteiligten Angestellten sich durchschnittlich 11,58 (bezw. 30,98) % Frauen befanden.

Die Hauptlast der Streiks wurde von 13 Industriezweigen getragen, die Zahl der davon betroffenen Etablissements und ausständigen Arbeiter war die folgende:

	Etablissements	Ausständige Arbeiter
Baugewerbe	6 075	99 748
Tabakindustrie	2 959	97 452
Bergbau	2 060	258 920
Bekleidungsgewerbe	1 728	74 398
Metallverarbeitung	1 570	193 419
Transportgewerbe	1 478	127 947
Nahrungsmittelfabrikation	1 419	40 036
Möbelindustrie	491	25 024
Böttcherei	484	11 348
Ziegelei	478	20 334
Steinmetzgewerbe	468	14 792
Holzwarenindustrie	395	34 956
Stiefelfabrikation	352	40 772
Summa:	19 957	1 039 146

Das sind zusammen 89,5 % aller Etablissements und 78,5 % aller Arbeiter, die an Streiks beteiligt waren. Von den Etablissements, deren Besitzer Aussperrungen anordneten, gehörten 761 = 79,5 % zu den 5 Industriezweigen für Bekleidung, Bauten, Tabakverarbeitung, Stiefelfabrikation, Metallverarbeitung.

Von den durch Streiks und Lockouts betroffenen Etablissements gehörten den fünf Staaten New York, Pensylvanien, Massachusetts, Ohio, Illinois 74,84 bezw. 89,48 % an, während diese Staaten nur 49 % aller industriellen Etablissements der Union umfassen. Die Streitigkeiten sind also unverhältnismäßig viel häufiger in den eigentlichen Zentren der Industrie, wo dichtere Massen sich zusammendrängen, wo Organisationen sich leichter zusammenschließen und fester gestalten, als wo die Industrie weniger entwickelt ist und die Etablissements mehr vereinzelt liegen.

Eine wie große Rolle die dauernden Verbände bei den Streitigkeiten spielen, und wie rasch die Organisationen neuerdings auch bei den Arbeitgebern um sich greifen, zeigt folgende Tabelle. Von allen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen wurden durch Organisationen angeordnet:

Jahr	Streiks %	Lockouts %
1881	75,58	22,22
1882	76,01	26,19
1883	83,98	41,03
1884	82,85	79,10
1885	70,93	71,58
1886	87,53	84,89
1881—1886	82,24	79,18

Zugleich ist zu ersehen, daß die Arbeiterverbände in so schlechten Jahren wie 1885 geringeren Anteil an den Arbeitseinstellungen hatten als sonst, in richtiger Politik warteten sie großenteils auf günstigere Zeiten, wie solche 1886 anbrachen. Das Anschwellen der Streiks im Jahre 1885 ist vereinzelten Gruppen von Arbeitern auf die Rechnung zu setzen.

Einiges Licht auf den Verlauf der Kämpfe werfen folgende Zahlen: Die Streiks dauerten 1881—86 in 22304 Etablissements im ganzen 487615 Tage oder 21,9 Tage pro Etablissement; 13411 Etablissements (60,13 %) wurden zeitweilig ganz geschlossen, im ganzen auf 309047 oder durchschnittlich auf 23,0 Tage. Die Zahl der Angestellten der von Streiks betroffenen Etablissements war vor Ausbruch 1660835, nach Abschluß derselben 1635047, ein Verlust von 25788. Neu eingestellt waren zu Ende der Streiks 103034 Mann (6,2 % der Arbeiter vor deren Ausbruch), darunter 37483 Leute (36,38 % der neu Eingestellten), welche man von fremden Plätzen herbeigeholt hatte.

Die Aussperrungen dauerten in 2214 Etablissements im ganzen 90060 Tage oder 40,7 Tage pro Etablissement; 1400 Etablissements (63,23 %) wurden zeitweilig ganz geschlossen, im ganzen auf 39803 oder durchschnittlich auf 28,4 Tage. In den von Aussperrungen betroffenen Etablissements waren vor dem Kampfe 175270 Leute beschäftigt, nach hergestelltem Frieden 170747. Neu eingestellt wurden 13976 (7,97 %), darunter von anderen Plätzen herbeigebracht 5682 (40,66 %).

Von den Streiks waren nach Etablissements gezählt erfolgreich 46,52 %, teilweise erfolgreich 13,47 %, ganz oder teilweise erfolgreich also 59,99 %, 39,95 % gingen verloren, 0,06 % schwebten noch Ende 1886.

Von den 1323203 ausständigen Arbeitern siegten 518583 = 39,19 %, teilweisen Erfolg erzielten 143976 = 10,88 % (Summe = 50,07 %). Mißerfolg hatten 660396 streikende Arbeiter (49,91 %). Von den Aussperrungen waren für die Arbeitgeber (nach Etablissements gezählt) erfolgreich 25,47 %, teilweisen Erfolg hatten 8,58 %, verloren gingen 60,48 %.

Die Arbeiter haben also dank ihrer besonderen Organisation viel größere Erfolge durch Niederlegung der Arbeit erzielt als die Arbeitgeber durch Ausschließung ihrer Leute. Auch verglichen mit anderen Ländern erscheinen die Erfolge der amerikanischen Arbeiterschaft als verhältnismäßig recht günstige, um so mehr, als obige Zahlen sich auf eine Periode sinkender Preise beziehen.

Es sind 17 verschiedene Streitgegenstände, welche 90,28 % aller Arbeitseinstellungen (nach Etablissements gezählt) verursachten, während nicht weniger als 297 verschiedene sonstige Ursachen in 9,72 % der Streitfälle wirksam waren.

Gegenstand der Arbeitseinstellungen	Etablissements	%
Für Lohnerhöhung	9439	42,32
Für Kürzung der Arbeitszeit	4344	19,48
Gegen Lohnreduktion . . .	1734	7,77
Für Erhöhung der Löhne und Kürzung der Arbeitszeit .	1692	7,59
Für Kürzung der Arbeitszeit und gegen das Trucksystem	800	3,59
Für Aenderung des Beginnes der Arbeitszeit	360	1,61
Für Lohnerhöhung und gegen Akkordarbeit	238	1,07
Für Lohnerhöhung und gegen Verwendung von „Nichtgewerkvereinsleuten“ . . .	215	0,96
In Sympathie mit anderen Streiks	173	0,77
Für 9 Stunden Arbeit mit 10 Stunden Zahlung	172	0,77
Gegen Beschäftigung von „Nichtgewerkvereinsleuten“	162	0,73
Für Lohnerhöhung und Anerkennung des Gewerkvereins	145	0,65
Für Anerkennung der Union, Lohnliste usw.	142	0,64
Gegen Verlängerung der Arbeitszeit	138	0,62
Für Lohnerhöhung und Durchsetzung von Vereinsregulierungen	132	0,59
Für Reduktion von Arbeitszeit und Lohn	126	0,56
Für Wiederanstellung entlassener Leute usw. . . .	124	0,56
	20136	90,28
Alle anderen Ursachen (297)	2168	9,72
Summe	22304	100,00

Die vier erstgenannten Ursachen machen 77,16 % aller Fälle aus. Der Erfolg stellte sich bei diesen Kategorieen wie folgt:

Arbeitseinstellungen	Gewonnen %	Teilweise gewonnen %	Verloren %
für Lohnerhöhung	66,0	8,4	25,6
für Kürzung der Arbeitszeit	24,3	22,2	53,5
gegen Lohnreduktion	34,3	9,2	56,5
für Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit	31,9	29,3	38,8

Also auch hier eine Bestätigung der früher gefundenen Regel: Die Kämpfe um die Lohn-

erhöhung (auch verbunden mit dem Verlangen gekürzter Arbeitszeit) sind überwiegend erfolgreich. Wo die Arbeiter sich gegen eine Lohnreduktion verteidigen, werden sie meistens geschlagen.

Die Kosten der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen werden für die Zeit 1881—86 auf Grund angestellter Einzelermittelung veranschlagt wie folgt:

Verlust der 1323203 ausständigen Arbeiter: 217621837 M. (167,62 M. pro Kopf), Unterstützung 13963139 M. (10,54 M. pro Kopf), Verlust der Unternehmer durch Streiks 128946523 M. (5579,2 M. pro Etablissement).

Verlust der ausgesperrten 160823 Arbeiter: 34262411 M. (213,02 M. pro Kopf), Unterstützung 4645360 M. (28,85 M. pro Kopf), Verlust der Unternehmer durch die von ihnen angeordneten Aussperrungen 14541496 M. (6564,6 M. pro Etablissement).

Das Verhältnis der in den einzelnen Fällen gezahlten Unterstützungen an ausständige oder ausgesperrte Arbeiter zu den Verlusten der unterstützten Leute ist aus vorstehenden Angaben nicht zu erkennen. Denn in sehr vielen Fällen sind Unterstützungen überhaupt nicht gezahlt worden, namentlich wo der Kampf nicht von Arbeiterverbänden angeordnet und geführt wurde.

Eine Bilanz zwischen den durch Streiks erlittenen Verlusten und den dadurch erzielten Vorteilen läßt sich aufstellen nur da, wo eine Lohnerhöhung in Frage stand und erzielt wurde.

Im ganzen haben 1881—86 168761 Arbeiter durch Streiks die geforderte Lohnerhöhung erkämpft. Ihr gesamter Lohnverlust während des Ausstandes betrug 14471008 M. oder durchschnittlich 85,76 M. Die erzielte Erhöhung des Tagelohns betrug 27 Cents (über 1 M.). Es waren also durchschnittlich 76 Tage erforderlich, um den vorhergegangenen Lohnverlust zu decken. Diejenigen, welche nur teilweise die geforderte Lohnerhöhung erreichten, beziffern sich auf 34047, ihr Lohnverlust war 6197827 M. oder durchschnittlich 182,03 M., der erzielte Aufschlag 12 Cents, die zur Deckung dieser Verluste erforderliche Zeit also 361 Tage.

Beide Kategorieen zusammen zählen 202808 Köpfe, ihr Lohnverlust durch Streiks betrug im ganzen 20668834 M., durchschnittlich 101,93 M., die erzielte Lohnerhöhung durchschnittlich 24½ Cents, die zum Ersatz des Verlustes notwendige Zeit 99 Arbeitstage.

c) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen von 1887—1900. Die Haupttabelle der Streiks gibt folgendes Bild:

(Siehe die erste Tabelle auf folgender Spalte.)

Nimmt man beide volle Jahrzehnte, also 1881—1900, zusammen, so findet man folgende Zahlen: 22764 Streiks in 117509 Betrieben mit 4694849 direkt Streikenden und 6105694 Feiernden überhaupt. Die Durchschnittsdauer der Betriebseinstellungen infolge Streiks war 23,8 Tage.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Betriebe	direkt Streikende	Feiernde überhaupt	Durchschnittsdauer nach Betrieben in Tagen
1887	1436	6589	106900	379676	20,9
1888	906	3506	44486	147704	20,3
1889	1075	3786	44491	249559	26,2
1890	1833	9424	66044	351944	24,2
1891	1718	8117	53897	298939	34,9
1892	1298	5540	43172	206671	23,4
1893	1305	4555	70906	265914	20,6
1894	1349	8196	155376	660425	32,4
1895	1215	6973	106661	392403	20,5
1896	1026	5462	57357	241170	22,0
1897	1078	8492	75821	408391	27,4
1898	1056	3809	66935	249002	22,5
1899	1797	11317	108805	417072	15,2
1900	1779	9248	105410	505066	23,1

Die Hauptzahlen der Aussperrungen sind folgende:

Jahr	Aussperrungen	Direkt Ausgesperrte	Ueberhaupt beschäftigungslos Gewordene
1887	67	57534	59630
1888	40	13787	15176
1889	36	10471	10731
1890	64	19233	21555
1891	69	14116	31014
1892	61	30050	32014
1893	70	13016	21842
1894	55	28548	29619
1895	40	12754	14785
1896	40	3675	7668
1897	32	7651	7763
1898	42	11038	14217
1899	41	14698	14817
1900	60	46562	62653
Zwei Jahrzehnte 1881—1900	1005	443956	504307

Es kamen direkt Beteiligte auf einen Streik bezw. auf einen Betrieb:

im Jahre	auf einen Streik	auf einen Betrieb
1887	190	41
1888	114	29
1889	191	54
1890	156	30
1891	143	31
1892	126	30
1893	149	42
1894	374	62
1895	235	41
1896	179	34
1897	309	39
1898	172	48
1899	172	27
1900	225	43

Der personelle Anteil der einzelnen Industriegruppen an den Arbeitseinstellungen in den angeführten beiden Jahrzehnten (1881—1900) ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Industriegruppe	Streiks	Betriebe	Feiernde
Baugewerbe	4440	41 910	665 946
Bekleidungsgewerbe .	1638	19 695	563 772
Glasindustrie . . .	374	599	89 151
Maschinenindustrie .	453	1 174	89 495
Metallverarbeitung .	2080	4 652	511 336
Schuhgewerbe . . .	862	1 264	137 267
Steinmetzgewerbe . .	856	3 583	110 523
Tabakindustrie . .	1509	6 153	251 096
Transportgewerbe . .	1265	3 436	484 454
Bergbau	2515	14 575	1 892 435
Nahrungsmittelgewerbe	408	5 126	110 245
Möbelindustrie . . .	405	1 108	49 901
Lederindustrie . . .	208	382	21 462
Druckerei	765	1 723	40 288
Textilindustrie . . .	1283	1 622	369 117

Die meisten Streiks kommen in der Berichtsperiode auf das Baugewerbe. Dieses Gewerbe verrät auch in allen anderen Staaten eine starke Neigung zu Arbeitskonflikten. Dagegen sind die Streiks im Baugewerbe verhältnismäßig wenig umfangreich. Im Gegensatz hierzu hat der Bergbau, der nach Zahl der Streikenden bei weitem an der ersten Stelle steht, nur ausgedehnte Kämpfe. Die Streikereignisse in der Montanindustrie sind auch am interessantesten; denn sie haben vielfach einen dramatischen Verlauf und beleuchten die eigenartigen amerikanischen Verhältnisse zwischen dem Unternehmertum und der organisierten Arbeiterschaft besonders grell. Im amerikanischen Kohlenbergbau, namentlich im Weichkohlenbergbau, sind sehr viele Ausländer (Polen, Italiener, Ungarn), die sog. „huns“ — das Wort deutet auf ungarische Arbeiter („hungarians“) hin — beschäftigt. Eine weitere Eigentümlichkeit des Kohlenbergbaus der Union ist die starke Konkurrenz der Kohlenreviere untereinander, ihr Kampf um die großen einheimischen Märkte und daher das Bestreben, eine Gleichförmigkeit in den stark differierenden Arbeitskosten zu erzielen. Das hat frühzeitig zu Lohnskalen (s. Art. „Lohnskala, gleitende“) und zu sonstigen Vereinbarungen zwischen Bergwerksbesitzern und ihrer Belegschaft (sog. „joints agreements“) geführt. Die ältesten Lohnskalen gehören allerdings der Eisenindustrie an (1861 in Pittsburg). Ebenso wie in der Eisenindustrie drehen sich auch im Kohlenbergbau die großen Arbeitskämpfe der letzten Jahrzehnte um diese Lohnskalen, namentlich um das Skalenminimum, die sog. „basis“. Während aber in der Eisenindustrie, die 1892 einen förmlichen Arbeiterkrieg erlebte, der Gewerkschaftsverband vollständig zum Erliegen kam, auch 1901 ein zweiter Generalstreik vollständig mißlang und man bei den späteren Verhandlungen den Einfluß der Gewerkvereine der Stahlindustrie dadurch zu paralysieren suchte, daß man den Arbeitern Vermögensanteile an den Unternehmungen gab und ein eigenartiges Lohnprämiensystem einführte, war die Entwickelung im Kohlenbergbau eine andere, und zwar wiederum verschieden im Weichkohlenbergbau und im Anthrazitbergbau. Im Weichkohlenbergbau kam es in den Jahren 1894 und 1897 zu großen Arbeitseinstellungen, die die Organisation der Weichkohlenbergleute, „United Mine Workers of America“, mit großem Geschick und erheblichem Erfolg durchführten. Besonders der Streik von 1897 bedeutete für die Streikenden insofern einen namhaften Fortschritt und Wendepunkt, als die Zechenbesitzer ihre Stellung zu den Gewerkvereinen ändern mußten. Im Jahre 1898 wurde in den vier großen Staaten, Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois, innerhalb eines Gebietes, das 62 % der Weichkohlenförderung stellt und mehr als 125 000 Arbeiter umfaßt, ein „joint agreement“ zwischen Unternehmern und Arbeitern beschlossen. Während in der Eisenindustrie schwache Arbeiterorganisationen am Widerstand starker Unternehmerverbände scheiterten, führten im Kohlenbergbau die kräftigen Arbeiterverbände zu Tarifverträgen und Organisationen der Unternehmer. Auch im Anthrazitbergbau ging es von jeher ungewöhnlich unruhig zu. Der Sieg der Weichkohlenbergleute äußerte auch im Anthrazitbergbau seine Nachwirkungen. 1900 kam es zu einer Arbeitseinstellung, die siegreich blieb. Der große Gewerkschaftsverband „United Mine Workers“ setzte sich im Anthrazitbergbau fest und übernahm die Führung. Er hat sie auch in den folgenden Jahren behalten. Das Jahr 1902 brachte dann die längste Arbeitseinstellung Amerikas. An ihr waren 150 000 Personen beteiligt, und der fünf Monate andauernde Kampf hatte riesige Verluste auf beiden Seiten zur Folge. Den Kohlengruben und Eisenbahnen entgingen 310 Mill. M., die Arbeiter hatten einen Lohnverlust von 105 Mill. M. Neue Kämpfe im Bergbau brachten dann die Jahre 1904 und 1906. Im letzteren Jahre lief der Tarifvertrag ab, und wiederum kam es zu einem Streik, der zwar lange nicht so hartnäckig ausgefochten wurde wie derjenige vier Jahre vorher, aber diesmal sogar 400 000 Bergleute umfaßte.

An dritter Stelle in der Streikstatistik steht das Bekleidungsgewerbe. In den Arbeitskämpfen dieser Branche spielen ebenso

wie in der Tabakindustrie, im Schuhgewerbe, und namentlich in der Textilindustrie, die weiblichen Arbeitskräfte eine große Rolle. Im Bekleidungsgewerbe streikten von 1881 bis 1900 210000 Arbeiterinnen (37 1/3 %), in der Tabakindustrie 94000 (37,4 %), im Schuhgewerbe 37000 (26 3/4 %) und in der Textilindustrie 189000 (51 1/3 %).

Welchen Erfolg die Streikenden hatten, zeigt folgende Zahlenreihe:

Jahr	Beteiligte		
	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Niederlage
1887	127 579	26 442	225 655
1888	41 106	11 130	95 468
1889	72 099	62 607	114 853
1890	158 757	48 444	144 681
1891	80 766	22 885	195 288
1892	61 125	16 429	129 177
1893	62 018	41 765	160 741
1894	117 500	137 534	405 391
1895	156 388	43 729	192 286
1896	99 823	34 508	106 839
1897	158 858	152 312	97 221
1898	108 669	23 012	117 321
1899	227 203	59 655	130 214
1900	145 218	195 307	163 477

In Prozenten ausgedrückt, siegten 1881 bis 1900 35,02% der Streikenden, 48,26% unterlagen und 16,72% hatten nur teilweisen Erfolg. Freilich war der Erfolg in den einzelnen Branchen sehr verschieden. Die besonders von Ausständen betroffenen seien hier aufgeführt.

Industriegruppe	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg
	in Prozenten[1]) der Beteiligten		
Bergbau	21,37	28,73	49,87
Baugewerbe	55,15	13,09	31,73
Bekleidungsgewerbe	73,37	7,72	18,19
Metallverarbeitung	45,55	10,15	44,24
Transportgewerbe	46,62	10,45	42,90
Textilindustrie	23,61	13,93	62,33
Tabakindustrie	44,50	6,79	48,71

Natürlich war der Erfolg auch ganz verschieden nach den den Streiks zugrunde liegenden Hauptforderungen. Teilt man diese Ursachen ein „für Lohnerhöhung", „gegen Lohnkürzung", „für Lohnerhöhung und Herabsetzung der Arbeitszeit" und „für Herabsetzung der Arbeitszeit allein", so kommt man — nach Betrieben gerechnet — zu folgenden Durchschnittszahlen für die Jahre 1881—1900:

Hauptforderung	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg
	(r u n d) P r o z e n t		
für Lohnerhöhung	52 3/4	17,4	29,85
gegen Lohnherabsetzung	32 1/2	13,2	54,3
für Lohnerhöhung u. Herabsetzung d. Arbeitszeit	62 1/2	21	16 1/2
für Herabsetznng der Arbeitszeit allein	49 1/2	8 1/2	42

Die Gesamtzahlen der A u s s p e r r u n g e n sind schon oben mitgeteilt. Ihre größte Zahl fällt auf dieselben Staaten, in denen auch die meisten Streikbewegungen vorkamen. Allein 60% der Aussperrungen kommen auf die Staaten New York, Pennsylvanien, Massachusetts, Illinois und Ohio. Auf die Hauptindustrieen verteilen sich die Aussperrungen wie folgt:

Industriegruppen	Zahl	Betriebe	Geschlossene Betriebe	Feiernde
Schuhindustrie	59	292	236	37 013
Baugewerbe	95	5001	3875	120 057
Bekleidungsgewerbe	100	2034	1694	83 606
Bergbau	45	56	43	12 897
Nahrungsmittelgewerbe	24	49	16	22 967
Möbelindustrie	34	141	47	4 037
Glasindustrie	40	138	128	26 845
Leder und Lederwaren	16	138	66	7 781
Maschinenindustrie	25	25	9	4 213
Metallverarbeitung	130	272	132	36 055
Druckerei und Verlag	88	117	14	3 070
Tabakindustrie	124	339	198	41 762
Transportgewerbe	23	127	29	10 875
Textilindustrie	39	84	76	23 712
Steinmetzgewerbe	43	516	272	15 864

[1]) Nicht von allen Streiks weiß man hinreichend Bescheid, daher gewisse Unstimmigkeiten bei der Zusammenzählung der Prozente.

Die größten Erfolge hatten die Unternehmer mit ihren Aussperrungen in der Lederindustrie (87 %), in der Maschinenindustrie (80 %), in der Möbelindustrie, im Nahrungsmittelgewerbe, in der Metallverarbeitung, im Transportgewerbe und der Textilindustrie (70—76 %). Im Baugewerbe und in den Druckereien waren etwa zwei Drittel der Lockouts Siege und ein Drittel Verluste. In der Tabakindustrie mißlang dagegen die größere Hälfte der Aussperrungen und im Bekleidungsgewerbe sogar mehr als drei Viertel.

d) Zusammenfassende Zahlen für 1881—1905. In den Jahren 1881—1905 fanden 36758 Streiks und 1546 Aussperrungen statt, an denen 199954 Betriebe und 9529434 Arbeiter (7444279 direkt und 2085155 indirekt) beteiligt waren. Die durchschnittliche Dauer der Streiks betrug 25,4, der Aussperrungen 84,6 Tage. Die am meisten betroffenen Staaten waren New York, Pennsylvanien, Illinois, Massachusetts und Ohio, in denen 63 1/2 % aller Streiks stattfanden, während auf die genannten fünf Staaten nur 45 % der gesamten Industriebetriebe entfallen. Was die einzelnen Berufe anlangt, so steht das Baugewerbe mit 26 % aller Streiks und 38 1/2 % aller betroffenen Betriebe an erster Stelle, ihm folgt die Kohlen- und Koksindustrie mit 9 % aller Streiks und 9,4 % der betroffenen Betriebe; auf die letztgenannte Industrie fallen die meisten streikenden und überhaupt beschäftigten Arbeiter. Die Arbeiterorganisationen waren an 70 % aller Streiks beteiligt; diese Streiks umfaßten 80 % aller Streikenden und 77 1/2 % aller überhaupt beschäftigten Arbeiter. Die Arbeiter erzielten in 48 % aller betroffenen Betriebe einen vollen, in 15,28 % einen teilweisen Erfolg und in 36,78 % einen Mißerfolg. Die ausgesperrten Unternehmer hatten in 57,2 % der betroffenen Betriebe einen vollen, in 10,7 % einen teilweisen Erfolg und in 32,1 % einen Mißerfolg.

Die wichtigste Veranlassung der Aussperrungen waren Streitigkeiten in bezug auf die Anerkennung der Organisation, die allein oder zusammen mit anderen Ursachen fast in der Hälfte aller Aussperrungen und in mehr als der Hälfte aller von der Aussperrung betroffenen Betriebe vorlagen. 40,72 % aller Streiks wurden wegen Lohnerhöhung unternommen, in 32,24 % war dies die einzige Ursache. In 23,35 % aller Streiks waren Anerkennung der Organisation, in 11,9 % Abwehr von Lohnreduktionen, in 9,78 % Verkürzung der Arbeitszeit Gegenstand der Forderungen. Sympathiestreiks finden sich in 3 3/4 %. Der Prozentsatz der Streiks wegen Anerkennung der Organisation zeigte während der Berichtsperiode eine deutliche Steigerung von 9 % (1881—1885) auf 20 % (1896) und zirka 33 % (1901—1905). Auch die Zahl der Sympathiestreiks ist gestiegen. Die Streiks wegen Lohnerhöhung waren erfolgreicher als die wegen einer anderen Ursache unternommenen, sie waren nur in 31,36 % der betroffenen Betriebe erfolglos; die Streiks wegen Verkürzung der Arbeitszeit endeten in 37,09, die wegen Anerkennung der Organisation in 42,88 % ohne Erfolg für die Arbeiter. Die relativ am wenigsten erfolgreichen Streiks waren die Sympathiestreiks, die in 76 1/2 % der betroffenen Betriebe für die Arbeiter fehlschlugen. Was die Art der Beilegung der Konflikte anbelangt, so wurden in den Jahren 1901—1905 5 3/4 % aller Streiks und 12,2 % aller Aussperrungen durch Vergleich, 1,6 % aller Streiks und 2,03 % aller Aussperrungen durch Schiedsgerichte beigelegt. Die letztere Art der Beilegung war besonders im Baugewerbe und in der Kohlen- und Koksindustrie beliebt.

Literatur: ***M. Sering,*** *Art. „Die Arbeitseinstellungen in den Ver. Staaten von Amerika", H. d. St., 1. Aufl., Bd. I, S. 661fg.* — ***M. Biermer,*** *Art. „Die Arbeitseinstellungen in den Ver. Staaten von Amerika", H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 848fg.* — ***A. Sartorius v. Waltershausen,*** *Art. „Gewerkvereine in den Ver. Staaten von Amerika", H. d. St., 1. Aufl., Bd. IV, S. 42fg.* — ***Derselbe,*** *Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886.* — ***Derselbe,*** *Der moderne Sozialismus in den Ver. Staaten von Amerika, Berlin 1890.* — ***Derselbe,*** *Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen, Allg. Stat. Archiv, 4. Jahrg. (1896), S. 595fg.* — ***A. v. Studnitz,*** *Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1877.* — ***H. W. Farnam,*** *Die amerikanischen Gewerkvereine, Leipzig 1879.* — ***Richard T. Ely,*** *The Labor Movement in America, New York 1886.* — ***W. T. Stead,*** *Der Krieg zwischen Kapital und Arbeit in den Ver. Staaten, deutsch v. M. Pannwitz, Stuttgart 1894.* — ***Mac Neil,*** *The Labor Movement, Milwaukee 1891.* — ***E. v. Philippovich,*** *Die Gewerkvereine in den Ver. Staaten von Amerika, Soziale Rundschau, Wien, 6. Jahrg., 1905.* — ***L. v. Wiese,*** *Die Arbeitsverhältnisse, in dem Sammelwerk „Amerika", hrsg. von E. v. Halle, Hamburg 1905, S. 243fg.* — ***Derselbe,*** *Skizze der Entwickelung der Arbeiterorganisation in den Ver. Staaten von Amerika, Schmollers Jahrb., 29. Jahrg. (1905), S. 1539fg.* — ***W. Sombart,*** *Sozialismus und soziale Bewegung, Jena, 6. Aufl., 1908.* — ***Derselbe,*** *Warum gibt es in den Ver. Staaten keinen Sozialismus? Tübingen 1906.* — ***John R. Commons,*** *in E. v. Halles Weltwirtschaft, 1907, II, S. 75fg.* — ***Maximilian Meyer,*** *Statistik der Streiks und Aussperrungen, Leipzig 1907, S. 206fg.* — *Report on strikes and lockouts occurring within the United States during the calendar year 1880 by Jos. D. Weeks, 1880.* — *Strikes and lockouts of the Commissioner of Labor, I/II, 1894/6, Tenth annual report, Washington 1896.* — *Strikes and lockouts of the*

Commissioner of Labor, Sixteenth annual report, Washington 1901. — Soziale Rundschau, Wien, Jahrg. 1907. — Soziale Praxis, 1896 bis 1908. — Weitere Literaturnotizen bei **Sombart,** *Quellen und Literatur zum Studium der Arbeiterfrage und des Sozialismus in den Ver. Staaten von Amerika (1902—1904), Archiv für Sozialw. und Sozialp., Bd. XX (1905), S. 633fg.*

M. Biermer.

Arbeitshaus.

Unter Arbeitshäusern verstehen wir hier diejenigen öffentlichen Anstalten, in denen die der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallenen Personen zu geregelter Arbeit angehalten werden. Die Unterbringung im Arbeitshause ist somit eine Art der Armenunterstützung. Mit den Armenarbeitshäusern sind nicht zu verwechseln: das Arbeitshaus, welches zur Vollstreckung von Strafhaft oder von korrektioneller Nachhaft (§ 362 des RStGB.) bestimmt ist, ferner die zur Verwirklichung eines vermeintlichen Rechtes auf Arbeit getroffenen Einrichtungen (z. B. die Nationalwerkstätten in Paris 1789 und 1849, s. d. Art. „Nationalwerkstätten"), endlich die als Werke freier Liebestätigkeit nach dem Grundsatze „Arbeit statt Almosen" geschaffenen Arbeiterkolonieen (s. d. Art. „Wanderarbeitsstätten") und Arbeitsstätten.

Die Armenfürsorge, zur Rechtspflicht des Gemeinwesens erhoben, wird von selbst auf das Ziel hingedrängt, möglichst die Wurzeln der Armut zu beseitigen und den Hilfsbedürftigen wieder auf eigene Füße zu stellen. Hierzu gehört, daß er, soweit er arbeitsfähig ist, Gelegenheit zur Arbeit erhält und nötigenfalls zu geordneter wirtschaftlicher Tätigkeit erzogen wird. Das bloße „Sichfütternlassen" arbeitsfähiger Personen ist ein unwürdiger, zweckwidriger und für das Gemeinwesen gefährlicher Zustand.

In Italien hat es bereits im 16. Jahrh. Arbeitshäuser für Arme gegeben, so das 1539 errichtete genuesische Albergo dei poveri.

Das klassische Land des Arbeitshauses (work-house) ist jedoch England. Schon das Gesetz der Königin Elisabeth von 1601 bestimmte, daß die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit gesetzt werden sollten. 1697 wurde in Bristol das erste work-house errichtet, für die weitere Ausbildung der Arbeitshäuser schaffte ein G. v. 1723 die nötigen Grundlagen. Das Armenbudget, welches infolgedessen von 819000 £ i. J. 1698 auf 619000 £ i. J. 1750 zurückging, steigerte sich später wieder auf 7870801 £ (über 14 M. auf den Kopf der Bevölkerung) i. J. 1817, nachdem durch den Gilberts Art von 1782 das Arbeitshaus seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden war. Erst die Reformgesetzgebung von 1818—1834 stellte es wieder in den Mittelpunkt der Armenfürsorge. Ein- und Austritt stehen dem Hilfsbedürftigen jederzeit frei. Doch soll arbeitsfähigen Personen Unterstützung grundsätzlich nur durch Aufnahme in das Arbeitshaus gewährt werden. Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und an Mitteln zu deren Herstellung führt in den einzelnen Armenverbänden und Arbeitshausbezirken (unions) auch jetzt noch zu erheblichen Ausnahmen. Das Verhältnis der arbeitsfähigen in-door paupers zu den arbeitsfähigen out-door paupers war

1883: 21 558 zu 77 592
1893: 34 752 zu 72 426
1897: 40 398 zu 68 429

Andererseits beherbergen die workhouses neben den arbeitsfähigen Armen eine weit größere Zahl von Kindern, Greisen, Kranken und Siechen. Neuerdings sind die casual wards zur Unterbringung der Obdachlosen (Vagabunden) von den workhouses abgetrennt worden. Auch herrscht das Bestreben, für Kinder und Kranke besondere Anstalten zu errichten und die Armenhäuser für Altersschwache und Gebrechliche (old and infirm people) von denen für Arbeitsfähige (ablebodied) ganz zu trennen. Zu diesem Zwecke sind Vereinigungen von mehreren Arbeitshausbezirken gebildet worden. Die Häuslinge (inmates) des workhouse unterliegen der Disziplinargewalt des master, der oft ein pensionierter Offizier ist, und der matron; die Geschlechter, selbst Eheleute, werden in der Regel streng getrennt, ein etwaiger Nebenverdienst wird nicht ausgezahlt. Interessante Schilderungen von dem abschreckenden Charakter des workhouse gibt Chevallier in seiner unten erwähnten Schrift.

Dem englischen Muster nachgebildet sind die Werk- und Armenhäuser in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; hier wurden 48 county-poor-houses und 5 city-alm-houses gezählt, deren Insassen sich außer Verhältnis zu der entsprechenden Zunahme der Bevölkerung stark vermehrt haben.

Die in Dänemark bestehenden zahlreichen, aus der Autonomie der Gemeinden heraus geschaffenen Arbeitshäuser waren früher ausgesprochene Zwangsanstalten. Durch das allgemeine Armen-G. v. 9./IV. 1891 ist dies wesentlich geändert worden. Nur solche Bedürftige, deren Verhältnisse sich für eine Unterstützung in ihrer Wohnung nicht eignen, sind in Armen- bezw. Arbeitsanstalten unterzubringen. Doch kann hiergegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen werden. Eheleute, die ein rechtschaffenes Leben geführt haben, dürfen in der Regel nicht getrennt werden. Disziplinarstrafen bedürfen behördlicher Bestätigung. Der Austritt wird gestattet, sobald der Insasse nach-

weist, daß er sich selbst ernähren kann; eigenmächtiges Verlassen der Anstalt wird jedoch als Vergehen wider die Ordnung mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bestraft.

Eine Mittelstellung zwischen Armen- und Korrektionsanstalt nehmen die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz — vorwiegend in den deutschen Kantonen, seltener in der Westschweiz — errichteten Arbeitshäuser ein, welche namentlich auch zur Unterbringung von arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen beiderlei Geschlechts bestimmt sind und vielfach geradezu als „Korrektionsanstalten" bezeichnet werden.

In Oesterreich unterhält die Stadt Wien ein freiwilliges Arbeitshaus, welches Ende 1893 303 männliche und 26 weibliche Insassen zählte. Sonst sind Gemeindearbeitshäuser in Oesterreich und Ungarn nur ausnahmsweise zu finden. 1883 hatte der Landtag des Königreichs Böhmen Erörterungen über die Errichtung von Anstalten beschlossen, deren wesentliche Aufgabe die zwangsweise Beschäftigung arbeitsscheuer Personen sein sollte. Der Plan wurde jedoch aufgegeben, nachdem durch die beiden GG. v. 24./V. 1885 die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten zur Vollstreckuug korrektioneller Nachhaft geregelt worden war.

In Rußland sind — zuerst 1881 in Kronstadt — durch freiwillige Sammlungen Arbeitshäuser gegründet worden, welche indessen mehr den deutschen Arbeiterkolonieen ähneln, nur daß die Insassen nicht mit landwirtschaftlichen, sondern mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden. Die Zahl dieser Arbeitsstätten (doma trudolubia) ist in neuerer Zeit rasch gewachsen, nachdem zufolge Ukas v. 1./IX. 1895 die jetzige Kaiserin die Leitung des hierfür errichteten Kuratoriums übernommen hatte. Es gab i. J. 1898 84 solcher Anstalten, und die Gründung von 50 weiteren stand in Aussicht.

Die in Frankreich und Belgien auf Grund des Dekrets v. 5./VII, 1808 errichteten dépôts de mendicité sowie die in Italien bestehenden ricoveri di mendicità entsprechen weder dem Wesen noch dem Zwecke von Armenarbeitshäusern, wohl aber die in Belgien neuerdings entstandenen maisons de refuge, welche nach dem G. v. 27./XI. 1891 nicht nur zur Unterbringung von Gelegenheitsbettlern, sondern auch zum Aufenthalte der sich freiwillig meldenden arbeitsfähigen Armen dienen.

In Deutschland ist die Entwickelung der Verhältnisse auch auf diesem Gebiete wesentlich durch Landes- und Ortsgesetze, zugleich aber auch durch den Gegensatz von Stadt und Land bestimmt worden. Bereits 1715 wurden in Kursachsen Landarmenhäuser zur Unterbringung kranker und unvermögender Leute, „welche sich sonst nirgends hinzuwenden wissen", eingeführt, zunächst freilich noch mit den Zuchthäusern verbunden. Zur Steuerung des Bettels beschloß 1783 das Konstanzer Viertel des schwäbischen Kreises, diejenigen, „welche nirgends eine Arbeit haben", in ein gemeinschaftliches Arbeitshaus unterzubringen. In Preußen erfolgte gegen Ende des 18. Jahrh., ausgehend von den Bestimmungen des ALR., die Bildung der Landarmenverbände mit ihren Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern. § 8 des Unterstützungswohnsitz-G. v. 6./VI. 1870 überläßt auch heute noch die Bestimmung über „die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung" der Landesgesetzgebung. Infolgedessen haben sich wesentliche Verschiedenheiten besonders in bezug auf den Träger des Arbeitshauses (einzelne Gemeinden oder größere Verbände) sowie in bezug auf den Charakter der Unterstützung (freiwilliger Ein- und Austritt oder zwangsweise Unterbringung und Festhaltung in der Anstalt) herausgebildet.

In Preußen geht im allgemeinen die Ansicht dahin, daß eine zwangsweise Einlieferung arbeitsscheuer Personen in eine Arbeitsanstalt (die eigentliche Korrektionsanstalt) nach §§ 361, 362 des RStrGB. nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen könne. Hierdurch ist, namentlich in den ländlichen Kreisen der alten Provinzen, die Errichtung von Armenarbeitshäusern gelähmt worden. In den größeren Städten bestehen solche in mehr oder weniger organisierter Gestalt, in Berlin und Breslau mit der eigentlichen Korrektionsanstalt, in anderen Orten mit Armen- und Versorgungshäusern verbunden. Desgleichen sollen die Landarmenanstalten der meisten Provinzen neben den Zwecken der strafgesetzlichen Korrektionshaft als Armenarbeitshäuser dienen, haben sich aber als solche nicht bewährt, da der Bezirk, für den sie errichtet sind, zu groß ist. Ein- und Austritt ist bei diesen Arbeitshäusern in der Regel frei, soweit nicht eine Korrektionshaft auf Grund richterlicher Entscheidung in Frage kommt. Nur in Magdeburg haben sich die in die Station der „freiwilligen Arbeiter" Aufgenommenen zu einer 6wöchigen Arbeit zu verdingen. In Ostpreußen sind für die Kreise Tapiau und Allenstein Kreisarmen- und Arbeitshäuser nach dem Muster der sächsischen Bezirksanstalten errichtet worden. In Schleswig-Holstein, wo die Ueberlieferungen der ehemals dänischen Verwaltung zum Teil noch fortwirken, bestehen seit den 40er Jahren zahlreiche Arbeitshäuser, meistens von einer Mehrzahl von Gemeinden (sogenannten Gesamtarmenverbänden) errichtet, von Verwaltungsausschüssen und einen von diesen gewählten Inspektor oder Oekonomen geleitet und mit Armen-, Kranken-, Siechen- usw. Anstalten vielfach verbunden. Die Kosten derselben belaufen sich für Kopf und Tag auf 50—60 Pfg., in einigen Anstalten sogar noch etwas höher. Eltern bezw. uneheliche Mütter, deren Kinder der Armenpflege anheimfallen, werden als Unterstützte ange-

sehen und müssen es sich nach Umständen gefallen lassen, mit Verlust der Freiheit in die Anstalt aufgenommen zu werden. Im übrigen wird der Zwangscharakter dieser Anstalten in Abrede gestellt. Ursprünglich war in den seit der Einverleibung von Hannover zu Emden und Osnabrück gegründeten Arbeitshäusern, deren Statuten von der Regierung genehmigt worden waren, die Entlassung des Häuslings von dem Nachweise anderweiten gesicherten Fortkommens abhängig gemacht. Diese Bestimmung ist jedoch später gefallen.

Im Gegensatze zu Preußen haben sich die Arbeitshäuser im Königreich Sachsen einheitlicher und erfolgreicher entwickelt, tragen hier aber auch einen ausgesprochenen und nur erst in neuerer Zeit etwas gemilderten Zwangscharakter. Ihre Errichtung ist der Autonomie der Gemeinden und Bezirksverbände überlassen, eine Bestätigung der Statuten und Hausordnungen durch die Regierungsbehörde erfolgt nur auf Ansuchen. Es bestanden demgemäß Ende 1882 zunächst 34 städtische Anstalten, darunter ein ausschließliches Arbeitshaus in Dresden mit 676 Insassen, die übrigen meist mit Versorghäusern, zum Teil mit Polizeigefängnissen verbunden. Die Gesamtkosten dieser Anstalten betrugen 1882 522457 M., wovon 155354 M. durch Arbeitsverdienst gedeckt waren. Für die kleineren Städte und das platte Land waren am 1./XII. 1880 23 Bezirksarmenhäuser mit 1529 Insassen, Ende 1882 28 Bezirksarmenhäuser (je eins auf rund 83000—97000 Einwohner) mit 2078 Insassen, Ende 1896 29 Bezirksarmenhäuser mit 2170 Insassen, Ende 1906 infolge der Umwandlung der Bezirksanstalt Dippoldiswalde in eine reine Siechenanstalt nur noch 28 Bezirksarmenhäuser mit 2640 Insassen vorhanden. Von diesen Anstalten, die bis auf eine einzige (Sorga) gleichzeitig auch den Zwecken der Versorgung, Siechen-, Kranken-, Irrenpflege bezw. Kindererziehung dienen, gehören 10 freiwilligen Vereinigungen von Gemeinden (sogenannten Bezirksarmenvereinen), 18 den durch das G. v. 21./IV. 1873 gebildeten Bezirksverbänden. Die Generalkosten werden auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl, der Grundsteuereinheiten oder auch der Einkommensteuer umgelegt bezw. vom Bezirksverbande getragen, die Spezialkosten für Verpflegung und Kleidung der Häuslinge, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt werden, dem Armenverbande, von dem die Einlieferung erfolgt, entweder nach dem wirklichen Aufwande oder nach festen Pauschalsätzen (25—70 Pf. für Tag und Kopf) berechnet. 1882 betrug die Gesamtausgabe der Bezirksanstalten 510942 M., 1896 712800 M., 1906 948700 M., wovon 144431 M. 160000 M. bezw. 148582 M. durch Arbeitsverdienst gedeckt wurden. Ein von den Gemeinden bezw. der Bezirksvertretung gewählter Direktor verwaltet seinen Posten in der Regel als Ehrenamt, der Hausinspektor, welcher mit dem nötigen Aufseher- und Wärterpersonale die eigentliche Leitung der Anstalt besorgt, ist sein Untergebener. Durch Gemeinde- oder Bezirksausschußkommissionen werden regelmäßige Revisionen vorgenommen, außerdem finden auch Revisionen seitens der Medizinalbehörde statt. Die Aufnahme der Häuslinge erfolgt auf Antrag des zur Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbandes mit Genehmigung des Direktors, der auch die Entlassung zu verfügen hat. Da §§ 27 und 28 der sächsischen Armenordnung vom 22./X. 1840 auch neben den die Armenpolizei nach keiner Seite hin erschöpfenden §§ 361 und 362 RStGB. als fortdauernd gültig angesehen werden, so ist die Armenpolizeibehörde befugt, arbeitsscheue oder liederliche Arme auch gegen deren Willen in einer Arbeitsanstalt unterzubringen und in derselben festzuhalten. Doch setzt dies nach einer Verordn. des Ministeriums des Innern v. 11./VI. 1895 unter allen Umständen voraus, daß die betreffenden Person oder deren von ihr zu alimentierende Angehörige bereits hilfsbedürftig sind und öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Als vorbeugende Maßregel ist die Unterbringung im Arbeitshaus sonach nicht mehr zulässig. Auch soll nach neueren Vorschriften die Entlassung auf Antrag des Ortsarmenverbandes jederzeit bewilligt und auf Antrag des Häuslings dann nicht versagt werden, wenn dieser für sich und die Seinigen ein anderweites gesichertes Fortkommen nachweist. Ohne solchen Antrag soll mindestens von Jahr zu Jahr die Frage wegen Entlassung der einzelnen Häuslinge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Gegen die Einlieferungsverfügung und die Verweigerung der Entlassung steht dem Häuslinge Rekurs an die nächste Aufsichtsbehörde bezw. Beschwerde bei den höheren Aufsichtsbehörden zu. In der Anstalt verlieren alle Aufgenommenen die freie Verfügung über ihre Arbeitszeit und Arbeitskraft. Die Geschlechter werden räumlich voneinander getrennt, auch den Familien wird ein Zusammenleben in der Regel nicht gestattet. Arbeitsscheue, liederliche Personen und Häuslinge, welche sich der Hausordnung nicht fügen, werden in einer besonderen Disziplinarklasse als sogenannte „Korrektionäre“ vereinigt, die übrigen Insassen gelten als sogenannte „Pensionäre“ oder „Pfleglinge“. Von den im Laufe des Jahres 1882 in Bezirksanstalten untergebrachten 3655 Personen waren 1504 (41 %)

Korrektionäre, von den Ende 1896 untergebrachten 2170 Personen nur noch 627 (30 %), Ende 1906 sogar nur noch 513 (19,4 %) von 2640 Insassen. Gegen männliche Korrektionäre ist Prügelstrafe als Disziplinarmittel zulässig. Beschäftigt werden die Häuslinge entweder mit gewerblichen Arbeiten, die den Bezirksanstalten im allgemeinen wenig Gewinn bringen, oder durch Verdingung in benachbarte landwirtschaftliche Betriebe. Die sächsischen Arbeitshäuser haben sich im wesentlichen die Zufriedenheit der Landesbevölkerung erworben und auch außerhalb Sachsens vielfache Anerkennung gefunden. Wenn es früher zuweilen vorkam, daß Häuslinge schwere Verbrechen begingen, um sich der strengen Zucht des Arbeitshauses zu entziehen, so sind ähnliche Vorfälle nach der inzwischen erfolgten Verschärfung der Disziplin in den Strafanstalten nicht mehr bekannt geworden. Seit den 90er Jahren tritt immer mehr das Bestreben hervor, die Siechen aus den Arbeitshäusern ganz herauszunehmen und in besonderen Anstalten unterzubringen.

Mit ähnlichen Grundsätzen besteht in Reuß j. L. für jeden der beiden Verwaltungsbezirke ein Bezirksarmenhaus. Die Zahl der Armenarbeitshäuser ist in Oldenburg gegenwärtig auf 33 (1896 19, 1878 14, 1871 nur 4) gestiegen, von denen 20 auf das Herzogtum Oldenburg, 13 auf das Fürstentum Lübeck kommen, das Fürstentum Birkenfeld hat keine. Eins ist für einen ganzen Amtsverband, die übrigen sind für je eine einzelne Gemeinde bestimmt. Der Austritt aus der Anstalt kann verweigert werden, wenn der Pflegling schon wiederholt unterstützt ist und nicht nachweisen kann, daß und wie er sich und die Seinigen auf redliche Weise selbst zu ernähren vermag. Die Domanialarbeitshäuser zu Wickendorf und Doberan in Mecklenburg-Schwerin sind aufgehoben. Dagegen besteht ein Landarbeitshaus zu Güstrow mit dem Nebengute Federow und der Landarmenkolonie Schwarzenhof. Die Landarmen sind der Hausordnung unterworfen und werden nur entlassen, wenn sie nachweisen, daß sie imstande sind, ausreichend für sich und ihre Familien zu sorgen. Von den Ortsarmenverbänden kann die Aufnahme ortsarmer arbeitsfähiger, aber die Arbeit scheuender Personen beantragt werden, wenn diese Personen trotz erfolgter Verwarnung infolge Arbeitsscheu oder aus anderen Gründen nicht ausreichend für sich und ihre Familien sorgen, sodaß Armenunterstützung eintreten muß.

In Württemberg bestimmt der auch jetzt noch für gültig erachtete Art. 14 des G. v. 2./VII. 1889, daß, wer für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, durch Beschluß der Armenbehörde zu Arbeiten innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt angehalten werden kann. Es besteht hier außer den städtischen Beschäftigungsanstalten zu Stuttgart, Heilbronn und Ulm eine Bezirksarmenanstalt zu Göppingen für ledige, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Männer und Weiber nach sächsischem Muster. Sie wird indessen nicht als gelungen angesehen, und der Plan des Bezirks Hall, eine solche Anstalt auf landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen, ist nicht zur Ausführung gelangt. Auch das für den Kreis Helmstedt in Braunschweig geplante Arbeitshaus ist nicht zustande gekommen.

Keinen Zwangscharakter besitzen bis jetzt die Arbeitshäuser zu Hamburg und Bremen. Ersteres, im 17. Jahrh. gegründet, ist lange Zeit mit dem Zuchthause verbunden gewesen. Erst 1893 ist seine Verwaltung von der Gefängnisdeputation auf das Armenkollegium übergegangen. In den Jahren 1903/04 ist wegen Ueberfüllung des Werk- und Armenhauses zu Hamburg-Barmbeck im Hamburgischen Dorfe Farmsen eine Zweiganstalt errichtet worden, in der nach der gegenwärtig beabsichtigten Einführung des Armenarbeitszwanges ein besonderer Bau für die Zwangsinsassen errichtet werden soll. In der Bremer Anstalt soll hauptsächlich den vermindert arbeitsfähigen Armen Beschäftigung geboten werden. Doch ist man hier mit den Erfolgen wenig zufrieden.

Die Arbeitshäuser in Bayern, deren Errichtung nach Artt. 32, 38 des G. v. 29./X. 1869 Sache der Gemeinden und Distrikte ist, sind zu keiner besonderen Entwickelung gelangt. Auch sind die in der I. Aufl. dieses HWB. erwähnten Kreisarmenhäuser in Sachsen-Meiningen nach späteren Mitteilungen nicht als eigentliche Arbeitshäuser anzusehen.

Im allgemeinen erheben Roscher, Chevallier u. a. gewichtige Bedenken gegen das Arbeitshausprinzip und befürworten, daß auch arbeitsfähige Arme unter tunlichster Belassung in ihren bisherigen Verhältnissen unterstützt werden sollen. Doch werden ihnen die meisten Praktiker in Deutschland und England nicht beistimmen, und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Meinung allgemein, daß das Arbeitshaus das wirksamste Mittel der Armenpflege sei. Die 23. Jahresversammlung des Ver. f. Armenpflege hat sich 1903 in Elberfeld auf die Berichte von Buehl und Eschle in den Fällen, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, für die geschlossene Armenpflege ausgesprochen. Auch von Hippel fordert neben einer anderweiten

strafrechtlichen Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu für die Armenverbände das Recht, „arbeitsscheue Arme, auch wider deren Willen, solange der Zustand der Hilfsbedürftigkeit andauert, in Armenhäuser unterzubringen und dort bei Vermeidung von Disziplinarstrafen zu Arbeiten, welche ihren Kräften entsprechen, anzuhalten". Wünschenswert wäre eine gänzliche Entfernung der Kinder, Siechen und Kranken aus den Arbeitshäusern und ihre Unterbringung in besonderen Anstalten, was jedoch meist an der Kostenfrage scheitert.

Literatur: *Die Anstalten und Vereine für Armenerziehung und Armenversorgung (in der Schweiz), herausgeg. v. d. gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1896. — Anstaltsordnung f. d. in Ostpreußen zu begründenden Kreis-, Armen- und Arbeitshäuser. Beilage zu Nr. 3 des Anzeigers f. deutsche Armenbehörden 1885. — Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, spez. Teil, I. Abt., Dresden 1887. —* **Aschrott,** *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886. —* **Derselbe** *im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1898. Heft II. S. 88fg. — Bericht der von dem Ostpreußischen Provinziallandtage entsandten Kommission über Armen- und Arbeitshäuser sowie Arbeiterkolonieen, Königsberg i. Pr. 1884. —* **Bitzer,** *Die Bezirks-Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Oehringen 1864. —* **Böhmert,** *Zur Statistik der sächsischen Bezirksarmenanstalten und zur Statistik der städtischen Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Ztschr. d. kgl. sächs. stat. Bureaus XXIX, Heft III u. IV. —* **Buehl u. Eschle,** *Die geschlossene Armenpflege, Schr. d. V. f. Armenpflege, 65. Heft. —* **Bruder-Neuwiem,** *Staatslexikon der Görres-Ges. 2. Aufl. I S. 31. —* **Chevallier,** *La loi des pauvres et la société anglaise, Paris 1895. —* **Emminghaus,** *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. —* **Hallbauer,** *Zur Frage des sächs. Armenwesens, Meißen 1868. — Die Errichtung von Kreis- u. Armenhäusern im Kreise Helmstedt 1888. —* **von Hippel,** *Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, S. 259fg. —* **Huzel,** *Bericht über die Frage der Errichtung von Kreis- oder Bezirksarmenhäusern, Anl. Nr. 10 zu den Drucks. des Armenpflegerkongr. 1885. —* **Kollmann,** *Oldenburg. Armenwesen, 18. Heft der stat. Nachr. über das Grhzt. Oldenburg 1881. —* **Loening,** *Armenwesen, bei Schönberg 3. Aufl., III, S. 963fg., insbesondere 1023fg. —* **Ludwig-Wolf,** *Bericht über die Frage der Armenbeschäftigung, Anl. Nr. 3 der Drucks. des Armenpflegerkongr. 1883. —* **Morath,** *Das Werk- und Armenhaus in Hamburg 1897. —* **Münsterberg,** *Armenverwaltung in Stengel's Wörterbuch d. dtsch. Verw.-R. I. S. 85. —* **Derselbe,** *Bibliographie des Armenwesens mit 1. u. 2. Nachtrag. —* **Derselbe,** *Das ausländische Armenwesen. Schr. d. V. f. Armenpflege. 35. Heft. —* **Osthoff,** *Die Armenarbeitshäuser, Leipzig 1882 (enthält Winke über die bauliche Einrichtung). —* **Freiherr von Reitzenstein,** *Ueber Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege, Schr. d. V. f. Armenpfl., 4. Heft, S. 1fg. — Reports of the Proceedings of the International Congress of Charities, Correction and Philanthropie, vol. I, Baltimore 1893. —* **Roscher,** *System der Armenpflege und Armenpolitik, 2. Aufl. 1906 S. 230fg. —* **von Schlieben,** *Die Organisation der öffentlichen Armenpflege, in der Ztschr. f. Praxis und Gesetzgeb. in der Verw. zunächst f. d. Kgr. Sachsen, Bd. 5, S. 1fg. —* **von Studnitz,** *Statistik der Anstalten im Kgr. Sachsen am 1./XII. 1880 in der Ztschr. des kgl. sächs. stat. Bureaus XXVII, Heft III und IV. —* **Tourbié,** *Dänisches Armenrecht, 2. Aufl., Berlin 1892. —* **Freiherr von Witzingerode,** *Die deutschen Arbeitshäuser, Halle a. S. 1885 (behandelt in erster Linie die eigentlichen Korrektionsanstalten). —* **Ziller,** *Ueber die Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern, Anl. Nr. 9 zu den Drucks. des Armenpflegerkongr. 1885.*

Bemerkenswert sind auch die Anstalts- und Armenordnungen, welche in den von der Redaktion der „Deutschen Gemeindezeitung" (Berlin) herausgegebenen „Ortsgesetzen" veröffentlicht sind, z. B. IV. S. 280 (Mupperg), VI. S. 292 (Stuttgart), X. S. 184, 190 (Weimar), 201 (Oldesloe), XIII. S. 205 (Schönebeck), XV. S. 297 (Lehe).

Rumpelt.

Arbeitskammer.

1. Wesen und Begriff. 2. Arbeitskammern im Ausland: a) Die belgischen Conseils de l'industrie et du travail. b) Die holländischen Kamers von Arbeid. c) Die französischen „Conseils du travail". d) Die Arbeitskammer in Zürich. e) Die Chambre de travail in Genf. f) Die italienischen Camere del Lavoro. g) Die projektierten Arbeiterkammern in Oesterreich. 3. Die Arbeitskammerfrage in Deutschland.

1. Wesen und Begriff. Arbeitskammern sind gesetzliche Interessenvertretungen, deren Mitglieder sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen, während Arbeiterkammern zu ihren Mitgliedern nur Arbeiter zählen. Interessenvertretungen in dem hier in Frage stehenden Sinne können sowohl für Industrie und Handel als auch für die Landwirtschaft ins Leben gerufen werden. Begrifflich sind demnach Arbeits- oder Arbeiterkammern grundsätzlich den in Deutschland schon bestehenden gesetzlichen Interessenvertretungen (Handels-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handwerkskammern) gleichzustellen. Letztere haben bekanntlich in erster Linie die Aufgabe, dem Staate in seiner Wirtschaftspolitik den Rat von Sachverständigen zu vermitteln. Die weitgreifende Verkettung des modernen Wirtschaftslebens machte die Errichtung solcher Institutionen unbedingt erforderlich und heute wird die Existenzberechtigung dieser Interessenvertretungen von keiner Seite mehr bestritten. Höchstens daß man

an der Art ihrer Tätigkeit manches auszusetzen hat.

Anders im Hinblick auf die von den meisten Sozialpolitikern in neuerer Zeit energisch geforderten Arbeits- oder Arbeiterkammern! Die Zweckmäßigkeit solcher Institute wird vielfach stark bezweifelt. Und doch sind sie — wenn ein Staat überhaupt Interessenvertretungen ins Leben ruft — ein ganz unentbehrliches Glied in der Kette derartiger Einrichtungen. Als der Staat nach anfänglichem Zögern sozialpolitische Maßnahmen in seinen Aufgabenkreis einbezog, zeigte sich, daß er auch hierbei den Rat von Sachverständigen nicht entbehren konnte. Es hätte deshalb nahe gelegen, die Meinung derjenigen einzuholen, deren Lage durch die sozialpolitische Gesetzgebung gebessert werden sollte: der Arbeitnehmer. Das ist aber nicht geschehen. Der Staat wandte sich vielmehr an jene Organe, die er sich zur Beratung in wirtschaftlichen Dingen geschaffen hatte: an die Handels- und Gewerbekammern. Das war aus Gründen, die hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen, ein großer Fehler. Schon unter psychologischem Gesichtswinkel hätte ein anderes Verfahren Platz greifen sollen, denn sozialpolitische Maßnahmen, deren entscheidende Beeinflussung nur den Arbeitgebern möglich war, müssen — mögen sie noch so gut gemeint sein — bei den Arbeitnehmern zweifellos Mißtrauen auslösen. Wer den Arbeitnehmer nicht bloß als Objekt, sondern auch als Subjekt der Gesetzgebung anspricht, muß ihm auch das Recht einräumen, ganz in derselben Weise, wie dies den Arbeitgebern ermöglicht ist, die staatlichen sozialpolitischen Maßnahmen zu beeinflussen. Wer dies nicht tut, ignoriert die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Arbeitnehmer. Es darf deshalb nicht wundernehmen, daß schon verhältnismäßig früh die Forderung erhoben wurde, auch den Arbeitern eine gesetzliche Interessenvertretung zu geben, in der sie den Staat beraten konnten. In Deutschland haben diese Bestrebungen indessen bis heute keinen positiven Erfolg gehabt, wohl aber im Ausland.

2. Arbeitskammern im Ausland. Arbeitskammern im Sinne der obigen Terminologie bestehen in Belgien, Holland und Frankreich. Arbeiterkammern sind bisher nirgends verwirklicht. Einrichtungen, die sich so nennen, im Grunde aber etwas ganz anderes sind, gibt es in Italien und in der Schweiz. Wirkliche Arbeiterkammern waren in Oesterreich projektiert, doch auch dort sind sie nicht zustande gekommen.

a) Die belgischen Conseils de l'industrie et du travail. Der erste Staat, welcher Arbeitskammern errichtete, war Belgien. Durch G. v. 16./VIII. 1887 wurden hier die „Conseils de l'industrie et du travail" ins Leben gerufen. Ein solcher Industrie- und Arbeitsrat wird in jeder Gemeinde, in der es zweckmäßig erscheint, errichtet. Jeder Rat zerfällt in so viele Sektionen, als verwandte Gewerbegruppen vorhanden sind. Jeder Sektion gehört eine gleiche Anzahl (mindestens 6 höchstens 12) von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an. Aktives Wahlrecht für die Sektion haben männliche und weibliche Unternehmer und Arbeiter, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und in dem betreffenden Sektionsgewerbe mindestens 5 Jahre tätig gewesen sind. Für das passive Wahlrecht ist ein Alter von 30 Jahren vorgesehen. Jede Sektion versammelt sich mindestens einmal im Jahr, jedoch sind auch außerordentliche Sitzungen möglich.

Die Gesamtheit aller Sektionen bildet den eigentlichen Conseil, der aber nur durch besondere Königliche Verordnung einberufen wird.

Die Aufgaben der Sektionen sind dreifacher Art: Wahrnehmung gemeinsamer Interessen von Unternehmern und Arbeitern, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und Erstattung von Gutachten an die Behörden.

Die Erfolge der belgischen Organisation haben den Erwartungen nicht ganz entsprochen. Es bestehen insgesamt etwa 80 Conseils, die zusammen reichlich 300 Sektionen umfassen. Während manche Conseils nur aus einer oder wenigen Sektionen bestehen, sind in Brüssel 24, in Antwerpen 14, in Gent 14, in Brugge 9 vorhanden. Der Schwerpunkt der Institution liegt in den Sektionen, die in regelmäßigen Zwischenräumen Sitzungen abhalten. Die Einberufung eines ganzen Conseil hat noch niemals stattgefunden. Während die Conseils auf dem Gebiete der Gutachtenerstattung manches Ersprießliche leisteten, haben sie im Hinblick auf die Vermittelung von Arbeitsstreitigkeiten so gut wie ganz versagt. Von den zahlreichen Streiks der letzten Jahre ist nur ein kleiner Bruchteil bei den Kammern überhaupt anhängig gemacht worden.

Da man in den einschlägigen Kreisen Belgiens der Meinung ist, daß dieser Mißerfolg des Gesetzes von 1887 weniger in der Sache selbst als in organisatorischen Fehlern begründet ist, hat die Regierung der 2. Kammer am 24./I. 1907 einen Gesetzentwurf unterbreitet, der einschneidende Aenderungen der belgischen Arbeitskammern vorsieht. Der Entwurf umfaßt 100 Artikel, von denen nur die wichtigsten ihrem Hauptinhalt nach hier angedeutet werden sollen:

Als künftige Aufgaben der Kammern nennt der Entwurf: 1. Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen von Unternehmern und Arbeitern. 2. Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. 3. Inauguration von Tarifverträgen. 4. Begutachtung von Gesetzentwürfen. 5. Statistische Erhebungen über Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitskammern sollen aus so vielen Abteilungen bestehen, als Gewerbearten im Bezirk einer Gemeinde vorhanden sind. Als territoriale Abgrenzung der Kammern gilt in der Regel die Gemeinde, jedoch ist die Möglichkeit erweiterter Verbände offen gelassen (insonderheit mit Rücksicht auf den Bergbau). Die Abteilungen des eigentlichen Conseil sollen

in zwei Unterabteilungen zerfallen: je eine der Unternehmer und der Arbeiter. Diese Unterabteilungen können in sich wieder besondere Fachgruppen bilden. Auf diese Weise sollen die Institute gewissermaßen Arbeits- und Arbeiterkammern gleichzeitig darstellen und damit einer der wesentlichsten Voraussetzungen für ihre ersprießliche Wirksamkeit entsprechen.

Aktives und passives Wahlrecht soll auch den Frauen eingeräumt werden. Im übrigen sieht der Entwurf die Wahlpflicht und das Proporzsystem vor. Jedes Mitglied soll vor seinem Eintritt in die Kammer eidlich verpflichtet werden, kein gebundenes Mandat auszuüben.

Für die Beilegung von größeren Interessenstreitigkeiten ist die Einsetzung eines paritätischen Einigungsamts vorgesehen; kleinere Differenzen werden in den Abteilungen oder deren Gruppen beigelegt.

Neben anderen weitgehenden Rechten erhalten die Kammern auch die Befugnis, den ortsüblichen Tagelohn rechtsverbindlich zu normieren. —

Dieser Entwurf ist von der belgischen Legislative bis heute nicht verabschiedet worden.

b) **Die holländischen Kamers van arbeid.** In den Niederlanden wurden durch G. v. 10./V. 1897 besondere Arbeitskammern ins Leben gerufen (Kamers van arbeid). Wo das Bedürfnis dafür vorliegt und eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung sich ermöglichen läßt, wird durch königliche Verordnung für eine oder mehrere Gemeinden und für ein Gewerbe oder für eine Anzahl von Gewerben eine Arbeitskammer ins Leben gerufen. Die Kammer besteht zur Hälfte aus Arbeitgebern — gewählt von denjenigen Arbeitgebern, deren Betriebe in der Kammer vertreten sind — und zur anderen Hälfte aus Arbeitnehmern, deren Wahl durch die in den vertretenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer bewirkt wird. Die Zahl der Kammermitglieder beträgt in der Regel 10—12. Jede Kammer versammelt sich mindestens viermal im Jahre und im übrigen so oft, als der Vorsitzende es für nötig erachtet, oder $^1/_3$ der Kammermitglieder es schriftlich beantragt. Das Beratungslokal wird von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Kammern haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu fördern und zwar

1. durch Sammeln von Informationen über Arbeitsangelegenheiten.
2. Durch Erstatten von Gutachten über alle die Interessen der Arbeit angehenden Fragen an die Leiter der Ministerien, Provinzen und Gemeinden, entweder auf Anfrage oder aus eigener Initiative.
3. Durch Erteilen von Gutachten sowie durch Entwerfen von Verträgen usw. auf Wunsch von Interessenten.
4. Durch Zuvorkommen und Beilegen von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten und, sofern es nötig, durch Herbeiführung einer schiedsrichterlichen Aussprache zwischen den Parteien.

In den gesamten Niederlanden bestehen zurzeit etwa 85 Kammern, davon in Amsterdam 10, Rotterdam 11, Haag 7, Utrecht 4, Groningen 3, Schiedam 3, die übrigen in kleineren Städten. Die Tätigkeit dieser Kammern ist recht vielseitig. Insonderheit liegen sie der Schlichtung von Interessenstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern ob, jedoch sind in dieser Beziehung die Erfolge hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben. Da die Kammern nicht mit dem Verhandlungszwang ausgestattet sind, fehlt es ihnen an den nötigen Machtmitteln, die Parteien zusammen zu bringen. Ueberdies sind die holländischen Arbeiterorganisationen zu schwach, um gegenüber den Unternehmern aufzukommen. Der „Friede“ wird deshalb zumeist auf höchst einseitige Weise herbeigeführt.

Von größerer Bedeutung sind die holländischen Arbeitskammern für die Arbeitsstatistik. In Verbindung mit dem Statistischen Landesamt leisten sie in dieser Beziehung eine sehr erspießliche Tätigkeit, die sich insonderheit für die Vorbereitung der sozialpolitischen Gesetzgebung als ungemein segensreich erwiesen hat. Auch auf dem Gebiete der Gutachtenerstattung entfalten die Kammern neuerdings eine lebhafte Tätigkeit, so daß sie für Staat und Gemeinde schon jetzt zu unentbehrlichen Beratungskörpern geworden sind. Erheblich mehr noch würden sie leisten können, wenn ihnen größere Mittel zur Verfügung stünden und ihre Sekretäre hauptberuflich angestellt werden könnten. In dieser Beziehung erhofft man von einer Aenderung des Gesetzes, die in absehbarer Zeit erwartet werden darf, gründliche Abhilfe. Auch eine größere Zentralisation wird die Leistungsfähigkeit der Kammern erhöhen.

c) **Die französischen „Conseils du travail“.** Während die belgischen und holländischen Arbeitskammern durch Gesetz errichtet wurden, sind die französischen durch Verordnung ins Leben gerufen worden. Ein auf Veranlassung des Ministers Millerand am 17./IX. 1900 herausgekommenes Dekret ermächtigt den Handelsminister, in jedem Industriegebiet, in welchem es zweckmäßig erscheint, einen „Conseil du travail“ zu errichten. Dieser Arbeitsrat zerfällt in so viele Abteilungen, als Gewerbe vorhanden sind. Jede Abteilung zählt 6—12 Mitglieder: Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Die Abteilung versammelt sich mindestens einmal jährlich, außerdem ruft der Präfekt jährlich eine Plenarversammlung aller Abteilungen ein. Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder greift ein Verfahren Platz, das von demjenigen in Holland und Belgien abweicht. In letzteren Ländern haben alle Unternehmer und Arbeiter, die gewisse Voraussetzungen erfüllen (Alter, Beruf, usw.) aktives Wahlrecht. In Frankreich aber wählen die Berufsvereine und Gewerbegerichte. Da man fürchtete, daß durch die Errichtung von Arbeitsräten den Berufsvereinen Abbruch geschehen könnte, machte man diese gleich selbst zu Trägern der neuen Organisation. Ohne Frage hat der Minister Millerand durch dieses Wahlverfahren die Berufsvereine aber auch fördern wollen.

Die Conseils haben folgende Aufgaben:

1. Auskunft zu geben über alle Arbeitsangelegenheiten und zwar entweder auf

Ansuchen der Regierung oder auf Wunsch von Interessenten.
2. Mitzuwirken bei sozialpolitischen Untersuchungen des „Conseil supérieur du travail" und den vom Handelsminister veranlaßten Erhebungen.
3. Durch eingehende Umfragen und Erhebungen den im Bezirk des Arbeitsrats üblichen Tagelohn sowie die übliche Arbeitszeit festzustellen.
4. Zu untersuchen, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit angebracht erscheinen.
5. Die zuständigen Verwaltungsstellen über die Verteilung und Verwendung der den Unternehmer- bezw. Arbeitereinrichtungen bewilligten Unterstützungen zu unterrichten.
6. Jährlich an den Minister über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Bericht zu erstatten und Vorschläge zu machen für deren Aenderung und Erweiterung.

Ein abschließendes Urteil über die französischen Arbeitskammern läßt sich bis heute nicht geben, da sie jahrelang aus einem bestimmten Grunde zu keiner ersprießlichen Tätigkeit kommen konnten. Gegen die Zulässigkeit der Inaugurierung der Arbeitsräte auf dem Verordnungswege war nämlich i. J. 1901 beim Staatsrate Berufung eingelegt worden. Erst im Februar 1904 hat der Staatsrat den Einspruch verworfen und die Gesetzlichkeit der Errichtung von Arbeitsräten auf dem Verordnungswege anerkannt. Seitdem sind in den größeren Städten Frankreichs die Räte zur Einführung gelangt, ohne indessen bisher eine intensive Tätigkeit entfaltet zu haben. Erst das i. J. 1907 neu errichtete Arbeitsministerium hat ihnen zu etlicher Bedeutung verholfen. Allem Anschein nach plant dieses ein systematisches Zusammenarbeiten mit den Arbeitsräten. Hervorgehoben zu werden verdient u. a., daß schon das Dekret von 1900 den Arbeitsräten die Aufgabe zuweist, den ortsüblichen Tagelohn und die ortsübliche Arbeitszeit zu ermitteln. Da ein früheres Dekret vom 10./VIII. 1899 bestimmt, daß die Unternehmer öffentlicher Staatsarbeiten verpflichtet sein sollen, ihre Arbeiter niemals unter den ortsüblichen Sätzen zu entlohnen noch ihnen eine längere Arbeitszeit aufzulegen, so liegt den Arbeitsräten hier eine sehr wichtige Funktion ob.

d) **Die „Arbeitskammer" in Zürich.** Die Züricher „Arbeitskammer", die seit dem 31./III. 1901 mit der Züricher „Arbeiterunion" verschmolzen wurde, war — obwohl sie in der einschlägigen Literatur immer noch eine Rolle spielt — keine Arbeitskammer in unserem Sinne. Sie war ihrem Wesen nach vielmehr eine Vereinigung beruflicher Arbeitervereine, der vom Stadtrat eine jährliche Subvention von 2000—3000 Fr. für die Zwecke des Arbeitsnachweises zugewiesen wurde. Als man ihr diese Subvention entzog, schloß sie sich der Union an, einer Vereinigung aller Vereine Zürichs, die auf sozialdemokratischem Boden stehen.

e) **Die Chambre de travail in Genf.** Auch diese Institution spielt in der Arbeitskammerliteratur eine Rolle, obwohl sie richtiger als „Arbeitersekretariat" bezeichnet würde, wenn auch ein solches besonderer Art. Sie ist nämlich ein Arbeitersekretariat, dem der Staat eine Subvention gewährt, und zwar unter der Bedingung, daß der das Sekretariat verwaltende „Verwaltungsausschuß" nach einem gesetzlich festgesetzten Wahlmodus gewählt werde, und unter der weiteren Bedingung, daß dieses Sekretariat einen umfassenden Arbeitsnachweis einrichte. Die Bezeichnung Kammer für das, was wir Arbeitersekretariat nennen, ist in der Schweiz auch sonst üblich.

Die Genfer Chambre de travail wurde i. J. 1897 errichtet. Durch ein G. v. 19./X. stellte der Staatsrat in den Etat 10000 Fr. (inzwischen erhöht) mit der Maßgabe ein, daß für die „Kammer" ein Verwaltungsausschuß errichtet werde, der sich zusammensetzen solle aus je einem Mitgliede der 11 Abteilungen des „Conseil de prudhommes" des durch G. v. 3./X. 1893 ins Leben gerufenen Gewerbegerichts. Als Aufgaben bezeichnet das Reglement die Einrichtung und Unterhaltung eines Arbeitsnachweises, Vornahme sozialer Erhebungen, Rat und Auskunftserteilung an Arbeiter und Arbeiterinnen, Stellung von Beratungslokalen für die Berufsvereine. In Verfolg dieser Aufgaben hat die „Kammer" mehrere Sekretäre angestellt, deren Tätigkeit zumeist durch den Arbeitsnachweis und die Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird. Außerdem besitzt die Kammer eine Bibliothek, die sich großen Zuspruchs erfreut. Am Ende jedes Jahres ist dem Staatsrat über die Tätigkeit der „Kammer" Bericht zu erstatten.

Im ganzen hat die Chambre de travail recht ersprießliche Arbeit geleistet. Da sich aber die sozialdemokratischen Arbeitervereine ihr gegenüber ablehnend verhalten (mit Rücksicht auf den Wahlmodus), bewegt sich ihre Haupttätigkeit (Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittelung) in verhältnismäßig engen Grenzen.

f) **Die italienischen Camere del Lavoro.** Die italienischen „Arbeiterkammern" (eine Bezeichnung, die der deutschen Tagespresse geläufig ist) sind keine Arbeiterkammern im Sinn unserer Terminologie. Sombart charakterisiert sie richtig als „selbständige Organe der Lohnarbeiterschaft, des Proletariats, aus dessen Initiative hervorgegangen und auch seinem Einfluß allein unterworfen". Die staatliche Inauguration fehlt vollständig, wohl aber werden den Kammern vielfach von seiten der Kommunen namhafte Subventionen bewilligt. Die Kammern legen indessen Wert darauf, daß sie trotzdem völlig frei und unabhängig in ihren Entschließungen sind: „Es ist der Natur der Institution als Selbstorganisation der Arbeit angemessen, die Homogenität und den besonderen Charakter ihrer Bewegung nicht durch äußere gesetzliche Regelung zu stören." „Die unbeschränkte Autonomie ist unerläßliches Lebenselement der Kammern" [1]). Die italienischen Camere del Lavoro sind im Grunde Verbände von Arbeiterberufsvereinen (Gewerkschaftskartelle), die sich als Aufgabe stellen die „Wahrnehmung der gesamten rechtlichen und moralischen Interessen der Arbeiter-

[1]) Aus einer gemeinsamen Denkschrift der Kammern.

klasse." Als Muster schwebte den italienischen Arbeitern die Pariser Arbeiterbörse vor. Weil aber der geplanten Organisation nicht nur die Arbeitsvermittelung übertragen werden sollte, sondern der Wirkungskreis von vornherein viel weiter gedacht war, wählte man einen Namen, der möglichst weiten Spielraum ließ.

Die Organisation der Arbeiterkammern (um der Einfachheit halber diesen Namen beizubehalten) ist ungefähr die folgende: Die gesamten Arbeiterberufsvereine einer Stadt bilden die eigentliche Kammer, in der die Berufsorganisationen jedes Gewerbes eine Sektion bilden. Die Arbeiterkammer wird repräsentiert durch ein Zentralbureau, das sich aus den Delegierten der Sektionen zusammensetzt. Die Sektionen wählen einen Delegierten auf je 100 Mitglieder. Diese Delegierten bilden das Zentralbureau. Daneben besteht eine Exekutivkommission, der die Verwaltung der Kammer obliegt. Die Aufgaben der Kammern sind sehr vielseitig: Arbeitsvermittelung, Veranstaltung von Enqueten, Ueberwachung der sozialpolitischen Gesetzgebung, Beeinflussung der Gesetzgebung, Fürsorge für entlassene Gefangene, Gründung von Genossenschaften, Errichtung von Fortbildungsschulen, Bibliotheken, Lesehallen u. dgl. Die Entwickelung hat es jedoch mit sich gebracht, daß die Kammern heute ihre Hauptaufgaben in der Beeinflussung der Lohn- und Arbeitsbedingungen suchen. Dabei vertreten sie nicht selten einen höchst ungesunden Radikalismus, der vielfach in ganz planlosen Streiks (insonderheit Generalstreiks) seinen Ausdruck findet. Diese Politik hat den Kammern sehr geschadet und ihre Wertschätzung in der Oeffentlichkeit wie ihre Stellung gegenüber den Arbeitern erheblich beeinträchtigt. Es gibt aber auch Kammern, die sich in der ursprünglichen Richtung fortentwickelt haben und auf den oben bezeichneten Gebieten Hervorragendes leisten. Im ganzen herrscht heute aber der unfruchtbarste Radikalismus. Ein Verdienst freilich können alle Kammern für sich in Anspruch nehmen: sie haben die Organisation der italienischen Lohnarbeiter gewaltig gefördert und damit die Grundlage geschaffen für das Aufwärtsstreben des italienischen Proletariats.

g) **Die projektierten Arbeiterkammern in Oesterreich.** Oesterreich ist der einzige Staat, der dem Plan, wirkliche Arbeiterkammern ins Leben zu rufen, ernstlich näher getreten ist. Zu einem Resultat kam man freilich auch hier nicht. Im Jahre 1886 brachten Abgeordnete der liberalen Partei einen Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern ein. Der Entwurf enthielt im wesentlichen folgende Punkte: 1. Die Arbeiterkammern umfassen die Handelskammerbezirke und ihre Zahl beträgt 26. 2. Sie sind beratende Körper über Arbeiterangelegenheiten, führen fortlaufende Nachweise über die gewerbliche Arbeiterstatistik und erstatten jährlich Bericht; sie können endlich zur Normierung von Delegierten für zu errichtende Schiedsgerichte berufen werden; 3. sie setzen sich zusammen aus 12—36 gewählten Mitgliedern, die ihre Stelle unentgeltlich versehen; die Kammer ernennt einen Sekretär, welcher jedoch von der Regierung bestätigt werden muß. 4. Das aktive Wahlrecht besitzen männliche Arbeiter, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, österreichische Staatsbürger sind und seit mindestens 2 Jahren in Kammerbezirken in Arbeit stehen. Das passive Wahlrecht steht den aktiv Wahlberechtigten zu, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. 5. Die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten. 6. Den Plenarsitzungen der Kammer wohnt ein Regierungskommissar bei.

Dieser Gesetzentwurf war Gegenstand besonderer Beratung in einer parlamentarischen Kommission. Meinungsverschiedenheiten über die den Kammern einzuräumenden Befugnisse ließen jedoch ein Resultat nicht zustande kommen. Die ganze Frage hatte überhaupt mehr politisches Interesse, da die Kammern gleichzeitig Wahlkörper für den Reichsrat werden sollten, um auf diese Weise den Arbeitern Zutritt zu diesem zu verschaffen. Das G. v. 14./VII. 1896, das eine allgemeine Wählerkurie schuf, und vollends das nunmehr eingeführte allgemeine Wahlrecht haben der Arbeiterkammerfrage in Oesterreich das politische Interesse genommen und sie damit gewissermaßen gelöst.

3. Die Arbeitskammerfrage in Deutschland. Die Forderung gesetzlicher Interessenvertretungen der Arbeiter ist in Deutschland verhältnismäßig früh erhoben worden. Schon i. J. 1871 trat Gustav Schönberg in seiner Schrift: „Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reichs" dafür ein, daß ganz Deutschland mit einem Netz von Arbeitsämtern überzogen werde. Diese Aemter sollten insonderheit Arbeitsstatistik treiben, bei der Schönberg eine Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter erstrebte. Gleichzeitig sollten die Arbeitsämter aber auch die Vermittelung von Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen.

Von den politischen Parteien traten zuerst die Sozialdemokraten auf den Plan. Sie brachten i. J. 1877 einen Gesetzentwurf im Reichstage ein, der u. a. die Errichtung von „Gewerbekammern" ins Auge faßte: „Bis spätestens zum 1./I. 1879 sind von Reichs wegen Gewerbekammern in genügender Anzahl zu errichten. Dieselben sind berufen, die Gewerbs- und Arbeiterinteressen zu vertreten und den Behörden Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichen sind; Anträge an die Behörden zu stellen sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fachbildungsanstalten zu beaufsichtigen." Die Mitglieder der Kammern sollten zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern bestehen. Später verlangte die Partei Arbeitskammern, für die sie im Reichstag wiederholt eingetreten ist. Eine dahingehende Forderung enthält auch das Erfurter Programm. Die bürgerlichen Parteien zeigten indessen zunächst keine Neigung, einem so „utopischen" Projekt näher zu

treten. Erst infolge der Februarerlasse Kaiser Wilhelms II., in welchen besondere Arbeiterinteressenvertretungen in Aussicht gestellt wurden, kam die Angelegenheit mehr in Fluß. Jetzt war es insonderheit das Zentrum, das energisch für die Errichtung von Arbeitskammern eintrat und im Reichstage immer wieder die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes verlangte. Später hat auch die nationalliberale Partei wiederholt Schritte in dieser Richtung unternommen. Die Reichsregierung stand allen diesen Anregungen lange Zeit durchaus ablehnend gegenüber, bis endlich i. J. 1905 der damalige Staatssekretär Graf von Posadowsky-Wehner im Reichstage erklärte, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, Arbeitskammern ins Leben zu rufen. Dem ist am 4./II. 1906 — 18 Jahre nach der kaiserlichen Botschaft — die Tat gefolgt: Das Reichsamt des Innern brachte beim Bundesrat einen Gesetzentwurf ein, der die Arbeitskammern bringen soll. Der Entwurf sieht im wesentlichen folgendes vor:

1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbezweige sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

A. Errichtung und Aufgaben.

2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

3. Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern

a) ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;

b) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der unter 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

aa) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 105e Abs. 1, §§ 120e, 139a, 154 Abs. 4 der Gew.-O.,

bb) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte;

c) Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (u. 2) berühren, zu beraten;

d) Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungskreises (u. 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen unter 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbezweige über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

7. Als Arbeitnehmer gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gew.-O.) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handlungsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel VI der Gew.-O.) angehören, und die Unternehmer solcher Betriebe.

B. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

8. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsgenossenschaften gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsgenossenschaften in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Genossenschaftsvorstände.

9. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesonderter Wahlhandlung gewählt von

a) den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134h der Gew.-O.) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbezweigen angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse;

b) denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 585) zur Beratung und Beschluß-

fassung über Unfallverhütungsvorschriften und zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gew.-O. zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

10. Wählbar sind Deutsche, welche 1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbezweigen oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl voraufgegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

C. Verschiedenes.

11. Der Vorsitzende der Kammer darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein; er wird von der Aufsichtsbehörde ernannt.

12. Die Kosten der Arbeitskammern werden von den Berufsgenossenschaften getragen.

13. Die Sitzungen der Arbeitskammern sind öffentlich.

Dieser Entwurf ist in der Oeffentlichkeit stark angegriffen worden; unbedingte Zustimmung hat er nirgends gefunden. Besonders ablehnend beurteilt und in gleicher Weise unverständig bekämpft haben ihn die Sozialdemokraten und eine Reihe von Angestellten der Interessenvertretungen von Arbeitgebern. Trotzdem hat der Entwurf manches für sich. Vor allem ist mit Genugtuung zu begrüßen, daß die geplanten Organisationen paritätische Zusammensetzung erhalten, d. h. Unternehmer und Arbeiter in gleicher Anzahl in sich vereinigen sollen. Es liegt wohl auch auf der Hand: Sollen die neuen Institutionen ihrer vornehmsten Aufgabe, zur Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen, wirklich nachkommen, so ist hierfür paritätische Zusammensetzung unerläßliche Vorbedingung. Ein weiterer Vorzug des Gesetzentwurfs besteht darin, daß er auf die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte verzichtet. Im Hinblick darauf, daß der „organische Ausbau der Gewerbegerichte“ vor einigen Jahren noch als die allein in Betracht kommende Lösung der Arbeitskammerfrage betrachtet wurde, verdient dieser Frontwechsel, als Zeugnis vorurteilsloser Einsicht, uneingeschränkte Anerkennung. Es möge auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Verquickung von Interessenvertretung und Rechtsprechung im Interesse des Vertrauens in die letztere unbedingt abzulehnen ist.

Im einzelnen ist der Entwurf allerdings über die Maßen verbesserungsfähig. Es würde jedoch zu weit führen, an dieser Stelle darauf einzugehen, zumal es sich um einen Entwurf handelt, der in absehbarer Zeit sicherlich einem anderen Platz machen wird. Ob freilich das Gesetz selbst schon in den nächsten Jahren zustande kommen wird, ist einigermaßen zweifelhaft. Zu wünschen freilich wäre es, denn je länger man wartet, um so mehr schwinden die Voraussetzungen für paritätische Organisationen dahin. Und bloße Arbeiterkammern zu schaffen, hieße halbe Arbeit leisten. Die große Doppelaufgabe: Interessenvertretung und Vermittelung von Arbeitsstreitigkeiten läßt sich nur in paritätischen Kammern lösen.

Bemerkt werden mag noch, daß auch die „Angestellten“ in Handel und Gewerbe mit gutem Recht eine gesetzliche Interessenvertretung fordern. Der Entwurf berücksichtigt diese Kategorieen von Arbeitnehmern gar nicht oder nur unvollständig, wohl aber stellt die Begründung besondere Kammern für Kaufleute und Techniker in Aussicht. Es steht zu hoffen, daß auch diese „Kaufmannskammern“ nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen. An eingehenden Vorschlägen für ihre Ausgestaltung ist kein Mangel. Zahlreiche Denkschriften und Gutachten der Handlungsgehilfen- und Technikerverbände haben auf diesem Gebiete ein sehr umfangreiches und wichtiges Material beigebracht.

Literatur: *I. Deutschland. „Arbeiterwohl“, Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert vom Generalsekretär Dr. Franz Hitze 1890, VI, S. 131fg., 1898, VIII, S. 201fg. — Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern. Heft 2 u. 3 der Sozialen Tagesfragen, hrsg. vom „Volksverein für das katholische Deutschland“, S. 31fg. — **W. Borgius,** Arbeitskammern oder Arbeiterkammern (Volkswirtschaftliche Blätter 1904, Nr. 4). — **Franz Dochow,** Arbeitskammern (Schmollers Jahrbuch 1904, S. 1091fg.). — **Richard Calwer,** Arbeiterkammern („Europa“ Nr. 7, 1904). — **E. Clauss,** Kaufmannskammern (Nationalliberale Jugend Nr. 9 1905.) — **Richard Döring,** Die Handlungsgehilfenkammern (Schriften des deutsehnationalen Handlungsgehilfenverbandes Bd. XXIII 1905). — **Brandt,** Handelskammern und Arbeitskammern (Monatsschrift der Handelskammer zu Düsseldorf, Juli 1907). — **M. Erzberger,** Die Industrie- (Arbeits-) Kammern im Reichstage 1905. — **R. Fuchs,** Arbeitskammern (Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 1904, S. 101fg.). — **Bernhard Harms,** „Deutsche Arbeitskammern“ 1904. — **Derselbe,** Zur Terminologie gesetzlicher Interessenvertretungen (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 60. Jahrg., S. 397). — **Derselbe,** Arbeitskammern und Kaufmannskammern, 2. Aufl. 1906. — **Derselbe,** Die Literatur zur Arbeitskammerfrage (Conrads Jahr-*

*bücher 1905, S. 87fg.). — **Derselbe,** Referat über Arbeitskammern, gehalten auf der Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform, Mainz 1904 (Schriften der Ges. f. s. R., Heft 16). — **Hauber,** Arbeitskammern (Nationalliberale Jugend, Nr 9 1904). — **Kandt,** Arbeiterkammern und Handlungsgehilfenkammern (Heft 16, 17 u. 24 der Volkswirtschaftlichen Blätter 1904). — **L. Pohle,** Arbeitskammern oder Arbeiterkammern? („Der Deutsche", hrsg. von Adolf Klein, Bd. II, 13. Heft, 1905). — **Heinz Potthoff,** Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern (Schriften der Ges. f. soz. Ref., Heft 19 1905). — Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Abgehalten am 25. u. 26./X. 1903 in Frankfurt a. M. — Protokoll der Verhandlungen des fünften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands 1905. — **Robert Schmidt,** „Arbeiterkammern und Arbeitsamt" (Sozialistische Monatshefte 1902, Heft 3, S. 185fg.). — **Gustav Schönberg,** Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches, 1871. — **v. Schulz,** Referat über Arbeitskammern, gehalten auf der Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform (Schriften der Ges. f. soz. Ref., Heft 16 1904). — **Karl Sohlich,** Technische Angestellte in Arbeitskammern (Schriften des Bundes der technisch industriellen Beamten Nr. 5) 1905. — **Richard Soudeck,** Die deutschen Arbeitersekretariate, Leipzig 1902, S. 24fg. — **Georg Sydow,** Eine Reihe von Aufsätzen in den Jahrgängen 1904 u. 1905 der „Sozialen Praxis". — **Derselbe,** Kaufmannskammern (Der Handelsstand v. 1./VIII. 1907). — **A. Wirminghaus,** Arbeitskammern oder Arbeiterkammern (Nationalliberale Jugend, Nr. 11 1904). — Zahlreiche Artikel in der „Sozialen Praxis", „Deutsche Arbeitgeberzeitung", den deutschen Gewerkschaftsblättern usw. — II. Holland. **Van Beveren,** De Werk- u. Nyverheidsraaden, Gent 1890. — **Franz Dochow,** Die holländischen Arbeitskammern. Beilage zur Allgem. Ztg., München 1903, S. 213. — **Bernhard Harms,** Die holländischen Arbeitskammern, ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit, Tübingen 1902. (Mit Angaben über holländische Literatur.) — **Derselbe,** Die holländischen Arbeitskammern (Schriften der Ges. f. soz. Ref., Heft 12). — **H. B. Heukelom,** Arbeidsraaden, Amsterdam 1892. — „De Kamer van Arbeid" onder Redaktie van Mr. Dr. J. H. van Zanten, Delft, van Markens Drukkerij-Vennotschap. (Im 6. Jahrg.) — **J. A. Levy,** Arbeidsraaden, Amsterdam 1887. — Verslagen der Kamers van Arbeid, s'Gravenhaage, Gebr. Belinfante 1905fg. — **Vliegen,** Die holländischen Arbeitskammern, „Die neue Zeit", 1903, Bd. II, S. 367. — **J. M. van Rossem,** Over de berechting van Geschillen tuschen Patrons en Werkliden, Rotterdam 1889. — Social Weekblad, Redaktie van: J. van Drooge en J. Limburg, Haarlem. — **van Zanten,** Die niederländischen Arbeitskammern, „Die Zeit", Wien 1903, Bd. XXXV, Nr. 450. — III. Belgien. **A. Delporte,** Prud'hommes et conseils de l'industrie et du travail, Bruxelles 1904. — **Ch. Morisseaux,** Les conseils de l'industrie et du travail, Bruxelles 1890. — **Fernand Payen,** Une tentative recende d'organisation du travail. Les conseils de l'industrie et du travail en Belgique, Paris 1899. — **Louis Varlez,** Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien. Schriften d. Ges. f. soz. Ref., H. 14. — IV. Die Schweiz. Die Arbeitskammern der Schweiz. Schriften d. Ges. f. soz. Ref., H. 14. — Chambre du travail de Genève, Rapport annuel pour l'année 1902. — **Fanny Imle,** Die Züricher Arbeitskammer. Sozialist. Monatsh. 1901, Bd. I, S. 349. — **H. Greulich,** Die Arbeitskammer Zürich vor dem großen Stadtrat, Zürich 1899. — Jahresberichte der Arbeiterunion Zürich, 1901—1902. — Jahresberichte der Arbeitskammer Zürich, I—IV. — **Jean Lipp,** Die Genfer Arbeitskammer, Neue Zeit 1903, Bd. II, Nr. 32. — V. Italien. **V. John,** Die italienischen Arbeiterkammern und deren Bedeutung für die nationale Produktivität. Conrads Jahrb., Bd. XIX, S. 471fg. u. 337fg. — Vgl. a. **Oda Olberg,** Der italienische Generalstreik. Neue Zeit 1904, Nr. 1, S. 18fg. — **Pinardi** und **Schiavi,** Die italienischen Arbeitskammern. Schriften d. Ges. f. soz. Ref., H. 14. — **Werner Sombart,** Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. IV. Die Arbeitskammern in Italien. Brauns Archiv, Bd. VIII, S. 521. — VI. Frankreich. **Guimard, André,** Les chambres ou conseils de l'industrie et du travail en Belgique, en Hollande et en France, 1905. — **Raoul Jay,** Die französischen Arbeitsräte (Schriften d. Ges. f. soz. Ref., H. 12).*

Bernhard Harms.

Arbeitslohn.

I.

Allgemeines (Theorie und Methoden)

s. Lohn und Löhnungsmethoden.

II.

Statistik des Arbeitslohnes.

I. Begriff, Objekt und Ziele der Lohnstatistik. II. Die Methoden der Lohnstatistik. III. Die Anforderungen an eine Lohnstatistik. IV. Die Leistungen auf dem Gebiete der Lohnstatistik. A. Ausland. B. Deutsches Reich. Die Dezentralisation der Lohnstatistik. Die Quellen der Lohnstatistik in Deutschland und ihre Bedeutung. Die durchgeführten Versuche der Lohnstatistik in Deutschland. V. Schlußbemerkung.

I. Begriff, Objekt und Ziele der Lohnstatistik.

Arbeitslohn — Statistik; diese beiden Worte ergeben von selbst die erste Abgrenzung des Gebietes, um das es sich hier handelt. Arbeitslohn — d. h. das bedungene Entgelt für geleistete körperliche bezw. geistige Arbeit, Statistik — d. h. die zahlenmäßige Untersuchung und Darstellung der Löhne. Daraus ergeben sich bereits gewisse Grenzlinien gegenüber anderen volkswirtschaftlichen und Verwaltungsaufgaben. Lohnstatistik heißt im engeren

Sinne — und man muß ein Problem eng fassen, wenn man es möglichst scharf herausarbeiten und einen klaren Ueberblick gewinnen will — Statistik nur des Arbeitslohns. Es handelt sich bei der Lohnstatistik demnach nicht um die Frage nach der Gesamtlage des Arbeiters. Es ist Eulenburg beizutreten, „daß Zweck der Lohnstatistik nicht die Schilderung der sozialen Lage und die Gewinnung eines Ueberblicks über die Daseinsbedingungen einer bestimmten Klasse von Arbeitern an einem bestimmten Orte“ ist. Das ist gewiß das verwaltungspolitische und wissenschaftliche Ziel aller sozialstatistischen Untersuchungen, aber es geht über den Rahmen einer „Lohnstatistik“ im engeren Sinne weit hinaus. Will man die gesamte soziale Lage einer Arbeiterkategorie kennen, so gehören dazu die Kenntnis der Arbeitsverfassung, der Art der Arbeit (Tagarbeit, Nachtarbeit, über Tag, unter Tag, ungesund, gesund, körperlich anstrengend oder leicht, ununterbrochen oder mit Pausen usw.), die Kenntnis der Wohnungsverhältnisse, des Familieneinkommens, die Höhe der Preise der wichtigsten Lebensmittel, die Gestaltung des Budgets des Arbeiters. Alles dieses will der Volkswirt gerne wissen; aber die Befriedigung dieses Wunsches geschieht nicht durch die „Lohnstatistik“, sie erfordert eine Reihe von ergänzenden Spezialuntersuchungen, die man naturgemäß, was häufig geschieht, in einer Veröffentlichung zusammenfassen kann. Die andere Grenzlinie ergibt sich aus dem Begriff „Statistik“. Eine rein beschreibende Darstellung der gesamten Arbeits- und auch Lohnverhältnisse, die sich der Lohnangaben nur zur Illustration gewissermaßen bedient, mag an ihrem Platze sehr geeignet und für die Erkenntnis sehr förderlich sein, aber es handelt sich dann um keine Lohn-„statistik“. Ebenso gehört die Enquete, d. h. nicht die Feststellung der Löhne selbst, sondern die Gewinnung von Urteilen über die Löhne, ganz strenggenommen nicht zur Lohnstatistik.

Damit ist das Objekt der Lohnstatistik und das angestrebte Ziel indessen noch keineswegs umschrieben. Der „Arbeitslohn“ kann unter den verschiedensten Gesichtspunkten Gegenstand der volkswirtschaftlichen Betrachtung bilden. Bei allen durch Arbeit erzeugten volkswirtschaftlichen Gütern bildet z. B. der Arbeitslohn, vom Standpunkt des Produzenten aus betrachtet, ein Element der Produktionskosten. Untersucht man das Nationaleinkommen eines Volkes, so stellt wiederum das Einkommen aus Arbeitslohn einen Teil des Nationaleinkommens dar. Vom Standpunkt des einzelnen Arbeiters aus betrachtet ist schließlich der Lohn das ganze oder der Hauptteil seines Einkommens aus seiner Arbeit. Es handelt sich danach um verschiedene volkswirtschaftliche Probleme, jedes bedeutsam in seiner Art. Die Kenntnis der Bedeutung des Arbeitslohns als Faktor der Produktionskosten kann z. B. handelspolitisch augenscheinlich von der größten Bedeutung sein, ebenso technisch ausschlaggebend für die Wahl verschiedener Betriebssysteme, und in einer Reihe von Ländern (England und Amerika) hat die amtliche Statistik auch Untersuchungen nach dieser Richtung angestellt. Ebenso wird die Untersuchung, welchen Teil des Nationaleinkommens etwa das Arbeitslohneinkommen bildet, dem Nationalökonomen sicherlich von Bedeutung erscheinen. Indessen, weder das eine noch das andere ist gemeint, wenn von Lohnstatistik im allgemeinen gesprochen wird. Es handelt sich dann vielmehr um den dritten oben erwähnten Gesichtspunkt, um die Ermittelung der Löhne der individuellen Arbeiter, um den Lohn als Einkommenselement, um das „soziale Verteilungsproblem“. Man will wissen, was verdient ein Arbeiter aus seiner Arbeit in dem oder jenem Berufe wirklich oder normalerweise, oder was kann er verdienen? Auf diese Fragen soll eine Lohnstatistik Antwort geben. Es handelt sich nur um das „Arbeitseinkommen“, nicht um sonstiges Einkommen. Daher deckt sich „Arbeitslohn“ und „Einkommen“ für die Untersuchung keineswegs, der Arbeiter kann durch Gratifikationen, durch Zuschüsse zu seinen Spareinlagen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Geschenke u. a. ein Einkommen haben, das erheblich über seinem Lohn steht. Der gezahlte Lohn braucht sich auch nicht mit dem „wirklichen Verdienst“ zu decken. Der Lohn kann z. B. höher sein, als es der wirkliche Verdienst ist, wenn z. B. der Arbeiter gewisse Hilfeleistungen aus seinem Lohn selbst zu bezahlen hat, sich für Werkzeuge usw. Abzüge gefallen lassen muß.

Es handelt sich also um die Feststellung des „Arbeitseinkommens“. Dabei kann aber, wie oben schon angedeutet, die Fragestellung eine ganz verschiedene sein, je nachdem, was man erfahren will. Man kann das wirkliche Arbeitseinkommen eines Arbeiters feststellen wollen, das er in einer bestimmten Zeit wirklich verdient hat. Man kann das wirkliche Arbeitseinkommen feststellen wollen, das er in einer bestimmten Zeit normalerweise verdient (z. B. bei regelmäßiger Beschäftigung ohne Ueberstunden), oder man kann unter Verzicht auf die Feststellung des „Einkommens“ in einem gewissen Zeitraum die Frage stellen, was kann er verdienen (Lohnsatz). Die Ermittelung der „real earnings“ und

der „earning capacity“ sind zwei Zweige der Lohnstatistik, die sich gegenseitig ergänzen. Die Kenntnis des wirklichen Lohneinkommens der Arbeiter ist sehr bedeutsam, aber das wirkliche Einkommen ist von Zufälligkeiten stark abhängig (Krankheit, Betriebsstörung usw.) und je nach der Konjunktur starken Veränderungen unterworfen. Sucht man das Arbeitseinkommen festzustellen, das in bestimmter Zeit normalerweise verdient wird, so werden dadurch gewisse Zufälligkeitsmomente entfernt, dafür entsprechen die so gewonnenen Ergebnisse aber nicht mehr ohne weiteres dem tatsächlichen Zustand. Der Lohnsatz wiederum ist im allgemeinen von Schwankungen der Konjunktur weniger berührt als das Lohneinkommen, andererseits gestattet er nicht eine einfache Multiplikation mit der Zahl der Arbeitsstunden oder Arbeitswochen des Monats oder Jahres, um das Jahreseinkommen zu erhalten. Er gibt nur an, was verdient werden kann, wenn jemand arbeitet; er ist damit bis zu einem gewissen Grad ein Gradmesser für den ganzen Lebensstandard der einzelnen Berufe. Wenn ich weiß, der Stundenlohn des Berliner Maurers ist 80 Pf., des Berliner Tagelöhners etwa 36 Pf., so weiß ich zwar nicht, was beide wirklich verdienen, immerhin wird die Kenntnis der Verdienstmöglichkeit die Stellung der beiden auf dem Arbeitsmarkt einigermaßen charakterisieren. Selbst in der engsten Fassung des Begriffs der Lohnstatistik handelt es sich danach noch immer um eine Vielheit der Fragestellungen, und dieser Vielheit entspricht auf der anderen Seite, wie später gezeigt wird, eine Vielheit der Methoden der Ermittelung und der Darstellung der Löhne.

Die hier für den Begriff und das Ziel der Lohnstatistik gezogenen Grenzen sind enger gezogen, als dies früher gewöhnlich geschah, und als sie auch durch den früheren Bearbeiter dieses Artikels (Victor Böhmert) gezogen wurden, der zur Stütze seiner Auffassung die Autorität des Internationalen statistischen Instituts zur Seite hat. Indessen kann Böhmerts Standpunkt, wonach Aufgabe der Lohnstatistik die Erfassung der ganzen sozialen Lage des Arbeiters ist, heute wohl nicht mehr als der geltende betrachtet werden (siehe Eulenburg, Karpeles). In der Wissenschaft muß man stets isolieren, um zu erkennen (Eulenburg), will man die Methode der Lohnstatistik untersuchen, so muß man auch das Problem strikt auf die Ermittelung des „Arbeitslohns“ bezw. des „Arbeitseinkommens“ beschränken, nicht weil das Problem in Wirklichkeit so isoliert auftritt, sondern weil es im Interesse der scharfen Unterscheidung erforderlich ist. Tatsächlich wird man häufig versuchen, alles das mitzuerheben, was Böhmert vorschlägt (Nebenberuf, Wohnung, eigenes Haus, Miete, Aftermiete, Erlös aus Schlafstellen usw.), nur sind das dann ergänzende Erhebungen, aber nicht „lohnstatistische“. Für die Beurteilung der Löhne in ihrer realen Bedeutung sind diese ergänzenden Erhebungen vielleicht von der wesentlichsten Bedeutung. Objekt der Lohnstatistik ist indessen zunächst die Ermittelung des Nominallohns; die Beibringung des Materials zur Beurteilung dieser Nominallöhne auf ihren realen Wert (Lebensmittelpreise, Wohnungsmieten usw.) ist daneben von der Arbeitsstatistik soweit irgend möglich zu leisten. Für die methodologische Beleuchtung des Problems der Lohnstatistik ist die Beschaffung der Beurteilungsmomente der Löhne aber auszuscheiden.

II. Die Methoden der Lohnstatistik.

Wie bei jeder anderen statistischen Aufgabe wird davon auszugehen sein, daß die Methode sich der Aufgabe anzupassen hat. Gerade darin zeigt sich die Geschicklichkeit des Statistikers, daß er, je nachdem die Verhältnisse verschieden gelagert sind, gegebenenfalls auch mit der Methode zu variieren versteht. Die Verhältnisse liegen nun aber in der Wirklichkeit sehr verschieden. In der Landwirtschaft z. B. stehen neben dem in festem Dienstverhältnis stehenden Gesinde (Instleute usw.) Akkordtagelöhner; Naturalien und Deputat spielen bei den einen eine Rolle, bei den anderen nicht. Ueberarbeit wird bei den einen honoriert, bei den anderen nicht. Entlohnungsform und Lohnperiode sind ganz verschieden. Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit oder in der Fabrik, in der Textilindustrie oder im Bergbau bieten hinsichtlich Lohn- und Betriebsform außerordentliche Verschiedenheiten, denen die Erhebung sich anpassen muß. Desgleichen wird es von der größten Bedeutung für die Wahl der Methode der Erhebung sein, auf welchen Umfang sich die Erhebung erstrecken soll. Man kann bei einer räumlich und zeitlich engbegrenzten Erhebung viel eingehendere Fragen, viel größere Anforderungen stellen als bei großen Zählungen, welche sich auf die ganze Nation erstrecken. Aus alledem ergibt sich, daß jede dogmatische Lösung der Methodenfrage, jede Erklärung, so und nicht anders darf vorgegangen werden, nicht am Platze ist.

Dieser Vorwurf, eine offene Frage dogmatisch lösen zu wollen, ist den Beschlüssen des Internationalen statistischen Instituts auf der Wiener Tagung i. J. 1891 gemacht worden (Wörishoffer, Karpeles), und damit auch dem damaligen Referenten, Böhmert, indessen glaube ich, nicht ganz

mit Recht. Die Vorschläge Böhmerts und die Wiener Beschlüsse beabsichtigen im allgemeinen wohl nur gewissermaßen die „ideale Forderung“ der Lohnstatistik aufstellen, ohne im übrigen den Weg im einzelnen unbedingt vorschreiben zu wollen. Wären sie anders aufzufassen, was Böhmert verneint, was von anderer Seite aber behauptet wird, so würden sie unbedingt abzulehnen sein. So wenn es in Böhmerts Vorschlägen heißt: „an Stelle von Tages- oder Wochenlöhnen ist möglichst der Jahresverdienst des Arbeiters zu ermitteln“. In der Resolution des Instituts hat die Böhmertsche Formulierung bereits die Aenderung erfahren, daß es nicht mehr heißt: „an Stelle“, sondern daß man sich nicht damit begnügen darf, die Tage- oder Wochenlöhne zu erfragen, sondern den Betrag des Jahresverdienstes ermitteln muß. Die Ermittelung des Jahresverdienstes soll hier also ergänzend hinzutreten. Das Ganze ist nur als wünschenswert ausgesprochen. Im übrigen ist die Formulierung auch des Instituts nicht völlig einwandfrei. So empfiehlt z. B. das Institut in Absatz II seiner Resolution, statistische Darstellungen der Arbeitslöhne in bestimmten Etablissements, welche als Typen dienen können, zu unternehmen und dieselben durch Monographieen mit Familienbudgets zu vervollständigen. Abgesehen davon, daß einzelne Etablissements niemals ohne weiteres als typisch angesehen werden können — was typisch ist, ergibt sich erst a posteriori aus der Kenntnis der Gesamtheit, steht aber nicht a priori fest — so kann es mehr als zweifelhaft sein, ob gerade in dieser Richtung die nächsten Aufgaben der Lohnstatistik liegen.

Wenn nun auch die Böhmertschen Vorschläge und die Resolution des Internationalen statistischen Instituts nicht als eine Lösung der Methode der Lohnstatistik „ex cathedra“ anzusehen sind, und als solche auch nicht angesehen werden wollen, so ist es doch wohl angezeigt, diese Vorschläge und die Resolution hier wiederzugeben, weil sie die Anschauungen über die Methodenfragen der Lohnstatistik zu Beginn der 90er Jahre anschaulich wiederspiegeln. Es folgen hier, nacheinander, zuerst die Böhmertschen Resolutionsentwürfe für die Wiener Tagung des Instituts, danach der Beschluß des Instituts selbst:

Resolutionen zur Statistik der Arbeitslöhne nebst Entwürfen von zwei Zählkarten

(aufgestellt für das Komitee für Arbeitslöhne von dem Berichterstatter Dr. Böhmert).

I. Die wichtigsten Fragen der Gegenwart, zu deren Lösung die Statistik mit berufen ist, beziehen sich auf die soziale Lage der verschiedenen Klassen der Gesellschaft. Insbesondere bedarf es einer Klarstellung der Lage der Lohnarbeiter, und hierzu ist eine genaue Statistik der Arbeitslöhne unerläßlich.

A. Erfordernisse zur Gewinnung des Urmaterials.

II. Zur Gewinnung des Urmaterials für eine zuverlässige Lohnstatistik sind keine sogenannten Durchschnittslöhne, sondern nur wirklich gezahlte, aus den Lohnbüchern nachweisbare Löhne bestimmter Arbeiter zu erheben und zur Grundlage statistischer Darstellungen zu nehmen.

III. An Stelle von Tages- oder Wochenlöhnen ist möglichst der Jahresverdienst des Arbeiters zu ermitteln.

IV. Bei der Feststellung des Jahresverdienstes ist die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Zahl der jährlichen Arbeitstage, sowie die etwaige Einnahme durch Ueberstunden, durch Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen und andere Vergünstigungen und durch einen Nebenberuf mit in Rechnung zu ziehen.

V. Ferner ist die Art der Löhnung (ob Tagelohn, Stundenlohn, Akkordlohn, Gruppenakkord, Prämien, Gewinnanteile usw.) genau anzugeben.

VI. Für jeden Arbeiter ist eine Zählkarte auszufüllen, welche folgende Angaben enthält:

1. Ort der Beschäftigung, Art des Betriebes und Name des Unternehmers;
2. Name und Geschlecht des Arbeiters oder der Arbeiterin;
3. Wohnort des Arbeiters;
4. Geburtsjahr und Geburtstag;
5. Geburtsort und Geburtsland;
6. Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtlich geschieden);
7. Zahl der zu ernährenden Familienangehörigen;
8. Art der Beschäftigung, so speziell wie möglich (z. B. Schlosser, Zigarrensortierer, Möbelpolierer, Schriftsetzer usw.);
9. Arbeitsstellung (ob Werkmeister, Werkführer, Arbeiter, Vorarbeiter usw.);
10. Jahr und Tag der Anstellung in der Betriebsstätte;
11. Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden;
12. Arbeitszeit im letzten Jahre:
    a) Zahl der Arbeitstage,
    b) Zahl der Ueberstunden,
    c) Zahl der Krankheitstage,
    d) Zahl der gefehlten Tage und der Tage ohne Arbeit;
13. Höhe des Jahresverdienstes durch Arbeit, wobei besondere Vergünstigungen, wie Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen, Versicherungsprämien, freie Wohnung und Kost usw. mit berücksichtigt werden sollen;
14. Löhnungsart (ob Tage-, Akkordlohn, Gewinnbeteiligung usw.);
15. Bemerkungen über Nebenberufe und über Wohnung (ob eigenes Haus oder ermietete Wohnung und Höhe des Mietzinses) und über besondere örtliche, persönliche oder gewerbliche Verhältnisse, welche die Lohn-

höhe beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, Saisonarbeit).

B. Erfordernisse zur Ergänzung und Vervollständigung des Urmaterials.

VII. Zur Ergänzung und Vervollständigung des Urmaterials sind bei jeder Lohnstatistik auf Grund der Lohnbücher der Unternehmer oder durch sonstige Erkundigungen möglichst umfangreiche Vergleichungen in betreff der Zeit, des Ortes und der Personen vorzunehmen. Es sind bestimmte Arbeiter bestimmter Betriebe mit hohen, mittleren und niedrigen Jahresverdiensten in verschiedenen Gegenden auf eine möglichst lange Jahresreihe zurückzuverfolgen.

VIII. Die örtlichen Verschiedenheiten (ob großstädtische, mittelstädtische oder kleinstädtische und ländliche Betriebe sowie der Umfang der Betriebe (ob Großbetrieb oder Kleinbetrieb) und die Art der Beschäftigung (ob Saisonarbeit mit Nebenberuf oder volle gleichmäßige Jahresbeschäftigung) sind überall zu berücksichtigen.

IX. Mit der Lohnhöhe sind die Preise der unentbehrlichen Lebensmittel und Wohnungen und überhaupt die Kosten des Unterhalts eines Arbeiters in der in Frage stehenden Gegend zu vergleichen. Ingleichen ist anzugeben, ob Wohlfahrtseinrichtungen, wie Arbeiterhäuser, Fabrikküchen usw., den Unterhalt des Arbeiters erleichtern.

X. Den Zahlen über die Höhe der Löhne sind beschreibende Mitteilungen über die Ursachen der Lohnunterschiede in gewissen Gewerben oder Gegenden beizufügen. Außer den drei Hauptbestimmungsgründen der Lohnhöhe (a) Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften, b) Unterhaltsbedarf eines Arbeiters und c) Leistungen des Arbeiters) sind u. a. folgende Tatsachen zu berücksichtigen: ob Naturereignisse, wie gute oder schlechte Ernten, oder technische Erfindungen (neue Maschinen) oder die Preise der Rohprodukte und fertigen Fabrikate (z. B. Kohlen- und Eisenpreise bei Bergleuten und Eisenarbeitern) oder die Qualität des verarbeiteten Rohstoffes (bei Spinnern und Webern) oder wirtschaftliche Neuerungen, wie geschickte Kombinationen des Tagelohnes mit dem Akkordlohn oder mit der Gewinnbeteiligung, auf die Steigerung der Leistungen und die Höhe des Jahresverdienstes einwirken.

XI. Die schließliche Bearbeitung der Lohnstatistik kann je nach dem Zwecke der Lohnstatistik erfolgen:

1. nach einzelnen Orten, Bezirken und Ländern;
2. nach Gewerbszweigen;
3. nach dem Geschlecht der Arbeiter;
4. nach dem Lebensalter der Arbeiter;
5. nach Betriebsarten (Groß- oder Kleinbetrieb);
6. nach Betriebsformen (Staats-, Gemeinde-, Gesellschafts- oder Privatbetrieb);
7. nach bestimmten größeren Einzelbetrieben.

XII. Bei Betrieben, welche ihren Arbeitern Gewinnanteile bewilligen, ist anzugeben:

1. Name und Ort des Geschäfts;
2. Art der Industrie;
3. Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter;
4. Jahr der Einführung der Gewinnbeteiligung;
5. ob feste Anteile vertragsmäßig oder statutarisch im voraus zugesichert sind und in welcher Höhe;
6. ob der Arbeiter nur am Gewinn oder auch am Verlust beteiligt ist;
7. ob und wie das Kapital und die Arbeit durch einen Reservefonds gegen die Folgen von Verlusten geschützt sind;
8. ob alle Arbeiter oder nur eine beschränkte Zahl von Arbeitern beteiligt sind;
9. ob die Verteilung im Verhältnis zu den bezogenen Löhnen oder mit Rücksicht auf die Dienstjahre oder nach anderen Rücksichten erfolgt;
10. ob die Anteile ganz oder teilweise bar ausgezahlt oder für die Arbeiter zurückgelegt werden;
11. ob den Arbeitern eine Kontrolle über die Rechnungsführung oder Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt ist (Arbeiterausschuß);
12. ob und welche Wirkungen auf den Gang des Unternehmens, auf die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf die Lage der Arbeiter bemerkbar sind.

Entwurf einer Zählkarte für Arbeiter.

Staat: ..... Jahr: .....
(auf welches sich die Erhebung bezieht.)
Ort der Beschäftigung: ..... Bezirk: .....
Name des Unternehmers: .....
Art des Betriebes (ob Bergwerksbetrieb, Zigarrenfabrik, mechanische Weberei usw.): .....

1. Familien- und Vornamen des Arbeiters: .....
2. Wohnort des Arbeiters: .....
3. Geburtstag und -jahr: .....
4. Geburtsort und -land: .....
5. Familienstand: Ledig? Verwitwet? Verheiratet? Gerichtlich geschieden? (Zutreffendes unterstreichen) .....
6. Zahl der zu ernährenden Familienangehörigen (Frau, Kinder, sonstige Verwandte): .....
7. Art der Beschäftigung (so speziell wie möglich, z. B. Zigarrensortierer, Möbelpolierer, Krempler, Eisendreher, Schriftsetzer, Wollfärber usw.): .....
8. Arbeitsstellung (ob Werkmeister, Werkführer, Arbeiter, Vorarbeiter, Gehilfe, Lehrling usw.): .....
9. Jahr und Tag der Anstellung in der Betriebsstätte: .....
10. Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden: .....
11. Arbeitszeit im letzten Jahr: a) Zahl der Arbeitstage: .....
    b) Zahl der Ueberstunden: .....
    c) Zahl der Krankheitstage: .....
    d) Zahl der gefehlten Tage und der Tage ohne Arbeit: .....
12. Jahresverdienst durch die vorgenannte Arbeit: ..... Mark
    Hierüber aus besonderen Vergünstigungen (Weihnachtsgeschenken, Gratifikationen, Versicherungsprämien, freier Kost, freier Heizung und Beleuchtung) und zwar
    a) in barem Geld .....
    b) in Naturalbezügen nach ortsüblichem Preise ..... Mark
13. Löhnungsart. Anzugeben ob Tage-, Akkordlohn, Gewinnbeteiligung usw.: .....

14. Führt der Arbeiter noch einen Nebenberuf, der ein Einkommen bringt? Welchen?
.....
15. Ist eigenes Haus, Feld und welche Haustiere (Kuh, Ziege, Schwein usw.) vorhanden, welche den Lebensunterhalt erleichtern?
.....
16. Wieviel beträgt der Zins der (ermieteten) Wohnung? ..... Mark jährl. Wieviel beträgt der Erlös durch Aftermiete, Schlafstellen? .....
Mark jährl.
17. Bemerkungen über besondere Verhältnisse, welche Arbeit und Lohn beeinflussen: .....
.....

Entwurf einer Zählkarte für gewerbliche Betriebe.

Staat: ..... Jahr der Erhebung: .....
Sitz des Unternehmens: .....
Bezirk: .....
Name des Unternehmers (bei Gesellschafts-, Staats- und Gemeindeunternehmungen genaue Bezeichnung derselben): .....
Genaue Angabe der Art des Gewerbes und der etwaigen Nebengewerbe: .....
Wird bei dem Gewerbe elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heißluft) zum Betriebe von Maschinen benutzt? .....

Jahre (tunlichst für mehrere Jahre zurück anzugeben)	Zahl der an einem bestimmten Tage beschäftigten Personen und zwar								Höhe des gesamten Jahresumsatzes	Gezahlte Löhne				
	a) wissenschaftliches, kaufmännisches, technisch gebildetes Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureau-Personal			b) Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge usw.			c) in eigener (Hausindustrie)	d) in Anstalten		für a.	für b.	für c.	für d.	zusammen
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen								
										M.	M	M.	M.	M.
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														

Bemerkungen über die Zahl und Art der benutzten Maschinen und Betriebsmitte (Spindeln, Webstühle usw.) und über besondere lokale oder individuelle Verhältnisse, welche Arbeit und Lohn beeinflussen.

Resolutionen des Internationalen statistischen Instituts.

Das Internationale statistische Institut spricht nach den Vorschlägen des Komitees für die Arbeitsstatistik, in Anbetracht, daß die Herstellung einer guten Lohnstatistik von Tag zu Tag immer notwendiger wird, seine Ansicht dahin aus:

I. 1. daß es zur Gewinnung einer guten Lohnstatistik nicht genügt, nach Durchschnittslöhnen zu fragen, sondern daß man die an jeden Arbeiter wirklich gezahlten Arbeitslöhne ermitteln muß;
2. daß man sich nicht damit begnügen darf, die Tage- oder Wochenlöhne zu erfragen, sondern den Betrag des Jahresverdienstes (in solchen Industrieen, welche nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, des Campagneverdienstes) eines jeden Arbeiters oder die Höhe der Vergütung für diejenigen jährlichen Arbeitstage, in denen der Arbeiter wirklich beschäftigt war, unter Mitberücksichtigung von Ueberstunden ermitteln muß;
3. daß man ferner die Zuschläge zum regelmäßigen Arbeitslohn und die verschiedenen Arten der Löhnung (ob Tagelohn, Stundenlohn, Akkordlohn, Gruppenakkord, Prämien, Gewinnanteile) mit in Betracht ziehen muß.

II. Das Institut empfiehlt, die nach diesen Grundsätzen bereits begonnenen Untersuchungen fortzusetzen und neue statistische Darstellungen der Arbeitslöhne in bestimmten Etablissements, welche als Typen dienen können, zu unternehmen und dieselben durch Monographieen mit Familienbudgets nach den durch geschätzte Publikationen bereits bewährten Methoden und Formularen zu vervollständigen, damit die Erhebungen vergleichbar werden.

III. Das Institut empfiehlt ferner, diese Erhebungen mit solchen Etablissements, welche vom Staate, von Provinzen oder Gemeinden geleitet oder überwacht werden, zu beginnen und sie dann auf solche Privatetablissements, deren Leiter dazu bereit sind und Vertrauen verdienen, auszudehnen.

IV. Das Institut empfiehlt, da, wo es möglich ist, bei allen solchen Untersuchungen auch die Arbeiter mit heranzuziehen und die Erhebungen unter ihrer Mitwirkung durchzuführen.

V. Das Institut empfiehlt, daß in den Ländern, in welchen die Einrichtung der Arbeiterversicherung es ermöglicht, eine durchgreifende Ausnutzung des durch dieselbe gelieferten Materials für die Zwecke einer allgemeinen Lohnstatistik erfolge.

VI. Das Institut spricht endlich den Wunsch aus:

1. Daß die gelehrten Gesellschaften, welche sich mit der methodischen Herstellung solcher Erhebungen und Monographieen

befassen, in den verschiedenen Ländern sich weiter entwickeln und, wo sie fehlen, derartige ins Leben treten möchten;

2. daß die Regierungen, nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten, besondere statistische Arbeitsämter in solchen Ländern, wo sie noch nicht bestehen, neu errichten oder innerhalb der bereits bestehenden landesstatistischen Aemter organisieren möchten.

Es war bereits oben entwickelt, sei aber hier nochmals betont, daß die Böhmertschen Vorschläge wohl zu weit gehen in betreff dessen, was sie alles in den Begriff der Lohnstatistik einbeziehen wollen. Auf die einzelnen Forderungen der Resolution wird im Lauf der weiteren Darstellung einzugehen sein.

Eine allgemein anerkannte Methode der Lohnermittelung gibt es nicht und kann es nicht geben, da die verschiedenen Verhältnisse verschiedenes Vorgehen erfordern. Der durchgreifendste Unterschied liegt wohl darin, ob die Erfassung des Lohneinkommens in einem bestimmten Zeitraum oder nur die Erfassung des Lohnsatzes für ein Zeiteinheitsmaß angestrebt wird. Jede der beiden Fragestellungen ist berechtigt und kann nach Lage der Verhältnisse geboten sein. Auch dabei ist noch eine Reihe von Verschiedenheiten in der Fragestellung möglich. Es kann ermittelt werden z. B. der „übliche“ Lohn oder Lohnsatz, der „häufigste“, der „höchste“ und „niedrigste“, der „durchschnittliche Lohn“ oder der wirkliche Lohn der einzelnen Arbeiter. Dabei kann, je nachdem die Verhältnisse es gestatten, die Ermittelung des Tageseinkommens, das Wochen-, Monats- oder Jahreseinkommen zugrunde gelegt werden. Auf das letztere wird von seiten Böhmerts und des Instituts besonderer Wert gelegt. Andererseits wird es sehr häufig nicht möglich sein, die Jahresverdienste zu erfahren, und die Beschränkung auf die Jahresverdienste allein als Grundlage der Erhebung kann sogar in der Praxis direkt irreführend sein. Eine Erhebung wird nur sehr selten in der Lage sein, jeden einzelnen Arbeiter durch das ganze Jahr hindurch zu beobachten, sie wird sich meist darauf beschränken, die Arbeiter in den der Erhebung unterworfenen Betrieben zu beobachten, ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Arbeiter das ganze Jahr im selben Betrieb bleibt oder in andere untersuchte Betriebe übertritt oder ganz ausscheidet. Erfahrungsmäßig ist der Arbeiterwechsel in der Industrie ein sehr großer; sollten alle Erhebungen wirklich nur Jahreseinkommen zugrunde legen dürfen, so würden wir, wenn damit die Beschränkung eintritt, daß nur Arbeiter, die das ganze Jahr im selben Betrieb arbeiten, unter die Erhebung fallen — damit nicht nur eine starke Verkürzung, sondern wahrscheinlich auch eine starke Verzerrung des Untersuchungsbildes erzielen. Die Ergebnisse würden wahrscheinlich zu günstig sein, da sie nur die ständigen Elemente berücksichtigen, möglicherweise auch zu ungünstig; in Gewerben, wo unständige Arbeit die Regel ist, würde das Vorgehen überhaupt versagen. Als Grundsatz wird sich daher die Zugrundelegung des Jahreseinkommens als Basis der Erhebung nicht aufstellen lassen, ja sie wird sich nicht einmal allgemein empfehlen lassen. Man wird sich häufig damit begnügen müssen, den Wochen- oder Monats- oder Tagelohn zugrunde zu legen, und das Jahreseinkommen nur ergänzend zu ermitteln oder zu berechnen. Andererseits kann das Einkommen von einer Woche naturgemäß sehr leicht irreführend sein, da es sich hier um zufällige Verhältnisse handeln kann. Man wird daher bei Zugrundelegung des Wocheneinkommens als Basis der Untersuchung im allgemeinen darauf bedacht sein müssen, die Beobachtung wenigstens auf mehrere Wochen zu erstrecken. Die Wahl des Monats als Einheit wird sich häufig nicht empfehlen, da der Monat mit der Lohnzahlungsperiode nicht übereinzustimmen pflegt und dadurch viele Umrechnungen erforderlich werden.

In anderer Hinsicht wird der Umfang der Erhebung für die Art des Vorgehens von einschneidender Bedeutung sein müssen. Je nachdem es sich handeln wird um eine Einzelfirma oder eine lokale Industrie, oder um verschiedene Industrieen an verschiedenen Orten, oder um ein Gewerbe über das ganze Gebiet oder Nation, oder um die Lohnermittelung der gesamten Lohnarbeiterschaft einer Nation, wird man den Umfang der Fragestellung einschränken müssen oder ausdehnen können. Eine Lohnzählung, die wirklich den gesamten gewerblichen lohnarbeitenden Teil einer Nation umfaßt, liegt bisher nur in Belgien vor; doch hat man sich dementsprechend damit begnügt, nur das „wirkliche Lohneinkommen eines Normalarbeitstages für jede Industrie und jede Berufsart am Ende des Monats Oktober 1896“ zu erheben. Als Beispiel für das Gegenteil, die Ausdehnung der Befragung bei beschränktem Umfang, mag dienen die Arbeit von Karpeles, „die Arbeiter der mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers“, oder eine Fabrikmonographie, wie sie von Böhmert mehrfach in mustergültiger Weise geliefert worden ist. Hier können zum Teil sogar die individuellen Lebensschicksale der einzelnen Arbeiter schließlich verfolgt werden; eine minutiöse Kleinarbeit ist durchführbar wegen der Kleinheit der Beobachtungsgebiete. Solche Erhebungen können in ihren Ergebnissen indessen nie-

mals ohne weiteres als typisch gelten, und ersetzen meist die Ermittelung der Löhne der gesamten Lohnarbeiterklasse.

In der Methodenfrage ist nun weiter zu unterscheiden unter den Methoden der Erhebung, Aufbereitung und der Darstellung.

Was zunächst die Erhebungsmethoden selbst anbetrifft, so ist die erste zu beantwortende Frage bei der Durchführung von Erhebungen, bei wem erhebt man die Löhne, die nächste Frage, nach welchem Lohne fragt man?

Die Erhebung der Löhne kann erfolgen bei dem Arbeitgeber, oder bei dem Arbeiter, oder bei beiden, oder schließlich auch bei dritten Personen (Enquete), ja es ist auch vielfach ohne direkte Erhebungen möglich, auf Grund von Material, welches aus anderer Veranlassung bereitgestellt wird (Arbeiterversicherung), die Löhne der Arbeiter festzustellen. Die Erhebung des Lohnes beim Arbeitgeber hat viele Vorzüge, zumal wenn es sich um Feststellung des Arbeitseinkommens für längere Zeit handelt. Hier werden Lohnlisten geführt, die den Lohn jedes Arbeiters exakt verzeichnen, und soweit eine Abschrift oder eine Kontrolle der Lohnlisten gestattet wird, ist auch die Garantie für eine objektive Auskunfterteilung gegeben. Der Vorzug gewissermaßen aktenmäßigen Materials, wie es die Lohnlisten bieten, ist nicht gleich stark, wo es sich nur um den Lohnsatz handelt, den der Arbeiter für seine Person im allgemeinen genau weiß. Solche Erhebungen kann man ohne Schwierigkeiten auch bei den Arbeitgebern anstellen. Bei Erhebungen über längere Zeiträume versagt die Auskunft des Arbeiters leicht oder bietet nicht das gleiche Maß der Genauigkeit, da Bücher meist nicht geführt werden und auch davon abgesehen in dieser Hinsicht aus Eitelkeit leicht zu hohe oder aus falscher Scham zu niedrige Angaben gemacht werden, vielfach wohl auch eine Selbsttäuschung über den genauen Betrag des Einkommens besteht. Es ist das nicht weiter auffällig, da in vielen Gewerben, zumal bei Akkordarbeit die Einnahmen in den einzelnen Lohn- oder Akkordperioden sehr schwanken. Wo die Auskunfterteilung des Arbeitgebers auf Grund der schriftlichen Lohnlisten möglich ist, wird man sie daher wohl meist vorziehen; um indessen auch nur den Schein zu vermeiden, als ob die Lohnermittelung nicht objektiv sich vollziehe, wird sich bei der Kontrolle die Beteiligung der Arbeiter in irgendeiner Form meist empfehlen. Wo die Arbeiter und auch die Arbeitgeber für solche Auskunfterteilung nicht vorgebildet sind, wie vielfach in der Landwirtschaft oder in der Heimarbeit, wo auch die Buchführung nicht überall vorhanden ist, da kommt die Auskunfterteilung durch Dritte in Betracht, z. B. die sachverständige Schätzung der üblichen Löhne durch Landwirtschaftskammern, Arbeitskammern oder andere Organe. Es kann das als ein rein statistisches Verfahren im strengen Sinne nicht bezeichnet werden, es ist dies der Weg der Enquete. Immerhin ist auch der Weg der Enquete — in praktischer Weise durchgeführt — für viele Zwecke durchaus anwendbar, hat große Vorzüge und ist in der Praxis häufig absolut unentbehrlich. Bei öffentlichen Verwaltungen wiederum wird bei den Verwaltungsstellen nicht ohne besondere Erhebung das Material über die Löhne vorhanden sein. Ein zumal für deutsche Verhältnisse sehr wesentlich in Betracht kommender Weg ist schließlich die Benutzung indirekten Materials, das heißt Materials, das bei anderer Gelegenheit für andere Zwecke aufgenommen wird, sich aber zur lohnstatistischen Darstellung eignet. Solches Material bietet nach den verschiedensten Richtungen die deutsche Arbeiterversicherung, und zwar in allen Nebenzweigen, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung. Im einzelnen wird weiter unten darauf eingegangen werden.

Als die zweite Frage war oben bezeichnet, nach welchem Lohne fragt man? Die oben wiedergegebenen Beobachtungen Böhmerts und des Internationalen statistischen Instituts antworten darauf negativ: nicht nach sog. Durchschnittslöhnen, und positiv: „nur nach wirklich gezahlten, aus den Lohnbüchern nachweisbaren Löhnen bestimmter Arbeiter“. Dem ist nicht ganz beizutreten, denn das ist einerseits nicht erschöpfend. Zwischen dieser negativen oder positiven Formulierung ist immer noch ein großer Spielraum für die verschiedensten Fragestellungen vorhanden. Und es ist andererseits zu eng. Damit würde jede Statistik des Lohnsatzes, z. B. die ganze englische Lohnstatistik nicht als Lohnstatistik zu betrachten sein. Das kann also nicht anerkannt werden. Die Lohnsatzstatistik, aufgestellt auf Grund der Lohnlisten der Arbeitgeber, ist ein Zweig der Lohnstatistik, wie oben einleitend hervorgehoben wurde.

Ich sagte, die Formulierung sei einerseits nicht erschöpfend, es seien innerhalb dieses Formel die verschiedensten Fragestellungen möglich. So kann man z. B. fragen nach dem Individuallohn (Lohneinkommen oder Lohnsatz) jedes einzelnen Arbeiters, eine Fragestellung, die bei großem Umfang der Erhebung naturgemäß eine große Leistung der Bearbeitung erfordert. Durch Bildung von Gruppen oder Stufen der sich ergebenden vielgestaltigen Lohneinkommen oder Lohnsätze kann man darin das

Material gliedern und erhält eine Uebersicht darüber, wie stark die einzelnen Lohnstufen vertreten sind. Man kann die Arbeit der erhebenden Stelle verringern, wenn man von vornherein bestimmte „Lohnklassen“ schafft, und die Eingliederung in diese Lohnklassen auf Grund der Lohnlisten dem Arbeitgeber zuschiebt. Man kann aber z. B. auch lediglich die Summe aller wirklich gezahlten Löhne in einem gewissen Zeitraum feststellen, sowie die wirkliche oder durchschnittliche Arbeiterzahl und die Arbeitszeit und daraus den durchschnittlichen Lohn berechnen, oder unter gleichzeitiger Kontrolle durch Erfragung des höchsten und niedrigsten wirklichen Lohnes und Feststellung des häufigsten Lohnes. Auch die belgische Feststellung des wirklichen Lohneinkommens für den Normalarbeitstag gehört hierher, auch sie ist aufgebaut auf die Erfragung der wirklichen Löhne. Alle diese Wege sind gangbar und schon häufig betreten, sie entsprechen alle der obigen Formel des Instituts.

Streit besteht über die Ermittelung der „Durchschnittslöhne“, ohne daß indessen das Wesentliche der Differenz zwischen den verschiedenen Zahlenmengen ganz scharf herausgearbeitet wäre. Was Böhmert und das Internationale statistische Institut fordern, ist, man solle als Urmaterial nicht „Durchschnittslöhne“ „erfragen“. Es ist das völlig zu trennen von der anderen Frage, ob man als Mittel der Darstellung Durchschnitte „berechnen“ soll. Nur das erstere wird von der durch Böhmert und das Institut vertretenen Auffassung abgelehnt. Als Darstellungsmittel ist der „Durchschnitt“ unentbehrlich und genau ebenso berechtigt wie jedes andere Verfahren, um eine Vielheit auf einen Begriff zu reduzieren und dadurch erst anschaulich zu machen. Böhmert selbst in allen seinen Arbeiten benutzt den berechneten Durchschnitt stets, und wo man, wie bei belgischen oder amerikanischen Erhebungen, versucht hat, auch den berechneten Durchschnitt zu vermeiden, hat man andere Methoden der Darstellung verwenden müssen, den „mittleren“ Lohn und die Methode der 75% (die Quartilen), um zu einem knappen, einheitlichen Ausdruck für die vielen Einzelheiten der individuellen Löhne zu gelangen. Die Berechnung spezieller Durchschnitte, d. h. für die einzelne Berufsspezialität, unter Trennung nach Alter und Geschlecht, und wirklicher Durchschnitte d. h. aus allen gezahlten Löhnen, nicht nur als arithmetisches Mittel aus dem niedrigsten und höchsten Lohn, ist ein methodisches Verfahren, das ebenso einwandfrei ist wie jedes andere. Naturgemäß darf man von dem Durchschnitt nicht verlangen, was er nicht bieten kann. Er bietet keine Einsicht in das Verhältnis, wie sich die Löhne unter die einzelnen Arbeiter der Höhe nach verteilen. Wo diese Kenntnis erforderlich, ist der Durchschnitt als Darstellungsmittel nicht verwendbar. Wo aber die einzelnen Löhne nicht bekannt sind, eine stufenweise Gruppierung der Löhne mithin nicht angängig ist, da wird der Durchschnitt sehr häufig ein geeignetes Mittel sein, um große Zahlenmengen auf einen Ausdruck zu bringen. Auch bei der Lohnstatistik macht sich bei umfangreichen Erhebungen das gleiche Bedürfnis nach einem kurzen Ausdruck geltend, da die Uebersichtlichkeit über die Zahlen sonst nicht zu erzielen ist. Gegen den richtig berechneten Durchschnitt auf Grund wirklicher Löhne läßt sich bei richtiger Verwendung nichts einwenden. So wird man es auch als einwandfrei oder wenigstens im gegebenen Fall berechtigt betrachten müssen, wenn z. B. Wörishoffer die wirklichen Löhne für 4 verschiedene Wochen in seinen Erhebungen über die soziale Lage der Arbeiter in Mannheim und über die Arbeitsverhältnisse der badischen Zigarrenarbeiter feststellt und aus diesen 4 Wochen wirklicher Löhne einen durchschnittlichen Lohn berechnet. Was sich im allgemeinen nicht empfiehlt, worin Böhmert auch durchaus beizutreten ist, das ist die Fragestellung nach dem Durchschnittslohn. Sie mutet dem Befragten ein Rechenexempel oder eine Schätzung zu, und ihre Beantwortung pflegt daher fast immer ungenau zu sein. Es ist auch nichts schwieriger als einen Durchschnitt richtig zu schätzen.

Bisher war nur von den Methoden der Erhebung die Rede, die Methoden der Aufbereitung und Darstellung erfordern indessen auch eine Reihe weiterer Bemerkungen. Die Art der Aufbereitung und Darstellung ist naturgemäß bedingt durch die Art der Erhebung. Wo nur Durchschnittslöhne erfragt sind oder die Löhne der einzelnen Arbeiter nicht bekannt sind, sondern nur die gesamten Lohnangaben und die durchschnittliche Arbeiterzahl, da muß auch die Darstellung sich auf die Wiedergabe von Durchschnitten für die einzelnen Berufsarten oder Gruppen, je nachdem es das Material gestattet, beschränken. Es läßt sich auf Grund eines solchen Materials eine Gliederung der Industrieen oder Berufe nach Stufen von Durchschnittslohnsätzen bilden, die ein gewisses allgemeines Bild vermittelt. Auskunft über die einzelnen Arbeiter und die Lohneinkommenverteilung oder die Lohnsätze in der Verteilung auf die Arbeiter der untersuchten Betriebe erhält man so nicht.

Ist die Erhebung dagegen aufgebaut auf der Ermittelung der individuellen Löhne der einzelnen Arbeiter, so ergibt sich von selbst eine Gliederung des Materials

nach Lohnklassen, die erkennen läßt, welcher Teil der Arbeiter auf die einzelnen Lohnklassen entfällt. Dabei sind im einzelnen vielerlei Abweichungen möglich und die verschiedensten Kombinationen mit dem Alter, dem Geschlecht, der Arbeitszeit, mit Akkord oder Stundenlohn usw. durchführbar. Im großen und ganzen wird aber ein sogestaltetes Material in der Grundanlage immer in der Form der Lohnklassen oder Lohnklassenstatistik zur Darstellung zu bringen sein. Eine einfache Wiedergabe der Löhne der einzelnen Arbeiter, hintereinander abgedruckt, wie sie in einer älteren italienischen und amerikanischen Arbeit sich findet, ist naturgemäß keine Verarbeitung, sondern ist nur das Rohmaterial zu einer Verarbeitung.

Handelt es sich um eine große Zahl von Lohnstufen und um Vergleich mit zurückliegenden Zeiten, so ist es für die Bearbeitung erwünscht, im Interesse der Uebersichtlichkeit innerhalb der Lohnstufen gewisse Richtlinien zu schaffen, welche ermöglichen, mit einem Blick zu erfassen, in welche Lohnstufen die Hauptmasse der Arbeiter fällt. Es ist an sich das gleiche Bedürfnis, dem die Durchschnittsberechnung dient. Man kann nun im Interesse der Uebersichtlichkeit auch aus diesem Material Durchschnitte berechnen oder kann zu größerer Veranschaulichung die Lohnstufen in größere Lohngruppen zusammenfassen. Eine weitere Vereinfachung besteht in der Verwendung der sog. „kumulativen Prozente“, d. h. darin, daß man für jede Lohnklasse, mit der niedrigsten beginnend, in Prozenten angibt, wieviel Arbeiter einen Lohn empfangen, der so hoch oder höher ist als der Lohn dieser Lohnklasse. Der Prozentsatz muß also in der untersten Lohnklasse gleich 100 sein und, je nach der Stärke der Besetzung der einzelnen Lohnklassen, bald stärker bald weniger stark fallen. Will man die Uebersichtlichkeit noch weiter erhöhen, so kann man feststellen, in welche Lohnklasse der mittelste Arbeiter fällt, d. h. in welche Lohnklasse der Satz fällt, über den 50 % der Arbeiter nicht hinausgelangen, während die anderen 50 % nicht unter ihn hinabsinken. Diese mittlere Linie wird der „Median“ genannt. Will man noch eine weitere Gliederung des Materials, so stellt man fest, wann in der fallenden Skala der kumulativen Prozente die 75 % bezw. 25 % erreicht werden. Dann weiß man, wo das Lohnmittel liegt, und kann außerdem für mindestens 50 % der Arbeiter die Grenzen angeben, in welchen sich ihr Lohnsatz oder ihr Lohneinkommen bewegt. Die Punkte der Skala, von denen die 25 % und 75 % erreicht werden, werden als die „Quartilen“ bezeichnet. Die Unterquartile, 25 %, ist der Satz, den $^1/_4$ der Arbeiterschaft nicht überschreitet, $^3/_4$ aber mindestens erreicht, die „Oberquartile“, 75 %, ist der Satz, den $^3/_4$ der Arbeiterschaft nicht überschreitet, $^1/_4$ aber mindestens erreicht (Neefe, Breslauer Statistiker, Amerikanische Census. Special Report Employees and Wages). So lassen sich noch weitere Richtpunkte festlegen. Derartige Gruppierungen können naturgemäß in beliebiger Weise von der Bearbeitung verwendet werden: So teilt z. B. die neueste Dresdener Untersuchung der Löhne der städtischen Arbeiter in der Darstellung die Löhne in drei Gruppen.

Die Löhne der relativ oder absolut am stärksten besetzten Gruppen werden als „Mehrheitslöhne“ bezeichnet, die in den Lohnstufen, darunter oder darüber liegenden Löhne als „Mindestlöhne“ und „Höchstlöhne“. Eng damit verwandt ist die Benutzung des „Maximalprozents“, d. h. die Heraushebung der den relativ und zugleich absolut den größten Prozentsatz der Arbeiter enthaltenden Lohnklasse zur Charakterisierung des Ergebnisses in einer Zahl (Stefan Bauer, Feuerstein, Eulenburg). Eine Reihe von allgemeinen statistischen Darstellungsformen findet auch in der Lohnstatistik ebenmäßig ihre Verwendung, insbesondere zur Vergleichung der Löhne in verschiedenen Gewerben oder verschiedenen Zeiten, so insbesondere das bekannte System der „Indexziffern“. Wie die kurze Darstellung der Leistungen auf dem Gebiete der Lohnstatistik weiter unten ergeben wird, ist die Zahl der wirklich in der Praxis angewendeten Erhebungs- und Darstellungsarten eine recht beträchtliche.

III. Die Anforderungen an eine Lohnstatistik.

Die Anforderungen an eine Lohnstatistik wird man in der Theorie so weit ziehen, daß man alle Beziehungen feststellt, welche zu kennen wünschenswert ist, soweit sie nicht außerhalb des Rahmens der Lohnstatistik überhaupt liegen; in der Praxis wird man die ideale Forderung einschränken müssen auf das, was notwendig und möglich ist.

Festzustellen ist der wirklich verdiente Lohn bestimmter Arbeiter oder der Lohnsatz, oder die Grenzen, innerhalb deren er sich bewegt. Ob dabei vom Stundenlohn, Tageslohn, Wochenlohn ausgegangen wird — und der Jahreslohn berechnet wird — oder ob umgekehrt der Jahresverdienst zur Grundlage gewählt wird und daraus der Tagesverdienst berechnet wird, ist Zweckmäßigkeitsfrage, ist aber nicht grundsätzlich zu entscheiden.

Wünschenswert ist für die Sozialpolitiker die Kenntnis des Jahresverdienstes stets, wo sie erhältlich ist.

Es fragt sich, welches sind die weiteren wesentlichen Momente, welche jede Lohnermittelung, wenn möglich, feststellen soll, gewissermaßen das Minimum des Wünschenswerten; wenn auch die Praxis dahinter noch oft zurückbleiben mag. Als solche Momente kommen in Betracht: 1. Die Arbeiterzahl, 2. Alter, 3. Geschlecht, 4. Berufsspezialität (Schlosser, Drechsler usw.), 5. Stellung im Betrieb (Werkführer, Vorarbeiter usw.), 6. Entlohnungsart (Akkord-, Zeitlohn), 7. Arbeitszeit, 8. die Lohnformen (Geld- u. Naturallohn, Kost und Logis).

Die Grundlage aller dieser Fragen bildet die Frage nach der Arbeiterzahl, die mit jeder dieser Fragen zu kombinieren ist.

Was man wissen will, ist ja gerade, wie viele Arbeiter dieser Berufsstellung und dieses Alters oder Geschlechts beziehen diesen Lohn? Wie ist das Verhältnis der Geschlechter, der Altersaufbau der Lohnempfänger? Die Frage nach der Arbeiterzahl ist daher die Grundlage der weiteren Fragen. Ihre Kombination mit allen weiteren Momenten wird nur möglich sein, wo die Individuallöhne aus persönlichen Verhältnissen jedes einzelnen Arbeiters festgestellt werden.

Zwei Momente sind hier nicht genannt: Arbeitsleistung und Arbeitsfähigkeit. Sie werden, zumal bei größeren Erhebungen, zumeist schwer oder gar nicht zu erfassen sein, so wesentlich sie für die Höhe des Lohnes sind, da es sich hier zum Teil um persönliche Qualitätswerte handelt, die der statistischen Erfassung nicht ohne weiteres zugänglich sind. Auf beides, Leistung und Fähigkeit, wird nur einen gewissen Rückschluß das 3. Moment zulassen, das Alter. Eine Unterscheidung der Lohnempfänger nach dem Alter und nach dem Geschlechte ist dringend geboten, da in diesen beiden Kategorieen die hauptsächlichsten Unterschiede liegen. Die Frauenlöhne liegen in den meisten Gewerben, aus hier nicht zu erörternden Gründen, wesentlich tiefer als die Männerlöhne. Ebenso pflegen die Löhne der jugendlichen Arbeiter, der erwachsenen Arbeiter und der alten Arbeiter (etwa über 60 Jahre alt) sehr weitgehende Differenzen zu zeigen. Verwischt man diese Unterschiede, in denen man die Erhebung dieser Momente unterläßt und die Löhne ohne Unterschied nach Alter und Geschlecht ermittelt, so nimmt man dem Material einen großen Teil seines Wertes. Die auf Grund solchen Materials berechneten Durchschnitte oder aufgestellten Lohnstufen können ein richtiges Bild nicht geben. Ebenso ist die genaue Unterscheidung der Berufsspezialität für eine wirkliche Erkenntnis der Verhältnisse von erheblichster Bedeutung. Es genügt z. B. nicht die einfache Bezeichnung Bergarbeiter, sondern es sind Unterscheidungen nötig zwischen Arbeitern über Tage und unter Tag, und unter den Arbeitern unter Tag wiederum z. B. zwischen Maschinisten, Häuern, Förderern, Schleppern usw. Oder um ein anderes Beispiel zu wählen, es genügt nicht die einfache Bezeichnung Metallarbeiter, sondern es ist eine weitere Unterscheidung erforderlich nach der Berufsspezialität, wie etwa Former, Gießer, Schlosser. Ja, es ist, wenn möglich, noch eine weitere Spezialisierung erwünscht, z. B. in Bauschlosser, Maschinenschlosser usw. Das hindert natürlich nicht, dann die verschiedenen Berufsspezialitäten für bestimmte Zwecke in größere Berufsgruppen zusammenzufassen, um ein übersichtliches Bild über eine Vielheit von Angaben zu gewinnen. Eine exakte Erkenntnis des Lohnes ist aber von einer genauen Angabe des Berufs unbedingt abhängig, soweit es sich nicht um ganz ungelernte Taglöhner handelt. An fünfter Stelle war oben als wesentliches Moment die „Stellung im Betrieb“ genannt. Auch sie ist von erheblicher Bedeutung, da leitende Posten unverhältnismäßig höher bezahlt zu werden pflegen. Nimmt man diese Arbeiter, wie Werkführer, Vorarbeiter usw., in die allgemeinen Angaben über die Arbeitslöhne hinein, so müssen augenscheinlich die darauf basierten Durchschnittsberechnungen höhere Durchschnitte ergeben, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die Entlohnungsart — Akkordlohn, Zeitlohn, Prämienlohn — pflegt in der Praxis auf die Höhe des Lohnes sehr stark einzuwirken, sie ist auch für die Beurteilung des Lohnes von Bedeutung, insofern als ein Akkordlohn eine höhere Arbeitsintensität zu bedingen pflegt als der Zeitlohn. Die Feststellung der Entlohnungsart wird daher, wo sie angängig ist, sehr wünschenswert sein. Die Beantwortung wird tatsächlich häufig nicht leicht sein, da Akkord- und Zeitlohn vielfach zusammen vorkommen in der Art, daß ein Arbeiter sowohl in Zeitlohn wie in Akkord arbeitet oder daß in anderer Weise kombinierte Löhnungsmethoden in Betracht kommen. Die Ermittelung der „Arbeitszeit“ ist, wie eine kurze Ueberlegung zeigt, stets wesentlich, außer wenn lediglich die Feststellung der Stundenlohnsätze beabsichtigt ist. Ein Wochenlohneinkommen oder ein Monatslohneinkommen oder ein Tagelohnsatz ist näher bestimmt und charakterisiert erst, wenn man weiß um welche Arbeitszeit es sich dabei han-

delt. Erst dann läßt sich die Arbeitsleistung einigermaßen übersehen, der dieser Lohn entspricht, und nur dann läßt sich billigerweise ein Vergleich verschiedener Gewerbe miteinander anstellen. Im übrigen bestehen, wie zahlreiche Ermittelungen beweisen, enge Zusammenhänge zwischen Arbeitslohn und Arbeitszeit. Im allgemeinen pflegen lange Arbeitszeiten und niedrige Löhne sowie kurze Arbeitszeiten und höhere Löhne zusammenzugehen. Bei Fortschritt der Industrie und Organisation der Arbeiter pflegt sich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in beiden Richtungen zu vollziehen. An letzter Stelle war oben die Ermittelung der „Lohnformen" als wesentlich bezeichnet, die Frage nach Geld oder Naturallohn, nach Kost und Logis usw.

Für den größten Teil der industriellen, gewerblichen Berufe pflegt Naturallöhnung heute im wesentlichen durch die volkswirtschaftliche Entwickelung überholt zu sein, so daß der Geldlohn allein als ausschlaggebend angesehen werden kann. Immerhin besteht doch in Deutschland eine Reihe von Berufen und Gewerben, in denen Naturallöhnung noch von so wesentlicher Bedeutung ist, daß eine Untersuchung, welche diese Lohnform nicht berücksichtigte, fehlgehen müßte. So z. B. die Landwirtschaft mit ihren noch sehr zahlreichen Naturalverhältnissen, die Gärtnerei, das Bäckergewerbe und andere.

Dies sind die wesentlichen Momente der Lohnstatistik, deren Erfassung bei jeder Veranstaltung einer Erhebung zu erwägen sein wird — wenn sie auch nicht immer alle werden festgestellt werden können. — Damit ist naturgemäß noch bei weitem nicht dasjenige erschöpft, was meist noch erwünscht sein wird zu wissen, um das so gewonnene Bild abzurunden. Es fehlen alle diejenigen oben ausdrücklich ausgeschiedenen Momente, die man als Beurteilungsmomente der sozialen Lage bezeichnen kann, die, falls sie ergänzend erhoben werden können, den sozialpolitischen Wert einer Lohnstatistik zu erhöhen geeignet sind, die methodisch zur Lohnstatistik im engsten Sinne indessen nicht mehr gehören. Als solche Beurteilungsmomente kommen in Betracht:

a) Das wirkliche Gesamteinkommen: hierunter fallen z. B.: Ueberstundenverdienst, Nebeneinnahmen aus Gratifikationen, Sparkassenzuschüsse, Zinsen, Einnahmen aus Abvermietung usw., ferner vor allem das Verdienst der Familienmitglieder.

b) Die Qualität des Dienstverhältnisses: hierunter fallen: Wohlfahrtseinrichtungen, Pensionsansprüche, Urlaub, lange Kündigungsfristen, Wartegelder usw.

c) Der reale Wert des Lohnes: hierunter fallen: Angaben über Wohnungspreise, Lebensmittelpreise usw.

Es ist augenscheinlich, daß dem Sozialpolitiker erst durch diese ergänzenden Mitteilungen alles in die Hand gegeben wird, was er zur Beurteilung der gesamten sozialen Lage der verschiedenen Berufe braucht. Auf ein paar Einzelheiten mag dabei noch hingewiesen werden. In der Praxis ist bei verheirateten Arbeitern für eine sozialpolitische Betrachtung eigentlich zugrunde zu legen das Familieneinkommen, wenn man wirklich die soziale Lage erfassen will. Eine Ergänzung nach der Richtung ist daher stets wertvoll, wo sie zu geben möglich ist. Eine derartige Untersuchung ist z. B. durchgeführt worden von Karpeles in seiner Arbeit über die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers. Die „Qualität des Dienstverhältnisses" spielt z. B. eine große Rolle bei den Arbeitern der Staatsbetriebe und den städtischen Arbeitern. Es ist das ein Moment, das an diesen Stellen garnicht übersehen werden kann, wenn man nicht zu einer ungerechten Würdigung der Löhne gelangen soll. Der reale Wert des Lohnes wird vor allem auch bei internationalen Vergleichen in den Vordergrund der Beurteilung zu schieben sein. Amerikanische und australische Löhne lassen sich mit deutschen oder englischen Löhnen überhaupt nicht vergleichen, ohne daß man gleichzeitig Antwort gibt auf die Frage des realen Werts des Lohnes in diesen Ländern.

Es sind dies wertvolle und zum Teil notwendige Ergänzungen der Lohnstatistik; aus dem Gebiet der reinen Lohnstatistik scheiden sie aber strenggenommen unter dem methodologischen Gesichtspunkte aus. Es ist dies die wünschenswerte Zutat des Sozialpolitikers zur Arbeit des Lohnstatistikers.

IV. Die Leistungen auf dem Gebiet der Lohnstatistik.

Im nachfolgenden soll versucht werden, einen internationalen Ueberblick über die Leistungen und die angewendeten Methoden auf dem Gebiet der Lohnstatistik in den wichtigsten Ländern zu geben, wobei das Ausland vorangestellt werden soll und Deutschland den Schluß bildet. Es empfiehlt sich das, einmal, weil das Ausland auf diesem Gebiet zuerst vorangegangen ist, sodann weil die Darstellung der ausländischen Versuche zur Beurteilung des Standes der deutschen Lohnstatistik nicht ohne Wert sein wird. Für das Ausland wird die Darstellung sich auf die amtlichen Arbeiten beschränken müssen, für Deutschland sollen indessen auch die nicht amtlichen Erhebungen, insbesondere die Erhebungen der Inter-

essenten (Arbeitgeber und Arbeiter) benutzt werden.

A. Ausland. Wir beginnen mit den lohnstatistischen Erhebungen des Arbeitsamts und des „Census Office" der Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist aus Raumgründen nicht möglich, auf die Arbeiten aller einzelstaatlichen Arbeitsämter einzugehen; die Arbeiten sind übrigens mit wenigen Ausnahmen auch nicht von zweifellosem Wert. In Amerika liegen fünf große Versuche der Erfassung der Löhne in den Vereinigten Staaten seitens der amtlichen Statistik vor. Der erste Versuch ist gemacht worden in Verbindung mit dem amerikanischen Census von 1880, der zweite vom Washingtoner Arbeitsamt i. J. 1895/96. Der 12. Census von 1900 hat wiederum Anlaß gegeben, in zwei Sonderberichten „Mines and Quarries" und „Employees and Wages" größere lohnstatistische Untersuchungen anzustellen, und schließlich hat das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten in den Jahren 1900—1905 eine umfangreiche Untersuchung der Löhne in einem großen Teil der Gewerbe der Vereinigten Staaten veranstaltet. Die älteren Versuche sind zum Teil methodisch recht anfechtbar. Die Untersuchung von 1880 beschränkte sich darauf, „typische" Geschäfte, welche einen Zweig an einem Orte vollständig vertreten, um Auskunft anzugehen. Von den erteilten Auskünften wurden diejenigen verarbeitet, die zuverlässig erschienen. Es sind schließlich die Lohnnachweise von im ganzen 627 Etablissements aus dem ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten verarbeitet worden. Große Gewerbe fehlen ganz, einzelne Gewerbe sind dagegen sehr stark vertreten. In den meisten Gewerben sind noch nicht einmal 10 Firmen vertreten. Daß diese Betriebe „typisch" seien, ist nicht anzuerkennen. Wie schon oben betont wurde, muß es als ausgeschlossen gelten, einzelne Fabriken ohne weiteres Kriterium als typisch zu bezeichnen. Was im einzelnen typisch ist, läßt sich nur bestimmen aus der Kenntnis der Gesamtheit, aber nicht umgekehrt. Der Fragebogen war sehr umfangreich; erfragt wurden: investiertes Kapital, Art der hergestellten Produkte, Lohnsatz oder Durchschnittsverdienst aller Klassen von Arbeit, möglichst in den letzten 30 Jahren, Verdienst durch Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Naturalien, Entlöhnungsform, Arbeitsstunden, Regelmäßigkeit der Beschäftigung, Intensität der Arbeit und vieles andere. Trotzdem fehlen ganz entscheidende Feststellungen, es fehlt die Frage nach der Zahl der beschäftigten Personen, es fehlt die Trennung nach Alter und Geschlecht. Gefragt ist nach Lohnsatz oder Durchschnittsverdienst. Beides ist etwas ganz Verschiedenes. Die Fragestellung nach dem Durchschnittsverdienst wurde im übrigen bereits oben als wenig geeignet bezeichnet, da sie die Auskunft erteilende Stelle zu Schätzungen oder Berechnungen zwingt, die fast nie genau ausfallen. Die tabellarische Bearbeitung beschränkt sich auf eine einfache Zusammenstellung der Fragebogen nach den einzelnen Fabriken. Eine Ausnahme ist nur gemacht durch den Versuch einer Zusammenfassung des Materials für 5 gelernte Berufe (Wages of mechanics). Dabei ist aber sehr viel Unvergleichbares nebeneinander gestellt. Die Ergebnisse dieses Versuches sind infolgedessen nur von geringem Werte. Die Erhebung des Arbeitsamts von 1895 bedeutet einen Fortschritt. Sie wurde veranlaßt durch einen Kongreßbeschluß, der die Untersuchung der niedrigsten Entlohnung der Frauen und Kinder anordnete. Bei dieser Gelegenheit wurden die Löhne der männlichen Arbeiter miterhoben. Die Untersuchung erstreckte sich auch diesmal nur auf ausgewählte Betriebe. Untersucht wurden 1067 Betriebe, von denen nur 931 völlig brauchbare Antworten lieferten. Im Gegensatz zur Erhebung von 1880 wurde diesmal Arbeiterzahl, Alter und Geschlecht festgestellt, die Löhne wurden den Lohnlisten direkt entnommen. Man beschränkte sich darauf, die Löhne für eine Woche (some week) zu ermitteln, wobei nicht einmal ersichtlich ist, ob alle Betriebe die gleiche Woche genommen haben. Gleichzeitig wurden auch Lohnangaben für „eine Woche in den letzten 10 Jahren" erfragt. Eine bestimmte Woche oder die gleiche Woche, wie für die Gegenwart, wurde nicht vorgeschrieben. Die Vergleichbarkeit der Angaben in dieser Hinsicht ist daher wohl kaum vorhanden, jede Kontrolle ist ausgeschlossen. Erfragt wurde der höchste und der niedrigste Lohn und ferner wurde der durchschnittliche Lohnverdienst jeder Kategorie in jedem der untersuchten Etablissements für die ausgewählte Woche berechnet aus der gesamten Wochenlohnsumme und der Arbeiterzahl jeder Kategorie, Die tabellarische Darstellung beschränkt sich auf eine Wiedergabe der Nachweisungen der einzelnen Betriebe, es fehlt eine Zusammenfassung zu einer einheitlichen Gesamtdarstellung.

Der Spezialbericht des Census von 1900 „Employees and Wages" stellt eine Untersuchung von 720 ausgewählten Betrieben dar, für welche die Originallohnlisten der einzelnen Arbeiter kopiert worden sind, und zwar je für denselben Zeitraum in den Jahren 1890 und 1900. Gefragt ist nach dem wirklich verdienten Wochenlohn des einzelnen Arbeiters. Die Verarbeitung ist nach der Methode der Lohnstufenstatistik aufgestellt. Sie ist bemerkenswert durch die Verwendung der oben bereits erwähnten Hilfsmittel zur leichteren Orientierung in dem großen Material, welches in Lohnstufen vorgeführt wird, nämlich der Aufstellung der Verteilung der Arbeiter auf die Lohnstufen in „kumulativen Prozenten" und der Anwendung der Richtlinien des „Median" (mittlere Lohn) sowie der Ober- und Unterquartile. Der Tabellenwert und die textliche Bearbeitung sind unter Anwendung dieser Methode aufgestellt. 83 Tabellen geben in Zusammenfassung nach Industrieen für die unterschiedenen Berufe die Vergleichung der Lohnsätze von 1890 und 1900 nach der Methode der kumulativen Prozente. 43 weitere Tabellen stellen in erweiterter Form die Lohnsätze nur für 1900 dar. Auf die materiellen Ergebnisse der Untersuchung kann hier naturgemäß nicht eingegangen werden. Das Schema der Methode veranschaulicht indessen gut die auf S. 1078 folgende Tabelle.

Danach entfielen z. B. i. J. 1900 von 759 Arbeitern auf die Lohnklasse 10,50—10,99 $ 60 Arbeiter, das sind von der Gesamtzahl der Arbeiter 7,9 %. Einen Lohn von 10,50 – 10,99 $ oder darüber verdienten 53,1 % aller Arbeiter.

Lohn pro Woche (Dollars)	Wirkliche Zahl der zu den nebenstehenden Lohnsätzen Beschäftigten		Prozentsatz der Arbeiter in den einzelnen Lohnstufen		Kumulative Prozente	
	1900	1890	1900	1890	1900	1890
Total . .	759	572	100,0	100,0	—	—
3,50 to 3,99	7	5	0,9	0,9	100,0	100,0
4,00 to 4,49	10	7	1,3	1,2	99,1	99,1
4,50 to 4,99	23	15	3,1	2,6	97,8	97,9
5,00 to 5,49	31	9	4,1	1,6	94,7	95,3
5,50 to 5,99	12	3	1,6	0,5	90,6	93,7
6,00 to 6,49	53	40	7,0	7,0	89,0	93,2
6,50 to 6,99	7	3	0,9	0,5	82,0	86,2
7,00 to 7,49	22	6	2,9	1,1	81,1	85,7
7,50 to 7,99	46	37	6,1	6,5	78,2	84,6
8,00 to 8,49	5	5	0,6	0,9	72,1	78,1
8,50 to 8,99	1	2	0,1	0,3	71,5	77,2
9,00 to 9,49	92	42	12,2	7,3	71,4	76,9
9,50 to 9,99	22	6	2,9	1,1	59,2	69,6
10,00 to 10,49	24	30	3,2	5,2	56,3	68,5
10,50 to 10,99	60	45	7,9	7,9	53,1	63,3
11,00 to 11,49	25	31	3,3	5,4	45,2	55,4
11,50 to 11,99	1	5	0,1	0,9	41,9	50,0
12,00 to 12,49	100	61	13,2	10,7	41,8	49,1
12,50 to 12,99	2	3	0,3	0,5	28,6	38,4
13,00 to 13,49	3	1	0,4	0,2	28,3	37,9
13,50 to 13,99	75	62	9,9	10,8	27,9	37,7
14,00 to 14,49	7	4	0,9	0,7	18,0	26,9
14,50 to 14,99	1	1	0,1	0,2	17,1	26,2
15,00 to 15,49	62	72	8,2	12,6	17,0	26,0
15,50 to 15,99	13	2	1,7	0,3	8,8	13,4
16,00 to 16,49	1	1	0,1	0,2	7,1	13,1
16,50 to 16,99	16	22	2,1	3,8	7,0	12,9
17,00 to 17,49	2	2	0,3	0,3	4,9	9,1
17,50 to 17,99	1	1	0,1	0,2	4,6	8,8
18,00 to 18,49	19	17	2,5	3,0	4,5	8,6
18,50 to 18,99	1	1	0,1	0,2	2,0	5,6
19,00 to 19,49	1	1	0,1	0,2	1,9	5,4
19,50 to 19,99	6	3	0,8	0,5	1,8	5,2
20,00 to 20,49	4	2	0,5	0,3	1,0	4,7
20,50 to 20,99	—	1	—	0,2	0,5	4,4
21,00 to 21,49	3	6	0,4	1,1	0,5	4,2
21,50 to 21,99	—	2	—	0,3	0,1	3,1
22,00 to 22,49	—	1	—	0,2	0,1	2,8
22,50 to 22,99	—	4	—	0,7	0,1	2,6
23,00 to 23,49	—	4	—	0,7	0,1	1,9
23,50 to 23,99	—	1	—	0,2	0,1	1,2
24,00 to 24,49	—	3	—	0,5	0,1	1,0
24,50 to 24,99	—	—	—	—	0,1	0,5
25,00 to 25,49	1	3	0,1	0,5	0,1	0,5

In diese Lohnklasse fiel auch der mittelste Arbeiter, wogegen die $^1/_4$- und $^3/_4$-Grenze der fallenden Skala der kumulativen Prozente i. J. 1900 in den Klassen 7,50–7,99 $ und 13,50 bis 13,99 $ lag. Mindestens 50 % der Lohnarbeiter liegen also mit ihrem Lohnsatz in diesen Grenzen.

Im Jahre 1890 war die Medianklasse 11,50 bis 11,99, die erste Quartilklasse 9,00—9,49, die dritte Quartilklasse 15,00—15,49 $.

Soviel über die methodologisch beachtenswerte Publikation. Rückschlüsse aus den hier festgestellten Löhnen auf die gesamten übrigen industriellen Betriebe der gleichen Branchen sind bei der geringen Zahl der ausgewählten Betriebe wohl nur bedingt zulässig.

Diese Arbeit ist methodologisch wohl die am wenigsten anfechtbare Arbeit der amerikanischen Statistik auf lohnstatistischem Gebiet.

Auf die Untersuchung „Mines and Quarries“ braucht hier nicht besonders eingegangen zu werden, da sie methodologisch keine Besonderheiten bietet, dagegen sind der neuesten Arbeit des Arbeitsamts, dem „Nineteenth report: Wages and hours of Labor“ einige Erörterungen hier zu widmen. Die Untersuchung bezweckte, einen Ueberblick über die Löhne und Arbeitszeiten in den Jahren 1890–1903 für die hauptsächlichsten Beschäftigungsarten in den wichtigsten Industrieen in allen Teilen des Landes zu geben auf Grund von Angaben, die für die betreffenden Beschäftigungsarten möglichst allgemein zutreffend (representative) seiu und die in der Gestaltung der Löhne und Arbeitszeiten vorhandene Bewegung erkennen lassen sollten. Im einzelnen wurden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für 67 Industrieen und 519 Beschäftigungsarten in insgesamt 3475 Betrieben festgestellt. Mehr als ein Drittel aller befragten Betriebe, nämlich 1257, entfallen allein auf das Baugewerbe. Die Unterlagen für diese Lohnstatistik wurden in allen Fällen durch persönliche Besuche der Spezialagenten des Amtes bei den betreffenden Arbeitgebern ermittelt und durchweg unmittelbar aus den Lohnzahlungslisten und anderen brauchbaren Quellen entnommen. Schwierigkeiten machte es, einwandfreie Zahlenangaben für die zurückliegenden Jahre zu erhalten. Häufig fehlen daher Angaben für einzelne Jahre. Ebenso sind nicht alle Beschäftigungsarten berücksichtigt, sondern nur die „hauptsächlichsten“, deren Verhältnisse für die betreffende Industrie als „typisch“ erachtet wurden. „Von vornherein sah das Unionsamt ferner davon ab, die Löhne und Arbeitszeiten in den verschiedenen Jahren für die einzelnen Betriebe zu vergleichen; da wegen der Schwankungen in der Beschäftigung gelernte und ungelernte Arbeiter in den verschiedenen Beschäftigungsarten der Betrieb als Ganzes nicht als Einheit zugrunde gelegt werden konnte. Es sind daher bei der Vergleichung der Löhne in den einzelnen Jahren nicht die Betriebe, sondern die „Beschäftigungsarten“ als Grundlage genommen. Aber auch dabei war es nicht möglich, für alle wichtigen Berufsarten eines Betriebes die erforderlichen Angaben zu erhalten, und ferner kam hinzu, daß nicht jede zu einer Industrie gehörende Beschäftigung sich in allen Betrieben der Industrie findet. Daher ist nicht bei jeder Beschäftigung die Zahl der Betriebe, für welche berichtet war, die gleiche. Aus alledem ergibt sich eine erhebliche Unsicherheit in den Grundlagen bei der Auswahl des Materials.

Der Untersuchung sollte zugrunde gelegt werden für jeden Betrieb ein der Länge nach nicht näher bezeichneter Zeitraum, in welchem der Geschäftsgang den „normalen Verhältnissen des Betriebes während des einzelnen Jahres entsprach“. Wie die „Normalität“ festgestellt wurde, insbesondere für die früheren Jahre, ist nicht ersichtlich. Als Lohneinheit

wurde gewählt der „Stundenlohnsatz“, wie er in diesem Zeitraum normalen Geschäftsganges gezahlt wurde. Stücklöhne wurden an Hand der Lohnzahlungsbücher und sonstiger Belege auf Stundenlohnsätze umgerechnet. Die Darstellung gründet sich auf die Berechnung durchschnittlicher Stundenlohnsätze, die in der Weise berechnet werden, daß die Stundenlohnsätze der beteiligten Arbeiter zusammengezählt und durch die Zahl der Arbeiter der Kategorie geteilt werden. In gleicher Weise ist auch die durchschnittliche Stundenzahl der Beschäftigungsdauer der Arbeiter in einer normalen Woche berechnet, indem die Zahl der von den Arbeitern geleisteten Arbeitsstunden durch die Arbeiterzahl geteilt wurde. Auf die Einzelheiten der Durchführung der Erhebung und der Tabellenanlage kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden. Diese Einzelheiten sind übrigens in dem von dem Verfasser dieses Artikels geleiteten Reichs-Arbeitsblatt eingehend behandelt worden. Hier mag nur für diese Erhebung ebenso wie für die übrigen amerikanischen Erhebungen folgendes gesagt werden. Die Auswahl des Materials, die Wahl nur einer Woche oder einer nicht näher bestimmten Periode normalen Geschäftsganges, die mangelnde Ausscheidung der Ueberstunden, die ungleichmäßige Erfassung der Industrieen sind schon angedeutet. Die ganzen amerikanischen Erhebungen sind überdies Stichprobenerhebungen, keine Industrie ist annähernd ganz erfaßt worden, sondern stets nur ausgewählte Betriebe, die als „typisch“ gelten sollen. Die „Ergebnisse“, sind daher mit den Mängeln belastet, die Stichprobenerhebungen immer anhaften und die hier besonders groß sind, weil der Prozentsatz der ausgewählten Betriebe klein ist und eine Gegenkontrolle der Stichprobenresultate durch andere Methoden nicht stattfindet. Die zuletzt besprochene Arbeit zeigt außerdem die Neigung, alles auf möglichst vergleichbare abstrakte Einheiten zurückzuführen. Mit diesen durch komplizierte Rechnungen gewonnenen Einheiten werden dann weitere rechnerische Operationen angestellt, ohne daß die absoluten Grundzahlen, um die es sich handelt, schließlich noch erkennbar sind. Die Schwierigkeiten der Erfassung der Lohnverhältnisse eines ganzen Landes sind von der amerikanischen Statistik daher nicht ganz überwunden. Die Ergebnisse sind für die Vereinigten Staaten zu allgemeinen Schlußfolgerungen nur mit großer Vorsicht zu verwerten, zu Vergleichen mit dem Ausland aber wohl überhaupt kaum verwendbar. Mit diesen Einschränkungen bleiben die letzten Versuche des Censusamts und des Arbeitsamts aber wertvolle und methodologisch interessante Arbeiten.

Die systematische Pflege der Lohnstatistik geht im Vereinigten Königreich Großbritannien auf das Jahr 1886 zurück, in dem das Unterhaus in einem Beschluß vom 2. März den Wunsch ausdrückte, der „Board of Trade“ möge eine Untersuchung der Lohnverhältnisse des Landes anstellen. In Ausführung dieses Wunsches hat der Board of Trade einen sog. „census of wages“, eine große Ermittelung veranstaltet, die einen ziemlich erheblichen Teil der gewerblichen Arbeiter des Vereinigten Königreichs umfaßt und dessen Ergebnisse in 5 Reports in den Jahren 1889—1893 veröffentlicht worden sind. Es handelt sich um 4 Spezialuntersuchungen in der Textilindustrie, im Kohlen- und Erzbergbau, ferner um die Ermittelung der Löhne für Polizeibeamte, Gas- und Wasserarbeiter und um eine allgemeine Untersuchung einer großen Reihe von Klassen der verschiedensten Handarbeiter, die zusammen möglichst ein Gesamtbild der Lohnverhältnisse für das Jahr 1886 geben sollten. Das ist wohl nicht ganz erreicht, zumal eine große Reihe von Gewerben fehlt. Neben diesen einmaligen Untersuchungen hat Großbritannien seit 1893 eine periodische Statistik der Veränderung der Lohnsätze in seinen „reports on changes in wages and hours in the United Kingdom“ durchgeführt, desgleichen in der „Labour Gazette“: Die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter sind in zwei großen Reports: „Earnings of agricultural labourers“ behandelt worden und es existiert auch über sie eine monatliche Berichterstattung in der „Labour Gazette“.

Die englische Lohnstatistik ist sowohl in ihren einmaligen Erhebungen wie auch in der periodischen Statistik in der Hauptsache eine Statistik des Lohnsatzes, nicht des Lohneinkommens. Der englische Labour Census von 1886 hat sich in seinem Hauptteil zur Ermittelung der Lohnsätze der Ausgabe von Fragebogen an die Arbeitgeber bedient. Für eine Reihe von Untersuchungen, insbesondere in staatlichen Betrieben, konnten die betreffenden Verwaltungen das Material direkt zur Verfügung stellen. Es wurden 79041 Betriebs-Fragebogen ausgegeben, von denen nur 10681 = 14% wieder einkamen. Das Verhältnis der in den Betrieben erfaßten Arbeiter ist allerdings wesentlich größer. Daraus geht hervor, daß der Großbetrieb besonders stark erfaßt ist, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß das so gewonnene Bild in einzelnen Gewerben ein etwas verschobenes Bild gibt. Die Fragestellung des Fragebogens erstreckte sich nach zwei Richtungen, wie es von mir auch im Reichs-Arbeitsblatt dargelegt worden ist (siehe auch Eulenburg).

Einmal wurde gefragt nach den „üblichen wöchentlichen Lohnsätzen (ausschließlich Ueberarbeit), die wirklich verdient worden sind in einer Woche des Oktober 1886, nach der Zahl der in dieser Woche wirklich beschäftigten Personen, getrennt nach der Berufsart, dem Geschlecht, nach Erwachsenen und Jugendlichen, sowie unter Angabe, ob es sich um Zeit- oder Stücklohn handelt“.

Der andere erste Teil des Fragebogens verlangte von jedem Arbeitgeber die Angabe des Gesamtbetrages an Löhnen, den er im vorangehenden Jahr 1885 ausgezahlt hatte, und ferner die Angabe des höchsten in einer Woche i. J. 1885 gezahlten Lohnbetrages nebst Angabe der Zahl der in dieser Woche beschäftigten Arbeiter, sowie die Angabe des niedrigsten in einer Woche des Jahres 1885 gezahlten Lohnbetrages nebst Angabe der Zahl der in dieser Woche beschäftigten Arbeiter. Diese beiden Arten der Fragestellung sollten zur gegenseitigen Kontrolle dienen. Man hoffte dadurch einen Anhalt zu bekommen einerseits dafür, inwieweit es sich bei dem Ergebnis der Oktoberwoche 1886 um durchschnittlich mittlere

Verhältnisse handelte und ebenso einen Anhalt dafür, in welchen Schwankungen zwischen Minimum und Maximum die Betriebe sich bewegen. Falls die Oktoberwoche 1886 wirklich eine Durchschnittswoche war, so mußte sie in ihren Ergebnissen — die Konjunktur 1885 und 1886 war ziemlich gleich — zwischen dem Minimum und Maximum liegen, und das hat sich im großen und ganzen auch bestätigt.

Was durch diese Fragen erlangt werden konnte, war also der Lohnsatz auf Grund der wirklich gezahlten Löhne für jede Arbeiterkategorie, getrennt nach Alter und Geschlecht, in einer Oktoberwoche 1886, dazu Kontrollen in den Angaben für 1885, ferner die genauen Angaben, um welche Arbeiterzahlen es sich dabei handelte. Nicht erfragt wird das wirkliche Lohneinkommen. Hinsichtlich der Fragestellung macht Eulenburg darauf aufmerksam, daß darüber, wie der „übliche Lohnsatz für die volle Woche“ bestimmt werden sollte, Vorschriften fehlen, so daß Ungleichmäßigkeiten in der Beantwortung der Frage seitens der Arbeitgeber nicht ausgeschlossen sind; zum anderen weist er darauf hin, daß nicht überall die erste Woche des Oktober 1886 genommen sein dürfte, sondern daß auch vielfach andere Wochen genommen sind, soweit eben in dieser Woche nicht voll gearbeitet wurde. Eulenburg hält die Formulierung der Frage nach dem „üblichen Wochenlohn bei voller Arbeit“ danach nicht für die glücklichste, weil sie „verschieden aufgefaßt werden kann, weil die Gefahr einer unnormalen Woche nahe liegt, weil sie ein Mittel, das „Uebliche“ zu berechnen und die Ueberstunden auszuschließen, nicht enthält und weil der Termin der Woche nicht einheitlich zu sein braucht“. Dem wird beizutreten sein.

Die Verarbeitung des Materials ist nun in der Weise erfolgt, daß die Angaben nach Industriebezirken zusammengefaßt sind. Die Tabelle für jede Industrie enthält die Totallohnsumme der erfaßten Betriebe für 1885, die Gesamtsumme der in den erfaßten Betrieben beschäftigten Arbeiter in der Oktoberwoche 1886, sodann folgenden Kopf:

Berufsart	Zahl der befragten Beschäftigten	Prozentsatz, den die Zahl der befragten Personen in jeder Berufsart von der Gesamtzahl der befragten Personen darstellt	Durchschnittlicher wöchentlicher Lohnsatz	Zahl der Personen, welche 10% darüber oder darunter erhalten	Durchschnittlicher Maximallohn pro Woche	Zahl der Personen zu 6	Durchschnittlicher Minimallohn pro Woche	Zahl der Personen zu 8
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Tabellen werden getrennt gegeben für Männer, für Jugendliche und Knaben, für Frauen und für Mädchen. Ueber diese tabellarische Darstellung der einzelnen Industrieen nach einzelnen Bezirken und Kategorieen hinaus versucht die Bearbeitung nur noch in der textlichen Darstellung durch Konzentration der Ergebnisse zu gewissen allgemeinen Schlüssen für die ganzen Industrieen zu kommen. Als Beispiel, in welcher Weise die Board of Trade dabei vorgegangen ist, kann die Baumwollindustrie dienen. Ich habe das in gleicher Weise auch im Reichs-Arbeitsblatt ausgeführt.

„Es ist z. B. durch die Befragung bekannt, daß der Gesamtlohnbetrag, den die befragten Betriebe der Baumwollindustrie i. J. 1885 zahlten, 5152846 £ betrug. Die Zahl der in der Oktoberwoche 1886 beschäftigten Personen, auf welche sich die Erhebung in der Baumwollindustrie bezieht, war 142734. Dividiert man die Löhne von 1885 durch die Zahl der in der Oktoberwoche von 1886 beschäftigten Arbeiter — die als eine durchschnittliche angesehen wird, weil sie etwa in der Mitte zwischen der Minimal- und Maximalzahl der Beschäftigten i. J. 1885 liegt —, so ergibt das einen durchschnittlichen Lohnsatz pro Jahr und Kopf der Beschäftigten in der Baumwollindustrie, der zwischen 26 £ und 42 £ in den einzelnen Distrikten schwankt. Die Sätze von 36—38 £ pro Jahr umfassen mehr als die Hälfte der in der Industrie Beschäftigten.

Man kann nun die Jahressätze nach der Höhe gruppieren und in Verbindung mit dem Prozentsatz der beschäftigten Männer und Frauen bringen und erhält dann das Bild, daß, mit wenigen Ausnahmen, je nach der stärkeren oder schwächeren Besetzung der Industriebezirke mit Männern oder mit weiblichen Arbeitskräften der Jahreslohnsatz höher oder niedriger ist. Eine Kontrolle der Ergebnisse hinsichtlich der errechneten durchschnittlichen Jahreslöhne läßt sich in gewissem Grade durchführen, wenn man den für 1886 gefundenen Wochenlohnsatz einer Industrie bezw. Kategorie mit 52 multipliziert. Das Ergebnis muß etwas höher sein als das auf die erste Weise gewonnene, weil die Arbeiter nicht die ganzen 52 Wochen voll zu arbeiten pflegen, Abgänge durch Feiertage, Krankheit, Arbeitslosigkeit eintreten. Die Rechnung in dieser Weise aufgemacht, ergibt eine Jahreslohnsumme von 5624000 £ oder einen Jahreslohnsatz pro Kopf von 39 £ 8 s. Diese Differenz zwischen den beiden Berechnungsweisen dient zur Kontrolle und bietet nach Ansicht des English Labour Department eine Gewähr, daß die

erstere Berechnungsweise annähernd das Richtige trifft.

Man kann diese Ergebnisse naturgemäß nach Alter und Geschlecht gliedern und gelangt dann zu Gesamtdurchschnittszahlen für Männer, Frauen, Jugendliche und Knaben und Mädchen für die Baumwollindustrie z. B. wie folgt:

	Jahresdurchschnittssatz £	s	£	s	d
Männer	65	12	1	5	3
Jugendliche und Knaben . . .	24	4	0	9	4
Frauen	39	15	0	15	3
Mädchen	17	17	0	6	10
	39	8			

Vergleicht man diese aus 52 Wochen berechneten Jahresnormalien in den vier Hauptindustrieen, so ergibt sich nach dem Bericht folgendes Bild:

	Baumwollindustrie		Wollindustrie		Kammgarnindustrie		Leinenindustrie	
	Normaler Jahreslohnsatz							
	£	s	£	s	£	s	£	s
Männer	65	12	60	0	60	13	51	13
Jugendliche und Knaben . . .	24	4	22	0	16	18	16	4
Frauen	39	15	34	9	31	0	23	3
Mädchen . . .	17	17	19	7	16	0	12	17

	Normaler Wochenlohnsatz							
	s	d	s	d	s	d	s	d
Männer	25	3	23	2	23	4	19	9
Jugendliche und Knaben . . .	9	4	8	6	6	6	6	3
Frauen	15	3	13	3	11	11	8	11
Mädchen . . .	6	10	7	5	6	2	4	11

Da die Tabellen angeben, wieviel Arbeiter einer Kategorie einen gewissen Durchschnittssatz verdienen, so lassen sich auch aus den Durchschnittslohnsätzen gewisse Lohnklassen bilden, z. B.: 35 s und darüber, 30 bis 35 s, und so fallend, in Lohnklassen um 5 s, und es läßt sich darstellen, welcher Teil der Männer, Frauen usw. in diese aus den Wochendurchschnitten gebildeten Lohnklassen fallen. Für die so gewonnenen Lohnklassen und Zahlen der Beschäftigten läßt sich dann, nach dem Verfahren der Multiplikation der Wochenlohnsätze mit 52, der durchschnittliche Jahreslohnsatz des Beschäftigten in jeder Lohnstufe darstellen. Diese verschiedenen Kombinationen sind auch durchgeführt und der Zensus gelangt am Schluß der verschiedenen textlichen Darstellungen zu einer vergleichenden Uebersicht solcher errechneter Durchschnittssätze der einzelnen Gewerbe.

Bei alledem ist es klar, daß es sich um wirkliche durchschnittliche Lohnsätze nur in dem Tabellenwerk selbst handelt, daß die hier vorgeführten Berechnungen, die von ganz bestimmten, fiktiven, Voraussetzungen ausgehen, nur zu gewissen Annäherungswerten führen können, die im Vergleich der verschiedenen Gewerbe miteinander zur Illustration dienen können. Dieser Bedingtheit der Berechnungen ist sich das englische Labour Department aber auch in allen seinen Veröffentlichungen durchaus bewußt. Was nicht ganz genügend erfaßt ist, das ist die Besetzung der einzelnen Lohnklassen in den einzelnen Berufsarten. Die hier gegebenen Zahlen sind insofern nicht ganz einwandfrei, als, da die Durchschnittssätze, welche zur Bildung der Lohnstufen benutzt sind, die darüber und darunter gezahlten wirklichen Löhne mit einschließen, die Zahl der beschäftigten Personen in den einzelnen Lohnstufen daher auch Personen einschließt, die über oder unter dem Satz der Lohnstufe bezahlt werden. Insofern ist die Verwendbarkeit dieser Berechnungen nur eine bedingte. Was nicht erfaßt ist und auf diese Weise auch nicht erfaßt werden konnte und sollte, ist der wirkliche Individuallohn des einzelnen Arbeiters, der wirkliche Verdienst, Wochen- oder Jahresverdienst. In der Beschränkung, die sich der Zensus in vollem Bewußtsein des Erreichbaren selbst auferlegt hat, ist er aber trotzdem zu wertvollen Ergebnissen gelangt, die, wie das von vornherein klar war, indessen nur auf ganz bestimmte Fragen Antwort geben."

Für einzelne Partieen des Zensus, insbesondere für die Eisenbahnarbeiter und Angestellten war es möglich, eine Lohnstufenstatistik der wirklichen Lohnsätze der einzelnen Arbeiter aufzustellen. Man hat von vornherein bestimmte Lohnstufen gebildet, und die Eisenbahngesellschaften haben auf Grund der wirklich gezahlten Löhne die Lohnstufen ausgefüllt. Da bei dieser Gelegenheit über etwa 90% aller Eisenbahnarbeiter und Angestellten Mitteilungen gegeben werden konnten, so ist in dieser Partie des Zensus die gewünschte Aufklärung vielleicht am besten erzielt worden.

Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Betont sei nochmals, daß der Lohnsatz die Grundlage der englischen Lohnstatistik bildet, in genügender Spezialisierung nach Berufen, nach Alter und Geschlecht, und soweit angängig, unter Angabe der Zahl der Personen, um die es sich handelt. Das Lohneinkommen kann auf diese Weise nur im Rechnungswege ermittelt werden, und diese Berechnungen sind methodologisch vielleicht am wenigsten einwandfrei. Auf die sonstigen methodologischen Einwendungen ist bereits hingewiesen. Hervorgehoben sei, daß die starke Bedingtheit der Berechnungen und allgemeinen Schlüsse der Bearbeitung des Zensus wohl bekannt waren.

Die periodischen Veröffentlichungen der englischen Board of Trade auf dem Gebiet der Lohnstatistik versuchen, wie schon bemerkt, nur den Lohnsatz in seinen Ver-

änderungen zu erfassen, nicht den Lohnverdienst. Das Auseinandergehen von Lohnsatz und von Lohnverdienst wird bei diesen Untersuchungen besonders klar. Der Lohnverdienst kann in Krisenzeiten stark heruntergehen infolge Mangel an Beschäftigung oder Feierschichten, ohne daß diese Verschiebungen im Lohnsatz ihren Ausdruck finden. So zeigt z. B. das Krisenjahr 1893 sogar ein leichtes Ueberwiegen der Lohnsatzerhöhungen, während die Lohnverdienste der englischen Arbeiter in diesem Jahre sicherlich gesunken sind. Das zeigt die Bedingtheit von Schlüssen aus diesem Material auf das Lohneinkommen, es handelt sich eben immer nur um die „earning capacity", nicht um den wirklichen Verdienst. Trotzdem bietet die Kenntnis längerer Entwickelungsreihen der Lohnsätze viele Einsichten, die für die Beurteilung der Entwickelung der Arbeitsverhältnisse in der Industrie von hoher Bedeutung sind. Das Material beruht zumeist auf Angaben der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sowie auf persönlichen Erkundigungen der Agenten des englischen Arbeitsamtes. Es umfaßt keineswegs alle Arbeiter, insbesondere fehlen meist die unorganisierten Arbeiter, die Heimarbeiter und Gelegenheitsarbeiter, da hier keine Stellen vorhanden sind, die ständig Auskunft zu erteilen in der Lage sind, wie dies für die gelernten Arbeiter die Gewerkschaften zu tun vermögen.

Neben diesen jährlichen Veröffentlichungen der Aenderungen der Lohnsätze hat die Board of Trade in größeren Abständen Aufstellungen der Standard-Stücklöhne und der „Standard-Zeitlöhne" in einer Reihe von Gewerben veröffentlicht. Die Angaben stammen ebenfalls teils von den Arbeitgebern, teils von den Gewerkschaften.

Kurz erwähnt seien noch die beiden Reports über den Verdienst und die Lohnsätze der landwirtschaftlichen Arbeiter im Vereinigten Königreich sowie die monatliche Berichterstattung über die landwirtschaftlichen Lohnsätze in der Labour Gazette. Die beiden Reports sind große Monographieen, die eine Schilderung der Organisationsform der landwirtschaftlichen Arbeit, ihre Entlohnungsform und die gezahlten Löhne geben. Und zwar ist hier Wert darauf gelegt, nicht nur die Wochensätze, sondern auch den ganzen Jahresverdienst zu erfassen und nicht nur den Geldlohn, sondern auch die in der Landwirtschaft eine große Rolle spielende Gewährung von Naturalien, Deputaten usw. Derartige Erhebungen sind erfahrungsmäßig mit ziemlich großen Schwierigkeiten verknüpft, die insbesondere mit den verschiedenen Organisationsformen der landwirtschaftlichen Arbeit zusammenhängen. Charakteristisch an der englischen Erhebung ist, daß es sich um teils wirkliche, großenteils aber nur geschätzte Durchschnittslöhne oder Verdienste handelt, die „wages most generally paid". Es werden, abgesehen von genaueren Angaben für einzelne Farmen, die „im Bezirk üblichen Löhne" mitgeteilt. In den meisten Fällen fehlt nach der ganzen Art dieser Anlage der Erhebung dabei die Angabe darüber, auf wieviel Arbeiter sich die einzelnen Daten beziehen. Es handelt sich um eine beschreibende Monographie und Enquete. Im großen und ganzen wird auf diese Weise wohl ein einigermaßen entsprechendes Bild der Lohn- und Lebensverhältnisse der englischen landwirtschaftlichen Arbeiter in gröbsten Umrissen zustande gekommen sein.

In Belgien setzen die neueren systematischen Versuche, die Löhne der Arbeiterschaft für das Königreich festzustellen, im Jahre 1891 mit der amtlichen Enquete der belgischen Arbeitsräte (conseils de l'industrie et du travail) vom Jahre 1891 ein. Seit der Zeit hat die belgische Arbeiterstatistik das Problem der Lohnstatistik ununterbrochen weiter behandelt und eine Reihe eigenartiger und wertvoller Untersuchungen veröffentlicht. Im Jahre 1896 hat man die Gelegenheit der belgischen Berufszählung benutzt, um eine Untersuchung der Löhne in den hauptsächlichsten Gewerben des ganzen Landes anzustellen. Diese Erhebung findet eine Ergänzung in Untersuchungen über die Arbeiter in den Kohlenbergwerken in den Jahren 1896 bis 1900, die im Jahre 1901 veröffentlicht ist. In den Jahren 1901—1904 sind die Untersuchungen über die Lohnverhältnisse in der Genter Textilindustrie gefolgt, im Jahre 1905 die „Statistik der Löhne in der Textilindustrie im Monat Oktober 1901", im Jahre 1907 die Statistik der Löhne in der Metallindustrie.

Bei der Enquete von 1891 handelt es sich im wesentlichen nur um sachverständige Schätzung der Löhne in den einzelnen Industrieen und Bezirken seitens der Arbeitsräte. Und zwar handelt es sich um Schätzung des durchschnittlichen Tagelohnes für jede Berufsart, übrigens in einer übermäßig weitgehenden Spezialisierung nach dem Alter. Von einer eigentlichen, wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Lohnstatistik ist bei diesen ersten Versuchen im ganzen noch nicht die Rede.

Ganz anders zu beurteilen ist die Lohnerhebung, welche das belgische Arbeitsamt im Zusammenhang mit der belgischen Berufszählung vom Oktober 1896 durchgeführt hat. Diese Lohnerhebung erstreckte sich auf über 600000 Arbeiter, und ist, wie das belgische Arbeitsamt bei der Bearbeitung wohl mit Recht hervorhebt, die erste vollkommene Zählung der Löhne der einzelnen gewerblichen Arbeiter eines ganzen Landes, die auf Grund der Lohnlisten der Arbeitgeber hat durchgeführt werden können. Was im folgenden von der Methode des Lohnzensus gesagt wird, gilt in gleicher Weise von der Untersuchung der Löhne in den Kohlenbergwerken, die sich nur als eine Fortsetzung des Lohnzensus darstellt.

Die Methode hat bei dem Lohnzensus von 1896 den Gegenstand eingehender Erwägung gebildet; sie ist im XVIII. Band des Zensus amtlich und in dem unter den Literaturangaben zitierten Waxweilerschen Aufsatz eingehend dargelegt. An diese Darlegungen wird sich die hier zu gebende Skizze anzuschließen haben. Die Erhebung des Materials ist auch in Belgien beim Arbeitgeber erfolgt, und zwar auf Grund der Lohnlisten. Entsprechend der großen Ausdehnung der Erhebung auf die gesamte Industriearbeiterschaft mußte man sich bezüglich des Inhaltes der Befragung Beschränkung auferlegen. Die Erhebung des Jahresverdienstes

erschien mithin ausgeschlossen, selbst die Erweiterung auf die Lohneinkommen mehrerer Wochen glaubte man als nicht durchführbar ansehen zu müssen. Es erschien dem Arbeitsamt erforderlich, sich darauf zu beschränken, die einzelnen Löhne zu erfragen, wie sie tatsächlich zur Zeit einer bestimmten, unter möglichst normalen Verhältnissen ausgeführten Lohnzahlung ausgezahlt sind. Um den Lohn richtig zu bewerten und mit anderen Lohnangaben vergleichbar zu machen, mußte man ihn nun auf eine Einheit beziehen. Die belgische Statistik wählte dafür den „Normalarbeitstag", d. h. die Stundenzahl, während welcher der Arbeiter zur Zeit der Erhebung gewöhnlich beschäftigt war, nach Abzug der Ruhetage, der Versäumnisse und der Extraarbeit. Es läßt sich dagegen einwenden, daß dieser „Normalarbeitstag" in den verschiedenen Gewerben verschieden lang sei. Das ist zutreffend. Der belgische Lohnzensus steht auf dem Standpunkt, daß eben z. B. eine Arbeitsstunde des Kohlenarbeiters nicht gleichbedeutend sei mit einer Stunde des Webers, und daß diese Verschiedenheit des Normalarbeitstages eben die Eigentümlichkeit des einzelnen Gewerbes zum Ausdruck bringt." Es ist das übrigens eine Annahme, die sehr anfechtbar ist. „Was eine allgemeine Lohnstatistik geben könne," führt der Zensus aus, „sei nur das tägliche Einkommen, das die verschiedenen Industriezweige einem Arbeiter verschaffen können, der seinem Beruf die in dem Augenblicke der Untersuchung normal geforderte Zeit widmen würde".

Was der Lohnzensus von 1896 bieten will, ist danach, kurz gesagt, die Darstellung des „wirklichen Lohneinkommens eines Normalarbeitstages" für jede Industrie und jede Berufsart am Ende Oktober 1896, nicht mehr und nicht weniger.

In der Bearbeitung hat man die Berechnung von Durchschnitten ganz vermieden. Soweit das Bedürfnis für ganze Industrieen oder Berufsarten zu einheitlichen Zahlenwerten zu gelangen vorlag, ist es auf andere Weise befriedigt worden.

Es handelt sich beim belgischen Lohnzensus um eine von vornherein methodologisch eng begrenzte Aufgabe. Es ist gar nicht versucht worden, das wirkliche Lohneinkommen der Arbeiter im Jahre kennen zu lernen, man hat sich bei dem Umfang der Erhebung auf die kleinste Einheit, eine Lohnzahlungsperiode beschränkt, und für diese nur das wirkliche Lohneinkommen des Normalarbeitstages festgestellt. Das ist mehr als ein „Durchschnittslohn" für eine Arbeiterkategorie, denn es gestattet, die Verteilung des Lohneinkommens des Normalarbeitstages innerhalb jeder Arbeiterkategorie in beliebigen Lohnstufen zu untersuchen. Es deckt sich auch nicht etwa mit dem „üblichen Lohnsatze" des englischen Lohnzensus. Wie der Zensus selbst ausdrücklich betont, muß man sich natürlich hüten, auf dieser Grundlage etwa das jährliche Einkommen der Arbeiter berechnen zu wollen, indem man das tägliche Einkommen einfach mit 300 multipliziert. Auf solche Berechnungen hat der Zensus verzichtet. In der selbstgewählten Beschränkung ist die Methode mustergültig durchgeführt. Gewisse Einwendungen gegen die gewählte Problemstellung lassen sich leicht finden. Was mit dieser Methode erzielt werden kann, ist im Endergebnis nicht wesentlich verschieden von der Ermittelung des Tagelohnsatzes, wenn auch das Lohneinkommen des Normalarbeitstages berechnet wird, aber es ist wesentlich komplizierter. Rückschlüsse auf das Lohneinkommen der Arbeiter überhaupt lassen sich aus diesem Lohneinkommen des Normalarbeitstages gar nicht ziehen. Das Jahreseinkommen in Berufen mit niedrigerem Lohneinkommen des Normalarbeitstages kann wesentlich höher sein als in solchen mit höherem. Das Lohneinkommen des Normalarbeitstages ist also auch nur ein Maßstab der „earning capacity". Daß der Begriff des „Normalarbeitstages", der in jeder Industrie eine verschiedene Stundenzahl bedeutet, ja sogar für verschiedene Arbeiter eines und desselben Betriebes verschieden ist, anfechtbar ist, war bereits erwähnt. Eine Hauptschwierigkeit der gewählten Methode liegt noch in der richtigen Umrechnung des Akkordlohnes. Der Akkordlohn wechselt erfahrungsmäßig nach der Art der jeweiligen Beschäftigung außerordentlich. Die Umrechnung aus einer oder selbst mehreren Lohnzahlungsperioden auf den wirklichen Tagesverdienst eines Normalarbeitstages bringt daher hier weniger als bei Zeitlöhnen den normalen Tagelohn zum Ausdruck.

Der belgische Industriezensus umfaßt 671 596 Personen. Die Zahl der Arbeiter, welche auf Grund der Lohnlisten der Lohnstatistik des Zensus zur Grundlage dient, ist 671 511. Von dieser Zahl konnte für 58 619, das sind 8,7 % der Arbeitsverdienst des Normalarbeitstages nicht bestimmt werden. Immerhin umfaßt danach der Lohnzensus fast die ganze Industriearbeiterschaft. Es handelt sich hier also nicht um Auswahl „typischer" Betriebe, sondern um eine vollständige Lohnzählung. Der Fragebogen des Zensus paßt sich der Verschiedenheit der Entlohnungsart an und zerfällt in zwei, wenn man will drei Teile. Der erste Teil bezieht sich auf die Zeitlöhne, der zweite auf die Fälle des „industriellen Stücklohns", der dritte auf die Fälle des „kollektiven Stücklohns" (Gruppenakkord usw.). Das Formular für den Akkordlohn erfragt den Lohn jedes einzelnen Arbeiters, bei dem Zeitlohn ist gefragt, wie viele Arbeiter den gleichen Lohn beziehen?

Die Tabellierung der Ergebnisse, welche 6 Bände umfaßt, ist geordnet nach Industrieen. Innerhalb der Industrie sind die Tabellen nach Bezirken gegliedert. Für jeden Bezirk ist die Zahl der Betriebe, der in denselben beschäftigten Arbeiter, die Art der ausgeführten Arbeit, die einzelnen Berufskategorieen und die Art ihrer Löhnung sowie die normale Arbeitszeit angegeben. Für jede Berufskategorie ist ferner, getrennt nach Knaben, Mädchen, Männern und Frauen, die Zahl der Personen angegeben, welche einen wirklichen Tagesverdienst für den Normalarbeitstag in einer bestimmten Höhe beziehen, steigend in Lohnstufen von je 50 Ctm. Es ist also eine Lohnstufenstatistik des Lohneinkommens des Normalarbeitstages auf Grund wirklich verdienter Löhne. Auf Grund dieses Vorgehens ist der belgische Zensus in

seiner zusammenfassenden Schlußverarbeitung zu so einfachen Resultaten gelangt, die zugleich methodologisch interessant sind, daß wenigstens ein Beispiel hierher gesetzt werden soll.

„Alle Arbeiter und Arbeiterinnen aller Altersklassen zusammengenommen, auf welche der Lohnzensus sich erstreckte, das sind 612892, ergibt sich, daß

mehr als ein Viertel der gezählten Arbeiterbevölkerung, nämlich rund 170000 Personen weniger als 2 Fr. pro Tag,

mehr als ein Viertel der gezählten Arbeiterbevölkerung, nämlich rund 172000 Personen mehr als 2 und weniger als 3 Fr. pro Tag,

mehr als ein Viertel der gezählten Arbeiterbevölkerung, nämlich rund 169000 Personen mehr als 3 und weniger als 4 Fr. pro Tag,

mehr als ein Sechstel der gezählten Arbeiterbevölkerung, nämlich rund 102000 Personen mehr als 4 Fr. pro Tag

als Verdienst des normalen Arbeitstages zur Erhebungszeit verdienten".

In der gleichen Weise sind nun diese Aufstellungen bis in alle Einzelheiten in Trennung nach Alter und Geschlecht und nach den Berufen durchgeführt.

Es ist noch kurz einzugehen auf die Darstellungsmethode, die im belgischen Zensus angewendet ist, um einen kurzen Ueberblick über die Ergebnisse der Lohnstufenstatistik zu gewinnen. Es ist die sogenannte Methode der 75 %, d. h. man stellt fest, ausgehend von der am stärksten besetzten Lohnstufe durch Hinzufügung weiterer Lohnstufen, bis man 75 % der Arbeiter hat, zwischen welchen Lohnstufen die 75 % der Arbeiter fallen. Die Methode ist verwandt, aber nicht identisch mit den oben besprochenen Quartilen. Führt man solche Uebersicht, welche in einem Zahlenwert für 75 % der Arbeiter jedes Gewerbes die Lohngrenzen feststellt, durch, so zeigt sich, daß die Spannweite der Lohnstufen, in welche die 75 % fallen, sehr verschieden ist. Es gibt Gewerbe, bei denen die ganze Spannung nur 2 Fr., andere, bei denen die Spannung über 5 Fr. beträgt. Diese größere oder geringere Spannung nennt man „Zerstreuung" oder „Dispersion" der Löhne. Der Zensus fand, daß die große Spannweite der Löhne sich in den Höchstgeldlohn-Gewerben findet, zum Teil im Zusammenhang mit dem Akkordlohn.

Auf die Bearbeitung der Löhne in der Genter Industrie, welche im Auftrag des Arbeitsamts in den Jahren 1901 und 1904 durch Louis Varlez erfolgt ist, kann hier nur kurz eingegangen werden. Es ist eine beschreibende und statistische Monographie der Genter Textilindustrie. Varlez hat den Weg gewählt, mit Hilfe der Gewerkschaften durch deren Funktionäre einen Fragebogen für die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder ausfüllen zu lassen. Diese Angaben sowie Mitteilungen von seite einiger Arbeitgeber und die Arbeit des Arbeitsamtes von 1891 bilden die Grundlage der Varlezschen Untersuchung. Der Fragebogen ist sehr detailliert und enthält umfassende Fragen nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Familienverhältnis, früheren Beruf, Arbeitslosigkeit, Erwerb der Frau, der Kinder usw.

Hinsichtlich des Lohnes fragt Varlez nach dem wirklich verdienten Wochenlohn der letzten Woche, der also die Grundlage bildet. Darüber hinaus gestatten hier allerdings die Fragen nach der Arbeitslosigkeit, Krankheit, dem Verdienst der Frau und Kinder annähernde Jahresbudgets zu berechnen, was Varlez auch getan hat. Auf Grund dieses Materials sind die durchschnittlichen Tages- und Wochenlöhne für die einzelnen Arbeiterkategorieen in der Genter Textilindustrie unter Berücksichtigung des Alters und Geschlechts berechnet worden. Die Erhebung basiert also auf dem Lohn einer Woche. Die Jahresverdienste sind nur berechnet, nicht wirkliche Jahresverdienste. Es wird daher in diesem Kapitel mit ziemlich großen Fehlergrenzen zu rechnen sein.

Anschließend ist noch kurz auf die neueste Erhebung: Statistik der Löhne in der Textilindustrie im Monat Oktober 1901 einzugehen, die das Arbeitsamt im Jahre 1905 veröffentlicht hat. Die Erhebung bezieht sich auf alle Textilbetriebe in Belgien mit mehr als 10 Arbeitern und nur auf die nicht zur Familie gehörenden Handarbeiter dieser Betriebe. Der Fragebogen ist der gleiche wie beim Lohnzensus von 1896. Es handelt sich aber auch hier um die Feststellung des „wirklichen Arbeitsverdienstes für den Normalarbeitstag". Methodologisch hervorzuheben ist das Verfahren zur Darstellung der „häufigsten Löhne". Es wird das Verhältnis der Zahl der Arbeiter, welche einen bestimmten Lohnsatz erhalten, zur Gesamtzahl berechnet und man addiert die sogenannten Verhältniszahlen, bis man drei Lohngruppen erhält, die etwa 25 %, 50 % und 75 % der Arbeiter enthalten. Daraus ergibt sich dann leicht eine Klassifizierung der Branchen und Berufsarten nach der Höhe des häufigsten Lohnes. Die neueste Arbeit aus dem Jahr 1907 über die Löhne in der Metallindustrie ist methodologisch in gleicher Weise durchgeführt. Es erübrigt sich daher, darauf einzugehen.

In Frankreich hat das französische Arbeitsamt, alsbald nach seiner Errichtung i. J. 1891, die Durchführung einer Lohnstatistik in Angriff genommen und in den Jahren 1892—97 ausgeführt, getrennt für die große und mittlere Industrie einerseits und das Kleingewerbe und die Heimarbeit andererseits. Im Jahre 1902 hat ferner das Arbeitsamt, unter Benutzung der Vorschrift, daß bei Vergebung öffentlicher Arbeiten seitens des Submittenden die normalen Löhne zu zahlen sind, die Löhne, welche bei Vergebung solcher Arbeiten in Ansatz gebracht werden, zusammengestellt und als „Borderaux de salaires" im Zusammenhang mit anderen Lohnangaben veröffentlicht. Auf diese Arbeiten ist hier kurz einzugehen.

Das eigentliche Ziel der großen französischen Lohnerhebung von 1892 war die Feststellung des Jahreseinkommens der Arbeiter, das die Grundlage der Erhebung bilden sollte, nur daneben sollte der „durchschnittliche Tagelohn" festgestellt werden. Die französische Erhebung stellt damit den ersten Versuch dar, das Jahreseinkommen allein zur Grundlage einer umfassenden Lohnerhebung zu machen. Es sei vorab bemerkt, daß der Versuch im großen und ganzen nicht geglückt ist. Die französische

Erhebung hat sich auch nur mit der Auswahl einzelner Betriebe, der Stichprobe begnügt, wobei man bezüglich der Auswahl besonders ungünstig daran war, insofern keine Angaben einer allgemeinen Berufs- und Betriebszählung i. J. 1892 vorhanden waren. Die Auswahl erfolgte daher in der Hauptsache nach formalen Gesichtspunkten, sie erstreckte sich auf 2957 Betriebe mit rund 457000 Personen, das ist nicht ganz $^1/_{11}$ der nach den Schätzungen der Fabrikinspektion damals in der großen und mittleren Industrie beschäftigten Arbeiterbevölkerung. Die Erhebung wurde in der Weise vorgenommen, daß Delegierte des Arbeitsamtes die einzelnen Betriebe besuchten und für den betreffenden Betrieb selbst das Formular ausfüllten.

Das Formular enthält die allgemeine Frage nach der Firma, Natur der Arbeiten, der Anwendung motorischer Kraft, Zahl der Betriebstage, Zahl, Alter, Geschlecht und Nationalität der Arbeiter des Betriebs, und zwar nach der Maximal-, Minimal- und Durchschnittszahl. Die Durchschnittszahl sollte das arithmetische Mittel aus 12 monatlichen Stichproben sein. Gefragt wird nur nach dem Gesamtbetrag der für das Jahr in den einzelnen Arbeiterkategorieen gezahlten Löhne. Durch Division des Gesamtjahresbetrags an Löhnen mit der durchschnittlichen Arbeiterzahl wird der „Jahresdurchschnittslohn“ berechnet, der also nur eine reine Rechengröße aus der Gesamtlohnsumme darstellt, nicht etwa ein Mittel ist aus den einzelnen wirklich verdienten Jahresverdiensten. Aus diesen „Jahresdurchschnittslöhnen“ wird rückwärts durch Division der Lohnsumme durch die Zahl der Betriebstage und weitere Division durch die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeiter der „durchschnittliche tägliche Lohn“ errechnet. Auch hier kann es sich nur um eine Rechengröße handeln, um so mehr als auch noch nach der Vorschrift des Fragebogens in den Jahreslohnsummen die Vergütung für Ueberstunden mit enthalten ist. Irgend eine Einsicht in die Abstufung und Verteilung des wirklich verdienten Lohnes ist auf diesem Wege nicht zu erzielen. Auf die weiteren Einzelheiten der Bearbeitung kann hier nicht eingegangen werden. Hingewiesen sei nur darauf, daß bei der Konzentration der Ergebnisse auch noch die Unterscheidungen nach Alter, Geschlecht und Berufskategorie fallen gelassen worden sind und die Jahresverdienste auf die „unité d'effectuer“, die „Arbeitseinheit“ berechnet worden sind. Daß solche Jahresdurchschnittsverdienste, berechnet auf die fiktive „Arbeitseinheit“, nicht sehr wertvoll sind, bedarf kaum weiterer Ausführungen.

Methodologisch nicht einwandfrei ist auch der zweite Teil der Erhebung von 1892, welcher das Kleingewerbe zum Gegenstand hat und der als Gewerbemonographie gestaltet worden ist. Das Material ist in gleicher Weise durch die Enqueteure des Arbeitsamts besorgt worden. Gefragt ist nach den Löhnen für den Monat, Halbmonat, Woche, Tag, ferner nach Prämien, Lohnzuschüssen und dem Zahltag. Ueber die Art der Feststellung des Lohnes, ob er für jeden Arbeiter einzeln angegeben werden sollte, ob ein Durchschnittslohn erfragt wurde, wie der Durchschnittslohn ermittelt wurde, darüber ist nichts aus der Veröffentlichung zu ersehen. In der Bearbeitung wird eine große Anzahl von Jahreslöhnen mitgeteilt, ohne daß nach Jahresverdiensten überhaupt gefragt ist. Ueberhaupt ist das Zustandekommen vieler Lohnangaben methodologisch nicht gründlich.

Die 1902 veröffentlichte „Bordereaux de salaires“, die eingangs erwähnt wurde, geben zu methodologischen Bemerkungen keinen Anlaß.

Im Gegensatz zu Frankreich sind die einschlägigen Arbeiten Oesterreichs bemerkenswert, weil hier ein Versuch der Erfassung der Jahresverdienste für einen größeren Arbeiterkreis vorliegt, der wirklich geglückt ist. Auf die älteren erschienenen Arbeiten soll hier nicht eingegangen werden, insbesondere nicht auf die Arbeit über die landwirtschaftlichen Löhne in dem vom Reichsrat vertretenen Königreich nach dem Stande von 1893. Es handelt sich dabei nur um fachmännische Schätzungen von Durchschnittslöhnen, also um eine Enquete. Methodologisch bietet die Arbeit nichts Bemerkenswertes. Dagegen ist eingehender zu besprechen die große Arbeit über die Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier und kürzer die periodische Statistik der Löhne im Bergbau.

Die Arbeit über die Lage der Bergarbeiter im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier ist eine der interessantesten auf dem Gebiete der Lohnstatistik vorhandenen. Angeregt 1898 von einem Mitgliede des arbeitsstatistischen Beirats aus der Gruppe der Arbeitervertreter, konnte die Arbeit erst 1901 durchgeführt werden. Die Veröffentlichung ist in 2 Bänden 1906 und 1907 erfolgt. Hier war die Erhebung der ganzen sozialen Verhältnisse des Reviers beabsichtigt, es handelt sich dementsprechend um 6 nebeneinanderlaufende Erhebungen:

1. um die Erhebung der Arbeitsverhältnisse und Löhne der eigentlichen Bergarbeiter; 2. um eine durch mündliche Befragung über Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, Familienverhältnisse, Einwanderungsverhältnisse usw. zu gewinnende Ergänzung dieser Erhebung; 3. um eine Wohnungserhebung; 4. um eine Erhebung der Lebensmittelpreise; 5. um eine Erhebung der Arbeiterverhältnisse in den übrigen industriellen Betrieben des Ostrau-Karwiner Reviers; 6. um eine Erhebung der Verhältnisse in kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben des Reviers.

Die Erhebung über die eigentlichen Bergarbeiter bildet naturgemäß den Kern der ganzen Erhebung. Sie ist eine Fragebogenerhebung, und zwar zerfällt der der Erhebung zugrunde gelegte Fragebogen in 3 Teile: Der erste Teil, mit A bezeichnet, war von der Werkleitung auszufüllen und enthält die allgemeinen Fragen nach Lage und Firma des Betriebes, ferner für jeden Arbeiter die Frage nach Vor- und Zuname, Diensteigenschaft, Geburtsjahr, Datum des Eintritts ins Werk, Entlohnungsart (Gedinge oder Schichtlohn), Zuwendungen außer dem Lohne; in der Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 (diese Zuwendungen sind spezialisiert nach 7 Gruppen). Für jeden Arbeiter hatte die Werkleitung außerdem noch eine Uebersicht auszufüllen über die Hauptlöhnungen im Erhebungsjahr, 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901. In dieser Ueber-

sicht wurde als Tag der Hauptlöhnung jeweils der 15. des Monats angenommen. Grundsatz war, daß die Fragebogen für alle am Ende des Erhebungsjahrs in Arbeit befindlichen Personen auszufüllen waren, während für Arbeiter, die das Werk früher verlassen hatten, nur die Lohnraten nachgewiesen werden sollten. In solchen Fällen mußte in der Uebersicht über die Hauptlöhnungen für diese Arbeiter die Ausfüllung der Lohntabelle seit Austritt des Arbeiters aufhören. Der zweite Teil des Fragebogens war von den Berufsbehörden der Arbeiter für jeden Arbeiter auszufüllen und enthielt Fragen nach dem Familienstand der Arbeiter, der Versicherung der Angehörigen, Pension, sowie ob und wie lange er im Erhebungsjahr krank war. Der dritte Teil bildete das Schema für die mündliche Vernehmung der Arbeiter durch Agenten des Arbeitsamts.

Der Erhebungszeitraum, der der Erhebung zugrunde liegt, ist also ein ganzes Jahr und die Daten werden für jeden Arbeiter einzeln gewonnen. Die mündliche Vernehmung wurde Juli bis Oktober durchgeführt. Es wurden rund 35000 Personen vernommen. Ausgefüllt sind für die lohnstatistische Erhebung rund 49000 Fragebogen.

Die Grundlagen der neben der Haupterhebung einhergehenden Nebenerhebungen sind andere; bei der Erhebung der Lohnverhältnisse in den übrigen industriellen Betrieben des Reviers ist die Berechnung des „durchschnittlichen Wochenlohnes“ das Ziel, bei der Erhebung der Arbeiterverhältnisse in kleingewerblichen Betrieben ist versucht, den Betrag des höchsten, niedrigsten und des normalen Geldlohns pro Woche durch Schätzung der gewerblichen Genossenschaften jedes Bezirks kennen zu lernen.

Wie schon betont, ist die Erhebung keine reine Lohnerhebung, sondern man hat alle Beurteilungsmomente, die für die Bedeutung der Löhne in Betracht kommen, miterhoben, und so eine sozialstatistische Monographie größten Umfanges geschaffen. Ob die hier gewählte Methode, die im Ostrau-Karwiner Revier zu sehr guten Resultaten geführt hat, für noch größere Erhebungen in Betracht kommen kann, dürfte allerdings mehr als zweifelhaft sein. Schon in dem in Oesterreich durchgeführten Umfang bedeutet die Methode eine enorme Arbeitslast, bei Ausdehnung auf die Lohnverhältnisse der Arbeiterschaft einer ganzen Nation dürfte sie über die Kräfte jeder amtlichen Stelle hinausgehen. Auf dem beschränkten Beobachtungsfeld hat sie sich jedenfalls bewährt.

Für eine nähere Schilderung der Methode der Bearbeitung im einzelnen fehlt hier der Raum, sie ist von mir im Reichs-Arbeitsblatt durchgeführt worden, hier kann nur auf einige Hauptgesichtspunkte eingegangen werden. Die Bearbeitung unterscheidet zwischen „Lohn“ und „Einkommen“. Den Begriff Lohn glaubte das arbeitsstatistische Amt im weitesten Sinne als „Arbeitsverdienst“ auffassen zu müssen (über die Terminologie und die Unterschiede siehe auch die einleitenden Ausführungen dieses Artikels), nämlich als die Summe der von den Arbeitern nach den Lohnbüchern verdienten Bruttolöhnen und sonstigen Geldzuwendungen. Es ergab dies zusammen den Bruttoverdienst. Infolge der ungleichen Beschäftigung der Arbeiter ist dieser Bruttoverdienst bei jedem etwas verschieden, und ermöglicht keine Vergleichung. Es mußte daher ein Relativbetrag der individuellen Bruttoverdienste gefunden werden, und dieser bot sich in der Berechnung des „Schichtverdienstes der Arbeiter“ aus diesen Bruttoverdiensten.

Von den Bruttolöhnen oder Bruttoverdiensten scheidet die Bearbeitung das „Einkommen“; unter dem Einkommen versteht die Bearbeitung den „Freilohn“, d. h. den Verdienst nach Abgang aller Abzüge.

Die tabellarische Bearbeitung bedient sich sowohl der „Durchschnittsberechnung“ wie auch der Form der Lohnstufen individueller Löhne. So sind in Tabelle V die tatsächlichen Bruttoverdienste pro Schicht in Lohnstufen von 50 zu 50 Heller und daneben die Zahl der Arbeiter in jeder Lohnstufe vorgeführt. Untertabellen dieser Tabelle V zeigen die verschiedensten Kombinationen und Spezialisierungen nach den einzelnen Berufskategorieen, kombiniert mit den Geburtsjahren der Arbeiter in Scheidung nach dem Geschlecht. In gleicher Weise ist das tatsächliche Einkommen der Arbeiter, in Stufenform gegliedert, vorgeführt, und ferner sowohl das durchschnittliche Jahreseinkommen pro Arbeiter des Gesamtstandes, als auch besonders das durchschnittliche Jahreseinkommen der Arbeiter, die das ganze Jahr im gleichen Betriebe waren, der ganzjährigen Arbeiter, gegliedert nach Berufskategorieen.

Auf weitere Einzelheiten kann nicht eingegangen werden. Die Aufklärung, die man billigerweise von einer Lohnstatistik verlangen kann, wird durch die österreichische Erhebung gegeben, ja darüber hinaus werden noch die Beurteilungsmomente des Lohnes beigebracht. Die Arbeit ist wohl die methodologisch vollständigste der vorliegenden amtlichen lohnstatistischen Arbeiten überhaupt.

Mit wenigen Worten ist noch auf die periodische Statistik der Löhne im österreichischen Bergbau einzugehen, die alljährlich im Statistischen Jahrbuch des Arbeitsministeriums veröffentlicht wird. Die Erhebungen beschränken sich auf die beim Bergbau im engeren Sinne beschäftigten Arbeiter und Aufseher, so daß die bei Hüttenwerken, Rostöfen, Koksanstalten usw. verwendeten Personen ausgeschlossen bleiben. Die Festsetzung der besonders darzustellenden Arbeiterkategorieen wurde den Berghauptmannschaften überlassen mit der Einschränkung, daß die gewählten Kategorieen eine Zusammenfassung nach den folgenden 4 Gruppen gestatten müssen:

1. Hauer, Förderer;
2. sonstige erwachsene Grubenarbeiter;
3. erwachsene Tagearbeiter;
4. Jungen (Säuberer, Schlepper, Grubenjungen und ähnliche Kategorieen von nicht erwachsenen Arbeitern über und unter Tag).

Die Lohnangaben sind auf die Ermittelung von „Durchschnittslöhnen“ beschränkt, da, wie die Bearbeitung bemerkt, „von der Nach-

weisung von Lohnstufen mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Schwierigkeiten abgesehen werden mußte. Ueber die Art der Bearbeitung der „Durchschnittslöhne" ist aus den Veröffentlichungen völlige Klarheit nicht zu gewinnen.

Aus Italien liegen 4 ältere Lohnerhebungen der italienischen Statistik vor, denen neuerdings seit Errichtung des italienischen Arbeitsamts und des privaten Mailänder Arbeitsamts der „società umanitaria" eine Reihe von weiteren Untersuchungen an die Seite getreten sind. Da beinahe jede der Arbeiten methodologisch verschieden behandelt ist, gibt ein Ueberblick über die Erhebungen einen guten Einblick in die Methode der Lohnstatistik überhaupt.

Die älteste Arbeit (Contribuzione per una statistica delle mercedi in den „Annali di Statistica Serie 3 Vol. 14, Rom 1885) bezieht sich auf die Lohnverhältnisse in 16 Textilfabriken. Die Angaben beruhen auf Auskunft der Arbeitgeber. Gefragt war nach dem „mittleren Stundenlohn" in den einzelnen Betrieben. Ueber die Art, wie die Arbeitgeber diesen ermitteln sollten, besteht keine Instruktion. Es handelt sich also um schätzungsweise Angaben der Arbeitgeber, wobei subjektives Ermessen nicht ausgeschlossen und eine Gleichmäßigkeit der Schätzung der verschiedenen Arbeitgeber natürlich nicht sichergestellt ist. Die Angabe der Arbeiterzahl fehlt, ebenso jede Angabe, wie viele Arbeiter sich über dem Durchschnitt oder unter dem Durchschnitt befinden. Die tabellarische Bearbeitung beschränkt sich auf den Abdruck der Zahlenangaben der einzelnen Fabriken. Es ist eine primitive Art der Lohnstatistik, die Frage nach dem „Durchschnittslohn" ist hier direkt gestellt. Wie die einleitenden methodologischen Schätzungen dieses Artikels zeigten, ist das nicht zu empfehlen. Die gleichen methodologischen Bedenken bestehen gegenüber den Lohnermittelungen für einzelne Bergwerke Sardiniens und einzelne Schwefelgruben Siziliens aus dem gleichen Jahre.

Die Arbeit über die Löhne in 40 Betrieben der Metallindustrie beruht ebenfalls in diesen Lohnangaben auf Schätzungen der Arbeitgeber. Die Unterscheidungen sind hier aber bereits etwas feiner gewählt. Es ist gefragt für jede Berufskategorie nach a) dem höchsten, b) dem „üblichen", c) dem niedrigsten Lohn. Die Fragestellung sollte entsprechend zum Ausdruck bringen den Lohn für sehr geschickte, für mittlere und für minderwertige Arbeiter. Auch die Fragestellung gibt in gleicher Weise zu viel Raum für subjektives Ermessen der auskunfterteilenden Person und ist als einwandfrei nicht zu erachten. Erfragt wurde nur der „feste Stundenlohn". Soweit Akkordlohn in Frage kam, sollten die Angaben besonders auf dem Formular mitgeteilt werden. Akkord- und Stundenlohn kommen nun vielfach zusammen vor. Die Tabellen beziehen sich aber nur auf „feste Stundenlöhne". Die Akkordzuschläge sind nur aus einzelnen Fußnoten ersichtlich. Wo genaue Angaben fehlen, ist bei der Bedeutung des Akkordzuschlags für den wirklichen Verdienst der Wert der Angabe ein recht beschränkter. Die tabellarische Bearbeitung beschränkt sich auch hier auf einen Abdruck der Nachweisungen der einzelnen Betriebe.

Im Jahre 1886/87 konnte die Generaldirektion der Statistik in einer Fabrik in Mailand (Miani, Silvestri & Co.) die Lohnlisten für ein ganzes Jahr zur Verfügung gestellt erhalten. Auf Grund dieses Materials sind die Jahresverdienste und die durchschnittlichen Wochenverdienste, ohne und mit Akkordzuschlag, für jeden Arbeiter dargestellt worden. Dagegen fehlt in der tabellarischen Bearbeitung die Zusammenfassung des Materials in Lohnklassen, die sich ohne Schwierigkeit hätte gewinnen lassen.

Eine solche Lohnklassenstatistik gibt die Bearbeitung der Löhne auf den königlichen Schiffswerften für die Jahre 1874—1881. Es handelte sich um 5302 Arbeiter auf 4 Werften. Es wurden von vornherein 8 Lohnklassen gebildet von 1,50 bis 5 Lire, um 5 cent. steigend, und von den Werften wurde angegeben, wieviel Arbeiter der einzelnen Berufsarten auf Grund der wirklich gezahlten Löhne in jede Lohnklasse fallen. Das Verfahren ist einfach und entlastet die Erhebungsbehörde von der Arbeit der Einreihung in die Lohnklasse.

Seit Errichtung des italienischen Arbeitsamts im Jahre 1903 ist eine Reihe weiterer Unternehmungen, wie bereits bemerkt, hinzugekommen. Daneben bringt das amtliche „Bolletino di Lavoro" jetzt monatlich von den Gewerkschaftskartellen Mitteilung über die „häufigsten Lohnsätze" (salari più frequenti) auf Grund der Angaben der Gewerkschaftsmitglieder. Es handelt sich dabei nur um die an die „camere di lavoro" angeschlossenen Arbeiter, also nur um einen beschränkten Kreis. Außerdem sind es vielfach Schätzungen, die eine genügende Bestimmtheit vermissen lassen, wie 100—150 Lire monatlich oder 2,50 bis 4,50 Lire pro Tag. Immerhin haben die Angaben einen allgemeinen Berechnungswert.

Von den neueren Erhebungen ist zunächst die Arbeit über „die Frau in der italienischen Industrie" zu besprechen. Sie verdankt ihren Ursprung einer Erhebung, die bestimmt war, technische Grundlagen für die Ermittelung einer Mutterschaftskasse zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurden Fragebogen ausgegeben, welche neben anderen Fragen für die Arbeiterinnen unter 15 Jahren die Frage nach der Zahl und für jede einzelne nach dem Tagelohn am 30. November 1903 enthielten, für die Arbeiterinnen über 15 Jahre für jede einzeln die Frage nach dem „durchschnittlich im Monat November 1903 bezogenen Tagelohn, einschließlich aller Extras". Es handelt sich also um etwas Verschiedenes. Für die Kinder unter 15 Jahren ist erfragt der wirkliche Lohn an einem Tag, für die Arbeiterinnen über 15 Jahren der „durchschnittliche Tagelohn im Monat November", allerdings für jede Arbeiterin einzeln. Es handelt sich im letzteren Falle um einen „erfragten" Durchschnittslohn, und zwar einen: „individuellen Durchschnittslohn", der von den Arbeitgebern direkt angegeben ist. Ob und wie er von diesen berechnet ist, oder ob er vielfach nur geschätzt ist, läßt sich danach schwer beurteilen. Die methodischen Schwächen erfragter Durchschnittslöhne sind oben besprochen. Die

Bearbeitung ist erfolgt nach Lohnstufen. Auch die individuellen durchschnittlichen Löhne der Arbeiterinnen über 15 Jahre sind nach Lohnstufen zur Darstellung gebracht, in Kombination mit dem Alter der Lohnempfängerinnen.

Die Arbeit über die „italienische Zündholzindustrie" enthält auch eine Statistik der Arbeitslöhne in dieser Industrie. Es werden mitgeteilt die durchschnittlichen täglichen Löhne der Arbeiter in jeder Fabrik, berechnet auf Grund der wirklich gezahlten Löhne. Wie die „Durchschnittsberechnung" aufgestellt ist, ist nicht angegeben. Die Angaben sind getrennt nach dem Geschlecht und gegliedert nach dem Alter.

Es sind hier noch zu nennen die Arbeiten des italienischen Arbeitsamts aus dem Jahre 1907, und zwar: „I lavoratori delle Miniere", Die Arbeitsverhältnisse der Bergarbeiter, und „Salari ed Orari nei Lavori Edilizi, stradali, idraulici e di bonifica. Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in den Bau-, Straßenbau- und Wasserversorgungsbetrieben, welche in Regie oder Submission seitens der Staatsverwaltungen ausgeführt werden. Die erstere Arbeit beruht auf den Nachweisungen der staatlichen Bergwerksverwaltung. Methodologisch wird erfragt der „durchschnittliche Tagelohn des einzelnen Arbeiters" (salario individuale giornaliero medio); das Schätzungselement ist damit nicht ganz ausgeschieden. Durch Kombinierung mit Alter, Berufsart, Geschlecht, Arbeitszeit gibt die Arbeit einen guten Ueberblick über die Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter. Die zweite oben genannte Erhebung fragt nach den häufigsten Löhnen der bei den genannten Arbeiten für staatliche Verwaltungsstellen beschäftigten Arbeiter, unter gewöhnlichen Bedingungen (condizioni ordinarie) und bei normaler Arbeitszeit (ovario normale). Das Material haben die Verwaltungsstellen selbst aus ihren Büchern geliefert. Es handelt sich durchweg um Stundenlohnsätze — die häufigsten Sätze —, die als Charakteristik des Lohnniveaus in den Betrieben genügen, einen vollen Einblick in die wirklich gezahlten Löhne indessen nicht gestatten. Im ganzen ist den italienischen neueren Untersuchungen ein hoher Wert zuzuerkennen.

Technisch besonders schwierig werden die Arbeiten des amtlichen und des Mailänder Arbeitsamts über die Lohnverhältnisse und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in den Reisfeldern. Die Arbeiten sind zum großen Teil beschreibende Monographieen. Einerseits sind die Tariflöhne angegeben, soweit die Verhältnisse tariflich geregelt sind. Andererseits hat das italienische Arbeitsamt versucht, die wirklich gezahlten Sätze zu ermitteln und auf diesen beiden Grundlagen die Durchschnittssätze täglicher Löhne zu berechnen. Ob seitens der Arbeitgeber durchgängig wirkliche Löhne angegeben sind oder nur geschätzte Durchschnittslöhne, ist nicht ersichtlich. Der durchschnittliche Tagelohn in den Hauptproduktionsgebieten ist in der tabellarischen Bearbeitung in Lohnstufen zur Darstellung gebracht.

Neben den Arbeiten des amtlichen Arbeitsamts gehen noch die Arbeiten des privaten Mailänder Arbeitsamts einher über die „Arbeiter in den Reisfeldern" und die „Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter in Mailand". Es sind das zwei große und technisch schwierige Monographieen, auf deren Einzelheiten aus Raummangel hier leider nicht eingegangen werden kann. Ich habe eine Darstellung der Arbeiten im Reichs-Arbeitsblatt gegeben.

Zum Abschluß der Darstellung des Auslandes soll hier noch auf die niederländische Lohnstatistik eingegangen werden. Zwar liegen auch noch aus anderen Ländern bedeutsame lohnstatistische Arbeiten vor, — so vor allem aus den drei skandinavischen Staaten, einige Uebersichten aus Spanien, ferner aus Japan — es verbietet sich indessen aus Raumgründen, hier näher darauf einzugehen, um so mehr als wesentlich neue methodologische Gesichtspunkte dabei nicht in Betracht kommen würden.

Die ersten lohnstatistischen Veröffentlichungen der niederländischen Statistik, um darauf zurückzukommen, gehen, soweit ersichtlich, auf das Jahr 1894 zurück. Die Zentralkommission für Statistiken veröffentlichte 1895 in den „Beiträgen zur Niederländischen Statistik" die „Uebersicht über die Löhne und die Arbeitszeit bei Staatsarbeiten i. J. 1894". Diese Uebersichten sind später periodisch wiederholt, zuletzt 1905. Neben diesen Uebersichten geht eine periodische Berichterstattung seit dem Jahre 1902 einher, nachdem gelegentlich der Reorganisation der niederländischen Statistik dem Zentralbureau die Herausgabe einer arbeitsstatistischen Zeitschrift übertragen worden war, die seit 1902 als „Tijdschrift" vierteljährlich, seit Herbst 1906 als „Maandschrift" monatlich erscheint. In dieser Zeitschrift werden periodische Uebersichten über die Löhne und Arbeitszeit gegeben, die sich auf eine Berichterstattung der holländischen „Arbeitskammern" stützen. Die Arbeitskammern sind in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt und sollen unter anderem als Auskunftsstelle und Gutachter über die Arbeitsverhältnisse dienen. Sie sind für eine oder mehrere Gemeinden errichtet und zwar für jedes Gewerbe, in dem die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, gesondert, z. B. für das Baugewerbe, für Druckereien usw. Durch Erlaß v. 9./VII. 1901 sind die Arbeitskammern beauftragt, regelmäßig bestimmte Angaben über die Löhne. die Arbeitszeit und die Streiks nach vorgeschriebenem Formular zu liefern.

Was zunächst die Uebersichten über die Löhne und die Arbeitsdauer bei Staatsarbeiten betrifft, so beziehen sich diese auf die Arbeiter von 5 Staatsdepartements (Ministerium für Wasserbau und Handel, Justiz, des Inneren, Marine, technische und Artilleriedepartement). Die Statistik spiegelt die Entwickelung des Arbeitsverhältnisses seit 1894. Nach 1894 sind fast durchweg „Minimallohnsätze" für Staatsarbeiten eingeführt, die 1894 noch unbekannt waren. Die Bearbeitung von 1894 scheidet daher die Löhne in solche mit und ohne Minimalbedingungen. Die Untersuchung von 1902 kennt nur noch zwei Berufe ohne Minimallohnbedingungen. Die Untersuchung von 1903 kennt nur noch Minimallohnbedingungen und unterscheidet nur zwischen 1. den vorgeschriebenen

Minimalsätzen, 2. den Durchschnittssätzen, zu denen die Arbeiter angenommen sind, 3. den durchschnittlichen Löhnen, die sie wirklich ausgezahlt erhalten haben, einschließlich Ueberstunden und Prämien. Die Angaben sind nach Berufen gegliedert und werden für das ganze Reich nur für die Provinzen besonders gemacht, unter Aussonderung der Gemeinden unter 20000 Einwohnern. Die Löhne in diesen Nachweisungen sind in Cents auf die Stunde berechnet. Es sind zu 2 und 3 aus den Angaben der einzelnen Verwaltungsdepartements für die einzelnen Orte berechnete „Durchschnittslöhne". Ob sie nur geschätzt oder richtig berechnet sind, ist nicht ersichtlich, man wird aber wohl annehmen dürfen, daß die Verwaltungsdepartements die Durchschnittsberechnung richtig ausführten oder die erforderlichen Grundlagen dafür der Zentralkommission für Statistik zur Verfügung stellten.

Für eine Reihe von Berufen wird auf Grund der wirklich ausbezahlten Löhne noch in Lohnstufen zur Darstellung gebracht, wieviel Wochenangaben eines Arbeiters in den einzelnen Lohnstufen vorliegen. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Die periodische Berichterstattung der Arbeitskammern für die Monatsschrift findet in zwei Richtungen statt, auf Grund von zwei verschiedenen Formularen. Die Arbeitskammern berichten einmal über die „üblichen Löhne im Gewerbe, für das sie errichtet sind, und in ihrem Bezirk". Die Angaben erfolgen in Gulden pro Woche, in Trennung nach Erwachsenen und Jugendlichen und unter Unterscheidung des Geschlechts, sowie unter gleichzeitiger Mitteilung des Lohnmaßes (Tag, Stunde, Woche) und der üblichen Arbeitszeit im Gewerbe. Es handelt sich hier also um sachverständige Schätzung der Arbeitskammern. Die zweite Art der Berichterstattung erfolgt derart, daß die Kammern die Zahl der Arbeiter eines Geschlechts, in Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, in ihrem Bezirke angeben, die in dem jeweilig vierteljährlichen Erhebungszeitraum einen Stundenlohn bezw. Tages-, Wochen- oder Monatslohn von einer bestimmten Höhe hatten. Es ist das das Rohmaterial einer Lohnstufenstatistik, die aus diesen Angaben leicht gebildet werden kann. Im Dezember 1906 berichteten 16 Kammern über 280 Betriebe mit 7360 Arbeitern — das ist ein Umfang, der im Verhältnis zur gesamten Arbeiterzahl noch recht bescheiden ist. Für die niederländischen Verhältnisse erscheint der Aufbau auf die Arbeitskammern indessen durchaus geeignet. Eine weitere Ausdehnung des Umfangs der Statistik wäre sehr erwünscht, die Methode ist nicht unzweckmäßig. Eine Aufnahme der Lohnverhältnisse der ganzen Arbeiterschaft können diese Nachweisungen naturgemäß nicht ersetzen.

Auf die Arbeiter von Norwegen würde hier auch noch einzugehen sein, es ist indessen aus Raummangel nicht möglich und es muß auch dieserhalb auf eine amtliche Darstellung an anderer Stelle verwiesen werden.

B. Deutsches Reich. Die Darstellung des gegenwärtigen Standes der Lohnstatistik im Deutschen Reich, der amtlichen wie der privaten, ist darum besonders schwierig, weil es sich um eine sehr große Zahl einzelner Arbeiten der verschiedensten Stellen handelt, wogegen eine zentrale Bearbeitung des Gesamtgebiets der Löhne im Deutschen Reich bisher noch fehlt. Es kann das weiter nicht wundernehmen, da die Ausdehnung der Reichsstatistik auf das Gebiet der Arbeiterstatistik erst in allerjüngster Zeit erfolgt ist (1902), und da andererseits in Deutschland eine solche Fülle statistischer Stellen besteht wie in keinem anderen Lande. Deutschland hat ca. 40 städtische statistische Stellen und ca. 20 landesstatistische Stellen, so daß die Inangriffnahme aller sozialstatistischen Probleme sich in Deutschland stark dezentralisiert; was in vieler Hinsicht ein Vorteil ist, in mancher Hinsicht naturgemäß aber auch Nachteile bietet. Betrachtet man den Stand der Lohnstatistik aber danach, welche Stellen sich mit der Ermittelung der Löhne beschäftigen, so ergibt sich eine noch weit stärkere Dezentralisation der lohnstatistischen Arbeiten, als man allein aus der Dezentralisation der amtlichen Statistik vermuten könnte. Zunächst kommt hier die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten in Betracht, die teils nach einheitlichem Plan, teils auf besonderen Auftrag eine große Reihe lohnstatistischer Untersuchungen in ihren Jahresberichten oder als Sonderveröffentlichungen gemacht haben, ebenso wie die Tätigkeit mancher Verwaltungsstellen (Marine, Eisenbahn, Bergwerksverwaltung) die Uebersichten über die Löhne in ihren Verwaltungszweigen veröffentlichen. Dazu tritt eine Reihe weiterer Organe, die sich mit lohnstatistischen Ermittelungen zu befassen pflegen, so Handelskammern, neuerdings die Krankenkassen in ihren Jahresberichten. Was indessen für den gegenwärtigen Zustand in Deutschland charakteristisch ist, ist nicht nur diese große Dezentralisation der lohnstatistischen Tätigkeit, sondern die große lohnstatistische Energie, welche seitens der Interessenten selbst aufgewendet wird und zwar fast ausschließlich seitens der Organisationen der Arbeiter, wogegen Veröffentlichungen von seiten der Organisationen der Arbeitgeber, wenn man von ein paar älteren Versuchen der Metallindustriellen absieht, so gut wie gar nicht erfolgen. Die gewerkschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet lohnstatistischer Veröffentlichungen übertrifft nach ihrem Umfang neuerdings die Veröffentlichungen jeder der anderen genannten Kategorieen an Umfang, und zur Orientierung über die Löhne ganzer Berufe im Deutschen Reich sind diese Veröffentlichungen fast die einzige Quelle, da sie zentral für den ganzen Umfang des

Reichs angelegt zu sein pflegen, entsprechend dem zentralisierten Charakter der Verbände. Selbst wenn man annehmen dürfte, daß diese statistische Tätigkeit ganz objektiv ausgeübt wird und von keinerlei Agitationsobjekten beeinflußt ist, kann dieser Zustand als zweckentsprechend nicht angesehen werden, da lediglich von Interessenten gesammeltes Material, das nicht in Lohnlisten eine objektive Unterlage hat und auf Angaben der Beteiligten beruht, sich niemals des Vertrauens erfreuen wird, zumal auf der anderen Interessentenseite, das im Interesse der Sache erforderlich ist. Es kann nicht erwünscht sein, daß die einzige Möglichkeit, sich über die Löhne in ganzen Berufen zu orientieren, heute häufig auf gewerkschaftlichen Veröffentlichungen beruht, und es kann mit Sicherheit gehofft werden, daß die Tätigkeit der amtlichen Stellen in Bälde die hier noch vorhandenen Aufgaben lösen und das Bedürfnis nach objektiver und neutraler Orientierung über die Lohnverhältnisse in Deutschland befriedigen wird.

Es ist indessen noch eine andere Betrachtungsweise des gegenwärtigen Standes der Lohnstatistik in Deutschland möglich und auch erforderlich, wenn man eine Uebersicht erlangen will. Es ist erforderlich, die lohnstatistische Tätigkeit nach dem Material zu gruppieren, auf das die Ermittelung der Löhne sich stützt, und ebenso wird abschliessend eine Uebersicht über die angewendete Methode zu geben sein. Es wird sich danach empfehlen, die Darstellung in der Weise zu gliedern, daß zunächst die einzelnen Quellen der Lohnstatistik in Deutschland und ihre Bedeutung vorgeführt wird und daran anschließend eine zusammenfassende Uebersicht der durchgeführten Versuche gegeben wird. Es ist bei dem beschränkten Raum eines Artikels im H. d. St. ausgeschlossen, dabei auch nur einen kleinen Teil der Veröffentlichungen im einzelnen zu erörtern, es wird genügen müssen, einige wenige, die hauptsächlichsten und methodologisch wertvollsten Versuche zu besprechen, wogegen die Literaturnachweisung möglichst vollständig gegeben werden soll, um die Möglichkeit selbständiger Orientierung durch Originalstudien zu erleichtern. Die durchgeführten Versuche werden in der Reihe der beschriebenen Stellen vorgeführt werden.

Die Quellen der Lohnstatistik in Deutschland und ihre Bedeutung. Man wird am besten die Quellen in direkte und indirekte unterscheiden. Indirektes Material bieten insbesondere die großen Organisationen der deutschen Arbeiterversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invaliden- und Altersversicherung, daneben kommt aber auch das Material der Einkommensteuer in Betracht und neuerdings auch die Angabe, welche die Arbeitgeber nach dem Einkommensteuergesetz in Preußen über das Lohneinkommen ihrer Arbeiter zu machen verpflichtet sind. Ein hervorragendes indirektes Material stellen ferner die „Tarifverträge“ in Deutschland dar, welche die Lohnabmachungen für große Arbeiter- und Arbeitgeberkreise enthalten und den Lohn einheitlich für einen größeren Arbeiterkreis regeln. Bei der Bedeutung, welche der Lohntarifvertrag in der volkswirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands bereits erlangt hat, ist hier eine wertvolle neue Quelle zur Kenntnis der Löhne in den Gewerben erschlossen worden.

Das direkte Material, das durch Erhebungen gewonnen wird, ist das gleiche wie in allen anderen Ländern: es kommen hier in Betracht Auskünfte der Arbeitgeber aus Lohnlisten, Auskünfte der Arbeiter, sachverständige Schätzung der Organisationen beider Teile oder von dritten Stellen, persönliche Ermittelungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, Veröffentlichungen des Lohnmateriales staatlicher Verwaltungen. Es wird kurz auf die Bedeutung des hier genannten Materials und die Art der Verwertbarkeit einzugehen sein, und zwar zunächst auf das indirekte Material.

Was zunächst das Material der Krankenversicherung betrifft, so eignet sich dieses in mehrfacher Hinsicht zu einer Verwertung nach der lohnstatistischen Seite. Nach dem Krankenversicherungsgesetze regelt sich bei der Gemeindekrankenversicherung sowohl die Höhe der Beiträge wie die Bemessung des Krankengeldes nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, für die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen dagegen nach dem wirklichen Durchschnittslohn derjenigen Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet ist. Dieser letztere Durchschnittslohn darf klassenweise abgestuft werden, auch darf an die Stelle desselben der Individuallohn des einzelnen Versicherten gesetzt werden. Die Anrechnung erfolgt indessen nur in Höhe von 4 M. Dementsprechend enthalten die Anmeldungen und die Abmeldungen der genannten Krankenkassen bezw. der übrigen Kassen aus der Gemeindekrankenversicherung Angaben auch über die Lohnklasse, in welche der angemeldete Arbeiter nach seinem durchschnittlichen Lohne gehört, zum Teil sind die Kassen auch dazu übergegangen, nicht nur die Lohnklasse in der Anmeldung anzugeben, sondern den wirklich verdienten Lohn. Dieses Material der An- und Abmeldungen der Krankenkassen enthält so-

mit auch die Unterlagen für eine Lohngruppierung der versicherten Mitglieder. Das Material bietet in jedem Fall die Unterlage für eine Verteilung der Kassenmitglieder in die feststehenden Lohnklassen der Kasse. Diese Klassen sind allerdings je nach den Verhältnissen des Gewerbes verschieden abgestuft, so daß eine Vergleichung verschiedener Kassen in dieser Hinsicht meist nicht möglich ist. Ueberdies kommen die Löhne über 4 M. dabei nicht zur besonderen Darstellung, sondern fallen in die oberste Lohnklasse, so daß eine Einsicht in die Verteilung der hohen Löhne auf diese Weise nicht gewonnen wird. Schließlich kommt die große Dezentralisation der Krankenkassen hinzu. Es gibt im Deutschen Reich rund 23 000 Kassen. So daß bei dem Mangel einer Vergleichbarkeit der Lohnklassengruppierung der einzelnen Kassen auch die gewonnenen Ergebnisse sich sehr stark zerstreuen müssen. Trotz alledem gibt das Material im rohen einen guten Ueberblick über die Löhne, zumal die An- und Abmeldungsformulare im übrigen die Gliederung des Materials nach Alter und Geschlecht, Familienstand, Beruf usw. ermöglichen, eine genügende Differenzierung im allgemeinen also sichergestellt ist. Wo die Kassen dazu übergegangen sind, die Unterstützungen und Beiträge nach dem wirklichen, individuellen Arbeitsverdienst zu bemessen und demgemäß eine Anschreibung des wirklich verdienten Lohnes unter Weglassung der 4 M.-Grenze — die nur für die Ausrechnung in Betracht kommt — stattfindet, da ist eine Gliederung der Mitglieder nach dem wirklichen Arbeitsverdienste, d. h. eine Lohnstufenstatistik möglich. Schwierigkeiten für diese Art der Anschreibung bietet im allgemeinen der Akkordlohn und daher kommt es, daß, wie amtliche Versuche klargestellt haben, die individuelle Anschreibung des Lohnes relativ selten ist, und damit das Material zu einer einwandfreien Lohnstufenstatistik der wirklichen Löhne auch nicht gerade häufig ist. Es muß noch auf eine weitere Schwäche des Materials hingewiesen werden. Die Angabe der Lohnklasse oder des wirklichen Lohns erfolgt bei der Anmeldung. Wird der Lohn im Laufe des Arbeitsverhältnisses erhöht, so unterbleibt sehr häufig die Mitteilung davon an die Kasse, vielfach im Einverständnis mit dem Versicherten, der sonst höhere Beiträge zu zahlen haben würde. Wo kein Wechsel der Arbeitsstelle stattfindet, ist die Angabe der Lohnklasse oder des individuellen Lohnes daher häufig niedriger, als er dem tatsächlichen, letzten Stande entspricht. Indirektes lohnstatistisches Material, das gar keine Fehlerquellen aufweist, wird stets schwer zu finden sein. Trotz der geschilderten Fehlerquellen ist die hier vorhandene Quelle lohnstatistischer Einsicht nicht zu unterschätzen. Auf einzelne Versuche dieser Art wird weiter unten eingegangen.

Eine besondere Beachtung für Zwecke der Lohnstatistik hat stets das Material der Unfallversicherung gefunden und es verdient sie auch. Bereits bei Schaffung der „Kommission für Arbeiterstatistik“ i. J. 1892 wurde in der Debatte im Reichstage von verschiedenen Seiten auf dieses Material aufmerksam gemacht; die „Kommission für Arbeiterstatistik“ hat sich seinerzeit auch mit der Erörterung dieses Materials beschäftigt. Wenn eine zentrale Bearbeitung dieses Materials trotzdem nicht stattgefunden hat, so haben da wohl Kompetenzfragen, der Mangel an den genügenden Arbeitskräften — da die Kommission über ein selbständiges Bureau nicht verfügte — und wohl auch andere Gesichtspunkte mitgesprochen, auf die hier nicht weiter einzugehen ist. Dieses Material ist indessen von anderen Stellen (Städtestatistik, Altonaer Erhebung der Kaufmannschaft) verschiedentlich bearbeitet worden, so daß für eine zentrale Bearbeitung damit gute Vorarbeiten vorhanden sind.

Nach dem Unfallversicherungsgesetz ist seitens der einzelnen Betriebe dem Vorstande ihrer Berufsgenossenschaft zum Zweck der Berechnung der Unterlagen binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten, versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter;

2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter.

Danach sind also einmal sämtliche im Laufe des Jahres beschäftigte Personen mit ihren einzelnen Gesamtverdiensten aufzuführen und zweitens eine Berechnung der in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter, gemäß den Verwaltungsvorschriften des Gesetzes. Nur die abrechnungsfähigen Lohnsummen werden seitens des Reichsversicherungsamts in den „Amtlichen Nachrichten“ veröffentlicht. Die Formulare der einzelnen Berufsgenossenschaften sind sehr verschieden. Eine Reihe von Formularen enthält nur die nötigsten Angaben, ziemlich summarisch, andere sind sehr detailliert. Das Reichsversicherungsamt wäre gesetzlich wohl in der Lage, in dieser Hinsicht Vorschriften über eingehende und gleichmäßige Aufstellung der Nach-

weisungen zu erlassen, hat aber bisher davon wohl Abstand genommen, mit Rücksicht darauf, daß der gegenwärtige Zustand für die Versicherungszwecke genügt und zwingende andere Gründe, in dieser Beziehung mit Zwangsvorschriften vorzugehen, nicht vorlagen.

Dem berufsgenossenschaftlichen Material sind bei einer Verwendung für lohnstatistische Zwecke eine Reihe von Fehlerquellen eigentümlich, die mit den gesetzlichen Vorschriften zusammenhängen und daher auch nicht ohne weiteres zu beseitigen sind. So ist aus den berufsgenossenschaftlichen Nachweisungen nicht die wirkliche Zahl der in der betreffenden Industrie arbeitenden und Lohn empfangenden Arbeiter zu entnehmen. Nach dem Gesetz ist die Zahl sämtlicher im Laufe des Jahres beschäftigter Arbeitnehmer von den Betrieben anzugeben. Es erscheinen also in den Nachweisungen alle die Personen, die im Laufe des Jahres durch den Betrieb gegangen sind, unabhängig davon, wie lang sie im Betriebe waren. War der Arbeiterwechsel groß, so kann die Zahl wohl doppelt so groß sein als die Zahl der jemals gleichzeitig beschäftigten Arbeiter in einem Betrieb. Dieser Arbeiterwechsel kann sich natürlich bei den verschiedenen Arbeiterkategorieen und in den verschiedenen Lohnklassen ungleich stark zeigen. Die Nachweisungen geben bezüglich der Arbeiterzahl also nicht die wirkliche gleichzeitige oder die durchschnittliche Arbeiterzahl, sondern nur die Personenzahl, die durch den Betrieb gegangen ist.

Dieser Fehler, daß man es bei den berufsgenossenschaftlichen Nachweisungen nicht mit den, sei es an einem Tag, sei es im Jahresmittel, gleichzeitig im Betrieb vorhandenen Arbeitern zu tun hat, macht sich bei allen Gliederungen des Materials naturgemäß geltend, in erster Linie bei der Besetzung der Lohnklassen und Altersstufen, die sich bilden lassen. Je nach der Häufigkeit des Wechsels in den einzelnen Lohnklassen und Altersklassen wird die eine Lohnklasse oder Altersklasse stärker, die andere schwächer besetzt erscheinen, ohne daß dies den tatsächlichen Arbeiterziffern entspricht. Der einzige Ausweg bei den Lohnklassen ist der in der später zu besprechenden Altonaer Erhebung gewählte Weg, auf die Zahl der Arbeiter oder Personen ganz zu verzichten und als Grundlage nur die geleisteten Arbeitstage zu nehmen. Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsdauer macht es sich störend geltend, daß nur die im Berichtsjahr in dem Betrieb zugebrachte Zeit, nicht die ganze wirkliche Beschäftigungsdauer des Arbeiterpersonals in Erscheinung tritt. Erschwerend kommt ferner hinzu, daß vielfach in den Nachweisungen der Berufsgenossenschaften die Beschäftigungszeit innerhalb des Jahres reduziert auf Normalarbeitstage unter Einrechnung der Ueberstunden angegeben wird, wobei die Zahl der Ueberstunden entsprechend als Normalarbeitstage verrechnet werden. Dadurch erscheint die Beschäftigungszeit vielfach größer als sie ist, und je nach der Häufigkeit der Ueberstunden in den verschiedenen Berufen oder Lohnklassen, verschiebt sich auch hier wieder das Bild. Einzelne der hier aufgezeigten Fehlerquellen lassen sich abstellen, andere nicht ganz. Trotzdem ist das Material aber als überaus wertvoll zu bezeichnen, und ein Teil des Wertes liegt darin, daß dieses Material ohne besondere Erhebungen ermöglicht, alle Betriebe der versicherungspflichtigen Gewerbe mit mehr als 10 Personen zu erfassen.

Bei der Alters- und Invalidenversicherung geschieht die Abstufung der nach dem Gesetz zu gewährenden Renten nach 5 Lohnklassen (bis 350 M., 350 bis 550, 550—850, 850—1150, über 1150 M.) unter Zugrundelegung von Durchschnittslöhnen. Danach richtet sich auch die Höhe der Wochenbeiträge. Die Quittungskarte des Versicherten enthält nur für den einzelnen Versicherten den Beruf (zur Zeit der Ausstellung der Karte), das Alter, die Lohnklasse und die Zahl der Beitragswochen. Die Lohnklassen sind allerdings sehr roh. Eine weitere Gliederung der Lohnklassen ermöglicht das Material nicht, ebenso enthält es keinerlei Angaben über Arbeitszeit, den Betrieb, die Betriebsgröße, Stellung im Berufe usw. Hinsichtlich des Berufs ist es für lohnstatistische Zwecke ferner störend, daß die Karte nicht den gegenwärtigen Beruf, sondern den Beruf zur Zeit der Ausstellung der Karte angibt. Diese Mängel des Materials und einige weitere, die mit Verwaltungsvorschriften zusammenhängen, sind wohl der Grund, warum das Material bisher eine Ausnutzung nach der lohnstatistischen Seite, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, nicht erfahren hat.

Genannt wurde oben noch die Benutzung des Materials der Einkommensteuer, das in den unteren Steuerstufen sicherlich gewisse Rückschlüsse auf das Arbeitereinkommen zuläßt; indessen führt das über die eigentliche Lohnstatistik hinaus zu der allgemeinen Sozialstatistik hinüber. Eine engere Verbindung mit dieser Lohnstatistik hat dies Material durch die letzte Novelle zum persönlichen Einkommensteuergesetz erhalten, insofern der § 23 dieses Gesetzes die Arbeitgeber verpflichtet, für diejenigen ihrer Arbeiter, welche ein Lohneinkommen

unter 3000 M. beziehen, ihrerseits dies Einkommen der Arbeiter anzugeben.

In § 23 Abs. 3 u. 4 und 74 des preussischen Einkommensteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung v. 19./VI. 1906 wird nämlich bestimmt: Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufes oder Gewerbes andere Personen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über ihr Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 M. nicht übersteigt, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde auf deren Verlangen binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen Auskunft zu erteilen. Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nicht physischer Personen ob. In der Ausführungsanweisung wird diese Verpflichtung für Auskunfterteilung näher bestimmt. Es wird dort ausgeführt, daß sie sich sowohl auf die in bar, als auch auf die in freier Wohnung, Verpflegung oder Naturalien bestehende Vergütungen erstreckt, welche der Angestellte von dem Arbeitgeber in dem dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat, sofern der Gesamtwert des Bezugs die Summe von 3000 M. jährlich nicht übersteigt.

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers erstreckt sich, was besonders zu betonen, nur auf die zur Zeit der Frage tatsächlich beschäftigten Personen und nur auf das Einkommen aus der bei ihm erfolgten Beschäftigung, so daß also das Einkommen, das die Arbeiter aus einer früheren Arbeitsstelle in diesem Jahr bezogen haben, ausgeschlossen ist. In Ausführung dieser Vorschriften haben durchgängig die Gemeindevorstände den Arbeitgebern Formulare zugesandt, mit dem Ersuchen, Namen, Wohnung, berufliche Stellung und Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter anzugeben, die ziemliche Verschiedenheiten aufweisen.

Für die Steuerbehörde ist der Zweck des Paragraphen, das „Jahreseinkommen" zu erfahren; danach wird also auch gefragt. Nach dem Verdienst, nicht nach dem Lohn, und zwar nach dem Gesamtverdienst, ev. in Spezialisierung nach Geld, Naturalien, Ueberstundenverdienst. Eine Verpflichtung liegt nur vor zur Angabe des Gesamtverdienstes und nur für die Zeit der Beschäftigung bei dem Auskunft erteilenden Arbeitgeber. Was nun die Verwendung des Materials für lohnstatistische Zwecke betrifft, so ist zunächst die Unterscheidung des Geschlechts vorhanden, dagegen fehlt die Trennung nach dem Alter. Es ist aber gegebenenfalls möglich, die Altersangaben aus den Ergebnissen der Personenstandsaufnahme zu ergänzen. Die Angabe des Geburtsjahres kann auch sonst bei der Einkommensteuer erfragt und ev. nachgetragen werden, so daß die Ergänzung des Materials in dieser Hinsicht möglich ist. Die Angabe des Berufs in genügender Spezialisierung ist ebenfalls zu erreichen. Keine Auskunft erteilt das Material dagegen über die Arbeitszeit. Ohne diese Angabe ist ein Schluß vom Gesamtverdienst auf den Lohn nicht möglich. Angaben über Arbeitszeit, Entlohnungsart (Akkord-, Zeitlohn), Ueberstunden usw. müßten also auf dem Wege der Sondererhebung beschafft werden, wenn das Material lohnstatistisch genutzt werden soll. Die Hauptschwäche des Materials beruht aber darauf, daß der Arbeitgeber nur über die in seinem Betrieb im Zeitpunkt der Fragestellung beschäftigten Arbeiter und nur über die in seinem Betrieb verbrachte Zeit Auskunft gibt. Bei großem Arbeiterwechsel muß das Einkommen für die übrige Zeit schätzungsweise ergänzt werden.

Ein Versuch, das Material lohnstatistisch zu verwenden, ist vom statistischen Amt der Stadt Halle a. S. durchgeführt worden. Ueber das Material der Tarifverträge seien nur wenige Worte bemerkt. Der Wert des Materials liegt darin, daß es Lohnabmachungen für größere Arbeiterkreise darstellt. Bei ihnen muß man, um den von den Tarifverträgen erfaßten Kreis der Betriebe und Arbeiter zu kennen, Sondererhebungen machen, die dem Material erst seinen vollen Wert verleihen. Der Tarifvertrag pflegt die Lohnangaben in genügender Spezialisierung nach dem Geschlecht, Alter und Berufskategorie oder Stellung im Beruf zu enthalten, ebenso die normale Arbeitszeit zu regeln. Eine nicht unwesentliche Fehlerquelle einer Lohnstatistik, die sich auf die Tarifverträge aufbaut, liegt indessen darin, daß die Tariflöhne im allgemeinen nur den Lohn regeln, der mindestens zu zahlen ist. Tatsächlich werden in größtem Umfang Löhne über den Tarif bezahlt, der in einer Reihe von Gewerben nur als Untergrenze anzusehen ist. Der tatsächliche Verdienst durch Akkord ist aus dem Tarif naturgemäß nicht zu ersehen. Eine Lohnstatistik dieser Art läßt sich im allgemeinen nur auf Zeitlohntarife gründen. Eine solche Statistik ist eine „Minimallohnstatistik", die tatsächlich verdienten Löhne werden sehr häufig für alle oder einen erheblichen Teil der vom Tarifvertrag erfaßten Arbeiter höher liegen.

Auf die oben bezeichneten direkten Quellen der Lohnstatistik und ihre Bedeutung, nämlich Lohnlisten der Arbeitgeber, Auskunft der Arbeiter, Schätzung von Sachverständigen (Enquete), Ermittelung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Material staat-

licher Verwaltungen usw. braucht hier in grundsätzlichen Erörterungen nicht weiter eingegangen zu werden. Was darüber zu sagen war, ist eingangs gesagt.

Die durchgeführten Versuche der Lohnstatistik in Deutschland. Wie schon betont, ist es ausgeschlossen, hier die große Fülle einzelner lohnstatistischer Versuche der verschiedenen statistischen und sonstigen Stellen in Deutschland einzeln zu besprechen. Es kann nur kurz ein Ueberblick über die Tätigkeit der amtlichen Statistik und der Interessenten gegeben werden. Die Besprechung methodologisch wichtiger Arbeiten muß aus Raumgründen auf einige wenige beschränkt bleiben.

Was zunächst die Reichsstatistik betrifft, so ist ihre Beschäftigung mit der Arbeiterstatistik überhaupt und insbesondere mit der Lohnstatistik jüngsten Datums. Die arbeiterstatistische Abteilung des kaiserlichen statistischen Amts ist 1902 eingerichtet. Selbständige Lohnenqueten sind bisher von der Reichsstatistik nicht durchgeführt, dagegen gelangen im Reichsarbeitsblatt die lohnstatistischen Versuche anderer Stellen laufend zur Darstellung. Außerdem hat die Reichsstatistik im Benehmen mit der Städtestatistik das Material der Krankenkassen in beschränktem Maße einer lohnstatistischen Ausbeute unterzogen. Einzelne Kassen (Leipziger Ortskrankenkasse) liefern ferner der Reichsstatistik direkt periodisch die Nachweisung über die Verteilung der Mitglieder auf die Lohnklassen. Eine Bearbeitung der Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter, auf Grund des von der Städtestatistik gesammelten Materials, ist angekündigt und in Vorbereitung, desgleichen ergänzende Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien. Die Tarifverträge sind in der amtlichen Veröffentlichung über den „Tarifvertrag im Deutschen Reich“ auch nach der lohnstatistischen Seite hin einer Bearbeitung unterzogen worden, erneut im zweiten Tarifwerk des kaiserlichen statistischen Amts, das von dem Verfasser dieses Artikels bearbeitet ist. Schließlich ist die Reichsstatistik noch die Veröffentlichungsstelle für die „ortsüblichen Tagelöhne“, deren Festsetzung nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes durch die Verwaltungsbehörde für die Zwecke der Krankenversicherung erfolgt. Damit ist die bisherige Tätigkeit, die in dem kurzen Zeitraum von der Reichsstatistik hat entfaltet werden können, kurz skizziert. Die Entwickelung auf diesem Gebiet kann damit naturgemäß nicht abgeschlossen sein und das Gebiet wird sicherlich ebenso wie die anderen Gebiete der Arbeiterstatistik in den nächsten Jahren eine weitere Bearbeitung erfahren.

Die oben gemachten Ausführungen über die Bedeutung der Quellen der Lohnstatistik werden genügen, um diese Arbeiten, soweit sie vorliegen, würdigen zu können; ein weiteres Eingehen ist hier nicht beabsichtigt.

Von anderen Stellen des Reichs, die Lohnübersichten veröffentlichen, ist noch zu nennen das Reichsversicherungsamt, das alljährlich in den amtlichen Nachrichten die Gesamtangaben der Lohnsummen in den einzelnen Berufsgenossenschaften veröffentlicht; sowie ferner die alljährlich vom Reichsmarineamt und der Heeresverwaltung der einzelnen Bundesstaaten dem Reichstag vorgelegten Uebersichten über die Löhne und Arbeitsverhältnisse in den diesen Verwaltungen unterstehenden staatlichen Betrieben. Ein paar Worte sind den Nachweisungen des Reichsmarineamts zu widmen. Die Grundlage dieser Aufstellungen bildete nicht der Lohn für einen Arbeiter, sondern für ein „Tagwerk“ in den verschiedenen Berufen und Betrieben. Es ist das der Ausweg, der bei Besprechung des berufsgenossenschaftlichen Materials als notwendig bezeichnet wurde. Ein Tagwerk wird gleich 10 Stunden angenommen. Die Summe des Gesamtverdienstes aller Arbeiter einer Gattung, einschließlich Zulage und Akkordüberverdienst, dividiert durch die Summe der Tagwerke ist gleich: dem Durchschnittsverdienst für ein Tagwerk. Der Durchschnittsverdienst setzt sich zusammen aus Grundlohn und Ueberverdienst. Die Summe der gesamten Arbeitsstunden weniger der Summe der normalen Arbeitsstunden, geteilt durch die Anzahl der Vollarbeiter, mal 300 ergibt die durchschnittliche Ueberstunden- und Sonntagsarbeit. Der Grundlohn wiederum bestimmt sich aus einer Lohnklassentabelle, welche für den 1. Mai jeden Jahres nachweist, wie viele Arbeiter sich in jeder Lohnklasse befinden und welcher Lohnanteil im Durchschnitt auf ein Tagwerk entfällt. Die Differenz zwischen Durchschnittsverdienst und dem Durchschnittsgrundlohn ist der: Ueberverdienst. Die Zahl der Arbeiter in den einzelnen Kategorieen wird nach „Vollarbeitern“ angegeben, wobei als ein „Vollarbeiter“ ein Arbeiter gerechnet wird, der 300 Tagwerke im Jahr verrichtet. Die Anzahl der Vollarbeiter wird durch Dividieren der Tagwerke mit 300 berechnet. Die Einsicht, die auf diese Weise gewonnen werden kann, ist nur begrenzt. Die wirkliche Arbeiterzahl wird gar nicht angegeben. Die Berechnung der „Vollarbeiter“ aus den Tagwerken schließt die Ueberstunden ein, so daß dadurch die Zahl der Vollarbeiter zu

hoch erscheinen muß. Eine Berufsgliederung der Arbeiter ist nicht gegeben, es werden nur vier Gruppen unterschieden: Lehrlinge und Jungen, Handlanger, Hilfshandwerker und Handwerker. Unter den Handwerkern werden die verschiedensten Berufe nach Lohnklassen zusammengefaßt: so z. B. Handwerker mit durchschnittlichem Tagesgrundlohn über 3,60 M. bis 3,80 M.: „Dreher, Klempner, Maler, Maschinenbauer". Für wissenschaftliche Zwecke kann die hier gegebene Spezialisierung und Anordnung, die in der Hauptsache wohl Verwaltungsbedürfnissen entsprungen ist, nicht als besonders geeignet bezeichnet werden. Die Nachweisungen der Heeresverwaltung der Bundesstaaten werden in der Form einer Lohnklassenstatistik des tatsächlichen Arbeitsverdienstes im Jahr gegeben, geschieden nach Verwaltungsstellen (Proviantämter, Bekleidungsämter usw.). Eine Unterscheidung der Berufe innerhalb der Verwaltungsstellen findet nicht statt, ebensowenig eine solche nach dem Alter, der Stellung im Betrieb usw. Auch diese Nachweisungen sind in der Hauptsache wohl nur Verwaltungsbedürfnissen entsprungen; zur Gewinnung vollen Einblicks in die individuellen Lohnverhältnisse genügen sie nicht.

Die bundesstaatliche Statistik und die Gewerbeaufsicht der Bundesstaaten hat der Ermittelung der Löhne gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Größere Erhebungen seitens der Bundesstaaten liegen indessen nur wenige vor. Besonders hervorzuheben ist die Tätigkeit des königlich sächsischen statistischen Bureaus, das unter der langjährigen Leitung Viktor Böhmerts eine Reihe wertvoller lohnstatistischer Untersuchungen, zumeist aus seiner Feder, veröffentlicht hat, sowie die lohnstatistischen Veröffentlichungen der badischen und bayerischen Fabrikinspektion. Es sind hier in erster Linie zu nennen die Arbeiten Wörishoffers über die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden und über die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim aus den Jahren 1890 und 1891, ferner die Arbeiten von Fuchs, Marie Baum, Bittmann, die unter den Literaturangaben angegeben sind. Hier sollen nur kurz eine der Böhmertschen Arbeiten und die beiden Wörishofferschen Arbeiten unter dem Gesichtspunkt der Methode besprochen werden. Größere Erhebungen liegen in Preußen nicht vor; aus Preußen sind besonders hervorzuheben die Uebersichten über die beim Bergbau Preußens gezahlten Arbeitslöhne und erzielten Arbeitsleistungen; aus Hessen kann noch auf die Veröffentlichungen über die Lohnverhältnisse der auf den Forst- und Kameraldomänen beschäftigten Arbeiter hingewiesen werden.

Für die Böhmertsche Methode der Untersuchung mag als Beispiel die Untersuchung der Weberlöhne einer Fabrik in Meerane dienen. Sie betrifft eine mechanische Weberei, welche im Mai 1877 nahezu 700 Arbeiter beschäftigte. Die Hauptarbeit in der Fabrik erfolgte an 444 Webstühlen. Da in jener Fabrik jeder Stuhl von einer Person bedient wurde, so repräsentierte der in den Lohnbüchern angegebene Lohn pro Stuhl auch den Lohn für je eine Person. Böhmert führt nun zunächst den Jahreslohn jedes Webstuhls in den Wochen von 1875—77 unter Beifügung des niedrigsten und höchsten Wochenlohnes des betreffenden Stuhles und der Anzahl der Wochen, in denen der betreffenden Stuhl in dem Jahre keinen Lohn erhielt, vor. Nachdem der wirkliche Jahresverdienst aller Stühle und der wirkliche Wochenverdienst von drei Stühlen mitgeteilt ist, gruppiert er die Jahresverdienste der Stuhlarbeiter, in Lohnstufen von 50 zu 50 M. steigend, und kombiniert sodann die durchschnittlichen Löhne pro Jahr mit Geschlecht und Familienstand. Die Löhne der Vorarbeiter für die Weberei werden einzeln mitgeteilt und daraus der Durchschnittslohn berechnet. Der Vorzug der Methode liegt in dem Eindringen bis in die kleinsten Details. Je umfangreicher die Erhebung wird, um so mehr wird aber die Beschränkung in der Fragestellung geboten, wie oben ausgeführt wurde. Die geschilderte Untersuchungsmethode ist vorbildlich für eine Fabrikmonographie, sie würde indessen bei ausgedehnten Erhebungen sich nur schwer durchführen lassen. Das Maximum dessen, was in dieser Richtung bei größeren Erhebungen möglich ist, dürfte in der oben geschilderten österreichischen Erhebung der Löhne im Ostrau-Karwiner Revier geleistet sein.

Die Wörishoffersche Untersuchung der sozialen Lage der Zigarrenarbeiter ist eine Stichprobenerhebung, bei der die Betriebe allerdings sehr geschickt verteilt und ausgewählt worden sind. Immerhin haften ihr naturgemäß die Mängel an, die jeder Stichprobenerhebung eigentümlich sind. Die Löhne sind für sieben Arbeiterkategorieen, mit Unterscheidung des Geschlechts und soweit nötig in drei Altersstufen (12—14, 14—16, über 16 Jahre) angegeben. Sie sind in der Weise ermittelt, daß die Verdienste von zwei Wintermonaten und zwei Sommermonaten für jeden Arbeiter in ein Verzeichnis eingetragen und der vierte Teil der Monatssumme als individueller durchschnittlicher Wochenverdienst angesehen wurde. Aus diesen individuellen Durchschnittsver-

diensten wurden dann zehn Wochenlohnklassen gebildet. Zugrunde gelegt ist nicht das gezahlte bare Geld, sondern der Wert der geleisteten Akkordarbeit oder der Tagelöhne, also der Lohn einschließlich der Krankenkassenbeiträge usw. Für sechs einzelne Fabriken sind die Wochenverdienste nach den gleichen Lohngruppen einzeln dargestellt, desgleichen für zwei Fabriken die Sommer- und Winterlöhne getrennt behandelt. Die hier gewählte Art der Durchschnittsberechnung des Wochenlohns auf den Löhnen von zwei Sommer- und zwei Wintermonaten wird man, wo eine weitere Ausdehnung der Untersuchung nicht möglich ist, gelten lassen müssen, da bei dieser Gruppierung der Löhne nach ihrer Höhe und nach der Beschäftigung die Zufälligkeiten bei den Löhnen des einzelnen Arbeiters, auch bei der von Wörishoffer gewählten beschränkten Zahl von Wochen, sich im allgemeinen ausgleichen. Nur für sieben Fabriken konnten die Taglohnverdienste festgestellt werden, weil die Arbeitszeit der Zigarrenarbeiter, die sehr unregelmäßig ist, sich durchgängig schwer ermitteln ließ. Wenn man nur den „Wochenlohn“ ermitteln will, wird der hier gewählte Weg als brauchbar zu bezeichnen sein.

Auch bei der Wörishofferschen Erhebung der sozialen Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim, auf deren Anlage im einzelnen nicht eingegangen werden kann, ist die Ermittelung des durchschnittlichen Wochenverdienstes in der Weise erfolgt, daß „für jeden Arbeiter der untersuchten 47 Fabriken direkt aus den Lohnlisten und zwar aus einer in bestimmter Weise auseinander liegenden Reihe von Wochen, deren Gesamtlohnsumme annähernd die mittlere war, die einzelnen Wochenverdienste auf einem besonderen Formular eingetragen und daraus die Mittel berechnet wurden.“

Das Wörishoffersche Verfahren, aus einer bestimmten Anzahl von Wochen die individuellen Wochendurchschnittslöhne zu berechnen und diese in verschiedener Weise zu gruppieren und zu kombinieren, hat sich auch bei dieser Erhebung in den von der Erhebung angestrebten Grenzen durchaus bewährt.

Die Zahl der Arbeiter der Städtestatistik auf lohnstatistischem Gebiet ist größer. Sie sind ziemlich vollständig unter der Literatur angegeben. Hingewiesen sei hier vor allem auf die Arbeiten des statistischen Amts von Berlin, Breslau, Dresden, Karlsruhe, Magdeburg und München, deren eingehende methodische Besprechung sich im Rahmen dieses Artikels leider auch nicht ermöglichen läßt. Hinsichtlich Berlins seien vor allem die Bearbeitungen des berufsgenossenschaftlichen Materials für eine Reihe von Gewerben hervorgehoben, sowie die vielen „Enqueten“, die Berlin unter Benutzung sachverständiger Organe durchgeführt hat, zuletzt i. J. 1903/04. Der Wert des berufsgenossenschaftlichen Materials ist oben gewürdigt worden. Von den älteren Dresdener Erhebungen ist insbesondere auf die Statistik der „Löhne der Gasfabrikarbeiter in den Jahren 1891—95“ hinzuweisen, die auf den von den Gasfabriken zu berufsgenossenschaftlichen Zwecken aufgestellten Lohnlisten, aus denen Zählkarten für jeden Arbeiter ausgeschrieben wurden, beruht. Hingewiesen sei auch auf die neueste Dresdener Arbeit über: „Die Löhne der städtischen Arbeiter in den Jahren 1904/05“, die oben bereits erwähnt wurde und die eingehend von mir im Reichsarbeitsblatt behandelt worden ist, ebenso wie die Münchener, Magdeburger und die Breslauer Arbeiten. Es handelt sich sowohl bei Breslau wie bei München in der Hauptsache um eine Statistik der „Lohnsätze“.

Verläßt man die amtliche Statistik und sichtet das Material der von Interessenten veröffentlichten lohnstatistischen Arbeiten, so ergibt sich, wie oben schon betont, ein fast völliges Fehlen von Arbeiten, die von seiten der Unternehmer veranlaßt sind. Wenn man von den älteren ganz summarischen Angaben absieht, die seitens des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in früheren Jahren gemacht worden sind, und die sich auf eine Ermittelung der Gesamtlohnsumme und der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter beschränkten, so ist von größeren und methodologisch bedeutsameren Arbeiten nur die „Altonaer Arbeiterstatistik, veranstaltet durch das königliche Kommerzkollegium zu Altona“ zu nennen, die als Heft I, die Altonaer Arbeitslöhne 1891, bearbeitet von Ehrenberg, herausgegeben worden ist. Die methodologisch sehr bemerkenswerte Arbeit basiert auf der Erhebung bei den Arbeitgebern und geht von dem Grundsatz aus, daß nur erfragt werden sollte, was die Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft ohnehin zu liefern gesetzlich verpflichtet sind. Es sind daher nur unfallversicherungspflichtige Betriebe herangezogen, im ganzen 120 Betriebe aus acht Unternehmungszweigen, mit im ganzen 7693 beschäftigten Personen. Erfragt wurden Beschäftigungsart, Geschlecht, Zahl der gearbeiteten Tage, gezahlter Gesamtlohn, danach durchschnittlicher Tagelohn. Außerdem wurde das Alter erfragt. Das Material, das dem berufsgenossenschaftlichen Material entspricht, hat auch die oben erörterten Fehlerquellen dieses Materials.

Wie oben ausgeführt wurde, ergibt das berufsgenossenschaftliche Material nicht die wirkliche Zahl der individuellen Arbeiter, die durchschnittlich in dem Betrieb beschäftigt sind, sondern nur die Zahl der Arbeiter, die im Lauf des Jahres durch den Betrieb gegangen sind. Es war oben gezeigt worden, wie der Wechsel der Arbeiterschaft alle Lohnklassen, die auf die Zahl individueller Arbeiter basiert wären, danach verschieben müßte, und es war als Ausweg bezeichnet, auf die Zahl der Personen zu verzichten und als Grundlage die gearbeiteten Tage, die „Tagwerke“ zu nehmen. Die Altonaer Erhebung hat diesen Ausweg auch gewählt und die 14 Lohnklassen von 1—8 M., in welcher sie das Material vorführt, aufgebaut nicht auf die Arbeiterzahl, sondern auf die Arbeitstage. Auf diese Weise kommt jeder Arbeiter nur mit der Anzahl Tage in der Lohnklasse zur Geltung, die er in den Lohnnachweisungen der Betriebe einnimmt, die er also wirklich gearbeitet hat. Eulenburg hat die Erweiterung und Ergänzung der Altonaer Methode in der Weise vorgeschlagen, daß man die Zahl der geleisteten Arbeitstage innerhalb jeder Taglohnklasse durch die Zahl der überhaupt möglichen Tagesschichten, in der Regel wohl 300—305 Betriebstage dividiert. Auf diese Weise erhält man noch die durchschnittliche „Arbeiterziffer“. Bemerkt sei noch bezüglich der Erhebung selbst, daß die Arbeiterkategorieen in die Gruppen der gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter zusammengefaßt sind und diese Gruppierung durchgeführt ist. Die Scheidung der Beschäftigungsarten müßte noch eingehender sein. Da der Grundsatz aufgestellt war, nicht mehr zu erfragen, als was den Berufsgenossenschaften ohnehin geliefert wurde, lagen in dieser Hinsicht Schranken vor. Im übrigen gilt auch hier, was oben bezüglich des berufsgenossenschaftlichen Materials überhaupt ausgeführt wurde.

So spärlich die lohnstatistischen Untersuchungen von Unternehmerseite sind, so zahlreich sind die von den Arbeiterorganisationen veranstalteten Erhebungen, Enqueten und Lohnzählungen. Die Zahl ist, wie die Literaturangabe am Schlusse dieses Artikels ergibt, so groß, daß eine Einzelbesprechung im Rahmen dieses Artikels ausgeschlossen ist. Die Arbeiten sind sehr verschiedenwertig. Neben sehr guten neueren Arbeiten wie z. B. vom Maurerverband, Holzarbeiterverband, Metallarbeiterverband, Buchdruckerverband (siehe die Literaturangaben), stehen andere, die weit dahinter zurückstehen, wie die Arbeiten des Verbandes der Bäcker, Steinarbeiter. Weit überwiegend ist die Feststellung des „Wochenlohns“ von den Erhebungen angestellt (Steinarbeiter, Bäcker, Steinsetzer, Bildhauer, Mühlenarbeiter, Tabakarbeiter, Holzarbeiter, Schmiede, Buchdrucker, Brauer, Buchbinder usw.) Der „Stundenlohn“ wird in der Hauptsache in Berufen des Baugewerbes zur Grundlage genommen, entsprechend der Tatsache, daß es sich hier um Zeitlohngewerbe handelt, deren Tarife auf Stundenlöhnen basieren. Hier sind zu nennen die Untersuchungen der Maurer, Maler, Zimmerer, ferner der Former und Metallarbeiter. Die Ermittelung von „Tagelöhnen“ ist seltener, diejenige von Monatslöhnen tritt ganz zurück (Mühlenarbeiter), ebenso kommt der Jahresverdienst als Grundlage einer ganzen Erhebung kaum vor. Die Durchführung der Erhebungen ist in den meisten Fällen derartig angelegt, daß einerseits ein Betriebsfragebogen, und andererseits ein Personenfragebogen für jeden Arbeiter des Betriebes zur Ausgabe gelangt. Die Ausgabe geschieht durch die Vertrauensleute, welche die Ausfüllung kontrollieren und die Fragebogen wieder einsammeln. Während früher die Lohnenquete im Vordergrund stand, ist es heute die Lohnzählung. Die methodischen Schwächen aller Interessentenerhebungen, und insbesondere Erhebungen bei Arbeitern, wurden oben schon berührt. Für die Besprechung der einzelnen Erhebung fehlt der Raum.

Abschließend sei noch erwähnt, daß auch die Krankenkassen selbst in letzter Zeit begonnen haben, das lohnstatistische Material, das in den An- und Abmeldungen enthalten ist, in Form von „Lohnklassenstatistiken“ selbständig zu verarbeiten. Sehr wertvolle derartige Arbeiten liegen vor von den Ortskrankenkassen in Offenbach, Göppingen, von der Leipziger allgemeinen Ortskrankenkasse, der Magdeburger und von der Krankenkasse des Bochumer Knappschaftsvereins.

6. Schlussbemerkung. Wenn die Darstellung eines ergeben hat, so ist es dies, daß eine Einheitlichkeit in der Methode nicht existiert, sondern daß im Ausland und in Deutschland die verschiedensten Wege mit Erfolg beschritten worden sind. Die Wahl der Methode und die Abgrenzung der Untersuchung hängt ab von dem erstrebten Zweck und von dem vorhandenen Material, von dem Umfang der Erhebung und von dem verfügbaren Geld und den Arbeitskräften. Danach muß es sich richten, wie die Fragestellung erfolgt. Die Anforderungen, die an eine Lohnstatistik zu stellen sind, denen jede Lohnstatistik wenigstens zustreben soll, sind oben eingehend erörtert worden. Man wird sich aber hüten müssen, diese Forderungen als Dogmen zu betrachten und bei einem Vergleich von

Erhebungen, die so verschieden angelegt sind wie der belgische Lohnzensus von 1896 und die verschiedenen Erhebungen der Löhne im Ostrau-Karwiner Revier von 1901, anerkennen müssen, daß eine Bereicherung der Erkenntnis auf lohnstatistischem Gebiet auf sehr verschiedenen Wegen erreichbar ist. Eines ergibt übrigens die Betrachtung: die Erfragung von Durchschnittslöhnen ist in der großen Zahl der neueren Versuche ganz vereinzelt, fast alle neueren Versuche, sowohl des Inlandes wie des Auslandes, die aus den letzten 10 Jahren vorliegen, versuchen die wirklich gezahlten (individuellen oder gesamten) Löhne oder die wirklich für die einzelnen Arbeiter geltenden Lohnsätze zu erfragen und gegebenenfalls daraus den Durchschnitt zu berechnen. Insoweit, aber auch nur insoweit, haben sich die Forderungen Böhmerts und des Instituts in der Praxis im wesentlichen durchgesetzt.

Was die nächsten Aufgaben auf dem Gebiete der Lohnstatistik betrifft, so liegen sie in Deutschland augenscheinlich in der Richtung zentraler Bearbeitung und Ermittelung der Lohnverhältnisse der Industrie und Landwirtschaft. Die Quellen, die dafür in Betracht kommen, sind oben erörtert worden. Es darf erwartet werden, daß sie in den kommenden Jahren mit dem weiteren Ausbau der Arbeiterstatistik in zunehmendem Maße auch benutzt werden.

Literatur: *Zur Systematik und Methodologie der Lohnstatistik.* **Kuno Frankenstein,** *Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reich, Leipzig 1889.* — **Victor Böhmert,** *Der gegenwärtige Stand und die neuesten Aufgaben der Lohnstatistik. Zeitschrift d. Königl. sächs. stat. Bureaus, 1892.* — **Derselbe,** *Art. „Arbeitslohn, Statistik", 2. Aufl. dieses Handw.* — **Alban Förster,** *Die Löhne der Zigarrenarbeiter mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik. Zeitschr. des Königl. sächs. stat. Bureaus, 1892.* — **Franz Eulenburg,** *Zur Frage der Lohnermittelung, Jena 1899.* — **Ignaz Gruber,** *Zur Methodik der Lohnstatistik (Stat. Monatsschrift, Wien 1889, Heft 6).* — **Sombart,** *Lohnstatistische Studien. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1889.* — **Derselbe** *in Brauns Archiv 1905.* — **Wörishoffer,** *Zur Frage der Lohnstatistik. Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 1893, S. 383 bis 401.* — **G. v. Mayr,** *Arbeiterversicherung und Sozialstatistik. Brauns Archiv, Bd. I, S. 201fg.* — **Derselbe,** *Ueber Sammlung und Verwaltung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen sozialstatistischen Materials. Statistisches Archiv 1891/92, Bd. II, S. 127fg.* — **Derselbe,** *Deutsche Arbeiterstatistik, Methodologisches und Technisches, Statistisches Archiv, Bd. III, 1894, S. 119fg.* — **Evert,** *Kritische Bemerkungen zu einigen neueren lohnstatistischen Vorschlägen. Zeitschrift des Königl. Preuß. Stat. Bureaus 1890, III, S. 267.* — **Bödiker,** *Arbeitslohnstatistik. Preuß. Jahrbücher, Bd. LXXI, Jahrg. 1893, S. 239fg.* — **Falkner,** *Die Lohnstatistik in der Theorie und in der Praxis. Stat. Arch. 1902, S. 94.* — **Mandello,** *Zweck und Methode der historischen Lohnstatistik. Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome 14, 3. Livraison 1905, S. 261fg.* — **Hirschberg,** *Zur Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften und Arbeiterversorgung, VIII. Jahrg. 1891, Nr. 18.* — **Kuczynski** *in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 62. Jahrg. 1906, Heft 1.* — **Losch,** *Die Berufsgenossenschaft als Träger einer nationalen Lohnstatistik. Schmollers Jahrbuch 1893, S. 1176fg.* — **Ehrenberg,** *Altonaer Arbeiterstatistik, Heft 1, 1893.* — **Waxweiler,** *Die belgische Lohnstatistik. Conrads Jahrbücher, Bd. LXXVII, S. 161fg.* — **Schnapper-Arndt,** *Zur Methodologie sozialer Enqueten, 1888.* — *Verhandlungen des Institut International de Statistique auf der 3. Tagung, Wien 1891.* — *Private Untersuchungen und Aufsätze:* **Karpeles,** *Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers, Leipzig 1894.* — **Stefan Bauer,** *Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie, Brünn 1895.* — *Nordböhmische Arbeiterstatistik: Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handelskammer am 1./XII. 1888 durchgeführten Erhebung, 1891.* — **Sombart,** *Ein Beitrag zur Lohnstatistik. Conrads Jahrbücher, 3 F., Bd. IV (Kritik des vorhergehenden).* — **Feuerstein,** *Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwald. Volkswirtsch. Abhandlungen der badischen Hochschulen 1905.* — **Clemens Heiss,** *Die Moden der Arbeit und der Lebenshaltung der Arbeiter in den Ver. Staaten. Schmollers Jahrbuch 1906.* — **Bechmann,** *Schicht und Lohn der Ruhrkohlenbergleute. Conrads Jahrbücher, NF. 21, S. 52—58.* — **Jüngst,** *Arbeitslohn und Unternehmergewinn im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. Zeitschr. „Glückauf" Nr. 57—40. Jahrg. 1906.* — **Schuler,** *Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des 1. schweiz. Fabrik-Inspektionskreises. Zeitschr. für schweiz. Statistik 1895, S. 105—188.* — **Schäffle,** *Der Geld- und der Reallohn in den Ver. Staaten. Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XLV, S. 111—171.* — *Lohnstatistische amtl. Veröffentlichungen des Auslandes. Vereinigte Staaten von Amerika: Report on the statistics of wages in manufacturing industries; with supplementary reports on the average retail prices of necessaries of life and on trade societies, and strikes and lockouts by Jos. D. Weeks, special agent tenth census, Washington 1888.* — *Eleventh annual report of the commissioner of labor, 1895—1896. Work and wages of men, women and children, Washington 1897.* — *Twelfth Census Special report: Mines and Quarries, Washington 1903.* — *Special report: Employees and wages, Washington 1904.* — *Nineteenth annual report of the Commissioner of labor, 1904. Wages and hours of labor, Washington 1905.* — *Bulletin of the Bureau of Labor, Heft 59 u. 65. Wages and hours of labor.* — *Großbritannien: Return of Rates of wages in the principal textile trades of the United Kingdom 1889.* — *Return of Rates of wages in the minor textile trades of the United Kingdom 1890.* — *Return of rates of wages in the mines and quarries in the United Kingdom 1891.* — *Return of rates of wages paid by Local authorities and private companies to Police and*

to workpeople employed on roads ect. and at Gas and Water works, 1892. — General report on the wages of the manual labour classes in the United Kingdom, with tables of the average rates of wages and hours of labour of persons, employed in several of the principal trades in 1886—1891, 1893. — First and second report by Mr. Wilson Fox on the wages, earnings and conditions of employment of the agricultural Labourers in the United Kingdom 1900—1905. — Report on changes in wages and hours of labour in the United Kingdom, jährlich. — Standard piece rates 1893—1900. — Standard time rates 1893—1906. — Belgien: Salaires et budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891, Brüssel 1892. — Statistique des salaires dans les mines de houille, Octobre 1896 bis Mai 1900, Brüssel 1901. — Les salaires dans l'Industrie gantoise, 2 Bde., 1901, 1904. — Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901, Brüssel 1905, idem: dans l'industrie des metaux 1907. — **Waxweiler,** *Die belgische Lohnstatistik und die Lohngestaltung der Kohlenarbeiter, 1896—1900. Conrads Jahrbücher 1901, Juliheft, S. 161fg. — Frankreich: Salaires et durée du travail dans l'industrie française, 4 Bde., Paris 1893—1897. — La petite industrie (salaires et durée du travail), 2 Bde., Paris 1893, 1896. — Bordereaux de salaires pour diverses catégories d'ouvriers en 1900 et 1901, Paris 1904. — Oesterreich: Die landwirtschaftlichen Löhne in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Jahres 1893. Bearbeitet von der k. k. Stat. Zentralkommission, Wien 1895. — Die Löhne der Arbeiter und Aufseher beim Bergbau. Jährlich im Stat. Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums. — Die Lage der Bergarbeiter im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier, dargestellt vom k. k. Arbeitsstatist. Amt, Wien 1904, 1907. — Italien: Contribuzione per una statistica delle mercedi. Annali di statistica. Serie 3. Vol. 14, Roma 1885. — Mercedi degli operai addelti ad alcuni dei principali stabilimenti industriali. Annuario statistico. 1886, 1889. — Mercedi degli operai addelti ad alcune industrie. Annuario statistico. 1887/88, p. 412, 435, 438, 445. — Saggio di statistica delle Mercedi. Mercedi pagate agli operai degli stabilimenti meccanici e metallurgici e dei cantieri navali. Annali di statistica. 1888. — I carusi nelle solfari delle Sicilia, Roma 1904. — La donna nell' industria italiana, Roma 1905. — L'industria dei fiaminiferi fosforici in Italia, Roma 1905. — Le condizioni di lavoro nelle Risaie, Roma 1906. I lavoratori delle Miniere, Roma 1907. Salari ed orari nei lavori edilizi stradali, idraulici e di bonifica, Roma 1907. Pubblicazioni dell' Ufficio di lavoro della società umanitaria in Milano, Nr. 5. I lavoratori delle risaie, Milano 1906. — Le condizioni Generali della classe operaia in Milano, 1907. — Niederlande: Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Overzicht betreffende de Loonen en den arbeidsduur bei Rijkswerken. Bd. III, XVI, XXXV, LIII. — Tidschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek, 1902—1906, vierteljährlich. — Maandschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek, 1906, 1907, monatlich. — Norwegen: Norges officielle Statistik, 1903, Nr. 60. Tabelle redkommende Arbeidslønninger i Aaret 1900. — Officielle Statistik. Tredie Raekke, Nr. 228. Socialstatistik. Arbeids og Loenningsforhold ved Skovdrift og Tømmerflødning. Sozialstatisk Bd. II u. III. Statistiske Oplysninger om Alders og Indtaegtsforholde etc. da begyndt at adbeide, og Indtaegtsforholde 1894, Kristiania 1897 u. 1898. — Dänemark: Salaires des ouvriers domestiques ou journaliers de l'agriculture 1905. Statistiske Meddelelser, Fjerde Raekke. Tyvende Bind 1906. — Arbeidsløn samt Svende og Laerlingeforhold infolge Handvaerks-og Industrietaellingen at 1897. Statistiske Meddelelser 1900. — Japan. 27. Statistical Report of the Department of agriculture and commerce 1907. — Deutsches Reich. Veröffentlichungen von Reichsbehörden. Reichsarbeitsblatt alle Jahrgänge; siehe insbesondere die Aufsätze der Serien: Lohnstatistische Arbeiten der Krankenkassen. Eine Lohnstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse. Gewerkschaftliche Untersuchungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter. Lohnstatistische Arbeiten der amtlichen Arbeiterstatistik. Lohntarife und Tariflohn im Deutschen Reich und viele andere. — Ortsübliche Tagelöhne, Statistische Zusammenstellungen über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der Reichsmarineverwaltung, Königlich Preußische, Bayerische, Sächsische, Württembergische Heeresverwaltung, jährlich. — Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Beiträge für Arbeiterstatistik Nr. 3—5, 1906. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Angabe der Lohnsummen der Berufsgenossenschaften, jährlich. — Lohnstatistische Arbeiten der Bundesstaaten: Statistische Mitteilungen über die beim Bergbau Preußens gezahlten Arbeitslöhne und erzielten Arbeitsleistungen. — Nachweisung über die von der preußischen Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, Löhne usw., jährlich. — Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Textilindustrie und deren Arbeiter. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, Bayern, 1904. — Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, Bayern, 1905. — Weberlöhne einer Fabrik in Meerane, Zeitschr. des königl. sächs. stat. Bureaus, Bd. XXIII, S. 47—64. — Die Arbeitslöhne auf den fiskalischen Steinkohlenwerken, ebd., Bd. XXIV, S. 43—47, ebd., Bd. XXXI, S. 201—204. — Die Lohnverhältnisse der Meißener Porzellanmanufaktur, ebd., Bd. XXVI, S. 44—93. — Untersuchungen über das Einkommen und die Lebenshaltung der Handweber im Bezirke der Amtshauptmannschaft Zittau, ebd., 1885. —* **Wörishoffer,** *Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1890. —* **Derselbe,** *Die soziale Lage der Tabakarbeiter in Mannheim, Karlsruhe 1891. —* **Marie Baum,** *Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe, Karlsruhe 1906. —* **Bittmann,** *Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des 20. Jahrh., Karlsruhe 1907. — Hessen: Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in großh. hessischen Forst- und Kameraldomainen beschäftigten Arbeiter während der Wirtschaftsjahre 1903, 1904, 1905 (Knöpfel). — Lohnstatistische Arbeiten der deutschen Städtestatistik. Berlin: a) Enqueten. Ermittelungen über die Lohnverhältnisse*

in Berlin, eingezogen durch die Gewerbedeputation des Magistrats, bearbeitet und herausgegeben vom Stat. Amt der Stadt, 1881—1887, jährlich, 1888, 1889. Die Lohnverhältnisse in Berlin im September 1891. Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin im September 1897. Lohnermittelungen und Haushaltrechnungen der minderbemittelten Bevölkerung i. J. 1903. Berliner Statistik, Heft 3, 1904. b) Bearbeitung berufsgenossenschaftlichen Materials. Lohnverhältnisse in der chemischen Industrie 1891, Beilage des Berliner Gemeindeblattes zu Nr. 3, 1893; dgl. in der Industrie der Feinmechanik 1891, ebd., Nr. 16, 1893; dgl. in der Holzindustrie 1892, ebd., Nr. 14, 1894; dgl. in der Feinmechanik 1892, ebd., Nr. 14, 1894; dgl. in der Feinmechanik 1893, ebd., Nr. 12, 1895; dgl. in der chemischen Industrie 1893, (selbständig) 1897; dgl. in der Edel- und Unedelmetallindustrie 1893, Beilage des Berliner Gemeindeblattes zu Nr. 50, 1895; dgl. in der Möbeltischlerei 1894, ebd., 1896; dgl. in der Bronzewaren- und Lampenindustrie 1894, ebd., 1896; dgl. im Land- und Verkehrsgewerbe 1895, ebd., 1897; dgl. in der Brauerei 1895, ebd., Nr. 44, 1897; dgl. in der Töpferei 1896, ebd., Nr. 19, 1898. — Dresden: Zur Statistik der Löhne der städtischen Arbeiter, Mitteilungen, Heft 9. Die Löhne der Gasfabrikarbeiter 1891—1895. Lohnverhältnisse der städt. Arbeiter in Dresden, Reichsarbeitsblatt 1903/04. Die Lohnverhältnisse der städt. Arbeiterschaft in Dresden in den Jahren 1904 u. 1905, Dresden 1907, Stat. Jahrbuch. — Breslau: Die ortsüblichen Löhne gewöhnlicher Tagarbeiter in Breslau. Die Löhne der Arbeiter der Stadtgemeinde Breslau in den letzten Jahren, Breslauer Statistik XXIV. Die Löhne in städt. Betrieben, Breslauer Statistik XXVI, 1907. — Barmen: Die Löhne der Barmer Textilarbeiterschaft, Beiträge, Heft 2, 1905. — Karlsruhe: Die Arbeits- und Einkommenverhältnisse der städt. Arbeiter und ihrer Familien i. J. 1897, Beiträge, Nr. 3, 1898. Die Lohnverhältnisse der städt. Arbeiter 1900. — Magdeburg: Die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den städt. Betrieben 1900, Mitteil., Nr. 14, 1900. Die Tagelöhne der städt. Arbeiter in den Jahren 1901 u. 1904, Mitteil., Nr. 16, 1904. — München: Erhebungen über die Lohnverhältnisse in München 1891. Lohnermittelungen I. im Baugewerbe und Nahrungsmittelgewerbe 1905/06, II. in der Metall- und Maschinenindustrie, in den Industrieen der Holz- und Schnitzstoffe und im Textil- und Bekleidungsgewerbe 1906. III. Lohnermittelungen im Graphischen und Papiergewerbe. Industrieen der Steine und Erden, Friseur-, Wäscherei- und Handelsgewerbe; ferner: Münchener Jahresübersichten. — Kiel: Zur Statistik der städt. Arbeiter, Mitteil., Nr. 6, 1906. — Straßburg: Uebersicht über die Lohnverhältnisse der städt. Arbeiter sowie über die Wohnungs- und Lebensmittelpreise in 20 größeren Städten Deutschlands Ende 1897 und Anfang 1898. — Stuttgart: Die Altersversorgung der städt. Lohnarbeiter in Stuttgart, Heft 4 der Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1900. — Frankfurt: Aeußeres über die Lohnverhältnisse der städt. Arbeiter und Bediensteten 1900.

Lohnstatistische Veröffentlichungen der Arbeiterverbände. Arbeiterstatistik der deutschen Gewerkvereine, erscheint alle 3 Jahre. — Maurer: Tabelle über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer 1898. Das Maurergewerbe in der Statistik 1902. Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands i. J. 1900, Hamburg 1902. Statistik über Lohnhöhe und Arbeitszeit 1905. Lohn- und Arbeitsbedingungen im Maurergewerbe, Hamburg 1906, dasselbe 1907, sämtlich veröffentlicht vom Zentralverband der Maurer Deutschlands. — Holzarbeiter: Die Lage der deutschen Holzarbeiter 1893, Stuttgart 1895. Die Lage der deutschen Holzarbeiter 1897, Stuttgart 1899. Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie 1902, Stuttgart 1904. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Berliner Holzarbeiter 1906. — Maler: Der Einfluß unserer Organisation auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge 1907. — Zimmerer: Statistisches aus der deutschen Zimmererbewegung im 14. Jahrh., Hamburg 1902. Statistische Erhebungen über die Arbeitszeit und die Löhne der Zimmerer Deutschlands 1885, 1905, Hamburg 1906, beide vom Zentralverband der Zimmerer. — Glaser: Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Glaser Deutschlands für 1902, ersch. 1903. — Steinsetzer: Die soziale Lage der Arbeiter des Steinsetzergewerbes 1902. Die Arbeiterschaft des Steinsetzergewerbes 1904. — Steinarbeiter: Jahresbericht f. 1905 nebst statistische Erhebung über Löhne und Arbeitsverhältnisse 1906, veröffentlicht vom Zentralverb. der Steinarbeiter. — Brauer: Die Lage der Brauereiarbeiter in München i. J. 1901, ersch. 1902. Ergebnisse einer Statistik der württemb. Brauereiarbeiter, Stuttgart 1903, beide vom Zentralverb. der Brauereiarbeiter Deutschlands. — Bäcker: Die Lage der Bäckereiarbeiter Deutschlands 1904. Das Bäckergewerbe in der Entwickelung von Zweigbetrieben zu Großbetrieben 1907. — Fleischer: Zustände im Fleischergewerbe 1906. — Mühlenarbeiter: Die Lage der Mühlenarbeiter Deutschlands 1906. — Buchdrucker: Jahresberichte des Tarifamts. Statistik des Tarifamts von 1906. Bericht über die Veränderungen in den Steuern, Wohnungs-, Holz-, Kohlen-, Pensions- und Lebensmittelpreisen in einer Gegenüberstellung der für die Jahre 1901 und 1905 ermittelten Ziffern, erstattet vom Tarifamt, Berlin 1906. — Hilfsarbeiter in Buch- und Steindruckereien: Statistische Erhebungen 1906. — Buchbinder: Statistische Erhebungen in den Buchbindereien i. J. 1900, ersch. 1902, 1904, 1905. — Metallarbeiter: Ergebnis der statistischen Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse der Metallindustrie in Berlin 1903. Die Verhältnisse der in der Metallindustrie der Stadt Braunschweig beschäftigten Arbeiter 1902, Jahrbuch des Metallarbeiterverb. 1906. — Former und Gießereihilfsarbeiter: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Former und Gießereihilfsarbeiter, Stuttgart 1904. — Kesselschmiede: Die Lage der Schmiede und Kesselschmiede und deren Hilfsarbeiter, Hamburg 1905. — Graveure und Ziseleure: Statistische Erhebungen über die Erwerbsverhältnisse der Graveure, Ziseleure und verwandten Berufsgenossen Deutschlands i. J. 1903, Berlin 1904. — Edelmetallarbeiter: Die Gold- und Silberarbeiter, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse 1905. — Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter:

Rechenschaftsbericht f. 1905. — *Tabakarbeiter: Statistische Aufnahme über Arbeits- und Lohnverhältnisse der Zigarrenarbeiter 1901. Ergebnisse einer i. J. 1900 von dem deutschen Tabakarbeiterverb. veranstalteten Enquete, Bremen 1902. Die soziale Lage der Tabakarbeiter Deutschlands, Berlin 1894.* — *Handschuhmacher: Statistische Umfrage über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Handschuhmacher 1906.* — *Drechsler: Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Drechslergewerbe 1892.* — *Bildhauer: Rechenschaftsbericht 1906.* — *Gärtner: Zur Lage der arbeitnehmenden Gärtner in Deutschland. Auf Grund von Erhebungen des Allgem. deutschen Gärtnervereins im Auftrage des Hauptvorstandes des Aligem. deutschen Gärtnervereins, Berlin 1905.*

Veröffentlichungen von anderen Stellen: Altonaer Arbeiterstatistik, veranstaltet durch das königl. Kommerzkollegium zu Altona. I. Altonaer Arbeitslöhne 1891, Hamburg 1893. — *Jährliche Uebersicht über Stundenlöhne und Arbeitszeiten, hrsg. vom Verband der Arbeitgeber f. das deutsche Baugewerbe.* — *Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.* — *Katalog der Heimarbeiterausstellung in Berlin 1906, Berlin 1906.* — *Denkschrift der Handelskammer Berlin über „Die Heimarbeit in Berlin", Berlin 1906.* — *Die Beschäftigungs- und Lohnverhältnisse in der Hanauer Edelmetall- und Edelsteinindustrie i. J. 1905, Hanau 1906.* — *Jahresberichte der Ortskrankenkassen Leipzig, Göppingen-Offenbach, Düsseldorf, der Krankenkasse des Bochumer Knappschaftsvereins.*

Victor Leo.

Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung.

I. Die Arbeitslosigkeit in den weltgeschichtlichen Epochen und ihre Ursachen. 1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neuzeit. II. Mittel zur Abhilfe. 1. Einleitendes. 2. Selbsthilfe. 3. Armenpflege und Verwandtes. 4. Sozialreform. III. Reformatorische Versuche. 1. Einleitendes. 2. Reform des Arbeitsnachweises. 3. Planmäßige öffentliche Arbeiten. 4. Staatliche und städtische Arbeitslosenversicherung. IV. Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfrage. 1. Die Zählung der Arbeitslosen im Deutschen Reich. 2. Die nächsten Aufgaben der Regierung in der Arbeitslosenfrage.

I. Die Arbeitslosigkeit in den weltgeschichtlichen Epochen und ihre Ursachen.

1. Altertum. Alle historische Gesellschaftsordnung ist auf der regelmäßigen Arbeit der Mehrzahl der Landesbewohner basiert. Es werden sich daher meist schwere Mißstände ergeben, wenn ein größerer Teil davon aus seiner regelmäßigen Beschäftigung geworfen wird. So lange nun die Produktion für den Eigenbedarf vorherrscht, wird diese Gefahr nur in geringem Maße vorhanden sein. Erst wenn Produktion für den Verkauf die Regel ist und gleichzeitig Gewerbefreiheit durchgeführt ist, wird zu befürchten sein, daß irgendwann einmal durch Verstopfung des bisherigen Absatzgebietes eine Menge Menschen aus ihren alten Berufen geschleudert werden.

Unter solchen Umständen konnten in den Zeiten primitiver Kultur Leute, die einmal Arbeit hatten, nur selten unverschuldet außer Tätigkeit kommen. Und dieser Tatsache entsprechend kennen die ältesten Gesetzbücher von Hellas (aus dem 7. u. 6. Jahrh. v. Chr.) nur eine verschuldete Arbeitslosigkeit, welche als Verbrechen mit harten Strafen belegt wird.

Andererseits mußte die Gewerbefreiheit im Laufe der Wirtschaftsentwickelung durch den Wechsel der gesellschaftlichen Bedürfnisse tatsächlich zu Komplikationen der genannten Art führen, und noch mehr wirkte in dieser Richtung das Aufkommen der Sklavenarbeit. Diese verdrängte durch ihre Billigkeit die Arbeit des freien Bürgers oder nötigte ihn zum mindesten, zu einem Hungerlohn zu arbeiten.

Auf diese Weise kamen die Regierungen der hellenischen Großstädte, soweit sie auf die Massen der Bürger angewiesen waren — also die „Tyrannien" und die Demokratieen —, dazu, Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit der Bürger zu ergreifen.

Ein System bestand darin, die überschüssigen Bürger in eroberten Ländern als Bauerngutsbesitzer anzusiedeln. Naturgemäß setzte dasselbe aber, wenn es in großem Umfange betrieben werden sollte, eine siegreich expansive und erfolgreich kolonisatorische Tätigkeit voraus: es konnte daher vornehmlich nur von Athen auf der Höhe seiner Macht (im 5. Jahrh.) in umfassendem Maßstabe durchgeführt werden. Zumal in dem Vierteljahrhundert, in dem Perikles herrschte, ging die Zahl derer, die durch Zuweisung auswärtigen Landes versorgt wurden, in die Tausende. Hierbei hatte Perikles — schon nach der Darstellung bei Plutarch! — die Absicht, „die Stadt von einem arbeitslosen und darum unruhigen Gesindel zu befreien und der Not des Volkes abzuhelfen!"

Ein anderes System bestand in der Schaffung von Arbeitsgelegenheit, namentlich durch Veranstaltung großartiger Bauten. Auch hier zeigt sich das Genie des Perikles im hellsten Lichte. Man vergleiche die Schilderung bei Plutarch: „Perikles stellte dem Volke vor, man müsse den Ueberfluß an solche Dinge wenden, von denen man sich für die Zukunft unsterblichen Ruhm, für jetzt aber allgemeine Wohlhabenheit versprechen könne, weil dabei mancherlei Arbeiten und Geschäfte aufkämen, die jede Kunst erwecken, allen Händen zu tun geben und so fast die ganze Stadt in Verdienst setzen würden. Denen freilich, die die erforderlichen Jahre und Kräfte hatten, verschaffte wohl der Kriegsdienst ihren reichlichen Unterhalt aus dem Staatssäckel; allein Perikles wollte, daß die anderen Bürger

und Handwerker weder von diesem Verdienst ausgeschlossen seien noch ihn ohne Arbeit bei Müßiggang erhalten sollten, und gab nun durch Aufführung großer und ansehnlicher Gebäude dem Volke alle Hände voll zu tun." Und weiter setzt dann Plutarch auseinander, wie dadurch direkt oder indirekt in vielen Industrie-, Handels-, Transportgewerben und sogar in Zweigen der Urproduktion eine Menge von Händen lohnende Beschäftigung erhielt!

Das dritte System endlich — und zwar das gefährlichste — bestand darin, weite Kreise der ärmeren Bürgerschaft auf Staatskosten zu alimentieren. Hier führte Perikles zunächst die Besoldung der Richter ein. Das war notwendig, wenn die ärmeren Bürger am Geschworenendienst teilnehmen sollten, hatte aber praktisch die Folge, daß nicht weniger als 6000 Bürger (von im ganzen 30000!) als Geschworene je 2 Obolen (den Lohn eines Tagelöhners) für jede Sitzung erhielten. Dann wurden die Ratsherren, die ebenso wie die Geschworenen erlost wurden, 500 an der Zahl, mit je 6 Obolen täglich besoldet. Da außerdem eine Menge Beamte und Truppen von Staats wegen unterhalten wurde, so lebte in dieser Zeit mehr als die Hälfte aller Bürger — wie einmal Aristoteles in einem höchst launigen Bericht bekundet hat — auf Staatskosten! Und nach Perikles' Tode wurde gerade diese Art von Volksversorgung besonders eifrig gepflegt: der Sold der Richter wurde (ca. 425) von 2 auf 3 Obolen erhöht; der Besuch der Volksversammlung wurde (seit 400) honoriert, zuerst mit 1 Obole, dann in rascher Steigerung mit 2 und 3, ja schließlich mit 9 Obolen; endlich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. wird die Bestimmung getroffen, daß alle finanziellen Ueberschüsse unter die Bürger als „Festgelder" verteilt werden sollten! Erst der Sturz der demokratischen Verfassung durch die Mazedonier (322) machte diesem Unwesen ein Ende. —

In Rom sammelten sich durch die Proletarier der kleinbäuerlichen Schichten, die dann in den Gewerben kein Unterkommen fanden, arbeitslose Massen an, die bald gänzlicher Verkommenheit anheimfielen und für jeden zu haben waren, der etwas zu bieten hatte. So mußte es über kurz oder lang nötig werden, diesen großstädtischen Pöbel aus der Staatskrippe zu ernähren. Den Anfang dieser Politik machte der jüngere Gracchus, der, um das Volk an sich zu fesseln, eine lex frumentaria zur Annahme brachte, wonach regelmäßig jeden Monat jeder in Rom ansässige Bürger aus den öffentlichen Magazinen ein gewisses Quantum Getreide zu einem ganz geringen Preise erhalten sollte. In den späteren Zeiten glitt man auf der schiefen Ebene, die man mit diesem Prinzip betreten hatte, immer weiter abwärts. Das Getreide wurde meist gratis ausgeteilt, die Zahl der Kostgänger des Staates schwoll bald auf 2—300000 an, und unter den späteren Kaisern begnügte man sich nicht mehr mit Getreideverteilungen, sondern gab noch Oel, Wein, Salz, schließlich auch Fleisch, Kleider und bares Geld dazu.

Eine eigentliche Arbeitslosigkeit unter den Sklaven konnte es dagegen nicht geben, — einfach in Konsequenz der antiken Anschauungen über das Sklaventum, die durch eine skrupellose Brutalität charakterisiert sind: den unbrauchbaren Sklaven verkaufte man weiter oder setzte ihn auch aus, und überdies gestatteten die Moralanschauungen des Altertums dem Besitzer der Sklaven, die Vermehrung der Sklavenbevölkerung ganz nach Bedürfnis zu regulieren.

In den späteren Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit trat übrigens die entgegengesetzte Erscheinung, der Mangel an Arbeitern, zutage, da infolge der aller Erfolge baren äußeren Politik die Zufuhr von Sklaven stockte und da auch innerhalb der Reichsgrenzen infolge der immer wachsenden Entartung und der wirtschaftlichen Misere die Bevölkerung abnahm.

2. Mittelalter. In den nach der Völkerwanderung begründeten Reichen waren die gewerblichen Verhältnisse zu primitiv, das Land im Verhältnis zur Bevölkerungsmasse zu ergiebig, als daß von einer Arbeitslosigkeit hätte geredet werden können. Seit dem 11. Jahrh. unserer Zeitrechnung begann die großartige Epoche der Begründung von Städten und der nationalen Expansion des deutschen Volkes. Hier war für jeden, der arbeitsfähig und arbeitswillig war, tatsächlich Gelegenheit, sich zu betätigen: Land war in Menge da für bäuerliche Ansiedler, und noch weit größer war die Erwerbsgelegenheit in den neubegründeten und rasch aufblühenden Städten.

Binnen wenigen Jahrhunderten aber hatte die starke Bevölkerungszunahme den Bedarf an Arbeitskräften gedeckt, und die überall ein- und durchgeführte Gewerbe- und Zunftverfassung, welche die Zahl der Betriebe begrenzte und die Größe jedes einzelnen Betriebes direkt oder indirekt beschränkte, mußte jene Arbeiter, die in den Zünften kein Unterkommen fanden, in eine sehr prekäre Lage versetzen: hier wurden sicherlich Jahr für Jahr Tausende in unverdiente Arbeitslosigkeit und Not gestoßen und gingen dann in Vagabundentum und Bettel elendiglich zugrunde.

Andererseits sicherte jene Gewerbe- und Zunftverfassung den Elementen, die in den damals geschaffenen Organisationen ein Unterkommen gefunden hatten, eine dauernde Existenz, weil die Absatzverhältnisse leidlich stabil blieben. Und soweit jemand hier zeitweiliger Arbeitslosigkeit (zum Teil in Konsequenz gewisser zünftiger Einrichtungen) verfiel, ward für ihn durch genossenschaftliche Institutionen gesorgt. Der wandernde Handwerksgesell, der zünftige Ausbildung genossen, erhielt an jedem Orte, wo er vergebens um Arbeit angehalten, Obdach und Unterhalt für ein paar Tage sowie oft noch einen Zehrpfennig auf die Reise, das sog. Geschenk. „Seine Idee war augenscheinlich, die Durchführung der Wanderpflicht zu erleichtern und jeden Gesellen davor bewahren zu wollen, die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Die Mittel dazu brachten die Gesellen unter sich auf, indem sie allwöchentlich kleine Zahlungen an die Gesellenkasse leisteten, und erst später scheint es aufgekommen zu sein, daß auch die Meister Zuschüsse leisteten oder gar aus ihrer Tasche die ganze Summe bestritten. Sicher fehlte jener Einrichtung jede Grundlage einer wirklichen Versicherung: immerhin ist es doch wahrscheinlich, daß der bescheidene Ausweg damals genügte, und charakteristisch, daß man überhaupt auf den Gedanken kam. Denn mit dem Almosen darf man das Ge-

schenk nicht identifizieren, da unter den beregten Umständen jeder Anspruch darauf hatte und nicht nur der wirklich Bedürftige, sondern alle wandernden Gesellen ohne Ausnahme es erhalten haben werden" (W. Stieda).

Freilich sicherte die Zunftverfassung eine dauernde Existenz nur jenen Elementen, die Solidität und Fügsamkeit genug besaßen, um es in der harten Schule und unter den strengen Reglements des Zunftwesens auszuhalten. Die sicherlich nicht geringe Zahl derjenigen, die hier über Bord gingen — mußte doch schon das übliche „Wandern" der Gesellen den Leichtsinn befördern! —, stand nicht bloß ohne jeden schützenden Anhalt da, sondern war in der Regel der Möglichkeit, sich gewerblich zu betätigen, beraubt: so wurden sie meist Landstreicher und verfingen sich in den Maschen der mit solcherlei Volk nicht viel Federlesens machenden Gesetzgebung. Diese kannte, wegen der mangelhaften volkswirtschaftlichen Einsicht der Zeit, im wesentlichen nur den Unterschied zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Bettlern und bestrafte die ersten, gleichgültig, welches die Gründe der Arbeitslosigkeit waren, mit Gefängnis, Pranger und Auspeitschung.

Wenn somit auch in der mittelalterlichen Gesellschaft verschiedene Quellen unverschuldeter Arbeitslosigkeit vorhanden waren, so konnte doch daraus für sie keine Gefahr, keine „soziale Frage" entstehen. Denn die mittelalterliche Wirtschaftsverfassung sicherte der Gesellschaft durch die Stabilität von Produktion und Absatz und durch ihre anderen Institutionen einen breiten, soliden Mittelstand und (in den zünftigen Gesellen) eine in ihrer Existenz unbedingt gesicherte Arbeitermasse, so daß ein festes, unerschütterliches Fundament geschaffen war. Und zu dessen völliger Sicherstellung gegen alle Angriffe arbeitsloser Elemente diente die Lebensanschauung der Zeit, die Simplizität des mittelalterlichen Denkens, die alles Bettelvolk unterschiedslos in einen Topf warf, und die rücksichtslose und naive Brutalität der Mittel, mit der man alles, was nicht seinen regelmäßigen Erwerb hatte, ekrasierte.

Gegenüber den „gefährlichen Klassen" der Gesellschaft war das von einem Glauben, einer Lebensanschauung und einem Interesse beseelte Bürgertum tatsächlich eine reaktionäre Masse, die von all ihren Machtmitteln gutgläubig und ohne Phrasen den weitgehendsten Gebrauch machte. Von jener Seite war daher damals keine Gefährdung, kein „Umsturz" zu besorgen.

3. Neuzeit. Die neuere Wirtschaftsgeschichte wird durch eine böse Zeit der Arbeitslosigkeit eingeleitet: da nämlich der Getreidepreis seit der Mitte des 15. Jahrh. in England für mehr als hundert Jahre sank, während gleichzeitig die Wollindustrie aufblühte, so ward es für die Grundherren rentabler, Schafe zu halten als Landbau zu treiben. Jetzt genügte ein einziger Hirt auf einem Landstriche, zu dessen Bestellung früher zahlreiche Bauern erforderlich gewesen. „Die Schafe," — klagte ein Zeitgenosse, Thomas Morus — „die sonst so sanft und genügsam waren, sind nun so gierige, reißende Bestien geworden, daß sie selbst Menschen verschlingen und ganze Felder, Häuser und Gemeinden verzehren und entvölkern". Durch diesen Prozeß wurden unter Heinrich VIII. (1509—1547) ca. 50000 hörige Bauern von der väterlichen Scholle vertrieben und in freie Proletarier verwandelt. Sie zogen teils in die Städte, um sich in den Gewerben als Arbeiter zu verdingen, teils fanden sie auch hier kein Unterkommen und wurden so zu Bettlern oder Dieben. Letztere wurden ohne weiteres gehängt — 72000 unter diesem Regiment, wenn wir einem Chronisten trauen dürfen —; das Schicksal der anderen war indes kaum viel besser, denn gegen sie wurde eine furchtbare Blutgesetzgebung inauguriert. Sie „wurden — sagt Marx mit Recht — zunächst gezüchtigt für die ihnen angetane Verwandlung in Vagabunden und Paupers. Die Gesetzgebung behandelte sie als „freiwillige" Verbrecher und unterstellte, daß es von ihrem guten Willen abhänge, in den nicht mehr existierenden alten Verhältnissen fortzuarbeiten. Alte arbeitsunfähige Bettler erhalten eine Bettellizenz. Dagegen Auspeitschung und Einsperrung für handfeste Vagabunden. Sie sollen an einen Karren hinten angebunden und gegeißelt werden, bis das Blut von ihrem Körper strömt, dann einen Eid schwören, zu ihrem Geburtsplatz oder dorthin, wo sie die letzten 3 Jahre gewohnt, zurückzukehren und „sich an die Arbeit zu setzen". Welche grausame Ironie! Bei zweiter Ertappung auf Vagabundage soll die Auspeitschung wiederholt und das halbe Ohr abgeschnitten, beim dritten Rückfall aber der Betroffene als schwerer Verbrecher und Feind des Gemeinwesens hingerichtet werden." Auch eine Gesetzgebung gegen Arbeitslosigkeit!

Die durch die soziale Organisation erzeugte Arbeitslosigkeit arbeitsfähiger und arbeitswilliger Personen hat seitdem wie ein düsteres Fragezeichen auf der bürgerlichen Gesellschaft gelastet; sie hat bisher aller Anstrengungen zu ihrer Beseitigung gespottet, und je großartiger Gewerbe und Industrie sich entwickeln, je lauter die Stimme der unteren Klassen erschallt, — desto drückender wird diese atra cura der modernen Gesellschaft und desto mehr Bedeutung gewinnt sie für die Entwickelung der sozialen Theorieen, die stellenweise ganz auf dieses Problem radiziert erscheinen.

Schon in der Epoche der Manufaktur und des Merkantilismus (also vom 16. bis 18. Jahrh.) war das Uebel bösartig genug, obwohl man es hier, auf dem Kontinente wenigstens, kaum so sehr mit dem industriellen Fortschritt als vielmehr mit der Entartung des Zunftwesens und den schlimmen Wirkungen der großen Kriege in Zusammenhang bringen darf.

Die Zünfte, die immer mehr geschlossene Kliquen darstellten, verwehrten der wachsenden Bevölkerung ein solides Unterkommen in einem großen Teile der Gewerbe; das „Wandern" der Gesellen degenerierte zum kommentmäßigen „Fechten" und Betteln; die Kriege machten, durch die Zerrüttung der Gewerbstätigkeit, viele brotlos und verführten andere zum Lotterleben. So wurden Bettelei und Landstreicherei überall zur Landplage und veranlaßten eine staatliche Intervention, die teils in Armenordnungen für mehr oder minder bedürftige Personen bestand, teils — wenn auch selten genug — in der Veranstaltung von Arbeiten und in der Einrichtung von Arbeitshäusern, teils endlich in strenger gesetzlicher Repression. Als

Beispiele der letzteren sei angeführt, daß in Frankreich noch im Jahre 1777 jedem arbeitsfähigen Manne, der sich nicht ernähren konnte und 6 Monate lang keine Arbeit hatte, Galeerenstrafe angedroht wurde und daß — am anderen Ende des zivilrechtlichen Europa — in Polen die Verordnung galt: „Bettler, Männer sowohl wie Weiber, müssen über ihre Verkrüppelung oder Unfähigkeit zur Arbeit ein ärztliches Zeugnis beibringen; wer aber kein solches hat und zur Arbeit tauglich ist, den soll die Polizei aufgreifen, das bei ihm gefundene Geld ihm abnehmen, ihn 4 Wochen gefangen setzen und zu öffentlichen Arbeiten verwenden und ihm alle Freitage 50 Rutenhiebe aufzählen lassen."

Die individualistische Richtung in der Nationalökonomie, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft gelangte, mußte, ihren Grundprinzipien gemäß, eine wesentlich andere Lösung der Arbeitslosenfrage ins Auge fassen. Wie sie sonst als Folge der ungehinderten Bewegung der Bevölkerung die bestmögliche Gestaltung der politischen und sozialen Welt erwartete, so auch hier: die unverschuldete Arbeitslosigkeit schien ihr beim Systeme obrigkeitlichen Besserwissens und zünftiger Privilegierung nur eine natürliche Folge zu sein, während sie bei freier Verwertung aller Kräfte — soweit eben überhaupt möglich — aus der Welt geschafft war. War erst ihr Ideal des freien Spiels der wirtschaftlichen Elemente realisiert, so ward danach sonder Zweifel jeder tätige Mann auf den ihm gebührenden Platz gestellt; im Notfalle mußte eben die Armenpflege helfen. Praktisch konnte es sich also für die aufkommende individualistische Schule nur um eine Beseitigung der Schranken handeln, die durch das alte und damals arg verrottete Zunft- und Konzessionssystem so viele in der freien Verwertung ihrer Kräfte hemmten. So mußte damals die Parole ausgegeben werden: die Arbeit aus einem Privileg, was sie großenteils bisher gewesen, zu einem allgemeinen Recht zu machen. Auf diese Weise kamen die Physiokraten zu ihrem „droit de travailler", in dem sie die Panacee gegen die sozialen Gebresten erblickten. Zum ersten Male wurde dieser Grundsatz gesetzlich in dem von Turgot verfaßten Ed. v. 12./III. 1776 anerkannt, das in Frankreich die Gewerbefreiheit proklamierte (freilich damals nicht zur Durchführung gebracht werden konnte). —

Es ist bekannt, daß die — schließlich überall siegreiche — Gewerbefreiheit das Uebel der Arbeitslosigkeit nicht beseitigt hat, das vielmehr gerade seitdem — mindestens zeitweise — nie geahnte Dimensionen angenommen und sich zu einem immer schwierigeren und komplizierteren Problem gestaltet hat. Die Ursache hiervon liegt in den ungünstigen Konjunkturen und den durch sie herbeigeführten Katastrophen, den Krisen. Dieselben bestehen im wesentlichen in der Unmöglichkeit, entweder die produzierten Warenmassen auch nur annähernd zu den bisherigen Preisen abzusetzen oder überhaupt das Gewerbe im alten Umfange produktiv fortzusetzen. Die Verkäufer, Fabrikanten und Kaufleute, erleiden schwere Verluste, machen vielleicht Bankerott, — jedenfalls muß die Produktion eingeschränkt werden, und Tausende von Arbeitern kommen schuldlos außer Stellung. Solche Krisen sind als typische Erscheinung erst in der modernen Zeit möglich geworden, wo die Produktion für den Weltmarkt oder für unbekannte Käufer vorherrscht, statt — wie früher — für die Lokalität und ihr genau bekanntes und feststehendes Bedürfnis. Da zudem jeder Unternehmer unabhängig vom anderen produziert, können über die Größe der rentablen Produktion leicht Irrtümer entstehen. Jeder Grund nun, der in irgendeinem Gewerbe die Nachfrage rasch sinken macht oder die Produktion über die — zur Deckung der Kosten (einschließlich eines ausreichenden Gewinnes) bereite — Nachfrage hinaus rasch steigen läßt, ruft naturgemäß einen Preissturz und eine Absatzkrise hervor. Es gibt daher für letztere schier unzählige Entstehungsursachen, da schlechthin alles, was die gewohnte Ordnung der Produktion, der Konsumtion, der Verteilung, der Verkehrs-, Geld- oder Kreditverhältnisse erschüttert, ja überhaupt nur verändert, Anlaß zur Krise geben kann. Diese Krisen sind dann teils spezielle, die einzelne Branchen heimsuchen, teils allgemeine, die Handel, Gewerbe und Industrie in ihrer Gesamtheit verwüsten und manchmal sogar international auftreten. Den Krisen der letzteren Art geht eine allgemeinere Preissteigerung voraus, die überall Vertrauen auf die günstigen Konjunkturen des Marktes erzeugt und dadurch eine fieberhafte Anspannung der Produktion veranlaßt. Die Spekulation tut überdies das ihrige, um Produzenten und Publikum in immer wachsende Sicherheit zu wiegen. In einem bestimmten Moment ist schließlich die aufgestapelte Produktenmasse zu groß geworden, um noch zu guten Preisen abgesetzt werden zu können, und so bricht das Ungewitter los. Und jetzt wird die Panik so allgemein, wie es früher das Vertrauen gewesen war. Die Folgen sind dann natürlich: „ein rasches Sinken aller Warenpreise, die noch vor kurzem so lohnend waren; eine bis zur Entwertung gehende Wertverringerung der produktiven Vermögen; eine fast allgemeine Unmöglichkeit, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; zahlreiche Bankerotte oder Zahlungseinstellungen; zeit- oder teilweise Beschränkung oder Einstellung der Produktion; Brotlosigkeit von Tausenden von Arbeitern. Das sind die in rascher Folge und Wechselwirkung sich äußernden Symptome von Erscheinungen, die das Kapital dezimieren und dem Arbeiter auch noch seine Lumpen rauben. Wenn dann

am Ende solcher Vernichtungsszenen die Nationalökonomie ihre Toten zählt, so rechnet sie den Ruin der Kapitalisten nach Millionen Werten und den der Arbeiter nach tausend und abertausend Familien, die sich niemals wieder in ihren Kellern und unter ihren Dächern aus ihrem Elend aufzuraffen vermögen" (Rodbertus).

Hiermit ist jedoch erst der Charakter der akuten Krisen gekennzeichnet; von nicht minderer Bedeutung für unser Jahrhundert sind aber die schleichenden Krisen, welche sich vornehmlich im Anschluß an die in vielen Branchen stattfindende Verdrängung des Handwerks und der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie entwickeln: die technisch weniger vollkommene Betriebsart wird unproduktiv, und ihre Arbeiter werden gewöhnlich nur zum Teil von den aus dem Konkurrenzkampfe siegreich hervorgehenden Betrieben übernommen. Eine ähnliche Gefahr der schleichenden Krise liegt für alle Exportindustrieen eines Landes in der — sich oft realisierenden! — Möglichkeit, daß die fremdländische Konkurrenz erstarkt.

Gerade die Krisen dieser zweiten Art sind heute ganz besonders wichtig, weil wenigstens eine allgemeine Krise der oben geschilderten Art — „die Krise nach dem älteren, gewissermaßen englischen Typus" (Lexis) — die Welt seit 1873 nicht mehr heimgesucht hat, während „die Gefahr der chronischen wirtschaftlichen Depression (nach Lexis' treffender Bemerkung) zu wachsen scheint". Uebrigens nimmt auch Lexis an, daß „die Verhältnisse jedenfalls gegenwärtig, nachdem das Maschinenwesen das ihm zustehende Gebiet im wesentlichen vollständig erobert hat und die Arbeiterbevölkerung sich der neuen Produktionsweise angepaßt hat, für die Beschäftigung der Arbeiter weit günstiger sind als in der Uebergangsperiode, als die Maschine ihren Siegeszug erst eben begonnen hatte und die Handarbeit noch einen nutzlosen Verzweiflungskampf gegen sie versuchte.

Die Folgen einer jeden Krise für den Arbeiterstand sind furchtbar. Je nach dem Charakter der Krise werden Tausende oder Zehntausende fleißiger Arbeiter brotlos und fallen der entehrenden und oft noch dazu unzureichenden Armenpflege anheim. Dauert die Arbeitslosigkeit längere Zeit, so gewöhnen sich viele Arbeitslose an den Müßiggang, werden arbeitsscheu, verkommen und sinken schließlich häufig ins Verbrechertum hinab. Und falls der Arbeitslose Familie hat, macht dann sein Kind oft genug schon im elterlichen Hause die Schule der Unsittlichkeit und des Verbrechens durch.

Neben der mit der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunkturen zusammenhängenden und darum unregelmäßig auftretenden Beschäftigungslosigkeit gibt es dann noch eine regelmäßig kommende und vorübergehende Arbeitslosigkeit: die Saison-Arbeitslosigkeit. „Ist die Arbeitssaison kurz, wie z. B. bei der Spiritusbrennerei oder Zuckergewinnung, so macht es sich ganz von selbst, daß die Arbeiter für den größeren Rest des Jahres einer anderen Beschäftigung obliegen" (Ed. v. Hartmann). Hier wird daher die Arbeitslosigkeit mehr eine Ausnahmeerscheinung sein. Dauert dagegen die Saisonarbeit längere Zeit, wie z. B. bei den Baugewerben, so wird der Arbeiter während der Zeit der Beschäftigungslosigkeit nur schwer in einem anderen Gewerbe ein Unterkommen finden. Er ist daher darauf angewiesen, während der Dauer seiner Beschäftigung soviel zurückzulegen, daß er in den Zeiten der Verdienstlosigkeit von seinen Ersparnissen leben kann. Leider sind die meisten Saisonarbeiter zu unwirtschaftlich, um hier ausreichend vorzusorgen: sie geraten daher bald in eine recht schlimme Lage, aus der sie erst der Wiederbeginn der Saisonarbeit befreit.

Schließlich muß noch eine fernere wichtige Ursache der modernen Arbeitslosigkeit berührt werden, die für gewöhnlich übersehen wird: die in allen Ländern (außer Frankreich) erfolgte rasche Bevölkerungsvermehrung. Man vergesse nicht, daß die Bevölkerung sich in manchen Ländern binnen 100 Jahren verfünffacht hat und daß ein immer kleinerer Prozentsatz des Zuwachses in der Urproduktion sein Unterkommen findet. Die Mehrheit der Hinzukommenden muß also in der Hauptsache regelmäßig in den gewerblichen Berufen ihr Unterkommen finden, und das erfordert einen schwierigen Verteilungsprozeß der Menschen über das ganze Land, der bei den starken Reibungswiderständen innerhalb der privatwirtschaftlichen Organisation dazu führt, daß entweder die neuen Kräfte oder aber ältere Arbeiter überschüssig und überflüssig werden.

Danach ist es nur natürlich, daß die Arbeitslosigkeit im politisch-sozialen Leben des 19. Jahrhunderts eine bedeutsame Rolle gespielt hat und für die Entwickelung der sozialen Kritik in gleicher Weise maßgebend gewesen ist. Vor allem wirkte bei fast allen Revolutionen die Arbeitslosigkeit als treibende Kraft mit: 1830 waren es in Paris Arbeitslose — zum großen Teile solche, welche aus den Druckereien der liberalen Zeitungen entlassen worden waren, — die den Straßenkampf begannen; das Jahr 1848 folgte auf eine Weltkrise und eine allerwärts mißratene Ernte; der Pariser Juniaufstand war ausschließlich eine Rebellion der Arbeitslosen; die Pariser „Commune" von 1871 stand im engsten Zusammenhang mit der Beschäftigungslosigkeit der Klein-

bürger und Arbeiter. Und neuerdings hat man schon allenthalben — von der Themse bis zur Donau und von der Newa bis zum Manzanares — Krawalle und Demonstrationen Arbeitsloser zu verzeichnen.

Unter solchen Umständen mußte die Entwickelung der neuen sozialen Ideen von der modernen Gestaltung des Problems der Arbeitslosigkeit wesentlich beeinflußt werden. Die ersten Kritiker der bürgerlichen Gesellschaft in der Neuzeit überhaupt wie speziell auch im 19. Jahrh. knüpfen direkt daran an: Thomas Morus war durch die unter Heinrich VIII. herrschende Arbeitslosigkeit zu seinem Zweifel an der Güte des Bestehenden veranlaßt worden, der ihn dann, im Anschluß an das Studium Platos, zum Kommunismus seiner „Utopia“ (1516) hinführte, — und Owen und Sismondi haben angesichts der ersten Arbeitslosennot unseres Jahrhunderts (1817) dem Individualismus den Rücken gekehrt. Bei allen bedeutsamen sozialistischen und sozialreformatorischen Systemen und Bewegungen steht dann die Lösung dieser Frage mehr oder weniger im Vordergrunde. In Frankreich, wo in den 30er und 40er Jahren in weitem Umfange die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenindustrie stattfand, stand fast die ganze soziale Bewegung unter dem Zeichen der Aufhebung der Arbeitslosigkeit: das beweisen die Schlagworte, die gerade damals in den Köpfen des Proletariats und seiner Theoretiker sich festsetzten: „Organisation der Arbeit“ und „Recht auf Arbeit“. Genaue Pläne zur Realisierung dieser Ideen wurden freilich weniger erwogen: was im Augenblicke ebenso sehr zu ihrer Popularität (— man vergleiche Lamartines Ausspruch: „Le mot d'organisation du travail était devenu grâce à l'obscurité des termes depuis dix ans le mot de la croisade des prolétaires contre l'état politique et social“ —) wie später zu ihrem raschen Fiasko beitrug.

Die für die soziale Bewegung Frankreichs seit 1850 maßgebende Doktrin Proudhons setzt negativ und positiv ebenfalls an der fraglichen Stelle ein. Danach erzeugt das Privateigentum die Arbeitslosigkeit, und diese macht den Brotlosen zum Bettler oder zum Verbrecher, wo ihn dann die Justiz abstraft. Proudhon drückt das so aus: „Auf das erste Zeichen der Erschöpfung des Vorrats füllen sich die Werkstätten, und alle Welt geht ans Werk; dann ist der Handel im Schwung und Regierung und Regierte freuen sich. Aber je mehr Arbeitsamkeit man entwickelt, desto mehr Feiertage macht man für die Folge; je mehr man jetzt lacht, desto mehr wird man später weinen. Unter der Herrschaft des Eigentums dienen die Blumen der Industrie nur dazu, Totenkränze zu schmücken: der Arbeiter, der arbeitet, gräbt sein eigenes Grab. Heute wird die Werkstätte geschlossen, morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen; übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis . . . Der Eigentümer hält, wie ein Robinson auf seiner Insel, mit Lanzenstichen und Flintenschüssen den Proletarier ab, den die Welle der Zivilisation in die Tiefe schleudert und der sich an den Felsenspitzen des Eigentums anzuklammern trachtet. „Gib mir Arbeit,“ schreit er mit aller Kraft dem Eigentümer entgegen, „stoße mich nicht zurück, ich werde um jeden Preis für dich arbeiten.“ — „Ich bedarf deiner Dienste nicht,“ antwortet der Eigentümer und hält ihm die Spitze seiner Lanze oder die Mündung seines Gewehrs entgegen. — „Wie könnte ich dich bezahlen, wenn ich keine Arbeit habe?“ — „Das ist deine Sache!“ — So überläßt sich der unglückliche Proletarier dem Strome, der ihn dahinreißt oder, wenn er es versucht, in das Eigentum einzudringen, streckt ihn der Eigentümer zu Boden und tötet ihn.“ — Proudhons positive Vorschläge, die darauf abzielten, mittels der Tauschbank den Satz: Jedem das Produkt seiner Arbeit! — zu realisieren, sollten dadurch das fragliche Uebel wie auch alle anderen sozialen Gebrechen aus der Welt schaffen. —

In Deutschland knüpft das herrschende sozialistische System, jenes von Karl Marx, den weltgeschichtlichen Fortschritt ausschließlich an die Lösung der Arbeitslosenfrage an. Danach basiert jede Gesellschaft, in der es herrschende und beherrschte Klassen gibt, darauf, daß der Sklave die ganze Gesellschaft ernähre, — während die moderne Gesellschaft infolge von Krisen und Arbeitslosigkeit dazu gelange, ihre Sklaven ernähren zu müssen. Folglich negiere sie sich selber, steuere also auf einen unhaltbaren Zustand hin und treibe dadurch schließlich in das Reich der neuen Gesellschaft hinüber. — Auch die Theorie von Rodbertus, dem vornehmsten Repräsentanten des deutschen Sozialismus neben Marx, wurzelt im gleichen Boden. Die Arbeitslosigkeit wird als das Grundübel der modernen Ordnung aufgefaßt, und zu ihrer Beseitigung ist von Rodbertus ein eigenartiges System sozialer Reformen erdacht worden, das Rente und Lohn so gleichmäßig wachsen läßt, daß Krise und Arbeitslosigkeit angeblich aus der Welt schwinden. (Vergl. den Art. „Rodbertus“.)

In England fand seit Owen und seiner Schule keine theoretische Entwickelung mehr statt. Dafür machte man sich um so mehr an die praktische Reform durch Selbsthilfe, und hier standen die Hilfsmaßregeln gegen Arbeitslosigkeit im Mittelpunkte der Bestrebungen; man schuf auch tatsächlich für einen großen Teil der Gewerkvereinsmitglieder — im ganzen für ca. 700000 Arbeiter — eine ausreichende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (die Darstellung des hierbei befolgten Systems folgt im II. Abschnitte dieser Abhandlung).

In Deutschland endlich hat die sozialreformatorische Richtung der letzten Jahrzehnte im Problem der Arbeitslosigkeit ebenfalls ein Hauptproblem aller Sozialreform erblickt und eine Reihe von Vorschlägen zu seiner Lösung gemacht.

So bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß hier ein furchtbares gefahrdrohendes Gebrechen der Gesellschaft vorliegt, zu dessen Heilung ein großes Reformwerk vollbracht werden muß: und diese Erkenntnis tut sehr not; denn „die großen Staatskörper sind hart, eiserne Tiere, denen die Gefahr nahe ankommen muß, ehe sie ihren alten Gang ändern“ (Herder).

II. Mittel zur Abhilfe.

1. Einleitendes. Angesichts eines sozialen Uebels von so ungeheurer Trag-

weite ist die Frage nach der Möglichkeit der Abhilfe einfach selbstverständlich. Zunächst wird man vielleicht daran denken, der Arbeitslosigkeit präventiv zu begegnen, also die Absatzkrisen zu beseitigen oder doch wesentlich zu mildern. Indessen sind die Mittel, die hierzu vorgeschlagen worden sind, nicht anwendbar. Der Sozialismus freilich hat seine Panacee rasch bei der Hand in Gestalt der kommunistischen Gesellschaft, wo die Produktion planvoll gemäß dem statistisch zu berechnenden Bedarfe der Bevölkerung gestaltet werden soll. Wer aber mit uns eine solche kommunistische Gesellschaft in absehbarer Zeit nicht für möglich hält, muß diese Lösung des Problems von der Hand weisen.

Auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung ist zur Erreichung jenes Zweckes nur ein Mittel denkbar: die Organisation aller Industrieen in Kartellen, die durch Fixierung der jeweilig nötigen Produktion zuvörderst die Ueberproduktion und damit auch die nachherige Krise zu verhindern hätten. Aber die zwangsweise staatliche Einführung von Kartellen ist unstatthaft, weil durch sie der individuelle Unternehmungsgeist, die wichtigste Triebkraft der bürgerlichen Volkswirtschaft, in Fesseln geschlagen würde. Und die freiwillige Bildung von Kartellen ist in dem ausreichenden nationalen und internationalen Umfange in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen, so daß also auch in Zukunft schlechte Konjunkturen, Krisen und Arbeitslosigkeit nicht zu vermeiden sein werden.

Danach ist kaum ein Zweifel darüber möglich, daß es sich im wesentlichen nur um einen Kampf gegen die Wirkungen handeln kann. Diese Frage ist natürlich auch schon seit langem erwogen worden, und sie hat in der Geschichte der sozialen Theorieen und Tatsachen die verschiedensten Lösungen gefunden. Unter ihnen lassen sich gemäß den maßgebenden volkswirtschaftlichen Prinzipien drei Gruppen unterscheiden: die der „Selbsthilfe", der „Armenpflege" und der „Sozialreform".

2. Selbsthilfe. Dies Prinzip ist bisher in größerem Umfange nur in England zur Anwendung gekommen, wo die Gewerkvereine in der Fürsorge für ihre Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit eine ihrer Hauptaufgaben erblicken. Ueber ihre Wirksamkeit teilen wir, nach einem Blaubuche des englischen Arbeitsamtes, das folgende mit. Im J. 1891 verteilten 202 Gewerkvereine mit 682025 Mitgliedern an ihre Arbeitslosen den Betrag von 222088 £. Die wöchentlichen Unterstützungen der Arbeitslosen sind bei den einzelnen Vereinen verschieden; doch fällt der Betrag der Summe prinzipiell entsprechend der Dauer der Arbeitslosigkeit. So zahlen z. B. die „Vereinigten Zimmerleute und Schreiner" in den ersten 12 Wochen der Arbeitslosigkeit 10 sh. pro Woche, in den folgenden 12 Wochen 6 sh.; während andererseits in einigen Vereinen der Textilbranche die anfängliche Unterstützung nur 3 sh. 6 d. pro Woche beträgt. Notorisch ermutigt übrigens ein zu hohes Maß der Unterstützung — trotz aller Vorsichtsmaßregeln — den Müßiggang. — Zum Bezuge von Unterstützung ist natürlich nur derjenige berechtigt, der zuvor längere Zeit Mitglied gewesen. Der Arbeitslose hat sich, der Kontrolle halber, täglich zu bestimmter Stunde in ein „Arbeitslosenbuch" einzuschreiben; er ist gehalten, sich selbst möglichst um Arbeit zu bemühen und eine ihm etwa angebotene passende Stelle anzunehmen. Wer seine Arbeit durch eigenes Verschulden verloren hat, soll nicht unterstützt werden; aber in der Praxis pflegt man das Prinzip nicht streng anzuwenden. — Viele Gewerkvereine gewähren außerdem noch einen Zuschuß für Reisen zum Zwecke der Beschaffung von Arbeit. Gegen Betrug ist dadurch Vorsorge getroffen, daß die reisenden Arbeitslosen ununterbrochen in Bewegung sein müssen. Trotzdem haben einige Vereine gefunden, daß die Reiseunterstützung — zumal im Sommer — öfters nur zum Vagabundieren ermuntert, und haben deshalb dies System der Unterstützung gänzlich fallen lassen. — Bei einigen Vereinen wird die Arbeit durch den Vorstand vermittelt. Aber in den meisten Vereinen wird hier die Hauptsache den Bemühungen der interessierten Person überlassen, die indes vom Vereine durch Mitteilungen über vakante Stellen unterstützt wird. Die großen Gewerkvereine publizieren periodische, genau spezialisierte Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes, zu denen die Zweigvereine durch regelmäßige detaillierte Korrespondenzen über die Zahl der Arbeitslosen, der vakanten Stellen usw. in ihren Bezirken das nötige Material liefern. — Eine andere, freilich nicht oft praktikable Methode, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, besteht in der sog. Ausgleichung der Arbeit. Hier wird durch Verkürzung der Arbeitszeit, Befolgung einer Art von Reihenbeschäftigung und besonders hohe Bezahlung von Ueberstunden die Beschäftigung einer möglichst großen Zahl von Arbeitern bewirkt. —

Arbeitslos waren von den Gewerkvereinsmitgliedern durchschnittlich pro Jahr: 1900 — 2,9%; 1901 — 3,8%; 1902 — 4,2%; 1903 — 5,1%; 1904 — 6,5%. Die 100 größten Gewerkvereine unterstützten die Arbeitslosen 1900 mit 5,3 Millionen M.; 1901 mit 6,6; 1902 mit 8,5; 1903 mit 10,3. Natürlich sind hierbei die Kosten für die durch Streik oder Lockout arbeitslos Gewordenen nicht mitgerechnet.

Diese Selbsthilfeorganisation kann aber nicht als ausreichend angesehen werden. „Die Wirksamkeit der Gewerkvereine — heißt es im Resümee des arbeitsstatistischen Amtes — ist gegenwärtig der Hauptsache nach auf die gelernten Berufe beschränkt und . . . läßt die Masse der halbgelernten und ungelernten Arbeiter unberührt, deren Vereine, soweit überhaupt welche da sind, zu geringe Beiträge erhalten, als daß sie imstande wären, ausreichende Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit zu gewähren."

Das Prinzip der Selbsthilfe hat sich somit

keineswegs als ausreichend erwiesen: unter den acht Millionen Arbeitern Englands sind schließlich etwa 900000 versichert! Tatsächlich hat sich also, streng „historisch-realistisch", herausgestellt, daß auf diese Weise nur einer ganz kleinen Minderheit geholfen wird; und das selbst auf dem klassischen Boden der Selbsthilfe! Auf dem Kontinente sind — abgesehen von den Buchdruckern — die Erfolge geradezu minimal. Und das wird sich auch in Zukunft nicht so bald ändern, weil in den deutschen und romanischen Ländern nationaler Rassencharakter, Geschichte und Tradition die rastlose, energische, Schritt für Schritt vordringende und so häufig entsagende Selbsttätigkeit nicht begünstigen. Trotzdem hat das fragliche Prinzip in Lujo Brentano einen Theoretiker gefunden, der in unbegreiflicher Einseitigkeit in ihm nicht nur eine glückliche, sondern überhaupt die einzig mögliche Lösung der Arbeitslosennot erblickt. „Finden die Arbeiter, welche beschäftigungslos sind, keine Arbeit zu einem bestimmten Preise, so würden sie doch vielleicht einer Nachfrage begegnen, wenn sie sich bereit finden ließen, um geringere Bezahlung zu arbeiten. So oft dies der Fall ist, ist daher die Frage, welche die Versicherungskasse zu beantworten hat: ob sie einem ihrer arbeitslosen Mitglieder Unterstützung gewähren will, die Frage, ob sie es billigt, wenn das betr. Mitglied sich weigert, unter einem bestimmten Lohnsatze zu arbeiten.... Und so zeigt sich geboten: die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit infolge der allgemeinen Lage des Marktes ist von der Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsstreitigkeiten nicht trennbar. Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit kann nur ein Gewerkverein sein" (Brentano). Diese ganze Argumentation läßt sich mit der Erwägung niederschlagen, daß nicht abzusehen ist, weshalb bloß der Gewerkvereinsvorstand das Privileg haben soll, über die Annahme angebotener Arbeit zu entscheiden, — und weshalb nicht andere Instanzen (z. B. Behörden, die nach Art eines gewerblichen Schiedsgerichts organisiert sind) auch dazu recht tauglich sind.

3. Armenpflege und Verwandtes. Da die Selbsthilfe absolut unzureichend war — und früher ja noch mehr als heute —, so war der Staat in die Zwangslage versetzt, sich wohl oder übel um die arbeitsfähigen Elemente, die außer Arbeit und Brot waren, zu kümmern. Aber der moderne Staat hat nicht mehr die wirtschaftspolitische Naivetät und Brutalität früherer Jahrhunderte, die die Arbeit als Privileg ansahen und allen jenen, die nicht die Berechtigung dazu hatten, überließen, sich mit Anstand durch die Welt zu schlagen, — bei Strafe der Ausrottung mit Feuer und Schwert im anderen Falle: im Gegenteil, die wirtschaftspolitische Einsicht und die Humanität der Gegenwart mußten dem Staate die Pflicht auferlegen, seine Arbeitslosen wenigstens nicht verkommen zu lassen, — und dieses Minimum der Fürsorge wird tatsächlich geleistet.

Es sind also, unter dem Regime des Individualismus, die Arbeitslosen bei längerer Dauer der Beschäftigungslosigkeit auf die meist geringfügige und entehrende Armenunterstützung angewiesen. Aber selbst diese wuchs mit der Zahl der Armen in einigen Ländern so enorm, daß man hier dazu überging, die arbeitsfähigen Armen in Arbeitshäuser zu stecken, in denen harte Arbeit unter furchtbarer Disziplin und bei kärglicher Kost geleistet werden mußte. Die leitende Absicht war dabei, alle irgendwie arbeitsscheuen Elemente durch die Furcht vor dem Arbeitshause von der Armenunterstützung auszuschließen.

Dies ganze System hatte immerhin den Vorteil, daß niemand verhungert. Ein ausreichendes Mittel gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit kann indessen nun und nimmer darin erblickt werden, daß man dem armen Manne, der ohne Verschulden sein Brot verloren hat, ein Almosen verabreicht, das kaum die geringste Lebensnotdurft deckt, das entehrend wirkt und den Unterstützten unter Umständen einem furchtbaren und verhaßten Zwange unterwirft. Ueberdies können viele Arbeitslose überhaupt nicht in die Arbeitshäuser gehen, weil sie, wegen ihrer früheren Beschäftigung, zu den hier verrichteten gröberen Arbeiten nicht tauglich sein und an ihrer speziellen Arbeitsgeschicklichkeit Einbuße erleiden würden.

Es hat indessen auch an Rückfällen in die Maximen des Polizeistaates nicht gefehlt. Typisch hierfür ist das Vorgehen Napoleons I. Dieser erließ am 5. Juli 1808 ein Dekret, das das Betteln im ganzen Reiche verbot und zugleich anordnete, daß in jedem Departement ein Bettlerdepot einzurichten sei; wer bettelte, wurde dem Depot überwiesen; wer als Landstreicher aufgegriffen wurde, kam ins Gefängnis. Wie wenig indes diese Bettlerdepots halfen, sieht man daraus, daß der Polizeipräfekt von Paris schon im Jahre 1812 dem Kaiser melden mußte, daß es allein in der Hauptstadt 22000 Arbeitslose gäbe und daß nur vermehrte Unterstützungen und staatliche Arbeiten dem Notstande begegnen könnten. Dies System mußte mit dem Bankerott enden, da es offenbar ein Ding der Unmöglichkeit ist, die großen Massen Arbeitsloser, die es zeitweilig gibt, in solche Bettlerzwinger einzusperren.

4. Sozialreform. Als ältesten reformatorischen Vorschlag hat man wohl denjenigen von Malouet anzusehen, der angesichts der in Stadt und Land herrschenden Krise in der Nationalversammlung (1789) den Vorschlag machte, ein ganzes System von Werkstätten und Unterstützungsbureaus in allen Kirchspielen des Reiches zu errichten: die Werkstätten sollten den Arbeitslosen Beschäftigung geben, die Bureaus alle Bedürftigen unterstützen. — Dieser Anregung konnte oder wollte zwar die Kammer keine Folge geben, doch sorgte schon die Wucht der Tatsachen — vor allem die zunehmende Arbeitslosigkeit — dafür, daß diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwand. So kam die Nationalversammlung dazu, ein besonderes „Comité pour l'extinction de la mendicité" niederzusetzen. Dieses schlug in einer ausführlichen Denkschrift ein ganzes System von staatlichen und kommunalen Maßnahmen vor, die in dem Plane einer Versicherung der unteren

Klassen gegen Krankheit und Alter sowie der Errichtung öffentlicher Werkstätten allerorten zugunsten der Beschäftigungslosen gipfelten. Natürlich konnten diese Vorschläge während der Stürme der Revolution nicht zu praktischer Anwendung gelangen. Doch ist im Anschluß an sie die Idee des „Rechtes auf Arbeit" entstanden, die zeitweise lebhaften Beifall gefunden hat (vgl. den Art. „Recht auf Arbeit").

Eine Theorie mit spezieller Rücksicht auf die moderne Form der Arbeitslosigkeit ist dann 1819 von Simonde de Sismondi, dem Begründer der Theorie der Sozialreform, entwickelt worden. Er schlug nämlich vor, die Unternehmer nach ihren Berufen in Genossenschaften zu organisieren, die dann für die Erhaltung aller feiernden Arbeiter ihrer Branche aufkommen sollten. Er motiviert seinen Vorschlag damit, daß der Unternehmer allen Gewinn aus der Tätigkeit seiner Arbeiter zöge, folglich auch für dieselben bei Ungunst der Verhältnisse einzutreten hätte. Wie aber diese „Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" — denn darauf kommt der Sismondische Gedanke heraus — im einzelnen zu gestalten sei, wagt er mit Rücksicht auf die ungeheuren Schwierigkeiten der Ausführung nicht näher anzugeben. — Dieser Gedanke der obligatorischen Versicherung gegen unverschuldete Erwerbslosigkeit wird dann mehrfach wieder aufgenommen: vor allem durch Marlo, Schäffle und Adolf Wagner.

Andere Reformvorschläge wieder knüpfen an die Bestrebungen an, die überschüssigen Arbeiter der Industrie dem Landbau zuzuführen. Diese Bestrebungen gingen von Holland aus, wo General van den Bosch 1818 Ackerbaukolonieen zur Beschäftigung Arbeitsloser errichtet hatte. Ihre anfänglichen Erfolge veranlaßten vielfache Nachahmung dieser Experimente und gaben den Anstoß, daß der ihnen zugrunde liegende Gedanke von manchen Theoretikern zu ganzen Systemen ausgesponnen wurde: so z. B. von de Morogues, der die Arbeitslosen in lauter kleine ländliche Eigentümer zu verwandeln hoffte. — Wichtiger war es, daß jener Gedanke Mitte der 70er Jahre vom Pastor von Bodelschwingh wieder aufgenommen wurde, auf dessen Anregung (1882) die erste sog. Arbeiterkolonie begründet wurde (vgl. Art. „Wanderarbeitsstätten"). Soviel Nutzen solche Kolonieen auch im einzelnen stiften mögen — als allgemeines Heilmittel sind sie nicht anwendbar, denn ein großer Teil der Arbeitslosen könnte in ihnen nicht untergebracht werden, selbst wenn man die erforderliche Zahl von Kolonieen errichtete, weil nur der kleinere Teil der gewerblichen Arbeiter zur landwirtschaftlichen Tätigkeit gebraucht werden kann, zumal wenn sie später bei günstiger Konjunktur wieder zur Industrie zurückkehren sollen.

Ganz allgemein wird der Gedanke, den Arbeitslosen nach Möglichkeit durch die öffentlichen Körper Beschäftigung zu gewähren, neuestens von Julius Wolf in der Schrift über die „Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung" (1896) vertreten. Danach hat man sich durch einige verfehlte Anwendungen jenes Prinzips (z. B. in den französischen Nationalwerkstätten) abschrecken lassen, der Arbeitsbeschaffung durch Staat und Gemeinde die ihr gebührende Beachtung zu schenken. Wolf erinnert daran, daß ein so genialer Praktiker wie Bismarck sich öffentlich als unbedingten Anhänger des Rechtes auf Arbeit bekannt und im Reichstage erklärt hat: „Wenn Notstände eintreten, so ist der Staat auch noch heute verpflichtet, den Leuten Arbeit zu verschaffen, — und der Staat hat so weitreichende Aufgaben, daß er dieser seiner Verpflichtung, arbeitslosen Bürgern, die Arbeit nicht finden können, solche zu verschaffen, wohl nachkommen kann. Er läßt Aufgaben ausführen, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden, — ich will sagen, große Kanalbauten oder was dem analog ist." Wolf meint nun, daß man schon häufig genug gute Erfahrungen mit solchen Notstandsarbeiten gemacht habe: nur seien sie nicht recht bekannt geworden. „Der größte Notstand, den England gesehen hat, war der der Jahre 1861—1865 in den Spinnereidistrikten der Insel. Die Verwendung, welche die Arbeitslosen damals durch die Gemeinden fanden, ist heute noch in der Sauberkeit und dem wenig gesundheitswidrigen Zustande der meisten Städte und Dörfer von Lancashire erkennbar" (Wolf). Ebenso hat man auch mit den vom Staat, den Kreisen und Kommunen in Ostpreußen 1867 organisierten Notstandsarbeiten angeblich ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht. Wolf kommt zum Resultat, auf dem Lande könnten die Arbeitslosen damit beschäftigt werden: Flüsse schiffbar zu machen, unfruchtbaren Boden durch Aufforstung für die Kultur zu gewinnen, Moore und Sümpfe trocken zu legen, Dämme gegen Ueberschwemmungen aufzuwerfen, neue Kanäle zur Vervollständigung unseres mangelhaften Kanalsystems zu bauen. In der Stadt dagegen wäre die geeignetste Aufgabe für die Arbeitslosen: der Bau von Wohnungen für die arbeitenden Klassen, da es in allen großen Städten, schon rein quantitativ betrachtet, daran mangelt. „Ich kenne keine größere und schönere Aufgabe für die Städte Deutschlands" — schließt Wolf — „als in planmäßiger Verwendung der hierfür ge-

eigneten Arbeitslosen schrittweise die Lösung ihrer Wohnungsfrage anzubahnen: durch Niederlegung alter Häuser, durch Umbau noch brauchbarer, durch Anlage neuer, bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer sanitarischen Verhältnisse im allgemeinen."

Der Reformplan, den der Verfasser dieses Artikels entwickelt hat, wendet sich in erster Linie an den Staat und die Kommunen. Das, was diese für die unverschuldet Arbeitslosen tun können, umfaßt danach prinzipiell dreierlei: einmal die Zuweisung ohnehin vorhandener Arbeitsgelegenheit, die von den Beschäftigungslosen sonst aus irgend einem Grunde nicht benutzt werden kann; dann die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit und schließlich die anderweite Fürsorge für solche, denen trotz alledem keine Beschäftigung gewährt werden kann.

I. Ueber die Zuweisung aller vorhandenen Arbeitsgelegenheit durch Verbesserung des Arbeitsnachweises s. d. Art. Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen (im vorliegenden Bande).

II. Die zweite Gruppe von Maßregeln besteht in der Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit. Aber in welchem Umfange ist diese möglich und welcher Art muß sie sein? Das ist die Hauptfrage.

In der Hauptsache soll der Arbeitslose bloß vorübergehend vom Staate beschäftigt werden, damit er nachher wieder, bei passender Gelegenheit, seinem früheren Erwerbe nachzugehen vermag. Deshalb dürfen ihm nur solche Arbeiten zugemutet werden, die die Tauglichkeit für seinen erlernten Beruf nicht schädigen. Daher muß das oberste Prinzip bei der Beschäftigung Arbeitsloser lauten: dem Arbeitslosen darf bloß passende Arbeit zugewiesen werden.

Aber welche Arbeit ist als „passend" zu bezeichnen? Für einen gelernten Arbeiter in erster Linie nur die Arbeit in seinem früheren Berufszweige oder, sofern er in einer Spezialität einer Industrie ausgebildet ist, die Beschäftigung in einer nahverwandten Spezialität derselben Industrie. Also ist z. B. für einen Metallarbeiter nicht bloß die Branche der Eisenindustrie passend, in der speziell er gelernt hat, sondern auch andere Branchen der gleichen Industrie. In zweiter Linie ist für den gelernten Arbeiter die vorübergehende Beschäftigung auch in einem anderen Berufe passend, wenn diese Beschäftigung seine Arbeitsfähigkeit für den früheren Beruf in keiner Weise schädigt, vor allem seine spezifische technische Geschicklichkeit nicht mindert, seiner Gewöhnung nicht zuwiderläuft und seine Gesundheit nicht angreift. Denn stets muß dem also Beschäftigten die Möglichkeit, bei günstigerer Gelegenheit in den früheren Beruf zurückzutreten, voll gewahrt bleiben. — Für die ungelernten Arbeiter sind alle jene Arbeiten „passend", die keiner Vorbildung bedürfen, oder doch nach kurzer Unterweisung übernommen werden können, — sofern diese Arbeiten nicht ihre Kräfte übersteigen oder ihrer Gewöhnung zuwiderlaufen oder ihre bisherige Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit zu mindern vermögen.

Nun gewinnt aber eine Arbeit ihre volle Bestimmtheit erst durch ihren Entgelt. Es gehört daher zum Begriffe der „passenden" Arbeit auch noch die Konstituierung eines „passenden" Lohnes. Welche Erwägungen werden hier für ein abschließendes Urteil maßgebend sein? Zunnächst steht soviel fest: Dem Arbeitslosen darf im Berufe, den er gewohnterweise ausübt, keine Arbeit zugemutet werden, die weniger als den bisher üblichen Lohn einbringt. Denn sonst würde ja die Institution leicht dazu mißbraucht werden können, um den Lohn beschäftigter Arbeiter herabzudrücken. Wird ihm — sonst „passende" — Arbeit eines anderen Berufes angeboten, so kann er wenigstens den dort üblicherweise gezahlten Lohn beanspruchen. Wenn z. B. einem Dachdecker Schneeschippen angeboten wird, so muß er sich mit dem hier üblichen Entgelt begnügen. Ein geringerer Entgelt ist aus dem gleichen Grunde wie vorhin ausgeschlossen. Etwas anderes ist dagegen, wenn Arbeiten von öffentlichen Körpern bloß zu dem Zwecke unternommen werden, um den feiernden Händen Beschäftigung zu gewähren. In diesem Falle, wo der erwähnte Mißbrauch ausgeschlossen ist, kann der Lohn niedriger sein als der sonst bei den betreffenden Arbeiten übliche, — und es wird genügen, daß hier der Entgelt überhaupt in einem günstigen Verhältnis zur gehabten Mühe, zur Leistung des Arbeiters steht. Die Beurteilung im einzelnen Falle wird natürlich immer eine Sache des bon sens sein müssen.

Wenn aber die öffentlichen Körper den Arbeitslosen nur passende Arbeiten zuweisen sollen, so ist klar, daß eine Beschäftigung der großen Masse der Arbeitslosen in der Regel unmöglich sein wird. Vor allem wird es meist ausgeschlossen sein, den gelernten Arbeitern, die außer Tätigkeit gekommen sind, eine Beschäftigung im früheren Berufe oder in einer nah verwandten Branche zu verschaffen. Denn sonst würde ja der Staat meist Waren herstellen, deren Preis auf dem Markte im Weichen begriffen ist. Die Veranstaltungen aber von Arbeiten, die keine Vorbildung verlangen und zugleich den angemerkten Nebenbedingungen für gelernte und ungelernte Arbeiter genügen, ist zwar möglich, erfordert aber eine so große Umsicht und ein so feines Verständnis der beteiligten Behörden, daß ich an einer Unterbringung der Majorität der Arbeitslosen zweifle. —

Welche Arbeiten sind es nun, die vorzugsweise in Betracht kommen können? — Die Arbeiten, welche von öffentlichen Körpern in erster Linie gebraucht werden, sind Bau- und Erdarbeiten (nebst Straßenreinigung). Da der Staat damit seine eigenen Bedürfnisse deckt, so treffen die vorhin gemachten Einwendungen gegen öffentliche Arbeiten hier nicht zu. Demgemäß wird man zunächst immer an Arbeiten dieser Art denken, wenn man den Arbeitslosen zur Beschäftigung verhelfen will. Am leichtesten können also die Bauarbeiter im Falle einer Gewerbskrisis geschützt werden, indem die öffentlichen Körper bereits beschlossene Bauten schneller ausführen oder Bauten, an die man im Augenblicke sonst nicht gedacht hätte, in Angriff nehmen. Aber auch im Falle der Saisonarbeitslosigkeit kann man für eben diese Arbeiterkategorie am leichtesten Vorsorge

treffen, da sie zu Erd- und verwandten Arbeiten ohne Schädigung ihrer Gesundheit oder Berufstüchtigkeit herangezogen werden kann. — Zweitens müssen hier jene Arbeiten in Betracht kommen, die von den Beschäftigten in geschlossenen Räumen nach kurzer Unterweisung vollbracht werden können, wie z. B. Flechten von Matten aus Stroh und Binsen. Es ist indes klar, daß für solche Produkte nur ein beschränktes Absatzgebiet vorhanden ist und daß daher der Umfang, in dem solche Arbeiten vorgenommen werden können, ebenfalls ein beschränkter ist. — Eine dritte Methode, Arbeitslose in Tätigkeit zu setzen, besteht darin, diese gewissen Bedürfnisse der Arbeitslosen selber, wie Kleider, Schuhe usw. produzieren zu lassen. Diese Art Beschäftigung kann freilich nur bestimmten Berufen zugute kommen, müßte aber sicherlich in weit größerem Umfange als bisher praktikabel sein. — Eine vierte Methode endlich würde darin bestehen, daß die öffentlichen Körper Gegenstände, die sie brauchen könnten, auf Vorrat arbeiten lassen. Indessen ist der Umkreis dieser Gegenstände ein außerordentlich enger, da der Staat gerade bei dem umfassendsten Produktionszweige der fraglichen Art, nämlich bei der Fabrikation von Waren für den Militärfiskus (also von Gewehren, Uniformen usw.), — wegen der häufigen Aenderungen — nicht so viel auf Vorrat herstellen darf.

Dies sind die wichtigsten möglichen Beschäftigungsweisen Arbeitsloser. Sie zeigen klar, daß sehr viele Beschäftigungslose bei solchen öffentlichen Arbeiten nicht untergebracht werden können. Die bisherige Praxis der Hilfsaktion von Staat und Gemeinde ist aber noch bedauerlich weit hinter dem, was zu leisten möglich war, zurückgeblieben und hat sich überhaupt fast nur auf die Ausführung von Arbeiten der zuerst angegebenen Art, also von Bau- und Erdarbeiten, beschränkt. Die Sozialreform wird hier darin bestehen, daß künftighin sowohl weit mehr Gemeinden als bisher sich an Werken jener Art beteiligen, als auch, daß die fragliche kommunale und staatliche Sozialpolitik, die vorläufig noch durch das „Prinzip" planlosen Experimentierens zum Zweck der Augenblickshilfe charakterisiert wird, einigermaßen planvoll betrieben wird. Es müßte angeregt werden, öffentliche Arbeiten, die recht gut im Winter vollführt werden könnten, auch möglichst in den Winter zu verlegen. Es ließe sich vielleicht schon etwas erreichen, wenn bei Beginn des Winters amtlich ein Verzeichnis aller bereits bewilligten, aber noch nicht ausgeführten Staats- und städtischen Arbeiten gegeben würde. Ferner müßte eine staatliche Zentralstelle geschaffen werden, die in der vorliegenden Frage den Konnex der Kommunen (von einer gewissen Größe an oder mit erheblicher Industrietätigkeit) sowohl untereinander als auch mit den staatlichen Behörden, die für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Betracht kommen, herzustellen hätte, — ohne freilich die Autonomie der Gemeinden zu verkürzen. Auf diese Weise wäre wenigstens ein wesentlicher Schritt geschehen, um die wichtigsten administrativen Stellen aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln und der bisherigen Zerfahrenheit in der Darbietung öffentlicher Hilfsleistungen ein Ende zu machen. Solange nicht das zum mindesten geschieht, haben wir bei der Schwerfälligkeit des Schreibstubenwesens und dem Schneckengang des Instanzenzuges in dieser Sache nur geringe Fortschritte zu erwarten. —

Eine weitere Aufgabe der Verwaltung würde in der Fürsorge für jene Personen bestehen, die „umlernen" müssen, weil sie voraussichtlich nie mehr in ihre alten Berufe (wegen der hier vermutlich dauernd herrschenden wirtschaftlichen Depression) zurücktreten können. In Amerika hat man bereits das Arbeitsfeld der Fabrikarbeiter durch Ausbildung im Maschinenwesen verschiedener Branchen zu erweitern gesucht. Einen leisen Anlauf in dieser Richtung nehmen auch schon einige deutsche Berufsgenossenschaften, welche Lehrwerkstätten für die durch Betriebsunfall in ihrem Erwerbe beschränkten Arbeiter eingerichtet haben, um ihnen den Uebergang zu anderen Berufen zu erleichtern. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß staatliche Veranstaltungen, die eine passende Unterweisung der bezeichneten Arbeiterkategorie zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in aussichtsvolleren Branchen ermöglichen, höchst segensreich wirken müßten. Bei denjenigen Arbeitslosen der Industrie, die kräftig genug sind, möchte vielleicht eine Beschäftigung ländlicher Art in Frage kommen, um sie der Landwirtschaft zuzuführen, die ja heute eine Vermehrung der Arbeitskräfte recht wohl brauchen könnte. —

Somit lehrt unsere Betrachtung: daß Staat und Gemeinde hier noch ein großes Gebiet für ihre Tätigkeit finden; daß aber andererseits für eine große Zahl, zumal von „gelernten" Arbeitern, die unverschuldet beschäftigungslos geworden sind, so bald keine passende Beschäftigung wird ausfindig gemacht werden können. Diese Klasse ist also mindestens zeitweise unverschuldet erwerbslos, und es handelt sich darum, Vorkehrungen zu treffen, um sie vor dem Elend mit allen seinen Konsequenzen zu bewahren.

III. Die einzige Möglichkeit nun, für diese zeitweilig Erwerbslosen einen modus vivendi im eigentlichen Sinne des Wortes zu schaffen, besteht in der Schaffung einer allgemeinen Versicherung der gewerblichen Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit. Folgendes wären die wichtigsten Prinzipien dieser Versicherungsorganisation.

Der Beitritt muß obligatorisch gemacht werden. Denn sonst ist zu befürchten, daß eine zu geringe Beteiligung von seiten der Arbeiter stattfindet; daß fast ausschließlich solche Personen sich versichern, denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit am meisten droht, und daß der Arbeitgeber, der einen Teil seiner Arbeiter entlassen muß, gerade die versicherten entläßt, weil er sie vor Not geschützt weiß. Die Folge hiervon wäre also: ein im Verhältnis zur Zahl der Versicherten enormer Kostenbetrag, während man trotzdem nicht sicher sein könnte, dem Notstande auch nur leidlich zu steuern. Ueberdies entspricht das Prinzip der obligatorischen Versicherung dem Grundsatze der Solidarität, der sich immer mehr in der modernen Lebensanschauung und Gesetzgebung durchringt.

Die zu schaffende Versicherung hat also die Aufgabe, allen ihren Mitgliedern, die ohne Verschulden arbeitslos werden, eine Unterstützung zu gewähren. Was heißt aber: „ohne Verschulden arbeitslos" sein? Oder positiv ausgedrückt: wann liegt ein „Verschulden" vor? Einmal ist da jede Unterstützung von Personen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Streik und Lockout) ihre Stelle aufgegeben haben, abzulehnen. Denn ein anderes Verhalten würde einen tiefen Eingriff in die privaten sozialen Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern bedeuten, für dessen Konsequenzen heute schwerlich ein Staat die Verantwortung möchte übernehmen wollen. — Dann ist jede Unterstützung von Personen abzulehnen, welche infolge freiwilligen Austritts arbeitslos geworden sind oder ihre Entlassung durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Trunksucht verschuldet haben. — Endlich wird keine Unterstützung an Arbeitslose gezahlt, die sich weigern, eine ihnen angebotene „passende" Arbeitsstelle (im früher definierten Sinne) anzunehmen. — Natürlich ist überdies Voraussetzung jeder Unterstützung, daß der Arbeitslose längere Zeit (z. B. mindestens 26 Wochen) Mitglied der Versicherungsanstalt gewesen ist und Beiträge gezahlt hat. Das ist einfach die Konsequenz des Selbsterhaltungstriebes der Anstalt.

Wenn keiner dieser Hinderungsgründe vorliegt, haben die Arbeitslosen somit einen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Derselbe wäre nach folgenden Grundsätzen zu regeln.

Von welchem Zeitpunkt an beginnt die Unterstützung? Während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit (z. B. der ersten Woche) dürfte keine Unterstützung gezahlt werden. Aus vielen Gründen. Das Individuum soll nicht verlernen, für sich selber zu sorgen. Ferner würde es viel Mühe und Schreiberei für die Verwaltung ausmachen, wenn jedesmal Unterstützung gewährt werden müßte, wo jemand ein paar Tage arbeitslos ist. Schließlich macht die Erfahrung privater Kassen, daß manche Mitglieder eine bedenkliche Neigung zu fortwährendem Stellenwechsel haben, jene Maßregel notwendig. —

Wann endet die Unterstützung? Die Versicherungsanstalt kann nicht für zu große Perioden des Lebens sorgen, da sonst die Kosten eine zu enorme Höhe erreichen würden und der Eifer der Arbeitslosen in der Beschaffung von Arbeit nachlassen müßte. Deshalb soll ein Termin festgestellt werden, an dem die Unterstützung aufhört. Als solcher kann etwa der 91. Tag nach Beginn des Empfanges der Unterstützung gelten, — weil dann die Bauarbeiter während ihrer winterlichen Arbeitslosigkeit mehr oder weniger versorgt sind. Auch darf niemand im Laufe eines Jahres mehr als 13 Wochen unterstützt werden. —

Wie hoch soll die Unterstützung sein? Es ist vorderhand unmöglich, eine hohe Unterstützung zu versprechen, da bei dieser Versicherung, die vorläufig manches vom Experiment in sich trägt, größte Vorsicht geboten erscheint; denn sonst könnten sich leicht — bei größerer als der erwarteten Arbeitslosigkeit — finanzielle Verlegenheiten ergeben. Eine hohe Unterstützung unterläge aber auch sozialpolitischen Bedenken. Es ist sehr bezeichnend, daß in den Pariser Nationalwerkstätten — nach Lexis' Darstellung (s. d. Art.) — die Handwerker, die eine Arbeitslosenunterstützung von 1 Fr. erhielten, zur Arbeit in ihrem Berufe bei einem Tagelohn von doppelter Höhe erst durch Zwang bewogen werden konnten. Der Gedanke, daß der Müßiggang etwas Schönes sei, soll nicht Boden gewinnen, und deshalb darf die Unterstützung nur das Existenzminimum gewähren; der Arbeiter, der bei voller Gesundheit untätig ist (wenn auch unverschuldet), soll Entsagung üben. Es wäre eine ganz verfehlte Sozialpolitik, wenn die Leute nicht den Antrieb behalten würden, selbst Arbeitsgelegenheit zu suchen. — Demnach kann die Versicherungsanstalt den Arbeitslosen vorläufig nur das Existenzminimum versprechen. Dieses braucht aber durchaus nicht für alle Arbeiter die gleiche Größe darzustellen. Denn für einen jungen Tagelöhner ist das zum Leben Nötige geringer als für einen älteren, qualifizierten Arbeiter, der Weib und Kind zu ernähren hat. Demgemäß sind die Leistungen der Versicherung einmal nach den Lohnklassen der Versicherten abzustufen und dann nach dem wesentlichen individuellen Moment: ob der Versicherte verheiratet ist und eine Familie zu ernähren hat. —

Eine andere Leistung der Versicherungskasse. Falls ein Arbeitsloser eine Stelle außerhalb seines bisherigen Wohnorts nachgewiesen erhält, wird ihm die Kasse das erforderliche Reisegeld zahlen müssen. Natürlich wird bei der Aufforderung zur Annahme von Arbeit an fremden Plätzen Rücksicht auf die gesamten Familien- und Erwerbsverhältnisse der fraglichen Person zu nehmen sein. —

Nebenverdienste des Unterstützten. Es ist unzweifelhaft, daß viele Arbeitslose zeitweilig Nebenverdienste haben werden. Würde man diesem ganzen Nebenverdienste entsprechend Abzüge an der Unterstützung vornehmen, so stände zu befürchten, daß in manchen Fällen, wo dem Arbeiter solche Beschäftigung von privater Seite angetragen würde, diese Arbeitsgelegenheit mangels genügender Kontrolle von der Hand gewiesen würde. Auch kann nur gewünscht werden, daß jemand, der arbeitet, mehr Einnahmen hat als der Arbeitslose. Aus diesen Gründen ist zu verlangen, daß kleine Arbeitsnebenverdienste bei der Berechnung der Unterstützung ganz außer Ansatz bleiben, während bei größeren Einnahmen ein Teil der Unterstützung in Fortfall kommt. — Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist der Fall zu behandeln, daß Arbeiter infolge einer Geschäftsstockung nicht mehr volle Beschäftigung finden. —

Die Aufbringung der Mittel. Prinzipiell wird man verlangen müssen, daß Staat, Arbeitgeber und Arbeiter sich durch Beiträge an der Versicherung beteiligen. Der Staat kann überall in Anspruch genommen werden, wo ein hohes öffentliches Interesse vorliegt und die Schultern der zunächst interessierten Elemente nicht stark genug erscheinen, um alle Lasten zu tragen. Hier spricht über-

dies zugunsten der Gewährung eines Staatszuschusses, daß sich nach Einführung der Versicherung die Staatslasten auf anderen Gebieten (so auf denen des Armen-, Justiz- und Polizeiwesens) vermindern müssen; denn danach würden viele vor Armut, Not und Verbrechen bewahrt werden. — Auch die Beitragsleistung des Arbeitgebers erscheint aus mehrfachen Gründen gerechtfertigt. Er zieht großen Nutzen aus der Tätigkeit des Arbeiters in den Tagen seiner Beschäftigung, er muß daher auch mit zu denen gehören, die für den Arbeiter in den Tagen der Not eintreten. Dann aber haben die Arbeitgeber durch die neue Versicherung auch noch den speziellen Vorteil, daß ihnen ein fester Stamm eingeschulter Arbeiter erhalten bleibt. — Den größten Teil der Kosten werden immerhin diejenigen zu tragen haben, welche den unmittelbaren Nutzen von der ganzen Institution haben: die Arbeiter. Unter dieser Voraussetzung wird man ihnen auch jenen Einfluß auf die Verwaltung einräumen können, der nötig ist, damit nicht die Paragraphen, die zu einer Verweigerung der Unterstützung berechtigen, zu rigoros gehandhabt werden. Für den Fall, daß die Verwaltung diese Paragraphen allzu lax handhabt —, was nur die Faulheit befördern würde —, muß eine staatliche Appellinstanz geschaffen werden, mit der Befugnis, Beschlüsse der Kassenverwaltung, die dem Geiste der Versicherung nicht gemäß sind, zu korrigieren. —

Die Höhe der Beiträge darf sich nicht etwa bloß nach der Lohnklasse richten, der das Mitglied angehört (und der entsprechend es eine mehr oder weniger hohe Unterstützung bezieht), sondern sie muß auch nach Gewerben verschieden sein, da ja verschiedene Gewerbe auch verschieden unter der Arbeitslosengefahr zu leiden haben. Man könnte in den Beiträgen auch noch Unterschiede zwischen Verheirateten und Unverheirateten usw. machen, da ja zu wünschen ist, daß die Leistungen der Kasse auch hiernach verschieden sind. Indessen scheint es empfehlenswerter zu sein, diese Unterschiede zu ignorieren. Denn sonst müßten die Arbeiter mit zahlreicher Familie, die ohnehin schon sehr schwer belastet sind, die höchsten Beiträge zahlen, während die unverheirateten Arbeiter, die relativ günstig situiert sind, mit den kleinsten Sätzen herangezogen würden. —

Organisation der Versicherung. Eben wegen der Verschiedenheit der Beitragsleistungen in verschiedenen Gewerben dürfte die Arbeitslosenversicherung wohl am besten berufsgenossenschaftlich zu organisieren sein. In diesem Falle „ist unentbehrlich, daß diese Versicherungskassen für den Fall der Arbeitslosigkeit sich auf alle Orte des Landes, an dem das betreffende Gewerbe, für das sie errichtet sind, betrieben wird, erstrecken. Es gibt zwei Gründe für diese Forderung. Der eine ist die gerade bei dieser Art der Versicherung bestehende Notwendigkeit, die Versicherung auf einer möglichst großen Anzahl von Schultern zu basieren. Eine lokale Kasse würde bei jeder Absatzstockung von längerer Dauer der Gefahr der Insolvenz ausgesetzt sein. Der zweite Grund ist die bei einer Ausdehnung der Kasse über das Land bestehende Möglichkeit, von jeder an irgendeinem Orte des Landes bestehenden Nachfrage nach Arbeit Kenntnis zu erhalten und etwaige arbeitslose Mitglieder sofort an diesen Ort zu senden . . . Es ist das eine wichtige Kontrollmaßregel gegenüber etwaiger Arbeitsscheu der Mitglieder; es ist das ferner im Interesse der Entlastung der Kasse ein dringendes Erfordernis“ (Brentano).

Doch gilt das nur für größere Staaten. Kleine Gemeinwesen würden aus naheliegenden praktischen Gründen am besten tun, eine einzige Versicherungsanstalt einzurichten, bei der hier allein die zum Gedeihen der Institution unentbehrliche breite Basis geschaffen und die Solvenz der Kasse gesichert werden kann. Aber selbstverständlich müßten besonders gefährliche Gewerbe (im Sinne dieser Versicherung) z. B. die Baugewerbe, mit höheren Beiträgen belastet werden. Auf alle Fälle müßte übrigens, um nicht die Selbsthilfeorganisationen der Arbeiter zu schädigen, der Beitritt zu einem gegen Arbeitslosigkeit vorsorgenden Gewerkverein vom Beitritt zur staatlichen Versicherungskasse dispensieren. —

Reservefonds. Schließlich sei noch bemerkt, daß der Reservefonds auf alle Fälle von beträchtlicher Höhe sein muß, — wegen der teilweisen Unberechenbarkeit von Umfang und Art der Arbeitslosigkeit. Während z. B. Todesfälle, Brände, Schiffsunfälle Jahr für Jahr mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, kann man von der Arbeitslosigkeit, die von der fortwährend wechselnden Gestaltung der Weltmarktskonjunkturen abhängig ist, nicht das gleiche sagen; — es handelt sich also hier um eine ganz besonders riskante Form der Versicherung. —

Neben den erwähnten Mitteln gegen die unverschuldete Arbeitslosigkeit im engeren Sinne wird man dann auch noch nach Maßregeln suchen müssen, um jener Arbeitslosigkeit vorzubeugen, die sich ergibt in Konsequenz der Entartung der Individuen durch Verwahrlosung und schlechtes Beispiel in ihrem elterlichen Hause und im „Milieu“, in dem sie aufgewachsen sind. Hier handelt es sich also um eine präventive Tätigkeit, die den Nachwuchs möglichst gut arten lassen soll. In dieser Richtung wirkt jede soziale Reform wie überhaupt alles, was die Lage der Massen irgendwie zu heben geeignet ist. Dann aber wird auch eine systematische reformatorische Tätigkeit durch Zwangserziehung verwahrloster Kinder in großem Maßstabe ins Auge zu fassen sein (nach dem angeblich sehr bewährten Muster einiger Staaten der amerikanischen Union). Hier können wir uns indes mit der Signalisierung der Richtung begnügen, ohne auf die Details einzugehen. — —

Mit der Durchführung dieses ganzen Systems von Reformvorschlägen wäre natürlich durchaus nicht gegen alle Arbeitslosigkeit vorgesorgt. Wie allem menschlichen Wirken und Streben eine gewisse Grenze gesetzt ist, so wird auch hier Resignation zu üben sein: ganz abgesehen von

jenen Ständen, die in diesem Falle überhaupt nicht berücksichtigt werden können — Kaufleute ohne Kunden, Aerzte ohne Patienten, Anwälte ohne Klienten —, wird es immer noch einen Rest von Erwerbslosen geben: unverträgliche, undisziplinierte, zuchtlose, arbeitsscheue, verwahrloste, liederliche, verbrecherische und halbirre (psychopathisch minderwertige) Subjekte, das „Lumpenproletariat", das nach wie vor ein trauriges Los erleidet, dem aber mit menschlichen Mitteln nicht zu helfen ist — und auch nicht einmal geholfen werden soll. Es sind die „Mißratenen" der heutigen Gesellschaft, die über Bord gehen müssen, — in der Anlage verfehlte Existenzen, die je früher je besser ausgemerzt werden. Das erfordern die Grundsätze der Selektion, soweit sie auch auf die menschliche Gesellschaft anwendbar sind.

III. Reformatorische Versuche.

1. Einleitendes. Schon früh sind praktische Vorschläge, die auf Abhilfe gegen die Not der Arbeitslosen zielten, gemacht worden. So entwickelte John Bellers bereits 1695 den Plan, eine Arbeitskolonie („colledge of industry") zu begründen, in der 300—3000 arbeitsfähige Arme landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit leisten und darauf bedacht sein sollten, durch eigene Produktion den Bedarf aller Teilnehmer direkt — ohne irgendwelchen Zwischenhandel — zu decken. „Die Armen ohne Beschäftigung — schloß Bellers — sind wie ungeschliffene Diamanten: ihr Wert ist unbekannt. Die regelmäßig beschäftigten Arbeiter dagegen sind des Volkes größter Reichtum und größte Stärke." Kurz danach (1698) riet Locke in einer der englischen Regierung überreichten Denkschrift: jede Gemeinde solle die arbeitsfähigen Armen ernstlich mit nützlichen Arbeiten bei bescheidenen Löhnen beschäftigen: „Denn die wahre und richtige Armenunterstützung ist die Beschäftigung der Arbeitslosen, die bewirkt, daß diese nicht wie die Drohnen von der Arbeit anderer leben. Jeder Mensch muß Essen, Trinken, Kleidung und Beheizung haben. Das wird aus den Vorräten des Königreichs entnommen, gleichviel ob die Armen arbeiten oder nicht. Nehmen wir an, es gäbe in England 100000 Arme, die von Gemeindeunterstützung leben, d. h. durch die Arbeit anderer ernährt werden. Wenn jeder von diesen durch irgendwelche Arbeit auch nur einen Penny täglich verdienen würde, so möchte dieses für England einen Gewinn von 130000 £ jährlich bedeuten und in 8 Jahren England um mehr als eine Mill. £ reicher machen." Ein prinzipiell ähnlicher Gedankengang schwebt allen jenen Autoren vor, die seitdem für staatliche Beschäftigung der Arbeitslosen eingetreten sind. Faktisch haben sich auch Regierungen oder kommunale Behörden zeitweise zur Veranstaltung von Arbeiten für den genannten Zweck veranlaßt gefühlt. Aber es blieb in der Regel bei sporadischen Notstandsarbeiten zur notwendigsten Augenblickshilfe; regelmäßig und prinzipiell zum Zwecke lohnender Beschäftigung der Massen wurden öffentliche Arbeiten (besonders Bauten) einzig unter Napoleon III. ausgeführt, der schon als junger Prinz in der Arbeitslosigkeit das wichtigste soziale Problem der Gegenwart erkannt hatte (vgl. den Art. „Sozialreform" im II. Supplementbande zur I. Auflage des „H. d. St.").

Erst in allerneuester Zeit beginnt sich eine Wendung, wie langsam auch immer, vorzubereiten, indem verschiedene Staaten methodisch in jener Richtung vorzugehen sich anschicken, die wir als zum Ziele führend signalisiert haben.

2. Reform des Arbeitsnachweises. In Sachen des Arbeitsnachweises hatten wir (Frühjahr 1894) in Vorschlag gebracht: „allen Gemeinden, die eine größere Einwohnerzahl haben, die Errichtung von Arbeitsnachweiseämtern vorzuschreiben, welche das Vertrauen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Weise zu erwerben imstande sind", für sie als Norm festzustellen, daß ihr „Vorsitzender keinem der beiden Interessentenkreise angehören dürfe", und schließlich „für eine ausreichende Zentralisation dieser Bestrebungen Sorge zu tragen". Die private Stellenvermittelung dagegen, mochte sie nun gewerbsmäßig betrieben werden oder von gemeinnützigen Vereinen oder aber von Verbänden der Unternehmer resp. Arbeiter ausgehen, wurde als nicht ausreichend gegenüber den Ansprüchen der modernen Entwickelung gekennzeichnet.

Im September 1894 erließ nun das preussische Handelsministerium eine Verfügung, welche die eben aufgeführten bisherigen Institute zum Zwecke der Arbeitsvermittelung als nicht genügend bezeichnet und, mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit, das „Bedürfnis" konstatiert, „den Arbeitsnachweis in größerem Umfange und planmäßiger auszubilden". Deshalb sollen „Arbeitsnachweisebureaus als öffentliche Veranstaltungen der Gemeinden wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern ins Leben gerufen" werden. Sie sollen so eingerichtet werden, daß sie sich des „Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuen", weshalb sie „einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen" seien; und schließlich sei wünschenswert, daß die Arbeitsnachweiseämter „nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachweisefrage

und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen."

Faktisch sind auch seitdem die öffentlichen Arbeitsnachweisebureaus in den deutschen Städten wie Pilze aus dem Erdboden geschossen (vgl. darüber Näheres im Art. „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen" unten Bd. I).

3. Planmäßige öffentliche Arbeiten. Die Vorschläge, welche wir zur Regelung der öffentlichen Arbeiten gemacht hatten, sind bereits im II. Abschnitt dieses Artikels dargestellt worden. Es sollte danach in erster Linie „etwas mehr Plan, gerade mit Rücksicht auf die Frage der Arbeitslosigkeit, in die öffentlichen Arbeiten hineinkommen", vor allem sollte man Bedacht darauf nehmen, öffentliche Arbeiten, die recht gut im Winter vollführt werden könnten, auch möglichst in die Wintermonate zu verlegen, — zumal Arbeiten, bei denen auch nichtgelernte Arbeiter Anstellung finden könnten.

Im September 1894 erließ nun das preussische Ministerium des Innern an alle Kreise und Gemeinden eine Verfügung, in der dieselben auf Maßregeln aufmerksam gemacht werden, um „dem Entstehen weitverbreiteter Arbeitslosigkeit vorzubeugen und die Wirkungen eines unvermeidlichen Arbeitsmangels zu mildern. Wie der Staat, so hätten auch die kommunalen Vertretungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der Arbeitslosigkeit nach Kräften dadurch entgegenzuwirken, daß sie allgemein und planmäßig auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, daß die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei. Dies gelte namentlich von solchen Arbeiten, bei denen auch nichtgelernte Arbeiter Verwendung finden könnten. Andererseits müßten aber auch Vorkehrungen getroffen werden, um einen zu großen Zufluß Arbeitsloser nach einzelnen Orten tunlichst zu verhindern. Deshalb sollten bei Arbeiten der erwähnten Art von den Kommunen nur solche Leute beschäftigt werden, die in dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben und dort wenigstens bereits eine bestimmte Zeit in regelmäßiger Arbeit gewesen sind."

Soweit der Ministerialerlaß, dem — wenn auch erst nach und nach — sichtbarer Erfolg beschieden war. Eine lange Reihe — preußischer wie außerpreußischer — Städte (leider ist Berlin nicht darunter!) hat seitdem Notstandsarbeiten veranstaltet oder die Ausführung ohnehin notwendiger Arbeiten in frühere oder spätere Zeitpunkte (namentlich in die Wintermonate) verlegt, um dadurch den Arbeitsmangel zu heben. Als sich das kaiserliche statistische Amt 1903 an 57 größere Städte mit der Frage wandte, ob sie Notstandsarbeiten eingerichtet hätten, fiel die Antwort in nicht weniger als 46 Fällen bejahend aus!

Bei den meisten dieser Notstandsarbeiten handelte es sich (wie nicht anders zu erwarten) um Erdarbeiten (einschließlich Anschüttungsarbeiten, Wege-, Straßenbau-, Regulierungsarbeiten, Legen von Kanal- und Wasserleitungen, Ausschachtungen, Gewinnung von Kies und Sand), Steinschlag, Straßenreinigungsarbeiten (im besonderen Schneebeseitigung, manchmal auch Eisarbeiten), Maurer- und Abbrucharbeiten; ausnahmsweise um Forst- und Anpflanzungsarbeiten, Holzzerkleinern, Mattenflechten und Schreiberarbeiten. Die effektive tägliche Arbeitszeit schwankte zwischen $6^3/_4$ Stunden (in Danzig) und $10^1/_2$ Stunden in Freiburg i. B.); sie betrug in der Mehrheit der Fälle 8, $8^1/_2$ und 9 Stunden. Was den dafür gezahlten Lohn betrifft, so vertraten die Stadtverwaltungen in der Regel die Auffassung, daß die Vergütung für die Notstandsarbeiten nicht wie der beim normalen Arbeitsvertrage gezahlte Lohn die gesamten Bedürfnisse zu befriedigen habe, sondern nur die Bestreitung des täglich nötigen Lebensunterhalts ermöglichen solle, folglich den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Handarbeiter in der Regel nicht erreichen dürfe. Dies sei — erklärt der Magistrat von Frankfurt a. M. — auch schon deswegen geboten, weil andernfalls das Interesse der Beschäftigten an der Aufsuchung anderer lohnender Arbeit allzusehr abgeschwächt werden würde. Noch andere Gründe macht der Magistrat von Mannheim für das gleiche Prinzip geltend: der Lohn — meint er — muß auf alle Fälle unter dem in Privatbetrieben bezahlten Minimallohn bleiben, damit einerseits den Unternehmern kein Anreiz gegeben wird, weniger beschäftigte Arbeiter zu entlassen und auf die Notstandsarbeiten zu verweisen, und damit andererseits die Arbeiter nicht wegen der Notstandsarbeiten eine andere Beschäftigung verlassen!

Da das zu gewährende Existenzminimum je nach dem Familienstande der Beschäftigten verschieden groß ist, so werden die Löhne öfters unter spezieller Berücksichtigung dieses Umstandes abgestuft: so erhielt in Frankfurt der ledige Arbeiter 20 Pf. Mindestlohn pro Stunde, der verheiratete 25 Pf.; in Barmen der bei Erdarbeiten beschäftigte Ledige 1,75 M. pro Tag, der Verheiratete 2,50 M. usw. Die Arbeiten wurden meist gegen Zeitlohn, seltener gegen Akkordlohn ausgeführt, nur bei den Steinschlagarbeiten überwog das Akkordsystem. Die Höhe der Zeitlöhne schwankte zwischen 3 M. (in Leipzig) und 1 M. für Ledige oder 1,60 M. für Verheiratete (in Crefeld). Von manchen Städten wurde eine Mindestleistung verlangt. So verfügt die Arbeitsordnung für die von Frankfurt a. M. veranstalteten Notstandsarbeiten: „Die Mindestarbeitsmenge, die bei den Steinschlägerarbeiten geleistet werden muß, wird auf täglich $^1/_4$ cbm in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit bestimmt; bei den Erdarbeiten wird die Mindestmenge je nach den örtlichen Verhältnissen vom Hochbauamt festgesetzt werden. Arbeiter, die die festgesetzte Mindestmenge nicht leisten, werden nach fruchtlos gebliebener Mahnung entlassen." Andererseits wird manchmal bei Akkordlöhnung auch ein Höchstlohn festgesetzt. So bestimmt Cöln, daß der tägliche Arbeitsverdienst bei Akkordarbeiten den Betrag von 3,50 M. nicht übersteigen dürfe, und demgemäß wird hier bei der Herstellung von Basaltkleinschlag (der einzigen Notstandsarbeit Cölns im Winter 1903/04) ein

Maximum der täglichen Arbeitsleistung vorgeschrieben. Uebrigens wurde den Notstandsarbeitern in einer ganzen Reihe von Städten außer den Löhnen auch sonstige Beihilfe zuteil, so durch Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung, durch Gewährung eines warmen Mittagessens gegen Zahlung von 10 oder 15 Pf. oder durch kostenlose Verabreichung von Kaffee.

Natürlich verursachten die Notstandsarbeiten Mehrkosten; denn selbst da, wo die Arbeiten auch ohnehin (nur zu anderen Zeiten) ausgeführt worden wären, erwuchsen wegen des nun beschäftigten, nicht vollwertigen Arbeitermaterials in der Regel Mehrkosten. Diese betrugen bei einigen Städten nur einige Hundert Mark, bei den meisten Tausende, in Hamburg 80000 M. Vier Städte, nämlich Königsberg, Breslau, Lübeck und Pforzheim, behaupten übrigens, keinerlei Mehrkosten gehabt zu haben. So berichtet Pforzheim: „Im Winter 1904 wurden Wegherstellungen als Notstandsarbeiten ausgeführt. Da die meisten der beschäftigten Arbeiter Maurer, Gipser, Erdarbeiter usw. waren, die sich auf derartige Arbeiten verstanden, so gingen diese glatt vonstatten, und so sind der Stadtgemeinde Mehrkosten gegen eine normale Ausführung der Arbeiten nicht erwachsen."

In Kanton Basel-Stadt hatte die infolge des Plebiszits mißglückte — Arbeitslosenversicherungs-Aktion mindestens das Gute, daß durch sie Volk und Regierung zur eifrigen Beschäftigung mit dem Arbeitslosenproblem gedrängt wurden. Und so entschloß sich der Staat, — nachdem seit 1900 der Geschäftsgang im Baugewerbe sich verflaut hatte, wodurch die Zahl der Arbeitslosen über das gewohnte Maß gewachsen war, — zum Zwecke ihrer Beschäftigung neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Das geschah teils dadurch, daß die Verwaltung rechtzeitig passende Arbeiten für den Winter vorbereitete, teils durch Aufnahme bestimmter Klauseln über die Anstellung von Arbeitslosen in die Verträge bei der Vergebung staatlicher Arbeiten. Das staatliche Baudepartement (das unserem Ministerium der öffentlichen Arbeiten entspricht) beschäftigte im Winter 1902/03 Arbeitslose beim Wegräumen des Schnees, bei der Straßenreinigung, beim Steinklopfen; die städtische Gasfabrik beim Ausgeben von Koks usw.; und den Erdbauunternehmern, die staatliche Aufträge ausführten, war zur Bedingung gemacht worden, außer ihren eignen, schon beschäftigten Leuten nur Arbeitslose zu verwenden. So wurde es möglich, Hunderten von Arbeitslosen Arbeit zu geben, allerdings oft nur während weniger Tage. „Im allgemeinen — erklärt das Basler statistische Amt (dessen Berichten wir hier folgen) — war leidlich gesorgt für Taglöhner, Handlanger, Erdarbeiter, aber nicht für schwächere Leute und für gelernte Arbeiter. Es ist begreiflich, daß ein tüchtiger Schreiner, der zufällig arbeitslos geworden ist, sich dagegen sträubt, auf der Straße zu stehen und das Pflaster zu wischen. ‚Der Charakter gibt mir's nicht zu' oder ‚Straßenwischen paßt nicht für einen Schlosser', sagt der gelernte Arbeiter. Wer weiß, ob sein Meister vorurteilslos genug ist, aus der Tatsache, daß der Arbeiter auf der Straße arbeitet, nicht zu schließen, er sei verkommen? Und hat der Arbeitslose nicht das Gespött seiner Kollegen, die ihn auf der Straße gesehen, zu befürchten, wenn er wieder die Arbeit in einer Werkstatt aufnehmen kann!"

Im folgenden Jahre (Winter 1903/04) wurde, um auch den gelernten Arbeitern zusagende Beschäftigung zu erteilen, für Arbeiten in geschlossenem Raume gesorgt: so konnten diesmal 50 Arbeitslose in der „Holzhütte" (mit dem Sägen und Spalten von Holz) beschäftigt werden. Vom Tage an, da das Arbeitslosenbureau eröffnet wurde, durften von keiner staatlichen Verwaltung andere als aus dem Arbeitslosenbureau zugewiesene Leute beschäftigt werden, und ebenso mußten vor allem die Erdbauunternehmer, die für den Staat arbeiteten, ihre Arbeiter durch das Arbeitslosenbureau beziehen. Ein Teil dieser staatlichen Arbeiten war schon vor dem Winter im Gang; andere wurden speziell zugunsten der Arbeitslosen unternommen; wieder andere ergaben sich regelmäßig je nach der Witterung, wie das Schneeschaufeln und Straßenreinigen.

Im Winter 1904/05 — dem letzten Jahre, für das ein Bericht vorliegt, — wurden im ganzen 902 Arbeitslose kürzere oder längere Zeit bei Arbeiten untergebracht, die entweder der Staat in Regie ausführen ließ oder Unternehmern übertragen hatte (so daß also eigentliche Notstandsarbeiten dieses Mal nicht mehr notwendig geworden sind). Die einzelnen Arbeiten waren diese: Wegräumen von Schnee, Reinigen von Straßen, Steinklopfen (sämtlich im Dienste des städtischen „Straßeninspektorats"), Wiesenkorrektion (im Dienste des staatlichen „Kantonsingenieurs"), Gärtnerei (im Dienste des „Stadtgärtners"), Gas-, Wasser- und Elektrizitätsarbeiten (im Dienste des staatlichen „Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks"), Beschäftigung bei der staatlichen Straßenbahn, Holzzerkleinerung (im Dienste der staatlichen „Arbeitshütte"), Rheinuferkorrektion, Kanalisations- und Rheinbrückenbauarbeiten (im Dienste von Unternehmungen, denen diese Arbeiten vom Staate übertragen worden waren). Bei allen diesen Arbeiten wurden ledige nur dann angenommen, wenn sie Basler Bürger oder schon mehrere Jahre in Basel ansässig waren; die anderen Ledigen sollten zunächst nicht Berücksichtigung finden. Ebensowenig wurden Personen angenommen, die wegen ihrer mangelhaften Konstitution und Unfähigkeit als „beschränkt erwerbsfähig" bezeichnet werden mußten: denn es meldete sich eine ganze Reihe von halben und Viertels-Existenzen, zum Teil ältere und schwächliche Leute, zum Teil verlassene Frauen, zum Teil unbrauchbare Handwerker, zum Teil Leute ohne rechte Arbeitskraft, kleine Leute, die auch im Sommer kaum das Nötigste zum Leben haben würden, wenn nicht andere helfen würden!

Aus den mit den Basler Arbeitslosen gemachten Erfahrungen sei mitgeteilt, daß man über die beschäftigten Arbeitslosen bei den leichteren Arbeiten nur wenig zu klagen hatte; am allerwenigsten bei den in Regie betriebenen Arbeiten. Hier wird ein höherer Lohn bezahlt (3,50 Franken); die Arbeit ist

relativ leicht und die Aufsicht weniger streng, „denn dem Aufseher liegt naturgemäß nicht soviel an großer Rentabilität der Arbeit wie dem Parlier des Unternehmers." Die Unternehmer zahlten in der Regel etwas geringere Löhne für Arbeiten, die meist schwieriger waren. Und da zeigte sich, daß es, je schwerer die Arbeit war, auch um so mehr Mühe kostete, Arbeitslose zur Annahme zu veranlassen. Daher traten sowohl bei den Kanalisationen wie bei der Rheinuferkorrektion stets weniger Leute an und hielten auch hier, mit einigen Ausnahmen, am wenigsten lange aus. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß tatsächlich viele dieser Arbeitslosen den hier an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen waren; dann und wann mochte es auch an der Arbeitslust fehlen, „was allerdings nicht leicht zu ermitteln war". Jedenfalls klagten auch die Unternehmer, daß sie nie wüßten, in welchem Augenblick ihnen die Leute wieder davongingen.

Andererseits darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Basler Behörden konstatierten, daß mehrfach Unternehmer, denen zur Ausführung staatlicher Arbeiten Arbeitslose zugeschickt wurden, diese Gelegenheit benutzten, um ihnen allen nun unterschiedslos — auch wenn sie beruflich durchaus Tüchtiges leisteten — die gleichen niedrigen Löhne zu zahlen und so von der Not der Armen zu profitieren!

Das einzige, was mich wundert, ist, daß man bei dieser Fürsorgetätigkeit nicht auf den Gedanken kam, arbeitslose Schneider, Schuhmacher, Näherinnen, Wäscherinnen usw. damit zu beschäftigen, die für die anderen Arbeitslosen notwendigen Produkte herzustellen! Ein schwacher Ansatz dazu (der durchaus glückte) wurde in Basel gemacht. Hier wurde nämlich ein arbeitsloser Schuster neben dem Bureau der Arbeitslosenkommission einquartiert; die Kommission kaufte das nötige Leder nebst Zubehör, die Arbeitslosen brachten ihre defekten Schuhe, und nun entwickelte sich 77 Tage hindurch ein lebhafter Betrieb, während eine genaue Kontrolle dafür sorgte, daß nicht Mißbrauch getrieben wurde.

Auch in Frankreich und England hat man sich entschlossen, die Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten zu bekämpfen. Und auch hier sind es die Städte, die in erster Linie für diese Aufgabe in Betracht kommen. Die Zahl der französischen Städte, die Arbeiten zur Beschäftigung Arbeitsloser vornehmen ließen, war bis 1899 bereits auf 162, die Kosten dafür auf mehr als 1 Million Fr. gestiegen. Die Arbeiten bestanden vornehmlich im Reinigen von Straßen, in Erdarbeiten, Demolierungen, Steinklopfen und Steinbrechen, Kies- und Kalkgewinnung, Anpflanzung von Bäumen, Entwässerung, Ausbesserung der Wege, Wasserläufe und Gemeindebauten. Besonders eindringlich empfahl das Handelsministerium (unter der Leitung Millerands) — durch eine Verfügung vom 26./XI. 1900 — den Städten die Veranstaltung von Notstandsarbeiten, für die der obere Arbeitsrat eine Reihe von Grundsätzen aufstellte, deren wichtigste die folgenden sind: „Womöglich ist der Akkordarbeit der Vorzug zu geben. Die Arbeit gegen Zeitlohn verlangt eine Verstärkung der Aufsicht und gibt fast immer geringere Resultate. Uebrigens riskiert man (bei der Arbeit gegen Zeitlohn), da man den Arbeitslosen als ungeschickten Arbeitern den Preis des normalen industriellen Taglohns nicht zahlen kann, den Vorwurf: man spekuliere auf die Arbeitslosigkeit, um die Arbeiten unter dem üblichen Preise ausführen zu lassen! . . . Man muß dem Arbeiter die Zeit gewähren, um in der Privatindustrie Arbeit zu suchen, daher die Notstandsarbeiten auf 6—8 Stunden täglich beschränken oder immer nur volle Tagesarbeit in Perioden von 3, 4 oder 6 Tagen machen lassen. . . . Die Gemeinden müssen soviel wie möglich vermeiden, bei gutem Gang der Geschäfte öffentliche Arbeiten zu unternehmen; es empfiehlt sich, daß sie ihre Ausführung für die Perioden des schlechteren Geschäftsganges der Privatindustrie reservieren." —

In England war es Anfang der neunziger Jahre der — selber aus dem Arbeiterstande hervorgegangene — Arbeiterführer und jetzige Minister John Burns, der am lautesten seine Stimme zugunsten der Einrichtung von Notstandsarbeiten erhob. „Der Arbeitslose von heutzutage — erklärte Burns — ist nicht der gleiche wie vor wenigen Jahren; der wechselnde Geist der Zeit hat auch ihn sehr verändert. Der Arbeitslose früherer Tage war ein ewig duldendes Wesen, das seine Stellung als Lasttier mit fatalistischem Schweigen auf sich nahm, auf seine erzwungene Untätigkeit als etwas Unvermeidliches sah und sein Los mit blinder Unterwerfung trug. Seine Armut und Leichtgläubigkeit wurden oft von politischen Parteigängern zu ihren Zwecken mißbraucht, und er wurde mit philanthropischen Opiaten ruhig gehalten, sonst aber, soweit es irgend ging, mit Vorsatz unbeachtet gelassen und niemals als Teil des Staatskörpers angesehen. Die Ausdehnung des Stimmrechts, der Bildung, des Trade-Unionismus, die sozialistischen Theorieen und die breit aufsteigende Arbeiterbewegung haben das alles geändert. Der Arbeitslose von heute ist aus ganz anderem Holze geschnitzt, er fühlt sich beschwert und er sinnt auf Abhilfe. Wenn er sein Werkzeug gegen seinen Willen beiseite legen muß, so erfüllt ihn der Gedanke, daß sein bevorstehendes Unglück hätte abgewendet werden können, mit Bitterkeit! Wenn er seinen letzten Wochenlohn seiner Frau bringt, so empfindet er Trauer darüber, daß seine kleine Häuslichkeit Stück um Stück wird ins Leihhaus wandern müssen und mit ihr die Unabhängigkeit, die er liebt, — und weshalb? weil die Gesellschaft mangelhaft organisiert ist und weil sie seine berechtigten Ansprüche grausam mißachtet! Ich, der ich das Schicksal des Arbeitslosen am eigenen Leibe erfahren habe, glaube mit Carlyle, daß ein Mann, der gern arbeiten möchte und keine Arbeit findet, der traurigste Anblick ist, den uns die Ungleichheit des Glücks unter der Sonne sehen läßt!" Das Heilmittel sieht Burns in der Beschäftigung der Arbeitslosen mit nützlichen Arbeiten: wie es bisher einige Gemeinden (so Battersea, St. Pancras, South Shields, Sunderland) gemacht, so müßten künftig alle vorgehen! Sunderland habe z. B. 1300 Personen aller Berufe Beschäftigung gegeben, — worüber das Ministerium der Lokalverwaltung in seinem amtlichen Berichte urteile: „Es ist unmöglich,

ohne ein Gefühl der Genugtuung die großen Verbesserungen zu betrachten, die der Distrikt erfahren hat und die sich aus der verständigen Verwendung der Arbeitslosen in einer kritischen Zeit ergeben haben!" Also: Nutzen nicht bloß für die Arbeitslosen, die dadurch zu Arbeit und Brot kamen, sondern auch für das Gemeinwesen! So könnten in England leicht 200000 Arbeitslose mit nützlichen Arbeiten von allgemein hygienischem Charakter, mit Verbesserung der Straßen und mit Kanalbauten beschäftigt werden, — wenn alle Gemeinden sich nur die Mühe geben wollten, solche Arbeiten zu organisieren!

Faktisch hat übrigens das Ministerium der Lokalverwaltung den Gemeinden ein solches Verhalten durch Reskript vom 15./XI. 1892 dringend ans Herz gelegt, — worauf 96 Gemeinden tatsächlich solche Arbeiten vornahmen, bei denen 27000 Arbeitslose beschäftigt wurden; während freilich die meisten Gemeinden sich um den Vorschlag des Ministers nicht weiter kümmerten, einige ihn sogar aus prinzipiellen Gründen ablehnten. Diejenige Stadt, die in der Veranstaltung von Notstandsarbeiten am meisten leistete, war Glasgow, wo z. B. im Winter 1895 über 3500 Arbeiter beschäftigt wurden. Speziell bei Steinarbeiten wurden 2500 Arbeitslose untergebracht. Hier dauerte (nach dem Berichte von Hans v. Nostitz) die Beschäftigung an den ersten 5 Wochentagen von 8—5 Uhr und Sonnabends von 8—1 Uhr mittags. Der Lohn betrug (außer Frühstück und Mittagessen) einen Schilling pro Tag und außerdem einen Schilling am Sonnabend für jeden, der die ganze Woche gearbeitet hatte. Anfang März wurde Akkordlohn eingeführt, und in demselben Augenblick sank die Zahl der Arbeiter rapid und verminderte sich dann immer weiter (natürlich war jetzt auch auf dem Arbeitsmarkt die Konjunktur weit günstiger). Die Mehrkosten dieser Notstandsaktion betrugen 60000 Mark. Außerdem wurden die Arbeitslosen noch mit 100000 Mark unterstützt, die durch freiwillige Spenden zusammengebracht waren. Das geschah in der Weise, daß Suppenküchen eingerichtet und Lebensmittel, Kleidung und Kohlen an die Arbeitslosen gratis verabreicht wurden, — und zwar fand die Verteilung durch die Polizei statt, die ihre Aufgabe vorzüglich löste und überdies schon durch ihre bloße Mitwirkung eine Menge arbeitsscheuer und verbrecherischer Personen von der Bewerbung um Unterstützung abschreckte!

Im Winter 1905 sind die Notstandsarbeiten — überwiegend in Erd- und Steinarbeiten bestehend — in fast allen Distrikten Londons sowie in 74 Provinzstädten veranstaltet worden, wobei über 41000 Personen Arbeit fanden. Der Lohn betrug meist 5—7 d. pro Stunde und war in der Regel Zeit-, selten Akkordlohn; die tägliche Arbeitszeit betrug durchschnittlich 8 bis $8^1/_2$ Stunden.

Durch die „Unemployed Workmen Act" vom Jahre 1905 ist außerdem dem Ministerium für Lokalverwaltung (Local Government Board) das Recht gegeben worden, in allen größeren Städten und Landgemeinden „Notstandskommissionen" einzusetzen, die den unverschuldet Arbeitslosen, die für die Armenpflege nicht geeignet erscheinen, entweder direkt Arbeit verschaffen sollen, oder aber dieselben an die für größere Verwaltungsbezirke gebildeten Zentralkommissionen abzugeben haben, die für solche Arbeitslose geeignete Notstandsarbeiten einrichten und zur Bestreitung der Kosten auch bis zu einem d. auf das £ steuerbaren Wertes Kommunalsteuern ausschreiben dürfen. Obwohl nun Anfang 1906 gerade John Burns Minister der Lokalverwaltung geworden ist, hat der Staat seitdem keineswegs eine lebhaftere sozialreformatorische Tätigkeit auf dem fraglichen Gebiete entfaltet, — ja, Burns rät im Unterhause seinen einstigen Genossen, die ihn zu einem Vorgehen im Sinne seiner früheren Agitationsreden veranlassen möchten, ernstlich, sich zu mäßigen und auf dem Boden des praktisch Realisierbaren und Nützlichen zu bleiben: 95% der Unbeschäftigten — erklärte er jetzt — verständen einfach ihr Handwerk nicht! So hat sich wieder einmal der alte Erfahrungssatz bestätigt: un radical ministre n'est pas un ministre radical! —

4. Staatliche und städtische Arbeitslosenversicherung. Die ersten Anläufe zum Zwecke einer durch die öffentlichen Körper zu organisierenden Arbeitslosenversicherung fanden auf Schweizer Boden statt. Den Anstoß zur Beschäftigung mit dem Problem gab hier in erster Linie die von den Sozialdemokraten (1891) in Vorschlag gebrachte Volksinitiative für das „Recht auf Arbeit": der Antrag fiel zwar mit großer Majorität in der Volksabstimmung (3./VI. 1894), aber er übte eine kräftige sozialpolitische Anregung aus.

Voran ging die Stadt Bern mit Errichtung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung durch Stadtratsbeschluß vom 13. Januar 1893. Die neue Institution trat am 1. April 1893 auf Grund der folgenden Statuten ins Leben: „Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten." Er ist alsdann „verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Centimes als Beitrag an die Kasse zu leisten." Zugleich hofft man auf Beiträge der Arbeitgeber, die aber hierzu nicht gesetzlich angehalten sind. „Den jährlichen Fehlbetrag der Kasse deckt die Gemeinde im Maximum mit 5000 Fr. per Jahr" (neuerdings hat der Stadtrat ein für allemal den Jahresbeitrag erst auf 5000, dann auf 7000 Fr. fixiert). „Die Entrichtung des Beitrages (der Versicherten) geschieht vermittels Ankauf von Versicherungsmarken und Einkleben derselben in die Mitgliederbüchlein." Die Verwaltung der Kasse ruht in den Händen einer Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 2 von den beitragleistenden Arbeitgebern, 2 von der Arbeiterunion Bern und die übrigen vom Gemeinderat gewählt werden. Die Mitglieder, welche mindestens 6 Monate regelmäßig gesteuert haben, „sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar und Februar Tagegelder aus der Versicherungskasse zu ziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von 2 Monaten während eines Winters". Für die ersten 30 arbeitslosen Werktage beträgt das Taggeld 1 Fr. für alleinstehende Mit-

glieder und 1,50 Fr. für solche, die für andere Familienglieder zu sorgen haben. „Für den zweiten Monat wird das Taggeld je nach dem Stand der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt". Die Unterstützung wird abgelehnt, wenn die betreffenden Mitglieder „ihre Arbeitsleistung durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben" oder „infolge von Lohnstreitigkeiten oder Streiks arbeitslos geworden sind". „Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgültig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter." — Uebrigens wurde dieser magere Statutenentwurf festgestellt, ohne daß irgendwelche statistischen Ermittelungen oder versicherungstechnischen Rechnungen zugrunde gelegt wurden.

Was die Anhänger der obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorausgesagt, ist natürlich eingetroffen: die freiwillige Versicherung in Bern ist von den Arbeitern nur spärlich benutzt worden, und die Zahl der Arbeitslosen war im Verhältnis zur Zahl der Kassenmitglieder eine enorm hohe. Es traten im Laufe des ersten Jahres nur 404 Mitglieder bei, und von diesen mußten noch 50 wegen Nichtbezahlung ihrer Beiträge gestrichen werden. Von den 354 effektiven Mitgliedern meldeten sich im Winter 216 als arbeitslos; 50 davon erhielten Beschäftigung zugewiesen, so daß an 165 Mitglieder Taggelder ausgezahlt wurden. Von der Möglichkeit, das Taggeld zu reduzieren, wurde kein Gebrauch gemacht. Die Summe der Taggelder betrug 6835 Fr., während an Mitgliederbeiträgen nur 1124 Fr. eingingen. Das Defizit wurde gedeckt: durch 949 Fr. an (freiwilligen) Arbeitgeberbeiträgen, durch 1005 Fr. an sonstigen Geschenken und durch einen Staatszuschuß von 4735 Fr.

Die weitere Entwickelung der Kasse, die — obgleich sie verschiedentlich reformiert wurde — immer nur wenige hundert Mitglieder gehabt hat, interessiert nicht weiter.

Nach alledem kann der Berner Kasse eine sachliche Bedeutung für die soziale Reform nicht zuerkannt werden; denn hierzu ist sie viel zu winzig, einem Notstande hilft sie nicht ab, — und überdies stellt sie wegen der geringen Beiträge der Mitglieder nur ein verkapptes Almosen dar. Wohl aber wirkte sie aufmunternd und anregend, so daß ihr insoweit das Verdienst zuerkannt werden muß, die Wege für eine wirkliche, ernste, tief eingreifende Lösung, wie sie die obligatorische Versicherung gibt, geebnet zu haben. Der Staat, der zum ersten Male Anstalten traf, in dieser Art vorzugehen, ist der Kanton Basel-Stadt. Hier erteilte der Regierungsrat am 8. Februar 1893 dem Departement des Inneren den Auftrag, ihm über die Begründung einer Versicherungskasse für Arbeitslosigkeit zu berichten. Das Departement des Innern seinerseits beauftragte Georg Adler auf Grund seiner eben gehaltenen akademischen Antrittsrede über die „Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit" mit der Ausarbeitung eines Gutachtens und des Vorentwurfs eines Gesetzes, das diese Frage regeln sollte. Auf dieser Grundlage entstand ein Gesetzentwurf, dessen wichtigste Bestimmungen die folgenden sind. Der Beitritt zur Versicherungsanstalt ist obligatorisch. Doch hat man bei der Einführung der Institution den Umfang des Obligatoriums nicht zu weit ausdehnen zu dürfen geglaubt. Da ja diese Versicherungsanstalt die erste ihrer Art ist, empfahl sich zunächst eine Beschränkung auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes: die Fabrik- und die Bau- und Erdarbeiter. In diesen Branchen sind aber im wesentlichen alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu versichern, soweit sie wenigstens seit mehr als einem Jahre im Kanton als Bürger oder Niedergelassene wohnhaft sind. — Ein weiterer prinzipieller Hauptpunkt betrifft die Leistungen der Kasse an die unverschuldet Arbeitslosen. Hier bedurfte zunächst der Begriff der „unverschuldeten" Arbeitslosigkeit einer Feststellung. Einmal wird da die Zahlung der Unterstützung an Leute abgelehnt, die infolge freiwilligen Austritts stellenlos geworden sind. Ferner ist selbstverständlich jede Unterstützung von Personen abzulehnen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Streik oder Aussperrung) ihre Stelle aufgegeben haben. Dem Arbeitslosen wird man natürlich in erster Linie passende Arbeit (im früher definierten Sinne) zu verschaffen suchen, — unter Umständen, wenn es recht erscheint, auch außerhalb des Kantons, in welchem Falle dem Arbeitslosen eine Reiseunterstützung gewährt wird.

Eine wichtige Unterfrage war: ob auch Arbeitsstellen, die durch Arbeitsstreitigkeiten frei geworden sind, gleich allen anderen offenen Stellen behandelt und daher Arbeitslosen angetragen werden sollen. Der Entwurf ordnet die Ignorierung solcher Arbeitsstellen an. Maßgebend hierfür war die folgende Stelle des Gutachtens: „Ueber diese Frage hatte sich der Referent bereits früher in seiner Abhandlung „Recht auf Arbeit", wie folgt, geäußert: Soll der Staat die subventionierten Beschäftigungslosen anweisen, die leeren Plätze auszufüllen, oder soll er selber die infolge von Streiks arbeitslos gewordenen übernehmen? Die Entscheidung hierüber hängt aufs engste mit dem ganzen System der Sozialpolitik zusammen. Dieses erfordert nun u. E., daß jeder Streik einem Schiedsgericht unterbreitet wird, das über seine Berechtigung zu erkennen hat. Gibt dasselbe den Arbeitern unrecht und fügen sich diese nicht, so werden Arbeitslose bei Strafe der Entziehung der Staatsunterstützung angewiesen, die leerstehenden Plätze einzunehmen. Wird den Kapitalisten unrecht gegeben und fügen sich diese nicht, so bleibt eine solche Anweisung aus. Nur eins bleibt ausgeschlossen: daß streikende Arbeiter während der Dauer der Arbeitseinstellung vom Staate übernommen oder unterstützt werden. Die Unterstützung Streikender kann bloß Sache der Gewerkvereine sein. Prinzipiell — hieß es im Gutachten weiter — muß der Referent seinen Standpunkt aufrecht erhalten; und entsprechend ist ja auch die Unterstützung von Leuten, die wegen Arbeitsstreitigkeiten außer Stellung gekommen sind, abgelehnt worden. Aber von der Forde-

rung, alle Streiks einem Schiedsgericht zu unterwerfen, kann auf einem kleinen Gebiete füglich abgesehen werden. Man kann sich einfach damit begnügen, die durch Arbeitsstreitigkeiten offenen Stellen zu ignorieren, also wie nichtoffene zu behandeln. Man hat dadurch den großen Vorteil, von einem sehr umständlichen und höchst komplizierten Verfahren absehen zu können, ohne daß Arbeitgeber oder Arbeiter deshalb eine Schädigung ihrer Interessen erfahren. Denn ein Baseler Arbeitgeber, dessen Arbeiter streiken, wird in der Hauptsache doch immer Ersatz von auswärts beschaffen." —

Gelingt es indes nicht, passende Arbeit nachzuweisen, so erhält der Arbeitslose eine Unterstützung, deren Umfang und Höhe sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt. Während der ersten Woche der Arbeitslosigkeit wird die Unterstützung versagt. Nachher wird sie bis zu 91 Tagen im Jahre gezahlt. Ihre Höhe richtet sich nach der Lohnklasse und der Bedürftigkeit des Empfängers. Hierbei werden alle Kassenmitglieder in 3 Klassen eingeteilt:

I. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne bis 15 Fr. einschließlich. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag: 80 Cts. an das unverheiratete Mitglied und die verheiratete Frau. 1,20 Fr. an den verheirateten Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 80 Cts. erhält. 1,50 Fr. an den verheirateten Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 1,20 Fr. erhält.

II. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne von über 15 Fr. bis 24 Fr. einschließlich. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag; 90 Cts. resp. 1,40 Fr. resp. 1,70 Fr.

III. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne von über 24 Fr. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag: 1 Fr. resp. 1,50 Fr. resp. 2 Fr.

Das Maximum der Ausgaben ist bei dieser Skala von Leistungen im groben berechenbar. Die Zahl der dem Gesetze unterstellten Arbeiter beträgt 9000. Als durchschnittliches Maximum der Zahl der Arbeitslosen ist auf Grund sorgfältiger statistischer und wirtschaftspolitischer Erwägungen 20% (1800) der Versicherten pro Jahr berechnet. Als Maximum der durchschnittlichen Zeit der Arbeitslosigkeit sind 67 Tage berechnet, von denen aber für die Unterstützung nur 60 Tage in Betracht kommen. Die Arbeitslosen selber zerfallen wieder in Verheiratete und Unverheiratete; eine statistische Berechnung ergibt eine kleine Mehrheit von Verheirateten, also etwa 1000 verheiratete und 800 unverheiratete Arbeitslose. Auf Grundlage dieser Zahlen würden bei sehr pessimistischer Rechnung die Kosten sämtlicher Arbeitslosenunterstützungen 155100 Fr. betragen. Dazu kommen dann noch ca. 6000 Fr. Reiseunterstützungsgelder und 15000 Fr. Verwaltungskosten, so daß also die Gesamtsumme aller Auslagen sich auf 176100 Fr. jährlich belaufen würde.

Dabei darf nicht vergessen werden: nur nominell reicht die Baseler Kasse für 20% Arbeitsloser (Fabrik- und Bauarbeiter zusammengerechnet) aus; faktisch kann sie 30% aussteuern. Bei den 1000 verheirateten Arbeitslosen hat nämlich die Rechnung angenommen, daß sie alle die höchste Unterstützung ihrer betr. Lohnklasse empfangen (also 1,50, 1,70 und 2 Fr.), während in Wirklichkeit alle Frauen (in der Baseler Textilindustrie die Majorität!) und die Männer, deren Frauen unterstützt werden, viel niedrigere Sätze (bis zu 80 Cts. herab) erhalten. Die Einnahmen werden also für mehr als 20% Arbeitsloser ausreichen; wenn man einen Zuschlag von 3% macht, wird derselbe als mäßig gelten müssen. Außerdem ist — wie weiter unten gezeigt wird — noch der jährliche Ueberschuß von 48100 Fr. da, welcher ja bestimmt sein soll, in den ungünstigen Jahren aufgebraucht zu werden. Wenn 161000 Fr. zur Versorgung von 23% Arbeitsloser ausreichen, so ermöglicht der erwähnte Ueberschuß die Versorgung von weiteren 7%. Also: wenn im Durchschnitt der Jahre, gute und schlechte zusammengerechnet, selbst 30% aller Versicherten jährlich arbeitslos werden würden, so würde die Kasse trotzdem leistungsfähig bleiben. —

Wie sollen nun die nötigen Mittel zur Deckung dieser Auslagen aufgebracht werden?

Einmal werden die Arbeitgeber mit einem Beitrage von 10 Cts. wöchentlich für jeden versicherten Arbeiter herangezogen; bloß in den Baugewerben wird der Beitrag auf 20 Cts. wöchentlich erhöht. — Ferner wird auch der Staat in Anspruch genommen. Er deckt zunächst die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt, indem man annimmt, daß es für den Arbeiter ein beruhigendes Gefühl sein wird, wenn er sieht, daß alles, was er in die Kasse an Beiträgen hineinzahlt, auch unmittelbar in Form von Unterstützungen ihm zugute kommt und nicht auf Schreibereien und Beamtenbesoldungen daraufgeht. Diese Verwaltungskosten dürften jährlich ca. 15000 Fr. betragen. Außerdem tut der Staat noch das seinige zur Sicherstellung der Kasse, indem er jährlich 25000 Fr. beiträgt, die entweder zur Speisung des Reservefonds dienen oder aber, falls die sonstigen Einnahmen nicht reichen, zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden. — Somit wird der Hauptteil der jährlichen Ausgaben durch die Beiträge der versicherten Kassenmitglieder gedeckt. Hier werden zwei Klassen von Versicherten unterschieden: die Kasse der Bauarbeiter und die der anderen Arbeiter. Ihre Beiträge werden folgendermaßen fixiert: Jeder Versicherte aus der Klasse der Bauarbeiter zahlt bei einem Wochenlohn bis 15 Fr. wöchentlich 40 Cts.; bei einem Wochenlohn von 15—24 Fr. 50 Cts, und bei einem Wochenlohn von über 25 Fr. 60 Cts. Jeder Versicherte der anderen Arbeiterkategorieen zahlt 20 resp. 30 resp. 40 Cts.

Die Summe der jährlichen Einnahmen der Versicherungsanstalt aus den Beiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber zusammen beziffert sich auf 184200 Fr. Dazu kommt ein Staats-

zuschuß von 40000 Fr. Folglich ist eine Gesamtsumme von 224200 Fr. zur Deckung der jährlichen Ausgaben da. Mithin ist ein jährlicher Ueberschuß im Betrage von 48100 Fr. zu erwarten.

Die Leitung der Versicherungsanstalt wird einem angestellten Beamten übertragen, der über die Richtigkeit des Schreibwesens, der Rechnungen und Zahlungen wacht, die Anmeldungen aller zu versichernden Arbeiter und aller Arbeitslosen entgegennimmt, den Verkehr der Anstalt mit dem Arbeitsnachweisebureau vermittelt, die angebotenen Arbeitsstellen auf die Opportunität der Zuweisung an die Arbeitslosen hin prüft und die Kontrolle der Arbeitslosen durchführt.

Doch ist klar, daß der Vorsteher der Anstalt bloß die erste Instanz darstellen kann. Gegen seine Entscheidung kann jeder kostenlos an die „Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" appellieren, die aus 9 Mitgliedern besteht: eines davon, nämlich der Präsident, wird vom Regierungsrate ernannt, 3 werden von den beitragspflichtigen Arbeitgebern gewählt und 5 von jenen beitragspflichtigen Arbeitern, die in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen. Nach Basler Tradition kann von der „Kommission" noch an den Regierungsrat appelliert werden. —

Von den Aenderungen, die die Großratskommission in Vorschlag brachte, ist die wichtigste die, daß vom Beitritt alle Arbeiter befreit sein sollen, „die den Nachweis leisten, daß sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden". Diese mit gutem Grund in den Entwurf aufgenommene — und von Adler seinerzeit auch bei der Kommission befürwortete — Bestimmung soll allen jenen Arbeitern, die sich lieber in Gewerkvereinen gegen Arbeitslosigkeit versichern wollen, die Möglichkeit dazu gewähren. Es ist danach als sicher anzunehmen, daß nach Einführung der Arbeitslosenversicherung das Gewerkvereinswesen sofort einen großartigen Aufschwung nehmen müßte, indem alle Arbeiter vor die Alternative gestellt werden: Anschluß an die staatliche Versicherungskasse oder an den Gewerkverein.

Auf die Details des Entwurfs kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Angemerkt sei nur noch, daß in ihm ein Hinweis auf die Arbeitsnachweisanstalt darum unnötig war, weil diese in Basel ohnehin staatlich ist, also der Konnex zwischen ihr und der Arbeitslosenkasse sich ganz von selbst ergibt.

Während man in Basel noch über die obligatorische Arbeitslosenversicherung beriet, sah man in St. Gallen eine solche Institution bereits lebhaft erstehen. Und das kam so.

Im Oktober 1893 war der von Basel ausgehende erste Entwurf eines entsprechenden Gesetzes durch die Presse bekannt gegeben worden. Unmittelbar danach, im November 1893, wurde im Großen Rate des Kantons St. Gallen der Antrag gestellt, den Regierungsrat einzuladen: „dem Großen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen." So langsam und bedächtig man in dieser schwierigen Angelegenheit in Basel vorging, so schnell, ja hastig wurde in St. Gallen die Sache in Szene gesetzt. Noch im gleichen Monat November wird jener Antrag angenommen, im April 1894 wird von seiten der Regierung ein Entwurf vorgelegt, der dann im Mai desselben Jahres zum Gesetze erhoben wird. Aber damit war nur erst die Erlaubnis zur Schaffung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung — unter Beobachtung gewisser Normativstatuten — gegeben. Die Stadt St. Gallen ging sofort daran, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen, und schon am 1./VII. 1895 trat hier die obligatorische Arbeitslosenversicherung ins Leben.

Sie war nicht bloß eine Früh-, sondern auch eine Mißgeburt. Bei der eilfertigen Fabrikation und Durchpeitschung des Gesetzes hatte man sich mit „zeitraubenden" Erwägungen, Studien und Berechnungen nicht weiter abgegeben, daher war dasselbe in den Grundlagen fehlerhaft und in den Detailbestimmungen lückenhaft, wie schon einige Blicke darauf zeigen.

Einmal war schlankweg angenommen worden, daß die Zahl der Arbeitslosen jährlich 10% der Versicherten betragen würde. Als einzige Grundlage für diese Rechnung findet man in den Motiven des Regierungsrates angegeben, daß sich „Ende Dezember 1893 in der Stadt St. Gallen 379 arbeitslose Männer angemeldet hätten!"

Dann hatte man aus der Einrichtung der deutschen Arbeiterversicherung nicht einmal so viel gelernt, daß man wußte, die Versicherungsbeiträge müßten auf alle Fälle beim Arbeitgeber eingezogen werden; man hielt sich vielmehr unmittelbar an den Arbeiter und bestimmte: „Jeder Versicherte erhält ein Büchlein, in dem die Leistung der Beiträge durch Marken, die der Versicherte einklebt, und die von der Zahlstelle monatlich abgestempelt werden, auszuweisen ist."

Ueber sehr wichtige Punkte, z. B. das Verhalten der Kasse bei Aussperrungen durch die Arbeitgeber, bei verkürzter Arbeitszeit, bei Nebenverdiensten der Arbeitslosen usw., sprechen sich Gesetz wie Statut gar nicht aus.

Ich will nun kurz die wichtigsten Tatsachen melden, die sich im jungen Leben der St. Galler Arbeitslosenversicherung zugetragen haben.

Sie verpflichtete zum Beitritt „alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Fr. nicht übersteigt". Jeder Versicherte zahlte je nach der Lohnhöhe 15, 20 oder 30 Cts. Der Arbeitgeber leistete keinen Zuschuß, wohl aber Gemeinde und Staat. Der Beitrag des Staates sollte „durch das Budget festgesetzt werden", während derjenige der Gemeinde „nicht mehr als 2 Fr. jährlich und für jedes Verbandsmitglied betragen sollte, die Verwaltungskosten nicht mitgerechnet".

Die Unterstützung wurde höchstens 60 Tage gezahlt und sollte je nach der Lohnklasse täglich 1,80 resp. 2,10 resp. 2,40 Fr. betragen.

Die Zahl der prämienpflichtigen Versicherten betrug eigentlich 4220 Mann. Aber — meldet der Jahresbericht — „nach Abgang von 1185 infolge Tod, Wegzug usw. verblieben auf neue Rechnung 3035 Prämienpflichtige". Das „usw." verhüllt schamhaft, daß die meisten von jenen

1185 gestrichen wurden, weil sie zur Entrichtung der Beiträge absolut nicht zu bewegen waren. Ueber diesen Punkt wird mit komischer Naivetät folgendes mitgeteilt: „Daß der Prämieneinzug ein schwieriger und weitläufiger sein mußte, war abzusehen (und trotzdem hielt man sich an den Arbeiter, statt an den Arbeitgeber!? D. Ref.); die erlassenen Mahnzeddel zählen nach Tausenden; die angehobenen Rechtsbeitreibungen führten nur teilweise zum Resultat; es gibt eben immer und überall Leute, die jahraus, jahrein nie bei Kassa sind und bei denen man auch nicht auf die ausgelegten Rechtskosten kommt."

Nähere Zahlen gibt hier der Jahresbericht nicht an, obzwar dieselben schon um der korrekten Abrechnung willen nötig gewesen wären. Ich teile daher, nach der brieflichen Mitteilung eines höheren St. Galler Beamten, mit, daß im ersten Jahre nicht weniger als — 1991 Mitglieder mit den Beiträgen rückständig geblieben sind.

Weiter wurde mir brieflich das merkwürdige Faktum mitgeteilt, daß gerade von diesen säumigen Zahlern sich viele zuerst zum Bezuge von Unterstützungen meldeten. Und der Vorsteher der Versicherungskasse erklärte meinem Gewährsmanne: „daß eigentlich von allen Arbeitslosen, wenn nach Gesetz verfahren worden wäre, nicht 20 bezugsberechtigt gewesen wären!" Denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß nur der bezugsberechtigt sei, der mindestens sechs Monate „ununterbrochen die statutarischen Beiträge gezahlt habe". Aber die Verwaltungskommission setzte sich kühn über das Gesetz hinweg, indem sie erlaubte, daß Arbeiter, die mit ihren Prämien im Rückstande waren, die restierende Summe auf einmal nachbezahlten und somit unterstützungsberechtigt wurden! Lauter Folgen der fehlerhaften Organisation der Kasse!

Die wichtigeren Daten sind die folgenden: Von den 3035 Versicherten, auf die der ursprüngliche Mitgliederbestand schließlich zusammengeschmolzen war, waren 430 arbeitslos. Davon bekamen 67 keine Entschädigung, so daß die Zahl der unterstützten Arbeitslosen 363 betrug. 77 davon bezogen die Unterstützung 60 Tage, 152 mehr als 40 Tage und 255 mehr als 20 Tage. Im ganzen wurden die Arbeitslosen mit 23504 Fr. unterstützt. Außerdem wurden für Einrichtungs- und Verwaltungskosten 5618 Fr. verausgabt.

Zur Deckung dieser Summen brachten die Versicherten ca. 20000 Fr. zusammen. Der Rest wurde durch Subvention der Gemeinde gedeckt.

Laut Statut war nun die Liquidation der Versicherungskasse auf Ende Juni 1897 vorgesehen, sofern nicht im Herbst 1896 die Fortsetzung der Versicherung für drei weitere Jahre von der Bürgerschaft beschlossen werden würde. Der Gemeinderat beantragte, diesen definitiven Entscheid noch um ein Jahr zu verschieben, und die Führer der Arbeiterpartei unterstützten diesen Antrag, indem sie das Institut trotz seiner Mängel als „unzweifelhaft segensreich" bezeichneten. Aber die Bürgerversammlung lehnte die Fortführung ab, und so ist das Institut im Juni 1897 ohne Sang und Klang begraben worden.

St. Gallen hat sein Schicksal vollauf verdient. Und darum haben auch die Anhänger der obligatorischen Arbeitslosenversicherung keinen Grund, sich zu bekehren. Die verunglückte Anstalt beweist wahrlich nichts gegen die Institution der Arbeitslosenversicherung, sondern nur gegen den Beruf St. Gallens zur Gesetzgebung.

Sonst sei noch angeführt, daß Herbst 1897 in der Stadt Zürich der „kleine Stadtrat" (d. h. die Exekutive) dem „großen Stadtrat" einen Entwurf einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorgelegt hat. Er ist jedoch schließlich abgelehnt worden.

Schließlich ist man auch in Deutschland mittlerweile an die Begründung von auf freiwilligem Beitritt beruhenden städtischen Arbeitslosenkassen gegangen. Vor allem geschah das in Köln, wo im April 1896 die „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" ins Leben gerufen wurde. Die Zahl der bezugsberechtigten Versicherten betrug im neunten Geschäftsjahre (1./IV. 1904 bis 31./III. 1905) 1596; als arbeitslos meldeten sich 1271, worunter allein 869 gelernte, dem Baugewerbe angehörende Arbeiter. 59 von ihnen erhielten noch während der Wartezeit dauernd Beschäftigung und 1078 später vorübergehende Beschäftigung (für im ganzen: 29648 Arbeitstage), so daß nur für 25034 Arbeitstage eine Unterstützung zu zahlen war. Die Kölner Kasse ist günstig zu beurteilen, — nur trägt sie zu einer Lösung des Arbeitslosenproblems wenig bei, da die Zahl der Mitglieder (im Verhältnis zur Zahl der in Köln lebenden Arbeiter) viel zu klein ist und die eigenen Beiträge der Versicherten noch nicht die Hälfte der Ausgaben decken!

Wichtig ist schließlich noch das in Gent auf Anregung von Louis Varlez durchgeführte (und in einer Reihe anderer Städte, namentlich Belgiens, nachgeahmte) System der Gewährung öffentlicher Zuschüsse zu den von den Gewerkschaften gezahlten Arbeitslosenunterstützungen. Zu diesem Zwecke hat i. J. 1901 der Gemeinderat eine jährliche Summe von 10000 Fr. (die gegenwärtig auf 20000 Fr. erhöht ist) bewilligt, die in der folgenden Art. Verwendung finden soll. Alle Gewerkschaften, die an dieser Summe Anteil haben wollen, müssen eine strenge Unterscheidung zwischen Streik- und Arbeitslosenunterstützung durchführen. Denn natürlich nur zu letzterer darf aus dem von der Gemeinde gestifteten Arbeitslosenfonds ein Zuschuß gezahlt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich einmal nach der Höhe der von der Gewerkschaft bewilligten Leistung und zweitens nach dem Kassenstande des Arbeitslosenfonds; der Zuschuß, der in Prozentsätzen der gewerkschaftlichen Unterstützungssumme festgesetzt ist, ist darum von Monat zu Monat veränderlich. Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist außerdem bestimmt, daß der Zuschuß aus dem kommunalen Arbeitslosenfonds keinem Arbeitslosen länger als 50 Tage (jetzt 60 Tage) gezahlt

werden darf, ferner, daß er niemals höher sein darf als die von der Gewerkschaft bezahlte Unterstützungssumme und auch nie höher als 6 Fr. pro Woche. Faktisch haben etwa 30 Genter Gewerkschaften der verschiedensten Parteirichtungen mit ca. 12000 Mitgliedern von diesem System Gebrauch gemacht.

Um nun dem Einwande, daß durch solche Maßregeln die Arbeiter in die Gewerkschaften gedrängt würden, zuvorzukommen, wurde in Gent ein kommunaler Sparfonds begründet, aus dem nichtorganisierten Arbeitern, die für die Zeit der Arbeitslosigkeit sparen wollten, in ähnlicher Weise Zuschüsse gezahlt werden sollten. Der einzelne nichtorganisierte Arbeiter brauchte bloß sich ein Sparbuch anzuschaffen und gegen einmalige Zahlung von 50 Cts. Mitglied des Sparfonds zu werden; dann konnte er, wenn er arbeitslos geworden war, sich daraus Summen abheben, zu denen die Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen wie bei den organisierten Arbeitern Zuschüsse bewilligte. Um sich gegen Mißbrauch zu sichern, bestimmte freilich die Gemeinde, daß solche Zuschüsse nur an diejenigen gezahlt werden sollten, die mindestens 3 Monate Mitglieder des Fonds seien, und nur auf diejenigen Beträge, die mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit eingezahlt worden seien. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Sparfonds betrug in den ersten Jahren — 13. Um nun diese Institution populärer zu machen, wurde 1904 das Statut des Sparfonds dahin geändert, daß man auf die formelle Beitrittserklärung verzichtete und einfach jeden nichtorganisierten Arbeiter, der ein Sparbuch besaß, als Mitglied betrachtet; überdies wurde Sparvereinen jeder Art der Beitritt zum kommunalen Sparfonds offengehalten. Seitdem sind ihm wirklich einige Sparvereine beigetreten, dagegen hat sich die Zahl der individuellen Sparer nicht nennenswert vermehrt.

Die faktische Wirkung des „Genter" Systems ist die gewesen, daß die Gewerkschaften die Einrichtungen für Arbeitslosenversicherung in umfassender Weise ausgebaut haben: i. J. 1898 hatten die Genter Gewerkschaften ihre Arbeitslosen nur mit 15000 Fr. unterstützt, — i. J. 1902 bereits mit mehr als 42000 (ohne die aus dem städtischen Fonds geleisteten Zuschüsse, die damals 16000 Fr. betrugen)! Dabei ist die Zahl der Mitglieder der Gewerkschaften unter diesem System keineswegs gewachsen. —

Außerhalb Belgiens ist das Genter System in verschiedenen Formen zur Anwendung gelangt. So hat das französische Parlament seit 1904 dem Handelsminister einen jährlichen Kredit von 100000 Fr. zur Subventionierung von Arbeitslosenkassen zur Verfügung gestellt; der Pariser Gemeinderat hat seit 1905 die gleiche Summe für den gleichen Zweck bewilligt. In Norwegen wird (seit 1906) den Kassen für Arbeitslosenversicherung, die sich verpflichten, keinen Arbeiter des fraglichen Berufs zurückzuweisen, ein Viertel ihrer Ausgaben aus den Kassen von Staat und Gemeinde wieder ersetzt. Dänemark hat (seit 1907) einen jährlichen Kredit von 250000 Kronen zur Verteilung an Arbeitslosenkassen, die die gleiche Verpflichtung übernehmen, bewilligt. Ueber diese sowie die Arbeitslosenversicherung in Norwegen und den Niederlanden vgl. die Artt. „Arbeiterversicherung in Skandinavien" und „Arbeiterversicherung in den Niederlanden", oben S. 894 fg. bezw. S. 872 fg.

IV. Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfrage.

1. Die Zählung der Arbeitslosen im Deutschen Reich. Die kräftige Bewegung zugunsten von Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit hat bereits zur Folge gehabt, daß man sich von Reichs wegen mit der statistischen Seite des Problems der Arbeitslosigkeit beschäftigte. Das geschah bei Gelegenheit der Berufszählung vom 14./VI. 1895 und der Volkszählung vom 2./XII. 1895, wo man den Umfang der Arbeitslosigkeit im Reiche festzustellen suchte. Die Ergebnisse wurden dann im Dezember 1896 in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (Ergänzung zum vierten Heft)" publiziert.

Zur Erfüllung der Zwecke der Statistik wurden in den bei der Berufszählung hinausgegebenen Haushaltungslisten wie in den bei der Volkszählung benutzten Formularen an die männlichen und weiblichen Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstigen Arbeitnehmer, auch Hausindustrielle und Heimarbeiter (mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen) die folgenden Fragen gerichtet:

a) ob gegenwärtig in Arbeit; — mit ja oder nein zu beantworten;

b) wenn nein: seit wieviel Tagen außer Arbeit;

c) ob außer Arbeit bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit; mit ja oder nein zu beantworten. — Hier war speziell hervorgehoben, daß diese Frage insbesondere bei Beschäftigungslosigkeit infolge von Krankheit zu bejahen sei. Dadurch ist die Statistik imstande gewesen, alle jene Fälle auszusondern, in denen sich Krankheit als Ursache der Arbeitslosigkeit darstellte.

Auf solche Weise suchte man die Zahl jener Arbeitnehmer zu erfassen, die am 14./VI. oder am 2./XII. 1895 weder in ihrem gelernten Berufe noch sonstwie in einem Arbeitsverhältnis standen. Freilich — bemerkt das Kaiserl. Statistische Amt, das die Publikation besorgt hat, — „ist die ermittelte Zahl nur Ergebnis von Momentaufnahmen der Arbeitslosigkeit, die letzteren haben jedoch dadurch besonderen Wert, daß sie vorgenommen wurden einerseits im Juni, in einem von denjenigen Monaten, während deren die meisten Arbeitszweige in flottem Gange sind, andererseits Anfang Dezember, also zu einem Zeitpunkt, wo die Landwirtschaft und einige große Industriezweige (Baugewerbe, Schiffahrt) schon in abnehmender Tätigkeit begriffen sind."

Die Gesamtzahlen, die sich ergaben, waren diese: am 14./IV. 299352 Arbeitslose und am 2./XII. 771005. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (von 52¼ Millionen) machten die Arbeitslosen im Sommer 0,58 %, dagegen im Winter 1,48 % aus; und im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung (über 22¼ Millionen) entfallen auf 100 Erwerbstätige im Sommer 1,35 und im Winter 3,46 beschäftigungslose Arbeitnehmer. Da aber unter den Erwerbstätigen im Hauptberufe auch solche enthalten sind, die wie die selbständigen Landwirte und Gewerbetreibenden, die öffentlichen Beamten und Angestellten als Arbeitslose im Sinne der Zählung nicht in Betracht kommen können, so muß man die Beschäftigungslosen lediglich mit den nicht selbständigen Erwerbstätigen in Beziehung setzen und überdies die zur Berufsabteilung „Oeffentlicher Dienst" sowie zur Kategorie „Ohne Beruf und Berufsangabe" gehörigen Personen hier außer Rechnung lassen. Dann ergaben sich über 15½ Millionen nicht-selbständige Erwerbstätige, von denen am 14./VI. 292678, d. h. 1,89 % und am 2./XII. 762678, d. h. 4,88% arbeitslos waren.

Bei einer Nachprüfung von Angaben über Arbeitslosigkeit wurden freilich Fälle konstatiert, in denen sich Leute als arbeitslos bezeichneten, die überhaupt nicht in die Kategorie der Arbeitnehmer fallen, ferner die ihren Beruf aufgegeben hatten, um sich selbständig zu machen oder die ihren seitherigen Beruf verlassen und einen anderen Beruf, in dem sie tatsächlich beschäftigt waren, ergriffen hatten; wiederholt hatten sich endlich solche Personen den Arbeitslosen zugerechnet, die zur Zeit der Zählung überhaupt nicht arbeiten wollten oder es nicht nötig hatten, wie Arbeitsscheue oder lediglich Beurlaubte oder auf Ferien Befindliche, deren Arbeitsverhältnis aber fortbestand.

„Aus dem Gesagten ergibt sich", — schließt daraus das Kaiserliche Statistische Amt — „daß die ermittelten Arbeitslosenzahlen den Charakter von Maximalzahlen haben, während der wirkliche Umfang der Arbeitslosigkeit im Vergleich zu diesen Zahlen niedriger zu veranschlagen ist."

Aber schon ein Fachmann der Statistik, Georg v. Mayr, hat sich gegen den Schluß gewendet, daß zu viel Personen als arbeitslos ermittelt seien, weil man bei einer erheblichen Anzahl der als arbeitslos bezeichneten Leute hinterher gefunden hatte, daß diese Bezeichnung unzutreffend gewesen. Denn — sagt er — „die Ueberprüfung bezog sich überall nur auf solche Personen, die sich als arbeitslos bezeichnet hatten; von diesen war eine gewisse Anzahl als nicht arbeitslos zu streichen. Dagegen sind die Angaben jener Personen — und das ist die übergroße Mehrheit —, welche sich als im Arbeitsverhältnis stehend bezeichnet hatten, nicht in gleicher Weise übergeprüft. Es ist aber ganz gewiß, daß auch bei dieser Gruppe Mißverständnisse vorgekommen sind und daß deshalb aus derselben eine Anzahl von Personen tatsächlich zu den Arbeitslosen gehört. Ob hiernach die Zahlen Maximalzahlen oder ob sie nicht vielleicht gar Minimalzahlen sind, läßt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Man darf nur im allgemeinen annehmen, daß man es bei den ermittelten Zahlen mit Näherungswerten zu tun hat, die als erstmalige exakte Erfassung einer wichtigen sozialen Erscheinung hervorragende Bedeutung haben."

Noch aus einigen anderen Gründen scheint übrigens die Ziffer vom 2./XII. durchaus nicht den Höhepunkt der winterlichen Arbeitslosigkeit darzustellen. Einmal gehört der Dezember (wegen des Weihnachtsgeschäfts) in verschiedenen Gewerben zur eigentlichen „Saisonperiode"; folglich sind gerade um diese Zeit viele Hände beschäftigt, die in den folgenden Monaten, zumal Januar und Februar, freigesetzt werden. Dann war speziell der Dezember 1895 recht „milde", so daß am Zählungstage im Baugewerbe noch gearbeitet werden konnte, während dieses sonst um die gleiche Zeit schon größtenteils ruht; und endlich stellte ganz allgemein das Jahr 1895 eine Zeit aufsteigender Konjunkturen und allseitiger geschäftlicher Prosperität dar. Wir sind daher der Ueberzeugung, daß z. B. der 1./I. jedesmal eine wesentlich größere Zahl von Arbeitslosen ergeben würde als der 2./XII., — und in einem wirtschaftlich ungünstigeren Jahre müßte die Zahl der Arbeitslosen erst recht die i. J. 1895 ermittelte übersteigen.

Andererseits ist unzweifelhaft, daß die fragliche Statistik durch die Aufnahme der wegen Krankheit arbeitslos Gewordenen eine unzulässige Ausdehnung erfahren hat. Für die durch Krankheit erwerbsunfähigen Personen sorgt bereits im großen und ganzen die Krankenversicherung; man muß mithin die letztgenannte Ziffer abziehen, um die Zahl der gesunden, also der „eigentlichen" Arbeitslosen, zu erhalten, deren Ermittelung doch der schließliche Zweck dieser ganzen statistischen Erhebung war. Am 14./VI. waren nun wegen Arbeitsunfähigkeit — worunter hauptsächlich Krankheit zu verstehen war — 120348 arbeitslos und am 2./XII. 217365. Die Zahl der eigentlichen Arbeitslosen betrug also bei der Sommerzählung 179004 und bei der Winterzählung 553640, — was dort 1,11 %, hier 3,43 % der Arbeitnehmer ergibt. Georg v. Mayr findet diese Zahlen nicht eigentlich beunruhigend. Denn —

sagt er — „auch diese soziale Arbeitslosigkeit schließt noch einen Bruchteil durchaus normaler Erscheinungen in sich. Wenn auch der ehrliche Handwerksbursche der alten Zeit infolge der veränderten Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse in der Hauptsache durch den neuzeitlichen Stromer abgelöst ist, so gibt es doch auch bei der heutigen Wirtschaftsordnung noch durchaus normale Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit, namentlich beim Uebergang von einem Arbeitsverhältnis zum anderen oder einer Arbeitsart zur anderen, welche nicht den Charakter einer pathologischen Sozialerscheinung tragen. Erwägt man dies alles, so wird man zu tiefgreifender Beunruhigung auch in dem Winterergebnis keinen Anhalt finden, wenn es auch immerhin eine ernste Tatsache bleibt, daß an dem Dezemberstichtag $3^1/_2$ % der Arbeiter aus anderen Gründen als wegen Krankheit arbeitslos waren.“ Diese Auffassung dürfte indessen zu optimistisch sein. Einmal, weil aus den vorhin angegebenen Gründen manche Tage ein traurigeres Bild liefern würden als gerade der 2./XII. 1895; und dann, weil die tatsächliche Arbeitslosigkeit eines Winters weit größer ist als $3^1/_2$ %, die doch bloß die Zahl der Arbeitslosen eines einzelnen Wintertages angeben.

So haben also die beiden Zählungen nur zwei einzelne Ausschnitte aus der Arbeitslosenbewegung des ganzen Jahres zur Darstellung gebracht, — mehr ging eben nicht an, weil sonst eine fortlaufende Registrierung der Arbeitslosen notwendig gewesen wäre, die ihrerseits wiederum fortgesetzte regelmäßige Beobachtungen zur Voraussetzung gehabt hätte. Und da es an solchen bisher gebricht, so sind wir einfach außerstande, die Vollzahl der Arbeitslosen eines Jahres anzugeben. Immerhin liegt in jener durch die Zählung ermittelten Ziffer insofern etwas Beruhigendes, als sie bestätigt, was die Vorkämpfer der Arbeitslosenversicherung stets behauptet haben: daß man sich nämlich die Zahl der Arbeitslosen nicht allzuhoch vorstellen dürfe.

Nun hat sich die amtliche Statistik natürlich nicht mit der Feststellung bloß der mitgeteilten Ziffer begnügt, sondern im Anschluß daran noch verschiedene andere Verhältniszahlen ermittelt. Von besonderer Wichtigkeit ist da das Verhältnis der Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer nach den Berufsgruppen speziell der drei großen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel. Darüber gibt die folgende übersichtliche Tabelle Aufschluß:

Die Beschäftigungslosen im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Berufsgruppen.

Berufsgruppen der Berufsabteilungen A bis C (Landwirtschaft, Industrie und Handel)	Arbeitnehmer am 14./VI. 1895	Von diesen waren in Proz. beschäftigungslos	
		a. 14./VI. 1895	a. 2./XII. 1895
I. Landwirtsch. usw.	5 607 213	0,66	3,62
II. Forstwirtschaft und Fischerei . .	116 713	1,19	4,76
III. Bergbau, Hüttenwesen usw. . . .	564 922	1,47	2,03
IV. Industrie d. Steine und Erden . . .	468 489	1,47	5,76
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge usw. . . .	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industrie	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirtsch. Nebenprodukte usw.	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie . .	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	6,04
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,93	4,00
XIII. Nahrungs- und Genußmittel . . .	656 970	3,27	4,35
XIV. Bekleidung u. Reinigung	775 671	3,13	5,42
XV. Baugewerbe. . .	1 151 851	2,87	15,61
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 526	4,18	4,38
XVII. Künstler u. künstlerische Betriebe .	18 765	3,59	5,51
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen usw. o. näh. Bez.	28 542	4,96	35,66
XIX. Handelsgewerbe .	626 637	3,52	4,24
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe .	533 150	1,30	3,04
XXII. Beherbergung und Erquickung . . .	316 951	2,54	4,92
Zusammen	13 725 825	1,77	4,80

Eine eindringende Betrachtung, die die aufgeführten Berufsgruppen dann noch in die einzelnen Spezialitäten zerlegt, ergibt dann weiter die Tatsache, daß in der Regel die Arbeitslosigkeit am stärksten die Berufsarten ungelernter Arbeiter, am geringsten die höheren Schichten qualifizierter Arbeiter berührt. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn man aus der Zahl der Beschäftigungslosen diejenigen, die wegen Krankheit außer Arbeit waren, wegläßt und nur die übrigen Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer in Beziehung setzt.

Die Nachweise über die Dauer der Arbeitslosigkeit scheinen uns von ge-

ringerem Belang zu sein: denn die amtliche Statistik konnte nur vom Tage der Zählung ausgehen und feststellen, wie lange die Arbeitslosigkeit bis zum Stichtage der Zählung gedauert hat, — dagegen war sie nicht imstande, bei den einzelnen Beschäftigungslosen das Ende ihrer Arbeitslosigkeit zu konstatieren und so über die wirkliche Dauer der Beschäftigungslosigkeit Auskunft zu geben. Immerhin ergibt sich auch hier ein neues Resultat, indem festgestellt worden ist, daß lange dauernde Arbeitslosigkeit im Sommer öfter vorkommt als im Winter.

Die Klassifikation der Beschäftigungslosen nach dem Alter führt zu der merkwürdigen Feststellung, daß gerade die jungen Arbeiter relativ mehr Arbeitslose stellen und die älteren Arbeiter relativ weniger. Die amtliche Publikation gibt für dies Faktum die Erklärung, daß die jugendlichen, unerprobten Arbeiter angeblich der Gefahr der Kündigung mehr ausgesetzt seien und auch selbst es mit der Kündigung leichter nähmen als die Arbeiter in vorgerückterem Alter.

Die Sonderung nach dem Geschlecht ergibt, daß die männliche Bevölkerung eine weit größere Zahl Arbeitsloser aufweist als die weibliche: diese hat im Sommer 1,44 % gehabt, im Winter 3,91 %, jene 2,13 resp. 5,40 %.

Nach dem Familienstand gehörte sowohl im Sommer wie im Winter die Mehrzahl der Arbeitslosen dem ledigen Stande an: 59,39 % im Juni, 51,77 % im Dezember.

Speziell beim weiblichen Geschlecht sind in Deutschland die ledigen Arbeitslosen im Vergleich mit den verheirateten weitaus in der Ueberzahl. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß verheiratete weibliche Personen überhaupt viel seltener in der Klasse der Arbeitnehmer erscheinen als ledige und daher auch der Gefahr der Arbeitslosigkeit in viel geringerem Maße ausgesetzt sind.

Was die Zahl der beschäftigungslosen Haushaltungsvorstände betrifft, so wurden deren im Juni 104 520, im Dezember 317 282 gezählt. Es waren dies 34,92 resp. 41,15 % aller Arbeitslosen. Es wurde ferner festgestellt, daß, wo Haushaltungsvorstände arbeitslos geworden, nicht sonderlich viele Kinder da waren, deren Ernährung ihnen zur Last fiel. Die amtliche Publikation führt diese Erscheinung darauf zurück, daß Arbeitnehmer mit starken Familien ganz besonders darauf bedacht wären, ständig Arbeit und Verdienst zu haben.

Endlich hat die amtliche Statistik noch untersucht, inwieweit die Arbeitslosigkeit sich über die Großstädte und über das Land verteilt. Zu diesem Zwecke werden drei Größenklassen von Gemeinden unterschieden, nämlich:

1. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern;
2. Gemeinden von 10 000—100 000 Einwohnern;
3. Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Auf diese drei Kategorieen von Gemeinden verteilen sich die Arbeitslosen am 14./VI. und am 2./XII. 1895 in folgender Weise:

Ortsklasse	Beschäftigungslose		Einwohner		Von 100 Beschäftigungslosen entfallen auf die einzelnen Kategorieen		Von 100 Einwohnern entfallen auf die einzelnen Kategorieen	
	am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895	am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895	am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895	am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895
1.	116 557	176 770	7 027 790	7 272 400	38,93	22,93	13,57	13,92
2.	67 734	139 587	8 524 363	8 771 439	22,63	18,10	16,47	16,79
3.	115 061	454 648	36 218 131	36 202 750	38,44	58,97	69,96	69,29
	299 352	771 005	51 770 284	52 246 589	100	100	100	100

Die wenigsten Beschäftigungslosen treffen demnach auf die zweite Kategorie. Dagegen haben die beiden anderen im Juni einen wesentlich höheren, aber gleich großen Anteil (38 %), was um so bemerkenswerter ist, als sie der Bevölkerungszahl nach sich um das Fünffache voneinander unterscheiden. Im Winter freilich verringert sich die Rate der Beschäftigungslosen in den Großstädten auf 22,93 %, während sie in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern fast in gleichem Maße, nämlich auf 58,97 %, steigt. Der amtliche Bericht erinnert zur Erklärung dieser Erscheinung mit Recht daran, daß in den kleinen Gemeinden viele landwirt-

schaftliche Arbeiter in Frage kommen, die im Winter die Zahl der Arbeitslosen naturgemäß vermehren; auch kehren viele Arbeiter bei Eintritt der Winterzeit und der damit für sie in den Großstädten verbundenen Beschäftigungslosigkeit in die Provinzstädte und ländlichen Gemeinden zurück, wo sie ihre Angehörigen haben, ev. auch von der Heimatgemeinde einen Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt erwarten dürfen und so die Zeit der Beschäftigungslosigkeit leichter überdauern.

Daß die Großstädte als Industriezentren und Anziehungspunkte für anderwärts arbeitslos Gewordene besonders stark unter der Arbeitslosigkeit leiden, ist selbstverständlich. Die Intensität der hier zutage getretenen Arbeitslosigkeit geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Auf 100 der Bevölkerung kommen in den	Beschäftigungslose am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895
Großstädten	1,66	2,43
Gemeinden von 10 bis 100000 Einwohnern .	0,79	1,59
Gemeinden unter 10000 Einwohnern	0,32	1,26

Bloß auf die Zahl der Arbeitnehmer berechnet, betrug in den Städten mit mehr als 100000 Einwohnern die Arbeitslosigkeit Mitte Juni 4,85% und Anfang Dezember 7,42%.

Die Publikation des Kaiserlichen Statistischen Amtes, deren wichtigste Resultate hiermit skizziert sind, ist nach v. Mayrs treffenden Worten „als die erste Rechenschaftsablage über eine zweimalige, möglichst erschöpfende Arbeitslosenzählung im nämlichen Kalenderjahr ein wichtiges statistisches Dokument, dessen Wert nicht bloß in dem Zahleninhalt, den es darbietet, liegt, sondern mehr noch in den Anregungen, die es zu weiteren Ermittelungen und Forschungen in engeren Kreisen gewährt: auf dem Tische des Sozialstatistikers und Sozialpolitikers wird dieses Dokument nicht bloß für Wochen und Monate, sondern auf lange hinaus seinen Platz behaupten; — und jederzeit werden die Zahlen der Statistik von 1895 als Vergleichsmaterial und als ein historisches Dokument der deutschen Sozialstatistik von Wert sein."

Seitdem sind noch verschiedene genauere Arbeitslosenstatistiken von deutschen Städten und von Gewerkschaften publiziert worden; darauf kann jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

2. Die nächsten Aufgaben der Regierung in der Arbeitslosenfrage. Die bisherigen Erfahrungen haben das Resultat ergeben, daß nicht die Staatsregierungen, sondern die Kommunen es sind, die die Einführung der Arbeitslosenversicherung ins Auge fassen. Stellt diese nun eine Aufgabe dar, die der Lösung auf kommunalem Boden fähig ist? Diese Frage wird von jedem Kenner des Problems bejaht werden müssen. Denn die Verwaltung eines Versicherungsinstituts vereinfacht sich ungemein, sobald dasselbe auf ein eng begrenztes, leicht übersehbares, genau gekanntes und ohnehin schon einheitlich administriertes Territorium beschränkt ist; deshalb werden auch die faux frais gerade einer städtischen Arbeitslosenversicherung auf ein Minimum reduziert sein. Ferner sind gewisse Schwierigkeiten der geplanten Anstalt am leichtesten innerhalb einer kommunalen Organisation zu überwinden: so die Schwierigkeiten, die sich aus der Frage der Verschuldung der Arbeitslosigkeit und aus der Pflicht der Kontrolle der Arbeitslosen ergeben; denn innerhalb einer einzelnen Stadt ist man am besten über jeden Arbeiter, seinen Leumund und sein Verhältnis zum Arbeitgeber orientiert und ist man auch am ersten befähigt, den einzelnen Arbeitslosen ins Auge zu fassen. Ueberdies haben gerade die Städte um so mehr Grund, der Lösung der Arbeitslosenfrage näher zu treten, da diese ihnen jeden Winter sich von selbst aufdrängt und sie zu Opfern für die Versorgung bedürftiger Arbeitsloser veranlaßt. Die kommunale Arbeitslosenversicherung trifft auch den Kern des Problems; denn wie die neueste amtliche Statistik zahlenmäßig festgestellt hat, liefern die größeren Städte relativ die meisten Arbeitslosen.

Freilich wird von manchen die Befürchtung ausgesprochen, daß eine solche Arbeitslosenversicherung den Zuzug nach dem Orte derselben künstlich steigern würde; indessen genügt zur Vereitelung etwaiger Tendenzen dieser Art die einfache Bestimmung, daß an der neuen Institution resp. ihren Leistungen nur Arbeiter teilnehmen können, die am Orte mindestens schon ein Jahr regelmäßig beschäftigt gewesen sind.

Nun ist aber die Anwendung von Zwang zum Beitritt zur Versicherungskasse den Kommunen bis jetzt noch nicht gestattet: und das ist ja der Grund, weshalb die deutschen Kommunen auf diesem Gebiete noch nichts Positives haben schaffen können. Darum habe ich bereits vor mehr als zwei Jahren in der „Sozialen Praxis" in Anregung gebracht, zunächst ein Reichsgesetz zu schaffen, das die Kommunen zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ermächtigt, — sei es nun unter der Voraussetzung, daß bestimmte reichsgesetzlich vorzuschreibende Normen innegehalten werden, sei es, daß den Kommunen volle Freiheit in der Ordnung und Ausgestaltung dieser

Materie gelassen wird (event. die Statuten der Kasse von der Regierung nachträglich bestätigt werden müssen). Seitdem hat Leopold Sonnemann einen detaillierten Gesetzentwurf ausgearbeitet, der in dieser Richtung liegt, und so steht zu hoffen, daß man sich schließlich auch in der praktischen Politik mit dieser Frage beschäftigen wird.

Wir müssen nun weiter fragen: Wie hat man sich die erste Form einer kommunalen Arbeitslosenkasse zu denken? Selbstverständlich muß man hier, wo so viele Vorurteile des Bürgertums und so viele Widerstände innerhalb der Stadtvertretungen zu überwinden sind, sich zunächst mit dem Notwendigsten begnügen und doppelt vorsichtig zu Werke gehen. Deshalb wird man sich bei der Einführung der fraglichen Institution auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes beschränken müssen, und das sind die Bauarbeiter. Ihr Elend nimmt neuerdings zur Winterszeit immer größere Dimensionen an. Denn früher, wo die Städte noch klein waren und sehr langsam zunahmen, gab es auch nur eine geringe Zahl von Bauarbeitern; die Not hatte daher quantitativ einen geringen Umfang, und für die kleine Zahl Arbeitsloser ließ sich um so eher diese oder jene anderweite Beschäftigung ausfindig machen: die rasch in die Höhe gekommenen Groß- und Weltstädte der Gegenwart haben hingegen ganze Heere von Bauarbeitern nötig gemacht, die im Winter ebensolche Heere von Arbeitslosen repräsentieren, die — zumal bei den teueren Mieten und Lebensmitteln in den großen Städten — bald in eine höchst prekäre Lage geraten. Der Bauarbeiter ist also heute im Winter auf die während seiner Arbeitsperiode gemachten Ersparnisse angewiesen. Leider sind indessen die meisten Bauarbeiter zu unwirtschaftlich, um ausreichend vorzusorgen, und so werden sie aus ihrer schlimmen Lage erst durch den Wiederbeginn der Bautätigkeit befreit. Die Aufgabe einer Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen jener Saison-Arbeitslosigkeit ist danach klar vorgezeichnet; sie kann im wesentlichen nur darin bestehen, die Bauarbeiter zu regelmäßigen Ersparnissen anzuhalten, um hierdurch sowie durch genügende Zuschüsse der Arbeitgeber, der Gemeinde und des Reiches — die alle teils verpflichtet zur Mithilfe, teils interessiert am Zustandekommen dieses Werkes erscheinen — die Not im Winter hintanzuhalten. Und die Bauarbeiter sind recht wohl im stande, die für ein Arbeiterbudget immerhin ansehnlichen Beiträge zu erschwingen, da sie gerade mit Rücksicht auf die Saison-Arbeitslosigkeit relativ hohe Löhne beanspruchen und ja auch erhalten.

Wie wir uns diese in Deutschland zunächst anzustrebende Versicherung der Bauarbeiter gegen Arbeitslosigkeit im einzelnen zu denken haben, ist hier nicht auseinanderzusetzen. (Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen Art. „Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung“ in der „Sozialen Praxis“ Nr. 34 v. 21./V. 1896.)

Es soll übrigens schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß viele Projekte der Fürsorge der öffentlichen Körper für die Arbeitslosen ausgedacht worden sind. Von diesen ist das interessanteste das des „Sparzwanges“, welches Georg Schanz zum Urheber hat. Danach wird jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter gezwungen, wöchentlich neben seinem Krankenkassenbeitrag wenigstens 20 Pfg. sich vom Lohne abziehen zu lassen, welcher Betrag — nebst einem Zuschuß von 10 Pfg. seitens des Arbeitgebers — der Sparkasse zugeführt wird. Diese Sparkassenbeträge bleiben gesperrt, die angesammelte Summe kann nur in bestimmten, mäßigen Wochengeldern nach eingetretener Arbeitslosigkeit zurückgezogen werden. Hat das Guthaben die Summe von 100 M. erreicht, so hört für den die 100 M. übersteigenden Betrag die Sperrung auf. Es soll also jeder individuell für den Fall der Arbeitslosigkeit vorsorgen. Die Frage: Ist die Arbeitslosigkeit verschuldet? wird dann gar nicht weiter untersucht, sondern der Arbeiter hat in jedem Fall ein Anrecht auf sein Guthaben.

(In betreff der bisherigen Versuche der Arbeitslosenversicherung ist auch auf die Artikel „Arbeiterversicherung“ in den einzelnen Ländern zu verweisen. Die Red.)

* * *

Die Aufgaben des Reiches resp. der Landesregierungen lassen sich nach all dem Gesagten leicht formulieren.

Einmal ist durch Reichs- resp. Landesgesetz den Kommunen die Erlaubnis zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu erteilen. Dabei können entweder bestimmte Normen vorgesehen werden, oder aber es kann den Kommunen zunächst völlige Freiheit gegeben, aber die nachherige Bestätigung der Kassenstatuten durch die Regierung vorgeschrieben werden. Die Regierung selber würde sich durch dieses Vorgehen in keiner Weise engagieren, sondern im Grunde nur ein in der deutschen Gesetzgebung wurzelndes Hemmnis kommunaler Sozialreform beseitigen. Und der Zuschuß von Reichs- resp. Staats wegen würde schon durch die Erwägung gerechtfertigt sein, daß die Re-

gierung ein großes Interesse daran hat, wenn ein neuer Weg friedlicher Sozialreform mit Erfolg beschritten worden könnte.

Aber wir wissen ferner, mit der Arbeitslosenversicherung allein ist es nicht getan. Auch das System der öffentlichen Arbeiten muß im Hinblick auf die Beschäftigung der Arbeitslosen bis zu einem gewissen Grade reorganisiert werden. Hierzu ist nötig, daß jeder größere Einzelstaat eine Zentralstelle schafft, die den Konnex der Kommunen sowohl untereinander als auch mit den staatlichen Behörden, die für die Beschäftigung der Arbeitslosen in Betracht kommen, herzustellen hätte. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die öffentlichen Arbeiten planvoller zu gestalten als bisher.

Wie man sieht, ist das, was hier vom Staate verlangt wird, nicht gar zu groß. Hoffen wir, daß er sich recht bald seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge klar bewußt werde!

Literatur: *Ueber die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung im allgemeinen:* **Georg Adler,** *Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894.* — **Derselbe,** *Art. „Arbeitslosigkeit" im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", 2. Aufl.* — *Erster Bericht des Ausschusses (der deutschen Volkspartei) zur Vorberatung des Antrages betr. die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage, Frankfurt a. M. 1897.* — **Berndt,** *Die Arbeitslosigkeit, ihre Bekämpfung und Statistik, Berlin 1899.* — **Brooks,** *The unemployed, Philadelphia 1894.* — **Burns,** *The unemployed, London 1893.* — **Buschmann,** *Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen, Berlin 1897.* — **Derselbe,** *Der Kampf um Arbeit, Stuttgart 1901.* — **Denjean,** *l'assurance contre le chômage, Paris 1899.* — **Drage,** *The unemployed, London 1894.* — **Eyck,** *Die Arbeitslosigkeit u. die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung, Frankfurt a. M. 1898.* — **Förster,** *Die Arbeitslosigkeit und die moderne Wirtschaftsentwickelung, Berlin 1897.* — **Gutachien** *über Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis, erstattet an das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich 1899.* — **Hall,** *Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe, München 1894.* — **Herkner,** *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905.* — **Derselbe,** *Arbeitslosenversicherung durch die Berufsgenossenschaften, in der Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, 4. Bd.* — **Hirschberg,** *Die Maßregeln gegenüber der Arbeitslosigkeit, Berlin 1894.* — **Hobson,** *The problem of the unemployed, London 1896.* — **Jastrow,** *Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902.* — **Imle,** *Kritisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge, Jena 1907.* — **Kompel,** *Die zweckmäßigste Form der Arbeitslosenversicherung, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss., Jahrg. 1900.* — **(Leo,)** *Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kais. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, 3 Bde., (umfassende und zuverlässige Materialsammlung für alle europäischen Länder und die Vereinigten Staaten), Berlin 1906.* — **Lindemann,** *Arbeiterpolitik u. Wirtschaftspflege, Stuttgart 1904.* — **Robert Michels,** *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in der Neuen Zeit, 25. Jahrg., 1. Bd.* — **Reichesberg,** *Art. „Arbeitslosigkeit" im „Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung".* — **Schanz,** *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895.* — **Derselbe,** *Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1897.* — **Derselbe,** *Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung u. der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1901.* — **Derselbe,** *Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in Brauns Archiv für soz. Ges. u. Stat., 16. Bd.* — **Schneider,** *Arbeitslosenversicherung und Selbsthilfe der Arbeiterverbände, Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch, Jahrg. 1898.* — **Tönnies,** *Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung (Referat für das freie deutsche Hochstift), Berlin 1894.* — **Troeltsch,** *Das Problem der Arbeitslosigkeit, Marburg 1907.* — **Varlez,** *L'assurance contre le chômage, 1903.* — **M. Wagner,** *Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge, Berlin 1904.* — **Weyl,** *Das Problem einer Arbeitslosenversicherung für Deutschland, in der Zeitschr. für Versicherungsrecht und -Wissenschaft, Jahrg. 1896.* — **J. Wolf,** *Die Arbeitslosigkeit u. ihre Bekämpfung, Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung, Dresden 1896.* — **Zacher,** *Schutzmittel gegen Arbeitslosigkeit im „Deutschen Wochenblatt", Nr. 14 vom 7. April 1892.* —

Speziallitteratur über das Problem der Arbeitslosigkeit:

a) im Deutschen Reich: Die Arbeitslosenversicherung auf dem Ulmer Parteitage der deutschen Volkspartei (Verfasser: **L. Sonnemann**), *Frankfurt a. M. 1897.* — *Beiträge zur Arbeiterstatistik, Heft 2: Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten, Berlin 1905.* — **Hartmann** *und* **Schwander,** *Die Einrichtung von Notstandsarbeiten, in den „Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", 58. Heft.* — **Hirsch,** *Arbeiterfrage und Gewerkvereine, Leipzig 1893.* — **Imle,** *Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften, Jena 1903.* — **Las-Cases,** *L'assurance contre le chômage en Allemagne, Paris 1906.* — **v. Mayr,** *Die Arbeitslosen im Deutschen Reich, im Handelsmuseum, Jahrg. 1897.* — **Schmöle,** *Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland, Jena 1896.* — **Karl Singer,** *Die Arbeitslosenversicherung der Bauarbeiter, in den Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München, 18. Bd.* — **Troeltsch** *und* **Hirschfeld,** *Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften, 2. Aufl., Berlin 1907.* — **Troeltsch,** *Die Arbeitslosigkeit in einigen fachverwandten deutschen Industriearbeiterverbänden, in der Sozialen Praxis, Nr. 23 u. 24, Jahrg. 1907.* — **Unger,** *Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Köln, in der Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, Jahrg. 1900.* — **Derselbe,** *Die Statistik der Arbeitslosenversicherung, in der Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, 3. Jahrg.* — *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1896 (enthält die Statistik*

der beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich am 14. Juni u. 2. Dezember 1895). — Dazu vgl. die Statistiken über die bei dieser Zählung ermittelten Arbeitslosen speziell in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg in den statistischen Zeitschriften dieser Staaten, 1896—1900. — Besondere Statistiken über die städtischen Arbeitslosen bei dieser Zählung sind erschienen in den statistischen Publikationen von Berlin, Breslau, Dresden, Leipzig, Stuttgart, München u. Straßburg 1896—1900. —

b) in der Schweiz: **Georg Adler,** *Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt (offizielle Denkschrift), Basel 1895. —* **Garrelts,** *Die Gesetzgebung der Schweizer Kantone betr. eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Göttingen 1896. —* **Greulich,** *Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis, Zürich 1901. —* **Hofmann,** *Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich, im Archiv f. soz. Ges. u. Stat., 11. Bd. —* **Derselbe,** *Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen und Bern in Brauns Archiv f. soz. Ges. u. Stat., 13. Bd. —* **Derselbe,** *Die Arbeitslosenversicherung des Kantons St. Gallen, in der Statistik des Kantons St. Gallen, 11. Heft. —* **Derselbe,** *Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, im Archiv f. soz. Ges. u. Stat., Jahrg. 1899. — Mitteilungen des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt, Heft 1, 2 u. 6: Die Arbeitslosigkeit in Basel (bearbeitet von Mangold), Basel 1903—05. — Ratschlag über die Maßregeln zur Fürsorge für die Arbeitslosen nebst Gesetzesentwürfen betr. I. Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose, II. Unterstützung privater Arbeitslosenkassen, Basel 1907. —* **Reichesberg,** *Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, Bern 1899. —* **Schorer,** *Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, in den Schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrg. 1894. —* **Wassilieff,** *Ein kommunales Arbeitsamt, in den Schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrg. 1899. —*

c) in Oesterreich: Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. Bearbeitet von dem Bureau der statistischen Zentralkommission. Oesterreichische Statistik 65. Bd. —

d) in England: **Alden,** *The unemployed, a national question, London 1905. —* **Charles Booth,** *Labour and life of the people, London 1891fg. —* **Loew,** *Das Problem der Arbeitslosigkeit in England, in Brauns Archiv f. soz. Ges. u. Stat., 9. Bd. —* **Macrosty,** *Arbeitslosigkeit in Großbritannien, in der Sozialen Praxis, Jahrg. 1905. —* **H. v. Nostitz,** *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, Jena 1900. —* **Derselbe,** *Die Arbeitslosenfrage im Lichte der englischen Erfahrungen, in Schmollers Jahrbuch, Neue Folge, 20. Bd. — The relief of distress due to want of employment: report of a special committee of the council of the charity organisation society, London 1904. — Report on agencies and methods for dealing with the unemployed, London 1893. — Report, Distress from want of employment, London 1895. — The unemployed. Mr. Longs Scheme, London 1904. —* **M. Wagner,** *Zur Frage der Arbeitslosenfürsorge, in der Zeitschrift für das Armenwesen, Jahrg. 1906.*

e) in Frankreich: Office du travail. Documents sur la question du chômage, Paris 1896. — Office du travail. Les caisses de chômage, Paris 1903. — Die Subventionierung der Arbeitslosenkassen in Frankreich, im Reichs-Arbeitsblatt, 3. Jahrg. —

f) in Belgien: **Schloss,** *Report on agencies and methods for dealing with the unemployed in certain foreign countries, London 1904. —* **Varlez,** *Kommunale Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Gent, in der Sozialen Praxis, Jahrg. 1900. — Ville de Gand, Fonds de chômage, Rapport au conseil communal, Gand 1902.*

Georg Adler.

Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen.

I. Zur Geschichte der Arbeitsnachweisung in früheren Zeiten. II. Der Arbeitsnachweis unter dem individualistischen Wirtschaftssystem. 1. Ungeregelte Arbeitsvermittelung. 2. Die Stellenvermittelung als Gewerbe. 3. Arbeitsvermittelung durch berufsgenossenschaftliche Organisationen. 4. Arbeitsvermittelung durch gemeinnützige Veranstaltungen. III. Die Reform der Arbeitsvermittelung. 1. Prinzipielles. 2. Reformatorische Organisationen in Deutschland. 3. Die „Arbeitsbörsen" in Frankreich.

I. Zur Geschichte der Arbeitsnachweisung in früheren Zeiten.

Sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse großer Gemeinwesen anfangen komplizierter zu werden, stellt sich die Notwendigkeit heraus, für die Zufuhr geeigneter Arbeitskräfte durch Schaffung zweckmäßiger Organisationen Sorge zu tragen. Wir sehen darum, daß schon das Mittelalter ein ziemlich ausgebildetes System von Einrichtungen für die Arbeitsvermittelung in den gewerblichen Berufen schafft. Dieses mußte natürlich in seinen Formen durch die zünftige Organisation der gewerblichen Produktion bestimmt sein; und zwar hängt es aufs engste mit der Institution des Wanderns der Handwerksgesellen zusammen, das sowohl zünftigen Vorschriften wie auch dem in der Natur des Germanen tiefwurzelnden Wandertrieb entsprach. Denn der Geselle, der ohne Geldmittel von Ort zu Ort wanderte, mußte auf jeder Station Obdach und das Nötige an Nahrung vorfinden, wenn er nicht in Bettel und Vagabundentum verkommen sollte. Und so finden wir wirklich, daß von den Zünften Herbergen für zuwandernde Gesellen eingerichtet werden, und daß diese Herbergen zugleich die ersten Arbeitsnachweise darstellen, deren Kenntnis uns die Geschichte vermittelt.

In den größeren Städten gab es der Zahl der Zünfte entsprechend ebensoviele Herbergen; die Verwaltung jeder Herberge war einem „Herbergsvater" übergeben, der da, wo die Zunftmeister den Arbeitsnachweis in Händen hatten, von der Zunft eingesetzt und beaufsichtigt war, — da hingegen, wo der Gesellenverband die Arbeitsvermittelung be-

sorgte, unter dessen Aufsicht seine Funktionen ausübte. Die Legitimation des neuen Gesellen bestand damals, wo der Handwerksmann obrigkeitliche Papiere verschmähte, in erster Linie in der genauen Kenntnis des Gewerkszeremoniells; jedes Handwerk hatte ein solches, das in Hunderten von Städten deutscher Zunge genau das gleiche war, und wer sich als Kenner desselben erwiesen, hatte eben dadurch dargetan, daß er den Beruf ehrlich erlernt und von der Lehrlingsschaft freigesprochen war, da die Einzelheiten des Zeremoniells vor allen Außenstehenden streng geheim gehalten wurden.

Der Geselle, dem Arbeit nachgewiesen wurde, hatte häufig dem „Uertengesellen", der für ihn Umschau gehalten hatte, eine Entschädigung, bestehend in einem Imbiß oder einem Geldbetrage, zu geben. Wie weit die Fürsorge für die zuwandernden Gesellen ging, für die keine Arbeit vorhanden war, zeigt das folgende Statut der Sattler zu Nürnberg: „wenn einer desz handwerk von weiten orten herköme und sich ganz verzehret hette, auch nach dem umbschicken alhier keine arbeit finden könde, so soll ihme ausz der büchsen zum umbschicken (d. h. aus der Gewerkskasse) 16 pfennig, da ihne aber die nacht überfiele, zur zehrung 24 pfennig gegeben werden; da aber ein oertenmeister oder -gesell einen solchen frembden lang sitzen liese und ihne verhinderte, der soll, was selbiger unter deszen verzehret, bezahlen." Das Zuwandern fremder Gesellen sollte also nicht dazu benutzt werden dürfen, um auf Regimentsunkosten zu essen und zu trinken! —

Als seit dem 16. Jahrh. das Zunftwesen zu degenerieren begann, diente die hergebrachte Art der Arbeitsvermittelung häufig zur Beförderung von Arbeitsscheu und Trunksucht. Denn nun nahmen manche Gesellen daraus Anlaß, sich auf der Wanderschaft auf Kosten der Genossen am anderen Orte gütlich zu tun, um es dann am nächsten Orte ebenso zu machen. So darf es nicht wundernehmen, daß schon die erste Reichspolizeiordnung (von 1530) sich mit der „Abstellung des müßigen Umhergehens, Schenkens und Zehrens" beschäftigt und des Genaueren vorschreibt, „wie es zu halten, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen." Aber erst das Reichsgesetz von 1732 vermochte hier wirksame Abhilfe zu schaffen: das Handwerkszeremoniell beim Nachsuchen von Arbeit wurde ebenso wie das übermäßige Traktieren der zuwandernden Gesellen abgeschafft. Diese hatten sich durch ein zünftiges Führungsattest (die sog. „Kundschaft") über ihre Vergangenheit auszuweisen, wurden dann für kurze Zeit sparsam verpflegt und hatten sich, wenn sie Arbeit wünschten, je nach der Tradition an den Altgesellen oder einen Delegierten der Meister zu wenden. Alles Kommersieren aber im Anschluß an diesen Akt ward total verboten!

Neben den geschilderten Institutionen entwickeln sich für nichtzünftige Berufe, seit dem Ausgang des Mittelalters, ganz langsam auch selbständige Vermittelungsstellen, die privatem Erwerbsstreben ihre Entstehung verdanken.

„Mein verstorbener Vater — schrieb Montaigne in seinen „Essais" (1580) — hat mir einmal gesagt, er wünsche es herbeizuführen, daß es in der Stadt eine bestimmte Anstalt gäbe, an welche diejenigen, die Bedarf an irgend einer Sache hätten, sich wenden und ihren Wunsch bei einem dazu bestellten besoldeten Beamten in die Bücher eintragen lassen könnten. Wie ich Perlen zu kaufen wünsche, suche ich auch solche zu verkaufen; der eine will Gesellschaft, um nach Paris zu reisen, ein anderer wünscht über die Eigenschaften eines Dieners von bestimmter Kategorie, der andere über die einer Herrschaft sich zu unterrichten; noch ein anderer verlangt einen Arbeiter, der eine dies, der andere das, jeder nach seinem Bedürfnis. Wir glauben, daß dies Mittel, uns Auskunft zu geben, dem öffentlichen Verkehr eine nicht unbeträchtliche Erleichterung zuführen würde. Denn in allen Fällen gibt es Bedürfnisse, die sich gegenseitig suchen, während bei mangelnder Gelegenheit zu gegenseitiger Verständigung die Menschen trotzdem in ärgster Not bleiben können." Durch diese Stelle angeregt, reichte Renaudot, der Leibarzt Ludwigs XIII., bei diesem eine Denkschrift ein, die die Verwirklichung der fraglichen Idee in Vorschlag brachte, und erhielt auch wirklich durch königliches Patent vom Jahre 1612 das Recht zur Errichtung eines Instituts der genannten Art zugebilligt. Dieses trat indes erst 1628 ins Leben, diente übrigens in Wirklichkeit nur zur Ergänzung der zünftigen Arbeitsvermittelung, wie die Angaben über die Tätigkeit des Instituts beweisen: denn es besorgte in der Hauptsache die Stellenvermittelung für Ladengehilfen sowie für Hausgeistliche, Lehrer, Sekretäre, Stallmeister, Schreiber, Köche, Kellner, Kutscher, Kammerdiener u. dgl. Natürlich kamen später in Paris noch andere Vermittelungsstellen auf, und auch aus anderen Ländern fehlt es nicht an Beispielen solcher Anstalten. Immerhin blieben sie noch vereinzelt.

Das mußte nun ganz anders werden, sobald die zünftige Ordnung aufgelöst wurde und an ihre Stelle das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte trat. Alle Arbeitsvermittelung ward jetzt Sache entweder des individuellen Beliebens oder der freiwilligen Organisation, sei es nun der geschäftlichen zum Zwecke des Profits der Vermittler oder sei es der berufsgenossenschaftlichen oder sei es endlich der karitativen.

II. Der Arbeitsnachweis unter dem individualistischen Wirtschaftssystem.

1. Ungeregelte Arbeitsvermittelung.

Die Arbeitsvermittelung, soweit sie unorganisiert ist, findet entweder im Wege des Privatverkehrs oder unter Benutzung der Oeffentlichkeit statt. Dort kommt hauptsächlich die Umschau d. h. das regellose Suchen nach einer Arbeitsgelegenheit in Betracht, hier das Inserat. Ueber den Umfang, in dem von letzterem Mittel Gebrauch gemacht wird, sei das Resultat einer vom englischen Handelsamt veranstalteten Zählung mitgeteilt. Diese ergab, daß die 15 hervorragendsten Tageszeitungen von London und den Provinzen an einem Tage (21./VI.

1893) 2122 Stellenangebote und 1279 Stellengesuche enthielten. Die Stellenangebote bezogen sich, soweit sich erkennen ließ, auf 731 Männer, 1100 Frauen und Mädchen und 28 Knaben, die Stellengesuche auf 751 Männer, 497 Frauen und Mädchen und 31 Knaben.

2. Die Stellenvermittelung als Gewerbe. Es war nur natürlich, weil dem individualistischen Prinzip entsprechend, daß der private Erwerbsbetrieb sich der Arbeitsvermittelung bemächtigte, um sie als Geschäft zu betreiben, zumal schon in der früheren Periode erfolgreiche Versuche dieser Art gemacht worden waren. Speziell die Stellenvermittelung für Gesinde aller Art ist fast in allen Ländern Gegenstand geschäftlich betriebener Unternehmungen geworden. Dasjenige Kulturland, in dem die private Stellenvermittelung auch sonst den ausgedehntesten Wirkungskreis hat, ist Frankreich. Hier hat eine Enquete vom Jahre 1891 festgestellt, daß die Pariser Stellenvermittelungsbureaus in weiterem Umfange sorgen für: Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Angestellte von Banken und industriellen Unternehmungen, Ladendiener im Spezereihandel, Personal der Hotels, Restaurants und Cafés, Lehrer und Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kuchenbäcker, Konditoren, Köche, Friseure, Dienstboten und Gesinde jeder Art, Müller, Knechte für Milchviehwirtschaften.

Es ist begreiflich, daß gerade Frankreich dies Gewerbe einer genaueren Reglementierung unterworfen hat, da die Mißstände sich hier am meisten bemerklich machen mußten. Ihnen suchte Napoleon III. durch das Dekret vom 25./III. 1852 zu steuern: fortan wurde der Betrieb des Gewerbes von einer kommunalen Konzession abhängig gemacht, die nur Personen von anerkannter Rechtschaffenheit erteilt werden sollte. Ferner hatte der Inhaber die von der Gemeindebehörde zu erlassenden Vorschriften über einen loyalen Geschäftsbetrieb sowie einen etwa aufgestellten Tarif genau zu befolgen. Verurteilungen wegen Zuwiderhandelns gegen dies Dekret oder wegen gewisser anderer Delikte konnten zur Entziehung der Konzession durch die Gemeindeverwaltung führen. In Paris und Lyon sollte übrigens der Polizeipräfekt resp. der Rhonepräfekt die hier in Frage kommenden Befugnisse ausüben.

Der Pariser Polizeipräfekt stellte noch im gleichen Jahre in einer Ausführungsverordnung die Modalitäten fest, unter denen die Konzession gewährt und der Betrieb ausgeübt werden sollte. Die Konzession, die immer nur bestimmten Personen als solchen erteilt wird, hat danach zur Voraussetzung, daß auch das Lokal, in dem die Stellenvermittelung betrieben wird, jenen Anforderungen genügt, die im Interesse der Hygiene und Ordnung gestellt werden müssen. Für den Geschäftsbetrieb wird als erste Regel die Führung eines Registers vorgeschrieben, in das alle Anmeldungen eingetragen werden müssen; niemandem soll eine Stelle nachgewiesen werden dürfen, der nicht zuvor ins Register eingetragen worden. Ferner ist in jeder Konzession auch der Gebührentarif für den Geschäftsbetrieb festzusetzen. Etwaige Vorschüsse, die sich der Vermittler auf seine Gebühr zahlen läßt, müssen auf Verlangen jederzeit zurückgezahlt werden, solange die gewünschte Stelle nicht nachgewiesen ist; eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr erwächst erst nach einer bestimmten Frist nach Antritt der nachgewiesenen Stelle; es ist unter keinem Vorwand, auch nicht unter dem der Kaution, eine Erhöhung (und ebensowenig eine Verminderung) der vorschriftsmäßigen Gebühr gestattet; die Vermittler dürfen auf keinen Fall Stellen anzeigen, für deren Vermittelung sie keinen Auftrag besitzen; schließlich ist ihnen jede Begünstigung oder Unreellität in der Geschäftsführung untersagt. Eine spätere Verordnung vom 16./VI. 1857 unterdrückte dann auch noch die Einschreibegebühren, die zu verschiedenartigen Mißbräuchen Anlaß gegeben hatten.

Auf diesen Verordnungen beruht im wesentlichen noch heute der Betrieb des Stellenvermittelungsgewerbes in Frankreich. Hier gab es im Jahre 1891 1374 solcher konzessionierter Bureaus, wovon 293 in Paris. Entziehung der Konzession erfolgte auf Grund der erwähnten Bestimmungen in den sechs Jahren 1884—89 in 26 Fällen.

In Deutschland hat das private Stellenvermittelungsgewerbe nicht entfernt die Bedeutung wie in Frankreich gewinnen können. Immerhin hat es auch bei uns eine nicht unbeträchtliche Ausbreitung erlangt, wie eine um das Jahr 1894 angelegte Statistik beweist, der zufolge es damals in Berlin — ganz abgesehen von den Gesindevermietern — neben 89 Gewerkschafts-, 32 Innungs- und 52 von Unternehmern geleiteten Nachweisen 380 gewerbsmäßig betriebene Vermittelungsstellen gegeben hat, von denen 35 für das Bäcker-, 42 für das Konditor-, 15 für das Schlächter-, 10 für das Gärtner-, 7 für das Barbier- und Friseur-, 30 für das Gastwirtschafts-, 200 für das Handels- und Transport-, 10 für das Musikgewerbe und 4 für Schreiber und Bureauangestellte bestimmt waren.

Die Gew.-O. von 1869 hatte die Stellenvermittelung für ein freies Gewerbe erklärt und der Kontrolle der Verwaltungsbehörden enge Grenze gezogen, während das dazu erlassene Nachtrags-G. v. 1./VII. 1883 diese Grenzen etwas erweiterte. Danach mußte jeder, der das fragliche Gewerbe betreiben wollte, davon Anzeige bei der zuständigen

Behörde machen, die das Recht hatte, den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn Tatsachen vorlagen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei jenem Geschäft dartaten. Ferner waren die Zentralbehörden befugt, Vorschriften über die Modalitäten ihrer Buchführung zu erlassen und über die Art der Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes durch die Polizei.

Faktisch blieb jedoch das Prinzip der freien Konkurrenz maßgebend, das hier — wie so häufig, wo es sich um positive Organisationen handelt — eine Menge Mißstände zur Folge hatte. So haben allein in Berlin in dem Jahrzehnt 1871—80 nicht weniger als 566 Personen das Gewerbe der Gesindevermittelung neu angemeldet, — trotzdem aber gab es Ende 1880 nur 464 Personen, die dies Gewerbe betrieben: eine Unstetigkeit, die — nach Reitzensteins treffender Bemerkung — ein ungünstiges Licht auf diese Gattung von Gewerbetreibenden wirft und der Sachlichkeit und Zuverlässigkeit des Betriebes keineswegs förderlich sein kann. Es sind auch wirklich viele Klagen laut geworden: daß z. B. Dienstboten von diesen Vermittlern ausgebeutet werden, daß für die Landwirtschaft gegen hohe Gebühr (der die Arbeit vergebenden Landwirte) Kräfte herbeigeschafft werden, die sich bald als gänzlich untauglich herausstellen, u. dgl. mehr. Ueberdies ergab eine i. J. 1895 durchgeführte Enquete des preußischen Handelsministeriums, daß sich unter den damals vorhandenen 5216 gewerbsmäßigen Stellenvermittlern nicht weniger als 632 vorbestrafte Personen befanden, wovon 346 wegen Diebstahl, Hehlerei, Betrug oder Unterschlagung, 109 wegen Körperverletzung, 25 wegen Kuppelei! Darum wurde durch die Gewerbenovelle v. 30./VI. 1900 für das fragliche Gewerbe — zum Zwecke der Fernhaltung ungeeigneter Persönlichkeiten — die Konzessionspflicht eingeführt: die Konzession ist zu versagen, sobald Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Petenten dartun. Ferner müssen die für die Vermittelung beanspruchten Gebühren der Ortspolizeibehörde mitgeteilt und im Geschäftslokal angeschlagen werden. Weitere Eingriffe sind den einzelnen Bundesstaaten überlassen, und tatsächlich haben die größten deutschen Staaten sowohl die Ausübung der Stellenvermittelung im Umherziehen wie auch die Vereinigung der Stellenvermittelung mit dem Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft verboten.

3. Arbeitsvermittelung durch berufsgenossenschaftliche Organisationen. a) Arbeitsvermittelung durch Arbeiterorganisationen. Das klassische Land der Arbeiterorganisationen ist England; hier haben sie auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung eine sehr große Bedeutung, die sie natürlich anstreben mußten, um ihre Mitglieder in die freien Stellen zu bringen und den Arbeitsmarkt zu beherrschen. Das Verfahren, das diese Gewerkvereine anwenden, um eine in ihrem Sinne gelegene Arbeitsnachweisung durchzuführen, ist dieses. Die lokalen Zweigvereine jedes Landesgewerkvereins haben an dessen Vorstand allmonatlich über die zu ihrem Berufe gehörenden unbesetzten Arbeitsstellen in ihrem Bezirke zu berichten und ebenso über die Zahl der arbeitslosen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über jede frei werdende Stelle in dem Geschäfte, in dem es arbeitet, und erst recht natürlich, wenn es selber kündigt, dem Vorstand seines Zweigvereins Mitteilung zu machen. Ein Mitglied, das einem Nichtmitgliede zur Erlangung einer Stelle irgendwie behilflich ist, wird bestraft. Das arbeitslose Mitglied wird natürlich je nach Bedarf von einem Orte an einen beliebigen anderen dirigiert. Selbst die Arbeitgeber machen häufig direkten Gebrauch von dieser Arbeitsvermittelung, indem sie sich mit den Gewerkvereinen unmittelbar in Verbindung setzen.

In keinem Lande Europas sind die Gewerkvereine zu ähnlicher Macht gelangt wie in England; und folgerecht ruht auch die Arbeitsvermittelung in keinem anderen Lande so sehr in den Händen der Arbeiter wie in England. Natürlich suchen die Gewerkschaften ihren Einfluß auf den Arbeitsmarkt auch dazu zu benutzen, Arbeitgebern die Arbeitsbedingungen zu diktieren.

b) Arbeitsvermittelung durch Unternehmerorganisationen. Hier müssen, wenigstens was Deutschland anbetrifft, einmal die „Innungen“ und dann die berufsgenossenschaftlichen Verbände der Arbeitgeber in Betracht gezogen werden. Auf Grund des Innungs-G. v. 18./VIII. 1881 ist vom Reichsamt des Innern ein Innungsstatut entworfen worden, das die Uebernahme der Arbeitsnachweisung durch die Innungen vorsah. „Jeder zuwandernde Geselle, welcher bei Innungsmeistern Beschäftigung suchen will, soll sich auf der (Innungs-) Herberge melden und erhält darüber unter der Voraussetzung, daß er sich vorschriftsmäßig legitimiert und den Ordnungen der Innungen unterwirft, eine Bescheinigung. Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt. Die Mitglieder der Innung, die Gesellen suchen, haben dies beim Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden; sie dürfen nur solche Gesellen in Arbeit nehmen, die die erwähnte Bescheinigung beibringen; andere Gesellen, die bei einem Innungsmeister Beschäftigung suchen, sind von ihm nach der Herberge zu weisen.

Jeder Innungsmeister endlich, der einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat denselben behufs Eintragung in die Gesellenrollen bei dem Ausschuß für das Gesellenwesen anzumelden."

Der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände hat nun den Arbeitsnachweis im Anschluß an diese reichsamtliche Direktive im einzelnen auszugestalten gesucht; speziell forderte er die Innungen jedes Ortes auf, zum Zwecke der Ersparung von Kosten sich zur Unterhaltung einer gemeinsamen Herberge zusammenzufinden. Aber Erfolge sind nur vereinzelt zu konstatieren. Herbergen, sei's für einzelne Innungen, sei's für den lokalen Verband von Innungen, sind nur in beschränkter Zahl errichtet worden; an die vorgeschriebene Legitimation kehren sich die Innungsmeister selber nicht, wenn sie Gesellen brauchen und legitimierte nicht in genügender Zahl erhalten; die ganze Einrichtung funktioniert meist nur unregelmäßig, und so ist, alles in allem genommen, das Resultat nur ein dürftiges.

Erheblich mehr Erfolg haben die anderen Arbeitgeberorganisationen gehabt, die ursprünglich meist den Zweck hatten, die Ansprüche der Arbeiter abzuwehren, wie z. B. der Verband der deutschen Metallindustriellen, der Verein der Zigarrenfabrikanten von Hamburg. Diese haben es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet, die Arbeitsvermittelung in ihre Hand zu bekommen, um auf diese Weise gegenüber den Arbeiterorganisationen ihre Machtposition zu stärken. Denn der Arbeitsnachweis dient hier nicht bloß dazu, die Einstellung geeigneter Arbeitskräfte zu vermitteln, sondern auch eine Kontrolle über die Arbeiter auszuüben. Dies geschieht, indem Arbeiter, die kontraktbrüchig geworden sind oder bei Streiks eine Rolle gespielt haben oder als sozialdemokratische Agitatoren hervorgetreten sind, bei den zum Verbande gehörigen Betrieben keine Anstellung erhalten. Um solche Zwecke besser erreichen zu können, müssen die Arbeitgeber oft die direkte Verpflichtung eingehen, Arbeiter nur durch Vermittelung des Verbandsnachweisbureaus zu engagieren.

c) Arbeitsvermittelung durch gemeinschaftlich von Unternehmern und Arbeitern verwaltete Anstalten. In einer Anzahl von Berufen, in denen sich starke Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen gegenüberstehen und zwischen beiden ein dauerndes Kompromiß zustande gekommen ist, werden auch gemeinsame Arbeitsnachweisestellen unterhalten. So gehört z. B. zu den Aufgaben der im Buchdruckergewerbe hergestellten „Tarifgemeinschaft", die 3500 Firmen und gegen 50 000 Hilfskräfte umfaßt, die Regelung der Arbeitsnachweisung.

4. Arbeitsvermittelung durch gemeinnützige Veranstaltungen. Mit Rücksicht teils auf die mangelnden Erfolge, teils auf die Mißstände der gewerbsmäßig oder berufsgenossenschaftlich betriebenen Stellenvermittelung wurden aus gemeinnützigen Motiven Organisationen ins Leben gerufen, die diesen Zweck unter besserer Wahrung der Interessen der spezifisch beteiligten Elemente erreichen sollten.

In Deutschland ist als eine der ältesten Institutionen dieser Art das 1865 eröffnete Stuttgarter Bureau für Arbeitsnachweis zu nennen, das von der dortigen Filiale des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Gewerbe- und dem Arbeiterbildungsverein begründet wurde, um eine völlig unparteiische und uneigennützige Arbeitsnachweisung zu ermöglichen. Seit 1868 stellt sich das Bureau auch noch die Aufgabe, Lehrstellen zu vermitteln. Jahrelang bedurfte es der Zuschüsse jener Vereine, erst seit 1883 reichen seine Betriebseinnahmen zur Deckung der Ausgaben aus. Diese Einnahmen werden durch die Einschreibegebühr repräsentiert, die für den Arbeitgeber, der Arbeiter sucht, 40 Pf. (für den auswärtigen Arbeitgeber 50 Pf.), für den stellesuchenden Arbeiter 20 Pf. beträgt; doch wird letztere Gebühr dem Arbeiter, der den Antritt seiner Stelle vorschriftsmäßig anzeigt, zur Hälfte zurückgegeben und, wenn ihm keine Arbeit nachgewiesen werden kann, sogar gänzlich erlassen. Die Arbeitgeber können übrigens die ihnen erwachsenden Kosten noch erheblich verbilligen, wenn sie Abonnementskarten nehmen.

Von Institutionen verwandter Art ist vor allem der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis zu nennen. Seine Organisation ist, laut Statut vom 19./III. 1883, diese: „Mitglied ist jeder, der einen jährlichen Beitrag von mindestens 4 M. zahlt, doch ist die Aufnahme von der Genehmigung des Vorstandes abhängig; die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 15 Mitgliedern (eine Zahl, die sich seitdem erhöht hat); die Geschäfte besorgt unter Leitung eines Vorsitzenden ein vom Gesamtvorstande gewählter geschäftsführender Ausschuß." Um die Arbeitgeber möglichst zur Benutzung der Anstalt zu veranlassen, wird von ihnen keinerlei Gebühr erhoben; der Stellesuchende zahlt eine Einschreibegebühr von 20 Pf. und für die Karte, die ihn an einen Arbeitgeber überweist, 30 Pf. Der Betrag wird nicht zurückgezahlt, auch wenn der Arbeitgeber jenen Stellesuchenden nicht annimmt, doch werden letzterem noch wiederholt weitere Ueberweisungskarten ohne fernere Zahlungen ausgestellt. Seit 1890 fand eine Reorganisation des Vereins statt: es sind für männliche und weibliche Stellesuchende besondere Nachweisstellen mit getrennter Verwaltung errichtet, dann besondere Abteilungen für bestimmte Gewerbe konstituiert und schließlich die Gebühren herabgesetzt worden. Letzteres ist in der Weise geschehen, daß seitdem nur noch Einschreibegebühren erhoben wurden, indem eine Subvention der Stadt Berlin den Verein in den Stand setzte, die Vermittelungsgebühr aufzuheben. Weitere

Reformen betrafen die Beteiligung von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter an der Verwaltung des Arbeitsnachweises. Dadurch ist natürlich der Wirkungskreis dieses Berliner Zentralvereins enorm gewachsen. Seine Bedeutung für den Arbeitsnachweis geht aus der folgenden Statistik des Jahres 1904 hervor: die Zahl der Arbeitsgesuche betrug 99874, die der Vermittelungen 67017.

Schließlich sind hier noch die verschiedenen Vereine zu nennen, die sich um Arbeitsnachweisung für besonders hilfsbedürftige Kategorieen von Stellesuchenden bemühen, also z. B. für mittellose Wandernde, für entlassene Gefangene usw.

III. Die Reform der Arbeitsvermittelung.

1. Prinzipielles. Wohl auf keinem Gebiete „positiver" Sozialpolitik hat sich in den letzten Jahren ein so reger Reformeifer kund gegeben wie auf dem der Arbeitsvermittelung. Es hängt das aufs engste mit der erhöhten Aufmerksamkeit zusammen, die von allen Teilen der Gesellschaft der Frage der Arbeitslosigkeit geschenkt wurde: denn in einer besseren Organisation des Arbeitsnachweises glaubte man ein ebenso einfaches und leicht durchführbares wie billiges und harmloses Abhilfemittel gegen einen Teil der Arbeitslosennot gefunden zu haben. Ein solches Abhilfemittel ist es, wie die im Art. „Arbeitslosigkeit" dargestellte Theorie zeigt, in der Tat; ebenda sind indes auch die Grenzen der Wirksamkeit selbst der besten Arbeitsnachweisinstitution angemerkt, — natürlich kann das aber nicht dazu führen, das, was da geboten oder möglich ist, deshalb geringer zu schätzen. Vielmehr wird man dahin streben müssen, hier, wo auf anscheinend neutraler Zone die „bürgerlichen" Elemente der verschiedenen Schattierungen und die radikalsten Reformer sich die Hand zu gemeinsamer Arbeit reichen können, diese Möglichkeit auch voll zugunsten der sozialen Reform auszunutzen! Eine solche ist allerdings dringend vonnöten. Denn es ist unzweifelhaft, daß die modernen komplizierten Verkehrsverhältnisse einen mächtigen Apparat erfordern, damit selbst auch nur innerhalb der Grenzen eines jeden Landes alle Arbeitsgelegenheit den Arbeitsuchenden rechtzeitig bekannt gegeben werde. Wenn man nun auch annehmen kann, daß ein größerer Bedarf regelmäßig seine Deckung finden wird, sobald wenigstens irgendwo innerhalb der Landesgrenzen ein Angebot passender Arbeitskräfte da ist, — so erfolgt doch sicherlich die Ausgleichung nicht immer mit der möglichen Raschheit; und ebenso ist sicher — man hört es oft genug von Arbeitgebern aus allen Gegenden —, daß die Ausgleichung im einzelnen mangelhaft genug ist. Diese Tatsachen, die unbestritten sind, zeigen klar, daß das alte System des Arbeitsnachweises nicht ausreicht. Und die Gründe dafür liegen auf der Hand.

Die ungeregelte Arbeitsvermittelung, wie sie vornehmlich in der Form der sog. Umschau statthat, d. h. in Form des regellosen Suchens nach einer Arbeitsgelegenheit, führt zur Zeitvergeudung und hat auch sonst leicht verderbliche Wirkungen. „Bei den Arbeiterinnen führt die Umschau zu schweren sittlichen Uebelständen; sie ist die Gelegenheitsmacherin der Prostitution, sie macht aus Arbeiterinnen freie fahrende Habe. Den Arbeiter aber treibt die Umschau wider seinen Willen zum Landstreichertum, zur Vagabondage. Man versetze sich in die Lage eines Arbeiters, der hilflos mit seinem einzigen Besitztume — seiner Arbeitskraft — von Fabrik zu Fabrik hausiert, ohne tatsächliche Kenntnis der Verhältnisse!" (Rudolf Singer). — Das Inserieren in den Zeitungen ist teuer und vielfach zweckwidrig. Treffend charakterisiert Richard Freund diese Methode als höchst lästig für den Arbeitgeber. „Auf eine verlangte Arbeitskraft melden sich Hunderte von Personen, und es sind Fälle bekannt geworden, in denen schließlich die Polizei zum Einschreiten requiriert werden mußte. Bei schriftlicher Meldung ist das Eröffnen und Lesen von Hunderten von Briefen nicht minder belästigend. Aber auch im Interesse des Arbeitnehmers ist das Inserat des Arbeitgebers nicht angebracht. Wie viel unnütze Gänge, welche Aufwendung von Schreibmaterial und Porto verursachen derartige Inserate den Arbeitnehmern!"

Die private Stellenvermittelung ferner, soweit sie gewerbsmäßig betrieben wird, mutet meist den Arbeitsuchenden erhebliche Kosten zu, geht oft auch direkt auf ihre Ausbeutung aus, — während sie freilich dem Arbeitgeber nicht selten sehr zu paß kommt. „Den Wünschen des Arbeitgebers wird hier häufig mit großer Sorgfalt Rechnung getragen. Deswegen wird auch ein gemeinnütziger Arbeitsnachweis dem gewerbsmäßigen nur dann erfolgreich Konkurrenz machen können, wenn er sich nicht auf eine mechanische Vermittelung beschränkt, sondern bestrebt ist, den Wünschen der Arbeitgeber nach besonderen persönlichen Eigenschaften und technischen Qualifikationen des Arbeitnehmers nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für den Arbeitnehmer ist der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis vielfach eine wahre Geißel. Es werden meist sehr hohe Gebühren erhoben; und der minder Bemittelte muß hier öfter hinter dem gut Bemittelten zurückstehen. Diese Verhältnisse erregen viel Haß und Erbitterung" (Freund). Uebrigens wird

neuerdings auch von seiten der Arbeitgeber, namentlich auf dem Lande, lebhafte Klage über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler geführt, die sich dauernd der Zuweisung unbrauchbarer Arbeitskräfte und der Verleitung zum Stellenwechsel schuldig machen. — Die private Stellenvermittelung, soweit sie von gemeinnützigen Vereinen betrieben wird, hat, wie alle Wohltätigkeit, nur eine begrenzte Wirksamkeit. Die Arbeitsnachweisebureaus von Unternehmerverbänden sind in der Aera des „Klassenkampfes" natürlich den Arbeitern verdächtig, und umgekehrt können die Arbeitgeber zu den Arbeitsnachweisebureaus der Arbeiterverbände nicht volles Vertrauen gewinnen. Und schließlich mangelt es an einer Zentralstelle für die angeführten Veranstaltungen, obwohl ihr Zusammenwirken die Voraussetzung eines den modernen Anforderungen genügenden Arbeitsnachweises wäre.

Und so müssen, wenn auch nicht gerade an Stelle, so doch neben die alten Arbeitsnachweisanstalten neue, zeitgemäß ausgestaltete Organisationen treten. Mehrfache Wege können da in Frage kommen. Unser Vorschlag (in der Basler Antrittsrede, 1893) ging dahin: allen Gemeinden, die eine größere Einwohnerzahl oder eine größere, spezifisch industrielle Bevölkerung haben, die Errichtung von Arbeitsnachweiseämtern vorzuschreiben und für diese dann wieder eine staatliche Zentralstelle zu begründen, die die einzelnen ihr zugehenden spezialisierten Berichte über Angebot und Nachfrage in einem eigenen Journal publizieren müßte, auch zugleich als Aufsichtsinstanz funktionieren könnte. In bestimmten fundamentalen Punkten müßten die kommunalen Aemter auf Grund gewisser Normativbedingungen organisiert werden. Der Vorstand müßte sich regelmäßig zu gleichen Teilen aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — ähnlich wie beim Gewerbegericht — zusammensetzen, während der Vorsitzende keinem der beiden Interessentenkreise angehören dürfte. Die Gebühren für die Benutzung der Institute müßten natürlich minimal sein oder gänzlich wegfallen; die Deckung der Kosten wäre durch Subvention der Gemeinden zu bewirken. Uebrigens hätten die Anstalten — die ja, wo nur immer möglich, die Arbeitslosigkeit einschränken sollen — ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß sie kräftige Arbeitsuchende, die voraussichtlich in den bisherigen industriellen Beruf wegen wirtschaftlicher Depression nie mehr werden zurücktreten können, der Landwirtschaft zuzuführen in der Lage seien.

Schwierig ist die Beantwortung der Frage, welche Taktik diese Institute im Falle von Streik oder Aussperrung befolgen sollen. Prinzip muß sein: die Anstalten sollen absolute Neutralität bewahren, weil dies ja die Voraussetzung dafür ist, daß sie sich das Vertrauen beider Interessentenkreise erhalten. Aber was heißt hier Neutralität? Sehen wir näher zu.

Die Absicht bei Begründung der fraglichen Institutionen geht doch dahin, den Hauptteil des Arbeitsvermittelungsgeschäfts durch letztere sich abwickeln zu lassen. Sie werden sich mithin im Laufe der Zeit zu der Instanz entwickeln, welche Arbeit und Arbeiter vorzugsweise zu beschaffen in der Lage ist. Also kann der Arbeitgeber, dem die Anstalt im Falle von Streik oder Aussperrung ihre Hilfe versagt, neue Arbeitskräfte nur erheblich schwerer erwerben als bisher üblich. Umgekehrt kann der Arbeiter, dem die Anstalt die Nachweisung einer neuen Stelle versagt, schwerer als bisher zu Arbeit und Brot kommen. Nur besteht, wie eine objektive Betrachtung lehrt, insofern noch ein Unterschied in der Tragweite dieser Maßregeln, als die Sperre gegenüber dem Arbeitgeber leichter durchzuführen ist. Denn es genügt, die Firma des Arbeitgebers allen öffentlichen Arbeitsnacheweisanstalten mitzuteilen, um ihr aus dieser Quelle alle Zufuhr von „Händen" abzuschneiden; während der Arbeiter bloß in die nächste Stadt zu wandern braucht, um hier — wenn er nur den Grund der Arbeitslosigkeit verschweigt — eine Stelle zugewiesen zu erhalten, da eine so genaue Kontrolle von Tausenden von Arbeitern nicht möglich ist. Aus dem Gesagten folgt, daß die Schließung der Bureaus für beide Teile nicht die gleichen Konsequenzen für jeden einzelnen Teil hat und daher dem Ideale der Neutralität nicht entspricht, sondern die Wagschale zuungunsten des Unternehmers senkt. Sind nun die Unternehmer trotzdem mit einem solchen Paragraphen einverstanden — was recht wohl vorkommen kann —, so ist es ja für einen Sozialpolitiker, der das Wohl der Arbeiter in erster Linie im Auge hat, äußerst erfreulich, daß die Arbeitgeber im Interesse der Förderung einer gemeinnützigen Institution einen Nachteil auf sich nehmen wollen[1]). Aber es ist klar, daß

[1]) Die Wiener Arbeitsnachweisanstalt, welche von einem gemeinnützigen, hauptsächlich aus Unternehmern bestehenden Vereine unterhalten wird, stellt bei Arbeitseinstellungen ihre Tätigkeit ein. Und „dieser Paragraph ist in Wien stets gewissenhaft gehandhabt worden. Es sind wiederholt Unternehmer während eines Streiks nicht bedient worden, obgleich sie zahlende Mitglieder des Vereins für Arbeitsvermittelung waren. Das hat sie aber nicht gehindert, nach Erledigung des Streiks doch wiederzukommen und die Arbeitsvermittelung von neuem zu benutzen" (Max Quarck).

landesgesetzlich der Arbeitgeber zu einem solchen Verhalten nicht gezwungen werden sollte, da sonst bei einem vielleicht ganz leichtfertig inszenierten Streik den Streikenden eine Waffe gegen ihn in die Hand gedrückt würde. Der Ausweg kann nur darin gefunden werden, daß über jeden Streik ein Schiedsspruch gefällt werden muß — sei es nun durch den Vorstand des Nachweisbureaus oder einer anderen Behörde, etwa des Gewerbegerichts —, wonach dann die Entscheidung zu treffen ist. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedsspruch nicht (was ihr gutes Recht ist), so funktioniert der Arbeitsnachweis ruhig weiter, und es ist die Aufgabe der Streikenden und der mit ihnen alliierten Fachvereine, dem Unternehmer den Zuzug abzuschneiden. Unterwirft sich der Arbeitgeber nicht (was ebenfalls sein gutes Recht ist), so wird der Arbeitsnachweis für seine Firma geschlossen, der Name seiner Firma wird allen öffentlichen Nachweisbureaus des ganzen Reiches zum gleichen Zwecke mitgeteilt und den streikenden Arbeitern werden, ganz wie anderen stellensuchenden Personen, in allen Bureaus nach Möglichkeit Plätze vermittelt. Tritt endlich der dritte Fall ein, daß beide Teile sich dem Schiedsspruche nicht unterwerfen, so bleibt der Mittelweg übrig, daß die Anstalt weder dem Arbeitgeber für Beschaffung von Arbeitskräften noch den Streikenden für Stellenbeschaffung zur Verfügung steht noch auch über die im Streik befindliche Firma an die anderen gleichartigen Anstalten des Landes berichtet.

Schließlich sei noch betont, daß durch diese neuen Institute den bisherigen Arbeitsnachweisebureaus der verschiedenen Arten nicht der Garaus gemacht werden soll; für bestimmte Gewerke oder für gewisse Klassen von Stellensuchenden (z. B. für entlassene Strafgefangene) wird sich vermutlich nach wie vor die Benutzung korporativer, gemeinnütziger usw. Vermittelungsanstalten empfehlen. Ueberdies werden die Interessentengruppen — seien es nun Fabrikanten, Innungsmeister oder Arbeiterfachvereine — da, wo es ihnen gelungen ist, den Arbeitsnachweis in ihre Hand zu bekommen, alles daran setzen, um ihre einflußreiche Position auch fürderhin zu behaupten.

2. Reformatorische Organisationen der letzten Jahre in den Ländern deutscher Zunge. Der Gedanke, den Arbeitsnachweis von Gemeinde wegen zu organisieren, hat neuerdings in der Praxis zuerst in der Schweiz Eingang gefunden. Die Gemeinde Bern ging 1888 voran und Basel-Stadt folgte 1889. In Bern trägt die Stadt die Unterhaltungskosten, doch haben private Vereine (Handels- und Gewerbeverein, Grütliverein, Arbeiterverein) als Hauptvertreter der Interessentengruppen den wesentlichsten Einfluß auf die Leitung der Anstalt. Die Vermittelung geschieht gegen Zahlung je einer Anmeldungs- und einer Vermittelungsgebühr, die von beiden Parteien zu entrichten sind. Ferner enthält das Berner Statut die wichtige Bestimmung, daß bei Arbeitseinstellungen die Anstalt ihre Tätigkeit für die betreffende Branche oder den betreffenden Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streites einstellen, zugleich aber die Beilegung des Streites sich angelegen sein lassen solle. In Basel (wo ja Stadt und Staat zusammenfallen) ist die Anstalt rein staatlich; die Regierung deckt die Unterbilanz der Anstalt, hat aber auch ihre Leitung in der Hand, indem sie die elf Mitglieder der Aufsichtskommission wählt; von diesen müssen übrigens 3 Arbeitnehmer und 3 Arbeitgeber sein.

In Bern wie in Basel zerfällt die Anstalt in eine Männer- und eine Frauenabteilung. In jener betrugen in Bern 1893 die Gesuche der Arbeiter 380, die vermittelten Stellen 179. In der Frauenabteilung betrugen die Gesuche der Arbeiterinnen 1450, die vermittelten Stellen 844. — In Basel hat der Arbeitsnachweis eine weit größere Bedeutung. Dort betrugen 1893 in der einen Abteilung die Gesuche der Arbeiter 2827, die vermittelten Stellen 2063; in der weiblichen Abteilung die Gesuche der Arbeiterinnen 2223, die vermittelten Stellen 1770. In Bern wie in Basel bestand das Gros der versorgten Männer aus ungelernten Arbeitern, das Gros der Frauen aus Dienstmädchen und Köchinnen. Da also sehr viele Branchen sich der Anstalt nicht bedienen, „ist demnach von einer vollständigen Zentralisation des Arbeitsnachweises keine Rede, doch braucht das nach unserer Ansicht nicht die Folge einer mangelhaften Einrichtung des Bureaus zu sein. Es ist ja sehr wohl möglich, daß einzelne Branchen, besonders solche, in denen es wesentlich auf gelernte Arbeit ankommt, eine eigene Organisation des Arbeitsnachweises erfordern, die ein Universalbureau nicht bieten kann. Man kann eben nicht alles zentralisieren, und das ist auch wohl kein Unglück, die Schablone taugt in sozialen Dingen überhaupt nichts, es handelt sich nur darum, daß sich für jedes Bedürfnis die geeignete Organisation zu seiner Befriedigung frei und ungehindert, wenn nötig unter Förderung seitens der öffentlichen Verwaltung, bilden könne“ (Julius Platter). —

Die von der Schweiz gegebene Anregung wirkte zunächst auf Süddeutschland, wo einige Städte im Frühjahr 1894 an die Errichtung städtischer Arbeitsvermittelungsanstalten gingen. Ihnen folgte eine Anzahl rheinischer Städte. Gleichzeitig erschienen wissenschaftliche Publikationen, die mit positiven Vorschlägen hervortraten: so Karl Möller, der (im Jahrb. f. Ges. u. Verw.) einen staatlichen nationalen Arbeitsnachweis forderte, so Johannes Corvey, der (im „Arbeiterfreund“) gemeinnützige Vereine mit dieser Aufgabe betrauen wollte, und so Georg Adler, der (in der Schrift über „die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit“) die oben dargestellte Lösung, also in erster Linie kommunale Aemter und dann deren Zentralisierung in Anregung brachte.

Jetzt begann sich die Bewegung den Ministerien mitzuteilen. Das württember-

gische Ministerium forderte im April von der „Zentralstelle für Gewerbe und Handel“ ein Gutachten über die Frage ein, das im August 1894 einlief und sich für Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen, ev. mit staatlicher Subvention, aussprach und das Ministerium zu der Erklärung veranlaßte, daß es seinen Einfluß in dieser Richtung geltend machen werde. Aus jenem Gutachten sind die folgenden Stellen bemerkenswert: „Das Gesamtkollegium der königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel hat angesichts der Ergebnisse seiner Erhebungen durchaus den Eindruck, daß alles bisher in der Arbeitsvermittelung Geleistete durchaus ungenügend ist. Weder die Privatanstalten, welche so oft die Arbeitslosen mißbräuchlich ausbeuten, noch die einseitigen Veranstaltungen der Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände können irgendwie den Anspruch machen, etwas zu leisten, und bei den anderen Nachweisen besteht zum mindesten der Mangel, daß ihre Tätigkeit doch nur einem kleinen Bezirke dient, während der Arbeitsausgleich sich nicht in dieser Weise örtlich beschränken läßt. Die Zentralstelle erklärt es daher für ein dringendes Bedürfnis, die Arbeitsvermittelung besser zu regeln. Zur Anbahnung einer Reform hält die Zentralstelle die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise für nötig, und zwar sieht sie unter den dermaligen Verhältnissen für den berufensten Träger der Arbeitsvermittelung die Gemeinde an. Für alle Fälle empfiehlt die Zentralstelle, daß die Gemeinde dem Organ, welches sie für den Arbeitsnachweis vorsieht, einen kleinen Ausschuß beigibt, der in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen wäre. Den bestehenden Arbeitsnachweisen will sie nicht direkt den Garaus machen, so sehr sie die lokale Zentralisierung der Vermittelung für erstrebenswert hält. Den Gemeinden sollte man, um ihr Vorgehen zu erleichtern, ein Musterstatut nebst Geschäftsordnung an die Hand geben. Endlich aber faßt die Zentralstelle von vornherein ins Auge, daß der Staat von sich aus und auf seine Kosten eine Verbindung der örtlichen Arbeitsnachweise untereinander herstellt“.

Das bayerische Ministerium des Innern erließ Ende Juni 1894 eine von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehende Verfügung an die Bezirksregierungen, damit diese in den größeren Städten die Einrichtung von kommunalen Arbeitsnachweisestellen in Anregung brächten.

Im September 1894 sandte dann das preussische Handelsministerium eine Verfügung an alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, um sie zur Begründung kommunaler Arbeitsvermittelungsämter zu veranlassen. In dem wichtigen Aktenstück hieß es: „In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren bald in größerem, bald in geringerem Umfange namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten sind, hat sich gezeigt, daß den Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den Arbeitsnachweis in größerem Umfange und planmäßiger, als bisher geschehen ist, auszubilden. Abgesehen von vereinzelten gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben Unternehmungsverbände einerseits und Vereinigungen von Arbeitern, wie Fach- und Gewerbevereine, andererseits die Regelung des Arbeitsnachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen der letzteren Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, daß in sie von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hineingetragen wird. Die Benutzung der Privatarbeitsnachweise, die auf Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von größerer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigen die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnismäßig hohen Gebühren, und die Tätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettbewerb der Vermittelungsstellen anderer Art auf einen bescheidenen Umfang beschränkt. Unter diesen Umständen muß es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen erheblicher Einwohnerzahl Arbeitsnachweisestellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können als die bisherigen Arbeitsnachweise. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, daß sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachweisefrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Ebenso würden sie sich mit den für die Arbeitsvermittelung auf dem Lande bestehenden Vereinen und späterhin mit den Arbeitsnachweisestellen, die voraussichtlich von den Landwirtschaftskammern werden errichtet werden, in Beziehung setzen können, um den Arbeitslosen in Ermangelung anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf dem Lande Beschäftigung zu verschaffen. Auch würden sie, um den Mannschaften, die im Herbst aus dem Heeresdienst entlassen werden, die Erlangung von Arbeit zu erleichtern, ihre Dienste den Truppenteilen zur Verfügung stellen können. Um die Arbeitsnachweisestellen zur Lösung der vorerwähnten, weitreichenden Aufgaben zu befähigen, wird es notwendig sein, sie einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen. In den großen Städten können die Leiter aus den Beisitzern [1]) zum Gewerbegericht gewählt werden. Wo das nicht möglich ist,

[1]) Die Verfügung meint hier offenbar den „Vorsitzenden“ des Gewerbegerichts, da die „Beisitzer“ ja entweder zu den Arbeitgebern oder zu den Arbeitern gehören, die von der Leitung gerade ausgeschlossen bleiben sollen.

könnten die städtischen Behörden eine Auswahl treffen. Es ist wünschenswert, Arbeitsnachweisebureaus wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern ins Leben zu rufen." —

Diese lobenswerte Intervention der maßgebendsten Ministerien hatte den Erfolg, die bereits im Fluß befindliche Bewegung für Verbesserung des Arbeitsnachweises noch lebhafter zu gestalten. In einer großen Reihe namentlich süd- und mitteldeutscher Städte ist man denn auch bald zur Begründung kommunaler Nachweisebureaus geschritten, so daß es i. J. 1903 in Preußen 263 kommunale (oder von den Kommunen subventionierte) Bureaus gab, in Bayern 54, in den Reichslanden und in Württemberg je 15 und in Baden 12. Der heikle Punkt, wie das Bureau im Falle von Streik oder Aussperrung zu fungieren habe, ist in den meisten Statuten überhaupt nicht berührt worden. Der betr. Paragraph im Statut von Frankfurt a. M., der die Fassung hatte: „Bei Arbeitseinstellungen und -aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittelung ihre Tätigkeit für das beteiligte Geschäft oder den beteiligten Arbeitszweig ein", — ist von der kgl. Regierung nicht genehmigt worden. Dagegen hat der gemeinnützige Arbeitsnachweis in Köln in seinen Statuten den Satz, daß er bei Streiks für die davon betroffene Branche seine Vermittelung einzustellen habe. Einige andere Anstalten wieder, z. B. das Berliner, lassen dagegen keinen Zweifel darüber, daß sie jeden Streik ignorieren und ihre Tätigkeit unter allen Umständen fortsetzen würden. Interessant ist der folgende Vorschlag, den die sozialistische Arbeiterschaft Berlins zur Regelung des fraglichen Streitpunktes gemacht hat: „a) Der Arbeitsnachweis stellt im Falle eines Ausstandes seine Tätigkeit für die betr. Branchen ein, jedoch haben die streikenden Teile innerhalb 2 Tagen (d. h. vom folgenden Tage an) das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, und soll dasselbe auf dem schnellsten Wege entscheiden. b) Geschieht das Anrufen des Einigungsamtes nur einseitig, und weigert sich die Partei der Arbeitnehmer, so tritt der Arbeitsnachweis nach der unter a) besagten Zeit sofort wieder in Tätigkeit. c) Beide Parteien haben sich dem Urteil des Gewerbegerichts zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Tätigkeit des Arbeitsnachweises zu bestimmen hat."

Weiter ist der Versuch gemacht worden (und zum Teil auch gelungen), die Arbeitsnachweiseämter, die sich in den Händen von Kommunen oder gemeinnützigen Vereinen befinden, zum Beitritt zu provinzialen oder Landesverbänden zu veranlassen, wodurch die Aufgabe der Arbeitsvermittelung um vieles besser gelöst werden kann. Schließlich ist auch noch im Februar 1898 über den provinzialen und Landesverbänden ein nationaler „Verband deutscher Arbeitsnachweise" begründet worden, dem bis 1905 134 Vermittelungsstellen beigetreten waren.

3. Die „Arbeitsbörsen" in Frankreich. In Frankreich knüpfen die Bestrebungen, die eine Reform der Arbeitsnachweisung bezwecken, an die sog. „Arbeitsbörsen" an, die im wesentlichen kommunal subventionierte Geschäfts- und Klubhäuser der Gewerkschaften darstellen. Die Einrichtung der Pariser Arbeitsbörse, die das erste Institut dieser Art war und i. J. 1887 eröffnet wurde, ist diese. Der Gemeinderat stellt auf seine Kosten allen Arbeitern, insbesondere den Vereinen zur Wahrung ihrer Berufsinteressen, die Lokalitäten zur Verfügung, in denen sie ihre Versammlungen abhalten und das Geschäft der Arbeitsvermittelung abwickeln können. Die Oberaufsicht, die der Gemeinderat übt, ist nur scheinbar; in Wahrheit wird die Verwaltung von den von den Arbeiterfachvereinen gewählten Kommissionen geführt, also von dem „comité général", der „commission exécutive", der „commission de contrôle" und dem „comité de rédaction", das ein eigenes Journal „bulletin de la bourse du travail" herausgibt. Faktisch wird der hier betriebene Arbeitsnachweis ausschließlich von den Arbeiterfachvereinen besorgt, die selbstverständlich bei der Stellenzuweisung ihre Mitglieder bevorzugen. Nachdem das erste Lokal, zu dem die Stadt Haus und Mobiliar sowie eine jährliche Subvention von 20000 Frcs. gegeben, sich als nicht ausreichend erwiesen, baute die Stadt ein neues größeres Gebäude für diese Börse mit einem Kostenaufwande von zwei Millionen Frcs. „Das Gebäude ist ein Prachtbau, der — abgesehen von dem im unteren Stockwerke gelegenen, auf 2200 Personen berechneten Ausstandssaal — in den oberen Stockwerken den Bibliothekssaal und etwa 150 Räume umfaßt, in denen die Syndikate der Arbeiter der verschiedenen Berufszweige untergebracht sind; außerdem enthält das Gebäude einen Saal, in dem Beschäftigungslose den Tag über bis 12 Uhr nachts sich aufhalten können. Es war selbstverständlich, daß auch die jährlichen Unterhaltungsbeiträge eine beträchtliche Erhöhung erfuhren; wie bei der bisherigen Börse, die als erste Filiale der Zentralbörse fortfungierte, übernahm die Stadt den jährlichen Aufwand für elektrisches Licht und Beheizung mit 5500 Frcs., die Beamten- und Dienergehälter mit 63000 Frcs.; endlich leistete sie zu den Betriebskosten einen jährlichen Beitrag von 50000 Frcs. Mit den der Stadt als Aequivalent so großer Opfer vorbehaltenen Rechten war es noch dürftiger als früher bestellt: nicht einmal die vom Stadtrat beabsichtigte Einrichtung eines städtischen Bureaus für volkswirtschaftliche Statistik wurde von den Syndikaten zugelassen" (Reitzenstein). Da sich in der Arbeitsbörse immer mehr die revolutionäre Arbeiterbewegung zu konzentrieren begann und da verschiedene Ungesetzlichkeiten und Mißbräuche konstatiert wurden, so verfügte das Ministerium Dupuy im Juli 1893 die Schliessung des Instituts, das indessen 1896 unter dem radikalen Ministerium Bourgeois abermals eröffnet wurde. Nach dem Vorbilde desselben sind übrigens noch ca. 40 Arbeitsbörsen in anderen Städten entstanden, die aber sämtlich nur kleine städtische Subventionen empfangen. Mataja, der diese Institute am eingehendsten untersucht hat, kommt über sie zu folgendem Schluß: „Die Erfolge der Arbeitsbörsen erscheinen nicht sehr groß. Hatte die selbständige Organisation des Arbeitsnachweises durch die Arbeiter unter allen Umständen wohl mit Zurückhaltung, vielleicht mit Behinderung auf seite der Arbeitgeber zu kämpfen gehabt, so hat der bisherige Verlauf der Dinge dies zur bewußten und ent-

schiedenen Gegnerschaft schon mit Rücksicht auf die in den Arbeitsbörsen zumeist herrschenden Tendenzen gesteigert. Daneben ist auch nicht zu übersehen, daß die Stellenvermittelung eine Industrie wie jede andere ist, deren erfolgreicher Betrieb bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen und ein Eingehen auf die Wünsche des Publikums voraussetzt, was die Syndikate häufig vermissen ließen. Versuche, die Unternehmer in der Freiheit der Wahl zu beschränken und ihnen Stellenbewerber nach der Reihenfolge der Einzeichnung aufzunötigen u. dgl., der Mangel an ständig und berufsmäßig sich mit der Abwickelung der Geschäfte befassenden Organen, die Zurücksetzung von Arbeitern anderer Parteirichtungen als jener der jeweils am Ruder befindlichen Majorität und ähnliches mußten naturgemäß den Zuspruch hemmen." —

Außerhalb Frankreichs sind in der letzten Zeit Einrichtungen zur Unterstützung der fraglichen Zwecke in umfassenderem Maße vornehmlich im Staate Ohio, in Neu-Seeland und den australischen Staaten begründet worden: es handelt sich hier allemal um staatliche Arbeitsvermittelungsstellen, denen zum Teil auch schon gelegentlich die schwierige Aufgabe der Zurückführung unbeschäftigter Arbeitskräfte der Städte aufs Land gelungen sein soll.

Literatur: *In erster Linie ist das reiches Material sammelnde und sehr gewissenhaft gearbeitete Werk* **F. v. Reitzensteins** *„Der Arbeitsnachweis", Berlin 1897, zu nennen. — Bei seinen positiven Vorschlägen hat Referent rekapituliert, was er in seiner Schrift über „Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit", Tübingen 1894, postulierte. — Ueber den Arbeitsnachweis im Mittelalter vgl.* **Stieda,** *„Zur Frage der Arbeitslosenversicherung" im „Deutschen Wochenblatt", Nr. 30 vom 23. VII. 1896, sowie* **G. Adler,** *Der Arbeitsnachweis in früherer Zeit, in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 2. Jahrg. — Ueber die modernen Fragen, die mit unserem Thema zusammenhängen, unterrichtet eine reiche Literatur, aus der die folgenden wichtigeren Schriften angegeben sein mögen: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung, Bericht über den sozialen Kongreß in Frankfurt a. M. (1893), Berlin 1894. —* **Böhmert,** *Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittelung usw. in der Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1894. —* **Board** *of trade, labour department, Report on agencies and methods for dealing with the unemployed, London 1893. —* **Carl Conrad,** *Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, Leipzig 1904. —* **Corvey,** *Herbergen und Arbeitsvermittelung im „Arbeiterfreund", Jahrg. 1894. —* **Denis,** *Conférences préparatoires à l'organisation d'une bourse du travail à Bruxelles, Brüssel 1885. —* **Eckert,** *Der moderne Arbeitsnachweis, Leipzig 1902. —* **Evert,** *Der Arbeitsnachweis, im Jahrb. für Ges. und Verw., Jahrg. XII. —* **Freund,** *Referat betr. Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Berlin, Berlin o. J. —* **v. Heckel,** *Fürsorge für Arbeitslose in England, im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Jahrg. 1894. —* **Jastrow,** *Sozialpolitik und Verwaltungswisschschaft Bd. I, Berlin 1902. —* **(Leo,)** *Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, Teil II: Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittelung im Deutschen Reich, Berlin 1906. —* **Lindemann,** *Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege, Stuttgart 1904. —* **Ludwig,** *Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis, Berlin 1906. —* **Mataja,** *Städtische Sozialpolitik, in der Zeitschrift für Volksw., Sozialp. und Verwaltung, Jahrg. 1894. —* **Malavé,** *La bourse du travail à Paris, Brüssel 1887. —* **Möller,** *Die Zentralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises, im Jahrb. für Ges. und Verw., Jahrg. 1894. —* **Molinari,** *La bourse du travail, im Journal des Economistes, Jahrg. 1888. —* **Derselbe,** *Les bourses du travail, Paris 1893. —* **Oldenberg,** *Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise, im Jahrb. für Ges. u. Verw., Jahrg. 1895. —* **Derselbe,** *Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittelung usw., im Jahrb. für Ges. und Verw., Jahrg. 1895. —* **Le Placement** *des employés, ouvriers et domestiques en France, publié par l'Office du Travail, Paris 1893. —* **Rudolf Singer** *(Sieghart), Die Organisation des Arbeitsnachweises in Wien, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verw., Jahrg. 1895.*

Georg Adler.

Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.

1. Wesen und Charakter der Arbeitsordnungen. 2. Frühere Arbeitsordnungen. 3. Neuere Gesetzgebung. 4. Durchführung. 5. Arbeiterausschüsse. 6. Aufgaben der Arbeiterausschüsse. 7. Organisation der Arbeiterausschüsse. 8. Beurteilung. 9. Arbeiterausschüsse im Auslande.

1. Wesen und Charakter der Arbeitsordnungen. In dem Maße, als in neuerer Zeit Neigung vorherrscht, die einzelnen Betriebe immer größer zu machen, tritt die Notwendigkeit, Arbeitsordnungen zu erlassen, deutlich hervor. Eine vielköpfige Masse von Arbeitern läßt sich nicht anders zweckmäßig beschäftigen, als indem für alle gleiche Regeln aufgestellt werden, an die man sich in Zweifelsfällen zu halten vermag. Das Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmer ist eben ein anderes als in der engen Werkstätte des Handwerks, wo die Autorität des Leiters in mündlichen Befehlen die Ordnung aufrecht erhält. Jeder Ungehorsam, jede Unsicherheit im Tun und Lassen, jede Unachtsamkeit führt zu Störungen, die den günstigen Erfolg der gemeinschaftlichen Arbeit lähmen, also auch alle diejenigen, die an der Störung keinen Teil hatten, beeinträchtigen. Wenn das Spulmädchen nicht anwesend ist, kann der Weber nicht weben, und wenn die Fädlerin zu spät erscheint, muß der Sticker mit dem Beginn der Arbeit warten.

Die Existenz und genaue Befolgung einer zweckmäßigen Arbeitsordnung ist daher für den Arbeiter selbst wichtig. Sie schützt ihn gegen Gefahren, wie sie der Betrieb

mit sich bringt, und sie leistet für seine wirtschaftliche Lage Gewähr, insoweit diese durch den Erfolg der Gesamtarbeit bedingt ist. Eine Arbeitsordnung verfolgt somit einen doppelten Zweck. Sie stellt ein für alle Male die Bedingungen auf, die der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet und denen sich jeder Arbeiter, der in den Betrieb eintreten will, unterwerfen muß. Dadurch erleichtert sie den Abschluß des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter. Zweitens aber enthält sie Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen. Gleichzeitig sichert sie deren Befolgung durch Strafvorschriften, denen sich der Arbeiter, indem er auf das Arbeitsverhältnis eingeht, unterwirft.

Bei welcher Größe des Etablissements eine Arbeitsordnung dringlich ist, zu bestimmen, hat seine Schwierigkeiten. Richtig ist es, wenn in allen größeren Anstalten die Vertragsbedingungen sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Ordnung zum Ausdruck gebracht werden. Aber ob man nun diesen Begriff „größere Anstalt" bei 20 oder 25 Arbeitern beginnen lassen soll, steht dahin. Für kleinere Fabriken, in denen mehr persönliche Beziehungen zwischen Unternehmer und Beschäftigten vorherrschen, auch der Arbeitsvertrag meist in persönlicher Besprechung geschlossen wird, wird das Bedürfnis sich nicht so dringend zeigen. In größeren Fabriken dagegen werden mitunter für verschiedene Abteilungen, den besonderen technischen Verhältnissen entsprechend, mehrere Arbeitsordnungen nötig sein. Den Erlaß für Anstalten bestimmten Umfangs obligatorisch zu machen, empfiehlt sich, weil anders keine Garantie geboten ist, daß die als heilsam anerkannte Maßregel wirklich überall zur Ausführung gelangt.

Dem Grundsatze des freien Arbeitsvertrages entspricht es, wenn bei der Abfassung der Arbeitsordnung den Arbeitern eine gewisse Teilnahme zugestanden wird. Dieser wäre sofort in Frage gezogen, wenn die Arbeiter infolge der wirtschaftlichen Uebermacht der Arbeitgeber vor die Alternative gestellt würden, entweder das fait accompli einer bestehenden Fabrikordnung anzuerkennen oder beschäftigungslos zu bleiben. Geht dagegen die Arbeitsordnung aus gemeinsamer Beratung hervor, so erfährt der Arbeiter den Inhalt der zu erlassenden Ordnung vorher und kann etwaige abweichende Meinungen und Wünsche vortragen. Manche Bestimmungen, durch die sich die Arbeiter geschädigt oder gekränkt fühlen, während sie vielleicht für den Unternehmer so geringen Wert haben, daß er auf ihre Aufnahme verzichtet haben würde, wenn ihm die Stimmung seiner Arbeiter bekannt geworden wäre, können dann wegfallen. Gegen die Mitwirkung der Arbeiter werden gewöhnlich die Schwierigkeiten ins Feld geführt, die es bereitet, sie heranzuziehen. Bei dem lebhaften Wechsel unter den Arbeitern sei niemand recht geeignet, um mit ihm zu verhandeln. Unter den Arbeitern seien selten Persönlichkeiten, die zu Vertrauensmännern sich schickten und dieses Amt namens ihrer Kameraden gerne übernähmen. Vermutlich werde bei den Verhandlungen die Uneinigkeit nur größer werden und Unbefriedigtheit auf beiden Seiten entstehen. In Fällen, wo die Arbeitgeber sich organisierten Arbeitern gegenüber befänden, würde möglicherweise die Zuziehung von Arbeitern das Gegenteil der beabsichtigten beruhigenden Wirkung ausüben.

Bei der Enquete von 1876 sprach man sich namentlich in Baden und Hessen dahin aus, daß man auf diesem Wege schwerlich Bestimmungen, die an die Arbeiter höhere Anforderungen stellten, werde durchsetzen können. Nur selten würden die Arbeiter von der Notwendigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit oder Herabsetzung von Löhnen zu überzeugen sein. In stillen Geschäftszeiten würden sie den Anforderungen der Fabrikanten gern und willig entsprechen, bei flottem Geschäftsgang aber sich zu nichts verstehen. Solchen Einwänden kann ja nicht alle Berechtigung abgesprochen werden. Dennoch muß man sagen, daß es der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, diejenigen, die ihre Arbeitskraft in den Dienst einer Unternehmung stellen, auch von den Bedingungen zu verständigen, unter denen sie arbeiten sollen. Daher hat zweifellos die deutsche Gew.-O. das Problem glücklich gelöst, wenn sie vorschreibt, daß die Arbeitsordnungen vor ihrem Erlaß den großjährigen Arbeitern bekannt gemacht und diesen die Gelegenheit geboten werde, etwaige Bedenken äußern zu können.

Bestritten ist die Frage, inwieweit den Behörden eine Mitwirkung beim Erlaß der Arbeitsordnung zuzuerkennen ist. Die Motive zu der Novelle der Gew.-O. von 1891 meinten, daß es nicht darauf ankommen könne, die Gültigkeit der Arbeitsordnung von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen. Dadurch entstände die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in die inneren Verhältnisse der Betriebe, und es würde den Betrieben eine Verantwortlichkeit aufgebürdet, der sie nicht gewachsen schienen. Sofern z. B. in einer Arbeitsordnung Vorschriften über den Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen

enthalten seien, trügen diese dem örtlichen Bedürfnis, der Individualität der Unternehmung Rechnung. Das aber könne keine Polizeiverwaltung und kein Polizeigesetz wirksam zu kontrollieren unternehmen. Vielmehr müsse man sich daran genügen lassen, durch Vorlegung der zu erlassenden Arbeitsordnung bei der zuständigen Behörde dieser die Möglichkeit einzuräumen, zu prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen, ob sie vollständig sei und ob sie keine Bestimmungen enthielte, die mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stünden. Solche Prüfung sei nicht an einen bestimmten Termin zu binden, auch nicht von ihrem Ausfall das Inkrafttreten abhängig zu machen. Die Behörde sollte jederzeit, falls sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdecke, auf dessen Beseitigung dringen können.

Diesem Standpunkt gemäß ist die Vorschrift in der Gew.-O. gehalten. Bisher hatten die Fabrikinspektoren keine Befugnis, auf eine Revision der Ordnungen hinzuwirken, und erst, wenn Beschwerden der Arbeiter an sie herantraten, erwuchs ihnen eine Pflicht dazu. In manchen Fällen war in der Arbeitsordnung mitgeteilt, daß sie beim Gewerbegericht hinterlegt sei, wodurch die Arbeiter den Eindruck gewannen, als ob dieses Staatsorgan oder der Staat selbst mit allen, auch ihren bedenklichsten, Vorschriften einverstanden sei, während tatsächlich sich die Regierung um diese Verhältnisse gar nicht kümmerte. Nunmehr ist insofern Wandel geschaffen, als die Arbeitsordnung in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden muß, die sie zwar nicht ausdrücklich zu genehmigen hat, der aber das Recht zugesprochen ist, falls die Arbeitsordnung nicht vorschriftsmäßig erlassen ist oder ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, dem Unternehmer aufzutragen, die entsprechende Aenderung vorzunehmen.

Außerhalb Deutschlands ist man, und wohl mit Recht, einen Schritt weitergegangen. In der Schweiz sind die Arbeitsordnungen den kantonalen Regierungen zur Genehmigung vorzulegen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen. Inwieweit ihr Inhalt nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen darf, setzen die §§ 2 bis 14 des Fabrikgesetzes von 1877 auseinander. In Oesterreich wiederum verlangt § 88a (der Gew.-O. von 1885), daß in Fabriken und Gewerbsunternehmungen, in denen über 20 Arbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, eine sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritt zu verlautbarende Arbeitsordnung abgefaßt und im Lokal angeschlagen werde. Spätestens 8 Tage, bevor diese Ordnung als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, ist sie in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, die, wenn sie in ihr nichts Gesetzwidriges findet, ein Exemplar mit einem Visum zu versehen und an den Unternehmer zurückzustellen hat.

2. Frühere Arbeitsordnungen. Die Arbeitsordnungen der älteren Zeit wurden als Hausordnungen angesehen, d. h. man ging von einem Rechtssystem aus, wo der Herr ein Recht hatte auf die Leistung des unfreien Arbeiters und als patriarchalischer Wohltäter erschien, wenn er ihn überhaupt beschäftigte. Sie waren einseitige auf dem Herrschaftsverhältnis des Unternehmers über den Arbeiter beruhende Erlasse, durch die Willkür der Arbeitgeber diktierte Dienstordnungen. Sie hatten die Natur von reinen Polizeireglements und entsprachen den modernen Rechtsanschauungen nicht. Der einzelne Arbeiter war natürlich nicht in der Lage, von den Leitern eines Geschäfts zu verlangen, daß diese oder jene ihm unzweckmäßig erscheinende Vorschrift der Arbeitsordnung abgeändert würde. Entweder er sagte zu und unterwarf sich allen Bedingungen oder er lehnte ab und konnte dann zusehen, wo er Beschäftigung fand. Denn schließlich waren die Arbeitsordnungen überall in ziemlich gleicher Weise gehalten: ein Ausfluß der Autokratie des Unternehmers, der seine Fabrikordnung so abfaßte, wie sie seinen Absichten am meisten zu entsprechen schien.

Die aus solchem Verhältnis sich ergebenden Zustände gewannen namentlich in England während der vierziger Jahre häßlichen Zuschnitt. Der Arbeitgeber konnte die wunderlichsten Bestimmungen in seine Ordnungen hineinsetzen. Niemand vermochte ihn daran zu hindern. Brachen zwischen ihm und seinen Leuten Streitigkeiten aus und hatten die letzteren den Mut, ihren Herrn zu verklagen, so wurde ihnen vor Gericht bedeutet, daß sie ja freiwillig in die Fabrik getreten wären. Sie hatten also kein Recht, sich zu beschweren. Beispielsweise war von einem Fabrikanten die Anordnung getroffen worden, daß aus jedem Arbeitszimmer nie mehr als zwei Arbeiter auf einmal kündigen durften. Nach einem anderen Fabrikreglement wurde jedem, der drei Minuten zu spät kam, eine Viertelstunde, jedem, der 20 Min. zu spät kam, ein Viertelstag am Lohne in Abzug gebracht. Wer vor dem Frühstück ganz wegblieb, verlor am Montag einen Schilling, an den anderen Wochentagen 6 Pence. In einer dritten Ordnung durfte kein Weber ohne Aufkündigung, die eine Woche vorher geschehen mußte, aus dem Dienst treten. Der Fabrikant dagegen durfte jeden Arbeiter ohne Kündigung für schlechte Arbeit oder unziemliches Betragen entlassen. Es wurde behauptet, daß die Arbeiter oft morgens die Uhr der Fabrik um eine Viertelstunde vorgerückt und infolgedessen bei ihrer Ankunft die Tür verschlossen fanden, während der Schreiber mit dem Strafbuch drinnen durch die Zimmer ging und die große Menge der Fehlenden aufschrieb.

Aehnliche Zustände sind auch für deutsche Fabriken nachgewiesen. In einer vielfach angetroffenen Arbeitsordnung, die die Concordia (1873) veröffentlichte, hieß es: „Jeder Arbeiter, der schlechte Arbeit liefert, verfällt in eine dem Fehler angemessene Strafe“, aber die Frage, wer das Urteil über die geringe Güte der Leistung abgeben sollte, war offen gelassen. § 18 derselben Ordnung lautete: „Der Portier

ist befugt, alle Arbeiter beim Ausgang aus der Fabrik zu untersuchen, und zwar so oft er es für gut befindet. Der Arbeiter, der eine Untreue entdeckt und zur Kenntnis bringt, erhält eine angemessene Belohnung." An einer anderen Stelle war den Arbeitern für jeden Ungehorsam, dessen sie sich gegen den Vorgesetzten schuldig machten, mit einem Lohnabzug von 5 Tagen gedroht, und es klang fast wie Hohn, wenn dieselbe Ordnung in einem weiteren Artikel äußerte: „Für den Schutz und die väterliche Sorgfalt, welche die Arbeiter von ihrem Vorgesetzten zu erwarten haben, versprechen sie ihm Anhänglichkeit und Treue." Insbesondere die hohen Konventionalstrafen und die Strafbestimmungen für Verspätungen enthielten oft große Härten. Es gab Fabrikordnungen, die bei einer Verspätung von 5 Minuten den Arbeiter für eine Stunde von der Arbeit fernhielten und noch eine Strafe von 50 Pfennig über ihn verhängten. Der Arbeiter mußte mithin, je nachdem, welchen Wert die Stunde Arbeitszeit für ihn hatte, die kleine Verspätung mit 70 oder 80 Pfennig, möglicherweise mit einer Mark büßen, während er in vielen Fällen eine genügende Entschuldigung vorzubringen in der Lage war. In einer Leipziger Fabrikordnung wiederum hieß es: Die Arbeit dauert von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, und Pausen sind von 8 bis 8½ Uhr für das Frühstück und von 12 bis 1 Uhr für das Mittagsbrot, also für eine 13stündige Arbeitszeit 1½ Stunden. Dann hieß es aber weiter: „Sollte jedoch von dem Vorgesetzten der Werkstatt die Anordnung erfolgen, daß sowohl während dieser Freizeit als des Abends nach 7 Uhr, selbst die Nacht hindurch, überhaupt zu jeder Zeit gegen Extravergütung gearbeitet werden müßte, so hat sich jeder Arbeiter dieser Weisung unweigerlich zu unterziehen." Endlich hieß es noch: „Jeden Sonnabend und Montag ist um 6 Uhr Feierabend, wenn es dringende Arbeiten nicht anders bestimmen; alsdann muß jeder unweigerlich sich der Arbeit unterziehen".

Um so häßlicher erschienen alle solche und andere Bestimmungen, als den Arbeitern beim Eintritt in den Betrieb die Arbeitsordnung durchaus nicht regelmäßig vorgelegt wurde und der Fabrikant meist sich vorbehielt, über alle nicht durch die Fabrikordnung geregelten Arbeitsangelegenheiten ohne weiteres verbindliche Anordnung zu treffen. Bis in die neueste Zeit hinein wurde über derartige Zustände geklagt. In einer großen Fabrik Badens galt 1889 wenigstens formell noch eine i. J. 1862 erlassene Arbeitsordnung. Nach ihr mußten die Arbeiter sich auf 6 Monate binden und konnten nicht früher als nach Ablauf des fünften Monats kündigen, wogegen die Fabrik berechtigt war, ihre Arbeiter jederzeit und ohne Angabe des Grundes gegen Auszahlung des rückständigen Lohnes, soweit derselbe nicht durch Strafen verfallen war, zu entlassen. Das Verzeichnis der Strafen aber enthielt 30 Positionen, und außerdem besagte ein Paragraph, daß Murren und Aufbegehren beim Abzug der Strafen vom Lohne ihren Betrag verdoppele. Ein anderes Etablissement, ein Hüttenwerk im Aufsichtsbezirk Oppeln, hatte eine Arbeitsordnung von 31 Paragraphen, die ebensoviele Strafbestimmungen enthielt, nach denen Geldstrafen von 3 bis 10 Mark festgesetzt werden konnten. Und i. J. 1890 fand der Aufsichtsbeamte im Bezirk Plauen eine Arbeitsordnung mit der Bestimmung, daß die Reinigung der Arbeitslokale auf Kosten der darin beschäftigten Arbeiterinnen an gewissen von dem Arbeitgeber näher zu bestimmenden Tagen zu geschehen hätte.

3. Neuere Gesetzgebung. Die preussische Gew.-O. von 1845 sprach als obersten Grundsatz für die Feststellung der Arbeitsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Arbeitern die freie Uebereinkunft aus. Tatsächlich aber waren die Arbeitsordnungen, wo sie in den größeren Etablissements, am Rhein, in Westfalen, Hessen, in Berlin und Umgegend angetroffen wurden, stets ohne die Mitwirkung der Arbeiter abgefaßt und entbehrten gänzlich der Kontrolle durch die Obrigkeit. Erst das Fabrikgesetz des Kantons Zürich vom 24. Weinmonat 1859, das des Kantons Aargau vom 16./V. 1862, das sächsische Gewerbegesetz von 1861, und die badische und württembergische Gew.-O. von 1862 machten den Anfang mit Vorschriften, daß Fabrikordnungen zu erlassen und polizeilicher Genehmigung zu unterbreiten seien. Später kamen 1868 die Kantone Basel-Landschaft und Thurgau, 1869 Basel-Stadt mit ähnlichen Anordnungen. Das sächsische G. schrieb (1876) den Unternehmern, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, vor, eine Fabrikordnung aufzustellen, sie den Arbeitern bekannt zu machen und der Obrigkeit vorzulegen. Das badische Gewerbegesetz sprach von einer Dienstordnung, die in Etablissements mit mehr als 20 Arbeitern aufzustellen, jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen sei. Nach der Vollzugsordnung mußte diese Dienstordnung geprüft, und wenn unvollständig erfunden oder gegen die Gesetze verstoßend, zur Ergänzung und Abänderung zurückgegeben werden. Die Verwaltungsbehörden aber sollten im Wege der Belehrung darauf hinwirken, daß Bestimmungen aus ihnen ferngehalten würden, die Härten gegen das Arbeitspersonal, übermäßige Lohnabzüge u. dgl. im Gefolge haben würden. Dagegen sollten solche Bestimmungen darin Aufnahme finden, durch die der Verpflegung der Erkrankten und der Unterstützung der Verunglückten und ihrer Familien möglichst Vorschub geleistet würde.

Desgleichen sah die württembergische Gew.-O. für Unternehmungen, mit mehr als 20 Arbeitern oder mit elementaren Betriebskräften den Erlaß von Dienst- oder Werkstättenordnungen vor. Diese waren dem Ortsvorsteher und Oberamt zur Kenntnisnahme vorzulegen und sollten sich über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Kon-

ventionalstrafen, Kautionen, Kündigungsfristen u. dgl. m. verbreiten. In einer Beilage wurde ein offizieller Entwurf zur Aufstellung von solchen Dienstordnungen mitgeteilt, der allerdings die Möglichkeit von Lohnabzügen bei diesem oder jenem Vorkommnis, z. B. bei Versäumnissen der Arbeitszeit vorsah, aber sonst von Geldstrafen kein Wort sprach. Aehnliche Vorschriften über die Arbeitsordnung begegnet man auch in den zwischen 1861 und 1863 erlassenen Gew.-O. von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen.

Außerdem kannte das preußische Bergwerksgesetz v. 21./V. 1860 eine Bestimmung, die dahingehend lautete: „Die Bergbehörde bestätigt die von den Bergwerkseigentümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen.“ Sie wurde jedoch in dem neuen Berg-G. v. 24./VI. 1865 beseitigt, obwohl ihr Zweck ausdrücklich der gewesen war, „unzulässigen Beschränkungen der persönlichen und der Gewerbefreiheit entgegenzutreten. Dagegen sah das sächsische Berg-G. v. 16./VI. 1868 vor, daß die Verhältnisse der Bergleute in administrativer und disziplineller Beziehung durch Arbeitsordnungen zu regeln wären. In die Gew.-O. des norddeutschen Bundes von 1869 fanden Vorschriften über Arbeitsordnungen noch keinen Eingang. Ein von Bebel gestellter Antrag, den Unternehmer, der mehr als 10 Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftige, zur Vereinbarung einer Arbeitsordnung mit seinen Arbeitern zu verpflichten, drang nicht durch. Als i. J. 1876 die Ergebnisse der vom Bundesrate angeordneten Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter bekannt wurden, ersah man, daß Arbeitsordnungen in fast allen Fabriken üblich waren, indes ihre Aufstellung ausschließlich durch den Arbeitgeber allein zu erfolgen pflegte. Höchstens wurden gelegentlich Werkmeister oder Vorarbeiter zur Begutachtung herangezogen. Damals geschah es, daß der Mainzer sozialdemokratische Verein die Fabrikordnungen mit Rücksicht auf die häufig vorhandenen schweren Strafbestimmungen als Zuchthausordnungen bezeichnete.

Gegenwärtig ist durch die Novelle zur Gew.-O. v. 1./VI. 1891 (§ 134a bis 134c) der Erlaß von Arbeitsordnungen seit dem 1./IV. 1892 obligatorisch für jede Fabrik, in der in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind. Dieselbe muß mindestens Bestimmungen enthalten über 1. die tägliche Arbeitszeit und ihre Pausen, 2. die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, 3. die Kündigungsfristen, 4. die Art, Höhe, Festsetzung und Verwendung der Strafgelder, 5. die Verwendung von verwirkten Lohnbeträgen. Weiter kann die Arbeitsordnung noch Bestimmungen über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe aufweisen. Jedenfalls müssen die älteren schon vorhandenen Arbeitsordnungen daraufhin geprüft werden, ob nicht die obligatorischen Bestimmungen fehlen und die getroffenen Vorschriften über den gesetzlich zulässigen Rahmen hinausgehen.

Ist auf diese Weise Vorkehrung getroffen, daß ein Mindestmaß von Vorschriften in der Ordnung enthalten ist, so wird nach der anderen Seite die Aufnahme gewisser Verfügungen verboten oder nur beschränkt zugelassen. Ueber das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes darf die Arbeitsordnung nichts vorschreiben, und über das der minderjährigen nur dann, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß der bezüglichen Vorschrift zugestimmt hat. Das gleiche gilt für Vorschriften über das Verhalten aller Arbeiter bei Benutzung der mit der Fabrik verbundenen Wohlfahrtseinrichtungen. Ferner dürfen Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl der Arbeiter oder die guten Sitten verletzen, nicht aufgenommen werden und die verhängten Strafgelder die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes des Bestraften im allgemeinen nicht übersteigen. Nur soweit es sich um besonders folgenschwere Vergehen, wie Tätlichkeit gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder der zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften handelt, können Strafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes ausgesprochen werden. Endlich sind alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter zu verwenden.

Jede schon in dem Stadium des Entwurfs den Arbeitern und Behörden bekannt gewordene Ordnung muß nach ihrer Fertigstellung an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sowie jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung eingehändigt werden. Frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß tritt die Ordnung in Kraft und kann nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise abgeändert werden, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung tritt. Durch die Novelle zur Gew.-O. v. 30./VI. 1900 ist eine Arbeitsordnung auch für offene Verkaufsstellen vorgesehen, in denen in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden (§ 139k). Für sie gelten entsprechend die gleichen Bestimmungen wie für die Fabrikordnungen.

Von außerdeutschen Ländern haben die

Schweiz, Belgien (auch für Handels- und Transportunternehmungen), Oesterreich-Ungarn, Norwegen und Rußland ebenfalls die Einführung von Arbeitsordnungen gesetzlich geregelt. In Spanien und Rumänien sind Arbeitsordnungen wenigstens für Bergwerke vorgesehen.

4. Durchführung. Die Durchführung der Bestimmungen läßt immer noch zu wünschen übrig. Die Arbeitsordnungen müssen häufig auf Vorstellung der Aufsichtsbeamten neu erlassen oder abgeändert werden, weil sie Bestimmungen aufweisen, die mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang oder weil sie zu langatmig ausgefallen sind und daher von den Arbeitern nicht gelesen werden. Es kommt vor, daß Strafen verhängt werden, die in der Arbeitsordnung überhaupt nicht vorgesehen sind. Oder es werden Entwürfe zu Arbeitsordnungen vorgelegt, die über Abrechnung, Lohnzahlung, Haftgelder, Zeitpunkt des Inkrafttretens, also über wesentliche Punkte gar keine Vorschriften enthalten. Mitunter sind langwierige Verhandlungen erforderlich, um den Arbeitgeber zu veranlassen, seine älteren Arbeitsordnungen mit den gesetzlichen Vorschriften der Gew.-O. in Harmonie zu bringen. Zuweilen fehlen die Arbeitsordnungen ganz oder es ist die Aushändigung an die Arbeiter unterlassen worden. Mitunter muß die Festlegung der wirklichen Arbeitszeit durch einen Nachtrag zur Arbeitsordnung gefordert werden (Bautzen 1906). Es berührt auch nicht angenehm, zu vernehmen, daß unter 194 Fabrikbesitzern eines Bezirks (Niederbayern 1906) 146 noch die Aufnahme von Strafbestimmungen für zweckmäßig erachtet haben. Diesen möchte man die Erfahrungen im Königreiche Württemberg entgegenhalten, wo die Gewerberäte feststellen (1906), daß allerdings in einzelnen älteren Arbeitsordnungen noch Strafbestimmungen enthalten wären, aber nachweisbar „als gegen erwachsene Arbeiter unwürdig“ bei solchen nicht durchgeführt werden, während sie für jüngere Arbeiter noch ab und zu in Kraft treten. Erfreulich ist die Feststellung der Gewerberäte, daß sie Verstöße gegen die Bestimmungen über Arbeitsordnungen in geringerer Anzahl als früher ermittelt haben (Schleswig 1906). Es ist auch ein gutes Zeichen, daß z. B. in der Kreishauptmannschaft Chemnitz unter 4796 im Laufe des Jahres 1906 vorgenommenen Revisionen nur in 132 Fällen Erinnerungen hinsichtlich der Arbeitsordnung zu machen waren. Ebenso kann man darin eine Gewähr für Besserung erblicken, wenn die Arbeiter anfangen dem Inhalte der Arbeitsordnung jetzt mehr Beachtung zu schenken als seither (Leipzig 1906). Man ist deshalb wohl berechtigt, vertrauensvoll über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu urteilen.

5. Arbeiterausschüsse. Der Vorschrift der Gew.-O. (§ 134d), daß vor Erlaß einer Arbeitsordnung diese den großjährigen Arbeitern zur Kenntnis mitgeteilt werden soll, wird in Fabriken, wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dadurch genügt, daß man diesen hört. Weiter ist vorgesehen (§ 134b), daß mit Zustimmung des Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen und über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden können. Derartige Arbeiterausschüsse, auch Fabrikräte und Aeltestenkollegien genannt, sind Vertretungen der Arbeiter innerhalb jeder einzelnen größeren Unternehmung. Seit den kaiserlichen Erlassen vom 4./I. 1890, die sie für die Pflege des Friedens zwischen Unternehmern und Arbeitern besonders ins Auge faßte, ist von ihnen viel die Rede gewesen. Sie sind etwa seit 30—40 Jahren zuerst aufgekommen, doch wohl immer auf Initiative der Unternehmer. Veranlassung dazu boten die Krankenkassen, Konsumvereine, die Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt, für deren Verwaltung man die Arbeiter selbst zu interessieren wünschte. So zog man die Arbeiter heran, forderte sie auf, sich über bestimmte Dinge zu äußern und geriet auf den Gedanken, ihnen nach und nach mehr anzuvertrauen. Es sollte sich nicht nur um die Selbstverwaltung irgendeiner vereinzelten Einrichtung handeln, sondern um die Lösung größerer Aufgaben, die Feststellung und Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen.

In gewissem Sinne wurde mit ihnen ein Stück sozialer Reform, wie sie in den Jahren 1848 und 1849 geplant worden war, verwirklicht. In einem damals von den Abgeordneten Lette, Degenkolb, Veit und Becker abgegebenen Minoritätsvotum zu dem Entwurf einer allgemeinen Gew.-O., das im übrigen dahin strebte, dem Zunftwesen mehr Eingang zu verschaffen, war u. a. auch die Errichtung von Fabriksausschüssen, Fabriksräten und Fabriksschiedsgerichten vorgesehen. Die letzteren sind den heutigen Gewerbegerichten gleich zu achten. Ein Fabriksrat, der für alle Industrieen seines Bezirks bindende Normen aufzustellen gehabt hätte, wird wohl stets unausführbar bleiben. Den Fabriksausschüssen waren Aufgaben zugedacht, wie sie heute die Arbeiterausschüsse auf sich genommen haben. Ein Seitenstück zu den Arbeiterausschüssen bilden die Gesellenausschüsse im Handwerk, wie sie seit der Novelle von 1897 zur Gew.-O. obligatorisch vorgesehen waren.

Der erste, der in Deutschland einen Arbeiterausschuß begründete, war der Fabrikant David

Peters in Neviges-Elberfeld. Am 24./IX. 1861 trat ein Arbeitervorstand als Organ der von den Arbeitern unter Mitwirkung der Firma errichteten „Unterstützungskasse für die vereinigten Arbeiter" ins Leben. Ungefähr ein Jahr nach seinem Bestehen gründete dieser Vorstand eine eigene Sparkasse. Vier Jahre später war ihm außer der Aufsicht und Beschlußfassung über die inneren Angelegenheiten der Spar- und Krankenkasse noch die Regelung und nötig werdende Veränderung der Stücklöhne sowie der Fabrikordnung übertragen. Seine in letzterer Beziehung gefaßten Beschlüsse bedurften der Genehmigung der Firma. Seit 1885 führte dieser Vorstand, da mittlerweile das neue Krankenkassengesetz eine andere Organisation bedingte, den Namen „Aeltestenrat". Ob die Peterssche Einrichtung, die sich bewährte, in Fabrikantenkreisen bekannt wurde oder ob der Gedanke spontan in anderen Gegenden auftrat, scheint heute nicht mehr klargestellt werden zu können — genug, seit den 70er Jahren kamen derartige Schöpfungen mehrfach auf. Im Jahre 1890, als der Verein für Sozialpolitik eine Enquete darüber veranstaltete, wie weit die Einrichtung sich ungefähr verbreitet hatte, konnten etwa 40 Ausschüsse nachgewiesen werden. Heinrich Koch schätzt, daß von allen Betrieben der Privatindustrie mit mehr als 20 Arbeitern etwa 10% Arbeiterausschüsse eingeführt hätten, und nach der Ansicht des Gewerbeaufsichtsbeamten des 1. württembergischen Bezirks bestehen i. J. 1906 kaum noch größere Fabriken ohne Arbeiterausschüsse. Im preußischen Aufsichtsbezirk Breslau haben freilich von 3231 Betrieben erst 85 Arbeiterausschüsse organisiert (Bericht pro 1905 S. 135). Der Gedanke hat dadurch gewonnen, daß neuerdings vielfach in öffentlichen Betrieben Arbeiterausschüsse eingeführt sind: preußische Staatsbahnverwaltung 19./I. 1892, 15./V. 1904, 28./II 1905; badische Staatseisenbahn August 1905, württembergische Post- und Telegraphenverwaltung Oktober 1906, sächsische Staatsbahn Januar 1907, mecklenburgische Fr.-Franz-Eisenbahn 26./IX. 1905. Das neue preußische Berggesetz v. 14./VII. 1905 hat die Arbeiterausschüsse auf allen Bergwerken mit mehr als 100 Arbeitern obligatorisch gemacht, doch ohne Präjudiz für andere Industrieen. Auch für städtische Betriebe ist mehrfach die Bildung von Arbeiterausschüssen angeordnet und durchgeführt. Koch kennt 20 solcher Städte.

6. Aufgaben der Arbeiterausschüsse. Ganz im allgemeinen läßt sich ihre Aufgabe dahin begrenzen, daß sie alle Interessen der Arbeiter im Wege friedlichen Zusammenwirkens zu fördern, dem Arbeitgeber gegenüber alle Wünsche und Forderungen der Kameraden zum Ausdruck zu bringen haben. Im einzelnen würde ihrer eine doppelte Aufgabe harren:

1. Die Ausführung der Arbeitsordnung und Regelung des Verhaltens der Arbeiter inner- oder außerhalb der Fabrik. Hier wird der Ausschuß zur Verwaltungsinstanz und knüpft an die Wohlfahrtseinrichtungen an, denen er teilweise seinen Ursprung verdankt. Eine geregelte Zucht inner- und außerhalb der Unternehmung, unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen, Pflege des Geistes der Gemeinsamkeit wird er anstreben müssen. Er wird das Bewußtsein der Pflichten und Rechte in jedem Arbeiter erwecken und die Anschauungen über Zulässiges und Verkehrtes auf den richtigen Weg zu lenken haben. So kann man ihm zugestehen, die Streitigkeiten unter den Arbeitern zu schlichten, Verwarnungen zu erteilen, Strafen zu verhängen, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter zu beaufsichtigen. Man hat immer gemeint, daß die Arbeiter sich dergleichen Beurteilung und Bevormundung nicht gefallen lassen würden, weil die Autorität fehle. Aber die Erfahrung lehrt das Gegenteil. Gerade von einem von den Arbeitern freigewählten Ausschuß verhängte Strafen haben für die Leute mehr das Gepräge voller Gerechtigkeit. Selbst ganz stark in die persönliche Freiheit einschneidende Anordnungen lassen die Arbeiter über sich ergehen. So ist z. B. in einem Betrieb (Marienhütte in Schlesien) die Anordnung getroffen, daß bei Verheiratungen ein Konsens des Ausschusses eingeholt werden muß. Wie seltsam das klingt, so hat sich diese Maßregel doch bewährt. Ehen werden eben nur zu oft leichtsinnig geschlossen. Der Mann kaum mehr als 20 Jahre alt, in völliger Unkenntnis der Pflichten, die ihn in der Ehe erwarten, nun auch Ernährer der entstehenden Familie zu sein. Das Mädchen mangelhaft im Haus erzogen, ohne Kenntnis dessen, was zur Führung eines Hauswesens gehört. Beide ohne einen Pfennig, so daß sie, um die Kosten der Trauung und einer bescheidenen Hochzeitsfeier zu bestreiten, mit Schulden anfangen müssen. Da ist es in der Tat sehr zweckmäßig, wenn das Aeltestenkollegium die Verhältnisse genau, sachlich, eingehend prüft und den jungen Leuten rät, den beabsichtigten Schritt lieber etwas später zu tun. Aehnlich das Verbot, unmittelbar nach der Lohnzahlung, also mit dem verdienten Lohn in der Tasche, im Wirtshaus einzukehren. Diese Art der Einkehr auf dem Wege nach Hause ist erfahrungsgemäß die schlimmste und hat manches schöne und frohe Familienleben gestört. Sehr wesentlich kann auch die Mitwirkung bei der Beseitigung der Unfallgefahren und mancher Mißstände, die in erster Linie aber nur den Arbeitern bekannt sind, sein.

2. Die zweite Hauptaufgabe aber würde sein, als vermittelndes Organ zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft zu dienen. Beschwerden und Wünsche, Meinung und Stimmung der Arbeiter soll zum Aus-

druck gebracht werden sowie der Betriebsleitung die Möglichkeit eröffnet werden, die Motive und Ansichten, von denen sie sich leiten ließ, den Arbeitern auseinanderzusetzen. Wenn Differenzen entstehen, so weiß das Unternehmertum oft nicht, ob diejenigen, mit denen es verhandeln will, auch wirklich die Repräsentanten der Arbeiter sind. Besteht ein Ausschuß, so ist eine solche Unsicherheit der Lage vermieden. Man gewinnt dauernd Fühlung mit den Arbeitern, bringt durch regelmäßige Aussprache die Betriebsleiter und Arbeiter menschlich einander nahe, beugt Mißverständnissen vor, hilft vorhandenen Mißständen rascher ab, kann in Zukunft das Einverständnis mit den Arbeitern besser gestalten.

7. Organisation der Arbeiterausschüsse. Der Unternehmer erlaubt der Gesamtheit seiner Arbeiter, eine Anzahl von Vertrauenspersonen vollkommen frei zu wählen. Er trägt dabei Sorge, daß die Arbeiterschaft in ihren verschiedenen Beschäftigungsweisen und Lohnabstufungen Vertretung finden. So wird z. B. auf den fürstlich Pleßschen Kohlengruben aus jeder Grubensteigerabteilung je ein Häuer und aus jeder Betriebsführerabteilung je ein Schlepper und Tagearbeiter in den Ausschuß gewählt. Wählbar sind in der Regel nur männliche Arbeiter von einem bestimmten Alter (etwa 25—30 Jahren), einem gewissen längeren Aufenthalt in der Fabrik (3—10 Jahren) und tadellosem Lebenswandel. Welche Grenzen hier maßgebend sein sollen, wird dem Ermessen des Unternehmers anheimzustellen sein. Arbeiterinnen grundsätzlich von der Wählbarkeit auszuschließen, dürfte kaum richtig sein. In gewissen Industrieen, wo ihrer viele tätig sind, wird es auf die Dauer unvermeidlich sein, sie zuzulassen. In der Brandtschen Fabrik zu München-Gladbach, wo es schon jetzt der Fall ist, hat man sehr glückliche Wirkungen erzielt. Die sittliche Haltung aller Arbeiterinnen ist dort von einem Anstande und einer Zurückhaltung, die gegen sonstige Fabrikgegenden wohltuend absticht. Die Wahlberechtigung wird an die Großjährigkeit und an eine gewisse Beschäftigungsdauer in der Unternehmung (höchstens 3 Jahre) zu binden sein. Die Zahl der Mitglieder muß sich nach den Verhältnissen richten: sie ist beispielsweise in der Porzellanmanufaktur Selb auf 8, in der Norder Eisenhütte auf 4, in der mechanischen Weberei zu Linden auf 25 angesetzt. Soll die Zahl der Ausschußmitglieder in einem gewissen Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiter stehen — vielleicht auf 60—80 Arbeiter ein Mitglied — so kann bei größeren Unternehmungen, die Tausende von Arbeitern beschäftigen, eine Schwierigkeit entstehen. Zwanzig bis dreißig Mitglieder würden als das Maximum zu bezeichnen sein, wenn noch eine gedeihliche Beratung sich abspielen soll. Eine derartige Zahl aber erscheint im Hinblick auf größere Arbeitermassen ungenügend. Aber offenbar muß man sich damit trösten, daß eine numerisch schwache Vertretung immer noch besser ist als gar keine.

Mit einem derartig zusammengesetzten Ausschuß würde der Unternehmer in Verhandlungen einzutreten haben. Die Beschlüsse wären mit Stimmenmehrheit zu fassen und in ein Protokollbuch einzutragen. Bindende Kraft aber erhielten sie erst, wenn der Fabrikherr zugestimmt, seine Unterschrift darunter gesetzt hat. Wenn nicht ein Teilhaber der Firma oder der Unternehmer selbst den Vorsitz übernimmt, so wählt der Ausschuß einen Vorsitzenden, dem die Einberufung und Leitung der Versammlung zufällt. Die Tagesordnung muß dem Fabrikherrn vorgelegt werden, der das Recht sich vorbehält, sie zu vermehren oder zu vermindern.

Der Unternehmer darf also die Macht nicht aus der Hand geben. Schließlich ist es ja seine Anstalt, und es ist nur natürlich, daß er sich die Entscheidung vorbehält. Ob die Arbeiter damit auf die Dauer zufrieden sein werden, ist eine andere Frage. Es wird ihnen vielleicht nicht gefallen, Beschlüsse zu fassen, die unausgeführt bleiben, Wünsche auszusprechen, die als fromme verhallen. Man meint nun, daß kluge Unternehmer berechtigte Wünsche und Forderungen erhören werden. Es liege in ihrem eigenen Interesse, auf die ihnen unterbreiteten Vorschläge, soweit es irgend möglich sei, einzugehen. Gefahr liefen sie dabei eigentlich nicht, sofern die Arbeiter, wenn sie merkten, daß ihre Vorstellungen auf fruchtbaren Boden fielen, bescheiden würden. Ihre Ueberlegung sage ihnen dann, daß sie nicht zu viel verlangen dürften, um nicht alles aufs Spiel zu setzen. Immer würde es sich auf diese Weise doch nur um ein Institut handeln, das auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut ist und dessen Lebensfähigkeit im Grunde von dem liebenswürdigen oder verständnisvollen Entgegenkommen des Unternehmers abhängt.

Die größte Schwierigkeit liegt offenbar in der Wahl der Gegenstände der Beratungen. Auf welchen Gebieten kann der Unternehmer sich den Rat gefallen lassen oder erscheint er dessen bedürftig? Zieht man der Tätigkeit des Ausschusses negativ die Grenzen, so scheint es unanfechtbar, daß er mit der technischen Leitung der Produktion und der kaufmännischen Geschäftsführung nichts zu tun bekommen kann. Beides muß der uneingeschränkten Entscheidung der Besitzer

oder Leiter vorbehalten bleiben. Alle Anordnungen in bezug auf die ausführenden Arbeiter und die Art der Leitung müssen von diesen ausgehen, wenn anders die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung sich ungeschmälert erhalten soll.

Somit bliebe für den Ausschuß nach Betätigung auf sozialpolitischem Gebiete: die Regelung aller beide Teile gemeinsam interessierenden Maßregel auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Dahin gehören Punkte wie Arbeitszeit, Arbeitsordnung, Schutzvorrichtungen gegen Unfälle, Löhnungstermine, Art und Weise der Löhnung, Tage und Art der Auszahlung, Berechnung von Prämien, falls solche gewährt werden, und dergleichen mehr. Vor Besprechung der Lohnpolitik schrecken manche Fabrikanten noch zurück. Doch wird namentlich, wenn anders überhaupt die Einrichtung sich lebensfähig erweisen soll, dieses Thema erheblich mehr in den Vordergrund der Verhandlungen gezogen werden müssen.

8. **Beurteilung.** Zweifellos sind die Arbeiterausschüsse als ein zwischen Unternehmer und Arbeiter vermittelndes Organ sehr glücklich gedacht. In Wirklichkeit steht jedoch die ganze Bewegung unter dem Drucke eines geringen Entgegenkommens von seiten der Unternehmer. Weder macht die Errichtung von Ausschüssen wesentliche Fortschritte noch weisen die vorhandenen ihrer sozialpolitischen Bedeutung entsprechende Lebensäußerungen auf. Von den vor 10—15 Jahren im Aufsichtsbezirk Potsdam z. B. ins Leben gerufenen Arbeiterausschüssen ist ein beträchtlicher Teil aus Mangel an Aufgaben allmählich wieder eingeschlafen. Die Unternehmer zeigen Abneigung, die Arbeiter Gleichgültigkeit und Mangel an Vertrauen; die Bemühungen der Aufsichtsbeamten, neue Ausschüsse zustande zu bringen, sind vergeblich. Im ganzen führen die Ausschüsse ein Scheindasein und verfallen einer ruhmlosen Vergessenheit. Mit der Begutachtung von Arbeitsordnungen ist in der Hauptsache ihre Wirksamkeit erschöpft. Höchstens werden sie noch bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen oder bei der Abhaltung von Vergnügungen befragt. (Preuß. Berichte 1901, S. 87, 1905, S. 135.) Bei Ausbruch von Streiks ist es vorgekommen, daß sie übergangen wurden und die Arbeiter besondere Kommissionen für die Verhandlungen erwählten. Häufig bestehen sie dem Namen nach; aber wenn man näher zusieht, so findet sich, daß ein Teil der Mitglieder durch Tod und Austritt ausgeschieden ist, durch Neuwahlen keine Ergänzung vorgenommen, regelmäßige Sitzungen nicht veranstaltet werden. Am günstigsten wirken die Arbeiterausschüsse da, wo sie zugleich Krankenkassenvorstände sind. Vielfach haben die Arbeitgeber es versäumt, der Einrichtung, die bei wohlwollender Förderung ein wichtiger Faktor zur Versöhnung der Gegensätze hätte werden können, diejenige Stellung einzuräumen, die ihr von der Gesetzgebung zugedacht war. Zum Teil erwarten sie, wie der Gewerbeaufsichtsbeamte des III. württembergischen Bezirks (1906 S. 88) sagt, zu viel, zum Teil zu wenig von den Arbeiterausschüssen. Zu viel, wenn die Unternehmer glauben, daß, nachdem sie eine Arbeitervertretung veranlaßt haben, die planmäßig organisierte Bewegung der Gesamtheit vor den Toren ihrer Fabrik Halt machen werde. Zu wenig verspricht man sich von den neuen Einrichtungen, wenn man übersieht, daß die gemeinsame Erörterung der Betriebsfragen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer befruchtend wirkt und das gegenseitige Sichverstehenlernen fördert. Es gibt tatsächlich so viele Reibungspunkte, daß es verhängnisvoll wird, auf ein Organ zu verzichten, durch welches solche Differenzen aus der Welt geschafft werden könnten, ehe sie zum Gegenstande einer Gesamtbewegung werden. Für gewöhnlich werden sie vom Unternehmer nur in Nebensachen gefragt und sinken demnach zu voller Bedeutungslosigkeit herab. Viele derselben sehen den Ausschuß als einen bequemen Weg an, auf dem die außerhalb der Fabrik stehenden Organe der Arbeitervereine oder andere minder berufene Führer der Arbeiterbewegung in die Arbeitsverhältnisse der Fabrik eingreifen können. Sie sagen, daß das in den seltensten Fällen zum Vorteil der Arbeiter ausschlage. Aber vermutlich steckt dahinter Furcht und Mißtrauen. Wie Oasen in der Wüste tauchen die Behauptungen vereinzelter Industrieller auf, daß seit der Errichtung von Ausschüssen ein neuer Geist in ihre Fabrik eingezogen sei. Und nur selten hört man, z. B. vom Aufsichtsbeamten in Potsdam (1905 S. 42), daß die Zahl der Unternehmer zuzunehmen scheine, die ihre günstige Wirkung anerkennen.

Zum Teil mögen die Arbeiter selbst schuld an dieser Wendung der Dinge sein. Sie scheinen sich unter dem Eindrucke zu befinden, als stünden sie einer Falle gegenüber. Selbst die offensten Erklärungen der Fabrikinspektoren vermochten nicht den Argwohn zu zerstreuen. Demgemäß haben sie mitunter, wo man sie aufforderte, mitzuwirken an der Lösung gewisser Aufgaben, wie Beaufsichtigung des Konsumvereins, der Fortbildungsschule usw. ihre Mitwirkung versagt oder nicht Interesse genug gezeigt. Indes kann man erkennen, daß die Arbeiter in letzter Zeit auch schon mehr Wert auf ihre Einführung legen als früher. Es bildet

sogar schon ihre Aufstellung eine Forderung bei Streiks oder Lohnbewegungen.

Es ist nach solchen Urteilen Sachverständiger nicht wahrscheinlich, daß man auf diesem Wege in nächster Zukunft viel weiter kommen wird. Die bisherige Entwickelung liegt an der Schwäche der Institution selbst. Obligatorisch, wie neuerdings auf dem 28. Deutschen Juristentag (Sept. 1906) von einigen doch wohl zu doktrinär gesinnten Seiten gefordert wurde, läßt sie sich nicht machen. Es wäre offenbar Widersinn, dem Fabrikanten einen Arbeiterrat aufzudringen. Selbst wenn man es könnte, würde man ihn keinesfalls dazu zwingen können, den ihm erteilten Rat wirklich zu befolgen, also käme man über eine platonische Beratung gewisser Fragen nicht heraus. Als freiwillige Einrichtung werden die Ausschüsse erst dann eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten können, wenn in den Anschauungen der Fabrikanten ein völliger Umschwung sich vollzogen haben wird.

2. Arbeiterausschüsse im Auslande. In der Schweiz bestehen Arbeiterausschüsse meist unter der Bezeichnung von Arbeiterkommissionen in verschiedenen Betrieben. Ihre Einsetzung in Regierungswerkstätten jedoch ist zunächst von den Bundesbehörden abgelehnt worden. Die französischen Comités du travail, seit 1901 für die öffentlichen Staatsbahnen angeordnet, sind keine Arbeiterausschüsse im eigentlichen Sinne, sondern haben hauptsächlich die Ueberwachung aller gesetzlichen Vorschriften betr. die Einhaltung der Arbeitszeit und der Ruhepausen der Bahnbediensteten. Die conseils d'usine in Belgien, zuerst 1887 mit großer Begeisterung aufgenommen, haben sich nicht eingebürgert. Ein Versuch der Regierung (im Gesetz v. 15./VI. 1896), auf ihre Errichtung indirekt einzuwirken, hat keinen Erfolg gehabt. Die Arbeiterausschüsse in Rußland, seit 10./VI. 1903 zugelassen, haben augenscheinlich nach ihrer ganzen Einrichtung für die Lösung des in Frage stehenden Problems keine Bedeutung. Es können nämlich Betriebsleiter mit Genehmigung des Fabriken- und Bergwerksdepartements ihre Arbeiter in jedem Zweige ermächtigen, 2—3 Kandidaten aus ihrer Mitte vorzuschlagen, unter denen einer ausgewählt wird. Dieser darf dann dem Unternehmer die Wünsche und Beschwerden seiner Kameraden vortragen.

Literatur: *Für die Arbeitsordnungen:* ***Bitzer,*** *Der neue Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen, 1872.* — ***V. Böhmert,*** *Arbeitsverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, Bd. II, S. 387.* — *Concordia, Jahrg. 1871 bis 1873.* — ***Dehn,*** *Arbeitsordnungen, 1892.* — ***Engels,*** *Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 2. Aufl. S. 180.* — ***Arthur Esche,*** *Arbeitsordnung und Arbeiterversicherung, 1907.* — ***Hatschek,*** *Fabrikordnungen und Fabrikunterstützungskassen, 1884.* — ***Derselbe,*** *Entwurf einer Arbeitsordnung, 1892.* — ***C. Koehne,*** *Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergl. Rechtswissenschaft, 1901.* — ***Derselbe,*** *Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht, 1901.* — ***Oertmann,*** *Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung, in Festgabe für Bernh. Hübler, 1905.* — ***W. Oppermann,*** *Anleitung zur Aufstellung der Arbeitsordnungen für gewerbliche Anlagen, 1892.* — ***Fr. J. Neumann,*** *Enquete betr. Fabrikgesetzgebung, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 21 S. 77.* — ***Platz,*** *Ratgeber f. d. Entwurf von Arbeitsordnungen 1892.* — ***von Rüdiger,*** *Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen, 1892.* — ***P. Schulze,*** *Praktische Anleitung zur Abfassung einer für alle Fabriken gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnung, 1892.* — ***H. Soetbeer,*** *Entwurf einer Arbeitsordnung, 1892.* — ***D. Steinert,*** *Neue Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Arbeitsordnungen, 1892.* — ***W. Stieda,*** *Arbeitsordnungen in Deutschland, in „Handelsmuseum" (1892), Bd. VII, Nr. 19.* — ***Thun,*** *Beiträge usw. in Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Bur. 1877, S. 71.*

Für Arbeiterausschüsse: ***B. Bodenstein,*** *Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau, 1905.* — ***V. Böhmert,*** *Eine Untersuchung über Arbeiterausschüsse und Aeltestenkollegien, Arbeiterfr. 1889, S. 439.* — ***Freese,*** *Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb, 2. Aufl., 1905.* — ***J. Frühauf,*** *Die Einrichtung von Arbeiterausschüssen im Großgewerbe, in „Die chemische Industrie", 1890, Nr. 4.* — ***Fr. Hitze,*** *Das Aeltestenkollegium in der Fabrik, in „Arbeiterwohl" 1., S. 85.* — ***Derselbe,*** *Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber, 1888, S. 49.* — ***Oechelhäuser,*** *Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber, 1887, S. 34.* — ***Derselbe,*** *Ueber die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, 1888, S. 14—29, 64.* — ***Derselbe,*** *Soziale Tagesfragen, 1889, S. 61—70, 78—97.* — ***H. Koch,*** *Arbeiterausschüsse, 1907.* — ***G. Schmoller,*** *Zur Sozial- und Gewerbepolitik, 1890, S. 379—440.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XLVI (Sering) und XLVII.* — ***E. Schwiedland,*** *Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse in Oesterreich, in Jahrb. f. Gesetzg., 15, S. 1241fg., 32, S. 47fg.* — ***Wilh. Stieda,*** *Arbeiterorganisationen in Verh. d. 9. evang.-sozialen Kongr. 1898, S. 31fg.* — ***Rob. v. Landmann,*** *Kommentar zuv Gew.-O., 5. Aufl. 1907.*

Wilh. Stieda.

Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter.

I. Zur Einführung. II. Die Arbeitsstatistik im allgemeinen. 1. Zweck und Aufgaben. 2. Die Organisation. 3. Die Methoden. 4. Die Ergebnisse. III. Die Arbeitsstatistik in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. 2. Ausland: Vereinigte Staaten von Amerika. Großbritannien. Frankreich. Belgien. Oesterreich. Italien. Spanien. Niederlande. Schweden. Norwegen. Dänemark. Schweiz. Ungarn. Rußland mit Finland. Kanada. Neuseeland. Australischer Staatenbund. Südamerikanische Staaten.

I. Zur Einführung.

Erst in den letzten vier Jahrzehnten ist es aufgekommen, die Arbeitsstatistik als einen besonderen Zweig der Statistik zu erfassen und zu pflegen. Wie aber das Bedürfnis dafür durch die Zeitverhältnisse unabweislich geworden war, so hat auch die Arbeitsstatistik ungeachtet so kurzen Zeitraums in rascher Folge bereits in fast allen Staaten, wo die gewerbliche Tätigkeit hinlänglich entwickelt ist, sich ihren Platz erobert und in der Regel zur Einrichtung staatlicher Sonder-Behörden oder Abteilungen zu ihrer Pflege Veranlassung gegeben. Mit der Gründung solcher Aemter sind die Vereinigten Staaten von Amerika vorangegangen, von denen der Staat Massachusetts i. J. 1869 das erste Bureau of Labor einsetzte. Es erhielt die Aufgabe, genaue statistische Angaben in bezug auf alle Arbeitszweige im Staate, besonders in Hinsicht auf die kommerzielle, industrielle, soziale, erzieherische und gesundheitliche Lage der arbeitenden Klassen und in Hinsicht auf das dauernde Gedeihen der produktiven Industrie im Staate zu sammeln, zu bearbeiten und in jährlichen Berichten der gesetzgebenden Körperschaft vorzulegen. Das in Massachusetts gegebene Beispiel fand Nachahmung, nachdem das Amt die anfänglichen Schwierigkeiten unter geschickter und unparteiischer Leitung überwunden hatte, sowohl in den meisten Unionsstaaten als auch von Bundeswegen (1884). In Europa andererseits wurde zuerst in England (1886) eine arbeitsstatistische Sonderbehörde eingesetzt, damals als „Bureau of Labour", das später bedeutend erweitert ist. Frankreich, Belgien, Oesterreich und Deutschland folgen im nächsten Jahrzehnt uud in diesem Jahrhundert Italien und Spanien. Alle diese europäischen Staaten wie auch die nordamerikanische Union haben Einrichtungen in großem Maßstabe geschaffen. Weiter haben die Niederlande, Schweden, Norwegen und auch Finland besondere Behördenabteilungen für die Pflege der Arbeitsstatistik eingerichtet, während dieselbe in der Schweiz, Dänemark, Ungarn und Rußland ohne eine Sammelstelle zerspittert ist. Von den britischen Kolonieen haben Kanada und Neuseeland Behörden zur Pflege der Arbeitsstatistik, während dieselbe in den anderen australischen Kolonieen wiederum ohne eine Sammelstelle zersplittert ist. Die Anfänge zu einer Arbeitsstatistik scheinen in jüngster Zeit auch in drei südamerikanischen Staaten gemacht zu sein.

Von diesen drei Staaten abgesehen, ist die amtliche Arbeitsstatistik der vorgenannten Staaten ausführlich in dem unter „Literatur" zuerst genannten Werk geschildert, und zwar sowohl die von den Sonderbehörden ausgehende als auch die älteren und derzeitigen Veröffentlichungen von anderen Behörden, sofern sie als Arbeitsstatistik anzusprechen sind. Dieser umfangreiche, internationale Stoff muß füglich als wichtigste Unterlage dienen, um Zweck und Aufgaben der Arbeitsstatistik, ihre Organisation, Methoden und Ergebnisse kennen zu lernen.

Es bleibt übrig, noch auf die große, neuerdings zunehmende Bedeutung hinzuweisen, die eine Anzahl Großstädte und die Privatstatistik von Körperschaften, Berufsvereinen u. a. durch ihre Beiträge für die Arbeitsstatistik haben, jedoch, wie dieselben schon an der oben erwähnten Stelle nur gelegentlich berührt werden konnten, ist auch hier nicht darauf einzugehen.

II. Die Arbeitsstatistik im allgemeinen.

1. Zweck und Aufgaben. Die rasche internationale Ausbreitung der Arbeitsstatistik, der beträchtliche Aufwand dafür in vielen Staaten erklären sich mit der großen Bedeutung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Fragen in unserer Zeit erlangt haben. Denn diese bedingen den Zweck der Arbeitsstatistik und haben ihr das Gepräge gegeben. Die Sozial- und Wirtschaftspolitik benötigen Aufklärungen und fortlaufende Beobachtungen der tatsächlichen Arbeitsverhältnisse, und diese zu beschaffen, ist eben die Aufgabe der Arbeitsstatistik. Von diesen beiden Beziehungen überwiegen bei den Sonderbehörden die sozialpolitischen Gesichtspunkte meistens, wie sich sowohl da zeigt, wo bei Begründung der arbeitsstatistischen Aemter einzelne Aufgaben aufgezählt sind, als auch in der wirklichen Betätigung der Aemter. Es erklärt sich das u. a. damit, daß die wirtschaftlichen, auf die Förderung und das Gedeihen der Gewerbe gerichteten Bestrebungen der Zeit nach den sozialpolitischen vorausgehen mußten und vorausgegangen sind. Ihre Bedürfnisse sind daher früher zutage getreten, so daß oft für dieselben schon vorgesorgt war, ehe die besondere Pflege der Arbeitsstatistik aufkam.

Ihrem Zweck entsprechend soll die Arbeitsstatistik sowohl zur Vorbereitung der Gesetzgebung oder sonstiger Maßnahmen dienen als auch die Ausführung derselben unterstützen. Ihre Forschungen sollen daher Aufklärung darüber schaffen, ob irgendwelche Mißstände vorhanden sind, die ein Einschreiten nötig machen; ferner welche Maßnahmen am zweckmäßigsten erscheinen, und sodann welcher Erfolg sich bei den eingeführten Maßnahmen herausstellt. Diesen Zwecken dienen im letzten Grunde auch die von den arbeitsstatistischen

Aemtern herausgegebenen Arbeitsblätter, welche durch Nachrichten über die Arbeitsverhältnisse aller Art allerdings zunächst im allgemeinen unterrichten sollen, ebenso die von den Aemtern ausgeführten Untersuchungen (Enqueten) über die Lage der arbeitenden Klassen, über einzelne Gewerbe usw. Solche und ähnliche Arbeiten werden oft im engeren Sinne nicht als „Statistik" gelten können, aber nach dem neuzeitlichen Sprachgebrauch werden sie in der Praxis in den Begriff der Arbeitsstatistik einbezogen, und es ist kein Grund, dem entgegenzutreten. Es würde von vornherein verfehlt sein, die Aufgaben (das Gebiet der Arbeitsstatistik) durch Aufzählung von einzelnen Gegenständen ihrer Bearbeitung begrenzen zu wollen, denn diese Grenze ist nur nach ihrem Zweck zu bestimmen. Dem widerspricht es nicht, daß bei der Begründung mehrerer arbeitsstatistischer Aemter besonders wichtig erschienene Arbeiten hervorgehoben, oft auch zur Veranschaulichung ihrer Tätigkeit in übermäßig langen Reihen einzelne Gegenstände aufgezählt sind. Bei der wirklichen Ausführung der Arbeitsstatistik sind diese Aufzählungen übrigens wenig beachtet, da die unmittelbaren Bedürfnisse jedes Landes, der Kostenpunkt und andere Gesichtspunkte hauptsächlich die Auswahl der unternommenen Arbeiten bestimmt haben.

Mit der Sammlung und der Erhebung des Stoffes sowie mit seiner Bearbeitung und Darstellung schließen an sich die Aufgaben der Arbeitsstatistik ab, aber bei der Einrichtung der arbeitsstatistischen Aemter ist in vielen Staaten noch weitere Vorsorge getroffen, um die gewonnenen Ergebnisse für die Gesetzgebung nutzbar zu machen. Es sind in Beziehung mit den arbeitsstatistischen Behörden Beiräte aus Beamten und Interessenten gebildet, die hauptsächlich die statistischen Ergebnisse zu begutachten haben, denen aber auch schon zuvor auf die Ausführung der Erhebung ein gewisser Einfluß eingeräumt ist, wie sie zuweilen auch die Initiative zu neuen Arbeiten ergreifen können.

Bei jeder Betätigung der Arbeitsstatistik ist die Unparteilichkeit strengstens zu bewahren, eine Aufgabe, die um so gewissenhafter erfüllt werden muß, als gerade auf den Gebieten der Arbeitsstatistik oft allzu leidenschaftlich gestritten wird. Wenn aber durch sachgemäße und unparteiische Ermittelungen das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen ist, und die Ergebnisse, wie es sein muß, ohne Scheu veröffentlicht, in die weitesten Kreise dringen, so wird damit auch der der Arbeitsstatistik gebührende, mittelbare, durch die Aufklärung und Erziehung der Bevölkerung wirkende Einfluß auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik gesichert. Dagegen ist es nicht die Aufgabe der Arbeitsstatistik, unmittelbar in die Politik einzugreifen.

2. Die Organisation. An dem letztgenannten Grundsatz darf sich auch nichts ändern, sofern die behördliche Organisation die arbeitsstatistischen Aemter, wie es die Regel ist, in Abhängigkeit oder Zusammenhang mit den sozial- und wirtschaftspolitischen Zentralbehörden bringt, oder ihnen noch andere als arbeitsstatistische Aufgaben überträgt. Es besteht in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten eine große Mannigfaltigkeit, die sich aus den Verschiedenheiten der Staatsverfassungen, namentlich der Bundesstaaten, ferner aus der Verteilung der Zuständigkeit auf die Behörden, der Organisation der Statistik, aus der Verschiedenheit der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse jedes Landes u. a. erklärt. Diese Umstände schließen Fragen von größter Bedeutung ein, um eine geeignete Behörde für die Arbeitsstatistik zu schaffen, wobei selbstverständlich die besonderen Verhältnisse jedes Staates sorgfältig erwogen werden und entscheidend sein müssen. Für Erörterungen dieser Art ist hier aber kein Raum. Bemerkenswert ist immerhin der Entwickelungsgang des ältesten großstaatlichen Arbeitsamtes, d. h. desjenigen der nordamerikanischen Union, welches als ganz unabhängige, nur der Arbeitsstatistik gewidmete Behörde in den Jahren 1888—1903 gewirkt hatte, dennoch, als jüngst ein Arbeitsministerium für die Vereinigten Staaten eingerichtet wurde, diesem als eine Abteilung ein- und untergeordnet ist. In Belgien, Frankreich, Oesterreich und Italien sind die arbeitsstatistischen Behörden gleichfalls Ministerien (in Belgien und Frankreich Arbeitsministerien) angegliedert, in England und Schweden den zentralen Handelsämtern, im Deutschen Reich und in den Niederlanden den zentralen statistischen Behörden usw. Näheres s. unten sub III; dort auch wegen der nichtarbeitsstatistischen Aufgaben.

Zur Unterstützung der arbeitsstatistischen Zentralstellen ist in mehreren Staaten eine Organisation örtlicher Hilfsstellen (Korrespondenten) geschaffen. Anderseits sind mit Behörden, Körperschaften, Vereinen oder Privatpersonen Beziehungen angeknüpft, auf Grund deren diese freiwillig oder gegen Entgelt Nachweise und Auskünfte liefern. Jedenfalls bedürfen die Aemter der Möglichkeit eines leichten und ausgiebigen Verkehrs dieser Art, welcher ihnen in gewissem Umfange auch noch außerhalb der Grenzen ihres Landes zugestanden werden muß, da ihre Aufgaben es unbedingt nötig machen, die ausländischen Verhältnisse zum Studium und zu Vergleichen heranzuziehen. In einigen Staaten ist bei der Organisation der Aemter zugleich eine Auskunftspflicht nicht

nur von Behörden, sondern auch von Privatpersonen festgesetzt, und andererseits wieder ist zum Schutze der Interessenten den Beamten mit besonderer Strenge eine Schweigepflicht auferlegt; auch sind zuweilen Vorschriften gegeben, damit nicht aus den statistischen Nachweisen einzelne Betriebe kenntlich werden können.

3. Die Methoden der Statistik sind infolge der Bedürfnisse der Arbeitsstatistik in bemerkenswerter Weise fortgebildet. Besonders ist die Verwendung persönlich nachforschender Ermittler (sog. Spezialagenten), ferner die mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen und Gutachtern sowie das Verfahren der Stichproben hervorzuheben. Jene Agenten, die in den Vereinigten Staaten am meisten verwendet werden, sollen nach Anleitung von sorgfältig ausgearbeiteten Fragebogen die Betriebe und Auskunftspersonen persönlich aufsuchen, um die Erhebungen zu bewirken, und das Ergebnis in die ihnen mitgegebenen Fragebogen eintragen. Dies Verfahren ist natürlich wohl geeignet, Mißtrauen und Mißverständnisse zu beseitigen, und es hat auch für die sachliche Aufklärung bei schwierigen Erhebungen unleugbare Vorteile, anderseits ist zu bedenken, daß die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in ungewöhnlichem Maße durch die persönliche Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit einzelner Personen bedingt ist, da eine Kontrolle derselben in der Tat nur in sehr beschränktem Maße wird stattfinden können. Die Stichproben sind eine notwendige Beschränkung gegenüber dem gewaltigen Stoff der gewerblichen Arbeitsverhältnisse, um nicht unnötige Arbeitskräfte, Zeit und Geld aufzuwenden, wo es der Zweck der Erhebung nicht erheischt. Der jedesmalige Zweck muß selbstverständlich den Umfang und die Art der Stichproben bestimmen und das Bestreben darauf gerichtet sein, durch Maß und Auswahl die Verhältnisse soweit sicher festzustellen, daß das Ergebnis verallgemeinert werden darf.

4. Die Ergebnisse der Arbeitsstatistik sind in den einzelnen Staaten mannigfacher Art, wie sich aus der Verschiedenheit der staatlichen Einrichtungen, der jeweiligen Bedürfnisse und aus anderen oben schon erörterten Gründen erklärt. Um im allgemeinen einiges hervorzuheben, findet man schon in älterer Zeit einzelne nach großem Plane angelegte gewerbestatistische Aufnahmen (Frankreich, Belgien, Italien). Die Erkenntnis ihrer grundlegenden Bedeutung kam neuerdings zuerst in Deutschland zur Geltung, wo sie in Verbindung mit Berufszählungen in einer Art ausgebildet sind, die dann auch andere Staaten in ähnlicher Weise angenommen haben. Bei einer anderen Art dagegen, die hauptsächlich im Zensus der Vereinigten Staaten vertreten ist, stehen Produktionsermittelungen im Vordergrund.

Eine Gruppe sehr umfangreicher Arbeiten bilden ferner Erhebungen, die unter sozialpolitischen Gesichtspunkten im allgemeinen Aufklärung über die Arbeitsverhältnisse oder über die Lage der arbeitenden Klassen oder über die Lage der Arbeiter erbringen sollen, als deren bedeutendstes Beispiel die englische Labour Commission (1891) gelten kann. Sie hat einen Stoff von ungewöhnlichem Maße erbracht, ist aber nicht im entsprechenden Verhältnis von Einfluß gewesen. In manchen anderen Fällen sind solche Erhebungen wenigstens auf einzelne Gewerbe beschränkt oder auf gewisse Verhältnisse. Mehr als bei solchen Ermittelungen springt der Nutzen der Arbeitsstatistik bei denjenigen in die Augen, die sich an bestimmte sozialpolitische Zwecke anschließen, wie z. B. an die Einführung der Unfallversicherung. Insbesondere sind bei der deutschen Arbeitsstatistik solche Gesichtspunkte maßgebend gewesen, im allgemeinen aber sind sie zu mannigfaltig, um hier erörtert zu werden.

Große Verbreitung haben dann die Arbeitsblätter gefunden, die nach dem Vorgange der englischen Labour Gazette bei häufigem Erscheinen und billigem Preise dazu bestimmt sind, als Sammelstelle für vielerlei Nachrichten über die Arbeitsverhältnisse zu dienen und für ihre rasche, in möglichst weite Kreise eindringende Verbreitung zu sorgen. Um einen geordneten und sachgemäßen Zufluß von solchen Nachrichten oder ziffermäßigen Nachweisen zu sichern, sind mancherlei Beziehungen mit Behörden, Körperschaften, Vereinen oder Privatpersonen angeknüpft. Wo es angängig erschien, sind sog. Arbeitsmarktberichte angestrebt, die über die Lage der Gewerbe fortlaufend berichten sollen, namentlich über den Stand der Beschäftigung, über Veränderungen in den Löhnen und Arbeitszeiten, sowie über Arbeitseinstellungen. Daneben pflegt die Gesetzgebung und Rechtsprechung bezüglich der Arbeitsverhältnisse wie auch die Ausführung des Arbeiterschutzes verfolgt zu werden. Andere Gegenstände der Beobachtung sind die Arbeits-(Tarif)verträge und Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis, Einkommen, Lebenskosten, Sparkassen, Wohnungs- und Gesundheitswesen, Vereinswesen und Kongresse, Arbeitsstreitigkeiten, ihre Beilegung usw. Der hiermit im allgemeinen bezeichnete Inhalt der Arbeitsblätter wird freilich in den verschiedenen Staaten in sehr verschiedenen Maßen erreicht, wie schon aus den weiteren Mitteilungen bei III hervorgeht. Es bedarf eben der freiwilligen, durch Verständnis für die Sache getragenen Mitwirkung vieler Per-

sonen, des Vorhandenseins von mancherlei Organisationen und eines nicht unbeträchtlichen Aufwandes an Mühe und Geld.

III. Die Arbeitsstatistik in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. Die Anfänge der deutschen Arbeitsstatistik sind schon einige Jahre nach der Begründung des Reichs zu finden, und als ihre Vorläufer können etwa einige gewerbestatistische Erhebungen des deutschen Zollvereins in den Jahren 1846 und 1861 gelten. Von Reichs wegen wurde alsbald mit der Gewerbestatistik von 1875 eine so genaue Grundlage für die Kenntnis der gewerblichen Tätigkeit (ausgenommen die Landwirtschaft) geschaffen, wie sie damals kein anderer Staat aufzuweisen hatte. Dann wurden sozialpolitische Erhebungen, nämlich über die „Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter“ (1870) sowie über „Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken“ (1876) von den Landesregierungen auf Antrag des Bundesrats ausgeführt und ihre Ergebnisse im Reichskanzleramt zusammengestellt; sie haben zur Vorbereitung der Schutzvorschriften für Jugendliche und Frauen in der Novelle von 1878 gedient. Gleichfalls fallen in die siebziger Jahre mehrere wirtschaftspolitische Erhebungen, die zugleich auch die Lage der Arbeiter beleuchten, nämlich über die Eisen-, Baumwoll-, Leinen- und Tabakindustrie, denen 1883 noch eine über die Zuckerindustrie folgte.

Neue fruchtbringende Anregungen erhielt die Arbeitsstatistik im folgenden Jahrzehnt durch die auf Grund der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17./XI. 1881 eingeleitete Arbeiterversicherung. Sie gab Veranlassung, mit der zweiten Gewerbestatistik von 1882, die sich diesmal auch auf die Landwirtschaft erstreckte, eine Berufszählung zu verbinden, die eine genaue Gliederung der Bevölkerung nach dem Berufe, der Berufsstellung und den Gewerben, unter Berücksichtigung von Geschlecht, Alter und Familienstand, erbrachte, zugleich auch die Arbeitsinvaliden und Witwen ergab. Andererseits wurden Zahl und Umstände der Unfälle in 93 544 Fabriken während mehrerer Monate festgestellt. An die Arbeiterversicherung selbst aber hat sich, um das gleich hier zu sagen, eine ausgedehnte Statistik in ihren drei Zweigen, der Kranken-, der Unfall- und der Alters- und Invalidenversicherung, angeschlossen. Sie soll den Erfolg der Gesetzgebung durch fortlaufende Beobachtung beleuchten, den weiteren Ausbau derselben vorbereiten, und hat auch manche sonstige Aufschlüsse über die Arbeitsverhältnisse erbracht. Die Statistik der Krankenversicherung wird im Kaiserl. Statistischen Amt bearbeitet, die der beiden anderen Zweige im Reichsversicherungsam Dem Gesetz gemäß erfaßt die Krankenversicherung die gewerblich gegen Gehalt und Lohn beschäftigten Personen in großem Umfang, d. h. fast alle Arbeiter und die wirtschaftlich ähnlich stehenden Beamten in der Industrie, dem Handel und dem Handwerke. Dazu kommt noch die landesgesetzliche und statutarische Ausdehnung sowie die freiwillige Versicherung. Die Versicherung geschieht durch Kassen verschiedener Art; sie haben jährlich Nachweise zu liefern, die als Grundlage der Statistik dienen. Dieselbe gibt Auskunft über die Organisation der Kassen, ihre Leistungen und ihre finanzielle Lage, namentlich über die Zahl, Art und den Mitgliederbestand der Kassen, über die Wartezeit und die Dauer der Krankenunterstützung, dann über die Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle, endlich sowohl über die Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art als auch über den Vermögensstand. Ueber die Knappschaftskassen der Bergleute, deren Mitglieder jenen Kassen nicht anzugehören brauchen, sind zuerst für 1897/98, dann seit 1902 jährlich ähnliche Ermittelungen ausgeführt. Die Krankenversicherung bedarf der Festsetzung von ortsüblichen Tagelöhnen, die für die männlichen und weiblichen Tagelöhner über oder unter 16 Jahre nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Interessenten durch die Verwaltungsbehörden erfolgt. Dies hat statistische Uebersichten ermöglicht, die von Zeit zu Zeit erscheinen und inzwischen durch Veränderungsnachweise auf dem laufenden erhalten werden.

Ueber die Unfallversicherung, die für die Industrie-, Staatsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft, Seeschiffahrt und Bauarbeiten eingeführt ist, gibt das Reichsversicherungsamt jährlich einerseits Geschäftsberichte nebst einer Statistik seiner Rechtsprechung heraus, andererseits die „Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften, der Ausführungsbehörden (Staatsbetriebe usw.) und der Versicherungsanstalten der Baugewerbsgenossenschaften“. Diese Nachweisungen ergeben die Organisation einschließlich der Berechnungen der Lohnsummen von Vollarbeitern und der Unfallentschädigten, sodann die finanzielle Lage jener Organe, endlich die Unfälle mit Angaben über Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten, über die näheren Umstände und die Folgen der Unfälle und anderes. Außer diesen regelmäßigen Nachweisen wird eine zusammenfassende „Statistik der Unfallversicherung“, die bisher für die Jahre 1885/98 vorliegt, aufgestellt. Dazu kommen

Veröffentlichungen für die Zwecke der Gefahrentarife, der Unfallverhütung, bezüglich der Land- und Forstwirtschaft und anderes, die eingehender an anderer Stelle des Handwörterbuchs anzugeben sind.

Für die Alters- und Invaliditätsversicherung, welche die in abhängiger, untergeordneter Stellung befindlichen Personen in Landwirtschaft, Industrie, Handel, Hauswirtschaft, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst und andere Gruppen umfaßt, besteht gleichfalls jährlich eine Statistik der Rechtsprechung sowie Nachweisungen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse, letztere mit ausführlichen Angaben über die Organisation der Versicherungsanstalten und Kassen, über Einnahmen, Ausgaben und den Vermögensstand, über den Zugang an Renten und über Beitragserstattungen bei Heiratsfällen, Unfällen und Todesfällen. Eine zusammenfassende „Statistik der Invalidenversicherung" liegt für 1891/99 vor. Eine Anzahl anderer Veröffentlichungen behandelt die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, das Ausscheiden von Rentenempfängern, die Heilbehandlung, die Einwirkung auf die Armenpflege und anderes.

In die achtziger Jahre fällt noch eine erste Untersuchung über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und Konfektion, ferner (1885) eine große Erhebung, welche die Einführung der Sonntagsruhe vorbereitet hat.

In das folgende Jahrzehnt fällt die Einsetzung der Kommission für Arbeiterstatistik (s. unten), die der Vorläufer der Abteilung für Arbeitsstatistik geworden ist, ferner eine Anzahl einzelner Erhebungen. Davon ist vor allen die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 zu nennen, welche die (1875 und 1882) vorangegangenen noch an Genauigkeit der Ergebnisse übertrifft. Ein ausführlicher Bericht darüber wird an einer anderen Stelle dieses Werkes zu finden sein; die wichtigsten Ergebnisse sind unter dem Titel „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes" bezw. „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich" zusammengestellt. Zugleich war damit eine allgemeine Arbeitslosenzählung verbunden, die ein zweites Mal im Dezember 1895 wiederholt ist. Die umfangreiche Darstellung der Berufs- und Gewerbezählung (18 Bde.) ließ den Wunsch nach einem kürzeren Werk entstehen, das sich für die Verbreitung in weiteren Kreisen eigne. Diese Ausarbeitung hat der damalige Direktor des Kais. Statistischen Amtes, Dr. Hans von Scheel, übernommen und unter dem Titel „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts" zugleich den sonst für diesen Zweck sich bietenden Stoff herangezogen. Namentlich sind darin die fortlaufenden Ermittelungen der Reichsstatistik über die Ernte, Bier, Branntwein, Zucker, Tabak sowie über die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten, sodann auch die Ergebnisse einer vom Reichsamt des Innern (1897) ausgeführten Produktionserhebung in der Industrie verwertet.

In den Sommer 1895 fällt weiterhin eine Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk für die beabsichtigte korporative Organisation derselben. Noch ist eine Erhebung über die Zustände auf dem Gebiet der Arbeitsvermittelung (1898) zu nennen, ferner eine mit Hilfe der Volksschullehrer (1898) ausgeführte Erhebung über die gewerbliche Arbeit von etwa einer halben Million Schulkinder, endlich die 1899 eingeleitete mit Hilfe der Ortspolizeibehörden erhobene, jährlich veröffentlichte Statistik der Arbeitseinstellungen.

Die Einsetzung der erwähnten Kommission für Arbeiterstatistik, die ihre Entstehung der Anregung des Reichstagsabgeordneten Siegle verdankt, bedeutet einen guten Schritt vorwärts auf dem Wege zu einer dauernden Einrichtung, aber ihre Tätigkeit war doch sehr eng begrenzt. Sie wurde errichtet „zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden", und erhielt die Aufgabe: 1. auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende der Kommission wurde vom Reichskanzler ernannt, ebenso 6 Mitglieder und ein Beamter des Statistischen Amtes, weitere 7 Mitglieder wählte der Reichstag. Die Kommission, deren Verwaltungs- und statistische Arbeiten im Reichsamt des Innern oder im Statistischen Amte besorgt sind, hat so in den Jahren 1892 bis 1902 neun unten genannte Erhebungen ausgeführt oder begonnen, hauptsächlich um die Unterlagen für die in der Gewerbeordnung vorbehaltenen Ausführungsverordnungen behufs Regelung der Arbeitszeiten in gewissen Gewerben zu beschaffen.. Das dabei von ihr ausgebildete Verfahren hat sich bewährt und ist auch bei Fortsetzung ihrer Arbeiten beibehalten (s. u.). Aber ihre Tätigkeit blieb zu sehr beschränkt, während die Bedürfnisse der Sozialpolitik vielmehr zu einem weiteren Ausbau drängten.

So wurde — nach Bewilligung der Mittel durch den Reichstag — am 1./IV. 1902 bei dem Kais. Statistischen Amte eine besondere

„Abteilung für Arbeiterstatistik“ behufs geordneter und ständiger Pflege derselben, welche „die wirtschaftlichen und sozialen Zustände, insbesondere auch die Lage der arbeitenden Klassen erkennen helfen“ soll, eingerichtet. Der Plan dafür wurde in einer Denkschrift zu dem Reichshaushalt des Reichsamts des Innern erörtert, wobei auch die ansehnliche Menge schon vorhandener Arbeitsstatistik hervorgehoben ist. Den vorstehenden Angaben darüber sind zum Abschluß noch einige Hinweise hinzuzufügen. Sofern das Reich, die Bundesstaaten oder Städte selbst Arbeitgeber sind (Heeres-, Marine-, Post-, Eisenbahn-, Bergwerks- und Forstverwaltung, Wasser-, Gaswerke und andere), werden von diesen mancherlei Angaben über Arbeitsverhältnisse veröffentlicht, neuerdings in vermehrtem Maße. Dann sind von größter Bedeutung die jährlichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten nebst den besonderen Erhebungen in einzelnen Bundesstaaten (Bayern, Baden). Dazu kommen sozialstatistische Untersuchungen größerer Städte, der Handelskammern und anderer öffentlicher Körperschaften, sowie auch privater Vereinigungen, z. B. des Vereins für Sozialpolitik, der Berufsorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitern, auch manche wissenschaftliche Spezialuntersuchungen. Allein, so sagte jene Denkschrift, dieses reichhaltige Material ist teils der Allgemeinheit zu wenig zugänglich und verständlich, teils zu umfangreich, teils zu zerstreut, auch unvollständig und bedarf einerseits größerer Spezialisierung, andererseits der Ausdehnung auf bisher nicht ergriffene Gebiete. Daher wurde die neue ständige Einrichtung geschaffen, für welche das Statistische Amt mit seinem fachmännisch geschulten Personal und seiner mehrfach bewiesenen Sachkenntnis die gegebene Behörde erschien. Die neue Abteilung, zuerst von dem Präsidenten geleitet, besteht jetzt unter einem Direktor neben den beiden anderen Abteilungen (der allgemeinen und der Handelsabteilung) des Amtes und hat zur Aufgabe: 1. die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen; 2. die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen sowie die Erstattung von Gutachten.

Zur Unterstützung der Abteilung ist unter dem Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Amtes ein Beirat mit 7 vom Bundesrat und 7 vom Reichstag entsandten Mitgliedern gebildet, der namentlich: 1. auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse begutachten, 2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen vernehmen; 3. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen unterbreiten soll. Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen, kann Arbeitgeber oder Arbeiter als Beisitzer hinzuziehen und für einzelne Angelegenheiten Ausschüsse bestellen.

Die Abteilung hat von der vormaligen Kommission deren unerledigte Arbeiten übernommen und gibt nunmehr die „Erhebungen“ heraus wie auch die Sitzungsprotokolle des Beirats; sie führt die zuvor schon vom Statistischen Amt bearbeitete Streikstatistik, Krankenkassenstatistik u. a. weiter und gibt neu heraus das „Reichsarbeitsblatt“, die Reihe der „Beiträge zur Arbeiterstatistik“, endlich eine Anzahl besonderer Veröffentlichungen. Einschließlich der vormaligen Kommission haben die begonnenen oder vollendeten „Erhebungen“ zum Gegenstand gehabt: die Arbeitszeiten (zum Teil auch andere Arbeitsverhältnisse) in Bäckereien und Konditoreien, in offenen Läden, in Getreidemühlen, der Kellner und Kellnerinnen, in Kontoren, im Fleischergewerbe, in Fuhrwerksbetrieben, in Plätt- und Waschanstalten, in der Binnenschiffahrt und in der Fischindustrie, sowie die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt. Bei den Erhebungen durch Fragebogen pflegt die Methode der Stichproben, in der Regel unter Beschränkung auf 10% der unparteiisch, nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählten Betriebe angewendet, im weiteren Verfahren aber Aufklärung durch Einholung von Gutachten und zahlreiche Vernehmungen von sachkundigen Auskunftspersonen vor der Kommission beschafft zu werden.

Das Reichsarbeitsblatt erscheint seit April 1903 in jedem Monat, zum Jahrespreis von 1 M., zurzeit etwa je 100 Quartseiten stark, in einer Auflage von 9000 Stück, wovon ein großer Teil im Austausch oder unentgeltlich abgegeben wird. Das Blatt bietet in der oben (I 4) schon bezeichneten Art der Arbeitsblätter einen reichhaltigen Stoff, wovon noch einiges hervorgehoben werden soll. In jedem Monat wird im Arbeitsmarkt die Lage der gewerblichen Tätigkeit im ganzen und im einzelnen nach Berichten der Industrie geschildert. Zur Grundlage dafür dienen die monatlich eingehenden Antworten auf Fragekarten, an deren Ausfüllung hervorragende Firmen, wirtschaftliche Verbände, Handelskammern und andere — im ganzen zurzeit etwa 500 — Stellen, die einen möglichst weiten Ueberblick haben, sich be-

teiligen. Diese Beschreibungen werden unterstützt durch ziffermäßige Beobachtungen, die zwar die Arbeitsverhältnisse nicht vollständig und genau erfassen, aber doch beachtenswerte Anhaltspunkte für die Veränderung des Beschäftigungsgrades ergeben, worauf schon zuvor von privater Seite aufmerksam gemacht worden war, das sind monatliche Statistiken: 1. über den Mitgliederbestand der Krankenkassen, 2. über die Vermittelung der Arbeitsnachweise, 3. über den Verkauf von Invalidenmarken. Jeder gewerbliche Arbeiter muß nach dem Gesetz während der Dauer seiner Beschäftigung gegen Krankheit versichert sein, darin liegt die Bedeutung der Beobachtung des Mitgliederbestandes der Kassen, nachdem die freiwillig Versicherten und die erwerbsunfähig Kranken abgeschieden sind. Die Erhebungen sind auf einen Teil der Kassen, rund 4600 (= 20 %), beschränkt. Von den Arbeitsnachweisstellen beteiligen sich zwar gegen 700, aber ihre Tätigkeit schließt doch nur einen geringen Teil der Arbeitsvermittelung ein, und auch aus anderen Gründen dürfen die Ergebnisse nur mit Vorsicht verwertet werden. Letzteres gilt gleichfalls für die Statistik des Invalidenmarkenverkaufs. Zu diesen Beobachtungen kommen noch vierteljährliche, den in England üblichen ähnliche Nachweisungen über die Zahl der jeweilig arbeitslosen Mitglieder in Arbeiterfachverbänden im Verhältnis zu deren gesamtem Mitgliederbestand. An dieser Statistik beteiligen sich einige 50 Verbände (teils gewerkschaftliche, teils Gewerkvereine) mit rund 1,3 Millionen Mitgliedern. Endlich ist auch eine Statistik der kaufmännischen Stellenvermittelung eingerichtet. Außerhalb des Arbeitsmarktes wird das Arbeitsblatt — außer von staatlichen Behörden, wie regelmäßig durch Beiträge des Reichsversicherungsamts — namentlich durch die statistischen Aemter der Städte unterstützt, von denen eine Anzahl (14) regelmäßige Wohnungsmarktberichte (Zu-, Abgang, leerstehende Wohnungen) und andere Preisangaben über Lebensmittel liefert. Andere Beiträge stehen in Aussicht, z. B. zur Lohnstatistik, zu der übrigens schon die Leipziger Ortskrankenkasse regelmäßige Nachweise liefern.

In den „Beiträgen“ veröffentlicht die Abteilung für Arbeiterstatistik größere Arbeiten in Buchform, bisher über die Organisation und Leistungen der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten (18) Staaten (s. Lit.), dann über die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten, über den Tarifvertrag und seine Weiterbildung im Deutschen Reich sowie über die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei Vergebung öffentlicher Arbeit. Außerdem hat die Abteilung — ihre regelmäßigen Statistiken der Arbeitseinstellungen und zur Krankenversicherung wurden schon genannt — im besonderen Auftrage eine internationale Darstellung der Einrichtungen für Arbeitslosen-Versicherung, ferner Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten, über die Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte und in der Landwirtschaft sowie über die Wirkung des Handwerkergesetzes von 1897 ausgeführt. Die Bearbeitung der jüngsten Berufs- und Betriebszählung (1907), von der bisher erst einige vorläufige Ergebnisse veröffentlicht sind, gehörte nur zeitweilig zu dieser Abteilung und ist dann wieder der allgemeinen Abteilung des Amtes zugeteilt.

Es bleibt übrig, zum Schluß auf die zunehmende Förderung der Arbeitsstatistik durch die Bundesstaaten, die großen Städte, Körperschaften und Berufsvereine hinzuweisen. Ihre Leistungen sind in der Tat wichtig genug, können jedoch hier nicht weiter erörtert werden.

2. Das Ausland: In den **Vereinigten Staaten** von Amerika hat die Einrichtung arbeitsstatistischer Aemter ihren Anfang (s. I.) und auch ihre größte Verbreitung — außer dem Unionsamt in einigen dreißig Bundesstaaten — gefunden, doch sind diese Behörden oft für die Statistik überhaupt oder zugleich für andere Verwaltungsaufgaben bestimmt. Von allen kann nur das Unionsamt in Washington seine Tätigkeit über das ganze nationale Gebiet erstrecken. Mit der Aufgabe, unter der Bevölkerung nützliche Nachrichten bezüglich der mit der Arbeit (im weitesten Sinne des Wortes) im Zusammenhang stehenden Gegenstände zu sammeln und zu verbreiten, besonders in bezug auf Kapital, Arbeitszeit und Verdienst sowie auf die Mittel zur Förderung des materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlergehens der Arbeiter, wurde dasselbe zuerst (1884) als eine Ministerialabteilung errichtet, dann 1888 zu einem selbständigen „Department“ erhoben, und zwar im Range der Ministerien, jedoch den politischen Wechselfällen entzogen. Neuerdings aber ist das Amt (1903), als ein neues Ministerium für Arbeit und Handel eingesetzt wurde, als „United States Bureau of Labor“ diesem angegliedert gleichwie andere statistische Behörden.

Die Veröffentlichungen des Amtes erfolgen 1. in Jahresberichten (z. Z. 21), 2. in Sonderberichten (12), 3. in dem zwanglos erscheinenden Bulletin. Letzteres ist nicht von der Art der Arbeitsblätter, sondern für Aufsätze verschiedenen Inhalts, denen zum Teil statistische Erhebungen zugrunde liegen, bestimmt. Bei den sozialstatistischen Arbeiten des Amtes ist im Auge zu behalten, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung im wesentlichen nicht Sache des Bundes, sondern der einzelnen Staaten ist. Damit erklärt sich, daß das Amt statt bestimmter Zwecke sich mehr im allgemeinen auf die Erforschung der Lage der Arbeiter gerichtet hat, z. B. bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit, dann der Löhne, Arbeitszeiten, Lebenskosten, der Wohnungsverhältnisse, des gewerblichen

Unterrichts, der öffentlichen Arbeitsnachweise, der Bau- und Kreditgenossenschaften u. v. a. Eine weitere Eigentümlichkeit zeigt sich in dem starken Hervortreten produktionsstatistischer Erhebungen und zwar nicht solcher, die auf die Ermittelung von Mengen und Werten der Erzeugnisse gerichtet sind, wie es im großen Maßstabe beim Zensus geschieht, sondern auf die Erforschung der Produktionsvorgänge im einzelnen, z. B. auf die Produktionskosten, Hand- und Maschinenarbeit, Regelung der Produktion, private oder städtische Leitung bei Licht- und Wasserwerken usw. Wie das Amt kein Arbeitsblatt eingerichtet hat, so auch keine fortlaufenden Statistiken, und selbst die Erhebungen über Arbeitseinstellungen sind nur in mehrjährigen Zwischenräumen erfolgt.

Unter den bundesstaatlichen Aemtern, die hier nicht aufgezählt werden sollen, ist die Produktionsstatistik gleichfalls stark vertreten. Dort haben sich auch die Bedürfnisse der Schutzgesetzgebung mehr in bestimmter, freilich ziemlich mannigfaltiger Weise geltend gemacht. Auch die Organisation dieser Aemter weist große Unterschiede auf, z. B. ist das Bureau of Statistics of Labor in Massachusetts nur der Statistik gewidmet und umfaßt zurzeit fünf Abteilungen: 1. für die jährlich wiederholte Gewerbestatistik, 2. für die Finanzstatistik der Städte und Flecken, 3. für sein monatliches Bulletin, seine Jahresberichte über Streiks, Aenderungen in Löhnen und Arbeitszeiten, Vereine usw., 4. für den zehnjährigen Zensus und Sonderuntersuchungen, 5. für die öffentlichen Arbeitsnachweise in verschiedenen Städten. Anders ist die Entwickelung des Amtes in New York verlaufen; ihm sind mehr und mehr Verwaltungsaufgaben (Fabrikinspektion, Einigungswesen, Arbeitsnachweise u. a.) zugeteilt, bis endlich ein Department of Labor errichtet ist, von dem nun das Bureau of Labor Statistics einen Teil bildet. Es gibt eine vierteljährliche Zeitschrift sowie jährlich eine Statistik der Gewerkvereine, regelmäßige Jahresberichte und anderes heraus.

In **Grossbritannien** ist die Einsetzung zeitweilig für gegebene Zwecke ernannter Kommissionen (königlicher, parlamentarischer, ministerieller), die mit allen geeigneten Mitteln, namentlich in großem Maßstabe durch mündliche Vernehmungen Aufklärung schaffen, von alters her üblich. Bei der Arbeiterschutzgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts (s. den bez. Artikel) ist von den Kommissionen viel geleistet, und die Einrichtung hat sich weiter behauptet, obwohl neuerdings eine ständige Pflege der Arbeitsstatistik geschaffen ist. Das ist bei dem Handelsamt (Board of Trade) geschehen, zuerst (1886) in unzulänglicher Weise durch ein Bureau of Labour, dann seit 1893 durch eine besondere Abteilung „Department of Labour", welche mit zwei anderen, der Handels- und der statistischen Abteilung, unter gemeinsamer Oberleitung steht. An der Spitze des Labour Department steht jetzt ein Direktor (Prinzipal), der über einen Stab von drei Arbeitssekretären sowie eine große Zahl ständiger und zeitweiliger Erhebungs- und Bureaubeamten verfügt. Von vielen dem Amt berichtenden Stellen sind außerdem einige in ein festes Verhältnis getreten: von der Arbeitgeberseite vier Trade Correspondents für das Baugewerbe, die Eisen-, Baumwoll- und Schuhindustrie; von der Arbeiterseite (Trade Unions) aber gegen Entgelt 32 in verschiedenen Orten ansässige Local Correspondents.

Aufgabe des Labour Department ist es, eine vollständige und genaue Sammlung und Veröffentlichung von Arbeitsstatistik zu beschaffen; ferner ist ihm gemäß dem Conciliation Act (1896) eine gewisse Befugnis zur friedlichen Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten übertragen.

Das Labour Department unterrichtet fortlaufend über die Arbeitsverhältnisse durch die ‚Labour Gazette' und gibt jährlich einen Abriß der englischen Arbeitsstatistik sowie in mehrjährigen Zwischenräumen einen solchen der ausländischen Arbeitsstatistik heraus, ferner jährliche Statistiken über die Gewerkvereine, über Veränderungen in den Löhnen und Arbeitszeiten, über Arbeitseinstellungen und über die Ausführung des Conciliation Act. Aus der ‚Labour Gazette' (s. auch II 4) ist besonders die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt hervorzuheben, der eine nirgends erreichte Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitern zugrunde liegt, zurzeit etwa 7500 Berichte in jedem Monat, von denen allerdings etwa 6400 als statistische bezeichnet werden und hauptsächlich wohl den Prozentsatz Arbeitsloser angeben. Die fortlaufende Statistik Arbeitsloser (in jenem bei dem deutschen Reichsarbeitsblatt schon angegebenen Sinne) umfaßt etwa 650000 Mitglieder von Trade Unions. Auf die Lohnstatistik sind viel Kräfte verwendet: ältere Nachweise (1830 bis 1886) sind gesammelt; dann erfolgte (1886) eine große, in fünf Bänden dargestellte, ziemlich alle Gewerbe umfassende Aufnahme; neuerdings folgten weitere Veröffentlichungen über Löhne von Dienstboten, Landarbeitern, über Zeit- und Stücklöhne sowie fortlaufend die oben genannte Statistik der Lohnveränderung. In jüngster Zeit aber ist man wiederum dabei, eine groß angelegte, auch auf das Ausland erstreckte Lohnstatistik auszuführen. Andere Arbeiten des Amtes beziehen sich auf das Verhältnis von Produktionskosten zu Gewinn und Löhnen, auf Gewinnbeteiligung, Vergebung staatlicher Arbeiten an Arbeitergenossenschaften, ferner auch die Heimarbeit (sweating system), auf Frauenarbeit, Alters- und Arbeitslosenfürsorge u. a.

Frankreich. Aus älterer Zeit sind einige große, zwischen 1840—82 ausgeführte Erhebungen über Landwirtschaft und Industrie, auch solche der Pariser Handelskammer hervorzuheben. Eine ständige Pflege der Arbeitsstatistik hat erst mit der Einsetzung des „Office du Travail" i. J. 1891 begonnen, welches damals als selbständige Behörde unmittelbar unter dem Minister für Handel, Industrie und Kolonieen errichtet wurde. Es erhielt die Aufgabe: alle auf die Arbeit bezüglichen Nachrichten zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen, besonders in bezug auf Stand und Entwickelung der Produktion, die Organisation und Bezahlung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, der Lage der Arbeiter usw. Das Amt ist später mehrmals von Aenderungen der Ministerien mit betroffen, wobei seine Trennung von der sonstigen Verwaltung nicht beibehalten ist. So wurde i. J. 1900

bei dem Ministerium des Handels, der Industrie und Posten eine Abteilung „Direction du Travail“ mit drei Bureaus: 1. Office du Travail und allgemeine Statistik, 2. Arbeitsinspektion, 3. Berufsvereine eingerichtet. Die Obliegenheiten des vormaligen Office du Travail gingen dabei auf das erste und dritte Bureau über. Im Jahre 1906 wiederum ist durch Zusammenlegung von Abteilungen verschiedener Ministerien ein neues Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge gebildet. Es umfaßt drei Abteilungen: für Arbeit (Direction du Travail), für Versicherung sowie soziale Fürsorge und für Hilfskassen. Die Arbeitsabteilung zerfällt wiederum in drei Bureaus: 1. Office du Travail, 2. Arbeitsinspektion, 3. Berufsvereine und Gewerbegerichte; dem ersten Bureau ist auch die allgemeine Statistik (Volkszählungen) angegliedert. Dasselbe ist bestimmt für die Erhebungen der Abteilung, für Ermittelungen und Statistik in Arbeitssachen, Statistik der Genossenschaften, das Bulletin, vergleichende Studien der Arbeitsgesetze, Angelegenheiten des Arbeits- und des statistischen Beirats. Es umfaßt somit die Hauptsache der Statistik, aber auch das dritte Bureau hat seine Statistik (Streiks, Vereine) und gleichfalls die dritte Abteilung (Hilfskassen).

Ein Beirat „Conseil supérieur du Travail“ wurde schon 1891 eingesetzt, ist aber oft Aenderungen unterworfen. Er besteht (seit 1904) aus 67 Personen, von denen je 27 auf die Arbeitgeber und Arbeiter, die übrigen auf den Senat, Deputiertenkammer, Pariser Handelskammer und andere Körperschaften entfallen. Seine Aufgabe ist es, sich auf Ersuchen des Ministers mit dem Studium der Lage der Arbeit, der Arbeiter sowie der Beziehungen der Unternehmer und Arbeiter zu befassen und daran Vorschläge anzuschließen.

An Veröffentlichungen gibt das Amt monatlich ein Bulletin in der Art der Arbeitsblätter heraus; seine Arbeitsmarktberichte beruhen hauptsächlich auf Mitteilungen der Sekretäre von Arbeitersyndikaten, Arbeiterbörsen oder auch Unternehmerverbänden. Von vielen anderen Arbeiten des Amts sind hervorzuheben: eine große Erhebung über Löhne und Arbeitszeiten in der Industrie (6 Bde., 1893/97), über die Löhne bei behördlichen Arbeiten und gewisse andere Lohnnachweise, dann Veröffentlichungen über die Gesundheit und Sicherheit im Betriebe, die Gefahren der Giftstoffe, das Lehrlingswesen, die Arbeiterversicherung, Berufskrankheiten, Arbeitsnachweise und Arbeitslosigkeit, die Ausführung des Arbeiterschutzes, Berufsvereine, Arbeitsstreitigkeiten und ihre Beilegung u. a. Eine Berufs- und Gewerbestatistik ist (1896) durch Zusatzfragen bei der Volkszählung ausgeführt.

Belgien. Aus älterer Zeit ist die große Gewerbestatistik von 1884 zu nennen und im weiteren zwei Erhebungen (1843, 1886) zur Vorbereitung der Arbeiterschutzgesetze. Für diese Zwecke wurde dann bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Industrie usw. (1895) das Office du Travail eingesetzt. Seine Hauptaufgabe war zwar die Statistik, d. h. alle auf die Arbeit bezüglichen Nachrichten zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen, besonders in bezug auf Stand und Entwickelung der Produktion, auf die Organisation und Bezahlung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter usw., aber von vornherein sind dem Amt auch die Aufgaben übertragen, bei dem Studium neueinzuführender Gesetze und bei der Ausführung der bestehenden mitzuwirken. Noch i. J. 1895 ist das Amt dem damals neugebildeten Ministerium für Industrie und Arbeit als eine Abteilung angegliedert und in der Folge dann mehrmals erweitert. Es umfaßt jetzt 6 Sektionen, deren erste der Statistik gewidmet ist, während den übrigen die Angelegenheiten der Industrie- und Arbeitsräte, der Gewerbegerichte, der Arbeitsinspektion, Unfallversicherung, Hilfskassen, Alterspensionen, Berufsvereine und Arbeitsbörsen zugeteilt sind. Das Amt erhält von einer Anzahl (etwa 20) im Lande verteilter Korrespondenten gegen Entgelt regelmäßige Berichte mannigfachen Inhalts. Außerhalb des Office du Travail, aber bei demselben Ministerium, besteht ein Beirat, Conseil supérieur du Travail, mit 48 Mitgliedern, von dem je ein Drittel Arbeitgeber, Arbeiter oder Wirtschafts- und Sozialpolitiker sind. Seine Aufgabe ist es, auf Ersuchen des Ministers Gutachten abzugeben oder Entwürfe zu fertigen.

Von den Leistungen des Amtes ist vor allem seine große Gewerbezählung von 1896 zu nennen, die auch eine Lohnstatistik einschließt, welche inzwischen für den Kohlenbergbau, die Textil- und Metallindustrie wiederholt ist. Dazu kommen zwei noch in Fortsetzung befindliche Reihen von Darstellungen großer Industrieen (bisher Textil-, chemische, Papier-, keramische und Glasindustrie) und andererseits bedeutender Hausindustrieen (7 Bde.). Ferner sind teils Studien, teils Erhebungen veröffentlicht bezüglich der Sonntagsruhe, Frauennachtarbeit, Gefahren in Flachsspinnereien, Arbeiterversicherung, Berufsvereine, Arbeitseinstellungen (jährlich) u. a. Die halbmonatliche „Revue du Travail“ ist in der Art der Arbeitsblätter; sie bringt im Arbeitsmarkt die Berichte der genannten Korrespondenten und zwar ohne eine amtliche Bearbeitung. Ein Jahrbuch ist den in- und ausländischen Gesetzen gewidmet.

Oesterreich. Von der statistischen und den fachlichen Zentralbehörden waren schon, bevor die ständige Pflege der Arbeitsstatistik mit dem „Arbeitsstatistischen Amt“ beginnt, recht erhebliche Leistungen vorhanden, wie namentlich die Statistik zur Kranken- und Unfallversicherung. Ein Versuch, die Handelskammern für die Statistik heranzuziehen, ist jedoch nur bei einigen von Erfolg gewesen. Das arbeitsstatistische Amt wurde durch kaiserliche Verordnung (1898) als eine besondere Abteilung des Handelsministeriums begründet, nach außen hin selbständig, nur der Oberleitung des Ministers unterstellt. Es erhielt die Aufgabe, für die Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten sowie periodisch zu veröffentlichen. In jüngster Zeit (Juni 1908) ist die Stellung des Amtes insofern geändert, als bei dem Handelsministerium eine sozialpolitische Sektion eingerichtet ist, von deren Abteilungen das Amt eine bildet, während die übrigen die soziale Gesetzgebung, den Aufsichtsdienst und andere Verwaltungsangelegen-

heiten einschließen. Zur Unterstützung des Amtes ist (1898) unter dem Vorsitz seines Vorstandes ein Arbeitsbeirat eingerichtet, der zurzeit aus je zwölf Beamten, Arbeitgebern, Arbeitern und Sozialpolitikern besteht und die Aufgabe hat, Gutachten auf Ersuchen des Amtes zu erstatten sowie Anträge bezüglich der Tätigkeit des Amtes zu stellen, neuerdings auch zu selbständigen Gutachten und Anträgen bezüglich der Arbeiterverhältnisse, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung berufen ist.

Das arbeitsstatistische Amt gibt monatlich in der Art der Arbeitsblätter die „Soziale Rundschau" heraus, worin die ausländischen Verhältnisse besonders ausgiebig berücksichtigt sind, während es bisher nicht gelungen ist, eine Arbeitsmarktberichterstattung ins Werk zu setzen. Jährliche Statistiken sind eingerichtet über Arbeitseinstellungen, für Ueberstunden, Arbeitsnachweise und über die Löhne und Schichtdauer im Bergbau. Die Gewerbezählungen der Handelskammern sind verbessert, jedoch sind dieselben sachlich überholt durch die Betriebszählung von 1902, deren Bearbeitung der Zentralkommission obliegt und noch nicht vollständig ist. Besondere Erhebungen sind ausgeführt bezüglich der Kleider- und Wäschekonfektion, des Schuhmachergewerbes, im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier, bezüglich Bleivergiftungen, Arbeitszeiten in mehreren Gewerben, Arbeitervereine u. a. Ferner sind die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber, die Arbeitsverhältnisse der Staatsbahnbediensteten, der Forstarbeiter, in der Kriegsmarine und im Lloydarsenale, das Gesindewesen und anderes zur Darstellung gebracht.

Italien. Die seit 1861 bestehende Generaldirektion für Statistik hat mit ihrer allmählich, aber bis in die jüngste Zeit fortgeführten Beschreibung der Industrie des Landes, ferner mit ihrer Berufs-, Lohn- und Streikstatistik erheblich zur Arbeitsstatistik beigetragen. Eine ständige Pflege derselben ist jedoch erst (G. v. 29./VI. 1902) mit der Einsetzung des „Ufficio del lavoro" nach dem Vorbilde der ausländischen Arbeitsämter eingetreten. Seine Aufgabe ist eine ähnlich wie in Frankreich und Belgien umschriebene Nachrichtensammlung, die Beobachtung der ausländischen und Mitwirkung an der italienischen Sozialgesetzgebung, darauf bezügliche Studien und Erhebungen, und endlich sollen ihm allmählich die auf die Arbeitsverhältnisse und soziale Fürsorge bezüglichen Dienstzweige angegliedert werden. So ist bereits dem Amt die Aufsicht über Frauen- und Kinderarbeit und über die Gewerbegerichte übertragen. Zur Mitwirkung an der Gesetzgebung durch Gutachten und Vorschläge ist ferner ein Beirat, Consiglio superiore del lavoro, eingesetzt; er besteht aus 43 Mitgliedern, nämlich 7 Beamten, je 3 Senats- und Kammermitgliedern, 16 Vertretern verschiedener Körperschaften, 5 Arbeitgebern, 7 Arbeitern und 2 Nationalökonomen.

Das Gesetz sieht auch eine Auskunftspflicht für die Bedürfnisse des Amtes vor, dennoch ist bisher nur eine beschränkte Zahl von Korrespondenten, meistens Sekretäre der Arbeitskammern und Fachverbänden für eine Berichterstattung gewonnen. Diese wird für den Arbeitsmarkt des von dem Amte in der Art der Arbeitsblätter herausgegebenen „Bollettino" verwertet. Die Studien und Erhebungen des Amtes haben dem bisher sehr zurückgebliebenen Arbeiterschutz gegolten, nämlich der Frauen- und Kinderarbeit, der Einführung von Fabrikinspektoren, Aenderungen der Gewerbegerichte, den Phosphorgefahren, der Einführung der Sonntagsruhe und von Mutterschaftskassen, der Nachtarbeit in Bäckereien, der Arbeit in den Schwefelgruben und beim Reisbau u. a. Ferner sind Statistiken über Streiks (jährlich), Arbeitervereine und die Arbeiterwanderungen aufgemacht.

Mit beträchtlichen Beiträgen zur Arbeitsstatistik ist endlich ein privates Unternehmen, die für die Wohlfahrt der unbemittelten Klassen begründete Società umanitaria in Mailand zu erwähnen.

Spanien. Nach vielen Ansätzen zu einer Arbeitsstatistik, unter denen eine Kommission für soziale Reformen (1883) wenigstens einige Ergebnisse geliefert hat, wurde endlich i. J. 1903 das „Instituto de Reformas Sociales" begründet und hat eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. Seine Aufgabe ist es, die Arbeitsgesetzgebung vorzubereiten, ihre Ausführung zu überwachen und die soziale Tätigkeit zum Wohle der arbeitenden Klassen zu fördern. Die Einrichtung dieses Amtes ist durchaus eigentümlich, aber zu weitläufig, um hier darauf einzugehen. Kurz gesagt, besteht das dem Ministerium des Innern angegliederte Institut aus 30 Mitgliedern, darunter je 6 von Arbeitgebern und Arbeitern gewählte. Aus ihrer Gesamtzahl sind 3 korporative Abteilungen mit verschiedenen Aufgaben gebildet. Das Institut schließt im weiteren ein Sekretariat und 3 Fachabteilungen (Bureaus) für Gesetzgebung, Veröffentlichungen, Aufsichtsdienst und Statistik ein. Dazu kommen örtliche Ausführungsorgane in großer Zahl (Juntas).

Das Institut gibt monatlich ein „Boletin" in der Art der Arbeitsblätter, bisher jedoch ohne Arbeitsmarktberichte heraus, und hat fortlaufende Statistiken über Unfälle, Streiks und Lebenskosten eingerichtet sowie eine Aufnahme der Arbeitervereine ausgeführt. Andere Studien oder Erhebungen beziehen sich auf die Agrarfrage in einigen Provinzen, auf den Bergbau in Biskaja, Aenderungen des Frauen- und Kinderschutzgesetzes, die Gesundheit und Sicherheit im Betriebe, Arbeiterwohnungen, Volksversicherung und anderes.

Niederlande. Während die Entwickelung der Statistik im vorigen Jahrhundert zurückgeblieben ist, wurden schon in den Jahren 1863, 1886 und 1890 die für die Sozialgesetzgebung benötigten Ermittelungen den jeweilig eingesetzten Kommissionen, im letzten Falle der Staatskommission für eine Arbeitsenquete übertragen; sie haben auf die niederländische Arbeiterschutzgesetzgebung wichtigen Einfluß ausgeübt. Auch in jüngster Zeit ist von solchen Kommissionen Gebrauch gemacht (1903/06), um die Lage der Eisenbahnbediensteten aufzuklären. Die allgemeine Statistik hat nach mehreren vorübergehenden Ansätzen erst seit dem Jahre 1899 ihre geordnete Pflege in dem „Centraal Bureau voor de Statistiek" erhalten. Dabei wurde sogleich die Sozialstatistik mit ins Auge gefaßt, und demnächst ist in dem Zentralbureau eine

besondere Abteilung für Arbeitsstatistik eingerichtet. Das Zentralbureau wird von einem Direktor geleitet; es ist dem Minister des Innern untergeordnet, während andererseits bei der Neubildung eines Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel (1906) eine Abteilung für Arbeit eingerichtet ist, welcher die für die Arbeitsstatistik gleichfalls wichtigen Arbeitskammern, Arbeitsinspektoren und Reichsversicherungsbank unterstellt sind. Die von den Arbeitskammern zu liefernden statistischen Nachweise werden jedoch bei dem Zentralbureau bearbeitet. Auf denselben beruhen namentlich die Arbeitsmarktberichte in dem monatlichen Arbeitsblatt „Maandschrift", wie auch dort die Angaben der Kammern über Löhne, Arbeitszeiten, Fachvereine und Streiks mitgeteilt werden. Von anderen Veröffentlichungen des Zentralbureaus sind hervorzuheben: eine Berufs- und Wohnungsstatistik sowie Erhebungen bezüglich des Arbeitsnachweises, der Fachvereine, der Arbeitseinstellungen, der Arbeitsverhältnisse bei staatlichen Arbeiten und über die Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze. Die Arbeitsinspektoren berichten alle 2 Jahre. Bezüglich der Arbeiterversicherung sind mehrere Kommissionen tätig gewesen, jetzt wird von der nach dem Unfallgesetz geschaffenen Reichsversicherungsbank ein Tätigkeitsbericht herausgegeben und eine Betriebs- sowie eine Unfallstatistik aufgestellt.

Schweden. Das Statistische Zentralbureau trägt zwar durch seine Berufsstatistik, die wirtschaftlichen Fünfjahresberichte der Provinzialregierungen und anderes erheblich zur Arbeitsstatistik bei, aber andere wichtige Statistiken (über Fabriken, Handwerke, Bergwerke) sind dem Kommerzkollegium zugeteilt. Daher ist an diese Behörde die Entwickelung der Arbeitsstatistik, die zunächst mit Untersuchungen in einigen Gewerben (Bäckereien, Tabakindustrie, große und kleine Metallindustrie) begonnen wurde, angeschlossen, und der weitere Ausbau erfolgte (1903), indem bei dem Kommerzkollegium eine Abteilung für Arbeitsstatistik eingerichtet wurde. Ihre Aufgabe ist es: 1. eine fortlaufende Sozialstatistik in ausgedehnter Weise herzustellen, 2. Sondererhebungen, jährlich oder wie es sonst nötig ist, bezüglich wichtiger sozialer Fragen auszuführen, z. B. bezüglich der Arbeitsstreitigkeiten, Unfälle, Krankheiten, des Vereinswesens, der Arbeitslosigkeit, der Gesundheitsgefahren, der Lebenskosten usw. oder auch bezüglich der Verhältnisse in bestimmten Gewerben. Ferner ist die Abteilung sonst vielfach mit Gutachten, Ermittelungen und Auskünften in sozialen Angelegenheiten in Anspruch genommen; dann sind ihr (1906) noch Verwaltungsaufgaben zugewiesen, nämlich die Aufsicht und Förderung der Arbeitsnachweise sowie die Aufsicht über die amtlich eingesetzten Vermittler bei Arbeitsstreitigkeiten. Die Abteilung hat für ihre Zwecke eine Anzahl von Ortsvertretern (z. Z. 25), im Lande zerstreut, gegen Entschädigung angestellt und zwar unparteiische Personen, die weder Arbeiter noch Arbeitgeber sind. Die Abteilung gibt ein Arbeitsblatt „Meddelanden" heraus, dessen Arbeitsmarktberichte hauptsächlich auf der Mitwirkung der Ortsvertreter beruhen. Die Mittel der Abteilung sind gegenüber ihren Plänen zu dürftig bemessen, dennoch sind Statistiken des Arbeitsnachweises, der Lebensmittel und Wohnungspreise, der Fachvereine und der Arbeitseinstellungen eingerichtet, wie ihr auch die Krankenkassen und Unfallstatistik übertragen sind. Ferner sind die oben erwähnten Untersuchungen in einzelnen Gewerben noch bezüglich der Druckereien und bezüglich der Arbeitszeiten in der Industrie fortgesetzt.

Noch sind die Kommissionen hervorzuheben, die für Zwecke der Sozialgesetzgebung eingesetzt zu werden pflegen, wie namentlich bezüglich des Kinderschutzes 1875 und 1892 und auch bezüglich der Arbeiterversicherung mehrmals geschehen ist. Es bleibt übrig, auf die Berichte der Fabrikinspektoren und die der Reichsversicherungsanstalt hinzuweisen.

Norwegen. Die Aufgaben des Statistischen Zentralbureaus (seit 1876) schließen auch die Sozialstatistik ein, und es ist in jüngster Zeit (1903) daselbst eine Unterabteilung für Arbeitslosenstatistik eingerichtet, die, anscheinend für die weitere Entwickelung der Arbeitsstatistik bestimmt, schon jetzt außer der Arbeitslosenstatistik noch älteren sozialstatistischen Stoff aufarbeiten soll. Beträchtliche Beiträge zur Arbeitsstatistik haben verschiedene Kommissionen geliefert, die zur Vorbereitung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze gedient haben, namentlich eine von 1885—1890 tätig gewesene Kommission und zwei parlamentarische sog. Arbeiterkommissionen. Auch die aus jenen Gesetzen hervorgegangene Fabrikaufsichtsbehörde und Versicherungsanstalt sind wichtige Quellen der Arbeitsstatistik, erstere mit ihren regelmäßigen Berichten, letztere einerseits mit einer Industriestatistik, andererseits mit einer Unfallstatistik.

Das Zentralbureau (Unterabteilung) gibt in (unregelmäßigen) Monatsheften den „Arbeitsmarkedet" heraus, dessen Inhalt zunächst auf die Arbeitslosigkeit und einen Ansatz zur Streikstatistik beschränkt ist. Von anderen Veröffentlichungen des Zentralbureaus sind zu nennen: seine Fabrikstatistik, an deren Stelle jedoch jetzt die genannte Industriestatistik getreten ist, ferner die Bergwerks-, eine wiederholte Lohnstatistik und eine schon 1892 begonnene Reihe „Sozialstatistik", nämlich bezüglich der Arbeitsverhältnisse bei der Holzgewinnung und Verarbeitung, des Einkommens und Vermögens der Bevölkerung, der Arbeitsverhältnisse der Näherinnen in Kristiania, der unehelichen Kinder und eine Morbiditätsstatistik.

Dänemark. Bei der Neuordnung des staatlichen Statistischen Bureaus (1895) ist diesem ausdrücklich auch die Sozialstatistik übertragen, doch ist dazu einerseits von besonderen Kommissionen, andererseits von den Organen der Fabrikaufsicht und Arbeiterversicherung sowie von anderen Behörden gleichfalls erheblich beigetragen. Die Arbeitsstatistik ist somit ziemlich zersplittert, weist aber bedeutende Leistungen auf. Hervorzuheben sind: die Berufs- und Gewerbestatistik (1897, 1906), mancherlei Lohnstatistik, eine Statistik der Arbeitszeiten, Berichte der Fabrikaufsicht, Statistiken der Krankenkassen, zur Unfallversicherung und Altersversorgung, Arbeitslosenstatistik, ferner Erhebungen über

Haushaltskosten, Arbeiterwohnungen, Vereine und Arbeitseinstellungen.

Schweiz. Das Statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern kommt hier zwar mit den Berufszählungen, einer Unfallstatistik und der Betriebszählung von 1905 in Betracht, es ist aber in der Schweiz überhaupt die amtliche Statistik gegenüber der Privatstatistik zurückgeblieben. Diese wird auch von Bundes wegen mit Geld unterstützt und die Bundesregierung nimmt sie dafür, namentlich bei Vorarbeiten der Gesetzgebung, außer der Hilfe der Kantonsregierungen und ihrer Fabrikinspektoren viel in Anspruch. Das gilt besonders für folgende Vereinigungen: die Schweizerische Statistische Gesellschaft, den Schweizerischen Handels- und Industrieverein, den Schweizerischen Gewerbeverein und das Arbeitersekretariat des Schweizerischen Arbeiterbundes. Die drei letzten Vereinigungen nehmen hauptsächlich Berufsinteressen wahr, und das Arbeitssekretariat ist nicht, wie zuweilen angegeben wird, ein arbeitsstatistisches Amt, sondern eine hauptsächlich der Wahrnehmung von Arbeiterinteressen gewidmete und dafür tätige private Vereinigung. Auf diese Privatstatistik ist hier nicht einzugehen, aus der Bundesstatistik aber sind noch die Leistungen der Fabrikinspektoren (Aufsichtsberichte, Fabrikstatistik, Lohnstatistik usw.) hervorzuheben.

Ungarn. Das Statistische Zentralamt sowie mehrere Ministerien, hauptsächlich das Handelsministerium, sind bisher an der Arbeitsstatistik beteiligt, neuerdings auch das Arbeiterversicherungsamt, an welches die weitere Entwickelung der Arbeitsstatistik anscheinend angeschlossen werden soll. Die wichtigsten Leistungen liegen auf dem Gebiet der Berufs- und Gewerbe- (Produktions-) Statistik sowie der Kranken- und Unfallfürsorge. Dazu kommen Berichte der Gewerbeinspektoren, Arbeitslosen-, Arbeitsnachweis-, Vereins- und eine jüngst begonnene Streikstatistik. Berufs- und gewerbestatistische Aufnahmen sind mit den Volkszählungen von 1890 und 1900 verbunden, letztere auch auf Arbeitslose, Löhne und Arbeitszeiten ausgedehnt, und außerdem hat das Handelsministerium unter dem Gesichtspunkt der Gewerbeförderung wiederholt große gewerbe- (produktions-) statistische Erhebungen unternommen, wie auch für einzelne Gewerbe Aufnahmen (Landwirtschaft, Mühlenindustrie u. a.) gemacht sind.

Russland mit Finland. Die russische Arbeitsstatistik ist — von einigen halbamtlichen beschreibenden Werken abgesehen — dürftig, sie scheint hauptsächlich aus den bei einigen Zentralstellen gesammelten Nachrichten zu bestehen sowie aus den Mitteilungen der Fabrikinspektoren, welche auch die Fabrik- und Streikstatistik liefern. Mit der ersten Volkszählung (1897) ist eine Berufszählung verbunden worden, nach der eine Statistik der Arbeiterbevölkerung ausgearbeitet ist.

Die selbständige Statistik Finlands dagegen hat sich günstig entwickelt und manches zur Arbeitsstatistik beigetragen (Berufs-, Industriestatistik, Gewerbeaufsicht, Arbeiterversicherung). In jüngster Zeit ist dann bei dem Industrieamt eine besondere Pflege der Arbeitsstatistik eingerichtet, unter der Untersuchungen über Bäckereien, Druckereien, die Tabak- und Textilindustrie ausgeführt sind, und eine „Arbeitsstatistische Zeitschrift“ (1907) herausgegeben wird.

In **Kanada** besteht neben der allgemeinen statistischen Behörde eine Sonderbehörde für Arbeitsstatistik: Department of Labour. Es hat die Aufgabe, statistische und sonstige Auskunft über die Arbeitsverhältnisse zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen, Erhebungen über gewerbliche Fragen auszuführen und ein Arbeitsblatt herauszugeben. Als weitere Aufgaben sind ihm übertragen: die Ausführung eines Beschlusses über die Arbeitsbedingungen in Regierungsverträgen, ferner des Schutzgesetzes einheimischer Arbeiter gegen die Zulassung fremder Arbeiter, endlich der Gesetze zur Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Das Amt steht unter dem Arbeitsminister und schließt (1906) außer dessen Vertreter 12 Beamte und 44 über das Bundesgebiet verteilte, gegen Entgelt verpflichtete Korrespondenten (Arbeiter) ein. Für die Vorbereitung der Gesetzgebung und bei wichtigen Untersuchungen ist es üblich, besondere Kommissionen einzusetzen, die Bericht erstatten.

Das Amt gibt Jahresberichte und ein Arbeitsblatt „Labour Gazette“ heraus; sie dienen zugleich zur Aufnahme einer Lebenskosten-, Unfall-, Vereins- und Streikstatistik. Der Arbeitsmarkt der Labour Gazette wird nach den Mitteilungen der Korrespondenten und sonstigen Nachrichten zusammengestellt, auch werden erstere im einzelnen wiedergegeben. Die Jahresberichte der Labour Gazette sowie eine Anzahl Kommissionsberichte geben Auskunft über die Ausführung der obengenannten weiteren Aufgaben des Amtes, von denen besonders die Maßnahmen gegen Streiks bemerkenswert sind. Mit dem Zensus ist, ähnlich wie in den Vereinigten Staaten, eine Gewerbe-(Produktions-) statistik verbunden. Löhne und Arbeitszeiten sind dabei eingeschlossen, aber auch außerdem Gegenstand besonderer Erhebungen gewesen und Gegenstand einer Statistik, die ihre Veränderungen nachweist.

Neuseeland. Das aus einem älteren Bureau (1891) hervorgegangene, 1903 neugeordnete „Department of Labour“ hat in erster Linie zwar die Ausführung und Vorbereitung der Arbeitsgesetze zur Aufgabe, dann aber auch die Pflege der Arbeitsstatistik. Es soll zuverlässige Nachrichten über die Industrie sammeln, von allem, was auf die gewerbliche Tätigkeit Bezug hat, Kenntnis sich verschaffen und sie verbreiten. Das Amt steht unter dem Arbeitsminister, dem (1903) zwei Sekretäre, 21 Bureaubeamte und 177 Inspektionsbeamte zur Verfügung stehen, letztere auch für die Statistik. Die Jahresberichte und das monatliche Arbeitsblatt „Journal“ geben über den Arbeitsmarkt, dessen Unterlagen durch die Inspektoren gesammelt werden, sowie über die Ausführung der Arbeitsgesetze und die sonstige Tätigkeit des Amtes Auskunft. Unter jenen Gesetzen ist der Conciliation and Arbitration Act (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Neuseeland“ oben S. 766 fg.) hervorzuheben, ferner die Fabrik-, Laden- und Unfallgesetze, auch spielt die Fürsorge für Unterkunft der Schafscherer, für Arbeitslose und die Dienstbotenvermittelung eine Rolle. Von den Leistungen

anderer Behörden sind zu nennen: die Gewerbe-(Produktions-)Statistik beim Zensus sowie die Statistiken über Vereinswesen und zur Altersversorgung.

Australischer Staatenbund. Die Aufgaben des 1905 errichteten Bundesamtes Commonwealth Bureau of Census and Statistics schließen zwar auch die Arbeitsstatistik ein, jedoch sind darauf bezügliche Veröffentlichungen noch nicht bekannt geworden. Dagegen hat eine von Bundes wegen ernannte Kommission über die Einführung der Altersversorgung berichtet.

Ueber die einzelnen Kolonieen soll nur bemerkt werden, daß in der Regel zwar, ähnlich wie in Neuseeland, die Verwaltungsbehörden für Arbeitsangelegenheiten auch die einschlägige Statistik besorgen, z. B. in Neusüdwales das Department of Labour and Industry und in Queensland das Department of Labour, aber es ist nirgends eine damit etwa verbundene allgemeine Sammelstelle für Arbeitsstatistik bekannt geworden. Bei den Labour-Bureaus pflegt es sich nur um Arbeitsvermittelung zu handeln. Ueberall tragen zur Arbeitsstatistik noch andere Behörden oder Kommissionen erheblich bei.

In Südamerika haben in jüngster Zeit Argentinien, Chile und Uruguay Arbeitsämter eingerichtet, doch ist erst wenig davon bekannt, und an Veröffentlichungen nur ein Arbeitsblatt „Boletin" des „Departamento Nacional del Trabajo" in Buenos-Aires.

Literatur: *Vom Verfaser: Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten (18) Staaten, 2 Bde, 1904 u. 08, in den „Beiträgen zur Arbeiterstatistik" des Kais. Stat. Amtes. —* ***Derselbe,*** *Die amtliche Arbeiterstatistik in England, Frankreich, Oesterreich und Ver. Staaten, in den „Vierteljahrsheften" des Kais. Stat. Amtes, Jahrg. 1894, III; 1895, III; 1896, III u. 1899, III. —* ***Derselbe,*** *Zur Produktionsstatistik, das. 1898, I u. II. — Literaturangaben in den gen. Veröffentl. besonders: „Fortschritte" I. 7 (Ver. St); II. 51 (Niederl.); II. 78 u. 83 (Schwed.); II. 113 (Dänem.); II. 129 u. 133 (Schweiz); II. 158 (Ungarn); V.H. 1894, III. 3 (England); 1896. III. 1 (Oesterr.) — Aeltere Literatur in der vor. Auflage des Handwörterbuchs. —* ***Schönberg,*** *Arbeitsämter, 1871 und in der vor. Auflage des Handwörterbuchs. —* ***v. Scheel,*** *Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reiches, Schmollers Jahrb. XVIII (1894). —* ***Derselbe,*** *im Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., II. 218 u. 229 (1898). —* ***v. Mayr,*** *Deutsche Arbeiterstatistik, im Stat. Archiv III. S. 119 u. das. S. 651. — Le 25 Anniversaire de la Société de Statistique de Paris (1886). —* ***Zahn,*** *Die deutsche Arbeiterstatistik, Schmollers Jahrb. 1903, Heft 4. —* ***Leo,*** *Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich (für die Ausstellung in St. Louis), 1904. — Reichsarbeitsblatt (Ges.-Reg. 1903/7) und die Arbeitsblätter des Auslandes.*

Otto Richter.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Einleitung. I. Geschichtliche Entwickelung. 1. Das römische Recht. 2. Das deutsche Recht des Mittelalters. 3. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. 4. Das preußische allgemeine Landrecht. 5. Das österreichische Recht. 6. Die französische Revolution und der Code civil. 7. Der Arbeitsvertrag und das Recht der Gegenwart. II. Der Dienstvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Begriff. 2. Pflichten des Dienstpflichtigen. 3. Pflichten des Dienstberechtigten. 4. Kündigung und Beendigung des Dienstverhältnisses.

Einleitung. Der Arbeitsvertrag (oder, wie ihn das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs nennt, der Dienstvertrag) im allgemeinen Sinne ist ein privatrechtlicher Vertrag, durch welchen der eine Vertragschließende — der Arbeiter — sich dem anderen Vertragschließenden — dem Arbeitgeber — verpflichtet, bestimmte Dienste zu leisten, während der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, dem Arbeiter eine bestimmte Gegenleistung (Arbeitslohn) zu entrichten. Auf dem Arbeitsvertrage beruht heute das gesamte wirtschaftliche Leben aller gebildeten Völker. Landwirtschaft und Bergbau, Handwerk und Fabrik, Handel und Verkehr, alle Zweige der Erwerbstätigkeit haben in der Gegenwart die Gliederung der Erwerbsgesellschaft in die Klassen der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Voraussetzung, eine Gliederung, die rechtlich in dem Arbeitsvertrage ihren Ausdruck findet. Damit ist der Arbeitsvertrag zu einem der wichtigsten Rechtsinstitute geworden, für dessen Gestaltung die wenigen Bestimmungen, die das römische Recht enthält, nirgends mehr ausreichen.

In dem umfassenden, durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Werke von Ph. Lotmar, der Arbeitsvertrag, wird der Begriff des Arbeitsvertrags weiter gefaßt. Der Verfasser versteht darunter jeden gegenseitigen obligatorischen Vertrag, in welchem die Vertragschließenden die Leistung von Arbeit durch den einen und die Leistung von Entgelt durch den anderen vereinbaren. Unter Arbeitsvertrag in diesem weiteren Sinne fallen Arbeitsvertrag in der oben angegebenen Bedeutung, Werkvertrag, Mäklervertrag, Frachtvertrag, Verlagsvertrag usw. Als Grundformen unterscheidet der Verfasser den Zeitlohnvertrag, in welchem die Vergütung für die Arbeit einer gewissen Dauer und für einen Zeitabschnitt versprochen wird, und den Akkord, in dem die Vergütung für die Arbeit samt dem mit ihr verbundenen, sie begleitenden oder abschließenden Erfolg bestimmt ist, so daß die Wirkung oder das Ergebnis der Arbeit einen Bestandteil des vertragsmäßigen Entgeltverhältnisses bildet. (S. 328 fg.)

I. Geschichtliche Entwickelung.

1. Das römische Recht. Die Wirtschaft des Altertums beruhte nicht wie die der neueren Zeit auf der freien Arbeit, sondern auf der Sklavenarbeit. Selbst

einem Manne wie Aristoteles galt eine jede Arbeit um des Erwerbes willen für eines freien Mannes unwürdig, „denn die Lohnarbeit macht den Geist unfrei und erniedrigt ihn“ (Politik 5 [8], 2). In Rom galten zwar Landwirtschaft, Geldgeschäft und Großhandel für anständig, jedem anderen Erwerbszweige aber klebte ein Makel an. Wer seine Arbeit gegen Entgelt einem anderen zur Verfügung stellte, der würdigte sich zu einer Sache herab, der verpflichtete sich zu Leistungen, zu denen der Freie sich eigentlich nicht hergeben, die er dem Sklaven überlassen sollte (operae illiberales). Ganz in derselben Anschauung befangen wie Aristoteles, nennt Cicero den Erwerb einer jeden Lohnarbeit schmutzig und den Lohn der Arbeit den Preis für die Sklaverei (merces auctoramentum servitutis Cic. de off. 1, 42). Dieser Anschauung entsprach es, daß, wer ein Gewerbe betrieb oder für seine Dienstleistungen Lohn beanspruchte, in Rom zu öffentlichen Aemtern nicht gewählt werden konnte (vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht I, 497). Ward demnach schon durch den selbständigen Betrieb eines Gewerbes die gesellschaftliche und politische Ehre geschmälert, so war natürlich der unselbständige Lohnarbeiter kaum höher als der Sklave geachtet. In der Landwirtschaft wie im Gewerbe- und Handelsbetrieb erwies sich aber auch die Sklavenarbeit viel vorteilhafter als die freie Lohnarbeit. Um den wechselnden Bedürfnissen des gewerblichen wie des häuslichen Lebens zu genügen, bildete sich ein eigener Geschäftszweig, das Vermieten von Sklaven, aus. Da der Sklave rechtlich nur eine Sache war, so fanden darauf einfach die Rechtssätze über die Sachmiete Anwendung. Der Herr stellte seine Sklaven auf dem Markte aus und bot sie zu Dienstleistungen an — daher heißt vermieten locare. Derjenige, der ihrer Dienste bedurfte, führte sie nach abgeschlossenem Vertrage mit sich nach Hause — daher heißt mieten conducere. (Doch ist die Herleitung dieses Sprachgebrauchs bestritten.) Der Freie aber, der die Ausbeutung seiner Arbeitskraft einem anderen vertragsmäßig zur Verfügung stellte, machte damit seine Arbeitskraft zu einer Sache, die er vermietet. Der Vertrag ward demgemäß auch als ein Mietsvertrag (locatio conductio) aufgefaßt, in welchem der Arbeiter seine Arbeitskraft (operae) gegen einen Mietslohn vermietet. Zu dem Begriffe der locatio conductio gehörte es nach römischem Rechte, daß der Lohn in Geld bestand. Wurde nicht Zahlung des Lohnes in Geld, sondern eine andere Gegenleistung (Kost, freie Wohnung usw.) versprochen, so fanden indes dieselben Rechtssätze Anwendung. Nur ward der Vertrag in diesem Falle erst dann rechtsverbindlich, wenn von einer Partei geleistet worden war. — Von dem Arbeits- oder Dienstvertrag (locatio conductio operarum) wird von dem römischen Rechte unterschieden die Werkverdingung (locatio conductio operis). In dem Arbeitsvertrage ordnet der Arbeiter seine Person, wenn auch nur vorübergehend, dem Willen des Arbeitsherrn unter. Eine solche persönliche Unterordnung liegt dagegen bei der Werkverdingung nicht vor. In dem Vertrage über die Werkverdingung übernimmt die eine Partei nur die Verpflichtung, gegen Entgelt irgendein Werk herzustellen oder ein Unternehmen auszuführen. Gegenstand des Vertrages ist dann nicht eine Arbeitskraft, sondern vielmehr das Erzeugnis (opus), das durch die Arbeit hervorgebracht wird. Nach der Auffassung des römischen Rechts vermietet hierbei derjenige, der die Herstellung des Arbeitserzeugnisses verspricht, nicht seine Arbeitskraft, sondern er ist der Mieter, der Arbeitsherr, welcher die Ausführung eines Werkes oder eines Unternehmens von demjenigen mietet, der die Arbeit vergibt, d. h. vermietet. Wer die Herstellung von Bauten, die Anfertigung oder Bearbeitung von beweglichen Sachen, den Transport von Personen oder Waren, die Ausführung eines Kunstwerks usw. gegen Entgelt übernimmt, der beschränkt seine persönliche Freiheit nicht mehr und nicht weniger, als dies durch den Abschluß der meisten obligatorischen Verträge geschieht. Er räumt niemandem eine Verfügung über seine Arbeitskraft ein, er hat keinen Arbeitsherrn. Derartige Verträge haben eine größere Verwandtschaft mit den Kaufverträgen über Lieferung einer Sache als mit dem Arbeitsvertrage. Obgleich die Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse, die heute dem freien Gewerbebetriebe in Handwerk und Industrie obliegt, in dem wirtschaftlichen Leben des Altertums durch die Arbeit der Sklaven erfolgte, so mußte doch auch trotz der Sklavenwirtschaft, namentlich in Großstädten wie Rom, das wirtschaftliche Leben sich zu nicht geringem Teile in der Form von Werkverträgen vollziehen. Dagegen zeigt schon die kleine Zahl der Stellen der Rechtsquellen, in welchen der Arbeitsvertrag erwähnt wird, wie geringfügig die Rolle war, welche derselbe in der Volkswirtschaft des römischen Reiches spielte. Es lag kein Bedürfnis vor, für ihn besondere Rechtssätze auszubilden. Wer sich so weit erniedrigte, daß er seine Arbeitskraft vermietete und sich dadurch mit dem Sklaven auf gleiche Stufe stellte, der hatte auch die Folge zu tragen, daß das Recht seine Arbeitskraft als eine Sache, die vermietet wird, behandelt.

Der Arbeiter konnte nach römischem Recht seine Arbeitskraft zu jedweder Art von Dienstleistung vermieten. Doch bestand

hiervon eine wichtige und für das römische Recht charakteristische Ausnahme. War schon die Vermietung der Arbeitskraft an sich nicht ehrenvoll, so widersprach es durchaus dem Ehrbegriffe des römischen Volkes, daß ein freier Bürger seine geistige Tätigkeit gegen Entgelt einem anderen zu Diensten gab. Sie konnte nicht den Gegenstand eines Arbeitsvertrages bilden. Die geistige Tätigkeit, die ars liberalis, ist ein Gut, daß jeder, der auf Ehre hält, nach altrömischer Auffassung seinen Mitbürgern und dem Staate unentgeltlich zur Verfügung stellt, für das er sich nicht bezahlen lassen darf. Die Ausübung der Rechtskunde, der Heilkunde, die Erteilung von Unterricht in einer Wissenschaft und Kunst, die Tätigkeit des Feldmessers usw. konnten nicht in der Form des Arbeitsvertrages erfolgen. Sie konnten geschehen auf Grund eines unentgeltlich übernommenen Auftrages oder aber als eine außerhalb des eigentlichen Rechtsverkehrs liegende Tätigkeit. Erst in der späteren Kaiserzeit wurden auf derartige Verhältnisse die Grundsätze des Arbeitsvertrages, wenn auch nicht unbedingt, zur Anwendung gebracht. Aber noch im dritten Jahrhundert wurde den Lehrern der Rechtswissenschaft und der Philosophie ein Rechtsanspruch auf Honorar nicht zuerkannt, nur die Annahme eines freiwillig gewährten Honorars war ihnen gestattet (s. l. 1 § 4, 5 Dig. de extr. cogn. 50, 13). Eine anderweite Beschränkung der Art der Dienstleistung bestand nicht. Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et pejorem et meliorem facere potest; atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat. (Pauli Sent. II, 18, § 1.) Auch Arbeitsverträge mit Kindern unterlagen keiner weiteren Beschränkung, als daß sie, wie alle Verträge der Unmündigen, der Zustimmung des Vaters oder Vormundes bedurften. — Aus dem Arbeitsvertrage haftet der Arbeiter dem Arbeitgeber wegen Arglist und Nachlässigkeit und er ist verpflichtet, den Anweisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten. Befindet sich der Arbeiter ohne sein Verschulden in der Unmöglichkeit, die übernommenen Dienste zu leisten, z. B. infolge von Krankheit, so haftet er zwar dem Arbeitgeber nicht für den dadurch verursachten Schaden, aber er verliert auch seinen Anspruch auf Lohn. Irgendwelche Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem erkrankten Arbeiter besteht nicht. Dem Arbeitgeber liegt nur die Pflicht ob, den Lohn zu zahlen, wenn der Arbeiter seine Dienste zu leisten bereit und fähig ist. Doch kannte das römische Recht auch Verträge, welche unseren Lehrlingsverträgen ähnlich waren. Der Arbeitgeber konnte mit einem jugendlichen Arbeiter einen Arbeitsvertrag abschließen unter Uebernahme der Verpflichtung, ihn in dem Handwerke zu unterweisen. Dem Lehrherrn stand dann gegen den Lehrling ein mäßiges Züchtigungsrecht zu (vgl. l. 5 § 3 Dig. ad leg. Aquil. 9, 2; l. 13 § 4 Dig. loc. cond. 19, 2). Hatte der Lehrherr dies Züchtigungsrecht überschritten, so stand dem Vater des Lehrlings eine Klage aus dem Arbeitsvertrage gegen den Lehrherrn zu.

Der Arbeitsvertrag kann auf bestimmte Zeit, auch auf Lebenszeit abgeschlossen werden. Aber auch von dem auf Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrage konnte der Arbeitgeber jederzeit zurücktreten, wenn der Arbeiter zur Leistung der Dienste unfähig ward, während dem Arbeiter der Rücktritt nur zustand, wenn der Arbeitgeber mit Zahlung des Lohnes zwei Jahre im Rückstande blieb (nach Analogie der für die Sachmiete in den Quellen enthaltenen Rechtssätze). Ist der Vertrag nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen und eine Kündigungsfrist nicht vereinbart worden, so kann jede Partei zu jeder Zeit den Vertrag aufheben.

2. Das deutsche Recht des Mittelalters. Vertragsmäßige Dienstleistungen zwischen Freien kannte das römische Recht nur in der Form der Dienstmiete, der locatio conductio operarum, indem es die körperliche Arbeitskraft des Menschen als Sache betrachtete und auf das Verhältnis die Rechtssätze über die Sachmiete zur Anwendung brachte. Ganz anders das deutsche Recht des Mittelalters. Statt eines einheitlichen Rechtsinstitutes tritt uns hier eine kaum übersehbare Fülle und Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Dienstverhältnisse entgegen, die das gesamte wirtschaftliche, gesellschaftliche und selbst das staatliche Leben des Volkes durchziehen, die nicht nach einheitlichen Rechtssätzen geregelt sind, sondern welche in ihrer juristischen Gestaltung soweit voneinander abweichen, daß sie nicht unter einen einheitlichen Rechtsbegriff zusammengefaßt werden können. Die Auffassung des Altertums, daß es des Freien nicht würdig sei, gegen Entgelt in ein Dienstverhältnis zu einem anderen zu treten, ist dem deutschen Volke, soweit wir seine Geschichte zurückverfolgen können, fremd. Einem Herrn, den man sich selbst erwählt, zu dienen, auch gegen Entgelt, war schon in der ältesten Zeit nicht eine Erniedrigung, sondern die Ehre des Herrn erhöhte die Ehre des Dienstmannen (Gefolgschaft nach der Germania des Tacitus). Denn das Verhältnis war nicht, wie das der Dienstmiete, ein rein vermögensrechtliches. Mit den vermögensrechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen verband sich ein sittliches Gewaltverhältnis.

Der Herr war dem Dienstmanne Vertretung und Schutz zu gewähren schuldig, der Dienstmann war dem Herrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Mußten schon aus dieser Verbindung eines vermögensrechtlichen Vertragsverhältnisses mit einem Gewaltverhältnis eigenartige, dem römischen Rechte fremde Rechtsinstitute entstehen, so verbanden sich seit dem 9. Jahrh. damit noch dingliche Rechtsverhältnisse, indem vielfach und mit verschiedenem Inhalte dem Dienstmann statt des Lohnes für die von ihm zu leistenden Dienste ein dingliches Recht an Grundstücken gegeben ward. Endlich erhielten ursprünglich nur auf Zeit, wenn auch auf Lebenszeit der Kontrahenten abgeschlossene Verhältnisse vielfach auch einen erblichen Charakter und gingen nach dem Tode von Herr und Dienstmann auf deren Erben über. Aus diesen Elementen — Verpflichtung zu Diensten, Gewaltverhältnis, dinglichem Recht an dem Gute, Erblichkeit — bildete sich nicht nur das Lehenrecht, sondern aus ihrer Mischung entstanden auch die mannigfaltigsten Dienstverhältnisse, die mit sehr verschiedenen Namen bezeichnet wurden und unter zeitlich und örtlich sehr verschiedenen Rechtsnormen standen. Es ist hier nicht der Ort, des näheren darauf einzugehen. Es würde dies von dem unmittelbaren Gegenstande dieses Artikels zu weit abführen. Ueberall da aber, wo der Verpflichtung zur Dienstleistung ein dingliches Nutzungsrecht an einem Gute gegenüberstand, führte eine allerdings jahrhundertelange Entwickelung dahin, daß das Dienstverhältnis mehr und mehr abgeschwächt wurde und nur dem Namen nach noch bestehen blieb, bis auch dieser verschwand und das Nutzungsrecht in freies Eigentum verwandelt wurde. Neben diesen mit dinglichen Nutzungsrechten verbundenen Abhängigkeitsverhältnissen kamen aber auch zu allen Zeiten rein persönliche Dienstverhältnisse vor, in welchen eine Partei zu Dienstleistungen, die andere zur Entlohnung verpflichtet war. Aber auch sie unterschieden sich von der römisch-rechtlichen Dienstmiete dadurch, daß der Dienende der Gewalt des Dienstherrn während des Dienstverhältnisses unterworfen war. Hierher gehört das Verhältnis des freien Gesindes, d. h. von freien Personen, welche zum Zwecke der Dienstleistung in Haus und Wirtschaft in die Hausgemeinschaft des Herrn eintraten und deren Entlohnung in Geld, aber auch in Gewährung von Wohnung, Kost und Kleidung bestand. Sie unterstanden einer, wenn auch beschränkten Strafgewalt des Hausherrn, der aber auch zu ihrer Vertretung vor Gericht und zur Unterstützung in Not und Gefahr verpflichtet war. Das Gesinderecht, das namentlich in den Städten seine Ausbildung erhielt, war übrigens nach den verschiedenen Rechtsquellen in sehr verschiedener Weise gestaltet. (S. den Art. Gesinde.) Zu dem Gesinde im weiteren Sinne gehörten die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker, über deren Verhältnisse seit der Entwickelung des Zunftwesens die Zunftordnungen die Bestimmungen trafen (vgl. den Art. Zünfte). Auch hier verbanden sich in einer dem Mittelalter eigentümlichen Weise die obligatorischen Befugnisse und Verpflichtungen, die durch den Gesellen- und Lehrlingsvertrag begründet wurden, mit einem Gewaltverhältnis, das auf objektiver Rechtssatzung beruhte und aus welchem für den Meister Rechte, aber auch Pflichten gegen seine Gesellen und Lehrlinge entsprangen.

3. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. Mit der Rezeption des römischen Rechts im Laufe des 16. Jahrh. wurden in Deutschland auch die Bestimmungen desselben über den Dienstvertrag, über die locatio conductio operarum gemeines Recht. Nur wurden nach einem unbestrittenen Gewohnheitsrechte die Verträge, in welchen als Lohn statt Geldzahlung eine andere Leistung vereinbart wurde, den Arbeitsverträgen völlig gleichgestellt, so daß dieselben schon durch die Vereinbarung, nicht erst durch die Leistung einer Partei rechtsverbindlich wurden (s. oben S. 1163). Doch gelang es auch hier dem fremden Rechte keineswegs, das einheimische Recht völlig zu beseitigen, das vielmehr durch jenes nur ergänzt ward. Alle jene dem Mittelalter eigenen Dienstverhältnisse, auf die soeben hingedeutet worden ist, wurden von dem römischen Rechte nicht berührt. Das Lehenrecht, das Recht der verschiedenartigen Landleihe, das Gesinde-, Gesellen- und Lehrlingsrecht, sie blieben als Partikular- und Sonderrechte in Kraft. Auf dem Lande ward jetzt erst die persönliche Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung auch da, wo diese im Mittelalter die persönliche Freiheit sich gewahrt hatte, die Regel. Die Arbeitskräfte, deren der Gutsbesitzer zur Wirtschaft bedurfte, verschaffte er sich nicht durch Arbeitsverträge, sondern die leibeigenen, hörigen oder erbuntertänigen Leute hatten dem Herrn die Dienste zu leisten, zu denen sie nach dem Ortsrechte in bald größerem, bald geringerem Maße verpflichtet waren. Mit dieser Verpflichtung zu bäuerlichen Diensten ward jetzt vielfach auch der Dienstzwang verbunden, d. h. die Kinder der untertänigen Leute waren verpflichtet, auf Verlangen der Herrschaft auf dem Herrenhofe für bestimmte Zeit als Gesinde zu dienen. Konnte auch hierdurch das Bedürfnis nach Arbeits-

kräften nicht befriedigt werden und sah sich der Grundbesitzer genötigt, für den wirtschaftlichen Betrieb auf dem Wege des freien Vertrages sich noch Arbeitskräfte zu verschaffen, so wurden doch auch diese freien ländlichen Arbeiter als Gesinde betrachtet und dem Gesinderecht und damit der Gewalt des Herrn unterworfen. Auch auf sie fand das römische Recht des Arbeitsvertrages keine Anwendung. So war dem römischen Rechte auf den wichtigsten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die Herrschaft verschlossen, und das sog. gemeine Recht konnte nur bei solchen Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen, die nicht durch ein Sonderrecht normiert waren.

4. Das preussische allgemeine Landrecht. Auch das erste große bürgerliche Gesetzbuch der neueren Zeit, das preußische allgemeine Landrecht von 1794, führte eine wesentliche Veränderung des bestehenden Rechtszustandes nicht herbei. Für alle Dienstverhältnisse, für welche ein Sonderrecht bestand, ließ das Gesetzbuch diese Sonderrechte fortbestehen, die Provinzial- und Lokalrechte wurden von demselben überhaupt nicht aufgehoben. Die Rechtssätze aber, die in das Gesetzbuch über den Arbeitsvertrag aufgenommen wurden, um in Preußen als gemeinrechtliche zu gelten, schlossen sich meist eng an das bisherige Recht an. So die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Landbewohner zu den Gutsherrschaften (T. II, Tit. 7, § 87 ff.), über das Gesindeverhältnis (II, 5, § 1—176), über das Gesellen- und Lehrlingsverhältnis (II, 8, § 278—400), über das Verhältnis der Schiffsmannschaft (II, 8, § 1534—1619). In bezug auf den außerhalb solcher Sonderverhältnisse stehenden Arbeitsvertrag befreite sich zwar das allgemeine Landrecht von der römisch-rechtlichen Auffassung, daß der Arbeitsvertrag ein Mietvertrag sei, es charakterisiert ihn als Vertrag, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden, und hebt besonders hervor die Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern sowie die Verträge mit Handwerkern und Künstlern (I, 11, § 894 ff.; § 920 ff.). Aber die einzelnen Rechtssätze, die das allgemeine Landrecht hierüber aufstellt, ruhen doch auf dem Boden des römischen Rechts, wenn auch mit manchen Abweichungen in Einzelheiten. Nur in einem Punkte weicht das Landrecht von dem römischen Rechte grundsätzlich ab. Nach römischem Rechte war ein Arbeitsvertrag, dessen Gegenstand in freier geistiger Tätigkeit bestand, nicht möglich. Aber die sittliche und gesellschaftliche Ueberzeugung, deren Ausdruck dieser Rechtssatz war, hatte schon in der späteren Kaiserzeit kaum noch bestanden, dem deutschen Volke war sie völlig fremd. Die Praxis hatte sich abgemüht, auf Umwegen unter Vermeidung des Namens trotzdem auf derartige Verhältnisse die Grundsätze des Arbeitsvertrages zur Anwendung zu bringen. Das Landrecht unterscheidet überhaupt nicht mehr zwischen Verträgen über Leistung von körperlichen Diensten und über Leistung von geistiger Tätigkeit. — Nur über einzelne Verhältnisse, die einer besonderen Regelung bedürftig erschienen, stellte das Gesetzbuch besondere Rechtsnormen auf. So gelten Verträge mit gemeinen Handarbeitern, Handwerkern und Künstlern, wenn die Dienstzeit nicht bestimmt ist, nur für einen Tag geschlossen, (I, 11, § 905, 520). Verträge dagegen mit Erziehern, Hauslehrern, Privatsekretären usw., die in das Haus aufgenommen werden, gelten für ein Jahr geschlossen, und die Kündigungsfrist ist, wenn der Vertrag nicht etwas anderes festsetzt, auf ein Vierteljahr bestimmt (II, 5, § 193, 195).

5. Das österreichische Recht. In Oesterreich hatte nach langen Vorarbeiten i. J. 1811 Kaiser Franz I. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verkündet, das noch heute in Cisleithanien, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien in Geltung steht. Dasselbe hat, wie das preußische allgemeine Landrecht, für alle Sonderverhältnisse (Verhältnis des Gesindes, der Gesellen, Lehrlinge usw.) die bestehenden Rechtsnormen nicht berührt, es hat nur für solche Dienstverträge, die derartigen Sonderverhältnissen nicht angehören, Rechtssätze aufgestellt, die, gering an Zahl, dem gemeinen Rechte sich anschließen. Das österreichische Recht ordnet den Arbeitsvertrag, wie das preußische Recht, nicht dem Begriffe des Mietvertrages unter, aber es faßt in nicht angemessener Weise den Arbeitsvertrag und die Werkverdingung unter dem Begriffe des Lohnvertrages zusammen (§ 1151, 1173). Gegenstand des Lohnvertrages können sowohl körperliche Dienstleistungen als geistige Tätigkeit sein (§ 1163). Besteht der Lohn nicht in Geld, so bezeichnet das Gesetzbuch einen solchen Vertrag nicht als Lohnvertrag, aber es behandelt ihn als solchen, und es finden darauf die Rechtssätze über den Lohnvertrag Anwendung (§ 1173). Die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses überläßt das österreichische Recht vollständig der Vereinbarung der Parteien. Doch gestattet es „aus rechtmäßigen Gründen“ sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter, auch den auf Zeit abgeschlossenen Vertrag vor Ablauf der Zeit aufzuheben, freilich ohne zu bestimmen, welche Gründe als rechtmäßige zu betrachten sind (§ 1160). Dem Wesen des Arbeitsvertrages, dessen Gegenstand in der Arbeit einer bestimmten Person besteht,

entspricht es dagegen nicht, wenn das Gesetzbuch in § 1162 bestimmt, daß Lohnverträge über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person nicht Rücksicht genommen zu werden pflegt, durch den Tod des Arbeiters nicht aufgehoben werden. Die Erben sind in diesem Falle verpflichtet, den Vertrag fortzusetzen oder den Arbeitsherrn schadlos zu halten. Wird dagegen auf die besondere Geschicklichkeit des Arbeiters Rücksicht genommen, so wird der Vertrag durch den Tod des Arbeiters aufgehoben (§ 1162).

6. Die französische Revolution und der Code civil. Inzwischen aber hatte in Frankreich die Gesetzgebung der Revolution eine völlige Aenderung in der Rechtsordnung der Arbeit herbeigeführt. Die Gewaltverhältnisse, die noch immer das wirtschaftliche Leben beherrschten und die Freiheit der Arbeit beschränkten, hatten den Grund ihrer Berechtigung verloren. Sie waren hervorgegangen aus dem Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, das im Mittelalter der Staat nicht zu befriedigen vermochte. Sie hatten sich erhalten durch das Uebergewicht, welches die besitzenden Klassen im Staate des 17. und 18. Jahrhunderts ausübten. Die Arbeitskraft der großen Masse der Bevölkerung ward durch das Recht einer kleinen Minderzahl dienstbar gemacht. Dem positiven Rechte trat aber im 18. Jahrhundert das Naturrecht, der überlieferten Arbeitsordnung die nationalökonomische Lehre der Physiokraten und Adam Smiths entgegen. Dem positiven Rechte, das dem Arbeitsherrn eine Gewalt über den Arbeiter verlieh, wurde das unveräußerliche und unverjährbare, von der Natur selbst gegebene Recht eines jeden Menschen entgegengesetzt, nach seinem freien Willen über seine Arbeitskraft zu verfügen. Der Staat hat nicht das Recht, die Arbeitskraft des Menschen anderen Menschen dienstbar zu machen. Der Staat hat die Pflicht, die Freiheit der Einzelnen in der Verfügung über ihre Arbeitskraft zu schützen und alle Beschränkungen, die eine ungerechte Gesellschaftsordnung dem Volke zugunsten einer kleinen Minderheit auferlegt hat, zu beseitigen. Diese Beschränkungen und Gewaltverhältnisse sind aber nicht nur ungerecht, sondern sie sind auch, wie die junge Wissenschaft der Nationalökonomie darzutun sich bemühte, Hemmnisse einer jeden Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur des Volkes. Die Landwirtschaft, der Gewerbebetrieb, der Handel, sie fordern Freiheit der Arbeit. Nur in dieser Freiheit ist es allen Einzelnen und somit dem ganzen Volke möglich, die volle Arbeitskraft zu entfalten und dadurch die größestmögliche Masse von Gütern zu erzeugen. Das Naturrecht wie die Wissenschaft des wirtschaftlichen Lebens verlangten also gleichmäßig eine völlige Umgestaltung des Rechtes der Arbeit. Diese Umgestaltung vollzog die Gesetzgebung der französischen Revolution von 1789. Alle dem früheren Rechte angehörenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, der Gesellen und Lehrlinge, des Hausgesindes wurden aufgehoben. Die Freiheit und Rechtsgleichheit aller wurden anerkannt, und jedermann erhielt die rechtliche Freiheit, über seine Arbeitskraft zu verfügen. Nur durch einen in voller rechtlicher Freiheit abgeschlossenen Vertrag kann ein Recht auf fremde Dienstleistung erworben werden. In gleicher Freiheit und Rechtsfähigkeit steht der Arbeiter — mag seine Arbeit in körperlicher oder geistiger Leistung bestehen — dem Arbeitgeber gegenüber. An Stelle der Gewaltverhältnisse hat ein reines Vertragsverhältnis zu treten. Der Code civil sanktionierte diese Grundsätze. Er bezeichnet den Vertrag als Arbeitermiete (louage des domestiques et ouvriers), überläßt aber alle Bestimmungen der freien Vereinbarung der Parteien. Abgesehen von den Vorschriften über die Verjährung der aus solchen Verträgen entspringenden Klagen (in Art. 2271 und 2272) hat der Code civil nur eine der Vereinbarung der Parteien entzogene Rechtsnorm aufgestellt. Auch in der Form des Arbeitsvertrages kann niemand auf seine persönliche Freiheit verzichten. Dies aber wäre möglich, wenn Arbeitsverträge auf Lebenszeit abgeschlossen werden könnten. Der Arbeitsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Im letzteren Fall kann aber jeder Beteiligte jeder Zeit kündigen. Dann ist aber derjenige, der den Vertrag kündigt, zum Schadenersatz verpflichtet. (Art. 1780 und G. v. 27./XII. 1890 Art. 1).

7. Der Arbeitsvertrag und das Recht der Gegenwart. Unter dem Einfluß der Ideen, von denen die französische Revolution ausgegangen war, vollzog sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Staaten Europas die Umgestaltung der Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses. Nach Beseitigung der alten Herrschafts- und Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft und dem Gewerbebetrieb fand das Arbeitsverhältnis ausschließlich seine Regelung in dem Arbeitsvertrag, für den in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands die oben dargelegten Bestimmungen des römischen Rechts, des preußischen allgemeinen Landrechts, des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code civil maßgebend waren. Nur das Verhältnis des Hausgesindes wurde in Deutschland nicht zu einem reinen Vertragsverhältnis gestaltet. Es ward daran

festgehalten, daß das Hausgesinde durch Eintritt in das Dienstverhältnis einer, wenn auch sehr beschränkten Gewalt des Dienstherrn unterworfen werde. (Vgl. den Art. Gesinde.)

Indes zeigte die Erfahrung sehr bald, daß die Hoffnungen, welche von der Umgestaltung der Rechtsordnung ausschließlich nach den Prinzipien der privatrechtlichen Freiheit und der gleichen Rechtsfähigkeit gehegt wurden, sich nicht in vollem Umfange erfüllten. Die rechtliche Unfreiheit war beseitigt, das Recht verpflichtete niemanden mehr, in ein Dienstverhältnis einzutreten, und legte niemandem einen Dienstzwang auf; das Recht schrieb nicht mehr die Bedingungen vor, unter welchen gearbeitet werden mußte; das Recht verlieh dem Arbeitsherrn keine Gewalt mehr über die Person des Arbeiters. Der Einzelne sollte dem Einzelnen frei und gleichberechtigt gegenüberstehen und in freier Vereinbarung der Arbeiter die Bedingungen, unter welchen er seine Arbeitskraft zu vermieten, der Arbeitsherr die Bedingungen, unter welchen er die Arbeitskraft des Arbeiters zu mieten gewillt sei, bestimmen. Es schien deshalb nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit zu stehen, wenn den Arbeitgebern sowohl wie den Arbeitern unter Strafandrohung verboten ward, Vereine zu bilden oder Verabredungen zu treffen, um günstigere Bedingungen für den Abschluß des Arbeitsvertrages der Gegenpartei aufzunötigen (vgl. d. Art. Koalitionsrecht). Die Hoffnung aber, daß aus dem freien Spiel der Kräfte, wenn das Recht demselben nur Schutz und Sicherheit verleihe, ein rechtlicher und wirtschaftlicher Zustand sich bilde, der für alle Einzelnen wie für die Gesamtheit befriedigend sei, diese Hoffnung verwirklichte sich nicht.

Gleichzeitig mit dem Siege der großen Rechtsprinzipien der persönlichen Freiheit und der gleichen Rechtsfähigkeit vollzog sich in dem Gewerbebetriebe eine Umgestaltung, die von eben so großer Bedeutung für die gesamte Kulturentwickelung war wie die Umgestaltung des Rechts. Infolge der Ausbildung des Maschinenwesens und insbesondere der Anwendung des Dampfes auf die gewerbliche Arbeit drängte der Fabrikbetrieb den Handwerkerbetrieb, der Großbetrieb den Kleinbetrieb mehr und mehr zurück. Schon im 18. Jahrh. war der Fabrikbetrieb den Beschränkungen und Rechtsordnungen des Handwerkerbetriebes nicht unterworfen gewesen. Die Arbeiter in der Fabrik waren nicht Gesellen und Lehrlinge, sondern Fabrikarbeiter (oder Fabrikanten, wie die Arbeiter damals genannt wurden), und ihr Arbeitsverhältnis ward ausschließlich durch den privatrechtlichen Arbeitsvertrag geregelt (vgl. Allg. Landrecht II, 8, §§ 417—423). Aber die Zahl der Fabriken, deren Anlage von einer jedesmaligen staatlichen Konzession abhängig war (Allg. Landrecht II, 8, §§ 410, 411), wie die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter war verhältnismäßig gering. Im 19. Jahrh. bildete sich mit der immer größeren Ausdehung, die der Fabrikbetrieb erhielt, in allen Kulturstaaten ein eigener Stand von Fabrikarbeitern, der einen nicht geringen Bruchteil der Nation umfaßt. Der rechtlichen Freiheit aber, den Arbeitsvertrag abzuschließen und die Bedingungen desselben zu vereinbaren, entspricht nicht die tatsächliche Freiheit der Fabrikarbeiter. In der rechtlichen Form der Freiheit entwickelte sich ein System der Unfreiheit, in welchem der Arbeiter härtere Arbeitsbedingungen eingehen mußte, als ihm jemals in der Zeit der früheren Zunft- und Gewerbeordnungen auferlegt wurden, und in welchem er in einen Zustand der persönlichen Abhängigkeit von den Arbeitgebern geriet, die vielfach tatsächlich größer war als die Abhängigkeit in den älteren Gewaltverhältnissen (s. die Artt. Arbeit oben S. 572 fg., Arbeiterschutzgesetzgebung oben S. 592 fg., Fabrikgesetzgebung). Der Grundsatz der rechtlichen Freiheit, der in der Gesetzgebung zur Durchführung gelangt war, hatte tatsächlich die Unfreiheit eines großen Teils der Nation zur Folge gehabt. Durch diese unleugbare Tatsache sind aber keineswegs Bestrebungen gerechtfertigt, die darauf ausgehen, an Stelle der persönlichen Freiheit und Gleichheit wieder die früheren Gewaltverhältnisse zu setzen oder neue Gewaltverhältnisse zu begründen. Die Voraussetzungen, unter denen derartige Gewaltverhältnisse sich bilden und erhalten konnten, gehören der Vergangenheit an und können in der Gegenwart und in einer absehbaren Zukunft nicht mehr hergestellt werden. Sie sollten den Rechtsschutz gewähren und ersetzen, den heute der Staat in vollstem Umfange gewährt. Sie stehen im Widerspruch mit dem Bewußtsein der freien Persönlichkeit, das heute nicht nur den Angehörigen der besitzenden und der höher gebildeten Klasse innewohnt, sondern das heute unausrottbar dem ganzen Volke in allen seinen Schichten eingewurzelt ist. Nur auf dem Grund eines freien Vertrages kann bei dem heutigen Stande der geistigen Entwickelung des Volkes das Arbeiterverhältnis begründet werden. Das ist das unverlierbare Ergebnis der Entwickelung der letzten hundert Jahre, und ein jeder Versuch, ein Dienstverhältnis von Privatpersonen untereinander wieder auf Zwang zu gründen, wird und muß scheitern. Das Recht muß

die Freiheit der Parteien, die Bedingungen des Arbeitsvertrages festzusetzen als die Regel anerkennen. Aber das Recht darf die Eigenart des Arbeitsvertrages nicht verkennen, es darf denselben nicht, wie dies das römische Recht getan hat, nur als eine Art des Mietvertrages behandeln. Der fundamentale Unterschied zwischen Miete und Arbeitsvertrag, den das römische Recht nicht berücksichtigt hat, besteht darin, daß Gegenstand des Mietvertrages eine Sache, Gegenstand des Arbeitsvertrages die Arbeitskraft eines Menschen ist. In dem Arbeitsvertrage räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Arbeitskraft ein. Die Arbeitskraft ist zwar unzweifelhaft ein Vermögensobjekt und der Lohn, den der Arbeiter erhält, ist der Preis, den der Arbeitsherr für Verwertung dieses Vermögensobjektes zahlt. Insofern kann die Arbeitskraft als Gegenstand einer Miete, der Lohn als Mietpreis betrachtet werden. Doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß diese herkömmliche Formulierung den Inhalt des Rechtsverhältnisses nicht zum richtigen Ausdruck bringt. Wie die Arbeitskraft keine Sache ist, an welcher dem Mieter durch den Mietvertrag ein Gebrauchsrecht eingeräumt wird, so entspricht auch das Recht des Arbeitsherrn, über die Arbeitskraft des Arbeiters zu verfügen, nicht dem Rechte des Mieters an der vermieteten Sache. Der Arbeitsherr hat nur einen Rechtsanspruch darauf, daß der Arbeiter die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Leistungen vollziehe, daß er seine Arbeitskraft nach Maßgabe des Vertrags in den Dienst des Herrn stelle. Immer ist es der Arbeiter, der in rechtlich freier Selbstbestimmung die vertragsmäßig übernommenen Pflichten erfüllt und die Arbeit leistet. Der Arbeitsherr kann sie nicht unmittelbar erzwingen, er kann nur, im Fall der Arbeiter seinen vertragsmäßigen Pflichten nicht nachkommt, den Rechtsschutz des Staates anrufen oder aber den Arbeiter aus dem Dienste entlassen. Immerhin aber ist der Arbeiter in der Verwertung der Arbeitskraft von dem Arbeitsherrn rechtlich abhängig, und insofern kann dem Arbeitsherrn eine Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft des Arbeiters zugeschrieben werden, ohne daß Mißverständnisse zu befürchten wären. Ist die Dienstleistung, zu der sich der Arbeiter verpflichtet, nur eine einmalige oder eine solche, die nur einen geringen Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so kann das Recht die Regelung des Vertragsverhältnisses den Parteien überlassen. Anders dagegen, wenn durch den Arbeitsvertrag ein dauerndes Arbeitsverhältnis begründet wird oder wenn der Arbeiter sein gesamtes Einkommen oder wenigstens den weitaus größten Teil desselben in dem Arbeitslohne bezieht. Dann räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Person ein. Denn er verpflichtet sich auf die Dauer, nach den Anordnungen des Arbeitsherrn seine Arbeitskraft zu verwerten, und er ist auf den Arbeitslohn angewiesen, um sein Leben und das Leben seiner Familie zu fristen. Dann gestaltet sich das rechtlich freie Vertragsverhältnis tatsächlich zu einem Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. Das Recht kann dies nicht verhindern, solange die Grundlagen unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung nicht umgestürzt werden. Das Recht aber hat die Aufgabe, durch Vorschriften, die dem Belieben der Parteien entzogen sind, zu verhindern, daß die persönliche Unfreiheit in einer neuen Form wieder eingeführt werde, und es hat die Aufgabe, der Herrschaft, welche der Arbeitgeber über die Person des Arbeiters auszuüben vermag, Schranken zu ziehen, um dem Arbeiter auch innerhalb dieses Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirtschaftliche und geistige Entwickelung wie seine gesellschaftliche und politische Selbständigkeit zu schützen.

Gehen die Ansichten über die Mittel, durch welche diese Ziele zu erreichen sind, auch noch auseinander, so werden diese Aufgaben der Gesetzgebung doch heute in allen Kulturstaaten grundsätzlich anerkannt, und die einzelnen Staaten bemühen sich, wenn auch in verschiedenem Umfange, ihnen gerecht zu werden. Das Recht hatte zunächst die Fessel zu lösen, die noch die Gesetzgebung der französischen Revolution und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts dem Wortlaute des Gesetzes nach zwar den Arbeitsherren wie den Arbeitern auferlegte, die aber tatsächlich in den meisten Fällen nur die Arbeiter in der Betätigung ihrer persönlichen Freiheit hinderte. Die Verbote, Vereine zu bilden und Vereinbarungen zu treffen, um günstigere Bedingungen für den Abschluß des Arbeitsvertrages zu erzielen, konnten von den Arbeitsherren leicht umgangen werden, während sie die Arbeiter des in der Regel einzigen Mittels beraubten, das ihnen zusteht, um die Ungunst ihrer Lage gegenüber den Arbeitsherren beim Abschluß des Arbeitsvertrages auszugleichen. Die Aufhebung der Koalitionsverbote (s. die Artt. Arbeitseinstellungen oben S. 920 fg. und Koalitionsrecht) hat nur aus dem Grundsatze der Vertragsfreiheit und der Gleichberechtigung der Arbeitsherren und Arbeiter eine unumgängliche Folgerung gezogen.

Sodann aber kann das Recht nicht gestatten, daß in der Form eines Dienstvertrages die persönliche Unfreiheit rechtlich

begründet werde. Wie das Recht Verträge für nichtig erklärt, durch welche Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbuntertänigkeit usw. begründet werden sollen, so haben die neueren Gesetzbücher Dienstverträge, die auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, zwar nicht für nichtig erklärt — dies würde dem zu verfolgenden Zwecke nicht entsprechen —, aber sie haben den Parteien die Möglichkeit gegeben, nach vorheriger Kündigung das Dienstverhältnis aufzulösen. Nach dem Vorgange des französischen Rechts (s. oben S. 1167) hat in Preußen die Gesindeordnung v. 8./XI. 1810, die an Stelle der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts getreten ist, in § 40 bestimmt, daß Gesindeverträge, die auf Lebenszeit oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, trotzdem nach einjähriger Kündigung gelöst werden können. Nach dem Edikt v. 14./IX. 1811 § 7 dürfen Dienstverträge des Gutsherrn mit den auf seinem Gute angesessenen Arbeitern längstens auf 12 Jahre abgeschlossen werden. Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche von 1863 § 1234 ist ein jeder Dienstvertrag, der nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, nach halbjähriger Kündigung lösbar.

Eine weitere Folgerung aus der eigenartigen Natur des Dienstvertrages als eines Vertrages, der die Persönlichkeit selbst ergreift, ist es, daß beiden Teilen das Recht zu erteilen ist, auch vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit unter gewissen Voraussetzungen sich von dem Vertrage loszusagen. So haben insbesondere die neueren Gesetzbücher und die neuere gemeinrechtliche Praxis (auf Grund der hierzu freilich kaum ausreichenden l. 22 Cod. de loc. et cond. 4, 65) jeder Partei ein Rücktrittsrecht gegeben, sofern die andere Partei ihre Vertragspflichten nicht erfüllt, insbesondere dem Arbeiter, wenn der Arbeitsherr den Lohn nicht rechtzeitig zahlt. (Vgl. Preuß. Allgemeines Landrecht I, 11 § 880—882; Code civil Art. 1135, 1184; Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch § 1160). Ist aber damit dem Arbeiter wie dem Arbeitsherrn das Recht des Rücktritts für den Fall gegeben, daß die andere Partei ihre vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, auch wenn dies ohne Verschuldung geschieht, so bedarf es hiervon doch einer Ausnahme, wenn in dauernden Dienstverhältnissen der Arbeiter ohne sein Verschulden vorübergehend an der Leistung der Arbeit verhindert ist, sei es durch Krankheit, sei es durch Einziehung zur Ableistung von militärischen Uebungen usw. Der Arbeiter, der ein dauerndes Dienstverhältnis eingeht, hat darauf seine wirtschaftliche Existenz gegründet, und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Dienstherr, der die Arbeitskraft des Arbeiters sich dienstbar macht, die Existenz des Arbeiters auch dann zu sichern hat, wenn derselbe vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert ist.

Das Gesetz wird sich mit wenigen Rechtssätzen über den Arbeitsvertrag im allgemeinen begnügen müssen. Die Vertragsfreiheit muß die Grundlage bilden, und nur nach den soeben angedeuteten Richtungen wird durch zwingende Rechtsvorschriften der Freiheit der Parteien eine Schranke zu ziehen sein. Aber das Recht über den Arbeitsvertrag im allgemeinen muß seine Ergänzung finden in den besonderen Rechtssätzen über die einzelnen Arten von Arbeitsverhältnissen, welche aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen einer besonderen Normierung bedürfen. Nur soweit durch derartige Sonderrechte keine Vorschriften gegeben sind, werden die allgemeinen Rechtssätze über den Arbeitsvertrag auf diese einzelnen Arbeitsverhältnisse zur Anwendung kommen. Es muß demnach auch zur Ergänzung der allgemeinen Erörterung, wie sie in diesem Artikel gegeben ist, auf folgende Artikel verwiesen werden: Arbeiterschutzgesetzgebung (s. oben S. 591 fg., insbes. S. 776—783), Arbeitslohn, Bergarbeiter, Binnenschiffahrt, Fabrikarbeiter, Flösserei, Frauenarbeit, Gesinde, Handelsgehilfen, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Landwirtschaftliche Arbeiter, Lehrlinge, Schiffahrt.

In den letzten Jahrzehnten hat die Entwickelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags Einwirkungen ausgeübt, deren rechtliche Ordnung durch die Gesetzgebung noch nicht oder nicht genügend erfolgt ist. Mehr und mehr tritt in dem Gewerbe, namentlich in der Großindustrie, aber auch nicht selten in der Landwirtschaft an Stelle des Zeitlohnvertrags der Akkordvertrag, der in früheren Zeiten nur in der Heimarbeit und in dem Bergbau (Gedinge) eine größere Verbreitung hatte. Der Arbeitslohn wird hierbei nicht bemessen nach Zeitabschnitten, während deren die Arbeit zu leisten ist (Tagelohn, Wochenlohn), sondern nach der Zahl der Arbeitsstücke oder Arbeitsteile, die der Arbeiter herstellt. Auch der Akkordvertrag ist, sofern der zur Arbeit Verpflichtete im Dienste des Arbeitgebers steht, Dienstvertrag im Sinne des Bürgerlichen Rechts, nicht Werkvertrag. Aber die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie der Gewerbeordnung über den Dienstvertrag haben die eigenartigen Verhältnisse des Akkordvertrags, der in sehr mannigfaltigen Formen auftritt, noch nicht hinreichend geordnet und die berechtigten

Interessen der Arbeiter, die im Akkord arbeiten, noch nicht genügend gesichert. Doch kann im Rahmen dieses Artikels hierauf nur hingedeutet werden. Im übrigen sei auf den Artikel „Lohn und Löhnungsmethoden" verwiesen. Im Zusammenhang mit der Entwickelung und Ausbreitung der Akkordverträge stehen die Tarifverträge, die für die Gewerbe und den Bergbau eine immer größere Bedeutung erlangen. Es sind Verträge, die ein Verband von Arbeitern, der eine bald engere, bald losere Organisation hat, mit einem Verband von Arbeitgebern oder mit einem einzelnen Arbeitgeber, der zahlreiche Arbeiter beschäftigt, über die Bestimmungen abschließt, die von den Arbeitgebern in die von ihnen abzuschließenden Arbeitsverträge aufzunehmen sind. Sie führen den Namen Tarifverträge, weil in ihnen in der Regel ein Tarif, nach dem die Akkordarbeiten zu entlohnen sind, vereinbart wird. In Deutschland hat bisher die Gesetzgebung derartige Tarifverträge und die durch dieselben gebildeten Tarifgemeinschaften noch nicht berücksichtigt und auch im Ausland ist dies bis jetzt nur vereinzelt geschehen. Sie sind selbst keine Arbeitsverträge, sie sind auch keine Vorverträge, durch welche die vertragschließenden Personen sich zum Abschluß von Arbeitsverträgen verpflichten. Sie sind eigenartige Verträge, die einer besonderen rechtlichen Ordnung bedürfen, da die allgemeinen Bestimmungen über Schuldverhältnisse aus Verträgen hierzu nicht ausreichen. Bei der großen Bedeutung, die die Tarifverträge schon gegenwärtig erlangt haben, darf erwartet werden, daß sie künftighin auf die Gestaltung des Rechts des Arbeitsvertrags einen großen Einfluß ausüben werden. Siehe den Artikel „Tarifverträge".

Ferner aber findet dieser Artikel seine Ergänzung in dem folgenden Artikel über die Rechtsfolgen der Verletzung des Arbeitsvertrages, über den Bruch des Arbeitsvertrages. Doch vermag der Unterzeichnete nicht allen in dem folgenden Artikel vertretenen Ansichten beizupflichten. Insbesondere erachtet er es nicht für gerechtfertigt, den Vertragsbruch der Arbeiter mit öffentlichen Strafen zu ahnden.

II. Der Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

1. Begriff. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat den Arbeitsvertrag in seinen verschiedenen Gestaltungen nicht in erschöpfender Weise normiert. Mit Recht hat das Gesetzbuch hierauf verzichtet. Es hat sich damit begnügt und mußte sich damit begnügen, den Arbeitsvertrag im allgemeinen zu normieren. Die Regelung der besonders gearteten Arbeitsverhältnisse hat es besonderen Gesetzen überlassen. Demgemäß sind die Reichsgesetze über die Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, über die Schiffs- und Floßmannschaft, über die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, über die Bergarbeiter (soweit hierüber die Gewerbeordnung Bestimmungen enthält) in Kraft geblieben (EG. Art. 32). Es sind ferner diejenigen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft geblieben, welche im Zusammenhang mit den der Landesgesetzgebung überhaupt vorbehaltenen Materien Bestimmungen über Dienstverträge treffen. Es kommen hier insbesondere in Betracht das Gesinderecht (EG. Art. 95), soweit das BGB. nicht selbst Bestimmungen gegeben hat, und das Bergrecht (EG. Art. 67). Die Vorschriften dieser Reichs- und Landesgesetze gehen denen des BGB.s vor. Aber sie finden ihre Ergänzung in den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Insoweit die Sondergesetze keine Vorschriften enthalten, kommen die Bestimmungen des BGB.s zur Anwendung, Sie sind auch insofern die allgemeinen Normen, als sie alle diejenigen privatrechtlichen Verhältnisse regeln, welche nicht durch andere Reichsgesetze oder durch Landesgesetze, soweit solche zugelassen sind, geregelt werden. Ob und inwieweit das Sondergesetz für die Anwendung des bürgerlichen Rechts Raum läßt, muß sich aus dem Inhalt des Sondergesetzes ergeben, wenn in manchen Fällen auch die Beantwortung dieser Fragen mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Es muß hierfür auf die oben angeführten Artikel verwiesen werden.

Das BGB. bezeichnet den Arbeitsvertrag als „Dienstvertrag". Der Ausdruck „Arbeitsvertrag" wurde vermieden, weil, wie in der Kommission des Reichstags hervorgehoben wurde, hiermit sich leicht die Vorstellung verbinden könne, als beziehe sich der Vertrag nur auf Arbeiten der sogenannten arbeitenden Klassen, während die Bestimmungen des BGB.s sich auf Verträge über jedwede Dienstleistung, möge sie höherer oder niederer Art sein, beziehen. Wenn der Wahl des Ausdruckes auch keine große Bedeutung beizumessen ist, so wäre es doch wohl richtiger gewesen, den Ausdruck „Arbeitsvertrag" in das Gesetz aufzunehmen. Denn nicht jedes Arbeitsverhältnis ist auch ein Dienstverhältnis, und es kann nicht als richtig anerkannt werden, daß in der Sprache des Lebens mit Arbeitsvertrag ausschließlich oder auch nur vorzugsweise die Arbeitsverträge der Mitglieder der sogenannten arbeitenden Klassen bezeichnet werden. Die geistige Arbeit des

Gelehrten, des Künstlers, des Geschäftsführers ist ebensogut Arbeit wie die des Tagelöhners und des Handarbeiters.

Der Dienstvertrag wird von dem BGB. der heutigen Rechtsauffassung gemäß nicht als eine Art des Mietvertrages, sondern als selbständiger Vertrag gefaßt und demgemäß durch besondere Rechtssätze normiert (Buch II, Abschnitt 7, Titel 6 §§ 611—630). Nach § 611 ist der Dienstvertrag ein Vertrag, durch welchen derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein. Unter Diensten aber versteht das Gesetz eine jede Arbeitsleistung, mag die Arbeit vorzugsweise in körperlicher oder in geistiger Tätigkeit bestehen (rein geistige Arbeit kann ebensowenig geleistet werden wie rein körperliche), mag sie höherer oder niederer Art sein. Mit Recht hat das BGB. die Unterscheidung des römischen Rechts zwischen niederer Lohnarbeit und der Ausübung der artes liberales verworfen, obwohl Vertreter eines einseitigen Klasseninteresses dies für eine Herabwürdigung der freien Geistesarbeit erklärten und darin eine „Korrumpierung der Berufsmoral" erblickten. Verwertet der Gelehrte, der Schriftsteller, der Künstler usw. seine geistige Arbeit wirtschaftlich, so geschieht dies in der Regel dadurch, daß er sich gegen Gewährung einer Vergütung zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Aus dem von ihm abzuschließenden Vertrage muß er ebenso berechtigt und ebenso verpflichtet werden, wie ein Handwerker, ein Tagelöhner usw., der zu anderweiten Arbeiten sich verpflichtet. Es liegt kein Grund vor, den ersteren ein Sonderrecht einzuräumen, wenn auch in einzelnen Beziehungen das Recht den Umstand, daß die Leistung in Ausübung eines geistigen Berufes besteht, zu berücksichtigen hat (vgl. unten S. 1176). Die Verschiedenheit der Arbeitsleistung begründet im allgemeinen ebensowenig eine Verschiedenheit des Rechts des Arbeitsvertrags, wie die Verschiedenheit der Sachen eine Verschiedenheit des Kaufvertrags.

Dagegen hat das BGB. mit Recht den Dienstvertrag von der Werkverdingung oder dem Werkvertrag geschieden. In dem Werkvertrag verpflichtet sich ein Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, ein Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung (§ 631). Während bei dem Dienstvertrag die Verpflichtung in einer bestimmten Arbeitstätigkeit besteht, ist sie bei dem Werkvertrag auf ein Arbeitserzeugnis gerichtet. Der Werkvertrag ist demnach weit mehr mit dem Kaufvertrag als mit dem Dienstvertrag verwandt und von dem BGB. auch in ähnlicher Weise wie dieser geregelt (§§ 631 ff., vgl. Art. Werkvertrag). Im einzelnen Falle kann es allerdings schwierig sein festzustellen, ob ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag abgeschlossen ist. Entscheidend ist hierfür nicht, ob Zeitlohn oder Stücklohn vereinbart wird. Auch wenn Stücklohn gezahlt wird, kann doch ein Dienstvertrag vorliegen und in den meisten Fällen wird sogar ein solcher vorliegen. In dem Dienstvertrag kann sowohl bestimmt werden, daß der Lohn nach Zeitabschnitten bemessen und nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte entrichtet wird, wie auch daß der Lohn nach Leistung der Dienste oder Fertigstellung bestimmter Arbeitserzeugnisse zu entrichten ist (BGB. § 614). Auch darin liegt nicht der Unterschied, daß bei dem Dienstvertrag die Arbeit nach Anweisung des Dienstherrn zu verrichten wäre, bei dem Werkvertrag aber in freier Tätigkeit, so daß nur das vereinbarte Werk fehlerfrei und mit den zugesicherten Eigenschaften herzustellen wäre. In dem Dienstvertrage kann der Dienstpflichtige sich verpflichten, den Anweisungen des Arbeitsherrn über die Ausführung der Arbeit Folge zu leisten, es ist dies aber für den Dienstvertrag nicht wesentlich. Die Pflicht des Dienstpflichtigen kann auch darin bestehen, nach bestem Wissen und Können die Arbeit auszuführen, ohne daß dem Arbeitgeber das Recht zustünde, für die Arbeit Anordnungen zu treffen. Es kommt auf den Inhalt des einzelnen Vertrags an. Da, wo es sich um höhere geistige Dienstleistungen handelt, wie bei dem Berufe der Schriftsteller, Lehrer, Künstler usw., wird im Zweifel anzunehmen sein, daß der Dienstpflichtige in freier Tätigkeit seine Arbeit auszuführen hat. Bei den Dienstverträgen der Aerzte, Rechtsanwälte usw. wird es sogar vielfach durch die Berufspflichten ausgeschlossen sein, daß der Arzt oder Rechtsanwalt anders als nach bestem Wissen und Können seinen Beruf ausübt. Der wesentliche Unterschied besteht nur darin, daß bei dem Dienstvertrag die Verpflichtung auf die Ausübung einer Arbeitstätigkeit, bei dem Werkvertrag auf Herstellung eines Werkes gerichtet ist. Insbesondere wird bei der Hausindustrie wohl zu beachten sein, ob das Verhältnis der Hausindustriellen zu dem Unternehmer auf einem Dienstvertrage, einem Werkvertrage oder einem Kaufvertrage beruht (s. d. Art. Hausindustrie).

2. Pflichten des Dienstpflichtigen. In dem Dienstvertrag gibt das Gesetz die allgemeine Rechtsform, in welcher die Verpflichtung zu Dienstleistungen jeder Art übernommen werden kann, vorausgesetzt, daß die Dienstleistung nicht verboten ist

und nicht den guten Sitten zuwiderläuft (BGB. § 138). Der Vereinbarung der Parteien ist es überlassen, die Dienstleistung selbst sowie die Art und Weise, in welcher die Arbeit auszuführen ist, zu bestimmen. Die Leistung, die übernommen wird, kann eine individuell bestimmte und einmalige sein. Die Verpflichtung kann aber auch dahin gehen, während der Dauer des Dienstverhältnisses alle von dem Dienstherrn angeordneten Arbeiten einer bald mehr, bald weniger bestimmten Art auszuführen. Nur in diesem letzteren Falle liegt nach der Auffassung des Lebens ein Dienstverhältnis vor. Nicht immer, aber vielfach wird damit die Verpflichtung verbunden sein, dem Dienstherrn Treue zu halten und Achtung zu erweisen sowie über die Dienstangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Auch soweit derartige Verpflichtungen in dem Dienstvertrag nicht ausdrücklich bestimmt sind, ergeben sie sich häufig stillschweigend aus der Sitte und dem für Verträge dieser Art üblichen Herkommen, das an verschiedenen Orten verschieden sein kann. Auch die Dienstverträge sind so auszulegen und die Leistungen des Dienstpflichtigen wie des Dienstberechtigten so zu bewirken, wie Treue und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (BGB. §§ 157, 242).

Besondere Verpflichtungen liegen dem Dienstpflichtigen ob, wenn er es übernommen hat, bestimmte Geschäfte, seien es Rechtsgeschäfte oder tatsächliche Geschäfte, zu besorgen. Zunächst ist derjenige, welcher zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist (wie z. B. die nach Gew.-O. § 36 öffentlich bestallten Gewerbetreibenden, ferner Hebammen usw.) oder sich hierzu öffentlich oder einer bestimmten Person gegenüber erboten hat, verpflichtet, den Antrag auf Abschluß des Dienstvertrags, sofern er ihn nicht annehmen will, unverzüglich unter Mitteilung an den Antragsteller abzulehnen (BGB. §§ 663, 675). Sodann ist derjenige, welcher die Besorgung fremder Geschäfte übernimmt, verpflichtet, dem Dienstberechtigten die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Geschäfts Rechenschaft abzulegen. Er hat alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, dem Dienstberechtigten herauszugeben. Von den Anordnungen des Dienstberechtigten kann er zwar abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde, aber ohne vorherige Genehmigung doch nur, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§§ 665, 667, 675).

In der Regel will der Dienstberechtigte durch den Dienstvertrag (im Gegensatz zu dem Werkvertrage) sich die persönliche Dienstleistung des Verpflichteten sichern, wie dieser nur einer bestimmten Person Dienste leisten will. Im Zweifel, d. h. sofern nicht aus dem Inhalt des Vertrags und den Umständen zu entnehmen ist, daß die Parteien das Gegenteil gewollt haben, hat deshalb der Verpflichtete die Dienste in Person zu leisten und kann der Berechtigte seinen Anspruch auf die Dienste nicht auf andere Personen übertragen (BGB. § 613). Demgemäß führt im Zweifel die dauernde Arbeitsunfähigkeit sowie der Tod des Dienstpflichtigen die Beendigung des Dienstverhältnisses herbei, während dagegen nach dem Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Berechtigten das Verhältnis im Zweifel fortdauert und dessen Ansprüche und Pflichten kraft Gesetzes auf die Erben übergehen.

Wenn die Dienstleistung in der Besorgung von Geschäften besteht, so gelten diese Sätze zwar auch, aber das Gesetz enthält besondere Vorschriften für den Fall, daß durch die plötzliche Unterbrechung der Geschäftsführung Nachteile für den Dienstberechtigten entstehen würden. Erlischt das Vertragsverhältnis durch Tod des Dienstverpflichteten, so hat sein Erbe den Tod dem Dienstberechtigten unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzusetzen, bis der Berechtigte anderweit Fürsorge treffen kann. Ist der Vertrag nur auf Lebzeiten des Dienstberechtigten abgeschlossen und erlischt er demgemäß durch dessen Tod, so hat der Dienstverpflichtete, wenn Gefahr mit dem Aufschub verbunden ist, nichtsdestoweniger die Besorgung des übertragenen Geschäftes so lange fortzusetzen, bis der Erbe des Dienstberechtigten anderweit Fürsorge treffen kann. Insoweit gilt in beiden Fällen das Vertragsverhältnis als fortbestehend (§§ 672, 673, 675).

3. Pflichten des Dienstberechtigten. Eingehender als die Pflichten des Dienstverpflichteten sind durch das Gesetz die Pflichten des Dienstberechtigten normiert und zwar zum Teil durch Rechtssätze, welche eine absolute Geltung in Anspruch nehmen und durch eine Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen werden können. Der Dienstberechtigte ist zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Eine solche gilt auch als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nach der Verkehrssitte wie nach den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten nur gegen eine Vergütung

zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist, sofern eine obrigkeitliche Taxe besteht, die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612). Läßt sich nicht feststellen, daß eine Vergütung in bestimmtem Betrage üblich ist, so hat der Dienstpflichtige den Betrag nach billigem Ermessen zu bestimmen. Entspricht seine Bestimmung der Billigkeit nicht oder trifft er sie nicht in angemessener Zeit, so wird durch richterliches Urteil der Betrag festgesetzt (BGB. §§ 315, 316). Die Vergütung wird in der Regel in Geld bestehen, doch ist dies nicht erforderlich. Sie kann nach ausdrücklicher Vereinbarung oder nach Herkommen auch ganz oder zum Teil in Gewährung des Unterhaltes, in Naturalien usw. bestehen. Erst nach der Leistung der Dienste ist sie zu entrichten. Ist sie aber nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (§ 614).

Nicht selten kommt der Fall vor, daß der Dienstpflichtige ohne sein Verschulden nicht in der Lage ist, die vertragsmäßigen Dienste zu leisten. Es finden dann die allgemeinen Rechtssätze über Unmöglichkeit der Leistung sowie über Verzug des Schuldners oder Gläubigers in Vertragsverhältnissen Anwendung (s. die Artt. Schuldverhältnisse, Vertrag). Jedoch hat das Bürgerliche Gesetzbuch für zwei Fälle hiervon abweichende Rechtssätze gegeben, durch welche der Dienstpflichtige wesentlich günstiger gestellt wird. Ist der Dienstpflichtige bereit, die Dienste zu leisten, kommt aber der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, d. h. tut er seinerseits nicht dasjenige, was erforderlich ist, damit der Dienstpflichtige die Dienste leisten kann, so wird nach allgemeinen Rechtssätzen (BGB. §§ 300—304) der Dienstpflichtige dadurch nicht von der Verpflichtung, die Dienste später zu leisten, befreit. Es tritt nur eine Veränderung seiner Haftung und eine Erweiterung seiner Rechte ein. Nach § 615 des BGB. kann dagegen der Dienstpflichtige in diesem Falle für die infolge des Verzugs des Dienstberechtigten nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zu einer nachträglichen Leistung der Dienste verpflichtet zu sein. Doch ist der Dienstherr berechtigt, von dem Betrage der Vergütung den Wert desjenigen abzuziehen, was der Verpflichtete infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Ob der Dienstherr mit oder ohne Verschulden in Verzug kommt, ist hierfür gleichgültig.

Wichtiger noch ist der zweite Fall. Wird der Dienstpflichtige durch einen in seiner Person liegenden Grund, wenn auch ohne sein Verschulden, an der Dienstleistung verhindert, so verliert er nach dem BGB. § 323 auch den Anspruch auf Vergütung. Wenn jedoch die Verhinderung nur „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ andauert, dann bleibt nach BGB. § 616 der Dienstherr zur Gewährung der Vergütung verpflichtet. Das Gesetz geht davon aus, daß der Arbeitgeber, welcher während der Zeit, wo der Arbeiter arbeiten kann, seine Arbeitskraft ausnutzt, auch die Kosten des Unterhaltes des Arbeiters wenigstens für die Zeit einer kurzen, vorübergehenden Störung in der Verwertung der Arbeitskraft zu bestreiten hat. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse hat das Gesetz den Zeitraum, für welchen der Arbeitgeber die Vergütung weiter zu gewähren hat, nicht näher bestimmt (vgl. dagegen Gew.-O. § 133 c Abs. 2, HGB. § 63 und die Artt. Gewerbegesetzgebung und Handelsgehilfen). In dem einzelnen Falle ist unter Würdigung aller Umstände zu entscheiden, ob die Unterbrechung eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit gedauert hat. Der Arbeitgeber hat demnach die Vergütung weiter zu gewähren, wenn der Dienstpflichtige ohne sein Verschulden durch vorübergehende Krankheit, militärische Dienstleistung, Krankheit oder Todesfall in seiner Familie, wohl auch durch unverschuldete Untersuchungshaft verhindert wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn ihm jedoch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung Krankengeld oder andere Leistungen (Anstaltspflege usw.) zukommen, so darf der Dienstherr deren Betrag von der Vergütung abrechnen.

Weitergehend ist die Verpflichtung des Dienstherrn, wenn der Dienstverpflichtete in einem dauernden Dienstverhältnisse, welches seine Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, steht und in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen ist. Erkrankt der Dienstpflichtige und hat er die Erkrankung nicht selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, so ist der Dienstherr verpflichtet, auf die Dauer von sechs Wochen ihm entweder in seinem Hause die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren oder ihn auf seine Kosten in einer Krankenanstalt verpflegen zu lassen. In beiden Fällen kann er die Kosten auf die für die Zeit der Er-

krankung geschuldete Vergütung anrechnen. Doch tritt diese Verpflichtung des Dienstherrn nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Nicht aber ist es in diesem Falle erforderlich, daß die Versicherung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung besteht (BGB. § 617). Dieser Rechtsanspruch, welchen der Dienstpflichtige auf Verpflegung im Falle der Erkrankung hat, kann im voraus durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden (BGB. § 617). — Hatte schon bisher nach den Gesindeordnungen der meisten Staaten (s. den Art. Gesinde) eine solche Verpflichtung der Dienstherrschaft gegenüber dem Hausgesinde obgelegen, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch sie nun verallgemeinert. Die sittliche Pflicht, welche durch die Aufnahme in die Hausgemeinschaft begründet wird, ist dadurch zu einer Rechtspflicht erhoben worden.

Schon nach allgemeinen Rechtssätzen (BGB. § 242) ist der Dienstherr verpflichtet, den Dienstpflichtigen tunlichst gegen Gefahren für Leib und Leben, welche mit der Vornahme der Arbeit verbunden sind, insoweit zu schützen, als er selbst Einrichtungen, die zur Ausführung der Dienste erforderlich sind, bereit zu stellen hat. Diese Verpflichtung hat das Gesetzbuch im Interesse der Arbeiter erweitert und schärfer bestimmt (§ 618) und zugleich ihre vertragsmäßige Beschränkung oder Aufhebung ausgeschlossen (§ 619). Demgemäß hat der Dienstherr Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, sowie Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr außerdem in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind (§ 618).

4. Kündigung und Beendigung des Dienstverhältnisses. Ist das Dienstverhältnis nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden, so kann es unter Einhaltung der vereinbarten oder der im Gesetzbuch (§ 621 bis 624) näher bestimmten Kündigungsfristen gekündigt werden. Im allgemeinen richtet sich die Kündigungsfrist nach den Zeitabschnitten, nach welchen die Vergütung bemessen wird. Jedoch kann den Lehrern, Erziehern, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, überhaupt den mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art angestellten Personen, deren Erwerbsfähigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen wird (§ 622). Ist das Dienstverhältnis, das gekündigt wird, ein dauerndes, d. h. ein solches, das nach seinen Zwecken oder nach der Absicht der Parteien für längere Zeit eingegangen wird (wenn vielleicht auch kurze Kündigungsfristen vereinbart werden), dann hat der Dienstherr nach der Kündigung dem Dienstpflichtigen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu geben (§ 629). Auch sei hier gleich bemerkt, daß bei der Beendigung eines solchen dauernden Dienstverhältnisses der Verpflichtete von dem Dienstherrn ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern kann. Nur wenn der Verpflichtete dies ausdrücklich verlangt, darf der Dienstherr auch über die Leistungen und die Führung im Dienste das Zeugnis erstrecken. Ein Zeugnis, das gegen den Willen des Dienstverpflichteten Angaben hierüber enthält, kann zurückgewiesen werden (§ 630).

Wie sich schon aus den bisher angeführten Bestimmungen ergeben hat, erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch in vollem Umfange an, daß das Dienstverhältnis nicht ein rein wirtschaftliches Verhältnis ist, sondern daß es die Persönlichkeit des Dienstpflichtigen ergreift und vielfach ein persönliches Vertrauensverhältnis zu seiner Voraussetzung hat. Das Gesetz hat auch für die Kündigung des Dienstverhältnisses die hieraus sich ergebenden Folgerungen gezogen.

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es trotzdem von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann 6 Monate (§ 624).

Ein jedes Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626). Ob ein Grund wichtig genug ist, um die Auflösung des Dienstverhältnisses zu rechtfertigen, hat das Gesetz dem Richter überlassen im Streitfalle zu bestimmen. Es hat den Begriff nicht näher umgrenzt. Aber es ist davon ausgegangen, daß dem Dienstherrn wie dem Dienstpflichtigen die Fortsetzung des Dienst-

verhältnisses nicht zugemutet werden könne, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen, deren Vorhandensein bei Eingehung des Verhältnisses angenommen werden mußte, in Wegfall kommen. Es braucht dies keineswegs immer durch ein Verschulden des einen Teils herbeigeführt worden zu sein. Auch eine völlige Veränderung der Vermögensverhältnisse des einen Teils wird eine Kündigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

Endlich ist aber auch die Kündigung zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen bei solchen Dienstverhältnissen zulässig, in welchen der Dienstpflichtige, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Es kommen hier insbesondere Aerzte, Künstler, Lehrer, Rechtsanwälte in Betracht, die sich zur Leistung ihrer Berufsarbeiten verpflichtet haben. Das Verhältnis soll hier durchaus auf beiderseitigem Vertrauen beruhen und demgemäß auch jeder Partei ein freies Kündigungsrecht zustehen, wenn das Vertrauen nicht mehr vorhanden ist. Doch darf der Verpflichtete nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 627). Dadurch ist dem Mißbrauch des Kündigungsrechts vorgebeugt.

Literatur: *Vgl. die Lehrbücher des Privatrechts über die Dienstmiete und den Dienstvertrag. Hervorzuheben sind:* ***Windscheid-Kipp,*** *Lehrbuch der Pandekten § 401. —* ***Dernburg,*** *Lehrbuch der Pandekten II § 113. —* ***Derselbe,*** *Lehrbuch des preußischen Privatrechts II §§ 191, 192. —* ***Danckwardt,*** *Der Arbeitervertrag, in den Jahrb. für Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechtes XIV (1875) S. 228fg. —* ***Schreiber,*** *Der Arbeitsvertrag nach österreichischem Privatrecht (1887). — Motive des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich II, S. 455—477. —* ***W. Endemann,*** *Die rechtliche Behandlung der Arbeit, im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. XII S. 641fg. — Ueber den Dienstvertrag nach dem BGB. die Kommentare zu dem BGB. von* ***Planck, Staudinger, Neumann*** *zu §§ 611fg. —* ***F. Endemann,*** *Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. I (8. Aufl. 1903) S. 1087fg. —* ***Dernburg,*** *Das Bürgerl. Recht des Deutschen Reichs, Bd. II §§ 304fg. —* ***Cosack,*** *Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. I § 143. —* ***Lotmar,*** *Der Arbeitsvertrag, Bd. I (1902), Bd. II (1908, konnte nicht mehr benutzt werden). —* ***G. Rümelin,*** *Dienstvertrag und Arbeitsvertrag (1905). —* ***Massé,*** *Législation du travail et lois ouvrières (Paris 1904). — Die wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Erörterungen über den Arbeitsvertrag berücksichtigen fast ausschließlich nur den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter. Hervorzuheben sind:* ***Schmoller,*** *Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch, in Ztschr. f. Staatsw. 30, 449fg. —* ***Derselbe,*** *Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre (1904) S. 726fg. —* ***Brentano*** *in Schönberg I (1. Aufl.) S. 920fg. —* ***Derselbe,*** *Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, 1879.*

Edg. Loening.

Arbeitsvertragsbruch.

1. Begriff und Inhalt des Arbeitsvertrages. 2. Der Vertragsbruch des Arbeiters. 3. Die Rechtsfolgen dieses Vertragsbruches: a) Mittelalterliches Recht; b) Neueres Recht; c) Reichsrecht. 4. Der Vertragsbruch des Arbeitgebers. 5. Die neueren Gesetzentwürfe über Bestrafung des Vertragsbruches 6. Die Novelle zur Gew.-O. v. 1./VI. 1891. 7. Aufforderung zum Bruch des Arbeitsvertrages.

1. Begriff und Inhalt des Arbeitsvertrages. Arbeitsvertrag ist im allgemeinen jeder Vertrag, der die Vornahme irgendwelcher, nicht in bloßer Sachhingabe bestehender Tätigkeit (Arbeit, Dienste) gegen Entgelt zum Gegenstand hat: der Dienstvertrag bezw. Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§ 611fg., 631fg.). In einem engeren, rechtlich wie wirtschaftlich erheblichen und hier allein in Betracht kommenden Sinn versteht man dagegen unter Arbeitsvertrag diejenige Vereinbarung zweier Personen, kraft welcher die eine (der Arbeiter oder Arbeitnehmer) sich der anderen (dem Arbeitgeber) gegen eine von letzterem zu gewährende Vergütung (Lohn) zur persönlichen Verrichtung gewisser körperlicher, durch einen dauernden wirtschaftlichen Zweck fortlaufend geforderter Arbeiten für einen konkret bestimmten Zeitraum verpflichtet. Eine solche konkrete Zeitbestimmung für die zu leistenden Arbeiten, deren Endpunkt von vorn herein bestimmt oder durch eine sei es vertraglich, sei es gesetzlich näher normierte Kündigung herbeigeführt werden kann, ist für den Arbeitsvertrag in diesem Sinne von wesentlicher Bedeutung. Sie bezeichnet nicht bloß die Dauer des Vertragsverhältnisses oder das Maß der Arbeitsleistungen, auch nicht bloß die Zeit, zu welcher oder innerhalb welcher die zugesagten Arbeiten zu verrichten sind; sie macht den Arbeitsvertrag nicht etwa zu einem einfachen Fixgeschäft mit der Wirkung, daß bei Nichteinhaltung der Zeit der andere Teil, statt Nachleistung zu verlangen, nach Belieben vom Vertrag zurücktreten kann (BGB. § 361, HGB. v. 10./V. 1897 § 376). Vielmehr liegt die Bedeutung

dieser Zeitbestimmung vor allem darin, daß sie den Vertragsgegenstand selbst, die zu leistenden Arbeiten, individualisiert. Es sollen bei einem solchen Vertrag weder bestimmte Einzelarbeiten noch ein abstraktes Maß von Arbeiten bestimmter Art geleistet werden, sondern gerade diejenigen Arbeiten bestimmter Art, welche für den andauernden wirtschaftlichen Zweck eben während dieser Vertragszeit erforderlich werden. Durch die Verknüpfung mit einem bestimmten, konkreten Zeitraum werden die den Vertragsgegenstand bildenden Arbeiten von anderen gleichartigen und demselben Zweck dienenden Arbeiten unterschieden; sie verlieren damit gleichsam den fungibeln Charakter, werden spezifiziert und (zeitlich) individualisiert. Eben diese Individualisierung wie die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Arbeiten gibt dem Arbeitsvertrag in diesem Sinne seinen besonderen rechtlichen Charakter, dem die Rechtsordnung, wo immer das Leben derartige Verträge erzeugt, Rechnung tragen muß und tatsächlich Rechnung trägt. (Hieran wird durch die kurzsichtigen, lediglich auf römisches Recht und romanistisch gestaltete Verträge achtenden Einwendungen, welche Löwenfeld in der am Schlusse genannten Schrift gegen die Darlegung in der 1. Auflage des Handwörterbuchs erhoben hat, nicht das mindeste geändert.)

Die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Arbeiten macht eine solche zeitliche Individualisierung möglich, aber auch notwendig. Die Arbeiten sollen einem dauernden wirtschaftlichen Zweck dienen; dies kann sein die Bewirtschaftung eines Hauswesens oder eines Grundstücks, der Betrieb eines Bergwerks, eines industriellen oder eines sonstigen Gewerbes. Alle diese Wirtschaften und Betriebe erfordern für die ganze Zeit ihrer Dauer die ununterbrochen fortgesetzte Vornahme je gewisser Arten von körperlicher Tätigkeit. Sofern der Wirtschaftsinhaber oder Betriebsunternehmer diese Tätigkeiten nicht in Person verrichten kann oder will, muß er sich dazu dritter Personen als seiner Gehilfen (Gesellen, Gesinde) bedienen, und er muß dabei weiter, um die Wirtschaft oder den Betrieb nicht stillstehen oder sonst stören zu lassen, dafür Sorge tragen, daß in jedem Zeitabschnitte für die gerade jetzt erforderlichen Arbeiten die nötigen Kräfte zur Verfügung stehen. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß die zu benutzenden Gehilfen je für eine bestimmte konkrete Zeit zur Verrichtung der gerade in diese Zeit fallenden Arbeiten berufen werden. Das durch den Gesamtbetrieb erforderte Gesamtmaß von Arbeiten muß gewissermaßen in zeitliche Abschnitte zerlegt und jedem Gehilfen ein solcher zeitlicher Arbeitsteil als Pensum zugewiesen werden.

Erfolgt daher die Berufung der Gehilfen durch Vertrag, so wird dieser selbst auf die Uebernahme je eines zeitlich bestimmten Arbeitsteils zu richten sein, und die Verpflichtung des Gehilfen, des Arbeitnehmers, geht dann dahin, eben diesen vereinbarten Arbeitsteil, d. h. also die durch die Wirtschaft oder das Gewerbe des Arbeitgebers innerhalb der Vertragszeit erforderten Arbeiten während dieser Zeit zu verrichten, diese Wirtschaft oder dieses Gewerbe während dieser Zeit durch seine Tätigkeit zu unterstützen und im Gange zu erhalten. Hierin sowie in dem weiteren Umstande, daß solche Arbeiter ihre Arbeiten nach näherer Anordnung und unter Leitung des Arbeitgebers, des Herrn der Arbeit, zu verrichten haben, daß sie diesem damit für die Vertragszeit untergeordnet sind (Gew.-O. § 121), tatsächlich aber leicht in noch weitergehende Abhängigkeit von demselben geraten, liegt der Grund der besonderen Bedeutung des Arbeitsvertrags für das wirtschaftliche und soziale Leben der Nation.

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers hat die Vertragszeit nicht die gleiche Bedeutung. Seine Verpflichtung ist nicht gerichtet auf Gewährung bestimmter Arbeiten, auf Zulassung des Arbeiters zur Arbeit während der Vertragszeit. Bezüglich der vertragsmäßigen Arbeiten ist der Arbeitgeber vielmehr nur forderungsberechtigt und es steht in seinem Belieben, ob er sich dieselben leisten lassen oder ob er darauf verzichten will.[1]) Verpflichtet ist er allein zur Zahlung des vereinbarten Lohnes und etwa, wie beim Hausgesindevertrag und beim seemännischen Heuervertrag, zur Gewährung von Kost und Unterkunft. Durch die Vertragszeit wird also nicht der konkrete Gegenstand seiner Verpflichtung bestimmt, sondern nur deren Umfang, sofern dieser Umfang (der Betrag des zu zahlenden Lohnes, die Quantität und Dauer der zu gewährenden Kost und Unterkunft, bezw. die Höhe der für letztere erforderlichen Aufwendungen) nach der Länge der Vertragszeit oder nach periodischen Abschnitten derselben berechnet wird.

Hieraus ergibt sich, daß auch die Verletzung oder der Bruch des Arbeitsvertrags auf seiten des Arbeitgebers anders gestaltet ist als auf seiten des Arbeiters und daß daher auch die rechtlichen Folgen des Arbeitsvertragsbruches verschieden normiert sein können, je nachdem es sich um

[1]) Nur ist bei dem Werkvertrag nach BGB. § 640 der Besteller zur Abnahme des vertragsmäßig hergestellten Werks verpflichtet.

einen Bruch seitens des einen oder des anderen Kontrahenten handelt.

Außer und neben den durch den Arbeitsvertrag selbst übernommenen Verpflichtungen sind den Arbeitgebern und teilweise auch den Arbeitnehmern durch die neuere Gesetzgebung noch gewisse besondere Pflichten in bezug auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis auferlegt (vgl. BGB. §§ 617 fg., 630, EG. dazu Art. 95, HGB. §§ 60 fg., 73, Gew.-O. §§ 105 b fg., 107, 111, 113, 120 fg., 134 a fg., 154). Von diesen und ihrer Verletzung ist im weiteren, da es sich nicht um eigentlich vertragliche Verpflichtungen handelt, abzusehen.

2. Der Vertragsbruch des Arbeiters. Ein Bruch des Arbeitsvertrags, d. h. eine Verletzung der durch diesen begründeten rechtlichen Verpflichtungen, liegt auf seiten des Arbeiters dann vor, wenn er die vertragsmäßig bestimmten oder innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen ihm zugewiesenen Arbeiten während der Vertragsdauer je zu der gehörigen Zeit ganz oder teilweise nicht verrichtet, sei es daß er dieselben gar nicht anfängt (Nichtantritt des Dienstes oder der Arbeit), oder daß er dieselben vor Ablauf der Vertragszeit, insbesondere einer etwaigen Kündigungsfrist, einstellt, nicht fortsetzt (vorzeitiges Verlassen des Dienstes, Arbeitseinstellung). Wo die Vertragsdauer auf jederzeitige Kündigung ohne Kündigungsfrist, sonach auf den bloßen Willen der Kontrahenten gestellt ist, wird letztere Art von Vertragsverletzung nicht leicht vorkommen, da hier die Arbeitseinstellung selbst regelmäßig als Kündigung erscheinen und daher mit der Vertragszeit auch die vertraglichen Verpflichtungen des Arbeiters beendigen wird. Auch dann ist eine Vertragsverletzung nicht vorhanden, wenn der Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit aus einem Grunde verweigert, welcher ihn nach gesetzlicher Bestimmung oder auf Grund einer solchen nach richterlichem Ermessen auch vor Ablauf der Vertragszeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Verlassen der Arbeit, d. h. zur einseitigen Auflösung des Vertrags berechtigt (vgl. z. B. Preuß. Gesinde-O. v. 8./XI. 1810 §§ 136 fg., Preuß. Berg-G. v. 24./VI. 1865 § 83, R.-Gew.-O. § 124, R.-Seem.-O. von 1902 § 74). Zu diesen Rücktrittsgründen gehört niemals der Umstand, daß der Inhalt der (vom Arbeiter angenommenen) Vertragsbedingungen einseitig vom Arbeitgeber festgesetzt worden war, wohl aber der Fall, daß der Arbeitgeber selbst seinen Verpflichtungen gegen den Arbeiter, insbesondere zur richtigen Zahlung des Lohnes, nicht nachkommt; ja, die neuere Gesetzgebung gestattet überhaupt einseitige Aufhebung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt“ (BGB. §§ 626, 628, HGB. §§ 70, 71, Gew.-O. § 124 a, 133 b, d).

Das Unrecht, welches, abgesehen von letzteren Fällen, in dem Nichtantritt des Dienstes wie in der vorzeitigen Arbeitseinstellung enthalten ist, ist an sich und abgesehen von den möglichen Rechtsfolgen privater Natur; es richtet sich nicht gegen ein Recht des Staates, sondern gegen den privaten Anspruch des Arbeitgebers auf Leistung der versprochenen Arbeiten; dieser allein ist der Verletzte. Sofern die zu leistenden Arbeiten einen Vermögenswert darstellen, kann ihm durch Nichtleistung derselben zugleich ein Vermögensschaden zugefügt werden. Vermögenswert aber haben solche Arbeiten einmal als Gegenleistung für den zu zahlenden Lohn und außerdem als Mittel zur Erzielung von Gewinn oder zur Abwehr von Verlust in dem Wirtschafts- oder Gewerbebetriebe, dem sie zu dienen bestimmt sind. Der durch einen solchen Vertragsbruch herbeigeführte Vermögensschaden kann daher entweder darin liegen, daß für die nichtgeleisteten Arbeiten bereits im voraus ein Lohn bezahlt worden war, oder darin, daß infolge der Nichtleistung der Arbeiten dem Arbeitgeber in seinem Betriebe Gewinne entgangen oder Verluste erwachsen sind. Dagegen wird eine Vermögensbeschädigung dann nicht eintreten, wenn einerseits der vertragsbrüchige Arbeiter einen Lohn noch nicht empfangen hatte und es andererseits dem Arbeitgeber ohne größeren Lohnaufwand gelingt, zur Verrichtung der im Stiche gelassenen Arbeiten alsbald andere Kräfte heranzuziehen und so den aus dem Vertragsbruche drohenden wirtschaftlichen Nachteil von sich abzuwenden. Das im Vertragsbruche des Arbeiters liegende Unrecht, die Rechtsverletzung als solche, bleibt freilich trotzdem auch hier bestehen.

Steht der Arbeitgeber kraft seines Gewerbebetriebes in rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen, so kann der Vertragsbruch des Arbeiters mittelbar auch zu einer Schädigung dieser führen, und zwar nicht nur zu einer Schädigung am Vermögen, sondern auch an Leib und Leben, sofern der Betrieb eben auf den Schutz dieser Güter oder mit darauf gerichtet ist. Hat infolge eines solchen Vertragsbruches (z. B. seitens eines Eisenbahnarbeiters, eines Schiffsmanns, eines Feuerwehrmannes) eine Person den Tod oder eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, so geht der Vertragsbruch in das Delikt der Tötung oder Körperverletzung über, begangen durch rechtswidrige Nichtverhinderung des schädlichen Erfolges.

Seiner äußeren Erscheinung nach ist das im Vertragsbruche liegende Unrecht ein rein

passives; es besteht in einem Nichthandeln, einer bloßen Unterlassung. Verübt ist diese rechtswidrige Unterlassung zu der Zeit, in welcher gehandelt, gearbeitet werden sollte. Da nun der Arbeiter in jedem vertragsmäßig zur Arbeit bestimmten (und gesetzlich — Gew.-O. §§ 105a fg., 120, 135 fg. — nicht ausgeschlossenen) Teile der Vertragszeit zu arbeiten verpflichtet ist, so liegt das Unterlassungsdelikt vollendet vor, wenn er auch nur in einem solchen Zeitteile die in diesen fallenden Arbeiten nicht verrichtet hat; dasselbe ist aber einer quantitativen Steigerung fähig bis zur Versäumung der ganzen vertraglichen Arbeitszeit, eine Steigerung, die sich durch das einfache Verstreichen der Arbeitszeit vollzieht.

Die oben hervorgehobene enge Verknüpfung der vertraglich zu leistenden Arbeiten mit der Vertragszeit verleiht dieser rechtswidrigen Unterlassung noch einen besonderen Charakter. Während nämlich die Unterlassung rechtzeitiger Leistung sonst (und zwar, sofern kein Rücktritt erfolgt, auch bei sog. Fixgeschäften, vgl. oben sub 1) nur einen Rechtsverzug, d. h. ein zeitweiliges, vorübergehendes Unrecht darstellt, welches durch nachfolgende, sei es freiwillige, sei es erzwungene Leistung wieder beseitigt werden kann, ist dagegen hier, wo es sich nicht um bloß generisch bestimmte, sondern um zeitlich individualisierte Arbeiten handelt, — um diejenigen, welche gerade in die Vertragszeit bezw. je in ihre einzelnen Teile hineinfallen, — eine solche nachträgliche Erfüllung des Vertrages nach ganz oder teilweise verstrichener Vertragszeit nicht möglich. Von der Einhaltung dieser Zeit hängt hier die Identität des Geschuldeten und des Geleisteten ab. Mit dem Ablaufe dieser Zeit sind diejenigen Arbeiten, zu welchen sich der Arbeiter verpflichtet hatte, unmöglich geworden; sie können nicht mehr vorgenommen werden, weder freiwillig noch zwangsweise, eben weil ihre Zeit vorüber ist. Nachträgliche Arbeit wäre nicht mehr Vertragserfüllung. Diese Wirkung vollzieht sich schrittweise mit dem Verstreichen eines jeden Moments der vertraglichen Arbeitszeit, in welchem rechtswidrig nicht gearbeitet wird; mit jedem solchen Moment wird ein Teil des Vertragsgegenstandes, der geschuldeten Arbeiten unmöglich und der Vertrag daher insoweit unerfüllbar.

Der Vertragsbruch des Arbeiters charakterisiert sich daher, im Gegensatz zu anderen Vertragsverletzungen, trotz seiner Passivität nicht als ein bloßer Rechtsverzug, sondern als ein dauerndes, an sich nicht wieder zu beseitigendes Unrecht, gleichviel, ob er sich auf die ganze Vertragszeit oder nur auf einen Teil derselben erstreckt.

Rücksichtlich der subjektiven Verschuldung können bei diesem Vertragsbruche die gleichen Modalitäten eintreten wie bei jedem anderen Unrecht auch. Er kann schuldhaft oder schuldlos verübt werden, letzteres insbesondere infolge körperlicher Schwäche oder unverschuldeter Unkenntnis des Arbeiters von seinen Verpflichtungen. Die Schuld kann wieder bestehen entweder in rechtswidrigem Vorsatz (dolus) oder in Fahrlässigkeit des Arbeiters; doch setzt man, wenn man von Vertragsbruch spricht, gewöhnlich dolus voraus. Dieser erfordert hier, wie sonst, das Bewußtsein des Arbeiters von der ihm zur kritischen Zeit obliegenden Arbeitspflicht, und er wird durch jeden hierauf bezüglichen Irrtum, insbesondere auch durch irrige Annahme eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes, ausgeschlossen. Sofern daher das Gesetz bei jedem „wichtigen" Grunde den Rücktritt gestattet (vgl. o. S. 1178), kann auch dann von dolus kein Rede sein, wenn der Arbeiter bona fide einen „wichtigen" Grund zum Nichtantritt oder Verlassen der Arbeit gegeben glaubte. Im übrigen ist das Motiv, aus welchem, und der Zweck, zu welchem die Arbeit vorsätzlich nicht angetreten oder verlassen wird, gleichgültig und ebenso, ob der Arbeiter beim Verlassen der Arbeit die Absicht späterer Fortsetzung oder Wiederaufnahme hatte oder ob er dauernde Einstellung derselben beabsichtigte.

3. Die Rechtsfolgen dieses Vertragsbruches.

a) **Mittelalterliches Recht.** Vorschriften über die rechtliche Behandlung des Vertragsbruchs der Arbeiter finden sich im deutschen Rechte erst seit der Periode der Rechtsbücher. Das ältere Recht kennt einen Arbeitsvertrag in dem hier besprochenen Sinne überhaupt noch nicht; die betreffenden Arbeiten werden von Leibeigenen und Hörigen verrichtet, nicht auf Grund eines Vertrages, sondern auf Grund ihrer Untertanenpflicht. Erst mit der Entwickelung eines freien Handwerkerstandes in den Städten einerseits und der Verarmung eines Teiles der Gemeinfreien und dem dadurch bewirkten Herabsinken derselben in die nichthörige dienende Klasse andererseits kommt der freie Arbeitsvertrag auf, der nun von den zu ähnlichen Leistungen verpflichtenden Hörigkeitsverhältnissen streng geschieden wird. (Glosse z. Sachsensp. II, 32: knechte seyn zweyerlei; eygentlichen heyssen knechte, die eygen sein; die andern heyssen dyener vnd seind frei lewte die vns dienen; die dienen vmb lon tzu eyner zeit tzu der ander.)

Mit dem Arbeitsvertrage erscheint alsbald im Rechtsleben auch der Bruch desselben. Die ersten Bestimmungen darüber finden sich im Sachsenspiegel II, 32 und sind von da in die meisten sächsischen Quellen des 13. und 14. Jahrh. sowie in die gleichzeitigen süd-

deutschen Rechtsbücher übergegangen. Hiernach soll der Knecht, welcher seinem Herrn mutwillig, d. h. vorsätzlich und ohne rechtmäßige Ursache, aus dem Dienste entgeht, einmal seinen Lohnanspruch verlieren bezw. den bereits empfangenen Lohn zurückerstatten und außerdem dem Herrn eine dem bedungenen Lohne gleichkommende Summe bezahlen. Unter Knechten sind dabei alle Arten freier Lohnarbeiter verstanden: Hausgesinde, Handwerksgesellen, Schiffsknechte usw.

Die hier angeordnete Rechtsfolge ist eine dem Verletzten gebührende Privatstrafe, und zwar eine poena dupli, welche nach Art der dem älteren Rechte angehörigen Kompositionen sowohl den Ausgleich des begangenen Unrechts wie den Ersatz eines etwaigen Vermögensschadens bezweckt. In der folgenden Zeit hat sich aber diese an ältere Institutionen anknüpfende Privatstrafe, entsprechend der allgemeinen Entwickelung des Strafrechts, fast durchweg in eine öffentliche, d. h. der öffentlichen Gewalt verfallende Strafe verwandelt, neben welche dann ein besonderer Schadensersatzanspruch des Dienstherrn getreten ist. Als solche öffentliche Strafen für rechtswidriges Verlassen des Dienstes finden sich in den späteren Stadt- und Landrechten bis in das 16. Jahrh.: Geldbußen, Stadt- oder Landverweisung oder Untersagung des Dienstes am betreffenden Ort in verschiedener zeitlicher Ausdehnung, Gefängnis, und zwar teils allein, teils in alternativer oder auch kumulativer Verbindung. Besonders die städtischen Zunftrollen enthalten zahlreiche Strafbestimmungen dieser Art, denen man häufig durch Verträge mit anderen Städten und Zünften eine ausgedehntere und schärfere Wirksamkeit zu geben suchte. Teilweise bewahren jedoch diese öffentlichen Strafen insofern noch ein privates Element, als sie hier und da durch gütliche Einigung mit dem Herrn oder Meister über Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstes ausgeschlossen werden können.

Als ein qualifizierter Fall wird es mehrfach, besonders in den Seestädten angesehen, wenn der vertragsbrüchige Knecht, besonders ein Schiffsknecht, für die zu leistenden Arbeiten bereits Lohn empfangen hatte und diesen nun dem Herrn gewissermaßen dieblich entführt („Entlaufen mit unverdientem Lohne, mit Dienst und mit Geld"). Hier sind zum Teil wie gegen einen Dieb peinliche Strafen angeordnet, und den Flüchtigen trifft Verfestung bezw. Zunftunfähigkeit.

Diese Strafbarkeit wegen rechtswidrigen Dienstaustrittes erstreckt sich unter Umständen auch auf dritte Personen. So einmal auf denjenigen, welcher den Knecht durch Abmieten oder Abdingen während der Vertragszeit seinem Herrn abspenstig gemacht, ihn dadurch zum Bruche des Vertrages verleitet oder angestiftet hatte; sodann mehrfach auch auf denjenigen, welcher wie ein Begünstiger den entlaufenen Knecht in seinen Dienst genommen hatte. Beide haben hier und da dem ersten Herrn auch für den durch den Vertragsbruch des Knechtes entstandenen Schaden zu haften.

In ähnlich mannigfaltiger Weise wie das rechtswidrige Verlassen des Dienstes ist in den Quellen dieser Periode auch der widerrechtliche Nichtantritt desselben sowie die nur zeitweilige, mit der Absicht späterer Fortsetzung verbundene Einstellung oder Weigerung der Arbeit unter Strafe gestellt, teilweise jedoch nur in geringerem Grade. Im ersteren Falle wird der Umstand, daß das Dienstverhältnis noch nicht tatsächlich ins Leben getreten war, als Milderungsgrund angesehen.

Von Zwangsmaßregeln, durch welche der vertragsbrüchige Arbeiter zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung angehalten werden soll, von einer executio ad faciendum ist in den Quellen dieser Zeit fast nirgends die Rede. Und in der Tat ist eine solche mit der oben dargelegten Natur dieser Verpflichtungen nicht vereinbar. Die einmal versäumten Dienste können nach Ablauf der dafür bestimmten Zeit überhaupt nicht mehr geleistet, daher auch nicht erzwungen werden; ein Zwang zur Arbeit würde sich auf ein Indebitum, auf ein anderes als den Vertragsgegenstand richten. Nur insofern könnte ein Zwang als berechtigt erscheinen, als die Vertragszeit noch nicht abgelaufen und der nicht antretende oder austretende Knecht zur Aushaltung dieser Zeit, zur Verrichtung der noch ausstehenden Arbeiten genötigt werden soll. Allein ein solcher Zwang hätte, da bezüglich der noch ausstehenden, erst zukünftig vorzunehmenden Arbeiten eine wirkliche Verletzung zurzeit noch nicht vorliegt, nur einen präventiven, kautionellen Charakter; er wäre nicht Exekution zur Beseitigung einer Rechtsverletzung, nicht Rechtsfolge des stattgehabten Vertragsbruches, sondern eine Sicherheitsmaßregel zu dessen Verhütung, welche eben deshalb je nur so lange dauern kann, als letztere noch möglich ist, d. h. bis zum Ende der Vertragszeit. Nur in diesem Sinne sind in einigen Quellen des mittelalterlichen wie auch des späteren Rechts außer und neben der Strafe für rechtswidriges Nichtantreten oder Verlassen des Dienstes auch polizeiliche Zwangsmaßregeln für das Aushalten desselben zugelassen.

Eben die in der Natur dieser Verträge liegende Nichtvollstreckbarkeit hat eine strafrechtliche Behandlung ihrer Verletzung zur notwendigen Folge gehabt, und zwar auch dann noch, als die bei Nichterfüllung vollstreckbarer Vertragsleistungen nach ältestem Recht verfallenden Verzugsstrafen im Laufe des Mittelalters großenteils hinweggefallen, bezw. in Strafen wegen Nichtbefolgung richterlicher Zahlbefehle umgewandelt waren (s. unten sub 4). Denn so schwankend im übrigen die Grenzen zwischen strafbarem und nicht strafbarem Unrecht auch sein mögen: im Geiste deutscher Rechtsentwickelung hat vollstreckungsunfähiges vorsätzliches Unrecht zu seiner Ausgleichung stets der Strafe bedurft, wie sich das insbesondere von jeher bei Verletzung von Unterlassungsobligationen gezeigt hat, deren sog. Vollstreckung auch im heutigen Recht in Wahrheit nichts anderes als eine Bestrafung wegen stattgehabter Zuwiderhandlung ist (vgl. RZPO. neue Fassung § 890).

b) **Neueres Recht.** Die im bisherigen dargelegten Grundsätze des deutschen Rechts über die rechtlichen Folgen des Arbeitsvertragsbruches sind durch die Rezeption des römischen

Rechts in ihrer Geltung nicht berührt worden. Aus ähnlichen Gründen wie dem ältesten deutschen ist auch dem römischen Rechte das Institut des Arbeitsvertrages in unserem Sinne unbekannt (vereinzelte Spuren finden sich in l. 38 D. loc. 19, 2, l. 22 Cod. de loc. 4, 65), und dasselbe enthält daher auch keine Vorschriften über dessen Verletzung, welche auf das deutsche Recht unmittelbar hätten einwirken können. Bei anderweiten Vertragsverletzungen, bei Leistungsverzug und selbst bei schuldhafter Unmöglichmachung der Erfüllung, kannte das römische Recht nur die auf Interesseleistung gerichtete actio aus dem Vertrage selbst, worin die romanistische Doktrin nicht sowohl eine Deliktsfolge als vielmehr eine besondere Modalität der Haftung aus dem Vertrag erblickte, so daß der Gesichtspunkt einer Vertragsverletzung, eines dabei vorliegenden Unrechts ganz in den Hintergrund trat. Einer Uebertragung dieser römischen Bestimmungen über Verzug und Unmöglichkeit der Leistung auf den Bruch des deutschen Arbeitsvertrags wie einer Hineinzwängung des letzteren in die romanistische Vertragslehre überhaupt trat aber zunächst der Umstand entgegen, daß der Arbeitsvertrag und seine Verletzung, bei der wachsenden Bedeutung des Instituts für das wirtschaftliche Leben und bei seinem Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, auch weiterhin Gegenstand besonderer Regelung durch Reichs- wie Landesgesetze blieb, die von der Praxis natürlich nicht ignoriert werden konnten. Wohl aber hat die unter dem ausschließlichen Einfluß des römischen Rechts stehende gemeinrechtliche Doktrin ihrerseits diese Sondergesetzgebung unbeachtet gelassen und so die deutschrechtlichen Eigentümlichkeiten des Arbeitsvertrags und seiner Verletzung allmählich ganz aus dem Auge verloren: — ein Umstand, dessen nachteilige Wirkungen sich später bei den gesetzgeberischen Reformen unserer Tage (s. unten sub c S. 1182 fg. und 5 S. 1185 fg.) geltend gemacht haben und auch bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich noch scharf hervorgetreten sind (vgl. Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Leipzig 1889, S. 104 fg., 245 fg.).

Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrh. (von 1530 Tit. 31, von 1548 Tit. 24, von 1577 Tit. 25) verbieten die Annahme von Dienstboten und Knechten ohne Entlassungsschein von dem früheren Herrn; außerdem machen sie den Landesobrigkeiten zur Pflicht, für Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner Satzungen aufzurichten, „damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeit treten, und derselben Ungehorsam und eigenem Will fürkommen werde". Das Reichsgesetz gegen die Handwerksmißbräuche von 1731 setzt schwere Freiheitsstrafen, bei erschwerenden Umständen selbst Todesstrafe auf „das bisshero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austreten", insbesondere auf verabredete Arbeitseinstellung zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen, wobei es indes auf einen wirklichen Vertragsbruch gar nicht ankommt. Vielmehr erblickt man, nach Maßgabe der damaligen Zunftverfassung und unter Verkennung der vertraglichen Grundlage des ganzen Verhältnisses, in solchen Handlungen eine Auflehnung gegen die Obrigkeit. Unter diesem Gesichtspunkte haben sich derartige, wenn schon gemäßigtere Strafbestimmungen für Arbeiterkoalitionen in der Partikulargesetzgebung bis in unsere Zeit erhalten und sind für gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter sowie für Berg-, Salinen-, Gruben- u. a. Arbeiter erst durch die Reichs-Gew.-O. v. 1869 §§ 152, 154 allgemein beseitigt worden.

Abgesehen hiervon enthalten die partikularen Landes-, Polizei-, Gesinde-, Zunftordnungen, die Berg- und Seerechte des 17. und 18. Jahrh. für die verschiedenen Fälle von Verletzung des Arbeitsvertrages Bestimmungen, die im ganzen mit dem älteren Rechte übereinstimmen, nur daß die Strafen allmählich immer mehr arbiträre Gestalt annehmen, bis sie sich dann in neuerer Zeit zu mäßigen Geld- und alternativ oder subsidiär daneben stehenden Freiheitsstrafen fixieren. Dieses Recht wird dann auch vom 19. Jahrh. übernommen.

In Preußen schien man allerdings zunächst teilweise andere Bahnen einschlagen zu wollen. Das Allgemeine Landrecht hatte auf den Vertragsbruch des häuslichen Gesindes keine Strafen gesetzt; vielmehr sollte nach II, 5 §§ 51, 52, 167, 168 das den Dienst rechtswidrig nicht antretende oder verlassende Gesinde von der Obrigkeit (d. h. der Polizeibehörde) zwangsweise dazu angehalten werden und eventuell die durch Annahme eines anderen Dienstboten entstehenden Mehrkosten zu ersetzen schuldig sein. Allein bereits die Gesinde-O. v. 8./XI. 1810, welche nach Aufhebung der Gutsuntertänigkeit auch das ländliche Gesinde mit umfaßte und deren Bestimmungen durch Kabinettsorders vom 23./XI. 1831 und 23./IX. 1835 auf das Verhältnis der See- und Stromschiffer zu der Schiffsmannschaft ausgedehnt wurden, drohte in §§ 51, 167, 168 dem vertragsbrüchigen Gesinde neben dem Zwange zur Aushaltung des Vertrages subsidiär eine Geldstrafe von 2 bis 10 Talern und bei Unvermögen verhältnismäßiges Gefängnis an; im Falle des rechtswidrigen Verlassens des Dienstes sollte diese Strafe eintreten, wenn die Herrschaft das Gesinde nicht wieder annehmen will. Aehnliches bestimmten die Gesindeordnungen vom 19./VIII. 1844 für die Rheinprovinz und vom 11./IV. 1845 für Neu-Vorpommern und Rügen. Ein Gesetz vom 24./IV. 1854 machte sodann die Strafbarkeit des Vertragsbruches der Dienstboten, der Stromschiffsknechte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unabhängig von dem Eintreten oder Gelingen des exekutivischen Zwanges und knüpfte dieselbe vielmehr für alle Fälle an den Strafantrag der verletzten Dienstherrschaft. Gesetze vom 6./II. 1878 und 27./VI. 1886 führten ähnliche Bestimmungen auch in Schleswig-Holstein sowie in Hessen-Nassau ein.

Für Seeschiffsleute blieben außerdem zunächst in Kraft die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II, 8 §§ 1546 fg., wonach ein vor Vollendung der Reise eigenmächtig austretender Seemann zur Fortsetzung des Dienstes zwangsweise angehalten, wenn ihn der Schiffer aber nicht wieder annehmen will, außer mit Verlust von Handgeld und (verdienter) Heuer wegen seines Unfugs mit einer nach Bewandt-

nis der Umstände zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden sollte. Durch G. v. 20./III. 1854 über die Bestrafung von Seeleuten, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, wurde letztere Strafe, ohne Rücksicht auf etwaige Wiederannahme, auf Gefängnis bis 6 Wochen oder Geldbuße bis 50 Taler herabgemildert. Ein Schiffsmann ferner, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, sollte nach Landrecht II, 8 § 1542 in Uebereinstimmung mit dem älteren Recht als Dieb angesehen und bestraft werden, wofür das preußische StGB. von 1851 § 279 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr setzte. Die Vorschriften des Landrechts über zwangsweises Anhalten zum Dienst sowie über Verlust der verdienten Heuer gingen in das A. D. HGB. Art. 532, bezw. das preußische Ergänzungsgesetz dazu vom 26./III. 1864 § 27 über. Durch Verordnungen vom 24./VI. und 5./VII. 1867 wurden alle diese seerechtlichen Bestimmungen auf Hannover und Schleswig-Holstein ausgedehnt.

Für Handwerksgesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staates zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, hatte das Landrecht II, 8 § 359fg. Gefängnis bei Wasser und Brot von 3 Tagen, im Wiederholungsfalle von 14 Tagen, bei hartnäckiger Fortsetzung Zuchthaus von 4 Wochen und Verlust des Lehrbriefes angedroht. An Stelle dieser Bestimmungen trat § 184 der Gew.-O. v. 17./I. 1845, wonach Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, mit Geldbuße bis zu 20 Talern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen sind. Gleiche Strafe drohte für gleiches Vergehen der Bergleute das Gesetz über den Bergbau vom 21./V. 1860 § 18 an.

Im übrigen beschränke ich mich bezüglich der Landesgesetzgebung des 19. Jahrh. auf folgende kurze Notizen.

In Bayern stellte noch das Polizei-StGB. v. 10./XI. 1861 Artt. 211, 214 sowie dasjenige vom 26./XII. 1871 Artt. 106, 155 den rechtswidrigen Nichtantritt sowie das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder der Arbeit seitens der Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter, Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter unter eine auf Antrag eintretende Haftstrafe bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 15 Talern. Außerdem sollte die Polizeibehörde befugt sein, den vertragsbrüchigen Dienstboten oder Arbeiter auf Antrag des Herrn zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen; entzieht sich der Vorgeführte wiederum der Arbeit, so trifft ihn Haftstrafe bis zu 3 Wochen.

Die württembergischen Gewerbeordnungen von 1828, 1836, 1862 lassen zwar den Vertragsbruch der Gewerbegehilfen straflos, gegen welchen sie nur Erfüllungszwang und Schadensersatz statuieren. Dagegen hatte schon die Gesinde-O. v. 27./X. 1819 § 99 für vorzeitiges Austreten der Dienstboten außer jenen Rechtsfolgen auf Beschwerde der Herrschaft eine „angemessene Turmstrafe“ angeordnet, und das Polizei-StGB. v. 27./XII. 1871 Art. 16 setzte auf rechtswidriges Nichtantreten wie Verlassen des Dienstes Geldstrafe bis zu 10 Talern oder Haft bis zu 8 Tagen.

Die Behandlung des Vertragsbruches des Gesindes in der königlich sächsischen Gesinde-O. v. 10./I. 1835 §§ 23, 111, 112 sowie desjenigen der Bergarbeiter in dem sächsischen Bergbauges. v. 22./V. 1851 (Regulativ B § XII) stimmt im wesentlichen überein mit den oben angeführten Vorschriften der preußischen Gesindeordnung von 1810. Für gewerbliche Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung und ohne rechtlichen Grund verlassen, bestimmte das sächsische Gewerbegesetz v. 15./X. 1861 § 67 Abs. 2 eine auf Antrag des Arbeitgebers eintretende Gefängnisstrafe bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 3 Talern. Diese Strafbestimmung wurde aber bei der Revision des Gewerbegesetzes i. J. 1868 aufgehoben (sächs. G. v. 23./VI. 1868 § 15) und zwar aus ähnlichen Gründen, wie wir sie nachher bei der Reichsgesetzgebung kennen lernen werden.

Endlich bestimmte § 80 der österreichischen Gew.-O. v. 20./XII. 1859: „Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.“ Durch die Novelle zur österreichischen Gew.-O. v. 8./III. 1885 § 85 ist dieser Bestimmung nur eine etwas andere Fassung gegeben worden, während die Novelle vom 5./II. 1907 § 131 als hierbei zulässige Strafen Verweis, Geldstrafe bis zu 1000 Kr., Arrest bis zu 3 Monaten festsetzte. Bezüglich der Verleitung zum Vertragsbruch sowie der Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter nach österreichischem Recht vgl. unten S. 1188.

c) **Reichsrecht.** Durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches ist heutzutage für den Vertragsbruch der gewerblichen Gehilfen und Fabrikarbeiter, der Arbeiter in Bergwerken und ähnlichen Anstalten sowie der Seeschiffsleute ein einheitliches Recht hergestellt, welches jedoch, abgesehen von der letzteren Klasse, mit der bisherigen Rechtsentwickelung in dem bei weitem größten Teile von Deutschland gebrochen hat.

Seitdem die sogenannte Arbeiterfrage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten war, hatte sich bei den Stimmführern dieser Bewegung die auf einer ungenauen Erkenntnis der Sach- und Rechtslage beruhende und durch die oben sub b angedeutete Haltung der juristischen Doktrin unterstützte Meinung gebildet, daß gegenüber der Straflosigkeit sonstiger Vertragsverletzungen, insbesondere der der Arbeitgeber (s. unten sub 4), die Bestrafung des Vertragsbruches der Arbeiter eine Rechtsungleichheit, ein den Klassenkampf verschärfendes Ausnahmerecht darstelle, welches im Interesse der Gerechtigkeit wie einer Versöhnung der Klassengegensätze zu

beseitigen sei. Mit der Aufhebung der nach früherem Rechte den Arbeitern von Staatswegen auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen sei ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern ein rein privatrechtliches geworden, dessen Verletzung ebenfalls nur privatrechtliche, nicht strafrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfe. „Wenn der Vertragsbruch lediglich auf dem Gebiet des Zivilrechts sich bewegt, dann gibt es keine Brücke von dem bürgerlichen zum Strafrecht, und es ist Willkür und eine Beleidigung der Arbeiter, daß aus ihren Personen der Grund entnommen wird, weshalb das, was allen anderen Personen gegenüber lediglich zivilrechtlich und mit bürgerlichen Ansprüchen verfolgt wird, gegen sie mit öffentlichen Strafen verfolgt wird" (Lasker in den Reichstagsverh. von 1867). Man übersah dabei nur, daß der Grund für die Strafbarkeit des Vertragsbruches nicht in der Person der Arbeiter, sondern in der sachlichen Natur ihrer Verpflichtungen und deren Verletzung lag, daß diese Strafbarkeit historisch auch nicht einen Ausfluß der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Arbeitsfreiheit bildete, da sie viel älter ist als letztere, sondern vielmehr in der Tat eine Folge des nicht gehaltenen privaten Vertrages, und daß endlich, wenn private Rechtsverletzungen keine öffentlichen Strafen nach sich ziehen dürften, man vor allem auch die Diebstahlsstrafen beseitigen müßte.

Von den angegebenen Gesichtspunkten aus hatte der norddeutsche Reichstag bereits in seiner ersten Session von 1867 einen von den Abgg. Schultze und Becker beantragten Gesetzentwurf angenommen, durch welchen außer den Strafbestimmungen wegen Koalitionen auch diejenigen wegen Verletzung der Dienst- und Arbeitsverträge seitens der Arbeiter aller Arten (mit Ausnahme der Seeschiffsleute und des häuslichen Gesindes) aufgehoben werden sollten. Der Bundesrat versagte jedoch diesem Entwurfe die Zustimmung, schlug vielmehr in dem 1868 und dann 1869 dem Reichstage vorgelegten Entwurf einer Gew.-O. für den norddeutschen Bund § 165 Abs. 2 wieder eine dem § 184 der preußischen Gew.-O. von 1845 (s. oben sub b) nachgebildete Strafbestimmung für den Vertragsbruch der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter vor, da, wie die Motive sagten, eine solche „den einzigen Weg zum wirksamen Schutze des Arbeitsvertrages gegen willkürliche Verletzung von seiten des Arbeiters darbietet und gegenüber der Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeitsvertrages von der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden darf". Trotzdem wurde diese Bestimmung auf Antrag der Abgg. Lasker und Genossen vom Reichstage gestrichen und sie ist daher in das Gesetz nicht übergegangen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Bestrafung des Vertragsbruches waren durch diese rein negative Entscheidung an sich nicht außer Kraft gesetzt; auch die durch § 152 des Gesetzes verfügte Aufhebung der Strafbarkeit der Arbeiterkoalitionen bezog sich nicht auf den Fall des Vertragsbruches. Allein trotzdem hat man von da ab allgemein die Straflosigkeit des Vertragsbruches gewerblicher (d. h. den Normen der Gew.-O. unterstehender) Arbeiter als im Sinne des Gesetzes liegend angenommen, und zwar um so mehr, als Gew.-O. § 154 Abs. 2 die Strafbestimmungen gegen Bergarbeiter wegen Verlassens der Arbeit ausdrücklich für aufgehoben erklärt hatte. Auch der polizeiliche Sicherungszwang galt damit als hinweggefallen.

Da nun eine Vollstreckung verweigerter Arbeit, wie oben gezeigt, nicht möglich, eine zwangsweise Sicherung der noch ausstehenden Arbeit auf prozessualem Wege aber (mangels der in § 935 fg. der RZPO. geforderten Voraussetzungen) nicht zulässig ist, so konnte die Rechtsfolge des Vertragsbruches gewerblicher Arbeiter hiernach nur noch die allgemeine des Privatrechtes, d. h. die romanistische „Vertrags"haftung für das Interesse, für Schadenersatz sein (vgl. oben sub b S. 1181; heute nach BGB. §§ 276, 280, 284 fg., 325 fg.): eine Haftung, die sich gerade bei diesem Vertrag, sei es wegen Unerweislichkeit eines Vermögensschadens oder wegen Mittellosigkeit des pflichtigen Arbeiters zudem häufig genug als völlig illusorisch herausstellt.

Auf einem anderen, von der sozialen Frage weniger berührten, den schädlichen Folgen einer Strafloslassung aber um so mehr ausgesetzten Gebiete, dem der Seeschiffahrt, hat dagegen die Reichsgesetzgebung an dem altüberlieferten Rechte festgehalten. Die Seemanns-O. v. 27./XII. 1872 §§ 81 fg. und ebenso diejenige v. 2./VI. 1902 §§ 93 fg. bestimmt verschiedene, meist nur auf Antrag eintretende Geld- und Freiheitsstrafen für Schiffsleute, welche nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen halten oder entlaufen, um sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, oder welche sich sonst einer gröblichen Verletzung ihrer Dienstpflichten schuldig machen. Ergänzend tritt hinzu der dem preußischen StGB. von 1851 (s. oben S. 1182) entnommene § 298 des RStGB., wonach, wenn der Schiffsmann mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, Gefängnis bis zu einem Jahr eintritt. — Hingegen unterstehen Schiffer und Schiffsmannschaft auf Binnengewässern sowie die Floßführer und Floßmannschaft nach den

beiden RGG. v. 15./VI. 1895, betr. die privatrechtl. Verh. der Binnenschiff. § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, und betr. die privatrechtl. Verh. der Flößerei § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, der Gew.-O., so daß auch deren Vertragsbruch für straflos gelten muß.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß, wie vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers den Arbeiter (s. oben sub 2 S. 1178), so auch Vertragsverletzungen seitens des letzteren den ersteren nach unseren Reichsgesetzen zu sofortiger Auflösung des Vertrages berechtigen (vgl. Gew.-O. §§ 123 n. 3, 133c n. 3, BGB. § 628, HGB. § 72 n. 2).

4. Der Vertragsbruch des Arbeitgebers. Die Vertragspflicht des Arbeitgebers ist, wie bereits oben sub 1 (S. 1177) bemerkt, nicht gerichtet auf Zulassung des Arbeiters zu gewissen Arbeiten, sondern nur auf gewisse Gegenleistungen. Daher kann auch in der Nichtannahme oder in der vorzeitigen Entlassung des Arbeiters kein Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers liegen; dieser kann den Vertrag verletzen allein durch Nichtgewährung bezw. durch nicht rechtzeitige Gewährung der versprochenen Gegenleistung. Nur daß bei Verzug in der Annahme der Arbeiten (BGB. § 615) oder bei einem durch vorzeitige Entlassung ausgesprochenen Verzicht auf dieselben der Lohnanspruch des Arbeiters, ohne daß dieser zu einer Nachleistung verpflichtet wäre, nicht nur nicht verloren geht, sondern im letzteren Falle sogar alsbald und zwar für die ganze Vertragszeit fällig wird. Nach dem BGB. § 615 muß sich jedoch der Arbeiter hierauf dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Nichtleistung der Arbeit erspart oder durch anderweite Arbeit erwirbt oder böswillig zu erwerben unterläßt. (Vgl. auch Binnenschiff.-G. § 25 Abs. 4, Flößerei-G. §§ 16 Abs. 4, 21 Abs. 3.) Die vorzeitige Entlassung kann daher ein Unrecht nur insofern darstellen, als sie ohne sofortige Ablohnung erfolgt, und nur hierauf bezieht es sich, wenn hier und da in den Quellen, wie z. B. in der preußischen Gesinde-O. von 1810 §§ 160fg., die Nichtannahme und vorzeitige Entlassung des Arbeiters als Fälle des Vertragsbruches angesehen und mit besonderen Rechtsfolgen belegt werden, was sich freilich die Gesetzgeber, durch die rein äußerliche Aehnlichkeit mit dem Nichtantritt und dem Verlassen des Dienstes geblendet, nicht immer klar gemacht haben. Wenn ferner die Gesetze (wie Gew.-O. §§ 123, 124a, 133b, c, BGB. § 626, HGB. §§ 70, 72; vgl. oben sub 3 a. E.) dem Arbeitgeber aus gewissen Gründen ein besonderes Recht zur Entlassung des Arbeiters vor Ablauf der Vertragszeit gewähren, so hat dies nur die Bedeutung, daß, wenn aus solchen Gründen eine Entlassung erfolgt, die Leistungspflicht des Arbeitgebers auf die Zeit oder das Maß der wirklich geleisteten Arbeiten, der Anspruch des Arbeiters auf den hierdurch bereits verdienten Lohn beschränkt ist (vgl. BGB. § 628). Manche ältere Quellen, besonders die der Seestädte, gestatten dem Herrn außerdem, den Arbeiter vor wirklichem Dienstantritt gegen Zahlung des halben Lohnes zu entlassen, was sich analog im A. D. HGB. Art. 545 sowie in der Seem.-O. v. 1902 § 72 erhalten hat.

Die Leistungen, zu welchen der Arbeitgeber vertraglich verpflichtet ist, bestehen in dem nach Ablauf der Vertragszeit oder zu bestimmten Terminen während derselben zu zahlenden Lohne (BGB. § 614, HGB. § 64, Gew.-O. §§ 115ff., Binnenschiff.-G. § 24, Flößerei-G. § 20) und bei manchen Arbeitsverträgen außerdem in Gewährung von Kost und Unterkunft während der Vertragszeit. Allein auch wo letzteres der Fall, wie besonders beim Gesindevertrage, braucht Kost und Unterkunft, abgesehen von unten zu besprechenden besonderen Verhältnissen, nicht stets in natura gewährt zu werden, sondern der Herr kann gegen angemessene Vergütung die Beschaffung hiervon jederzeit dem Arbeiter selbst überlassen, so daß in letzter Linie die Verpflichtung des Herrn auch hier nur in einer Geldzahlung besteht. Dies gilt dann namentlich auch für den Fall der Nichtannahme und vorzeitigen Entlassung des Arbeiters.

Verletzt der Arbeitgeber seine Vertragspflicht, d. h. also: zahlt er den Lohn und eventuell das Kost- und Wohngeld nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an den Arbeiter, so hat diese Versäumnis nicht, wie beim Vertragsbruche des Arbeiters, die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zur Folge; die Zahlpflicht bleibt in ihrer bisherigen Gestalt bestehen und auch nachträgliche Zahlung ist Vertragserfüllung (vgl. bes. Gew.-O. § 116). Auf Herbeiführung dieser ist daher, ebenso wie bei allen anderen Geldschulden, die Rechtsfolge der Verletzung gerichtet: die Zwangsvollstreckung oder Exekution nach vorangegangener gerichtlicher Feststellung der Zahlpflicht, ohne Unterschied, ob die Nichtzahlung vorsätzlich geschehen war oder nicht. Einer anderweiten Rechtsfolge an Stelle der Vertragserfüllung bedarf es somit nicht. So war es zu allen Zeiten und so ist es noch im heutigen Rechte.

Das Unrecht, welches trotz nachträglicher Vertragserfüllung auf seiten des Arbeitgebers bestehen bleibt, ist ein bloßer Verzug, die Tatsache, daß nicht rechtzeitig erfüllt worden ist. Für ein solches Unrecht hatte allerdings das älteste deutsche Recht außer und neben der Exekution be-

sondere Verzugsstrafen angeordnet; allein diese waren bereits zur Zeit der Rechtsbücher überall hinweggefallen: das im Verzug liegende Unrechtsmoment war für eine Bestrafung zu unbedeutend erschienen. An ihre Stelle waren Strafen getreten für Nichtbefolgung der im Prozeß ergehenden richterlichen Zahlbefehle, und diese Strafen, Buße und Wette, finden sich im Mittelalter auch bei Nichtzahlung des richterlich zuerkannten sogenannten verdienten oder Lidlohns. Dabei machte sich jedoch in einzelnen Gegenden noch eiue Besonderheit geltend. Wie nämlich im mittelalterlichen Recht für die prozessuale Behandlung von Lidlohnforderungen, behufs schleuniger Befriedigung des zum Lebensunterhalt darauf angewiesenen Gläubigers, mehrfache Privilegien galten, so sollten hier auch im Falle einer Verurteilung keine richterlichen Zahlfristen gewährt, der zuerkannte Lidlohn vielmehr alsbald nach Erlaß des Urteils entrichtet oder beigetrieben werden. Daraus hat sich dann, hauptsächlich in österreichischen, bayerischen und schweizerischen Quellen, der Satz gebildet, daß der den Lohn vorenthaltende Arbeitsherr bereits mit der Verurteilung selbst in die oben genannten Strafen verfalle. Indes sind auch diese Strafen, welche sich nur höchst indirekt an die nicht rechtzeitige Zahlung verdienten Lohnes anschlossen, seit dem Ausgange des Mittelalters allmählich vollständig aus dem deutschen Rechte verschwunden, und es hat sich als besondere Rechtsfolge des Zahlverzuges hier wie bei anderen Forderungen nur ein Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des dadurch veranlaßten Schadens bezw. auf Zahlung von Verzugszinsen (BGB. §§ 284, 288, 291) erhalten.

Bezüglich der Beköstigung und Unterkunft des Arbeiters gelten besondere Grundsätze bei der Seeschiffahrt. Hier ist der Schiffsmann während der Reise nicht in der Lage, sich anderweit Kost und Wohnung zu verschaffen; auch hat er Anspruch auf Rückbeförderung mittels des Schiffes in die Heimat. Die hierauf bezüglichen Verpflichtungen des Kapitäns können daher nicht in Geld abgemacht, sie müssen gerade während der Reise und für deren ganze Dauer in natura geleistet werden; nachträgliche Erfüllung wie Exekution ist hier unmöglich. Aus gleichem Grunde ist hier auch die grundlose Entlassung des Schiffsmannes während der Reise an sich schon rechtswidrig. Wie hierfür bereits das mittelalterliche Recht Strafe angedroht hatte, so bestraft auch die R.-Seem.-O. v. 1902 § 113 Nr. 3, 4 den Kapitän mit Geld- oder Freiheitsstrafe, welcher einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält oder ohne Not verdorbenen Proviant verabreicht oder ihn im Ausland ohne Genehmigung des Seemannsamts zurückläßt.

5. Die neueren Gesetzentwürfe über Bestrafung des Vertragsbruches. Der industrielle Aufschwung in Deutschland nach dem Kriege, die Koalitionsfreiheit sowie die Freizügigkeit hatten zu Anfang der 70er Jahre massenhafte Arbeitseinstellungen (sogenannte Streiks) seitens der Arbeiter zur Folge gehabt, von welchen ein beträchtlicher Teil mit Vertragsbruch verbunden war, ohne daß in dem nun bestehenden Rechte ein genügender Schutz gegen letzteren gefunden werden konnte. Von allen Seiten ertönten Klagen über die daraus entstehenden wirtschaftlichen Kalamitäten wie über die damit verbundenen Gefahren für die Rechtsordnung und das Rechtsgefühl der Nation. Angeregt durch eine von der konservativen Partei ausgehende Interpellation, legte die Reichsregierung im Juni 1873 dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, wonach in die Gew.-O. u. a. Strafbestimmungen eingefügt werden sollten sowohl gegen Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehilfen, Fabrik- oder Bergwerksarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, als gegen die genannten Arbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern, sowie auch gegen die Anstifter zu solchen Handlungen. Nach einem zweiten Gesetzentwurfe sollten die gleichen Strafbestimmungen auch gegen land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber und Arbeiter Anwendung finden. Wegen des baldigen Schlusses der Session konnten diese Entwürfe nicht mehr zur parlamentarischen Beratung gelangen; doch wurde der erste, nicht aber der zweite Entwurf in der nächstfolgenden Session 1874 dem Reichstage wiederum vorgelegt. Die Motive bemerkten zur Begründung der hier in Rede stehenden Bestimmungen: „Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Koalitionsrechts alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zugunsten der Aufrechthaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Verfolgung ihrer civilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht, daß es nach Aufhebung des Paßzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthaltsortes der Klage zu entziehen. — Gelingt es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen vertragsbrüchigen Arbeiter eine verurteilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wieder-

aufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Rechte überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Wert. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meistens an Exekutionsobjekten." Durch diese Lage der Gezetzgebung werde einerseits die Nichtberücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen bei vielen zur Gewohnheit, während andererseits das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben drohe. Da ferner die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen hierdurch gefährdet würden, so genüge zur Abhilfe gegen diese Mißstände nicht eine bessere Einrichtung der civilen Rechtshilfe, vielmehr seien strafrechtliche Nachteile erforderlich, und zwar im Interesse der Rechtsgleichheit sowohl für den Vertragsbruch der Arbeitgeber als für den der Arbeitnehmer, „selbstverständlich" vorausgesetzt, daß ein doloses Handeln vorliege.

Diese schwächliche, prinziplose Begründung wie auch die matte Verteidigung des Entwurfes seitens der Regierungskommissarien bot den Gegnern desselben im Reichstage Anhaltspunkte genug zum Angriff dar. Gänzlich haltlos erschien die den Arbeitgebern angedrohte Strafe wegen Dienstentlassung, welche von dem Abgeordneten Lasker als „juristischer Unsinn" bezeichnet wurde und welche in der Tat nur deshalb in den Entwurf aufgenommen war, um durch eine scheinbar gleiche Behandlung beider Kontrahenten die früheren Einwürfe gegen eine einseitige Bestrafung des Vertragsbruches der Arbeiter auszuschließen. Allein eben diese Anerkennung des Postulats einer gleichen Behandlung beider Teile mußte, bei der Grundlosigkeit einer Bestrafung der Arbeitgeber, konsequenterweise zu der Folgerung führen, daß auch diejenige der Arbeitnehmer zu verwerfen sei. Die Rechtfertigung der letzteren war nicht auf die eigentümliche Natur der hier vorliegenden Rechtsverletzung gestützt, welche nach ihrem Eintritte einen exekutiven Zwang gar nicht zuläßt und durch Schadensersatz höchstens in ihren etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen, nicht aber in ihrem Charakter als Rechtsbruch ausgeglichen werden kann, sondern vielmehr auf die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter, auf ihre Mobilität und Besitzlosigkeit, wodurch Exekution und Schadensersatz im Einzelfalle vereitelt werden können. Mit Recht konnte hier darauf hingewiesen werden, daß eine solche Vereitelung bei allen Arten von Verträgen und bei allen Personenklassen möglich sei, und daß daher, wenn aus diesem Grunde gerade nur der Vertragsbruch der Arbeiter bestraft werde, ein solches Gesetz notwendig den Charakter einer gegen die Arbeiter als solche gerichteten Ausnahmemaßregel habe. Die allgemeinen wirtschaftlichen Nachteile aber seien nicht so sehr eine Folge der Vertragsbrüche als der Arbeitseinstellungen überhaupt. Durch Strafen könnten diese doch nicht verhindert werden; vielmehr sei hiergegen mit anderen Mitteln vorzugehen.

Was nun freilich in dieser Beziehung von den Gegnern des Entwurfs vorgeschlagen wurde, beruhte teils, wie die Verweisung auf die executio ad faciendum, auf unklaren Vorstellungen über die in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse, teils waren es, wie die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, die Bestrafung der Aufnahme vertragsbrüchiger Arbeiter, die Haftbarmachung der Arbeitergenossenschaften (Gewerkvereine) für die Vertragsbrüche ihrer Mitglieder, oder gar die Hebung des sittlichen und Bildungsstandes der Arbeiter, höchst problematische Palliativmittel, die jedenfalls die Tatsache unberührt ließen, daß die Rechtsordnung dem trotzdem stattgehabten Vertragsbruche der Arbeiter gegenüber ohne Statuierung einer Strafe wehrlos ist.

Andererseits zeigte sich aber auch eine große Reihe von Reichstagsmitgliedern den Strafbestimmungen des Entwurfs keineswegs abgeneigt; allein trotzdem wurden diese von der Mehrheit der Kommission, an welche der Entwurf zur Vorberatung verwiesen worden war, ebenso wie alle Abänderungs- und Verbesserungsanträge dazu abgelehnt. Für die zweite Plenarberatung des Entwurfs war zwar von den Abgeordneten Beseler, Bähr und v. Sarwey die Wiederherstellung dieser Bestimmungen beantragt worden; allein infolge baldigen Schlusses der Session ist es zu dieser zweiten Beratung im Plenum überhaupt nicht mehr gekommen.

An diese Gesetzentwürfe und ihre parlamentarische Behandlung hat sich in der Literatur ein heftiger Streit für und wider die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches angeschlossen, ohne daß jedoch die Frage hierdurch wesentlich geklärt oder gefördert worden wäre. Die Argumentationen bewegten sich fast durchweg innerhalb des durch die Reichstagsverhandlungen, insbesondere den Bericht der Reichstagskommission bezeichneten Rahmens, und waren mehr von sozialpolitischen als von rechtlichen Gesichtspunkten beherrscht.

6. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1./VI. 1891. In der Gesetzgebung ruhte nun die Frage einer Bestrafung des Vertragsbruchs längere Zeit vollständig. Zwar

machte sich bei den zahlreichen Arbeitseinstellungen mit Vertragsbruch je länger je mehr der Mißstand geltend, daß die Arbeitgeber ihren vertragsbrüchigen Arbeitern gegenüber jeden rechtlichen Schutzes entbehrten; allein bei der geringen Aussicht, strafrechtliche Bestimmungen im Reichstage zur Annahme zu bringen, waren die Regierungen zunächst nicht mehr darauf zurückgekommen. Erst in dem im Mai 1890 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Gew.-O., durch welchen, entsprechend dem Umschwung der sozialpolitischen Anschauungen in den leitenden Kreisen des Reichs, den Arbeitern in weiterem Maße als bisher Fürsorge und Schutz gegen die Macht der Arbeitgeber gewährt werden sollte, waren andererseits auch wieder besondere Bestimmungen für den Bruch des Arbeitsvertrags vorgesehen, und zwar auch jetzt wieder, um den Schein der Gleichheit und Unparteilichkeit zu wahren, sowohl für den der Arbeiter als den der Arbeitgeber. Allerdings wagte man auch jetzt nicht, eine eigentliche Strafe für das Delikt in Vorschlag zu bringen; vielmehr griff man auf das an sich zweideutige, in seiner Natur kontroverse Institut der Buße, welche im RStrGB. sowie in den Reichsgesetzen über das Urheberrecht bei gewissen Delikten als eine mit Schadensersatzfunktion ausgerüstete Privatstrafe, doch immer nur als Nebenfolge einer verwirkten öffentlichen Strafe, aufgestellt war. Man wollte damit den Vertragsbruch unter eine Rechtsfolge stellen, die einerseits über den für unwirksam erkannten Schadensersatz hinausgehen, andererseits aber als Schadensersatz dem Reichstag annehmbar erscheinen sollte. Allein im Reichstage, wo man ängstlich alles zu vermeiden bestrebt war, was in Arbeiterkreisen unangenehm hätte berühren können, strich man die Bezeichnung „Buße“ und setzte dafür einen, an den Nachweis eines Schadens im Einzelfall nicht gebundenen, in Pauschsätzen fixierten Schadensersatzanspruch, dessen Maximum gegenüber der Buße des Entwurfs noch bedeutend herabgesetzt wurde. So kam § 124b der Novelle zur Gew.-O. v. 1./VI. 1891 zustande, wonach bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit durch einen Arbeiter sowie bei rechtswidriger Entlassung eines Arbeiters durch den Arbeitgeber der Verletzte, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen, von dem vertragsbrüchigen Teile für jeden Tag des Vertragsbruchs, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (im Sinne des § 8 des KVG. v. 15./VI. 1883) als Entschädigung fordern darf, und zwar mit der Wirkung, daß durch Geltendmachung dieser Forderung sowohl der Anspruch auf fernere Erfüllung des Vertrags wie auch der auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung gilt auch für die in Gew.-O. § 133a bezeichneten Betriebsbeamten und Techniker (§ 133e), nicht dagegen für Handels- und Apothekergehilfen (§ 154 Abs. 1), ferner nicht für Bergarbeiter u. dgl. (§ 154a). Außerdem aber wurde ihre Geltung (da man fürchtete, daß sich die größeren Fabrikanten mit dieser Entschädigung sonst etwa bereichern(!) könnten) ausgeschlossen für den ganzen Großbetrieb, d. h. für Arbeitgeber und Arbeiter in denjenigen Fabriken und anderen in § 154 Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Nur durch ausdrückliche Vereinbarung können sich daher die Inhaber solcher größeren Betriebe für den Fall des Vertragsbruchs ihrer Arbeiter eine fixierte Entschädigung in der Form der Verwirkung rückständigen Lohnes ausbedingen. Allein auch diese Befugnisse wurden in der Novelle auf Initiative der Reichstagskommission der Beschränkung unterworfen, daß die vertragsmäßige Lohnverwirkung den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns nicht überschreiten darf (§ 134 Abs. 1, 2, § 154 Abs. 2). Und damit ja ein solcher Fabrikant nicht in Versuchung komme, derartige „Entschädigungen“ für sich zu behalten und sich damit zu „bereichern“, wurde weiter noch hinzugefügt, daß über die Verwendung der so verwirkten Lohnbeträge von vornherein in der Arbeitsordnung Bestimmung getroffen werden muß (§ 134b Abs. 1 Nr. 5; dagegen beziehen sich hierauf nicht die Bestimmungen über Strafgelder in § 134b Abs. 2).

War durch diese Vorschriften der Novelle der einen, der Beweisschwierigkeit, welche den Schadensersatzansprüchen der Arbeitgeber gegen vertragsbrüchige Arbeiter bisher hinderlich gewesen war, innerhalb gewisser, wenn auch enger Grenzen leidlich vorgebeugt, so war dagegen für die Möglichkeit tatsächlicher Realisierung dieser Ansprüche hierdurch nicht das mindeste gewonnen. Ja die Novelle v. 1./VI. 1891, in der ihr vom Reichstag eingehauchten Tendenz, den Arbeitern nur ja nicht zu nahe zu treten, trug Sorge, diese Realisierung dem Arbeitgeber noch mehr zu erschweren, als es bisher schon der Fall gewesen. Das einzige Mittel, durch welches die Arbeitgeber sich bisher den Ersatz des aus Vertragsbrüchen ihrer Arbeiter entstehenden Schadens praktisch einigermaßen zu sichern gewußt hatten, bestand darin, daß sie auf Grund der Vertragsberedungen gewisse Lohnbeträge bei Fälligkeit zurückbehielten, um entstehendenfalls ihre Schadensersatzforderung durch

Aufrechnung gegen die Lohnforderung befriedigen zu können (sog. Lohneinbehaltung). Hier griff nun § 119a der Novelle in der Art beschränkend ein, daß auf Grund solcher Vereinbarungen bei den einzelnen Lohnzahlungen höchstens ein Viertel des fälligen Lohns, insgesamt aber höchstens der Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns zurückbehalten werden darf; und zwar sollte diese Beschränkung für alle Arten gewerblicher Arbeiter, auch solche der Hausindustrie gelten, jedoch mit Ausnahme der in § 133a bezeichneten Betriebsbeamten und Techniker sowie der Handels- und Apothekergehilfen (§§ 119b, 133e, 154 Abs. 1, 154a). Eine Einschränkung der Aufrechnung des einbehaltenen Lohns ergibt sich außerdem seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dessen § 394 in Verbindung mit ZPO. § 850 Nr. 1 und R.G. betr. Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns v. 21./VI. 1869.

Da nach dem RG. betr. die Gewerbegerichte v. 29./VII. 1890 §§ 1—5, 79 (nach der neuen Fassung des G. v. 30./VI. 1902 §§ 1—6, 84; vgl. Gew.O. § 81b Nr. 4) alle Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe ausschließlich zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte bezw. der Innungsschiedsgerichte gehören, so gilt dies insbesondere auch für die in der Novelle v. 1./VI. 1891 eingeführten oder erwähnten Ansprüche wegen Bruchs des Arbeitsvertrages. (Ueber die eigentümliche Art, wie das Berliner Gewerbegericht anfänglich über Entschädigungsansprüche der Arbeitgeber aus § 124b der Novelle judizierte, vgl. Jastrow in den Jahrbüchern für Nationalök. und Statistik, 3. Folge, 14. Bd. S. 367 f.; über die sonstige Rechtsprechung dieses Gerichts bei Vertragsbruch vgl. Unger, Entsch. d. Gew.-Gerichts zu Berlin, 1898, Nr. 117 fg.).

Endlich ist hier noch anzuführen, daß bereits durch die Novelle zur Gew.-O. v. 17./VII. 1878 §§ 125, 134 Arbeitgeber, welche Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter zum Bruche des Arbeitsvertrags verleiten, und ebenso solche, welche vertragsbrüchige, einem anderen Arbeitgeber noch zur Arbeit verpflichtete Gesellen usw. wissentlich annehmen oder behalten, dem früheren Arbeitgeber neben dem vertragsbrüchigen Arbeiter selbst für schadensersatzpflichtig erklärt worden waren. (Aehnliches bestimmte für Oesterreich das Gesetz betr. Abänderung und Ergänzung der Gew.-O. v. 8./III. 1885 § 86.) Durch die Novelle v. 1./VI. 1891 ist diese Mithaftung des anderen Arbeitgebers auch auf die fixierte Entschädigung des § 124b ausgedehnt, andererseits aber, was das Behalten vertragsbrüchiger Arbeiter betrifft, auf ein Behalten während der Andauer der ersten Verpflichtung und höchstens während der auf den Vertragsbruch folgenden 14 Tage beschränkt worden. Nach § 125 Abs. 3 stehen hierbei den Arbeitern die in § 119b bezeichneten Hausgewerbetreibenden gleich. Zuständig für diese Ersatzansprüche gegen den anderen Arbeitgeber sind die ordentlichen Gerichte.

Alle diese Vorschriften der Gew.-O. über Schadensersatz bei Arbeitsvertragsbruch sind durch das BGB. nach dessen EG. Art. 32 in ihrer Geltung nicht berührt worden.

(Ueber den i. J. 1904 dem Abgeordnetenhause vorgelegten, dann aber wieder zurückgezogenen preußischen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. XXV, S. 463 fg.)

7. Aufforderung zum Bruch des Arbeitsvertrages. Mit dem Wegfall der Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs war auch eine Bestrafung der Anstiftung und Aufforderung dazu auf Grund der §§ 48 und 111 des RStGBs. ausgeschlossen. Dagegen hatte das Bedürfnis, gegenüber den zahlreichen Vertragsbrüchen der Arbeiter strengere Maßregeln in Anwendung zu bringen, als sie die bestehende Gesetzgebung zur Verfügung stellte, in den Jahren 1889 bis 1893 zu einer Reihe strafrechtlicher Verfolgungen wegen öffentlicher Aufforderung zum Vertragsbruch auf Grund des § 110 des RStGBs. (Strafbarkeit öffentlicher Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze usw.) geführt, und das Reichsgericht hatte daraufhin in mehreren Entscheidungen den Satz aufgestellt, daß dieser § 110 in der Tat auch auf öffentliche Aufforderung zum Vertragsbruch anwendbar sei, jedoch nur dann, wenn die betreffende Aufforderung nicht bloß auf Verletzung eines einzelnen, konkreten Vertrags, sondern auf Ungehorsam gegen das die Vertragserfüllung fordernde Gesetz schlechthin und überhaupt gerichtet sei (Entsch. des RGs. in Strafsachen XX S. 63, 150, XXI S. 299, 304, 355, XXII S. 185, XXIV S. 189). Diese Rechtsprechung kann jedoch für richtig nicht erachtet werden; sie widerspricht dem Sinne des genannten § 110 ebenso, wie sie die Bedeutung der Gesetze verkennt, durch welche die rechtlichen Beziehungen unter Privaten geregelt werden. Allerdings ist im Wortlaut des § 110 bezüglich des Inhalts der Gesetze, gegen welche zum Ungehorsam aufgefordert wird, kein Unterschied gemacht; allein zum Ungehorsam kann selbstverständlich nur gegen solche Gesetze aufge-

fordert werden, welche selbst Gehorsam fordern, in welchen der Gesetzgeber, d. h. der Staat selbst, ein Gebot an seine Untertanen erläßt und welche daher für ihn einen Anspruch auf Gehorsam, für jene eine öffentlich-rechtliche Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat begründen. Von einem solchen staatlichen Gebot und einer solchen Gehorsamspflicht gegen den Staat kann aber bei Gesetzen über Privatrechtsverhältnisse keine Rede sein; die sogenannte Imperativentheorie, nach welcher alles Recht überhaupt nur in staatlichen Befehlen bestehen soll und unter deren Einfluß das Reichsgericht bei den genannten Entscheidungen gestanden zu haben scheint, steht mit dem historischen Wesen der Privatrechtsgesetzgebung durchaus in Widerspruch. Sieht man von ungenauen (manchmal freilich recht bequemen) Redewendungen ab, wie sie im Gefolge der Verstaatlichung der Privatrechtsformulierung und mittels irriger Identifizierung des, eines sehr verschiedenartigen Inhalts fähigen Gesetzbegriffs mit staatlichen Befehlsgesetzen (d. h. in Gesetzesform ergehenden Befehlen der Staatsgewalt an die Untertanen) sich in älterer wie neuerer Zeit gelegentlich eingeschlichen haben, so befehlen oder gebieten Privatrechtsgesetze inhaltlich den betreffenden Privaten gar nichts, und dem Staat steht aus ihnen kein Anspruch auf Befolgung zu. Vielmehr deklarieren oder konstatieren sie in autoritativer Weise und in abstracto die je aus gewissen Tatbeständen entspringenden Befugnisse und Verpflichtungen der Privatpersonen untereinander. Der Tatbestand, der Vertrag u. a., nicht der Wille des Gesetzgebers ist es, welcher nach Aussage unseres Rechtsgefühls das Recht des Gläubigers wie die Pflicht des Schuldners erzeugt (worunter doch nichts anderes verstanden ist, als je gewisse Vorstellungen von der dem betreffenden Tatbestand gemäßen Richtigkeit oder Zulässigkeit eines Verhaltens seitens des einen und der dadurch bedingten Notwendigkeit des entsprechenden Verhaltens seitens eines anderen Subjekts). Das Gesetz dagegen spricht lediglich den Satz, das Urteil aus, daß dem so ist in allen zutreffenden Fällen, in abstracto, gerade wie der Richter das Urteil darüber spricht im konkreten Falle (vgl. z. B. BGB. §§ 241, 242, 305; deutlicher noch 1. Entwurf § 359). Verbindlich ist das Privatrechtsgesetz nur insofern, als es die maßgebende abstrakte Norm bildet für die Beurteilung der konkreten Privatrechte und Verbindlichkeiten, als diese im Einzelfall daraus zu erkennen sind. Die gesetzliche Deklaration derselben trifft vielleicht gar nicht zu, entspricht vielleicht gar nicht den tatsächlich obwaltenden Rechtsvorstellungen; trotzdem gilt sie, ist sie bei der Beurteilung zugrunde zu legen, eben weil sie vom Staate gesetzt, gewissermaßen als zutreffend von ihm beglaubigt ist. Darin allein liegt ihre Autorität, ihre Gesetzeskraft, ganz analog der Rechtskraft des staatlichen, richterlichen Urteils. Verletzt wird daher das Privatrechtsgesetz nur insofern, als es bei dieser Beurteilung nicht oder nicht richtig angewendet wird (CPO. § 550). Dagegen ist Nichterfüllung einer gesetzlich normierten, privaten Vertragspflicht keineswegs Gesetzesverletzung im eigentlichen Sinne, kein Ungehorsam gegen das Gesetz, den Staat, sondern lediglich Verletzung des gegenüberstehenden Rechtes des Gläubigers, und daher kann auch Aufforderung zu solcher Nichterfüllung nicht Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz sein und nicht als solche bestraft werden. Wahrlich! nicht mehr freie Rechtssubjekte, sondern Sklaven, Staatssklaven wären die Einzelnen, wenn nach der entgegengesetzten Anschauung ihre sämtlichen Rechtsbeziehungen lediglich in Gehorsamspflichten gegen den einen omnipotenten Staatswillen aufgingen, und höchst bedauerlich fürwahr ist es, solche jedem natürlichen Rechtsgefühl ebenso wie der Geschichte zuwiderlaufenden Theorieen in der neueren Rechtswissenschaft und Rechtsprechung Boden gewinnen zu sehen. — So führt die Frage des § 110 zu den obersten Grundbegriffen des Rechtes.

Daß der § 110 des StGB. selbst seiner Idee nach auf dem hier vertretenen Standpunkte ruht, daß dabei nur an Ungehorsam gegen Gesetze gedacht ist, welche öffentliche Herrschaftsrechte gegen die Untertanen begründen, im Gegensatz zur Verletzung gesetzlich normierter privater Verbindlichkeiten, ergibt einerseits seine Stellung in dem, den „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ behandelnden Abschnitt des StGB.s, andererseits die bis dahin allgemein übliche, einfach als selbstverständlich betrachtete Auslegung und Handhabung desselben wie auch der ihm vorangegangenen, inhaltlich entsprechenden Bestimmungen der Landesstrafgesetze (vgl. Goltdammer, Materialien zum StGB. für die preußischen Staaten II S. 112, auch Hufnagel, Kommentar über das StGB. für das Königreich Württemberg I S. 426 fg.; doch ist bei letzterem das oben sub 3 b S. 1182 Bemerkte zu beachten). In der Tat war bis zu jener staatsanwaltschaftlich-reichsgerichtlichen „Entdeckung“ im Jahre 1889 kein Mensch in Deutschland noch auf den Gedanken gekommen, daß Aufforderungen zu Vertragsverletzungen unter § 110 des StGB.s fallen und als Widerstand gegen

die Staatsgewalt bestraft werden könnten, wie denn auch das Reichsgericht selbst noch kurz vorher in einem Urteil v. 7./VI. 1889 (Entsch. in Strafs. XIX Nr. 88 S. 316) unbefangen das gerade Gegenteil ausgesprochen hatte.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß, wenn man sich trotzdem einmal auf den hier bekämpften Boden des Reichsgerichts stellen wollte, es doch gerade von diesem aus wieder verfehlt erscheinen würde, die Strafbarkeit der Aufforderung zum Vertragsbruch nach § 110 in der Weise, wie es das Reichsgericht getan, einzuschränken. Gebieten die Gesetze über Verträge überhaupt deren Erfüllung, dann ist jeder vorsätzliche Vertragsbruch notwendig auch Ungehorsam gegen diese Gesetze, und jede Aufforderung zu jenem stets zugleich Aufforderung zu diesem, wobei es nichts ausmachen kann, ob sie auf Verletzung eines bestimmten oder mehrerer oder überhaupt aller unter das Gesetz fallender Verträge gerichtet ist. Wenn das Reichsgericht die Strafbarkeit davon abhängen läßt, daß zum Ungehorsam gegen das Gesetz „schlechthin und überhaupt" aufgefordert wird, oder daß die Aufforderung (ähnlich wie bei dem „kriminellen Unrecht" der Hegelschen Schule) auf eine grundsätzliche Verneinung der Autorität und bindenden Kraft des Gesetzes abzielt, so trägt es damit Momente in den § 110 hinein, die diesem vollkommen fremd sind und die bei Aufforderung zum Ungehorsam gegen andere als Zivilgesetze auch noch niemals zur Strafbarkeit erfordert worden sind. Das Reichsgericht scheint zu diesem besonderen (in der Wirklichkeit übrigens, wenn es ernst genommen würde, kaum jemals anzutreffenden) Erfordernis der Strafbarkeit denn auch nur darum gekommen zu sein, um den ihm selbst bedenklich werdenden Konsequenzen seiner Interpretation durch eine Hintertür gelegentlich wieder entgehen zu können. (Uebrigens spielen in der Begründung der betreffenden Reichsgerichts-Erkenntnisse näher betrachtet zwei verschiedene Auffassungen durcheinander, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.)

Durch diese Entscheidungen des obersten Gerichtshofes waren nun die Verfasser des Entwurfes zur Gewerbenovelle von 1890, welche die aussichtslose Pönalisierung des Arbeitsvertragsbruches selbst durch verschiedene Surrogate zu ersetzen bemüht waren, auf die Möglichkeit aufmerksam geworden, wenigstens die öffentliche Aufforderung dazu, worin man eines der hauptsächlichsten Mittel zur Durchführung von Streiks erblickte, unter Strafe zu nehmen. Jene einschränkende Auslegung des § 110 des StGB.s durch das Reichsgericht konnte ihnen aber nicht genügen, und so wurde im Entwurf zur Novelle als neuer Abs. 2 zu § 153 der Gew.-O. eine besondere Strafbestimmung für jede öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung sowie zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern ohne weitere Einschränkung vorgeschlagen. Der Reichstag lehnte jedoch diese Bestimmung abgesehen von anderen Gründen in der Erwägung ab, daß „der Absatz 2 überhaupt einen Tatbestand bilde, der sich zur Bestrafung nicht eigne", daß „es vor der bekannten Reichsgerichts-Entscheidung v. 3./XII. 1889 niemand eingefallen sei, in der Aufforderung zum Niederlegen der Arbeit etwas Strafbares zu erblicken", daß es ferner „dem Geiste unserer Strafgesetzgebung widerspreche, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze mit Strafen zu verfolgen", daß „man eher hätte erwarten dürfen, daß die Gesetzgebung, um die Intentionen des § 152 der Gew.-O. zu schützen, die ganze Auffassung des Reichsgerichts verwerfen werde" (Kommiss.-Bericht). Die Frage der Anwendbarkeit des § 110 des StGB.s war mit diesem Reichstagsbeschluß freilich gesetzgeberisch nicht entschieden. Aber Strafklagen wegen öffentlicher Aufforderung zum Vertragsbruch sind seit 1893 anscheinend nicht mehr erhoben worden, und man darf wohl annehmen, daß die Behörden inzwischen von jenen irrigen, in sich widerspruchsvollen und das Rechtsgefühl der Nation schwer beunruhigenden Interpretationskünsten zurückgekommen sind.

Literatur: ***R. Loening,*** *Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, Bd. I: Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßb. 1876.* — ***W. Sickel,*** *Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, Halle 1876.* — ***G. Schanz,*** *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter, Leipzig 1876.* — ***G. Hertz,*** *Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1879 (Untersuchungen zur deutschen St.- und Rechtsgeschichte, hrsg. von* ***O. Gierke,*** *Heft VI).*

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874, Bd. I S. 113—147, Bd. III Anlagen Nr. 21 (S. 130fg.), Nr. 90 (S. 287—304). — *Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt, Berlin 1877, S. 109—128, 186—210, 261 bis 273.* — *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890—1891, Bd. I S. 121fg., Bd. IV S. 2187—2231, 2259—2265, 2469—2540, Anlagebd. I Nr. 4 (S. 1fg.), Anlagebd. II Nr. 190 (S. 1455fg., 1480fg.).*

J. Landgraf, *Die Sicherung des Arbeitsvertrages, Berlin 1873 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrg. II, Heft 30).* — ***C. Roscher,*** *Der Bruch des Arbeitsvertrages (Deutsche In-*

*dustriezeitung, Chemnitz 1873, Nr. 27, 28). — **A. Held,** Der Entwurf der Novelle zur Gew.-O., in Jahrb. f. Nat. und Stat. XXII 1874, S. 97 bis 124. — **C. G. von Wächter,** Gutachten in der Spenerschen Zeitung v. 10./IV. 1874. — **H. B. Oppenheim,** Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berlin 1874. — Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches auf Veranlassung des V. f. Sozialp. abgegeben von **F. Knauer, C. Roscher, G. Schmoller** (dieses auch abgedruckt in der Tüb. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXX, 1874 S. 449—527), **F. W. Brandes, L. Brentano, M. Hirsch,** Leipzig 1874 (Schr. d. V. f. Sozialp. VII). — Verhandlungen der 2. Generalversammlung d. V. f. Sozialp. am 11. und 12./X. 1874, Leipzig 1875, S. 5—63 (Schr. usw. IX). — **F. Kowalzig,** Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und über Gewerbegerichte, Umschau und Kritik, Berlin 1875. — **C. Lueder,** Ueber die kriminelle Bestrafung des Arbeitskontraktbruches, ein akad. Vortrag, Erlangen 1875. — **E. Wiss,** Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Kontraktbruches, Berlin 1876. — **Landgraf,** Art. „Arbeitseinstellung" und **Dochow,** Art. „Vertragsverletzung" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881. — **C. Dietz,** Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverh., Berlin 1890. — **Th. Löwenfeld,** Kontraktbruch und Koalitionsrecht im Hinblick auf die Reform der deutschen Gew.-Gesetzg. 1890 (Archiv für soz. Gesetzg. und Statistik III S. 383—488). — **A. Böninger,** Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches der Arbeiter, insbes. der gewerbl. Arbeiter, Tübingen 1891. — **F. Byloff,** Vertragsbruch und Strafrecht, eine kriminalpolitische Studie aus dem österr. Rechte, Graz 1905.*

*Insbesondere zu Nr. 7: **Birkmeyer** in der Allg. Zeitung 1890 Nr. 53 (2. Morgenbl.). — **W. Rossmann,** Zur Auslegung des § 110 des D. StGB., München 1892. — **R. Frank** in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. XII S. 291fg., XIV S. 375fg. — **Binding,** Lehrb. des gem. d. Strafr., bes. Teil II S. 847fg. — **Frank,** Komm. z. RStGB. § 110 (5.—7. Aufl. S. 199fg.) und die dort weiter Genannten.*

Richard Loening.

Arbeitszeit.

I. Allgemeines. II. Methoden zur Ermittelung der Arbeitszeit. III. Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der täglichen Arbeitszeit. 1. Gesamttendenzen. 2. England. 3. Vereinigte Staaten von Amerika. 4. Deutsches Reich. 5. Oesterreich und Schweiz. 6. Frankreich, Belgien, Italien, Rußland. IV. Stellungnahme der Arbeitgeber. V. Stellungnahme der Arbeiter. VI. Stellungnahme von Kirche und Staat. VII. Geschichtliche Entwickelung der Anschauungen über das Verhältnis der Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. VIII. Gegenwärtiger Stand der Kontroverse. IX. Ergebnisse der physiologischen und psychologischen Erforschung der Ermüdung. X. Zusammenfassung. XI. Die objektive Arbeitszeit und der Normalarbeitstag im Sinne von Rodbertus.

I. Allgemeines.

Der Ausdruck Arbeitszeit kann sowohl auf eine Person als auf ein Objekt bezogen werden. Man spricht von der Arbeitszeit, die eine Person leistet, und von der Arbeitszeit, welche die Herstellung einer Ware erfordert. Zunächst soll ausschließlich von der Arbeitszeit im subjektiven Wortsinne die Rede sein.

Da die Vorgänge, welche der Begriff Arbeit bezeichnen soll, eine allgemein anerkannte Abgrenzung noch nicht erfahren haben, so lassen die Angaben über die Dauer der Arbeitszeit schon aus diesem Grunde an Präzision zu wünschen übrig. Würde z. B. bei einer Volkszählung die Frage gestellt werden, wie lange die über 14 Jahre alten Personen an dem der Zählung vorangegangenen Tage gearbeitet haben, so würde ohne eine Fülle genauer und umständlicher Erläuterungen kaum ein brauchbares Ergebnis zu gewinnen sein. Und auch dann, wenn allein die im Berufe, bezw. in erwerbswirtschaftlicher Absicht geleistete Arbeit Gegenstand der Befragung sein würde, bliebe für Zweifel aller Art noch Raum genug offen. Bei den Hausfrauen der Bauern und Handwerker können ja erwerbswirtschaftliche und hauswirtschaftliche Arbeiten zum Teil geradezu in einer sozusagen unauflöslichen chemischen Verbindung auftreten, wenn Arbeitspersonal, das der Erwerbswirtschaft wegen aufgenommen wird, Kost, Wohnung, Wäsche usw. im Hause erhält und die Hausfrau z. B. bei der Zubereitung der Speisen zugleich für die eigenen Familienglieder und das Geschäftspersonal tätig ist. Sodann findet insbesondere bei weiblichen Heimarbeitern oft ein so häufiger Wechsel zwischen Erwerbsarbeit und hauswirtschaftlicher Betätigung im Laufe des Tages statt, daß, obgleich hier die äußere Möglichkeit scharfer zeitlicher Trennung besteht, das Urteil darüber, wieviel Zeit der eine oder andere Zweck beansprucht hat, leicht eine Trübung erfahren kann. Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn es sich um die Feststellung der Zeit handelt, die einer überwiegend geistigen Arbeit gewidmet wurde. Es würde dem wirklichen Sachverhalt nicht immer entsprechen, wenn ein Unternehmer etwa nur die Zeit, welche er im Geschäftsbureau zubringt, als seine Arbeitszeit angeben wollte. Es ist sehr wohl möglich, daß Ueberlegungen und Erwägungen, also geistige Arbeiten, die geschäftlich von größter Tragweite sind, ganz außerhalb der Geschäftszeit erfolgen, wie andererseits wieder Besprechungen mit einem Geschäftsfreund im Privatkontor schließlich auch von geschäftlichen Dingen weit abschweifen können.

Relativ am einfachsten liegen die Verhältnisse dort, wo es sich um vertraglich festgestellte Arbeitszeiten wirtschaftlich unselbständiger Personen mit vorzugsweise körperlicher Arbeit handelt. In der Regel wird der Ausdruck Arbeitszeit auch in diesem Sinne verstanden. Immerhin deckt er selbst in dieser engeren Fassung sehr verschiedene Vorgänge. Bei Personen, die größtenteils mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigt sind, wie häusliche Dienstboten, Dienstmänner, Droschkenkutscher, Kellner, Ladenpersonal usw., ist oft ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitszeit als bloße Arbeits- oder Dienstbereitschaft anzusehen. Im Bergbau kommt es vor, daß die zur Ein- und Ausfahrt in die Grube erforderliche Zeit als Arbeitszeit gilt, während sonst der Weg von und zu dem Betriebe nicht zur Arbeitszeit gerechnet wird. Dagegen wird bei Arbeiten, welche im Auftrage des Unternehmers auswärts auszuführen sind, die auf den Weg entfallende Zeit ganz oder teilweise als Arbeitszeit angesehen. Alle Angaben über die Dauer der Arbeitszeit erhalten aber erst dann ihre volle Bedeutung, wenn nicht nur die Art der betreffenden Beschäftigung näher bezeichnet, sondern auch die Lage und Verteilung der Arbeitsstunden auf längere Zeiträume festgestellt wird. So wenig wie die Angabe eines Tages- oder Wochenverdienstes die Einkommensverhältnisse eines Arbeiters ersichtlich macht, ebensowenig können Angaben über die durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden im Tage oder im Jahre genügen. Ja bei der Arbeitszeit ist es sogar noch viel wichtiger als beim Lohne, die Verteilung auf ein ganzes Jahr hin genau kennen zu lernen. Der Lohn verdienstreicher Zeiten kann, entsprechende Entwickelung des wirtschaftlichen Sinnes vorausgesetzt, zum Teil aufgespeichert und auf Zeiten schwachen Verdienstes übertragen werden. Die menschliche Arbeitsenergie ist solcher Aufspeicherungen und Uebertragungen nur innerhalb sehr enger Grenzen fähig. Mag immerhin einige Wochen im Jahre wenig zu tun sein, so läßt sich dafür in anderen Wochen die Arbeitszeit nicht einfach verdoppeln, ohne Leistung und Gesundheit schwer zu beeinträchtigen. Sodann sind nicht alle Zeitteile der Arbeit gleich günstig, z. B. die Tagesstunden und kühleren Jahreszeiten mehr als Nachtstunden und Perioden einer heißen, schwülen Witterung. Es ist also neben der absoluten Länge der Arbeitszeit außerhalb des einzelnen Tages auch deren Lage, deren Beginn und Ende einschließlich der Ruhepausen, zu berücksichtigen. Ebenso wichtig als die Gesamtheit der innerhalb eines Jahres zu leistenden Arbeitsstunden kann deren rationelle Verteilung sein. Der Mensch bedarf vor allem einer gewohnheitsmäßigen Gestaltung des Daseins. Durch Gewohnheit wird ein großer Teil der täglichen Arbeitslast vermindert. Finden aber häufige Veränderungen statt, so ist immer wieder eine neue Anpassungsarbeit erforderlich, d. h. es findet ein Energieverbrauch statt, der den für die wirtschaftliche Leistung erforderlichen Energievorrat schmälert. So gewöhnt sich der Mensch erst allmählich an Nachtarbeit und Tagesschlaf. Es ist deshalb nicht rationell, wenn der Schichtwechsel, d. h. die Uebernahme der Nachtarbeit durch die Arbeiter der Tagschicht und die Uebernahme der Tagesarbeit durch die Nachtschicht, jede Woche erfolgt oder wenn eine häufige Veränderung der Mittagspause oder des Beginns und Endes der Arbeitszeit vorgenommen wird.

II. Methoden zur Ermittelung der Arbeitszeit.

Bei der Fülle relevanter Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung eine exakte Aufnahme der Arbeitszeit erfordert, würde die Frage nach der richtigen Methode eine größere Aufmerksamkeit verdienen, als ihr bis jetzt zuteil geworden ist. Wie alle Statistik, so ist auch die der Arbeitszeit aus „notizenartiger Zahlenorientierung“ (v. Mayr) hervorgegangen, hat aber, im Gegensatz zu anderen Zweigen der Statistik, diesen Charakter bis auf die Gegenwart noch in erheblicher Ausdehnung bewahrt. Insbesondere können die zahlreichen Erhebungen über die Arbeitszeit, welche die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reiches veranlaßt hat, nicht als erschöpfende Massenbeobachtungen gelten. Es kam eben nicht darauf an, eine vollkommene Uebersicht über die Arbeitszeit eines Berufs zu gewähren, sondern es sollten die auf die Dauer der Arbeitszeit bezüglichen Verhältnisse nur so weit aufgeklärt werden, als zur Begründung und Ausführung gesetzgeberischer Entwürfe erforderlich schien. Man hat deshalb, erstmals bei der Erhebung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, dann aber auch bei den analogen Untersuchungen, welche die Arbeitszeiten im Handelsgewerbe (offene Läden), in Getreidemühlen, in Gast- und Schankwirtschaften, in der Binnenschiffahrt, in Kontoren des Handelsgewerbes, im Fleischergewerbe, in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben und in Plättanstalten betrafen, das System der Stichprobe gewählt. In der Regel wurde die Erhebung auf 10 % der Betriebe beschränkt unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden und Ortsklassen (Großstädte, Mittelstädte, kleine Orte). Während nun für die ausgewählten Mittelstädte und kleinen Orte eine erschöpfende, alle Betriebe der fraglichen Art be-

rücksichtigende Ermittelung angestrebt wurde, fand in Großstädten nicht selten eine Beschränkung auf einzelne Straßen oder Viertel statt. Die Fragebogen wurden in gleicher Zahl an Arbeitgeber und Arbeiter verteilt, doch so, daß für einen Betrieb immer nur eine Antwort von einer Seite, also entweder vom Arbeitgeber oder vom Arbeiter eingeholt wurde. Die Ergebnisse zerfielen also gewissermaßen in eine Arbeitgeber- und in eine Arbeiterstatistik. Um jede Willkür auszuschließen, erfolgte die Verteilung aber nach rein äußeren Merkmalen (z. B. abwechselnd in der alphabetischen Reihenfolge der Firmen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Ausgabe und Einsammlung der Fragebogen war Sache der Ortspolizei, die bei der Einsammlung auch auf die Vollständigkeit der Beantwortung zu achten hatte. Durch mündliche und schriftliche Einvernahme von Sachverständigen wurden in der Regel noch wertvolle Ergänzungen des Ziffernmaterials herbeigeführt.

Im Gegensatz zu dieser Methode, die vom Standpunkte der wissenschaftlichen Statistik einer nicht unberechtigten scharfen Kritik unterzogen worden ist[1]), steht das Verfahren, das bei der Ermittelung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen zur Anwendung gelangte. Es wurden nämlich die Gewerbeaufsichtsbeamten beauftragt, die tägliche Arbeitszeit und die Mittagspause am 1./X. 1902 für sämtliche in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen festzustellen. Da die Verhältnisse am 1./X. 1902 nicht überall einen typischen Charakter besitzen konnten, wurden die Aufsichtsbeamten veranlaßt, Angaben beizufügen, inwieweit die Verhältnisse in Saisonindustrieen oder außerhalb der Hochkonjunktur oder eines wirtschaftlichen Niederganges etwa Abweichungen aufweisen. Für diese Ergänzungen waren dann weniger exakte, ziffermäßige Angaben als die persönlichen allgemeinen Eindrücke der Berichterstatter maßgebend. Insofern zerfällt die Erhebung in einen Teil, der auch den strengsten Anforderungen der Statistik genügt, und in einen anderen mit enqueteartigem Charakter.

Was die amtliche Statistik des Auslandes betrifft, so überwiegt auch hier die notizenartige Zahlenorientierung mit Ausnahme von Belgien, Oesterreich und der Schweiz. Belgien hat bei der allgemeinen gewerbestatistischen Aufnahme von 1896 auch die Arbeitszeit berücksichtigt und später (1901 und 1903) noch eine Spezialerhebung über Lohn und Arbeitszeit in der Textil- und Metallindustrie vorgenommen. Bei der Aufnahme der Textilindustrie fand eine Beschränkung auf die Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern statt. Die Ausführung war Beamten des arbeitsstatistischen Amtes übertragen, welche an Ort und Stelle die Verhältnisse ermittelten. Deshalb dauerte die Aufnahme ungefähr ein Jahr und eine strenge Beziehung der Angaben über Arbeitszeit auf einen und denselben Zeitpunkt konnte nicht erfolgen. Da aber in dieser Hinsicht die Zustände der Textilindustrie ziemlich stabil sind, so wurde der Nachteil ohne Bedenken in Kauf genommen. Bei einer Erhebung der Sonntagsarbeit (1895) fand eine Auswahl der zu berücksichtigenden Betriebe statt.

Eine vollständige Ermittelung der Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Oesterreichs ist 1906 durch das arbeitsstatistische Amt mit Hilfe der Gewerbeinspektoren durchgeführt worden. Ein Stichtag wurde nicht bezeichnet. Die Inspektoren erhielten die Fragebogen im Monat März 1906 und hatten sie nach ihrem letzten Inspektionsbefund auszufüllen. Nur dann, wenn der Betrieb seit längerer Zeit nicht inspiziert worden war oder Veränderungen seit der letzten Inspektion vermutet werden mußten, fand eine besondere Ermittelung statt. Da die Erhebung nicht an einen Stichtag gebunden war, traten einer angemessenen Berücksichtigung der Kampagne- und Saisongewerbe keine Hindernisse in den Weg.

Die fabrikstatistischen Erhebungen der eidgenössischen Fabrikinspektion, welche auch eine vollständige Aufnahme der Arbeitszeit erhalten, werden mittels Zählkarten ausgeführt, die von den befragten Fabrikinhabern selbst auszufüllen sind und sich auf einen bestimmten Stichtag beziehen. Man geht hier, ebenso wie es in Belgien geschehen ist, von der Fiktion einer einheitlichen Dauer der Arbeitszeit für das ganze Unternehmen aus. Die österreichische Erhebung verlangte dagegen für Betriebsabteilungen mit besonderen Verhältnissen auch besondere Angaben.

Aus der privaten Statistik verdienen die Erhebungen einzelner Arbeiterorganisationen hervorgehoben zu werden. Standen der wissenschaftlichen Verwertung dieser Aufnahmen ursprünglich große Bedenken gegenüber, welche nicht nur in der Tendenz, sondern auch in der Schwäche der Organisationen und der geringen Schulung der

[1]) Vgl. v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik. Methodologisches und Technisches. Allgemeines Statistisches Archiv, III, 1894, S. 119—163. Eine Verteidigung der Methode erfolgte durch v. Scheel, Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, herausgegeben von G. Schmoller, XVIII, S. 829—852. v. Mayr replizierte im Allgem. Statist. Archiv, III, S. 651—657.

befragten Personen für schriftliche Auskunfterteilung ihre Begründung fanden, so ist in neuerer Zeit diese Statistik mit dem Wachstum der Organisationen und ihres Verantwortlichkeitsgefühles so vervollkommnet worden, daß sie von amtlichen Stellen selbst als eine schätzenswerte Ergänzung der amtlichen Erhebungen bezeichnet wird.[1])

So wenig der hohe Wert vollständiger zahlenmäßiger Ermittelungen bestritten werden kann, so verlangen doch die Zwecke der Wirtschafts- und Sozialpolitik ebensowohl wie diejenigen der Wissenschaft auch eine Aufklärung über Ursachen und Folgen der bestehenden Arbeitszeiten und ihrer Veränderungen. Diese Momente sind aber entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange einer ziffermäßigen Feststellung zugänglich. Deshalb wird die Enquete in allen Fragen der Arbeitszeit stets einen wichtigen Platz behaupten. Ganz besonders sind natürlich die Gewerbeaufsichtsbeamten durch ihre dienstliche Tätigkeit in die Lage versetzt, wertvolle Wahrnehmungen zu machen. Und insofern dürften die Berichte dieser Beamten wohl in allen Ländern als die weitaus wichtigste Quelle zum Studium der Arbeitszeit und der Probleme, die sie einschließt, angesehen werden. Daneben können in einzelnen Fällen auch die Berichte, welche von den wirtschaftlichen Betrieben des Staates und der Gemeinden über die Entwickelung ihrer Arbeitsverhältnisse erstattet werden, von hohem Werte sein.

Da die Gesetzgebung über die Dauer der Arbeitszeit nicht in allen Staaten streng durchgeführt wird und auch keineswegs alle Arbeitgeber die Arbeitszeit bis zu der Grenze, welche die Gesetzgebung zieht, ausdehnen, so lassen sich aus der Gesetzgebung allein kaum zutreffende Schlüsse auf die Verhältnisse der Arbeitszeit ziehen. Dagegen dürften die Abmachungen, welche die Tarifverträge der Arbeitgeber und Arbeiter enthalten, dem wirklichen Stande der Dinge genau entsprechen. Die Verwertung bietet nur insofern Schwierigkeiten, als der Kreis der Personen, auf den sich die Geltung des Tarifvertrages erstreckt, nicht immer feststeht und in der Regel auch nicht ziffermäßig angegeben wird.

Am schwierigsten sind die Verhältnisse der Arbeitszeit in denjenigen Wirtschaftszweigen zu erforschen, welche, wie z. B. Landwirtschaft und Heimarbeit, weder von der Gewerbeinspektion noch von den Arbeiterorganisationen in größerem Umfange erfaßt werden, zumal wenn in ihnen die der Erwerbsarbeit gewidmete Zeit an und für sich schon (vgl. das oben Gesagte) nicht leicht sicher abgegrenzt werden kann.

III. Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der täglichen Arbeitszeit.

1. Gesamttendenzen. Ueber die Dauer der Arbeitszeit im Altertum liegen zuverlässige Angaben nicht vor. Je nach Volk, Zeitepoche, Stand, Beruf, Klima dürften sehr verschiedene Verhältnisse geherrscht haben. Jedenfalls darf das Wort, welches Cato Censorius geprägt hatte, „Sklaven müssen arbeiten oder schlafen“ nicht auf alle Sklaven angewendet werden. Es galt wohl nur für diejenigen, welche im Interesse einer Kapitalverwertung beschäftigt wurden. Auch über die Verhältnisse des Mittelalters sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Soweit es sich um Freie handelt, dürften die erheblichen Ansprüche, welche das kirchliche und korporative Leben mit seinen zahlreichen Feiertagen[1]) und Festen stellte, im Verein mit der Unvollkommenheit und Feuergefährlichkeit der Beleuchtungsmethoden eine erhebliche Ausdehnung der erwerbswirtschaftlichen Arbeit verhindert haben. Die Zünfte verboten die Nachtarbeit. Immerhin liegen für einzelne Gewerbe Nachrichten vor, welche einen sehr frühen Beginn der Tagesarbeit auch im Winter bezeugen. Im Bergbau wurde nur 6—8 Stunden im Tage gearbeitet. Nach dem unter Heinrich VIII. 1496 in England erlassenen Arbeitergesetz sollte der Arbeitstag für alle Handwerker und Ackerbauarbeiter

[1]) Vgl. z. B. Theodor Leipart, Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie nach statistischen Erhebungen des Deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet und herausgegeben, Stuttgart 1904. Bei dieser Erhebung wurde sowohl durch Werkstättenfragebogen wie durch Personalfragebogen die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden ermittelt. — Eine Uebersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Erhebungen deutscher Gewerkschaften bietet das Reichsarbeitsblatt, IV, S. 933, 1017, 1108; V, S. 52, 135, 235, 352, 736, 835; VI, S. 245, 450. Sie beziehen sich auf das Buchdrucker-, Gärtner-, Edelmetall-, Maurer-, Steinarbeiter-, Zimmerer-, Bildhauer-, Maler-, Sattler- und Fleischergewerbe.

[1]) In Frankreich gab es vor der Revolution 80 Feiertage ohne die lokalen Feste. Vgl. hierzu: Liesse, Le travail, Paris 1899, S. 253. In der Umgebung von Meran soll es nach Brentano (Arbeitslohn und Arbeitszeit, Leipzig 1893, S. 27) noch jetzt 130 Feiertage geben. In Kärnthen machen die Tagelöhner außer den Sonntagen und kirchlichen Festtagen 50 Bauernsonntage mit und behandeln nach jedem derselben den darauffolgenden Tag als „blau“. Hermann, Wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart, Leipzig 1893, S. 173.

vom März bis September von 5 Uhr morgens bis zwischen 7 und 8 Uhr abends dauern, also 14—15 Stunden. Da aber 1 Stunde für Frühstück, 1½ Stunde für Mittagessen und ½ Stunde für Vieruhrbrot vorgesehen waren, würde sich selbst dann, wenn es immer gelungen wäre, die vom Gesetze gewollte Ausdehnung der Arbeitszeit durchzusetzen, nur ein effektiver Arbeitstag von 11 bis 12 Stunden selbst in der guten Jahreszeit ergeben.

Petty stellt für das letzte Drittel des 17. Jahrh. ausdrücklich eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden fest, während die Mittagspause 2 Stunden betrug. In Deutschland legten die organisierten Arbeiter im 15. und 16 Jahrh. ganz besonderen Wert auf die Arbeitsbefreiung am blauen Montag. Bald wurde der Montag den Gesellen als ganzer, bald als halber Feiertag zugestanden, bald alle 14 Tage, bald jede Woche. Unter allen Umständen wurde wenigstens alle 14 Tage die tägliche Arbeitszeit so weit gekürzt, daß die Gesellen ins Bad gehen konnten.[1]) Jedenfalls war bei dem geringeren Umfange der Stücklohnarbeit und der gemächlicheren Arbeitsweise, die vor der Einführung der Maschinen herrschte, auch bei längerer Arbeitszeit die Gefahr chronischer Ueberanstrengung nicht sehr groß.

Eine entschiedene Wendung brachte die Einführung der Maschinen nicht nur insofern, als die bei den Maschinen selbst beschäftigten Arbeiter eine empfindliche Verlängerung der täglichen Arbeitszeit erfuhren, sondern auch dadurch, daß in Handwerk und Hausindustrie unter dem Drucke der meist überlegenen Maschinenarbeit ebenfalls eine maßlose Ausdehnung der Arbeitszeit erfolgte, um sich gegenüber der Konkurrenz der Fabrik noch weiter zu behaupten.

Mit der Ausbildung des Fabriksystems sank die Arbeiterschaft nach Auffassung der Unternehmer zu einem relativ unerheblichen Appendix der Maschinen herab. Hier und da träumte man schon davon, man werde mit Hilfe der fortschreitenden Technik noch ganz auf die Mitwirkung der Arbeiter verzichten können. Alle Aufmerksamkeit galt der möglichst vorteilhaften Verwertung des kostspieligen Maschinenkapitals. Da die Maschinen selbst einen ununterbrochenen Betrieb gestatteten, so galt dieser eigentlich als Ideal. Je mehr die effektive Nutzungszeit mit der natürlich verfließenden Zeit zusammenfiel, desto geringer wurde die Belastung der Produktion durch Kapitalzinsen, da deren konstanter Betrag dann ja auf ein größeres Produktenquantum verteilt werden konnte. Auch die Gefahr, daß durch neue Erfindungen die vorhandenen Anlagen entwertet werden könnten, ließ sich am besten durch eine möglichst rasche Abnutzung bekämpfen. Manche Fabriken, die auf Wasserkräfte angewiesen waren, trachteten die Perioden günstigen Wasserstandes ebenfalls durch lange Arbeitszeiten nach Möglichkeit auszunützen. Wo die Maschinen scheinbar automatisch arbeiteten, wie in Spinnereien, Webereien, Papierfabriken, Getreidemühlen usw., rechtfertigte man die Ausdehnung der Arbeitszeit mit dem Hinweise, daß die Arbeit ja gar nicht mehr anstrenge, keinerlei Kräfte erfordere. Wenn nicht allgemein Nachtarbeit zur Anwendung kam, so wurde oft nur deshalb auf sie verzichtet, weil man den Eintritt einer Ueberproduktion fürchtete und auch nicht immer imstande war, das doppelte Personal, welches die Nachtarbeit erforderte, zu beschaffen. Durfte man die tägliche Arbeitszeit bis auf 16 Stunden erstrecken, so konnten schließlich auch die Kosten der Arbeit wieder niedriger ausfallen, als wenn man zwei nur je 12 Stunden tätige Arbeiterschichten einzustellen gehabt hätte.

Im übrigen hatte man in England wirklich das Gefühl dafür ganz verloren, daß die Arbeiter doch immer noch Menschen blieben und nicht, wie die Maschinen, ohne Unterbrechung, Tag und Nacht, tätig sein konnten. Von einem Ausschusse des Oberhauses befragt, ob eine Arbeitsdauer von 16, 17, 18, ja selbst 23 Stunden jugendlichen Personen schädlich sei, sprach sich ein Arzt in verneinendem Sinne aus. Auf die weitere Frage: „Da Sie bezweifeln, daß ein Kind bei 23stündiger Arbeit zu leiden haben würde, würden Sie es auch bei einer Arbeit von 24 Stunden bezweifeln?“ erklärte er: „Ich bin nicht imstande eine Grenze unter 24 Stunden anzugeben. Außerordentliche Tatsachen haben mich veranlaßt, die Gemeinplätze, die über diesen Gegenstand Geltung hatten, nämlich daß eine derartige Arbeitszeit schädlich sei, zu bezweifeln.“ Und so sprach nicht nur ein Arzt, sondern mehrere.

Im übrigen führten diese Exzesse oft mehr zu einer großen Unregelmäßigkeit als zu einer effektiven Verlängerung der durchschnittlichen Arbeitszeit. Montags, teilweise auch noch Dienstags wurde in manchen Gewerben gar nicht gearbeitet. Erst am Mittwoch fanden sich alle ein, dann wurde von Donnerstag früh die Arbeit bis Sonnabend spät in die Nacht hinein fast ohne Unterbrechung fortgesetzt. Sonntags aber wurde so stark getrunken, daß eben für Montag und Dienstag die Arbeitsfähigkeit verloren ging.

Im weiteren Verlauf der Entwickelung

[1]) Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1887, S. 114, 115.

hat namentlich die technische Chemie manche Produktionsprozesse entstehen lassen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung ausschließen. So trat in Färbereien, in Ziegelbrennereien, in chemischen Fabriken, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Essigfabriken, Zuckerfabriken, Glashütten, Hochöfen, Stahlwerken und Gießereien regelmäßige Tag- und Nachtarbeit ein. Da dann zwei Reihen (Schichten) von Arbeitern beschäftigt wurden, welche in der Leistung der Nachtarbeit von Woche zu Woche abwechselten, wurde die tägliche Arbeitszeit nicht über 12 Stunden ausgedehnt. Immerhin traten für jede Schicht einmal innerhalb zwei Wochen, beim sog. Schichtwechsel, auch 24stündige Arbeitszeiten auf. Wenn nämlich eine Schichte, welche diese Woche Tagesarbeit leistete, in der nächsten Woche zur Nachtarbeit übergehen sollte, so schloß sich für sie beim Wechsel die ganze Nachtarbeit unmittelbar an die Tagesarbeit an. Da die Nachtarbeit den Organismus in viel stärkerer Weise in Anspruch nahm als die Tagesarbeit und da die kontinuierlichen Betriebe nur eine sehr beschränkte Sonntagsruhe zuließen, so konnte in der 12stündigen Arbeitszeit kein ausreichendes Gegengewicht erblickt werden.

In dem Maße als der zuerst in England zur Ausbildung gekommene Industrialismus sich in anderen Ländern einbürgerte, übertrugen sich diese Mißbräuche auf sie. Bestanden auch mehr oder weniger weitgehende Schutzzölle, so blieb England doch immer ein höchst gefährlicher Konkurrent. Man glaubte also in bezug auf die Ausnützung von Kapital und Arbeit womöglich noch weiter als England gehen zu müssen, wenn man vorwärts kommen wollte.

Die Bedeutung der langen Arbeitszeiten wurde dadurch verschärft, daß sie sich auch auf Kinder zartesten Alters und weibliche Personen erstreckten, daß Ruhe- und Essenspausen, wenn überhaupt, nur in sehr bescheidener Ausdehnung gewährt wurden und daß die Arbeiter oft noch einen ziemlich weiten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückzulegen hatten. Es war unter diesen Umständen durchaus keine Hyperbel, wenn Robert Owen, selbst Besitzer einer großen Baumwollspinnerei, 1815 behauptete, die Spinnereien, „Behälter lebender menschlicher Skelette," seien ihren Arbeitern schädlicher geworden als die westindische Sklaverei den armen afrikanischen Negern.

2. England. Es bleibt ein weltgeschichtliches Verdienst Robert Owens[1]), als erster die heillose Ausdehnung der Arbeitszeit in England bekämpft zu haben. Vor allem dadurch, daß er sie selbst in seinen eigenen Fabriken erst auf 11, dann auf 10½ Stunden herabsetzte. War diese Maßregel zuerst auch aus philanthropischen Erwägungen erfolgt, so erkannte er bald, daß auch das kapitalistische Interesse unter der Reform nicht leide, daß die Arbeiter in der kürzeren Zeit infolge größerer Frische nahezu dasselbe wie früher leisteten. Da die Mehrzahl seiner Standesgenossen trotzdem sein Beispiel nicht nachahmte, trat Owen für die Begrenzung der Arbeitszeit durch eine besondere Fabrikgesetzgebung ein. Dieser Gesetzgebung erstand aber im Unterhause gerade deshalb eine entschiedene Gegnerschaft, weil sie von Owen stamme, „einem Manne, der unter anderem der merkwürdigen Ansicht sei, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Produktion steigern würde". Wenn eine Reihe von Fabrikbesitzern dem Gedanken einer Abkürzung der Arbeitszeit nicht ohne Sympathie gegenüberstand, so geschah es, weil man auf diese Weise gerade eine Einschränkung der Produktion im Interesse höherer Preise herbeizuführen gedachte. Immerhin kam schließlich doch eine Society of National Regeneration zustande, welche die Verkürzung der Arbeitszeit mit großer Hingabe betrieb. Zur Förderung der Agitation entwarf Owen 1833 einen Katechismus, in welchem Frage 14 lautet: „Warum sollst du die Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden täglich festsetzen?" Die Antwort lautete:

„1. Weil es die längste Periode physischer Anstrengung ist, welche das Menschengeschlecht — wenn man den Durchschnitt nimmt und dem Schwächeren die Existenzrechte ebensowohl zugesteht wie dem Stärkeren — ertragen kann, um gesund, intelligent, tugendhaft und glücklich zu sein.

2. Weil die modernen Erfindungen in Chemie und Mechanik eine längere Periode physischer Anstrengung unnötig machen.

3. Weil bei achtstündiger Arbeit unter geeigneten Einrichtungen ein Ueberfluß an Reichtum für alle geschaffen werden kann.

4. Weil kein Mensch das Recht hat, von seinen Mitmenschen zu verlangen, daß sie länger arbeiten sollen, als für die Gesellschaft im allgemeinen gut ist, nur damit er reich werde, dadurch, daß er viele arm macht.

5. Weil es das wirkliche Interesse jedes menschlichen Wesens ist, daß jedes andere menschliche Wesen gesund, intelligent, zufrieden und reich sei."

Owen hatte den Gedanken der Achtstundenarbeit aber schon seit 1817 vertreten.

Zunächst konnte diese Idee eine praktische Bedeutung allerdings nicht erhalten.

[1]) Helene Simon, Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart. 1905.

Es kostete Mühe genug, die öffentliche Meinung allmählich für einen Zehnstundentag (bez. 58 Stunden in der Woche) und zwar zugunsten der jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter, zu gewinnen. Dieses Ziel wurde in England mit dem 1./V. des Jahres 1848 für die Textilindustrie erreicht. Im übrigen hat seit der Mitte des vorigen Jahrh. die Wirksamkeit der Arbeiterorganisationen mehr zur Abkürzung der Arbeitszeit beigetragen als die Gesetzgebung. Von den 40er Jahren bis in die 70er Jahre bestand eine Neunstundenbewegung, zuerst unter dem Steinmaurern, allmählich aber unter den gelernten Handarbeitern überhaupt. Dabei ist freilich zu beachten, daß der nominelle Neunstundentag häufig durch regelmäßige Ueberarbeit zu einem Zehnstundentag gemacht wurde. Im J. 1871 sprach sich zum ersten Male der Kongreß der Gewerkvereine in London zugunsten des Achtstundentages aus, da mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung der Arbeitsintensität die bestehende Arbeitszeit dem Leben und der Gesundheit Gefahren bringe. Zum Teil unter dem Einflusse der erstarkenden sozialistischen Propaganda, wuchs die Zahl der Anhänger eines Achtstundentages insbesondere für den Bergbau, ohne daß über die Frage, ob er durch die Gesetzgebung oder die freie Aktion der Gewerkvereine erkämpft werden solle, eine Uebereinstimmung zu erzielen gewesen wäre. Erst auf dem Gewerkvereinskongreß in Liverpool 1890 erklärte sich die Mehrheit für einen gesetzlichen Achtstundentag. Im J. 1890 hatten nach einer strengen methodischen Anforderungen allerdings nicht genügenden amtlichen Erhebung[1]) die längsten wöchentlichen Arbeitszeiten (60—90 Stunden) Bäcker, Salinenarbeiter, Bahnwärter, Lokomotivführer, Heizer, Töpfer, jugendliche Hilfskräfte im Bergbau von Durham und Northumberland, Eisenhammerarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter im Sommer; 56½ Stunden: Ziegler (Norwich, Sheffield), Bauhandwerker (Leicester), Textilarbeiter; 56 Stunden: Kalkbrenner, Arbeiter der Trikot- und Leinenindustrie, Schneider (Liverpool), Glasarbeiter (Birmingham), Nagelschmiede; 53—55½ Stunden: Bäcker (London, Manchester), Zementarbeiter, Faßbinder, Arbeiter der chemischen Industrie, Tabakspinner, Schuharbeiter, Glasarbeiter, Eisenblecharbeiter, Töpfer (New Castle-on-Tyne), Buchdrucker; 48—52 Stunden: Dock- und Hafenarbeiter, Bauhandwerker, Tabakarbeiter, Glasarbeiter, Kettenschmiede; 38—47 Stunden: Kohlenhäuer (New Castle, Northumberland), Arbeiter in Kupfergruben unter der Erde (Coniston, Tavistok).

Der Achtstundentag ist seit 1893 und 1894 in den Regierungsbetrieben des Heeres und der Flotte eingeführt worden. Außerdem findet er sich in der Regel dort, wo kontinuierliche Betriebe bestehen, die dann mit 3 Schichten arbeiten. Im übrigen haben einzelne Firmen in verschiedenen Gewerben den Achtstundentag angenommen. Für den Bergbau wird er durch das 1908 angenommene Gesetz allgemein gefordert. Da in Durham und Northumberland aber schon jetzt nur 7 Stunden oder weniger im Durchschnitt gearbeitet wird, gewinnt die Maßregel nur für die Bergarbeiter in Schottland, Lancashire und Wales größere Bedeutung. Jedenfalls ist unter den großen Industriestaaten England in der Abkürzung der Arbeitszeit am weitesten gegangen.

Nach Erhebung des Board of Trade[1]) verkürzte sich die Zahl der Arbeitsstunden pro Woche

	für		um	
1897	69 572	Arbeiter	284 675	Stunden
1898	37 772	„	81 917	„
1899	33 349	„	127 142	„
1900	56 857	„	238 043	„
1901	28 690	„	58 228	„
1902	1 051 983	„	1 024 860	„
1903	6 802	„	15 427	„
1904	16 018	„	24 599	„
1905	90 179	„	65 265	„
1906	52 969	„	98 892	„

Noch weiter als selbst in England erstreckt sich die Abkürzung des Arbeitstages in Australien und Neu-Seeland. In Melbourne wurde seit dem 22./IV. 1856 der Achtstundentag von den Bauhandwerkern durchgesetzt. Dieser Tag ist später als Gedenktag dieser wichtigen Bewegung zum Festtag erhoben worden und wird durch große Umzüge derjenigen Arbeiterorganisationen, welche in den Besitz des Achtstundentages gelangt sind, gefeiert. Im J. 1891 erfreuten sich in Melbourne bereits 60 Berufe oder ¾ der Arbeiterbevölkerung dieser Errungenschaft. Abgesehen von Victoria hat der Achtstundentag in Neuseeland die weiteste Verbreitung gefunden. Die Ursachen dieser Ereignisse sind teils in der politisch wie wirtschaftlich ungewöhnlich günstigen Stellung der Arbeiter, teils in den klimatischen Verhältnissen zu erblicken. Da der Export von Industrieprodukten noch wenig entwickelt ist und die Konkurrenz der Industriestaaten durch hohe Schutzzölle

[1]) Return showing the average number of Hours worked as a Week's Work in the chief Trade centres by the following Industries in the Years 1850, 1860, 1870, 1880 und 1890. Board of Trade 1890.

[1]) Eleventh Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom. 1905/06. London 1907. S. 64.

gemildert wird, konnten in diesen Kolonieen soziale Verhältnisse entstehen, die sich ja nicht nur durch die Kürze der täglichen Arbeitszeit, sondern auch durch die weitgehenden Befugnisse der Behörden zur Regulierung der übrigen Arbeitsbedingungen von denjenigen anderer Staatswesen scharf abheben.

3. Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten[1]) wurde für die Regierungsbetriebe schon i. J. 1840 der Zehnstundentag, 1868 der Achtstundentag festgesetzt. Das Vorbild der Union hat in einer großen Zahl von Einzelstaaten und Städten Nachahmung gefunden. In manchen Staaten[2]) ist der Achtstundentag entweder für einzelne Gewerbe (Bergbau, Straßen- und Wasserbauten, Arbeiten an Schmelzöfen) vorgeschrieben worden oder es wurden acht Stunden als gesetzliches Tageswerk erklärt. Es besteht aber die Möglichkeit durch besondere Verabredung, sofern mindestens eine Person als Zeuge herangezogen wird, eine andere Festsetzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Da überdies in einzelnen Staaten die Gerichte eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit als verfassungswidrig aufgehoben haben, darf man die Ausbreitung des Achtstundentages in Amerika nicht überschätzen. Der von Metcalf erstattete Bericht erwähnt i. J. 1904 396 Unternehmungen mit 129 102 Arbeitern, für die der Achtstundentag gilt. Obwohl die Vereinigung der amerikanischen Gewerkschaften (American Federation of Labor) 1890 die Propaganda der Achtstundenarbeit beschlossen hat, kommt der 11 stündigen, ja selbst der 12 stündigen Arbeitszeit immer noch eine erhebliche Bedeutung zu. 12 Stunden werden vielfach in Betrieben mit kontinuierlichen Produktionsprozessen, 11 Stunden häufig in der Textilindustrie der Südstaaten geleistet. Als normale Arbeitsdauer scheint der zehnstündige Arbeitstag angesehen zu werden, wobei neuerdings eine starke Tendenz zur Einführung der Neunstundenarbeit herrscht.

Setzt man die Länge der täglichen Arbeitszeit in der Periode 1890—1899 gleich 100, so betrug sie:[3])

1860	110,8	1897	99,6
1870	105,7	1898	99,7
1880	103,7	1899	99,2
1890	100,7	1900	98,7
1891	100,5	1901	98,1
1892	100,5	1902	91,3
1893	100,3	1903	96,6
1894	99,8	1904	95,9
1895	100,1	1905	95,9
1896	99,8	1906	95,4

Da in Amerika eine beträchtliche Intensität der Arbeit besteht, so läßt sich die relativ lange Dauer des Arbeitstages nur deshalb aufrecht erhalten, weil auf die Qualität immer noch weniger als auf die Quantität gesehen wird. Es sind daher weniger die Gewerbe mit langer Arbeitszeit als diejenigen mit kürzerer Arbeitsdauer und Qualitätsproduktion als Konkurrenten anzusehen, die Europa gefährlich werden.

4. Deutsches Reich. Lange Arbeitszeiten haben in Deutschland, soweit die Fabrikindustrie in Frage kommt, insbesondere in der Textilindustrie und namentlich in der Spinnerei bestanden.

Aus Thüringen berichtet Prof. Abbe, der Sohn eines Spinnermeisters in Eisenach, sein Vater habe bis Anfang der 50er Jahre jeden Tag, den Gott werden ließ, 14, 15, 16 Stunden bei der Arbeit stehen müssen: 14 Stunden, von morgens 5 bis abends 7, bei normalem Geschäftsgange; 16 Stunden von morgens 4 bis abends 8 Uhr, bei gutem Geschäftsgange — und zwar ohne Unterbrechung, selbst ohne Mittagspause. „Und ich bin dabeigestanden, wie mein Vater sein Mittagessen, an eine Maschine gelehnt oder auf eine Kiste gekauert, aus dem Henkeltopf mit aller Hast verzehrte, um mir dann den Topf geleert zurückzugeben und sofort wieder an die Arbeit zu gehen. Mein Vater war eine Hünengestalt, von unerschöpflicher Robustheit, aber mit 48 Jahren in Haltung und Aussehen ein Greis; seine weniger starken Kollegen waren aber mit 38 Jahren Greise.“[1]) Die zwölfstündige Arbeitszeit hat sich erst nach 1870 eingebürgert. Aber noch 1886 mußte unter den Spinnereibesitzern des Handelskammerbezirkes M.-Gladbach eine förmliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die eine länger als 12 Stunden währende Arbeitszeit nur ganz ausnahmsweise zuließ.[2]) Um dieselbe Zeit wies Kommerzienrat Haßler, Vizepräsident des Zentralverbandes Deutscher Industrieller und Generaldirekotr der großen Baumwollspinnerei und Weberei „Am Stadtbach“ in Augsburg darauf hin, daß in einzelnen Gegen-

[1]) Vgl. insbesondere Shadwell, England, Deutschland und Amerika. Ins Deutsche übertragen von Felicitas Leo. Berlin 1908 (Moderne Wirtschaftsprobleme Bd. II) S. 327—342.

[2]) Vgl. Eight hours for laborers on government work. Report by Victor H. Metcalf. Washington 1905, S. 115—133.

[3]) Vgl. Bulletin of the Bureau of Labor. No. 71. Washington 1907, S. 7 und Metcalf a. a. O. S. 142.

[1]) Abbe, Sozialpolitische Schriften, Jena 1906, S. 241.

[2]) Lochmüller, Zur Entwickelung der Baumwollenindustrie in Deutschland. Jena 1906. S. 74.

den Deutschlands noch bis zu 15 Stunden und am Sonnabend die ganze Nacht gearbeitet werde, so daß die Arbeiter am Sonntag früh aus der Fabrik kämen, wenn die anderen Leute zur Kirche gingen. Solche Arbeitszeiten seien ein schmählicher Mißbrauch.[1]) Aus neuer und neuester Zeit sind teils durch besondere Erhebungen, teils durch die Berichte der Aufsichtsbeamten ähnliche Ausschreitungen in Ziegeleien, Sägewerken, Käsereien, Kundenmühlen, Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Putzmachereien, Wasch- und Plättanstalten, in der Binnenschiffahrt und in den Spiegelglashütten Oberfrankens und der Oberpfalz nachgewiesen worden.

Im allgemeinen hat aber die Verkürzung des Arbeitstages teils durch das Eingreifen der Gesetzgebung, teils durch den Einfluß der in den letzten Jahren so sehr erstarkten Gewerkschaften so bedeutende Fortschritte erzielt, daß Deutschland hinter den Vereinigten Staaten kaum zurücksteht. Die i. J. 1891 zur Einführung gelangte gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen auf 11 Stunden, die zwischen 5 Uhr 30 vormittags und 8 Uhr 30 abends liegen müssen, hat einen mächtigen Anstoß zur Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt abgegeben. Nach der auf Veranlassung des Reichskanzlers vorgenommenen Erhebung[2]) über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen am 1./X. 1902 hatten von den insgesamt gezählten 38706 Betrieben mit 813560 Arbeiterinnen eine Arbeitszeit von 9 Stunden oder weniger: 6768 Betriebe (17,5 %) mit 86191 Arbeiterinnen (10,6 %), von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden: 18267 Betriebe (47,2 %) mit 347814 Arbeiterinnen (42,7 %), also insgesamt von 10 Stunden oder weniger: 25035 Betriebe (64,7 %) mit 434005 Arbeiterinnen (53,3 %). Mehr als 10 Stunden betrug dagegen die Arbeitszeit in 14053 Betrieben (36,3 %) mit 379555 Arbeiterinnen (46,7 %). Am stärksten an den längeren Arbeitszeiten beteiligt war die Textilindustrie und innerhalb derselben wieder die Spinnerei. Hier waren 84,1 % der Arbeiterinnen in 77,6 % der Fabriken länger als 10 Stunden tätig, während in den Webereien eine 10 Stunden überschreitende Beschäftigungsdauer nur für 67,3 % der Arbeiterinnen in 64,4 % der berücksichtigten Anlagen ermittelt wurde. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nach den Beobachtungen der Aufsichtsbeamten seit dieser Erhebung auch in Spinnereien die zehnstündige Arbeitszeit weiter vorgedrungen ist.

Bei bestimmten Arbeiten ist durch Verordnungen auf Grund des § 120e der Gew.-O. eine Regulierung der Arbeitszeit auch für männliche erwachsene Personen eingetreten. In Bäckereien und Konditoreien wird höchstens eine zwölfstündige Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden gestattet. In Getreidemühlen müssen innerhalb der auf den Beginn der Arbeit folgenden 24 Stunden 8, in Dampfmühlen 10 Stunden Ruhezeit gewährt werden. In Gast- und Schankwirtschaften soll innerhalb der Woche 7 mal eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden bestehen. In Thomasschlackenanlagen, in Steinbrüchen und bei Arbeiten, bei denen eine Berührung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen eintritt, soll die Arbeitszeit 10 Stunden, beim Bossieren und Weiterbearbeiten von Sandsteinen 9 Stunden, bei der Bedienung der Schichtöfen in Bleihütten und bestimmten Arbeiten in Akkumulatorenfabriken 8 Stunden nicht überschreiten. Beim Vulkanisieren von Gummiwaren darf die Arbeitszeit, wenn Schwefelkohlenstoff zur Anwendung kommt, höchstens 4 Stunden betragen. Nach zwei Stunden muß eine Pause von mindestens einer Stunde eingeräumt werden. Die deutsche Seemannsordnung vom 2./VII. 1902 schreibt für die Fahrt einen bestimmten Wechsel von Arbeits- und Ruhezeit vor; für das Deck- und Maschinenpersonal 4 Stunden Arbeit, 4 Stunden Ruhe; bei transatlantischen Reisen für das Maschinenpersonal 4 Stunden Dienst, 8 Stunden Ruhe.

Den Angestellten in offenen Verkaufsstellen einschließlich des kaufmännischen Personals in Handwerksläden ist seit 1900 (Nov. zur Gew.-O. v. 30./VI.) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von wenigstens 10 Stunden, in Orten mit mehr als 20000 Einwohnern in Verkaufsstellen mit zwei oder mehr Hilfskräften von 11 Stunden zu gewähren. Die Mittagspause beträgt, wenn die Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes eingenommen wird, mindestens 1½ Stunden.

Da die von seiten des Reiches erfolgten Eingriffe sich darauf beschränkt haben, nur die schlimmsten Mißbräuche zu beseitigen, so ist für Eingriffe anderer Art ein weites Feld zur Betätigung offen geblieben. Für den preußischen Bergbau besteht kraft landesgesetzlicher Bestimmung die Beschränkung der Arbeitszeit auf 6 Stunden, sofern an den Betriebspunkten die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt. Die bayerische Berggesetzgebung hat 1908 die Achtstundenschicht eingeführt. In ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber haben Preußen

[1]) Bueck, Der Zentralverband Deutscher Industrieller. 3. Bd. Berlin 1905. S. 97.

[2]) Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Berlin 1905.

und Hessen die Arbeitszeit in den Werkstätten der Eisenbahnen auf 9 Stunden normiert. Vielfach haben Gemeindeverwaltungen für ihre Gaswerke das Dreischichtensystem mit achtstündiger Arbeitszeit, für die übrigen städtischen Betriebe eine zehnstündige Arbeitszeit angenommen.

So sehr diese Maßregeln den Bestrebungen zur rationellen Begrenzung der täglichen Arbeitsdauer zustatten kommen, so hat für die große Mehrheit der männlichen erwachsenen Arbeiter doch vor allem die gewerkschaftliche Organisation den Hebel zu den großen Fortschritten gebildet, die aus den Bestimmungen der Tarifverträge[1]) ersichtlich werden. Wenn auch noch der Zehnstundentag als Regel anzusehen ist, so hat doch im Baugewerbe der norddeutschen Großstädte bereits die neun- und neuneinhalbstündige Arbeitszeit Wurzel geschlagen. Noch größere Verbreitung besitzt der Neunstundentag unter den Holzarbeitern. Auch Buchdrucker und Buchbinder haben den Neunstundentag als Regel, während Schriftgießer, Lithographen, Chemigraphen und Kupferdrucker eine achteinhalbstündige oder selbst noch kürzere Arbeit errungen haben. Nach Angaben der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands[2]) wurde eine Arbeitzeitsverkürzung erreicht

	für Personen	zus. Stunden pro Woche
1905	186 363	696 259
1906	339 469	1 248 119
1907	248 911	912 660.

Schließlich gibt es in Deutschland ebenfalls eine Reihe von Unternehmungen, in denen sogar der Achtstundentag von seiten der Arbeitgeber selbst eingeführt wurde, da sie von dieser Verkürzung eine Förderung der Betriebsinteressen erwarteten und anscheinend auch erzielt haben.

Geringere Erfolge hat die Bewegung zur Abkürzung der Arbeitszeit im Bergbau, in Hütten- und Walzwerken aufzuweisen.

So besteht im Steinkohlenbergbau des Ruhr- und Saarrevieres sowie in dem Niederschlesiens die achtstündige Arbeitszeit ausschließlich der Ein- und Ausfahrt, während von den Bergarbeitern die Einrechnung der Fahrten in die 8stündige Arbeitszeit erstrebt wird. In Oberschlesien dauert die Schicht für $^2/_3$ der unterirdisch beschäftigten Arbeiter 10 Stunden, für $^1/_3$ noch 12 Stunden. Bei Tag- und Nachtarbeit in den Hütten- und Walzwerken bestehen fast durchaus nur zwei Schichten, so daß die Schicht einschließlich der Pausen 12 Stunden beträgt. Da gerade in diesen Unternehmungen die Zahl der Unfälle in bemerkenswerter Weise zunimmt (es entfielen in der Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft 1887 auf 1000 Versicherte 8,3, 1906 aber 15,7 Verletzte), so wird die Einführung des Dreischichtensystemes nicht nur von seiten der organisierten Arbeiter, sondern auch von Gewerbehygienikern befürwortet.

5. Oesterreich und Schweiz. Der auch in der Fabrikindustrie Oesterreichs sehr verbreiteten mißbräuchlichen Ausdehnung der Arbeitszeit wurde zunächst durch die Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages (G. v. 8./III. 1885) ein Ziel gesetzt.[1]) Heute besteht bereits in erheblichem Umfange eine kürzere als die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit. Nach der Erhebung des Jahres 1906[2]) arbeiten von den nicht kontinuierlichen Betrieben und Betriebsabteilungen 9,2 % mit 8,8 % der Arbeiterschaft 9 Stunden und weniger, 42,8 % mit 45,9 % der Arbeiter 9 bis 10 Stunden inklusive, 46,9 % mit 43,8 % der Arbeiter mehr als 10 Stunden bis 11 Stunden inklusive, 2,7 % mit 1,5 % der Arbeiter mehr als 11 Stunden. Die kürzere Arbeitszeit ist namentlich in den graphischen Gewerben, im Maschinenbau, in der Elektrotechnik, in Fahrradfabriken und im Schiffbau anzutreffen. Die langen Arbeitszeiten herrschen hier wir anderwärts in der Textilindustrie und besonders in den Spinnereien vor. Immerhin haben 29,4 % der Baumwollspinnereien und 45,4 % der Webereien eine Arbeitszeit von 9 bis 10 Stunden inklusive. Dagegen ist die Zahl der über die elfstündige Maximalarbeitszeit geleisteten Stunden in auffälliger Zunahme begriffen (1897: 1 906 123 Stunden, 1904: 3 840 223 Stunden). Diese Zunahme verdient umso mehr beachtet zu werden, als wegen der Reduktion der normalen täglichen Arbeitszeit um 1 oder 2 Stunden Ueberstunden in diesem Ausmaße ja ohne behördliche Erlaubnis stattfinden können und deshalb in der amtlichen Statistik nicht mehr erscheinen.

In Tag- und Nachtschichten werden 148 304 oder 14,3 % aller Fabrikarbeiter beschäftigt. Darunter befinden sich 11 573 Frauen, hauptsächlich in Zuckerfabriken und Papierfabriken.

Im Bergbau ist gesetzlich (27./VI. 1901) die Schichtdauer auf neun Stunden normiert, wobei Ein- und Ausfahrt in die Schichtdauer einzurechnen sind.

---

[1]) Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 4. Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Berlin 1906, S. 15—123.

[2]) Korrespondenzblatt, Berlin 18./VII. 1908.

[1]) K. Přibram, Der Normalarbeitstag in den gewerblichen Betrieben und im Bergbau Oesterreichs.

[2]) Die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Oesterreichs. Dargestellt vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1907.

In den von den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen[1]) wurde bis zum Jahre 1907 an Wochentagen mit Ausnahme des Sonnabends eine Arbeitszeit vereinbart

von	7 1/2	Stunden	für	931 Arbeiter
„	8	„	„	3 783 „
„	8 1/4	„	„	900 „
„	8 1/2	„	„	4 561 „
„	8 3/4	„	„	26 068 „
„	9	„	„	105 350 „
„	9 1/4	„	„	7 806 „
„	9 1/2	„	„	158 882 „
„	9 3/4	„	„	21 994 „
„	10	„	„	123 356 „
„	10 1/4	„	„	579 „
„	10 1/2	„	„	10 788 „
„	10 3/4	„	„	383 „
„	11	„	„	25 247 „
„	11 1/2	„	„	1 995 „
„	12	„	„	1 612 „
mehr als	12	„	„	6 398 „

Es steht also eine 9—10 stündige Arbeitszeit durchaus im Vordergrunde. An Sonnabenden wird die Arbeitszeit in der Regel um eine Stunde verkürzt.

In der Schweiz ist die elfstündige Maximalarbeitszeit durch G. v. 23./III. 1877 für alle Fabriken eingeführt worden. Nach der schweizerischen Fabrikstatistik v. 5./VI. 1901 hatten Arbeitsstunden pro Woche

	bis 65		bis 62 1/2		bis 60	
von 100	1895	1901	1895	1901	1895	1901
Etablissementen	60,6	47,0	6,3	9,0	27,7	35,8
bezw. Arbeitern	57,0	41,7	9,0	12,2	28,3	38,1
	bis 57		bis 54		unter 54	
von 100	1895	1901	1895	1901	1895	1901
Etablissementen	2,4	3,2	2,7	4,1	1,0	1,1
bezw. Arbeitern	3,3	4,6	1,4	2,7	0,6	0,6

Auch hier ist es die Baumwollspinnerei, welche in der Ausnutzung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit am weitesten geht. Im I. eidg. Inspektionskreise (Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden) hatten im Sommer 1907 eine 59 stündige (am Sonnabend 9, an den übrigen Wochentagen 10 Stunden) Arbeitszeit pro Woche oder weniger:

	Etablissemente %	Arbeiter %
Textil- und Bekleidungsindustrie	28,9	41,4
Lebensmittel- und chem. Industrie	41,0	55,6
Papier- und graph. Industrie	90,1	89,6
Holzbearbeitung	72,2	86,0
Metall-, Maschinen-, Uhrenindustrie	82,7	95,8
Bearbeitung von Steinen und Erden	46,4	44,7
Im ganzen Kreise	54,2	60,5

[1]) J. Deutsch, Die Tarifverträge in Oesterreich. Wien 1908.

Seither haben sich die Verhältnisse noch insofern günstiger gestaltet, als mit dem 1. Januar 1908 viele Baumwollspinnereien und -webereien die Arbeitszeit verkürzt haben.[1])

Im II. Kreise (französische Schweiz) arbeiteten 1907 10 Stunden und weniger 66,6 % der Betriebe, im III. Kreise 60 % der Betriebe und 70 % der Arbeiter.

6. Frankreich, Belgien, Italien, Rußland. In Frankreich herrschten im Laufe des 19. Jahrh., da das Dekret v. 9./IX. 1848, das die tägliche Arbeitszeit auf höchstens 12 Stunden festsetzte, keine Beachtung fand, ziemlich lange Arbeitszeiten vor. Seit dem Jahre 1900 aber wurde durch G. v. 30./III. für alle Gewerbebetriebe mit gemischtem Personal (männlich erwachsene, weibliche und jugendliche Arbeitskräfte), zunächst ein elfstündiger Maximalarbeitstag, nach 2 Jahren ein 10 1/2 stündiger und nach weiteren 2 Jahren ein zehnstündiger Maximalarbeitstag eingeführt. Da die Betriebe mit gemischtem Personal ungefähr zwei Drittel aller industriellen Arbeiter umfassen, so hat dieses Gesetz eine Abkürzung der Arbeitszeit von großer Tragweite bewirkt, für die Grubenarbeiter wurde 1905 die 9 stündige, 1907 die 9 1/2 und 1909 die 8 stündige Arbeitszeit durch Gesetz eingeführt.

Ganz auffallend lange Arbeitszeiten bestehen immer noch in Belgien[2]) vor allem in der Textilindustrie. Nach der neuesten Erhebung vom Oktober 1901 ergibt sich für dieses Gewerbe der folgende Stand der Dinge:

Arbeitszeit		Zahl der Arbeiter	in Prozenten
weniger als 8 Stunden		624	0,87
8—9	„	530	0,74
9 oder 9 1/4	„	1 194	1,67
9 1/2 „ 9 3/4	„	926	1,30
10 „ 10 1/4	„	4 065	5,60
10 1/2 „ 10 3/4	„	4 287	6,00
11	„	14 446	20,21
11 1/4	„	6 395	8,95
11 1/2	„	31 529	44,11
11 3/4	„	820	1,15
12—13	„	6 367	8,91
über 13	„	352	0,49

In der Metallindustrie, deren Verhältnisse im Oktober 1903 ermittelt, aber noch nicht vollständig veröffentlicht wor-

[1]) Berichte der eidg. Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1906 und 1907. Aarau 1908. S. 56.

[2]) Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901. Bruxelles 1905; Salaires et durée du travail dans les industries des métaux au mois d'octobre 1903. Bruxelles 1907; Commission d'Enquete sur la durée du travail dans les mines de houille. Bruxelles 1907/08.

den sind, bestehen etwas günstigere Zustände. Eine Untersuchung über die Einführung des Achtstundentages im Bergbau ist noch nicht abgeschlossen.

In Italien besteht für weibliche Personen ein Maximalarbeitstag von 12 Stunden, der durch 1—2 Stunden Pause unterbrochen werden muß. In den Seidenwebereien ist der Arbeitstag etwas kürzer. Gemeinde- und Provinzialverwaltungen schreiben bei der Vergebung der öffentlichen Arbeiten häufig den Zehnstundentag vor.

In Rußland war durch G. v. 2./VI. 1897 die $11^1/_2$stündige Maximalarbeitszeit angeordnet worden. Im Zusammenhange mit der revolutionären Bewegung hatte die Abkürzung der Arbeitszeit große Fortschritte zu verzeichnen. Im Moskauer Gouvernement arbeiteten nach den Berichten der Fabrikinspektoren Anfang 1905 53 % der Fabrikarbeiter $11^1/_2$ Stunden und 30 % 8—10 Stunden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1906 arbeiteten von 202892 befragten Arbeitern nur noch 24100, d. h. weniger als $12^1/_2$ %, $11^1/_2$ Stunden täglich, 29438 Arbeiter $10^1/_2$ Stunden, 67370, d. h. mehr als 33 % der Arbeiter 10 Stunden, 76857 oder 38 % 9 Stunden. Als Norm kann daher eine wöchentliche Arbeitszeit von 54—60 Stunden gelten. Der Neunstundentag besteht seit 1905 bei den staatlichen Eisenbahnen und beim Marineressort. Auch die Buchdrucker arbeiten gewöhnlich nur 9 Stunden. In der Naphtaindustrie zu Baku besteht im allgemeinen die neunstündige, für Pumpen-, Erdölarbeiter und Heizer aber die achtstündige Arbeitszeit. In Zuckerfabriken ist an Stelle des Zweischichten-Systemes mit 12stündiger, das Dreischichten-System mit 8stündiger Arbeitszeit getreten. Inwieweit sich diese ziemlich weitgehenden Erfolge der Revolutionsjahre behaupten werden, bleibt abzuwarten.[1])

IV. Stellungnahme der Arbeitgeber.

Für den kapitalistisch rechnenden Unternehmer, und die Konkurrenz nötigt schließlich jeden Unternehmer in mehr oder minder fühlbarer Weise dazu, kapitalistisch zu rechnen, stellt die Arbeitsleistung ein Mittel für geschäftliche Zwecke dar, dessen Kosten nach Möglichkeit zu vermindern sind. Es kommt also darauf an, im Verhältnis zum gezahlten Lohn und den stehenden Kapitalanlagen möglichst viel Arbeit zu erhalten. Je mehr die Kosten durch zeitlich möglichst weitgehende Ausnutzung des stehenden Kapitales und Verbilligung der Arbeit herabgesetzt werden können, desto günstiger fällt unter sonst gleich bleibenden Umständen die Rentabilität aus. Vom kapitalistischen Standpunkte aus scheint deshalb die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit so lange Vorteile zu bieten, als die quantitative und qualitative Leistung in kein Mißverhältnis zu den gezahlten Löhnen und den sachlichen Kosten (Abnutzung der Maschine, Materialverbrauch, Kraftverbrauch, Heizung, Beleuchtung) gerät. Im übrigen besteht ein Unterschied, je nachdem der Unternehmer auf eine bestimmte Arbeiterbevölkerung angewiesen ist oder nicht. Trifft der erstgenannte Fall zu, der mit der zunehmenden Industrialisierung mehr und mehr die Regel bilden wird, so kann die Arbeitszeit nur so weit erstreckt werden, als es ohne vorzeitigen Verbrauch der Arbeitskraft der Arbeiter möglich ist. Es muß also im Unternehmerinteresse selbst dafür eingetreten werden, daß die Ernährung und Ruhezeit im großen und ganzen einen ausreichenden Kraftersatz darstellen. Ist der Unternehmer aber in der Lage, an Stelle vorzeitig erschöpfter Arbeitskräfte nach Bedarf immer wieder kräftiges Arbeiterpersonal aus anderen Sphären des Wirtschaftslebens heranzuziehen, so wird nur dann ein kapitalistisches Interesse an schonender Behandlung der Arbeitskraft vorliegen, wenn es sich um qualifizierte Arbeitsleistungen handelt, zu denen etwa aus der Landwirtschaft bezogene Arbeitskräfte nicht ohne weiteres verwendet werden können. Dabei ist freilich immer noch zu berücksichtigen, daß für Unternehmer, die ihre Vermögensinteressen nur für kurze Zeit mit einem Industriebetriebe verknüpfen, auch der rasche Verbrauch derartiger Arbeitskräfte lohnend sein kann.

Mag nun auch bei Ueberschreitung einer gewissen Arbeitsdauer die Leistung quantitativ und qualitativ so stark zurückgehen, daß die Kosten den Erfolg mehr und mehr aufzehren, so kann doch die Verkürzung der Arbeitszeit abgelehnt werden, weil diese Verkürzung selbst wieder Nachteile für den Unternehmer zur Folge hätte, die ihm noch gewichtiger erscheinen als diejenigen, welche der langen Arbeitszeit entspringen.[1]) Vor allem tritt die Frage auf: Wie verwendet der Arbeiter die durch Verkürzung des Arbeitstages gewonnene Zeit? Er geht vielleicht entsprechend länger ins Wirtshaus, konsumiert mehr Alkohol und kommt deshalb am anderen Tage trotz der kürzeren Arbeitszeit in weniger leistungsfähigem Zustande zur Arbeit als früher. Oder er zieht dann aufs Land, erwirbt einen kleinen Be-

[1]) K. A. Pashitnow, Die Lage der arbeitenden Klasse in Rußland, deutsch von Nachimson. Stuttgart 1907. S. 248, 249.

[1]) Vgl. die interessante Mitteilung von Bosselmann in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CVI S. 9.

trieb und widmet sich in der Freizeit landwirtschaftlichen Arbeiten. Teils infolge dieser Arbeiten, teils infolge des weiteren Weges zeigt er schließlich im Industriebetriebe ebenfalls eine geringere Leistungsfähigkeit. Oder er widmet sich mit größerer Hingebung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung und nötigt den Unternehmer nicht nur zu höheren Löhnen, sondern auch noch zu weiteren Reduktionen der Arbeitszeit. Und wenn auch der Arbeiter für fähig gehalten wird, in der kürzeren Arbeitszeit dasselbe zu leisten, so kommt es doch noch immer sehr darauf an, ob er wirklich gewillt sein wird, eine intensivere Tätigkeit zu entfalten. Herrscht doch bei unorganisierten Arbeitern sowohl wie bei organisierten zuweilen eine Art stillschweigenden Uebereinkommens, die Leistungen nicht zu erhöhen, auch wenn die äußere Möglichkeit dazu vorhanden ist. Es soll durch die Verkürzung der Arbeitszeit eben eine größere Nachfrage nach Arbeitern geschaffen werden.

Aus derartigen Gründen steht die große Mehrzahl der Unternehmer den Bestrebungen zur Abkürzung der Arbeitszeit schon ablehnend gegenüber, wenn die Arbeitsleistungen der letzten Stunden des Arbeitstages bereits viel zu wünschen übrig lassen. Noch größer wird der Widerstand aber begreiflicherweise dann, wenn die Abkürzung einen mehr oder minder weitgehenden Ausfall in der Leistung wahrscheinlich macht. Mag auch die Möglichkeit bestehen, durch technische Neuerungen und andere Verbesserungen der Betriebsorganisation den Ausfall ganz oder teilweise wieder auszugleichen, so besitzt doch nicht jeder Unternehmer die persönlichen und materiellen Kräfte, um diese Maßregeln zu treffen. Auf alle Fälle erwachsen z. B. für das Zusammenwirken verschiedener Arbeitergruppen, bei denen die Verkürzung verschiedene Resultate ergeben kann, Störungen, die man lieber vermeidet.

Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen einer Verkürzung der Arbeitszeit an sich und einer mit dieser Verkürzung Hand in Hand gehenden festen Regelung der Arbeitszeit überhaupt, wie sie das Eingreifen des Staates oder der Abschluß von Arbeitstarifverträgen mit sich bringt. Es mögen einem Unternehmer z. B. 3000 Arbeitsstunden pro Arbeiter im Jahre, also im Durchschnitt eine zehnstündige Arbeitszeit, genügen, er will aber, je nach den Anforderungen der Konjunktur, in der Disposition über diese Arbeitsstunden volle Freiheit bewahren, also in Zeiten dringender Aufträge zwölf Stunden, in den Zeiten der Geschäftsstille nach Belieben auch acht Stunden arbeiten dürfen.

Wenn trotz alledem zahlreiche Unternehmer die Initiative zur Abkürzung der Arbeitszeit ergriffen haben, so beweist diese Tatsache, daß all' die vorgeführten Bedenken doch in der Regel einer zwingenden Motivierung nicht zugänglich sind und deshalb von verschiedenen Unternehmern sehr verschieden bewertet werden. Zweifellos stellen sich aber auch viele Unternehmer nicht nur auf den engen Klassenstandpunkt, sondern sind auch geneigt, Kompromisse zwischen ihren Sonderinteressen und den allgemeinen Interessen einzugehen.

V. Stellungnahme der Arbeiter.

Für die große Mehrheit der Lohnarbeiter hat die Arbeit wohl immer teils bloßes Mittel zum Zwecke des Lebensunterhaltes, teils Erfüllung einer sittlich-religiösen Pflicht bedeutet, nicht aber etwas, was um seiner selbst willen zu erstreben sei. Da Arbeitsteilung und Maschinenverwendung die Zahl der Arbeitsaufgaben noch vermindert haben dürften, welche an sich schon dem Arbeiter eine gewisse Befriedigung gewähren können[1]), so erscheint die Arbeitsleistung heute bei der starken Abschwächung religiös-sittlicher Motive mehr denn je als notwendiges Uebel. Insofern entspricht es durchaus dem wirtschaftlichen Prinzipe, wenn die Arbeiter ihren Zweck, den Lebensunterhalt, mit einem möglichst geringen Aufwande von Erwerbsarbeit zu erreichen suchen. Unter sonst gleich bleibenden Verhältnissen wird die kürzere Arbeitszeit also der längeren vorgezogen werden. Ablehnend gegen eine kürzere Arbeitszeit verhält sich die Arbeiterschaft nur dann, wenn eine Schmälerung des Einkommens oder eine so starke Intensivierung der Arbeitsleistung selbst als Folge befürchtet werden muß, daß trotz der kürzeren Arbeitszeit ein größerer Energieverbrauch eintritt. Es fehlt deshalb durchaus nicht an Beispielen, in denen Arbeiter eine vom Arbeitgeber angeordnete Verkürzung des Arbeitstages bekämpften.

Das sind allerdings Ausnahmen. In der Regel drängen namentlich diejenigen Arbeiter, welche von der modernen Arbeiterbewegung erfaßt worden sind, mit aller Macht auf die Abkürzung der Arbeitszeit, ja es wird dieser Reform sogar noch eine größere Bedeutung beigemessen als der Lohnerhöhung. Nicht selten findet sich in den Streikreglements der Gewerkschaften die Bestimmung, daß unter sonst gleichen Umständen die Bewegungen zur Abkürzung der Arbeitszeit vor bloßen Lohnbewegungen den Vorrang zu beanspruchen hätten.

Es ist auch bezeichnend, daß man, als von den sozialistischen Parteien eine regel-

[1]) Vgl. Herkner, Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft. Dresden 1905.

mäßig wiederkehrende große proletarische Demonstration geplant wurde, diese in der zu Paris 1889 beschlossenen Maifeier den Charakter einer Kundgebung zugunsten der Abkürzung der Arbeitszeit bezw. der Einführung des Achtstundentages erhalten hat. So soll mindestens einmal im Jahre und unter besonders festlichen Formen der Arbeiterschaft nicht nur der Gedanke der internationalen Solidarität, sondern auch die Notwendigkeit eines kürzeren Arbeitstages tief eingeprägt werden.

Die Ueberlegungen, welche von den Arbeiterkreisen in bezug auf die Arbeitszeit angestellt werden, beziehen sich der Hauptsache nach auf folgende Punkte:

1. Man nimmt an, daß die Verkürzung der Arbeitszeit einen bleibenden, unter allen Umständen gesicherten Fortschritt darstellt, während auf Lohnerhöhungen auch Lohnherabsetzungen folgen können, sei es, daß der Geldausdruck des Lohnes wieder sinkt, sei es, daß die Kosten des Lebensunterhaltes infolge von Preissteigerungen wachsen. Es ist in der Tat richtig, daß Herabsetzungen der täglichen Arbeitszeit außerordentlich selten wieder zurückgenommen werden. Dagegen ist es wohl möglich, daß Verkürzungen der Arbeitszeit durch Steigerung der Arbeitsintensität ebenso entwertet werden wie Lohnerhöhungen durch Steigerung der Preise.

2. Der Arbeiter erblickt in der Abkürzung der Arbeitszeit das zuverlässigste Mittel gegen alle die Schädigungen, die ihm aus der Berufsarbeit erwachsen und eine vorzeitige Erschöpfung seiner Arbeitskraft, des einzigen Vermögens, das er in der Regel besitzt, herbeiführen können. Je mehr also durch Einführung der Akkordarbeit oder schnelleren Lauf der Maschinen die Intensität der Leistung angestachelt wird, je rascher durch die einseitige Beanspruchung bestimmter Muskeln und Nerven, welche aus der Arbeitsteilung sich ergibt, gefährliche Grade der Ermüdung eintreten können, je schädlicher ein Arbeitsprozeß durch hohe Temperatur, Gifte, Staub, Lärm u. dgl. wirkt, desto mehr kommt es darauf an, durch Verkürzung des Zeitraumes, in dem diese schädlichen Einflüsse sich geltend machen, ein Gegengewicht zu schaffen.

3. Der Arbeiter sieht ein, daß Lohnerhöhungen ihm nur dann ein besseres Familienleben, einen größeren Anteil an den Gütern der modernen Kultur verschaffen können, wenn ihm die Verkürzung der Arbeitszeit für diese Zwecke auch eine ausreichende Muße, eine gewisse geistige Kraft übrig läßt. Insbesondere für die verheirateten Lohnarbeiterinnen bildet eine mäßige Dauer der Arbeitszeit die conditio sine qua non für jede ersprießliche Wirksamkeit in Haus und Familie.

4. Häufig wird angenommen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur keine Verminderung, sondern sogar eine Lohnerhöhung, wenn nicht für den einzelnen Arbeiter, so doch für die Arbeiterklasse zur Folge haben müsse. Leistet der einzelne Arbeiter weniger, so muß bei sonst gleichbleibenden Umständen eine größere Zahl von Arbeitern eingestellt, also die Nachfrage nach Arbeitskräften vermehrt werden. Bei genügendem Angebote von Arbeitslosen wird immerhin eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt sein. Die Gefahr, welche das oft vorbehaltslose Angebot der Arbeitslosen der errungenen Lohnhöhe bringt, muß eine Abschwächung erfahren. Besteht aber kein genügendes Angebot, so müssen die Löhne, um Arbeitskräfte aus anderen Sphären des Wirtschaftslebens anzuziehen, erhöht werden.

Bei dieser in Arbeiterkreisen außerordentlich verbreiteten Anschauung wird freilich übersehen, daß derartige Lohnerhöhungen auch wieder eine Verteuerung der Waren, insofern eine Einschränkung der kauffähigen Nachfrage und somit auch der Produktion verursachen können, daß ferner das Interesse des Kapitales an der Verwendung von Arbeitern durch die Verminderung der Rentabilität zurückgeht. Es ist deshalb sehr unsicher, inwieweit Lohnerhöhungen, die durch Einschränkung der individuellen Arbeitsleistung erzielt werden, auf die Dauer zu behaupten sind.

Bei Arbeitern, die unter dem Einflusse marxistischer Theorieen stehen, wirkt auch der Gesichtspunkt ein, durch Abkürzung der Arbeitszeit die „Mehrarbeit", die „unbezahlte" Arbeit, die Quelle des Mehrwertes, einzuschränken und damit die Grundlagen des bekämpften kapitalistischen Systemes zu erschüttern.

5. Je kürzer die Arbeitszeit, desto mehr Zeit bleibt für andere Angelegenheiten übrig, welche, wie die Teilnahme am gewerkschaftlichen und politischen Leben oder an allgemeinen oder fachtechnischen Bildungsbestrebungen, auch für die soziale Lage des Arbeiters von größter Bedeutung sind. Die außerordentlich rege Beteiligung der englischen Arbeiter an Abendkursen aller Art hängt mit dem relativ frühen Schlusse des Arbeitstages aufs engste zusammen.

6. Oft wird in Arbeiterkreisen eine feste Begrenzung der täglichen Arbeitszeit gefordert, von der nur im Falle außerordentlicher Notstände abgewichen werden soll. Man hofft auf diese Weise das Auf und Ab des Wirtschaftslebens, den unheilvollen Wechsel von Aufschwung und Krise wirksam zu bekämpfen. Dieser Ansicht steht

die Befürchtung gegenüber, daß bei planmäßiger Verringerung von Ueberzeitarbeiten in guten Geschäftsjahren mehr Arbeitskräfte eingestellt werden, als in schlechten Zeiten Beschäftigung finden können. Es kann so die Zahl der Arbeitslosen eines Berufes deshalb eher gesteigert als herabgesetzt werden. Hier und da verleitet auch der Wunsch, die höhere Bezahlung der Ueberzeitarbeit zu erhalten, zu einem so weitgehenden Entgegenkommen, daß die Normierung eines Arbeitstages alle Bedeutung verliert.

7. In der Frage der Arbeitspausen gehen die Interessen der Arbeiter oft auseinander. Bei relativ kurzer Arbeitszeit und großer Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung wird die Beschränkung der Pause auf eine kurze, halbstündige Mittagspause, sog. englische Arbeitszeit, vorgezogen. In anderen Fällen scheint die Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden erwünscht.

VI. Stellungnahme von Kirche und Staat.

1. Die ältesten, lange Zeit wichtigsten und verbreitetsten Einschränkungen der Arbeitszeit beruhen auf dem Gebote der Sonn- und Feiertagsruhe. Die Kirche war es, die, in Erfüllung ihrer seelsorgerischen Mission, die Menschheit der Arbeit des Alltags für gewisse Zeiten entzog. Während die große Zahl der Feiertage in katholischen Gebieten schließlich häufige Durchbrechungen des Ruhegebotes entstehen ließ, hielten die protestantischen Gebiete, insbesondere diejenigen puritanischer Richtung, an strengster Sonntagsruhe fest. Dabei wurden aber die Feiertage der katholischen Zeit preisgegeben und an Werktagen die Berufsarbeiten mit ungewöhnlichem Eifer verrichtet. Ununterbrochene, rastlose Berufsarbeit galt ja geradezu als bestes Mittel, um die Ueberzeugung von der certitudo salutis zu gewinnen. Eine bestimmte Schranke für die Dauer der Arbeitszeit an Werktagen konnte daher aus dem Geiste der protestantischen Ethik nicht mit Sicherheit abgeleitet werden. Obwohl die katholische Kirche dem neuzeitlichen Erwerbsleben von vornherein kühler gegenüberstand, so hat auch sie zunächst keinen Einhalt geboten, sondern sich lange Zeit offiziell damit begnügt, die Einhaltung der Sonntagsruhe soweit streng zu fordern, daß der allgemeine Besuch des Gottesdienstes ermöglicht werde. Die Frage der täglichen Arbeitszeit ist erst in dem Rundschreiben des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage eingehender erörtert worden.

„Was sodann den Schutz der irdischen Güter des Arbeiterstandes angeht, so ist vor allem jener unwürdigen Lage ein Ende zu machen, in welche derselbe durch den Eigennutz und die Hartherzigkeit von Brotherren versetzt ist, welche die Arbeiter maßlos ausbeuten und sie nicht wie Menschen, sondern als Sachen behandeln. Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit erheben Einsprache gegen Arbeitsforderungen von solcher Höhe, daß der Körper unterliegt und der Geist sich abstumpft. Wie im Menschen alles seine Grenzen hat, so auch die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit, und über die Schranken des Vermögens kann man nicht hinausgehen. Die Arbeitskraft steigert sich freilich bei Uebung und Anspannung, aber nur dann verspricht sie die wirklich zukömmliche Leistung, wenn zur rechten Zeit für Unterbrechung und Ruhe gesorgt ist. In bezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften des Arbeiters entspricht.“ Da verschiedene Arbeiten ein verschiedenes Maß von Kraft erfordern und andererseits die Arbeiter wieder ein verschiedenes Maß von Kraft je nach Alter und Geschlecht besitzen, so ergibt sich die Notwendigkeit einer Abstufung der Arbeitszeit nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte. „Im allgemeinen aber ist daran festzuhalten, daß den Arbeitern so viel Ruhe zu sichern sei, wie zur Herstellung ihrer bei der Arbeit aufgewendeten Kräfte nötig ist; denn die Unterbrechung der Arbeit hat eben den Ersatz der Kräfte zum Zweck. Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen Brotherrn und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, daß die oben genannte doppelte Art von Ruhe (die Sonntagsruhe für die Seele, die Werktagsruhe für den Körper) dem Arbeiter gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht zulässig, weil die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von niemand gefordert und von niemand zugestanden werden kann.“

Diese Ausführungen sind insofern bemerkenswert, als sie den Grundsatz, die der täglichen Arbeit folgende Ruhezeit müsse eine vollständige Wiederherstellung der verbrauchten Kräfte gewähren, mit großer Schärfe proklamiert. Jede Verabredung, welche diesem Grundsatz zuwiderläuft, verstößt gegen die guten Sitten, würde also auch rechtlich unverbindlich sein. Auf der anderen Seite wird ein Recht des Arbeiters auf eine den Ersatz der Körperkraft überschreitende Erholung, ein Recht auf Lebensgenuß, freie Betätigung, Pflege des Familienlebens, der Geselligkeit usw. nicht anerkannt. Der Schutz der geistigen Güter erschöpft sich mit dem Gebote der Sonntagsruhe.

Entsprechend dieser Auffassung haben denn auch die politischen Parteien, welche die Gebote der kirchlichen Ethik für sich als verbindlich anerkennen, ihre Aufmerksamkeit in erster Linie der Sonntagsruhe für religiöse Zwecke zugewendet und Beschränkungen der Arbeitszeit, namentlich für Kinder, jugendliche Personen und Frauen, nur so weit verlangt, als gesundheitliche und sittliche Gesichtspunkte zur Begrün-

dung herangezogen werden konnten. Einer darüber hinausgehenden Abkürzung der Arbeitszeit stehen viele katholische Sozialpolitiker nicht unsympathisch gegenüber, betrachten es aber nicht als Aufgabe des Staates, hier einzuschreiten. Da über die Grenze, bei deren Ueberschreitung ein vollkommener Ersatz der durch die Tagesarbeit aufgebrauchten Kräfte nicht mehr stattfindet, die Ansichten auseinander gehen können, so zeigt sich, daß trotz der päpstlichen Weisung die Stellungnahme der katholischen Parteien nicht ganz übereinstimmt. So ist z. B. die katholische Richtung in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz für den Grundsatz des gesetzlichen Maximalarbeitstages eingetreten, während z. B. die Katholiken Belgiens, wo es besonders nötig wäre, in ihrer Mehrheit der Abkürzung der Arbeitszeit nur ein sehr mäßiges Interesse gewidmet haben.

2. Von anderen Gesichtspunkten als die Kirche geht der Staat bei seiner Stellungnahme in den Fragen der Arbeitszeit aus. Der Staat ist vor allem Organ zur Wahrnehmung nationaler Machtinteressen. Die Grundlage der nationalen Macht bildet eine wehr- und steuerfähige, staatstreue, intelligente Bevölkerung. Es kommt also für den Staat darauf an, daß diese Grundlagen nicht durch die Ausdehnung der Arbeitszeit erschüttert werden. Am frühesten trat der verhängnisvolle Einfluß zu langer Arbeitszeiten in der geringeren militärischen Tauglichkeit der Fabrikbevölkerung an den Tag. Es war daher nur die Erfüllung des elementarsten Gebotes der staatlichen Selbsterhaltung, wenn die Arbeitszeit der am wenigsten widerstandsfähigen Personen, der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, durch den Staat reguliert wurde. Je größer der Anteil wird, den die industrielle Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Staates bildet, desto dringender wird im übrigen das Interesse, die größeren gesundheitlichen Gefahren, welche die industriellen Berufsarten im Vergleiche zu den landwirtschaftlichen einschließen, durch eine verständige Abkürzung der Arbeitszeit abzuschwächen. Diese Einschränkung bringt freilich nur dann reellen Vorteil, wenn sie nicht eine Verminderung des Einkommens zur Folge hat und dadurch die ausreichende Ernährung in Frage stellt.

Der Staat braucht aber nicht nur Soldaten, sondern auch Bürger, welche die Fähigkeit und den Willen besitzen, an dem öffentlichen Leben und seinen Aufgaben teilzunehmen. Das Erwerbsleben muß also eine gewisse Zeit und geistige Kraft, teils für das Verständnis, teils für die Erfüllung der Aufgaben, welche die Selbstverwaltung, die Beteiligung an den Wahlen und am politischen Leben überhaupt stellen, frei lassen. Vollen Nutzen kann der Staat aus der Beteiligung der Massen ja erst dann ziehen, wenn sie von staatstreuer Gesinnung erfüllt sind und ihre Sonderinteressen nur soweit, als es mit dem nationalen Gesamtinteresse vereinbar ist, zur Geltung bringen. Eine derartige Gesinnung erblüht in der Regel nur dort, wo auch der Staat ein gewisses Entgegenkommen gegenüber denjenigen Wünschen der Arbeiterschaft zeigt, deren Erfüllung nicht schon in seinem eigensten Interesse liegt. Diese Wünsche beziehen sich heute vorwiegend auf eine durch kürzere Arbeitszeit erschlossene höhere Anteilnahme an der ganzen materiellen und geistigen Kultur.

„Die sich um Lohn mühenden Männer und Frauen", sagt S. Webb sehr richtig, „werden es überall müde, nur Arbeitstier zu sein. Sie wollen sich freuen, nicht bloß arbeiten, sie wollen Früchte pflücken, nicht bloß Boden bestellen, sie wollen Kleider nicht bloß weben, sondern auch tragen. Sie verlangen nach der Möglichkeit mehr von der großen Welt, in der sie leben, zu sehen. Sie wünschen ihre entfernt lebenden Freunde zu besuchen, Feiertage zu haben und angenehme Reisen zu machen, zu den Theaterstücken zu gehen, von denen die Zeitungen reden. Und zwar sind es nicht bloß diese verhältnismäßig leichten Vergnügungen, welche die Menge gegenwärtig anziehen. Ueberall im Lande flößen herumreisende Dozenten jungen Männern und Frauen jeden Standes einen neuen Geschmack für die Tatsachen der Wissenschaft und die Schönheiten der Literatur ein. Neue Möglichkeiten, sich körperlich, geistig oder nach der Gemütsseite zu erfreuen, eröffnen sich täglich für die Masse, neue Bestrebungen kommen jeden Tag auf. Man braucht sich nicht zu wundern, daß diese Generation nicht länger mit dem Leben, das ihre Väter und Mütter führten, zufrieden ist. Diese waren es zufrieden, zu arbeiten, zu essen, zu schlafen und, wenn ihre Lebenskraft verbraucht war, sich hinzulegen und zu sterben. Was konnten sie weiter im Leben finden? Ihnen waren Lesen und Schreiben kabalistische Künste und eine Reise von zwanzig Meilen erregte den Verdacht einer an Gottlosigkeit streifenden Unbesorgtheit. Solchen Leuten — und sie sind noch nicht ganz ausgestorben — war ein Feiertag nicht eine Wohltat, sondern eine Last und der Sonntag der verhaßteste Tag der Woche." [1] Jetzt wird aber in allen Klassen das Verlangen nach Muße von Tag zu Tag stärker. „Männer und Frauen werden sich immer mehr der Grausamkeit eines Systemes bewußt, das sie zu einer kaum unterbrochenen Runde einförmiger Arbeit verurteilt."

Dieser großen Bewegung kann der Staat nicht entgegentreten, ohne deren Träger sich und seinen Zwecken zu entfremden, während ein verständnisvolles Entgegen-

[1] Sidney Webb and Harold Cox, The Eight Hours Day, London 1891, S. 2.

kommen neue wertvolle und dauernde Bürgschaften seines Bestandes begründet.

Bei der Förderung dieser Zwecke darf der Staat allerdings die Grenzen niemals überschreiten, welche die Rücksichtnahme auf die volkswirtschaftlichen Wirkungen zieht. Jede Verschlechterung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse würde nicht nur die Einnahmen des Staates und damit die Erfüllung seiner großen nationalen Aufgaben gefährden, sondern auch auf die Stimmung der Volksmassen selbst in einer dem Staate schädlichen Weise einwirken. So groß der Wert ist, welchen auch die Arbeiterschaft auf die Verkürzung der Arbeitszeit legte, so will doch niemand für diesen Fortschritt ein Opfer in bezug auf das Einkommen bringen.[1]) Mag auch eine Verkürzung der Arbeitszeit vorgezogen werden, wenn die Wahl zwischen Lohnerhöhung oder Abkürzung des Arbeitstages zu treffen ist, so will doch niemals jemand von der bereits erreichten Stufe der Lebenshaltung herabsteigen. Wenn die organisierten Arbeiter oft leichten Herzens eine weitgehende Abkürzung der Arbeitszeit fordern, so geschieht es eben im Vertrauen darauf, daß die Abkürzung aus den oben (vgl. V, 4) angegebenen Gründen eher eine Lohnerhöhung als Lohnverminderung bewirken wird.

Diese optimistische Auffassung — man glaubt gern, was man wünscht — kann sich der Staat nicht ohne weiteres zu eigen machen. Die große Verantwortung für die ihm anvertrauten Gesamtinteressen nötigt ihn zu einer sehr sorgfältigen Untersuchung der Wirkungen, welche eine Abkürzung der Arbeitszeit nach menschlicher Voraussicht zeitigen wird. Derartige Erwägungen haben die Reichsregierung in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts öfters zu einer ablehnenden Haltung in bezug auf gesetzliche Beschränkungen der Arbeitszeit geführt. Insbesondere dem Fürsten Bismarck fiel es schwer, über die Bedenken hinwegzukommen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit entweder eine Schmälerung der Lohnbezüge des Arbeiters oder eine Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie einschließen würde, so sehr er im übrigen einen zehnstündigen Arbeitstag wünschte und davon überzeugt war, der Staat habe sich der Arbeiter nicht nur zu erinnern, „wenn es gilt, Rekruten zu stellen, oder wenn es gilt, Klassensteuern zu zahlen, sondern daß er auch an sie denkt, wenn es gilt, sie zu schützen, damit sie mit ihren schwachen Kräften auf der großen Heerstraße des Lebens nicht übergerannt und niedergetreten werden."[1])

Nun gibt es freilich einen Fall, in dem die wirtschaftlichen Bedenken zurücktreten müssen. Ueberall dort, wo die Länge der Arbeitszeit eine Schädigung der Gesundheit oder der Sittlichkeit zweifellos herbeiführt, ist ein Eingriff des Staates auch dann gerechtfertigt, wenn die volkswirtschaftlichen Wirkungen nicht genau übersehen werden können. Es widerstreitet der sittlichen Natur des modernen Staates, einen Raubbau an der Arbeitskraft zu dulden, Menschen lediglich als Mittel für die Bereicherungszwecke anderer Menschen behandeln zu lassen. Derartige parasitäre Gewerbe stellen auch kein Element der Stärke, sondern der Krankheit und Schwäche dar. Selbstverständlich wird der Staat aber auch hier einen Eingriff mit derselben Vorsicht und Sorgfalt ausführen, mit welcher der Chirurg ein gefährliches Geschwür beseitigt. Materielle Zuschüsse des Staates werden in solchen Fällen durchaus gerechtfertigt sein, um etwa auftretende wirtschaftliche Schwierigkeiten zu mildern. Und ebensowenig wie an die Lebenskraft des Volkes selbst kann der Staat die Axt an die Wurzeln des sittlichen Lebens legen lassen.

Abgesehen von derartigen Notständen wird aber für den Staat die Frage nach den volkswirtschaftlichen Wirkungen immer im Vordergrunde des Interesses bleiben, wenn es gilt zu Fragen der Arbeitszeit Stellung zu nehmen.

VII. Geschichtliche Entwickelung der Anschauungen über das Verhältnis der Arbeitszeit zur Arbeitsleistung.

Wenn volkswirtschaftliche Schriftsteller des 17. und 18. Jahrh. (Petty, Witt, Temple, ferner der anonyme Verfasser des „Essay on Trade and Commerce", 1770) von der Verlängerung des Arbeitstages einen wirtschaftlichen Fortschritt erwarteten, so findet diese Auffassung ihre Erklärung in zwei Ursachen.[2]) Einmal schrieben diese

[1]) „Was helfen dem Volke die höchsten Güter, wenn es Hunger leiden muß?" Fürst Bismarck, Reichstagsrede v. 9./V. 1885.

[1]) Reichstagsrede v. 9./I. 1882; in der Rede v. 15./I. 1885 führte er ferner aus: „Wer empfindet nicht das Bedürfnis zu helfen, wenn er den Arbeiter gegen den Schluß des Arbeitstages müde und ruhebedürftig nach Hause kommen sieht, wenn er ihn mißmutig unter der Zumutung von Ueberstunden, erbittert darüber findet, daß ihm Ruhe nicht gestattet ist, die ihm lieber wäre als das Geld, was er für die Ueberstunden noch verdient, — der müßte kein Herz im Leibe haben, der nicht den dringenden Wunsch hätte, dem Arbeiter aus dieser Notlage herauszuhelfen."

[2]) Vgl. Marx, Kapital, I., Dritter Abschnitt, VIII. Kapitel 5.

Autoren vor allem aus dem geschäftlichen Ideenkreise der Arbeitgeber heraus und neigten deshalb, wie Arbeitgeber in der Regel, zur Annahme einer weitgehenden Proportionalität zwischen Leistung und Zeit. Sodann gab es damals aber in der Tat Arbeitergruppen, welche im Banne des Traditionalismus stehend durchaus nicht geneigt waren, ihre Lebenshaltung zu steigern, wenn die Steigerung nur um den Preis größerer Anstrengungen zu erreichen war. Verdienten sie in 4 oder 5 Tagen den herkömmlichen Lebensbedarf, dann feierten sie 3 oder 2 Tage in der Woche. So hielten die genannten Volkswirte eine durch Mißernten oder Steuern bewirkte Belastung des Arbeitereinkommens für nützlich, um die Arbeiter zur Verlängerung der Arbeitszeit und Vergrößerung der Leistung anzuspornen.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß diesen Auffassungen schon im 18. Jahrh. von hervorragenden Volkswirten wie Vanderlint, Nathaniel Forster, Postlethwaite widersprochen wurde. Der letztgenannte Schriftsteller legte dar, daß die Beschränkung der Arbeit auf 4 oder 5 Tage einer größeren Arbeitsintensität der Engländer entspräche und daß diese Freiheit auch die Quelle jener Gewandtheit, Energie und Genialität darstelle, durch welche englische Handwerker und Manufakturarbeiter ihren Produkten allgemeinen Kredit und Ruf verschafft hätten.

In demselben Sinne schrieb auch Adam Smith:

„Zwar gibt es Arbeiter, welche, wenn sie in vier Tagen den Unterhalt einer Woche verdienen können, die restlichen drei Tage faulenzen; das ist jedoch ganz und gar nicht bei vielen der Fall. Im Gegenteil neigen Arbeiter, welche reichlichen Stücklohn erhalten, sehr dazu sich zu überarbeiten und ihre Gesundheit in wenigen Jahren zu untergraben. . . . Außerordentlicher Fleiß während der Dauer von vier Wochentagen ist häufig die wahre Ursache des so oft und so laut beklagten Müßigganges während der anderen drei. Starker Arbeit, geistiger oder körperlicher, die mehrere Tage hindurch fortgesetzt wird, folgt bei den meisten Menschen ein nur natürliches großes Bedürfnis nach Ruhe, welches, wenn es nicht durch Gewalt oder äußere Not zurückgedrängt wird, fast unwiderstehlich wirkt. Es ist die Stimme der Natur, die einige Erholung, oft nur durch Ruhe, oft aber auch durch Zerstreuung, verlangt, und wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, sind die Folgen oft gefährlich, selbst verderblich, und führen fast immer früher oder später die dem Gewerbe eigentümliche Krankheit herbei. Würden die Arbeitgeber stets den Vorschriften der Vernunft und Menschlichkeit gehorchen, so kämen sie oft in die Lage, den Fleiß ihrer Arbeiter eher zu mäßigen als anzuspornen. Bei jeder Art von Beschäftigung, glaube ich, finden wir, daß derjenige, welcher mäßig genug arbeitet, um sein Werk ständig fortsetzen zu können, nicht nur seine Gesundheit am längsten bewahrt, sondern im Laufe des Jahres auch die größte Menge Arbeit zustande bringt."

Adam Smith ist also weit davon entfernt, in den Ruf nach Verlängerung der Arbeitszeit einzustimmen. Im Gegenteil, eine Verkürzung bezw. eine durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit herbeigeführte gleichmäßigere Verteilung der Arbeit im Laufe der Zeit scheint ihm nicht nur im gesundheitlichen Interesse, sondern auch im Interesse einer reichlicheren Produktion zu liegen.

Ungefähr gleichzeitig führte Justus Möser in Deutschland aus, daß die Verwandlung der Feierstunden in Arbeitsstunden, die im Baugewerbe üblich werde, einen Betrug, eine Geldschneiderei für Meister und Bauherrn darstelle. Trotz der längeren Arbeitszeit werde doch nicht mehr geleistet und die Obrigkeit sollte deshalb Ueberstunden verbieten.

Adam Smith hatte seine Ansichten vor Einführung des Fabriksystemes formuliert. Als fast automatische Maschinen Eingang gefunden hatten, schien der Arbeiter allen Einfluß auf die Produktion verloren zu haben und man glaubte nun ziemlich allgemein, daß die produzierte Menge genau der Länge der Arbeitszeit entspräche. Jede Verkürzung der Arbeitszeit müsse zum Nachteil der Industrie ausschlagen. Von derartigen Gesichtspunkten beherrscht gelangte Nassau Senior zu der später so oft verspotteten Lehre, daß der Profit des Unternehmers bei einer Länge der täglichen Arbeitszeit von $11\frac{1}{2}$ Stunden in der letzten Stunde erzeugt werde und deshalb eine Verkürzung des Arbeitstages auf $10\frac{1}{2}$ Stunden den Untergang der Industrie herbeiführen müsse. Es muß betont werden, daß auch Karl Marx, der sich in der Verhöhnung dieser Ansicht gar nicht genug tun kann, ebensowohl wie Friedrich Engels, der an einem Textilunternehmen in Manchester beteiligt war, ursprünglich angenommen haben, die Verkürzung der Arbeitszeit stelle eine starke Fessel des industriellen Fortschrittes dar. So hieß es in der 1844 verfaßten Schrift „Die heilige Familie", daß die Fabrikanten, die Chartisten, die Grundbesitzer, kurz die ganze Massenhaftigkeit Englands bisher diese Maßregel für den allerdings möglichst gelinden Ausdruck eines durchaus radikalen Prinzipes angesehen haben, da sie die Axt an die Wurzeln des auswärtigen Handels und damit an die Wurzel des Fabriksystemes legen — nein, nicht nur daran legen, sondern tief hinein hauen würde."[1]) Es geht aus den übrigen

[1]) Aus dem literarischen Nachlaß von K.

Darlegungen, wie auch Mehring[1]) anerkennt, aber hervor, daß Marx und Engels die gleiche Auffassung hegten. Im übrigen erklärte Fr. Engels in dem 1850 verfaßten Aufsatze über die Zehnstundenbill[2]): „Während sie (die Zehnstundenbill) die rasche Entwickelung des Reichtumes, des Einflusses, der gesellschaftlichen und politischen Macht der Fabrikanten bedeutend hemmte, gab sie den Arbeitern einen bloß materiellen, ja ausschließlich physischen Vorteil."

Es ist beachtenswert, daß auch ein anderer hervorragender sozialistischer Denker, Karl Rodbertus[3]), von der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit üble Folgen und zwar in erster Linie für die Arbeiter selbst befürchtete. Er hielt einen entsprechenden Lohnausfall für unvermeidlich. „Ob ein Gaul vor dem Karren niederstürzt, weil er zu lange arbeitet, oder, weil er bei kürzerer Arbeitszeit zu schlecht gefüttert wird, — das scheint mir ganz über eins heraus zu kommen. Die Gesetze gegen die erste Art Tierquälerei sind nicht weit her, wenn die gegen die zweite Art ausbleiben... Wahr aber bleibt, daß seit den 40 Jahren, wo man in England an dem bloßen Zeitarbeitstag herum normiert, mehr Leute vor Hunger sterben. Mir ist das 2×2 nicht gewisser, als daß das auch bei uns der Fall sein würde, wenn wir uns wieder einmal in diesen ausgetretenen Schuh der Engländer stecken wollten." Und in anderem Zusammenhange: „Und warum? Aus Nachäfferei Englands, wo diese human-sozialen Kapriolen jetzt 50 Jahre lang spielen und doch die soziale Frage schwieriger und schwäriger geworden ist, als überall, wo solche „Antitierquälerei" nicht stattgefunden. Die englischen Fabrikinspektoren haben nur Marx Material geliefert und deshalb liebt sie dieser; den Arbeitern geholfen haben sie nicht."

Da der Glaube an den Sozialismus auf der Annahme beruht, daß eine nennenswerte Verbesserung der Arbeiterlage innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise unmöglich ist, so lassen sich Sozialisten eben leicht von den düsteren Prophezeiungen der reformfeindlichen Arbeitgeberkreise dazu fortreißen, ebenfalls einen unüberbrückbaren Zwiespalt zwischen der Wahrung der gesundheitlichen und allgemein menschlichen Interessen der Arbeiter und der Entwickelung der Industrie anzunehmen.

Das Verdienst, den wahren Sachverhalt erkannt und gezeigt zu haben, daß die von Adam Smith angedeutete Lehre, eine mäßige Dauer der Arbeitszeit sei für die Steigerung der Produktion weitaus am vorteilhaftesten, auch für das Fabriksystem gelte, gebührt vor allem Robert Owen (vgl. oben sub III. 2). Andere human gesinnte Männer der Praxis, wie John Fielden oder Bourcart in Gebweiler im Ober-Elsaß, machten die gleichen günstigen Wahrnehmungen. Auffallend lange dauerte es aber, ehe auch gelehrte Nationalökonomen die Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung zutreffender beurteilten. Im Kampfe um die Zehnstundenbill in England hat nicht ein Volkswirt oder Sozialpolitiker, sondern der Historiker Macaulay die glänzendste, noch heute überaus beachtenswerte Verteidigung der Maßregel geliefert[1]):

„Verlaßt euch darauf, daß angestrengte Arbeit, zu früh im Leben begonnen, zu lange jeden Tag fortgesetzt, das Wachstum des Körpers hemmend, das Wachstum des Geistes hemmend, keine Zeit zu gesunder Bewegung lassend, keine Zeit zu geistiger Ausbildung lassend, alle jene hohen Eigenschaften schmälern muß, die unser Vaterland groß gemacht haben. Eure überarbeiteten Knaben werden ein schwaches und unedles Geschlecht von Menschen werden, die Väter einer schwächeren und unedleren Nachkommenschaft; auch wird es nicht lange währen, bis die Verschlechterung des Arbeiters sich für eben die Interessen, denen seine physische und moralische Energie geopfert worden, nachteilig fühlbar machen wird. Auf der einen Seite muß ein Tag der Ruhe, in jeder Woche wiederkehrend, müssen zwei oder drei Stunden Muße, Bewegung, unschuldiges Vergnügen oder nützliches Studium, an jedem Tage wiederkehrend, den ganzen Menschen physisch, moralisch, geistig verbessern, und die Verbesserung des Menschen wird alles verbessern, was der Mensch erzeugt. Wie kommt es, Sir, daß der hindostanische Kattunfabrikant, dicht an dessen Tor die Baumwolle wächst, auf dem Bazar seiner eigenen Stadt keine Mitbewerbung des englischen Kattunfabrikanten aushalten kann, welcher Tausende von Meilen nach dem Rohstoff zu schicken hat, und welcher den verarbeiteten Stoff Tausende von Meilen zum Markte zu schicken hat? ... Was ist es, Sir, das den großen Unterschied zwischen Land und Land bildet? Nicht die Fruchtbarkeit des Bodens, nicht die Milde des Klimas, nicht Bergwerke, noch Häfen, noch Flüsse ... Der Mensch, der Mensch ist das große Werkzeug, das Reichtum erzeugt. Der natürliche Unterschied zwischen Kampanien und Spitzbergen ist unbedeutend im Vergleich mit dem Unterschied zwischen einem von Menschen voll körperlicher und geistiger Kraft bewohnten Lande und einem von in

---

Marx, Fr. Engels und Ferd. Lassalle. Herausgegeben von Fr. Mehring, II. Bd. S. 109.

[1]) Neue Zeit XX, 1 S. 162.

[2]) Nachlaß III S. 386.

[3]) Briefe und sozialpolitische Aufsätze I S. 234, 292.

[1]) Macaulays Reden, deutsch von Bülau, 1854. II, S. 206, abgedruckt im Anhange zu Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 1893, S. 88ff.

körperlichem und geistigem Verfall verkommenen Menschen bewohnten Lande. Daher kommt es, daß wir nicht ärmer, sondern reicher geworden sind, weil wir, viele Jahrhunderte hindurch, einen Tag unter sieben von unserer Arbeit geruht haben. Dieser Tag ist nicht verloren. Während der Fleiß ausgesetzt ist, während der Pflug in der Furche liegt, während die Börse schweigt, während kein Rauch aus der Fabrik aufsteigt, geht ein für den Reichtum der Nation ganz ebenso wichtiger Prozeß, als irgendein Prozeß, der an geschäftigen Tagen ausgeführt wird, vor sich. Der Mensch, die Maschine der Maschinen, die Maschine, im Vergleich mit welcher die ganzen Erfindungen der Watts und Arkwrights wertlos sind, wird hergestellt und aufgezogen, so daß er am Montage mit klarerem Geiste, mit belebterem Sinne, mit erneuter Körperkraft zu seinen Arbeiten zurückkehrt. Niemals werde ich glauben, daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesünder und besser und weiser macht, sie schließlich ärmer machen kann. Ihr versucht uns zu schrecken, indem ihr uns erzählt, in einigen deutschen Fabriken arbeiteten die jungen Leute siebzehn Stunden in den vierundzwanzig, sie arbeiteten so stark, daß sich dort unter Tausenden nicht einer finde, der die nötige Größe erreiche, um in die Armee aufgenommen zu werden, und ihr fragt, ob wir uns, wenn wir diese Bill annehmen, gegen derartige Mitbewerbung zu halten vermögen. Sir, ich lache über den Gedanken an solche Mitbewerbung. Wenn wir jemals genötigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht an ein Geschlecht entarteter Zwerge, sondern irgendeinem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke abtreten."

Obwohl im Hinblick auf die vortrefflichen Folgen der englischen Fabrikgesetzgebung die Opposition gegen derartige Eingriffe in nationalökonomischen Kreisen immer mehr abnahm, so hat doch erst Lujo Brentano[1]) eingehendere Untersuchungen über das Verhältnis von Zeit und Leistung zueinander angestellt. Er wurde zunächst angeregt durch die Veröffentlichungen von Brassey. Dieser zeigte, gestützt auf zahlreiche geschäftliche Erfahrungen seines Vaters, in dem „Work and Wages" betitelten und 1874 erschienenen Werke, daß Abkürzungen der Arbeitszeit in der Regel keine korrespondierenden Ausfälle in der Produktion bewirken und die Arbeit bei langen Arbeitsstunden nach seinen Berechnungen deshalb durchaus nicht billiger zu stehen komme als bei kürzerer Arbeitszeit. Unter Heranziehung eines weiteren umfangreichen empirischen Materiales kam Brentano zu folgendem Ergebnisse: „Tritt infolge von Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung der Arbeitsleistung ein, so treibt sie erfahrungsgemäß zu gröserer Intensität der Arbeit, weil Menschen mit größeren Bedürfnissen bei kürzerer Arbeitszeit zu größerem Fleiße genötigt sind, und sie ermöglicht auch intensivere Arbeit, indem körperliche Ursachen und größere Arbeitsfreudigkeit ihnen den größeren Fleiß leichter machen als Arbeitern, welche wenige Bedürfnisse empfinden, schlecht genährt, abgemüdet nnd mißmutig sind." Da Verkürzung der Arbeitszeit im übrigen auch zur Anwendung der besten Technik zwingt, so zeigt sich im allgemeinen auf seiten der Völker mit kurzer Arbeitszeit eine größere Konkurrenzfähigkeit als dort, wo lange Arbeitszeiten üblich sind. Und so hat auch der englische Großindustrielle Mundella, der selbst an Fabriken in England und in Sachsen beteiligt war, mit Recht erklärt: „Es sind die langen Arbeitsstunden der fremden Nationen, die uns gegen ihre Konkurrenz schützen." Aehnliche Anschauungen wurden in den Büchern von Webb und Cox und Rae über den Achtstundentag vorgetragen.

Für die Textilindustrie wurden die günstigen Wirkungen kürzerer Arbeitszeit durch Spezialuntersuchungen, welche G. von Schulze-Gävernitz in Nord-England, R. Martin in Sachsen angestellt hatten, im Detail nachgewiesen.

Diese Lehren haben in der wissenschaftlichen Nationalökonomie der zivilisierten Welt große Anerkennung und durch die Wahrnehmungen der Fabrikaufsichtsbeamten immer wieder neue Bestätigungen gefunden, während die große Mehrheit der Arbeitgeber sich nach wie vor skeptisch oder direkt ablehnend verhielt.

VIII. Gegenwärtiger Stand der Kontroverse.

Die Opposition, welche gegen die Lehre vom volkswirtschaftlichen Segen kürzerer Arbeitszeit gemacht wird, beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Den Fällen, in denen die Abkürzung sich bewährt hat, stehen auch solche gegenüber, in denen es überhaupt nicht oder erst nach langen Anstrengungen gelungen ist, den Ausfall wettzumachen.[1]) Insbesondere sind kleinere und mittlere Unternehmungen nicht immer imstande, die erforderlichen Veränderungen im Betriebe durchzuführen.

2. Die Mitteilungen über günstige Ergebnisse lassen oft eine genaue und vollständige Darlegung des Tatbestandes vermissen. Man begnügt sich mit der Versicherung, daß beide Teile zufrieden sind,

[1]) Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl., Leipzig 1893.

[1]) Vgl. Eight hours for laborers on government work. Report by Victor H. Metcalf, Washington 1905 S. 66.

ohne im einzelnen zu untersuchen, auf welche Ursachen diese Zufriedenheit zurückzuführen ist. Häufig gehen mit der Abkürzung Veränderungen der Technik, der Betriebsorganisation, der Regelung der Arbeiterverhältnisse Hand in Hand (Veränderungen in der Zusammensetzung des Arbeiterpersonals, Einführung der Akkordarbeit, Verbot des Alkoholgenusses, Beseitigung gewisser Pausen, Späterlegung des Beginnes der Arbeitszeit u. dgl.). Es wird aber nicht näher untersucht, in welchem Umfange etwa eintretende günstige Wirkungen der einen oder anderen Veränderung zugerechnet werden müssen. Es kann auch sein, daß die Arbeiter auf das Gelingen eines Versuches im allgemeinen Gewerkschaftsinteresse gerade besonderen Wert legen müssen und deshalb sich zu sonst nicht wahrscheinlichen Leistungen aufschwingen. So wurde z. B. von J. S. Jeans, dem Geschäftsführer der Iron Trade Association, gegenüber den Produktionssteigerungen, welche die Firma Mather & Platt London, Inhaberin der Salford Iron Works, mit dem Achtstundentag erzielt hatte, die Behauptung aufgestellt, der Gewerkverein der Vereinigten Maschinenbauer habe Mr. Mather für diesen Zweck seine besten Leute zur Verfügung gestellt und sie angewiesen, nicht nur von der sonst gebräuchlichen Einschränkung der Arbeitsleistung abzusehen, sondern mit dem äußersten „spurt“ d. h. mit fast explosiver Anstrengung während des Versuchsjahres zu arbeiten. Und diese Anweisung wurde pünktlich befolgt.[1]) Mather selbst führt den Erfolg darauf zurück, daß die Arbeiter infolge des späteren Anfanges der Arbeit die Zeit besaßen, ein ordentliches Frühstück einzunehmen. So wurde sofort kräftig gearbeitet und die früher üblich gewesene Pause für ein zweites Frühstück konnte wegfallen. Jedenfalls ist der Achtstundentag von der Firma dauernd festgehalten worden und, wie sie an das amerikanische Department of commerce and labor unter dem 24./V. 1904 berichtete, mit durchaus gutem Erfolge.

3. Wenn die Abkürzung von 12 oder 11 Stunden am Tage auf 10 Stunden ohne Schädigung eingeführt werden konnte, so ist damit noch nicht bewiesen, daß auch die Abkürzung von 10 Stunden auf 9 oder 8 Stunden ebenso gute Folgen haben werde. Die Möglichkeit, Ausfälle durch größere Intensität auszugleichen, nimmt naturgemäß in dem Maße ab, in dem schon vorher bei relativ kurzer Arbeitszeit ein hoher Intensitätsgrad erreicht worden ist.

4. Ja selbst dann, wenn es sich um Unternehmungen derselben Art handelt, kann der Schluß, da die Verkürzung sich in dem einen Falle bewährt habe, müsse sie auch in dem anderen Falle möglich sein, nicht anerkannt werden. Auf der einen Seite steht vielleicht ein gewandtes, geschultes, gewecktes, vorwärts strebendes Arbeiterpersonal zur Verfügung, während es im anderen Falle fehlt.[1]) Noch weniger lassen sich die Ergebnisse einer Branche, z. B. der optischen Industrie und Feinmechanik, auch in einer anderen, z. B. in der Spinnerei, verwerten.

5. Es gibt viele technische Prozesse, welche durch den Arbeiter überhaupt nicht fühlbar beeinflußt werden können, so daß die Produktionsergebnisse fast mit mathematischer Genauigkeit der Länge der Arbeitszeit entsprechen.

6. Unter dem Drucke der Konkurrenz ist heute schon meistenteils die Technik und Arbeitsleistung so hoch getrieben, daß auch bei kürzerer Arbeitszeit eine Verbesserung ausgeschlossen erscheint.

7. Es ist zweifelhaft, ob die hoch getriebene Intensität der Arbeitsleistung nicht trotz kürzerer Arbeitszeit eine größere Ermüdung und rascheren Verbrauch der Lebenskraft des Arbeiters herbeiführt als die längere Arbeitszeit mit reichlichen Zwischenpausen und gemächlicherer Arbeitsweise. Jedenfalls liegt bei starker Intensivierung die Gefahr vor, daß ältere und schwächere Arbeiter überhaupt nicht mehr eingestellt werden.

Die Bedeutung dieser Gesichtspunkte kann unmöglich verkannt werden. Ob in einer Industrie oder einem bestimmten Betriebe noch technische Vervollkommnungen möglich sind, das ist freilich eine Frage, die nur durch einen hochstehenden Techniker gelöst werden kann. Die technische Bildung der Arbeitgeber ist nicht immer so vollkommen, daß sie selbst imstande wären, ein unbedingt zuverlässiges Urteil in dieser Frage zu fällen. Wenn versichert wird

[1]) Vgl. The Forty-Eight Hours Week. A year's experiment and its results at the Salford Iron Works, Manchester (Mather & Platt, Ld.) by William Mather, M. P.; The Eight Hours' Day in British Ingineering Industries. An examination and criticism of recent experiments by J. Stephan Jeans, London 1894; Verhandlungen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. Heft 62, S. 77—100.

[1]) Wenn bei dem Bau des amerikanischen Kriegschiffes Connecticut auf den Staatswerften die Arbeiter beim Achtstundentage in der Stunde noch 24,48% mehr leisteten als die Arbeiter auf der Privatwerft, welche das der Connecticut vollkommen entsprechende Schiff Louisiana mit zehnstündiger Arbeitszeit baute, so lag die Ursache zum großen Teile darin, daß die Staatswerften nicht nur wegen des Achtstundentages, sondern auch aus anderen Gründen über das beste Arbeiterpersonal verfügen. Vgl. Metcalf's Report, S. 57.

daß die Spindeln bereits 9000—11000 Umdrehungen, die Webstühle 170—190 Touren in der Minute machen, so scheint dem Laien eine weitere Steigerung der Leistung allerdings unmöglich zu sein. Und doch sind z. B. in der Weberei einfacherer Artikel noch dadurch Fortschritte zu realisieren, daß sog. automatische Webstühle, das sind Stühle mit selbsttätiger Schußeinführung in den Schützen und der Einrichtung der sog. Kettenwächter, nach System Northrop, eingeführt werden. Bei erheblich gesteigerter Leistungsfähigkeit des Stuhles ist der Arbeiter imstande, anstatt wie bisher höchstens 3, 8 und mehr Stühle zu versehen. Die meist technisch gebildeten Fabrikaufsichtsbeamten teilen daher die Bedenken der Industriellen nicht in vollem Umfange, sondern erwarten von der Arbeitszeitverkürzung, daß sie auch in Zukunft den Fortschritt der Industrie anregen und begünstigen werde.[1])

Dagegen ist der Einwand vollkommen berechtigt, daß die Methodik der Versuche mit kürzerer Arbeitszeit oft viel zu wünschen übrig läßt und die dabei in Frage kommenden Kausalverhältnisse einer tieferen und exakteren Ermittelung bedürfen. Ebensowenig läßt sich bestreiten, daß der Einfluß der höheren Arbeitsintensität auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Arbeiter exakte Erforschung noch in empfindlicher Weise vermissen läßt. Die Wiedergabe zufälliger persönlicher Eindrücke, sogar die Befragung der Arbeiter selbst, kann leicht zu Täuschungen führen.

Die berechtigte Forderung einer streng kritischen Behandlung darf freilich nicht nur in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die Verkürzung sich bewährt, sondern ebenso sehr auch in denjenigen, in denen sie sich nicht bewährt hat. So beruht der Mißerfolg des Achtstundentages in einigen Staatsbetrieben Frankreichs darauf, daß gleichzeitig an Stelle der Akkordarbeit der Zeitlohn trat.

Es ist deshalb dankbar zu begrüßen, daß sich einige Industrielle der großen Mühe unterzogen haben, methodisch durchaus einwandfreies Material zu liefern, und daß jetzt auch die Ermüdungserscheinungen insbesondere von seiten der Gewerbehygieniker und Physiologen einem gründlichen Studium unterworfen werden. Erst auf diesem Wege wird es ja möglich, die kausalen Zusammenhänge vollkommener zu begreifen und dadurch die typischen oder zufälligen Züge einzelner Beobachtungen besser voneinander zu unterscheiden. Sodann kann auch erst mit Hilfe einer exakten Messung der Ermüdungserscheinungen ein zuverlässiges Urteil über die richtige Lage der Pausen und diejenige Dauer und Intensität der Arbeit gefällt werden, welche unter voller Schonung der Arbeitskraft das Maximum der Produktion liefern.

Besondere Beachtung verdient die Einführung des Achtstundentages in den optischen Werkstätten der Firma Carl Zeiß in Jena durch Prof. Dr. Abbe, der, gleich hervorragend als Gelehrter, Unternehmer und Sozialpolitiker, über die Ergebnisse einen methodisch mustergültigen Bericht erstattet hat.[1])

Nachdem allmählich die Arbeitszeit von $11\frac{3}{4}$ auf 9 Stunden herabgesetzt worden war und sich bewährt hatte, erklärte Abbe seinen Arbeitern, er wolle, wenn mindestens drei Viertel der Arbeiterschaft in geheimer Abstimmung für den Achtstundentag sich ausspreche und dabei dieselben Leistungen wie beim Neunstundentag fertig zu bringen glaube, die achtstündige Arbeitszeit versuchsweise einführen. Nachdem $\frac{7}{8}$ der Arbeiter die Frage bejaht hatten, wurde der Versuch gemacht. Da aber die achtstündige Arbeitszeit nur dann bestehen bleiben sollte, wenn sie keinen Ausfall in den Leistungen verursachte, mußten die Ergebnisse mit größter Umsicht festgestellt werden.

Am leichtesten war die Frage bei der Stücklohnarbeit zu beantworten, da bei dieser ja eine vollkommene Proportionalität zwischen Leistungen und Lohn besteht, freilich nur unter sonst gleich bleibenden Umständen. Es wurde daher die Untersuchung auf diejenigen Arbeiter beschränkt, bei denen während der neunstündigen und während der achtstündigen Arbeitszeit keinerlei Veränderungen stattgefunden hatten.

Es stellte sich heraus, daß die Tagesleistung in den acht Stunden sogar noch etwas größer war als in den neun Stunden. Auf die Stunde bezogen war der Verdienst von 61,9 auf 71,9 Pf. gestiegen, also im Verhältnis von 100 : 116,2, während bei gleicher Leistung in beiden Fällen nur eine Steigerung im Verhältnis von 100 : 112,5 erforderlich gewesen wäre. Das waren die durchschnittlichen Ergebnisse. Es kam aber auch darauf an, zu wissen, ob überall, ob auch bei den älteren und den vorzugsweise an Maschinen arbeitenden Leuten dieselbe Mehrleistung erzielt worden war. Tatsächlich wurden nur sehr geringe Abweichungen von den Durchschnittsziffern festgestellt.

Da in beiden Jahren auch derselbe Geschäftsgang und dieselben meteorologischen Verhältnisse geherrscht hatten, konnte die Mehrleistung mit Sicherheit auf die Abkürzung der Arbeitszeit zurückgeführt werden.

Etwas umständlicher war die Feststellung der Leistungen bei den im Zeitlohne stehenden Arbeitern. Mit Hilfe des elektrischen Stromverbrauches der Arbeitsmaschinen ließ sich indes auch hier einwandfrei konstatieren, daß bei acht Stunden die gleichen Ergebnisse wie bei neun Stunden erzielt worden waren.

Hatte aber die intensivere Leistung des

[1]) Vgl. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Berlin 1905, S. 209.

[1]) Abbe, Sozialpolitische Schriften, Jena 1906, S. 203—249.

Achtstundentages die Leute nicht mehr erschöpft als die minder intensive der neunstündigen Arbeitszeit? In den ersten Tagen war mit ungewöhnlicher Anspannung gearbeitet worden. Große Ermüdung hatte sich eingestellt. Die ganze Arbeit wurde den Arbeitern verekelt und verleidet. Deshalb kehrten sie, ihrer Meinung nach, zum altgewohnten Arbeitstempo wieder zurück. Tatsächlich waren sie aber nicht zur alten Arbeitsweise zurückgekehrt, wie Lohnbücher und Stromverbrauch auswiesen. Sie hatten doch mehr geleistet, und zwar ohne daß ihnen diese Mehrleistung immer voll zum Bewußtsein gekommen war. Die Anpassung an die neue Arbeitszeit hatte sich gewissermaßen automatisch vollzogen.

Abbe hat sich mit der bloßen Feststellung des Tatsächlichen nicht begnügt, denn es kam ihm darauf an zu wissen, wieweit die von ihm gemachten Beobachtungen allgemeinere, typische Bedeutung besäßen und demzufolge auch in anderen industriellen Unternehmungen bis zu einem gewissen Grade mit Sicherheit zu erwarten seien. Er suchte deshalb die tieferen Ursachen zu ergründen und zu ermitteln, ob diese Ursachen in den Verhältnissen anderer Betriebe ebenfalls zur Geltung kämen. Er gelangte so zu der doppelten Fragestellung: 1. was ist aller moderner industrieller Arbeit im Gegensatze etwa zur handwerksmäßigen oder landwirtschaftlichen gemeinsam? und 2. was ist allen arbeitenden Menschen gemeinsam, die den gewöhnlichen Bedingungen, die der menschliche Organismus bietet, unterliegen?

Die erste Frage findet ihre Antwort durch den Hinweis auf das Prinzip der Arbeitsteilung. Sie drückt der industriellen Arbeit ihren ganz bestimmten Stempel auf durch die Gleichförmigkeit der Inanspruchnahme der Menschen. „Mit dieser Gleichförmigkeit und fortgesetzt übereinstimmenden Einförmigkeit ist nun gegeben die fortgesetzte Ermüdung immer derselben Organe, derselben Muskelgruppen, derselben Nervenzentren, derselben Gehirnpartieen, weil alle Verrichtungen, mögen sie in Muskel- oder Sinnesarbeit bestehen, immer in derselben Weise von Früh bis Abend, Tag für Tag, jede Woche sich wiederholen.“ Wenn nun durch eine täglich sich wiederholende Arbeit am Ende des Tages jeder, der daran teilnimmt, sich ermüdet hat, so kann diese Tätigkeit nicht mehr Tag für Tag fortgesetzt werden, außer wenn bis zum Morgen des folgenden Tages, durchschnittlich Tag für Tag, diese Ermüdung vollkommen durch die bis zum Wiederbeginn am nächsten Tage dazwischen liegende Ruhezeit und durch die Wirkung der Ernährung ausgeglichen ist. Bliebe das geringste Defizit, so würde es durch die tägliche Summierung schließlich die betreffende Person physisch ruinieren.

Die Ermüdung bei der täglich wiederkehrenden Arbeit wird durch drei deutlich unterschiedene Teile, die sich additiv zusammensetzen, begründet. Der eine Teil ist lediglich durch die Größe des täglichen Arbeitsproduktes bestimmt, und zwar unabhängig von der Zeit, in welcher es geleistet wird. So gehört z. B. für die Herstellung 50 gleicher Drehstücke an einer Drehbank eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Handgriffe und eine bestimmte Zahl von Sinneswahrnehmungen für die Kontrolle der Arbeit. Sind aber statt 50 Stück 100 Stück herzustellen, so sind eben alle diese Akte in doppelter Zahl erforderlich, ganz unabhängig davon, wie viele Stunden gebraucht werden. Ein zweiter Teil ist abhängig von der Geschwindigkeit, mit der die Arbeit geleistet wird. Der Kräfteverbrauch, der von der Geschwindigkeit abhängt, bleibt in weiten Grenzen, innerhalb der Grenzen, in denen noch gewohnheitsmäßig gearbeitet werden kann, konstant und erst beim Erreichen einer sehr großen Geschwindigkeit, wenn fortwährend besondere Willensimpulse notwendig sind, nimmt er merklich zu. Der dritte Teil des Kräfteverbrauches ist analog mit dem, was man bei den Maschinen „Kraftverbrauch für Leergang“ nennt. Die außerordentliche Gleichförmigkeit der Tätigkeit infolge der Arbeitsteilung bringt es mit sich, daß die Leute entweder den ganzen Tag zu stehen oder zu sitzen haben, nur wenige haben Gelegenheiten zu nennenswerter Abwechselung. „Wenn Sie sich vorstellen, was das heißen sollte, wenn ein Mann gar nicht zu arbeiten hätte, aber angehalten wäre, dieselbe Körperhaltung 8 oder 10 Stunden fortzusetzen, wie z. B. an der Drehbank 8 oder 10 Stunden täglich zu stehen, oder in einer gewissen Körperhaltung zu sitzen, wie man sie etwa bei Ausführung feiner Arbeiten nötig hat, so würde ein solcher am Ende der 8 oder 10 Stunden sehr ermüdet sein, obwohl er gar nichts getan hat.“ Bedeutet diese rein passive Ermüdung einen großen Teil des Tagewerks, so muß jede Verkürzung der Arbeitszeit, die bewirkt, daß die Leistung in der verkürzten Arbeitszeit sich zusammendrängt, ein reiner Gewinn an Kraft für die beteiligten Personen sein.

Dieser Kraftgewinn wird in Verbindung mit der längeren Erholungszeit, welche die Abkürzung des Arbeitstages ermöglicht, eine größere geistige und körperliche Frische zur Folge haben, die sich wieder in größere und bessere Leistungen umsetzt.

Abbe faßt seine Untersuchungen in dem Satze zusammen: „Für jede bestimmte Person und jede bestimmte Art der Arbeit wird das tägliche Arbeitsprodukt bei einer bestimmten Dauer der täglichen Arbeitszeit ein Maximum, und die Verkürzung der Arbeitszeit muß so lange noch Erhöhung der Tagesleistung zur Folge haben, als der Gewinn für den täglichen Kräfteersatz aus der verlängerten Ruhezeit und die Ersparnis an Kraftverbrauch für „Leergang“ zusammen noch größer sind als der Kraftverbrauch für

Beschleunigung des Arbeitstempos."

Eine rationelle Abkürzung der Arbeitszeit bietet also nicht nur keine Gefahren für die industrielle Machtstellung, sondern muß geradezu, wie England und Amerika zeigen, im Interesse dieser Machtstellung angestrebt werden.

Bei welcher Länge des Arbeitstages innerhalb der einzelnen Gewerbe die besten Resultate erzielt werden können, das ist lediglich Sache des Versuches. Abbe glaubt, daß für wenigstens drei Viertel aller industriellen Arbeiter bei 9 Stunden das Optimum noch nicht erreicht und bei 8 Stunden noch nicht überschritten ist.

Ebenso sorgfältig wie von Abbe ist die Einführung eines 3-Schichtensystems mit 8stündiger Arbeitszeit an Stelle des 2-Schichtensystems bei kontinuierlichem Betriebe in einer Schwefelsäurefabrik zu Eugis durch deren Leiter, den Ingenieur Fromont[1]), zur Darstellung gebracht worden. Da gerade in Deutschland in den nächsten Jahren die Frage des 3-Schichtensystems eine gewisse Aktualität erhalten dürfte, empfiehlt es sich auch auf diese Verhältnisse näher einzugehen.

Obwohl beim 2-Schichtensystem die effektive Arbeitszeit nur 10 Stunden dauerte, zeigte die Arbeiterschaft, des normalen Schlafes beraubt, eine große Neigung zu lässiger Arbeit, Faulheit und Trunksucht. Dabei war die Erkrankungshäufigkeit so beträchtlich, daß die Krankenkasse stets mit Defiziten zu kämpfen hatte. Die Fabrik selbst geriet in den Ruf, die Leute zu vergiften und zu ruinieren. Die Fabrikleitung beschloß deshalb aus eigener Initiative, das 3-Schichtensystem einzuführen, aber ohne Aenderung der Akkordsätze. Da die Arbeiter demzufolge einen Ausfall im Lohn durch die kürzere Arbeitszeit zu erleiden fürchteten, machten sie Miene, sich der Neuerung durch einen Streik zu widersetzen. Diese Befürchtungen erwiesen sich bald als unbegründet. Die Arbeiter leisteten innerhalb der nunmehr 7½ stündigen effektiven Arbeitszeit genau dasselbe wie früher in 10 Stunden. Andererseits hatte die Krankenkasse für eine geringere Zahl von Erkrankungen aufzukommen. Der Sparsinn der Arbeiter hob sich, viele Arbeiter erwarben ein Häuschen mit einem Stück Feld, für dessen Bebauung sie infolge der kürzeren Arbeitszeit leicht die nötige Muße fanden. Der übermäßige Alkoholgenuß verschwand, gutes Benehmen, Reinlichkeit, eine bessere Disziplin und freundliche Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer stellten sich ein. Die Kosten der Produktion sanken infolge der intensiveren Ausnützung und rascheren Amortisation der Betriebsmittel um 20%.

So großer Wert derartigen Untersuchungen aus der Praxis des geschäftlichen Lebens heraus zugestanden werden muß, so lassen sich die feineren psychologischen und physiologischen Vorgänge, die dabei mitspielen, doch erst mit Hilfe der Laboratoriumsversuche der experimentellen Psychologen und Physiologen einigermaßen befriedigend aufklären. Es ist daher auch von Seiten einzelner Forscher (Angelo Mosso, Kraepelin), von seiten der hygienischen Kongresse in Budapest 1894, Paris 1900 und ganz besonders in Brüssel 1903 und Berlin 1907, sowie von seiten des Mailänder internationalen Kongresses für Berufskrankheiten diesen überaus wichtigen Fragen ein wachsendes Interesse zugewendet worden.

IX. Ergebnisse der physiologischen und psychologischen Erforschung[1]) der Ermüdung.

Physiologisch betrachtet, stellt die menschliche Arbeit eine Verwandlung der potentiellen Energie des eingeatmeten Sauerstoffes und der genossenen Nahrungsmittel in psycho-physische Energieen dar, und soweit diese für wirtschaftliche Zwecke verausgabt werden, liegt eben eine wirtschaftliche Arbeit vor. Jede Arbeit bedeutet also einen Energieverbrauch. Wie aber dieser Verbrauch eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, ohne den Organismus zu schädigen, so darf er auch nicht unter einer gewissen Grenze bleiben, wenn die Leistungsfähigkeit nicht Einbuße erleiden soll. Die Betätigung durch die Arbeit begünstigt die Ernährung und Kräftigung der Organe selbst. Insofern steht die Arbeitsleistung bei einem vollkommen ausgeruhten Arbeiter zunächst unter sehr günstigen Voraussetzungen Mit relativ wenig Mühe wird ein großer Erfolg erzielt. Die während der Ruhezeit angesammelten Energieen drängen nach Betätigung, und unter dem Einflusse der Betätigung entwickelt sich die Uebung als ein die Arbeitsleistung förderndes Moment. Man „kommt in Zug", wie es heißt. Bei längerer Dauer der Arbeit aber treten Er-

[1]) Fromont. Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail. Bruxelles 1906.

[1]) Mosso, Die Ermüdung, deutsch von Glinzer, Leipzig 1892; Kraepelin, Ueber geistige Arbeit, Jena 1894; Derselbe, Zur Hygiene der Arbeit, Jena 1896; L. v. Buch, Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren. Leipzig 1896; Liesse. Le Travail. Paris 1899; Kraepelin, Die Arbeitskurve. Leipzig 1902; Berichte und Verhandlungen des 13. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Brüssel 1903, I. Abteilung, 4. Sektion, insbesondere die Arbeiten von Zuntz (Berlin), Treves (Turin), Imbert (Montpellier); Féré, Travail et plaisir. Paris 1904; Hermann, Lehrbuch der Physiologie. 13. Aufl. Berlin 1905; Winterberg, Ermüdung, Umschau, Nr. 5, 1907; Berichte über den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie. Berlin 1907. Herausgegeben von der Kongreßleitung. Red. von Nietner. II. Bd. (Vorträge von Ingenieur Eisner-Berlin, Roth-Potsdam, Treves-Turin, Imbert-Montpellier, S. 573 bis 647) Berlin 1908.

müdungs- und Erschöpfungszustände auf, welche die Arbeitsleistung erschweren, d. h. bei großer Mühe und Anstrengung, ja dauernder Schädigung des Organismus immer schwächere Arbeitsresultate entstehen lassen. Der Arbeitende hat nicht mehr die volle Herrschaft über die Muskeln. Die Arbeitsleistung wird weniger präzis. Die Gefährdung durch Unfälle nimmt zu. Rechnet man auf 3 Stunden im Durchschnitt des ganzen Jahres 1 Unfall, so stellte sich nach der deutschen Unfallstatistik von 1887 und 1897 die Unfallziffer für die Vormittagsstunden von 6—9 Uhr auf 1,10, von 9—12 Uhr auf 2,36, für die Nachmittagsstunden von 12—3 auf 1,02, von 3—6 Uhr auf 2,11. Auch Prof. Imbert zeigte, daß in den von ihm beobachteten Industrieen die Unfallziffer gegen das Ende der Arbeitszeit den höchsten Wert erreichte.

An sich ist zwar ein konstantes Arbeiten eines Muskels möglich, z. B. beim Herzmuskel, freilich nur unter der Voraussetzung, daß zwischen jeder Arbeitsleistung eine angemessene Erholungspause eintritt. Jeder Muskel hat einen gewissen natürlichen Arbeitsrhythmus, auf den er eingestellt ist. Dieser wird gebildet durch den Zeitintervall, der zwischen jeder Leistung eintreten muß, um einen vollkommenen Ersatz des durch diese Leistung erfolgten Energieverbrauches herbeizuführen.

Unter dem Einflusse wirtschaftlicher Gesichtspunkte, der Akkordarbeit, des Laufs der Maschinen usw. wird in der Regel der natürliche Arbeitsrythmus nicht festgehalten, es wird intensiver gearbeitet, die Erholungspausen zwischen den einzelnen Leistungen fallen kürzer aus. So entwickeln sich Ermüdungsphänomene. Es entstehen Stoffwechselprodukte, insbesondere Kohlensäure und andere Stoffwechselschlacken (Milchsäure) mit giftiger, lähmender Wirkung. Die Ermüdung besteht also im wesentlichen darin, daß die Bildung dieser Stoffwechselprodukte im Muskel rascher erfolgt als deren Wegspülung aus dem Muskel durch das Blut und die körperlichen Ausscheidungen. Von der Ermüdung wird die Erschöpfung unterschieden. Bei ihr ist ein Mangel an Ersatzstoffen für die Wiederherstellung der lebenden Substanz vorhanden. Sie tritt namentlich als Sauerstoffmangel auf. Es wird durch die Arbeit den roten Blutkörperchen mehr Sauerstoff entzogen, als ihnen normalerweise durch die Atmung und Nahrungszufuhr ersetzt wird (Verworn). Während die Ermüdung durch Ruhepausen beseitigt werden kann, verlangt die Beseitigung der Erschöpfung Zufuhr von neuem Sauerstoff und organischen Ersatzmitteln in der Nahrung. Der Ersatz vollzieht sich in ausreichendem Maße nur mit Hilfe des Schlafes, da während desselben ein sehr geringer Sauerstoffverbrauch auftritt.

Nun ist zu berücksichtigen, daß ein Energieverbrauch nicht nur durch Arbeit, sondern schon durch den Lebensprozeß selbst eintritt. Wir haben beständig Wärme, also Energie, an unsere Umgebung abzugeben. Immerhin liegt ein großer Unterschied vor. Der ruhende Organismus braucht innerhalb 24 Stunden etwa 2770, der schwer arbeitende Organismus 4550 Kalorieen.

Der Energieverbrauch beim Arbeiten erfolgt durch die vom Arbeitsprozeß bedingten mechanischen Bewegungen und geistigen Tätigkeiten. Dazu tritt ein Verbrauch durch Stehen, bestimmte Körperhaltung, Anstrengung der Sinnesorgane (des Tastsinnes, des Auges, der Ohren, z. B. durch den Lärm der Maschinen), durch Erschütterungen des Körpers teils infolge der Berührung mit Maschinen, teils infolge der Erschütterung des Bodens, auf dem der Arbeiter steht.

So wird eine Ermüdung sowohl des muskulösen Bewegungs- wie des nervösen Apparates herbeigeführt. Bei schwerer, alle Muskeln des Körpers beanspruchender Arbeit tritt eine Ermüdung des Bewegungsapparates in seiner Totalität auf. Infolge der Arbeitsteilung und Maschinenverwertung konzentriert sich beim modernen Fabrikarbeiter die Arbeitsleistung in einigen wenigen Muskeln. Die Last des Energieverbrauches liegt somit auf wenigen, aber unausgesetzt beanspruchten Organen. Immer dieselben Muskelgruppen und mit ihnen auch wieder dieselben Nervenzentren und Gehirnpartieen müssen in Aktion treten. Dadurch tritt eine viel raschere Ermüdung ein als dort, wo der Arbeiter die einzelnen Organe immer nur vorübergehend gebraucht und ihnen so ausgiebige Erholungspausen verschaffen kann. Wie durch einseitige Muskelarbeit eine rasche Ermüdung des Bewegungsapparates, so kann durch einförmige, monotone, geistige Arbeit, z. B. fortgesetztes Addieren, auch eine raschere Ermüdung des nervösen Apparates erfolgen. Immerhin geht im allgemeinen die Ermüdung der Nerven langsamer vor sich als die der Muskeln, aber die Erholung der Nerven beansprucht auch wieder weit längere Ruhezeiten.

Exakte Messungen der Ermüdungsphänomene sind leichter bei Muskel- als bei Nervenarbeit durchzuführen. Starke Muskelarbeit ruft leicht kontrollierbare Steigerungen der Ansprüche an Herz, Lunge und Verdauung hervor. Ueberschreitet z. B. die Pulsfrequenz 50—60 % der Ruhewerte, geht sie über 140 hinaus, und ist sie nach einer Ruhepause von 10 Minuten noch nicht auf die normale Zahl gesunken, so liegen bereits schädliche Grade der Anstrengung vor. Die Atemfrequenz soll die Ruhewerte nicht um mehr als 75 % überschreiten, und nach einer viertelstündigen Ruhepause nicht mehr als 30 % über der Normalhöhe liegen. Erhöhungen der Körpertemperatur auf 39 oder gar 40° gelten ebenfalls für unbedingt schädlich. Das genaueste Maß, das wir für den Energieverbrauch besitzen, bildet der Sauerstoffverbrauch. Messungen lassen sich freilich nur mit Hilfe komplizierter Apparate im physiologischen Laboratorium ausführen. Auf die Messung geistiger Ermüdungserscheinungen hat die moderne experimentelle Psychologie große Sorgfalt verwendet.

Dem Menschen kommt die Ermüdung nicht nur durch die Unzulänglichkeit der Arbeitsresultate, sondern auch durch Unlust- und Schmerzempfindungen zum Bewußtsein. Das sind Warnungssignale und Schutzvorrichtungen des Organismus, mit deren Hilfe er eine Schädigung abwehren will. Es kann nun sein, daß im Eifer der Arbeit diese Signale überhört werden. Dadurch wird die schädigende Wirkung aber nicht ausgeschlossen. Sehr häufig werden die Signale zwar vernommen, können

aber unter dem Einflusse äußeren Zwanges nicht befolgt werden. Der einmal bestehende Arbeitstag muß innegehalten, im Interesse eines auskömmlichen Verdienstes muß noch weiter gearbeitet werden. Da gilt es unter äußerster Anspannung der Willenskraft auch einem ermüdeten Organismus noch Leistungen abzuringen. Aber auch die Anspannung des Willens bedeutet Energieverbrauch, wahrscheinlich einen stärkeren Eiweißverbrauch. Oft wird die Anspannung des Willens durch den Genuß stimulierender Stoffe zu erleichtern versucht. Die mit Hilfe solcher Mittel, unter denen ganz besonders der Alkohol eine verhängnisvolle Rolle spielt, herbeigeführte Steigerung der Leistung hat aber später eine um so stärkere Ermüdung zur Folge.

Auf dem Berliner Kongreß (1907) wurde auch von einem Mann der technischen Praxis, von dem Regierungsbaumeister W. Eisner, Oberingenieur der Berliner Wasserwerke, ein Referat über die Ermüdung durch Berufsarbeit erstattet. Es kam darauf an, zu untersuchen, ob die gegenwärtig anzutreffende Dauer der Arbeitszeit die Annahme eines gesundheitsschädlichen Ermüdungsgrades begründe. Dem Referate lag eine Umfrage zugrunde, auf welche 50 Firmen mehr oder weniger eingehend geantwortet hatten. Dabei ist nun freilich zu bemerken, daß auf die Frage vorwiegend Firmen geantwortet haben, deren Arbeitszeit nur 9 bis 10 Stunden, in einzelnen Fällen sogar nur 8 Stunden betrug. Sodann kann eine Umfrage über die Ermüdungserscheinungen nicht vollkommen befriedigen, wenn sie nur an die Unternehmer und nicht auch an die Arbeiter selbst gerichtet wird. Trotzdem wird auch durch diese Erhebung das Vorhandensein eines hohen Ermüdungsgrades in nicht seltenen Fällen festgestellt, so an heißen Tagen und in heißen Räumen, bei Ueberschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit durch Ueberstunden, namentlich wenn diese Ueberstunden auf eine längere Periode sich erstrecken, bei Nachtarbeit, bei Leuten, die einen längeren Weg zur Arbeitsstätte zurücklegen müssen, bei einförmiger Arbeit, bei schwerer Arbeit im Akkord, mittags nach der Essenspause. Am intensivsten scheint vormittags nach der Kaffeepause und nachmittags zwischen 3–6 gearbeitet zu werden.

Es wird in der weiteren Entwickelung vor allem darauf ankommen, Messungsmethoden für die Ermüdungserscheinungen ausfindig zu machen, welche auch in der Praxis des industriellen Betriebes angewendet werden können. Bei den großen gesundheitlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Interessen, die mit diesen Untersuchungen verknüpft sind, verdient der von dem hygienischen Kongreß in Brüssel ausgesprochene Wunsch nach Förderung durch den Staat berücksichtigt zu werden. Der Direktor des arbeitsstatistischen Amtes in Frankreich, Fontaine, hat für die systematische und experimentelle Untersuchung der Berufsarbeit bereits ein besonderes Laboratorium begründet.

X. Zusammenfassung.

Die unübersehbare Fülle günstiger, wenn auch nicht durchaus gleichwertiger Erfahrungen, die bis jetzt im industriellen Leben bei maßvollen, schrittweise vorgenommenen Reduktionen der täglichen Arbeitszeit erzielt worden sind, begründet in Verbindung mit den Ergebnissen der neuesten psychologisch-physiologischen Forschungen die Vermutung, daß dort, wo die Arbeitszeiten 10 Stunden überschreiten und von der Persönlichkeit des Arbeiters halbwegs beeinflußbare Arbeitsprozesse vorliegen, entweder der Arbeitgeber durch zu wenig intensive Arbeit oder der Arbeiter durch Uebermüdung geschädigt wird. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden wird daher in der Regel nicht nur keine Benachteiligung wirtschaftlicher Interessen, sondern in vielen Fällen sogar deren Förderung zur Folge haben.[1])

Inwiefern eine weitergehende Reduktion auf 9 oder 8 Stunden ohne wirtschaftlichen Nachteil stattfinden kann, ist Sache einer besonderen, auf alle in Betracht fallenden Umstände zu erstreckenden Untersuchung der konkreten Verhältnisse. Vor allem wird mit Hilfe einer verfeinerten Krankenkassenstatistik oder physiologisch-psychologischer Messungsmethoden klarzulegen sein, ob und warum (Länge der Arbeitszeit, Hitze, Staub, Lärm, schlechte Ernährung, schlechte Luft usw.) auch bei 10stündiger Arbeitszeit noch Ermüdungsgrade auf seiten nüchterner, körperlich und geistig normal veranlagter Arbeiter auftreten, welche durch die tägliche Ruhezeit nicht ausgeglichen werden können. Ist die Ursache dieser Ermüdung unmittelbar oder mittelbar in der Länge der Arbeitszeit zu erblicken, so wird auch in diesen Fällen schon im allgemein gesundheitlichen Interesse eine Abkürzung anzustreben sein und zwar auch dann, wenn wirtschaftlich ein Risiko besteht. Kann dasselbe den Beteiligten nicht zugemutet werden, so ist es Sache des Staates, es zu übernehmen. Liegt ein Zwang zur Abkürzung aus gesundheitlichen Gründen nicht vor, so kann eine Annäherung an die 9- oder 8stündige Arbeitszeit doch immerhin unter dem Gesichtswinkel eines wirtschaftlichen Fortschrittes erstrebenswert erscheinen. Eine Steigerung oder Intensivierung der Leistung ist freilich nur dann zu erwarten, wenn die Technik noch verbesserungsfähig ist, die Arbeit in qualitativer oder quantitativer Hinsicht durch die Persönlichkeit des Arbeiters beeinflußbar erscheint und der Arbeiter an der Steigerung der Leistung durch die Lohnform oder auf anderem Wege interessiert wird.

Die Intensivierung bedeutet für den Arbeiter einen Fortschritt, solange das Tempo

[1]) Hardegg, Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Archiv für Sozialwissenschaft XXVII. S. 377, 378.

noch innerhalb der Grenze der gewohnheitsmäßigen Arbeitsweise bleibt, d. h. der Arbeitsweise, die ohne unausgesetzte neue Willensimpulse vonstatten gehen kann. Führt die Intensivierung trotz kürzerer Dauer der Arbeit zu einer chronischen Uebermüdung, so ist sie ebenso entschieden zu bekämpfen wie eine Uebermüdung, die trotz geringerer Arbeitsintensität infolge zu langer Arbeitsdauer eintritt.

Bei den großen Verschiedenheiten, welche die Eigenart der Arbeiten innerhalb eines Unternehmens aufweist, kann die Abkürzung der Arbeitszeit für verschiedene Betriebsabteilungen und Arbeitergruppen sehr verschiedene Resultate zeitigen. Hier kann mehr, dort weniger geleistet werden als früher, so daß unliebsame Störungen in bezug auf das Zusammenwirken entstehen. Es ist aber, um den Unternehmer vor Schädigungen zu bewahren, nicht erforderlich, daß in der kürzeren Zeit im Durchschnitt genau dasselbe Quantum produziert wird wie in der längeren. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit tritt ja auch eine Ermäßigung in den Kosten ein, welche die Betriebskraft, Beleuchtung, Beheizung usw. verursachen. Würde die Leistung der Arbeiter in der kürzeren Arbeitszeit die frühere Produktenmenge erreichen oder gar übertreffen, so würde für den Unternehmer eine Herabsetzung der Kosten der Produkteneinheit eintreten, da mit geringeren Kosten als früher dieselbe oder eine größere Warenmenge erzeugt würde.

Aus diesen Feststellungen können auch gewisse Schlüsse hinsichtlich der Mittel gezogen werden, deren Anwendung die Abkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen hat.

Da die Abkürzung unter Umständen durchaus im wohlverstandenen Arbeitgeberinteresse gelegen ist, so geht sie nicht selten aus der freien Initiative der Unternehmer hervor. Es ist zweifelhaft, ob der Staat so früh die Abkürzung gefordert hätte, wenn ihm durch die Versuche hochherziger Arbeitgeber nicht der Weg gewiesen worden wäre. Trotzdem geht es nicht an, wie wohl hier und da gewünscht wird, die Angelegenheit ganz der zunehmenden Einsicht und dem Wohlwollen der Arbeitgeber zu überlassen. Das eine wie das andere Moment sind nicht immer vorhanden, und außerdem gibt es ja auch genug Fälle, in denen Abkürzungen notwendig sind, ohne daß deren Ersprießlichkeit, vom Arbeitgeberstandpunkt aus betrachtet, sicher zu erwarten ist. Hier wie in bezug auf andere soziale Fortschritte ist ein mehr oder weniger weitgehender Druck nicht zu entbehren. Die Frage kann nur sein, ob er in erster Linie vom Staate, von organisierten Arbeitern, von der öffentlichen Meinung oder der Sitte ausgeübt werden soll.

Die Erfahrung hat überall gezeigt, daß gerade die schlimmsten Mißstände, mag nun die übermäßige Arbeitszeit Kinder, Frauen oder Männer betreffen, durch keine andere Macht zuverlässig und vollständig behoben werden konnten als durch den Staat. Gerade je länger die Arbeitszeit ist, je mehr eine Arbeitergruppe durch die Exzesse der Arbeitszeit bereits herabgedrückt wurde, desto unfähiger ist sie zur Selbsthilfe. Mochte früher namentlich von manchesterlich gestimmten Kreisen das Recht zur Bevormundung erwachsener Männer bestritten werden, mochte man das Schreckbild einer staatlichen Lohnregulierung als logische Konsequenz der staatlichen Vorschriften über die Länge der Arbeitszeit heraufbeschwören, die Macht der Dinge ist stärker gewesen als die Macht der Doktrinen und ein Staat nach dem anderen hat unmittelbar oder mittelbar auch in die Arbeitszeit der Männer eingegriffen und zwar in der Regel so, daß eine oberste meist ziemlich hoch gegriffene Grenze bestimmt wurde, über die unter keinen Umständen die normale Dauer der Arbeit erstreckt werden sollte, während für Saisonindustrieen, für Zeiten besonderer Häufung der Aufträge und besonderer Notstände Ausnahmen zugestanden wurden. Der Grundsatz eines derartigen Maximalarbeitstages (früher auch weniger zutreffend als Normalarbeitstag bezeichnet) wurde zuerst in Frankreich durch das Dekret v. 2./III. 1848 anerkannt, das die Arbeitszeit allgemein in Paris auf 10, in der Provinz auf 11 Stunden begrenzte. An Stelle dieser Bestimmungen trat später das Dekret v. 9./IX. 1848, das den Maximalarbeitstag, und zwar bis zu 12 Stunden, auf Fabriken beschränkte. Im Jahre 1848 wurde von der Landgemeinde des Kantons Glarus ebenfalls das Prinzip des Maximalarbeitstages für Männer in Spinnereien angenommen und später auch von den Kantonen Basel-Stadt und Tessin anerkannt. So war für die Einführung des 11stündigen Maximalarbeitstages durch die Eidgenossenschaft i. J. 1877 der Boden bereits geebnet. Die günstigen Ergebnisse in der Schweiz ermutigten Oesterreich, i. J. 1885 die gleiche Bestimmung zu treffen und 1901 den Elfstundentag im Bergbau anzuordnen. Das Deutsche Reich ermächtigte 1891 den Bundesrat, für Gewerbe, in denen die übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet, die zulässige tägliche Arbeitszeit vorzuschreiben. Rußland führte 1897 die 11½stündige Maximalarbeitszeit ein, während Frankreich durch Gesetz von 1900 allmählich für gemischte Betriebe (Betriebe, in denen Frauen und jugendliche Personen allein oder neben Männern beschäftigt werden) den 10stündigen, für

Grubenarbeiter 1905 den 9stündigen Maximalarbeitstag proklamierte. Obwohl in England durch die auf jugendliche und weibliche Personen sich beziehende Gesetzgebung mittelbar auch die Arbeitszeit der Männer reguliert worden war, so wurde doch lange Zeit an der Ansicht festgehalten, der Staat dürfe die Arbeitszeit der Männer nicht begrenzen. Dieser Grundsatz mußte aber schon verlassen werden, um die gemeingefährliche Ausdehnung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten zu bekämpfen. Nachdem durch Gesetz von 1908 der gesetzliche Achtstundentag für Bergarbeiten angenommen worden ist, kann auch hier die Frage des Maximalarbeitstages für Männer nicht mehr als eine Frage des Prinzipes, sondern nur eine solche der Zweckmäßigkeit gelten. Auch in den Vereinigten Staaten ist das Prinzip des Maximalarbeitstages nicht unbekannt.[1]) Nevada und die Union setzen den Achtstundentag für Bewässerungsarbeiten, New York für Arbeiten am Wasserreservoir fest. Missouri, New Mexico und Tenessee schreiben 8 Stunden als Arbeitstag für Wegearbeiter vor, Arizona, Colorado, Missouri, Montana, Nevada, Utah und Wyoming in Bergwerken und an Schmelzöfen.

Insofern ist zweifellos der Grundsatz zur Herrschaft gekommen, daß der Staat als Gesetzgeber wenigstens überall dort Grenzen zu ziehen hat, wo die übliche Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter und damit ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit bedroht und auf anderem Wege die gebotene Einschränkung der Arbeitszeit nicht zu erreichen ist. Im übrigen steht es dem Staat als Arbeitgeber wohl an, bei der Festsetzung der Arbeitszeit für die von ihm unmittelbar oder mittelbar beschäftigten Arbeiter diejenige Grenze zur Geltung zu bringen, die ihm im Hinblicke auf politische, soziale und kulturelle Erwägungen erwünscht scheint. Dagegen wird in der Privatindustrie die Erreichung des Wünschenswerten besser der Aktion der Arbeiterverbände überlassen, die, wie die Erfahrung zeigt, auf diesem Gebiete ja auch schon sehr bedeutende Erfolge aufzuweisen haben. Abgesehen davon, daß schon aus prinzipiellen Rücksichten die Ausdehnung der Staatstätigkeit über das Gebiet des absolut Notwendigen hinaus immer Bedenken erregen wird, muß auch den Organisationen der Arbeiter, wo man sie nicht entbehren zu können glaubt, ein genügend freies Feld der Wirksamkeit reserviert werden. Dazu tritt die Erwägung, daß auch rein technisch in den Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine bessere Berücksichtigung der oft höchst mannigfaltigen Verhältnisse und Bedürfnisse erreicht werden kann als durch den schwerfälligeren Apparat der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung. Hier und da wird auch die Ansicht vertreten, daß die Arbeiterschaft erst dann die volle Reife für die richtige Benutzung der gewonnenen Muße besitzt, wenn sie entschlossen und fähig ist, aus eigener Kraft sich diese Muße zu erwerben und für dieses Ziel auch Opfer zu bringen. Dieser Auffassung gegenüber wird freilich auch betont, daß es im Interesse des Staates liegen kann, wenn die Arbeiterschaft das Gut der kürzeren Arbeitszeit aus den Händen des Staates und nicht aus denen einer von staatsfeindlichen Parteien beeinflußten Organisation erhält.

Ob die Verkürzung der Arbeitszeit auf diesem oder jenem Wege zustande kommt, immer ergibt sich für den Staat die ernste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die freie Zeit auch eine verständige Verwendung findet. Es kommt also darauf an, die Mäßigkeitsbestrebungen, die Organisationen zur Verbreitung allgemeiner und fachlicher Bildung, die Wohnungsreform, insbesondere durch Verkehrsreformen das Wohnen auf dem Lande zu fördern und dadurch auch einem Teil der Industriearbeiter die sittlich und gesundheitlich wohltätigen Einflüsse des Landlebens und der Landarbeit wieder zu erschließen.

XI. Die objektive Arbeitszeit und der Normalarbeitstag im Sinne von Rodbertus.

Bis jetzt ist ausschließlich die Arbeitszeit im subjektiven Sinne Gegenstand der Darstellung gewesen. Es wird die Arbeitszeit aber auch auf Objekte bezogen. Man untersucht die Arbeitszeit, welche zur Produktion eines bestimmten Gutes erforderlich ist. Derartige Erwägungen haben für die Praxis des Geschäftslebens insofern große Bedeutung, als auf ihnen die ganze Einrichtung des Betriebes und ganz besonders die Lohnbemessung beruht. Auch dann, wenn der Arbeiter nicht einen Stunden-, sondern einen Stücklohn empfängt, wird bei der Festsetzung der Stücklohnsätze doch immer auf das Arbeitsquantum Rücksicht genommen, welches von dem Arbeiter in der üblichen Arbeitszeit geliefert werden kann. Besondere Bedeutung gewinnt die Berechnung der für eine Arbeit erforderlichen Zeit dort, wo der Arbeiter bei einer Zeitersparung einen gewissen Anteil erhält. Ist z. B. für das Werkstück eine Arbeitszeit von 10 Stunden berechnet worden, während der Arbeiter tatsächlich nur 8 Stunden brauchte, so erhält er außer dem Stundenlohne für 8 Stunden vielleicht noch die Hälfte oder mehr des der Zeitersparnis

[1]) Vgl. Reichsarbeitsblatt II S. 143—145.

entsprechenden Lohnsatzes, also einen Lohn von 9 Stunden für eine Arbeit von 8 Stunden.

Wie das praktische Leben, so hat auch die theoretische Nationalökonomie schon seit Petty die Arbeitszeit als Maßstab der Arbeit benutzt. Insbesondere mußten diejenigen Volkswirte, welche annehmen, daß der Wert der Güter durch die in ihnen enthaltenen Arbeitsquanten bestimmt werde, nach einem Maßstabe für die wertbestimmende Arbeit selbst trachten. Ohne daß tiefere theoretische Untersuchungen angestellt worden wären, wurde die Arbeitszeit für diesen Zweck auserkoren, allerdings nicht die individuell und in concreto verbrauchte Arbeitszeit, sondern, wie Marx sich ausdrückt, die im Durchschnitt notwendige oder gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit. „Gesellschaftlich notwendig ist die Arbeitszeit, erheischt um irgendeinen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen."

Auch Rodbertus hat den Versuch gemacht, die Zeit als Maßstab der Arbeit zu verwerten. Wie früher erwähnt wurde, verwarf Rodbertus den Gedanken des Maximalarbeitstages, da dieser die Beschränkung der Arbeiterklasse auf einen fallenden Bruchteil des Nationaleinkommens und die daraus hervorgehenden Handelskrisen, also die beiden Grundübel des modernen Wirtschaftslebens, nicht beseitigen könne. Der normale Zeitarbeitstag, dessen Länge in verschiedenen Gewerben nach der verschiedenen Intensität des von der Arbeit geforderten Mühe- und Kraftaufwandes zu bemessen ist, muß, wie er ausführt, zu einem normalen Werkarbeitstag erhoben werden. „Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerbe — resp. zu 6, 8, 10 oder 12 Zeitstunden — festgesetzt worden, muß auch noch in jedem Gewerbe das normale Arbeitswerk solcher Zeitarbeitstage festgesetzt werden, d. h., muß diejenige Quantität Werk oder Leistung normiert werden, die ein mittlerer Arbeiter, eine mittlere Geschicklichkeit und mittlerer Fleiß, während eines solchen Zeitarbeitstages in einem Gewerbe zu liefern imstande ist." Nach dieser Werkzeit oder Normalarbeit soll nicht nur der Wert jedes Produktes konstituiert, sondern auch der Lohn entrichtet werden. Der Werkarbeitstag würde, gleichgültig welche Zeitdauer er besitzt, in 10 Werkstunden zerfallen. Produkte gleicher Werkzeit wären untereinander gleich an Wert. Würde nach Abzug des für staatliche Zwecke und die Leistungen der immateriellen Produzenten erforderlichen Güterbedarfes dem Arbeiter immer ein Lohn von 3 Werkstunden verbleiben, so würde eine Steigerung der Produktivität der Arbeit auch eine entsprechende Steigerung des naturalen Anteils der Arbeiter am Nationalprodukt eintreten. Das Gesetz der fallenden Lohnquote wäre überwunden, damit aber auch Pauperismus und Handelskrisen.

Die Beziehungen zwischen Arbeitsmenge und Güterwert sind in diesem Zusammenhange nicht zu erörtern. Dagegen muß mit allem Nachdrucke betont werden, daß die Arbeitszeit einen außerordentlich ungenauen Maßstab der Arbeit darstellt, dessen schwere Mängel mit den vagen Hilfsbegriffen der „gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit", des „mittleren Arbeiters", der „mittleren Geschicklichkeit" und „mittleren Fleißes" nur verschleiert, aber nicht beseitigt werden können. Die Zeit kann als exakter Maßstab nur dort gelten, wo im strengsten Sinne des Wortes alle anderen Umstände vollkommen gleich sind. Es würde z. B. nicht ausreichen, daß gleichartige Arbeit und gleichartige Arbeiter vorhanden sind, um den Schluß zu rechtfertigen, daß die in 2 Stunden erzielte Produktenmenge doppelt so viel Arbeit gekostet hat als das Produktionsergebnis einer Arbeitsstunde. Die einzelnen Arbeitsstunden während eines Arbeitstages haben selbst für denselben Arbeiter nicht die gleiche produktive Bedeutung.

Ein Arbeiter liefert vielleicht in der Vormittagsstunde 9—10 mit dem Energieaufwande von a eine Warenmenge von x. In der letzten Stunde des Arbeitstages liefert er wegen der Ermüdung, die sich bereits stark fühlbar macht und besondere Willensimpulse notwendig macht, eine Warenmenge von $\frac{x}{2}$, aber nicht mit dem Energieaufwande von a, sondern von $a + \frac{a}{2}$. Man würde also stark irre gehen, wenn man annehmen wollte, daß, da x eine Stunde Arbeit gekostet hat, $\frac{x}{2}$ nur die halbe Arbeit erfordert habe. Es würde tatsächlich einem Energieaufwande nicht von $\frac{a}{2}$, sondern $\frac{3a}{2}$ entsprechen.

Es ist nicht nur für theoretische, sondern ebenso sehr auch für praktische Bedürfnisse von großer Wichtigkeit, die Unzulänglichkeit der Zeit als exakten Maßstabes menschlicher Arbeit einzusehen. Gerade weil eine ziemlich weitgehende Proportionalität zwischen Zeit, Arbeit und Produktenmenge angenommen wurde, konnte man in den Irrtum verfallen, jede Verlängerung der Arbeitszeit als wirtschaftlichen Vorteil, jede Verkürzung als Nachteil anzusehen.

Wenn trotzdem die Arbeitszeit sich immer noch als Maßstab der Arbeit behauptet, so liegt der Grund dieser Erscheinung darin, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, andere, praktisch leicht verwendbare Methoden zur Messung des menschlichen Arbeitsaufwandes zu entwickeln.

Literatur: *Eine Bibliographie der Arbeitszeit enthält: Hours of Labour. Library of Congress. List of books with references to periodicals relating to the eight-hour working day and the limitation of working hours in general. Compiled under the direction of A. P. C. Griffin, Washington 1908.*

Als amtliche Quellenwerke für die Fragen der Arbeitszeit kommen vor allem in Betracht die Berichte der Fabrikinspektoren, im Deutschen Reiche speziell das Werk. „Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen", Berlin 1905; sodann die Veröffentlichungen der arbeitsstatistischen Aemter. Summarische Inhaltsangaben bietet das im Kais. Stat. Amte, Abteil. f. Arbeiterstatistik, ausgearbeitete Werk „Die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten", 2 Bde., Berlin 1904 u. 1908 (Beitr. zur Arbeiterstatistik Nr. 1 u. 7). Die deutschen Arbeiten auf diesem Gebiete sind enthalten in Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: 1. Verhandlungen Nr. 1—22, 1893—1902; 2. Erhebungen Nr. 1—11, 1892—1902. — Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik: Verhandl. Nr. 1—18 a, 1902—1907. — Drucksachen des Kais. Stat. Amtes, Abteil. f. Arbeiterstatistik: Erhebungen Nr. 1—7, 1903—1907. — Reichsarbeitsblatt 1903—1908. — Ueber die Regelung der Arbeitszeit durch Gesetzgebung und Verwaltung berichtet das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes I—VII, Jena 1902—1908. — Aus der privaten Literatur seien außer den im Texte bereits zitierten Arbeiten noch besonders hervorgehoben: **Marx**, *Das Kapital, Bd. I, 1. Aufl. 1867. —* **v. Plener**, *Die englische Fabrikgesetzgebung 1871. —* **Rodbertus**, *Der Normalarbeitstag, Berliner Revue 1871 (wieder abgedruckt in Rodbertus, Kleine Schriften, hrsg. von M. Wirth, Berlin 1890). —* **Brassey**, *Work and wages, 1874. —* **Webb** *and* **Cox**, *The eight hours day, 1891. —* **Schuler**, *Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, Archiv f. soz. Gesetzg. IV, S. 82—102. —* **v. Schulze-Gävernitz**, *Der Großbetrieb, 1892. —* **Schoenhof**, *The economy of high wages, 1892. —* **Brentano**, *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 1. Aufl. 1875, 2. Aufl. 1893. —* **Rae**, *Eight hours for work, 1894. —* **Oldenberg**, *Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, Schmollers Jahrbuch XVIII., 1894, S. 1031—1242. —* **Martin**, *Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie, Archiv f. soz. Gesetzg. VIII, 1895, S. 240—283. —* **v. Buch**, *Ueber die Elemente der politischen Oekonomie I, 1896. —* **Drage**, *The Labour Problem, 1896. —* **Freese**, *Fabrikantensorgen, 1896. —* **Rost**, *Der achtstündige Normalarbeitstag, 1896. —* **Böhmert**, *Art. „Arbeitszeit" (Einleitung), Arbeitszeit in Deutschland, Arbeitszeit in Oesterreich, Arbeitszeit in der Schweiz;* **Singer**, *Arbeitszeit in Belgien, Arbeitszeit in Großbritannien, Arbeitszeit in den Niederlanden;* **Biermer**, *Arbeitszeit in Frankreich, Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten; v.* **Keussler** *und* **Lexis**, *Arbeitszeit in Rußland;* **Sbrojavacca**, *Arbeitszeit in Italien. 2. Aufl. des H. d. St., Bd. I, 1898. —* **S.** *und* **B. Webb**, *Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, deutsch von C. Hugo, Bd. I, 1898. —* **S.** *and* **B. Webb**, *Problems of modern industry, 1898. —* **Schuler**, *Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, Wolfs Zeitschr. f. Sozialw., Bd. I, S. 581—607, 1898. —* **Liesse**, *Le travail, 1899. —* **Stieda**, *Normalarbeitstag, Art. im Bd. IV des H. d. St., 1900. —* **v. Nostitz**, *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, 1900. —* **Hasbach**, *Zur Charakteristik der englischen Industrie, Schmollers Jahrbuch XXVII, 1903, S. 349—421. —* **Pieper** *und* **Simon**, *Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen, Schr. der Ges. f. soz. Reform, Heft 7 u. 8, 1903. —* **Bauer**, *Die Entwickelung zum Zehnstundentag, Archiv f. Sozialw., XIX., S. 203 bis 223, 1904. —* **v. Zwiedineck-Südenhorst**, *Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, 1905. —* **Bueck**, *Der Zentralverband Deutscher Industrieller, Bd. III, 1905. —* **Abbe**, *Sozialpolitische Schriften, 1906. —* **Biermer**, *Art. „Arbeitszeit" und Art. „Maximalarbeitstag" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1906. —* **Bosenick**, *Ueber die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen, 1906. —* **Fromont**, *Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail, 1906. —* **Harms**, *Maximalarbeitstag, Verhandl. des 17. Evang.-soz. Kongresses, 1906. —* **Shadwell**, *Industrial efficiency, Vol. II, 1906, deutsche Ausgabe unter dem Titel: England, Deutschland und Amerika von F. Leo, 1908. —* **Sombart**, *Referat über die maximale Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter, Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Nr. 5, 1907. —* **Dehner**, *Enquête anglaise sur la journée des huit heures, 1907. — Eine besondere Aufmerksamkeit widmet allen Vorgängen auf dem Gebiete der Arbeitszeit die jetzt von* **E. Francke** *hrsg. Wochenschrift Soziale Praxis, Berlin.*

H. Herkner.

Arbitrage.

1. Begriffsbestimmung. 2. Geschichtliches und Etymologisches. 3. Gegenstände, Methoden und Technik der Arbitrage. 4. Die Bedeutung der Wechselparitäten, des Währungspari und des Goldpunktes für die Arbitrage.

1. Begriffsbestimmung. Der Handel mit seinen Hilfsgewerben hat die produktive Aufgabe, alle Hindernisse zu überwinden, welche der Güterverteilung durch räumliche Entfernungen bereitet werden. Bei Lösung dieser Aufgabe macht der Handel sich die zwischen verschiedenen Orten bestehenden Preisdifferenzen zunutze, und indem er hierbei die Konkurrenz walten läßt, indem er zugleich auch alle Verbesserungen der Kommunikationsmittel seinen Zwecken dienstbar macht, verringert er jene Preisdifferenzen, was ebenfalls im Interesse der

Volkswirtschaft gelegen ist. Diese letztere Funktion ist der ersteren in der Regel untergeordnet. Wenn nämlich die Preisdifferenzen zwischen mehreren Orten lediglich durch die verschiedene Lage derselben zu den Produktions- und Konsumtionsstätten veranlaßt worden sind, so erfüllt der Handel durch Ausnutzung derselben zunächst nur seine gewöhnliche und primäre Aufgabe der lokalen Güterverteilung: er ist Bedarfshandel. Daneben aber bestehen ungemein häufig zwischen Börsenplätzen Preisunterschiede, die nicht durch jenes dauernde Moment der Ortsverschiedenheit, sondern durch irgendwelche vorübergehende Umstände veranlaßt worden sind. Ihre Ausgleichung ist Aufgabe der Arbitrage. Im weitesten Sinne des Wortes ist also Arbitrage jede Handelstätigkeit, welche der Ausnutzung gleichzeitiger Preisunterschiede zwischen Börsenplätzen gewidmet ist.

Wenn man meist von einer eigentlichen „Waren"-Arbitrage nicht zu sprechen pflegt, vielmehr die bezüglichen Geschäfte teils als spekulative, teils als gewöhnliche Bedarfs-(Effektiv-)geschäfte ansieht und den Ausdruck „Arbitrage" in der Regel auf den unter die obige Begriffbestimmung fallenden Teil des Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandels beschränkt, so ist dies zunächst darauf zurückzuführen, daß in den letztgenannten Geschäftszweigen eine regelmäßige Arbitrage am leichtesten entstehen kann, weil bei denselben die Transportkosten nur eine vergleichsweise sehr geringe Rolle spielen. Anders im eigentlichen Warenhandel, wo eine regelmäßige Arbitrage sich erst dann entwickeln kann, wenn nicht mehr in jedem einzelnen Falle wirkliche Ueberführung der Ware vom Orte des niedrigen nach dem Orte des höheren Preisstandes stattzufinden braucht, also nach hoher Ausbildung der Kommunikationsmittel (Post, Telegraph, Telephon usw.), der stellvertretenden Warenbescheinigungen (Konnossementen, Warrants usw.) und der eigentlichen Börsentechnik (Termingeschäft, Warenliquidationskassen usw.). Demgemäß hat sich denn auch im Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandel historisch eine Arbitrage am frühesten entwickelt. Und obwohl jetzt einer Uebertragung des Ausdrucks auf den eigentlichen Warenhandel, soweit derselbe unter obige Begriffsbestimmung fällt, nichts mehr im Wege steht, so ist es doch richtiger, sich in diesem Handwörterbuche dem üblichen Sprachgebrauche anzuschließen, mithin die Bedeutung des Ausdrucks „Arbitrage" zu beschränken auf den Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandel, soweit derselbe sich beschäftigt a) mit Ausnutzung gleichzeitiger Unterschiede in den Preisen derselben Geld-, Wechsel- oder Fondssorten zwischen mehreren Börsenplätzen oder — was hier gleich einzuschalten ist — b) mit der Ausnutzung gleichzeitiger Preisunterschiede zwischen mehreren, zur interlokalen bezw. internationalen Zahlungsbegleichung nach einem und demselben Platze verwendbaren Geld-, Wechsel- oder (seltener) auch Fondssorten.

2. Geschichtliches und Etymologisches. Schon im Mittelalter betrieben die italienischen Wechsler wirkliche Arbitragegeschäfte in Geldsorten und Wechseln. Von ihnen lernten diese Operationen im 16. Jahrh. die Kaufleute anderer Völker, namentlich und mit am frühesten diejenigen Oberdeutschlands, in deren damaligen Handelsbriefen der „cambio arbitrio" bereits sehr häufig vorkommt. Indes vermischte man unter dieser Bezeichnung miteinander mancherlei Geschäfte der verschiedensten Art. Man ließ nämlich nicht allein Kurs-, sondern auch verschleierte Zinsgewinne als Gegenstand der Arbitrage gelten, wodurch das weite und unendlich fein ausgebildete Gebiet der „trockenen Wechsel" größtenteils unter den Begriff des cambio arbitrio fiel. So verfuhr wenigstens die Praxis, der es auf solche Weise gelang, manche verdächtigen Geschäftsarten als erlaubt darzustellen. Die Theorie freilich wußte davon nichts, und selbst der vielerfahrene Scaccia definiert arglos (Tract. de commerciis [1618] § 1 qu. 7 pars 1 ampl. 2) das cambium arbitrium (s. cambium per viam commissionis) folgendermaßen: „cum et quis, nulla alterius negotii occasione, sed solius lucri causa suas pecunias negotiatur in cambiis, committendo, quod ex nundinis et locis remittantur per viam novorum cambiorum ad ea loca et plateas, in quibus cambia majus reddent lucrum," was erlaubt sei. Die Definition ist gar nicht so übel. Doch wird sie von Peri (Il negotiante [1638] II c. 7) bekämpft, der die Bedeutung des Ausdrucks „arbitrio in termine mercantile" viel weiter faßt und im Grunde dasselbe darunter versteht, was wir heutzutage „Spekulation" nennen, recte „Unternehmungsgeist". Arbitrio ist nach ihm jede „discreta opinione d'investigare e cercare guadagno", weshalb er denn auch allerlei Warenspekulationen mit wirklichen Arbitragegeschäften zusammenbringt, obwohl er das Wort sprachlich nicht von arbitrare (= schätzen, urteilen) ableitet, sondern direkt die ältere Bedeutung von arbitrio (freier Wille, Willkür) zugrunde legt, was meines Erachtens auch richtig ist; denn es entspricht durchaus dem ganzen Gedankengange wie der Terminologie der alten romanischen Wechsellehre und Praxis (auch der obigen Definition Scaccias), daß dem notwendigen Wechsel (c. necessitatis causa) ein willkürlicher Wechsel (c. lucri causa) gegenübergestellt wurde, ähnlich wie man jetzt dem Bedarfshandel die Spekulation (der sich in dieser Beziehung die Arbitrage angliedert) gegenübersetzt. Uebrigens stoßen wir hier noch auf manche anderen Gleichartigkeiten im Gedankengange der alten und der neuen Terminologie, z. B. sind die Ausdrücke „cambio reale" —

„Effektivgeschäft“ ziemlich parallel gedacht, und auch der Terminus „cambio secco“ findet ein höchst verständnisvolles Echo bei der großen Menge derjenigen, welche der Spekulation jede Produktivität absprechen. Spekulation und Arbitrage, die Ausnutzung der durch Verschiedenheit der Zeit und der durch Verschiedenheit des Ortes entstandenen Preisdifferenzen, fließen nicht nur bei Peri, sondern noch erheblich später terminologisch ineinander und haben erst in unserem Jahrhundert sich voneinander geschieden.

3. Gegenstände, Methoden und Technik der Arbitrage. Die Arbitrage im engeren Sinne erstreckt sich auf Fonds, Geld- und Wechselsorten, diese Kategorieen geschäftlich verstanden. Denn es handelt sich hier ja lediglich um den praktischen Gesichtspunkt der Verwendbarkeit für Arbitragezwecke. Als „Geld- und Wechselsorten“ hat man also unterschiedslos ungemünztes Edelmetall, Münzen, Papiergeld, Banknoten, Wechsel, Schecks, Coupons, Anweisungen, Ueberweisungen und alle sonstigen, zu Zahlungszwecken dienenden „Geldsurrogate“ zu verstehen, jedoch ausschließlich sämtlicher Fondsarten, die eine geschäftliche Kategorie für sich bilden. Von allen diesen „Werten“ können selbstverständlich nur diejenigen der Arbitrage dienen, welche gleichzeitig an mehreren Börsenplätzen gehandelt werden, und von diesen wiederum regelmäßig nur solche, deren Umsatz ein fortgesetzter und ausreichend bedeutender ist, um einen wirklichen „Markt“ zu bilden, und zugleich ein derartiger, um ein gewisses Maß von Preisbeständigkeit zu gewährleisten. Letzteres Erfordernis setzt voraus, daß eigentliche Spekulationsobjekte nicht zugleich eigentliche Arbitragewerte sein können. Wenn trotzdem auch in Spekulationspapieren (z. B. in österreichischen Kreditaktien, in „Franzosen“ usw.) sog. „Arbitragegeschäfte“ im gewaltigsten Umfange stattfinden, so liegt hier in Wahrheit nicht Arbitrage vor, sondern Spekulation. Indes ist nicht zu verkennen, daß diese — natürlich stets auf telegraphischem bezw. telephonischem Wege betriebene — „Arbitrage“, gleich der ihr dem Wesen nach (nicht in bezug auf die sie betreibenden Personen!) sehr nahestehende kleinere Platzspekulation von einer Minute oder Stunde zur anderen, z. B. gleich demjenigen, was die Börse „das Vorspringen“ der Makler nennt, überhaupt das Geschäft der „Coulisse“, in ihren Hauptbestandteilen zu den vergleichsweise wenigstgefährlichen und, wenn vorsichtig betrieben, zu den nützlichsten Spekulationsarten gehört, da diese ganze gewaltige Masse kurzfristiger Börsengeschäfte, gleichsam das Füllsel der großen Spekulationen, weit mehr als letztere zur Glättung des Preisniveaus beitragen kann. Die auf telephonischem Wege betriebene Arbitrage ist überdies am wenigsten spekulativ gefärbt, weil sie an den beiden in Betracht kommenden Plätzen fast zu ganz gleicher Zeit ausgeführt wird.

Es besteht nun ein erheblicher Unterschied zwischen der Arbitrage in Geldsorten und Wechseln einerseits und derjenigen in Fondsarten andererseits, insofern es sich bei letzteren — von selteneren Ausnahmen abgesehen — nur darum handelt, auf dem einen Platze zu kaufen und auf dem anderen zu verkaufen (cf. oben 1a). Es braucht also nur der Kurs z. B. von französischer Rente in London mit dem Pariser Kurse unter Berücksichtigung der verschiedenen Notierungsart, der Kosten, Zinsdifferenzen usw. verglichen zu werden, um zu ermitteln, ob eine Arbitrage Gewinn verspricht. Dieses selbe Verfahren der Kursvergleichung ist auch bei der Arbitrage in Geldsorten und Wechseln sehr oft anwendbar. Ebenso häufig aber handelt es sich hier darum, zu ermitteln, wie hoch sich bei Verwendung dieser oder jener Geld- oder Wechselsorte als Zahlungsmittel (unter Berücksichtigung aller Kosten usw.) der Wechselkurs (die „Wechselparität“) zwischen den beiden in Frage kommenden Plätzen stellen würde, mit anderen Worten, man will herausbringen, welche Geld- oder Wechselart am zweckmäßigsten als Zahlungsmittel zwischen jenen Plätzen zu verwenden ist (cf. oben 1b). Die Fondsarbitrage ist regelmäßig ein selbständiges Geschäft, das mit dauerndem Nutzen nur von Leuten betrieben werden kann, welche fortwährend im Fondsmarkte sich befinden und jede momentane Konjunktur benutzen können. Dagegen ist die Arbitrage in Wechseln und Geldsorten sehr häufig nur ein Deckungsgeschäft, welches lediglich dazu dient, eine internationale Operation irgendwelcher Art auszugleichen; in diesem Falle braucht sie nicht von einem berufsmäßigen Wechselhändler, ja nicht einmal an der Börse unternommen zu werden, wie denn überhaupt bei solchen gelegentlichen Arbitragegeschäften oft nicht ganz so scharf kalkuliert wird wie bei denen der ersteren Kategorie. Der Fondsarbitrage am nächsten steht in dieser Richtung die Arbitrage in Papiervaluten.

Ein tüchtiger Arbitrageur ist ein gesuchter Mann. Er muß vor allem die größte Gewandtheit im Rechnen besitzen, namentlich im Kopfrechnen, da besonders an der Börse oft Zeit und Ort nicht zu schriftlicher Ausrechnung angetan sind. Ein erfahrener Arbitrageur wird freilich die wichtigeren Relationen gar nicht erst auszurechnen brauchen. Ebenso wird er auch die Usancen der Hauptbörsenplätze, alle die

zahlreichen kleinen Zins-, Kurs- und Zeitdifferenzen, Stempel, Provisionen, Courtagen usw. stets im Kopfe haben. Doch sind das alles nur die unentbehrlichsten technischen Vorkenntnisse. Um mit Nutzen zu arbitragieren, ist es ferner natürlich vor allem notwendig, daß man über jede Kursveränderung der in Frage kommenden Arbitragewerte von den für dieselben wichtigen Börsenplätzen stets aufs schleunigste benachrichtigt wird, und zwar genügt es in der Regel nicht, die von den großen Telegraphenbureaus allen ihren Abonnenten stündlich oder halbstündlich gelieferten Kursdepeschen zu prüfen, sondern daneben sind meist noch häufige, womöglich „dringende" private Kursmeldungen erforderlich, um rasch vorübergehende Konjunkturen auszunutzen. Darauf muß der Auftrag telegraphisch erteilt, die Ausführung desselben ebenfalls telegraphisch gemeldet und endlich dann noch oftmals das Realisationsgeschäft abgeschlossen werden. Bei so schwierigen Operationen, welche so ungemein leicht durch geringfügige Kursveränderungen verlustbringend werden können, pflegt man erklärlicherweise meist à conto meta, auf gemeinschaftliche Rechnung mit einem Geschäftsfreunde am anderen Börsenplatze zu arbitragieren.

Eingeengt wird das Gebiet der Arbitrage immer mehr durch die Vereinfachung der internationalen Zahlungsbeziehungen, durch das Verschwinden der vielen kleinen Währungsgebiete, durch den Fortfall von Unterschieden in den Kursnotierungen und sonstigen Usancen, durch die fortschreitende Aufsaugung der kleinen Börsenplätze seitens der großen. Aber bevor es nicht in Wahrheit nur einen Weltmarkt mit einheitlicher Währung gibt, wird die Arbitrage stets ein notwendiger Geschäftszweig bleiben.

4. Die Bedeutung der Wechselparitäten, des Währungspari und des Goldpunktes für die Arbitrage. Wenn oben die Ermittelung der Wechselparitäten als eine der beiden Arbitragemethoden bezeichnet wurde und zwar als die Methode, welche dazu dient, zwischen mehreren als Zahlungsmittel für denselben Platz verwendbaren Geld- und Wechselsorten die vorteilhafteste ausfindig zu machen (cf. oben 1b), so bedarf dies noch einer kurzen Erläuterung.

Zur regelmäßigen Zahlungsausgleichung zwischen den verschiedenen Währungsgebieten dient bekanntlich der Wechsel und zwar entweder der Wechsel des eigenen oder des in Frage stehenden fremden Währungsgebietes. Der Preisstand der fremden Währung auf dem inländischen und der inländischen auf dem fremden Wechselmarkte wird durch den Wechselkurs (s. d. Art. „Wechsel") ausgedrückt, und letzterer schwankt wie alle anderen Preise infolge der Veränderungen von Angebot und Nachfrage, jedoch nur innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihm durch die gleichzeitige Verwendbarkeit anderer Zahlungsmittel gezogen sind. Wird diese Grenze soweit überschritten, daß — unter Berücksichtigung aller Kosten, Zinsdifferenzen usw. — eins der anderen Zahlungsmittel mit Nutzen an die Stelle des Wechsels treten kann, so ist es mit der Kursentwickelung des letzteren nach dieser Richtung zu Ende. Als solche „anderweitige" Zahlungsmittel nun können entweder beliebige Wechsel dritter Länder dienen oder die sonstigen, oben meist spezifizierten „Geldsorten" bezw. „Geldsurrogate", von denen man indes Bargeld und ungemünztes Edelmetall (Bullion), wenn irgend möglich, vermeidet. Will man wissen, in welcher Reihenfolge jeder Geschäftsmann und namentlich der Arbitrageur die verschiedenen internationalen Zahlungsmittel verwendet, so dürfte folgende Stufenleiter ausreichend sein: a) Wechsel, unter diesen wieder an erster Stelle Sichtwechsel, denen Schecks, Anweisungen und Ueberweisungen gleichstehen; b) Papiergeld, Banknoten, Coupons und dergleichen leicht transportable, aber im Verlustfalle schwer amortisable und deshalb auch höhere Transportversicherungskosten bedingende Zahlungsmittel; c) Münzen, die doch wenigstens sofort und ohne Abzug als Zahlungsmittel verwendet werden können, resp. wenn es fremde Münzen sind, mit Vorliebe von den Banken genommen werden, und d) endlich ungemünztes Edelmetall („Bullion"). Dabei ist zu bemerken, daß von Münzen nur noch Goldmünzen und von ungemünzten Edelmetallen nur noch Gold in Europa als internationales Zahlungsmittel verwendbar ist; aber auch dieses spielt keine so große Rolle mehr, wie man in der Theorie oft noch annimmt. Um nämlich die Wechselkurse nicht allzuweit vom „Paristande" (d. h. von dem Stande, welcher dem Metallwertverhältnisse der Währungen entspricht) abweichen zu lassen, genügt meist schon die Arbitrage in den unter a und b genannten Zahlungsmitteln. Zwar achtet die Arbitrage auch genau auf den „Goldpunkt", d. h. auf denjenigen Stand der Wechselkurse, bei dem zwischen zwei Ländern mit Goldwährung der Transport von Barrenmetall vorteilhaft wird, und zwar natürlich unter Berücksichtigung aller hierdurch erwachsenden Kosten (dies zum Unterschiede vom „Paristande", welcher lediglich das Metallwertverhältnis der beiden Währungen ohne Berücksichtigung irgendwelcher Kosten darstellt); aber nur, wenn der Geldpunkt infolge dauernd passiver Zahlungsbilanz

eines Landes längere Zeit hindurch überschritten wird, kann sich die Arbitrage in großem Maßstabe mit dem Transporte von Goldmünzen und Bullion befassen. Doch schmälert das den volkswirtschaftlichen Nutzen der Arbitrage in keiner Weise; vielmehr trägt dieselbe aufs wesentlichste bei, ein wichtiges Ziel der wirtschaftlichen Entwickelung: möglichste Vermeidung aller Bartransporte, zu erreichen.

Literatur: *O. Swoboda, Die kaufm. Arbitrage, 9. Aufl. (bearb. von A. Sandheim), Berlin 1897. — O. Haupt, Arbitrages et parités, 8. éd., Paris 1894. — Ad. Wagner und Lexis bei Schönberg I. 461fg., II. 704fg. — Ehrenberg, Zeitalter der Fugger II. 135fg.*

Richard Ehrenberg.

Aristoteles.

1. Leben und politische Schriften. 2. Geschichtliche Stellung der Staatslehre. 3. Staatslehre: a) Entstehung und Zweck des Staates; b) Elemente des Staates, Freie und Unfreie; c) Bürgerrecht; d) Klassifikation der Staaten; e) Relativer Wert der Verfassungen; f) Untergang und Erhaltung der Verfassungen; g) Idealstaat. 4. Wirtschaftslehre.

1. Leben und politische Schriften. Aristoteles ward in der griechischen Stadt Stagiros, die unter mazedonischer Herrschaft stand, i. J. 384 v. Chr. geboren als Sohn des Arztes Nikomachos, in dessen Kunst wohl schon der Knabe eingeweiht wurde. Nach dem frühen Tode des Vaters begab er sich nach Athen, wo er sich rhetorischen und philosophischen Studien hingab und insbesondere den Unterricht Platons genoß. Als Platon i. J. 348/7 starb, war Aristoteles noch in Athen, wurde aber nicht zum Nachfolger Platons in der Leitung der Akademie erkoren. Im Jahre 343/2 folgte er einem Rufe des Mazedonierkönigs Philipp als Lehrer des jungen Alexander, mit welchem er in dem kleinen Landstädtchen Mieza wohnte. Nach der Thronbesteigung Alexanders verließ Aristoteles den mazedonischen Hof, um i. J. 335 wieder in Athen Aufenthalt zu nehmen und daselbst eine eigene Schule zu gründen, die vom heiligen Hain des Apollo Lykeios, in dem sie sich befand, den Namen Lykeion empfing und in Gegensatz zur platonischen Akademie, welche am entgegengesetzten Ende der Stadt lag, trat. Da er in Athen kein Bürgerrecht hatte, mußte er als Beisasse (Metöke) und mazedonischer Gesinnung Verdächtiger nach Alexanders Tode Anfeindungen befürchten, die, als gegen ihn eine Klage wegen Gottlosigkeit eingebracht wurde, sich bis zur Gefahr steigerten. Er floh daher nach Chalkis in Euboea, wo er jedoch schon nach Jahresfrist (i. J. 322/1) an einem Magenübel starb.

Unter den Schriften des Aristoteles, die sich mit der Staatslehre befassen, nehmen die acht Bücher der Politik den ersten Platz ein. In diesem unvollendeten Werk, das aus Kollegienheften hervorgegangen zu sein scheint, ist seine ganze Theorie niedergelegt. Kaum eine andere Schrift des Altertums hat in gleich starkem Maße auf die Folgezeit gewirkt, und den von Aristoteles aufgestellten Theorieen begegnen wir noch vielfach in modernen Schriften. Schon als Vorbereitung zu diesem Werk begonnen, aber erst später vollendet wurde seine Sammlung von 158 Staatsverfassungen, die in einzelnen Monographieen Entwickelung wie tatsächlichen Zustand der einzelnen Verfassungen klarlegen sollte. Bis auf Fragmente sind uns dieselben verloren gegangen, nur die Schrift über die Verfassung Athens ist vor wenigen Jahren in einem Papyrus wieder zutage gekommen. Von geringerer Bedeutung sind die anderen politischen Schriften *νόμιμα βαρβαρικά* und *δικαιώματα τῶν πόλεων*. Von zweifelhafter Echtheit ist die Oekonomik, deren erstes Buch auch dem Theophrast zugeschrieben wird, während das zweite ein späterer Zusatz ist.

2. Geschichtliche Stellung der Staatslehre des Aristoteles. Obgleich Aristoteles als Begründer der Staatslehre gelten kann, weil er zuerst auf Grundlage weit ausgedehnter historischer Studien die vorhandenen Staaten auf ihre Entstehung und die Bedingungen ihrer Existenz prüfte, so hat er doch nicht bloß in seinem Lehrer Platon, von dem er abhängiger zu sein scheint, als man ursprünglich glaubte, Vorgänger gehabt, die aber fast ausschließlich das Problem betrachteten, wie der Staat am besten eingerichtet werden könne. Die philosophische Frage, ob die Dinge *νόμῳ* (durch menschliche Vereinbarung) oder *φύσει* (durch Natur) seien, hatte sich auch auf den Staat erstreckt, und die Aufklärungsperiode des 5. Jahrh. v. Chr. hatte bald entschieden, daß wenigstens die bestimmte Staatsform *νόμῳ* und abänderungsfähig sei. Zu einem System konnte aber die Politik erst durch die Philosophie des Sokrates werden, der zuerst ethische Fragen behandelt und damit für die Politik als Lehre vom besten Staat auch die Richtschnur gegeben hat, da man nun die gesichert erscheinenden Ergebnisse der Ethik verwenden konnte, um das absolut Gute einer Staatsform zu beurteilen. Da das staatliche Beisammensein der Menschen einen Konflikt bedingt, der nur durch die Gerechtigkeit beseitigt werden kann, so deckte sich vielfach die Untersuchung über den besten Staat mit der über die Gerechtigkeit. Vom Wesen der Gerechtigkeit ging daher auch Plato aus, als er in seinem „Staat“ ein utopistisches Gebäude aufführte, das durch seine Kühnheit überraschte und das er selbst in späteren Lebensjahren durch eine mehr den realen Verhältnissen sich nähernde Konstruktion in seinen „Gesetzen“ ersetzte.

Auf diesen Vorgängern fußt Aristoteles. Zwar hat er als induktiver Forscher auch auf historisch-politischem Gebiete Einzelheiten gesammelt und der ganzen Anlage seines Geistes nach hauptsächlich auf die Tatsachen und auf die Gründe des staatlichen Lebens sein Augenmerk gerichtet. Er lieferte zum erstenmal eine Beschreibung der tatsächlich existierenden Staatsformen und zog erst daraus seine Konsequenzen für die Güte der Verfassungen. Aber auch er verzichtet noch nicht völlig darauf, das Ideal, den besten Staat, zu finden, und auch er bleibt bei dem Satze stehen, daß

die Ethik die Grundlage der Politik sein müsse. Wie ihm die Ethik die Lehre vom höchsten menschlichen Lebenszweck ist, so ist ihm die Politik zugleich die Lehre, wie dieser Lebenszweck erfüllt werden kann. Die ethische Lebensführung und damit die Glückseligkeit kann ohne Beihilfe des Staates nicht erreicht werden, und deshalb ist ihm die Politik ein Teil der Ethik, der es hauptsächlich mit der Frage der Gerechtigkeit zu tun hat und in die Lehre vom besten Staat zerfällt, der den ethischen Bedingungen vollkommen entspricht, und in die vom gegebenen Staat, in dem die sittlichen Lehren nur unvollkommen verwirklicht werden können. Zur richtigen Würdigung der aristotelischen Staatslehre hat man sich gegenwärtig zu halten, daß er nur die kleinen griechischen Stadtstaaten in Betracht gezogen hat, obgleich er den mazedonischen Großstaat kannte.

3. Staatslehre. a) Entstehung und Zweck des Staates. Die Frage, die die Diskussion beherrschte, ob der Staat *νόμῳ* (durch Vereinbarung) oder *φύσει* (durch Natur) sei, löst Aristoteles, indem er den Gegensatz überbrückt. Ihm ist der Staat eine bestimmte Vereinigung von Individuen zu einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck ist das *εὖ ζῆν*, das sittlich gute Leben, wenn auch häufig bloß das *ζῆν* schlechthin, das materielle Leben, als der sichtbare Zweck erscheint. Wenn es danach scheinen könnte, als ob der Staat *νόμῳ* sein müßte, weil er als Vereinigung zu einem Zwecke die menschliche Willensfreiheit sowohl in der Form der Vereinigung als auch in der Statuierung des Zweckes erheischt, so schwindet dieser Schein, wenn man sich seiner metaphysischen Lehre von der Identität von Zweck und Natur erinnert. Der Zweck ist nach dieser Lehre die zum Abschluß gekommene Natur des Dinges selbst. Das *εὖ ζῆν* ist daher nicht willkürlich oder durch Vereinbarung gesetzter Zweck des Staates, sondern sein immanenter Zweck und demnach seine Natur selbst. Mit der Idee des Staates ist sein Zweck gegeben, der demnach wie der Staat selbst begrifflich früher ist als seine Teile. Diese Teile selbst aber, aus denen die Vereinigung besteht, also die Individuen, sind *φύσει πολιτικὰ ζῷα* (von Natur politische Lebewesen), also auch sie können nicht nach freiem Willen sich zum Staate vereinigen oder es unterlassen, sondern sie müssen ihrer Natur nach diese Vereinigung suchen. Der Staat ist also nach Aristoteles *φύσει*, insofern er mit Notwendigkeit entstanden ist, *νόμῳ*, insofern der menschlichen Willensfreiheit in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zweckes freier Spielraum gelassen ist.

Wie in dieser Definition die Antithese von *νόμῳ* und *φύσει* beseitigt ist, so sind in der Staatslehre des Aristoteles auch die Gegensätze ethisch-deduktiver und historisch-induktiver Betrachtung versöhnt. Während einerseits eine historische Entwickelung aus kleinen Anfängen zum gegebenen und darüber hinaus zum wünschenswerten Staat anerkannt wird, die organisch vor sich geht und bloß an die Naturgesetze gebunden ist, wohnt andererseits dieser Entwickelung ein ethisches Moment inne, das zu dem gegebenen Zwecke hindrängt. Die Entwickelung selbst kann nur durch historisch-induktive Methode erforscht, der immanente Zweck nur durch ethische Deduktion erfaßt werden. Die historische Betrachtung lehrt nun, daß es kleinere Vereinigungen, wie Familien und Dorfgemeinschaften gibt, die zeitlich früher als der Staat sind, die gleichfalls der Befriedigung von Lebensbedürfnissen dienen, die aber dennoch keine Staaten sind. Dazu fehlt ihnen die *αὐτάρκεια*, jenes Ausmaß von Fähigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen, bei dem sich die Vereinigung beruhigen kann und bei dem sie ihren Zweck erreicht. Jene kleineren Vereinigungen gehen aber auch der Staatenbildung notwendig voraus, weil sie gewisse primitive Bedürfnisse, die früher erwachen, befriedigen. Der Staat faßt erst mehrere solcher Gemeinschaften zusammen und genügt den gesteigerten Bedürfnissen. Sowohl die Dorfgemeinschaft (*κώμη*), die dem Staat unmittelbar vorausgehende Einheit, als auch die Familie (*οἶκος*) sind daher staatenähnliche Gebilde. Die Analogie besteht nicht nur in der Vereinigung und in ihrem Zweck, sondern auch in der Vereinigung ungleichartiger Einheiten, die eben, weil sie ungleichartig sind, eine höhere Einheit ausmachen, welche sich auch qualitativ, nicht bloß quantitativ von ihren Elementen unterscheidet.

b) Elemente des Staates. Freie und Unfreie. Die letzten Elemente, aus denen der Staat besteht, sind die Individuen, die sich nach Alter und Geschlecht gruppieren und schon aus diesem Einteilungsgrunde ungleichartig sind, aber auch nach Freiheit und Unfreiheit. Die Sklaverei hat nämlich im Staate nach Aristoteles eine Funktion, die wir bezeichnen können als Verrichtung derjenigen notwendigen Arbeit, die auf Befehl und in Gehorsam am besten verrichtet wird. Es ist also die Arbeit, die im modernen Staat die Dienerschaft und etwa noch die Fabrikarbeiterschaft verrichtet. Da sich im Umkreis der ihm bekannten Staaten dem Aristoteles für diese Arbeit keine freie Bevölkerung darbot, so mußte er, weil der Staat ohne sie nicht bestehen kann, die Sklaverei als ein notwendiges Erfordernis ansehen. Ebenso ist er der Meinung, daß es Menschen gibt, die von Natur zur Sklaverei bestimmt sind, d. h. solche Menschen, die ihnen aufgetragene (mechanische) Arbeiten zur Zufriedenheit verrichten können und zum Gehorchen geboren sind, im Gegensatze zu solchen, die von Natur zum Anordnen und Leiten bestimmt sind. Aber er verkennt nicht, daß der tatsächliche Zustand unbefriedigend ist, weil der Zufall — wie bei der Sklaverei infolge von Kriegsgefangenschaft — Personen in die Unfreiheit drängt, die die Natur zu Besserem bestimmt hat. Sieht man also von der durch die Anschauungen und Zustände des Altertums bedingten Identifizierung von dienendem Beruf mit persönlicher Unfreiheit ab, so nähert sich Aristoteles hier durchaus jenen modernen Anschauungen, die die soziale Stellung des Individuums als aus dem freien Wettbewerb der Kräfte hervorgegangen ansehen und daher der dienenden Klasse nur jenen Grad von natürlicher Befähigung zuerkennen, der für ihren Beruf ausreicht, da das dienende Individuum sonst eine höhere Staffel erreicht hätte. Die Erblichkeit des unfreien Standes ist freilich eine Sache, die sich mit der individuellen Beurteilung der Befähigung nicht verträgt.

Wenn also die Unfreien zwar eine notwendige Funktion wie im Staate so in der Familie

erfüllen, so muß zwar ihre Existenz in jedem Staate notwendig vorausgesetzt werden, aber sie nehmen doch eine so untergeordnete Stellung ein, daß sie für die Struktur des Staates nicht in Betracht kommen.

Die freie Bevölkerung zerfiel in den griechischen Staaten in Bürger und Metöken (ortsansässige Fremde). Obgleich Aristoteles die letzteren gelegentlich erwähnt, sieht er doch von ihnen in der Staatslehre schon deshalb ab, weil sie kein notwendiger Faktor im Staate sind. Dieser wird vielmehr von den Bürgern ausgemacht, der Staat ist nichts als eine Menge von Bürgern, und um ihn zu begreifen, muß man zunächst wissen, was die Einheiten sind, die ihn ausmachen, und daher über das Bürgerrecht klar werden.

c) **Bürgerrecht.** Bürger ist nach Aristoteles, wer an der Herrschaft teil hat, u. z. ist die Herrschaft entweder die beschließende (in der Volksversammlung und im Rate) oder die ausführende (Magistratur) oder die richtende (Schwurgericht). Die Teilnahme an diesen Gewalten heißt ἀρχή und diese charakterisiert den Bürger. Es liegt auf der Hand, daß demnach Bürger im eigentlichen Sinn des Wortes nur in einer Demokratie vorhanden sein können. Aber auch in solchen Staaten, in denen die Entscheidung in den Händen einer Minderzahl liegt, läßt sich die Definition aufrecht erhalten, indem man entweder nur jene Minderzahl als Bürger im eigentlichen Sinne faßt oder indem man — was bei einer Anzahl von Staaten zutrifft — auch jene eingeschränkten Rechte, die der Gesamtheit verbleiben, schon als Herrschaftsteilnahme auffaßt. Gar nicht mehr trifft aber die Definition zu im absoluten Königtum und in jenen Oligarchieen, die der Gesamtheit gar keinen Anteil an der ἀρχή gewähren. Diese Verfassungsformen würden dann neben den Bürgern noch eine Klasse von Indigenen haben, die nur uneigentlich Bürger genannt werden können und nur die Privatrechte des Bürgers — wie Niederlassungsrecht, Recht auf Grundbesitz, allgemeines Klagerecht vor Gericht usw. —, nicht aber die charakteristischen politischen Rechte besitzen. Die anderen Definitionen des Bürgers wie die aus dem gemeinsamen Wohnsitz u. a. weist Aristoteles zurück, die Definition e lege, nach welcher der Bürger ist, der die im Gesetze aufgestellte Qualifikation nachweisen kann, läßt er nur zum praktischen Gebrauch zu, glaubt aber nicht, daß sie die Einsicht in die Sache fördert. Zu solchen Definitionen e lege zählt er auch diejenige, die den als Bürger bezeichnet, der von bürgerlicher Abstammung ist. Sie reicht auch deshalb nicht aus, weil sie die Neubürger nicht mit umfaßt und weil sie die Rechte des Bürgers und demnach den Inhalt des zu beschreibenden Begriffes nicht klarlegt.

Der Staat ist nun eine Vereinigung von Bürgern, die innerhalb dieser Vereinigung die Herrschaft ausüben. Es kommt auf die Form dieser Vereinigung an, wenn man die Staaten klassifizieren will. Aristoteles beantwortet daher die Frage, ob der Staat derselbe bleibe, wenn die ihn bildenden Bürger wechseln, bejahend. Denn der natürliche Wechsel, der durch Tod und Geburten eintritt, vermag an sich die Form der Vereinigung nicht zu ändern, wie auch der Fluß derselbe bleibt, obgleich immer anderes Wasser in ihm fließt. Aendert sich aber die Verfassung, also die Form der Vereinigung, so ist nach Aristoteles der Staat nicht mehr derselbe, wenn auch sämtliche Individuen dieselben geblieben sind. Innerhalb der freien Einwohnerschaft des Staates gibt es aber Verschiedenheiten in der Befähigung und Betätigung der Individuen. Jede dieser Betätigungen ist für die Erhaltung des Staates notwendig, aber während die eine auf die Befriedigung notwendiger Bedürfnisse gerichtet ist und, soweit sie nicht von Sklaven geübt wird, von den Banausen geübt wird, geht die andere direkt auf die Befriedigung politischer Bedürfnisse, also auf die Ausübung der Regierung. Sind auch die Banausen Bürger, d. h. haben sie Anteil an der Regierung, so ist eine politische Gleichheit ungleichartiger Individuen geschaffen, ein Zustand, der an sich nicht wünschenswert wäre. Schließt man — wie nach Aristoteles der beste Staat tun muß — die Banausen vom Bürgerrecht aus, so zerfällt die freie Bevölkerung in die Regierenden, das sind die Bürger, die die Herrschaft ausüben und vorzüglich die Tugenden des Bürgers zu pflegen haben, was sie befreit von der niedrigen Arbeit leicht können, und in die Regierten, die durch ihrer Hände Arbeit auch fremde Bedürfnisse niederer Art, nämlich die der Regierenden befriedigen und von politischen Tugenden fast nur die des Gehorsams zu üben haben.

d) **Klassifikation der Staaten.** Die Klassifikation der Staaten ist nicht das Werk des Aristoteles, er fand sie schon vor, und sie ist ebenso schon in der Politik Platons gegeben. Die Staatsverfassungen sind nämlich danach verschieden, ob einer, ob eine Minderzahl oder ob eine Mehrheit die Herrschaft hat. Es würde also nur drei mögliche Verfassungen geben, wenn nicht noch ein ethisches Einteilungsprinzip zu Hilfe gerufen würde. Die Herrschenden können nämlich entweder das Wohl des Ganzen oder ihr eigenes Wohl, d. h. der Alleinherrscher sein persönliches, die Minderheit das Interesse ihrer Partei, die Mehrheit das Interesse der ihrigen im Auge haben. Daher nennt er die drei Verfassungen, die das Wohl der Gesamtheit fördern wollen, richtige (ὀρθαί), die anderen Ausschreitungen (παρεκβάσεις). Zu den richtigen gehören Königtum, Aristokratie und Politie, zu den Ausschreitungen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie.

Diese sechs Verfassungsformen sind aber nicht starr, jede derselben tritt vielmehr real in verschiedenen Arten auf, von denen die eine strenger, die andere weniger streng den Typus festhält. So kann das Königtum ein unbeschränktes, absolutes sein, in welchem der König den Untertanen gegenüber die Rolle des Hausvaters spielt und somit ein Maximum von Macht hat, es kann sich aber auch auf den bloßen Oberbefehl im Kriege beziehen und so faktisch nur eine beständige Strategie darstellen, so daß der König ein Minimum von Macht hat. Dazwischen gibt es gleichfalls mehrere Stufen, wie das gesetzlich beschränkte erhebliche Königtum, das lebenslängliche beschränkte und endlich das sog. heroische, das hervorgegangen ist aus der Bestellung der vorzüglichsten Wohltäter zu diesem Amte und dessen Kompetenz Kriegsführung, Ausrichtung

der Opfer und Rechtsprechung umfaßt. Die Ausschreitung des Königtums, die Tyrannis, zerfällt gleichfalls in mehrere Formen. Der Tyrann kann mit Einwilligung des Volks — und zwar durch aktive oder passive — regieren, tut es aber immer in willkürlicher Weise, wenn auch zuweilen nicht ohne konstitutionelle Beschränkung, oder er ist vollkommen unverantwortlich.

Wenn wenige herrschen, so sind die beiden Formen der Aristokratie und der Oligarchie möglich. Von der Aristokratie sollte es nur eine Form geben, da sie die Herrschaft der Besten sein soll. Aber wegen der Schwierigkeit, zu entscheiden, wer die Besten sind, entstehen hier auch Mannigfaltigkeiten. Die Distinktionen, die möglich sind, liegen in der Tugend, im Reichtum und in der Freiheit. Das Zusammentreffen aller drei Vorzüge bei den Herrschenden, mindestens aber das Vorhandensein der Tugend würde die Aristokratie ausmachen, die aber selten vorkommt, weil das Distinktiv des Reichtums viel häufiger angewendet wird und damit die Oligarchie gegeben ist. Die Oligarchie ist zwar eine Herrschaft der Wenigen über die Vielen, und es ist damit noch nicht gesagt, daß es eine Herrschaft der Reichen über die Armen sein muß; aber da die Reichen regelmäßig die Minorität bilden und das Vermögen zum Distinktiv der Herrscherqualität gemacht wird, so kommt es tatsächlich auf die Herrschaft der Reichen über die Armen und wegen des Mangels der Tugend auch auf einseitige Parteiherrschaft hinaus. Die Oligarchieen zerfallen aber wieder 1. in solche, in denen die Aemterbekleidung an einen hohen Zensus geknüpft ist, so daß die Masse ausgeschlossen ist, 2. in solche, in denen hoher Zensus besteht und die abtretenden Magistrate selbst die Nachfolger wählen, 3. in solche, bei denen Erblichkeit der Aemter besteht, 4. in solche, bei denen diese besteht und außerdem nicht das Gesetz, sondern die „Herrschenden" herrschen, d. h. in denen die Willkür der Magistrate nicht dadurch beschränkt ist, daß sie sich an bestehende Gesetze zu halten verpflichtet sind, sondern an deren Stelle der augenblickliche Wille der Magistrate tritt. Diese Form führt den Namen Dynasteia und ähnelt der Tyrannis, wie die erste Form der Demokratie nahekommt.

Wenn die Masse herrscht, so entsteht als richtige Regierungsform die Politie im engeren Sinne, als Ausschreitung die Demokratie. Die erstere ist eine selten vorkommende Form, die sich durch Mäßigung auszeichnet und als Mischung von Oligarchie und Demokratie bezeichnet wird. In ihr ist das Distinktiv für die Herrschenden die Verbindung von Reichtum und Freiheit, so daß die Majorität der Armen in Verbindung mit der Majorität der Reichen herrscht und alle Teile befriedigt sind. In der Demokratie ist bloß die Freiheit entscheidend für den Herrscherberuf, es tritt daher einseitige Parteiherrschaft der Armen ein. Aber unter den verschiedenen Formen der Demokratie, die möglich sind, nähern sich manche anderen Verfassungen. Aristoteles unterscheidet unter den Demokratieen 1. solche, wo ein Aemterzensus zwar besteht, aber so gering ist, daß es für niemanden von vornherein ausgeschlossen ist, ihn zu erreichen. (Wir nennen das die liberale Demokratie, die sich von der ersten Form der Oligarchie nur quantitativ unterscheidet), 2. solche, in denen alle Bürger teil an der Regierung haben, soweit sie nicht rechenschaftspflichtig für ein eben verwaltetes Amt sind, und wo das Gesetz herrscht, 3. solche, wo alle Bürger schlechthin teilhaben an der Regierung und das Gesetz herrscht, 4. solche, wo das letztere der Fall ist, aber nicht das Gesetz, sondern der jeweilige Wille der Masse, der seinen Ausdruck im Volksbeschluß findet, herrscht.[1]) Diese vierte Form der Demokratie nennt Aristoteles kaum mehr eine Verfassung, sie ist Willkürherrschaft der Masse und ähnelt der Tyrannis.

e) **Relativer Wert der Verfassungen.** Alle diese Verfassungsformen gehen vom Begriff des Gerechten aus und glauben ihn zu verwirklichen. Aber die Demokratie, welche das Gerechte auf die Gleichheit zu gründen sucht, verkennt die tatsächliche Ungleichheit der Menschen und den ethischen Grundsatz, daß Gleiches für Ungleiche nicht gerecht sei. Die oligarchischen und monarchischen Verfassungsformen erkennen zwar die Ungleichheit der Menschen an, erheben aber willkürlich einen Vorzug einer Klasse zum unterscheidenden Merkmal der herrschenden Klasse, indem sie fälschlich annehmen, daß ein Vorzug in einer Sache Vorzüge in allen Beziehungen begründe. Diesen Fehler begeht die Oligarchie mit dem Reichtum, wie eigentlich auch die Demokratie mit der Freiheit, es begeht ihn auch die Monarchie mit der Annahme, daß irgendein noch so hervorragender Vorzug persönlicher Art zur Alleinherrschaft berechtige. Fragt man, welcher Verfassungsform an sich der Vorzug zu geben sei, so ergibt sich, daß die Alleinherrschaft die Herrschaft eines Menschen an Stelle der Herrschaft der Gesetze setzt und diese Herrschaft zwar den Vorzug voraus hat, die Fälle individualisieren zu können, aber den Nachteil geringerer Objektivität und höherer Leidenschaftlichkeit besitzt. Wenn eine Mehrzahl von Personen regiert — sei es in der Oligarchie oder Demokratie — so ist das wenigstens in Zeiten, in denen Einsicht und Fähigkeit verbreitet sind, vorzuziehen. Die Massenherrschaft hat den Vorteil, daß die Summe der Intelligenzen größer ist als die Intelligenz eines einzigen oder als die weniger, daß ferner die Masse unbestechlicher ist als der Einzige, aber den Nachteil, daß der einzelne zu höheren Aemtern Berufene keine genügende Bürgschaft für seine Intelligenz zu leisten vermag. Es wird daher dort, wo volle Demokratie besteht, darauf zu sehen sein, daß, wo Entscheidungen von Majoritäten zu fällen sind, wie in der Volksversammlung und im Schwurgericht, möglichst viele Anteil an diesen Funktionen der Herrscher-

[1]) Gesetz und Volksbeschluß unterscheiden sich in den griechischen Demokratieen, wie in modernen Gesetz und Verordnung, nur daß dort die Verordnung vom vielköpfigen Souverän, der Volksversammlung ausgeht. Formell kann z. B. in Athen ein Volksbeschluß nach vorgängiger Begutachtung des Rates sofort in der Volksversammlung gefaßt werden, sofern er gegen kein Gesetz verstößt, während für die Gesetzgebung ein sehr komplizierter Gang nötig ist, der das Schaffen neuer Gesetze erschwert.

gewalt haben, wo aber die Verantwortlichkeit des Einzelnen in Betracht kommt, wie bei den Aemtern, möglichst wenige die Berechtigung haben. Keineswegs darf man aber eine bestimmte Verfassungsform als die absolut gute hinstellen, sondern muß bekennen, daß jede der drei richtigen Verfassungen für bestimmte Zeiten, Völker und Verhältnisse den Vorzug verdient, und Sache der Politik kann es nicht sein, die eine oder andere zu empfehlen, sondern nur zu untersuchen, welche relativ am geeignetsten ist oder wie eine gegebene Verfassung durch besonnene konservative Reform zu einer relativ besseren gemacht werden kann. Unter den gegebenen Verfassungen kamen aber im Bereiche griechischer Ansiedelungen tatsächlich nur die Oligarchie und die Demokratie in Betracht, die Aristoteles auch trotz der systematisch-ethischen Einteilung, die wir oben auseinandergesetzt haben, vorzüglich im Auge hat. In ihnen wird der vernünftige Politiker hauptsächlich auf die Stärkung des Mittelstandes hinzuarbeiten haben. Im Mittelstand wohnt das Glück und die Tugend, die überhaupt in der μεσότης besteht, der Mittelstand ist gleich weit entfernt von der Unfähigkeit zu gehorchen, wie die Klasse der Reichen, und vor der Unfähigkeit zu herrschen, wie die der Armen, und wenn er stark ist, kann er durch ein Bündnis mit einem der extremen Stände den anderen niederhalten und so Aufstand und Bürgerkrieg verhüten.

Ueber diesen politisch-ethischen Deduktionen vergißt aber Aristoteles nicht den historischen Tatbestand. Es ist nicht Zufall und nicht Willkür, daß ein Staat eine bestimmte Verfassung hat, sondern sie entwickelt sich aus der Struktur der Bevölkerung. Zunächst legt er dar, daß sich Königtum, Aristokratie oder Politie, Oligarchie, Tyrannis und Demokratie historisch in dieser Reihenfolge ablösen, weil ursprünglich Verstand und Charakter nur bei wenigen oder einzelnen zu finden waren, dann sich die Bildung verbreitete, hierauf einzelne sich wiederrechtlich bereicherten, dann gegen ihren Druck die Erlösung durch einen Alleinherrscher willkommen schien, der dann endlich wieder durch die Masse gestützt werde. Aber auch die zu Aristoteles' Zeit noch dauernd gebliebenen Verfassungen der Oligarchie und Demokratie scheiden sich nach den Bevölkerungen. In einer Demokratie, deren Hauptbevölkerrng ackerbautreibend ist, wird die Grundlage für die beste Form der Demokratie, die wir als erste bezeichnet haben, gegeben. Die Masse einer solchen Bevölkerung wohnt auf den Aeckern, kommt wenig und unwillig zur Stadt und ist daher nicht geneigt, viele Volksversammlungen zuzulassen, sondern begnügt sich zur Betätigung ihres politischen Ehrgeizes mit den Volksversammlungen, die für die Beamtenwahlen ausgeschrieben werden, oder kommt nur zur Rechenschaftsabnahme in die Stadt. Sie wünschen daher auch die Herrschaft unveränderter Gesetze. Andererseits ist auch durch allmähliches Aufsteigen im Vermögen die Möglichkeit des Erwerbs höherer politischer Ehre gegeben, wenn ein höherer Zensus erreicht wird. Aehnlich verhält sich die Sache, wenn die Masse der Bevölkerung Viehzucht betreibt. Bei einer gewerbetreibenden Bevölkerung, bestehe sie aus Kleingewerbetreibenden, Handelsleuten, die auf dem Markt verkaufen, oder aus (freien) Lohnarbeitern, ist die Tendenz zu den extremen Formen der Demokratie gegeben, weil eine große Menge von Menschen in die Stadt strömt, dort oft beschäftigungslos ist und sich deshalb gern der politischen Beschäftigung zuwendet, außerdem aber bei solcher Gesellschaftsstruktur eine stärkere Zirkulation von Bargeld eintritt, das auch die Bezahlung von öffentlichen Funktionen (wie die Teilnahme an der Volksversammlung) ermöglicht. In der Oligarchie steht wieder in Frage, ob viele einen mittleren Grad des berechtigenden Vermögens besitzen oder wenige einen höheren Grad. Im ersten Fall ist die Oligarchie weniger streng und die Herrschaft des Gesetzes gesichert, zudem den Forderungen der aufsteigenden Klassenbewegung Rechnung getragen, im zweiten Falle entstehen die extremen Formen der Oligarchie, unter Umständen sogar die Dynastie, die absolut verwerflich sind.

Die verschiedene Struktur der Gesellschaft bewirkt aber nicht nur verschiedene Verfassungsformen, feinere Nuancen derselben bewirken auch je nach der Stärke der wirksamen Machtfaktoren Mischformen, indem die einzelnen Verfassungen aus Elementen zusammengesetzt sind, die nicht alle notwendigerweise derselben Verfassungsart zu subsumieren sind. So kann es in Demokratieen einzelne Institutionen geben, die einen ausgeprägt oligarchischen Charakter haben und umgekehrt. Diese Tatsache, die sich ebenfalls natürlich entwickelt, gibt aber dem Politiker auch die Richtschnur, wie er eine gegebene Verfassung verbessern kann. Er kann es, wie wir oben bereits gesehen haben, in extremen Verfassungen durch Stärkung des Mittelstandes, indem er der Oligarchie demokratische, der Demokratie oligarchische Elemente beimischt und in dem ersten Falle billige Rücksicht auf den Mittelstand nehmen läßt, im zweiten ihn mit zur politischen Tätigkeit heranzieht. Eine Reihe von Kunstgriffen, wie Besoldung der Aemter, Strafen bei Absentierung von den Beratungen u. a. können so im einen wie im anderen Falle verwendet werden.

f) Untergang und Erhaltung der Verfassungen. Für die praktische Tätigkeit des Politikers kommt auch die theoretische Lehre von den Gründen des Untergangs der Staatsverfassungen sowie von ihrer Erhaltung in Betracht. Die größte Gefahr droht dem Bestande von Verfassungen durch den Aufstand (στάσις) oder Bürgerkrieg, der entweder den Sturz der Verfassung schlechthin und Ersatz durch eine andere oder eine partielle Aenderung der Verfassung oder endlich gar keine Verfassungsänderung, sondern nur einen Wechsel in der Person des Herrschenden bezweckt. Das letztere findet statt in der Monarchie, wenn ein anderer die Alleinherrschaft anstrebt, in der Oligarchie, wenn andere Familien als die augenblicklich Berechtigten die Berechtigung an sich reißen wollen, in Demokratieen, wenn die ohnehin schon dem größten Teile des Volkes zukommenden Herrschaftsrechte auf einen noch größeren Kreis ausgedehnt werden sollen, ohne daß sich die Kompetenzen der Magistrate und legislativen Körper ändern. Der Grund zu solchen Aufständen liegt immer in einem Ge-

fühl gestörter Gerechtigkeit. Wie nämlich die Verwirklichung des Gerechten überhaupt zur Staatsbildung führt, so führt sie auch zur Aenderung der Staatsform. Da die Menschen nun das Gerechte im Gleichen sehen, so ist das Vorhandensein von Ungleichheit der Grund zum Aufstand. Sieht man das Gleiche ausschließlich im Gleichen der Zahl nach, so ist die Demokratie die gegebene Verfassungsform und jede Störung dieser Gleichheit ein Grund zum Aufstand. Alle nach Gleichheit Strebenden, die hinter andere zurückgesetzt sind oder zu sein glauben, sind die Träger solcher Aufstände. Es gibt aber auch eine Gleichheit dem Grade nach, die mit der arithmetischen nichts zu tun hat, die vielmehr die graduell Ungleichen in Klassen scheidet. Das ist das Gerechtigkeitsprinzip, das der Oligarchie zugrunde liegt. Die Störung dieses Gleichheitsgefühles tritt ein, wenn Personen, welche glauben, über ihren Mitbürgern zu stehen, doch nur gleiche Rechte mit diesen genießen. Der Grund zum Aufstand liegt also wesentlich in denen, die die Macht im Staate haben oder erstreben, sei es, daß sie selbst wegen ihrer wirklichen oder vermeintlichen Vorzüge mit den anderen nicht gleichgestellt sein wollen, sei es, daß sie von den anderen um ihren Vorrang beneidet werden. Uebermut der Mächtigen, Furcht vor ihnen, wirkliche Vorzüge einzelner und daraus entspringende Verachtung der anderen, aber auch direktes Streben nach Ehre und Besitz sind die Veranlassungen der Aufstände, die aber auch aus kleinen, zufälligen Umständen hervorgehen können, wenn die allgemeinen Gründe gegeben sind. Das Vorhandensein zweier gleich starker extremer Parteien ohne Mittelpartei ist besonders förderlich für Aufstände, die um so leichter unternommen werden, je mehr Aussicht auf Erfolg jeder Teil hat. Die Mittel, die die Aufständischen benützen, sind List oder Gewalt oder beides.

Neben solchen revolutionären Ursachen und Mitteln der Verfassungsänderungen gibt es auch Ursachen von Verfassungsänderungen, die rein evolutionistisch sind. Es sind kleine, allmählich sich entwickelnde und anhäufende Abweichungen von den Grundlagen der bestehenden Verfassungen, wie wenn z. B. in einer Oligarchie die Anzahl der Armen numerisch so anwächst, daß die geringe Zahl der Reichen ihnen nicht mehr standhalten kann, oder wenn der allgemeine Wohlstand so wächst, daß die große Masse der ehemals Armen zu einem befriedigenden Vermögensstand gelangt.

In jeder Verfassung gibt es nun spezielle Ursachen der Revolution, die sich aus diesen allgemeinen ableiten lassen. Die relativ beste Verfassung, die Politie, kann leicht gefährdet sein, wenn sie aus einer sorgfältigen Mischung oligarchischer und demokratischer Elemente besteht und daher überhaupt nur durch fortwährendes Balancieren erhalten werden kann. Sie kann auch durch Aenderung der Vermögensverteilung unmöglich gemacht werden. Die Demokratie ist Revolutionen in hohem Grade ausgesetzt, wenn auch weniger als die Oligarchie, weil ihr wenigstens von eigenen Parteizerwürfnissen weniger Gefahr droht. Diese droht ihr zunächst von den Reichen, deren (erfolgreiche) revolutionäre Verbindung gegen den Demos aber sehr häufig das Werk zügelloser Demagogie ist, welche durch maßlose Bedrückung der Reichen, Güterkonfiskationen und Verbannungen deren Widerstand hervorruft. Allmählich kann die (gesetzmäßige) Demokratie zugrunde gehen, indem sie sich durch schädliche Demagogie zur gesetzlosen Form der Pöbelherrschaft allmählich entwickelt. Schließlich kann die Demagogie auch zur Tyrannis führen. Die Oligarchie wird gefährdet durch maßlose Bedrückung des Demos, wodurch dieser zum Widerstande zusammengehalten werden kann oder durch inneren Parteizwist der von Seite der nicht in den Aemtern befindlichen Reichen gegen die Machthaber hervorgerufen wird oder durch eine Art oligarchischer Demagogie, wenn ein Oligarch maßgebenden Einfluß über die anderen oder über den Demos gewinnt. Aus inneren Gründen geht die Oligarchie zugrunde, wenn einzelne die Regierung in noch weniger Händen vereinigen wollen und die anderen dadurch nötigen, beim Volke Hilfe zu suchen, oder wenn die Oligarchen durch übertriebenen Luxus ihr Vermögen zugrunde richten. Die Aristokratie geht zugrunde, wenn zu wenige zu den Aemtern Zutritt haben und die Ausgeschlossenen eine zu hohe Meinung von ihren Regierungsfähigkeiten haben oder wenn die hervorragenden Leute, die im Besitz der Aemter sind, mißachtet werden oder wenn ein Mann von hervorragenden persönlichen Eigenschaften ausgeschlossen wird und daher die Alleinherrschaft anstrebt. Ferner ist ihr ein zu großer Unterschied zwischen Reich und Arm, namentlich wenn er plötzlich eintritt, gefährlich, die hohe Erhebung eines Einzelnen, vor allem aber eben jenes freiwillige oder unwillkürliche Verlassen der eigenen Verfassungsprinzipien, das auch bei der Politie bedenklich ist und wie diese zur Demokratie, so die Aristokratie zur Oligarchie führt. Die Gründe endlich für den Untergang der monarchischen Verfassungsformen liegen in der Regel in der Person des Alleinherrschers.

Sind die Gründe bekannt, die den Untergang der Verfassungen bewirken, so lassen sich auch Mittel angeben, wie sie erhalten werden können, u. z. erörtert Aristoteles dieselben eben so für die guten wie für die verwerflichen Verfassungen. Zunächst hat man alles zu vermeiden, was zum Ruin der Verfassung beiträgt. Es darf namentlich in gemischten Verfassungen kein Gesetz übertreten werden, und man darf das Volk nicht durch kleinliche Mittel täuschen. Die Regierenden — seien es wenige oder viele — dürfen den Ehrgeizigen nicht an seiner Ehre, das Volk nicht an seinem Erwerb schädigen und müssen mit ihren Mitregenten völlig auf dem Fuße demokratischer Gleichheit verkehren. Unmerkliche Aenderungen der Verfassungen können in einzelnen Fällen vermieden werden. Wenn z. B. ein Zensus besteht, sich aber der Reichtum vermehrt, so entsteht bei gleichbleibendem Zensus aus der Oligarchie eine Demokratie, bei Verminderung des Geldes aus der Demokratie eine Oligarchie. Es ist daher nicht nur die Einschätzung, sondern auch die Festsetzung der Zensushöhe in angemessenen Zeiträumen, also etwa alle 4—5 Jahre zu erneuern. Immer empfiehlt es sich ferner, einen einzelnen Bürger nicht zu sehr emporsteigen zu lassen und daher lieber viele Aemter mit geringer

als wenige mit großer Kompetenz zu machen. Das wichtigste Mittel zur Erhaltung ist aber die Stärkung des Mittelstandes einerseits und Rücksichtnahme auf die beherrschte Klasse andererseits (Schutz der Minoritäten). Ein mäßiges Regiment, das in Oligarchieen einkommenreiche Aemter den Armen überläßt, von Reichen begangene Insulten strenger ahndet, in Demokratieen die Reichen vor kostspieligem Aufwande für das gemeine Wohl bewahrt und vor allem Vermögenskonfiskationen vermeidet, wird gerade der Erhaltung dieser Verfassungen zugute kommen. Ebenso ist die Aemterbesoldung überhaupt, namentlich aber in Oligarchieen zu vermeiden, damit beim Volke nicht der Glaube erweckt werde, daß die Regierenden materiellen Vorteil aus ihren Stellungen zögen. Im ganzen werden also Demokratie und Oligarchie erhalten durch Festhalten des Grundsatzes, daß der herrschende Teil zwar stärker sein muß als der beherrschte, aber von seiner Stärke keinen unmäßigen Gebrauch machen darf. Die beiden monarchischen Verfassungen, Königtum und Tyrannis, sind im ganzen so zu behandeln wie Aristokratie und Oligarchie. Das Königtum wird durch dieselben Mittel erhalten wie die Aristokratie. Eingehender hat sich Aristoteles mit den Mitteln der Erhaltung der Tyrannis befaßt. Die Hauptmittel lassen sich zusammenfassen in die Regel, daß die Untertanen gering von sich denken müssen, gegeneinander mißtrauisch gemacht und in Ohnmacht erhalten werden müssen. Es sind daher die vorzüglicheren Bürger zu erniedrigen, die Mutvollen zu beseitigen, das Versammlungsrecht zu beschränken oder aufzuheben. Die angesehenen Bürger sind zu verhalten, sich so viel als möglich bei Hofe aufzuhalten, ein Spioniersystem durch eine geheime Polizei ist einzurichten, die Klassen und Stände sind gegeneinander aufzuhetzen, das Anwachsen des Vermögens ist zu verhindern, um bei den Bürgern die Sorge ums tägliche Brot wach zu halten, Kriege zur Beschäftigung der Bürger sind zu erregen, Mißtrauen gegen Freunde zu säen usw. Wie ferner das Königtum zugrunde geht, je mehr es sich der Tyrannis nähert, so wird die Tyrannis erhalten, je mehr sie sich dem Königtum nähert. Man kann daher auch zur Erhaltung der Tyrannis solche Mittel anwenden, die in der Erweckung des Scheins bestehen, als ob es sich bei allen Maßnahmen um das gemeine Wohl und nicht um das des Regenten handle. Rechnungslegung über Ein- und Ausgaben, um den Tyrannen als Finanzverwalter des Staates erscheinen zu lassen, Einrichtung der Steuern und Abgaben in solcher Weise, daß durch sie ein Staatsbedürfnis befriedigt scheint, würdevolles, aber leutseliges Benehmen gegen die Untertanen, insbesondere Enthaltung von Beschimpfung und Entehrung namentlich jüngerer Menschen, Mäßigkeit oder doch Verbergung des Luxus, Verschönerung der Städte, Erzeugung des Scheins von Frömmigkeit, Ehrung verdienter Männer, keine Ueberhebung der Tyrannenfrauen, das sind die Mittel, durch welche sich eine mildere Form der Tyrannis erhält.

Welchen Einfluß Aristoteles' Lehre von den Revolutionen und insbesondere von der Erhaltung der Tyrannis auf Macchiavellis „Principe“ genommen hat, das auszuführen, ist nicht dieses Orts.

g) **Idealstaat.** Obgleich Aristoteles mit der utopistischen Frage nach der absolut besten Verfassung, die vor ihm die Staatslehre beherrschte, gebrochen hatte, indem er neben der historisch-genetischen Staatslehre eigentlich nur die Bestimmung der Relation zuließ, welche Verfassung für gegebene Zustände die zuträglichste sei, konnte er sich dennoch im Banne überkommener Doktrinen nicht der Konstruktion eines Idealstaates entziehen. Aber abgesehen davon, daß dieser Teil seiner Leistung auf wesentlich tieferem Niveau steht als der reale — ging ihm doch Phantasie und damit die Gabe, vom real Gegebenen zu abstrahieren, ab — und abgesehen davon, daß uns nur ein Fragment seines Idealstaates erhalten ist, steht er selbst in dieser erhaltenen Abhandlung auf viel konkreterem Boden als seine Vorgänger. Die logische Berechtigung, die Frage nach der Einrichtung des Idealstaates zu stellen, leitet er aus der an sich zulässigen Annahme her, daß es einmal ideale Menschen geben könnte, für die dann der ideale Staat ebenso der geeignete und „gerechte“ wäre, wie er für die gegebenen Menschen unmöglich wäre. Im Gegensatze zu seinem unmittelbaren Vorgänger Platon steht Aristoteles ferner auf streng individualistischer Grundlage, indem er das Glück des einzelnen Bürgers zur Voraussetzung des absolut besten Staates machte. Er bekämpft daher die kommunistischen Lehren, mögen sie sich auf Weiber- und Kindergemeinschaft oder auf Gemeinsamkeit des Besitzes beziehen, sowohl wegen ihrer Undurchführbarkeit, als auch weil sie nicht wünschenswert wären, indem sie im Bestreben, den Staat einheitlich zu gestalten, die wahre Einheit deshalb zerstören würden, weil die Zusammensetzung des Staates aus heterogenen Elementen eine Notwendigkeit ist. Das am meisten einigende Band, das der Liebe und Verwandtschaft, will er dem platonischen Phantom der Einheit nicht opfern, die fördernde Pflege individuellen Besitzes nicht für eine unpersönliche und widerwillige Bearbeitung allgemeiner Güter preisgeben.

Für seinen Idealstaat braucht aber Aristoteles, wie schon erwähnt, ideale Voraussetzungen. Da der Idealstaat auf Glückseligkeit der einzelnen Bürger als Lebensziel und auf allgemeine Befähigung der Bürger zur Teilnahme an der Staatsgewalt und graduelle (geometrische) Gleichheit als Maßstab dieser Teilnahme abzweckt, so fragt es sich, welches Leben für den Einzelnen das wünschenswerteste sei, ohne aber das Wohl der staatlichen Vereinigung zu gefährden. Nach ethischen Grundsätzen ist nun derjenige Zustand der wünschenswerteste, in dem man zwar alle Arten von Gütern besitzt, vorzüglich aber die Güter der Seele, also die ἀρετή, und ebenso muß der wünschenswerteste Staat derjenige sein, in dem Tugend herrscht, jeder Tugend übt und glückselig lebt. Im tugendhaften Leben selbst kann man aber beschauliches (theoretisches, philosophisches) Leben oder praktisches (politisches) vorziehen. Das erste hat den Vorzug, weder mit Ungerechtigkeit gegen andere noch mit Störung der persönlichen Glückseligkeit verbunden zu

sein, das zweite den Vorzug, mehr Gutes stiften zu können. Für den Einzelnen ist daher eine weise Mischung des beschaulichen und des praktischen Lebens wünschenswert. Das Ziel des Idealstaates ist also das glückselige Leben der Bürger in tugendhaftem Wandel bei angemessener Abwechselung von theoretischer und praktischer Lebensführung. Die Voraussetzungen für einen solchen Staat sind folgende: Der (Stadt-) Staat — denn Großstaaten schienen dem Aristoteles als unmöglich, und mit Ausnahme monarchischer waren sie auch außerhalb des Kreises seiner Erfahrung — darf nicht so groß sein, daß die Uebersichtlichkeit verloren geht, der Feldherr die Truppen nicht mehr übersieht, der Bürger den Bürger nicht mehr kennt. Zu klein darf und kann er nicht sein, weil er sonst außerstande ist, die staatlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ihm also die αὐτάρκεια mangelt. Das Land, das okkupiert werden müßte, muß fruchtbar sein und das Nötige zur Ernährung der Bewohner hervorbringen. Lage an der See ist aus strategischen und handelspolitischen Gründen wünschenswert; die Stadt muß ferner eine gesunde, womöglich nach Osten oder, wenn das unmöglich ist, nach Norden geneigte Lage haben, so situiert sein, daß die Truppen leicht ausrücken, der Feind schwer einmarschieren kann, und reichlich Quellen und fließendes Wasser zur Verfügung haben. Die Bewohner endlich sollen weder bloß mutig wie die nördlichen Barbaren noch bloß zivilisiert wie die Orientalen, sondern beides sein, wie es sich fast nur bei Griechen trifft.

Welche Bürger sollen nun den Idealstaat bilden? Zur Selbsterhaltung braucht der Staat Ackerbauer, Industrielle (Gewerbetreibende), Krieger, Kapitalisten, Priester und endlich Politiker, die über das Gerechte und politisch Nützliche beraten, beschließen und richten. Aber alle diese notwendigen Glieder können nicht Bürger des Idealstaates sein, weil diese glückselig und daher im Besitz der Tugend sein müssen. Das ist bei Handwerkern und Kaufleuten ausgeschlossen wegen der unedlen Beschäftigung, bei Bauern, weil ihnen die dazu nötige Muße fehlt. Diese müssen also von den wesentlichen staatlichen Funktionen und damit vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Krieger und Politiker sollen zwar alle übrig bleibenden Bewohner sein können, aber in verschiedenen Lebensepochen; in der Jugend sollen sie Krieger, im Alter Berater sein. Denselben Ständen müssen aus schuldiger Verehrung für die Götter die Priester entnommen werden. Der Idealstaat scheidet also die Klasse der Regierenden von derjenigen, die banausische Beschäftigung treibt, so gut wie der platonische Staat. Innerhalb der Bürgerklasse ist vollkommene Gleichheit der Berechtigung erforderlich, weil es hier keinen individuellen Vorzug gibt, der einen höheren Grad von Herrschaft begründete, und daher gleichzeitige Teilnahme aller an der Herrschaft oder Teilnahme im Turnus nötig. Die wirtschaftliche Lage der Bürger kann dabei durch gemeinsame Mahlzeiten der sämtlichen Bürger (Syssitien), die auch noch andere Vorteile haben, aber nur dann bestritten werden, wenn für die Kosten der Staat aufkommt, weil bei Privatbeiträgen nicht alle Bürger teilnehmen könnten. Auch eine Aufteilung des Landes in öffentliches und privates empfiehlt sich, wobei aus dem öffentlichen der Aufwand für die Religion und die Syssitien bestritten werden kann. Das Privatland muß aber unter die Bürger als Individualbesitz verteilt werden, wie überhaupt am Privateigentum festgehalten werden muß, dessen unvermeidliche Härten durch eine weitgehende Wohltätigkeit gemindert werden sollen. Wenn möglich, sollen die Aecker von Sklaven oder stammfremden Barbaren bebaut werden, weil das die besten Arbeiter sind, die zu politischen Neuerungen nicht neigen, wohl auch weil dadurch die bäuerliche Klasse einheimischer Herkunft ohne Bürgerrecht entfiele. Für die Behandlung der Sklaven ist namentlich maßvolles Verhalten zu empfehlen und ihnen die Freiheit als Preis in Aussicht zu stellen. Wir sehen also, daß es sich auch im aristotelischen Idealstaat wesentlich um die Glückseligkeit der in ihrer Zahl eingeschränkten Bürger — der Wächterklasse des platonischen Staates vergleichbar — handelt; ob auch die relative Glückseligkeit der banausischen Stände dabei gefördert wird, ist eine offene Frage. Aristoteles scheint sie gar nicht aufgeworfen zu haben. Zu dieser Glückseligkeit gehören äußere Umstände, deren Abwesenheit die Erreichung des Zieles unmöglich macht. Diese Umstände herbeizuführen und damit diejenigen Handlungen zu ermöglichen, die Wohlstand, Achtung und Vergnügen verbreiten, ist Sache desjenigen Gesetzgebers, der den besten Staat einrichten will. Die äußeren Bedingungen der Glückseligkeit sind eben dargelegt worden. Die inneren Bedingungen, welche in der Uebung der Tugend bestehen, muß sich jeder Bürger selbst schaffen. Die Frage, wie man sich diese inneren Bedingungen sichert, wäre somit von der Politik ausgeschlossen, wenn nicht in der Erziehung ein Mittel gegeben wäre, das unter Benützung der persönlichen Anlage durch Vernunft, aber auch durch Gewöhnung zur Tugend leiten könnte. Da dieses Mittel aber existiert, so ist es für den Idealstaat geradezu das Hauptproblem der Politik. Erzogen werden muß sowohl zum Herrschen als auch zum Gehorchen, weil im Idealstaat jeder Bürger beides leisten muß, das eine in der Jugend, das andere im Alter; denn so hohe persönliche Vorzüge einzelner Menschen, daß sie geborene Herrscher wären, gibt es nicht. Im Staate gehorchen zu müssen, hat aber nichts Unfreies an sich, da es auf den Grund des Gehorsams und nicht auf die Tatsache ankommt. Aber weder Herrschen- noch Gehorchenlernen ist Ziel der Erziehung, sondern ihr Endzweck ist das beste Leben. Einseitige kriegerische Erziehung ist also verfehlt, weil sie bloß tauglich macht zur Anwendung eines Mittels für den Frieden, dessen Tugenden zu pflegen, sie geradezu disqualifiziert. Denn im Frieden ist die Philosophie die angemessene Beschäftigung. Wenn es aber hauptsächlich auf die Erziehung zur Tugend ankommt, so ist ein stufenmäßiger Gang der Erziehung, in welchem erst der Körper, dann die Seele ausgebildet wird, unerläßlich. Da die Erziehung Staatssache ist, hat der Staat also in erster Linie für die vollkommensten Körper der Bürger zu sorgen und darf daher Ehe wie Kindererzeugung regeln. Eheschliessungen sind an ein Minimal- und Maximalalter

zu knüpfen, als Minimalalter kommt für Frauen das 18., für Männer das 37. Jahr in Betracht, als Maximum das 50. bezw. 70. Jahr; innerhalb dieser Grenzen sind die Differenzen von der Maximalgrenze gleich weit zu machen. Ebenso hat der Staat die Schwangerschaft zu überwachen, ja selbst die Zeugung darf nicht über eine Zeit hinaus fortgesetzt werden, in der die Verstandeskräfte schwinden. Uebervölkerung ist durch Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten. Das Kind selbst muß abgehärtet und durch Bewegung geübt werden, Spiele und Erzählungen sollen dem künftigen Unterricht den Weg bahnen. Die Gesellschaft der Kinder soll eine gute sein, nichts Unanständiges soll ihnen zu Ohren kommen, ebenso sollen anstößige Gemälde, Gedichte usw. ferngehalten werden. Die Haupterziehung vollzieht sich vom 7. Jahre bis zum Eintritt der Mannbarkeit und hierauf in einer zweiten Etappe von da bis zum 21. Jahre. Die bürgerliche Erziehung hat sich dabei aller niedrigen Beschäftigungen zu enthalten, und selbst die würdige Beschäftigung mit den Wissenschaften darf nur um der persönlichen Vervollkommnung, nicht um des Gewinnes willen gepflegt werden. Unentbehrliche Lehrgegenstände sind Gymnastik, Schreiben und Lesen zunächst wegen ihres unmittelbaren Nutzens, aber nicht deshalb allein, sondern auch wegen der höheren Zwecke, die durch diese Kenntnisse erreicht werden. Bei der Gymnastik hat man darauf zu achten, daß nicht Athleten herangebildet werden, was eine Erziehung zu Banausen wäre, sondern durch leichte Körperübungen ist Gesundheit und Wachstum zu fördern. Als wirksames Erziehungsmittel gilt die Musik, deshalb weil sie zum Leben entbehrlich ist und eine edle Art, die Muße zu verbringen, schafft. In der wahren Muße liegt eben die Glückseligkeit, und die Menschen müssen dazu erzogen werden, in der Muße auf die beste Art tätig sein zu können. Dazu dient die Musik nicht allein, auch Beschäftigung mit der Literatur, Zeichnen u. a. ist aus diesem Grunde ins Erziehungsprogramm aufzunehmen. Eine detaillierte Angabe, wie weit Musik zu treiben sei und in welchem Umfange, übergehen wir.

Sonst ist uns über das aristotelische Staatsideal nichts bekannt. Das System wurde von ihm nicht vollständig ausgearbeitet, und auch das Kapital über die Erziehung ist unvollendet.

4. Wirtschaftslehre. Ueber die wirtschaftlichen Lehren des Aristoteles sind wir weniger genau unterrichtet. Das wenige, das wir wissen, zeigt aber eine weit über die Anschauungen seiner Zeit hinausragende Einsicht. Er teilt die Güter in Verbrauchsgüter und in Werkzeuge (Produktionsmittel), beide zum unmittelbaren Gebrauch dienend, und in Tauschmittel, sofern sie nur zum Erwerb unmittelbarer Gebrauchsgüter dienen. Die Oekonomik oder Haushaltungskunst hat es mit der Lehre zu tun, wie diese unmittelbaren Gebrauchsgüter beschafft werden können. Ihren Namen hat sie daher, weil die wirtschaftliche Einheit das Haus (*οἶκος*, Familie) ist und es sich zunächst um die Erhaltung dieser wirtschaftlichen Einheit handelt. Hierbei kommt es zuvörderst auf die Nahrung als das unentbehrlichste Gebrauchsgut an. Diese zu beschaffen, ist Sache des Hausvaters. Historisch folgen aufeinander die Wirtschaftsstufen des Nomaden, des Jägers (auch Fischers, Vogelfängers und des durch Raubzüge Erwerbenden), dann des Ackerbauers. Alle diese Erwerbsarten zielen auf Gebrauchsgüter und sind daher natürlich. Künstlich ist erst der Erwerb von Tauschmitteln.

Diese entstehen durch Ueberproduktion eines Gebrauchsgutes in dem einen und Unterproduktion in dem anderen Oikos und das umgekehrte Verhältnis bei einem anderen Gebrauchsgute. Solange diese Ueberproduktion zufällig ist, bleibt die Verwendung von Gütern als Tauschmittel noch natürlich; wenn die Ueberproduktion mit Bewußtsein geschieht, um den produzierten Gegenstand marktfähig zu machen, so entwickelt sich eine künstliche Erwerbsart, deren Regeln nicht mehr Gegenstand der Oekonomik, sondern der Chrematistik sind. Diese Lehre geht nicht mehr den Hausvater als solchen, sondern nur den Kaufmann an, der Bezugs- und Absatzquellen kennen muß. Durchführbar wurde diese auf den Marktverkauf sich gründende Erwerbsart erst durch Einführung des Geldes als allgemeinen Wertmessers. Sie führt auch zur Anhäufung des illegitimen Reichtums, d. h. desjenigen, der Tauschmittel aufspeichert und daher unbegrenzt ist, während der legitime Reichtum bloß Verbrauchsgüter sammelt, daher seine natürliche Grenze hat und sich nach den Bedingungen regelt, die die Oekonomik, nicht die Chrematistik feststellt. Entstanden ist das Bestreben nach Häufung von Tauschmitteln aus der Sorge um das Leben schlechthin, während der richtige Standpunkt die Sorge um das (sittlich) gute Leben ist. Zu den Pflichten des Hausvaters gehört also die Sorge um die Verbrauchsgüter, aber auch die um die Produktionsmittel, als deren wichtigstes innerhalb der Familie der Sklave erscheint, der beseeltes Werkzeug ist. Die Art, wie der Herr über den Sklaven herrscht, nicht minder aber wie er sich der Unterstützung der Ehefrau als des die erworbenen Güter bewahrenden Faktors zum wirtschaftlich richtigen und zum glücklichen Leben zu versichern hat, und endlich die Erziehung der Kinder gehören daher zur Oekonomik. Sind ihre Grundsätze auch zunächst nur für die letzte wirtschaftliche Einheit, die Familie, aufgestellt, so weisen deutliche Spuren darauf, daß ähnliche Grundsätze auch für die Staatswirtschaft aufgestellt wurden. Auch hier handelt es sich um die Herbeischaffung der für den Bestand des Staates notwendigen Verbrauchsgüter und Werkzeuge. Die bestimmte Form der Staatswirtschaft ist auf die bestimmte Form der Herrschaftsverhältnisse im Staate gegründet. Doch sind uns nähere Details unbekannt. (†) *E. Szanto.*

Biblioteka Wojsk. Akad. Polit. im. F. Dzierżyńskiego

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

BIBLIOTEKA NAUKOWA WAP
T1
2038/
/3